Fc III. 22 – 23.

Dipl. f 24/1

CODEX GERMANIÆ DIPLOMATICUS,

Worinnen

Viele vortreffliche, und zum Theil noch niemahls zum Vorschein gekommene, auch zur Illustration der Teutschen Reichs-Historie und Juris Publici, höchstnöthige Documenta enthalten sind,

Welche

Die Röm. Kayserl. Majestät,

Bibliothi:

Auch

Abbat:

Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs,

sowohl insgemein, als insonderheit,

Banth:

1739.

Ingleichen

Die freye Reichs-Ritterschafft,

Wie auch

Unterschiedene Hansee- und Municipal-Städte,

Und endlich

Einige Provincien und Landschafften, welche vor Zeiten zu Teutschland gehöret, concerniren,

Und weder

In dem Teutschen Reichs-Archiv,

Noch

Dessen Continuationen und Spicilegiis zu befinden,

bey solchen aber sehr nütz- ja unentbehrlich sind,

Nebst Elenchis und einem Haupt-Register.

Dem Publico zum Besten ans Licht gegeben

Von

Johann Christian Lünig.

Franckfurt und Leipzig,
Bey Friedrich Lanckischens Erben, 1732.

CODEX GERMANIAE DIPLOMATICUS,

Staats-
Bibliothek
Bamberg

An den Leser.

DEr Collector dieses Wercks kan das Publicum hierdurch höchlich versichern, daß er zwar des gäntzlichen Vorsatzes gewesen, es bey seinen bishero ans Licht gegebenen Sammlungen bewenden zu lassen, und weiter nichts zu ediren. Alldieweilen aber unterschiedene vornehme Patronen von der Literatur ihn dahin veranlasset, daß er seinen Vorrath vollends der Presse anvertrauen möchte, die Verlegere auch, zu Beförderung des Drucks, sich willig finden lassen, und darzu erbothen; So ist er, sowohl dadurch, als auch, daß noch viele Documenta vorkommen werden, welche weder in dem Teutschen Reichs-Archiv, noch dessen Continuationen und Spicilegiis, zu befinden, und doch darbey sehr nöthig sind, bewogen worden, selbige dem Publico mitzutheilen, auch nach und nach heraus zu geben. In der Continuatione II. Partis Generalis des Teutschen Reichs-Archivs hat man mit denen auf noch währendem Reichs-Tage zu Regenspurg ergangenen Sachen, mit dem 1719. Jahre geschlossen, und in diesem ersten Theile des Codicis Germaniæ Diplomatici wird dasjenige enthalten seyn, was von dar an, bis auf dieses 1732te Jahr vorgegangen. Die Kayserlichen

lichen Diplomata, welche man von der Zeit des IX. Seculi, bis hieher, mit grosser Mühe zusammen gebracht, können auch nicht unangenehm seyn, und werden selbige, wie auch die Bohemica, davon unterschiedliche noch niemahls zum Vorschein kommen, in der Historie guten Nutzen haben. Das Königreich Hungarn, welches ein Erb-Land des Kayser-König- und Ertz-Herzoglichen Hauses Oesterreich ist, hat man mit Fleiß diesem Wercke angehangen, weil es, wie aus dem pag. 1643. befindlichen Diplomate erhellet, vor Zeiten zu Teutschland mit gehöret, auch in solchem Anhange viele schöne Documenta, sowohl von diesem Königreich, als auch dem Fürstenthum Siebenbürgen, zu befinden sind, welche sonst nirgends also beysammen anzutreffen. In dem andern Theile dieses Codicis Germaniæ Diplomatici wird man mit denen Käyserlichen Erb-Landen, als Mähren, Schlesien, Oesterreich, Steyer, Kärndten, Crain, Tyrol, der Gefürsteten Grafschafft Görtz, und anderen mehr, continuiren, auch darbey derer Oesterreichischen Niederlande nicht vergessen, und im übrigen dahin bedacht seyn, wie man, wenn GOtt Leben und Gesundheit verleihet, dem Titul-Blat dieses Wercks ein sattsames Genügen leisten möge. Wornechst man sich zu des Lesers Gnade und Gewogenheit bestens empfiehlet.

Verzeichniß

Verzeichniß
derer in des
Codicis Germaniæ Diplomatici
Erstem Theile
sich befindlicher Sachen.

Caput I.

Vom H. Röm. Reich insgemein.

Nota. In des Teutschen Reichs-Archiv Part. Gener. Continuat. II. ist, bey Einrückung derer Reichs-Sachen, mit dem Jahr 1719. geschlossen, und sind allhier die Sachen von Anno 1720. biß 1732. zu inseriren nöthig erachtet worden; wobey denn noch zu erinnern, daß diejenigen Sachen, die auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg ergangen und einige Chur-Fürsten und Stände **insonderheit** anbetreffen, unter die in diesen Wercke befindliche Chur-Fürst- und Gräfl. Häuser, auch Reichs-Städte gebracht worden.

I. Reichs-Gutachten, die zur Reparatur und Unterhaltung derer Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl ad interim abermahls verwilligte 2. Römer-Monathe betreffend, d. d. 8. Martii An. 1720. pag. 1

II. Kayserl. Commissions-Decret, worinnen vorherstehendes Reichs-Gutachten allergnädigst ratificiret wird, d. d. 18. & dictat. 19. Sept. An. 1720. Ratisb. per Moguntinum. 3

III. Kayserl. Commissions-Decret, den Vten Articul der quadruple Allianz und die in demselben vestgestelte Eventual-Succession des Spanischen Printzen Don Carlos in die Groß- und Hertzogthümer Florentz, Parma, und Placentz betreffend, d. dictat. Ratisb. d. 9. Sept. An. 1720. nebst denen Special- und General-Gutachten derer Reichs-Collegiorum de anno 1722. wodurch gedachte Eventual-Succession approbiret und gut geheissen wird, sind in des Collectoris dieses Wercks Codic. Ital. Diplom. Tom. I. pag. 2380. sq. enthalten.

IV. Kayserl. Commissions-Decret, die Ratification des in materia Camerali allerunterthänigst erstatteten und in des teutschen Reichs-Archivs Part. Gen. Contin. II. pag. 1281. sub dat. 15. Dec. An. 1719. schon befindl. Reichs-Gutachtens betreffend, d. d. 3. & dictat. 5. Novembr. An. 1720. Ratisb. per Moguntinum. 6

V. Kayserl. Commissions-Decret, daß die bißher sistirt gewesene Reichs-Tags-Deliberationes schleunigst reassumiret werden sollen, d. d. 9. & dictat. 10. Febr. An. 1721. Ratisb. per Moguntinum. 7

VI. Concluſum in Conferentia Evangelicorum auf vorhergehendes Kayserl. Commissions-Decret, darinnen unter andern die Wiedererscheinung bey Rath und Besuchung derer ordentlichen Reichs-Deliberationen resolviret worden, d. d. 12. & dictat. 14. Febr. An. 1721. Ratisb. per Saxon. privatim. 10

VII. Kayserl. Caroli VI. Rescriptum an dero Principal-Commission zu Regenspurg, die Religions-Angelegenheiten im Römischen Reich betreffend, d. d. Wien den 14. Februar. An. 1721. 14

IIX. Reichs-Gutachten wegen der dem Hochlöbl. Schwäbischen Creyße an denen rückständigen Cammer-Ziehlern nachgelassenen zweyten Terz, d. d. 21. & dictat. 28. Mart. Ratisb. publice per Moguntinum. 19

IX. Kayserl. Caroli VI. Patent wider die Einführung derer Französischen und anderer auswärtigen Banco-Billetten ins Röm. Reich, ingleichen wider die Ausführung derer groben Müntz Sorten, auch golden und silbernen Kleinodien und dergleichen Effecten, d. d. Wien den 2. Aug. An. 1721. 22

X. Anderweites Kayserl. Commisions-Decret, die beständige Besatz-Erhalt- und Versorgung derer beyden Reichs-Vestungen Kehl und Philippsburg betreffend, d. d. 16. & dictat. 17. Oct. An. 1721. Ratisb. per Moguntinum. 23

XI. Kayserl. Commisions-Decret, worinnen Ihro Kayserl. Maj. die sämtlichen Reichs-Stände ernstlich erinnern, die Abführung derer in dem Reichs-Schluß vom 15. Dec. 1719. beliebten Cammer-Ziehler zu beschleunigen, welchen zugleich, als eine Beylage sub Lit. A. an alle Creyß-ausschreibende Fürsten provisionaliter die Excitatoria, um die Morosos durch Execution darzu anzuhalten,

ten, beygefüget worden, d. d. & dictat. 3. Januar. An. 1722. Ratisb. per Moguntin. 23
XII. Verein- und nähere Zusammensetzung des Evangel. Corporis, verglichen zu Regenspurg den 28. Febr. An. 1722. 27
XIII. Kayserl. Commissions-Decret in materia gravaminum Religionis, d. d. & dictat. 30. Jun. An. 1722. Ratisbon. publice per Moguntin. 30
XIV. Kayserliches Commissions-Decret das von Franckreich in Vorschlag gebrachte und mit demselben, von Kayserl. Maj. und des gesammten Reichs halber, wegen reciprocirlicher Auslieferung der Uberläuffer, aufzurichtende Cartel betreffend, d. d. Wien den 12. Oct. & dictat. Ratisbon. d. 2. Nov. An. 1722. per Moguntinum. 34
XV. Reichs-Gutachten über das mit Franckreich aufzurichtende Cartel, d. d. & dictat. Ratisbon. 27. Sept. An. 1723. per Moguntinum. 35
XVI. Kayserl. Commissions-Decret, worinnen Ihre Röm. Kayserl. Majest. vorherstehendes Reichs-Gutachten allergnädigst ratificiren, d. d. 29. & dictat. 31. Jul. An. 1724. Ratisb. per Moguntin. 35
XVII. Kayserl. Commissions-Decret, daß die zu Versorgung derer Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl erforderte Mittel von Reichs wegen, ohne längern Verzug, ausfündig gemacht, und bald würcklich entrichtet werden sollen, d. d. Wien den 12. Oct. & dictat. Ratisbon. den 2. Nov. An. 1722. per Moguntinum. 38
XIIX. Conclusum commune beyder höherer Reichs-Collegiorum vom 16. April. An. 1723. derer Officianten bey dem Kayserl. und des H. Röm. Reichs Cammer-Gericht Besoldungs-Erhöhung betreffend, dictat. Ratisbon. den 21. April. An. 1723. per Moguntin. 39
XIX. Conclusum des Reichs-Städtischen Collegii vom 19. April 1723. der Cameral-Officianten Besoldungs-Erhöhung halber. 39
XX. Reichs-Gutachten, derer Cameral-Officianten Besoldungs-Erhöhung betreffend, d. d. 19. April. An. 1723. 39
XXI. Allerunterthänigste Vorstellung des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, daß, in causis derer von zweyerley Religionen litigirenden Partheyen, durch den Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath Commissarien von gleicher Macht, Vermögenheit und Ansehen erkannt werden möchten, de An. 1723. 42
XXII. Kayserl. Commissions-Decret, worinnen vorherstehende Vorstellung des Corporis Evangelicorum verworffen, und von eine einseitige Auslegung des Instrum. Pacis VVestphalicæ declariret worden, d. d. & dictat. 16. Aug. Anno. 1723. per Moguntinum. 46
XXIII. Wiederhohltes Kayserl. Commissions-Decret, worinnen die Reichs-Stände ermahnet werden, durch einen ergiebigen Reichs-Schluß, die zur Reparatur und Unterhaltung derer beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl erforderte Mittel, ohne ferneren Verschub auszumachen, d. d. 30. Sept. An. 1723. 47
XXIV. Conclusum in Conferentia Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, wie es An. 1724. mit Feyerung des Oster-Festes zu halten, d. d. 30. Januar. An. 1723. 50
XXV. Ejusdem Conclusum, daß vorherstehendes Conclusum an das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium ad acta Imperii zu insinuiren, dictat. Ratisbon. d. 19. Febr. An. 1724. per Chur-Sachsen. 50
XXVI. Relation des Chur-Sächsischen Legations-Secretarii, wegen der bey den Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio durch ihn geschehenen Insinuation derer Conclusorum Corporis Evangelicorum, in der Calender- und Oster-Fests-Sache, vom 30. Jan. An. 1723. und 19. Febr. An. 1724. 51
XXVII. Conclusum und respective Antwort des Corporis Catholicor. bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die Feyrung des An. 1724. einfallenden Oster-Fests betreffend, Communicatum an Chur-Sachsen per Chur-Maynt, den 26. Febr. An. 1724. 51
XXIIX. Formular, wie es mit Abkündigung des unter denen Evangelischen An. 1724. zu feyrenden Oster-Fests zu halten. 54
XXIX. Kayserl. Commisions-Decret, die von denen Evangelischen vorgenommene Veränderung des instehenden Oster-Fests betreffend, d. d. Ratisbon. 2. Mart. & dictat. 3. April. An. 1724. per Moguntinum. 54
XXX. Kayserl. Commisions-Decret, worinnen dem Reichs-Convent zu Regenspurg die glückliche Entbindung Ihro Majestät der regierenden Röm. Kayserin mit einer jungen Ertz-Hertzogin, notificiret worden, d. d. 20. & dictat 21. April. An. 1724. Ratisbon. per Moguntinum. 55
XXXI. Reichs-Gutachten, die Danckfagung und Gratulation von Reichs-wegen über die glücklichste Entbindung Ihro Majestät der regierenden Röm. Kayserin betreffend, d. d. 21. & dictat. 22. April. An. 1724. Ratisbon. per Moguntinum. 55
XXXII. Abermahliges Kayserliches Commisions-Decret die von Reichs wegen zu bewerckstelligende Versorgung derer Reichs-

Ve-

Vestungen Philippsburg und Kehl betreffend. d.d. Ratisbon. 20. & dictat. 21. April. An. 1724. per Moguntinum. 55
XXXIII. Protestation, welche im Reichs-Fürsten-Rath, wider die vom Reichs-Erb-Marschall-Amt in puncto infanticidii gefällte und den 8. Sept. 1724. zu Pappenheim exequirte Sentenz am 1. Jun. 1725. ad Protocollum gegeben worden. 58
XXXIV. Kayserl. Commissions-Decret, daß der von Kayserl. Majestät. und des H. Röm. Reichs wegen am 7. Jun. 1725. mit der Cron Spanien geschlossene Friede von allen dreyen Reichs-Collegiis so schleunig, als möglich ratificiret werden solle, d.d. 13. Jun. An. 1725. nebst denen über solchen Frieden am 21. Jul. und 29. Aug. An. 1725. publicirten allgemeinen Reichs-Ratifications-Gutachten, und dem Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret darüber d.d. 12. Septembr. An. 1725. sind in des Collectoris dieses Wercks Codic. Ital. Diplom. Tom. I. pag. 2411. 2414. 2444. und 2521. befindlich.
XXXV. Decretum Kayserl Caroli VI. so der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, wegen derer Religions-Beschwerden im H. R. Reiche und deren Remedirung, übergeben worden, d.d. Wien den 6. Jul. A. 1725. & dictat. Ratisbon. d. 7. Aug. A. 1725. per Mogunt. 59
XXXVI. Kayserl Caroli VI. nachdrückliches Rescriptum an des Kayserl. Herrn Con-Commissarii bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg Frey-Herrn von Kirchners Excell. die über vorherstehendes Kayserl. Decret in puncto Religionis zum Vorschein gekommene Considerationes betreffend, d. d. 8. Octobr. An. 1725. 62
XXXVII. Kayserl. Decretum, worinnen der Reichs-Versammlung zu Regenspurg die Versorgung derer Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl ernsthafft anbefohlen worden, d. d. Wien den 30. Jun. & dictat. Ratisbon. 11. Febr. An. 1726. per Moguntinum. 63
XXXIIX. Königs Ludovici XV. in Franckreich Creditiv vor seinen Gesandten an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, Herrn von Chavigny. d. d. Fontainebleau den 4. Sept. & dictat. Ratisbon. die 22. Novembr. An. 1726. per Moguntinum. 66
XXXIX. Kayserl Caroli VI. Creditiv von dero Principal-Gesandten bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, Herrn Frobenium Ferdinandum, Gefürsteten Land-Grafen zu Fürstenberg, d.d. Wien den 5. Febr. & dictat Ratisbon. d, 2. Octobr. An. 1726. per Moguntin. nebst beygefügten Reichs-Fürsten-Raths-Protocollo, wegen des gegen denselben zu beobachtenden Ceremoniels. 67
XL. Kayserl Caroli VI. Patent wider die in Augspurg zur Ungebühr ausgetretene tumultuirende Schuh-Knechte, d.d. Wien den 13. Sept. An. 1726. 70
XLI. Conclusum trium Collegiorum S. R. Imperii vom 9. Sept. An. 1726. der zu Augspurg ausgetretenen Schuh-Knechte und deren Bestraffung, wie auch Abstellung anderer bey denen Hand-Wercken eingerissenen Mißbräuche halber, Dictat. Ratisbon. d. 10. Sept. An. 1726. per Moguntinum. 70
XLII. Reichs-Gutachten, die in Augspurg zur Ungebühr ausgetretene tumultuirende Schuh-Knechte, auch andere bey denen Hand-Wercken eingerissene Mißbräuche betreffend, d. d. Ratisbon. 4. Octobr. & dictat. 5. Octobr. An. 1726. per Moguntinum. 71
XLIII. Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret, über vorherstehendes Reichs-Gutachten, d. d. Ratisbon. 12. Maji. & dictat. 13. Maji. An. 1727. mit Beylagen Num. 1. 2. und 3. & adjunctis ad Num. 2. sub Lit. A & B. 71
XLIV. Conclusum, so die hierinnen begriffene Fürstl. Gesandte bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, wegen des Ceremoniels, unter sich gemacht, d. d. 11. Octobr. An. 1726. 86
XLV. Reichs-Gutachten in Materia sustentationis des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, d. d. Ratisbon. 8. & dictat. 12. Novembr. An. 1726. per Moguntinum. 86
XLVI. Kayserl. Commissions-Decret, die Kayserl. Meynungen über das vorherstehende Reichs-Gutachten wegen des Cammer-Gerichts Sustentations-Wercks, betreffend, d. d. Ratisbon. 2. & dictat. 3. Nov. An. 1727. per Moguntinum, nebst Beylage sub Lit. A. 91
XLVII. Reichs-Gutachten, von einigen Reichs-Ständen gebethene Moderation ihres Anschlags in der Cammer-Gerichts-Matricul betreffend, d. d. 8. & dictat. 12. Novembr. An. 1726. per Moguntinum. 110
XLIIX. Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret über vorherstehendes Reichs-Gutachten, d. d. Ratisbon. 2. Nov. 1727. per Moguntinum nebst Beylage sub Num. I. 111
XLIX. Conclusum des Churfürstl. Collegii bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, wegen des mit auswärtigen und in specie dermahlen zu Regenspurg anwesenden Frantzösischen und Englischen Ministris zu observirenden Ceremoniels d.d. 18. Novembr. An. 1726. 115
L. Kaysers Caroli VI. Patent, die fremden Werbungen, Verkauffung und Ausführung derer Mannschafften und Pferde sowohl, als der Kriegs-Munition, Getreydes und Holtzes aus

aus dem Reiche, betreffend, d. d. 3. Febr. An. 1727. 115
LI. Conclusum trium Collegiorum S. R. Imperii, die Reparatur und Versorgungs-Angelegenheit derer beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl betreffend, d. d. & dictat Ratisbon. 8. Febr. An. 1727. per Moguntinum. 118
LII. Kayserl. Commissions-Decret die bey gegenwärtigen Conjuncturen in Europa und besonders in Teutschland anrecommandirte höchstnothwendige standthaffte Reichs-Gegen-Verfassung betreffend, d. d. & dictat. 17. Mart. An. 1727. 119
LIII. Acta die von Kayserl. Majest. anbefohlene Wegschaffung von dem Reichs-Convent zu Regenspurg des allhier befindlich gewesenen Groß-Britannis. Ministri Mr. le Henp betreffend, d.d Mens. April. An. 1727. 126
LIV. Kayserl. Commissions-Decret, die von Ihro Kayserl. Maj. bestens recommandirte Endschaffts-Beförderung eines von Reichs wegen ausfündig zu machenden neuen Ertz-Amts betreffend, d. d. Ratisbon. & dictat. 10. Octobr. An. 1727. per Mogunt. 131
LV. Extractus Protocolli Cæsareo-Aulici, den Rang derer Fürsten des Reichs und Dero Gemahlinnen, auch Wittben, betreffend, resolviret den 28. Mart. An. 1728. 131
LVI. Kaysers Caroli VI. anderweitiges Patent wider die in Augspurg zur Ungebühr ausgetretene tumultuirende Schuh-Knechte, d. d. 23. Decembr. An. 1728. 134
LVII. Kurtzgefaßte Reichs-Matricul nach denen 10. Creyssen, nebst beygefügter Anzeige, was seit An. 1716. bis 1729. inclusive an denen von Reichs wegen zur Interims-Versorgung derer beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl verwilligten 3. Römer-Monathen eingegangen, und wieder hinaus bezahlet worden, samt einem unterthänigsten Vorbericht und summarischen Extract, dann einen beyläuffigen Entwurff derer sich daraus ergebenden Ausstände, de An. 1729. 139
LIIX. Bericht, die vom 30. Januar. biß ultimo Maji Anno 1729. auf den Reichs-Tage zu Regenspurg vorgefallene Streitigkeiten, wegen des Reichs-Tags-Interims-Directorii, betreffend, nebst inserirten Protocollis, Pro- und Reprotestationen, auch andere darzu gehörigen Piecen. 170
LIX. Kayserl. Commissions-Decret die Notification betreffend, daß der neue Herr Churfürst Frantz Ludwig zu Maynt̃ den Freyherrn von Otten zu Dero Principal-Gesandten bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg und Führung des Reichs-Directorii bevollmächtiget, d.d. & dictat. 25. Mart. An. 1729. Ratisbon. per Moguntinum. 186
LX. Kayserl. Reichs-Hoff-Raths-Decretum, die Vocation Tit. Herrn Hof-Raths, D. Johann Balthasar Werners, zu einem würcklichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath betreffend, d. d. 31. Mart. An. 1729. 186
LXI. Fernerweite Declaration und Reservation gegen die wider den Herrn Gesandten in Comitiis ertheilenden Schutz- und Reichs-Erb-Marschallische Jurisdiction herausgekommene Impressa, d. d. Regenspurg den 6. Maji An. 1729. 186
LXII. Die von Chur-Maynt̃ischen Reichs-Directorio bescheinigte Annehmung ad Acta Imperii der Protest- und Reservationen des Fürstlichen Collegii gegen des Reichs-Erb-Marschall-Amts prætendirende Jurisdiction über die Gesandtschafftliche Domestiquen de dato 20. Maji An. 1729. und dictirt in der Fürstl. Neben-Stube Regenspurg den 28. Decembr. 1729. privatim per Saltzburg. 187
LXIII. Reprotestation des Reichs-Erb-Marschall-Amts auf die Fürstliche Protestation in puncto Jurisdictionis d. d. 20. Maji An. 1729. nebst den Documento fachæ Repositionis ipsius ad Acta Imperii, d. d. 4. April. An. 1730. 191
LXIV. Kayserl. Commissions-Decret, worinnen die Versorgung derer Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl denen Reichs-Ständen nochmals anrecommandiret worden, d. d. Ratisbon. 24. & dictat. 25. April. An. 1729. per Moguntinum. 195
LXV. Reichs-Gutachten in Materia Sustentationis Cameralis, d. d. Ratisbon. 13. & dictat. 15. Jul. An. 1729. per Moguntinum. 195
LXV.* Kayserliches Commissions-Ratifications-Decret über vorherstehendes Reichs-Gutachten in materia sustentationis Cameralis, d. d. Ratisb. 5. & dictat. 6. Octobr. An. 1731. per Mogunt. 2141
LXVI. Conclusum in Conferentia Correspondentium abgefasset in dem Fürstlichen Würtzburg. Gesandschaffts-Quartiere, d. d. 12. Nov. An. 1729. die wegen der unter denen Chur- und Fürstl. Gesandten ratione des Tituls Excellenz vorgefallene Differentien betreffend. 202
LXVII. Ferneres Kayserl. Commissions-Decret, wegen Versorgung derer Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, d. d. 23. & dictat. 28. Novembr. An. 1729. Ratisbon. per Moguntinum. 203
LXIIX. Reichs-Gutachten die Versorgung derer beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl betreffend, d. d. 19. Decembr. An. 1729. 203
LXIX. Kayserliches Commissions-Ratifications-Decret über vorherstehendes Reichs-Gutachten, d. d. Ratisbon. 4. & dictat. 8. Mart.

Mart. An. 1730. per Mogunt. nebst Beylage sub Lit. A. 206
LXX. Kayserl. Commissions-Decret das zu Sevilien von Franckreich, Spanien, und Engelland geschlosse Bündniß betreffend, d. d. Wien, den 22. und dictat. Regenspurg den 27. Mart. An. 1730. per Moguntinum, nebst Beylagen a Num. I. biß II. incl. 210
LXXI. Reichs-Gutachten, betreffend die Abschickung dreyer Ingenieurs, nehmlich von Kayserlicher Maj. Chur-Maynz und Chur-Brandenburg nach Philippsburg und Kehl, zu Besichtigung dasiger Schadhafftigkeiten, und wie viel Geld erfordert werde, selbige Vestungen in behörigen Wehr- und dauerhaften Stand zu setzen, d. d. 22. & dictat. 24. Mart. An. 1730. Ratisbon. per Moguntin. 234
LXXII. Kaysers Caroli VI. Pœnal-Mandat an die gesammten Reichs-Stände und deren Unterthanen, vermöge dessen alle fremde Werbungen, Einkauff und Ausfuhre derer Pferde und aller andern zur Kriegs-Rüstung gehörigen Sachen, an Eisen, Bley, Salpeter, Pulver, &c. ernstlich verbothen worden, d. d. 27. Mart. An. 1730. 235
LXXIII. Deliberanda zwischen dem Reichs-Erb-Marschall-Amt, und der Reichs-Stadt Regenspurg, zu besserer Einrichtung der Policey- und Tax-Ordnung allhier, entworfen Mens. April. An. 1730. 238
LXXIV. Kayserl. Commissions-Decret betreffend die Notification von erfolgter Legitimation derer zwey hierinnen benannten Chur-Mayntzischen Principal-Gesandten und respective Reichs-Directoren, Frey-Herren von Otten, d. d. Ratisbon. 23. & dictat. 24. Jul. An. 1730. per Moguntin. 238
LXXV. Kayserl. Commissions-Decret betreffend die Abstellung derer Handwercker-Mißbräuche, d. d. Ratisbon. 23. & dictat. 24 Octobr. An. 1730. per Mogunt. 239
LXXVI. Reichs-Gutachten auf vorherstehendes Commissions-Decret, wegen der bey denen Handwerckern im H. Röm. Reiche eingerissenen Mißbräuche, d. d 22. & dictat. 28. Jun. An. 1731. per Moguntin. Welchem der Entwurff einer neuen Ordnung, wodurch solche Mißbräuche abzustellen, sub signo ⊙ als eine Beylage, annectiret ist. 239
LXXVII. Kayserl. Commissions-Decretum Ratificatorium über vorherstehendes Reichs-Gutachten, und dessen Beylage sub signo ⊙ wegen Abschaffung derer Handwercks-Mißbräuche, d. d. & dict. 4. Sept. An. 1731. 255
LXXIIX. Conclusum trium Collegiorum S. R. I. die Anwendung gewisser zur Reparatur der Reichs-Vestungen colligirten Gelden betreffend, d. d. 19. & dict. 22. Januar. An. 1731. Ratisb. per Mogunt. 255
LXXIX. Kayserl. Commissions-Decret, die Reparirung beeder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, absonderlich derer dreyen, nehmlich Kayserl. Chur-Maynz- und Chur-Brandenburgischen Ingenieurs erstattete Berichte über die zu gedachter Reparation erforderl. Kosten betreffend, d. d. 9. & dictat. 13. und 14. Febr. An. 1731. Ratisbon. per Moguntinum, nebst Beylagen. 258
LXXX. Conclusum trium Collegiorum S. R. Imp. das Reichs-Gutachten auf vorherstehendes Kayserl. Commissions-Decret betreffend, d. d. & dictat. 16. Febr. An. 1731. Ratisbon. per Moguntin. 275
LXXXI. Kayserl. Commissions-Decret betreffend die Kayserliche allergnädigste Ratification des unterm 16. Februar. An. 1731. wegen der Reparatur und Versorgung beeder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl allerunterthänigst abgelassenen Reichs-Gutachtens und wie viel Gelder darzu erfordert werden, d. d. 17. & dictat. 18. Jul. 1731. Ratisbon. per Moguntin. nebst Beylage. 275
LXXXII. Kayserl. Commissions-Decret, betreffend noch einige Additional-Puncta zu vorherstehendem Commissions-Ratifications-Decret wegen des Versorgungs-Wesens beeder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, d. d. Regenspurg den 24. Aug. & dictat. den 27. Aug. An. 1731. per Moguntinum. 282
LXXXII. * Reichs-Gutachten des Hoch-Stiffts und Reichs-Fürstenthums Lüttich gesuchte Reichs-Matricular-Anschlags-Moderation betreffend, d. d. Regenspurg den 26. Januar. An. 1731. 2143
LXXXII. ** Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret über vorherstehendes Reichs-Gutachten, d. d. 15. & dictat. 18. Febr. An. 1732. Ratisbon. per Moguntinum. 2145
LXXXIII. Scriptum pro Memoria, die Interims-Convention betreffend, so innenbenannte Fürstl. Gesandte bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, in Puncto der Legitimation derer allhier neu-ankommenden Fürstl. Secretarien, aufgerichtet, d. d. 22. Febr. An. 1731. 283
LXXXIV. Ferneres Pro Memoria, der Chur-Sächsischen Gesandtschafft Acceptation der vorherstehenden Interims-Convention betreffend, d. d. 22. Febr. An. 1722. 283
LXXXV. Kayserl. Commissions-Decret, betreffend die schleunig vorzunehmende Reparation, Verbesser- und künfftige Versorgung beeder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, und darzu auf etliche Jahre zu resolvirende 6. Römer-Monathe, d. d. 14. & dictat. 16. April. An. 1731. Ratisbon. per Moguntin. 283
LXXXVI. Kayserl. Commissions-Decret, betref-

betreffend die Communication der am 16. Martii anni curr. mit des Königs in Engelland Majestät getroffener Pacification und des Reichs Einwilligung wegen der Spanischen Besatzungs-Einnehmung in die Toscan-Parmesan- und Piacentinischen Lande, d. d. 19. & dictat. 21. Maji 1731. per Moguntinum. 287

LXXXVII. Reichs-Gutachten betreffend des H. Röm. Reichs Einwilligung zu der mit Ihrer Groß-Brittannischen Majestät am 16. Martii An. 1731. getroffenen Pacification, d. d. 13. & dictat. 14. Jul. An. 1731. Ratisb. per Moguntinum. 290

LXXXVII.* Reichs-Gutachten, das dem Kayserlichen Herrn General-Feldzeugmeister, Grafen Friedrich Heinrich von Seckendorff, das vacirende Reichs-Generalat der Cavallerie zu conferiren sey, d. d. Regenspurg den 20. Jul. An. 1731. 2145

LXXXVII.** Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret über vorherstehendes Reichs-Gutachten, d. d. 7. & dictat. 8. Octobr. An. 1731. Ratisbon. per Moguntinum. 2147

LXXXIIX. Kayserl. Commissions-Decret, betreffend die Reparation derer beeden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, auch daß Se. Kayserl. Majest. der verwittibten Fürstin von Oettingen anbefohlen, die von Dero Hauß-Secretario Stadelmeyern weggeführte 2000. fl. wieder zurück liefern zu lassen, d. d. & dict. Regenspurg den 17. Sept. An. 1731. per Moguntinum. 291

Anhang

Zu denen Reichs-Sachen insgemein.

LXXXIX. Kaysers Sigismundi Protectorium vor das freye Reicher-Gericht in der Wetterau, d. d. Donnerstag nach Cantate An. 1428. 294

XC. Kaysers Friderici III. Ausschreiben zu einem Cammer-Gericht am Kayserlichen Hofe, d. d. Donnerstags n. Nativitat. Mariæ An. 1490. 298

XCI. Decretum des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, Herrn Guidobalds, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, an den Reichs-Erb-Marschall, die Eröffnung des Reichs-Tages betreffend, d. d. 17. Januar. An. 1663. 298

XCII. Reichs-Gutachten in Puncto Quanti der von denen Ständen des Heiligen Römischen Reichs leistenden Türcken Hülffe, dictat. Regenspurg den 6/16. Maji An. 1663. 298

XCIII. Churfürstl. Conclusum die vom Heil. Röm. Reich begehrte fernerweite Türcken-Hülffe betreffend, d. d. 30. Maji An. 1663. 302

XCIV. Conclusum des Fürsten-Raths, die begehrte fernere Türcken-Hülffe betreffend, d. d. 30. Maji, An. 1663. 302

XCV. Kayserl. Resolution über den §. Und gleich wie ꝛc. im Reichs-Abschied de an. 1654. den Beytrag der Unterthanen zur Reichs- und Landes-Defension, auch Erhaltung der jedem Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätz- und Besatzungen, betreffend, d. d. Mens. Febr. An. 1671. 303

XCV.* Des zu Augspurg versammleten Churfürstl. Collegii Decretum Electionis des Hungarischen Königs Josephi zum Röm. Könige, d. d. 24. Jan. An. 1690. 2147

XCV.** Des zu Augspurg versammleten Churfürstl Collegii Decretum Dispensationis ætatis des von Ihm zum Röm. Könige erwehlten Hungarischen Königs Josephi, d. d. 27. Jan. An. 1690. 2157

XCVI. Vergleich zwischen denen Herrn Amts-Verweser, Præsidenten und Assessoren des Kayserl. und H. Röm. Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar, wegen Distribution der einkommenden Cammer-Ziehler und Abführung der rückständigen Besoldung, aufgerichtet, d. d. 3. Jan. An. 1713. 306

XCVII. Conclusum in Conferentia Evangelicorum Wezlariæ die 19. Dec. 1713. wegen derer vor das Kayserl. Cammer-Gericht bißher gezogenen, jedoch dahin nicht gehörigen Sachen. 310

XCVIII. Kayserl. Commissions-Decret die Reparation der Reichs-Vestung Kehl betreffend Dictat. Ratisbon. die 29. Octobr. An. 1717. per Moguntinum. 310

XCIX. Kayserl. Commissions-Decret, das allergnädigst verlangte Reichs-Gutachten, wegen beständiger Versorgung derer beeden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, betreffend, dictat. Ratisb. die 21. Novembr. per Moguntin. 311

C. Ferneres Commissions-Decret, wegen zu Reparation der Vestung Kehl erforderter Geld-Mittel, dictat. Ratisb. die 21. Jun. 1719. per Moguntin. 314

CI. Vorstellungs-Schreiben des Herrn Cammer-Richters und beyder Herrn Præsidenten bey dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar, an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die Augmentation ihrer Salarien betreffend, d. d. 17. Aug. An. 1719. 314

CII. Conclusum des Churfürstl. Collegii bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die Vermehrung der Cammer-Gerichts-Assessoren und ihrer Salarien betreffend, dictat. Ratisb. die 18. Sept. An. 1719. in Conclavi Principum per Salisburgensem. 315

CIII. Conclusum beeder höherer Reichs-Collegiorum vom 20. Octobr. An. 1719. die Vermehrung der Cammer-Gerichts-Assessorum

sorum und Verbesserung ihrer Salarien betreffend. 326
CIV. Conclusum des Reichs-Städtis. Collegii bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, vom 1. Sept. An. 1719. wegen Vermehrung derer Cammer-Gerichts Assessorum und Verbesserung ihrer Besoldung, dictat. Ratisbon. die 23. Octobr. 1719. per Moguntinum. 327
CV. Churfürstliche Meynung über die Reichs-Städtische Monita in der Cammer-Gerichts-Augmentations-Sache, dictat. Ratisb. die 30. Oct. 1719. in Fürstl. Neben-Zimmer per Moguntinum. 330
CVI. Fürstl. Meynung über die Reichs-Städtische Monita in der Cammer-Gerichts-Augmentations-Sache de Anno 1719. 330
CVII. Reichs-Städtische Erklärung über die von beyden Hochlöbl. höhern Reichs-Collegiis communicirte Meynung wegen disseitiger Monitorum in der Cameral-Augmentations-Angelegenheit Dictat. Ratisbon. die 3. Nov. 1719. in Fürstl. Neben-Zimmer per Moguntinum. 331
CVIII. Churfürstliche weitere Meynung auf des Städtischen Collegii nochmahlige Erklärung in materia Camerali, dictat. Ratisbon. die 10. Nov. 1719. in Fürstl. Neben-Zimmer per Moguntinum. 334
CIX. Fürstliches Conclusum die Cammer-Gerichts-Angelegenheiten betreffend, mit Beylage sub Lit. A. dictat. Ratisbon. die 18. Novembr. 1719. im Fürstl. Neben-Zimmer per Saltzburg. 334
CX. Reichs-Städtische endliche Erklärung auf beyder Hochlöblicher höhern Collegiorum letzthin communicirte weitere Meynung, in der Reichs-Cammer-Gerichts-Angelegenheit, cum Adjunct. sub Num. 1. und 2. dictat. Ratisbon. die 28. Nov. 1719. im Fürstl. Neben-Zimmer per Moguntinum. 338
CXI. Churfürstliche endliche Meynung über die Reichs-Städtischen endlichen Monita in Materia Camerali, dictat. Ratisbon. d. 5. Decembr. An. 1719. privatim per Salisburgensem. 342

Caput II.

Vom Kayser- und König- auch Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich.

I. Absatz.

Vom Kayser.

I. Kaysers Caroli M. Rescriptum an den Constantinopolitanischen Kayser Niphorum, den Frieden zwischen beyderseits Reichen betreffend, de An. 803. 346
II. Kaysers Lotharii I. Constitution, die Wahl eines Römischen Pabsts, ingleichen gewisse Satz- und Ordnungen, vor die Römer betreffend, de An. 825. 347
III. Kaysers Ludovici I. Constitution, wegen der Wahl derer Bischöffe in Teutschland, de An. 834. 347
IV. Bündniß zwischen dem Teutschen Könige Ludovico II. und König Carolo II. in Franckreich, wider den Kayser Lotharium I. d. d. 16. Kal. Mart. An. 842. 347
V. Friedens-Schluß zwischen König Carolo Calvo, und seinem Bruder König Ludovico in Teutschl. d. d. Prid. Non. Mart. A. 870. 350
VI. Ehestifftung zwischen Kayser Ottone II. und seiner Gemahlin Theophania, d. d. 18. Kal. Maji, An. 972. 350
VII. Pabsts Gregorii VII. Decretum, wodurch er Kayser Henricum IV. der Kayserl. Würde entsetzet, d. d. Non. Mart. An. 1080. 351
IIX. Decretum des Provincial-Concilii zu Vienne in Franckreich, wordurch der zwischen Kayser Henrico V. und Pabst Paschale dem II. wegen Investitur der Bischöffe und Prælaten im H. Röm. Reich, An. 1111. getroffene Vergleich, revociret und cassiret worden, de An. 1112. 354
IX. Decretum des Lateranischen Concilii, worinnen der zwischen Kayser Henrico V. und Pabst Paschale dem II. wegen Investitur derer Bischöffe und Aebte in Heil. Röm. Reich, An. 1111. aufgerichtete Vergleich, revociret und annulliret worden, de An. 1112. 354
X. Pabst Hadriani IV. Brieff an Kayser Fridericum I. worinnen er über die an denselben in seinem Schreiben gebrauchte Worte: Beneficium und contulimus critisiret, und sich dadurch zu entschuldigen vermeynet, de An. 1154. 355
XI. Pabsts Hadriani IV. Brieff an Kayser Fridericum I. worinnen er ihm einen Verweiß giebt, daß er seinen Nahmen den Päbstlichen vorgesetzt, und denen Bischöffen die Huldigung abgefordert, de An. 1154. 358
XII. Kaysers Friderici I. allgemeiner Reichs-

Friede, aufgerichtet zu Regenspurg, de An. 1157. 350
XIII. Vergleich zwischen dem Röm. Könige Henrico VI. und Hertzog Hugone III. von Dijon, d. d. 3. Non. Jun. An. 1186. 359
XIV. Kayſers Friderici I. Reichs- und Religions-Friede, sonderlich wider die Mordbrenner, aufgerichtet zu Nürnberg, d. d. 3. Kal. Jan. An. 1187. 362
XV. Schreiben einiger Teutscher Fürsten an Pabst Innocentium III. worinnen sie denselben ersuchen, daß er die Wahl Ottonis IV. zum Röm. Kayser bestätigen möchte, de An. 1198. 363
XVI. Testamentum Kayſers Ottonis IV. de An. 1218. 366
XVII. Kayſers Friderici II. Achts-Erklährung wider die Grafen von Kyburg, so sich an der Kirche zu Bern vergriffen, d. d. 13. Febr. An. 1223. 367
XIIX. Ehestifftung zwischen Kayser Friderico II. und König Heinrichs III. in Engelland Printzeßin Tochter Isabella, d. d. 22. Febr. An. 1236. 370
XIX. Pabsts Gregorii IX. Breve, daß die Ertz- und Bischöffe, auch Aebte, ingleichen Fürsten, Grafen und Herren in Teutschland den von ihm wider Kayser Fridericum II. declarirten Kirchen-Bann genau beobachten, und ihm weder Hülffe noch Beystand leisten sollen, d. d. 9. Kal. Octobr. An. 1239. 371
XX. Schirm und Defensions-Bund zwischen dem Römischen Könige Adolpho an einem; und denen Städten Wormbs und Spever am andern Theile, wodurch der König denen Städten Hülffe und Schutz wider ihre, diese aber dem Könige wider seine Feinde Beystand geloben, d. d. 14. Sept. An. 1297. 374
XXI. Bündniß zwischen Kayser Henrico VII. an einem, dann denen Hertzogen Friedrichen und Leopolden zu Oesterreich am andern Theile, die Wieder-Eroberung des Königreichs Böhmen, den Zug nach Italien und anderes mehr betreffend, d. d. 15. Kal. Octobr. Anno 1309. 375
XXII. Kayſers Ludovici Bavari Diploma, worinnen er sich, als Kayser in seinem und des Reichs Nahmen, aller Aussprüche auf Holl- und Frießland, mit Vorbehalt des Huldigungs-Eydes, begeben, d. d. 14. Jun. An. 1330. 378
XXIII. Pabsts Innocentii VI. Indulgenz-Brieff vor den Beicht-Vater des Röm. Königs Caroli IV. daß er diesen in Todes Nöthen von allen Sünden, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, absolviren möge, d. d. 4. Kal. Mart. An. 1342. 378
XXIV. Des Frantzösischen Erb-Printzen Johannis Bekenntniß, daß er dem Röm. Könige Carolo IV. und seinen Erben verheissen, und geschworen, dero Ehre und Nutzen allenthalben fördern und schützen zu helffen, d. d. penult. die May, An. 1346. 378
XXV. Notifications-Schreiben Churfürstens Rudolphi I. zu Sachsen an die Städte Costantz und Zürch und deren Eydgenossen, die Wahl des Römischen Königs Caroli IV. betreffend, d. d. am nächsten Sont. nach S. Thomæ An. 1346. 379
XXVI. Pabsts Clementis VI. Bulla abolitionis des vermeyntlichen Meineydts, den der Röm. König Carolus IV. dadurch wider ihn begangen, daß er den ihm vor seiner Wahl zum Röm. König gethanen Eyd, acht Tage nach solcher Wahl, versprochener massen, nicht wiederholet, d. d. 15. Kal. Jan. An. 1347. 379
XXVII. Des Frantzösischen Erb-Printzen Johannis und seiner Erben ander weites Bekenntniß, daß sie verheissen und geschworen, des Röm. Königs Caroli IV. Ehre und Nutzen fördern und schützen, auch dessen Schaden, nach allen Vermögen, wenden zu helffen d. d. 4. Aug. An. 1347. 382
XXIIX. Chur-Fürst Ludwigs zu Brandenburg Verschreibung, daß er niemanden andern, als Carolum IV. vor einen Römischen König erkennen, und ihn vor seinen rechten Herrn haben, und halten wolle, d. d. Dienstags vor Pfingsten, An. 1349. 382
XXIX. Chur-Fürst Ludwigs zu Brandenburg Bekenntniß, daß er den Röm. Könige Carolo IV. den Eyd der Treue geschworen, d. d. Dienstags nach Invocavit, An. 1350. 382
XXX. Bündniß des Röm. Königs Caroli IV. mit Chur-Fürst Ludwigen zu Brandenburg wider Burggrafen Johannem zu Nürnberg, d. d. Mittw. nach Pfingsten, An. 1350. 383
XXXI. Chur-Fürst Ludwigs zu Brandenburg Verschreibung, daß er mit niemanden, weder münd- noch schrifftlich einiges Bündniß machen wolle, er habe dann den Römischen König Carolum IV. und seine Erben darinnen ausgenommen, de An. 1350. 383
XXXII. Verschreibung Hertzogs Albrechts in Bayern, vor sich und im Namen seines Bruders, Hertzogs Willhelms, daß sie dem Röm. Könige Carolo IV. der ihnen die Lehen über ihre Lande schrifftlich zugesendet, die itzt schrifftlich versprochene Treue und Huld in Person Eydlich leisten wollen, und zwar vierzehen Tage zum längsten nach seiner Ankunfft in Teutschland, d. d. in Octav. Joh. Baptistæ An. 1352. 383
XXXIII. Verschreibung derer Hertzoge in Bayern und Pfaltz-Graffen bey Rhein Ruperti des Aeltern, und Alberti, gegen den Röm. König Carolum IV. daß sie ihm getreu, hold und Gewehr seyn, dessen Nutzen fördern und Schaden wenden, auch kein Bündniß mit jemanden schlüssen wollen, worinnen derselbe

selbe nicht namentlich ausgenommen, d. d. am Mont. vor Mariä Magdalenen, An. 1353. 386
XXXIV. Bekenntniß derer Hertzoge Albrechts und Willhelms in Bayern, daß sie mit dem Römischen Könige Carolo IV. ein Defensiv-Bündniß wider beyderseits Feinde aufgerichtet, d. d. Division. Apostolor. An. 1353. 386
XXXV. Chur-Fürst Willhelms zu Cölln Bekenntniß, daß er Annam, des Röm. Königs Caroli IV. Gemahlin, zu Aachen mit der Kayserlichen Crone gecrönet, d. d. 9. Febr. Anno 1354. 387
XXXVI. Pabsts Innocentii VI. Indulgenz-Bulla, wodurch er den Röm. König Carolum IV. von aller Blut-Schande absolviret, wenn er sich etwan in verbothenen gradibus verheyrathen sollte, d. d. Kal. Jun. An. 1355. 387
XXXVII. Bündniß zwischen Kayser Carolo IV. und König Johanne Bono in Franckreich worinnen dieser in specie versprochen, das Delphinat und Burgund vom Kayser zu Lehen zu nehmen, d. d. 7. Kal. Septembr. Anno 1355. 387
XXXIIX. Bündniß zwischen Kayser Carolo IV. und König Casimiro III. in Polen, d. d. Phil. Jacobi, An. 1356. 390
XXXIX. Königs Casimiri III. in Polen Versicherung, daß er die Verschreibung Kaysers Caroli IV. die er ihm, wegen seines Schwieger-Vaters, Landgraffen Heinrichs zu Hessen, wegen des ihm versprochenen Heyraths-Guths, auf zwey tausend Schock Pragis. Groschen gegeben, respectiren wolle, d. d. am Tage Creutz-Erfind. An. 1356. 391
XL. Kaysers Caroli IV. Land-Friede, d. d. am H. Oster-Tage, An. 1372. 394
XLI. Verschreibung derer Marggrafen Friedrichs Balthasars, u. Wilhelms zu Meissen, und Landgrafen in Thüringen, daß sie dem neuen Röm. Könige Wenceslao zu allen Zeiten treu und hold seyn wollen, de An. 1376. 398
XLII. Bekenntniß der Stadt Aachen, daß sie dem neuen Röm. Könige Wenceslao zu allen Zeiten treu und hold zu seyn geschworen, d. d. in Vigilia Beatorum Petri & Pauli Apostolorum, An. 1376. 398
XLIII. Kaysers Wenceslai Vollmacht vor Marg-Graff Jodocum in Mähren, daß er in seinem Nahmen mit König Carolo V. in Franckreich, ein Bündniß schliessen solle, de An. 1379. 398
XLIV. Bulla Pabsts Urbani VI. worinnen er den Röm. Kayser Wenceslaum von allen mit denen Ketzern getroffenen Bündnissen lossricht, und alle dergleichen Bündnisse von Rechtswegen nichtig zu seyn erkläret, d. d. 3. Kal. April. An. 1382. 399
XLV. Bündniß zwischen Kayser Wenceslao und König Richardo II. in Engelland, d. d. 10. Mart. An. 1382. 402
XLVI. Kaysers Wenceslai Feinds-Brieff an Pfaltz-Graff Friedrichen bey Rhein und Hertzogen in Bayern, d. d Feria VI. post Purific. Mariæ. An. 1388. 403
XLVII. Kaysers VVenceslai Mandatum an alle Stände des Reichs, worinnen die sogenannte Gesellschafft der Schlegeler cassiret und aufgehoben worden, d. d. Sonnabends vor St. Andreas-Tage, An. 1395. 403
XLIIX. Defensiv-Bündniß zwischen d'n Röm. Könige Sigismundo an einem; dann König VVladislao II. in Polen, und seinen Bruder, dem Woywoden Alexander von Litthauen, am andern Theile, d. d. 15. Mart. An. 1412. 406
XLIX. Vergleich zwischen dem Röm. Könige Sigismundo, und denen auf seiner Seite befindlichen Gesandten bey den Concilio zu Costantz an einem; dann denen Gesandten derer auf der Parthey Pabsts Benedicti des XIII. stehenden Könige und Potentaten am andern Theile, zu Erhaltung Ruhe und Einigkeit in der Kirche, d. d. 13. Decembr. A. 1415. 410
L. Vergleich zwischen Pfaltz-Graff Ludwigen bey Rhein und Hertzog in Bayern, als des Concilii zu Costantz, im Nahmen Kaysers Sigismundi, constituirtem Schutz-Herrn an einem; dann der Stadt Costantz am andern Theile, die Victualien vor die bey dem Concilio befindlichen Personen, ingleichen den Hauß-Zinnß und anderes mehr betreffend, d. d. 1. April. An. 1416. 423
LI. Königs Henrici V. in Engelland Ratification des zwischen den Röm. Könige Sigismundo und ihm sub dat. 15. Aug. An. 1416. getroffenen, und in des Teutsch. Reichs-Archivs-Part. Spec. Continuat. I. untern Kayser pag. 582. befindlichen Bündnisses, d. d. 19. Oct. An. 1416. 430
LII. Pabsts Martini V. Bulla, worinnen er den Römischen König Sigismundum und Pfaltz-Graff Ludwigen bey Rhein und Hertzogen in Bayern, von der beschwerlichen Gefangenhaltung Pabst Johannis XXIII. frey spricht, und den Gefangenen seinen Deputirten auszulieffern anbefiehlet, d. d. 6. Kal. Januar. An. 1417. 431
LIII. Pabsts Martini V. Indultum vor den Römischen König Sigismundum, daß er, zu Ersetzung derer auf den Kirchen-Frieden verwendeten Unkosten, ein gantz Jahr hindurch den Zehenden von allen Kirchen-Gütern in Teutschland zu geniessen haben solle, d. d. 7. Kal. Febr. An. 1418. 431
LIV. Breve Pabsts Martini V. an den Ertz-Bischoff zu Riga, wie auch die Bischöffe zu Passau und Brandenburg, worinnen er ihnen

nen die Execution vorherstehenden Indulti aufgetragen, d.d. 7. Kal. Febr. An. 1418. 434
LV. Instruction derer Abgesandten Kaysers Sigismundi an den Röm. Stuhl, de An. 143- 435
LVI. Handlung und Vergleich zwischen Kaysers Sigismundi Abgesandten, und Pabst Eugenio IV. de An. 1433. 438
LVII. Bulla Pabsts Nicolai V. worinnen er attestiret, daß er Kayser Fridericum III. aus erheblichen Ursachen, mit der Lombardischen Crone, in der Stadt Rom gecrönet habe, d. d. 17. Kal. April. An. 1452. 442
LVIII. Breve Pabsts Pii II. so er an Kayser Fridericum III. bey Uberschickung eines geweyheten Huths und Degens vor ihn, abgehen lassen, de An. 1459. 443
LIX. Breve Pabsts Pii II. an Kayser Fridericum III. worinnen er ihm das Ober-Commando über die Christliche Armée wider den Türcken aufgetragen, d. d. 12. Januar. An. 1460. 443
LX. Kaysers Friderici III. Mandatum an Hertzog Wilhelmen zu Sachsen, worinnen er ihn zum Zuge wider Hertzog Ludwigen in Bayern ermahnet, so auch mutat. mutand. an andere Reichs-Fürsten ergangen, d. d. am St. Gilgen-Tage An. 1461. 446
LXI. Kaysers Friderici III. Mandatum an die Reichs-Städte, worinnen er sie zum Zuge wider Hertzog Ludwigen in Bayern ermahnet, d. d. am Freyt. unser lieben Frauen Abend Assumptionis, An. 1461. 447
LXII. Kaysers Friderici III. Mandatum an die Städte Eßlingen, Rothweil, Reutlingen, Heilbronn, Wimpffen, und Weil, worinnen dieselbe zum Zuge wider Hertzog Ludwigen in Bayern ermahnet worden d. d. am Freyt. vor St. Michaelis, An. 1461. 450
LXIII. Kaysers Friderici III. Mandatum an Hertzog Willhelmen zu Sachsen, daß er sein an Hertzog Johannem zu Würtzburg ergangenes Verboth, wegen des Gülden-Zolls in Francken, ingleichen der Gerichte daselbst, nach aller Schärffe exequiren solle, d. d. am St. Gilgen-Tage, An. 1461. 454
LXIV. Vergleich zwischen Kayser Friderico III. und Hertzog Ludwigen in Bayern, wie auch diesem, und Marggraff Albrechten, zu Brandenburg, d. d. Montag nach St. Niclas-Tag. An. 1461. 455
LXV. Interims-Vergleich zwischen Kayser Friderico III. und Hertzog Ludwigen in Bayern, d. d. Sambst. nach Mariæ Conceptionis An. 1462. 458
LXVI. Des Böhmischen Cron-Printzen Victorini Brieff an Kayser Fridericum III. worinnen er vor seinen Vater, König Georgen in Böhmen, wegen innen gemeldten Verfahrens, um Satisfaction anhält, d. d. am Dienstag nach Circumcisionis Domini, An. 1468. 458
LXVII. Des Böhmischen Cron-Printzens Victorini Fehde-Brieff, den er, im Nahmen seines Vaters, Königs Georgens in Böhmen, an Kayser Fridericum III. abgehen lassen, d. d. am Freytage nach Epiphan. Domini, An. 1468. 459
LXIIX. Breve Pabsts Pauli II. an Kayser Fridericum III. dessen Reise nach Italien betreffend, d. d. 9. Dec. An. 1468. 462
LXIX. Bekenntniß Hertzogs Renati zu Lothringen, daß er in das zwischen Kayser Friderico III. und dem H. Röm. Reich an einem; dann König Ludovico XI. in Franckreich am andern Theile getroffenen Bündniß getreten, d. d. 1. Jun. An. 1475. 462
LXX. Königs Matthiæ in Hungarn Fehde- und Absags-Brieff an Kayser Fridericum III. d. d. am Pfinztag vor sand Veitz-Tag, An. 1477. 466
LXXI. Kaysers Friderici III. Mandatum wegen der Reichs-Hülffe wider König Matthiassen in Hungarn, so mutat. mutand. an alle Reichs-Stände ergangen, d. d. 16. Jul. An. 1487. 467
LXXII. Vollmacht des Röm. Königs Maximiliani I. zu Abhandlung einer Vermählung zwischen ihm und der Printzeßin Anna von Bretagne, d. d. 20. Mart. An. 1489. 467
LXXIII. Acte über die Auslieferung der Printzeßin Margarethä von Oesterreich an den Römischen König Maximilianum I. nebst gedachter Printzeßin Renunciation auf die Verlobung zwischen ihr und König Carolo VIII. in Franckreich, d. d. Mens. Jun. An. 1493. 470
LXXIV. Des Röm. Königs Maximiliani I. Fundation einer Hoff-Cammer, welcher die Disposition und Besorgung aller Einnahmen und Ausgaben vom Heil. Röm. Reiche und seinen Erblanden überlassen worden, d. d. Freytag vor St. Valtens-Tag, An. 1498. 474
LXXV. Vergleich, vermöge dessen Kayser Maximiliano I. von König Henrico VII. in Engelland 10000. Pf. Sterling zum Zuge wider die Türcken versprochen worden, d. d. 20. Jun. An. 1502. 478
LXXVI. Kaysers Maximiliani I. Quittung über 10000. Pf. Sterling, so er von König Henrico VII. in Engelland zum Türcken-Kriege empfangen, d. d. 28. Jul. An. 1502. 482
LXXVII. Vollmacht Königs Henrici VII. in Engelland vor seine Gesandten so Kayser Maximilianum I. in den Orden des blauen Hosenbandes aufnehmen sollen, d. d. 18. Nov. An. 1502. 482
LXXIIX. Vollmacht Königs Henrici VII. in Engelland vor seine Gesandten, die Kayser Maximi-

ximilianum I. von Beobachtung derer Statuten des Ritter-Ordens von blauen Hosen-Bande dispensiren sollen, d. d. 18. Nov. An. 1502. 483
LXXIX. Ehestifftung, so durch Interposition Kaysers Maximiliani I. zwischen seinem Enckel Carolo (V.) und der Frantzösischen Printzeßin Claudia, Königs Ludovici XII. Tochter, getroffen worden, d. d. 22. Sept. An. 1504. 486
LXXX. Vergleich zwischen Kayser Maximiliano I. und König Henrico VII. in Engelland, die Verheyrathung des Ertz-Hertzogs Caroli (V.) zu Oesterreich, und Printzens von Spanien mit der Engelländischen Printzessin Maria betreffend, d. d. 22. Febr. An. 1508. 490
LXXXI. Friedens-Schluß und Freundschafts-Tractat zwischen Kayser Maximiliano I. und seinem Enckel, Ertz-Hertzog Carln V. zu Oesterreich, Printzen von Spanien an einem; dann König Henrico VII. in Engelland am andern Theile, d. d. 26. Mart. An. 1508. 515
LXXXII. Instrumentum, die Verlobung des Ertz-Hertzogs Caroli V.) zu Oesterreich und Printzens von Spanien mit der Engelländischen Printzeßin Maria betreffend, d. d. 17. Dec. An. 1508. 534
LXXXIII. Friedens-Tractat zwischen Kayser Maximiliano I. und Carolo V.) Ertz-Hertzoge zu Oesterreich, und Printzen von Spanien an einem, dann König Ludovico dem XII. in Franckreich, und Carln von Egmond, Hertzogen von Geldern am andern Theile, d. d. 26. Decembr. An. 1508. 538
LXXXIV. Kaysers Maximiliani I. Mandatum worinnen er alles dasjenige casiret, was auf denen Conciliis zu Tours Anno 1510. und zu Pisa An. 1511. wider Pabst Julium den II. vorgenommen worden, d. d. 1. Septembr. An. 1512. 551
LXXXV. Receß zwischen Kayser Maximiliano I. Pabst Leone X. König Henrico IIX. in Engelland, und König Ferdinando von Arragonien, zu Vertheidigung der Kirche aufgerichtet, d. d. 5. April. An. 1513. 554
LXXXVI. Ehestifftung zwischen Ertz-Hertzog Carln (V.) zu Oesterreich, Printzen von Spanien und der Printzeßin Renata von Franckreich, d. d. 24. Mart. An. 1514. 559
LXXXVII. Ehestifftung zwischen Kaysers Maximiliani I. Enckelin Elisabeth und König Christierno in Dänemarck, worinnen zugleich zwischen diesem und dem Kayser ein Bündniß wider die Feinde des Teutschen Ordens in Preussen abgeredet worden, d. d. 29. April. An. 1514. 571
LXXXIIX. Schreiben Kaysers Maximiliani I. an den Rußischen Czaar Basilium Iwanowitz die Freund- und Brüderschafft, auch Bündniß mit demselben wider Polen betreffend, d. d. 4. Aug. An. 1514. nebst der Rußischen Publication solches Schreibens, d. d. 10. Maii An. 1518. 575
LXXXIX. Kaysers Maximiliani I. Diploma, vermöge dessen er König Ludovicum in Hungarn zu seinen Kinde auf- und angenommen, auch ihn zu seinen General-Vicario und künfftigen Successore in Kayserthum ernennet, und denen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs bestens recommandiret, d. d. 20. Jul. An. 1515. 579
XC. Stillestands-Vergleich zwischen Kayser Carolo V. König Francisco I. in Franckreich, König Heinrichen den IIX. in Engelland und der Ertz-Hertzogin Margaretha von Oesterreich Gouvernantin der Niederlande, aufgerichtet auf acht Monathe, d. d. 24. Junii An. 1528. 582
XCI. Declaration eines Articuls aus vorherstehenden Stillestands Vergleiche, d. d. 30. Jul. An. 1528. 587
XCII. Vollmachten Kaysers Caroli V. und Königs Francisci I. in Franckreich zu den im Teutschen Reichs-Archiv. Part. Spec. Continuat. I. unter Kayser, pag. 193. befindlichen Cambrayschen Frieden, d. d. 8. April. und 10. Jun. An. 1529. 590
XCIII. Friedens-Schluß zu Wasser und Lande zwischen Kayser Carolo V. und König Henrico IIX. in Engelland, d. d. 5. Aug. An. 1529. 594
XCIV. Articul, so zwischen Kaysers Caroli V. und Königs Francisci I. in Franckreich gevollmächtigten, wegen Befreyung derer in des Kaysers Gefangenschafft befindl. Königl. Frantzös. Kinder abgeredet worden, d. d. 26. May. An. 1530. 610
XCV. Kaysers Caroli V. Ratification über den in Part. Spec. des Teutschen Reichs Archivs, unter Kayser- und Königl. Ertz-Hause Oesterreich, pag. 27. befindl. Cadawischen Vertrag d. d. 12. Febr. An. 1535. nebst dem darüber von dem Abt zu unserer lieben Frauen GOttes-Hauß zum Schotten, zu Wien, gemachten Transsumpt, d. d. 28. Nov. An. 1548. 615
XCVI. Hertzog Ulrichs zu Württenberg Ratification über vorhergedachten Cadawischen Vertrag, d. d. 26. Jan. An. 1535. nebst dem darüber von dem Abt zu Unserer lieben Frauen GOttes-Hauß zum Schotten, zu Wien, gemachten Transsumpt, d. d. 28. Nov. Anno 1548. 618
XCVII. Stillestands-Tractat biß auf den ersten Jun. An. 1538. zwischen Kayser Carolo V. und König Francisco I. in Franckreich d. d. 11. Januar. An. 1537. 619
XCIIX. Anderweiter Stillestands-Tractat zwischen Kayser Carolo V. und König Franciſco

cisco I. in Franckreich, aufgerichtet zu Bomy, d. d. 30. Jul. An. 1537. 622
XCIX. Fernerweiter Stillestands-Vergleich zwischen Kayser Carolo V. und König Francisco I. in Franckreich, aufgerichtet zu Cambray, d. d. 3. Nov. An. 1537. 623
C. Freundschaffts und Commercien-Tractat zwischen Kayser Carolo V. und König Jacob V. in Schottland, d. d. 15. Febr. Anno. 1540. 626
CI. Des Parlaments zu Toulouse Protestation wider den am 17. Sept. An. 1544. zwischen Kayser Carolo V. und König Francisco I. in Franckreich zu Crespy getroffenen Frieden, d. d. 20. Jan. An. 1545. 627
CII. Kayserl. Caroli V. Ratification des zwischen ihm und König Francisco I. in Franckreich zu Crespy den 17. Sept. An. 1544. getroffenen, und in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. I. untern Kayser pag. 253. befindl. Friedens, d. d. 3. Sept. An. 1545. nebst darzu gehörigen Vollmachten. 627
CIII. Bündniß zwischen dem Türckischen Kayser Solimanno II. und König Henrico II. in Franckreich, wider Kayser Carolum V. d. d. Calend. Febr. An. 1553. 631
CIV. Kayserl. Maximiliani II. allgemeine Achts-Erklährung wider alle, so Willhelm von Grumbach und Consorten hausen und herbergen, oder ihnen einigen Schutz geben werden, d. d. 13. May An. 1566. 634
CV. Kayserl. Rudolphi II. Pœnal-Mandatum an Fürsten und Stände des Schwäbischen Creysses, worinnen ihre gemachte Verabschiedungen wider die ordinariam Jurisdictionem des Kayserlichen Hoff-Gerichts zu Rothweyl völlig cassiret, und sie zu billiger Parition der am selbigen gesprochenen Urtheile ernstlich ermahnet werden, d. d. 12. Februar. An. 1591. 638
CVI. Kayserl. Rudolphi II. Citation an alle diejenigen, so einigen Anspruch an die erledigten Jülichschen Lande zu haben vermeynen, daß sie binnen 4. Monathen a dato an, am Kayserlichen Hoffe erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche daselbst anbringen, gebührenden Bescheids erwarten, und sich an gedachten Landen eigenmächtig nicht vergreiffen sollen, d. d. 24. May An. 1609. 642
CVII. Kayserl. Rudolphi II. Mandatum avocatorium an alle diejenigen Reichs-Vasallen, so sich, bey Einnehm- und Besetzung der Jülich-Clev und Bergischen Lande, in Chur-Brandenburg, und Pfaltz-Neuburgischen Kriegs-Diensten gebrauchen lassen, d. d. 6. Nov. An. 1609. 643
CIIX. General Waffen-Stillstands-Vergleich in H. Röm. Reich, welcher durch Vermittelung Königs Jacobi I. von Groß-Britannien, und der Infantin Isabella Clara Eugenia, Gouvernantin der Spanischen Nieder-Lande, zwischen Kayser Ferdinando II. auch König Philippo II. in Spanien, nebst ihren Alliirten; dann Churfürst Friedrichen dem V. zu Pfaltz und seinem Anhange, getroffen worden, d. d. 21. April. An. 1623. 647
CIX. Kayserl. Ferdinandi II. Mandatum an die im Ober- und Nieder-Sächs. Creysse befindliche Chur-Fürsten und Stände daß sie sich denen, wider die Reichs-Constitutionen, vorgenommenen Werbungen des Graffen von Mannsfeld, und anderer unruhigen Köpffe mit Ernst widersetzen sollen, d. d. 22. Nov. An. 1624. 654
CX. Kayserl. Ferdinandi II. Mandatum an alle Chur Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs, wider die von den Grafen von Mannsfeld vorgenommene Werbungen, d. d. 20. Jul. und 2. Sept. An. 1626. 655
CXI. Acta præliminaria zu dem zwischen Kayser Ferdinando II. und König Christiano IV. in Dänemarck am 11/21. May 1629. zu Lübeck geschlossenen und in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. I. untern Kayser pag. 349. befindlichen Frieden, de An. 1628. und 1629. 659
CXII. Heyraths-Tractat, welchen Kayser Ferdinandus II. vor seinen Herrn Sohn, König Ferdinandum in Hungarn und Böhmen mit der Infantin Maria von Spanien Königs Philippi III. hinterlassenen Tochter schliessen lassen, d. d. 3. Sept. An. 1628. nebst darzu gehörigen Vollmachten. 667
CXIII. Bündniß zwischen Kayser Ferdinando II. und König Philippo IV. in Spanien auf 6. Jahre, wider König Gustavum Adolphum in Schweden, und dessen Adhærenten d. d. 14. Febr. An. 1632. 682
CXIV. Receß derer bey der Kayserl. unter dem General Wallenstein stehenden Armée befindlichen Officiers, daß sie bey mir gedachtem ihren General Gut und Blut zu setzen wollen, d. d. 12. Jan. An. 1634. 683
CXV. Kayser Ferdinandi II. Patent an alle hohe und niedrige Kriegs-Officiers, auch gemeine Soldaten die Absetzung des Hertzogs von Friedland, oder Kayserlichen General-Obristen Feld-Hauptmanns von Wallenstein, betreffend, d. d. 24. Januar. An. 1634. 686
CXVI. Kayserl. Ferdinandi II. Mandatum an alle hohe und niedere Officiers, auch gemeine Soldaten bey der Kayserl. Armée, daß sie dem Hertzog von Friedland nicht weiter pariren, sondern sich an innen benannte Generals-Personen halten sollen, d. d. 18. Febr. An. 1634. 687
CXVII. Kayserl. Ferdinandi II. Patent an alle Chur-Fürsten und Stände des Reichs, daß er

er seinen Herrn Sohn/ König Ferdinandum in Hungarn und Böhmen, zum Generalissimo über seine Armeen im Röm. Reiche ernennet, de An. 1634. 687

CXIIX. Special-Recess zwischen Kayser Ferdinandi III. und der Königin Christinæ in Schweden bey dem Friedens-Congress zu Oßnabrück befindl. Gevollmächtigten, die Evacuation derer von den Schweden besetzten Oerter und ihre Satisfaction betreffend, d. d. 18. Febr. An. 1647. nebst Kayserl Ferdinandi III. Ratification darüber, d. d. 14. Dec. An. 1648. 691

CXIX. Erneuerte Allianz zwischen Kayser Ferdinando III. und Churfürst Maximiliano in Bayern, d. d. 24. Febr. An. 1648. 694

CXX. Laudum derer Stände des H. Römischen Reichs in der über der Evacuation der vier Wald-Städte Rheinfelden, Seckingen, Laufenburg und Waldshut, zwischen denen Kayf. und Frantzös. Gesandten entstandenen Streitigkeit, d. d. 29. Jun. An. 1650. 695

CXXI. Separat-Articul zu der zwischen König Leopoldo in Hungarn und Böhmen, so hernach Kayser worden, und König Johann Casimirn in Polen am 27. Maii An. 1657. geschlossenen und in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Special. Continuat. I. unterm Kayser pag. 426. befindl. Allianz, d. d. 27. Maii An. 1657. 695

CXXII. Kayserl Leopoldi I. Mandatum avocatorium, an die Lothringische in Chur-Pfältzischen Landen liegende Officiers und Soldaten, daß sie sich, bey Straffe des Land-Friedbruchs, aus selbigen begeben sollen, d. d. 27. Sept. An. 1666. 699

CXXIII. Kayserl Leopoldi I. Mandatum an die Chur-Pfältzischen Lehn-Leute, daß sie sich der Wild-Fangs-Streit-Sache, weder mit Rath, That, noch Hülffe, bey Poen des Land-Friedbruchs, theilhafftig machen sollen, d. d. 27. Sept. An. 1666. 699

CXXIV. Defensiv-Bündniß zwischen Kayser Leopoldo I. und Churfürst Johann Georgen dem II. zu Sachsen, auf 10. Jahr aufgerichtet, d. d. 30. Nov. An. 1668. nebst Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachsen, Ratification darüber, d. d. 4. Dec. An. 1668. 702

CXXV. Bündniß zwischen Kayser Leopoldo I. und Bischoff Christoph Bernharden zu Münster, zu Conservation der Teutschen Freyheit und des Westphälischen Friedens, aufgerichtet, d. d. 17. Jul. An. 1671. 706

CXXVI. Defensiv-Allianz zwischen Kayser Leopoldo I. und innen benannten Chur- und Fürsten, auf 10. Jahr lang geschlossen, d. d. 10. Januar. An. 1672. 710

CXXVII. Bündniß zwischen Kayser Leopoldo I. und Churfürst Johann Georgen dem II. zu Sachsen, worinnen dieser dem Kayser, zu Beschützung seiner Erb-Königreiche und Lande, 3000. der Kayser aber dem Churfürsten, in Vergewaltigungs-Fällen, 6000. Mann zu Hülffe zu senden versprochen, d. d. 1. Mart. An. 1673. 714

CXXIIX. Testamentum der Kayserin Margarethä Mariä, Kayserl Leopoldi I. Gemahlin, und Königs Philippi IV. in Spanien Printzeßin Tochter, d. d. 11. Mart. An. 1673. 715

CXXIX. Alliantz wider Franckreich, aufgerichter zwischen Kayser Leopoldo I. König Carolo II. in Spanien, und denen Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande an einem; dann Hertzog Carolo IV. zu Lothringen am andern Theile, d. d. 6. Octobr. An. 1673. nebst gedachten Hertzogs von Lothringen Ratification darüber, d. d. 17. Dec. An. 1673. 719

CXXX. Erneuerte Defensiv-Allianz zwischen Kayser Leopoldo I. und König Christiano V. in Dänemarck, zu Bevestigung der am $\frac{12}{22}$. Septembr. An. 1672. zwischen ihnen und andern Teutschen Fürsten getroffenen Defensiv-Allianz, d. d. $\frac{15}{25}$. Jan. An. 1674. 722

CXXXI. Recess, welcher zwischen Kayser Leopoldo I. und Churfürst Carl Ludwigen zu Pfaltz, wegen Uberlassung einiger Kayserl. Völcker zur Defension der Chur-Pfältzischen Lande wider Franckreich, geschlossen worden, d. d. 4. April. An. 1674. 727

CXXXII. Extension der zwischen Kayser Leopoldo I. und denen Hertzogen George Willhelm und Rudolph August zu Braunschweig und Lüneburg am $\frac{12}{22}$. Sept. An. 1672. getroffenen und in des Teutschen Reichs-Archiv Part. Special. unterm Kayser- und Königl. Ertz-Hause Oesterreich pag. 162. befindlichen Defensiv-Allianz, d. d. $\frac{14}{24}$. April. An. 1674. 738

CXXXIII. Vergleich zwischen Kayser Leopoldo I. und Bischoff Christoph Bernharden zu Münster, worinnen dieser 9000. Mann wider Ihre Kayserl. Majest. und des Römischen Reichs Feinde gehörig agiren, der Kayser aber ihm gewisse Subsidien-Gelder zahlen zu lassen versprochen, d. d. 7. Jul. An. 1675. 742

CXXXIV. Defensiv-Allianz zwischen Kayser Leopoldo I. und denen Fürstlichen Sächsischen Häusern Weimar und Gotha aufgerichtet den 16. Nov. 1676. 743

CXXXV. Defensiv-Allianz zwischen Kayser Leopoldo I. und Churfürst Maximilian Heinrichen zu Cölln, wider alle Reichs-Feinde, d. d. 8. Mart. An. 1677. nebst denen Secret-Articuln de eod. dat. und Churfürst Maximilian Heinrichs Ratification darüber, d. d. 6. Jul. An. 1677. 747

CXXXVI.

CXXXVI. Protestation des Päbstl. Nuntii Bevillacqua wider alles, was bey denen Friedens-Tractaten zu Nimwegen, zu Bestätigung des Münsterischen Friedens-Schlusses und in faveur derer Protestantischen Fürsten, etwa könte geschlossen werden, d. d. 20/30. Oct. An. 1678. 754
CXXXVII. Bündniß zwischen König Carolo XI. in Schweden und denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, zu Gvarantirung derer Westphälisch- und Nimwegischen Friedens-Schlüsse, welchem hernach Kayser Leopoldus I. beygetreten, d. d. 20 Sept. 10 Oct. An. 1681. 754
CXXXIIX. Declaration derer Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande, daß da Kayser Leopoldus I. sich erkläret, dem zwischen ihnen und König Carolo XI. in Schweden am 20 Sept. 10 Oct. An. 1681. getroffenen Bündnisse beyzutreten, Sie Seiner Kayserl. Maj. alles dasjenige leisten wolten, worzu Sie durch gedachtes Bündniß gehalten wären, d. d. 28. Febr. An. 1682. 758
CXXXIX. Recess, welcher zwischen Kayser Leopoldo I. und Bischoff Ernst Augusten zu Oßnabrück, auch Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, die intendirte Reichs-Verfassung zur Würcklichkeit zu bringen, ingleichen die Westphälisch- und Nimwegische Friedens-Schlüsse aufrecht zu erhalten, getroffen worden, d. d. 14. Januar. An. 1683. nebst Hochgedachten Hertzogs Ratification darüber, d. d. 20. Januar. An. 1683. 758
CXL. Kayfers Leopoldi I. Ratification über den zwischen Ihm, König Carolo II. in Spanien, König Carolo XI. in Schweden und denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande den 6. Febr. An. 1683. geschlossenen, und in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. I. unterm Kayser, pag. 475. befindl. Tractat, vom 18. Maii An. 1683. 766
CXLI. Recess zwischen Kayser Leopoldo I. und Churfürst Friedrich Willhelmen zu Brandenburg, vermöge dessen dieser jenem, zu Fortsetzung des Kriegs in Hungarn, 7000. Mann überlassen, d. d. 25. Dec. An. 1685. 767
CXLII. Alliantz zwischen Kayser Leopoldo I. und Churfürst Maximilian Emanuel in Bayern, worinnen dieser Sr. Kayserl. Maj. 8000. Mann Hülffs-Völcker, unter gewissen Bedingungen, zu überlassen versprochen, d. d. 4. Maii, nebst beyderseits Ratificationen darüber, d. d. 5. Maii An. 1689. 771
CXLIII. Erneuerte Alliantz zwischen Kayser Leopoldo I. und dem Fränckischen Creyße, d. d. 5. Jul. An. 1689. 775
CXLIV. Vergleich zwischen Kayser Leopoldo I. und Churfürst Johann Georgen dem III. zu Sachsen, wegen der mit 12000. Mann Chur-Sächsischer Trouppen im Reich vorzunehmenden Operationen, d. d. 20. Martii An. 1691. 779
CXLV. Königs Ludovici XIV. in Franckreich Kriegs-Declaration wider Kayser Leopoldum I. die Cron Engelland und Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, auch ihre sämmtliche Alliirte, d. d. 3. Jul. An. 1702. 783
CXLVI. Offensiv- und Defensiv-Allianz zwischen Kayser Leopoldo I. der Königin Anna von Engelland und denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande an einem; dann König Petro dem II. in Portugall am andern Theile, wider Franckreich und dessen Anhänger, nebst beygefügten geheimen und Separat-Articuln, d. d. 16. Maii An. 1703. auch Königlichen Portugiesischen vom Kayser Leopoldo I. den 9. und König Carolo III. in Spanien den 13. Septembr. Anno 1703. ratificirten Declaration darüber. 783
CXLVII. Diploma, vermöge dessen Kayser Leopoldus I. und der Röm. und Hungarische König Josephus, Ihrem respective Sohn und Bruder, König Carolo III. in Spanien, ihre Ansprüche an die Spanische Monarchie cediret, nebst Königs Caroli III. in Spanien Acceptation solcher Cession, d. d. 12. Sept. An. 1703. 795
CXLIIX. Vergleich zwischen Kayser Josepho I. der Königin Anna von Groß-Britannien und denen Herren General-Staaten derer vereinigten Nieder-Lande, wegen Zusammenziehung einiger Trouppen, zu Beybehaltung der Neutralität in Norden, d. d. 4. Aug. An. 1710. 799
CXLIX. Vergleich zwischen dem Printzen Eugenio von Savoyen, Hertzog von Marlborough, und denen Kriegs-Deputirten derer vereinigten Nieder-Lande, die Brodt- und Fourage-Lieferung vor Kayfers Josephi I. in denen Nieder-Landen befindliche Trouppen betreffend, d. d. 1. Nov. An. 1710. 810
CL. Vergleich zwischen Kayser Carolo VI. und König Friedrich Willhelmen in Preussen, vermöge dessen diesem der Königl. Spanische Antheil des Ober-Quartiers von Geldern benanntlich Geldern u. andere innen benannte Städte und Oerter abgetreten worden; der König in Preussen aber sich der Ansprüche, die er an den verstorbenen König Carolum II. in Spanien gehabt, begeben, nebst beygefügten Separat-Articul, d. d. 2. April. A. 1713. 803
CLI. Kayfers Caroli VI. Literæ primariarum precum, so er D. Georg Adam Willen, an das Stifft in monte ad S. Cyriacum bey Braunschweig ertheilet, d. d. 20. Febr. An. 1714. 807

CLII. De-

CLII. Defensiv-Allianz zwischen Kayser Carolo VI. und König Georgio I. von Groß Britannien, nebst beygefügtem Separat-Articul, d. d. 25. Maji. An. 1716. und Kaysers Caroli VI. Ratification darüber, d. d. 30. Jul. An. 1716. 810

CLIII. Tractat zwischen Kayser Carolo VI. König Ludovico XV. in Franckreich, und König Georgio I. in Groß-Britannien, um den Ruhestand von Europa zu befördern, insgemein die Quadruple-Alliance genannt, d. d. 22. Jul. / 2. Aug. An. 1718. nebst darzu gehörigen Accessions-Tractaten, Vollmachten und Ratificationen. 811

CLIV. Kaysers Caroli VI. solenne Renunciation auf das Königreich Spanien und die darzu gehörige in Ost- und West-Indien gelegene Lande, in faveur Königs Philippi V. in Spanien und dessen Erben, der zugleich vor einen rechtmäßigen König und Besitzer derselben agnosciret worden, d. d. 16. Sept. An. 1718. 883

CLV. Allianz, welche zwischen Kayser Carolo VI. und Ihrer Königl. Maj. Maj. von Groß-Britannien und Polen, zu Wien, am 5. Jan. An. 1719. geschlossen worden. 887

CLVI. Vergleich zwischen Kayser Carolo VI. König Ludovico XV. in Franckreich und König Georgio I. von Groß-Britannien, worinnen beschlossen worden, König Philippo V. in Spanien noch eine Zeit von 3. Monathen zum Beytritt zur Quadruple-Alliance zu bestimmen, nach deren Verstreichung, dessen Infanten anderer Ehe, von der Succession in die Florentin-Parmesan- und Placentinischen Lande, ausgeschlossen seyn sollten, d. d. 18. Nov. An. 1719. nebst beygefügten Separat-Articuln, und Vollmachten. 891

CLVII. Defensiv-Allianz zwischen König Friderico I. in Schweden und Ihrer Rußisch-Kayserl. Majestät, Herrn Petro I. geschlossen zu Stockholm den 22. Febr. An. 1724. welcher hernach Kayser Carolus VI. beygetreten. 898

CLIX. Kaysers Caroli VI. Sanctio pragmatica und beständiges Gesetz, wegen des Rechts der Erstgeburth und der Erb-Folge auch untheilbarer Vereinigung dero Erb-Königreiche, Provinzien und Lande, d. d. 6. Decembr. An. 1724. 902

CLIX. Freundschaffts-Tractat und näheres Verbündniß zwischen Kayser Carolo IV. und König Philippo V. in Spanien, zu Beschütz- und Gvarantirung beyderseits Reiche und deren Commercii dieß- und jenseits der Linie, d. d. 30. April. An. 1725. 907

CLX. Vergleich, welcher, durch Vermittelung der Ottomannischen Pforte zwischen denen Commissarien Kaysers Caroli VI. und der Regierung zu Tunis, wegen der freyen Farth beyderseits Schiffe und ungestöhrten Treibung des Commercii, getroffen worden, d. d. 23. Sept. An. 1725. 911

CLXI. Accession Kaysers Caroli VI. zu der zwischen Schweden und Rußland d. 22. Febr. An. 1724. zu Stockholm getroffenen Defensiv-Allianz d. d. 6. April. Anno 1726. nebst beygefügten Separat-Articuln. 914

CLXII. Friedens-Schluß zwischen Kayser Carolo VI. und dem Königreich Tripolis gemacht zu Constantinopel, den 18. April. An. 1726. 915

CLXIII. Bündniß zwischen Kayser Carolo VI. und Ihrer Rußisch-Kayserlichen Majestät Frauen Catharinen, aufgerichtet zu Wien den 6 Aug. An. 1726. 919

CLXIV. Geheimer Tractat zwischen Kayser Carolo VI. und König Friedrich Willhelmen in Preussen, geschlossen zu Wusterhausen, den 12. Octobr. An. 1726. 922

CLXV. Vergleich zwischen Kayser Carolo VI. und der Regierung zu Algier, der freyen Schiffarth und Commercii halber, geschlossen zu Constantinopel, den 8. Mart. An. 1727. 926

CLXVI. Præliminar-Articul, so zwischen Kayser Carolo VI. und denen Hanöverischen Alliirten, zu Schliessung eines General-Friedens in Europa, verabredet und verglichen worden, d. d. 31. Maji. An. 1727. 927

CLXVI.* Anderweite Præliminar-Articul, zu Schliessung eines General-Friedens in Europa zwischen Sr. Röm. Kayserl. Majestät und denen Hanöverischen Alliirten, verglichen am 4. 5. und 6. Mart. An. 1728. 2159

CLXVII. Vergleich zwischen Kayser Carolo VI. an einem; dann König Georgio dem II. von Groß-Britannien, und denen Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande am andern Theile die Herstellung des Ruhe-Standes in Europa betreffend, d. d. 16. Mart. An. 1731. nebst beygefügten 2. Declarationen de eod. dato. 934

CLXVIII. Tractat, vermittelst dessen König Philippus V. in Spanien dem am 16. Mart. 1731. zu Wien zwischen Kayser Carolo VI. an einem; dann König Georgio II. von Groß-Britannien, und denen Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande am andern Theile getroffenen Vergleiche beygetreten, und wodurch die Succession des Don Carlos in die Florentin-Parmesan und Placentinische Lande regulitet worden d. d. 22. Jul. An. 1731. nebst beygefügten Separat- und Secret-Articuln. 942

II. Absatz.
Von Königreich Böhmen.

I. Breve Pabst Johannis XIII. an Hertzog Boleslaum I. in Böhmen worinnen er ihm erlaubet, aus der Kirche zu S. Viti und Wenceslai in Prag ein Bißthum, und aus der Kirche zu St. Georgen alhier ein Benedictiner Nonnen-Closter aufzurichten, de An. 95. pag. 954

II. Pabsts Gregorii VII. Breve an Hertzog VVratislaum II. in Böhmen, worinnen er ihm das vom Pabst Alexandro II. ertheilte Privilegium, eine Mitram tragen zu dürffen, confirmiret, d.d. 16. Kal. Januar. An. 107. 954

III. Pabsts Gregorii VII. Breve an Hertzog VVratislaum II. in Böhmen, worinnen er ihn ermahnet, daß er die Kirchen-Räuberey nicht gestatten noch den Gottes-Dienst in Sclavonischer Sprache solle treiben lassen, d. d. 4. Non. Jan. An. 107. 954

IV. Pabsts Gregorii VII. Ausspruch über einige, der zehenden und anderer Sachen halber, entstandene Streitigkeiten zwischen Bischoff Johanne in Mähren, und Bischoff Geboardo zu Prage, d. d. 6. Non. Mart. An. 1074. 955

V. Pabsts Innocentii III. Breve an König Premislaum II. in Böhmen, worinnen er ihm den Titul eines Königes beylegt, auch ihn davor erkannt und geehret haben will, d. d. 13. Kal. Maji, An. 1204. 958

VI. Pabsts Innocentii III. Breve an die Königin Adelam, oder Abdam, in Böhmen, ihre Ehescheidung von König Premislao II. in Böhmen betreffend, d. d. Id. Aprilis An. 1210. 958

VII. Kayfers Friderici II. Confirmation der Wahl des Königlichen Böhmischen Printzen VVenceslai zu einem Könige in Böhmen, d. d. Menfe Maji, An. 1226. 962

VIII. Königs VVenceslai III. Ottocari in Böhmen Confirmation derer von König Premislao II. Ottocaro dem Bißthum Prage, Non Jul. An. 1221. ertheilten Privilegien und Freyheiten, d.d. 13. Kal. Aug. An. 1249. 962

IX. Königs Premislai III. Ottocari in Böhmen General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten des Bißthums Prage, und der sämmtlichen Clerisey in Böhmen, d. d. 12. Kal. Dec. An. 1253. 963

X. Königs Premislai III. Ottocari in Böhmen Privilegium vor das Bißthum Prage, und sämtliche Clerisey in Böhmen, daß sie von Verrichtung derer Frohn- und andern Dienste, auch Geld- und andern Contributionen frey seyn solle, d. d. Id. Jan. An. 1262. 966

XI. Des Röm. Königs Rudolphi I. Cassation der an Marggraff Otten zu Brandenburg von König VVenceslao IV. in Böhmen ausgestellten Obligation, worinn er ihm Sittau, Nonow, &c. vor eine gewisse Summa Geldes versetzet, auch Loßzehlung der Einwohner zu Sittau und an andern verpfändeten Oertern von dem gedachtem Marggrafen geleisteten Eyde, d. d. X. Kal. Sept. An. 1283. 967

XII. Des Röm. Königs Rudolphi I. Lehen-Brieff vor König VVenceslaum IV. in Böhmen über die durch Absterben Hertzogs Heinrichs des IV. zu Breßlau vacant gewordene Reichs-Lehen, d. d. XI. Kal. Aug. An. 1290. 970

XIII. Des Römis. Königs Rudolphi I. Confirmation des zwischen VVenceslai IV. in Böhmen und Hertzog Henrico IV. zu Breßlau getroffenen Vergleichs, daß Hochgedachter König des Hertzogs Successor im Fürstenthum Breßlau seyn solle, d. d. 7. Kal. Octobr. An. 1290. 970

XIV. Des Röm. Königs Rudolphi I. Lehn-Brieff vor König Wenceslaum IV. in Böhmen über alle vacante Reichs-Lehen, so der verstorbene Hertzog Heinrich der IV. zu Breßlau besessen, und sonderlich über das Fürstenthum Breßlau und dessen Pertinentien, d. d. 7. Kal. Octobr. An. 1290. 971

XV. Schreiben Pfaltzgrafen Ludovici bey Rhein und Hertzogs in Bayern an König Wenceslaum IV. in Böhmen, worinnen er Ihn, nach Franckfurt am Mayn zu kommen, einladet, um allda, nach erfolgten Absterben Kayfers Rudolphi I. einen neuen Röm. König erwehlen zu helffen, d. d. in Crastino B. Nicolai, An. 1291. 971

XVI. Des Röm. Königs Adolphi Pfand-Brieff über 10000. Marck Silbers, die König Wenceslaus IV. in Böhmen seiner an hochgedachtes Röm. Königs Sohn Rupertum vermählten Tochter mit gegeben worinnen dem Könige in Böhmen das Land an der Pleisse, ingleichen Altenburg, Chemnitz, Zwickau und Eger zum Unter-Pfande verschrieben worden, d. d. 5. Id. Maji, Anno 1292. 971

XVII. Hertzogs Albrechts zu Sachsen, &c. Verschreibung, daß er, gegen Erfüllung innen bedungener Puncte, niemanden zum Röm. Könige wolle erwehlen helffen, als denjenigen, den König VVenceslaus IV. in Böhmen darzu erwehlen würde, d.d. in Vigilia B. Andreæ, An. 1292. 974

XIIX. Pabsts Bonifacii IIX. Concession, daß die Clerisey des Königreichs Böhmen gezie-

mende

mende Subsidien zur Böhmischen Crönung geben solle, d. d. XI. Kal. April. Anno 1297. 974

XIX. Verschreibung Hertzog Albrechts zu Oesterreich gegen König Wenceslaum IV. in Böhmen, daß wenn er Röm. König würde, er ihm 50000. Marck Silbers, Prager Gewichts, geben, und ihm indessen die Reichs-Lande Eger und Meissen mit ihren Schlössern und Städten, ingleichen die Schlösser, Floß und Parckstein und die Stadt Weida in Bayern, davor zum Unterpfande einsetzen wolle, d. d. 2. Id. Febr. An. 1298. 975

XX. Ejusdem anderweite Verschreibung, daß, wenn er zum Röm. König erwehlet würde, König Wenceslaus IV. in Böhmen und dessen Nachkommen von allen Reichs-Lehens- und andern Diensten frey seyn sollen, und was deme mehr anhängig, d. d. 2. Id. Martii, An. 1298. 978

XXI. Des Röm. Königs Alberti I. Concession vor König Wenceslaum IV. in Böhmen und seine Nachkommen, daß sie in Gegenwart des Kaysers die Crone auf dem Haupte tragen mögen, solche iedoch zu haben nicht gehalten seyn sollen, wenn sie bey dem Kayser die Functiones des Ertz-Schencken-Amts verrichten müssen, d. d. 15. Kal. Dec. An. 1298. 979

XXII. Des Röm. Königs Alberti I. Ratification des Kauff-Brieffs mittelst dessen der Bischoff und das Capitul zu Meissen die Stadt Pirne an König Wenceslaum IV. in Böhmen verkaufft, d. d. 10. Kal. Dec. An. 1298. 979

XXIII. Des Röm. Königs Alberti I. Concession vor König Wenceslaum IV. in Böhmen, daß er die Länder Hertzogs Ladislai in Groß-Polen unter seine Bothmäßigkeit bringen, und solche als ein Reichs-Lehen besitzen solle, d. d. 3. Kal. Jul. An. 1300. 979

XXIV. Ejusdem Ratification der von König Wenceslao IV. in Böhmen geschehenen Wiedereinlösung der von König Ottocaro in Böhmen versetzten Stadt Sador und Schlosses Birchenstain d. d. 3. Kal. Jul. An. 1300. 982

XXV. Verschreibung derer innengenannten Hertzoge in Schlesien, Herren zu Breßlau, Liegnitz und Fürstenberg, daß sie die an sie verpfändete Stadt und Landschafft Troppau an König Johannem in Böhmen, wenn er 8000. Marck grosser Heller an sie bezahlen würde, wieder abtreten wolten, d. d. 3. Id. Jul. An. 1311. 982

XXVI. Derer Herren Friedrichs Hermanns und Friedrichs zu Schönburg Brieff, worinnen sie König Johanni in Böhmen, das Unter-Schencken-Amt des H. Röm. Reichs zu freyen Händen übergeben, d. d. 7. Kal. Octobr. An. 1312. 982

XXVII. Des Röm. Königs Friderici Austriaci Confirmation aller Privilegien und Freyheiten des Königreichs Böhmen, d. d. XI. Kal. April. An. 1316. 982

XXIIX. Hertzogs Heinrichs in Schlesien, Herrn zu Fürstenberg und Jauer Brieff, wodurch er, in Faveur Königs Johannis in Böhmen, auf alle seine Ansprüche an die Marggraffschafft Budißin, Verzicht gethan, de Anno 1318. 983

XXIX. Hertzogs Heinrichs in Schlesien, Herrn zu Jauer und Fürstenberg Brieff, Krafft dessen er Görlitz an König Johannem in Böhmen vertauscht, d. d. in die Invent. S. Crucis An. 1319. 983

XXX. Kaysers Ludovici Bavari Brieff, Krafft dessen er, nach Absterben Marggrafens VVoldemari zu Brandenburg, König Johannem in Böhmen, und alle seine Nachkommen mit der Stadt Camentz und Marggraffschafft Budißin beliehen, d. d. Id. Sept. An. 131- 986

XXXI. Kaysers Ludovici Bavari Bekenntniß, daß er König Johanni in Böhmen 35000. Marck Silbers schuldig sey und ihm davor den halben Theil Bacherachs und des Tales; item den halben Theil der Burg Stalberg, Staleck und Brunscharen, und das halbe Theil halben Puhrl, mit ihren Pertinentien, versetzet habe, d. d. Freyt. vor Reminiscere, An. 1320. 986

XXXII. Pabsts Johannis XXII. Indultum vor König Johannem in Böhmen, daß er, auf gewisse Zeit, den Zehenden von Geistlichen Gütern in seinen Landen heben möge, d. d. Kal. Jun. An. 1324. 987

XXXIII. Königs Johannis in Böhmen General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten des Bißthums Prage und der sämtlichen Clerisey des Königreichs Böhmen, d. d. 8. Kal. Octobr. An. 1325. 990

XXXIV. Bündniß zwischen König Carolo in Hungarn und König Johanne in Böhmen und ihren Nachkommen, worinnen sonderlich versprochen worden, daß keiner des andern Flüchtlinge hausen und herbergen wolle, d. d. Dominic. ant. Fest. Nativit. Mariæ An. 1325. 991

XXXV. Anderweites Bündniß zwischen König Carolo in Hungarn und König Johanne in Böhmen, d. d. Id. Febr. An. 1327. 994

XXXVI. Hertzogs Johannis in Schlesien zu Oswieczin Bekenntniß, daß er ein Vasall der Cron Böhmen sey, d. d. 6. Kal. Martii Anno 1327. 998

XXXVII. Petzolds von Sparenberg Bekenntniß, daß er seine Dörffer Plittendorff und Ulrichsreut, so vom H. Röm. Reich Lehenrührig, König Johanni in Böhmen zu Lehn aufgetragen und von ihm damit beliehen worden, d. d. 13. Kal. April. An. 1327. 998

XXXIIX. Bekenntniß derer Gebrüder Ottonis des jüngern von Lodburg, genannt von Borgow, daß sie ihre innen benannte Güter König Johanni in Böhmen, unter gewissen Bedingungen, zu Lehen aufgetragen, d. d. 7. Jun. An. 1327. 998
XXXIX. Grafen Hermanns von Eberstein Brieff worinnen er die Herren von Plauen der ihme schuldigen Lehens-Pflicht erlassen, und sie damit an König Johannem in Böhmen gewiesen, d. d. S. Nicolai An. 1328. 999
XL. Der Stadt Znaim Urkund, eine Transaction zwischen König Johanne in Böhmen, und Hertzog Heinrichen in Kärndten betreffend, d. d. am Stephans-Tage, An. 1328. 999
XLI. Hertzogs Heinrichs in Schlesien und zu Glogau, auch Herrn zu Sagan Bekenntniß, daß er Königs Johannis in Böhmen Vasall sey, und seine Lande von ihm zu Lehen bekommen habe, d. d. Fer. III. post Dom. Misericord. An. 1329. 999
XLII. Hertzogs Johannis in Schlesien und Herrn zu Strinau Bekenntniß, daß er seine Lande von König Johanne in Böhmen zu Lehen habe, d. d. 3. Kal. Máji. An. 1329. 1002
XLIII. Hertzogs Conradi in Schlesien und zu Glogau, auch Herrn zur Oelsse Brieff, worinnen er sich und sein Land König Johanni in Böhmen unterworffen, d. d. 6. Id. Maji, An. 1329. 1003
XLIV. Derer Hertzoge Boleslai, Wenceslai und Ludovici zu Liegnitz Verschreibung, daß sie Schloß und Stadt Lüben mit ihren Pertinentien vor 4525. Marck, Polnischer Wehrung, an König Johannem in Böhmen und dessen Sohn Carolum, Marggrafen zu Mähren, überlassen wollen, wenn solche binnen 2. Jahren bezahlet würden, d. d. die Barthol. An. 1329. 1006
XLV. Hertzogs Heinrichs in Schlesien, Herrn zu Fürstenberg und Jauer Brieff, wodurch er die ihm von König Johanne in Böhmen, wegen Abtretung der Stadt Görlitz, gegebene Bürgen, von der Bürgschafft frey und ledig spricht, d. d. in die B. Bartholomei, An. 1331. 1006
XLVI. Derer Hertzoge Boleslai, VVenceslai und Ludovici zu Liegnitz Bekenntniß, daß sie sich und ihre Lande König Johanni in Böhmen untergeben, d. d. in die B. Luciæ, Anno 1331. 1006
XLVII. Erbeinigung zwischen König Johanne in Böhmen und denen Hertzogen Albrechten und Otten zu Oesterreich, d. d. am St. Andreas-Tage An. 1332. 1007
XLIIX. Kaysers Ludovici Bavari Lehen-Brieff, worinnen er König Johannem in Böhmen mit dem Königreich Böhmen und dessen Pertinentien beliehen, auch alle seine Privilegia und Freyheiten bestätiget und was deme mehr anhängig, d. d. 18. Aug. An. 1335. nebst Chur-Fürsten Balduini zu Trier Vidimus darüber. 1007
XLIX. Attestatum derer innenbenannten Stände des Königreichs Polen, daß König Johannes in Böhmen und dessen Sohn, Marggraff Carolus in Mähren, sich aller ihrer Ansprüche auf Polen begeben, iedoch mit Vorbehalt innengemeldeter Fürstenthümer und Lande, d. d. in Fest. Barthol. An. 1335. 1010
L. Königs Casimiri III. in Polen und seiner Stände Verschreibung über 20000. Schock Böhmischer Groschen so sie König Johanni in Böhmen, wegen seiner Verzicht auf Polen, zu geben versprochen, d. d. 12. Novembr. An. 1335. 1011
LI. Königs Casimiri III. in Polen Declaration, daß der Friede zwischen Polen und Böhmen dennoch bestehen solle, wenn gleich die Magnaten ihrer beyden Reiche auf denen Gräntzen mit einander zu Streit kommen solten, d. d. die S. Elisab. An. 1335. 1014
LII. Königs Caroli in Hungarn Attestatum, daß König Johannes in Böhmen sich aller seiner Ansprüche auf Polen, ingleichen des Königl. Polnis. Tituls begeben, und ihm hingegen König Casimirus III. in Polen davor 6000. Marck Silbers zu geben versprochen, d. d. in Festo S. Elisab. An. 1335. 1015
LIII. Derer Hertzoge Albrechts und Ottonis zu Oesterreich Renunciation ihrer Ansprüche auf Tyrol, an König Johannem in Böhmen, in Faveur seines Sohnes Johannis, d. d. an St. Dionysii Tage, An. 1336. 1015
LIV. Derer Hertzoge Albrechts und Ottonis zu Oesterreich Brieff, vermöge dessen sie die Schlösser Greiffenberg und Stein an Königs Johannis in Böhmen Sohn, Marggrafen Carolum in Mähren, abgetreten, d. d. am S. Dionysii-Tage, An. 1336. 1018
LV. Verschreibung derer Hertzoge Albrechts und Ottonis zu Oesterreich, daß sie das Schloß Lucenburg König Johanni in Böhmen und dessen Erben übergeben wollen, d. d. an S. Dionysii-Tage, An. 1336. 1018
LVI. Diploma, vermöge dessen Hertzog Heinrich in Schlesien, Herr zu Fürstenberg und Jauer, seinen Burggrafen zu Kanth dahin angewiesen, daß er, so wohl bey des Hertzogs Leben, als nach seinem Tode König Johanni in Böhmen Treu und gehorsam seyn solle, de An. 1336. 1018
LVII. Defensiv-Bündniß zwischen König Johanne in Böhmen, und dessen Sohne Marggrafen Carolo zu Mähren an einen; dann Hertzog Henrico in Schlesien, Herrn zu Fürstenberg und Jauer, am andern Theile, d. d. in Epiphan. Domin. An. 1337. 1019
LIIX. Hertzog Bolckens in Schlesien Herrn zu Mün-

Münsterberg Brieff, Krafft dessen er die Städte Strehln und Wintzig, mit ihren Districten und Zubehörungen, an König Johannem in Böhmen, vor 2300. Marck Pragischer Groschen verpfändet, d. d. fer. V. infra octav. Epiphan. An. 1337. 1019

LIX. Verschreibung Hertzog Bolckens in Schlesien, Herrn zu Münsterberg, daß seine Vasallen und Unterthanen binnen dato und Mariä Reinigung, König Johanni in Böhmen den Eyd der Treue und Gehorsams leisten sollen, d. d. fer. I. post Epiphan. Dom. An. 1337. 1022

LX. Ejusd. Verschreibung, daß er, nach Absterben seiner Gemahlin, ohne Wissen und Einwilligung des Königs in Böhmen, sich nicht wieder vermählen wolle, d. d. Id. Januar. An. 1337. 1022

LXI. Concordata zwischen König Johanne in Böhmen, und König Casimiro III. in Polen, d. d. die S. Gregorii, An. 1337. 1022

LXII. Bündniß zwischen König Johanne in Böhmen, und denen Hertzogen Ottone und Barnymo in Pommern, daß sie einander gegen alle ihre Feinde mit 100. geharnischten Männern beystehen wollen, d. d. fer. IV. in Festo B. Gregorii, An. 1337. 1023

LXIII. Hertzogs Heinrichs in Schlesien, Herrn zu Fürstenberg und Jauer, Brieff, vermöge dessen er König Johanni in Böhmen Zittau mit seinen Pertinentien, so ihm vor 19000. Marck verpfändet gewesen, darum wieder überlassen, weil er von ihm Glogau mit seiner Landschafft auf Lebens-Zeit zu besitzen und zu nutzen überkommen, d. d. in Octav. Innoc. An. 1337. 1023

LXIV. Bekenntniß Hertzogs Heinrichs in Schlesien zu Fürstenberg und Jauer daß ihm König Johannes in Böhmen die Stadt und Weichbild Glogau mit Vorbehalt des Oefnungs-Rechts, auf Lebens-Zeit übergeben, d. d. in Octav. Innoc. An. 1337. 1026

LXV. Ejusd. Diploma vermöge dessen er, zur Wieder-Vergeltung der Einräumung der Stadt und Weichbilds Glogau an ihn, König Johanni in Böhmen die Städte Lauben, Friedberg und Puck, nebst den Schlössern Senfftenberg und Zochau überlassen, d. d. in Octav. Innoc. An. 1337. 1026.

LXVI. Hertzogs Conrads in Schlesien und zu Oels Bekenntniß, daß er König Johanni in Böhmen, wegen seiner Einwilligung zum Verkauff des Fürstenthums Steinau, alle an ihn habende Schuld-Forderung erlassen, d. d. fer. ant. Dom. Judic. An. 1338. 1027

LXVII. Hertzogs Heinrichs in Schlesien Herrn zu Glogau und Sagan Bekenntniß, daß er, vor die Einwilligung zum Verkauff des Fürstenthums Steinau, König Johanni in Böhmen alle an ihm habende Schuld-Forderung remittiret, d. d. Dom. Judic. Anno 1338. 1067

LXIIX. Derer Hertzoge Heinrichs und Conrads in Schlesien, Herren zu Glogau, Sagan und Oels Bekenntniß, daß sie König Johanni in Böhmen, vor seine Einwilligung zum Verkauff des Fürstenthums Steinau, Schloß und Stadt Lüben, mit ihren Zubehörungen, überlassen, d. d. in Fest. Annunc. Mariæ An. 1338. 1030

LXIX. Bekenntniß derer Hertzoge Wenceslai und Ludovici in Schlesien, Herren zu Liegnitz daß sie Königs Johannis in Böhmen Vasallen, und durch einen Eyd verbunden wären, seinem erstgebornen Sohne, Marggrafen Carolo in Mähren, treu und hold zu seyn, d. d. 3. Kal. Aug. An. 1338. 1031

LXX. Hertzogs Heinrichs in Schlesien Herrn zu Münsterberg und Jauer Diploma, vermöge dessen er König Johanni in Böhmen vor Stadt und Weichbild Glogau, die Stadt Görlitz mit ihrem Territorio gegeben, de An. 1338. 1031

LXXI. Hertzogs Wenceslai in Masuren und Herrn zu Plozko Bekenntniß, daß er König Johanni in Böhmen sein Fürstenthum zu Lehen aufgetragen, und von demselben wieder damit beliehen worden, d. d. fer. 4. post Dom. Oculi An. 1339. 1034

LXXII. Hertzogs Wenceslai in Masuren, und Herrn zu Plozko Brieff, vermöge dessen er König Johannem in Böhmen zum Schieds-Richter in seinen mit dem Teutschen Orden habenden Streitigkeiten ernennet, d. d. fer. 4. post Dom. Oculi, An. 1339. 1034

LXXIII. Nicolaus Wincklers Bekenntniß, daß er seine Stadt und Veste Falckenau König Johanni in Böhmen unter gewissen Bedingungen zu Lehen aufgetragen, auch solche von ihm wiederum zu Lehen bekommen, d. d. in Octav. Corp. Christi An. 1339. 1034

LXXIV. Königs Johannis in Böhmen Diploma, vermöge dessen er die Landschafft Görlitz dem Königreich Böhmen incorporiret, d. d. 2. Jun. An. 1339. 1035

LXXV. Hertzogs Nicolai von Troppau Diploma vermöge dessen er König Johanni in Böhmen, zu Demerirung seiner Gnade und Wiederaussöhnung mit ihm, Zuckmantel und andere innen benannte Oerter, mit ihren Pertinentien, überlassen, d. d. 8. Julii An. 1339. 1035

LXXVI. Königs Casimiri III. in Polen Diploma, worinnen er König Johannem in Böhmen zum Vater, und Marggrafen Carolum in Mähren zum Sohne annimmt, auch seine Vermählung mit der Pfaltz-Gräfin Margaretha bey Rhein verabredet, d. d. die S. Margar. An. 1341. 1038

LXXVII. Successions-Vergleich zwischen Kö-

nig Johanne in Böhmen und seinem Sohne Marggrafen Carolo zu Mähren an einem; dann Hertzog Johanne in Schlesien, Herrn zu Steinau am andern Theile, d.d. fer. 2. post Fest. Mich. An. 1341. 1039

LXXIIX. Verschreibung Hertzogs Albrechts zu Oesterreich über 10000. Marck Pragischer Groschen, so er König Johanni in Böhmen und seinen Erben vor die Abtretung ihrer Gerechtsamen am Hertzogthum Crain schuldig worden, d. d. Sabb. ante diem B. Thom. An. 1341. 1042.

LXXIX. Verschreibung Königs Ludovici in Hungarn, daß er die zwischen Hungarn und Böhmen getroffene Bündnisse genau beobachten wolle, d. d. in fest. Invent. Corp. B. Stephani. An. 1342. 1042

LXXX. Verschreibung Hertzogs Nicolai in Schlesien Herrn zu Münsterberg, daß, wenn er etwas von seinen Landen verkauffen sollte, er solche der Cron Böhmen verkauffen, oder zum Kauff anbiethen wolle, d. d. fer. proxim. ante diem S. Galli An. 1343. 1043

LXXXI. Hertzogs Nicolai in Schlesien und zu Münsterberg Ausschreiben an seine Vasallen und Unterthanen, den von ihnen an König Johannem in Böhmen und dessen Erben zu leistenden Huldigungs-Eyd betreffend, d. d. fer. proxim. ant. diem S. Galli, An. 1343. 1043

LXXXII. Derer Herren Hermanns und Friedrichs von Schönburg Verschreibung, daß sie auf die von Marggraff Friedrichen zu Meissen im Besitz habende Böhmische Lehen-Stücke ein wachsames Auge haben, und, wenn gedachter Marggrafe, ohne rechtmässige Männliche Erben, mit Tode abgehen solte, sie solche in Gewahrsam nehmen, und dem Könige in Böhmen übergeben wolten, d. d. 2. Non. Sept. An. 1344. 1046

LXXXIII. Hertzogs Heinrichs in Schlesien Herrn zu Glogau und Sagan Bekenntniß, daß er Glogau zur Helffte, und andere seine Lande von König Johanne in Böhmen zu Lehen empfangen, d. d. am St. Clementen-Tag, An. 1344. 1046

LXXXIV. Ejusd. Verschreibung, daß, wenn König Johannes in Böhmen versterben, und dessen Herr Sohn Carolus, Marggraff zu Mähren, König in Böhmen werden solte, er von diesem seine Lande zu Lehen nehmen wolte, d. d. am St. Clementen-Tage An. 1344. 1047

LXXXV. Landgraf Friedrichs in Thüringen Handschrifft über 1000. Schock Pragischer Groschen, so ihm König Johannes in Böhmen auf 2. Jahr gelichen, d. d. in Vigil. Epiphan. Domin. An. 1345. 1047

LXXXVI. Bulla Pabst Clementis VI. worinnen er einem Ertz-Bischoff zu Prage erlaubet die Könige in Böhmen zu salben und zu crönen, d. d. 3. Non. Maii, An. 1345. 1047

LXXXVII. Vollmacht Königs Casimiri III. in Polen vor seine innen genanndte Gesandten, daß sie mit König Johanne in Böhmen Friede schliessen, und, wegen seiner Ansprüche an Polen, mit ihm handeln sollen, d. d. in Vigil. B. Laurentii An. 1345. 1050

LXXXIIX. Bischoffs Preczlai und des Dom-Capituls zu Breßlau Bekenntniß, daß sie die Stadt Grockau vom Könige und der Cron zu Böhmen zu Lehen empfangen, d. d. 9. Kal. Dec. An. 1345. 1050

LXXXIX. Pabst Clementis VI. Bulla fundationis der Universität zu Prage, d. d. 7. Kal. Febr. An. 1348. 1051

XC. Innen benannter Fürsten und Herren Uhrkund, daß Marggraff Woldemar zu Brandenburg das Marggrafthum Lausitz an die Cron Böhmen abgetreten, d. d. Donnerst. vor Michael. An. 1348. 1051

XCI. Marggraff Woldemars zu Brandenburg Brieff, vermöge dessen er die Stände des Marggrafftums Lausitz ihres Eydes und Pflichten erlassen, und sie an die Cron Böhmen gewiesen, d. d. Donnerst. vor Michaelis An. 1348. 1055

XCII. Marggraff Woldemars zu Brandenburg Brieff an Ulrichen zu Pack, worinnen, weil er der Marggraff, das Marggrafthum Lausitz an die Cron Böhmen cediret, er denselben, seiner ihm geleisteten Eydes und Pflicht erlassen, und an die Cron Böhmen gewiesen, d. d. Donnerst. vor Michael An. 1348. 1055

XCIII. Hertzogs Johannis in Kärndten Confirmation des zwischen seinem Herrn Vater, König Johanne in Böhmen und denen Herren von Nachod der Stadt und Schlosses Nachod und Schlosses Costelitz halber, getroffenen Tausch-Contracts, d. d. Sabb. ant. fest. B. Galli, An. 1348. 1058

XCIV. Hertzogs Nicolai in Schlesien Herrn zu Münsterberg Versatz-Brieff der Stadt Franckenstein an Heinrichen von Haugwitz, d. d. am St. Mar. Magdal. Abend, An. 1346. nebst der Stadt Franckenstein Urkund, daß selbige durch Heinrichen von Haugwitz wieder an die Cron Böhmen versetzet worden, d. d. Frey. nach St. Mertens-T. An. 1348. 1058

XCV. Landgraff Friedrichs in Thüringen Verschreibung vor sich und seine Söhne, daß er dem Röm. Könige Carolo IV. als König in Böhmen und dessen Erben wider männiglich beystehen, und ihre Lande vertheidigen helffen wolle, d. d. am St. Thomas-Tage, An. 1348. 1059

XCVI. Verschreibung derer innenbenannten Marggrafen von Brandenburg und Lausitz, Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzogen in Bayern Gebrüder, vor sich und ihr Geschwi-

ster,

ster, daß sie dem mit Kayser Carolo IV. als Könige in allen Stücken getreulich nachkommen wollen, d. d. Dienst. vor Pfingsten, An. 1349. 1062
XCVII. Hertzogs Ludwigs in Bayern Verschreibung, daß er dem zwischen seinem Geschwister und Kayser Carolo IV. als König in Böhmen getroffenen Frieden gäntzlich nachkommen wolle, d. d. Dienst. vor Pfingsten, An. 1349. 1062
XCIIX. Herrn Dietrichs von Wildenstein, Amtmanns und Vitzthums in Bayern, Verschreibung, daß er nach dem Tode Hertzogs Rudolphi in Bayern, im Fall er ohne männliche Erben versterben würde, dessen Lande Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, überliefern wolle, d. d. am Freyt. nach St. Johannis-T. An. 1349. 1062
XCIX. Derer Landgrafen Friedrichs, Balthasars, Ludwigs, und Wilhelms zu Thüringen und Maragrafen zu Meissen Verschreibung, Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, wie auch dessen Brüdern und Erben, wider alle ihre Feinde Beystand zu leisten, d. d. am St. Dorotheen-Tage, An. 1350. 1063
C. Pfaltzgraff Ruprechts bey Rhein und Hertzogs in Bayern Satzung und Entscheidung zwischen Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, auch dessen Brüdern und Helffern an einem; dann Marggraf Ludwigen zu Brandenburg, Landsberg und Lausitz, auch dessen Brüdern und Helffern am andern Theile, wodurch alle Irrungen und Streitigkeiten zwischen beyderseits gründlich gehoben worden, d. d. am Sonntag Invoc. An. 1350. nebst Marggraf Ludewigs zu Brandenburg, &c. Verschreibung, solchem Entscheid in allen Stücken nachzukommen, d. d. am Mont. nach Invoc. An. 1350. 1066
CI. Churfürst Ludewigs und Marggrafen Ludewigs zu Brandenburg Verzicht-Brieff auf das von Marggraf Woldemarn zu Brandenburg an die Cron Böhmen abgetretene Marggrafthum Lausitz, d. d. Dienst. nach Invoc. An. 1350. 1070
CII. Verschreibung derer von Schönbrunn und Hertenberg, daß die Crone Böhmen und ihre Zugehörigen in der ihnen zu Lehen gegebenen Veste Hertenberg allemahl die Oefnung haben sollen, d. d. Sonnab. vor Ostern, An. 1350. 1071
CIII. Pfaltz-Graf Ruprechts bey Rhein und Hertzogs in Bayern Urkund, auf was Weise der Streit zwischen Kayser Carolo IV. als König in Böhmen, und Marggrafen Ludwigen zu Brandenburg, wegen der Stadt Wörth, entschieden worden, d. d. Sont. vor Jubil. An. 1350. 1074
CIV. Urkund der Stadt Eger über die Huldigung, so sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen geleistet, d. d. Donnerst. vor Pfingsten, An. 1350. 1074
CV. Derer Land-Grafen Ulrichs und Johannis von Leuchtenberg Bekenntniß, daß sie die Schlösser Pleyenstein und Reichenstein von der Crone Böhmen zu Lehen bekommen, d. d. Sonnab. nach GOttes Leichnams-T. An. 1350. 1075
CVI. Land-Graf Friedrichs in Thüringen Verschreibung vor sich und seine Söhne, daß er Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, auch dessen Brüdern und Erben, im Fall sie von denen Hertzogen Ludwigen und Stephano in Bayern angegriffen werden solten, beystehen wolle, d. d. am St. Thomas Tage An. 1350. 1075
CVII. Pfaltz-Graf Stephans bey Rhein und Hertzogs in Bayern Revers, daß er keinen Unterthanen der Crone Böhmen in seine Dienste nehmen, oder dieselben wider sie versprechen, und schirmen wolle, d. d. Dienst. nach des H. Leichnambs-Tag, An. 1351. 1078
CIIX. Churfürst Ludwigs des Römers zu Brandenburg Verschreibung, daß er Kayser Carolum IV. als König in Böhmen, und seine Erben, bey denen in Bayern und Pfalz erkauften Gütern ruhig und ungekränckt lassen wolle, d. d. am St. Alexii-T. An. 1351. 1078
CIX. Hertzog Heinrichs zu Glogau und Herrn zu Sagan Verschreibung, daß er, wegen des ihme verglichenen Fürstenthums Glatz, Kayser Carolo IV. als König in Böhmen, und seinem natürlichen Herrn gehorsamen und beystehen wolle, d. d. in Vigil. Nativ. B. Mariæ, An. 1351. 1079
CX. Churfürst Ludwigs des Römers zu Brandenburg, als Hertzogs in Bayern Verwilligung, daß Hertzog Rudolph in Bayern sein Land an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen, jedoch mit Vorbehalt der Pfältzischen Chur-Würde, verkauffen möge, d. d. Freyt. nach Mar. Geb. An. 1351. 1079
CXI. Verschreibung des Raths zu Neisse in Schlesien, daß er Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, wider alle seine Feinde, den Bischoff zu Breßlau ausgenommen, Hülffe leisten wolle, d. d. die omn. Sanctor. An. 1351. 1082
CXII. Huldigungs-Eyd, den die Stadt Breßlau dem Königl. Böhmischen Printzen Wenceslao geleistet, d. d. in Craft. Circumcis. Dom. An. 1351. 1083
CXIII. Churfürst Balduins zu Trier Approbation, und Confirmation des Kauff-Brieffs, vermöge dessen Herr Ruprecht der ältere und Herr Ruprecht der jüngere, beyde Pfaltzgrafen bey Rhein, und Hertzoge in Bayern, die

Vesten Hoenstein und die Märckte Herspruck und Auerbach, Kayser Carolo IV. als König in Böhmen, zu einem rechten Erb-Lehen verkaufft, d. d. Mittw. nach drey Königen, An. 1353. 1083

CXIV. Pfaltzgraf Ruprechts bey Rhein, und Hertzogs in Bayern Bitt-Schreiben an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen, daß er die ihm verkauffte Vesten Hoenstein und Märckte Herspruck und Auerbach zu Lehen der Crone Böhmen machen möchte, d. d. Freyt. nach Sim. Jud. A. 1353. 1086

CXV. Marggraf Ludwigs und Ottens zu Brandenburg, Gebrüdere Brieff, worinnen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und Hertzog Bolcken in Schlesien, &c. Macht gegeben, das Marggrafthum Lausitz, von Marggraff Friedrichen zu Meissen, um die Summa Geldes, wovor es versatzt, wieder einzulösen, d. d. Sonnab. vor Judic. An. 1353. 1086

CXVI. Diploma, Krafft dessen König Ludwig in Hungarn Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen Beuthen und Creutzberg mit ihren Vasallen und Districten, dieser hingegen jenem die Hertzogthümer Plozko und Mazovien gegeben, d. d. 6. Kal. Jun. An. 1353. 1087

CXVII. Hertzog Bolckens in Schlesien, Herrn zu Fürstenberg, Schweidnitz und Jauer Verschreibung, daß alle seine Lande, nach seinem und seiner Gemahlin Absterben, im Fall sie ohne männliche Leibes Erben mit Tod abgingen, an die Königin Annam in Böhmen und ihre mit Kayser Carolo IV. erzeugten Erben fallen sollen, d. d. Mitw. nach Petri und Pauli, An. 1353. 1090

CXIIX. Der Stadt Schweidnitz Huldigungs-Brieff, vermöge dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und dessen Erben eventualiter gehuldiget, d. d. Donnerst. nach Petri und Pauli Tage, An. 1353. 1091

CXIX. Der Stadt Jauer Huldigungs-Brieff, Krafft dessen sie Kayser Carolo IV. als König in Böhmen und dessen Erben, auf künfftigen Anfall, gehuldiget, d. d. Donnerst. nach Petri und Pauli T. An. 1353. 1094

CXX. Der Stadt Striege Huldigungs-Brieff, Krafft dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und dessen Erben, auf künfftigen Anfall gehuldiget, d. d. Donnerst. nach Petri und Pauli T. An. 1353. 1094

CXXI. Der Stadt Reichenbach Huldigungs-Brieff, vermöge dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und dessen Erben, auf künfftigen Anfall, gehuldiget, d. d. Donnerst, nach Petri und Pauli Tage An. 1353. 1095

CXXII. Der Stadt Hayn Huldigungs-Brieff, Krafft dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, und dessen Erben, auf künfftigen Anfall, gehuldiget, d. d. Donnerstag nach Petri und Pauli-Tag Anno 1353. 1095

CXXIII. Der Stadt Landshut Huldigungs-Brieff, vermöge dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, und dessen Erben, auf künfftigen Anfall, gehuldiget, d. d. Donnerstag nach Petri und Pauli-Tag, Anno 1353. 1098

CXXIV. Der Stadt Hirschberg Huldigungs-Brieff, Krafft dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und dessen Erben, auf künfftigen Anfall, gehuldiget, d. d. Donnerst. nach Petri und Pauli-T. An. 1353. 1099

CXXV. Der Stadt Löwenberg Huldigungs-Brieff, Krafft dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und dessen Erben, auf künfftigen Anfall, gehuldiget, d. d. Donnerst. nach Petri und Pauli-T. An. 1353. 1099

CXXVI. Der Stadt Buntzlau Huldigungs-Brieff, Krafft dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und dessen Erben auf künfftigen Anfall, gehuldiget, d. d. Donnerst. nach Petri und Pauli T. An. 1353. 1102

CXXVII. Der Stadt Greiffenberg Huldigungs-Brieff, vermöge dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und dessen Erben, auf künfftigen Anfall, gehuldiget, d. d. Donnerst. nach Petri und Pauli-T. An. 1353. 1102

CXXIIX. Der Stadt Lehn Huldigungs-Brieff, Krafft dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und dessen Erben, auf künfftigen Anfall, gehuldiget, d. d. Donnerst. nach Petri und Pauli-T. An. 1353. 1103

CXXIX. Hertzog Bolckens zu Schweidnitz und Jauer Verschreibung gegen Kayser Carolum IV. als König in Böhmen, wegen des ihm auf Lebens-Zeit überlassenen Hauses zum Czobothen, d. d. Mitw. nach Petri und Pauli-T. An. 1353. 1106

CXXX. Kauff-Brieff, vermöge dessen die Herren Ruprecht der ältere und Ruprecht der jüngere, Pfaltz-Grafen bey Rhein und Hertzoge in Bayern, ihre Vesten Waldeck, Starstein, Nunstadt, Hirsaw, Muroch, und Draßwitz mit allen ihren Pertinentien an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen, vor 12000. Schock grosser Pfennge, Pragischer Müntze, verkaufft, d. d. die Alexii, An. 1353. 1106

CXXXI. Neues und auf ewig getroffenes Bündniß zwischen König Ludovico in Hungarn und Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, d. d. den 6. Sept. Anno 1353. 1107

CXXXII. Kauff-Brieff, vermöge dessen Chur-Fürst Ruprecht der ältere, Pfaltz-Graff bey Rhein der Cron Böhmen innen gemeldte Schlösser und Städte, mit ihren Pertinentien,

en,

en, verkaufft, d. d. Dienst. vor aller Heiligen T. An. 1353. 1110
CXXXIII. Ejusdem Brief, worinnen er die Unterthanen derer an die Cron Böhmen, verkauften Schlösser und Städte ihrer Pflicht erlassen, und sie an die Cron Böhmen gewiesen, d. d. Dienst. vor aller Heiligen T. Anno 1353. 1111
CXXXIV. Pfaltzgraf Ruprechts des jüngern bey Rhein Brief, worinnen er die Unterthanen derer an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen verkaufften Schlösser und Städte in Bayern und Pfaltz ihrer Pflicht erlassen, und sie an die Crone Böhmen gewiesen, d. d. Dienst. nach Aller Heil. Tage, An. 1353. 1114
CXXXV. Kauff-Brieff, vermöge dessen Pfaltz-Graff Ruprecht der Jüngere bey Rhein, und Hertzog in Bayern innen benannte Schlösser und Städte in Bayern und Pfaltz an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen, und dessen Erben verkaufft, d. d. Dienst. nach Aller Heiligen-T. An. 1353. 1115
CXXXVI. Der Stadt Sultzbach Brieff über ihre an den Röm. König Carolum IV. als König in Böhmen geleistete Huldigung, d. d. Montags nach Martini, An. 1353. 1118
CXXXVII. Chur Fürst Gerlachs zu Mayntz Attestatum, daß die Stadt Eger mit ihrem District, ingleichen die Schlösser Floß und Parckstein mit ihren Zubehörungen von R. Reich an die Crone Böhmen um 40000. Marck Löthigen Silbers verpfändet worden, nebst seiner, als Churfürsten, Bestätigung solcher Pfandschafft, d. d. Mitw. vor St. Niclas-T. An. 1353. 1118
CXXXIIX. Chur-Fürst Wilhelmi zu Cölln gleichmäßiges Attestatum und Bestätigung der Verpfändung des Egrischen Creysses an die Crone Böhmen, d. d. Mitw. vor St. Niclas T. An. 1353. 1119
CXXXIX. Churfürst Ruprechts des Aeltern zu Pfaltz Attestatum und Bestätigung in simili, die Verpfändung des Egrischen Creysses an die Crone Böhmen betreffend, d. d. Mitw. vor St. Niclas-Tag, Anno 1353. 1119
CXL. Churfürst Ludwigs des Römers gleichmäßiges Attestatum und Bestätigung der Verpfändung des Egrischen Creysses an die Crone Böhmen, d. d. Donnerst. nach St. Andreä An. 1353. 1122
CXLI. Churfürst Balduins zu Trier Attestatum und Bestätigung in simili, die Verpfändung des Egrischen Creysses an die Crone Böhmen betreffend, d. d. Sont. nach St. Thom. T. An. 1353. 1123
CXLII. Pfaltz-Graf Ruprechts des jüngern bey Rhein und Hertzogs in Bayern Verzicht auf die Burg Storenstein und Stadt Neuenstadt, daß dieselbe ewiglich bey der Cron Böhmen bleiben sollen d. d. Mont. nach St. Thomas-T. An. 1353. 1123
CXLIII. Der Stadt Teckendorff Bekenntniß, daß sie Pfaltz-Graff Albrechts bey Rhein und Hertzogs in Bayern Gemahlin vor ihre Morgen-Gabe, und zu ihrer Hand, Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, verpfändet worden, d. d. am St. Prochazius-Tag, An. 1353. 1126
CXLIV. Chur-Fürst Gerlachs zu Mayntz Confirmation über den von denen Pfaltz-Grafen Ruprechten dem Aeltern, und Ruprechten dem jüngern bey Rhein, gethanen Verkauff der Veste Hoenstein und Märckte Herspruck und Auerbach an die Crone Böhmen, d. d. Mitwochs nach 3. König Tag, Anno 1354. 1126
CXLV. Chur-Fürst Wilhelms zu Cölln Confirmation über den von denen Pfaltz-Grafen bey Rhein gethanen Verkauff der Veste Hoenstein und Märckte Herspruck und Auerbach an die Crone Böhmen, d. d. Mit. n. 3. König-T. An. 1354. 1126
CXLVI. Verschreibung Conradi Kemnaters, daß er zu denen 400. Schock Prägischer Groschen die ihm Kayser Carolus IV. als König in Böhmen gelichen noch 267. Schock legen Güter davor in der Herrschafft Sultzbach ankauffen, und solche gedachtem Könige zu Lehen auftragen wolle, d. d. fer. ant. fest. Purif. Mar. An. 1354. 1127
CXLVII. Chur Fürst Rudolphs zu Sachsen Attestatum, daß die Stadt Eger mit ihrem District, ingleichen die Schlösser Floß und Parckstein mit ihren Zubehörungen vom Römischen Reich an die Crone Böhmen um 40000. Marck Löthigen Silbers verpfändet worden, nebst seiner als Chur-Fürstens Bestätigung solcher Pfandschafft, d. d. am Sont. Læt. An. 1354. 1127
CXLVIII. Marggraff Ludwigs zu Brandenburg Verschreibung daß er in des Röm. Königs Caroli IV. als Königs in Böhmen auch Marggrafen Johannis zu Mähren Landen und Herrschafften, keine Veste, Stadt, oder Gut kauffen, noch keinen von ihren Unterthanen zu seinem Diener annehmen wolle, d. d. am St. Peters-T. ad Vincula, An. 1354. 1130
CXLIX. Verschreibung innenbenannter Pfaltz-Grafen und Hertzoge in Bayern, daß sie Kayser Carolo IV. und der Crone Böhmen alle, nach Pfaltz-Grafen Ottens-Tode an sie fallende Schlösser und Städte, gegen Erlegung des Pfand-Schillings, zu lösen geben wollen, d. d. am St. Gallen-T. Anno 1354. 1130
CL. Pfaltz-Graf Stephans bey Rhein und Hertzogs in Bayern Revers, daß er in denen

Ländern der Crone Böhmen keine Güter kauffen, auch keine Unterthanen derselben, auser mit ihrer Bewilligung in seine Dienste nehmen wolle, d. d. Montag vor St. Gregorii, An. 1355. 1131

CLI. Pfaltz-Graf Stephans bey Rhein und Hertzogs in Bayern Renunciation auf alle seine Forderungen und Ansprüche an die Cron Böhmen, d. d. Mont. vor St. Gregorii, An. 1355. 1134

CLII. Pfaltz-Graf Rudolphs bey Rhein und Hertzogs in Bayern Verschreibung, daß er Kayser Carolo IV, als Könige in Böhmen, seine Bayerische Lande so gleich eventualiter wolle huldigen, und schwören lassen, wenn er von ihm 2400. Marck Silbers würde erhalten haben, d. d. Dienst. vor St. Georgii An. 1355. 1135

CLIII. Kayserς Caroli IV. Diploma Incorporationis innenbenannter Oerter an die Cron Böhmen, d. d. Non. April. An. 1355. Lateinisch. 1135

CLIV. Kayserς Caroli IV. Diploma Incorporationis innenbenannter Oerter an die Cron Böhmen, d. d. am H. Oster-Tage An. 1355. Teutsch und gegen das Lateinische etwas different. 1142

CLV. Heinrichs von Wildenstein Verschreibung, daß er die Vogtbaren Güter so nach Hoenstein gehören Kayser Carolo IV. und der Cron Böhmen, auf Ermahnen, zu lösen geben wolle, d. d. an der nächsten Mitw. nach St. Gallen, An. 1355. 1147

CLVI. Chur-Fürst Ludwigs des Römers zu Brandenburg und Hertzogs in Bayern Renunciation auf alle seine Forderungen, und Ansprüche an die Cron Böhmen, d. d. Donnerst. nach St. Andreas-T. An. 1355. 1150

CLVII. Chur-Fürst Ludwigs des Römers zu Brandenburg und Hertzogs in Bayern Verschreibung, keine Veste, Stadt, oder Gut in denen Landen der Crone Böhmen zu kauffen, oder einen Unterthan derselben in seinen Dienst zu nehmen d. d. Donnerst. nach St. Andreas-T. An. 1355. 1151

CLIIX. Ejusdem Renunciation auf alle seine Ansprüche an das der Crone Böhmen cedirte Marggrafftum Lausitz, d. d. Donnerst. nach St. Andreas-T. An. 1355. 1151

CLIX. Chur-Fürst Gerlachs zu Maintz Attestatum, daß die Pfaltz-Grafen bey Rhein und Hertzoge in Bayern innenbenannte Schlösser und Städte, mit seinem Wissen an die Crone Böhmen verkaufft, d. d. am St. Thom. T. An. 1355. 1154

CLX. Pabsts Innocentii VI. Breve an Kayser Carolum IV. worinnen er ihm dancket, daß er sich wegen des Peters-Pfennigs in Polen und Böhmen, vor den Röm. Stuhl interessiren wollen, d. d. Id. Febr. An. 1356. 1155

CLXI. Hertzog Bolkens in Schlesien, Herrn zu Fürstenberg und Schweidnitz Brieff, worinnen er bekennet, daß er die Gold-Bergwercke bey Reichenstein mit der Bedingung gekaufft, daß solche, nach seinen Absterben, an die Crone Böhmen fallen sollen, d. d. Donnerst. nach Mit-Fasten, An. 1356. 1155

CLXII. Derer Gebrüder von Wildenfels Bekenntniß, daß sie ihr Hauß Wildenfels durch ihren Gevollmächtigten von Kayser Carolo IV. als König in Böhmen zu Lehn empfangen, d. d. Freyt. nach St. Dionysii Anno 1356. 1155

CLXIII. Chur-Fürst Boemunds zu Trier Attestatum, daß die Landgrafen zu Leuchtenberg, Bleyenstein und Reichenstein von der Cron Böhmen zu Lehen empfangen, ingleichen die Ledigsagung des Stirbergischen Lehns betreffend, d. d. Tages vor Ostern, An. 1356. 1158

CLXIV. Chur-Fürst Wilhelms zu Cölln Attestatum, daß die Landgrafen zu Leuchtenberg, Bleyenstein und Reichenstein von der Cron Böhmen zu Lehen empfangen, ingleichen die Ledigsagung des Stirbergischen Lehens betreffend, d. d. Tages vor Ostern, An. 1356. 1159

CLXV. Churfürst Ruprechts zu Pfaltz Attestatum, daß die Landgrafen zu Leuchtenberg, Bleyenstein und Reichenstein von der Crone Böhmen zu Lehen empfangen, ingleichen die Ledigsagung des Stirbergischen Lehens betreffend, d. d. Tages vor Ostern, An. 1356. 1159

CLXVI. Churfürst Ludwigs des Römers zu Brandenburg Attestatum, daß die Landgrafen zu Leuchtenberg, Bleyenstein und Reichenstein von der Crone Böhmen zu Lehen empfangen, ingleichen die Ledigsagung des Stirbergischen Lehens betreffend, d. d. Tages vor Ostern, An. 1356. 1162

CLXVII. Bekänntniß derer Herren von Bischoffs-Werda, daß sie sowol ihre, als die ihnen von ihren Vettern angestorbene Lehen, von Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, zu Lehen empfangen, d. d. am St. Egydien-T. An. 1356. 1163

CLXIIX. Attestatum Churfürst Rudolphi zu Sachsen, die Gerechtsame eines Königes in Böhmen bey der Wahl eines Römischen Königes betreffend, d. d. proxim. die Domin. ant. fest. B. Luciæ, An. 1356. 1163

CLXIX. Churfürst Boemunds zu Trier Attestatum, daß die Pfaltz-Grafen bey Rhein, und Hertzoge in Bayern innen benannte Schlösser und Städte mit seinem Wissen an die Crone Böhmen verkaufft, d. d. an St. Thom. T. An. 1356. 1166

CLXX. Churfürst Wilhelms zu Cölln Attestatum, daß die Pfaltz-Grafen bey Rhein und Hertzo-

Hertzoge in Bayern innenbenannte Schlösser und Städte mit seinem Wissen an die Crone Böhmen verkaufft, d. d. am St. Thom. Tage, An. 1356. 1166
CLXXI. Churfürst Rudolphs in Sachsen, Attestatum, daß die Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzoge in Bayern innenbenandte Schlösser und Städte mit seinem Wissen an die Crone Böhmen verkaufft, d. d. am St. Thom. T. An. 1356. 1167
CLXXII. Churfürst Ludwigs des Römers zu Brandenburg Attestatum, daß die Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzoge in Bayern innenbenanndte Schlösser und Städte mit seinem Wissen an die Crone Böhmen verkaufft, d.d. am St. Thom. T. An. 1356. 1170
CLXXIII. Churfürst Gerlachs zu Maynz Consens, daß Bischoff Friedrich zu Regenspurg sein Schloß Tumslauff mit dessen Pertinentien an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen gegen andere Güter vertauschen möge, d. d. die S. Thom. An. 1356. 1171
CLXXIV. Der Aebtißin und des Convents zu Bergen Verschreibung über dasjenige, was sie der Crone Böhmen jährlich vor den ihr bewilligten Schutz zahlen sollen, d. d. Freyt. vor Oculi An. 1357. 1174
CLXXV. Kauff-Brieff, vermöge dessen Heinrich Reusse, Voigt von Plauen, die Stadt Reichenbach, mit ihren zugehörigen Dörffern, Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen verkaufft, d. d. am Sont. Oculi, An. 1357. 1175
CLXXVI. Kayserς Caroli V. als Königs in Böhmen, Fundations-Brieff des Decanats auf dem Schlosse Carlstein, d.d. 6. April, An. 1357. 1175
CLXXVII. Derer Grafen von Schwartzburg Verschreibung, daß sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen die Veste Hoyerswerda mit ihren Zubehörungen verkauffen wollen, d. d. am St. Petri und Pauli Abend, An. 1357. 1182
CLXXIIX. Friedrichs von Biberstein Bekänntniß daß er die Vesten Landscron, Durchros, und Sorau, auch was im Fürstenthum Glogau ihm gehörig, ingleichen seine Erb-Güter Friedland und Hammerstein von der Crone Böhmen zu Lehen empfangen, d.d. Mitw. nach Allerheiligen-T. An. 1357. 1182
CLXXIX. Kauff Brieff, vermöge dessen die Grafen zu Schwartzburg, das Hauß Hoyerswerda mit aller seiner Zugehörung, an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen, vor 1400. Schock Böhmischer Groschen, verkaufft, d. d. an aller Seelen-T. An. 1357. 1183
CLXXX. Derer Landgrafen Ulrichs und Johannis zu Leuchtenberg Kauff-Brieff, worinnen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, einige Güldten und Zinsen an innenbenennten Orten verkaufft, d. d. Donnerst. nach Martini, An. 1357. 1183
CLXXXI. Kauff-Brieff vermöge dessen die Landgrafen Ulrich und Johannes zu Leuchtenberg Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, Stadt, und Veste Pegnitz mit ihren Pertinentien, verkaufft, d.d. Donnerst. nach Martini, An. 1357. 1186
CLXXXII. Derer Landgrafen Ulrichs und Johannis zu Leuchtenberg Brieff, worinnen sie ihre Unterthanen in der Stadt Pegnitz aller Pflicht erlassen, und an die Crone Böhmen gewiesen, d.d. am St. Andreas-Abend, An. 1357. 1186
CLXXXIII. Pfaltzgraf Albrechts bey Rhein und Hertzogs in Bayern Revers, daß er keine Güter in Böhmen kauffen, auch keine Unterthanen selbiger Crone, ausser mit sonderlicher Bewilligung, in seine Dienste nehmen wolle, d.d. am H. Jahrs T. An. 1358. 1187
CLXXXIV. Ejusd. Diploma Renunciationis auf alle seine Forderungen und Ansprüche an alle der Crone Böhmen zugehörige Lande, und was demehr anhängig, d. d. Dienst. nach dem Heil. Jahrs T. An. 1358. 1187
CLXXXV. Derer Landgrafen Friedrichs, Balthasars und Wilhelms in Thüringen Bündniß mit Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, einander wider alle ihre Feinde Beystand zu leisten, d. d. Sonnt. nach Reminiscere, An. 1358. 1190
CLXXXVI. Des Raths zu Eger, und der Mannschafft im Eger-Lande Bekanntniß, daß sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, gehuldiget, d.d. Freyt. nach Christi Himmelf. An 1358. 1191
CLXXXVII. Churfürst Willhelms zu Cölln Urkund, daß die Veste Floß, mit ihren Pertinentien, der Crone Böhmen eigen, und folglich nicht in die Pfandschafft der Stadt Eger zu ziehen sey, d. d. am St. Stephans-T. als er erfunden ward, An. 1358. 1194
CLXXXIIX. Churfürst Gerlachs zu Maynz Urkund, daß die Veste Floß, mit ihren Zubehörungen, der Cron Böhmen eigen, und folglich nicht in die Pfandschafft der Stadt Eger zu ziehen sey, d. d. am Abend Assumpt. Mar. An. 1358. 1195
CLXXXIX. Churfürst Ruprechts des ältern, Pfaltzgrafen bey Rhein Urkund, daß die Veste Floß mit ihren Pertinentien, der Crone Böhmen eigen, und folglich nicht in die Pfandschafft der Stadt Eger zu ziehen sey, d. d. am Abend Assumpt. Mar. An. 1358. 1195
CXC. Churfürst Rudolphs zu Sachsen Urkund,

kund, daß die Veste Floß mit ihren Zubehörungen der Cron Böhmen eigen und folglich nicht in die Pfandschafft die Stadt Eger zu ziehen sey, d. d. am St. Petri, und Pauli Abend, An. 1358. 1198

CXCI. Churfürst Ruprechts zu Pfaltz Urkund, daß die von ihm an die Crone Böhmen verkauffte Veste Hoenstein und die Märckte Herspruck und Auerbach von dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rühren, d. d. Donnerst. nach Petri und Pauli, An. 1358. 1198

CXCII. Churfürst Boemunds zu Trier Urkund daß die Veste Floß mit ihren Pertinentien der Crone Böhmen eigen, und folglich nicht in die Pfandschafft der Stadt Eger zu ziehen sey, d. d. am St. Mariä Magdal. T. An. 1358. 1198

CXCIII. Churfürst Rudolps zu Sachsen Attestatum, daß die von Churfürst Ruprechten dem Aeltern zu Pfaltz an die Crone Böhmen verkauffte Veste Hoenstein und die Märckte Herspruck und Auerbach von dem H. Röm. Reich zu Lehen rühren, d. d. am St. Marien Magdal. T. An. 1358. 1199

CXCIV. Landgraf Friedrichs in Thüringen und Marggrafen zu Meissen Diploma, vermöge dessen er Kayser Carolo IV. als König in Böhmen, Spremberg in der Nieder-Lausitz gegen etliche Güter bey Plauen, vertauscht, d. d. Mont. vor Barthol. An. 1358. 1199

CXCV. Heinrich Reussens von Plauen Bekänntniß, daß das Hauß, der Stein genannt, der Cron Böhmen ewiglich Lehen seyn solle, d. d. am St. Clementen-T. An. 1358. 1202

CXCVI. Bischoff Preczlai zu Breßlau Bekänntniß, daß die Könige in Böhmen des Fürstenthums und der Stadt Breßlau, auch anderer Schlesischen Fürstenthümer, erbliche und natürliche Herren, und Patronen des Bißthums Breßlau; Der Bischoff und Capitul dieses Hoch-Stiffts aber der Crönung eines Königs in Böhmen beyzuwohnen berechtiget seyn, d. d. ultim. Nov. An. 1358. 1203

CXCVII. Kauff-Brieff, vermöge dessen Hannß Steinlinger von Lichteneck seine Veste Lichteneck, mit ihren Zugehörungen, an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen verkaufft, d. d. Donnerst. nach Weihnachten, An. 1358. 1206

CXCIIX. Churfürst Willhelms zu Cölln Attestatum, daß die von Churfürst Ruprechten dem ältern zu Pfaltz an die Crone Böhmen verkauffte Veste Hoenstein und die Märckte Herspruck und Auerbach von dem H. Röm. Reich zu Lehen rühren, d. d. am Tage Stephani Erfindung, An. 1358. 1207

CXCIX. Bischoff Preczlai zu Breßlau und seines Dom-Capituls Verschreibung, daß im Fall Kayser Carl der IV. als König in Böhmen, ohne Leibes-Erben versterben solte, sie Marggrafen Johannem zu Mähren vor ihren Herrn erkennen wolten, d. d. fer. VI. post S. Doroth. An. 1359. 1207

CC. Heinrich des Langen von Blauen Verzicht auf den künfftigen Anfall von Plauen den er sich durch Ubergehung der Cron Böhmen, als Lehens-Herr, verscherzt, wobey er zugleich die Unterthanen ihrer Eventual-Pflicht erlassen, d. d. am Abend vor Christi Himmelfahrt, An. 1359. 1210

CCI. Ulrich Waldauers Compromiss auf Przencken von Riesenberg, daß er die zwischen Kayser Carolo IV. als König in Böhmen, und ihm, wegen des Schellenbergs, entstandene Streit-Sache entscheiden solle, d. d. Donnerst. vor Barthol. An. 1359. 1211

CCII. Bekänntniß derer Gebrüder Johannis und Günthers von Schwartzburg daß sie Kaysers Caroli IV. als Königs in Böhmen Burgmanne auf seinen Hause Sparenberg geworden, d. d. Sonnab. vor Martin. Anno 1359. 1211

CCIII. Kauff-Brieff, vermöge dessen Bischoff Leopold zu Bamberg und sein Dom-Capitul Kayser Carolo IV. als König in Böhmen, den Feldner-Forst verkaufft d. d. Sambst. nach St. Andreas-T. An. 1359. 1211

CCIV. Przencken und Tibalds von Risenberg und Busconis von Wilhartitz Ausspruch daß die Veste Schellenberg, auch der dabey liegende Wald und Guth dem Königreich Böhmen gehörig; wobey auch determiniret worden, was dem Waldauer zuständig, d. d. Freytag nach dem H. Jahrs-Tage, An. 1360. 1214

CCV. Kauff-Brieff, vermöge dessen die Burggrafen Albrecht und Friedrich zu Nürnberg Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, das Lehnrecht über die Veste und den Berg zum Notemberg verkaufft, d. d. Mont. vor Pauli Bekehrung, An. 1360. 1215

CCVI. Der Aebtißin Constantiæ zu Tzanicza, im Cracauischen, Diploma, vermöge dessen sie Kayser Carolum IV. als König in Böhmen, und dessen Erben, wofern ihr Bruder, Hertzog Bolcke zu Schweidnitz sterben solte, zu Curatoribus über ihre auf die Städte Glogau und Beuthen, ingleichen das Schloß Tarnow assignirte Dotal-Gelder constituiret, d. d. Kal. Febr. Anno 1360. 1215

CCVII. Kaysers Caroli IV. als Königs in Böhmen Verschreibung gegen Churfürst Ludwigen den Römer zu Brandenburg und Marggrafen Otten seinen Bruder, daß er in ihren Landen und Herrschafften keine Veste, Stadt, oder Guth kauffen, auch keinen von ihren

ihren Lehn-Leuthen in seine Dienste nehmen wolle, mit Vorbehalt, gegen ihn und seine Nachkommen in Böhmen ein gleiches zu thun, d. d. Freyt. vor Lichtmesse, Anno 1360. 1218

CCIIX. Churfürst Ludwigs des Römers zu Brandenburg Attestatum, daß die Veste Floß mit ihren Pertinentien der Crone Böhmen eigen, und folglich nicht in die Reichs-Pfandschafft der Stadt Eger zu ziehen sey, d. d. am Lichtmeß-Abend, An. 1360. 1218

CCIX. Churfürst Ottens zu Brandenburg Attestatum, daß die Veste Floß mit ihren Pertinentien der Crone Böhmen eigen, und folglich nicht in die Reichs-Pfandschafft der Stadt Eger zu ziehen sey, d. d. an unser Frauen-T. Lichtmesse, An. 1360. 1219

CCX. Kauff-Brieff, vermöge dessen Heinrich von Wildenstein Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen das Hauß Rotemberg verkaufft, d. d. an der Fast-Nacht, An. 1360. 1219

CCXI. Kayserς Caroli IV. als Königs in Böhmen Obligation, daß er Heinrichen von Wildenstein die in den Kauff-Briefe über das Hauß zum Rotemberg versprochene 5080. Schock Prager-Groschen, die nächste Pfingsten, richtig bezahlen wolle, d. d. an dem Fast-Nacht-Tage, An. 1360. 1222

CCXII. Pfaltzgraf Johannis bey Rhein und Hertzogs in Bayern Revers, daß er der Crone Böhmen wegen der Veste Pleßberg pflichtig seyn wolle, d. d. am Donnerst. nach Oculi, An. 1360. 1222

CCXIII. Kauff-Brieff, vermöge dessen Johannes und Günther Gebrüder von Schwartzburg, Spremberg, Burg und Stadt, mit allen darzu gehörigen Dörffern Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, verkaufft, d. d. Dienst. nach Ostern, An. 1360. 1223

CCXIV. Theilungs-Brieff zwischen Hertzog Heinrichen zu Glogau und Sagan an einem, dann Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen am andern Theile über die Städte Glogau und Beuthen auch darzu gehörige Landschafft, d. d. Freyt. n. Ostern, Anno 1360. 1223

CCXV. Hertzog Rudolphs zu Oesterreich Urkund, daß er alle Handvesten und Briefe, die seine Vorfahren und er, von Lehens, oder Pfandschafft wegen, auf Böhmen und Mähren in Händen gehabt, König Ludovico in Hungarn ausgeantwortet, solche Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen einzuhändigen d. d. Sonntag nach Christi Himmelf. An. 1360. 1231

CCXVI. Thomas Wincklers von Falckenau Verschreibung daß er die Vesten Falckenau und Stadl. niemanden anders, als mit Vorbehalt des Lehn-Rechts der Cron Böhmen, vermachen wolle, d. d. Mittew. nach Frohnleichnams-T. An. 1360. 1231

CCXVII. Kayserς Caroli IV. als Königs in Böhmen Diploma, woraus erhellet, daß sich Hertzog Przincke von Teschen bisher zur Crone Böhmen gehalten habe, d. d. am St. Veits-T. An. 1360. 1231

CCXIIX. Kayserς Caroli IV. als Königs in Böhmen sonderbares Privilegium vor die Bogner und Armbrust-Schützen zu Prage, d. d. am St. Veits-T. An. 1360. 1234

CCXIX. Urkund, das Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, und seinen Erben, die Wiedereinlösung derer zum Rotenberg gehörig gewesenen Höfe zu Heuchlingen und Weissenbach vorbehalten worden, d. d. am St. Ulrichs T. An. 1360. 1235

CCXX. Kayserς Caroli IV. als Königs in Böhmen Brieff, vermöge dessen er denen Königen Ludovico in Hungarn und Casimiro III. in Polen alle seine Ansprüche an das Fürstenthum Ploczko cediret und übertragen, d. d. 7. Kal. Aug. An. 1360. 1235

CCXXI. Kayserς Caroli IV. als Königs in Böhmen, Verschreibung gegen König Casimirum III. in Polen, daß er die Absonderung des Bißthums Breßlau von dem Ertz-Stifft Gnesen bey dem Röm. Stuhle niemahls suchen wolle, d. d. 7. Kal. Aug. Anno 1360. 1235

CCXXII. Hertzog Rudolphs zu Oesterreich Verzicht-Brieff auf alle Ansprüche, so er und seine Brüder an die Cron Böhmen und Marggrafftum Mähren, ꝛc. gehabt, sowol vor sich als alle seine und ihre Erben und Nachkommen, d. d. Sambst. vor Mar. Geb. An. 1360. 1238

CCXXIII. Kayserς Caroli IV. als Königs in Böhmen Verschreibung, daß er denen Grafen von Oettingen, die, wegen derer von ihnen erkauffte Städte Alun und Henbach nebst den Burgen Luterburg und Rosenstein ihnen noch schuldige 11000. Pfund Heller rückständiger Kauff-Gelder, auf nächste Ostern bezahlen wolle, d. d. prox. die B. Mariæ An. 1360. 1239

CCXXIV. Friedrichs von Heydeck Diploma, Krafft dessen er Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, seine Veste Heydeck zu Lehen aufgetragen, und von ihm wieder damit beliehen worden, d. d. am St. Clementen-T. An. 1360. 1239

CCXXV. Friedrichs von Heydeck Bekänntniß, daß er die Veste Heydeck mit aller Zubehörung von Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen zu Lehen genommen, und daß solche ewiglich der Cron Böhmen Lehen seyn solle, d. d. Mont. vor Cathar. An. 1360. 1239

CCXXVI. Johannis von Krenckingen Verschreibung, daß er und seine Erben die Veste Gutzenburg von Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen zu Lehen zu empfahen verpflichtet seyn solle, d. d. am St. Cathar. T. An. 1360. 1243

CCXXVII. Tausch-Brieff, vermöge dessen Kayser Carolus IV. als König in Böhmen die Vesten und Städte Luterburg, Rosenstein, Aalen und Hegbach, die er als eigen inne gehabt, dem Röm. Reiche vor die Schlösser und Städte Pargstein, Carlswald, und Weida abgetreten, d. d. Donnerst. nach St. Andres-T. An. 1360. 1243

CCXXVIII. Churfürst Rudolphs zu Sachsen Attestatum, daß der Tausch wegen Pargstein ꝛc. mit seinem Vorbewust und Einwilligung geschehen, d. d. am St. Lucien-T. An. 1360. 1247

CCXXIX. Churfürst Ruprechts des Aeltern zu Pfaltz Attestatum, daß der Tausch wegen Pargstein ꝛc. mit seinem Vorbewust und Consens geschehen, d. d. Donnerst. vor Lichtmesse, An. 1361. 1247

CCXXX. Churfürst Gerlachs zu Maynz Attestatum, daß der Tausch wegen Pargstein ꝛc. mit seinem Vorbewust und Consens geschehen, d. d. Sonnab. vor Lichtm. Anno 1361. 1250

CCXXXI. Churfürst Wilhelms zu Cölln Attestatum, daß der Tausch wegen Pargstein ꝛc. mit seinem Vorbewust und Einwilligung geschehen, d. d. am Sonnt. Esto mihi, An. 1361. 1250

CCXXXII. Churfürst Boemunds zu Trier Attestatum, daß der Tausch wegen Pargstein ꝛc. mit seinem Vorwissen und Einwilligung geschehen, d. d. 16. Febr. Anno 1361. 1251

CCXXXIII. Churfürst Ludwigs des Römers zu Brandenburg Attestatum, daß der Tausch wegen Pargstein ꝛc. mit seinem Vorbewust und Consens geschehen, d. d. am Sonnt. Oculi, An. 1361. 1251

CCXXXIV. Hertzog Bölkens in Schlesien, Herrn zu Fürstenberg und Schweinitz Bekenntniß, daß er von Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, die andere Helffte der Stadt Glogau, iedoch nur auf Lebens-Zeit, bekommen, d. d. Dom. Oculi, Anno 1361. 1254

CCXXXV. Churfürst Gerlachs zu Maynz Diploma, worinnen er die von Hertzog Rudolphen zu Oesterreich Sonnab. vor Mariæ Geburth, 1360. auf Böhmen und Mähren, &c. gethane Verzicht bestätiget, d. d. Mitwoch nach Misericord. Dom. An. 1361. 1254

CCXXXVI. Churfürst Boemunds zu Trier Bestätigung der von Hertzog Rudolphen zu Oesterreich Sonnab. vor Mariä Geb. An. 1360. auf Böhmen und Mähren, ꝛc. gethanen Verzicht, d. d. Mittw. nach Misericord. Dom. An. 1361. 1255

CCXXXVII. Churfürst Wilhelms zu Cölln Confirmation der von Hertzog Rudolphen zu Oesterreich Sonnab. vor Mar. Geb. An. 1360. auf Böhmen und Mähren ꝛc. gethanen Verzicht, d. d. Mitw. nach Miseric. Dom. An. 1361. 1255

CCXXXIIX. Churfürst Rudolphs zu Sachsen Bestätigung der von Hertzog Rudolphen zu Oesterreich am Sonnab. vor Mar. Geb. An. 1360. auf Böhmen und Mähren ꝛc. gethanen Verzicht, d. d. Mitw. nach Miseric. Dom. An. 1361. 1258

CCXXXIX. Churfürst Ruprechts des ältern zu Pfaltz Confirmation der von Hertzog Rudolphen zu Oesterreich Sonnab. vor Mar. Geb. An. 1360. auf Böhmen und Mähren ꝛc. geleisteten Verzicht, d. d. Mitw. nach Misericord. Dom. An. 1361. 1258

CCXL. Kayser Caroli IV. als Königs in Böhmen Verzicht-Brieff auf alle seine Ansprüche an die Oesterreichischen Lande, d. d. Sambst. vor Mar. Geb. An. 1360. nebst Churfürst Bermunds zu Trier Confirmation darüber, d. d. Mitw. nach Miseric. Dom. An. 1361. 1258

CCXLI. Heinrich Berckens von der Dube Bekänntniß, daß die Veste Hoenstein, mit aller ihrer Zubehörung von den Königen und Cron zu Böhmen zu rechten Lehen rühre, d. d. Donnerstag vor Joh. Enth. An. 1361. 1262

CCXLII. Ewige Erbeinigung zwischen Kayser Carolo IV. als König in Böhmen und seinen Söhnen, an einem, dann denen Hertzogen Rudolph Friedrich, Albrecht und Leopolden zu Oesterreich am andern Theile, d. d. am Tage Petri Ketten-Feuer, An. 1361. 1263

CCXLIII. Ulrichs und Eberhards von Hanfelfeld Verschreibung, daß sie Kayser Carln dem IV. und nachkommenden Königen zu Böhmen, mit der Veste Hanfelfeld unterthänig worden, und die zu öffnen pflichtig seyn wollen, d. d. am T. Exalt. Cruc. An. 1361. 1263

CCXLIV. Derer Grafen Eberhards und Ulrichs zu Würtenberg Brieff, vermöge dessen sie die Sechs Vesten Neuenberg, Burg, und Stadt Bilstein, Burg und Stadt Botbauer und Lichtenberg, so vorhin ihr eigen gewesen, der Crone Böhmen zu Lehen aufgetragen, und von derselben wieder damit beliehen worden, d. d. Freyt. nach St. Andr. T. An. 1361. 1266

CCXLV.

CCXLV. Verschreibung Graf Eberhards zu Würtemberg, daß der Hertzog von Lothringen, im Fall die, von der Crone Böhmen, dem Hause Würtemberg zu Mann-Lehen gereichte sechs Vesten Neuenberg, Burg und Stadt Bilstein ꝛc. an ihn erblich fielen, der Crone Böhmen mit der Mannschafft davor verpflichtet seyn solle, d. d. Freytag nach St. Niclas-Tag Anno 1361. 1267

CCXLVI. Graf Eberhards zu Wertheim Brieff, vermöge dessen er Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, Burg und Stadt Wertheim, ingleichen das Dorff zum H. Creutz zu Lehen aufgetragen, und von ihm wieder damit beliehen worden, d. d. Dienst. vor Ostern, An. 1362. 1270

CCXLVII. Der Stadt Eger Brieff, vermöge dessen sie Kayserς Caroli IV. als Königs in Böhmen erstgebohrnem Sohne, Hertzog Wenceslao gehuldiget, d. d. Donnerst. nach St. Barthol. An. 1362. 1271

CCXLIIX. Walthers und Rudolphs von Ramsperg Bekänntniß, daß sie die Vesten Wildenstein und Tirstein von Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, zu Lehen empfangen, d. d. Sonnab. nach Mariä Geb. Anno 1362. 1274

CCXLIX. Kauff-Brieff, worinnen Conrad Harder etliche Güter, Zinsen und Gülten an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen und Besitzer des Rotemberges verkaufft, mit solchen aber wiederum als ein Burgmann des Rotembergs beliehen worden, d. d. am St. Matt. Abend, An. 1362. 1274

CCL. Kauff-Brieff, vermöge dessen Conrad von Seinßheim die Veste und Burg zu Willensheim Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, verkaufft, d. d. Sambst. nach Pauli Bek. An. 1363. 1275

CCLI. Erbverbrüderung und Succesions-Vereinigung zwischen Churfürst Ludwigen dem Römer und Marggraf Otten zu Brandenburg an einem; dann Kayser Carolo IV. als König in Böhmen, auch dessen erstgebohrnen Sohne, Hertzog Wenceslao und ihren Erben am andern Theile d. d. Sambst. vor Judica An. 1363. 1278

CCLII. Churfürst Ludwigs des Römers und Marggrafen Ottens zu Brandenburg Verschreibung, daß sie der Cron Böhmen in allen beyständig und beholffen seyn wollen, d. An. 1363. 1279

CCLIII. Derer Pfaltzgrafen Stephans und Johannis seiner Söhne bey Rhein und Hertzogen in Bayern Verschreibung, daß sie denen Hertzogen zu Oesterreich niemahls wider die Cron Böhmen beystehen, oder ihnen sonsten behülfflich seyn wollen, d. d. Donnerst. nach Ostern, Anno 1364. 1282

CCLIV. Churfürst Ludwigs des Römers und Marggraff Ottens zu Brandenburg Verzicht auf alle ihre Anforderungen, so sie, der Lehen wegen am Hause Spremberg, an die Crone Böhmen machen können, d. d. Donnerst. nach Quasimod. An. 1364. 1282

CCLV. Derer Marggrafen Friedrichs, Balthasars und Wilhelms zu Meissen Consens-Brieff, daß Kayser Carolus IV. als König in Böhmen, das an sie von denen Marggrafen zu Brandenburg versetzte Marggrafthum Lausitz ablösen mögen, d. d. Freyt. nach Misericord. Dom. An. 1364. 1283

CCLVI. Churfürst Ludwigs des Römers und Marggrafen Ottens zu Brandenburg Brieff, darinnen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, innengenanndte Lande, Vesten und Städte, mit aller Zugehörung, in dem Marggrafthum Lausitz, von denen Marggrafen zu Meissen, um innengemeldte Summa Geldes, zu lösen nachgeben, auch andere Articul mehr belangend, d. d. Sambst. als man singet Jubilate An. 1364. 1286

CCLVII. Marggraff Ottens zu Brandenburg Verschreibung, daß im Fall die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer mit ihren Zubehörungen, an ihn fallen würden, Kayser Carolus IV. als König in Böhmen, und dessen Erben, innenbenanndte Oerter, über der Oder, in der Marck haben sollten, d. d. am Sambst. Jub. An. 1364. 1287

CCLVIII. Kayserς Caroli IV. als Königs in Böhmen, Verschreibung, worinnen er das Leibgedinge seiner Printzeßin Tochter Elisabeth, Marggraff Ottens zu Brandenburg Gemahlin, auf das Marggrafthum Lausitz versichert, d. d. Mont. nach Jubilate An. 1364. 1291

CCLIX. Hertzog Albrechts zu Mecklenburg Bekänntniß, daß er vor sich, und seine Erben, von Kayser Carolo IV. und seinem Herrn Sohne, Wenceslao, als Königen zu Böhmen, das Schloß Mernitz zu rechten ewigen Mann-Lehen empfangen, d. d. Freyt. vor St. Margarethen T. An. 1364. 1294

CCLX. Der Stadt Luckau, in der Nieder-Lausitz Huldigungs-Brieff, vermöge dessen sie Hertzog Bolcken zu Schweidnitz, und, auf dessen Todes-Fall, Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, gehuldiget, d. d. am St. Martins-T. An. 1364. 1294

CCLXI. Der Stadt Guben Huldigungs-Brieff, Krafft dessen sie Hertzog Bolcken zu Schweidnitz, und auf dessen Todes-Fall Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen gehuldiget,

diget, d. d. Freytag nach St. Martins-T. An. 1364. 1295

CCLXII. Der Stadt Sommerfeld in der Nieder-Lausitz Huldigungs-Brieff, vermöge dessen sie Hertzog Bolcken zu Schweidnitz, und, auf dessen Todes-Fall, Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, gehuldiget, d. d. Freyt. nach St. Martins-T. An. 1364. 1298

CCLXIII. Derer Zenger von Rotenstadt Verzicht-Brieff auf alle Ansprüche an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen, daß er ihre Veste Rotenstadt ruiniret d. d. Dienst. vor St. Agnethen-T. An. 1365. 1298

CCLXIV. Bekänntniß Hertzogs Przemislai zu Teschen und Beuthen, daß er, wegen seiner itztgenanndten Fürstenthümer und Lande, ein Vasall der Crone Böhmen sey, d. d. Dienstag vor Sanct. Georgen-Tag. Anno 1366. 1299

CCLXV. Derer Hertzoge VVladislai und Bolckens zu Oppeln Verschreibung, daß sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, so bald als ihnen die Bürger, Schetzeler genanndt, mit ihren Zubehörungen extradiret worden, die Bürger Potenstein, und die Stadt Tostelitz mit allen ihren Pertinentien wieder ausliefern wollen, d. d. am Oster-T. An. 1366. 1299

CCLXVI. Erb-Einigung zwischen Kayser Carolo IV. König VVenceslao in Böhmen und Marggraff Johanne zu Mähren, mit denen Hertzogen Albrechten und Leopoldo zu Oesterreich, d. d. an dem nächsten Freyt. nach Christi Himmelfahrt, An. 1366. nebst Churfürst Gerlachs zu Maynz Attestato, daß solches mit seinem Wissen und Willen geschehen, d. d. Donnerst. vor St. Albanus-Tag, An. 1366. 1299

CCLXVII. Churfürst Gerlachs zu Maynz Einwilligung in das Pfand-Recht, so König VVenceslaus in Böhmen auf denen Reichs-Gütern Heytingsfeld und Moynbernheim erlanget d. d. Sonnt. vor Mich. Anno 1366. 1303

CCLXIIX. Churfürst Ottens zu Brandenburg und Pfaltzgrafen bey Rhein Bekänntniß, wie ihm wissend, daß König VVenceslao in Böhmen von Kayser Carolo IV. verwilliget worden, einiges Bau-Geld auf Heytingsfeld und Moynbernheim, zum vorigen Pfand-Schilling, zu nehmen, d. d. Sonnt. vor Michael. An. 1366. 1306

CCLXIX. Kaysers Caroli IV. Approbation der von König VVenceslao in Böhmen unternommenen Ablösung der Dörffer Heytingsfeld und Moynbernheim, d. d. Freyt. vor Michael. An. 1366. 1306

CCLXX. Hertzog Wentzels zu Luxemburg Verschreibung, daß, nach seinem Tode, seine Lande, im Fall er ohne Eheliche Leibes-Erben stürbe, an die Cron Böhmen fallen solle, d. d. am Sanct. Simon. Jud. Ab. Anno 1366. 1307

CCLXXI. Derer Gebrüder Füchse von Dornheim Verkauff- und Gewehr-Brieff über ihre Veste Brüchsendorff, so sie Kayser Carolo IV. als König in Böhmen verkaufft, d. d. Mitw. nach Luciæ, An. 1366. 1310

CCLXXII. Kaysers Caroli IV. Lehen-Brieff vor König VVenceslaum in Böhmen über die Burgen und Städte Heytingsfeld und Briesendorff, d. d. am Neuen Jahres-Tage, An. 1367. 1310

CCLXXIII. Heinrichs und Hansen, Gebrüdern von Meinberg, Verkauff- und Gewehr-Brieff über die Vesten Michelsfeld und den vierdten Theil an der andern Veste daselbst, so sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und seinen Nachkommen gegeben, d. d. Sonntags vor Lichtmesse, Anno 1367. 1311

CCLXXIV. Churfürst Cunonis zu Trier Verschreibung, daß, wenn Hertzog VVenceslaus zu Luxenburg, ohne eheliche Erben sterben solte, er behülfflich seyn wolle, daß dessen hinterlassene Lande entweder an König VVenceslaum in Böhmen, oder Marggrafen Johannem zu Mähren, und ihre Erben fallen solten, d. d. am Sanct. Agathen-Tag. Anno 1367. 1314

CCLXXV. Heinrich Reussens von Plauen Bekänntniß, daß er seine Erb-eigene Veste Dröve der Cron Böhmen zu Lehen aufgetragen, solche aber wiederum von ihr zu Mann-Lehen empfangen, mit Versicherung, daß die Crone Böhmen in gedachter Veste beständige Oeffnung haben solle, d. d. am Sonntage Oculi, An. 1367. 1314

CCLXXVI. Bischoff Allbrechts und des Dom-Capituls zu Würtzburg Verschreibung, daß sie die Crone Böhmen an dem ruhigen Possess ihrer Güter Heytingsfeld, Borubeim, Briesendorff und Wilßheim nicht hindern, noch irren wollen, d. d. Mont. nach St. Agneten, An. 1367. 1315

CCLXXVII. Churfürst Gerlachs zu Maynz Confirmation des von Kayser Carolo IV. am Neuen Jahrs-Tage An. 1367. König VVenceslao in Böhmen ertheilten Lehen-Brieffs über die Burgen und Städte Heytings-

tingsfeld und Briesendorff, d. d. Freyt. nach Ostern, An. 1367. 1315
CCLXXIIX. Churfürst Engelbrechts zu Cölln Bestätigung des von Kayser Carolo IV. am Neuen Jahrs-T. An. 1367. König Wenceslao in Böhmen ertheilten Lehen-Briefs über die Burgen und Städte Heytingsfeld und Briesendorff, d.d. - - - Anno 1367. 1318
CCLXXIX. Churfürst Rudolphs zu Sachsen Confirmation des von Kayser Carolo IV. am Neuen Jahrs-Tage An. 1367. König Wenceslao in Böhmen ertheilten Lehn-Briefs über die Burgen und Städte Heytingsfeld und Briesendorff, d. d. Freyt. nach Ostern An. 1367. 1318
CCLXXX. Churfürst Ruprechts des ältern zu Pfaltz Bestätigung des von Kayser Carolo IV. am Neuen Jahrs-T. An. 1367. König Wenceslao in Böhmen ertheilten Lehen-Briefs über die Burgen und Städte Heytingsfeld und Briesendorff, d. d. Freyt. nach Ostern, An. 1367. 1318
CCLXXXI Kauff-Brieff, vermöge dessen die Gebrüder von Schonenburg, die Burg und Stadt Stollberg mit ihren Pertinentien, vor 6000. Schock grosser Böhmischer Pfennige an König Wenceslaum in Böhmen verkaufft, d. d. Mitw. vor Pfingsten, Anno 1367. 1319
CCLXXXII. Kayserς Caroli IV. Lehen-Brieff, so er König Wenceslao in Böhmen über Burg und Stadt Stollberg ertheilet, d. d. Mitw. vor Pfingsten, Anno 1367. 1319
CCLXXXIII. Hertzogs Bolckens zu Schweidnitz Verschreibung, daß er den zwischen König Wenceslao in Böhmen und Marggraff Otten zu Brandenburg, des Marggrafthums Lausitz halber, getroffenen Kauff unverbrüchlich halten wolle, d.d. am nächsten Mont. vor St. Gallen-Tage Anno 1367. 1322
CCLXXXIV. Kauff-Brieff, Krafft dessen Churfürst Otto zu Brandenburg König Wenceslao in Böhmen, die Nieder-Lausitz auf ewig verkaufft, d. d. in Octav. Epiph. Dom. Anno 1368. 1322
CCLXXXV. Churfürst Ottens zu Brandenburg Verschreibung, daß er alle Briefe das Marggrafthum Lausitz betreffend, König Wenceslao und der Crone zu Böhmen überantworten wolle, d. d. in octav. Epiphan. Dom. An. 1368. 1326
CCLXXXVI. Churfürst Ottens zu Brandenburg Confirmation des von Kayser Carolo IV. am Neuen Jahrs-Tage An. 1367. König Wenceslao in Böhmen ertheilten Lehen-Briefs über die Burgen und Städte Heytingsfeld und Briesendorff, d.d. Sonnt. vor Ostern An. 1368. 1327
CCLXXXVII. Churfürst Cunonis zu Trier Bestätigung des von Kayser Carolo IV. am Neuen Jahrs-Tage An. 1367. König Wenceslao in Böhmen ertheilten Lehen-Briefs über die Burgen und Städte Heytingsfeld, und Briesendorff, d. d. am Oster-T. An. 1368. 1327
CCLXXXVIIX. Kayserς Caroli IV. Brieff, vermöge dessen er seinem Sohne König VVenceslao in Böhmen, als er das an ihm gefallene Marggrafthum Lausitz in Besitz nehmen sollen, Bischoff Johannsen zu Prag zum Vormund und Verweser constituiret, d. d. am St. Bartholomäi-Tage, Anno 1368. 1327
CCLXXXIX. Urkund, daß die Städte derer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, und seinen Erben, gehuldiget, d. d. Freyt. vor St. Gallen, An. 1369. 1330
CCXC. Hertzog Bolckens zu Münsterberg Verzicht auf alle seine Ansprüche an die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, so er in Faveur Kayserς Caroli IV. als Königs in Böhmen, von sich gestellet, d. d. - - Mont. vor Lichtweih, An. 1370. 1331
CCXCI. Kauff-Brieff, vermöge dessen der Abt und Convent zu neuen Zelle die Stadt Fürstenberg mit ihren Pertinentien an die Crone Böhmen verkaufft, d. d. am Sonnt. Invocav. An. 1370. 1331
CCXCII. Der verwittibten Hertzogin Agnes zu Schweidnitz und Jauer Revers, daß sie keinen Burggrafen oder andern Beamten einsetzen wolle, der sich nicht, nächst ihr, auch Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und dessen Erben verpflichtet, d. d. am St. Georgen-Abend An. 1370. 1334
CCXCIII. Derer Gebrüder von Sparneck Urkund, daß sie ihren halben Theil an dem Marckte zu Schonbach und alle ihre andere Güter, so sie von der Abtey Waldsachsen gekaufft, an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen, gegen die Veste Sparneck, und seinen dritten Theil an der Stadt Münchberg, vertauscht, d. d. am St. Valentins-Tage, An. 1370. 1335
CCXCIV. Derer Landgrafen Ulrichs und Johannis zu Leuchtenberg Urkund, den Entscheid zwischen ihnen und Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen wegen der streitigen Gräntzen in Böhmer Walde, betreffend, d.d. Freyt. vor Oculi An. 1371. 1338
CCXCV. Bekänntniß Berthold Hallers Bürgers zu Nürnberg, daß er seinen Erbeigenen

Marckt- und Hauß Grefenberg mit ihren Pertinentien Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen zu Lehen aufgetragen, und mit selbigen wiederum, als einem Mann-Lehen, beliehen worden, d. d. am Sonnt. Judica, An. 1371. 1398

CCXCVI. Heinrichs und Wigoleis derer Moschler Vergleich mit Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, die Gewehr der verkaufften halben Veste Gattendorff mit ihren Gütern betreffend, d. d. Freyt. nach St. Viti An. 1371. 1339

CCXCVII. Hertzog Albrechts zu Sachsen Verwilligungs-Brieff über die am Sambst. vor Judica Anno 1363. zwischen der Crone Böhmen und denen Marggrafen zu Brandenburg aufgerichtete Erb-Verbrüderung, d. d. am Sonntag Quasimod. Anno 1371. 1339

CCXCIIX. Derer Vettern Gebhardts und Syfrieds von Querfurth Bekänntniß, daß ihnen Kayser Carolus IV. als König in Böhmen die Veste Golsui, mit Mannschafft und aller Zubehörde, vor 1800. Schock Böhmischer grossen Prager Pfennige, mit Vorbehalt der Wiederablösung, verpfändet, d. d. am St. Georgen-Tage, Anno 1372. 1342

CCXCIX. Verzicht-Brieff Königs Ludovici in Hungarn und seiner Gemahlin Elisabeth auf alle der Crone Böhmen zugehörige Lande und in specie die Schlesischen Fürstenthümer, d. d. in Festo S. Trinit. An. 1372. 1342

CCC. Graff Rudolphs zu Hochberg Bekänntniß, daß er Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, Friedingen und innenbenannte Dörffer zu Lehen aufgetragen, und von selbigen wiederum damit beliehen worden, d. d. am St. Martins-T. Anno 1372. 1343

CCCI. Ewige Bündniß und Einung derer Land-Grafen Friedrichs, Balthasars und Wilhelms in Thüringen, Marggrafen zu Meissen mit Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, auch dessen Erben und Nachkommen, einander wider männiglich beyzustehen, d. d. Tages nach Cathar. Anno 1372. 1346

CCCII. Verschreibung Marggraf Jodoci zu Mähren, daß er allen zwischen der Crone Böhmen und Marggrafthum Mähren aufgerichteten Einungen und Theil-Briefen, ꝛc. nachkommen, und Kayser Carolo IV. und seinem Sohne Wenceslao, Königen in Böhmen, auch ihren Erben und Nachkommen, auf alle Fälle beyständig, und beholffen seyn wolle, d. d. am St. Scholasticen-T. An. 1373. 1350

CCCIII. Ejusd. Verschreibung, den Gebrauch des Tituls vom Marggrafthum Mähren gegen die Könige in Böhmen betreffend, d. d. am Tage Scholast. An. 1372. 1351

CCCIV. Kauff-Brieff, vermöge dessen Graff Albrecht zu Lindow die Grafschafft Lindow und Stadt Mockern mit ihren Pertinentien, an Kayser Carolum IV. und seinen Sohn VVenceslaum, Könige in Böhmen, vor 12400. Schock Böhmischer Groschen verkaufft, d. d. am H. Pfingst-Ab. An. 1373. 1351

CCCV. Churfürst Ottens zu Brandenburg, Pfaltz-Grafens bey Rhein und Hertzogs in Bayern Diploma, vermöge dessen er die Städte und Landschafft der Marck Brandenburg an Kayser Carolum IV. und seinen Sohn Wenceslaum, Könige in Böhmen und ihre Successores überwiesen, d. d. am St. Barthol. Ab. An. 1373. 1355

CCCVI. Verzicht-Brieff Pfaltzgraff Friedrichs bey Rhein und Hertzogs in Bayern auf das Marggrafthum Brandenburg und respective Uberweisung der Mannschafft, Städte und Unterthanen, gedachten Marggrafthums an die Crone Böhmen, d. d. an St. Barthol. Abend, Anno 1373. 1355

CCCVII. Kayser Caroli IV. Urkund, auf was Art die Marck Brandenburg der Crone Böhmen incorporiret, und wie König VVenceslaus in Böhmen vor sich und seine Erben damit beliehen worden, d. d. Sonnt. nach St. Michaelis, An. 1373. 1358

CCCIIX. Pfaltz-Graf Friedrichs bey Rhein Diploma Renunciationis auf alle seine Ansprüche an die Marck Brandenburg, in Faveur Kayserς Caroli IV. als Königs in Böhmen und seiner Söhne, d. d. am St. Agapiti T. An. 1373. 1362

CCCIX. Pfaltzgraf Stephans des ältern bey Rhein und Hertzogs in Bayern, wie auch seiner Söhne Verzicht, und respective Cession aller ihrer Ansprüche auf die Marck Brandenburg an König VVenceslaum in Böhmen und seine Erben, d. d. am St. Clemens-Tage, An. 1373. 1363

CCCX. Eorundem Uberweisung derer Mannе und Unterthanen der Marck Brandenburg an Kayserς Caroli IV. als Königs in Böhmen Erben und Nachkommen, d. d. am St. Clemens-Tage, An. 1373. 1366

CCCXI. Derer Herren von Werle Brieff, Krafft dessen sie Kayser Carolo IV. und seinem Sohne, König VVenceslao in Böhmen, ihre

ihre Städte, Barchen, Plauen, und Pentzlien, mit ihren Pertinentien, zu Lehen aufgetragen, und von ihm wieder damit beliehen worden, d. d. Mitw. vor Pfingsten, Anno 1374. 1367

CCCXII. Der alten Stadt Brandenburg Brieff, vermöge dessen sie der Crone Böhmen auf ewig gehuldiget, d. d. an dem Pfingst-Tage, An. 1374. 1370

CCCXIII. Königs VVenceslai in Böhmen Diploma, vermöge dessen er die Marck Brandenburg mit ihren Pertinencien der Crone Böhmen auf ewig incorporiret, d. d. an der H. Dreyfaltigkeit T. An. 1374. 1371

CCCXIV. Derer innenbenannten Herren und Mannschafft Bekänntniß, daß sie ihre Güter von der Crone Böhmen zu Lehen empfangen, d. d. an der H. Dreyfaltigk. T. Anno 1374. 1375

CCCXV. Königs VVenceslai in Böhmen, auch Sigismundi und Johannis seiner Brüder Verschreibung, daß sie die Marck zu Brandenburg von der Cron Böhmen ewiglich nicht scheiden wollen, noch sollen, und was deme mehr anhängig, d. d. an Dreyfaltigk. T. A. 1374. 1378

CCCXVI. Kayserß Caroli IV. Confirmation der ewigen Erb-Einigung der Marck Brandenburg mit der Cron und derselben incorporirten Landen, d. d. am St. Petri und Pauli-Tag, An. 1374. 1379

CCCXVII. Derer innenbenannten Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern Verschreibung, daß sie die ihnen von Kayser Carolo IV. und seinen Sohne König VVenceslao in Böhmen, auch ihren Erben und Nachkommen versprochene 100000. fl. sie möchten darüber das stipulirte Unterpfand bekommen, oder nicht, in zertheilten Summen annehmen, und über solche gebührend quittiren wollen, d. d. am S. Calixten-T. An. 1374. 1386

CCCXIIX. Einung zwischen denen Chur- und Fürsten zu Pfaltz und Hertzogen in Bayern an einen; dann Kayser Carolo IV. und seinem Sohne VVenceslao, Königen in Böhmen, ingleichen Marggraf Johannsen zu Mähren am andern Theile, d. d. Mitw. nach Michael, An. 1374. 1387

CCCXIX. Verbündniß derer Grafen, Herren, und Ritterschafft im Hertzogthum Luxenburg, sich, nach Wentzels von Böhmen, Hertzogs von Luxenburg, mit Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, und dessen Erben und Nachkommen aufgerichteten Erb-Verbrüderung, dem Anfall der Lande belangend, zu verhalten, d. d. Mont. nach Lichtmesse. An. 1378. 1390

CCCXX. Verschreibung derer Städte im Hertzogthum Luxenburg, daß sie sich der zwischen Hertzog Wentzeln zu Luxenburg und Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen aufgerichteten Erb-Verbrüderung, auf begebenden Fall, gemäß verhalten, wollen, d. d. Montag nach Lichtmesse Anno 1378. 1391

CCCXXI. Hertzog Ludwigs zu Brieg Revers, daß er, wegen seines von König VVenceslao in Böhmen zu Lehen empfangenen Fürstenthums und Landschafften, Hochermeldtem Könige treu und hold seyn wolle, d. d. am Oster-T. An. 1383. 1394

CCCXXII. Conrads von Krieg Bekäntniß, daß er von König VVenceslao in Böhmen die Schlösser Landstein und Kesselitz vor seine Veste Kopnitz, jedoch mit Vorbehalt des Oeffnungs-Rechts vor die Crone Böhmen, getauschet, d. d. Mitw. vor St. Lucien-T. An. 1381. 1395

CCCXXIII. Bischoffs VVenceslai zu Breßlau und seines Dom-Capituls Lehen-Revers über das von dem Röm. Könige Wenceslao, als Könige in Böhmen, zu Lehen empfangene Fürstenthum Grotgau, d. d. an der H. Drey Könige-Tage Anno 1383. 1395

CCCXXIV. Bischoff Wentzels zu Breßlau und derer Hertzoge zu Liegnitz und Brieg ewige Verzicht, so sie in Faveur der Crone Böhmen auch hierauf dem Röm. Könige Wenceslao, als Könige in Böhmen, die Huldigung gleeistet, d. d. am Oster-T. An. 1383. 1398

CCCXXV. Huldigungs-Eyd, den die Hertzoge Rupertus und VVenceslaus zu Liegnitz dem Röm. Könige VVenceslao, als Könige in Böhmen, geleistet, d. d. am Oster-T. Anno 1383. 1399

CCCXXVI. Des Röm. Königs VVenceslai Rescriptum an die Bischöffe zu Lüttich, Utrecht, und Dornick, daß sie denen Leuthen den Irrthum benehmen sollten, als wenn er das Königreich Böhmen von Gehorsam des Röm. Stuhls abreissen wolte, d. d. 18. Octobr. An. 1383. 1399

CCCXXVII. Bekänntniß Hertzogs Przemislai zu Teschen, daß er die andere Helffte der Stadt Glogau ingleichen die Städte Steinau und Gor, von dem Röm. Könige VVenceslao, als Könige in Böhmen zu Lehen; dieser aber in allen Schlössern derselben das Oeffnungs-Recht habe, d. d. Dienst. vor St. Michael-T. An. 1384. 1402

CCCXXIIX. Eberhardts von Eisenberg Bekänntniß, daß er sein Schloß und Veste Willmar und Gransau dem Röm. Könige VVenceslao, als Könige in Böhmen, übergeben, und von ihm wiederum zu rechten Mann-

Mann-Lehen empfangen habe, d. d. am St. Thom. Ab. An. 1384. 1402

CCCXXIX. Graf Albrechts von Hochberg Bekänntniß, daß er seine in Brißgau am Schwartzwalde gelegene Güther an König VVenceslaum in Böhmen verkaufft, und solche von ihm wieder zu Lehen bekommen, de An. 1390. 1403

CCCXXX. Erb-Einigung zwischen Hertzog Albrechten zu Oesterreich und dem Röm. Könige VVenceslao, als Könige in Böhmen, d. d. Sonnab. n. Creutz-Erf. Anno 1391. 1403

CCCXXXI. Fritzgen von Schönburg, genannt von Hassenstein, Bekänntniß, daß ihm König VVenceslaus in Böhmen die Veste Hassenstein, welche von der Crone Böhmen zu Lehen rühret, wiederum eingegeben, und abgetreten, d. d. am St. Thomas-T. An. 1394. 1406

CCCXXXII. Des Röm. Königs VVenceslai als Königs in Böhmen Compromiß in der Streit-Sache mit seinen Land-Ständen, auf König Sigismundum in Hungarn und Marggraff Jobsten zu Mähren, d. d. Dom. Judic. An. 1396. 1407

CCCXXXIII. Marggraf Wilhelms zu Meissen, Landgrafens in Thüringen, Bündniß mit dem Röm. Könige VVenceslao, als Könige in Böhmen, einander gegen jederman Hülffe zu leisten, d. d. am St. Lorentz-Ab. An. 1396. 1407

CCCXXXIV. Diploma, vermöge dessen der Röm. König VVenceslaus, als König in Böhmen, Hintschicken Pflugen und seinen Erben, die Veste Storenstein und Stadt Neuenstadt, mit Vorbehalt der Wiedereinlösung, verpfändet, d. d. Donnerst. nach dem Heil. Christ-Tage An. 1396. 1410

CCCXXXV. Des Röm. Königs VVenceslai, als Königs in Böhmen Brieff, Krafft dessen er denen von Steinberg gewisse Güter verpfändet, d. d. Dienst. nach St. Nicolai, An. 1369. 1411

CCCXXXVI. Burggraf Johannis zu Nürnberg Verzicht, auf das der Crone Böhmen gehörige Schloß und Stadt Böhmenstein, d. d. an Mar. Purific. An. 1402. 1411

CCCXXXVII. Verschreibung Borziwoyen von Swinar, daß er die ihm von dem Röm. Könige VVenceslao, als Könige in Böhmen, verpfändete Stadt Bernau und Vesten Holemberg und Böhmenstein, niemanden wieder verpfänden, auch solche treulich bewahren, und der Crone Böhmen iederzeit die Oeffnung darinnen verstatten wolle, d. d. Mitw. vor dem Heil. Palm-Tage, Anno 1402. 1414

CCCXXXIIX. Des Röm. Königs VVenceslai, als Königs in Böhmen Lehen-Brieff vor Johannem Crußina von Luchtemburg, über innengenandte Wälder und Gebürge, d. d. Mitwoch nach St. Simon, Anno 1404. 1414

CCCXXXIX. Hertzog Wilhelms und seiner Brüder und Vettern von Oesterreich Erb-Einigung, mit dem Röm. Könige VVenceslao, als Könige in Böhmen, d. d. Monk. nach Allerh. An. 1404. 1415

CCCXL. Bekänntniß Benedicti und VVenceslai von der Yben Gebrüdern, daß sie das Gericht im Seiffen zu Heinrichsdorff, bey Romberg gelegen, von dem Röm. König VVenceslao, als Könige in Böhmen, zu Mann-Lehen empfangen, d. d. Dienst. nach Laurentii, An. 1405. 1418

CCCXLI. Des Röm. Königs VVenceslai, als Königs in Böhmen Brieff, daß Jancko Malerzick das Haus Herttenberg, jedoch mit Vorbehalt der Oeffnung vor die Crone Böhmen Pfandes-Weise innehaben solle, d. d. Donnerst. n. St. Viti, Anno 1407. 1418

CCCXLII. Des Röm. Königs VVenceslai, als Königs in Böhmen Lehn-Brieff vor Hannß Förstern, Pflegern zu Elnbogen über das Hauß und Städlein Neudeck, d. d. Mont. vor Elisab. An. 1410. 1419

CCCXLIII. Churfürst Rudolps zu Sachsen Bekänntniß, daß es dem Röm. König VVenceslao, als Könige in Böhmen, und seinen Erben frey stehe, das versetzte Schloß Peitz wieder einzulösen, und daselbst die Oeffnung zu haben, d. d. am Sonnt. Lætare An. 1411. 1419

CCCXLIV. Bündniß zwischen dem Röm. Könige VVenceslao, als Könige in Böhmen, an einem; dann Friedrich, Wilhelm und Friedrichen, Marggrafen zu Meissen und Landgrafen in Thüringen, am andern Theile, einander wider alle ihre Feinde und Beschädiger beyzustehen, d. d. am Allerh. Ab. Anno 1411. 1422

CCCXLV. Johannis des Aeltern von Biberstein Verschreibung, daß er das an sich geldste Hauß und Stadt Sommerfeld König VVenceslao in Böhmen und dessen Nachkommen, wenn sie es lösen wolten, wieder abzutreten schuldig sey, d. d. Freyt. vor Sanct. Lucien-T. An. 1411. 1423

CCCXLVI. Burggraf Friedrichs zu Nürnberg, als Hauptmanns der Marck Brandenburg Verschreibung, daß er der Crone Böhmen allezeit beyräthig und zugethan seyn wolle, d. d. Freyt. vor St. Thomas-T. An. 1411. 1423

CCCXLVII. Des Römisch. Königs VVenceslai als

als Königs in Böhmen Verschreibung gegen Jancken von Mallersick, Burggrafen zu Elenbogen, worinnen er denselben vor 200. Schock Groschen, die er zur Reparatur der Burg Elenbogen angewendet, das Schloß Hertenberg und Gesesse zum Sattl verpfendet, d. d. Sonntags vor Misericord. Dom. An. 1414. 1426

CCCXLIIX. Bischoffs Johannis und des Dom-Capituls zu Würtzburg Verschreibung, daß sie die versatzten Güter Heitingsfeld und Bernheim der Cron Böhmen, wenn sie dieselben ablösen will, wieder abtreten wollen, d. d. am St. Lampr. T. An. 1415. 1427

CCCXLIX. Burggraf Johannis zu Nürnberg Revers, daß er die ihm von König VVenceslao in Böhmen verpfändete Schlösser und Städte, gegen Erlegung der accordirten Summa wieder an die Crone Böhmen abtreten wolle, d. d. Sonnt. vor Pfingsten, An. 1416. 1427

CCCL. Graf Rudolphs zu Suls Attestatum, daß er im Nahmen derer Grafen von Würtemberg die Böhmische Lehen von Kayser Sigismundo, als Könige in Böhmen, empfangen, d. d. Donnerst. vor St. Simon und Judä. An. 1419. 1432

CCCLI. Des Röm. Königs Sigismundi, als Königs in Böhmen, Confirmation, des zwischen ihm, und König Henrico IV. in Engelland im Jahr 1416. aufgerichteten Vergleichs, d. d. ultim. die Jul. An. 1420. 1434

CCCLII. Vollmacht des Concilii zu Basel vor seine zu denen Tractaten mit den Böhmen abgeschickte Gesandten, d. d. 28. Mart. Anno 1432. 1434

CCCLIII. Des Concilii zu Basel erster Salvus Conductus vor die Gesanden des Königreichs Böhmen, d. d. 28. Mart. An. 1432. 1435

CCCLIV. Des Concilii zu Basel Brieff an die Stände des Königreichs Böhmen, worinnen es seine Freude über den zu Eger gemachten Schluß contestiret, und sich zu aller Freundschafft und Willfährigkeit gegen dieselben erbietet, d. d. 20. Junii, Anno 1432. 1438

CCCLV. Des Concilii zu Basel anderweiter Salvus Conductus, sowol vor die Böhm- und Mährischen Gesandten, als auch ohngefehr 200. andere Personen aus gemeldten Provincien, d. d. 12. Kal. Jul. An. 1432. 1439

CCCLVI. Articul, welche die Böhmen und Mähren dem Concilio zu Basel, zu Beförderung des verhabenden Vergleichs, offeriren lassen, de An. 1433. 1442

CCCLVII. Derer Böhmischen Stände Vollmacht vor ihre Deputirte so mit denen Gesandten des Concilii zu Basel die Compactata Pragensia zu Stande bringen sollen d. d. die B. Matthæi, An. 1435. 1443

CCCLIIX. Vollmacht des Concilii zu Basel vor seine Abgesandten an die Böhmen und Mähren, um mit ihnen die Compactata Pragensia zur Execution, und den Frieden völlig zu Stande zu bringen, d. d. Id. Mart. An. 1436. 1443

CCCLIX. Des Concilii zu Basel Erklährung einiger in vorher befindlicher Vollmacht stehenden undeutlichen Worte, d. d. 3. Id. Mart. An. 1436. 1446

CCCLX. Pabst Eugenii IV. Breve an die Stände des Königreichs Böhmen, worinnen er ihnen den Kayser Sigismundum bestens recommandiret, auch sie seiner Affection versichert, d. d 5. Id. Mart. An. 1436. 1446

CCCLXI. Derer Gesandten des Concilii zu Basel Erklärung einiger Articul derer zwischen ihnen und denen Böhmen und Mähren zu Prage gemachten so genannten Compactatorum Pragensium, de Anno 1436. 1447

CCCLXII. Kayser Sigismundi und Hertzog Albrechts zu Oesterreich Verschreibung, daß denen Böhmen und Mähren alles dasjenige, was die Gesandten des Concilii zu Basel, wegen Gebrauch des H. Abendmahls unter beyderley Gestalt, versprochen, gehalten werden solle, d. d. 3. Jul. An. 1436. 1446

CCCLXIII. Proposition derer Deputirten des Königreichs Böhmen auf dem Concilio zu Basel, de An. 1436. 1450

CCCLXIV. Derer Gesandten des Concilii zu Basel Antwort auf die ihnen von den Böhmen vorgelegte Zweiffelhaffte Fragen de An. 1436. 1451

CCCLXV. Kayser Sigismundi, als Königs in Böhmen, Resolution, so er denen Gesandten der Böhmischen Städte auf ihr Anbringen ertheilet, d. d. am Tage Mar. Magdal. An. 1436. 1454

CCCLXVI. Churfürst Friedrichs des I. zu Brandenburg Verschreibung, daß der Crone Böhmen die Wiederlösung der Vogtey im Lande zu Lausitz frey stehen, und vorbehalten seyn solle, d. d. Donnerst. nach Margar. An. 1449. 1455

CCCLXVII. Des Cardinals Cusani, Päbstl. Legati a Latere in Teutschland Declaration, daß die Böhmen die Compactaten gemißbrauchet, und sich dahero aller dadurch erlangten Freyheit verlustig gemacht, d. d. die 27. Jun. An. 1452. 1455

CCCLXIIX. König Ladislai in Hungarn und Böhmen Diploma, wodurch er Georgen von Cunstadt und Podiebrad zum Gouverneur des Königreichs Böhmen bestätiget, d. d. Mitw. nach Philippi und Jacobi, An. 1453. 1459

CCCLXIX. Defensiv-Bündniß zwischen denen Marggrafen Johanne und Alberto zu Brandenburg und König Ladislao in Böhmen, d. d. Dienst. vor Miseric. Dom. An. 1454. 1459

CCCLXX. König Ladislai in Böhmen, und derer Marggrafen Albrechts und Johannis zu Brandenburg Verschreibung gegen einander, alle ihre Irrungen unter einander, recht und gütlich abthun zu lassen, d. d. an St. Joh. Täge ante Partam Lat. Anno 1454. 1462

CCCLXXI. Herrn Heinrichs von Rosenberg, Hauptmanns derer Fürstenthümer Breßlau, Schweidnitz und Jauer Rechts-Spruch zwischen König Ladislao in Böhmen, und der Stadt Liegnitz, die aus ietzgemeldter Stadt mit Gewalt getriebene Königl. Beamten, auch andere Articul mehr betreffend, d. d. Donnerst. nach Pauli Convers. Anno 1455. 1462

CCCLXXII. König Matthiæ Corvini in Hungarn, Ehestifftung mit des Gubernatoris Georgii in Böhmen Tochter Catharina, auch Off- und Defensiv-Bündniß mit gedachtem Georgio, d. d. fer. 5. post Fest. S. Dor. Anno 1458. 1467

CCCLXXIII. Königs Georgii in Böhmen Eyd, so er dem Röm. Stuhle geleistet, als er sich mit selbigen wieder ausgesöhnet, de An. 1458. 1467

CCCLXXIV. Pabst Pii II. Breve an König Georgium in Böhmen, worinnen er ihn auf den Convent nach Mantua invitiret, d. d. Kal. Octobr. An. 1458. 1470

CCCLXXV. Hertzog Albrechts zu Oesterreich Verschreibung, daß er dem zwischen Kayser Friderico III. und König Georgen in Böhmen aufgerichteten Vergleiche treulich nachkommen wolle, d. d. Freyt. vor St. Francisci-Tag, An. 1458. 1470

CCCLXXVI. Attestatum Königs Matthiæ in Hungarn, daß sich König Georg in Böhmen mit dem Römischen Stuhle wieder ausgesöhnet, und vereiniget, d. d. 10. Nov. Anno 1458. 1471

CCCLXXVII. Pabst Pii II. Breve an König Georgium in Böhmen, daß er auf dem zu Nürnberg, wegen des Zugs wider die Türcken, angestellten Reichs-Tage, entweder in Person, oder durch gnüglich gevollmächtigte Gesandten erscheinen solle, d. d. 6. Id. Januar. An. 1459. 1471

CCCLXXIIX. Vergleich zwischen Marggraf Albrechten zu Brandenburg und König Georgen in Böhmen ꝛc. einige nachbarliche Spän und Irrungen betreffend, d. d. am St. Georgen-Tag, An. 1459. 1471

CCCLXXIX. Erb-Einigung zwischen König Georgio in Böhmen und dem Churfürst- und Marggräfl. Hause Brandenburg, d. d. Mitwochs nach St. Georgen-T. An. 1459. wie solche von Böhmischer Seite ausgefertiget worden. 1478

CCCLXXX. Erb-Einigung zwischen dem Churfürst- und Marggräfl. Hause Brandenburg und König Georgen in Böhmen, d. d. Mitw. nach St. Georgen-Tag, An. 1459. wie solche von Brandenburgischer Seite ausgefertiget worden. 1482

CCCLXXXI. Breve Pabst Pii II. an die Stände des Königreichs Böhmen, worinnen er sie ermahnet, bis nach Endigung des Concilii zu Mantua, König Georgium dahin zu disponiren, daß er in Böhmen und Schlesien, in Religions-Sachen, nichts ändere, d. d. 3. Kal. Maji An. 1459. 1483

CCCLXXXII. Pabst Pii II. Breve an König Georgium in Böhmen, die Abschickung seiner Gesandten auf den Convent nach Mantua, und seine Streitigkeiten mit den Schlesiern betreffend, d. d. 19. Aug. Anno 1459. 1486

CCCLXXXIII. Erb-Einigung zwischen König Georgen in Böhmen, und Ertz-Hertzog in Böhmen, und Ertz-Hertzog Albrechten zu Oesterreich, d. d. Sonntag nach St. Andreas-T. An. 1459. 1486

CCCLXXXIV. Königs Matthiä in Hungarn Verschreibung gegen König Georgium in Böhmen, auf was vor Güther dessen an ihn vermählte Printzeßin Tochter versichert werden solle, d. d. in fest. Convers. Pauli An. 1461. 1490

CCCLXXXV. Pabst Pii II. Salvus Conductus vor Königs Georgii in Böhmen an ihn abzuschickende Gesandten, d. d. prid. Kal. Jul. An. 1461. 1490

CCCLXXXVI. Kaysers Friderici III. Expectanz-Brieff vor König Georgium in Böhmen, und dessen Söhne, auf die Grafschafft Katzenellenbogen, d. d. am Ercht. nach St. Barthol. T. An. 1461. 1491

CCCLXXXVII. Stillstands-Vergleich zwischen König Georgen in Böhmen und Marggraff Albrechten zu Brandenburg, d. d. Mont. nach St. Niclas-T. An. 1461. 1491

CCCLXXXIIX. Schreiben des Hertzogs Christophori Mauro zu Venedig an König Georgium in Böhmen, worinnen er seine Gesandten, wegen ihres bey Anoalis erlittenen Diebstahls, Satisfaction zu geben verspricht, d. d. 18. Januar. An. 1462. 1491

CCCLXXXIX. Vergleich zwischen König Georgio in Böhmen und Churfürst Friderico I. zu Brandenburg, wodurch alle zwischen ihnen bisher obhanden gewesene Irrungen und Unwillen gehoben worden, d. d. am Heil. Pfingst-Abend, Anno 1462. 1494

CCCXC. Königs Georgii in Böhmen Schreiben an Pabst Pium II. worinnen er seine bisherige Conduite justificiret und sich über die Breßlauer beschweret, d. d. 3. Mart. An. 1463. 1495

CCCXCI. Pabst Pii II. Bulla wider König Georgium in Böhmen in faveur der Breßlauer, d. d. Kal. April. An. 1463. 1495

CCCXCII. Kayser Friderici III. anderweiter Expectanz-Brieff, so er König Georgio in Böhmen, und seinen Leibes-Erben auf die Grafschafft Catzenelnbogen ertheilet, d. d. Freytag vor St. Georgen-Tage, Anno 1463. 1499

CCCXCIII. Pabst Pii II. Antwort auf Kaysers Friderici III. Intercessions-Schreiben vor König Georgen in Böhmen, d. d. 16. Maii An. 1463. 1502

CCCXCIV. Vorschläge der Stadt Breßlau zu einem Vergleiche mit König Georgen in Böhmen, der auch nach der Zeit also getroffen worden, de An. 146- 1503

CCCXCV. Pabst Pii II. Antwort so er denen Gesandten Königs Georgii in Böhmen ertheilet, und vermöge welcher er die Compactata Pragensia gäntzlich cassiret, de Anno 146- 1506

CCCXCVI. Schreiben Kayserς Friderici III. an König Georgen in Böhmen, daß er einige von seinen Räthen nach Tull senden möchte, um denen Seinigen, in dem vorhabenden Vergleich mit Ertz-Hertzog Alberto zu Oesterreich zu assistiren, d. d. Mitw. nach St. Gilgen-T. An. 1463. 1510

CCCXCVII. Schreiben Hertzogs Christophori Mauro zu Venedig an König Georgium in Böhmen, worinnen er ihm mit denen von Trieste, auf sein Einrathen Friede zu machen verspricht, d. d. 18. Novembr. An. 1463. 1511

CCCXCIIX. Vergleich zwischen König Georgio in Böhmen, und Marggraff Albrechten zu Brandenburg, d. d. am Mont. St. Valent. T. An. 1463. 1511

CCCXCIX. Friedens-Schluß zwischen König Matthia in Hungarn und König Georgio in Böhmen, d. d. in Fest. B. Tiburt. & Valer. An. 1464. 1511

CCCC. Derer Gebrüder von Zedlitz Verschreibung, daß sie König Georgen in Böhmen und seinen Nachkommen mit ihrem Schlosse Leen beyständig, und beholffen seyn wollen, d. d. Freyt. nach St. Marcus-T. An. 1465. 1514

CCCCI. Pabst Pauli II. Bulla an Bischoff Prosnam zu Olmütz, daß er König Georgium in Böhmen öffentlich in Kirchen-Bann thun solle, d. d. 10. Kal. Januar. Anno 1466. 1514

CCCCII. Derer Gebrüder Mezsch Bekänntniß, daß sie das Schloß Graßlaß von König Georgen in Böhmen zu Lehen empfangen, d. d. am Dienst. Mar. Annunc. An. 1466. 1515

CCCCIII. Verschreibung derer Gebrüder Hannß und Nickels von Schellendorff, daß sie König Georgen und nachkommenden Königen in Böhmen mit dem Schlosse Fürstenstein beholffen und beyständig seyn wollen, d. d. Freyt. vor St. Franciscen-Tag, Anno 1466. 1518

CCCCIV. Bulla Pabsts Pauli II. vermöge welcher er, König Georgium in Böhmen in Kirchen-Bann gethan, auch selbigen aller seiner Dignitæten entsetzet, und alle dessen Unterthanen ihrer Eyde und Pflichten erlassen, d. d. 23. Decembr. Anno 1466. 1518

CCCCV. Fehde-Brieff Königs Georgii in Böhmen an Kayser Fridericum III. d. d. in Decembr. An. 1466. 1519

CCCCVI. Pabst Pauli II. Breve an die Baronen des Königreichs Böhmen, worinnen er ihnen anbefiehlt, Zdencken von Sternberg, an statt Georgens von Podiebrod, zu ihrem Landes Hauptmann zu machen, d. d. 13. Kal. April. An. 1467. 1522

CCCCVII. Pabst Pauli II. Bulla, worinnen er alle Bündnisse und Verträge, so die benachbarten Potentaten mit König Georgio in Böhmen gemacht, cassiret, und annulliret, auch alle Könige, Fürsten, Grafen und Herren ersucht, keine Gemeinschafft mit ihm zu haben, d. d. Id. Maii Anno 1467. 1523

CCCCIIX. Vergleich, so durch Vermittelung König Wladislai IV. in Böhmen zwischen denen Unterthanen des Königreichs Böhmen und Johanne von Puchhaim getroffen worden, d. d. Mont. vor Christi Himmelf. An. 1470. 1523

CCCCIX. König Wladislai IV. General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Geistlichkeit in Böhmen, worinnen er zugleich verordnet, daß die Güter derer Prälaten und Canonicorum nicht confiscirt werden können, d. d. 24. Novembr. An. 1472. 1526

CCCCX. Erb-Einigung zwischen Churfürst Alberto zu Brandenburg und König Wladislao IV. in Böhmen, d. d. am St. Martins-T. An. 1473. 1526

CCCCXI. Friedens-Tractat zwischen König Matthia in Hungarn und König Wladislao IV. in Böhmen, d. d. Montags des achten Tages St. Andr. An. 1478. 1530

CCCCXII. Graff Eberhardts des ältern zu Würtemberg Bekänntniß, daß Neuburg, Burg und Stadt von dem Königreich Böhmen zu Lehen rühre, und daß er sie von König Wladislao IV. zu Lehen empfangen, d. d. am St. Petri und Pauli-Abend, An. 1481. 1539

CCCCXIII. Graf Eberhardts des jüngern zu Würtemberg Bekänntniß, daß er innenbenannte Burgen und Städte, von König Wladislao IV. in Böhmen zu Lehen empfangen, d. d. am St. Petri und Pauli Abend. An. 1481. 1542

CGCCXIV. Churfürst Phlipps zu Pfaltz Verschreibung, daß es dem Wahl-Rechte der Crone Böhmen unnachtheilig seyn solle, daß König Wladislaus IV. in Böhmen nicht zur Wahl des Röm. Königs Maximiliani I. mit beruffen worden, d. d. Mont. nach St. Georgen, An. 1489. 1542

CCCCXV. König Wladislai IV. in Hungarn und Böhmen Privilegium und resp. Schutz-Brieff vor die Löwen-Gesellschafft, nebst itzt gemeldter Gesellschafft Verschreibung, sich demselben in allen Stücken gemäß zu verhalten, d. d. am Erich-T. vor Martini, An. 1490. 1543

CCCCXVI. Vergleich, so durch Vermittelung Königs Casimiri IV. in Polen, zwischen seinen Söhnen, König Wladislao IV. in Hungarn und Böhmen und Hertzog Johanne Alberto getroffen, und wodurch der, des Königreichs Hungarn halber, zwischen ihnen entstandene Streit, beygeleget worden, d. d. Domin. Invoc. Anno 1491. 1547

CCCCXVII. Der Hertzogin Barbara zu Troppau Verschreibung, ihrer an König Wladislaum IV. in Hungarn und Böhmen geleisteten und noch zu leistenden Huldigung halber, d. d. Kal. Jan. An. 1498. 1558

CCCCXIIX. Verschreibung derer innengenandten Hertzoge in Schlesien, daß sie König Wladislao IV. in Hungarn und Böhmen, so bald, als er nach Breßlau kommen würde, persönlich huldigen wollen, d. d. am Mittwoch nach Epiphan. Anno 1498. 1558

CCCCXIIX. Hertzog Ulrichs zu Würtemberg Vollmacht vor Stephan von Gundelfingen, daß er, in seinen Nahmen, von König VVladislao IV. in Böhmen, die Lehen über innengemeldte Oerter empfangen solle, d. d. Mitw. nach St. Egydien-T. An. 1499. 1558

CCCCXX. Urkund Stephani, Freyherrens von Gundelfingen, daß er, im Nahmen Hertzog Ulrichs zu Würtemberg, die Lehen über innenbenandte Stücke von König VVladislao IV. in Böhmen empfangen, d. d. am Tage Francisci, An. 1499. 1559

CCCCXXI. Allianz zwischen König Ludovico XII. in Franckreich, König Johann Albrechten in Polen, und König VVladislao IV. in Hungarn und Böhmen, d. d. 14. Jul. An. 1500. 1559

CCCCXXII. Des Magistrats zu Nürnberg Bekänntniß, daß ihm König VVladislaus in Böhmen das Schloß und Marckt Hilpoldstein, mit Vorbehalt der Wiederlösung und der Oeffnung, Pfandes-Weise eingegeben, d. d. Sonnt. nach Invoc. An. 1504. 1567

CCCCXXIII. Johann Pflugs, Herrn von Rabenstein, Bekänntniß, daß er innenbenannte Schlösser, Märckte und Güter von König VVladislao IV. in Böhmen zu Lehen empfangen, d. d. Dienst. vor Corp. Christi, An. 1504. 1507

CCCCXXIV. Verschreibung Herrn Christophs, Semper freyen von Limpurg, daß er nach der im Lehens-Indult vergönnten Zeit, das Erb-Schencken-Amt des Heil. Röm. Reichs, von König VVladislao IV. in Böhmen, zu Lehen nehmen wolle, d. d. am St. Michaelis-Tage, An. 1507. 1570

CCCCXXV.

CCCCXXV. König VVladislai IV. in Hungarn und Böhmen Verschreibung, wodurch er sich verbindet, daß sein Sohn Ludovicus, wenn er König in Böhmen würde, alles dasjenige halten solle, worzu er sich obligiret, de An. 1509. 1571

CCCCXXVI. Churfürst Ludwigs zu Pfaltz und Hertzogs in Bayern Bekänntniß, daß er innenbenannte Städte von der Crone Böhmen zu Lehen empfangen, d. d. Mont. nach Conc. Mar. An. 1509. 1571

CCCCXXVII. Erb-Einigung zwischen der Crone Böhmen und denen Churfürsten und Pfaltzgrafen bey Rhein, d. d. Dienst. nach Conc. Mar. An. 1509. 1574

CCCCXXIIX. Churfürst Ludwigs zu Pfaltz Verschreibung, daß er König VVladislaum IV. in Böhmen und dessen Nachfolger bey ihrer Churfürstl. Dignitæt erhalten und schützen helffen wolle, d. d. am Donnerst. Luciæ An. 1509. 1579

CCCCXXIX. Eydes-Formul, welche Anno 1526. denen zur Wahl eines Königes in Böhmen geordneten Personen vorgeleget und in der Capelle des H. Wenceslai zu Prage von einem jeden insonderheit, mit aufgerecten Fingern, geschworen worden. 1582

CCCCXXX. Hertzog Johannis zu Oppeln, Ober-Glogau und Ratibor Verschreibung, daß König Ferdinandus I. in Hungarn und Böhmen alle seine Baarschafft und Kleynodien, nach seinen Tode erben solle, d. d. am Tage Mar. Magdal. An. 1328. 1582

CCCCXXXI. Kayserl Caroli V. Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Crone Böhmen, d. d. 24. Dec. An. 1530. 1583

CCCCXXXII. Vergleich zwischen dem Röm. Könige Ferdinando I. als König in Böhmen an einem; dann Marggraf Georgen zu Brandenburg und Hertzogen zu Jägerndorff am andern Theile, vermöge dessen jener diesem vor seine Prætension an die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor 183333. Hungarische Gulden in Gold und 8. Creutzer zu zahlen, auch ihm gemeldte Fürstenthümer an Pfandes statt, biß zu völliger Bezahlung einzuräumen versprochen, d. d. 17. Jun. An. 1531. 1586

CCCCXXXIII. Churfürst Joachims zu Brandenburg Revers wegen innenbenannter Oerter, damit er von dem Römischen Könige Ferdinando I. als Könige in Böhmen, belehen worden, d. d. 24. Jul. An. 1531. 1595

CCCCXXXIV. Pfaltzgraf Ott. Heinrichs bey Rhein und Hertzogs, in Bayern Versicherung, daß der Crone Böhmen, bey Versetzung der Herrschafft Heydeck an die Stadt Nürnberg, das Lehen- und Wiederlösungs-Recht vorbehalten worden, d. d. 13. Aug. An. 1532. 1598

CCCCXXXV. Des Röm. Königs Ferdinandi I. als Königs in Böhmen, Erklährung, so er denen Ständen des Königreichs Böhmen, an statt der ihnen An. 1526. ertheilten Declaration gegeben hat, d. d. 2. Sept. Anno 1545. 1598

CCCCXXXVI. Des Röm. Königs Ferdinandi I. als Königs in Böhmen neue Begnadung und Reformation über das Königliche Böhmische Berg-Werck in St. Joachims-Thal, d. d. am letzten Januar. Anno 1551. 1599

CCCCXXXVII. Juramentum welches dem Ertz-Bischoff zu Prage An. 1605. denen Priestern in Böhmen, bey ihrer Ordination, aufdringen wollen. 1611

CCCCXXXIIX. Verzeichniß und Begriff der Articul des in Teutsche Sprache gebrachten Böhmischen Land-Tags-Schlusses, welcher den 29. Jun. Anno 1608. auf dem Königlichen Schlosse zu Prage mit Consens Kayserl Rudolphi II. als Königs in Böhmen, und aller dreyen Land-Stände verabschiedet, geschlossen und publicirt worden. 1614

CCCCXXXIX. Abhandlung zwischen Kayser Rudolpho II. und König Matthia in Hungarn und Böhmen, auf was Art die Regierung in Böhmen zu führen, und was Kayserliche Majestät bis zu Dero Absterben, aus dem Königreich Böhmen vor Revenuen haben sollen, d. d. 11. Aug. An. 1611. 1623

CCCCXL. Kayserl Matthiæ Ratification des zwischen Ertz-Hertzog Ferdinando zu Oesterreich und König Philippo III. in Spanien wegen der Succession in Böhmen, getroffenen Vergleichs, und des zu weiterer Erläuterung ausgesetzten Articuls, de Anno 1617. 1627

CCCCXLI. Kayser Ferdinandi II. Lehen-Brieff vor König Ferdinandum III. zu Hungarn und Böhmen über die Böhmische Chur- und Ertz-Schencken-Ambt, auch alle darzu gehörige Länder Rechte und Gerechtsame, d. d. 26. Jan. An. 1628. 1630

CCCCXLII. Testamentum und Fidei-Commiss. Herrn Graf Johann Wentzels Wratislau von Witrowitz, Obristen Cantzlers des Königreichs Böhmen, d. d. 17. Nov. An. 1712. nebst der Declaration desselben, vom 8. Dec. An. 1712. 1638

Anhang.

III. Absatz,

Vom Königreich Hungarn.

Nota. Da in Stephani Werbevzii Opere tripartito Decretorum, Constitutionum & Articulorum Regum inclyti Regni Hungariæ, so Anno 1628. zu Wien in Oesterreich in 3. Tomis in Fol. gedruckt worden, die Privilegia, Decreta und Constitutiones des Königreichs Hungarn von Anno 1035. an bis Anno 1604. das ist von König Stephano I. an, bis auf Rudolphum II. schon enthalten sind; So hat man den geehrtesten Leser darauf verweisen, hier aber, nebst Inserirung noch einiger alten Sachen, daselbst anfangen, wo Werbevzius aufgehöret, und, unter andern wichtigen Documentis, sonderlich die fünff Stück von Articulis diætalibus de Anno 1681. 1687. 1715. 1723. und 1729. dem Publico mittheilen, iedoch auch erinnern wollen, daß in dem Teutschen Reichs-Archiv schon viele Documenta von **Hungarn** und **Siebenbürgen** anzutreffen sind, wie solches aus dem, unten am Ende der Siebenbürgischen Sachen vorkommenden Verzeichniß zu ersehen.

I. Pabsts Gregorii VII. Breve an König Salomonem in Hungarn, daß er sich von dem nexu des Röm. Reichs loßreissen und sein Königreich vor ein Beneficium des Röm. Stuhls annehmen solle, d. d. 5. Kal. Novembr. An. 1074. 1643

II. Königs Andreæ II. in Hungarn Constitution, die Abschaffung derer Mißbräuche in seinem Reiche betreffend, de Anno 1231. 1643

III. Eyd Königs Belæ IV. in Hungarn, worinn er sich verbindet, wider alle diejenigen, so in seinen Landen von Christlichen Glauben zum Judenthum abgefallen, mit der Schärffe zu verfahren und selbige auszurotten, d. d. 7. Kal. Mart. An. 1234. 1646

IV. Königs Ladislai IV. in Hungarn Bekänntniß, daß das Königreich Hungarn vom Römischen Stuhl dependire, d. d. 9. Kal. Jul. An. 1279. 1647

V. Urtheil Pabst Clementis V. worinnen er König Carolum in Hungarn vor einen rechtmäßigen König erkennet, König VVenceslaum in Böhmen aber der Hungarischen Crone unfähig erkläret, d. d. 4. Id. Aug. An. 1307. 1650

VI. Vollmacht Königs Ludovici I. in Hungarn und seines Bruders Stephani Hertzogs in Siebenbürgen, vor innenbenannte Gesandten, die mit Pabst Clemente VI. des Königreichs Sicilien halber, einen Vergleich treffen sollen, d. d. 11. Octobr. Anno 1351. 1655

VII. König Ludovici I. in Hungarn Diploma, den von ihm wider die Raitzen vorzunehmenden Krieg betreffend, d. d. 8. Jun. An. 1356. 1659

IIX. König Ladislai in Hungarn Bestätigung aller Privilegien, Gewohnheiten, Freyheiten, Gerechtsamen und Gräntzen des Königreichs Bossnien, d. d. 26. Aug. An. 1406. 1662

IX. Decretum derer Reichs-Stände in Hungarn, daß, weil die ordentliche Hungarische Crone, durch des gewesenen Königs Alberti in Hungarn Gemahlin Elisabeth, entführet worden, ihr neuerwehlter König VVladislaus mit der unter denen Reliquien des H. Stephani Königs in Hungarn, befindlichen Crone, gecrönet werden solle d. d. 17. Jul. An. 1440. 1663

X. Eyd Königs VVladislai in Hungarn und Polen, den er, wegen Fortsetzung des Krieges wider die Türcken, in die Hände des Cardinals Juliani abgeleget, d. d. 4. Aug. An. 1444. 1666

XI. Concordia Hungarica oder Haupt-Vergleich, welcher zwischen Kayser Friderico III. und seinem Sohne dem Römischen Könige Maximiliano I. an einem; dann König VVladislao II. in Hungarn und Böhmen und dem Königreich Hungarn am andern Theile, getroffen worden, d. d. in Festo B. Nicolai, An. 1491. 1670

XII. Stillestands-Vergleich zwischen dem Römischen Kayser Rudolpho II. als Könige in Hungarn und dem Türckischen Kayser Amurath

murath dem III. d. d. Mens. Decembr. Anno 1592. 1686

XIII. Bündniß zwischen Kayser Rudolpho II. als Könige in Hungarn an einem, dann dem Fürsten Sigismundo Bathory in Siebenbürgen, am andern Theile, worinnen beyderseits einander versprochen, den Krieg wider den Türcken fortzusetzen, dem Fürsten aber Siebenbürgen mit der Bedingung überlassen worden, daß er solches vom Königreich Hungarn zu Lehen nehmen solle, und was deme mehr anhängig, d. d. 4. Mart. Anno 1595. 1687

XIV. Aussöhnungs-Vergleich welcher zu Wien, durch Vermittelung Ertz-Hertzogs Matthiæ zu Oesterreich, zwischen Kayser Rudolpho II. als König in Hungarn an einem; dann dem Fürsten Stephano Bozkai in Siebenbürgen und seinen Hungarischen Adhærenten am andern Theile getroffen worden, d. d. 23. und 26. Sept. An. 1606. 1691

XV. Friedens-Schluß zwischen Kayser Rudolpho II. als Könige in Hungarn, und dem Türckischen Kayser Achmeth dem I. d. d. II. Novembr. Anno 1606. nebst Kayserς Rudolphi II. Confirmation darüber, d. d. 9. Decembr. An. 1606. 1703

XVI. Engeres Bündniß zwischen Ertz-Hertzog Matthia Gubernatorn und Generaln in Hungarn und Oesterreich und denen Hungarisch, wie auch Oesterreichischen Land-Ständen, daß, wenn ein Feind in ihre Lande einen Einfall thun würde, sie einander dawider helffen wolten, d. d. 1. Februar. Anno 1608. 1710

XVII. Ertz-Hertzogs Matthiæ zu Oesterreich, als Königlichen Stadthalters, und der sämmtlichen Stände in Hungarn Revers, daß ihnen vom Kayser Rudolpho II. die Hungarische Crone und darzu gehörige Cleynodien, nebst allen Büchern und Schrifften, richtig ausgeliefert worden, und sie diesfalls weder an ihm noch seinen Erben etwas zu fordern hätten, d. d. 25. Jun. Anno 1608. 1710

XIIX. Articul so durch den Palatinum in Hungarn Georgium Thurzo und die Hungarischen Stände, zu Solnock, in Faveur der Evangelischen in Hungarn geschlossen, und worinnen, wegen des Kirchen-Wesens in denen zehen Nieder-Hungarischen Gespannschafften disponiret worden, d. d. 30. Mart. An. 1610. 1711

XIX. Protestation des Cardinals und Ertz-Bischoffs zu Gran wider vorherstehende, zu Solnock, in Faveur der Evangelischen in Hungarn geschlossene Articul, d. d. 17. April. An. 1610. 1718

XX. Kayserς Matthiæ, als Königs in Hungarn Erneurung des Situarockischen Friedens mit dem Türckischen Kayser Achmeth den I. d. d. 1. Decembr. An. 1615. 1719

XXI. Anderweite Erneurung des Situarockischen Friedens auf 20. Jahr, zwischen Kayser Matthia, als Könige in Hungarn, und dem Türckischen Kayser Achmeth dem I. d. d. 1. May An. 1616. 1726

XXII. Articul so zwischen Kayser Matthia, als König in Hungarn und dem Türckischen Kayser Osmanno II. wegen Continuation des Situarockischen Friedens geschlossen worden, d. d. 27. Febr. An. 1618. 1731

XXIII. Articuli Semptavienses, oder Constitutiones vor die Consistoria derer Evangelischen in Hungarn, d. d. Septembr. Anno 1622. 1734

XXIV. Friedens-Schluß zwischen Kayser Ferdinando II. als Könige in Hungarn und dem Türckischen Kayser Ammrath dem IV. worinnen der Situarockis. und Wietterische Friedens-Schlüsse bestätiget, und, was bißher darwider gehandelt, abgethan worden, d. d. 26. Mart. An. 1626. 1738

XXV. Friedens-Schluß in dem Lager bey Szön, oder Articul des verlängerten 20. Jährigen Friedens zwischen Kayser Ferdinando II. als Könige in Hungarn und dem Türckischen Kayser Ammrath dem IV. d. d. 6. Sept. An. 1628. 1739

XXVI. Instrumentum des zwischen Kayser Ferdinando III. als Könige in Hungarn und dem Türckischen Kayser Ibrahim auf 9. Jahr verlängerten Friedens, d. d. im Dorfe Szön den 19. Mart. An. 1642. 1743

XXVII. Kayserς Ferdinandi III. als Königs in Hungarn Manifest und Abmahnungs-Schreiben an der Cron Hungarn gehorsame Stände, dem von etlichen ausländischen Potentaten, wider alle Völcker-Rechte, aufgehetzten und bestellten Fürsten in Siebenbürgen, Georgio Ragotzky, wegen vorgenommener Barbarischer Incursion in das Königreich Hungarn, keinen Vorschub, Assistenz, oder Beypflichtung zu leisten, d. d. 23. Febr. An. 1644. 1746

XXIIX. Kayserς Ferdinandi III. als Königs in Hungarn Vollmacht vor seine innenbenañte Com-

Commissarien so denen in Nieder-Hungarn wohnenden Evangelischen ihre unter währenden Kriegs-Troublen weggenommene Kirchen restituiren sollen, d. d. 31. Octobr. An. 1646. 1751

XXIX. Capitulation, so König Ferdinando IV. in Hungarn bey seiner Wahl zum Könige in Hungarn zu Preßburg von denen Hungarischen Ständen vorgelegt, auch von ihm in den Reichs-Hause daselbst durchlesen, und am 16. Junii An. 1647. früh um 5. Uhr vor seiner Crönung bestätiget und unterschrieben worden. 1751

XXX. Instrumentum des zwischen Kayser Ferdinando III. als Könige in Hungarn und dem Türckischen Kayser Mahometh dem IV. auf 20. Jahr erlängerten Friedens, worinnen alle vorhergehende Friedens-Schlüsse bestätiget worden, d. d. 1. Jul. An. 1649. 1755

XXXI. Verschreibung Fürst Michaels Abaffi in Siebenbürgen, daß er den getroffenen Waffen-Stillstand, biß zu erfolgter Final-Resolution wegen des Friedens, die Kayser Leopoldus, als König in Hungarn, von sich zu geben versprochen, genau beobachten wolle, d. d. 15. Jun. 1662. nebst des Türckischen in Hungarn commandirenden Bassa Kutschuck Mehemeth eydlicher Versicherung, gedachten Waffen-Stillestand nicht zu turbiren, de eod. dato. 1759

XXXII. Urtheil, welches den 25. April. An. 1671. zu Wien über Petrum Serini, wegen begangenen Criminis læsæ Majestatis, abgefasset und hierauf an ihm vollzogen worden. 1559

XXXIII. Urtheil, so über den des Lasters beleidigter Majestæt schuldigen Franciscum Frangipany am 25. April. An. 1671. zu Wien gesprochen und folglich an ihm vollzogen worden. 1772

XXXIV. Vergleich, welcher durch Vermittelung innenbenannter Hungarischer Stände, zwischen dem Ertz-Bischoff von Colocza und dem Königl. Fiscal in Hungarn an einem; dann denen Augsp. Conf. Verwandten in der Stadt Oedenburg am andern Theile, wegen jener Prætension an die Kirchen und Geistl. Gebäude der Augsp. Conf. Verwandten zu Oedenburg getroffen worden, nebst Kaysers Leopoldi, als Königs in Hungarn, Confirmation darüber, d. d. 15. Febr. An. 1674. 1773

XXXV. Vergleich zwischen dem Königl. Fiscal in Hungarn und denen Augsp. Conf. Verwandten der Stadt Oedenburg, wegen des diesen vergönnten Religions-Exercitii, nebst Kaysers Leopoldi, als Königs in Hungarn Confirmation darüber, d. d. 23. Febr. An. 1674. 1776

XXXVI. Kaysers Leopoldi, als Königs in Hungarn Decretum an die der Augsp. Conf. Verwandten Bürger zu Oedenburg, daß sie dem am 23. Febr. An. curr. mit dem Königl. Hungarischen Fiscal getroffenen Vergleich gäntzlich nachkommen sollen, d. d. 21. Sept. An. 1674. 1780

XXXVII. Kaysers Leopoldi Decretum, worinnen er Herrn Paulum Esterhasi zu seinem würcklichen geheimen Rath ernennet, d. d. 26. Jun. An. 1679. 1780

XXXIIX. Instrumentum über den auf 20. Jahr zwischen Kayser Leopoldo I. als König in Hungarn, und dem Türckischen Kayser Mahometh dem IV. erlängerten Frieden, de An. 1681. 1781

XXXIX. Königs Caroli II. in Spanien Diploma, vermöge dessen er Herrn Paulum Esterhasi, Kayserl. würcklichen geheimen Rath und Palatinum in Hungarn zum Ritter des güldenen Vliesses creiret, d. d. 27. Dec. An. 1681. 1784

XL. Articuli diætales derer zwischen Oedenburg An. 1681. versammlet gewesenen Hungarischen Stände, nebst Kaysers Leopoldi I. als Königs in Hungarn Confirmation darüber, d. d. 30. Dec. An. 1681. 1785

XLI. Protestation derer Evangelischen Stände in Hungarn wider vorherstehende Articulos diætales, d. d. 30. Decembr. Anno 1681. 1836

XLII. Testimoniales Kaysers Leopoldi, als Königs in Hungarn der vorherstehenden Protestation Annehm- und Beylegung ad acta Comitialia betreffend, d. d. 31. Dec. Anno 1681. 1840

XLIII. Kaysers Leopoldi Diploma, Krafft dessen er Herrn Paulum Esterhasi, seinen würcklichen geheimen Rath und Palatinum in Hungarn zum Fürsten des Heiligen Röm. Reichs creirt, auch ihm die Würde und Ehre eines Comitis Palatini Cæsarei nebst vielen andern Privilegiis, ertheilet, d. d. 7. Decembr. An. 1687. 1844

XLIV. Des zum König in Hungarn declarirten Ertz-Hertzogs Josephi zu Oesterreich vor seiner Krönung An. 1687. abgelegter Eyd. 1869

XLV. Ejusd.

XLV. Ejusd. Versicherung so er denen Ständen des Königreichs Hungarn vor seiner Krönung, ihrer Privilegien halber ertheilet, d.d. 8. Dec. An. 1687. 1869

XLVI. Articuli diætales derer zu Preßburg An. 1687. versammlet gewesenen Hungarischen Stände, nebst Kayfers Leopoldi I. als Königs in Hungarn Confirmation darüber, d. d. 25. Januar. An. 1688. 1872

XLVII. Derer Stände des Königreichs Hungarn Declaration, daß die Evangelischen unter ihnen, wegen deßjenigen, so in vorhergehenden Land-Tages-Schlusse, etwan zum Nachtheil ihrer Religions-Freyheiten interpretiret werden könte, behörige Erinnerung gethan, d. d. 26. Januar. Anno 1688. 1893

XLIIX. Resolution, so denen Evangelischen in Hungarn auf ihre angebrachte Beschwerden, von der Hungarischen Hoff-Cantzeley zu Wien am 2. April. An. 1691. ertheilet worden. 1896

XLIX. Kayfers Leopoldi, als Königs in Hungarn Mandatum an die Stände zu Hungarn, daß sie seinen bißherigen Verordnungen wegen des Religions-Exercitii in allen genau nachleben sollen. d. d. 13. Februar. An. 1702. 1897

L. Friedens-Instrument, welches zwischen Kayser Josepho I. als König in Hungarn und denen Malcontenten in Hungarn und Siebenbürgen getroffen, auch nach höchstgemelter Kayserlichen Majestät Absterben, von der Kayserin Eleonora Magdalena Theresia als Regentin, confirmiret worden, d. d. 26. Maji, An. 1711. nebst beygefügten Huldigungs-Eyde derer gewesenen Malcontenten. 1900

LI. Kayfers Caroli VI. als Königs in Hungarn, Einladungs-Schreiben, an die Gespannschafften des Königreichs Hungarn zu dem auf den 3. April. An. 1712. zu Preßburg angestellten Land- und Crönungs-Tage, d. d. 2. Febr. An. 1712. 1909

LII. Kayfers Caroli VI. Diploma, vermöge dessen er Sr. Durchl. Eminenz, den Cardinal von Sachsen Zeitz, als Ertz-Bischoff zu Gran, und alle seine Nachkommen an besagten Ertz-Stifft, in des Heil. Römischen Reichs Fürsten-Stand erhoben, d. d. 9. Dec. Anno 1714. 1911

LIII. Kayfers Josephi I. als Königs in Hungarn Vollmacht zu Schliessung eines Friedens mit den Malcontenten in Hungarn, d.d. 26. Maji, An. 1706. 1319.

LIV. Articuli diætales derer zu Preßburg von An. 1708. bis An. 1715. versammlet gewesenen Hungarischen Stände, nebst Kayfers Caroli VI. als Königs in Hungarn Confirmation darüber, d. d. 10. Jun. An 1715. 1915

LV. Protestation der Catholischen Clerisey im Königreich Hungarn wider alles, was von der Königlichen Religions-Commision zu Pest, etwan zum Nachtheil der Catholischen Religion könte vorgenommen werden, d. d. 21. Maji, An. 1721. 1999

LVI. Articuli diætales derer zu Preßburg vom 20. Jun. An. 1722. bis in Junium An. 1723. versammlet gewesenen Hungarischen Stände, nebst Kayfers Caroli VI. als Königs in Hungarn Confirmation darüber, d. d. 19. Jun. An. 1723. 2001

LVII. Articuli diætales derer zu Preßburg vom 17ten Maji, An. 1728. biß im Novembr. Anno 1729. versammlet gewesenen Hungarischen Stände, nebst Kayfers Caroli VI. als Königs in Hungarn Confirmation darüber, d. d. 20ten Novembr. An. 1729. 2065

LVIII. Kayfers Caroli VI. als Königs in Hungarn Decretum wie weit und mit was vor Maasse denen Evangelischen in Hungarn das freye Religions-Exercitium erlaubet seyn solle, d. d. 21. Mart. An. 1731. 2101

LIX. Protestation des Cardinals Michael Friedrichs von Althan, als Bischoffs zu Waitzen, wider das denen Evangelischen in Hungarn verstattete freye Religions-Exercitium, de An. 1731. 2103

IV. Absatz.

Vom Fürstenthum Siebenbürgen.

I. Bündniß zwischen dem Fürsten Gabriel Bethlen Gabor in Siebenbürgen und denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, d. d. 18. Sept. An. 1626. pag. 2105

II. Declaration des Fürsten Gabriels Bethlen Gabor in Siebenbürgen einige, vermöge des letztern

letztern Tractats, an Kayser Ferdinandum II. als König in Hungarn noch abzutretende Oerter betreffend, und was deme mehr anhängig, d. d. 28. Decembr. Anno 1626. 2105

III. Vergleich zwischen der Cron Schweden und dem Fürsten Georgio Ragoczy I. in Siebenbürgen, wegen Fortsetzung des Krieges in Hungarn, d. d. 10. Jul. Anno 1643. 2107

IV. Manifestum Fürst Georgii Ragoczy I. in Siebenbürgen, warum er wider Kayser Ferdinandum III. als König in Hungarn, die Waffen ergriffen, d. d. 17. Februar. Anno 1644. 2111

V. Bündniß welches König Ludovicus XIV. in Franckreich mit dem Fürsten Georgio Ragoczi I. in Siebenbürgen, wider beyderseits Feinde, geschlossen, d. d. 22. April. An. 1645. 2115

VI. Bündniß zwischen beyden Cronen Franckreich und Schweden und Fürst Georgio Ragoczy I. in Siebenbürgen wider Kayser Ferdinandum III. d. d. 22. Febr. Anno 1646. 2119

VII. Vergleich welcher im Nahmen Kayserß Leopoldi I. als Königs in Hungarn, mit Fürst Michael Abaffi I. und denen Ständen des Fürstenthums Siebenbürgen wegen Besetz- und Vertheidigung, auch Einrichtung des Landes-Zustandes des Fürstenthums Siebenbürgen getroffen worden, d. d. 28. Jun. An. 1686. 2125

IIX. Vergleich, welcher im Namen Kayserß Leopoldi I. als Königs in Hungarn, durch Vermittelung, Hertzog Carls von Lothringen, mit dem Fürsten Michael Abaffi I. und den Ständen des Fürstenthums Siebenbürgen, wegen Einnehmung der Kayserlichen Militz in die Winter-Quartiere in Siebenbürgen, auch Führung des Regiments in selbigen und anderer Puncte mehr, getroffen worden, d. d. 27. Octobr. An. 1687. 2127

IX. Kayserß Leopoldi I. als Königs in Hungarn, Declaration, worinn er das Fürstenthum Siebenbürgen, der Conservation seiner Religions- und anderer Freyheiten, auch alles Schutzes versichert, d. d. 17. Jun. An. 1688. 2133

X. Kayserß Leopoldi I. als Königs in Hungarn Decretum, das freye Religions-Exercitium aller vier in Siebenbürgen eingeführten Religionen und die jedem Theile gehörige Kirchen-Güther betreffend, d. d. 9. April. An. 1693. 2133

XI. Kayserß Leopoldi I. als Königs in Hungarn Declaration des denen Ständen in Siebenbürgen, An. 1691. wegen der freyen Religions-Ubung ertheilten Privilegii und zwar in Faveur der Catholischen Religion, d. d. 5. Sept. An. 1699. 2135

XII. Ejusdem Declaration, daß die Wallachen mit denen vier in Siebenbürgen verstatteten Religionen gleiche Religions-Freyheit geniessen sollen, d. d. 12. Decembr. An. 1701. 2135

XIII. Erklährung derer in Siebenbürgen befindlichen Reformirten und Unitariorum gegen die Catholischen daselbst, in puncto des erlaubten Religions-Exercitii, d. d. 26. Jul. An. 1702. 2137

XIV. Verzeichniß derer vom Königreich **Hungarn** und Fürstenthum **Siebenbürgen** in des Collectoris dieses Wercks Teutschen Reichs-Archiv, sich befindlicher Diplomatum. 2139

Codex Germaniæ Diplomaticus,

Erster Theil.

CAP. I.

Vom Heil. Röm. Reich insgemein.

Nota: In des Teutschen Reichs-Archivs Part. Gener. Continuat. II. hat man bey denen Reichs-Sachen **insgemein** mit dem Jahre 1719. geschlossen, hier aber mit selbigen von An. 1720. den Anfang gemacht, und damit bis An. 1732. continuiret. Wobey denn noch zu erinnern, daß diejenigen Dinge, welche auf dem noch fürwährendem Reichs-Tage zu Regenspurg ergangen, und einige Chur-Fürsten und Stände **insonderheit** anbetreffen, unter die in diesem Wercke befindliche Chur-Fürst und Gräfliche Häuser, auch Reichs-Städte mit gebracht worden.

I.

Reichs-Gutachten, die zur Reparatur **und Unterhaltung derer Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl** ad interim **abermals verwilligte zwey Römer-Monate betreffend,** d. d. 8. Martii An. 1720.

Er Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissario und Kayserlichen wircklichen Geheimen Rath, Ihrer Hoch-Fürstl. Eminentz und Durchl. Herrn, Herrn Christian August, der Heil. Röm. Kirchen / der Röm. Kirchen Priestern, Cardinalen Nationis Germanicæ Protectori, Ertz-Bischoffen zu Gran, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten des Heil. Apostol. Stuls zu Rom / des Stuls zu Rom Legato nato &c. &c. bleibt hiemit unverhalten: Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis die am 25. May 1716. 29. Octobr. und 21. Nov. 1717. auch 21. Junii des nächst abgewichenen Jahres, per publicam dictaturam communicirte Kayserl. Commissions- und respective Ratifications-Decreta, wie auch die am 19. Nov. 1714. 22. Julii 29. Sept. 1715. 6. Junii, 20. und 30. Decembr. 1716. 3. und 11. August 10. und 24. Dec. 1717. 16. Jan. 9. Febr. 27. May, 16. Sept. 5. und 22. Nov. 1718. des Schwäbisch-Fränckisch-Ober-Rheinischen Creyß- und Fürstlich Würtenbergischen, nicht weniger vom 7. Jan. 1716. bis hierher alle und sehr viele der beyden Generalen und Commendanten der Reichs-Vestungen zu Philippsburg und Kehl an gegenwärtig allgemeinen Reichs-Convent abgelassene, gleichfalls statibus communicirte Schreiben, die zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, nach dem von Kayserl. Majestät allergnädigst mitgetheilten Unterricht und Entwurff erstgedachter beyder Reichs-Vestungen erforderliche Versorg- und Erhaltung, auch hierzu ferner begehrte zwey Römer-Monate betreffend, in förmliche Proposition gestellet, bey der hierüber gepflogenen Berathschlagung aber befunden hat, daß eines Theils die beständige Versorgung obbesagter beyder Reichs-Vestungen (wie man es zwar gewunschen) wegen der in Weg liegenden vielen Hindernissen und Schwierigkeiten noch zur Zeit nicht ad effectum zu bringen, andern Theils aber gleichwol nöthig seye, daß dieselbe bey der auf den längern Verzug liegenden Gefahr von dem gäntzlichen Zerfall errettet, und wenigst durch unverweilte Beyschaffung zulänglicher Mittel in statu quo erhalten werden; Als ist, nach reiffer Uberlegung

der Sache, und darbey vorgekommenen Umständen, dafür gehalten und geschlossen worden, daß, zu Behuf beeder Reichs-Vestungen, auch deren Reparation und Unterhaltung, Interims-Weise abermahl zwey Römer-Monat, iedoch dergestalt zu bewilligen, und in allhiesiger freyen Reichs-Stadt zu bezahlen wären, wenn von dieser seiner Natur und Eigenschafft nach gemeinsamen Last kein Stand des Reichs unter keinerley Vorwand sich eximiren, sondern hierzu alle und iede, ohne Ausnahm, secundum ordinem Collegiorum & votantium, concurriren würden. Wobey Ihro Kayserl. Majestät von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen wären, dieselbe allergnädigst darob zu seyn geruhen möchten, damit diejenige Stände, so das Ihrige an denen in Annis 1703. (derentwillen der Stadt-Magistrat zu Franckfurt eine vollständige Specification der erlegten Geldern einzuschicken hätte) und 1716. respective verwilligten sechs und ein Römer-Monat nicht bezahlt haben, denen willigen gleich geachtet, und zu Erlegung ihrer Schuldigkeit, Reichs-Constitutions-mäßig, ohngesäumt und wircklich angehalten werden. Ubrigens wolle man auch hiernächst, und so bald füglich damit auszulangen, der löbl. Fränckisch- und Schwäbischen Creyße Verlangen puncto Indemnisationis wegen gethanen Vorschusses an beyde Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, auch der übrigen Stände habende Liquidationes, Forderungen und Berechnungen zur Hand nehmen, und sich angelegen seyn lassen, daß dieselbe dem gethanen Versprechen und der Billigkeit nach consoliret werden. Womit dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario Ihrer Hoch-Fürstl. Eminentz und Durchleucht zu Sachsen der Chur-Fürsten Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschafften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 8. Martii, 1720.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

II.

Kayserl. Commissions-Decret, worinnen vorherstehendes Reichs-Gutachten allergnädigst ratificiret wird, d. d. 18. & dictat. 19. Septembr. Anno 1720. Ratisbon. per Moguntinum.

VOn der Röm. Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchleuchtigste Eminentz der Hochwürdigst-Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirchen Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, und des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät wircklicher Geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigter, höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten anzeigen;

Nachdeme Ihre Kayserl. Majestät gnädigst gern vernommen, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf die von denenselben und deren Commendanten beyder Reichs-Gräntz-Vestungen Philippsburg und Kehl wegen der Baufälligkeiten und höchst-nothwendigen Reparationen sowol, als deren völligen Versorgung zum öfftern gethane Erinnerungen durch dero bey hiesiger Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Botschafften und Gesandte, nach vorhero darüber in allen dreyen Reichs-Collegiis gepflogenen reiffen Uberlegung der Sachen, und darbey vorkommenen Umständen, unterm 8. Martii nächsthin das von Dero höchst-ansehnlichen Principal-Commission den 12. selbigen Monats zu Kayserl. allergnädigster Genehmhaltung eingeschickte Gutachten abfassen lassen, und darinnen zu Behuf vorgemeldeter beyder Vestungen, auch deren Reparation und Unterhaltung Interims-Weise abermaln zwey Römer-Monat, so in der hiesig Kayserl. und des Heil. Reichs-Stadt Regenspurg zu erlegen, iedoch dergestalten bewilliget, wann von dieser seiner Natur und Eigenschafft nach gemeinsamen Last kein Stand des Reichs unter keinerley Vorwand sich eximiren, sondern hierzu alle und iede ohne Ausnahm secundum ordinem Collegiorum & votantium, concurriren würden; Also thäten allerhöchst-ermeldte Kayserl. Majestät diesen rühmlich abgegebenen Reichs-Schluß, aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit mit dem Beysatz allergnädigst gut heissen, daß gleichwie denenselben gemeldte Verwilligung, und der von der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen hiesigen fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten hierbey erwiesener Lob-würdiger teutsch-Patriotischer Eifer, und die Beförderung des Reichs-Gutachtens gnädigst lieb und wolgefällig zu vernehmen gewesen; Also wollten sich Kayserl. Majestät zu Dero Principalen, Obern und Committenten des wertheßten Vaterlandes Ehre, Nutzen und Nothwendigkeit erwehnte beyde Reichs-Vestungen in aufrechten Wehr-Stand zu erhalten, dadurch zu erkennen gegebenen rühmlichen Obsorge gnädigst versehen, daß sie insgesamt, und ein ieder von ihnen insbesondere in Betracht- und Ansehung dero Baufälligkeit und Noth, worinnen diese beyde Vestungen sich nicht allein dermalen befinden, sondern bey noch länger aussenbleibenden Geld-Hülffs-Mitteln zu des Reichs grösten Schaden und Nachtheil sowol als zu dessen Schimpff und Spott gar zusammen fallen, mithin in gantz wehrlosen Stand kommen würden, sein Quantum an diesen beyden Römer-Monaten, in beliebter Leg-Stadt, aufs baldmöglichste abtragen, und durch die beygeruckte Zahlungs-Condition secundum ordinem Collegiorum & votantium sich davon nicht zurück halten lassen, und keiner auf den andern zu warten, sondern vielmehr einer dem andern dißfalls in guten Exempel zur Nachfolge vorgehen. Ihre Kayserl. Majestät wollten auch dem an dieselbe von Reichswegen in erwehnten Gutachten gethanen allerunterthänigsten

sten Ersuchen nach, ernstlich drob seyn, damit diejenige Stände, so das Ihrige an denen im Jahr An. 1703. und 1716. respective für besagte beyde Vestungen verwilligten 6. und 1. Römer-Monat bishero nicht bezahlt hätten, denen willigen gleich geachtet, und zu Erlegung ihrer Schuldigkeit Reichs-Constitutions-mäßig ungesäumt und wircklich angehalten werden; Zu welchem Ende derselbe die Verzeichniß derjenigen Stände, so das Ihrige daran bezahlt haben, von denen Einnahms-Cassen abzufordern nöthig hielten, um nach deren Empfang, wer im Rückstand haffte, zu ersehen, und daraus an die Creyß-Ausschreib-Aemter das Behörige, der Reichs-Satzungs-mäßigen Execution halber, zu verordnen. Wobey Ihro Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen die angelegenste Erinnerung zu Ehr und Noth des gantzen teutschen Wesens dahin erneuerten, daß man den Punct der beständigen Versorgung dieser so importanten Reichs- und Gräntz-Vestungen einsmals und endlich mit Reichs-Ständischer Willfarth und Einigkeit beständig ausmachen möge. Im übrigen seye denenselben auch aus mehrgemeldeten Reichs-Gutachten gnädigst lieb zu ersehen gewesen, daß man hiernächst sowol der löbl. Fränck- und Schwäbischen Creyßen Verlangen in puncto indemnisationis, wegen gethanen Vorschusses an obgemeldte beyde Reichs-Vestungen, als auch der übrigen Stände habende Liquidations-Forderungen und Berechnungen zur Hand nehmen, und sich angelegen seyn lassen wolle; welches allerhöchst-ermeldte Kayserl. Majestät dahero Chur-Fürsten und Ständen bestens empfohlen haben wollten, nebst der gnädigen Zuversicht, daß auch deren Räthe, Botschafften und Gesandte hierunter teutsch-patriotisch beförderlich seyn werden, damit jene dem gethanen Versprechen und der Billigkeit nach sich consoliret sehen mögen. Ihro Durchl. Eminentz der höchst-ansehnliche Kayserl. Herr Principal-Commissarius verbleiben der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten, mit Freund-geneigt und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 18. Sept. 1720.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

III.

Kayserl. Commissions-Decret, **den Vten** Articul **der** Quadruple-Allianz, **und die in demselben vestgestellte** Eventual-Succession **des Spanischen Printzen** Don Carlos **in die Groß- und Hertzogthümer Florentz,** Parma **und Placentz** betreffend, d. dictat. Ratisb. d. 9. Septembr. An. 1720. **nebst denen** Special- **und** General-**Gutachten derer Reichs-**Collegiorum de An. 1722. **wodurch gedachte** Eventual-Succession approbiret **und gut geheissen wird, sind in des** Collectoris **dieses Wercks** Codic. Ital. Diplom. Tom. I. pag. 2380. sq. **enthalten.**

IV.

Kayserl. Commissions-Decret, **die** Ratification **des in** materia Camerali **allerunterthänigst erstatteten und in des teutschen Reichs-**Archivs Part. Gen. Contin. II. pag. 1281. sub dat. 15. Dec. An. 1719. **schon befindlichen Reichs-Gutachtens betreffend,** d. d. 3. & dictat. 5. Novembr. An. 1720. Ratisb. per Moguntinum.

VOn der Röm. Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchl. Eminentz, der Hochwürdigste, Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirchen Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät wircklich Geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten hiermit ohnverhalten. Ihre Kayserl. Majestät hätten mit sonderbarem gnädigsten Wohlgefallen vernommen, daß mit Deroselben, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, der Meynung gewesen, von Dero fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten auch bereits vorhero aus treupatriotischen Eifer rühmlichst dahin angetragen worden, wasgestalt nicht gnug seyn wolle, das Kayserl. Cammer-Gericht, so, wie es Zeithero gestanden, wircklich zu erhalten, sondern auch zu mehrerer Beförder- und Bevestigung des dadurch zu verwalten seyenden heilsamen und GOtt-gefälligen Justitz-Wesens, die Nothdurfft erfordere, dasselbe durch genugsame Zahl derer Cammer-Gerichts-Beysitzern, samt übrigen dazu gehörigen und erforderlichen nothwendigen Personen in einen Reichs-Satzungs-mäßigen Stand zu erheben, anbey aber auch diesen Letztern ihren versicherten Unterhalt nicht alleine vorietzo vest und unverbrüchlich zu setzen, sondern auch die darzu abgegangene, und zum Theil von Beginn des Cammer-Gerichts zerfallene Mittel und Wege ausfündig gantz und zahlbar zu machen: Gleichwie nun solches vermittelst eines in allen dreyen Reichs-Collegiis, nach reiflich gepflogener Berathschlagung und Erwegung aller Umstände, unter dem 15. Decembr. verlittenen 1719. Jahres verglichenen beliebt, und Ihro Durchl. Eminentz als Kayserl. Principal-Commissario zu Einholung Kayserl. allergnädigster Genehmhaltung, behändigten Reichs-Gutachtens, theils wircklich geschehen seyn, theils zu anderweiter Uberlegung und Gutachten ausgesetzet worden; Also thäten Kayserliche Majestät sothanes allgemeines Reichs-Gutachten durchgehends genehm halten, nicht zweifflend, es werden des

Churfürsten, Reichs-Fürsten und Stände alle und iede zu vorberührten Lobwürdigen Endzwecks von Reichs wegen zum Voraus gemeinnützig beliebt und genehmgehaltene Remedia, aus Liebe vor den gemeinen Nutzen und Wohlstand, ohne einige Ausflucht, entweder in dem Werck leisten, oder wenigstens bey unverhoffter Entstehung derselben, an Seiten derer Creyß-Ausschreib-Aemter durch starcke Befolgung des Reichs-Satzungs-mäßigen Executions-Mittel sich nichts zur Verantwortung aufbürden, massen Ihro Kayserl. Majestät endlich abzusehen nicht vermöchten, was und wie viel ausser diesem, dem Justitz-Wesen mit leeren Worten und ohnbefolgtem Reichs-Schlüssen werde beholffen seyn, oder wie bey dem unterbleibenden Cammer-Ziehlern, dem Cammer-Gericht die Ersetzung deren Assessorat-Stellen könnten aufgetragen werden, als bey welchen es, zumal in letztverwichenen Jahren, weder an Fiscalischen Urtheilen noch in behöriger höhern Anzeige keineswegs, wohl aber daran erwunden haben, daß die vorhandenen Reichs-Gesetze, und insonderheit der Reichs-Schluß von An. 1713. (ohnerachtet des darbey conditionirten Nachlasses einer Tertiæ an denen bis dahin rückständig verbliebenen Ziehlern, von denen mehrern Ständen weder befolget, noch gegen die säumige, Reichs-Satzungs-mäßig wäre verfahren worden. Aus welcher Ursache dann auch Ihre Kayserl. Majestät dasjenige, was in besagten Reichs-Gutachten, von durchgehender Gleichheit gemeldet worden, allein von durchgehender Verbindlichkeit zu dem, wohin bis zu zuverläßiger Errichtung eines andern Fusses, die dermalige Cammer-Matricul anweiset, nicht aber dahin verstanden haben wollen, als wann bey ein- oder andern Stand, bey sich ereigneten Saumsahl, auch die übrigen Stände, sich derentwegen des Cammer-Gerichtlichen Matricular-Quanti zu entziehen, oder damit an sich zuhalten vermöchten, sondern daß eine durchgehende Gleichheit der Execution gegen die Saumselige, von allem dem, was etwa nach dermaligen Cammer-Gerichtlichen Matricular-Fuß in Rückstand verblieben, allein dasjenige seye, worauf noch zur Zeit mit Bestand angetragen werden könne, und worzu Ihre Kayserl. Majestät die sämtliche Creyß-Directoria hierdurch nochmalen ernstlich angewiesen, und ihres Amts und Obliegenheit allerdings erinnert haben wollen; da sonst so viel die übrigen noch völlig nicht erörterte oder ausgesetzte Puncta betreffen, Ihro Kayserl. Majestät gerne sehn thäten, wann auch dieselben um so mehr ohnabläßlich vor die Hand genommen, und in weitere emsige Berathschlagung gezogen würden, als sie solches für eine Sache halten müsten, worauf die Vollständigkeit dieses grossen Wercks beruhet, und daran, nebst dem so hochnöthig und ersprießlichen Justitz-Wesen, ein grosser Theil des allgemeinen Wohl- und Ruhe-Standes haffte, mithin dem gantzen Reich, samt allen dessen hoch und niedern Ständen und Unterthanen, so mercklich gelegen seye, und worzu auch Ihre Kayserl. Majestät, so viel an Ihnen wäre, alles fernerweit gern und ernstlich mit beyzutragen, willig und allerdings entschlossen wären. Da übrigens auch einer hochlöblichen Reichs-Versammlung noch ferner dieses nicht zu verhalten seye, was von des Kayserl. Herrn Præsidenten, wie auch dem Reichs-Fiscal, Advocato Fisci, Medico, Pfennigmeister und sämtliche Ihres Kayserl. Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren auch übrigen Zugehörigen wegen Erhöhung ihrer Salarien, schrifft- und bittlich, an allerhöchst-gedachte Ihre Kayserl. Majestät in Unterthänigkeit gebracht worden, welches alles und jedes, besonders aber die Cammer-Richterliche und Præsidenten-Besoldung, samt mehrer Bestellung der Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley Sie um so angelegentlicher wollten recommandiret haben, als ohne das erste vornehme und geschickte Leute bey dergleichen Aemtern nicht wircklich bestehen können, ohne das Letztere aber ein grosser Theil von der Arbeit derer Assessorum umsonst, und allenthalben in Grund nicht viel gefruchtet seye, wann man aus Mangel gnugsam und geschickter Leute, oder vielmehr vor dieselbe erforderliche Nahrung und Unterhalt, nicht einmal die ergangene Urthel und Rechtliche Verordnung ad Executionem liberalem zu bringen, sich in dem Stand befinden sollte. Höchstermeldt Ihre Durchl. Eminentz verbleiben deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten mit Freund-geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 3. Novembr. 1720.

Præsent. den 4. Nov. 1720.

(L. S.)

Cardinal von Sachßen.

V.

Kayserl. Commissions-Decret, daß die bisher sistirt gewesene Reichs-Tags-Deliberationes schleunigst reassumiret werden sollen, d. d. 9. & dictat. 10. Febr. An. 1721. Ratisbon. per Moguntinum.

VOn Römischer Kayserlicher Majestät unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihre Durchlauchtigste Eminentz, der Hochwürdigst-Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Römischen Kirchen Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector &c. &c. Ihro Römisch-Kayserliche Majestät wircklich geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung höchstansehnlicher Gevollmächtigter Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten hiermit ohnverhalten, Ihro Kayserliche Majestät hätten nicht ohne sonderbare Befremdung vernehmen müssen, was wegen des Ansag-Zettels vorigen Vormittag um 8. Uhr zu dem am 12. April dieses Jahrs statibus per dictaturam publicam communicirten Kayserlichen Commissions-Decret in puncto Remediorum derer Religions Gravaminum, dann des Schwäbischen Cray-

Crayses und desselben Reichs-Prälaturischen Collegii in der Re- und Correlation stehenden Cammer-Anschlags Moderation, und deren Cammer-Zieler suchenden ferneren Remision zu Rath den 19. Dec. 1720.

An Seiten derer sämtlichen Augspurgischen Confessions-Verwandten auf dem Reichs-Tag vorbey gangen, und wie man darüber gleich anfangs von denen öffentlichen Deliberationen hinweg zu bleiben den Schluß gefasset, nachgehends auch darmit ferner weit also fort gefahren, und endlich in der That den Weg künfftig mehr etwas an das gesamte Reich zu bringen, oder abzuhandeln, wo nicht gar zu versperren, doch zum wenigsten zu beschräncken sich eigenmächtig angemasset habe: Ihrer Kayserlichen Majestät seye dieses verharrliche Beginnen um so empfindlicher vorgekommen, als die Proponenda nichts dann Ihro der Augspurgischen Confessions-Verwandten und selbsteigene und zumalen solche Angelegenheiten betreffen, über deren Beschleunigung biß anhero so viele Bewegungen gemacht worden, deren Capita oder Haupt-Stücke auch bereits längst vorhero durch ergangene besondere Verordnungen auf die Remedia in puncto Gravaminum Religionis und den allerseitigen Vergleich des rechten Gebrauchs des Art. IV. Pacis Ryswicensis & Badensis, deutlich verneuert und angesetzt gewesen: Ihro Kayserliche Majestät müsten also bey nahe ohnzweiffentlich wahrnehmen, daß bey denen Augspurgischen Confessions-Verwandten oder vielmehr unter dem Namen derenselben entweder ein und andere sich selbst gemachte gehäßige Impressiones mehr als der Eyffer vor die Abthuung ihrer selbst vorgebrachten Religions-Beschwerden gelten thäten oder hinter der gantzen Sache weit etwas anders als öffentlich gezeiget werde, verborgen liege, nachdeme nicht alleine aus dieser, sondern aus bißherigen mehr andern Begebenheiten gantz eigentlich zu vermercken gewesen, daß dasjenige was man an der einen Seiten ängstiglich in Worten zu suchen geschienen, an der andern fast gefliessentlich in der That wiederum gehindert, und zurück gehalten worden: Ihro Kayserliche Majestät hätten bey allen diesen Sich nicht irre machen lassen, dasjenige zu thun, worzu Sie Dero Kayserliche Amt- und Reichs-Väterliche wahre Sorgfalt vor den allgemeinen Ruh und Wohlstand, auch zur Beförderung der GOtt gefälligen Justiz anwiese, allermassen Sie sich in ihren vorigen Commissions-Decret und Resolutionen von selbsten Kayserlich erkläret und anerboten zu diesen heilsamen Ende dahero nöthig befunden hätten, jetzo gemeldte Ansage und die Propositition obgedachter Puncten hiermit nochmahlen allergnädigst anzubefehlen und deren Beschleunigung zu erinnern. Jedoch könten allerhöchst dieselbe doch nicht bergen, daß wann man sich an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten, nicht eines bessern begreiffen, sondern, ohne Noth und Ursache, in der bisherigen Renitenz und Betragung fortfahren würde, ihrer Kayserlichen Majestät an allen üblen Gefolg so daraus, wie leicht zu ermessen, fast ohnvermeidlich entstehen müste, ausser Schuld seyn, und solche bey GOtt, dem gesamten Reich und werthen Vaterlande zur Last und Verantwortung denenjenigen samt und sonderst hiermit anheim gestellet haben wollen; welche daran, durch dergleichen beharrliche Widersetzlichkeit Ursache seyn mögen. Höchsterwehnt Ihre Durchleuchtigste Eminentz verbleiben deren Chur-Fürsten Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten mit Freund-geneigt und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Sign. Regenspurg den 9. Febr. 1721.

Præs. den 9. Febr. Abends.

(L. S.)

Cardinal von Sachßen.

VI.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum auf vorhergehendes Kayserl. Commissions-Decret, darinnen unter andern die Wiedererscheinung bey Rath und Besuchung derer ordentlichen Reichs-Deliberationen resolviret worden, d. d. 12. & dictat. 14. Febr. An. 1721. Ratisb. per Saxon. privatim.

1. NAchdem aus dem am 10. dieses per dicturam publicam bekannt gemachten Kayserlichen Commissions-Decret mit geziemenden Respect zu ersehen gewesen, daß Ihro Kayserliche Majestät darinnen allergnädigst zu erkennen gegeben: Es hätten, nach erfolgter Ansage zu Rath, auf den 19. Dec. 1720. die Proponenda nichts denn der Augspurgischen Confessions-Verwanden selbst eigne und zumalen solche Angelegenheiten betroffen, über dero Beschleunigung biß anhero so viele Bewegung gemacht worden, deren Capita oder Haupt-Stücke auch bereits längst vorhero durch ergangene besondere Verordnungen auf die Remedia in puncto Gravaminum Religionis und dem allerseitigen Vergleich des rechten Gebrauchs Art. IV. Pac. Rysw. & Badensis deutlich vermeynt und angesetzt gewesen, auch hiernächst die Proposition obgedachter Puncten allergnädigst anbefohlen, und deren Beschleunigung erinnern wollen: So gebühre für sothane allergnädigste, aus Reichs-Väterlicher vor die allgemeine Wohlfarth des teutschen Vaterlandes unermüdet wachender Gemüths-Meynung herrührende Aeusserung, Ihro Kayserliche Majestät der allerunterthänigste Danck; Und gleichwie zu wünschen gewesen wäre, daß von dieser Kayserlichen allergnädigsten Intention denen Evangelischen Gesandtschafften zu rechter Zeit legale Nachricht gegeben worden, daß auf solche und keine andere Art die Proposition geschehen würde, und solches um so mehr, als Catholici nicht ignorirt, daß man Evangelischer Seits eine bindige Abredung und Entschliessung unter sich nehmen müssen, auf dergleichen generale und nicht allein circa Ecclesiastica sondern auch Politica viele gegründete Bedencklichkeiten mit sich führende Ansage, nicht zu Rath er-

erscheinen zu können, da dann diesemnach auf vorhergängige und wohl in mehr andern difficilen Fällen gebräuchliche auch an sich nöthige Communication unter Mit-Ständen, und wann insonderheit dabey eröffnet worden wäre, daß es keine andern als obbemeldte Propositionen hätte, auch die Herren Herren Catholischen demnechst in ihren Votis nicht weiters sich extendiren würde, sothane vorhin bekandte und ex abrupto und auf den letzten Raths-Tag vor denen Christ-Ferien geschehene Ansage noch weiters vermehrte Besorgniß, welche die höchst- und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten nicht vor vergeblich, sondern relevant genung halten, von selbsten hinweggefallen, und es zu keiner dergleichen Absonderung und Mißverständniß gekommen wäre; Als hätte man, zu desto mehrer Bezeugung des gegen Ihro Kayserliche Majestät tragenden aller gehorsamsten Respects und des in dero allerhöchste Person gesetzten zuversichtlichen Vertrauens, es werden dieselbe über dero angezeigte allergnädigste Intention kräfftig zu halten, sich in höchsten Gnaden gefallen lassen, unanimiter geschlossen, hinwiederum zu Rath zu erscheinen, und denen öffentlichen Reichs-Deliberationibus nach, wie vor, ohnweigerlich beyzuwohnen, auch dardurch zugleich mit in der That und Wahrheit zu bezeugen, daß man an Seiten der A. C. Verwandten nicht dergestalt wie von Ihren Abgünstigen, ohne alles Fundament, Ihro Kayserliche Majestät abermal vorstellig gemacht werden wollen, gesinnet seye, als ob ein und ander sich selbst gemachte gehäßige Impressiones mehr als der Eyffer die Abthuung der disseitigen selbst vorgebrachten Religions-Beschwerden gelten thäten, oder hinter der gantzen Sache weit etwas anders als öffentlich gezeiget werde, verborgen liege, nachdeme nicht allein aus dieser, sondern auch bißherigen mehr andern Begebenheiten gantz eigentlich zu bemercken gewesen, daß dasjenige was man an der einen Seiten ängstiglich zu suchen geschienen, an der andern Seiten fast geflissentlich in der That wiederum gehindert, und zurück gehalten worden. Dann es wissen die Evangelischen Gesandschafften gantz gewiß, daß Ihre höchst und hohe Herrn Herrn Principalen, auch Obere und Committenten insgesamt nichts anders als Fried und Einigkeit im Reich in der That zu befördern, und mit ihren Römisch-Catholischen Mit-Ständen nicht anders als in guter Verständniß und Ruhe zu leben, hingegen auch den Genuß der Ihnen aus dem Instr. Pac. Westph. und andern Reichs-Satzungen ohnstreitig competirenden Religions-Freyheit und anderer Jurium zu behalten, nichts neues aber vor sich selbst, oder ihre Glaubens-Genossen zu acquiriren sondern nur parta tueri suchen, wie Sie dann ihren Catholischen Reichs-Mit-Ständen, alles dasjenige was ihnen ebenfalls daraus von Rechts und Herkommens wegen, gehören könnte, willig zu lassen, so wohl intentionirt als darbey interessirt wären, daß ihren gemeinsamen Rechten kein Eintrag geschehe; Ob nun dieser wegen mit weiterer Ausführung der Sache und Ablehnung der gantz ungegründeten Bezüchtigung etwas absonderliches an Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst von Corporis Evangel. wegen zu bringen seye, da nicht nur aus diesen Commissions-Decret abzunehmen wäre, wie daß die abgeneigte und gehäßige der Evangelischen, nicht nachzulassen schienen, aller Anschuldigung so wohl gegen die höchst und hohe Herrn Herrn Principalen, auch Obern und Committenten, als auch dero getreuen Gesandschafften, Ihro Kayserliche Majestät vorzubringen, sondern auch aus dem erhellet, daß von der höchst ansehnlichen Principal-Commission selbst verschiedentlich geäussert worden, wie vorkäme, als ob allerseits höchst und hohe Herren Herren Principalen prætendirten gleichsam al pari mit Ihro Kayserlichen Majestät zu gehen, und ihnen Quasi vorzuschreiben was sie thun solten, auch die Evangelischen Gesandschafften zu viel ohne Instruction thäten, solches alles müsse man denen höchst und hohen Herren Herren Principalen auch Obern und Committenten behörig überlassen, als welchen der Ungrund dessen, so wohl wider ihre Personen als was denen Gesandschafften imputirt würde, am besten bekannt wäre.

2. Wäre die vortreffliche Chur-Sächsische Gesandschafft (wie hiemit geschiehet) zu ersuchen, vom vorstehenden Concluso des Herrn Principal-Commissarii Durchleuchtigsten Eminentz mündlichen Vortrag und Eröffnung zuthun, auch insonderheit zu erkennen zu geben, daß man Evangelischer Seits Ihro Kayserlicher Majestät zu aller unterthänigsten Ehren, auch wegen in dem untern 10. dieses dictirten Commissions-Decret gegebener allergnädigster Versicherung, wieder zu Rath zu erscheinen gantz bereit seye, jedoch der allerunterthänigsten Zuversicht lebte, Ihro Kayserliche Majestät würden die Evangelischen Gesandschafften, daß man sich ohne Instruction bey Rath wieder einfinde, bey denen hohen Principalen allenfalls allergnädigst vertreten, auch würden Ihro Durchlauchtigste Eminentz selbst hieraus gnädigst erkennen, wie nicht wohl füglich, ja dem Publico schädlich seyn würde, über alle Sachen Special-Instruction einzuholen, wann man zumal durch die generale auf die Reichs-Grund-Gesetze, eingerichtete Instructiones bevollmächtiget, und von dero höchst und hohen Principalen, auch Obern und Committenten Intentionen genugsam informiret seye; Und gleichwie man Evangelischer Seits der Römisch-Catholischen Gesandschafften Vorbringen, bey denen Berathschlagungen gerne anhören, und mit Ihnen in billigen Dingen, sich conformiren zu können, sich eine rechte Freude machen würde; Also lebte man der allerunterthänigsten Zuversicht, es würden auch Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen, wann unverhofften Falls, wider die in denen Reichs-Satzungen vorgeschriebene modos procedendi & exequendi etwas in die Propositiones und Concluſa gebracht werden sollte, denen Evangelischen Ständen die Reichs-Väterliche Hand zu bieten.

3. Würde gedachte Chur-Sächsische Gesandschafft belieben, die heut auch in der Conferentz verlesene und gutbefundene zweyte Verzeichniß, oder Extracte der Religions-Beschwerden, so nach den Badischen Frieden denen Evangelischen zugezogen worden, Ihro Durchleuchtigsten Eminentz ein-

einzuhändigen, und dabey zu bitten, solche Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst einzusenden, und den Inhalt Dero allergnädigsten in dem Commissions-Decret vom 10. dieses aufs neue angezogenen und wiederholten Resolution nach zu recommendiren.

VII.

Kayſers Caroli VI. Reſcriptum an Dero Principal-Commiſion zu Regenſpurg, die Religions-Angelegenheiten im Röm. Reich betreffend, d. d. Wien, den 14. Febr. An. 1721.

Carl der Sechste ꝛc. ꝛc.

WIr mögen Ew. Lbd. und dir gnädigst nicht verhalten, daß Uns ohnlängst Namens derer sämtlichen A. C. verwandten Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tag bevollmächtigten Räthen, Botschafften und Gesandten durch den allhiesigen Chur-Sächsischen Agenten, ein Schreiben, ohne weitere Anzeige und Vortrag, was es betreffe, übergeben, und zu gleicher Zeit zu Regenspurg durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht worden, worinnen unter der Rubric einer allerunterthänigsten Vorstellung, gegen Unser Letzteres den 12. Aprilis kurtz verlittenen Jahres an das gesamte Reich gebrachte Commissions-Decret allerhand Beschwerungen erreget, und mit vielen Anzüglichkeiten gegen die Concipienten weitläufftig auszuführen gesuchet worden, ohnerachtet man wohl gewust, ehedem auch wohl erkannt, daß solches in Unserer Gegenwart, und nach vieler Deliberation ertheilet worden. Ob nun wohl diese Art mit einem Römischen Kayser zu handeln, und sich gegen dessen erlassene Commissions-Decreta Anfangs excomitialiter in Worten, und nachgehends auf dem Reichs-Tage selbst in der That durch widersetzliches Ausbleiben von denen darüber angestellten Deliberationibus in der That aufzulehnen, nicht anders, als eine höchst befremdlich, und so beschaffene Sache angesehen werden können, oder müssen, daß wir Uns wohl und genugsam veranlasset gefunden, besagte Schrifft eher zurück zu geben, als Uns darüber, wie Wir auch noch de facto zu thun nicht gemeynet seynd, mit iemand auf einige Weise einzulassen; So hat dessen gleichwol ohnerachtet Unsere Reichs-Väterliche wahre Liebe und Sorgfalt vor den allgemeinen Ruhestand dergestalt vorgedrungen, daß Wir Uns vorbesagte Vorstellung mit allen ihren Umständen allerunterthänigst vortragen lassen, und wie weit etwa die darinnen vorgewendete Beschwerden zu dergleichen ohngewöhnlichen und irrespectuosen Bezeigungen auch nur von weiten einen vernünfftigen Vorwand gegeben haben möchten, in genaue Uberlegung selbst gezogen haben. Gleichwie aber, bey dessen Beschehung, sich endlich ein mehrers nicht befunden, als daß

Primo in dem Haupt-Werck, so viel nemlich die Religions-Sache betrifft, die Unwissende oder Leichtgläubige durch allerhand ungeziemende Hefftigkeiten, gegen die Catholische Geistlichkeit und Religion von einer gleichsam vor der Thür seyenden Verfolgung der Protestantischen Religion überredet werden wollen, in der That iedoch ein mehrers nicht heraus kommen, als daß man sich über dem Art. 4. Pac. Ryswic. & 3. Badensis, und einen vermeynten Mißbrauch des in dem Westphälischen Friedens-Schluß selbsten so offt und deutlichen gegründeten Juris reformandi beklagt, demnächst sich, und nebst diesem über verschiedene hin und wieder durch das gantze Reich durch erlassene Excitatoria zusammen getriebene, noch zur Zeit weder untersuchet noch zulänglich dargethanen Particulier-Beschwerden den weitläufftig extendirt, und endlich weder den vorgeschlagenen Modum einer Reichs-Deputation allerhand Bedencklichkeit obmovirt, bald hernach aber, und zum

Secundo als eine sonderbare Bekränckung Reichs-Ständischer Gerechtsamen anzuziehen vermeynen wollen, daß denen Statibus ihr bekanntes Jus fœderum denen A. C. Verwandten ins besondere aber die Qualitas Corporis samt dem Jure eundi in Partes & votorum communium solle seyn in Zweiffel gezogen worden, nebst

Tertio hingefügter Verfechtung ein und anderer in oberwehnten Unsern Kayserl. Commissions-Decret zu beeifern nöthig befundener Eingriffe gegen die Allerhöchste Jura Majestatica; Als können wir, quoad

Primum nicht finden, was überall nöthig gewesen, deßhalber nur ein eintziges Wort zu verlieren, nachdeme endlich alles dieses an den Reichs-Tag, theils wircklich verwiesen, theils durch ein und andere nach der Hand an Unsere Kayserl. Principal-Commission und die Partheyen selbst erlassene Verordnung dergestalt regulirt worden, daß dadurch alle etwa besorgte Hindernissen völlig hinweg fallen, und an einen friedlichen Ausgang im geringsten nicht zu zweifeln seyn wird, wann anders die auf allen Blättern der übergebnen Vorstellung an Tag gelegte fast unerträgliche Bitterkeit, Haß und Mißtrauen gegen die Catholische Religion, und alle, so derselben zugethan sind, samt eigensinniger Auslegung derer Reichs-Gesetze unter denenjenigen, mit welchen man hierunter ferner zu handeln haben möchte, der Eintracht- und Billigkeit noch einigen Raum verstatten wollen; Dessen, und aller gehäßiger Exaggerationen ungehindert, Wir gleichwol, ohne einiges Bedencken, dem Urtheil der gantzen vernünfftigen Welt untergeben können, ob dann endlich die Vermuthung einer vorhabender Persecution eher wider diejenigen zu fassen seye, wo man mit so viel excessiv-grossen, und fast übermachten Kriegs-Verfassungen ein- und ausländischen Religions-Bündnissen, und unersättlichen Haß und Lästerungen gegen seinen Neben-Christen und Stände zu Wercke gehet, als wo man sich bis diese Stunde ohne einige Unbescheidenheit zu allen dem, was gleich und Recht mit sich bringet, erboten, unseren Kayserl. Verordnungen auch williglich Platz gegeben, zumal aber nicht den wenigsten Schein einer Armatur oder Kriegs-Verfassung, ja so gar nicht einmal einer natürlichen Gegenwehr von sich verspühren lassen, ohnerachtet sich vielleicht zu rechter Zeit auch alldort

alldort solche Gravamina finden dürfften, die sich mit denen Gegnerischen, nicht alleine numero, sondern auch pondere gar wohl und füglich in Vergleichung setzen lassen werden. Was

Secundo die beleidigt seyn sollende Jura Statuum anlanget, davon wissen Wir Uns bey Unserer Kayserl. Regierung nicht das allergeringste zu erinnern, wird auch aus dem Commissions-Decret deßhalben mit Grund der Wahrheit nichts zu erfinden seyn, indeme Wir absonderlich ratione Juris fœderum wohl eingedenck seyn, was deswegen in dem §vo gaudeant, Instrum. Pac. Westphal. und sonsten hin und wieder enthalten ist, solches auch niemalen in denen alldort befindlichen Terminis in Zweiffel zu ziehen gedencken; daß man aber in Irrungen die zwischen Ständen und Concivibus unius Imperii entstanden, und die da, wann man nicht selbst Hinderung in den Weg geleget hätte, sehr leicht würden zu heben gewesen seyn, nach kaum angebrachter Klage zum Waffen lauffen, Teutschland gegen Teutschland armiren, und durch herum geschickte Circular-Schreiben zu einen so unnöthig als weit-aussehenden Religions-Krieg Lermen blasen wollen, solches halten wir vor eine deren Grund-verderblichen Arten derer Bündnisse, mithin Unserm allerhöchsten Amt gemäß darwider Reichs-Väterliche Verwahrung zu thun, und aus dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. 17. §. 7. zu erinnern: Quod nulli omnino statuum Imperii liceat jus suum vi, vel armis prosequi, sed si quid controversiæ, vel jam exortum sit, sive postea inciderit, unusquisque Jure experiatur, & quod secus faciens NB. reus sit fractæ Pacis publicæ, glauben auch, daß daran so wenig Unrecht geschehen seye, als diese Ausnahme in dem vorgedachten §vo gaudeant, deutlich gegründet ist, und Wir Uns selbst niemalen Bedencken gemacht haben, oder noch machen werden, in allen Unsern von Reichs-wegen zu errichten vorhabenden Bündnissen derer getreuen Reichs-Stände Rath und Gutfinden einzuholen, und wie weit solche mit dem allgemeinen Wohl- und Ruhe-Stande, auch Sicherheit des gesamten Vaterlandes übereinstimmig befunden werden, zu vernehmen. Wir halten auch nicht davor, daß darunter sich iemand, bey welchen noch quies & salus publica das geringste gelten thut, aus dem kurtz vorhergehenden §vo 6to des vorbesagten Art. 17. in verb. Junctis cum parte læsa consiliis, ac viribus arma sumere &c. solle irre machen lassen, indeme ja mit wenig Nachdencken zu begreiffen ist, daß alldort zwischen denen compaciscirenden Theilen von allerseits Religionen eine reciproque Garantie gleichsam per modum mutuæ evictionis hinc inde promissæ vest gestellt worden, die da, wie aus denen vorhergehenden §vis zu ersehen, einen anietzo kaum ersinnlichen Casum in sich hält, und, auf den uneingestandenen Fall, da solche anhero applicable wäre, dannoch allerhand wohl und reifflich erwogene Beschrenckungen, und insonderheit einen klar und deutlich bestimmten Termino unterworffen ist, darüber sich mit denen in den letztern Schreiben erhaltenen præsumtuosen Rationibus keinesweges so schlechter Dinges hinauslauffen lassen will. Was aber die Denominationem Corporis betrifft, darinnen haben die A. C. Verwandte selbst declariret, daß ihnen gleich gelte, ob man sie, cæteris nimirum paribus, pro corpore, societate, Collegio, universitate, oder auch vor einen Theil des Reichs benennen, oder unter sich benennen lassen will; Und eben so gleich gilt es auch Uns, indem endlich nichts neues ist, daß verschiedene Dinge, durch den langen Gebrauch oder Mißbrauch eine solche Benennung bekommen, darzu sie sich, ihrer eigentlichen Natur und Beschaffenheit nach, auf keinerley Weise qualificiren können; Daß aber Wir aus Unserer Geheimen Reichs-Hof-Cantzley mit dergleichen Titulatur, ausgenommen, was ein oder andersmal aus Irrthum geschehen, etwas sparsamer umgegangen, und noch umgehen werden, darinnen haben Wir, über die viel-jährige Observantz, die allgemeine Eigenschafft derer sogenannten politischen Corporum vor Uns, davon das erstere in der letztern Vorstellung selbst nicht geleugnet, und daß man ihre Schreiben nicht anders als unter der Rubric derer sämtlichen A. C. Verwandten, Räthe, Botschaffter und Gesandten ad acta registrirt habe &c. eingestanden wird, manifesto Indicio, wie weit man eben dadurch von der Eigenschafft eines politischen Corporis annoch entfernet geblieben sey, indem ja jedermann weiß, daß zu dergleichen Corpore eine Representantz und Vereinigung derer Meynungen entweder sub forma Monarchica, oder sub Aristocratica derer Majorum gehöre, und vermittelst dieser die Facta Corporis von denen Actibus singulorum unterschieden werden, da hingegen unter denen Sociis, oder Unitis,) wovor sich die A. C. Verwandten bishero unter der Benennung eines Corporis in der That, geriret haben) einem so viel als dem andern zu denen Sachen zu reden gebührt, folgbar von denen gesamten Unitis zu dem gemeinsamen Endzweck viritim und keineswegs sub figura Corporis beygetreten werden muß.

Was aber in dem §vo in causis Religionis Art. V. Pacis Westphalicæ in verb. Ubi A. C. cum Catholicis tanquam unum Corpus considerari nequeunt, enthalten, solches wiederholen wir nochmain, daß wir es wohl wissen, und darüber nichts in den Weg zu legen vermeynen, glauben aber nicht, daß weder aus denen Worten, noch aus dem Verstand des obbesagten §vi ubi A. C. cum Catholicis tanquam unum Corpus nicht considerirt werden können, eine Zertrennung in verschiedene Corpora, sondern allein dasjenige erfolge, was insgemein bey allen Corporibus von dergleichen Art in casu dissolutionis vel totalis, vel temporariæ zu geschehen pfleget, nemlich, daß die vorhin in universo Corpore gewesene vis repræsentativa, oder Majoritas votorum wenigstens, so viel den Punctum Quæstionis betrifft, aufhöre, und man mit dem von dem eigentlichen Corpore abgehenden Theil qua singulis zu tractiren habe; Was aber das Jus eundi in partes und davon abhangende Vota Communia anlange, dabey haben wir ebenfalls anders nichts zu erinnern, als daß man sich darunter in solchen Terminis halte, wie eben in diesen §vo und sonsten in denen Reichs-Constitutionibus hin und wieder der Länge nach, zu sehen ist, was gestalt nemlich, ratione quietis publicæ,

&c

& ex singulari odio contra pruritum eundi in partes, mit reiffen Vorbedacht verordnet, und durch eine vieljährige Praxin Imperii bevestiget worden, daß dererley Trennung nicht anders geschehen könne oder solle, als wann die A. C. Verwandten, post vota scilicet comitialiter & viritim dicta alle mit einander einerley Meynung sind, und entweder eine Materia Religionis oder quæcunque alia causa, iedoch von solcher Beschaffenheit vorhanden ist, wo die Partes, tanquam unum Corpus nicht zu considériren sind, oder welches eben so viel heist, solche in pactis wohl gegründete separatas Rationes vor sich haben, die sie sich von dem grössern Theil abmajoriren zu lassen nicht können gehalten werden; Also wollen Wir iederman, bey dem noch eine Billigkeit und Liebe vor das Vaterland wohnet, urtheilen lassen, was daraus vor eine Beschwerung zu machen, oder wohin es im Gegentheil mit der gantzen Verfassung des Reichs hinaus kommen werde, wann man nach der Meynung einiger neugieriger Ingeniorum, gantz extra circulos Pac. VVestphal. in quacunque materia privatim zusammen treten, ein so genanntes Votum Commune errichten, dadurch die Majora stopffen, und sofort die Unionem voluntatum, ac virium, (als das eintzige Mittel den Nexum Imperii zusammen zu halten) völlig zerrütten, und aus einer Immaginaria anchora libertatis, eine realem anchoram omnium confusionum ohne Noth und Ursache höchst-gefährlicher Weise in dem Reich errichten will, oder auch ratione modi, wie seithero geschehen, unter, eher etwas zur Umfrage kommt, zusammen gehen, und ohne daß man weiß, ob es per majora, oder a singulis geschehen, eine Meynung extra comitialiter abfassen, und solche denē Catholicis pro voto communi, absque ulla legitimatione & legalitate, aufdringen will, über welches, falls es bey dem alten Gleiß nicht wollte gelassen werden, Wir billig zu sprechen haben, Unsere fernere Gedancken aber, und was ein- und dem andern Stand selbst daraus Nachtheiliges bevorstehe, denen Principalen, auch wie und wo es sonst nöthig zu eröffnen, ohnermangelen werden. Was endlich

Tertio die Exculpir- und respective Vertheidigung derer in Unsere allerhöchste Gerechtsame einschlagende Eingriffe belanget, darunter haben Wir allenthalben nicht befinden können, was deßfalls von der geringsten Erheblichkeit gesagt werden können, mithin fast nicht abzusehen gewust, zu wessen Auferbauung so viel Blätter von Zulässigkeit derer Repressalien, Vertheidigung derer von den A. C. Verwandten Gesandschafften sub quocunque demum titulo ertheilten Protectoriorum, item mandatorum arrestatoriorum, unternommener Cassation Recht- und Friedens-Schluß-mäßiger getroffener Vergleiche, einseitiger Verfügung gegen den A. C. Theils Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts und dergleichen seyn angefüllet worden, indem ja endlich alles dieses nicht als fundbare Effectus der Supremæ potestatis jus dicendi & custodiæ legum publicarum sind, die Wir vor den edelsten Stein Unserer Kayserlichen Crone, und darmit dergestalt unzertrennlich verknüpfft halten, daß wir uns daraus, von wem es auch immer seye, so lange Wir den Kayserlichen Thron betreten, auf keinerley Weise verdringen, noch weniger diese hohe Jura durch solche Dinge unnütz und unbrauchbar machen lassen werden, welche damit keinesweges bestehen können, sondern entweder eine Speciem belli privati ipso facto nach sich führen, oder darzu unmittelbar den Weg bahnen, wie V. G. die Repressalien und neu-erfundene Gvarantien unzweiffelbar seyn, am allerwenigsten aber sind Wir gemeynt, Uns solche, durch ein Feder-Gefecht, beschräncken oder in Zweiffel ziehen zu lassen, sondern halten Uns vielmehr durch Unsere beschworne Wahl-Capitulation nicht allein befügt, sondern auch in Pflicht und Gewissen verbunden, dieselbe gegen einen jedweden, wer der auch seye, der sich daran ferner zu wagen, oder darwider zu frevlen unterstehen sollte, mit Reichs-Constitutions-mäßigen Nachdruck zu verthädigen, glauben auch vestiglich, daß so wenig besagte Wahl-Capitulation erleide, dergleichen allerhöchste Kayserliche Jura, zu unersetzlichen Nachtheil Unserer Kayserlichen Würden und Ansehens, wie auch des gesamten Reichs, und, (zumal derer Hülff-bedürfftigen schwächern Stände) zu vergeben, so wenig auch einigen Ständen, und noch weniger ihren Gesandten anstehen wollen, der von jenen vor Unserm Kayserl. Thron abgeschwornen theuern Pflicht schnur-gerade zuwider, jemal in einen solchen Rath zu seyn, wo darwider offenbar gehandelt, und Eingriff mit Eingriffen angehäuffet werden wollen. Und weil daraus allenthalben so viel erscheinet, daß nicht etwan ein Eifer die Religions-Sachen zu befördern (als die dadurch mehr gehindert werden,) auch nicht die geringste redliche Ursache verletzter Reichs-Ständischen Jurium, sondern eine purlautere Zunöthigung und ungezähmte Pasion einiger zu Regenspurg befindlicher Gesandten zu allen diesen Unanständigkeiten Anlaß geben, und selbige dahin getrieben haben, unter den Namen der Concipienten an denenjenigen einige Rachgier auszuübē, welche etwa Amt und Pflichten halber denen sub nomine corporis seithero in verschiedenen Dingen geäusserten Regierfüchtigen Unternehmungen in den Weg liegen müssen, da sich doch eher gebühret hätte, vor allen Dingen auf den eigentlichen Anfang der Sachen und vorhergängige selbsteigene Facta zurück zu schauen, und aus diesem mit erforderlicher Moderation zu erwegen, wie ja endlich dieses nicht einmal der Weg gewesen, mit Uns, als Röm. Kayser umzugehen, daß man zwar des einen Tags seine Beschwerde mit affectirten Vertrauen zu Unserm Justitz-Eifer anbringe, kurtz hernach aber und ehe noch eine Antwort erfolgen können, oder sonst der geringste Anlaß über verweigerte Hülffe zu klagen gegeben worden, mit einem neuen, nicht vielweniger als eine Kriegs-Declaration in sich haltenden pro memoria heraus gehe, darauf Wort und Werck zusammen setze, und dasjenige, worüber Unser Kayserliches Amt implorirt worden, durch verbotene Repressalien, oder, wie man es neuerlich tituliren wollen, einen eben so wenig erlaubten Gegen-Schutz und retorsionem juris iniqui heraus zu pressen suche, auch, daß es dabey nicht bleiben solle, sondern eine innerliche Unruhe, so viel als

beschlossen seye, durch Herumschickung obgedachter Circular-Schreiben zu erkennen gebe, zu gleicher Zeit aber auch auf dem Reichs-Tag mit Anmassung dessen, was des Kayſers ist, nicht anders als wann kein Kayser wäre, oder wenigstens darzu nichts zu sagen habe, verfahret; da dann gewiß ein jeder, der sich nicht gefliſſentlich selbst betrügen wollen, würde haben finden müssen, daß man sich weder zu befremden, noch zu erzürnen Ursach gehabt habe, wann auf eine Quantität solcher und mehr anderer empfindlichen Dinge und Insulten nicht eben allemal die angenehmste Worte gefunden werden können; mithin wollen Wir Uns mit dergleichen Widerspruch gegen Unsere Kayserlichen Commisions-Decreta, und Versperrung des Wegs ferner mit dem Reich zu handeln, ein vor allemal verschonet wissen, sonsten auch fast nicht mehr wünschen, als daß Unsere Kayserl. allerhöchste Gerechtsame so gut auf dem Reichs-Tag unter denen heutigen neuen und seltsamen, von denen Universitäten in die Raths-Versammlung gebrachten Principiis aufgehoben wären, als die Jura Statuum bey Uns und Unserem Ministerio, die da alle mit einander an die Reichs-Constitutiones genau gewiesen seyn, aufgehoben seyn und bleiben sollten, massen so viel den ersten Punct, und in specie die eingerissene neuerliche Principia betrifft, über das, was oben gesagt worden, die jetzige Vorstellung selbst darvon verschiedene abermalige Proben an Hand gebe, da man nemlich die Gesandschafften, ohne Benennung Unserer Kayserl. Majestät, ja so gar ihrer eignen Principalen, als wircksliche Legislatores darzu stellen, und in mehr andern Puncten in ein Coexercitium Jurium Majestaticorum zu erheben gesucht, da ferner die ex parte derer Augspurgischen Confesions-Verwandten-Gesandschafften über unzweifelbaren Kayserlichen Juribus null und nichtiglich formirte Concluſa Unserer Kayserl. Majestät vor die Augen gelegt, mit dem Zusatz, daß Wir dieselbe zu cassiren nicht befugt, noch die Gesandschafften derer Stände über dergleichen Eingriff, oder andere in das Regimen universi einschlagende Ding, deren die Moderation und Bescheidenheit ihrer Principalen selbsten sich noch nicht angemasset, noch auch selbe denen Reichs-Rechten und Pflichten gemässen ansehen würden oder könnten, zur Red und Antwort zu stellen berechtiget wären, welchen allen dann Wir feyerlich widersprechen, die vormalige Declarationem nullitatis aller und jeder seither nulliter unternommenen Irregularitäten nochmalen wiederholen, Unsere Ministros, Räthe, Schrifft-Verfasser und andere, die darunter gebraucht worden, oder gebraucht werden möchten, gegen männiglichen zu vertreten, übernehmen thun, allenthalben auch ihnen wegen hin und wieder zugefügter Unbild, zu behöriger Satisfaction zu verhelffen eben so gut wissen, als unvergessen seyn werden: Eure Liebden und du haben dißfalls Unsern ihnen bekannten gnädigsten Willen und Meynung zu vollziehen; Wir verbleiben ꝛc. ꝛc.

IIX.

Reichs-Gutachten wegen der dem Hochlöbl. Schwäbischen Crayße an denen rückständigen Cammer-Ziehlern nachgelassenen zweyten Terz, d. d. 21. & dictat. 28. Mart. Ratisb. publice per Moguntinum.

DEr Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmachtigten Principal-Commissario, Kayserlichen wircklichen geheimen Rath, Ihro Hoch-Fürstl. Eminentz und Durchl. Herrn, Herrn Christian August, der H. Röm. / der Röm. Kirchen Priestern, Cardinalen, Nationis Germanicæ Protectori, Ertz-Bischoffen zu Gran, und des Heil. Röm. Reichs Fürsten, des Heil. Apostol. Stuls / des Stuls zu Rom Legato nato, des Königreichs Ungarn Primati, und obristen geheimen Cantzler, Administratori des Bisthums Raab, wie auch der Gran und Raaberischen Gespanschafften Ober-Gespann, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen zu Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteten Grafen zu Henneberg, des hohen Ertz- und Chur-Fürstl. Dom-Stiffts zu Cölln Dom-Probsten und Thesaurario, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein, der Balley Thüringen Stadthalter, bleibt hiemit unverhalten: Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis die den 21. Maji 20. Octobr. 1713. 3. Jan. 25. Maji 17. Novembr. 1714. 13. Jul. 1715. 6. Junii. 20. Decembris 1716. 3. Augusti. 10. Decembr. 1717. und 5. Novembr. 1718. per publicam Dictaturam communicirte Memoralia des Schwäbischen Creyses und des Schwäbischen Reichs-Prælatischen Collegii offt wiederholtes von Kayserl. Majestät selbst dem Reich in Dero den 20. Junii 1713. gleichfalls dictirten Kayserl. Commisions-Ratifications-Decret allergnädigst recommendirtes Anliegen einen fernern Nachlaß von ihrem grossen Rückstand der Cammer-Ziehler und deren Anschlags-Moderation betreffend, durch verschiedene ordentliche Vorträge in behörige Berathschlagung gezogen: So ist der Sachen Beschaffenheit und allen vor- und anbrachten wohl erwogenen Umständen nach, dafür gehalten und geschlossen worden, daß, wofern der Schwäbische Creyß innerhalb 6. Monatlicher Frist a die Ratificationis Cæsareæ bey Kayserl. Majestät und dem Reich die in die Pfennig-Meisterey beschehene Bezahlung eines Drittels wircklich docirt haben wird, daß alsdann gemeldtem Schwäbischen Creyß- und Schwäbischen Reichs-Prælatischen Collegio und dessen sämtlichen Mit-Creyß-Ständen über das bereits nachgelassene eine Drittel, jedoch ohne einige Consequentz, vor diesen und andere Reichs-Crayse, auch das zweyte Drittel an denen bis ad annum 1713. exclusive verfallenen und guten Theils noch rückständigen Ziehlern dergestalt nachgesehen seyn, daß dasjenige, was seit dem ersten Nachlaß von ein und andern Stand nach Ausweiß der von dem Cammer-Gericht selbst übergebenen Specification

an dem andern Drittel bezahlt worden, in tertiam remanentem computirt, und an derselben abgeschrieben, benebens aber auch das übrige, so bald möglich, abgeführt, und künfftighin mit denen Current-Ziehlern zu jeden Termin nach dem erhöheten Fuß richtig zugehalten werden solle. Die gesuchte Moderation des Cameral-Anschlags für den gesamten Schwäbischen Creyß und Schwäbisch-Reichs-Prælatisches Collegium aber ist auf den Inhalt des von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachtens vom 15. Decembr. des 1719. Jahrs verwiesen worden, welches Kayserl. Majestät von Reichs-wegen, wie hiemit beschiehet, gutächtlich allerunterthänigst zu eröffnen und vorzutragen wäre. Womit dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario Ihrer Hoch-Fürstl. Eminentz und Durchl. zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Botschafften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 21. Martii, 1721.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

IX.

Kayserl Caroli VI. Patent wider die Einführung derer Frantzösischen und anderer auswärtigen Banco-Billetten ins Röm. Reich, ingleichen wider die Ausführung derer groben Müntz-Sorten, auch golden und silberner Kleinodien und dergleichen Effecten, d. d. Wien, den 2. Augusti, An. 1721.

Wir Carl der Sechste, ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern und des heiligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, Städten, Unterthanen und Eingesessenen, Unsern respective Freund-Brüder-Vetter- und Oheimischen Willen, Kayserl. Huld, Gnade und alles Gutes, und geben Eure Lbd. Lbd. und euch, sonderlich aber denen Wechsel- und Handels-Leuten, sowol Christen als Juden durch Unserm offenen Kayserlichen Brief, Freund-Vetter-Oheim-gnädig und gnädigst zu vernehmen, wie es auch ohnedem in- und ausser dem Reich vorhin bekannt, was durch die Frantzösische und andere auswärtige sogenannte Banco-Billetten nicht nur in denen Landen selbsten, wo selbige aufgebracht worden, sondern auch in andern benachtbarten Landen für Fallimenten und Banqueroutten, Schaden und Nachtheil, und Verderben der Commercien, Trauens und Glaubens im Handel und Wandel schon entstanden, und täglich noch mehr Unheil daraus erwachsen thue. Nachdem nun auch aus vielen Orten die glaubwürdige Nachricht zugekommen, welchergestalten gedachte Banco-Billetten von denen damit in- und ausser Lands behafftenden Wechsel-Kauff- und andern Handels-Leuten in des Heil. Reichs Landen unter allerhand Vorgeben und Künsteleyen heim- und öffentlich eingeschoben, herentgegen und annebst auch die gute an Schrot und Korn wichtige Gold- und Silber-Müntzen, Schau- und Denck-Pfennigen, oder Medaillien, wie nicht weniger allerhand Kleinodien eingehandelt oder ausgeführet, mithin überschwengig und verbotene Gewinne dadurch gesucht und heraus gezogen, das Papier aber, folglich der unersetzliche Verlust und Schade denen Reichs-Unterthanen und Eingesessenen allein hinterlassen werden wolle, und Uns nun, als Römischen Kayser, von obtragenden allerhöchsten Amts wegen, nach Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation und andern Reichs-Grund-Gesetzen, obliget, solchen sichtbaren und handgreiflichen Land- und Leut-verderblichen Papier-Handel nicht nur vorzukommen, und die dagegen nöthige Mittel behöriger massen zu Wasser wie zu Land ernstlich zu verordnen und anzuwenden; Als erinnern und gebieten Wir aus Kayserlicher und Reichs-Väterlicher Obsorg und Wohlmeynung allen jedem des heiligen Reichs Unterthanen und Insassen, von was Würden und Stand dieselben seyn mögen, sonderlich denen Wechsel- und Handels-Leuten, Christen oder Juden, hiemit gnädigst und ernstlich, vorgemeldte und andere dergleichen ausländische Banco-Billetten, oder papierne Händel an statt der Zahlung nicht anzunehmen, vielweniger in des Heil. Reichs-Lande ein, und dagegen gemüntztes Geld, oder hartes Gold und Silber, es mag gearbeitet oder ungearbeitet seyn, Kleinodien oder andere dergleichen Effecten, ausser dem Reich zu führen; da Wir auch hiermit erklären, daß über gedachten Billetten einen oder mehrern klagenden Gläubigern, welche 14. Tage, nach Verkündigung dieses, die Billetten angenommen haben, einiges Recht nicht zu sprechen, vielweniger die Execution gegen die Schuldner derer Billetten zu erkennen sey. Gesinnen, gebieten, und befehlen demnach (ad longum ins Reich) über diesen Unserm für des Römischen Reichs gemeinen Wesen, und sonsten für jedermänniglich erlassene offenen Briefe mit aller Streng- und Schärfe zu halten, und sonderlich auf denen Gräntzen des Reichs die Obsicht zu haben, damit kein Geld, oder hartes Gold, oder andere dergleichen Effecten ausserhalb dem Reich weggeführet werden; Allermassen die Ubertreter nicht nur mit Wegnehmung und Confiscirung desselben, sondern auch Wagen und Pferden, und nach Beschaffenheit der dabey erscheinenden freventlichen Ubertretungen dieses Kayserlichen Gebotes, mit Leib- und Lebens-Straffe angesehen werden können und sollen. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden und Straffe zu hüten habe.

Geben Wien, den 2ten Augusti, Anno 1721.

X.

Anderweites Kayserl. Commissions-Decret, **die beständige Besatz-Erhalt- und Versorgung derer beyden Reichs-Vestungen Kehl und Philippsburg betreffend,** d. d. 16. & Dictat. 17. Octobr. An. 1721. Ratisbon. per Moguntinum.

VOn Ihro Römisch Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchleuchtigste Eminentz der Hochwürdigst-Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der heiligen Römischen Kirchen Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, des heiligen Römischen Reichs Fürst, des heiligen Apostolischen Stuls Legatus natus, des Königreichs Ungarn Primas, und oberster geheimer Cantzler, Administrator des Bischoffthums Raab, wie auch der Gran und Raaberischen Gespañschafften Ober-Gespann, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteter Graf zu Henneberg, des hohen Ertz- und Chur-Fürstlichen Dom-Stiffts zu Cölln Dom-Probst und Thesaurarius, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, der Balley Thüringen Stadthalter ꝛc. ꝛc. Ihro Römischen Kayserlichen Majestät wircklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, &c. Des heiligen Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten, hiermit ohnverhalten: Es hätte bey allerhöchst-gedachter Ihro Kayserl. Majestät Dero löbliche Kayserl. Hof-Kriegs-Rath die allerunterthänigste Anzeige gethan, wasmassen an derselben der Commendant, in der Kayserl. und Reichs-Vestungen Kehl, von Rodt unterm 6ten nächst-abgewichenen Monats Septembris den schuldigsten Bericht erstattet habe, wie daß der angewachsene Rhein-Strom am erst-gemeldter Vestung nicht nur den allhiesigen unausgemacht gewesenen Wasser-Bau, sondern auch den Communications-Damm dergestalt überstiegen, daß die völlige Glacis eines halben Manns hoch mit Wasser überschwemmet, die an nur-erwehntem Communications-Damme angelegte Fascinage 50. Schritt der Länge nach in den Grund geleget, und 11. Joch an der grossen Rhein-Brücken darnieder geworffen seyn, also, daß soferne nicht bald zulängliche Mittel von Reichs wegen angeschafft werden sollten, obberührte Veste Kehl bey dem besorglich-ferner andringenden Wasser-Gewalt, gäntzlich werde zu Grund gerichtet werden, mit der am Schluß angehängten unterthänigsten Bitte, Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst geruhen möchten, Chur-Fürsten und Ständen des Reichs solche äusserste Gefährlichkeit zu Gemüth zu führen, und zu Herbeyschaffung derer ohnumgänglichen Geld-Mitteln, nachdrücklich zu vermögen. Ihro Kayserl. Majestät hätten den schadhafften schlechten Zustand mehrgemeldter Vestung um so unlieber vernommen, als Ihro zu gleicher Zeit von andern Orten her der zuverläßige Bericht zugekommen, daß an denen zur Interims-Reparation beeder so hoch importanten Gräntz-Vestungen Philippsburg und Kehl, Krafft des von Ihro in gewisser Masse allergnädigst gutgeheissenen Reichs-Gutachtens vom 8. Martii 1720. bewilligten zwey Römer-Monaten zu dato kaum etliche wenige hundert Gülden seyn erlegt worden. Ihro Kayserl. Majestät könnten daher zu dieser, in einer so wichtigen des gesamten Reichs Wohlfarth, Ehr und Sicherheit angehenden Sache verspürenden Kaltsinnigkeit, länger nicht stille schweigen, sondern findeten sich, Krafft tragenden Kayserl. Amts, bemüßiget, alle und jede Stände des Reichs, so ihr Quotam an solchen zwey Römer-Monaten noch nicht erleget hätten, bey ihren, dem Vaterland schuldigen Pflichten hiermit nochmaln alles Ernstes anzumahnen, und zu erinnern, solches ohne längern Anstand und ohne zu warten, das einig auf den andern annoch zu bewerckstelligen, und vorerwehntem vorjährigen Reichs-Schluß ein vollständiges Genügen zu leisten; weiln aber dieses nur ein Temporal- und Interims-Behelff, womit dem Haupt-Werck noch nicht abgeholffen wäre: Also versehete sich Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst, daß, wenn zufolge deren von Ihro an des Reichs gnädigst mitgetheilten Projecten und Entwurff, die beständige Besatz-Erhalt- und Versorgung, mehr-gemeldter Kayserl. und Reichs-Vestung Kehl und Philippsburg mit mehrerem Ernst und Eifer, als bishero, werde vor die Hand nehmen, die Nothdurfft in Reichs-Ständischer Einigkeit berathschlagen und abhandeln, fort Ihro das so lang vertröstete Reichs-Gutachten zu Dero gnädigsten Genehmhaltung des nächsten erstatten. Höchst-ermeldte Ihro Durchl. Eminentz verbleiben derer Chursürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten, mit Freund-geneigt und gnädigen Willen beständig wohl zugethan.

Signatum Regenspurg, den 16. Octobr. 1721.

(L. S.)

Cardinal von Sachßen.

XI.

Kayserl. Commissions-Decret, **worinnen Ihre Kayserl. Majestät die sämtlichen Reichs-Stände ernstlich erinnern, die Abführung derer in dem Reichs-Schluß vom 15. Decembr. 1719. beliebten Cammer-Ziehler zu beschleunigen, welchen zugleich, als eine Beylage** sub lit. A. **an alle Crayß-ausschreibende Fürsten** provisionaliter **die Excitatoria, um die Morosos durch** Execution **darzu anzuhalten, beygefüget worden,** d. d. & Dictat. 3. Januar. An. 1722. Ratisbon. per Moguncinum.

VOn Ihro Römisch-Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, lassen Ihro Durchl. Eminentz, der Hochwürdigst-Durchl. Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil.

Heil. Römischen Kirchen Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, &c. &c. Ihro Römischen Kayserl. Majestät wircklich geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius: Derer Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten hiemit ohnverhalten: Obwol Ihro Kayserl. Majestät, bey Genehmhaltung des Reichs-Gutachtens, welches ehedem unter dem 15. Decembris 1719. über die Aufrechthaltung und Verbesserung des Kayserl. Cammer-Gerichts an Dieselbe ergangen, kein Zweiffel getragen, es würden Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, aus Liebe vor den gemeinen Nutzen und Wohlstand dasjenige ohne einigen Aufenthalt werckthätig erfüllen, was vor-entwehntem Reichs-Gutachten gemäß, und zu Bevestigung des GOtt-gefälligen Justitz-Eifers, ohnediß ohnumgänglich erforderlich gewesen; so hätten sie doch aus denen Klagen, welche seithero vom Cammer-Richter, Præsidenten und Assessoren des vorerwehnten Gerichts, über den schlechten Zustand und Eingang sowohl derer alten-als neu-erhöheten Ziehlern bey ihnen eingeloffen, das gerade Widerspiel höchst ungern vernehmen, und dadurch bey nahe auf die Beysorge gerathen müssen, daß; wo nicht in kurtzen mit mehrerm Ernst zur Sache gethan würde, der Verfall dieses Gerichts vielleicht näher als die verläßige Hoffnung seyn dörffte, dasselbe mit der beschlossenen Anzahl derer 25. Assessorum besetzt, oder auch diese Letztere in dem wircklichen Genuß des zugelegten Besoldungs-Augmenti bevestiget zu sehen.

Gleichwie aber niemanden verborgen seyn könnte, wie hoch und viel denen sämtlichen Churfürsten und Ständen des Reichs sowohl, als allen und jeden bey denen die Liebe des Vaterlandes und der Gerechtigkeit noch etwas gelte, an der Conservation dieses hohen Tribunalis gelegen seye, und wie schwehr hingegen fallen wollte, nurgedachten Endzweck ohne Ergreiffung erforderlicher Mittel zu behaupten, die da jedoch nicht in vertröstlichen leeren Worten, sondern in einer wahrhafftigen Realität und wircklichen Befolgung des letztern Reichs-Schlusses bestehen müssen, als ohne welchem dieses hochwichtige Werck niemaln einen Anfang nehmen, zugeschweigen erhoben, und noch weniger die am Cammer-Gerichte pro publico arbeitende Cammer-Richter, Præsidenten, und Assessores beybehalten, am allerwenigsten aber, zu Vermehrung derselben Anzahl, ein beständiger Grund geleget werden könne.

Also hätten Ihro Kayserl. Majestät der Nothdurfft ermessen, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs dessen nochmals gnädigst zu erinnern, nicht zweiflend, sie werden alles dieses und insonderheit die Verwirrung, welche aus fernerer Unterbleibung und Befolgung deren zum Besten des Justitz-Wesens ergangener Reichs-Schlüsse entstehen dörffte, in gebührende Beherzigung ziehen, mithin ernstlich dran seyn, daß künfftighin in gewöhnlichen Terminen sowohl der Ausstand von denen 130. vorgehenden, als von 131. an nachfolgenden neuen Ziehlern, in bestimmter Zeit und Summa, Reichs-Schluß-mäßig zu der Reichs-Pfennig-Meisterischen Cassa, wie von einigen Ständen, zu Ihro Kayserlichen Majestät besondern gnädigsten Gefälligkeit und Dero eigenen hohen Lob, ruhmwürdig erfolget wäre, mit patriotischen Eifer fort bezahlet werden, und folgbar nicht nöthig seyn mögen, die Crayß-Ausschreib-Aemter auf Art und Weise, wie bereits provisionaliter laut Beylage sub lit. A. geschehen, zu Beobachtung und Continuation der Executions-Vollstreckung zu excitiren, oder auf benöthigten Fall mit Dero Kayserl. allerhöchsten Amt selbsten ins Mittel zu treten. Höchst-ermeldte Ihro Durchleuchtigste Eminentz verbleiben derer Churfürsten und Stände, vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten, mit Freund-geneigt-und gnädigsten Willen beständig wohl zugethan.

Signatum Regenspurg, den 3. Januarii, Anno 1722.

(L. S.)

Cardinal von Sachßen.

Beylag Lit. A.

Copia Kayserl. Excitatorii an Chur-Maynz, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Crayßes, um die Crayß-Stände zur Zahlung derer Cammer-Gerichts-Ziehler, nach dem jüngsten Reichs-Gutachten zu erinnern, und die Morosos durch die Execution darzu anzuhalten.

In simili mutatis mutandis.

An die ausschreibende Fürsten des
Ober-Rheinischen
Fränckischen
Schwäbischen
Ober-Sächsischen } Crayßes.
Nieder-Sächsischen
Westphälischen
Bäyerischen

Wien, den 8. Dec. Anno 1721.

Carl, der VIste.

Tot. Tit.

Ewr. Liebd. ist erinnerlich, welchergestalten in dem von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auf fürwährenden Reichs-Tag zu Regenspurg, in Sachen, die Unterhaltung Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts zu Wetzlar betreffend, am 15. Dec. 1719. abgefaßten, und von Uns dem 3. Nov. vorigen Jahres gnädigst approbirten Reichs-Gutachtens, unter andern im 4. Punct beliebt und geschlossen worden, daß die von des Collegii Cameralis wegen, nach gedachtem Regenspurg Deputirten Assessoribus übergebene und gesiegelte also intitulirte Usual-Matricul eventualiter & provisionaliter, und bis sich etwan ein anderer Fundus ergeben, oder solche Usual-Matricul erforderlicher Massen zu Ergrösserung des ietztmaligen Fundi, rectificiren lassen werde, anzunehmen, und zu Erlangung des nöthigen Unterhaltungs-Quanti ein jeder Stand des Reichs den gewöhnlichen Beytrag indessen auf 7. Ziehler in gedachtem Verstande des Reichs-Thlr. Valuta, nemlich ad 90. Kr. zu erhöhen, und seine Quotam in 2. Fristen, 4. Wochen vor Annunciationis & Nativitatis Beatæ Virginis Mariæ, jedesmal mit 3. und einem halben

Ziehl in die angeordnete Leg-Stadt richtig zu liefern, und mit denen Nativitatis Mariæ des 1719. Jahres erschienenen 131. Ziehl den Anfang zu machen, oder da es, wegen Kürtze der Zeit, nicht seyn könnte, sein Quantum nach zu tragen, auch mit solchem jährlichen Beytrag beständig zu continuiren hätte, zu richtiger Beybringung- und Zahlung aber gedachter Cammer-Zieler und Besoldungen, blieb denen Ständen des Reichs, nach dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 14. bevor, ihre Land-Stände, Bürger und Unterthanen, zur Beyhülffe des Cammer-Gerichts-Unterhalt zu ziehen, und wäre der im erstgemelden jüngern Reichs-Abschied, bereits vor gut befundene Modus Exequendi gegen die säumige Stände und Unterthanen, auf allen Fall zu gebrauchen.

Obwolen Wir, bey Genehmhaltung vor gedachten Reichs-Gutachtens, ausser Zweiffel gestellet, es würden Churfürsten, Fürsten und Stände, die zu Erhalt- und Bevestigung des GOtt-gefälligen Justitz-Wesens, verwilligte Mittel aus Liebe vor den gemeinen Nutzen und Wohlstand, ohne einige Ausflucht, in dem Werck leisten, und die Crayß-Ausschreib-Aemter hierunter zuförderist mit guten Exempel vorgehen, die säumige Stände aber nach unser im gemelden Kayserlichen Ratifications-Decret gethanen gnädigsten und ernstlichen Erinnerung, durch starcke Befolgung derer Reichs-Satzungs-mäßigen Executions-Mitteln, zur Schuldigkeit anhalten, und sich dießfalls nicht zu Schulden und Verantwortung kommen lassen würden; So vernehmen wir gleichwolen nicht ohne sonderbares Leidwesen aus denen von Unserm Kayserl. Cammer-Gericht, bey Uns in Unterthänigkeit eingebrachten Anzeigungen, daß von Zeit solches von Uns ratificirten Reichs-Schlusses, von denen alten und neuen Ziehlern, so wenig, als iemalen vorhin geschehen, erleget worden seye, mithin denen Gerichts-Personen der verdiente Lohn ie länger ie weniger gereichet werde, folglich das so ansehnliche Gericht, mithin auch Recht und Gerechtigkeit zum Untergang kommen müsse.

Wir thun deswegen von Kayserlichen Amts wegen Ewr. Liebden als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Crayßes, gleichwie es auch anheut an alle andere beschiehet, nochmalen ins besondere, Freund-gnädiglich und ernstlich erinnern, ermahnen und gesinnen; Sie wollen, nach vorgemelden Reichs-Schluß, nicht nur die Quotam ihrer Ziehler, ohne längern Verzug, deme ohngeachtet, was immittelst auf allgemeinen Reichs-Tag in der Haupt-Sache verhandelt wird, wenigstens in Liquidis, Werck-thätig entrichten lassen, und dadurch ihren Crayß- und Reichs-Mit-Ständen den kürtzesten Weg zur schuldigen Nachfolge zeigen, sondern die Säumige, und zwar die Vornehmen, der natürlichen Ordnung und Billigkeit nach, zuerst durch die in dem jüngern Reichs-Abschied per Gradus vorgeschriebene Execution anstrengen, und Uns dießfalls den ausführlichen Bericht erstatten, sich selbsten auch von anderweiten Kayserl. Verordnungen, und mit Verantwortungen bey dem allwissenden GOtt zu entladen, denn es nicht allein um billigen Liedlohn, sondern um die Annehmung mehrern Beysitzern zu thun ist, nachdeme weder denen Partheyen noch dem Recht, sonsten in der That würde geholffen seyn:

Wir geben hiervon Unserm Cammer-Gericht, und dortigen Fiscalen, unter heutigem dato die ebenmäßige Nachricht, damit auch dieselbe ihr Amt und Nothdurfft ferners zu behandlen, wissen mögen, seynd ihres und was Ew. Liebd. dießfalls gethan, oder verrichtet, ausführlichen Berichts von Zeit zu Zeiten gewärtig, und verbleiben, Wien, den 8. Dec. Anno 1721.

XII.

Verein- und nähere Zusammensetzung des Evangelischen Corporis, verglichen zu Regenspurg des 28. Febr. Anno 1722.

Als man in Corpore Evangelicorum in Erwegung gezogen, daß das höchstnützliche Werck der Verein- und nähern Zusammensetzung von etlichen Friedhäßigen Leuten aus allerley irrigen Præsuppositis aufs ärgste traduciret, und von dem in dieser Sache bey gedachtem Corpore ie und allezeit, wie noch, geführten wahren Zweck abgegangen, und in unterschiedlichen zum Vorschein gekommenen öffentlichen Scriptis solche harte und unverantwortliche Expressiones gebraucht worden, welche in Republica eines Einsehens und Remedur bedürffen; so hat man zu Verhütung alles Mißtrauens, und zu Fortsetzung des so nöthigen guten Vernehmens geschlossen, dieses gute Werck durch dergleichen feindseliges Einstreuen keinesweges stöhren zu lassen, vielmehr sich darinnen zu bevestigen, und solches, ohne an denen Theologischen Controversiis und Dissensionibus Antheil zu nehmen, auf unbeweglichen Grund zu setzen.

Und wie demnach alle Evangelische Stände durchgehends im Reich ein Corpus constituiren, und alle Evangelische eine Glaubens- und Lebens-Regul, nemlich das geoffenbarte Wort GOttes haben, ja auch zu der im Römischen Reich und dessen Grund-Gesetzen recipirten Augspurgischen Confession sich bekennen, und daher beede Theile in denen Legibus & Actis Publicis, unter einem Namen der Augspurgischen Confessions-Verwandten begriffen sind, einerley Jura in Ecclesiasticis & Politicis, und einerley Schutz und Sicherheit der Reichs-Grund-Gesetze zu geniessen haben: Also wollen sie auch in dieser gemeinsamen Verfassung beständig bleiben, und einander treu meynen, mithin sich alles in denen Reichs-Gesetzen ohnedieß so hoch verbotenen Schmähens und Lästern auf denen Cantzeln, oder in denen Predigten, auch auf denen Cathedern und sonsten gäntzlich enthalten, allenfalls aber, da von denen Controversien zu reden, die unumgängliche Nothdurfft erforderte, Thesin & Antithesin mit gebührender Moderation tractiren lassen, und den bisherigen Unterscheid der Lehr-Sätze in Christlicher Liebe aneinander vertragen, alles nach Anleitung des Reichs-Abschieds zu Speyer de Anno 1542. §. 41. als in welchem klärlich versehen: „Nichts zänckisches „noch hoch-disputirliches, so zu Widerwillen und „Feind-

„Feindschafft Ursach geben möchte, zu lehren oder „zu predigen, und bevorab keiner des andern Reli„gion oder Ceremonien zu verachten, noch zu lä„stern, sondern dem Göttlichen Wort gemäß züch„tiglich alles das zu lehren, und zu ermahnen, was „zu Förderung dieses Christlichen Wercks, auch „Pflantzung und Unterhaltung brüderlicher Liebe „und Einigkeit rathsam seyn möge,„ allermassen gegen diese auf eine äuserliche Einigkeit angesehene Disposition und Endzweck eines aufrichtigen Vernehmens keine etwa geleistete Eides-Pflichte noch sonsten etwas einige Wirckung haben soll, vielweniger wollen beyde Theile sich untereinander Sectirischer Namen gebrauchen, sondern sich Evangelische oder der A. C. Verwandte nennen, wenn sie aber sich untereinandrer zu distinguiren nöthig haben, will man sich der Benennung von Evangelisch- und Evangelisch-Reformirt bedienen, einander alles Gutes gönnen, auch soviel jeden Landes- und Stadt-Verfassung und die Constitutiones Ecclesiasticæ es leiden, (welchen man keineswegs hierdurch præjudiciren, vielweniger, was dieserwegen wohl hergebracht und eingeführt, dem Instrumento Pacis zuwider aufheben, sondern eines jeden Theils, sowol als selbst der Privatorum Rechte, Kirchen- und Kirchen-Gefälle, Schulen und Universitäten, Ceremonien-Ubung gerechtsame Besitz- und Forderungen gegen einander, oder sonst, nach wie vor, frey und ungeändert bey- und vorbehalten haben will,) wircklich thun und leisten, zu solchem Ende treulich bey einander halten, keine Privat-Absichten hegen, und sich auf keine Weise und Wege trennen, oder trennen lassen, sondern ihre Conservation gesamter Hand auf alle Reichs-Constitutions-mäßige Weise beobachten. Und weil dieses eine Sache ist, die allein die äuserliche gemeine Wohlfahrt betrifft, mithin auch vor niemanden, als die hohe Landes-Obrigkeiten gehöret; Als werden allerseits der Augspurgischen Confession Verwandte Churfürsten und Stände, die auf Trennung und Verunglimpffung der Evangelischen unter sich gerichtete Scripta, als in denen Reichs-Grund-Gesetzen verbottene und aufrührige Schmäh- und Läster-Schrifften ansehen, diesemnach in dero Landen die gemessene Verordnung ergehen lassen, daß solche aller Orten confiscirt und supprimirt, sonderlich aber, wann dergleichen unter falschen, oder ohne Namen zum Vorschein kommen solten, befindenden Dingen nach, durch öffentliche Verbrennung, auch wider die Autores, Drucker, und die sonsten auf eine oder andere Art darzu behülflich gewesen, mit Ernst und geschärffter Straffe, andern zum Abscheu, verfahren, und gegen die bisherige und hiermit bestätigte Zusammensetzung zu reden oder zu schreiben, niemanden wer der auch seyn möge, verstattet, auch in der Beförderung und sonsten, die moderate, gelehrte, sittsame und bescheidene Subjecta denen zanckssüchtigen, hitzigen und unruhigen vorgezogen werden.

XIII.

Kayserl. Commissions-Decret in Materia Gravaminum Religionis, d. d. & dictat. 30. Jun. An. 1722. Ratisbon. publice per Moguntin.

VOn der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn wegen, lassen Ihro Durchl. Eminentz, der Hochwürdigst-Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirchen Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, des Heil. Röm. Reichs Fürst, des Heil. Apostolischen Stuls Legatus natus, des Königreichs Ungarn Primas, und Obrister geheimer Cantzler, Administrator des Bißthums Raab, wie auch der Gran- und Raaberischen Gespannschafften, Ober-Gespann, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, des hohen Ertz- und Churfürstlichen Dom-Stiffts zu Cölln Dom-Probst und Thesaurarius, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, der Balley Thüringen Stadthalter, ꝛc. Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät wircklich geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung, gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, allhier anwesenden fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden hiermit ohnverhalten, was gestalten allerhöchst gedachte Seine Kayserl. Majestät Ihro all dasjenige allerunterthänigst hätten vortragen lassen, was Namens deren sämmtlichen Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten und Ständen, vermittelst eines unterm 30. May 1721. abgelassenen Schreibens, sowol, als auch nachgehends durch zwey bey hochgedachter Sr. Durchläuchtigsten Eminentz, als höchst-ansehnlichen Kayserl. Herrn Principal Commissario, am 11. Sept. vorigen, und 22. Martii dieses lauffenden Jahrs übergebene Schrifften pro Memoria angebracht, auch sofort an dieselbe allerunterthänigst berichtet worden: Ihro Kayserl. Majestät würden nicht ermangelt haben, dero allergnädigste Resolution hierauf denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen schon längstens eröffnen zu lassen, wann nicht dieselbe, von einer Zeit zur andern, vermuthet hätten, daß Ihro von denen beklagten Catholischen Ständen die Anzeige über den vollkommenen Vollzug deren an dieselbe erlassener dem Kayserl. Commissions-Decreto vom 11. April. 1720. angefügter Kayserl. Verordnung zukommen würde. Nachdeme dann nun endlich von Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz, als gegen welche die meiste und vornehmste Gravamina gerichtet, hieneben liegende 2. Paritions-Berichte A. & B. cum adjunctis vor kurtzer Zeit erst angelanget: Als hätten Ihro Kayserliche Majestät keinen Anstand nehmen wollen, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen in Abdruck hiebey mitzutheilen, woraus sich zuforderist soviel ergebe, daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz sich nicht allein unumgänglich gemüßiget gefunden, die angebrachte Gravamina, als die meistens

stens in facto bestanden, untersuchen zu lassen, welches sowol, wegen deren Menge an sich selbsten, als auch anderer Umstände halber viele Mühe und Zeit erfordert gehabt, sondern es hielten auch Ihro Churfürstl. Durchl. dafür, ob angezogenen an sie ergangenen Kayserl. Befehlen und Verordnungen ein vollkommenes Genügen geleistet, und alle post Pacem Badensem unterloffene Neuerungen gäntzlich ab, mithin alles in dem Stand, wie es vor erst gemeldem Baadischen Frieden gewesen, hergestellet zu haben. Ihro Kayserl. Majestät lebten dannenhero der gäntzlichen und gnädigsten Zuversicht, daß man an Seiten deren Augspurgischen Confessions-Verwandten zugethaner Churfürsten, Fürsten und Ständen sich, bey so bewandten Dingen, damit begnügen zu lassen, und ein mehrers von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nicht verlangen, noch dießfalls mit weitern beschwerlichen Zumuthungen in dieselbe dringen würde; Wofern aber, wider Verhoffen, sich ein und anders in facto nicht so, wie angegeben worden, verhalten sollte, so wären Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst entschlossen, einen Kayserl. Commissarium auf die Stelle selbsten mit dem gemessenem Befehl fordersamst abzuschicken, der alle vor unabgethan angegebene Facta in loco ipso nochmalen, nach Ziel und Maaß dero vorigen Kayserl. Erklär- und Verordnungen, untersuchen, dasjenige, was abgethan zu seyn, durch richtige Bescheinigungen, oder Confessata implorantium erwiesen worden, anmercken, die annoch unerörterte Puncten aber, soviel deren in liquido beruhen, zur schleunigen Abstellung befördern, in illiquiden und solchen Dingen aber, welche für keine in die Zeit des Baadischen Friedens einschlagende Gravamina gehalten werden wollen, beederseits Momenta anhören, insonderheit auch, wo es nöthig, den Kirchen-Rath und Consistoria mit ihren Motivis vernehmen, und wie sich alles befunden, punctatim und Pflichtmäßig berichten solle, damit Ihro Kayserl. Majestät hernechst, nach vestgestellten Objecto Executionis, mit deren Anordnung desto unanstößiger verfahren, und schleuniger zum Ende kommen können, obwolen sich dieselben gnädigst versichert hielten, daß es Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nicht würden darzu kommen lassen. Dahingegen könnten Ihro Kayserl. Majestät auch nicht verhalten, daß sie sich, vor wircklicher Abruffung des Recks aus der Chur-Pfaltz, wie auch völliger Abstellung deren unbefugter in denen Reichs-Satzungen so hoch verbotener Repressalien, sonderlich gegen das Closter Hammersleben, zu einem weitern Angriff der Sachen nicht entschliessen würden noch könnten. Wegen des letztern wolten sich dieselbe auf obberührtes ans Reich erlassenes Kayserl. Commissions-Decret vom 11. April. 1720. nochmalen beziehen, als worin mit unwidersprechlichen Gründen dargethan worden, daß solche Repressalien wider alles Recht und Billigkeit, sonderlich wider des Heil. Röm. Reichs Satz- und Ordnung lauffen, und mit der teutschen Regierungs-Form nicht bestehen können.

Anbelangend die Abruffung des Recken, das seye die Frage nicht, ob Status singuli, oder auch mehrere in Societate legali beysammen stehende Stände das Jus Legationis zu exerciren befugt seyn, als welches denenselben niemand iemal in Zweiffel gezogen, oder auch nur zu bestreiten sich hätte zu Sinn steigen lassen: Es hätte dannenhero der von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten in obgemelden Schreiben von 30. May 1721. operose angeführten Exempel um so weniger bedörfft, als keines von selbigen auf gegenwärtigen Fall der Reckischen Abordnung einschlage; Dann obwolen man diese damit zu beschönigen vermeynen wolte, daß in dem Westphälischen Friedens-Schluß einem jeden erlaubt sey, bey einem oder andern Stand des Reichs für seine, einer anderen Religion zugethane Unterthanen zu intercediren, so sey doch allzu offenbar, daß man hier nicht in denen Schrancken einer Friedens-Schluß-mässigen Intercession geblieben, sondern einer Art einer Inquisition in statum anni Decretorii sich angemasset habe, welches der klaren Verordnung erst angezogenen Westphälischen Friedens-Schlusses Art. V. §. 30. schnur-stracks zuwider, als wo ausdrücklich verboten seye, fremde Unterthanen auch der Religion halber, in Schutz zu nehmen, oder denenselben in einige Weise zu patrociniren.

Gleichwie man nun mehr als zu viel gesichert sey, daß Churfürsten, Fürsten und Stände der Augspurgischen Confession in ihren Landen, keinem Catholischen Stand dergleichen was verstatten würden; also würden hoffentlich dieselbe Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz wider die in offtgemelden Westphälischen Friedens-Schluß so hoch recommendirte exactam mutuamque æqualitatem inter utriusque Religionis Status, ita ut, quod uni justum est, alteri quoque justum esse debeat, nicht solches aufbürden wollen, ja es könnten und würden Ihro Kayserl. Majestät niemand, wer der auch seye, dergleichen zu Schmälerung Ihres Obrist Richterlichen Executions-Amts gereichenden Gewalt einräumen, und verseheten sich demnach allergnädigst, daß nicht nur die forderlichste vollkommene Abstellung obberührter Repressalien, sondern auch die ohnverweilte Ab- und Zurückruffung des Recken, aus der Chur-Pfaltz dermaleins erfolgen würde, und deme vorgangen, ihr allerhöchstes Kayserl. Amt, mittelst Abschickung einer Commission auf die Stelle selbsten desto unbedencklicher vollenziehen zu können, worzu dieselbe sich dann nochmals auf erstgesetzten Fall, allergnädigst erboten haben wolten.

Was demnechst die Transferirung des Reformirten Kirchen-Raths von Heydelberg nach Mannheim anbelange, da möchte zwar wol seyn, daß solche der Convenientz ein und anderer Privatorum entgegen lauffen: Ob aber deswegen ein Landes-Herr schuldig seye, oder, auf den Verweigerungs-Fall, dazu angehalten werden könne, seine in die innerliche Landes-Verfassung einschlagende Veranstaltungen nach dergleichen Privat-Convenientz einzurichten, solches hätten Ihro Kayserl. Majestät weder aus denen von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten vorgebrachten Motiven mit gnugsamen Grund wahrnehmen, noch auch sonst allenthalben dazu Rechts-erhebliche Ursachen befinden können, sondern glaubten denen Imploranten weit verträglicher zu seyn, wann sie dergleichen Dinge nicht eben als eine Schuldig-

keit

keit prætendirten, sondern von der Güte ihres Landes-Herrn erwarteten, und hingegen diese durch geziemende Gegen-Bezeigung zu erwerben, und zu verdienen suchten.

Das Chur-Pfältzische Edict, und die dem Ansehen nach fast ohne Unterschied untersagte Correspondentz könnten Ihro Kayserl. Majestät zwar nicht billigen, zumalen, wenn es in dieser Generalität verstanden, oder auch wohl gar auf gegründete Religions-Beschwerden & ad quoscunque extendirt werden wolte. Nachdeme aber gleichwol das gantze Werck aus vorerwehnter Quell der Reckischen Abordnung herfliesse, und Se. Churfürstliche Durchl. wie es schiene, kein anders Absehen dabey gehabt haben mögen, dann sich dadurch nicht sowol der Justitz-Administration zu entziehen, als von einem in dero Landen aufzudringen gesuchten Inquisitore zu entladen: Als seye ohnschwer zuermessen, daß hernach solche Dinge, wenn man zumalen vorhero durch allerhand ohnbeliebige Neuer- und Zumuthungen die Gedult seiner Mit-Stände aufs höchste getrieben, und dazu ohne Noth und Ursache selbst Anlaß gegeben, sich nicht mit allem Vigore anziehen, noch vindiciren lassen, bevorab, da nirgendswo zu befinden seye, daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz sich iemals Ihro Kayserl. Majestät, oder Dero Kayserl. Commissariorum Untersuchung, Erkänntniß und Execution entschlagen, wohl aber dieselbe selbst verlanget, und dagegen bloß und allein mit einer solchen Specie Inquisitionis verschont zu werden, gesucht hätten, die da endlich niemand in Römischen Reich, als Kayserl. Majestät allein zugestanden, keinesweges aber von einem Stand über den andern geübet werden könnte. Im übrigen zweiffelten Ihro Kayserl. Majestät keinesweges, daß, gleichwie von Ihro die Augspurgische Confessions-Verwandte Churfürsten Fürsten und Stände, gegen ihre Catholische Mit-Stände die Ab- und Herstellung allerseit dem Baadischen Frieden in Religions-Sachen unternommener Neuerungen verlanget, und gebeten hätten: Also auch dieselbe aus eben angeführter, in der natürlichen Billigkeit gegründeten Regula exactæ mutuæque inter Status utriusque Religionis æqualitatis denen Catholischen ein gleiches Recht angedeyhen, mithin alle in ihren Landen und gegen ihre Catholische Unterthanen vorgenommene Neuerungen von selbsten fordersamst würden abstellen lassen, auf den unverhofften widrigen Entstehungs-Fall aber seyn Ihro Kayserl. Majestät gäntzlich entschlossen, auf eben diese Weise, wie an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, also auch Dero Kayserl. Commissarios, zu Untersuch- und Abthuung solcher Beschwerden an alle übrige Gravantes utriusque Religionis abzuschicken, und alles in einem Reichs-Satzungs- und Friedens-mäßigen Stand herstellen zu lassen. Solches alles hätten Ihro Durchl. Eminentz, Krafft erhaltenen Special allergnädigsten Kayserl. Befehls deren Churfürsten und Ständen des Reichs anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden nicht verhalten sollen. Verbleiben anbey denenselben mit Freund-geneigt- und gnädigen Willen wohl beygethan. Signatum Regensburg. den 30. Jun. 1722.

(L.S.)

Cardinal von Sachsen.

XIV.

Kayserliches Commissions-Decret **das von Franckreich in Vorschlag gebrachte, und mit demselben, von Kayserl. Majestät und des gesamten Reichs halber, wegen** reciprocirlicher **Auslieferung der Uberläuffer, aufzurichtende** Cartel **betreffend,** d. d. **Wien, den** 12. Octobr. & dictat. Ratisbon. d. 2. Nov. An. 1722. per Moguntinum.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtige Eminentz der Hochwürdigst- und Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirchen Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, &c. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu Regenspurg, auf den Reichs-Tag anwesenden fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden, hiermit ohnverhalten, was gestalten Ihro Kayserl. Majestät, und des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Durchl. General-Feld-Zeugmeister, Freyherr von Iselbach, von den Königl. Frantzösischen Commendanten zu Landau, die Eröffnung geschehen, daß die Cron-Franckreich über eine reciprocirliche Auslieferung der Uberläuffer, mit Ihrer Kayserl. Majestät und dem gesamten Reiche einen Vergleich zu errichten, und derentwegen Handlung zu pflegen, erbiethig seye.

Wann nun dieses, zu Verhütung des vielen Ausreissens der teutschen Soldaten eine sehr gute, folglich nicht nur Ihro Kayserl. Majestät, sondern aller Herrn Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nützliche Sache seyn würde; Also verlangen Ihro Kayserl. Majestät darüber durch ein Reichs-Gutachten, an Hand zu geben, auf was vor eine Art und Weise, und auf was für Bedingnissen die Verabredung, und ein beständiger Vergleich mit bemelder Cron-Franckreich, standhafft zu errichten seye: Welchemnach höchst-besagte Ihro Kayserliche Majestät sodann sich derentwegen auch entschliessen und der Sachen schließlich gemein-nützigen Trieb und Ende verschaffen, sich Reichs-väterlich würden angelegen seyn lassen. Solches alles hätten Ihro Durchlauchtigste Eminentz, Krafft erhaltenen Special- allergnädigsten Kayserl. Befehls, deren Churfürsten und Ständen des Reichs anwesenden fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden nicht bergen sollen. Verbleiben anbey denenselben mit Freund-geneigt- und gnädigen Willen wohl beygethan. Signatum Wien, den 12. Octobr. 1722.

(L.S.)

Cardinal von Sachsen.

XV.

Reichs-Gutachten über das mit Franckreich aufzurichtende Cartel, d.d. & dictat. Ratisbon. 27. Sept. Anno 1723. per Moguntinum.

DEr Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissario und wircklichen geheimden Rath Ihrer Hoch-Fürstlichen Eminentz und Durchlaucht ꝛc. ꝛc. Herrn Herrn Christian August, der Heil. Röm. Kirchen Priester, Cardinalen, Nationis Germanicæ Protectori, Ertz-Bischoff zu Gran, des (Heil. Apostolischen) Stuls zu Rom Legato nato, des Königreichs Hungarn Primati, und obersten geheimen Cantzlern, Administratori des Bisthums Raab, wie auch der Gran- und Raaberischen Gespanschafften Ober-Gespann, Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. ꝛc. bleibt unverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 2. Novembris letzt-abgewichenen 1722sten Jahres statibus per dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decret, die von der Cron Franckreich im Vorschlag gebrachte, mit Kayserl. Majestät und den Röm. Reich über eine reciprocirliche Auslieferung beyderseitiger Uberläuffer vorzunehmende Handlung, und derentwillen zu errichteten Vergleich betreffend, durch ordentlichen Vortrag anbey Inhalts obgemeldtem Kayserl. Commissions-Decrets in behörige Berathschlagung gestellet, auf was für eine Art und Weise, und was für Bedingnisse die Verabredung und ein beständiger Vergleich mit Eingangs erwehnter Cron-Franckreich standhafft vest zu stellen.

So ist bey der Sachen Bewegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß diese gemein-nützliche Sache Kayserl. Majestät allerunterthänigst anheim zu geben und zu überlassen, dieselbe auch allergehorsamst, wie hiermit beschiehet, zu ersuchen wären, das Werck durch Dero und des Reiches Generalität reguliren, dabey aber auch Imperii nomine das Behörige allergnädigst besorgen zu lassen.

Womit dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario, Ihrer Hochfürstl. Eminentz und Durchl. zu Sachsen, der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Botschaffter und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 27. Sept. 1723.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzeley.

XVI.

Kayserl. Commissions-Decret, worinnen Ihre Röm. Kayserl. Majestät vorhergehendes Reichs-Gutachten allergnädigst ratificiren, d.d. 29. & dictat. 31. Jul. An. 1724. Ratisbon. per Moguntinum.

VOn der Röm. Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihre Durchlauchtigste Eminentz, der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirchen Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, des Heil. Röm. Reichs Fürst, des Heil. Apostolischen Stuls Legatus natus, des Königreichs Ungarn Primas, und obrister geheimer Cantzler, Administrator des Bisthums Raab, wie auch der Gran- und Raaberischen Gespannschafften Ober-Gespann Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteter Graf zu Henneberg, des hohen Ertz- und Churfürstlichen Dom-Stiffts zu Cölln Dom-Probst und Thesaurarius, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, der Balley Thüringen Stadthalter, Ihro Röm. Kayserl. Majestät wircklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, allhier anwesenden fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten hiermit ohnverhalten:

Ihro Kayserl. Majestät hätten sich gebührend vortragen lassen, was auf der an hiesige Reichs-Versammlung unter den 2. Nov. 1722. kund gemachtes Commissions-Decret, die Aufrichtung eines Vergleichs mit Franckreich, wegen derer ausreisenden Soldaten betreffend, von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, unterm 27ten Septembr. 1723. gutachtlich beschlossen, und von Dero höchst-ansehnlichen Kayserl. Principal-Commision unterm 11. Octobr. ejusd. anni zu gnädigster Genehmhaltung gehorsamst eingeschicket worden. Gleichwie nun daraus zu vernehmen gewesen, daß allerhöchst deroselben diese gemeinnützliche Sache von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs lediglich anheim gegeben werde, mit dem allerunterthänigsten Erlaubnis, das Werck in Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs Namen durch dero Generalität, besorgen und reguliren zu lassen; Als thäten Ihre Kayserl. Majestät dieses, in dieselbe von gemeinen Reichs wegen gesetztes Vertrauen nicht allein gnädigst annehmen, und das darüber erstattete Reichs-Gutachten aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit allergnädigst gut heissen und genehm halten, sondern sie würden auch Dero Kayserl. und des Reichs Generalität allergnädigst anbefehlen, sich darüber mit der Königl. Frantzösischen zu unterreden, und den Vergleich, vorgeschlagener Massen abzuhandeln, und zu behöriger Approbation einzuschicken, da denn Ihre Kayserl. Majestät solchen fernerweit auch an die Reichs-Versammlung mitzutheilen nicht unterlassen werden.

Höchst-ermeldt Ihre Durchläuchtigste Eminentz verbleiben des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten mit Freund-geneigt und gnädigen Willen wohl beygethan. Signatum Regenspurg, den 29. Julii, 1724.

(L. S.)

Cardinal von Sachßen.

XVII. Kay-

XVII.

Kayserl. Commissions-Decret, daß die zu Versorgung derer Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl erforderte Mittel von Reichs wegen, ohne längern Verzug, ausfindig gemacht, und bald wircklich entrichtet werden sollen, d. d. Wien, den 12. Octobr. & dictat. Ratisbon. den 2. Novembr. An. 1722. per Moguntinum.

VOn der Römisch-Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn wegen, lassen Ihro Durchleuchtigste Eminentz, der Hochwürdigst und Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Römischen Kirchen Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector &c. &c. des heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zu Regenspurg auf den Reichs-Tag anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten hiermit ohnverhalten, wasgestalten allerhöchst-gedachte Seiner Kayserl. Majestät Dero Kayserlichen Regenspurgischen Principal-Commission bey nahe eine Jahres-Frist, nemlich unter den 3ten und 10ten Octobr. des 1721. Jahrs allergnädigst anbefohlen, bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg in Verfolg derer wegen offtmaligen Kayserlichen Erinnerungen die schrifft- und mündliche Vorstellung und Anmahnungen zu thun, damit vor die Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl diejenige zulängliche Mittel von Reichs wegen, ohne längern Verzug ausfindig gemacht, und bald wircklich entrichtet werden möchten, auch daß bey deren letztern Mangel diese von Tag zu Tag mehr und mehr zusammen fallende Vestung (welche vor etlichen Jahren mit wenigen Geld in behörigen Wehrstand hätten gesetzet, und erhalten werden können) nicht völlig zu Grund gehen, und für verlassen geachtet werden möchten, auch hierüber damals durch ein Kayserliches Commissions-Decret der Reichs-Versammlung schrifftlich eröffnet, und bey denen Herren Gesandten hinnoch dieses Wercks grosse Wichtigkeit weiter mündlich vorgestellet, dieselben auch zu dessen Beförderung ihre bestmöglichste Officia bey ihren hohen Herren Principalen anwenden zu wollen, zugesagt hätten; Es wäre dennoch aber so ferne, daß ohngeachtet aller Ihrer Kayserl. Majestät aus Kayserlicher Amts-Obliegenheit Reichs-Väterlich gethanen offtmaligen Erinnerungen von Reichs wegen darauf bis anhero die gebührende Acht und Sorge genommen oder bezeuget worden, gleichsam als ob an gedachten beyden Vestungen niemand etwas gelegen sey, da nun Ihro Kayserliche Majestät sowohl von denen Commendanten vorgedachter zwey Reichs-Gräntz-Vestungen, als von des Herrn Hertzogs von Würtemberg Durchl. von obhabenden Reichs-Feld-Marschall-Amts wegen, denn auch von Ihro Kayserl. Majestät Kayserl. Hof-Kriegs-Rath, die offt wiederholende schuldige Anzeige geschehen, in was vor schlechten Stand die Reichs-Vestungen heutiges Tages seyn, und welchergestalten selbige von Tag zu Tage ärger worden, daß solche endlich verfallen, und mit vielen 100000. Gülden nicht würden können wieder in den behörigen Defensions-Stand gesetzt werden, woferne man zu deren Erhaltung nicht bald die Hand thätlich anlegen, und die nöthige Mittel darzu von Rechtswegen anschaffen, und patriotisch hergeben wolle: Also haben höchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät der gesamten Reichs-Versammlung abermal mit dem Zusatz annoch anfügen wollen: Es wären offtgedachte zwey Vestungen einen Römischen Kayser und dem Reich durch jüngstere Friedens-Schlüsse von der Cron Franckreich zurück gegeben; mithin sub ea conditione gemeinsame Reichs-Vestungen, folglich auch daraus eine Schuldigkeit worden, selbige durch gesamte Mittel-Reichs-Satz- und Ordnungs-mäßig zu unterhalten, nicht aber sowohl zu des gemeinsamen Vaterlandes gröster Schand und Spott, als zu dessen nicht wenigern Gefahr, Schaden und Nachtheil auf die Weise, wie es itzo leider geschiehet, und der bedaurens-würdige Augenschein gebe, zu Grund gehen zu lassen, allermassen dadurch die Obern-Reichs-Crayße künfftig den Feind völlig offen und unbedeckt wären, mithin dadurch denen Untern-Crayßen, nicht wiederum auch das Flebile beneficium Ordinis würde zu Theil werden, zumaln auch aus solcher Nachlässigkeit die getreue Stände, als des Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz, und des Herrn Marggrafen zu Anspach Durchl. Durchl. nebst denen Städten Nürnberg und Franckfurt am Mayn, ihre nach Philippsburg seither dem letztern Reichs-Krieg hergelehnte und dort noch seyende groß und kleine Geschütz, samt darzu gehörigen Ammunitionen und andern Kriegs-Geräthschafften zurück verlangten, und bey Ihro Kayserl. Majestät derentwegen das Anbringen zu deren erlaubenden Abfuhr gethan hätten, welches endlich in die Harre nicht könnte versaget, mithin Ihre Kayserl. Majestät ebenfalls Dero in Philippsburg habende schwere Geschütz von dannen auch zurück zu nehmen, sich gemüßiget sehen würden, daher Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, alles wohl betrachten, zu baldiger Vorkommung des gäntzlichen Ruins solcher zweyer dem Reich angelegenen Gräntz-Orten, das Behörige nicht nur in einen Reichs-Schluß abfassen, und zu reiffer Berathschlagung ziehen, sondern auch die zu repariren und Versorgung verwilligende Geld-Mittel alsobald entrichten, mithin niemand sich deßfalls etwas zu schuldigen Vorwurff und Verantwortung kommen lassen möchte, in mehreren Betracht, daß nicht allein ein grosser Theil der teutschen Sicherheit, sondern auch des gesamten Reichs teutschen Ansehen daran nicht abhange, und es einen jeden ins besondere, wenn man ordentlich zusammen greiffet, ein so geringes betreffen würde, daß dessen Entschlag einerley, noch schimpflicher Aufbürdung des Unterlasses nicht nur nicht werth, sondern jederman so bedauerlich als empfindlich seyn werde.

Solches alles hätten Ihre Durchleuchtigste Eminentz, Krafft erhaltenen Special allergnädigsten Kayserlichen Befehls, deren Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafften und

und Gesandten nicht bergen sollen. Verbleiben anbey denenselben mit Freund-geneigt- und gnädigen Willen wohl beygethan.

Signatum Wien, den 12. Octobr. 1722.
(L. S.)
Cardinal von Sachßen.

XIIX.

Conclusum commune bey der höherer Reichs-Collegiorum vom 16. April An. 1723. derer Officianten bey dem Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht Besoldungs-Erhöhung betreffend, dictat. Ratisbon. den 21. April An. 1723. per Moguntinum.

MAn hätte auf das den 5ten Novembr. 1720. dictirte Kayserliche Commissions Ratifications-Decret, die fernere eines zeitlichen Cammer-Richters, und zweyer Præsidenten Besoldungs-Vermehrung betreffend, sich in beyden höhern Collegiis zwar besprochen, darüber aber, weil die Sache aus Abgang des Fundi noch nicht gnugsam præparirt, keinen Schluß fassen können, sondern diesen Punct noch zur Zeit ausgestellet, hingegen denen Cammer-Gerichts-Officianten auf derselben denen 6 Junii und 29. Nov. 1719. auch 18. Jan. 1721. per dict. publicam communicirte Memorialia zu besseren Auskommen Ihre Salaria dergestalt, iedoch daß kein Stand des Reichs weder directe noch indirecte dadurch über die verwilligte 7. Ziehler beschwehret werde, auf ½tel nach Proportion eines jeden dermalen geniessenden Besoldung folgender massen zu vermehren, daß dem

	Rthlr.	Kr.
Reichs-Fiscal	1772.	70
Advocato Fisci	1016.	
Medico	505	60
Boten-Deputato	272	40
Pfennig-Meister	611	50
Lesern wegen der Gegenschreiberey,	80	
2. Pedellen zusammen	320	
Boten-Meister	80	
12. Reutenden Boten zusammen	693.	

Und zwar a Die Annunciationis B. V. Mariæ des 1722. Jahrs anzurechnen, folglich den Terminum Solutionis a quo auf das 136te Ziel zu setzen, und also der Pfennig-Meisterey gemeldete Besoldungen denenselben zu reichen, und zu bezahlen beschlossen, dabey aber resolvirt, und ausdrücklich statuirt worden, daß der Reichsthlr. bey dermaliger Besoldungs-Vermehrung, künfftig denen Cameral-Personen, als Cammer-Richter, Præsidenten, Assessoren und Officianten indistincte nicht anders als auf 90. Kr. gerechnet, und von der Pfennig-Meisterey bezahlt, auch ohne Kayserl. Majestät und des Reichs Vorwissen und Einwilligung nicht wieder zu 2. fl. angeschlagen, noch sonsten von dem Cammer-Gericht unter dem Namen eines Aufwechsels oder in andere Wege bey etwa künfftiger Erhöhung des Reichsthl. ein neuer Zugang, unter was Vorwand es immer seyn möge, nimmermehr gesucht werde, noch das Cammer-Gericht dargegen etwas zu verhängen und zu verordnen, auch sonsten die Gelder anderwärts als zu ihren Salarien zu verwenden, in keine Weise befugt seyn sollen, darauf auch zu halten der Pfennig-Meister, gleichwie vorhin geschehen, also auch nochmaln bey seiner Verantwortung anzuweisen wäre; worinnen aber der Cammer-Gerichts völlige Unterhalt bey solch beliebter Besoldungs-Vermehrung in quanto bestehe, und was einer jeden Cameral-Person vom obersten bis untersten daran gebühre, gebe beyliegende Specification sub lit. A. zu künfftiger Nachricht mit mehreren.

XIX.

Conclusum des Reichs-Städtischen Collegii vom 19. April 1723. der Cameral-Officianten Besoldungs-Erhöhung halber.

NAchdeme man in dem Reichs-Städtischen Collegio die Materiam der Cameral-Officianten Besoldungs-Erhöhung betreffend, in gehörige Proposition gestellet: So ist geschlossen worden, daß man sich ratione quæstionis An? Quomodo? mit demjenigen, was desfalls in denen beyden hochlöblichen höhern Collegiis würde beliebt werden, zwaren conformiren könnte, in sofern, iedoch aber nur vor erst wohlgedachten beyden Collegiis; ein solcher Fundus hierzu wollte ausfindig gemacht werden, welcher denen gesamten Reichs-Städten zu keinem weitern Aggravio gereichen könnte, weßfalls man sich dann Reichs-Städtischer Seits auf die den 22. Dec. 1722. übergebene endliche Erklärung die gesamte Cameral-Moderations-Sache betreffend, nochmaln bezogen haben wollte.

XX.

Reichs-Gutachten, derer Cameral-Officianten Besoldungs-Erhöhung betreffend, d. d. 19. April An. 1723.

DEr Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissario und Kayserl. wircklichen geheimen Rath, Ihro Hochfürstl. Eminentz und Durchlaucht ꝛc. ꝛc. Herrn Christian August, der Heil. Römischen Kirchen Römischen Priestern, Cardinál, Nationis Germanicæ Protectori, Ertz-Bischoffen zu Gran, des H. Apostol. Stuls Stuls zu Rom Legato nato, des Königreichs Ungarn Primati, und obristen geheimen Cantzlern, Administratori des Bisthums Raab, wie auch der Gran- und Raaberischen Gespannschafften Ober-Gespann, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen

in

in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteter Graf zu Hennenberg, des hohen Ertz-Churfürstlichen Dom-Stiffts zu Cölln, Dom-Probsten und Thesaurario, Graf zu der Marck und Ravensberg, und Barby, Herrn zu Ravenstein, der Balley Thüringen Stadthalter, bleibt unverhalten: Man hätte auf das den 5. Novembr. 1720. dictirte Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret, die fernere eines zeitlichen Cammer-Richters und zweyer Præsidenten Besoldungs-Vermehrung betreffend, sich in allen dreyen Reichs-Collegiis zwarn besprochen, darüber aber, weiln die Sache aus Abgang des Fundi noch nicht gnugsam præparirt, keinen Schluß fassen können, sondern diesen Punct noch zur Zeit ausgestellet, hingegen denen Cammer-Gerichts-Officianten auf derselben den 6. Junii und 29sten Novembr. 1719. auch 18. Jan. 1721. per dict. publ. communicirte Memorialia, zu besseren Auskommen, ihre Salaria dergestalt, iedoch, daß kein Stand des Reichs weder directe noch indirecte dardurch, über die verwilligte 7. Ziehler nach dem Fuß, beschwehret werde, auf $\frac{1}{3}$tel nach Proportion eines ieden dermaln geniessender Besoldung, folgender massen zu vermehren, daß dem

	Rthlr.	Kr.
Reichs-Fiscal	1777	70
Advocato Fisci	1016	
Medico	506	60
Boten-Deputato	272	40
Pfennig-Meister	611	50
Lesern wegen der Gegenschreiberey	80	
2. Pedellen zusammen	320	
Boten-Meister	80	
12. Reutenden Boten zusammen	692	20

Und zwar a die Annunciationis B. V. Mariæ des 1722. Jahr anzurechnen, folglich den Terminum Solutionis a quo auf das 136ste Ziel zu setzen, und also von der Pfennig-Meisterey gemeldete Besoldungen denenselben zu reichen und zu bezahlen beschlossen, dabey aber resolviret, und ausdrücklich statuirt worden, daß der Reichsthlr. bey dermaliger Besoldungs-Vermehrung künfftig denen Cameral-Personen, als Cammer-Richter, Præsidenten, Assessorn und sämtlichen Officianten indistincte nicht anders als auf 90. Kr. gerechnet, und von der Pfennig-Meisterey bezahlet, auch ohne Kayserl. Majestät und des gesamten Reichs Vorwissen und Einwilligung nicht wieder zu 2. fl. angeschlagen, noch sonsten von dem Cammer-Gericht unter dem Namen eines Auswechsels oder in andere Weg, bey etwa künfftiger Erhöhung des Reichsthlr. ein neuer Zugang, unter was Vorwand es immer seyn möge, nimmermehr gesucht werden, noch das Cammer-Gericht dargegen etwas zu verhängen und zu verordnen, auch sonsten die Reichs-Gelder anderwärts zu ihren Salarien zu verwenden, in keine Weise befugt seyn sollten, darauf auch zu halten der Pfennig-Meister, gleichwie vorhin geschehen, also auch nochmaln bey seiner Verantwortung anzuweisen wäre; worinnen aber nun der Cammer-Gerichts völlige Unterhalt bey solcher beliebter Besoldungs-Vermehrung in Quanto bestehe, und was einer ieden Cameral Person vom obersten bis untersten daran gebühre, gebe beyliegende Specification sub lit. A. zu künfftiger Nachricht mit mehreren.

Welches Reichs-Gutachten Kayserl. Majestät zu allergnädigster Ratification allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) einzuschicken wäre. Womit dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario Ihrer Hochfürstl. Eminentz und Durchleucht ꝛc. ꝛc. zu Sachsen, der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthen, Botschafften und Gesandte sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 19. Aprilis 1723.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

Lit. A.

Specification der Cammer-Gerichts-Personen Besoldung vom obersten bis zum untersten, nach dem erhöheten Fuß, den Reichsthlr. zu 90. Kr. gerechnet.

	Rthlr.	Kr.
Cammer-Richter	11733	30
2. Præsidenten	7312	
25. Assessores	66666	60
Fiscalis	1777	70
Advocatus Fisci	1016	
Medicus	506	60
Boten Deputatus	272	40
Pfennig-Meister	611	50
Boten-Meister	80	
Der Leser wegen der Gegenschreiberey	80	
2. Pedellen	320	
12. Reutende Boten	693	30
Summa	91069. Rthlr.	70. Kr.

XXI.

Allerunterthänigste Vorstellung des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, daß, in causis derer von zweyerley Religionen litigirenden Partheyen, durch den hochpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath, Commissarien von gleicher Macht, Vermögenheit und Ansehen erkannt werden möchten, de Anno 1723.

Aller-Durchlauchtigster, ꝛc. ꝛc.

So sehr und sehnlich wir auch wünschen, des vielen Klagens über die mannigfaltige denen Evangelischen im Reich, mit Hindansetz- oder Verkehr- und Mißdeutung der heilsamen Reichs-Satzungen, hin und wieder zugefüget so öffentliche, als auch nicht so in die Augen fallende, so offt und lang unvermerckt gebliebene Drangsalen dermaleins überhoben zu seyn, und der uns deßfalls von Zeit zu Zeit abnöthigenden allerunterthänigsten Vorstellungen, an Ew. Kayserl. Majestät ein Ende machen zu können: So trost- und erfreulich ist uns hingegen, daß Ew. Kayserl. Majestät unter denen unvergleichlichen Tugenden, so nur den aller-

glorwürdigsten Regenten gemein seyn, die allerhöchste Milde und Gerechtigkeits-Lieben in der höchsten Vollkommenheit besitzen, um gerechte Beschwerden anzuhören, und nie zu ermüden, denenselben Rath und Wandel zu schaffen, so lange deren zum Theil sehr lange und tieff eingewurtzelte Ursachen dauern; Und in dem daraus bey unsern höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten erwachsenden zuversichtlichen Vertrauen, erkühnen wir uns hiemit Ew. Kayserl. Majestät, in allerunterthänigster Devotion, anzugehen und vorzutragen, wie sehr das von denen sämtlichen hohen Compaciscenten des Westphälischen Friedens abgezielten Zwecks durchgehender Impartialität und Gleichheit zwischen beyderseits Religions-Verwandten verfehlet werde, wann die höchste Reichs-Gerichte, insonderheit Ew. Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath, in Fällen, da zwischen litigirenden Evangelisch- und Catholischen Partheyen, Commissiones von Hof aus zu erkennen die Nothdurfft erfordender dieserwegen in Westphälischen Friedens-Schluß Art. 5. §. 51. geschehene Versehung, daß, nemlichen, solchen Falls utriusque religionis pari numero Commissarii zu nennen, damit ein Gnügen gethan zu haben, vermeynen will, wann einen Catholischen Reichs-Chur- oder Fürsten von grosser Autorität, und entweder an und vor sich selbst, oder, wegen verschiedener inhabender Fürsten- oder Bischoffthümer ansehnlicher Macht, irgend ein schwacher Evangelischer Stand von wenigem Ansehen und Kräfften an die Seite gesetzet wird. Aus was Ursachen, und zu welchem Ende jenes bey Einrichtung des pro Sanctione Imperii pragmatica angenommenen Westphälischen Friedens also beliebt worden, fällt einem jeden, aus der blossen Einsicht, hell in die Augen, daß nemlich der eine litigirende Theil von dem andern, wegen des von einen Commissario seiner Religion sich versprechenden (auch wohl mehrentheils nach der bekannten Schwachheit und Unart menschlicher Neigungen, in der That geniessenden Favors und Vorschubs, sich keines Vortheils zu rühmen haben, und also die Unpartheiligkeit der beyden Theilen, ohne Ansehen der Person und Religion zu admittirenden Justitz, desto mehr ausser allen Verdacht gesetzet werden möchte, zumal wenn es diese Absicht gewesen wäre, und man auf die, obwohl bey einen ieden præsupponirenden Integrität allein Rechnung machen zu können, geglaubet hätte, es dieser Verordnung und Gesetzes im geringsten nicht bedurfft haben würde, sondern man (wie auch jezuweilen möglich) sowol zu Catholischen als Evangelischen K. v. v. gleicher Billigkeit und eines durchgehenden unpartheyligen Verfahrens in allen Fällen sich würde haben versehen können, dessen allen nach jenen in ipsa Lege fundirten Verdacht, aber eine iedwede litigirende Parthey, von welcher Religion sie auch sey, nichts allerdings getrösten mag, wann schon einen ansehnlichen und mächtigen Commissario, der des Gegentheils Religion ist, auch von der Seinigen ein anderer kleiner oder schwacher mit jenen in keine Vergleichung kommender Commissarius adjungiret wird, zumalen es nicht nur von selbsten begreiflich fällt, sondern auch die vielfältige leidige Erfahrung es allbereit gewiesen hat, wie ein præpotenter Commissarius, oder dessen Subdelegatus, einen neben sich habenden von geringen Stand, Vermögenheit und Autorität und dessen Abgeordnete, als welche mehrentheils auf jenen nach Beschaffenheit der Umstände vielfältige Absichten zu machen haben, und niemand erzürnen dürffen, zum Stillschweigen zu bringen, und in Furchten zu halten weiß, auch manchmal von demselben keine Wahrheit und Vorstellung anhören, weniger annehmen mag, denen er, wann sie von seines gleichen herkämen, Raum und Gehör würde geben müssen. Wir würden, allergnädigster Kayser und Herr, dieses obschon auch Evangelischer Seits mehr, auch in offenen und gedruckten Schrifften angemercket worden, noch gern länger unangeregt gelassen haben, wann nicht in vorigen Zeiten sowohl als gantz kürtzlich die gar öffters, doch, so viel uns wissend, nur Evangelischen Partheyen treffende Exempel (zumalen wir uns keines einigen zu erinnern wissen, da einen mächtigen Evangelischen Stand ein geringer und Unvermögender Catholischer auf gleiche Weise wäre adjungirt worden) bey Unsern höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten die gerechte Besorgniß erwecket hatten, daß wieder Euer Kayserl. Majestät allergerechteste Intention eine gegen den wahren Sinn der Reichs-Gesetze schnurstracks anlauffender, und fast zur Gewohnheit gewordener Mißbrauch, zum äusserst-verderblichen Nachtheil den Evangelischen Recht suchenden Ständen und Partheyen, daraus entstehen möchte: Zu dessen Unterbrechung und Abwendung hiermit von Eurer Kayserl. Majestät, Namens Unserer höchst- und hohen Principalen, auch Obern und Committenten, unser allerunterthänigstes Suchen und Bitten ist; Es geruhen Dieselbe allergnädigst nach Dero allerhöchsten, weder offenbare Ungerechtigkeit noch Arglistigkeit und Mißdeutung der Reichs-Fundamental-Gesetze duldenden Weisheit und Gerechtigkeits-Liebe, die allergnädigste Vorsehung zu thun, daß, in Erkennung Gericht- und aussergerichtlichen Commissionen, der Reichs-Hof-Rath, ohne Anmassung aller demselben ohne das nicht zustehender Interpretation desselben, deren unläugbaren wahren Sinn und Zweck nach, gegründeter Parität beyderseits Religions-Commiss. nicht nur der blossen Anzahl, sondern auch der zu committirenden Stände Qualität, Vermögenheit und Ansehen nach (wie solches aus gleicher Ursache in allen Deputationibus Imperii, Krafft selbiger Verordnung gebraucht, und in beständiger Observantz ist) beobachtet, und also auch dieser nicht geringe Stein des Anstossens, zur erwünschten Wiederherstellung des vollkommenen Vertrauens zwischen beyderseits Religions-Ständen, und Abwendung des Verdachts, als ob durch unvermerckte Wege denen Evangelischen nachgestellet werde, dadurch hinweg geräumet, und gehoben werden mögen.

XXII.

Kayserl. Commissions-Decret **worinnen vorherstehende Vorstellung des** Corporis Evangelicorum **verworffen, und vor eine einseitige Auslegung des** Instrum. Pacis Westphalicæ declariret **worden,** d. d. & dictat. 16. Aug. an. 1723. per Moguntinum.

VOn der Römischen Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Ihro Durchleuchtigste Eminentz der Hochwürdigst Durchleuchtigste Fürst und Herr Christian August $\frac{\text{der Röm. Kirchen}}{\text{H. Röm. Kirchen}}$ Priester Cardinal, Nationis Germaniæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, des Heil. Röm. Reichs Fürst, &c. Ihro Röm. Kayserlichen Majestät wircklich geheimer Rath und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung Bevollmächtigter Hochansehnlicher Principal Commissarius, &c. des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafftern und Gesandten hiermit zu vernehmen.

Ihro Kayserliche Majestät hätten aus dem d. d. 30. Jan. & præs. 26. April, dieses laussenden 1723. Jahres neben liegend allerunterthänigsten An- und Vorbringen mit sonderlicher Befremdung ersehen, was Gestalten A. C. Verwandten Gesandtschafften allhier zu Regenspurg, den Westphälischen Friedens-Schluß in puncto Commissionum dahin auslegen wollten, als ob in denen zwischen zweyerley Religions-Partheyen obschwebenden Causis, nicht nur Commissarii von beyderley Religion und gleicher Anzahl, sondern auch von gleicher Macht, Vermögenheit und Ansehen benennet werden sollten, anbey auch gegen die höchste Reichs-Gerichten, und insonderheit wider Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath, wegen Erkennung ungleicher Commissariorum, schwere Beschuldigungen angebracht hätten: Gleichwie nun aber denenselben keiner Dingen gebühret, sich einer einseitigen, die Kayserl. Macht und Autorität einschränckenden und sonst gantz unthunlichen Interpretationis Authenticæ, mit Ausschliessung der Kayserl. Majestät, &c. als allerhöchsten Ober-Haupts im Römischen Reich und deren Catholischen Mit-Ständen, wie auch in einer Sach, wo der Buchstab für sich gantz klar und deutlich ist, mithin gar keine Auslegung statt hat, nach selbst eignen Willen, anzumassen.

Also würden auch Ihro Kayserliche Majestät, &c. sich in ihre allerhöchste Kayserliche Rechte keiner Dingen eingreiffen, und um so weniger davon verdringen lassen, als ob weder in denen von ihnen angezogenen Instr. Pac. noch in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, weder in der Kayserl. Wahl-Capitulation gegründet, wo durchgehends nur de paritate Numeri, keineswegs aber de qualitate Commissariorum gedacht werde, welche beede toto genere und nach allen in der natürlichen Vernunfft gegründeten Principiis gar weit unterschieden seyn, wie dann auch, circa Deputatos Imperii ordinarios, nur wegen gleicher Anzahl ein ebenmäßiges verordnet, und so wenig bey diesen Crayß-Ausschreib-Aemtern eine Gleichheit in der Macht und Vermögen hat, ja bey denen mehresten vielmehr Observantia in Contrarium von Alter her, eingeführet worden seye, dergestalt, daß nachdem auch bey diesen letzteren auf Macht und Vermögenheit und Ansehen nicht reflectirt worden, um so vielweniger hierauf bey denen Commissionibus zu sehen nöthig, als bey welchen denen Partheyen weit weniger zu besorgen, gestalten diese bekannter massen kein Urtheil zu sprechen, sondern nur der von Kayserlichen Majestät, &c. ihnen vorgeschriebenen Instruction nachzukommen, und die von denen Partheyen übergebene Momenta mit einen blossen voto consultivo zur Kayserlichen Decision einzuschicken haben, zumalen auch und in besonderer Betrachtung æquitas Potestatis in allen Kayserlichen Commissoriis einem jeden Kayserlichen Commissario, ohne Unterscheid der Religion, dergestalt ertheilet wird, daß Kayserliche Majestät in expeditione negotiorum dem Catholischen nicht mehr Gewalt, als den der A. C. zugethanen auftragen, wie nicht weniger, und wen ja gegen einen Justa recusationis causa vorkommet, allezeit und ohne Beschwerlichkeit ein anderer substituiret würde, wessenthalben denn allein alle Klage über der Commissarien Ungleichheit hinwegfalle. Wann aber auch alles dieses nicht wäre, so seye doch die Sache, nebst deme, daß deren Reichs-Ständen, Macht, Vermögenheit und Ansehen, wegen unüberwindlichen Beschwernissen, sich nicht so, wie man sich einbildet, abmessen oder definiren lässet, auch um deßwillen nicht allezeit thunlich; weilen man öffters einen Mächtigen, entweder wegen weiter Entlegenheit, oder andern in Rechten gegründeten Recusations-Ursach, wenn man auch gerne wolte, dennoch pro Commissario nicht benennen können, zu geschweigen, daß, wenn auf Macht und Vermögenheit allezeit gesehen werden sollte, noch weit andere Inconvenientien erfolgen, und vielleicht zu deren A. C. Verwandten eignen Præjudiz ein- und anderer Mächtiger von derley Commissionen sich selbst vor allezeit ausschliessen dörffte, endlich aber und bald gar um alle diese und öffters pro Administratione Justitiæ gantz unentbehrliche Commissionen wegen unausbleiblicher Strittigkeit, so erst über der Commissarien Macht, Vermögenheit und Ansehen entstehen würden, zu mercklicher Hemmung der heilsamen Justiz und A. C. Verwandten eignen grossen Schaden, gethan seyn müste.

Hiernechst und daß der Schwächere dem Mächtigern nachzugeben, und viele Absichten für denselben zu tragen pflege, dardurch würde gegen ihre selbst eigne Glaubens-Genossen ein gantz unanständiges, und um so weniger gegründetes Mißtrauen bezeiget, als vielfältige Exempla, laut deren mit denen Berichten öffters einkommenden zweyerley Gutachten, gantz das Gegentheil darthäten, auch würde aus dieser Besorgniß noch weiter erfolgen, daß die Gleichheit in Macht und Vermögenheit, auch so gar in denen inter partes ejusdem Religionis versirenden Streit-Sachen, beobachtet werden müste. Gleichwie nun eines Theils die Sachen von sehr gefährlicher Folge, immassen es nicht dabey verbleiben, sondern, sowol die Deputatos Imperii ordinarios, als auch die Crayß-Ausschreib-Aemter in dieser Verwirrung mit einflechten, und

alles

alles gleichsam ad impossibile redigiren, mithin fast die gantze Reichs-Verfassung umkehren würde. Als könnten auch Ihro Kayserliche Majestät andern Theils nicht anders finden, als daß die in obangezogenen Schreiben gegen die höchste Reichs-Gerichte, und insonderheit dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath enthaltene schwere Beschuldigung für gantz grundloß und eine geflissentliche Zunöthigung zu halten sey, welche ein jeder auch nur gemeiner Richter starck zu Gemüth nehmen, und sich auf rechtliche Mittel zu beruffen, um so weniger unterlassen würde, als minder unbekannt sey, daß alle Kayserliche Hof-Commissiones von Kayserlicher Majestät und in ihren allerhöchsten Kayserlichen Namen vel im-vel mediate benennet werden, folgsam ihre allerhöchste und heilige Person selbst, obschon die äusserlichen Worte einen andern Klang geben wollen, in der That betastet worden. Diesem allen nach, wollten Kayserliche Majestät, Krafft ihres allerhöchsten richterlichen Amts, hiermit vor allen dergleichen gantz ungegründeten Unternehmungen ab- und dahin ermahnet haben, sich nicht nur dessen ins künfftige gäntzlich zu enthalten, sondern vielmehr ihre Gedancken dahin zu richten, womit in Heil. Röm. Reich unter denen Ständen daselbst, alles Mißtrauen unterbleiben, hingegen allgemeine Einigkeit und gute Verständniß, wie auch gegen die höchste Reichs-Gerichte das nöthige und gebührende Ansehen beybehalten werden möge. Womit Sr. Durchl. Eminentz, der höchst-ansehnliche Herr Principal Commissarius der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandschafften mit freund- und geneigt auch gnädigen Willen wohl zugethan verbleiben, Sign. Regenspurg den 15. Augusti, 1723.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

XXIII.

Wiederholtes Kayserl. Commissions-Decret, worinnen die Reichs-Stände ermahnet werden, durch einen ergiebigen Reichs-Schluß, die zur Reparatur und Unterhaltung derer beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl erforderte Mittel, ohne fernern Vorschub, auszumachen, d. d. 30. Septembr. Anno 1723.

VOn der Römisch Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchleuchtigste Eminentz ꝛc. unverhalten: Es seye Ihro Kayserl. Majestät gnädigst lieb zu vernehmen gewesen, daß man bey hiesiger Reichs-Versamlung die Versorgniß-Materie der Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl von neuem in die Proposition und Berathschlagung genommen, sie verlangeten aus Kayserl. Lieb und Vorsorge vor das wertheste teutsche Vaterland sehnlichst, daß dieses nun schon so lang daurendes und von allerhöchst denenselben vielmal Reichs-Väterlich erinnertes höchst nothwendiges Werck, durch einen standhafften Reichs-Schluß bald ausgemacht werden möge, sonsten man sich von Reichs wegen zu Ihro Kayserlichen Majestät endlichen Nachricht, deutlich zu erklären hätte, ob man denn diese Vormaurn des Reichs sowol zu dessen Unsicherheit und Gefahr, als zur ewigen Schand und Spott der gantzen teutschen Nation, so schlechter Dingen zu Grunde gehen, und einen künfftigen Reichs-Feind, gleichsam Thür und Thor offen machen und lassen wolle.

Wie aber nicht soviel denen vorliegenden Crayssen, als dem gantzen Reich, deme solche Vestungen von Friedens-Schlüssen übergeben und aufgebürdet worden, an schuldiger wahrhaffter Erhaltung vorgedachtem beyden Importanten gemeinsamen Reichs-Vestungen, von welchen sich kein Glied des Reichs mit Billigkeit entziehen könnte, noch weniger aber eigenmächtig loßzehlen solte, in der That und der teutschen Nation Ehre halber, sehr viel gelegen; Als trügen Ihro Kayserliche Majestät gegen die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs ein bestes gnädigstes Vertrauen, dieselbige würden diese Sache gründlicher und mit mehrerem Eifer zu Gemüthe nehmen, und ohne längern Verschub, durch einen ergiebigen Reichs-Schluß, für die gemeinsame Sicherheit und Wohlfarth pro præterito, præsenti & futuro ausmachen und vest stellen, als worzu Sie sowol die gesamte Churfürsten und Stände, als deren bey hiesiger Reichs-Versammlung anwesenden Räthen, Botschafften und Gesanden nochmals gnädigst und Reichs-Väterlich angemahnet haben wollten; Gestalten auch Ihro Kayserliche Majestät ohngeachtet der bekannten ihres Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Exemption, von wegen des Oesterreichischen Reichs-Crayses zur Reparation und künfftiger Unterhaltung offtgedachter zweyer Vestungen, jedoch ohne anderweite Consequentz, mit wircklichen Beytrag gnädigst zu concurriren entschlossen sind; Endlich aber wann diese und vorige ihre offtmalige getreue Kayserliche Reichs-Väterliche Anmahn- und Erinnerungen umsonst seyn sollten, erwarten wollten, ob dann mit redlichen teutschen Rath und Pflichten der Verfall- oder die Rasirung deren Gräntz-Vestungen zu Kehl und Philippsburg von Reichs wegen zu schliessen und zu gestatten seye, allermassen auch endlich dießfalls der Schluß müste gefasst, und etwa andere Vorsehungen alsdenn veranlasset werden.

Höchst-ermeldt Ihro Durchl. Eminentz verbleiben des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden mit Freund-geneigt- und gnädigen Willen, beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 30. Septembr. 1723.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

XXIV.

XXIV.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, wie es Anno 1724. mit Feyerung des Oster-Festes zu halten, d. d. 30. Jan. Anno 1723.

DEmnach bey der zu Ende des abgewichenen Seculi, vorgewesenen Calender-Verbesserung, vermöge eines bey dem Corpore Evangelicorum, unterm 23. Sept. 3. Octobr. 1699. einmüthig ausgefallenen Schlusses, beliebet worden, daß künfftighin die Oster-Fest-Rechnung, weder nach dem im Julianischen Calender angenommenen Dionysianischen, vielweniger Gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Calculo Astronomico, (wie ehemals zu Zeiten des Concilii Nicæni geschehen,) gemacht werden solle, darnebenst nach Inhalt eines fernerweiten unterm $\frac{10}{20}$. Jan. 1700. abgefaßten Conclusi, allerseits Mathematici Evangelici angewiesen worden, wegen des, unter denen Astronomis noch obschwebenden Dissensus, welche Tabulæ die allerzuverläßigste und accurateste seyn, die bishero fast durchgehends gebrauchte Rudolphinischen Tabulas Keplcri zum Calculo der Ephemeridum, und besonders zum Computo des Oster-Vollmonds, zu behalten, und nach demselben præceptis ad meridianum Uranoburgicum das Tempus Æquinoctii Verni, und dann den wahren Oster-Mond in Tag, in Stunden und Minuten zu berechnen; Und dann sich gezeiget, daß von Anfang dieses Seculi, bis auf ietztlauffendes 1723. Jahr inclusive wegen Bestimmung des Oster-Fests, sowol nach der accuraten Astronomischen, als nach der Gregorianisch-Cyclischen Rechnung, sich keine Differentz zugetragen; Hingegen nunmehr von der Königlich-Preußischen Societät der Wissenschafften zu Berlin, auch von verschiedenen andern erfahrnen Evangelischen Mathematicis, die gleichlautende und glaubwürdige Anzeige geschehen, daß in bevorstehenden 1724sten Jahre, das Æquinoctium Vernale nach dem accuraten Calculo Astronomico auf den 20. Martii, und der nechst darauf folgende Vollmond auf den 8. Apr. einfalle, welches der rechte Oster-Vollmond gemelden 1724sten Jahrs wäre, müste also der 9. April, weil der vorhergehende 8. April ein Sonnabend sey, vor den rechten Oster-Tag gehalten werden; Der Gregorianische Computus Cyclicus aber setzte das Plenilunium Paschale nach unrichtiger Rechnung auf den 9. April, und weil dieses ein Sonntag, das Oster-Fest auf den 16. April, also 8. Tage später hinaus; Dergleichen Differentz sich auch in diesen lauffenden Seculo Anno 1724. 1778. und 1798. darnebenst auch begeben würde, daß in denen ietztbemelden zwey letztern Jahren, nemlich Anno 1778. und 1798. der Oster-Tag des verbesserten Calenders mit den Ostern der Jüden auf einen Tag, welches jedoch das Concilium Nicænum sorgfältig vermieden wissen wollen, eintreffen werde.

Also ist nach allen darbey vorgekommenen und reifflich erwogenen Umständen, von Evangelischen Corporis wegen, einmüthig vor gut befunden und geschlossen worden.

1.) Daß man hinführo auf denen Eingangs berührten Conclusis des Corporis Evangelicorum vest zu bestehen, folglich

2.) Allen im Heil. Römischen Reich befindlichen Evangelischen Calender-Schreibern, Druckern und Verlegern zu bedeuten habe, daß sie es bey der bisher gebrauchten Form des verbesserten Calenders fürohin bewenden lassen, vornemlich aber, daß im nechstfolgenden 1724sten Jahre, nach dem accuraten Calculo Astronomico auf den 9. Aprilis, fallende Oster-Fest in der Columne des verbesserten Calenders auf selbigen Tag ansetzen, und darnach alle übrige davon dependirende bewegliche Feste durchs gantze Jahr hindurch einrichten, und

3.) In folgenden Jahren, es möge zwischen den verbesserten und Gregorianischen Calender, sich eine Oster-Differentz zeigen oder nicht, jedesmal nach mehrberührten Calculo Astronomico die Ostern mit dem darnach eingerichteten beweglichen Festen, dem verbesserten Calender inseriren; auch

4.) Wann, nach erfolgter genauer Erkundigung, der Jüden-Ostern sich befände, daß selbige mit der Ostern des verbesserten Calenders auf einen Tag einfielen, wie zum Exempel Anno 1778. und 1798. sich begeben solle, und wann inzwischen keine andere richtigere als die bisher gebrauchte Tabulæ Rudolphinæ, ausgefunden, und von dem Corpore Evangelicorum approbirt worden, das Oster-Fest in solchen Fällen, um die Intention des Concilii Nicæni hierinnen beyzubehalten, 8. Tage weiter hinaus setzen sollen.

5.) Wäre dieser des Corporis Evangelicorum abgefaßter, und denen Regulis Concilii Nicæni gemässer Schluß, in allen Evangelischen Reichs-Landen und Orten, wie es ehemals bey Verbesserung des Calenders Anno 1699. gehalten worden, am letzten Sonntag vor dem Advent des ietztlauffenden 1723sten Jahres, von denen Cantzeln offentlich zu verkündigen, und die Oster-Feyer in dem künfftigen 1724sten, und übrigen bemerckten Jahren, darnach anzustellen.

XXV.

Ejusdem Conclusum, daß vorherstehendes Conclusum an das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium ad Acta Imperii zu insinuiren, dictat. Ratisbon. d. 19. Febr. Anno 1724. per Chur-Sachsen.

NAchdem bekannter massen, wegen des in diesen lauffenden 1724. Jahrs zu feyernden Oster-Feste am 30. Jan. des abgewichenen 1723. Jahrs, ein anderweites Conclusum aus denen darinnen angeführten erheblichen Ursachen abgefasset worden, und aber erinnerlich ist, was massen man die zu Ende des vorigen Seculi in den Calender-Verbesserungs-Werck errichtete Conclusa zu Anfang des 1700. Jahres, bey dem Chur-Mantzischen Reichs-Directorio ad Acta Imperii gegeben; Als ist auch vor ietzt gut befunden worden, obgedachtes Conclusum von 30. Jan. Anno 1723. dem Chur-Mayn-

Mayntzischen Reichs-Directorio, damit die, bey vorkommender Differentien Catholisch- und Evangelischen Oster-Feyer, und was davon dependiret, auch sonsten etwa zu besorgenden Inconvenientzien vermieden werden möchten, ebener gestalten ad Acta Imperii zu überreichen.

XXVI.

Relation des Chur-Sächsischen Legations-Secretarii, wegen der, bey den Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, durch ihre geschehene Insinuation derer Conclusorum Corporis Evangelicorum, in der Calender- und Oster-Fests-Sache, vom 30. Jan. Anno 1723. und 19. Febr. Anno 1724.

DEs Chur-Sächsischen Herrn Gesandens Excellentz, haben zu des Chur-Mayntzischen Herrn Directoris Excellentz, mich Endes benannten heut dato abgeschickt, ihre in Conformität des eodem abgefaßten Concluſi Corp. Evangel. das in der Calender-Verbesserungs-Sache, am 30. Jan. 1723. errichtete Concluſum, die Oster-Feyer dieses 1724. Jahrs betreffend, zu behändigen, damit selbiges gleich denen vorherigen de Anno 1699. ad Acta Imperii genommen werden möchte; wobey ich mit anzuzeigen hätte, daß der Chur-Sächsische Herr Gesande im Fall nicht auf 14. Tage Ferien gemacht werden, sothanes Concluſum beym Rath selbsten eingelieffert haben würde. Des Chur-Mayntzischen Herrn Gesanden Excellentz, nahmen Eingangs bemelde 2. Concluſa gar willig an, und vermeldeten zur Antwort: Sie wären, wie zu Anfang des 1700. Jahrs, die Concluſa in dem Calender-Wesen, dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio eingelieffert seyn solten, damals noch nicht hier gewesen, wolten in denen Acten deswegen lassen nachsuchen, und sehen was bey der Sache zu thun seyn würde, und sodann des Chur-Sächsischen Herrn Gesanden Excellentz des weitern hierüber wissend machen. Regenspurg, den 19. Febr. Anno 1724.

J. C. Frenzel, Secr.

XXVII.

Concluſum und respective Antwort des Corporis Catholicorum, bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die Feyrung des Anno 1724. einfallenden Oster-Fests betreffend, Communicatum an Chur-Sachsen, per Chur-Maynz, den 26. Febr. An. 1724.

DEr Catholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, dahier anwesende Gesandschafften, hätten von den Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio vernommen, und an ihre höchste und hohe Herren Principalen, Obern und Committenten, um ertheilenden gemessenen Befehl, gebührend referirt, was der Chur-Sächsische Herr Gesande, Namens der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandschafften, wegen des in diesen 1724. Jahr zu feyernden Oster-Festes, und des Calenders-Aenderung halber, untern 19. hujus denenselben vortragen und übergeben lassen. Catholischen Theils müßte man vorläuffig nothwendig soviel hierauf erklären, daß gleichwie man nicht gedencke, denen Herren Augsp. Confessions-Verwandten in ihrer Privat-Disposition circa sacra, wegen der Oster-Feyer in ihren Landen und Kirchen, hinderlich zu seyn, oder auch Maß zu setzen, wie und was Tag sie solche, und andere davon dependirende Festa mobilia feyern möchten; Also verhoffen Catholici hingegen auch zuverläßig, daß die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, so wenig Kayserl. Majestät, sowol wegen der hier auf dem Reichs-Tage, als auch der bey den Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht gewöhnlicher, und respective in letztern Visitations-Abschied, verordneten Ferien und sonsten, als denen Churfürsten, Fürsten und Ständen Catholischer Seits, welche durchgehends in ihren Landen, auch wo Religio mixta unter ihren Unterthanen geübet wird, die Aenderung des Calenders, und davon obangehenden Oster-Feyern, und andern beweglichen Fest-Tägen, ex superioritate territoriali zu kommen, keinesweges vorzuschreiben, oder vor- und einzugreiffen, gemeynet seyn würden, zumalen dieselbige sich hierzu ebnermassen, wie die Augspurgischen Confessions-Verwandten, Churfürsten und Stände berechtiget finden, folglich sich nichts das geringste, durch jen- und einseitiger Concluſa, von denenjenigen entziehen lassen würden noch könnten, was ihnen die Reichs-Fundamental Gesetze und Herkommen hierinnen zulegten.

Catholici finden sich dahero gemüßiget, und wollen demnach ihren höchsten und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, wegen dieses der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten gethanen Angesinnens, wann es zu Præjudiz der Catholischen Gerechtsamen etwan gemeynet seyn solte, oder von ihnen also dahin ausgelegt werden möchte, die fernere Nothdurfft hiermit feyerlich reserviren, und die Verantwortung der in fine ihres Concluſi von 15. dieses angezogenen Inconvenienzien denenjenigen, welche daran die Schuld trügen, überlassen und anheim gewiesen haben.

Wobey denn auch beliebet worden, daß das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium, Namens aller Catholischen Gesandschafften, zu ersuchen seye, diese Verwahrung ad Acta Imperii zu legen, und solche dem Chur-Sächsischen Herrn Gesanden, auf sein Anbringen, in Antwort wieder wissend machen zu lassen.

XXIIX.

Formular, wie es mit Abkündigung des unter denen Evangelischen Anno 1724. zu feyrenden Oster-Fests zu halten.

DEmnach man sich in der bey dem Corpore Evangelicorum zu Regenspurg, am 30. Jan. dieses Jahrs, wegen der Oster-Fest-Rechnung auf das nechstkommende 1724ste Jahr gehaltene Conferentz dahin vereiniget, daß der Oster-Tag künfftig in gemeldeten 1724. Jahre, auf dem 9. April gesetzet, und darnach alle übrige davon dependirende Feste eingerichtet, auch, weñ in Zukunfft, nach erfolgter genauer Erkundigung der Juden-Ostern, sich befände, daß selbige mit den Ostern des verbesserten Calenders auf einen Tag einfallen möchte, wie z. E. An. 1778. und 1798. geschehen wird, und inzwischen keine andere richtigere, als die bishero gebrauchte Tabulæ Rudolphinæ ausgefunden, und von dem Corpore Evangelicorum approbiret würden, das Oster-Fest in solchen Fällen, und die Intention des Concilii Nicæni hierinnen beyzubehalten, acht Tage weiter hinaus gesetzt werden sollen.

Als haben nicht nur
Ihro { Königl. Majestät in ꝛc. als Churfürsten ꝛc. / Hochfürstl. Durchl. / Hochgräfl. Gnaden. / Freyherrl. Gnaden. }
Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, ꝛc.
Unser ꝛc. Unser ꝛc. wegen dero
Evangel. { Churfürstenthums / Fürstenthum und / Hochgräflichen / Freyherrlichen / Stadt und } Lande,
in Zeiten das behörige in Conformität des nur angezogenen Schlusses verfügen lassen, sondern auch solche Veränderung von denen Cantzeln abzukündigen anbefohlen wie es denn zu jedermans Nachricht hiermit kund gemachet wird.

XXIX.

Kayserl. Commissions-Decret, die von denen Evangelischen vorgenommene Veränderung des instehenden Oster-Fests betreffend, d.d. Ratisbon. 2. Mart. & dictat. 3. April. An. 1724. per Moguntinum.

VOn der Römisch-Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn wegen, lassen Ihro Durchlauchtigste Eminentz, der Hochwürdig-Durchlauchtigste Fürst und Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirchen-Priester, Cardinal, &c. &c. Ihro Röm. Kayserl. Majest. wircklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung, gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen, allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden, hierdurch ohnverhalten. Es seye Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst vorgetragen worden, was die von denen mehrern Augspurgischen Confessions-Verwandten, Churfürsten und Ständen, Räthen, Botschafften und Gesanden, bey gegenwärtig allgemeinen Reichs-Tag dahier, dem Vernehmen nach gemachte Veränderung des instehenden Oster-Festes, und davon abhangender Festorum mobilium, sowol im gantzen Reich, als auch auf dem fürwährenden allgemeinen Reichs-Tag allhier, und bey dero Kayserlichen Cammer-Gericht, vor Weiterungen verursachen würde, auch was hierinfalls sowol der Augspurgischen Confessions-Verwanden d. die 11. Martii, als derer Catholischen Churfürsten und Ständen, zu vorgemelden allgemeinen Reichs-Tag bevollmächtigte Räthe, Botschafften und Gesande, von 21. Martii h. a. an Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst gelangen lassen; Ob nun wol Ihro Kayserl. Majestät keinesweges gemeynt wären, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, Churfürsten und Ständen anerlangten Rechten und Befügnissen aus dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß einige Beklemmung wiederfahren zu lassen, so sey jedoch bekañt und wissend, daß wegen der Calender-Aenderung sowol im Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 158. als auch auf den führwährenden allgemeinen Reichs-Tag An. 1664. gehandelt, und daß diese allgemeine Sache auf gemeinsamen Schluß gesamter Churfürsten und Ständen, und Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten Approbation ausgestellet worden. Nachdem nun, wegen gegenwärtiger neuer Veränderung an Ihro Kayserl. Majestät, als des gesamten Reichs allerhöchstes Oberhaupt, bishero das Reichs-Constitutions-mäßige nicht sey gebracht, weniger von dem gesamten Reich hierüber behörig communicirt worden; Die vorhabende einseitige Verlegung des Oster-Festes, und darauf folgender Festorum mobilium, aber sowol in Commercio, als sonsten in viel andere Wege, allenthalben ohnausbleiblich grosse Zerrüttungen und Gefährde verursachen würde und müste, welches Ihro Kayserl. Majestät, in Krafft, tragenden allerhöchsten Kayserl. Amts, mit andern Verfügungen keinesweges verstatten und nachsehen können.

Als begehrten Ihro Kayserl. Majestät von gesamten Churfürsten und Ständen des Reichs, daß selbe wegen obermelder Veränderung mit einander sich förderist vernehmen, und deroselben ein Reichs-Gutachten forderlichst erstatten möchten, damit denen besorglichen und gefährlichen Verwirrungen, noch in Zeiten vorgebogen werden könnte. Indessen thäten Ihro Käyserl. Majestät sich gnädigst versehen, es würden der Augspurgischen Confessions-Verwandte Churfürsten und Stände dieser neuen Calender Veränderung halber weiter nichts vornehmen oder verhängen. Höchst-ermeldete Ihro Durchlauchtigste Eminentz verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen, vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandschafften, mit Freund-geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 2. Martii 1724.

(L.S.)

Cardinal von Sachsen.

XXX.

Kayserl. Commissions-Decret, **worinnen dem Reichs-Convent zu Regenspurg die glückliche Entbindung Ihro Majestät der regierenden Röm. Kayserin mit einer jungen Ertz-Hertzogin,** notificiret **worden,** d. d. 20. & dictat. 21. April. Anno 1724. Ratisbon. per Moguntinum.

VOn der Römisch-Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchl. Eminentz, der Hochwürdigst-Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirchen Priester, Cardinal, &c.&c. Der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden hierdurch ohnverhalten: Welchergestalten der allmächtige GOtt, nach seinen Willen und unendlicher Güte, Ihro Kayserl. Majestät, und Ihro Majestät die Kayserin, durch dero den 5ten dieses Aprils Nachmittage zwischen 7. und 8. Uhren höchst-beglückt geschehenen Entbindung, Dero bis dahin getragenen Fräulichen Leibes-Bürde, mit einer wohlgestalten Durchl. Ertz-Hertzogin, auch Königl. Printzeßin, Infantin von Hispanien gesegnet habe, welche folgenden Tages durch das Sacrament der heiligen Tauffe, der allgemeinen Christlichen Catholischen Kirchen einverleibt, und deroselben der Name Maria Amalia Carolina beygeleget worden. Ihro Durchl. Eminentz tragen keinen Zweiffel, der Churfürsten, Fürsten und Ständen, fürtrefflichen Räthe, Botschafften und Gesande, werden ob alle dem, was Ihro Kayserl. Majestät zu allerhöchsten Vergnügen gereichen mag, nichtweniger eine treuest-Patriotische Freude darob schöpffen, denen höchst-ermeldt Ihro Durchl. Eminentz mit Freund-geneigt und gnädigen Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 20. April. 1724.

(L.S.)

Cardinal von Sachsen.

XXXI.

Reichs-Gutachten, die Danckſagung und Gratulation **von Reichs wegen über die glücklichste Entbindung Ihro Majestät der regierenden Röm. Kayserin betreffend,** d.d. 21. & dictat. 22. April. Anno 1724. Ratisbon. per Moguntinum.

DEr Römisch-Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissario und wircklich geheimen Rath, Ihro Hochfürstl. Eminentz und Durchl. Herrn Herrn Christian August, der Heil. Römischen Kirchen Priestern, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, des Heil. Apostol. Stuls zu Rom Legato nato &c. &c. bleibet hiermit unverhalten. Nachdeme man aus dem heute per dictaturam publicam statibus communicirten Kayserl. Commissions-Decret erfreut vernommen, wasgestalten, mittelst göttlich-unendlicher Güte, am 5. dieses Monats Aprils, Nachmittag zwischen 7. und 8. Uhren Ihro Majestät die Kayserin, Ihrer bis dahin getragenen Fräulichen Leibes-Bürde mit einer wohlgestalten Frauen-Tochter und Ertz-Hertzogin glücklich entbunden, welcher folgenden Tages durch die heilige Tauffe die Namen Maria Amalia Carolina beygeleget worden; So ist in allen drey Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß nicht allein wegen dieser Kayserlichen dem Reichs-Convent beschehenen allergnädigsten Notification der Glückseligsten Ihrer Majestät der Kayserin erfolgter Entbindung, der schuldigste allerunterthänigste Danck abzustatten, sondern auch der darob mitgeschöpfften grossen Freude, und allerhöchsten Kayserl. Vergnügen halber, Ihrer Kayserl. Majestät zu dieser mit göttlicher Gnade erlangten Ertz-Hertzogin, Namens der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wie hiemit beschiehet, in allertiefestem Respect zu gratuliren, und von GOtt mit Kayserl. Majestät und allen treuesten Patrioten hertzlich zu wünschen seye, daß hierauf dieselbe, und Dero Aller-Durchlauchtigstes Ertz-Haus zu dessen florisanten freudenreichen immerwährenden Conservation, höchsten Trost der Christenheit, auch Frieden und allgemeinen Ruhe-Stand des geliebten teutschen Vaterlandes, mit einen bald-folgenden gesunden und wolgestalten Ertz-Hertzogen zu seiner Zeit, ferner auch von der göttlichen Allmacht begnadet und erfreuet werden möge. Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Eminentz und Durchl. Cardinalen zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Botschafften und Gesandten sich geziemend empfehlten. Signatum Regenspurg, den 21. April An. 1724.

(L.S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

XXXII.

Abermaliges Kayserliches Commissions-Decret, **die von Reichs wegen zu bewerckstelligende Versorgung derer Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl betreffend,** d.d. Ratisbon. 20. & dictat. 21. April An. 1724. per Moguntinum.

VOn der Römischen Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchleuchtigste Eminentz der Hochwürdigst-Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der heiligen Römischen Kirchen Priester, Cardinal, &c.&c. (tot. tit.) Des heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten, ohnverhalten.

Es gescheheten bey Kayserl. Majestät von De-

ro

ro General-Lieutenant und des Reichs General-Feld-Marschall, Printzen Eugenii von Savoyen Hochfürstl. Durchl. sowohl, als auch von dem Kayserl. und des Reichs-Feld-Marschall des Herrn Hertzogs von Würtenberg Hochfürstl. Durchl. ihren obhabenden Amt und Pflichten nach, höchstrühmlich die ohnabläßig gehorsamste Erinnerungen und beschwehrliche Anzeigen, wasmassen die Kayserl. und Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl nicht nur in schlechter Versorgung stehen, sondern von Tag zu Tag, bevorab die Veste Kehl zum gäntzlichen Verfall kommen, und dasjenige, was in Zeiten mit wenigen Kosten hätte ausgebessert und erhalten werden können, anitzo mit vielen hundert tausend nicht wieder zu erheben seyn werde, Ihrer Kayserl. Majestät in aller Unterthänigkeit anheim stellende, was Dieselbe, die Erhaltung solcher zweyer dem Reich so hoch angelegenen Gräntz-Vestungen vorzukehren, und allergnädigst anzubefehlen gut und nothwendig erachtet.

Wie nun Ihro Kayserl. Majestät aus allen Berichten und sonsten ungern und mit Bedauren vernehmen, wie es auf dem Reichs-Tag dahier eine Zeithero zugehe, gestalten man in solchen wichtigen Sachen dieselbe von obhabenden allerhöchsten Kayserl. Amts und Obsorge wegen in bester Wohlmeynung Reichs-Väterlich zur Berathschlagung und Erinnern nichts zum Schluß bringe, obwoln es des gantzen Reichs gemeinsame, mithin eines jeden Standes besondere Ruhe und Beste, besonderlich erfordere, hierzu auch so wohl ein jeder Chur-Fürst und Stand des Reichs, als deren Räthe, Botschafften und Gesandten, Vermög der, nicht nur dem Vaterland, sondern ein jeglicher ihme und den Seinigen selbstschuldigen Pflichten, beförderlich seyn sollte, gleichwie solcher Rath und Sorge die eigentliche Ursache, Ziel und End der Reichs-Tag und Berathschlagung ist, worgegen man itzo viele Zeit und Kosten umsonst verzehret, und zu teutsch-patriotischen Sinn und Hertzen mit Verzüglichkeit des gemeinsamen Bestens nicht schlagen thut; Also wollten Ihro Kayserl. Majestät sowohl die gesamte Churfürsten und Stände, als deren bey hiesiger Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Botschafften und Gesandten, nochmals gnädigst und Reichs-Väterlich angemahnet, und sich auf das bereits den letzten Septembr. vorigen Jahrs, an das gesamte Reich dieserthalben erlassene Commissions-Decret bezogen haben, mit dem Zusatz, daß bey vorerwehnter Beschaffenheit des Reichs-Tags, die beyde Kayserl. und Reichs-Vestungen nach und nach, bevorab Kehl, je länger, je ärger, zum Spott, Unehr und Nachtheil des gantzen Reichs teutscher Nation, zum völligen Ruin kommet, wozu endlich Ihro Kayserl. Majestät nicht stillschweigen, und es denen, die deren Schuld haben, zu des gantzen Reichs, einfolglich aller Chur-Fürsten und Ständen Schaden, nachsehen könnten, sondern sie samt und sonders auf ihre dem teutschen Reich und Vaterland schuldige Treu und Pflicht mehrmalen gnädigst und ernstlich erinnert und ermahnet haben wollten, von Reichs wegen durch einen zulänglichen Schluß, ohne längere Verzögerung zu erklären, was man dann obgedachter beeder Vestungen, zum Voraus Kehl halber, endlichen und bald thun oder lassen wollte, sonsten Kayserl. Majestät Ihre Völcker, mit Ihrer Zubehörde aus Kehl abruffen, und der Schwäbische Crayß ein gleiches thun, mithin das daraus erfolgende Ubel denen so daran Schuld haben, die zu seiner Zeit ohnausbleibliche Verantwortung bey der Gerechtigkeit und dem Reich lediglich überlassen haben wollte.

Höchst-ermeldt Ihre Durchleuchtigste Eminentz verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten, mit Freund-geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 20. April 1724.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

XXXIII.

Protestation, welche im Reichs-Fürsten-Rath, wider die vom Reichs-Erb-Marschall-Amt in puncto infanticidii gefällte, und den 8. Septembr. 1724. zu Pappenheim exequirte Sententz am 1. Jan. 1725. ad Protocollum gegeben worden.

Es wäre mehr als zu viel bekannt, ja Reichs- und Welt-kündig, was von dem Reichs-Erb-Marschall-Amt gegen die in eines allhiesigen Reichs-Tags Cantzley-Verwandten Diensten gestandene Magd- und Kinder-Mörderin, Namens Eva Ellingerin, für ein- an sich zwar gerechtes wegen der an Seiten ietzt-ermeldten Erb-Amts sich anmaßlich arrogirten Jurisdiction aber denen hoch- und löblichen Ständen des Reichs sehr præjudicirliche Todes-Urthel gefället, und den 8. Sept. des letzt-abgewichenen 1724. Jahrs zu Pappenheim wircklich vollzogen worden seye, diesem allen tritt noch weiters hinzu, daß nach der Hand allhier in Comitiis divulgirt- und seithero aller Orten bekannt gemachte Reichs-Erb-Marschallische Impressum, als worinn vermeyntlich behauptet werden will, daß sothanem Erb-Amt die unstreitige Jurisdiction respectu der Gesandschafftlichen Subalternen-Bedienten oder Domestiques zukommete, folglich dasselbe bey sich ereignenden Fällen allein zu cognosciren, und die Urthel zu exequiren Fug und Macht hätte.

Wann nun aber an Seiten dieses hochlöblich-Fürstlichen Collegii man dergleichen eigenmächtige Jurisdictions-Actus dem Reichs-Erb-Marschall-Amt nach wie vor keinesweges, und zwar um so weniger geständig seyn kan, als die in Anno 1663. bald nach Anfang des gegenwärtigen und noch fürwährenden Reichs-Tags verfaßte Policey- und Tax-Ordnung Tit. von Rumoren oder Gefechten offtbesagtem Reichs-Erb-Marschall-Amt ein mehrers hierunter nicht zuleget, als daß selbes bey entstehenden Rumor, Verwundung oder auch Todschlägen nebst der Stadt und derselben hierzu verordneten Wachten die Thäter zwar gefänglich anhalten mögen, nachgehends aber (wie die Formalia obangeregten Policey-Ordnung es „klar im Munde führen) die also verwahr- und gefäng-

„fänglich angenommene ein jeder seinem ordentli„chen Richter auf sein Beklagten Abforderung „gefolgt und überantwortet werden sollen ꝛc. Als finde man sich gemüßiget, zu noch fernerer Aufrechthaltung der Gesandschafftlichen Gerechtsamen gegen diesen von dem Reichs-Erb-Marschall-Amt vermeyntlich und nulliter vorgenommenen Jurisdictions- wie auch alle übrige etwa vorhergegangene Actus, sowohl in Criminal- als Civil-Sachen solennissime zu protestiren, der sämtlichen Ständen und deren Gesandschafften hierunter obwaltende Jura bestens zu verwahren, und zu solchem Ende gegenwärtige Protestation und Reservation ad Protocollum zu geben, das Chur-Mayntzische Directorium aber geziemend zu ersuchen, solche gleichfalls ad Acta Imperii zu nehmen.

XXXIV.

Kayserl. Commissions-Decret, daß der von Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs wegen am 7. Jun. 1725. mit der Cron Spanien geschlossene Friede von allen dreyen Reichs-Collegiis so schleunig als möglich, ratificiret werden solle, d. d. 13. Jun. An. 1725. nebst denen über solchen Frieden am 21. Jul. und 29. Augusti An. 1725. publicirten allgemeinen Reichs-Ratifications-Gutachten, und dem Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret darüber d. d. 12. Septembr. An. 1725. sind in des Collectoris dieses Wercks Codic. Ital. Diplom. Tom. I. pag. 2411. 2414. 2444. und 2521. befindlich.

XXXV.

Decretum Kayserl. Caroli VI. so der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, wegen derer Religions-Beschwerden im Heil. Röm. Reich und deren Remedirung, übergeben worden, d. d. Wien, den 6. Jul. An. 1725. & dictat. Ratisbon. d. 7. Aug. An. 1725. per Moguntinum.

VOn der Römischen Kayserl. Majestät CARL des VI. unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten, in Gnaden anzufügen, und bleibt denenselben hiedurch ohnverhalten; Es seye aus denen Anschlüssen mit mehrern zu ersehen, was bey allerhöchst-besagt Ihro Kayserl. Majestät sowohl vor dem Herrn Churfürsten zu Pfaltz, als verschiedenen andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, nicht weniger von verschiedenen Mit-Gliedern der freyen Reichs-Ritterschafft und sonsten in denen Religions-Beschwerden und Zwistigkeiten die anliegende Gehorsams-Anzeigen, übergeben, und dabey sonderlich vor Chur-Pfaltz in ein und andern unterthänigst vorbehalten und gebeten worden.

Gleichwie nun die Sachen solchermassen beschaffen zu seyn scheinen, daß Ihro Kayserl. Majestät in Dero zu der gemeinen Ruh und Herstellung des allseitigen Vertrauens im heiligen Römischen Reich unermüdet besorgten Kayserlichen Gemüth, der Zuversichtlichen gnädigsten Hoffnung setzen, es werde dadurch dem Hauptwerck näher getreten, und die Abhelffung der so beschwehr- als gefährlichen und dem gemeinen Wesen in viele Wege nachtheiligen Zwistigkeiten befördert, folglich das so hochnöthige gute Einvernehmen, nach Dero allergnädigsten Wunsch und Verlangen, wiederum völlig hergestellt werden können; So haben Ihro Kayserl. Majestät, welche Ihres allerhöchsten Orts in gegenwärtigen Religions-Irrungen, an unnachläßlichen nachdrücklichen schrifftlichen Erinnerungen und Befehlen, verschiedener Abschickungen und andern nur erdencklichen Mitteln, bishero nichts erwinden lassen, um sothane unausgesetzte Reichs-Väterlichen Sorgfalt vor jedermans Augen zu legen, allergnädigst befohlen, daß nicht allein die Verantwortungen, gehorsame Anzeigungen, und der Sachen Umstände samt allen denen, was Zeithero dißfalls und in der gantzen Sache geschehen, vorgegangen, und weiters eingekommen, nebst denen dazu gehörigen Bescheinungen, zum Druck gebracht, sondern auch zusamt den völligen Verlauff der Sache, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, durch beykommende Anschlüsse mitgetheilet werden sollen.

Zu welchen Ende das Werck in drey Abtheilungen gestellet, und in der ersten blos und allein dasjenige angeführet worden, was in denen zwey erstern pro Memoria zum Grund der gegenwärtigen Beschwerden angebracht, darauf ihr von Ihro Kayserl. Majestät befohlen, und deme zu Folge von denen Beklagten hinwiederum vorgestellet, oder vollstrecket worden. In der zweyten Abtheilung aber, was sonderlich die Klage gegen Chur-Pfaltz betrifft, und in der dritten, was nach der Hand weiter vor Beschwerden angebracht, und dagegen von denen Beklagten in Antwort fürgestellet und gebeten worden. Annebst gehet Ihrer Kayserl. Majestät Begehren dahin, daß man in denen Fällen, wo etwan insbesondere annoch etwas abgängig, oder in ein und andern mit wahrhafften Bestand zu erinnern und zu erweisen seyn möchte, solches förderlichst allergehorsamst anzeigen möge, alsdenn die fernerweite Kayserl. allergerechteste Verordnungen befundenen Umständen nach, ohnausbleiblich erfolgen sollen:

Nachdem aber Ihrer Kayserl. Majestät die Abstellung aller, mithin auch der bey dem Closter Hammersleben vorgenommenen Repressalien ohne einzigen weitern Aufenthalt vorhero werckthätig erfüllet, und folglich, das unbefugt Entzogene forderlichst zurück gegeben wissen wollen; Als seynd dieselbe allerhöchst der schuldigsten Vollziehung ohne weitern Umstand also gewiß gewärtig, als in widrigen Ihro Kayserl. Majestät Krafft tragenden Kayserlichen Amts endlich nicht umgehen können würden, andere Reichs-Constitutions-mäßige Mittel dargegen der Ordnung nach, abhelfflich vorzukehren, und verbleiben in übrigen denen Churfürsten und Ständen des Reichs, vortrefflichen

Rä-

Räthen, Botschafften und Gesandten, mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen. Signatum zu Wien, unter allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Majestät hervorgedruckten Kayserl. Secret-Insiegel, d. 26. Julii, Anno 1725.

(L. S.)

Friedrich Carl, Graf von Schönborn.
E. F. V. Glandorff.

Inscriptio.

Von der Römischen Kayserl. Majestät CARL des VI. unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen bey gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Versammlung Anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten in Gnaden einzuhändigen.

XXXVI.

Kayſers Caroli VI. **nachdrückliches** Rescriptum **an des Kayserl. Herrn** Con-Commissarii **bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, Frey-Herrn von Kirchners** Excell. **die über vorherstehendes Kayserl.** Decret in puncto Religionis **zum Vorschein gekommene** Considerationes **betreffend,** d. d. 8. Octobr. An. 1725.

Carl der Sechste ꝛc.

Wohlgebohrner Lieber Getreuer: Uns seynd die in Abschrifften hiebeyliegende Considerationes über den am 7. Sept. letztlauffenden Jahrs in Comitiis ausgetheilet, und zu Unsern am 8. August jüngsthin dictirten Kayserl. Decreto gehörigen Extractum samt noch einen andern Scripto anonymo ejusdem Formæ in der Nassau-Siegischen Sache zu Unsern besondern Mißfallen vorkommen, und ist anbey zu vernehmen gewesen, daß solche erstlich zu Regenspurg, ohne zu wissen von wem herum gegeben, und hernach durch das gantze Reich verschicket und ausgebreitet worden. Nun befinden Wir zwar besagte Scripta und vornehmlich die erwehnte Betrachtungen so beschaffen, daß Wir nicht anders vermuthen, oder glauben können, als daß einen jeden, der von der Sachen Beschaffenheit nur einiger massen informiret ist, die Bosheit, Verwegenheit, und verleumderische Absichten des Autoris aus der blossen Durchlesung in die Augen fallen müssen, in mehrerer Betrachtung, daß so viel den bald Anfangs gemachten, so oft recoquirten, (nicht weniger unehrerbietigen als unwahrhaften) Vorwurf des verstrichenen 4. Monatlichen Termini restitutorii betrifft, endlich ein jedweder weiß und wissen muß, daß es mit einen Römischen Kayser noch so weit nicht kommen sey, sich von jemand, wer der auch seyn möge, Terminos vorschreiben, oder, aus deren Verabsäumung, Vorwurff machen zu lassen, und daß insonderheit mit dem angezogenen Termino quadrimestri es Actenkündiger massen Beschaffenheit habe, daß Wir uns zwar gegen den Lord Gadogan bereits Anno 1720. aus eigener Bewegniß vernehmen lassen, was massen Wir dahin sehen wollen: NB. Damit die damal angebracht gewesene Gravamina, wo möglich, innerhalb 4. Monaten abgethan werden möchten; Gleichwie aber solches schon vorlängst geschehen, die eben zu selber Zeit hingegen, pro Conditione sine qua non, vorausgesetzte Abthuung derer Hammerslebischen Repressalien aber noch bis auf diese Stunde nicht vollkommen erfüllet ist, also ergiebt sich vor selbsten, wie dasjenige, was damalen geschehen, oder vertröstet worden, nicht anders, als ungereimet und boshafft auf die erst lange Zeit hernach hin und wieder in dem Reich zusammen gebrachte, zu selbiger Zeit noch unbekant gewesene Gravamina, wovon doch in dem obermeldten Extractu allein die Rede ist, detorquiret, und zu Verunglimpffung Unsers allerhöchsten Kayserl. Amts, malitiose verdrehet, und mit andern dahin nicht gehörigen Dingen vermenget werde; nicht zu gedencken, daß auch, ratione dieser letztern Gravaminum es an Uns weder ehemals gehafftet habe, noch bis diese Stunde haffte, daß solche nicht vorlängst abgethan worden, oder in kurtzem abgethan werden können; indem in Reichs-Kündiger Notorität beruhet, und aus Unserer deshalb ergangenen und zum Druck zu geben anbefohlenen Kayserl. Verordnung wovon zu geschwinder Nachricht, der Extract sub Lit. B. beygehet, genugsam zu ersehen ist, was wir zu derer gütlicher und bedürffenden Fall rechtlicher Abstellung, nach Anleitung der Reichs-Constitutionen, von Zeiten zu Zeiten verordnet, und durch verschiedener an allen nöthigen Orten beschehene Vorstellungen, kostbaren Abschickungen unserer Ministrorum und wohlgemeynte Reichs-Väterliche Vermahnung vor Mühe und Sorgfalt angewendet haben, und anwenden lassen, und was man dargegen zu der Geschäffts-Verzögerung und Hinderniß von einigen Orten vor täglich erneurte Weitläuftigkeiten, gestiessentliche Verwirrung und Eingelänck, mit beständigen Schreiben, Drucken, und vielerley unerwiesenem Klagwerck fast die gantze Sache aus dem Reichs-Ordnungs-mäßigen Glaiß sey gebracht, zumalen aber durch nicht erfolgte Erfüllung derer sothaner versprochenen Bedingniß aufgehalten, und kurtz zu sagen zwar in dem Mund und mit der Feder die Suchung der lieben Justitz vorgewendet, in der That aber alles, was Wir zu solchem Ende mit aufrichtiger Sorgfalt gethan haben, gesteckt und fruchtlos gemacht worden, und daß mithin derentwegen Uns und denen Unsrigen nicht mit dem geringsten Schein, oder Wahrheit etwas widriges zur Schuld geleget werden könne, sondern vielmehr Wir Uns, wegen nicht beschehener Erfüllung, dergleich Anfangs vorausgesetzter und versprochenen Conditionen, zu beschweren, und denen, die darunter leiden, vor allen Recht zu verschaffen haben. Was demnechst die angezeiglichte Partheylichkeit in extrahendo sive procedendo anlanget, womit man bald unsere Ministros, bald unsere Kayserliche Commission zu beschmitzen gesucht hat, so bestehet solche in einer offenbaren Unwahrheit und handgreifflichen Veränderung; denn entweder es will dadurch gesagt werden, daß die Klagen so kurtz und unvollkommen extrahiret worden, so hätte man sich erinnern sollen, daß eben dieselbe, so wie sie liegen, unserer Kayserlichen Commission aus der

Chur-

Chur-Pfältzischen Registratur zugestellet, von dieser aber an Uns geschickt und hernach auf unsern Befehl deren ergangenen Rescriptis an die Beklagte und zwar mit Beyfügung des gedruckten Extensi, woraus die Extractus genommen gewesen, angeschlossen worden: Will man aber sagen, daß mehrere in dem Extractu, als in denen Antworten stehen; so hätte der boshaffte Autor ja vernünftiger gethan, wenn er die zum Druck des Extensi erforderliche wenige Tage vollends abgewartet, und so denn gesehen hätte, ob ein Excessus in extrahendo begangen worden, oder ob nicht vielmehr Catholici, wenn sie mit dergleichen unvernünftigen Beschwerden zu thun haben wollten, klagen könten, daß aus so viel volumnioſen Schriften ein Extract von so wenigen Bogen sey gemacht worden; Vor das allerunbesonnenste aber von allem müssen wir jenes ansehen, daß der Autor vor ermelde ungereimte Schrifft, sich in einem voreiligen Streit über die Materialia derer Antworten einzulassen, unterstehen mag, da doch unsers Wissens bis anhero in der That ein mehres nicht geschehen ist, als daß man die Antworten so vielen deren eingelauffen, oder nicht schon wircklich gedrucket seynd, so, wie sie hie liegen, extrahiret, und in übrigen denen gesamten Ständen des Reichs mit gnädigsten Vertrauen überlassen hat, was sie deßhalben in der Sache selbsten vor zulänglich oder unzulänglich halten, und zu beschliessen nöthig befinden werden, denen denn wohl Zweiffels ohne unanständig seyn wird, sich von dergleichen vorwitzigen Anonymis vorgreiffen zu lassen; Allermassen denn auch Uns, je länger, je ohnverträglicher fället, die Verwegenheit eines oder des andern verdeckten Calumnianten so hoch ansteigen zu lassen, daß er nicht nur kein Bedencken mache, sich eigenmächtig an Unsere Kayserliche Verordnungen, und an das gesamte Reich gerichtete Decreta, ehe sie noch einmal mit allen dazu gehörigen Beylagen der Reichs-Versammlung mitgetheilet, zu geschweigen, darüber berathschlaget worden, gleichsam communi nomine zu wagen, sondern auch Uns, als ein Kayser, höchsten Richter und Ober-Haupt, und Unsere Kayserliche Verordnungen, Ministros und Räthe, und bevor er doch einmal weiß, oder wissen kan, was Wir, nach befundenem Beweisthume derer Sachen, sagen wollen, oder werden, einer Partheylichkeit zu beschuldigen, aus keiner andern Ursach, als weilen er aus denen Extracten siehet, daß die so hoch und gefährliche ausgebreitete Religions-Beschwerden bey der vernünftigen Welt zur Zerstöhr- und Unterbrechung des innerlichen Ruhestands in dem Reich nicht der Wichtigkeit, wie solche etwa von einigen ausgegeben werden wollen, dörfften angesehen werden; Als hast du alles dieses jederman unverborgen zu lassen, derer sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten, aber, bey Gelegenheit, zu sagen, was massen Wir von ihnen samt und sonders sowol, als einem jedem, dem die Ruhe und der Wohlstand seines Vater-Landes lieb wäre, in der sichern Erwartung stünden, daß sie selbsten an dergleichen frevelhafften Antastungen Unsers Kayserlichen allerhöchsten Amts, und verpönten Winckeln-Blassern, ein Abscheu tragen, und mit uns gemeynt seyn werden, eher dahin zu sehen, damit dieselben entdecket, und, als Stöhrer der gemeinen Ruhe und guter Einvernehmens, in dem Reich angesehen, als ihren straffbaren Suggestionibus, Verleumdung und Beschimpffung Unserer treuen Diener, das geringste Gehör geben werde; Da hingegen Wir Uns nicht länger enthalten können, dasjenige mit Nachdruck vor die Hand zu nehmen, was die Gesetze des Reichs gegen dergleichen Libellos und deren Autores und heimliche Auswickler mit sich bringen, zu welchem Ende denn an dich hiermit Unser ernstlicher Befehl ergehet, daß du nach dem Autore, oder Autoribus und deren erstern Ausstreuern, Helffern, oder Helffers-Helffern mit allem Fleiß nachforschen, und was du deßhalben in Erfahrung gebracht hast, ohnverweilt anhero berichten sollest, da wir denn unsern Reichs-Hof-Fiscal wie zum Theil der Schrifft halber, bereits geschehen, auch gegen die Person des Autoris zu excitiren, und zu Beobachtung seines Amts zu erinnern, nicht ermangeln werden. Wir meynens ernstlichen und du vollziehest hieran unsern gnädigsten Willen, welchen du zu gleichem Ziel und Ende Unserm Königlich-Chur-Böhmisch- und Oesterreichischen Gesandtschafften zu eröffnen, und dich mit ihnen, als einer Uns selbst angehenden Sache, gewöhnlicher massen zu berathen hast. Datum Wien, den 8. Octobris 1725.

Inscriptio.

Dem Wohlgebohrnen, Unsern Kayserlichen Geheimden Rath, Commissario, und des Reichs lieben Getreuen, Michael Achatio, Frey-Herrn von Kirchner.

XXXVII.

Kayserl. Decretum, worinnen der Reichs-Versammlung zu Regenspurg die Versorgung derer Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl ernsthaft anbefohlen worden d. d. Wien, den 30. Jun. & dictat. Ratisbon. 11. Febr. an. 1726. per Moguntinum.

Von der Römisch-Kayserl. Majestät Caroli VI. Unsers allergnädigsten Herrn wegen deren Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs auf fürwährenden Reichs-Tag zu Regenspurg anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten in Gnaden anzufügen; Es werde denenselben Gutermassen erinnerlich seyn, welchergestalten allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majest. aus Reichs-Väterlicher Obsorge, denen Chur-Fürsten und Ständen die Reparation und Versorgung deren beyden gemeinsamen Reichs-Grentz-Vestungen Philippsburg und Kehl, bevorab dieser letztern, durch vielfältige Kayserl. Commissions-Decreta, und sonsten allergnädigst angelegentlichst empfohlen, und derentwegen den zulänglich werckthätigen Reichs-Schluß verlanget haben.

Nachdemmalen nun im gantzen Schluß hierauf bis anhero nichts erfolget, und des Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchlaucht sowol, als der Frey-

Frey-Herr von Rodt, Commendant der Vestung Kehl, den Verfall und Nothstand dieser auf der äussersten Grentzen des Reichs liegenden Reichs-Vestungen, wie aus deren dreyen Beylagen des mehreren zu ersehen, an Ihro Kayserl. Majest. und Dero Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath schuldigster massen mehrmalen berichtet, anbey auch um baldige zulängliche Rettungs-Mittel gebeten haben; So finden sich Ihro Kayserl. Majest. von obhabenden allerhöchsten Amt und Kayserlicher Reichs-Väterlicher Sorg und Einsicht, um so mehr bemüßiget, solches der Reichs-Versammlung abermalen mitzutheilen, als sie nicht nur aus allen Regenspurgischen Berichten, sondern so gar aus geschriebenen und gedruckten Zeitungen mißfällig vernehmen, daß ohngeacht aller von Kayserl. Maj. vorgedachter zweyer Vestungen Erhalt- und Versorgung halber, so oft und vielmal gethanen Reichs-Väterlichen allergnädigsten und ernstlichen Erinner- und Anmahnungen man dennoch darauf so wenige Acht und Sicht bishero gemacht habe, als ob Niemanden daran etwas gelegen sey, und ein jeder Reichs-Stand im Reich sonderlich in gemein-bündigen Reichs-Sachen thun und lassen könne und wolle was seine eigne Willkühr und Gelegenheit ist, mithin Ihro Kayserl. Majest. nicht wissen, wohin es mit des Teutschen Reichs Hoheit, Ehre und Sicherheit sowol, als mit der dem Vaterland schuldigen Pflicht hinaus wolle, und zu was End und Ziel der Reichs-Tag gehalten, mithin zu was Nutzen von Kayserl. Majest. und denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen so viel Zeit und Unkosten dort verwendet worden, wenn man die das Reich und dessen gemeines Wesen angehende Sachen nach derer Nothwendigkeiten nicht förderlich beherzigen, berathschlagen und gutächtlich beschliessen will, was zu dessen Wohlfahrt und Besten nöthig, und ohne Verzug erforderlich ist.

Dahero Ihro Kayserliche Majestät aus vorgedachten und mehr anderen Dero Kayserliches Gemüth hierzu antreibenden Ursachen hiermit die abermalige, allergnädigste und ernsthafte Erinnerung, und Anmahnung zu thun, oberwehnter beyder Reichs-Grentz-Vestungen, sonderlich und beforderist der Vestung Kehl Erhalt- und Versorgungs-Geschäfft, als woran des Reichs und aller dessen Gliedern Ehre und Sicherheit so groß und viel gelegen ist, ohne längern Verzug vorzunehmen, und sich eines gemeinsamen Schlusses bald möglichst zu vereinbaren, sodenn selbigen Ihro Kayserl. Majest. zu allergnädigsten Genehmhalt- und dessen Exequirung zu überschicken, oder Ihro wissen zu lassen, ob und warum etwan beschlossen sey, solche importante Vestungen, verfallen und Wehrlos zu lassen. Ihro Kayserl. Majest. seynd hierüber der Zeit Noth, und der Sachen Folg halber von rechtschaffenen Patrioten des großmüthig und beliebigen Beyfalls ohnzweiffentlich, dannenhero des forderſamsten gemeinsamen Reichs-Schlusses je ehender je besser gewärtig, und verbleiben im übrigen deren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, vortrefflichen Räthen, Botschafften, und Gesandten mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen. Signatum zu Wien, unter Deroselben hervorgedruckten Kayserl. Secret-Insiegel, den 30. Jun. Anno 1726.

(L. S.)

Friedrich Carl, Graf von Schönborn.
E. F. v. Glandorff.

XXXIIX.

Königs Ludovici XV. **in Franckreich** Creditiv **vor seinen Gesandten an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, Herrn von** Chavigny, d. d. Fontainebleau **den** 4. Septbr. & dictat. Ratisbon. die 22. Novembr. Anno 1726. per Moguntinum.

CHarissimi & præstantes Amici! Constat omnium temporum experimento, quantum nostræ Coronæ & Corporis Germanici Concordia possit afferre firmitatis huic generali tranquillitati, cujus tuitionem, veluti objectum principale, præ oculis nostris habuimus a primordiis Regni Nostri usque in præsens, quapropter exoptavimus perpetuo, habendi penes vos Ministrum appositum, ad conservandum hunc inter Nos & Sacrum Imperium ita feliciter constitutum Concentum, vobisque demonstrandum, quotiescunque id offerret occasio, quantum sint Nobis cordi felicitas & commoda Germanici Corporis, & licet, quid hac de re sentiamus, nullo tempore potueritis ignorare, necessarium duximus, id vobis affirmare de novo, eamque ob causam præelegimus Dominum de Chavigny, ut iret Ratisbonam, ibique degeret sub qualitate Nostri penes vos Ministri, qui cum de Nostris Intentionibus plenarie sit instructus, persuasum est Nobis, illius agendi rationem & modos vobis fore gratissimos, nec ullum est Nobis dubium, quin plenam adhibituri sitis fidem omnibus, quæ per eum vobis

TRés chers Grands Amis! Comme l'experience a fait connoitre dans tout le temps, combien l'union entre nôtre Couronne & le Corps Germanique peut contribuer au maintien de la tranquillité generale, dont la conservation a été depuis le commencement de Nôtre Regne le principal object de nos soins & de nos demarches, nous avons toujours desiré, d'avoir prés de vous un Ministre, qui fût à portée, de cimenter la bonne intelligence, si heureusement établie entre Nous & le saint Empire, & de vous marquer en toutes occasions l'interêt, que nous prennons au bonheur & aux avantages du Corps Germanique, & quoyque vous n'aves pû douter en aucun de nos sentiments á cet égard, nous avons jugé necessaire, de vous en faire ronouveller les assurances. Dans cette veüe nous avons choisi le Sieur de Chavigny, pour se rendre à Ratisbonne en qualité de nôtre Ministre prés de vous, nous sommes persuadé, qu'étant aussi parfaitement instruit, qu'il est, de nos intentions, sa conduite & ses demarches ne pourront que vous être tres-agreables, & Nous ne doutons pas,

explicabuntur, præsertim cum vobis asseret in quacunque occasione, nos fore paratos ad augendam gloriam & Magnitudinem Corporis Germanici. Super his obsecro Deum, ut vos, charissimi & præstantes Amici, in sancta sua & digna guardia habeat. Actum Fontibellaquei, die 4. Sept. 1726.

Sign. Louis

Et inferius

Fleuriau.

que vous n'ajoutiez une entiere creance à tout ce, qu'il vous dira, sur tout, lorsqu'il vous assurera, qu'en toutes occasions, Nous serons disposé, à contribuer à la gloire & à la grandeur du Corps Germanique. Sur ce je prie Dieu, qu'il vous ait, Trés chers & Grands Amis, en sa sainte & digne Garde. Fait à Fontainebleau le 4. Sept. 1726.

Louis

Fleuriau.

XXXIX.

Kayſers Caroli VI. Creditiv **von Dero** Principal-**Geſanden bey der Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg, Herrn** Frobenium Ferdinandum, **Gefürſteten Land-Grafen zu Fürſtenberg,** d.d. **Wien den** 5. Febr. & dictat Ratisbon. d. 2. Octobr. An. 1726. per Moguntin. **nebſt beygefügten Reichs-Fürſten Raths-**Protocollo, **wegen des gegen denſelben zu beobachtenden** Ceremoniels.

Carl der Sechſte von GOttes Gnaden, Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrſame, Hoch- und Wohlgeborne, Edle, Ehrſame, Gelehrte, liebe Andächtige und Getreue!

NAchdeme es dem allmächtigen GOtt nach ſeinem unerforſchlichen Rath-Schluß und Willen gefallen, des Hochwürdigen in GOtt Vaters, und Durchleucht. Hochgebornen Herrn, Herrn Christian Auguſts, der Heil. Römiſchen Kirchen Cardinals, und Hertzogens zu Sachſen Zeitz, Lbd. weyland Unſeren Kayſerl. geheimen Rath und Principal-Commiſſarium bey fürwährenden Reichs-Tag zu Regenſpurg, von dieſer Welt in das Ewige abzuruffen; Als haben Wir ſolche erledigte Unſere Kayſerliche allerhöchſte Stelle mit einem tauglichen Repræſentanten hinwieder zu erſetzen, aus Reichs-Väterlicher Sorgfalt, nachdrücklich getrachtet. Da Wir nun hierzu den Hochgebornen Frobenium Ferdinandum, Gefürſteten Land-Grafen zu Fürſtenberg, Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Wertenberg, Land-Grafen in Baar, Herrn zu Hauſen im Kintzinger Thal ꝛc. Unſern Kayſerlichen geheimen Rath, lieben Oheim und Fürſten, ſowol wegen deſſen uralten vornehmen Geſchlechts, und Uns bekannten rühmlichen Teutſch-Vaterländiſchen Eifers, Treu und Liebe, als in Reichs- und Welt-Geſchäfften, aus denen bereits viele Jahr hindurch von Unſern glorwürdigſten Vorfahren, und Uns ſelbſt, Ihrer vielfältig anvertraut geweſten Verrichtungen, Aemter, Handlungen, erworbenen ſtattlichen Erfahrenheit und Wiſſenſchafft, und deßwegen zu Sr. Lbdn. beſonders ſetzenden gnädigſten Vertrauens, ausgeſehen, und ihme aufgetragen, ſich bald möglichſt nach Regenſpurg zu erheben, und bey daſiger Reichs-Verſammlung, gedachtes Unſer Kayſerliches Principal-Commiſſariat-Amt von Unſertwegen zu verweſen, zu verwalten und fortzuführen, mithin all dasjenige befördern zu helffen, was zu Unſeren und des Heil. Reichs Dienſten, Aufnahm und Beſten wird können gedeyhlich ſeyn; Zu dieſem Ende haben Wir Sr. Lbdn. nebſt Unſerm offenen Kayſerlichen Gewalts-Brieff mit dieſer Kayſerlichen Beglaubigung an euch insgeſamt verſehen, und begehren ſolchemnach gnädigſt ihr wollet, als Unſern Kayſerlichen Gevollmächtigten Principal-Commiſſarium und Repræſentanten dieſelbe gehorſamlich anſehen, erkennen, ehren, und achten, Ihro in gegenwärtigen und künfftigen Reichs-Tags-Sachen, gleich Uns ſelbſt, vollkommenen Glauben beymeſſen, und gegen Sie euch in allen vorfallenden Geſchäfften und in denen Unſers Namens euch eröffnenden Vorfallenheiten, und Unſeren Befehlen, dem Herkommen nach, alſo willfährig, förderlich und gewierig erzeigen, wie es von Uns dem allgemeinen Vaterland, teutſcher Nation, und der werthen Chriſtenheit zum Beſten angeſehen, auch zu eines jeden getreuen Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen des Reichs ſelbſt eigener Wohlfarth, Aufrecht-Halt-Bechrung und Sicherheit nöthig, und Unſere Kayſerliche gnädigſte Zuverſicht zu euch dießfalls insgeſamt, und einem jeden ins beſondere vollkommen geſtellet iſt; Wir ſeynd ſolches forderiſt gegen eure Principalen und Obere, auch gegen euch reſpective Freund-Väter-Oheim-gnädiglich und gnädigſt zu erkennen geneigt, und verbleiben euch ſamt und ſonders mit Kayſerlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unſerer Stadt Wien den 5. Februarii, 1726. Unſerer Reiche des Römiſchen im funffzehenden, des Hiſpaniſchen im drey und zwantzigſten, des Hungariſchen und Böheimiſchen ebenfalls in funffzehenden Jahren.

CARL.

Vt. Friedrich Carl, Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

E. F. v. Glandorff.

Reichs-Fürſten-Raths-Protocoll, Freytag den 4. Octobr. 1726. von dem bey des neu angekommenen höchſt anſehnlichen Kayſerlichen Herrn Principal-Commiſſarii, Hoch-Fürſtl. Durchl. Imperii nomine abgelegenen Bewillkommung und Gratulations-Compliment.

In Circulo meldete

Saltzburg, das Chur-Maynziſche Directorium hatte den Fürſtlichen angezeiget, welchergeſtalt bey dem jüngſthin angekommenen und bevollmächtigten höchſt anſehnlichen Kayſerl. Principal-Commiſſarii, Hoch-Fürſtlichen Gnaden daſſelbe das ihme, Imperii nomine committirte Bewillkommungs-

mungs- und Gratulations-Compliment geziemend abgeleget, höchst-ermeldt seiner Hoch-Fürstlichen Gnaden auch dagegen contestiret hätten, wie Ihro dasselbe sehr lieb und angenehm gewesen, sie auch sich angelegen seyn lassen werden, das zu allerunterthänigsten Ehren Ihro Kayserlichen Majestät und dem Publico zu Gutem übernommene Principal-Commissariat dergestalt allen Kräfften nach zu besorgen, damit Ihro Kayserliche Majestät Dienst, und des gesamten Reichs Wohlfarth bestmöglichst befördert werden möchte, wie sie denn auch zu denen sämtlichen Herren Gesanden das veste Vertrauen setzen, dieselben werden Ihro mit dero erleuchten Rath in allen Stücken willig an die Hand gehen, und ihrer Seits aller eben so löbliche Absichten führen, mit dem weitern Zusatz, daß sie denenselben insgesemt und einen jeden ins besondere bey allen Vorfallenheiten alles angenehme zu erweisen bereit wären.

XL.

Kayſers Caroli VI. Patent wider die in Augſpurg zur Ungebühr ausgetretene tumultuirende Schuh-Knechte, d. d. Wien den 13. Sept. Anno 1726.

WIr Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnden, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Fügen denen widerspenstigen Schuh-Knechten in Unser und des Heil. Römischen Reichs-Stadt Augspurg, hiermit zu wissen, welchergestalten Uns höchst-mißfällig zu vernehmen gewesen, wie daß ihr in einer starcken Anzahl ein weit aussehenden sehr gefährlichen Aufstand allda erreget, und auf eine fast gewaltthätige Art und Weise euch von dar weg- und in die Chur-Bayerische Stadt Friedberg begeben, daselbst mit denen andern, öffentlich zusamen rottirt, auch, aller von dem Magistrat zu besagten Augspurg beschehene Ermahnungen ohnerachtet, in solch euren aufrührischen Muthwillen recht verstockter Weise schon über drey Monat lang beharret, ja so gar, durch eure so genannte Lauff-Briefe bey allen Schuhmacher-Handwercken im Reich, eine gleichmäßige Unruhe zu stifften euch recht vermessentlich unterstanden hattet.

Gleichwie Wir aber solch euren höchst straffbaren, und wegen der Folge gefährlichen, auch in allen Reichs Satz- und Ordnungen zuwider lauffenden Aufstand mit nachdrücklichen Ernst gesteuret wissen wollen; Also befehlen Wir euch, Eingangs erwehnten widerspenstigen von Augspurg ausgetretenen Schuh-Knechten hiemit alles Ernsts, daß ihr, bey unvermeidlicher hoher Straff, allen weitern Aufstands und öffentlicher Unruhe euch alsobald gäntzlich enthaltet, mithin nach der Stadt Augspurg, allwo ihr solchen Aufruhr angefangen, unverzüglich begebet, und der Sachen Ausgang in Ruhe so gewiß abwartet, als wiedrigenfalls ihr alle insgesamt und ein jeder besonders, wegen solchen unverantwörtlicher Ubertretung denen kundbaren Reichs-Satzungen gemäß an keinen Ort im Heil. Römischen Reich auf euren Schuhmacher-Handwerck mehr passiret, sondern auf den, jedoch unverhoffenden Fall ferners bezeigenden Ungehorsams, wie hiemit eventualiter beschiehet, allenthalben vor Handwercks-unfähig, untüchtig und unehrlich erkläret, euere Namen aller Orten öffentlich angeschlagen, und so lang, bis ihr mit bemeldten Magistrat der Stadt Augspurg wieder ausgesöhnet, überall im Römischen Reich aufgetrieben, ja allenfalls nach gestalt der Sachen, als offenbar widerspenstige und vermessene Stöhrer der allgemeinen Ruhe mit Leibs- und Lebens-Straff beleget werden sollet, wornach ihr euch zu richten, und für obiger Straffe zu hüten wissen werdet. Geben in Unserer Stadt Wien, den dreyzehenden Septembris, Anno siebenzehen hundert, sechs und zwantzig. Unserer Reiche des Römischen im funffzehenden, des Hispanischen im drey und zwantzigsten, des Hungar- und Böheimischen aber im sechzehenden.

CARL.

(L. S.)

Vt. Carl, Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Frantz von Heffener.

XLI.

Conclusum trium Collegiorum S. R. Imperii vom 9. Septembr. An. 1726. der zu Augspurg ausgetretenen Schuh-Knechte und deren Bestraffung, wie auch Abstellung anderer bey denen Handwercken eingerissenen Mißbräuche halber, Dictat. Ratisbon. d. 10. Sept. Anno 1726. per Moguntinum.

NAchdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis, der Reichs freyen Stadt Augspurg unterm 27. Aug. jüngsthin Statibus per dictaturam publicam communicirtes Memoriale, mit diesem beygelegten Specie Facti, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und aus dessen Inhalt vernommen, was für einen widerrechtlichen höchst-straffbaren Aufstand, dasige Schuh-Knechte wider gedachte Reichs-Stadt, ertheilte Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen veranlasset und erwecket, wie sie an statt des schuldigen Gehorsams in ihrer Hartnäckigkeit nicht allein beharret, sondern immer frecher, und dergestalt animoser worden, daß sie sich auch nicht geschämet, mit grossen Hauffen aus der Reichs-Stadt auszutreten, und zu gröster Aergerniß des Publici, des Orts Obrigkeit, zu deroselben Verachtung, und in Windschlagung aller ihrer gethaner gütlicher Wege, vermessene unleidentlicher Postulata und Bedingnissen vorschreiben, auch so genennte Lauff- oder vielmehr Aufwieglungs-Schreiben an andere in verschiedentlicher Herrschafften

Landen, und Städt-befindliche Schuh-Knechte ergehen zu lassen; dabey auch vorkommen, daß von kurtzen Jahren hero, unterschiedliche dergleichen höchst-ärgerliche tumultuirende Austretung, grosse Excessen und Insolentien von andern Schuh-Knechten, sowol in Kayserl. Majestät, als einiger Churfürsten, Fürsten, und anderer Reichs-Ständen Residentzien und Städten, aus ihrem dem gemeinen und Privat-Wesen, höchst-schädlicher und nachtheilig angemaßten Vermessen- und Freyheiten offenbar verübet worden, und dann erinnerlich, was Occasione der Verbesserung des Policey-Wesens, unter andern auch der bey denen Handwerckern eingeschlichenen Mißbräuchen und deren Abstellung halber bereits den 3. Martii des Jahres 1672. Kayserl. Majestät für ein Reichs-Gutachten erstattet, und solches allergnädigst zu ratificiren, und ins Reich per Edictum zu publiciren, dieselbe den 18. Dec. 1680. interato allerunterthänigst ersuchet, sothanes Reichs-Ansuchen auch in dem wegen der Stein- Metzen- Meister, grossen Hütten-Stube zu Straßburg anmassenden Citation und Evocation der Stein- Metzen- Meister und Gesellen aus dem Römischen Reich erstatteten Gutachten untern 16. Martii 1707. angelegentlich wiederholet worden. Wann nun aber die verschiedenemalen hierin verhoffte allergnädigste Entschliessung bißher noch nicht erfolget, immittelst aber (wie damalen von Reichs wegen bereits vorgestellet ist,) sothane Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen, unter denen Handwerckern im Heil. Römischen Reich fast täglich mehr und mehr überhand nehmen, und dann denen Herrschafften und Obrigkeiten schwer fället, so schädliche Excessen erforderlicher massen durchgehends gleich abzustellen, ehe und bevor das Reichs-Gutachten von 3. Martii 1671. allergnädigst ratificiret worden; Als ist in allen dreyen Reichs-Collegiis, nach reifflich erwogenen diesen und andern Umständen dafür gehalten und geschlossen worden, zu Abstellung solcherley straffbaren Insolentien der Handwercker, unumgänglich vonnöthen zu seyn, Kayserl. Majestät nochmalen allerunterthänigst (wie hiermit geschiehet) zu ersuchen, dieselbe geruhen möchten, vorerwehntes Reichs-Gutachten nicht allein allergnädigst zu ratificiren, sondern auch zu Verhütung alles besorgenden mehreren Unheils, die höchstdiensame Verordnung ins Reich per Edictum, in diesem Casu Speciali aber, wider die ausgetretene tumultuirende Stadt Augspurgische, in der in oben angezogenen Specie Facti beygelegten Specification, mit Nahmen angezogene Schuh-Knechte, eine Kayserliche ernsthaffte verpönte Verordnung ad Petitum der Reichs-freyen Stadt Augspurg, forderlichst ergehen zu lassen, daß solche mit Nahmen specificirte widerspenstige und ungehorsame Tumultuanten, aller Orten im Römischen Reich, für untüchtig und unredlich, Inhalts obgedachter Reichs-Gutachten, gehalten, auch von niemanden befördert werden sollen, so lange und viel, bis sie sich gehorsam bezeigeten, und zu schuldiger Parition, der an sie ergangener Obrigkeitlicher Verordnung ergeben haben werden, und deßhalben sich urkundlich von mehr gemelder Stadt Augspurg aus, legitimiren könnten. Allenfalls auch gegen die Tumultuanten, bey fernerer bezeigenden Widersetzlichkeiten und Ungehorsam gestalten Dingen und Umständen nach mit Leib und Lebens-Straff zu verfahren wäre. Signatum Regenspurg, den 9. Sept. 1726.

(L.S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

XLII.

Reichs-Gutachten, die in Augspurg zur Ungebühr ausgetretene tumultuirende Schuh-Knechte, auch andere bey denen Handwercken eingerissene Mißbräuche betreffend.
d.d. Ratisbon. 4. Octobr. & dictat. 5. Octobr. Anno 1726. per Moguntinum.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobenii Ferdinand, gefürsteten Landgrafens zu Fürstenberg, Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Wertenberg, Landgrafens in Baar, Herrn zu Haussen in Kintzinger-Thal, Kayserl. geheimen Raths, ꝛc. Fürstlichen Gnaden bleibt hiermit im Nahmen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, anwesender Räthen, Botschafften und Gesanden, gebührend unverhalten:

Nachdem man in allen dreyen Reichs-Collegiis der Reichs freyen Stadt Augspurg, ꝛc.

Inseratur Conclusum trium Collegiorum S.R.I. vom 9. Sept. 1726. per totum usque ad finem.

Welches Reichs-Gutachten man zu Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Ratification, höchstgedachten Kayserl. Herrn Principal Commissarii, Hochfürstl. Gnaden hiermit zu communiciren nicht ermangeln wollen. Womit deroselben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, anwesende Räthe, Botschafften und Gesande, sich besten Fleisses, und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 4. Octobr. 1726.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

XLIII.

Kayserliches Commissions-Ratifications-Decret, über vorherstehendes Reichs-Gutachten, d.d. Ratisbon. 12. Maji & dictat 13. Maji Anno 1727. **mit Beylagen** Num. 1. 2. **und** 3. & adjunctis ad Num. 2. sub Lit. A. & B.

VOn der Röm. Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Se. Hochfürstl. Gnaden Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vlisses, ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majestät wircklicher geheimder Rath, und zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versamm-

sammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden hiemit ohnverhalten: Ihro Röm. Kayserl. Majestät hätten aus dem den 4. Octobr. vorigen Jahrs erstatteten, und den 12. Nov. jüngsthin zu allergnädigster Kayserl. Ratification eingeschickten Reichs-Gutachten des mehrerem gnädigst vernommen, was gestalten Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, durch Ihre bey allhiesiger allgemeinen Reichs-Versammlung anwesenden vortrefflichen Räthe, Botschafften und Gesande, wegen deren in der Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg, gegen die dasige Obrigkeit, recht frevenlich und höchst-straffmäßiger Weise, unter vermeyntlicher Befugniß ihrer Privilegien sich empörter aufrührischen Schuh-Knechte, und nicht nur bey diesen, sondern auch bey allen andern Handwerckern im Heil. Röm. Reich eine zeithero eingerissenen, und fast täglich mehr und mehr solchergestalt überhand nehmender Mißbräuchen, Unordnungen und Muthwillen, daß denen Herrschafften und Obrigkeiten schwer falle, solche schädliche Excessen erforderlicher massen durchgehends gleich abzustellen, nach der über diese Sach und alle deren dabey waltenden Umständen, in allen dreyen Reichs-Collegiis mit einander gepflogenen Berathschlagung dafür gehalten und geschlossen, daß zu Abstellung solcherley straffbaren Muthwillens derer Handwerckern, ohnumgänglich vonnöthen seye, Ihro Kayserl. Majestät als Röm. Kayser allerunterthänigst zu ersuchen, daß dieselbe geruhen möchten, die zu solchem Ende im Jahr 1672. den 3. Mart. und 1680. den 18. Dec. dann auch das hierzu einschlagende, im Jahr 1707. den 16. Mart. wegen der Steinmetzen grossen Hütten zu Straßburg, erstatteten Reichs-Gutachten nicht allein allergnädigst zu ratificiren, sondern auch zu Verhütung alles besorgenden mehrern Unheils, die höchstdiensame Verordnung ins Reich durch ein Edict in dieser besonderen Begebenheit aber, wider die in der Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg ausgetretene tumultuirende in der dem Reichs-Gutachten beygelegten Verzeichniß mit Namen und Zunamen benannte Schuh-Knechte die Kayserl. ernsthaffte verpönte Verordnung dahin ergehen zu lassen, daß solche widerspenstige und ungehorsame Tumultuanten, aller Orten im Römischen Reich für untüchtig und unredlich gehalten, auch von niemand befördert werden sollten, so lang und so viel, bis sie sich gehorsam bezeiget, und zu schuldiger Unterwürffigkeit, der an sie ergangenen Obrigkeitlichen Verordnung, ergeben haben würden, und deßhalben sich urkundlich von dem Magistrat der Stadt Augspurg legitimiren oder rechtfertigen könnten, allenfalls auch gegen die Tumultuirende bey ihrer ferneren Widerspenstigkeit und Ungehorsam, gestalten Dingen und Umständen nach, mit Leib- und Lebens-Straffe zu verfahren seye. Nachdeme nun Ihro Kayserl. Majestät nicht nur den Inhalt dieses jüngern, sondern auch darinn angezogenen Reichs-Gutachtens vom 3. Mart. 1672. und 18. Dec. 1680. samt dem, in Abschrifft sub Num. 1. hiebey liegenden vormaligen Project, zu Abstellung der eingerissenen Mißbräuche bey denen Handwerckern im H. R. Reich, reifflich erwogen, und alles wohlbedächtlich abgefasset befunden hätten, allerhöchst Dieselbe auch bereits vorhero als bey ihnen, von dem Stadt-Magistrat zu Augspurg der Aufstand der Schuh-Knechten gleich Anfangs in Unterthänigkeit angezeiget, und um Kayserliche nothwendige Hülffe belanget worden, als Obrister Richter und Schutz-Herr deren Reichs-Gesetzen und Policey-Ordnungen, die in der Abschrifft sub Num. 2. enthaltene Verordnungen im September vorigen Jahrs bereits, von Kayserlichen Amts wegen, erlassen, und ferner auf vorgedachten Magistrats ohnlängst weiter beschehene unterthänigste Anzeige des fortwährenden Ungehorsams offtgedachter Schuh-Knechten, die Erlassung schärfferer Kayserl. Verordnungen gegen dieselbe, nach Ausweiß der Beylag sub Num. 3. entschlossen hatten; Als thäten Ihre Kayserl. Majestät oberwehntes unterm 4. Octobr. 1726. erstattete Reichs-Gutachten aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit hiermit allergnädigst gut heissen und genehm halten, auch bey dem oben mit Num. 1. bezeichneten Project und dessen Ratificirung kein Bedencken tragen; Weilen aber von 1672. bis anhero die Zeiten und Welt-Sachen sich viel und mercklich geändert, so wollten allerhöchst Dieselbe von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vorhero nochmalen erwarten, ob bey solchen Project vor dessen Publication noch etwas zu erinnern seyn möge? welchemnach Se. Kayserl. Majestät die Kayserliche Patenten über den Inhalt solcher Reichs-Gutachten, mit ehesten ins Reich ergehen, und selbige gewöhnlicher massen publiciren, sofort auch denen Kayserlichen und des Reichs höchsten Gerichten verkünden lassen würden; Was übrigens in dem jüngstern Reichs-Gutachten wegen der sogenannt-grossen Steinmetz-Hütten zu Straßburg, daß nemlich diese sich anmasse, die Meister und Gesellen der Steinmetz-Zünfften im Röm. Reich dorthin für sich zu laden, zu citiren, und über selbige vermeyntliches Recht zu sprechen, mit angeregt worden, das findeten Kayserl. Majestät um so mehr für recht und billig, als es nicht nur denen in- und unter des Reichs, und unter deren Churfürsten und Ständen Landen und Gebieth stehenden Meistern und Gesellen sehr beschwerlich und kostbar, wie Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich, auch allerdings ohnanständig seyn müste, sich von fremden und auswärtigen Meistern urtheilen und exequiren zu lassen; wie solches von andern auswärtigen Mächten nie würde verstattet werden; Ihre Kayserliche Majestät wollten dahero hernechstens die Kayserl. Verbot und Gebot ins Reich ebenfalls ergeben lassen, daß inskünfftige keine Meister und Gesellen des Steinmetzen-Handwercks im Reich, sich von vorgedachter Straßburgischen Steinmetzen-Hütten evociren und citiren lassen, oder selbige mehr für ihre Obere erkennen, sondern diese ihre Haupt-Hütten im Röm. Reich an einen solchen Ort, mit Obrigkeitlicher Bewilligung anrichten und aufstellen sollten, welcher dieser Zunfft am bequemlichsten und gelegensten seyn würde.

Höchstermeld- Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bot-

schafften und Gesanden mit Freund- geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl beygethan. Signatum Regenspurg, den 12. Maji 1727.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Beylagen

Zu dem den 13. Maji Anno 1727. dictirten Kayserlichen Commissions-Decret, die aufrührische Augspurgische Schuh-Knechte betreffend. Num. 1. 2. 3. cum Adjunctis ad Num. 2. sub Lit. A. & B.

Num. 1.

Vorstehenden Reichs-Gutachten vom 3. Mart. 1672. beygelegter Aufsatz, was in den künfftigen Reichs-Abschied wegen derer bey denen Handwerckern eingerissenen Mißbräuche zu bringen seyn möchte.

NAchdeme auch vorgekommen, daß, ob zwar in verschiedenen Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey im Jahr 1530. Tit. 39. item 1548. Tit. 36. & 37. sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abstellung derer bey denen Handwerckern insgemein sowol, als absonderlich mit denen Handwercks-Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Knaben eingerissenen Mißbräuche, allbereits gar heilsame Fürsehung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemelden Handwerckern eingeschlichen.

Als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwercker im jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Wie nun solches von den Causis Mandatorum simplicis querelæ &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuren, sondern auch folgender gestalt zu verbessern und zu vermehren:

1.) Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünffte, ohne Vorwissen der Obrigkeit, und dazu iemand in ihrem Nahmen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen, Macht haben; Auch an keinem Ort einige Handwercks-Articul, Gebräuch und Gewohnheiten passiret werden, sie seyen dann von jedes Orts Obrigkeit confirmirt und bekräfftiget, hingegen alle diejenige, welche von denen Handwercks-Leuten, Meister und Gesellen, allein für sich, und ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation, aufgerichtet worden, oder inskünfftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräfftig seyn; Wann auch dieselbe im Heil. Röm. Reich, es seye wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergriffen, auch auf Obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend beschehenden Obrigkeitlichen Erkänntniß, wegen solcher Ubertretung und Ungehorsams, in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwercken an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich vor Handwercks unfähig und untüchtig gehalten, auch wenn sie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder an dern Orten öffentlich angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und soviel, bis sie solchen ihren Verbrechen und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestrafft, und publica autoritate zu ihren Handwercken wiederum admittiret worden, mit welcher Straff auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Delinquenten, hindangesetzt berührter ihnen kundgethaner Obrigkeitlicher Erkänntniß, vor tüchtig und Handwercks fähig halten, und zu Treibung des Handwercks, beförderlich seyn wollten, zu verfahren.

2.) Wann auch ein Gesell sich von dem Ort, wo er in Arbeit gewesen, abweg zu begeben vor hat, soll er vor seiner Abreise von seinem Meister Abschied zu nehmen, in allen Weg, auch alle Anforderung, so die Obrigkeit oder sonst jemand haben möchte, richtig zu machen und auszuführen schuldig seyn, wobey dann die Meister fleißig Achtung zu geben, ob die Entlassung etwan wegen eines begangenen und noch nicht kundbaren Verbrechens begehret werde, solchenfalls auch mit Ertheilung des Abschieds an sich zu halten, und es der Obrigkeit anzuzeigen.

Woserne aber der wandernde Gesell dieses unterliesse, von des Orts Obrigkeit, wo er betreten (es wolte dann erstgedachte Obrigkeit, auf beschehene Obrigkeitl. Requisition des Magistrats des Orts, wo derselbe ausgetreten, ihn gutwillig remittiren) zu der Gebühr angehalten, auch der Meister nach Beschaffenheit etwa gebrauchten Saumsals oder erwiesener Connivenz mit geziemender Straff angesehen werden; Da auch ein Handwercks-Gesell bey der Obrigkeit wegen Schuld-Sachen oder anderer Händel verklaget wird, deroselben Verordnung und Erkanntniß aber nicht parirt, sondern sich entgegen setzet, aufstehet, und hinwegziehet, oder auch sonsten die Gesellen aus liederlichen Ursachen, und einer blossen Halsstarrigkeit, von einem oder andern Ort mit einander aufstehen, sich verbinden, dieselbe verschreyen und verursachen, daß kein Gesind daselbst leichtlich mehr arbeiten will, und einander selbsten um derentwillen auftreiben, sollen die Obrigkeiten die Namen solcher ungehorsamen und ausgewichenen Gesellen auf denen Zünfften, Herbergen, und sonsten nach Gutbefinden öffentlich anschlagen, dasselbe auch denen benachbarten Obrigkeiten, und sonsten nebens beygelegter Specification derer Angeschlagenen notificiren, damit solche widerspenstige und ungehorsame Gesellen aller Orten im Heil. Röm. Reich für unfähig und unredlich gehalten, aufgetrieben, auch von niemanden befördert werden, so lang und so viel sie bey der Obrigkeit, deren sie sich widersetzet, und trotzig aufgestanden, ausgesöhnet seyn werden, und dessen Obrigkeitliche Urkunden vorweisen können.

3.) Wann ein Handwercks-Gesell sein Handwerck an einem Ort, nach denen daselbst üblichen Obrigkeitlichen bestätigten Handwercks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumalen bey einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwercks-Gesellen auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwercks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben für redlich und tüchtig passiret, und dießfalls kein Unterscheid gemacht werden.

4.) Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de An. 1548. und 1577. Tit. 36. wegen

gen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von den Gafflen, Endtern, Gülten und Handwerckern nicht ausgeschlossen werden sollen; Als hat es auch dabey sein Bewenden, und sollen durch berührte Constitutiones nicht wenigers auch die Kinder der Land-Gerichts- und Stadt-Knecht, auch anderer, welche an denen Malefiz-Personen bey den strengen Fragen keine Hand anzulegen haben, oder die Execution der peinlichen Urtheilen verrichten, wie auch in specie deren Gerichts-Frohnen, Thurn-Hüter, Holtz- und Feld-Hüter, Todten-Gräber und dergleichen, verstanden werden.

5.) Es soll auch keiner den andern schmähen, noch eigenmächtig auf- oder umtreiben, noch unredlich machen, sondern da sich was zutrüge, darum ein Handwercks-Mann, Meister, und Gesell aufzutreiben, oder ihme sein Handwerck niederzulegen seyn möchte, solle solches der ordentlichen Obrigkeit des Orts für- und angebracht, und hierüber gebührenden Ausschlags erwartet werden; Ob aber doch gleichwol einer den andern zu schmähen, auf- und umzutreiben, oder unredlich zu machen sich unterstehen würde, so solle der Schmäher von ermeldter Obrigkeit nach Gestalt der Sachen gestraffet, und so lang und viel, bis daß es, wie obstehet, bey der Obrigkeit anhängig gemacht, und ausgeführet, für unredlich gehalten, derjenige aber, so also geschmähet worden, keineswegs aufgetrieben, sondern bey seinem Handwerck gelassen werden, und die Handwercks-Gesellen, mit und neben ihm zu arbeiten schuldig seyn, so lang, bis die angezogene Injurien und Schmach gegen ihm, wie sichs gebühret, erörtert worden.

Da auch einige Meister oder Gesellen, wegen dergleichen Schmach-Händel, oder anderer Ursachen keinen Jungen zu ihrem Handwerck nicht admittiren wollen, und darüber bey der Obrigkeit geklaget würde, sollen sie auch Red und Antwort zu geben, und der Obrigkeitlichen Erkanntniß und Ausspruch zu leben und nachzukommen verbunden seyn, und

6.) Demnach der mehrfache Unterschied und Discrepanz der Handwercks-Haupt- und Neben-Laden, zumalen deren, so sich an etlichen Orten theils Handwercker selbsten aufzurichten vor diesem angemasset haben, grosse Confusion und Trennung verursachet, also, daß ein Handwerck an einem Ort redlicher als an dem andern sey, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben läst, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschafft geachtet, auch mit continuirlichen Umtreiben, bald da bald dort, an der Arbeit gehindert werden will, als wird solcher Unterschied berührter Handwercks-Laden hiemit gäntzlich aufgehoben und abgethan, insonderheit aber solle keinem Handwerck oder Zunfft, unter dem Namen und Titul der Haupt-Laden, Handwercker an andern Orten, bevorab aus verschiedenen Territoriis für sich zu erfordern zugelassen seyn, und verstattet werden.

7.) Zugleichen, und weilen man befunden, daß mehrmalen bey dem Aufdingen und Ledig-Zehlung der Lehr-Jungen, Ausschencken der Handwercks-Gesellen, als welche bey theils Handwerckern mit keinem freywilligen Geschenck zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen, sodann bey der Meister und Gesellen Auflags-Gelder und Bestraffung, und in andere Wege grosse und beschwerliche Übermaaß gebraucht werde, als sollen dergleichen Excess gäntzlich abgeschafft seyn, und diejenige, so sich hierwider vergreiffen, auf einkommende gebührliche Klagen von denen Obrigkeiten, mit allem Ernst gestraffet, auch in dem übrigen der Unterschied zwischen den geschenckt- und ungeschenckten Handwerckern, so viel jener wider dieser bishero eingebildete besser Ehr und Redlichkeit anbelanget, abgethan seyn.

8.) Es sollen auch einige Straffen von geschenckt- oder nicht geschenckten Handwercks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr fürgenommen gehalten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe Krafft ertheilenden Innungs-Briefen, oder Handwercks-Ordnungen, mit Specificirung der Fälle und des Quanti der Straffen von der Obrigkeit zugelassen werden.

9.) Über das so gehen die Handwercker manchmal so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tage oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen; Item haben sie bey deren Loßzehlung allerhand seltsame theils lächerliche, theils ärgerliche und unerbarliche Gebräuche, als Hobeln, Schleiffen, Predigen, Tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herumführen, oder herumschicken, und dergleichen; Ingleichen so halten sie auch auf ihren Handwercks-Grüssen überläppische Redens-Arten, und andere dergleichen ungereimte Dinge so scharff, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzehlung derselbigen nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Straff untergeben, weiter wandern, oder wol öffters einen ferneren Weg zurucklauffen, und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruß anderst holen muß; Wenigers nicht thun die Handwercker in denen Geburts-Briefen und andern Kundschafften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünfftige, theils denen Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwiderlauffende Clausulen einkommen, als in specie daß desjenigen, welcher sothane Kundschafften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, über dieses sich auch befindet, daß die Handwercks-Gesellen gemeiniglich des Montags und ausser denen ordentlichen Feyer-Tägen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche und alle andere dergleichen unvernünfftige in dieser Ordnung benahmste Mißbräuche und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und denen Handwerckern hierinfalls nicht gestattet werden solle.

Weilen auch theils Orten die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meister von denen ältesten mit Herumschicken, Aufwarten und dergleichen Dienste zu ihrem mercklichen Schaden von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, solle ihre Obrigkeit, damit gemeldte junge Meister mit solchen Verrichtungen nicht zu hart beschwert werden, sich angelegen seyn lassen.

10.) Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerckern dieser wider alle Vernunfft lauffende

de Mißbrauch einreissen, daß die Handwercks-Gesellen, vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich-haltenden Gerichts die Meister vorstellen, denenselben gebiethen, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben, und vor unredlich halten; Welche Unordnung und Insolentien gleichermassen durch jedes Orts Obrigkeit mit Nachdruck ernstlich abgethan, und keineswegs geduldet, sondern die Ubertreter, wie oben Art. III. circa finem verordnet, auf den benöthigten Fall verfolget werden sollen.

11.) Demnach auch öffters vorgekommen, daß bey denen Handwerckern, insonderheit denen sogenannten Geschenckten, ein Unterschied wolle gemacht werden, zwischen denen unehelich erzeugten Kindern, welche durch nachfolgende Ehe, und denen, so von Kayserl. Majestät oder sonsten aus Kayserl. Macht legitimiret worden, also, daß theils Handwercker auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte Weibs-Personen heyrathen, nicht passiren lassen wollen, so solle erstgemeldter Unterschied aufgehoben seyn, und die auf erst beschriebenen einen oder andern Weg legitimirte Manns- und Weibs-Personen, wegen Zulassung zu denen Handwerckern einander gleich geachtet werden;

12.) Gleichwie auch mit mancher Handwercks-Gesellen verspührtem gröbsten Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselbe zum Theil sowol wegen Verfertigung unterschiedlicher kostbarer und unnützlicher Meisterstück, als derley excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbsten machen, und verursachen, in mehr Wege beschweret werden; also solle eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und ins künfftige vor dergleichen unnützlichen Meisterstücken, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerckern selbst beliebige ungewisse Stücke die Meisterschafft ertheilen, sodann imgleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkosten, und Excesse durch schleunige und heilsame Pœnal-Verordnungen moderiren, verändern, und nach Billigkeit einrichten, auch dafern das Handwerck solch gemachtes neue Meisterstück um deßwillen, daß es denen vor diesem üblich gewest, wiewol unnützbaren Meisterstücken nicht gleich ist, verwerffen wollte, alsdann von Amts wegen vorgreiffen, und den nichts destoweniger zu der Meisterschafft, wann er in andere Wege tüchtig darzu erfunden worden, kommen lassen.

Da aber auch sonsten zwischen denen Meistern und demjenigen, welcher ein Meisterstück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht sey, soll zu der Obrigkeit Willkühr stehen, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts unInteressirten Handwercks-Censur zu untergeben, oder in andere Wege zu entscheiden, und soll derjenige, welcher an einem Ort einmal das Meisterstuck schon gemacht, und Meister worden, auch darum aufzulegen hat, wann er sich in ein ander Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines andern Meisterstucks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anders nothwendig befinde) gleichfalls passiret werden.

13.) Befindet sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen, als

(1.) Daß die Roth- und Weißgerber an theils Orten wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, auch sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen einander auftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwercks-Pursch, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen andern sich abstraffen lassen sollen.

Gleichergestalt, da ein Handwercker einen Hund oder Katz tod wirfft, oder schlägt, oder ertränckt, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dörffen, solche Handwercker mit Steckung des Messers und in mehr andere Weg zu beschimpffen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stuck Geld gegen ihnen abfinden müssen.

(2.) Die Handwercker, die diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Baader, oder Wund-Aertzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Verwundten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten in die Cur zu übernehmen, und solches zu vollenden, da aber, wann man von einem Meister aussteht, und einen andern gebrauchen will, dieser sich der Arbeit verwegert: Sodann was ein Meister, als Schlosser, Schmid, und dergleichen, verfertiget, oder sonsten gemacht erkaufft wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

(3.) Erstgemeldte Handwercker, zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preisses ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkauffen, oder um keinen geringern Tag-Lohn arbeiten solle, und also der Käuffer, oder derjenige, so um den Tag-Lohn arbeiten lässet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

(4.) Ein Handwercker, so wegen ihme beygemessenen Verbrechens zu gefänglichen Verhafft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder anderer rechtlicher Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werden:

(5.) Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget, dann auch wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihme nach ausgestandener Obrigkeitlichen Straffe wieder zu Gnaden angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder andern ein blosser Verdacht mit unterlaufft, derentwegen gantze Zünfften für unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Pursch aufstehen, einander umtreiben, und abstraffen:

(6.) Man etlicher Orten keinen zur Meisterschafft kommen lassen will, wann er sich allbereits im verheyratheten Stand befindet, an theils Orten aber ein unverheyratheter Gesell, wann er zum Meister genom-

genommen ist, das Handwerck ehender und anderster wircklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darff, er thue dann, und zwar ins Handwerck, heyrathen:

(7.) An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwol das Handwerck nicht treiben darff, bis er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Brüderschafft etliche Jahr besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunfft eingekaufft.

(8.) Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerck die Mißbräuche und Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freyheit giebt, daß in gewissem Bezirck ihrer Landen und Gebieths fremden Papiermachern die Lumpen zu samlen nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher die Freyheit erlangt hat, vor unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, pasiren lassen wollen, sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderlich Maaß geben, wie sie selbige speisen und tractiren sollen; Ingleichen, daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkanntnuß nachgezeigten, als von ihrem Handwerck zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glätten mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie vor unehrlich halten wollen; Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für grosse Ungelegenheiten und Beschwernissen durch sothane und mehr andere dieses Orts exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das gantze Heil. Röm. Reich verursachet werden, so sollen auch selbige und alle andere bey denen Herrschafften und Obrigkeiten fürkommende aller Orten abgestellet, wider die Vertreter nach Anleitung dieser neuen Unordnung mit allem Ernst wircklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten einander die Hand biethen, und die Widersetzliche in dergleichen Fällen keineswegs hegen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Ubertretung dieselbe ernstlich abstraffen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Handwercker, wie auch die jüngere Meister insgemein nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit denen Zunfft- oder Aufnahms-Kosten, Innung-Geldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfarth und gutem Vorhaben sich ein und andern Orts niederzulassen, auch dadurch die Orte selbsten mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commercien zu mercklichen Schaden und Abbruch gehindert werden, immassen einem jedwedern Stand ohne das unbenommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler nach Gelegenheit der Sach zu disponiren, und demselben auch wider der Zunfft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunfft machen können, nicht wären, anzunehmen, und zur Meisterschafft kommen zu lassen.

14.) Damit auch denen vorigen so wohl, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darin begriffenen, oder von Orts-Herrschafft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Articulen, laut ihres klaren Inhalts gehorsamlich nachgelebet, und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstandes vorgeschützet werden mögen, so sollen diese neuerneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwercks-Meistern und Gesellen publiciret, und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer ieden Zunfft-Stuben, oder sogenannten Herbergen, damit sie iederman lesen könne, öffentlich affigiret, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künfftigen Vesthaltung ins Gelübd genommen werden.

15.) Schließlichen und zu desto mehrerer Conformität und steifferer Manutenentz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener vorhero erwogener Puncten und Articulen, wäre mit Benachbarten gute Correspondentz zu halten, und selbige von denen angräntzenden Crayßen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchstnöthigen erneuerten Policey- und heilsamen Ordnungen mit beyzutreten, auch ebenmäßig darob zu halten, sich möchten gefallen lassen. Nachdeme auch sonsten insgemein vielfältige Klagen fürkommen, wasmassen nicht allein die Handwercker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihren Gefallen mit der Satzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch fast iedermänniglich durch des Gesindes und der Tagwercker übermäßigen Lohn hoch beschwehret wird; Als soll nicht nur ein Crayß-Stand mit dem andern, sondern auch ein ieder Crayß mit einem andern benachbarten Crayß zu correspondiren, und sich einer billig-mäßigen und best-gnädigen Tax- und Gesind-Ordnung zu vergleichen haben.

Num. 2.

Copia Rescripti an den Magistrat zu Augspurg in Sachen zu Augspurg Schuhmacher-Handwerck, in specie derer alldasigen Schuh-Knechten Aufstand betreffend, Wien, den 13. Sept. 1726.

Carl der Sechste ꝛc.

(Tit.) WAs an Uns Ihr wegen des von denen Schuh-Knechten in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Augspurg erregten Aufstands, und bis hierhin bezeigenden beharrlichen Ungehorsams, sub dato 13. & præsentato 30. Aug. nächsthin unterthänigst berichtet, solches ist Uns mit mehrerem gehorsamlich vorgetragen worden; Und wie Wir nun hierauf an des Churfürsten in Bayern Lbdn. Unsere sub Lit. A. hiebey verwahrte Kayserl. Verordnung, ingleichen Unsere in Originali sub Lit. B. hiebey kommende Kayserl. Patentes an ermeldte widerspenstige Schuh-Knechte anheute gerechtest abgefasset; Also haben Wir euch solches mit dem gnädigsten Befehl hierdurch kund machen lassen wollen, daß ihr solch Unsere Kayserl. Patentes mehrerwehnten Schuh-Knechten in Augspurg publiciret, und euch eurer Jurisdiction dißfalls dergestalt, wie vor GOtt und Uns ihr solches zu verantworten vermöget, gebrauchet, hieran befolget ihr Unsere gnädigste Willens-Meynung, und Wir verbleiben euch anbey mit Kayserl. Gna-

den gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien, den 13. Sept. 1726.

Lit. A. ad Num. 2.

Copia Kayserl. Rescripti an Chur-Bayern, in Sachen zu Augspurg Schuhmacher-Handwerck, in specie derer alldasigen Schuh-Knechten Aufstand betreffend. Wien den 13. Sept. 1727.

Carl der Sechste ꝛc.

(Tit.) Wir haben aus hiebey verwahrter Anlage mit höchstem Mißfallen vernommen, welchergestalten die Schuh-Knechte in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Augspurg in einer starcken Anzahl einen weitaussehenden und gefährlichen Aufstand allda erreget, und auf eine fast gewaltthätige Art sich von dar weg, und in Ew. Lbdn. zugehörige Stadt Friedberg begeben, daselbst mit denen andern öffentlich zusammen rottiret, auch ohngeachtet aller von dem Magistrat zu bemeldten Augspurg beschehener Ermahnungen gleichwollen in ihrem aufrührischen Muthwillen recht verstockter Weise schon über drey Monat lang beharret, und sogar durch ihre sogenannte Lauf-Briefe bey allen Schuhmacher-Handwerckern im Reich eine gleichmäßige Unruhe zu stifften, sich recht vermessentlich unterstanden haben.

Und wie Wir nun solchem höchst-straffbaren, und wegen der Folge höchst-gefährlichen, auch allen Reichs-Satzungen zuwider lauffenden Aufstand, mit nachdrücklichem Ernst zu begegnen, unumgänglich nöthig finden.

Als ersuchen Wir Ew. Lbdn. hiermit Freund-Vetter- und gnädiglich, daß Sie nach Maaßgab der kundbaren Reichs-Constitutionen, die in Dero Stadt Friedberg noch befindliche aufrührische Schuh-Knechte, daß sie sich wieder nacher Augspurg begeben sollen, ernstlich anweisen und anhalten, auch diejenige, so sich zu schuldigem Gehorsam nicht bequemen, alsofort, bis auf Unsere weitere Kayserl. Verordnung, in gefänglichen Verhafft ziehen lassen mögen; Allermassen dann zu desto mehrerer Abstellung solcher öffentlicher Unruhen, Unsere Kayserl. offentliche Patenten gegen obbemeldte Schuh-Knechte und dergleichen Aufwickler, ins Reich anheute wircklich ausgefertiget worden. Ubrigens verbleiben Wir Ew. Lbdn. mit ꝛc. Wien den 13. Sept. 1726.

Lit. B. ad Num. 2.

Copia Patentium an die widerspenstigen Schuh-Knechte zu Augspurg, den von ihnen daselbst erweckten Aufstand betreffend. Wien den 13. Septembr. 1726.

Wir Carl der Sechste ꝛc.

Fügen denen widerspenstigen Schuh-Knechten in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Augspurg hiermit zu wissen, welchergestalten Uns höchst-mißfällig zu vernehmen gewesen, wie daß ihr in einer starcken Anzahl einen weit-aussehenden sehr gefährlichen Aufstand allda erreget, und auf eine fast gewaltthätige Art und Weise euch von dar weg, und in die Chur-Bayrische Stadt Friedberg begeben, daselbst mit denen andern öffentlich zusammen rottiret, auch aller von dem Magistrat zu besagtem Augspurg beschehener Ermahnungen ohnerachtet in solch eurem aufrührischen Muthwillen recht verstockter Weise schon über 3. Monat lang beharret, ja so gar durch euere sogenannte Lauf-Briefe bey allen Schuhmacher-Handwercken im Reich eine gleichmäßige Unruhe zu stifften, euch vermessentlich unterstanden hättet; Gleichwie Wir aber solch euren höchst-strafbaren, auch wegen der Folge sehr gefährlichen, auch aller Reichs-Satz- und Ordnungen zuwider lauffenden Aufstand mit nachdrücklichem Ernst gesteuret wissen wollen. Also befehlen Wir euch Eingangs erwehnten widerspenstigen von Augspurg ausgetretenen Schuh-Knechten hiemit alles Ernstes, daß ihr bey unvermeidentlicher hoher Straffe allen weiteren Aufstands und öffentlicher Unruhe euch alsobald enthaltet, mithin nach der Stadt Augspurg, allwo ihr solchen Aufruhr angefangen, ohnverzüglich beweget, und der Sachen Ausgang in Ruhe so gewiß abwartet, als widrigen Falls ihr alle insgesamt, und ein jeder besonders wegen solcher unverantwortlichen Ubertretung, denen kundbaren Reichs-Satzungen gemäß, an keinem Ort im Heil. Röm. Reich auf eurem Schuhmacher-Handwerck mehr pasiret, sondern auf den iedoch unverhoffenden Fall ferners bezeigenden Ungehorsam, wie hiermit eventualiter beschiehet, allenthalben vor Handwercks unfähig, untüchtig und unehrlich erkläret, eure Namen aller Orten öffentlich angeschlagen, und so lang, bis ihr mit bemeldtem Magistrat der Stadt Augspurg wieder ausgesöhnet, überall im Röm. Reich aufgetrieben, ja allen Falls nach Gestalt der Sachen als offenbar widerspenstige und vermessene Stöhrer der allgemeinen Ruhe mit Leib- und Lebens-Straffe beleget werden sollet; Wornach ihr euch zu richten, und für obige Straffe zu hüten wissen werdet. Wien den 13. Septembris 1726.

Num. 3.

Copia Extracts Kayserl. Reichs-Hof-Raths Gutachtens vom 25. Martii 1727.

So ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der allerunterthänigsten Meynung, daß in Conformitate obgedachten Reichs-Hof-Raths-Conclusi vom 13. Septembr. 1726. die Kayserl. Patentes cum petita extensione, auf die Schuhmacher-Meister, daß diese keinen eintzigen von dessen ausgetretenen und noch nicht ausgesöhnten Schuh-Knechten bey Vermeidung einer sehr empfindlichen Geld- oder respective mit denen Schuhknechten gleicher Straffe in Arbeit annehmen, noch sonsten befördern sollen, nunmehro wircklich expediret, mithin

2. Cum inclusione dictarum Patentium, und gedruckter Specification derer von Augspurg ausgetretener Schuh-Knechten, denen sämtl. Crayß-Ausschreibenden Herren Fürsten im Heil. Röm. Reich rescribiret werden solle, solche Kayserl. Patentes nicht nur in ihren eignen Chur- und Fürstenthümern, Landen und Gebiethen affigiren oder publiciren, und mit nachdrücklichen Ernst darauf halten zu lassen, sondern auch selbige Vermöge der hiemit auftragender Kayserlicher Commission zu gleichmäßigem Endzweck an ihre sämtliche Constatus zu communiciren. Gestalten auch

3. Decreta in Freundschafft an die Königlich-Bö-

Böheim- und Oesterreichische löbl. Hof-Cantzeleyen erlassen, sofort der Stadt Augspurg Bericht sub PSto 7. Jan. nuperi samt denen Beylagen, und Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Conclusis, ad notitiam, und zu selbst eigener beliebiger weiterer Verordnung, dahin communiciret, auch nicht weniger:

4. Rescripta Cæsarea mit Einschluß der Kayserl. Patenten, und Specification der ausgetretenen Schubknechten, ingleichen der Reichs-Hof-Raths-Conclusorum an die sämtliche Cantons der unmittelbaren Ritterschafften im Röm. Reich mit dem gnädigsten Befehl dahin expediret werden könnten, daß sie die Kayserl. Patentes auch in ihren Gebiethen öffentlich anschlagen, und vest darauf halten lassen sollten.

Welches zu Abwendung alles weitern Aufstands vor rathsam und nöthig angesehen worden, iedoch will gehorsamster Reichs-Hof-Rath alles und iedes zu Eurer Kayserl. Majestät allerhöchster Dijudicatur und Disposition lediglich allerunterthänigst überlassen, und sich damit zu allerhöchsten Kayserl. Hulden und Gnaden in allertiefffster Submission empfehlen.

XLIV.

Conclusum, so die hierinnen begriffene Fürstliche Gesandte bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, wegen des Ceremoniels, unter sich gemacht, d. d. 11. Octobr. An. 1726.

Von geistlicher Banck.
Würtzburg,
Freisingen,
Lüttich,

Von weltlicher Banck,
Braunschweig,
Wolffenbüttel,
Schweden, Vor-
Pommern,
Hollstein-Gottorff,
Hessen-Cassel,
Sachsen-Gotha,
Altenburg,
Weymar,
Eisenach,
Hessen-Darmstadt,
Mecklenburg-Schwerin.

Den 11. Octobr. 1726. ist in dem Fürstl. Wolffenbütlischen Quartier unter deren hieneben verzeichneten correspondirenden Fürstlichen Gesandten beliebet worden.

Von dem ietzigen Vorgang an die höchste Herren Principalen zu berichten, und bis zu Einlangung derselben nähern Befehls denen schon 1726. zu Folge derselben damal ertheilten gnädigsten Instructionen gemächten Concluso wegen der bemerckten nachtheiligen Distinction, so von Seiten der Kayserl. höchst-ansehnlichen Principal-Commission zwischen Churfürstlich- und Fürstl. Directorial- und andern Fürstl. Gesandschafften eine Zeither gemacht worden, in so weit zu inhæriren, daß man zwar nach diesem die Cavaliers des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden, wann, und so offt sie sich melden lassen, allezeit und indistincte gebührend anhören, und ihr Anbringen vernehmen, iedoch aber den Unterscheid haben wollte, daß so etwan des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden von Geschäfften mit ein- oder andern zu reden verlangen solten, man sich darauf eiligst und geziemend einfinden, und also in allen denjenigen, was Ihro Kayserliche Majestät und des Reichs Nutzen und Dienst erforderte, einigen Vorwurff das Commercium mit der Kayserl. höchst-ansehnlichen Principal-Commissario verhindert oder abgebrochen zu haben, nicht an sich kommen lassen.

Pro 2) aber in allen denenjenigen Fällen, welche dahin nicht einschlügen, und wo man bey denen Gelegenheiten der quæstionirten dem alten Reichs-Fürsten-Stand so nachtheilig und beschwehrliche Distinction um ein Zeuge zu seyn, sich exponiren müste, sich entschuldigen, und die Erscheinung depreciren wolle.

XLV.

Reichs-Gutachten in Materia sustentationis, des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, d. d. Ratisbon. 8. & dictat. 12. Novembr. Anno 1726. per Moguntinum.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobenii Ferdinand, Gefürsteten Land-Grafens zu Fürstenberg, Mos-Kirchen, Grafen zu Heiligenberg und Wertenberg, Land-Grafen in Baar, Herrn zu Haussen in Kintzinger-Thal, Kayserl. geheimen Raths, Hoch-Fürstl. Gnaden, bleibt hiermit im Namen des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen anwesender Räthen, Botschafften und Gesandten, gebührend unverhalten.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis, Occasione der in denen Cammer-Zieler-Anschlägen sich gravirt achtender hoch- und löblicher Stände beym Reichs-Convent producirten Moderations-Memorialien fernere Unterredung gepflogen und befunden, daß durch deren wider Verhoffen und Vermuthen vorkommene gar zu groß und excessive Menge dessen Quantum Moderatum dergestalt hoch gewachsen, und heraus kommen, daß man solchen sehr mercklichen Abgang an der Cammer-Zieler-Matricul zu ersetzen, ein Surrogations-Mittel (so denen Ständen nicht zum neuen Last gedeyen möchte) zu erfinden, bis daher viele Beschwerlichkeit gehabt, und da die Einführung der

Sportuln des gestämpelten Papiers, das Cammer-Sustentations-Werck aus denen Römer-Monaten herzunehmen, auch ander vorkommene Mittel mehren theils für nicht zureichig, und allerseits anständig, theils nicht practicable angesehen, von Kayserlicher und Reichs-Cammer-Gericht aber selbsten ein ihme anständiger und zureichiger Vorschlag, aus alten und neuen Cammer-Restanten ein Capital zu machen, und aus dessen fallenden Interesse das Surrogatum zu nehmen durch ein den 9. Julii 1725. per dictaturam publicam Statibus communicirtes sub Num. 1.2. beyliegendes Memoriale und Specification gedachte Rückstände dem Reichs-Convent geschehene vorgestellet, und dieses mittelst ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung genommen, dergleichen Specification über alle der Reichs-Ständen dermalige rückständige Cammer-Zieler, und was das Collegium Camerale an Besoldungen noch zu fordern, in einer abermaligen an den Reichs-Convent erlassenen per dictaturam publicam d. 18. Octobr. Statibus communicirtes Cameral-Schreiben vom 14. dito besag der Anlage sub Num. 3. & Lit. A. B. C. einkommen; So ist nach reiffer der Sachen und allen dabey vorgekommenen wohl erwogenen Umständen in allem dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß es zuförderst und

1) Bey dem Anno 1719. gemachten Reichs-Schluß in allen und jeden Puncten, sonderlich wegen der erhöheten Anzahl von 25. Assessoren, und deren verbesserter Besoldungen halber, wie auch wegen der siebensacher Zieler sein unveränderlich Bewenden haben und behalten müsse, folglich die an erst besagter Reichs-Schluß mäßiger Anzahl von 25. Assessoren noch abhängige Stellen, (in so weit nicht etwa von Seiten der Præsentantium, oder Præsentatorum, eine in der Cammer-Gerichts-Ordnung gegründete Hinderniß im Weg stehet, welchenfalls gleichwohl der Inhalt des jüngern Reichs-Abschieds de Anno 1654. d. 26. zu attendiren wäre) ohne fernern Verzug wircklich ersetzt werden sollen, wie denn man

2) Zu Folg obgedachten Reichs-Schlusses von Jahr 1719. denen in den Cammer-Anschlag prægravirten Ständen eine billigmäßige obschon in denen Reichs-Collegiis differenter Ringerung Inhalts des unter heutigen dato errichteten Reichs-Gutachtens in negotio Moderationis Matriculæ Cameralis um so mehr angedeyen lassen, als aus dem obgedachten Cammer-Gerichtlichen Surrogations-Vorschlag und darzu gehörigen Specificationen am Tage lieget, daß, nach Abzug der unrichtig- oder ungangbar angegebener Posten, wie auch der denen sämtlichen Gerichts-Personen und Officianten bis ultimo Junii vorigen Jahres ausständigen Besoldungs-Gebühren, nicht weniger ohne der bis ad Annum 1654. verfallenen alten Ausstands-Terminen an unbezahlten rückständigen, Currenten und erhöheten Zielern bis auf das 142. incl. eine Summa von etlichen 100000. fl. bey verschiedenen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ausständig seyen, absonderlich, da alle diese Rück-Stände dergestalten einzurichten und zu calculiren, daß sowol in denen darinn bestimmten zwey, als nachgefolgten andern Jahren und so weiter fort an Statibus moderatis indistincte nach dem von Kayserlicher Majestät ratificirenden Chur-Fürstl. oder Fürstlichen und Städtlichen differenter moderirten Fuß, die verwilligte erhöhete sieben Cammer-Zieler anzurechnen, und von diesen solche also in leidentlichen Fristen ohne Interesse, quoad tempus præteritum bis ad diem Ratificationis Cæsareæ, des unter heutigen dato errichteten Reichs-Gutachtens puncto Moderationis matriculæ Cameralis zu zahlen, und daß in denen obbestimmten zwey Jahren nach dem unmoderirten Fuß auf die sieben Cammer-Zieler über oder zu viel bezahlte Compensando zu defalciren und abzurechnen seye.

3) Dieser Ausstand an denen bis auf gegenwärtige Zeit noch unbezahlten rückständigen Currenten und erhöheten Cammer-Zielern, samt was an denen alten Ausstand-Terminen, wie auch von denen entweder noch gar nicht belegten, oder für unrichtig gehaltenen Ständen mit der Zeit noch eingebracht werden möchte, wäre pari passu pro surrogato des aus dem Cammer-Matricular-Moderationen resultirenden Abgangs anzunehmen, fort nach Anleitung des von obgedachten Kayserlichen, und Reichs-Cammer-Gericht gethanen Vorschlags zu Capital zu machen, und obigen Surrogations-Fundo zu verwenden mithin

4) Ihro Kayserliche Majestät von Reichs wegen (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen, Dero wiederholte Kayserliche Excitatoria an die Crayß- und ausschreibende Fürsten dahin ergehen zu lassen, daß dieselbe nicht allein, was Sie an Cammer-Zielern etwa selbst noch schuldig, forderlamst entrichten, sondern auch ihre säumige Crayß-Mit-Stände zu gleichmäßig-uneingestelleter baaren Zahlung alles Rückstands aller Reichs-Constitutions-mäßigen Execution anhalten; wofern aber

5) Ein oder andere Stände mit dem baaren Geld nicht so gleich aufkommen könten, ist ferner dafür gehalten worden, daß um den vorgesetzten Zweck, nemlich die richtige Stelle oder Ersetzung des per Moderationes abgehenden Quanti desto geschwinder und sicherer zu erreichen, vielgemeldten Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht freye Hand zu lassen wäre, mit dergleichen unvermöglichen Ständen ohne Nachlaß- oder Minderung der Haupt-Summa dahin zu handeln, daß dieselbe das Capital auf gewisse zu vergleichen stehende Jahre in Händen behalten, und selbiges von einem Ziel zum andern mit Reichs-üblichen Interesse ad 5. pro Cento verzinsen, sofort jedesmal mit und nebenst denen lauffenden erhöheten Zielern, die verfallene Zinsen unnachläßig, bey Vermeidung doppelten Ansatzes des gantzen Rückstandes, unter angeordneter schärffester Execution abzutragen angehalten werden solten; Es wäre denn, daß künfftig hin bey ein oder dem andern Stand von neuen die Zahlungs-Unmöglichkeit per injurias temporum, oder durch andere Fälle sich offenbar äussern solte. Uber das wäre

6) Von dem Cammer-Gericht der Pfennig-Meister dahin zu weisen neben dem, was derselbe von einem Ziel zum andern, über Einnahm und Ausgab der rückständigen sowol, als lauffender Zieler und Zinsen besonders richtige Designationes

anhero

anhero einzusenden, über die entweder gleich baar, oder aber vorbesagter massen verzinßlich eingehende Restanten eine besondere Cassam zu führen, die baar eingehende Gelder nach vorgängiger Abführung der verfallenen Besoldungs-Ausstände mit des Cammer-Gerichts Vorwissen und Genehmhaltung an gewisse und sichere Orte zu Capital anzulegen, und so fort mit Bezahlung derer erhöheten Besoldungen hinfüro, und zwar von dem Dato der allergnädigsten Ratification, oder dem darauf nechst folgenden Ziel an (bis es mit dem Surrogato zur gäntzlichen Richtigkeit gekommen,) dergestalt zu verfahren, daß jedesmal 3. Viertel aus denen eingehenden 7. Zielern, und das übrige eine Viertel von dem obbemeldeten Zinsen entrichtet, und was alsdenn etwa von denen 7. Zielern selbsten, oder pro rata der unersetzten Reichs-Schluß mäßigen Anzahl der Assessoren noch überschiessen, und in Cassa verbleiben möchte, zu dem Fundo Cameräli getreulich gezogen werde. Es hätte auch über obgedachte beyde Geld-Einnahmen, der Pfennig-Meister doppelte und besondere Rechnungen jährlich zu führen und richtig abzulegen, das Cammer-Gericht aber ihme solche zu mehreren des Reichs und Cammer-Gerichts Sicherheit, fleiß- und ordentlich auch jährlich anzuhören, und damit dieser Fundus desto eher zu seiner Consistentz gelange, und das Kayserliche und Cammer-Gericht, seines Unterhalts fürs künfftige desto mehr gesichert seyn mögen, so wäre

7) Nicht allein auf Beybringung und Belegung deren in der Usual-Matricul gar nicht begriffener Ständen ernstlich zu gedencken, und in forderlichste Berathschlagung wieder zu ziehen, sondern auch alles vorzukehren, damit die für unrichtig und ungangbar angegebene Posten, so viel als immer möglich wiederum in Gang und Richtigkeit gebracht werden, zu solchem Ende denn wären

8) Allerhöchst gedachte Ihro Kayserliche Majestät nach dem in oberwehnten Cammer-Gerichtlichen Schreiben geschehenen Vorschlag noch weiter (massen hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu erbitten, Dieselbe allergnädigst belieben möchten, von dem Crayß-Ausschreib-Aemtern forderlichsten Bericht und Gutachten, wie vorberührte Posten am füglichsten herbey zu bringen, zu erfordern und hiervon dem Reich zu Besorgung der weitern Nothdurft hiernechst Communication wiederfahren zu lassen, und

„Nachdeme beyde höhere Reichs-Collegia der „Reichs-Städte Rath ersuchet, bey Kayserlicher „Majestät allerunterthänigst zu intercediren, da„mit Dieselbe aus denen von ihme Reichs-Stad„tischen Collegio des mehrern in der Anlage sub „Num. 4. vorgestelleten Beweg-Ursachen aller„gnädigst geruhen möchten, die am Kayserlichen „und Reichs-Cammer-Gericht unlängst ergan„gene Fiscal-Urtheln aufzuheben, und die conde„mnirte Städte von der Pœna dupli respective „und einer Marck löthigen Golds zu absolviren, „und denn erst gemeldte beyde höhere Reichs-Col„legia die dißfalls angebrachte Causales nicht un„erheblich befunden, bevor da die Reichs-Städte „sich zu richtiger Abführung der 7. Zieler zu Folg „jüngern Reichs-Schlusses von 1719. unter An„hoffung solchen Nachlasses, nochmalen aufs ver„bindlichste anheischig gemacht; Als hätte man „keinen Anstand nehmen können, demselben mit „dem gebetenen allerunterthänigsten Intercessio„nalien zu willfahren.

Man hätte aber hingegen Chur-Fürstlicher Seits auch Zuversichtlich gehoffet, es würde das Städtische Collegium sich mit dem considerablen und namhafften Chur- und Fürstlichen verwilligten Moderationen vieler vermögenden Reichs-Städten, so Anfangs in dem Concluso communi Moderationum extrudiret worden, zum Besten des Justitz-Wesens vergnügen, und keine fernere nachtheilige ultra Moderationes mehr prætendiren; in nun erfolgten unvermuthet widrigen Fall aber, Collegium Electorale sich nicht ermächtigen können, weder für die in pœnam bereits a Camera Imperiali declarirte Reichs-Städte de præsenti, noch andere vermuthlich bald ebenfalls in Strafe von Cammer-Gericht fällige erklärende morose status pro Remissione pœnæ gegen den Recessum Imperii novissimum bey Kayserlicher Majestät (wie hiemit beschiehet) ersuchen, gemeldete fiscalische Strafen indistincte bey denen condemnirten Städten exequiren, und zu Vermehrung des Fundi Sustentationis in die Reichs-Pfennig-Meisterey erlegen, und auf diese Art bey denenjenigen Ständen, so sich ihres Beneficii Remissionis eines Drittels und respective zweyer Drittel bey mit bezahlten übrigen Cammer-Zieler Restanten nach Inhalt der ratificirten Reichs-Schlüssen, von 18. Martii 1713. und 21. Martii 1721. verlustiget gemacht, verfahren und diese Gelder auch zu dem Fundo Sustentationis verwenden zu lassen. Hingegen läßt es das Fürstliche Collegium sowol wegen des von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht gegen die Reichs-Städte ergangenen Fiscal-Urthel bey denen schon bereits beliebt allerunterthänigsten Intercessionalien, als auch des in Puncto Moderationis gemachten Fürstl. Concluſi, Krafft dessen man dem Reichs-Städtischen, nachgehends auf gepflogene 3. jährige Unterhaltung aus hochwichtigen Ursachen accediret ist, simpliciter bewenden, mit welcher Fürstl. Meynung denn das Reichs-Städtische Collegium durchgehends verstanden.

Übrigens hätte man zwar gewünschet, daß nach Inhalt des Kayserlichen Commissions-Decreti, von 3. Nov. 1726. dem Herrn Cammer-Richter und beyden Præsidenten mit der gebetenen fernerweiten Besoldungs-Erhöhung gleich jetzt hätte willfahret werden mögen, weiln aber der dißmal ausgefundene Fundus Surrogatorius darzu nicht erklärlich, als werden sie Herrn Cammer-Richtern und Præsidenten sich einesweits, und bis ein anderwärtig zulänglicheres Surrogations-Mittel ausgemacht worden, mit dem Anno 1719. ausgeworffenen Augmento begnügen lassen. Welches Reichs Gutachten man zu Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Ratification höchstgedachten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürstl. Gnaden hiermit zu communiciren nicht ermangeln wollen. Womit Deroselben der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Botschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 8. Nov. 1726

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

XLVI.

Kayserl. Commissions-Decret, die Kayserl. Meynungen über das vorherstehende Reichs-Gutachten wegen des Cammer-Gerichts Sustentations Wercks, betreffend, d. d. Ratisbon. 2. & dictat. 3. Nov. an. 1727. per Moguntinum, nebst Beylage sub Lit. A.

VOn der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses, ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät wircklicher geheimder Rath, und zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden, hiermit zu vernehmen:

Ihro Kayserl. Majestät wolten sich zuforderist auf Dero Resolution bezogen haben, so sie in dem unter heutigem dato erlassenen besonderen Kayserl. Ratifications-Decret, an Ihre Principal-Commission über das unterm 8. Nov. 1726. in dem Moderations-Geschäffte der Cammer-Gerichtlichen Matricul erstattete Gutachten der Reichs-Versammlung allergnädigst eröffnet, mithin, da es nun an deme seye, daß durch erstgedachtes Moderations-Gutachten das Cammer-Gerichtliche Unterhalts-Werck gegen dessen vorherigen Zustand in eine merckliche Veränderung, und einen jährlichen Abgang von ungefehr 19847. Rthlr. 45¾. Kr. versetzet worden; So hätten Ihro Kayserl. Majestät Ihro weiters auf dasjenige anderweite Reichs-Gutachten, welches puncto Sustentationis, und hauptsächlich wegen Ersetzung solchen Abgangs ebenfalls unter obbesagtem 8. Nov. 1726. gehorsamst abgefasset, Dero Kayserl. Commission zugestellet, und Ihro von Derselben zur allergnädigsten Genehmhaltung allerunterthänigst eingesendet worden, samt allen dessen Beylagen, und unter diesen namentlich auch das demselben sub Num. 1. beygelegte Cammer-Gerichts-Schreiben de dato 22. Jun. und dictato 9. Jul. 1725 umständlich vortragen lassen, auch den allseitigen Inhalt auf das sorgfältigste angesehen und eingenommen. Sie hätten Ihres allerhöchsten Orts wol auch wünschen mögen, daß ein solch verläßiges Surrogations-Mittel nicht nur thätlich wäre erfunden, sondern auch mittlerweile in Gang und Stand gebracht worden, welches denen Ständen, nach Dero selbstigem Kayserl. Verlangen, zu keinem Last, zugleich aber auch dahin gereichet hätte, daß hierdurch der, aus denen Moderationen entstandene Abgang an dem für Cammer-Richter, zwey Præsidenten, 25. Assessores, und die ebenfalls aus dem Pfenning-Amt zu besoldende Officianten, jährlich mit 91069. Rthlr. 70. Kr. erforderlichen Unterhalts-Quanto allerdings als wircklich ersetzet hätte können geachtet werden.

Ihro Kayserl. Majestät hätten auf den Grund einaesehen, wohin, und mit was ausdrücklichen Bedingnissen Dero treu-gehorsamstes Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht hierunter seine ohnmaßgebliche Gedancken in ermelderem Schreiben eröffnet, wie weit solche in dem Reichs-Gutachten beybehalten, wie weit hingegen selbige der Zeit noch unerfüllet gelassen, und was auf diesen letztern Fall, bis zu anderweiter Bewirckung eines verläßlich- und hinlänglich-ausserordentlichen Mittels, worauf ein rechter beständiger und versicherter Fuß des Unterhalts zu machen, in eben solchen Cammer-Gerichtlichen Schreiben weiters verschiedentlich aus denen Reichs-Gesetzen, fürnemlich aber aus dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 14. wegen daselbst allenfalls vestgestelleter, auch im Reichs-Schluß de Anno 1719. bestätigter weiterem Multiplicirung der Cammer-Ziehler, nach Erforderniß und Belauff des Salarii für die anzunehmen vorhabende Richtere und Gerichts-Personen, angezogen, auch was sonst weiters von besagtem Cammer-Gericht untereinsten vorgestellet worden.

Diesemnach hätten offt-allerhöchst-besagte Ihre Kayserliche Majestät mit wohlbedachtem Muth, und nach reiffer Uberlegung des gantzen Wercks, und dessen obwaltenden wesentlichen Umständen, in Betrachtung der Billigkeit, wie in Erforderniß der wircklich vorhandenen Reichs-Gesetzen, über Eingangs gedacht-in Cammer-Gerichtlichen Unterhalts-Sachen eingelangtes Reichs-Gutachten, zu Beybehaltung der GOtt-gefälligen und von dessen Allmacht jedesmal gesegneten Rechten und Gerechtigkeit, endlich in aufrichtiger Absicht des gemeinsamlichen Heils, dessen öffentlicher Sicherheit und wahren Nutzens, von Stück zu Stücken folgendergestalt, sich allergnädigst entschlossen, sofort, nach Masse der gemeinen Rechten, Satz- und Ordnungen, wie in Betrachtung der gemeinsamen Schuldigkeit, räthlich recht und gut gefunden, daß es zuforderist und

1.) Bey dem Anno 1719. gemachten Reichs-Schluß in allen und jeden Puncten, sonderlich wegen resolvirter Anzahl der 25. Assessoren, und deren verbesserter Besoldung, wie auch wegen der wenigst eins siebenfachen Ziehler, jedoch ohne Abbruch dessen, was wegen derer allenfalls nöthiger weiterer Multiplicirung in denen Reichs-Gesetzen so heilsam vorgesehen und verordnet worden, allerdings ohne Abbruch sein ohnverändertes Verbleiben haben müste, wann man anderst zu erglebigem Recht und Ordnung, mithin aus dieser dem geliebten Vaterland so hoch angelegenen Sache mit Bestand kommen wolle, gestalten Ihre Kayserliche Majestät sich dießfalls auf die vorherige höchstrühmliche Reichs-Gutachten, Ihre darüber erfolgte allergnädigste Ratification und Verordnungen allerdings wollten bezogen haben. So wären dann folglich die an erstbesagter Reichs-bündiger Anzahl von 25. Assessoren noch abgängige Stellen auch alsobalden, wie nach und nach der hierzu nöthige vollständig- und verläßliche Unterhalt wircklich und solchermassen herbey geschafft seyn wird, damit ein rechter beständiger und versicherter Fuß darauf könne gestellet werden, ohne einigen Verzug jedesmalen wircklich zu ersetzen, und was hierunter die Reichs-Gesetze, insonderheit der Reichs-Abschied de An. 1654. §. 22. und 26. allenfalls verordnet, unveränderlich zu beobachten. Nicht weniger

2.) Alle

2.) Alle und jede Cammer-Ziehler, welche sowol in denen im Reichs-Gutachten de Anno 1719. bestimmten zweyen, als nachgefolgten andern Jahren, und also nach dem 3. Nov. 1720. mithin vom Festo Annunciationis Mariæ 1721. verfallen seynd, und noch verfallen werden, ohne Unterscheid auf die jährliche siebenfache Erhöhung des Simpli, und dieses nach dem Fuß der Kayserl. Genehmhaltung und Ausspruchs, welcher über das den 8. Nov. 1726. puncto Moderationis erstattete Reichs-Gutachten, eben unterm heutigen dato ertheilt worden, auszurechnen und einzurichten, hiervon aber, wie auch von denen vorherigen auf dem unmoderirten Fuß verbleibenden Ziehlern, nicht nur vor das Verflossene, und bis zu Verkündigung dieses Ihrer Kayserl. Majestät Schlusses, salvo tamen Jure cujuscunque denen Ständen keine Zinsen anzusetzen, sondern auch dasjenige, so auf obverstandene nach dem 3. Nov. 1720. verfallene erhöhete Ziehler in Ansehung der nunmehrigen Moderation von einigen Ständen bis anhero etwann über- oder zu viel entrichtet worden, abzugleichen, und durch Abzug zu vergüten.

3.) Daß denen Cammer-Gerichts-Personen der bis zu Verkündigung gegenwärtiger Kayserl. Genehmhaltung nach dem Jahr 1719. unbezahlt verbliebene Besoldungs-Ausstand aus denen erst eingehenden Cammer-Ziehlern, oder sonst in die Pfenningmeisterliche Cassam zuerst eingehenden Geldern, juxta prioritatem temporis auf dem erhöheten Fuß vollständig, vor allen Dingen zu bezahlen, und deme vorgangen das sodann an denen bis zur Zeit dieses verkündeten Kayserl. Schlusses verfallenen Cammer-Ziehlern auf dem respective unmoderirt- und moderirten Fuß annoch verbleibende Quantum, und was hiervon, wie imgleichen was an denen alten Ausstands-Terminen, wie auch von denen entweder noch gar nicht belegten oder für unrichtig gehaltenen Ständen mit der Zeit noch ins Pfenning-Amt eingehen wird, zu einem Surrogations-Fundo, und zu Ersetzung des, aus denen Moderationen des Cammer-Gerichtlichen Matricular-Quanti an dem Cammer-Gerichtlichen Sustentations-Quanto herkommenden Eingangs bemelden jährlichen Abgangs zu verwenden seye; Und nachdeme all solches beschehen, insonderheit erst-besagt- an denen Cammer-Ziehlern überschiessendes Quantum, nach Anleitung des Cammer-Gerichtlichen Vorschlags, von denen Ständen vorhero wircklich bezahlt, und was nach Abzug jedesmalen verfallener Besoldungen übrig verbleiben, auch darauf versicherter hinwiederum zu Capital angeleget seyn wird, sodann erst, und nach Betrag des daraus jährlich verläßlich eingehenden Quanti, in so weit pro surrogat. des ermeldeten Abgangs zu achten seyn werde. Und obwolen

4.) Wann jeder deren Reichs-Ständen die allgemeine Obliegenheit eines Reichs-Standes von selbsten beobachten wollte, es weder deren Execution, noch auch derentwegen einiger Kayserlichen Excitatorien an die Crayß-Ausschreibende Fürsten vonnöthen haben würde; so hätten doch Kayserl. Majestät Ihres allerhöchsten Orts an Dero Reichs-väterlichen Aufsicht und Anmahnungen dieses Orts es dermalen eben so wenig, als vorhin, wollen ermanglen, sondern die von Reichs-wegen selbst eingerathene Excitatoria an die Crayß-Ausschreibende Fürsten, besage der Copeylichen Anlage sub Lit. A. ebenfalls dahin wircklich erlassen, damit dieselbe nicht allein, was sie nach Inhalt und Maßgebung sowol vorheriger Reichs-Gesetze, als Anleitung gegenwärtig- allergnädigst- ratificirten Reichs-Schlusses, zu zahlen etwa selbsten noch schuldig seynd, oder von Zeit zu Zeit noch weiters werden schuldig werden, förderlich zu jedesmaliger Verfall-Zeit entrichten, und dadurch ihren saumseligen Crayß-Mit-Ständen mit gutem Exempel vorgehen, sondern auch allenfalls dieselbe auf Richterliche Erkänntniß des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts jedesmalen zu gleicher baarer Zahlung alles Rückstandes durch Reichs-Satzungs-mäßige Executiones ohnweigerlich anhalten sollen. Nachdeme auch

5.) Auf den Fall, da ein- oder anderer Stand mit baarem Gelde sogleich aufzukommen nicht vermöchte, einige Vorsehung zu machen, und solche auf hierüber mit dem Cammer-Gericht zu pflegen habende Handlung auszusetzen, in Vorschlag gekommen; So hätten Kayserl. Majestät zwar zuforderist zu des Heil. Reichs-Ständen samt und sonders das zuversichtliche allergnädigste Vertrauen, dieselbe, insonderheit aber die von Prälaten oder Städten, sich keiner solchen Ausrede des Unvermögens hierunter bedienen werden, welche bey näherer dadurch veranlassender der Sachen Untersuchung oder Einsicht entweder ungegründet und verkehrt, oder wol durch üble Administration der Klösterlichen oder gemeiner Stadt-Gefällen veranlaßt erfunden werden möchte; Hätten aber hiernechst gnädigst gerne gesehen, daß in der so langen Zeit und Jahren, da über dieses Cammer-Gerichtliche Moderations- und Unterhalts-Werck berathschlaget worden, solche unvermögliche Stände, ob dann deren einige vorhanden, näher erkundiget, und dieselbe sowol, als denenselben mögliche Zahlungs-Fristen namhafft gemacht, mithin auch hierunter eine mehrere Gewißheit veranlasset worden wäre, massen allerdings zu besorgen seye, daß das Cammer-Gericht durch ermelde Handlungen nur allein unnöthiger Dingen von sonstigen Amts-Verrichtungen gestöhret, und doch am Ende wenig damit gerichtet seyn dörffte, wie dann eben dessentwegen bey Ihro Kayserl. Majestät Dero Reichs-Cammer-Gericht selbst gebeten habe, daß es mit diesen Handlungen möchte verschonet werden.

Ihro Kayserl. Majestät hätten weiters bey nunmehrigen Umständen reifflich erwogen, wie daß einer Seits die Schuldigkeit derer Ständen aus denen vorhandenen Reichs-Gesetzen klar erscheine, und daß die Unvermögenheit nicht erwiesen, oder wo und so lang solche vorhanden, die schuldig verbliebene Cammer-Ziehler zu einem verläßlichen Unterhalts-Fundo worauf es dermalen ankommen solle, immittelst nicht angerechnet werden könnten; anderer Seits aber dem gemeinen Besten dadurch nicht gerathen seyn würde, wann man kein Bedencken haben wollte, nachdeme denen mehresten Ständen an denen vorhin jährlichen nur zweyen Cammer-Ziehlern, doch allein unter gewissen Bedingnissen, durch die Reichs-Schlüsse vom 18. Mart. 1713. und 21. Mart. 1721. ein namhaffter Nachlaß mit einer und respective 3. Tertien an

ihren schuldig verbliebenen Rückständen widerfahren, nicht nur die Unerfüllung solcher Bedingnissen mit Gleichgültigkeit anzusehen, sondern auch über die bisherige fast unverantwortliche, und bey nahe bis zu Trennung des Cammer-Gerichts, mithin völliger Unordnung des daselbstigen Justitz-Wesens, angeschwollene Zahlungs-Verweigerungen es noch ferner auf fast willkührliche Tractaten und ohngewisse Entschliessungen zum Theil unwilliger Ständen von neuen auszustellen, und also, was hiebevor und noch letzlichen, nach langen und kostbaren Berathschlagungen heilsam und nöthig befunden, auch geschlossen worden, folglich vim legis erhalten hat, lediglich ohnbefolgt und soviel als vernichten zu lassen; Es habe übrigens dasjenige, so wegen einer Straffe des doppelten Ansatzes deren verfallenen aber unbezahlt lassenden Cammer-Ziehlern in dieses Reichs-Gutachten und dessen 5ten Punct mit eingeflossen, in dem jüngern Reichs-Abschied §. 10. auch sonst seinen guten Grund, massen, so lange die säumige Stände aus ihrer Mißzahlung einigen Vortheil und keinen Schaden haben würden, dieselbe nicht gebessert, wol aber im Gegentheil die sonst willige Stände dardurch nur geärgert werden dörfften.

Ihre Kayserl. Majestät hätten aber auch wahrgenommen, daß obbemeldeten mit gutem Recht also nöthig befundenen Straff-Gesetze nicht allemal und in gehöriger Zeit seye nachgegangen, und eben dardurch das Cammer-Gerichtliche Unterhalts-Werck von Zeit zu Zeit nur beschwerlicher worden, endlichen höchst schäd- und unverantwortlicher Weise fast gar zerfallen seyen.

Allerhöchst Dieselbe wären dannenhero aus hochbewegenden Ursachen auf die Gedancken und Meynung gerathen, daß fürohin durch eine etwas leidentlichere Bestraffung mit einem von denen etwan fürtershin unbezahlt bleibenden Ziehlern pro rata temporis jährlich zu 10. pro Cento zu entrichten habenden Quanto das Absehen der richtigen Bezahlung vielleicht besser erhalten werden möchte; Solchemnach aus angestammter Milde, doch auch zugleich für das geheiligte Justitz-Wesen tragenden Obliegenheit allergnädigst resolviret, dasjenige was ermeldes Straff-Gesetz, wie es abgefasset, nach sich ziehen, und folglich der Fiscalischen Casse allein zu gut kommen würde, in so weit und mit folgenden Bedingnissen nachzusehen, daß, anstatt der, so offt ein unbezahltes Ziehl das andere erreichet, verordneten Straff des doppelten Ansatzes und respective einer Marck löthigen Goldes, fürohin sogleich a tempore moræ, und ehe auch noch ein unbezahltes Ziehl das andere erreichet, jährlich eine Straff zu 10. pro Cento pro rata temporis, wann schon auch einiges Monitorium oder Richterliche Declaration nicht vorhergegangen von dem Pfenningmeister, und zwar bey Vermeidung der Gutmachung aus eigenen Säckel, bis zur erfolgenden wircklichen baaren Bezahlung angerechnet, und das bezahlende Quantum zuforderst auf solche 10. pro Cento und hernach erst etwas auf die schuldige Ausstände angenommen und darüber quittirt werden solle, als widrigen Falles Kayserl. Majestät sowol wegen des vergangenen, als künfftigen, dem ermeldeten §. 10. des Reichs-Abschieds de Anno 1654. allerdings nachgelebt, und solches auf blosse Willkühr und schädliche Conniventz der Richter nicht könnten ankommen lassen.

Damit es auch nicht auf ein Ungewisses ausgestellt verbleibe, sondern einige Verläßlichkeit seyn, und man wissen könne, wie und zu was Zeit, ein sich als unvermögend angebender Stand sein bis zu Publicirung dieses schuldig verbliebenes rückständiges Quantum abzutragen habe, so wären zwar Kayserl. Majestät über so vielfältige bereits unterloffene Zahlungs-Verweigerungen all weitere Fristen abzuschlagen, und bey denen vorhandenen Gesetzen es lediglich bewenden zu lassen, allerdings befugt, und der Sachen Wichtigkeit und Consequentz halber fast ehender geneigt gewesen, jedoch aus Kayserlicher angestammeter Milde so viel nachzusehen sich endlich bewegen lassen, hätten auch zu Dero treu-gehorsamsten Cammer-Gericht das allergnädigste Vertrauen, daß es sich darüber bey einer dargegen zu widerfahren habenden Indemnisation nicht werde wollen beschweret achten, daß diejenige Stände, welche ihren völligen Rückstand und aufs neu verfallene Ziehler zusammen so gleich zu zahlen nicht vermöchten, wenigst so viel, als die annoch unbezahlte jährliche zwey einfache Ziehler bis zum 130. Zieht inclusive ausmachen, oder als viel über den conditionirten obverstandenen Nachlaß einer und respective zweyer Tertien daran annoch ausständig ist, vor dem halben Monat Febr. bevorstehenden 1728sten Jahrs, sodann, soviel als die von dem 131. als ersten erhöheten Ziel, oder Nativitatis Mariæ 1719. bis Annunciationis Mariæ 1721. auf den vorigen unmoderirten Fuß verbleibende, und ferners die von Annunciationis Mariæ 1721. bis Nativitatis Mariæ 1727. verfallene und respective auf den moderirten Fuß zu reduciren stehende Ziehler in quanto betragen werden, in 6. Fristen, und in jeder Frist $\frac{1}{6}$tel, benanntlich das erste 6tel in der Franckfurter Oster-Meß 1728. das zweyte 6tel in dasiger Herbst-Meß 1728. das dritte 6tel in der Oster-Meß 1729. das vierdte 6tel in der Herbst-Meß 1729. das fünffte 6tel in der Oster-Meß 1730. und das letzte 6tel in der Herbst-Meß 1730. endlich aber auch so viel als von dem auf Nativitatis Mariæ 1727. letzt verfallenen erhöheten Ziehl, bey Verkündigung dieses in allem annoch unbezahlt seyn wird, noch vor Ende lauffenden 1727. Jahrs, und auf all solche bey Publicirung dieses verfallene und unbezahlte Cammer-Ziehler vom solchem dato an immittelst das Interesse, jährlich 5. pro Cento pro rata temporis, und zwar solches Interesse wo wegen des Capitals die ietztgemelde Zahlungs-Fristen so lang oder weiters hinaus versetzet worden, bey jeder Franckfurter-Meß, sonst aber bey obbestimmter näherer Verfall-Zeit samt dem Capital allerseits wircklich und richtig bezahlt werden solle. Woferne aber in ietzt gehörten Zahlungs-Fristen, oder wegen der nach Nativit. Mariæ 1727. fürohin weiters verfallenden Cammer-Ziehlern sich wider Verhoffen einiger Saumsal, von wem es auch sey, fürtershin ereigne, und die Bezahlung gantz oder zum Theil hinterbleiben würde, so solle alsdann sogleich, und ehe noch ein unbezahltes Ziehl das andere erreichet, der säumige Stand, jedoch nach Unterscheid der Ziehler, wegen welcher der Saumsal unterlauffet, des obverstandenen hiebevorigen conditionirten Nachlasses

lasses einer und respective zweyer Tertien nach Proportion des annoch haffenden Rückstandes an denen moderirten und verfallenen doch unbezahlt gelassenen Ziehlern aber des beneficii moderationis ipso facto verlustiget seyn, und folglich selbigem säumigen Stand, wann auch schon einige Anmahnung oder Richterliche Declaration nicht vorher gegangen wäre, von dem Pfenningmeister, und zwar bey Vermeidung der Ersetzung aus dessen eigenen Vermögen, der auf das annoch unbezahlt gelassene Quantum conditionate beschehene nach dessen Proportion betragende Nachlaß und respective das moderirte Quantum; jedoch dieses letztere auch nur allein auf das verfallene unbezahlt gelassene geringerte Ziehl mit angesetzt, und ab der sodann betragenden völligen Summa von Zeit der unterloffenen moræ das Interesse jährlich zu 5. von hundert, und nechst diesem noch absonderlich eine Straff zu 10. vom hundert ebenfalls jährlich pro rata temporis aufgerechnet, sodann auf Fiscalisches Judicial oder Extrajudicial-Anruffen, die Executiones platterdings sogleich angeordnet, und ohnaufhältlich als lange die Zahlung nicht erwiesen worden, vollzogen werden, es wäre dann, daß künfftighin bey ein oder anderm Stand von neuem die Zahlungs-Unmöglichkeit per injurias temporum, oder durch andere Fälle sich offenbar äussern solte, worüber doch Kayf. Maj. auf behörige Anzeige, gestalten Dingen nach, wie weit es hiemit Grund habe, zuforderst zu ermessen Ihro ausdrücklich, vorbehalten haben wollen, immittelst aber auf einen dergleichen Vorwand ohne Kayf. Maj. Special-Befehl die Zahlung keineswegs, vielweniger die angeordnete Execution, aufzuhalte oder zu unterbrechen wäre.

Ob nun zwar diesemnach durch den von iedem in Ruckstand verbliebenen Stand selbst zu ziehen habenden Calculum sich allschon ergeben werde, was für Summen ein ieder Stand in obig ausgesetzten Fristen zu bezahlen schuldig seyn, so habe es doch hiemit diesen eigentlichen Verstand und Meynung, daß in Befolg des mehrbemeldten Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. 20. und zu Erleichterung der Pfennigmeisterischen Rechnung auch deren Abhörungen solche zu ieder Frist betragende und fürdershin an Cammer-Ziehlern weiters verfallende Quanta iedesmal an denen ältesten Cammer-Ziehlern, an diesen aber ehender nicht, als nachdeme die hierauf betragende Interesse und Strafen bezahlt seyn werden, abgeschrieben, und also die ältere Ziehler und Schuldigkeiten vor denen jüngern, auch Interesse und Strafen von dem Quanto, worauf diese angeloffen, getilget, anderer Gestalt aber vom Pfennigmeister nicht quittiret, vielweniger demselben ein Widriges zugemuthet werden solle; Es wüsten sich aber

6.) Kayserl. Majestät nicht zu entschliessen, durch die eingerathene Vertheilung derer Besoldungen in zweyerley Cassen, aus derer einer ¾tel der Besoldung zu entrichten, und wo das übrige ¼tel der Besoldung auf die 2te Cassam verwiesen werden wolte, gegen den Reichs-Schluß de An. 1719. einige Aenderung zu machen, und dardurch in der That selbst einen 4ten Theil der einmal von Ihro und dem gantzen Reich nach reiffer der Sachen Erwegung einmüthig zugelegten Besoldung per indirectum wieder abzukürtzen und zu entziehen, vielweniger für den 4ten Theil einen solchen Fundum gut zu heissen, welcher zu dato, wo die Cammer-Gerichts-Personen immittelst alle Tage leben müsten und des unverschieblichen erbaren Unterhalts benöthiget seyn, nicht vorhanden, und vermittelst baarer Bezahlung zur Richtigkeit nicht gebracht worden. Dann hierdurch würde in der That und in Besoldungs-Sachen, da bekanntlich bey diesem höchsten Reichs-Gericht; keine andere Zugang und noch seyn sollen, denen Obsorgern und Vertheidigern der Gerechtigkeit selbsten gleichsam in ihrem Amt und Gebühr ein offenbares Unrecht zugefügt, und obgleich die immittelst erfolgte Moderationes einen solchen Abgang, als obgedacht, an der bisherigen siebensachen Cammer-Matricul verursacher hätten, daß für Cammer-Richter, 2. Præsidenten und 25. Assessores, auch die aus dem Pfennig-Amt besoldende Officianten, die Reichs-Schluß-mäßige jährliche Besoldung, deren 91069. Rthlr. 70. Kr. daraus nicht mehr zu erheben stünde, so hätten doch die Cammer Gerichts-Personen mittelst Abbruch ihres ihnen angewiesenen gebührenden Unterhalts solches auf einige Weise nicht zu entgelten; Kayserl. Majestät hielten vielmehr dafür, daß, um des Cammer-Gerichtlichen Collegii ohnverdiente Betrübniß und Minderung ihrer bekanntlich sehr schwehr verdienender Besoldungen oder deren Unrichtigstellung zu erspahren, der Sache anderweit gerathener seyn würde, wann Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, respective die nach nunmehro moderirten Fuß eingerichtete fürdershin verfallende, ingleichen die bereits ante diem ratificationis Cæsaræ verfallen gewesene, aber ohnbezahlte Ziehler zu erforderlicher, nach vorgängener Entrichtung derer verfallenen Besoldungen, Anlegung der zum Unterhalt des Cammer-Gerichts gewidmeten Capitalien beyzubringen, in patriotischen Eifer sich angelegen seyn liessen; Gestalten Ihre Kayserl. Majestät zu diesem Ende es an gütlichen Erinnerungen und nachdrücklichen Verordnungen so wenig, als an selbsteigem Beytrag von wegen ihrer ad Matriculam Cameralem mit zu ziehen eingewilligten Kayserlichen Landen, nicht nur in dem geringsten nichts erwinden lassen, sondern zu mehrerer Bezeigung, wie hoch Ihro angelegen seye, Dero Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht, und die Administration der GOtt-gefälligen Gerechtigkeit im Reich, in behörigem aufrechten Stande zu wissen, die aus obbemeldeten Strafen der zehen vom hundert, wegen der in termino nicht bezahlten Ziehlern, in denen nächsten 6. Jahren, von Publicirung dieses anzurechnen, wircklich eingehende oder exequirte Gelder, welche sonst in die Fiscalische Cassam und zu Behuff der Ihro Kayserl. Majestät hierüber nach Abzug derer vorfallenden Extraordinari-Ausgaben allein zustehenden Disposition ohne Widerspruch gehörig, zu desto geschwinderer Bevestigung eines zulänglichen Fundi Sustentationis für dißmal und ohne Consequentz, auch dergestalt überlassen haben wollten, daß nach Verfliessung solcher 6. Jahren führohin derley Straf-Gelder, als lange Kayserl. Majestät derentwegen kein anderes veranstalten werden, durch den Pfennigmeister zwar, wie vorhin, angerechnet und eingenommen, iedoch dem Kayserl. Fiscal in die Fiscalische Cas-

sam zu Behuff Ihro Kayserl. Majestät vorbemelder massen hierüber zukommenden Verfügungen iedesmal ohnverweilt ausgehändiget werden; Das Cammer-Gericht aber hätte seiner Seits, so bald aus denen ohne einzige Versäumniß iedesmal gleich anzulegenden Capitalien, oder sonstigen sich weiter ergebenden Fundis, nach Abzug der iedesmal verfallenen Besoldungen, ein Quantum vorräthig seyn würde, welches zu Erhaltung mehrerer Beysitzer erklecklich wäre, die Annehmung mehrerer Assessorum, der Ordnung nach, Pflicht-mäßig zu beschleunigen, und so gestalt, bis die Zahl der 25. erreichet seyn würde, nach und nach besten Fleisses fortzufahren, die Reichs-Stände hingegen auch ihres Orts mit Zahlung ihrer von Zeit zu Zeit verfallenden Schulden, der Schuldigkeit nach, und durch der Kayserl. Majestät unbetrüglichen gnädigsten Zuversicht, zu continuiren, damit solch angelegte Capitalien Bestand haben, und das Cammer-Gericht solche widrigen Falls nicht anwiederum zu erheben, und sich darmit bezahlt zu machen, bemüssiget werde, als wessentwegen dasselbe allen Falls keinesweges zu verdencken seyn würde; So lang aber ein solcher zu 25. Assessoren vor allen Dingen nöthiger Fundus, worauf ein rechter, beständiger und versicherter Fuß des Unterhalts zu machen, und wobey die Cammer-Gerichts-Personen ihrer Besoldung halber gesichert seyn können, nicht herbey geschaffet, auch in wircklichen Stand und Gang nicht gebracht und erhalten worden, vermöchten Ihro Kayserl. Majestät (allermassen Sie auch bereits Anno 1720. den 3. Nov. in Dero Kayserl. Commissions-Decret ein solches zu vernehmen gegeben hätten) ebenfalls nicht abzusehen wie wider die heilsame Absicht deren vorherigen, Eingangs angezogenen Reichs-Satzungen, so bis dahin die weitere Erhöhung der Cammer-Matricul nach Erforderung deren Besoldungen für die vorhandene oder weiters anzunehmen vorhabende Cammer-Gerichts-Personen im Munde führeten, ohne dessen vorherige Bewerckstelligung, oder anderwerter allerdings verläßlich und werckthätiger Surrogation dem Cammer-Gericht die Anzahl von 25. Assessoren zu Verringerung deren Besoldungen herzustellen, oder einen Præsentatum als Beysitzer aufschwören zu lassen, aufgebürdet oder zugemuthet werden könnte, allermassen hierdurch weder denen mit schwehrer und verantwortlicher Arbeit fast überladenen Cammer-Gerichts-Verwandten, noch in der That dem abgezweckten Remedio der wircklichen Besoldung, noch denen beständigen Klagen würde können ab- und geholffen, am allerwenigsten aber absque congruo & quieto stipendio die würdige Ersetzung ansehnlich recht tüchtiger Richter und Männer zu einem so hohen Gericht in die Länge beybehalten werde.

Ihre Kayserl. Majestät liessen es dannenhero bey deme, daß die Anzahl derer Assessoren nach Maaße deren von Zeit zu Zeit aus denen Cammer-Ziehlern oder andern Surrogations-Fundis in die Pfennigmeisterische Cassam eingehenden Baarschafften commensuriret, auch daraus vor allen Dingen die iedesmal verfallene Besoldungen nach dem Vorgang und Ordnung der Zeit, wie selbe sich verfallen, auch von Quartal zu Quartal vollständig bezahlt, und daß hingegen, um den Numerum von 25. Assessoren je ehender je besser herbey zu bringen auch erhalten zu können, der dazu nöthige Unterhalt vor allen Dingen förderlich herbey geschafft, und so weit solcher ins künfftige wieder mangelhafft oder in Abgang gerathen würde, ergäntzet werden solle, ein für allemal bewenden, wollten mithin öffters angezogenem Reichs-Abschied vom Jahr 1654 §. 14. auch dem Reichs-Schluß de Anno 1719. insonderheit dessen §. ad 4tum im mindesten nichts abgebrochen haben.

Nachdem auch Dero Cammer-Gericht in dem Eingangs gedachten an den allgemeinen Reichs-Tag erlassenen Schreiben erwehnet, daß verschiedene in der Cammer-Matricul enthaltene Posten aus Mangel deren in Ihro Kayserl. Majestät Namen zwar anbefohlenen, aber nicht vollführten Executionen ungangbar worden, und benebenst zu befahren seye, daß bey solchem Fortgang noch viel mehrere Posten ungangbar, mithin der Unterhalts-Fundus immer verringert werden dörffte, und dann bey näherer Einsehung der dem Reichs-Gutachten puncto Sustentationis sub Lit. D. anliegenden Ausstands-Specification so wohl, als des Cammer-Gerichts nicht nur für währenden, sondern vielmehr verdoppelnden Klagen über täglich immer zunehmende Zurückbleibung derer Cammer-Ziehler, es fast das Ansehen gewinnen wolle, als ob jenes, so das Cammer-Gericht hierunter An. 1725. besorget, sich dermalen bereits ergeben habe, und also fast nicht einmal die Anzahl von 17. Assessoren zu eben der Zeit beybehalten werden könnte, wo man Ihro Kayserl. Majestät einen Aufsatz eines für mehrere Beysitzere hinlänglichen Fundi mit dem Reichs-Gutachten puncto moderationis sub Lit. C. überschickt hätte, welcher aber durch die oben puncto 2do beliebte, iedennoch vermuthlich bey solcher Lit. C. in Vergessenheit gestellte Reducirung deren nach dem 3. Novembr. 1720. bis ultimo Junii 1726. verfallenen Cammer-Ziehler auf den moderirten Fuß an sich mit mehr dann 100000. Rthlr. in so weit unrichtig wäre, durch die sich anhäuffende Zahlungs-Verweilung aber nun auch in denen übrigen, in sich sonst richtigen Puncten einfolglich die Camer-Matricul selbst dergestalt entkräfftet werde, daß aus derselben Residuo dem Justitz-Wesen fast eben so wenig, als aus denen alt-ungangbaren Posten, dermalen zu Nutzen komme.

Als findeten Ihro Kayserl. Majestät Sich von allerhöchsten Kayserl. Amts wegen, und in Reichs-Väterlicher Liebe und Sorgfalt verbunden, Churfürsten, Fürsten und Stände, allen Falls aber auch die Crayß-ausschreibende Fürsten nochmalen wolmeynend und ernstlich auf das allerinständigste zu ermahnen und zu ersuchen, daß sie ihr eigen Gewissen, Obliegenheit, Ansehen, wahren Ruhm und gemeine Wohlfarth des Vaterlands hierunter betrachten, und sich beeifern möchten, damit jenes, so zu Administrirung der von GOtt gebotenen Justitz Anno 1719. nöthig erachtet worden, wircklich und zu rechter Zeit herbey geschaffet, allen Falls samt Verlust des Nachlasses auch auflauffenden Interesse und Straffen in Gefolg des vorstehenden 5ten Puncts und darauf ergehenden Cammer-Gerichtlichen Erkänntnissen, mithin nach Anweisung des sonst überall so offt-belobten Osnabrückischen Friedens-Schlusses Art. XVII. §. 4. qui

Staats-Bibliothek Bamberg

vero

vero &c. executive eingetrieben, einfolglich der Cam̃er-Gerichts-Unterhalt nach bereits 200. etlich 30jährigen Berathschlagungen, welche bedauerliche Erinnerung Ihro Kayserl. Majestät, wie einem ieden teutschen Gemüthe, billig zu Hertzen gehen müsse, dermaleinst vestgestellet, dadurch der göttliche Seegen für das wertheste Vaterland insgemein, auch ieden dessen Stand und Mitglied insbesondere, beybehalten, und im widrigen durch eine fast wenige und geringe Erspahrung nicht tausendfacher Schaden mit Krieg, Unruhe uñ Uneinigkeit samt anderen Straffen Gottes gleichsam herbey gezogen werden. Damit man aber wissen möge, ob und wie die Reichs-Schlüsse fürdershin deßfalls befolget werden oder nicht, so hätte das Kayserl. Cammer-Gericht gleich nach Ende lauffenden Jahrs, sodann auch zu Ende Februarii nächstbevorstehenden 1728. Jahrs, fürohin aber iedesmal unmittelbar nach denen Franckfurter Messen, wann der Pfennigmeister von Erhebung der eingegangenen Cammer-Ziehler von dannen zurück kommen, eine unter sein, des Pfennigmeisters, und des Gegenschreibers Hand gefertigte Verzeigniß der bis dahin weiters entrichteter, distribuirter, vorräthiger, oder zu Capital angelegter, oder aber unbezahlt verbliebener Ziehler, Gelder, Zinsen und Strafen, mit Beysetzung eines ieden zahlenden Standes Namen, und von welcher Zeit an die Zahlung geschehen, an Ihre Kayserl. Majestät, um all solches einem löbl. Reichs-Convent der Ordnung nach mitzutheilen, getreulich einzuschicken, auch darauf zu sehen, damit die jährliche Pfennigmeisterische Rechnungen iedesmal fleißig und ordentlich abgehöret werden möchten, dahingegen Kayserl. Majestät der gnädigsten Zuversicht lebeten, daß wegen dergleichen bisherigen und fernerweiteren ausserordentlichen vielen Bemühungen von Reichs wegen hernächst einige proportionirliche Ergötzlichkeit nicht werde versaget werden; daß aber

7.) Auf die Beybring- und Belegung deren in matricula usuali gar nicht begriffenen Ständen ernstlich gedacht werde, und solches in forderſamste Berathschlagung wieder zu ziehen, sondern auch alles fürzukehren seye, damit die für unrichtig und ungangbar angegebene Posten, so viel und bald als immer möglich, wiederum in den Lauff und Richtigkeit gebracht, besonders aber

8.) Nachdem in mehr erwehnten Cammer-Gerichtlichen Schreiben beschehenen Vorschlag von denen Crayß-ausschreibenden Fürsten Bericht und Gutachten, wie die vorberührte oder endlich gar verschwiegene Posten am füglichsten herbey zu treiben seyen, gefordret, und hievon dem Reich zu Besorgung der weiteren Nothdurfft hernächst die Communication geschehe, dieses thäten Ihre Kayserl. Majestät allerdings genehm halten, und hätten derentwegen immittelst in die obbemeldete Kayserliche Excitatoria dieserwegen das Behörige unter einsten mit einfliessen lassen, und würden ferner von dem Erfolg dem Reichs-Tag zu seiner Zeit alle Nachricht allergnädigst gern ertheilen. Nachdeme auch

9.) Einige Reichs-Städte die jährliche 7. einfache oder 2. erhöhte Ziehler von 131. als den ersten erhöheten Ziehl, oder von Nativit. Mariæ 1719. anzurechnen, bis nach Verlauff deren zu Erörterung deren Moderationen bestimten zweyen Jahr, wie sich in Gefolg des Reichs-Schlusses de Anno 1719. wohl gebühret hätte, nicht abgeführet, zum Theil aber, unterm Vorwand einer etwelchen Prægravirung in der Cammer-Matricul, so gar auch die übrige unwidersprechliche Schuldigkeit völlig unbezahlt gelassen, gleichwohlen nach Verlauff obbemeldeter 2. Jahren und immittelst ohnerörtert verbliebenen Moderationen desjenigen Beneficii, welches auf solchen Fall allein denen ihrer in besagtem Reichs-Schluß de Anno 1719. klar ausgedruckter Schuldigkeit ingedenck und hiermit werckthätig gewesenen Ständen in Krafft solchen Reichs-Schlusses hinwiederum hätte zu gut kommen sollen, sich theilhafftig zu machen vermeynet, solches auch unter Favor der über die Moderations-Materie Verzögerung bis ins 6te Jahr gedauerten Deliberationen immer fortgetrieben und inzwischen, statt schuldiger Bezahlung, Theils mit voreiligen unstatthafften Moderations-Ausrechnungen, Theils mit fast ärgerlicher Mißdeutung des besagten Reichs-Schlusses sich zu behelffen getrachtet hätten, und hierüber durch eine unterm 23. November 1725. publicirte Cammer-Gerichtliche Urtheil, welche immittelst auch in Rechts-Krafft erwachsen, in namhaffte Geld-Straffen nicht unbillig condemniret worden, so wollten Kayserliche Majestät zwar solche Straffen für dießmal aus Kayserlicher Milde in Ansehung des bey Ihro allezeit hochwerthen Vorspruchs des Reichs jedoch mit dem Beding, daß sie, Städte, sich Dero Kayserlichen allerhöchsten puncto Moderationum gethanen Kayserlichen Entschliessung gehorsamst und werckthätig fügen, auch der bey obigem 5ten Punct §. allerhöchst Dieselbe ꝛc. ad finem allenfalls gethanen Reservation ohne Nachtheil, und mit dem Beysatz gnädigst übersehen und nachlassen, daß, wann dieses nicht geschehen, solche Straffen nicht in die Cammer-Gerichts-Pfennigmeisterey, sondern in die Fiscalische Cassam nach der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 1. tit. 16. §. 6. gehörete und erlegt werden müste, wo benebens sie aber auch von Kayserl. Amts wegen zu ahnden, und zu erklären, keinen Umgang nehmen könnten, daß dem Reichs-Städtischen Collegio, wegen besagten Cammer-Gerichtlichen Urtheils sich anderst wohin, als es allenfalls nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 3. tit. 53. und des jüngeren Reichs-Abschieds §. 165. hätte beschehen sollen, zu wenden, sonderheitlich aber in ihren herausgegebenen Impressis und Schrifften ungeziemender anzüglicher und Respect losen Redens-Arten und Beschuldigungen zu gebrauchen, keineswegs gebühret, noch geziemet habe, sondern daran zu viel und unrecht beschehen seye, derentwegen dann auch Ihre Kayserliche Majestät solche Impressa und Schrifften von Rechtswegen hiermit cassiret und annulliret, annebst sie, Reichs-Städte, und sonst männiglich bey Kayserlicher Ungnad und Fiscalischen scharffen Einsehen verwarnet haben wollten, nach denen Reichs Grund-Gesetzen die Cammer-Gerichtliche Verordnungen in geziemender Aufsicht zu haben, und allenfalls, wo sich jemand dargegen deren erlaubten Mittel bedienen wolle, solches jedesmal in vorgeschriebener Art und Gestalt mit behöriger Beobachtung des diesem Kayserl. hohen Reichs-Gericht ge-

gebührenden und schuldigen Respects anzustellen habe. Daß fürs

10.) Der jetzige Fundus Surrogatorius dahin nicht erklecklich seye, um für Cammer-Richter und beyde Præsidenten die gebetene fernerweite Besoldungs-Vermehrung, nach Inhalt des Kayserlichen Commissions-Decreti, daraus zu bestreiten, solches seye nicht ohne, nachdeme zumalen in vorhergehendem zweyten Punct für gut befunden worden, alle Cammer-Ziehler, so sich nach dem 3. Nov. 1720. verfallen, auf den moderirten Fuß zu reduciren, und also bey solcher Reduction bis Ende Junii 1726. keine 404112. Rthlr., allermassen in der obgedachten Beylag Lit. C. zu dem mehr-erwehnten Reichs-Gutachten puncto Moderationis supponiret worden, sondern um 109160. Rthlr. 23 ⅝. Kr. weniger, einfolglich, nach Abzug deren bis Ende Octobris 1726. 67061. Rthlr. 85. Kr. ausständig gewesenen Besoldungen, mehr nicht, als ohngefehr 227888. Rthlr. 71 ⅜. Kr., an solchen Cammer-Ziehlern übrig verbleiben würden, welche, wann sie auch immittelst baar wären bezahlt, und hinwiederum zu Capital angeleget worden, dannoch zu Ersetzung des durch die Moderationes entstandenen Abgangs nicht hinlänglich seyn könnten; Weilen aber doch dem gemeinen Wesen hoch daran gelegen, daß die nun einmal beliebte Anzahl der 25. Assessorum vermittelst eines hierzu zulänglichen Fundi je ehender, je besser zur Richtigkeit gelange, gleichwohlen sich noch etwas verziehen dörffte, ehe solches aus denen alten Ausstands-Terminen, und was sonsten weiters in vorhergehendem 3ten Punct zu Behuff des Surrogations-Fundi gewidmet worden, vollständig bewircket würde, hiernechst auch die obverstandene von Cammer-Richter und denen 2. Præsidenten gebetene fernern weitere Besoldungs-Vermehrung immittelst nur allein bis zu Ausmachung eines darzu auch hinlänglichen Fundi dermalen ausgestellet worden; Als wollten Kayserliche Majestät (jedoch ohne daß der bereits resolvirte Cammer-Gerichtliche Unterhalt und obstehende Puncten dardurch im mindesten aufgehalten würden) Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu fernerweiter förderlichen Uberlegung anheim gegeben haben, ob nicht vermittelst einer und der andern, in so weit als nöthig, bewilligenden Anlag der Surrogations-Fundus also zu verstärcken und herzustellen wäre, auf daß solcher, was sowol an der vorhin bereits beliebten, als noch ferners von Cammer-Richter und zweyen Præsidenten suchenden Besoldungs-Vermehrung noch abgehet, jährlich abzuwerffen vermöchte: Es würde die Reparition solchen Abgangs auf einen Unterthanen des Reichs vielleicht kaum einen, oder sehr wenige Kreutzer ein für allemal ertragen, und glaublich ein jeder treuer Teutscher und redlicher Unterthan GOtt und dem Vaterland zu Ehren ein für allemal gehorsamst gern hergeben. Ihre Kayserl. Majestät lebten also auch hierunter der allergnädigsten Zuversicht, Churfürsten, Fürsten und Stände würden GOtt und dem Vaterland zu Lieb hierauf all mögliche Sicht stellen, und mit teutscher Aufrichtigkeit den gebührigen forder-samsten Schluß zu fassen, belieben, gestalten Sie Churfürsten und Stände nochmal angelegentlichst hierum wollten ersuchet haben, indem es der Teutschen Ehre und Ruhe anständiger seye, solchermassen auf einmal glorreich heraus zu treten, als mit langer Hand in bisheriger Unrichtigkeit und ohne wesentliche Würcklichkeit in Unordnung und beständigem Rath ohne That zu verbleiben.

11.) Nachdeme auch das Cammer-Gericht in mehrermeldetem seinem dem Reichs-Gutachten puncto Sustentationis sub Num. 1. beygelegten Schreiben de dato 22. Junii und Dict. 2. Julii 1725. §. Wann nun obbemeldte ꝛc. It. §. Und weilen ohnedem ꝛc. auch letztlich noch in einer an Kayserliche Majestät unterm 26. Junii jüngsthin erlassenen allerunterthänigsten Bittschrifft einer Indemnisation wegen bishero zurück gebliebener Besoldung und dardurch zugewachsenen namhafften Schadens gedacht habe, so wollen Kayserliche Majestät dafür halten, da die Personen des Cammer-Gerichtlichen Collegii bey bisheriger Miß-Zahlung annoch so standhafft und lobwürdig bey dem Gericht und ihrem schwer verantwortlichen Richter-Amt der Kayserl. Majestät und denen hochlöblichen Ständen zu Diensten und zu Ehren beysammen verblieben, und dessen immerzu besorgten Verfall zu ihrem besonderen Lob dardurch verhindert hätten, daß sie hierunter vielmehr zu belohnen, als im Schaden zu lassen wären, dannenhero versehe-ten sie sich allergnädigst, daß dießfalls sie, Cammer-Gerichts-Personen, wenigst allerseits schad und klagloß gestellet werden möchten, damit allerhöchst Dieselbe dieserwegen ferner nicht behelliget, und allenfalls nicht bemüßiget würden, auf ihr, deren Cammer-Gerichts-Personen, samt und sonders beschehendes Anruffen aus Kayserlichem Ober-Richterlichen Amt die Billigkeit zuverfügen.

12.) Seye Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs aus dem Kayserlichen Commissions-Decreto de dato 26. Maij 1719. annoch erinnerlich, was gestalten die Kayserliche Intention sich dahin geäussert habe, daß die damals nöthig angeschienene Besoldungs-Vermehrung all- und jeden in Salario publico stehenden Cammer-Gerichts-Personen angedeyhen möchte, auch was massen, als zuforderist wegen des Cammer-Gerichtlichen Collegii im Reichs-Gutachten de An. 1719. dieserwegen Vorsehung geschehen, Kayserl. Majestät ferner bewogen worden, in dem Commissions-Decreto vom 3. Novembris 1720. sowol wegen der aus dem Cammer-Gerichtlichen Pfenning-Amt salarirten Officianten, als insonderheit wegen der, aus dem Cantzley Tax-Amt besoldeten Cantzley-Personen eine speciale Erinnerung dahin zu thun, damit auch diese mit einer proportionirlichen Besoldungs-Verbesserung bedacht werden möchten; Es wäre darauf wegen der gedachten aus dem Pfenning-Amt besoldeten Officianten Besoldungs-Vermehrung auf ein Drittel, ein besonderes Reichs-Gutachten unterm 19. April 1723. erstattet, und von Kayserl. Majestät unterm 23. April 1724. solches allergnädigst ratificiret worden, wie sie dann solches hiemit nochmalen ratificiret haben wollten.

Da nun hiebey der Cantzley-Personen zwar ausdrücklich nicht wäre mit gedacht worden, gleichwohlen zwischen erstbesagten Officianten und denen Cantzley-Personen par, wo nicht gar potior ratio wegen derer letztgedachten notorie obhanden, inde-

me aus dem den 18. Dec. 1713. von der Kayserlichen Commission und des Reichs extraordinari Visitations-Deputation allerunterthänigst erstatteten, und hernach dem Reichs-Tag communicirten Bericht erscheine, in was vor grossem Schaden und Ausstand sie, die Cantzley-Personen Zeit-währender siebenjährigen Justitii Cameralis eingeronnen, so daß in erstbesagten Bericht wegen solchen Besoldungs-Ausstands allein auf ein extraordinari Mittel einmüthig wäre eingerathen, solches aber bis jetzige Zeit noch nicht ausfindig gemacht worden: Nebst diesem bey Vermehrung deren Assessoren sich auch die Arbeit in der Cantzley vergrössere, ingleichen der gestiegene Werth aller Sachen, wessentwegen andern in Salario publico stehenden Gerichts-Personen eine Besoldungs-Vermehrung zugelegt worden ist, nicht minder auch respectu derer Cantzley-Personen obwalte, indeme diese Cantzley-Personen in loco Judicii nicht weniger, als andere, nach Proportion leben, und ihren Unterhalt haben müsten, als wiedrigen Falles zu vieler Unordnungen Anlaß gegeben, oder die Cantzley, ohne welche doch auch die übrige Cammer-Gerichts-Personen dem Publico unnütz seyn würden, mit der Zeit gar unbesetzt verbleiben dörffte; So hätten Kayserliche Majestät daraus anderst nicht zu schliessen vermocht, als daß, weilen aus obverstandener post Annum 1713. für andere obangezogene Gerichts-Personen nöthig befundener Besoldungs-Verbesserung ein gleichmäßiges Argumentum für die Cammer-Gerichts-Cantzley-Personen consequentia moraliter inevitabili resultire, dieses mit jener virtualiter zugleich verwilliget, dahero derentwegen ausdrücklich etwas zu gedencken unnöthig angesehen worden sey: Es wären Kayserl. Majestät zu solcher Meynung und Schluß durch deren Churfürsten, auch deputirter Ständen Gutachten de dato 20. Jan. 1644. und damaligregierender Kayserlichen Majestät Ferdinando III. unterm 22. April selbigen Jahrs darauf ertheilten Resolution, auch was hernach weiters unterm 20. Junii darauf sie die Churfürsten, auch Reichs-Deputirte Fürsten und Stände in Franckfurth gutachtlich erstattet, noch mehrers bestärcket worden, als womit überall soviel erhelle, daß die dortige Kayserliche Cantzley-anverwande Personen in Erhöhung ihrer Salarien jedesmalen, gleich anderen Cameralen bedacht, und zu dem Ende, sintemalen die hierzu behörige Mittel, wie bekannt, und die Reichs-Constitutiones mit mehrerem nach sich führen, von denen bey der Tax eingehenden Gefällen jederzeit herzunehmen, auch diese Tax nach Proportion der Besoldungs-Erhöhung zu erhöhen sey. Es wäre zwar damals denen Cantzley-Personen ihre Besoldungen nach Proportion deren 1000. Rthlr., so denen Cammer-Gerichts-Assessoren in selbiger Zeit zugedacht, zu verbesseren, auch nach eben solcher Proportion die Cantzley-Tax erhöhen zu lassen, für gut befunden worden; Ihre Kayserl. Majestät wollten es aber der Zeit noch ihres Orts bey der Proportion eines Drittels, so respectu derer Officianten letzthin observirt worden, auch in Erhöhung derer Besoldungen für die Cantzley-Personen und hernach es auch bey solcher Proportion eines Drittels bey der Cantzley-Tax-Erhöhung bewenden lassen, hätten darüberhin, daß zu solchem Ende bis auf eine durch einen Reichs-Schluß erfolgende anderwärtige Vorsehung für die Anno 1713. bey der Cammer-Gerichts-Visitation in Memoriali für den Cantzley-Verwalter ausgesetzte Taxa und übrige Cantzley-Gebühren der Thaler und respective der Gold-Gülden fürdershin in specie bezahlt werden solle, auch nach dieser Proportion die wenigere Summen, als welches eben die Tax-Erhöhung auf ein Drittel ausmache, dem Herrn Churfürsten zu Maynz, als des Heil. Reichs-Ertz-Cantzlern, allergnädigst rescribiret, in Hoffnung, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ihnen solches bey obbemeldeter Bewandnitz nicht entgegen seyn lassen würden.

13. Und schließlich habe auch bey Ihro Kayserliche Majestät Dero Cammer-Richter dahin angestanden, daß ihme gestattet werden möge, über die, vermög Cammer-Gerichts-Ordnung ihme erlaubte Zeit von 10. Wochen, auch jeweilen tempore feriarum vom Cammer-Gericht ex loco Judicii, nach seiner Gelegenheit, und zu Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten abwesend zu seyn, ohne daß ihme solche absent in die obbemeldete Zeit deren 10. Wochen aufgerechnet, oder sonst derentwegen einige sogenannte Negleten abgezogen würden.

Nun seye zwar die Cammer-Gerichts-Ordnung dißfalls klar, nachdeme aber die Erfahrniß gezeiget habe, daß bey einer solchen genauen Einschränckung, da nemlich die längere Abwesenheit tempore feriarum dem Cammer-Richter in die 10. Wochen eingerechnet werden will, dieses hinwiederum nach sich gezogen habe, daß die Cammer-Richter dessen überdrüßig worden, und gar bald wiederum resigniret, die öffere Abänderung deren Cammer-Richter hingegen eben so wenig, als denen Assessoren, dem Justitz-Wesen verträglich wäre; Nebst dem teste itidem experientia es fast schwer seye, taugliche vornehme Subjecta zu finden, welche sich dem schweren Last und Unkosten dieses hochansehnlichen Amts unterziehen wolten, und dann endlich des Cammer-Richters Entfernung tempore feriarum von solcher Consequentz nicht seye, als wenn derselbe zu denen Stunden und Zeiten, da der Rath frequentiret wird, sich entfernen thäte, als wolten Kayserl. Majestät Churfürsten und Ständen auch dieses Cammer-Richterliche Gesuch zu weiterer Uberlegung und gewühriger baldiger Entschliessung hiemit bestens anempfohlen haben.

Ihre Kayserl. Majestät hätten endlich auch wünschen mögen, und grundmüthigst verlanget, daß eine so hochwichtige Sache ehender hätte können zu schließlichem Rath und Werck gebracht, sofort auch Dero Kayserliche Entschliessung erfolgen können; Nachdeme aber allerhöchst Dieselbe, anderer eingefallenen Verhindernissen allhier weiter nicht zu gedencken, reifflich erkennet, daß in Sachen, wann es um die Erhalt- und Austheilung der heiligen Gerechtigkeit in einem so weitläufftigen Reich, mithin auch um die Christliche Schuldigkeit, um das Heyl und die Ruhe des Vaterlandes gründlich zu thun ist, es mit leeren weitschichtigen Worten oder Vorschlägen allein nicht ausgemacht seyn könne; Also habe es auch mehrere Zeit erfordert, und vermeynten allergnädigst, daß mit anhoffenden Segen GOttes und gemeinschafftlichen

Zusammenthun man solcher massen auf einmal und beständig zu gantzer Richtig- und Sicherheit dieses gemeinen grossen Anliegens gelangen würde, gestalten Sie zu der hohen Weisheit und Rechts-Liebenheit aller hoher und niederer Reichs-Ständen das zuversichtliche allergnädigste Vertrauen ohnzweiffentlich gestellet hätten, man würde nun ernstlich und endlich zur Sache thun, der von GOtt eingesetzten Gerechtigkeit, der Kayserl. Majestät, und dem wertheſten Vaterland, endlich in der That Sich selbsten nicht aus Handen gehen, sondern mit Rath und That gutwilligst nachfolgen und beystehen.

Höchstermeldete Ihre Hochfürstl. Gnd. verbleiben des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, Vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten, mit Freund-geneigt- und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 2. Nov. 1727.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Beylage.

Lit. A.

Copia Kayserlichen Excitatorii an Chur-Maynz, als Ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Crayses, um die ruckständige Zieler zu Unterhaltung des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu bezahlen, und bey denen morosen Crayß-Ständen zu exequiren. Item um Bericht, wie die ungangbare oder verschwiegene Zieler herbey zu bringen. In simili mutatis mutandis an die Ausschreibende Fürsten derer Ober-Rheinischen, Fränckischen, Schwäbischen, Bäverischen, Ober-Sächsischen, Nieder-Sächsischen und Westphälischen Crayſen.

Carl der Sechste ꝛc.

(Tit.) EW. Lbdn. seynd von Dero bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesenden Gesandtschafft vorhin benachrichtiget, was dorten in materia moderationis Matriculæ Cameralis deren Sich darüber beschwert zu seyn angegebenen Reichs-Ständen, dann auch zu gleicher Zeit wegen Unsers Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, Besold- und Unterhaltung, für 2. Gutachten von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs unterm 8. Nov. 1726. beschlossen, und Uns zur Kayserl. gnädigsten Genehmhaltung endlich übersendet worden.

Ew. Lbd. werden auch von obgedachter Ihrer Gesandtschafft zu vernehmen haben, was massen Wir über obgedachte 2. Gutachten Unsere Kayserliche gnädigste Reichs-Väterliche Meyn- und Genehmhaltung der Reichs-Versammlung so, wie es zur Ehre GOttes, und des Vaterlands wahren Heyl, Ehr, Nutzen, auch Ruhe verhoffentlich gedeyen wird, eröffnet haben. Weilen wir nun in vorerwehntem Reichs-Gutachten, die Unterhaltung des Cammer-Gerichts betreffend, unter andern auch allerunterthänigst ersuchet worden, nicht nur laut §. 4. Unsere Kayserliche Excitatoria an aller Crayſen ausschreibende Fürsten dahin zu wiederholen und ergehen zu lassen, auf daß Dieselbige nicht allein, was Sie an Cammer-Zielern etwa selbst noch schuldig, förderſamst entrichten, sondern auch Ihre säumige Crayß-Mit-Stände zu gleichmäßiger uneingestellter baarer Bezahlung alles Rückstands, durch Reichs-Constitutions-mäßige Execution anhalten möchten, sondern auch nach dem Inhalt des 8. §. von denen Crayß-Ausschreib-Aemtern forderſamſten Bericht und Gutachten, wie die nach dem Cammer-Gerichtlichen Schreiben de dato 22. Junii & dictato 9. Julii 1725. für unrichtig und ungangbar angegebene, oder endlich gar verschwiegene Posten am füglichsten herbey zu bringen seyn möchten, sorgfältigst zu erfordern.

Als befehlen und gesinnen Wir an Ew. Lbdn. hiermit Freund-gnädiglich, von wegen Ihres obhabenden Chur-Rheinischen Crayses-Ausschreib-Amts sowol das zu unverzüglicher Entrichtung der Cammer-Zieler vorerwehnter massen vom Reich gut und nothwendig befundene und von Uns ratificirte ohne Unterlaß zu befolgen und zu verrichten, als Uns auch Ihren Bericht und Gutachten wegen Herbeybringung vorberührter unrichtig- ungangbarer oder verschwiegener Posten, so bald möglich, und höchstens in zwey bis drey Monaten, gründ- und umständlich zu erstatten, um es dem Reich zu Besorgung der weitern Nothdurfft mitzutheilen. Ew. Lbdn. werden hieran, nach Dero rühmlich-Patriotischen Eyfer und Liebe zu Erhaltung des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts, mithin auch der GOtt-gefälligen Gerechtigkeit, selbst an Ihrer Schuldigkeit und Amt nichts erwinden, oder Ihro deßfalls um so weniger ichtwas zu Schulden kommen lassen, als es zu Bey- und Aufrechthaltung der GOtt-gefälligen Justitz und des Cammer-Gerichts höchst nothwendig ist, indeme vom 17. Julii bis 5ten Septbr. jüngsthin in allem mehr nicht, als 76. Rthlr. an Cammer-Zielern bezahlt worden, und in der Pfenningmeisterischen Cassa vorräthig gewesen, hierdurch aber die von Quartal zu Quartal richtig zu zahlen gebührende, aber dermalen beynahe mit 100000. Rthlr. ausstehende Besoldung denen Assessoren und anderen Cammer-Gerichts-Personen gegen alles Recht und Billigkeit vorenthalten werden.

Wir tragen zu Ew. Lbd. bekanter Weisheit und Gemüths-Billigkeit das ohnzweiffentliche Vertrauen, Sie werden in der dem Vaterland so hoch angelegenen Sache all-möglichen Fleiß und Eiffer anwenden, so Uns, annebenst zu sonderbarem grossen Gefallen, wie Ihro zu grossem Ruhm gereichen wird, und verbleiben Deroselben ꝛc. ꝛc. Wien, den 4. Octobris 1727.

XLVII.

Reichs-Gutachten, die von einigen Reichs-Ständen gebetene Moderation ihres Anschlags in der Cammer-Gerichts-Matricul betreffend, d. d. 8. & dictat 12. Novembr. An. 1726. per Moguntinum.

DEr Römisch-Kayserlichen Majest. zu gegenwärtigen allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, Gefürsteten Land-Grafens zu Fürstenberg, Mösskirchen, Grafen zu Heiligenberg und Wertenberg, Land-Grafen in Baar, Herrn zu Haussen in Kinzinger-Thal, Kayserl. geheimen Rath, Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiermit geziemend unverhalten.

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis, nach Veranlassung des von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Schlusses vom 15. Dec. 1719. der in denen Cammer-Zieler Anschlägen sich gravirt angegebener Hoch- und löblichen Ständen des Reichs producirten Memorialien zu Erlangung deren Moderation nach und nach wie sie dictiret worden, durch ordentlichen Vortrag mit ihren Causalien und Crayß-Ausschreib-Aemtlichen Testimonialien, wo diese vorhanden wären, besag beykommender Specification sub Sig. ⊙ und in zweyen Tomis befindlichen Anschlüssen a Num. 1. bis 114. in behörige Deliberation gezogen, und alles reiflich überleget; So ist der Sachen Umständen und befundener Billigkeit nach, dafür gehalten und geschlossen worden, daß denen gravirten Reichs-Ständen an ihren übersetzten Cammer-Zieler-Anschlägen eine billigmäßige Ringerung ex æquo & bono zu gönnen, und ein gewisses Quantum von ihren habenden Simplo gemeldeter Cammer-Zieler nach Inhalt der anliegenden Specification sub Lit. A. abzuschreiben, und nachdeme das Chur-Fürstliche Collegium über einiger Reichs-Ständen und Städten fernere Moderationes mit dem Reichs-Fürsten und Stadtlichen Räthen differenter Meynung bleiben, so ist solche Discrepanz in die Anlage sub Lit. B. specifice zu setzen, zu separiren, und Kayserlicher Majestät einzuschicken, auch dabey beliebt worden, daß bey unterlassender Zahlung dieses geringerten quanti status dieses beneficii Moderationis ipso facto verlustiget seyn solten; Der fernere begehrte Nachlaß an denen hin und wieder noch alten hafftenden Restanten der Ständen Cammer-Zieler abzuschlagen, und es bey vormaligen allen Ständen des Reichs concedirten einen Drittel denen Schwäbischen Crayß-Ständen aber verwilligten zwey Drittel Nachlaß alter Cammer-Zieler-Restanten, und also bey denen dießfalls errichteten ratificirten zweyer Reichs-Gutachten von 18. Martii des 1713. und 21. Martii des 1721. Jahres zu lassen, der Reichs-Fiscal auch nach denen in obgedachter Specification enthaltenen notatis ratione avulsorum, und nach errichteter Cammer-Matricul von einem zum andern Stand überkommenen Herrschafften Land und Leut seines Amts zu erinnern seye, und nachdem sowol aus denen verglichenen, als denen specificirten differenten Moderationen, das Quantum moderatum nach dem Chur-Fürstlichen mit dem Fürstlichen und Städtlichen gemeinsamen Plan ungleich, und nach dem einen mehr, nach dem andern weniger zu surrogiren, anbey befunden worden, daß das von Cammer-Gericht selbst vorgeschlagene Surrogatum zu dem Sustentations-Fundo allein nicht zureichig, wie in dem andern untern heutigen dato errichteten Reichs-Gutachten in negotio surrogationis & sustentationis mehreres enthalten; So hat man hierüber Kayserliche Majestät einen Plan sub Lit. C. zu besserer der Sachen Hinseh- und Entschliessung (wie hiermit beschiehet) mit zu überschicken diensam ermessen, auf daß sowol nach ein oder andern differenten Meynung erfolgender allergnädigster Kayserlichen Ratification die Hoch- und löblichen Stände mit deren Cammer-Zieler Anschlags-Moderation in so weit consoliret, als die GOtt-gefällige Justitz im Reich mittelst Zahlung des Cammer-Richters, Præsidenten und Assessoren erhöheten Bestallungen in tantum befördert werden könne. Und wären Ihro Kayserliche Majestät bey so gestalten Sachen (da in puncto Moderationis allhier zu einen einmüthigen Schluß, wegen der in denen Reichs-Protocollis erhaltenen und bekanten Ursachen, nicht zu gelangen gewesen) absonderlich allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, allerhöchst Dieselbe den von Seiten der Reichs-Versammlung in solchen Frangenti zu Deroselben nehmenden Recurs sich nicht mißfallen zu lassen, sondern ins Mittel zu treten, und nach Dero allerhöchst erleuchtesten Einsicht der Sache, die billigmäßige, zumalen aber der lieben Justitz und Erhaltung der Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zur höchst nöthiger Beförderung gereichende abhelffliche Maaß zu geben geruhen wolten. Welches Reichs-Gutachten man zu Ihrer Kayserlichen Majestät Allergnädigsten Ratification höchstgedachten Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürstl. Gnaden, hiermit zu communiciren nicht ermangeln wollen. Womit Deroselben der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Botschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 8. Novembr. 1726.

(L.S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzeley.

Beylage Sig. ⊙ sind die 1719, 1720. 1721. & 1722. heraus gekommene Moderations-Memorialia.

XLIIX.

Kayserl. Commissions- Ratifications- Decret über vorherstehendes Reichs-Gutachten, d. d. Ratisbon. 2. Nov. 1727. per Moguntinum nebst Beylage sub Num. 1.

Auf Ihrer Römisch-Kayserl. Majestät empfangenen allergnädigsten Befehl können Seine Hochfürstl. Gnaden Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, der Römisch-Kayserl. Majestät wircklicher geheimer Rath und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter hochansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten hiemit unangefügt nicht lassen; Es hätten Ihro Kayserl. Majest. Sich die, von Dero, bey der Reichs-Versammlung anwesenden Kayserl. Commission zur allerunterthänigsten Genehmhaltung eingeschickte zwey gehorsamste Reichs-Gutachten vom 8. Novembr. letzt-verwichenen Jahrs, das erste die Moderation derer über den Matricular-Anschlag der Cammer-Ziehlern sich beschwehret zu seyn angebrachter Ständen; das andere aber den davon abhangenden gewissen Unterhalt Dero Kayserl. Cammer-Gerichts betreffend, umständlicher allerunterthänigst vortragen lassen, und daraus des mehreren mit allergnädigsten Wohlgefallen vernommen, wasmassen in dem ersten Gutachten, Churfürsten, Fürsten und Stände, diese des Vaterlandes hohe Angelegenheit, welche zu der GOtt-gefälligen Aufrechthaltung der geliebten Justitz zielet, reiflich erwogen, und endlich zwar wegen einiger zu moderiren seyender Ständen zu einmüthigen Schluß Inhalts der sub Lit. A. darinnen angezogener Beylag gelanget; hingegen aber bey denen andern, besage der auch daselbst sub Lit. B. beygelegter Specification, sich in zweyerley Meynungen getrennet, und dahero an Kayserl. Majestät sich zu wenden, gemüßiget gesehen hätten, auf daß allerhöchst Dieselbe ins Mittel treten, und nach Dero erleuchtesten Einsicht der Sache, die billig-mäßige zumalen aber der lieben Justitz und Erhaltung dieses Dero höchsten Kayserl. Reichs-Gerichts ersprießlich gereichende abhelffliche Maaße zu geben geruhen möchten.

Ihro Kayserl. Majestät hätten zuvörderst gewünschet, daß das Reichs-Gutachten puncto moderationis annoch innerhalb deren in dem allergnädigst-ratificirten Reichs-Gutachten de Anno 1719. bestimmet gewesenen zweyen Jahren, also zeitlich wäre erstattet worden, damit hierüber, wie von Seiten des Heil. Röm. Reichs selbst, damalen das Absehen gewesen, Dero Kayserl. Ratification noch vor Ende solcher zweyjährigen Frist, gestalten Sachen nach, hätte ertheilet werden können, und daß auch von dem 131. Ziehl anzurechnen, bis zu Verlauff erstgemeldter zwey Jahren, und also bis Festo Annunciationis Mariæ 1723. die jährliche 7. Ziehler richtig wären bezahlet, mithin der ermeldte Reichs-Schluß überall behörig befolget, nicht aber von einigen oder denen mehresten nur in favorabilibus demselben nachgegangen, oder wohl gar vermittelst vortheilhaffter dessen Auslegung derselbe gleichsam gemißbrauchet, und dadurch überhaupt Dero Reichs-Cammer-Gericht, die Mittel für die gebührende und in der That sehr schwehr verdienende Besoldungen, wenigstens so groß und empfindlichen Theils nicht wären entzogen worden, wie dann allerhöchst Dieselbe, daß man sich von gemeiner Schuldigkeit, in derley angelegenen und keinen Verschub leidenden Sachen, nicht aufhalten möge, Churfürsten, Fürsten und Stände nochmalen allergnädigst und auf das angelegenste wollten erinnert haben.

Ihre Kayserl. Majestät hätten demnach den Inhalt obiges jüngsten Reichs-Gutachten, die Moderation betreffend, mit allen dabey vorwaltenden Umständen, in genaue Uberlegung gezogen, und die von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gleichstimmige, und mit zusammentreffenden Meynungen beliebte Verringerung der bey einen oder andern Stand zu hoch befundenen Cammer-Gerichtlichen Usual Matricul, in so weit allergnädigst vor genehm gehalten; Erachteten iedoch nach der Ihro zum besten beywohnenden Kundschafft eines jeden hoch- und niederen Stands gegenwärtigen Vermögens und Wohlstands, daß die übrige Moderationes nach dem von Deroselben allermildest gemachten sub Num. 1. hiebey verwahrten Aufsatz mit gemeinsamer Billigkeit zu richten und zu handhaben seyen.

Wobey iedoch Ihro Kayserl. Majest. von Dero und des Heil. Reichs Ständen, Augspurg, Ulm, Franckfurt und Lübeck, als welche Städte dermalen in sehr ansehnlichen, zum Theil durch Kayserl. höchste Einsicht wircklich verbesserten, und durch unermüdete Kayserl. Sorgfalt annoch zu verbesserenden Wohlstand, folgsam weder in Noth noch Recht zu einiger Moderation seyn könnten, sich allergnädigst versehen, daß diese ihres guten Vermögens halber, womit sie vor vielen andern sonderlich gesegnet seyen, nach dem löbl. Exempel Dero und des Heil. Reichs-Stadt Nürnberg, von denen nicht eben aus so andringlichen Ursachen erworbenen Moderationen, sowol der Justitz zu Lieb, als ihnen zum ewigen Nachruhm, freywillig wieder abstehen, folglich durch solchen löbl. Vorgang mehrere andere Reichs-Stände zu gleicher patriotischer Bezeigung und Einsehung ihrer Liebe zu der heiligen Gerechtigkeit und des daraus folgenden Seegens GOttes löblichst vorgehen und aufmuntern würden.

Welches Ihre Kayserl. Majest. hiemit zu Erhaltung der GOtt-gefälligen Justitz im Reich, und zu Behuff der denen hierzu nöthigen Sacerdotibus Justitiæ und darzu gehörigen Officianten und Bedienten gebührenden Besoldung allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs samt und sonders, sonderbar aber bestens wollten empfohlen haben, daß man allerseits auf die thätliche Erklecklichkeit der Zahlung und werckthätige Zahl und Fundos ein für allemal einstimmig rathen und beyhalten wolle, gestalten Sie Dero allerhöchsten Orts an Ihrer Obliegenheit zu allen deme, was dazu wircklich gereichen und zu thun seyn

wird

wird und mag, nimmer und nirgends ichtwas wollten oder würden ermanglen lassen.

Es wollten Kayserl. Majestät auch genehm halten, was allen Falls wegen Verlust des Beneficii Moderationis bey unterlassender richtiger Zahlung des geringerten Quanti, von Reichs wegen weiters eingerathen worden; doch daß dieser Verlust nur allein auf die in der Verfall-Zeit unbezahlt verbliebene Ziehler zu verstehen seye, daß man auch den an den alten Restanten der Cammer-Ziehler, gesuchten ferneren Nachlaß abzuschlagen von Reichswegen gut befunden habe, liessen Ihro Kayserliche Majestät Sich allergnädigst auch gefallen, hingegen dieserwegen es bey denen Reichs-Schlüssen von 18. Mart. 1713. und 21. Mart. 1721. auf Art und Weise, wie in dem über den Punctum Sustentationis unter heutigen dato ertheilten anderweiten Kayserl. Commissions-Decret ausführlicher enthalten, allerdings bewenden. Sie würden auch denen Notatis, so in denen dem Reichs-Gutachten puncto moderationis sub Sign. ⊙ auch literis A. & B. beygelegten Specificationen ratione avulsorum, und nach errichteter Cammer-Matricul von einem Stand zum andern überkommenen Herrschafften, Land und Leuten, enthalten, Dero Kayserl. Fiscalen seines Amts erinneren, vermeynten iedoch, daß dergleichen Nachrichten zu ertheilen, allenfalls denenjenigen Ständen, so in dergleichen Veränderungen ihr Fundamentum Moderationis gesetzet gehabt, zum Theil annoch selbsten mit obliegen wolle.

Ob zwar übrigens Kayserl. Majestät nicht befinden könnten, daß das vom Cammer-Gericht vorgeschlagene Surrogatum, wann solches vollständig wäre beybehalten, und die dabey gesetzte Conditiones allerseits wären erfüllet worden, nicht zureichig gewesen seyn sollte; so wolle es doch nunmehro bey solch nicht vollständig beybehaltenen Vorschlag auch ohnerfüllt verbliebenen Bedingnissen hierauf nicht mehr, noch auch auf den sub Lit. C. diesem Reichs-Gutachten angelegten Aufsatz, so viel die darinnen enthaltene Ausrechnung eines Surrogati anlanget, der Zeit ankommen; nachdeme im Reichs-Gutachten Puncto Sustentationis so gar alle von Annunciationis Mariæ 1721. auszurechnen verfallene Ziehler auf den Moderations-Fuß einrichten zu lassen gut befunden worden, Ihro Kayserl. Majestät Sich auch solches endlich hätten gefallen lassen, dann hierdurch würde das im erstgedachtem Vorschlag als ein Uberschuß oder Vorrecht angerühmte Quantum, mercklich verändert, gestalten Ihre Kayserl. Majestät bey dem Puncto Sustentationis dieserwegen Sich weiters allergnädigst hätten vernehmen lassen, und Sich dahin wollten bezogen haben, diesen erstgedachten dem Reichs-Gutachten Puncto Moderationis sub Lit. C. beygelegten Aufsatz aber so viel die darinnen enthaltene Specification deren auf 91069. Rthlr. 70. Kr. sich belauffenden erhöheten Besoldungen überhaupt und für jeden insbesondere betrifft, allerdings nochmalen gnädigst gut geheissen und ratificiret haben.

Höchst-ermeldte Ihro Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, vortrefflichen Räthen, Botschafftern und Gesandten, mit Freund-geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 2. Novembr. 1727.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Beylage.

Num. 1.

Ihrer Kayserl. Majestät Entscheidung über die im Reichs-Gutachten d. d 8. Novembr. 1726. puncto Moderationis Matriculæ Cameralis sub Lit. B. vorgestellte Moderationes.

Ad 1. Wegen des Hoch-Stiffts Costantz placet Moderatio des Fürstl. Collegii.
2. Des Hoch-Stiffts Speyer und Probstey Weissenburg nach der Fürstl. Meynung.
3. Chur-Brandenburg wegen Magdeburg, nach der Churfürstl. Meynung.
4. Reichs-Stifft Buchau, nach der Fürstl. Meynung.
5. Reichs-GOttes-Haus Kaysersheim, nach der Churfürstl. Meynung.
6. Des Hertzogthums Würtenberg, nach der Churfürstl. Meynung.
7. Des Hoch-Stiffts Eichstädt, wird wegen dessen kundbaren Wohlstands und Vermögens der Nachlaß eines 8tels des Simpli genug seyn.
8. Arenberg, cum Electoralibus.
9. Fürstenberg-Stühlingen nach der Fürstl. Meynung.
10. Nassau-Catzenelnbogen, nach der Churfürstl. Meynung.
11. Reichs-Stadt Winsheim, nach der Fürstlichen Meynung.
12. Reichs-Stadt Memmingen, nach der Churfürstl. Meynung.
13. Reichs-Stadt Rothweil, nach der Churfürstl. Meynung.
14. Reichs-Stadt Schweinfurth, nach der Churfürstl. Meynung.
15. Stadt Rothenburg, nach der Churfürstl. Meynung.
16. Stadt Eßlingen die Helffte ihres Simpli.
17. Stadt Lübeck eines 4tels des Simpli.
18. Stadt Cölln nach der Churfürstl. Meynung.
19. Stadt Wangen, nach der Fürstl. Meynung.
20. Reichs-Stadt Uberlingen nach der Churfürstl. Meynung.
21. Reichs-Stadt Schwäbischhall ist die Remission eines $\frac{1}{4}$ genug.
22. Stadt Augspurg $\frac{1}{4}$.
23. Stadt Ulm die Moderation des Churfürstl. Collegii beyzubehalten.
24. Stadt Lindau nach der Fürstl. Meynung.
25. Stadt Buchhorn nach der Fürstlichen Meynung.
26. Stadt Friedberg nach der Churfürstl. Meynung.
27. Stadt Pfulendorff nach der Fürstl. Meynung.
28. Stadt Goßlar nach der Churfürstl. Meynung.
29. Stadt Ravenspurg nach der Fürstl. Meynung.
30. Stadt Kempten nach der Fürstlichen Meynung.

31. Stadt Leuthkirchen
32. Stadt Reutlingen
33. Stadt Giengen
34. Stadt Yßni
} in simili nach der Fürstl. Meynung.

35. Stadt Biberach in simili.
36. Stadt Heylbrunn nach der Churfürstl. Meynung.
37. Stadt Kauffbeuern nach Fürstl. Meynung.
38. Stadt Nördlinden nach der Churfürstl. Meynung.
39. Stadt Schwäbisch-Gemünd nach der Churfürstl. Meynung.
40. Stadt Ahlen nach der Fürstl. Meynung.
41. Stadt Dünckelspiel nach der Churfürstl. Meynung.
42. Stadt Bopfingen nach Fürstl. Meynung.
43. Stadt Nordhausen nach der Fürstl. Meynung.
44. Stadt Franckfurt nach der Churfürstl. Meynung.

XLIX.

Conclusum des Churfürstl. Collegii bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, wegen des mit auswärtigen und in specie dermalen zu Regenspurg anwesenden Frantzösischen und Englischen Ministris zu observirenden Ceremoniels d. d. 18. Nov. An. 1726.

ALs man in Churfürstl. Collegio und dessen Neben-Zimmer, und in Chur-Böhmischen Quartier gehaltene Churfürstl. Conferentz über der Kayserl. höchst-ansehnlichen Commission jüngsthin beschehener Anfrage sich besprochen: So ist nach reiffer der Sachen Uberlegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß höchst-gedachter Kayserl. Commission in Antwort, nomine Collegii Electoralis, geziemend zu hinterbringen, wie daß man wegen oberwehnten Tractaments und Ceremoniels mit auswärtigen Ministris, welche mit keinen gleichmäßigen Charactere repræsentativo, wie die hiesige Churfürstl. Gesandten und Ministri primi ordinis versehen, aus seinen ehemals dießfalls errichteten und von Kayserl. Majestät ratificirten Churfürstl. Collegii Schluß, und was sonst davon immer dependiren kan und mag, auch der Character repræsentativus und dignitas Ministrorum primi ordinis dem alten üblichen Gebrauch, Herkommen und Billigkeit nach, erfordert, vest zu beharren, und unbeweglich zu bestehen, gesonnen, mithin solchen auswärtigen nicht gleich characterisirten Ministris so wenig die erste Visite, als das Prædicat Excellentz, und die Vorhand in loco tertio, noch andere davon dependirende Honores geben wolle, dabey auch, zu Conservation sothanen Schlusses, und in dessen Conformität ferner verabredet, und ein Reglement des Tractaments halber mit auswärtigen Ministris zu machen, in Vorschlag kommen, und von Collegii wegen unter sich beschlossen worden, wie daß nemlich die Churfürstl. Gesandten, von denen erst hier in qualitate Ministrorum angekommenen Herrn Frantzösisch- und Englischen Ministris allenthalben das Prædicat Excellentz und die erste Visite erwarten, bey dieser obwolgedachte Herren Ministres auf derhalben Stiegen empfangen, und dahier wiederum begleiten, auch in Gehen, Stehen und Sitzen die Hand geben wollten. Hingegen werden erwehnte Ministri die Churfürstl. in der ihnen erstatten Revisite näher und wenigstens am Ende der Stiegen zu empfangen, und dahin wieder zu begleiten, auch im Gehen, Stehen und Sitzen, wie in loco tertio die Hand und das Prædicat Excellentz zu geben, auch keinen Anstand nehmen, und wann diese fremde Herren Plenipotentiarii in obgemeldeten Tractament und Ceremoniel nicht continuiren, und dadurch das Commercium mit den Churfürstl. Gesandten und Ministris primi ordinis selbst abrumpiren sollten, wären Electorales nicht zu verdencken, daß sie in diesen ohnverhofften Fall mit ihnen kein Commercium mehr pflegen könnten, wohl aber davon auch gäntzlich, nach jener eigenen Beyspiel wieder abweichen müsten, und also sie die fremde Herren Ministri sich solches alles dießfalls zuzumessen hätten. Es wären aber bey dieser Gelegenheit der auszurichtenden Antwort und Erklärung auf die beschehene Anfrag höchst-gemeldter Kayserl. Commission, Namens dieses Churfürstl. Collegii, gleichmäßig in gehörigen Respect auch vorzustellen, wie daß in dieselbe man das gäntzliche Vertrauen gestellet, und der zuversichtl. Hoffnung lebte, daß auch dieselbe denen Kayserl. Rescriptis von 12. Febr. 1715. und den 30. Junii 1724. zu Folge der denen Churfürstl. Gesandschafften diejenige Ministri primi ordinis bekanntlich zustehende Honores und Tractamenten allen Orten und in allen Vorfallenheiten zu geben, und geben zu lassen, nicht weniger, daß von iederman insonderheit von fremden Churfürstl. Ministris primi ordinis in Titulaturen und sonsten der Gebühr nach begegnet werde, gelegentlich cooperiren und befördern zu helffen, gemeynt seyn, auch andern und Auswärtigen kein solches Tractament und Ceremoniel zu geben, und geben zu lassen, beruhen würden, so dem Tractament der Churfürstl. Ministrorum primi ordinis zum Nachtheil, Præjudiz, Verantwortung, und allenfalls Beschwerde Anlaß geben könnte.

L.

Kaysers Caroli VI. Patent, die fremde Werbungen, Verkauffung und Ausführung derer Mannschafft und Pferde sowol, als der Kriegs-Munition, Getraydes und Holtzes aus dem Reiche, betreffend, d. d. 3. Febr. Anno 1727.

Wir Carl der Sechste, ꝛc.

ENtbiethen nomine allen und jeden Churfürsten und Fürsten, Geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, auch sonsten allen andern Unsern und des Reichs, und Unserm Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen, Unterthanen und Getreuen, sodann Unsers Kayserlichen, und des Heil. Reichs Kriegs-Generalen,

hohen

hohen und niedern Officiers, und gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, wie die Namen haben, was Würden, Stand und Wesens sie seyn, denen dieses Unser Kayserliches Patent fürkommt, und damit ersuchet werden, Unsern Freundschafft-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld und alles Gutes, und mögen denenselben Freund- Vetter-Oheim gnädiglich und gnädigst nicht verhalten, gestalten ob denen bisherigen Welt-Läufften jedermann von selbsten vorsichtig erkennen, wie gefährlich es um den gemeinsamen Frieden und Ruhestand, fast der gantzen Christenheit, und ins besondere des Heil. Röm. Reichs, Unsers liebsten Vaterlandes beschaffen seye. Obwolen Wir dessen rechte Beybehaltung vor- und nach dem Baadischen Frieden, nicht nur durch alle mögliche Mittel und Wege, gütliche Vorstellungen, und langwierige kostbare Tractaten, sondern auch mit Hintansetzung und Aufopfferung des Unserigen, wie solches alles der unpartheyischen gantzen Welt offenbar, und besonders bekannt seyn sollen, ohne Unterlaß gesucht haben, Nachdeme es aber auf denen Reichs-Gräntzen, und sonsten das deutliche Ansehen hat, daß der gemeine Ruhestand zuerst verstöhret werden wolte, und zu dessen Behuff, in vielen Landen und Orten des H. Röm. Reichs, durch verschiedene sich für auswärtiger Machten, Officiers und bestellten andern verdächtigen Leuten, nicht nur heim- und öffentliche Werbungen geschehen, sondern auch viel Pferde, Kriegs-Munition, Getrayd und Holtz, in Flössen und Schiffen erhandelt, ausgeführet, und alles ungehindert verstattet werde, und aber solche fremde Werbungen, Verkauffung und Ausführung derer Mannschafft und Pferden sowol, als der Kriegs-Munition, Getrayds und Holtzes, aus dem Reich, Unserm wertheßten Vaterlande, bey dermalen gefährlichen Welt-Läufften, demselben zu grossen Schaden vermeynt seyn, und höchst widrig ausschlagen dörfften, ja dessen getreuen sämtlichen Ständen, die Nothdurfft selbst bedörffenden Falls dadurch entgehen und entzogen, folglich, das gemeine Wesen zum grösten Schaden geschwächet würde, da doch gegenwärtige Umstände, und Zudringlichkeiten demselben hoch daran gelegen, daß zu dessen sowol gemein- als eines jeden Standes besondern Schutz-Mitteln beybehalten werden sollten, Uns dannenhero, da Uns die Obsorge zu des gemeinen Wesens Ruhe und Sicherheit, sonderbar obligiret, auch beständig zu Kayserlichem Gemüth und Hertzen ist, Krafft Unserer Kayserlichen Wahl-Capitulation, und gemeiner Reichs-Satzungen, das gemeine Beste zu handhaben, zu gebiethen und zu verbiethen, darob zu halten, zukommet, damit keineswegs verstattet werde, daß in des Röm. Reichs Landen jemand für einen andern, sonderlich Auswärtigen, werber, oder die auch seyn, als für das Vaterland werben, einkauffen und hinaus führen, und solches von andern zu dessen Schaden und Nachtheil geschehen lasse. Als gebiethen wir solchemnach von Römisch-Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, Euer Liebden und Andacht, und Euch, bey Vermeidung deren in denen Reichs-Satz- und Ordnungen aufgesetzten Pœn und Straffen, hiemit ernstlich, sie wollen jeder in seinen Landen, Städten und Gebiethen, bey derenselbigen Vasallen, Unterthanen und Zugehörigen, und Verwandten, allen und jede auswärtige und fremde Werbungen, Einkauff- und Ausführung derer Leuten und Pferden, Kriegs-Munition, Getrayds und Körnern, oder Mehl- und Holtz-Flössung, so nicht zu Unsern, des Reichs und dessen getreuen Ständen, Diensten und Nothdürfften alleinig angesehen seyn, mit allen Ernst und Nachdruck ohne Verzug verbiethen und einstellen, allenfalls auch die ohne Unsere Kayserliche Vorwissen und Patenten, oder Geleits auch Erlaubts-Briefen, von auswärtig fremden Werbern und Leuten, selbige mögen auch seyn, wer sie wollen, angeworbene Mannschafft, eingekauffte Pferde, Munition, Getrayd, Mehl und Holtz, bis auf anderweite, bey Unsern Kayserlichen Verordnungen anhalten, und nicht aus dero Reichs-Landen hinaus lassen, sondern den Preiß von denen Verkauffen zurück geben. Dieses ist denen Reichs-Satzungen gemäß, auch zu höchst nöthiger Betrachtung derer gefährlichen Zeit-Läufften, und anscheinend sehr nahen Gefahr und Unruhe, auf Heil. Reichs nechsten Gräntzen, wie zu Besorgung des Reichs, und des gemeinen Wesens Dienst erforderlich, nothwendig und ersprießlich. Es geschiehet neben deme hieran Unser Kayserlicher Reichs-väterlicher gnädigster und ernstlicher Wille und Meynung. Geben Wien, den 3. Febr. 1727. Unsers Reichs, ꝛc.

CARL

(L. S.)

Friedrich Carl, Graf von Schönborn.

F. Freyherr von Glandorff.

LI.

Conclusum trium Collegiorum S. R. Imperii, die Reparatur und Versorgungs-Angelegenheit derer beyden Reichs-Vestungen, Philippsburg und Kehl betreffend, d.d. & dictat Ratisbon. 8. Febr. Anno 1727. per Moguntinum.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis sich über des Schwäbischen Crayses ausschreibenden Herren Fürsten, auch des Fürstlich Würtembergischen, ingleichen des Commendanten zu Kehl, Frey-Herrn von Rodt, Schreiben, und des Kehler Enterprenneurs Joseph della Maria, zwey an dem Reichs-Convent erlassen und übergebene Memorialia, die Reparation der Vestung Kehl und anders betreffend, besprochen; So ist nach der Sachen und deren Umständen Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden; daß man

1.) Aus verschiedenen erheblichen Considerationen, und aus Abgang benöthigter Instructionen, dem zwischen dem Schwäbischen Crayß und dem della Maria getroffenen und producirten Contract, wegen des Kehler Rhein-Baues von Reichs wegen zu ratificiren, sich nicht im Stande befände, und aus diesem Fundament gedachten della Maria die fordernde 14409. fl. aus der Reichs-Cassa besonders zahlen zu lassen, nicht vermöchte; Und nachdeme an des Herrn Hertzogen von Würtemberg, Hoch-Fürstlichen Durchleucht, jüngsthin 13200. fl.

fl. durch Dero Hauptmann Schuhmacher, überschicket worden, und in dem Reichs-Concluso von 26. December vorigen Jahrs enthalten, daß zur Reparation der Vestung Kehl aus denen eingehenden zwey Römer-Monaten 16000. fl. abzutragen; Als wäre zu Ergäntzung obbemeldeter 16000. fl. nicht allein der Rückstand ad 2800. fl. sondern auch über diese noch 200. und also dermalen gegen extratirende des Commendanten zu Kehl, Frey-Herrn von Rodt, Vollmacht und Quittung den Kehler-Hauptmann von Händel, von hiesiger Stadt Regenspurg Cassir-Amt am erst-erwehnten Commendanten zu Kehl zu überliefernde Summa von 3000. fl. auszuzahlen und zuzustellen. Und weiln sich

2.) Aus der Cassa-Rechnung befunden, daß kein Vorrath an Geldern mehr vorhanden, auch das fernere Eingehende an denen verwilligten zwey Römer-Monaten ein so geringes austrägt, daß beyde Vestungen Philippsburg und Kehl, dadurch nicht reparirt werden könnten, und vorhin beschlossen, daß an denen eingehenden zwey Römer-Monaten mehr für Philippsburg als Kehl, zu verwenden, so sehe man

3.) Nicht, wie mit der wöchentlichen Nachschickung der 1000. fl. zu dem Kehler-Vestungs-Bau dermalen willfahret werden könnte. Und würde man

4.) Sich weiter besprechen, was es mit denen vom Schwäbischen Crayß angegebenen, und an denen zweyen Römer-Monaten zuviel bezahlten und zu refundiren begehrten 8416. fl. 20. Kr. für eine Beschaffenheit habe, zumalen man der Meynung sey, daß gemeldeter Crayß, nach der Reichs-Matricul, ein mehreres zu præstiren hätte. Und soviel

5.) Die von dem Commendanten zu Kehl, Frey-Herrn von Rodt, dem Reichs-Convent eingeschickte, und der Stadt Regenspurg auf jenes Verlangen verordneten Rechnungs-verständigen Deputirten revidirte, von verschiedenen Kehler Officiren mit Hand und Petschafft bekräfftigte 16. Rechnungen, über Einnahm und Ausgab verschiedener Reichs-Gelder betreffend, hat man aus erwehnter Revisoren erstatteter Relation ersehen, daß die Einnahm und Latera und Summaria in Einnahm und Ausgab meistens richtig, und, nach gezogenen Calculo der Commendant für sich verschiedene Handwercks-Leute und andere, einen Recess an Geld von 9030. fl. 45. Kr. 1. Pf. vom Reich zu fordern hätte. Nachdeme sich aber dabey befunden, daß weder über die bezahlte noch unbezahlte Posten, die behörige Theils angezogene Theils nicht angezogene Quittungen und Verificationes beygeleget und produciret, auch in verschiedenen Geld nicht zu ersehen seye, wofür solches verwendet, dabey ungemeine grosse Gelder auf Diäten auch unnöthige Reiß-Zehrung und andere Kosten, angesetzet worden, und dann der Casse Zustand also beschaffen, daß obangezogener Recess für jetzo (wenn er auch richtig befunden wäre) nicht abgeführet werden könnte; Als wäre der Commendant zu Kehl mit dieser seiner Forderung, allenfalls bis auf verwilligende neue Reichs-Anlagen zur Gedult und zugleich anzuweisen, die abgehende Quittungen zu seinen Rechnungen gebührend einzusenden, und über obigen Anstand, wohin verschiedene Gelder eigentlich verwendet worden, zu erläutern, und den Recess desto zuverläßiger auszumachen. Signatum Regenspurg, den 8. Februarii, 1727.

(L. S.)

Churfürstlich Mayntzische Cantzley.

LII.

Kayserliches Commissions-Decret, die bey gegenwärtigen Conjuncturen in Europa und besonders in Teutschland anrecommandirte höchst-nothwendige standhaffte Reichs-Gegen-Verfassung betreffend, d. d. & dictat. 17. Mart. Anno 1727.

Auf Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät empfangenen allergnädigsten Befehl, können Seiner Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, Gefürsteter Land-Graf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, des Heil. Römischen Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät wircklicher geheimder Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden, hiemit unangefügt nicht lassen, und seye vorhin in- und ausserhalb Reichs sattsam bekannt, was massen allerhöchstgedachte Sr. Kayserl. Majestät, von dem Antritt Dero Kayserlichen Regierung, und bishero alle Dero Sorgfalt, Thun und Lassen zu dem alleinigen Ziel und Ende ohnermüdet gerichtet hätten, daß nicht nur in dem Heil. Römischen Reich, als dem werthesten Vaterland, sondern auch in der gesamten Christenheit der allgemeine Fried- und Ruhe-Stand, Einigkeit und glückliche Wohlfarth, bestmöglichst erhalten werden möge. Worzu Sie so gar mit verschiedener Hindansetz- und Aufopfferung Dero eignen Länder, getreuer Unterthanen und Vermögens nicht erspahret hätten, wie sie dessen gerechtes Zeugniß von dem allwissenden GOtt erwarteten, sich auch nicht minder in Dero Kayserlichen Gemüth getrösteten, daß Ihnen von aller unpartheyischen Welt ein gleiches müsse und werde beygeleget werden; Wie schwerlich und gefährlich herentgegen von einigen des Reichs in- und auswärtigen Christlichen Mächten, zu Stöhrung der gemeinen Ruhe, und Ausführung einer in Europa nicht leicht erhörten, sonderbar dem teutschen Wesen höchst-gefährlichen Ober-Macht, allerhand Erfindungen, Dingen, und Sachen unternommen, sofort öffent- und heimlich mit grösten Eifer betrieben worden, das könnte und solte nicht minder nunmehro gemein wissend seyn, so daß leider alles, was von allerhöchst Deroselben hingegen zu Verhütung so grossen Ubels mit gröster Sorgfalt, Langmuth und Fürsichtigkeit erduldet, und ohne Unterlaß angewendet worden, fast umsonst und nicht mehr zulänglich scheinen wolle.

Obwohlen Sie nun bishero aus verschiedenen hochwichtigen Staats-Ursachen, das tieff betrachtete

tete Bedencken getragen, denenjenigen, welche Ihro und Dero höchst-löblichen Ertz-Hauß sowol als dem Ruh- und Wohlstand des Heil. Röm. Reichs so gehäßig mögen abgeneigt seyn, unfriedlichen und besonderen heimlichen Vorhaben und Neben-Absichten, öffentlich zu widerstehen, sondern vielmehr mit langmüthigster Friedfertigkeit alle Extremitäten zu verhüten, und alle Widerwärtigkeiten soviel Deroselben nur möglich gewesen, zu beglimpffen gesucht hätten; So sey es doch nunmehro daran, daß, nachdeme durch die an allen Gräntzen des Reichs, bis in Dero Oesterreichischen Nieder-Lande, und sonderlich an dem gantzen Rhein- und Mosel-Strömen, ja an theils Orten in des Reichs innerlichen Bezirck selbsten, solche Anstalten bereits gemacht worden, und damit fortgefahren werde, daß es das Ansehen gewinne, als ob seye es schon an deme, daß gegen Dero Kayserliche Majestät und das Heil. Röm. Reich wirckliche Thatlichkeiten unternommen, und die teutsche Ruhe unverschuldet- und unnöthiger Dingen, gantz wolle gestöret werden.

Nun seye bey diesen Welt-Sachen, Umständen und Beschaffenheit allerhöchst Deroselben, das von dem bey der Reichs-Versammlung anwesenden Frantzösischen Ministro, Chavigny, jüngst übergebene Memorial hinterbracht worden, aus welchem deutlich abzunehmen mit was weitern Art und List, und aus welcher Veranlassung man trachte, das allerhöchste Oberhaupt im Römischen Reich, von dessen Gliedern zu trennen, solches unter einem noch niemals gebrauchten unanständigen metaphorischen Namen, und ohngewöhnlichen Stylo von Corps Germanique, in eine Spaltung a Cæsarea Majestate zu bringen, den Nieder-Burgundischen Reichs-Crayß als eine fremde, und die übrige Crayssе nicht angehende Sach, vorzustellen, ein gleiches auch von denen Italiänischen Reichs-Lehn, oder unter des Reichs-Schutz, und in Welschen Landen stehenden Provintzen, vorzubilden, und hiermit den Weg zu bahnen, die zu Verderb- und Umstürtzung gedachter Landen ausgesonnene Absichten auszuführen, und nach Trennung des gemeinen Reichs-Landes, einem nach dem andern zu unterwerffen, indessen aber die hier oben und disseits der Alpen gelegene Stände, bis zu seiner Zeit einzuschläffern, auch hierdurch die von allerhöchst-gedachter Ihro Kayserl. Majestät in denen Crayssen, und zwar zu Beybehaltung nöthigen Glimpffs, nicht ehender als zu rechter Zeit, wegen der nechsten Gefahr veranlasste Reichs-Väterliche Vorsorge, fruchtloß zu machen; dann sonsten wäre ja bekannt, *daß der* Baadische Friede in seiner Krafft seyn solle, und wider denselben Ihro Kayserl. Majestät und das Reich nicht gehandelt hätten, mithin diese neue Friedens- und Ruh-Versicherung auf das gantze Römische Reich, und die daran hangende Provintzen und Lande, relative auf Handhabung sothanen Friedens-Schlusses, ohnedem hätte ruhig und sicher genug geachtet und vest gestellet bleiben sollen:

Gleichwie nun eine solche Anzeige von gesamten Churfürsten und Ständen, als ein in re & modo unanständiges, dem wertheſten teutschen Vaterland höchst-nachdencklich es, auch zu Zerrüttung Stöhr- und übern Hauffenwerffung der teutschen Verfassung, abzielendes Beginnen, von allen rechtmeynenden teutschen Patrioten, zweiffelsohne würde angesehen werden; Also versehete sich Ihre Kayserl. Majestät gnädigsten, daß sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren vortreffliche Räthe, Botschafften und Gesande, wie auch ein jedweder rechtschaffen Teutsch-gesinneter, die gegenwärtige weit aussehende Welt-Läufftе recht behertzigen, und mit dieser Gelegenheit erwegen werden, wie daß offt allerhöchst erwähnte Kayserl. Majestät nicht allein durch die letztere Königliche Englische Anrede an das Groß-Britannische Parlament, in ihrer allerhöchsten Person, Ehr und Würden angegriffen, als ein Stöhrer des allgemeinen Friedens, und Mißhandler deren errichteten Tractaten, auf eine unter gecrönten, und in wircklicher Feindseligkeit nicht begriffenen Häuptern, ohnerhörte Art vorgestellet auch weiteres der mit Spanien in puris terminis fœderis defensivi geschlossene sub Num. 1. in Abdruck hiebey liegende Alliance-Tractat, wider desselben klaren Buchstaben, Natur und Eigenschafft, so gehäßig und ungegründet angegeben worden, als ob Ihro Kayserliche Majestät mit der Cron-Spanien einen Offensiv-Tractat, in Favor des Prætendenten, um demselben auf den Englischen Thron zu bringen, wircklich errichtet hätten, wodurch denn allerhöchst Dieselbe nothwendig veranlasset worden, die gleichfalls hiebey gehende Vorstellung an des Königs in Groß-Brittannien Majestät thun zu lassen, und der Englischen Nation sowol, als der gantzen Christenheit, und unumfangenen Welt, den Ungrund derer in vorgedachter Anrede enthaltenen unerfindlichen Auflagen kund zu machen, die als eine Folge des Anno 1725. zu Herrnhausen errichteten Tractats anzusehen, welchen an das gesamte Reich zu bringen, Ihro Kayserl. Majestät aus angeborner Langmuth, und Liebe zum Frieden, bishero zwar unterlassen, jedoch unterdessen verschiedene Wege und Mittel gesuchet und angewendet hätten, allem Unheil vorzubiegen, gestalten sie denn auch in eben dieser Absicht wegen des Ostendischen Commercii sich zu allem Ersinnlichen erbothen, um die deshalben entstandene, oder vielmehr vorwendente Mißhelligkeiten, so viel an Ihro gewesen, Christ-friedlich abzuthun, obwolen dieselbe, wie die ausgegangenen Scripta genugsam erwiesen, erstgedachtes Commercium nicht allein aufzurichten, sondern auch dasselbe auf alle Weise zu unterstützen, schuldig und verbunden wären, allermassen iedermänniglich von selbsten in die Augen fallen müste, daß Dero Oesterreichische Nieder-Lande, die doch ohnstreitig eine Vor-Mauer des Römischen Reichs seyn, ja nicht einen geringen Theil desselben ausmachen, ohne Commercio dem teutschen Wesen unnützlich seyn würden, nicht zu gedencken, daß dasjenige, welches ietzo Ihro Kayserl. Majestät wider alle Billigkeit, ja wider das Völcker-Recht selbsten, in Zweiffel gezogen, und gehemmet werden wolle, nicht allein in der That dem gantzen teutschen Vaterland, und dessen See-Rechten, und Commercio höchst nachtheilig, sondern auch in der Nachfolge andern Potentien ebenfalls fatal seyn dürffte. Mit allem dem hätten allerhöchst erwähnte Ihro Kayserl. Majestät, zu obberührten Endzweck des beybehaltenen lieben Friedens zu gelangen, nicht nur denen Herren General-Staaten derer

vereinigten Niederlanden von vieler Zeit ankündigen lassen, daß allerhöchst Dieselbe sich verbinden wollten, in kein eintziges Land und sogenannte Loge Dero Schiff abgehen zu lassen, wo die Holländische Fabriquanten stabiliret wären, wie es denn auch Dero Wissens bishero nicht geschehen seye; Sie hätten sich noch weiteres dahin erkläret, die Anzahl derer Schiffen bis auf vier einzuschräncken, worunter die auf China handelnde, wohin bekanntlich die General-Staatische Unterthanen nicht trafiquirten, mit begriffen seyn solten; Ihro Kayserl. Majestät hätten weiteres zu Anfang des Septembris nechst abgewichenen Jahrs in Franckreich eine Versicherungs-Acte de se mutuo non offendendo antragen lassen, um alle Thätlichkeit zu verhindern, und mittlerweile diese Ostendische Geschäfft, und was sonsten zwischen beyden Cronen, Spanien und England abzuhandeln seyn möchte, während solcher Zeit und durch diese Wege gütlich beyzulegen, zu welcher Handlung nachmals weiter auch die zwischen dem Römischen Reich und der Cron Franckreich zwar ausgemachte, aber noch nicht abgethane Puncta hätten können gebracht werden; Es seye aber auch dieses Mittel, obwolen man anderseits selbsten darzu Anlaß gegeben hätte, nachgehends vor unanständig geachtet worden. Hiebey hätten es Ihro Kayserl. Majestät noch nicht bewenden lassen, sondern nach vorgegangenen vielen Unterredungen, endlichen eine dreyjährige völlige Suspension offt berührten Ostendischen Commercii bewilliget, ja sich so gar zu einem Ihro sonst gantz nicht anständigen Congress zu bequemen, keinen Anstand genommen, theils um die einiger Orten angefangene Thätlichkeiten zu unterbrechen, theils zu Vermittlung guter Christlichen Einverständniß zu gelangen.

Dieses alles aber hätte bis dato nicht fruchten wollen, und seye solchemnach allerdings klärlich zu ersehen, und zu erkennen, daß sonderlich der König von Groß-Brittannien nichts anders im Schilde führe, als Ihro Kayserl. Majestät anzutasten, die Ihro durch des Reichs Satz- und Ordnungen zustehende Autorität, und die davon hauptsächlich mit anhangende inner- und äusserliche Ruh des Heil. Röm. Reichs, in allem unrechtmäßiger, in der Nachfolge höchst gefährlicher Weise, zu beschräncken, die ihrem höchst löblichen Ertz-Haus von dem Römischen Reich zu Lehen rührende, auch andere Erb-Königreiche und Landen, unverschuldeter Weise in die höchste Gefahr zu stürtzen und zu bekriegen, das innerliche Reichs-Systema mit Hindansetzung deren Ihro und dem Reich von ihnen, als Churfürsten, abgeschwornen Eid und Pflichten umzukehren, und in der That übern Hauffen zu werffen, durch den Herrnhäuser Tractat andere Mit-Stände und auswärtige Potentien, wider die Reichs-Verfassung und deutlichen Inhalt Westphälischen Friedens in höchst verderbliche Verbindungen zu verleiten, unter dem Vorwand des Ostendischen Commercii (welches jedoch Ihro Kayserl. Majestät obverstandener massen durch gütliche Wege beyzulegen, willig und bereit seyn,) die General-Staaten der vereinigten Niederlanden aufzuwickeln, unter eben selbigen Vorwand, und eines mit der Cron-Spanien zum Favor des Prætendenten, dem fälschlichen Vorgeben nach, errichteten Tractats die Englische Nation (welcher doch Ihro Kayserl. Majestät aus aufrichtig und erkenntlichen Gemüth so wohl behgethan seyn) in gefährliche und allein zu seiner, des Königs, Ambition und üblen Absichten dienende grosse Geld-Verwilligung einzuführen, von Norden aus allen Ubel dem teutschen Vaterland zu erwecken und zuzubereiten, die Cron-Schweden von dem mit Kayserl. Majestät zu Behuff der Nordischen Ruhe, und insonderheit des Nieder-Teutsch-Landes gerichten Tractat, abzubringen, und, was das allerschrecklichste seye, so hätte man auch, nach dem Schluß vorgemelden Herrnhäuser Tractats, bis auf gegenwärtige Stunde entweder, oder durch andere alles angewendet, (wie mit allen Umständen zu erweisen stünde) um die Ottomannische Pforte, wider Ihro Kayserl. Majestät (welches doch ohne höchste Gefahr des teutschen Vaterlandes, und der gantzen Christenheit, nicht seyn oder ablauffen könnte,) aufzuhetzen.

Es verseheten sich solchemnach Ihro Kayserl. Majestät gnädigst und gäntzlich, es würden sämtliche Churfürsten und Stände, und derer vortreffliche Räthe, Botschafften und Gesande, nach ihrer beywohnenden Prudentz, und teutschen patriotischen Eifer, Treu und Pflichten, oberzehlte der Sachen wahre Beschaffenheit, recht beherzigen, und alles dasjenige mit vorkehren helffen, was zu Vertheidigung der beleidigten allerhöchsten Kayserl. Person, Ehre und Würde, wie auch zu Beschützung des hohen Ansehens des Heil. Römischen Reichs, und dessen sämtlicher Glieder, nicht weniger zur Ruh und Wohlfahrt von innen und aussen, all und ieder obverstandener massen, darzu gehörigen Landen und Provintzen gedeylich seyn könnte, damit sonderlich das Römische Reich dieß und jenseits deren Alpen im Niederland und gegen Norden, in Ruhe und Einigkeit erhalten, aller fremder Gewalt abgetrieben, wider diejenigen, so die innerliche Ruhe und Wesenheit des Vaterlandes zu stöhren vorhaben, Reichs-Constitutions-mäßig verfahren, und alles, was zu Bevestigung des innerlichen Landes zwischen Haupt und Gliedern ersprießlich, vorgekehret werden möge.

Inzwischen würden Ihro Kayserl. Majestät, zu Folge Ihres tragenden höchsten Amts, alles was Ihro, vermöge Ihrer beschwornen Wahl-Capitulation, und deren Reichs-Constitutionen, zu Beschützung und Besten des gantzen Römischen Reichs, zukomme, vorkehren, demnach auch bedacht seyn, wie sie Dero beleidigte Person und des Reichs Sicherheit, wie auch Dero sämtlichen Erb-Königreichen und Landen am besten und beständigsten prospiciren könnten, welches alles iedoch Dieselbe zu keines andern Absicht, als zu gemeiner Ruh, Wohlfahrt und Sicherheit des Heil. Reichs insgesamt, und eines jeden Mit-Glieds ins besondere, zu widmen beständig gemeynet seyn. Gleichwie nun des höchst ansehnlichen Kayserl. Herrn Principal-Commissarii, Hochfürstl. Gnaden, all obiges aus empfangenem allergnädigsten Kayserlichen Special-Befehl, einer hochlöblichen Reichs-Versammlung nicht verhalten sollen; Als verbleiben sie damit des Heil. Röm. Reichs Churfürsten,

fürsten Fürsten und Ständen, vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden, mit Freund- geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan.

Signatum Regenspurg, den 17. Mart. 1727.
(L. S.)
Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

LIII.

Acta die von Kayserl. Majest. anbefohlene Wegschaffung von dem Reichs-Convent zu Regenspurg des allhier befindlich gewesenen Groß-Britannischen Ministri Mr. le Heup betreffend d. d. Mens. April. Anno 1727.

Copia Decreti Cæsarei pro Ministro Britannico, le Heup, in Comitiis Imperii, ut Ratisbonna ac Imperio excedat, Viennæ d. 10. Aprilis 1727.

Sacræ Cæsareæ Majestatis Caroli VIti Domini Nostri Clementissimi jussu Regis Magnæ Britanniæ, Ministro le Heup, hisce significandum.

CUm sacra Cæsarea Majestas, præter solitam sibi Cæsaream longanimitatem, ac mansuetudinem, innatique animi Clementiam atque notoriam, qua in inclytam nationem Britannicam constanter fertur propensionem, eo ammota fuerit, ut, tam vigore summæ Majestatis Imperialis, quam pro aperto integerrimæ veritatis testimonio, ipsum le Heup pro Ministro Regio Britannico in Comitiis & conspectu Imperii Sacri ejusque limitibus diutius ferre agnoscere nec tolerare possit, ideoque Is quantocius ex urbe Ratisbonna & finibus Imperii eliminandus veniat. Ea de causa Sacra Cæsarea Majestas, pro sua atque Sacri Romani Imperii Majest. ac Decore decrevit & mandavit, ut ipse le Heup adhuc Ratisbonnæ aut alibi in Cæsareis ac Romani Imperii terris & Provinciis existens intra duarum dierum spatium ab insinuatione hujus computandum ex urbe Ratisbonna, aut alio ubi moratur loco, intra quindecim vero dies, ex sacræ Cæsar. Majest. Imperiique Romano-Germanici finibus, beneficio præsentis Salvi Conductus, eidem a Sacra Cæsarea Majestate perbenigne concessi, via recta & Regia protinus discedat.

Noverit itaque sæpe dictus le Heup huic Mandato Cæsareo morem decenter & tempestive gerere, noveritque secus faciendo se data Sacræ Cæsareæ Majestatis Sacrique Romani Imperii protectione & securitate omnino exutum esse. Signatum sub Alt. Cæsareæ Majestatis Sigillo Secreto, Viennæ decima Aprilis, Anno millesimo septingentesimo vigesimo septimo.

(L. S.)
Fridericus Carolus, Comes de Schœnborn.
E. F. de Glandorff.

Copia Kayserl. *Decreti* an das Kayserl. Reichs-*Marchall*-Amt zu Regenspurg, die Wegschaffung des Englischen *Ministri le Heup* zu Regenspurg betreffend.

VOn der Römisch-Kayserlichen Majestät Carl des VI. Unsers Allergnädigsten Herrn wegen, Dero bey fürwährender Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesenden Kayserlichen Reichs-Marchall-Amt in Gnaden hiemit anzufügen: Was massen allerhöchst Dieselbe über Dero Welt-kündige Kayserl. Langmüthigkeit zu entschliessen gemüßiget worden, daß Sie Dero Kayserl. Höchsten Majestät und Ansehens halber dem in Dero und des Heil. Reichs-Stadt Regenspurg sich aufhaltenden le Heup für einen Königlich-Englischen Ministrum länger nicht erkennen und halten können, und derenthalben gnädigst wollen, auch Krafft dieses dem Reichs-Marchall-Amt gemessen befehlen, daß dasselbe vorbenanten le Heup beyverwahrtes Original-Decretum samt dem Salvo Conducto, worinnen Tag und Stund der beschehenen Insinuation, wie gewöhnlich unten zu vermercken, überbringen, und ihme annebenst mündlich bedeuten solle, daß woferne er diesem Kayserlichen Befehl, innerhalb zweyen Tagen, oder zweymal 24. Stunden von der ihme beschehenen Insinuation dieses der Kayserl. Majest. Hof-Decrets anzurechnen, den schuldigen Gehorsam nicht leisten, sondern in alldasiger Stadt, oder des Heil. Reichs Bezirck, und Boden sich länger, wider Kayserl. Majestät Willen, vermessentlich aufhalten würde, daß, sodann der ihme verliehene Salvus Conductus, wie der Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Schutz ipso facto aufgehoben seyn solle. Daran verrichtet das Kayserl. Reichs-Marchall-Amt Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Willen und Meynung, und Sie verbleiben Demselben in Kayserl. Gnaden gewogen. Signatum zu Wien, unter Deroselben hier vorgedruckten Kayserlichen Secret-Insiegel, den 10. April. 1727.

(L. S.)
Friedrich Carl, Graf von Schönborn.
E. F. v. Glandorff, mppria.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Carl des VI. unsers allergnädigsten Herrn, wegen Dero bey fürwährenden Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesenden Kayserlichen Reichs-Marchall-Amt in Gnaden einzuhändigen.

Relation des Reichs-Erb-*Marchall*-Amts-Verwesern zu Regenspurg von der bey dem Englischen *Ministro* vollzogenen *Commission*, den *13. April. 1727.*

DEmnach des Chur-Sächsischen Gesandten Excell. heut dato gegen Mittag mich Endes Unterschriebenen zu sich erfordern lassen, und mir ein verschlossenes allergnädigstes Kayserl. Decret an den Groß-Britanischen Ministrum, Herrn le Heup, lautend, ingleichen einen allerhöchsten Kayserlichen Salvum Conductum, wie beydes von der höchstansehnlichen Kayserl. Commission, Ihroselben zugekommen, und überschickt worden sey, einge-

eingehändiget haben, mit der Verordnung, so ein als anders, wenn ich zuförderist in den sichern Geleits-Brief Tag und Stund der beschehenen Insinuation gewöhnlicher massen unten angemercket hätte, wohlermeldten Ministro von Reichs-Marchall-Amts wegen, den auch zu gleicher Zeit an selbiges de d. Wien, den 10. Aprill C. A. ergangenen allergnädigsten Kayserl. Decret gemäß, zu überbringen und zuzustellen, nebst dem aus gleicher Bewegniß anzufügenden mündlichen Bedeuten, daß, wofern Derselbe diesem Kayserl. ernstlichen Befehl innerhalb 2. Tagen oder zweymal 24. Stunden, von der Ihme beschehenen Insinuation sothanen der Kayserl. Majestät an Ihn selber gerichteten Hof-Decrets an zu rechnen, den schuldigen Gehorsam nicht leisten, sondern in hiesiger Stadt, oder des Heil. Röm. Reichs Bezirck und Boden sich länger, wider Ihrer Kayserlichen Majestät Willen vermessentlich aufhalten würden, daß sodann der Ihme verliehene Salvus Conductus wie der Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Schutz, ipso facto aufgehoben seyn solle.

Als habe meiner obliegenden Schuldigkeit zu Folge, nicht allein, so fort das Præsentatum folgender gestalt insinuirt, Regenspurg, den 13. Apr. 1727. zwischen 12. und 1. Uhr Mittags, in höchstgedachten sichern Geleits-Brieff, mit eigner Hand und meines Namens Unterschrifft annotiret, sondern auch mich hierauf ohnverzüglich, in wohlermeldten Groß-Britanischen Ministri Herrn le Heup Quartier begeben, und da er mich, auf geziemendes Anmelden, so gleich in ein Zimmer, und daselbst vor sich kommen lassen, ihme das allergnädigste Kayserliche Decret und Salvum Conductum in eigne Hände überreichet, nicht minder nur bereits berührter massen auf gegebene mündliche Ausrichtung in denen obangeführten Formalien abgestattet. Wohlermeldter Herr Ministre hingegen nahmen und höreten ihres Orts solches alles höfflich und willigst auf und an, und ertheilten, nachdeme Ihme von seinem dabey gestandenen Haus-Hoff-Meister, mein in Teutscher Sprache geschehener Vortrag verdolmetschet worden, durch denselben hinwiederum zur Antwort, wie sie zwar kein Ministre an Ihro Kayserl. Majestät abgeschicket, sondern an Hochlöbl. Reichs-Convent accreditiret wären, jedoch wolten sie den ihnen insinuirten allergnädigsten Befehl respectiren. Worauf ich meinen Abtritt genommen, und nach von meiner obigen Expedition an des Herrn Chur-Sächsischen Gesandten Excell. erstatteten Raport, auf Deroselben ferneres Verfügen, ein allerhöchstes Kayserliches an hiesigen Stadt-Magistrat errichtetes verschlossenes Decret dem Zeit-Amtirenden Stadt-Cämmerer Herrn Memminger, durch den Marchall-Cantzelisten, Wernern zugeschicket habe, welcher in Antwort zurück melden lassen, daß man an Seiten der Stadt dem Kayserlichen gnädigsten Befehl in allen genau nachkommen werde. Ubrigens vorstehenden der Sachen wahren Verlauff in gegenwärtig Registratur zu bringen, nicht ermangeln sollen. So geschehen, Die & Anno ut supra.

Sigmund von Neffzer Hochgräfl. Pappenheimischer Rath und Reichs-Erb-Marchall-Amts-Verweser allhier.

Copia Kayserl. *Rescripti* an den *Magistrat* zu Regenspurg wegen Fortschaffung des dortigen Engländischen *Ministri le Heup*, Wien den 10. *April* 1727.

Carl der Sechste ꝛc.

(Tit.) Ihr werdet von Unser Kayserl. Commission bey fürwährenden Reichs-Tag des mehrern gehorsamst vernehmen, daß wir über die Welt-kündige Unsere Kayserliche Langmüthigkeit uns zu entschliessen gemüßiget worden, daß Unsere Kayserl. Höchsten Majestät und Ansehens halben den dortigen Königlich Engländischen Ministrum le Heup dafür länger nicht halten, oder erkennen können, und ihn dahero von dannen, und aus dem Heil. Reich wegzuschaffen, befohlen haben, dieser wird nun, vermuthlich sich Unserer Kayserlichen Verordnung zu widersetzen, und eine unbeliebige Hand-Anlegung oder weitere Execution abzuwarten, sich nicht gelüsten lassen. Wie aber allenfalls wir ihn alldorten so wenig als in Unsern und des Heil. Röm. Reichs Landen und Gebieten zu dulten nicht gemeynt seynd, sondern Unsern Willen Unserer und des Reichs Hoheit wegen allerdings vollzogen wissen wollen; also ergehet an euch hiermit Unser gnädigst und ernstlicher Befehl daß ihr hierunter Unser Kayserl. Commission auf Dero Befordern die Hand bietet, und dasjenige vollbringet, was in Unsern Namen dieselbe von euch begehren wird. Wir versehen Uns hierunter eures unterthänigsten Gehorsams also ohnfehlbar, als Wir in widrigen es gegen euch zu empfinden Ursache haben würden, versichern euch hingegen Unsers Kayserlichen kräftigsten Schutzes und verbleiben mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Wien, den 10. April. 1727.

Vortrag so dem Königlich-Engländischen *Ministre le Heup* von dem Stadt-Regenspurgischen abgeordneten Raths-*Consulenten* bey *Insinuation* der an dem *Magistrat* ergangenen Kayserlichen Verordnung beschehen.

QUoad Cæsareum Mandatum de emigratione intra biduum ex hac urbe & quam primum deinde fieri poterit ex terris Imperii a parte Marechalli Imperii Perilluſtri suæ Excellentiæ jam absque dubio allatum atque pluribus expositum fuerit, constat. Postquam ergo idem Marechallus Imperii Camerario hujus civitatis Imperatorium Rescriptum similis tenoris insinuari curavit, non potuit non Magistratus Illustri suæ Excellentiæ, ea, qua par est, observantia per me denunciare, cœterum de ipsius tam singulari prudentia quam perspecta modestia firmiter persuasus, fore ut præfato Mandato non reluctetur multo, minus Consilio ac Senatui hujus civitatis hunc nuncium male interpretetur, utpote quibus sola obsequii gloria relicta esset.

Antwort des Englischen *Ministri* an den Raths-*Consulenten Barth*, auf vorherstehende *Propositionem*.

INiquus forem, si emigrationis demandatæ nuncio indignari vellem; nam quemadmodum

modum ego ipse neque volo neque possum resistere, ita multo minus ab inclyti Magistratus arbitrio dependet, an Imperatoris Jussibus obtemperare velit, an resistere? Interim prolixa beneficia, queis hic frui licuit, grata semper mente recolam, & quavis occasione non solum prædicabo atque celebrabo, sed & omni tempore demereri studebo.

Umständliche *Relation* aus Regenspurg den 14. *April*, von Fortschaffung des Englischen *Ministri Monsieur le Heup*, und bereits erfolgten Abreise aus Regenspurg.

Es ist den 13. dieses in aller Frühe noch Vormittags ein Courier an Kayserlichen Principal-Commissarium, Fürsten von Fürstenberg, Fürstliche Gnaden angekommen, welcher die Kayserliche Verordnung wegen Fortschaffung des Englischen Ministri, Monsieur le Heup, überbracht. Selbigen Morgen wurden die Oesterreichischen Gesandschaften sämtlich, nebst dem Chur-Mayntzischen Gesanden nacher Hof über diese Materie, zur Conferentz beruffen, und endlich durch den Kayserlichen Cantzley-Directorem von Keil, das Kayserliche Decret an das Reichs-Marschall-Amt, nebst einen verschlossenen Kayserl. Decret an den Englischen Ministre, Monsieur le Heup, und einen Kayserlichen Paß, oder Salvo conductu für demselben, samt einem Kayserl. Rescript an den Magistrat allhier, dem Chur-Sächsischen Herrn Gesanden überbracht, und zur Execution des Kayserlichen allergnädigsten Befehls, durch das Reichs-Erb-Marschall-Amt, fernere Verfügung zu thun. Welcher auch den Pappenheimischen Reichs-Erb-Marschall-Amts-Verweser, Herrn von Neffzer zu sich ruffen lassen, und ihme aufgetragen, dem Groß-Brittanischen Ministre le Heup, das Kayserliche Decret an ihme, nebst dem Kayserlichen Paß, zu überbringen, und ihm mündlich zu bedeuten, solchen Kayserlichen Befehl in 2. Tagen, oder zweymal 24. Stunden von Zeit der Einhändigung, welche in dem Paß angemercket gewesen, nachzukommen, oder widrigensalls des Kayserlichen, und des Heil. Röm. Reichs Schutz, und Salvus conductus, ipso facto, aufgehoben seyn sollte.

Der Marschall-Amts-Verweser ist, in Begleitung des Reich-Profosen, aus dem Sächsischen Quartier, in des Englischen Gesandens sein Quartier gegangen, allwo ihn der Herr le Heup auch gleich vorgelassen, bey deme er seine aufhabende Commission in Teutscher Sprache abgeleget, und das Kayserliche Decret nebst dem Salvo conductu übergeben, welches dieser willig angenommen, und durch schien dabey gestandenen Hofmeister, der ihn das Anbringen verdollmetschet, antworten lassen, daß er den Kayserlichen Befehl respectiren werde; Es wäre aber kein Ministre an Ihro Kayserl. Majestät, sondern den Reichs-Convent accreditirt.

Worauf der Marschall-Amts-Verweser seinen Abtritt genommen, und zurück in das Chur-Sächsische Quartier gegangen, von seiner Ausrichtung Relation abzustatten, und hat auch ferneres durch einen Erb-Marschallischen Cantzelisten, das Kayserliche Rescript, darinn der Stadt diese des Englischen Ministri Fortschaffung notificiret wird, dem Stadt-Cämmerer Herrn Memmingen, welcher der Zeit in dem Amt ist, überschickt. Welcher den Stadt-Consulenten Barth, in der Stadt-Kutsche zu dem Englischen Quartier führen lassen, dem Monsieur le Heup, von dem an die Stadt ergangenen Kayserlichen Rescript, Eröffnung zu thun.

Diesem Kayserlichen allergnädigsten Befehl, hat dieser Englische Ministre auch allerunterthänigste Parition geleistet, und heute Vormittag um 9. Uhr seine Abreise mit seinem Secretaire, per Poste genommen.

Dictatum. Ratisbonæ die 16. April, 1727.
per Chur-Maynz.

Kayserliches *Commissions-Decret, de dato 15. Aprilis, 1727.* die dem Reichs-*Convent notificirte* Hinwegschaffung des Englischen *Ministri le Heup*, von Regenspurg betreffend.

Auf Ihrer Römisch Kayserlichen Majestät empfangenen allergnädigsten Befehl, haben seine Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobenii Ferdinand, Gefürsteter Land-Graf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, des Heil. Römischen Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses ꝛc. Der Röm. Kayserlichen Majestät wircklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung, gevollmächtigter hochansehnlicher Principal-Commissarius, des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden hiemit unangezeigt nicht lassen können: Ihre Röm. Kayserliche Majestät hatten, zu Dero sonderbaren gnädigsten Wohlgefallen, vernommen, was gestalten von denenselben das unziemliche Memorial, so ohnlängst der Königlich-Engeländische Ministre, le Heup an die Reichs-Versammlung bringen wollen, zwar in allen dreyen Reichs-Collegiis, als eine Sache, (wodurch in der Person ihres höchsten Oberhauptes das gesamte Reich verunehret werde,) angesehen, zu möglichster Beybehaltung alles erdencklichen Glimpffs, jedoch noch zur Zeit auf ein mehrers nicht als eine blosse Zurückgebung desselben, geschlossen worden, als wobey es auch Ihro Kayserliche Majestät, Dero allerhöchsten Orts, aus nur angezogner Ursach, ebenfalls würden bewenden lassen. Nachdeme aber offterwehnter Engeländische Ministre, sich unmittelbar nach diesem Entschluß, und zu geflissentlicher Eludirung desselben, von hier hinweg begeben, nach seiner Zurückkunfft auch die vom Reichs wegen angeordnet gewesene Retrotradition, nicht ohne Verächtlichkeit der Reichs-Versammlung, von sich ab- und zurück gewiesen, und noch darüber dasjenige dazu kommen seye, was ohnlängst zu Londen gegen Ihro Kayserlichen Majestät alldortigen Residenten verhänget worden; So hätten allerhöchst gedachte Dieselbe, bey aller Ihrer gewöhnlichen Langmuth und Moderation, sich ferner nicht entbrechen können, sondern bey nahe dazu gezogen gefunden, vorerwehnten Ministre le Heup, vermittelst eines Kayserlichen Decreti, Dero gerechtestes Mißfallen, und insonderheit dieses auf sonst gewöhnliche Weise zu erkennen zu geben, daß Sie ihn weiter, weder allhie, noch in Dero Landen und dem Reich dul-

ten, weniger pro Ministro publico erkennen könnten, sondern, mit Zuschickung eines Salvus conductus, bey Verlust desselben erinnert haben wollten, sich binnen zweymal 24. Stunden von hier, und binnen 14. Tagen aus dem Reich zu begeben.

Gleichwie nun solchem (soviel die Abreise von hier betrifft) von erwehnten le Heup, die gebührende Folge schon wircklich geleistet worden, und daß das Ubrige vollends geschehen werde, nicht zu zweiffeln ist: Also haben höchst-ermeldeten Herrn Principal-Commissarii, Hochfürstliche Gnaden, derer Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten Räthen, Botschafften und Gesanden davon allergnädigst befehlichter massen, (jedoch nur zu blosser Wissenschafft und Nachricht) nebst Beylegung des offt-gemeldeten le Heup abgegebenen Decrets, part zu geben nicht ermangeln wollen. Höchstermeldte Ihre Hoch-Fürstliche Gnaden verbleiben damit des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden mit Freund-geneigt und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 15. April, 1727.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

LIV.

Kayserliches Commissions-Decret, die von Ihro Kayserlichen Majestät bestens recommandirte Endschaffts-Beförderung, eines von Reichs wegen ausfindig zu machenden neuen Ertz-Amts betreffend, d. d. Ratisbon. & Dictat. 10. Octobr. An. 1727. per Moguntinum.

Von der Römisch Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihre Hochfürstliche Gnaden, Herrn Frobenii Ferdinand, Gefürsteten Land-Grafs zu Fürstenberg, Graf zum Heiligenberg und Werdenberg, des Heil. Römischen Reichs Fürst, Ritter des goldenen Vliesses, &c. &c. Der Röm. Kayserlichen Majestät wircklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlich Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden hiermit ohnverhalten: Es seye derer sämtlichen Churfürsten und Stände des Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden annoch erinnerlich, was bereits vor einigen Jahren wegen angemasten Mit-Gebrauchs des Ertz-Schatzmeisters Titul und Wappen, zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz an einen, und Ihro Königliche Majestät von Groß-Britanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, am andern Theil, vor Irrungen entstanden, und endlich deßhalben von Ihro Kayserl. Majestät bereits unter den 26. Junii, 1718. an die Reichs-Versammlung gebracht, auch dabey in ein und andern erinnert und begehret worden.

Nachdeme nun das erwartete Gutachten bis daher zurück geblieben, inzwischen aber nach ohnlängst erfolgten Ableben höchst-gedachter Ihrer Königlichen Majestät von Groß-Britanien und Churfürstens zu Braunschweig-Lüneburg, geschehen seye, daß von Dero Nachfolger am Reich und in der Churfürstlichen Würde, dieser Titul und Wappen in der an seinen Chur- und Fürstlichen Reichs-Tags-Gesanden ertheilten neuen Vollmacht, abermal fortgebraucht worden, das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium, auch solche (zwar Salvo cujuscunque jure) angenommen, Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz hingegen sich darwider sehr beschweret, und nicht ohne Grund geklagt haben, daß solches gegen die bekannteste Reichs-darneben von Chur-Braunschweig ausgestellte Reversales anlauffe, und mithin von Ihro Kayserl. Majestät als obersten Lehn-Herrn und Beschützere derer Reichs-Gesetze und Friedens-Schlüsse, Dero höchsten Amts wegen solchergestalt vermittelt und abgestellet werden möge, damit höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz, und Dero Chur-Hauß durch dergleichen Anmassungen, weder jetzo noch künfftig ferner mehr præjudiciret, sondern dermaleinst zu beständiger Richtig- und Sicherheit verholffen werde; Als könnten allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät nicht umhin, die Entschafft dieser langwierigen Sachen denen sämtlichen Churfürsten und Ständen des Reichs, durch Ausfindung eines Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs Hoheit anständigen Ertz-Amts, nochmals bestens zu empfehlen, und daß sie darüber forderlichst eines Reichs-Gutachtens zu Dero gnädigsten Genehmhaltung erwärtig wären, in Gnaden zu erinnern, womit höchst-ermeldt Ihro Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen, vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden mit Freund-geneigt auch gnädigen Willen, beständig wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 9. Octobr. 1727.

LV.

Extractus Protocolli Cæsareo-Aulici, den Rang derer Fürsten des Reichs und Dero Gemahlinnen, auch Wittben, betreffend, resolviret den 28. Martii, Anno 1728.

Nach reiffer der Sachen Uberlegung, ist dafür gehalten worden, daß nach denen Constitutionibus Imperii und Kayserlichen Wahl-Capitulationen

1.) Die Regierende oder Votum & Sessionem in Comitiis Imperii habende Fürsten allen andern nicht regierenden Fürsten, wenn sie auch schon im Fürstenthum älter, als jene wären, vorzugehen haben.

2.) Zwischen denen regierenden Fürsten aber der Rang nicht nach der ancienneté des per Diploma erhaltenen Fürstlichen Tituls, sondern nach der ancienneté

cienneté des in Comitiis Imperii erhaltenen Voti & Sessionis zu achten.

3.) Zwischen denen nicht Regierenden oder kein Votum & Sessionem habenden Fürsten aber, sie seynd nun Cadets oder aber auch Capi ihrer Fürstlichen Häuser, derjenige so älter im Fürsten-Stand ist, wenn er auch ein Cadet wäre, denen Jüngern im Fürsten-Stand, wenn sie auch schon Capi ihrer Häuser wären, vorzugehen haben.

4.) Nach eben diesen Fuß der Rang deren Regierenden und nicht Regierenden Fürstinnen auszumessen seye, mit der Ausnahm jedoch daß

5.) derer gewest-Regierenden Fürsten Wittiben denen wircklich-Regierenden Fürstinnen zu weichen haben.

6.) Vor denen nicht-Regierenden Fürstinnen aber den Rang behalten.

Placet in toto.

CARL.

Sigmund Rudolph, Graf und Herr von Sintzendorff.

Johann Jacob Königshoffen, subst. Kayserl. Hof-Secretarius.

LVI.

Kayſers Caroli VI. anderweites Patent, wider die in Augſpurg zur Ungebühr ausgetretene tumultuirende Schuh-Knechte, d. d. 23. Decembr. Anno 1728.

Wir Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnden, Crain Würtemberg, Graf zu Tyrol, ꝛc. Entbiethen allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen Prälaten Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unsern und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthum und Landen Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unsern und des Reichs Kriegs-Generalen, hohen und niedern Officierern, und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, wie die Namen haben, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, denen dieses Unser aus Unser Kayserl. geheimen Reichs-Hof-Cantzley gefertigtes Kayserl. Patent fürkommt, und damit ersucht werden, Unsern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserl. Huld, Gnad und alles Gutes, und geben Ew. Lbden. Lbden. Andacht, Andacht, und Euch hiermit zu vernehmen, was massen eine grosse Anzahl der Schuh-Knechten in Unser und des Heil. Reichs Stad Augspurg, wegen ein und anderer in Handwercks-Sachen gegen sie ergangener billigmäßiger Obrigkeitlicher Verordnung, allberits im Monat Majo siebenzehen hundert sechs und zwantzigsten Jahres, einen weit aussehenden und gefährlichen Aufstand allda erreget, sich auf eine fast gewaltthätige Art von besagter Stadt Augspurg hinweg, und in die des Churfürsten zu Bayern Lbden. zugehörige Stadt Friedberg begeben, zu jedermans Aergerniß sich daselbsten öffentlich zusammen rottiret, und nicht nur, unerachtet aller von Pflegern, Bürgermeister und Rath zu ermelden Augspurg an sie beschehenen Ermahnungen und Anerbietungen, gleichwolen in ihrem aufrührischen Muthwillen recht boßhafft- und verstockter Weise beharret, sondern auch so gar in ihren so genannten Lauff-Briefen, (vermög deren sie sich aufgeleinet, zusamen verschworen, und einen Aufstand gemacht zu haben, selbsten bekennen, und quasi re bene gesta rühmen) bey allen Schuhmacher-Handwerckern im Heil. Röm. Reich unter allerhand Bedrohungen eine gleichmäßige Unruhe zu stifften, sich recht vermessentlich unterfangen haben; Nun ist zwar von Uns, auf die bey Uns von ermelden Pflegern, Bürgermeistern und Rath zu erwehnten Augspurg beschehene unterthänigste Anzeige, mittelst Unsern unterm 13. Sept. 1726. an besagte ungehorsame aufrührische Schuh-Knechte erlassenen Kayserl. Patenten, denenselben alles Ernstes anbefohlen worden, bey unvermeidentlicher hoher Straffe allen weitern Aufstands und öffentlicher Unruhe sich alsobald gäntzlichen zu enthalten, mithin nach der Stadt Augspurg, allwo sie solchen Aufruhr angefangen, ohnverzüglich zu begeben, und der Sachen Ausgang in Ruhe so gewiß abzuwarten, als widrigen Falls sie alle insgesamt, und ein jeder besonders wegen solcher unverantwortlichen Ubertretung, denen kundbaren Reichs-Satzungen gemäß, an keinem Orte im Heil. Röm. Reich auf ihrem Schuhmacher-Handwerck mehr passiret, sondern auf den jedoch unverhoffenden Fall ferners bezeigenden Ungehorsams, allenthalben vor Handwercks-unfähig, untüchtig und unehrlich erkläret, ihre Namen aller Orten offentlich angeschlagen, und so lang, bis sie mit offtbenannten Magistrat zu Augspurg wieder ausgesöhnet, überall im Römischen Reich aufgetrieben, ja allenfalls nach Gestalt der Sache, als offenbare, widerspenstige und vermessene Stöhrer der allgemeinen Ruhe mit Leib- und Lebens-Straffe beleget werden solten; Gleichwie aber hierauf anders nichts erfolget, als daß, Inhalts der von dem Stadt-Magistrat zu Augspurg unterm 7. Jan. lauffenden Jahrs beschehener Anzeige, die Helffte sothaner ausgetretenen Schuh-Knechten (nachdem des Churfürsten zu Bayern Liebden, solche insgesamt von Friedberg wegschaffen lassen,) zu Augspurg sich wieder eingefunden, und einige derselben an Eides-Statt zwar angelobet, der Sachen Ausgang, und Obrigkeitl. Verordnungen abzuwarten, auch ohne des Stadt-Magistrats Wissen und Erlaubniß sich aus der Stadt nicht wegzubegeben, die andere jedannoch auf ihrer Hartnäckigkeit und Ungehorsam beharret, und sogar auch einige aus denen, welche sich schon submittiret gehabt, und zumalen die benamste Alt-Gesellen, abermalen Eidvergessener Weise heimlich von Augspurg ausgetreten seynd, in der von ihnen selbst geäusserten Meynung, um dessen allen ungeachtet gleichwolen an andern Orten fortzukommen, und ihre unruhige Boßheit fortzusetzen; Also haben Wir einer ohnumgänglichen Nothdurfft zu seyn ermessen, Unsere Kayserl. Patentes auch auf die sämtliche Schuhmacher-Meistere im gantzen Röm. Reiche dahin zu extendiren, daß diese keinen eintzigen von denen

ausgetretenen, und mit der Reichs-Stadt Augspurg noch nicht ausgesöhnten Schuh-Knechten, bey Vermeidung einer sehr empfindlichen Geld- oder respective einer mit denen aufrührischen Schuh-Knechten gleicher Straffe, in Arbeit annehmen, noch auf einige Weise befördern sollen; Solchem allen nach gesinnen und befehlen Wir von Röm. Kayserl. Majestät Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Euch hiermit Freund-Vetter-Oheim-gnädiglich und gnädigst, daß sie samt und sonders diese Unsere Kayserl. Patenten gebührend verkünden, und zu jedermans Wissenschafft und Nachachtung, offentlich affigiren lassen, gestaltsam dieselbe hierdurch dasjenige vollziehen, was zu Handhabung der Reichs-Grund-Gesetzen, und Herstellung der allgemeinen Ruhe gereichen thut, die Wir im übrigen Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Euch mit beharrlicher Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserl. Hulden, Gnaden und allem Guten förderist und wohl beygethan verbleiben.

Geben in unserer Stadt Wien, den 23. Dec. siebenzehundert acht und zwantzig, Unserer Reiche des Römischen im achtzehenden, des Hispanischen im sechs und zwantzigsten, des Hungarisch- und Böheimischen auch im achtzehenden.

CARL

(L.S.)

Vt. Friedrich Carl, Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cesar. Majestatis proprium.

A. H. von Glandorff.

Specification

Derer in Augspurg aufgestandenen und nach Friedberg ausgetretenen Schuh-Knechte, nach ihren Tauff- und Zunamen, wie auch Geburts- und Lehr-Stadt, wie solche zwar bey der den 16. Aug. 1726. gedruckten Facti Specie sub Num. XI. beschrieben, auf inzwischen eingezogene nähere Erkundigung aber besser bekannt, und von neuem in Druck gebracht worden, welche also, vermöge Kayserl. allergerecht. Patenten den 13. Sept. besagten Jahres ohne Augspurg-Obrigkeitliches Attestat ausserhalb nicht passirlich zu halten.

NB. Denen mit einem Sternlein bemerckten Schuh-Knechten, ist, wegen ihrer Aussöhnung, ein Obrigkeitliches Attestat bereits ertheilet worden.

A.

1. Johannes Abt, von Dietorff.
2. Michael Adelmann, von Greiffenberg.
3. Joh. Georg Andreres, von Pfaffenhofen aus dem Elsaß.

B.

4. Johan. Beck, von Ebingen bey Schwartzwald.
5. Johannes Bentz, von Lindau.
6. Caspar Betz, von Klein-Aitingen.
7. Johann Friedrich Bihl, von Forchberg aus Francken. *
8. Johann Gottlieb Blaß, von Schweinitz aus Schlesien.
9. Daniel Brügner, von Fürth bey Nürnberg.

D.

10. Joh. Caspar Deimling, von Hanußheim.
11. Michael Deurle, von Nürnberg.
12. Theodorus Dickhaut, von Leipheim.
13. Joh. Ulr. Dirr, von Lauffen bey Heilbronn. *
14. Georg Mich. Dreit, von Dünckelspihl.

E.

15. Jacob Ebensperger, von Pfader aus Bayern.
16. Joseph Echtler, von Steingaden.
17. Andreas Eckart, von Achttchoven in Francken.
18. Johannes Egger, von Biberach.
19. Johannes Egger, aus dem Allgöw.
20. Joh. Christ. Eggert, von Zittau. *

F.

21. Martin Färber, von Wangen.
22. Joh. Friedr. Federschneid, von Heidenheim.
23. Joh. Christ. Finche, von Magdeburg.
24. Georg Friedr. Fischer, von Stuttgard.
25. Joh. David Fischer, von Augspurg. *
26. Friedrich Fischer, von Waldenbuch.
27. Gottfried Friedrich, von Augspurg.
28. Joh. Georg Forschel, von Stuttgard.
29. Joh. Wilh. Furckel, von Kitzingen.

G.

30. Joh. Adam Gaßner, von Ziemetshausen.
31. Phil. Jac. Geiger, von Augspurg. *
32. Joh. Mich. Geiselbrecht, von Weissenburg.
33. Carl Graf, Häder, nach dem rechten Namen, von Wien.
34. Friedrich Grapp, von Eschenau.
35. Johannes Gregorius, von Niederhausen im Hilpurghausischen.

H.

36. Georg Hanhauser, von Tondorff.
37. Friedrich Hartschmid, von Straßburg.
38. Joh. Paul Heberer, von Preßburg.
39. Jacob Heckel, von Etling in Oesterreich.
40. Joh. Georg Hegele, von Zeschingen.
41. Georg Heglen, von Ulm.
42. Benedict Heim, von Thiernbuch aus Bayern.
43. Johannes Heimle, von Amergau.
44. Lorentz Heimle, von Norndorff.
45. Antoni Heinrich, von Persen.
46. Johann Georg Heinz, von Berneck aus dem Voigtlande.
47. Joseph Herkommer, von Weissensee.
48. Johannes Hipp, von Reitlingen.
49. Wolffg. Friedr. Hoffmann, } von Fürnstrauß aus der Ober-Pfaltz.
50. Johann Paul Hoffmann, }
51. Balthasar Hofschweiger, aus Oesterreich.
52. Joseph Höchtler, von Steingaden, gebürtig zu Lauterbach.
53. Frantz Hölzle, von Booß, unter Herrn Graf Fugger.
54. Joh. Adam Hönig, von Nürnberg.
55. Matthæus Höß, von Dietenheim, Alt-Gesell.

J.

56. Balthasar Igelsheimer, von Kitzingen.
57. Caspar Ilg, von Rorbach aus Bayern.
58. Joh. Jacob Joß, von Lohr im Breißgau.

K.

59. Johannes Käß, von Westendorff.
60. Michael Käßbohr, von Ulm.
61. Caspar Kempff, von Biberach.
62. Simon Kettner, von Jauer in Schlesien.
63. Vincenz Ketterle, von Zell am Hammersbach aus dem Breißgau.
64. Tobias Klein, von Heidenheim.
65. Friedrich Klotz, von Baderborn.
66. Andreas Knecht, von Bellingen bey Neuburg an der Cammel.
67. Corn. Steph. Knolland, von Augspurg.
68. Joh. Georg Kopp, von Harburg,
69. Johannes Kölbel, von Friedberg.
70. Johann Köler, von Kipffenberg im Neustädischen
71. Johann Andreas König, von Schöneck in Sachsen.*
72. Simon Kößler, von Münchrod in Schwaben.
73. Joseph Krauß, von Münsterhausen.
74. Joh. Mich. Kühnleitner, von Stuttgard.

L.

75. Joseph Labler, von Leutershofen.
76. Andreas Lampl, von Lechhausen.
77. Conrad Lebenter, von Erlang.
78. Joh. Georg Lotter, von Augspurg. *
79. Joh. Adam Lutter, von Cassel.

M.

80. Antoni Mayr, von Marcktbißingen.
81. Friedrich Mayer, von Nürnberg.
82. Franz Jos. Mayrle, von Ulm. *
83. Isaac Mairner, von Augspurg.
84. Joh. Sam. Merthen, von Spandau.
85. Sebastian Micheler, von Burtenbach. *

N.

86. Johannes Natterer, von Memmingen.

O.

87. Johannes Obermeyr, von Gnadenberg in Bayern.

P.

88. Petr. Andr. Pollan, von München.

R.

89. Joseph Rattler, von Leutershofen.
90. Marx Tobias Rauch, von Ulm.
91. Joh. Georg Rehm, von Harburg.
92. Benedict Reiner, von Ober-Ammergau.
93. Matthäus Reiser, von Moßburg in Bayern.
94. Adam Renezet, von Zell in Bayern.
95. Christoph Renich, von Lindau.
96. Johannes Rittberger, von Thalmeßingen im Anspachischen.
97. Joh. Jac. Roß, von Straßburg.
98. Christoph Rockstroh, von Zwickau.
99. Georg Casp. Rudolph, von Sultzbach.
100. Caspar Rummel, von Burtenbach. *

S.

101. Georg Friedrich Sauberschwartz, von Tübingen.
102. Joh. Jonas Schmidt, von Harburg.
103. Stephan Schneider, von Neusäß.
104. Johann Friedrich Schröter, von Magdeburg, Alt-Gesell. *
105. Joh. Gabriel Schröter, von Magdeburg.
106. Franz Ant. Schuster, von Augspurg.
107. Georg Wolffg. Schultz, von Regenspurg.*
108. Theodor Singer, von Ottobeuern.
109. Joh. Achill. Steinhard, von Franckfurt am Mayn.
110. Leonhard Steinle, von Aichheim in Schwaben.
111. Thomas Streim, von Aicha, Alt-Gesell.
112. Matthias Strobel, von Nieder-Stotzingen. *
113. Joseph Ströhle, von Pfersen.
114. Johann Georg Strohmayer, von Augspurg, gebürtig zu Werting.

U.

115. Johann Casp. Ulrich, von Salfeld.

W.

116. Matthäus Wagner, von Memmingen.
117. Michael Wagner von Wilmersdorff.
118. Melchior Weckerle, von Nördlingen. *
119. Benjamin Westermann, von Straßburg.
120. Andreas Wiedemann, von Thanhausen.
121. Johannes Wild, von Straßburg.
122. Franz Wilderoter, von Tischingen, oberhalb Ulm.
123. Johann Georg Wind, von Stätten in Schwaben.
124. Augustin Witteck, von Polnisch-Wartenberg, Alt-Gesell.
125. Matthias Wöhrle, von Ober-Waldstätten.
126. Bernhard Wärtz, von Straßburg.

Z.

127. Joh. Zach. Zeiler, von Regenspurg.
128. Christoph Zeller, von Ulm.
129. Johannes Zettmayr, von Ainhofen.
130. Johannes Zimmermann, von Erlang.
131. Johannes N. von Tefertingen.
132. Antoni N. aus Westphalen.
133. Martin N. aus Bayern.
134. Melchior N. von Schwabmünchingen.
135. Caspar N. von Groß-Aitingen.
136. Martin N. von Lechhausen.

LVII.

Kurtzgefaßte Reichs-Matricul nach denen 10. Crayſen, nebſt beygefügter Anzeige, was ſeit An. 1716. bis 1729. inclusive an denen von Reichs-wegen zur Interims-Verſorgung derer beyden Reichs-Veſtungen Philippsburg und Kehl verwilligten 3. Römer-Monaten eingegangen, und wieder hinaus bezahlet worden, ſamt einem unterthänigſten Vorbericht und ſummariſchen Extract, dann einen beyläuftigen Entwurf derer ſich daraus ergebenden Ausſtände, de Anno 1729.

An die Hochlöbliche Reichs-Verſammlung unterthänigſt kurtzer Vorbericht, über hiebey ſich befindende Reichs-Matricular-Tabellen, und deren vierfacher Inhalt.

Imo. IST zwar erſtlich all und jeder Höchſt- Hoch- und Wohl-Löbl. Stände Reichs-Matricular-Anſchlag zu Geld, (wie ſelbiger in der Anno 1714. zu Franckfurth, der Grund-Veſte des Heil. Röm. Reichs, durch Eitel von Herden, beygedruckt enthalten) aus ſolchen Tabellen zu erſehen, wiewol man nicht geſichert iſt, ob die von Reichs-wegen beſchehene Moderationes, darinnen völlig abgeſchrieben worden, vielmehr aus verſchiedenen Poſten das Gegentheil klärlich abzunehmen; weswegen dann auch die ausgeſetzte Poſt oder Summa, nicht durchgehends vor richtig angenommen werden kan.

IIdo. Stehet ebenfalls dahin, ob nicht ein und anders ratione Poſſeſſorum der Reichs-Landen ſich inzwiſchen geändert?

IIItio. Und in wieweit die Vertretung- und Exemtionen ein- ſo andern Standes ſich erſtrecke?

IVto. Dahero auch die Ausſtände weder insbeſondere, weniger in eine richtige Summa gebracht noch ausgeworffen werden können, ſondern es hat ſolches nur zum theil geſchehen müſſen.

Vto. Denn obſchon verſchiedene reſpective Stände ſowol das einfache als auch die 2. von Reichs wegen bewilligte Römer Monat nach ihren Anſchlag, völlig richtig gemacht; So haben doch andere hingegen

VIto. Nur ein- oder das andere, nach Dero ſich richtig gezeigten Anſchlag bezahlt, dahero auch auf ſolche Weiſe ihr Ausſtand vor richtig gehalten und angerechnet worden.

VIImo. Die meiſten aber haben bald vor das 1. ſache, bald vor die 2. Römer Monat, und zwar einige, durch eine gewiſſe Summa überhaupt von allen ihren auch in mehrern Crayſen habenden Landen, die Zahlung, ohne weitere Anzeige, woher ſolche rühre? gethan; So dann iſt auch öffters verſchiedener Hoch-Fürſtl. und Hoch-Gräflichen Häuſer wegen, der Erlag nur von einigen Membris beſchehen, dahero ratione des Ausſtandes ebenfalls nichts gewiſſes ausgeworffen werden können.

IIXvo. Aber, werden ſich auch noch viele finden, die nur zum Theil oder gar noch nichts bezahlt, da dann, wo man nicht wohl gewußt, oder vermuthen können, daß es mit Dero Anſchlag und Beytrag richtig, hierinn gar nichts ausgeworffen, ſondern in bianco gelaſſen worden, wie ſolches abſonderlich bey dem Ober-Rheiniſchen Crayß zu ſehen.

IXno. Was aber eigentlich von Anno 1716. bis 1729. an dem Einfachen und denen zweyen Römer Monaten baar erleget worden, ſolches zeiget ſich vor allen in denen gegenwärtigen Tabellen, und hiernach ſowol die Special-Summa nach denen Crayſen, als auch die Haupt-Summa aller und jeder bisher eingegangenen Gelder. Und endlich

Xmo. Auch, an wen, und wohin ſolche Summen wieder hinaus bezahlt worden, in dem mit beygefügten Summariſchen Extract.

Der Hochlöbl. Reichs-Verſammlung

Regenſpurg,
den 10. Dec. 1720.

Unterthänigſt treu gehorſamſter

AndReaS Thomæ.
mppria.

Summa-

Summarischer

Extract

Aus hier nachfolgenden Tabellen.

	Rs. Matric. Anschlag.		Erlegt- und einfache			bezahltes 2. Röm. Mon.		beyläufige Ausstände.		
Chur-Böheim.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pf.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
	1828		-	-		3656	-	1328		
1. Oesterreichischer Crayß.	4984	-	4984			9968	-	-	-	
2. Burgundischer	3656	-	-			-	-	-	-	
3. Churfürstl. Rheinische	5564	40	2810			10939	8	2674	40	
4. Bayrische	4598	27	2118	13		8311	8½	3083	20	
5. Ober-Sächsische	7712	-	10118	- 4	½	8979	13½	4573	17½	
6. Fränckische	4570	20	1033	18	2	7612	20½	3573	17½	
7. Schwäbische	9742	40	80			-	-	vid. Aus	rech-	nung über die
8. Ober-Rheinische	10454	-	4096	59	2½	8457	35	-	-	Ausstände.
9. Westphälische	8629	-	3052	4		8513	16½	7039	51	
10. Nieder-Sächsische	10550	-	4363	30		8499	-	6226	-	
Summa	72389	7	32656	9	1	74935	42	28997	8½	
Von verschiedenen Ständen, so in obiger Matricul noch nicht begriffen, wie bey der 10ten Tabelle zu sehen.			137	52		208				
			32794	1	1	75143	42			
						32794	1. 1.			
	Vor 3.	Röm	Mon.	Summ.		107937	43 1			Von 1716. bis 1729. inclus. eingegangen.

	fl.	Kr.	Pf.
1.) Kan man zwar das Quantum eines Römer-Monats daraus ersehen, in so ferne die Matricul, woraus diese Summen gezogen, seine Richtigkeit hätte; beyläufig aber könnte gesagt werden, wann das einfache Römer-Monat in Summa auswerffen sollte?	72389	7	
So müsten die zwey ebenfalls bewilligte Römer-Monat ausmachen	144778	14	
In Summa 3. Römer-Monat	217167	21	
Da nun aber mehr nicht bezahlt worden als	107937	43	1
So wären die Ausstände noch	109229	37	3
Vid. Tab. V. Sollten aber auch von Chur-Brandenburg nächstens die ausständige zwey Römer-Monat erlegt werden wollen mit	11682	16	
Restirten noch	97547	21	3

Die

		Fl.	Kr.	Pf.
	Die Summa der Ausstände ist, wie hieneben, ohngefehr =	97547	'	' '

Diese entstehen nun guten Theils daher:

		Fl.	Kr.	Pf.
Vid. Tab. I.	1.) Wegen des hochlöbl. Burgundischen Crayses, 3. Römer-Monat ' ' ' '	10968	'	'
VII.	2.) Gleichergestalt wegen des hochlöbl. Schwäbis. Crayß pr. 9742. fl. 40. Kr. 1. Röm. Mon. (wiewol dieser solches in einer den 2. Augusti 1728. dessen Memorial angeschlossener Beylage, nur auf 8292. fl. 50. Kr. angegeben) macht in triplo nach Abzug der bezahlten 80. fl. vid. 7. Tabelle '	29148	'	'
VIII.	3.) Wegen Nomeni drey Römer-Monat eines ad 1216. fl.	3638	'	'
Tab.	4.) Hertzogen von Savoyen ad 1828. fl. ' '	5484	'	'
X.	5.) Hertzogthum Maaß ad 684. fl so aber ausgestorben, und soll solches der letztere König von Polen eximirt haben.	2052	'	'
	6.) Der Stadt Hamburg ad 720. thut ' ' '	2160	'	'
	Macht bereits die Summa ' '	53450	'	'
	Da nun die hieneben ausgeworffene Ausstände sich ohngefehr belieffen auf ' ' ' '	28997	'	'
	So kommt schon eine Summa heraus von = '	82447. fl. Die wenige Kr. nicht gerechnet.		
	Giengen demnach an denen nicht abgeschriebenen Moderationen und vielfältig dort und da in ohngewisser Richtigkeit stehenden, dahero auch nicht wohl möglich auszuwerffen gewesten Posten noch ab ' ' ' ' '	15100	'	'
	Summa wie oben ' ' ' =	97547. fl.	'	'

Schließlich folget die Ausgabe über die oben angezeigte eingegangene Summa von denen 3. Römer-Monaten, (inclusive eines kleinen Geld-Rests) ' ' ' ' ' ' 107937 43 1

Ausgabe.

	Fl.	Kr.	Pf.	
Nacher Philippsburg ' '	54052	$42\frac{2}{3}$		
' Kehl ' ' '	44518	$55\frac{1}{3}$	3	
An den Ingenieur Michal ' '	694	'	'	
An den Bauschreiber Frantz ' '	420	'	'	} 107937. Fl. 43. Kr. 1. Pf.
An den Lieferanten Elckern ' '	6779	23	'	
Auf einige Handwercks-Leute in Kehl '	700	'	'	
Dem Cassier-Amt ' ' '	650	'	'	
Vor Brief-Porto und Buchbinderlohn '	10	41	2	
In der Cassa sind noch ' ' '	112	'	'	

Reichs-

Reichs-Matricular-Anschlags-Zahlungs- und Ausstands-Tabellen.

	Rs. Matric. Anschlag.		Erlegtes 1 fach.		Bezahlte 2. Röm. Mon		Ausstände.		
Chur-Böheim =	1828. fl.	=	=	=	3656. fl.	=	1828. fl.	=	Summa per se.
I. Oesterreichische Crayß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Das hochlöbl. Ertz-Haus Oesterreich, ꝛc. ꝛc. Mit dero Landen.	4984 Summa	' per	4984 se	'	9968	'	''	'	
II. Burgundischer Crayß = =	3656	=	=	=	=	'	'	'	
III. Churfürstl. Rheinischer Crayß '									
Chur-Maynz '	1328		'		3656	'	1828	'	
Chur-Trier ' '	806	40	'		1613	20	806	40	
Abtey St. Maximin. bey Trier. ' '	'	'	'	'	30	'	'	'	
Grafschafft Vierneburg				noch	30	'			
Chur-Cölln = Grafschafft Reifferscheidt wird von Chur-Cölln und Burgund eximirt. Grafschafft Nevenar und Herrschafft Betburg, wird von Chur-Cölln eximirt sine onere.	1828	=	1828	=	3656	=	=	'	
Chur-Pfaltz = Probstey Seltz, von Chur-Pfaltz cum onere vertreten worden.	914	'	914	'	1828	=	=	'	
	24	'	'	'	'	'	'	'	
Balley Coblentz Ist den ' ' moderirt worden.	128	=	'	'	12	=	=	'	
Fürst zu Arenberg	48	=	48	'	96		=	'	
Nassau-Beilstein	20	'	20	'	'	'	40	'	
Herrschafft Reineck '	12	'	'	'	17	48	=	'	
Grafschafft Nieder-Eisenburg '	56	'	'	'	'	'	'		
Stadt Gelnhausen, wird von Chur-Pfaltz und denen Grafen von Hanau eximirt.									
Summa	5664	40	2810	'	10939	8	2674	40	

IV. Bayrischer Crayß	Rs. Matric. Anschlag. fl.	kr.	Erlegtes 1fache. fl.	kr.	Bezahlte 2. Röm. Mon. fl.	kr.	Ausstände. fl.	kr.	
Chur-Bayern	1828	"	"	"	3656	"	1828	"	
Ertz-Bischoff zu Saltzburg,	609	20	609	20	1218	40	"	"	Deren Anschlag ist nach der geschehenē Zahlung und sonder Zweiffel erhaltenen Moderation angesetzt.
Bischoff zu Passau,	176	"	176	"	352	"	"	"	
Bischoff zu Freisingen,	103	7	103	7	206	$16\frac{1}{2}$	"	"	
Bischoff zu Regenspurg	216	"	216	"	432	"	"	"	
Probst zu Berchtesgaden,	60	"	60	"	120	"	"	"	
Abtey Wald-Sachsen,	"	"	"	"	"	"	"	"	
Abbt zu Kayersheim,	282	"	"	"	"	"	846	"	
Abtey zu St. Emmeran in Regenspurg	32	"	32	"	64	"	"	"	
Nieder-Münster, Abtißin in Regenspurg	10	"	"	"	"	"	30	"	
Ober-Münster allda,	10	"	"	"	"	"	30	"	
Pfaltzgraf zu Neuburg,	640	"	592	6	1184	12	"	"	
Die Herrschafft Stauff oder Ehrenfelß,	36	"							
Die Herrschafft Heydeck,	88	"							
Pfaltz Sultzbach, absonderlich	"	"	91	"	182	"	"	"	
Landgrafschafft Leuchtenberg	128	"	"	"	256	"	128	"	
Grafschafft Haag,	88	"	"	"	176	"	88	"	
Grafen zu Ortenburg,	24	"	24	"	48	"	"	"	
Grafen zu Wolffstein,	40	"	26	40	"	"	53	20	nach dem erlegten 1fachen R. Mon.
Grafen von Maxelrain und Waldeck,	20	"	"	"	"	"	60	"	
Grafschafft Sternstein, vertritt Lobkowitz	38	"	38	"	76	"	"	"	
Herrschafft Breiteneck,	20	"	"	"	40	"	20	"	
Stadt Regenspurg	150	"	150	"	300	"	"	"	
Summa	4598	27	2118	13	8311	$8\frac{1}{2}$	3083	20	

V. Ober-Sächsischer Crayß.	Rs. Matric. Anschlag.		Erlegtes einfach.		Bezahlte 2. Röm. Mon.		Ausstand.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Chur-Sachsen, wegen des Churfürstenthums	1984	″	2800	″	5600	″	″	″	
Ferner vertritt Chur-Sachsen die Grafschafft Leißnick, mit	20	″	″	″	″	″	″	″	
Die Grafschafft Beuchlingen mit Thüringen,	24	″	″	″	″	″	″	″	
Die Grafschafft Trautenberg	20	″	″	″	″	″	″	″	
Die Herrschafft Wildenfelß	20	″	″	″	″	″	″	″	
Das Bißthum Meissen									
″ = Merseburg									
″ ″ Naumburg									
Die Burggrafen zu Meissen									
Ferner wegen Weida-Sachsenberg									
Arenshag und Ziechenrück	140	″	″	″	″	″	″	″	
Wegen der Helffte von Voigtland	304	″	″	″	″	″	″	″	
Summa	2512	″	″	=	″	″	″	″	
Chur-Brandenburg nach dem Churfürstl. Anschlag	1828	″	5841	8	″		11682	16	* Nach dem 1 sachen in Duplo. Ist allenfalls schon in der Anzeige von denen Ausständen in Empfang genommen worden.
sine onere das Bißthum Brandenburg									
″ ″ Havelburg									
″ ″ Laibus									
cum onere Grafschafft Hohenstein-Lor, und Klettenberg	56	″	″	″	″	″	″	″	
Herrschafft Vieraden, sine onere									
Grafschafft Ruppin									
Der gesamten Herzogen zu Sachsen 912. fl. davon aber Chur-Sachsen wegen der 4. Thüringischen Aemter 140. fl. absonderlich bezahlt, bleiben noch übrig und werden bezahlt von	fl. kr.								
Sachsen-Altenburg	228 ″								
Wegen der Coburgischen Pflege	105 20								
Sachsen-Waimar	219 20		*						* Wer aber solches legen lassen das ist hineben sub Lit. A. zu ersehen.
Sachsen-Gotha	219 20	772	″ 924	$56\frac{1}{2}$	1655	$\frac{1}{2}$	″	″	
Hiebey ziehet aus (die Abtey Saalfeld) Sachsen-Altenburg									
Die Herrschafft Brandenstein und Raniß sine onere von Sachsen-Coburg und Waimar.									
Latus	5168		9566	$4\frac{1}{2}$	7255	$\frac{1}{2}$	″	″	

Continuatio

Ober-Sächsischen Crayß.	Rs. Matric. Anschlag. fl.	kr.	Erlegtes 1 fache fl.	kr.	bezahltes 2. Röm. Mon. fl.	kr.	Ausstände. fl.	kr.	
Vor-Pommern wird von Schweden und Hinter-Pommern von Brandenburg vertreten, jeder zur Helffte, zusammen mit	1208	″	″	″	604	″	3020	″	
Fürsten zu Anhalt	188	″	168	″	336	″	″	″	Wegen der Fürstl. Antheil Bernburg, Zerbst und Cöthen.
Camin, vertritt Chur-Brandenburg	184		″	″	112 ″	″ ″	Anhalt Zerbst		
Abtißin zu Geringroda vertritt das Hauß Anhalt mit	36	″	″	″	″	″	″	″	
Abtey Walckenried	48	″	48	″	96	″	″	″	
Abtißin zu Quedlinburg	52	″	″	″	″	″	155	″	
Grafen zu Schwartzburg	200	″	200	″	200	″	″	″	*Nemlich wegen Schwartzburg-Sondershausen und Arnstadt 200. und Schwartzburg-Rudolstadt 200. fl.
Grafschafft Gleichen vertritt Sachsen-Weimar	88	″	″	″	200 ″	″	264	″	
Die Grafschafft Stollberg zahlt ¾tel und Chur-Sachsen ¼tel	84	″	28	″	″	″	″	″	
Grafen von Barby und Mühlingen	20	″	20	″	″	″	40	″	
Grafschafft Ranisfeld	300	″	″	″	″	″	900	″	
Herrschafft Gera, deren Inhaber, die Herren Reussen von Plauen, geben wegen Gera und Schlaitz Dann wegen Plauen	72	″	88	″	175	30	″	″	Grafen von Reussen Hochgräflich-Reußisch. Hauß.
Herren Reussen zu Graitz	24	″	″	″	″	″	72	″	
Herren von Schönburg	40	″	″	″	″	″	120	″	
Latus	2544	″	552	″	1723	30	4572	″	
Latus herüber	5168	″	9566	4½	7255	43½	″	″	
Summa	7712	″	10118	4½	8979	13½	per se.	″	

Lic. A.

	Erlegtes 1 fach. fl.	kr.	pf.	Bezahlte 2. Röm. Mon. fl.	kr.	pf.
Sachsen-Coburg	50	″	″	100	3	2
Weimar	130	45	2	273	30	1
Gotha	170	42	″	295	10	3
Altenburg	191	13	″	462	26	2
Saalfeld	40	″	″			
Eisenach	140	16	″	280	32	″
Hildburgshausen	35	″	″	″	″	″
Querfurth	167	″	″	″	″	″
Wegen des Amts Themar mit Sachsen-Saalfeld in communione	″	″	″	28	58	2
Wegen des Hennebergischen halben Dorffs Mehlis	″	″	″	1	33	2
Sachsen-Saalfeld und Meinungen wegen Römhilden in communione	″	″	″	66	″	″
Sachsen-Meinungen wegen der Hennebergischen Lande	″	″	″	108	58	2
Wegen des Amts Salzungen und dasigen Commission-Bezircks	″	″	″	38	30	″
Summa	924	56	2	1655	43	2

VI. Fränckischer Crayß.	Rs. Matric. Anschlag. fl.	kr.	Erlegtes 1 fache. fl.	kr.	Bezahlte 2. Röm. Mon fl.	kr.	Ausstände. fl.	kr.	VII. Schwäbischer Crayß. Vid. in fine huj. Tabellæ.
Bißthum Bamberg	454	40	=	=	909	20	454	40	
Stifft Würtzburg	836	=			1700		850		
Stifft Eichstädt	256		244		487	40			
Teutschmeisterthum	298	40	100		200				
Brandenburg-Culmbach und Onolzbachischer Linie	688		326		652 652		326		
Abtey Heilsbronn, von Onolzbach sine onere extrahirt									
Sachsen-Gotha wegen der Herrschafft Römhild	50	40			* 86	35	43	17½	*Chur-Sachsen wegen Henneberg-Schleußingen**
Gefürstete Grafschafft Henneberg	146	40	47	18½	** 158	6½	Nach denen erleg ten R. Mon. 1 fache rechnet.	daß gezahlt	Wegen Sonnenberg und Schlackau, auch wegen des Hennebergischen Amts Behrung per Sachsen-Hildburghausen.
Die Chur- und Fürsten zu Sachsen-Dreßden und Waimar Altenburgischen Theils, 164. fl.									
Das Stifft Würtzburg 16. fl.									
und der Landgraf zu Hessen-Cassel 24. fl.									
Wegen der Römhildischen Linie Chur- und Fürsten zu Sachsen-Dreßden und Waimar 56. fl.									
Sachsen-Coburg 76. fl.									
Stifft Würtzburg 20. fl.									
Grafschafft Wertheim	53	20			106	40	53	20	* 18. fl. Römlingen und Castel, qua Castel.
Grafschafft Castel	18	40			* 18 18		18	40	18. fl. Castel-Rüdenhausen.
Herrschafft Reigelsberg, deren Freyherren von Schönborn gehörig	28				8		4 nach dem Duplo		per Schönborn-Wisentheit.
Die gefürstete Grafschafft Schwartzenberg	51				96		48		
Grafschafft Hohenloh	170	40			66	10			Hohenloh-Pfedelbach.
Hohenloh-Ingelfing			12	5					
Hohenloh-Kirchberg			12	5					
Hohenloh-Weickersheim			28	12	56	24			Weickersheim.
Gehringen			22	33					
Langenburg			12	5	72	30			Langenburg.
					29	35			Schillings-Fürst.
Summa	3052	20	804	18½	5317	½	1797	57½	

Continuatio

Continuatio Fränckisch. Crayssens.	Rs. Matric. Anschlag.		Erlegtes 1 fach.		Bezahlte 2. Röm. Mon.		Ausstände.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Grafschafft Erbach	37	20	40	"	85	20	"	"	
Grafschafft Reineck und Lohra am Mayn	64	"	"	"	"	"	192	"	
Limburg-Speckfeld	44	40	40	"	40	40	"	"	per Limburg-Gaildorff.
Gaildorffische Linie	42	40	"	"	37	36	"	"	" " Speckfeld.
					20	18	"	"	" " Sontheim
Wann von diesen beeden Linien der Anschlag richtig, in Summa 77. fl. 20. kr. so restirten dieselben an dem 1 fachen Römer-Monat noch					29	26	"	"	" " Schmitelfeld.
	"	"	"	"	"	"	40	20	
An denen 2en Römer-Monaten aber, so auf solche Weise 154. fl. 40. kr. ausmachten, nach denen bezahlten 127. fl. 40. kr. noch	"	"	"	"	"	"	24	"	
Herr von Seinsheim	28	"	"	"	"	"	84	"	
Stadt Nürnberg	986	40	"	"	1592	-	986	40	vor das 1 fache.
							381	20	an dem doppelten.
Rothenburg	140	"	140	"	296	"	"	"	hätte um 16. fl. zu viel erlegt.
Windsheim	56	"	29	"	60	"	"	"	
Schweinfurth	98	40	"	"	66	"	33	"	vor das 1 fache nach dem Erlag des doppelten.
Weissenburg	30	"	"	"	68	"	34	"	
Die Abtey Königshofen	"	"	"	"	"	"	"	"	
Latus	1518	"	229	"	2295	20	1775	20	
Latus herüber	3052	20	804	$18\frac{1}{2}$	5317	$\frac{1}{2}$	1797	$57\frac{1}{2}$	
Summa	4570	20	1033	$18\frac{1}{2}$	7612	$20\frac{1}{2}$	3573	$17\frac{1}{2}$	

VII. Schwäbischer Crayß.

Dieses hochlöbl. Crayssens Stände haben wegen des in ihren Memorialen und Rechnungen angezeigten starcken Vorschusses auf hieher zu der Reichs-Cassa nichts eingeschickt, ausgenommen

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ellwangen		"	80	"	"	"	"	"
Dessen Contingent aber belieffe sich nach obangeführter Matricul, auf	9742	40						

VIII. Ober-Rheinische Crayß.	Rs. Matric. Anschlag. fl.	kr.	Erlegtes 1 fache fl.	kr.	bezahltes 2. Röm. Mon. fl.	kr.	Ausstände. fl.	kr.	
Bißthum Worms	76		76		152				
Bischoff zu Speyer	456								Rest. 3. Röm. Mon.
Straßburg	616				205	20	102	40	nach dem Duplo.
Basel	84		84		[69	34]			
Ertz-Bischoff zu Bisantz	440				[98	25]			Rest. 3. Röm. Mon.
Stifft Fulda	250		250		500				
Murbach	148								Rest. 3. Röm. Mon.
Johanniter-Meister	240				160		80		nach dem Duplo ausgeworffen.
Pröbster Weissenburg, vertritt der Bischoff zu Speyer	80								{ Rest. 3. Röm. M.
Probstey Odenheim, gleichfalls mit	40								{
Abtey Hirschfeld, vertritt Hessen-Cassel mit	60								
Abtey Priemen, Chur-Trier	64								
Abtey Münster im St. Gregorien-Thal	28								
Aebtißin zu Kauffingen, streitig									
Pfaltz Zweybrück	240				386	40	193	20	nach dem Duplo.
Pfaltz Lautereck	40								
Landgrafen zu Hessen geben miteinander	1640		663 1173	3½ 1	1326 2173	32			Hessen-Darmstadt, Hessen-Cassel, wegen Hessen-Herßfeld und der Herrschafft Pleß.
					20				Wegen des Amts Schwartzfeld und der Kellerey Naumburg.
					20				Wegen des Amts Branstein.
					120				Von der Grafschafft Schaumburg, in Westphalen.
					32				Wegen Schmalkalden im Fränckischen Crayß.
Hertzog von Lothringen wegen Nomeni	1216								
Hertzog von Savoyen	1828								
Grafschafft Sponheim	152								
Fürst zu Salm	20		40		80				
Chur-Pfaltz mit Simmern,			116		232				
Chur-Pfaltz wegen Simmern	152								Rest. 3. Röm. Mon.
Die von Pirckenfeld und wiederum Chur-Pfaltz.	{ 76 62 62								
Latus	8070		2402	3½	5575	32			

Continuatio

Continuatio Ober-Rheinischen Crayssés.	Rs. Matric. Anschlag. fl.	kr.	Erlegtes einfach. fl.	kr.	Bezahlte 2. Röm. Mon. fl.	kr.	Ausstand. fl.	kr.	
Die gantze Grafschafft Nassau	248		284				Nassau-Catzenellebogen.		
			55	12			Itstein		
			27	36	55	12	Ottweiler		
			50		100		Weilburg		
					55	12	Saarbrücken		
Wild- und Rhein-Grafen	96								
			23	15			Rheingrafen zu Dumbach.		
Grafen von Falckenstein wegen Daun	40		29	30	24		Wegen der Herrschafft Dimering.		
			wegen Daun		43		Wild- und Rheingrafen von Daun.		
Grafen von Kriechingin	40								
Grafen von Hanau-Leichtenberg	160								
Hanau-Müntzenberg	240		230		460				
von Leiningen und Daxburg	72				35	24	Leiningen		Gundersblum.
Leiningen-Westerburg	40		35	40					
					24	36	Leiningen		Heidesheim.
Grafschafft Reipoltzkirchen	28								
Grafschafft Putsch und Oxenstein									
Grafen von Waldeck	120								
Grafschafft Königstein und Epstein	100								
Daran zahlt Chur-Maynz wegen Königstein 80. fl.					9	50	Die Herrē		Grafen v. Stolberg
Grafen von Stolberg 20. fl.					10	10	Stolberg		
			5	5	9	50	Stolberg,		Ortenburg
			4	55	10	10	Stolberg,		Gedern ratione Königstein.
Grafschafft Solms, Lich- und Baubach	144		35		70		Solms,		Baubach.
Solms, Braunsfelß oder Müntzenberg	120		120		74		Rödelheim		und Assenheim.
					240		Braunfels,		Greiffenstein und Hoingen.
Grafschafft Witgenstein	28				22	24	Witgenstein		in Berleburg.
Grafschafft Ober-Ysenburg und Budingen	168		30	33	33	36	Witgenstein		in zu Witgenstein.
			30		30	9	Ysenburg,		Budingen, Wechtersbach.
			Ysenburg 39	24	Offenbach. 139	54	Wegen Birnstein und Offenbach.		
	Buding.	Lin.	Birstein 60	18	69	9	Wegen Marienborn u. Ysenburg-Budingen.		
Herr von Fleckenstein und Dachstul	16				21	27	Ysenburg-		Marholtz.
Herrschafft Pleß soll von Hessen-Cassel vertreten werden	12								
Grafschafft Olbrück vertreten die Herren Waldpotten zu Passenheim mit Stadt Worms	16				92				
	92		92		92				
Speyer	24		24		48				
Franckforth	500		500		1000				
Friedberg	48		24		48				
Wetzlar	32				64		32		
Latus	2384		1694	28	2882	3			Summa, vid. Vorbericht.
Lat. herüber	8070		2402	$31\frac{5}{8}$	5575	32			
Summa Summ.	10454		4096	$59\frac{5}{8}$	8457	35			IX. West-

IX. Westphälischer Crayß.	Rs. Matric. Anschlag. fl.	kr.	Erlegtes 1 fache fl.	kr.	bezahltes 2. Röm. Mon. fl.	kr.	Ausstände. fl.	kr.	
Bischoff zu Paderborn	253	″	″	″	704	″	352	″	
Lürtich	1280	″	853	20	1652	″	54	40	Rest. nach dem 1. fachen.
Münster	832	″	″	″	1664	″	832	″	
Oßnabrügg	216	″	216	″	432	″	″	″	
Stifft Behrden	120	″	″	″	240	″	″	″	Vid. Chur-Braunschweig und Chur-Brandenburg.
Minden	184	″	″	″	″	″	″	″	
Abt zu Wehrden und Helmstädt	48	″	48	″	96	″	112	″	
Stablo	112	″	56	$5\frac{1}{2}$	″	″	144	11	
Cornell-Münster	48	″	″	″	″	″	″	″	
Corvey mit der Stadt Höxter	60	″	60	″	120	″	″	″	
Aebtißin zu Hervord	8	″	″	″	″	″	24	″	
Essen	76	″	″	″	″	″	228	″	
Kloster Echternach	″	″	″	″	″	″	″	″	
Aebtißin zu Thoren	″	″	″	″	″	″	″	″	
Hertzogthümer Jülich, Cleve und Berg	2132	″	″	″		″	″	″	Vide Chur-Brandenburg.
Daran soll Chur-Brandenburg wegen Cleve und der Marck 1066. fl.									
Wegen Ravenspurg 142 ″ $\frac{2}{15}$									
Summa 1208. $\frac{2}{15}$	″	″	″	″	″	″	″	″	
sodann Pfaltz-Neuburg wegen Jülich 639. fl. 45. dann wegen Berg 284. $\frac{4}{15}$									
	923	45	2 ″	″	923	$58\frac{1}{2}$	1847	56	″ ″
Ost-Frießland	192	″	192	″	″	″	348	″	
Nassau-Siegen, Dillenburg und Dietz	300	″	″	″	103	$57\frac{1}{2}$	″	″	Nassau-Siegen Evangel. Theils.
Nassau-Hadamar	″	″	″	″	″	″	″	″	
Grafen zu Sayn	112	″	42	$58\frac{1}{2}$					* Sayn-Altenkirchen.
			45 Hachenburg	$41\frac{1}{2}$	91	23			
von Wied	96	″	48	″	″	″	96	″	nach dem simplo gerechnet.
Grafschafft Oldenburg und Delmenhorst.	296	″	″	″	″	″	888	″	
Retberg oder Rietberg	72	″	″	″	″	″	216	″	
Bentheim	152	″	152	″	″	″	304	″	
Tecklenburg	76	″	″	″	″	″	228	″	
Latus	6764	″	2638	4	6951	$16\frac{1}{2}$	3862	51	

Continuatio Westphälischen Crayses.	Rs. Matric. Anschlag. fl.	kr.	Erlegtes 1fache. fl.	kr.	Röm. Mon. Bezahlte 2. fl.	kr.	Aus-stände. fl.	kr.	
Grafen von Steinfurt.	40	'	'	'	'	'	120	'	
Fürst von Waldeck wegen der Grafschafft Pyrmont.	14	'	14	'	28	'	'	'	
Grafschafft Hoya	56	'	'	'	[56] [56]	'	56	'	
Dieffolt oder Diephold	28	'	'	'	[28] [28]	'	28	'	
Schaumburg-Gehnen An statt der 276. fl. wie sie in dem gedruckten Exemplar stehen, ist um 100. fl. gefehlt, indem es vor 6. zu Pferd à 12. fl. und 26. zu Fuß à 4. fl. nur ausmachen.	176	'	'	'	'	'	'	'	Vide Hessen-Cassel.
Grafschafft Winnenberg, gehöret den Herren von Metternich	12	'	'	'	22	'	11	'	Nach dem duplo.
Grafen zu Lippe	120	'	'	'	240	'	120	'	Lipp. Detmold.
von Manderscheid	'	'	'	'	56	'	'	'	Manderscheid wegen Blanckenheim und Gerolstein.
Grafschafft Spiegelberg	'	'	'	'	[24 [24	'	'	'	
Holzapffel	15	'	'	'	'	'	30	'	
Stadt Cölln	1100	'	400	'	[200 [600	'	2100	'	
Aachen	100	'	'	'	200	'	100	'	
Dortmund	204	'	'	'	'	'	612	'	
Hervorden bey Chur-Brandenburg									
Latus	1865	'	414	'	1562	'	3177	'	
Latus hierüber	6794	'	2638	4	6951	16½	3862	51	
Summa	8629	'	3052	4	8513	16½	7039	51	

X. Nieder-Sächsische Crayß.	Rs. Matric. Anschlag. fl.	kr.	Erlegtes einfach. fl.	kr.	Bezahlte 2. Röm. Mon. fl.	kr.	Ausstände. fl.	kr.	
Ertz-Stifft Magdeburg	1300	″	″	″	″	″	″	″	
″ ″ Bremen ″	688	″	″	″	[688 / 688]	″	688	″	
Bischoff zu Hildesheim	536	″	461	″	922	″	″	″	Vom Hochstifft Hildesheim.
Daran zahlt der Bischoff mit der Stadt ⅓tel, die andere ⅔tel die Hertzoge zu Braunschweig,									*
jetzo Chur-Braunschweig	″	″	2752	″	*	″	″	″	Wie die Zahlung der 2. Röm. Monaten beschehen, ist hernach sub Lit. B. zu sehen.
Stifft Halberstadt ″ hat Chur-Brandenburg.	432	″	″	″	″	″	″	″	
Bischoff zu Lübeck ″	36	″	″	″	″	″	″	″	
Abtey zu Rittershausen	64	″	″	″	″	″	″	″	
Hertzogthum Maaß ″	684	″	″	″	″	″	″	″	
Braunschweig-Lüneburg samt der Stadt Lüneburg ″ ″ ″	720	″	″	″	[720 / 720]	″	″	″	
Grubenhagen, samt der Stadt Einbeck, vertritt Zell	60	″	″	″	″	″	″	″	
Braunschweig-Calenberg mit denen Städten Hannover, Göttingen und Nordhausen ″ ″	686	″	″	″	[746 / 746]	″	″	″	Grubenhagen und Calenberg.
Grafschafft Winsdorff, vertritt das Haus Braunschweig ″ ″ ″	16	″	″	″	″	″	″	″	
Braunschweig-Wolffenbüttel samt der Stadt Braunschweig ″	686	″	686	″	1372	″	″	″	
Hertzoge zu Hollstein ″	800	″	″	″	″	″	2400		
″ ″ zu Sachsen-Lauenburg ″ ″ ″	216	″	″	″	[216 / 216]	″	″	″	
Hertzogthum Mecklenburg	748	″	″	″	″	″	2244	″	
Mecklenburg-Güstrau	374	″	″	″	″	″	822		
Fürstenthum Mecklenburg Schwerin ″ ″	96	″	″	″	261	″	″	″	
Ratzeburg ″	24	″	″	″	″	″	″	″	
Bisthum Schleßwig ″	″	″	″	″	″	″	″	″	
Grafschafft Rheinstein und Blanckenburg ″	24	″	″	″	″	″	72	″	
Stadt Lübeck ″	960	″	280	″	560	″	″	″	
Bremen ″ ″	320	″	132	″	264	″	″	″	
Hamburg ″ ″	720	″	″	″	″	″	″	″	vid. summarischen Extract.
Goßlar ″ ″	120	″	″	″	120	″	″	″	
Mühlhausen ″	160	″	52	30	160	″	″	″	
Nordhausen ″	80	″	″	″	100	″	″	″	
Summa	10550	″	4363	30	8499	=	6226	″	

Lit. B.

Die zwey Römer-Monat seynd von Chur-Braunschweig bezahlt worden mit 5196. fl:
und zwar

	fl.	kr
Wegen Braunschweig-Grubenhagen-Calenberg einfach	745	′
Zell	720	′
Lauenburg	216	′
Bremen	688	′
Verden	120	′
Grafschafft Hoya	56	′
Diepholt	28	′
Spiegelberg	24	′
Sum. 1. Römer-Monat	2598. fl.	—
In duplo also ut supra		
5196. fl.		
Wie solche Zahlung auch gehöriger Orten ein- und abgeschrieben worden.		

Anhang.

Hiernach folgen noch diejenigen Reichs-Stände, welche in der gedruckten Matricul und hiervorstehenden Tabellen noch nicht enthalten, und dahero der Anschlag unbekannt. Haben aber bezahlt.

	Einfach		2. Röm. Mon.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Lichtenstein	76	′	152	′
Auersberg	42	40	′	′
Wartenberg	7	12	′	′
Graf von Schäßberg	12	′	′	′
Herren Lomersum	′	′	24	′
Herrschafft Wickerad	′	′	32	′
Summa	137	52	208	′

LIIX.

Bericht, die vom 30. Januarii bis ultimo Maji, An. 1729. auf den Reichs-Tage zu Regenspurg vorgefallene Streitigkeiten, wegen des Reichs-Tags-Interims-Directorii, betreffend, nebst inserirten Protocollis, Pro- und Reprotestationen, auch andere darzu gehörigen Piecen.

NAchdeme der Herr Churfürst Lotharius Frantz zu Maynz, den 30. Jan. 1729. dieses Zeitliche verlassen, und nun zwar dessen bisheriger Coadjutor, der Herr Churfürst zu Trier, demselben ipso jure in der Maynzischen Chur-Würde gefolget, wegen einiger Unpäßlichkeit aber die Regierung nicht sogleich antreten; folglich auch dem Chur-Maynzischen Gesanden zu Regenspurg, nicht zu Fortführung des Directorii bey dem Reichs-Tag, legitimiren können, auch das Dom-Capitel zu Maynz indessen die Regierung proprio nomine übernommen; so hat den 17. Februarii der Chur-Sächsische Herr Gesande, durch die Reichs-Erb-Marschallische Cancellisten zu Rath ansagen lassen.

Alleine die Fürstliche Directoria samt übrigen Catholicis, weigerten sich diesen Ansags-Zettul anzunehmen, ausser der Chur-Trierische Gesande, deme er durch einen Bedienten zwar behändiget, bald darauf aber, gleich auch von dem Chur-Maynzischen geschehen, wieder zurück geschickt, aber nicht angenommen, dahero auf der Gassen liegen gelassen worden. Hierauf liesse noch bey späten Abend der Chur-Trierische Gesande ebenfalls zu Rath ansagen, und ein gleiches thate auch der Chur-Cölnische Herr Gesande. Es hatten aber beede diese Ansagen mit der Chur-Sächsischen gleiche Fata, und wurden wieder zurück gegeben.

Chur-Maynz hingegen liesse allen Reichs-Gesandschafften einen Zettel folgenden Inhalts intimiren: Allen dreyen Reichs-Collegiis wurde hiemit intimiret, daß folgenden Tag aus gewissen selbst bekannten Ursachen, kein Reichs-Tag gehalten, und die anderer Orten unbefugter Dingen nichtiglich vorgenommene Ansage, Krafft dieses contradiciret, und mit Vorbehalt Ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht von dero hohen Ertz-Stiffts Maynz, wegen habenden Ertz-Cancellariats und davon dependirenden Directorial-Rechten, dagegen zugleich protestiret werde.

Nachdeme nun dieser Chur-Maynzische Protestations-Zettel auch dem Reichs-Erb-Marschall-Amt insinuiret worden, als wurde selbiger von ihme Tages hernach mit dieser Reprotestation zurück geschickt:

Gleichwie ein gestern Abends um 8. Uhr des Reichs-Erb-Marschallischen Cancellisten Werners Frau obtrudiret, vermeyntlicher Intimations- und Protestations-Zettul von Chur-Maynzischen Cantzeley signiret, so auch in gegenwärtigen Casu um so viel-absurder, impertinenter und verwegener ist, als der bisherige Chur-Maynzische Gesande seit jüngsthin expirirter seiner Vollmacht, noch so gar keine andere Legitimation produciret, mithin dermalen anders nicht dann ein privatus considerirt werden kan; Als hat selbiger auf Verordnung der vortrefflichen Chur-Sächsischen Gesandschafft hiemit, die fernere Ahndung vorbehaltlich, solchen zu forderist zurück zu geben, und daß das Reichs-Erb-Marschall-Amt in Zukunfft mit dergleichen nichts-würdigen Zetteln verschonet bleibe, Bedeutung geschehen sollen. Signatum Regenspurg, den 18. Februarii, 1729.

Des H. R. Reichs Erb-Marschall-Amt daselbst.

Der Chur-Maynzische Herr Gesande liesse hierauf den 20. Ejusd. dem Reichs-Erb-Marschall-Amt folgendes insinuiren:

Nachdeme gestern des Chur-Maynzischen Legations-Cantzelisten Reuters Weib, Mittags um 11. Uhr ein unter Churfürstl. Maynzischen Cantzeley signirte Intimation und Protestation, nebst einen vermeyntlichen Reservation- und Ahndungs-Zettel des Heil. R. Reichs Erb-Marschall-Amts Signet, respective zurück gegeben und obtrudirt werden wollen; Als hat, auf der Chur-Maynzischen Gesandschafftlichen Verordnung, Kraft dieses nicht allein gegen solche nichtige Anmassung feyerlichst protestiret, und quævis competentia mit best-befügter Ahndung vorbehalten, sondern auch gedachtes an sich vielmehr gantz unbefugter, absurder impertinenter und verwegener Reservations- und Ahndungs-Zettel in Originali zurück gegeben, und daß das Chur-Maynzische Reichs-Directorium in Zukunfft mit dergleichen nichts-würdigen Zetteln verschonet bleibe, zumalen man von des Chur-Sächsischen Gesanden Æquanimität gäntzlich persuadiret, daß er dergleichen unter Gesanden und Ministern gantz ungewöhnlich anzügliche, des Erb-Marschall-Amts Schreib-Arten nicht angegeben und approbirt haben könne, der Chur-Maynzische Gesande auch, als ein in Comitiis hier stehender Minister, und kein Privatus diesem Amt, seines Characteris halber keine Red noch Antwort zu geben schuldig. Signatum Regenspurg, den 20. Februarii, 1729.

(L. S.)

Chur-Fürstl. Maynzische Cantzeley.

Diesem ware auch ein Raths Ansage-Zettel unter der gewöhnlichen erst vernommenen Unterschrifft: Churfürstlich-Maynzische Cantzeley auf dem folgenden Tag beygelegt.

Alleine das Reichs-Erb-Marschalls-Amt schickte auch diesen Zettel mit folgender Anzeige zurück.

Weil man noch bis dato von keiner eines Chur-Maynzischen Ministri neuer Vollmacht das geringste weiß, wird dieser vermeyntliche Ansage-Zettel cum protestatione solennissime hiermit zurück gegeben. Das Reichs-Erb-Marschall-Amt hat niemals prætendiret, und wird auch in Zukunfft niemalen prætendiren, daß sich ein Maynzischer Gesander, er sey nun gleich von einen regierenden gnädigsten Chur-Fürsten, oder von einen hochwürdigen Dom-Capitul bevollmächtiget, bey ihm legitimiren solle; Legale Notiz davon aber gebühret demselben allerdings auf alle Weise; und ist gar nicht möglich, daß solches hiesige Chur-

Mayntzische Legations-Cantzeley, wann anders bey ihr noch die geringste Billigkeit Platz greiffet, in mindesten Zweiffel ziehen könne. Endlich würde auch überhaupt, und wann schon sonsten alles seine gute Richtigkeit hat, und in behörigen ordentlichen tramite fortgehet, die Chur-Mayntzische Ansag-Zettel sehr übel einblosen Erb-Marschallischen Cantzellisten behändiget. Signatum Regenspurg, den 21. Februarii, 1729.

(L.S.)

Des H. R. Reichs Erb-Marschall-Amt daselbst.

Was hierauf den 21. Febr. in den Churfürstlichen Collegio passirt, ist aus folgenden Protocoll, welches nach dem Chur-Trierischen copirt zu seyn scheinet, zu ersehen.

Lunæ die 21. Febr. 1729.

In Collegio Electorali.

Als nach jüngst den 30. Jan. dieses 1729ten Jahrs erfolgten Todes-Fall seiner Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, Herrn Herrn Francisci Lotharii Christ-mildesten Andenckens, und andurch erledigten Reichs-Directorii von denen Chur-Trierisch-Chur-Cöllnisch und Chur-Sächsischen Gesandschafften, deren jede die Befugniß zu diesem von des vorhin erwehlten Herrn Coadjutoris Chur-Fürstlichen Durchleucht zu Trier, noch nicht ersetzten Reichs-Directorio zu behaupten und zu evinciren vermeynet, auf heut das zweyteimal wie auch von dem ehemaligen Chur-Mayntzischen Herrn Gesanden, Freyherrn von Otte, nomine eines hochwürdigen Dom-Capituls zu Maynz prætense, das erstemal zu Rath angesaget, das Rath-Hauß auch von neben-gesetzten Churfürstlichen Herrn Gesanden besuchet, und das Collegium Electorale frequentiret worden, haben zu gleicher Zeit simul & semel Chur-Trier, Chur-Cölln und Chur-Sachsen, das erste Wort dabey führen wollen, und nachstehende respective Anzeigen und vermeyntliche Proposition gantz in confuso und ohne, daß ein Theil darinnen den andern vorzugehen hat, gestatten wollen, ad Protocollum gegeben.

Unter diesen dreyen concertirenden Theilen gebühret zwar Chur-Trier undisputirlich die Ordnung, und vor andern habenden Befugniß nach das erste Wort und der erste Platz, mithin daß es mit seiner Anzeige, gleich primo loco und zum voraus vor Chur-Cölln und Chur-Sachsen solle gesetzet werden. Weiln aber Chur-Sachsen seine Sache ex scriptis verlesen, und sich davon keinesweges irre machen lassen, so will man solches blos allein, besserer Connexion des Protocolli halber, keinesweges aber um den ersten Platz oder das anmassende Directorium in mindesten dadurch einzugestehen, oder sich etwas zum Præjudiz kommen zu lassen, anhero zum voraus setzen, wie folget:

Chur-Sachsen: Nachdeme durch Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz Lotharii Francisci glorwürdigsten Andenckens, an 30. Jan. A. C. erfolgten tödlichen Hintritt des bisherig Chur-Mayntzischen Gesandens, Freyherrn von Otten Vollmacht exspiriret, auch bis diese Stunde noch mit keiner neuen ersetzet seye, mithin eine Vacantz des Chur-Mayntzischen-Reichs-Directorii sich begeben. Als habe er, vermöge Ihro Königlichen Majestät in Polen, seinen allergnädigsten Herrn qua Churfürsten von Sachsen, in solchen Fall Reichskündiger massen zustehenden Befugniß nicht umhin gekonnt, damit die Reichs-täglichen Deliberationes deßhalber nicht aufgehalten würden, am 17. hujus auf folgenden Tag zum ersten, und gestern auf heute zum andernmal zu Rath ansagen zu lassen, worunter klärlich interesse commune omnium statuum versire, welche zu allen Zeiten schon nachdrücklich zu äussern pflegen, wie sie sich keinesweges dergestalt an das Chur-Mayntzische Directorium gebunden erkennen wollten, noch könnten, daß wann selbiges auf ein- oder andere Art ad tempus cessire, sie darum in eine Inactivität versetzet seye, und schlechthin auf dessen Wiederbestellung zuwarten sollten, dergleichen vielmehr weder mit ihrer Freyheit und Ansehen, noch mit des gemeinen Wesens Wohlfarth und Besten zu conciliiren stehe. Eben deßhalben erfordere dann auch die Nothdurfft nunmehro weiter, um zu denen Deliberationen selbsten zu schreiten, und obgleich Chur-Trier und Chur-Cölln zu seiner Verwunderung sich ebenfalls einiger wiewol keinesweges durch das Erb-Marschalls-Amt, sondern nur privatim verrichteter mithin auch in ihren formalibus bereits unbeständiger Ansage ermächtiget hätten. So zweiffle er jedennoch keinesweges, es würden übrig-anwesende vortreffliche Gesandschafften insgesamt sattsam informiret seyn, wie Chur-Trier und Chur-Cölln hierunter so gar das allermindeste Recht nicht zustehe, hingegen das Chur-Sächsische Befugniß so man dermalen exercire, tam ratione petitorii, quam possessorii auf gantz unumstoßlichen Fundamentis beruhe; Wannenhero man auch mit einer weitläufftigen Ausführung notorischen Gründe und Umständen, denen vortrefflichen Gesandschafften nicht beschwerlich fallen, noch die edle Zeit consumiren, sondern wie Chur-Trier und Chur-Cölln, ihrer Æquanimität nach, sich selbsten begreiffen, und von ihrer ungegründeten Prætension abstrahiren, oder widrigen Falls gegen ihre unstatthaffte Anmassungen respectu des Directorii beym Reichs-Convent, sie möchten nun in Worten oder Wercken bestehen, brevissimis saltem, attamen submissime contradicendo & protestando, nec non quævis competentia omni meliori modo reservando die Cameral-Materie oder Falls man in selbiger allerseits mit Instruction noch nicht versehen seyn sollte, die dem gantzen Reich so hoch-angelegentliche Handwercker- und Innungs-Sache nach Anleitung des Kayserlichen Commissions-Decrets, d. d. 12. & dictato 13. Maji 1727. und dessen Beylage sub Num. I. wircklich proponirt und, nebst geziemender Danckſagung, vor derer vortrefflichen Gesandschafften Erscheinen, in deroselben Belieben gestellt haben wollte, über welche von beyden man sich vernehmen lassen wolle.

Umfrage.

Chur-Trier:

Chur-Cölln: Zeiget in Directorio alternando mit Chur-Trier an, und continuiret seine bereits alternando in Directorio gethane Anzeige, obschon solche, durch Ablesung des von Chur-Sachsen unternommenen Protestations Voti wäre unterbrochen worden, wie daß man deme beym vorigen

gen Rath bereits præsentibus Chur-Trier, Chur-Bayern und Chur-Pfaltz abgelegten respective Protestations-Voto contra Chur-Sachsen mit Vorbehaltung derer mit Chur-Trier habenden Vorrechten, und Prærogativen lediglich inhærirte, und damit alle demjenigen was an Seiten Chur-Sachsen hat etwa abgelesen werden wollen, tam in genere quam in specie contradicirete, mithin Kürtze halber und damit man mit verdrießlichen Protestationen und Reprotestationen sich nicht lange aufhalten möchte, seiner Churfürstl. Durchleucht zu Cölln, quævis competentia alternando mit Chur-Trier nochmalen vorbehielte ulteriora reservando.

Chur-Trier: Will seine zum Protocoll angefangene Anzeige continuiren: Haben wegen des seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Trier seinen gnädigsten Herrn, als vorsitzend- und erst votirenden Churfürsten dermalen zustehenden Reichs-Directorii zu behöriger Raths-Ansage, und was sonst solchen Directorio anhängig, als zu welch allen er gnugsam bevollmächtiget, und deßwegen er auch den 18. verwichenen dieses bey der höchst-ansehnlichen Käyserl. Principal-Commission sich sattsam legitimiret, schon neulich sowol in Deputations-Zimmer, als hernach in Churfürstlichen Collegio Præsentibus: Chur-Cölln, Chur-Bayern und Chur-Pfaltz, bey Possess-Nehmung solch seines Reichs-Directorii wider die von Chur-Cölln und Chur-Sachsen, jenen alternando und diesem in totum an solchen Directorio machende Ansprüche, protestando & reservando, sich nach Nothdurfft verwahret, da aber von Chur-Cölln und Chur-Sachsen gestern abermal die Raths-Ansage auf heut unstatthafft unternommen worden, als wolle er wider alle von Chur-Cölln und Chur-Sachsen, an solchen Reichs-Directorio der Ansage und was sonsten ersagten Reichs-Directorio anklebet, jetzo oder künfftig machende unstatthaffte Prætensiones und dessentwegen vorkehrende nichtige Unternehmungen, auch vermeyntliche Protestationes nochmalen solennissime tam in genere quam in specie reprotestiren, seinen vorigen inhæriren tacendo nichts eingestehen, und die in dieser Sache Eingangs höchst-ermeldt seiner Churfürstl. Durchleucht zu Trier seinen gnädigsten Herrn zustehende sämtliche hohe Jura und weitere Nothdurfft, insonderheit auch protestando gegen dasjenige, das Chur-Sachsen und Chur-Cölln seine Anzeige, die ihm zuerst zu thun gebühret, unterbrochen, bester massen reserviren.

Weiln auch von Chur-Cölln anheut gethane Erklärung durch Sein den Chur-Trierischen Legations-Secretarium niedergeschrieben worden, wolle Er dagegen hiermit protestiren und Sich reserviren, daß solches alles zum mindesten Præjudiz seines gnädigsten Herrn nicht gereichen könne.

Chur-Cölln ad priora und wollte den Trierischen Legations-Secretarium, weiln der Chur-Cöllnische Unpäßlichkeit halber nicht erscheinen könne, gebeten haben, solches ad Protocollum zu nehmen.

Chur-Trier: ad priora.

Chur-Cölln: similiter.

Chur-Sachsen: Beziehe sich beliebter Kürtze halber auf sein bald anfänglich ad Protocollum gegebene respective Proposition und eventuale Protestation auch Reservation, und weilen Er übrigens vernehmen müssen, daß sich auf ein Protocoll vom vorigen Reichs-Tag bezogen werde, als wollt er nicht hoffen, daß man solches für ein Churfürstl. Protocoll auszugeben vermeyne, als welches auch vermuthlich die übrigen ermeldten Tages auf den Rath-Haus anwesend sich befundene vortreffliche Gesandtschafften so wenig, dann Er seines Ortes dafür agnosciren würden, das weitere hierunter, da nöthig, vorbehaltlich, sonsten mit der heutigen Umfrage continuirende:

Chur-Cölln.

Chur-Trier: Protestirt daß Chur-Sachsen das jüngst in Churfürstl. Collegio geführte Protocoll nicht agnosciren, oder dagegen excipiren wolle, beziehet sich deßfalls nochmals auf dasjenige, so er zu solchen Protocoll gegeben, und reserviret sich anbey noch ulteriora. Protestirt auch insonderheit, daß Chur-Sachsen der Umfrage sich dermalen unternehmen wollen, welche ihm von wegen zustehenden Reichs-Directorii selbst zukommet, und reserviret sich auch diesserhalb all weiteres behörige.

Chur-Cölln: Es wäre allerseits anwesenden Herrn Churfürstl. Gesandten Exc. annoch in frischer Gedächtniß, warum man sich, zu Beybehaltung der Chur-Trierischen Vorrechten und Prærogativen, der hierunter habenden Alternation halber, im Reichs-Directorio, aus dem Deputations-Zimmer in das Churfürstliche Collegium habe begeben müssen, und daß man allerseits anwesenden Churfürstl. Herrn Gesandten vorhin zu verstehen gegeben, ob es nicht ihnen auch gefällig wäre, den Chur-Fürsten Rath zu betreten, gleichwie aber ausser Chur-Trier, Chur-Cölln, Chur-Bayern und Chur-Pfaltz, nach gethanen zu warten bis nach 1. Uhr, niemand erschienen; So hätte man Pflicht und Schuldigkeit halber nicht umhin seyn können die vorderst contra Chur-Sachsen in ermeldten Deputations-Zimmer mündlich abgelegte Protestation und Reservation mit Chur-Trier in Collegio Electorali allwo der eigentliche Ort ist, die Pro- und Reprotestationes derer Churfürstlichen Differentzien halber zu thun, sich quævis competentia ad Protocollum zu reserviren, wobey man es vor wie nach bewenden ließ, und sowol gegen Chur-Sachsen als respective gegen Chur-Trier, oder etwa auch wegen der Umfrag gethaner Regung halber, alle nur immer erforderliche Befugnisse vorbehielte und damit ein für allemal tacendo nichts einräumend contradiciren.

Chur-Trier: ad priora.

Chur-Sachsen: Wegen erwehnten Protocolli gleichfalls ad priora: Es seye kein periculum in mora gewesen, warum man ad Collegium zu gehen nichts vorschützen können, wie öffters nur auf eines Chur-Fürstlichen Gesandtens Verlangen geschehen, die Umfrag betreffend, sey solche in specie Chur-Sachsen, absente Moguntino, noch niemals in Zweifel gezogen worden, wovon dißfalls noch gantz frische Exempel von 1. und 2. Jahren, unleugbar, und ohne daß man sich in mindesten contradiciret, vorhanden wären, reservire sich brevissimis seine Jura salva & intacta übrigens nun-

nunmehro auf seine Proposition, der Ordnung nach, weil Chur-Böhmen abwesend.

Chur-Trier: Wann Chur-Sachsen als Chur-Sächsischer Gesandter allein den Aufruf nicht aber als Reichs-Director verrichten will, bleibet es bey dessen allenfalls dazu habenden und hergebrachten Befugnissen, sonsten aber protestiret man wider all anderweiteres und reservire sich quævis competentia.

Chur-Cölln: Daß Chur-Sachsen, nach allerseits abgelegten Chur-Fürstl. Votis, Chur-Maynz aufruffe, das wäre genugsam bekant, man finde aber nicht, wie daß man derentwegen zu einen dem Ertz-Cancellariat des Reichs und denen vorsitzenden Chur-Fürsten allein zustehenden Reichs-Directorial-Verrichtungen schreiten wolle, derentwegen man sich alle nur mögliche reservanda mit Chur-Trier nochmalen vorbehielte und damit aufruffen wolte.

Chur-Bayern:

Chur-Sachsen: Interloquendo protestiret gegen diese von Chur-Cölln anjetzo angemaßte Aufruffung.

Chur-Trier: Interloquendo protestirete dagegen gleichfalls.

Chur-Bayern: Könnte sich zu dermaliger Erkennung dieses oder jenes Reichs-Directorii nicht verstehen.

Chur-Pfaltz: puncto Chur-Cölln similiter.

Chur-Trier: Protestirte dagegen und wollte hiermit aufgeruffen haben.

Chur-Brandenburg: Seye von Seiner Königl. Majestät seinen allergnädigsten Herrn zu Ablegung eines Voti in diesem Directorial-Different, annoch nicht instruiret; weil aber sowol an vergangenen Freytag, als heut Ordinarii Reichs-Täge seynd, zu welchen alle drey vortrefflichen Gesandtschafften, so an diesem Directorial-Streit Theil nehmen zu Rath ansagen lassen, so seye Er Gesandter für sich, und ohne Special allergnädigsten Befehl, um an diesen Differentzien keinen Theil zu nehmen, erschienen, damit Er von demjenigen so von vorermeldten vortrefflichen Gesandschafften diesserhalb vorgebracht werde, Seiner Kön. Majest. desto gründlichere Information geben könne, für sich wünschte Er, daß Salvo cujusvis jure ein Mittel zu finden, daß durch diese Different die so hochnöthigen Reichs-Deliberationes nicht zurück gesetzt, oder auch, daß solches nicht zu mehrer Mißhelligkeit und Mißverständniß Anlaß geben möchte, zumalen sich gestern ein quartus interveniens nemlich der Frey-Herr von Otten, Namens des Dom-Capitels zu Maynz, gemeldet, und gleichfalls zu Rath ansagen lassen. Bey dieser Gelegenheit habe Er Gesandter, in unmaßgeblichen Vorschlag bringen wollen, ob man sich nicht deßjenigen Expedientis, wessen man sich in simili Casu im Jahr 1678. bekanter massen verglichen, auch anitzo bedienen wolle, und da von denen des Interessenten Gesandten keine zu diesem Negotio instruiret, auch nunmehro ein jeder der zu dem Reichs-Directorio die beste Befugniß haben will, sein Recht durch die ad Acta gegebene Pro- & Reprotestationes seiner wiewohl gantz ohnmaßgeblicher Meynung nach, gnugsam conserviret, auch nicht abzusehen, wenn dieses Different auf die Art continuiret und fortgesetzt werden solte, was ein oder dem andern dadurch vor mehrer Befugniß und Recht zuwachsen möchte, ob man aus diesen und andern Ursachen, wie es mit allen andern Collisionen pflegt zu heissen: mobilitate viget, viresque acquirit eundo, nicht jetzo Ferien machen, und denen Reichs-Deliberationen so lange Anstand geben wolle.

Chur-Trier: Continuiret die Umfrage und ruffet auf.

Chur-Braunschweig: Von Ihro Königl. Majestät von Groß-Britanien, als Chur-Fürsten zu Braunschweig und Lüneburg habe man, wie leicht zu erachten, über dieses emergens noch keine Instruction erhalten können, man habe also interims Weise bis zu deren Einlangung, nebst andern vortrefflichen Gesandtschafften dasjenige Expediens ergriffen, welches allerseits unpræjudicirlich, auch in vorigen Zeiten bereits gebraucht worden, demjenigen Vorschlag, welchen die vortreffliche Chur-Brandenburgische Gesellschafft zu Ergreiffung eines Interim-Temperaments gethan, wolte man allerseits Chur-Fürstlichen Gesandtschafften, zu beliebiger Uberlegung, um so mehr mit anrecommendiret haben, als bekantlich in denen in Proposition stehenden Materien absonderlich in re Camerali noch ein und andere Instructiones abgingen. Diesseits trüge man keinen Zweifel, daß allerseits vortreffliche Gesandtschafften, so viel als immer thunlich, und ihren höchsten Herrn Principalen unschädlich, zum Glimpff geneigt seyn werden, um deßwillen man auf dasjenige, was wegen des letztern Protocolli hinc inde vorkommen, sich beruffen haben wolle.

Chur-Bayern und Chur-Pfaltz: Hatten gegen diesem jetzt gethanen glimpfflichen Vorschlag nichts zu erinnern, und wolten solchen, wenn es allerseits vortrefflichen Gesandtschafften so gefällig, um so mehr secundiren, als ohne dem bekannter massen über die in Ansag stehende Materie, nöthige Instructiones, noch nicht vorhanden wären.

Chur-Sachsen: Wundere sich in specie, daß Chur-Pfaltz anitzo ein Directorium zu erkennen Belieben trage, das aber doch nicht allein den bekanten Vergleich Anno 1529. vermitteln helffen, sondern auch Anno 1678. & 79. das Chur-Sächsische Reichs-Directorium, vermöge seiner anhero ertheilten Instruction auf das deutlichste agnoscirt, ja aufs kräftigste secundiret habe. Was übrigens der vortreffliche Chur-Brandenburgisch und Chur-Braunschweigische Herrn Gesandten gethane Vorschläge betreffend in sich halten, darüber könne Er sich pro hinc & nunc noch nicht heraus lassen, weniger selben dermalen annehmen, sondern glaubte und hoffte, weil heut die Zeit sehr verflossen, man werde in proxima ein und andere in Ansag stehende, und von ihm proponirte Materie zu deliberiren belieben.

Chur-Trier: Interloquendo hätte von dem Herrn Sächsischen seine Protestation angehöret und protestirte dagegen.

Chur-Cölln: In Simili.

Chur-Sachsen: Habe selbige sehr deutlich und vernehmlich verlesen.

Chur-Trier: Ad priora.

Chur-Cölln: Similiter.

Chur-

Chur-Sachsen: Repetirte gleichfalls priora.

Chur-Pfaltz: Liesse dahin gestellet seyn, was die vortrefflich Chur-Sächsische Gesandtschafft von denen ehe bevorigen Chur-Pfältzischen Instructionen mit dem dabey angeblichen Vortrag habe anziehen wollen, gleichwie aber allerseits bekant, daß die Instructiones derer Herren Vorfahren Dero Herren Nachfolgern keinesweges binden, und als succedirende Churfürsten, die etwan auch vorhin ertheilte Instructiones jederzeit zu ändern mehr als überflüßig bemächtiget seynd, so wolte man nicht hoffen, daß man über seine dermaligen Instructiones ein oder anderen Rede und Antwort geben solte; So viel aber auch dem mit angezogenen von ehe bevorig-Chur-Pfältzischen Chur-Linie mit Chur-Sachsen gemacht seyn sollenden Vertrag angienge, so wäre nicht weniger bewust, wie daß dergleichen Dinge, tanquam inter alios acta, keinesweges præjudiciren könten, auch diesem oder jenen Churfürsten insbesondere von Reichs wegen nicht gestattet werden würde, daß sie, durch sothanen Vergleich, welche, wie und was gestalten sie auch vorhanden, auch ob und wie sie von einen Chur-Sächsischen Reichs-Directorial-Befugniß redeten, man an seinen Ort gestellet seyn liesse, dem gesamten Reich einen Reichs-Directorem gegen die Chur-Trierisch und Chur-Cöllnische Vorrechten und Prærogativen aufbürden könten, müste also pro- und reprotestando sich quxvis competentia vorbehalten, und inhærirte in übrigen wegen

Chur-Cölln: Gegen alles wiedrige prioribus.

Chur-Sachsen: Uberlasse Ihro Königl. Majestät seinen allergnädigsten Herrn, wie sie es ansehen wollten, wann anjetzo Chur-Pfaltz, über sein Vermuthen, nach genauer der Sachen Einsicht, die vorige Principia zu ändern beliebten. Allenfalls angeführten widrigen, wegen schon nur allzu sehr verflossener Zeit, per generalia contradicirende und tacendo nicht das allermindeste einräumen. Was endlich die Chur-Mayntzische gestern geschehen seyn sollende Ansage betreffend, obwohlen ihm hierunter nichts legales zugekommen seye, solches um so viel unbefugter und nichtiger, als der vor einen Gesandten sich gerirende Freyherr von Otten, nicht einmal von Dom-Capitul eine Vollmacht behörig produciret, oder doch nicht zu des Reichs-Convents-Wissenschafft gebracht habe, da man doch noch weit davon entfernet seye, daß man ihm auch auf solchen Fall das allergeringste einräumen und gestatten soll. Weiln er auch heut ohnedem nicht erschienen sey, vermuthe man. Er werde sich dessen von selbsten begreiffen, und der prætendirten Ansage renunciret haben.

Chur-Trier: Könne zu denen von einigen vortrefflichen Gesandtschafften in Vorschlag gebrachten dermaln zu machenden Ferien so schlechterdings nichts einwilligen, ehe und bevor Er gnugsam versichert, wie solches, salvo Jure Trevirensi, so bey dem dermaligen Reichs-Directorio erwarten geschehen könne; Was die Raths-Ansage so gestrigen Tags von dem Chur-Mayntzischen geheimen Rath, Freyherrn von Otten, habe wollen unternommen werden, anginge, wisse man von dessen neuer Churfürstlich-Mayntzischen Vollmacht und davon geschehener Legitimation noch nichts legaliter, dannenhero man auch wider solche unstatthaffte und nichtige Raths-Ansagungs-Unternehmungen, solenniter hiermit protestiren, und jura quxcunque sich bester massen reserviren wollte.

Chur-Cölln: Wäre wegen der in Vorschlag gebrachten Ferien mit Chur-Trier, des mit Chur-Trier habenden alternirenden Reichs-Directorii halber, verstanden, und ignorirte übrigens die von den Freyherrn von Otten etwa übergebne Vollmacht und Raths-Ansage, Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln indessen auch quxvis competentia vorbehalten.

Chur-Trier: Protestirte nochmals wider das von Chur-Cölln angerühmte alternative Reichs-Directorium und repetirte deßhalber priora, cum reservatione ulteriorum.

Bey der den 25. Febr. beschehenen Zusammenkunfft thate Chur-Sachsen in den Fürstlichen Neben-Zimmer diesen Vortrag:

Allerseits vortreffliche Gesandschafften würden verhoffentlich die von ihme, Chur-Sächsischen, vacante Directorio Moguntino, vermöge sodann den hohen Chur-Hause Sachsen, zustehenden notorischen vestgegründeten Befugnisses, am 17. und 20. & 24. hujus, in Ansag gebrachte Materie dergestalt beschaffen finden, daß darüber ie eher ie besser zu deliberiren die Nothdurfft und des Reichs Bestes erfordere, wie er dann auch die Cammer-Gerichts-Unterhaltungs- ingleichen die Handwercker- und Innungs pressante Angelegenheit am letztern Raths-Tag den 21. hujus, im Churfürstlichen Collegio bereits wircklich proponiret, und solchen Vortrag ad Protocollum gegeben habe. Nachdeme jedoch verschiedene, wo nicht die meiste vortreffliche Gesandschafften, sich annoch mit Instructions-Mangel entschuldigen; hiernechstens zu gegenwärtiger Fastnachts-Zeit, das Reichs-Convent ohne dieß einige Ferien zu machen pflege: Als habe er zuforderst in allerseits Belieben stellen sollen, ob man, gedachter Observantz gemäß, vor ietzo nicht ebenfalls ohngefehr und ohnmaßgeblich künfftige Woche hindurch, die Raths-Tage aussetzen wolle? vermuthlich würden inzwischen die etwan hin und wieder abgängige Instructiones einlauffen, daß man nach solchen gewöhnlichen, u. dahero fast legalen Ferien desto füglicher pro bono publico zu einer Deliberation, und was solche weiter mit sich führe oder erfordere, schreiten, ja selbsten den bisherigen bedauerns-würdigen Verlust der edlen und kostbaren Zeit, (gestalt bekanntlich im vorigen gantzen Jahre sehr wenig, und in ietzigen noch nicht das allergeringste beym Reichs-Tag verhandelt, und zum Stande gebracht worden seye,) nach Möglichkeit wiederum einbringen könne, wie er seines Orts, denen anwesenden vortrefflichen Gesandschafften, um so zuversichtlicher hiemit de meliori recommendire, als sie ohne dieß bey aller Gelegenheit, so rühmlichen Eifer pro bono publico, und so ernstliche Neigung, daß man folglich in Comitiis, (wo man sonsten vergeblich, und nur pro forma versammelt war,) die Zeit besser dann etwan bishero anwenden könne und solle, zu Tage legeten. Womit auch eine genaue Connexion habe, was er ferner hiemit zu bedencken zu geben, nicht unterlassen könne, wie sich nemlich zu verhalten, & quid Consilii seye, wenn etwan künfftige Woche, mithin vor Ablauff gedachter Ferien, das Chur-Mayntzische Directo-

rium, auf geziemende Art und Weise, nemlich durch Vollmacht vom neuen Churfürsten, und deren legale Notification wiederum ersetzt und bestellt würde, die Handwercker- und Innungs-Sache, jedoch ferner in Ansage und Proposition zu bringen, sich entbräche, inmassen noch in frischen Andencken ruhete, in was vor sonderbare Consideration man Ihro Kayserl. Majestät um endlich Ratification des Reichs-Gutachtens de Anno 1672. allerunterthänigst ersuchet habe, auch wie beyfällig Ihro Kayserl. Majestät durch das Commissions-Decret, d. d. 12. & dictato 13. Maji sich darauf allergnädigst heraus gelassen, und aus allerpreißwürdigster Reichs-väterlicher Vorsorge nur noch dahin stelleten, ob bey ermelden Reichs-Gutachten de An. 1672. wegen seit dem so veränderten, Welt-Läufften noch etwas zu erinnern seyn möchte? Gleichwol das Chur-Mayntzl. Directorium durch alles verschiedener Gesanden vorstellen und ersuchen, nunmehro fast in zwey Jahren nicht zu bewegen gewest seye, besagte nützliche und nöthige, auch wegen derer Handwercker und Innungen fast immer mehr zunehmender vielfältiger Erfahrung zu folge, bald an diesem, bald an jenen Ort in öffentliche Tumulte, Empörungen wider Obrigkeit und andere Convenientien ꝛc. weiter ausbrechender Mißbräuche, keinen Verzug leidende Materie zu reassumiren, ohne daß der Chur-Mayntzische Herr Gesande seine Verweigerung mit dem geringsten Prætext zu coloriren gewohnet, wozu man ja wol unmöglich in die Länge stillschweigen, und so gar enormen arbitrio beständig unterworffen bleiben könne. Ubrigens Er, Chur-Sächsischer, eine gestern von Chur-Trier und Chur-Cölln geschehen seyn sollenden Raths-Ansage utiliter dahin vrrstanden haben wolte, daß, da ihnen ohne dieß keine Ansage gebühre, sondern sie sich derselben am 17. und 20. hujus vielmehr gantz nichtiger und unbefugter Weise ermächtiget, sie sich vermuthlich eines bessern bedacht und der Billigkeit bescheiden, mithin durch die Absage auf die Ansage desto deutlicher renunciret hätten. Dann einen andern Verstand könne man der Sache um so vielweniger beylegen, da, wann etwan auf die Fastnachts-Ferien gezielet worden wäre, es darum, bekannter Observantz nach, keiner ausdrücklichen Absage bedurfft habe, auch überhaupt dergleichen Ferien, wann sie von einer absoluten Nothwendigkeit wären, billig nicht gemacht würden, bis sich der Gesande, welchem das Directorium gebühre, mit denen übrigen deshalben erst besprochen, und auch ihres Gutbefindens sich erkundiget habe. Item, es hätten solche Ferien, wenn sie von einer absoluten Nothwendigkeit wären, billig nicht gemacht wären, schon an verwichenen Montag inclusive ihren Anfang nehmen müssen, welches Er, Chur-Sächsische, demnach geziemend repræsentiret, und die vortreffliche Gesandschafften bestens ersucht haben wolle, ob man wol hier in diesen Zimmer mit keinen Protocollisten versehen, ad Collegia aber zu gehen heut fast zu schwach seye, es dennoch ihres Orts künfftiger Nachricht willen, ohnschwer ad notam zu nehmen, auch an ihre höchst und hohen Herren Principalen davon zu berichten.

Nachdem den 5. Mart. die publique Dictirung des Kayserl. Commissions-Decrets wegen des Chur-Mayntzischen Herrn Gesandens neuer Legitimation per Mogunt. verrichtet worden ware, zeigte dasselbe unter andern auch an: Man hätte Chur-Mayntzischer Seits mit grosser Verwunderung vernehmen müssen, wie bishero, auch letzt an dieser Stelle, als in Loco dictaturæ, sich ein und andere Gesandschafften gantz ungewöhnlicher Weise des Reichs-Directorii angemasset hätten, da doch Reichs-kündig und wohl bekannt wäre, wie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Maynz schon vor einigen Jahren her Coadjutor des Ertz-Stiffts Maynz, und also gantz infallibler Successor Divi Electoralis Mogunt. gewesen seye, mithin niemand andern als deroselben das Reichs-Directorium, und was davon dependiret geziemet hätte. Man wolte dahero Sr. Churfürstl. Durchl. sowol, als den Hochwürdigen Ertz-Stifft deren Gerechtsame, und quævis competentia heilsamlich hierdurch reservirend wider die bisherige Anmaß- und Unordnungen sicherlichst protestiret haben.

Den 18. Mart. erliesse der neue Churfürst zu Maynz an seinen Gesanden zu Regenspurg folgendes Rescript, wegen dieses Streits:

P. P.

Uns ist aus euren nach und nach gehorsamst erstatteten Berichten referiret worden, wie daß dasig-Chur-Sächsischer Gesander, auf erschollenen Todes-Fall, weyland unsers nechsten Herrn Vorfahren, am Ertz-Stifft lobsel. Gedächtniß, ohnerachtet derer beliebten ohnedem vorhanden gewesenen Bacchanal-Ferien, wie Uns auch Reichs-kundig gewesen etwelcher Indisposition, noch ausser besagten Ertz-Stifft befunden, mithin Uns sowol einige wenige Zeit zu eurer erforderlichen Reichs-Directorial-Legitimation zu gönnen gewesen wäre, sich dennoch dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio genähert, und sich dessen mittelst angemaßter Ansage zu Rath unterzogen, auch damit verursacht habe, daß man sich von Seiten der Chur-Trier- und Chur-Cölnischen Gesandschafften, als Vorsitzenden, dargegen gesetzet, und zu gleichmäßiger Ansage geschritten, und da ihr zu Behauptung des Chur-Mayntzischen Directorii hierwider einen Absag-Zettel ergehen lassen, und darinnen die aller Orten unbefugter Dingen nichtiglich unternommene Ansagen contradiciret, und zu gleichen Vorbehalt Unsern und des hohen Ertz-Stiffts Maynz habenden Ertz-Cancelliarats und davon dependirenden Directorial-Rechten dargegen protestiret, wie schimpfflich man euch, auf speciale Verordnung obgedachten Chur-Sächsischen Gesandtens, mittelst eines in despectuösesten und härtesten terminis eingerichteten Protestations-Zettels signirt des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall-Amt begegnet seye, auch da ihr euch hierwider des in allen Rechten in solchen Fällen erlaubten Retorsions-Mittels in iisdem terminis, nach eurer Pflicht-mäßigen Obliegenheit gebrauchet, wie man Seiten mehr angeregten Chur-Sächsischen Gesandens seine Reflexiones nicht nur mittelst eines abermalig-höchst-schimpfflichen Zettels: signirt des Heil. Röm. Reichs-Erb-Marschall-Amt, wiederholet, sondern solchen auch mit noch weitern höchst prostitoirlichen und angreifflichen Terminis in gradum superlativum extendiret, auch sich anbey noch das letzte Wort vorbehalten

habe,

habe, und in vor angeregten Reprotestations-Zettel von 18. elapsi ausdrücklich vermeldet worden, daß Ihr als bisherig-Chur-Mayntzischer Gesander, seit jüngsthin expirirter Eurer Vollmacht, weilen ihr noch keine andere Legitimation produciret, dermalen anderst nicht als ein Privatus considerirt werden können.

Nachdeme nun Reichs-kundig, mithin auch dem Chur-Sächsischen Gesanden wissend gewesen, daß wir, auf angeregten Todes-Fall weyland Unsers nechsten Herrn Vorfahren, Christlichen Andenckens, der ungezweiffelte Dero Successor waren, und von niemand verneint werden kan, daß Euer nicht nur einen zeitlichen Regenten, sondern auch dem hohen Ertz-Stifft abgelegte Pflichten mit dem Tode des Regenten nicht erloschen, sondern euch bis in Eure Grube verbinden, mithin dieselbe gegen Uns als den wircklichen Successorem in den Ertz-Stifft und Churfürstenthum Mayntz ipso facto continuiren, einfolglich ihr dadurch wo nicht als ein förmlich legitimirter Gesander doch als ein bereits in publico stehender Ministre in Erwartung Eurer Vollmacht bey aller Gelegenheit zu Tuir- und Manutenirung Unsers und des hohen Ertz-Stiffes Gerechtsamen qualificiret und verbunden worden seyet. So hätten Wir geglaubet, mehr angeregter Chur-Sächsischer Gesander, würde die Reichs-Welt-kündige bey denen grössest- und solennesten Congressen in- und ausländischer Potentaten ihren bevollmächtigten Ministris nach allgemeinen Völcker-Recht Platz findende Reflexiones (wie hievon wann es nöthig wäre viele Exempla allegirt werden könten) nicht bey Seiten gesetzet, und euch gleichsam pro inhabili zu Tuir- und Manutenirung unsern und unsers Ertz-Stiffts Gerechtsamen zu erklären sich ermächtiget, sondern für Uns die Consideration getragen haben, daß, da bey angetretenen Bachanal-Ferien kein periculum in mora gewesen, wir uns auch, wegen nach etwelcher Unpäßlichkeit, ausser dem Ertz-Stiff befunden, und also zur behörigen Reichs-Directorial-Legitimation nöthige Information einziehen müssen, derselbe noch etwelche Zeit und endlich nur die Verfliessung gemelder Bachanal-Ferien würde abgewartet haben, da zumahlen Ihm weder von Euch noch von andern vorsitzenden Gesanden, Zeit deren beliebten Ferien einiger Anlaß zu seiner affectirten Reichs-Directorial-Unternehmung gegeben worden, über dieses auch Reichs-kundig, was auf allem Fall Unserm Ertz-Stifftlichen Dohm-Capitul gehöret hätte, also, daß Wir wohl Ursache hätten, ihme von Euch, als dem primo agresso, auf gleiche Weise wie euch von demselben geschehen, nach Erlaubniß aller Rechten begegnen zu lassen, in ziemlicher Consideration aber des geheiligten loci Comitialis, wo das allerhöchste Reichs-Ober-Haupt mit dem gantzen Römischen Reich, per Characterem repræsentativum, sich befindet, und in so gerechtest- als billiger Hoffnung Seiner Kayserl. Majestät mit dem gantzen Reiche, ja seine Königliche Majestät selbsten nach Dero Welt-kundig-hohen Gemüths-Billigkeit, dieses Dero Chur-Sächsischen Gesandens in sich allerdings höchst præjudicirliches, und kaum inter privatos erhörte Verfahren mißbilligen und Dero Displicentz darüber bezeigen werden; So haben wir es bey dieser Unserer so billigst- als gerechtesten Ahndung, belassenanbey aber gegen alles bishero wider Unsere und Unseres Ertz-Stiffts Jura so unbefugt als nichtiglich unternommene hiemit auf das feyerlichste protestiren, so fort solche Jura zu allen Gelegenheiten für Uns und Unser Ertz-Stifft aufs beste verwahren wollen. Welches ihr dann ad Protocollum zu geben, und ad Acta Imperii hienechst zu nehmen und verwahrlich aufbehalten zu lassen hättet. Wir verbleiben Euch ꝛc.
Ober-Lohenstein den 18. Martii, 1729.

Frantz Ludwig, Churfürst.

Dieses Rescript von den Chur-Mayntzischen Hrn. Gesanden wurde in dem Churfürstl. Collegio verlesen und ad Protocollum gegeben; es protestirte der Chur-Sächsische Herr Gesande aber dagegen.

Auf dieses erliesse Ihre Königl. Maj. in Pohlen als Churfürst zu Sachsen an Dero Gesanden zu Regenspurg nachstehendes Rescript in dieser Materie.

Wir haben Uns, aus Euer am 31. des nächst abgewichenen Monats erstatteten unterthänigsten Relation mit mehrern vortragen lassen, welcher gestalt des Herrn Churfürsten zu Mayntz Lbdn. sonder Zweiffel auf ungleiche bey deroselben beschehene Vorstellungen sich bewegen lassen, wegen der ohnlängsthin vorgefallenen Reichs-Directorial-Streitigkeiten an dero Comitial Ministre ein in ungewöhnlich- und sehr bedencklichen Terminis abgefastes Rescript zu ertheilen und ihm zugleich anzubefehlen, daß es, als eine vermeyntliche billigst- und gerechtest publique Ahndung gegen Euch, als Unserm Gesanden im Chur-Fürstlichen Collegio ad Protocollum gegeben, ad acta Imperii hiernechst genommen und verwahrlich aufbehalten werden sollte. Wiewohl nun besser gewesen seyn würde, wann von allen unfreundlichen Expressionen in denen, der Ansage halber, verfertigt, schrifftlichen Aufsätzen hinc & inde abstrahirt worden; so können wir jedoch was die Verführung des, vacante Moguntino, Uns als Churfürsten zu Sachsen Reichs-Kündiger massen compentirenden Directorii, an sich selbst betrifft, dasjenige so von Euch, zu Aufrechthaltung unserer Churfürstlichen Gerechtsamen geschehen, keinesweges improbiren, sondern halten es vielmehr nochmahlen in Gnaden genehm. Wir hatten uns auch von des jetzigen Herrn Churfürsten zu Mayntz Lbdn. Gemüths-Billigkeit gantz eines andern versehen, als daß sie sich zu einer solchen, im Römischen Reich noch nie erhörten demarche hätten bewegen lassen sollen, um gegen Euch als unsern gevollmächtigten Gesanden ein dergestaltig-publiques Ressentiment zu zeigen, und sich gleichsam eines Cognition über ihm und sein Betragen, davon er doch allenfalls niemanden als Uns allein responsable seyn kan, ja einer Decision in propria causa anzumassen, da zur Genüge bekannt, daß des Frey-Herrn von Otten Vollmacht durch des vorigen Herrn Churfürsten Lbdn. Absterben, ohnstreitig erloschen gewesen, und die dessen ohnerachtet von ihm unternommene Directorial-Verfugungen vor keine andere angesehen werden können, als daß solche von einen plane illegitimato, und mithin zur Ungebühr geschehen, indem ja des ietzigen Herrn Churfürsten Lbdn. zu selbiger Zeit sich selbst noch nicht einmal erklärt

erklärt gehabt, ob Sie die Regierung des Ertz-Stiffts Maynz antreten wollen, oder nicht, vielmehr sich darüber eine gewisse Frist zur hauptsächlichen Entschliessung vorbehalten, folglich wohl von keinen der Verfassung des Reichs-Kundigen gesagt werden kan, daß währender solcher Zeit der Freyherr von Otten, zu Verführung des Reichs-Directorii behörig legitimiret und authorisiret gewesen wäre. Bey welcher Bewandniß Wir vielmehr vermuthen sollen, es würden Seine Lbden: da zumalen an uns Sie dieserwegen besonders geschrieben, unsere Antwort vorhero abgewartet, und mithin näheren Bericht von der Sachen eigentlichen Beschaffenheit eingezogen haben. Es ist dannenhero von euch wohlgethan gewesen, daß ihr, bey Ablesung des Chur-Maynzischen Rescripti, alsofort quævis competentia und unsere Jura reserviret, auch sonst das nöthige erinnert, wie ihr dann solches nochmals zu wiederholen, und annebst Krafft dieses zu declariren wissen werdet, daß, bey sich etwa ereigneten weitern Fällen, vacante vel impedito Directorio Moguntino, wir unsere Befugniß auszuüben uns nichts hindern lassen würden. Wir wollen auch verhoffen, es würde sich überhaupt von Seiten des Chur-Maynzischen Directorii fürohin dergestalt betragen, daß wir Ursache hätten, den, zu Conservation guten Glimpffs und Vernehmens, bis anhero bezeigten egard vor dasselbige noch ferner beyzubehalten.

Gleichwie ihr nun obiges alles in Churfürstlichen Collegio, vermöge dieses euch darzu ertheilten Special Befelchs, ebenfalls ad Protocollum zu eröffnen und eine Abschrifft davon, gleich als von dem Chur-Maynzischen Gesanden geschehen, zu begehren; Als seynd wir, welchergestalt vorstehendes expediret worden, Eures gehorsamsten Berichts mit nächsten gewärtig. An dem geschiehet Unser Will und Meynung, und Wir seynd Euch mit Gnaden gewogen. Dreßden den 9. April, 1729.

Augustus Rex.

Heinrich von Bunau.
Christian von Loos.

Allein den 3. Jun. zeigte der Chur-Maynzische Abgesande, in dem Churfürsten Rath ad Protocollum an, daß er von seinen gnädigsten Herrn mit heutiger Post ein neues Rescript erhalten, dessen Inhalt er verlesen und ad Protocollum zur Nachricht geben wollte:

Legebat:

Von GOttes Gnaden, Frantz Ludwig Ertz-Bischoff zu Maynz.

Wir haben aus deinen gehorsamsten Bericht von 22. dieses, und deme beygelegt gewesenen Protocoll des Churfürstl. Collegii vom 20. vernommen, was der Churfürstl. Sächsische Gesande von Sr. Königl. Majestät in Polen als Churfürsten zu Sachsen für ein Rescript, puncto des vom gemelden Gesanden bekänntlich, so hart angegriffenen unsers Reichs-Directorii erhalten, und gegen unser ad Protocollum Electorale gegebenes Reservations-Rescript auch ad Protocollum gegeben habe, und was dabey vor Pro- & Reprotestationes und Reservationes von der, dem Chur-Trier, Chur-Cölln- und Chur-Sächsischen geschehen seyen.

Nachdeme nun ein- und andere harte Expressiones in dem ad Protocollum gegebenen Chur-Sächsischen Rescript enthalten, deßwegen wir seine Königl. Majestät selbsten, Occasione einer Ihro in dieser Sache ertheilender Antwort zuschreiben werden, als von Dero Welt-kündig hohen Gemüths-Moderation, auch gegen uns bezeigte jederzeit sondere Neigung dergleichen nicht, wohl aber von einen animosen Concipienten zu vermuthen, wir indessen nicht gemeynt sind, unsere Reichs-kündige Directorial-Jura in weitere Contestation setzen zu lassen; So ist unser gnädigster Befehl hiemit, dich wegen obberührter Chur-Sächsischer Anzeige, auf unsere vorherig- und andere Protestationes und Reservationes, zu Tuirung unser und unsers Ertz-Stiffts hohen Regalien, und davon dependirenden Reichs-Directorii mit Contradiction alles widrigen semel pro semper zu beziehen, und es ad Protocollum zu geben. Wormit, ꝛc. ꝛc. Maynz, den 31. Maji, 1729.

Frantz Ludwig, Churfürst.

Wollte also diesem gnädigsten Befehl hiemit die schuldigste Folge geleist haben.

Chur-Sachsen inhærirte simpliciter dem an 20. elapsi auf allergnädigst Special-ad Protocollum & Acta Imperii gegebenen, und von Ihro Königl. Majestät in Polen eigenhändig unterschriebnen Rescript, in omnibus & per omnia contradicirte, ohne tacendo das mindeste einzuräumen, per generalia dem jetzt-verlesenen Chur-Maynzischen Rescript, und reservirte Ihrer Königlichen Majestät seinen allergnädigsten Herrn nach Dero höchsten Ort, quævis competentia.

Chur-Maynz inhærirte gleichfalls denen beyden ad Protocollum verlesenen Churfürstl. Rescriptis, und contradicirte allem widrigen mit Reservation seiner Churfürstl. Durchl. und Dero hohen Ertz-Stiffts höchsten Archi-Cancellariats- und Directorial-Jurium.

Chur-Sachsen: Similiter ad priora.

Chur-Trier: Beruffte sich lediglich auf seine vorherige in dieser Directorial-Differentz eingewendete Protestationes und Reservationes, und will auch allweiters bedurffende der Nothdurfft nach, dem hohen Ertz-Stifft vorbehalten.

Chur-Cölln: Mit Chur-Trier semel pro semper ad priora.

Chur-Sachsen: Widerspreche denen Chur-Trier- und Chur-Cölnischen Protestationen und Reservationen ebenfalls semel pro semper, und zwar kürtzlich doch feyerlichst.

Chur-Maynz: Müste gleichfalls zu Tuirung des hohen Ertz-Stiffts Jurium denen vermeyntlich eingewendeten Protestationen und Reservationen hiemit solennissime contradiciren.

Chur-Trier: Reservirte priora.

Chur-Cölln: In simili.

Chur-Sachsen: Similiter.

Chur-Maynz: Ebenfalls.

Hierauf ist, soviel uns bekannt, in dieser Sache, wenigstens in Regenspurg, weiter nichts passiret.

LIX.

Kayserliches Commissions-Decret, die Notification betreffend, daß der neue Herr Churfürst Frantz Ludwig zu Maynтz, den Freyherrn von Otten, zu Dero Principal-Gesanden bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg, und Führung des Reichs-Directorii bevollmächtiget, d. d. & dictat. 25. Mart. An. 1729. Ratisbon. per Moguntinum.

DEr Röm. Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrns, zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Ritter des guldenen Vliesses, und geheimden Raths, Herrn Frobenii Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, Gefürsteten Land-Grafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligen- und Wertenberg, ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, thun des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versamleten vortreflichen Räthen, Botschafften und Gesanden gebührend zu wissen: Daß bey Derselben von wegen des Hochwürdigst-Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Frantz Ludwigs des Heil. Stiffts zu Maynтz, Ertz-Bischoffen des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Ertz-Cantzler und Churfürsten, Administratorn des Hochmeisterthums in Preussen, Meistern des Teutschen-Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Bischoffen zu Worms, und Breßlau, Probst und Herr zu Ellwangen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Hertzog, Fürsten zu Mörß Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, Freudenthal und Eulenberg, sich der Wohlgeborne Ignatius Antonius, Freyherr von Otten, des Heil. Röm. Reichs Ritter, Ihro Churfürstl. Durchl. wircklich geheimder Hof- und Regierungs-Rath, vermittelst Uberreichung gewöhnlicher Credentialien und Vollmacht, als Churfürstl. Mayntzischer Principal-Gesander, und insonderheit auch zu Führung des Reichs-Directorii dem Herkommen gemäß, gebührend legitimiret habe. Womit hochgedacht Ihro Hochfürstliche Gnaden, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden mit Freund-geneigt- und gnädigsten Willen wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 25. Martii, 1729.

(L. S.)

Frobenii Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

LX.

Kayserliches Reichs-Hof-Raths-Decretum, die Vocation Tit. Herrn Hof-Raths, D. Johann Balthasar Werners, zu einem wircklichen Kayserlichen Reichs Hof-Rath betreffend, d. d. 31. Mart. An. 1729.

VOn der Röm. Kayserl. Majestät Caroli VI. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, dem königl. Polnischen und Chur-Sächsischen Hof-Rath, Director in der Universität zu Wittenberg, D. und Prof. Juris, Johann Balthasar von Werner, in Gnaden anzuzeigen; Demnach allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät denselben in Ansehung seiner Ihro angerühmter guter Vernunfft- Gelehrt- und Geschicklichkeit, und anderer ihme beywohnender besondern Eigenschafften insonderheit seines ohnverfälschten Rechts-Eyfers, womit er Ihro und dem Reich, in Dero Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Amt, und Versammlung, nützliche Dienste zu leisten fähig ist, aus eigner Bewegniß, zu Dero wircklichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath allergnädigst benennet, und unter die Zahl der Augspurgischen Glaubens-Bekänntniß zugethanen wircklichen Reichs-Hof-Räthen, an- und aufgenommen. So wird auf Dero allermildesten Befehl obgedachter von Werner, Krafft dieses Kayserl. Hof-Decrets zu dem Ende hiermit, in Kayserl. Macht und Gnade, ordentlich beruffen, damit derselbe sich, so bald möglich, allhier einzufinden wissen möge; gestalten Ihro Kayserl. Majestät ihme, nach seiner Anherokunft, ohne Verzug in Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath, einzuführen, den gebührenden Sitz und Stelle einräumen, auch, wegen der Besoldung und Freyheit, wie nicht weniger wegen der gewöhnlichen Aufzugs-Gelder und Hof-Quartiers, die behörige weitere Verordnung, in Gnaden ergehen zu lassen, entschlossen haben; Verbleiben demselben anbey mit Kayserl. Gnaden gewogen. Signatum zu Wien, unter allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät hervor gedruckten Kayserl. Secret-Insiegel, den 31. Mart. 1729.

(L. S.)

F. C. Bischoff und Fürst zu Bamberg.
E. F. von Glandorff.

LXI.

Fernerweite Declaration und Reservation gegen die wider der Herrn Gesanden in Comitiis ertheilenden Schutz, und Reichs-Erb-Marschallische Jurisdiction heraus gekommene Impressa, d. d. Regenspurg, den 6. Maji, An. 1729.

ES ruhet noch in ohnentfallener Gedächtniß, was man an Seiten dieses Fürstlichen Collegii wegen einer bey dem Sachsen-Gothaischen Gesandtschaffts-Cantzellisten in Diensten gestandenen nachgehends aber durch ein Erb-Marschallisches Urthel den 8. Sept. 1724. zu Pappenheim vom Leben zum Tod hingerichteten Kinder-Mörderin, Nahmens Eva Ellingerin, und dann eines bald darauf zu vermeynter Verthätigung der Erb-Marschallischen Jurisdiction heraus gegebenen Impressi, für eine Protestation und Reservation unterm 1. Junii 1725. zum Protocoll zu geben gemüßiget worden seye. Nun könte man es zwar bey sothaner Protestation und Reservation lediglich bewenden lassen; da aber nach der Hand noch zwey andere Impressa unter der scheinbaren Rubric einer *Deduction &c.*

on &c. und respective gründlichen Beweises der Erb-Marschallischen Jurisdiction zum Vorschein kommen, worinn der vermessene Verfasser der Erstern mit unerlaubter Anfechtung der Gesandtschafftlichen Schutz-Ertheilungen gegen besseres Wissen den allhiesigen Reichs-Tag und dessen Aufenthalt in Regenspurg nicht als eine dem Stadt-Wesen sehr schwer fallende Bürde der Welt vorspiegeln, am Ende aber durch eine so ungeschickte Parallele die Stände des Reichs ohne Unterscheid denen Parlements-Gliedern in England vergleichen will; So wäre man zwar wohl befugt, gegen einen so ungestümen Anonymum der Gebühr nach inquiriren, und demselben hiernechst die wohlverdiente Straff empfinden zu lassen, wo man nicht mit dergleichen Leuten oder vielmehr ihren Schwachheiten ein Mitleiden trüge, und bey sich das spreta vilescunt, vordringen liesse. Es würde auch der zweyte Verfasser des also rubricirten gründl. Beweises der Erb-Marschallischen *Jurisdiction* viel fürsichtiger gehandelt haben, wann derselbe zuforderst die denen Ständen des Reichs cum omnibus effectibus indisputabiliter zustehende Jura Legationum und Reichs-Erb-Marschallische Jurisdiction nicht confundiret, und bey denen von ihm vielfältig allegirten vermeyntlichen præjudiciis inter Jurisdictionem ordinariam & delegatam distinguiret, auch dabey erwogen hätte, daß dasjenige, was dann und wann auf Requisition der Stände selbst, oder Deren Gesandtschafften von dem Erb-Marschall-Amt verfüget worden, demselben noch lange nicht eine Jurisdiction zulege, sondern solche vielmehr dem Requirenten selbst vorbehalten bleibe, und nur in seinem Namen exercirt werde. Solte auch schon ein oder anderer Gesandter sich ehedessen hierunter weiters eingelassen, oder wohl gar citra casum compromissi die Erb-Marschallische Jurisdiction agnosciret haben, so könne doch solches nach der bekanten Rechts-Regul: alteri per alterum &c. andern nicht, noch weniger aber dem Universo præjudiciren, und würde es wohl eine vergebliche Mühe seyn, wann aus ein- oder andern mit Genehmhaltung der Stände vollzogenem actu das Reichs-Erb-Marschall-Amt sich so fort zu einem vermeyntlichen Richter über der Chur-Fürsten und Stände, oder deren Gesandschafften Bediente, zugeschweigen über jene selbst, solte aufwerffen wollen. Wann in denen von dem Erb-Marschall-Amt selbst angezogenen Policey-Tax- oder andern Reichs-Tags-Ordnungen (welche doch notorie und indistincte nicht die Krafft und Verbindlichkeit der Reichs-Satzungen haben können) enthalten, daß die von dem Marschall-Amt oder auch der Stadt, allwo der Reichs-Wahl- oder Deputations-Tag gehalten wird, gefänglich angenommene auf Abforderung seinem ordentlichen Richter gefolget, und überantwortet werden sollen, so wird wohl niemand andern bey so klar- und dürren Worten, als neuerlich dem Erb-Marschall-Amt einfallen, daß durch den ordentlichen Richter das Erb-Marschall-Amt verstanden werde. Man hält dahero nicht nöthig, über dergleichen Dinge, wie auch den zu vermeyntlichen Behuff angezogenen Vergleich, tanquam rem inter alios actam, nec a Statibus Imperii unquam agnitam, sich weiter heraus, oder derentwillen mit dem Reichs-Erb-Marschall-Amt in ein verdrießliches Schrifften-Werck einzulassen, sondern declariret nur mit wenigem ein für allemal, daß man sich von Gesandtschaffts wegen seine Jurisdiction über die eigene Bediente und Domestiquen (unter welchen Namen die Legations-Secretarii, des Verfassers dieses also genanten gründlichen Beweises irrigen Meynung entgegen, nicht verstanden werden wollen) nimmermehr kräncken, und solche eben so wenig in Criminalibus als Civilibus sich nehmen, noch aus der bisherigen possessione vel quasi so schlechterdings setzen lassen werde. Zu welchem Ende man gegenwärtige Declaration und Reservation ad perpetuam rei memoriam nicht allein zum Protocoll zu geben, sondern auch das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium, um solche nebst der ehevorigen ad Acta Imperii zu legen, und ein Documentum factæ Insinuationis dagegen zu extradiren, geziemend zu ersuchen, eine Nothdurfft zu seyn erachtet hat.

LXII.

Die vom Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio bescheinigte Annehmung ad Acta Imperii der Protest- und Reservationen des Fürstl. Collegii gegen des Reichs-Erb-Marschall-Amts prætendirende Jurisdiction über die Gesandschafftliche Domestiquen, d. dato 20. Maji, An. 1729. und dictirt in der Fürstl. Neben-Stube, Regenspurg, den 28. Decembr. 1729. privatim per Saltzburg.

Nachdeme das Fürstliche Collegium wider das Reichs-Erb-Marschall-Amt in puncto Jurisdictionis Civilis & Criminalis über der Gesandtschafften Bediente, auch vorgenommene Enthauptung einer Kindes-Mörderin, und wegen gedachter Jurisdiction divulgirten Scripti folgende so intitulirte Protestation und Reservation, dann fernerweite Declaration und Reservation verfasset.

Protestation und Reservation.

Es wäre mehr als zu viel bekant, ja Reichs- und Welt-kündig, was von dem Reichs-Erb-Marschall-Amt gegen die in eines allhiesigen Reichs-Tags Cantzley-Verwandten Diensten gestandene Magd und Kinder-Mörderin, Namens Eva Elingerin, für ein- an sich zwar gerechtes-, wegen der, an Seiten jetzt ermeldten Erb-Amts sich anmaßlich arrogirten Jurisdiction aber, denen hoch- und löblichen Ständen des Reichs sehr præjudicirliches Todtes-Urthel gefället, und den 8. Sept. des letzt abgewichenen 1724. Jahrs zu Pappenheim wircklich vollzogen worden seye? Diesem allem tritt noch weiters hinzu das nach der Hand allhier in Comitiis divulgirte- und seithero aller Orten bekant gemachte Reichs-Erb-Marschallische Impressum, als worin vermeyntlich behauptet werden will, daß sothanem Erb-Amt die unstreitige Jurisdiction respectu der Gesandtschafftlichen Subalternen Bedienten oder Domestiques zukommete, folglich dasselbe bey sich ereignenden Fällen allein

zu

zu cognosciren, und die Urthel zu exequiren, Fug und Macht hätte.

Wann nun aber an Seiten dieses Hochlöbl. Fürstlichen Collegii man dergleichen eigenmächtige Jurisdictions-Actus dem Reichs-Erb-Marschall-Amt, nach wie vor, keines weges, und zwar um so weniger geständig seyn kan, als die in Anno 1663. bald nach Anfang des gegenwärtig, noch fürwährenden Reichs-Tags verfaste Policey- und Tax-Ordnung, tit. Von Rumoren oder Gefechten ꝛc. offt besagtem Reichs-Erb-Marschall-Amt ein mehrers hierunter nicht zuleget, als daß selbes bey entstehenden Rumor, Verwundung, oder auch Todschlägen nebst der Stadt, und derselben hierzu verordneten Wachten, die Thäter zwar gefänglich anhalten mögen, nachgehends aber (wie die formalia ob angeregter Policey-Ordnung es klar im Munde führen) Die also verwahrt- und gefänglich Angenommene ein jeder seinem ordentlichen Richter auf sein beklagten Abforderung gefolget, und überantwortet werden sollen ꝛc. Als finde man sich gemüßiget, zu noch fernerer Aufrechthaltung der Gesandtschafftlichen Gerechtsamen, gegen diesen, von dem Reichs-Erb-Marschall-Amt vermeyntlich und nulliter vorgenommenen Jurisdictions- wie auch alle übrige etwa vorhergegangene Actus, sowol in Criminal- als Civil-Sachen, solennissime zu protestiren, der sämtlichen Ständen und deren Gesandtschafften hierunter obwaltende Jura bestens zu verwahren, und zu solchem Ende gegenwärtige Protestation und Reservation ad Protocollum zu geben, das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium aber geziemend zu ersuchen, solche gleichfalls ad Acta Imperii zu nehmen.

Fernerweite Declaration und Reservation.

Saltzburg: Es ruhet noch in unentfallener Gedächtniß, was man an Seiten dieses Fürstlichen Collegii wegen einer, bey dem Sachsen-Gothaischen Gesandtschafts-Cancellisten in Diensten gestandener, nachgehends aber durch ein Erb-Marschallisches Urthel den 8. Sept. 1724. zu Pappenheim vom Leben zum Todt hingerichteten Kinder-Mörderin, Namens Eva Ellingerin, und dann eines bald darauf zu vermeynter Vertheidigung der Erb-Marschallischen Jurisdiction heraus gegebenen Impressi für eine Protestation und Reservation unterm 1. Junii 1725. zum Protocoll zu geben gemüßiget worden seye?

Nun könte man es zwar bey sothaner Protestation und Reservation lediglich bewenden lassen, da aber nach der Hand noch 2. andere Impressa unter der scheinbaren Rubric einer Deduction und respective gründlichen Beweiß der Erb-Marschallischen Jurisdiction zum Vorschein kommen, worinnen der vermessene Verfasser der Ersteren mit unverlaubter Anfechtung der Gesandtschafftlichen Schutz-Ertheilungen gegen besseres Wissen, den allhiesigen Reichs-Tag und dessen Aufenthalt in Regenspurg nicht anderst, als eine, dem Stadt-Wesen schwer fallende Bürde der Welt vorspiegeln, am Ende aber durch eine so ungeschickte Parallele die Stände des Reichs ohne Unterschied denen Parlaments-Gliedern in England vergleichen will; So wäre man zwar wohl befugt, gegen einen so ungestümen Anonymum der Gebühr nach inquiriren, und demselben hiernächst die wohlverdiente Straffe empfinden zu lassen, wo man nicht mit dergleichen Leuten, oder vielmehr ihren Schwachheiten ein Mitleiden trüge, und bey sich das spreta vilescunt vordringen liesse.

Es würde auch der zweyte Verfasser des also rubricirten gründlichen Beweisses der Erb-Marschallischen Jurisdiction viel fürsichtlicher gehandelt haben, wann derselbe zu förderist die denen Ständen des Reichs cum omnibus effectibus indisputabiliter zustehende Jura Legationum und Reichs-Erb-Marschallische Jurisdiction nicht confundiret, und bey denen, von ihme vielfältig allegirt, vermeyntlichen præjudiciis inter Jurisdictionem ordinariam & delegatam distinguirt, auch dabey erwogen hätte, daß dasjenige, was dann und wann auf requisition der Stände selbst oder deren Gesandschafften von dem Erb-Marschall-Amt verfüget worden, demselben noch lange nicht eine Jurisdiction zu lege, sondern solche vielmehr dem Requirenten selbst vorbehalten bleibe, und nur in seinem Namen exerciret werde, sollte auch schon ein- oder anderer Gesander sich ehedessen hierunter weiters eingelassen, oder wohl gar citra casum Compromissi die Erb-Marschallische Jurisdiction agnoscirt haben, so könnte doch solches nach der bekannten Rechts-Regul: alteri per alterum &c. anderen nicht, noch weniger aber dem universo præjudiciren, und würde es wohl eine vergebliche Mühe seyn, wann aus ein- oder anderen mit Genehmhaltung deren Ständen vollzogenen actu das Reichs-Erb-Marschall-Amt sich so fort zu einem vermeyntlichen Richter über der Churfürsten, Fürsten und Stände, oder deren Gesandschafften Bediente, zu geschweigen über jene selbst, sollte aufwerffen wollen; Wann in denen von dem Erb-Marschall-Amt selbst angezogenen Policey-Taxe oder andern Reichs-Tags-Ordnungen (welche doch notorie und indistincte nicht die Krafft und Verbindlichkeit der Reichs-Satzungen haben können) enthalten, daß die, vom Marschall-Amt oder auch der Stadt, allwo der Reichs-Wahl- oder Deputations-Tag gehalten wird, gefänglich angenommene auf Abforderung seinem ordentlichen Richter gefolget und überantwortet werden sollen; So wird wohl niemand andern bey so klar- und dürren Worten, als neuerlich dem Erb-Marschall-Amt einfallen, daß durch den ordentlichen Richter das Erb-Marschall-Amt verstanden werde.

Man haltet dahero nicht nöthig, über dergleichen Dinge wie auch den zuvermeyntlichen Behuf angezogenen Vergleich, tanquam rem inter alios actam, nec a Statibus Imperii unquam agnitam sich weiters heraus- oder derentwillen mit dem Reichs-Erb-Marschall-Amt in ein verdrießliches Schrifften-Werck einzulassen, sondern declariret nur mit wenigen ein für allemal, daß man sich von Gesandschaffts wegen seine Jurisdiction über die eigene Bediente und Domestiques (unter welchen Namen die Legations-Secretarii des Verfassers dieses also genannten gründlichen Beweisses, irriger Meynung zu gegen, nicht verstanden werden wollen) nimmermehr kräncken, und solche eben so wenig in Criminalibus, als Civilibus sich nehmen noch aus der bisherigen possessione vel quasi

so

so schlechterdingen setzen lassen werde; zu welchem Ende man gegenwärtige Declaration und Reservation ad perpetuam rei memoriam nicht allein zum Protocoll zu geben, sondern auch das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium um solche nebst der ehevorigen ad Acta Imperii zu legen, und ein Documentum factæ insinuationis dargegen zu extradiren, geziemend zu ersuchen, eine Nothdurfft zu seyn erachtet hat.

Und hierauf das Chur-Mayntzische Reichs- durch das Fürstliche Directorium nomine Collegii Principum den 16. hujus ersucht worden, obgedachte Fürstliche Protestationes, Reservationes und Declarationes nicht allein ad Acta Imperii legen, sondern auch ein Documentum factæ Insinuationis extradiren zu lassen. Diese Repositio ad Acta Imperii nun auch wircklich geschehen; als hat man darüber auf Verlangen des Fürstlichen Collegii gegenwärtiges Documentum factæ insinuationis unter dem dermalig gebräuchigen Churfürstlich-Mayntzischen Reichs-Directorial-Insiegel hiermit extradiren wollen. Signatum Regensburg den 20. Maji, 1729.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzeley.

LXIII.

Reprotestation des Reichs-Erb-Marschall-Amts auf die Fürstliche Protestation in puncto Jurisdictionis d. d. 20. May, Anno 1729. nebst den Documento factæ Repositionis ipsius ad acta Imperii, d. d. 4. April. An. 1730.

Nachdeme einem Hoch-preißlichen Reichs-Fürsten-Rath auf gegenwärtig-noch fürdaurendem allgemeinen Reichs-Tag zu Regensburg den 6. dieses fortlauffenden Monaths gefallen, in Ansehung des von des H. Röm. Reichs-Erb-Marschall-Amt in öffentlichen Druck gegebenen gründlichen Beweises, die diesem Namens Ihro Kayf. Majestät und des H. Röm. Reichs, dann des hohen Reichs-Ertz-Marschall-Amts, und also jure sub-feudi Imperii auf Reichs-Wahl- und Crönungs-Tägen über deren Reichs-Ständen, und derer Gesandschafften Bediente, und Domestiquen in civilibus & criminalibus competirende Jurisdiction betreffend, eine fernerweite Declaration und Reservation in perpetuam rei memoriam ad Protocollum zu geben, und am Ende deren das Hochl. Chur-Mayntzische Reichs-Directorium zu ersuchen, sothane Declaration und Reservation nebst der ehevorigen ad acta Imperii zu legen, und darüber ein Documentum factæ insinuationis zu extradiren: so kan erst gedachtes Reichs-Erb-Marschall-Amt, in Betracht dessen gegen Ihro Röm. Kayserl. Majestät und des H. R. Reichs, dann Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als des H. R. Reichs Ertz-Marschallen tragenden theuren Lehen-Pflichten sich keines wegs entbrechen, bey diesem Vorgang sich, und seine anvertraute Jura reprotestando & reservando geziemend zu verwahren, hoffet auch dießfalls um so weniger verdacht oder verübelt zu werden, als der Röm. Kayf. Majestät und dem Heil. Röm. Reich dasselbe, samt dessen anhängigen Befugnissen, gleich denen übrigen Reichs Erb-Aemtern, von Alters hero und bey allen Gelegenheiten, wie zum theil nebst der güldenen Bull, zerschiedene Kayserl. prævia sufficienti causæ cognitione ertheilte Decreta, und von denen Zeiten Ferdinandi II. an die sämtliche Wahl-Capitulationes bezeugen, in Reichs-Verfassungs- und Constitutions-mäßiger Achtung verbleiben, mithin in eben dieser- und vorgesetzter Consideration an sich nichts erwinden lassen kan, oder darff, was zu seiner- als eines Reichs-Officii gerechtsamen aufrecht-Erhaltung, oder Verwahrung gehöret.

Vorläuffig dessen ist zwar Anno 1724. eine kurtze Relation und Urthel, die von Reichs-Erb-Marschall-Amts Wegen, ob commissum Infanticidium zu Pappenheim justificirte Eva Ellingerin belangend, publiciret worden; es hat aber solches Impressum, als der Augenschein giebt, nicht die Absicht, oder Nothdurfft gehabt, die vorhin radicirte Reichs-Erb-Marschallische Jurisdiction, auffer in so ferne dieser mit der Eva Ellingerin peinlicher Execution exercirte Actus in via Juris pro possessione anzusehen ist, weiters zu vertheidigen, und demnach das Reichs-Erb-Marschall-Amt kurtz gedachte Vertheidigung dieser seiner Gerichtbarkeit, als gegen die letztere in dem vortrefflichen Reichs-Fürsten-Rath, den 1. Junii, 1725. gelegenheitlich des Ellingerischen Casus eine Protestation ad Protocollum geäussert worden, um so mehrers noch eine Zeitlang ohnbedencklich aussetzen können, nachdeme an dieselbe von mentionirter Protestation und Reservation nichts legaliter gebracht, und auch deren Annehmung ad acta Imperii von dem hochlöbl. Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio bekanntlich differiret worden ist.

Eingangs erwehnten Reichs-Fürsten-Raths fernerweite Declaration und Reservation aber concernirend, (gestalten das Reichs-Erb-Marschall-Amt an der Deduction von der fürtrefflichen Comitial-Gesandschafften Schutz-Ertheilungen keinen Antheil nimmt) so erhellet aus deren Objecto, dem Reichs-Erb-Marschallischen gründlichen Beweiß, und dessen 16. §. daß denen Juribus Legationum der hohen Reichs-Ständen keines Wegs zu nahe getreten, oder darmit die Reichs-Erb-Marschallische Jurisdiction confundiret, sondern von jenem diese tanquam species supremæ Cæsaris atque Imperii Jurisdictionis, nach denen, in mentionirtem gründlichen Beweiß vor Augen gelegten wichtigen Beweg-Gründen, per exceptionem a Regula, imo hanc superantem, separiret worden.

Und gleichwie ferner eben diese fundamenta erhärten, daß anberegte Gerichtbarkeit dem Reichs-Erb-Marschall-Amt Jure certo, perpetuo & ordinario, a majoribus recepto, atque officio Magistratus (des Reichs-Erb-Marschall-Amts) in forma Sub-feudi Imperii angehöre, und dahero per differentiam specificam nicht delegata seyn könne, zumahlen da eines theils, die von denen hohen Reichs-Ständen, oder deren vortrefflichen

chen Gesandschafften an das Reichs-Erb-Marschall-Amt in ein- oder dem andern Fall jezuweilen ergangene Requisitiones keine actus factæ alicujus Delegationis involviren, und gegentheils vielmehr die a parte requisita in qualitate Jurisdictionis ordinariæ habende competentiam de regula præsupponiren, andern theils aber mentionirtes Reichs-Erb-Marschall-Amt in potioribus ex officio verfahren, und dieses auch so gar in contradictorio, und zwar keines Wegs Namens eines, oder des andern hohen Reichs-Standes, sondern Namens und von wegen Ihro Röm. Kayserl. Majestät, des H. R. Reichs, und des hohen Reichs-Ertz-Marschall-Amts verrichtet und behauptet hat; Also sind ausser diesem, die dem gründlichen Beweiß §. 10. ex actis inserirte præjudicia oder actus possessorii dergestalten beschaffen, daß selbige nicht nur einer oder der andern vortrefflichen Gesandschafften speciale Erkänntniß der Reichs-Erb-Marschallischen Gerichtbarkeit, und zwar ebenfals citra casum compromissi, als worzu, wie ad actus Delegationis wiedermalen kein vestigium vorhanden, sondern dergleichen in ordine ad omnes Status und deren vortrefflichen Gesandschafften so gewisser induciren, als fast von keinem einigen hohen Reichs-Stand und dessen vortrefflichen Gesandschafft ein Casus abgängig ist; wo nicht, als ex inductione erscheinet, das Reichs-Erb-Marschall-Amt sein Officium sollte exerciret haben, nicht vorbey zu gehen, daß, wann gleich, posito citra præjudicium casu, bey eines oder des andern hohen Reichs-Standes und dessen vortrefflichen Gesandschafft Bedienten und Domestiquen dergleichen Casus deficiren sollten, solches, neben deme, daß ein jedweder Richter und Obrigkeit ihr Amt nicht anders, als auf- und in vorkommenden Fällen thun können, an der Regul nichts alteriren, und so mit auch dem Reichs-Erb-Marschall-Amt an dessen vi officii habenden, und wo nicht in universam, doch wenigstens in majorem partem derer hohen Reichs-Ständen und deren vortrefflichen Gesandschafften Bedienten und Domestiquen ohne Contradiction und öffentlich auch in præsentia aller übrigen hohen Reichs-Ständen, oder deren vortrefflichen Gesandschafften exercirten Jurisdiction das wenigste derogiren würde, in mehrerer Erwegung, in diesem Fall kein Reichs-Stand vor dem andern etwas zum Voraus hat, folglichen auch de similibus idem Judicium zu machen ist, und über dieses öffters ermelte Reichs-Erb-Marschallische Gerichtbarkeit nicht allein ex actibus possessoriis, sondern auch in petitorio, aus der Eigenschafft des Reichs-Erb-Marschall-Amts, als eines Reichs-Officii, ferner aus der uniformen Disposition aller Reichs-Tags-Ordnungen, ingleichen aus Kayserl. Judicatis, und dem von Kayserl. Majestät nicht nur zu der transigirenden Partheyen, sondern auch zu aller hohen Reichs-Ständen gebührender Nachachtung sub pœna confirmirten Vertrag de Anno 1614. als ein Stück der Kayserl. und des Reichs allerhöchsten a statibus niemahls widersprochenen oder zu widersprechen seyender Jurisdiction hergeholet wird. Diesem nechst sind in dem angezogenen gründlichen Beweiß §. 4. die Reichs-Tags-Policey- und Tax-Ordnungen in sensu civili & pro substrata materia, nemlichen relative auf Reichs-Zusammenkünffte vor verbindliche Reichs-Gesetze und Verordnungen billig angenommen worden, und, wann die darinnen verordnete Remission der gefänglich angenommener an den ordentlichen Richter gegen das Reichs-Erb-Marschall-Amt reurgiret werden will, kan und will sich dieses zu Vermeydung weitläufftiger Wiederholungen auf letzt-gedachtes Impressum §. 7. & 20. utiliter beziehen, hat sich auch die Gedancken, daß dasselbe, und sonst niemand unter der Obrigkeit, dem ordentlichen Richter, und der Richterlichen Instanz derer hohen Reichs-Ständen, oder deren vortrefflichen Gesandschafften Diener, Hof-Gesinds, und Verwanden verstanden werde, um so wenig erst neuerlich beygehen lassen, als diese uralte Wahrheit neben andern angeführten glaubwürdigen Kundschafften die sämtliche Reichs-Tags-Ordnungen ausdrücklich im Munde führen.

Gleicher Gestalten referiret man sich in Ansehung des aus dem Vertrag de Anno 1614. hergenommen bündigen argumenti auf mehr ersagten gründlichen Beweiß §. 9. & 19. und muß in rechtlicher Consideration des gesamten alda recensirten Historischen Vorgangs beständig davor halten, daß, da über eine alle hohe Reichs-Stände angehende Sache (quæstionirte Gerichtbarkeit) auf dem Reichs-Tag der Streit entstanden, dieser aber beydes in dem Kayserl. provisional-Decret de Anno 1582. dann dem Vertrag de Anno 1614. in favor des Reichs-Erb-Marschall-Amts authoritate, & Commissione Cæsarea, zu welcher letztern sich 2. grosse Reichs-Stände ohnbedenck- und ohnvorbehaltlich gebrauchen lassen, decidiret worden, solcher Vertrag allerdings pro re, non pure inter alios, sed etiam respective inter Status, & cum his acta, itemque ab his solenniter agnita anzunehmen seye, besonders, nachdeme so vor- als nach so viel unumstößliche argumenta dem Reichs-Erb-Marschall-Amt diese Jurisdiction, suffragante ipso usu, vindiciren.

Gleichwie ferner ratione der Gesandschafftlichen Secretariorum priora in den gründlichen Beweiß §. 18. recapituliret werden; also ist noch anzufügen, daß erst ernanntes Impressum, wie gegenwärtige Reprotestation und Gegen-Reservation des Reichs-Erb-Marschall-Amts Sache und Werck seye, und dahero der Verfasser keine causam darbey habe, bey allen diesen Umständen aber das Erstere zum Nachtheil seiner notorischen Rechten denen vortrefflichen Fürstlichen Gesandschafften keine possession vel quasi über die in mehr erholten impresso §. 17. angeführte Terminos geständig seye, oder geständig seyn können, vielmehr jene samt allem widrigen desuper protestando & reservando geziemend contradiciren, anbenebens Ihro Römischen Kayserl. Majestät, dem Heil. Röm. Reich, und Hohen Reichs-Erb-Marschall-Amt competentia reserviren, und in Deren allerhöchsten Lehenherrlichen Protection und Manutenenz sich und seine Jura allergehorsamst ergebe. Inzwischen aber das Hochlöbl. Chur-Mayntzische Reichs-Directorium geziemend ersuche, diese Reprotestation und Gegen-Reservation ad Acta Imperii zu nehmen, und darüber ein Documentum mit-

mitzutheilen. Signatum Regenspurg, den 20. May, 1729.

(L.S.)

Des H. R. Reichs Erb-Marschall-Amt.

Nachdeme einem Hochlöbl. Chur-Fürstl. Mayntzis. Reichs-Directorio, der Herr Graf von Pappenheim, als Reichs-Erb-Marschall, geziemend vortragen lassen, was gestalten Er wider die Fürstl. den 20. May, 1729. ad Acta Imperii genommene, so intitulirte Protestation, Declaration und Reservation puncto Jurisdictionis Civilis & Criminalis, über der Gesandtschafften Bediente, obstehende Gegen-Protestation und Reservation von Reichs-Erb-Marschall-Amts wegen verfasset; und hierauf Hochged. Chur-Mayntzisch. Reichs-Directorium ersuchet worden, solche gleichfalls, wie mit der Fürstl. Protestation geschehen, ad Acta Imperii zu legen, und ein Documentum factæ Insinuationis ausfolgen zu lassen, die Repositio gemeldter Reprotestation und Gegen-Reservation ad Acta Imperii nunmehr auch wircklich erfolget;

Als hat man in Willfahrung oberwehnten Pappenheimischen Begehrens gegenwärtiges Documentum factæ insinuationis & repositionis unter dem dermalig-gebräuchigen Chur-Fürstl. Mayntzis. Reichs-Directorial-Insiegel hiemit extradiren wollen. Signatum Regenspurg, den 4. April. 1730.

(L.S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

LXIV.

Kayserl. Commissions-Decret, worinnen die Versorgung derer Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl denen Reichs-Ständen nochmals anrecommandiret worden, d. d. Ratisbon. 24. & dictat. 25. April. An. 1729. per Moguntinum.

Von der Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Sr. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobenii Ferdinand, Gefürsteter Land-Graf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligen- und Wertenberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des guldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät wircklich geheimer Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlich Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen, allhier versamleten vortreflichen Räthen, Botschafften und Gesanden hiemit zu vernehmen.

Ihro Kayserliche Majestät hätten eine Zeit her fast nichts anders als für eine Ihrer allerhöchsten Autorität und den gantzen Reich verkleinerliche Sache ansehen müssen, daß, auf so vielfältig Kayserl. Commissions-Decreta, welche dieselbe, wegen Versorgung derer beeden hochwichtigen Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, an die Reichs-Versammlung zu erlassen, nöthig befunden, an Seiten derer Churfürsten und Ständen des Reiches und ihrer Gesandschafft, so schlechte Rucksicht und Folge gemacht werden, und daß auch so gar nun bereits in geraumer Zeit, so wenig deßhalben etwas geschlossen, als nur einmal berathschlaget worden; Nachdem aber der bevorstehende Verfall und Gefahr von allen Orten und Enden je länger je gefährlicher vorgestellet, und um Ertheilung schleuniger Resolution und Hülffe inständigst gebeten werde, Ihrer Kayserliche Majestät hingegen vorläuffig zu wissen vonnöthen hätten, ob man gedachte beede Vestungen von Reichs wegen ohne einigen ferneren Verzug behörig versorgen, oder völlig zu Grunde gehen, und für verlassen halten wolle? Zu dem Ende auch jüngsthin Dero Principal-Commission, in der gemessenen allerhöchsten Namen, von der gesamten Reichs-Versammlung eine Cathegorische Erklärung zu begehren, und auf deren Beschleunigung zu dringen, den Entschluß aber ohnverzüglich allerunterthänigst zu berichten, um sich darnach auf ein oder andern Fall richten zu können; Als erachten hochgedachte Ihre Hochfürstl. Gnaden ihrer Schuldigkeit zu seyn, sothanen allergnädigsten Befehl, wie hiermit beschiehet, die gebührende Folge zu leisten, und verbleiben übrigens, in Erwartung baldiger Antwort und Schlusses, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen, vortreflichen Räthen, Botschafften und Gesanden, mit Freundgeneigt und auch gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 24. April, 1729.

(L.S.)

Frobenii Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

LXV.

Reichs-Gutachten in Materia Sustentationis Cameralis, d. d. Ratisbon. 13. & dictat. 15. Jul. An. 1729. per Moguntinum.

Der Röm. Kayserlichen Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal Commissarii, Herrn Frobenii Ferdinand, Gefürsteten Land-Grafen zu Fürstenberg, Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Wertenberg, Land-Grafen in Baar, Herrn zu Haussen, im Kintzinger Thal, Ritter des güldenen Vliesses, Kayserlicher Majestät wircklichen geheimen Raths Hochfürstlichen Gnaden, bleibet hiemit ohnverhalten: Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die aus denen am 3. Novembr. 1727. per Dictaturam publicam Statibus communicirten beyden Kayserl. Commissions-Decreten, über die den 5. Novembr. 1726. erstattete zwey Reichs-Gutachten in puncto Moderationis & Sustentationis Cameralis gezogene Materien, und beyliegende 10. Puncta deliberanda durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezo-

gezogen; So hat man nach reiffer der Sachen Erwegung forderist dafür gehalten, daß Ihrer Kayserlichen Majestät für die in obgedachten Kayserlichen Commissions-Decreten so Reichs-Väterlich wiederholte Sorge zu Beybehaltung des Gott-gefälligen und dem Reich so hoch angelegenen Justitz-Wesens, nicht allein der allerunterthänigste Danck (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, sondern auch Deroselben in ein so andern nach denen Reichs-Gesetzen geäusserten allergnädigsten Meynung, und was Dieselbe der annoch differenten Moderations-Puncten halber (ausser daß der Stadt Schwäbisch-Hall gestalten Dingen nach, und in Ansehung ihres ohnlängst erlittenen grossen Brandes, das schon An. 1726. von Fürstlich- und Städtischen Collegiis ausgeworffenes geringere Moderations-Quantum, wie unterm 3. Junii abhin deßhalben ein besonders Reichs-Gutachten verglichen worden, wohl zu gönnen) in Vorschlag gebracht, sich anforderist zu fügen wäre: Worauf dann, und zwar ad punctum deliberandum

Imum auch geschlossen worden; daß aus denen von Ihro Kayserlichen Majestät angeführten triftigen Beweg-Ursachen, um das Absehen einer richtigen Bezahlung, zumaln von denen Unvermögenden desto besser zu erhalten, an statt der denen säumigen Ständen in dem jüngern Reichs-Abschied §. 10. angesetzten Straff einer Marck Goldes, oder des Dupli des verfallenen Ziels, eine leidentlichere Bestraffung zu nehmen, und dahin vest zu stellen, daß fürohin a tempore moræ, wann insonderheit ein unbezahltes Ziel das andere nachfolgende erreichen würde, von dem dergestalten ruckständigen saumhafften Quanto 10. pro Cento pro rata temporis zu entrichten, und die beschehende Bezahlung zuforderist auf solche 10. pro Cent, und demnechst erst das übrige auf die schuldige Ausstände anzunehmen, und darüber zu quitiren seye; Wobey man jedoch sich von Seiten des Reichs von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht aller schuldigen und gebührlichen Consideration künfftighin versehete, daß es eines Theils nicht anders, als nach vorhergangenen aber ausser Acht gelassenen extra-Judicial-Monitorio, verfahren, andern Theils aber die etwaige moram nicht allzu scharff abmessen, mithin es auf etliche wenige Tage, höchstens zwey bis drey Wochen nicht ankommen lassen werde.

Und nachdeme dasselbe auch, deren Reichs-Ständen Consultation über erwehnte dem Reichs-Convent communicirte Kayserl. Commissions-Decreten unerwartet, und Ihrer Kayserlichen Majestät eigener allerhöchster Intention entgegen, gantz befremdlich selbige zur Execution zu bringen gesuchet, und in solchem Fürsatz unterm 7. Februarii, und 12. Martii, 1728. wegen Fristen, Interessen und Verlust der Moderation, oder Nachlasses, worüber gleichwol noch kein Reichs-Schluß vorhanden, bereits voreilige Mandata erkannt, und ausgefertiget, denen zahlenden Ständen nach eben denenselben unstatthafften Principiis eingerichtete Quittungen aufgedrungen, und geraume Zeitlang keine Remonstrationes, so gegründet und wohlgemeynet sie auch gewesen, statt finden lassen, hingegen die im Cameral-Schreiben vom 28. Aug. a. p. enthaltene Ursachen zu dessen Justificirung sich nicht hinlänglich befunden; So ist auch dafür gehalten worden, daß solche Ermächtigungen nicht allein zu contradiciren, sondern auch Ihro Kayserliche Majestät von Reichs wegen allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, besagtem Cammer-Gericht solcher Fällen halber tam ratione præteriti, quam futuri, und damit selbiges die fiscalische Urtheile und Mandata de exequendo nach Anleitung Kayserlicher Commissions Decreten und Reichs-Schlüssen nicht ertheile, ehe und bevor ein so anders von Reichs wegen ihme legaliter insinuirt worden seye, folglich auch die einigen Ständen vermög obiger Quittungen bereits angerechnete Straffen und Interessen denenselben bey künfftigen Zahlungen wieder zu gutem kommen lasse, hinlängliche Weisung zu thun. Da sich auch ergäbe, daß ein oder anderer Stand sich gegen solche Mandata zu beschweren Ursach hätte, solle demselben der Recursus ad Comitia in Sachen, die darzu qualificiret, und soweit es Herkommens, und Reichs-Satzungs-mäßig, unbenommen, und reserviret bleiben.

Ad IIdum hielte man dafür, daß, soviel die annoch unbezahlte Jährliche zwey einfache Zieler, bis zum 130sten Ziel inclusive, ausmachen, oder als über den conditionirten Nachlaß ein- und respective zweyer Terzien daran noch rückständig ist, auch was die auf dem vorigen unmoderirten Fuß verbleibende- und ferners verfallende- und respective auf den moderirten Fuß zu reduciren stehende Zieler betrifft, derentwegen entweder vier Fristen, ohne Bezahlung derer Interessen, oder 10. Fristen mit Bezahlung der Interessen zu 5. pro Cent anzusetzen wären, damit a dato des erfolgenden Kayserlichen Ratifications-Decrets in denen künfftigen Franckfurter Oster- und Herbst-Messen daran jedesmal ein respective 4. oder 10. Theil, zugleich auch an denen erhöheten Zielern das Ratum zu bezahlen wäre; wollten aber einige Restantiarii ihr restirendes Quantum als ein Zinßbares Capital über sich behalten, und die Reichs-übliche Interesse a 5. pro Cent jedesmal mit denen Zielern ordentlich und Termins-Weise bey Vermeidung deppelten Interesse a 10. pro Cent entrichten; So hätten sie sich sowol hierüber, als über obige alternative ohne oder mit Interesse angesetzte 4. oder 10. Fristen, welche von solchen Fristen sie nemlich erwehlen, in zwey Monat Zeit a die Ratificationis des Reichs-Gutachtens an Kayserliche Majestät das Reich und das Cammer-Gericht zu erklären, sodann diejenige, welche das Capital Zinßbar auf sich behielten, dem Cammer-Gericht, obwol mit Vorbehalt freystehender halb-jähriger Aufkündigung, förmlich und verbindlich, auf Kayserlicher Majestät und das Reich gestellte Obligation zu extradiren, das Cammer-Gericht hingegen hätte nach Abzug seiner bis zur Ratification dieses Reichs-Gutachtens verfessenen Besoldungen sothane Capitalia ohne Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Vorbewust und ausdrücklichen Einwilligung unter keinerley Prætext anzugreiffen, sondern beständig zum fundo Sustentationis gewidmet zu lassen. Und obschon

ad IIItium dieser Punct grösten Theils von beeden obigen abhangete; So hätte man gleichwol eventualiter ferner dafür gehalten, und billig angesehen,

sehen, daß, wann obgedachte respective 4. oder 10. Fristen und Zahlungs-Terminen nicht richtig beobachtet, auch die Abtragung derer erhöheten Zieler unterbleiben würde: So wäre alsdann, wann ein unbezahltes Ziel das andere erreichete, der nachläßige Stand, jedoch nach Unterscheid der Zieler, wegen welcher die Versäumung unterlauffet, des unterm 18. Martii, 1713. und 21. Martii, 1721. mit seinen ausdrücklichen Bedingnissen verwilligten Nachlasses ein- und respective zweyer Terzien, nach Proportion des annoch schuldigen Rückstandes, an denen moderirten und gleichwoln ohnbezahlt gelassenen Zielern aber des Beneficii Moderationis pro illa vice wircklich verlustiget, mithin selbigem säumigen Stand, prævio tamen Monitorio extrajudiciali, das völlige unmoderirte Quantum in dem verfallenen Ziel anzusetzen, und ab der sich a tempore moræ belauffenden gantzen Summ das Interesse jährlich zu 5. pro Cent, und annebst noch eine Straff zu 10. von hundert pro rata temporis jährlich anzurechnen, und darzu ohne Unterscheid und Respect der höhern oder niedern Stände executive anzuhalten, jedoch daß hiebey die exceptio impossibilitatis, oder der sogleich erweisender Unvermögenheit in Obacht genommen, und, darüber hiernechst zu cognosciren, Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich ausdrücklich vorbehalten werden sollte; Nicht minder hätte das Cammer-Gericht wegen derjenigen Rückstände bis auf weitere Reichs-Schluß-mäßige Verordnung nachzusehen, welche von solchen Zeiten herrühren, da in Krieges-Läufften die Lande in andern Händen und Genuß oder gar in feindlicher Gewalt gewesen.

Ad IVtum Daß nach der Kayserlichen allergnädigsten Meynung von Vertheilung derer Besoldungen in zweyerley Cassen um so mehr zu abstrahiren, und es bey dem bishero üblichen Modo zu lassen seye, als man den fundum surrogatorium nunmehro bald auf einen vesten Fuß zu setzen verhoffte, gestalten Ihro Kayserlichen Majestät auch anmebenst die schuldigste allerunterthänigste Danckfagung (massen hiermit beschiehet) abzustatten, daß Sie so wenig an gütlichen Erinnerungen und Reichs-Väterlichen Vorsorgungen, als an selbstigem Beytrag von wegen Ihrer ad Matriculam Cameralem wiederum mitzuziehen freywillig eingewilligten Burgundischen Nieder-Erb-Landen, etwas erwinden lassen, sondern über deme noch die in oberwehnten zu vergleichenden 4. oder respective 10. Fristen sonst zu Dero fiscalischen Cassa verfallene Straff-Gelder, zu desto geschwinderer Bevestigung des erforderlichen fundi Sustentationis, dem Pfenningmeister für dießmal und ohne Consequentz zu erheben, zustehen wollten. Und nachdeme

ad Vtum die Einsendung der Pfenningmeisterey-Rechnungs-Extracten an Kayserl. Majestät und das Reich nicht nur nöthig, sondern auch im Reichs-Schluß de Anno 1719. bereits Verfehungen deßhalben geschehen seynd; So beharrete man ein-für allemal darauf, daß das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht jedesmal nach jeder Franckfurter Meß eine unter sein, des Pfenningmeisters, Hand gefertigte accurate Verzeichniß abgehörte und justificirte Rechnung über den Empfang und Ausgab auch derer im Ausstand gebliebener Zieler an Kayserl. Majestät und den Reichs-Convent einzuschicken hätte, und hoffte man, das Cammer-Gericht werde hierunter in Zukunfft seiner Obliegenheit zu seinem eigenen Besten fleißiger, dann bishero, nachkommen, ingleichen besorget seyn, daß, da der Pfenningmeister dermaln weit mehr, als in vorigen Zeiten, einzunehmen hat, er auch Kayserlicher Majestät und dem Reich dahin zulänglichere Caution stelle, mit denen bisherigen Caventen aber, die dem Verlaut nach sich äusserende Unordnung förderfamst zu der denen Rechten und Billigkeit gemässen Richtigkeit gelange; Man könne aber bey dem jetzigen Zustand der Cassæ, und ohnedem Geld-klemmen Zeiten nicht finden, auf was Weise denen mit solchen Rechnungen ohne dem vi officii beschäfftigten Personen für solche abermals zu ihrem eigenen Besten gereichende Mühwaltung über ihre Besoldungen eine besondere Ergetzlichkeit zugewendet werden könne, indeme man

quoad Vtum sich vorhin zu verschiedenen malen dahin geäussert, daß man anderst in die siebenfache Erhöhung der Cammer-Zieler nicht, als cum conditione sine qua non, daß die Anzahl der 25. Assessoren vest gestellet bleibe, auch derselben wirckliche Ergäntzung förderfamst erfolge, und über deme keine weitere denen Ständen zur Last gereichende Anlagen aufgebürdet werden sollten, eingewilliget hätte; Als wollte man solches anhero wiederholen, und wann die besag nach jüngsthin vom Cammer-Gericht eingeschickter am 9. April, a.c. dictirter Specification ausständige Reste geziemend eingiengen, hoffte man mit Zuziehung derer in matricula entweder noch gar nicht befindlichen oder doch zeithero als ungangbar considerirten wenigstens pro parte gangbar zu machenden Posten, ingleichen derer Straffen, welche Ihre Kayserl. Majestät zum fundo überlassen wollten, auch des von wegen Ihrer ad matriculam Cameralem mit zu ziehen eingewilligten Burgundischen Nieder-Erb-Landen hinzukommenden Beytrags ein so ansehnliches Surrogatum zusammen zu bringen, daß es den durch die starcke Moderationes verursachten Abgang ziemlich erreichen, und demnach pro hic & nunc keine neue Verwilligung nöthig seyn dörffte, gleichwie im Gegentheil, falls besagte Reste nebst Interessen nicht eingiengen, oder sonsten ein- und andere Stände von dem gemeinschafftlichen Beytrag sich auszuschliessen suchten, solches denen willigen und unmoderirten Ständen, so Zeithero bezahlt, und eben dadurch, daß das Cammer-Gericht nicht schon aus einander gegangen, bis dato verhütet, nicht zur Last gereichen könnte; Und dahero Ihre Kayserliche Majestät abermal allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, zu obigem Ende an die Crayß-Ausschreibende Fürsten fernere Excitatoria zu erlassen, und diesem so heilsamen Werck den Nachdruck und Effect zu geben, wodurch dann auch bey künfftig sich etwa besser ergebenden mediis man quoad

VIImum Die von Ihrer Kayserlichen Majestät angeführte Considerationes in gebührende Erwegung ziehen könnte, noch zur Zeit aber mit einer weitern in Anno 1719. bereits aufs alterum tantum

vermehr-

vermehrten Besoldungs-Erhöhung für den Cammer-Richter und zweyen Præsidenten nicht auszulangen wisse; So viel aber quoad

VIIIvum des Cammer-Gerichts von wegen bisheriger unrichtigen Bezahlung prætendirte Indemnisation betrifft, hoffte man, dasselbe werde auf reiffere der Sachen Einsicht von selbsten um so mehr davon abstrahiren, als für 16. bis 17. Assessores die erhöhete Zieler auf dem moderirten Fuß an- und für sich selbsten zureichig gewesen, und demnach diejenige Stände, welche solche abgetragen, weder directe noch indirecte sich prægraviren lassen könnten, vielmehr man benöthigten Falls quævis competentia ausdrücklich reserviret, das Cammer-Gericht auch sich von selbst dahin zu verbescheiden wissen würde, wie daß dieser Schade hoffentlich auch dadurch um ein merckliches compensiret seye, daß nicht allein die An. 1719. verwilligte Besoldungs-Erhöhung ihnen pro futuro, sondern auch zum Theil pro præterito angediehen seye, mithin sich vielmehr gegen die Stände ihrer freygebigen Willfährigkeit halber ohne weiteres Indemnisations-Gesuch zu bedancken hätten; Weiters ist

ad IXnum beliebt worden, daß aus denen in dem Kayserlichen Commissions-Decret angeführten Beweg-Ursachen dem Cammer-Richter über die ihm durch die Cammer-Gerichts-Ordnung verstattete Zeit von 10. Wochen, um vom Cammer-Gericht tempore feriarum abwesend zu seyn, ohne zu negligiren, noch 4. Wochen zu erlauben wären. Und

ad Xmum für eine Reichs-Gemeinsame Nothwendigkeit angesehen worden, daß nicht allein die zu derer Partheyen unersetzlichen Schaden zu Franckfurt und anderer Orten in schlechter Verwahr- und gleichsam halb-vermodert liegende Acta nach Wetzlar zu transferiren, sondern auch daselbst ein neues Gerichts-Hauß mit Feuer-vesten Gewölbern zu erbauen, zu welchem Ende dann ein Römer-Monat von Reichs-wegen also und dergestalt zu verwilligen, daß derselbe a die Ratificationis innerhalb drey Monaten dem Magistrat der Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn zu bezahlen, und der Bau nicht ehender, als bis der Ständen Reichs-Contingentia an diesem Römer-Monat, wenigstens grösten Theils, wircklich eingegangen, anzufangen, der Stadt-Magistrat zu Wetzlar aber auch, des vom Cammer-Gericht jährlich ziehenden Nutzens und grosser Consumption halber sich zu einem Beytrag zu bequemen, anzuerinnern wäre.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Botschafften und Gesande, sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 13. Julii, 1729.

(L.S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cantzeley.

LXVI.

Conclusum in Conferentia Correspondentium abgefasset in dem Fürstl. Würtzburgischen Gesandschaffts-Quartiere, d. d. 12. Nov. An. 1729. die wegen der unter denen Chur- und Fürstlichen Gesanden, ratione des Tituls Excellentz vorgefallene Differentien betreffend.

Præsentibus.

Von der geistlichen Banck.
Würtzburg.
Freysing.
Lüttig.

Von der weltlichen Banck.
Sachsen-Gotha.
" " " Coburg.
" " " Altenburg.
Br. Wolffenbüttel.
" " " Grubenhagen.
Schweden vor Pommern.
Würtenberg.

Nachdeme die tägliche Erfahrenheit gezeiget, wie hoch die Herren Churfürstlichen Gesanden in dem Ceremoniel, zu beständig mehr und mehr anwachsenden Nachtheil der uralten Hoch-Stiffter und Hochfürstl. Häuser, gestiegen, solches auch den sichern Vernehmen nach, noch höher zu treiben, und dadurch den Lustre der alten Hoch-Stiffter und Hochfürstlicher Häuser so zu sagen zu verdunckeln suchen, und dann auch deme zu Folge von nicht unglaubhafften Händen verlauten will, es seyn die Churfürstlichen Herren Gesanden gesinnet ihren Legations-Secretariis aufzutragen, daß selbige, bey Notificationen und andern an die Fürstl. Gesanden zu thuende Beschickungen, denen Fürstl. Gesandschafften die gebührende Honneurs oder den Titul Excellentz, nicht mehr beylegen sollten, welches nicht anders als zu höchster Verunglimpfung und Verkleinerung der denen uralten Hoch-Stifftern und Hochfürstlichen Häusern competirenden ohnstreitbaren von auswärtigen Potentaten selbst erkannten Prærogativen, gereichen kan, dieses sodann so fort bey denen hier ab- und zureisenden Fremden allschon eine solche Wirckung gehabt, daß bey Mahlzeiten, oder andern Zusammenkünfften, allwo sich Churfürstl. und Fürstliche Directorial- und andere Fürstliche Gesanden befunden, selbige sich in Gegenwart der Churfürstl. und Fürstlichen Directorial Gesanden gegen denen übrigen Fürstlichen Gesanden des Titels Excellentz wircklich enthalten, wohl aber solchen Chur- und Fürstlichen Directorial-Gesanden, in Beyseyn der andern Fürstlichen zulegen; Als ist von denen in Conferentia anwesenden correspondirenden Gesandschafften, sub spe Clementissimi rati allerseits höchster Herren Principalen, einhellig dafür gehalten und geschlossen worden, daß man

1. Ein und andere Churfürstliche Gesande über das erschollene denen vorhin gemelderen ihren Secretariis zu thuenden Verbot, betreffende Gericht in Freundschafft besprechen, und aus ihren eignen Munde die gründliche der Sachen Beschaffenheit zu erfahren suchen solle. Und wann etwan indessen,

oder nach der von den Churfürstlichen eingezogenen affirmativen oder negativen Erklärung, ein Churfürstlicher Legations-Secretarius bey Notificationen oder andern vorkommenden Beschickungen, die Fürstliche Gesande nicht mit den Prædicat Excellentz tractiren würden, so ist verabredet worden, erwehnte Churfürstl. Legations-Secretarios zu befragen, ob sie die Honneurs auf Befehl ihrer Herren Gesanden, unterlassen, oder nicht, und wo sie ein solches bejahen würden, dieselbige, ohne einige Antwort, zu entlassen. Um aber auch

2. Die in den Comitial-Ceremoniel denen Fürstlichen Gesanden mit denen Churfürstl. und denen Directorialibus des Fürstlichen Collegii gebührende Parität zu behaupten, ist vor gut befunden und einmüthig beschlossen worden, nach den Beyspiel derer Herren Churfürstl. den Titul Excellentz unter sich reciproce zu geben, so viel aber

3. Die ab- und zureisenden Passagiers betrifft, hat man sich gleichfalls verabredet, so ferne dergleichen allhier passirenden Cavaliers oder andere, sich oben gemeldeter Massen betragen, und denen Churfürstlichen sowol, als denen Fürstlichen Directorial- nicht aber denen Fürstlichen Gesandschafften die geziemende und gleiche Honneurs bezeugen würden, man mit denenselben in kein Commercium, auf was Art und Weise solches Namen haben möge, einzulassen habe.

Ubrigens hat man auch dem Collegialischen Vertrauen gemäß zu seyn erachtet, denen Fürstlichen Directoribus, bey Zeit und Gelegenheit, von gegenwärtigen Schluß die Freundschafftl. Communication zu thun, damit dieselbe entweder solchen sich conformiren, oder die sonsten ihnen beliebige und convenable Mesures darnach nehmen mögen.

LXVII.

Ferneres Kayserliches Commissions-Decret, **wegen Versorgung derer Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl**, d. d. 23. & dictat. 28. Novembr. Anno 1729. Ratisbon. per Moguntinum.

VOn der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen, lassen Se. Hochfürstl. Gnaden Frobenii Ferdinand, Gefürsteter Land-Graf zu Fürstenberg ꝛc. der Röm. Kayserl. Maj. wircklich geheimen Rath und zu der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg Gevollmächtigter höchstansehnlich Kayserl. Principal-Commissarius, &c. des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, daselbst versammleten fürtrefflichen Räthen, Botschafftern und Gesandten, in Verfolg derer vorigen verschiedenen Kayserl. Rescripten, wegen der Reichs-Grentz-Vestungen Philippsburg und Kehl Versorgungs-Sache hiermit nochmalen auf das beweglichste Ohnverwalten, wie daß bey allerhöchst gedachte Ihro Kayserliche Majestät sowol die vorgewesene letztere Schwäbische Crayß-Versammlung, als auch Dero Kayserl. Hof-Kriegs-Rath mehrmalen in Unterthänigkeit angezeiget haben, was massen vorgedachte Vestungen, je länger, je mehr verfallen, und es damit schon so weit gekommen sey, daß woferne zu deren Reparation die zulänglichen Mittel nicht bald, von dem Reich herbey geschaffet werden, selbige völlig zu Grunde gehen, und von denen darinnen liegenden Besatzungs-Völckern ferner entblöset werden müssen, welches denen Ständen des Teutschen Reichs zu einen ewigen Schand-Maal seyn, mithin bey den Auswärtigen Hohn und Spott verursachen würde, anderer üblen Folgerungen zu geschweigen.

Welchemnach allerhöchst gedachte Ihro Kayserlichen Majestät Dero Principal-Commission, wiederholten allergnädigst anbefohlen, Einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung aufs neue zu erkennen zu geben, daß allerhöchst dieselbe, über Dero so lange Jahre hindurch erlassene vielfältige Commissions-Decreta und Dero Kayserliche Commission gethane Erinnerungen ohne weiter dieses Wercks Verzögerung zu wissen nöthig haben, ob man von Reichs wegen diese Vestungen behöriger massen, bald versorgen, oder nichts mehr achten, und für verlassen achten, und erklären wolle? Worüber Eingangs erwehnte Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden der Kayserl. Principal-Commissarius einen forderlichsten zuverläßlichen Reichs-Schluß erwarten, und gesamter des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten mit Freund-geneigt- und gnädigen Willen, wohl beygethan verbleiben. Regenspurg, den 23. Novemb. 1729.

Præsent. den 27. Nov. 1729.

(L. S.)

Frobenii Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

LXIIX.

Reichs-Gutachten die Versorgung derer beyden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl betreffend, d. d. 19. Dec. Anno 1729.

DEr Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobenii Ferdinand, Gefürsteten Land-Grafen zu Fürstenberg, Mößkirch, Grafen zu Heiligenberg und Wertenberg, Land-Grafen in Baar, Herrn zu Haussen in Kintzinger-Thal, Ritter des güldenen Vliesses, Kayserl. Majest. wircklichen geheimen Rath Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiermit unverhalten. Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die den 11. Febr. 1726. 18. Mart. 26. 29. 30. Jul. 1727. 28. Aug. und 11. Sept. 1728. 4. und 10. Jan. 21. 23. und 25. April. 27. May. 27. Jun. 18. und 27. Jul. 8. Octobr. 2. 17. und 28. Nov. auch 9. Dec. dieses Jahrs statibus per dictaturam publicam communicirten 4. Kayserlichen Commissions-Decreta verschiedene Fürstl. Würtenbergisch-Schwäbischen Crayses und beeder Com-

Commendanten der Kayserl. und Reichs-Vestungen, Philippsburg und Kehl an den Reichs-Convent erlassene Schreiben, die Versorgung erwehnter Vestungen, derer Zeug- und Proviant-Häuser, auch Casernen-Reparation, Einleitung besseres und gesunderes Trinck-Wassers für die Milice in Kehl, des Commendanten daselbst Rechnungs-Adjusti und Recesses, nicht weniger des Generalen, Freyherrn von Rodt, und beyder Vestungen Ingenieur Krumhaars und Drecheriebe, respective Douceur- und Gage-Zahlung betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, dabey aus denen Stadt-Regenspurgischen Cassir-Amt-Rechnungen vorkommen, wie daß an dem Anno 1716. und 1728. von Reich ohne machende Compensation verwilligten respective einen und zweyen Römer-Monaten, und zwar an jenen noch sehr viele eine erkleckliche Geld-Summam betreffende Retardaten bey verschiedenen Ständen sich befunden, davon obgedachte Reparationes und Bezahlungen zum Theil bestritten werden könten. So ist, vorkommenden Umständen nach, und damit denen Reichs-Satzungen und letztern Reichs-Schluß von 8. Martz 1720. zu Folge der de præterito übernommene gemeinsame Last ohne Ausnahme getragen, und kein Stand vor den andern prægravirt werde, dafür gehalten und geschlossen worden, daß zuförderist, ehe man eine neue Reichs-Anlage verwilligen könne, die Rückstände an oberwehnten dreyen Römer-Monaten zu hiesigen Cassir-Amt in Zeit von vier Wochen a die ratificationis Cæsareæ dieses errichteten Reichs-Gutachtens abgeführet, und gegen Quittung hiesigen Stadt-Magistrat gezahlet werden sollte, damit aber die Zahlung nicht abermal, wie vorhin zum Schaden des Reichs geschehen, aufgehalten, nach Willkühr eines jeden Standes erfolgen, oder gar zurück bleiben, sondern die Vestungen in behörigen Defensions-Stand gesetzet, und darinnen zur Sicherheit und Ansehen des Reichs erhalten werden. So wären Ihro Kayserl. Majest. von Reichs wegen allerunterthänigst zu ersuchen, Sie allergnädigst geruhen möchten, die ad instantiam des Reichs Anno 1727. den 26. Febr. erlassene Excitatoria in geschärfteren Terminis an die Crayß-ausschreibende Fürsten dahin wiederholen zu lassen, daß sie ihre eigene Restantien, falls sie darinn noch etwas zu erlegen schuldig wären, andern zum Beyspiel und rühmlichen Nachfolge ohngesäumt beytragen, sofort auch die in Retardat stehende Crayß-Mit-Stände ohne Unterschied (so durch hiesigen Stadt-Regenspurgischen Magistrat-Quittungen ihre Zahlungen nicht dociren könten) mit allen Ernst Reichs-Constitutionsmäßig, zu Abtragung ihrer rückständigen Contingentien, nach der Reichs-Matricul in obgemeldten Termin, executive anhalten sollen, damit die benöthigte Reparations-Gelder in einer zulänglichen Summa, unter behörigen Veranstaltungen auf einmal zu einen vollständigen und dauerhafften Bau-Wesen mit guten Nutzen und sorgsamer Oeconomie angewendet, und die Vestungs-Bäue, und was sonsten dazu gehörig, fordersamst besorget, und nicht wiederum liegen bleiben, oder zerfallen müssen. Nach solcher gestalt beygebrachten Rück-Ständen sich alsdann äussern, und durch etwan beybringende Erläuterung mit mehrerer Zuverlässigkeit zu ermessen stehen möchte, wie viel Gelder sowol gedachte Vestungen in guten Defensions-Stand zu setzen, als auch zu andern dem Reich obliegenden Behuff annoch erforderlich seyn möchte, da sodann des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, wie bereits die mehreste, theils in genere, theils mit eventualiter Benennung gewisser Quantorum, rühmlichst gethan auch ratione des noch nöthigen Zuschusses, oder wie sonsten der Sache am besten zu rathen, sich, der Patriotischen Neigung nach, zu erklären, nicht anstehen würden. Womit Deroselben der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Botschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 19. Dec. 1729.

(L.S.)

Churfürstlich-Mayntzische Tantzley.

LXIX.

Kayserliches Commissions-Ratifications-Decret über vorstehendes Reichs-Gutachten, d. d. Ratisbon. 4. & dictat. 8. Mart. An. 1730. per Mogunt. nebst Beylage sub Lit. A.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen sollen Se. Hochfürstl. Gnaden Herr Frobenii Ferdinand, Gefürsteter Land-Graf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, &c. Ritter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät wircklicher geheimder Rath, und bey fürwährender allgemeinen Reichs-Versammlung Gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, &c. &c. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen versammleten vortreflichen Räthen, Botschafften und Gesandten hiermit ohn angefügt nicht lassen.

Es wäre Ihro Kayserl. Majest. aus dem von der Kayserl. Principal-Commission mit allerunterthänigsten Bericht von 23. Decembr. nächst verwichenen Jahres zu ihrer Kayserlichen gnädigsten Genehmhaltung eingeschickten Reichs-Gutachten von 19. erst gedachten Monats gnädigst lieb zu vernehmen gewesen, was von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, wegen Reparir- und Versorgung beeder Kayserl. und des Reichs-Grentz-Vestungen, Philippsburg und Kehl durch ihre vortreffliche Räthe, Botschafften und Gesandten verglichen und beschlossen worden.

Gleichwie Ihro Kayserl. Majestät nun die diß-fallige Patriotische Beyrathung von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen sonderbar in Betracht der gegenwärtigen dem geliebten Vaterlande und dessen Hoheit sehr nahe tretende Zeiten mit gnädigsten Wohlgefallen angesehen hätten.

Also thäten allerhöchst Dieselbe auch von Kayserl. Macht, Gewalt und Vollkommenheit solche gnädigst genehm und gut heissen, hätten auch nach dem von gesamten Reichs-wegen, anbey an Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst gethanen Ersuchen

chen die in Abschrifft sub Lit. A. hierbey liegende Excitatoria an die ausschreibende Fürsten derer Reichs-Crayſen, unter dem nehmlichen dato der allergnädigsten Ratification erlassen.

Weilen aber die rückständigen Gelder von denen im Jahr 1716. und 1720. zu vorgedachter Vestungen Reparation und anderer Nothwendigkeit von Reich verwilligten ein- und zweyer Römer-Monaten zu jetzigen Behuff nicht zulänglich wären;

So versehe ten sich Ihro Kayserl. Majestät gnädigst, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, würden, in Betrachtung gegenwärtiger Welt-Läufften, zu vollkommener Wehr- und standhaffter Ausbesser- und Versorgung obbesagter Vestungen, als des Reichs Vor-Mauren, soviel Römer-Monat ohne längeren Verzug verwilligen, als hierzu nöthig und erforderlich seyn werde.

Und da man auch, von Reichs wegen, sich entschliessen wolte ein oder mehr in der Vestung Bau- Versorgungs- und Defensions-Wesen, erfahrne Ingenieurs nach erstgedachten beeden Vestungen zu deren Besichtigung, und hernach darüber von Ihro Kayserlichen Majestät und des Reichs abzustatten habenden Pflicht-mäßigen gesamten Berichts, wie viel Unkosten oder Geld nicht allein zu Reparirung, sondern auch sonsten, um selbige in behörigen Wehr- und dauerhafften Stand zu setzen, erfordert werden würden, abzuschicken und zu benennen.

So seynd auch Ihro Kayserl. Majestät gnädigst geneigt von ihren Ingenieurs einen dazu mit abzuordnen.

Womit Sr. Hochfürstl. Gnaden nebst best- und nachdrücksamst recommendirender Beförderung obiger allergnädigster und Reichs-Väterlicher Kayserl. Intention des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten, mit Freundgeneigt- und gnädigen Willen, wohl beygethan verbleiben. Signatum Wien, den 4. Martii, 1730.

(L. S.)

Frobenii Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Beylage.

Lit. A.

Copia Kayserlichen Excitatorii nach dem jüngsten Reichs-Gutachten von 23. Dec. vorigen Jahres, an Chur-Maynz, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Crayses, die Extanten von denen zu Besorgung derer Vestungen Philippsburg und Kehl, im Jahr 1716. und 1720. verwilligten Römer-Monaten betreffend, d. d. 3. Febr. 1730.

In Simili

An die andere ausschreibende Fürsten derer Reichs-Crayse.

Carl der Sechste ꝛc.

Ew. Lbd. werden von Dero Gesandten bey den Reichs-Tag zu Regenspurg schon benachrichtiget seyn, was allda für ein Reichs-Gutachten, wegen Reparir- und Versorgung beeder Kayserl. und Reichs-Grentz-Vestungen Philippsburg und Kehl, geschlossen, und Uns zur Kayserl. gnädigsten Genehmhaltung gehorsamst zugeschicket worden.

Nachdem nun dieses von uns durch ein gewöhnlich Kayserl. Commissions-Decret geschehen, und wir in ersterwehnten Gutachten von Reichs wegen, Allerunterthänigst ersuchet worden, die durch uns, ad instantiam des Reichs, Anno 1727. den 26. Febr. an die Reichs-Crayse, wegen Bezahlung ihrer zu Reparir- und Versorgung vorgedachter Vestungen im Jahr 1716. und 1720. vom Reich verwilligten einen und zweyer Römer-Monaten erlassene Excitatoria in schärffern Terminis dahin zu wiederholen, daß sie ihre eigene Restantien, falls sie daran noch etwas zu erlegen schuldig wären, andern zum Beyspiel und rühmlichen Nachfolge ungesäumt beytragen, sofort auch die in Retardat stehende Crayß-Mit-Stände, ohne Unterscheid, so durch dortigen Stad-Regenspurgischen Magistrats Quittungen ihre Zahlungen nicht dociren könten, mit allen Ernst-Reichs-Constitutions-mäßig, zu Abtragung ihrer rückständigen Contingentien, in obgemeldten in diesen Reichsschluß enthaltenen Termin von 4. Wochen a die Ratificationis Cæsareæ executive anhalten sollen, damit die benöthigten Reparations-Gelder in einer zulänglichen Summa, unter behörigen Veranstaltungen auf einmal zu einen vollständigen und dauerhafften Bau-Wesen, mit guten Nutzen und sorgsamer Oeconomie angewendet, und deren Vestungen Bau, und was sonsten darzu gehörig, fordersamst besorget werde, und nicht zu Schaden und Spott des Teutschen Namens gleichsam offen liegen, ohnverwahret bleiben, oder gar zerfallen müssen.

Als ist von Unsers Kayserl. Amts wegen hiermit an Eure Lbd. unser ernstliches auch Freund-Vetterliches und gnädigstes Gesinnen, Sie wollen, zu schuldigster Befolgung obgedachtes von Uns gnädigst ratificirten Reichs-Schlusses, nach Ihrem obhabenden Ausschreib-Amt, nicht nur Dero Crayß-Stände forderlichst und mit allem Ernst erinnern alles dasjenige, was bey denenselben an vorgemeldten beeden Römer-Monaten noch rückständig wäre, in obgemeldter in den Reichs-Gutachten aufgesetzten Frist bey Vermeidung der Reichs-Satzungs-mäßigen Execution zu Regenspurg zu bezahlen, sondern auch, falls Ew. Lbdn. daran noch etwas schuldig wären, es, zum rühmlichen Vorgang, dort zuforderist entrichten lassen.

Wir seynd über solche Vollziehung Ew. Lbd. Bericht, nach Dero uns bekanten rühmlichen-Teutsch-patriotischen Liebe und Eifer, ehestens gewärtig, und verbleiben Deroselben mit ꝛc. ꝛc.

LXX.

Kayserl. Commissions-Decret das zu Sevilien von Franckreich, Spanien, und Engeland geschlossene Bündniß betreffend, d. d. Wien, den 22. und dictat. Regenspurg, den 27. Mart. Anno 1730. per Moguntinum, nebst Beylagen a Num. 1. bis 11. incl.

VOn der Römischen Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn wegen lassen Ihre Hochfürstliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, Gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. ꝛc. des H. Röm. Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses, der Röm. Kayserlichen Majestät wircklicher geheimer Rath, und bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen versammleten fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden hiemit unverhalten: Mit was Reichs-Väterlicher Sorgfalt und Friedliebenden Gemüth Ihre Kayserliche Majestät so gleich nach dem zu Baaden im Ergau mit der Cron Franckreich errichteten Friedens-Schluß zugleich dem mit Spanien damalen noch obgeschwebten Unfrieden ein Ende zu machen getrachtet, und endlichen aus Liebe, und zu Beförderung der allgemeinen Ruhe, in vielem nachgegeben, auch so gar mit mercklicher Hindansetzung Ihres Durchläuchtigsten Ertz-Hauses Gerechtsamen der Anno 1718. erstlich von Engelland entworffenen, sodann von Franckreich und Spanien angenommenen so genannten Londinischen Bündniß beygetreten seyen; Solches werde Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs aus dem den 18. Augusti, 1720. an die allgemeine Reichs-Versammlung erlassenen Kayserlichen Commissions-Decret, noch wohl erinnerlich, anbey auch unentfallen seyn, wessen sich das gesamte Reich darüber, und zwar sonderlich, was den fünfften Articul erst erwehnter Londinischen Bündniß, und die darinn über die Groß- und Hertzogthümer, Florentz und Parma, enthaltene künfftige Verordnung betrifft, durch erstattetes förmliches sofort von Kayserl. Majestät gnädigst bestätigtes, mithin zu einem gemeinbündigen Reichs-Gesetz erwachsenes Reichs-Gutachten den 9. Decembr. 1722. mit einstimmiger Bewilligung erkläret hätte.

Es wäre auch Reichs-ja Welt-kündig, daß Ihre Kayserliche Majestät diesemnach Ihres höchsten Orts nichts hätten erwinden lassen, was nur immer zu Erreichung des so heilsam-vorgesetzten Endzwecks der allgemeinen Beruhigung von Europa weiters hätte dienlich oder beförderlich seyn mögen; Allermassen allerhöchst Dieselbe nicht allein die von denen Bund-schliessenden Mächten beliebte Versammlung zu Cammerich mit Ihrer Kayserl. Majestät gevollmächtigten Gesandschafften, deren grossen Kosten und Ungemachs ohngeachtet, gantz gutwillig fort beschicket hätten, sondern auch die erste gewesen seyn, welche mittelst Aushändigung deren in dem fünfften Articul der Londinischen Bündniß bedungenen Literarum Expectativæ eventualem investituram continentis für den Spanischen Infanten, Don Carlos, mit der wircklichen Vollziehung dessen, was der Florentin- und Parmesanischen Succession halber gemeinschafftlich zum Grund geleget, auch so gar endlichen vermittelst förmlicher von Spanien darüber an Kayserl. Majestät ausgestellten- und von Engeland und Franckreich durch verbindlichste Garantie-Instrumenta bestätigte Reversalien, wie solche in beglaubter Abschrifft mit Num. 1. 2. 3. anliegen, versichert worden, Ihres allerhöchsten Orts den Anfang gemacht, mithin dadurch der Welt ein klares Kennzeichen gegeben hätten, daß, gleichwie Ihrer Kayserl. Majestät Wille die Verheissung zu erfüllen, der bereiteste, also auch Ihre Meynung zur Ruhe und Frieden in Kayserl. und des Heil. Reichs Namen die wahrhafft und aufrichtigste gewesen, und noch seyen.

Es habe aber all dieses so wenig verfangen, daß zu gemeltem Cammerich nichts seye zum Schluß gekommen, bis endlich Spanien Anno 1725. den bekannten Anlaß dahier gegeben, worauf den 7. Junii ejusdem anni der auf den Articulum V. fœderis Quadruplicis allein gegründete mithin gantz unschuldige Friede zwischen Kayserlicher Majestät, als Römischen Kayser, und dem Römischen Reich, so dann der Cron-Spanien, vermöge obangezogenen Reichs-Gutachtens, und darinn enthaltenen Vollmacht geschlossen, allerseits gefertiget und förmlich ausgehändiget, dann kurtz darauf, zu mehrerer Versicherung des Don Carlos, die wirckliche Kayserliche Executions- und Immissions-Befehle nach denen Beylagen sub Num. 4. 5. 6. 7. 8. auf dem Fall, da entweder einer von beyden noch regierenden Groß- und Hertzogen von Florentz und Parma, oder beyde zugleich abgehen sollten, an Dero Kayserlichen Commissarium Plenipotentiarium in Italien aufrichtig und auf das nachdrücklichste ausgefertiget worden, also daß, nach so heilig verheissener und disseits werckthätig erwiesener Freundschafft man sich nichts weniger, dann einer widrigen Neuerung, hätte versehen sollen.

Diesem ohngeachtet, seye doch gegen alles bessere Vermuthen der zwischen Franckreich, Spanien und Engeland zu Sevilien heimlich geschlossene neue Bund hervor gekommen, dessen 9ter und folgender Articul, wie solcher per Extractum mit Num. 9. hiebey lieget, so grössere Aergerniß erwecken müste, als darinnen die wesentlichen Bande der Menschlichen Gemeinschafft zerrissen, und, wann man zwischen Christlichen Mächten super Tertiorum rebus & personis auf solche Art fortgehen wollte, alle Treue und Glauben endlich aus dem Grunde zerstöret werden müsten. Man kehre sich am mindesten nicht an dasjenige, was man über die vorige Tractaten noch kürtzlich bey Errichtung deren letzteren præliminar Articuln zum Grund-Stein der allgemeinen Friedens-Handlung unter feyerlichstem Versprechen gesetzet, und für das eintzige Gegen-Gewicht einer sich in Europa einschleichenden Übermacht jederzeit erkennet hat, man trage keine Rücksicht auf die ausgestellte Reversales und Garantie-Instrumenta, handle und verordne noch bey Lebzeiten der jetzig-rechtmäßigen Besitzeren nur nach Belieben über die Reichs-Lande und Gerechtsame eben als wie über ein Eigenthum

genthum, und achte Kayserliche Majestät und das Reich gleichsam zu gering, als daß man von denenselben, als partibus compaciscentibus, quarum res principaliter tamen agitur, die in dem Londinischen Bund ausdrücklich bedungene, und für nothwendig erkannte Einwilligung auch nur hätte begehren sollen, wobenebenst diese Mächten ferners auch über andere Domestica Imperii zu handeln, zu verbinden, und neuerlich ohnvermuthete Dinge aufzuwerffen sich nicht entsehen hätten, als da namentlich seynd die Ost-Frießländische Sache, und jene wegen des Reichs Affter-Lehen Siena, wie dann auch keine verächtlichere Art jemalen unter gecrönten Häuptern werde gebraucht worden seyn, als jene, mit welcher so wol dahier, als zu Paris, ohne Vorrede, worinnen sonsten die Ursachen einer Bündniß angeführet zu werden pflegen, und ohne Kayserliche und des gesamten Reichs Mitwilligung, oder wenigstens Beytritt zu begehren, nur schlechterdings Ihrer Kayserl. Majestät Ministris der Sevilische Tractat seye angekündiget, und nur in Copia communiciret worden, obschon Ihre Kayserliche Majestät sich ie und allezeit erboten hätten, dergleichen expedientia, so weder denen Gerechtsamen eines dritten, zumahln des Reichs, abbrüchig wären, noch denen vorigen Tractaten zuwiderlauffen, die Hand zu bieten.

Wann nun wider besseres Verhoffen ein solches Verfahren statt haben, und von denen neu-vereinigten Bunds-Genossen darauf beharret werden solte; so würde führohin Gewalt vor Recht, Willkühr für verbindliche gemeinschafftliche Obliegenheit gelten, und, was denen neuen Bunds-Genossen am anständigsten, dasjenige solle auch, ohne weitere Ruckficht auf Sachen und Personen, das allergerechteste seyn, wie solches alles und besorglich ein mehrers und gefährlichers bey Gegeneinanderhaltung des Articuli Vti Fœderis Quadruplicis & Articuli IVti des Wienerischen Reichs-Friedens unter Num. 10. & 11. mit dem IXno des Sevilischen neuen Bunds sich würde erkennen lassen.

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majestät sich nicht vorstellen könnten, daß es mit denenselben und dem Römischen Reich zu jener äusserstен Noth gekommen seyn sollte, derley ohne Ihrer Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Vorwissen und Einwilligung durchzutreiben vermeynte mithin gegen natürliches Recht und Billigkeit streitende Eingriffe und Vergewaltigungen in Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs kundbare, durch offt-wiederholte feyerlichste Schlüsse, ja von denen auswärtigen Mächten selbst erkannte Gerechtsame und Befugnisse gleichsam mit geschlossenen Armen zu dulden, und in einer Kayserlichen Majestät und das Reich am meisten betreffenden Sache allerhöchst denenselben auf eine so unziemliche und verächtliche Weise bey Seiten gesetzet, so fort zuzusehen, daß ein-mit grosser Gutthat kaum angenommener neuer Vasallus sich gegen Vergleich, Ordnung und Gesetz mit Gewalt selbst einsetzen wolle; Also hätten Ihre Kayserl. Majestät, diesen der Sachen Gewalt drohenden mithin in der That und künfftiger Folg Gefahr-vollen Zustand, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vor Augen zu legen, Ihres allerhöchsten Kayserlichen Amts und Reichs-Väterlichet Vorsorge zu seyn erachtet und wolten dahero, was bey so bewanden Umständen zu Vertheidigung Ihrer Kayserl. und des Heil. Reichs Hoheit und offenbaren Gerechtsamen, wie auch zu Beschützung deren noch lebenden rechtmäßigen Innhaber gedachter Welscher Reichs-Landen, fürnemlich aber zu Abwendung der denen übrig viel und ansehnlichen mit Florentz und Parma vermischten andern Welschen Reichs-Lehen obschwebender nechsten Gefahr zu thun seyn möchte, von denen gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen einen solchen Rath, patriotischen Meynung und Gutachten gewärtigen, wie es der Kayserlichen Majestät und des Römischen Reichs Ansehen, Rechte, Nutzen, Beruhigung und Sicherheit allerdings ernstlich erfordern, und Ihrer Kayserl. Majestät vorzügliches gnädigstes Vertrauen zu sammentlicher Chur-Fürsten und Ständen des Reichs und deren vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden patriotischem Sinn und Liebe ohnzweiffentlich und um so mehr gesetzet seye, als aus der Sachen bisherigem Verlauff die von Ihrer Kayserl. Majestät für die Erhaltung Ihrer und des Reichs Gerechtsame beständig getragene Reichs-Väterliche Sorgfalt, zuförderist auch erhellete, daß so gar die Beysorge, Sich von ihren Bunds-Genossen, der Cron Spanien, verlassen zu sehen, nicht vermögend gewesen seye, allerhöchst Dieselbe zu etwas solchem zu verleiten, wodurch Ihren Kayserl. und des Reichs Hoheit und Rechten der mindeste Abbruch geschehen, oder beygemessen werden könnte, ob hätten Ihre Kayserl. Majestät diese Hoheit und Rechte andern Ihr Ertz-Hauß betreffenden Absichten nachgesetzet.

Ihre Kayserliche Majestät hätten auch in Betracht gegenseitiger wircklich gewaltsamer Vorbereitung zwar die nöthige Vorsehung gethan, und einige Ihrer Kayserlichen Kriegs-Völcker gegen Welschland anrücken lassen, wären auch gesinnet nach Erheischung der Sachen zu Schutz, Noth und Ehren-Rettung der Kayserl. und des Reichs Angelegenheiten und Rechten derer noch mehrere gestalten Dingen nach zuzusenden, keines weges in der Absicht einigen Gewalt wider Jemand zu gebrauchen, sondern pur allein für die Vesthaltung derer feyerlichsten Kayserl. Reichs-Bündnisse und heiligsten Verheissungen, mithin für Recht, Treu und Glauben standhafft zu stehen, keinen ungerechten Gewalt gegen des Heil. Röm. Reichs-Lehen und Lande zu leiden, so fort auch die unschuldige Besitzere derselben dagegen allenfals zu schirmen.

Ihre Kayserliche Majestät versehetен sich demnach gäntzlich, wann gegen besseres Verhoffen der Ruhestand in Italien, oder Ihre Erb-Königreiche und Lande wegen Beschützung des Heil. Röm. Reichs und dessen Rechten feindselig wollten angefallen werden, daß Dieselbe in einer so gerechten Sache von dem gesamten Reich auf das kräfftigste würden unterstützet werden, wie dann ein standhaffter recht teutsch-gesinnter allgemeiner Entschluß des Reichs das sicherste, wo nicht einige Mittel seyn würde, allen fremden Lust und Gewalt gegen der Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Rechte und Hoheit, wovon die weitaussehende und gefährlichste Folgen gar leicht vorzusehen seyen,

mit

mit teutschem Hertzen und Muth abzuhalten und zu vertheydigen. Womit höchst ermelt Seine Hochfürstl. Gnaden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Wien den 22. Martii, 1730.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

(Præs. den 26. Martii, 1730.)

Beylagen

Zu dem den 27. Martii, 1730. dictirten Kayserlichen Commissions-Decret gehörig, den Sevilianischen Tractat betreffend.

Literæ eventualis Investituræ.

Copia.

CAROLUS Sextus &c. &c.

(tit. Integer. &c.)

AGnoscimus & notum facimus tenore præsentium universis, quod cum tanto solicitudinis studio ad nunc promovendum, qui Cameraci pendere noscitur, congressum festinemus, quanto amore Pacis Tractatui Quadruplicis fœderis die secunda Augusti Anno Millesimo Septingentesimo decimo octavo inito & subscripto accessimus, & cum in ejus Articulo quinto conventum fuerit, quod ad pristina Superioritatis Imperialis jura, Status seu Ducatus a Duce Hetruriæ, Parmæque ac Placentiæ Duce modo possessi, futuris in perpetuum temporibus ab omnibus partibus contractantibus agnoscantur & habeantur pro indubitatis Sacri Romani Imperii feudis masculinis. Et nos, quantum in nobis erat, ceu Caput Imperii, insuper consenserimus, ut, si quando casus aperturæ dictorum Ducatuum ob deficientiam hæredum masculorum contingat, tunc præsentis Serenissimæ & Potentissimæ Principis Dominæ Elisabethæ Hispaniarum Reginæ, natæ Ducissæ Parmæ ac Placentiæ filius primogenitus Serenissimus Carolus Hispaniarum Infans, Consanguineus & Princeps noster charissimus, hujusque Descendentes masculi ex legitimo matrimonio nati, iisque deficientibus secundogenitus, aut alii postgeniti dictæ Reginæ filii, si qui nascentur, pariter una cum eorum posteris masculis ex legitimo matrimonio natis, in omnibus dictis Provinciis succedant, & quod nos solitum Romani Imperii consensum desuper requisituri, eo obtento Literas Expectativæ, Investituram eventualem continentes, pro dictæ Reginæ filio vel filiis, eorumque descendentibus masculis legitimis, in debita forma expediri, easque Regi Catholico tradi curabimus, absque ullo tamen damno aut præjudicio, salvaque per omnia Principum, qui dictos Ducatus in præsens obtinent, possessione. Et post nunc exhibitum nobis Sacri Imperii Romano-Germanici consensum, cum res in eo sit, ut, si nobis, nostrisque Successoribus Romanorum Imperatoribus ac Regibus legitime intrantibus, dictoque Romano Imperio præfatus Princeps Carolus, cæterique ejus descendentes, aut ipsius fratres & eorum masculi antedicti, omnia & singula debite faciant & præstent, quæcunque fideles obedientesque Principes & Vasallos Italicos de jure aut consuetudine ex antiquis feudorum rationibus sub Throno Imperiali constanter & per omnia præstare & facere decet.

Nos in conformitate prænominati integri Articuli quinti, & non aliter, atque in sinceram ejusdem executionem, Gratiæ Expectativæ Investituram eventualem continentis, juxta ritum ac stylum Cæsareum solitum Diploma Imperiale ea, qua conventum est, lege, modo ac forma eidem Principi Carolo concedere & elargiri possimus ac debeamus.

Proinde ex certa scientia nostra, animo bene deliberato ac sano accedente consilio, deque Cæsareæ nostræ Majestatis potestate, nostro, nostrorumque in Diademate Imperiali legitimorum Successorum Romanorum Imperatorum ac Regum nomine, præfato Principi Carolo ejusque descendentibus, nec non ex dicta Hispaniarum Regina fratribus, corumque posteris, uti supra, legitime natis, aut nascituris masculis harum vigore literarum benigne concesserimus & hoc decreto ac Diplomate Imperiali Exspectativam, vim ac robur eventualis Investituræ continentem, clementer elargiti simus. Eundemque Principem Carolum pro se suisque Successoribus masculis legitimo ex matrimonio descendentibus, nec non pro omnibus & singulis supra recensitis ipsius fratribus, & eorum masculis ex legitimo matrimonio natis aut nascituris, prætactis de Ducatibus aut Statibus, tanquam veris feudis Imperialibus Italicis Masculinis, memoratum in eventum aperturæ & caducitatis, quo scilicet præsentes ex domo Medicea ac Farnesia possessores sine prole legitima naturali masculà successionis capace vivere desierint, de Cæsareæ nostræ potestatis plenitudine, juxta expressum legeque Imperiali receptum ordinem primogenituræ eventualiter infeudaverimus, atque investiverimus, quemadmodum tenore præsentium hocce Decreto & Diplomate nostro Imperiali, vim eventualis Investituræ habente, de jure, lege, aut consuetudine Imperiali eundem Principem Carolum de prædictis Hetruriæ, Parmæ Placentiæque Ducatibus seu Statibus, omnibusque ipsis competentibus juribus & pertinentiis, ab horum Ducatuum Dominis tempore præfati fœderis Londini subscripti, realiter possessis infeudamus ac investimus.

Cujus Infeudationis virtute idem hic Princeps Carolus in casu, ut supra, aperturæ dictorum Ducatuum seu Statuum immediate possessionem omnimodam, & administrationem asserere sibi, & consequi poterit, nempe Ducatuum seu Statuum, nunc a Magno Hetruriæ Duce possessorum, statim ac proles dicti Ducis masculà legitima, & Ducatuum seu statuum a Parmæ Placentiæque Duce nunc possessorum, statim ac Proles Farnesia masculà legitima defecerint, nostris cæteroqui, & Sacri Imperii, nec non aliorum quibuscunque juribus semper salvis, ac nominatim hac diserta sub conditione, ut in casu existentis realiter aperturæ, & quoties deinceps ille

casus evenerit, actualem & proprie sic dictam Investituram a nobis, nostrisque Successoribus Romanorum Imperatoribus & Regibus, memoratus Princeps, cæterique, ut supra, ipsimet, aut per legitimos post dispensationem Imperialem validos, & sufficientes Mandatarios, tempore, loco, styloque consuetis, requirere, debitum homagium facere, ac præstitis quibuscunque penes Consilium ac Cancellariam nostram Imperialem Aulicam præstandis coram Throno nostro Cæsareo recipere, & solitum desuper fidelitatis jusjurandum præstare teneatur, teneanturque, prout in feudis & homagiis Italicis recepti Cæsarei Romano-Germanici juris & moris est, secus vero in conformitate ejusdem totius Articuli quinti fœderis Londinensis, hisce disertim, & sub conditione sine qua non, declarantes nos & Sacrum Imperium ad permittendam continuationem possessionis nominatorum Ducatuum seu Statuum teneri nec velle nec posse. Salvo porro, ut præfertur, & dicto in fœdere cavetur, Principum præsentium ac Ducatuum Hetruriæ, Parmæ ac Placentiæ possessorum, omnimodo jure, insuper & reliqua hujusdem Articuli quinti stipulatione per omnia & semper salva, quod nempe nullus prædictorum Ducatuum aut Statuum, ullo unquam tempore aut casu, a Principe, qui Regnum Hispaniarum obtinet, possideri possit aut debeat, & quod nullus unquam Hispaniarum Rex tutelam ejusmodi Principis assumere possit aut gerere valeat.

Ac propterea mandamus & præcipimus omnibus & singulis nostris, & Imperii Sacri Electoribus ac Principibus, tam Ecclesiasticis quam secularibus, Archi-Episcopis, Episcopis, Abbatibus, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Clientibus, Capitaneis, Vicedominis, Locumtenentibus, Gubernatoribus, Præsidentibus, Præfectis, Castellanis, Rectoribus, Magistratibus, Antianis, Vexilliferis, Potestatibus, Civium magistris, Consulibus, Judicibus, ac generaliter omnibus nostris, ac Sacri Romani Imperii Regnorum ac Provinciarum nostrarum hæreditariarum subditis & fidelibus dilectis, cujuscunque status, gradus, ordinis, Dignitatis aut præeminentiæ fuerint, ut sæpe nominatum Principem Carolum vel ejus Successores & hæredes, aut ex prædicta Regina fratres, ut supra, quoad hanc concessionem & Gratiam nostram Imperialem nullatenus impediant vel turbent, sed potius defendant ac manuteneant, idque etiam ab aliis, quantum in ipsis erit, fieri studeant ac curent, nec turbari aut impediri sinant.

Si quis vero præsens Edictum hoc nostrum ac Diploma Imperiale ausu quodam temerario transgredi vel violare præsumpserit, is, præter gravissimam nostram, & Sacri Romani Imperii indignationem, mulctam quoque quadringentarum marcarum auri puri, pro dimidio fisco seu ærario nostro Imperiali & pro altero dimidio injuriam vel damnum passi usibus, toties quoties in contrarium quidquam attentatum factumque fuerit, irremisibiliter pendendam noverit.

Harum testimonio literarum manu nostra subscriptarum & Sigilli nostri Cæsarei appensione munitarum; Quæ dabantur in Civitate nostra Vienna nona Decembris Anno Millesimo Septingentesimo vigesimo tertio, Regnorum nostrorum Romani, decimo tertio, Hispanicorum vigesimo primo, Hungarici & Bohemici vero pariter decimo tertio.

CAROLUS.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Phil. Wild, N. D. de Georgenthal.

Num. I.

Copia Reversalium ad implendas conditiones in literis Investituræ de S. R. I. Ducatibus Hetruria, Parma, & Placentia expressas a Rege Hispan. Ludovico.

Madriti 28. Febr. 1724.

LUdovicus Dei gratia Castellæ, Legionis, Aragoniæ, utriusque Siciliæ, Hierosolymarum, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Majoricarum, Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennii, Algarbiarum, Algeziræ, Gibraltaris, Insularum Canariæ, Indiarum orientalium, & occidentalium, Insularum, & Continentis, Oceani Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ & Mediolani, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis & Barcinonis, Dominus Cantabriæ, & Molinæ &c. Cum Comes a Santistevan, nec non Marchio Berreti Landi, Nostri in Cameracensi Congressu Ministri Plenipotentiarii virtute Plenipotentiæ, qua nixi inveniebantur, & in Articuli quinti Quadruplicis Fœderis die secunda mensis Augusti Anni millesimi septingentesimi decimi octavi Londini signati, dieque decima sexta mensis Februarii anni subsequentis millesimi septingentesimi vigesimi a Rege, & Parente nostro Hagæ-Comitis accepti complementum & observantiam acceperint & admiserint Diploma Cæsareum, sive Litteras expectativæ eventualem de Ducatibus seu statibus Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ Investituram pro Serenissimo Infante Domino Carolo, Fratre nostro, Serenissimæque Reginæ Dominæ nostræ natæ Parmensis Ducissæ filio, ipsiusque Descendentibus, & Successoribus masculis legitimo matrimonio susceptis, & horum defectu pro cæteris universis ejusdem Reginæ Serenissimæ Dominæ nostræ filiis, eorumque Descendentibus masculis, continentes; quod quidem Diploma ipsis a Ministris Plenipotentiariis Sacræ Cæsareæ Majestatis die vigesima quarta Januarii proxime elapsi debita in forma coram Ministris Plenipotentiariis Regum Mediatorum rite extraditum fuit, Ministrisque Plenipotentiariis Sacræ Cæsareæ Majestatis Nostræ subscriptum, atque sigillo firmatum tradiderunt instrumentum quoddam, cujus tenor subsequens adest.

Nos infrascripti Sacræ Regiæ Catholicæ Majestatis Ministri Plenipotentiarii recipimus in complementum & satisfactionem articuli quinti fœderis quadruplicis die secunda Augusti 1718. Londini subscripti, & decima sexta Februarii 1720. a Rege Catholico Hagæ-Comitum acceptati Diploma Cæsareum, seu Litteras exspectativæ Investituram eventualem continentes Ducatuum,

catuum, seu Statuum Hetruriæ, Parmæ, & Placentiæ pro Serenissimo Infante Carolo Reginæ natæ Duciſſæ Parmensis filio, ejusque Descendentibus masculis ex legitimo matrimonio natis, aut post decessum illorum pro cæteris ejusdem Reginæ Filiis, eorumque descendentibus masculis, quod Nobis a Ministris Plenipotentiariis Sacræ Cæsareæ Majestatis hodie debita in forma coram Ministris Plenipotentiariis Regum Mediatorum rite extraditum fuit; Promittimusque nomine Sacræ Catholicæ Majestatis, omnes, & singulas in prædicto Diplomate expressas conditiones, juxta tenorem præfati quadruplicis fœderis erga Sacram Cæsaream Majestatem, & Imperium a Sacra Regia Catholica Majestate, prout & a Serenissimo Infante Carolo, ejusque Hæredibus, & Successoribus masculis, ibidemque recensitis ejus fratribus sancte & inviolate executum & observatum iri, in cujus fidem præsens hoc Instrumentum virtute Plenipotentiæ a Sacra Regia Catholica Majestate Nobis concessæ, cujus Apographum ad finem adjunctum est, manu propria, sigilloque nostro firmavimus; Quemadmodum, & in majus robur a Sacra Regia Catholica Majestate ratihabitionibus suis rite confirmabitur, ratihabitionumque tabulæ intra spatium sex septimanarum a die subscriptionis, aut citius, si fieri potest, Sacræ Cæsareæ Majestatis Ministris Plenipotentiariis Cameraci extradentur: Actum Cameraci die vigesima quarta Januarii Anni millesimi septingentesimi vigesimi quarti.

(L.S.) El Conte de Santistevan.
(L.S.) El Marquis Beretti Landi.

Cumque a prælibatis Comite de Santistevan, & Marchione Beretti Landi præfati Instrumenti hic supra translati & inserti exemplar Nobis missum fuerit, postquam illud de verbo ad verbum percurrimus, atque mature perpendimus omne in illo, contentum, & expressum probare atque ratificare decrevimus, ideoque promittimus universas & singulas conditiones juxta tenorem prædicti quadruplicis fœderis expressas in præfato Diplomate quod uno & eodem tempore transmissum est Nobis, & a Nobis acceptatum prout pariter ratihabita Investitura eventualis in ipso contenta, adimplendas, & inviolabiliter observandas erga Sacram Cæsaream Majestatem, & Imperium tam a Nobis, quam a serenissimo Infante Domino Carolo, Fratre nostro, hæredibus, atque successoribus suis masculis, ex legitimo matrimonio procreatis, & horum decessu ab ipsius fratribus in ipsa præfata Investitura recensitis, ad quam Nos referimus; In cujus fidem & firmitatem præsentes litteras expedire jussimus, manu nostra subscriptas, sigillo nostro secreto firmatas, atque ab infra scripto, sanctioris Consilii commentariensi nostro chirographo adscriptas, datas Madriti die vigesima octava Februarii Anni millesimi septingentesimi vigesimi quarti.

(L.S.)

Yo El Rey &c.

Joannes ab Orendayn.

Num. 2.

Copia. Guarantiæ seu Cautionis particularis ad implendas conditiones literis Investituræ S. R. I. Ducatuum Hetruriæ, Parmæ, ac Placentiæ insertas a Rege Britanniæ.

In Palatio divi Jacobi 23. st.v. Jan. An. $172\frac{3}{4}$.

GEorgius Dei gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ, & Hiberniæ Rex, Fidei Defensor, Dux Brunsuicensis & Luneburgensis, Sacri Romani Imperii Archi Thesaurarius & Princeps Elector &c. omnibus & singulis, ad quos præsentes hæ literæ pervenerint, salutem. Quandoquidem Instrumentum quoddam Guarantiæ, Romanorum Imperatori præstandæ, inter Nos & bonum fratrem nostrum Regem Christianissimum, per Ministros Plenipotentiarios utrinque Mandatos, & authoritate sufficienter munitos Cameraco die vigesimo quarto Mensis præsentis Januarii, styli novi, concluſum, signatumque fuerit, Forma & Verbis, quæ sequantur.

Postquam in Tractatu Quadruplicis Fœderis die secunda Augusti anni millesimi septingentesimi decimi octavi Londini subscripti ac deinde Hagæ Comitum die decimo sexto Februarii, Anno millesimo septingentesimo vicesimo a Rege Catholico solemni Ratificatione sua acceptati, juxta tenorem Articuli quinti conditionem Pacis inter Imperatorem & Regem Catholicum communi omnium Paciscentium consensu, pactum definitumque fuerit, ut Status seu Ducatus a Magno Duce Hetruriæ, Parmæque ac Placentiæ Duce modo possessi futuris in perpetuum temporibus ab omnibus partibus contractantibus agnoscantur & habeantur pro indubitatis Sacri Romani Imperii feudis masculinis, ac vicissim Sua Majestas Cæsarea per se ceu caput Imperii consenserit, ut, si quando casus aperturæ dictorum Ducatuum ob deficientiam hæredum masculorum contingat, tunc præsentis Serenissimæ & Potentissimæ Hispaniarum Reginæ natæ Duciſſæ Parmensis filius primogenitus Serenissimus Carolus Hispaniarum Infans, huiusque descendentes masculi ex legitimo matrimonio nati, iisque deficientibus secundogenitus, aut alii postgeniti ejusdem Reginæ filii, si qui nascentur, pariter una cum eorum posteris masculis ex legitimo matrimonio natis, in omnibus dictis Provinciis succedant, eumque in finem Sua Cæsarea Majestas obtento Imperii Consensu literas expectativæ Investituram eventualem continentes pro dictæ Reginæ filio vel filiis eorumque descendentibus masculis legitimis in debita forma expeditas Regi Catholico tradi curaret, ita nunc in executionem & complementum dicti fœderis a Sua Cæsarea Majestate realiter id præstitutum, ac tale desuper Infeudationis Instrumentum in debita forma Regibus Mediatoribus hodie extraditum, ab iisque Regi Catholico transmissum fuit, cujus tenor hic sequitur.

(Locus Instrumenti Infeudationis.)

Agnoscentes igitur Reges Mediatores Imperatorem præfato quadruplicis Fœderis Tractatui sua ex parte, quo ad expeditionem, exhibitionemque præinsertarum expectativæ literarum

rum satisfeciſſe; Ita viciſſim erga ſuam Cæſaream Majeſtatem ſeſe hac ſpeciali ſua Guarantia obſtringunt omnes & ſingulas in præinſertis literis infeudationis expreſſas conditiones a Serenisſimo Hiſpaniarum Principe Carolo ſæpefatæ Reginæ Filio, ejusque in feuda prædicta nominatis ſucceſſoribus religioſe adimplere debere, ac præſertim, quod in caſu exiſtentis realiter aperturæ, & quoties deinceps ille caſus evenerit ad ſummum intra annum & diem ab adepta poſſeſſione actualem ac proprie ſic dictam Inveſtituram a Sua Cæſarea Majeſtate, ejusque in Imperio Succeſſoribus memoratus Princeps cæterique ut ſupra ipſimet, aut per ſufficientes poſt Imperialem diſpenſationem Mandatarios coram Throno Imperiali præſtitis præſtandis recipere, ac ſolitum deſuper fidelitatis jusjurandum præſtare teneatur, teneanturque;

Proinde Sua Regia Majeſtas Britanica & Sua Regia Majeſtas Chriſtianiſſima conjunctim & ſeparatim pro ſe ſuisque in Regno ſucceſſoribus particulari hac Guarantia & ſponſione promittunt, prout juxta tenorem ſupra memorati quadruplicis fœderis ſeſe jam obligatas agnoſcunt ſe impletionem omnium ſingularemque præinſertæ infeudationis conditionum, dum caſus evenerit, ſerio manutenere, & feudum Cæſari & Imperio ſupra præfatos Ducatus conſtitutum, illibatum conſervare & defendere velle ac debere.

Præſens hoc Guarantiæ Inſtrumentum in majus robur a ſua Regia Majeſtate Britanica & a ſua Regia Majeſtate Chriſtianiſſima ratihabitionibus ſuis rite confirmabitur, ratihabitionumque tabulæ intra ſpatium quatuor ſeptimanarum a die ſubſcriptionis, aut citius, ſi fieri poſſit, ſuæ Cæſareæ Majeſtatis Miniſtris Plenipotentiariis Cameraci extradentur.

In cujus rei fidem Nos infraſcripti ſuæ Regiæ Majeſtatis Magnæ Britanniæ Miniſtri Plenipotentiarii, & ſuæ Regiæ Majeſtatis Chriſtianiſſimæ Miniſtri Plenipotentiarii, ſufficientibus ad id Mandatis muniti, Inſtrumentum hoc duplex ſubſcripſimus, ac ſigillis noſtris communivimus. Actum Cameraco die vigeſima quarta Menſis Januarii ſt. n. Anno mileſimo ſeptingenteſimo vigeſimo quarto.

(L. S.) Polvvarth. (L. S.) de Barbarie de ſaint Conteſt.

(L.S.) Whitvvort. (L.S.) Rottembourg.

Nos viſo & perpenſo Inſtrumento Guarantiæ ſupra ſcripto, idem in omnibus & ſingulis ejus articulis & clauſulis approbavimus, & ratum firmumque habuimus, ſicut per præſentes pro Nobis, hæredibus, & ſucceſſoribus Noſtris, idem approbamus, & ratum firmumque habemus, ſpondentes & in verbo Regio promittentes, Nos prædictum Inſtrumentum Guarantiæ, omniaque & ſingula, quæ in eo continentur, ſancte atque inviolabiliter præſtituros & obſervaturos, neque paſſuros unquam, quantum in Nobis eſt, ut a quopiam violetur, aut ut eidem quocunque modo in contrarium eatur. In quorum majorem fidem ac robur, hiſce præſentibus manu noſtra Regia ſignatis, magnum noſtrum Magnæ Britanniæ ſigillum appendi jusſimus. Dabantur in Palatio noſtro divi Jacobi die viceſimo $\frac{\text{tertio}}{\text{quarto}}$ Regnique Noſtri decimo.

Num 3.

Copia

LOuis par la Grace de Dieu Roy de France & de Navarre à tous ceux, qui ces preſentes Lettres veront, Salut. Comme nôtre aimé & feal le Sr. de St. Conteſt, Conſeiller de' Etat ordinaire, & nôtre cher & bien aimé le Sr. Comte de Rottembourg Brigadier de nos Armées, nos Plenipotentiers au Congrés de Cambrai auroient en vertu des pleinpouvoirs, que nous leur en avons donné, conclu, arreté & ſigné en la dite ville de Cambrai le $\frac{24}{13}$ du preſent mois de Janvier avec le Comte Polvvarth, & avec le Baron de Whitworth Miniſtres Plenipotentiers de nôtre tres cher & tres aimé Frere lo Roy de la grande Bretagne pareillement munis de ſes pleinspouvoirs en bonne forme, l'acte de Garantie, dont la teneur s'enſuit.

Poſtquam in Tractatu Quadruplicis Fœderis die ſecunda Auguſti Anni Milleſimi Septingenteſimi decimi octavi Londini ſubſcripti, ac deinde Hagæ Comitum die decima Sexta Februarii Anno milleſimo Septingenteſimo vigeſimo a Rege Catholico ſolenni ratificatione ſua acceptati, juxta tenorem Articuli quinti Conditionum Pacis inter Imperatorem & Regem Catholicum, communi omnium paciſcentium conſenſu pactum definitumque fuerit, ut ſtatus ſeu Ducatus a Magno Duce Hetruriæ, Parmæque ac Placentiæ Duce modo, poſſeſſi, futuris in perpetuum temporibus ab omnibus partibus contractantibus agnoſcantur & habeantur pro indubitatis Sacri Romani Imperii feudis maſculinis; Ac vicisſim ſua Majeſtas Cæſarea per ſe, ceu Caput Imperii conſenſerit, ut, ſi quando caſus aperturæ dictorum Ducatuum ob deficientiam hæredum maſculorum contingat, tunc præſentis Sereniſſimæ ac Potentiſſimæ Hiſpaniarum Reginæ natæ Duciſſæ Parmenſis filius primogenitus, Sereniſſimus Carolus Hiſpaniarum Infans, hujusque deſcendentes maſculi ex legitimo matrimonio nati, iisque deficientibus ſecundogenitus, aut alii poſtgeniti ejusdem Reginæ filii, ſi qui naſcentur, pariter una cum eorum poſteris maſculis ex legitimo matrimonio natis, in omnibus dictis Provinciis ſuccedant, eumque in finem ſua Cæſarea Majeſtas obtento Imperii conſenſu, literas Expectativæ Inveſtituram eventualem continentes, pro dictæ Reginæ filio vel filiis, eorumque deſcendentibus maſculis legitimis in debita forma expeditas Regi Catholico tradi curaret. Ita nunc in executionem & complementum dicti fœderis a ſua Cæſarea Majeſtate realiter id præſtitum, ac tale deſuper infeudationis inſtrumentum in debita forma Regibus Mediatoribus hodie extraditum, ab iisque Regi Catholico transmiſſum fuit, cujusque tenor hic ſequitur:

Locus Inveſtituræ.

Agnoſcentes igitur Reges Mediatores, Imperatorem præfato quadruplicis fœderis tractatui ſua ex parte quoad expeditionem exhibitionemque

que præinſertarum expectativæ literarum ſatisfeciſſe, ita vicisſim erga ſuam Cæſaream Majeſtatem ſeſe hac ſpeciali ſua Guarantia obſtringunt, omnes & ſingulas in præinſertis literis infeudationis expreſſas conditiones a Serenisſimo Hiſpaniarum Principe Carolo ſæpe fatæ Reginæ filio, ejusque in feuda prædicta nominatis ſucceſſoribus religioſe adimpleri debere, ac præſertim quod in caſu exiſtentis realiter aperturæ, & quoties deinceps ille caſus evenerit, ad ſummum intra annum & diem ab adepta poſſeſsione, actualem & proprie ſic dictam Inveſtituram a ſua Cæſarea Majeſtate, ejusque in Imperio Succeſſoribus memoratus Princeps, cœterique, ut ſupra, ipſimet, aut per ſufficientes poſt Imperialem diſpenſationem mandatarios coram Throno Imperiali præſtitis præſtandis recipere, ac ſolitum deſuper fidelitatis jusjurandum præſtare teneatur, teneanturque.

Proinde ſua Regia Majeſtas Chriſtianisſima, & ſua Regia Majeſtas Britannica conjunctim & ſeparatim, pro ſe, ſuisque in Regno Succeſſoribus particulari hac, Guarantia & ſponſione promittunt, prout juxta tenorem ſupra memorati quadruplicis fœderis ſeſe jam obligatos agnoſcunt, ſe impletionem omnium ſingularumque præinſertæ infeudationis conditionum, dum caſus evenerit, ſerio manutenere, & feudum Gæſari & Imperio ſupra præfatos Ducatus conſtitutum illibatum conſervare & defendere velle ac debere.

Præſens hoc Guarantiæ Inſtrumentum in majus robur a ſua Regia Majeſtate Chriſtianisſima & a ſua Regia Majeſtate Britannica ratihabitionibus ſuis rite confirmabitur, ratihabitionumque Tabulæ, intra ſpatium quatuor ſeptimanarum a die ſubſcriptionis, aut citius ſi fieri poſsit, ſuæ Cæſareo Majeſtatis Miniſtris Plenipotentiariis Cameraci extradentur.

In cujus rei fidem nos infraſcripti ſuæ Regiæ Majeſtatis Chriſtianisſimæ, & ſuæ Regiæ Majeſtatis Magnæ Britanniæ Miniſtri Plenipotentiarii ſufficientibus ad id mandatis muniti Inſtrumentum hoc duplex ſubſcripſimus, ac Sigillis noſtris communivimus. Actum Cameraci die $\frac{\text{vigeſima quarta}}{\text{decima tertia}}$ menſis Januarii Anno milleſimo ſeptingenteſimo vigeſimo $\frac{\text{quarto}}{\text{tertio}}$

(L.S.) De Barberie de ſaint Conteſt. (L.S.) Polvvarth,

(L.S.) Rottembourg. (L.S.) Whitvvorth.

Nous ayant agreable le ſudit Acte de Guarantie en tous & chacun les points qui y ſont contenus, avons icelui tant pour nous, que pour nos Heritiers & Succeſſeurs, Royaumes, Pays, Terres, Seigneuries & ſujets accepté, approuvé, ratifié & confirmé, & par ces preſentes ſigneés de nôtre Main acceptons, approuvons, ratifions & confirmons, & le tout promettons en fois & parole de Roy garder & obſerver inviolablement ſans jamais aller, ni venir au contraire directement où indirectement en quelque ſorte & maniere que ce ſoit. En témoin de quoi nous avons fait mettre nôtre ſeel à ces preſentes. Donné à Verſailles le vint huitieme jour de Janvier l'an de grace mill ſept cent vint quatre, & de nôtre Regne le neuvieme.

LOUIS

Par le Roy Fleuriau.

Num. 4.

Copia Plenipotentiæ Cæſ. in forma Patenti cum facultate ſubſtituendi pro Comite Carolo Borromæo ſuper capeſſenda poſſeſſione Ducatus Hetruriæ de dato Viennæ die 13. Aprilis 1728.

Nos CAROLUS Sextus &c.

NOtum teſtatumque facinus tenore præſentium univerſis: Quod nos, cum ea, quæ nos inter & Sereniſſ. Potentiſſimique Hiſpaniarum Regis Catholici Dilectionem Art. V. fœderis quadruplicis Anno 1718. Lugduni Britannorum initi, ac poſtea tabulis Imperialis noſtræ Pacis Viennenſis An. 1725. confirmati ad conſervanda priſtinæ ſuperioritatis Imperialis jura circa Magnum Ducatum Hetruriæ, ejusque ſucceſsionem deficiente Domus Medicea ſtirpe maſculina in favorem, Sereniſſ. Principis Caroli Hiſpaniarum Infantis, modernæ Reginæ Eliſabethæ natæ Ducis Parmæ & Placentiæ filii primogeniti ejusque deſcendentium & ultra annuentibus S. R. I. Electoribus, Principibus & Ordinibus, nec non Conventibus Galliæ, Angliæque Coronis ſuo impoſterum ordine ac modo traditis inſuper eventualis Inveſtituræ literis diſpoſita ſtatuta & ſancita ſunt, plenæ executioni mandanda ſtatuerimus, Illuſtrem & Magnificum Carolum Comitem Borromæum &c. cujus fidem, prudentiam atque rerum gerundarum dexteritatem nobis ſat probatam novimus, ſpecialiter in Noſtrum Cæſareum Plenipotentiarium deſtinaverimus, nuncupaverimus & conſtituerimus, prout ipſum hiſce ex plenitudine poteſtatis & authoritatis noſtræ Cæſareæ deſtinamus, nuncupamus & conſtituimus cum facultate unum vel plures noſtro Imperiali nomine ſubſtituendi, quem vel quoscunque integræ ac indubitatæ in nos fidei noverit, eo fine, ut ſubito ac ultimi nunc ſuperſtitis Sereniſſ. Magni Hetruriæ Ducis Joannis Gaſtonis extrema illi innotuerint, ſe illico noſtris Cæſareis Copiis ſtipatum, habita tamen omnimode exactæ diſciplinæ militaris, conciliandique populorum amoris ratione in Hetruriæ Ducatum conferat, atque ibidem, ſimul ac noſtram Cæſaream mentem Sereniſſimi quondam Electoris Principi Viduæ, & Senatui Florentino, per literas & Decretum, quas, quodque ipſi Plenipotentiario noſtro tradidimus, manifeſtam fecerit, Mandatum noſtrum Cæſareum ad Hetruriæ Vaſallos officiales milites & Subditos directum ubique locorum affigi, & publicum reddi curet; juxta ejusdem normam, juramentum quod a dictis Vaſallis Militibus & Subditis præfatæ Principi viduæ præſtitum fuiſſe fertur, tanquam noſtris, Sacrique Rom. Imperii juribus & apertis totius fere Europæ ſuffragiis contrarium, nullum, vanum & irritum declaret, ſicque Vaſallos officiales milites & ſubditos ab omni juramenti & obligationis vinculo erga ſæpe dictam Principem Viduam

duam absolvat, ac deniquenostro SacriqueRom. Imperii nomine in favorem sœpefati Principis Caroli Hispaniarum Infantis, tanquam futuri veri & legitimi Domini nostrique Vasalli vigore tractatuum supra citatorum veram & realem Ducatus Hetruriæ possessionem, cum omnibus ipsi competentibus juribus & pertinentiis a defuncto Duce tempore fœderisLugduniBritannorum subscripti realiter possessis, capiat, salvis tamen iis, quæ quondam Electoris Palatini Principi viduæ aut aliis vel jure allodii aut alio justo titulo ad feudum Imperii non spectante appertinere dignoscentur: Cœterum omne id vel ipse, per legitimum suum substitutum aut substitutos agat & præstet, quod ad vere & realiter adipiscendam possessionem de jure & consuetudine Imperiali fieri potest ac debet: Promittentes ac spondentes verbo nostro Cæsareo, quod nos omnia ea & singula grata firmaque habituri simus. In quorum fidem ac robur hasce manu nostra subscripsimus & Sigillo nostro Imperiali firmari jussimus, quæ dabantur in civitate Nostra Vienna &c.

Num. 5.

Copia Rescripti Cæsarei ad Principis Electoris Palatini viduam natam Hetruriæ Ducem de permittenda D.Carlo Hispaniarum Infanti possessione in Hetruria.

Viennæ 13, Aprilis 1728.

CAROLUS Sextus &c.

(Tit.) RElatumNobis quidem humillime fuit, dilectionis Vestræ genitorem Serenissimum quondam Magnæ Hetruriæ Ducem Cosmum hujus nominis tertium 26. Novembr. 1713. prætensam quandam feciisse dispositionem, vigore cujus Dilect. Vestra in casum, quo & ipse & filius suus Joannes Gaston absque naturali legitimo hærede masculo aliquando decederent, in omnibus ejusdem Provinciis,dignitate Magni, sive Magnæ Ducis & earundem pertinentiis succedere possit debeatque; Quemadmodum autem assertus hujusmodi successionis ordo indubitatæ nostræ & Sacri Romani Imperii in feudalem nostrum Hetruriæ Ducatum ejusque adhærentias superioritati Imperiali, quæ non tantum antiquis & novis, iisque clarissimis citra omnem contradictionem juribus firmiter innixa: sed & solemnibus Lugdunensis fœderis, Pacisque Viennensis tractatibus ab omnibus partibus contractantibus jure merito agnita & cauta atque stabilita est, omnino observatur quippe Nobis, qua Romanorum Imperatori, & supremo Domino, Sacroque Romano Imperio unice competere in comperto est, ut in memorato deficientis ex Domo Medicæa absque naturali legitima prole mascula liniæ casu de futuro nostro & Sacro Romani Imperii legitimo Principe & Vasallo dicti Hetruriæ Ducatus benigne disponamus, prout etiam vigore exspectativæ vim & robur eventualis Investituræ habentis Serenissimo Principi Carolo Hispaniarum Infanti die nona Decembris 1723. clementer concessæ jamtum disposuimus; Ita summo nostræ pro conservandis pristinæ superioritatis Imperialis juribus, Cæsareæ potestatis,autoritatisque muneri haud deesse possumus, nec volumus, quin omnia ea agamus, suscipiamus, instituamus,obvertamus,& promoveamus, quæ eveniente supradicto aperturæ casu pro adquirenda & adipiscenda Nostro & Sacri Romani Imperii nomine sæpedicto Serenissimo Principi Carolo, suo respectu, libera, quieta, & plena dicti nostri Ducatus Hetruriæ possessione justa, æqua & opportuna visa sunt, ideoque etiam prætensam supra dicti Serenissimi quondam Magni Ducis Cosmi dispositionem, & quæ ad consequendum ejusdem effectum forsitan, vi, clam, aut precario machinata sunt, & dicuntur, utpote omnia & singula per se nulla, vana, incompetentia, imo & temeraria, etiamsi forsitan juramentum quoque supervenerit, de Cæsareæ nostræ potestatis plenitudine ex integro cassemus, abrogemus & annulemus, prout eadem omnia & singula speciales per Patentes & Decreta Nostra Imperialia cassata, abrogata, & annullata declaravimus, hincque in effectum Cæsareum nostrum in Italia Commissarium & Plenipotentiarium (tit.) Comitem Borromæum cum facultate unum vel plures Commissarium sive Commissarios, aut Mandatarios nostro Imperiali nomine substituendi benigne instruximus, ut seriam hanc mentem & voluntatem Nostram plenariæ & omnimodæ executioni quantocijus vel per se vel per alium mandare non supersedeat, Dilect. Vestram paterne benevoleque hortantes, ut a præsumpta sæpedicti Ducis dispositione, & desuper fundanda successionis prætensione omnino abstineat, atque Deputatum Nostrum Commissarium, sive persubstitutum ejusdem Commissarium, aut Mandatarium ad capiendam dicti Ducatus Hetruriæ, pertinentiarumque possessionem pro tenore Instructionis suæ libere agere sinat, neque in contrarium quidquam attentet, vel attentari curet, hoc enim modo dilect. Vestra sibi optime consulet, & Provinciis ac subditis Hetruriæ contra imminens ingentis ruinæ periculum saluberrime prospiciet, ea præsertim habita ratione, quod a Mandato nostro, ea, quæ dilectioni Vestræ aut quibuscunque aliis vel jure allodii aut alio justo titulo ad feudum Imperii non spectante, legitime appertinere dignoscentur, exceperimus, Nos quippe sequiorem in casum consentanea Juris feudalis & Imperii legibus remedia adhibere, & prævertere teneremur; meliora de sano in nostras & S. R. Imperii rationes devotionis & obsequii studio a dilect. Vestra præstolantes, benignam gratiæ & benevolentiæ nostræ Cæsareæ affectum eidem de reliquo clementer confirmamus. Viennæ 13. Aprilis 1728.

Num. 6.

Copia Mandati Cæsarei ad subditos & Vasallos Hetruriæ, ut Don Carlos pro Domino agnoscant, eidemque præstanda præstent.

Viennæ 13. Aprilis 1728.

Nos CAROLUS Sextus &c.

UNiversis ac singulis nostri sacrique Romani Imperii Ducatus Hetruriæ, ac singularum Civi-

Civitatum, Castrorum, villarum, Terrarumque eo pertinentium locum tenentibus, Consiliariis, Prætoribus, vexillifero Justitiæ, Senatui, Populoque Florentino, nec non Militiæ Tribunis, Centurionibus, Decurionibus, cunctisque Militibus, & omnibus aliis, cujuscunque sunt præeminentiæ, dignitatis, conditionis, aut gradus, præsentibus & futuris notum testatumque facimus:

Postquam Articulo V. fœderis quadruplicis die 2da Augusti Anno 1718. iniri conventum fuit, ut ad pristinæ superioritatis Imperialis jura conservanda Status seu Ducatus a Sereniſſimo Magno Duce Hetruriæ modo possessi, futuris in perpetuum temporibus ab omnibus Partibus contractantibus agnoscantur, ac habeantur pro indubitatis S. R. I. feudis masculinis: Nos etiam ceu caput Imperii, annuente sacro Imperio consensimus, ut, si quando casus aperturæ dicti status seu Ducatus, ob deficientiam hæredis masculi contingat, tunc præsentis Hispaniarum Reginæ filius primogenitus, Sereniſſimus Carolus Hispaniarum Infans, hujusque descendentes masculi ex legitimo matrimonio nati, iisque deficientibus, secundo genitus, aut alii post-geniti ejusdem Reginæ filii, si qui nascentur, pariter una cum eorum posteris masculis ex legitimo matrimonio natis, in dicto toto Ducatu succedant.

Cum igitur res in eo sit, ut si Nobis, nostrisque successoribus Romanorum Imperatoribus ac Regibus legitime intrantibus, & Sacro Romano Imperio præfatus Princeps Carolus, cæterique ejus Descendentes masculi, aut ipsius fratres & eorum masculi antedicti omnia, & singula debite faciant, & præstent, quæcunque fideles, obedientesque Principes & Vasallos Italicos de Jure & Consuetudine, ex antiquis, & continuis feudorum rationibus, sub Throno Imperiali constanter, & per omnia facere & præstare decet, nos in conformitate præmemorati articuli V. & non aliter, atque in sinceram ejusdem executionem, gratiæ exspectativæ, Investituram eventualem continentis, juxta ritum ac stylum Cæsareum, solitum Diploma Imperiale, ea, qua conventum est, lege, modo, ac forma eidem Principi Carolo concedere, ac elargiri promisserimus, eumque in finem pro Nobis & nostris in diademate Imperiali Successoribus Romanorum Imperatoribus, ac Regibus dicto Principi Carolo, ejusque descendentibus, nec non ex dicta moderna Hispaniarum Regina fratribus, eorumque posteris, ut supra, legitime natis aut nascituris masculis, benigniſſime concesserimus, & decreto, ac diplomate Imperiali de dato 9. Decembr. 1723. exspectativam vim, ac robur eventualis Investituræ continentem clementer elargiti simus, atque eundem Principem Carolum pro se, suisque successoribus masculis, legitimo ex matrimonio Descendentibus, nec non pro omnibus, & singulis supra recensitis ipsius fratribus, & eorum masculis ex legitimo matrimonio natis, & nascituris, memoratum in eventum aperturæ, & caducitatis, quo scilicet præsens ex Domo Medicea Possessor sine prole legitimâ naturali masculâ, successionis capace, vivere desierit, de Cæsarea nostræ potestatis plenitudine, juxta expressum, legeque Imperiali receptum ordinem, & legem primogenituræ, eventualiter infeudaverimus, & investiverimus de prædicto magno Hetruriæ Ducatu seu statu tanquam vero feudo Imperiali Italico masculino, omnibusque ipsi competentibus juribus, & pertinentiis nunc realiter & legitime possessis, cujus infeudationis virtute idem Princeps Carolus in casu, ut supra, aperturæ dicti Ducatus seu status, immediate possessionem omnimodam, & administrationem ipsorum asserere sibi, & consequi poterit, nempe Ducatus, statusque nunc ab Hetruriæ Duce possessi, statim ac proles dicti Ducis masculâ legitima defecerit;

Vicissim autem nobis specialibus Hispanicos per Ministros Plenipotentiarios die 24. Jan. 1724. Cameraci datis, & a Serenisſimo quondam Rege Ludovico 28. Februarii deinde ratihabitis reversalibus, quæ in super separatis Serenisſimorum & Potentisſimorum Galliæ, Angliæque Regum sponsionum, vulgo Guarantiæ instrumentis iisdem fere mensibus & anno, ac solemni denique Imperialis Nostræ Pacis Viennensis tractatu de anno 1725. in articulo quarto expresse confirmatae corroborataeque sunt, vice ac nomine saepedicti Caroli Hispaniarum Infantis, ejusque fratrum, ut supra, disertis verbis repromissum, ac sponsum, cautumque fuit, modo dictum Principem Carolum, ejusque fratres ratione praefati Ducatus seu status Nobis, & secuturis Romanorum Imperatoribus ac Regibus, sacroque Romano Imperio perpetuo fideles & obedientes futuros contra omnes Homines, neque scientes unquam fore in Consilio, seu tractatu consensu, vel facto, ubi aliquid, quocunque modo, contra Nos, vel personam, honorem, dignitatem, ac statum aut in damnum nostrum vel detrimentum, nostrosve in Imperio legitimos successores agetur, seu concludetur: quin imo nostrum Caesareum & sacri Imperii honorem & commodum, quantum poterunt, adjuturos & promoturos; praeterea si intellexerint in nostram Caesaream personam siniſtri quidpiam attentari, vel machinari, id ipsum etiam pro viribus impedituros, & aversuros, atque ad Nostram notitiam deduci curaturos.

In casu realiter existentis Aperturae intra annum & diem a tempore apprehensae possessionis, & quoties ille deinceps casus evenerit, realem, actualem, & proprie sic dictam Investituram a Nobis, nostrisque successoribus Romanorum Imperatoribus, & Regibus memoratum Principem Carolum, caeterosque, ut supra, ipsosmet, aut per legitimos, post dispensationem Imperialem pares, & sufficientes mandatarios, tempore, loco, styloque consuetis requirituros, debitum homagium facturos, ac praestitis quibuscunque penes Consilium, ac Cancellarium Imperialem aulicam praestandis, coram Throno Caesareo recepturos, & solitum desuper subjectionis ac fidelitatis jusjurandum, praestituros, prout in feudis ac homagiis Italicis recepti Caesarei-Romano Germanici juris & moris est;

Ac denique omnia ea sedulo observaturos, quae obedientes Principes, & Vasallos Nostros, & Sacri Imperii agere, & praestare decet, & convenit, omni simulatione, ac fraude postposita;

Secus vero si fecerint, in conformitate totius articuli V. fœderis Londinensis, Nos, nostrosque Successores Romanorum Imperatores ac Reges, sacrumque Imperium ad permittendam continuationem possessionis nominati Ducatus seu status non obstrictos fore;

Proinde ex suprema potestate Nostra Imperiali vobis omnibus, & singulis nostri, Sacrique Romani Imperii Magni Ducatus seu Status Hetruriae, ac singularum civitatum, castrorum, villarum, terrarumque eo pertinentium locumtenentibus, Consiliariis, Praetoriis, vexillifero Justitiae, Senatui, populoque Florentino, nec non militiae Tribunis, Centurionibus, Decurionibus, cunctisque militibus, & omnibus aliis, cujuscunque sint praeeminentiae, dignitatis, conditionis, aut gradus, praesentibus, & futuris serio mandamus, ut in antememorato casu nostrum ad vos destinatum Caesareum Commissarium Plenipotentiarium (Tit.) Carolum Borromæum, aut ejus subdelegatum sive subdelegatos, quem aut quos ad capessendam Nostro, sacrique Romani Imperii nomine in favorem sæpedicti Principis Caroli possessionem magni Hetruriæ Ducatus, & pertinentiarum amplis mandatis instruximus, atque plenipotentia munivimus, cum subditis sibi Cæsareis copiis recipiatis, eique in omnibus debitam submissionem & obedientiam præstetis, ea lege, ut, quandocunque sæpe memoratum Principem Carolum ipsum præsentem ad vos venire contigerit, eundem tanquam verum & legitimum Dominum ac Principem vestrum agnoscatis, solitum ipsi homagium, fidelitatis jusjurandum, reverentiam, & obedientiam præstetis, faciatisque omnia ea, quæ fideles, & obedientes Vasallos veris, & legitimis Dominis, & Principibus facere, & præstare decet ac oportet, non obstantibus quibuscunque, quæ alias aut aliter obversari videntur, etiam juramento, si quodpiam, ut fertur, Sereniſſimi quondam Electoris Palatini Principi viduae, aut quibuscunque aliis hunc in finem praestitum fuerit, quibus omnibus, & singulis ex certa nostra scientia, & de Cæsareae nostrae potestatis plenitudine expresse derogamus, hocque ob notorium potestatis defectum, actusque nullitatem, nullum, vanum, irritum, & non obligatorium declaramus, consequenter omnes vos & singulos a quocunque obligationis & Juramenti vinculo vigore harum absolvimus, prout iis derogatum, hocque annullatum, vanum, irritum, & non obligatorium, declaratum, vosque omnes, & singulos absolutos habere volumus, quatenus nostram, & Sacri Romani Imperii gravissimam indignationem, pœnasque ejusdem constitutionibus insertas evitare volueritis; atque haec est seria mens & enixa voluntas nostra, harum testimonio literarum manu nostra subscriptarum, & Sigilli Nostri Caesarei appressione munitarum &c. Viennae 13. Apr. 1728.

Num. 7.

Copia Decreti Caesarei ad Senatum Florentinum de permittenda D. Carolo possessione Hetruriae de dato Viennae die 13. Aprilis 1728.

Sacrae Caesareae Majestatis Caroli Sexti Domini nostri Clementissimi nomine, Locumtenentibus, Consiliariis, Praetoribus, vexillifero justitiae, & Senatui, populoque Florentino hisce intimandum:

SUpreme fatam Sacram Caesaream Majestatem indignante animo percepisse, dictum Senatum de indubitata Sacri Romani Imperii feudali Magni Ducatus Hetruriae & ejusdem praerogativarum ac pertinentiarum qualitate haud ignarum, non tamen erubuisse in grave suae Caesareae Majestatis & pristinae in dictum Ducatum Imperialis superioritatis praejudicium, & damnum praetensum quoddam Successionis Decretum in favorem Serenissimi quondam Electoris Palatini Dominae Viduae natae Hetruriae Ducis pro casu deficientis aliquando absque naturali legitima prole Masculina Stirpis Mediceae, circa annum 1713. concludere, & concipere, illudque Serenissimo quondam Magno Duci Domino Cosmo, hujus nominis tertio praefatae Dominae Viduae Genitori porrigere, atque tradere.

Cum vero eadem Sacra Caesarea Majestas dictum Decretum pro intrinsece nullo & irrito semper habuerit, & etiamnum habeat, adeo, ut pro abundanti solum ex plenitudine potestatis Caesareae illud hisce cassare, abrogare, annullare, atque cassatum, abrogatum, & annullatum declarare voluerit;

Hinc etiamsi forsitan juramentum quoque pro illa aut aliis supervenerit vigore hujus praefatum Consilium ac Senatum serio adhortari decrevit, ut existente per obitum Serenissimi Domini Joannis Gastonis ultimi Magni Hetruriae Ducis & possessoris absque prole Mascula casu aperturae ejusdem feudalis nostrae Ducatus Hetruriae, item ab hujusmodi, & omni alia machinatione, quae factae jamtum a Caesarea sua Majestate in persona Serenissimi Hispaniarum Infantis Domini Principis Caroli Successionis dispositioni quoquo modo observari possit, eo magis abstinere sciat, quo certius alias gravissimam ejusdem & S. R. Imperii indignationem, & insuper mulctam centum marcarum auri puri irremissibiliter incursurus sit, de qua seria mentis suae voluntate altissime fata Sacra Caesarea Majestas dictum Senatum hocce Decreto suo Imperiali Aulico certiorem reddi jussit. Signatum Viennae sub altissimae Sacrae Caesareae Majestatis Sigillo Secreto &c.

Num. 8.

DEr löbl. Kayserl. Reichs Hof-Cantzley auf Deroselben mit Communicirung des von Ihro Kayserl. Majestät Dero Plenipotentiario Herrn Carlo Conte Borromeo zu Possessnehmung in dem Groß-Hertzogthum Florentz nach etwa erfolgenden Absterben des alldasigen Groß-Hertzogens ertheilten Bevollmächtigung unterm 13. Passato hierüber erlassenes Insinuatum hiemit in Freundschafft zurück zu erinnern; Es hätten zwar allerhöchst ernennte Kayserl. Majestät Dero dißfältig allergnädigste Intention Ihrem im Mayländischen Staat angestellten Gubernatorn, und General-Capitain Herrn Grafen von Daun schon allbereits unterm 6. Martii

6. Martii nächsthin allergnädigst eröffnet, und denselben dahin angewiesen, um hierinnfalls mit gedachten Herrn Plenipotentiario sich getreulich einzuverstehen, und ihme ratione militaris assistentiæ nach befindenden Dingen bestens an Hand zu gehen, alles aber der Zeit aufs geheimste zu tractiren; Man unterlasse aber gleichwohlen nicht, erwehnten Herrn Gubernatori auch von obgemelden Insinuato die Communication zu geben, und an denselben dasjenige, so die abschrifftliche Anlage des mehreren besaget, sub hodierno zu rescribiren;

So man dannenhero Ihro löbl. Kayserl. Reichs Hof-Cantzley in freundschafftlicher Antwort hiemit gleichfalls anschliessen wollen, und es verbleibet derselben der Kayserliche Hof-Kriegs-Rath zu angenehmer Dienst-Erweisung willig und beflissen.

Ex Consilio Bellico Wien den 5. Maji, 1728.

N. F. E. Herr von Pozzo auf Harteneg mpp.

P. P.

Wir beruffen uns auf dasjenige, was so wohl Ihre Kayserliche Majestät unterm 6. Martii nächsthin, als seithero Wir occasione des unverhofften erfolgen dörffenden Ableibens des Groß-Hertzogens zu Florentz an den Herrn . . schon geschrieben; Nachdeme uns nun immittelst von der löbl. Kayserl. Reichs Hof-Cantzley dasjenige so der abschrifftliche Anschluß des mehreren besaget, unterm 13. Passato in Sachen hierüber erinnert, und zugleich das Patent communiciret worden, womit allerhöchst ernennte Kayserl. Majestät Dero (tit.) Carlo Borromeo zu der auf den Fall des sich äusserenden Absterbens gedachten Groß-Hertzogens wircklich zu nehmen habender Posses in dessen Landen bevollmächtiget haben;

Als schliessen wir solches dem Herrn . . . hiemit ebenfalls zu umständiger Wissenschafft, und dem Ende hiebey, auf daß derselbe vorhin gemelder massen mit erstervehnten Herrn Plenipotentiario sich hierinnfalls vertreulich vernehmen, und ratione der militarischen Assistens das nöthige nach gemeinsamen Concert (jedoch in möglichster Stille, und geheim) dergestalten vorkehren wolle, damit eveniente casu die erforderliche Miliz zu Begleit- und Bedeckung wiederholtes Herrn Conte Carlo Borromeo oder dessen Substituti, folglich zu Bewirckung vormentionirter Possessnehmung so gleich gebrauchet werden, mithin ohngesaumt an behörige Ort und Ende abgehen möge, wie dann der Herr . . . seiner beywohnenden Prudenz und stattlichen Kriegs-Erfahrenheit auch zu Beförderung Kayserl. Dienstes hegenden rühmlichen Eyfer nach schon von selbsten dieses Werck bestens zu veranstalten wissen würdet, und ꝛc. Wien den 5. Maji, 1728.

Nomine Inclyti Consilii Aulæ Bellici
An den Gubernatorn zu Mayland, Herrn Feld-Marschallen Grafen von Daun.

Num. 9.

Extractus Fœderis Hispalensis inter Galliæ, Britanniæ, & Hispaniarum Reges de 9. Novembr. 1729.

Artic. IX.

ON effectuera dés à present l' Introduction des Garnisons dans les Places de Livorne, Porto-Ferraio, Parme, & Plaisance, au nombre de six mille hommes de Trouppes de Sa Majesté Catholique, & à sa Solde, lesquels serviront pour la plus grande asseurance, & conservation de la Succession immediate des dits Etats, en faveur du Serenissime infant Don Carlos, & pour être en etat de resister à tout entreprise, & opposition, qui pouroit être suscitée au prejudice de ce, qui à été reglé sur la dite Succesion.

Art. X.

Les Puissances Contractantes feront dés à present toutes les diligences, qu' Elles croiront convenables à la dignité, & au repos des Serenissimes Grand Duc de Toscane, & Duc de Parme, à fin, que les Garnisons soint recévés avec la plus grande tranquillité, & sans opposition, dés qu' elles se presenteront à la Veüe des Places, ou elles devront être introduites.

Les dites Garnisons feront aux presents Possesseurs le Serment de defendre leurs Personnes, Souveraineté, biens, & Etats, & Soujets, en tout ce, qui ne sera proint contraire au Droit de Succesion reservé au Serenissime Infant Don Carlos, & les presents Possesseurs ne pourront rien demander, ou exiger, qui y soit contraire.

Les dites Garnisons ne se mêleront directement, ni indirectement sous aucun pretexte, que ce puisse être, des affaires du Gouvernement Politique, Oeconomique, ni Civil, & auront ordres trés exprés de rendre au Serenissime Grand Duc de Toscane, & Duc de Parme touts les Respects & honneurs militaires, qui sont dus à des Souverains dans leurs Etats.

Artic. XI.

L' objet de l' Introduction des dits six mille hommes de Trouppes de Sa Majesté Catholique & à sa Solde etant d' assurer au Serenissime Infant Don Carlos la Succesion immediate des Etats de Toscane, Parme & Plaisance, Sa Majesté Catholique promettant pour Elle, que pour ses Successeurs, qu' ausitôt, que le Serenissime Infant Don Carlos, son fils, ou tel autre, qui sera à ses Droits, sera Possesseur tranquille des dits Etats, & en seureté contre toute invasion, & autres justes motifs de crainte, Elle fera retirer des Places de ces Etats les Trouppes, qui seront siennes, & non pas propres à l' Infant Don Carlos, ou à celuy, qui sera à ses Droits en sorte, que par la dite Succesion & Possesion reste assurée & exempte de tous evenemens.

Artic. XII.

Les Puissances Contractantes s' engagent d' etablir selon les Droits de Succesion qui ont été stipules, & de maintenir le Serenissime Infant Don Carlos, ou celuy, à qui passeront les Droits, dans la possesion & jouissance des Etats de Toscane, Parme & Plaisance, lorsqu' il sera une fois etabli, de les defendre de toutes insultes contre quelque Puissance, que ce soit, qui penseroit à l' inquieter, se declarant par ce Traité Garantes a perpetuite du Droit, Possesion, Tranquillité & repos du Serenissime Infant, & de ses Successeurs aux dits Etats,

Artic. XIII.

A l' egard des autres details ou reglemens con-

concernant la manutention des dites Garnisons une fois établies dans les Etats de Toscane, Parme, & Plaisance, comme il est à presumer, que Sa Majesté Catholique & les Serenissimes Grand Duc de Parme en conviendront par un accord particulier, leurs Majestes Britannique & tres Chretienne promettent, que dés ce, que cet accord sera fait, Elles ratifieront, & garantiront tant envers Sa Majesté Catholique, qu' envers les Serenissimes Grand Duc, & Duc de Parme comme s' il étoit inseré de mot a mot dans le present Traité.

Num. 10.

Articulus V. fœderis Londinensis de A. 1718.

QUia vero eo casu, quo Magnum Hetruriæ Ducem, prout etiam Ducem Parmæ, Placentiæque, eorumque Successores, absque liberis Masculis decedere contingeret, ipsa ratio Successionis in ditiones ab iis possessas, novum facile bellum in Italia excitare posset, ob diversa videlicet Successionis jura, quæ præsens Hispaniarum Regina, nata Ducissa Parmensis, post decessum propriorum ante se hæredum, ex una: ex altera vero parte, Imperator & Imperium, in dictos Ducatus sibi competere utrinque obtendunt. Quo itaque gravibus ejusmodi contentionibus, & iis, quæ inde nascerentur, malis tempestivé obvieretur, conventum fuit ut Status seu Ducatus, a præfatis Magno Duce Hetruriæ Parmæque & Placentiæ Duce modo possessi, futuris in perpetuum retro temporibus, ab omnibus Partibus Contractantibus agnoscantur, & habeantur pro indubitatis Sacri Romani Imperii feudis Masculinis. Vicissim sua Majestas Cæsarea per se ceu Caput Imperii, consentit ut, si quando casus aperturæ dictorum Ducatuum, ob deficientiam hæredum Masculorum contingat, filius, dictæ Hispaniarum Reginæ primogenitus, hujusque Descendentes Masculi, ex legitimo matrimonio nati, iisque deficientibus, secundo aut alii postgeniti ejusdem Reginæ filii, si qui nascentur pariter, cum eorum posteris Masculis, ex legitimo mattrimonio natis, in omnibus dictis provinciis succedant. Quem in finem, cum & Imperii consensu opus sit, sua Majestas Cæsarea, pro eo obtinendo, omnem operam impendet, eoque obtento Litteras Expectativæ, Investituram eventualem continentes, pro dictæ Reginæ filio, vel filiis, eorumque descendentibus Masculis legitimis in debita forma expediri, easque Regi Catholico mox, vel saltem post duos menses, a commutatis Ratificationum tabulis tradi curabit, absque ullo tamen damno aut præjudicio, salvaque per omnia Principum, qui dictos Ducatus in præsens obtinent, possessione.

Conventum præterea inter Sacram Cæsaream Majestatem Regemque Catholicum fuit, quod Oppidum Liburni in perpetuum sit, & permanere debeat Portus liber, eo plane modo, quo nunc est.

Virtute Renunciationis ab Hispaniarum Rege in universas Italiæ ditiones, Regna ac Provincias, quæ olim ad Reges Hispaniæ pertinebant, factæ, ipse Rex præfato Principi suo filio Urbem Portus Longi, una cum ea parte Insulæ Ilvæ, quam in illa actutum tenet, cedet, tradetque, quam primum dictus Princeps, extincta Magni Hetruriæ Ducis posteritate Masculina, in actualem ejusdem Ditionum possessionem, immissus fuerit.

Transactum insuper, ac solemni stipulatione cautum fuit, quod nullus prædictorum Ducatuum ac Ditionum ullo unquam tempore aut casu possideri possit, aut debeat a Principe, qui uno tempore Regnum Hispaniæ obtinet, & quod nullus unquam Hispaniarum Rex tutelam ejusmodi Principis assumere possit, aut gerere valeat.

Denique conventum est, & in id omnes singulæque partes Contrahentes pariter sese obligarunt, nunquam iri admissum, ut viventibus adhuc præsentibus Ducatuum Hetruriæ, Parmæque Possessoribus, aut eorum Successoribus Masculis, ullus unquam miles, cujuscunque Nationis, sive proprius, sive conductitius ab Imperatore & Regibus, Hispaniæ ac Galliæ, aut etiam a Principe, ad eam successionem supra designato in dictorum Ducatuum provincias & Terras induci, aut ullum ab iis præsidium Urbibus Portubus, Oppidis & Fortalitiis in iis sitis imponi possit.

Ut vero dictus Reginæ Hispaniæ filius, ad Magni Ducis Hetruriæ, Parmæque & Placentiæ Ducis successionem per hunc Tractatum designatus, contra omnes casus uberiore securitate fruatur, certiorque de executione promissæ sibi successionis reddatur, nec non Imperatori & Imperio feudum desuper constitutum illibatum maneat, utrinque placuit, ut Miles præsidiarius, numerum tamen sex millium non excedens, in præcipua ejusdem Oppida Liburnum scilicet, Portum-Ferraium, Parmam, Placentiamque imponatur, ab Helvetiæ pagis, vel ut vocant, Cantonibus, quibus Cantonibus hunc in finem subsidium solvent tres partes Contrahentes, mediatoris vices gerentes, ac Miles ille ibidem continuetur, usque dum casus dictæ Successionis, quo Oppida sibi commissa, dicto Principi ad eandem designato, tradere tenebitur, existat, absque ulla tamen molestia, aut sumptu præsentium possessorum, eorumque Successorum masculorum, quibus etiam dicti Milites præsidiarii, juramentum fidelitatis sunt præstituri, nec aliam ullam sibi assument authoritatem, præter solam Urbium tuitionem Custodiæ suæ commissarum.

Cum autem donec de numero & stipendio, & modo talis Militis instituendi, cum Helvetiorum pagis conveniatur, longior forte, quam operi tam salutari expediat, mora efflagitari posset, Sacra Regia Majestas Britannica pro singulari suo in id, tranquillitatemque publicam, studio, & scopo citius assequendo, interim, si reliquis Contrahentibus ita e re visum fuerit, proprium suum Militem ad supra memoratum usum præbere haut denegabit, donec Miles in Helvetiorum pagis conscribendus tuitionem & custodiam dictarum Urbium assumere possit.

Num. 11.

Articulus Quartus Pacis Viennensis.

SAcra Cæsarea Majestas Catholica pro se, & Sacro Romano Imperio consentit, ut, si quando Du-

Ducatum Hetruriæ, aut Ducatus Parmæ & Placentiæ ceu in Tractatu Londinensi An. 1718. ad pristina Superioris Imperialis jura ab omnibus Compacisentibus agnita indubitata Imperii feuda, ex defectu Posteritatis Masculinæ vacare contingeret, Filius Serenissimi Hispaniarum Regis ex Regina vivente, nata Principe Parmensi primogenitus, hujusque Descendentes Masculi ex legitimo matrimonio nati, iisque deficientibus, secundus, aut alii postgeniti ejusdem Regis, Reginæque que Filii, pariter cum eorum posteris Masculis ex legitimo Matrimonio natis; aut nascituris, in omnibus dictis Ducatibus & Provinciis, juxta datas jam literas Expectativæ, eventualem Investituram continentis succedant:

Oppido tamen Liburno Portu libero, uti nunc est, perpetuo permanente.

Promittit insuper Rex Catholicus, quod eveniente præmemorato casu Urbem Portus Longi, una cum parte Insulæ Ilvæ, quam in illa possidet, Principi Infanti filio suo cedet:

Neque ipse, aut alius ejus in Regno Hispaniæ Successor Tutelam Principis, qui istos Ducatus omnes vel alterutrum eorum possidebit, unquam gerere, aut ex prædictis Ducatibus, vel in Italia quidquam sibi acquirere, retinere, aut possidere valeat:

Et quæ de non introducendo, viventibus modernis Principibus, Milite proprio, aut conductitio in dictos Ducatus Articulo V. Tractatus Londinensis cauta sunt, religiose observare velit, ita tamen, ut, si quando casus aperturæ unius vel alterius Ducatus eveniat, Princeps Infans Don Carolus secundum literas Investituræ Eventualis; quarum tenor in omnibus & singulis punctis, articulis, clausulis, & conditionibus hic pro repetito, ac plene inserto habetur, ejusdem possessionem apprehendere possit.

LXXI.

Reichs-Gutachten, betreffend die Abschickung dreyer Ingenieurs, nemlich von Ihrer Kayserl. Majestät, Chur-Maynz, und Chur Brandenburg, nach Philippsburg und Kehl, zu Besichtigung dasiger Schadhafftigkeiten, und wie viel Geld erfordert werde, selbige Vestungen in behörigen Wehr- und dauerhafften Stand zu setzen, d. d. 22. & dictat. 24. Mart. An. 1730. Ratisbon. per Moguntinum.

Der Römischen Kayserlichen Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobenii Ferdinand, Gefürsteten Landgrafens zu Fürstenberg, Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Wertenberg, Landgrafen in Baar, Herrn zu Haussen im Kintzinger Thal ꝛc. ꝛc. Kayserlichen Majestät geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit unverhalten: Daß man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 8ten hujus per Dictaturam publicam Statibus communicirte Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret, die ruckständige Gelder von denen in Anno 1716. und 1720. verwilligten 1. und 2. Römer-Monaten zur Reparation der Vestungen Philippsburg und Kehl betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und befunden, daß Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst dafür gehalten, daß solcher Ruckstand zu vollkommener Wehr- und standhaffter Ausbesserung und Versorgung dieser Vestungen zu jetzigen Behuf nicht zulänglich, und sich versehen, daß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in Betrachtung gegenwärtiger Welläufften zu vorgedachter Vestungen als Reichs-Vor-Mauren besserer Reparation und Versorgung so viel Römer-Monat ohne längern Verzug ferner verwilligen möchten, als hierzu vonnöthen, und da man von Reichs wegen sich entschliessen wollte, ein oder mehr in denen Vestungs-Bau-Versorgungs- und Defensions-Wesen erfahrne Ingenieurs in gemelde Vestungen zu deren Besichtigung und abstattenden Pflichtmäßigen Bericht, wieviel Unkosten oder Geld nicht allein zur Reparation sondern auch sonsten, um selbige in behörigen Wehr- und dauerhafften Stand zu setzen, erfordert würden, abzuschicken und zu benennen, allerhöchst Dieselbe auch allergnädigst geneigt, von Ihren Ingenieuren einen darzu mit abzuordnen; So ist nach der Sachen und aller obiger wichtiger Umständen reiffer Erwegung dafür gehalten worden, daß forderist Ihrer Kayserlichen Majestät für Dero allerhöchste Reichs-Väterliche Vorsorge von Reichs wegen der schuldigste Danck (wie hiemit beschiehet) abzustatten, anbey allerunterthänigst zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen wollten, nach Dero allerhöchsten Erbieten, einen Ihrer erfahrnen Ingenieuren allergnädigst zu benemen, und beyde Churfürsten, Maynz und Brandenburg, zu requiriren, auch einen der Ihrigen in Vestungs-Wasserbau-Versorgungs- und Defensions Wesen erfahrenen Ingenieur mit zu denominiren, und selbige drey, sumptibus Imperii, in mehrgemelde Vestungen mit benöthigter Instruction zu derer Besichtigung, und hernach darüber an Ihre Kayserliche Majestät und das Reich bey denen von Ihren aller- und anädigsten Herren obhabenden wircklichen Pflichten abzustattenden gehorsamsten Bericht, wieviel Unkosten oder Geld sowol zur Reparation als auch sonsten, um selbige in behörigen Wehr- und dauerhafften Stand zu setzen, erfordert werden, förderlichst abzuschicken;

Nach eingelangten solchen nöthigen Bericht man sodann von Reichs wegen desto füglicher die ferner erforderlich- und benöthigte Römer-Monat zu öffters erwehnter Vestungen Reparation, oder was sonsten rathsam und nöthig seyn möchte, resolviren könnte.

Womit Derselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Botschafften und Gesande sich bestes Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 22. Martii, 1730.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynzische Cantzley.

LXXII.

Kayſers Caroli VI. Pœnal-Mandat an die geſammten Reichs-Stände und deren Unterthanen, vermöge deſſen alle fremde Werbungen, Einkauff und Ausfuhre derer Pferde und aller andern zur Kriegs-Rüſtung gehörigen Sachen, an Eiſen, Bley, Salpeter, Pulver, ꝛc. ernſtlich verboten worden, d.d. 27. Mart. An. 1730.

WIr Carl der Sechſte, von GOttes Gnaden, erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnden, Crain, und Würtemberg, Graf zu Tyrol, ꝛc. ꝛc. Entbieten N. N. allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs, auch Unſerer Erb-Königreich, Fürſtenthum und Landen Unterthanen und Getreuen, ſodann allen und jeden Unſern und des Reichs Kriegs-Generalen, hohen und niedern Officiren, und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, wie die Namen haben, was Würden, Stand oder Weſen die ſeynd, denen dieſes Unſer, aus Unſerer Kayſerlichen geheimen Reichs-Hof-Cantzeley gefertigtes Kayſerl. Patent fürkommt, und darmit erſuchet werden, Unſern reſpective Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayſerliche Huld, Gnad und alles Gutes, und mögen Ew. Lbd. Lbd. And. And. und Euch, Freund-Vetter- und Oheim- gnädiglich und gnädigſt nicht verhalten: Es ſeye gemein, wiſſend- und höchſt-bedauerlich anzuſehen, daß der allmächtige GOtt nach ſeinen ohnerforſchlichen Willen und unwiderſprechlichen Rath, in der gemeinen Chriſtenheit ſo viel gefährliche und ohnglückſelige Umſtände zugelaſſen, welche den allgemeinen Europäiſchen Frieden, mithin auch die Sicherheit des werthеſten teutſchen Vaterlandes gleichſam alle Stunden mit auffallen könnten, obwol Wir Welt-bekannter Maſſen auch mit Hindanſetzung Unſeres eignen Nutzens, allmögliches ohnermüdet angewendet und beygetragen haben, was von Unſerm Fried-liebenden Kayſerlichen Gemüth, zu Beybehaltung der Chriſtlichen Ruhe und Einigkeit immer hat können erfordert, begehret oder erwartet werden. Nachdeme nun die von fremden auswärtigen Machten machende ohngemeine Kriegs-Anſtalten, Welt-bekannt, und Unſer allerhöchſtes Kayſerliches Amt erfordert, für Unſere und des Heil. Röm. Reichs Ruhe und Sicherheit, alle mögliche Vor- und Einſicht zeitlich anzuwenden, Wir auch mißfällig zu vernehmen gehabt, daß in des Heil. Röm. Reichs Landen, die Werbung von fremden Machten und Gewalt faſt öffentlich anzuſtellen, nicht angeſtanden werde, wodurch viel der beſten teutſchen Mannſchafft aus den Reiche gezogen, fremde gegen das Vaterland ſelbſten mit teutſchen Blut geſtärcket, und ſolche fremde Freyheiten gleichſam mitten in dem Reich ausgeübet werden, als ſtünde ſelbes jedermans Beginnen offen und frey, ob wäre in denſelben, gleichſam zu Verachtung der teutſchen Hoheit und Namen, alles das erlaubet, was keine andere Potentz in der Welt zu dulten pfleget, und daß ſie neben deme noch dazu die Pferde überall, durch allerley Gewinnſüchtige Chriſten und Juden, zu ungerechter Abſicht nebſt andern nothwendigen Kriegs-Geräthſchafften an Eiſen, Bley, Salpeter, Pulver, Proviant-Geräthſchafften, ꝛc. mit aller Keckheit aufkauffen, und ſelbige zu Gefahr und Befehdung des teutſchen Reichs hinausführen laſſen; Dieſes aber wider alle des Heil. Röm. Reichs Satzungen, und Unſere Kayſerliche Wahl-Capitulationes allerdings lauffet, folglich Uns, von obhabenden Kayſerlichen Amts wegen, das behörige dargegen zu verfügen, ſo fort, zu nöthiger Beybehaltung der innerlichen Schutzes-Mitteln, und des Vaterlandes Kräfften, ſonderlich oblieget; Als gebieten, verordnen und befehlen Wir, in Krafft des Heil. Röm. Reichs Geſetzen und Verordnungen von Röm. Kayſerl. Machts-Vollkommenheit, wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffs, Ew. Lbd. Lbd. And. And. und Euch, bey Vermeidung deren in denen Reichs-Satzungen und Ordnungen beſtimmten Pönen und Straffen hiermit gnädigſt und ernſtlich, Sie wollen in allen Orten und Gebiethen bey ihren Vaſallen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwanden, alle und jede auswärtige fremde Werbungen, Einkauff- und Ausfuhr der Pferden, und alle andere zu Kriegs-Rüſtungen gehörige Sachen, alſobald mit Ernſt und Obſicht verbieten und einſtellen, allenfalls auch alle, welche mit Unſern in dieſen Jahr ertheilten Kayſerl. Patenten, Geleits- und Erlaubungs-Brieffen nicht verſehen ſeynd, nach Publicirung dieſes, noch in Reiche verhandene fremde Werber forderſamſt ausweiſen und abſchaffen, ſie mögen ſeyn, wer oder weme ſie wollen, und daß ſolches nicht geſchehe allerdings auch mit wircklicher Confiscation verhindern und nicht geſtatten. Wie nun dieſes aus vorerwehnten Urſachen denen Reichs-Satzungen allerdings gemäß iſt, auch ein jeder treu-patriotiſcher Churfürſt, Fürſt und Stand des Reiches, aus dermaligen auswärtigen Veränderungen, ſeine eigene ſamt der Gefahr des lieben teutſchen Vaterlandes von ſelbſten erkennen wird; Als verſehen Wir uns zu denenſelben ſamt und ſonders ohne zweiffelend- und veſtiglich, Sie werden dießfalls ihre dem Reich zu deſſen- mithin zu ihrer eigenen, eines jeden Ruhe, Sicherheit und Wohlfarth ſchuldige Pflicht und Verantwortung redlich zu beobachten wiſſen. Es geſchiehet auch an deme Unſer Kayſerl. Reichs-Väterlicher gnädigſter und ernſtlicher Wille und Meynung. Geben in Unſerer Stadt Wien dem ſieben und zwantzigſten Martii, Anno ſiebenzehen hundert und dreyßig, Unſerer Reiche des Römiſchen in neunzehenden, des Hiſpaniſchen in ſieben und zwantzigſten, des Hungariſchen und Böheimiſchen auch in neunzehenden.

CARL.

(L.S. Cæſarei)

Vt. Fr. Carl, Biſchoff und Fürſt zu Bamberg und Würtzburg, Hertzog zu Francken.

Ad Mandatum Sacræ Cæſar. Majeſtatis proprium.

E. F. von Glandorff.

LXXIII.

LXXIII.

Deliberanda zwischen dem Reichs-Erb-Marschall-Amt, und der Reichs-Stadt Regenspurg, zu besserer Einrichtung der Policey- und Tax-Ordnung allhier, entworffen Mens. April. Anno 1730.

GLeichwie das Fundament hievon darinnen bestehet, daß wie auch ex parte eines hoch-preißlichen allgemeinen Reichs-Convents, Anno 1676. und 1722. desideriret worden ist, die Policey- und Tax-Ordnung von Anno 1663. besonders bey der Special-Taxa aller Victualien und Consumptibilien genau durchgegangen, und dasjenige, was ex situ temporum keinen Abfall hat, beybehalten, das Ubrige nach gestalt der Zeit und Umständen hingegen supplirt und geändert, beydes aber ad effectum gebracht werde; Also wird sich bey diesem hochnothwendigen Geschäfft unter andern specialiter äussern,

1.) Wie und auf was Art die so sehr eingerissene Propolia oder Vorkäuffe abzustellen?

2.) Ist der Getrayd- und Brod-Satz alle Monat gemeinschafftlich zu reguliren, nachdem die Stadt sich dessen gar geraume Zeit her einseitig unterzogen hat, und würde hiebey nöthig seyn, jedesmalen die wochentliche Marckt- oder Schranen-Zettul, wie das Getrayd verkaufft worden, vorzulegen, auch den Tariff von dem Brod, ob dann über den gemeinen Einkauff von einem Schaf, denen Becken allezeit 2. fl. passiret werden können, zu untersuchen.

3.) Hätte die Stadt die Fleisch-Tax hinkünfftig Monatlich zu communiciren, wobey die sondere Auffsehere über die Metzger von dem Reichs-Erb-Marschall-Amt, und der Stadt Ordnung-mäßig zu bestellen. Item wäre einzusehen, ob- und in wie fern dem Fleisch-Satz zu Straubing, welchen die Stadt pro regula halten will, nachzugehen? Ferners der Mißbrauch, da die Metzger bey dem Kalb-Fleisch solche Stücken, welche ihren besondern Preiß haben, mit einwägen, abzuschaffen.

4.) Wäre auch der Fisch-Satz ebenfalls jeden Monat um so mehrers richtig von der Stadt zu übergeben, als dieselbige wider die Ordnung nur den 1. Sept. jedes Jahrs pro termino taxæ nehmen wollen.

5.) Hat der Wein allhier gar keinen Tax, sondern wird nach Gefallen von denen Wirthen ausgeschencket, das Bier aber öffters noch in theuern Preiß lange Zeit gelassen, ohngeachtet das Getrayd abgeschlagen, unter dem Vorwand, es seye von dem theuren Einkauff gesotten, wo doch, wann die Gersten wohlfeil eingekaufft worden, und hernach steiget, das Bier sogleich erhöhet wird.

6.) Wäre der vielfältigen Vertheurung derer Quartieren zu steuren.

7.) Uberhaupt dahin zu sehen, daß keine Taxa mehr von der Stadt, ohne vorhergängige zeitlich-gebührende Communication mit der höchst-ansehnlichen Kayserl. Principal-Commission und dem Reichs-Erb-Marschall-Amt geändert, auch die vortreffliche Gesandschafften und Dero Angehörige, weder bey dem Preiß der Biere, noch bey Erkauffung Weins von Wein-Händlern, noch auch in Erkauffung anderer Victualien mit einigen Accis Lad- und Brücken-Geld, oder andern ungebührlichen Gebühren, weder an sich, noch in Person, der Verkäuffer pro futuro mehr beschweret, und endlichen

8.) die Wachten und Patrouille zu Verhütung der Nächtlichen Einbrüchen und Diebstählen, auch Erhaltung Fried und Sicherheit auf den Gassen und in Wirths-Häusern, sonderlich durch wieder Annehmung der ehemals gehaltenen- und in fürnehmen Residenzien- auch mit starcken Garnisonen versehenen Vestungen gewöhnlichen, hiesigen Orts aber erst seit Anno 1714. eingegangener Nacht-Wächter hinlänglich bestellet werden.

Salvis ulterioribus.

LXXIV.

Kayserliches Commissions-Decret, betreffend die Notification von erfolgter Legitimation derer zwey hierinnen benannten Chur-Mayntzischen Principal-Gesanden und respective Reichs-Directoren, Freyherren von Otten, d. d. Ratisbon. 23. & dictat. 24. Jul. Anno 1730. per Moguntinum.

DEr Röm. Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn Herrn, zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigten höchst-ansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissarii, Ritter des güldenen Vliesses, und wircklichen geheimen Raths, Herrn Frobenii Ferdinand, des Heil. Römischen Reichs Fürsten, Gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Wertenberg, &c. Hochfürstl. Gnaden thuen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden, gebührend zu wissen, daß bey Deroselben, von wegen des Hochwürdigst-Durchleuchtigsten Fürsten und Herren Frantz Ludwigs, des heiligen Stuhls zu Maynt Ertz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Administratorn des Hochmeisterthums in Preussen, Meistern des Teutschen Ordens in Teutschen und Welschen Landen, Bischoffen zu Worms und Breßlau, Probst und Herr zu Ellwangen, Pfaltz-Graf beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Hertzogen, Fürsten zu Mörtz, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marckt und Ravensperg, Herren zu Ravenstein, Freudenthal und Eulenberg, &c. sich die wohlgeborne Herren Ignatius Antonius &c. und Johannes Caspar Friedrich, beyde Freyherren von Otten, Vater und Sohn, Ihrer Churfürstlichen Durchleucht respective geheimte Hof-Regierungs- und Hof-Gerichts-Räthe, vermittelst Uberreichung gewöhnlicher Credentialien und Vollmacht, als Churfürstlich-Mayntzische Principal-Gesan-

Gesanden, und insonderheit auch zu Führung des Reichs-Directorii, dem Herkommen gemäß, gebührend legitimiret haben.

Womit Ihro Hochfürstliche Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden, mit Freund-geneigt und gnädigen Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 23. Julii, 1730.

(L. S.)

Frobenii Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

LXXV.

Kayserliches Commissions-Decret, **betreffend die Abstellung derer Handwercker-Mißbräuche**, d. d. Ratisbon. 23. & dictat. 24. Octobr. An 1730. per Moguntinum.

Von der Röm. Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Seine Hochfürstliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, Gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses, ꝛc. Der Röm. Kayserlichen Majestät wircklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden hiermit ohnverhalten: Ihre Kayserl. Majestät zweiffelten nicht, es werde derer sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, bey allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden, annoch erinnerlich beywohnen, auch sonsten genugsam bekannt seyn, was gestalt von allerhöchst Derselben occasione derer zu Augspurg tumultuirenden Schuh-Knechte, in einem bereits unter dem 12. Maji, 1727. dictirten allergnädigsten Commissions-Decret, an die Reichs-Versammlung gebracht worden, daß, weiln die Mißbräuche, Unordnungen und Widerspenstigkeit, unter denen Handwerckern im Römischen Reich sich fast täglich solchergestalt vermehrten, daß darüber hin und wieder viele und grosse Beschwerden einlauffen thäten; und obwol Ihrer Kayserlichen Majestät dabey zwar nicht unbekannt seye, was deßhalben unter dem 3. Martii, 1672. ingleichen unterm 18. Decembr. 1680. an Dero allerhöchst seligst in GOtt ruhenden Herrn Vorfahrer am Reich Gutächtlich wäre gebracht worden, Sie auch dabey Ihres allerhöchsten Orts wenig Bedencken findeten; So hätten sich jedoch die Zeiten und Welt-Sachen von obgedachtem 1672. Jahr, bis daher solchergestalt viel und mercklich geändert, daß allerhöchst Dieselbe zu mehrerer Sicherheit vor Ablassung derer in obgedachten Reichs-Gutachten angerathenen Patenten vor gut befunden, derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, nochmalig räthliches Gutbefinden zu erwarten, ob Sie es bey sothanen Projecten lediglich zu lassen, oder annoch etwas zu erinnern, und zu verbessern nöthig finden möchten; Nachdeme jedoch seithero darauf nichts erfolget, oder von einer Proposition dieses Puncts etwas zu vernehmen gewesen, Ihre Kayserliche Majestät aber um die schleunige Abhelff- und Verbesserung oberwehnter sich täglich verargenden Zunfft-Sachen verschiedentlich angegangen würden; als hätten Sie länger nicht anstehen können, deßhalber nochmalige Erinnerung zu thun, könnten aber dabey nicht bergen, daß auf den Fall, einer ausbleibender Antwort, Sie sich in kurtzer Zeit nicht würden entbrechen können, die vormalen angerathene Verordnungen, und was darzu weiter gehörig, ohne weiteren Anstand ins Reich ergehen zu lassen. Höchstermeldt Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden, mit Freund-geneigt und gnädigem Willen beständig wohl beygethan. Signatum Regenspurg, den 23. Octobr. 1730.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

LXXVI.

Reichs-Gutachten auf vorherstehendes Commissions-Decret, **wegen der bey denen Handwerckern im Heil. Röm. Reiche eingerissenen Mißbräuche**, d. d. 22. & dictat. 28. Jun. An. 1731. per Moguntinum, **welchem der Entwurff einer neuen Ordnung, wodurch solche Mißbräuche abzustellen**, sub Signo ⊙ **als eine Beylage**, annectiret ist.

Dictatum Regenspurg, per Chur-Maynz, den 28. Junii, 1731.

Reichs-Gutachten.

Der Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, Gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Wertenberg, Landgrafen in Baar, Herrn zu Hausen in Kintzinger Thal, Ritter des güldenen Vliesses. Kayserl. Majestät wircklichen geheimden Raths, Hochfürstl. Gnaden, bleibet hiemit ohnverhalten. Als in allen dreyen Reichs-Collegiis aus denen den 13. Maji, 1727. und 24. Octobr. 1730. per Dictaturam publicam Statibus communicirten Kayserl. respective Ratificatorio und Decreto Commissionis Cæsareæ durch ordentlichen Vortrag angezeigt, und zur Berathschlagung gezogen worden; wie daß Kayserliche Majestät zwar kein Bedencken trügen, den Inhalt des Reichs-Gutachtens vom 3. Mart. 1672. und 18. Dec. 1680. samt dem dabey gelegten Project, zu Abstellung der eingerissenen Mißbräuchen deren Handwerckern im Heil. Röm. Reich genehm zu halten; weilen aber von Anno 1672. bis anhero die Zeiten und Welt-Sachen sich viel und merclich geändert, und dahero allerhöchst Dieselbe von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs

vorhero nochmal erwarten wollten, ob bey gedachten Project noch etwas zu erinnern seyn möchte; So ist in Durchgeh- und Examinirung gemelden Projects nach der Sachen Wichtigkeit, und deren Umständen reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß nach jetziger Zeit mehrgemeldes Project, wie die Beylag sub Sign. ⊙. ausweiset, zu ändern, und Se. Kayserl. Majestät (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen wären, Sie geruhen möchten, das jetzo errichtete Reichs-Gutachten in seinen sub Sign. ⊙. annectirten Punctis allergnädigst zu ratificiren, deme vorgangen, die Kayserl. Patenten darnach mit ehesten ins Reich ergehen, und selbige, wie gewöhnlich, publiciren, sofort auch denen Kayserlichen und des Reichs höchsten Gerichteren verkünden zu lassen.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Botschafften und Gesanden, sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 22. Junii, 1731.

(L.S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

Beylage
Sub Sign. ⊙ zu obigen Reichs-Gutachten gehörig.

Nachdeme vorgekommen, daß, ob zwar in verschiedenen Reichs-Abschieden insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey im Jahr 1530. tit. 39. item 1548. tit. 36. & 37. so dann 1577. tit. 37. & 38. wegen Abstellung der bey denen Handwerckern insgemein sowol, als absonderlich mit denen Handwercks-Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Knaben eingerissener Mißbräuche allbereits gar heilsame Fürsehung beschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerckern eingeschlichen; Als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwercker im jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Wie nun solches von denen Causis Mandatorum & simplicis querelæ &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern, auch folgender gestalt zu verbessern und zu vermehren:

1) Sollen im H. R. Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünffte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu jemand in ihren Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwercks-Articul, Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit, (wie dann jedem Reichs-Stand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufften und Umständen, Kraffi besitzender Regalien, alle Landesherrl. Gewalt, und in Ansehung derselben die Aenderung und Verbesserung der Innungs-Brieffe in ihren Gebiet allweg vorbehalten bleibet,) nach vorgängiger gnugsamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigen Zustand confirmiret und bekräftiget, hingegen alle diejenige, welche von denen Handwercks-Leuten, Meistern und Gesellen allein für sich, und ohne nur gedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder inskünftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräfftig seyn, wenn auch dieselbe im H. R. Reich, es seye, wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreiffen, auch auf Obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend beschehener Obrigkeitlicher Erkäntniß wegen solcher Ubertretung und Ungehorsams in dem H. R. Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich vor Handwercks unfähig und untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetreten, ad Valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestrafft, und publico authoritate zu ihren Handwerckern wiederum admittiret worden. Mit welcher Straffe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Ubertreter hintangesetzt berührter ihnen kund gethaner Obrigkeitl. Erkäntniß vor tüchtig und Handwercks fähig halte, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

2) Damit nun bey solchen Handwercks-schädlichen Mißbräuchen auch das bishero fast gemein- und zur Gewohnheit wordene Austreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen und Austreten inskünftige gäntzlich hinweg falle, und hierdurch die Wurtzel alles bey denen Handwerckern eingerissenen Unwesens aus dem Grund gehoben werde; So wird hiemit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen gäntzlich verboten und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwol ein vernünfftiger und heilsamer Zwang gelassen, also, und dergestalt, daß bey allen und jeden Handwerckern und Zünfften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehr-Junge, so aufgedungen wird, seinen Geburts-Brief, oder andere gültige Urkund seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehr tritt, in die Meister-Lade lege, und wann er los gesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beydes in Originali ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung gebe, auch so lange, bis er sich an einen gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwercks-Siegel mitbringen muß, wircklich setzen und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerck hingegen ihme zu seinen Fortkommen auf der Wanderschafft, wann er dieselbe antreten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrifft, jedoch ein für allemal bey Vermeidung unausbleibender Straffe, nicht mehr als eine einige, (es sey dann, daß er der ersten wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte,) unter dem Handwercks-Siegel und der Ober-Meister Unterschrifft von diesem seinem eingelegten Geburts- und Lehr-Brieff, oder statt jenes obbemerckter anderer gültiger Urkunden, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdem die Sachen weitläufftig, 30. bis höchstens 45. Kreutzer Schreib-Gebühren ausantworten, sodann ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes Attestat, nach diesem Formular:

Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwercks derer N. in der Stadt N. bescheinigen hiermit, daß gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N. gebürtig, so ... Jahr alt, und von Statur ... auch ... Haaren ist, bey Uns allhier ... Jahr ... Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, still, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwercks-Purschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deßhalben unsere sämtl. Mit-Meister, diesen Gesellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. N. den ꝛc.

(L. S.) N. Ober-Meister.
(L. S.) N. Ober-Meister.
(L. S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden.

seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschafft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit sucht, bey dem Handwerck meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern schuldig und verbunden seyn. Wann ihm nun an dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwercks-Siegel mitgebrachte Abschrifft vom Geburts- und Lehr-Brief, oder Urkund, ingleichen das erhaltene Handwercks-Attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von dar wieder weg zu wandern gesonnen, darinnen lassen. Gedenckt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermal weiters zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst 8. Täge, (wo nicht bey manchen Handwerckern als zum Exempel Buchdruckern und Barbiern, ohnedieß eine mehrere, wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht,) vorhero andeuten, sodann in alleweg alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen, und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassnng etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigenfalls nach Beschaffenheit gebrauchter Conniventz mit geziemender Straffe angesehen zu werden, gewärtig seyn; dem Gesellen aber soll auf diesem Fall seine Kundschafft und Attestat keineswegs ausgefolgt, vielmehr so ein als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden.

Nun, weilen auch öffters bey Abstraffung dergleichen Beschuldigten die Handwercker, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Articuln aus bewegenden Ursachen einige Art zu bestraffen nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; So soll hinfüro weder denen Meistern, noch viel weniger Gesellen einen Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschafft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestraffen, nachgelassen, sondern dieselben allemal die vorgefallene Begünstigung so wohl bey denen Ober-Meistern und Beamten, oder bey denen zu Handwercks-Sachen Obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürtze, sonder unnöthigen Aufwand, abzuthun, der Ober-Meister und Beamte, oder zur Handwercks-Sach Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden verbunden, allenfalls aber, und da die Sache von mehrern Nachdencken und Wichtigkeit wäre, denn daß sie durch eine geringe Handwercks-Straffe von ohngefehr 1. bis 2. fl. Rheinl. füglich zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche Saiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführet, und will nach vorbesagter massen erfolgter bescheidener Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit alsdann weiter wandern, so werden ihme seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden samt mitgebrachten Attestat nicht allein wieder zugestellt, sondern es hat ihme auch das Handwerck desselben letztern Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen ohngefehr und höchstens 15. Kreutzer Gebühren ohnweigerlich zu ertheilen, auf das nechst vorhergehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdings vor ungültig, entkräfftet und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwann zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will,) eben daß zu N. sub dato ... er ein neues erhalten, kürtzlich zu verzeichnen. Geschichet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Ober-Meister des Handwercks auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren, was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebrauchet hätte, und selbiger also weiter wandern müssen. Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschrifften des Geburts- und Lehr-Briefes oder Urkunden unter dem Handwercks-Siegel, und mit vorher beschriebenen Handwercks-Attestat (es wäre dann Respectu dieses letztern, daß er eines wircklich gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesenen, oder eidlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellet gewesen, daferne zumalen der Geselle dahin persönlich zurück zu kehren, ohnvermögend ist, des verlornen anderweitige Expedition zu bewircken hätte,) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Prætext es auch nur immer seyn möge, bey 20. Rthlr. Straffe Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerck gefördert, oder ihme das Geschenck gehalten, oder sonst eine andere Handwercks-Gutthat erwiesen werden; vielmehr, daferne nach ergangenen und verkündigten diesem und obigen Verbot sich nichts destoweniger ein- oder anderer Gesell, welchen üblen Verhaltens wegen vorstehender massen seine in die Lade gelegte Kundschafft vorbehalten worden, oder

noch

noch vorbehalten würde, zu schimpffen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerck, das ihm die Kundschafft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe soll nicht allein auf davon beschehene, insonderheit denen Meistern bey willkührlicher Straffe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition im gantzen Röm. Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Freveler und Aufwügeler ohnverzüglich zur Hafft gebracht, und sein Schimpffen und Schmähen, jedoch bey verspürend ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängniß-Zuchthaus- oder Vestungs-Bau-Strasse beleget werden. Begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potentzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburts-Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst ihme sowol sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschafft zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigen an die Landes-Herrschafft erstatteten Bericht für infam zu erklären, und seinen Namen an Galgen zu schlagen.

3) Wann ein Handwercks-Gesell sein Handwerck an einem Ort nach denen daselbst üblich-Obrigkeitlichen bestätigten Handwercks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumalen bey einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwercks-Gesellen auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwercks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemercktem Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustraffen begehret ꝛc. für redlich und tüchtig passiret, und dießfalls kein Unterscheid gemacht werden.

4) Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de An. 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von den Gafflen, Aemtern, Gilten, Innungen, Zünfften und Handwerckern nicht ausgeschlossen werden sollen; Als hat es dabey allerdings sein vestes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künfftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auch die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts-Frohn-Thurn-Holtz- und Feld-Hüter, Todten-Gräber, Nacht-Wächter, Bettel-Voigten, Gassenkehrer, Bachfeger, Schäfer, und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, dann bloß die Schinder allein bis auf deren 2te Generation, in soferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwählet, und darinnen mit denen ihrigen wenigst 30. Jahr lang continuiret hätte, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerckern ohne Weigerung zugelassen werden.

5) Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Geselle etwas unredliches, und dem Handwerck nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll darnach weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehrern, und gegen die mehrere Zahl deßhalben, es seye mündlich, es seye schrifftlich zu schelten, zu schimpffen und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben (sintemal alles Auf- und Umtreiben, ausser, welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. scharff verboten, und nochmals, sonder die geringste Ausnahm hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an den Weg Rechtens u. Richterlicher Hülffe oder Einsicht, sich gäntzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkäntniß und Ausspruch gedultig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur Rechts-kräfftigen Decision kein Meister und Geselle vor gescholten, unredlich und Handwercks unfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister und Gesellen respective bey und neben ihm ohnweigerlich zu arbeiten, schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich weigerte, folglich der Obrigkeit vorgriffe, und sich selbsten unterstünde einem angeschuldigten in Treibung seines Handwercks hinderlich zu fallen, der und dieselbe seynd als unredlich zu achten, vermittelst vorläuffiger Summarischer Obrigkeitl. Erkäntniß von der Handwercks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie andern nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen widerfahre, so lange bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygeleget worden. Wollten ingleichen ein oder mehrere Meister und Gesellen diesen und jenen Jungen, aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerck nicht zu, oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklagt, müsten sie auch dießfalls Red und Antwort geben, und Obrigkeitliche Erkäntniß und Ausspruch gehorsamst nachkommen. Von denen Meistern will man übrigens ohnedieß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder anderer Unterthanen Pflichten wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen, sich erfrechen solten, ausser dem an hinlänglichen Zwangs- und Straffs-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde. Woferne aber, bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem Prætext sich weiter gelüsten liessen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl bis ihnen in dieser und jener vermeyntlichen Prætension oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffenweiß auszutreten, und was dahin einschlagenden Rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Frevler oder Missethäter sollen nicht alleine, wie oben §. 2. schon erwehnet, mit Gefängniß-Zuchthaus-Vestungs-Bau- und Galleeren-Straffe beleget, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hegetriebener Renitentz nicht minder wircklich verursachten Unheils am Leben gestraffet werden. Und wann ein jedes Orts, oder wohl gar diese und jene Lands-Obrigkeit sie alleine zu überwältigen nicht vermag, wird sie die benachbarten, ingleichen die Crayß-Ausschreib-Aemter, oder Crayß-Obristen dießfalls bey

bey Zeiten um Hülffe anzuruffen wissen, sothane benachbarte und Crayß-Ausschreib-Aemter oder Crayß-Obristen aber wären solche Hülffe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretene Gesellen zur Verhafft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbsten behörig zu bestraffen verbunden.

Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende, oder austretende Handwercks-Pursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirths-Häusern noch sonsten einiger Unterschleiff gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speiß und Tranck versehen, und nicht allein gegen die frevlende Handwercks-Pursch selbst, sondern auch gegen die Heeler, als Mitthelffer derer Aufrührigen, mit obigen Straffen ohnnachläßlich verfahren werden.

6.) Und demnach der mehrfache Unterscheid der Handwercks-Haupt- und Neben-Laden grosse Confusion und Trennung verursachet, also, daß ein Handwerck an einem Ort redlicher, als an dem andern sey, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben lässet, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschafft geachtet, mithin bald da, bald dort an der Arbeit gehindert werden wollen; Als werden alle und jede solche Haupt-Laden, oder sogenannte Haupt-Hütten hiemit, und in Krafft dieses gäntzlich vernichtet, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwercks-Erkänntniß aus dreyer Herren Lande verbothen, vielmehr aber denen Landes-Herrschafften überlassen, in ihren Landen Zünffte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu straffen, und die vorkommende Handwercks-Differentzien ohne Communication mit anderen Ständen oder Städten, (ausser sie findeten, solche für sich nöthig zu seyn,) abzuthun und zuverbescheiden. Wogegen kein Stand des andern ausstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen oder schützen, diese aber im gantzen Römischen Reich sofort von jedermänniglich vor Handwercks unfähig und untüchtig gehalten werden sollen: Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunfft eines Landes und Orts Lade, so gut und gültig, als die andere zu achten seye, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Haupt-Laden, dann irgends einigen Prætext eines des andern Orts Handwerck, besonders etwan gar aus verschiedenen Territoriis vor sich fordere, oder ob auch schon ein- oder andere Cognition ihme freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens-Bestraffung im geringsten sich anmasse, jedoch denen Churfürsten, Fürsten, und Ständen an ihren dieserhalben erhaltenen Privilegien oder sonsten wohl hergebrachten Juribus ohnnachtheilig.

Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwercker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondentz zwischen denen Handwerckern ehender gäntzlich cessiren könnte, wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheinet, mögen die Briefe anderst nicht, dann durch jede Orts Obrigkeit nach zuvor erwogenen ihren Inhalt, und zu dessen Beweiß beygesetzter Signatur bestellet werden, so, daß ausser dem bey Vermeidung 20. Rthlr. Straffe weder ein Handwerck an das andere schreibe, noch ein Handwerck des andern Briefe annehme, erbreche und beantworte.

Auf gantz keine Weise aber dörffen Meister und Gesellen in particulari in Handwercks-mithin allenfalls vor die gantze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten miteinander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschaffts-Siegel vorgenommene Mißbrauch, denen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohne diß keine Brüderschafft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zugestatten, vielmehr wo sie sich dessen bishero angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade, verwahrlich beyzulegen wäre. Wie dann auch alle Abschickungen derer Meister und Gesellen an die Zünffte anderer Orten, so ohne speciale, und hierzu eigens schrifftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersagt werden.

7.) Ingleichen, und weilen man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen und Ledigzehlen der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schencken derer Handwercks-Gesellen, als welche bey theils Handwerckern, mit keinem freywilligen Geschenck zufrieden, sondern nach ihren Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen. Sodann bey der Meister- und Gesellen Auflags-Gelder und Bestraffungen, und in andere Wege grosse und beschwerliche Übermasse gebrauchet werde; Als sollen dergleichen Excesse gäntzlich abgeschaffet seyn, die ohnentbehrliche Aufding-Lehr- und Loßsprech- nicht minder Meister-Rechts-Kosten, aller Orten von der Obrigkeit, soviel möglich, auf ein gewisses gesetzet, und zu Jedermans Nachricht publiciret, die Übertretere auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraffet werden. Der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschenckt- und ungeschenckten Handwerckern, zumahlen, was dieser bißhero eingebildete bessere Ehre und Redlichkeit belanget, Krafft dieses völlig hinweg fallen, auch ein jeder wandernder Geselle zum Geschencke, wo solches hergebracht, an einen Ort mehr nicht dann höchstens 4. bis 5. gute Gr. oder 15. bis 20. Kr. Rheinisch, es seye nun gleich baar, oder statt dessen an Essen und Trincken, auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor denen Thüren sich gäntzlich enthalten; Wann aber ein Geselle, als deren viele nur des Geschencks halber von einem Ort zum andern lauffen, eine angebothene Arbeit anzunehmen verweigern solte, wäre ihm das Geschenck nicht zu halten.

8.) Es sollen auch einige Straffen von geschenckt- oder nicht geschenckten Handwercks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr fürgenommen, gehalten und gebrauchet werden, als soweit ihnen dieselbe Krafft ertheilten und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetze je eher je besser zu revidirenden Innungs-Briefen, oder Handwercks-Ordnungen, mit Specificirung derer Fälle, und des Quanti der Straffen, (auch, daß gleichwolen jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerck Verord-

nete

nete darum wisse) von der Obrigkeit zugelassen werden.

9.) Uber das, so gehen die Handwercker manchmal so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa einige Täge oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen; Item haben sie bey deren Loßzehlung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unerbarliche Gebräuche, als Hobeln, Schleiffen, Predigen, Tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herum führen, oder herum schicken und dergleichen; Ingleichen so halten sie auch auf ihre Handwercks-Grüsse, läppische Redens-Arten und andere dergleichen ungereimte Dinge so scharff, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzehlung dererselbigen nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Straffe untergeben, weiter wandern, oder wohl öffters einen fernern Weg zurücklauffen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anders holen muß.

Weniger nicht thun die Handwercker in denen Geburts-Briefen und andern Kundschafften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünfftige und überflüßige, theils denen Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwiderlauffende Clausuln einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschafft vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar in Obrigkeitlichen Geburts- und Loß-Briefen erfordern. Uber dieses sich auch befindet, daß die Handwercks-Gesellen gemeiniglich Montags und sonsten ausser denen ordentlichen Feyertägen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen. Welche und alle andere dergleichen unvernünfftige, in dieser Ordnung benamste und unbenamste Mißbräuche und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschaffet, und denen Handwerckern hierinnfalls, sonderlich das denen Handwercks-Purschen nicht gebührende Degen tragen, bey dessen Verlust, auch anderer scharffen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden solle. Absonderlich fället nunmehro der sogenannte Handwercks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüßiger gäntzlich hinweg, und wird hiemit foglich auch der zum Exempel in dem Mauer-Handwerck daher rührende Unterscheid zwischen Grüssern und Brief-Trägern völlig aufgehoben, abgeschafft und verbothen. Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerck einmahl redlich erlernet, ausser demselben auf kurtze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser oder jener Herrschafft fürnehmen oder geringen Standes in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerck entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihnrn daran, und wann er letztern falls sonsten sein Handwerck redlich erlernet, das Meisterstück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerck im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch daß er währenden Dienstes durch annehmende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weilen ferners theils die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meister von denen ältern mit Herumschicken, Aufwarten, und dergleichen Diensten, zu ihrem mercklichen Schaden, und bald anfänglich Ruin von der Arbeit gehindert und abgehalten werden; Ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwehre, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezünffter Meister von einer andern Herrschafft, und so hinwieder verlanget würde, und demselben, ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerck, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er beruffen, sich einzünfften zu lassen, zugemuthet werden wollte, erheischender Nothdurfft nach von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

10.) Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerckern dieser wider alle Vernunfft laufende Mißbrauch einreissen, daß die Handwercks-Gesellen, vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebiethen, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, und gar von ihnen ausstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben, und für unredlich halten: welche Unordnungen und Insolentien hiemit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben §. 1mo von denen Handwercks-Articuln und Gewohnheiten, so von denen Handwercks-Leuten, Meistern und Gesellen allein für sich ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet, oder eingeführet worden, Gesetz-mäßig enthalten ist, nochmalen gäntzlich und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung ins besondere die sogenannte Gesellen-Gebräuche, (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworffen seyn, und bleiben solle: Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan Zeithero sogenannte Gesellen-Briefe selbsten ausgestellet oder confirmiret, selbige ohngesäumt wieder einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich befleißigen: Da auch bey einigen Zünfften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeydiget werden wollen, daß sie der Zünfften Heimlichkeiten verschweigen und niemand entdecken sollen; So seyn sie von solchem Eyd hiemit völlig loßzusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung inskünfftig bey scharffer Strafe von Obrigkeits wegen nicht mehr nachzusehen.

11.) Demnach auch öffters vorkommen, daß bey denen unehlig erzeugten und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern ein Unterscheid gemachet werden wolle, wie auch denen so von Kayserl. Majestät oder sonst aus Kayserlicher Macht legitimiret worden, also, daß theils Handwercker auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibs-Personen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straffe copuliret worden, nicht passiren wollen; So solle ersigemeldter Unterscheid

aufgehoben seyn, und die auf ietzt besagt einem oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulassung zu denen Handwerckern einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg geleget werden.

12.) Gleichwie auch mit mancher Handwercks-Gesellen verspührten grossen Schaden und Ruin gnugsam bekannt ist, daß dieselbe zum Theil so wohl wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher gantz ungebräuchlich-kostbarer und unnützlicher Meister-Stück, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten, in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken, die Meister, Führer und theils Obrigkeiten selbsten machen und verursachen, in mehr Wege beschwehret werden; Also solle eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach Dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und ins künfftige vor dergleichen unnützliche Meister-Stück, wo sich selbige befinden, andere mehr nützlicher zu verordnen, auch auf solche und nicht denen Handwerckern selbst beliebige und gewisse Stück die Meisterschafft zu ertheilen, sodann ingleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte und unnöthige Unkosten, und Excesse durch schleunige und heylsame Pœnal-Verordnungen moderiret, verändert und nach Billigkeit eingerichtet, auch daferne das Handwerck solch gemachtes neue Meister-Stück um deswillen, daß es denen vor diesen üblich-gewest-wiewohl unnutzbaren Meister Stücken nicht gleich ist, verwerffen wolte, alsdann von Amts wegen vorgriffen, und derjenige, so es gefertiget, nichts destoweniger zu der Meisterschafft, wann er in andere Wege dazu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonsten zwischen denen Meistern, und denenjenigen, welche ein Meister-Stück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht seye? stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines anderen Orts ohn interessirten Handwercks-Censur, jedoch mit möglichster Einschrenckung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläufftigkeiten zu untergeben, oder in andere kürtzere und bequemere Wege mit Zuziehung dieser Handwercks-Arbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen, zu entscheiden. Ubrigens soll derjenige, welcher an einem Ort das Meister-Stück schon gemacht, und Meister worden, auch dißfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem anderen Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meister Stücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anderes nothwendig befinde,) gleichfalls passiret werden.

13.) Befindet sich über obiges, daß hin- und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen, als 1) daß die Roth- und Weißgeber an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, auch sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen einander auftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwercks-Pursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen andern sich abstraffen lassen sollen. Gleichergestalt, da ein Handwercker einen Hund oder Katze tod wirfft, oder schläget, oder ertränket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen ꝛc. man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dörffen, solche Handwercker mit Steckung des Messers, und in mehr andere Wege zu beschimpffen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stuck Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fliessender, jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öffters, auch wol bloß unwissende und unversehens mit Abdeckern getruncken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helffen, oder von der Leichen-Begleitung gewesen, oder die aus offenbarer, und von denen Gerichten darfür erkannter Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen; Item zu Kriegs- und Pest-Zeiten in Ermanglung eines Abdeckers, oder sonsten bey grossen Vieh-Seuchen das gefallene Viehe aus denen Ställen schaffen und vergraben; Item Tuchmachern, so Rauff-Wolle verarbeiten, ja öffters gar noch aller dieser Leute Kinder von denen Handwerckern der gröste Streit und Verdruß erreget worden. 2) Die Handwercker, die diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Baader, oder Wund-Aertzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern und Baadern Vorwurff geschehen wolle, wann sie Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünffte, wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens dem Sohn in Fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen. Gleichergestalt, wann man von einem Meister aussteht, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert. Sodann was ein Meister, als Schlosser, Schmid, und dergleichen verfertiget, oder sonsten gemacht, erkauffet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen. 3) Erstgedachte Handwercker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkauffen, oder um keinen geringern Tag-Lohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare gebothen, zu wissen thun, und also der Käuffer oder derjenige, so um den Tag-Lohn arbeiten lässet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen. 4) Ein Handwercker, so wegen ihme beygemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhafft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werden. 5) Da etwan ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget, dann auch, wann von eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihme nach ausgestandener Obrigkeitlicher Straffe, und allenfalls erhaltener restitutione Famæ wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder anderm ein blosser

Ver-

Verdacht mit unterlaufft, derentwegen sothane entweder niemals unfähig gewesene oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja was noch unverantwortlicher, gantze Zunfften für unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Pursche aufstehen, einander umtreiben, und abstraffen. 6) Man etlicher Orten keinen zur Meisterschafft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheyrathetem Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheyratheter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerck ehender und anderster wircklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darff, er thue dann, und zwar ins Handwerck heyrathen. 7) An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwol das Handwerck nicht treiben darff, bis er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Bruderschafft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stuck Geld in die Zunfft eingekauffet; Da entgegen denen Meister Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisters-Wittwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürtzung der Wander-Jahren, dann auch bey dem Meister-Stuck, zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwercks-Leuten beladenen gemeinen Wesens, zugestanden, und nachgesehen werden will, ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr, dann die einmal eingeführte und recipirte Zahl derer Meister geduldet, oder keinem, obwol vorzüglich fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häuffigere Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen, dann seine Mit-Meister zu halten gestattet werden will. 8) Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerck die Mißbräuche und Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freyheit giebet, daß in gewissen Bezircken ihrer Landen und Gebiets fremden Papiermachern die Lumpen zu sammlen nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erlanget hat, oder denjenigen, welcher einem, so eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahren überbietet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen, sodann, daß gedachte Gesellen denen Meisteren absonderliche Maaß geben, wie sie selbige speisen, und sonst tractiren sollen; Ingleichen, daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkänntniß, noch Attestat, als von ihrem Handwerck zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeiget, was für grosse Ungelegenheiten und Beschwernissen durch sothane, und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen, und Muthwillen durch das gantze H. Röm. Reich verursachet werden; So sollen auch selbige, und alle andere bey denen Herrschafften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Ubertretere, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst wircklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand bieten, und die Widersetzliche in dergleichen Fällen keineswegs hegen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens, und der Ubertretung, dieselbe ernstlich abstraffen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Handwercker, wie auch die jüngere Meister insgemein, nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Gebrauch ist, mit denen Zunfft- oder Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfarth und guten Vorhaben sich ein- und anderen Orts niederzulassen, auch dadurch die Ort selbsten mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commercien zum wircklichen Schaden und Abbruch gehindert werden, immassen einem jeden Stand ohne das unbenommen bleibet, mit ein- und anderem guten Arbeiter und Künstler nach Gelegenheit der Sach zu dispensiren, und denselben, auch wider der Zunfft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunfft machen könnten, nicht wären anzunehmen, und zur Meisterschafft kommen zu lassen.

14.) Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig austretende Handwercks-Pursch, und derselben unvernünfftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey denen Handwerckern eingerissenen Grund-verderblichen Unwesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr sittsamen und ruhigen Wandels befleissen, und ihrer vorgesetzten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; so will doch gleichwol ohnumgänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also, und dergestalten, daß, wo sie diesem allen ohnangesehen nichts destoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Boßheit und Halßstarrigkeit verharren, und sich also Zügel-loß aufzuführen fortfahren sollten, Kayserl. Majestät und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dörfften, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunfft nicht ferner gehemmet, und belästiget werde, alle Zünffte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben, und abzuschaffen, damit auch denen vorigen sowol, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darinn begriffenen, oder von jeden Orts Herrschafft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Articuln, laut ihres klaren Inhalts gehorsamlich nachgelebet, und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstandes vorgeschützet werden mögen; So sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwercks-Meistern und Gesellen publiciret, und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunfft-Stuben, oder sogenannten Herbergen, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich affigiret, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Loßsprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künfftigen Vesthaltung ins Gelübd genommen werden.

15.) Schlüßlichen, und zu desto mehrerer Conformität und steifferer Manutenentz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener, vorhero

vorhero reifflich erwogener Puncten und Articuln, wäre mit denen benachbarten gute Correspondentz zu halten, und selbige von denen angräntzenden Crayſen oder Ständen zu ersuchen, daß ſie in solcher höchstnöthigen erneuerten Policey, und heilsamen Ordnungen mit beyzutreten, auch ebenmäßig darob zu halten, sich möchten gefallen lassen: Nachdeme auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorgekommen, was massen nicht allein die Handwercker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch fast jedermänniglich durch des Gesindes und der Tagwercker übermäßigen Lohn hoch beschweret wird; Also soll nicht nur ein Crayß-Stand mit dem andern, sondern auch ein jeder Crayß mit ein- und anderem benachbarten Crayß zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Gesinds-Ordnung zu vergleichen haben.

LXXVII.

Kayserliches Commissions-Decretum Ratificatorium über vorherstehendes Reichs-Gutachten, und dessen Beylage sub Signo ⊙. wegen Abschaffung derer Handwercks-Mißbräuche, d. d. & dict. 4. Sept. Anno 1731.

Von der Röm. Kayſ. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen geben Se. Hochfürstl. Gn. Herr Frobeni Ferdinand, Gefürsteter Land-Graf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, des H. R. R. Fürst, Ritter des güldenen Vliesses ꝛc. ꝛc. der Römischen Kayserl. Majestät wircklich geheimder Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versamleten vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden hiermit zu vernehmen:

Ihro Röm. Kayserl. Majestät hätten Sich gebührend vortragen lassen, was Namens Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs durch Dero fürtreffliche Räthe, Botschafften und Gesande wegen hochnothwendiger Abstellung verschiedener in Handwercks-Sachen eingeschlichener schädlicher Mißbräuche über das, was bereits unter dem 3. Maji, 1670. item den 18. Dec. 1680. deßhalber ergangen, ferner verhandelt, beschlossen, und vermittelst des sub Signo ⊙. beygehenden Projects bey Ihrer Kayserl. Majestät Principal-Commission den 24. Junii a. c. übergeben, von dieser aber zur Kayserl. allerhöchsten Ratification und Genehmhaltung allerunterthänigst eingeschicket worden.

Gleichwie nun allerhöchst Deroselben der hierunter an Seiten der fürtrefflichen Gesandschafften angewendete gemeinsame nützliche Fleiß und Eifer sowol, als die in ein- und andern bey dem vorigen Project gemachte Abänderung zu sonderbaren gnädigsten Wohlgefallen gereiche; Also thäten Sie diese derer sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in dem vorerwehnten neuern Project sub Signo ⊙. enthaltene Meynung hiermit in vim Sanctionis perpetuo valituræ in allen Puncten approbiren, und genehmhalten, würden auch zu deren Publicirung und vollkommener Execution die erforderl. Kayserl. Patentes ins Reich förderſamſt ergehen zu lassen, und die genaue Beobachtung derselben denen Kayserl. höchsten Reichs-Gerichten zu intimiren, und das Nothwendige zu verordnen nicht ermangeln.

Höchst-ermelde Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden mit Freund-geneigt und gnädigem Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regen, den 4. Septembris, 1731.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

LXXIIX.

Conclusum trium Collegiorum S. R. I. die Anwendung gewisser zur Reparatur der Reichs-Vestungen colligirten Gelder betreffend, d. d. 19. & dict. 22. Jan. An. 1731. Ratisbon. per Moguntinum.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis sich über die proponirte Puncta aus Abgang einiger Instructionen und nicht eingekommener Relation der zu der Reichs-Vestungen Visitation abgeschickter Ingenieurs vernehmen lassen zu können, nicht im Stande befunden; so hätte man doch einsweils für nöthig erachtet, daß aus denen wenig vorräthigen Reichs-Geldern 2000. fl. gegen gnugsame Quittung durch den Raths-Freund und Cassirer Thomæ auf Philippsburg übermachet, diese Gelder aber nicht (wie vormals geschehen) anderwärtshin, als zu Anschaffung der Materialien und hiernechstiger Erbauung einer neuen steinern Schleusse, verwendet werden sollen. Und wollte man von Reichs wegen über diesen Bau der Schleussen nicht allein einen fernern accuraten Uberschlag, sondern auch über diese und vorherige viele übermachte Gelder eine genaue standhaffte Rechnung erwarten, damit man sehen könne, ob? wie? und wohin? die Gelder zu des Reichs Besten ausgegeben worden, und wäre von obgedachten 2000. fl. dem Platz-Major, Kestner sein für dem verfertigten Damm ausgelegtes Geld mit gleichfalls einschickender Berechnung, was dieser gekostet, unverzüglich gegen Quittung zu refundiren. Signatum Regenspurg, den 19. Jan. 1731.

(L. S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cantzeley.

LXXIX.

LXXIX.

Kayserliches Commissions Decret, die Reparirung beeder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, absonderlich derer dreyen, nemlich Kayserlichen, Chur-Mayntzischen, und Chur-Brandenburgischen Ingenieurs, erstattete Berichte, über die zu gedachter Reparation erforderliche Kosten betreffend, d. d. 9. & dictat. 13. und 14. Febr. Anno 1731. Ratisbon. per Moguntinum, nebst Beylagen.

VOn der Römisch-Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, haben Ihre Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des guldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. Majestät wircklicher geheimder Rath, und bey fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst ansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen versammleten fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden in Gnaden anzuzeigen; und würde ihnen samt und sonders annoch erinnerlich beywohnen, was gestalt auf öffters eingelangte Nachrichten von dem dermaligen schlechten Zustand derer beeden Kayserl. und des Reichs Vestungen, Philippsburg und Kehl, auch deshalber von Ihro Kayserlichen Majestät unabläßig vorgekehrte sorgfältige Ermahnung, endlich der Schluß bey gesamter Reichs-Versammlung unterm 22. Martii vorigen Jahrs dahin ausgefallen, daß allerhöchst Dieselbe allerunterthänigst zu ersuchen wären, nicht nur aus ihren eigenen Ingenieurs einen wohlerfahrnen zur Besichtigung obgedachter beyder Vestungen abzuordnen, sondern auch Ihre Churfürstl. Durchl. zu Maynz, nebst Ihro Königl. Majestät in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, aufzutragen, daß ein jeder aus ihnen sich gleichfalls gefallen lassen möchte, sumtibus Imperii einen in Vestungs-Wasserbau-Versorgungs- und Defensions-Wesen wohlerfahrnen Ingenieur mit der gemessenen Instruction und Befehl dahin abzuschicken, daß sie insgesamt den eigentlichen Zustand besagter Vestungen ipso loco aufs genaueste untersuchen, nach dessen Beschehung aber den eigentlichen Befund derselben an Ihre Kayserl. Majestät und das Reich, auf die von ihren allerseits gnädigsten Herren obhabende wirckliche Pflichten, berichten; anbey auch specialiter anmercken sollen, wie viel an Geld oder Kosten sowol zur Reparation, als auch sonsten die offterwehnte Vestungen in behörigen Wehr- und dauerhafften Stand zu setzen und zu erhalten, erfordert werde, damit man nach Erlangung sothanen Berichts an Seiten des Reichs desto mehrers im Stande seyn möge, wegen Verwilligung derer darzu benöthigten Römer-Monaten, samt andern zu obgedachtem Zweck gehörigen Erfordernissen den endlichen Schluß zu fassen.

Nachdeme nun alles dieses verlangter massen geschehen, die Besichtigung vorgenommen, insonderheit aber auch durch die darzu abgeschickt gewesene Ingenieurs Pflicht-mäßig wäre berichtet worden, in was für einem Zustand vorgedachte Kayserliche und des Reichs Vestungen sich dermalen befinden thäten, wieviel zu deren ohnentbehrlicher Reparation erfordert werde, was ferner zu ihrer mehrern Bevestigung und vollkommenen Defensions-Stande annoch gehöre, auch wie hoch sich endlich die darzu allenthalben benöthigte Kosten, zusamt dem jährlichen Unterhaltungs-Quanto, belauffen möchten, und zwar bey jedem Punct mit Beyfügung eines förmlichen Uberschlags, mithin nunmehro es lediglich auf eine zulängliche Bewilligung und schleunigen Beytrag deren darzu benöthigten Kosten annoch ankomme; So hätten Ihre Kayserliche Majestät der Nothdurfft zu seyn ermessen, solches der Reichs-Versammlung vermittelst gegenwärtigen Kayserlichen Commissions-Decrets bekannt zu machen. Sie versehe ten sich aber dabey zu allerseits Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden allergnädigst, es würden dieselbe samt und sonders dieses hoch angelegene Werck um somehr eiffrig zu besorgen und angelegentlich zu befördern wissen, als es eine Sache beträffe, wovon die Securitas Publica des gantzen Reichs, als der gemeine Endzweck eines jeden Staats, abhange, die Beschleunigung auch durch viel und schwere sowol in als ausserhalb Reichs herfür scheinende, wo nicht gefährliche doch wenigstens unsichere Weitläufftе auf alle Weise angerathen werde, und wann endlich auch dieses durch GOttes Gnade vielleicht eine Zeitlang verschwinden sollte, dannoch die Ehre, Reputation und Hoheit des gesamten teutschen Reichs nicht verstatten würde, dessen vorderste Vormauern in einen solchen verderblichen Zustand einsincken zu lassen, woraus selbe hernach von denen Nachfolgern vielleicht mit einem Aufwand von vielen Millionen nicht wiedrum könnten gezogen, am wenigsten aber der daraus entstehende Schaden jemalen wiedrum ersetzet werden.

Demnechst seye auch inzwischen von denen Commendanten vorgedachter beeder Vestungen ein und andern Abgangs halber verschiedenes an Ihre Kayserliche Majestät Hof-Krieges-Rath, und von demselben an die geheime Kayserl. Reichs-Cantzley gebracht, absonderlich aber noch unterm 27. Nov. kurtz verstrichenen Jahrs von dem Schwäbischen Crayß in Unterthänigkeit erinnert worden, wie nöthig es seye, bey der Vestung Kehl, nebst einer gesunden Wasser-Leitung, auch ein Lazareth für die kranckе Guarnisons-Soldaten zu erbauen, Ihrer Kayserl. Majestät aber bewust wäre, daß eben dergleichen auch bey der Reichs-Versammlung seye angebracht worden; Als wollten sie sich allergnädigst versehen, es würde auch hierauf bey vorseyender Deliberation die behörige Reflexion genommen werden.

Womit höchst- ermeld Seine Hochfürstliche Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden mit Freund-geneigt-

und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regensburg, den 9. Febr. 1731.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Relation

Der Kayserlich- und Chur-Mayntzischen Wachtmeister, Grafen von Venerie und von Welsch, über der Röm. Kayserl. Catholischen Majestät und des Heil. Röm. Reichs Gräntz-Vestung Philippsburg.

DEmnach Ihre Kayserl. und Catholische Majestät das von des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regensburg unterm 22. Martii dieses lauffenden Jahrs errichtete Reichs-Gutachten allergnädigst genehm gehalten haben, und nach solchem Reichs-Schluß für gut und nöthig befunden worden, nach beeden Kayserl. und Reichs-Gräntz-Vestungen, Philippsburg und Kehl, einige sowol in dem Vestungs- und Wasser-Bau- als Versorgungs- und Defensions-Wesen wohlerfahrne Ingenieurs, sumtibus Imperii, abzuschicken, erstermelde Vestungen als Reichs-Mauren zu besichtigen, und hernach auf wahre Pflichte, womit ein jeder seinem Herrn verbunden ist, einen getreuen gesamt-Bericht an Ihre Kayserliche Majestät und das Reich zu erstatten, wieviel Unkosten oder Geld, sowol zur Reparation, als sonsten, um selbige Vestungen in behörigen Wehr- und dauerhafften Stand zu setzen, erfordert wird: Und nun zu einem so wichtigen Geschäfft nach Anleitung obgedachten Reichs-Schlusses 3. Ingenieurs, als von Seiten Ihrer Röm. Kayserlich-Catholischen Majestät Deroselben General-Wachtmeister, Graf de la Venerie, an Seiten Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Maynz Dero General-Wachtmeister von Welsch, und Ihrer Königl. Majestät von Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg Dero Ingenieur-Obristen von Walrabe, allergnädigst und gnädigst denominiret worden, welcher letztere aber, hochbesagter Königl. Majestät Obristen, der ernannten beeden Kayserl. und Chur-Mayntzischen General-Wachtmeistern ohnerwartend, den Augenschein selbiger Vestungen für sich allein hat eingenommen, und erstgewehnten Chur-Mayntzischen Wachtmeister, so denselben in seiner wircklichen Rück-Reise auf der Post zu Rastadt angetroffen, allein nach der Veste Kehl abgehen lassen; Als haben beede General-Wachtmeisters, nach sämtlich beschehener Besichtigung der Gräntz-Vestung Kehl und darüber formirten gemeinschafftlichen Projecten, sich auch nach Philippsburg begeben, und allda ebenmäßig selbige importante Haupt- und Gräntz-Vestung in accuraten Augenschein genommen, derer selben Schadhafftigkeiten wol visitiret, alle erforderliche Reparationen der Inner- und Aussen-Wercker so wol, als Krippen-Militair- und Civil Gebäuen genau bemercket, und nach der Sachen und aller wichtigen Umständen reiffer Erwegung ein gesamt-Project, wie sothane Vestungen in behörigen Wehr- und dauerhafften bessern Stand zu setzen, nebst deren Geld-Kosten darüber gemacht, alsher-nach in folgenden Pflichtmäßig beschrieben und referiret wird.

Accurate Relation,

Uber Dero Kayserl. Catholischen Majestät und des Heil. Röm. Reichs Vestung Philippsburg, wie sich dieselbe anietzo befunden, was daran höchstnothwendig zu repariren, samt denen darzu erforderlichen Kosten, auch wie diese Vestung in bessern Defensions-Stand zu setzen; und andern nothwendigen Anmerckungen mehr; im Julio 1730.

Beschreibung der Vestung Philippsburg.

DJese considerable Vestung lieget in dem Bißthum Speyer, nahe bey dem Rhein; ist eine Septagone oder 7. Eck, ein wenig aus der Regular-Fortification geschoben, mit 7. Royal-Bollwerckern bevestiget, ohne retirirten Flanquen, oder Orillons; alle Haupt-Mauren seynd mit gebackenen Steinen, und die Pointes der Bastions, samt denen Schulter-Wincklen, mit Quader-Steinen aufgeführet; vor jeder Polygon lieget ein Ravelin oder Aussenwerck rings herum, ausser an beeden Seiten des Rheins ist sie mit einem ziemlichen Morast umgeben, vor welchen hier und dort verschiedene kleine Aussen-Wercker, samt einen bedeckten Weg, lieget. Die Gräben seynd von einer ziemlichen der Vestung proportionirten Breite, rings umher mit Wasser angefüllet. Vor einer Pointe der Bastion lieget ein grosses Cronwerck a la Vaubane mit Orillons und retirirten Flanquen fortificirt, dessen Haupt-Mauren und Contre-Forts, alle mit gebackenen Steinen aufgeführet, und recht zierlich gemauret seyn. Vor eben besagten Cronwercks gantzen Bastion lieget ein von Erden aufgeworffenes Hornwerck, dessen Courtine eine ziemliche Demilune bedecket; Vor der Polygon dieses Wercks lauffet ein guter bedeckter Weg herum, welcher mit einem zweyten Glacis bis an den Rhein versehen, und beyde Angles Saillants mit einem Tour a Machicoulis oder Block-Hauß bedecket. Gerad gegen über dem Rhein ist eine tete de Pont, so mit einer flanquirten Linie, die ziemlich verfallen, umgeben. Das Wasser der grossen sowol als andern kleinen Moräste seynd durch verschiedene weitläufftige Dammen aufgehalten, so von der Brußlar und Schwartzbach einfliesset, der Zu- und Ausgang dieser Vestung in die Stadt werden durch 2. grosse Dämme geführet.

In der Stadt, wodurch der Brußlar-Bach durch einen höltzern Canal fliesset, seynd, ausser denen Militarischen zur Garnison nothwendigen Civil-Gebäuden, ein altes sehr verfallenes Bischoffliches Schloß und neue von der Burgerschafft erbaute Kirche, lauter bürgerliche Häuser, so meistentheils nur von Holtz aufgeführet seynd.

In dem grossen Cron-Werck haben sich auch einige Bischöffliche Unterthanen vor wenig Jahren nieder gelassen.

Wahrhaffte Beschreibung,

Aller ruinosen und defectuosen Haupt- und Aussen-Wercker der Vestung Philippsburg, wie nicht-

wenn-

weniger des in vielen Orten verstopfften ungangbaren Morastes verfallenen Militair-und Civil-Gebäude.

1.

HAt sich die Mauer an dem Corps de la Place, als erstens an der rechten Face der Eleonore-Bastion, 2) an der daran liegenden Flanque, und 3) an der Courtine, die zwischen der Eleonora- und Raimundi-Bastion liegt, auf einen halben Schuh dick (weilen der Brand der dasigen Back-Steine zweiffels ohne nichts nutz ware) abgescheelet, und ist von dem Cordon an die Brust-Mauer an vielen Orten schadhafft; auch befinden sich einige Risse in der Mauer, so vom Fundament an wieder auszumauren; Item seynd die Parapets an einigen Orten zu repariren, die ungleiche Wälle zu vergleichen, und die Auffuhrten frisch einzurichten und gangbarer zu machen.

Die Schilderhäuser, so von Backsteinen aufgeführet, seynd alle zu repariren, deren Dächer zu verschmieren, und gegen das andringende Regen-Wasser mit guten Kitt zu versehen.

2. Die vor 4. Courtinen liegende gantz verfallene von Erdenwerck ausgeschüttete Tenailles müssen wieder hergestellet und aufgebauet werden.

3. Der völlige Graben rings um den Haupt-Platz (welcher von 4. Polygones an bis an den bedeckten Weg völlig mit Schlamm und Erden angefüllet, auch mit Weiden-Bäumen so verwachsen, daß man den bedeckten Weg von dem Graben kaum distinguiren kan, muß gäntzlich ausgehoben und gesäubert werden, zumalen derselbe an der Polygone I. & K. wo der Brußlar-Canal seinen Ein- und Ausfluß hat, fast völlig mit Erden angefüllet ist, auch also accessible, daß solcher theils Orten Fuß vor Fuß leichtlich passirt werden kan, gleichwie das Profil. Num. 3. klärlich zeiget.

4. Der bedeckte Weg um den Haupt-Platz rings herum muß einige Schuhe erhöhet werden, angesehen das Wasser aus denen Gräbern denselben meistentheils überschwemmet, und folglich Grund-loß gemachet, wie dann das darauf in grosser Menge stehende Schilff und Gerührig denselben kaum vom Marast distinguiret.

5. Ist das Glacis längs des grossen Morastes so niedrig und schmal, daß auch nicht einmal ein Mann die Helffte bedeckt dahinter stehen kan.

6. Seynd die vor denen Polygons des Haupt-Platzes liegende Ravelins im Wall und Brustwehr zu keiner Defension eingerichtet, zumalen in der Turenner-Schantz die eingemauerte Gesicht-Linie gegen den grossen Morast sich sehr gesencket.

7. Die kleine Redouten vor dem kleinen Morast, absonderlich die nicht revetirt ist, seynd im schlechten Defensions-Stande.

8. Das grosse Cron-Werck gegen den Rhein ist zwar von dem Graben an bis in die Höhe zierlich mit Back-Steinen aufgemauret, und dessen Ecken mit Quader-Steinen versehen. Weilen aber hinter diesen Mauren gar wenig Grund zu Formirung des Walls und Brustwehr aufgeschüttet worden, und also die Contre-Forts der Polygon rechter Hand meistentheils bloß stehen, so hat sich diese Haupt-Mauer in denen beeden Gesicht-Linien und Courtinen der mittlern oder gantzen Bastion, an statt gerader Linien, wie ein Fiedelbogen zurück geleget, in verschiedenen Orten auch von einander gegeben; Als wäre die Haupt-Mauer rings herum 7. bis 8. Schuh abzuheben, und dessen Steine zu Revetirung anderer Aussenwercker zu emploiren, wordurch man dann wegen Höhe des innern Walls vielen Grund ersparen, und mit leidentlichen Kosten denselben von Aushebung der Gräben perfectioniren, und die Brustwehr darauf setzen könnte, welches an dem Profil Num. 7. & 8. mit mehrern zu ersehen, dessen Graben aber ist ziemlich verschlammet, und mit Schilff verwachsen.

9. Vor der gantzen Bastion besagten Cron-Wercks liegt ein von Erden aufgeworffenes grosses Horn-Werck, welches auch aus Mangel genugsamen Grunds zur Defension sehr schlecht aptiret ist, angesehen der Terreplein so niedrig, mit Wasser überschwemmet und mit Rohr bewachsen, daß man grosse Mühe hat, darein zu kommen. Die vor diesem Werck aber liegende revetite Demi-Lune wäre in ziemlichen Stande, wann dessen Wall und Terreplein mit gnugsamen Grund erweitert und erhöhet wäre; der bedeckte Weg in beede kurtz besagte Wercker ist samt dessen Glacis auch in schlechtem Stande.

10. Der hart an dem Rhein liegende zweyte bedeckte Weg samt seinen darinn liegenden Tour à Machicoulis seynd gar in schlechtem Stande, angesehen das Glacis von vorbesagtem bedeckten Weg von dem schnellen Lauff des Rheins sehr abgenaget, und hinweg geschwemmet worden.

11. Die sogenannte Stern-Schantze zu Bedeckung beeder Dämme des grossen Morasts ist wegen seiner geringen nur von Erden aufgeführten niedrigen Defense in gar keine Consideration zu ziehen, weilen es nur in Form einer Feld-Schantze aufgeworffen worden, und dermalen in solchen Verfall gerathen, daß man kaum die Figur und Graben erkennen kan.

12. Der lange Damm mit Steinen und Quadern an denen Angles-Saillants versehen, so zu Stemmung und Hemmung des Wassers in dem grossen Morast ist aufgeworffen worden, ist theils wegen seiner Schmäle und Niedere in schlechtem Stande, und das dahinter liegende, von Erden aufgeworffene Ravelin, so man das hohe Schilder-Hauß nennet, ist dergestalten verfallen, daß es fast dem Morast an Höhe gleich lieget.

13. Das an dem grossen Morast dem Haupt-Platz über liegende kleine, und nur von Erden aufgeworffene Hornwerck ist wegen seines engen Behülffs, kurtzen Defense-Linien und davor liegenden seichten Grabens von schlechtem Gebrauch.

14. Alle die Moräste seynd wegen ihres dicken und hohen Schilffes mit Hurten und Bretern zu passiren.

15. Die Schleussen und Revendoirs, wordurch das Wasser in die Gräben gelassen wird, seynd ruiniert und verfallen, und die in denen Gräbern liegende hültzerne Batardeaux oder Wasser-Bähren, seynd meistentheils ruiniret und nicht mehr zu gebrauchen.

16. Die Haupt-Brücken zur Passage in die Stadt, sonderlich die bey dem weissen Thor, seynd also verfaulet und ruiniret, daß man insonderheit über

über die letztere ohne Leib- und Lebens-Gefahr nicht kommen kan.

17. Alle militarische Civil-Gebäude, sowol in der Stadt, als in dem grossen Cron-Werck, als Pulver-Magazins, Arsenal, Gießhauß, verfallene Baraquen, Casernes, Kriegs-Hospital, Ausfälle und Wachthäuser seynd meistens ruinos und beschädiget, auch zum Theil gar übern Hauffen gefallen.

18. Der Rhein-Fluß wirfft sich oberhalb der Vestung starck an das Ufer, und fängt an, dergestalten einzufressen, daß er mit der Zeit der Vestung Schaden zufügen möchte, wie dann das äusserste Glacis an dem Rhein ziemlich weggefressen worden.

19. Das über den Rhein liegende Tete de Pont oder sogenannte Rhein-Schantz, und darum laufende Retrenchement ist sehr verfallen. Welches alles auf den Plans und Profil Num. 3. mit Littern und Ziffern bemercket, ausführlich kan ersehen werden.

Extract,
Der in obiger Relation enthaltener General-Rubriquen.

1. Entwurff und beyläuffiger Uberschlag aller defectuosen In- und Aussenwercker auch militarischen und Civil-Gebäuden, was diese zu repariren und wieder herzustellen an Geld kosten möchten.

2. Ausrechnung aller erforderlichen Kosten zu denen nöthigen Reparationen der Vestung Philipps-burg. Summa der Kosten 144102. fl. 42½. kr.
Summa Summarum 193358. fl. 38. kr.

3. Designation, was das Haupt-Zeughauß, Pulverthurn, Magazinen, Casernen und übrige Militair- und Civil Gebäude zu repariren an Geld ertragen möchten. Summa aller Unkosten zur Reparation der Militair- und Civil-Gebäude, und darzu erforderlichen Nothwendigkeiten,
49252. fl. 55½. kr.

4. Beschreibung aller neu-projectirten Aussenwercker, mit welchen diese importante Vestung in bessern Defensions-Stand zu setzen wäre.

5. Uberschlag und Ausrechnung, was alle hiebevor gesetzte neu-projectirte Vestungs-Wercker kosten, und an Geld ertragen möchten.
Summa aller Reparations-Kosten, 193355. fl. 38. kr.
Summa aller Kosten so zu dem neuen Project erfordert werden, 165518. fl. 38. kr.
Summa Summarum aller Reparations- und Project-Kosten, 358874. fl. 19. kr.

Wie in dem Original nebenkommender Relation die Particularia aller obigen Rubriquen sich befinden.

Reflexiones,
Uber das Bau-Wesen der Vestung Philippsburg.

IN Consideration dieser weitläufftig- und importanten Vestung hätten zwar auch weit grössere Wercker projectiret werden können. Gleichwie man aber bey Machung der Projecten und Uberschlägen der hierzu erforderlichen Geld-Kosten dahin mehrer bedacht seyn wollen, alle Wercker, so viel thunlich, dergestalten einzurichten, daß dieselbe der Vestung nicht weniger proportioniret, als auch mit leidentlichen Kosten zu bestreiten seyn mögten; Also kan man Pflichtmässig versichern, daß nicht allein alle vorbeschriebene neue Wercker von so guter Defense seyen, welche die Vestung in sicheren und dauerhafften Wehrstand erhalten können, sondern auch die wohlbedächtlich vorgenommene Calculation der nöthigen Geld-Spesen also gemacht worden seye, daß man damit ebenmäßig auszulangen getrauet, wann bey der Execution und Vollziehung dieses Projects einige getreue Aufseher werden mit zugezogen werden, zu dem Ende, obwohlen der Kayserliche Ingenieur-Lieutenant Krumhaar sich wircklich in dieser Vestung befindet, und darüber die Inspection hat; So wäre jedoch ein in Fortifications-Civil- und Wasser-Bau auch wohlerfahrner Inspector, weilen jener nicht alles zugleich bestreiten kan, in so lang das Bau-Wesen dauret, annoch zu adjungiren, welche dann Ihro Kayserliche Majestät und des Reichs Interesse Pflicht-mäßig observiren, allen Fleiß dabey angelegentlichst vorkehren, und mit dem Directeur zeitlich correspondiren sollen.

Ein Bau-Schreiber aber, weilen schon einer zugegen, so zu Führung der Bau-Rechnung employrt werden könnte, wäre hierbey ferner nicht nöthig, wohl aber in Betracht der grossen Vestungs Gasonneurs oder Wallschläger, als welche sowohl bey Formirung so mannigfältiger Grund-Arbeit, als jährlicher Reparation ohnumgänglich erfordert werden; und indeme fast alle Communications-Brücken in denen Gräben versuncken und verfaulet, mithin zu Erspahrung der vielen Kosten und Zeit-Verlust, bis sothane Brücken wiederum hergestellet würden, um die erforderliche Materialien in die Gräben zu bringen, weit verträglicher erachtet wird, einige Schiffe, wie bey dem Project erwehnet worden, einzukauffen; als werden auch hierzu wenigstens 6. Schiffer von nöthen seyn. Weilen nun dergleichen Leute zu Philippsburg dermalen sich keine aufhalten, als wären dahin sothane wenigstens, wie gedacht, 6. Schiffleute anzunehmen, und ihnen ihre beständige Wohnung daselbsten zu assigniren. Nicht weniger sollte man auf alle Weise trachten, zu Beförderung der bey dieser Haupt-Vestung benöthigten Arbeit allerhand Handwercks-Leute beständig an der Hand und obligat zu haben; als da seynd Schlosser, Schmid, Wagner, Schreiner, Zimmerleute, und andere mehr, damit man nicht allein bey dem Bau-Wesen, sondern auch bey der Artillerie, wohin die meiste gehören, zu allen Zeiten, sonderlich auch im Nothfall, deren habhafft seye, sofort alles in leidentlichen Preiß bekommen könnte; Wie weit aber aller- und jeder vorermelter zur Vestung nöthigen Personen-Bestallung auszuwerffen seye, ist man der unvorgreifflichen Meynung, daß solche dergestalten wohl bestehen können: als der sich schon allda befindende Ingenieur Lieutenant Krumhaar, nebst seiner gewöhnlichen Gage, zu einer Zulag täglich 1. fl. thut des Jahrs . . . . . 365. fl.

Item dessen Adjunctus oder Inspector, nebst freyem Quartier, des Tags auch 1. fl. thut des Jahrs . . . . . 365. fl.

6. Gasonneurs, oder Wallschläger, die zwey erste jeder des Tages 30. kr. die andere aber 24. kr. samt einer Portion Brod und frey Quartier. Die Be-

Besoldung, ohne das Brod gerechnet, thut des Jahrs . . . . 949. fl.

6. Schiffer, weilen dieselbe nicht beständig arbeiten, mithin darneben auch noch was verdienen können, der Principal Monathlich 10. fl. die andere aber 6. fl. nebst freyer Wohnung, thut des Jahrs . . . . 480. fl.

Notandum.

Die Vestung in dauerhafftem Stand zu unterhalten, und die Wasen sowohl, als Grund-Arbeit und Fascinage, jährlich auszubessern, weilen der Platz dieser Haupt-Vestung weit über die Helffte grösser als Kehl ist, werden wohl jährlich an Reparations-Kosten erfordert werden, . 8000. fl.

Dieses alles haben wir beede zu Endes benannte General-Wacht-Meisters hiermit bey unseren wahren Pflichten erstatten, uns eigenhändig unterschreiben, und unsere Petschaffte hievor beydrucken wollen.

(L. S.) M. Aug. de Venerie, Kayserl. General-Wachtmeister.

(L. S.) Maxim. von Welsch, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Maynz General-Wachtmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß.

Relation.

Der Kayserlich- und Chur-Maynzischen General-Wachtmeister, Grafen von Venerie und von Welsch, über der Römischen Kayserlichen Catholischen Majestät und des Heil. R. Reichs Vestung Kehl.

DEmnach Ihre Römisch-Kayserliche und Catholische Majestät das von des H. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regensburg unterm 22. Martii dieses lauffenden Jahrs errichtete Reichs-Gutachten allergnädigst genehm gehalten haben, und nach solchem Reichs-Schluß für gut und nöthig befunden worden, nach beyden Kayserl. und Reichs-Vestungen, Philippsburg und Kehl, einige sowohl in dem Vestungs- und Wasserbau- als Versorgungs- und Defensions-Wesen wohlerfahrne Ingenieurs sumpribus Imperii abzuschicken, erstermelde Vestungen, als Reichs-Vor-Mauern, zu besichtigen, und hernach auf wahre Pflichten, womit ein jeder seinem Herrn verbunden, einen getreuen gesamt-Bericht an Se. Kayserl. Majestät und das Reich zu erstatten, wie viel Unkosten oder Geld zur Reparation, als sonsten, um selbige Vestungen in behörigen Wehr- und dauerhafften Stand zu setzen, erfordert würden, und nun zu einem so wichtigen Geschäfft, nach Anleitung obgedachten Reichs-Schlusses, 3. Ingenieurs, als von Seiten Ihro Römisch-Kayserl. Catholischen Majestät derselben General-Wachtmeister, Graf de la Venerie, an Seiten Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Maynz dero General-Wachtmeister von Welsch, und Ihro Königliche Majestät von Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, dero Ingenieur, Obristen von Walrabe, allergnädigst denominirt worden, welcher letztere aber, Ihrer Königlichen Majestät Obrister, der ernannten beyden Kayserl. und Chur-Maynzischen General-Wachtmeistern unerwartend, den Augenschein selbiger Vestungen für sich allein hat eingenommen, und ersterwehnten Chur-Maynzischen General-Wachtmeistern, so denselben in seiner wircklichen Rück-Reise auf der Post zu Rastatt angetroffen, allein nach der Veste Kehl abgehen lassen; Als hat mehr-gedachter General-Wachtmeister von Welsch, nach erhaltener Instruction, in dem obhabenden Negotio einstens fortgefahren, und nachdeme der Kayserliche General-Wachtmeister, Graf de la Venerie, auch ankommen, haben beyde General-Wachtmeisters, nach der Sachen und aller wichtigen Umständen reiffer Erwegung, die allergnädigst- und gnädigst aufgetragene Commission gesamtlich vorgenommen, und zwar zuerst die Gräntz-Vestung Kehl, deren innere und äussere Wercker sowohl, als den Wasser-Bau, auch Militair- und Civil-Gebäue besichtiget, den Plan abgetragen, die Schadhafftigkeiten und nöthige Reparationes wohl observirt, und darüber einen ausführlichen Uberschlag der erforderlichen Unkosten nicht allein, sondern, wie selbige Vestung in behörigen Wehr- und dauerhafften bessern Stand zu setzen, nebst Ausrechnung der nothwendigen Geld-Spesen projectiret, als hernach in folgenden Pflichtmäßig beschrieben und referirt wird.

Ausführliche Relation

Uber der Röm. Kayserlich-Catholischen Majestät und des Heil. Röm. Reichs Vestung Kehl, in was Stand sich dieselbe anjetzo befindet, was daran höchst-nöthig zu repariren, samt darzu erfordernden Reparations-Spesen, auch auf was Weise besagte Vestung in bessern Defensions Stand könnte gesetzet werden, und andern nothwendigen Anmerckungen mehr. Veste Kehl im Monath Majo, 1730.

Beschreibung der Veste Kehl.

DJe Vestung oder Haupt-Werck, so ein Regular-Viereck ist, bestehet in 4. Bastions, an 4. Courtinen angehängt, auf Vaubans manier fortificiret, nemlich mit retirirten Flanquen, Orillons und Brisures. Der gantze Umkreiß ist von Backsteinen aufgemauret, ausser der Fuß von Wall, der vom Horizont des Wasser-Grabens mit 3. Laag Quader-Steinen (ausser einer Bastion, und einer Face, so 5. Laag haben) versehen, und dann der Cordon, so zum Ornament des Walls von Quader-Steinen gemacht ist; jeden Bollwercks Pointe ist von oben bis unten von gehauenen Quader-Steinen aufgeführt.

Vor jeder Courtine liegt ein Ravelin, ausser der Polygon des Eingangs in die Vestung gegen die lange Straßburger Brücken, allwo in Form eines Demilune ein mit einem simplen Mäuerlein von $2\frac{1}{2}$. Schuh dick zu Bedeckung des Thors geringes Werck lieget.

Der Haupt- und Aussen-Wercker Graben ist von einer raisonablen Breite, allein nicht mehr, denn 7. Schuh, tieff, worinn das Wasser zu weilen 3. bis 4. Schuh, auch bey hohen Rhein 5. bis 6. Schuh tieff ist.

Der bedeckte Weg ist in seiner Anlage der Haupt-Vestung proportionirt, und zu Schliessung der Places d'armes und Angles saillants allenthalben mit Traversen versehen.

Das Glacis ist rings herum, ausser bey der

Rhein-Brücken, mit einer ziemlichen Esplanade versehen, welche aber hier und dort sehr ungleich ist, und einige Tieffung hat. Uber gedachten Glacis befinden sich vorher 2. Polygons und auch 2. Horn-Wercker, so von der Haupt-Vestung zwar mit Canons, aber nicht wohl mit Mousqueterie können bestrichen werden, das grosse sonderlich wegen allzulangen Flügels.

Vor jeden Horn-Werck lieget ein Ravelin und ordentlicher bedeckter Weg, dessen Glacis mit einem von dem Rhein und Kintzig-Fluß gleichsam formirten Avant-Fosse umgeben ist.

Zwischen denen beyden Horn-Werckern à la tête einer Bastion des Haupt-Platzes lieget eine detachirte Bastion von ziemlicher Grösse, mit einem 8. Schuh tieffen Graben, und förmlichen bedeckten Weg versehen, dessen Glacis ebenmäßig mit einer von der Kintzig formirten Avant-Fosse umschräncket ist. Nahe vor dem gedachten detachirten Bastion lieget eine Tour a Machicoulis zur Bedeckung der über die Kintz gelegten Land-Brücken mit Graben und bedeckten Weg (worummen ebenfalls ein kleiner Arm der Kintz lauffet, und für ein Avant-Fosse dienet) versehen.

Zwischen der gedachten Bastion und der Tour a Machicoulis lieget ein bedeckter Weg, in Form eines Angle Saillant und rempart, welcher ehemals zu der abgetragenen Kintz-Brücken, deren man sich bey hohem Wasser zur Passage bedienet, dahin geleget worden.

Zur Bedeckung der obern Schleüsen des grossen Horn-Wercks liegt ein kleines Werck, welches gegen die Land-Seite gemauret, und gegen den Rhein mit Fachinen zugemacht ist.

Alle Schilder-Häuser so wohl des Haupt-Platzes, als der beeden Horn-Wercker, nemlich an jedem Bollwercks Punct und Schulter-Eck seynd von zierlich-gehauenen Quader-Steinen aufgebauet.

Ubrigens seynd vor 2. Bollwercks-Winckel zu End des Glacis 2. Brustwehren, in Form einer Fleche, zu Bestreichung der langen Flügeln geleget. An Civilischen Gebäuen befinden sich in dem Haupt-Platz nebst 2. Pulver-Magazins, Arsenal und zweyen Gewölbern, welche unter die Kehle zweyer Bastions gebauet, und jedes mit einer Traversen bedecket ist, eine Kirche für die Catholische, und ein grosser langer Saal für die Lutherischen, des Commendanten Hauß, einige Casernes, und 4. Wirths-Häuser; In dem grossen Horn-Werck aber, ausser einer Reuter-Caserne und verfallenen Scheuer oder Magazin für Heu und Stroh, lauter Häuser der Hochfürstlich-Baadischen Inwohner, und ein grosser Platz für einen Holtz- und Bau-Hof. Zwischen dem offt-besagten Horn- und Hauptwerck eine Reyhe niedriger Häuser.

Das Ufer des Rheins längs denen Fortifications-Werckern ist mit einen Fachinen-Bau versehen, welcher aber meistentheils sehr ruinos ist, welches alles und anderes mehr, sonderlich die Situation, mit Literis im Plan. Num. 1. mit mehrern zu ersehen.

Von dem jetzigen Zustand der Vestung Kehl.

1. Ist rings um den Haupt-Platz ober denen Fuß-Quadern, so hoch das Wasser bey hohem Rhein in Graben reichen können, ausser der gantzen Bastion C. und der einen Face der Bastion D. wie der Grund-Riß und Profil. N. 1. zeiget, die Haupt-Mauer 2. 3. bis 4. und einen halben Schuh in der Tiefe ausgespület und ruiniret, daß man besorget, es möchten endlichen gantze Gesicht-Linien und Courtinen in den Graben fallen. Deme nun in Zeiten vorzubiegen, müsten noch 2. Lag Quader-Stein (gleichwie an obbesagter Bastion C. und der Face D. gemacht, und sich in guten Stand befindet) auf die schon in 3. Schuh hoch stehende Fuß-Quader gesetzet, und der Uberrest mit Backsteinen wieder ausgemauret werden, da es dann künftighin, und bey hohem Rhein allezeit in gutem Stand verbleiben würde. Profil. N. 2.

2. An denen Ravelins des Haupt-Platzes ist erstlich an der Redout I. als dessen Flanque und beyden Faces, an dem Ravelin F. aber beyde halbe Kehlen, und an dem Ravelin G. die Helffte einer halben Kehl, ein gleiches zu machen; der Uberrest aber, ausser dem Ornement, welches von einer Laag Backsteine herum geleget, und reparirens brauchet, ist noch in gutem Stand, wie aus dem Profil. Num. 1. so durch die Courtine und Capital des Ravelins zu dem Ende genommen, um in dem perspectivischen Aufzug die Ruines der retirirten Flanque Orillion und Face am Fuß der Haupt- und Graben-Mauer füglich zu sehen.

3. Die Contrescarpen-Mauer belangend, ist dieselbe (ausser vor der Polygone D. E. welche aus Mangel der Quader gantz verfallen) noch im gutem Stand, und mit Quader-Steinen wohl versehen, nur daß hier und da etwas weniges an Backsteinen auszubessern.

4. An dem grossen Horn-Werck K. ist auch ein ziemliches zu repariren, sowol an dem Hauptwerck, als an dem Ravelin L. und der Futter-Mauer, welche auf einer Seiten (wie das punctirte allenthalben zeiget) fast gantz eingefallen, so aus dem Grund-Riß zu ersehen. Und weilen dieses Werck von lauter Backsteinen gemacht, als ist dessen Reparatur auch nur mit Backsteinen angesetzt, um schwere Kosten damit zu ersparen, welche Backsteine aber wohl gebrannt, oder an deren statt Bruchsteine müssen genommen werden, so um ein vieles wohlfeiler, als die Quader-Steine seynd.

5. Mit der detachirten Bastion M. hat es eine gleiche Bewandniß, und seynd an beeden Facen und Flanquen durch das Wasser bey drey Schuh hoch, und ein bis anderthalb Schuh tief ausgespület; dessgleichen an unterschiedlichen Orten der Kehl seine Futter-Mauer fast gäntzlich ruinirt.

6. Das kleine Hornwerck N. nebst seinem Ravelin O. ist annoch in gutem Stand (ausser einiger weniger Schadhafftigkeiten) von lauter zugehauenen Bruchsteinen aufgeführet; die Contrescarpe-Mauer, welche von kleinen Steinen, ist rings herum von oben bis unten eingefallen; als muß dieselbe wieder mit Bruchsteinen aufgeführet werden.

7. An beeden Ravelins der Hornwercker L. und O. ist das Ornement, so in einer Lag Backstein bestehet, wieder neu zu machen.

8. Die Redoute a machicoulis P. ist, ausser seinen Graben und anderer weniger Reparation, von innen noch in gutem Stand.

9. Alle Brustwehren des Haupt-Platzes, als auch

auch aller Aussenwercker, das grosse Hornwerck ausgenommen, so vor etlichen Jahren reparirt worden, sind, ohne Exception, durch und durch, mit denen Banquetten ruinirt und eingefallen, folglich durchgehends wieder neu zu machen.

10. So ist auch das Brustwehr des bedeckten Wegs oder innern Theil des Glacis, samt denen Banquetten rings um die Vestung und allen Aussenwercken, (ausser dem grossen Hornwerck, so vor etlichen Jahren reparirt und mit Pallisaden versetzt worden, daran aber eine Seite des langen Flügels gegen der Kintz noch zu verfertigen,) völlig über den Hauffen. Profil. Num. I. Weilen nun zu Reparir- und Wiederauferbauung besagten bedeckten Wegs unzehliger Wasen erfordert wird, so doch nur einige wenige Jahre dauret, als könte man solches mit Backsteinen bis auf einen Schuh Wasen darauf aufführen und in einen haltbaren Stand setzen, welches Mäurigen 4. Schuh hoch und 1. Schuh dick seyn sollte.

11. An dem Hauptwerck seynd 14. und an denen Aussenwercken 9. Traversen, von der Contrescarpe an, wieder aufzumauren, sonsten seynd dieselbe allesamt sowol an Haupt- als Aussenwerckern wiederum mit Wasen aufzuführen.

12. Weilen rings um die Vestung und deren Aussenwercker fast alle Pallisaden, (ausgenommen dem grossen Hornwerck, welches mit neuen Pallisaden vor einigen Jahren besetzt) hinweg, und theils verfault, als seynd solche wieder mit neuen zu ersetzen.

13. Die Gatter zu denen Sortien, und die kleinen an denen Traversen, die Places d' armes zu schliessen, weilen keine vorhanden, seynd alle neu zu machen.

14. Die Haupt-Brücken Lit. X. sowol an Haupt- als Aussenwerckern seynd alle in schlechtem Stand. Die Pfähle im Wasser-Graben, und das Gebälck darauf meistens verfaulet, worüber nicht ohne Gefahr zu kommen, müssen alle neu gemacht werden. NB. Die übrige Brücken durch das grosse Hornwerck Lit. Y. seynd vom Haus Baden und die Lit. Z von der Stadt Straßburg, vermög eingeholter Information, zu unterhalten.

15. Die Zieh- und Fall-Brücken ausser den dreyen Ravelins F. G. H. seynd gleichfalls alle neu zu machen.

16. Ist der Haupt-Graben, welcher ohnedem seicht, so nur 7. Schuh tieff ist, durch und durch verschlammet, also zwar daß er an etlichen Orten, sonderlich aber gegen denen Mauren zu, kaum 5. Schuh tief ist, welcher durch Ablass- und Auszihung des Wassers wieder muß ausgehoben werden; Plan. & Profil. N. I.

17. Die Gräben der Horn- und Aussenwercker aber, so in gleichem verschlammet, und mit Schilff durchwachsen, müssen abgelassen, das Rohr abgeschnitten, und wieder ausgehoben werden.

18. Die 2. Schleusen des grossen Hornwercks Plan Num. 1. Lit. P. seynd dergestalten ruiniret, daß das Wasser häuffig unten durchdringen thut, und das Holtz- und Schraubenwerck gäntzlich verfaulet, das Mauerwerck aber davon, ausser einigen Quader-Steinen, so aus ihrem Lager heraus gerucket, ist in ziemlichen Stand.

19. Die Schilder-Häuser seynd alle noch in gutem Stand, ausgenommen daß die Dächer mit gutem Kitt verstrichen werden müssen, 4. aber davon, die durch das letzte Erdbeben zerschüttert, und zerrissen worden, seynd theils gantz- und theils die Dächer abzuheben.

20. Alle Glacis rings um den Haupt-Platz, Horn- und Aussenwercker, müssen meistentheils erhöhet, überschüttet und verglichen werden.

21. Die Gewölber der Vestung und Aussenwercker betreffend, so seynd die 2. Pulfer-Magazins Lit. C. in gutem Stand, ausser deren Contreforts, so sehr beschädiget, und die Eck-Quader, samt dem Mauerwerck, meistens davon herunter gefallen, die 2. Gewölber aber unter dem Wall Lit. N. mit wenigem zu repariren, die 3. in denen Hornwerckern Lit. P. Z. mit Lettig zu überschlagen, mit Erden wieder zu beschütten, und zu grösserer Sicherheit zu Zeit des Friedens mit Dächern zu versehen, weilen der Regen häuffig darein dringet.

22. Die meiste Gebäue, ausser einigen, so noch zu repariren, seynd in gutem Stand.

23. Die 2. Wacht-Häuser, als an der Rhein-Brücken und im grossen Hornwerck, müssen neu gemacht, die andere aber alle reparirt werden.

24. Ist die Rhein-Seit längst der Vestung samt seinen Aussenwerckern, weilen der Rhein allenthalben auf die Fortifications-Wercker eindringet, mit starckem hinlänglichen Fachinen-Bau einzufassen, und durch einige auslauffende Sporen die Schnelle des Flusses abzulehnen.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch an den Kintz zwischen der Vestung und Aussenwerckern ꝛc. ꝛc.

Extract, der in obiger Relation enthaltener General-Rubriquen.

1. Wohl examinirter Uberschlag aller Reparations-Kosten, sowol der Grund-Mauer und Wasen-Arbeit, als sonderlich des Fachinen- oder Krippen-Baues, dann der Militair- und Civil-Gebäude.

2. Uberschlag und Ausrechnung der Kosten, so zu Reparirung der Haupt-Mauren und sonsten um die Veste Kehl erfordert werden, als ꝛc.

Summa aller Kosten, 56830. fl. 26. kr.

3. Ausführliche Beschreibung des in die Veste Kehl herum an dem Rhein gelegten Krippen, oder Fachinen-Baues, wie sich derselbe dermalen befindet sowol, als was annoch höchstnöthig gegen den eindringenden Rhein und Kintz zu Versicherung der Vestung ohnumgänglich und zwar bey Zeiten müste gebauet und angeleget werden.

4. Specification, was vorbeschriebener Fachinen-Bau an Geld kosten möchte, als

Summa aller Kosten, 34812. fl. 30. kr.

5. Beyläuffiger Uberschlag, was an der Garnisons-Kirchen, Zeug-Haus, Pulver-Magazin, Thor, Casernen und Wacht-Posten in der Vestung sowol, als Aussenwerckern, zu repariren, durch jedes Handwerck erfordert wird, und sich an Geld belauffet, als

Summa aller Unkosten, 10271. fl. 9. kr.

Summa Summarum aller Reparations-Kosten, 101914. fl. 5. kr.

6. Explication aller projectirten neuen Aussenwercker,

wercker, welche zu besserer Defension und Sicherung der Veste Kehl dienen sollen.

7. Beyläuffiger Uberschlag und Ausrechnung aller Kosten, so zu denen neu-projectirten Aussenwerckern an Geld erfordert werden, als

Summa Summarum, 122969. fl. 3. kr.

NB. Wie in der Original vollkommenen Relation die Particularia aller obigen Rubriquen sich befinden.

Summa aller Reparations-Kosten, 101914. fl. 5. kr.

Summa aller Kosten, so zu dem neuen Project erfordert werden, 122969. fl. 3. kr.

Summa Summarum der Reparations- und neuen Project Kosten, 224883. fl. 8. kr.

Folgen die Reflexiones über das Bau-Wesen der Veste Kehl.

Gleichwie man bey Ausrechnung der Reparations-Kosten in dieser Vestung sowol, als bey Machung derer zu denen Projecten erforderlichen Uberschläge der Geld-Spesen, eine solche Calculation wohl bedacht gemacht, daß man sich getrauet, pflichtmäßig damit auszulangen; Also hat man annoch erinnern sollen, daß wegen dem hohen Gewässer um diese Vestung mit der Aushebung der Gräben- und Mauer-Reparation zu Ende des Octobris, als wo der Rhein- und Kintz-Fluß zu fallen pfleget, am füglichsten der Anfang gemacht werden könnte, zur Execution und Vollführung dieses Wercks aber werden solche Aufseher erfordert, welche nicht allein den Fortifications- Civil- und Wasser-Bau wohl verstehen, sondern auch allen Fleiß anwenden, Ihro Kayserl. Majest. und des Reichs Interesse pflichtmäßig zu observiren, und allem Schäden vorzukehren. Zu dem Ende sollte ein wohl erfahrner Ingenieur beständig das Aug auf das Bau-Wesen haben, und, weilen der Director (dessen Qualität von Ihrer Kayserl. Majest. dem Chur-Mayntzischen General-Wachtmeister von Welsch von Anno 1714. allergnädigst aufgetragen worden) nicht beständig zugegen seyn kan, mit dem Directore alles wohl verabreden und fleißig correspondiren. Nicht weniger wäre ein Bau-Schreiber nothwendig, der alles emsig aufzeichnen, und die Bau-Rechnung führen solle. Item 4. Gasonneurs oder Wallschläger, welche sich bey allen Erden-Arbeiten, als bey Formirung des Walls, Brust-Wehren, bedeckten Wegs, Applanirung der Glacien, Setzung der Gattern, Pallisaden und anderer Grund-Arbeit mehr, in der Vestung beständig aufzuhalten hätten. Und in Ansehung, wie bey dem Project gedacht worden, ein grosses, ein mittelmäßig- und 2. kleine Schiff höchsterforderlich, um auf der Kintz-Schutter und Rhein allerley- der Vestung nöthige Materialien herbey zu bringen, als wären von denen Fischern aus dem Dorff Kehl ohnmaßgeblich etliche Leute pro annuo zu miethen, welche allezeit auf Erfordern bereit seyn, mit denen Schiffen zu fahren. Ubrigens wären zwar auch noch verschiedene Handwercks-Leute vonnöthen, so bey der Reparation, und insonderheit zur Belagerungs-Zeit bey der Vestung zu gebrauchen, indeme aber dieselbe meistentheils zu der Artillerie gehörig; Als hat man dieselbe dahier übergehen, und derer obbemeldteten Personen erforderliche Bestallung hier auswerffen und ohne Maßgebung specificiren wollen: als

1. Ingenieur, wann er nicht andere Functionen dabey verrichtet und schon salarirt ist, Monatlich 50. fl. samt freyem Quartier, thut des Jahrs . . . 600. fl.
1. Bau- oder Gegen-Schreiber Monatlich 30. fl. thut des Jahrs . . 360. fl.
4. Gasonneurs oder Wallschläger, der erste des Tags 30. kr. die andere aber des Tags a 24. kr. thut des Jahrs, eine Portion Brod ungerechnet, . . . 620. fl. 30. kr.
3. Schiffer, weilen dieselbe nicht beständig arbeiten, dem Principalen Monatlich 5. fl. denen andern 2. aber Monatlich 3. fl. thut des Jahrs 130. fl.

Notandum. Die Vestung in Gasonirung, Pallisadirung und dergleichen, besonders den Fachinen-Bau wegen so starcken Eindringen und Rapidität des Wassers (angesehen derselbe sich von Zeit zu Zeit zu setzen pfleget) zu erhöhen, und zu überschütten, so fort in dauerhafften Stand zu erhalten, werden wenigstens Jährlich an Reparations-Kosten erfordert werden 4000. fl.

Welches alles Wir Endes ernannte hiemit Krafft unserer eigenen Hand-Unterschrifft und beygedruckten Pettschafften Pflicht-mäßig erstatten sollen.

(L. S.) M. Aug. de Venerie, Kayserl. General-Wachtmeister.

(L. S.) Maxim. von Welsch, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Maynz General-Wachtmeister, und Obrister über ein Regiment zu Fuß.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster Herr.

Nachdeme Eure Königl. Majestät mich allergnädigst befehliget, unverzüglich nach Philippsburg und Kehl zu reisen, selbige Reichs-Vestungen in Augenschein zu nehmen, und ein Project zu machen, wie und auf was Art solche nicht allein zu repariren, sondern auch aufs beste zu fortificiren wären; als habe nicht ermangelt, dieser allergnädigsten Ordre alleruntertänigst nachzuleben, und beygehende ohnmaßgebliche Projecte zu entwerffen.

Zu Philippsburg will nicht allein eine prompte Reparation nöthig seyn, sondern es wird auch zugleich dahin müssen gesehen werden, daß so wohl das Corps de la place, welches gantz a decouvert, durch die projectirte Enveloppes gedecket, dem Feind das terrain genommen, und absonderlich die 3. Oerter, wo der Vestung beyzukommen ist, mit guten detachirten Wercken versehen werden; Die Natur machet Philippsburg zu einer importanten Vestung, wann nur solcher mit einem wenigen zu Hülffe gekommen wird; dann im jetzigen Stande kan sich dieser Platz, wann auch alles reparirt wird, keine 4. Wochen defendiren, weilen die Belagerer alle Wercker von aussen völlig ruiniren und Breche schiessen können. Sollte hingegen das Project, welches nur 135000. Rthlr. kostet, gemacht werden, so ist alsdann Philippsburg eine formidable Vestung, welche sich zum allerwenigsten 3. Monate defendiren kan. Die Reparation

tion wird so fort vorzunehmen seyn, dann obwol des Fürsten von Oettingen Durchleucht alle ersinnliche Sorgfalt angewendet, die Vestung mit dem wenigen Gelde in einen, so viel möglich, wehrhafften Stand zu setzen, so seynd dennoch die Gräben dergestalt berohret und verschlammet, daß solche an vielen Orten zu passiren seynd; nicht minder wird die Maçonnerie des Corps de la place müssen ausgebessert werden. Die Casernes und übrige Garnisons-Gebäude, als Magazins, Brücken ꝛc. seynd nothwendig zu repariren, wie dann auch dahin zu sehen ist, daß dem Rhein vorgebauet, und der Vestung kein fernerer Schaden zugefüget werden möge, welches alles wenigstens 30000. Rthlr. kosten wird. Würde demnach Philippsburg mit 165000. Rthlr. in einen sehr formidablen Stand können gesetzet werden. Dahingegen dieser Ort in dem jetzigen Zustand dem Reich schädlicher, als nützlich seyn will; Sonsten bleiben alle alte Wercker, nur daß solche gedecket, dem Feind das Terrain zum approchiren benommen, und fast überall eine inundation formirt werde, als worzu die überaus avantageuse Situation die schönste Gelegenheit giebet, und wäre nicht vor GOtt zu verantworten, bey solchen Umständen einen Ort, woran so viel gelegen ist, zu negligiren, ohne zu geschweigen, daß die schöne Reichs-Artillerie so schlecht aufgehoben ist. Mit 4000. Mann ist die Vestung zu defendiren, und kan mit einem Jährlichen Fond von 2500. Rthlr. unterhalten werden. Dafern Ihre Kayserl. Majestät und das Reich allergnädigst resolviren möchten, diese Reichs-Vestung fortificiren zu lassen, so würde allerunterthänigst um eine Vorschrifft an des Herrn Cardinal von Schönborn Hochfürstl. Eminentz, und an des Herrn Marggrafen von Baaden Durchleuchtigkeit, auch übrige angräntzende Fürsten bitten, daß die Bau-Materialien Zoll, und anderer Auflagen frey passiren mögen; Was denen Particulieren an Wiesen und Aeckern zur Fortification möchte eingezogen werden, solches ist vorher nicht zu wissen, sondern es kan, wann die Vestung fertig, ausgemessen, und dem Befinden nach denen Leuten vergütet werden, welches jedoch mit der geforderten Summa nichts zu thun hat; Nicht minder wird die Oeconomie bey dieser Arbeit in der Masse, wie solches bey Eurer Königl. Majestät Vestungen gebräuchlich, müssen besorget werden, als worzu Eure Königl. Majestät in jeder Vestung einen Ingenieur, ohne die so von Reichs wegen noch darzu denominirt werden müssen, allergnädigst beordern können.

Das Fort Kehl ist nicht weniger avantageux situirt, es liegen aber daselbst, wie zu Philippsburg, alle Wercker dergestalt bloß, daß solche, wie in der letzten Belagerung, gar leicht von fernen können ruinirt werden. Es möchte wol diese Vestung in itzigem Stande gar schlechte Resistence thun, wann nicht mit möglichster Sorgfalt dahin gesehen wird, daß erstlich die alten Wercker sowol, als das Corps de la place, als auch die 2. Hornwercker gedecket, dem Feind das Terrain genommen, und die 2. Oerter, wo zu approchiren ist, mit solchen detachirten Werckern occupirt werden, daß denen Belagern difficil falle, der Vestung beyzukommen; alles dieses kan leicht geschehen, weiln die Situation hierzu gar avantageux ist. Das hiebey gehende Projekt vom Fort Kehl wird kosten 86000. Rthlr. die Reparation aber nur 16000. Die unermüdete Sorge des Generals von Rodt conserviret diesen Platz sehr, massen die gröste Gefahr eines Durchbruchs vom Rhein vorbey, auch alle Gebäude in gutem Stand seynd; Die Mauren aber müssen mit dem forderſamsten reparirt werden, damit der Schade nicht grösser, und die Reparation sodann nicht kostbarer werde. Zur Defension dieses Forts werden 2500. Mann erfordert. Die Artillerie und Vorrath von allerhand Munition ist über die Massen schlecht beschaffen, und meritiret, daß hierauf serieux reflectirt werde. Daferne noch in diesem Jahr, und zwar in Zeit von 4. à 6. Wochen, 100000. Rthlr. auf Abschlag können gezahlt werden, obligire ich mich, mit Ausgang künfftigen Jahrs die 2. Vestungen mit der Condition fertig zu schaffen, wann die nothwendige Arbeiter, Fuhren und übrige Materialien vor Geld und raisonable Bezahlung von den benachbarten Ständen besorget, auch sonsten dem Vestungs-Bau auf alle Weise hülfflich Hand geleistet werde, welches sodann ein vieles menagiren, und die Arbeit sehr poussiren würde. Sollten auch noch einige Schulden zu Conservation der Wasserwercker und sonsten gemachet seyn, solche müssen à part bezahlt werden, massen in dem Anschlag nichts davon gedacht ist.

Zu Unterhaltung des Forts würden, wann erstlich alles im Stande, wenigstens 2000. Rthlr. erfordert, damit jedesmal das nöthigste ohne Anstand reparirt und ausgebessert werden könne. Sollte an dem Anschlag noch ein weniges an Geld fehlen so bitte allerunterthänigst, Eure Königl. Majestät wollen die allergnädigste Sorge tragen, damit das Ubrige nachgegeben, und die Arbeit nicht aufgehalten werde; Ich bin aber der Meynung, daß man auskommen kan, wann nur gut gewirthschafftet wird.

Eurer Königl. Majestät habe ich zu dem Ende die Plans ins gedoppelte allerunterthänigst zu Füssen legen sollen, damit Dieselbe aus dem einen sehen mögen, in welchem Stand die Vestungen seynd, aus dem andern aber, wie solche fortificirt werden können, jedoch überlasse alles zu Euer Königl. Majestät allergnädigsten Decision. Meines ohnmaßgeblichen Erachtens wäre höchstnöthig daß die Projecte geheim gehalten, und nur gewissen Reichs-Ständen communiciret würden, damit diejenige, so ungern Verbesserung dieser importanten Vestungen sehen, nicht davon profitiren mögen, und da Eure Königl. Majestät so grosse Sorge tragen, diese Gräntz-Plätze mit Menage in einen vollkommenen Defensions Stand zu setzen, so wäre nicht undienlich, daß dieses grosse Werck unter Deroselben allerhöchsten Aufsicht angefangen und vollführet werde, nicht zweifflend, das gantze Reich werde ein völliges Vertrauen in Euer Königliche Majestät Vorsorge setzen; Ich ersterbe, mit dem submissesten Respect

Euer Königl. Majestät

Magdeburg, den
25. Maji, 1730.

Allerunterthänigster treu-gehorsamster Knecht,
G. C. Walrabe.

Specification,
Was die projectirte neue Wercke zu Philippsburg ohngefehr kosten, wann solche nach der Menage, wie bey Euer Königl. Majestät Vestungen gebräuchlich, erbauet werden.

Num. 1.		22000. Rthlr.
2.		7000.
3.		26000.
4.		9000.
5.		6000.
6.		4000.
7.		6000.
8.		23000.
9.		28000.
10.		4000.
	Summa	135000. Rthlr.
Die Reparation,		30000. Rthlr.
	Summa Summarum	165000. Rthlr.

Potzdam, den 26. Maji, 1730.

G. C. Walrabe.

Specification,

Was die neue Wercker, so an dem Fort Kehl projectirt worden, kosten werden.

Num. 1.	Enveloppe	21000. Rthlr.
2.		8000.
3.		27000.
4.		10000.
5.		12000.
6.		8000.
	Summa	86000. Rthlr.
Die Reparation,		16000. Rthlr.
	Summa Summarum	102000. Rthlr.

Potzdam, den 26. Maji, 1730.

G. C. Walrabe.

LXXX.

Conclusum trium Collegiorum S. R. Imperii, das Reichs-Gutachten auf vorherstehendes Kayserliches Commissions-Decret betreffend, d. d. & dictat. 16. Febr. An. 1731. Ratisbon. per Moguntinum.

Als alle 3. Reichs-Collegia sich im Deputations Zimmer über das den 13. hujus per Dictaturam publicam Statibus communicirte Kayserliche Commissions-Decret, dabey befundener der Kayserlich-Chur-Mayntzischen- und Chur-Brandenburgischen Ingenieurs, wegen beschehener Visitation der Vestungen Philippsburg und Kehl, und was deren Reparation und Verbesserung kosten möchte, erstattete Relationen, Particular- und General-Vorschläge, auch Planen und Projecten gedachter Vestungen, sich nach deren etwelcher Durchgeh- und Untersuchung besprochen und befunden, daß sowol die Planen und Projecten, als auch die Anschläg zu gedachter Vestungen forderlicher Reparations- und Bau-Kosten etwas differ ent seyen; So ist aus solchen und anderen erwogenen wichtigen Motiven und Umständen dafür gehalten worden, daß zu besserer Beförderung der Vestungs-Bäuen und schleunigerer Resolution der Höchst- und Hochlöbl. Ständen des Reichs hierzu verwilligender Römer-Monaten rathsam-ja nöthig seye, daß sowol aus denen zweyerley Philippsburg- und Kehler Projecten und Planen, ein Project für jede Vestung (wie sie zu repariren, zu verbessern und künfftig zu unterhalten) als auch denen beygelegten beyden Uberschlägen, nur aller-zu jedem Project erforderlichen zu menagirenden Kosten formiret werden, und dieses beydes nicht besser, als durch den mit solchen Sachen täglich umgehenden Kayserl. löbl. Hof-Krieges-Rath, mittelst an Hand habender wohlerfahrner Kayserl. Ingenieurs geschehen könnte. Zu solchem heilsamen Absehen Ihre Kayserliche Majestät (als in welche man das allergehorsamste Vertrauen setzte) von Reichs wegen allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen möchten, obgedachten Dero löblichen Hof-Krieges-Rath allermildest auftragen zu lassen, obiges beydes baldmöglich ob moræ periculum zu besorgen, damit die Gesandschafften Ihren höchst- und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten davon referiren, und Dero gnädigst- und gnädige Instructionen über ein so anders unterthänigst erwarten können: Und wäre die Kayserliche höchst-ansehnliche Commission vom Reichs-Convent geziemend zu requiriren, dieses Conclusum Trium Collegiorum ehe-baldest Sr. Kayserlichen Majestät unbeschwert einzusenden, und dieses Geschäfft zur Beförderung allerunterthänigst zu recommendiren. Signatum Regenspurg, den 16. Febr. 1731.

(L. S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

LXXXI.

Kayserliches Commissions-Decret, betreffend die Kayserliche allergnädigste Ratification, des unterm 16. Febr. An. 1731. wegen der Reparatur und Versorgung beeder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, allerunterthänigst abgelassenen Reichs-Gutachtens, und wie viel Gelder darzu erfordert werden, d. d. 17. & dictat. 18. Jul. 1731. Ratisbon. per Moguntinum, nebst Beylage.

Von der Röm. Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Seine Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, Gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, des Heil. Römischen Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät wircklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, &c. des

Heil.

Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden, zu vernehmen. Ihre Röm. Kayserliche Majestät hätten aus dem Reichs-Gutachten, welches an Dieselbe, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs unter dem 6. Febr. jetzt-lauffenden Jahrs über die Reparatur, Verbesser- und Besorgung derer Reichs-Vestungen, Philippsburg und Kehl ergehen lassen, allergnädigst ersehen, was gestalt von Reichs wegen vor nöthig befunden worden, daß allerhöchst Dieselbe in Unterthänigkeit zu ersuchen wären, die einiger massen differente Projecten und Uberschläge derer Kayserlich-Chur-Maynz- und Königlich-Preußischen Ingenieurs nochmal durch Dero Kayserlichen Hof-Krieges-Rath und beygeordnete Ingenieurs durchgehen, und soviel möglich in eine uniformität bringen zu lassen; Gleichwie nun deßhalber von allerhöchst Deroselben die behörige Verfügung wäre also gleich ertheilt, darüber auch besag der Beylag Lit. A. samt mit beygeschlossenen zweyen Plans von nurgedachten Dero löbl. Hof-Kriegs-Rath die benöthigte Auskunfft gegeben worden, solche aber kürtzlich in dem bestehe:

Imo. Daß zu Ausbesser- und Herstellung derer alten- und Anlegung derer neuen projectirten Werckern beyder Vestungen Philippsburg und Kehl erfordert werden, als zu erstern dreymal hundert und dreyßig tausend Gulden.

IIdo. Nach Kehl aber zu dem alt- und neuen Bau dreymal hundert ein tausend neun hundert und vierzehen Gulden gehören.

IIIcio. Daß auch weniger nicht gleich jetzo unumgänglich auf Richtigstellung eines Fundi zu gedencken, wodurch die ordinari Reparationen können bestritten; auch ein- und anderer etwa von Zeit zu Zeit sich äusserender Schadhafftigkeit solchergestalt in tempore vorgekommen werden, damit bey dessen Unterlassung nicht alles, was jetzo verbessert werden sollte, hinwiederum in den vorigen schlechten Zustand verfallen thäte, und nach der Hand mit weit grössern Kosten repariret werden müste, mit dem Beysatz jedoch, daß besagter Fundus sich nicht eben auf ein gar grosses belauffen, sondern bey Philippsburg ohngefehr auf 8. bis 9000. bey Kehl aber auf 4. bis 5000. fl. erstrecken, zu getreuer Verwend- und Berechnung sothaner Gelder aber vor allen

IVto. erforderlich seyn dörffte, jedes Orts eine vertraut- und wohl-angesessene Person anzuordnen, und behöriger Massen zu verpflichten, und daß ferner

Vto. bey Auswerffung obgedachter Summen lediglich auf die Fortifications-Kosten und erforderliche Civil-Gebäue angetragen, von Herbeyschaffung des Proviants, Munition und Artillerie aber aus denen in dem Hof-Kriegs-Räthlichen Bedencken befindlichen Ursachen noch zur Zeit abstrahiret werde.

VIto. Daß endlichen aus denen in eben diesem Bedencken angeführten Motiven von dem Wasser- oder Rhein-Wehrs-Bau gleich jetzo weder mit Bestand etwas determiniret, noch ein Quantum specifice ausgeworffen werden könne, sondern von Ihro Kayserl. Majestät vor gut befunden worden, Dero General-Feld-Wacht-Meister, Comte de la Venerie, nebst dem Alt-Breysachischen Entrepreneur della Maria, welcher vor einigen Jahren zu besagtem Kehl eine Fascinage mit gutem Effect angefangen habe, nochmal dahin abzufertigen, mit dem gemessenen allergnädigsten Befehl, sich, um das Wasser desto besser kennen zu lernen, eine Zeitlang alldort aufzuhalten, und sodann nebst Zuziehung einiger dasiger Müller- und Wasser-Verständigen ein gemeinsames Project zu concertiren, und zu weiterer Approbation einzuschicken, auf was Art und Weiß die Vestung von denen künfftigen Wasser-Schadhafftigkeiten gerettet werden könne; worbey Ihre Kayserliche Majestät dahin stellten, ob man an Seiten des Reichs darzu gleichfalls ein oder andern Ingenieur mit beyzuordnen, diensam erachten werde: Gleichwie nun alles dieses in einer offenbaren Nothwendigkeit beruhe, und eine Sache seye, woran gesamten Reich ein grosses gelegen wäre, dessen Sicherheit und Reputation auch solches ohnumgänglich erfordere; Also setzten Ihre Kayserl. Majestät zu derer sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allhier anwesenden fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden das allergnädigst und zuverläßige Vertrauen, Sie würden die Sache ihrer Wichtigkeit nach in förderlame Uberlegung ziehen, und behörigen Orts dahin einzuleiten suchen, damit nach so vielen derenthalben erlassenen Kayserl. Commissions-Decreten, auch beschehenen Vorstell- und Erinnerungen endlich einmal eine unbeschränckte Einwilligung vorgedachter Nothwendigkeiten und anderer Neben-Puncten respective beschlossen, verfast, und Ihro Kayserlichen Majestät durch ein standhafftes Reichs-Gutachten zu allergnädigster Einwilligung und fernerer Reichs-Väterlicher Besorgsamkeit des gantzen Wercks geziemend eingeschickt werden möge.

Womit höchst-ermelde Ihre Hochfürstl. Gnaden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden mit Freund-geneigt und gnädigen Willen beständig wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 17. Julii, 1731.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Beylage.

Copia, Kayserlichen Hof-Kriegs-Raths Decreti, de dato 29. Junii 1731. die Bevestigung der beeden Reichs-Gräntz-Vestungen, Philippsburg und Kehl betreffend.

DJe löbliche Kayserliche Reichs-Hof-Cantzley in Freundschafft zu erinnern: Es hätte sich zwar einige Monat länger als man geglaubet, verzogen, daß man Deroselben über die Reparir- und neue Fortificirung beyder gemeinsamen Kayserl. und Reichs-Gräntz-Vestungen, Philippsburg und Kehl, eingelangte Projecten deren im vorigen Sommer dahin geschickten Kayserlich-Chur-Maynz- und Chur-Brandenburgischen Ingenieurs, sein dissitiges Gutachten nicht mitzutheilen vermöget, worüber sich aber so weniger zu verwundern, nachdeme die Ingenieurs in eben gedachten Projecten different seyn; Der Kayserl. Hof-Kriegs-Rath daher billig angestanden ist, in einem

Werck von so grosser Wichtigkeit und namhafften Unkosten, über sothane in facie loci verfaßte differente Projecten ohne weiterer Untersuchung von hier aus etwas positives zu determiniren, sondern allerdings für nöthig erachtet hat, selbige beeder Orten Commendanten zuvor zuzufertigen, und ihre Gedancken darüber einzunehmen, wo sich dann gefüget, daß eben der Herr Feld-Marchal-Lieutenant, Freyherr von Rott, um die Erlaubniß angesuchet hätte, sich hiehero zu begeben, mithin man dessen Ankunfft zu erwarten geglaubet, um seine Meynung mündlich einzunehmen: Und nachdeme zu gleicher Zeit auch das auf des Herrn Feld-Marschalls, Fürsten von Oettingen Befehl, annoch vor seinem Tod entworffene und unterschriebene Project, durch den zu Philippsburg seit einigen Jahren von demselben gebrauchten, und den Platz wohl kennenden Ingenieur-Hauptmann Lüttig, anhero überbracht worden, auch der Herr Baron von Rott allhier angelanget ist; So hat man ohnermanglet, die gesamte Projecten in einigen Commissional-Zusammentretungen fürzunehmen, und alles nach seinen Umständen en detail reifflich zu überlegen, wo man dann die beyde hiebey liegende Plans erwählet, und aus seinen vielfältigen hier unterlauffenden auch wohl erwogenen Ursachen, die allhier anzuführen zu lang seyn würden, für die beste, und dergestalten eingerichtet zu seyn, befunden, daß andurch beede Vestungen nach ihren Situationen, in eine durchgehends rechte Defension gesetzet werden, und alle Wercker der Fortifications-Regel nach, einander wohl bestreichen und secundiren können, benebst auch bey Kehl der nöthige Raum zu Logirung einer zu Kriegs-Zeiten erforderlichen grösseren Besatzung, und abgängiger Magazins gewonnen, ingleichen fürs künfftige die Reparations-Unkosten mercklich menagiret werden. Zu Ausbesser- und Herstellung deren alten, dann Anlegung deren projectirten neuen Wercker zu Philippsburg werden vermög deren Ingenieurs-Uberschlägen dreymalhundert dreyßig tausend Gulden, und nach Kehl für den alt und neuen Bau dreymalhundert ein tausend neunhundert vierzehn Gulden erfordert, und ein so andere Summa so nöthiger seye, als die Arbeiten in den Wässer und Moraßten bekanntermassen sehr kostbar, auch so genau nicht ausgerechnet werden können, und meistentheils den ersten Antrag zu übersteigen pflegen, und wo auch allenfalls nach vollendetem Bau, was übrig verbleiben sollte, (gleich man möglichster Dingen damit zu wirthschafften suchen würde) so kommete dasselbe ohne das dem Reich wieder zu gute, und könne von Seiten desselben wegen Verwendung deren Gelder eine eigentliche Norma vorgeschrieben, und zu deren Manipulir- und getreuer Verrechnung jeden Orts eine vertraute Person angestellet werden, wobey jedoch wohl zu mercken, daß bey Auswerffung obgedachter zweyer Summen lediglich auf den Fortifications-Bau, und die erforderliche Civil-Gebäue angetragen, hingegen von Herbeyschaffung des Proviants, Munition und Artillerie (an welch letztern zu Philippsburg nicht so viel, als zu Kehl abgängig ist) abstrahiret worden, zumalen man wohl erkennet vor allem nöthig zu seyn, beede Vestungen in behörigen Wehrstand zu setzen, um nicht die dahin einlieffernde kostbare Krieges-Geräthschafften vor der Zeit einiger Gefahr zu exponiren, ohnedeme auch nicht zu zweifflen ist, die sämtliche löbliche Churfürstliche, Fürstliche und übrige Reichs-Stände werden von selbsten auf die Erzeigung berührter Munition, Artillerie und anderer Zeugs-Requisiten nach vollendeten Bau so mehreres besorget seyn, als eine auch mit vollkommensten Werckern versehene Vestung, ohne solche Nothdurfften keine Defension leisten kan, einfolglich alle Unkosten vergeblich verwendet, und gleichsam verworffen seyn würden. Dagegen man unvergessen seyn wird, sobald der Fortifications-Bau sich zu Ende neiget, einen ordentlichen Aufsatz über die an beeden Orten erforderliche Zeugs- und andere Requisiten, samt dem Uberschlag dessen, was deren Erzeigung an Geld ohngefehr ertragen möchte, zu verfertigen, und selbige Ihro löblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Cantzley zu weiterer Besorgung mitzutheilen. Vor dem Wasser, oder Rhein-Wehrs-Bau bey Kehl, haben alle drey allda gewesste Ingenieurs in denen darüber abgestatteten Relationen wenig, oder fast gar nichts erwehnet, ein solches auch aus Mangel der in so kurtzer Zeit nicht einnehmen könnenden genugsamen Cognition nicht wohl thun mögen, zumalen, wie der Herr Baron von Rott gar wohl vorgestellet, nicht wohl möglich, daß jemand ein recht solides Project von sothanen Wasser-Bau mit Verläßigkeit machen könne, wo er nicht zu dreyerley differenten Zeiten den Augenschein in Loco eingenommen, nemlich wann das Wasser am gröst en, wann es mittelmäßig und am kleinsten ist, als ohne welchem weder der gröste Anfall des Wassers, noch die dadurch verursacht worden, und annoch weiters zu besorgende Schadhafftigkeiten genugsam zu erkennen, noch von der dagegen zu machen nöthigen Arbeit mit Bestand zu urtheilen ist, aus eben denen Ursachen man auch über die allda anzuordnende Wasser-Reparation von hieraus was zu determiniren, und eben so wenig ein Quantum specifice dafür anzusetzen, der Zeit noch im Stand sich befunden, und zumalen eine ohnumgängliche Nothwendigkeit ist, der vermög denen letzteren Ihro löblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Cantzley mitgetheilten Berichten immer mehrers allda sich häuffenden Wasser-Gefahr umgesäumt vorzubiegen, und zu Anlegung einer dauerhafften Fascinage so gleich, und vor denen übrigen Fortifications-Werckern zu schreiten, als sonsten bey dessen längerer Unterbleibung der Rhein- und Kintz-Fluß völlig in die Vestungs-Gräben eindringen dörffte, und man immerdar in Sorgen stehen müste, daß sowol die bereits vorhandene, als neu anlegende Fortifications-Wercker von dem andringenden Wasser hinweggewaschen würden; So sehe man kein anderes Mittel, als daß nochmal einige Ingenieurs (worzu man Kayserlicher Seits den Herrn General Feld-Wachtmeister, Comte de la Venerie, nebst dem alt Breysachischen Entrepreneur, della Maria, als welcher vor einigen Jahren allda zu Kehl eine Fascinage mit gutem Effect angefangen, beordern würde,) dahin abzuschicken, damit sie, um das Wasser besser kennen zu lernen, einige Zeitlang im gedachten Kehl sich aufhalten, und sodann nebst Beyziehung einiger andern in dortiger Gegend befindlichen Müllern, und anderen Wasser-Verständigen ein gemeinschafftliches

Pro-

Project, auf was Art die Vestung vor denen künfftigen Wasser-Schadhafftigkeiten gerettet werden könne, concertiren, und zu weiterer Approbation anhero einschicken mögen, zu welchem Ende auch von dem Reich ein oder anderer Ingenieur darzu zu benennen, nicht undiensam wäre, allermassen man, wann die löbliche Kayserliche Reichs-Hof-Cantzley dießfalls mit einstimmig ist, bey Erhaltung dero hierüber gewärtigenden Erklärung an vorbenannten Herrn General-Feld-Wachtmeistern die Verordnung erlassen würde, mit denen vom Römischen Reich darzu benennenden Ingenieurs sich einzuverstehen, und samt dem Entreprenneur Maria, zu gleicher Zeit mit denenselben allda einzutreffen. Hiernechst ist nicht weniger unumgänglich dahin zugedencken, um einen jährlichen Fundum, so sich ohne das auf kein grosses, und bey Philippsburg 8. bis 9000. Gulden, bey Kehl aber auf 4. bis 5000. Gulden erstrecken dörffte, zu denen immerhin vorfallenden Ordinari Reparationen, von nun an richtig zustellen, auf daß die von Zeit zu Zeit sich äussernde Schadhafftigkeiten alsogleich ausgebessert, mithin bey dessen Unterlassung die aufgeführte Wercker nicht wiederum in den jetzigen schlechten Stand mit der Zeit verfallen mögen, oder doch mit grösseren Unkosten nach der Hand wieder reparirt werden müsten: Welches alles ist, was man über Eingangs erwehnte Projecten, wegen offtgemelder zweyen Gräntz-Plätzen zu erinnern, gefunden, und ob zwar der Wasser-Bau zu Kehl vor all anderen zum ersten vorgenommen werden muß, solcher aber annoch nicht entschlossen ist; So wäre man doch der Meynung, daß sie, löbliche Kayserliche Reichs-Hof-Cantzley, obangeschlossene 2. Plans dem löblichen Reichs-Convent mitzutheilen, und nachdrücklich darob zu halten, belieben möchte, damit inzwischen in denen Reichs-Collegien das Werck vorgetragen, und die erforderliche Geld-Mittel richtig gestellet, mithin sobald möglich, die Arbeit in denenselbeu angefangen werde, keinerdings zweifflen, die gesamte hoch- und löbliche Herren Reichs-Stände werden die Wichtigkeit dieser zwey Haupt-Gräntz-Vestungen in reiffe Erwegung ziehen, und solche Entschliessung in Sachen fassen, wie es die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes, dann ihre eigene, förderist deren vorliegenden Crayses Sicherheit erfordert, als worzu es hauptsächlich auf die Richtigstellung deren Geld-Mitteln, und dasselbe in denen stipulirten Terminis baar und ohne Abzug eingehen, ankommen thut; Und es verbleibet deroselben der Kayserliche Hof-Krieges-Rath zu freundlich angenehmer Dienst-Erweisung willig und gestissen.

Ex Consilio Bellico.

Wien, den 29. Junii
1731.

J. G. von Koch.

LXXXII.

Kayserliches Commissions-Decret, betreffend noch einige Additional-Puncta zu vorherstehenden Commissions Ratifications-Decret, wegen des Versorgungs-Wesens beeder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, d. d. Regenspurg den 24. Aug. & dictat. den 27. Aug. Anno 1731. per Moguntinum.

Von der Röm. Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Seine Hochfürstliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses, der Römisch-Kayserl. Majestät wircklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, &c. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden hierdurch zu vernehmen:

Ihre Römisch-Kayserliche und Catholisch-Königliche Majestät hätten ferner dem Kayserlichen Commissions-Decret, so den 17. vorigen Monats Julii, wegen Versorg-Reparatur und Verpflegung derer beyden Reichs-Vestungen, Kehl und Philippsburg, erlassen worden, noch dieses anzufügen allergnädigst anbefohlen, was gestalt über die vorhin bemelde Erfordernissen die Nothdurfft gleichfalls erheischen wolle, daß:

Imo. Für einen Gouverneur oder Commendanten der Vestung Philippsburg entweder eine neue Wohnung erbauet, oder des Herrn Bischoffs zu Speyer Fürstlichen Eminenz dahin behandelt werden, dero in besagter Vestung gelegene Burg vor denselben zu überlassen, welche jedoch, weil sie gantz baufällig seye, ebenermassen ein namhaffies zur Reparatur erfordert folglich in einem sowol, als dem andern Fall auf die darzu benöthigte Mittel zu dencken seyn werde.

IIdo. Wollten Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst erinnert haben, daß in obgedachten beyden Orten, absonderlich aber zu Kehl, vor aller anderer Fortifications-Arbeit der Wasser-Bau auf das schleunigste vorgenommen, und inzwischen für die Aufrechthaltung derer alten Wercker gesorget werden müste, bis hiernechst das nene Vestungs-Systema vollends vest gestellet, und der darzu erforderliche Fundus in Sicherheit gesetzt worden.

IIItio. Würde gleichfalls vonnöthen seyn, zu Philippsburg einen tauglichen Ingenieur mit einer zulänglichen Besoldung, so wenigstens in einer Hauptmanns-Gage bestehen müste, zu bestellen: Welches alles Ihre Hochfürstliche Gnaden der gesamten Reichs-Versammlung allergnädigst anbefohlener massen fernerweit bekannt zu machen nicht ermanglen wollen, damit hiernechst bey Uberlegung der Haupt-Sache auch hierauf die behörige Reflexion möge genommen werden, und verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden mit Freund-geneigt und gnädigen Willen beständig wohlzugethan. Signatum Regensburg, den 24. August. 1731.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

LXXXIII.

Scriptum pro Memoria, die Interims-Convention betreffend, so innenbenannte Fürstliche Gesande, bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, in Puncto der Legitimation derer allhier neu-ankommenden Fürstlichen Secretarien, aufgerichtet, d. d. 22. Febr. Anno 1731.

NAchdeme über die Frage, wie es mit der Legitimation der neu-überkommenden Fürstlichen Secretarien zu halten seye? vielfältig geredet, und von Seiten der Chur-Sächsischen Gesandschafft nachdrückliche Instantz gethan worden, daß man den von Anfang dieses Reichs-Tags bis ad An. 1713. ununterbrochen hergebrachten Modum wieder einschlagen, folglich die ankommende Legations-Secretarii bey der Chur-Sächsischen Gesandschafft sich Qua-tales, vermittelst Einlieferung eines Legitimations-Scheins, melden und qualificiren möchten? Und aber hiemit zu einem allgemeinen Schluß zu gelangen, vor der Hand nicht möglich geschienen. So ist an Seiten einiger Fürstlichen Gesandschafften, namentlich: **Brandenburg-Onolzbach**, **Brandenburg-Culmbach**, **Braunschweig-Wolffenbüttel**, **Braunschweig-Grubenhagen**, **Vor-Pommern**, **Hessen-Cassel**, **Baaden-Durlach**, und **Ost-Frießland**, nach wohl erwogenen Umständen, in Vorschlag gebracht, folglich an allerseits höchste Herren Principalen also referiret, und von denenselben gnädigst genehm gehalten worden, mit der gepflogenen vortrefflich-Chur-Sächsischen Gesandschafft zu Erhalt- und desto mehrer Bestätigung des bishero guten und engen Vertrauens sich per Modum Conventionis einstweils dahin zu verstehen, daß, bis zu erfolgender gemeiner Erörterung obberührter Frage, mit ausdrücklich und Chur-Sächsischer Seits eingestandenen Vorbehalt, daß diese Interimistische Convention, aus beyderseitigen puren freyen Willen ohnverfänglich, nemlich, ohne daß hiervon auf andere Gelegenheiten, oder Prætensiones, iemals einige Consequentz zu ziehen, also errichtet worden, ein neu-ankommender Fürstlicher Secretarius bey wohlersagter Chur-Sächsischen Gesandschafft sich angebe, und derselben, vermittelst Vorweisung eines Scheins anzeige, was massen er, als Legations-Secretarius, zu Führung des Protocolls im Fürstlichen Collegio bestellet und hierzu legitimiret seye? darauf dann die Chur-Sächsische Gesandschafft ihme dem Secretario solchen Schein wieder zurück zu geben hätte. Welches dann, vermittelst dieses, zu künfftiger Nachricht von Seiten obbemelder Fürstlichen Gesandschafft, schrifftlich ausgefertigten pro Memoria, der Chur-Sächsischen Gesandschafft erkläret, und von derselben, besag eines unter heutigem dato vicissim eingehändigten schrifftlichen pro Memoria also acceptiret und agnosciret worden. Signatum Regenspurg, den 22. Febr. 1731.

(L. S.)

N. N.

LXXXIV.

Ferneres Pro Memoria, der Chur-Sächsischen Gesandschafft Acceptation der vorherstehenden Interims-Convention betreffend, d. d. 22. Febr. An. 1722.

DJe zwischen Chur-Sächsischer und einigen Hochfürstlichen Comitial-Gesandschafften, sonderlich an Seiten letzterer im Namen und von wegen **Brandenburg-Onolzbach**, **Brandenburg-Culmbach**, **Braunschweig-Wolffenbüttel**, **Braunschweig-Grubenhagen**, **Vor-Pommern**, **Hessen-Cassel**, **Baaden-Durlach** und **Ost-Frießland**, in Krafft einer Interimischen Convention mündlich bereits verabredete Art und Weise, die Fürstliche Legations-Secretarios zu legitimiren, wird, wie solche Convention, oder Modus Legitimandi, zu Verhütung alles Mißverständnisses, und künfftiger Nachricht willen, in einem von wohl-ermelden Fürstlichen Gesandschafften, der Chur-Sächsischen unter heutigem Dato behändigten Scripto pro Memoria umständlich bemerckt zu befinden, demnach auch ex parte mehr gedachter Chur-Sächsischer Gesandschafft hiemit nochmals acceptiret und agnosciret, den Chur-Sächsischer Seits eingestandenen Vorbehalt betreffend, mit der Erläuterung: Daß man ohne von dermahlen beliebter Interimistischen Convention jemals einige Consequentz auf andere Prætensiones zu ziehen, hingegen auch darinn sonst gegründer, oder hergebrachter sothaner anderer Prætensionen sich keinesweges begeben haben wolle. Signatum Regenspurg den 22ten Febr. 1731.

(L. S.)

N. N.

LXXXV.

Kayserliches Commissions-Decret, betreffend die schleunig vorzunehmende Reparation, verbesser- und künfftige Versorgung beeder Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, und darzu auf etliche Jahre zu resolvirende 6. Römer-Monathe, d. d. 14. & dictat. 16. April. An. 1731. Ratisbon. per Moguntin.

VOn der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, haben Seine Hochfürstliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, Gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, des Heil. Römischen Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses ꝛc. der Römisch-Kayserlichen Majestät wircklicher geheimder Rath, und zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigter Höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius

rius &c. des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden, in Gnaden anzuzeigen: Ihre Römisch-Kayserlich- und Königlich-Catholische Majestät hätten nicht ohne besondern gnädigsten Wohlgefallen zu vernehmen gehabt, welcher massen mit- und nebst Deroselben Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt Dero fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden sowohl die Ohnvermeidlichkeit der Reparatur, Verbesserung und künfftiger Versorgung derer beyden Reichs-Vestungen, Philippsburg und Kehl, sorgfältig eingesehen, was die allgemeine Reichs-Ständische Pflichtbarkeit zu Bestreitung der darzu erforderlichen Kosten mit Lob-würdigstem Eiffer und Liebe des Vaterlandes selbst erkannt, vorläuffig jedoch allerhöchst Dieselbe in vollkommenen gehorsamsten Vertrauen, vermittelst eines unter dem 20. Febr. anni currentis erlassenen Reichs-Gutachten zu ersuchen, für diensam erachtet, daß allerhöchst Dieselbe gnädigst geruhen möchten, durch Dero Hof-Kriegs-Rath, und an der Hand habende erfahrne Ingenieurs, die 4. fache Vorschläge, welche ehedem obgedachter beyder Vestungen halber gemacht, und der Reichs-Versammlung communiciret worden, in 2. zusammen ziehen, respectu einer jeden Vestung ins besondere anmercken zu lassen, was, und wie viel dieselbe zu repariren, an nöthigen Orten zu verbessern, und in einen vollkommenen Wehr-Stand herzu stellen, und künfftig zu erhalten, erforderlich seyn möchte, auch wie endlich alles dieses mit möglichster Beschleunig- und Erspahrung derer Kosten anzufangen, fortzuführen, und zum Stand zu bringen seye? Gleichwie nun Allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät den-deshalber gefaßten Schluß und Gutachten des gesamten Reichs gnädigst approbirten, und anbey das darunter zu Deroselben bezeigende unterthänigste Vertrauen, mit besonderer Erkäntniß an- und aufnehmen thäten; Also würden Sie Dero ohne diß tragenden Reichs-Väterlichen Sorgfalt nach, niemalen erwinden, alles dasjenige vorzukehren und anwenden zulassen, was zu Beförderung eines so hoch angelegenen und der gemeinen Sicherheit vorträglichen Wercks von Nöthen seye, und zu Bestärckung des in Dieselbe gesetzten zuversichtlichen Vertrauens nur immer erwartet werden kan; Allermassen sie dann Dero Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath schon wircklich gemessenen gnädigsten Befehl ertheilet hätten, alles dasjenige auf das genaueste zu beobachten, was oben angeführt, und von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs hierunter verlanget worden, dessen erwartenden Bericht und fernerweitige Vorschläge, auch (so bald alles beysammen seyn würde) der allgemeinen Reichs-Versammlung in vollkommenen gnädigsten Gegen-Vertrauen mitzutheilen und vorlegen zu lassen, nicht ermangelt werden solle. Weilen aber dergleichen hochangelegenes Werck derer dabey eintretender wichtigen Umstände halber nicht übereilt, sondern wohl überleget, und aufs genaueste erwogen seyn wollte, mithin, wie leicht zuermessen, darüber ein guter Theil der zum bauen bequemen Jahrs-Zeit verstreichen, auch nicht unzeitig zu besorgen stehen dörffte, daß inzwischen der gemeinsame Feind dieser beyden Vestungen, nemlich das Wasser, auch mitten unter dem anhoffenden lieben Frieden, gleichwohl nicht nachlassen werde, den bereits gemachten nicht geringen Schaden mit täglich neuen Zusetzen zuvergrösseren, und dadurch die vorhabende Reparation je länger je kostbarer zu machen; So setzten Ihre Kayserliche Majestät auser Zweiffel, daß weder der Ehre und Sicherheit des gesamten Reichs gemäß seye, noch von der Vorsicht, Sorgfalt und Liebe des Vaterlands gesamter Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und dero fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden werde verstattet werden, daß unter denen jezuweil nicht ungewöhnlichen langsamen Ausschlägen derer Deliberationen über das vorhabende Verbesserungs Werck, und andern öffters unvorgesehenen Incidentien, dasjenige, was dermalen an offtbesagten Vestungen annoch gut und brauchbar ist, vollend übern Hauffen gehe, oder auch das was auf den vestgestellten Verbesserungs-Fall, an Materialien und sonsten vonnöthen, bey ietziger bequemer Jahrs-Zeit vorräthig herbey zu schaffen, werde unterlassen, noch weniger dasjenige in reiffe und zeitige Uberlegung zu ziehen ausgesetzet werden, was auf ein oder dem andern Fall zu Versehung offtgedachter Vestungen mit Mannschafft, Mund- und Kriegs-Vorrath, groß und klein Gewehr unentbehrlich erfordert wird, und vonnöthen ist; Mithin thäten Ihre Kayserliche Majestät gnädigst für gut befinden, daß inzwischen zu Gewinnung der Zeit Dero Kayserliches Commissions Decret, welches dieselbe auf das unter dem 6. April, 1716. erstattete Reichs-Gutachten, unter dem 20. Novemb. 1717. an die Reichs-Versammlung hätten ergehen lassen, wiederum vorgenommen, über dessen Inhalt berathschlaget, und von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs eine dem obgedachten Zweck proportionirte Verwilligung beschlossen würde, welche Ihro Kayserliche Majestät nach allen wohlerwogenen Umständen nicht glaubten, daß sie unter 6. Römer-Monaten auf etliche Jahr zulänglich seyn könnte, sothaner Einwilligung um so gewisser erwärtig seyn wollten, als bey Krieges-Zeiten nicht allein dieses, sondern ein weit grösseres Quantum unvermeidlich vonnöthen seye; auf dem Fall aber, da der Gnädigste GOtt, wie Ihre Kayserliche Majestät verhofften, Dero Reichs-Väterliche Sorgfalt und aufrichtige Meynung vor den allgemeinen Fried und Ruhestand segnen wollte, denen Ständen um so viel leichter und erschwinglicher fallen, zu allen Zeiten aber der teutschen Ehr und allgemeinen Sicherheit anders nicht, als vorträglich seyn könnte. Und weil auch anbey Ihre Kayserliche Majestät noch allergnädigst wohl eingedenck wären, was ohnedem ein und anderer Ruck-Stände halber bey vorigen Verwilligungen an Dieselbe gebracht worden; so hätten Sie zwar bereits damals nicht ermangelt, deswegen behörigen Orts die nachdrückliche Erinnerung zu thun, versehe ten sich auch gnädigst, es werde inzwischen wenigstens das mehrere seyn bezahlet worden; dafern jedoch wider Verhoffen noch eines oder das andere zurück blieben seyn sollte, so würden sie auch dißfalls, nach vorhero eingeschickter richtigen Specification, den nöthigen

Ernst

Ernst vorzukehren, nicht unterlassen. Höchst-ermelde Seine Hochfürstliche Gnaden verbleiben des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden mit Freund-geneigt-und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 14. Aprilis, 1731.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

LXXXVI.

Kayserlich-Commissions-Decret, betreffend die Communication der am 16. Martii anni curr. mit des Königs in Engelland Majestät getroffener Pacification und des Reichs Einwilligung wegen der Spanischen Besatzungs-Einnehmung in die Toscan-Parmesan-und Piacentinischen Lande, d. d. 19. & dictat. 21. Maji, 1731. per Moguntinum.

VOn der Röm. Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn, Herrn wegen, haben Seine Hochfürstliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, Gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, des Heil. Römischen Reichs Fürst, Ritter des güldenen Vliesses, der Röm. Kayserlichen Majestät wircklich geheimder Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung Bevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius &c. des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden, hiemit anzuzeigen: Es würden gesamte Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs aus allem dem, was von Ihrer Kayserl. Majestät nach Erheischung deren eine geraume Zeithero so gefährlich zerrüttet gewesenen Welt-Läufften aus Reichs-Väterlicher Sorgfalt, so gar mit Hindansetzung Dero Durchleuchtigsten Ertz-Hauses eigener gerechtsamen und angewendeten übergrossen Kosten bisanhero gethan, gehandelt und unternommen worden, sonder Zweiffel genungsam überwiesen seyn, daß allerhöchst Dieselbe bey allem diesen keinen andern Endzweck gehabt, oder sich vorgesetzet hätten, als wordurch Ihre unter Bewilligung des gesamten Reichs mit einigen auswärtigen Mächten errichtete feyerliche Bund-Schlüsse und Verheissungen getreulich möchten erfüllet, mithin der dadurch abgezielte allgemeine Friede und Ruhestand in der werthen Christenheit so viel möglich, und auch auf künfftige Zeiten endlich wieder erhoben, hergestellet und bevestiget werden. Wie dann allerhöchst Dieselbe sowol bey Errichtung der bekannten Londinischen 4 fachen Bündniß, als auch bey denen seithero geschlossenen Tractaten keinen andern Endzweck gehabt, und demselben Ihres Durchleuchtigsten Ertz-Hauses eigene Gerechtsame in vielen Stücken nachgesetzet hätten, gestalten solches alles und ein mehrers aus denen nach und nach an das gesamte Reich gebrachten Kayserl. Commissions-Decreten, als vom 9. Septembr. 1720. den 12. Junii, 1725. den 27. Martii, 1730. und darauf geschehenen nothwendigen Vorsehungen Chur-Fürsten und Ständen selbst erinnerlich seyn würde; Allerhöchst Dieselbe hätten auch aus eben dieser Ihrer Friedfertigen Neigung zu gleicher Zeit, als Sie die Ursachen überall kund thun lassen, worummen Sie den Sevilianischen Tractat, und der darinn ohne Dero und des Reichs Vorwissen und Einwilligung ausbedungenen Abänderung des einen im V. Articul der 4 fachen Bündniß einkommenden Puncts, nicht beystimmen könnten, dannoch zu gleicher Zeit beständig erkläret, daß Sie die dem Infanten Don Carlos gewidmete Erbfolg, wann anderst derselbe und der Spanische Hof auch Ihrer Seits denen vorhinnigen Tractaten ein Genügen thun würden, und andurch zu einen dauerhafften Ruhestand zu gelangen stünde, durch unanstößige Mittel mehrers zu versichern, nicht abgeneigt, mithin derley Auswegen die Hände zu biethen willig und bereit wären, wordurch Ihre Kayserl. Majestät dem Heil. Römischen Reich und denen rechtmäßigen Besitzern der Toscan-Parmesan-und Piacentinischen Hertzogthümer über deme, was vorbey gegangen, zulängliche Beruhigung verschaffet würde; worinnen aber Ihre Kayserliche Majestät gegen die Abänderung neutraler, in Spanischer Besatzung bisanhero billig gehabte Anstände bestanden; ein solches wäre aus allen, was seit dem Schluß des Sevilianischen Tractats verhandlet worden, und zumahln aus dem Kayserl. Commissions-Decret vom 27. Martii letzt-verflossenen Jahrs sattsam bekannt, mithin sonderzweiffel erinnerlich, daß es Deroselben hierunter sowol um die Art als die Sache selbsten zuthun gewesen seye, auch Ihre Beschwerden sich alleinig darauf bezogen haben, daß eines theils weder um Ihro und des Reichs-Einwilligung die behörige Sorge getragen worden, noch auch andern theils wegen Kayserl. Majestät und des Reichs in Ansehung gedachter Hertzogthümer habender Gerechtsame, wegen Beruhigung derenselben rechtmäßigen Besitzer, und wegen Sicherheit Dero Italiänischen Erb-Königreiche und Länder zulängliche Vorsehung beschehen wäre.

Wie nun bey so bewanden Umständen Ihre Kayserliche Majestät einem so unvermutheten Zufall sich billig widersetzet, und auf der klaren Verordnung des mehr angeführten Art. V. und der dem Infanten Don Carlos ertheilten Eventual-Investitur alleinig beharret wären; So seyen darauf von Seiten der Cron Spanien diejenige bekannte Beweg-und Rüstungen erfolget, wodurch Ihre Kayserl. Majestät zu standhaffter Verthätigung Dero und des Heil. Reichs Hoheit und Gerechtsame, auch gemeiner Sicherheit nothwendig wären veranlasset worden, und hätten von höchsten Amts wegen mit fast unerschwinglichen Kosten an denen kräfftigsten Gegen-Anstalten mit aller Standhafftigkeit nichts erwinden lassen.

Nun hätte sich währender diesen so Gefahr-vollen-als beschwerlichen Umständen gefüget, daß des Königs von Groß-Britannien Majestät, als Ihro und des teutschen Vaterlandes alter Bunds-Genoß, aus Ihrer Kayserl. Majestät wiederholten offenhertzigen Erklärungen sonder Zweiffel die Aufrichtigkeit

richtigkeit Ihres Willens und wahre Friedens-Neigung erkennet, aus gleicher höchst-ruhmwürdigen Absicht, und in reiffer Erwegung des gegenwärtig verwirret- und ungewissen Zustandes von Europa, mit Ihrer Kayserlichen Majestät für gut ja nöthig angesehen hätten, in der gantz gegründeten Hoffnung, daß die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden oberwehnt heilsamer Absicht ehistens beytreten würden, unter gemeinsamen Rath und That solche Mittel vorzukehren, wordurch das unter der Aschen glimmende und fast ausbrechende Feuer zuversichtlich möge gedämpfet, und der allgemeine Ruhe-Stand, soviel immer thunlich, auf eine leicht und geschwinde Art, und zugleich auf einen beständigen vesten Grund fürs künfftige hergestellet werden können. Um folgsam ein so heilsames Vorhaben auf das eifferigste zu befördern und zu vollkommenen Stand zu bringen, hätten Ihre Kayserliche Majestät sich willigst finden lassen, und sofort unter dem 16. letzt verflossenen Monats Martii, mittelst Ihrer hierzu bevollmächtigten Ministern über die hierneben liegende Pacification und Bedingnissen sich verstanden und verbunden, durch deren Grund und Richtschnur von GOtt zu hoffen wäre, daß die Gemüther der fürnehmsten Mächten von Europa in Frieden und guter Verständniß wieder vereiniget, und die eine Zeithero mit der allgemeinen grösten Gefahr eingeschlichene Streite und Mißhelligkeiten auf einmal aus dem Weg möchten geräumet werden. Zuförderist aber wäre aus dem III. Tractats-Articul und darzu gehörigen beeden Declarationen zu ersehen, daß, als Ihre Kayserliche Majestät von des Königs in Groß-Britannien Majestät um Ihre Einwilligung in die Spanische Besatzungen auf das freundlichste begrüsset worden, allerhöchst Dieselbe vor allen auf Ihre- und des Reichs Hoheit, Ansehen und Gerechtsame auf die Beruhigung und Würde derer rechtmäßigen Besitzer vielgedachter Hertzogthümer, und auf die Bestsetzung eines sichern und dauerhafften Ruhe-Stands in Europa, Ihre Reichs-Väterliche Sorgfalt gerichtet haben; Gleichwie nun eine so heilsame und billige Absicht mit befördern zu helffen, des Königs von Groß-Britannien Majestät sich gantz bereitwillig hätten erfinden lassen; Also hätten hiernechst Ihre Kayserliche Majestät in reiffem Bedacht aller der Sachen, der Welt und der Zeiten Umständen aus Lieb des Friedens, und zu Abwendung der gemeinen Gefahr, welche Churfürsten und Stände auf dem allgemeinen Reichs-Tag eben also in tiefem Bedacht zu ziehen, beständig hätten zu erkennen gegeben, denen in vorberührtem Art. III. angeführten Umständen sich endlich zu fügen räthlich angesehen, mithin nach Ihrem tragenden Kayserlichen allerhöchsten Amt und Reichs-Väterlicher Sorgfalt, gleichwie in dem Art. V. fœderis quadruplicis über die neutrale, als über die in hoc Art. III. bedungene Einführung der Spanischen Besatzung mit Vorbehalt des gesamten Reichs-Bewilligung darüber einzuholen, sich friedfertig erkläret und anheischig gemachet, und zwar mit so wenigen Anstand oder Bedencken, als denen vorhin wegen der Spanischen Besatzung geschöpfften Besorgnissen nunmehro theils durch die ausbedungene vorläuffige Begrüssungen des Reichs, und theils durch die neuerliche in Declaratione super præsidiis Hispanis enthaltene Engelländische kräfftigste Verbürgung oder Garantie zulänglich abgeholffen worden, folgsam nach dieser von Ihro Kayserl. Majestät mit so ergiebiger Frucht, angewander Reichs-Väterlicher Sorgfalt nichts hierunter beschehen seye, als worzu allerhöchst denenselben zufolg derer bisherigen Aeusserungen Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs bereits von selbsten wohlmeynend eingerathen haben. Dahero dann Ihre Kayserliche Majestät all dieses, und sonderlich was die Abhandlung der Spanischen Besatzung betrifft, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch deren fürtreffliche Räthe, Botschafften und Gesande gnädigst mittheilen, anbey derenselben Gutachten und Einwilligung um so ehender und unzweiffentlicher erwarten wollten, je mehr dadurch der allgemeinen Christenheit, auch insonderheit des Röm. Reichs und des werthen gantzen teutschen Vaterlandes Ruhe-Stand und Sicherheit befördert, und mit GOttes Gnad auf das neue bevestiget werden würde.

Womit höchst-ermelde Ihre Hochfürstl. Gnaden, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden mit Freund-geneigt und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 19. Maji, 1731.

(L.S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

LXXXVII.

Reichs-Gutachten, betreffend des Heil. Römischen Reichs Einwilligung zu der mit Ihrer Groß-Britannischen Majestät am 16. Martii, An 1731. getroffenen Pacification, d. d. 13. & dictat. 14. Jul. An. 1731. Ratisbon. per Moguntinum.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, Gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Mößkirchen, Grafen zu Heiligenberg und Wertenberg, Landgrafen in Baar, Herrn zu Haussen im Kintzinger Thal, Rittern des güldenen Vliesses, Kayserl. Majestät wircklichen geheimen Raths, ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit ohnverhalten: Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis, das am 21. Maji jüngsthin per Dictaturam publicam Statibus communicirte Kayserliche Commissions-Decret, und dritten Articul demselben beygelegter Pacification zwischen Kayserlicher Majestät und des Königs von Groß-Britannien Majestät, auch unter beyden Seiner Majestäten beliebte zwey Declarationes super respective Parmensi Successione & præsidiis Hispanis in munita Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ Loca introducendis, alle zu Wien den 16. Martii dieses Jahrs datirt und signirt, mittelst ordentlichen Vortrags in behörige Berathschla-

schlagung gezogen, und den Inhalt nach der Sachen und deren Umständen Wichtigkeit reifflich erwogen; so ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß Ihrer Kayserlichen Majestät von Reichs wegen nicht allein für Dero hierin zu Bevestigung des Friedens und dessen Sicherheit in der werthen Christenheit und lieben teutschen Vaterland (mit Hindansetzung Ihres Durchleuchtigsten Ertz-Hauses selbst eigenen Interesse, und mit Aufwendung so vieler und grosser Kosten) angewendete unermüdete Reichs-Väterliche Vorsorge und Communication der obgedachter Pacification und Declarationen der schuldigst-allerunterthänigste Danck um so mehr (wie hiemit beschiehet) zu erstatten, als in gedachter Erhaltung des Friedens Ihre Kayserliche Majestät verschiedener Churfürsten und Fürsten des Reichs so devot- als patriotischen Einrathens sich allergnädigst gefüget haben, sondern auch die in gemelder Pacification Art. III. vorbehaltene des gesamten Reichs Bewilligung Spanischer-anstatt der-in Art. V. Fœderis Quadruplicis stipulirter 6000. neutraler Mann Besatzung in obgemelde Florentinische, Parmesanische und Placentinische unveränderliche Reichs-Mann-Lehen zu des Spanischen Printzens Don Carlos küufftiger Successions-Sicherheit von Reichs wegen (massen hiermit beschiehet) zu ertheilen seye.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Botschafften und Gesande sich bestен Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 13. Julii, 1731.

(L.S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cantzley.

LXXXIIX.

Kayserliches Commissions-Decret, betreffend die Reparation derer beeden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, auch, daß Se. Kayserl. Majestät der verwittibten Fürstin von Oettingen anbefohlen, die von Dero Hauß-Secretario Stadelmeyern weggeführte 2000. fl. wieder zurück lieffern zu lassen, d. d. & dict. Regenspurg, den 17. Sept. An. 1731. per Moguntinum.

VOn der Röm. Kayſ. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfürstl. Gn. Herr Frobeni Ferdinand, Gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Wertenberg, des H. R. R. Fürst, Ritter des güldenen Vliesses, ꝛc. ꝛc. der Römischen Kayserl. Majestät wircklich geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versameleten vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden, hiermit zu vernehmen:

Ihre Röm. Kayserl. Majestät hätten derer gesamten allhier anwesenden Churfürsten und Ständen des Reichs fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden noch weiter gnädigst anzuzeigen anbefohlen, würde auch von denenselben über die bereits ohne dieß habende Nachrichten aus denen hierbeygehenden ferneren Berichten mit mehrerm zu ersehen seyn, was an allerhöchst-gedachte Kayserl. Majestät wegen täglich zunehmenden Verfalls Dero und des Reichs Grentz-Vestung Philippsburg, in Unterthänigkeit gebracht worden, ohne Zweiffel auch der Vestung Kehl halber, aus denen nemlichen vor Augen liegenden Ursachen, bey herannahender Winters-Zeit auf dem Fall einer nicht annoch zuvor erfolgenden Reparatur, noch weiters zu befürchten seye; Gleichwie nun weniger nicht allerseits annoch erinnerlich beywohnen werde, mit wie viel Reichs-Väterlicher Sorgfalt und Eiffer, diese Sache von Ihro Kayserlichen Majestät nun bereits so lange Zeit und Jahr hero durch verschiedene darüber erlassene Kayserliche Commissions-Decreta, Ermahn- und Erinnerungen, auf das beständigste eingebunden, insonderheit aber die-daraus zum grösten Nachtheil des gesamten Reichs, besorgliche Folgerungen verwarnet worden: Also vermeynten allerhöchst dieselbe nicht, daß noch jemand seyn könne, oder werde, der nicht einmal die Importantz der Sachen zu Gemüth fassen, und den daraus innerhalb Reichs zu besorgen habenden schweren Nachtheil, samt dem von aussen zu erwarten stehenden Spott beherzigen, mithin von selbst erkennen müste und würde, daß anjetzo, und ehe noch das Ubel weiter greifft, von der höchsten Zeit und Noth seye, der Sach ein End zu machen, und ohne einigen längeren Verschub zu erklären, ob man die vorgedachte beyde Grentz-Oerter, durch Verwilligung derer darzu erforderlicher Geld-Mittel von dem vor Augen liegenden Verderben erretten, den weitern Verfall behindern, und den hierzu nöthigen Reichs-Schluß, ohne Einstreuung beschwerlich- und gemeinsam-schädlicher Absonderung befördern, oder eines mit dem andern gefliſſentlich zu Grund gehen lassen wolle? Worbey Ihre Kayserliche Majestät auch noch dieses anzufügen allergnädigst anbefohlen hätten, was von Deroselben der verwittibten Frau Fürstin von Oettingen, Fürstl. Gnaden, wegen Abführung derer 2000. fl. zurückgehaltener Gelder, abermal erinnert und gnädigst anbefohlen worden. Höchst-ermeld Ihre Hochfürstliche Gnaden verbleiben des Heil. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden, mit freundgeneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 17. Sept. 1731.

(L. S.)

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Beylagen.

DJe Löbl. Kayserliche Reichs-Hof-Cantzley hiemit in Freundschafft zu erinnern: Es werde annoch ohnentfallen seyn, mit was Nachdruck dieselbe an die verwittibte Frau Fürstin von Oettingen rescribiret habe, auf daß Sie die von des verstorbenen Herrn Fürstens gewesten Hauß-Secretario Stadelmeyer, nach Oettingen mitgenommene 2000. fl. Bau-Reparations-Gelder schleunigst nach Philippsburg zurück schicken sollen, welches man indessen zwar geschehen zu seyn geglaubt hätte;

hätte; Weilen aber aus hiebey anschlüßigen Extract-Schreibens des Herrn Kestners, Obrist-Lieutenant und Platz-Majors allda zu Philippsburg, d.d. den 24. letzt-abgewichenen Monats Julii zu vernehmen, daß derselbe nicht nur von gedachten Oettingen, sondern auch von dem Reichs-Convent zu Regenspurg bishero noch keinen Kreutzer empfangen, immittelst aber alles mehr und mehr schadhaffter werde, so daß Er, als letzthin durch einen Sturmwind das Dach bey dem rothen Thor, worunter die Wacht stehet; gantz abgerissen, aus eigenen Mitteln, weilen die Handwercks-Leut wegen habender grossen Forderungen nichts mehr auf Borg arbeiten wollen, solches wieder machen zu lassen, bemüßiget worden: Als wolle man Sie, löbl. Kayserl. Reichs-Hof-Cantzley, hiemit nochmalen in Freundschafft ersuchen, nachdrucksam darob zu seyn, damit sowol obbesagte 2000. fl. von Oettingen, als von dem Reichs-Convent aus, die höchst-nöthige Fortifications-Gelder ohne weiteren Verschub nacher Philippsburg übermacht werden mögen, um vielen sonsten unvermeidentlich-erfolgen müssenden Schäden vorzubiegen, und mittelst deren Abhinderung die im Widrigen sehr hoch anwachsende Reparations-Unkosten zu verhüten, zu selbstiger Erwegung überlassende, was für grossen Nachtheil die längere Verzögerung verursachen und nach sich ziehen werde, und es verbleibet Derosselben der Kayserl. Hof-Kriegs-Rath zu angenehmer Dienst-Erweisung willig und beflissen,

Ex Consilio Bellico,

Wien, den 4. Aug. 1731.

J. G. von Koch.

Extract eines an den Kayserl. Hof-Kriegs-Rath, von dem Platz-Major zu Philippsburg, Herrn Obrist-Lieutenant Kestner, eingeschickten Schreibens, d. d. Philippsburg, den 24. Julii, 1731.

Muß leider! berichten, daß zu dato noch keinen Kreutzer Geld, weder von Oettingen, noch vom Hochlöblichen Reichs-Convent erhalten, da doch alles täglich mehr und mehr Schadhafftig wird, auch hat der Sturmwind neulich beym rothen Thor das Dach, worunter die Wacht mit dem Gewehr stehet, gantz abgerissen, daß es völlig neu aus eigenen Mitteln habe müssen machen lassen, indeme kein Handwercks-Mann, wegen ihrer grossen Forderung etwas machen will. Es ist auch der sogenannte Bau-Stadel so durchlöchert, daß kein Mensch ohne Gefahr fast hinein kan; dann das gantze Gebäude totaliter ruiniret ist; man kan es auch zu nichts gebrauchen, indeme schon viele Löcher am Dach eingefallen, wo die Ziegeln sich alle zerschlagen; wann man es aber (ohne unterthänigstgehorsamste Maßgebung) abtragen liesse, so könnte man doch noch einige 1000. Ziegel brauchen ꝛc.

Carl der Sechste, ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar durch ein den 6. Junii nechsthin an Deine Lbdn erlassenes gnädigstes Rescript ernstlich befohlen, die laut des Reichs-Schlusses vom 19. Jan. dieses Jahrs, weyland Dr. Lbdn Gemahls, als Gubernatorn Unserer und des Heil. Reichs Gräntz-Vestung Philippsburg, zu Reparirung dortiger Haupt-Schleussen übermachte 2000. fl. welche dessen Hauß-Secretarius Stadelmeyer, von dannen unzuläßiger Weise mit sich hinweg genommen, und Dr. Lbdn überbracht hat, alsobald und ohne eintziges Entgeld dem Obrist-Lieutenant und Platz-Majorn, Kestnern, als Interims-Commendanten erstgedachter Vestung, wieder zustellen zu lassen. Nachdeme aber derselbe bey Unserm Kayserl. Hof-Kriegs-Rath, und dieser bey Uns die Pflicht-schuldigste Anzeige gethan, daß De. Lbdn obgedachten Unserm Kayserl. Befehl die schuldigste Folge nicht geleistet habe, und die vorige Schadhafftigkeiten, zu deren Ausbesserung gedachte 2000. fl. vom Reich nach gedachtem Philippsburg übermachet worden, unter der Zeit sich vergrössert hätten: Als rathen und befehlen Wir Dr. Lbdn hiermit nochmalen gnädigst und ernstlich, vorbemelde 2000. fl. an vorbesagten Interims-Commendanten, gegen dessen Quittung, ohne Entgeld und weitern Verschub zurück stellen zu lassen, damit widrigen Falls anderweite Reichs-Satzungs-mässige Verordnungen ergehen zu lassen, nicht nur nicht nöthig seye, sondern De. Lbdn auch zu Ersetzung des von dem Verzug erwachsenden Schadens vom gantzen Reich nicht belanget werden möge. Wir erinnern dieses aus gnädigster Wohlmeynung und verbleiben Dr. Lbdn mit ꝛc. Wien, den 27. Augusti, 1731.

Anhang
Zu denen Reichs-Sachen insgemein.

LXXXIX.

Kayſers Sigismundi Protectorium vor das freye Keicher-Gericht in der Wetterau, d. d. Donnerstag nach Cantate, Anno 1428.

Wir Sigmund von GOtes Gnaden Romischer Kunig, zu allen Zyten Merer des Richs, vnd Zeh Vngern zu Behem, Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunig. Bekennen vnd tun kunt offenlich mit dem Brieff, allen den die jn sehen oder horen lesen, als lange Zyt Irrethum vnd Zweyfel gewest vnd noch ist, in Vnsern vnd des Heiligen Richs fryen Keucher-Gerichte zu Wederawe, wie man es darynne handeln, vnd halten sulle, und ettlich meynen, daz zy vnuerschulter Sache da gebusset werden, vnd jn das ire abgenommen, vnd doch daselbs vor Zyten vberkommen were, daz man nymants daselbs Busse, oder das sin abnemen sulte, die alten Brieff doruber besagende wern dann vor herfur getan, zu Lichte komen und offentlich gelesen, dorum wir vormals dem Edlen Reinhard Herrn zu

Hanawe, vnserm vnd des Richs lieben Getruen ernstlich und vesticlich empfohlhen hetten in Vnserm offenn Brieff mit Vnserm Kuniglichen anhangundem Insigel besigelt, daz er von deßelben Vnser vnd des Richs Keucher-Gerichts wegen den Obergreuen, Andergreuen vnd Lehen-Herren, Geistlich vnd Werntlich, deßelben Keucher-Gerichts, vnd alle vnd jglich ander die in bedeuchten oder furbracht wurden, dortzu notdurftig seyn, fur sich heissen komen, vnd dorumb zu erfaren, vnd zu verhoren vff den Eyde, weß jn in den Sachen bedeucht nöt sin, vff doß die alten Brieff davon besagende zu Tag komen mochten, vnd nach derselben Brieff Vßweisunge, das Gericht vnd Sach vßzurichten vnd zu ordiniren, als jn beduchte Vns vnd dem Rich, Ere vnd Nutz vnd allermenniclich eilich vnd redlich sin, doch ob ymant Hinderniß von etwein dorynne gelegt wurde, oder Intrag geschee, daz er dann die Sach vnd Partye wieder an Vns und das Rich weiste, vnd Vns eigenlich alle Verhandlung vnd Gelegenheid davon verschribe, wann wir nu vernomen haben, daz der obgenant Reinhard Herre zu Hanaw, von solcher Vnserer Befehlhung wegen den Obergreuen, Andergreuen vnd Lehen-Herren, Geistlich vnd Werntlich, Vnser und deß Richs Keucher-Gerichts wegen fur sich zu beschaiden hette, samentlich vnd besunderlich zu komen vff einen nemlichen Tag, in sein Schloß gen Wonecken zu tun in den Sachen als sich geburte, nach laut der vorgeschriben Vnser Befehlnuß daselbs Vnser vnd des Richs lieben Getreuen, Burgermeister vnd Rat zu Franckenfurd, jr treflich Frund vnd auch etwoviel der Lehen-Herren des offtgenanten Keucher-Gerichts, durich jr Macht Boten den Sachen nachzugen, nach Vnser Befehlnuß fur den obgenanten Rinharden qwamen, vnd den Obergreuen vnd Andergreuen vorgenandt vngehorsamlichen Vsbelieben, davon der dick genant Rinhard, Herre zu Hanawe solch Sach nach Vnser Befehlnuß nicht mogte vollenden vnd vßgerichten. Hierum haben wir dieselben Sache wieder zu Vnsern Henden genomen, vnd vff das aller vnd jglicher solicher Irrethum vnd Zweyfel abegestalt werden, so wollen vnd setzen Wir von Romischer Kunigliecher Macht, nach Rate Vnser Fursten vnd Rete, Edeln vnd Getreuen, mit rechter Wissen für Vns vnd Vnser Nachkomen, daz solch vorgenant Vnsers vnd des Richs fryen Keucher-Gerichte, zu der Woderawe furbaß mehr bestalt gesatzt vnd gehalten soll werden, in der Masse, als von Alter gewest ist, vnd wann Wir nu vernomen haben, vnd eigentlich vnterweist sin, daß solch Gericht in dem Felde vnd fere an einer vnsichern Stadt gehalten werde, were es dann dor einig Lehen-Herre wäre, Geistlich oder Werntlich, der Fede oder anderer Sachen halben daselb Gericht, zu geboten, oder vngebotenen Dingen nicht wohl oder sicher mit sein Selbs-Libe gesuchen, vnd daselbs hinkomen mogte, daz er den solche Gericht, mit eym seinem Gebrotem Gesinde, oder durch seinen Macht-Bothn oder Landsydel glicher Wiß, als ob er selbs gegenwurtig daselbs were, vergeen und versten moge, so dick vnd vil des not ist, vnd soll doruber nymand von der Buß wegen, Vrtheil fragen, fordern, wysen, bussen, Buß nemen oder sy anders besweren, in dhenien wisse, vnd ob es doruber geschee, so sollent solch Vrteil, Wysung und Buß, von yn selbs keni Krafft oder Macht haben, und wer dawider tete, wyste, orteilte, Buß neme, einigerley bede, Dinste, Sture, Atzunge, Leger oder ander Besweru ng, vff daselb Gerichte lude, oder Guter faste, tete oder neme, oder bestellte getom werden, heimlich oder offenbar, der solte so dicke das geschech, verfallen sin in Vnser und des Richs Vngehorsamkeit vnd swer Vngnad, vnd dorzu einer Pene zehen Pfund lötigs Goldes, halb gefallend in Vnser und des Richs Kamer, vnd das ander halb Teyl, dem oder den, an den das also vberfuhren wurde, auch setzen und wollen Wir fur Vns und Vnsre Nachkomen, an dem Rich mit rechter Wissen vnd Romischer Kuniglicher Macht, daz dasselb Vnser und des Richs frey Keucher-Gerichte, by seinen alten Gnaden vnd Freyheiten beleiben soll, vnd allein Vns und dem Rich von desselben Gerichts wegen zu Dinste steen vnd gewartten, vnd ob ymands von Vns oder Vnsern Vorfaren empfolhen wäre, oder hinfur von Vns oder Vnsern Nachkommen befolhen wurde, dasselbe Vnser vnd des Richs Keucher-Gericht zu schutzen oder zu schirmen, der oder die sullen dorum keinerley, Beete, Dinste, Sture, Atzung leger oder ander Besweru ng vff dasselb Gerichte lute, vnd Guter doryn gehorend, setzen, heischen oder nehmen, dann von Alters und redlich Herkomen ist, vnd ob das anders gescheen wer, das sollt gantz und gar ab sin, vnd mögen auch die an den solchs vberfaren wer oder wurde, die Peen als vor geschriben steet, mit Gericht und Recht wo sy die wollen vnd mogen eiiforddern, als dicke des not sin wirdet, vnd soll doran nicht schutzen oder schirmen einigerley Gnade oder Fryheid, Vns vnd dem Rich, oder ymand anders, oder anderer Widersatze oder Behelffe, wie das gesin mochte, doch daz Vns vnd dem Rich vnser halb Teyl davon werden und gefallen soll, als vorgeschriben stet, vnd gebieten dorum allen Fursten, Geistlichen vnd Werntlichen, Graven, Fryen, Herrn, Rittern, Knechten, Lantrichter, Schultheissen, Burgermaistern vnd Reten der Stete, Merckte und Dorffer, vnd sußt allen Vnsern Vntertanen vnd Getreuen, ernstlich vnd vesticlich mit diesem Brieff, daz sie denselben, den das nöt sin wirdet, also zu fordern, dorzu geraten vnd geholffen sin sollen, von Vnsern und des Richs wegen, als lieb jn sey Vnser vnd des Richs swer Vngenad zu vermeyden. Mit Vrkund des Brieffs versiegelt, mit Vnsern Kuniglichen anhangundem Insigel. Geben in Vnserm Here vor der Taubenburg, am Donnerstag nach dem Suntag Cantate, nach Kristi Geburde virtzhenhundert vnd dornach in dem XXVIII. Jare Vnser Rich des Hungrischen, &c. in dem XLII. deß Romischen in dem achtzehenten vnd des Behemischen in dem achten Jare.

XC.

Kayſers Friderici III. Ausſchreiben zu einem Cammer-Gericht am Kayſerlichen Hofe d.d. Donnerſtags und Nativitat. Mariæ. An. 1490.

Wir Fridrich von GOttes Gnaden, Röm. Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Hertzog zu Oeſterreich, zu Steyr, entbieten allen und jeglichen Unſern und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Staates oder Weſens die ſeyn, Unſer Gnad und alles Gut. Wir haben fürgenommen und geordnet Unſer Kayſerl. Cammer-Gericht, ſo, etlich Zeit her, in gemeiner Ubung nicht geweſen iſt, wiederum aufzurichten, und, auf den nechſten Gerichts-Tag, nach Unſer lieben Frauen-Tag Purificationis ſchirſt künfftig, an Unſerm Kayſerl. Hof anzufahen, und für und für gemeinlich zu halten; Solichs verkünden Wir Ewr. yedem, die daran zu tund haben, daß auf dieſelben Zeit wiſten zu ſuchen, und ſeinen Sachen auszuwarten. Dann welich, ſo für Uns geheiſchen und geladen ſeyn, auf ſolche Zeit vor Uns, und demſelben Unſerm Cammer-Gericht nit erſcheinen werdent, nicht deſtmünden, auf der andern Gehorſam Theils, oder ſeines vollmächtigen Anwaldts Antuffen und Erforderung, in Rechten volfahren und procedirt, als ſich das, nach ſeiner Ordnung, gebürt. Darnach wiſſe ſich ein jeder zu richten. Geben zu Lyntz am Donnerſtag nach Unſer lieben Frauen-Tag nativitatis, nach Chriſti Gepurdt, vierzehen hundert und Newetzigißen, Unſer Kayſerthumbs in newen und dreyſigſten Jahren.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium.

XCI.

Decretum des Kayſerl. Herrn Principal-Commiſſarii bey der Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg, Herrn Guidobalds, Ertz-Biſchoffen zu Saltzburg, an den Reichs-Erb-Marſchall, die Eröffnung des Reichs-Tages betreffend, d. d. 17. Jan. An. 1663.

Von der Röm. Kayſerl. Majeſtät, Unſers allergnädigſten Herrn, zu gegenwärtigen Reichs-Tag verordneten hochanſehnlichen Principal-Commiſſario, dem Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Guidobaldo, Ertz-Biſchoffen zu Saltzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn, des Heiligen Reichs Erb-Marſchalln, Wolff Philipſen Grafen von Pappenheim, anzuzeigen, nachdem Ihro Hochfürſtl. Gnaden entſchloſſen denen anweſenden Chur-Fürſten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, auch deren anweſenden Räthen, Botſchafften und Geſanden, zu Folg deſſen an Dieſelben ergangenen Kayſerl. Ausſchreibens und ferners beſchehener Notification, die Reichs-Tags-Propoſition, am nächſten Sambſtag den zwantzigſten dieſes lauffenden Monats Januarii, nach vollendetem Gottesdienſt, Vormittag um 8. Uhr, auf des Heil. Römiſchen Reichs-Stadt Regenſpurg Rath-Haus, eröffnen zu laſſen. Als haben ſie benebenſt verordnet, deſſen vorgedachten Herrn Reichs-Erb-Marſchall zu dem Ende zu erinnern, daß er hierzu, vorbeſagten Chur-Fürſten und Ständen und deren anweſenden Räthen, Botſchafften und Geſanden, am Pfingſtag oder Donnerſtag den 18. hujus, dem Herkommen, und der Ordnung nach, auf vorbeſtimmten Sambſtag um 7. Uhr, in die Biſchöffliche Reſidentz allhier zu erſcheinen, und höchſtgedachte Ihro Hochfürſtl. Gnaden zum Gottesdienſt, folgends aber auf gemeldtes Rath-Haus zu begleiten, anſagen wolle. An dem beſchiehet forderſt allerhöchſt gedachter Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſter Will und Meynung, und Ihr Hochfürſtl. Gnaden ſeynd Ihme, Herrn Reichs-Erb-Marſchalln, zu Erweiſung angenehmer Willfahrung allezeit geneigt. Signatum Regenſpurg, unter Ihrer Hochfürſtl. Gnaden aufgedruckten Inſiegel und unterzogener Handſchrifft, den 17. Januar. 1663.

(L. S.)

Guidobald.

XCII.

Reichs-Gutachten in Puncto Quanti der vor denen Ständen des Heiligen Römiſchen Reichs leiſtenden Türcken-Hülffe, dictat. Regenſpurg den 18. May. An. 1663.

Wohin der Römiſch-Kayſerl. Majeſtät Unſers allergnädigſten Herrn zu gegenwärtigem Reichs-Tag verordneter Principal Commiſſarius, der hochwürdigſte Fürſt und Herr, Herr Guidobaldus, Ertz-Biſchoff zu Saltzburg, Legat des Stuhls zu Rom, neben denen Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden zugeordneten Mit-Gevollmächtigten Kayſerl. Commiſſarien, auf das von des Heiligen Römiſchen Reichs Chur-Fürſten und Ständen anweſenden Gevollmächtigten Räthen, Botſchafften und Geſanden den 15. abgewichenen Monats Martii unterthänigſt überreichtes Gutachten ſich hinwieder vernehmen, und welchergeſtalt Sie es bey deme an Seiten dieſer Reichs-Verſammlung vor gut angeſehenen Modo & ordine tradendorum punctorum nach der Kayſerl. Propoſition auch folgends occaſione, des erſten Propoſitions-Puncten, beſchloſſener Eventual-Hülffe an Geld und Volck und dabey beſchehenen Bedingniſſen, Vorſchlägen und recommendirter Erleichterung einiger depauperirten Reichs-Städte bewenden, ſo dann zugleich auch die immittelſt von dem Zuſtand der mit dem Erb-Feind angefangenen Friedens-Tractaten eingelangte Nachricht, und wie eiffrig und ſorgfältig allerhöchſtgedachte Ihre Kayſerl. Majeſtät ſolche fortzuſetzen, und, zu Erhaltung beſtändigen Ruhe-Stands, alle dienliche Mittel und Wege zu ergreiffen ſich bemühen, Dero allergnädig-

digsten Befehlich gemäß, ausführlich zu communiciren sich belieben lassen, und mithin beweglichst erinnern wollen, damit, in Ansehung gedachte Friedens-Handlung noch von sehr zweiffelhafftigen Eventu dependire, und dahero die unumgängliche Nothdurfft um so viel mehrers erfordere, die Kayserl. Waffen auf allen Feindl. Einfall zur gehörigen Resistentz sowol, als auch Erlangung desto billiger Friedens-Conditionen, in guter Positur zu erhalten, solchen Last aber Ihre Kayserl. Majestät durch die bis dahero und nun ins 4te Jahr unterhaltene Militz abgematteten Erb-Königreichen und Landen in die Länge allein zu tragen ohnmöglich sey, die Reichs-Deliberationes nicht allein circa quantum der Eventual Hülffe, auf erfolgenden Bruch, beschleuniget, sondern auch denselben also gleich und de præsenti mit einer ergeblichen Hülff an Geld, aus diesem und mehr andern angeführten Rationibus von Chur-Fürsten und Ständen an Hand gegangen werden möchte, solches haben Eingangs erwehnte des H. R. Reichs Chur-Fursten und Ständen anwesende Räthe, Botschafften und Gesande aus Ihrer Hochfürstl. Gnaden unterm 2. Apr. schrifftlich ertheilten Resolution mit mehrern gehorsamst verstanden, insonderheit aber dieses daß allerhöchst gedachte Kayserl. Majest. die im Namen ihrer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten beschehene Erklärung zu sondern allergnädigsten Gefallen und Consolation gereichen werde sehr gerne vernommen. Und gleichwie allerhöchst gedachte Kayserl. Majestät vor obberührte allergnädigste Communication und zu Conservation des Königreichs Ungarn und Fürstenthums Siebenbürgen, als rechter Vormauer des Heil. Röm. Reichs und gantzen Christenheit, auch nachdrücklicher Abwendung der von dem Erb-Feinde Christliches Namens noch androhender Noth und Gefahr allergnädigst continuirende höchstrühmliche Väterliche und wachtsame Sorgfalt und Mühe, schuldigster, allerunterthänigster, Ihre Hochfürstl. Gnaden aber vor die dießfalls übernommene Bemühung und zu Beförderung der gemeinen Reichs- und gantzen Christenheit Wohlfahrt bezeigenden hochpreißlichen Eifer ebenmäßig absonderlicher höchster Danck gebühret; Also hat man auch an Seiten der Ständen, in puncto Assistentiæ contra Turcam, die Nothdurfft ferner zu erwegen, und das gethane Begehren, wegen einer ergebigen Geld-Hülffe de præsenti aus obigen wichtigen und andringenden Ursachen, in behörige Berathschlagung zu ziehen nicht unterlassen. Wiewohl nun darbey für und angebracht worden, daß Chur-Fürst und Stände durch den jüngsterlittenen 30jährigen Krieg, darauf erfolgte schwere Reichs-Anlagen, der Commercien mercklichen Abgang und nun etliche nach einander eingefallene mißwachsende Jahre an Land und Leuten und Mitteln dergestalt abgenommen, daß denenselben, neben der auf erfolgenden Bruch mit dem Türcken, so der Grundgütige GOtt gnädiglich verhüten wolle, nach Proportion des Erb-Feindes Macht, und daraus besorgender Gefahr, verwilligten Hülff-Leistung, auch sogleich jetzo etwas beyzutragen, zumal beschwerlich fallen wollte, massen denn auch etliche im Fürsten-Rath aus der von ihnen angezogenen Ursache, daß sie in Casum Belli Turcici eine Volck-Hülffe versprochen hätten, etwas an Geld zu geben verweigert, und einige annoch defectum instructionis vorgeschützet; So haben doch die übrige, daß Ihre Kayserl. Majest. in Ansehung oberwehnter umständlich vorgestellter Nothwendigkeit und von deroselben dem H. Röm. Reich und der gantzen Christenheit zum Besten bereits so viel Jahre lang allein getragenen überschweren Lasts mit einer mitleidentlicher freywilliger Geld-Hülffe conjunctim pro præsenti & præterito an Hand zu gehen sey, vor nöthig ermessen: Und obschon, so viel das Quantum anbetrifft, die Erklärung gar ungleich ausgefallen, indem etliche 100. einige 60. verschiedene 50. andere 40. 30. auch etliche nur 25. 20. 15. und 12. Römer-Monat verwilliget haben, so seynd doch die mehrere in Churfürstl. wie auch im Fürstl. Collegio unter denjenigen so sich über solches Subsidium positive vernehmen lassen auf 50. Römer-Monat ergangen. Nachdeme aber die, welche zu solcher Summa der 50. Römer-Monat sich nicht verstanden, oder auch gar nichts bewilliget, angebracht und ausdrücklich reserviret haben, daß sie in Puncto Collectarum an die Majora, welche Frage gleichwol auch dißmal nicht entschieden, sondern an seinen gehörigen Ort remittiret worden ist, nicht gebunden seyn wolten, solchemnach auf ihrem unterschiedlichen Anerbieten verharret, so seynd, ohngeachtet alles angewendten Fleisses und Bemühung solche Vota in eine mehrere Vereinigung und Conformität nicht zu bringen gewesen, sondern man hat solches Anerbieten an seinen Ort müssen gestellet seyn lassen, ist auch von einigen im Fürstl. Collegio und mehrern Theils Reichs-Städten die Bewilligung auf alle 3. Tempora, als nemlich das præsens, præteritum und futurum ohnerachtet die Churfl. und mehrere Fürstl. Gesande, auf einkommende weitere Special-Nachricht, darvon erst zu reden vorbehalten haben, extendiret und von verschiedenen Ständen diese Bedingnissen angehänget worden, daß der bereits beschehene Vorschuß wie auch solches in der allergnädigsten Kayserl. Resolution auf das erste Gutachten allbereits approbiret worden daran defalciret und wieder erstattet, auch die Matricula moderiret werden soll, darzu die Reichs-Städtische angehänget, daß noch bey gegenwärtigem Reichs-Tage die nöthige Præparatoria ad moderationem matriculæ verglichen, auch in dem abfassenden Reichs-Abschied, der Durchzüge halber, versehen werden solle, daß niemand wider die vorige Reichs-Abschiede und den Westphälischen Friedens-Schluß damit zu beschweren. Gleichergestalt haben einige Fürstliche und die mehrere Reichs-Städtische in puncto crediti prætendiret, daß in dem Reichs-Abschied speciatim versehen werden solle, daß, in Ansehung dieses Subsidii die Stände, ihrer Creditorn halber, mit eilfertiger und allbereit angedroheter Execution nicht sollen übereilet, die Bezahlung des im letztern Reichs-Abschied auf 10. Jahr lang suspendirten $\frac{1}{4}$. Zinß und der Capitalien Bezahlung noch weiter prorogiret werden, solches Reservat aber hat das gesamte Churfürstl. Collegium widersprochen, auch die mehrere im Fürstl. und etliche im Städte-Rath darbey erkläret, daß sie zwar, weil die Prætendenten so starck darbey beharret, dessen Einrückung

in

in gegenwärtiges Gutachten relative geschehen lassen könten, jedoch, daß darbey gedacht werde, daß ihre Meynung nicht sey daß hierunter wider den letzten Reichs-Abschied und Kayserliche Wahl-Capitulation icht was vorgehen, sondern dasselbige sowohl in favorem Creditorum als Debitorum gebührend beobachtet werden solle. Und demnach bey solchen Deliberationen die Reichs-Städte Hagenau, Dortmund, Kayersberg, Dünckelspiel, und Jssen auch ihren schlechten Zustand zu erkennen gegeben, und um Intercession, zu Erlangung allergnädigster Versuchnung, angesuchet haben; Als thut man auch solche aus gleichmäßigen Ursachen als vorhin, wegen Kempten, Weyl, Weissenburg an Nordgau, Gingen und Pöppingen geschehen, hiermit gebührend und bester massen unterthängst recommendiren.

XCIII.

Churfürstliches Conclusum, die vom Heil. Röm. Reich begehrte fernerweite Türcken-Hülffe betreffend, d.d. 30. Maji Anno 1663.

Es hat ein Churfürstl. Collegium aus der von gegenwärtigen Türcken-Wesen communicirten Nachricht, die vom Erb-Feind wider die Römisch-Kayserliche Majestät geschehene höchst gefährliche Friedens-Ruptur, samt dem de facto gegen Ungarn vorgenommenen gewaltsamen Heerzug, mit grosser Gemüths-Bestürtzung vernommen, und zugleich die dawider begehrte Hülffs-Beschleunigung erwogen. Gleichwie man nun allbereit alles solches den gnädigsten Herrn Principalen gehorsamst hinterbracht, also zweiffelt man auch nicht dieselbe solchen höchst gefährlichen Zustand zu Gemüthe ziehen, und ihnen die begehrte Maturation bester Möglichkeit eiferigst werden angelegen seyn, und zu dem Ende die Erleg- and Richtigmachung der de præsenti & præterito, dem jüngsten Reichs-Concluso gemäß, bewilligter Gelder, ohne Verzug der Reflexion auf die Terminen, förderlichst erstatten lassen.

Das Futurum aber betreffend, da hat sich das Churfürstliche Collegium per Maiora auf Volck, und die andere auf Geld-Hülffe dergestalt bekannter massen, als schon vorhero erkläret, daß darob Jhro Kayserl. Majestät desselben Getreueste und willigst an Handgehung ohne Zweiffel werden erkennen; Man verhoffe auch, es werde nicht weniger nunmehro ein hochlöbl. Fürstl. Collegium, die bey nechst voriger Re- und Correlation wohlmeynend erinnerte, und zu deliberiren übernommene Conformität dermassen erlanget und zu Wercke gerichtet haben, damit dermalen der Punctus Subsidii endlich entlediget, und ohne Verzug zu den andern Deliberandis, nach Jnhalt voriger Conclusorum, fortgeschritten werden könne.

XCIV.

Conclusum des Fürsten-Raths, die begehrte fernere Türcken-Hülffe betreffend, d. d. 30. Maji, Anno 1663.

Auf die in Deliberation gestellete Frage, was gestalt der Römisch-Kayserlichen Majestät bey der je mehr und mehr zuwachsenden Gefahr, mit einer eilfertigen Hülffe wider den Erb-Feind Christlichen Namens, an die Hand zu gehen sey, erstatten die Herren Stände förderst für die beschehene Communication von dem Türckischen Wesen allerunterthänigst und gebührenden Danck, und thun sich dergleichen über den fernern Hergang noch weiters getrösten; Jn der Sache selber aber haben verschiedene Stände nicht allein ihr vorhin in Casum Belli beschehenes Erbieten, Jhrer Kayserl. Majestät ein Corpus von 7. in 8000. Mann zu lieffern, und auf ihre Kosten ein Jahr lang zu unterhalten wiederholet, solche Völcker, so balden die vorbehaltene Conditiones mit Jhrer Kayserl. Majestät Deputirten abgehandelt seyn würden, zu Deroselben Dienst, wenn sie es begehren werden, wircklich anziehen zu lassen, der mehrere Theil aber der Herren Stände haben sich dahin beruffen, daß sie von diesen novo emergente der erforderten eilenden Hülffe ihren gnädigsten und gnädigen Herren Principalen Relation erstattet, und darüber anerst Instruction erwarten müssen, unterdeß sollten die Herren Gesanden bey ihren Herrschafften die Erinnerung thun, daß wie ohnedieß in dem ersten Reichs-Bedencken gedacht worden, die Unterthanen, zu Abwendung göttlichen Zorns, zur Buß und Besserung, auch emsigen Gebet zu GOtt dem Allmächtigen, ernstlich ermahnet und angewiesen, zu welchem Ende der Gebrauch der Türcken-Glocken wieder eingeführet werde. Jn dem übrigen haben sich zwar mit Gelegenheit solcher Umfrage, verschiedene aus denen, welche in Puncto Subsidii in Futurum, nach laut des vom 28. passato abgefasseten, und den 30. hernach in pleno reservirten Fürstlichen Concluſi sich damals mit Mangel Instruction entschuldiget, nunmehro auch positive und zwar mehrern Theils zur Geld-Hülffe erkläret, dieweil aber die Erklärung und Erbieten, in Quanto noch gar unterschiedlich: Als wird anerst noch weiters, wie die Meynungen zu einer Conformität zu bringen und einzurichten, wie auch von der an Seiten des Fürstlichen Collegii desiderirten mehrern Specificirung dererjenigen Herren Stände und ihrer Quoten, welche conjunctim sich zu einem Corpo von etlichen 1000. Mann verstanden, zu reden seyn.

XCV.

XCV.

Kayserliche Resolution über den Punctum Extensionis des §. Und gleichwie ꝛc. im Reichs-Abschied de Anno 1654. den Beytrag der Unterthanen zur Reichs- und Landes-Defension, auch Erhaltung der jedem Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätz- und Besatzungen betreffend, d. d. Mens. Febr. Anno 1671.

Als demjenigen Reichs-Bedencken, welches von der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrns zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissario, dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquard, &c. Churfürsten und Ständen, zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschaffter und Gesande, unterm dato den 29. Octobr. nechst abgewichenen 1670. Jahrs, in puncto securitatis publicæ, eröffnet, haben allerhöchst gedachte Kayserliche Majestäten unter andern auch allergnädigst vernommen, weilen die in solchem Reichs-Bedencken fürs dritte angezogene Differentz, wegen der Moderatoren, dermalen noch auf dem bestanden, daß das Churfürstliche und das Reichs-Städtische Collegium darbey verblieben, daß die Moderatio & Rectificatio matriculæ der ordinari Reichs-Deputation zu übergeben, hingegen das Fürstliche bey der, vermöge damals beygelegten Schematis vorgeschlagener Verordnung bestanden, auch man nicht allein dießfalls Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Meynung unterthänigst erwarten, sondern auch weilen, fürs 4te die erlangte Extension des §. und gleichwie ꝛc. auf die Reichs- und Landes-Defension zwar affirmative resolviret worden, ratione modi aber man sich ebenmäßig nicht vergleichen können, indem das Churfürstliche Collegium und die mehrere in dem Fürstlichen sich mit dem Num. I. beygelegten Aufsatz aus dem übrigen Fürstlichen aber verschiedene, und dann der Städte Rath sich mit einem andern sub Num. II. gleichfalls beygefügten Project, conformiret haben, daß man solche Discrepantz Ihrer Kayserlichen Majestät gleichergestalt zu hinterbringen vor nöthig befunden. Nun hat es zwar, so viel erst berührte Differentz, wegen der Moderatorum anlanget, nochmals bey deme sein verbleiben, daß Ihro Kayserliche Majestät nicht ermangeln werden, sich derentwegen, noch vor Ende des Reichs-Tags eines eigentlichen zu entschliessen: Was aber die gesuchte Extension des im letzten Reichs-Abschied de Anno 1654. sub Num. 180. einkommenden §phi und gleichwie ꝛc. betreffen thut, bedarff es, circa formalia ietztgedachten §phi keiner absonderlichen Ausführung, sondern es ist sowol aus denen heilsamen Reichs-Satzungen, als der uralten Observantz genugsamlich bekannt und erweißlich, wessen nicht allein Churfürsten und Stände, wegen der Reichs-Anlagen, gegen ihren Unterthanen berechtigt, sondern auch wie weit die Mediat-Land-Stände, Landsassen, und Unterthanen berechtigt, in Krafft desselben, schuldig und gehalten seyn der Exec. Ordnung gebührende Folge zu leisten, und ihren Landes-Fürsten, Herrschafften und Obern zu Besatz und Erhaltung ieder ihnen zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätz- und Besatzungen mit helflichen Beytrag gehorsamlich an die Hand zu gehen, Ihro Kayserliche Majestät seynd auch gnädigst geneigt und erbiethig, einen jedweden bey seiner hergebrachten Befügniß kräfftiglich zu schützen und zu handhaben, und wäre Ihro dahero nichts liebers zu vernehmen gewesen, als daß diese Sache bey vor angeregten letztern Reichs-Abschied gelassen, und mithin der Punctus securitatis publicæ, ohne Erweckung neuen Disputats zu gebührender Entschafft gebracht wäre worden.

Nachdeme aber Ihro Majestät darbey wahrnehmen müssen, daß eben jeniges, so oberwehnter Exec. Ordnung sowol als dem in denen Reichs-Verfassungen und Anlagen gegründeten kundbaren Herkommen gemäß ist, eine gantz neue, weder in dem vorigen Reichs-Abscheiden, noch dem Instrumento pacis befindliche Reichs-Constitution u. dabey in specie dieses gesuchet werde, daß eines jeden Churfürsten und Standes, Land-Ständ, Landsassen, Stadt und Unterthanen, nicht allein zur Landes-Defensions-Verfassung, sondern auch zur Handhab- und Erfüllung den gedachten Instrum. Pacis nicht zuwider laussenden Bündnissen, wie auch nicht nur zu Erhalt- und Besitzung der nöthigen sondern indefinite der Vestungen, Ort und Platz auch zu Verpflegung der Völcker und andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihrem Landes-Fürsten, Herrschafften und Obern, die jedesmal erforderte Mittel, und folglich alles, was an sie und so offt es begehret wird, gehorsam und unweigerlich darzugeben schuldig seyn, und daß einige Klag der Unterthanen, weder bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath, noch Cammer-Gericht, hierwider nicht angenommen, und alle Processus und Mandata, sowol wegen der vergangenen, als gegenwärtigen und künfftigen Zeit, abgethan und aufgehoben seyn, auch denen Land-Ständen, Landsassen und Unterthanen, einige Privilegia und Exemptiones, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn möchten, nicht zu statten kommen sollen.

Als können Ihro Kayserliche Majestät zwar gnädigst gerne geschehen lassen, daß es nicht allein bey angedeuteten §pho und gleichwie ꝛc. und dem „denen Churfürsten und Ständen gegen ihren Unterthanen wegen der Reichs- und Crayß-Verfassungen, wie auch der Reichs-Anlagen gebührenden Jure collectandi verbleiben, sondern auch jene Churfürsten und Stände so ein mehrers, als „in vorangezogenen §pho begriffen, gegen ihren „Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht, darbey geschirmet und gehandhabet, die „Landsassen und Unterthanen aber zu allen denen „zu contribuiren angewiesen werden. Was das „Reich pro securitate publica verwilliget, die Executions-Ordnung vermag, und die Landes-Defension contra quemvis aggressorem dem Herkommen und erscheinenden Nothdurfft nach erfordert.

Daß aber Ihro Kayserl. Majestät in obangezogenen Vorschlag und prætendirte Extension des §. und gleichwie ꝛc. ohne einigen Unterscheid, und zwar ihrer der Churfürsten und Stände, Mediat-Stände, Landsassen und Unterthanen habenden

Be-

Behelffs gantz, und zumalen ungehört, und unvernommener willigen, und so gar die Recht-hängige Process in dergleichen Materiis cassiren, und sonderlich demselben, wann sie sich über die Billigkeit beschwert zu seyn erachten solten, dazu können Dieselbe, in Erwegung der hiebey vorgefallenen hochwichtigen Bedencken, einmal nicht gehelen, sondern werden nun der dabey sich ereignenden Umstände willen, vielmehr gemüßiget, einen jeden bey deme, wessen er berechtiget, und wie es bis dato observiret worden, in alle Wege verbleiben zu lassen. Und gleichwie Ihro Majestät hierdurch keines Chur-Fürsten und Standes habender, und sonderlich in dem Instrumento Pacis bestätigter, Befugniß im geringsten zu nahe zu treten, oder etwas zu entziehen gemeynet, sondern einen jeden Reichs-Stand dasjenige, so er rechtmäßig hergebracht, gerne vergönnen, auch dabey zu schützen und zu schirmen, erbiethig seyn, also werden sonder Zweiffel Churfürsten und Stände hinwiederum sich Ihrer Kayserlichen Majestät, in denen Reichs-Constitutionibus und dem Herkommen fundirter Intention gerne conformiren, daferne aber die Landsassen und Unterthanen sich unterfangen würden, wider gedachte Ihro Landes-Fürsten, Herrschafften und Obern, denen sie auch in Landes-Defensionen, wie gemeld, den Herkommen nach behülfflich erscheinen sollen, an andere Potentaten und Republiquen, vermittelst gewisser Confœderationen, Meditationen, Guarantie, oder in andere Wege sich zu hencken, oder derselben Schutz zu begehren, anzunehmen und zu gebrauchen; so sollen sie, die Landes-Fürsten, Herrschafften und Obern berechtiget seyn, sich selbst, oder auf Bedürffen mit Assistentz ihrer benachtbarten Stände wider solche ihre ungehorsame und widersetzliche Unterthanen bey ihrer wissentlichen Befugniß zu manuteniren.

Gleichwie auch die hohe Reichs-Dicasteria in der Landsassen und Unterthanen, wider ihre Landes-Fürsten einkommenden Klagen, behutsamlich handeln, dieselbe in Sachen, so in der Executions-Ordnung, item obberührtem §. Gleichwie ꝛc. den kundbaren Reichs-Herkommen gegründet, a limine judicii abweisen, auch in dubiis die Mandata und Rescripta vorhero reifflich überlegen, und ausser daß es die Notorität der Sachen, und augenscheinende Billigkeit erfordert, nicht leicht a præcepto anfangen sollen.

Wie nun allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät gnädigst ermessen, daß Churfürsten und Stände, sich mit dieser ihrer wohlerwogenen Resolution begnügen werden, und niemand aus derselben Anlaß haben könne, sich von denen gemeinen Reichs-Consulationen und Ausmachung der so weit gebrachter Materien, sonderlich des Puncti securitatis publicæ zu entziehen.

Also ermahnen sie dieselbe auch väter- und gnädiglich ihres Orts, mit daran zu seyn, damit angeregte so wichtige Materie, daran dem gesamten Reich, und ieden seine Sicherheit gelegen, dermaleins zur Endschafft gebracht werden möge.

Welches höchstgedachte Kayserliche Principal-Commissarii, Hochfürstliche Gnaden, obbenannten Churfürsten und Ständen, gevollmächtigten Räthen, Botschafften und Gesanden, auf empfangenen allergnädigsten Befehl, hinwider anzufügen, nicht ermangeln wollen, und verbleiben, ꝛc.

Signatum Regensburg, den Febr. Anno 1671.

(L.S.)

Marquard.

XCVI.

Vergleich zwischen denen Herrn Amts-Verweser, Præsidenten und Assessoren des Kayserlichen und Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar, wegen Distribution der einkommenden Cammer-Zieler und Abführung der rückständigen Besoldung, aufgerichtet, d. d. 3. Jan. An. 1713.

DEmnach zwischen denen des Kayserl. Cammer-Gerichts dermahligen Herren Amts-Verwesern, Præsidenten und einiger der alten Assessoren, und deren zwischen dem Jahr 1707. und 1712. abgekommenen, oder deren verstorbenen nachgelassenen Erben, ingleichen denen an den Cammer-Zieler mit participirenden Officialen, sodann denen von An. 1711. 1712. 1713. neu angenommenen und mit diesen concurrirenden ältisten Assessoren, Herrn Zernemann, wie auch andern Cameral-Bedienten, geraume Zeit hero, in puncto distributionis der einkommenden Cammer-Zielern hefftige Mißhelligkeiten Reichs-kundbarlich entstanden, zu deren förderſamen Hinwegraum- und Wiederherstellung nur auf das gemeine Wesen, und der lieben Justitz-Wohlfahrt so angesehener, als nöthiger Harmonie in Collegio zwar verschiedene Vorschläge ins Mittel gebracht, aber bis hiehin deren keiner zulänglich geachtet werden mögen; Als haben obberührte Herren Amts-Verweser, Præsidenten und Assessores nochmaln alles Ernstes sich zusammen gethan, und endlichen dahin, allermassen mit mehrerm nachfolget, verglichen, und zwar

1.) Ist allerseits abgeredet, beliebt und beschlossen, daß die an jetzo verhandene, so dann künfftig von denen ab Anno 1654. erschienenen und förderst erscheinenden Cammer-Zieler ad Cassam kommende Gelder ietzt und forthin iedesmalen in fünff Theil gesetzt, davon ein fünffter Theil unter gemelde Amts-Verweser, Præsidenten und vorgemelde alte annoch gegenwärtige, auch vom Gericht abgekommene Assessores, ingleichen deren verstorbenen Wittiben und Erben, so dann die daran participirende Officiales und respective deren Erben distribuirt und bezahlt, und damit so lang continuirt werden solle, bis ihrer ieglicher, mithin sie allesamt wegen der ihnen respective, bis auf erfolgte Todes-Fälle, oder andere Dienst-Entlassung, und dann ratione deren noch lebenden, bis auf die Zeit, da, noch wider eröffneter Gerichts-Activität, der erste neue Assessor Herr Huber, den 5. Maji, 1711. hinzu kommen, ausstehenden Besoldung und respective Gnaden-Quartalen, völlig vergnügt seyen.

2.) Die übrige vier Fünfftel der jetzo vorhandenen Gelder aber sollen allein unter die alten und in Annis 1711. und 1712. neu hinzugekommene Her-

renPræsidenten und Assessores benanntlichen Herrn Amts-Verwesern Freyherrn von Ingelheim, Herrn Præsidenten, Grafen zu Solms, und die Herren Assessores von Geißmar, Zernemann, Woser, Huber, Schrog, Braillard, Ludolff, Krebs, und die alte und neue Officiales, so dann die fürohin ad Cassam einkommende rückständige und weiters zukommende alte und neue Herren Præsidenten Assessoren und Officialen auf deren respective von obgemeldeten 5. Maji, 1711. und eines jeden Ankunfft anerschienene, auch forthin erscheinende Besoldungen pro modo cujusque Salarii jedoch daß keiner mehr, als ihme zu der Zeit gebühret, erhebe, æqualiter inter omnes & singulos ausgetheilet und bezahlet werden.

3.) Wofern, nach GOttes Willen und Verhängniß, ein oder anderer der jetzo vorhandenen Præsidenten, Assessoren und Officialen mit Tod abgehen, resigniren oder sonst in andere Wege vom Gericht abkommen solte, alsdenn hätte derselbe, dessen Wittib und Erben, in dem §. 1. gemelden einen fünfften Theil, auf Art und Weise, wie daselbst von derer jetzt verstorbenen Wittiben und Erben, auch sonsten von Gericht abkommenen gemeldet zu concurriren und die gebührende Portion daraus jedesmal, bis zur völligen Befriedigung, zu empfangen.

4) Damit aber der gesamten Paciscenten bis hiehin rückständige Besoldungen desto ehender möchten abgeführt und hernach das Werck um so leichter in seine Ordnungsmäßige Gleisse wieder gebracht werden; So solle einem jeden Præsidenten, Assessoren, Wittiben und Erben der, oder die bis hiehin einigen Rückstand der Besoldungen zufordern haben, freygestellet und unverwehret seyn, für sich oder durch andere hie und da bey denen Ständen welche ab Anno 1654. an, bis auf Nativitatis Mariæ des 1712. Jahrs exclusive, noch einige Cammer-Zieler schuldig seynd, und deren Zahlung sich zu bestreben, und daß solche gantz oder zum Theil geschehen möchte, zu recommendiren und bessern Fleiß anzuwenden, was alsdann einer oder ander hierdurch zuwegen bringet, solches solle demselben, usque ad quantitatem der bis hiehin zu fordern habenden Besoldung auf sodann habenden Ausstand gelassen und auf des Pfennig-Meisters hiervon dem Collegio vorhero zu thun habender Anzeig jetzt gedachten Pfennig-Meister hiemit und Krafft dieses angewiesen seyn, gegen die von demjenigen, so das Geld empfangt, ausstehende Besoldungs-Quittung den zahlenden Stand der in so weit bezahlten Cammer-Zieler halber, ebener Gestalt, als ob die Liefferung immediate ad Cassam geschehen wäre, zu quittiren, wobey jedoch derselbe auch dahin pflichtmäßig Auffsicht zu nehmen hat, daß keinem Præsidenten, Assessori, Wittiben, Erben, Officialen ꝛc. keine höhere Summe bey denen Ständen zu erheben, zu gestanden oder quittiret werde, als er nach Abzug des entweder solcher gestalt oder aus denen Distributionen empfangenen Quanti an Besoldung annoch zu fordern hat, oder ihm daran bis hiehin erschienen ist.

5.) So balden dann ein oder ander entweder durch dergleichen Negotiation durch den aus denen Distributionen erhaltenen Empfang seiner rückständigen Besoldung habhafften würde, solle der, oder dieselbe, an obbemelten einem fünfften Theil nicht weiter participiren, sondern solcher allein unter die übrigen deren Besoldungs-Rückstand noch nicht getiliget, vertheilet werden, auch, dafern ein oder anderer eine grössere Summe, dann der Nachstand seiner Besoldung austrägt, zu negociiren vermöchte, und dergestalten einen Uberschuß zu erlangen, Gelegenheit hätte, solle er diesen ad Cassam der in §. 1. & 3. verglichener Ståe zu inferiren schuldig seyn.

6.) Wie sichs dann mit der in §. 4. determinirten Particulär-Negotiation nur in so lang, daß eines jeden bis auf jetzigen Vergleich, erschienenen Besoldungs-Rückstand abgetragen seyn, verstehet.

7.) Und dann übrigens an Seiten der anfangs gedachten Præsidenten und Assessoren und deren verstorbenen Wittiben und Erben, auch der alten Officialen und deren Erben die Combinirung vorberührten Negotiation mit dem hierin beliebten und verglichenen Modo distributionis, als eine Conditio sine qua non bedinget und anderer Seiten zugestanden werden.

So ist dabey ferner verabredet und allerseits bewilliget, falls, wider verhoffen ietzt gemelde Negotiationes ex post, ohne des Negotianten verschulden und etwa gegebenen billigen Anlaß durch höhere Autorität inhibirt, oder sonsten von jemand auf eine und andere Weiß, per Directum vel Indirectum gefliessentlich behindert werden solten, daß als dann auch der unter solcher Condition bewilligte Modus distribuendi in ein Ꝛc. wiederum gefallen seye und jeglicher Theil in seinen vorigen Rechten stehen solle.

8.) Endlichen solle durch diese, bloß um Frieden und Einigkeit willen, in gegenwärtigen gantz ausserordentlichen Zufall eingegangene Vergleichung nichts zum Abbruch davon allschon vorhandenen oder künfftig machenden Reichs-Ordnungen, sondern alles eintzig per Modum Transactionis provisionalis, salva de cæteris ordinationis regula, verstanden seyn.

Zu dessen Uhrkund und Vesthaltung seynd dieses Vergleichs zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, von denen Anwesenden Cammer-Richtern, Amts-Verwesern, Præsidenten und Assessoren, für sich und wegen der übrigen Interessenten, unterschrieben und besiegelt, und jeglichen Theil eines zugestellet worden. Wobey denn dermalen nicht gegenwärtig gewesenen beeden Herren Herren Assessoren Huber und Ludolff ihre Genehmhaltung auch subnectiren zu mögen, vorbehalten bleibt. Signatum Wetzlar, den 3. Junii, 1713.

CXVII.

XCVII.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum Wezlariæ die 19. Dec. 1713. wegen derer vor das Kayserliche Cammer-Gericht bisher gezogenen, jedoch nicht dahin gehörigen Sachen.

NAchdeme man, Zeit währender Visitation so viel erfahren, als ob verschiedene Sachen so ihrer Natur und Eigenschafft nach, und vermöge des Passauischen Religions-Vertrags, Westphalischen Frieden-Schlusses, und anderer Reichs-Gesetzen, vor das Cammer-Gericht nicht gehörig, gleichwohl unter allerley Vorwand dahin gezogen, und Processus und Mandata darinn erkannd worden wären, gestalten denn eine geistliche Sache der Augspurgischen Confessions-Verwanden, wegen angezogener Nullitäten, auch zuweiln hierunter Ehe-Sachen auf gewisse masse vorzunehmen und zuerörtern, zwar für unbedencklich gehalten worden; hingegen aber dergleichen die Römisch-Catholische betreffende Sache daselbst nicht angenommen, und also hierdurch die in angeregtem Westphälischen Friedens-Schluß, vorgeschriebene klare Regul unter beederseits Religions-Verwanden in solchen Sachen Gleichheit zu halten, denselben zuwider, der Gebühr nicht beobachtet worden seyn soll; Derohalben seye, bis das gesamte Corpus Evangelicorum einen gewissen Schluß in ein- und andern gefasset, inzwischen, auf Special-Instruction der dieser Visitation wircklich noch beywohnenden höchst und hohen Herren Principalen, Evangelischen theils, dem Herrn Præsidenten und Beysitzern A. C. die geziemende Vorstellung dahin zu thun, wie man sich versehe, Sie würden Dero löblichen Eyfer vor die Beobachtung des Reichs-Grund-Gesetze, noch ferner hin dergestalt bezeigen, damit durch ihre Vorsorge und einmüthigen guten Vernehmen ohnpartheyische Justiz administriret, in obgedachten und andern Fällen alles Nachtheil von denen Churfürsten, Fürsten und Ständen Evangelischen theils abgewendet, und keiner Ungleichheit zwischen ihnen und denen Catholischen, unter dem Vorgeben einer Possession, Observanz, oder anderer dergleichen Einwendungen, als welche wider mehr gedachten Frieden-Schluß nicht angezogen werden können noch sollen, Platz geben, sondern vielmehr bey dergleichen sich wider Verhoffen etwa ereignenden Begebenheiten gehörigen Orts davon Bericht erstattet werde. Wie man dann auch insonderheit, wegen des von einem zeitigen Herrn Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser prætendirten voti decisivi ausser allen Zweiffel stellete, sie würden mit solcher Reichs-Satzungs mäßiger Behutsamkeit in denen Fällen, da man sich bedienen zu können glaubte, zu verfahren wissen, daß allenfalls die Jura statuum Evangelicorum ohngekränckt bleiben: Von sothanen Concluso wäre dem Herrn Præsidenten, Grafen von Solms, Abschrifft zuzustellen, und denen Herren Herren Assessoribus Evangelischen theils davon beliebige Nachricht zu geben, und sich dessen, sonst seiner beywohnenden Erfahrenheit und Prudentz nach, zum gemeinsamen Besten des Evangelischen Wesens, zu gebrauchen.

Conclusum in conferentia Evangelicorum, die 19. Decembris, 1713.

XCVIII.

Kayserliches Commissions-Decret, die Reparation der Reichs-Vestung Kehl betreffend, dictat. Ratisbon. die 29. Octobr. An. 1717. per Moguntinum.

VOn Ihro Röm. Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Ihro Durchleuchtigste Eminentz, der Hochwürdigste Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirchen Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, und des Heil. Römischen Reichs Fürst, des Heil. Apostolischen Stuls Legatus natus, &c. der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, gegenwärtigen fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden, unverhalten: Allerhöchst-gedachten Ihro Kayserlichen Majestät sey von Dero Kayserl. General-Feld-Marschall-Lieutenant und dermaligen Commendanten der Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Gräntz-Vestung Kehl, Herrn Christoph Joseph Frantz von Rodt, in aller Unterthänigkeit berichtet worden, welchergestalten er ihm die Reparation dieser anvertrauten Vestung möglichst hätte angelegen seyn lassen und die etliche wenige tausend Gulden, welche demselben von dem zu diesem Ende von gesamten Reich im Jahr 1716. verwilligten einen Römer-Monat, von dem Magistrat der hiesigen Kayserl. und Reichs-Stadt Regenspurg, als zu dessen Einnahm beliebten Zahlungs-Ort, entrichtet worden, so wohl angewendet hätte, daß die schon völlig übern Hauffen gelegene Vestungs-Wercker fast meistentheils aufgebauet seyen, es aber an denen Mitteln noch fehlete, den Bau, bevorab gegen die Wasser-Seiten, bald fort- und völlig auszuführen, bey Unterlassung dessen nichts gewissers seye, als daß, bey Ergiessung des Rheins, durch den Gewalt des Wassers, die mit so grosser Mühe, Fleiß und Unkosten angefangene Arbeit wieder dörffte eingerissen, und zu Grund gerichtet werden, mit der allerunterthänigsten Bitte, Ihro Kayserliche Majest. allergnädigst geruheten, bey allhiesig löblicher Reichs-Versammlung die nachdrückliche allergnädigste Erinnerung zu thun, damit ihme von Reichs wegen die Mittel zu Vollbringung dieses Vestungs-Baues vor erfolgenden Schaden angeschafft und übermacht werden möchten, wie denn bekannt, daß obgedachter General und Commendant zu Kehl dessentwegen die mehrmalige Vorstellung bey hiesiger löblicher Reichs-Versammlung gethan hätte, gleichwie Ihro Kayserliche Majestät dahero nicht wenig zu Gemüth gienge, daß auf Dero so offtmals beschehene Reichs-Väterl. Ermahnungen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihnen die Erhaltung und Ausbesserung dieser den Römischen Reich zugehörigen Vormauer und Gräntz-Vestung, welche man unlängst so theuer wieder zurück erlan-

erlanget hätte, so wenig angelegen seyn lassen, zumaln diejenigen welche ihren Antheil obangeführten einen Römer-Monats noch nicht erleget hätten, und was mit gering und wenig Kosten aufzubauen und zu erhalten, durch deren Vorenthalt und Verzögerung völlig wieder zerfallen machen würde.

Also setzten dieselbe diesemnach ausser allen Zweiffel, Churfürsten, Fürsten und Stände würden von selbsten ermessen und begreiffen, wie viel eines theils daran gelegen, daß dieser importante Platz in guten Wehr-Stand gesetzet, und darbey erhalten würde, andern theils aber dem Reich sehr schäd- und nachtheilig wäre, wenn die schon grösstem theils erhabene Fortification, aus Erwindung der noch darzu benöthigten wenigen Mitteln, unverfertiget, und der öfftern Ergiessung des Rhein-Stroms ausgesetzt gelassen werden wollte, welches alsdenn mit weit grössern Unkosten nicht mehr würde reparirt werden können, in der gäntzlichen Zuversicht, die noch im Recess verfangene Stände, offtgedacht-verwilligten einen Römer-Monats, würden zum unverzüglichen Erlag ihrer Quoten, sich förderlichst bequemen, gestalten Ihro Kayserl. Majestät, auch alle Crayß-Ausschreib-Aemter, nach Inhalt Dero deßfalls so offt an sie erlassenen Kayserlichen Reichs-Schluß-mäßiger Schreiben von neuen aufs nachdrücklichste erinnert hätten. Ihro Durchleuchtigste Eminentz der höchst-ansehnliche Herr Kayserliche Principal-Commissarius, verbleiben anbey der Churfürsten, Fürsten und Ständen, fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden, mit Freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 29. Octobr. 1717.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

XCIX.

Kayserliches Commissions-Decret, das allergnädigst verlangte Reichs-Gutachten, wegen beständiger Versorgung derer beeden Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl betreffend, dictat. Ratisb. die 21. Novembr. per Moguntinum.

Von Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn wegen, lassen Ihro Durchleuchtigste Eminentz, der Hochwürdigst-Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirchen Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, und des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät wircklicher geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, &c. der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs anwesenden fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden unverhalten, welchergestalten denenselben guter massen bekannt seyn würde, wie am 6. April, 1716. durch ein allgemeines Reichs-Gutachten die Versicherung dahin gegeben worden seye, daß zwar an Seiten einer löbl. Reichs-Versammlung man in Werck begriffen, und allerdings gemeynet wäre, den Punct der beständigen Versorgung beeder Kayserl. und Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, vornemlich aber die Quæstio quomodo? vor die Hand zu nehmen, und auszumachen, dann Ihro Kayserl. Majestät ein fernerweites allerunterthänigstes Reichs-Gutachten darüber zu erstatten; Damit aber, aus Abgang folgender Nachrichten sich dazumalen heraus zu lassen, nicht in Stande befunden; nemlich wie viel Mannschafft zu Fuß und Pferd zu beständiger Besetzung beeder Vestungen, sowol in künfftigen Kriegs- als jetzigen Friedens-Zeiten vonnöthen; 2.) Wie viel Geld zu deren jetztmaliger Reparation erfordert werde? und denn 3.) was es ohngefehr jährlich kosten dörffte, die Vestungs-Wercker künfftig in baulichen Stand zu erhalten? 4.) Wie viel zu Proviant, Munition, Artillerie und andern Kriegs-Erfordernissen, ausser eines Belagerungs-Fall, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten vonnöthen? Als über welche Puncte sowol die Kayserliche und Reichs hohe Generalität, sonderbar aber die Commendanten mehr berührter beeden Vestungen zu vernehmen, und derer räthliche Gutachten der löblichen Reichs-Versammlung mitzutheilen wären. Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majestät in Conformität Dero den 23. Maji darauf ertheilten allergnädigsten Ratificatorii über solche vorgesetzte Puncte sowol von Dero hochlöbl. Kriegs-Rath, dann Dero und der Reichs-Generalität, ingleichen denen Commendanten obgedachter Vestungen, die benöthigte Berichte und Gutachten abfordern lassen; Also thäten sie die dießfalls eingelauffene Nachrichten in denen hiebeykommenden Abschrifften sub No. 1. 2. 3. 4. & 5. mit ihren Beylagen alles ausführlich communiciren, anbey ausser Zweiffel stellen, es werden Churfürsten, Fürsten und Stände ihren patriotischen Eifer nach von selbst erkennen, und sich aus denen vorigen Zufällen zurück erinnern, wie viel an behöriger Verseh- und Erhaltung dieser beeden gemeinsamen Gräntz-Vestungen dem Schutz, Ehr und Sicherheit des gantzen Reichs gelegen sey, mithin versehete sich Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, obangezogenen Reichs-Schluß vom 6. April, 1716. und zu Folg solches bald in behörige reiffe Berathschlagung nehmen, und darüber ein zulängliches und ergiebiges anderweites Gutachten ohne Verweilung forderlichst abzufassen, sodann solches allerhöchst Deroselben zu Kayserlicher allerhöchsten Genehmhaltung und Ratification, dann Vorkehrung dessen, was von Reichs wegen dazu nothwendig, dienlich, und vorträglich befunden wird, einsenden würden. In Erwartung dessen Ihro Durchleuchtigste Eminentz der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden mit Freund-geneigt- und gnädigen Willen, wohl zugethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 20. Nov. 1717.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

C. Ferne-

C.

Ferneres Kayserliches Commissions-Decret, wegen zu beschleunigender Aufbringung derer zu Reparation der Vestung Kehl erforderter Geld-Mittel, dictat. Ratisb. die 21. Jun. An. 1719. per Moguntinum.

VOn Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen Se. Durchl. Eminentz der Hochwürdigst-Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirchen, Priester, Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, und des Heil. Röm. Reichs Fürst, &c. Ihro Röm. Kayserlichen Majestät wircklicher geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, gegenwärtigen fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden unverhalten.

Allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majestät seyn von dero Kayserlichen General-Feld-Marchal-Lieutenant, und dermaligen Commendanten der Kayserlichen und des Reichs Gräntz-Vestung Kehl, Herrn Christoph Joseph Frantz von Rodt, zu wiederholten malen, und noch kürtzlich allerunterthänigst berichtet worden, wie sehr und gewaltig der Rhein-Fluß noch immerfort den Damm, bey gedachter Vestung hinweg zu reissen beginne, und wie bey nicht erfolgiger baldiger Vorbau und Abhaltung weitern Einbruchs in kurtzer Zeit nichts gewissers als eine völlige Eindringung des Wassers bis auf die Glacis zu erwarten stehen. Gleichwie nun deshalber sowol als wegen nöthiger Versorgung der Versorgung Vestung Philippsburg, schon ehedem unter den 29. Octobr. und 21. Nov. 1717. durch ergangene Kayserliche Commissions-Decreta die Unvermeidlichkeit der Sache, und darzu erforderlichen Geld-Beytrags, vorgestellet worden, zu solchem Behuff auch eine kleine Bewilligung zwar damals schon geschehen, dem Vernehmen nach aber guten Theils noch nicht einmal bezahlt seyn solle; Es könten Ihro Kayserl. Majestät anderweit nicht umhin, denen sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs dieses, als eine in die Sicherheit und Ehre des gantzen Röm. Reichs einschlagende Sache, zu genauer Beherzigung anheim zu geben, mit angelegentlicher Erinnerung, darunter endlich einmal den erforderlichen Nachdruck zu gebrauchen, folglich die zu dem obgedachten Zweck benöthigte Geld- und Reparations-Mittel solcher Zulänglichkeit und Beschleunigung herbey zu schaffen, damit nichts hernach über das dem Publico aus dergleichen Unterlassung täglich zum Haupt schwebende gefährliche Nachtheil, auch zugleich der Schade, welcher anietzo annoch mit erleidentlichen Kosten zu steuern seyn mag, in fast unerschwingliche Summen hinauf wachsen möge, wobey dann zugleich Ihre Kayserliche Majestät auch diejenige Stände, so das ihrige zu dem einfachen Römer-Monat, welche zu dieser Reparation gedachter massen schon vor der Hand von Reichs wegen verwilliget worden, bis daher beyzutragen unterlassen hätten, ernstlich wolle erinnert haben, sich damit länger nicht aufzuhalten, oder widrigenfalls erwärtig zu seyn, daß bey fernerer Saumseligkeit die Crayß-Directorial- und Ausschreib-Aemter, samt und sonders dahin excitiret werden müssen, gegen die Morosos allenthalben, denen Reichs Satz- und Excecutions-Ordnungen gemäß, zu verfahren, allermassen auch ein solches bereits itzo eventualiter zu thun, um so mehr nöthig seyn wolte, als ausser diesen fast nicht abzusehen wäre, worzu am Ende alles dasjenige, was in der löblichen Reichs-Versammlung zu gemeinnützigen Zweck berathschlaget und geschlossen wird, dienen könne, wann demselben keinesweges nachgelebet würde, sondern die Vollziehung fast zu eines jeden Willkühr ausgesetzt bleiben müste.

Ihro Durchl. Eminentz, der höchst ansehnliche Kayserliche Herr Principal-Commissarius, verbleiben anbey der Churfürsten, Fürsten und Ständen, fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesanden, mit Freund-geneigt und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regenspurg, den 19. Junii 1719.

Præsent. den 21. Jun. 1719.

(L.S.)

Cardinal von Sachsen.

CI.

Vorstellungs-Schreiben des Herrn Cammer-Richters und beyder Herren Præsidenten bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar, an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die Augmentation ihrer Salarien betreffend, d. d. 17. Aug. An. 1719.

Hochwürdig-Hoch- und Wohlgeborner, Wohlgeborne, Hoch- und Wohl-Edelgeborne, Hoch- und Wohl-Edle.

Insonders Hoch- und vielgeehrte Herren.

EIner Hochlöblichen allgemeinen Reichs-Versammlung haben Wir, bey anietzo unter der Hand seyender Deliberation, über das Augmentum numeri Assessorum, sowol als des Salarii Cammer-Richters, Præsidenten und Assessorn, allwo es scheinet, daß die bisherige Salaria, Cammer-Richters, und beeder Præsidenten, nur ad alterum tantum des bisherigen alten Fuß erhöhet werden wollen, geziemend vorzustellen, daß solcher alte Fuß, welcher einem jeden Præsidenten nur 1371. Reichs-Thaler zugeleget, respectu deren, pro statu & conditione, zu machen habenden wohlständigen Spesen, augenscheinlich nicht proportionirt gewesen. Ich, der Cammer-Richter, auch durch mein erstjähriges ohnunterbrochenes Alhierbleiben, in Werck erfahren habe, daß ich mit dem Altero tanto der bisherigen Besoldung, (wann ich anders mit einigem Decoro mich aufführen soll,) bey weiten nicht auszukommen vermöge, sondern ein allzunamhafftes von den Meinigen, mit grosser Beschwerde meiner Familie, annoch beyschiessen müsse, so, daß Wir, ohne alle Maaßgabe, gäntzlich dafür

für halten, daß, wenn der Cammer-Richter, über das Alterum tantum, welches 8800. Reichs-Thaler ausmachte, noch gar bis auf zehn tausend Species Reichs-Thaler, ein ieder Præsident aber auf vier tausend Species Reichs-Thaler, erhöhet würden, ein solches von niemand für unbillig, sondern für anständig und nöthig erachtet, auch von gesamten Reichs wegen um so ehender applacidiret werden könnte, als diese etwas mehrer, und in sich selbst gantz wohl proportionirte Zugabe in toto jährlich nicht gar vier tausend Reichs-Thaler austragen würde. Wir leben dahero der getrösten Zuversicht, ersuchen und bitten auch eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung geziemend, daß diese etwelche Vermehrung Salariorum Judicis & Præsidum ultra alterum tantum in ebenmäßige billige Erwegung gezogen, ihrer Wichtigkeit und Nothdurfft nach, beobachtet, mithin auch selbige eingewilliget, beschlossen, und durch allgemeines Reichs-Gutachten an Kayserliche Majestät zu allergnädigster Ratification forderlich gebracht werden möge. Wir werden uns, äussersten Kräfften nach, befleissen, ein solches, mit emsiger, sorgfältiger, und gewissenhaffter Vertretung unserer Aemter zu meritiren, und in übrigen mit besonderer Hochachtung, ergebensten Gemüth und allschuldiger Dienst-Geflissenheit, stetshin verbleiben,

Unserer insonders Hoch- und vielgeehrten Herren

Datum den 17. Aug. 1719.

Dienst-schuld-bereit willigster Frobeni, Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg, Cammer-Richter.

Dienst-schuldigst-ergebenst-u. bereit willige. Freyherr v. Ingelheim. Friedrich Ernst, Graf von Solms.

Denen Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebornen, Wohlgebornen, Hoch- und Wohl-Edelgebornen Herrn N. N. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu dem noch fürwährenden allgemeinen Reichs-Tag verordneten Räthen, Botschafften und Gesanden, Unsern insonders Hoch- und vielgeehrten Herren.

CII.

Conclusum des Churfürstlichen Collegii bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die Vermehrung der Cammer-Gerichts-Assessoren und ihrer Salarien betreffend, dictat. Ratisb. die 18. Sept. An. 1719. in Conclavi Principum per Salisburgensem.

NAchdem in Churfürstlichen Collegio, das am 26. May dieses Jahrs publice dictirte Kayserliche Commissions-Decret, (womit Ihro Kayserliche Majestät Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, dasjenige nachrichtlich mitgetheilet, was die zu letzterer Extraordinari Reichs-Visitation des Kayserlichen- und Reichs-Cammer-Gerichts verordnet gewesene Kayserliche Commissarien, und des Reichs Deputirte, in verschiedenen Punctis schließlich abgehandelt, und zum Theil zu weiterer Uberlegung ausgestellt, darüber Ihro Kayserliche Majestät unter andern Punctis und zwar

1. Die Vermehrung des Numeri Assessorum.

2. Die Verbesserung der Assessoren, auch Cammer-Richter und Præsidenten-Besoldungen ein ferners Reichs-Gutachten verlangten, samt denen am 8. April. 15. Octobr. und 16. Maji 1716. den 21. Mart. und 23. Maji wie auch der 2. letztern am 6. Jun. dieses Jahrs dictirten des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Memorialien und mittelst deren Inhalt, auch durch ordentlichen Vortrag.

3. Was für ein Terminus a quo? die erhöheten Salaria zu zahlen, zu determiniren, und

4. Was zu Bezahlung dieses Numeri der 25. Assessorum für ein beständiger richtiger Fundus daraus die Mittel der erhöheten Salarien zu bestreiten, zu nehmen, in behörige Deliberation gestellt; So ist nach der Sachen Wichtigkeit und deren Umständen reiffer Erwegung, dafür gehalten, daß forderist Ihro Kayserliche Majestät wegen der für die Erhalt- und mehrerer Erheb- und Bevestigung des GOtt-gefälligen heilsamen Justitz-Wesens im Reich, continuirender allerhöchst Ruhmwürdigster Sorgfalt, den allerunterthänigst-schuldigsten Danck zu erstatten; Und gleichwie mit Ihro Kayserl. Majestät, auch Churfürsten und Stände des Reichs gerne vernommen, daß die Kayserliche Commissarien, und deputirte Visitatoren, durch ihre unersparte Sorgfalt, Rath und Eifer vor dieses hochwichtige Justitz-Wesen durch ihren wohlgefaßten Visitations-Abschied zum Theil gehoben, und daß sie zum Theil ferner an Hand gegeben, die Stände des Reichs solches auch in andere Wege Danck-nehmig erkennen würden; Also hätte man auch mit Kayserl. Majestät und deren Visitatorn wohl begriffen, daß, zu Erhaltung dieses vollbrachten heilsamen Wercks, die Anzahl der iezt verhandenen Assessoren, mit der Menge deren alldort anhängigen, und täglich sich häuffenden gerichtlichen Vorfallenheiten, in eine gerechte Proportion gezogen, und also vermehret werden müsten, daß Hoffnung seye, der Entscheidung so vieler von langen Jahren her Rechtshängig gewesenen, und täglich neu dazu kommenden Processen gewachsen zu seyn, und dahero geschlossen, daß

Ad 1mum, der Numerus Assessorum des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, nach der Kayserlichen allergnädigsten Intention, auf die Halbscheid des in Westphälischen Friedens-Schluß und jüngern Reichs-Abschied, vorgeschriebenen Assessoren, oder auf 25. Subjecta, inclusive des Chur-Böhmischen und Chur-Braunschweigischen vest zu stellen, bis man im Stand wäre, die Reichs-Satzungs-mäßige völlige Anzahl der Besitzer erfüllen zu können. Und hätte das Cammer-Gericht nicht nur vor ietzo gleich die Anzahl der 25. Beysitzer, nachdeme die Præsentati Assessorats-mäßig befunden worden, complet zu machen, sondern auch fürohin unterm Vorwand der nicht eingekommenen Zieler, (als welche von allen und jeden säumigen Ständen Reichs-Satzungs-mäßig einzutreiben, und das Cammer-Gerichte entweder, woran es hafftet, an Ihro Kayserliche Majestät und das Reich, ohne die Execution aufzuhalten, behörig zu bringen, oder die Schuld beyzumessen hat)

hat) keine Assessorats-Stelle eigenmächtig ledig und unbesetzt zu lassen. Damit man aber zu stattlichen Gelehrt- und Gewissenhafften, auch in Reichs- und Rechts-Sachen wohlerfahrnen und geübten Männern gelangen möge, worauf eines Theils die præsentirende Stände, andern Theils das Collegium Camerale in dem Examine, bey deren Reception der Cammer-Gerichts-Ordnung und Pflichten gemäß, wohl Sorge zu tragen, und vorgeschriebner massen rechtschaffener Männer, zu Beförderung des Justitz-Wesens, an das Cammer-Gerichte bald zu præsentiren würden wissen; So ist

Ad 2dum ferner geschlossen, daß sowol denen Assessoribus præsentibus als futuris das dermalige Salarium der ein und ad alterum tantum nemlich jährlich auf 2000. Species Rthlr. und zwar in dermaliger Valuta den Rthlr. à 2. fl. den fl. à 60. kr. gerechnet, auch einen zeitlichen Cammer-Richter und zwey Præsidenten, nach dem alten Fuß, oder Proportion ihre Salaria zu erhöhen, damit sie desto eifferig- und beständiger ihre einig zu dem gemeinen Besten und Beförderung unpartheylicher Justitz, zu verrichtende Mühe, Arbeit und Sorge ohne andere Interruption, allein anwenden, und, nach Beschaffenheit des ietzig grossen Aufwands und steigenden Werths aller Sachen, ihren Stand und ansehnlichen Würden gemäß, ruhig und ehrlich sich halten und bestehen können. Wann aber die Valuta des Rthlrs. auf 90. Kr. über kurtz oder lang in gesamten Reich reduciret, mithin die Pretia rerum wieder fallen, der Rthlr. Species ihnen alsdann auch nicht höher als 90. Kr. von Pfenning-Meister-Amt zahlt werden solle. Von was Zeit aber die Erhöhung der Salarien mit der Bezahlung ihren Anfang und Lauff nehmen solle, ist

Ad 3tium dahin der Schluß ausgefallen, daß die wircklich beym Gericht annoch vorhandene Cammer-Richter, Præsidenten und Assessoren die erhöheten Salarien pro præterito respective a die Recessus der letztern Reichs-Visitation, als den 19. Dec. 1713. und a die Instructionis ad Collegium Camerale, jeder pro rata temporis officii aus denen bis ad terminum Annunciationis B. M. V. jüngsthin incl. der verfallenen 130. Cammer-Zielern dergestalt erheben mögen, daß so viel von dem Ertrag solcher Restanten und 130. Zieler noch übrig und respective ausständig, ihnen zu solchen Behuff (was jeden pro præterito noch zu restiren befunden wird) nachdem es, wie vorgedacht Reichs-Satzungs-mäßig eingetrieben, zu assigniren Currentien und künfftige Salaria aber, ihnen und denen neu-angenommenen- und noch ferners annehmenden Assessoren und zwar diesen auch a die ihrer Introduction ad Collegium Camerale dem erhöheten Fuß nach denen lauffenden Zielern so fort zu zahlen, wobey der Cammer-Gerichts-Pfennig-Meister aber anzuweisen wäre, von halb zu halben Jahren mit Specificirung eines jeden Reichs-Stands was selbiger nach den erhöheten Zielern bezahlet, oder noch restiret, zu berichten, und über die Einnahme und Ausgabe solcher restirender Cammer-Zieler seine Rechnungen ad Imperium mit Vorbewust des Collegii Cameralis mit einzuschicken, um zu sehen, ob und wie die Zahlung ad intentionem Cæsaris & Imperii geschehen seye? Massen dann ausserdeme der Pfennig-Meister das geringste weiter, es sey denn mit Kayserl. Majestät und des Reichs Bewilligung mit dem von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluß von 18. Martii 1713. zuwider an niemanden was mehr auszuzahlen befugt seyn soll, den punctum aber betreffend, worauf die Salaria herzunehmen ist weiter

Ad 4tum beliebt und geschlossen worden, daß die, von des Collegii Cameralis anhero deputirten Assessoribus übergeben, von ihnen unterschrieben und gesiegelt also intitulirte Usual-Matricul, eventualiter & provisionaliter und bis sich entweder ein anderer Fundus ergeben, oder solche Usual-Matricul, erforderlicher Massen, zu Ergäntzung des itztmaligen Fundi rectificiren lassen würde, auszunehmen, darauf zu halten, und wann man diese, der unrichtig angegebener Posten halber, durchgangen, würde sich äussern, ob mehr, oder weniger als 7. Cammer-Zieler, zu solchen erhöheten Besoldungen nöthig; auch wie die ungiebige Posten wieder in Gang zu bringen, und der Fundus für die erhöhete Salaria Bestand habe, und darnach ex parte Imperii das weitere, gestalten Sachen nach, verordnen zu können; Damit aber eine durchgehends verbündliche Gleichheit aus der Sache gemacht, und das nöthige Unterhaltungs-Quantum erlanget werden möge, hätte jeder Stand des Reichs dem gewöhnlichen Beytrag indessen auf 7. Zieler in obgedachten Verstande des Rthlr. Valuta zu erhöhen und seine Quotam in zweyen Fristen als Fasten- und Herbst-Messe jedesmal mit $3\frac{1}{2}$. Zielern die angeordnete Leg-Stadt richtig zu liefern, und mit den Nativitatis Mariæ lauffenden Jahrs erschienenen 131. Ziel den Anfang zu machen, oder, da es wegen der Kürtze der Zeit nicht seyn könte, sein Quantum nachzutragen, auch mit solchen jährlichen Beytrag richtig zu continuiren, zu richtiger Beybringung und Zahlung aber gedachter Cammer-Zieler und Besoldung bliebe denen Ständen des Reichs nach dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 14. bevor, ihre Land-Stände, Bürger und Unterthanen, zu Beyhülff des Cammer-Gerichts Unterhalt zu ziehen, und wäre der in erstgedachten jüngern Reichs-Abschied bereits für gut befundene Modus exequendi gegen die säumige Stände und Unterthanen auf allen Fall zu gebrauchen, jedoch den Innhalt des §. 14. & 195. obgedachte Recessus Imperii novissimi deren Ständen des Reichs wider den Cammer-Anschlag vorbringende Beschwerde betreffend dergestalt ohnnachtheilig, daß inmittelst, durch suchende Moderation, die Zahlung obbeliebet erhöheten Zieler nicht zurück bleiben, sondern vor wie nach abgetragen werden sollten; auf die übrige in dem obangeführten Kayserl. Commissions-Decret enthaltene Puncta würde man, nach eingelangter Instruction und vollbrachter Deliberation den ferneren Schluß demnechst auch eröffnen.

Dict. Ratisb. d, 25. Sept. 1719.
in Fürstl. Neben-Zimmer
per Saltzburg.

Monita Collegii Principum über das Churfürstl. *Conclusum* in der *Cameral*-Sache.

1. Post verba: Die Verbesserung, &c. pon. eines zeitlichen Herrn Cammer-Richters Præsidenten

denten und Assessoren auch Officianten, & pergatur Besoldung.

2. Post verba: Dafür gehalten, ꝛc. pon. worden.

3. Post verba: Jtzo gleich loco der, pon. die.

4. Post verba præsentandi: addatur: und deren Relationes pro statu.

5. Loco verborum: Assessoribus præsentibus als futuris: pon. jetzigen als künfftigen, ꝛc.

6. Loco verbi: Ein pon. ein tausend.

7. Post verba; Auch einen zeitlichen addatur Herrn ꝛc. NB. welches Prædicat den Herrn Cammer-Richter auch in sequentibus zu geben.

8. Post verba: oder Proportion: addat. denen übrigen zum Gericht gehörigen Personen, aber nach dem Innhalt sub Lit. A. hierbey gelegenen Specification.

9. Loco 130. pon. 131.

10. Omittatur totus passus virgulatus incipiendo a verbo: Wobey ꝛc.

11. Post verba: ex parte add. Cæsaris &c.

12. Post verba: Damit aber ꝛc. pon. das nöthige Unterhaltungs-Quantum erlanget werden möge (wobey jedoch denen mehrern Ständen die durchgehende Gleichheit ausbedungen worden) so, ꝛc. & omitt. verba intermedia usque ad verba hätte jeder exclusive.

13. Post verba: Zwey Fristen loco verb. als Fastnacht- und Herbst-Messen ꝛc. pon. 4. Wochen vor Annunciationis & Nativitatis B. V. M.

14. Post verba: und mit dem loco verb, Nativitatis Mariæ lauffenden: pon. Annunciationis Mariæ künfftigen Jahres erscheinenden 132. Ziel den Anfang zu machen, & omittantur reliqua usque ad verbum nachzutragen.

15. Loco: Nichtig: pon. beständig.

16. Post verbum: zu ziehen, omittantur reliqua usque ad verbum zu gebrauchen inclusive.

17. Post verbum: Betreffe: Omitt. verbum jedoch, ꝛc.

18. Post verba abgetragen werden sollen: inseratur der §. ultimus des Churfürstl. Concluſi wegen des Schwäbischen Crayses, qui incipit: Damit aber auch schließlichen, ꝛc. usque ad verba über die, ꝛc.

Chur-Fürstl. Erklärung über die *Monita Collegii Principum* in der *Cameral*-Sache.

AD Imum placet transpositio, jedoch nach Jnhalt der Reichs-Constitutionen, wegen der Officianten und Schwäbischen Crayß-Angelegenheiten, hatte man wünschen mögen, daß diese Puncten auch dermalen den Concluso inseriret werden können; weilen aber in der Deliberation über die 4. ersten Puncta man dazu nicht gelangen mögen, so würde man solche ehestens mit der Cammer-Gerichts-Cantzeley-Verwandten Desideriis vornehmen, zumalen bereits verschiedene favorable Instructiones vorhanden, und an einen gewierigen Schluß nicht zu zweifeln.

Ad 2. 3. 4. 5. & 6. placet.

Ad 7. Wie ad Imum.

Ad 8. Wie ad Imum.

Ad 9. Möchte beym Chur-Fürstl. Concluso gelassen werden.

Ad 10. Es wäre dieser Passus nicht auszulassen sondern nothwendig beyzubehalten, die ratio seye in dem Passu genug enthalten, zumalen der Reichs-Schluß de Anno 1713. in seinen Vigor zu bleiben, hierdurch declariret würde.

Ad 11. placet.

Ad 12. placet transpositio, omisso verbo mehrerern.

Ad 13. placet.

Ad 14. Möchte man es beym Churfürstl. Concluso lassen, damit die Sache desto balder zum Stande komme, und unter denen alt und neuen Assessoren alle Mißhelligkeiten dadurch verhindert würden.

Ad 15. placet.

Ad 16. Möchte beym Churfürstlichen Concluso gelassen werden, zumalen solches Recessu Imperii novissimo gantz gemäß seye.

Ad 17. Placet.

Ad 18. wie ad primum.

Dict. Ratisb. de 20. Octobr. 1719.
im Fürstlichen Neben-Zimmer,
per Saltzburg.

Fürstliche Gegen-auf die Churfürstliche Erklärung in der *Cameral*-Sache.

AD Imum. Bestehet das Fürstl. Collegium um so mehr darauf, daß in den künfftigen R. Gutachten derer Officianten mit gedacht werden solle, als solches denen Reichs Constitutionen gantz gemäß und von Kayserlicher Majestät in dero Commissions-Decret, ob rationis & æquitatis paritatem; gleichsam ausser Zweiffel gesetzet worden; diese Erhöhung auch, wann solche nach den Fuß der Specification sub Lit. A. beliebet werden wollte, respectu des übrigen gar ein geringes und in allen nicht einmahl 2000. fl. austräget, wie dann auch 2tens: daß der Officianten mit gedacht werde, der auf 140000. fl. vestgestellte fundus oder die auf 7. multiplicirte Zeiler, nach dem gezogenen Calculo, nicht bestehen könnten, und in dieser Absicht verwilliget worden seyn; damit aber auch 3tens der löbliche Schwäbische Crayß zu einen gutwilligen Beytrag veranlasset und bewogen werden möchte; So wäre nach Jnnhalt des Fürstlichen Concluſi, desselben in dem Reichs-Gutachten in puncto ulterioris Remissionis an denen rückständigen Zielern favorabiliter zu gedencken.

Ad 10mum. Wäre der Passus, wegen des Pfennig-Meisters, um so mehr auszulassen, als 1mo. derselbe gegen den dürren Buchstaben der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. tit. 40. §. 1. lautet, Krafft welcher ein Pfennig-Meister seine Rechnungen, denen jährlichen Visitatoribus vor- und ablegen muß. Und da auch 2do. Jhre Kayserliche Majestät unter andern ein Reichs-Gutachten verlangen und die Visitationes & Revisiones annue wieder in vorigen Gang gebracht werden möchten, und dann hiernechst auch darüber deliberirt werden muß; So ist fast nicht zu zweiffeln, es werde der Schluß künfftighin nach Jnhalt derer Reichs-Constitutionen, wenigst quoad quæstionem An? affirmative ausfallen; bey welcher Beschaffenheit dann und da der Pfennig-Meister ein als andern Weges seine Rechnungen jährlich ad Comi-

tia

tia einsenden müste, denen annuis Visitatoribus dasjenige entzogen würde, was denenselben in oben allegirter Cammer-Gerichts-Ordnung expresse zugeleget, und der Pfennig-Meister darauf angewiesen worden ist; und wann auch schon 3tio. wegen der etwa nach der Hand sich bezeigenden Schwürigkeiten, die Visitationes & revisiones ordinarie in effectu gleichsam nicht zum Stande gebracht werden sollten; So bleibe doch seiner Zeit Kayserl. Majestät und dem Reich, bewanden Umständen nach, freygestellt, die Pfennig-Meisterey-Rechnungen von dem Collegio Camerali (als woselbst der Pfennigmeister sein eigentliches forum und von dem Cammer-Gericht den Auftrag zu erwarten hat) erheischender Nothdurfft nach, zu verlangen. Es meldet auch das in diesem passu allegirte Reichs-Gutachten von 16. Martii 1713. von denen Pfennig-Meisterey-Rechnungen gar nichts, dasjenige aber was von Exequirung der säumigen Stände darinn enthalten, ist bereits in dem Churfürstl. Concluso ad §. 1. virtualiter schon begriffen, woselbst man sich jedoch (wann es also gefällig seyn sollte) auf jetzt besagtes Reichs-Gutachten zum Uberfluß gantz ohnbedencklich beziehen könnte.

Ad 14. Obschon, so viel den Terminum Nativit. B. V. M. anbetrifft in dem Fürstlichen Collegio noch verschiedene Instructiones abgehen, so will man doch zu Beförderung der Sache dem Churfürstlichen Schluß hierunter nichts in Weg legen, sondern denselben sich sub spe rati sich conformiren.

Dictat. Ratisb. den 7. Octobr. 1719.
im Fürstlichen Neben-Zimmer
per Saltzburg.

Churfürstliche fernere Meynung auf die Fürstliche Gegen-Erklärung *in materia Camerali.*

Ad 1. 2. 3. Liese man es bey seiner vormals heraus gegebenen Erklärung und Erbieten, aus denen darinnen vorgetragenen Motivis bewenden, und das diesen Materien mit der Cantzeley ehistens zur Deliberation gestellet werden sollten.

Ad 10. Könnte das monitum in dem Churfürstlichen Concluso observiret und post verb. sofort zu zahlen, &c. folgender Gestalt inseriret und transponiret werden: wobey das Collegium Camerale aber anzuweisen wäre, von halb zu halben Jahre die Pfennig-Meisterey-Rechnung, in vidimata Copia, mit Specificirung eines jeden Reichs-Standes, was selbiger, nach denen erhöheren Zielern bezahlet, oder noch restire, auch über die Einnahm und Ausgabe solcher restirender Cammer-Zieler ad Cæsarem & Imperium einzuschicken, und provisionaliter zu sehen, &c. & pergat. in Concluso Electorali.

Was sonsten hier in diesen monito Principum von Execution der Stände gemeldet ist, hätte gantz einen andern Verstand, als was in Concluso Collegii Electoralis §. primo enthalten, könnte auch nicht wohl, ohne Veranlassung einer Confusion zwischen den Assessoren, denen Ständen und sonsten, aus dem Churfürstl. Concluso gelassen werden, zumahlen erinnerlich, was in der gleichen Casibus bey dem Reichs-Convent und bey der Reichs-Visitation vormals vorgangen und resp. angebracht worden.

Dictat. Ratisb. d. 9. Octobr. 1719.
in Fürstlichen Neben-Zimmer.
per Saltzburg.

Fernere Fürstliche Erklärung in der Cammer-Gerichts-Angelegenheit.

Ad 1. 2. & 3. hätte man zwar an Seiten des Fürstlichen Collegii wünschen mögen, daß, aus denen bekannt- und vorhin angeführten Ursachen, das Fürstliche Monitum sowol wegen des Schwäbischen Crayses, als der Cammer-Gerichts-Officianten attendiret- und künfftigen Reichs-Gutachten einzuverleiben, beliebet worden wäre; Nachdeme man aber aus denen Erklärungen des Churfürstlichen Collegii zu vernehmen gehabt, daß dasselbe hierunter dem Fürstlichen beyzutreten Bedencken trage; So wolte man sich auch endlich an Seiten des Fürstlichen zu Beförderung der Sache vor dißmahl, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding fügen, daß zuförderst des Schwäbischen Crayses Anliegenheit, puncto ulterioris remissionis an denen rückständigen Zielern hiernechst vorgenommen und in ein besonders Conclusum gebracht, sodann auch der Cammer-Gerichts-Officianten Desiderium wegen ihrer Besoldungs Erhöhung gleichfalls proponiret und dieselbe, durch die Zurücksetzuug ratione termini participationis a quo nicht verkürtzet, sondern hierunter denen Assessoribus gleich gehalten werden sollen.

Ad 10. Wäre das Fürstliche Collegium noch der beständigen Meynung, daß sowohl der in den Churfürstlichen Concluso gesetzte Passus, als das letztere Monitum lex correctoria ordinationis Cameralis wäre, wozu man sich an Seiten des Fürstlichen Collegii ohne Instruction nicht verstehen, gleichwohlen aber geschehen lassen könnte, daß diese Passage dahin gefast, und dem Collegio Camerali aufgegeben werden möchte, daß dasselbige, von Jahr zu Jahr, einen Extract der Pfennig-Meisterey-Rechnung, wie viel nehmlich an denen sowohl rückständigen, als lauffenden Zielern eingangen, ad Cæsarem & Comitia einsenden, benebst aber auch berichten solle, warum altenfalls gegen die Säumige nicht Reichs-Constitutions-mäßig mit der Execution verfahren worden seye.

Ratione der letztern Passage der Churfürstlichen fernern Meynung, beharrete man noch darauf, daß in dem Reichs-Gutachten von 18. Martio, 1713. nichts enthalten, so auf gegenwärtige Materie quadriren oder dahin gezogen werden könnte, woferne jedoch das Churfürstliche Collegium seine Gedancken hierunter etwas deutlicher zu eröffnen belieben wollte, wäre man auch erbiethig, sich noch weiters hierüber zu erklären.

Dictat. Ratisb. d. 14. Octobr. 1719.
in Fürstlichen Neben-Zimmer,
per Saltzburg.

Churfürstliche weitere Meynung über die Fürstliche fernere Erklärung *in Materia Camerali.*

Ad 1. 2. & 3. Man hätte gerne vernommen, daß das Fürstliche dem Churfürstlichen Collegio sich gefüget. So viel aber des Schwäbischen Crayses, der Officianten und Cantzeley-Verwanden desideria betrifft, würde man hiernechst, dem Kayserl. Decret und beschehenen Proposition gemäß, die Declaration förderlichst vornehmen, und aller Billigkeit nach sich finden lassen, und diß-seitige Meynung weiter sodann in der Re- und Correlation eröffnen.

Ad 10. Man vermeyne, dieser Passus könnte folgender massen dem Concluso communi inserirt werden: Und dem Collegio Camerali aufgegeben werden möchte, daß dasselbe von Jahr zu Jahr einen vollständigen, von dem Pfennigmeister unterschriebenen Extract seiner Rechnung, mit Specificirung eines jeden Reichs-Standes, was selbiger nach denen erhöheten Zielern bezahlet, oder noch restiret, auch über die Einnahm und Ausgab solcher restirender Cammer-Zieler, auch welche Crayß-ausschreibende Fürsten gegen die Säumige nicht Reichs-Constitutions-mäßig mit der Execution verfahren, ad Cæsarem & Imperium einzuschicken, um provisionaliter zu sehen ꝛc. & pergat. in dem Churfürstlichen Concluso. In dem Reichs-Gutachten vom 18. Martii des 1713. Jahrs wäre enthalten, daß die Restantien zu Capital zu schlagen, wobey es nochmal, so viel die denen Gerichts-Personen nicht zugewilligte Restanten betreffe, verbleiben müste, so mit dem Churfürstl. Concluso und Erklärung wohl quatrire.

Was aber in Churfürstl. Concluso die Execution betreffend, versehen, dessen passum per monitum Collegii Principum ausgelassen, verlanget worden, solches würde Collegium Principum zuversichtlich nicht ferner begehren; wann es consideriren möchte, daß denen Gerichts-Personen nicht freystehen solle, über die Restanten mit denen Ständen zu negotiiren, sondern daß solche per Executionem angetrieben, dem Pfennigmeister erlegt und von diesem alsdann allererst dieselbe den Gerichts-Personen gezahlt werden, sonsten es aller Orten erinnerter massen Confusion abgeben müste, omni modo zu verhüten wäre.

Dictat. Ratisb. d. 16. Octobr. 1719.
im Fürstlichen Neben-Zimmer,
per Saltzburg.

Fürstliche *Final*-Erklärung auf die weitere Churfürstliche Meynung in der Cammer-Gerichts-Sachen.

Ad 1. 2. & 3tium. Beruhet auf sich, und will man an Seiten des Churfürstlichen Collegii den ausbleiblichen Erfolg erwarten, wobey man jedoch dasjenige, was in der vorigen Fürstlichen Erklärung, ratione der Officianten und des termini participationis a quo, gemeldet worden, daß es keine andere Meynung als ad tempus nativitatis jüngsthin gehabt hätte.

Ad 10mum. Hat man bey dem letztern Churfürstlichen Monito in so weit kein Bedencken, in Hoffnung es würde dasselbe keinen, der Cammer-Gerichts-Ordnung ad l. (tit.) 40. §. 1. widrigen Verstand haben; So viel aber das allegirte Reichs-Gutachten vom 18. Martii 1713. betreffe, hielte man in Conformität der vorigen Fürstlichen Erklärungen noch dafür, das Beste zu seyn, wann von demselben völlig abstrahiret würde, wohl erwogen, daß, nachdeme, samt Cammer-Richtern und Præsidenten die ältere Assessores auch allenfalls deren Hæredes, ratione præteriti, an die rückständige Zieler verwiesen, und ein gleiches mit denen Cantzeley Personen, wegen ihres tempore justitii angewachsenen Besoldungs-Ausstandes beschehen, dem Schwäbischen Crayß, auch über das vorige, noch ein anders drittel erlassen werden solle, bey diesem Umständen das vermuthlich langsam eingehende Residuum (womit es ohnedeme prealablement die Meynung hat, daß solches zu Erbau- oder wenigst zu Verbesserung eines Gerichts-Hauses und darzu gehöriger auch zu Conservation der Acten höchst-nöthiger Gewölber angewendet werden solle) ein gar geringes, und kaum so viel austragen würde; daß hierdurch ein eintziger Assessor erhalten werden könnte, derentwillen man sich auf den, circa finem Maji ad ædes communicirten Summarischen Extract und den daraus sich ergebenden Calculum beziehet.

Ubrigens hat das Fürstliche Collegium in der letztern Erklärung auf die Auslassung der Execution contra morosos gar nicht, in dem ersten Monito aller, allein der Ursachen halber dahin angetragen, weil in dem Churfürstlichen Concluso bereits in antecedentibus davon Meldung geschehen, ist auch sonsten in alle Wege der Meynung, daß denen Gerichts-Personen keinesweges freystehen solle, respectu der rückständigen Zieler mit denen Ständen zu negotiiren, wie dann auch das Fürstliche Collegium wohl geschehen lassen könnte, wann diese letztere Passus noch zum Uberfluß dem Communi duorum loco congruo deutlich zu inseriren beliebt werden wollte.

Sollte jedoch das Churfürstliche Collegium, dieser obangeführten Ursachen ohngehindert, bey Inserirung des obigen Reichs-Gutachtens von An. 1713. und sonsten bey ihrer Meynung noch ferner bestehen wollen, so verlangte man an Seiten des Reichs-Fürsten-Raths demselben, um dermaleins aus der Sache zu kommen, das geringste nicht mehr im Weg zu legen, zu welchem Ende man denn auch die Verfassung des communis concluſi bester massen recommendiret haben wollte.

CIII.

Conclusum beeder höherer Reichs-Collegiorum vom 20. Octobr. An. 1719. die Vermehrung der Cammer-Gerichts-Assessorum und Verbesserung ihrer Salarien betreffend.

NAchdeme man in beeden höhern Reichs-Collegiis das am 26. Maji dieses Jahrs publice dictirte Kayserliche Commissions-Decret (womit Ihro Kayserl. Majestät Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs dasjenige nachrichtlich mitgetheilet, was die zu letzterer Extraordinari Reichs-Visitation des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts verordnet gewesene Kayserliche Commissarii und des Reichs Deputirte in verschiednen Punctis schlüßlich abgehandelt, und zum Theil zu weiterer Uberlegung ausgestellet, darüber Ihro Kayserliche Majestät unter andern Punctis und zwar

1. Die Vermehrung des Numeri Assessorum.

2. Die Verbesserung eines zeitlichen Cammer-Richters, Præsidenten und Assessoren Besoldungen, ein ferneres Reichs-Gutachten verlanget,) samt denen am 8. April und 15. Octobr. des 1716. dann 21. Martii und 23. Maji, wie auch dem letztern am 6. Junii dieses Jahrs dictirten des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Memorialien und mittelst deren Inhalt auch durch ordentlichen Vortrag

3. Was für ein terminus a quo die erhöhete Salaria zu zahlen, zu determiniren und

4. Was zu Bezahlung dieses Numeri der 25. Assessorum für ein beständiger richtiger Fundus, daraus die Mittel der erhöheten Salarien zu bestreiten, zu nehmen in behörige Deliberation gestellet, so ist, nach der Sachen Wichtigkeit und deren Umständen reiffer Erwegung dafür gehalten worden, daß fordersts Ihro Kayserl. Majestät wegen Dero für die Erhalt-mehrer Erheb- und Bevestigung des GOtt-gefälligen heilsamen Justitz-Wesens im Reich continuirender allerhöchst-Ruhm-würdigster Sorgfalt, der allerunterthänigst-schuldigste Danck zu erstatten, und gleichwie Sr. Kayserl. Majestät auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gerne vernommen daß die Kayserl. Commissarien und deputirte Visitatoren durch ihre unersparte Sorgfalt, Mühe und Eifer dieses hochwichtige Justitz-Geschäfft durch ihren wohlgefasten Visitations-Abschied zum theil gehoben, und was sie zum theil ferner an Hand gegeben, die Stände des Reichs solches auch in andere Wege Danck-nehmig erkennen würden: Also hätte man auch mit Kayserl. Majestät und denen Visitatoren wohl begriffen, daß, zu Erhaltung dieses vollbrachten heilsamen Wercks die Anzahl der jetzo vorhandenen Assessoren mit der Menge deren alldort anhängigen und täglich sich häuffenden gerichtlichen Vorfallenheiten in eine gerechte Proportion gezogen, und also vermehret werden müsten, daß Hoffnung seye der Entscheidung so vieler von langen Jahren her Rechthängig gewesten und täglich neu dazu kommenden Processen gewachsen zu seyn, und dahero geschlossen, daß

Ad 1mum. Der Numerus Assessorum des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, nach der Kayserlichen allergnädigsten Intention auf die Halbscheid, der im Westphälischen Friedens-Schluß und jüngern Reichs-Abschied vorgeschriebener Assessorum, oder auf 25. Subjecta, inclusive des Chur-Böhmischen und Chur-Braunschweigischen vest zu stellen, bis man im Stande wäre, die Reichs-Satzungs-mäßige Anzahl der Beysitzer erfüllen zu können, und, hätte das Cammer-Gerichte nicht nur vor ietzo gleich die Anzahl der 25. Beysitzer, nachdeme die Præsentati und Relationes pro statu Assessorat-mäßig befunden worden, complet zu machen, sondern auch fürohin unterm Vorwand der nicht eingekommenen Zieler (als welche von all und jeden säumigen Ständen Reichs-Satzungs-mäßig einzutreiben, und das Cammer-Gericht entweder woran es hafftet, an Ihro Kayserl. Majestät und das Reich ohne die Execution aufzuhalten, behörig beyzubringen, oder die Schuld sich selbst beyzumessen hat,) keine Assessorat-Stelle eigenmächtig ledig und unbesetzt zu lassen. Damit man aber auch zu stattlichen gelehrt und gewissenhafften, auch in Reichs- und Rechts-Sachen wohlerfahrnen und geübten Männern gelangen möge, worauf eines Theils die præsentirende Stände, andern Theils das Collegium Camerale in dem Examine deren Reception, der Cammer-Gerichts-Ordnung und Pflichten gemäß, wohl Sorge zu tragen, und vorgeschriebener massen rechtschaffene Männer zu Beförderung des Justitz-Wesens an das Cammer-Gericht bald zu præsentiren wissen würden. So ist

Ad 2dum ferner geschlossen, daß sowol denen ietzigen als künfftigen Assessoribus das dermalige Salarium der ein tausend nun ad alterum tantum, nemlich jährlich auf 2000. Species Rthlr. und zwar in dermaliger Valuta den Rthlr. ad 2. fl. den fl. ad 60. Kr. gerechnet, auch einen zeitlicher. Cammer-Richter und 2. Præsidenten nach dem alten Fuß oder Proportion ihre Salaria zu erhöhen, damit sie desto eiferig- und beständiger ihre einig zu den gemeinen Besten, und Beförderung unpartheyischer Justitz, zu verrichtende Mühe, Arbeit und Sorge ohne andere Interruption allein anwenden, und nach Beschaffenheit des ietzig grössern Aufwands und steigenden Werths aller Sachen, ihren Stand und ansehnlichen Würden gemäß, ruhig und ehrlich sich halten und bestehen können; Wann aber die Valura des Rthlr. auf 90. Kr. über kurtz oder lang im gesamten Reich reduciret, mithin die Pretia rerum wieder fallen, der Rthlr. Species ihnen alsdann auch nicht anders als 90. Kr. vom Pfenningmeister-Amt bezahlt werden solle; Von was Zeit aber diese Erhöhung der Salarien mit der Zahlung ihren Anfang und Lauff nehmen solle, ist

Ad 3tium dahin ausgefallen, daß die wirckliche, beym Cammer-Gericht annoch verhandene Cammer-Richter, Præsidenten und Assessoren die erhöhete Salaria pro præterito respective a die Recessus der letztern Reichs-Visitation als den 19. Dec. 1713. und a die introductionis ad Collegium Camerale jeder pro rata temporis officii, aus denen bis ad festum Annunciationis B. M. V. jüngsthin inclusive der verfallenen 130. Cammer-Zielern dergestalt erheben mögen, daß soviel von dem Ertrag solcher Restanten und 130. Zielern noch übrig und respective ausständig, ihnen zu solchen Behuff (was jeden pro præterito noch zu restiren befunden

funden wird) nachdem es wie vorgedacht Reichs-Satzungs-mäßig eingetrieben, zu assigniren, die Currente und künfftige Salaria aber ihnen und denen neu angenommenen, und noch ferners annehmenden Assessoren, und zwar diesen auch a die ihrer Introduction ad Collegium Camerale dem erhöheten Fuß nach von denen lauffenden Zielern so fort zu zahlen, und gedachten Collegio Camerali aufgegeben werde möchte, daß dasselbe von Jahr zu Jahren einen vollständigen, von dem Pfenning-Meister unterschriebenen Extract seiner Rechnung mit Specificirung eines jeden Reichs-Standes was selbiger nach denen erhöheten Zielern bezahlet, oder noch restiret, und über die Einnahm und Ausgab solcher restirender Cammer-Zieler, auch welche Crayß-Ausschreibende Fürsten gegen die Säumigen nicht Reichs-Constitutions-mäßig mit der Execution verfahren, ad Cæsarem & Imperium einzuschicken, um provisionaliter zu sehen, ob und wie die Zahlung ad Intentionem Cæsaris & Imperii geschehen seye, massen denn ausser deme er Pfenning-Meister, das geringste weiter, es sey dann mit Kayserlicher Majestät und des Reichs Bewilligung, dem von Kayserlicher Majestät ratificirten Reichs-Schluß von 18. Martii 1713. zuwider, an niemanden was mehr auszuzahlen befugt seyn solle. Den Fundum aber betreffend, woraus die erhöhete Salaria herzunehmen, ist weiter

Ad 4tum beliebt und geschlossen worden, daß die von des Collegii Cameralis anhero deputirten Assessoribus übergeben, von ihnen unterschrieben und gesiegelt, also intitulirte Usual-Matricul eventualiter & provisionaliter, und bis sich entweder ein anderer Fundus ergeben, oder solche Usual-Matricul erforderlicher massen zu Ergrösserung des ietztmaligen Fundi rectificiren lassen würde, anzunehmen, darauf zu halten, und wann man diese der unrichtig angegebenen Posten halber, durchgegangen, würde sich äussern ob mehr oder weniger als 7. Cammer-Zieler zu solchen erhöheten Besoldungen nöthig, auch wie die ungiebige Posten wieder in Gang zu bringen, und der Fundus für die erhöhete Salaria Bestand habe, um darnach ex parte Cæsaris & Imperii das weitere, gestalten Sachen nach, verordnen zu können. Damit aber das nöthige Unterhaltungs-Quantum erlanget werden möge, (wobey jedoch von denen Ständen des Reichs die durchgehende Gleichheit ausbedungen worden,) so hätte jeder Stand des Reichs den gewöhnlichen Beytrag in dessen auf 7. Zieler in obgedachten Verstande des Reichs-Thalers Valuta zu erhöhen, und seine Quotam in 2. Fristen 4. Wochen vor Annunciationis & Nativitatis B. V. M. jedesmal mit $3\frac{1}{2}$. Ziel in die angeordnete Leg-Stadt richtig zu liefern, und mit dem Nativitatis Mariæ lauffenden Jahrs erschienen, 131. Ziel den Anfang zu machen, oder da es, wegen Kürtze der Zeit, nicht geschehen könnte, sein Quantum nachzutragen, auch mit solchen jährlichen Beytrag beständig continuiren; Zu richtiger Beybring- und Zahlung aber gedachter Cammer-Zieler und Besoldungen bliebe denen Ständen des Reichs, nach dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 14. bevor, ihre Land-Stände, Bürger und Unterthanen zu Beyhülff des Cammer-Gerichts-Unterhalt zu ziehen, und wäre der im erstgedachten jüngern Reichs-Abschied bereits vor gut befundene Modus exequendi, gegen die säumige Stände und Unterthanen auf allen Fall zugebrauchen, jedoch dem Inhalt des §. 14. & 195. obgedachten Recessus Imperii novissimi deren Ständen des Reichs wider den Cammer-Anschlag vorbringende Beschwerden betreffend, dergestalten ohnnachtheilig, daß inmittelst durch suchende Moderation die Zahlung obbeliebet erhöheten Zielern nicht zurücke bleiben, sondern vor wie nach abgetragen werden sollen.

Auf die übrige in dem obangeführten Kayserlichen Commissions-Decret enthaltene Puncta, würde man nach eingelangten Instructionen, und vollbrachter Deliberation den fernern Schluß demnechst auch eröffnen.

CIV.

Conclusum des Reichs-Städtischen Collegii bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, vom 1. Septembr. Anno 1719. wegen Vermehrung derer Cammer-Gerichts-Assessorum und Verbesserung ihrer Besoldung, dictat. Ratisbon. die 23. Octobr. 1719. per Moguntinum.

Nachdem das unterm 21. Martii a. c. dictirte von einen hochpreißlichen Collegio Camerali, wegen Vermehrung der Herren Assessorum, und Erhöhung deren Salarien, eingelangte Schreiben, neben dem nachher den 26. May dieser wegen per dictaturam communicirten Kayserlichen Commissions-Decret und denen dazu gehörigen Beylagen, auch was nachgehends sowol von denen übrigen Cameral Officianten als sonsten von dem hochlöblichen Schwäbischen Crayß in hac causa vor- und eingekommen, bey dem Reichs-Städtischen Collegio in Deliberation genommen worden, hat selbiges die bey Uberhäuffung der Processe zu Beförderung der heilsamen Justitz und Consolation so vieler nothleidenden Partheyen zureichende Vermehrung derer Herren Assessorum vor höchst nothwendig, auch gesamter Cameral-Personen Salaria nach denen, bey gegenwärtig geänderten Zeiten benöthigten mehrern Erfordernissen hinlänglich zu erhöhen, vor billig zu ermessen, und einige Membra Collegii davor gehalten, daß, bey dermaliger Ermangelung eines andern hierzu erklecklichen Fundi, die gewöhnliche Cammer-Zieler wenigst vorietzo der Nothdurfft nach zu multipliciren seyn; Wie aber die mehrere Reichs-Stände durch den bisherigen Usual-Matricul ihnen allzusehr übersetzten Fuß, und seit der Zeit allerhand Unglücks-Fälle immer mehrers erlittenen Verfall, in einen solchen Zustand gerathen, daß sie einen so hoch angesetzten Anschlag, zumalen bey dessen noch weiterer Erhöh- und Vermehrung künfftig abzuführen nicht vermögend seyn, auch vornemlich der löbliche Schwäbische Crayß dieserwegen sich besonders beschweret, und um weitern Nachlaß das Ansuchen gethan: Als ist des Collegii Schluß dahin gegangen, daß löblicher gedachter Crayß an denen rückständigen

Zielern

Zielern annoch ½tel nachzusehen, sonsten aber sowol selbigen Crayſſes als anderer prægravirten Stände Ihre Kayserl. Majestät und dem Reich dahin, daß ihnen anforderist in Erwegung sothaner Unmöglichkeit, die in denen vorigen Reichs-Abschieden schon versicherte billigmäßige Moderation und Perzquation ihres allzuhoch überspannten Matricular-Anschlags angedeyhen möchte, angelegentlichst zu recommendiren. Nach welchen allerunterthänigst verhoffenden Erfolg, sie sodann zu all demjenigen, was zu Aufrechthaltung und Aufnehmung des hochpreißlichen Collegii Cameralis, und Beförderung der lieben Justitz auf einige Weise gereichen kan, gleich übrigen Mit-Gliedern dieses Städtischen Collegii bereitwilligst zu concurriren, sich im Stande sehen könnten.

CV.

Churfürstliche Meynung über die Reichs-Städtische Monita in der Cammer-Gerichts-Augmentations-Sache, dictat. Ratisb. die 30. Octobr. 1719. im Fürstl. Neben-Zimmer, per Moguntinum.

DAs erste und andere Monitum könnte attendiret werden, soviel aber das dritte beträffe, wäre dem Stadtischen Collegio vorzustellen, daß es wohl begreiffen möchte, daß in dem Recessu Imperii novissimo bereits das Augmentum Salariorum per legem Imperii stabiliret, und nur um einen Gulden ietzo nach der Rechnung in simplo differentseye, dahero man vorietzo von vielen Reichs-Gesetzen abzugehen, nicht vermöchte, das dermalige Conclusum commune darauf auch radiciret wäre, zudeme bekannt, daß das Collegium Civitarense, vor Errichtung des Cammer-Gerichts, zu damaliger Türcken-Hülffe nicht concurriren wollen, bis nicht solches in seinen vollkommenen Stand gesetzt worden, und da nach den damalig Städtischen Schluß, zu Beförderung der Justitz mehrere Assessores von nöthen erachtet, auch bereits deren mehr angenommen worden, und von denen vorigen 2. Zielern kaum Cammer-Richter, 2. Præsidenten, und 10. Assessoren erhalten werden könten, folglich das Cammer-Gericht bey solchen Umständen auseinander gehen müste; Als würde das Collegium Civitatense wider ihre vormalige Intention an Zerspaltung des Justitz-Wesens, keine Ursach seyn wollen, möchte demnach das Reichs-Städtische Collegium die Sache bey obigen Umständen, reiffer überlegen, und zweiffele man nicht, es würde dieses importante Werck selbst also begreiffen, daß es unbedencklich dem Concluso communi accediren würde. Wohingegen man demselben die gewisse Versicherung hiermit ertheilte, daß man einige Gravati ihre Beschwerde beybringen, und Reichs-Constitutions-mäßig dociren würden, denenselben nicht allein nach Möglich- und Billigkeit geholffen, auch forderſamst derer Memorialia zu ihren Trost vorgenommen, sondern auch denen, welchen einige billig-mäßige Moderation zuerkannt worden, und inzwischen auf den neuen Fuß deren erhöheten Zieler dem Concluso Communi gemäß zahlet haben, solche von nun an per compensationem angedeyhen sollen.

Chur- und Fürstliche Meynung über die Stadtischen Monita in der Cameral-Sache.

Das erste und andere Monitum könnte attendiret werden, ꝛc. Sic pergatur ut supra in der Churfürstlichen Meynung, ausser daß, loco Verbi Salariorum gesetzet wird, Matriculæ

Post verba hiemit ertheilte add. solche auch dem Reichs-Gutachten inseriren

will, loco zuerkannt worden ponit. zuerkannt wären, loco zahlt haben, pon. bezahlt haben würden, & in fine loco verborum, solche von nun an per Compensationem angedeyen sollen, pon. dasjenige was sie in den 131. und folgenden Zielern über das moderirte Quantum abgetragen hätten, an denen künfftig lauffenden Compensando angedeyhen solle.

CVI.

Fürstliche Meynung über die Reichs-Städtische Monita in der Cammer-Gerichts-Augmentations-Sache de Anno 1719.

HÄlte man davor, daß die beyden ersteren Monita, admittiret werden könten, das dritte aber hielte man sehr bedencklich und so gethan daß wol nöthig wäre, denen Staden von beyden höhern Collegiorum wegen, eine nachdrückliche Vorstellung, unmaßgeblich etwan, dahin zu thun: daß

Primo, die gut befundene 7. Cammer-Zieler nichts neues, sondern Inhalts der dem vortrefflich Brandenburg-Culmbachischen Voto von 23. dieses beygelegten Vorstellung, bloß eine Vollziehung dessen seye, was schon Anno 1754. geschlossen worden, worzu die Stände so wohl als andere Stände verbunden, und also nicht befugt seyen, bis zu Erlangung der suchenden Moderation sich der erhöheten Zahlung zu entziehen, da bevorab

Secundo der jüngere Reichs-Abschied um dessen Execution es dermahlen zu thun, denen gravirten Ständen zwar eine Moderation vorbehalten, jedoch auch darbey ausdrücklich disponire, daß inzwischen der Beytrag nach dem alten Fuß geschehen solle, wobey es als eine General Regul auch anietzo bleiben müste, wann man nicht in die gröste Unordnung verfallen wolle, man lebte dahero

Tertio, des künfftigen Vertrauens zu denen Ständen, daß dieselben auf dem dritten, Monito, als einer Conditione sine qua non, eben nicht bestehen, sondern sich mit der von beyden höherer Collegiorum wegen ertheilender verbindlichen Versicherung begnügen lassen würde, daß alle und iede gravirte Stände und bevorab die Städte, mit ihren Beschwerden in puncto moderationis ungesäumt gehöret, und einem ieden, der seine Causales Reichs-Constitutions-mäßig dociren würde, eine billig mäßige Moderation und diß zwar ohne Zeit-Verlust, und so bald als immer möglich angedeyen solle; weilen aber

Quarto, dieses nichts anders, als mittelst vorgängiger Untersuchung geschehen könnte, worzu Zeit erfordert würde, so würde der Städte Meynung hoffentlich nicht seyn, daß das unterhanden seyende Reichs-Gutachten so lang liegen bleiben sollte, in besonderer Erwegung, daß solchen Falls

Quinto, der gäntzliche Verfall des Cammer-Gerichts unvermeidentlich seye, dann man wollte auch setzen, daß alle prægravirte Stände ihre Causales oder Gravamina schon bey Handen hätten, wie doch bey vielen nicht seyn würde, so könnte doch die Untersuchung in denen Crayssen als welche in denen Reichs-Abschieden (vide Recessus Imperii de Anno 1548. 1551. 1561. 1566. 1566. 1577. 1582.) als ein Essential-Stücke erfordert werde, so geschwind, wie es die vor Augen liegende Noth erfordert, unmöglich vollzogen worden, bis dahin das Cammer-Gericht ohne denen erhöheten Zielern ohnmöglich bestehen könnte, sondern aus einander gehen müste, da bevorab nun würcklich sechs neue Beysitzer angenommen, und also deren 16. an der Zahl seyn, dahingegen aber die bishero üblich gewesene 2. Zieler kaum zu Salarirung des Herrn Cammer-Richters 2. Herren Præsidenten und 10. Assessoren und zwar nur auf den alten und unzulänglichen und von ihnen, Städen selbst in Eingang ihres Concluſi für allzu gering erkannten Besoldungs-Fuß erklecklich sey, es würden also

Sexto, die Städte sich hoffentlich den Vorwurff und die Schuld der gäntzlichen Dissolution und Vernichtung des Cammer-Gerichts, nicht wollen zulassen kommen, als die, testantibus Actis publicis circa finem des 15. Seculi, am allermeisten und stärcksten auf dessen Anrichtung gedrungen, so gar, daß sie sich hätten vernehmen lassen, wie sie sich zu denen angesonnenen Türcken-Steuer und anderer Reichs-Hülffen sich nicht verstehen könnten, wann nicht das Justitz-Wesen im Römischen Reich auf einen andern Fuß gesetzet und eigenes von Churfürsten Fürsten und Ständen bestelltes Gericht angerichtet werden.

Septimo, man seye überdiß in beyden höhern Collegiis erbietig, über oben gemeldte Versicherung, daß alle gravirte Status mit ihren Gravaminibus Reichs-Constitutions-mäßig gehöret, und billigen Dingen nach, diese weitere Declaration zu geben, daß denenjenigen Ständen, so eine Moderation erlangen werden, dasjenige, was sie bis dahin ultra quantum moderabile, bezahlen werden, an denen künfftigen Zielern compensando zu guten kommen solle.

CVII.

Reichs-Städtische Erklärung über die von beyden hochlöblichen höhern Reichs-Communicirte Meynung wegen disseitiger Monitorum in der Cameral-Augmentations-Angelegenheit. Dictat. Ratisbon. die 3. Nov. 1719. im Fürstlichen Neben-Zimmer, per Moguntinum.

MAn hatte zwar, zu seiner Danckhnehmigen Consolation ersehen, welcher gestalten beyde hochlöbliche höhere Collegia denenjenigen Staden so in dem Cammer-Matricular Anschlag allzusehr, über ihr Vermögen beschweret, auf Dero geziemendes Ansuchen eine billigmäßige Moderation angedeyen zu lassen, die gewisse Versicherung zu geben beliebet. Man finde sich aber, zu Folge der habenden Instructionen welche man ohne Verantwortung nicht überschreiten könnte, gleichwohl nicht im Stande, dem Concluso communi dermahlen noch simpliciter, wie verlangt worden, zu accediren, angesehen man auch pro nunc nicht zu etwas anheitschig gemachen könnte, welches man doch hernach in der That zu erfüllen, nicht vermögend wäre, und solchen Falls einer unausbleiblichen Execution sich unterwerffen müste. Was den allegirten Recessum Imperii novissimum belangte, würde allerseits aus dem was damals von dem gesamten Corpore Evangelicorum schrifftlich vorgestellet, nachgehends von denen hochlöblichen Ständen des Ober-Sächsischen und anderer Crayſſe, auf denen gehaltenen Crayß-Tagen, wie das hochlöbliche Collegium Cameræ in denen hienach ad Imperium gegebenen Memorialien selbst herkommen lassen, würcklich wiederholet, ingleichen von allen und jeden auch denen Catholischen Ständen in durchgehender Observantz beobachtet und von Ihro Kayserliche Majestät selbst in dem untern 3. Jan. 1656. an alle Crayß-ausschreibende Fürsten ergangenen Circular-Schreiben (worinnen dieselbe daß bis zur Untersuchung der wider sothane alte und neue Matricul habenden Beschwerden die Erlegung der Cammer-Zieler im jüngsten Reichs-Abschied verordneter massen nach der alten Matricul zu thun, allergnädigst anbefohlen) agnoscirt worden, zur Gnüge bekannt seyn, was es damit, zumahln die in gedachten Recessu erforderte völlige Anzahl der Herren Assessorum niemalen adimpliret worden, vor eine Bewandniß hätte, und daß solchemnach diese Erhöhung weder von Ihre Kayserl. Majestät selbst, noch denen Ständen zumalen in effectu vor ein Reichs-Gesetz gehalten worden; So möchte man auch ausser deme disseits abnehmen, woher nach dermaliger Ausrechnung die Differentz in simplo nur einen Gulden betragen sollte; dann wann hierunter auf eine Erhöhung des Reichs-Thalers ad 2. fl. gezielet würde, so wüste man nicht, ob sothane Ausrechnung in legibus & Actis publicis fundiret wäre. Nicht minder würde genungsam wissend seyn, wie der klagenden Städte wegen, ihres allzu hoch überspannten Anschlags schon über anderthalb Secula ohne von der so lang vertrösteten Moderation einen erwünschten Effect zu sehen gedauert hätten, nichts destoweniger continuirte die Intention des Städtischen Collegii vor die Aufrechthaltung des hochpreißlichen Cammer-Gerichts noch unausgesetzt, und würde jede Stadt, so weit nur ihr Vermögen reichet, hierzu alles zu contribuiren, sich niemals entziehen. Man hoffte aber auch wann man einen mehrern Last, als man würcklich tragen zu können, von sich wüste, sich zumalen sub pœna executionis aufbürden zu lassen anstehen müste, keinesweges verdacht, nicht hierdurch an Zerfallung

lung des Justitz-Wesens schuldig werden zu können.

Es würde hoffentlich das hochpreißliche Cammer-Gericht darum nicht aus einander gehen dürffen, wann gleich ein- und andere prægravirte Stände dermalen ihre Quotam nicht nach der proportionirten Erhöhung erlegen könnten, angesehen der übrigen hochlöbliche Stände erhöheter Beytrag, bey gegenwärtigen Umständen, da der vorgeschlagne Numerus der Herren Assessorum noch nicht vorhanden, oder auch so gar geschwind nicht ersetzet werden kan, die Præsentes ad intentionem zu belohnen, gnugsam hinreichen würde. Man wollte zwar an Seiten der anwesenden Städtischen Gesanden und Vertretere, dieses zum gemeinen Besten abzielende Wercke, nach aller Möglichkeit gerne befördern, und stellte dahero zu belieben, ob nicht immittelst, von einen zu Ersetzung des Abgangs surrogirenden anderweiten fundo, e. g. Einführung des Stempel-Pappiers, wie auch der Sporteln geredet werden möchte? Man fände sich aber, wegen der verlangten Accession, ohnumgänglich bemüßiget, hierinnen auch vor sich nur eine wenige Frist auszubitten, bis von denen Principalen und Obern anderweite und nähere Instructiones, die man auf die erstattete Berichte ohne langen Zeit-Verlust, zu erhalten hoffete, eingelanget seyn würden, sintemalen, daß man an Seiten der Gesanden und Vertretere ohne ausdrückliche Ordre in diesem importanten und die Städte fast zum dritten Theil intuitu totius Imperii, ohne die so nach der Zeit avelliret worden betreffenden Werck noch weiter hinein zu gehn, oder seinen Principalen Obern und Committenten ohne und wider deren Willen einen-zumalen ihr Vermögen übersteigenden Last aufzubürden, nicht im Stande seye, allerseits vom selbsten, wie man die Zuversicht hat, hocherleuchtet ermessen werden wird.

CVIII.

Churfürstliche weitere Meynung auf des Städtischen Collegii nochmalige Erklärung in materia Camerali, dictat. Ratisbon. die 10. Novembr. 1719. im Fürstlichen Neben-Zimmer per Moguntinum.

Man ist Churfürstlichen Theils dahin verstanden, daß dem Städtischen Collegio zu bedeuten wäre, wie man auf der Chur- und Fürstlichen Meynung bestehe;

Indem aber obgedachtes Collegium Civitatense, um einige wenige Frist angesuchet, um nähere Instructiones auf das Conclusum Commune einzuholen; So könne man den begehrten Terminum ihnen zugestehen jedoch daß dasselbe die Sache dadurch auf die lange Bahn nicht verschieben thue, besonderlich da man in der Hoffnung stünde, es würden die Städtische, zu Beförderung des Justitz-Wesens, mehrgemelden Concluso communi beyzugehen kein Anstand nehmen, widrigenfalls das benöthigte zu beobachten, und die Erklärung behörig zu beantworten vorbehält.

Chur- und Fürstliche weitere Meynung über die Städtische Erklärung

Ist von Wort zu Wort eben des Inhalts, wie die hiebevorstehende.

CIX.

Fürstliches Conclusum die Cammer-Gerichts-Angelegenheit betreffend, mit Beylage sub Lit. A. dictat. Ratisbon. die 18. Novembr. 1719. im Fürstlichen Neben-Zimmer per Saltzburg.

Nachdem in dem Reichs-Fürsten-Rath das am 26. May per dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decret samt der Kayserl. Commissarien und Visitatoren Relation und andern dazu gehörigen vielen Beylagen die Vermehrung der Beysitzer Anzahl, Erhöhung deren Bestallung und anders betreffend, deßgleichen auch des löbl. Schwäbischen Crayses und desselben Reichs-Prælatischen Collegii puncto moderationis Matriculæ Cameralis & ulterioris Remissionis ans Reich gebrachte Memorialien in ordentliche Proposition und Umfrage gestellet worden, ist, nach der Sachen und deren Umständen reiffer Uberlegung, davor gehalten und geschlossen worden. Daß

1. Nechst der Ihro Römisch-Kayserl. Majest. schuldigst allerunterthänigsten Danck-Erstattung, vor Dero abermaln sich geäusserte Reichs-Väterliche Sorgfalt zu Aufrechthaltung des Justitz-Wesens im Reich die beym Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht dermaln sich befindende geringe zu Ausmachung so vieler daselbst Rechts-hängigen Processen aber bey weitem nicht zulängliche Beysitzer-Anzahl (jedoch dem Westphälischen Friedens-Schlusse und jüngern Abschiede ohnabbrüchtig) ad interim bis auf 25. so bald es möglich zu vermehren und beständig zu erhalten, ohne daß dem Cammer-Gerichte erlaubet sey, unter Vorwand nicht genugsam eingehender Zieler, die Anzahl eigenmächtig zu vermindern. Damit aber auch

2. Die itzmalige bey Gericht sich befindende Assessores consuliret und beybehalten, auch künfftig hin andern in denen Reichs-Satzungen sowol als gemeinen Recht-Erfahrne, tüchtig- und tapffere Männer sich um Præsentations-Schreiben zu bewerben, angefrischet werden mögen, so wäre, in Ansehung, des fast in allen Orten im Reich sehr gestiegenen Werths der Sachen, auch sonst eingeführten kostbaren Lebens-Art sowol einen zeitlichen Herrn Cammer-Richter, Præsidenten, Beysitzern, als theils übrigen zum Cammer-Gerichte gehörigen Personen, nach Inhalt der sub Lit. A. hierbey gebogenen Specification deren bishero gehabte Salarien, zu mehreren Aufnahm und Ansehen des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, um ein namhafftes zu erhöhen. Wobey man jedoch zu denen sämtlichen Cammer-Gerichts-Personen das beständige veste Vertrauen hat, dieselbe werden sich das ihnen anvertrauete GOtt-gefällige Justitz-Wesen ihren Amt und Pflichten nach

der-

dergestalten unpartheyisch und gewissenhafft angelegen seyn lassen, auch sonsten ihren Stand gemäß also aufführen, damit niemand mit Fug dagegen Beschwerde zu führen veranlasse sich selbst auch zu Beybehaltung der ihrem Amte anklebenden Ehre, Würde und Reputation alles ungleichen Vorwurffs befreyet seyn mögen. Gleichwie aber

3. Bey vorgeweßter Deliberation das Hauptwerck vornemlich darauf ankommen, woher der Fundus zu Bestreitung dieser erhöheten Salariorum zu nehmen und vest zu stellen seye, und dann sich hierzu kein besser noch zureichigers Mittel gefunden hat, als die hinlängliche Erhöhung der bisherigen Usual-Matricul oder Multiplicirung der Cammer-Zieler. Also ist auch durch die mehrere Stimmen dafür gehalten und geschlossen werden, itztbesagte Usual-Matricul zulänglich, und zwar nach dem auf die in terminis vermehrte Anzahl der 25. Beysitzer und deren Jährliges Salarium gezogenen Calculo, dergestalten zu erhöhen, daß über die von jeden Stand bisher jährlichen bezahlten zwey, fürohin noch 5. und also 7. Zieler in denen gewöhnlichen zwey Terminen, nemlich Annunciationis und Nativitatis B. Virginis Mariæ, erlegt, und mit solchen Erlag auf künfftigen Termin Annunciationis 1720. zur Halbscheid mit $3\frac{1}{2}$. Zieler der Anfang gemachet auch solchergestalt zu jeden Termin mit richtiger Bezahlung continuiret.

Und obschon in Ansehung dessen, daß diese Verwilligung von denen Ständen, aus Liebe und Eifer zur Justitz beschehen, fast nicht zu zweiffeln ist, es werden sich hierzu alle und jede, ohne Ausnahme, von selbsten gerne bequemen, und die hierunter keinen Mangel noch Saumsal erscheinen lassen wollen, gestalten dann auch ohne deme wegen der von denen mehrern Ständen sich ausbedungenen durchgehenden Gleichheit das Werck nimmermehr zum Stande gebracht, noch in effectu der Justitz und dem Cammer-Gerichte aufgeholffen werden kan; So ist doch zum Uberfluß noch weiters verabredet und geschlossen worden, daß auf den widrigen unverhofften Fall, wider die Säumige, und zwar ohne allen Unterscheid der Stände, mit Fiscalischem Anruffen, und hierauf von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, nach Maßgebung der Reichs-Satzungen und Executions-Ordnungen, erkennenden Mandatis von denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten aber mit der Execution ohnverweilt verfahren, folgbar das Justitz- und hierzu nöthige Matricular-Wesen in aufrecht- und gangbaren Stand erhalten und künfftig hin einige auch nur geringe Auffschwellung der verfallenen Zieler, nicht mehr gestattet werden solle. Hingegen wird auch die Verordnung des Reichs Abschieds de Anno 1654. (betreffend aber 14. daß denen Ständen bevorstehen solle, ihre Land- und Stände, Bürger und Unterthanen zur Hülffe zu ziehen) hiermit erneuert, also, daß jeder Stand befugt seye diese erhöhete Cammer-Zieler unter dieselbe, ohn eintzige Ausnahm, einzutheilen, und solche benöthigten Falls durch zulängliche Executions-Mittel beyzutreiben. Nachdem auch

4. In billige Consideration gezogen worden, daß die sowol verschlossenen, als nach wieder eröffneten Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, in der Hoffnung eines bald erfolgenden Augmenti aufgeschworne Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer in dieser Zeit, wegen Unzulänglichkeit des bisherigen Gehalts, das Ihrige guten Theils mit beygesetzt; So hat man auch diesen Punctes halber sich dahin vereinbaret und geschlossen, daß des Herrn Cammer-Richters Fürstliche Gnaden sowol, als beeden Præsidenten und Beysitzern das nunmehro vest gestellte Augmentum Salarii, a die publicati Recessus Visitationis und respective deren Auffschwörung, jedoch nicht von denen anjetzo erhöhet und künfftig eingehenden, sondern vorhin schon verfallenen Zielern was nemlich daran bis auf 131. Ziel noch rückständig zu empfangen haben sollen.

Damit aber auch schließlichen die sich vor beschwert haltende Hoch- und löbl. Stände des Schwäbischen Crayses, nach dem ihnen gleichmäßig beywohnenden Eiffer zur Justitz, hierunter zu einen gutwilligen Beytritt veranlaßt und bewogen werden möchten; So wäre vorbesagt löbl. Crayß und alle desselben Ständen, in Ansehung der in den letzten Reichs-Kriegen von Freund und Feind erlittenen vielen Schaden und Dranckſalen, über die bereits vorhin erlassene, noch eine weitere Tertz an denen bis ad Annum 1713. exclusive verfallenen und noch rückständigen Zielern, jedoch dergestalt nachzusehen, daß die sich zeigende Restanten ohnverweilt zur Pfennig-Meisterey-Cassa erleget, und mit denen künfftigen Current-Zielern zu jedem Termin jederzeit richtig zu gehalten werden solle.

Uber die in Eingangs erwehnten Kayserl. Commissions-Decret noch weiters enthalteneund gleichfalls in Proposition gestellte Puncten als die guten Theils von hohen Nachdencken, und so gethan zu seyn, befunden worden, daß, wegen der hin und wieder sich geäusserten Schwierigkeiten, der Zeit kein Schluß darüber hat errichtet werden können: wird man hiernechst noch ferners handeln, die hervorgekommene Hindernissen aus dem Wege zu räumen, und Ihro Kayserliche Majestät so bald es nur immer möglich auch darüber ein allerunterthänigstes Gutachten zu erstatten, sich allen Fleisses angelegen seyn lassen.

Beylage
Lit. A.

Specification wie die sämtlichen Cammer-Gerichts-Personen von Obristen bis zum Untersten führohin zu besolden, und deren Besoldungen zu vermehren.

Dem Herrn Cammer-Richter	.	17600. fl.
2. Herren Præsidenten	.	10968. fl.
25. Herren Beysitzern	.	100000. fl.
Summa	. .	128568. fl.

NB. Wegen

NB. Wegen der von dem Herrn Cammer-Richter und beyden Herren Præsidenten über das Duplum ihrer bisherigen Bestallung suchend- weiterer Erhöhung, hat man übernommen, allerseits darüber zu referiren:

Dem Cantzley-Verwalter	600. fl.
Dem Fiscal	2400. fl.
Dem Advocato Fisci	1500. fl.
Dem Medico	1000. fl.
Denen Lesern	120. fl.
Dem Pfennig-Meister	900. fl.
Dem Boten-Meister	120. fl.
Zwey Pedellen	400. fl.
Zwölff reitenden Boten zusammen	900. fl.
Summa Officianten-Besoldungen	7940. fl.

CX.

Reichs-Städtische endliche Erklärung auf beyder hochlöblicher höhern Collegiorum letzthin communicirte weitere Meynung, in der Reichs-Cammer-Gerichts-Angelegenheit, cum Adjunct. sub Num. 1. und 2. dictat. Ratisbon. die 28. Nov. 1719. im Fürstl. Neben-Zimmer per Moguntinum.

MAn liese zwar beyden hochlöbl. höhern Collegiis, selbst hocherleucht zu bedencken, wie hart und unerschwinglich mehrern Theils Reichs-Städten in Erwegung ihres schlechten Zustandes viele zu einen so hoch vermehrenden alljährlich und perpetuirlichen Onere, sich anheischig zu machen, da zumal der allzu hoch überspannter und wegen anderen höhern Ständen allzu augenscheinlich disproportionirte Anschlag in der Usual-Matricul, dergestalt beschaffen, daß sie aus solcher Ursachen nicht allein wider die Anno 1654. projectirte erhöhete, sondern auch wider die alte Matricul mithin wider die ungleiche Proportion und für sich selbst, wie so wohl die Anno 1655. zu Franckfurt versammlete Hochlöbl. Reichs-Deputation auf das, an Dieselbe von E. Hochpreislichen Cammer-Gerichte sub Dato 10. Novembr. d. a. eingereichte Memorialia, als auch Ihro Majestät selbst, laut der pro Informatione sub Numeris 1. & 2. hiebey kommenden Beylagen allergnädigst agnosciret, nechst andern hochlöbl. Ständen schon vorlängst sich zu beschweren gemüßiget worden, ohne in solcher Zeit mit der damalen doch vertrösteten billigen Moderation consoliret zu werden. Man wollte aber doch gleichwohl, um die mindeste Verantwortung, als ob man zum Zerfall des im Reich so hoch nöthigen Justitz-Wesens, auch nur per indirectum, Anlaß geben wollte, nicht auf sich zu laden, hingegen seine aufrichtige Liebe zur Erhaltung der Justitz auch allerunterthänigsten Respect gegen Ihro Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich zu bezeugen, in Ansehung der aufs neue wieder von beyden hochlöbl. höheren Collegiis auf das verbündlichste offerirten hohen Versicherung denen Moderations-würdigen Städten unverweilt und zwar cum effectu zu helffen, sich endlich über sein Vermögen so weit überwinden, und zu der vorgeschlagenen Erhöhung ad 7. Zieler auf 2. Jahr lang jedoch unter dieser ausdrücklichen Bedingniß sich erbietig machen, daß in solcher Zeit die versprochene Moderation der prægravirten Städte auf deren geziemendes Anlangen nicht nur vor die Hand genommen, sondern auch die Ringerung und Abnahm ihres allzu hohen Anschlags in der That zu ihrer Consolation erfolgen, oder auch unterdessen ein ander weiter Fundus extraordinarius zu Unterhaltung des Hochpreißl. Cammer-Gerichts ausgefunden, und stabiliret werden möchte, widrigenfalls man, nach Verfliessung solcher 2. Jahren an diese Multiplication weiter nicht gebunden seyn wolte noch könte, sondern seinen Beytrag nach bisherig gewöhnlichen Usual-Fuß zu præstiren sich vorbehielte, dabey aber versichert leben wollte, das auf Verhoffen erfolgter Moderation, daß an dem 131. und erfolgender Zielern indessen zu viel bezahlte, compensando und zu guten kommen, auch diese Erklärung und Reservation vertrösteter massen dem zu verfassenden Reichs-Gutachten ausdrücklich eingeruckt werden würde, zu welchem Ende man dann gegenwärtiges Monitum, um solches dem Reichs-Gutachten zu inseriren geziemend communiciren will, in Hoffnung, daß selbiges der Billigkeit nach attendiret werden wird, ansonsten, die Städte sich zu etwas mehrers zu engagiren oder von ihren Concluso abzugehen, noch die Gesande und Vertretere, als, die ihrer Instruction dießfalls præcise zu inhæriren schuldig, weiter sich einzulassen, nicht im Stande befunden.

Monitum civitatense.

Post verba: Abgetragen werden sollen, ꝛc. addat. zu welcher Erhöhung sich die Städte, aus Liebe zur Justitz aller- auch unterthänigstem Respect gegen Ihre Kayserliche Majestät und dem Reich, endlichen auf 2. Jahr lang, jedoch anderer Gestalt nicht, dann daß inzwischen die Moderation der prægravirten versprochener Massen auf ihr geziemendes Anlangen nicht nur vor die Hand genommen, sondern auch in der That zu ihrer Consolation hinlänglich erfolgen, oder auch ein anderweiterer Fundus extraordinarius zu Unterhaltung des hochpreißl. Cammer-Gerichts indessen ausgefunden und stabiliret, nicht weniger auch dasjenige, was die Städte über das sodann moderirte Quantum, an dem

131sten und folgenden Zielern bezahlet, ihnen compensando an dem künfftigen wieder abgerechnet werden, und zu guten kommen sollte: Widrigenfalls sie bey unterbleibender höchst-nöthigen Moderation, nach Verfliessung besagter 2. Jahren, (vom 131. Ziel anzurechnen) an diese Erhöhung der jährlichen 7. Zieler ferner nicht gebunden seyn, noch zu derer Erlegung weiter schuldig erachtet, sondern bey ihren bisherigen Beytrag nach dem alten Fuß ad 2. Zieler gelassen zu werden, sich ausdrücklich reserviret.

Beylagen.

Num. 1.

Dictat. Franckfurth, den 10. Decembr. 1655. per Moguntinum.

DEr Röm. Kayserlichen Majestät zu diesem ordinari Reichs Deputations-Tag Hoch- und Wohl-verordneten Herren Commissarien wird hiemit gebührend hinterbracht und referiret, was gestalten man an Seiten Churfürsten und Ständen, das, vom hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer abgangenes den 10. dieses von der Kayserlichen Gesandschafft gerecommandirtes, und alsobald per dictaturam empfangenes Schreiben in beyden, dem Chur- und Fürstlichen- und der deputirten Fürsten und Ständen Collegiis in reiffe Deliberation gezogen, und nicht weniger befunden, daß dieser Sache endliche Rechtmachung zu dieser ordinari Reichs-Deputation nicht gehörig sey, noch hiesiges Orts erlediget werden könne, damit jedoch denen in gedachten Schreiben geklagten Beschwerden und Inconvenientien, je eher je besser mit Grunde abgeholffen werde, und dem löblichen Cammer-Gerichte die schuldige Handbiethung widerfahre; Als wird zu der hochansehnlich Kayserl. Gesandschafft hochvernünfftigen Gutbefinden gestellet, ob Sie, was man dissetts vor sehr diensam erachtet, Ihro gefallen lassen wollen, gedachtes Cammeral-Schreiben der Röm. Kayserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn zu dem Ende allerunterthänigst zu recommendiren, damit solches vermittelst Kayserl. allerhöchster Autorität, nicht allein an alle Crayß-Ausschreibende Fürsten, zu der Sachen eilfertige Uberlegung communiciret, sondern auch benebenst allergnädigst verfüget werde, daß bey jeden Crayse die wider die alt und neue zu Regenspurg dictirte Cammer-Matricul eingekommene Beschwerungen, wohl erwogen, und zu derselben Vergleichung möglicher Fleiß angewendet, auf dem Fall aber solche nicht zu erheben seyn sollten, alsdann alle nöthige Information darüber eingezogen, und solche Gravamina dergestalt præpariret, und in einen umständlichen Bericht gebracht werden, auf daß darüber bey dem prorogirten Reichs-Tage ohn Verzug ein endlicher Schluß abgefasset, und allen einkommenden Beschwerden abgeholffen werden möge. Inzwischen aber und bis zu dessen Erfolg ein jeder Stand seine Restanten- und Current-Zieler im jüngsten Reichs-Abschied verordneter massen jedoch nicht nach der neuen, sondern nach der alten Matricul ohnfehlbarlich abstatte: Damit nun immittelst das löbl. Cammer-Gericht dieser Sachen nachrichtliche Wissenschafft und dissetts führende Wohlmeynung erlange, so wird davor gehalten, daß demselben von deme, was man erstgedachter massen hier vor rathsam angesehen, mit der anhangenden Erinnerung, parte zu geben seye, daß gleichwoln bey denen ferners annehmenden Præsentaris das Absehen auf den Friedens-Schluß und auf die darinn enthaltene Parität gestellet, förderlich auch namhaffte Communication anhero erstattet werde, wie viel, und welche alte und neue Assessores, und was Religion sich jetziger Zeit Dero wircklich befinden, bevorab, weil von einigen Orten die Nachricht einkommen, ob sollten von ihnen Subjecta bene qualificata, insonderheit von denen Augspurgischen Confessions-Verwanden præsentiret, und dannoch ohnerachtet von deroselben Religion annoch vorhandener geringer Anzahl nicht angenommen worden seyn. So wird auch, zu Verhütung allerhand befahrenden Unordnungen, zu ermahnen vor nöthig erachtet, daß wohlgedachtes löbl. Cammer-Gericht mit denen wider die säumige Stände abgehenden Monitoriis, etwas an sich halten, und allein auf die alte Matricul contra morosos verfahren werden möge.

Uberdieß ist dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio aufgetragen worden, dem Cammer-Pfennigmeister zu Speyer, um Special-Communication zuzuschreiben, wie es mit Austheilung der eingehenden Zieler eigentlich seye beschaffen, item, daß er sich fertig machen solle, damit er bey künfftigen Reichs-Tage seine Rechnung ablegen und weiters erforderte Information mittheilen könne. Signatum Franckfurt, den 18. Decembr. 1655.

(L. S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cantzeley.

Num. 2.

Dictat. Franckfurth, den 16. Jan. 1656. per Moguntinum.

Copia der Röm. Kayserl. Majestät abgelassenen Schreibens an alle ausschreibende Crayß-Fürsten, das Cammer-Gericht zu Speyer betreffend.

Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst, ꝛc.

WElchergestalt unser Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer bey denen zu Franckfurth anwesenden Churfürstlichen Räthen, auch der deputirten Fürsten und Ständen Gesanden sich beschweret, daß etliche Stände wider die, bey jüngsten Reichs-Tag entworffene neue Cammer-Matricul protestiret und contradiciret, und unter demselben Prætext ihr Contingent, weder nach der neuen noch der alten Matricul bezahlet, sondern in totum zurück

rück halten, und daher das Cammer-Gerichte seinen gebührenden Unterhalt nicht allein nicht haben, sondern auch eben der Ursachen halben dasselbe völlig nicht ersetzet, noch die Præsentati auf- und angenommen werden können, auch etliche Stände sonderlich in unsern und des Heil. Reichs Nieder-Sächsischen Crayse die übrige nicht præsentiren, das giebet Ew. Lbd. hiebey verwahrte Abschrifft mit mehrern zu vernehmen. Wann uns nun ermelde zu Franckfurth anwesende deputirte Stände, dieses, des Cammer-Gerichts-Anliegen, vermittelst unser Kayserl. Commissarien dahin recommendiret, daß wir solches nicht allein allen Crayß-ausschreibenden Fürsten, zu der Sachen eilfertigen Uberlegung, communiciren, sondern benebst auch gnädigst verfügen wollten, daß bey jeden Crayß, die wider die alt und neue zu Regenspurg dictirte Cammer-Matricul einkommene Beschwerung wohl erwogen, und zu deroselben Vergleichung möglicher Fleiß angewendet, auf den Fall aber solche nicht zu erheben seyn sollte, alsdann alle nöthige Information darüber eingezogen, und solche Gravamina dergestalt præpariret, und in einen umständlichen Bericht gebracht werden, damit man darüber bey dem prorogirten Reichs-Tag ohne Verzug einen endlichen Schluß abfassen, und allen einkommenen Beschwerden abhelffen möge. Inzwischen aber, und bis zu diesen Erfolg ein jeder Reichs-Stand seine Restanten und Current Zieler im jüngsten Reichs-Abschied verordneter massen nach der alten Matricul ohnfehlbar abstatte; Als haben wir Ew. Lbd. davon zu dem Ende Parte gegeben, und sie gnädigst ersuchen wollen, ihres Ortes daran zu seyn, damit obangedeutete wider ermelde alt- und neue zu Regenspurg dictirte Cammer-Matricul einkommene Beschwerden, fordersamst in reiffe Erwegung gezogen und selbige, möglichen Dingen nach, verglichen werden möge.

Daferne aber erstgedachte Vergleichung nicht zu erheben seyn sollte, so wollten Ew. Lbd. alsdann vermittelst Einziehung aller hierzu dienender Informationen das Werck ihres Orts also præpariren helffen, damit denen einkommenden Beschwerden obverstandener massen, bey instehenden Reichs-Tage abgeholffen, und unterdessen gleichwol ein jeder Crayß-Stand seine ausstehende und fortlauffende Zieler, wenigst der alten Matricul nach, jedesmal richtig abführe. Und wir verbleiben, ꝛc. Wien, den 3. Jan. 1656.

CXI.

Churfürstliche endliche Meynung über die Reichs-Städtischen endlichen Monita in Materia Camerali, dictat. Ratisbon. d. 5. Dec. Anno 1719. privatim per Salisburgensem.

Post verba: Auf allen Fall zu gebrauchen, ꝛc. Nachdeme auch verschiedene Stände, sonderlich die Reichs-Städte grossen Theils sich über allzuhoch überspannten Cammer-Matricular-Anschlag besweret, und dahero zu vorgemelder Erhöhung der 7. Zieler anders nicht als unter dem ausdrücklichen Beding verstehen wollen, daß ihnen zufolge mehr gedachten jüngern Reichs-Abschieds §. 195. die schon öffters vertröstete, aber bishin nicht erlangte billig-mäßige Ringerung und Moderation dermaleinst in der That angedeyhen; Als ist ferners beliebt und beschlossen worden, daß alle und jede Stände, die man in dem Cammer-Matricular-Anschlag über ihr Vermögen übersetzt zu seyn, befinden wird, ohne längern Anstand, zulänglich sublevieret und geringert werden sollen. Zu solchem Ende dann diejenigen, welche ihre Gravamina, oder Causales moderationes nicht allschon wircklich bey Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich mit gnugsamen Crayß-Ausschreib-Amts-Testimonialien gebührend übergeben haben, schuldig und gehalten seyn sollen, selbige innerhalb 6. Monaten Frist, von Zeit erfolgender allergnädigsten Ratification gegenwärtigen Reichs-Gutachtens gleichfalls mit zulänglichen Testimonialien von denen Herren Crayß-ausschreibenden Fürsten, worunter ein jeder Stand gehörig, allhier zu übergeben und beyzubringen, welche Stände aber hierunter säumig erscheinen würden, die sollen nach verflossener 6. monatlicher Frist, nicht mehr damit gehöret, sondern gäntzlich abgewiesen werden, es seye dann glaubwürdig beyzubringen, daß die Testimoniales binnen solcher Zeit, all angewanden Fleisses ohngeachtet, noch nicht zuerlangen gewesen, all solche, sowol schon eingekommene, als künfftig noch einkommende Gravamina oder Memorialien nun, sollen sofort hier auf dem Reichs-Tag von sämtlichen Collegiis forderlichst vorgenommen, über das Befinden, und ob, auch wie hoch ein jeder Stand zu moderiren, Ihre Kayserl. Majestät ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten erstattet, und dieselbe von Reichs wegen geziemend ersuchet werden, Dero allergnädigste Ratification dergestalten zu befördern, damit allen und jeden in der That prægravirten Ständen längstens in Zeit von anderthalb Jahren, (worunter des obberührter massen zu Einbringung der noch zurück seyenden Gravaminum, bestimmte halbe Jahr mit begriffen und eingeschlossen,) eine befindenden Dingen nach, billigmäßige Moderation und Abnahm des allzuhohen Matricular-Anschlags wircklich angedeyhen möge, bis zu deren Erfolg aber sollen alle und jede, sich gravirt nennende Stände verbunden seyn, die verglichene 7. Zieler nach der bishergen Usual-Matricul richtig und ohne Abgang zu bezahlen. Wo es sich aber wider Verhoffen zutrüge, daß obbestimmten Termin der 2½. Jahren nicht alle Moderationes ausgemacht und erörtert werden könnten: So soll denen Ständen welche ihre Gravamina mit denen Crayß-ausschreib-ämtlichen Testimonialien in der verglichenen 6. monatlichen Zeit gebührend einaebracht, nicht allein bevor und frey stehen, nach

nach Verflieſſung der anderthalb Jahren ein mehrers nicht, als die bisherige gewöhnliche zwey Zieler nach den alten Anſchlag zu zahlen, und damit ſo lang und viel zu continuiren, bis ſie ihrem Geſuch, der Billigkeit nach, conſoliret ſeyn werden, ſondern dieſelben ſollen auch Fug und Macht haben, dasjenige, was ſie währender Zeit an denen 7. Zielern erweißlich zu viel gezahlet haben werden, an denen künfftigen Compenſando einzubehalten, ohne daß denenſelben von jemanden mehrers abgefordert, oder ſie dazu ſchuldig und verbunden erachtet werden ſollen; Allermaſſen aber ohnſchwer vorzuſehen, daß durch die vorſeyende Moderationes ein merckliches von dem Fundo Camerali abgehen, mithin die verwilligten 7. Zieler zum Unterhalt der Cameral-Perſonen nicht erklecklich ſeyn dörffte; Als wird man hiernechſt von einen zulänglichen extraordinari-Mittel oder Fundo (wenn ſolches vorhero von löblichen Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio in Propoſition wird ſeyn geſtellet worden,) wodurch ſolcher Abgang zu erſetzen, rathſchlagen, und ſich eines Reichs-Gutachtens zu vergleichen ſuchen.

Seqq. omittendo intermedia a verb. Jedoch uſque ad verba auf übrige, ꝛc. excluſive.

Nota. Das endlich hierauf ſub dato 15. Dec. 1719. erfolgte allgemeine Reichs-Gutachten, nebſt dem Kayſerl. Commiſſions-Decret, vom 24. May 1719. ſo ſolches veranlaſſet, ſtehen in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Gener. Contin. II. pag. 1251. und 1281.

Caput II.

Caput II.

Vom Kayser- und König- auch Erz-Herzoglichen Hause Oesterreich.

I. Absatz.

Vom Kayser.

I.

Kaysers Caroli M. Rescriptum an den Constantinopolitanischen Kayser Nicephorum, den Frieden zwischen beyderseits Reichen betreffend, de An. 803.

CUm in omni humanæ actionis initio Domini sit auxilium invocandum maxime in hoc, quod modo inter nos Deo mediante agitur, negotio, Domini & Salvatoris nostri Jesu Christi omni modo sunt imploranda suffragia, ut qui nomine illius signati sumus, & in dispensatione passionis ejus ab æterno mortis periculo nos redemtos esse confidimus, ea quæ ipso inspirante inchoamus, ad honestum & utilem perfectionis terminum perducere mereamur, in cujus nomine atque honore Legatum fraternitatis tuæ, quem ad bonæ recordationis filium nostrum *Pipinum* Regem misistis, Arsatium scilicet glorioſum Spatarium ad nos cum verbis & literis tuæ, benigne atque honorifice suscepimus. Et quamvis ad nos missus non fuisset, veluti ad nos missum, adhibita diligenti cura, & audivimus, & cum eo de his, quæ detulit, quia prudentem animadvertimus, colloquutionem habuimus. Nec immerito, cum tanta esset non solum in literis, quas attulit, sed etiam in verbis, quæ ex ore illius nostris auribus insonuerunt, optatæ ac semper optandæ pacis copia, ut valde nobis, & quibuscunque Deum amantibus hujuscemodi Legatio placere potuisset, quæ utique tanto fuit charitatis ac pacis favo respersa, ut in palato cordis cuiusque fidelis veram possent sapere dulcedinem, possetque judicari penitus insipiens cui talia videntur insipida.

2. Propter quod postquam illum in fines regni nostri perveniſſe comperimus, veluti præscii optimæ ac Deo complacitæ Legatis eius temperare nequivimus, oportune eum ad nostram præsentiam venire fecimus; maxime tamen, quod is, ad quem illum missum constabat, dilectus filius noster *Pipinus* Rex, divino judicio jam rebus humanis excesserat, neque nos illum cum infecto negotio tanto, ad quod perficiendum directus erat, vacuum reverti, pati potuimus.

3. Et non solum propter hoc, sed etiam quod ex tempore, quo primo imperii tui anno, Michaëlem Metropolitanum, & Populum, Assiduum Abbatem, Callistumque glorioſum Candidatum, ad constituendam nobiscum pacem, & fœderanda atque adunanda hæc duo in Christi charitate imperia, longæva tua misit dilectio.

4. Veluti in specula positi, longa fuimus expectatione suspensi, præstolantes, sive per legatum, sive per epistolam, quando meritorum scriptis nostris amabilia fraternitatis tuæ responsa susciperem. Jamque, ut se habet humanæ mentis infirmitas, prope desperatio cordi nostro incipiebat oboriri; sed fidentes, sperabamus in eo, qui nunquam deserit sperantes in se, quod secundum Apostolum labor noster in ipso vacuus & inanis esse non deberet; ac desiderium nostrum, quod ut confidimus, ipsius inspiratione concipimus, secundum divitias misericordiæ suæ, complere, & quandocunque ad effectum perducere deberet. Id circo, audito adventu memorati legati dilectionis tuæ, Arsatii glorioſi Spatarii magnopere gavisi sumus, confidentes, nos de rebus incertis ad optatam certitudinem perventuros, & de his quæ prædictis missis tuis ad te perferenda dedimus, responsum esse recepturos. Et revera ita factum est. Sensimus enim ex parte mea, quod desiderabamus, ad completionem votorum nostrorum, divini favorem auxilii & in verbis ac literis, quæ per Legationem memorati legati perlata sunt, quamvis ad filium nostrum, scripta & directa essent, non minimam nos desideratæ responsionis accepisse portionem.

5. Proinde omnipotenti Deo, non quales debuimus, sed quales potuimus, gratias agimus, quod cordi dilectionis tuæ, quam quæsivimus, ac desiderabilem pacis voluntatem inspirare dignatus est, orantes secundum Apostolum, ut Deus, qui vobis in hac pace velle tribuit, ipse perficere tribuisset. Propter quod nihil morantes, sed omni cunctatione ac dubitatione penitus abjecta, Legatos nostros præparavimus ad tuam amabilem fraternitatem dirigendos.

II.

Kayſers Lotharii I. Conſtitution, die Wahl eines Römiſchen Pabſts, ingleichen gewiſſe Satz- und Ordnungen vor die Römer betreffend, de An. 825.

Volumus ut ad electionem Pontificis nemo audeat venire neque liber neque ſervus, qui aliquod impedimentum inferat exceptis illis tantum Romanis, quibus antiqua fuit conſuetudo conceſſa per conſtitutionem ſanctorum Patrum eligendi Pontificem. Quod ſi quis contra noſtram juſſionem facere auſus fuerit exilio afficiatur.

2. Volumus ut cunctus populus Romanus interrogetur, qua lege velit vivere, ut ea, qua profeſſus ſit vivere velle, vivat; eique denuncietur, ut hoc unusquisque ſciat, tam Duces quam Judices, vel reliquus populus. Quod ſi in offenſionem ſuam contra eadem legem fecerint, eidem legi, quam profitentur ex conſtitutione Pontificis & noſtra ſubjacebunt.

3. De rebus Eccleſiarum injuſte occupatis per occaſionem, quaſi licentia accepta a Pontifice, & de iis quæ nec dum redditæ ſunt, & tamen fuerunt, a poteſtate Pontificum occupatæ volumus ut per Legatos noſtros reſtituantur.

4. Placet nobis ut cuncti Judices, ſive ii, qui cunctis præeſſe debent per quos judiciaria poteſtas in hac urbe Roma exercetur, aut in cæteris provinciis, exerceri debet, in præſentiam noſtram veniant. Volumus numerum & nomina eorum ſcire, & ſingulos de munere ſibi credito admonere.

5. Noviſſime admonemus, ut omnes homines, ſicut Dei gratiam & noſtram habere deſiderant, ita præſtent, in omnibus obedientiam ac reverentiam huic Pontifici.

III.

Kayſers Ludovici I. Conſtitution, wegen der Wahl derer Biſchöffe in Teutſchland, de Anno 834.

Jurent maiores civitatis ad Evangelia de perſona electa ad Epiſcopatum, quod neque uxorem habuerit procertam neque Concubinam, neque ſit curialis vel taxiota; ſed ſanctus & litteratus, & Canonicus leges intelligens, & in Clero vel Monaſterio nutritus, & tunc ordinetur. Sin autem hi qui debent Epiſcopum eligere, talia decreta inter ſex menſes non fecerint, tunc Metropolitanus propter periculum animæ ſuæ omnibus his exquiſitis, quæ diximus, ordinet & conſecret, ſua poteſtate clero & populis Epiſcopum.

IV.

Bündniß zwiſchen dem Teutſchen Könige Ludovico II. und König Carolo II. in Franckreich, wider den Kayſer Lotharium I. d d. 16. Kal. Mart. An. 842.

Ergo XVI. Kal. Martii *Hludovicus* & *Karolus* in civitate, quæ olim argentaria vocabatur, nunc autem Strazburg vulgo dicitur, convenerunt, & Sacramento, quæ ſubternotata ſunt, *Hlodwicus* Romana, Karolus vero Teudiſca lingua juraverunt. Ac ſic ante Sacramenta circumfuſam plebem alter Teudiſca, alter Romana allocuti ſunt.

2. *Hlodwicus* autem, quia major natu, prior exorſus ſic cœpit: Quotiens *Lodharius* me & hunc fratrem meum poſt obitum Patris noſtri inſectando usque ad internecionem delere conatus ſit, noſtis. Cum autem nec fraternitas, nec Chriſtianitas, nec quodlibet ingenium, ſalva juſticia, ut pax inter nos eſſet, adjuvare poſſet, tandem coacti rem ad judicium omnipotentis Dei detulimus, ut ſuo nutu, quid cuique deberetur, contenti eſſemus. In quo nos, ſicut noſtis, per miſericordiam Dei victores extitimus. Is autem victus una cum ſuis, quo valuit, ſeceſſit. Hinc vero fraterno amore correpti, nec non & ſuper populum Chriſtianum compaſſi, perſequi atque delere illos noluimus, ſed hactenus, ſicut & antea, ut ſaltem deinde cuique ſua juſticia cederetur, mandavimus. At ille poſthac non contentus judicio divino, ſed hoſtili manu iterum & me & hunc fratrem meum perſequi non ceſſat. Inſuper & populum noſtrum incendiis, rapinis, cædibusque devaſtat. Quamobrem nunc neceſſitate coacti convenimus. Et quoniam vos de noſtra ſtabili fide ac firma fraternitate dubitare credimus, hoc ſacramentum inter nos in conſpectu veſtro jurare decrevimus. Non qualibet iniqua cupiditate illecti hoc agimus, ſed ut certiores, ſi Deus nobis veſtro adjutorio quietem dederit, de communi profectu ſimus. Si autem, quod abſit, ſacramentum, quod fratri meo juravero, violare præſumſero ab ſubditione mea, nec non & a juramento, quod mihi juraſtis unumquemque veſtrum abſolvo,

3. Cumque *Karolus* hæc eadem verba Romana lingua peroraſſet, *Lodwicus*, quoniam major natu erat, prior hæc deinde ſe ſervaturum teſtatus eſt: Pro don amur, & pro Xriſtian poblo, & noſtro commun ſalvament, diſt di en avant, in quant Deus ſavir & potir me dunat, ſi ſalvarai eo ceſt meon fradra Karlo, & in adjudha & in cadhuna coſa, ſi cum hom per dreit ſon fradra ſalvar diſt, ino quid il imi altre ſi faret, & ab *Ludher* nul plaid nunquam prindrai, qui meon vol ciſt meon fradre Karle in damno ſit.

4. Quod cum Ludhwicus expleſſet, *Karolus* Teudiſca lingua ſic hæc eadem verba teſtatus eſt: In GOdes minna, ind durch des Xriſtianes ſolches, ind unſer bedhero gehaltniſſi, fon theſemo Dage Frommordes, ſo fram ſo mir GOt gewizet indi mahd furgibit ſo haldich teſan minan Bruodher . . . . ſoſo man mit rechtu ſo man Bruoder ſeal, inthiu thatz er mig ſoſo maduo, indi mit *Ludherem* eimo theinni Thing ne gegango, zhe minan Willon imo ce Scadhen werhen.

5. Sa-

§. Sacramentum autem, quod utrorumque populus, quique propria lingua teſtatus eſt, Romana lingua ſic ſe habet: Si Lodhuwigs Sacrament, que ſon fradre Karlo jurat, conſervat, & Karlus meo ſendra de ſuo part non los tanit, ſi io returnar non lint pois, ne io ne neuls cui eo returnar nit pois, in nulla adjudha contra *Lodhuwig* nun li iver.

6. Teudiſca autem lingua: Oba Karl then eid, then er ſinemo Bruodher Ludhowige geſuor, geleiſtit, inde Ludhuwig min Herro, then er imo geſuor forbrihchit, ob ih ina nes arwenden nemag, noh ih, noh thero thein hes irwenden mag, imo ce folluſti widhar Karle ne wirdhit.

V.

Friedens-Schluß zwiſchen König Carolo Calvo und ſeinem Bruder König Ludovico in Teutſchland, d. d. Prid. Non. Mart. An. 870.

ANno incarnationis Domini noſtri Jeſu Chriſti DCCCLXX. Indictione tertia, pridie Nonas Martii, Anno XXXII. *Karoli* glorioſi Regis, Aquisgrani palatio, hæ pactiones inter ipſum & *Hludovicum* Regem, fratrem ipſius, factæ ſunt.

Ingelramnus Comes ex parte Karoli Regis.

Sic promitto ex parte ſenioris mei: quod ſenior meus *Karolus* Rex fratri ſuo *Hludovico* regi talem portionem de regno *Hlotharii* Regis conſentit habere, qualem aut ipſi juſtiorem & plus æqualiorem, aut communes fideles eorum inter ſe invenerint. Nec eum in ipſa portione, vel in regno, quod antea tenuit, per aliquam fraudem vel ſurreptionem decipiet, aut forconſiliabit, ſi frater ſuus Hludovicus eandem firmitatem & fidelitatem, quam ex parte ſenioris mei illi habeo promiſſam, iſte frater ſuus Hludovicus Seniori meo ex parte ſuâ, quamdiu vixerit, inviolabiliter ſervaverit.

Item *Leutfridus* Comes ex parte *Hludovici* Regis.

Sic promitto ego ex parte ſenioris mei, quod ſenior meus *Hludovicus* Rex fratri ſuo *Karolo* Regi talem portionem de regno *Hlotharii* Regis conſentit habere, qualem aut ipſi juſtiorem, aut plus æqualiorem, aut communes fideles eorum inter ſe invenerint. Nec eum in ipſa portione, vel in regno, quod antea tenuit, per aliquam fraudem vel ſurreptionem decipiet aut forconciliabit: Si frater ſuus *Karolus* eandem firmitatem & fidelitatem, quam ex parte ſenioris mei habeo promiſſam, iſte frater ſuus *Karolus* ſeniori meo ex ſua parte, quamdiu vixerit inviolabiliter ſervaverit.

Hæc eadem tertius Theodoricus Comes, ex parte glorioſi Regis Karoli & quartus Radulfus Comes ex parte *Hludovici* proſecuti ſunt.

Iſti præſentes fuerant.

Leutpertus Archiepiſcopus.
Afridus Epiſcopus.
Odo Epiſcopus.
Adalelmus Comes.
Ingelramnus Comes.
Luitfridus Comes.
Theodoricus Comes.
Item *Adelelmus* Comes.

VI.

Ehe-Stifftung zwiſchen Kayſer Ottone II. und ſeiner Gemahlin Theophania, d. d. 18. Kal. Maji, Anno 972.

IN nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis. Otto divina favente clementia Imperator Auguſtus. Creator & inſtitutor omnium ab æterno Deus quæcunque ſunt rerum primordialibus initio naſcentis mundi in perfecta elegantia editis naturis, hominem ſimul qui cunctis a ſe creatis præſſet, & dominaretur ad imaginem & ſimilitudinem ſuam artifex ſumme bonus concedere voluit. Quem ſolum manere cum nollet, ut in multiplicem propaginem perpetuo duratura poſteritas, ordini angelico ob ſuperbiam imminuto reparando ſufficeret, adjutorium conjugale eidem homini, coſta corpori ejus detracta, fabricatus eſt, duosque in carne una deinceps eſſe mirabili providentia ordinavit, lege ſanctiſſima patrem & matrem relinquendos, & adhærendum uxori ſuæ decernens. Ad hoc ipſe utriusque teſtamenti inſtitutor, mediator Dei & hominum Dominus Jeſus Chriſtus, in humana carne adveniens, ipſe ex immaculato virginis utero tanquam ſponſus egreſſus de thalamo ad conjungendam ſibi ſponſam Eccleſiam, ut oſtenderet, bonas & ſanctas eſſe nuptias legitima inſtitutione celebratas, ſeque auctorem eſſe earum, ad eas venire, & primo majeſtatis ſuæ miraculo eas lætificare, dum aquam vertit in vinum, voluit & ſignificare. Edicto deineque proprio a Domino factas eſſe nuptias oſtendens, in Evangelio dicit: quod Deus conjunxit, homo non ſeparet. Apoſtolica item ſententia: Honorabile connubium & thorus immaculatus, pluribus quoq; ſanctorum librorum firmatur teſtimoniis, ut nuptialis fœderis connexio Deo auctore fieri debeat, & ad procreandam ſobolem mutua & indiſſolubili dilectione perſiſtat. Unde & ego Otto, ſuperno numine Imperator Auguſtus, Domino gratiſſima ſua mihi ſuffragante clementia, conſultu magni & ſanctiſſimi Genitoris noſtri, Ottonis, piiſſimi Imperatoris Auguſti, denique & ſanctæ Eccleſiæ, Imperii quoque & noſtri fidelium Theophanu Johannis Conſtantinopolitani Imperatoris neptim clariſſimam in maxima Romulea urbe, ſancto ſummoque Eccleſiarum principe beato Petro Apoſtolo votis noſtris favente, dominique Johannis, ſanctiſſimi & univerſalis Papæ tertii decimi benedictione proſequente, in copulam legitimi matrimonii conſortiumque imperii deſpondere, ac fauſto & felici auſpicio Chriſto propitiante, Conjugem decrevi aſſumere.

re. Noverit igitur omnium ſanctæ Dei Eccleſiæ noſtrorumque fidelium, præſentium & futurorum induſtria, qualiter eidem dilectisſimæ ſponſæ noſtræ dote legitima, majorum more noſtrorum quædam tam infra Italicos fines, quam & in transalpinis regnis noſtris habenda, & jure perpetuo concedimus poſſidenda. Hiſtriam Italiæ provinciam, cum comitatu Piſcaria. Trans alpes: provincias Walacra, Wigle, cum Abbatia Nivelie, quatuordecim millibus eo pertinentibus manſis. Imperatorias quoque curtes noſtras propria majeſtate dignas: Bolchbarda, Thiela, Hericorde, Düllede, Northuſe, eo quod aviæ noſtræ Dominæ Machtildis ſemper ſemperque Auguſtæ, quod ſibi divinitus vixiſſe dabatur, fuiſſe dinoſcitur. Ea per hanc noſtri præcepti paginam eidem ſanctisſimæ & dilectisſimæ Theophanu, ſponſæ noſtræ concedimus, donamus, penitusque largimur, & de noſtro jure & dominio in ejus dominium jusque transfundimus & delegamus, una cum caſtellis, caſis, ſervis & ancillis, terris, campis, vineis, pratis, ſylvis, montuoſa planitiemque tenentibus, aquis aquarumque decurſibus, molendinis, piſcationibus, omnibusque rebus ad easdem curtes ſive provincias vel Abbatiam in integrum pertinentibus, quatenus jure proprietatis ea omnia habeat, teneat, firmiterque poſſideat, ſitque ſibi poteſtas donandi, vendendi, commutandi, vel quicquid exinde juſte decreverit faciendi, omnium hominum contradictione remota. Quod ſi quis hoc noſtræ dotis præceptum infringere temptaverit, obnoxiumſe noſtræ noverit majeſtati, compoſiturus inſuper eidem ſponſæ noſtræ dilectisſimæ Theophanu noſtrisque hæredibus auri optimi libras mille. Quod ut verius credatur, diligentiusque in tempora futura ſervetur, manu propria roborari, & annuli noſtri impreſſione ſubter juſimus inſigniri.

Signum invictisſimorum Domini Ottonis Magni & pacifici.

Item Signum Domini Ottonis perenniter Auguſtorum.

Williiſus, Cancellarius, ad vicem Ruotperti Archi-Capellani recognovi.

Data XVIII. Kal. Maji Anno Dominicæ incarnationis DCCCCLXXII. Indictione XV. Imperii ſanctisſimi genitoris noſtri Ottonis XI. Noſtri vero V. Actum Romæ, ad Sanctos Apoſtolos feliciter.

VII.

Pabſts Gregorii VII. Decretum, wodurch er Kayſer Henricum IV. der Kayſerl. Würde entſetzet, d. d. Non. Mart. An. 1080.

BEate Petre princeps Apoſtolorum & tu beate Paule Doctor gentium, dignamini, quæſo, aures veſtras ad me inclinare, meque clementer exaudire. Quia veritatis eſtis diſcipuli & amatores, adjuvate, ut veritatem vobis dicam, omni remota falſitate, quam omnino deteſtamini, ut fratres mei melius mihi acquieſcant, & ſciant & intelligant, quia ex veſtra fiducia poſt dominum & matrem ejus ſemper virginem Mariam pravis & iniquis reſiſto; veſtris autem fidelibus auxilium præſto. Vos enim ſcitis quia non libenter ad ſacrum ordinem acceſſi, & invitus ultra montes cum Domino Papa Gregorio abii, ſed magis invitus cum Domino meo Papa Leone ad veſtram ſpecialem Eccleſiam redii in qua utcumque vobis deſervivi. Deinde valde invitus cum multo dolore & gemitu ac planctu in throno veſtro valde indignus ſum collocatus. Nec ideo dico quia non ego vos, ſed vos elegiſtis me, & graviſſimum pondus veſtræ Eccleſiæ ſupra me poſuiſtis: & quia ſuper montem excelſum me juſſiſtis aſcendere & clamare atque annuntiare populo DEI ſcelera eorum, & filiis, Eccleſiæ peccata eorum. Membra Diaboli contra me cœperunt inſurgere & usque ad ſanguinem præſumpſerunt in me manus ſuas injicere. Aſtiterunt enim Reges terræ & principes ſæculares & Eccleſiaſtici aulici, & vulgares convenerunt in unum adverſus Dominum & adverſus vos Chriſtos ejus dicentes: Dirumpamus vincula eorum & projiciamus a nobis jugum ipſorum; & ut me omnino morte vel exilio confunderent, multis modis conati ſunt in me inſurgere.

Inter quos ſpecialiter Henricus, quem dicunt Regem, Henrici Imperatoris filium, contra veſtram calcaneum erexit Eccleſiam, facta cum multis Epiſcopis Ultramontanis & Italicis conſpiratione, annitens me deiiciendo eam ſibi ſubjugare cujus ſuperbiæ veſtra reſiſtit auctoritas, eamque noſtra deſtruxit poteſtas: qui confuſus & humiliatus ad me in Longobardam veniens, abſolutionem ab excommunicatione quæſivit. Quem ego videns humiliatum, multis ab eo promiſſionibus acceptis de ſuæ vitæ emendatione ſolam ei communionem reddidi; non tamen in regno a quo eum in Romana Synodo depoſueram, inſtauravi, ne fidelitatem omnium, qui ſibi juraverant, vel erant juraturi, a qua omnes abſolvi in eadem Synodo, ut ſibi ſervaretur præcepi.

Et hæc ideo detinui, ut inter eum & Epiſcopos, vel Principes Ultramontanos, qui ei cauſa juſſionis veſtræ Eccleſiæ reſtiterant, juſtitiam facerem, vel pacem componerem, ſicut ipſe Henricus juramento, per duos Epiſcopos mihi promiſit.

Prædicti autem Epiſcopi & Principes Ultramontani, audientes illum non ſervare mihi quod promiſerat, quaſi deſperati de eo ſine meo conſilio vobis teſtibus elegerunt ſibi Rudolphum Ducem in Regem: Qui Rex Rudolphus, feſtinanter ad me miſſo nuntio, indicavit ſe coactum regni gubernacula ſuſcepiſſe, tamen ſeſe paratum mihi omnibus modis obedire: & ut hoc verius credatur, ſemper ex eo tempore eundem mihi ſemper miſit ſermonem, adjiciens etiam filio ſuo obſide & fidelis ſui Ducis Bertholdi filio quod promittebat firmare.

Interea cœpit me Henricus precari, ut illum contra prædictum Rudolphum adjuvarem, cui reſpon-

respondi a me libenter facere, audita utriusque partis ratione, ut scirem cui justitia magis faveret, ille vero putans suis viribus eum posse devincere, meam contempsit responsionem. Postquam autem persensit se non posse (sicut speravit) agere, duo Episcopi, Virdunensis videlicet & Osenburgensis, de consentaneis suis Romam venerunt, & in Synodo ex parte Henrici me ut ei justitiam facerem rogaverunt: Quod & nuntii Rudolphi fieri laudaverunt. Tandem aspirante DEO, sicut credo, statui in eadem Synodo in partibus ultramontanis fieri Colloquium, ut illic aut pax statueretur, aut cui amplius justitia faveret cognosceretur. Ego enim sicut vos mihi testes estis, Patres & Domini, usque hodie nullam partem dispósui adjuvare, nisi eam cui plus justitia faveret. Et quia putabam, quod injustior pars Colloquium nollet fieri, ubi justitia suum locum servaret, excommunicavi & anathemate alligavi omnes personas sive Regis sive Ducis, aut Episcopi seu alicujus hominis cui colloquium aliquo ingenio impediret ut non fieret. Prædictus autem Henricus cum suis fautoribus non timens periculum inobedientiæ quod est scelus idololatriæ Colloquium impediendo excommunicationem incurrit & se ipsum anathematis vinculo alligavit, magnamque multitudinem Christianorum morti tradi, & Ecclesias fecit dissipari & totum pene Teutonicorum regnum desolationi dedit. Quapropter confidens de judicio & misericordia DEI, ejusque piissimæ Matris semper Virginis Mariæ, fultus vestra auctoritate sæpe nominatum Henricum, quem Regem dicunt, omnesque fautores ejus excommunicationi subjicio & anathematis vinculo alligo: & iterum regnum Teutonicorum & Italiæ ex parte omnipotentis DEI & vestra, interdicens ei, omnem potestatem & dignitatem illi regiam tollo, & ut nullus Christianorum ei sicut regi obediat, interdico, omnesque qui ei juraverunt vel jurabunt de regni dominatione, a juramenti promissione absolvo. Ipse autem Henricus cum suis fautoribus in omni congressione belli nullas vires nullamque in vita sua victoriam obtineat. Ut autem Rudolphus regnum Teutonicorum regat & defendat, quem Teutonici eligerunt sibi in regem ad vestram fidelitatem ex parte vestra dono, largior & concedo omnibus sibi fideliter adhærentibus absolutionem omnium peccatorum, vestramque benedictionem in hac vita & in futura vestra fretus fiducia largior. Sicut enim Henricus pro sua superbia, inobedientia & falsitate a regni dignitate juste abjicitur, ita Rudolpho pro sua humilitate, obedientia & veritate potestas & dignitas regni conceditur.

Agite nunc quæso, patres & principes sanctissimi, ut omnis mundus intelligat & cognoscat quia, si potestis in cœlo ligare & soluere, potestis in terra imperia, Regna, Principatus, Ducatus, Marchias, Comitatus, & omnium hominum possessiones pro meritis tollere unicuique & concedere. Vos enim Patriarchatus, Primatus, Archi-Episcopatus, Episcopatus frequenter tulistis pravis & indignis & religiosis viris dedistis. Si enim spiritualia judicatis quid de sæcularibus vos posse credendum est & si Angelos dominantes omnibus superbis Principibus judicabitis, quid de illorum servis facere potestis? Addiscant nunc Reges & omnes sæculi principes quanti vos estis, quid potestis & timeant parvi pendere jussionem Ecclesiæ Vestræ: & in prædicto Henrico tam cito judicium Vestrum exercete, ut omnes sciant, quia non fortuito, sed vestra potestate cadet. Confundatur utinam ad pœnitentiam, in Spiritus sit salvus, in Die Domini Acta Romæ Nonis Martii, indictione tertia.

IIX.

Decretum des Provincial-Concilii zu Vienne in Franckreich, wodurch der zwischen Kayser Henrico V. und Pabst Paschale dem II. wegen Investitur der Bischöffe und Prælaten im H. Röm. Reich, An. IIII. getroffene Vergleich, revocirt und cassiret worden, de An. 1112.

Investituram Episcopatuum & Abbatiarum, & omnium Ecclesiasticarum rerum de manu Laica Sanctæ Romanæ Ecclesiæ autoritatem sequentes, hæresim esse judicamus. Scriptum illud, seu Privilegium, quod a Domno Paschali Papa violenter Henricus Rex de investituris, de anathemate in persona sua non sponte extorsit, *in virtute* Sancti Spiritus damnamus, atque irritum esse, & nullius memoriæ judicamus fieri. Henricum Teutonicorum Regem, qui simulata pace Romam veniens, post data Sacramenta Domno Papæ Paschali, vitæ membrorum, malæ captionis, refutationis investiturarum, eundem Domnum Papam in sede Apostolica ante corpus beati Petri, post osculationem pedis, oris, & faciei, proditione, perjurio & sacrilegio, velut alter Judas, cum Cardinalibus & Episcopis & Archi-Episcopis & multis Romanorum Nobilibus tradidit, cœpit, & raptum in castra insignibus Apostolicis exuit, & indigne atque inhoneste irrisum tractavit, & ab eo nefandissimum & detestabile scriptum violenter extorsit, excommunicamus, anathemizamus & a gremio sanctæ Matris Ecclesiæ sequestramus, donec, his omnibus abrenuntiatis, plenam satisfactionem Ecclesiæ exhibeat.

IX.

Decretum des Lateranischen Concilii, worinnen der zwischen Kayser Henrico V. und Pabst Paschale dem II. wegen Investitur derer Bischöffe und Aebte in H. Röm. Reich Anno IIII. aufgerichte Vergleich, revocirt und annullirt worden, de An. 1112.

PRivilegium illud, quod non est privilegium (neque vero dici debet privilegium, sed privilegium) pro liberatione captivorum, & Ecclesiæ a Domino Papa Paschali per violentiam Henrici

rici Regis extortum, nos omnes in hoc ſancto Concilio cum eodem Domino Papa congregati, canonica cenſura & Eccleſiaſtica auctoritate, judicio Sancti Spiritus damnamus, & irritum eſſe judicamus, atque omnino caſſamus, & ne quid auctoritatis & efficacitatis habeat penitus excommunicamus. Quod ideo damnatum eſt, quod in eo privilegio continebatur, quod electos Canonice a Clero & populo a nemine conſecretur, niſi prius a Rege inveſtiatur, quod eſt contra Spiritum Sanctum & Canonicam inſtitutionem.

Perlecta vero hac charta acclamatum eſt ab Univerſo Concilio: Amen, Amen; fiat, fiat. Archi-Epiſcopi vero & Epiſcopi quoque & Presbyteri Cardinales, qui interfuerunt ipſi Concilio, hi ſunt, videlicet

C. Sabinenſis.
G. Portuenſis.
L. Oſtienſis.
C. Prænestinus.
J. Tuſculanus.
Patriarcha Venetus.
L. Capuanus.
L. Beneventanus.
A. Amalphitanus.
H. Rheginenſis.
Hydruntinenſis.
Brundunſienſis.
Coſentinus.
Peruntinenſis.
Roſſanenſis.
Segobienſis.
G. Legionenſis Legatus pro Bituricenſi.
G. Viennenſis Archi-Epiſcopus.
R. Volaterranus.
G. Senenſis.
R. Popubre.
G. Tarracinenſis.
G. Syracuſanus pro omnibus ſiculis.
G. Vorrianus.
B. Signienſis & alii centum fere Epiſcopi.

Presbyteri Cardinales.

B. Cardinalis tituli S. Marci.
R. Cardinalis tituli S. Clementis.
R. Cardinalis tituli S. Priſcæ.
G. Cardinalis tituli SS. Apoſtolorum.
B. Cardinalis tituli S. Petri ad vincula.
R. Cardinalis tituli S. Euſebii.
R. Cardinalis tituli S. Laurentii in Damaſo.
J. Cardinalis tituli S. Cæciliæ.
B. Cardinalis tituli S. Martini.
F. Cardinalis tituli S. Chryſogoni.
R. Cardinalis tituli SS. Petri & Marcellini.
V. Cardinalis tituli S. Sixti.
A. Cardinalis tituli S. Suſannæ.

Cardinales Diaconi octo.

Abbas Sublacenſis.
Joannes Abbas Cajetanus.
Abbas Sancti Andreæ.
Leo.
Gregorius.
Aldo.
Theobaldus.
Roſimanus.

qui in damnationem dicti privilegii conſenſerunt, cum Abbatibus aliis & multitudine innumerabili tam Clericorum quam Laicorum.

Et poſt hæc ita in Codice.

Hæc charta lecta eſt a Gerardo Engoliſmenſi, Leone Oſtienſi, Galone Legionenſi Epiſcopis, Roberto Cardinali tituli Sancti Euſebii & Gregorio Cardinali tituli Sanctorum duodecim Apoſtolorum, de communi aliorum conſenſu.

X.

Pabſt Hadriani IV. Brieff an Kayſer Fridericum I. worinn er über die an denſelben in ſeinem Schreiben gebrauchte Worte: Beneficium und Contulimus critiſiret, und ſich dadurch zu entſchuldigen vermeynet, de An. 1154.

Hadrianus Epiſcopus Servus Servorum DEI, dilecto filio Friderico &c.

EX quo univerſalis Eccleſiæ curam DEO prout ipſi placuit diſponente, ſuſcepimus, ita in cunctis negotiis magnificentiam tuam honorare curavimus, ut de die in diem animus tuus magis ac magis in amore noſtro & veneratione ſedis Apoſtolicæ debuiſſet accendi. Unde ſine grandi admiratione non ferimus, quod cum audito ex ſuggeſtione quorumdam, animum tuum aliquantulum contra nos fuiſſe commotum, duos de melioribus & majoribus fratribus noſtris, Rolandum ſcilicet Cancellarium tituli Sancti Marci, & Bernardum tituli Sancti Clementis Presbyteros Cardinales, qui pro tuæ Majeſtatis honore in Romana Eccleſia ſoliciti ſemper extiterant, pro voluntatis tuæ cognitione ad tuam præſentiam deſtinavimus: aliter quam Imperialem decuerit honorificentiam ſunt tractati, Occaſione ſiquidem cujusdam verbi quod eſt, beneficium, tuus animus (ſicut dicitur) eſt commotus: quod utique nedum tanti Viri ſed nec cujuslibet minoris animum merito commoviſſet. Licet enim hoc nomen, quod eſt, beneficium, apud quosdam in alia ſignificatione, quam ex impoſitione habeat, aſſumatur, tunc tamen in ea ſignificatione accipiendum fuerat, quam nos ipſi poſuimus, & quam ex inſtitutione ſua noſcitur retinere. Hoc enim nomen ex bono & facto eſt editum & dicitur beneficium, apud nos, non feudum ſed bonum factum. In qua ſignificatione in univerſo ſacræ Scripturæ corpore invenitur, ubi ex beneficio DEI, non tanquam ex feudo, ſed velut ex benedictione & bono facto ipſius gubernari dicimur & nutriri. Et tua quidem magnificentia liquido recognoſcit, quod nos ita bene & honorificæ Imperialis dignitatis inſigne tuo capiti impoſuimus, ut bonum factum valeat ab omnibus judicari. Unde quod quidam verbum hoc, & illud ſcilicet (contulimus tibi inſigne imperialis coronæ) a ſenſu ſuo niſi ſunt ad alium retorquere: non ex merito cauſæ

cauſæ, ſed de voluntate propria & illorum ſuggeſtione, qui pacem Regni & Eccleſiæ nullatenus diligunt, hoc egerunt. Per hoc enim vocabulum, conculimus, nihil aliud intelleximus, niſi quod ſuperius dictum eſt, impoſuimus. Sane quod poſtmodum perſonas Eccleſiaſticas a debita Sacroſanctæ Romanæ Eccleſiæ viſitatione, ut dicitur, revocare juſſiſti: ſi ita eſt, quam inconvenienter actum ſit, tua, fili in Chriſto cariſſime, diſcretio, ut credimus, recognoſcit. Nam ſi aliquid apud nos amaritudinis habebas, per nuncios & literas tuas nobis fuerat intimanum: & nos honori tuo curaviſſemus ſicut filii dariſſimi providere. Nunc igitur, quoniam ad commonitionem dilecti filii noſtri Henrici Bajoariæ & Saxoniæ Ducis, duos de fratribus noſtris, Henricum tituli ſanctorum Nerii & Achillei, & Hyacinthum Sanctæ Mariæ in Cosmedin, Diaconos Cardinales, prudentes ſiquidem & honeſtos viros, ad tuam præſentiam deſtinavimus, celſitudinem tuam monentes & hortantes in Domino, quatenus eos honeſte & benigne recipias: & quod ab eis ex parte noſtra tuæ magnificentiæ fuerit intimatum, a ſinceritate cordis noſtri noverit tua Excellentia proceſſiſſe. Ac per hoc cum eisdem filiis noſtris, mediante jam dicto filio noſtro Duce, ita celſitudo tua ſtudeat convenire: ut inter te ac matrem tuam Sacroſanctam Romanam Eccleſiam nullius diſcordiæ ſeminarium debeat remanere.

XI.

Pabſts Hadriani IV. Brieff an Kayſer Fridericum I. worinn er ihm einen Verweiß giebt, daß er ſeinen Namen den Päbſtlichen vorgeſetzt, und denen Biſchöffen die Huldigung abgefordert, de An. 1154.

Hadrianus Epiſcopus Servus Servorum DEI, Friderico Romano Imperatori Salutem & Apoſtolicam benedictionem.

LEx divina ſicut parentes honorantibus longævitatem promittit, ita maledicentibus patri & matri ſententiam mortis intendit. Veritatis autem voce docemur, quia omnis qui ſe exaltat, humiliabitur. Quapropter dilecte in Domino fili, ſuper prudentia tua non mediocriter admiramur, quod beato Petro & Sanctæ Romanæ Eccleſiæ non quantam deberes exhibere reverentiam videris. In litteris enim ad nos miſſis nomen tuum noſtro præponis: in quo inſolentia ne dicam arrogantiæ, notam incutris. Quid dicam de fidelitate beato Petro & nobis a te promiſſa & jurata? quomodo eam obſerves, cum ab iis, qui Dii ſunt & filii excelſi omnes, Epiſcopis videlicet, homagium requiris, fidelitatem exigis, & manus eorum ſacratas manibus tuis innectis, & manifeſte factus nobis contrarius, Cardinalibus a latere noſtro directis non ſolum Eccleſias ſed & civitates regni tui claudis? Reſipiſce ergo, reſipiſce, tibi conſulimus. Quia cum a nobis conſecrationem & coronam merueris, dum inconceſſa captas, ne conceſſa perdas nobilitati tuæ timemus.

XII.

Kayſers Friderici I. allgemeiner Reichs-Friede, aufgerichtet zu Regenſpurg, de An. 1157.

FRidericus, Dei gratia, Romanus Imperator ſemper Auguſtus, Epiſcopis, Ducibus, Comitibus, Marchionibus & Rectoribus, ad quos Literæ iſtæ pervenerint, gratiam ſuam & pacem, & dilectionem. Quoniam divina præordinante clementia, ſolium Regiæ Majeſtatis conſcendimus, dignum eſt, ut cujus præcellimus munere, illi omnino pareamus in opere. Inde eſt quod nos tam divinas quam humanas leges in ſuo vigore manere cupientes, & Eccleſias ſive Eccleſiaſticas perſonas ſublevare, & ab incurſu, & invaſione quorumlibet defenſare intendentes, quibuscunque perſonis jus ſuum conſervare volumus, & pacem diu deſideratam, & antea toti terræ neceſſariam per univerſas regni partes habendam Regia auctoritate indicimus. Qualiter autem eadem pax tenenda ſit & ſervanda in ſubſequentibus declarabitur evidenter.

Si quis hominem intra pacem conſtitutum occiderit, capitalem ſubeat ſententiam: niſi per duellum hoc probare poſſit, quod vitam ſuam defendendo illum occidit. Si autem omnibus manifeſtum ſit, quod non neceſſario, ſed voluntarie illum occiderit, tunc neque per Duellum neque quolibet alio modo excuſabitur, quin capitali damnetur ſententia. Si vero Violator pacis a facie judicis fugerit, res ejus mobiles a judice in populum publicentur & diſpenſentur; heredes autem ſui hereditatem quam ipſe tenebat recipiant tali conditione interpoſita; ut jurejurando ſpondeant quod ille violator pacis nunquam de cetero ipſorum voluntate aut conſenſu aliquod emolumentum inde percipiat. Quod ſi heredes, neglecto poſtmodum juris rigore, hereditatem ei dimiſerint, Comes eandem hereditatem regiæ ditioni aſſignet: & a Regio jure beneficium ſuſcipiant.

Si quis alium intra pacis edictum vulneraverit, niſi in Duello, & vitam ſuam defendendo hoc fecerit, probaverit: manus ei amputetur, & ſicut ſuperius dictum eſt, judicetur: & judex in cauſa ipſum & res ejus ſecundum rigorem juſtitiæ, ſtrictius conſequatur.

Si quis aliquem ceperit, & absque ſanguinis effuſione fuſtibus percuſſerit, vel crines ejus aut barbam expilaverit; decem libras ei cui injuria illata eſſe videtur, per compoſitionem impendat, & judici viginti libras perſolvat.

Si vero temerarius absque percuſſione eum invadat, quod vulgo dicitur ciſteros, calida manu, ac verberibus contumeliisque male tractaverit: quinque libras componat, & judici pro tali exceſſu decem libras perſolvat.

Quicunque judici ſuo pro exceſſu viginti libras invadiaverit, prædium ſuum pro pignore illi tradet & intra quatuor ſeptimanas invadiatam pecuniam perſolvat. Quod ſi intra quatuor ſeptimanas prædium ſuum ſolvere neglexerit:

rit: Heredes sui si voluerint, hereditatem recipiant, & Comiti intra sex septimanas viginti libras persolvant. Si autem comes eandem hereditatem Regiæ potestati consignet, proclamatori etiam damnum restituat & prædium a Rege beneficiali jure obtineat.

Si Clericus de pace violata pulsatus fuerit, aut pacis violatorem in contubernio suo habuerit, & de iis in præsentia sui Episcopi sufficienti testimonio convictus fuerit: Comiti in cujus comitatu idem Clericus hoc perpetraverit, viginti libras persolvat, & de tanto excessu, secundum statuta Canonum, Episcopo satisfaciat. Si autem idem Clericus inobediens extiterit, non solum officio & beneficio Ecclesiastico privetur, verum etiam tanquam proscriptus habeatur,

Si Iudex populi Clamore aliquem Pacis violatorem ad castrum alicujus Domini secutus fuerit, Dominus cujus castrum id esse cognoscitur, ad faciendam justitiam illum producat; Qui si de sua fuerit diffisus innocentia & ante conspectum judicis venire formidaverit si mansionem in castro habet, Dominus ejus omnia bona mobilia sub sacramento judici repræsentet, & eum de cætero in domo sua tanquam proscriptum non recipiat. Si vero mansionem in castro non habuerit, Dominus ejus secure eum adducere faciat, & postmodum judex cum populo eum, tanquam pacis violatorem, persequi non desistat. Si duo homines pro uno beneficio contendunt, & unus super eodem beneficio investitorem producit, illius testimonium, cum investitor donum investituræ cognoscit, Comes primo recipiat: & si idem probare poterit idoneis testibus, quod absque rapina hoc idem beneficium habuit, remota controversiæ materia id obtineat. Quod si de rapina præsente judice convictus fuerit, rapinam dupliciter solvat, beneficio vero careat, nisi iustitia & iudicio dictante illud in posterum requirat. Si tres vel plures contendunt de eodem beneficio, producentes utrinque diversos investitores, Judex in cuius præsentia causa ventilatur, a duobus requirat, boni testimonii hominibus in Provincia eorumdem litigatorum commorantibus per Sacramentum quod iuraverint, quis illorum absque rapina eius beneficii possessor extiterit, & cognita ex ipsorum testimonio rei veritate, possessor beneficium suum quiete obtineat, nisi iudicio & iustitia dictante alter de manu sua illud eripiat.

Si rusticus militem de violata pace pulsans manu sua iuraverit, quod non de voluntate sua, sed de necessitate hoc fecit, manu militari se miles expurgabit.

Si miles rusticum de violata pace pulsaverit & manu sua iuraverit, quod non de voluntate sua, sed necessitate hoc fecit, de duobus unum rusticus eligat: an divino an humano iudicio innocentiam suam ostendat: aut septem testibus idoneis, quos iudex elegerit, se purget.

Si miles adversus militem pro pace violata, aut aliqua capitali causa Duellum committere voluerit: facultas pugnandi ei non concedatur, nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat.

Post natale Sanctæ Mariæ, unusquisque comes septem boni testimonii viros sibi eligat, & de qualibet Provincia cum ipsis sagaciter disponat, & quanto pretio secundum qualitatem temporis sit annona vendenda, utiliter provideat. Quicunque vero contra deliberationem ipsius intra anni terminum altius modium & carius vendere præsumpserit, tanquam violator pacis habeatur: & totidem viginti libras Comiti exolvat, quanti modios sive maldios altius vendidisse convictus fuerit.

Si quis rusticus arma vel lanceam portaverit, vel gladium, iudex in cuius potestate repertus fuerit, vel arma tollat, vel viginti solidos pro ipsis recipiat a rustico. Mercator negotiandi causa per Provinciam pertransiens, gladium suum suæ selle alliget, vel super vehiculum suum ponat: non ut quem lædat innocentem, sed ut a prædone se defendat.

Nemo retia aut laqueos, aut alia quælibet instrumenta ad capiendas venationes tendat, nisi ad ursos, apros, vel lupos capiendos. Ad palatium comitis nullus miles ferat arma nisi rogatus a Comite.

Publici latrones, & convicti vel compacti antiqua damnentur sententia. Quicunque Advocatiam suam vel aliquod aliud beneficium inordinate tractaverit & a Domino suo admonitus non resipuerit, & in sua perdurans insolentia, ordine iudiciario tam advocatia quam beneficio exutus fuerit, si postmodum ausu temerario advocatiam vel beneficium invaserit, pro violatore habeatur.

Si quis quinque solidos, aut valens vel amplius furatus fuerit, laqueo suspendatur: si minus, scopis & forcipe excorietur & tondeatur. Si ministeriales alicuius Domini inter se gvverram habuerint; Comes sive judex, in cuius regimine eam fecerint leges & iudicia exinde prosequatur, Quicunque per terram transiens equum suum pabulare voluerit, quantum propinquo secundum viam stans in loco amplecti potuerit, ad Refectionem & Respirationem equi sui, impune ipsi equo porrigat. Licitum sit etiam ipsi ut herba viridi, & sylva, sine vastatione qualibet, utatur pro sua commoditate & usu necessario.

XIII.

Vergleich zwischen dem Röm. Könige Henrico VI. und Hertzog Hugone III. von Dijon, d. d. 3. Non. Jun. Anno 1186.

HEnricus Dei gratia Romanorum Rex & semper Augustus, dilecto & fideli suo Hugoni Duci Divionensi, gratiam suam & omne bonum. Discretioni tuæ significamus & firmiter constare volumus, quod nos, pacem quæ inter nostram sublimitatem & tuam dilectionem ordinata est, secundum eam formam, quæ in præsenti pagina subscripta est, sicut in tuis litteris continetur, hominium nobis facies & legiitatem de tota terra Comitatus Albonii quæ infra di-

stra-

ſtractum Imperii continetur, quam modo poſſides, & in poſterum poſſeſſurus es. Bona quoque fide, & ſano intellectu ſecundum uſus & conſuetudinem Burgundiæ, atque Provinciæ, recipies, & a nobis recognoſces allodium Urrici de Baugeio, & alia etiam allodia quæ infra terminos allodii ſunt conſtituta. In hoc etiam voluntati tuæ conſentimus, quod filius tuus, ille qui Dux futurus eſt Divionenſis, ſalva fidelitate Regia Franciæ, nobis hominium faciet de allodio memorati Urrici de Baugeio, & ſimiliter de allodiis, quæ habet & quæ habebit infra imperium. Hoc quoque tatum ſimiliter & firmum volumus obſervare, quod ſi forte Rex Francorum inſultum fecerit imperio tu in propria tua perſona auxilium nobis præbebis de omni caſamento quod a nobis habes: Et ſi nos Regi Francorum & eius regno inſultum fecerimus, tu ſimiliter ipſi in propria tua perſona præſtabis auxilium de omni caſamento quod de eo habes. Contra omnem hominem, præter Regem Franciæ, pacem & verram facies ad mandatum noſtrum, de univerſo Comitatu Alboni, ſalvo jure Eccleſiarum Imperii. Compoſitionem quoque facies cum hominibus fidelibus noſtris, Archi-Epiſcopo Viennenſi & cum Epiſcopo Gratianopolitano, & Epiſcopo Valentino, ſupra querimoniis. Sciens, ſi quas adverſum te proponant, vel in præſentia noſtra, vel fidelis noſtri Urrici de Godembort, vel alterius certi Nuntii noſtri ad hoc deſtinati; ſi quæ etiam aliæ Eccleſiaſticæ perſonæ aliquam controverſiam contra te habuerint, ipſis, vel ſecundum juſtitiam, vel ſecundum amicabilem compoſitionem ſatisfactionem exhibebis. Ad hoc in gratiæ noſtræ plenitudinem te recepimus. Datum in Campo urbe veteri anno Dominicæ incarnationis milleſimo centeſimo octuageſimo ſexto, indictione quarta, tertio Nonas Junii.

XIV.

Kayſers Friderici I. Reichs- und Religions-Friede, ſonderlich wider die Mordbrenner, aufgerichtet zu Nürnberg, d. d. 3. Kal. Jan. Anno 1187.

Fridericus Dei gratia Romanorum Imperator, & ſemper Auguſtus. Decet fidelitatem noſtram tempora generali populorum provinciarum tranquillitati circumſpectionis noſtræ ſtudio provideri, ut dum in ſubiectis dominationis virtute pollemus, reprobos quoslibet ac ſceleroſos a ſubditorum injuriis arceamus æquitatis noſtræ correctione. Conſiderantes quippe quæ damna, quantæque deſolationes hominum & Provinciarum, per ſeditiones & incendia provenerint, & quantos præterea futurorum timores reportent ea quæ de conſcientia & conſilio principum & aliorum fidelium noſtrorum, tam liberorum quam miniſterialium ad reprimendas incendiariorum inſolentias, imperialis noſtra ſanxit authoritas: Univerſalis imperii fidelibus nota fieri volumus, & ſicut in caſtro Nurinberg hæc ordinata & confirmata ſunt, firmiter indicimus obſervanda. Primum igitur de incendiariis demandamus generaliter, ut ſi liber homo, ingenuus, miniſterialis vel cuiuscunque conditionis fuerit, incendium commiſerit pro guerra propria, pro amico, pro parente, vel cauſæ cuiusquam alterius occaſione, de ſententia & judicio imperiali proſcriptioni ſtatim ſubjectus habeatur. Hic excipiuntur, ſi qui forte manifeſta guerra caſtra manifeſte capiunt: Et ſi qua ibi ſuburbia, aut ſtabula aliave tuguria præjacent, igne ſuccendunt. Excipiuntur & judices quos in malefactores pœnam juſtitia exigente exercere contingit. Quod ſi aliquis in Ducatu alicuius incendium fecerit, ipſe proſcriptum pronuntiet, ac deinde juſtitiæ ſuæ authoritate eum proſcribat. Id ipſum faciant Marchiones, Palatini, Comites, Landgravii & Comites alii, nec alicui eorum liceat talem abſolvere, niſi Domino Imperatori. Quicunque etiam incendiarium in domo ſua ſcienter receperit, & conſilium auxiliumve ei impenderit, damnum & injuriam paſſo pro facultate ſua reſtituat. Judici vero X. libras monetæ de illa Diœceſi, in qua commiſſum eſt, perſolvat ac Domino Imperatori pro voluntate & gratia ſua diſponat. Si quis autem ſuper hac culpa Innocentiam ſuam probare vel oſtendere voluerit, cum duobus viris veracibus in præſentia judicis ſe expurget. Si quis autem cuiquam impoſuerit, quod incendiarium receperit, & de hoc ipſum jure voluerit convenire, hoc nequaquam ei fieri liceat, niſi preſtito primæ calumniæ Sacramento. Dominus etiam Imperator proſcriptor. neminem a ſententia proſcriptionis abſolvat, niſi de illicitis primo damnis cum injuriato componat, & niſi, conſciente judice hoc faciat. Proſcriptum vero quem pro incendio ſententiam proſcriptionis incurriſſe omnibus notum fuerit, Diœceſianus Epiſcopus, ſi ad ſatisfactionem inobediens extiterit, a communione Eccleſ. Dei & fidelium Chriſti abjiciat, & extraneum eum reddat, nec eum abſolvat, quo aduſque læſo damnum reſtituat, & e converſo, quem Epiſcopus legitimis induciis citatum juſtitia dictante excomunicaverit & hoc judici inſinuaverit, Judex eum banno proſcriptionis condemnet, & nec prius eam abſolvat, quam coram Epiſcopo de his, pro quibus condemnatus eſt, ſatisfaciat. Quod ſi a proſcriptione illa prædicto modo fuerit abſolutus, & Epiſcopo ſuo voluerit obedire, incendium primo abjuret, deinde ſit in arbitrio Epiſcopi, qualem ei pœnam injungat, ad viſitandum ſepulchrum Domini, aut limina Jacobi Apoſtoli. Si autem proſcriptus eo, ut dictum eſt, modo abſolvi deſideraverit, Domino Imperatori fines imperii per annum & diem abjuret. Si quis autem a proſcriptione & excommunicatione ſimiliter non fuerit abſolutus infra annum & diem, univerſo jure, honore & legalitate privatus habeatur, ita ut inferendo teſtimonio, vel ad judicandum de cætero nequaquam ſit admittendus omni quoque feudali jure carebit perpetuo. Item ſi in reiſa alicujus Domini, cum ipſo Domino cujus eſt reiſa, aliquis fuerit, qui incendium (ut ſæpius contingit) faciat, Dominus ipſe cujus eſt ipſa reiſa, jurabit ſuper reliquias, quod non fecerit conſcientia, vel mandato vel voluntate

tate sua, reum autem abjiciet a se & nunquam recipiet. Quod si illum post satisfactionem receperit, tenetur universum damnum, quod ille commisit, restituere. Item si contingat dominum aliquem in villa aliqua hospitari, violenter & fortuitu evenerit domum aliquam incendi, & ille cui fit damnum, Dominum impetierit, quod mandato suo, vel voluntate vel conscientia sua factum sit, damnum damnificato restituat. Item si incendiarius captus fuerit, & coram judice negare voluerit, incendium se commisisse, si forte notorium non fuerit, per Provinciam Judex si posset eum cum septem idoneis testibus convincere, capite plectatur. Sed si notorium fuerit, nullius requirendum est testimonium sed statim decollandus. Item si Castellani cujusquam Domini descendentes a castro Domini sui, incendium fecerint Domino absente a Provincia castrum Domini propterea non erit comburendum sed bona incendiariorum, quæcunque extra castrum fuerint reperta, comburantur. Post reversionem vero Domini, si Dominus incendiarium retinere voluerit, & a se non repulerit, castrum ejus similiter erit comburendum. Item si proscriptus propter incendium in aliquam domum confugerit, de qua non possit haberi, nisi domus incendatur, propter hoc incendium non erit quis incendiarius, sed damnum pro incendio restituere debet. Item si incendiarius super castrum aliquod agitatus confugerit, & Dominus, cujus est castrum fortassis Dominus vel vasallus vel consanguineus fuerit, Dominus ille non debet eum persequentibus repræsentare, sed juvabit eum a castro in sylvam vel alias ubi securus sibi videatur. Quod si nec Dominus nec vasallus, nec cognatus fuerit, persequentibus eum statim repræsentet, vel cum eo in eadem culpa sit.

Statuimus etiam, & eodem firmiter edicto sancimus, ut quicunque alii damnum facere, aut lædere ipsum intendat, tribus ad minus ante diebus per certum nuncium suum diffiduciet eum. Quod si læsus diffiduciatum se fuisse negare voluerit. Nuncius idem, si vivus est, juret, quod contradixerit ei ex parte Domini sui loco & tempore designato. Si mortuus est nuncius, juret Dominus junctis duobus sibi viris veracibus, quod contradixerit ei, ne dolo medeante de fide violata quis valeat inculpari. His sancientes adjicimus, ut quicunque treugas alicui dederit, nisi ibi determinatum & exceptum fuerit, quo tenore servet eas contradicere eis ante terminum statutum nequaquam possit. Quod si fecerit, ut violator fidei judicetur. Item qui Nuncium aliquem pro eo, quod contradicturus mittitur, læserit, fidem suam violavit & de cætero omni honore suo carebit, & inposterum nullus ei contradicet.

De filiis quoque sacerdotum, Diaconorum, rusticorum statuimus, ne cingulum militare aliquatenus assumant: Et qui jam assumserunt, per judicem Provinciæ a militia pellantur. Quod si Dominus alicujus eorum eum in militia contra judicis interdictum retinere contenderit; Dominus ipse Judici in X. libras condemnetur, servus autem omni jure militiæ privetur. Statuimus etiam, ut si quis vineas aut pomeria exciderit, proscriptioni & excommunicationi incendiariorum subjiciatur. Ut autem hæc tam utilis ordinatio omni tempore rata permaneat, & eo, quo dicta est tenore inconvulsa consistat, eam legibus prædecessorum nostrorum Imperatorum atque Regum jussimus interseri, & perpetuo jure servari. Cui si quis ausu temeritatis contraire præsumserit, Dei omnipotentis & nostræ perpetuo indignationis sit reus. Fiat, fiat. Actum Nurnberg. in præsentia principum, consilio & consensu eorum. Anno incarnationis MCLXXXVII. III. Kalend. Jan.

XV.

Schreiben einiger Teutschen Fürsten an Pabst Innocentium III. worinnen sie denselben ersuchen, daß er die Wahl Ottonis IV. zum Röm. Kayser bestätigen möchte, de Anno 1198.

Sanctissimo Patri ac Domino Innocentio, sacro sanctæ Romanæ sedis summo Pontifici, Principes & Barones Alemanniæ, Clerici & Laici debitam in Christo reverentiam, & sinceritatem obsequii.

Cum placuisset ei, qui aufert Spiritum Principum & magnus & terribilis est super Reges terræ, Dominum Henricum Imperatorem de medio auferre, necessarium nobis fuit visum, de substituendo Rege tractatum & colloquium habere. Convenimus ergo sæpius & miserias & oppressiones, quas hactenus sustinueramus recensentes, per universos regni -- animos nostros ereximus, & quid honori Ecclesiæ Dei & paci ac quieti subjectorum expediret deliberantes, hunc unum nunc alium, quasi finaliter eligere putabamus.

Verum, quia non est prudentia, non est potentia, non est consilium, nisi per Deum, placuit ei, qui Abrahæ filium immolare volenti vitam providit, & David fratribus juniorem de post fatantes accepit atque Matthiam ex discipulorum numero ad sortem Apostolatus elegit, Serenissimum Dominum Othonem, quondam Henrici Ducis Saxoniæ filium, ad reginem Romani Imperii de terra peregrinationis suæ, ex inopinato offerre nobis.

Invocata itaque sancti Spiritus gratia, prædictum Dominum Othonem, Christianæ fidei cultorem devotissimum, atque sanctæ Romanæ Ecclesiæ Advocatum & Defensorem fidelissimum & judiciariæ potestatis observatorem justissimum; de longa & antiqua Regum prosapia ex utraque linea, specialiter editum ad Romani regni fastigium juste & rationabiliter elegimus, & sicuti debuimus, ipsius electioni consensimus, ipsumque in Augustorum sede, a Carolo M. apud Aquisgranum huic Dignitati deputata, locavimus, & Corona & Diademate per ma-

num Adolfi Colonienſis Archiepiſcopi, ea, qua debuit ſolemnitate, feliciter coronavimus.

Nos autem Principes, qui jam dictum Dominum in Regem elegimus, feuda noſtra, quæ ab Imperio tenemus, a manu ipſius recipientes, hominium ſibi fecimus & fidelitatem juravimus. Tantæ igitur dignitatis munus excellentiſſimus Princeps, divinæ potius gratiæ, quam ſuis meritis adſcribens, primitias hujus honoris offerens Domino, propria voluntate juramento firmavit, imprimis ſacro ſanctæ Romanæ Eccleſiæ, deinde omnia Eccleſiarum jura bona fide ſervare & manu tenere. & ſubjectos imperii exhæredatos maxime & a ſuis poſſeſſionibus violenter ejectos, in ſua juſtitia pro poſſe, juvare & conſervare.

Pravam illam conſuetudinem inſuper, quam Imperatores, Anteceſſores ſui, in occupandis rebus mobilibus, vel ſe moventibus decedentium Episcoporum, vel Abbatum, Principum, hucusque ſervaverunt, penitus extirpans, nos Eccleſiaſticos Principes ex hac indebita vexatione regali benevolentia liberos dimiſit, & decedentium bona ſuis ſucceſſoribus ſervanda liberaliter ſtatuit.

Paternitati ergo veſtræ dignum ſupplicare duximus, quatenus fidem & devotionem Domini noſtri Regis attendentes, merita quoque illuſtriſſimi Patris ſui Henrici Ducis Saxoniæ, qui ab obſequio ſanctæ Romanæ Eccleſiæ nunquam receſſit, memoriter tenentes, pace & quieti noſtræ & veſtræ, intuitu Dei & noſtri obſequii providentes, ipſius electionem & conſecrationem auctoritate veſtra confirmare, & imperiali Coronatione armare paterna pietate dignemini.

Sanctitatem inſuper veſtram obnixe rogamus quatenus Principes & Barones, a tam rationabili electione diſcordes, Eccleſiaſtica cenſura ad concordiam revocetis, &, ab illicita fidelitate partis adverſæ, clave ſancti Petri reſolutos, ad præſtandum Regi Domino noſtro fidelitatem & ſubjectionem auctoritate veſtra compellatis.

Ut autem a Domino Rege noſtro jura Romanæ Eccleſiæ (ut prædictum eſt) integra & illibata ſerventur, nos in bona fide ſpondemus & pro Domino Rege noſtro fide jubemus.

Ego Adolfus Colonienſ. Archiepiſcopus elegi & ſubſcripſi.

Ego Bernhardus Paderborn. Epiſcopus elegi & ſubſcripſi.

Ego Thiedmarus Mindenſ. Epiſcopus elegi & ſubſcripſi.

Ego Witichindus Corbejus Abbas elegi & ſubſcripſi.

Ego Conradus Fuldenſis Abbas elegi & ſubſcripſi.

Ego Eribertus Werdenſis Abbas elegi & ſubſcripſi.

Ego Henricus Dux Lotharingiæ qui & Brabantiæ Marchio Romani Imperii elegi & ſubſcripſi.

Ego Henricus Comes de Kuke elegi & ſubſcripſi.

XVI.

Teſtamentum Kayſers Ottonis IV. de Anno 1218.

IN nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis. Dei gratia Otto IV. Rom. Imp. & ſemper Auguſtus, dilectis fidelibus ſuis, Henrico fratri ſuo Palatino Comiti Rheni, Miniſterialibus ſuis & univerſis Burgenſibus ſuis in Bruneſuic, & omnibus hoc ſcriptum intuentibus, ſalutem in eo, qui eſt Salus omnium. Quæ temporaliter acta ſunt, ne inſtabilem temporis ſequantur naturam, teſtimonio literarum memoriæ ſunt commendanda. Nos igitur ob remedium animæ noſtræ Teſtamentum noſtrum facientes, omni affectione quam poſſumus, te Frater, Henrice Palatine Comes Rheni, rogamus, ut ſi Deus, in cujus ditione cuncta ſunt poſita, præceptum ſuum de nobis fecerit, ut univerſæ carnis viam ingrediamur, quatenus pro amore Dei, & in ea fide, qua nobis hominio & fraternitate aſtrictus es, ſanctam Crucem, Lanceam & Coronam, dentem S. Johannis Baptiſtæ, & Imperialia inſignia, præter pallium noſtrum quod dandum eſt ad St. Egidium, viginti ſeptimanas poſt deceſſum noſtrum conſerves, & nulli hominum ſub cœlo repræſentes, niſi ei, quem principes unanimiter elegerint & juſte, aut ei, qui nunc eſt electus, ſi principes in eum conſenſerint, & pro his repræſentandis pro honore Dei & noſtra ſalute nullam acceptes pecuniam, niſi noſtrum & tuum Patrimonium per ipſa Imperialia poſſis requirere. Quod ſi non poteſt fieri ſuper gratia ipſius, qui habiturus eſt regnum, quæ præfata ſunt omnia reſignes.

Rogamus etiam vos, fideliſſimi miniſteriales, ſub fidelitatis debito, & vos dilecti & fideles cives noſtri in Brunswic, ut his omnibus promovendis fideliter & efficaciter, ſicut vobis confidimus, aſſiſtatis. Adhæc volumus, ut Uxor noſtra cum Dapifero Gunzelino & fidelibus noſtris Caſtrum Harlungeberg poſſideat, donec quicunque Rex vel Imperator eſt, aut frater noſter, ſeu Uxor noſtra Dominabus in Waltingeroth de expetitionis annuatim 30. marcas perpetualiter & immutabiliter aſſignet, & eos, qui montis heredes ſunt, a ſua portione cedere faciat per reſtaurum ipſis beneplacitum, tunc Uxor noſtra reddat Caſtrum Imperio aut fratri noſtro: ſed ſi proceſſum non habet de Caſtro, ut prætactum eſt, volumus, ut Caſtrum deſtruatur.

Omnes reliquias, quas Pater noſter habuit, & nos habemus, Deo & S. Joanni Baptiſtæ & St. Blaſio, in Bruneswic perpetualiter offerimus, præter unum brachium, quod Uxori noſtræ repræſentabatur. Quicquid autem in auro & in gemmis & in clenodiis habemus damus Uxori noſtræ. Caſtrum in Quedlingeburg deſtrui volumus, antequam Abbatiſſæ reſtituatur. Deſtructa vero munitione locus cum Eccleſia reſtitu-

ſtituatur Abbatiſſæ: & noſtrum frumentum, quod ibi eſt, & reliqua, quibus argentum comparari poteſt, Abbatiſſæ, & ejus conventui detur pro remedio animæ noſtræ præter baliſtas, quæ dabuntur transmarinare volentibus, ut ſuper hoſtes Dei torqueantur: Et annona, quæ Aſchersleve ablata fuit, reddi debet hominibus, & inter ipſos diſtribui. Jurabunt itaque Gunzeling Dapifer & Ecbertus filius ſuus, ut Caſtrum Wallebecke teneant annum, infra quem terminum mittet ad Apoſtolicum frater noſter, ſi in voluntate ipſius & eorum, qui in heredes montis ſunt, Caſtrum habere poteſt cum ſalute animæ noſtræ, repræſentabitur fratri noſtro Caſtrum: Si non poteſt fieri cum ſalute animæ noſtræ, caſtrum deſtruatur.

Caſtrum de Hartisburg repræſentabitur Imperio, & eidem cedet turris, quam in eo conſtruximus. Comites de Waldenburg habeant fœdum ſuum: Luthardus de Meiverſen fœdum ſuum, Arnoldus de Borchtorp turrim ſuam cum fœdo ſuo & alii ſicut ab Imperio tenere debent, habeant fœdum ſuum.

Caſtrum Lewenburg reddatur Ottoni de Luneburg Nepoti noſtro, quia Patrimonium ſuum eſt, & ejus ceſſit portioni. Caſtrum Varsfelde reddatur Gardolpho de Hathmersleve, ſed ſi frater noſter vult habere, dabit pro ipſo centum marcas. Omnia bona noſtra in Zeverlingeburg, & ipſum locum, cum Eccleſiis, cum agris, cum paſcuis, cum pratis, cum ſilvis, & cum piſcaturis, & cum omni integritate, qua hæc & alia omnia ipſi loco contulimus, Deo, & S. Mariæ S. Joanni Baptiſtæ, & S. Blaſio in Brunſwic, offerimus, eo ſcilicet ordine, ut conventus de S. Blaſio ſtatuat ibi ſacerdotem Subdiaconum, ut ſint ibi divina in honore Dei & Beatæ Virginis Mariæ indeſinenter pro animæ noſtræ ſalute: reliqua vero omnia ad præbendam ſuam utiliter convertant.

Rogamus & te, frater cariſſime, omni qua poſſumus intentione & diligentia, ut hanc noſtram ordinationem firmam & inconvulſam teneas, pro amore Dei, & noſtra & tua ſalute, quoniam ſperamus & credimus, iſtud honeſtius eſſe Deo, & animæ noſtræ & tuæ ſalubrius, quam ut præſcriptus locus in eo ſtatu, quo fuit, contra noſtram ſalutem male periret. Ut autem hæc noſtra voluntas effectui mancipetur, ad laudem Dei, & ſalutem animæ noſtræ, hoc ſcriptum noſtro ſigillo corroborari fecimus, omnem aditum malignandi præcludentes. Hujus rei teſtes ſunt:

1. Sifridus Epiſcopus Hildesheimenſis.
2. Conradus Decanus.
3. Conradus Cantor.
4. Conradus Scholaſticus.
5. Henricus de Toſſen.
6. Bartholdus Canonicus S. Mauritii.
7. Magiſter Marſilius Canonicus S. Crucis.
8. Comes Henricus de Woldenberg.
9. Luthardus de Meiverſen.
10. Gunzelinus Dapifer.
11. Alardus de Borchtorp.
12. Wernerus de Legete.
13. Bartholdus de Wetelemſtede.
14. Henricus de Wrete.
15. Roterus de Veltem.
16. Johannes de Bornem.

Et alii complures. Datum Hartisburgi Kal. Junii Anno 1218.

XVII.

Kayſers Friderici II. Achts-Erklärung wider die Grafen von Kyburg, ſo ſich an der Kirche zu Bern vergriffen, d. d. 13. Febr. Anno 1223.

FRidericus Dei gratia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus & Rex Siciliæ, univerſis Principibus Alamanniæ, tam Eccleſiaſticis quam ſecularibus, & aliis Imperii fidelibus, ad quos literæ iſtæ pervenerint, gratiam ſuam & omne bonum. Univerſitati Veſtræ tenore præſentium volumus eſſe notum, quod veniens ad præſentiam noſtram Dietericus, Beronenſis Eccleſiæ Præpoſitus, fidelis noſter, ſua Celſitudini noſtræ conqueſtione monſtravit, qualiter Wernherus & Hartmannus, Comites de Kyburg, eidem Eccleſiæ ſuæ damna enormia irrogantes, eum & alios Canonicos ſuos in eadem Eccleſia Domino famulantes de gremio ipſius Eccleſiæ turpiter ejecerunt, quod nec ipſe nec aliquis Canonicorum, ſex jam annis elapſis, ad ſerviendum Deo ibidem audeat apparere. Et licet per Conſtantienſem, videlicet Dioeceſanum Epiſcopum excommunicationis ſententia contra eos propter hoc fuerit promulgata & terra eorum ſuppoſita interdicto, ipſi nihilominus in comtemptum Dei & Eccleſiæ adverſus ipſum & Eccleſiam ſuam in nullo ſatisfacere procurarunt, in eadem contumacia contumaciter permanſerunt, ſic quod eadem excommunicationis ſententia per ſummum Pontificem extitit confirmata. Propter quod præfatus Præpoſitus in præſentia Venerabilium Cicenſis, Tridentini & Brixinenſis Epiſcoporum, & aliorum quam plurium tam Imperii, quam Regni (*ſcilicet Siciliæ, quod Pater ejus Henricus VI. Imperator, cum Imperio redimiverat*) Magnatum, Excellentiæ noſtræ humiliter ſupplicavit, ut quod ad Imperiale ſpectat officium, exinde proſequi dignaremur. Nos igitur protervam prædictorum Comitum contumaciam attendentes, ad petitionem quoque prædicti Conſtantienſis Diœceſani Epiſcopi, cujus cenſuram eccleſiaſticam, Dei timore poſtpoſito, dicti Comites per triennium, ſicut aſſeritur, contemnentes, ab infeſtatione ipſius Eccleſiæ non deſiſtunt, cum abſonum ſit, Imperio noſtro tam enormes Eccleſiis Dei violentias irrogari, quas ex collata nobis plenitudine poteſtatis defenſare modis omnibus & fovere tenemur, præſentibus prædictis Principibus & cæteris tam Imperii quam Regni Magiſtratibus, prædictos Comites excommunicationis ſententiam contemnentes, ſententialiter proſcriptos denunciamus, mandantes, ipſos de cetero velut proſctiptos ab omnibus evitari. Præterea

Hein-

Heinrico Romanorum Regi filio noſtro per literas noſtras dedimus in mandatis, ut eosdem Comites prædictis memoratis exceſſibus proſcriptos denunciet; & ab ipſa proſcriptione ipſos decernimus non ſolvendos, niſi prædicto Præpoſito condigne ſatisfaciant, & Eccleſiæ ſuæ, ſicut debent. Data in Campania apud Montem Sancti Joannis, die XIII. Februarii XI. Indictione.

XIIX.

Eheſtifftung zwiſchen Kayſer Friderico II. und König Heinrichs III. in Engelland Printzeßin Tochter Iſabella, d. d. 22. Febr. An. 1236.

NOs Henricus DEI gratia, Angliæ &c. viceſimo ſecundo die Februarii, indictione octava, per præſens ſcriptum notum fieri volumus univerſis, præſentes Litteras inſpecturis, quod nos, ad conſilium & ordinationem Domini Gregorii, ſacroſanctæ Romanæ Eccleſiæ Summi Pontificis, promiſimus, & corporaliter præſtito jurejurando juravimus, dare in uxorem legitimam Iſabellam, Kariſſimam ſororem noſtram, Domino Frederico, Dei gratia, invictiſſimo Romanorum Imperatori ſemper Auguſto, Jeruſalem & Siciliæ Regi.

Promittentes Magiſtro Petro de vinea, Magnæ Imperialis Curiæ Judici Nuncio & ſpeciali Procuratori prænominati Domini Frederici Imperatoris, pro parte Imperatoris ejusdem, nomine antedictæ Iſabellæ Sorori noſtræ, in dotem, triginta millia Marcarum argenti optimi Sterlingorum (ana tresdecim ſolid. & quatuor denar: per Marcam.)

De quibus tenemur ſolvere præfato Magiſtro Petro decimo die poſt reſurrectionem Domini primo venturam, per eandem indictionem una cum prædicta Sorore noſtra, tria millia Marcarum argenti Sterlingorum, ut dictum eſt.

Et alia duo millia tenemur ſolvere antedicto Imperatori, vel certo ejus Nuncio, in Feſto beati Johannis de menſe Junii ejusdem indictionis.

Alia vero quinque millia tenemur ſolvere prænominato Imperatori, vel certis nunciis ejus in Feſto B. Michaelis proximo venturo, nonæ indictionis.

Et alia quinque millia tenemur eidem ſolvere in Feſto Paſchæ ſecundo futuro, per eandem nonam indictionem.

Et iterum alia quinque millia tenemur eidem ſolvere in Feſto beati Michaelis proximo futuro decimæ indictionis.

Reliqua vero decem millia tenemur antedicto Imperatori, vel ejus certo Nuncio ſolvere in Feſto Paſchæ ſequenti, per eandem decimam indictionem. Ita ut, ab iſta Paſcha, usque, ad duos annos completos, antedicta triginta millia Marcarum, optimi & puri argenti Sterlingorum, ſint eidem Domino Imperatori aut ejus Hæredibus, vel certis eorum Nunciis, integre perſoluta: Salvo, quod in quolibet prædictorum terminorum præter primum, beati Johannis ſcilicet, debeamus quamlibet ſolutionem facere infra menſem, numerandum a die ipſa ſolutione taxata.

Antedicta autem pecunia, præter prima tria millia Marcarum, tenemur ſolvere antedicto Imperatori vel alii, pro parte ſua, apud London, in Regno Angliæ; ita ut non teneamur antedictam pecuniam eidem Imperatori transmittere extra regnum.

Prænominatam autem pecuniæ quantitatem in dotem prædicto Magiſtro Petro, nomine Imperatoris, pro prædicta ſorore noſtra, promiſimus, & ſacramento firmavimus, præter omnem apparatum aurum & argentum laboratum & vaſa, equos, pannos, laneos & ſericos; quæ omnia prænominata Domina Soror noſtra talia habere & deferre debebit, qualia tantam Dominam portare, & tantum Dominum recipere, condecebit, de quibus omnibus & ſingulis adimplendis obligavimus nos ſolempniter, ſtipulatione legitima interpoſita, antedicto Magiſtro Petro, obligationem noſtram pro parte ante fati Imperatoris, recipienti; ſcilicet, tam de ſolutione bona & integre facienda, quam de terminis ſingulis obſervandis.

Ad majorem etiam cautelam Imperatoris ejusdem, hoc ipſum, corporali præſtito ſacramento, juravimus per omnia & ſingula firmiter obſervare; promittentes, nomine pœnæ decem mill. Marcarum argenti ſi in terminis prætaxatis ſingulis antedictam pecuniam, prout prædictum eſt, diſtulerimus quietare; ut tamen antedicta pœna decem Mill: marcarum non in ſolidum ſed pro rata per ſingulos terminos committatur.

Subjecimus nos præterea Jurisdictioni & ſententiæ ſummi Pontificis, ac ſacroſanctæ Romanæ Eccleſiæ, ut antedictus ſummus Pontifex, vel Romana Eccleſia, ſi in ſolutione prædictæ pecuniæ per ſingulos terminos, ceſſaverimus, poſſit nos & Succeſſores noſtros libere per cenſuram Eccleſiaſticam cohercere; exceptione fori vel Regiæ dignitatis, a nobis aut ſucceſſoribus noſtris, Eccleſiaſtico judicio minime opponenda, aut appoſita, non obſtante.

Hæc eadem etiam, in omnibus & ſingulis Articulis obſervare, de ſpeciali mandato, & in præſentia noſtra, corporaliter præſtito ſacramento, firmaverunt Hubertus de Burgo Comes Kantiæ, Gilbertus Mareſcallus Comes de Pembrocia, Radulphus Filius Nicholai, Godefridus de Crancumbe, Humfridus Comes Hereford. Sacramento expreſſim & apertius inferentes quod pro toto poſſe eorum, ad hoc intendent quod nos obſervare prædicta omnia & ſingula debeamus.

Prænominati & ſinguli fideles noſtri, ſuper hiis omnibus, teſtimoniales apertas litteras exhibebunt cum ſigillis eorum pendentibus, antefato Magiſtro Petro, ad cautelam in præſentiam antedicti Cæſaris deferendas.

Per prænominatas autem cautiones nos, ſæpedictus Rex, prænominato Magiſtro Petro de Vinea, obligavimus nos, & Succeſſores noſtros, antedicta omnia & ſingula obſervare; hoc adjecto quod, ſi prænominatus ſummus Pontifex,

vel Romana Ecclesia vellet se Domino Imperatori, de solvenda pecunia memorata, nostro nomine obligare, & constituere Principalem debitorem, juxta formam a jure statutam nos obligationem ipsam ratam habebimus.

Et ipsum summum Pontificem, & Romanam Ecclesiam ab obligatione ipsa promittimus, statuendis inter nos locis & terminis, liberare; prout hæc omnia per Nuntios & litteras nostras eidem summo Pontifici & Romanæ Ecclesiæ curabimus destinare; eo salvo quod antedictæ Romanæ Ecclesiæ cautione recepta, & per prædictum Cæsarem acceptata præsentis obligationis nostræ Litteræ nobis, aut Nunciis nostris restitui debeant, nullo umquam temporum valituræ, & a prædictis cautionibus omnibus nos, & prædicti Nobiles nostri simus penitus absoluti.

Quod si forte Domino avertente, contingeret antedictam Sororem nostram Isabellam, prius in fata concedere quam iter arripiat; vel, postquam iter arripuerit, priusquam, Dominum Imperatorem Virum suum perveniens, in facie Ecclesiæ solempniter & publice desponsetur; nos, & successores nostri ab omnibus & singulis antedictis obligationibus absolvi debemus & libere permanere.

Item. Si forte, quod absit, Imperatorem eundem prius contingeret in fata concedere, quam prænominata soror nostra desponsaretur ab eo, similiter nos, & Successores nostri, remanere debebimus ab omnibus ipsis obligationibus absoluti; & antedicta soror nostra ad nos in regnum Angliæ secure & libere reducetur; quod ipsum tam Dominus H. Venerabilis Colonienſis Archi-Episcopus tam de recipienda a Domino Imperatore, & desponsanda Domina, quam de ea, in eventum sinistri casus, libere reducenda, & alii Nobiles, qui ad ipsam sororem nostram, in Angliam, recipiendam de mandato Imperialis excellentiæ, venerint, sacramento ab eis corporaliter præstito jurare debebunt, & nobis proinde apertas eorum litteras assignare.

Obligavimus nos etiam antedicto Magistro Petro de Vinea, pro parte Imperatoris præfati, sibi, & antedicto Archi-Episcopo Colonienſi, aut quibuslibet aliis Nobilibus Imperii pro parte ipsius Imperatoris venientibus, assignare sæpedictam Sororem nostram decimo septimo die intrantis mensis Aprilis; una cum solempnibus Nunciis nostris, ducendam ad Dominum Imperatorem præfatum ab ipso solempniter desponsandam, & ab eo Imperiali honore & affectione maritali tractandam.

Ad perfectionem etiam antedicti Matrimonii consummationem sæpedicta etiam Isabella soror nostra, de mandato nostro præsentibus dilectis & fidelibus nostris, Ricardo Comite Pictaviæ & Cornubiæ Karissimo Fratre nostro, Huberto de Burgo, Comite Kantiæ, Willielmo de Ferrariis, Philippo de Albiniaco, Hugone de Vivon. Radulfo filio Nicholai, Gaudefrido de Craucumbe, Amaur. de Sancto Amaudo, Joanne Marescallo, Roberto de Mucegros, Robert de la Bruer, Walerando Teutonico & aliis quampluribus fidelibus nostris (recepto consensu in se a præfato Magistro Petro de Vinea, speciali Procuratore Imperatoris, ad hoc statuto, pro parte Imperatoris ejusdem, per verba de præsenti) consensit in eundem Imperatorem, velut in virum suum, similiter per verba de præsenti, præfato Magistro Petro ut dictum est, ad hoc antefati Cæsaris speciali & legitimo Procuratore statuto; & recepit in præsenti ipsum Dominum Imperatorem in Virum suum, recipiens annulum, nomine Imperatoris præfati; & remittens eidem per eundem Procuratorem suum annulum sponsionis.

In cujus rei testimonium has litteras fieri fecimus Patentes.

Teste meipso apud VVestmonasterium, Vicesimo secundo die Februarii, Anno Regni nostri vicesimo.

XIX.

Pabsts Gregorii IX. Breve, daß die Ertz- und Bischöffe, auch Aebte, ingleichen Fürsten, Grafen und Herren in Teutschland den von ihm wider Kayser Fridericum II. declarirten Kirchen-Bann genau beobachten, und ihm weder Hülffe noch Beystand leisten sollen, d. d. 9. Kal. Octobr. An. 1239.

Gregorius Episcopus Servus Servorum DEI; dilectis filiis Magistris Alberto Archi-Diacono & Philippo de Assisio Nuntio nostro in Alemannia commoranti Salutem & Apostolicam benedictionem.

RAtionalis Spiritus exulanti extra suos terminos naturæ compatitur, & a naturali potentia frequenter rationis excidium deploratur. Sed cum hæc duo deformationis vulnera sentiunt, de illatis sibi passionibus ad invicem conqueruntur; non quod rationi vel naturæ possit inesse deformitas, a qua Creator creaturam suam in creando facit penitus alienam, sed quod actiones proprias totics intentio prava deformat, quod jam corruptelæ vitium videatur, naturæ privilegiis insignitum. Unde turbatur ratio, merito natura conqueritur, nisi jus ab injuria provocet, ab injustitia vox innocentis appellet, ad Tribunal recurratur supremi Judicis, ubi affectus noxii justitiæ limitibus coërcentur.

§. 1. Quare Apostolica sedes justitiæ languenti succurrere, sævientis iniquitatis occursibus obviare - - - - rigore Ecclesiasticæ reprimere disciplinæ. Hinc est quod dolentes audivimus, quod quidam Friderico, dicto imperatori (qui sicut Herodes, Christianam religionem, & in pectore fidelium, Jesum Christum conatur extinguere, & fidem Catholicam & Ecclesiasticam libertatem totis molitur viribus conculcare,) contra Deum, & Romanam Ecclesiam, consilium & auxilium, atque favorem impendant. Isque (quod dolentes referimus,) prava mente, imperio, cujus jura & Honores ac Principum conservari volumus, & optamus illæsa, pernicioſe incumbat, & incumbit, decorem ipsius Imperii, & honorem Principum, Imperii Lege con-

contempta, & Principum Privilegio cancellato, quosdam de ipsorum majoribus, quod actibus suis illicitis consentire renuunt, incarcerando, proscribendo & proditoriæ necis gladio feriendo, ad paganorum qui Assasini vocantur (quod inauditum est, de quolibet Principe Christiano) gladiis exponendo deturpat. Nonnullos Episcopos, Præcones Christi, Rectores fidei, Pastores ovium, Medicos languentium animarum, spoliatos bonis Ecclesiasticis & mundanis, de Regno quod est B. Petri patrimonium Episcopale, aliisque Terris Romano Imperio subjectis, proscriptione damnabili exulare compellit, sacrosanctas Ecclesias sacrilega temeritate profanat, Religiosos (quorum unum de ordine fratrum minorum absque juris ordine, & debita causæ cognitione horribili crudelitate combussit) pupillos, orphanos, pauperes, & viduas tegmine vili nudatos quasi sublatis desuper carnibus exossavit.

§. 2. Excommunicationis quoque, ac Anathematis latam contra se a nobis sententiam, contemptis Ecclesiæ clavibus vilipendet, solemniter publice sibi faciens celebrari, vel potius profanari divina, nec non laqueo damnatæ hæresis se suspendens eandem sententiam prædicat non servandam.

§. 3. Verum cum ex hoc subsidio consilii & favore fidelium populorum dictus Fridericus reddidit se indignum, Venerabiles fratres nostros Archi-Episcopos, Episcopos ac dilectos filios Abbates, Priores, Præpositos, & alios Ecclesiarum Prælatos, nec non Nobiles Viros, Duces, Marchiones, Comites, Barones, & universos alios Christi fideles per Alemanniam constitutos, rogandos duximus attentius & monendos, sub debito fidei Christianæ, quo tenentur D. Jesu Christo, districte præcipiendo mandantes, ut præfato Friderico consilium vel juvamen operæ, vel operam aliquatenus non impendant.

§. 4. Quocirca discretioni vestræ per Apostolica scripta mandamus, quatenus eos, qui contra præscriptum mandatum nostrum venire præsumpserint, per excommunicationis sententiam, sublato appellationis obstaculo, a præsumtione hujusmodi compescatis. Constitutione de duabus dietis in generali Concilio edita non obstante. Quod si non ambo his exequendis potueritis interesse, alter vestrum ea nihilominus exequatur. Datum Laterani 8. Kalend. Octobris Pontificatus nostri Anno XIII.

XX.

Schirm- und Defensions-Bund zwischen dem Römischen Könige Adolpho an einem; und denen Städten Worms und Speyer am andern Theile, wodurch der König denen Städten Hülffe und Schutz wider ihre, diese aber dem Könige wider seine Feinde Beystand geloben, d. d. 14. Septembr. An. 1297.

Wir Adolph von GOttes Gnaden Römischer König, und ein Mehrer des Riches, wollent wissen, allen die diesen Brief immer sehent oder hörent lesen, nu oder hernach, daß wir durch gantze Truwe und bewehrte Stätigkeit, die wir und unser Erbern Vorfahren Kayserе und Könige von Rom befunden hant und gewar sin worden, gäntzliche und ogsumeliche zu Nutz und zu Erberkeit des heiligen Riches an manigen Dingen, und zu allen Stunden, an den Ehrsamen wisen Lüden, den Bürgern von Wormesse und von Spire, unsern lieben und getruwen. Darum haben wir sie in unsern Schirm und Helffe genommen, und geloben sie mit guten Truwen zu beschirmene, und ihn zu helffene, alse hienach geschrieben steht:

Zu dem ersten, nement dieselben wisen Lüte miteinander uß, nemeliche, und ußbundonliche die Gelubde und die Verbundnusse, die die Bürgere von Menze, von Wormesse, und die Burgere von Spire enander hant gethan, also sie ihr Briefe geben hant daß sie die met enander und jegenander halten wollent. Und das nit irren soll die Verbündnusse die wir und sie enander hant gelobet, die Verbündnusse die sie enander gethan hant, also sie ihr Briefe enander hant geheben, die sind also daß sie enander sollen beholffen sin, wo man ihr an ihr Friheit, an ihr Rechte, an ihr Liebe, oder an ihr Gut unrecht thete.

Das ist also, daß wir denselben Burgern von Wormesse und von Spire, und je von jedweder Stadt gelobet mit guten Truwen, daß wir sie schirmen und ihn helffen, wo ihn jeman unrecht thäte, und sie der Rath von jedweder Stadt uns geschworn handt vor sich und ihre Mitburgere, und die Gemeinde von jedweder Stadt, uns zu helffene wider mengeliche und nicht zulassene in keine Wise.

Bi denselben guten Truwen geloben wir denselben Bürgern von Wormesse und Spire, und ihn von jedweder Stadt, alle ihre Friheit, also sie habent an Briefen von Kayserн oder von Künigen unsern Vorfahrn, den GOtt Genade, und auch von Uns, von Bebesten, oder von Bischoven, zu hattene ane Ursuche, und nit zu ergerne, als ob unser Landvoget oder andere unser Ammetlüte ihn die in dheine Wiß verbrechent, daß wir ihn das abetun vorßlichtecliche, und bewahren, daß sie deß erlassen werden. Und obe ihn das jeman anders tete daß wir sie danne schirmen und ihn helffen getreuweliche und festecliche, ane alle Geverde, wir und unser Ammetlüte.

Und der Grundvur sollent sie ledig sin gäntzliche, wande sie unrecht ist, und wiedertheilet von unsern Vorfahren.

Wer auch, daß sie sunder, oder samet jeman angriffe, oder hätte anegriffen, an Libe oder an Gute, varent oder ilent sie deme nach, in des Riches, oder in andere Herren Landen, daß sie ihn gerne begriffen, und suchen sie den in Husern, und flüssend Thüren nach dem uf, und was sie dartzu thunt, daranne sollent sie nit freveln, an dem Land-Frieden noch gegen uns, noch gegen andern Herren.

Käm es auch alsb, daß wir usser Land wären, und do schussent etliche Herre angriefe, sin Man der von ihme gefahren were, und Burger were worden, in etlicher des Riches Stadt die noch einer ander

Stadt gefriet were, und der Herre spreche, daß der Mann nicht geseſſen were rechte also ein Bürger der Stadt, und der Herre das Züge an die Stadt, nach der gine Stadt gefriet ist, und unser Landvoget, oder ein ander unser Ammet Mann, das nit genamen noch halten wolte, daß die Stadt nach der gine gefriet ist, spreche ane Geverde, und darüber den Herren angriefe, und den Burgern von Wormesse oder von Spire, oder etwelchen helffe jeschen, die sollent sie ihme danne nit schuldig sintzet, und nutz an uns, was darumbe unsers Willen were, da sollent sie zu helffen.

Wir gelobent ihn auch beden, und ihr jedwedern sunder und samet, obe wir den Bürgern und der Stadt von Mentze keine Gnade fürbas nu oder hernach detent, den ihn den Burgern von Wormesse und von Spire, daß wir dieselbe Gnade ihn beden oder ihr jedwedern sollent thun gentzliche und ellecliche ane allein an den Juden, wande die von Mentz an den Juden, die zu Mentz inne sint, fürbas ander Recht habent, danne die Burgere von Wormesse oder von Spire hant an den Juden die by ihn sizzent, und ane ander Ding die die von Menze sunder habent, der die von Wormesse und von Spire nit bedürffent, ane alle geverde.

Und umbe die Helffe, die dieselbe Burgere von Wormesse und von Spire uns thun sollent, das sol also stan, wanne wir ihn Helffe bedürffen, so sollent wir ettewen unser heimlicher zu ihn senden, der ihn vorlege unsern Willen, und war die Reise ge he, und sollent die vorgenannte Burgere mitenander danne zu Rath werden, was helffe sie uns danne thun, die uns frome sy und nützliche, und ihn erlich ane geverde nach deme Ding alse es danne stet. Und was helffe sie die Burgere von Wormesse und von Spire mitenander, also beschophent, die sollent wir genamen, und damit soll uns auch begnuegen, also daß wir fürbas umbe me helffe sie sunder oder sament nit dringen sollent.

Daß dieß wahr si, und steet bliebe, darumbe haben wir unser Küniglich Insiegel, mit Ingesiegeln des Burgere und der Stadt zu Wormes und der Burgere und der Stadt von Spire der vorgenannten gehencket an diesen gegenwärtigen Briefe, zu einen wahren Urkunde, und einer gantzen Festenungen aller der vorgenannten Rede.

Wir aber die Burgermeistere der Rath und die Burgere gemeinliche von Wormesse, und wir die Burgermeistere, der Rath und die Burgere gemeinliche von Spire verjehen an diesen Briefen, daß wir geloben und gelobent hant bi geschwornen Eyde, den wir der Rath von jedweder Stadt der vorgenanten getan hant für uns und unsere Mitburgere und die Gemeinde von jedweder Stadt unserem Herren dem Künige Adolphe zu dienen und zu helffene getruweliche verbundeliche und vestecliche, in alle die Wiß, also do vorgeschrieben stat, ane alle Geverde. Und deß zu einem Urkunde und einer Stätigkeit, so haben wir unsere Insiegele von jedweder Stadt gehencket an diesen Brief zu unsers Herrn Ingesiegel des vorgenannten Küniges. Dirre Brief ward gegeben zu Spire an des heyligen Creutzes Tage, also es erhaben wart, da man zalte von Cristes Geburte zwelff hundert Jar, und siebene und neuntzig Jar in den sesten Jare unsers Riches.

XXI.

Bündniß zwischen Kayser Henrico VII. an einem, dann denen Hertzogen Friedrichen und Leopolden zu Oesterreich am andern Theile, die Wiedereroberung des Königreichs Böhmen, den Zug nach Italien, und anderes mehr betreffend, d.d. 15. Kal. Oct. An. 1309.

NOs Fridericus & Leopoldus, Dei gratia Duces Austriæ & Stiriæ, Domini Carniolæ, Marchiæ & portus Naonis; Comites de Habsburg & de Chiburg, nec non Alsatiæ Landgravii, notum esse volumus præsentium Inspectoribus universis, quod Serenissimus Dominus noster, Dominus Henricus, Romanorum Rex, triginta millia marcarum argenti, LVI. gross. Pragenses pro marca qualibet computando, nobis & fratribus nostris promisit; pro quibus promisimus nos & tenemur, eundem Dominum nostrum, Dominum Henricum, Romanorum Regem juvare & eidem assistere & cum omni potentia nostra, in expensis nostris propriis, eodem in regno Boemiæ, in persona propria, aut per alium, eidem servire, pro facienda acquisitione ejusdem regni; quousque idem Dominus noster Henricus, Romanorum Rex, dictum regnum Boemiæ assecutus fuerit, cum omnibus juribus & pertinentiis ejusdem, fraude & dolo penitus exclusis: Itaque, monitione trium mensium præmissa, Nos, Fridericus, Dux Austriæ, hujusmodi servitia sibi faciemus in persona propria, vel unus de fratribus nostris eadem servitia faciet, si non legitime fuerimus impediti; promittimus etiam & tenemur præfato Domino nostro, Domino Henrico, Regi Romanorum, in parata pecunia mutuare viginti millia marcarum argenti, LVI. grossos Pragenses, pro marca qualibet computando; quam summam persolvere tenebimur in civitate Ratisbonensi plene & integraliter, in terminis infra scriptis, videlicet: in Dominica, quæ canitur Invocavit, proxime nuper futura, tria millia marcarum; in festo pentecostes deinde, proxime secuturo, tria millia marcarum; in festo vero beati Jacobi, immediate sequenti, quatuor millia marcarum & ab inde post annum decem millia marcarum, argenti, pro quibus Marchionatum Moraviæ cum omnibus juribus, utilitatibus & pertinentiis suis nobis fratribus & heredibus nostris obligavit tenendum tamdiu & possidendum, quousque dicta summa pecuniæ, videlicet quingentorum marcarum argenti, per dictum nostrum Dominum Henricum, Romanorum regem vel successores suos in imperio nobis vel heredibus nostris integraliter fuerit persoluta, perceptis fructibus in sortem minime computandis. Insuper ex debito fidei, quo eidem Domino nostro Henrico, Romanorum regi, adstringimur; promittimus pro nobis & fratribus nostris: quod sibi, contra Dominum Fridericum, illustris Principis, Domini Landgravii Thuringiæ filium & suos fautores, cum ducentis equis & equitibus armatis, præmissa monitione trium mensium! per dicti domini nostri, Henrici, Romanorum Regis, literas,

servi-

ſerviemus, ipſum juvabimus per unam æſtatem integram, propriis in expenſis ita: quod frater noſter ſenior, propter perſonam noſtram, perſonaliter jam dictum ſervitium faciet prædicto Domino noſtro, Henrico, Romanorum regi, procedenti ad partes prædictas propria in perſona. Ad hoc nihilominus præfato Domino noſtro, Domino Henrico, Romanorum Regi, cum centum armatis indextrariis & cum centum baliſtariis equitibus, ipſo eunte in Italiam! præmiſſa monitione quatuor menſium ultra montes per ſex menſes ſervitium in expenſis propriis faciemus. Ita quod frater noſter ſenior, poſt nos, Fridericus, perſonaliter hujusmodi ſervitium faciet ipſo Domino noſtro, Domino Henrico, Romanorum Regi in propria perſona. Hoc adjecto: quod, ſervitiorum uno durante prædictorum, nos vel fratres noſtri ad aliud ſervitium, vel ad alia ſervitia minime teneamur. Præterea promittimus pro nobis & fratribus noſtris & tenemur, reſtituere Moraviam ipſi Domino noſtro Regi vel ſuis ſucceſſoribus in imperio, poſtquam nobis vel noſtris heredibus de quinquaginta millibus marcarum plene & integraliter fuerit ſatisfactum. Et nos Fridericus & Leopoldus Duces, pro nobis & fratribus noſtris, juravimus, quod omnia præmiſſa, fraude & dolo ſemotis, debeamus fideliter adimplere. Inſuper nobilis vir, Burcardus, Comes de Hœmberg, Ditter de Pillingdorff, Marſcalcus, Eberhardus Henricus & Fridericus, procurabunt, pro poſſe ſuo, per nos promiſſa omnia adimpleri. In cujus rei teſtimonium præſentes literas ſigillis noſtris pro nobis & fratribus noſtris duximus communiri. Datum Speier XV. Calend. Octobr. Anno Domini MCCCIX.

XXII.

Kayſers Ludovici Bavari Diploma, worinnen er ſich, als Kayſer in ſeinem und des Reichs Namen, aller Anſprüche auf Holl- und Frießland, mit Vorbehalt des Huldigungs-Eides, begeben, d. d. 14. Jun. Anno 1330.

LUdovicus Quartus Dei Gratia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, univerſis & ſingulis præſentes literas inſpecturis gratiam ſuam & omne bonum. Ad univerſorum notitiam cupimus pervenire, quod Nos propter grata & obſequioſa ſervitia, quæ ſpectabilis Gulielmus, Comes Haynoniæ & Hollandiæ, & ſui Prædeceſſores noſtris anteceſſoribus, Regibus & Imperatoribus Romanorum & Imperio exhibuerunt, & adhuc nobis & Imperio exhiberi ſperamus, in futurum omne Jus, quod iidem noſtri Prædeceſſores in Comitatibus Hollandiæ & Dominatu Friſiæ reclamaverunt, ſeu reclamare potuerunt, aut nos reclamare poſſemus libere & abſolute, de conſenſu & aſſenſu noſtrorum Principum quitamus, ac eidem ejusque hæredibus & ſucceſſoribus præſentibus duximus remittendum, ſalvo tamen Nobis & Imperio debito Homagio pro eisdem. Si autem Proceſſus aliqui per Noſtros Prædeceſſores facti extiterunt contra eundem Comitem, aut ſuos Prædeceſſores pro Jure prædicto, ex certa ſcientia præſentibus irritamus. In cujus rei teſtimonium præſentes conſcribi & noſtra Bulla aurea ſignoque conſueto juſſimus communiri. Datum Spiræ, quarta decima die menſis Junii, Anno Domini M.CCC.XXX. Regni Noſtri Anno XXVI. Imperii vero tertio.

XXIII.

Pabſts Innocentii VI. Indulgentz-Brieff vor den Beicht-Vater des Römiſchen Königs Caroli IV. daß er dieſen in Todes-Nöthen von allen Sünden, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, abſolviren möge, d. d. 4. Kal. Mart. Anno 1342.

INnocentius, Epiſcopus, Servus Servorum Dei, cariſſimo in Chriſto filio, Romanorum Regi, Carolo illuſtri ſalutem & apoſtolicam benedictionem. Provenit ex tuæ devotionis affectu, quo nos, & Romanorum eccleſiam revereris, ut petitiones tuas, illas præſertim, quæ animæ tuæ ſalutem reſpiciunt, ad exauditionis gratiam admittamus. Hinc eſt, quod nos tuis ſupplicationibus inclinati; ut confeſſor tuus, quem duxeris eligendum, omnium peccatorum tuorum, de quibus corde contritus & ore confeſſus fueris, ſemel tamen in mortis articulo, plenam remiſſionem tibi in ſinceritate fidei, unitate ſacroſanctæ Romanæ eccleſiæ ac obedientia, & de noſtra vel ſucceſſorum noſtrorum Romanorum Pontificum intrantium, perſiſtenti autoritate apoſtolica, concedere valeat, devotioni tuæ tenore præſentium indulgemus. Sic tamen quod idem confeſſor de his, de quibus fuerit alteri ſatisfactio impendenda, jam tibi per te, ſi ſupervixeris; vel per heredes tuos, ſi tunc forte tranſieris, faciendam injungat, quam tu vel heredes tui facere teneamini, ut præfertur. Et ne, quod abſit, propter hujusmodi gratiam reddaris proclivior ad illicita impoſterum committenda: Volumus, quod ſi ex confidentia remiſſionis hujusmodi aliquid forte commiſeris; quod ad illa prædicta remiſſio tibi nullatenus ſuffragetur. Nulli ergo, &c. Datum Avinionis, quarto Kalend. Martii pontificatus noſtri anno primo.

XXIV.

Des Frantzöſiſchen Erb-Printzen Johannis Bekäntniß, daß er dem Rom. Könige Carolo IV. und ſeinen Erben verheiſſen, und geſchworen, Dero Ehre und Nutzen allenthalben fördern und ſchützen zu helffen, d. d. penult. die Maji, Anno 1346.

IOhannes primogenitus filius Regis Franciæ, Dux Normandiæ & Gvienniæ, Comes Pictaviæ, Andegaviæ, Senomaris &c. &c. Omnibus has literas viſuris ſalutem. Scire volumus, quod nos promiſimus & juravimus & promittimus, quod, in quocunque ſtatu ſumus, aut eſſe poterimus, nos erimus verus & legalis amicus noſtri cariſſimi & boni dilecti fratris, Domini Caroli de Bohemia,

Dei gratia regis Romanorum; & Puerorum ſuorum præſentium & futurorum, honorem & profectum & augmentationem procurabimus omnibus modis, quibus facere & procurare poterimus bono modo, & ſi nos ſciemus aut ſcire poterimus quocunque modo, quod aliquis eorum damnum procuraret, nos impendemus totum noſtrum poſſe & nos adjuvabimus & fortificabimus omnibus modis, quibus poterimus, contra omnes illos, quicunque eſſent. In eorum veritatem apponi fecimus noſtrum magnum ſigillum ad has literas. Datum in tentoriis noſtris ante Aginnon, penultima die Maij, Anno Domini MCCCXLVI.

XXV.

Notifications-Schreiben Chur-Fürſtens Rudolphi I. **zu Sachſen an die Städte Coſtantz und Zürch und deren Eidgenoſſen, die Wahl des Römiſchen Königs** Caroli IV. **betreffend,** d. d. **am nächſten Sonnt. nach** S. Thomæ Anno 1346.

WIr Rudolph, von GOttes Gnaden, Hertzog zu Sachſen, und des heiligen Reichs Ertz-Marſchalk, entbieten den weiſen Leuten, dem Rathe und den Bürgern gemeinlich der Stadt Coſtnitz, und zu Churich, und allen andern Städten ihren Eidgenoſſen, und die mit ihn ſind verbunden, unſer Freundſchafft und alles gut. Wann das heylige Reich lange in Irrungen was geſtanden, davone in der heiligen Chriſtenheit groß Worrung entſtanden war, dieſelben Irrungen haben die Ehr-würdigen in GOtt Herrn Gerlach, Ertz-Biſchoff zu Mentz, der do iſt beſtätiget von dem Pabſt, Baldewin und Wolram der Kirchen von Trier, und von Cölln Ertz-Biſchove, und der Hochgeborne Fürſt und Herr Johann etwan König zu Behmen, unſer lieber Schwager: und wir, an den die Macht und Gewalt was zu Kyſen einen Römiſchen König, angeſehen und kommen überein dieſelben Irrungen zu leſchen und unterdrucken und haben einmüthiglich und einträchtiglich erkorn und erwählet, den Durchleuchtigſten Fürſten unſern Herrn, Herrn Carlen von GOttes Römiſchen König ꝛc. zu demalen Marggrafen zu Mehren, in dem Baum-Garten zu Reyſe auf dem Rhein, in dem Bißthum zu Trier, als man zelet nach Chriſti Geburt 1346. Jahr und in dem eylfften Tage, des Monats Julii zu eynem Römiſchen Könige, und dieſelbe Chur und Wall von dem Pabſt iſt angenampt, und um alle Recht geſchehen und gethan ſynd, die einem Römiſchen König billig geſcheen ſollen, darum manen und bitten wir euch männiglichen und itzlichen beſonders, daß ihr denſelben unſern Herrn, Herrn Carl Römiſchen König, als euren rechten Herrn empfaet, und nehmet in eüer Stet, und ihme huldet, ſchweret, gehorſam und unterthänig zu ſeyn, Ehren und Würde erzeiget und erbiethet, als ihr einem Römiſchen Königk thun ſollt, und gebunden ſeid. Geben zu Baſel, nach Chriſti Geburt 1346. an dem nechſten Sonntag nach Sanct Thomas-Tag.

XXVI.

Pabſts Clementis VI. Bulla abolitionis **des vermeyntlichen Meyneids, den der Römiſche König** Carolus IV. **dadurch wider ihn begangen, daß er den ihm vor ſeiner Wahl zum Römiſchen König gethanen Eid, acht Tage nach ſolcher Wahl, verſprochener maſſen, nicht wiederholet,** d. d. 15. Kal. Jan. Anno 1347.

CLemens Epiſcopus, ſervus ſervorum Dei, cariſſimo in Chriſto filio, Carolo, regi Romanorum illuſtri, ſalutem & apoſtolicam benedictionem! Vota tua, cariſſime fili, & præſertim illa, quæ conſcientiæ tuæ pacem reſpiciunt, benigno libenter favore proſequimur eisque, ſi egeant, pronam adicimus apoſtolicæ clementiæ ac lenitatis exhibitionem; ſiquidem, nobis nuper pro celſitudinis tuæ parte factæ, petitiones continebant, quod tu nonnulla juramenta, quæ, priusquam in Romanorum regem fueras electus, nobis & apoſtolicæ ſedi præſtiteras, poſt electionem ipſam intra dies octo renovare (prout & ipſorum juramentorum ſerie tenebaris, cum ad hoc, ſicut aſſeris, non crederes te teneri, niſi prius ex noſtra & dictæ ſedis poteſtate requiſitus exiſteres) omiſiſti; quanquam illa poſtmodum per alios paucos dies, ſicut per literas tuas & etiam publica documenta, tuo ſigillo munita, nobis plenarie conſtitit, juxta præfatam ſeriem fideliter & plenarie renovata. Quare nobis humiliter ſupplicaviſti, ut, ad tollendum omnem conſcientiæ ſcrupulum, providere tibi ſuper hoc de benignitate apoſtolica dignaremur. Nos itaque tuis in hac parte ſupplicationibus inclinati, omnem perjurii maculam ſive notam, quæ, propter omiſſionem & retardationem hujusmodi, tibi forſan poſſet impingi, ex certa ſcientia & apoſtolica plenitudine poteſtatis, tenore præſentium, penitus abolemus. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam noſtræ abolitionis infringere vel ei, auſu temerario! contraire. Si quis autem hoc attentare præſumſerit, indignationem omnipotentis Dei & beatorum Petri & Pauli, apoſtolorum ejus, ſe noverit incurſurum. Datum Avinonis, XV. Kalendarum Januarii pontificatus noſtri anno quinto.

XXVII.

XXVII.

Des Frantzösischen Ertz-Printzen Johannis und seiner Erben anterweites Bekenntniß, daß sie verheissen und geschworen, des Röm. Königs Caroli IV. Ehre und Nutzen fördern und schützen, auch dessen Schaden, nach allen Vermögen, wenden zu helffen, d. d. 4. Aug. Anno 1347

JOhannes primogenitus filius Regis Franciæ, dux Normandiæ & Guienniæ comes Pictaviæ & Senomaris &c. facimus scire. Quod nos considerantes amorem, affinitatem, genealogiam, quæ sunt & esse debent inter excellentem & præpotentem Principem, Dominum Carolum, Dei gratia regem Romanorum & Boemiæ nostrum carissimum fratrem ab una parte: & nos & nostros pueros, suos nepotes ab altera; promittimus bona fide & juramus; quod nos custodiemus, pro nostro posse, honorem, profectum & statum dicti nostri fratris, & si nos sciemus, quod aliqui eundem vellent gravare in persona vel in bonis, nos ipsos eis apponemus & impediemus toto nostro posse. In testimonium hujus, nos fecimus sigillari has literas de sigillo nostro secreto. Datum in nostris tentoriis prope Lemou, die 4. Augusti, Anno Domini MCCCXLVII.

XXIIX

Churfürst Ludwigs zu Brandenburg Verschreibung, daß er niemanden andern, als Carolum IV. vor einen Römischen König erkennen, und ihn vor seinen rechten Herrn haben, und halten wolle d. d. Dienstags vor Pfingsten An. 1349.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg und zu Lusitz Pfaltzgraff beim Stein, Hertzog zu Bayern und yn Kernten, des heiligen Römischen Reichs oberster Cammerer, Groff zu Tyrol und zu Görtz und Vogt der Gotts-Heuser Agley, Trient, und Brixsen, vorrjechen und thun kund offentlich mit diesem Brieve, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir den allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Carl, Römischen König und König zu Behmen und nemand anders, einen Römischen König, und unsern rechten Herrn haben und holden wollen, dieweil er lebet und ihm zu dem Reich getreulich gehulfen seyn wollen und yhme das Heiligthum und die Kleynoten die zu dem Reich gehörent, yhme antworten wollen, unverzogentlich, und alles das gegen ihme thun, vollkomlich, das wir zue einem Römischen Könige, und unserm rechten Herrn zu rechte zu thun pflichtig seyn, und globen mit guten Treuen ongeferlich, daß wir dawieder mit Worten oder mit Wercken nymmer yn Zeiten noch yn keiner weiß gethun sollen oder wollen, one Geferde, und bey Namen globen wir yn guten Treuen ungeferlich, das wir von dem vorgenannten unserm gnedigen Herrn, als von einem Römischen König, unser Fürstenthum, Lande, Herrschafften, und Lehn empfahen weren mit solcher Schaydenheit und Zirheit, als das Gewohnheit ist, und darzu alles das thun, das billich und recht ist, wenn wir das von dem vorgenannten unserm Herrn, dem Könige ermanet werden, nach dem Tage, als er uns manet, in wenig zweyen Monaten ungefehrlich, also beschaidentlich, das uns solchs vorziehn, dieweil er uns nicht manet, gegen dem vorgenannten unserm Herrn, yn allen unsern Rechten, unschuldig seyn soll. Und wann der vorgenante unser Herr der König, gegen Lamperten durch unser Land ziehen will, soll ihme und den seynen unser Stroß offen seyn, und sollen und wollen Jhme und die Seynen zu der Fahrte treulich gefuren und furdern, und an alle Geferde unschädlich unsern Landen und Leuten ungefehrlich, und darüber zur Urkunt geben wir diesen Briff, mit unsern Ingesiegeln vorsiegelt. Der geben ist zu Feltevill nach Christi Geburt 1349. des Dienstags vor Pfingsten.

XXIX.

Churfürst Ludwigs zu Brandenburg Bekänntniß, daß er den Römischen Könige Carolo IV. den Eyd der Treue geschworen d. d. Dienstags nach Invocavit An 1350.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden ꝛc. vorjehen ꝛc. daß wir von dem allerdurchleuchtigsten Fürsten und unserm gnädigen Herrn Herrn Carln, Römischen König ꝛc. und Könige zu Behemen, bey Namen die Margke zu Brandenburg und zu Lusitz, und dornach alle unser Fürstenthum, Herrschafften und Lehn, mit solcher Scheidenheit und Czirheit, als dorzu gehört recht und redlich empfangen haben und davon haben wir Im mit wohlbedachtem Mute, mit Rate unser getreuen und mit rechten Wissen gehuldet, gelobt und geschworn, und holden globen und schweren ihm getreu, gehorsam und unterthänig zu seyn, als ein Churfürst des Reichs einem Römischen Könige billich thun soll, und zu recht Pflicht seyn, und ist, und globen auch mit rechter Treu ungeferlich, und mit geschwornen Eyde, den wir darüber zu den Heyligen gethan haben, daß wir darwieder nimmer in keinen Zeiten noch in keiner Weiß durch keinerley Sachen willen wie man die genennen mag, als wie billig und zu recht pflichtig seyn gethun sollen oder wollen ohngeferlich. Auch soll der vorgenannte Unser Herr, der Römische König, Uns, Unsern Bruder und Unsern Erben, unser Land, Leute und Unterthanen, bey allen unsern Fürstlichen und iren Rechten, Freyheiten und Gnaden lossen und behalten, als er seinen und des Reichs-Churfürsten und ihren Unterthanen billig und zu rechte zu thun pflichtig ist, ohne Geverde, und die vorgenenten Globde thun wir in allen dem Vorpuntniß und under allen denen Penen, als in Briven des Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn

Ruprechts

Ruprechts ꝛc. unsers lieben Vettern, geschrieben stehet, darinn er uns beyden Seiten, beyde Rechte und Mynne gesprochen hat. Wenn wir bey denselben Entscheydes Briven wellen bleiben und maynen daß sie bey allen ihren Kräfften bestehen und bleiben sollen, und daß diese kegenwertige Briefe keinen Schaden sollen brengen. Geben zu Budißyn, Anno 1350. am Dienstage nach Invocavit.

XXX.

Bündniß des Röm. Königs Caroli IV. **mit Churfürst Ludwigen zu Brandenburg wider Burggrafen** Johannem **zu Nürnberg**, d. d. Mittwochs nach Pfingsten An. 1350.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden ꝛc. vorjehen und thun kund ꝛc. wenn der Allerdurchleuchtigste Fürst und unser gnediger Herr, Herr Carl ꝛc. und globt hat, mit guten Trenen, an Eydes statt, daß er uns, wieder den edlen Herrn Burggrafen Johans von Nürnberg, alle seyne Helffer und Diener, Behülfen seyn solle und wolle mit CC. Mannen mit Helmen getreulich auf sein eigen Schaden und Kost, nach der Zeit, als er oder sein Haupt-Leut, von uns oder unsern Haupt-Leuten, des ermahnet wurden, in wenig vier gantzer Wochen, die auch bey uns bleiben sollen in unsern Vehsten, wohin wir sie legen wollen, alledieweil, und der Krieg weret. Auch soll und will er sich nicht frieden, berichten, oder besunen mit dem obgenannten Burggrafen und seynen Helfern ohne unsern Willen, Gunst und Wissen, davon globen wir auch demselben unserm Herrn dem König mit guten Treuen, an Eydes statt, daß wir ihme wider denselbigen Burggrafen Johans von Nürnberg, seyner Helffer und Diener getreulichen, so beste wir mügen, ohne Geferd behulfen seyn wollen, uf unser eigen Schaden und Koste, wohin er der Hülff bedürffen wird wieder Buggrafen Johans und seine Helffer, die vorgenant nach der Zeit, als er, oder seine Haupt-Leute uns oder unser Haupt-Leute, des ermanen ihn wenig der vorgenannten Frist. Auch sollen wir alle Vesten die wir gewinnen samptlichen halten oder brechen und alle Gefangen Prandschatzunge und Rayß halb theilen, gleich nach der Manne Zall. Auch sollen und wollen wir uns, mit dem obgenannten Burggrafen sein Helffern und Dienern nicht frieden, berichten, oder sünen an unsers obgenanten Herren Willen, Gunst und Wissen. Mit Urkund dieses Brieves versiegelt mit unserm Ingesiegel, der geben ist zu Nürnberg nach Christi Geburt 1350. am Mitwochen nach Pfingsten.

XXXI.

Churfürst Ludwigs zu Brandenburg Verschreibung, daß er mit niemanden, weder münd- noch schrifftlich einiges Bündniß machen wollen er habe dann den Römischen König Carolum IV. **und seine Erben darinnen ausgenommen**, de An. 1350.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden ꝛc. geloben mit wohlbedachtem Muthe, vor Uns und unsere Erben und Nachkommen ewiglich, mit guten Treuen ungeferlich, dem allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln, ꝛc. Unsern lieben gnedigen Herrn, daß wir kein Verbündniß mit jemand zu keinen Zeiten von diesem heutigen Tag nimmer machen wollen mit dem Munde, noch yn Brieven, wir nehmen den aus, den obgenanten unsern gnedigen lieben Herren, sein Kind und auch seine Erben, mit Urkunt ꝛc. Geben zu Dreßden im 1351. Jahre.

XXXII.

Verschreibung Hertzogs Albrechts in Bayern, vor sich und im Namen seines Bruders, Hertzogs Wilhelms, daß sie dem Röm. Könige Carolo IV. **der ihnen die Lehen über ihre Lande schrifftlich zugesendet, die itzt schrifftlich versprochene Treue und Huld in Person eidlich leisten wollen, und zwar vierzehn Tage zum längsten nach seiner Ankunfft in Teutschland**, d. d. in Octau. Joh. Baptistæ An. 1352.

Wir Wilhelm und Albrecht von GOttes Gnaden, Pfaltzgrafen beym Rhein, und Hertzogen yn Bayern verjechen, ꝛc. Wenn der allerdurchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Carl, Römischer König, ꝛc. Unser lieber gnediger Herr, Uns unser Fürstenthum, Herrschafft, Lehen, Land und Leut, von seinen Königlichen Gnaden, und mit seinen Brieven vorliegen und gesendet hat, das haben wir denie gehuldet globet und geschworen, holden, globen und schweren im gehorsam, unterthänig und beyständig zu seyn, als eynem Römischen König, und unsern Herrn, dieweil er lebt, und globen auch mit guten Treuen, daß wir dem obgenantem unsern Herrn, dieselben unser Fürstenthum, Herschafft und Lehn empfahen wollen, wenn er zu teutschen Landen kommt in wenig XIV. Tagen nach der Zeit, und wir des von seynen wegen mit Botschafften, oder mit Brieven ermanet werden, ohne Geverd, und daß mit solcher Schönheit und Zierheit enden und vollziehen, als Fürsten dem heiligen Reich verbunden und verpflicht seyn. Mit Urkund des Brieves, ꝛc. Domit wir auch Hertzogen Wilhelm unsern Bruder verbunden, wenn er inwonig des Landes nicht, ist. Der geben ist zu Regenspurg, am achten Tage sanct Johanns Baptisten nach Christi Geburt, 1352.

XXXIII.

Verschreibung derer Hertzoge in Bayern, und Pfaltzgrafen bey Rhein, Rupperti des ältern, und Alberti, gegen den Röm. König Carolum IV. daß sie ihm getreu, hold und gewehr seyn, dessen Nutzen fördern, und Schaden wenden, auch kein Bündniß mit jemanden schliessen wollen, worinnen derselbe nicht namentlich ausgenommen, d.d. am Montag vor Mariä Magdalenen, An. 1353.

WIr Ruprecht der Elder, und wir Albrecht von GOttes Gnaden, Pfaltzgraven beym Rhein, ꝛc. Bekennen, ꝛc. Wenn der allerdurchleuchtigste Fürste und Herr, Herr Carl, Römischer König, ꝛc. Unser lieber gnädiger Herr, Uns in seinen Königlichen Schirm empfangen hat, und maynet uns zu verantworten, und uns behulffen seyn gnediglichen, wider aller männiglich die uns, unser Land und Leute wider Recht angreiffen, hindern oder bescheiden wollten, als in des obgenannten unsers Herren des Königs Briven, die wir darüber haben, ist vollkommlich begrieffen, davon globen wir mit guten Treuen ohne geverlich mit diesen geschwornen Eyde, den wir dorüber zu den Heiligen gethan haben, den egenannten unsern Herrn dem König, daß wir ihme getreu, hold und gewehr seyn wollen und sollen, als unsern rechten Herrn und seinem fromen Werken, und seinen Schaden wenden, an aller Statt, zu allen Stunden one Gefehr, mit steten gantzen Treuen, und daß wir ihme mit aller unser Macht beystendig geraten und behülffig seyn wollen und sollen, on Geverde, mit gantzen Treuen, wider allermänniglich, niemand ausgenommen, die Ime sein Land und Leute wider Recht in keine Weiß angreiffen, hindern oder bescheydigen wollen. Auch globen wir bey dem Treuen und Eiden, als da vorgeschrieben ist, daß wir nimmer in keinen Zeiten mit nymand, keinerley Bündniß thun, oder machen wollen noch sollen. Wir nehmen den mit Namen aus den obgenannten unsern gnedigen Herrn. Mit Urkund, ꝛc. Geben zu Passau, A. D. 1353. Am Montage vor Maria Magdalena.

XXXIV.

Bekänntniß derer Hertzoge Albrechts und Wilhelms in Bayern, daß sie mit dem Röm. Könige Carolo IV. ein Defensiv-Bündniß wider beyderseits Feinde aufgerichtet, d.d. Division. Apostolor. An. 1353.

WIr Albrecht, von GOttes Gnaden, Pfaltzgraf beym Rhein, ꝛc. Vor Uns und dem Hochgebornen Fürsten, Herr Wilhelm, Pfaltzgraf beym Rhein, und Hertzogen in Bayern, unsern lieben Bruder, deß Gewalt wir haben, mit seinen offenen Briven, erkennen uns offentlich mit diesen Briv und thun kund, ꝛc. daß wir uns zu dem allerdurchleuchtigsten Fürsten und unsern lieben Herrn, Herrn Carl, Römischen König, ꝛc. unser lebetagen verpunden haben, und verbinden uns auch mit diesem gegenwärtigem Briefe, ihme treulich zu rathen und zu helffen, wider allermänniglich, niemand ausgenommen: Ob das wer, daß ymand wer, der an unsers vorgenannten Herrn König Carls Leib, oder Gut griffe, oder greiffen wollt, daß er ietzund hat oder hiernach gewinnen mocht, das sollen und wollen wir, mit unserm Leib und mit unsern Landen, und mit unsern Steten und Leuten, und aller unserer Macht helffen were, als verre als wir mögen, ohn alle Gefahr, und ohn alle arge List, als offt als ihm das noth thut, und wir, oder unser Stete, oder unser Amtleut, ob wir im Lande nicht weren, von yhme oder den Seinen des ermanet werden. Auch haben wir geboten und geheissen, alle unsere Amptleute, und alle unsere Undertanen, Ritter und Knecht, und aller unser Stet, daß sie dem obgenannten unserm Herrn König Carlen verbunden seyn zu rathen und zu helffen, treulichen ohne alles Geser und Argelist, und in aller der Masse und Weiß, als wir uns und den Seinen verbunden haben. Alle diese vorgeschriebene Stücke und Artickel und ihr ytzliche besonder, haben globt und globen auch mit guten steten Treuen one Geserde, und ohne allen Argenlist, und in aller der Masse und Weiß, als wir uns und den Seinen verbunden haben, u bey geschwornem Eyde stete und veste zu halten und zu haben, mit Urkund ꝛc. Geben zu Passau nach Christi Geburt 1353. In die Divisionis Apostolorum.

XXXV.

Churfürst Wilhelms zu Cölln Bekänntniß daß er Annam, des Röm. König Caroli IV. Gemahlin, zu Aachen mit der Kayserlichen Crone gecrönet, d.d. 9. Febr. An. 1354.

UNiversis Sacri Romani Imperii fidelibus & subditis VVilhelmus Dei gratia sanctæ Colonienſis Eccleſiæ Archi-Epiſcopus, ſacri Imperii per Italiam Archi-Cancellarius ſalutem in Rege omnis ſalutis. Nuperis litteris ſereniſſimi & invictiſſimi Domini Caroli, Dei gratia Romanorum ſemper Auguſti & Boemiæ Regis decenter receptis, quibus nobis idem Dominus noſter demandare curavit, prout etiam nobis apud ipſius regiam Majeſtatem perſonaliter conſtitutis duxit vivæ vocis oraculo committendum, quod nos ſereniſſimam dominam noſtram, Dominam Annam, ipſius Conthoralem Romanorum Reginam Auguſtam inungere, conſecrare regiumque Diadema eidem imponere curaremus. Nos in ipſius dominæ noſtræ comitatu ac obſequio, ut decebat; Aquisgranum perreximus, ac ibidem in eccleſia beatæ Mariæ Aquisgranenſi, in qua ex more Domini Romanorum Reges & Reginæ inungi, conſecrari & coronari conſueverunt, intra miſſarum ſolemnia, cum ea, qua decuit, ſolemnitate per nos efficioſe celebrata, eandem Sereniſſimam Dominam noſtram in Romanorum Reginam cum ceremoniis ac ſolemnitatibus debitis & conſuetis propenſius & obſervatis inunximus & conſecravimus

ipſamque in Solio regio Majeſtatis collocatam in reverendorum Patrum & dominorum Epiſcoporum, Abbatum & aliorum prælatorum, nec non Procerum, Comitum, Nobilium, Baronum regni fidelium, populique innumeræ multitudinis præſentia eidem Dominæ noſtræ Sacri Romani Imperii impoſuimus Diadema. In quorum teſtimonium hanc paginam conſcribi noſtrique majoris ſigilli appenſione juſſimus communiri. Datum & actum in eccleſia beatæ Mariæ Aquisgranenſi Liodis diſceſſis, Anno Domini M CCC LIV. Dominica Septuageſima quæ fuit Menſis Februarii die nona.

XXXVI.

Pabſts Innocentii VI. Indulgentz-Bulla, **wodurch er den Röm. König** Carolum IV. **von aller Blut-Schande** abſolviret, **wenn er ſich etwan in verbotenen** Gradibus **verheyrathen ſollte**, d. d. Kal. Jun. An. 1355.

INnocentius Epiſcopus, Servus ſervorum Dei, cariſſimo in Chriſto filio, Carolo, Romanorum regi illuſtri, ſalutem & apoſtolicam benedictionem. Eximiæ devotionis, quam ad nos & Romanam geris eccleſiam, ſinceritas promeretur, ut votis tuis in his maxime, quæ ſerenitati tuæ opportuna cognoſcimus, ſacrorum canonum etiam mitigando rigorem, quantum cum Deo poſſumus, favorabiliter annuamus. Hinc eſt, quod, tuis in hac parte ſupplicationibus inclinati, tecum quacunque muliere, tibi quarto vel tertio conſanguinitatis ac affinitatis ac ſecundo etiam affinitatis gradibus & aliquo vel aliquibus ipſorum graduum conjuncta, quam tu, fili cariſſime, duxeris eligendam, ut, impedimento, quod ex conſanguinitate vel affinitate provenit, non obſtante! matrimonium invicem contrahere & in eo, poſtquam contractum fuerit, remanere, hac vice licite valeas. Dummodo tu, te cum inimico vel inimicis ejusdem eccleſiæ non conjungas, auctoritate apoſtolica, præſentium tenore, de ſpeciali gratia diſpenſamus; prolem ex hujusmodi ſuſcipiendam matrimonio legitimam nunciantes. Nulli ergo &c. Datum apud villam novam, Avinionenſis diœceſeos, Kalend. Junii, Pontificatus noſtri anno primo.

XXXVII.

Bündniß zwiſchen Kayſer Carolo IV. **und König** Johanne Bono **in Franckreich, worinnen dieſer** in ſpecie **verſprochen, das** Delphinat **und Burgund vom Kayſer zu Lehen zu nehmen**, d. d. 7. Kal. Septembr. An. 1355.

IN nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis feliciter Amen! Carolus Quartus, divina favente clementia, Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus, & Boemiæ Rex &c. notum facimus in tenore præſentium univerſis, quod, ſicut pridem animo deliberato, dum adhuc eſſemus in minoribus conſtituti, cum ſereniſſimo principe, Domino Joanne, rege Franciæ illuſtri, fratre noſtro præcariſſimo, ante tempora multa, dum adhuc Normandiæ dux exiſteret, cum ratione genealogiæ & affinitatis, cum ratione ſinceriſſimæ dilectionis, qua perſonam ejus ex affectu ſincero proſequimur, fœdera certa, colligationes & uniones inivimus, prout literæ, utrinque datæ deſuper, clarius atteſtantur: Sic nunc eadem promiſſa & colligantias, nobis utrobique ad amplioris gloriæ faſces rite promotis, in Dei Salvatoris noſtri nomine, pro conſolatione regnorum & grata ſalute ſubjectorum, nobis ex utraque parte fidelium, ſicut virtute promiſſionum veterum rite quidem teneri dignoſcimur, præſentibus innovamus ſub tenoribus infra ſcriptis. In primis quidem promittentes bona noſtra fide, ſine omni dolo, loco præſtiti juramenti, pro nobis, heredibus & ſucceſſoribus noſtris regibus Boemiæ, præfato domino Johanni Franciæ regi, cariſſimo fratri noſtro nec non heredibus & ſucceſſoribus ſuis Franciæ regibus, quod omnimodo in antea, nunc & in perpetuum ipſorum & cujuslibet ex iis legales & boni ac perfecti amici erimus & honorem eorum, ſtatum, commodum, augmentum & profectum eorum ſemper augebimus & omnibus modis adjuvabimus, & ingenue, ſicut nunquam melius poterimus, bona fide, univerſum damnum ipſorum, quod eis in perſonis, honore, vel rebus irrogari poſſet, dum ad noſtri periciam pervenerit, diligenter & fideliter avertemus, ipſosque & eorum quemlibet, ad reſiſtendum omnibus eorum adverſariis & hoſtibus, qui talia damna contra eos ſeu eorum alterum, aut in præjudicium honorum, ſtatus & conditionis eorum molirentur, adjuvabimus & fortificabimus noſtra potentia ſub ordine noſtro, ſicut poterimus, meliori. Et realiter & effective adverſabimur & opponemus nos omnibus illis, qui ipſorum diſpendium, jacturam ſeu verecundiam, ut præmittitur, procurarent & honorem, profectum & ſtatum eorum cuſtodiemus legaliter juxta poſſe, & ne amicabilis hujus unionis & amicitiæ ſinceræ & gratæ concordiæ aliqua dubia inter nos quacunque ratione conſurgant & ut futuris ſcandalis via ſeu materia præcludatur, ſupra dicti noſtri cariſimi fratris, Regis Franciæ deliberatio, infra ſcripta declaranda, providit inprimis ſiquidem quod Vidmienſem & Camermenſem civitates & caſtellum in Camerſio cum earum & ejus territoriis appendentiis, diſtrictibus & pertinentiis, quæ de vero domino ac etiam de mera proprietate Sacri Romani Imperii rite conſiſtunt, quasque ipſas cum omnibus ſuis pertinentiis, ut præmittitur, ad nos tanquam Romanum Imperatorem verum & ordinarium ipſorum dominum dignum duxerit libere ac voluntarie remittendas. Et quod illuſtris Carolus, Delphinus Vienenſis primogenitus, nepos noſter cariſimus, Delphinatum eundem & omnia ab ipſo dependentia, quæ prædeceſſores Delphini Vienenſes antiquitus a prafato Romano Imperio in feodum tenuerunt, nunc etiam in feodum a nobis tanquam a Romano Imperatore

& vero ſuo domino cum ſolennitatibus & ceremoniis conſuetis tenebitur & debebit ſuſcipere nobisque præſtare vaſallagii, fidelitatis & obedientiæ ſolitum juramentum ac civitatem Vienenſem, ad nos tanquam Imperatorem & ſacrum Imperium ſine qualibet difficultate remittere, ut nobis tanquam Imperatori conſtanter obediat & ad nos nec non ſacrum Imperium fidelitatis & obedientiæ reſpectum habeat ut tenetur ſalvis juribus comitatus ſui Vienenſis, qui a præfato Imperio in feodum dependet, & quod ad complementum omnium prædictorum dictus Delphinus tenebitur, quando noſtræ Majeſtatis Serenitas ipſum de conſummatione talium duxerit requirendum & quod ſub forma ſimili illuſtris comes Burgundiæ comitatum ſuum Burgundiæ a nobis tanquam Romano Imperatore in feodum ſuſcipere teneatur, & propter declarationem hujus, præfatus Rex Franciæ frater noſter carisſimus nobis bona fide promiſit, quod omnia prædicta effectualiter compleri debebunt & ad finem realem perduci, ſub omnibus illis conditionibus & modis, prout ſunt ſuperius declarata. Et ad abundantem cautelam ſimiliter promiſit bona fide & ſine omni dolo, loco præſtiti juramenti, ſicut præmittitur, quod ipſe nos in poſſeſſione dictarum Vienenſis & cameracenſis civitatum & caſtelli in Camerſio & omnium ab eis dependentium, nec non aliarum & ſingularum civitatum, terrarum, caſtrorum, jurisdictionum, dominorum, pertinentiarum, & jurium ad præfatum ſacrum Imperium quorumlibet ſpectantium ubicunque talia fuerint conſtituta, non impediet ſeu invadet eadem ſeu de ipſis ſe intromittet vel invadi, moleſtari, aut ſe de iis intromitti conſtituet, patietur ſeu quolibet ſuſtinebit verbo, facto, vel ſuggeſtu, immo verius nos ad manutenendum prædicta & eorum quælibet, pro toto poſſe, fideliter promovebit. Ideoque nos, Romanorum Imperator, vice verſa promittimus bona fide, prædictum dominum regem Franciæ in omnibus civitatibus & ſingulis earum dependentiis nec non caſtris, terris, jurisdictionibus, dominiis, pertinentiis & juribus, ad regnum Franciæ ſpectantibus & in earum ſeu eorum poſſeſſione non impedire ſub omnibus conditionibus ante dictis. Et nihilominus pro nobis, heredibus & ſucceſſoribus noſtris regibus Boemiæ promittimus bona noſtra fide, ſine omni dolo, loco præſtiti juramenti, ut præfertur præfato domino Joanni regi Franciæ, fratri cariſſimo noſtro, heredibus & ſucceſſoribus ſuis Franciæ regibus, duntaxat ipſis & eorum cuilibet, dum ejus interfuerit & dum per eos ſive alterum ipſorum fuerimus requiſiti, dictam unionem, confœderationem & colligantiam, ſub omni modo & forma, ſicut in tenore præſentium videtur expreſſum, innovare & denuo conſcribi facere & ſigillorum noſtrorum appenſionibus legitime communiri. Teſtes hujus ſunt venerabiles Erneſtus Pragenſis Archi-Epiſcopus; Joannes Olmucenſis; Johannes Luthonienſ. Theodericus Mindenſis eccleſiarum Epiſcopi, nec non illuſtres Bulko, Swidnicenſis; Cunradus Olmucenſis; Bulko Falkenburgenſis; Bolko Opulenſ. & Przimſel Teſchinenſis duces, Principes regni noſtri Boemiæ, nec non religioſus Simon, ordinis fratrum prædicatorum ſanæ theologiæ Magiſter, & honoris Gmlls Pchenenſis Præpoſitus, Magiſter, Conſiliarii & Secretarii noſtri, & alii quam plures fide digni præſentium, &c. Sub Bulla Aurea typario noſtræ Imperialis Majeſtatis impreſſa teſtimonio literarum. Datum Pragæ An. Domini MCCCLV. indictione octava, ſeptimo Calendas Septembr. regnorum noſtrorum. Anno Romani X. Boemiæ IX. Imperii vero primo.

XXXIIX.

Bündniß zwiſchen Kayſer Carolo IV. und König Caſimiro III. in Polen, d. d. Phil. Jacobi, Anno 1356.

KAzimirus Dei gratia Rex Poloniæ & Ruſſiæ nec non Cracoviæ, Sandomeris, Sundiæ, Lauticiæ, Civianiæ & Pomeraniæ terrarum & ducatuum Dominus & Hæres. Notum facimus univerſis, quod, quia Sereniſſimo ac Invictiſſimo Principi & Domino Carolo, Romanorum Imperatori ſemper Auguſto & Boemiæ Regi, fratri noſtro cariſſimo, in tractatibus habitis inter ſuam Majeſtatem, ab una; & nos, parte ab alia, in oppido ſuo Nampslavia, ſub Anno Domini MCCCXLVIII. indictione prima, decimo Calendas Decembris Regnorum ipſius Anno tertio, ſub Titulo Romani Regis, quo illis temporibus utebatur, ſub juramento rite promiſimus: ſic & nunc animo deliberato & maturo noſtrorum procerum antecedente conſilio, ſub eodem juramento, promittimus, perpetuam dilectionem & firmam amicitiam cunctis in antea futuris temporibus inviolabiliter obſervare, ſicut ipſe vice verſa nobis, ſub juramento ante præſtito, ad obſervationem ejusdem dilectionis & amicitiæ teneatur, prout in antiquis litteris noſtræ concordiæ, inter nos & eum aliquotiens celebratæ, plenius continetur. Promiſit etiam dictus Dominus Imperator, ſub juramento ante præſtito, bona fide & ſine dolo nobis adverſus quemlibet hominem & nominatim contra cruciferos de domo Teutonica ſeu etiam contra Bavaros vel quoscunque alios in Marchionatu Brandenburgico manentes, vel in propria perſona, ſi commode fieri poterit, vel in perſona illuſtris Principis Domini Johannis, Marchionis Moraviæ, fratris ſui, cum ſexingentis hominibus galeatis, aſſiſtere & amicabiliter ſuffragari, illo præſertim tempore, cum plantæ ſegetes ſunt in campis. Et ſi quiſpiam inimicorum ante tempus meſſium, quocunque tempore, terras noſtras invaſerit, ſub præmiſſo juramento absque dolo promiſit, contra inſultum inimicorum eorundem noſtrorum, toto ſuo poſſe, nos adjuvare. Et ſi prima via cum hominibus eisdem nos adverſus inimicos noſtros limites regni noſtri non recuperaremus: tunc ſecundario, ad requiſitionem noſtram, quadringentos galeatos nobis deſtinare promiſit & tenebitur ſub ſuis damnis ſumptibus expenſisque. Ita tamen, quod nos ſuo exerci-

tui prædicto, quam diu in regno noſtro moram traxerit, de eſculentis & potulentis tenebimur & promittimus providere. Et ſi, quod non ſperamus, prima & ſecunda via non recuperaremus limites ejusdem regni; tunc tertia & quarta vice & quotiens neceſſum fuerit, nobis, ſub juramento & fide, juxta ſuum poſſe, ſine dolo ſuffragari promiſit & tenetur tamdiu, quousque, ut prædicitur, recuperemus limites regni noſtri; quibus recuperatis, præfato Domino Imperatori & Regni Boemiæ aſſiſtere & aſtare tenebimur adverſus omnem hominem, excepto Rege Hungariæ, prout in antiquis noſtris literis eſt expreſſum. Inſuper, quamdiu effectum adverſus inimicos noſtros aſſecuti non fuerimus, ſibi non tenebimur ſuffragari. Hoc tamen adjecto, quod, in hoc medio & interim, ſuis inimicis per nos vel noſtros non cooperabimur, ut aſſiſtamus iisdem ope, conſilio vel favore; & ſupradictos Galeatos, quos in adjutorium nobis deſtinare tenetur, ſuis ſumtibus & expenſis ac refuſione damnorum, debeat ſine dolo reſpicere, donec dicti limites ad dominium noſtrum fuerint reverſi. Sique, limitibus regni Poloniæ, ſuffragio ſuo, obtentis aliqualiter, occupatores de bonis & dominiis ad regnum noſtræ Poloniæ non pertinentibus expugnati & expulſi fuerint; medietatem bonorum & dominiorum illorum prædicto Domino Imperatori & Regi Boemiæ; reſidua vero noſtris uſibus decernimus applicanda. Et omnia & ſingula, quæ in hiſce noſtris literis contenta noſcuntur, de verbo ad verbum, ſicut ibidem exprimuntur, ad ſingulas literas inviolabiliter obſervare promittimus, & tenemur ſub omnibus modis, & conditionibus, prout in eisdem literis ſub datis, loco & tempore prælibatis, invenitur expreſſum. Et duntaxat excepto, quod de pecuniis omnibus, de quibus eædem literæ mentionem conſtituunt, dictus Dominus Imperator, Boemiæ Rex ac fidejuſſores & compromiſſores ſui, liberi ſint totaliter & penitus abſoluti, ſicut Sereniſſimus Princeps, Dominus Ludovicus, Rex Hungariæ, frater noſter cariſſimus, præfatum Dominum Imperatorem & Regem Boemiæ, & nos fidejuſſores ac compromiſſores ipſius ad inſtar dicti Regis Hungariæ, ſpecialibus literis noſtris rite quitavimus & liberos dimiſimus & penitus abſolvimus. Si vero, quod abſit! prædictum ſuffragium, per nos requiſitus, nobis facere vel mittere neglexerit; ex tunc pro eodem ſuffragio, quotiens neglexerit, ipſum vel filios, ſi quos habuerit, Domino permittente, aut, eo absque heredibus decedente, illuſtrem Principem, Dominum Johannem, Marchionem Moraviæ, fratrem ſuum prædictum, in eum caſum, ubi ſibi in regno Boemiæ ſucceſſerit, debebimus & poterimus amovere. Præſentium ſub Noſtræ Majeſtatis ſigillo teſtimonio literarum. Actum & datum, Pragæ, Anno Domini M.CCC.LVI. in die beatorum Philippi & Jacobi, Apoſtolorum.

XXXIX.

Königs Caſimiri III. in Polen Verſicherung, daß er die Verſchreibung Kayſers Caroli IV. die er ihm, wegen ſeines Schwieger-Vaters, Land-Grafen Heinrichs zu Heſſen, wegen des ihm verſprochenen Heyraths-Guts, auf zwey tauſend Schock Pragiſ. Groſchen gegeben, reſpectiren wolle, d. d. am Tage Creutz-Erfind. Anno 1356.

KAzimirus Dei gratia Rex Poloniæ &c. Notum facimus univerſis tenore præſentium, quod ſereniſſimus ac invictiſſimus Princeps, Dominus Carolus, Romanorum Imperator ſemper Auguſtus & Boemiæ Rex, frater noſter cariſſimus, nobis literas dedit infra ſerti tenoris in hæc verba; Carolus quartus, divina favente clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus & Boemiæ Rex, notum facimus univerſis; quod magnifico & excellenti Principi Domino Kazimiro, Regi Poloniæ illuſtri, fratri noſtro cariſſimo, in duobus millibus ſexag. groſſorum Pragenſium pro illuſtri Principe Domino, Henrico Landgravio Haſſiæ, conſanguineo noſtro ac dilecti regis ſocero occaſione dotalitiæ pecuniæ in contractu matrimonii celebrati inter regem ab una, & filiam dicti Landgravii parte ab altera, rationabiliter obligamus, ſibique de antedictis pecuniis, prout expedit, ſatisfacere cupientes. Promittentes eidem fratri noſtro, Regi Poloniæ, bona fide ſine dolo de ſumma prædictæ pecuniæ unum mille a dato præſentium infra unius anni ſpatium & mille ſexagenas intra annum ſequentem continuo dare & ſolvere integraliter & complete. Præſentium ſub imperialis majeſtatis ſigillo teſtimonio literarum. Datum Pragæ Anno Domini M.CCC.LVI. indictione nona, octavo die Maij, regnorum noſtrorum Anno decimo, imperii vero ſecundo. Et quia præfatus Dominus Imperator & Boemiæ Rex dictam pecuniam nobis pro antedicto ſocero noſtro, Landgravio Haſſiæ, pro cauſa dotis; ſicut expreſſatur ſuperius, rite promiſit: idcirco faciemus præfato Landgravio Haſſiæ & noſtra voluntas exiſtit, quod ipſe pecuniam hanc præfato Domino Imperatori & Regi Boemiæ, quia pro eo promiſit, ſolvat & aſſignet ad plenum. Quia de ſolutione dictæ pecuniæ nobis facienda non ad Landgravium prædictum; ſed ad Imperatorem & Regem Boemiæ præfatum reſpectum habemus juxta literarum continentiam, ut præfertur. Promittimus etiam præfato Domino Imperatori & Regi Boemiæ, ſimul atque prædictæ pecuniæ nobis ſolutæ fuerint, in terminis ſuis, ut præfertur; quod tunc litteras obtentas deſuper primas & etiam illas, quæ præſentibus ſunt inſertæ, reſtituere volumus & debemus. Vel ſi fortaſſe eædem literæ & ſchædæ inveniri non poſſent, aut reſtitui, quod tunc literas quittantias dabimus & abſolutiones ſub forma debita, ſicut juris ordo exigit, quod etiam tales literæ irritæ ſunt, inanes &, ſi quandoque in lucem prodierint, nullius ſint penitus roboris & momenti. Præſentium ſub noſtræ majeſtatis ſigillo teſtimonio litterarum. Datum Pragæ Anno Domini M.CCC.LVI. in die inventionis ſanctæ crucis.

XL.

Kayſers Caroli IV. Land-Friede, d. d. am H. Oſter-Tage, Anno 1372.

WIr Karl, von GOts-Gnaden Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Künig zu Beheim, bekennen und thun kund öffenlich mit dieſen Briefen, allen den, die yn ſehent oder hörent leſen: Wann wir mit den Vernunfften, die uns GOt gegeben hat, wol erkennen, daß unſer und des heiligen Reichs Wirde und Ehre, und der Lande Gemach und Seligkeit, mit dheinen andern Sachen ſo wol beſtellit wordin, als mit gemeinem Friede, davon allermeniclich, Arme und Reiche, in troſtlicher Sicherheit bleiben davon han wir mit Rathe unſir Fürſten, Herrn und andirer, unſer und des heiligen Römiſchen Reichs Getrewen mit wolbedachtin Mute, mit Keyſerlicher Mechte Vollkomenheit, und mit rechter Wiſſen, einen gemeinen Lant-Friede, zu Eren und zu Wirdin dem heiligen Römiſchen Reiche, geboten und gemachet: Und darinne ſollin ſein, durch unſer Keyſerlich Gebot, bei Namen, der Durchleuchtig Wentzlaw, Künig zu Beheimb, Marggrafe zu Brandenburg, und Hertzog zu Schletzien, unſer lieber Sun, die Erwirdigen Johans Ertzbiſchoff zu Wentze, des heiligen Reichs Ertzekantzler in Deutſchinlanden, unſer lieber Vattir, Gerhard, Biſchoff zu Nuemburg, unſere Fürſten, die Edlen Heinrich und Ernſt von Glychen, Heinrich von Hohenſtein, Johans von Schwartzburg und Heinrich von Stolberg, Grafen, und die Rete und Bürger gemeinlich der Stete Erfort, Mulhuſin, und Northuſin, unſer und des Reichs Getrewen: Und ſullin Sie alle den Lant-Friede haben und haldin, von dieſim heutigen Tage anzuhebin, zehen gantze Jahr zu zeten nacheinander, als Sie uns das gelobit und geſchworen heben mit leibhafftigen Eiden, die Sie darüber zu den Heiligen gethan haben: In ſulcher Beſcheidenheit, daß ſie alleſambte untereinander, für ſich, jre Erben und Nachkomen, die egenanten zehen Jar, in Krefften deſſelben Lands Frieds, jre Fürſtenthum, Herrſcheffte, Land, Stete, Veſten, Rechte, Ere, Freyheit, Gut, Gewonheit, Leute, beſeſſen Gute, Manne und alle Zugehörunge, wie man die benennen mag, wider allermeniclich, die ſie daran angriffen, hindern oder beſchedigen wolten, in dheine Weis, getrewlich, ernſtlich, und fleißiclich, einandir beigeſtendig, geraten und gehulffen ſein ſullen, mit ſulcher Macht, als des Noth wirdet, nach der Sachen Gelegenheit, und als hernach begriffen iſt, als offte Sie alleſampte, jr einer oder merer, wenn einer ſulcher Hülffe bedürffen werden, und jr einer von den andirn, oder jre Amtleute, ſulcher Hülffe angeſuchet und ermanet wurden: Were abir Sache, daß jr einer oder mer, wann einer an jren Landen, Veſten, Bürgen und Zugehörungen, an ſulcher ſtatt, von den Vinden angegriffen, gehindert, und beſchediget würden, daß die andern ym oder yn nicht zu Hülffe komen müchten, ſulche Lande, Leute, Veſten, Bürge, Güte und Zugehörunge, zu ſchirmen und zu weren: So ſullen die andern alleſamte und jr iglichir beſundir, dieſelben Vinde und Widerſache angriffen, hindern und geſchedgen, an den Orten, die an Sie und jre Land oder Slosſe ſtoſſen, mit aller jrer Macht, nach dem, als des denne in ſolcher Sachen Gelegenheit not wirdet, in guten Trewen, und on alle Geverde, und in aller der maſſe, als hernach von Worte zu Worte geſchrieben ſtehet:

Zu dem Erſten ſullen alle und igliche, die in dieſem Lant-Friede begriffen ſein, getrewlichen, und on alles Geverde die Straſſen in jr igliches Landen und Gebieten, frieden, ſchützen und ſchirmen, und jr keiner ſol die hindern, jren, oder verbieten, durch dheinerleie Sachen willen, alſo daß die, der Kauffman und allermeniclich friedlichen varen und zyhen mügen, und voruff von Lande zu Landen, Steten zu Steten, Veſten zu Veſten, und ſuſt yn alle Weg, als des Notdurfft wirdet, treiben, tragen, füren und wandern mügen, on Hindernüzze, und on alles Geverde. Und were das Sache, daß yemand under yn, oder ſuſt wer der were, die Straſſen verbieten oder hindern wolde; So ſullen ſie alle, und jr jglicher getrewlichen weren, und mit gantzer Macht dorzu on Geverde behulffen ſeyn, daß die Straſſen in allen Sachen gentzlich unverboten und ungehindert bleiben. Were auch Sache, daß yemand, wer der were, die obgenannten Herren oder Stete alle oder etliche under yn, die in dieſem Lant-Friede begriffen ſind, oder ſuſt, die Straſſen, als vorgeſchribin ſteht, angreiffen, verunrechten, hindern, beſchedigen oder irren würde: So ſol und mag zuhant der oder die in des Lande oder Gebiete, oder an dem, oder an den ſulche Stücke geſchehen weren, oder geſchehen die unter yn, die der Geſchichte nechſte geſeſſen ſeyn, und auch den andern, ob js Notdurfft wirdet, die in dieſem Land-Friede begriffen ſeyn, das verkündigen, und wiſſen laſſen, und dieſelben, den js alſo verkündiget wirdet, ſullen von ſtat an ſulchen Gebrechin, Angriffe oder Hindernüſſe weren, keren und wenden, mit gantzer Macht, oder nah dem, als denn der Hülffe noth wirdet. Were aber, daß man von ſulcher Sachen wegen dheiner Volge, für Veſten, Sloſſen, Steten oder in Lande bedurffte: So ſol ye der Herre, und Stete, unter den die in dieſim Lant-Fried begriffen ſein, und der oder die zu ſolchen Sachen ermanet würden, binden vierzehen Tagen nehſt darnach, als ſie des ermanet werden, volgen, und zu ſulchen Sachen die jren ſenden, mit Namen die obgenantin der Künig von Beheim dreißig, der Ertzebiſchoff von Mentze dreißig, der Biſchoff von Nuemburg zehen, und die obgenanten Grafen alle, zwen und zwentzig, der Rat und Bürger von Erfort dreißig, der Rat und Bürger von Mulhuſen, zwelfe, und der Rat und Bürger von Northuſen, ſechſe, Manne mit glen wolgezuget. Welcher auch unter yn mit ſulcher Zal, als vorgeſchriben ſtehet, die andern alle, oder jr ein Theil ym zu Volge, hilffe, oder teglichen Krige ledit: der ſol den Geladenen zu hant, als ſie in ſein Land kumen, und alſo lange ſie bey yn ſeyn, gewönliche Koſt, Futter und Huffſchlag geben, und keine Pfantloſunge. Wurde aber der Hulffe und Volge not, mit gantzer Macht, ſo ſol yeder Herre, Stete, und alle die in dieſim Lant-Friede begriffen ſein, alle die Zeit, und dieſir Lant-Friede weret, demſelben Lant-Friede getrewlich beigeſtehen, behulffen ſein, und auch volgen mit gantzer Macht on alles Geverde, wenn und wie

wie offte das Not geschicht, uff sein selbis Kost, Frumen und Schaden. Gleicherweise soll auch yederman, der zu hanthafftir Tat ermanet wirdet, oder dieselbin erferet, getrewlichen volgen, derselbin hanthafftir Tat, mit gantzer Macht, oder nach dem, als denn sulcher Volge not wirdet, on alles Geverde. Were auch, daß sie von wegen dies Lant-Friedes, Vesten, Stete oder Schlozz gewunnen: Von welchem unter yn dieselben Vesten, Stete, oder Slosse zu Lehen gingen, oder des sie eigen weren, demselbin sullen sie bleibin, on Hindernuß und on alle Widerrede. Was aber andirer Vesten, Stete oder Slosse gewunnen wurden: Die sullen sie gleiche teilen, noch Manzal gewopentir Leute, die denn dobei weren, oder sie sullen die brechin, oder js damit machen, wie sie des eintrechticlichen denn zu rate werden. Und die obgenanten Fürsten, Herren und Stete, alle und jr jeglicher die in diesim Lant-Friede begriffen sint, sullen auch besamt oder besunder, umb dheinerleye Sachen die in diesim Land-Friede geschehen oder yn anrüren in dheine Weis sich mit nyemanden, wer der were in dheinen Zeiten Frieden sunen Tagen, noch richten, es geschehe denn mit ir aller oder des merern Theiles unter yn, an Geverde, eintrechtigen Wissen und Willen, oder es were denne, daß sulche Sache gentzlich und gar hingeleget, versünet oder verrichtet wurden. Were auch, daß dheinerleie Schelunge oder Zweitracht unter yn, oder den jren uffstunden: Dieselben sullen scheiden und richten, die Sechse der drey, die obgenannten Ertze-Bischoff von Mentze, und unser Sun, Kunig zu Beheim, und die andern Herren und Stete drey, bynnen einem Monden, dorzu kiesen werden. Möchten Sie aber sulche Zweitracht nicht richten, so sullen sie zu yn Heinrich Knorren, oder einen andern des egenanten Ertze-Bischoffs, do in den Landen, besezzenem Manne nemen zu einem Siebenden, und wie sie denn die Siebene oder der mererteil unter yn mit Frunschafft, oder mit Rechte scheiden, das soll one alle Widerrede gehalden werden, ausgenommen Eygen und Erbe, donüber dieselbin siben oder der mererteil unter yn nicht scheiden sullen, und dieselbin Scheid-Leute sullen auch alleweg darumb unverdacht bleiben, und sulche Scheidunge sol auch geschehen und geendit werden, bynnen eynem Monden, in der Stat zu Erfort, oder andirs wo, do js allerbequemlichste sein werdet, noch Gelegenheit sulcher Sachen. Und were js, daß der egenenante Ertze-Bischoff zu Mentze, do GOt fur sei, abeginge, in den vorgenannten Jaren dieses Lant-Friedis: So sullen die Edlen Barso von Rysemburg, oder Thümo von Colditz, oder ein andir den wir oder der egenante unser Sun, der Kunig von Beheim den dorzu setzen und gebin, der sybende sein. Es sol auch dheiner der obgenanten Fürsten, Herren und Stete, die in diesim Lant-Friede begriffen sein, zu des andern besessen Mannen, durch dheinerleie Zugriffe, Besagung oder andern Sachen willen, die vor diesin Lant-Friede geschehen weren, oder hernach, dieweile der Lant-Friede weret, geschehen, nicht richten noch richten lassen, oder dieselbin darumb hindern, oder bekummern, in dheine weis, sundir jr iglicher sol sulche des andern unter yn besessen Manne, vor jrem Herren beteidingen und beclagen, der jr denn zu rechte mechtig sein sol, und umb sulche Sachen, die vor diesem Lant-Friede geschehen weren, so er erste mag und umb andir Stücke, die furbas mer, alle dieweile und diesir Lantfriede weret geschehen, jnnewendig eynem Monden, neste dornach, als sie verclaget werden, rechtes von yn helffen. Mochte er abir jr also nicht mechtig sein, oder Rechtes von yn helffen: So sol derselbe jr Herre sulcher seiner Manne fyent sein, und bleiben, gleich den die wider den Lant-Friede getan haben, ausgenomen den, die mit hanthafftiger Tat begriffen werden, mit den man alle Weg gefaren sol, als recht ist. Were auch, daß yemand andirer Fürsten, Herren, Stete, oder andirer Lüte in diesen Land-Friede komen und treten wolte. Den sullen und mugen sie dorinn nemen, mit jr aller gutem Willen und Wissen, in allen sulchen Sachen und Unterscheiden, als vor und hernach geschrieben stehet. Auch sullen die obgenanten Fürsten, Herren und Stete, alle und jr iglicher, die in diesim Lant-Friede begriffen sein, in den Jaren desselbin Lant-Friedis sich mit yemanden, wer der were, nicht verstrikken, verbinden, oder dheinerleye Eynunge oder gutliche Sachen mache, in dheine Weis, die dem obgenanten Lant-Friede zu Hindernüsse oder Schaden kumen mugen. Auch sol diesir Land-Friede unschedlichen sein, sunderlichen Eynungen, und Bunt-Brieven, die die obgenanten Grafen und Stete furmals unter einandir, bedirfyt gemacht, geschworn und gegebin habin. Wann dieselbin Eynungen und Bunt-Briefe sullen in jren gantzen Krefften bleiben, und soll auch dieser gegenwertiger Lant-Friede unschedlich sein, dem vorgenanten Grafen Heinrich von Hohenstein, an Hertzogen Otten von Brunschwig, also daß er uff yn von wegen des Lant-Friedes, ab js not geschehen kein Hilffe oder Volge thun darf. Und wann wir in demselbin Lant-Friede von Keisserlichen Gnaden sein, und yn schirmen und handhaben wollen gnediclich, zu unsern und des heiligen Reichs Eren, und zu Troste, denselbin unsern getruwen und Untertanen, dach also, daß wir, unsir Sun, der Kunig von Beheim, unsir Vettir, der Ertze-Bischoff und sein Stifft zu Mentze, der Bischoff von Numburg, die Grafen und Stete vorgenant, in allen unsern und jren Friheiten, Herschefften, Gewonheiten, Gerichten und Rechten uff alle Seiten bleibin sullin, und davon wir obgenante, Wentzlaw von GOts Gnaden, Kunig zu Beheim, Marggrafe zu Brandemburg und Hertzog zu Schletzien, Jehanns von GOts Gnaden Ertze-Bischoff zu Mentze, des Heiligen Richs in deutschen Landen Ertze-Kantzler, Girhart, Bischoff zu Numburg, Heinrich und Ernst von Glichen, Heinrich von Hohenstein, Johanns von Schwartzburg und Heinrich von Stolberg, Grafen, und wir die Rete und die Bürger gemeinlichen der Stete, Erfort, Mulhusen, und Northusen, bekennen und tun kunt offenlich mit diesim Briefe, allen den die yn sehent oder hörent lesen: Daß wir durch sunderlich Gebot des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karls, Römischen Keisers, zu allen Zeiten Merers des Richs, und Kunigs zu Beheim, unsers liebin gnedigen Herren zu Eren und zu Wirden dem Heiligen Römischen Riche, und durch unsers selbis Gemach und Friedis willen, zu Troste und Gnaden, allen unsern getruwen Undertanen den egenanten seinen Keyserlichen Lant-Friede uffgenomen, gelobt und geschwo-

schworen haben, und yn mit wolbedachtem Mute, mit gutem Willen, und mit rechten Wissen uffnenemen, geloben und schweren mit den Eiden, die wir vormals darüber zu den heiligen liebhaffticlich getan habin, also daß wir denselbin Lant-Friede, durch Gebot des egenanten unsers Herren des Keisers in allen Meynungen, Puncten und Artikeln, von Worte zu Worte, als hiefur begriffen ist, untereinander, und auch mit ym und seinen Landen, gantz stete und unverruckt halden, haben und volfuren wollen, in guten Truwen, on Geverde, und on alles Hindernusse, mit Urkunt diz Brieves versigelt, mit unsir aller Ingsigel, der gegebin ist zu Prage, nach Christs Geburte drezehen hundert Jar, dornach in dem zwey und Sibenzigsten Jare an dem heiligen Oster-Tage, unsir des vorgenanten Römischen Keiser Karls Riche, in dem sechs und zwentzigsten, und des Keisertums in dem siebenzehenden Jaren, und unsers des egenanten Kunig Wentzlas von Beheim Kunigrichs in dem neunden Jaren.

De mandato Domini Imperatoris
Nicolaus Camericen. Prepositus.

XLI.

Verschreibung derer Marggrafen Friedrichs Balthasars, und Wilhelms zu Meissen, und Landgrafen in Thüringen, daß sie dem neuen Röm. Könige Wenceslao zu allen Zeiten treu und hold seyn wollen, de Anno 1376.

NOs Fridericus Balthazar & Wilhelmus Marchiones Misnenses & Landgravii Thuringiæ, notum facimus tenore præsentium universis: Quod de speciali mandato Serenissimi Principis ac Domini, Domini Caroli Romanorum Imperatoris semper Augusti & Boemiæ regis, nostri Domini glorioši, de scientia etiam & voluntate universorum imperii sacri principum electorum, bona fide promisimus & juravimus, tactis corporaliter sacro sanctis evangeliis Dei, Serenissimo Principi ac Domino, Domino Wenceslao in regem Romanorum electo & Boemiæ regi: Eum tenere ac habere regem Romanorum omnibus suæ ac nostræ vitæ temporibus. Et postquam dictus dominus noster Imperator, quod Deus adhuc diu avertat, de hac luce migraverit, vel imperio renunciaverit; ex tunc volumus & debemus dicto Domino nostro regi Wenceslao, omnibus suæ ac nostræ vitæ temporibus tanquam Romanorum regi, in imperatorem promovendo & velut domino nostro legitimo sine omni dolo nos esse obligatos, intendere sibi ac fideliter obedire nec non contra omnes homines cujuscunque status, gradus seu conditionis existant, qui vellent dictum dominum nostrum regem VVenceslaum in imperio & ejus tentione impedire offendere vel etiam molestare, sibi tota nostra potentia fideliter assistere auxiliis & consiliis opportunis. Nihilominus volumus in fide homagii ad vitæ suæ tempora, vel donec dicto imperio renunciaverit, ut præfertur, jugiter permanere. Præsentium, quibus nostræ sunt appensa sigilla, testimonio literarum. Datum Norenberg, anno clɔ cccLxxvi.

XLII.

Bekänntniß der Stadt Aachen, daß sie dem neuen Röm. Könige Wenceslao zu allen Zeiten treu und hold zu seyn geschworen, d. d. in Vigilia Beatorum Petri & Pauli Apostolorum, Anno 1376.

NOs magister consulum, scabini, consules, totaque communitas civitatis Aquensis notum facimus, tenore præsentium universis, quod, de speciali mandato Serenissimi Principis ac Domini, Domini Caroli, Romanorum Imperatoris semper augusti & Boemiæ regis, domini nostri generosi, de scientia etiam & voluntate universorum Imperii sacri principum electorum, bona fide promisimus & juravimus, tactis corporaliter sanctis Dei Evangeliis, Serenissimo Principi ac Domino, Domino Wenceslao in regem Romanorum electo & Boemiæ regi eum tenere & habere in Romanorum regem omnibus suæ ac nostræ vitæ temporibus & postquam dictus dominus noster imperator, quod Deus adhuc diu avertat, de hac luce migraverit vel imperio renunciaverit, ex tunc volumus & debemus dicto domino nostro regi Wenceslao omnibus suæ ac vitæ nostræ temporibus, tanquam Romanorum regi in imperatorem promovendo & velut domino nostro legitimo sine omni dolo nos esse obligatos, intendere sibi ac fideliter obedire. Nihilominus volumus & debemus in homagio, fide, ac devotione dicti domini nostri imperatoris nunc & in futurum sine omni dolo ad vitæ ipsius tempora vel donec imperio dicto renunciaverit, ut præfertur, jugiter permanere. In quorum firmum testimonium pro nobis & nostris successoribus præsentem literam dedimus & nostræ civitatis sigilli appensione fecimus communiri. Datum Aquisgrani anno Domini MCCC LXXVI. in vigilia beatorum Petri & Pauli Apostolorum.

XLIII.

Kaysers Wenceslai Vollmacht vor Marggraf Jodocum in Mähren, daß er in seinem Namen mit König Carolo V. in Franckreich, ein Bündniß schliessen solle, de An. 1379.

WEnceslaus Dei gratia &c. Dum virtus provida ligatum unionis & fœderis vires in unum conglutinat separatas, crescit justitiæ fortitudo, hostium infrenata audacia refrenatur, eorum insidiis & incursibus viriliter obviatur, regnorum salus & pax quæritur, & subditi in pacis dulcedine gubernantur, servitur Deo pacis auctori, qui confirmat pacem, & Principibus in subditis condonat quæ sunt pacis. Quamobrem æternæ recordationis parentes nostri Imperatores

res Romani & Boëmiæ Reges provide considerantes prædicta cum glorioſæ memoriæ Regibus Franciæ ſucceſſive parentibus & prædeceſſoribus illuſtriſſimi Principis Domini Karoli Regis Franciæ conſanguinei cariſſimi noſtri uniones, confœderationes,& ligas, quibus aliis ultro citroque a dictis nominatim perſonis tam pro ſe quam imperio, regno, hæredibus & ſucceſſoribus ſuis quam ſubditis fecerunt & inierunt, prout in litteris publicis & auctoritatibus ſuper hoc hinc inde confectis plenius dinoſcitur contineri. Lendę nos veſtigia parentum & prædeceſſorum noſtrorum ſequi volentes, & eos in virtutibus ſuperare cupientes, celſitudini veſtræ committimus & plenarie per præſentes committimus poteſtatem de noſtra certa & conſulta ſcientia, conſiliis ſuper hoc iteratis quatenus cum ad dictas Italiæ ultra montanas partes Deo volente veneritis, dictas uniones ligas, & confœderationes cum eodem Rege Franciæ conſanguineo noſtro cariſſimo, aut gentibus ſuis ad hoc habentibus plenum poſſe renovetis de novo faciatis, adjectis & incluſis hinc inde perſonis & antiquis confœderationibus & legis contentis & eidem Regi aut gentibus ſuis litteras veſtras ſuper hoc nomine noſtro & regnorum noſtrorum tradatis, & ab eisdem dicti Regis ſimiles litteras habeatis, dantes vobis plenam & plenisſimam poteſtatem de novo faciendi & ineundi novas uniones, ligas & confœderationes pro nobis regnis & ſubditis noſtris cum illuſtri Principe Duce Calabriæ & Turoniæ futuro Rege Siciliæ & Comite Provinciæ Forçalquerii, & Pedemontis conſanguineo noſtro cariſſimo, aut gentibus ſuis ad hoc habentibus poteſtatem pro ſe, futuro regno ducatibus, comitatibus, ſubditis, hæredibus & ſucceſſoribus ſuis, nec non promittendi in animam noſtram jurandi, quod nos ipſum juvabimus toto noſtro poſſe contra omnes homines volentes ipſum in ſuis juribus, honoribus, dignitatibus, ducatibus, regno & comitatibus futuris impedire, invadere, perturbare, inquietare, aut moleſtare, aut quod nos hæredes, ſucceſſores, aut ſubditi noſtri non impediemus, perturbabimus, inquietabimus, aut moleſtabimus ipſum hæredes, & ſucceſſores ſuos in prædictis, nec non etiam recipiendi ab ipſo Duce & Rege ac Comite futuro nomine ſuo, hæredum & ſucceſſorum ſuorum promiſſiones & juramenta in animam ſuam quod nos juvabit toto ſuo poſſe contra omnes volentes nos in noſtris juribus, dignitatibus, regnis & futuro imperio impedire, invadere, perturbare, inquietare, aut moleſtare, & quod ipſe & hæredes & ſucceſſores & ſubditi ſui non impedient perturbabunt, inquietabunt, aut moleſtabunt nos, hæredes & ſucceſſores noſtros in prædictis, ac alia faciendi & recipiendi quæ in & circa prædicta neceſſaria fuerint, aut etiam opportuna, cum adjectione juramentorum & pœnarum quarumcunque. Nos autem promittimus ad ſancta Dei evangelia juramus nos & ſucceſſores noſtros ſemper habere gratum & ratum & nunquam contra facere vel venire & ſpecialiter confirmare, cum litteris, cautelis, & clauſulis opportunis omnia & ſingula in prædictis & circa præmiſſa per excellentiam veſtram facta, geſta, & procurata. Datum & actum, Anno 1379.

XLIV.

Bulla Pabſts Urbani VI. worinnen er den Röm. Kayſer Wenceslaum von allen mit denen Ketzern getroffenen Bündniſſen loßſpricht, und alle dergleichen Bündniſſe von Rechts wegen nichtig zu ſeyn erkläret, d. d. 3. Kal. April. An. 1382.

Urbanus Epiſcopus, Servus Servorum Dei, ad futuram rei memoriam.

INter ſollicitudines varias, quibus aſſidue premimur, illa potiſſime pulſat & excitat mentem noſtram, ut circa ſalutem animarum Chriſti fidelium ſolicitis ſtudiis intendamus, & ne fideles ipſi ex conſortio & participatione Scismaticorum ſeu Hereticorum, labefactari valeant, adhibeamus remedia opportuna.

Sane ad noſtrum nuper pervenit auditum, quod tam, Cariſſimus in Chriſto filius noſter, Wenceslaus Romanorum & Bohemie Rex Illuſtris, quam eciam, claræ memoriæ, Carolus Romanorum Imperator, & ipſius Regis Genitor, ſimul vel ſucceſſive, nonnullas Confederaciones, vel colligaciones ſeu Ligas, & Conventiones cum diverſis Regibus, Principibus, Ducibus, Comitibus, ac Magnatibus, nobilibus & certis aliis, inierunt ſeu fecerunt, & quod aliqui ex hujusmodi Regibus, Principibus, Ducibus, Comitibus, Magnatibus, ſeu Nobilibus, aut aliis, tunc erant, ſeu poſtea ſunt effectu Scismatici ſeu Hæretici manifeſti, & ab unitate Sancte Romane & Univerſalis Eccleſie ſeparati, quamvis per nos alias declarati non ſint:

Nos igitur, Attendentes, quod hujusmodi Confœderationes ſeu Colligationes & Ligæ Conventiones (factæ cum hujusmodi Hæreticis aut Scismaticis, poſtquam tales effecti erant) ſunt temerariæ illicitæ & ipſo jure nullæ (etſi forte ante ipſorum lapſum in Scisma ſeu Hæreſim, initæ ſeu factæ fuiſſent) etiam ſi forent Juramento vel fide data firmatæ aut Confirmatione Apoſtolica vel quacunque Firmitate alia roboratæ, poſtquam tales, ut premittitur, ſunt effecti, eo ipſo tam idem Rex, quam alii, qui forſan una cum eo hujusmodi Confœderationes, Colligaciones & Ligas, ſeu Conventiones cum talibus inierunt ſeu fecerunt, & ad quos hujusmodi Confœderationes, Colligaciones, Lige, ſeu Conventiones quomodo libet extendi poſſunt, & quorum intereſt vel intereſſe poterit, ab earum obſervatione abſoluti exiſtunt, illas que ipſis ſervare non debent.

Quin imo ipſe Rex hujusmodi Scismaticos & Hæreticos ratione Imperii, ad quod Electus & per Nos approbatus exiſtit, in favorem Sancte Romane ac Univerſalis Eccleſie, cujus eſt Advocatus, pro poſſe perſequi tenetur, quodque omnis Communio cum talibus Hereticis ſeu Scismaticis nimis periculoſa exiſtit, cum nulla ſit pror-

prorſus nec eſſe debeat participatio lucis ad tenebras, aut Chriſti ad Belial.

Et cupientes, ſuper hiis, Animarum Saluti, & Honori, ac ſtatui ejusdem Regis & aliorum quorum intereſt, ut prefertur, ſalubriter providere, ac periculis & ſcandalis, quæ ipſis exinde provenire poſſent, utiliter precavere.

Eundem Regem & omnes alios, quorum intereſt, vel intereſſe poterit, Auctoritate Apoſtolica, tenore preſentium, declaramus fuiſſe & eſſe ab earundem Confœderationum, Colligationum, Ligarum & Conventionum Obſervatione penitus abſolutos, & ad earum obſervationem aliquatenus non teneri, illasque, quatenus de facto proceſſerunt, caſſamus, irritamus, & nullius eſſe decernimus firmitatis.

Et inſuper, cupientes animarum periculis obviare, tam eidem Regi, quàm eciam omnibus hujusmodi aliis, quorum intereſt, ſeu intereſſe poteſt, tenore preſentium, diſtrictius inhibemus, ne Confœderationes, Colligationes, Ligas, aut Conventiones hujusmodi aliquatenus obſervent, ſeu ab aliis ſervari quomodo libet permittant.

Decernentes ex nunc irritum & inane quicquid in contrarium, a quoquam, quavis auctoritate, ſcienter vel ignoranter, contigerit attemptari.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ Declarationis, Caſſationis, Irritationis, Inhibitionis, & Conſtitutionis infringere, vel ei auſu temerario contraire; Si quis autem hoc attemptare preſumpſerit indignationem Omnipotentis Dei, & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus, ſe noverit incurſurum.

Datum Romæ, apud Sanctum Petrum III. Kal. Aprilis, Pontificatus noſtri anno quarto.

Sub filis ſericis flavi rubeique coloris.

De Curia T. Frabi.

XLV.

Bündniß zwiſchen Kayſer Wenceslao und König Richardo II. in Engelland, d. d. 10. Mart. Anno 1382.

REx, notum facimus Tenore Præſentium, univerſis, quod ob ſinceri Amoris Dulcedinem, & intimæ Dilectionis Conſtantiam, quæ inter Sereniſſimum Principem, Dominum Wenceslaum, Regem Romanorum ſemper Auguſtum, & Regem Boemiæ, Fratrem noſtrum cariſſimum, & Nos Regem Angliæ & Franciæ prædictum longis retroactis temporibus, ac etiam ex nova pridem Affinitate contracta, dulciter & ſincere, mutuæ Caritatis Viciſſitudine, vigere ac etiam viguiſſe noſcuntur. Ad Honorem DEI, nec non Regnorum, Principatuum, & Dominiorum noſtrorum utrorumque; ac etiam Subditorum nobis fidelium Conſolationem, Pacem, Tranquillitatem, Commodum & Profectum. Non per errorem, aut improvide ſed ſano Principum & fidelium noſtrorum accedente Conſilio, pro nobis, Hæredibus, & Succeſſoribus noſtris, nec non Regnis, Terris, & Dominis noſtris quibuscunque, cum eodem Fratre noſtro cariſſimo, Romanorum & Boemiæ Rege Hæredibus & Succeſſoribus ſuis, nec non Regnis, Dominiis, & Principatibus eorundem, quasdam Ligas, Confœderationes, ſive pacta duximus inienda.

Promittentes præſentibus, de certa noſtra ſcientia, firmiter & ſpondentes, in Verbo & Legalitate Regis, ac etiam in virtute ſuper eo præſtiti Sacramenti, quod ex nunc & inantea, temporibus perpetuis affuturis, VERI, LEGALES, ac PERFECTI FRATRES ERIMUS ET AMICI. Quodque noſtri Fratris ejusdem Honorem, Statum, Profectum, & Commodum procurabimus Viis, Modis, Adjutoriis, & Ingeniis Poſſibilibus, & quibus melius ſciverimus aut poterimus, ſicut nobis optaremus in Caſu ſimili procurari, dolo & fraude ceſſantibus quibuscunque. Univerſa quoque Dampna, quæ dicto Fratri noſtro, Hæredibus, & Succeſſoribus ſuis, in Perſonis, Honore, vel rebus irrogari poſſent, ſeu quomodolibet evenire (cum ad noſtram vel Hæredum noſtrorum pervenerint Notitiam) toto Poſſe & Conamine noſtris impediemus & avertemus fideliter.

Ipſum quoque Fratrem noſtrum, Hæredes & Succeſſores ſuos, ad reſiſtendum eorum Inimicis, Adverſariis, vel Hoſtibus univerſis, Regibus, Principibus, Ducibus, & aliis quibuscunque, ſive Eccleſiaſticis ſeu Secularibus, cujuscunque ſtatus aut conditionis exiſtant, vel dignitatis, eorumque Hærentibus, Valitoribus & Fautoribus, qui aliqua Dampna, Jacturas, vel Inimicitias contra ipſum Fratrem noſtrum, Hæredes & Succeſſores ſuos, in eorum vel aliquorum ſuorum Status, Honoris, vel Conditionis Præjudicium, molirentur aliqualiter, ſeu quomodolibet attemptarent, tota noſtra Potentia juvabimus fideliter Auxilio, Conſilio, & Favore, cæterisque modis, quibus melius & efficacius ſciemus & poterimus, dolo & Fraude quibuslibet procul motis.

Præterea promittimus, ſub Juramento præmiſſo, quod univerſis & ſingulis Regibus Principibus, Ducibus ac aliis omnibus ac ſingulis, tam Eccleſiaſticis, quam Secularibus, cujuscunque Conditionis, Statiis, vel Dignitatis fuerint; ut præfertur, qui præfati Fratris noſtri Hæredum, vel Succeſſorum ſuorum Diſpendium, jacturam, ſeu verecundiam procurarent quomodolibet, pro eisdem nos effectualiter opponemus, & realem Reſiſtentiam faciemus, adeo, quod Inimicus ſeu Inimici dicti Fratris noſtri, Hæredum, aut Succeſſorum ſuorum, noſter ſeu noſtri Inimici cenſebuntur, & qui dicto Fratri noſtro, ipſius vel Hæredibus aut Succeſſoribus, ſeu eorum alicui inimicatur, vel inimicabitur, in Regnis, Terris ſeu Dominiis noſtris receptari vel aliquem habere favorem non debebit vel poterit, imo potius arreſtabitur, capietur, & punietur ut noſter publicus Inimicus dolo & fraude ceſſantibus quibuscumque.

Inſuper promittimus pro nobis, Hæredibus & Succeſſoribus noſtris, quod procurabimus

quantum in nobis est, & possibile fuerit, faciemus, ut omnes Amici, Colligati & Confœderati nostri sint prædicti nostri Fratris carissimi, Hæredum & Successorum suorum Veri & perfecti Amici, Confœderati, ac etiam Colligati, dolo & Fraudibus procul motis.

Et Præmissa nos, Hæredes & Successores nostri, tanquam prædictorum Romanorum & Boemiæ Regis, Hæredum & Successorum suorum veri Fratres & Colligati, juxta possibilitatem nostram, procurabimus & faciemus, si & in quantum Regnorum & Dominiorum nostrorum occurrentia permiserunt negotia; Dissimulatione, Dolo & Fraude Cessantibus quibuscunque.

Dat. in Palatio nostro Westmonasterii, sub Magni Sigilli nostri Testimonio, Anno Domini Millesimo, Trecentesimo, Octogesimo secundo, Mensis Martii die decima, Regni nostri Anno Sexto.

XLVI.

Kayſers Wenceslai Feinds-Brieff an Pfaltz-Graff Friedrichen bey Rhein und Hertzogen in Bayern, d. d. Feria VI. post Purific. Mariæ. An. 1388.

FRiedrich Pfaltz-Graff bey Rhein, Hertzog in Bayern, du waist wol, wie daß Seliger Gedächtniß der Allerdurchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Carl, Römischer Kayser und Künig zu Böheim, und auch wir eine Vereinigung zwischen einander gemacht haben, und zwischen unsern Landen, und auch darnach ein gemein Einigung und Bündniß zwischen Fürsten, Herren und Städten zu Heidelberg und darnach zu Mergentheim, da du selber Thidiger gewest bist, gemacht haben, also, daß allermänniglich, beede Fürsten und Städte gegen einander ungehindert und ungeschädigt bleiben solen, sondern allen Gewalt und Frevel mit gantzer Macht widerstehen und weren, als das alles eigenlich begriffen ist in solcher Ainung Brieffen die darüber ausgangen seyn, auch hastu unserm Rath geschworn, als du selber wol waist, daran du dich sonderlich gen Uns bewahret solltest haben. Nun ist das Uns wissend und offenbar, wie daß du den Ehrwürdigen Pilgrim, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, Unsern Fürsten und Rath, Unserm lieben Andächtigen, wider solche Ainung-Brieff auf einen freundlichen Tag, ohne redeliche Schuld, wann du ihn um kein Sachen vor Uns und des Reichs Churfürsten vormals nie verklagt hast, noch kein Recht von ihm gefordert hast, das du doch billig gethan hettest, gefangen hast, und noch freventlicher gefangen halltest, auch hastu Unser und des heiligen Reichs Unterthanen, angegriffen, gefangen, und ihr Gut aufgehalten, und genommen, wider solch Sicherheit und Brieff, die dein Vater, dein Bruder und du versiegelt habt, das Uns kundig gemacht ist, damit du gröblich wider Uns und das Heil. Reich hast mißgethan, das Uns gar unbillig düncket, und nicht länger leiden wollen, und davon entsagen Wir dir in diesem Brieff und allen den Deinen, und wollen Uns des gegen Ew. zu den Ehren bewart haben. Datum zu Prag, Feria sexta post Purificationem B. Mariæ Virginis, Unsers Reichs des Böheimischen in dem 25. und des Römischen in den 12. Jahren.

XLVII.

Kayſers Wenceslai Mandatum an alle Stände des Reichs, worinnen die so genannte Gesellschafft der Schlegeler cassiret und aufgehoben worden, d. d. Sonnabends vor St. Andreas-Tage, Anno 1395.

WIr Wentzelaus, von GOttes Gnaden, Römischer Kunig zu allen Zitten Merer des Riches, und Kunig zu Behem, bekennen und tund kunt öffenlich mit diesem Brieff allen der, die in sehent oder hörent lesen, wann Wir vernommen habent, wie daß ein Gesellschafft in Tutschen Landen ufferstanden vnd sich erhept hat, mit Namen sich nennent Slegeler, die wider uns und das Heil. Ryche grobelich ist, und darum so habent Wir mit Wolbedachtem Mute, guten Rate und rechter Wissen die egen Gesellschafft widerruffen und abgeton, widerruffen und tun auch die abe in Crafft diß Briefes, und meynen, setzen, und wellen von Römisch Kuniglicher Mechte, daß dieselbe Gesellschafft fürbasser gentzlichen ab sy und fürbasser nit me gehalten werde, in deheine Wise, und gebieten darum allen und iglichen Fürsten, geistlichen und weltlichen Graven, Fryen und Herren, Dienstlutten, Rittern und Knechten, Bürgermeistern, Reten und Burgern, gemeinlich der Steten, Merckte und Dörffern, und sunst allen andern unsern und des Riches lieben Getruwen, in welichen Wurden, oder Wesen si sygent, die in solicher Gesellschafft sint, und mane sie auch solicher Treuen und Eide, als sie uns und dem Ryche pflichtig sind, und by Beheltnisse uwer Lehen, Rechten, Fryheiten und Gnaden ernstlich und vesteklich mit diesem Briefe, daß sie fürbasser me von solicher Gesellschafft tretten, und da inne nit belieben und dir abe sin lossen, als lib yn sy unser und des Riches swere Ungenad zu vermiden, wann wenne Wir nehest gen Tutschen Landen kommen, als Wir des obe GOtt will, kurtzlichen Willen haben, so wellent Wir mit unsern und des Riches Curfürsten, und auch andern Fürsten und Herren Rat bestellen, daß unser und des Heil. Riches Lande und Lut in Friden und Gnaden beliebent, als billich ist, und wer es Sache, daß die egenannte Gesellschafft unserm Gebot ungehorsam sin wollt, das Wir nit gelouben, so gebitten Wir allen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Graven, Frien Dienstlutten, Rittern, Knechten, Gemeinschafften der Stette, Merckte und Dörffern, und andern unsern Getreuen und Undertanen ernstlich mit diesem Brieff by Unsern und des Richs Hulden und den Penen als Vorgeschrieben stat, daß sie denne den egenannten Gesellschafften kein Hilff, Rath und Zulegen thun in deheinen Weg, mit Urkunde diß Briefs versiegelt, mit unserer Majestat Ingesiegel. Geben zu Prage, An. Domini M CCC I XXXXV. des Sonnabends vor St. Andres Tag, Regnorum Bohemiæ 32. & Rom. Anno 20.

XLIIX.

Defensiv-Bündniß zwischen dem Röm. Könige Sigismundo an einem; dann König Wladislao II. in Polen, und seinen Bruder, dem Woywoden Alexander von Litthauen, an andern Theile, d. d. 15. Mart. Anno 1412.

Sigismundus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, ac Hungariæ, Dalmatiæ, Croaciæ, Rasciæ, Serviæ, Palatiæ, Lodoringiæ, Cumaniæ, Bulgariæque Rex. Ad certitudinem præsentium, & memoriam futurorum, inter bonas solicitudines, curasque multiplices, quæ ministerio Regiæ Dignitatis incumbunt, de pacifico & salubri statu Regnorum nostrorum, solicite cogitare nos convenit, ut Regnis ipsis ac subditis nostris vigeat tranquilla beatitudo quietis, & solidæ pacis gratia nutriatur. Summopere igitur est occurrendum, ut non crescant jurgia, sed juxta magistram bonorum omnium caritatem, quæ nihil sapit extraneum, nihil asperum, nihil confusum, imo æquitate nutrit concordiam, dissociatos conjungit, pacem & unitatem consolidat. Cupientes itaque omnium displicentiarum, odiorum, injuriarum, damnorum & guerrarum, materias & fomites, inter nos ab una, & serenissimum, ac Prælatos, Principes Dominos Wladislaum Regem Poloniæ, & Alexandrum alias Withavvdum, Ducem Magnum Lithuaniæ, fratrem ejusdem Regis Wladislai, partibus ab altera, ac Regna & Subditos cujuslibet nostrum, quoquomodo hactenus exortas & attentatas, tollere & suffocare, ac ad statum debitum mutuæ charitatis & fraternitatis, unione laudabili deducere, ad hujusmodi connexionis, pacis, fraternitatis, & concordiæ, incoticusse duraturam devenimus unionem. Primo nempe ex certa scientia nostra, & in virtute fidei Catholicæ perfectæ, & puro corde, ac verbo Regio, accedente eciam ad hoc Prælatorum & Baronum, Procerumque Regni nostri Hungariæ consensu, pariter & assensu, assumimus & pollicemur; quod ab hoc die & hora in antea, puram, veram, & sinceram fraternitatem, eisdem Wladislao Regi, & Alexandro Duci, pro quo præfatus Wladislaus Poloniæ Rex, nobis fecit cautionem, quod idem Dux Alexander vice versa, nobis eandem fraternitatem jugiter observabit, & per suas authenticas & privilegiales litteras firmabit, exhibebimus & servabimus. Ipsosque contra omnem hominem viventem, eos hostiliter invadere molientem, totis nostris viribus adjuvabimus Et quod auxilium vel consilium nunquam dabimus nec consentiemus, contra ipsorum statum seu Personas, neque in periculum seu necem Personarum ipsorum, per Nos, vel per alium, seu alios aliquatenus machinabimur; aut machinari volentibus consentiemus; sed potius conservationem sanitatis & vitæ ipsorum utriusque, honores quoque eorum, pro posse procurabimus. Et quod de Regno, Ducatu, Terris, Dominiis, Vasallis & Subditis ipsorum nullo unquam tempore quicquam attentabimus. Damnum quoque & periculum Status, Personarum, & Honoris ipsorum avertemus. Proditoribus & rebellibus ipsorum non consentiemus, immo fraternitates eorum in talibus, ubi sciverimus, præmuniemus, eis intimando defendemus, ac ipsis assistemus, ac alia omnia & singula erga eorum fraternitates generaliter & specialiter attendemus, & efficabiliter observabimus, quæ veræ & sinceræ fraternitatis vinculum exigit, & quæ in præsentibus litteris nostris per distinctiones & continentias earundem, in suis Punctis, Clausulis, & Articulis, Sententiis quoque & Capitulis universis comprehenduntur, promittimus inviolabiliter & effectualiter attendere & tenere, prout præfati Domini, Wladislaus Rex, & Withavvdus Dux, fratres nostri chariſſimi, vicaria & reciproca vicissitudine, hæc nobis tenenda & observanda repromiserunt. Verum quia super Terris Russiæ, Podoliæ, Moldaviæ, inter nos & ipsum Dominum Wladislaum Regem Poloniæ, & occasione earundem inter cætera, dissensionis materia vertebatur: in facto itaque Terræ Russiæ, inter nos & præfatum Dominum Wladislaum Regem, concordatum extitit hoc modo: ut vita nobis, & sibi invicem comite, usque ad diem obitus unius ex nobis, quem videlicet prius nutu divino ex nobis eximi contingat ab humanis, inter nos, & ipsum Dominum Wladislaum Regem, nec non præfatum Withavvdum Ducem, Pacis & Treugarum Fœdera habeantur, & inconcusse observentur, modo infra scripto. Quibus Treugis durantibus, præfatus Dominus Wladislaus, Rex Poloniæ Terram ipsam Russiæ pacifice teneat prout tenet, sine impedimento nostro, vel Regni, aut Subditorum nostrorum aliquali in Terra vero Podoliæ, promittimus eundem Dominum Wladislaum Regem per nosmet ipsos non impedire, nec per nostros Subditos facere impediri; neque alicui ad illam impediendam consilium, favorem vel auxilium præstare, Treugis durantibus infra scriptis. Item in casu, quo Nos Regem Sigismundum, memorato Domino Wladislao Rege Fratre nostro, vocatione divina præmori contingat, ex tunc post obitum nostrum prædicte Treugæ, infra quinque annos immediate sequentes, debent perdurare. Et e converso, si prædictum Wladislaum Regem prius nobis decedere accidat, Fœdera hujusmodi Treugarum, similiter intra quinquennium inter Poloniæ & Hungariæ Regna, post hujus decessum, debent firmiter observari, & infra prædictos quinque annos Treugarum videatur de justitia, & jure partium, secundum seriem & continentiam Literarum, alias per Prælatos & Barones utriusque Regni, Hungariæ videlicet & Poloniæ primum in Igló, alio nomine in nova Villa, & altera vice in antiqua Villa, confectarum, quarum contenta habentes hic sufficienter pro insertis, quo ad hæc, in suo robore volumus permanere. Præterea de Terra Moldaviæ, ut sequitur, inter nos, & eundem Dominum Regem Poloniæ, Fratrem nostrum charissimum, ex mutuo concordatum. Ex quo enim Magnificus Alexander, pro nunc Vayvoda Moldavus, ad beneplacita & mandata ipsius Domini Wladislai Fratris nostri se dinoscitur obligasse, quam obligationem Nos, Sigismundus Rex prælibatus, ob amorem pluræ & sinceræ Fraternitatis, præfati Domini Wladislai, Regis, nolentes turbare vel impedire, ideo dispositum extitit & firmatum

ut quotiescunque Turcæ & Infideles Terras Regni Hungariæ, cum valido Exercitu hostiliter invaderent, ac easdem depopulari & devastare molirentur, aut quandocunque Nos Sigismundus præfatus Rex contra præfatos Turcas & Infideles, mille lanteas vel plures armaremus, & contra ipsos in expeditionem extra fines Regni Nostri Hungariæ destinaremus, & tunc ad nostram intimationem & significationem, idem Rex Poloniæ Frater noster charissimus, mandare debet supra dicto Moldavo, ut ipse propria in persona, cum sua tota potentia, nobis & nostro exercitui succurrat, & obsequia præstet fideliter & constanter, salvo, si Moldavus ipsi infirmitate notabili & gravi tunc esset præventus. Quo casu nihilominus potenciam suam, cum Rectore Exercitus sui idoneo transmittere debebit, vel si saltem in servitio memorati Domini Wladislai Regis, ut prælibatur, in succursum contra Turcas vel Infideles personaliter venire, vel infirmitate præveniente, mittere suam Potentiam recusaret, ex tunc nos ambo, videlicet Sigismundus & Wladislaus Reges, simul debebimus Terram Moldaviæ, non obstante prædicta obligatione, potenter invadere, & ipsum Vayvodam Moldavum ab eadem removere, & Ditioni nostræ subjugare, obtentamque inter nos Reges dividere, & per limites seu terminos infra positos distinguere, & celebrari tali modo: Quod silvæ majores, Bukovvina dictæ, incipiendo a Montibus seu Alpibus Regni Hungariæ, inter eandem Terram Moldaviæ, & Terram Sepenyecensem situatæ, penes Sereth, protendentes se ad aliam Sylvam minorem Bucovvina dictam, usque ad Fluvium Pruth, debent per medium dividi, seu dimidiari. Et quod forum Jassinasather, in sinistra parte situm, maneat pro eodem Domino Wladislao Poloniæ Rege. Forum vero seu Villa Berleth, in dextra parte sita, maneat nobis Sigismundo Regi, & Regno nostro Hungariæ. Transcenso autem Fluvio Pruth, residuæ sylvæ, directe procedendo per campos desertos usque ad mare, pari modo cum eisdem campis desertis, per medium dividantur. Itaque Fejemar alias Belegrod, cum æquali medietate, pro supra scripto Domino Wladislao Rege Polonie, & Kilia cum alia æquali medietate, pro nobis Sigismundo Rege, & Regno Hungariæ, maneant taliter dimidiatæ & divisæ. Et pars illa quæ ex divisione cedet Domino Wladislao Regi prædicto, remaneat in manibus ejusdem, sub forma Pacis & Treugarum, super Terra Russiæ sæpius expressarum. Ubi autem præfatus Moldavus constanter & fideliter mandata per præfatum Dominum Wladislaum Regem sibi injungenda, in nostrum subsidium & succursum adimplebit, tunc prædicta totalis Terra Moldaviæ remanebit apud eundem, etiam post obitum alterius nostrum Regum prædictorum, ad quinquennium sub fœdere Treugarum prædictarum salvo jure Partis utriusque. Item si aliquis vel aliqui ex Subditis cujuscunque nostrum, alterius Regnorum nostrorum, aut Terrarum, aliquas vastationes, prædas, rapinas, vel incendia vel quæcunque maleficiorum genera, in Regnis & Terris alterius commiserit vel commiserint, quod per hoc Treugæ præmissæ non infringantur, sed quod iidem malefactores ad satisfactionem judicialiter impellantur, ita quod damna per ipsos facta, de bonis eorum resarciantur: Et si judicio parere contemnerent, uterque nostrum ipsos tanquam maleficos persequi & impugnare tenebitur & debebit. Et, ut prælibatur, nullo dissensionis, displicentiæ, controversiæ, & maleficii genere superveniente, & accidente interrumpi possit & debeat quomodolibet vel dissolvi fœdus Treugarum vel inscriptionum prædictarum, sed ut in talibus delicta non remaneant impunita, disposuimus, ut, undecunque contingat in talibus delinqui, aut Excessum fieri, recurratur & intimetur, per injuriam & damnum patientem, ad alterius oppidum, utpote de Incolis Regni Hungariæ, ad oppidum Sandecz, & de Incolis Regni Poloniæ, ad oppidum Levvteze, quæ quidem oppida teneantur, judicibus hinc inde ex utraque Parte deputatis, & deputandis, casum, delictum, & excessum intimare, & ipsos invocare, ut in termino competenti, judices quatuor numero, videlicet Comites Comitatuum de Szarisz, Scepusiensis, Vinariensis, & Semplimensis, pro tunc constituti, & per nos deputati, ad instantiam & querelam incolæ de Polonia, in antiqua Villa: ex adverso totidem judices per præfatum Wladislaum Regem, constituti, & in Literis suis nominatim expressi, ut pote Sandecensis & Voynicensis Castellani, Judex & Succamerarius Cracovienſis, etiam pro tempore constituti, in villa Schramovvicz, aut in eisdem locis, minor pars judicum eorundem, prout rei qualitas depoposcerit, conveniant, ac judicium & justitiam faciant simpliciter de plano, nec non subterfugiis cessantibus, in delinquentes digne animadvertant. Et in corroborationem, fidem & testimonium cautelæ uberioris, Sigilla Prælatorum, Baronum, & Procerum Regni nostri, quorum nomina singulariter inferius describuntur, penes sigillum nostrum Regale, præsentibus sunt appressa. Nos quoque miseratione divina Joannes Archiepiscopus Strigonienſis, Comes perpetuus in Arigonienſi & Colocensi Provinciis, Primas, & Apostolicæ Sedis Legatus, ac Aulæ Romanorum Regis Cancellarius: Stiborius Agrienſis, Stephanus Transylvanienſis, Joannes Lavvrienſis, Philippus Vacienſis, & Ladislaus Trinienſis, Episcopi: nec non Hermannus, Comes Ciliæ, Nicolaus de Gara, Palatinus Regni Hungariæ, Stiborius de Stiborzicze, Voyevoda Transylvanus Comes, Simon de Rozgon Judex Curiæ Regiæ, Philippus de Ozora Comes Themesiensis, Joannes Bebek & Pelszevvsz Tavernicorum, Joannes filius Joannis Janitoris, Joannes filius Georgii Pincernarum, Petrus Czoch Agazonum, Magistri, Nicolaus de Czak pridem Vayvoda Transylvanus, Petrus de Peren pridem Comes Siculorum, Zuborius, Thesaurarius, Paulus Bissenus, Banus, Nicolaus Treutel de Wevvna, Philpes de Goroch, Nicolaus Hedervar Janitoris, Georgius de Ilzvva filius Palatini Pincernarum de Seugara Agazonum Reginalium Magistri; David Laczk de Zankovvo, Petrus filius Henrici Comes Scepusienſis, Joannes de Hamonna, Matthæus de Paloncz Castellanus de Gorzghvvo Comes Vinarienſis, Stephanus Compolth, Joannes Rozgon, Comes de Garas, Ladislaus Frank Wayvoda, Petrus Frebek filius Detrici Palatini, Georgius Comes de Bozen, Bartholomæus Fauthi, Gallus de Zeech, alias Comes Zolenſis, Benedictus Zudar, Nico-

Nicolaus filius Beke de Velike, Petrus Filius Porze, Michael filius Pauli de Kerz Keghas, Joannes Jank, Wladislaus Theteus, Dionisius Filius Bani, de Lochucz, Nicolaus, Sigismundus & Joannes de Chetnek, Joannes filius Jacobi de Nagwihal, Michael Zakech de Kuzal, Stephanus filius Pauli de Somus, Emericus filius Joannis de Derenhen, Joannes filius Ribalf de Tharku, & Ladislaus filius Mathiæ, bona fide & Christianice, nostris, & Fratrum, Regnicolarumque universorum vice & nominimus, assumimus, pollicemur, & fidejubemus, quod omnia & singula superius scripta, & expressa, prefatus Dominus noster Sigismundus Rex attendet & servabit, nosque attendemus & servabimus: Suam quoque serenitatem toto conamine inconcusse observanda pro posse inducemus, dolo & fraude in præmissis omnibus, procul motis. Datum Liblio. Anno Domini Millesimo, quadringentesimo duodecimo; quindecimo die Martii. Regnorum nostrorum Hungariæ vigesimo quinto, Romanorum vero secundo.

XLIX.

Vergleich zwischen dem Römischen Könige Sigismundo, und denen auf seiner Seite befindlichen Gesanden bey dem Concilio zu Costantz an einem; dann denen Gesanden derer auf der Parthey Pabsts Benedicti des XIII. stehenden Könige und Potentaten am andern Theile, zu Erhaltung Ruhe und Einigkeit in der Kirche, d.d. 13. Dec. An. 1415.

Die Veneris decima tertia mensis Decembris, Anno Domini Millesimo quadringentesimo, decimo quinto, Indictione octava, in capitulo novæ Ecclesiæ Narbonensis, in Camera magna Turris Novi Palatii Episcopi Narbonæ, hora secunda post meridiem, ante tamen prandium, Capitula sequentia per Serenissimum Dominum Romanorum Regem, & Dominos Legatos Concilii Constanciensis, sic per ejus obedientiam nuncupati ab una parte; & Dominos Ambasiatores Illustrissimorum Regum & Potentum aliorum Dominorum Principum abedientiæ Domini Benedicti Papæ decimi tertii, sic etiam per ejus obedientiam nuncupati ab altera, pro Unione in Sancta Dei Ecclesia consequenda, concordata extiterunt cum Dei adjutorio modo infra scripto.

Primo quod convocatio fiat per prælatos, ceterosque Viros Ecclesiasticos in dicto Concilio Constantiensi, sic per ejus obedientiam (ut præfertur) nuncupato existentes & congregatos de Regibus & Principibus prædictis, Cardinalibus & Prælatis ceterisque Viris de obedientia dicti Domini Benedicti Papæ decimi tertii, sic etiam per ejus obedientiam (ut præfertur) nuncupati qui ad generale Concilium debent & sunt consueti vocari per Literas oportunas dictorum Dominorum de Concilio Constantiensi, quæ emanent ab eis sub nominibus generalibus, & sub denominatione tituli Dignitatum, sive nominum appellativorum, sine expressione propriorum nominum, vel propriarum Dignitatum, secundam formam hic concordatam, & inferius insertam, Et quod dicte Litteræ dirigantur nedum ad Dominos Reges & Principes & Cardinales, sed & alios quoscunque Prælatos obedientiæ prædicti Domini Benedicti. Et quod dicti Domini Reges & Principes ipsius obedientiæ sumant onus faciendi præsentari dictas Litteras convocatorias, quilibet in Regno & Principatu suo, Prælatis suæ Jurisdictionis, & specialiter Dominus Rex Aragonum sumat onus faciendi præsentari dictas Literas Convocatorias Regibus & Principibus dictæ obedientiæ ista capitula firmantibus & quod in dictis Literis Convocatoriis præfigatur terminus ad interessendum in Civitate Constantiensi pro uniendo se, & faciendo Concilium generale una cum aliis ibidem congregatis, trium Mensium computandorum a die præsentationis dictarum Literarum fiendæ Domino Regi Aragonum in Perpiniano (si fuerit) vel alias in Civitate Barcinonensi (si fuerit præsens vel absens) & in casu absentiæ sufficiat præsentare Literas ante dictas, Vicario Regis, vel Consiliariis dictæ Civitatis, aut majori parti eorundem. Et vice versa, quod præfati Domini Reges & Principes proxime dictæ obedientiæ Domini Benedicti, facient Literas Convocatorias ad prænominatos Prælatos ceterosque Dominos de Concilio Constantiensi, similes Literis Convocatoriis ab illis de Concilio emanandis, ut præfertur, vel per suos Ambasiatores, vel Procuratores mittendos, sufficienti potestate suffultos, ibidem in Constantia congregatos, convocabunt, hoc addito. atque etiam intellecto, quod Literæ Convocacionis mittantur ad Dominum Regem Aragonum sexaginto numero, videlicet viginti, qui dirigantur ad Serenissimum Dominum Regem Castellæ, & Prælatos Regni sui: & aliæ viginti quæ dirigantur ad Serenissimum Dominum Regem Aragonum & Siciliæ, & Prælatos Regnorum suorum: Et decem quæ dirigantur ad Illustrissimum Dominum Regem Navarræ & Prælatos Jurisdictionis ipsius, & quinque, quæ dirigantur præpotenti Domino Comiti Armaniaci, & aliæ quinque, quæ dirigantur præpotenti Domino Comiti Fuxi, prout in eisdem Literis debet serioSius contineri.

Secundo quod dictæ Convocationes fiendæ per Dominos de Concilio Constantiensi, & etiam per dictos Dominos Reges & alios &c. nec non & Congregatio & Constitutio Concilii generalis fienda per dictos Dominos Reges & ceteros de obedientia dicti Domini Benedicti &c. possint fieri & fiant generaliter, ut deferatur honori Concilii Constantiensis jam dicti: Scilicet pro Extirpatione Schismatis & Hæresium, pro Sancta Unione Romanæ Ecclesiæ, pro reformatione universalis Ecclesiæ in Capite & in membris, & pro unico eligendo Pastore, & pro aliis causis & rationibus quæ ad generale Concilium de jure pertinent & spectant. Sed ad partem promittatur & firmetur per Serenissimum Dominum Imperatorem, & per Dominos prænotatos Prælatos & ceteros spectabiles Viros huc missos ex parte Dominorum de dicto Concilio Constantiensi,

nomine dicti Concilii, & etiam proprio, mediante publico instrumento cum juramentis, quod in Concilio Constantiensi uniendo & constituendo (ut præfertur) non tractabuntur, ordinabuntur, statuentur, vel tractari, ordinari aut fieri permittuntur, directe vel indirecte, aliqua concernentia, aut tangentia dictos Dominos Reges, Principes, Prælatos, & alios de obedientia dicti Domini Benedicti, vel aliquem ex eis, non solummodo dumtaxat causa ejectionis dicti Domini Benedicti, & electionis futuri summi Pontificis & Reformationis Ecclesiæ in Capite & in Membris, & in causa hæresum cum dependentibus & emergentibus, &c. Et quod dicti Domini de dicto Concilio Constantiensi ratificabunt & approbabunt hujusmodi promissionem & obligationem mediantibus publicis Instrumentis, ut supra. Et quod nihilominus prædicta promissio, ratificatio & securitas specialiter confirmentur & rata habeantur, & noviter firmentur, & statuantur per dictum formandum Concilium sufficienter, prout fieri debeat & est solitum, antequam procedatur & procedi valeat ad aliquos actus postquam fuerint uniti. Et quod, si contrarium fieret, Domini Reges & Principes, & alii de obedientia dicti Domini Benedicti ab expresso ex nunc agunt & dicunt, quod illa sic in contrarium facta, per formandum & uniendum Concilium, habeantur pro invalidis atque nullis ipso jure, & quod ad observationem eorum dicti Domini Reges & Principes & ceteri de prenominata obedientia dicti Domini Benedicti, minime teneantur.

Tertio, quod præfatis de obedientia dicti Domini Benedicti venientibus ad Constantiam, statim fiat Unio eorundem ad dictum Concilium Constantiense, pro faciendo unum universale Concilium. Quo facto dicti Domini Reges & Principes & alii de obedientia ejusdem Domini Benedicti, dicunt esse certissimum, quod non possunt licite obedire alicui in Papam eligendo, ut vero Papæ, nisi prius vocaret Papatus morte aut renunciatione dicti Domini Benedicti pure, licite & libere facta, prout de jure divino pariter & humano tenetur, vel per justam & legitimam ipsius depositionem, seu depositionis declarationem ac ejectionem a Papatu per dictum Concilium, vel ejus auctoritate fiendam. Propterea in favorem dictæ Unionis consequendæ, est concordatum inter Serenissimum Dominum Regem Romanorum, & alios Dominos de Concilio Constantiensi, quod ab eis Sacrum Concilium generale appellatur, & inter Ambasiatores & Procuratores dictorum Dominorum Regum & Principum, qui sunt de obedientia dicti Domini Benedicti, quod antequam ad electionem unici Summi Pontificis procedi valeat per dictum Concilium, vel per alios ad quos pertineat, procedatur per dictum Concilium sic unitum contra eundem Dominum Benedictum, nolentem, aut subterfugientem renunciare pure & libere, prout de jure divino pariter & humano potest & debet procedi per dictam justam & legitimam ejus depositionem, seu depositionis declarationem, & alias prout præfertur:

Ita tamen: quod formetur & fiat processus novus per dictum Concilium contra eumdem Dominum Benedictum juste & legitime. Ad cujus verificationem & decisionem, nullatenus habeatur ratio ad processum Pisani Concilii vel Sententias ibidem latas, ut illo vel illis dictum Concilium in modum probationis, vel in vim processus vel judicati non utatur. Et quod processa, cognita & sententiata per dictum Concilium modo prædicto, dicti Domini Reges & Principes, & ceteri obedientiæ dicti Domini Benedicti rata & grata habebunt, & illa minime impugnabunt. Item quod Cardinales dicti Domini Benedicti sic vocati, ut supra in Literis Convocatoriis, dum venerint ad dictum Concilium admittantur per idem Concilium ad omnes Actus, ibidem expediendos, & etiam & electionem futuri Summi Pontificis suo casu & secundum quod alii Cardinales vocatorum Gregorii & Johannis admittentur, & si vocati, ut supra, non venerint personaliter ad jam dictum Concilium, seu per alias personas, sufficiens Procuratorium habentes recipientur & admittentur Personæ prædictæ ad omnes Actus Concilii, prout Procuratores Dominorum Cardinalium dictorum Dominorum Joannis & Gregorii admittentur & recipientur, & secundum quod dictum uniendum Concilium circa prædictos omnes Cardinales duxerit ordinandum.

Quarto, quod per dictum uniendum Concilium, si & in quantum fuerit necessarium vel opportunum ad uberiorem cautelam, tollantur; aboleantur, annullentur, & irritentur quicunque Processus, Sententiæ, Decreta, Ordinationes, Statuta, & pœnæ, per olim Gregorium & Joannem & suos Prædecessores, ac per Concilium convocatum Pisis, a tempore exorti Schismatis & citra, ex occasione vel causa ipsius Schismatis facta & factæ, prolatæ contra Dominos Reges, Principes, & alios quoscumque obedientiæ dicti Domini Benedicti, ac etiam contra quasvis alias Personas, quæ dicto Benedicto non adhærent post dictam ejectionem, seu depositionis declarationem; & contra quascunque Universitates, Villas & Loca, quatenus tangat & tangere possit dictos Dominos Reges & Principes, & alios obedientiæ dicti Domini Benedicti, & omnia & singula inde secuta, omnem effectum eorum tollendo, & omnem maculam sive notam, quæ contracta fuerit ob prædicta. Et idem intelligatur dictum de Persona dicti Benedicti, casu quo renunciaverit pure & libere & ante sententias dictæ ejectionis. Intellecto tamen & declarato, quod dictum Concilium non possit se juvare processibus & sententiis adversus dictum Dominum Benedictum latis in processu & sententia inde ferendis contra eumdem Dominum Benedictum, de quibus in tertio Articulo continetur. Et fiat similiter de sententiis latis per dictum Dominum Benedictum contra obedientiam dicti Concilii, Dominos Reges, Principes, Personas singulares, villas, Loca: Et quod statuatur in prima Sessione dicti Concilii, tempore quo fiet dicta Unio, quod nunquam de cetero ratione vel occasione dicti Schismatis, aut adhæsionis dicti Domini Benedicti & sui Prædecessoris

ſoris Domini Clementis, posſit contra Dominos Reges, Principes, Prælatos, & alios de obedientia dicti Domini Benedicti, quomodolibet procedi in judicio vel extra.

Quinto, quod per dictum formandum Concilium approbentur, laudentur & confirmentur, & etiam meliori modo, quo fieri poſſit, plenisſime firmentur omnes & ſingulæ Conceſſiones, Dispenſationes, gratiæ factæ per dictum Dominum quibusvis Perſonis dictæ ſuæ obedientiæ, de quibusvis Dignitatibus, Archiepiscopatibus, Episcopatibus, & officiis, & beneficiis aliis quibuscumque infra ſuam obedientiam, quæ nunc eſt, de his quæ nunc poſſident, & quæcumque Infeudationes, Inveſtituræ, Contractus, & aliæ Concesſiones & Gratiæ usque in diem primæ requiſitionis factæ eidem Benedicto per Reges & Principes ſuæ obedientiæ, quibusvis Perſonis ſuæ obedientiæ infra ſuam obedientiam, quæ nunc eſt, etiam ſæcularibus, tam Regibus Aragonum, Caſtellæ, Navarræ, Comitibus Armeniaci & Tuxi, quam Filiis & liberis eorum, conjunctim & diviſim, de his quæ nunc poſſident, & etiam aliis cujusvis conditionis exiſtant. Hoc tamen intellecto & declarato, quod ſi ab aliquibus Prælaturis ſeu Magiſteriis, Dignitatibus vel beneficiis quibuscunque, durante ſchismate fuerint ſeparata, vel alias ſegregata aliqua membra, Caſtra, Villæ, ſeu alia bona, redditus, proventus, ſeu emolumenta ac reſponſiones Cameræ, vel alia jura quæcumque, de quibus fuerit aliquibus forſan jam proviſum, vel facta collatio, ſeu infeudatio infra ſuam obedientiam conſtitutis, quod dicta ipſis Prælaturis, Magiſteriis, ſeu Magiſtratibus, Dignitatibus & beneficiis, ut capiti reſtitui & redintegrari valeant per Concilium ante dictum; & ceteris de aliis Dignitatibus, & Beneficiis provideatur, prout providentiæ Concilii fuerit viſum, per dictas confirmationes & approbationes hic contentas nullum impedimentum his præſtetur. Et idem fiat e converſo de alia obedientia.

Sexto, quod Cardinales dicti Domini Benedicti, ſi forſitan voluerint ire, aut mittere ad jam dictum formandum Concilium ſeu ad electionem ſummi Pontificis, cum vacuerit Papatus, altero de dictis tribus modis (ut ſupra in dicto Capitulo dictum eſt) faciendam, convocati modo quo ſupra, & adhærere volentes opinioni dictorum Dominorum Regum & Principum obedientiæ dicti Domini Benedicti, deputentur, recipiantur & admittantur, ut veri Cardinales ſanctæ Matris Univerſalis Eccleſiæ, & ut tales habeantur, & ab omnibus honorentur; nec non Dignitatibus, Emolumentis ac aliis Cardinalatus Privilegiis, Præeminentiis & Prærogativis (ut præmittitur) frui pariter & gaudere ſalvis tamen aliis Conſtitutionibus, de electione Romani Pontificis facientibus mentionem.

Septimo, quod provideatur per dictum formandum Concilium, circa Officiales Romanæ Curiæ dicti domini Benedicti, dum tamen eidem Domino Benedicto non adhæreant: poſt ſubtractionem obedientiæ (ſi eam fieri contingat) vel poſt ejectionem prædictam.

Octavo, quod ſi ante renunciationem ſeu ejectionem dicti Domini Benedicti prænominatam ipſam contingat decedere, promittant dicti Domini Leges & Principes ejus obedientiæ, atque jurent, quod non permittent fieri in eorum Regnis & Terris electionem aliquam per Cardinales ipſius, vel alios ipſorum vice; imo quantum in eis erit, modis omnibus prohibebunt. Et caſu quo fieret per illos Electio, illi ſic electo per eos non adhærebunt, nec obedient quoquomodo, neque in eorum Terris & Regnis illum ſic electum aliquatenus ſuſtinebunt, vel ſuſtineri permittent. Sed electionem in dicto caſu per dictum formandum Concilium permittent fieri, & electo per illud in Papam in dicto caſu, ut vero ſummi Pontifici indubie adhærebunt.

Nono, quod præfatum formandum Concilium debite provideat, cum decenti manſuetudine & rationabili æquitate, quod ubi duo vel plures in eodem titulo ex diverſis obedientiis concurrunt, quilibet eorum in dicto Concilio tractabitur, honore utriusque obedientiæ ſemper ſalvo; & quod ante finem dicti Concilii idem Concilium providebit in dictis caſibus taliter, quod illorum quorumlibet honor & ſtatus, quamdiu vixerint, debite ſupportarentur, & interim nihil innovetur contra aliquem prædictorum, quo usque per dictum Concilium ad eundem ſummum Pontificem eligendum proviſum fuerit debite ſuper iſtis.

Decimo, quod dictus Dominus Rex Romanorum, & Domini, qui ſunt præſentes ex parte Dominorum de Concilio Conſtantienſi illorum nomine & etiam proprio, quantum ad eos ſpectat, & eorum quemlibet, bona fide aſſecurent & aſſecurari faciant per Dominum Regem Franciæ, & Dominos, Ducem Aquitaniæ, Delphinum Viennenſem, & Regem Ludovicum, & Dominum Comitem Sabaudiæ, & per totum Dominium ipſorum dictum Dominum Benedictum, ſi ire voluerit, vel mittere ad dictum Concilium, & omnes & ſingulos Ambaſiatores & Procuratores ipſius Domini Benedicti, & Dominorum Regum & Principum, & alias quasvis Perſonas, ſive ſint Cardinales & alii Prælati, ſi accedere voluerint, ac alios quoslibet obedientiæ dicti Domini Benedicti, tam Clericos, quam Laicos, cujusvis ſtatus, gradus, aut conditionis exiſtant, cum Gentibus & Familiaribus ſuis, & bonis eorum, cum ſufficientibus Literis de Salvo Conductu, quod tute & libere poſſint ire, tranſire & morari per itinera & Loca usque ad Conſtantiam incluſive, & ſtare in dicta Civitate Conſtantienſi, & in dicto Concilio, quamdiu eis & cuilibet eorum placuerit & reverti ab illis cum voluerint; & alias in omnibus & per omnia eundo, ſtando & redeundo, pleniſſima gaudeant libertate, & quod Officiales & Conſules Conſtantienſes in abſentia prædicti Domini Regis Romanorum, & alii, ad quos ſpectat, jurent, & mediante eorum juramento, promittant, quod fideliter obſervabunt, quantum ad eos ſpectat & obſervari facient præmiſſa omnia & ſingula, & defendent, & tuebuntur ſupra dictos omnes & ſingulos in Perſonis & bonis pro toto poſſe, omni fraude ceſſante, & nullam impreſſionem,

aut

aut violentiam directe vel indirecte facient, aut fieri permittent jam dictis Personis, vel eorum singulis, nec bonis eorum quoquomodo: & omnia ista firmabunt juramentis per dictum Dominum Regem Romanorum, per se & per alios Dominos pro concilio Constantiensi hic præsentes, tam nomine dicti Concilii, quam proprio. Quæ Guidatica & assecuramenta mittentur Domino Regi Aragonum, una cum Literis Convocatoriis dicti Concilii, ad hoc, ut dictus Dominus Rex posfit certificare vocandos de dictis securitatibus & Salvis-Conductibus, ne dicti vocati dicta occasione se valeant, ab eundo seu mittendo ad dictum Concilium, excusare.

Undecimo, quod dictus Dominus Rex Romanorum, suo nomine & pro Successoribus suis, & alii Domini hic præsentes, nomine dictorum Dominorum de Concilio Constantiensi & proprio jurabunt singulariter & promittent, quod omnia & singula in prædictis Capitulis & eorum quælibet contenta facient (quantum in eis erit) omni dolo cessante, per Dominos Cardinales, Patriarchas, Archi Episcopos, Episcopos, & alios Prælatos, Ambasiatores Dominorum Regum & Principum, & alios in dicto Concilio Constantiensi existentes, ut singulares per se vel Personas ad hoc sufficienti potestate suffultas, approbari, firmari & jurari antequam concedantur dictæ Literæ convocatoriæ. Et quod in prima sessione facta Unione ad dictum Concilium, pro dicto universali Concilio prædicta facient, concedent, statuent, ordinabunt & jurabunt. Et si contrarium præmissorum, vel alicujus ipsorum fieret, vel prædicta omnia & singula non adimplerentur, fierent & exequentur, prout in dictis Capitulis & eorum quolibet continetur, ex nunc ajunt & dicunt dicti Domini Reges & Principes, Prælati, & alii ipsius obedientiæ Domini Benedicti ab expresso, quod ipso facto sit irritum & inane & quod ad observantiam præsentium Capitulorum, vel etiam alicujus eorum minime teneantur. Et etiam Ambasiatores Regum & Principum hic præsentes obedientiæ Domini Benedicti, firment & jurent, dictis nominibus dictorum Regum & Principum, pro se & Successoribus suis, tenere & observare omnia & singula supradicta, quantum in eis erit.

Duodecimo, quod de prædictis omnibus & singulis firmentur & tradantur cuilibet Partium prædictarum tot, quot necessaria fuerint, publica instrumenta.

Anno a Nativitate Domini millesimo quadringentesimo decimo sexto, Indictione nona, die Martis quarta mensis Februarii, Constantiæ, in Ecclesia majori fuit Congregatio generalis, & Dominus Archiepiscopus Jacobus Turonensis, unus ex Ambasiatoribus Concilii ad partes Aragoniæ, in Ambone existens proposuit, quomodo juxa Conventa in Capitulis Narbonensibus omnes & singuli Domini Cardinales, Prælati, Ambasiatores & Procuratores existentes in ipso Concilio, tenerentur mediis eorum juramentis dicta Capitula approbare: & supplicavit ita fieri. Domini vero de Concilio ibidem stantes, nemine discrepante, responderunt, placet. Approbaruntque dicta Capitula, & juraverunt ea fideliter observare, videlicet Domini Cardinales & Prælati ad pectora sua, ceteri vero Domini ad sancta Evangelia corporale præstitere juramentum, scrutantibus hujusmodi juramenta a dextero latere Dominis Joanne de Trembleio, sedis Apostolicæ & sacri Constantiensis Concilii Protonotario: a sinistro vero latere Galtero Grassi, Priore Ecclesiæ Rhodi, ordinis sancti Joannis Hierosolymitani, cum nonnullis aliis sacri Concilii Notariis & scribis.

Nomina illorum qui juraverunt approbationem Capitulorum. Et primo Cardinales:

Joannes Ostiensis, Vivariensis.
Angelus Præneslinus Laudensis.
Jordanus Tusculanus de Ursinis, Episcopi Cardinales.
Antonius, Bononiensis.
Franciscus, Venetiarum.
Joannes, Dominici Ragusinus.
Antonius, Aquilejensis.
Gabriel, Senensis.
Petrus, Cameracensis.
Branda, Placentinensis.
Angelus, Veronensis.
Guillermus, Tituli sancti Marci.
Almanus Pisanus,
Antonius de Chalanco, Præsbyteri Cardinales.
Rainaldus, de Branckasiis.
Amedeus, Salutiarum.
Ludovicus, de Flisco.
Odo, de Columna.
Lucidus, de Comitibus.
Franciscus Florentinus, Diaconi Cardinales.
Joannes, Patriarcha Constantinopolitanus.
Joannes, Antiochenus Patriarcha.
Nicolaus, Archiepiscopus Inezneensis pro Ecclesia sua & Rege Poloniæ.
Petrus, Archiepiscopus Rigensis pro se & Rege Daniæ, Sueciæ & Norvegiæ.
Jacobus, Episcopus Placentinus pro se & Rege Poloniæ, & Duce Witoldo.
Nicolaus, Episcopus Bathonensis pro se & Rege Angliæ.
Robertus, Archiepiscopus Saresbirensis pro se & Rege Angliæ.
Andreas, Episcopus Colocensis pro se & Rege Romanorum.
Nicolaus, Episcopus Mersburgensis pro se & Archiepiscopo Magdeburgensi.
Joannes, Episcopus Sileticensis pro se & Rege Daciæ, Norvegiæ &c.
Martinus, Episcopus Atrebatensis pro se & Duce Burgundiæ.
Jacobus, Episcopus Adriensis pro se & Archiepiscopo Ravvennatensi.
Elias, Episcopus Anicensis, nulli præterquam Romanæ subditus Ecclesiæ.
Joannes, Episcopus Vavrensis pro Provincia Tolosana.
Fridericus, Episcopus Augustensis.
Patricius, Episcopus Cortagensis.
Jacobus, Episcopus Esinus.
Martinus, Episcopus Aprutinensis.

Geor-

Georgius, Episcopus Fridentinus.
Henricus, Episcopus Feltrensis.
Antonius, Episcopus Concordiensis pro se & Episcopo Aquensi.
Stephanus, Episcopus Dolensis.
Vitalis, Episcopus Tolonensis.
Ludovicus, Episcopus Bangorensis.
Ulricus, Episcopus Verdensis.
Alanus, Episcopus Leonensis.
Jacobus, Episcopus Laudensis.
Nicolaus, Episcopus Spoletanus.
Joannes, Episcopus VVormatiensis.
Joannes, Episcopus Ermanus pro se & Archi-Episcopo Brundusino, & Abbate Sancti Nicolai de Ausino.
Ulamingus Nolanus.
Nicolaus Assisinas, pro se & Dominis Bertholdo Massanensi, & Andrea Nucerino.
Augustensis, Episcopus in Francia.
Thomas, Episcopus Emonensis.
Sinonensis pro se & Abbate Sancti Georgii de Venetiis.
Joannes, VVarmiensis Procurator Fomezaniensis.
Culmensis & Sambiensis, Episcoporum.
Franciscus, Tudertinus pro se & Abbatibus Marsianensi, & Sancti Benedicti ele Jogabo de Organis.
Episcopus Cassis, pro se & tribus Episcopis & Abbate Augustensi in Franconia.
Simon, Anconitanensis.
Blasius, Clusinus pro se & Perusinensi, Cortonensi, Vigiliensi, Messanensi & Casertanensi Episcopis.
Joannes, Silvanectensis Ambasiator Universitatis Parisiensis.
Thomas, Senonensis Episcopi.
Joannes, Ravetensis.
Andreas, Poznaniensis Ambasiator Regis Poloniæ & magni Ducis VVitoldi Fratris Lithuaniæ Ducis.
Astrogius, Militensis, Procurator Dominorum Archi-Episcopi Simpratinensis, & suorum Suffraganeorum.
Joannes, Abbas Cisterciensis, Procurator specialis pro toto ordine Cistercienst.
Gaspar, Sancti Joannis Eremis de Perusio, Decretorum Doctor, Ambasiator & Procurator pro Provincia Burdigalensi.
Mathæus, Abbas Claræ vallis, Ambasiator Ecclesiæ Gallicanæ, in Theologia Magister.
Guillermus de Precibus, Ordinis Cistercienst Venensis Diœcesis.
Guillermus, Sancti Pauli de Cornuto Turonensis Diœcesis.
Joannes Ursicampi Novomensis Diœcesis.
Guillermus, Abbas Sancti Salvatoris de Mane Diœcesis Megalonensis, pro Provincia Narbonensi.
Guillermus, Abbas de Monasterio de Tellis Bituricensis Diœcesis, in Decretis Licentiatus.
Nicolaus, Abbas Sanctæ Mariæ de Columba, Ordinis Cistercienst, Placentinensis Diœcesis, pro se & Abbatibus de Strata, de Benedulo, de Sancto Thoma, Sanctorum Nazaræi & Celli Veronensis.
Siffridus de Euagen, Ordinis Sancti Benedicti, Augustensis Diœcesis, Abbas Sancti Petri Cabilonensis.
Everardus, Abbas in Lantz, pro se & Monasterio suo, & tamquam pro parte omnium Abbatum Ordinis Sancti Benedicti Herbipolensis Diœcesis.
Hermannus de Argavillarii, Abbas Sancti Petri, Ordinis Sancti Benedicti, Tullensis Diœcesis.
Alexander, Abbas Monasterii Sanctæ Mariæ de Bellofonte, Ordinis Veterum Sancti Benedicti Diœcesis Maleacensis, Licentiatus in Decretis, Ambasiator Ecclesiæ Regni Franciæ, pro Provincia Burdigalensi, & Procurator Episcopi Lanconiensis.
Henricus, Abbas utriusque juris Licentiatus, Ambásiator Universitatis Andegavensis.
Abbas Otto, Burnensis Ordinis Sancti Benedicti.
Abbas Rumensis. Joannes Abbas Monasterii de Robstodum Ebredunensis Diœcesis.
Joannes Abbas de Fontibus, Provincia Ebricensi.
Abbas Sancti Massensis pro Ecclesia Regni Franciæ & Delphinatus.
Abbas de Bolo, in Anglia.
Abbas Sancti Gilfadii.
Abbas de Lantheim, Abbates.

Nomina Ambasiatorum & Procuratorum.

Stephanus de Galliaco, Canonicus & Archi-Diaconus Lofatensis, in Ecclesia Tolosana Procurator Capituli.
Magister Joannes Basiræ, Procurator Domini Ludovici Archi-Episcopi Rothomagensis.
Joannes de Trembleio Sedis Apostolicæ Protonotarius, Procurator Capituli Ebredunensis.
Nicolaus, Verdis Sacri Palatii Apostolici causarum Auditor, Ambasiator Archi-Episcopi Bremensis.
Magister Jordanus Morini, Magister Guillelmus Pulcenepot, Ambasiatores Regis Franciæ.
Nicolaus Augemii & Guillermus Brilleti, Ambasiatores Regis Cypri.
Thomas, Abbas Beatæ Mariæ Eboraci, Ambasiator Regis Angliæ.
Paulus Uladung, Decretorum Doctor, Ambasiator Regis Poloniæ.
Petrus Canthon, Ambasiator Ducis Burgundiæ.
Leo de Nasteco, Licentiatus in Legibus, Canonicus Decanus Bisuntinensis, Procurator Capituli ejusdem.
Joannes Bonceti, Licentiatus in Decretis, & Bartholomæus in Legibus, Procuratores Episcopi Lamberiensis.
Abbas Sancti Pauli Bisutinensis.
Theodoricus, de Monasterio pro Universitate Colonienst.
Joannes Brum, pro Episcopo Halberstadiensi.

Prior de Rhodis, pro Hospitalibus Sancti Joannis Hierosolymitani.
Antonius Moessi, pro Episcopo Gratianopolitano & Ordine Prædicatorum.
Abbas Starii, pro Rege Norvegiæ & Monasterio suo, Episcopo Lincopensi.
Petrus de Mera, pro Episcopo & Capitulo Trajectensi.
Paulus de Praga, pro Episcopo Luthomisiensi.
Jacobus Baruth, pro Abbate Sancti Lamperti Saltzburgensis Diœcesis.
Raimundus de Novo Bello, pro Episcopo Bituricensi & Abbate Sancti Tiberii Agathensis Diœcesis.
Frater Angelus Abbas Monasterii in Buna Saltzburgensis Diœcesis, Ordinis Cisterciensis, pro Monasterio suo & Duce Ernesto Duce Austriæ.
Petrus, Præpositus Canonicorum Regularium Monasterii in Lægingen, pro Monasterio suo & Joanne Nurembergensi.
Magister Petrus de Pulchra, pro Universitate Studii Vienensis.
Paulus Ladaura, pro Universitate Cracovien si.
Joannes Hugueneti, pro Universitate Avinionensi & certis Abbatibus.
Henricus de Abundensi, pro Universitate Oxonien si.
Stephanus Platos, pro Episcopo Luthosmissiensi & Universitate Pragensi.
Petrus Parthis, Ordinis Theutonicorum, pro dicto Ordine.
Michael Bolosonis, pro Capitulis Viennensi, Narbonensi, & Ebredunensi.
Andreas, Cantor Lubecensis, pro Episcopo & Capitulo Lubecensi, nec non pro Episcopo & Capitulo Brandeburgensi.
Joannes de Burnen, pro Episcopo Monasterien si.
Guillermus Prothos, pro Episcopo Rusensi, Aricanensi & Affricanensi.
Joannes Gretz, Reginæ, pro Abbate Mobedeus Pragensis Diœcesis, Ordinis Sancti Benedicti.
Mathias de Ville, pro Præposito in Vienna Patavien sis Diœcesis.
Conradus Abbas, Pigamensis Ordinis Sancti Benedicti.
Joannes Gervuer, pro Henrico Episcopo Verdensi.
Jacobus Alberti, pro Archi-Episcopo Ebredunensi & Capitulo.
Henricus de Abuden, pro Universitate Oxonien si.
Philippus de Lapsa, pro Abbate Pridensi Ordinis S. Benedicti.
Jacobus Alberti, pro Archi-Episcopo Ravennatensi.
Ferrarien si Episcopo.
Parmensi Episcopo, & Marchione Ferrarien si.
Joannes Gigati, pro Capitulo Venetensi.
Fridericus de Spiritu pro Archi-Episcopo Ravennatensi, Episcopo Ferrarien si.
Parmensi, & Marchione Ferrarien si.
Benedictus de Guillelactis Clericus Cameræ, pro Episcopo Arcuratensi.

Frater Antonius de Pevoto generalis Ordinis Minorum, pro toto Ordine.
Jacobus Conradini pro Episcopis, Gremensi, Famagustanensi, & pro Abbate Sancti Andreæ de Sexto Januensis Diœcesis.
Joannes Tremosinus, pro Præposito Thoalorensi Diœcesis Pragensis, Ordinis Præmonstratensis.
Ægidius Petri, Canonicus Columbricensis, pro Episcopo Columbricensi (Colimbrien si) & Episcopo Visensi.
Joannes, Decanus Lemovicensis, pro Provincia Biturien si, & Episcopo Lemovicensi.
Raimundus Gregorii, pro Episcopo Sistaricensi.
Stephanus Poletz, pro Domino Episcopo Lutomussensi, & Universitate Studii Pragensis.
Elsinus, Archi-Diaconus Starensis pro Episcopo Starensi.
Joannes de Flisco, Præpositus Sancti Hadriani de Frigandio Diœcesis Januensis, pro Episcopis Vercellensi & Vigintimillien si.
Laurentius Gnoda, Canonicus Lincopensis, pro Episcopo Lincopensi.
Frater Joannes, Episcopus Firmanus.
Abbas Sancti Petri Cabilonensis.
Theodoricus Cintemberg, Cancellarius Episcopi Ubracensis, pro Ducibus Silesiæ &c.
Woalmarus Sals & Luderus Rector, pro Episcopo Hildesheimensi & Capitulo ejusdem.
Coante Amoniæ, pro Duce Britanniæ, Rege Scotiæ, Comite Norvegiæ, & Comite Sabaudiæ.
Petrus Tetinger, pro se & Abbate Fuldentio, & Præposito Nurembergensi, Patavien sis Diœcesis.
Eberardus Abbas in Lenienz, pro se & Monasterio, & tamquam Procurator omnium Abbatum, Monachorum Ordinis Sancti Benedicti in Diœcesi Herbipolensi.
Joannes de Perona, Canonicus & Procurator Ecclesiæ, Capituli Turonensis.
Frater Bernardus, Prior domus Carthusiæ prope Argentinam, Procurator Prioris majoris Carthusiæ.
Guillermus de Forlivio, Rector Conventus Fratrum Eremitarum Sancti Augustini de Forliviis, Procurator Domini Georgii de Ordelasse, Domini Forlivii.
Galterus Grasse, Procurator & Magister totius Ordinis Sancti Joannis Hierosolymitani, utriusque Juris Doctor.
Nicolaus Officialis Brixinensis pro Episcopo & Clero Brixinensi, & Ernesto Duce Austriæ.
Petrus de Hœtzkyrchen, pro se, & Abbate Fuldensi, Ordinis Sancti Benedicti Herbipolensis Diœcesis, & Præposito Nurembergensi Patavien sis Diœcesis.
Simon Bethicte Presbyter, Procurator Episcopi Vasionensis, & Abbatis Sancti Engeri Turensis.
Frater Antonius Costæ Ordinis Prædicatorum.
Joannes de Vincellis, Procurator Abbatis & Conventus, ac totius Ordinis Cluniacensis,

fis, & Procurator Abbatis Sancti Regnandi, & Prioris de Caritate.

Joannes de Gotello Ordinis Minorum Conventus Parisiensis Ordinis ante dicti Regens; nec non Fratris Joannis Quingonelli, Ordinis præfati in Provincia Franciæ Provincialis Ministri Procurator.

Frater Petrus Corvilhelli, Procurator Abbatis Sancti Nicolai prope Andegaviam.

Joannes Brossandi, Procurator Episcopi & Capituli Mirapicensis.

Simon Dobetheus, Archi-Diaconus Vapincensis, Procurator Capituli ejusdem, & Atrebatensis.

Aymericus de Atriis, Procurator Præpositi Montis Jovis & supra Ordinis & Abbatis Sanginaci.

Jacobus Crasseti, Literarum Apostolicarum Scriptor, Procurator Capituli Avinionensis & Mimatensis.

Bego de Rogeriis in Legibus Licentiatus, Procurator Episcopi Uticensis, & Deputatus pro Provincia Narbonensi.

Betengarius Miserondi, Procurator Conventus Sancti Guillermi de Desertis, Lodonensis Diœcesis.

Magister Joannes Basiræ Decretorum Doctor, Literarum Apostolicarum Corrector.

Joannes Uguenti Licentiatus in Decretis, pro Universitate Avinionensi, & certis Abbatibus.

Hermannus de Argenilari, Abbas Sancti Apri Ordinis Sancti Benedicti, Tullensis Diœcesis.

Joannes Senescalli, Procurator Domini Abbatis Præmonstratensis & totius Ordinis, & Joannes de Polexo Prior Romanæ Curiæ, & Cellerarius Monasterii Sancti Antonii, & Præceptor de Reverso; ac Procurator totius Ordinis Sancti Antonii & Augustini, ac Procurator Episcopi Taurinensis.

Magister Nicolaus de Wordis Doctor Decretorum, Sacri Palatii Apostolici causarum Auditor.

Joannes Wipperdus Decretorum Doctor, Procurator, Domini Ludovici, Archi-Episcopi Rothomayensis, ac idem pro Abbate Fistanensi Ordinis Sancti Benedicti Rothomayensis Diœcesis.

Pasquerius de Vallibus Baccalaureus in Decretis, Procurator Abbatis Sancti Ricarii in Pontio Ordinis Sancti Benedicti, alias Ambactensis Diœcesis.

Petrus Ginecovi, Literarum Sacræ Pœnitentiariæ Scriptor, & Procurator Episcopi & Capituli Conseranensis.

Jacobus de Gramineis, de Gramicis, de Padua, Canonicus Concordiensis. Procurator Episcopi Concordiensis, Provinciæ Aquilejensis.

Joannes de Boves, Procurator Regis Franciæ, & Procurator Monasterii Sancti Augustini.

Oliverius Longuenet, in Artibus & Medicinis Magister Baccalaureus in Decretis, Procurator Episcopi Treconensis, Abbatum de Busagio, de Malareijo, de Regardo, & Rhementis Sancti Benedicti Cistercensis Ordinis, & Venetensis, & Ravennatensis, & Treconensis Diœcesis.

Godoffredus Dauti, Licentiatus in Legibus, Procurator Episcopi Lemovicensis & Abbatis Sancti Martialis Lemovicensis Diœcesis.

Petrus de Rococello, Prior Prioratus Conventualis Beatæ Mariæ deauratæ.

Theodoricus Procurator Domini, Archi-Episcopi Tolosanensis, missus & nominatus pro Provincia Tolosana & Episcopi Agathensis.

Raimundus de Remeguerria, Licentiatus in Decretis, Prior majoris Ecclesiæ Electensis, Procurator Episcopi & Capituli Electensis.

Marinus Episcopus Aprutinensis, Procurator pro Reverendissimo Patre Domino Petro Sanctæ Mariæ in Cosmedin Diacono Cardinali de Venetia.

Item pro Domino Archiepiscopo Brunusino.

Tierricus de Sancto Deodato Licentiatus in Legibus, & Magister in artibus, Ambasiator Universitatis Aurelianensis, & Procurator Episcoporum Tullensis & Xanctensis.

Vernejus Militis, Decanus Ecclesiæ Bambergensis, Bremensis Diœcesis.

Henricus de Molendino Canonicus Bremensis, Ambasiator Domini Archi-Episcopi Bremensis.

Guillermus Votis in utroque jure Baccalaureus, Canonicus Ecclesiæ Gratianopolitanæ.

Guillermus Brucellis, Domini Michaelis Archi-Episcopi Amham, Primatus Hiberniæ, ac Domini Thomæ Episcopi Offorensis Procurator.

Guillermus de Spelunca, Canonicus Nolensis missus nomine Illustrissimæ Dominæ Joannæ, Navarræ & Angliæ Reginæ, & nomine proprio.

Robertus Prior Celsinorum, Vicarius & Procurator Abbatis Cluniacensis, & ejusdem Conventus Matisconensis Diœcesis, pro ipsis & suo Cluniacensi Ordine.

Simon Avatadriorum Canonicus Sancti Remigii, Procurator Dominorum Episcoporum Andegavensis & Avinionensis.

Thomas Bonorant Licentiatus in Legibus, Procurator Episcopi Andegavensis, & omnium Sanctorum Andegavensium; & Joannes de Pratis Monasterii Ordinis Sancti Augustini Maclovensis Diœcesis.

Alexander Abbas Monasterii Sanctæ Mariæ de Bello-fonte Veteris Ordinis Sancti Benedicti Maleacensis Diœcesis, Licentiatus in Decretis, Ambasiator Ecclesiæ Regni Franciæ, pro Provincia Burdigalensi, cum aliis pro dicta Provincia ad Concilium venientibus missus, & Procurator Episcopi Lucionensis.

Ermogandus de Casseriis Licentiatus in Decretis, Archipresbyter Narbonensis, & Prior de Capite Sagno Narbonensis Diœcesis, Ambasiator Universitatis Montispessulani Magalonensis Diœcesis.

Antonius de Zwanewarde Procurator Præpositi, Decani & Capituli Ecclesiæ Sancti Salvato-

vatoris Hexbeberenſis Diœceſis, & Decani & Capitul Eccleſiæ Beatæ Mariæ Curtracenſis Diœceſis.
Hugo de Teſſeto Canonicus Eccleſiæ Catracenſis Procurator Epiſcopi Catracenſis.
Henricus Abbas utriusque Juris Doctor, & Joannes Honrode in eisdem juribus Licentiatus, Ambaſiatores Univerſitatis Andegavenſis ad Sacrum Conſtantienſe Concilium deſtinati.
Joannes Dolior, Licentiatus in Legibus, Archi-Diaconus de Sabolio, & Canonicus Eccleſiæ Cenomanenſis Provinciæ Turonenſis, Procurator Decani & Capituli Eccleſiæ Cenomanenſis.
Frater Petrus de Saliente Cellerarius Monaſterii Aureliaci Sancti Flori Diœceſis, Licentiatus in Theologia & in Decretis, Vicarius Epiſcopi Gratianopolitani, & Procurator Vapincenſis Epiſcopi, nec non Abbatis Conchenſis, Ruthenenſis Diœceſis.
Joannes Honorodiæ utriusque Juris Licentiatus, Ambaſiator Univerſitatis Andegavenſis.
Hugo Fabri Magiſter in Artibus & Medicinis, Procurator Epiſcopi Cameracenſis.
Elſius Scholaris, pro Abbate Sancti Laurentii Faventinæ Diœceſis.
Otto de Milex, Præpoſitus Eccleſiæ Herbipolenſis, pro ſe & Epiſcopo Herbipolenſi.
Joannes Habunde, pro ſe & Epiſcopo Eiſtetenſi & Duce Franconiæ.
Lambertus de Grolia, pro ſe & Regno Hungariæ.
Bertholdus Ruke, Præpoſitus Lubecenſis, pro ſe & Epiſcopis, Tarbacenſi, Oziliensi & Coromenſi.
Petrus Storch, in Theologia Doctor, pro Univerſitate Studii Lipſenſis.
Joannes Greſte, Licentiatus in utraque Jure, pro Duce Guillermo Bavariæ, Comite Holandiæ, Hannoniæ & Zelandiæ.
Magiſter Albertus de Nuremberga, pro ſe & Epiſcopo Bambergenſi.
Philippus de Lumpreſſa, Literarum Apoſtolicarum Scriptor, pro ſe, & Bartholomæo Abbate Monaſterii Sancti Laurentii extra muros Tridentinenſis.
Cuntzo de Suvola, Auditor Sacri Palatii Apoſtolici, & Albertus Varcmpſtapp pro ſe & Archi-Epiſcopo Pragenſi.
Joannes & Arnoldus Forcheim, Literarum Apoſtolicarum Scriptores, pro ſe, & electo Getenſi.
Michael de Ezſedal, Rector Parochialis Eccleſiæ in Loſen Vratislavienſis Diœceſis, pro Præpoſito Martalenſi Ordinis Præmonſtratenſis, Conſtantienſis Diœceſis.
Nicolaus de Ballionibus, Prior generalis Ordinis Sancti Sepulchri Dominici.
Germinianus pro ſe & Abbate Sanctæ Trinitatis Veronenſis. Ordinis Vallis umbroſæ.
Baſilius de Triſis, Procurator Epiſcopi Vicanenſis.
Fridericus Epiſcopus Fulginatenſis, pro Abbate Montis Caſſanenſis & Jacobo Epiſcopo Spoletano, Epiſcopo Nucerino, & pro Nicolao Abbate Monaſterii de Cruce Saxi vivi de Fulgineo Dominus Arpinus de Alexandria, pro Epiſcopo Albinganenſi.

L.

Vergleich zwiſchen Pfaltzgraf Ludwigen bey Rhein, und Hertzog in Bayern, als des Concilii zu Coſtantz, im Namen Kayſers Sigismundi, conſtituirten Schutz-Herrn an einem; Dann der Stadt Coſtantz am andern Theile, die Victualien vor die bey dem Concilio befindlichen Perſonen, ingleichen den Hauß-Zinß und anderes mehr betreffend, d. d. 1. April Anno 1416.

Sacro Sancta Generalis Synodus Conſtantienſis, ad futuram rei memoriam. Pro conſervatione, ac publica utilitate præſentis generalis Concilii Conſtantienſis, & ſuppoſitorum ejus, ac extirpatione Scandalorum, & indebitorum Onerum, ac eciam ex aliis certis rationabilibus cauſis animos noſtros moventibus, omnia & ſingula Capitula, Fœdera nec non Conventiones, & Pacta ſuper Penſionibus Domorum ac Dependentium, & nonnullis aliis firmata, & concluſa Kalendis Aprilis proxime ſpræteriti inter dilectos Eccleſie filios chariſſimos Commiſſarios Nationum nomine dicti Concilii, & Collegii Venerabilium Fratrum S R. E. Cardinalium ex una, & Commiſſarios dilectorum Filiorum Univerſitatis, & ſingularum Perſonarum Civitatis Conſtantienſis, ejusque Comitatus, Territori, & Diſtrictus Provinciæ Moguntinenſis ex altera partibus; Quæ capitula in Literis dilecti ejusdem Eccleſiæ Filii Nobilis Viri Ludovici I. Comitis Palatini Rheni Defenſoris, Cuſtodis tunc, ad præſens dicti Concilii &c. ſub ejus pendente Sigillo ſerioſiſſime continentur. Et ſubſequenter eciam Commiſſariorum Collegii & Nationum hujusmodi ſuper præmiſſis, & Dependentiis cum dilectis ipſius Eccleſiæ Filiis Commiſſariis dilectorum eciam dictæ Eccleſiæ filiorum electis, Capituli & Cleri Civitatis & Diœceſis Conſtantienſis prædictæ firmata & concluſa de menſe Maji, proxime elapſi de Menſis Maji, de quibus conſtat publica Documenta, habentes ſtatum & formam, omnium præmiſſorum & cujuslibet eorum, ac dependentium per eorum nomina, & qualitates, ſpecies, atque modos hic alias pro ſufficienter expreſſis, pro obſervatione dictorum Capitulorum, & contentorum in illis ea omnia, nec non Litteras, Inſtrumenta quæcumque deſuper confecta auctoritate ipſius Sacri Concilii, & ex certa ſcientia tenore præſentium confirmamus, ratificamus, & approbamus, caſſantes & pro viribus enervantes omnia & ſingula Pacta, Conventiones, & Promiſſiones poſt editionem dictorum Capitulorum per quoscumque locatores, ſeu conductores, vel alias quovismodo præter ſeu contra diſpoſitionem dictorum Capitulorum, vel alicujus eorum firmata

evl

vel promissa etiam juramento vallata, quæ juramenta protinus relaxamus, & solutra ultra, seu præter exigentiam & formam dictorum Capitulorum inter Commissarios tam nomine Concilii, quam Universitatis Constantiensis, Electi, Capituli & Cleri prædictorum, firmatorum restitui, vel de sorte deduci debiti, & excomputati pro beneplacito conductorum, vel jus eorum habentium possint & debeant, non obstantibus hujusmodi, vel aliis Fœderibus, seu absolutionibus forsan in contrarium præter, & ultra factis & contentis in illis: Mandantes nihilominus hujusmodi taxam inter ipsos Commissarios dicta firmata & contenta in illis posse & debere omnes, & ab omnibus cujuscumque extiterint, etiam Pontificalis, vel alterius Dignitatis, Præeminentiæ, seu status Ecclesiastici, seu mundani, inviolabiliter exequi & observari, Commissariis autem Nationum & Collegii prædictis tam Deputatis, quam deputandis, vel majore parte ipsorum contra transgressores vel turbatores aut violatores dictorum Capitulorum, dictis nominibus per ipsos Commissarios firmatorum, vel alterius eorum, seu contentorum in illis, & Literarum, seu Documentorum inde confectorum, nec non Contradictores quoslibet sive rebelles Censuris Ecclesiasticis etiam excommunicationis ac pœins aliis pecuniariis indictis, indicendis, infligendis, ac mulctando exequi ac observari mandamus, & faciendo ipsa Capitula, & in illis contenta ac per se, vel alios compescendo, ad alia prout inspexerint opportere, Personarum & negotiorum conditionibus & qualitatibus compensatis, etiam auctoritate præfata potestatem & facultatem plenarie earum serie concedentes, ac decernentes, super iis eciam Litteras expediri sub Bulla Concilii ad requisitionem cujuslibet etiam cum insertione Capitulorum, Literarum; seu Documentorum prædictorum cum ceteris non obstantibus & clausulis opportunis in forma plenaria, quatenus fuerit opportunum.

Tenor vero Capitulorum, de quibus supra dicitur, sequitur talis.

Nos Ludovicus, Dei gratia Comes Palatinus Rheni, sacri Imperii Romani Archidapifer, & Bavariæ Dux, sacri Constantiensis Concilii pro nunc custos & Defensor vice, & nomine Excell. & Glorioſissimi Principis & Domini Domini Sigismundi, Romanorum Regis semper Augusti, ac Ungariæ Dalmaciæ, Croaciæ Regis, Domini mei metuendissimi, pro utilitate publica & conservatione dicti sacri Concilii Constantiensis & suppositorum ipsius, similiter Dominorum, Prælatorum, Mercatorum, Curtisanorum & aliorum causa Concilii prædicti accedentium præsentium, & supervenientium diversitatem & differentiam, quæ fuit inter Reverendissimos Patres, & Dominos, D. Brandam tituli sancti Clementis Placentinum, & D. Franciscum sanctorum Cosmæ, & Damiani Diaconum Florentinum, vulgariter nuncupatum, S. R. E. Cardinales Deputatos per sacrum Collegium D. D. Cardinalium & R. R. Patres & Dominos, egregiosque Doctores Franciscum electum Aretinum, Antonium de Gunaldo Italiæ, Stephanum Episcopum Dolensem, Guillelmum Abbatem Amanæ, Archidiaconum Turonensem Gallicanæ, Andream electum Prosnanienſem, Conradum Abbatem Patavienſem, Petrum Vretinger Germanicæ, Richardum Burensem, Thomam Plotensem, sanctæ sedis Apostolicæ Protonotarios Anglicanæ Nationis per quatuor Nationes Concilii ad infra scripte specialiter deputatos vice, & nomine totius Sacri Concilii, & omnium prædictorum communiter vel divisim, nec non ipsum Sacrum Concilium parte ex una, & providos, & spectabiles Viros Conradum Mangolæ, Henricum Gurtisveller, Magistros Civium, Joannem Suarthazarh, Henricum Schilter, Casparem Compost, & Henricum Sewolim, Consules; nec non Joannem Henricum, Protonotarium Civitatis Constantiensis nomine totius Communitatis partibus ex altera, super Hospitiis, & Lectisterniis, ac stabulis equorum pro bono Pacis & Concordiæ tanquam amicabilis compositor & mediator, habita super hoc deliberatione matura consiliariorum præfati Domini Regis, atque nostrorum quantum & quandiu nostra se extendit facultas, de consensu & voluntate expressa Partium prædictarum concordavimus, firmavimus & concluſimus in modum subscriptum in partes prælibatos.

In primis, quod Hospitia publica communia non occupentur sed reserventur, ut venientes & recedentes Hospitia habere valeant, prout hoc etiam per Serenissimum Romanorum Regem prius erat concordatum.

2, Item, quod de quolibet lecto, bono, bene fulcito supellectilibus & linteaminibus, cassinis & aliis linteaminibus necessariis secundum qualitatem Personarum congruentibus, qui magnus esse debeat, & capax ad minus duarum notabilium Personarum solvatur de mense quolibet usuali continenti 30. vel 31. dies unus florenus.

3. Item, quod de Stabulo pro equo quolibet solvatur singulis Diebus naturalibus tres halleri - - - & in fine cujuslibet mensis pro rata lectorum & equorum conductor, absque alia Contradictione vel Obstaculo, suo locatori de pensione hujusmodi satisfacere debeat & teneatur, nisi de consensu ipsius Locatoris dilationem obtinere valeat ampliorem.

4. Item, si occasione Pensionum Domorum aut stabuli, pro supellectilibus Domus, Cameræ, Stuphæ, Horti, Salæ, Mensæ, coquinæ, Cellarum, aut locis aliis depositione victualium hominum & jumentorum necessariis, aut dependentiis a prædictis nulla alia pensio, seu merces, aut pretium quodvis possit aut debeat peti, aut exigi a quocumque, sed pro omnibus supradictis duntaxat pensio pro Lectis eciam, pro Domibus, Cameris, Stuphis, Salis & supellectilibus omnibus & singulis præmissis nec non pensio pro stabulis superius expressis, etiam pro Camera vel Loco, ubi avena, fœnum ac palea, ut præfertur, reservantur, & reponuntur, ac dependentiæ a prædictis aut aliquo præmissorum sufficiant, & de eisolem Locatores sint contenti, & præmissa in pensionibus prædictis comprehendantur & veniant, & comprehensa intelligantur, quibus solutis Locationibus de omnibus supradictis sit plenissime satisfactum,

ita quod ſolventes ſint ab omni repetitione & exactione occaſione præmiſſorum perpetuo liberi & ſoluti.

5. Item, in caſu, quo de utenſilibus, ſeu Lectiſterniis per Locatorem Conductori traditis, aliquid perderetur, aliquid frangeretur, aut rumperetur violenter, ſeu alias præter uſum conſuetum, de hoc ipſe conductor ſatisfaciat Locatori ſecundum valores per deputandos taxandos.

6. Item, quod ſemper de quindecim diebus in quindecim dies commutentur linteamina, & dentur alia recentia mundata & lota.

7. Item, quod mappæ, & menſalia, & manutergia commutentur ſingulis ſeptimanis ſemel.

8. Item, quod in Camera Conductoris Principalis & Domini cujuscumque amplitudinis Camera exiſteret locari, ſeu poni non poſſint contra voluntatem ipſius Conductoris Principalis, niſi duntaxat duo Lecti, unus pro Domino principali, & alius pro familiari ſeu familiaribus.

9. Item, quod in aliis Cameris aſſignari, ſeu poni poſſint Lecti, ſecundum Perſonarum, & Locorum qualitatem pro arbitrio taxatorum ad hoc deputandorum, quacumque conſuetudine hactenus obſervata non obſtante.

10. Item, quod ad ſuccidenda ſcandala, atque Diſcordias quæ inter Locatores & Conductores Domorum, & aliorum prædictorum, aut alios quoscumque oriri verisimiliter poſſent, ſacra Synodus deputabit de qualibet Natione unum providum Virum & expertum, & totidem deputabantur per Magiſtratus Civium, qui octo ſex vel duo ex ipſis, ſic tamen quod ſemper ſint tot ex parte Sacri Concilii, quot erunt ex parte Civitatis, & e contra, qui requiſiti per Locatorem, aut conductorem, aut alterum eorum habeant pleniſſimam poteſtatem, videndi, taxandi, declarandi inter Locatores & Conductores lectos, lectiſternia, utenſilia, domus, ſtabula, & omnia ſupradicta, ut bona & congruentia aſſignentur, & etiam in aliis contra præmiſſa emergentibus & dependentibus quibuscumque diſcernere, aut declarare habeant, prout noverint, viſis circumſtantiis univerſis, & attentis qualitatibus eorumdem, quomodo libet expedire, quorum declarationi & taxationi per utramque partem irrefragabiliter ſtetur, omni exceptione remota.

11. Item, quod prædicti deputandi omnes, octo, ſex, vel quatuor aut duo ex ipſis requiſiti, ut præfertur, habeant poteſtatem videndi & conſiderandi - - - & amplitudinem domus, Camerarum, Stuphæ, Salæ, Stabulorum, numerum lectorum, & alia ſupradicta, ut ſi forte Conductor pauciores Lectos, aut equos recipere vellet quam Domus, aut ſtabuli, capacitas, ſeu communis utilitas poſtularet, vel ſi forſan Locator plures Lectos ponere vellet, quam qualitas Camerarum aut Perſonarum, aut conducendum exigeret, vel plures equos locare in ſtabulo quam loci capacitas, & commoditas flagitaret, in iſtis & in aliis emergentiis contra præmiſſa habeant poteſtatem taxandi, ordinandi, decernendi, & declarandi inter præfatos prout noverint expedire, viſis circumſtantiis univerſis, & attenqualitatibus eorumdem.

12. Item, Locator Lectorum, Domorum, & aliorum prædictorum per ſe, vel alium, directe vel indirecte, aut quovis queſito colore, non poſſit, nec debeat conductorem, vel ſecum commorantem licentiare, ſeu de domo expellere, ſeu quovis modo moleſtare, vel vexare, quo minus Conductori, vel ſuis habitare placuerit poſſit uti & frui Domo, lectis, & aliis ſupra dictis pro penſione ſuperius expreſſa, etiam ſi Locator aſſereret, ſeu vellet Domum locatam perſonaliter habitare, ſeu quovis alio modo.

13. Item, in caſu, quo aliquis Conductor cum Locatore Conventiones, Obligationes, vel Pacta præmiſſa, vel ſequentia tempore præterito feciſſet, etiamſi ſuper illis Litteræ confectæ eſſent, tales Conventiones, Obligationes, Litteræ, Pacta etiam juramento vallata omnino ſint ſublatæ, irritæ & nullæ, ſublata, irrita & nulla, ac nullius momenti: Et ſi aliquis forſan tempore præterito pro futuro levaſſet, aut percepiſſet ab aliquo cenſum, aut penſionem Domorum, Lectorum, Lectiſterniorum, Stabulorum, aut aliorum prædictorum ultra taxam ſupra expreſſam, quod quilibet talis pro futuro tempore a data præſentium contentus ſit taxa ſuperius expreſſa, & ad reſtitutionem plenariam illius quod ultra taxam levavit pro futuro duntaxat tempore a data preſentium teneatur, non obſtantibus quibuscumque.

14. Item, in caſu, quo contingerer, aliquam domum locari ſine Lectis & ſtabulis, vel Utenſilibus, vel ſine neceſſariis, & requiſitis, & cum defectu, in caſibus præmiſſis Deputati præfati, declarandi, taxandi, & ordinandi, contra præmiſſa habeant facultatem, habita informatione rerum deficientium, & qualitate Domus, prout viderint expedire.

15. Item, ſi contingerit, quod quis aliquem in domum ſuam recolliret cum pauca Familia, quæ Domus capax eſſet unius notabilis Domini, aut Prælati, ad providendum communi utilitati præfati deputandi poteſtatem habeant disponendi & providendi prout ſecundum bonam æquitatem viderint expedire.

16. Item, ſi contingat lectum Conductorum extra Domum, ex neceſſitate, vel ex defectu Locatorum, de quolibet Lecto ſuperius qualificato cum Lectiſterniis, & aliis ad ipſum requiſitis ſolvatur per menſem, ut ſupra, medius florenus Rhenanus. Si tamen Lectus eſſet melior, præfati Deputati habeant poteſtatem taxandi.

17. Item, ſi aliquis haberet Domum capacem, & non vellet eam locare, præfati etiam habeant poteſtatem diſponendi & providendi, prout ſecundum communem utilitatem, circumſtantiis conſideratis, viderint expedire; reſervata tamen parte Domus, in qua talis cum Familia ſe poſſit conſervare.

18. Item, in caſu quo præfati Deputati octo, ſex, quatuor, duo ex ipſis, ut præfertur, requiſiti per Locatorem, & Conductorem aut alterum eorumdem non poſſent contra præmiſſa, aut aliquod præmiſſorum in unam ſententiam con-

concordare; ex tunc nos Ludovicus Comes Palatinus Rheni prædictus, aut noſtras in abſentia vices gerens per Locatorem & conductorem aut per deputandos præfatos, aut alterum prædictorum eorundem requiſitus poteſtatem habebimus diſponendi, taxandi, concordandi, & declarandi inter Partes ipſas infra Terminum duorum, aut trium dierum, cui declarationi Partes ipſæ absque quacumque contradictione, ſeu obſtaculo ſtare teneantur.

19. Item, quod auditor Cameræ Apoſtolicæ, vel alius per Sacrum Concilium deputandus, quo ad ſuppoſita Concilii, & Magiſtratus civium Conſtantienſium quoad ſibi ſubjectos, ad requiſitionem præfatorum deputandorum per Locatorem & Conductorem, aut alterum eorumdem aut nos, vel vices noſtras gerentem requiſiti, in caſu diſcordiæ, ut præfertur, teneantur, & debeant, & poteſtatem habeant quascumque Executiones facere contra quoscumque transgreſſores, & eosdem punire prout ſecundum qualitatem Negotiorum & Perſonarum viderint expedire cujuscumque Status ſeu conditionis Eccleſiaſticæ vel ſæcularis fuerint non obſtantibus quibuscumque.

20. Item, quod deputandi præfati jurare habeant, quod requiſiti per Locatorem & Conductorem, aut alterum eorumdem, ipſorum officium legaliter, & fideliter ſine Perſonarum acceptione, absque odio, & favore, ad communem utilitatem & commoditatem ipſius Sacri Concilii, prout ſecundum ſuas Conſcientias judicaverint, exercebunt, & præfata omnia & ſingula, partes præfatæ quibus ſupra nominibus approbantes, ſervaturas aſſerent bona fide. Et nihilominus nos Ludovicus Comes Palatinus Rheni ſupradictis hujusmodi ſcriptis præfatis Dominis per Sacrum Concilium in hac parte Deputatis ad præmiſſorum majus robur pro dictis Civibus & Civitate Conſtantienſi, per eosdem firmiter obſervari. In cujus rei teſtimonium duas ejusdem tenoris Litteras noſtro Sigillo munitas utrisque Partium præfatarum unam duximus aſſignandam. Datum Conſtantiæ, Provinciæ Moguntinæ, Anno Domini milleſimo quadringenteſimo decimo ſexto, menſis Aprilis prima die.

LI.

Königs Henrici V. in Engelland Ratification des zwiſchen den Römiſchen Könige Sigismundo und ihm ſub dat. 15. Auguſt. Anno 1416, getroffenen, und in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. I. untern Kayſer p. 582. befindlichen Bündniſſes d. d. 19. Octobr. Anno. 1416.

HEnricus, DEI Gratia Rex Angliæ & Franciæ & Dominus Hiberniæ, omnibus, ad quos præſentes literæ noſtræ pervenerint, Salutem.

Sciatis, quod, cum nuper certæ alligantiæ inter Excellentiſſimum & Sereniſſimum in Chriſto Principem, Sigismundum, Dei Gratia, Romanorum Regem ſemper Auguſtum, ac Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Regem, fratrem noſtrum præcariſſimum ex parte una pro ſe & ſucceſſoribus ſuis, Nosque & ſucceſſores noſtros, ex alia, initæ ſint & contractæ, quarum alligantiarum pro parte noſtra, Tenor ſigillatus ſequitur in hæc verba:

Henricus, Dei Gratia, Rex Angliæ & Franciæ, & Dominus Hiberniæ, in certitudinem præſentium & memoriam futurorum, Cum Sereniſſimus Princeps Sigismundus, Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, ac Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex, frater noſter præcariſſimus, ad perpetuam rei memoriam, debito caritatis, quæ non ſua ſunt quærit, ſummaque rei Eccleſiaſticæ ac Libertatis publicæ neceſſitate cogente, quæ ſine univerſali periculo negligi non poterat, nec poſtponi, excitatus ab intimis & ſtudioſæ ſolicitudinis inſtantia propulſatus, ut negotium unionis Sanctæ Matris & univerſalis Eccleſiæ proſperum, divina favente Clementia, ſortiretur effectum, in quo tanto fuerat tempore & labore ſudatum & ut ipſius Sacroſanctæ Matris Eccleſiæ illibata unitas reformaretur, nulla recidivæ tempeſtatis Naufragia deinceps incurſura, ſed rediret ad Eccleſiam ipſam ſua conſveta Libertas, populusque Chriſtianus ſub unico ſummo Pontifice in amplitudine gaudiorum reſpiraret, qui ex diviſione Eccleſiæ anguſtis moleſtiis & moleſtis anguſtiis diutius ſuſpiravit.

Et ne Eccleſiaſticæ Pacis tranquillitas aliqua turbaretur tempeſtate bellorum ad inquietudines & Differentias inter Angliæ & Franciæ regna reſurgentes, mitigandas, Karolum Adverſarium noſtrum Franciæ, multa diligentia pulſaverit, ut ad pacis ſolidæ reformationem, nobiſcum ineundæ, animam flecteret, vel ſaltim Treugas iniret congruentes, & poſt multa Præambula ad pacis Tractatum facientia, concepti prælocuti, appunctuati fuere & concordati nonnulli articuli, concordiam probabiliter inductivi, & ſub ipſius Sereniſſimi Principis, Fratris noſtri præcariſſimi, nec non illuſtris Gvvilhelmi Ducis Bavariæ, Comitisque Hanoniæ & Holandiæ &c. prout ſupra mutatis mutandis extat in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. I. ſub Imperat. p. 582. In quorum omnium teſtimonium atque fidem has præſentes literas noſtras noſtri Magni Sigilli munimine fecimus communiri.

Dat. apud Civitatem noſtram Cantuarienſem, anno gratiæ milleſimo quadringenteſimo, ſexto-decimo, quintodecimo die Menſis Auguſti, Anno vero regni noſtri quarto.

Nos autem, volentes, quantum in nobis eſt, hujusmodi Alligantias debere eſſe perpetuas, habito ſuper omnibus & ſingulis in præfatis noſtris Literis contentis, in hoc præſenti noſtro Parliamento, apud Weſtmonaſterium, in Palatio noſtro, decimo nono die Menſis Octobris, Anno Regni noſtri quarto, celebrato, cum omnibus Archiepiſcopis, Epiſcopis, Ducibus, Comitibus, Baronibus ac Militibus, Communitatum nomine comparentibus, & aliis quibuscunque Statibus, Spiritualibus & Temporalibus ad mandatum noſtrum ut in Parliamento ibidem congregatis, Tractatu debito

debito & ſolempni ac de unanimi Conſenſu & aſſenſu eorundem, præfatas Alligantias & Confœderationes, omniaque & ſingula præmiſſa modis & formis, in dictis noſtris literis ſuperius recitatis in eodem Parliamento & auctoritate ejusdem, pro Nobis ſucceſſoribus noſtris, ratificamus, approbamus & tenore præſentium confirmamus.

In cujus rei teſtimonium has præſentes literas noſtras noſtri Magni Sigilli impreſſione fecimus communiri.

Dat. in Palatio noſtro Weſtmonaſterii, prædicto decimo nono die menſis Octobris, Anno gratiæ Milleſimo quadringenteſimo ſextodecimo, & regni noſtri quarto.

LII.

Pabſts Martini V. Bulla, worinnen er den Römiſchen König Sigismundum und Pfaltz-Graf Ludwigen bey Rhein und Hertzogen in Bayern, von der beſchwerlichen Gefangenhaltung Pabſt Johannis XXIII. frey ſpricht, und den Gefangenen ſeinen Deputirten auszuliefern anbefiehlet, d.d. 6. Kal. Januar. Anno 1417.

DUdum præſens ſacrum generale Concilium Conſtantienſe Perſonam Baltaſaris Coſſæ, olim Joannis Papæ vigeſimi tertii in ſua obedientia nuncupati, poſt illius a Papatu, per definitivam Sententiam ejusdem Concilii, Canonicam depoſitionem, per eamdem Sententiam ad ſtandum & morandum in aliquo bono & honeſto loco ſub Cuſtodia tuta, nomine dicti Sacri concilii, quamdiu eidem Sacro Concilio pro bono Unionis Eccleſiæ Dei videretur, condemnavit: quem huc usque fideliter & diligenter tam per te, quam per dilectum Filium, Nobilem Virum Ludovicum Ducem Bavariæ, & Comitem Palatinum Rheni, tuo nomine ſub fide & tuta Cuſtodia, honeſte & debite, tamquam Unionis & Pacis Zelator devotus conſervaſti.

Cum autem nuper nos & nonnullos Nationum in eodem Concilio exiſtentium Deputatos, inſtanter & ſæpe requiſiveris, quatenus perſonam dicti Baltaſſaris prædictam de tua Cuſtodia recipere, teque & eundem Ducem de ejusdem Baltaſſaris prædicta cuſtodia liberare & exonerare vellemus. Nos attendentes, quantis laboribus & ſtudiis Pacem & Unionem Eccleſiæ omnipotentis Dei noſtri fueris proſecutus, ſatisque eſſe, quod tu onus dictæ Cuſtodiæ jam per biennium & pene per ſex menſes laborioſe (quod pro magno habemus beneficio) ſubiiſti, volentes te ac eumdem Ducem (ut juſtum eſt) ab omni onere liberare (eodem Sacro approbante Concilio) decernimus & ordinamus, Perſonam eamdem dicti Baltaſſaris nobis, aut deputandis a nobis fore tradendam & aſſignandam, decernentes & declarantes, ac volentes (eodem Sacro approbante Concilio) per traditionem, & aſſignationem hujusmodi deputandis a nobis, per te aut dictum Ducem vel alium ſeu alios tuo nomine faciendam, eo ipſo quod illas fieri continget, te & Ducem eumdem ab omni onere debito & obligatione dictæ Cuſtodiæ, & alias occaſione illius contractis apud nos & idem Sacrum Concilium ac Eccleſiam Univerſalem, eſſe ac perpetuo remanere liberos, ſolutos penitus & immunes. Si quis autem hanc paginam Decreti, Ordinationis, Declarationis & Voluntatis noſtræ infringere præſumpſerit, aut ei auſu temerario contraire, indignationem Omnipotentis Dei, & Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum.

Datum Conſtantiæ in Concilio generali, Sexto Kalendas Januarii, Pontificatus noſtri Anno primo.

LIII.

Pabſts Martini V. Indultum vor den Römiſchen König Sigismudum, daß er, zu Erſetzung derer auf den Kirchen-Frieden verwendeten Unkoſten, ein gantz Jahr hindurch den Zehenden von allen Kirchen-Gütern in Teutſchland zu genieſſen haben ſolle, d.d. 7. Kal. Febr. Anno 1418.

MArtinus Epiſcopus, ſervus ſervorum Dei, charisſimo in Chriſto filio, Sigismundo, Regi Romanorum illuſtri, ſalutem & Apoſtolicam benedictionem. Dum præclara devotionis & fidei Tuæ Serenitatis merita, quibus erga Deum & univerſalem Eccleſiam ſanctam ſuam glorioſisſime, præſertim circa unionem ejusdem Eccleſiæ, cunctis Chriſti fidelibus ſupremis deſideriis exoptatam per multa jam tempora curis vigilibus & continuis non ſine magnis etiam perſonalibus laboribus, ac expenſarum profluviis, ſedule prout cognovimus operis ab effectu, mirifice claruiſti, & indies erga pacem & tranquillitatem ipſius eccleſiæ, ac ſtatum noſtrum pariter & honorem, ac Romani culmen imperii clarere dignoſceris, attenta meditatione penſamus. Menteque revolvimus, divina ſuper illuſtrante clementia, per interventum etiam tuorum regalium ac ſalutarium operum, jam tandem in eadem eccleſia affectum unionis hujusmodi in tanto rerum turbine, præter mortalium ſpem, contigiſſe divinitus: Inducimur non indigne, ut, in relevationem onerum & expenſarum, quæ, pro conſecutione unionis hujusmodi, nonnulla regna partesque terrarum orbis varias peragrando, tua ſerenitas ſubiit hactenus, nec ſubire deſinit inceſſanter, Tua Celſitudo noſtram & Apoſtolicæ ſedis gratiam ſibi mirificam ſentiat, ac ſuper alicujus ſubventorio auxilio liberalem.

Hinc eſt, quod Nos, præmiſſorum intuitu, & ex certis aliis rationabilibus cauſis ad hoc animum noſtrum moventibus, una cum venerabilibus fratribus noſtris, Sac. Rom. Eccl. Cardinalibus, ſuper his deliberatione præhabita, ac de ipſorum conſilio, nec non venerabilium fratrum noſtrorum, Archiepiſcoporum & dilectorum filiorum

Electo-

Electorum, Administratorum nec non Abbatum & aliorum, de Natione Germanica percepto beneplacito voluntatis, ac etiam prædecessorum nostrorum, Romanorum Pontificum & aliorum pro Romanis Pontificibus habitorum, circa hoc vestigiis inhærentes, Decimam integram unius anni omnium redituum & proventuum Ecclesiasticorum, in provinciis, Civitatibus, diœcesibus, terris & locis nationis Germanicæ, totius Provinciæ Treverensis, nec non Basileensis & Leodiensis Civitatum & Diœcesium, sub Romano Imperio consistentium, dictorum Cardinalium, nec non S. Johannis & B. Mariæ Teutonicorum Jerusolim, Hospitalium personis, bonis, reditibus & proventibus duntaxat exceptis, a dilectis filiis, omnibus & singulis, Abbatibus, Prioribus, cæterisque personis, ecclesiasticis & secularibus, etiam ordinum quorumcunque, exemtis & non exemtis, in provinciis, Civitatibus, Diœcesibus supradictis constitutis, prout eorum quemlibet concernit, solvendam, & auctoritate nostra per deputandos a nobis exigendam infra Calendas Novembris proxime futuri, in moneta in singulis partibus cursum habente, & secundum constitutionem super talibus editam in Concilio Viennensi, ac in Tuos usus, in sublevationem onerum & expensarum, quæ te præmissorum occasione subire oportuit, & verisimiliter oportebit, pro Tuæ voluntatis arbitrio convertendam, autoritate Apostolica, ac tenore præsentium imponentes, eidem Serenitati Tuæ de Apostolicæ liberalitatis munificentia, ac de fratrum eorundem consilio, harum serie assignamus, concedimus & donamus.

Non obstantibus exemptionibus, immunitatibus, privilegiis, ac aliis quibuscunque gratiis & concessionibus, quibusvis Abbatibus, Prioribus, cæterisque personis Ecclesiasticis hujusmodi, seu eorum monasteriis, Prioratibus, aut Ecclesiis aliis vel ordinibus, communiter vel divisim, Cardinalibus & Hospitalibus personis & bonis præfatis, duntaxat exceptis, per sedem Apostolicam, aut alio quovis modo concessis, etiamsi de illorum eorumque toto tenore de verbo ad verbum præsentibus habenda fuerit mentio specialis: Quæ ipsis quoad hoc nolumus in aliquo suffragari.

Volumus etiam, prout Tu vis, quod juxta ordinationem dicti Viennensis Concilii, calices libri, & alia ornamenta Ecclesiarum, divinis officiis deputata, & reliqua ex causa pignoris vel alias occasione dictæ exactionis nullatenus capiantur & distrahantur, vel etiam occupentur: Ac etiam quod personæ miserabiles & impotentes ad præstationes hujusmodi decimæ nullatenus compelli debeant sive possint.

Tua igitur Celsitudo prout de ejus Regia Claritate abunde confidimus in redemtorem omnium ac speramus circa incrementa pacis, status & honoris hujusmodi tam Ecclesiæ quam Imperii præfatorum, invigilet, ut votivi subsequantur effectus ac palmam divinæ gloriæ ultra nostram & ipsius sedis Benedictionem & gratiam, exinde consequi merearis.

Nulli ergo omnium hominum liceat hanc paginam nostræ impositionis, assignationis, Concessionis, donationis & voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire; Si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem omnipotentis Dei & B. B. Petri & Pauli Apostolorum ejus, se noverit incursurum. Datum Constantiæ VII. Cal. Febr. Pontificatus nostri Anno I.

LIV.

Breve Pabsts Martini V. an den Ertz-Bischoff zu Riga, wie auch die Bischöffe zu Passau und Brandenburg, worinnen er ihnen die Execution vorherstehenden Indulti aufgetragen, d. d. 7. Kal. Febr. Anno 1418.

MArtinus Episcopus, Servus servorum Dei, venerabilibus fratribus, Archi-Episcopo Rigensi & Patavienſi ac Brandenburgensi Episcopis, salutem & apostolicam benedictionem.

Hodie charissimo in Christo filio nostro, Sigismundo, Regi Romanorum illustri, literas nostras ex certis rationabilibus causis animum nostrum moventibus concessimus, in hac forma videlicet: Martinus Episcopus Servus servorum Dei, charissimo in Christo filio, Sigismundo, Regi Romanorum illustri, salutem & apostolicam benedictionem. Dum præclara devotionis & fidei Tuæ Serenitatis merita &c. Et sic finit.

Nos itaque volentes, ut præmissa in dictis nostris contenta literis suum votivum consequantur effectum, Fraternitati vestræ per Apostolica scripta præsentium tenore committimus & mandamus: Quatenus vos, vel duo, aut unus vestrum per vos vel alium, vel alios, Clericos duntaxat, & alias idoneos ac fideles, per vos deputandos quando & quoties pro parte dicti Regis aut ejus procuratoris ad hoc speciale mandatum habentis, fueritis requisiti, aut alter vestrum requisitus exstiterit, omnia & singula supra dicta in dictis contenta literis circa exactionem dictæ decimæ unius anni, & assignationem dicto Regi de exactione facienda, juxta & secundum exigentiam dictarum literarum, studeatis modis omnibus exequi, & etiam adimplere: Contradictores quoque ac Rebelles per censuram Ecclesiasticam & sequestrationem fructuum & proventuum Ecclesiasticorum, & alia juris remedia, etiam per invocationem auxilii brachii secularis, auctoritate præfata, appellatione postposita, compescendo.

Non obstante constitutione felicis recordationis Bonifacii Papæ VIII. Prædecessoris nostri: Qua cavetur, ne aliquis extra suam civitatem, vel diœcesin, nisi in certis exceptis casibus, & in illis ultra unam dietam a fine suæ diœceseos ad judicium evocetur: Seu ne judices & conservatores a sede deputati prædicta, contra quoscunque procedere, aut alii vel aliis vices suas committere, aut quod ultra unam dietam a fine diœceseos eorundem trahere, quoquo modo præsumant, quemadmodum de duabus dietis in Concilio generali: Aut si eisdem Abbatibus, Prioribus, cæterisque personis Ecclesiasticis hujusmodi, seu eorum monasteriis, Prioratibus, aut Ecclesiis aliis, vel ordinibus, communiter vel divisim,

sim, a dicta sit sede indultum, quod ad solutionem hujusmodi decimæ, vel alterius, seu cujusvis subsidii minime teneantur, & ad id compelli, aut quod interdici, suspendi vel excommunicari, aut extra vel ultra certa loca ad judicium evocari non possint; Per literas Apostolicas de indulto hujusmodi & toto ejus tenore de verbo ad verbum, nec non propriis ipsorum personarum, monasteriorum, Prioratuum, Ecclesiarum & ordinum nominibus, plenam & expressam non facientes mentionem: Et quibusvis aliis privilegiis, exemtionibus & literis Apostolicis personis, dignitatibus aut ordinibus, generaliter vel specialiter, sub quacunque verborum forma seu conceptione a memorata sede concessis.

Volumus etiam, & autoritate præfata nobis & vestrum cuilibet in solidum, & deputandis a vobis harum serie concedimus, ut quosvis solventes, in totum seu pro parte, hujusmodi decimam, de solutis duntaxat nomine præfati Regis firmiter quitare & etiam absolvere: Itemque exacta & soluta dare & etiam assignare præfato Regi, vel ejus Procuratori adhoc specialiter mandatum habenti, possitis ac etiam debeatis. Et etiam quod desolutis per vos & deputandos hujusmodi, duo confici faciatis consimilia documenta publica. Quorum unum penes vos vel deputandos ipsos vel pro vestra cautela remanere debet, alterum ad ipsum Regem celeriter transmittatis. Nec non, quod Constitutionem dicti Viennensis Concilii, quam hic habere volumus pro expressa, circa exactionem hujusmodi in singulis suis partibus, super quo ac etiam de non gravandis miserabilibus & impotentibus personis, propterea vestras conscientias oneramus, observare teneamini, ac etiam debeatis.

Positis etiam illos de provinciis, Civitatibus & diœcesibus ipsis, quos ex defectu non factæ solutionis hujusmodi, excommunicationis, Suspensionis, & Interdicti sententias incurrere contigerit, ab eisdem absolvere, & cum eis super irregularitate, si qua forte sic ligati, non tamen in contemtum clavium, celebrando divina, vel immiscendo se illis, contraxerint, dispensare: In contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Datum Constantiæ VII. Kal. Februarii, Pontificatus nostri Anno I.

LV.

Instruction derer Abgesanden Kaysers Sigismundi an den Röm. Stuhl, de An. 143--.

PRimo exponatur, qualiter ad aures regias pervenerit, quod sanctitas Domini nostri gentes suas armigeras miserit contra Majestatem Regiam, & subditos suos, ac terras sibi & Imperio subtractas, absque culpa regia & nulla offensa & rationabili causa præcedente. Et quamvis hucusque nunquam crediderit, sanctitatem suam erga Majestatem Regiam aliquam indignationem velle, aut posse concipere, seu facere, licet Nicolaus de Tolentino, qui se per expressum Capitaneum generalem Ecclesiæ scripsit, alias veniens cum Florentinensibus gentibus in ante Lucam, gentibus regiis, ut debitum erat, Papam defendentibus publice clamari fecerit, Vivat Ecclesia: tamen jam habetur tertius qualiter Nicolaus de Fortebrachiis contra terras Imperio subjectas noviter insultaverit, & illas nomine suæ Sanctitatis & Ecclesiæ postulaverit, qualiter etiam memoratus Nicolaus de Tolentino in Maricim Senensem pridem patraverit, eadem sanctitas persentiet in schedula cum præsentibus ostendenda, quæ tamen Majestas sua a dicta sanctitate minime speraſſet, cum talia nunquam demeruerit, sed semper studuerit omni solicitudine suæ sanctitati & sedi Apostolicæ summa devotione & filialiter complacere: nec ab eo unquam compertum est contrarium. Non potest non mirari, quis sanctitatem suam contra suum advocatum & filium sine causa commoveat: & si subditi suæ Majestatis & Imperii sacri eandem sanctitatem aut suos in aliquo molestassent, fas fuisset, eam ante avisare: & ipsa fuisset quam parata, nedum eidem sanctitati sed & cuique de subditis suis justitiam ministrare, quod profecto in adversum paternalius & clementius actum fuisset, quam tali indignatione prorumpere, cum continuo eadem sanctitas suæ Majestati scripserit, ac latissime nunciaverit, ac novissime per venerabilem Jocobum, Archi-Episcopum Ebredunensem Principem Tristamerarium suum dici fecerit, se erga eandem Majestatem optime esse dispositam, eamque multum amare, nec aliud unquam speravit, & adhuc, quod sua sanctitas clementius & paternalius cogitabit & aget, ut in eadem sperat.

Item, regia Majestas suscepit reverenter & vidit, ac audivit diligenter bullas suæ sanctitatis per Dominum Archi-Episcopum allatas: Sed quia negotia illa magni sunt ponderis, & extra potestatem regiam, non posset super illo suæ sanctitati eadem Majestas efficaciter respondere, cum illa potius pertineant ad Sacrum Basileense Concilium, prout alias oratoribus Apostolicis in Parma constitutis clare dixit eadem Majestas, tales res Concilium tangentes ibidem quæri debere. Et sic denuo ibidem dicet, & adhuc cooperabitur omni posse, ut res illæ bene cedant, verumtamen rogat, petit & obsecrat eandem sanctitatem filialiter devote in Domino Jesu Christo, quatenus eædem limitationes & modificationes Capitulorum in bulla expressorum, defendendo illud Concilium ad laudem Dei & salutem suæ sanctæ Ecclesiæ, dignetur simpliciter & indistincte manutenere & fovere, ut super articulis & rebus, pro quibus congregatum est, procedat libere juxta formas & modos in retro generalibus Conciliis tentos. Quod si eadem sanctitas faceret, ut sperat eadem Majestas, providebit indubie saluberrime honori & dignitatibus suis, & extolletur ad æthera, & sub ejus regimine ejusque præsidio in Ecclesia Dei, nunc undique impugnata, tot bona secutura sunt, scilicet reductio hæreticorum atque hæresium extirpatio, quæ in foribus est, & sine generali Concilio nullatenus fieri potuit, & alia bona innumera, habebitque Majestatem regiam devotam sem-

per

per & obedientem filium in auribus ſuæ ſanctitati gratum & Eccleſiæ Dei accommodum, nam profecto, ſi id non fiet, prout eadem Majeſtas ſæpius ſcripſit & dixit, ac proteſtata eſt, indicibilia ſcandala exinde proh dolor! ſint eventura. Item regratiatur ſummopere ſanctitati ſuæ de paterna affectione & clementi oblatione ſanctitatis ſuæ erga Majeſtatem eandem, quemadmodum in ſchedula parva contentum eſt: quoniam Majeſtas ſua, quia Dominus Archi-Epiſcopus Ebredunenſis concluſit cum reverentiſſimis Dominis Cardinalibus deputatis per ſanctitatem D. N. ad facta illorum, qui ſunt in Baſilea, idem Dominus noſter vult habere literas? Domino Romanorum Rege attentius cum ſigillo Majeſtatis & ſubſcriptione propriæ manus ſuæ, quod ſi illi non conſentirent, & poſtea in aliquo contrafecerint, idem Dominus Rex promittit & jurat ſub fide regia, proſequi eos, tanquam homines turbatores pacis & quietis Eccleſiæ, & totius religionis Chriſtianæ, ad ſimplicem requiſitionem ipſius domini noſtri, ſicut ipſe per juramentum obligatus, & adhærebit ſuæ ſanctitati tam in Concilio per eandem ſanctitatem tenendo, quam alibi. Item, quod idem Dominus Ebredun. aſſerit præfatum Dominum regem affectare accedere ad urbem Roman. & præfatum Dominum viſitare, quem ſemper præcipua charitate dilexit, & ſperat quod per communicationem ipſorum ad invicem multa poterunt fieri congruentia, concernentia fidem ipſorum & Eccleſiam & totam Chriſtianitatem. Item Dominus noſter contentatur de acceſſu ſuo, cum ipſum a tempore Concilii Conſtan. quo cognovit eum, ſemper fuerit magna dilectione & affectione proſecutus, dummodo ejus adventus pacificus ſit, id eſt, cum illis de domo ſua tantum, ut alias tactum fuit, & certificatus de tempore adventus ſui, mittat obviam ſibi usque ad confinia terrarum Eccleſiæ duos ex reverendiſſimis Dominis Cardinalibus, & alios Prælatos & clericos qui ipſum honorifice & ſecure conducent & tenebit per Dei gratiam, & remittet cum honore, pace & benedictione Domini noſtri Jeſu Chriſti, & Sanctorum Apoſtolorum ejus Petri & Pauli, ac ſua. Et ſi voluerit in Comitiva ſua habere de gentibus armigeris præfati Domini noſtri, tàm inveniendo, quam in revertendo: & ſi petierit quod dictæ gentes faciant conveniens prædictæ materiæ, contentatur Dominus noſter, quod fuit hoc declaratum, quod antequàm intret terras Eccleſiæ, præſtabit juramentum, quod de jure præſtare tenebatur antequam intraret Italiam, juxta formam Clementin.

Item, ad oſtendendum charitatem, amorem & benevolentiam erga perſonam Domini regis, conſideratis magnis expenſis habitis per futurum Dominum Regem, Dominus eſt paratus ſubvenire eidem Domino Regi, poſtquam intraverit terras Eccleſiæ: & eum illa paternali charitate amplecti, qua pater bonus filium optimum complecti debet prout per oratores ſuos alias oblatum fuit: Et ſuper hoc Dominus noſter paratus eſt deputare aliquos, qui habeant tractare cum deputandis per Dominum Regem, & infallenter ſperat, quod erunt in bona concordia cum Dei adjutorio.

LVI.

Handlung und Vergleich zwiſchen Kayſers Sigismundi Abgeſanden, und Pabſt Eugenio IV. de Anno 1433.

SIgismundus, Dei gratia Romanorum ſemper Auguſtus, ac Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, &c. Rex.

Notum facimus tenore præſentium univerſis, quod quamvis inter ſanctitatem beatiſſimi Domini noſtri, Papæ Eugenii, atque Majeſtatem noſtram fuerit ſemper & ſit per Dei gratiam bona concordia & perfecta ſinceritas animorum, nihilominus quia per multos aliquando quamplurima inconſulta hinc inde relata ſunt, ſicut plerique mortalium prompti ſunt, ad zizaniam inter Principes ſeminandam & imprimendas ſuſpiciones, quo nihil periculoſius eſſe poteſt, ne forte de claritate mentium utriusque dubium, quod hucusque volavit, amplius perſeveret: Conſiderantes etiam, ex noſtra integra injunctione bonum publicum ſecuturum, deliberavimus de proximo viſitare S. præfati Domini noſtri & Urbem Romam, pro ſuſcipiendis Imperialibus noſtris coronis, & aliis rebus perarduis, tangentibus Rempublicam Chriſtianam & pacem Italiæ, pertractandis. Quæ ut perfectius & plenius pertractari poſſint, mittimus ad Sanctitatem præfati Domini noſtri Papæ Eugenii dilectos Conſiliarios & Ambaſiatores noſtros magnificos, Maticonem Comitem Kewinenſem & Capitaneum Mandoralbenſem, & Caſparem Slick, Vice-Cancellarium noſtrum & Capitaneum terrarum Egræ, conſtituentes, creantes, ordinantes & facientes ipſos tenore præſentium ac authoritate Regia noſtros veros & legitimos procuratores & factores & Nuncios ſpeciales, & quicquid melius eſſe & dici poteſt: dantesque eisdem plenariam & omnimodam poteſtatem; plenam licentiam & facultatem exponendi ſuæ Sanctitati pro nobis devotionem & reverentiam filialem, quam ad ſuam Sanctitatem & Romanam Eccleſiam ſyncero affectu gerimus: nec non petendi & impetrandi a ſua Sanctitate favorem & gratiam conſuetos, offerendo quoque eidem ſuæ Sanctitati fidelitatis & cujuslibet alterius generis juramentum ſimul & ſucceſſive: Et nihilominus petendi a ſua Sanctitate nobis per manus ſuas impendendam unctionem, conſecrationem & Romani Imperii diadema, ac promittendi quod illa, dum apud Sanctitatem ſuam fuerimus in propria perſona, ſi opus fuerit, innovabimus, ac omnia & ſingula alia peragendi & concludendi, promittendi & ſpondendi, quæ mutuam unionem, charitatem & concordiam inter Sanctitatem ſuam & Majeſtatem noſtram, & ſupereminentiæ & dignitatis Principes, qui ſuper alios a Domino conſtituti ſumus, facere & conſervare poſſunt, ut etiam a Sanctitate ſua, ſi opus

opus fuerit, obligationes quascunque acceptandi, cæteraque omnia faciendi, & concludendi, quæ nos facere posſemus, si personaliter adesſemus: ratum & gratum habentes, & habere promittentes verbo noſtro Regio, quicquid per præfatos Oratores & Procuratores noſtros actum, factum, sive geſtum fuerit, ac si illud in persona propria feciſſemus; volentes illa omnia noſtris Regiis literis & sigillis, si opus fuerit, denuo roborare, præsentium sub noſtræ Majeſtatis sigillo litterarum. Datum Senis, Anno Domini M CCCC XXXIII. die XVI. menſis Martii, Regnorum noſtrorum anno Hungariæ &c. XLVII. Romanorum XXXIII. Bohemiæ vero XIII.

Sequitur forma Juramenti facti in Conſiſtorio publico per dictos Ambaſiatores tactis ſanctis Evangeliis & ſacris Crucibus, cum reliquiis, & lectum alta voce per Caſparum Slyck, Vice-Cancellarium Regis Roman. coram Domino noſtro Papa præſente & acceptante, & Juramentum iſtud fuit ſcriptum in membrana cum duobus ſigillis pendentibus, recognitis eſſe dictorum Oratorum.

Nos Matiko de Kallonz, Comes Kewinenſis & Capitaneus Mandoralbenſis, & Caſpar Slyck, Vice-Cancellarius & Capitaneus terrarum Egræ, Ambaſiatores & Procuratores invictiſſimi Principis & Domini Sigismundi, Romanorum Regis ſemper Auguſti, ac Hungariæ, Bohemiæ &c. Regis glorioſiſſimi, ad ſanctiſſimum & clementiſſimum Dominum noſtrum Papam, Eugenium IV. deſtinati, recognoſcimus tenore præſentium univerſis, quod nos de mandato & licentia præfati Serenisſimi Domini noſtri Regis, cujus pleno & ſufficienti mandato fulciti ſumus, quodque ſigillatum in manus ſanctiſſimi Domini noſtri diſpoſuimus, hodie, dato literæ noſtræ præſentis, in Conſiſtotio Apoſtolico generali in manus ſuæ Sanctitatis præſtitimus in forma, quæ eſt infra:

Nos Comes Matiko & Caſpar Slyck, Vice-Cancellarius, procuratorio nomine, quo ſupra, promittimus, & tactis Evangeliis ſacroſanctis juramentum firmamus Sanctitati præfati Domini noſtri, ſuo & Eccleſiæ nomine hujusmodi juramentum accipienti, quod Serenisſimus Dominus Rex Sigismundus, Eccleſiam & fidem Catholicam pura fide totis viribus conſervabit reverenter & etiam defendet,, omnemque hæreſim, ſchiſma & Hæreticos quoslibet, fautoresque & receptatores & defenſores eorum exterminabit pro poſſe, ac nunquam cum Saraceno, Pagano, Schismatico, ſeu alio quolibet communionem Catholicæ fidei non habente, aut cum aliquo alio præfatæ Eccleſiæ inimico vel rebelli, ſeu eidem manifeſte ſuſpecto, unionem quamlibet, parentelam, aut confœderationem inibit: ſed tam veſtram, quam ſucceſſorum veſtrorum perſonas, honorem & ſtatum manutenebit, & defendet ac conſervabit contra omnes homines, cujuscunque exiſterent præeminentiæ, dignitatis aut ſtatus.

Eidem adjicientes juramento, quod eadem Majeſtas manutenebit ſemper atque ſervabit privilegia omnia, per prædeceſſores ſuos Reges ac Imperatores Romanos, præfatæ Romanæ Eccleſiæ ac aliis quibuslibet Eccleſiis quocunque conceſſa tempore, & continentiæ cujuscunque, ipſaque omnia & ſpecialiter ac præcipue præclaræ memoriæ Conſtantinum, Carolum, Henricum, Ottonem IV. Fredericum Secundum, atque Rudolphum, prædeceſſores ipſius, præſertim ſuper concesſione, recognitione, advocatione, quitatione ac libera admisſione terrarum & provinciarum Romanæ Eccleſiæ ubilibet poſitarum, quarum etiam multas nominatim expresſit, Sedi Apoſtolicæ Romanisque Pontificibus ſub quocunque tenore conceſſa, recognoſcet, confirmabit, & ex certa ſcientia innovabit, ac etiam de novo concedet, & terras ipſas atque provincias cognoſcet ad jus & proprietatem ipſius Eccleſiæ pleniſſime pertinere, easque nihilominus ex abundanti de novo Eccleſiæ præfatæ donabit ſub prædicto ſe obligans juramento, quod ipſas vel aliquam ipſarum partem nullo unquam tempore occupabit, ſeu quantum in eo erit, occupari permittet, poſſeſſiones, aut ſemitas habebit, ſeu quomodo libet poſſidebit, nec in eis etiam poteſtariæ, ſeu cujusvis Capitaniæ officium, aut jurisdictionem quamcunque, per ſe, vel alium exercebit, quodque ut Princeps Catholicus ſæpedictæ eccleſiæ Advocatus atque defenſor ipſam juvabit & conſiliis & auxiliis illi aſſiſtet opportunis, contra quoscunque inobedientes & rebelles eidem, & præcipue contra occupantes & turbantes terras prædictas ſeu provincias vel partem quamlibet earundem.

3. Sub eodem etiam juramento promittimus, quod tam ipſam Romanam quam alias eccleſias, libertatem eccleſiaſticam, bona, jura, Prælatos, & miniſtros eccleſiarum ipſarum, ipſe Dominus Rex manutenebit, conſervabit ac defendet ſuo poſſe.

Et quod Eccleſiæ Romanæ vaſallos contra juſtitiam nullatenus offendet, devotos & fideles etiam in Imperio conſtitutos benigne tractabit, nec eos opprimet contra juſtitiam, aut quantum in eo erit, per alium opprimi ſuſtinebit, ſed in ſuis potius juribus & juſtitiis conſervabit. Sic eum Deus adjuvet, & ſancta Dei Evangelia. Et ſic nos Procuratores, nomine præfato recognoſcimus, confirmamus, innovamus, concedimus, donamus, & cætera facimus ſecundum tenorem, qui ſuperius continetur: Promittentes inſuper, quod præfatus Sereniſſimus Dominus noſter Rex, hoc quoque juramentum per nos (ut præmittitur) præſtitum, in manus ſuæ Sanctitatis vel legatorum ejusdem Sanctitatis, ſi illos præmittere decreverit, perſonaliter innovabit, ſuas Regias patentes literas & sigilla conſueta ſuper illis tradendo. In cujus rei teſtimonium, sigilla noſtra propria præſentibus ſunt appenſa. Datum Romæ anno M CCCC XXXIII. die VI. menſis Aprilis.

Sequitur Bulla Capitulorum initorum & concluſorum inter Dominum noſtrum Papam & prædictos Oratores Regios.

EUgenius &c. ad futuram rei memoriam. Quoniam Dominus Dei filius de cœlis ad terram deſcendens ad ſalvandum genus humanum, inter cætera divina præclariſſima documenta,

ta, tanquam pacis mediator, pacem discipulis suis reliquit, cujus sanctum fructum, quasi substantiam vitæ scimus conservare humanam societatem unde fides augetur, spes sublevatur, & charitas ampliatur, cum sit directiva justitiæ, Regnorum, Principatuum, omnisque spiritualis & temporalis status valida & robustissima conservatio: Nos moniti ipsius Dei filii salutaribus documentis, pacem, tanquam bonorum omnium productricem semper optavimus & optamus pro universali bono sanctæ Ecclesiæ Dei, totiusque populi Christiani. Ut itaque omnis mundus intelligat sinceritatem nostræ affectionis ad tranquillitatem & quietem Reipublicæ Christianæ, continuis meditationibus & affectibus adspirare, deductis inter nos & charissimum in Christo filium Sigismundum Romanorum, Hungariæ & Bohemiæ Regem Illustrem, certis tractatibus multa bona concernentibus, demum cum dilectis filiis Nobilibus viris Matikone, Comite Kebinensi & Capitaneo Manderalbensi, & Caspare Slick, Regio Vice-Cancellario, & terrarum Egræ Capitaneo, ejusdem Regis oratoribus, habentibus ab ipso Rege sufficiens mandatum, infra scripta Capitula & omnia in ipsis contenta servabimus, quæ de verbo ad verbum fecimus hic inscribi, quorum tenor sequitur & est talis:

In Dei nomine, Amen. Infra scripta sunt Capitula, conventiones & pacta, inita & firmata inter sanctissimum Dominum nostrum Eugenium Papam IV. ex parte una, & Magnificos viros Consiliarios, Procuratores, Legatos ac Ambasiatores Serenissimi Principis & Domini, Sigismundi, Romanorum Regis semper Augusti ex parte altera: de quorum mandato publico plene constat per literas Regias, suo pendente sigillo sigillatas, videlicet Magnificos Matikonem, Comitem Kewinensem & Capitaneum Manderalbensem, ac Casparum Slick, Vice-Cancellarium dicti Domini Regis, & Capitaneum terrarum Egræ, Anno Domini MCCCC XXXIII. die septima mensis Aprilis, indictione XI. Pontificatus sanctissimi Domini nostri prædicti Domini Eugenii Papæ Quarti anno III.

Cap. I. In primis dictus Comes Matiko & Caspar prædicti Procurarores & procuratorio nomine dicti Domini Regis Sigismundi, promiserunt dicto Domino nostro Eugenio, stipulantes & recipientes tam suo quam Ecclesiæ nomine, quod ipse Serenissimus Rex Sigismundus per totum præsentem mensem Aprilis veniet Viterbium, ubi ipse inveniet Sanctissimum Dominum nostrum Eugenium, & ut verus ejus spiritualis filius dicto tempore ibidem ipsum visitabit.

Cap. II. Item, promiserunr Procuratores procuratorio nomine, quo supra, ipso sanctissimo Domino nostro Eugenio, stipulantes & recipientes, ut supra, quod ipse Dominus Rex præstabit personaliter Papæ omnia illa juramenta, & alia faciet, ad quæ tenetur, tam de consuetudine, quam de jure, sive etiam ejus Legato, aut Legatis per suam Sanctitatem specialiter destinando seu destinandis.

Cap. III. Item, promiserunt dicti Procuratores, quod ipsum juramentum per ipsos Procuratores hodie in generali Consistorio præstitum, in propria persona & personaliter iterum ipse Rex præstabit sanctissimo Domino nostro Eugenio, vel ejus Legato, seu Legatis specialiter destinando seu destinandis, non obstante dicta protestatione juramenti per procuratores ipsos ante facta.

Cap. IV. Item, promiserunt dicto nomine, quo supra, quod Dominus Rex veniet ad visitandum sanctissimum Dominum nostrum Viterbium, vel ad Urbem, solum & duntaxat cum comitiva & familia sua, quam in præsenti habet Senis, dummodo nullum scienter ducat hostem vel inimicum Ecclesiæ, vel Domini nostri Eugenii Papæ Quarti, vel Rebellem Romani populi. Et si ex inanimadvertentia aliquem secum duxerit, vel aliquos, illos sua Majestas ad inquisitionem Domini nostri Papæ illico licentiet & remittat.

LVII.

Bulla Pabsts Nicolai V. worinnen er attestiret, daß er Kayser Fridericum III. aus erheblichen Ursachen, mit der Lombardischen Crone, in der Stadt Rom gecrönet habe, d. d. 17. Kal. April. Anno 1452.

Ad perpetuam rei memoriam.

CUm charissimus in Christo filius noster, *Fridericus, Romanorum Rex* illustris, nobis exposuerit, licet ipse, quamprimum Italiam intravit, imperiales insulas ex nostris manibus suscepturus, prius in animo proposuisset, se usque ad urbem Mediolanensem personaliter transferre, ut illic *coronam regni Lombardiæ* sibi debitam, solennitate solita, per manus venerabilis fratris nostri, Archiepiscopi Mediolanensis, susciperet, quemadmodum nonnulli ex prædecessoribus suis Romanorum Regibus feciisse noscuntur; quia tamen in partibus Lombardiæ, & præsertim in civitate Mediolanensi, adeo contagiosus & letifer morbus vigebat, ut fine suo & suorum magno discrimine illuc proficisci nequiret; & quia status ac conditiones illarum partium ita se habebant, ut coronari sua serenitas neque in Mediolano, neque in vicinis locis commode & cum debita honorificentia potuerit, sibi visum fuit, illud iter omittere, & ad nos quam citius festinare, ut imperiali diademate susceptо, quam citius ad Alemanniæ regnum reverti posset, cujus negotia diversimode turbata suam præsentiam magnopere deposcunt, ne tamen corona prædicti regni Lombardiæ negligatur, quæ tanquam inferiot decentius ante Imperialem, quam post recipitur, cum impedimenta prædicta ex magna parte adhuc vigeant, propter quæ decenter & commode corona regni Lombardo rum in Mediolano, aut in propinquo capi nequeat, nobis humiliter supplicavit, ut coronam ipsam hic Romæ sibi conferre dignaremur.

Nos igitur ipsius Regis in hac parte supplicationibus inclinati, attendentes vera esse, quæ sunt exposita, prout rerum evidentia docet, justamque petitionem hujusmodi judicantes, hodie de venerabilium fratrum nostrorum consilio pariter & assensu, autoritate apostolica, ex certa scientia prædictam coronam regni Lombardiæ eidem regi per nos tradendam & assignandam fore decernimus, ac illam prædicto Regi cum omnibus juribus & honoribus, jurisdictionibus, emolumentis, & prærogativis suis intra missarum solennia in Basilica S. Petri coram majori altari in magno & celebri conventu prælatorum, principum, procerum, & Baronum, cum omnibus & singulis solennitatibus aliis, in similibus observari solitis, tradimus & assignamus, supplentes nihilominus motu proprio omnes & singulos defectus, qui occasione loci, temporis, sedis, personarum, aut alias quatercunque intervenire potuerint in præmissis. Et ne de cætero super traditione & assignatione præfatis inposterum valeat & quopiam hæsitari, volumus & auctoritate ac scientia similibus decernimus, quod præsentes nostræ literæ ad probandum plene traditionem & assignationem hujusmodi sufficiant ubique, nec ad id alterius probationis adminiculum requiratur. Per hanc tamen traditionem & asfignationem nostram non intendimus juri, aut consvetudini dicti regni Lombardiæ, aut prædicto archiepiscopo, quoad factum dictæ coronationis, nisi pro hac vice duntaxat in aliquo esset derogatum, imo illud illæsum inviolatumque manere decernimus per præsentes. Nulli ergo &c. Datum *Romæ* apud S. Petrum anno incarnationis dominicæ M CCCCLII. XVII. Kal. Aprilis, pontificatus nostri Anno VI.

LVIII.

Breve Pabsts Pii II. so er an Kayser Fridericum III. bey Uberschickung eines geweyheten Huths und Degens vor ihn abgehen lassen, de Anno 1459.

Pius Papa II. Charissimo in Christo filio Friderico, Romanorum Imperatori semper Augusto, salutem &c. Consvevit Romanus Pontifex ex Institutione Sacrosanctæ Romanæ Ecclesiæ alicui Christiano Regi, vel Principi bene de fide Catholica merito, ensem ac Pileum quotannis dono transmittere: cujus consuetudinis memores serenitatem tuam præsenti anno, qui Apostolatui nostro initium dedit, imprimis delegimus, quam tali munere ornaremus, scientes nulli posse convenientius dari, quam ei, cui ex officio suo Apostolicæ sedis & totius Christianitatis protectio est propria. Accipe igitur charissime Fili hunc ensem Beati Petri Apostoli corpore sumtum, munus quidem pretio exiguum, sed devotione & dantis animo magnum, illoque supra femur Tuum in defensione Sacrosanctæ Catholicæ fidei potenter accingere, ut quando Christiana Respublica præsidio tuæ Celsitudinis nunc maxime eget, quasi signum aliquod officii Tui ad Te missum intelligas, in illo confidens, qui per angelum suum centum octoginta quinque millia de exercitu superbissimi Senacherib una eademque nocte trucidavit, & manum constantissimæ Judith in cervicem Holofernis direxit. Hoc quoque munus in pignus nostræ perpetuæ erga te voluntatis devote suscipies, quæ profecto est talis, & profecto talem futuram confidimus, qualem merita in nos Tua digne merentur. Datum &c.

LIX.

Breve Pabsts Pii II. an Kayser Fridericum III. worinnen er ihm das Ober-Commando über die Christliche Armee wider den Türcken aufgetragen d. d. 12. Januarii, Anno 1460.

Pius Papa II. Friderico Romanorum Imperatori. Bello jam contra Turcas indicto, & peracta Mantuana Dieta, in qua octavum Mensem propemodum agimus, & rebus etiam ita compositis, ut juvante divina Clementia expectari communis salutis secundus exitus possit: de Duce ad tantum bellum præficiendo amodo est cogitandum: hæc enim una est res, in qua apparatum nostrorum pars maxima consistat, & quæ non solum ad perterrendos hostes, sed nostros confirmandos plurimum spectet; virtute siquidem Ducis & bene præparata successum felicem inveniunt, & quæ dura conditio rerum difficilia exhibet, converti in melius solent.

Hæc igitur cogitatione nostra volventes meditantesque, quinam potissimum propter dignitatem & excellentiam suam eligi ad talem provinciam posset; Tu nobis, charissime Fili, primus occurristi, non solum cui tantum munus ex Imperiali officio debitum censeatur, sed cui omnes gentes parere & subesse non dedignentur. Accedit adhoc Zelus & charitas tua singularis ad hoc sanctissimum opus, accedit authoritas, & bellicis in rebus doctrina. Illa quoque non desunt, quæ in præsenti Duce laudari consueverunt, labor in negotiis, fortitudo in periculis, industria in agendo, celeritas in conficiendo, consilium in providendo; in tractandis insuper animis hominum gratissima lenitas, omnibusque in rebus singularis modestia. Et si igitur Cæsarea dignitas ex debito hoc Tibi imponit, nihilominus, ut nostram & sanctæ sedis auctoritatem tecum tanta in re deferas, sperantes in eo, a quo nitor est belli, & qui pro justitia certantibus exploratam victoriam repromit, quo Tua Celsitudo, quæ non ad effundendum, sed ad conservandum sanguinem Christianum, non ad humanas, sed ad Salvatoris nostri ulciscendas injurias est profectura, concupitum exitum dabit; de venerabilium fratrum nostrorum sacræ Romanæ Ecclesiæ Cardinalium consilio & assensu, Te contra Turchorum impiam gentem, aliosque infideles legis nostræ hostes, illisque adhærentes, & complices Ducem ac Capitaneum gene-

generalem tenore præsentium facimus ac declaramus, Serenitati Tuæ generales & particulares exercitus in auxilium defensionemque Christianorum per nos & quoscunque Reges Potentatus & Principes, equestres pedestresque undequaque, quomodocunque & quandocunque mittendos, se etiam ab omnibus provinciis & regionibus per se confluentes durante hac sancta expeditione generali, gubernandique atque ducendi ipsius bellum toto conatu contra eosdem Turchos illosque infideles gerendi, nec non si forte, quod absit, tu ipse personaliter promissa implere, & ad sanctam hanc expeditionem proficisci non posses, hæc ipsa nihilominus, per alium Vice-Capitaneum, quem virtute & factis insignem ex Principibus Nationis Germanicæ duxeris eligendum, nomine Tuo, sicut si præsens adesses, gerendi atque exequendi, omnia denique alia & singula in dicti belli administratione jubendi atque curandi, quæ ad complementum injuncti Tibi operis necessaria quomodolibet videbuntur & optima, facultatem plenariam ac potestatem in nomine Altissimi concedentes, hortantesque in Domino Tuam serenitatem & per salutem Christiani populi cujus tu una nobiscum Deo es debitor, toto corde obtestantes, ut præclarum hoc opus celso animo amplectens, talem te geras in obsequium Christi, ut quæ de Te Apostolica sedes expectat, quæ desideria Christianorum omnium flagitant, quæ honori Tuo Imperioque conveniunt, ex demandatis tibi laboribus cum gloria sempiterna & pia fidelium exultatione proveniant. Datum Mantuæ, XII. Januarii, Anno II.

LX.

Kayſers Friderici III. Mandatum an Hertzog Willhelmen zu Sachſen, worinnen er ihn zum Zuge wider Hertzog Ludwigen in Bayern ermahnet, ſo auch mutat. mutand. **an andere Reichs-Fürſten ergangen,** d. d. **am St. Gilgen-Tage** Ann. 1461.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden Römischer Keyser, zu allen Zeitten Merer des Reichs, zu Hungarn, Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunig, Hertzog zu Oesterreich und zu Steyr ꝛc. Entpieten dem Hochgebornen Wilhelmen, Herzogen zu Sachßen, Landgraven zu Doringen vnd Marggrafen zu Meissen, unser Gnad und alles Gut, Hochgeborner lieber Oheim und Fürst, als wir deiner Lieb vormals mit unserm Keiserlichen Brieffen haben verkunt und zu wissen gethan, wie daß wir uns gegen dem Hochgebornen Albrechten, Herzogen zu Oesterreich ꝛc. auf das und uns ist fürkommen gewesen, wie daß er mit sampt etlichen andern in Betrachtung und Fürnemen stünd, und zuverhebten Sachen wider uns zu suchen, und dorumb uns, unser Land und Leute zubekriegen mit unsern Keyserlichen Brieffen haben geboten gehabt, ob Er icht Spruch oder Vorderunge zu uns zuhaben vermeinte, um was Sachen das were, daß wir dann willig sein, wo wir dorumb mit einander gütlich nit vereinte, noch vertragen werden möchten, mit Recht ausfindig machen zu lassen, wes yderteil dem andern, von Billigkeyt oder Rechtens wegen, schuldig und pflichtig sey, wie das am fürderlichsten geschehen mag, und darauf als Römischer Keyser, von unser Keyserlicher Oberkeyt, Gewaltsam und des Rechtens wegen, Ihn, als unsern und des Heyligen Reichs geswornen Fürsten, aller der Pflichte, der Er uns, als Römischen Keyser, verpflicht und gewandt ist, ermant, solche gemelt unser völlig Erbietung gütlich oder rechtlichs Austrags von uns aufzunemen, und darüber on gütlichen oder rechtlichen Austrag alles des, so Er zu uns zusprechen zuhaben vermeinte, uns, unsern Landen und Leuten, nichtz in Ungutem noch Unwillen zuzufügen, und auch wie daß wir solich vorgemelt unser Erbietten und Keyserliche Ermanung dem Hochgebornen Ludwigen, Pfaltz-Graven bey Rein und Herzogen in Beyern, auch mit unsern Keyserlichen Briefen haben verkundet und Ihn damit auch, von unsern Keyserlichen und des Heiligen Reichs Oberkeyt und des Rechtens wegen, bey aller der Pflichte, die Er uns als Römischen Keyser, als unser und des Reichs geswornen Fürste, und dem Rechten schuldig und pflichtig ist, ervordert und ermant haben gehabt, sich darüber nymantz wieder uns, unser Land und Leutte bewegen zu lassen, sundern ob der benant Herzog Albrecht uns, unser Lande und Leute darüber bekrigen wolte, daß Er dann, zu Beschirmung und Handhabung unser Keyserl. und des Heiligen Reichs Gewaltsam und Oberkeit, auch des Rechtens und der Gerechtigkeyt, uns, unsern Landen und Leuten Hilff und Beistandt thuen solte, solchen unrechtlichen Gewalt helffen zuwenden. Und nachdem aber solichs alles von uns nit aufgenommen, sunder groblich veracht worden ist und der benant Herzog Albrecht uns darüber ein unpillich Veindtschafft gesagt, und darauf uns, unsern Landen und Leuten, mercklichen Schaden gethan, und dann der vorgenannt Herzog Ludwig im zu solichem mercklichen Zuschub auch gethan hat, dordurch wir dann wider Recht und über unser vorgemelt Erbietten, auch unerfolgt und unervordert alles Rechten, beschedigt worden sein, und noch teglich also beschedig werden, wir deiner Lieb, als unsern und des Reichs Fürsten, auch hoch erfordert und ermant, und darbey auß Keyserlicher Macht ernstlich und vesticlich haben geboten, daß du unsern Heuptleuten, so wir zu Beschirmung und Handhabung unser Keyserlichen Oberkeyt und Gewaltsam, auch des Rechtens und der Gerechtigkeit in solichem geordnen und gesezt haben, und unsern Keyserlichen Panyr zuziehen, und mit deiner Macht, Hilff und Beistandt zutunde, solchem vorgemelten unrechtlichen Gewalt, Frevel und Fürnemen Widerstand zutunde, zuwenden und helffen zustraffen, alsdann das alles dieselben unser Keyserlich Brief, darüber an dich ausgegangen, eigentlicher innhalten, alßo haben Wir darneben ümb solch Ubertrettung, Frevel, Verhandelung und Beleydigung, so der benante Herzog Ludwig von Beyern an unser Keyserl. Majestäd, Oberkeit und Gewaltsam, auch dem Rechten und der Gerechtigkait, und an dem Heiligen Römischen Reiche, hatt begangen, Im unsern

Key-

Keyserlichen Verwarnungs-Brief zugesandt. Nu gelangt an uns, wie Herzog Ludwig in Beyern dich mit Schrifft und in ander Weg unterstee, hinderstellig zumachen, uns und unsern Heuptleuten in den Sachen dein Hilff und Beistand wider Jn nit zutunde, auf Meynung, als ob die nicht unser und des Reichs Oberkeit und Gewaltsam berüren solte, und wie auch die und etlich ander deshalben bishero hinderstellig bliben sein, das uns doch, nachdem und wir dir vormals, der Sach halb, schrifftlich Unterrichtung, und onser Keyserlich Gebot gethan haben, etwas befremdet, und nachdem aber der vorgenant Herzog Ludwig uns, inmassen wir dir vormals verkunt, von sein selbs und Herzog Albrechtz wegen, ein unpillig Veindtschafft und Absag gethan hat, über unser Keyserl. völlig Erbietten gütlichs und rechtlichs Austrags, ob Er icht Spruch oder Vorderung vermeinte zu uns zu haben, und sich damit und darzu an dem Erwirdigen Johannsen Bischoven zu Eystett und dem Stifft daselbs, auch etlichen unsern und des Reichs Stetten, nemlich Werde, Dinckelspühel und andern, gegen unser Keyserl. Majestät und des Heiligen Reichs Oberkeit und Gewaltsam, und demselben Reiche groblich verhandelt hat, auch überdas und Er uns mit seinem Ayd, so Er uns auf das Heil. Evangelium leiplich gethan hat, verbunden ist, uns w der alle Menschen getrew und gehorsam zusein, und weder Hilff noch Rathe nymmer zugeben wider unser Person noch Weßen, sunder unser Ere und Nuz getrewlich zuschaffen und unsern Schaden zuverhütten, als ver Er ymer vermag, und dann über solichs, außerhalb unser, sich in Verbüntniß wider uns, mit dem, der unser Person und der Unsern offenbar abgesagter Veindt ist, vereint und verpunten, erdemmalln, und er uns einig Aufsagung seiner Pflichte, als Er die hette gethun mügen, des wir Jm doch nit zugeben gethan gehabt hat, und doch unser Keyserl. Person, Wirde und Weßen also ist, daß die nymantz von ainander geteylen noch geschieden mag, haben Wir, nach Rate unser und des Reichs Getrewen, betracht und fürgenommen, unser und des Heiligen Reichs Notturft darum gegen Jn zugebrauchen, und Jm darumb unsern Keyserlichen Bewarungs-Brieff zugesant und ob Er nu understeet, ichts dir oder andern zuschreiben, und uns dorinn zuverunglympfen, begern wir an dein Lieb, Jm dheinß Unbillichen oder Unglympfs von uns nicht zuglauben, noch dich dordurch deiner Hilff und Beistand deshalben, uns und unsern Heuptleuten zutunde, hinderstellig machen zulassen, wann sich in Warheit erfindet, und wa das nottürfftig ist, zu seinen Zeiten genugsamlich fürgebracht werden soll, alles das, so wir in unsern Bewarungs-Brief von Jm geschriben, und dorumb wir unser und des Heiligen Reichs Notturft wider Jn zugebruchen fürgenommen haben, und dorumb so ermanen wir dein Lieb, aber und in alle Maß, als vor, von unser Keyserlichen Macht Vollkommenheit wegen, aller der Pflichte, die du uns und dem Heiligen Reiche und den Rechten schuldig und pflichtig bist, und bey Verliesung aller und yglicher deiner Regalia, Lehen, Gnaden, Freiheiten und Privilegien, die du von dem Heiligen Reiche hast, mit diesem Brief, ernstlich und vestiglich gebiettende, daß du, an allen ferrern Verzug, Vorwort und Weygerung, mit deiner Macht aufseist, und unsern und des Reichs Heuptleuten, von unsern wegen darzu geordnet, und Banyr in den Sachen zuziehest, und in unsern Namen gehorsam seist, solichen vorgemelten unrechtlichen Gewalt, Frevel und Fürnemen, zu Handhabung und Beschirmung unser Keyserl. und des Reichs Oberkeit und Gewaltsam, Widerstande zutunde, zuwenden und helffen zustraffen, dein getrew Hilff und Beistand tust, und des nicht läßest, als du des uns, dem Heiligen Reiche, den Rechten und dir selbs schuldig und pflichtig bist, dann wo du hierinn ungehorsam würdest, so wolten wir gegen dir, nach Rate unsers und des Reichs Gehorsamen und Getreuen, handeln, nach unsern und des Reichs Notturfft als sich gebürt. Wir meynen und wollen auch von Römis. Keyserlicher Macht Vollkommenheit, daß hierinn nicht irren noch verhindern sollen noch mügen einich Eynung, Püntniß, Burckfrid, noch sonst ichtz anders, wann wir dieselben alle und yde in disen Sachen anstellen und aufheben, also, daß sie dawider ganz kein Crafft noch Macht haben sollen noch mügen, und wir wollen des auch zusamt der Billichkeit gegen deiner Lieb gnedigclich erkennen, und darinn dein gnediger Herr und Schirmer sein. Geben zu Grez an Sant Giligen Tag mit unsern Keiserlichen aufgedruckten Insiegel besiegelt, nach Cristi Geburt viertzehenhundert und im ainßundsechtzigisten, unser Reiche des Römischen im zwei und zwainzigisten, des Keyserthums im zehenden, und des Hungrischen im dritten Jaren.

Ad mandatum Domini Imperatoris
in Concilio,
Ulricus Weltzli, Cancellarius.

LXI.

Kayſers Friderici III. Mandatum an die Reichs-Städte, worinnen er ſie zum Zuge wider Hertzog Ludwigen in Bayern ermahnet, d. d. am Freyt. unſer lieben Frauen Abend Aſſumptionis, An. 1461.

Friedrich von Gots Gnaden,
Rom. Keyſer, ꝛc.

LIeben Getruwen, uns gelangt an, daß Herzog Ludwig von Beyern euch und andern schreib, und uns darinn groß verunglimpf, sein grobe Tat, Geschicht und Handlung, an uns und dem Heil. Reich begangen, main zubedecken und euch damit zum Abvall, ewer Hilff und Biestandts, so wir an uch, durch uns und etlicher unser gesezt Houbtlüte besonnen haben, zu bewegen, daß er sich auch in solichen seinem Schreiben viel Dinst berümet, die Er uns gethan soll haben, sullet ihr wißen, hett uns derselbe Herzog Ludewig indert gedienet, als er uns und dem heiligem Reichs dann des wol schuldig ist, so wir Jm doch des gar fräntlich und genediglich gelonet, dann sich erfindet in Warheit, daß wir keinerley Unfruntschafft oder Ungnad Jm bewieset, noch streng Ersuchung lang her gein Jn um menigerley

gerley sein Verhandlung, an uns und dem Reich getan, geübt, sunder in alleweg fründtlich und genediglich gehalten haben, wie wol er undanckbarlich der entgegen sich gein uns on alle Nod und Schuld etwa lange Zeit her, anders dann er Uns und dem Heiligen Reich und Im pflichtig ist, mit verbotenen hinder und außer unser Bintnissen, Anschlegen und menigerley gevärliche Betrachtunge, als sich des an Im erzeicht, indem daß er uns Ratt und Dinst die Lehen aufgesagt, und sein Vehdebrieff mutwilliglich zugeschickt hat, über und wider alle Pflicht und unser völlig Erpietung des güetlicheit und Rechtens, in maßen uns das unser Brief, vormals drüber ausgangen, innhalten, auch Im das by seinen Räten und sunst zuentpotten haben, und als er uns miesset Beschwerniß, die wir auf sein Prelaten und ander Leut, mit Steuern und mit Auffschlägen auf Salz und Wein sullen gethan habin, Merckt ob Im ziem, uns unsern Keyserlichen und Fürstl. Gewaltsam zutragen, die wir doch zu zeiten Im solichen und Merern zu Notturfft unser Land und Lewte und auß hohen Ursachen mit zeitigen Rate der unsern, nit anders dann zu gemeynen Nuz, und als sich gepurt, fürzunemen, und der, als sich erfinden soll, nye mißbrucht, und sind auch sollich vermelt Auffschläge vor etwi vil Zeiten, vor und ehe seiner Absag abgenomen, das ist Land-kundig, also daß er sollich Suchung wol ruwen, und uns, unser Regierung, und Obrikeit unschimplich Nachred prauchen ließ. Noch mer befremdt uns, daß er ausgibt, wie er uns sein Vordrung Rechtbott gethan habe, wir sein der nit ingedenck, und ist von uns nit erhort, daß wir Im nech andern Recht versagen, sundern das lieber bietten und vordern, dann in einich Weg das verachten, als wie das dann, allz vorsteet gar völligclich gein Im gethan haben, und alz er seinen Fürnemen ein Schein mäynt zumachen, auf Meynung, alz wolt er uns, altz Fürsten von Oestereich, und das Reich sundern zwiveln wir nit Ir versteet, daß aus seinen Wortten und Geschriffien er selbs den rechten Kern seins unrechtens und unpillichen Handels nit verpergen mag, an dem, daß er uns und des Heil. Reichs-Stad Werde albeg anrürt, und beclagt sich, daß wir Houbtlute und Panyr gein Im geordnet habin, dabie und menialich lauter empfindet, wo von sein Mutwill und Unrecht her wurzet, und ob er uns Veindschafft und Schaden zugefügt von des Reichs oder der Hauß Oesterreich vorgenannt. Ir wisset auch wol, daß er an der egenanten Stad Werde und dem Bischoff zu Eystedt, einen Belehnten des Reichs Fürsten, dem Reich zuentziehen, und denn den in Pflicht genod und gedrungen, und sunst in einig Weg groblich wider das Heilige Reich an alle Recht und Ervolgung gehandelt hat, dordurch uns, als Röm. Keyser, und Merer des Reichs, und Schirmer des Rechten, gebürt hat, nach Vermügen unsern Fleiß daran zu keren, daß uns und dem Reich das Sein, mit Gewalt abgedrungen, wider werde, das er yzundt gar schimpflich von newen Dingen in Nach gein uns zeücht, und besorget, die Strafe des Rechten, derselben Werdischen, und ander seiner unzimlichen Geschicht halben, an uns und dem Reich begangen, und wie groß Er unser Person, alz seinen Herrn, darwider Er nit thun noch in dem Rat sein soll, da ychtz uns zu Schaden oder Widerwertigkeit geübet wirdet, sunder schuldig ist, darvor zusein und uns darinne zuwarnen, veracht, und Täding und auffschläge wider und hinder uns sich gefliessen, darauf Vehde und Veindtschafft, alz vorsteet, zugeschrieben, und sich damit an Fürstlicher Ziere, Lehen und Leumet in die Schuld und Vall der Straffe des Ubels, genannt Crimen læsæ majestatis, manigfaltiglich verhandelt hat, ist euch und andern unverporgen. Begern darauf, und bitten euch, mit sunderm Fliesse, daß ir auch an sein obgemelt Schrieben und Ersuchen nit keret, sunder unser obgerurt Recht Gelympf und völligs Erpietten vor Augen habt, und darauf uns und dem heiligen Reich Rat, Hilff und Biestand thut. Inmaßen und wir uch dorumb mit unsern Briffen und auch unser Houbtlute angelangt habin dieselben unser Houbtlute, als wir vernemen, guter maße unsers Gelympfs und Rechtens euch underricht habin, und noch baß tun mögen, altz ir uns und dem heiligen Reich, auch euch, des schuldig seit, darumb empfahet Ir nit allein von uns, sunder von Got und der Werlt uwern Lohn. Euch und uwern Nachkommen zu Lob, Er und Gut, wir wollen es auch gnediglich und dancknemlich gein euch und den uwern erkennen, und es zu gut nymmer vergessen. Gebin zu Grätz am Fritag unser liben Frauen Abind assumptionis, Anno & LXImo &c.

LXII.

Kayſers Friderici III. Mandatum an die Städte Eßlingen, Rothweil, Reutlingen, Heilbronn, Wimpffen, und Weil, worinnen dieſelbe zum Zuge wider Hertzog Ludwigen in Bayern ermahnet worden, d. d. am Freytag vor St. Michaelis, An. 1461.

Wir Friedrich, von Gotts Gnaden Römischer Keyser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, zu Hungarn, Dalmacien Croacien ꝛc. Konig, Herzog in Oesterreich, zu Steir, zu Kerndten und zu Crain, Grave zu Tyrol ꝛc. Empieten den Ersamen unsern und des Reichs lieben getreuen Burgemeistern, Reten, Burgern und Gemeynden, der Stet Eßlingen, Rottwill, Reutling, Hailprunn, Wimpfen, Weile, unser Gnad und alles Gut. Ersame und liebin Getrewen, wir habin uch zu mermaln durch unsere Houbtlute und unser Keyserl. Brieffe zu erkennen gebin, und verkündigt, die mercklichen Ungehorsam Frevel und Verhandlung, so Herzog Ludewig von Nydern und Ubern Bayrn, an uns, und dem H. Rom. Reiche, vnd wieder vnser Keyserl. Majestet und des heiligen Reichs Obrikeit und Gewalsam, über unser völligs Erpietten gütlichs und rechtlichs Austrags, ob er anders vermainte, icht Spruche oder Fordrung zu uns zuhaben, mannichfaltiglichen begangen hat, und auch über daß er uns mit seinem Eyde, so er uns uf das heilig Evangelium leiplich getan hat, verpunden ist, uns wider alle Menschen getrew und gehorsam zusein, und weder Hilff noch Ratt nimmermer zugebin noch zugehelen wider unser Person und Weßen, sunder unser Ere und Nuz getreülich zuschaffen, und unsern

Schaden zuverhüten, als verrn er ymmer vermüge ꝛc. In Verpintniß wider uns mit unsern Widerwärtigen vereiniget und verpunden hat, vor dem und eedemaln er uns einig Ussagung seiner Pflichte, ob er die hette, gethun mögen, das wir Im doch nit zugebin, und wider unser Keyserlich Gebott, so wir dem benanten Herzog Ludwigen haben getan, uf die Meynunge, ob unser Bruder, Herzog Albrecht, übir unser vorgemelt Erpieten gütlichs und rechtlichs Austrags, ob er icht zu uns zu sprechen zu haben vermeynte, uns, unser Land und Leute bekriegen wolt, daß er dann, zu Beschirmung und Handhabung unser Keyserl. und des Reichs Gewaltsam und Obrikeit, auch des Rechten und Gerechtigkeyt, uns, unsern Land und Leuten Hilff und Biestand thun solt, solchen unrechtlichen Gewalt helfen zuwenden, denselbin unsern Widerwertigen, die unsern Landen und Leuten, auch wider sollich egemelt unser völligs Erpieten gütlichs und rechtlichs Austrags, darzu unervordert, unerclagt, unerfolgt und unerlangt allez rechtens bekriget und beschedigt habin, mercklich zuschub und Hilff gethan hat, dadurch wir dann von dem benannten Herzog Ludwigen auch wider Recht, und solchs, so vorgemelt ist, beschedigt worden sein, und darumb und auch umb daß er an dem Erwirdigen Johannßen, Bischoven zu Eystett, unsern Fürsten und lieben Andechtigen, und dem Stifft daselbst, und dazu etlich andern unsern und des Reichs Stetten, nemlich Werde, Dinkelspühel und andern, wider uns und des heiligen Reiche unerclagt und unervolgt alles Rechten, frevenlichen begangen hat, euch und andern die hohen Peen habin geboten, daß ir mit uwer Macht auf sein, und unsern und des Reichs Houbtleuten, darzu geordnet, und unsern Panyr in den Sachen zuziehen, und den von unsern und des Reichs wegen Hilff und Biestand tun sollent, solchen vorgemelten unrechtlichen Gewalt, Frevel und Fürnemen zuhanthaben, unser Keyserl. und des Heil. Reichs Oberkeit und Gewaltsam helffen zu wenden und zustraffen; Also ist uns angelangt, wie daß Ir bißher, uf Herzog Ludewigs von Bayrn, und etlicher ander Schrifften, in den Sachen hinderstellig worden seit, und sollich unser egemelt unser Keyserl. Gebott damit verachtet habt, solchs uns von uch hoch und vast befremdet, und tun uch hieruf hiemit zuwissen, daß unser Keys. Maj. Person, Oberkeit, Gewaltsam, Wirde und Wesen also ist, daß die nymant von eynander getheilen noch gescheiden mag, und nachdem wir denn aus derselben unser Keys. Obrikeit und Gewaltsam schuldig und pflichtig sein, einen yden, der wider Recht, oder unerclagt und unervolgt des Rechtens bekriget oder beschedigt würdet, so wir darum angelangt werden, Invor Gewalt und Unrecht, von des Heil. Reichs wegen, zu haydthaben und zuschirmen, mögt Ir wol fürsteen, daß wir auch desgleichen uns, und nicht mynder denn einem andern, des schuldig sein, und darinn unser Keiserl. Obrikeit und Gewaltsam zu gebruchen, und zugenyßen, und wann dann unser vorgemelt völligs Erbietten, gütlichs und rechtlichs Austrags, gegen uns grobelich verachtet und abgeslagen ist, und wir darübir und wider unser Keiserlich Gebott, aus Obrikeit unsrer Keiserlichen Gewaltsam und Gerechtigkeit an den benanten Herzogen außgangen, beschedigt, und darzu auch an unser Keyserlichen Majestät durch des benanten Herzogen Verhandlung an den egenanten unsern Fürsten von Eystett, und dem Stifft daselbs, und unsern und des Reichs Steten begangen, belediget sein, gepürt uns, als Römischen Keyser, unser und des Heil. Reichs Obrikeit, Gewaltsam und Gerechtigkeit unser Keyserlichen Majestet, darinne nit lassen verachtet zu sein, sunder die in solchen strenglichen zuhanthaben und zu beschirmen, künftigen Unrat und Zertrennung, die in dem Heil. Reich darauß entsteen möchten, damit zuverhüeten, habin wir unser und des Heil. Reichs Houbtmannschafft und Banyr darum uf unsern Bewarungs-Brife, an den egenannten Herzog Ludwigen ausgegangen, unsern Hauptleuten, darzu geordnet, bevohlen, als wir des uns und dem Heil. Reiche schuldig sein, und nit von ander sunderlicher Sachen wegen, die uns sust ymants dar eintragen wolt, das wollen wir uch hiemit genugsamlich verkundet habin, und darum so ermanen und gepieten wir uch, in aller Masse, als vor, von Röm. Keyserl. Macht, Vollkommenheit ernstlich und vestiglich, mit diesem Brief, bie allen den Pflichten, die Ir uns und dem Heil. Reiche schuldig und pflichtig seit, und alles des wir uch von unser und des heiligen Reichs wegen ermanen mügen, und darzu bie eyner Poen, nemlich tausent Pfunt lötigs Golds und die in unsere Keyserl. Kammer unablaßlich zubezaln, und bie unser und des Heil. Reichs höchsten Acht, und Aberacht, daß ir uch von Stund an nach Angesicht ditz unsers Briffs unverzogenlich bie Tag und Nacht mit uwer Macht uf das sterkist darzu schicket und zurichtet, und dann on alles Verziehen damit den gemelten unsern Heubtleuten und unßerm Keyserlichen Panyr zuziehet, und in den Sachen denselbin unsern Heubtleuten in unsern Namen und an unser Statt gehorsam seit, In Hilff und Biestand tut, sollicher vorgemelten unrechtlichen Gewalt, Frevel, Verhandlung und Beleidigung, an unser Keyserlichen Majestät und dem heiligen Reich begangen, zu Handhabung und Beschirmung derselbin unser Keyserlichen Oberkeit und Gewaltsam, zu wenden, und helffen zu straffen, das ist gantz unser ernstlich Meynunge, denn wu ir des nit tethent, und diesen unsern Gebott ungehorsam dem also nachkommen, vnd in den Sachen aber hinderstellig werdent, so meynen und wollen wir, und erclären auch yzt als dann, und dann als yzt, von unsrer egerürten Keyserl. Macht, Vollkommenheit, mit rechten Wissen und guten zeitigen Rate unserer und des Reichs Getrewen, mit diesem Brieve, daß ir dann, um sollich uwer Verachtung, Ungehorsam und Undanckbarheit alle die Gnaden, Frieheiten, Lehen und Gerechtigkeiten die Ir gemeinlich und sunderlich von unsern Vorfarn am Reich Römischen Keysern und Kunigen, auch uns in Kuniglichen und Keyserlichen Wirden, oder einchen andern unsern und des Reichs Fürsten und andern, in eynich Wege oder Wiße habent, verlorn habt, der füro nicht mer zugebruchen noch zugenyßen, wenn wir dieselben alle und yde besunder auch yzt alz dann, und dann alz yzt, von Römischer Keyserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich, in Crafft dits Brieffs, wiederrufen, und wollen widerruft habin, also, daß Sie fürbaß mer, an allen Enden und Stetten, weder in Gericht oder ausser Gerichtz, vor allen Richtern und Gerichten, und aller-

lermeniglich, kein Crafft noch Macht haben, sundern Crafftloße, untüglich und vernicht sein, und dafür gehalten werden sollen, biß uf unser oder unser Nachkommen am Reich, Römischer Keyser oder Kunig, ander Ordnung und Sazung, sunder so erclern und wollen wir auch von egemelter unser Keyserlichen Macht, Vollkommenheit, wie vorsteet daß auch darum alle ewre, ewrer Mitbürger, Innwoner und Hindersassen, Kaufmannschafften und Gut, welcherley die sein, überal in dem heiligen Reich an keinen Enten keinerley Sicherheit noch Geleit habin, sich des gefrewen noch gebruchen, und daran nymands wider uns noch das heylig Reiche freveln sullen noch mögen, solang und soviel, biß daß Ir oder ewer Nachkommen, uns oder unsern Nachkommen am Reiche, um sollich ewer Ungehorsam und Undanckbarheit, ein völligs und benügigs Abtragen getan habt, und widerumb in unsern und des Reichs Gehorsam kommen seit, und wir wolln auch gegen den, die sich also ungehorsam erfinden laßen, um ir Vergessen und Ubertretung der Pflicht und Gehorsam, der sie uns und dem Heil. Reich schuldig sein, unsers heiligen Vaters des Pabsts und des Stuls zu Rom Rates pflegen, und darzu mit Rat, Hilff und Biestandt der andern unsern uns des Reichs gehorsamen und Getrewen thun und handeln, nach unsern uns des Heil. Reichs Notturfft, als wir des unser Keyserliche Majestät Obrikeit und Gewaltsam, dem heiligen Römischen Reich und der Gerechtigkeit schuldig und pflichtig sein vnd gegen den Gehorsamen vnd ihren Nachkommen wollen wir das, zusamt der Billigkeit in sundern Gnaden gnediclich erkennen, vns zu Gut nicht vergessen vnd darinn ihr gnädiger Herr vnd Schirmer seye. Geben zu Lewbin, mit unser Keyserlichen Majest. aufgedruckten Insigel besigelt, am Fritag vor sant Michels, des heiligen Ertzengels-Tag, nach Cristi Geburt viertzenhundert und im eyn und sechtzigsten, unserer Reiche des Römischen im zwey und zwenzigsten, des Keyserthums im zehenden, und des Hungrischen im dritten Jaren.

Ad mandatum Domini Imperatoris
in Consilio,
Ulricus Weltzli, Cancellarius.

LXIII.

Kaysers Friderici III. Mandatum an Hertzog Willhelmen zu Sachsen, daß er sein an Hertzog Johannem zu Würtzburg ergangenes Verboth, wegen des Gülden-Zolls in Francken, ingleichen der Gerichte daselbst, nach aller Schärffe exequiren solle, d. d. an Sanct Gilgen-Tage, An. 1461.

WIr Friderich, von GOttes Gnaden Römischer Keyser, zu allenzeiten Merer des Reichs, zu Hungarn, Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunig, Herzog ze Oesterreich und ze Steir ꝛc. Entpieten dem Hochgebornen Wilhelmen Herzogen zu Sachsen, Marggraven ze Meissen, Lantgrafn in Doringen, unserm lieben Oheim und Fürsten, unser Gnad und alles Gut, Hochgeborner lieber Oheim und Fürst: Wir haben vormahls dem Erwirdigen Johannßen, Bischoffen ze Würzburg, durch unsre Keyserliche Brive gebotten, daß er von seinem Fürnemen des Zolls, den man nennet den Gülden-Zoll im Lande zu Francken, den wir weiland Bischof Gottfriden zu Würzburg, seinem Vorfarn und dem Stifft daselbs, umb Ursach und sondern Gnaden, etlich ergangen Jare aufzeheben hetten erlaubt, den nun der genant Bischoff Johannß darüber, mit sein selbs Gewalt, Frevel und Geturstigkeit, on alle Erlaubniß und Gunst unser, als Römischen Keysers, und des Heiligen Reichs, untersteet, aufzuheben, einzunehmen und sich des zugebrauchen steen, und den mit ferrer Aufheben noch einnehmen solt ꝛc. nach Innhalt unsers Keyserlichen Gebots-Briefs, darumb an In ausgegangen. Also ist uns angelaugt, wie daß der egenant Bischoff Johannß solich vorgemelt unser Keyserlich Verbot frevenlich veracht, und darüber nichts destmynder dem egemelten Zolle mit sein selbs eigen Gewalte und Geturstigkeit aufhebe, einnehme, und sich des gebrauche, und unser und des Reichs Unterdanen und Getrewen, und meniclich damit anlange und beswere, das uns an In befremdet und unbillich beduncket. Wann uns nu solichs von dem egenanten Bischoff Johannßen lenger zugedulten nicht gebürt: So haben wir den vorgenannten Bischoff Johannßen mit unserm Keyserl. Briven aber bey seiner Pflicht, damit Er uns und dem Heiligen Reich gewand ist, und darzu bey einer swern Poen gebotten, sich des gemeltten Zolls unverzogenlich, nach Angesicht derselben unser Keyserlichen Verbotts-Briffs, darum an ihn ausgegangen, ganz zueüssern, den nit mer einzunemen, noch ymandts von seinen wegen zunemen gestatten, in einich Weise, und meniglich damit gantz unangelangt, unbeschwert und unbekumbert gelassen. Und umb daß er solichen egerürten Zolle one unser Erlaubniß und über unßer Verbot, Im vormals von uns getan und beschehn, bißher eingenomen hat, uns und dem Heil. Reiche darumb Abtrag, Kerung und Wandel zutunde, in Sechs Wochen und Dreyen Tagen, den nechsten nach den Tag, ald Im derselb unser Brif geantwortet, oder verkundt werde, nach Innhalt desselben unsers Keyserlichen Briefs, darumb an In ausgegangen. Wir haben auch darumb und umb sein Ubertretung und Verachtung unser Keyserlichen Gebot, die wir Im in der Sach halb, so Herzog Ludewig von Obern- und Niedern-Bayern wider unser Keyserliche Majestät und des Heiligen Reichs Oberkeit Gewaltsam und Gerechtigkeit, wider sein Pflicht, und alles das, so er uns und dem Heiligen Reiche verpflichtet ist, nechst mit unsern Keyserlichen Briven haben getan, den egemelten Zolle auch daz Landtgericht des Herzogthumbs Francken, die Czentgericht und Brügkengericht zu Würzburg, und darzu alle und yglich Ubung und Gebrauchung alles Gerichtszwangs in werntlichen Sachen, nichts aufgenommen, von Römischer Keyserlicher Macht, Vollkommenheit wissentlich widerrufen. Und meinen und wollen auch, von egemelter unser Keyserlicher Macht, und rechter Wissen, was über solich ytzgemelt unser Verbot und Widerruffung an den gemelten Gerichten geurteilt, gericht und gehandelt wird, daß dasselbs alles weder in Gericht noch ausserhalb Gerichtz weder Crafft noch Macht haben, sonder gantz untuglich,

Crafftloße und vernicht heisse und sein, und von dir und allermenniglich an allen Enten und Steten, vor allen Richtern und Gerichten untüglich, Crafftloß und vernicht gehalten werden solten, als ob der nye gedacht worden were. Und wir gebieten deiner Lieb darauf, ob der obgenannt Bischoff Johanß des gemelten Zolls und der Gerichte darüber weiter untersteen und gebrauchen wolte, daß du dann Im des, des gemelten Zolls halb nit gestattest, sonder nach deinen Vermögen vorseyst, deßgleichen auch von allen Urteiln, Gerichten und Processen der vorgerürten Gerichte als untüglich und Crafftloße nichts halteſt, dieselben wir vtz als dann, und dann als ytz, von egemelter unser Keyserlichen Macht Vollkommenheit, untüglich, Crafftlosse und vernichte erklärn gehalten zuwerden, auch wissentlich mit dem Briff, so lang und vil, biß daß wir oder unser Nachkommen am Reiche damit anders ordnen und schaffen. Daran tut dein Lieb unsere ernstlich Meynung. Geben zu Gräz, am Sand Giligen-Tag, nach Cristi Geburt vierzehenhundert und im ain vnd sechtzigisten, vnserer Reiche des Römischen im zwei vnd zwenzigisten, des Keyserthums im zehenden, vnd des Hungrischen im dritten Jaren.

Ad mandatum Domini Imperatoris in Consilio,

Ulricus Weltzli, Cancellarius.

LXIV.

Vergleich zwischen Kayser Friderico III. und Hertzog Ludwigen in Bayern, wie auch diesem, und Marggraf Albrechten zu Brandenburg, d. d. Montag nach Sanct Niclas-Tag. Anno 1461.

WIr Jorg, von Gotes Gnaden Konig in Behem, Marggrave zu Merhern, Hertzog zu Lutzemburg und Slesien und Marggrave zu Lusitz, bekennen und thun kunt offentlich mit diesem Brive, daß unser Konigl. Gemüte billich und auch steteglich darzu insunderheit geneigt ist, dadurch solcher Unwille, Gebrechen und Zwitracht zwischen dem Allerdurchluchtigsten Fürsten, Herrn Friedrichen, Römischen Keyser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, zu Hungern, Dalmacien, Croacien ꝛc. Konig, Herzog zu Oesterich, zu Steir zu Kärnten, zu Crain ꝛc. unserm lieben Herrn und Schwager eins, und dem Hochgebornen Fürsten, unserm lieben Schweher, Herrn Ludwigen, Pfalzgrave bey Rein, Herzog in Nidern und Obern Beyern ꝛc. des andern Teyls, entstanden, hingelegt, aufgehebt, Fried und Einigkeit gemacht, und der Cristen Leut Schaden und Unrathe dester baß verhütet werde, dorumb, Got dem Allmechtigen zu Lobe, unsern Herrn und Schwager dem Keyser zu Eren, dem Heiligen Reich zu Sterkung, und gemeinen Landen zu Nuz, so haben Wir zwischen den genanten Partheien, mit Wissen und guten Willen des genannten unsers Herrn und Schwagers, des Keysers Räthe und Macht-Botschafft, nemlich der gestrengen, unser besunder lieben, Hannßen Rorbachen und Hannßen Mülfeldern, Rittere, beredt und beteidiget, und uns auch hierinn des egenannten unsers Schwehers, Herzog Ludwigs, mit sinen Reten, nemlich der Ersamen, gestrengen und vesten unsern besunder lieben, Meister Merten Meyrs, Hannsen Seyberstorffers, Eristoff Dorners, ꝛc. Canzlers, und Hannßen Bützners, ir aller Wissen gemechtiget, aller uf Form, als hernach volget: Zum Ersten, daß alle Krig zwischen In, Iren Helffern, Helfers-Helffern und allen den, die dorumb gewant und verdacht sein, Sie seyen Fürsten, Graven, Freyen, Herren, Ritter, Knechte, oder andere, geistlich oder werntlich, uf Sand Thomas des Heiligen Zwölff boten Tag, schirstkünftig, mit der Sunnen Aufgang hingelegt, aufgehaben und allgetan sein sollen. Es soll auch alle Todtschlege, Raub und Brant, die sich in dem gemelten Krig bißhero begeben haben, und hiezwischen Sand Thomas Tag nechst genannt begeben würden, abe und tod sein, und kein Parthey zu der andern darumb Forderung vnd Ansprach haben, denn von der Schazung und Brantschazung wegen, die noch unbezalt aussen steen, die sollen von allen Teylen, biß uff Sand Gregorien Tag schirest, nicht gefordert werden. Ob auch ymand in solichen Krigen gefangen were, der soll biß uff den genannten Sand Gregorien Tag betaget werden, nemlich ein Erberer uff ein gewönlich Glübd, und Bürger und Bawer uff Purgschafft, und solch Beteidung sol eingeen uf den genanten Sand Thomas Tag, und einen yden Gefangen in vierzehn Tag nach Sand Thomas Tag, der das begert, obgemelter maß beschehen, ongeverde. Wer auch, der gemelten Krig halben, sein Lehen aufgesagt hette, dorum soll es auch gütlich besteen biß uff den Dag, der, als hernach volget, zu Znaym sol gehalten werden. Und uf daß die Gebrechen und Zwietracht, zwischen beyden Teylen entstanden dester baß hingelegt werden mügen; So soll der gnante unser Herr und Schwager, der Keyser, und unser Schweher, Herzog Ludwig, ir yeder alle sein Fordrung und Ansprach, die er zu dem andern ununter In zuhaben vermeint, in vier Wochen nach dato diz Brives nechstvolgende uns alhier gen Prag schrifftlich und in stückweiß verzeichent schicken, so wollen wir fürter unsers Herrn und Schwagers, des Keysers, Forderung und Ansprach Herzog Ludwigen, und desselben Herzog Ludwigs Vordrung und Ansprach dem Keyser zusenden, und ob die Sachen, durch Ursach willen, von beyden Teylen itzt mechtlich an uns gestellet würden, dennoch sol ein gütlicher Tag von beyden Teyln, den wir in unser Stad Znaym auf Sand Dorntheen Tag schirst benant haben zwischen In gehalten werden, auf dem wir alle drey, ob Got will, persönlich erscheinen wollen, in Hofnung die Sachen zu gutem zubrengen. Item wir haben auch, Got dem Allmechtigen zu Lobe und umb gemeines Nuz, Fromens und Gemachs willen, insunderheit hiebey die Zwietracht, Unwillen, Vehde und Aufrure, so zwischen unsern lieben Schwehern und Schwager dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Ludwigen Pfalzgraven bei Rein, Herzogen in Nidern und Obern Beyrn, eins, und Herrn Albrechten Marggraven

zu

zu Brandenburg und Burggraven zu Nürnberg, des andern Teyls, auch allen Iren Helffern, Helfers-Helffern, und die darunter von beiden Teylen gewant, entstanden sein, Sie sein Fürsten, Graven, Freyen, Herren, Ritter, Knechte oder andere, geistlich oder werntlich mit Wissen und gutem Willen der Gestrengen, unser besunder Lieben, Hannßen Rorbachers, und Hannßen Mülfelders, unsers lieben Herrn und Schwagers, des Römischen Keysers, Rete und Macht-Botschafft, die sich dann, von siner Durchluchtigkeit wegen, des genanten Marggraven Albrechts hierinn gemechtiget haben, und auch mit Wissen der Ersamen und Gestrengen, unser besunder lieben Meister Merten Meyers, Hannßen Seybersdorfers, Christoff Dorners vnd Hannßen Putzners, des genanten vnsers lieben Schwehers, Herzog Ludwigs Rete, des wir uns hierinn auch gemechtiget haben, aufgehaben und abgethan, in aller Maß und Form, alsdann hievor zwischen unsern lieben Herrn und Schwager, dem Keiser, und unsern Schwe-

her, Herzog Ludwigen begriffen und geschriben stet, es sey umb Auffagung der Lehen, Schazung, Brantschatzung, Gefangen und anders, und uf daß die Gebrechen und Zwietracht zwischen den genanten Hertzog Ludwigen und Marggrav Albrechten erstanden, auch desterbaß hingelegt werden mögen, so sollen sie beyde uff hiervorgemelten Tag bey unsern Herrn und Schwager dem Keyser und uns, in unserer Stadt Znaym erscheinen, so wollen sein Durchluchtigkeit und wir alsdann Getrewen Fleiß thun, Sie umb Ihr Spene und Gebrechen gutlich zurichten, zu Urkund haben wir yedem Teil sulich unser Beredniß und Teidungen einen Briv in gleichen Laut mit unsern Königlichen anhangenden Insiegel besiegelt übergeben in unser Stadt Prag, am Montag nach Sand Niclas-Tag, nach Christi Geburt vierzehenhundert und dornach in dem ein und sechzigsten, unsers Reichs im vierden Jahren.

Ad Mandatum Domini Regis in Consilio.

LXV.

Interims-Vergleich zwischen Kayser Friderico III. und Hertzog Ludwigen in Bayern, d.d. Samstag nach Mariæ-Conceptionis An. 1462.

VOn GOtts Gnaden Wir Peter, der heiligen Römischen Kirchen Cardinal und Bischove zu Augspurg, Wir Johannß und wir Sigemundt Gebrüdere, Pfalzgraven bei Reyn, Herzogen in Obern und Niedern Beyern ꝛc. und ich Rudolff von Rudißheim, Thumthechant zu Wurms, unsers allerhailigsten Vaters, des Babsts, Sendbotte, bekennen offentlich und thun kund allermeniglich mit dem Brive, nachdem wir, der Cardinal, Herzog Johannß, und Herzog Sigmundt egemelt, auf dem Tage nechst zu Nüremberg beredt und beteidingt haben einen unverpunden gütlichen Tage, der allhie zu Regenspurg, von allen Parthien, umb die Spenn Zwietrecht und Gebrechen zwischen Ine entstanden, solt gehalten werden, inmaßen die Brive, darüber gegeben, ausweisen, und wir nun die Richtigung dißmals alhie auf dem Tage nit haben erlangen mögen, So han wir doch, unverlezt der friedlichen Anstände und Friden, durch uns zu Nürmberg beredt, mit der Partheyen Willen, füro bedeitingt, wie hernach steet, Mit Namen, daß sie alle persönlich oder durch Ir Vollmechtig, Anweld und Botschafft, von der berürten Ir Spenn Zwitracht und Aufruehr wegen, vor uns obgenannten Cardinal, Herzog Johannßen und Herzog Sigmundten, auf Sant Jorgen des heiligen Ritters Tage schiereſt, in der Stadt Nüremberg, erscheinen, da wolln wir getrauen Vleis thun, sie umb die gemelten Sach zuvertragen, ob wir aber das gütlich, oder aufrecht nit erlangen werden, so wollen wir der Cardinal und darzu zum mynsten unser obgenannten Herren von Beyren einer, sie alsdann, von der Gebrechen wegen, die in friedlichen Anstanden und Friden beschehen were, verhören, doch daß Sie dieselben für slecht Scheden anziehen, fürbringen und berechten sollen, und warumb wir sie derselben Sach halb, gütlich nit richten mögen, mit recht entschaiden und was wir also entschaiden werden, das sollen sie halten getreulich und ongeverde. Wir wollen auch hie zwischen und des genannten Sant Jorgen-Tage bey unserm allerhailigsten Vater, dem Pabst, und darzu bey den zwaien Herren, die umb den Stifft Meinz kriegen, getrewen Vleiß ton, das sein Heiligkeit einen Legaten oder Sendbotten, und yezgenannte Herren, von des gemelten Stifts und der gefangen Fürsten und Herrn wegen, so am Rein nydergelegen sind, Ir Botschafft mit ganzen volkommen Gewalten auf den berurten Tage haben, In Hoffnung, daß dieselb Menzisch Sache alsdann auch hingelegt und verfasset werde, und ob unser hailiger Vater sein Botschafft schicken wirdet, die sollen wir Underteiding in den Teydingen zu uns nemen. Zu urkund haben wir obgenanter Cardinal unser Insigl, und wir Herzog Johanns, und wir Herzog Sigmund unsere Secret, auch ich obgenannter Bebstlicher Sendbotte, Rudolff von Rudißheim, mein Insiegel thun hencken in diesem Brive, der geben ist zu Regenspurg, am Sampstag nach unser Lieben Frauentag conceptionis. Anno ꝛc. M°. CCC°. LXsecundo.

LXVI.

Des Böhmischen Cron-Printzen Victorini Brieff an Kayser Fridericum III. worinnen er vor seinen Vater, König Georgen in Böhmen, wegen einen gemeldten Verfahrens, um Satisfaction anhält, d.d. am Dienstag nach Circumcisionis Domini, Anno 1468.

ALlerdurchluchtigster Fürste, allergnedigster Herre, ewern Keyserl. Gn. soll noch wohl indenck sein solcher grosser unmeßiger Woltat, so der Durchluchtige Fürst und Herre, Herre Gorg, König

zu Beheim ꝛc. unser gnediger lieber Herre und Vater, an ewer Persone, ewer Gemahel, seliger und löblicher Gedechtniß, und ewern Kindern, beweist und gethan hat, zu den Zeiten, do Ir nit allein mit Veintlichen Waffen belegert, sundern auch mit Auflauf gemeines Volcks umgeben wart, von welicher Sorgfeltigkeit der genannt unser Herre und König ewer Keyserl. Majest. erledigt und in eigne Freyheit widerbracht und gesezt hat, was auch Gelübte und Verheissung Ewer Gn. die Zeit zu frischer Woltat unserm Herrn und Vater hinwieder erboten hat, bezeugen ewer Keyserl. Briev, darüber versiegelt und übergeben, zwingt uns die Not, daß wir ewer Undanckbarkeit melden müßen, und wolten lieber, daß ewer Majest. es alles selbs betrachte, Zum ersten die Summ Geldes, die ewer Gnaden unserm Herrn König und Vater, die doch seiner dorgelegten Kost nit geleichen mag, habt Ir noch nit bezalt, Mawt Aufflege seiner Königlichen Majest. auf der Tunaw in ewern Hertzogthum Oesterrich gegeben, wider geirret und geweret, die erber Botschafft, zu ewern Gnoden dorum gesant habt, habt ir nit gnediglich oder nach Billichkeit danckbarlich gehalten und abgefertiget, am jüngsten zu Linz hat Ewer Keys. Majest. unsern Herrn König und Vater, und seiner Königl. Gnaden edele zirliche Botschafft unfreuntlich und ungnediglich gehaldem und abgefertigt, den edelen Jorgen von Stain, unsers Herrn und Vaters getreuen Rate und Diener, durch ewer Persone innige und mitten in dem Herzen des Hertzogthums zu Oesterreich schwerlich geschediget, solichs alles zu verdulden möcht uns zu Tragheit und Kleinmüthigkeit gemeßen oder zugesacht werden, das uns, als seiner Königl. Gn. Sone, in grünenden Alter zuverhüten gebürt, sintemal der almechtig GOt uns Leibs Crafft, Were und Waffen genediglich verliehen hat, hierum bitten wir ewer Keyserl. Gn. noch gütlich und getreulich ersuchende, daß ir unsern Herrn König und Vater solich verschriben ausstehende Gelt mit samt Kost und Scheden, dorauf biß auf diese Zeit gangen, bezalt und ausricht, in sein Mawt und Auffsege ungehindert einsetzet, mit Bezahlung des ausstehenden von vergangen Zeit Jorg von Stein sein entwerte und genommene Habe und Guet widerschafft, mit Kerung seiner Schäden, alles on Verzöge oder Einrede, denn wo des nit geschee, möchten wir nit verdulten, wir musten dazuthun, wie denn ewer Keyserl. Gn. Brief darüber besagende erlewben, uns auch gemeines Völcker Rechtens, wie von Alter herkommen ist, mit des allmechtigen Gots Behilf gebrauchen. Dat. zu Nawserlitz, am Dienstag nach Circumcisionis Domini, Anno &c. LXVIII.

Victorin, von Gots Gnaden ꝛc.

LXVII.

Des Bömischen Cron-Printzens Victorini Fehde-Brief, den er, im Namen seines Vaters, Königs Georgens in Böhmen, an Kayser Fridericum III. abgehen lassen, d. d. am Freytage nach Epiphan. Domini Anno 1468.

DEm allerdurchluchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen, Römischen Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croacien ꝛc. Kunig, Herzog zu Oesterreich, Steyr, Kerndten und Crain ꝛc. Victorin von GOts Gnaden, Herzog zu Münsterberg, Grave zu Glatz, Herre zu Cunstadt, und Podiebrad, und Hauptmann zu Mehren, ꝛc. mit welich Liebe und Trew, mit was Eren und Erpietung wir das Reich loben und verfolgen, daß dem König Nabochodonoser, die Bildung im Schlaff erschienen, durch Offenbarung Danielis fürgezeichet hat, das unser Heyland clerlich bewart hat, do er lehrte dem Keyser der Bildung und Geschöpf für den Schöpfer anbette, zugeben das, des Keysers ist, und GOtt, das Gottes ist, Ist von Got gezewg unser Gewissen und Geist, den GOt allein erkennet, vor dem Menschen unser teglich Wandel und pfleglich Rede, so wir von demselben Reichs würden gern haben, wann uns nichts großlichs zuhören und reden erlust, denn deßelben Reichs erlicher Geschicht emßige Meldung, besunder sint der Zeit, als solche hohe Wirde in Germanien gepflanzt ist, welcher Nation wir die Böhmischen Crone, darinn wir geborn sein, ein Stück, und des Römischen Reichs ein fürderlich Geliede bekennen und verjehen, dodurch wir uns der hohen Ere desselben Reichs auch theilhafftig billich berümen, Jedoch solch Unrecht, so euer Persone, dem D. unserm Vater, unde dem sieghafften Kunigreich zu Böheim swerlichen an Schame lange Zeit erboten habit, und noch nit ablasset, mogen wir nicht verdulden, umb Sorgfeltigkeit willen lengers Verzugs, die Wagniß gebürt uns zu verhüten, wann ye besser ist, zubehalten und zubewaren, denn zuwiderbringen, hierum erfordert uns die Pflicht und Gehorsam, daß wir, unsers Vaters und seines Königreichs Smehe zu rechen, auch alle sein Gerechtigkeit und sein Getrewe, nach unsern Crefften, zu beschüzen, und wann nu euer D. etlich Summ Gelds den obgenannten unsern Herrn König und Vater schuldig bleibet, die Ir offt ersucht und gutlich erinnert zubezahlen vorziehet, und mit grossen Schaden unsers Herrn Vaters verharret, dorum Im, nach Inhalt der Schuldbrief, darüber besagende, Gewolt gegeben ist, euch und das ewer, und aller der ewern Habe und Gut anzugreiffen, fürter mehr, wiewol Ir unserm Herrn Vater, um sein übermeßig Woltat, an euch erzeugt, etlich Maut und Aufflege uf der Thunaw in Oesterrich zu bescheiden habt, dennoch mit snöder Undanckberkeit habt Ir Ine Nutz und Brauchunge verhindert, hierum hat der D. unser Herr Kunig und Vater, uns solchen Gewalt nu verschriben, durch Veterlichen Gewalt bevolhen hat, den wir gehorsamlich angenommen haben, und das brauchen wollen, als wir mögen und billichen sollen. Solichs wir euch Erenhalben hiermit verkündigen, über das alles wirt der Jörg vom Stain, des D. unsers Herrn und Rate und Diener, mitten, als in dem Herzen ewers Herzogthums Oesterreich vergewaldigt, durch snöde Leut allenthalben aus Oesterreich versammet, die do regirt einer aus euer Mitbarkeit, hierumb durch Pflicht unser Gehorsamkeit, die uns gebürt zu leisten, wir euch, als Fürsten

sten zu Oesterreich, Steyr ꝛc. on Berürung des Röm. Reichs, indem das Jr nit insunderheit als Fürst in dem Reich oder erblich, Sundern allein als Keiser versorgen soltend, hiemit verkündigen, daß wir ewr Fürstenthum, Stette, Vestigung, Merckte, Velcker, Dörfer, Leut und Gnt, obgenannt, nach Kriegs-Recht und rechter Erholung, so uns durch Völcker Recht erlaubt ist, anfechten, abziehen, uns zu eygnen, und nach altem Völcker Recht erwynnen wollen, und zu solch rechter Erholung ritterlicher Crafft, mit Hilff des allmächtigen Gotts, und Fürsten, Graven, Herren, Ritter und Knechte, und aller Volcker brauchen, und die wieder Euch und all ewr Unterthan, in welchem Stat, Staffel, Wirde oder Wesen sie sein, wenden oder keren wollen, Solichs alles auch Raubes, Brandes, Manslacht oder Mörtlichers, das dorunter ergeen möchte, wir unser und aller unser Helfer, Diener und Undertan, Ere Gelimpf und Rume, durch diese Bewarung wollen verhuet haben, solichs wir euch verkündigen, und obe wir icht mehr oder baß gesünderte Bewarung zutun pflichtig sein möchten, oder bedürffen, wollen wir hierdurch auch gethan haben, als obe sie von Wort zu Wort hierin ausgesprochen were, Solich obgerürt Unrecht und Gewalt, unserm Herrn und Vater erzaigt, und alle Beswerung wollen wir verfolgen, igliche nach Gebürlichkeit, als es darum gelegen ist, damit wir durch diese Vehde die Gerechtigkeit, die unsers Herrn und Vaters Vorschreibung erlaubt, und schrifftlich verhengt ist, nit begeben, auch so nemen wir in dieser unser Vehde und Veintschafft aus alle und igliche des heiligen Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten, geistlich und weltlich Prelaten, Graven, Freyen, Herren, Ritter und Knechte, Stette und Underthan, die euch, von ewer erblichen Fürstenthum und Land wegen, nit zugehörn, wenn unser Meynung nit ist, daß dieselben in dieser unser Vehde und Veintschafft sollen begriffen sein; des wir uns hiemit bezeügen. Geben zu Nawserlitz, am Freitag nach Epiphaniæ Domini, Anno Domini &c. LXVIIIo.

LXIIX.

Breve Pabsts Pauli II. an Kayser Fridericum III. dessen Reise nach Italien betreffend d. d. 9. Dec. An. 1468.

Paulus, Papa II.

CHarisime in Christo fili, nostram salutem & Apostolicam benedictionem. Binas tuæ Serenitatis literas eodem die, quæ fuit heri VIII. Decembr. & nuncio tuo præsentium ostensore recepimus, alteras in Grætz tertia decima mensis Novembr. proxime præteriti datas, quibus significas, te iter versus Romam peregrinationis causa intra octo dies arrepturum fore; alteras in oppido Sancti Floriani XVII. ejusdem mensis Novembris, quibus significas, jam iter arripuisse, & te magnopere desiderare, intelligere, si qui motus aut novitates rerum Italiæ existerent, ut cursum itineris secundum hoc dirigere valeres. Nos, carisime fili, jam antea intelleximus eundem adventum tuum, præcipue a Venetis, qui his jam nos de eo certiores fecerant, & novisime te ad terram portus Naonis, provinciæ fori Julii, ditionis tuæ, applicuisse. Doluimus, id a te non antea intellexisse, ut ex altero brevi nostro intelligere potuisti, quod per dilectum filium Guilielmum Pagellum, Secretarium nostrum, ad eandem tuam Majestatem misimus, & propterea hujus adventus tui dubii hactenus eramus, credentes, te non adventurum, non ea provisio in terris nostris fieri potuit, sicut facta fuisset, si in tempore avisati a te fuissemus. Placuit igitur nobis hæc significatio tua, licet aliquantulum tarda, & mirum in modum de isto tuo adventu lætamur. Italiæ nostræ res stant nunc Dei munere in bonis terminis; Nihil est, ut opimarum quod vereri, aut subdubitare habeas; quocunque iter feceris, securisimus quidem transitus erit eidem tuæ Majestati per terras nostras, & sanctæ Romanæ Ecclesiæ, licet in illis tam honorifice, tam splendide, & tam magnifice, pro dignitate tua, forte, sicut in terris aliorum Dominiorum & Potentatuum, dignioribus, non excipieris. Hortamur igitur eandem tuam Majestatem, velit per celerem nuncium nos avisare, quod iter factura sit, ut adhuc provideri possit, si tamen accelerabit iter suum, habebit nos excusatos, si omnia tam abunde & magnifice non suppeditabuntur, prout Majestatem tuam Imperialem deceret, & nos optaremus. Datum Romæ apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris, die VIIII. Decembr. M.CCCC.LXVIII. Pontificatus nostri anno Quinto.

L. Dathus.

Inscriptio.

Carissimo in Christo filio nostro, Friderico, Romanorum Imperatori, semper Augusto.

LXIX.

Bekenntniß Hertzogs Renati zu Lothringen, daß er in das zwischen Kayser Friderico III. und dem H. Röm. Reich an einen; dann König Ludovico XI. in Franckreich am andern Theile getroffene Bündniß getreten, d. d. 1. Jun. An. 1475.

REnatus, Dei gratia Dux Lotharingiæ & Marchio, Vademontis & Haricuriæ Comes. Notum facimus pro nobis & Successoribus nostris, per præsentes, quod cum Serenisimus & Metuendisimus Dominus noster Fridericus Rom. Imp. semper Augustus, nec non Reverendisimi & Illustres Principes, Consanguinei nostri, Charisimus Dominus Adolphus, Moguntinensis, & Joannes Trevirensis Archiepiscopi, & Albertus, Marchio Brandenburgensis, Sacri Rom. Imperii Principes Electores ex una, & Christianisimus Dominus noster Ludovicus Francorum Rex Dominus noster Metuendisimus, ex altera parte, inter se Fœdus & Confœderationem inierint & contraxerint, nosque ut in his Confœderationibus reciperemur, & comprehenderemur, affectuose prædictis explicari

plicari fecerimus ; idem Invictisſimus D. Imperator præfatique Principes pro ſe, pro ſuis Succeſſoribus dictis in Confœderationibus nos complecti, includere & recipere voluerunt & annuerunt, atque cum ipſis Fœdus & confœderationem fecimus, contraximus & inivimus, juxta tenorem quorundam Articulorum, quorum tenor ſequitur: Cum prætextu Guerrarum & inſultationum, innumerabiliumque damnorum per Carolum Ducem Burgundiæ ſuosque Fautores & Adhærentes in Terris Sacro Imperio ſubditis, & Regno Franciæ illatores, prout nunc ab eodem committuntur, ut pertinacibus ipſius conatibus valeat fructifera reſiſtentia fieri, per quam Terræ quæ hactenus vaſtatæ ſunt, deinceps in pace & quiete conſervario, & a jacturis tueri poſſint ; invictisſimus Princeps Dominus Imperat. Sacrisque Imperii Principes ex una & Reverendisſimus Rex Franciæ ex altera, inter ſe perpetuum Fœdus, Amicitiam & Confœderationem fecerunt & inierunt, quibus Confœderationibus ſeu Alligationibus comprehendi & ſociari cupiens *Illuſtris Princeps Renatus, Dux Lotharingiæ, Comes Vademontis & Haricuriæ*, qui jam cum dicto Rege Franciæ confœderatus & alligatus eſt. Ad Majeſtatem Imper. ſuos transmiſit Oratores, petens, ut in dicta confœderatione per Invictisſimum D. Imperatorem, dictosque Principes cum dicto Rege, inita & contracta recipiatur, & comprehendatur. Cujus petitioni dictus Dominus Imperator benigne aſſentiens, prædictum Ducem Lotharingiæ in Confœderatione prætacta incluſit & comprehendit, ſeu includi & comprehendi voluit, in modum qui ſequitur : Primo, ſi Dux Burgundiæ circa Nuncium caſtra metatur, & ſi eum hinc recedere contingat, in Odium Salviconducti ſibi pro ſuo exercitu per dictum Dominum Ducem Lotharingiæ denegati, aut in Odium hujus Confœderationis, poſſet ipſe Dux Burgundiæ tempore exquiſito contra præfatum Ducem Lotharingiæ arma movere & inſultare, aut Terras vel ejus Dominia invadere ; hoc in caſu Sereniſtimus Dominus noſter Imperator, dictique Principes, debent cum potentia præfato Duci Lotharingiæ auxilium, ſubſidium, & juvamen præbere & porrigere, Terrasque & Dominia ipſius Lotharingiæ Ducis tueri & protegere, ut proprias Imperii Terras adverſariisque ejusdem Ducis Lotharingiæ, ut inimicis nocumenta poſſe tenus inferre, Dominiaque Ducis Burgundiæ ſibi propinqua infeſtare. Et ſimiliter dictus Dux Lothar. debet cum armis & potentia Dominum Imperatorem & Principes ac ſubditos Imperii juvare, & auxiliari contra eundem Ducem Burgundiæ, & eidem Duci Burgundiæ ſuisque fautoribus reſiſtere & nocere, & pro poſſe impedire, ne exercitus dicti Ducis, ſeu ejus Confœderati, vel alias ſibi Adhærentes, per Ducatum aliasque Terras ipſius Ducis Lothar. tranſitum faciant, vel acceſſum habeant, debetque in confinibus dicti Ducatus ipſi Duci Burgundiæ & ejus ſubditis ut inimicis nocere, ſeu damnum inferre. Cæterum cum dictus Invictisſimus D. Imperator habeat Metenſem, Tullenſem, & Virdunenſem Civitates ſuæ ditioni nunc ſubditas, dicti Ducatus Lotharingiæ finitimas, & quaſi in ipſo Ducatu incluſas, debet dictus Dominus Imperator, dictarum Civitatum Rectores ſeu Cives compellere, ad impendendum & exhibendum auxilium, ſervitium & juvamen dicto D. Duci Lothar. & ejus ſubditis, ad infeſtandum & moleſtandum Burgundiones, & dicto Duci aſſiſtere, prout vires cujuslibet Civitatis ſuppetunt. Et ſi dictus Dux Burgundiæ prædictos Cives invaſerit, idem Dux Lotharingiæ totis viribus eos defendere debebit. Porro ſi Bellum in præſentiarum motum, in poſterum de ſcitu & conſenſu partium contingat, & Dux Burgundiæ poſtmodum per ſe aut ſuos Adhærentes aliqua attentare conaretur contra Imperium, vel ipſius Imperii Principes Electores, aut dictum Ducem Lotharingiæ ex tunc prædicti requiſiti ſibi invicem, & absque ſubterfugio juvamen auxiliumque præfatum præſtare tenebuntur & tenentur. Item, ſi adjutorio Altiſſimi aliqua oppida, Terræ, vel Dominia dicto Domino Duci Lotharingiæ pertinentia & ſpectantia, in poteſtate dicti Ducis Burgundiæ ſita, per Dominum Imp. aut Principes devincerentur aut caperentur, illæ vel illa ad dictum Ducem Lotharingiæ redire & pertinere, pacifice debent. Verum in iis, ex quibus Imperatoriæ Majeſtati dictus Dux Lotharingiæ debitæ fidelitatis aſtringitur, ut fidelem & obſequioſum Vaſſalum apud dictam Majeſtatem ſe gerere cupit & ſervitii debitum prout feudi natura exigit, præſtare pollicetur. Item ſi contingat, dictum Dominum Imp. ſeu prædictos Principes, Pacem, Treugas aut ſufferentias cum dicto Duce Burgund. inire nunc aut in futurum, non poterunt prædicti hujusmodi Pacem, Treugas aut ſufferentias, inire, componere vel contrahere, quin præfatus Dominus Dux Lothar. in dicta Pace, Treuga vel ſufferentia, ſeu qualibet alia Pactione includatur, & comprehendatur, ipſumque comprehendere & includere tenebuntur. Similiter ipſe Dux Lothar. nullam Pacem, Treugas aut ſufferentias cum præfato Duce Burg. inire, componere vel contrahere debet ſeu debebit, ſine ſcitu & voluntate dicti Imp. & Principum Imperii. Nos vero Renatus Dux Lothar. ſupra dictus attendentes hanc incluſionem & Confœderationem cum Sereniſſimo Domino Imp. prætactisque Principibus, nobis noſtrisque Terris & Dominiis plurimum fore utilem, pro nobis & Succeſſoribus noſtris promittimus & pollicemur, in verbo Principis præſentem per tenorem, & bona fide, omnia & ſingula in præinſertis Articulis conſcripta, firmiter & inviolabiliter obſervare, & in eisdem contentas, in quantum nos noſtraque Dominia & Terras concernit, effectu aliter adimplere, nec eis in aliquo contravenire, in toto vel in parte, & quod dictis Dominis Imperatori & Principibus fideliter aſſiſtemus, eosdemque juvabimus, prout in præſcriptis Articulis continetur, dolo & fraude penitus amotis & ſecluſis ; In cujus rei Teſtimonium has Literas Confœderationum Sigilli noſtri fecimus appenſione communiri; Nos autem Philippus de Sierke, Præpoſitus Eccleſiæ Majoris Trevir. & Joannes Comes de Salmis, Mareſcallus Ducatus Barri & Lotharingiæ Gerardus de Haracuria, Seneſcallus dicti Ducatus Lotharingiæ, ac Dominus in Ulmis ; Jacobus de Haracuria Miles, Dominus de Germineo Nancey, Joannes Wiſſe, Dominus de Gerbevillari, ipſius Ducatus per Alemanniam, & Gerardus de Lignevilla per Voſagum, Ballivi, ac præfati Metuendiſſimi

endissimi D. nostri D. Ducis Lotharingiæ &c. Consiliarii, Vassalli & fideles ad prædictorum majorem fidem de jussu & mandato ejusdem Domini nostri Ducis, & in Testimonium præmissorum, una cum sigillo suo has præsentes Literas Sigillorum nostrorum munimine roboravimus, Datæ in Villa de Nanceyo, I. mensis Junii Anno Domini 1475. &c. Sic signatum: per Dominum Ducem &c.

Joh. Lud.

LXX.

Königs Matthiæ in Hungarn Fehde- und Absags-Brieff an Kayser Fridericum III. d. d. am Pfinztag vor sand Veitz-Tag, Anno 1477.

DEm Durchl. Fürsten Herrn Friedrichen, Keyser, Herzog zu Oesterreich zu Steyer, Kernten, und Krain ꝛc. Wir Matthias, von GOts Gnaden zu Hungern und zu Behem Kunig ꝛc. Uns zweifelt nicht, Euer Keyserlich Würd sey noch in guter Gedechtniß, daß vor etlichen Jahren die Beheim ewre erblich Land mercklich überzogen, daß wir uns auf Ewer Hoch Anruefen, Ersuchen und Hochversprechen, in eigener Person mit mercklichen schweren Darlegen unsers Leibs und Guts aufwaren, und wurden da, von Euern wegen, denselben Behaim veind, und drungen die gewaltiglichen aus euern Landen, und trieben den Krieg für und für, als wir dann noch unzt auf diesen Tag in derselben Veindtschafft steen, darnach auf ein ander Zeit überzogen euch aber etlich Brüeder, da verschreib sich Ewer Keys. Wird under Ewerm Brief und Siegel, so Wir dieselben Brüeder aus Ewern Landen trieben, und etlich ewer wiederwertig Undertan wieder in Ewer Gehorsam brechten, uns die Regalien unser Kron zu Behem auf einen bestimten Tag zeleyhen, und als wir nun dieselben Brüeder mit unsern eigen mercklichen Geld aus ewern Landen brachten, und ewer Widerwertigen Undertan, auf ewer prieflich Bett, derselben ewer Undertan Bürg für euch worden, daß ir Inhielt, was ir ihn gegen In verschribt, wider an euch weissen, und da die Zeit kam, daß Ewer Keyserl. Wird uns gelihen solt haben, erhueb sich Ewer Keis. Wird verstolln in das Reich, on alle unser Schuld, und würd an solcher Undanckperheit unser Guthat nicht benügig, sunder ihr verbundt euch mit den Kezern, die dann von dem Heiligen Stuel zu Rom nicht allein euch, sunder allermänniglich verpoten sein, und unsern Veinden den Polen, und verschreibt euch den Ketzers Heer wider unsern heiligen Vatters des Pabsts Bestättung, uns gegeben, die Regalia zeleyhen, und In Hilf wider uns zuthun, als dann der Veind wird noch heut bey Tagen von ewern wegen und in Ewer Hilf seind, das doch erpermcklich ist, von einem solchen hohen Fürsten zu hören. Ewer Keyserl. Würd hat auch dieselben Behem und Polan, der Veind wird von Ewern wegen worden sein, für und für angestrengt und angehalten, wider uns auf zesein, als Irs dann auch auf ein Zeit aufbracht habt, daß sie uns ungewarnt mit grosser Macht überzogen, bey den Ir denn Ewer Machtpoten auch hettent, und, zu den unrechten allen unsern Unterdanen bey Keyserlicher Macht zu vermeiden durch ewer Brieff gepott uns abzusteen, und den Ketzern gehorsam zesein, und da die gemelten unser Veind empfunden, daß wir ihn Widerstand teten, ward allda ein Beyfried gemacht, in solchen Beyfrid ewer Keyserl. Würd sich auch prang, und under ewern Brif und Sigel Euch verschrieben, den zuhalten, wider solch ewer Brief und Siegel habt Ir die, so nach ewern brifflichen Geschefft in unsern Schirme, und in solchem obbestimten Frid klerlichen begriffen sein, von der wegen wir uns mennigmahl erpoten haben, sich darzue halten ewer Keyserl. Wird alles das, das geleich pillich und recht word zetain, und ob ymand under In befunden würd, der den Rechten nicht gehorsam sein wolt, denselben ümbzetreiben, überzogen, und liegt noch hewt bey Tag auf In, damit Ir wieder Ewer Brief und Sigell den Fried versprochen habt. Ewer Keyserl. Würd hat uns auch unser Künigreich wider alte Verschreibung durch die ewern beschedigen lassen, von In, und nach Ausgang des vorbestimten Frieds, an alle Bewarung Ewer und der Ewern. Wir sein auch ersucht worden mannigmal in gütlichen Hendeln zuverwilligen, darinn wir allweg, von gemeins Nutz wegen, gewilligt haben, unser Räth zu merer Tägen gesant, daß sich denn auf allen Tägen gefunden hat, daß aller gleich pillicher Sachen an uns nie kein Abgang gewesen ist. Wir haben auch durch unser Rätt ewer Keyserl Wird zuentbotten, daß Ir in diesen schweren Leufen und Anligen der heiligen Kristenheit nicht also ewern eigen Willen, so Ir gen uns übt, on all unser Schult, sunder ruen liest, und Hülfe gedencklichen gemeyn Nutz fürzunemen, und den unglaubigen Türcken Widerstand zuthun, hat Ewer Keyserl. Würde dieselben unser Boten veracht, und in offen Rath verboten, daß sie nicht zu euch widerkommen solten. Also auch itzt unser Heiliger Vater, der Pabst, aus Päbstl. Macht, den Frid, so wir mit unsern Veinden gehabt, auf ein Jahr erstreckt, haben wir bey unsern Botten, und durch unser Brief auch verkündet, daß wir unsern Heilgen Vater, dem Pabst, als ein Liebhaber des Frieds, und gemeinen Nuzs willen, gehorsam wolten sein, solchen unsern Brief habt ihr nicht aufgenommen, und in ewer Kantzley verboten, den anzunemen, und wiewohl Euer Keyserl. Würde nu der ist, dem am höchsten gebürt, den Unglaubigen Widerstand zuthun, nachdem Ir dan in ewer selbs gemeinen Nutz zuversehen untaugelichen euch erkennet, so habt ihr euch daran nicht benügen lassen, daß ihr uns nie kein Beistand wider die Unglaubigen gethan habt, sunder aus ewern Neyd den, so uns etwas Beistant wolten thun, widerrathen, und uns solchen Beinant zuthun verpoten, als wie das wohl weissen mügen, der und ander merglicher Ursach halben werden wir gedrungen, uns ewers Nutz willen aufgehalten, des haben wir der heiligen Kristenheit Notturfft wider die Türcken abwenden müssen, und wollen darauf ewer und aller der ewern, der, die euch ewers Mutwillens verhelfen wollen, und ewer erblichen Land, Veint sein, und was sich also in solcher Veintschafft durch uns, und all unser Underthan und Helfer, mit Raub, Prand, Todtschleg und Nottung

der Geschlößer und Land begibet, wollen wir unser Königliche Ere bewart, und ob ihr icht mer Warnungen bedürffren, hiemit auch gethan haben, und wann wir nie wider das heilig Reich in Willen geweßen sein, zutun, so nemen wir in dieser unser Abkündung mit bedingten Worten aus, alle und iglíche des heiligen Römischen Reichs, Geistlich und Weltl. Kurfürsten und Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Knechten, und die von Steten, wider die Wir nicht sein oder thun wollen. Mit Urkund dießes Brieffs versigelt mit unserm aufgedruckten Insigel, der geben ist zu Ofen, am Pfinztag vor sand Veiz Tag. Anno ꝛc. LXXVII. unsers Reichs des Ungarischen im XX. und des Beheimischen im IX. Jahren.

LXXI.

Kayſers Friderici III. Mandatum wegen der Reichs-Hülffe wider König Matthiassen in Hungarn, so mutat. mutand. an alle Reichs-Stände ergangen, d. d. 16. Jul. An. 1487.

WIr Friedrich von GOttes Gnaden Römischer Keyser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, zue Hungern, Dalmacien, Croacien ꝛc. Künig, Herzog zu Oesterreich, und zu Steyr ꝛc. Embieten den Ersamen unserm lieben andechtigen N. N. unsere Gnade und alles Gut, Ersamer, lieber andechtiger, dir ist der mutwillig unpürlich Krieg, so der König von Hungern wider vil Gutthat, Im, in manigfaltig Weiß, durch uns erzaigt, und über zimlich Recht Gebot, wider sein Pflicht, gein uns gebrauchet, und wie schwerlich er die Newenstadt in unserm Land Oesterreich gelegen, ein Zeitlang her gearbeit hat, unverporgen, deßhalben nit Not tut, dir das ferrer zu entdecken, solichs und was dem heiligen Reich, und Deutscher Nation, an demselben des Königs Krieg gelegen, und worauf der gesezt ist, unser und des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stette Potschafft, so auf unser Erfordern, in einer merckhlichen Anzale, hie zu Nürnberg bei uns gewesen sein, zu Herzen genommen, und uns ein statlich Hilf, aus dem Heil. Reich zu schicken, beslossen, und zugesagt, und dabey bedacht, wie die obgemelt Newenstatt, die derselb Künig, durch sein Macht, und streng Arbeit darzu getrungen, daß sie sich gegen ihm verwilligt haben, sondern wir die, in einer kurzen Zeit nit erretten, sich alsdann in sein Gewalt zue geben, uns abgetrungen werden solt, zu was sweren Schlag das dem heiligen Reich, und Teutscher Nation, vallen würd, und deshalben einen Anslag eins Gelt, damit durch den hochgebornen Albrechten, Herzogen zu Sachßen, Landgraven in Doringen, und Marggrafen zu Meissen, unsern lieben Oheim und Fürsten, als unsern und des Reichs geordneten und gesatzten Hauptmann, Soldner eylend aufzunemen, und dieselb Statt zu entschütten, und andre Notthurfft des Kriegs damit auszurichten, gemacht, indem auf dich zwey hundert Gülden Reinisch geschlagen, und solich Geld von dir, und andern einzunemen, und förrer dem obberürten Hauptmann zue Notturfft des Kriegs, und keiner andern Sach zu raichen, dem hochgebornen Friedrichen, Marggraven zu Brandenburg ꝛc. unserm lieben Oheim, und Fürsten, bevohlen ist. Und nachdem Im die Rettung derselben Newenstatt, als du selbs zu ermessen weist, ganz khein Verzug erleiden mag, gebiethen wir dir, bey Privirung und Entsezung aller deiner, und deines Gotzhauses Gnaden, Privilegien, Freyheiten, und was du von uns und dem heiligen Reich hast, und darzu einer Pen, nemlich hundert Marck lötigs Goldes, uns zu unser Keyserl. Cammer, unabläßlich zu bezalen, von Römischer Keyserlichen Macht, ernstlich, und wellen, daß du solch Anzahl Gelts, dem genannten unserm Oheim, Marggraf Friedrichen, oder weme er das an seiner Stat bevilhet, auf Montag nach Sant Laurenzien Tag schirst künftig her gen Nüremberg schickest, und doselbst dein Qvittantz von Im nehmest und damit nit verziehest, noch auf nymand weigerst, dramit wir das heilig Reich, und Teutsch Nation, vor unwiederbringlichen Schaden, so daraus entsteen möcht, verhüt, und nicht geursacht werdent, mit Hilf des Reichs, wider dich, als Zerrittern solichs löblichen Fürnemens, und Ungehorsamen zu handeln, des thun wir uns genzlich zu dir zu verlassen, und thust daran unser ernstlich Maynung, und sonder Gefallen, zusamt der Pillicheit, mit Gnaden gegen dir, und deinem Gotshaus zu erkhennen. Geben zu Nüremberg, am sechzehenden Tag des Monats Julii, nach Christi Geburt virzehenhundert, und im siben und achzigsten, unsers Keyserthums im sechs und dreysigsten Jaren.

Ad mandatum Domini Imperatoris in consilio.

LXXII.

Vollmacht des Römischen Königs Maximiliani I. zu Abhandlung einer Vermählung zwischen ihm und der Printzeßin Anna von Bretagne, d. d. 20. Mart. Anno 1489.

MAximilien, par la grace de Dieu Roi des Romains, tousjours Auguste, Archiduc d'Autriche, Duc de Bourgogne, de Lothier, de Brabant, de Limbourg de Luxembourg & de Gueldres, Comte de Flandres, de Tirol, d'Artois, de Bourgogne, Palatin de Hainaut, de Hollande, de Zelande, de Namur, de Zutphen, & de Malines, Marquis du Saint-Empire, Seigneur de Frise & de Salins: à tous ceux qui ces presentes lettres verront, salut. Comme des piecà & du vivant de feu nostre Cousin, le Duc Francois de Bretagne, dernier trépassé, à qui Dieu pardoint, nous eussions par nos gens & Ambassadeurs & les siens, tenu certains pourparlers & Traitez d'Alliance & de Mariage, entre nous, d'une part, & haute & puissante Princesse Dame Anne, sa fille ainée, a present Ducheſſe de Bretagne, d'autre part, lesqvels Traitez & pourparlers, au moien du trepas dudit feu Duc, sont demeurez à conclure, & il soit que poury besogner si avant que de notre part le d'esirons, apres que sur ce en avons eules avis de notre tresredouté Seigneur Monseigneur l'Empereur, & des Princes de l'Empire, nous soit chose agreable

envoier

envoier aucuns de par nous pardevers la dite Ducheſſe, ajant ſur ce pouvoir tel qu'entel cas appartient. Savoir faiſons, que nous confiant à plein eſſens, grande loiauté, bonne prudence, diſcretion & ſuffiſance que ſavons étre és perſonnes de nos amez & feaux le Comte de Naſſau; notre Couſin, le Seigneur de Polham, Marechal, Maitre Jaques de Gondebault, notre Secretaire, & auſſi, de Loupian, noſtre Maitre d' Hotel étant par delâ, iceux avons commis, ordonnez, & établis, commettons, ordonnons, & établiſſons nos Ambaſſadeurs, oraters & Procureurs ſpeciaux, en, leur donnant plein pouvoir, autorite & mandement exprés par ces preſentes, de pour & au nom de nous, les trois ou les deux desdits Sieurs, qui mieux vaquer y pourront, exprés transporter pardevers la dite Ducheſſe de Bretagne, lui dire & declarer & à ceux de ſon Lang, au aux Barons, Nobles & ſubjets de la dite Duche, ſi beſoin fait, notre vouloir, intention, & deſir au fait dudit Traité & Alliance de Mariage d'entre nous & elle; entendre & Savoir ſur ce le ſien, & paſſer & conclure de notre part les dits Traité & Alliance, ſelon que l'avons dit & declaré audits Ambaſſadeurs, fiancer pour & au nom de nous, la dite Dame Anne Ducheſſe, & faire promeſſe & ſerment ſolennel en l'ame de nous, que la prendrons en notre femme & épouſe, auſſi de en ce cas recévoir le reciproque, à ſavoir de nous prendre à vrai & leal époux & mari, ſelon Dieu & notre Mére ſainte Egliſſe, & au ſurplus faire en ce que dit eſt tout ce que bons & loiaux Ambaſſadeurs, Procureurs, & Orateurs peuvent & doivent faire, & jusques à la conſommation dudit Mariage, ainſi que faire pourrions ſi preſens y étions, & de ce en baillers leurs lettres telles que beſoin ſera, promettant en parole de Roi d'avoir & tenir pour agreable, ferme, & ſtable, à toujours, tout ce que par les deſſusnommez les trois, ou les deux d'iceux, ſera fait, juré, promis, conclu & paſſé, & d'en bailler nos lettres de confirmation, & ratification en forme due, quand requis en ſerons. En témoin de ce, nous avons fait mettre noſte ſcel à ces preſentes. Donné en notre Ville d'Iuspruck, le vintieme jour de Mars, l'an de grace mille quatre-cens quatrevins-neuf, & du Regne de nous Roy le cinquieme. Signé, Maximilien. Et plus bas, par le Roi Numans. Et ſcellé.

LXXIII.

Acte über die Auslieferung der Printzeßin Margarethâ von Oeſterreich an den Römiſchen König Maximilianum I. nebſt gedachter Printzeßin Renunciation auf die Verlobung zwiſchen ihr und König Carolo VIII. in Franckreich, d. d. Menſ. Jun. Anno 1493.

A Tous ceux qui ces preſentes lettres verront, ou oiront: Jean da Vandeul, Licentié es Loix, Conſeiller & Advocat du Roy nôtre Sire & Garde du ſcel Roial de la Baillie de Vermandois établi à Saint-Quentin, Salut. Savoir faiſons, que le Mecredi douzieme jour du mois de Juin l'an mille quatrecens quatre vints & treize, en la preſence de nous & de Michel Dy, Tabellion Royal en la Prevote de Saint-Quentin, pour ce evoquez & appellez en la ville de vanduille au Dioceſe de Cambrai, en la Maiſon du Moulin du dit lieu, qui eſt ſituée en Cambreſis, & hors les vins & metes de ce Roiaume: treshaute & tres-noble Princeſſe, Madame Marguerite d'Autriche, Fille de tres-haut & tres-puiſſant Prince le Roi des Romains, toujours Auguſte & Soeur de haut & puiſſant Prince, Monſeigneur l'Archiduc Philippe, accompagnee de hauts & nobles Seigneurs, Reverend Pere en Dieu Guillaume, Eveque de Eyſtadt, Chriſtofe, Marquis de Baden, Englebert, Comte de Naſſau, & de Vianne, Seigneur de Breda, Meſſire Jean de Berghes, Chevalier, Seigneur de Walchain, & de Meſſire Antoine Rolin, Chevalier, Seigneur d'Aimeries, & d'Antinne, Ambaſſadeurs desdits Seigneurs Roi des Romains & Archiduc, laquelle Madame Marquerite autoriſée en cette partie d'icellui Seigneur Roi des Romains ſon Pere, & auſſi des deſſusnommez Ambaſſadeurs, en vertu du pouvoir à eux donne en cette partie par icelui Seigneur Roi des Romains, & desquelles autoriſation & pouvoir eſt ſuffiſamment apparu par les lettres ſcellées en double queve de parchemin, & cire vermeille du ſcel commun desdits Seigneurs contenant la forme, qui s'enſuit:

Maximilien par la grace di Dieu Roi des Romains, toujours Auguſte, de Hongrie, de Dalmatie, de Croatie &c. & Philippe, par la meme grace Archiduc d'Autriche, Duc de Bourgogne, de Lothier, de Brabant, de Limbourg, de Luxembourg & de Gueldres, Comte de Flandres, de Tirol, d'Artois, de Bourgogne, Palatin de Hainault, de Hollande, Zelande, Namur & Zutphen, Marquis du Saint Empire, Seigneur de Frize, de Salins & de Malines. A tous ceux qui ces preſentes lettres verront, ſalut. Comme par le Traité Paix maguerre fait & conclu entre nous, tant en nos noms, comme pour & au nom de notre tres-chere & tres-amée fille de nous Roi, & Soeur de nous Archiduc, Marguerite d'Autriche, nos Roiaumes, Païs, Terres, Seigneuries, Serviteurs, & Sujets d'une part, & tres-haut & tres-puiſſant Prince, notre trés-cher & trés-amé Frere & Couſin le Roi de France, ſes Pais, Seigneuries, Serviteurs el Sujets d'autre; ait entre autres choſes été dit, que notre dit Frere & Couſin Roitres-Chretien feroit mener & conduite notre tres chere & trés amée Fille de nous, Roi des Romains & Soeur de nous Archiduc, Marguerite d'Autriche, en la ville de Saint-Quentin, & illec la feroit pleinement bailler & metre és mains des Commis de ce aians pouvoir & commiſſion pour la recevoir, en baillant aux Ambaſſadeurs & Commis de notre dit Frere & Couſin aquit & décharge ſuffiſante de la reddition de notre dite Fille & Soeur, comme ces choſe-

ſes ſont plus au long contenues és articles dudit Traité de Paix. Savoir faiſons; que nous confiant à plein des vertus, ſens vaillances, prud homies, & loiautez de nos amez & feaux Conſeilers Reverend Pere en Dieu Meſſire Guillaume, Eveque de Eyſtadt, Chriſtofe, Marquis de Baden, & Englebert, Comte de Naſſau & de Vianne, Seigneur de Breda, nos Couſins, Jean de Berghes, Seigneur de Walhain, Chevalier de notre ordre, & Antoine, Rolin, auſſi Chevalier, Seigneur d'Aymeries, notre Grand-Bailli de Hainaut; iceux les cinq'les quatre, ou les trois, d'eux, avons commis, ordonné & deputé, & par ces preſentes ſignées de la main de nous Archiduc, & ſcellées de notre ſcel commun, cometons, ordonnons, & deputons nos Ambaſſadeurs, Orateurs, Procureurs & Commis, & leur donnons autorité, & mandement ſpecial, de es noms de nous conjointement, & de chacun de nous diviſement, comparoir, & ceux preſenter au jour nomme, & autres jours enſuivans, qui ſeront pris en ladite ville de Saint-Quentin, & illec, és noms de nous & de chacun de nous requerir & recevoir notre dite Fille & Soeur des mains des Ambaſſadeurs de notre dit Frere & Couſin, & en icelle recevant connoitre & confeſſer és noms de nous & de chacun de nous, & auſſi au nom de notre dite Fille & Sœur Marguerite d'Autriche, & nous faiſant fort d'elle, qu'elle a bien, deüement & honorablement été rendüe & remiſe en nos mains, ou de nosdits commis, de chargée de tous liens de Mariage, & de toutes obligations, & que de ce, enſemble de toutes promeſſes, obligations & ſcellez, qui touchent, & peuvent toucher la perſonne de notre dite Fille & Soeur, avons tenu & tenons quitte & décharge notre dit Couſin le Roi tres-Chretien, & tous autres qu'il appartiendra, & auſquels la choſe peut toucher: & au ſurplus avons donné & donnons pouvoir à nosdits Ambaſſadeurs, és noms que deſſus, d'autoriſer & Conſeiler notre dite Fille & Soeur, & laquelle neanmoins, nous Roi des Romains, comme Pere legitime, tuteur & mainbourg d'elle, dés maintenant pour lors avons autoriſée ex autoriſons, pour apres qu'elle ſera pleinement rendüe es mains de nosdits Ambaſſadeurs, & qu'elle ſera es Païs de notre obeiſſance, faire & paſſer par ſerment pareille reconnoiſance, declaration, & quittance, par laquelle elle declarera, & confeſſera avoir ete rendüe es mains de nous, ou nosdits commis, dechargee de tous liens de Mariage & de toutes autres obligations, & que de ce, enſemble de toutes promeſſes obligations & ſcellez, qui touchent la perſonne d'elle, elle quitte & de charge icelui Roi tres-chretien, & tous autres auquels la choſe peut toucher, & ladite quittance, decharge, & reconnoiſance, promettre, garder, entretenir, & obſerver, ſans jamais venir au contraire; & desdites quittance & reconnoiſance faites par nous, au nom de notre dite Fille, & Soeur, & par elle de notre authorité en la preſence, & par le Conſeil de nos Ambaſſadeurs deſſus nommez bailer lettres & enſeignemens, publics & autentiques, tant par nos lettres patentes, que par lettres & ſcellez de nosdits Ambaſſadeus, lesquels ils promettront faire ratifier par nous & chacun de nous; & toutes lesquelles declarations, quittances & decharges, & generalement tout ce qui ſera fait par nosdits Ambaſſadeurs & Commis, dés maintenant pour lors & deſſors pour maintenant, paſſons, confirmons, ratifions, avons pour agreable, & voulons étre de tel effet valeur, comme ſi le tout étoit paſſe & fait par nous en notre perſonne. Promettant realement & de bonne foi, en parole de Prince, & par nos foi & ferment, avoir pour agreable tout ce, que par nosdits Ambaſſadeurs ſera fait en cette partie touchant les choſes deſſusdides. En temoin de ce, nous avons à ces preſentes fait mettre nôtre ſcel. Donne en nôtre Ville de Malines, le troiſieme jour de Juin l'an de grace mille quatre cens quatre vints & treize, & des Regnes de nous Roi, à ſavoir de celui des Romains, le huitieme, & de Hongrie &c., le troiſieme. Ainſi ſigné ſous le repli Philippe, Et au deſſus du repli desdites lettres, par le Roi & Monſeigneur, Monſeigneur le Duc de Heſſen, Lieutenant General, vous, Monſieur le Prince de Chimay, les Sires de Chievres, de Molembais, de la Baſtie, & de Beoſelle, le Prevoſt de Triel, Meſſire Paul de Vacuſt, Præſident de Flandres, & pluſieurs autres du Conſeil privé. J. Lectin. & ſcellées.

A dit, connu & confeſſé & par ces preſentes, de l'autorité, par le conſeil & conſentement expresque deſſusdit, reconnoit, & confeſſe le contenu en une cedule qui lüe lui a été à haute voix en nos preſences par honnorable homme & ſage Maitre Jean Goyet, Notaire & Secretaire du Roi, notredit Seigneur, de laquelle cedule la teneur s'enſuit. Nous Marguerite fille de trés haut & trés-puiſſant Prince, mon trés redouté Seigneur, Monſeigneur le Roi des Romains, toujours Auguſte, & Soeur de notre tres honore Seigneur, & Frere Monſeigneur l'Archiduc d'Autriche, ſuffiſamment autoriſée de notredit Seigneur & Pere, & auſſi de l'autorité en la preſence des conſeil & conſentement de Reverend Pere en Dieu, l'Eveque, d'Eyſtadt, Chriſtofe, Marquis de Baden, Englebert, Comte de Naſſau, Jean de Berghes, Seigneur de Walhein, & Antoine Rolin, Chevalier, Seigneur d'Aimeries, & d'Antinne, leurs Ambaſſadeurs & Commis, confeſſons, connoiſſons, & declarons, que nous & notre perſonne avons été rendüe par le tres-chretien Roi de France, ou ſes Commis, es mains des deſſus nommez, & Commis Ambaſſadeurs de nosdits Seigneurs Pere & Frere, & a plein delivrée, en leurs mains, franche, quitte, & déchargée, de tous liens de Mariage, & de toutes obligations & promeſſes; & de ce, enſemble de toutes promeſſes obligations & ſcellez, qui touchent notre perſonne, nous tenons quitte, & déchargé ledit Seigneur Roi tres-Chretien & tous autres à qui la choſe peut toucher. Promettant par noſtre ſerment & ſur les ſaints Evangiles que touchons, que lesdites confeſſions, reconnoiſſances, declarations, quittances & decharges, nous garderons & entretiendrons fermes & ſtables, ſans jamais venir au contraire, ni faire choſe contraire, ni au prejudice d'icelle renonciation. De toutes lesquelles choſes, hauts & puiſſans

puissans Prince & Seigneurs, Monseigneur le Comte d'Angouleme, Monsieur de Rohan, Reverend Pere en Dieu, Monsieur l'Eveque de Lectourc, Monsieur Antoine de Luxembourg, Comte de Brienne, Seigneur de Russy, Monsieur Antoine, Grand Patard de Bourgogne, Monsieur Louis de Breze, Grand Senèchal de Normandie, Christofe de Plailly, Bailly de Sens, tous Conseillers & Chambellans du Roi notredit Seigneur, & ledit Maitre Jean Goget, Secretaire, au nom & comme orateurs & Ambassadeurs, Commis & Deputez de par icelui notre Souverain Seigneur, nous ont pour ce au nom d'icelui notre Souverain Seigneur par les bouches desdits Seigneurs de Lectoure & Goget, requis lettres d'instrument, que leur avons accorde pour valoir & servir à notredit Souverain Seigneur ce que de raison. En temoin de ce nous garde dessus nommé avon scellé ces præsentes dudit scel Roial de Baillie. Cefut fait l'an & jour dessusdits. Signe, J. de Vendeüil, M. DV.

LXXIV.

Des Römischen Königs Maximiliani I. Fundation einer Hof-Cammer, welcher die Disposition und Besorgung aller Einnahmen und Ausgaben vom Heil. Römischen Reiche und seinen Erblanden überlassen worden, d. d. Freytag vor Sanct Valtens-Tag, Anno 1498.

WIr Maximilian, von Gots Gnaden, Römischer Künig, zu allen tzeiten Merer des Reichs, zu Hungern, Dalmacien, Croacien ꝛc. Künig, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabandt, zu Helldern Grave zu Flandern, zu Tirol ꝛc. bekennen offenlich mit diesem Brive; Als ain Zeit her alles Vnnser Einkomen vnd Ausgeb, Vnnser Nutz vnnd Rennt, vnnser erblichen Fürstenthumben vnnd Lanndenn auf Vnnser Schatz-Camer zu Innsprug in vnnser Gegenwurt gehandelt, vnnd Wir aber da gesehen vnnd betracht, daß solch Hanndlung in vnnserm Abwesen daselbs weiter mit Vnsern noch vnnser Vnderthanen, von den Wir täglich vmb Beschaid vnnd Hilff Irer anliegenden Besiverung ersucht werden, guten Fueg nicht wohl beschehen müge, daß Wir dardurch, auch aus andern beweglichen nothdürfftigen Vrsachen, in Camer an Vnnsern Hofe von allem vnserm obbestimpten Innemen vnd Ausgeben aller vnnser Nutzung vnnd Zufälle vom heiligen Reiche auch Vnnsern erblichen Landen aufgericht vnnd geordent, die auch mit treffenlichen Vnnsern Räten vnnd Geschickten verstendigen Personen besetzt vnnd versehen haben, inmassen wie hernach volgt.

Von erst, so setzen vnd ordnen Wir für vnnser Statthalter derselben vnnser Hof-Camer, dem Erwirdigen, Andechtigen, Melchiorn, Bischoffen zu Brichsen, vnnsern Fürsten, vnd die Edeln vnnser lieb Getrew, Mertten, Here zu Bolheim, Hainrichen Brüschinkh, Freyherrn zu Stettemberg, vnsern Cämrer, Walthern von Stadian vnd Hannsen von Landaw.

Item, Wir ordnen vnd benennen auch in nachvolgender Weys einen Schatzmaister des heiligen Reichs, das sol sein obgemelter Hans von Landaw, vnnd darzu ainen Obristen Schatzmaister in vnnsern erblichen Landen mit Namen Walthasar Wolff, dieselben sullen handeln, Innhalt diser vnnser Ordnung vnd Irer Instruction, so Wir In geben haben.

Item, Wir ordnen auch, auf die bemelt vnnser Hofcamer vnser getreüe Lieb, Jörgen von Ekh zu vnnsern Phennigmaister, Hansen Vogt zu vnnserm Expeditor vnser Hofcamer, Hansen von Stetten zu Solicitator derselben Hof-Camer, vnnd Blasien Holtzl zu Vnnserm Secretari, Cams Agkonev zu Registrator, die sollen all in Ir Embter tretten vnnd handle, wie hernach volgtt.

Anfencklich sollen all obgemelt vnnser Rate vnnd Personen Vnnß von neuen swern und Ir Aidspflicht tun, daß Sy die Ordnung diser vnnser Hof-Camer in allen Artickeln vnnd Puncten mit irem höchsten Vleis vnderhalten, vnnd sunst auch alles das thun sollen vnd wein, das In von Ambts wegen zu tun gebürn wirdet, vnnd inmassen vnser Hofrat geswern haben.

Vnnd wann bemelt von Bolheim vnd Stadian bey Vns am Hof nicht sein mügen, so sollen Sy mit sambt dem Edlen, vnnsern lieben Getreüen Lienharten, Herrn zu Vels, Jorgen Elacher, vnd Jorgen Gossenbrot, vnnser Supperintendenten Vnnsers Innemen vnd Ausgeben sein vnnd hanndeln, innhalt vnnser Innstruction, so Wir In geben haben.

Vnnd als ytz Geschefft vmb Gelt ausgen werden, die sollen Wir all von vnnsern Hof vnnd aus vnnser Hof-Camer allein auf vnnsern Obristen Schatzmaister, Walthasarn Wolff, ausgen lassen, nemlich also, daß dieselben Geschefft all vnnder Vnnsern Camer-Secret gefertigt werden, auch mit Vnsern Handzaichen signirt, vnd durch des bemelten von Brichsen oder in seinem Abwesen der andern Vnsers Stadthalters der Hof-Camer aines, vnd des Registrator vnser Hofcamer aigen Handschrifften vnnderschriben werden, vnd sollen also lauten: Wir Maximilian, ꝛc. Entpieten vnnser Getreüen lieben, vnnsern obristen Schatzmaister in vnnsern Ober- vnd Nieder-Osterreichischen Landen vnnser Gnad ꝛc. Wir schaffen mit dir ernstlich, vnnd wellen, daß du von den Nutzen vnnd Rennten, so du von Vnnsern wegen innymbst Vnnsern Getreüen, N. ausrichtest vnnd gebest benanntlichen N. vnnd darumb sein Quittung nembest vnnd empfehlen darauf Vnnsern Getreüen lieben N. Vnnsern Geordennten Verwaltern vnnser Camer zu Innsprugck, ernnstlich vnd wellen, daß Ir dem bemelten vnserm Obristen Schatzmaister obberürt Gelt, was Er des auf dits vnser Geschefft, so nach vnnser Ordnung vnnser Hofcamer, wie obstat, gevertigt ist, vnd sein soll, und des bemelten N. Quittung ausgeben wirdet in seiner Raitung leget vnnd abziehet, daran tut Ir vnnser ernnstlich Maynung. Geben ꝛc. derselben Geschefft Copien sullen vnser Stathaltern vnnser Hofcamer all Quatember vnnsern Verwaltern der Camer zu Innsbrugg zu registerirn zu sennden, vnnd vnnser Buch-

haltter daselbs aigentlich einschreiben, vnnd zu vnnsers Obristen Schatzmaister Raittung behalltten.

Wir wellen vnd sullen füran auch kain Geschefft vmb Gelt Zaichnen, es sey dann vor, nach Ordnung vnnser Hof-Camer, wie obstat, vnnderschriben vnd geferttigt, vnnd so dasselb Geschefft allso geferttigt ist worden, so solle Vnns das durch vnnser Stathalter bey ainen Officier aus vnnser Hof-Camer, der In darzu gemaint ist, zugeschickt, vnd alsdann erst von Vnns gezaichnet werden, wo aber aus Vermessenhait ain Zaichenter Bevelh vor ehe, dann der von vnnsern Stathalltern vnnderschrieben oder gevertigt were, ausgieng, darauf soll vnnser Obrister Schatzmaister kain Gelt geben, noch von In angenomen werden.

Item, Sy sollen auch alle Tag, als offt es die Nothdurfft der Geschefft ervordert, zusamen in ain Zimer komen, vnd doselbst all Supplication, Geschefft vnnd Ratsleg, so In von Vnns oder Vnserm Hofrat zugesennt werden, handlen vnnd beraten, vnnd die Partheyen darauf nach Billigkait settigen, vnnd wo ingehaim vnnd streckhennd Sachen fürfieln, dieselben Sy an Vnns gelanngen lassen, was aber ander swer Sachen wäre, die Sy allein nicht ausrichten möchten, darinnen sollen Sy Ir Zuflucht zu vnnsern Hof-Regiment haben, vnd die daselbs anbringen, da sollen Sy Trost und Rücken, auch allezeyt guten Beschaid darinnen emphahen.

Item, Wir ordnen vnd wellen auch, daß die bemeltenn vnnser Stadthalter allen Schuldner, Dienern, vnd Soldnern, was Gelt antrifft, dermassen Red vnd Antwurt geben, dadurch Sy die in den Bescheid der Ordnung dringen, daß Sy auch alles Gelt, was des auf dieselb vnnser Hof-Camer kombt, durch die Hende obgemelter zwayr vnnser Schatzmaister, auch durch vnnsern Tirolischen Camer-Maister vnd Pfennyngmaister, Inhalt diser Ordnung, nach vnnsern Bevelhen vnd staten, Irem Guibedüncken nach trewlichen austailn, vnnd nicht mer Gelt auf dieselben vnnser Schatzmaister Camer vnd Phennyngmaister verordnen, noch verrerschaffen, dann vorhanden, vnnd müglich ist.

Item, Sy sollen auch Ir getrewes vnd vleisigs Aufsehen bey vnnser Schatz-Camer zu Innsprug haben, wo In daselbs ainicherley Mangel in Ir Verwaltung angetzaigt, oder sunst in annder Weg wider Ir Instruction, Decrett vnnd Institution in Geld oder vnnsern Ambtern zusteen, vnd erfunden würde, daß sy solichs bey vnns vnnd Vnnsern Hof-Regiment dermassen anbringen vnd solicitiren sollen, dadurch solichs aufs beldest abgestelt, gewennt, vnnd vnnser Rat mit Nutz, vnnd ander Zustannd dest reichlicher vnnd fürderlicher, zu vnnser vnnd vnnserer Vnderthanen Vnnderhaltung vnnd Wolfart, einbracht mügen werden.

Item, ob denselben vnnsern Stathaltern mit der Zeit icht fürfallen würde, das zu Besserung vnd Aufnemung diser vnnser Ordnung dienen möchte, das sollen Sie an Vns vnd Vnnser Hof-Regiment allzeit gelangen lassen, vnnd darein von vnns weytern Beschaid erwarten.

Wir ordnen vnnd wellen auch, daß vnnser obgemelter Schatzmaister vom heiligen Reich alles Gelt, so Vnns daselbs gevelt, zugehört, oder zugeordent wirdet, es sey von vnnserm vnd des Reichs-Fiscal, oder in ander Weg nichts ausgenomen, von den andern des Reichs sechs Schatzmaistern, oder an wen er darumb von Vns vnnd Vnsern obgemelten Stathaltern gewiesen wirdt, auf sein Quittung durch derselben vnnser Stathaltter eins Hanntzaichen, wie vorgemelt ist, vnderschriben zu vnnsern Hannden empfangen, vnnd davon auf vnnser Osterreichischen Camer zu Innsprugk Jerlich Raittung tun, desgleichen auch den Reichs-Ständten oder den bemelten seinen Mit-Schatzmaistern des Reichs, inmaßen Im dann solchs in seinem newen Empfang auf dem Reichs-Tag zu Freyburg durch Vns vnnd ander des Reichs Stennde aufgelegt wirdet.

Wir ordnen vnnd wellen auch, daß Vnnser Fiscal im heiligen Reiche alles Gelt, so Vnns von Confiscation, Pußen, Straffen, fallen, vnnd waz im des sonnst in ander Wege zu vnnsern Handen einzubringen gebürt, allweg durch vnnsern obgemelten Schatzmaister auf vnnser Hof-Camer antworten, vnnd daselbst vnnsern Statthaltern Jerlich, wie sich gebürt, verraiten, Er soll auch vmb kain Frevel, Confiscation, noch ander dergleichen Sachen, von Nymants mit Im abbrechen, noch vberkommen lassen, es beschehe dann mit derselbigen vnnser Stathalter Wissen vnd Bevelh.

Wir ordnen vnd sezen auch in gleich obgeschribner Mas vnd Gestalt, daß alles vnnser Einkomen vnnser Ober- vnd Nider-Oesterreichischen Erb-Landen, durch vnnsern vorgemelten Obristen Schatzmaister derselben vnnser Erblannde, auf sein Quittung, durch vnnser obbestimbter Statthalter aines Hanntzaichen vnnderschrieben vnnd verfertigt, auf die berürt vnnser Hof-Camer einbracht, daselbs weyter auf vnnser gezaichent Bevelch, wie obstat, ausgetailt vnnd ausgeben, vnd darauf alsdann durch denselbig vnnsern Schatzmaister, Vnns, auf vnnser Camer zu Ynnsprug, Jerlich, wie sich gebürt, vnnd die Ordnung derselben vnnser Camer zu Ynsprug anzaigt, verrait werden.

Waz vnns aber Extraordinari-Geld in vnnsern erblichen Landen zusteen wirdet, es sey mit Taiding, Vertrag, Confiscation oder heimgevallen Gütern, Ergellt, Stewr, Ansleg, durch Anlehen, oder in ander Gestalt, nichts ausgenomen, des sol sich vnnser obrister Schatzmaister für sich selbs in kainen Weg vnnderwinden, sondern allweg mit Wissen vnnsers Stathalters ains vnd vnnsers Registrators vnnser Hof-Camer, der dann ain Gegen-Register anfenglichen vnnsern Stathaltern, und darnach auf vnser Hof-Camer zu Ynnsprug verraiten.

Es soll aber keiner vnnser Stathalter obberürt vnnsers obristen Schatzmaisters Quittung vnnderschreiben, dieselbig Quittung sein dann vor in der Hof-Camer Rat zugeben vnd angeschaffen.

Item, Nachdem Wir zu Vnnderhaltung vnnsers vnnd vnnser lieben Gemahl Hof, ein Stat vmb hundert tausendt Guldin gemacht, ordnen vnd wellen Wir daz vnnser obgemelt Stathaltter dieselbigen hundert tausend Guldin von allem vnnsern Einkomen nemen, vnd die durch vnnser Schatzmaister vnnsern vorbestimbten Pfenningmeister zu

Quattem-

Quattembern antworten, derselb unser Phenigmaister sol alsdann solich hundert tausend Guldin, nach vnnserm Bevelch mit derselben vnnser Verwalter Hantzaichnung vnderschriben, zu vnnser Notdurfft, in klainer oder grosser Summa, es sey ordinari oder extraordinari, alls Botschafften vnnd ander Ennde Ausgab austailen, vnnd zu vnd vnsern Schatzmeister, solich sein Ausgab all Quattember, oder alls es sy des an Jn begern, aigentlich verraiten, damit sy dardurch verhüten mügen, daz nicht mer Extraordinari durch Jn ausgeben werd, dann die Ordnung vnd derselb Stat Jerlich erleiden müge.

Wir ordnen vnd wellen auch, daz all annder vnnser Officier vnd Ambtleüt an vnnserm Hofe all Wochen vnnsern obgemelten Stathaltern vnd Schatzmaistern Raitung tun, damit Wir, auch sy, Jr Handlung dest gründlich bericht, vnd vnser Ordnung destpaser vnderhalten müge werden.

Item, wann vnser Stadthalter vnd Schatzmaister mit denselben vnsern Officiern vnd Dienern Gerait haben, so mügen sy ainem yden derselbig seiner Raitung ain Auszug geben, aber ausserhalb solcher Raitung sol kainem kein Auszug geben werden.

Item, Wir ordnen vnd wellen auch, daß vnnser obgemelt Expeditor, Solicitator, Secretari, Registrator, vnnsern vorbestimbten Stathaltern, vnd Schatzmaistern mit Buchhalten, Einschreiben, auch Ausrichten vnd Registriern, aller Geschefft vnd zufallenden Henndeln, waz der von vnnser Hof-Camer ausgen oder darauf gehanndelt werden, in aller Mas, wie ander vnnser Secretari, Registrator vnd Officier vnnser Oesterreichischer Schatz-Camer, vnns vnd vnsern Verwaltern daselbs, gehorsamb vnnd gewertig sein, vnd sonst auch alles tun vnd zu thun schuldig seyn sollen, das Jhn dieselb vnnser Ordnung vnser Camer zu Ynnsprug, der sy glaublich Abschrifft allzeit bey Jn haben sollen, zu dieser Jrer Hanndlung vnd Jrn Embtern anzaigt vnd weyset.

Item, es sollen auch vnnser obgemelt Phenigmaister, Expeditor, Solicitator, vnd Registrator, nach gehaltenem Rat bey einander sein, vnd vnnsern Vndermarschalck zu Jne nemen, der des auch von Vns Bevelch hat, vnd den Parthien ihre Beschaid vnd Antwort, wie die in Rat der Hof-Camer beslossen wirdet, geben.

Welche Parthey sich aber auf der Hof-Camer solichs Beschaids nit wolt benügen noch settigen lassen, derselbig Beswerung oder Einredt soll vnnser Solicitotor vnd Secretari der Camer aigentlich gegen der von der Hof-Camer Fürhaltung in Schrifft verfassen, vnd dieselbig Sachen vnd Handlung also aufgeschribin in Supplicen Weis in vnnsern Hof-Rat, desgleichen wiederumb auf die Camer legen, vnd von dann verrers Beschaids erwartten, vnd so Jhn der gegeben ist, sollen sy die Partheyen wiederumb für Sy erfordern, vnd Jr denselbin Beschaidt für ain enntlichen Abschaidt vnd Antwort geben, welcher dann über solchen enntlichen Abschaid Vnns, oder vnnsern Hof-Rat on Echafft Not mit vnpillichen Sachen, oder Vordrung, weyter ersuchen würde, were derselb ain Wolgeborn, oder sonst ain angesehner Mann, so soll Jm vnnser Vnnder Marschalck in Glübdt nemen vnd in sein Herberg tragen, daraus in etlichen Tagin nicht zu komen noch zu trachtin, wär es aber ain gemaine Person, dieselb soll vnnser Vnnder Marschalck mit Wissen vnnser Hoff-Regiments annemen, vnd etlich Tag vnd Nacht mit Wasser vnd Brot sännglichs halten, vnd alsdann von vnnsern Hofe abweysen, damit wir solcher vnnotdürftiger Mühe vnd Anlauffens vertragen beleiben, vnd vnsern vnd gemainen Nutz vnnser Vnnderthanen dest statlicher auswarten vnd betrachten mügen. Dem allen nach emphcien Wir Euch, obgemelten vnnsern Stathalltern, Superinntennden-ten, vnd Officiern, gegenwertigen vnd künfftigen, ernstlich, vnnd wollen, daß Jr solch vnnser Ordnung, Satzung, mit allen ihrn Anhang vnd Begreyffungen, stet, vest, vnd vnzerbrochen haltet, vnd dawider nit tut, noch desymants andern zu thun gestattet, im kayn Weys, sonnder das alles, wie obstat, vnd solch Vnnser Ordnung Euch aus Jr selbst zugibt, vnd vermag, vollziehet, vnnd an vnnser Stat Hannthabet, des geben Wir euch hiemit vnnserm Gwalt vngeverlich. Mit Vrkundt des Briefs geben zu Ynnsprugk, am Fritag vor Sant Valtens-Tag, nach Christi Geburt vierzehenhundert, vnd im acht vnd Neüntzigsten, vnnser Reiche des Römischen in zwelften, vnd des Hungrischen im achten Jaren.

LXXV.

Vergleich, vermöge dessen Kayser Maximiliano I. von König Henrico VII. in Engelland 10000. Pf. Sterling zum Zuge wider die Türcken versprochen worden, d. d. 20. Jun. Anno 1502.

CUm ad tuitionem & defensionem Christianæ fidei & præsertim contra perfidissimam & iniquissimam Turcorum gentem, qui contra Christianos indies bella movent, eorumque domos, prædia, villas, dominia igne & ferro iniquissime vastant, nonnullosque Christianos super Dei altaria, in contemtum Christianæ religionis in ecclesiis mactant, ac eorumque liberos in cunis adhuc vagientes damnantissime gladio transcurrunt. Omnes Christiani Principes manus suas adjutrices apponere tencantur, nemo tamen omnium Christianorum Principum, ad hujusmodi non solum propulsandas, sed & ulciscendas injurias majori cura & sollicitudine quam Illustrissimus Angliæ Rex indies afficitur. Qui, cum tanta Turcorum a regno suo distantia in persona ire prohibeatur, piam, devotam ac animosam & omni laude extollendam sacratissimi Romanorum Regis semper Augusti, carissimi fratris & consanguinei sui, mentem & diligentiam sæpe numero secum considerans, quam ad debellandos Christianæ fidei hostes semper habuit & habet, ad tam bonum, ac sanctum propositum dicti consanguinei sui debite perficiendum, per eundem etiam consanguineum

neum ſuum tam literis, quam nunciis ad id ſæpe rogatus & requiſitus de bonis ſuis ſummam decem mille librarum Sterlingorum monetæ Anglicanæ eidem conſanguineo ſuo, contra dictos Chriſtianæ fidei hoſtes diſponendarum, per præſentes conceſſit. Et nos Karolus Sommerſet, unus militum ordinis Garterii & unus Camerariorum ac Capitaneus Gardæ præfati Regis Angliæ, ac magiſter Willielmus Warham in Epiſcopum Londonienſem electus, ambaſſiatores, procuratores, oratores & commiſſarii dicti Regis Angliæ, nomine ejusdem Regis Angliæ, virtute cujusdam commiſſionis per eundem Regem Angliæ nobis in hac parte factæ (cujus tenor inferius inſeritur) per præſentes concedimus & obligamus dictam ſummam ſolvere eidem Regi Romanorum, aut ſuis ſufficienter in hac parte deputato aut deputatis in civitate Londoniarum, quando iidem deputatus, aut deputati omnes & ſingulas literas confirmatorias duarum amicitiarum & mercium intercurſus (quarum amicitiarum utræque literæ datæ ſunt apud Andvverp viceſimo die menſis Junii, anno Domini milleſimo quingenteſimo ſecundo, & data literarum mercium intercurſus eſt apud Andvverp prædictum decimo nono die menſis Junii, anno ſupradicto) magno ſigillo ejusdem Regis Romanorum ſigillatas, & manu ejusdem Regis ſubſcriptas & ſubſignatas, nec non quando præſentes literas obligatorias per nos dictos Karolum & Willielmum ſigillatas & manibus noſtris ſubſcriptas, ac etiam quando literas receptionis ſummæ prædictæ in bona & legali forma factas & conceptas, magno ſigillo ejusdem ſacratiſſimi Regis ſigillatas, propriaque manu ejus ſubſcriptas, commiſſarioque, aut commiſſariis dicti Sereniſſimi Regis Angliæ, in ea parte ſufficienter deputato, aut deputatis, in dicta civitate Londonienſi, ſecundum formam in hac parte initam & concluſam tradet & deliberabit. In quorum omnium & ſingulorum præmiſſorum teſtimonium nos dicti Karolus & Willielmus ſigilla noſtra manibus noſtris propriis ſubſcripſimus.

Datum apud Andvverp, viceſimo die Junii anno Domini milleſimo quingenteſimo ſecundo.

Sequitur tenor Commiſſionis.

HEnricus Dei gratia, Rex Angliæ & Franciæ & Dominus Hiberniæ, omnibus, ad quos præſentes literæ pervenerint, ſalutem.

Cum Sacratiſſimus Princeps Maximilianus Romanorum Rex frater & conſanguineus noſter cariſſimus, & ſua pia & devota diſpoſitione ac intentione, ad laudem Dei omnipotentis ac defenſionem Chriſtianæ religionis, quandam expeditionem ſive armatam potentiam contra perfidos & infideles Turcas, Chriſti Salvatoris noſtri atrociſſimos hoſtes & inimicos, ipſius noſtri ſalvatoris fidem & religionem indies deſtruere & devaſtare, necnon patrias, civitates & loca fidelium Chriſtianorum omnium arte, dolo, aſtutia, totisque viribus infeſtare & captivare ſuæque ditioni ſubjicere nitentes, Concedente Altiſſimo in brevi inſtituere & deſtinare intendit. Cumque nos ad tam remota loca in perſona ire aut gentes armorum a regno noſtro mittere non facile ſinit locorum diſtantia, nolentes tamen ipſi ſacratiſſimo principi in tam ſancto, pio ac laudabili deeſſe propoſito, ſub certis modo & forma auxilium, aſſiſtentiam & ſuccurſum eidem præſtare contenti ſimus. Hinc eſt quod nos,

De fidelitate, induſtria & circumſpectione dilectorum & fidelium conſiliariorum noſtrorum Karoli Somerſet, unius militum ordinis noſtri Garterii ac capitanei Gardæ noſtræ, ac magiſtri Willielmi VVarham, legum doctoris, Rotulorum cancellariæ noſtræ cuſtodis, in Epiſcopum Londonienſem electi, quam plurimum confidentes, Ipſos noſtros veros & indubitatos Commiſſarios, procuratores, deputatos & nuncios facimus, conſtituimus, ordinamus & deputamus per præſentes; Dantes & concedentes eis plenam tenore præſentium, poteſtatem & autoritatem ac mandatum generale & ſpeciale, pro nobis & nomine noſtro cum præfato ſacratiſſimo Principe fratre & conſanguineo noſtro cariſſimo aut ejus commiſſariis, procuratoribus, deputatis & nunciis ſufficienter poteſtatem & auctoritatem ab eodem ſacratiſſimo principe ad hoc habentibus, de & ſuper mutuis auxiliis & aſſiſtentiis certisque pecuniarum ſummis, præfato ſacratiſſimo Principi, ad tam ſanctum pium ac devotum propoſitum, juxta arbitrium & diſcretionem ejusdem diſponendis, per nos præſtandis, donandis ſive concedendis, ac de & ſuper tempore, loco, modo, forma ac conditione hujusmodi pecuniarum ſummarum, tam ſolutionis, traditionis & deliberationis, quam receptionis, communicandi, tractandi, appunctuandi, concordandi & concludendi.

Ac nos & heredes noſtros ad ſolutionem, traditionem, deliberationemque hujusmodi pecuniarum ſummarum, per ſua ſcripta obligatoria, ſigillis ſuis ſigillata & manibus ſuis ſubſcripta, promittendi obligandi & aſtringendi. Cæteraque faciendi, exequendi & expediendi, quæ in præmiſſis, ſeu circa ea neceſſaria fuerint, ſeu quomodolibet opportuna, etiam ſi talia ſint, quæ mandatum de ſe magis exigant ſpeciale. Ac de & ſuper omnibus & ſingulis appunctuatis & concluſis ac dependentiis ab eisdem literas validas & efficaces pro parte noſtra conficiendas, tradendi & deliberandi atque tradi & deliberari promittendi.

Et generaliter omnia præmiſſa & præmiſſorum ſingula faciendi & exercendi, exequendi & expediendi, prout eis melius videbitur expedire, quæ talem tantamque vim & effectum volumus realiter obtinere, ac ſi ea in propria perſona noſtra feciſſemus; Promittentes bona fide & in verbo regio, nos ratum gratum & firmum habituros totum & quicquid per dictos Commiſſarios, Oratores, procuratores, deputatos & nuncios noſtros, actum, geſtum ſeu procuratum fuerit in præmiſſis, ſeu aliquo præmiſſorum. In cujus rei teſtimonium has literas noſtras fieri fecimus patentes.

Teſte me ipſo apud Weſtmonaſterium, viceſimo octavo die Septembris, anno Regni noſtri decimo ſeptimo.

Super plicam
C. Somerſeth,
Willielmus Warham.

LXXVI.

Kayſers Maximiliani I. Quittung über 10000. Pf. Sterling, ſo er von König Henrico VII. in Engeland zum Türcken-Kriege empfangen, d. d. 28. Jul. An. 1502.

MAximilianus, divina favente clementia, Romanorum Rex &c. ſemper Auguſtus, ac Ungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Lotharingiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnoliæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ & Geldriæ, Lantgravius Alſatiæ, Princeps Sveciæ, Comes Palatinus in Habspurg & Hanoniæ Princeps, & Comes Burgundiæ, Hanoniæ, Flandriæ, Tirolis, Goriciæ, Arteſiæ, Hollandiæ, Zeellandiæ, Ferretis, Kiburg, Namurci & Zutphaniæ, Marchio ſacri Romani Imperii ſuper Anaſum & Burgauviæ, Dominus Friſiæ, Marchiæ Slavonicæ, Mechliniæ, Portus Naonis, Salinarum, univerſis & ſingulis, ad quorum notitiam præſentes literæ pervenerint, ſalutem.

Cum nos, auditis immaniſſimorum Turcorum, adverſus Chriſtianum populum ſævisſimis crudelitatibus, cruentisſimis cædibus & miſerabilibus captivitatibus, ad eorundem auſus nefarios compeſcendos & orthodoxæ fidei illatas injurias vindicandas, cum exercitu potenti inſurgere, & adverſus ipſos truculentisſimos Turcos perſonaliter proficiſci decreverimus ad facultates noſtras oculos convertimus. Et quoniam ad tantam belli molem ſuſtinendam, niſi aliorum Principum præſidiis adjuti eſſemus, ipſæ facultates noſtræ non ſuppetebant, nonnullos Reges & Principes Chriſtianos, tum literis, tum nunciis requiſivimus, ut huic tam ſancto, tam pio & neceſſario operi, opem, auxilium & ſubſidium impartirentur. Atque inter cæteros Chriſtianos Reges, Sereniſſimum & Potentisſimum Principem Henricum, Angliæ Regem, Fratrem & conſanguineum noſtrum charisſimum, rogatum habuimus, ut quoniam ſuum regnum & potentia ab ipſa gente Turcorum procul & longe ſint conſtituta, ſic quod ſibi admodum difficile eſſet, exercitum terreſtrem aut maritimum parare & illuc deſtinare, huic ſaltem noſtræ expeditioni contra rabidos hoſtes Crucis Chriſti ſubſidium aliquod concedere & conferre dignaretur. Qui, tanquam Princeps vere Catholicus, hiis nefandisſimis Turcorum crudelitatibus intime compatiens, ad noſtrum ſpeciale & ſingulare deſiderium, quamvis per nonnullos Reges & Principes ſæpius & inſtanter requiſitus fuerit, ut hujusmodi ſubſidium per eorum manus contra ipſos Turcos exponendum eis concederet & donaret, tamen, ob illum præcipuum Zelum & amorem, quem ad fidei Chriſtianæ tuitionem gerit, obque illam ſanguinis neceſſitudinem, mutuam amicitiam confœderationem & intimum amorem, quibus invicem connectimur, ut eo melius & commodius hanc ſanctam & neceſſariam expeditionem contra perfidos Turcos per nos ſumendam, ad debitum effectum deducere poſſemus, ſummam decem millium librarum Sterlingorum in eandem ſanctam expeditionem per nos exponendam & convertendam conceſſit & largitus eſt. Quam quidem ſummam & quamlibet ejus partem fatemur nos a deputatis præfati regis Angliæ integraliter recepiſſe & de qua per præſentes declaramus nobis plenarie eſſe ſatisfactum. In cujus rei teſtimonium hiis præſentibus, manu propria ſubſcriptis, ſigillum noſtrum apponi fecimus. Datum in civitate noſtra Auguſten. die viceſima octava menſis Julii, anno Domini milleſimo quingenteſimo ſecundo, regnorum noſtrorum (videlicet) Romani decimo ſeptimo, Vngariæ vero decimo tertio

Maximilianus.

Per Regem,
Marmier.

LXXVII.

Vollmacht Königs Henrici VII. in Engelland vor ſeine Geſandten, ſo Kayſer Maximilianum I. in den Orden des blauen Hoſenbandes aufnehmen ſollen, d. d. 18. Novembr. An. 1502.

REx omnibus, ad quos &c. ſalutem. Cum jam dudum inter Oratores, commiſſarios, deputatos, legatos & nuncios noſtros & Cæſareæ ac Imperialis majeſtatis ſacratisſimi Principis fratris & conſanguinei noſtri carisſimi Maximiliani Romanorum Regis ſemper Auguſti, quædam pacis & amicitiarum capitula pro nobis, heredibus & ſucceſſoribus noſtris, atque Regnis, Patriis, terris, dominiis, ſubditis & Vaſallis, amicis, alligatis, faventibus & adhærentibus noſtris quibuscunque ex una, & pro eodem ſacratisſimo Principe heredibus & ſucceſſoribus ſuis, regnis, patriis, Dominiis, terris, diſtrictibus, ac aliis locis ſibi ſubditis quibuscumque, ſibi & heredibus ſuis jure hereditario vel ſucceſſorio ſpectantibus & pertinentibus, ac pro ſubditis, Vaſallis, amicis, alligatis, faventibus & adhærentibus ſuis, partibus ex altera, quædamque alia capitula pacis & amicitiarum, præter & ultra capitula prædicta pro nobis & pro ipſo invictisſimo ac ſacratisſimo principe, pro regnis, terris, patriis, Dominiis, diſtrictibus, jurisdictionibus & aliis locis ſibi ſubditis & ſubjectis, ratione & jure Imperii ſibi pertinentibus & ſpectantibus, ad & per totum tempus vitæ utriusque noſtrum Principum prædictorum & per unum annum poſt obitum alterius noſtrum ultimi decedentis duratura, conventa contracta fuerint atque concluſa, ſicuti ſeparalibus literis noſtris & ſuis confirmatoriis deſuper inde confectis plenius apparet & continetur. Et quia, inter cetera prædictarum pacis & amicitiarum capitula continetur & ſpecificatur, quod nos ac prædictus ſacratiſſimus Princeps, infra quatuor menſes poſt traditionem & liberationem dictarum literarum confirmatoriarum proximo & immediate ſequentes, per ſacroſancta Dei Evangelia per nos & utrumque noſtrum corporaliter tacta & per ſacroſanctum corpus Domini noſtri JEſu Chriſti quod in ſacratiſſima Hoſtia altaris tunc præſens erit & quod tunc aperte videbimus & inſpiciemus, in præſentia illius vel illorum, quem, vel

vel quos nos principes antedicti hinc inde ad hoc duxerimus deputandum, sine dilatione, aut excusatione quacumque, quatenus nos concernunt & attingunt, juraremus, quod, durante vita nostra, naturali, bona fide, sine fraude & dolo ac quavis machinatione, cavillatione & siniſtra interpretatione, bene, fideliter, pure, sincere & absolute tenebimus, observabimus & adimplebimus prædictos tractatus amicitiæ, pacis & confœderationis, ac omnia & singula capitula & contenta in eisdem, juxta vim, formam & effectum eorundem. Quodque prædictus invictissimus ac sacratissimus Romanorum Rex, illustrissimusque Princeps Philippus, Archidux Austriæ Carissimus ejusdem Regis Romanorum primogenitus, ordinem dignissimum Garteræ, quamprimum fieri poterit, admitterent & acceptarent & eodem ordine palam & publice uterentur. Sicuti in literis tractatuum prædictorum similiter apparet & continetur. Nos igitur omnia & singula, articulos & capitula in literis prædictis contenta & specificata pro parte nostra firmiter perimplere & observare ac debitæ executioni demandare cupientes & optantes, de fidelitatibus, industriis & providis circumspectionibus, dilectorum & fidelium Consiliariorum nostrorum, Thomæ Brandon, militis pro corpore nostro, & Nicolai West, Clerici, Legum Doctoris, Capellani nostri, quamplurimum confidentes. ipsos nostros veros & indubitatos oratores, commissarios, procuratores, deputatos & nuncios speciales assignamus, facimus, constituimus, ordinamus & deputamus per præsentes, dantes & concedentes eis plenam tenore præsentium potestatem & auctoritatem ac mandatum generale & speciale ad præfatum sacratissimum Principem personaliter accedendi, & ab eo juramentum suum per sacrosancta Dei Evangelia manu sua tacta & per sacrosanctum corpus Domini nostri JEsu Christi per eum corporaliter visum, juxta formam capitulorum prædictorum, in præsentiis commissariorum & oratorum nostrorum prædictorum & aliorum Notariorum publicorum dandum & præstandum, dari & præstari videndi pro nobis & nomine nostro petendi, requirendi & exigendi, hujusmodique juramentum cum sic præstitum fuerit, per Notarios prædictos in protocollis & scriptis redigi, ac instrumentum, vel instrumenta publica & autentalia superinde fieri, ac eis nomine nostro tradi & liberari & afferri nobis & transmitti similiter petendi, exigendi & requirendi, nec non prædictum invictissimum ac sacratissimum Principem, suis exigentibus & condignis meritis ad ordinem militiæ Garteræ, pro nobis & nomine nostro acceptandi, ipsumque in confratrem & commilitonem ordinis illius præficiendi, admittendi & insigniendi, eique munera & insignia ordinis prædicti tradendi & liberandi cum suis juribus, honoribus, præeminentiis & dignitatibus quibuscunque leges atque ordinationes statuta & cerimonias ejusdem ordinis eidem sacratissimo Principi exponendi & declarandi, juramentumque corporale ab eo sacratissimo Principe Romanorum Rege, pro eorundem omnium & singulorum statutorum, ordinationum, legum & Cerimoniarum firmiori observantia, juxta vim, formam & continentiam ipsorum statutorum, solitum ordinem & laudabiles consuetudines in ea parte hactenus usitatas & observatas exigendi, petendi & requirendi, ac hujusmodi juramentum realiter & cum effectu præstari videndi. Cæteraque faciendi, expediendi & exequendi quæ in præmissis, seu circa ea necessaria fuerint, seu quomodolibet opportuna; Promittentes bona fide & in verbo Regio nos rata, grata & firma habituros & observaturos totum & quicquid per nostros dictos oratores, commissarios, deputatos & nuncios nomine nostro actum, gestum seu procuratum fuerit in præmissis seu aliquo præmissorum. In cujus &c.

Teste Rege apud Westmonasterium, decimo octavo die Novembris.

Per ipsum Regem.

LXXIIX.

Vollmacht Königs Henrici VII. **in Engelland vor seine Gesanden, die Kayser** Maximilianum I. **von Beobachtung derer** Statuten **des Ritter-Ordens von blauen Hosen-Bande** dispensiren sollen, d. d. 18. Novembr. Anno 1502.

Rex omnibus, ad quos &c. salutem.

CUm nos per literas nostras Patentes constituerimus, dilectos & fideles consiliarios nostros, Thomam Brandon, militem pro corpore nostro & Nicholaum West, Clericum, Legum Doctorem Capellanum nostrum, nostros veros & indubitatos oratores, commissarios, procuratores & deputatos speciales.

Dantes & inter alia concedentes eisdem plenam potestatem & autoritatem ac mandatum generale & speciale ad sacratissimum, & invictissimum Principem fratrem & consanguineum nostrum carissimum, Maximilianum, Romanorum Regem semper Augustum (quem in confratrem dignissimi ordinis Garteræ, una cum aliis ipsius ordinis, suis condignis & exigentibus meritis, elegerimus) personaliter accedendi, juramentumque corporale ab ipso sacratisimo Principe, Romanorum Rege pro omnium & singulorum Legum, ordinationum, statutorum & Ceremoniarum, ordinis prædicti observantia juxta vim, formam & effectum eorundem & laudabiles consuetudines in ea parte usitatas & approbatas, pro nobis & nomine nostro petendi, exigendi & requirendi, ipsumque juramentum realiter & cum effectu præstari videndi.

Et, quia forsan idem sacratisimus Romanorum Rex ad quorundam statutorum hujusmodi observantiam minime adstringi, sed super eisdem dispensationem nostram requirere ac impetrare velit, ea propter nos, de fidelitatibus & providis circumspectionibus Oratorum & Commissariorum nostrorum prædictorum quamplurimum confidentes, dedimus & concesimus eis ex superabundanti plenam, tenore præsentium, potestatem & autoritatem cum præfato invictissimo & sacratisimo Principe de & super præmissis communicandi & cum eo super statutorum hujus-

hujusmodi non obſervantia pro nobis & nomine noſtro, prout opus fuerit & eidem ſacratiſſimo Principi ac dictis Oratoribus & Commiſſariis noſtris viſum fuerit, diſpenſandi, juramentumque prædictum, quoad ſtatuta ſic expedienda, remittendi & relaxandi, cæteraque faciendi & perimplendi, quæ in præmiſſis ſeu circa ea neceſſaria fuerint, ſeu quomodolibet opportuna.

In cujus &c.

Teſte Rege apud Weſtmonaſterium, decimo octavo die Novembris

Per ipſum Regem.

LXXIX.

Eheſtifftung, ſo durch Interpoſition **Kayſers** Maximiliani I. **zwiſchen ſeinem Enckel** Carolo (V.) **und der Frantzöſiſchen Printzeßin** Claudia, **Königs** Ludovici XII. **Tochter, getroffen worden,** d. d. 22. Septembr. Anno 1504.

NOs Philibertus Naturelli, præpoſitus Eccleſiæ Trajectenſis Inferioris, & Cyprianus de Serntein, Cancellarius Tirolenſis, & Vice-Cancellarius Curiæ Serenisſimi ac Invictisſimi Principis, Domini Maximiliani, Dei gratia Romanorum Regis ſemper Auguſti, ejus Conſiliarii, & illius apud excellentisſimum & chriſtianisſimum Francorum Regem Oratores, & Johannes de Luxembourg, Dominus de Ville, Primus Cambellanus; Carolus de Ranchicourt, Præpoſitus Eccleſiæ Attrebatenſis, conſiliarius; & Laurentius du Blioul, Secretarius Serenisſimi Principis Domini Philippi, Archiducis Auſtriæ, & Hiſpaniarum Principis; & ejus etiam apud præfatum excellentisſimum & Chriſtianisſimum Francorum Regem Oratores: Notum facimus univerſis, quod nos prædictorum Serenisſimorum Dominorum noſtrorum Romanorum Regis, & Philippi Auſtriæ Archiducis, ejus filii nomine, de ſuo expreſſo mandato, & ſuorum ad hoc ſpecialium procuratoriorum, in bona & ampla forma expeditorum, virtute, cum eodem excellentisſimo ac chriſtianisſimo Rege, ad majorem & firmiorem Matrimonii, antea inter Illuſtrisſimum Dominum Carolum, Ducem Luxemburgi, ipſius Archiducis Primogenitum, & Serenisſimam Dominam Claudiam, præfati Chriſtianisſimi Regis filiam, tractati, ſecuritatem, & ejusdem Matrimonii complementum & obſervationem, in hunc, qui ſequitur modum inivimus, tractavimus & concluſimus.

Pro Complemento & Conſummatione matrimonii tractati & concluſi inter Illuſtrisſimum Dominum Carolum, Ducem Luxemburgiæ, & Serenisſimam Dominam Claudiam, Franciæ, fuerunt adviſatæ & concluſæ ſecuritates quæ ſequuntur:

Primo, quod Chriſtianisſimus Rex faciet obligari Dominum Comitem Nivernenſem, Gubernatorem Burgundiæ, quod ſi acciderit ipſum Chriſtianisſimum Regem ſine hæredibus maſculis decedere, quod eo caſu dictus Comes reſtituet pure & libere ad manus illuſtrisſimi Domini Archiducis Ducatum Burgundiæ, Comitatus Auxoniæ, Matiſconenſis, & Antisſiodonenſis, & Barruni ſuper Sequanam, ad Utilitatem Dominæ Claudiæ, & Ducis Luxemburgiæ, ſi tunc temporum ipſe Dux non erit in ætate nubili; & ſi ſit in ea ætate, prædicti ducatus & Comitatus, & Dominium prædictum Barrenſe, ponentur ad manus ſuas, ad ſuam & dictæ Dominæ Claudiæ & liberorum ſuorum utilitatem, proviſo tamen, quod dictum matrimonium ſit conſummatum, & quod non ſtet quominus non ſit conſummatum per dictos Dominos Archiducem, & Ducem Luxemburgiæ, & de prædictis etiam dictus Dominus Comes tenebitur præſtare juramentum ipſi Domino Archiduci; Et ſi contigerit, dictum Comitem Nivernenſem mori, vel deſtitui, ille vel illi, qui in locum ſuum ſufficientur, pares litteras, & ſimile juramentum tenebuntur præſtare.

Item, pro majori ſecuritate prædictorum, & ne ſit in eis defectus, Dominus Dux Clivenſis, Comites de Dunois, & de Vendoſme, qui tenent & poſſident aliquas Terras & Dominia in patria Domini Archiducis; quas quoad hoc obligabunt, dabunt ſigilla ſua pro obſervatione prædictorum.

Item, quo magis pateat omnibus affectio, quam Serenisſimi Romanorum & Franciæ Reges, & illuſtrisſimus Dominus Archidux, habent ad hujus matrimonii complementum, & ad auferendam omnem ſuſpicionem in contrarium, prædictus Chriſtianisſimus Francorum Rex eſt contentus, caſu quo non habeat aliquos liberos maſculos, & poſt habitam Inveſtituram Ducatus Mediolanenſis, quod Gubernatores dicti Ducatus Mediolanenſis, ducatum Januæ & Britanniæ, Comitatuum Aſtenſis & Pleſis, & aliarum terrarum & dominiorum, quæ ſunt de ſuo patrimonio, & pariter & capitanei & cuſtodes arcium & fortalitiorum dictorum, Ducatuum, Comitatuum & dominiorum faciant Juramentum, quod ſi contingat, ipſum Chriſtianisſimum Regem ſine liberis maſculis decedere, ut dictum, in continenti poſt Conſummationem, dicti Matrimonii, vel quod non ſtet per dictos Dominos Archiducem & Ducem Luxemburgiæ, quo minus conſummetur; quod antedicti Gubernatores & Capitanei dabunt & ponent ad manus dictæ Dominæ Claudiæ, & Ducis Luxemburgiæ, dictos Ducatus, Comitatus, Terras, & dominia; & ſi contingat aliquem Gubernatorem vel Capitaneum dictarum terrarum & Dominiorum mori vel deſtitui ab officiis ſuis, ii, qui ſufficientur in loco eorum facient ſimile ſacramentum, ut ſupra, dicto Domino Archiduci.

Conventum tamen eſt, quod, Rege Chriſtianiſſimo decedente ſine liberis maſculis, ita quod ſecundum Conventionem ſupra dictam prædicti Ducatus, Comitatus, & dominia ſpectent dictæ Dominæ Claudiæ, ut dictum eſt, ſuperſtitibus una vel pluribus filiabus dicti Chriſtianiſſimi Regis, Sororibus præfatæ Dominæ Claudiæ, quod ipſa tenebitur ſufficienter & honorifice ſecundum ſtatus earum condecentiam, in pecunia dotare.

Et caſu quo per defectum dicti Chriſtianiſſimi

Regis Franciæ, aut dictæ Reginæ ejus Consortis, seu dictæ Dominæ Claudiæ, dictum Matrimonium non fiat, dictus Christianissimus Rex vult,& ex nunc consentit, quod dicti Ducatus Burgundiæ & Mediolani, & Comitatus Astensis remaneant dicto duci Luxemburgiæ, & ex nunc Casu prædicto cedit & transfert dicta dominia cum omnibus juribus, quæ in eis habet, & posset habere.

Et similiter, si per defectum dicti Serenissimi Romanorum Regis, aut illustrissimi Domini Archiducis, aut illustrissimæ Dominæ Archiducissæ Consortis suæ, aut illustrisimi Domini Ducis Luxemburgensis, dictum Matrimonium non fiat, hoc casu præfatus Serenisimus Dominus Romanorum Rex renuntiabit omnibus querelis, nominibus, rationibus,& actionibus, quas nunc vel tempore futuro potest petere vel querelare, pro quacunque causa, colore aut occasione, quæ sit, aut esse posit in dictis Ducatu Mediolani, & aliis patriis, terris, aut dominiis, quæ dictus Christianisimus Rex tenet in Imperio. Et etiam dictus illustrisimus dominus Archi Dux renuntiabit omnibus juribus, querelis & actionibus, quæcumque sint, quæ & quas posset habere, & prætendere in dictis Ducatu Burgundiæ, Comitatibus Matisconensi & Antisiodorensi, & dominio de Parro supra sequanam, & etiam cedit, & transfert ex nunc, casu prædicto, Christianisimo Regi & illustrisimæ Dominæ Claudiæ Comitatus Artesii, Quadralesii, & dominia de Noyers & Chastelchinon.

Item, pro majori securitate, & amore & affectione, quos Christianisimus Rex gerit dicto Domino Archiduci & Duci de Luxemburgo, & favore dicti matrimonii, ex nunc donat liberaliter dictis Dominis Archiduci & Duci Luxemburgiæ, vita eorum dumtaxat durante, subsidium & compositionem Artesii, eo modo & forma, quo alias fuit donata quondam Duci Philippo Burgundiæ,& Duci Carolo, filio suo; proviso tamen,quod se habeant erga dictum Christianisimum Regem, sicuti tenentur facere. Reservatis tamen per Regiam Majestatem omnibus juribus & regalibus supremitatis, quæ sub colore dicti doni non intelligit in aliquo diminuere, neque contravenire eis; & de hoc fient literæ in bona forma: & etiam æquum & rationabile est, quod præfati Domini dent literas suæ Regiæ Majestati, per quas recognoscent, non jure suo, sed per munificentiam & liberalitatem suam dictam compositionem & subsidium habere, ne in futurum delapsis multis Annis aliqui harum rerum ignari posint contrarium prætendere.

Convenerunt etiam Partes prædictæ, quod Sacri Romani Imperii Principes Electores, & ipsum universum Sacro-Romanum Imperium sint hujus matrimonii & omnium in articulis prædictis contentorum conservatores, ita & taliter, quod posint & debeant totis viribus asistere ei, qui prædicta observaverit contra alium non observantem.

Cumque præmissa Capitula, ac omnia & singula in iis, & eorum quolibet contenta nobis grata sint, idcirco illa omnia & illorum quodlibet juxta sui formam & tenorem nominibus prædictorum dominorum nostrorum Romanorum Regis, & Philippi Archiducis, ejus filii, & suorum mandatorum virtute acceptavimus, & per præsentes acceptamus, & eisdem nominibus & eorundem suorum mandatorum virtute, omnibus melioribus via, modo & forma, quibus melius valide & de jure possumus & debemus, promittimus & in animas prædictorum Dominorum nostrorum, Romanorum Regis & Archiducis, & eorum cujuslibet ad Deum omnipotentem, & ad sancta quatuor Evangelia corporaliter nostris manibus tacta,bona fide, & sub Censuris Apostolicis, quibus virtute mandatorum, quæ supra, præfatos Dominos nostros & eorum quemlibet in casu Contraventionis, subjicimus, juramus, prædictos dominos nostros,pro se, & hæredibus, Successoribus, Regnis, Dominiis & ditionibus suis, etiam sub suorum præsentium & futurorum bonorum obligatione & hipoteca, nec non sub pœna perjurii, talem qualem ipsi Romanorum Rex & Archidux, in casu tali, incurrere possunt, omnia & singula præinserta Capitula, & eorum quodlibet secundum sui formam,& tenorem debet tenere, adimplere, & inviolabiliter observare,nec eos Dominos nostros,vel eorum alterum, per se, alium, vel alios, directe seu indirecte, aut alias quovis modo eisdem Articulis in aliquo unquam contravenire. Promittimus insuper nominibus & virtute mandatorum quæ supra, eosdem Dominos nostros Regem, & ejus filium Archiducem, & eorum quemlibet, omnia & singula, quæ supra per nos tractata, acceptata, promissa & jurata, acceptaturos, ratificaturos,approbaturos, & personaliter etiam super sanctis quatuor Evangeliis suis manibus corporaliter tactis, nec non sub Censuris & aliis, quæ supra, pœnis & obligationibus juraturos, & desuper literas suas patentes in bona ac debita forma expediri mandaturos, & easdem ipsi Christianisimo Regi, vel suo legitimo oratori, Nuncio, vel Procuratori, ad manus daturos, quamprimum id ab eis ex parte ejusdem Christianisimi Regis exquiretur, aut postulabitur; & si, quod Deus avertat, præfati Domini nostri Romanorum Rex, & Archidux omnia prædicta pro se, per nos tractata, acceptata & jurata non observaverint, nos hoc Casu suis nominibus, & suorum Mandatorum Virtute volumus & consentimus, ex nunc prout ex tunc, quod ipse Christianisimus Rex eisdem Dominis nostris & eorum cuilibet, in nullo sit obligatus.

In quorum omnium & singulorum Testimonium, nos præsentes litteras manibus nostris subsignavimus, & eas nos Philibertus Naturelli, Joannes de Luxembourgo & Carolus de Ranchicourt propriis Sigillis nostris, & nos Cyprianus de Serntein, Sigillo ipsius Philiberti, & Laurentius du Blioul, Sigillo præfati Caroli in nostrorum absentia accommodatis fecimus muniri.

Datum Blesis, vicesima secunda die Mensis Septembris, Anno Domini millesimo quingentesimo quarto. Ainsi signe, Philibertus Naturelli, Præpositus Trajectensis, Serntein, Joannes de Luxemburg. E. Ranchicourt. Du Blioul.

Et sont les dites lettres scellées de cinq seaux, ou cachets, sur cire rouge.

LXXX.

LXXX.

Vergleich zwischen Kayser Maximiliano I. und König Henrico VII. in Engelland, die Verheyrathung des Ertz-Hertzogs Caroli (V.) zu Oesterreich, und Printzens von Spanien mit der Engelländischen Printzeßin Maria betreffend, d. d. 22. Febr. An. 1508.

MAximilianus, divina favente Clementia, Electus Romanorum Imperator semper Augustus, Rex Germaniæ & Hungariæ, Dalmatiæ Croaciæ, &c. Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Lotharingiæ, Brabantiæ, Stiriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, & Gheldriæ, Lantgravius Alsatiæ, Princeps Sveviæ, Palatinus in Habspurg, & Hanoniæ, Princeps & Comes Burgundiæ, Flandriæ, Tirolis, Goritiæ, Artheſii, Hollandiæ, Zelandiæ, Ferretis, Kiburgi & Dusburgii, Marchio sacri Romani Imperii super Anasum & Burgoviæ, Dominus Frisiæ, Marchiæ, Sclavoniæ, Mechliniæ, Portus Naonis, & Salinarum, recognoscimus & notum facimus, tenore præsentium universis & singulis præsentes Literas visuris & inspecturis.

Cum nuper ad Dei omnipotentis laudem & gloriam & totius Christianæ religionis exaltationem & augmentum, Magnifici & Honorabiles fideles nobis dilecti Jacobus de Lucemburgo, Dominus de Viennes Consanguineus Locumtenens & Capitaneus noster generalis Comitatuum Flandriæ & Artheſiæ, Johannes Dominus de Bergis, Consiliarii & Cambellani nostri ac Milites aurei Velleris nec non Laurentius de Gorrenodo Baro Monthaneſii Gubernator Patriarum Bressiæ, Johannes le sauvaige, Dominus de Scaubeca Præsidens Consulatus Flandriæ, & Philippus Haneton Primus Secretarius & Audientiarius noster in Provinciis nostris Burgundiæ superioris & inferioris, tanquam Oratores, Procuratores, Commissarii, & Deputati nostri, tam nomine nostro proprio, quam etiam tutorio illustris Karoli Archiducis Austriæ, Principis Hispaniarum, Ducis Burgundiæ, Brabantiæ, &c. Filii ac Nepotis nostri carissimi, ac etiam tamquam Oratores, Procuratores, Commissarii & Deputati dicti Nepotis nostri per eum, de auctoritate, voluntate, assensu, & consensu nostro tanquam Avi paterni legitimique Tutoris & Administratoris Persone ac bonorum dicti Nepotis nostri, Patentibus nostris ac suis Litteris & Mandatis debite expeditis, sufficienter suffulti, Jussu & mandato nostro modo quo supra, in Oppido Calisiæ die vicesimo primo Decembris Anni præteriti, convenerint tractaverint, & consulerint cum venerabili Ricardo, Episcopo Wintonensi, Custode Privati Sigilli serenissimi Principis, Domini Henrici, Regis Angliæ & Franciæ &c. Fratris & Consanguinei ac Confœderati nostri carissimi, Thoma Comite de Sorrey, Thesaurario Angliæ, Thoma Dockwra, Priore sancti Johannis Iherosolimitani in Anglia, Gilberto de Talbot, Deputato Calisiæ, Nicolao West Legum Doctore, Consiliariis Oratoribus, Procuratoribus, Commissariis & Deputatis ad hoc etiam Literis præfati Serenissimi Regis Angliæ sufficienter instructis, de & super Matrimonio & futuro Connubio, Deo & sancta Matre Ecclesia faventibus, celebrando & consummando inter præfatum Illustrissimum Carolum, Archiducem Austriæ Principem Hispaniarum, &c. Nepotem nostrum carissimum ex una & illustrem Principissam, Dominam Mariam præclarati serenissimi Regis Angliæ Filiam carissimam ex alia, ac Dote, Dotalitio, traductione, pœnis, aliisque clausulis, conditionibus & qualitatibus, modisque & formis, latius contentis, declaratis & insertis in Litteris & Capitulationibus per eosdem prænominatos Oratores utriusque partis confectis & conventis.

Quarum quidem Literarum ipsius Capitulationis tenor, de verbo ad verbum, sequitur, & est talis.

Universis & singulis, ad quorum notitias præsentes Literæ pervenerint, NOS

Jacobus de Luxemburgo Dominus de Fiennes de Erkingham, de Armentieres, de Zottegehem &c. Locumtenens & Gubernator Comitatuum Flandriæ & Artheſii, Johannes Dominus de Bergis super Zomam & de Walham, Milites ordinis aurei Velleris, Consiliarii & Cambellani sacratissimi ac Potentissimorum & Excellentissimorum Principum Maximiliani, divina favente Clementia, Regis Romanorum semper Augusti, & Domini Karoli, eadem gratia, Principis Hispaniæ, Archiducum Austriæ, Ducum Burgundiæ &c. Comitum Flandriæ &c. Laurentius de Gorrenodo Baro Monthaneſii, Gubernator Patriarum Bressiæ, Johannes de Sauvaige Miles Dominus de Scaubeca, Præses Consulatus Flandriæ, & Philippus Haneton, Primus Secretarius & Audientiarius, Oratores, Ambassiatores, Procuratores, Commissarii, & Nuncii speciales præfatorum Dominorum nostrorum Regis Romanorum & Principis Hispaniarum ac Serenissimæ & inclitissimæ Principissæ Dominæ Margarethæ Austriæ & Burgundiæ Ducissæ, Viduæ Sabaudiæ,

Notum facimus quod, cum Conjugium, seu Matrimonium ea sit utilitate, oblectamento, honore, laude ac gloria, ac mortali hinc hominum generi inchoando frugalius, propagando jucundius, conservando decentius, aut honestius primus ipse hominum optimus Pater Deus inveniendum aliud duxerit nichil, id quoque, uti optimum est omnium, quibus divina nos donavit clementia, sic non nisi a Clementissimo atque Deo solo optimo inventum est, in quo postmodum, quanquam de Virgine, tanquam secretiore in umbraculo nasci voluit:

Pro stabili igitur firmissimoque fundamento perpetui fœderis mutuæque atque indissolubilis amicitiæ utriusque Domus Angliæ & Burgundiæ, ad laudem & Gloriam Omnipotentis Dei Salvatoris nostri primi hujus sanctissimi Sacramenti Institutoris, tam Fidei Religionisque Christianæ vim, robur, & incrementum Principibus nostris, suis Successoribus, eorum Regnis, Patriis, ac subditis saluberrime consulere cupien-

cupientes, per nos Oratores prædictos, ad hoc ſpecialiter Ordinatos, deputatos & auctoriſatos, per prædictum Regem Romanorum, quam per eundem, ut Avum & Tutorem præfati Principis Hiſpaniarum, ac eundem Principem auctoritate & aſſenſu Tutoris ſui prædicti, nec non per prædictam Dominam Duciſſam, per Litteras & Commiſſiones ſuas diſtinctas hic inferius inſertas, cum Reverendo in Chriſto Patre, illuſtribus, ſpectabilibus ac Præſtantiſſimis Viris, Ricardo, Wintonienſi Epiſcopo, Cuſtode privati Sigilli Illuſtriſſimi, Excellentiſſimi & Potentiſſimi Principis Henrici, Dei gratia, Regis Angliæ & Domini Hiberniæ, Thoma Comite Surrey, Theſaurario Angliæ, Thoma Dockwra Priori ſancti Johannis Jeroſolimitani in Anglia, Gilberto Talbot, Milite Ordinis Garterii, Deputato præfati Regis Angliæ Villæ ſuæ Caliſii & Magiſtro Nicholao Weſt, Legum Doctore, præfati Regis Angliæ Conſiliariis, & ad infra ſcripta ejusdem Regis Oratoribus, Commiſſariis, Procuratoribus, & Deputatis, per Literas & Commiſſiones ſuas ſimiliter hic inferius inſertas ordinatis & auctoriſatis, ſuper Matrimonio, auctore Duceque Deo contrahendo inter dictum Illuſtriſſimum Principem Hiſpaniarum, Archiducem Auſtriæ, Ducem Burgundiæ; &c. parte ex una, & Præclariſſimam atque illuſtriſſimam Dominam, Dominam Mariam præfati Illuſtriſſimi Excellentiſſimi ac Potentiſſimi Regis Angliæ &c. Filiam Chariſſimam ex altera, tractavimus, convenimus, & concluſimus in formam & modum qui ſequitur.

Inprimis, conventum, concordatum, & concluſum eſt, inter Oratores prædictos, nominibus & auctoritatibus quibus ſupra, & præfati Oratores, Commiſſarii & Procuratores Regis Romanorum, tam ut Regis Romanorum quam ejusdem Regis ut præfati Principis Hiſpaniarum Avi paterni & Tutoris Legittimi ac etiam dicti Principis Hiſpaniarum, auctoritate tamen conſenſu & aſſenſu dicti ſui Tutoris, nec non dictæ Dominæ Margarethæ Duciſſæ Saubaudiæ, præfati Karoli Amitæ, promiſerunt & per præſentes promittunt, quod præfatus ſerenisſimus & Excellentiſſimus Princeps Carolus, Princeps Hiſpaniarum, Archi Dux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Comes Flandriæ &c. per Oratorem, vel Oratores, Commiſſarium, vel Commiſſarios, Procuratorem vel Procuratores ſuum vel ſuos ad hoc ſufficienter auctoriſatum vel auctoriſatos, & conſtitutum vel conſtitutos atque ad ſereniſſimam & illuſtriſſimam Principem & Dominam, Dominam Mariam dicti Regis Angliæ Filiam Cariſſimam, in Regnum Angliæ miſſum, vel miſſos, ſponſalia, per verba ad hoc apta, circa feſtum Paſchæ proximo & immediate futurum poſt Datam præſentis Tractatus, coram duobus Apoſtolica & imperiali auctoritatibus Notariis & Teſtibus ad hoc ſpecialiter vocatis & rogatis, cum eadem ſereniſſima Principe, Domina Maria, realiter contrahet & cum effectu.

Item conventum, concordatum & concluſum eſt, inter Oratores prædictos, nominibus & auctoritatibus quibus ſupra, & præfati Oratores, Commiſſarii & Procuratores Regis Romanorum, quod præfata Serenisſima Princeps, Domina Maria, ſponſalia per verba ad hoc apta, cum præfato Principe Hiſpaniarum, ejusque Oratore vel Oratoribus, Commiſſario ſeu Commiſſariis, Procuratore ſeu Procuratoribus, ſufficienter ut præfertur, ad hoc auctoriſato vel auctoriſatis & in Regnum Angliæ ad eam miſſo, vel miſſis, locis, terminis, modisque & formis prædictis, coram Notariis & teſtibus prædictis realiter contrahet & cum effectu.

Item conventum, concordatum, & concluſum eſt, inter Oratores prædictos, nominibus & auctoritatibus quibus ſupra, & præfati Oratores Commiſſarii & Procuratores dictorum Regis Romanorum & Principis Hiſpaniarum ac Dominæ Duciſſæ nominibus, auctoritate, conſenſu & aſſenſu prædictis promiſerunt & per præſentes promittunt, quod præfatus Princeps Hiſpaniarum, per Oratorem vel Oratores, Commiſſarium, vel Commiſſarios, Procuratorem vel Procuratores, ſuum vel ſuos, ad hoc, poſt quartum decimum ætatis ſuæ annum expletum, ſufficienter auctoriſatum vel authoriſatos, & conſtitutum vel conſtitutos, infra quadraginta dies, poſtquam ætatem quatuordecim Annorum impleverit, proximo ſequentes, ad præfatam Principem, Dominam Mariam in Regnum Angliæ miſſum vel miſſos, coram duobus Apoſtolica & imperiali auctoritate Notariis & Teſtibus ad hoc ſpecialiter vocatis & rogatis, cum eadem Domina Maria Matrimonium per verba de præſenti ad hoc apta, realiter contrahet, & cum effectu.

Item conventum, concordatum & concluſum eſt, inter Oratores prædictos, nominibus & auctoritatibus quibus ſupra, & præfati Oratores dicti Regis Angliæ promiſerunt & per præſentes promittunt, quod præfata Serenisſima Princeps Domina Maria, ſimili modo tunc & ibidem, coram Notariis & teſtibus prædictis, cum præfato Principe Hiſpaniarum ejusve Oratore vel Oratoribus, Commiſſario vel Commiſſariis ſeu Procuratoribus, ad hoc ſufficienter ut præfertur, auctoriſato vel auctoriſatis, & conſtituto vel conſtitutis, & ad eam ſimiliter, ut ſupradictum eſt, miſſo vel miſſis, Matrimonium per verba de præſenti ad hoc apta realiter contrahet, & cum effectu.

Item conventum, concordatum & concluſum eſt, inter Oratores prædictos, nominibus & Auctoritatibus quibus ſupra & præfati Oratores Regis Romanorum Principis Hiſpaniarum & Duciſſæ Sabaudiæ, auctoritate, conſenſu & aſſenſu prædictis promiſerunt & per præſentes promittunt, quod, ſi præfato Regi Angliæ placuerit, aliquo tempore poſtquam præfatus Princeps Hiſpaniarum, quartum decimum ætatis ſuæ annum impleverit, & poſt transactos quadraginta dies ſupradictum quartum decimum annum expletum immediate ſequentes, ad eundem Principem Hiſpaniarum mittere Oratorem, ſeu Oratores, Commiſſarium vel Commiſſarios, Procuratorem vel Procuratores, vel præfatam Dominam Mariam ad Matrimonium ut præfertur, inter eosdem Principem Hiſpaniarum & Dominam Mariam contrahendum ſufficien-

sufficienter auctorisatum vel auctorisatos, tunc præfatus Princeps Hispaniarum, coram Notariis & testibus ad hoc vocatis & rogatis cum eodem Commissario vel Commissariis, Oratore vel Oratoribus, Procuratore vel Procuratoribus, ad eum sic ut præfertur misso vel missis ac sufficienter ad hoc, ut præfertur auctorisato vel auctorisatis, Matrimonium per verba de præsenti ad hoc apta realiter contrahet, & cum effectu.

Item, conventum, concordatum & concluſum est, inter Oratores prædictos, nominibus & auctoritatibus, quibus supra, & prædicti Oratores dicti Regis Angliæ, promiserunt, & per præsentes promittunt, quod idem Rex, Hæredésve, & Successores sui, suis sumptibus & expensis, transmittet & traducet transmitti seu traduci facient præfatam Dominam Mariam Filiam suam carissimam, taliter tamque honorifice ut decet talem tantamque Principem transmitti, seu traduci, infra tres menses prædictum contractum Matrimonialem, post præfati Principis Hispaniarum quartum decimum ætatis suæ Annum expletum, per verba de præsenti, ut præfertur, contractum, proxime & immediate sequentes usque ad & in Opidum de Scluſa, idemque Princeps Hispaniarum, infra octo dies, dictam traductionem in prædictum Opidum de Scluſa factam proxime & immediate sequentes, cum præfata Domina Maria palam, publice & solempniter, juxta Canonicas Sanctiones &, ut moris est, in facie Ecclesiæ Matrimonium publice contrahet & solempniſabit; volunt tamen concedunt & concludunt Oratores Partium prædictarum, quod præfata Domina Maria post prædictam traductionem continue erit & manebit in custodia Commissariorum præfati Regis Angliæ, donec & quousque prædictum Matrimonium inter dictum Principem Hispaniarum & ipsam Dominam Mariam fuerit in facie Ecclesiæ debite celebratum & solempniſatum.

Item, conventum, concordatum & concluſum est, inter Oratores prædictos nominibus & Autoritatibus quibus supra, & præfati Oratores dicti Regis Angliæ promiserunt, & per præsentes promittunt, quod idem Rex Angliæ Hæredésve, aut Successores sui pro Matrimonio præfatæ Dominæ Mariæ, cum præfato Principe Hispaniarum habendo & contrahendo, nomine dotis, dotalitii, seu Donationis propter nuptias dabit, solvet & deliberabit, seu dari, solvi, & deliberari faciet præfato Principi Hispaniarum ejusve Deputato sive deputatis, Summam ducentarum & quinquaginta millium Coronarum auri, vel earundem verum valorem terminis, locis, modisque & forma subsequentibus;

Videlicet idem Rex Angliæ Hæredesve, aut successores sui, ejusve, aut eorum Deputatus seu Deputati, ante solempniſationem dicti Matrimonii, consignabit vel consignabunt, deponet vel deponent in manibus Mercatorum Societatis Jeronimi Friscobaldi aut alterius Mercatoris sufficientis & ydonei in Opido Brugensi commorantis, centum millia coronarum auri; quæ quidem centum millia Coronarum auri, vel earundem verum valorem, idem Rex Angliæ Hæredesve aut Successores sui ejusve aut, eorum Deputatus vel Deputati, solvet, aut solvi faciet, solventque aut solvi facient præfato Principi Hispaniarum, ejus Deputato vel Deputatis ad hoc sufficienter auctorisato vel auctorisatis in eadem Villa sive Opido Brugensi in Pecunia numerata, infra quatuor dies solempniſationem dicti Matrimonii proxime & immediate præcedentes.

Et, eodem die, Anno revoluto, in dicto Opido Brugensi quinquaginta millia Coronarum auri vel earundem verum valorem in Pecunia numerata.

Et in anno ex tunc proximo sequente, in eodem Opido alia quinquaginta millia Coronarum auri, vel earumdem verum valorem in Pecunia numerata.

Et in anno ex tunc proximo sequente in eodem Opido alia quinquaginta millia Coronarum auri vel earumque verum valorem, in Pecunia numerata, pro plena perfecta & integra dictæ dotis solutione & cujuslibet partis sive parcellæ ejusdem.

Iem conventum, concordatum & concluſum est, inter Oratores prædictos quod

Si præfata Domina Maria, dicto Matrimonio solempniſato, ante Complementum solutionis prædictæ Summæ ducentarum & quinquaginta millium Coronarum auri & cujuslibet partis ejusdem susceitata & procreata ex dicto Matrimonio aliqua Prole sive Sobole, obierit,

Eo casu præfatus Rex Angliæ, Hæredes vel Successores sui, Summam & Summas, de dictis ducentis & quinquaginta milibus Coronarum auri tunc debitam sive debitas restantem seu restantes, non solverint, sive termini solutionum tunc cesserint & præterierint sive non, præfato Principi Hispaniarum, &c. Hæredibus vel Successoribus suis, si dicta Proles, sic susceitata tempore solutionis fiendæ superstes fuerit, solvet & deliberabit solvive aut deliberari faciet absque difficultate quacumque.

Si vero tempore mortis ejusdem Dominæ Mariæ, nulla ex prædicto Matrimonio Proles fuerit susceitata & procreata, eo casu præfatus Rex Angliæ Hæredes & Successores sui omnes & singulas Summas, pro terminis tunc cessis & elapsis debitas, præfato Principi Hispaniarum, &c. ejusve Hæredibus vel Successoribus dumtaxat bene & fideliter locis, modis & formis prædictis & deliberabit, solvive & deliberari facere debeat & teneatur, pro residuo vero Summæ vel Summarum, pro dicta dote sic ut præfertur constitutæ, terminis tunc futuris solvendæ, præfatus Rex Angliæ suique Hæredes & Successores, virtute præsentis Tractatus, ipso facto quieti immunes & exonerati erunt, & remanebunt.

Item conventum, concordatum & concluſum est, inter Oratores prædictos, & Oratores præfati Regis Angliæ, promittunt, quod illustrissimus Rex Angliæ, pro solutione dictorum ducentorum & quinquaginta millium Coronarum auri, pro Dote & nomine Dotis, dictæ Dominæ Mariæ Filiæ suæ dicto Principi Hispaniarum bene & fideliter faciendâ modo, forma, locis & terminis superius specificatis, nonsolum obligabit,

se

se Hæredes & Successores suos, Regna, Patrias, Terras, Villas & Opida sua quæcumque, ac omnia Bona sua mobilia & immobilia, Personasque & omnia Bona, omnium & singulorum subditorum suorum ubicumque fuerint reperta, per suas literas patentes magno suo Sigillo sigillatas, & manu sua subscriptas, & in debita ac sufficienti forma factas, præfato Principi Hispaniarum Hæredibus & Successoribus suis, verum etiam curabit & realiter, & cum effectu faciet, quod Major Stapulæ Calisiæ & Societas ejusdem, obligabunt se & societatem Stapulæ præfato Principi Hispaniarum Hæredibus & Successoribus suis, per Litteras suas patentes & authenticas in debita & sufficienti forma factas, tanquam particulares Personas quæ nunc sunt & quæ pro tempore erunt, ita quod obligatio Corporis, seu Collegii non deroget Obligationi particulari, nec e contra, ac eorum successores eorumque omnium & singulorum Bona mobilia & immobilia ubicumque fuerint reperta tam per Terram, quam per Mare, quod Prædicti Major & Societas eorumve Successores dictam Summam ducentarum & quinquaginta millium Coronarum auri & quamlibet ejus partem, si per ipsum Regem Angliæ aut ejus Hæredes, aut Successores, ut præmittitur, non solvatur, realiter & cum effectu eidem Principi Hispaniarum Hæredibus & Successoribus suis ejusve aut eorum Assignatis & Deputatis similibus modis, locis & terminis, quibus per præfatum Regem Angliæ soluta fuisset solvent, aut solvi facient.

Et pro defectu hujus solutionis, licet præfato Principi Hispaniarum, Hæredibus & Successoribus suis, de & super personis, Bonis & Rebus dictorum Majoris & Societatis Stapulæ prædictæ ubicumque repertis, prædicta ducenta & quinquaginta millia coronarum auri vel earundem verum valoremlevare, capere, exigere, & detinere: Et, casu quo prædictæ Litteræ Obligatoriæ dicti Regis Angliæ, aut dictæ stapulæ, per præfatum Principem Hispaniarum ejusve Commissarium ve Commissarios repertæ fuerint, ratione formæ aut materiæ earundem aut alio quovis modo minus sufficientes, aut invalidæ, dictus Rex Angliæ, per præfatum Principem Hispaniarum super hoc certior factus, totiens quotiens requisitus fuerit, tenebitur alias literas debitas & sufficientes, debiteque & sufficienter reformatas, infra duos menses dictum certificatorium proximo sequentes, præfato Principi Hispaniarum ejusve deputatis ad hoc sufficienter auctorisato, vel auctorisatis tradere & deliberare cum effectu.

Item ut prædicta Sponsalia & Matrimonium inter præfatos Principem Hispaniarum & Dominam Mariam, locis, terminis, modisque & formis supradictis indubie realiter & cum effectu contrahantur, solempnisentur, & debitum sortiantur effectum, conventum, concordatum & concluſum est, inter Oratores prædictos, quod præfatus Rex Romanorum nomine suo proprio tamquam Rex Romanorum, ac etiam tutorio Nomine & tamquam Avus & Tutor ejusdem Principis Hispaniarum, ac dictus Princeps Hispaniarum, auctoritate & expresso consensu ejusdem Regis Avi & Tutoris sui, nec non præfata Domina Margareta Duciſſa Sabaudiæ per seperatas & distinctas Literas suas Patentes, Magnis suis signis valatas & manibus suis subscriptas præfato Serenissimo Regi Angliæ, Hæredibus & Successoribus suis obligabunt, & eorum quilibet obligabit, se Hæredes & Successores suos, Regna, Terras, Patrias, Dominia, Villas & Opida sua quæcumque ac omnia bona sua mobilia & immobilia præsentia & futura ubicumque fuerint reperta, nec non Personas ac Bona omnium & singulorum subditorum suorum, cujuscumque gradus, status aut Conditionis existant, sub pœna ducentarum & quinquaginta millium Coronarum auri, quod Prædictum Matrimonium, inter prædictum Principem Hispaniarum & præfatam Dominam Mariam, si ad legitimam nubendi ætatem pervenerint, debitum juxta formam præsentis Tractatus sortietur effectum: Idemque Rex Romanorum auctoritate Tutoria, præfatusque Princeps Hispaniarum auctoritate, consensu & assensu præfati Regis Romanorum Avi & Tutoris sui, ac dicta Domina Duciſſa realiter & cum effectu facient, & quilibet eorum realiter & cum effectu faciet quod,

Illustres Spectabiles & Clarissimi Domini, videlicet

Karolus de Croy, Princeps de Chimay.
Henricus Comes de Nassou, Dominus de Breda,
Johannes, Comes de Egmonda,
Fredericus de Egmonda, Comes de Buen, Dominus de Yſſelstain,
Jacobus de Luxemburgo, Dominus de Fiennes.
Johannes Dominus de Berghes.
Guillermus de Croy, Dominus de Chievres,
Johannes de Luxemburgo, Dominus de Ville.
Ferricus de Croy, Dominus de Rueux.
Henricus de Witham Dominus de Beerssel.
Karolus, Baro de Lalaing.
Philibertus de Veyre dictus la Mouche,
Johannes le Sauvaige, Dominus de Scaubeca, præsidens Flandriæ.
Jeronimus Lauwerin Thesaurarius generalis.
Et Philippus Haneton, Primus Secretarius & Audientiarius,

Per literas suas Patentes validas & efficaces, Sigillis armorum suorum sigillatas & manibus suis subscriptas,

Nec non Burgimagistri, Gubernatores, Scabini, Consules, Thesaurarii & Communitates oppidorum & Villarum de Bruxella, Andwerpia, Brugis, Ypris, Cortraco, Novoportu, Dordraco, Leydis, Amsterdam, Middelburgo Ziericzee & Mechlinia, tamquam Corpora & Collegia, ac etiam tamquam particulares personas, quæ nunc sunt & pro tempore erunt, ita quod obligatio corporis seu Collegii non deroget obligationi particulari, nec e contra,

Per Literas suas Patentes & authenticas, validas

das & efficaces, Sigillis ſuis communibus ſigillatas, præfato Regi Angliæ Hæredibus & Succeſſoribus ſuis obligabunt ſe Hæredes & Succeſſores ſuos, Villas, Oppida ac omnes & ſingulos Opidanos pro tempore exiſtentes & Communitates ſuas ac omnia & ſingula bona ſua & mobilia & immobilia, præſentia & futura ubicumque fuerint reperta, ſub pœna quinquaginta millium Coronarum auri, quod prædictum Matrimonium inter prænominatum Principem Hiſpaniarum & præfatam Dominam Mariam, cum ad maturam & legitimam nubendi ætatem pervenerint, juxta formam præſentis Tractatus ut præmittitur, debite perficietur:

Et ſi forte ſteterit aut ſtabit per præfatum Principem Hiſpaniarum vel Parentes ſuos, vel eorum aliquem, aut alium quemcumque, aut per quemcumque modum, aut eventum, præterquam per præfatam Dominam Mariam, aut ejus Partem, vel per mortem alterius contrahentium (quod DEus avertat,) quo minus dictum Matrimonium, per verba de præſenti, poſt completum decimum quartum ætatis ejusdem Principis annum, ut præmittitur, contrahatur, & modis, terminis, locis & formis ſupradictis in facie Eccleſiæ debite ſolempniſetur, tunc & in eo caſu dicti Rex Romanorum, Princeps Hiſpaniarum, Ducilla Sabaudiæ, Hæredes & Succeſſores ſui, dictam ſummam ducentarum & quinquaginta millium Coronarum auri, & quamlibet ejus partem, ac dicti Princeps de Chymai, Comites, Barones & Domini prædicti, nec non præfati Burgimagiſtri, Gubernatores, Scabini, Conſules, Theſaurani, & Communitates, eorumve Hæredes, aut ſucceſſores prædictam Summam quinquaginta millium Coronarum auri & quamlibet ejus partem, in pœnam hujusmodi repudiationis præfato Regi Angliæ, Hæredibus & Succeſſoribus ſuis, ſine dilatione, contradictione, reſiſtentia, vel excuſatione quacumque, in Civitate Londoniarum ſolvere tenebuntur; Licebitque præfato Regi Angliæ ſuisve Hæredibus, aut ſucceſſoribus, ſi prædicta ſumma ducentarum & quinquaginta millium Coronarum auri, & quælibet ejus pars per dictum Regem Romanorum Principem Hiſpaniarum & Dominam Duciſſam, ut præfertur, ſolvenda, vel ſi prædicta ſumma quinquaginta millium Coronarum Auri, per dictos Principem, Comites, Barones, & Dominos, Gubernatores, Scabinos, Conſules, Theſaurarios & Communitates, ut præfertur, ſolvenda, & quælibet ejus pars, ut præmittitur non ſolvatur, eandem ſummam ducentarum & quinquaginta millium Coronarum Auri & quamlibet ejus partem a præfato Rege Romanorum, Principe Hiſpaniarum, & Duciſſa Sabaudiæ, Hæredibus & Succeſſoribus ſuis, eorumque Regnis, Patriis terris, Dominiis, Villis, Opidis & ſubditis eorumque Bonis mobilibus & immobilibus, præſentibus & futuris ubicumque repertis, nec non dictam ſummam quinquaginta millium Coronarum auri de & ſuper omnibus & ſingulis Perſonis Bonis mobilibus & immobilibus dictorum Principis de Chimay, Comitum, Baronum, Dominorum & Burgimagiſtrorum, Gubernatorum, Conſulum, Theſaurariorum & Communitatum & eorum Hæredum & Succeſſorum, ubicumque tam per terram quam per Mare repertorum, ſine contractione aut reſiſtentia quibuscumque libere exigere, levare, capere, poſſidere & detinere:

Et pari modo illuſtriſſimus Rex Angliæ prædictis Regi Romanorum & Principi Hiſpaniarum per Literas ſuas Patentes manu ſua ſubſcriptas & ſuo Magno Sigillo ſigillatas obligabit, ſe Hæredes & Succeſſores ſuos, Regna, Patrias, Terras & Dominia ſua quæcumque ac bona ſua omnia mobilia & immobilia, præſentia & futura ubicumque fuerint reperta, nec non Perſonas & Bona omnium & ſingulorum ſubditorum ſuorum, cujuscumque gradus, ſtatus aut conditionis exiſtant, ſub Pœna ducentarum & quinquaginta millium Coronarum Auri, quod prædictum Matrimonium inter dictum Principem Hiſpaniarum & præfatam Dominam Mariam ſi ad legitimam nubendi ætatem pervenerint, debitum juxta formam præſentis Tractatus ſortietur effectum.

Ac inſuper idem Rex Angliæ curabit ac realiter & cum effectu faciet, quod Sereniſſimus & illuſtriſſimus Princeps Henricus, Princeps Walliæ, Dux Cornubiæ & Comes Ceſtriæ, filius ſuus & Hæres Cariſſimus, per Literas ſuas Patentes, manu & Sigillo ſuis communitas, obligabit ſe, Hæredes & Succeſſores ſuos, ac omnia Bona ſua mobilia & immobilia, præſentia & futura ubicunque fuerint reperta, ſimiliter in Summa ducentarum & quinquaginta millium Coronarum Auri.

Nec non quod,

Illuſtres ſpectabiles & Clariſſimi Domini; videlicet

Johannes, Comes Oxoniæ,
Thomas, Comes Arundelliæ,
Thomas, Comes Surrey,
Georgius, Comes Salopiæ.
Henricus, Comes Northumberlant.
Henricus, Comes Eſſexiæ.
Thomas, Comes Derby.
Egidius Daubeney, Dominus Daubeney.
Karolus Sommerſet, Dominus de Herbert.
Thomas Darcy, Dominus de Darcy.
Wilhelmus Conyers, Dominus de Hornby,
Thomas Fines, Dominus de Dacre.
Johannes Bourchier, Dominus de Berners.
Willielmus Blount, Dominus de Montjoy.
Et Dominus Henricus Staffort, Miles.

Per literas ſuas Patentes validas & efficaces Sigillis Armorum ſuorum ſigillatas & manibus ſuis ſubſcriptas,

Ac etiam Majores, Aldermanni, Vice-Comites, & Communitates Civitatum, Ballivi & Conſtabularii ac Communitates Opidorum & Villarum Londoniarum, Conventriæ, Norvvichæ, Cheſtriæ, Worceſtriæ, Exceſtriæ, Yorck, Bryſtouvve, Southantoniæ, Boſtoniæ, Hullæ & Novi Caſtri ſuper Tynam, tamquam Corpora & Collegia, ac etiam tamquam particulares Perſonæ, quæ nunc ſunt, & pro tempore erunt, ita quod obligatio corporis ſeu Collegii non deroget obligationi particulari, nec e contra.

Per literas ſuas Patentes & authenticas validas & efficaces, ſigillis ſuis communibus ſigillatas, præfatis Regi Romanorum & Principi Hiſpaniarum Hæredibus & Succeſſoribus ſuis obligabunt ſe Hæredes & Succeſſores ſuos, Villas, Opida ac omnes

& ſingulos Opidanos, pro tempore exiſtentes, & Communitates ſuas, ac omnia & ſingula Bona eorumdem Opidanorum ſive Communitatum præſentia & futura ubicumque fuerint reperta, ſub pœna quinquaginta millium Coronarum auri, quod præfatum Matrimonium, inter præfatum Principem Hiſpaniarum & præfatam Dominam Mariam, cum ad maturam & legitimam nubendi ætatem pervenerint, juxta formam præſentis Tractatus, ut præmittitur, debite perficietur:

Et ſi forte ſteterit, aut ſtabit per præfatam Dominam Mariam, vel Parentes ſuos, vel eorum aliquem, aut alium quemcumque, aut per quemcumque modum, vel eventum, præterquam per præfatum Principem Hiſpaniarum, aut ejus partem, vel per mortem alterius contrahentium (quod DEus avertat) quo minus dictum Matrimonium, per verba de præſenti poſt completum quartum decimum ætatis ejusdem Principis annum, ut præmittitur, contrahatur modis, terminis, locis, & formis ſupradictis, & in facie Eccleſiæ debite ſolempniſetur, tunc & in eo caſu dictus Rex Angliæ ac dictus Princeps Walliæ, Hæredes & Succeſſores ſui dictam ſummam ducentarum & quinquaginta millium Coronarum auri & quamlibet ejus partem, ac dicti Comites, Barones & Domini, Majores, Aldermanni, Vice-Comites, Ballivi, Conſtabularii & Communitates Civitatum, Opidorum & Villarum eorumve Hæredes & Succeſſores dictam Summam quinquaginta millium Coronarum auri & quamlibet ejus partem in pœnam hujusmodi repudiationis, dictis Regi Romanorum & Principi Hiſpaniarum, Hæredibusve aut Succeſſoribus ſuis, ſine dilatione aut excuſatione quacunque ſolvere tenebuntur; licebitque prædictis Regi Romanorum & Principi Hiſpaniarum, ſuisve Hæredibus & Succeſſoribus, ſi prædicta ſumma ducentarum & quinquaginta millium coronarum auri & quælibet ejus pars per dictum Regem Angliæ & Principem Walliæ, ut promittitur, ſolvenda, ſive prædicta ſumma quinquaginta millium Coronarum auri per dictos Comites, Barones & Dominos, Majores Aldermannos, Vice-Comites, Ballivos, Conſtabularios & Communitates, ut præfertur, ſolvenda, & quælibet ejus pars, ut præmittitur, non ſolvatur, eandem ſummam ducentarum & quinquaginta millium Coronarum auri, & quamlibet ejus partem, a præfatis Rege Angliæ & Principe Walliæ, eorumve Hæredibus aut Succeſſoribus, Regnis, Patriis, Terris, Dominiis, Villis, Opidis, & ſubditis eorumque Bonis mobilibus, & immobilibus præſentibus & futuris ubicumque repertis, nec non dictam ſummam quinquaginta millium Coronarum auri de & ſuper omnibus & ſingulis perſonis Bonis mobilibus & immobilibus dictorum Comitum Baronum & Dominorum, Majorum, Aldermannorum, Vice-Comitum, Ballivorum, Conſtabulariorum, & Communitatum, & eorum Hæredum & Succeſſorum ubicumque tam per terram quam per Mare repertorum, ſine contradictione aut reſiſtentia quacumque libere exigere, levare, capere, poſſidere & detinere.

Item conventum, concordatum & concluſum eſt, inter Oratores prædictos, quod non ſolum omnes & ſingulæ Literæ obligatoriæ utriusque Partis Partium prædictarum, verum etiam omnes & ſingulæ literæ præſentis Tractatus confirmatoriæ, de quibus ſit mentio in preſente Tractatu, in debita & ſufficienti forma expeditæ & commiſſariis utriusque partis, ad hoc debite auctoriſatis hinc inde, in Civitate Londoniarum citra feſtum Paſchæ proximo futurum poſt datam præſentis Tractatus, & ante præfati Oratoris aut præfatorum Oratorum Principis Hiſpaniarum, pro ſponſalibus inter eundem Principem & dictam Dominam Mariam contrahendis, in regnum Angliæ adventum effectualiter tradentur & deliberabuntur.

Item conventum, concordatum & concluſum eſt, inter Oratores prædictos, nominibus & auctoritatibus quibus ſupra, & præfati Commiſſarii & Procuratores dictorum Regis Romanorum, & Principis Hiſpaniarum, ac Dominæ Duciſſæ, nominibus, auctoritate, conſenſu & aſſenſu quibus ſupra, promiſerunt & per præſentes promittunt, quod idem Princeps Hiſpaniarum auctoritate & conſenſu dicti Regis Romanorum, Avi & Tutoris ſui, contemplatione Matrimonii & dotis prædictæ, per literas ſuas Patentes, Magno ſigillo ſuo ſigillatas & manu ſua ſubſcriptas ac in debita & ſufficienti forma expeditas, dabit & concedet, præfatæ Dominæ Mariæ, pro Dotalitio, Doario, ſive donatione propter Nuptias, ejusdem Dominæ Mariæ, omnia & ſingula illa & eadem caſtra, Caſtella, Opida, Villas, Terras, Patrias, redditus & Proventus reddituumque & proventuum Aſſignationes, quæ Domina Relicta Domini Caroli, celebris memoriæ, olim Ducis Burgundiæ &c. aliquo tempore vitæ ejusdem Dominæ Margaretæ nomine dotis vel alio titulo, cauſa & occaſione quacunque habuit, tenuit & poſſedit, infra patrias, Terras, ſeu Dominia Burgundiæ, Brabantiæ, Limburgiæ, Luxemburgiæ, Flandriæ, Artheſii, Zeellandiæ, Hollandiæ, Namurci, ſive Mechliniæ, vel infra eorumdem aliqua, ſeu aliquod, vel alibi,

Quibus quidem caſtris, Caſtellis Oppidis, Villis, Terris, Patriis, Redditibus, proventibus, reddituumque & proventuum Aſſignationibus, cum eorum jurisdictionibus, immanitatibus, Privilegiis, Libertatibus, juribus & pertinentiis univerſis, ita plene & libere, & in tam amplis modo & forma prout dicta Domina Margareta, unquam habuit, tenuit, & poſſedit, præfata Domina Maria habebit, tenebit, poſſidebit, gaudebit & utetur, ad uſum & utilitatem ſuam propriam, in modum dotalitii, Doarii, ſive Donationis propter Nuptias, quamdiu vixerit in humanis, ubicumque locorum moram traxerit ſeu habitaverit, infra Dominia, Terras & Patrias præfati Principis Hiſpaniarum in regno Angliæ ſive alibi,

Ad quæ regna, Patrias, terras ſive Dominia & alia loca libere & absque impedimento, aut contradictione quacumque dicta Domina Maria ſe conferre poterit, caſu quo ipſa eumdem Principem Hiſpaniarum ſupervixerit.

Quas quidem literas Patentes, in debita & ſufficienti forma, ut præfertur, confectas & expeditas, præfatus Princeps Hiſpaniarum, die & tempore ſolemnizationis Matrimonii prædicti, Commiſſariis dicti Regis Angliæ tunc præſentibus, præfato Regi Angliæ ejusque Hæredibus aut ſucceſſoribus

ſoribus tradendas ad uſum & utilitatem præfatæ Dominæ Mariæ, tradet & deliberabit, ſeu tradi & deliberari faciet; proviſo tamen quod minuta & verum exemplum dictarum literarum Patentium, ante Traductionem præfatæ Dominæ Mariæ ad præfatum Regem Angliæ & ejus Concilium mittatur, ad effectum, quod matura cum deliberatione videantur & examinentur an bene ſufficienter & utiliter concipiantur in commodum & utilitatem dictæ Dominæ Mariæ:

Et caſu quo prædictæ literæ Dominationis & Conceſſionis, nomine Dotalitii, Doarii ſive Donationis propter nuptias, ut præmittitur, faciendæ per præfatum Regem Augliæ ejusve Hæredes & ſucceſſores, ejusve aut eorum Commiſſarium vel Commiſſario repertæ fuerint; Ratione formæ aut materiæ earumdem, aut alio quovis modo, minus ſufficientes aut invalidæ, dictus Princeps Hiſpaniarum, per præfatum Regem Angliæ ejusve hæredes, ſucceſſores vel Commiſſarios prædictos ſuper hoc certior factus, totiens quotiens requiſitus fuerit, tenebit alias literas autenticas debitas & ſufficientes, debiteque ſufficienter reformatas & emendatas, præfato Regi Angliæ ſeu ejus Hæredibus ſeu vel ſucceſſoribus, aut ejus vel eorum deputato ſeu deputatis, in ea parte ſufficienter auctoriſatis, ad uſum & utilitatem præfatæ Dominæ Mariæ, tradere & deliberare, ſeu tradi & deliberari facere, infra duos menſes diem qua dictus Princeps Hiſpaniarum fuerit de prædictarum Litterarum inſufficientia, ut præfertur, certior factus, proxime & immediate ſequentes.

Item conventum, concordatum & concluſum eſt, inter Oratores prædictos nominibus & auctoritatibus, quibus ſupra, & præfati Oratores dictorum Regis Romanorum, Principis Hiſpaniarum, & Dominæ Duciſſæ promiſerunt, & per præſentes promittunt, præfatum Principem Hiſpaniarum, mandaturum & realiter effecturum, quod omnia & ſingula prædicta Caſtra, Caſtella, Dominia, Opida, Villæ, Terræ, Patriæ, redditus, & proventus, reddituumque & proventuum aſſignationes, per ſæpedictum Principem Hiſpaniarum, per literas ſuas Patentes, manu ſua ſubſcriptas, & ſuo Magno Sigillo ſigillatas pro Dotalitio, Doario, ſive donatione propter Nuptias, præfatæ Dominæ Mariæ, ut præfertur datas & conceſſas, dandas & concedendas, infra tres menſes dicti matrimonii ſolemnizationem proximo & immediate ſequentes, ultra & præter dictas Literas Patentes, per Conſenſum & Judicium Hominum Feudalium, Dominorum & Locorum a quibus deſcendunt & dependent, melioribus modis viis & formis, quibus de jure aut illarum Patriarum obſervata præſcriptaque conſvetudine fieri poſſit, & quibus illa omnia, aut eorum aliqua fuerint aſſecurata præfatæ Dominæ Margarethæ, aliquo tempore vitæ ſuæ, præfatæ Dominæ Mariæ plene & perfecte aſſecurabuntur & ſecura efficientur.

Item conventum, concordatum & concluſum eſt, inter oratores prædictos, auctoritate, conſenſu & aſſenſu quibus ſupra, & Oratores præfatorum, Regis Romanorum, Principis Hiſpaniarum & Duciſſæ promiſerunt, & per præſentes promittunt, quod præter & ultra prædictam Dotem, Doarium, ſive Donationem propter Nuptias præfata Domina Maria habebit, tenebit, & poſſidebit ad uſum & utilitatem ſuam proprjam, tale & tantum dotalitium, Doarium ſive donationem propter Nuptias in omnibus & ſingulis aliis regnis, Terris, Patriis & Dominiis, in quibus præfatus Princeps Hiſpaniarum poſthac ſuccedet, & quæ poſſidebit, aut quae eidem Principi quorumque jure aut Titulo in futurum evenient, contingent aut accident, & ſi levenire contingere, aut accidere poterunt, aut debebunt, quale aut quantum aliqua Regina vel aliquae Reginae, Principiſſa vel Principiſſae, Domina vel Dominae illorum regnorum, Terrarum Patriarum, & Dominiorum de jure & conſvetudine eorumdem aliquo umquam tempore habuit, habere deberet, aut conſvevit, habuerunt, habere debuerunt aut conſveverunt, caſu quo eadem Domina Maria praefatum Principem Hiſpaniarum ſupervixerit.

Item conventum, concordatum & concluſum eſt, inter oratores praedictos, nominibus & auctoritatibus, quibus ſupra, & praefati Oratores Regis Angliae promiſerunt & per praeſentes promittunt, quod praefata Domina Maria & proles ſuae ex iſto Matrimonio procreatae venient & ſuccedent in omnibus ſucceſſionibus collateralibus, in quibus de jure vel Conſvetudine, tam in regno Angliae quam alibi poſſent & debebunt ſuccedere qualitercumque.

Item conventum, concordatum & concluſum eſt, inter Oratores praedictos, nominibus & auctoritatibus, quibus ſupra, quod praedicta ducenta & quinquaginta millia Coronarum auri, pro Dote ſoluta erunt, & remanebunt ipſi Domino Principi Hiſpaniarum ſive ex iſto matrimonio ſit proles ſuſcitata, ſive non, absque eo quod dictus Rex Angliae, praefata Domina Maria, aut eorum Haeredes debeant aut poſſint ea repetere, vel jus aliquod in eis praetendere, quovis quaeſito colore aut ingenio, nec in bonis quibuscumque ipſius Domini Principis vel ſuorum Haeredum praeſentium vel futurorum:

Proviſo tamen, quod ipſa Domina Maria, ſi ſuperſtiterit, Dotalitium, ſive Doarium praedictum, veſtimenta, ornamenta, ſupellectilia, & jocalia ſibi pertinentia aut etiam ſervientia ad decorem ſuae Camerae aliaque Dona & gratuitates per eundem Dominum Principem Hiſpaniarum, conſtante dicto Matrimonio praefatae Dominae Mariae concedenda & fienda, libere habeat, teneat, poſſideat & in proprios uſus convertat.

Item conventum, concordatum & concluſum eſt, inter Oratores praedictos, nominibus & auctoritatibus quibus ſupra, & praefati Oratores Regis Angliae promiſerunt, & per praeſentes promittunt, quod, ſi contingat praefatam Dominam Mariam ante dictum Principem Hiſpaniarum ſine liberis ex iſto matrimonio procreatis diſcedere, tunc & in eo caſu omnia Bona mobilia, Jocalia Clenodia, ſuppellectilia, & alia quaecumque, per ipſam Dominam Mariam relicta, erunt, remanebunt & ſpectabunt ad ipſum Principem absque eo quod dictus Rex Angliae aut ſui Haeredes aliquod jus in eis praetendere poterunt aut debeant; proviſo quod dicta Domina Maria in iſto caſu de prae-

dictis Bonis Mobilibus, jocalibus, Clenodiis, suppellectilibus & aliis supradictis, ad valorem viginti millium Coronarum auri, libere testari & per testamentum suum disponere possit & valeat.

Item conventum, concordatum & conclusum est, auctoritate, consensu, & assensu prædictis, quod prædictus Rex Angliæ & præfatus Rex Romanorum, tam suo nomine ut Rex Romanorum, quam nomine & auctoritate Tutoria pro dicto Principe Hispaniarum, ut Avus & Tutor ejusdem, ac idem Princeps auctoritate, consensu & assensu prædictis, nec non dicta Domina Duciſſa specialiter beneficio cujuscunque restitutionis in integrum, de jure, Consuetudine, aut statuto Minoribus concesso, quod non sit Tutor aut quod non sit solus, aut in solidum Tutor quod onus Tutelæ in se non assumpsit, aut Tutelæ sive administrationi se non immiscuit, exceptioni contractus in rem & utilitatem Pupilli non facti aut gesti, exceptioni non numeratæ Dotis, non numeratæ Pecuniæ, rei non sic gestæ, nec non Legibus, statutis, aut consuetudinibus Tutoris realem & personalem præsentiam in causis & Negotiis Pupillum tangentibus requirentibus & exigentibus, simulati Contractus, nec non Legibus Prædia Minorum, sive judicis Decreto, aut alio modo obligari aut ypothecari prohibentibus exceptioni, pœnæ non solvendæ per principales Contrahentes vel eorum Patentes in Sponsalibus & Matrimoniis appositæ, & generaliter omnibus legum & Canonum appellationibus, querelis, & provocationibus exceptionibus & defensionibus, & aliis Juris & facti beneficiis quibuscumque pure, sponte & absolute in scriptis & in vim Pacti in suis Litteris Confirmatoriis expresse renuntiabunt & quilibet eorum renuntiabit, & nos dicti Oratores utriusque Partis Partium prædictarum, tam nomine dicti Regis Angliæ, quam nomine Regis Romanorum, ut Regis Romanorum & ejusdem Regis ut Avi & Tutoris prædicti, ac præfati Principis Hispaniarum, auctoritate, consensu, & assensu dicti Regis Romanorum, ac nomine præfatæ Duciſſæ, specialiter beneficio cujuscumque restitutionis in integrum, de jure, Consuetudine, aut Statuto, Minoribus concesso quod non sit Tutor, aut quod non sit solus aut in solidum Tutor, quod onus Tutelæ in se non assumpsit, aut Tutelæ sive administrationi se non immiscuit, exceptioni Contractus in rem & utilitatem Pupilli non facti, non gesti, exceptioni non numeratæ Dotis, non numeratæ Pecuniæ, rei non sic gestæ, nec non Legibus, Statutis, aut Consuetudinibus Tutoris realem & personalem præsentiam in causis & Negotiis Pupillum tangentibus, requirentibus, & exigentibus, simulati Contractus, nec non legibus Prædia Minorum sive Judicis Decreto, aut alio modo obligari & ypothecari prohibentibus, exceptioni pœnæ non solvendæ per principales Contrahentes vel eorum parentes in Sponsalibus & Matrimoniis appositæ, & generaliter omnibus Legum & Canonum appellationibus, querelis, & provocationibus, exceptionibus & defensionibus, & aliis, juris & Facti beneficiis quibuscumque, sponte, & absolute in hiis scriptis, & in vim pacti renuntiamus.

Item conventum, concordatum, & conclusum est inter Oratores prædictos, nominibus & auctoritatibus quibus supra, quod tam præfatus Rex Angliæ, quam dictus Rex Romanorum, tam per se & nomine proprio tamquam Rex Romanorum, quam Tutorio nomine & tamquam Avus & Tutor præfati Principis Hispaniarum, & idem Princeps auctoritate & consensu ejusdem Tutoris sui, nec non præfata Domina Duciſſa, per distinctas & separatas Literas suas Patentes, Magnis sigillis suis sigillatas et manibus suis subscriptas, præsentem Tractatum ac omnia & singula Capitula in eodem contenta acceptabunt, ratificabunt, & confirmabunt, & eorum quilibet acceptabit, ratificabit, & confirmabit, ac etiam omnes & singulos, tam juris quam facti defectus & præsertim, si qui tales sint, ratione Commissionis aut Commissionum Regum, Principis, & Duciſſæ prædictorum, eo quod ad præsentem Tractatum, vel aliquid in eodem contentum, nominibus dictorum Regum, Principis & Duciſſæ, aut eorum alicujus nomine, per Oratores prædictos conclusum in aliqua sui parte aliqua Commissio Commissionum suarum non satis ampla aut aliter insufficiens videatur, per dictas suas Litteras Confirmatorias, sic, ut præmittitur, sigillatas & signatas, suplebit, beneficioque omnium & singulorum Canonum ac Legum, quos quidem Canones & Leges Oratores prædicti pro hic insertos haberi volunt, quibus propter defectum alicujus Comissionis Commissionum prædictarum, alicui Articulorum præsentis Tractatus in parte vel in toto derogari possit, in dictis suis Litteris Confirmatoriis palam & expresse renuntiabunt, & eorum quilibet renuntiabit; & nos Commissarii prædicti eorumdem Regum, Principis & Duciſſæ, nominibus, auctoritate, consensu, & assensu, quibus supra, per præsentes renuntiamus, & easdem Litteras Ratificatorias & Confirmatorias, sic, ut præfertur, factas, signatas, & sigillatas, idem Rex Romanorum & Princeps Hispaniarum & Domina Duciſſa præfato Regi Angliæ, ejusve Commissario vel Commissariis ad hoc sufficienter Deputato vel Deputatis citra Festum Paschæ, & ante præfati Oratoris vel Oratorum, pro supradictis sponsalibus contrahendis in Angliam adventum, in Civitate Londoniarum tradet & deliberabit, seu tradi & deliberari faciet; & idem Rex Angliæ consimiles literas Ratificatorias dicti Regis Romanorum, Principis Hispaniarum, & Dominæ Duciſſæ Deputatis, ad hoc sufficienter auctorisatis, tunc & ibidem tradet & deliberabit seu tradi & deliberari faciet cum effectu.

Sequitur tenor Commissionis præfatorum Regis Romanorum & Principis Hispaniarum.

MAximilianus, DEI gratia, Romanorum *Rex* semper Augustus, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, &c. & Karolus, eadem Gratia, *Princeps* Hispaniarum, utriusque Siciliæ, Jerusalem &c. *Archiduces* Austriæ, *Duces* Burgundiæ, Lotharingiæ, Brabantiæ, Stiriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, & Gheldriæ, *Comites* Habsburg. Flandriæ, Tirolis, Artheſii, Burgundiæ, *Palatini* & Hanoniæ, *Lantgravii* Alsatiæ, *Marchiones* Burgoviæ ac sacri Romani Imperii, Hollandiæ, Zeellandiæ, Ferretis, Kiburgi, Namurci & Zutphaniæ *Comites Domini* Frisiæ, Marchiæ, Sclavoniæ, Portusnaonis, Salinarum, & Mechliniæ, universis & singulis,

gulis, præsentes Litteras inspecturis, Salutem.

Notum facimus quod nos,

De fidelitatibus, industriis & providis circumspectionibus, dilectorum & fidelium nostrorum Jacobi de Luxemburgo, Domini de Fiennes Consanguinei, Locumtenentisque & Gubernatoris nostri, Comitatuum Flandriæ & Artheſii, Johannis Domini de Berghes Consiliariorum & Chambellanorum nostrorum, Militumque Ordinis nostri aurei Velleris, Laurentii de Gorrenodo, Baronis Monthaneſii Gubernatoris Breſſiæ, Joannis le Sauvaige, Præſidentis Flandriæ Militis & Consiliarii nostri, & Magistri Philippi Hanteon, Audientiarii & primi Secretarii nostri, quamplurimum confidentes,

Ipsos nostros veros & indubitatos Commissarios, Oratores, Procuratores, Factores, & Deputatos ordinavimus, fecimus & constituimus per praesentes,

Dantes & concedentes eisdem, quatuor aut tribus ex eis, plenam, tenore praesentium, Potestatem & auctoritatem ac Mandatum generale & speciale, ita tamen quod specialitas generalitati non deroget, nec e contra, pro nobis & nominibus nostris (videlicet) nomine nostri Regis, tam pro nobis & nomine nostro proprio tanquam Rege Romanorum, quam Tutorio nomine & tamquam Avo Paterno, & legitimo Gubernatore & Administratore corporis, & bonorum nostri principis Hiſpaniarum, & nos Carolus, auctoritate & expresso consensu nostri Regis, ut Avi & Tutoris supradicti, cum Sereniſſimo, Excellentiſſimo & Potentiſſimo Principe Henrico, DEI gratia Angliae & Franciae Rege, Fratre, Consanguineo & Confœderato nostro Cariſſimo, ejusque Commiſſariis, Oratoribus, Procuratoribus, deputatis, & Nunciis ad hoc ab eo sufficientem Potestatem & Auctoritatem habentibus, de & super sponsalibus, per verba ad hoc apta, & futuro Matrimonio, inter nos Principem Hiſpaniarum & Sereniſſimam ac Praecariſſimam Principem & Dominam, Dominam Mariam dicti Regis Angliae filiam naturalem & legitimam, DEO Duce, contrahendo & solemnisando, prout melius, firmius & convenientius, de jure fieri poterit, ac de & super Dote & Dotalitio, Doario & Donatione propter Nuptias, causa & contemplatione ejusdem Matrimonii hinc & inde singula singulis congrue referendo constituendis, dandis, tradendis & solvendis, nec non de & super quantitatum & Pecuniarum Summarum terminis locis, modis, formis. & conditionibus pro hujusmodi Dotis, & Dotalitii, Doarii, sive Donationis propter Nuptias constitutione, cessione, Donatione, traditione, & solutione, ejusdemque solutionis ex causis inter Oratores utriusque Partis appunctuandis & concordandis cessatione, ac etiam de & super tempore, loco, modo, & forma Traductionis, praefatae Dominae Mariae Regis Angliae filiae in Terras & Patrias nostras pro dicto Matrimonio inter ipsam & nos Principem Hiſpaniarum contrahendo, & solemnisando, statuendis & praefigendis, tractandi, communicandi, conveniendi & concludendi,

Ac insuper, pro praemiſſorum omnium & singulorum complemento, & quod praedictum matrimonium; inter nos Principem Hiſpaniarum, & praedictam Dominam Mariam, & solemnisatio ejusdem cum eadem Domina & nobis Principe praedicto debite contrahentur & solemnisabuntur, cum ad legitimam nubendi aetatem pervenerimus, securitates, cautiones, promiſſa, & obligationes, Literasque obligatorias pœnales praefati Regis Angliae, ac Domini Principis Walliae, auctoritate & de expresso consensu, & assensu ipsius Regis Domini & Genitoris sui in debita & sufficienti forma facta & expedita, nec non Literas obligatorias tot & talium Dominorum, Baronum, Majorum, Vice-Comitum, Ballivorum, Constabulariorum, Civitatum, Opidorum Villarum, & Communitatum praefato Regi Angliae subditorum, quot & quales sive qualia per Commiſſarios nostros nominabuntur, similiter in debita & sufficienti forma, factas, signatas, sigillatas & respective expeditas,

Quibus quidem Literis Obligatoriis praefatus Rex Angliae, nec non Dominus Princeps Walliae, auctoritate, consensu, & assensu quibus supra dicti Domini Barones, Majores, Vice-Comites, Ballivi, & Constabularii, & eorum singuli se & eorum quemlibet Haeredes & successores suos, ac Regna, Terras, Patrias, Dominia, Civitates, Villas, & omnia bona sua mobilia & immobilia, praesentia & futura, ubicumque fuerint reperta, nec non omnes & singulos subditos & Opidanos, suos ac Communitates suas, eorumdemq; omnia & singula Bona praesentia & futura ubicumque fuerint reperta, singula singulis congrue referendo, nobis, Haeredibus & Succeſſoribus nostris obligabunt, & eorum quilibet obligabit, sub certa Pecuniarum Summa, Pœnae nomine, per Commiſſarios utriusque Partis limitanda, nominanda & determinanda, nobis, Haeredibus & succeſſoribus nostris solvenda & per nos Haeredes & Succeſſores nostros libere absque contradictione cujuscumque, super ipsis Rege Angliæ, Domino Principe Walliæ, Dominis, Baronibus, Majoribus, Vicecomitibus, Ballivis, Constabulariis, Hæredibus & Succeſſoribus, Regnis, Patriis, Terris, Villis, Opidis, subditis, Opidanis, Communitatibus, & Bonis prædictis, & eorum singulis ubicunque locorum repertis, levanda, exigenda, recipienda, & detinenda, si per præfatum Regem Angliæ, Principem Walliæ, Dominam Mariam, eorumve aliquem, aut per quemcunque modum vel eventum, præterquam per nos, vel per mortem naturalem alterius nostrum contrahentium (quod DEus avertat) steterit, quo minus dictum Matrimonium inter nos Principem Hiſpaniarum & Dominam Mariam locis, terminis, modisque & formis, inter Oratores utriusque Partis desuper concordandis & concludendis, per verba de præsenti, ad hoc apta, contrahatur & in facie Eccleſiæ debite solemnisetur stipulandi, petendi, exigendi & obtinendi.

Ac de & super eisdem Literis Obligatoriis sub eadem forma ac pœnæ quantitate in eisdem Literis apponendis, earumdemque Literarum traditione & deliberatione communicandi, tractandi, conveniendi & concludendi,

Consimilesque securitates, cautiones, Promiſſa, Obligationes, scripturas, & Literas Obligatorias Pœnales, nominibus nostris (videlicet) nostro Rege tam pro nobis ac nomine nostro proprio

tamquam Rege Romanorum quam Tutorio nomine & tamquam Tutore noſtri Principis Hiſpaniarum, & nomine noſtro Principe, de auctoritate, conſenſu, & aſſenſu noſtri Regis, Tutoris & Avi prædicti in debita & ſufficienti forma factas & expeditas. nec non Literas Obligatorias ſimiliter Pœnales, tot & talium Dominorum, Baronum Burgimagiſtrorum, Scabinorum & Conſulum, Communitatum, Opidorum, & Villarum nobis ſubditorum quot & quales, ſive qualia per Commiſſarios præfati Regis Angliæ nominabuntur, ſimiliter in debita ſufficienti forma, factas ſignatas, ſigillatas & reſpective expeditas, quibus quidem Literis Obligatoriis Nos, nec non dicti Domini, Barones, Burgimagiſtri, Scabini & Conſules, ſe & eorum quemlibet Hæredes & Succeſſores noſtros & ſuos, ac Regna, Terras, Patrias, Dominia, Civitates, Villas, & omnia Bona noſtra & ſua mobilia & immobilia præſentia & futura ubicunque fuerint reperta, nec non omnes & ſingulos Subditos noſtros & Concives ac Opidanos ſuos ac Communitates ſuas, eorumdemque omnia & ſingula Bona præſentia & futura, ubicunque fuerint reperta, ſingula ſingulis congrue referendo, præfato Regi Angliæ, Hæredibus & Succeſſoribus ſuis obligabimus & obligabunt, & eorum quilibet obligabit ſub certa Pecuniarum ſumma, pœnæ nomine per Commiſſarios utriusque Partis limitanda, nominanda, & determinanda, præfato Regi Angliæ, Principi Walliæ ac Hæredibus ac Succeſſoribus ſuis ſolvenda, & per eosdem libere absque contradictione cujuscunque, de & ſuper nobis & prædictis Dominis, Baronibus, Burgimagiſtris, Scabinis & Conſulibus, Hæredibus & et ſucceſſoribus noſtris et ſuis Regnis, Patriis, Terris, Dominiis, Civitatibus, Villis, Opidis, Communitatibus. Subditis, Concivibus, et Opidanis, et Bonis prædictis, ac eorum ſingulis ubicunque locorum repertis levanda, exigenda, recipienda, et detinenda, ſi per nos, noſtrosve parentes aut eorum aliquem, aut per quemcunque modum, vel eventum, præterquam per præfatum Regem Angliæ, Principem Walliæ, vel dictam Dominam Mariam, aut ejus partem, vel per mortem naturalem alterius contrahentium (quod Deus avertat) ſteterit quominus dictum Matrimonium inter nos Principem Hiſpaniarum et ipſam Dominam Mariam locis, terminis modisque et formis. inter Oratores noſtros deſuper concordandis et concludendis, per verba de præſenti ad hoc apta, contrahatur, et in facie Eccleſiæ ſolemniſetur, nomine noſtro promittendi et concedendi ac de et ſuper eisdem Literis Obligatoriis et earum formis et pœnis et pœnarum quantitate, in eisdem Literis apponendis, earumdem Literarum traditione et deliberatione communicandi, tractandi, conveniendi et concludendi,

Ac inſuper pro nobis, auctoritate, conſenſu & aſſenſu quibus ſupra ſpecialiter & expreſſe renunciandi beneficio cujuscunque reſtitutionis in integrum, de jure, Conſuetudine, aut ſtatuto Minoribus conceſſo, quod nos Rex non ſumus Tutor, aut quod non ſumus ſolus, vel in ſolidum Tutor, quod onus Tutelæ in nos non aſſumpſerimus, aut tutelæ vel adminiſtrationi nos non immiſcuerimus, exceptioni Contractus in rem & utilitatem Pupilli non facti & geſti, exceptioni non numeratæ Dotis, non numeratæ pecuniæ, rei non ſic geſtæ, nec non legibus, ſtatutis & Conſuetudinibus Tutoris realem & perſonalem præſentiam in cauſis & negotiis Pupillum tangentibus, requirentibus, & exigentibus, ſimulati contractus, nec non legibus, prædia Minorum, ſive judicis decreto, aut alio modo obligari aut ypothecari prohibentibus, exceptioni pœnæ non ſolvendæ per principales contrahentes vel eorum Parentes in ſponſalibus & Matrimoniis appoſitæ, & generaliter omnibus Legum & Canonum appellationibus, querelis, provocationibus, exceptionibus & defenſionibus, & aliis juris & facti beneficiis quibuscunque pure, ſponte & abſolute in ſcriptis & in vim pacti realiter & cum effectu renunciandi.

Similes quoque Renunciationes vel alias opportunas a præfato Sereniſſimo Rege Angliæ ejusve Oratoribus recipiendi & ſtipulandi,

Cæteraque omnia alia univerſa & ſingula in præmiſſis & circa ea neceſſaria, faciendi, dicendi, gerendi & exercendi, quæ nosmet faceremus ſi præſentes & perſonaliter intereſſemus, etiam ſi talia forent, quæ de ſe Mandatum exigerent, magis ſpeciale, quam præſentibus ſit expreſſum;

Promittentes bona fide & in verbo Regio, ac Principis, nos ratum, gratum, ac firmum habituros id totum, & quicquid per dictos Oratores, Commiſſarios, Procuratores, Nuntios & Deputatos Noſtros, ſeu eorum quatuor aut tres ex eis, actum, geſtum ſeu procuratum fuerit, in præmiſſis, ſeu aliquo Præmiſſorum.

In cujus rei Teſtimonium has noſtras præſentes Literas Sigillo noſtro Archiducali, quo hactenus in modum proviſionis uſi fuimus, juſſimus communiri.

Datum in oppido noſtro Mechlinenſi, die duodecima menſis Octobris, An. Domini milleſimo quingenteſimo ſeptimo, Regnorum vero noſtri Regis, videlicet Romanorum viceſimo ſecundo & Hungariæ decimo octavo.

Et ſuper plicam eſt ſcriptum id quod ſequitur.

Per Dominos Regem & Archiducem in eorum Concilio,
Domina Margareta Auſtriæ & Burgundiæ Duciſſa, Vidua Sabaudiæ.
Comitibus de Naſſou & de Buren.
Dominis de Chierves de Ville de Zenenberghe,
Domino Florentio de Egmonda.
Domino Johanne de Vorſt, Milite Cancellario Brabantiæ,
Magiſtro Johanne Pieters, Præſide Magni Concilii.
Et aliis præſentibus

Sic Signatum

Verde Rue.

Sequitur Tenor Commiſſionis prædictæ Dominæ Duciſſæ.

Margaretha Auſtriæ & Burgundiæ *Duciſſa*, Vidua Sabaudiæ *Comitiſſa* Baugian ac de Villariis.

Iariis, ac Patriarum Breſſiæ, Vuandi & Foncigniaci &c. Domina, univerſis ſit manifeſtum quod,

Cum Sacratiſſimus & Invictiſſimus illuſtriſſimique Principes Domini Maximilianus Romanorum Rex ſemper Auguſtus,& Karolus Princeps Hiſpaniarum, Archidux Auſtriæ &c. Domini Genitor ac Nepos, noſtri Metuendiſſimi & Honorandiſſimi ſuos creaverunt & deputaverunt ſpeciales Oratores, Commiſſarios & Procuratores, Magnificos & bene dilectos noſtros, Dominum Jacobum de Luxemburgo,Dominum de Fiennes, Locumtenentem & Gubernatorem Comitatuum Flandriæ & Artheſii, conſanguineum noſtrum, Johannem Dominum de Berghes, Milites Ordinis Aurei Velleris,Laurentium de Gorrenodo, Baronem Montaneſii, Gubernatorem Bresſiæ, Johannem de Sauvaige, Præſidem Flandriæ, Militem, & Philippum Haneton, Audientiarium & Primum Secretarium dictorum Dominorum Regis & Principis, ad tractandum Matrimonium, vel ſponſalia per verba de futuro inter præfatum illuſtriſſimum Dominum, Principem & Archiducem Nepotem noſtrum ex una & illuſtriſſimam Dominam Mariam Filiam Sereniſſimi & Potentiſſimi Domini Angliæ Regis, Conſanguinei noſtri Honorandiſſimi ex alia, & ſuper viribus dicti Matrimonii ac ſponſalibus, Doteque & Dotalitio, ac Donatione propter Nuptias, Locisque ac Terminis ſolutionis earumdem, aliisque hinc inde requiſitis, conveniendum, terminandum & finaliter concludendum, & alias prout in Literis eorum facultatum latius continetur ad quas debita habeatur relatio,

Cumque requiſitæ fuerimus in hujusmodi Tractatu fiendo noſtram præbere facultatem aſſenſumque & conſenſum tanquam dicti Domini Principis amita, quamvis de neceſſitate minime requiratur, ac tamen dictæ requiſitioni nobis factæ favorabiliter annuendo.

De integerrima fide, probitate & induſtria dictorum Dominorum Oratorum merito confiſæ, eosdem in quantum nos attinet & nomine quo ſupra, etiam Oratores noſtros circa præmiſſa decrevimus & decernimus per præſentes,

Ad prædictum Matrimonium de aſſenſu & conſenſu noſtris quantum expediat ac etiam de & ſuper obligatione pœnæ nomine noſtro fienda pro ſecuritate & complemento ipſius matrimonii, cum præfato Sereniſſimi Angliæ Rege aut ejus Deputato, tractandum, conveniendum & concludendum prout melius noverint expedire, Ligasque, Confœderationes, intelligentias & Amicitiarum fœdus inter hanc noſtram Burgundiæ domum & præfatum Anglorum Regem ac ejus poſteritatem renovandum, & alia univerſa & ſingula in præmiſſis & circa ea neceſſaria faciendum, quæ noſmet faceremus ſi præſentes & perſonaliter intereſſemus, etiamſi talia forent, quæ de ſe Mandatum exigerent magis ſpeciale, cum & ſub promiſſionibus, relevationibus, renunciationibus, ratihabitionibus & aliis clauſulis, in talibus oportunis juramento noſtro firmatis.

In quorum præmiſſorum teſtimonium has, manu noſtra ac per Secretarium noſtrum Signatas Sigillique noſtri munimine roboratas, duximus concedendas.

Dat: Mechliniæ, die quarta decima Novembris milleſimo quingenteſimo ſeptimo

Sic ſignatas ſub plica,

Marguerite.

Et ſuper plicam

Per Dominam Duciſſam præmen, ejus juſſu & expreſſo Mandato,

Marinx.

Sequitur tenor Commiſſionis præfati Regis Angliæ.

HEnricus Dei gratia, Rex Angliæ & Franciæ & Dominus Hiberniæ, univerſis & ſingulis, ad quos præſentes literæ pervenerint, Salutem.

Sciatis, quod Nos

De fidelitatibus, induſtriis & providis circumſpectionibus Venerabilis in Chriſto Patris Ricardi, Epiſcopi Wintonienſis, Cuſtodis privati Sigilli noſtri, ac Chariſſimi Conſanguinei noſtri, Thomæ, Comitis Surriæ Theſaurarii noſtri Angliæ, nec non dilectorum & fidelium noſtrorum, Thomae Dockwra, Prioris ſancti Johannis Jeruſalem in Anglia, Magiſtri Nicholai Weſt, Legum Doctoris, & Gilberti Talbot, Militis, Deputati noſtri Caliſii, Conſiliariorum noſtrorum, quamplurim confidentes.

Ipſos noſtros veros & indubitatos Commiſſarios, Oratores, Procuratores, Factores & Deputatos ordinavimus, fecimus, & conſtituimus, ordinamus, facimus, & deputamus per praeſentes,

Dantes & concedentes eisdem, quatuor aut tribus ex eis, plenam tenore praeſentium, Poteſtatem & auctoritatem & mandatum generale & ſpeciale, pro nobis & nomine noſtro cum Sacratiſſimo Principe Maximiliano, divina faveute Clementia, Romanorum Rege ſemper Auguſto, ac Hungariae, Dalmatiae, Croatiae &c. Avo Paterno ac Tutore legitimo Cubernatore & Adminiſtratore Corporis & Bonorum illuſtriſſimi & ſereniſſimi Principis, Caroli, eadem gratia, Principis Hiſpaniarum utriusque Siciliae & Jeruſalem, &c. & cum eodem Principe Carolo, auctoritate tamen & expreſſo Conſenſu ejusdem Regis, ut Avi & Tutoris ſui, *Archiducibus* Auſtriae *Ducibus* Burgundiae, Brabantiae, Stiriae, Carinthiae, Carniolae, Limburgiae, Luxemburgiae, & Gheldriae, *Comitibus* Habsburgen. Flandriae, Thirolis, Artheſii, Burgundiae, Palatinis & Hanoniae, *Lantgraviis* Alſatiae, *Marchionibus* Burgoviae & ſacri Romani Imperii, Hollandiae, Zeellandiae, Ferretis, Kiburgi, Namurci & Zutphaniae, *Comitibus*, *Dominis* Friſiae, Marchiae, Sclavoniae, Portusnaonis, Salinarum, & Mechliniae, Fratre & Conſanguineo ac Confœderatis noſtris, ac ſereniſſima ac Praeclariſſima Domina, Domina, Margareta Auſtriae & Burgundiae vidua Duciſſa Sabaudiae, praefati Regis Romanorum Filia unica, & dicti Principis Hiſpaniarum, Amita Conſanguinea noſtra Chariſſima, eorumque Commiſſariis, Procuratoribus, Deputatis, & Nunciis ad hoc ab eisdem Rege Romanorum, tam per ſe & nomine ſuo proprio tamquam Rege Romanorum

rum, quam ab eodem Tutorio nomine & tamquam Avo & Tutore praefati Principis Hiſpaniarum, & ab eodem Principe Hiſpaniae de expreſſis conſenſu & autoritate praefati Regis Romanorum Tutoris & Avi ſui, ac praefata Domina Duciſſa conjunctim vel diviſim ſufficientem Poteſtatem & Auctoritatem habentibus, de & ſuper ſponſalibus, per verba ad hoc apta, & Matrimonio per verba de præſenti ſimiliter ad hoc apta inter præfatum Principem Hiſpaniarum, & ſerenisſimam ac Præclarisſimam Principem & Dominam Mariam Filiam noſtram Cariſſimam, Deo Duce, contrahendo & ſolempniſando, prout melius, firmius & convenientius de jure fieri poterit, ac de & ſuper Dote & Dotalitio, Doario & Donatione propter Nuptias, cauſa & contemplatione ejusdem Matrimonii hinc & inde, ſingula ſingulis congrue referendo, conſtituendis, concedendis, dandis, tradendis & ſolvendis, nec non de & ſuper quantitatum & Pecuniarum ſummarum, terminis, locis, modis, formis, & conditionibus pro hujusmodi dotis, & dotalitii, Doarii ſive Donationis propter Nuptias conſtitutione, conceſſione, donatione, traditione & ſolutione ejusdemque ſolutionis, ex cauſis inter Oratores utriusque Partis appunctuandis & concordandis, ceſſatione ac etiam de & ſuper tempore, loco, modo, & forma traductionis præfatæ Filiæ noſtræ in Terras & Patrias præfati Principis Hiſpaniarum, pro dicto Matrimonio inter ipſam & eandem Filiam noſtram contrahendo & ſolemniſando, ſtatuendis & præfigendis, tractandi, communicandi, conveniendi & concludendi,

Ac inſuper pro præmiſſorum omnium & ſingulorum complemento, & quod prædictum Matrimonium inter præfatum Principem Hiſpaniarum & Filiam noſtram prædictam, & ſolemniſatio ejusdem, cum præfatus Princeps Hiſpaniarum, & Filia noſtra prædicta ad legitimam nubendi ætatem pervenerint debite contrahentur & ſolemniſabuntur, ſecuritates, cautiones, promiſſa, & Obligationes, Literasque obligatorias Pœnales in debita & ſufficienti forma factas, tam præfati Regis Romanorum, pro ſe & per ſe, ac nomine ſuo proprio tamquam Regis Romanorum quam ipſius Regis Romanorum Tutorio nomine, & tamquam Tutoris præfati Principis Hiſpaniarum, & ejusdem Principis de conſenſu tamen & aſſenſu dicti Regis Romanorum Tutoris & Avi ſui, ac etiam præfatæ Dominæ Margaretæ, ſuis Magnis Sigillis ſigillatas, & manibus ſuis ſubſcriptas, nec non Literas obligatorias ſimiliter pœnales tot & talium Dominorum Scultetorum, Scabinorum, Burgimagiſtrorum, Communitatum, Opidorum & Villarum, præfati Principis Hiſpaniarum Subditorum, quot & quales, ſive qualia per nos aut dictos noſtros Commiſſarios nominabuntur, ſimiliter in debita & ſufficienti forma factas & manibus ſuis ſubſcriptas, & ſigillis ſuis (videlicet) Sigillis Armorum, & Sigillis communibus reſpective ſigillatas,

Quibus quidem Literis Obligatoriis præfatus Rex Romanorum & Princeps Hiſpaniarum, nominibus auctoritatibus, conſenſu & aſſenſu quibus ſupra, ac prædicta Domina Duciſſa, nec non dicti Domini, Sculteti, Scabini, Burgimagiſtri, ſe & eorum quemlibet, Hæredes & Succeſſores ſuos, ac Regna Terras, Patrias, Dominia, Villas, Opida, & omnia Bona ſua mobilia & immobilia, præſentia & futura, ubicunque fuerint reperta, nec non omnes & ſingulos ſubditos & Opidanos ſuos ac Communitates ſuas, eorundemque omnia & ſingula Bona præſentia & futura, ubicunque fuerint reperta, ſingula ſingulis congrue referendo. nobis, Hæredibus, & Succeſſoribus noſtris obligabunt & eorum quemlibet obligabit, ſub certa pecuniarum Summa, pœnæ nomine, per Commiſſarios utriusque Partis limitanda, nominanda, & determinanda, Nobis, Hæredibus, & Succeſſoribus noſtris ſolvenda, & per nos Hæredes & Succeſſores noſtros, libere, absque contradictione cujuscumque, ſuper ipſis Rege Romanorum, Principe Hiſpaniarum, Duciſſa, Dominis, Scultetis, Scabinis, Burgimagiſtris eorumque Hæredibus & Succeſſoribus, Regnis, Patriis, Terris, Villis, Opidis, Subditis, Opidanis, Communitatibus, & Bonis prædictis. & eorum ſingulis ubicunque locorum repertis, levanda exigenda, recipienda, & detinenda, ſi per præfatum Principem Hiſpaniarum eiusque Parentes vel eorum aliquem aut alium quemcumque aut per quemcunque modum vel eventum præterquam per præfatam Dominam Mariam vel ejus partem, vel per mortem naturalem alterius contrahentium (quod DEUS avertat) ſteterit quo minus dictum Matrimonium inter præfatum Principem Hiſpaniarum & Dominam Mariam locis, terminis, modisque & formis inter Oratores utriusque Partis deſuper concordandis & concludendis, per verba de præſenti, ad hoc apta contrahatur, & in facie Eccleſiæ debite ſolemniſetur, ſtipulandi, petendi, exigendi, & obtinendi.

Ac de & ſuper eisdem Literis Obligatoriis & earum formis ac pœnis, ac pœnarum quantitate, in eisdem literis apponendis, earundemque Literarum traditione & deliberatione, communicandi, tractandi, conveniendi & concludendi.

Conſimilesque Cautiones, ſecuritates, promiſſa, Obligationes, & ſcripturas, & literas Obligatorias pœnales, in debita & ſufficienti forma factas, manu & magno Sigillo noſtris communitas, nec non literas Obligatorias ſimiliter pœnales tot & talium Dominorum, Majorum, Vicecomitum, Ballivorum, Conſtabulariorum, Civitatum, Opidorum, Villarum, & Communitatum nobis ſubditorum, quod & quales ſive qualia per Commiſſarios præfati Regis Romanorum, Principis Hiſpaniarum, & Dominæ Duciſſæ nominabuntur, ſimiliter in debita & ſufficienti forma factas, & ſuis manibus ſubſcriptas, ac ſuis ſigillis (videlicet) Sigillis Armorum & Sigillis communibus reſpective ſigillatas,

Quibus quidem literis Obligatoriis nos, nec non dicti Domini, Majores, Vicecomites, Ballivi & Conſtabularii, & eorum ſinguli, nos & ſe Hæredesque & ſucceſſores noſtros & ſuos, ac Regna, Terras, Patrias, Dominia, Civitates, Villas, Opida & omnia Bona noſtra & ſua mobilia & immobilia, præſentia & futura, ubicunque fuerint reperta, nec non omnes & ſingulos ſubditos noſtros

ſtros & Concives ac Opidanos, ſuos & Communitates ſuas, eorundemque omnia & ſingula Bona præſentia & futura ubicumque fuerint reperta ſingula ſingulis congrue referendo, præfato Regi Romanorum, Principi Hiſpaniarum, & Duciſſæ Sabaudiæ, Hæredibus & Succeſſoribus ſuis, obligabimus & obligabunt, & eorum quilibet obligabit, ſub certa Pecuniarum Summa, pœnæ nomine, per Commiſſarios utriusque Partis limitanda, nominanda & determinanda, præfato Regi Romanorum, Principi Hiſpaniarum & Dominæ Duciſſæ ac Hæredibus & Succeſſoribus ſuis ſolvenda, & per eosdem, libere & absque contradictione cujuscunque, de & ſuper nobis & prædictis Dominis, Majoribus, Vicecomitibus, Ballivis & Conſtabulariis, Hæredibus & Succeſſoribus noſtris & ſuis, Regnis, Patriis, Terris, Dominiis, Civitatibus, Villis, Opidis, Communitatibus, ſubditis, Concivibus & Opidanis, & bonis & prædictis, ac eorum ſingulis ubicunque locorum repertis levanda, exigenda, recipienda, & detinenda, ſi per præfatam Dominam Mariam, Filiam noſtram, ejusve Parentes, aut eorum aliquem, aut alium quemcumque, aut per quemcunque modum vel eventum, præterquam per præfatum Dominum Principem Hiſpaniarum, vel ejus partem vel per mortem naturalem alterius contrahentium (quod Deus avertat) ſteterit, quo minus dictum Matrimonium inter ipſam & præfatum Principem Hiſpaniarum locis, terminis, modisque & formis, inter Oratores noſtros deſuper concordandis & concludendis per verba de præſenti ad hoc apta, contrahatur, & in facie Eccleſiæ, ſolemniſetur, nomine noſtro promittendi & concedendi,

Ac de & ſuper eisdem Literis obligatoriis & earum formis & pœnis & pœnarum quantitate in eisdem Literis apponendis, earundemque Literarum traditione & deliberatione, communicandi, tractandi, conveniendi & concludendi,

Ac inſuper pro nobis a dicto Rege Romanorum, præfatoque Principe Caſtellæ, Hiſpaniarum, &c. eorumve Commiſſariis, auctoritate, conſenſu, & aſſenſu quibus ſupra petendi, exigendi & ſtipulandi ut ſpecialitet beneficio cujuscunque reſtitutionis in integrum, de jure, Conſuetudine, aut Statuto Minoribus Conceſſo, quod non ſit Tutor, aut quod non ſit ſolus vel in ſolidum Tutor, quod onus Tutelæ in ſe non aſſumpſit, aut Tutelæ vel adminiſtrationi ſe non inmiſcuit, exceptioni contractus in rem & utilitatem Pupilli non facti aut geſti, exceptioni non numeratæ Dotis, non numeratæ pecuniæ, rei non ſic geſtæ, nec non legibus, ſtatutis & Conſuetudinibus Tutoris realem & perſonalem præſentiam in Cauſis & Negotiis Pupillum tangentibus, requirentibus & exigentibus, ſimulati Contractus, nec non Legibus Prædia Minorum, ſive Judicis Decreto aut alio modo obligari aut ypothecari prohibentibus, exceptioni pœnæ non ſolvendæ per Principales Contrahentes, vel eorum Parentes in Sponſalibus & Matrimoniis appoſitæ & generaliter omnibus legum & Cononum appellationibus, quærelis, provocationibus, exceptionibus, & defenſionibus, & aliis juris & facti beneficiis, quibuscunque pure, ſponte, & abſolute in Scriptis & in vim Pacti realiter & cum effectu renuntient & eorum quilibet renuntiet; ſimiliter pro nobis & nomine noſtro, quatenus ad nos attinet, omnibus & ſingulis exceptionibus prædictis realiter & cum effectu renuntiandi,

Cæteraque omnia & ſingula faciendi & exequendi quæ circa præmiſſa neceſſaria fuerint, ſeu quomodo libet oportuna, etiam ſi talia ſint quæ de ſe mandatum magis exigant ſpeciale;

Promittentes bona fide & in verbo Regio, ac Principis. nos ratum, gratum & firmum habituros & obſervaturos totum, & quicquid per dictos Commiſſarios, Oratores, Procuratores, Actores, Factores, & Deputatos noſtros, quatuor, aut tres eorum actum, geſtum, concordatum, conventum ſeu in præmiſſis concluſum ac factum fuerit, & ſuper inde literas noſtras ratificatorias, approbatorias, & confirmatorias in forma debita & authentica prout opus fuerit, daturos, ſupplentes omnes defectus hujus Commiſſionis tam juris quam facti ſi qui ſint & poſtea forte apparuerint

In cujus rei teſtimonium has Literas noſtras fieri fecimus Patentes.

Teſte meipſo apud Weſtmonaſterium octavo die Menſis Decembris, Anno Regni noſtri viceſimo tertio

Porter.

In quorum omnium & ſingulorum robur & Teſtimonium has præſentes Literas Manibus noſtris ſubſignavimus & ſigillis noſtris communivimus.

Datum in Opido Caliſiæ, viceſimo primo die menſis Decembris, Anno Domini milleſimo quingenteſimo ſeptimo.

Sic ſignatas ſuper plicam.

J. de Luxemb.
J. de Berghes.
L. de Gorrenod.
J. le Sauvaige.
Haneton.

Quocirca animadvertentes quanta commoda ex ipſo Matrimonio nedum Populis et Regionibus ipſorum futurorum Jugalium ſed totæ Chriſtianæ Religioni procul dubio ſint ſperanda, tam ex futura Sobole, quam utriusque ipſorum futurorum jugalium optima illuſtratione et præclara indole, non immerito ſingulari affectione movemur, illius Matrimonii perfectionem, deſiderare et annuere, viſis itaque præinſertis Literis et Capitulationibus, ac illarum continentia diligenter perſpecta, maturo ſuperinde habito Conſilio cum Principibus, Comitibus, Baronibus, et Proceribus noſtris, non per errorem aut improvide, ſed de noſtra certa ſcientia motuque proprio, omnia et ſingula per dictos Oratores noſtros geſta, negotiata, capitulata, et concluſa, in præinſertis Literis ſeriatim deſcripta et contenta, rata et grata habentes, pro nobis ac nomine noſtro proprio, noſtrisque Hæredibus et Succeſſoribus quibuscunque, tam conjunctim, quam diviſim laudavimus, confirmavimus, ratificavimus, et approbavimus, laudamusque, confirmamus, ratificamus, et approbamus ac robotis firmitatem perpetuo obtinere volumus et declaramus per præſentes.

Promittentes, bona fide noſtra in verbo Regio, omnia et ſingula, in prædictis Literis et Capitulationibus contenta et deſcripta, tam conjunctim quam diviſim, in quantum nos concernunt et concernere poſſunt, nomine noſtro proprio, rata, gra-

ta, et firma habere, eaque adimplere et inviolabiliter obſervare juxta dictorum Aticulorum præinſertorum ſeriem et continentiam ſub pœnis renuntiationibus in ipſis Literis ac Capitulationibus ad plenum contentis et deſcriptis, et præſertim renuntiamus expreſſe, pure, ſponte, abſolute et in vim pacti per præſentes ſpecialiter beneficio cujuscunque reſtitutionis in integrum de jure, Conſuetudine, aut ſtatuto Minoribus conceſſo, quod non ſumus Tutor. aut quod non ſumus ſolus aut in ſolidum Tutor, quod onus Tutelæ non aſſumpſimus, aut Tutelæ ſive adminiſtrationi nos non immiſcuimus, exceptioni Contractus in rem & utilitatem Pupilli non facti aut geſti, non numeratæ Dotis, non numeratæ pecuniæ, rei non ſic geſtæ, nec non legibus, ſtatutis aut conſuetudinibus Tutoris realem & perſonalem præſentiam, in Cauſis & Negotiis Pupillum tangentibus, requirentibus, & exigentibus, ſimulati Contractus, nec non legibus prædia Minorum ſive judicis Decreto, aut alio modo obligari, aut ypothecari prohibentibus, exceptioni pœnæ non ſolvendæ per principales Contrahentes vel eorum Parentes in Sponſalibus & Matrimonio appoſitæ, & generaliter omnibus Legum appellationibus, querelis & provocationibus, exceptionibus & defenſionibus, & aliis juris & facti beneficiis quibuscunque, ſupplentes etiam per præſentes omnes & ſingulos tam juris quam facti defectus, & præſertim ſi qui tales ſint ratione Commiſſionis noſtræ, eo quod ad præſentem Tractatum nomine noſtro per Oratores prædictos concluſum, in aliqua ſui parte Commiſſio noſtra prædicta non ſatis ampla, vel quod non ſit ſub nomine noſtro proprio expedita, aut aliter inſufficiens videatur.

In quorum omnium & ſingulorum fidem & Teſtimonium has Literas noſtras Patentes, manu noſtra propria ſubſignavimns & ſigillo noſtro juſſimus communiri.

Datum in Monaſterio Novæ fundationis apud Brixina, Ordinis Sancti Auguſtini Canonicum Regularium, die viceſima ſecunda Februarii, Anno Domini Milleſimo quingenteſimo octavo, Regnorum noſtrorum Romani viceſimo tertio Hungariæ vero decimo octavo.

Maximilianus.

Ad mandatum Domini
Imperatoris.

Renner.

Sub Sigillo Magno ſuo Ceræ rubræ pendente a filis ſericis ligneaque Pixi, demunito.

LXXXI.

Friedens-Schluß und Freundſchaffts-Tractat zwiſchen Kayſer Maximiliano I. und ſeinem Enckel, Ertz-Hertzog Carln V. zu Oeſterreich, Printzen von Spanien an einem; Dann König Henrico VII. in England am andern Theile, d. d. 26. Mart. An. 1508.

Maximilianus, divina favente Clementia Romanorum *Imperator* & ſemper Auguſtus, Germaniæ, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, &c. *Rex* & Carolus Dei gracia, *Archiduces* Auſtriæ, *Principes* Hiſpaniarum, utriusque Siciliæ & Jeruſalem, &c. *Duces* Burgundiæ, Lotharingiæ, Brabantiæ, Stiriæ; Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, & Gheldriæ, *Comites* Flandriæ, Habsburgi, Thirolis, Artheſiæ, Burgundiæ, *Palatini* Hannoniæ, *Lantgravi* Alſatiæ, *Principes* Sueviæ, *Marchiones* Burgoniæ & Sacri Romani Imperii, Hollandiæ, Zelandiæ, Ferretis Kiburgi, Namurci & Zutphaniæ *Comites*, *Dominus* Friſiæ, Marchiæ, Sclavoniæ, Portusnaonis, Salinarum & Mechliniæ, univerſis & ſingulis, præſentes literas inſpecturis, ſalutem.

Sciatis quod,

Cum die viceſimo primo menſis Decembris, noviſſime præteriti, dilecti & fideles noſtri, Jacobus de Luxemburgo Dominus de Viennes Conſanguineus Locumtenens & Capitaneus noſter generalis Comitatuum noſtrorum Flandriæ & Artheſii, Joannes Dominus de Berghes, Conſiliarius & Cambellanus noſter, Laurentius de Gorrenodo, Baro Monthaneſii, Gubernator Breſſiæ, Joannes de Sauvaige, Dominus de Scaubeca Præſes Conſulatus noſtri Flandriæ, & Philippus Haneton Primus Secretarius & Audientiarius noſter, Oratores, Procuratores, Commiſſarii & Nuntii noſtri, ad hoc ſpecialiter per Nos Maximilianum prædictum tanquam Avum Paternum, Tutorem & Adminiſtratorem Legitimum perſonæ & bonorum noſtri Caroli Principis Hiſpaniarum & nos Carolum Principem prædictum etiam nomine noſtro, de auctoritate tamen, aſſenſu, & conſenſu noſtri Imperatoris tunc Regis Romanorum, inierint, convenerint, tractaverint & concluſerint cum, Reverendo in Chriſto Patre illuſtribus & Magnificis, Ricardo, Epiſcopo Wintonienſi, Cuſtode, privati Sigilli Sereniſſimi, Excellentiſſimi & Potentiſſimi Principis Henrici, Dei gratia, Regis Angliæ, Domini Hiberniæ, &c. Fratris, Conſanguinei & confœderati noſtri Chariſſimi, Thoma, Comite de Surrey, Theſaurario Angliæ, Thoma Dockivra, Priore Sancti Joannis Jeruſalem in Anglia, Gilberto de Talbot, Deputato Caliſiæ, & Nicholao Weſt, Legum Doctore, Conſiliariis, Oratoribus, Commiſſariis & Deputatis præfati Regis Angliæ, ad hoc etiam per Literas ſuas ſufficienter conſtitutis & deputatis, nonnullas Ligas, Amicitias, Confœderationes & Intelligentias perpetuas inter præfactum Regem Angliæ, ejusque Hæredes & Succeſſores, Regna, Patrias, Dominia, & Subditos ex una, & nos Principem Hiſpaniarum, Hæredes & Succeſſores noſtros, Regna, Patrias, Dominia & Subditos ex alia partibus, latius contentas, declaratas, & inſertas in literis ſuper hoc confectis, per dictos Oratores, Procuratores ac Commiſſarios noſtros, Deputatis ipſius Regis Angliæ prænominatis traditis & expeditis.

Quarum quidem Literarum tenor ſequitur & eſt talis.

Univerſis & ſingulis, ad quorum notitiam præſentes Literæ pervenerint, Nos,

Jacobus de Luxemburgo, Dominus de Fiennes

nes de Erkingham, de Armentieres, de Zotteghem, &c. Locumtenens & Gubernator Comitatuum Flandriæ & Artheſii, Johannes Dominus de Berghes, &c. Milites Ordinis Aurei Velleris, Conſiliarii & Cambellani Sacratiſſimi ac Potentiſſimorum & Excellentiſſimorum Principum Maximiliani, Divina favente Clementia, *Regis* Romanorum ſemper Auguſti, & Domini Karoli, eadem gratia, *Principis* Hiſpaniarum, &c. *Archiducum* Auſtriæ, *Ducum* Burgundiæ, Brabantiæ, &c. *Comitum* Flandriæ, &c. Laurentius de Gorrenodo, Baro Montaneſij, Gubernator Patriarum Breſiæ, Johannes de Sauvaige, Miles Dominus de Scaubeca Præſes Conſulatus Flandriæ, & Philippus Haneton, Primus Secretarius & Audientiarius, Oratores, Ambaſſiatores, Procuratores, Commiſſarii, & Nuncii ſpeciales præfatorum Dominorum noſtrorum, Regis Romanorum & Principis Hiſpaniarum ad infra ſcripta per eosdem ſufficienter auctoriſati conſtituti & Deputati, ſalutem in omnium Salvatore.

Sciatis quod nos, pro præfatis Sacratiſſimo & Serenisſimis Principibus, Romanorum Rege & Principe Hiſpaniarum, videlicet, pro ipſo Rege tanquam Tutore, Gubernatore & Adminiſtratore Corporum & bonorum dicti Principis Hiſpaniarum, & pro ipſo Principe, auctoritate, conſenſu, & aſſenſu ejusdem Regis Tutoris ſui, eorumque nomine, auctoritate, conſenſu & aſſenſu quibus ſupra, nobis ab eisdem Rege & Principe, per Literas ſuas Patentes commiſſa (quarum tenor inferius deſcribitur) cum Reverendo in Chriſto Patre, Illuſtribus, Spectabilibus ac Præſtantiſſimis Viris, Ricardo Wintonienſi Epiſcopo Cuſtode Privati Sigilli Illuſtriſſimi, Excellentiſſimi & Potentiſſimi Principis, Henrici, Dei gratia, Regis Angliæ & Franciæ & Domini Hiberniæ, Thoma, Comite Surrey, Theſaurario Angliæ, Thoma Dokwra Priore Sancti Johannis Jeruſolimitani in Anglia, Gilberto Talbot, Milite Ordinis Garterii, Deputato præfati Regis Angliæ Villæ ſuæ Caliſiæ, & Magiſtro Nicholao Weſt, Legum Doctore, præfati Regis Angliæ Conſiliariis, & ad infra ſcripta ejusdem Regis Oratoribus, Commiſſariis, Procuratoribus & Deputatis, per Literas & Commiſſiones ſuas, quarum tenor etiam inferius deſcribitur, ad Laudem & Gloriam Omnipotentis Dei, & totius Chriſtianæ Religionis Reipublicæ exaltationem ac Regnorum Patriarum, & Subditorum Præfatorum Regis Angliæ & Principis Hiſpaniarum, communem utilitatem, pacem & tranquillitatem convenimus, concordavimus, contraximus, & concluſimus, ac per præſentes convenimus, concordamus, contrahimus & concludimus omnes & ſingulos Pacis, Amicitiarum, Ligæ & Confœderationum Articulos ſequentes:

Inprimis inter nos Oratores prædictos, Nominibus, auctoritate, & conſenſu, quibus ſupra, &c. conventum, concordatum, & concluſum eſt, quod inter præfatos Regem Angliæ & Principem Hiſpaniarum, eorumque Hæredes & Succeſſores, Regna, Patrias, Dominia, Terras, Vaſſalos, & ſubditos quoscunque præſentes & futuros, tam Eccleſiaſticos, quam ſeculares, cujuscunque ſtatus, gradus, ſeu conditionis exiſtant, etiamſi Archi-Epiſcopali, Ducali, vel quacumque alia Dignitate, ſtatu, aut gradu præfulgeant, ſit bona, ſincera, vera, integra, fidelis, perfecta, & firma Amicitia, Unio, Liga, Confœderatio, & pax per Terram, Mare, & Aquas dulces, ac ubivis Locorum futuris temporibus perpetuo duratura.

Item conventum, concordatum & concluſum eſt, inter Oratores prædictos, & præfati Oratores Regis Angliæ promiſerunt & per præſentes promittunt, quod nec idem Rex Angliæ, nec Hæredes & Succeſſores ſui, quicquam aget, faciet, tractabit, vel attemptabit, agent, facient, tractabunt, vel attemptabunt, aut ab aliis agi, fieri, tractari, vel attemptari faciet, vel facient, aut conſentiet vel conſentient, quocunque in loco, ſive in Terra ſive in Mare, Portubus vel Aquis dulcibus, occaſione quacumque, nullumque præſtabit aut præſtabunt auxilium, conſilium, favorem, vel aſſenſum, quod per alium, vel alios quoscunque aliquid fiat, agatur, tractetur, vel attemptetur in injuriam, præjudicium, aut dampnum dicti Principis Hiſpaniarum Hæredumve aut Succeſſorum ſuorum, ſed quibuscumque ſic, ut præmittitur, contra prædictum Principem Hiſpaniarum, Hæredesve aut Succeſſores ſuos, infra Regna, Patrias, Dominia, aut Terras ſuas prædictas, aliquid agentibus, tractantibus, vel attemptantibus, expreſſe & cum effectu contradicet & contradicent, renitetur & renitentur, obſtabit & obſtabunt & impedimentum realiter præſtabit & præſtabunt.

Item conventum, concordatum & concluſum eſt, inter Oratores prædictos, & præfati Oratores Regis Romanorum & Principis Hiſpaniarum, nominibus, auctoritate, conſenſu, & aſſenſu quibus ſupra, promiſerunt & per præſentes promittunt, quod nec idem Princeps Hiſpaniarum, nec Hæredes aut Succeſſores ſui, quicquam aget, faciet, tractabit vel attemptabit, agent facient, tractabunt, vel attemptabunt, aut ab aliis agi, fieri, tractari, vel attemptari faciet, vel facient, aut conſentiet vel conſentient, quocumque in Loco, ſive in Terra, ſive in Mari, Portubus, vel Aquis dulcibus, occaſione quacumque, nullumque præſtabit, aut præſtabunt auxilium, conſilium, favorem, vel aſſenſum, quod per alium vel alios quoscumque aliquid fiat, agatur, tractetur, vel attemptetur in injuriam, præjudicium, aut dampnum dicti Regis Angliæ, Hæredumve aut Succeſſorum ſuorum, ſed quibuscunque ſic, ut præmittitur, contra prædictum Regem Angliæ Hæredesve, aut Succeſſores ſuos, infra Regna, Patrias, Dominia, aut Terras ſuas prædictas aliquid agentibus, tractantibus, vel attemtantibus expreſſe & cum effectu contradicet & contradicent, renitetur & renitentur, obſtabit & obſtabunt, & impedimentum realiter præſtabit & præſtabunt.

Item conventum, concordatum & concluſum eſt, nominibus & auctoritatibus quibus ſupra & Oratores præfati Regis Angliæ promiſerunt, & per præſentes promittunt, quod neque præfatus Rex Angliæ neque Hæredes, aut Succeſſores ſui, præſtabit aut præſtabunt auxilium, conſilium, vel favorem Hoſtibus, vel inimicis præfati Principis Hiſpaniarum Hæredumve aut Succeſſorum ſuorum, eosdem, aut eorum aliquem per Ter-

ram, Mare, vel Aquas dulces inveſtare vel invadere volentibus; & ſi aliquis, vel aliqui cujuscunque ſtatus, gradus aut conditionis fuerint, ſive Alligati aut Confœderati ſui ſint, ſive non, Regna, Patrias, Dominia, & Terras præfati Principis Hiſpaniarum, Hæredum aut Succeſſorum ſuorum quæ in præſenti poſſidet, aut in futurum de jure poſſidere debet, per viam guerræ hoſtiliter invaſerint, vel aggreſſi fuerint, aut injuriam vel dampnum eidem Principi Hiſpaniarum, Hæredibus, Succeſſoribus aut ſubditis ſuis, infra Regna, Patrias, Terras & Dominia ſua prædicta inferre aut facere voluerint, præfatus Rex Angliæ, bona fide, realiter, & cum effectu, eosdem Principem, Hæredes & Succeſſores ſuos, auxiliis militaribus Gentium Armorum, expenſis tamen ipſius Principis Hiſpaniarum, Hæredum aut Succeſſorum ſuorum, pro Tuitione & Defenſione eorundem, quotiens opus fuerit, adjuvabit ſeu adjuvabunt, quanto citius commode poterit vel poterint, poſtquam debite ad hoc requiſitus fuerit vel fuerint; in quorum auxiliorum præſtatione, quoad numerum attinet Armatorum, habenda erit facultatis ratio, ut ſcilicet præfatus Rex Angliæ, Hæredes aut Succeſſores ſui, non ultra teneatur nec teneantur, quam tunc commode facere poterit vel poterint, conſiderata temporis & locorum opportunitate, ac ſtatu rerum ſuarum; ac inſuper pro defenſione & tuitione perſonæ, & ſtatus præfati Principis Hiſpaniarum ejusque Hæredum & Succeſſorum, Patriarum, Terrarum, Dominiorum prædictorum, contra Invaſores & hoſtiles Agreſſores, earumdem, Gatriarum, & Dominiorum quales cunque fuerint, præfatus Rex Angliæ, Hæredes & Succeſſores ſui ſine fraude, dole, diſſimulatione aut colore quocumque erit & erunt de cætero futuris perpetuis temporibus præfati Principis Hiſpaniarum, Hæredum & Succeſſorum ſuorum Amicorum Amicus & Amici, & inimicorum inimicus & inimici, ſine aliqua exceptione; non obſtantibus quibuscunque Alligantiis & Confœderationibus, quas habet & habent, vel in futurum habere poterit vel poterint cum quibuscumque Regibus, Principibus aut Communitatibus, qualescunque illi ſint aut erunt: nec non Perſonam, Status, Honores, Dignitates, Cauſas, Res & Negotia ipſius Sereniſſimi Principis Hiſpaniarum, ſibi intimo Amore, Fide, & Amicitiarum fœdere conjuncti, quem loco Filii Cariſſimi & Dilectiſſimi reputat, aliter cordi habebit & tractabit, ſicut Pientiſſimum Patrem Dilectiſſimi Filii Honores Status, Dignitates, Cauſas, Res, & Negotia habere, reputare & tractare decet & convenit.

Item conventum, concordatum & concluſum eſt, inter Oratores prædictos, & Oratores præfati Regis Romanorum & Principis Hiſpaniarum, nominibus, auctoritate, conſenſu, & aſſenſu quibus ſupra, promiſerunt, & per præſentes promittunt, quod neque præfatus Princeps Hiſpaniarum, neque Hæredes aut Succeſſores ſui præſtabit, vel præſtabunt auxilium conſilium vel favorem Hoſtibus vel Inimicis præfati Regis Angliæ. Hæredumve aut Succeſſorum ſuorum eosdem aut eorum aliquem per Terram, Mare, vel Aquas dulces inveſtare vel invadere volentibus: Et ſi aliquis vel aliqui cujuscunque ſtatus, gradus vel conditionis fuerint, ſive alligati aut confœderati ſui ſint, ſive non, Regna, Patrias, Dominia & Terras præfati Regis Angliæ, Hæredum & Succeſſorum ſuorum, quæ in præſenti poſſidet, vel in futurum de jure poſſidere debet, per viam Guerræ hoſtiliter invaſerint vel aggreſſi fuerint, aut injuriam vel dampnum eidem Regi Angliæ Hæredibus, Succeſſoribus, aut ſubditis ſuis, infra Regna, Patrias, Terras & Dominia ſua prædicta inferre aut facere voluerint, præfatus Princeps Hiſpaniarum, bona fide, realiter, & cum effectu eosdem Regem Angliæ, Hæredes & Succeſſores ſuos auxiliis Militaribus Gentium Armorum, expenſis tamen ipſius Regis Angliæ, Hæredum, aut Succeſſorum ſuorum, pro tuitione & defenſione eorundem, quotiens opus fuerit, adjuvabit, ſeu adjuvabunt, quanto citius commode poterit vel poterunt, poſtquam debite ad hoc requiſitus fuerit vel fuerint, in quorum auxiliorum præſtatione, quoad numerum attinet Armatorum, habenda erit facultatis ratio, ut ſcilicet præfatus Princeps Hiſpaniarum, Hæredes aut Succeſſores ſui non ultra teneatur vel teneantur, quam tunc commode facere poterit vel poterint, conſiderata temporis & locorum oportunitate, ac ſtatu rerum ſuarum; ac inſuper pro defenſione & tuitione perſonæ & ſtatu præfati Regis Angliæ, ejusque Hæredum & Succeſſorum, Regnorum, Patriarum, Terrarum & Dominiorum prædictorum, contra Invaſores & hoſtiles Aggreſſores eorumdem Regnorum, Patriarum & Dominiorum, qualescumque fuerint, præfatus Princeps Hiſpaniarum, Hæredes & Succeſſores ſui, ſine fraude, dolo, diſſimulatione, aut colore quocumque erit & erunt de cætero perpetuis futuris temporibus præfati Regis Angliæ, Hæredum & Succeſſorum ſuorum Amicorum Amicus & Amici, Inimicorum Inimicus & Inimici, ſine aliqua exceptione, non obſtantibus quibuscunque Alligantiis, & Confœderationibus quas habet, aut habent, vel in futurum habere poterit vel poterint, cum quibuscumque Regibus, Principibus aut Communitatibus, qualescunque illi ſint aut erunt: Præfatus quoque Princeps Hiſpaniarum Perſonam, Status, Honores, Dignitates Cauſas Res & Negotia ipſius Sereniſſimi Regis Angliæ, ſibi intimo Amore, Fide & Amicitiarum Fœdere conjuncti quem loco Patris Cariſſimi & dilectiſſimi habet & reputat, taliter cordi habebit & tractabit, ſicut Amantiſſimum filium, Pientiſſimi Patris Honores, Status, dignitates, Cauſas res & Negotia habere, reputare, & tractare decet & convenit.

Item, conventum, concordatum & concluſum eſt, inter Oratores prædictos, nominibus & auctoritatibus, conſenſu & aſſenſu quibus ſupra, & Oratores præfati Regis Angliæ promiſerunt & per præſentes promittunt, quod nec præfatus Rex Angliæ, nec Hæredes, aut Succeſſores ſui, nec ſubditi ſui, nec eorum aliquis, Rebelli ſeu Rebellibus, Proditori ſeu Proditoribus, Profugo, ſeu Profugis ipſius Principis Hiſpaniarum, Hæredum aut Succeſſorum ſuorum, inobedienti ſubdito, vel inobedientibus ſubditis, cujuscunque gradus, ſtatus, aut Conditionis exiſtat, vel exiſtant,

existant, ubicumque locorum extiterit seu extiterint, verbo facto aut scripto, auxilium, consilium, vel favorem, Victualia, Hospitia, Stipendia, Pecunias, Naves, gentes Armorum, sive aliud quodcunque subsidium ministrabit, dabit, præstabit, aut concedet, ministrabunt, dabunt, præstabunt, aut concedent, sive ab alio vel ab aliis quibuscunque dari aut præstari, ministrari vel concedi permittet, aut permittent, sed eundem sive eosdem tanquam proprium Rebellem sive Rebelles, Profugum sive Profugos, Proditorem seu Proditores tanquam Capitalem Inimicum sive Inimicos, ubicumque locorum prosequetur vel prosequentur, & ab aliis quibuscumque sic prosequi curabit & efficiet, curabunt & efficient cum effectu.

Item, conventum, concordatum & conclusum est, inter Oratores prædictos, & Oratores præfati Regis Romanorum & Principis Hispaniarum, nominibus & auctoritate, consensu, & assensu quibus supra, promiserunt & per præsentes promittunt, quod nec præfatus Princeps Hispaniarum, nec Hæredes, aut Successores sui, nec eorum aliquis Rebelli, seu Rebellibus, Proditori seu Proditoribus, Profugo seu Profugis ipsius Regis Angliæ, Hæredum, aut Successorum suorum, inobedienti subdito, vel inobedientibus subditis, cujuscunque gradus, status vel Conditionis existat vel existant, ubicumque locorum extiterit seu extiterint, verbo, facto aut scripto auxilium consilium, vel favorem, Victualia, Hospitia, Stipendia, Pecunias, Naves, Gentes Armorum, sive aliud quodcumque Subsidium ministrabit, dabit, præstabit aut concedet, ministrabunt, dabunt, præstabunt aut concedent, sive ab alio vel aliis quibuscumque dari vel præstari, ministrari, dari aut concedi permittet, aut permittent, sed eundem sive eosdem, tanquam proprium rebellem, sive rebelles, Profugum seu Profugos, Proditorem, seu Proditores, tanquam capitalem Inimicum seu Inimicos, ubicumque locorum prosequetur & prosequentur, & ab aliis quibuscunque sic prosequi curabit & efficiet, curabunt & efficient cum effectu.

Item conventum, concordatum et concluſum est inter Oratores prædictos, et Oratores præfati Regis Angliæ promiserunt et per præsentes promittunt, quod nec prævatus Rex Angliæ, nec Hæredes aut Successores sui, nec subditi sui, nec quivis alius, sub obedientia, Districtu, Jurisdictione aut Ditione suis, nec eorum aliquis Rebellem seu Rebelles, Proditorem seu Proditores, Profugum seu Profugos, dicti Principis Hispaniarum, cujuscunque status, gradus aut conditionis existat vel existant, in sua regna, Patrias, Dominia, Terras, Portus, Jurisdictiones, Obedientias aut Districtus quovis modo admittet sive recipiet, admittent sive recipient, nec ab aliis quibuscunque recipi, vel admitti, permittet vel permittent, et casu quo deinceps hujusmodi Rebellem, vel Rebelles, Proditorem seu Proditores, Profugum seu Profugos, infra Regna, Patrias; Dominia, Terras, Portus, Obedientias, Jurisdictiones, aut Districtus Regis Angliæ esse, latitare, aut quocumque alio modo, etiam vi, aut casu fortuito existere seu applicare acceperit, seu quoquomodo intellexerit, sciat aut aliquomodo suspitionem habuerit, acceperint, vel quoquomodo intellexerint, sciant, aut suspicionem habuerint: Tunc absque omni fraude, dolo, malo ingenio, dilatione, excusatione, siniſtra verborum interpretatione, aut dissimulatione quacunque, aut alio quovis quæsito colore illum seu illos Rebellem seu Rebelles, Proditorem seu Proditores, Profugum seu Profugos, cujuscumque gradus, status, Conditionis aut dignitatis existat, sive existant, statim et immediate et absque dilatione quacumque capiet, aut capi faciet, capient aut capi facient, realiter et cum effectu; eumdemque, sive eosdem si captum sive captos, vinculis et carceribus effectualiter mandabit et committet, mandabunt & committent, atque illum sive illos sic tute & secure tenebit & custodiet, tenebunt et custodient, et præfatum Principem Hispaniarum, Hæredes et Successores suos per Literas suas propria manu subscriptas et signatas de ea re, quam primum poterit aut poterint, advisare, monere, et certiorem facere curabit, & curabunt; atque illum, sive illos, sicut præfertur, captum sive captos, custoditum sive custoditos, quamprimum per Literas dicti Principis Hispaniarum, Hæredum, aut Successorum suorum ad hoc requisitus fuerit sive fuerint, absque omni dilatione, excusatione, siniſtra interpretatione, dolo, fraude dissimulatione, malo ingenio, aut alio quovis quæsito colore, aut casu usque ad et in Terras, Patrias et Dominia, ejusdem Principis Hispaniarum, per suos subditos et officiarios salvo et secure conduci faciet, et facient realiter et cum effectu, ipsumque rebellem, seu rebelles, Proditorem vel Proditores, Profugum seu Profugos, sicut prædicitur, in Regna, terras, Patrias et dominia dicti Principis Hispaniarum, conductum vel conductos, Commissario vel Commissariis, ejusdem Principis Hispaniarum, per Literas suas manu sua subscriptas ad hoc autorisatis, videlicet, in aliquo loco ad hoc tuto et securo infra prædicta Regna, Patrias, Terras et Dominia dicti Principis Hispaniarum, Hæredum vel Successorum suorum, statim et in continenti, et absque omni dilatione, excusatione, siniſtra interpretatione, dolo, fraude, dissimulatione, malo ingenio, aut alio quovis quæsito colore, aut causa, et absque aliquo in contrarium facto aut attemptato, pure, simpliciter, absolute et absque conditione quacunque tradet et deliberabit, tradent et deliberabunt, tradive et deliberari faciet et facient, sumptibus tamen et expensis pro hujusmodi solummodo conductu necessariis et rationalibus, per requirentem, vel ejus Commissarium vel Commissarios, tempore traditionis et deliberationis hujusmodi personis, quæ hujusmodi conductum fecerint, indilate solvendis.

Item conventum, concordatum et concluſum est inter Oratores prædictos, et Oratores præfati Regis Romanorum et Principis Hispaniarum, nominibus, auctoritate, consensu quibus supra, promiserunt et per præsentes promittunt, quod nec præfatus Princeps Hispaniarum, nec Hæredes aut Successores, nec subditi sui, nec quivis alius sub Obedientia, Districtu, Jurisdictione, aut Ditione suis, nec eorum aliquis Rebellem, seu Rebelles, Proditorem seu Proditores, Profugum seu Profugos

fugos dicti Regis Angliæ, cujuscunque gradus, ſtatus, aut Conditionis exiſtat vel exiſtant, in ſua Regna, Patrias, Dominia, Terras, Portus, Jurisdictiones, Obedientias, aut diſtrictus quovis modo admittet, ſive recipiet, admittent ſive recipient, nec ab aliis quibuscunque recipi vel admitti permittet ſeu permittent. Et caſu quo deinceps hujusmodi Rebellem, vel Rebelles, Proditorem ſeu Proditores, Profugum vel Profugos, infra Regna, Patrias, Dominia, Terras, Portus, Obedientias, Jurisdictiones aut Diſtrictus dicti Principis Hiſpaniarum, eſſe latitare, aut quocunque alio modo, etiam vi, aut caſu fortuito, exiſtere ſeu applicare acceperit, ſeu quoquo modo intellexerit, ſciat, aut aliquomodo ſuſpicionem habuerit, acceperint vel quoquomodo intellexerint, ſciant, aut ſuſpicionem habuerint: tunc absque omni fraude, dolo, malo ingenio, dilatione, excuſatione, ſiniſtra verborum interpretatione, aut diſſimulatione quacumque, aut alio quovis quæſito colore, illum ſeu illos, Rebellem ſeu Rebelles, Proditorem ſeu Proditores, Profugum, vel Profugos, cujuscumque gradus, ſtatus, conditionis aut dignitatis exiſtat ſive exiſtant, ſtatim & immediate & absque quacumque dilatione capiet aut capi faciet, capient aut capi facient, realiter & cum effectu, eundemque ſive eosdem, ſive captum ſive captos, vinculis & Carceribus effectualiter mandabit & committet, mandabunt & committent, atque illum, ſive illos ſic tuto & ſecure tenebit & cuſtodiet, tenebunt & cuſtodient, & præfatum Regem Angliæ, Hæredes & Succeſſores ſuos per Literas ſuas propria manu ſubſcriptas & ſignatas, de ea re, quamprimum poterit aut poterint, adviſare, monere, & certiorem facere curabit & curabunt, atque illum, ſive illos, ſicut præfertur, captum ſive captos, cuſtoditum ſive cuſtoditos, quamprimum per Literas dicti Regis Angliæ, Hæredum aut Succeſſorum ſuorum, ad hoc requiſitus fuerit ſive fuerint, absque omni dilatione, excuſatione, ſiniſtra interpretatione, dolo, fraude, diſſimulatione, malo ingenio, aut alio quovis quæſito colore, aut cauſa, usque ad & in Terras, Patrias & Dominia ejusdem Regis Angliæ, per ſuos ſubditos, aut officiarios, ſalvo & ſecure conduci faciet & facient realiter & cum effectu, ipſumque Rebellem ſeu Rebelles, Proditorem vel Proditores, Profugum vel Profugos, ſicut prædicitur, in Regna, Terras, Patrias & Dominia dicti Regis Angliæ & Dominia dicti Regis Angliæ conductum vel conductos, commiſſario vel Commiſſariis ejusdem Regis Angliæ per literas ſuas manu ſua ſubſcriptas ad hoc auctoriſatis, videlicet in aliquo loco ad hoc tuto & ſecuro infra prædicta Regna, Terras, Patrias, & Dominia dicti Regis Angliæ, Hæredum & Succeſſorum ſuorum, ſtatim & in continenti, absque omni dilatione, excuſatione, ſiniſtra interpretatione, dolo, fraude, diſſimulatione, malo ingenio, aut alio quovis quæſito colore, aut cauſa, & absque aliquo in contrarium facto aut attemptato, pure, ſimpliciter, abſolute, & absque conditione quacumque tradet & deliberabit, tradent & deliberabunt, tradive & deliberari faciet & facient; ſumptibus tamen & expenſis pro hujusmodi ſolummodo conductu neceſſariis & rationabilibus, per requirentem, vel ejus Commiſſarium, vel Commiſſarios tempore traditionis & deliberationis hujusmodi perſonis quæ hujusmodi conductum fecerint, indilate ſolvendis.

Item, conventum, concordatum & concluſum eſt inter Oratores prædictos, & Oratores præfati Regis Angliæ promiſerunt, & per præſentes promittunt, quod ſi dictus Princeps Hiſpaniarum, Hæredes, aut Succeſſores ſui, per Literas ſuas, manu ſua propria ſignatas & ſubſcriptas, præfatum Regem Angliæ, Hæredes, aut Succeſſores ſuos, adviſaverit, monuerit, ſive certiorem fecerit, adviſarint, monuerint, ſive certiorem fecerint, ſuum vel ſuos Rebellem vel Rebelles, Proditorem, vel Proditores, Profugum, vel Profugos, infra ſua Regna, Dominia, Terras, Patrias, Portus, Jurisdictiones, Obedientias, aut diſtrictus, quoquo modo, etiam vi, caſu fortuito, & alio modo quocumque venire, exiſtere, manere, applicare aut latitare, idem Rex Angliæ, Hæredes & Succeſſores ſui, ſic moniti, adviſati ſeu certiorati, ſtatim in continenti, & absque omni dilatione, excuſatione, ſive ſiniſtra interpretatione, & diſſimulatione quacumque, dolo, fraude, malo ingenio, aut alio quovis quæſito colore, illum ſeu illos, Rebellem ſive Rebelles, Proditorem ſive Proditores, Profugum ſeu Profugos, realiter & cum effectu capiet ſeu capifaciet, capient ſeu capifacient, & cum ſive eos, & eorum quemlibet, ſic captum ſive captos, vinculis & carceribus effectualiter mandabit & committet, mandabunt & committent, atque in eisdem tute & ſecure tenebit & cuſtodiet, tenebunt & cuſtodient, atque illum ſive illos ſic captum vel captos, cuſtoditum vel cuſtoditos, quamprimum per literas dicti Principis Hiſpaniarum, Hæredum, aut Succeſſorum ſuorum, ad hoc requiſitus fuerit ſive fuerint, absque omni dilatione, ſiniſtra interpretatione, dolo, fraude, diſſimulatione malo ingenio, aut alio quovis quæſito colore & cauſa, usque ad & in regna, Terras, Patrias, & Dominia ejusdem Principis Hiſpaniarum per ſuos ſubditos, aut Officiarios, ſalvo & ſecure, conduci faciet, & facient realiter & cum effectu, ipſumque Rebellem ſive Rebelles, Proditorem vel Proditores, Profugum vel Profugos, ſicut præmittitur, in Regna, Patrias, Terras, & Dominia ejusdem Principis Hiſpaniarum, conductum vel conductos, Commiſſario vel Commiſſariis ejusdem Principis Hiſpaniarum, per Litteras ſuas manu ſua ſubſcriptas ad hoc auctoriſatis, videlicet in aliquo loco ad hoc tuto & ſecuro infra Regna prædicta, Patrias, Terras & Dominia dicti Principis Hiſpaniarum, ſtatim in continenti, & absque omni dilatione, excuſatione, ſiniſtra interpretatione, dolo, fraude, diſſimulatione, malo ingenio, aut alio quovis quæſito colore, aut cauſa & absque aliquo in contrarium facto vel attemptato pure, ſimpliciter abſolute & absque aliqua conditione, vel contradictione quacunque, tractet & deliberabit, tradent & deliberabunt, tradive & deliberari faciet et facient: Sumptibus tamen et expenſis pro hujusmodi ſolummodo conductu, neceſſariis et rationabilibus, per requirentem vel ejus Commiſſarium vel Commiſſarios, tempore hujusmodi traditionis et deliberationis, perſonis quæ hujusmodi conductum fecerint indilate ſolvendis.

Item

Item conventum, concordatum, & concluſum eſt, inter Oratores prædictos & Oratores præfatorum Regis Romanorum & Principis Hiſpaniarum, nominibus, auctoritate, conſenſu & aſſenſu quibus ſupra, promiſerunt & per præſentes promittunt, quod ſi dictus Rex Angliæ, Hæredes aut Succeſſores ſui, per Literas ſuas manu ſua propria ſignatas & ſubſcriptas, præfatum Principem Hiſpaniarum, Hæredes aut Succeſſores ſuos adviſaverit, monuerit, ſive certiorem fecerit, adviſaverint, monuerint, ſive certiorem fecerint, ſuum vel ſuos Rebellem, ſive Rebelles, Proditorem vel Proditores, Profugum vel Profugos, infra ſua regna, Dominia, Terras, Patrias, Portus, Jurisdictiones, Obedientias, aut Diſtrictus quoquo modo, etiam vi, caſu fortuito, aut alio modo quocumque venire, exiſtere, manere, applicare aut latitare, idem Princeps Hiſpaniarum, Hæredes & Succeſſores ſui ſic moniti, adviſati ſeu certiorati, ſtatim in continenti, & absque omni dilatione, excuſatione, ſive ſiniſtra interpretatione, & diſſimulatione quacunque, dolo, fraude, & malo ingenio, aut aliquo alio quovis quæſito colore, illum ſeu illos, Rebellem ſeu Rebelles, Proditorem ſeu Proditores, Profugum ſeu Profugos, realiter & cum effectu capiet ſeu capifaciet, capient ſeu capifacient: & eum ſive eos, & eorum quemlibet ſic captum ſive captos, vinculis & carceribus effectualiter mandabit & committet, mandabunt & committent, atque in eisdem tute & ſecure tenebit & cuſtodiet, tenebunt & cuſtodient; atque illum ſive illos ſic captum vel captos, cuſtoditum vel cuſtoditos, quam primum per Litteras dicti Regis Angliæ, Hæredum aut Succeſſorum ſuorum, ad hoc requiſitus fuerit vel fuerint, absque omni dilatione, excuſatione, ſiniſtra interpretatione, dolo, fraude, diſſimulatione, malo ingenio, aut alio quovis quæſito colore, & cauſa, usque ad & in regna, Terras, Patrias, & Dominia ejusdem Regis Angliæ, per ſuos ſubditos, aut Officiarios ſalvo & ſecure conduci faciet & facient realiter & cum effectu, ipſumque Rebellem ſive Rebelles, Proditorem vel Proditores, Profugum vel Profugos, ſicut præmittitur, in Regna, Patrias, Terras, & Dominia ejusdem Regis conductum vel conductos, Commiſſario vel Commiſſariis, ejusdem Regis Angliæ per Literas ſuas manu ſua ſubſcriptas ad hoc auctoriſatis, videlicet in aliquo loco ad hoc tuto & ſecuro, infra prædicta Regna, Patrias, Terras, & Dominia dicti Regis Angliæ, ſtatim in continenti & absque omni dilatione, excuſatione, ſiniſtra interpretatione, dolo, fraude, diſſimulatione, malo ingenio, aut alio quovis quæſito colore, aut cauſa & absque aliquo in contrarium facto vel attemptato, pure, ſimpliciter, abſolute, & absque aliqua conditione, vel contradictione quacunque, tradet & deliberabit, tradent & deliberabunt, tradive & deliberari faciet, & facient: ſumptibus tamen & expenſis pro hujusmodi ſolummodo conductu neceſſariis & rationalibus, per requirentem vel ejus Commiſſarium vel Commiſſarios tempore hujusmodi Traditionis & deliberationis, Perſonis, quæ hujusmodi conductum fecerint indilate ſolvendis.

Item, conventum, concordatum, & concluſum eſt, inter Oratores prædictos, & præfati Oratores Regis Angliæ, promiſerunt & per præſentes promittunt, quod ſi de præfatorum Regis Angliæ & Principis Hiſpaniarum expreſſis conſenſu, aſſenſu, & concordia, contra aliquem Regem, Principem, vel Principes, aut alias Communitates, Bellum aut Guerras ſimul inferri, aut moveri contigerit, præfatus Rex Angliæ nullum Tractatum, Pacem, Treugam aut aliquod Appunctuamentum, cum illo vel illis aut aliis eorum Hominibus, contra quem, vel quos hujusmodi bellum ſive Guerra geretur, aut inferetur, ſine expreſſa præfati Principis Hiſpaniarum ſcientia, conſenſu, aſſenſu & voluntate faciet, aut fieri conſentiet.

Item conventum, concordatum, & concluſum eſt inter Oratores prædictos, & Oratores præfati Regis Romanorum & Principis Hiſpaniarum, nominibus, auctoritate, conſenſu, & aſſenſu quibus ſupra promiſerunt & per præſentes promittunt quod, ſi de Præfatorum Regis Angliæ & Principis Hiſpaniarum expreſſis conſenſu, aſſenſu & concordia contra aliquem Regem, Principem, vel Principes, aut alias Communitates, Bellum aut Guerras ſimul inferri aut moveri contigerit, præfatus Princeps Hiſpaniarum, nullum Tractatum, Pacem, Treugam aut aliquod Appunctuamentum cum illo vel illis, aut cum aliis eorum Hominibus, contra quem vel quos hujusmodi Bellum ſive Guerra geretur, vel inferetur, ſine expreſſa præfati Regis Angliæ ſcientia, conſenſu, aſſenſu, & voluntate faciet, aut fieri conſentiet.

Quas quidem Ligas, Confœderationes & Promiſſiones prædictas & earum quamlibet, ac omnia & ſingula in Capitulis ſupradictis contenta præfati Oratores dictorum Regis Romanorum & Principis Hiſpaniarum, pro præfato Rege Romanorum pro ſe & per ſe, ac nomine ſuo tanquam Rege Romanorum ac etiam pro eodem Rege & præfato Principe Hiſpaniarum de ejusdem Regis Romanorum, Tutoris & Avi ſui auctoritate conſenſu & aſſenſu, eorumque Hæredibus & Succeſſoribus inierunt, tractaverunt, concordaverunt, concluſerunt, & acceptaverunt, & per præſentes ineunt, tractant, concordant, concludunt, & acceptant; promittentes per præſentes, quod ea omnia & ſingula idem Sacratiſſimus Rex Romanorum, tanquam Rex Romanorum, integraliter obſervabit & adimplebit, juxta eorundem formam & tenorem; & quod citra feſtum Paſchæ proxime & immediate futurum poſt Datam præſentium, & ante Contractum Sponſalium inter præfatum Principem Hiſpaniarum, & Sereniſſimam Dominam, Dominam Mariam, dicti Regis Angliæ filiam Chariſſimam Deo Duce, contrahendorum, ſuas Litteras hujus Tractatus & omnium & ſingulorum Capitulorum in eodem contentorum, ratificatorias, confirmatorias & acceptatorias, nomine ſuo proprio ut Rege Romanorum, manu ſua ſignatas, & ſuo Magno ſigillo ſigillatas, præſentibus ſimiles præfato Regi Angliæ ejusve Deputato vel Deputatis, ad hoc ſufficienter auctoriſato vel auctoriſatis in Civitate Londoniarum tradet, tradive faciet; qui quidem Rex Angliæ, tunc & ibidem tenebitur, alias ſuas Literas Patentes conſimiles præfato Regi Romanorum, ejusque Commiſſario ad hoc ſufficienter auctoriſato ſimiliter tradere & deliberare tradive & deliberari facere & ſi con-

si contingat, quod minime creditur, quod præfatus Rex Romanorum hoc facere neglexerit, remanebunt nihilominus omnia & singula quæ subscripta sunt, quantum ad præfatum Principem Hispaniarum, Hæredes & Successores suos attinet, firma & stabilia & per eundem Principem, Hæredes, Successores, & Subditos suos, juxta sui formam & tenorem inviolabiliter observabuntur & adimplebuntur.

Item, conventum, concordatum & concluſum est, inter Oratores prædictos, nominibus & auctoritatibus, quibus supra, quod neque præfatus Rex Angliæ, neque praefatus Rex Romanorum per hujus Tractatus ratificationem Acceptationem aut Confirmationem, aut per aliquid in eodem contentum, possit, aut debebit recedere a Tractatibus, Pacis, Amicitiarum, Ligae, & Confœderationum, inter eosdem Reges per eorum Commissarios antehac initis, contractis, & concluſis de data vicesimi diei mensis Junii, Anno Domini milleſimo quingenteſimo secundo, ac per seperatas Litteras Patentes praefatorum Regum, videlicet dicti Regis Angliae de Data quarti decimi diei mensis Augusti Anno Domini supradicto, & praefati Regis Romanorum de data vicesimi Octavi diei Mensis Julii eodem Anno approbatis, ratificatis & confirmatis, ac postea per eosdem Reges solempniter juratis, nec eisdem aut alicui eorundem Tractatuum Capitulo quoquomodo contravenire aut derogare; sed quod iidem Tractatus & omnia in eisdem contenta in pleno & perfecto robore suo maneant & effectu, praesenti Tractatu, vel aliquo in eodem contento, in aliquo non obstante.

Item, conventum, concordatum & concluſum est, inter Oratores praedictos, nominibus & auctoritatibus quibus supra, quod neque praefatus Rex Angliae, neque dictus Princeps Hispaniarum, per praesentem Tractatum vel aliquid in eodem contentum possit aut debeat recedere a Tractatu Pacis, Amicitiae, Ligae, & confœderationis inter praefatum Regem Angliae & celebris memoriae, Philippum nuper Regem Castellae, praefati Principis Hispaniarum Patrem, Windesore pro se, Haeredibus & successoribus suis, inito, concordato & concluſo, de data noni diei mensis Februarii, Anno Domini milleſimo quingenteſimo quinto, nec eidem aut alicui ejusdem Tractatus Capitulo quoquo modo contravenire aut derogare; sed quod idem Tractatus in omnibus & per omnia in suo pleno & perfecto robore maneat, & effectu, praesenti Tractatu, vel aliquo in eodem contento, in aliquo non obstante.

Item conventum, concordatum & concluſum est inter Oratores praedictos & Oratores praefati Regis Romanorum & Principis Hispaniarum, nominibus, auctoritate, consensu & assensu quibus supra, promiserunt, & per praesentes promittunt, quod praefatus Princeps Hispaniarum, tam dictum Tractatum Amicitiarum inter praefatum Regem Angliae, & bonae memoriae Philippum nuper Regem Castellae, Patrem suum, pro se Haeredibus, & Successoribus suis initum, concordatum, & concluſum, de Data nono diei mensis Februarii, Anno Domini milleſimo quingenteſimo quinto, & omnia & singula Capitula in eodem tractatu contenta, quam etiam praesentem Tractatum & omnia & singula capitula in eodem contenta postquam decimum quartum aetatis suae annum, attigerit, per Literas suas Patentes, in debita & sufficienti forma factas manu sua subscriptas, & Magno sigillo suo sigillatas, & harum seriem de verbo ad verbum continentes quandocumque & quotienscumque per dictum Regem Angliae, ejusve Haeredes aut Successores per Nuncios aut Literas ad hoc requisitus & interpellatus fuerit, confirmabit & ratificabit, easdemque Litteras ratificatorias & confirmatorias, sic, ut praefertur, factas, dictus Princeps Hispaniarum praefato Regi Angliae ejusve Deputato vel Deputatis, ad hoc auctorisato, vel auctorisatis, infra duos menses dictam requisitionem & interpellationem, requisitiones & interpellationes proxime & immediate sequentes, in Civitate Londoniarum tradet & deliberabit, seu tradi & deliberari faciet; idemque Rex Angliae consimiles Literas Ratificatorias & Confirmatorias, praefati Principis Hispaniarum Oratoris Deputato, vel Commissario ad hoc sufficienter auctorisato, tunc & ibidem similiter tradere & deliberare tenebitur, & obligabitur, prout per praesentes tenetur & obligatur.

Item, conventum, concordatum, & concluſum est, inter Oratores praedictos, nominibus & auctoritatibus, quibus supra; quod tam praefatus Rex Angliae, quam dictus Princeps Hispaniarum, auctoritate, consensu & assensu dicti Regis Romanorum, Avi & Tutoris sui, praesentem Tractatum, ac omnia & singula Capitula in eodem contenta per suas Literas Patentes in debita & sufficienti forma factas, Magnis sigillis suis sigillatas, & manu sua subscriptas, confirmabit & ratificabit, supplendo omnes & singulos tam Juris quam Facti Defectus, si qui tales sint ac etiam beneficio omnium Legum & Canonum, nec non omnibus & singulis tam juris quam facti exceptionibus etiam specialem & expressam renunciationem requirentibus, in vim pacti renunciando, quibus etiam omnibus & singulis nos dicti Oratores, nominibus, auctoritate, consensu & assensu, quibus supra, expresse & in vim pacti in hiis scriptis renunciamus.

Quas quidem Litteras Ratificatorias & Confirmatorias praedictus Princeps Hispaniarum, citra Festum Paschae proxime futurum, & antequam suus Orator sive Commissarius pro sponsalibus, cum dicta Domina Maria contrahendis, in Angliam venerit, in Civitate Londoniarum praefato Domino Regi Angliae, ejusve Commissario ad hoc sufficienter Deputato tradet & deliberabit aut tradi & deliberari faciet; & idem Rex Angliae consimiles suas Literas Patentes Commissario dicti Principis Hispaniarum ad hoc sufficienter auctorisato, tunc & ibidem tradet & deliberabit, aut tradi & deliberari faciet.

Sequitur nunc tenor Commissionis praefatorum Regis Romanorum & Principis Hispaniarum.

Maximilianus, DEI gratia, Romanorum *Rex* semper Augustus, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, &c. & Karolus, eadem Gratia, *Princeps* Hispaniarum,

niarum, utriusque Siciliæ, Jeruſalem &c. *Archiduces* Auſtriæ, *Duces* Burgundiæ, Lotharingiæ, Brabantiæ, Stiriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, & Gheldriæ, *Comites* Habsburg. Flandriæ, Flandriæ, Tirolis, Artheſii, Burgundiæ, *Palatini* & Hanoniæ, *Lantgravii* Alſatiæ, *Marchiones* Burgoniæ ac ſacri Romani Imperii, Hollandiæ, Zeellandiæ, Ferretis, Kiburgi, Namurci & Zutphaniæ *Comites Domini* Friſiæ, Marchiæ, Sclavoniæ, Portusnaonis, Salinarum, & Mechliniæ, univerſis & ſingulis, præſentes Litteras viſuris & lecturis, Salutem.

Notum facimus quod nos,

De Fidelitate, providis circumſpectionibus, & induſtriis, dilectorum & fidelium noſtrorum Jacobi de Luxemburgo, Domini de Fiennes Conſanguinei, Locumtenentisque & Gubernatoris noſtri, Comitatuum Flandriæ & Artheſii, Johannis Domini de Berghes Conſiliariorum & Chambellanorum noſtrorum, Militumque Ordinis noſtri aurei Velleris, Laurentii de Gorrenodo, Baronis Monthaneſii Gubernatoris Breſſiæ, Johannis de Sauvaige, Militis Præſidis Flandriæ & Magiſtri Philippi Haneton, Audientiarii & Primi Secretarii noſtri, quamplurimum confidentes,

Ipſos noſtros veros & indubitatos Commiſſarios, Oratores, Procuratores, Factores, & Deputatos facimus, conſtituimus, ordinamus, & deputamus, per praeſentes,

Dantes & concedentes eisdem, & eorum cuilibet, conjunctim & diviſim, plenam, tenore praeſentium, Auctoritatem, Poteſtatem ac mandatum generale & ſpeciale, pro Nobis Rege Romanorum Tutorio nomine, & tanquam Tutore noſtri Nepotis Principis Hiſpaniarum, & nobis Principe praedicto, de conſenſu & auctoritate ejusdem Regis, Tutoris Avi & Domini noſtri Metuendiſſimi, cum Sereniſſimo & Potentisſimo Principe Henrico, Angliae & Franciae Rege, Fratre conſanguineo ac Confœderato noſtro Chariſſimo, ejusve Commiſſariis, Procuratoribus, Deputatis, & Nuntiis ab hoc eodem Rege Angliae Poteſtatem & Auctoritatem ſufficientem habentibus, communicandi, tractandi, appunctuandi, conveniendi & concludendi de & ſuper Amicitia, Liga, Confœderationibus & intelligentiis inter nos, nominibus qui ſupra, Haeredes & Succeſſores noſtros, Regna, Patrias, Terras, Dominia, Subditos, Alligatos & Confœderatos noſtros ex una, & praefatum Regem Angliae, Haeredes & Succeſſores, ſuos ejusque Regna, Terras, Patrias, Dominia, Subditos, Alligatos & Confœderatos, partibus ex altera, ineundis, habendis, capiendis, conveniendis, & concludendis;

Ac de & ſuper praemiſſis, ſicut praefertur, appunctuatis, conventis, concluſis, Literas validas, & efficaces, Magnis Sigillis ſuis communitas, petendi, exigendi & recipiendi,

Nec non Conſimiles Litteras noſtras Patentes, manibus & ſigillis noſtris ſimiliter communitas promittendi, tradendi, & deliberandi.

Caeteraque omnia & ſingula, faciendi & exequendi, quae circa praemiſſa neceſſaria fuerint, ſeu quomodolibet opportuna, ac etiam, ſi talia ſint, quae de ſe Mandatum magis exigant ſpeciale, quam praeſentibus ſit expreſſum;

Promittentes bona fide, & in verbo Regio ac Principis, nos ratum, gratum & firmum habituros & obſervaturos totum & quicquid per dictos Commiſſarios, Oratores, Procuratores, Factores & Deputatos, aut eorum aliquem, actum, geſtum, conventum, ſeu concluſum fuerit in praemiſſis, ſeu aliquo praemiſſorum, & ſuperinde Litteras noſtras patentes Ratificatorias, Confirmatorias & Approbatorias, tempore, modo, loco & forma, prout inter noſtros & praefati Regis Angliae Oratores, Procuratores & Commiſſarios conventum fuerit, concordatum & concluſum, daturos, tradituros, & deliberaturos.

Dantes inſuper praefatis noſtris Oratoribus & Commiſſariis auctoritatem & facultatem promittendi, quod nos Princeps Hiſpaniarum, ea omnia & ſingula, per ipſos Oratores noſtros tractanda, capitulanda & concludenda, dum ad Congruam ætatem pervenerimus, de novo confirmabimus, ratificabimus, & approbabimus, cum clauſulis ad hoc debitis & requiſitis.

In cujus rei teſtimonium has noſtras praeſentes Literas Sigillo noſtro Archiducali, quo hactenus in modum proviſionis uſi fuimus juſſimus communiri.

Datum in Oppido noſtro Mechlinenſi, die duodecima menſis Octobris Anno Domini milleſimo, quingenteſimo ſeptimo, Regnorum vero noſtri Regis, videlicet, Romanorum viceſimo ſecundo, & Hungariae &c. decimo octavo.

Et ſuper plicam eſt ſcriptum id quod ſequitur.

Per Dominos Regem & Archiducem in eorum Concilio.

Domina Margaretha Auſtriae & Burgundiae Duciſſa, Vidua Sabaudiae.

Comitibus de Naſſau & de Buren.

Dominis de Chiernes, de Ville de Zenenberghe.

Domino Florentio de Egmonda.

Domino Johanne de Vorſt, Milite, Cancellario Brabantiae.

Magiſtro Johanne Pieters, Praeſide Magni Concilii.

Et aliis praeſentibus.

Sic ſignatum

Ver de Rue.

Sequitur Tenor Commiſſionis prafati Regis Angliæ.

Henricus, DEI Gratia, Rex Angliæ & Franciæ & Dominus Hiberniæ, univerſis & ſingulis ad quos praeſentes literas pervenerint, Salutem.

Sciatis, quod nos,

De fidelitatibus, induſtriis, & providis circumſpectionibus Venerabilis in Chriſto Patris Ricardi Epiſcopi Wintonienſis, Cuſtodis privati Sigilli noſtri ac Chariſſimi conſangvinei noſtri Thomæ Comitis Surriæ, Theſaurarii noſtri Angliæ, nec non, Dilectorum & Fidelium noſtrorum, Thomæ Dockvvra, Prioris Sancti Johannis Jeruſalem in Anglia, Magiſtri, Nicholai Weſt, Legum Doctoris, & Gilberti Talbot Militis Deputati noſtri Caleſiæ, Conſiliariorum noſtrorum quamplurimum confidentes.

Ipſos noſtros veros & indubitatos Commiſſa-

rios, Oratores, Procuratores, Factores & Deputatos facimus, constituimus, ordinamus & deputamus per præsentes,

Dantes & concedentes eisdem quatuor, aut tribus auctoritatem & mandatum generale & speciale, pro nobis & nomine nostro, cum Sacratissimo Principe Maximiliano, Divina favente Clementia Romanorum *Rege*, semper Augusto, ac Ungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. & Serenissimo Principe Carolo *Principe* Hispaniarum, utriusque Siciliæ, Jerusalem &c. *Archiducibus* Austriæ *Ducibus* Burgundiæ, Brabantiæ, Stiriæ, &c. Fratre & Consangvineis, ac Confœderatis nostris Chariſſimis eorumve Commissariis, Procuratoribus, Deputatis & Nunciis ad hoc ab eodem Rege Romanorum Tutorio nomine, & tanquam Tutore præfati Principis Hispaniarum, & ab eodem Principe Hispaniarum de Consensu & auctoritate ejusdem Regis Romanorum, Tutoris & Avi sui, Potestatem & Auctoritatem sufficientem habentibus communicandi, tractandi, appunctuandi, conveniendi, & concludendi de & super Amicitia, Liga, Confœderationibus & intelligentiis inter nos, Hæredes & Successores nostros, Regna, Patrias, Terras, Dominia, Subditos, Alligatos & Confœderatos nostros ex una, & præfatum Regem Romanorum tanquam Tutorem prædicti Principis Hispaniarum & eundem Principem Hispaniarum, Hæredes & Successores ejusdem Principis, ejusque Terras, Patrias, Dominia, Subditos, Alligatos & Confœderatos partibus ex altera, ineundis, habendis, capiendis, conveniendis;

Ac de & super præmissis, sicut præfertur, appunctuatis, conventis, conclusis, Literas Patentes validas est efficaces manu & Magnis sigillis suis cummunitas, petendi, exigendi & recipiendi;

Nec non consimiles Literas nostras Patentes, manu & Sigillis nostris similiter communitas, promittendi, tradendi & deliberandi.

Cæteraque omnia & singula faciendi & exequendi, quæ circa præmissa necessaria fuerint, seu quomodo libet opportuna, etiam si talia sint quæ de se Mandatum magis exigant speciale, quam præsentibus sit expressum;

Promittentes, bona fide & in verbo Regio, nos ratum, gratum & firmum habituros, & observaturos totum & quicquid per dictos Commissarios, Oratores, Procuratores, Factores & Deputatos, aut eorum aliquem actum, gestum, conventum, seu conclusum fuerit in præmissis, seu aliquo præmissorum; & superinde Literas nostras Patentes Ratificatorias, Confirmatorias & Approbatorias tempore, locó, modo & forma, prout inter nostros & præfatorum Regis Romanorum & Principis Hispaniarum Oratores, Procuratores, & Commissarios conventum fuerit, concordatum & conclusum, daturos, tradituros & deliberaturos.

In cujus rei Testimonium has literas nostras fieri fecimus Patentes

Teste me ipso apud Westmonasterium Octavo die mensis Decembris, Anno Regni nostri vicesimo tertio

Porter.

In quorum omnium & singulorum robur & Testimonium has præsentes literas Manibus nostris subsignavimus & Sigillis nostris communivimus

Datum in Opido Calisiæ, vicesimo primo die mensis Decembris, Anno Domini millesimo, quingentesimo septimo.

Sic signatas super plicam.

J. De Luxemburg.
J. De Berghes.
L. De Gorrenodo.
J. De Sauvaige.
Hanecon.

Fueritque in decimo tertio dicti præinserti Tractatus Articulo inter cætera conventum, tractatum, concordatum, & conclusum quod

Nos Maximilianus, tunc Rex, nunc vero Romanorum Imperator, tam nomine nostro proprio & privato, ac sub Titulo nostro Regis Romanorum, quam Tutorio & Administratorio nomine Personæ & bonorum nostri Karoli Principis Hispaniarum,

Et nos Princeps Hispaniarum de auctoritate assensu & consensu nostri Imperatoris,

Prædictum Tractatum in omnibus & singulis suis Articulis, Partibus, punctis & Capitulis, ratum & gratum habebimus, illumque acceptabimus, confirmabimus, ratificabimus, approbabimus, ac inviolabiliter observabimus: & ea causa literas nostras Patentes, signo nostro manuali & sigillo nostro communitas præfato Serenissimo Regi Angliæ, Fratri & consangvineo nostro carissimo, ejusque Commissariis vel Deputatis, in Civitate Londoniarum expediri & deliberari mandavimus, citra Festum Paschæ proxime futurum, prout latius in dicto Tractatu & singulariter in prædicto decimo tertio illius Articulo expresse continetur.

Hinc est quod nos,

Præinsertum Ligarum, Fœderum, Amicitiæ atque perpetuæ intelligentiæ Tractatum, per dictos nostros ac dicti Regis Angliæ Oratores factum & Conclusum, cum omnibus & singulis suis Partibus, Punctis, Articulis, & Capitulis, tam in specie, quam in genere ratum & gratum habentes, Conventionique atque Promissioni dictorum Oratorum nostrorum circa præmissa factis, ut par est, satisfacere volentes,

Pro nobis, nominibus, auctoritate, assensu, & Consensu quibus supra, laudavimus, acceptavimus, confirmavimus, ratificavimus, & approbavimus, laudamus que, & ratificamus, acceptamus, confirmamus emologamus & approbamus ac roboris firmitatem perpetuo optinere volumus & declaramus per præsentes.

Promittentes bona fide & in verbo Imperatoris ac principum, omnia & singula in præinserto Ligarum, Amicitiæ, ac perpetuarum intelligentiarum Tractatu contenta & descripta tam in specie, quam in genere, rata grata & firma habere; easque cum omnibus & singulis suis Articulis, Partibus, & Punctis, singula singulis referendo, pro nostra parte, & in quantum nos attinet, aut nostra interest & intererit, inviolabiliter & perpetuo observare, & nunquam per nos, vel alium contraire, dicere, opponere, vel venire, seu contraire volenti in aliquo consentire clam, palam, tacite, vel expresse quovis quæsito colore; supplentes omnes

&

& ſingulos, tam juris quam facti defectus, ſi qui tales ſint, ac etiam renuntiantes omni beneficio, omnium legum & Canonum, etiam omnibus & ſingulis in vim Pacti tam Juris quam Facti exceptionibus ſpecialem & expreſſam renuntiationem requirentibus;

Declarantes tamen, tenore præſentium, quod per hujusmodi Tractatum, ut præmittitur, factum, ac modo quo ſupra per nos acceptatum approbatum & confirmatum non intendimus quovis modo recedere a Tractatibus Pacis, Amicitiarum & Confœderationum, alias per Oratores noſtri Imperatoris, ad id ſufficienter inſtructos, ac etiam dicti Regis Angliæ, initis, concordatis & concluſis, inter nos Imperatorem ex una, & præfatum Regem Angliæ, fratrem & Conſangvineum noſtrum cariſſimum ex alia partibus, ſub die viceſimo menſis Junii, Anno Domini milleſimo, quingenteſimo ſecundo:

Ac inde per nos Imperatorem Literis noſtris patentibus & ſeparatis ſub die viceſimo octavo menſis Julii Anni prædicti, ac etiam per ipſum Regem aliis Litteris ſuis patentibus, etiam ſeparatim expeditis datis, decimo quarto die Auguſti, ipſius Anni quingenteſimi ſecundi, confirmatis, ratificatis, & approbatis,

Indeque per utrumque noſtrum ſolemniter juratis.

Nec etiam a Tractatu Pacis, Amicitiæ, Ligæ & confœderationis, inter præfatum Regem Angliæ, & celebris memoriæ, Philippum nuper Regem Caſtellæ, Filium noſtri Imperatoris Cariſſimum, Dominum & Genitorem noſtri Principis Hiſpaniarum Windeſore pro ſe Hæredibus & Succeſſoribus ſuis, inito, concordato & concluſo, de Data noni Diei menſis Februarii, Anno Domini milleſimi quingenteſimi quinti.

Nec eidem aut alicui eorumdem Tractatuum Capitulo quoquo modo contravenire aut derogare neque illis per præmiſſa quovis modo derogatam iri, quinymo eosdem Tractatus hic proxime deſignatos, cum omnibus & ſingulis Clauſulis & Capitulis in eis contentis in ſuo robore permanere, ac debitum executionis effectum ſortiri debere decernimus & declaramus; præſenti Tractatu, ſuperius ad longum inſerto, inde confecto, aliisque, quæ in contrarium objici poſſent non obſtantibus.

In quorum præmiſſorum Teſtimonium hiis Literis Patentibus, manibus noſtris propriis ſubſcriptis & ſignatis, Sigillum noſtrum juſſimus appendi.

Datum in Opido noſtro Mechlinienſi, die viceſima ſexta Menſis Martii, Anno Domini Milleſimo, quingenteſimo ſeptimo, Regnorum vero noſtri, Imperatoris (videlicet) Germaniæ viceſimo tertio, & Hongariæ, &c. decimo octavo.

Per Dominos, Maxim.
Imperatorem, Chartes.
Et Archiducem.

Renner.

LXXXII.

Inſtrumentum, die Verlobung des Ertz-Hertzogs Garoli (V.) zu Oeſterreich und Printzens von Spanien mit der Engelländiſchen Printzeßin Maria betreffend d. d. 17. Dec. Anno 1508.

In DEI nomine Amen.

PEr præſens publicum Inſtrumentum cunctis appareat evidenter quod,

Anno Domini milleſimo quingenteſimo octavo, indictione duodecima, Pontificatus ſanctiſſimi in Chriſto Patris & Domini noſtri Domini Julii, Diuina providentia, Papæ ſecundi Anno ſexto, menſis vero Decembris die decimo ſeptimo,

In quadam magna Camera infra Palatium ſive Manerium Regium Illuſtriſſimi Excellentiſſimi & Potentiſſimi Principis Domini noſtri Metuendiſſimi, Henrici, Dei gratia, Regis Angliæ & Franciæ ac Domini Hiberniæ, Richemount vulgariter nuncupatum,

Coram eodem Excellentiſſimo & Potentiſſimo Domino noſtro Rege,

In Nobilium Illuſtriumque Virorum ac Reverendiſſimi & Reverendorum Patrum Archiepiſcopi, & Epiſcopum, Ducis, aliorumque Procerum & Magnatum, inferius nominatorum, noſtrumque Ricardi Spencer & Johannis Barett publicorum auctoritate Apoſtolica Notariorum ſubſcriptorum, præſentia,

Conſtituti perſonaliter

Nobilis & illuſtris Vir Johannes de Bergis, ſuper Zomam & de Walham Camerarius & Miles ordinis aurei Velleris,

Maximiliani, Divina favente

Clementia, Electi Romanorum Imperatoris ſemper Auguſti, ac Germaniæ, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, &c. Regis, nec non Caroli Dei gratia Archiducis Auſtriæ, Principis Hiſpaniarum, utriusque Ciciliæ & Jeruſalem &c. Commiſſarius, Orator, Procurator, Factor & Deputatus,

Habens inter cætera, in ſuæ procurationis mandato contenta (quod in præſentia ſupradicta realiter produxit, exhibuit, atque tunc ibidem per Magiſtrum Egidium Vandem Damme, Imperialem Secretarium publice legi fecit) plenam poteſtatem, auctoritatem, & Mandatum generale & ſpeciale, tam præfati Romanorum Imperatoris nomine proprio quam etiam tutorio nomine & tanquam Avi Paterni, Gubernatoris & Adminiſtratoris Perſonæ & Bonorum Nepotis ſui Cariſimi Caroli Archiducis Principis Hiſpaniarum ſupradicti, quam etiam nomine ipſius Caroli Archiducis & Principis, autoritateque & conſenſu præfati Maximiliani Romanotum Imperatoris electi, ut Avi & Tutoris ſupradicti ſponſalia per verba ad hoc apta, cum Clariſima Domina Maria, antefati metuendiſimi Domini noſtri Regis Angliæ Filia, nomine præfati Illuſtriſſimi Caroli Archiducis Auſtriæ, Principis Hiſpaniarum &c. & pro eo realiter & cum effectu contrahendi, cæteraque faciendi, prout in ſuæ Procurationis Mandato, tunc ibidem, ut præmittitur realiter exhibito & perlecto, Sigilloque ſacratiſſimæ Cæſareæ Majeſtatis atque ipſius Archiducis & Principis Hiſpaniarum, quo in Negotiis communiter eos tangentibus,

ut asscritur, utuntur sigillato atque per eosdem, ut apparuit, subscripto & signato, plenius continetur, ex una,

Nec non supradicta Clarissima Domina Maria, Regia filia, personaliter & pro se ipsa, partibus ex altera,

Post certas Orationes,

Matrimonium & ejus dignitatem, ac nonnulla alia commoda & quietem regnorum & Reipublicæ Christianæ quæ exinde subsequuntur, concernentes,

Per Reverendissimum Patrem Dominum Willielmum Cantuariensem Archiepiscopum totius Angliæ Primatem & Apostolicæ sedis Legatum Angliæ Cancellarium primo, & per Nobilem Virum, Dominum Johannem le Sauvage Militem, Dominum de Scauteca Præsidentem Consulatus Flandriæ secundo loco, elegantissime propositas,

Sponsalia, in præsentia supradicta, publice ad invicem contraxerunt sub infra scripta forma verborum; videlicet,

Primo, præfatus Nobilis & illustris Vir & Dominus Johannes de Bergis super Zomam, Commissarius, Orator, Procurator, & Factor supradictus, & eo nomine accepit præfatam Clarissimam Dominam Mariam per Manum dextram, & dixit eidem, ad recitationem præfati Domini Johannis le Sauvaige, sub hac forma,

Le treshault & puissant Prince & mon Tresredoubte Souverain Seigneur Charles, par la grace de Dieu, Prince d' Espaigne, Archiduc d' Austriche, Duc de Bourgoingne &c. par moy Jean Seigneur de Berghes, son Commissaire & Procureur ad ce, par sa Commission & especialle Procuration, presentement leve, declaire & publice souffisaument constitue & ordonne, & moy moyennant, & à vous ce signiffiant, *Vous prent, Dame Marie, a sa femme & Espouze, & en vous se consent come a sa vraye Femme & Espouze.*

Et mon dit tresredoubte Seigneur vous promet, & moy pour loy vous promestz, que d'ores en avant & durant sa naturelle vie, il vous aura tiendra & reputera pour sa femme & Espouze.

Et sur ce, en vertu & pouoir dessus dites, il, & moy pour luy vous en baille sa foy.

Et continenter, retractis eorum manibus, ipsa Clarissima Domina Maria, denuo accipiens prænotatum Nobilem & illustrem Virum, Dominum Johannem de Bergis, Oratorem & Procuratorem prædictum per manum dextram, dixit eidem verba sequentia, videlicet

Je Marie, par vous Jehan Seigneur de Berghes, Commissaire & Procureur de treshaubt & puissant Prince Charles, par la grace de Dieu, *Prince*, d' Espaigne, Archiduc d' Austriche, & Duc Burgoigne, a ce par sa Commission & especialle Procuration, presentement leve, declaire & publice, & souffisaument constitue & ordonne, & vous moyennant & a moy ce signiffiant, *Prens le dit Seigneur Charles à mon Mary & Espoux, & en luy je consens comme a mon Mary & Espoux.*

Et a luy & a vous pour lui je promestz que, d' ores en avant durant ma naturelle vie, je l'auray, tiendray & repputeray pour mon Mary & Espoux.

Et sur ce luy baille & a vous pour luy ma foy.

Quibus peractis, immediate post hujusmodi verborum hinc inde prolationem, idem Orator & Procurator nomine quo supra, in signum sponsalium hujusmodi, eandem Clarissimam Dominam Mariam deosculatus est, & annulo aureo suberravit, & ipsius digito medio imposuit,

Quem Annulum ipsa clarissima Domina Maria ut Sponsa ejusdem Karoli Archiducis Austriæ, Principis Hispaniarum &c. gratanter recepit & acceptavit:

Super quibus omnibus & singulis, tam dictus Dominus Johannes de Bergis super Zomam & Walham, Commissarius, Orator, & Procurator, quam Clarissima Domina Maria prænominata, nos Notarios supra & subscriptos, unum vel plura exinde confícere publicum seu publica instrumenta instanter requisiverunt & requisivit, & eorum uterque.

Acta sunt hæc omnia & singula prout suprascribuntur & recitantur, sub Anno Domini, ac Indictione, Pontificatu, mense, die, & loco prædictis;

Præsentibus tunc ibidem Nobilibus illustribusque viris Domino Laurentio de Gorrenodo.

Barone Monthanesii Gubernatore Bressiæ,

Domino Sigimondo Plough, Doctore,

Domino Andrea de Burgo Præposito de Castella.

Præfatorum Imperatoris ac Principis Hispaniarum &c. Oratoribus & Ambasiatoribus.

Nec non

Reverendissimo in Christo Patre & Domino, Domino Willielmo, Dei gratia Cantuariensi Archiepiscopo totius Angliæ Primate & Apostolicæ sedis Legato Angliæ Cancellario:

Præpotenteque Domino, Domino Edwardo Stafford, Duce Buckingham:

Reverendis Patribus.

Ricardo Wintonienſi, Custode Privati Sigilli.

Ricardo Londonienſi,

Ricardo Norwicenſi,

Et Jacobo Elienſi,

Dei gratia Episcopis:

Nec non,

Illustribus Viris,

Thoma Titz Alayn, Comite de Arundella,

Johanne Veer, Comite Oxoniæ Magno,

Camerario & Admirallo Angliæ,

Henrico Bercy, Comite Northumbriæ,

Georgio Talbot, Comite Salopiæ seneschallo Hospitii Regii,

Henrico Burgchier, Comite Essexiæ.

Ricardo Grey, Comite Kantiæ,

Thoma Stanley, Comite Derbiæ,

Edwardo Courtenay, Comite Devoniæ,

Thoma Ormonde, Comite Ormond:

Charolo Somersett, Domino Herbert, Camerario Regio,

Thoma Dockwra Priore sancti Johannis Jerusalem in Anglia,

Henrico Staffort, Filio Domini Henrici nuper Ducis Buckingham.

Willielmo Willoughby, Domino Willoughby.

Edwardo Sutton, Domino de Dudley,

Roberto Radclyff, Domino Fitzwater,

Thoma West, Domino de la Warre,

Georgio Fitzhugh, Domino Fitzhough,

Thoma Fenys, Domino Dacre de Souch,

Johan-

Johanne Bourgchier, Domino de Bernes,
Willielmo Blount, Domino Mountjoye,
Roberto Willougby, Domino de Broke;
Thoma Darcy, Domino Darcy.
Ac aliis

Teſtibus ad præmiſſa vocatis ſpecialiter & rogatis.

Et ego Ricardus Spencer, Clericus Lincolnienſis Dioeceſis publicus auctoritatibus Apoſtolica & Imperiali notarius, præfatique Reverendiſſimi in Chriſto Patris & Domini Domini Willelmi, Permiſſione divina Cantuarienſis Archiepiſcopi totius Angliæ Primatis & Apoſtolicæ ſedis Legati in ipſius Curia Cauſarum & Negotiorum audientiæ Regiſtrarius Regiſtrique cuſtos & Actorum ſcriba in eadem, quia Litterarum Commiſſionum ſive Mandati Procuratorii Originalis de quo ſupra fit mentio, productioni, exhibitioni, lecturæ ſponſaliorum contractui, & verborum, tam per Nobilem & illuſtrem Virum Dominum Johannem de Bergis ſuper Zomam Commiſſarium, Oratorem, Procuratorem, & Factorem ſupradictum, nomine quo ſupra Procuratorio, quam ſupra ſpecificatam Clariſſimam Dominam Mariam hinc inde, ut præfertur, factæ prolationi ſuberrationi Anuli traditioni & receptioni cæterisque præmiſſis omnibus & ſingulis, dum ſic ut præfertur, coram prænominato Illuſtriſſimo Potentiſſimoque Principe Domino noſtro Reg, ein præſentia Dominorum Spiritualium & Temporalium aliorumque Procerum & Magnatum ſuperius ſpecificatorum, ſub Anno Domini, Indictione, Pontificatu, menſe, die & loco, in Capite præſentis Inſtrumenti ſuperius plenius deſcriptis, agerentur & fierent, una cum Magiſtro Johanne Barett Notario publico & Collega meo inferius ſe ſubſcribente, præſens perſonaliter interfui eaque omnia & ſingula ſic fieri, vidi, & audivi; ideo præſens publicum inſtrumentum, exinde confectum meque aliunde occupato, per alium fideliter ſcriptum, publicavi & in hanc publicam formam redegi, ac ſigno & nomine meis ſolitis & conſuetis ſignavi in fidem & teſtimonium præmiſſorum rogatus & requiſitus; Et conſtat michi eidem Notario de interliniaria hujus dictionis, utuntur, inter XII. & XIII. lineas præſentis Inſtrumenti a capite computando, ſuperius facta.

Et Ego Johannes Baret, Clericus Londonienſis Dioeceſis, publicus auctoritate Apoſtolica Notarius, præfati Reverendiſſimi Patris, Domini Willielmi, Dei gratia, Cantuarienſis Archiepiſcopi & Eccleſiæ ſuæ Metropoliticæ Chriſti Cantuarienſis prærogativæ Regiſtratius & Regiſtorum Cuſtos, quia præmiſſis omnibus & ſingulis, dum ſic ut præmittitur, ſub Anno Domini, Indictione, Pontificatu, ac menſe, die & loco, in initio hujus inſtrumenti plenius deſignatis & inſcriptis, coram prænotato Excellentiſſimo & Potentiſſimo Principe & Domino noſtro Metuendiſſimo Rege, in Reverendiſſimi Patris Archiepiſcopi ſupra dicti & aliorum Dominorum ſpiritualium & Temporalium Procerumque & Magnatum ſuperius ſpecificatorum præſentia, agerentur & fierent, una cum Magiſtro Ricardo Spencer, Publico auctoritatibus Apoſtolica & imperiali Notario Collega meo ſe ſuperius ſubſcribente, præſens perſonaliter interfui, eaque omnia & ſingula ſic fieri vidi & audivi, igitur præſens publicum inſtrumentum per alium fideliter ſcriptum, me tunc aliis præpedito negotiis exinde confeci, publicavi et in hanc publicam formam redegi, ſignoque & nomine meis ſolitis & conſvetis ſignavi & me hic ſubſcripſi in fidem & Teſtimonium præmiſſorum ad hoc ſpecialiter requiſitus.

Conſtat etiam mihi Johanni Barett Notario de interliniaria dictionis, utuntur, de qua ſuperius fit mentio.

LXXXIII.

Friedens-Tractat zwiſchen Kayſer Maximiliano I. und Carolo (V.) Ertz-Hertzoge zu Oeſterreich, und Printzen von Spanien an einem, dann König Ludovico dem XII. in Franckreich, und Carln von Egmond, Hertzogen von Geldern, am andern Theile, d. d. 26. Decembr. Anno. 1508.

MAximilianus, divina favente Clementia, Electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus &c. Rex Germaniæ ac Hungariæ, Dalmatiæ Croaciæ, &c. Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Lotharingiæ, Luxemburgiae, Brabantiæ, Stiriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Luxemburgiae & Gueldriæ, Lantgravius Alſatiæ, Princeps Sveviæ, Palatinus in Habsburg, & Hannoniæ, Princeps & Comes Burgundiæ, Flandriæ, Tirolis, Goritiæ, Artheſii, Hollandiæ, Zelandiæ, Ferreti, in Kiburg & Zutphaniae, Marchio ſacri Romani Imperii ſuper Anaſum & Burgoviæ, Dominus Friſiæ, Marchiæ, Sclavoniæ, Portus Naonis, Salinarum, & Mechliniæ. Recognoſcimus & præſentium tenore notum eſſe volumus univerſis, quod nihil in rebus humanis exiſtimemus ſalubrius, commodius & optabiluis, ac pro communi utilitate aeque neceſſarium, quam ſanctae pacis Reverentiam, & mutua hominum commercia, ſocietates, amicitias & fœdera, quibus etiam parviſſimas res ad ſummas opes, dignitates & honores excreviſſe multorum exemplo patet. Econtra vero ſaevos bellorum tumultus, & adverſa mortalium pectora & arma, etſi plerasque clariſſimas & florentiſſimas Respublicas dejeciſſe, ac penitus evertiſſe notiſſimum ſit: Tamen Respublica chriſtiana, quantum jacturae & damni eſt Principum ſuorum inteſtinis odiis, diſcordiis, & bellis ex multo nunc tempore ſit perpeſſa, vel hoc unum ab omnibus fidelibus eſt graviſſime indolendum, quod Chriſtiani nominis hoſtes immaniſſimi Turci, aliique infideles hinc occaſionem capientes in dies eorum vires accreſcendi tantum nunc invaluerint, ut niſi rabidus illorum impetus contundatur, & huic praeſentiſſimo malo a fidelibus maturo conſilio & remedio praeveniatur ultra praeteritas jacturas & clades religioni noſtrae & Chriſti fidelibus ſaevisſime illatas adhuc majora & graviora pericula indies nobis imminere, ab illis plurimum ſit timendum. Quam rem nos, qui Religionis noſtrae ſacro-ſanctae, & communem totius Reipublicae chriſtianae utilitatem, exaltationem, honorem, ſalutem & con-

ſervationem ſemper alto pectore gerimus, ſaepius ac ſaepius nobiſcum revolventes, & prae oculis habentes, ad nullam unquam rem mundi tantum aſpiravimus, & cum tanto fervore, ſtudio & affectu deſideravimus, quam chriſtianorum Principum inter ſe unionem, concordiam, & pacem, ut aliquando ſociis concordibusque armis, ad exterminandam communium hoſtium truculentiam & barbariem, communis expeditio contra perfidos Turcos ſuſciperetur; maxime accedente ad hoc ſanctiſſimi in Chriſto Patris & Domini, Domini Julii Secundi, Divina providentia Sanctae Romanae ac univerſalis Eccleſiae Summi Pontificis, Domini noſtri reverendiſſimi exhortatione, qui tam ſolicito ſtudio, & paternis ſuis admonitionibus toties apud nos, aliosque Chriſtianos Principes, pro hac unione fienda indefinenter inſtitit & ſollicitavit. Cumque inprimis ſenſerimus ſereniſſimum & excellentiſſimum Principem Dominum Ludovicum, Regem Franciae, &c. fratrem noſtrum cariſſimum, ad ſanctam unionem, concordiam, & pacem, nobiſcum incundam, aeque ac nos ſummo animi fervore deſideranter inclinatum: Nos ea de cauſa nuper Illuſtriſſimam Principiſſam Margaretham, Archiduciſſam Auſtriae, Duciſſam Burgundiae, relictam Sabaudiae, filiam noſtram cariſſimam, ad Civitatem noſtram Imperialem Cameracenſem miſimus, quae vigore pleni ac ſufficientis Mandati noſtri, tanquam ſpecialis noſtra in hac parte Procuratrix, cum reverendiſſimo in Chriſto Patre, Domino Georgio de Ambaſia, tituli Sancti Sixti, Sanctæ Romanæ Eccleſiæ Presbitero Cardinale, & Archi-Epiſcopo Rothomagenſi, Sedis Apoſtolicae per Franciam de latere Legato, amico noſtro cariſſimo, a praedicto, ſereniſſimo fratre noſtro Franciae Rege, illuc etiam cum pleno mandato, tanquam ſpeciali illius ad hoc procuratore transmiſſo, poſt multos tractatus & Diſputationes habitas, circa differentias, quaeſtiones & controverſias inter nos, illuſtriſſimum Archiducem, Carolum, Hiſpaniarum Principem &c. nepotem noſtrum cariſſimum, & praefatum Serenisſimum fratrem noſtrum Regem Franciae, & Dominum Carolum de Gueldria, alias de Egmonda, vertentes inivit, fecit, concluſit & juravit, ac litteris ſuis roboravit pacem, & Concordiam juxta Capitula, puncta, & articulos accordatos. Quarum litterarum, Capitulorum, punctorum, & Articulorum, tenor de verbo ad verbum ſequitur, & eſt talis:

MARGARETA, Dei gratia ex Archiducibus Auſtriae & Ducibus Burgundiae, relicta vidua, Sabaudiae &c. Recognoſcimus, & preſentium tenore profitemur, notumque volumus eſſe univerſis, quod ad laudem & honorem omnipotentis Redemtoris noſtri Jeſu Chriſti, exaltationemque & augmentationem totius Chriſtianae Religionis, ac fidei catholicae & orthodoxae, nec non ad honorem, commodum, tranquillitatem, tutelam, & conſervationem regnorum, Dominiorum, ſtatuum & Subditorum ſacratisſimi & Invictisſimi Principis & Domini, Domini Maximiliani, Romanorum Imperatoris, ſemper Auguſti, Germaniae, Hungariae, Dalmatiae, Croatiae &c. Regis, Archiducis Auſtriae, Ducis Burgundiae, Brabantiae, &c. Comitis Palatini &c. Domini & Genitoris noſtri metuendiſſimi, & ſerenisſimi & chriſtianisſimi Domini Ludovici, Francorum Regis &c. ac illuſtrisſimi Principis Caroli, Archiducis Auſtriae, Hiſpaniarum Principis &c. nepotis noſtri cariſſimi, ad exaltationem quoque ſanctiſſimi in Chriſto Patris & Domini, Domini Julii Secundi, divina providentia ſanctae Romanae ac univerſalis Eccleſiae ſummi Pontificis Domini noſtri obſervandiſſimi, qui tanquam bonus Eccleſiae ſibi commiſſae Paſtor, & ſollicitus Pater, pervigili cura & ſtudio crebrisque admonitionibus, ad excitandos Chriſtianorum Principum animos laboravit, ut ſepoſitis & abolitis inteſtinis ſimultatibus & contentionibus, concordiam & fraterni amoris federa amplecterentur, & contra Eccleſiae Romanae, & ſanctae Religionis noſtrae hoſtes, concordibus armis ſe unirent, illisque tanto acrius reſiſtere poſſent. Nos tanquam locum & vicem tenens, & negotiorum geſtrix & procuratrix, atque in hac parte procuratorio nomine ſupradicti ſacratiſſimi Domini Maximiliani, Romanorum Imperatoris &c. Domini & Genitoris noſtri metuendiſſimi, vigore & virtute mandati noſtri ſufficientis, cujus tenor de verbo ad verbum hic ſequitur, & eſt talis:

MAXIMILIEN, par la grace de Dieu élu Empereur des Romains, toujours auguſte, Roi de Germanie, de Hongrie, de Dalmacie, de Croatie &c. Et Charles, par la méme grace Archiduc d'Autriche, Prince d'Eſpagne, des deux Siciles, de Jeruſalem &c. Duc de Bourgogne, de Lothier, de Brabant, de Stirie, de Carintie, de Carniole, de Limburg, de Luxembourg, & de Gueldre, Lantgrave d'Alſace, Prince de Sueve, Palatin de Habsbourg, & de Hainaut, Prince & Comte de Bourgogne, de Flandre, de Tirol, d'Artois, Gorize, de Hollande, de Zelande, de Ferrette, de Kibourg, de Namur, & de Zutphen, Marquis du Saint Empire, & de Burgau, Seigneur de Friſe, ſur la Marche de Sclavonie, de Portenau, de Salins & de Malines; A tout ceux, qui ces preſentes lettres verront, Salut. Comme pour le bien & utilité de toute la Chrétienté, & éviter les maux & inconveniens, qui par la Continuation des diférens, diviſions, & diſſenſions étans entre nous, & trés-haut, trés excellent, & tres-puiſſant Prince, nôtre trés cher & trés-aimé frere & couſin, le Roi de France, ſe peuvent enſuivre, ſoit aviſé être tenu une journée par aucuns nos commis & deputez, & ceux d'icelui nôtre dit frere, en nôtre cité de Cambrai, le huitiéme jour d'Octobre prochain, ſur tous & quelconques diférends & queſtions, qui ſont & peuvent étre entre nous deux, nos Roiaumes, Païs, & Sujets. Savoir, faiſons, que nous, ces choſes conſiderées, mémement que ne favons perſonne, en qui mieux nous nous devions confier, que en la perſonne de nôtre trés-chere & trés-amée fille unique de nous Empereur, & Tante de nous Charles, Dame Marguerite, Archiducheſſe, d'Autriche, & de Bourgogne, Ducheſſe Doüairiere de Savoie; icelle avons commiſe, deputée, ordonnée, & établie, commettons, deputons, ordonnons, &

éta-

établissons par ces presentes nôtre Procureur General, & certain message special, en lui donnant plein pouvoir & autorité, & mandement special, de se touver à icelle journée, traiter, pacifier, conclure, & accorder de par nous, & en nôtre nom, avec ledit Roy de France, au ses Commis & Deputez à ce, tous & quelconques diférends, questions, debats, malveillances, & rancunes, qui sont & peuvent étre entre nous, & ledit Roi de France, nos dits rojaumes, païs, & sujets, amis & alliez. Ausi de faire, traiter, & conclure toutes amitiez, confederations, & bonnes intelligences, qui se peuvent & doivent faire entre bons freres & cousins, leurs roiaumes, pais, & sujets, amis & alliez & bienveillans d'iceux, jurer en nôtre ame les tenir, entretenir, & observer, & de en ce faire, comme ausi leurs circonstances & dependances tout autant, comme nous mêmes ferions, si presens en nôtre personne y étions, jaçoit ce que la chose requist mandement plus special. Promettant en bonne foi avoir & tenir ferme, stable, & agreable a toujours, tout ce qui par nôtre dite fille sera fait, conclû, passé & accordé, touchant les choses dessus dites, & leurs circonstances & dependances, & de les ratifier, sans jamais aller, faire, ni soufrir etre fait ores, ni au tems à venir, aucune chose au contraire. En temoins de ce nous avons fait mettre nôtre séel à ces presentes. Donné en nôtre Ghâtel, de Tournhout, le quatorziéme jour de Septembre, l'an de grace 1508. & de nos regnes, savoir de celui des Romains, le vint troisième, & de Hongrie &c. le dix-neuvieme. Signé dessons, Maximilien. Et sur le Repli: Par l'Empereur, & Monseigneur l'Archiduc, Renner.

Hodie cum Reverendisimo in Christo Patre, Domino Georgio de Ambasia, tituli sancti Xisti, sanctae Romanae Ecclesiae Presbytero Cardinale, & Archi Episcopo Rothomagensi, & per Franciam Apostolico de latere Legato, tanquam procuratore, nomine supra dicti Serenisimi & Christianisimi Principis, Domini Ludovici, Francorum Regis &c. vigore & virtute ejus mandati sufficientis, cujus tenor etiam de verbo ad verbum sequitur, & est talis:

LOUIS, par la Grace de Dieu Roi de France; A tous ceux, qui ces presentes lettres verront, salut. Comme puis aucuns tems en Sa soient quis & cherchez aucuns hons moiens, & convenables expediens & pourparlez, par aucuns gens Vertueux, & notables, personnages, pour venir a quelque amiable accord & finale paix de diférends étants entre nous, & tres-haut, tres-excellent, & tres-puissant Prince, nôtre trés-cher & trés amé frere & Cousin, l'Empereur, l'Archiduc d'Autriche, son fils, & nôtre trés chere, & trés amée Cousine, la Ducheße Doüairiere de Savoie, &c. sa fille. Et tellement y a été vaque, entendu, & procedé, que une treve de six semaines a éte entre Nous prise & acceptée, pendant la quelle nos Deputez, tant d'un Côté, que d'autre, se doivent trouver & assembler en la ville de Cambrai, pour en icelle bésogner, vaquer, & entendre à faire & accomplir la dite paix finale, au prendre aucune bonne longue tréve, ainsi qu'il appert par les lettres patentes, qui en ont été par entre Nous depuis aucuns jour en ça expediées. Et soit ainsi que nous desirant, de toute nôtre coeur sur toutes choses vivre en paix, repos et tranquillité, non seulement avec nôtre dit Frere & Cousin, mais ausi avec tous autres Princes Cretiens, connoissant parfaisement le grand & inestimable bien, felicité, profit, & utilité, qui vient de paix: & au contraire les maux, & innumerables inconveniens, qui procedent pour raison de la guerre. Nous a ces causes, & afin que chacun puisse clairement connôitre, que à nous n'a tenu, ne tient, ne tiendra, que la dite paix ne se fasse & parfasse entierement, & que ne vivions dorenavant avec nôtre dit frere & cousin, & les dits fils & fille, en toute amour, bonne fraternité, & lojale dilection, avons voulû élire & choisir en nôtre Roiaume quelque bon, grand, notable, & vertueux personnage, pour faire & traiter de la dite paix finale, ou longe tréve, commedit est, auquel nous avons toute seureté & fiance. Savoir faisons, que Nous ce consideré, & pour la trés-grande, bonne, entiere, & parfaite confiance, que nous avons de la personne de nôtre trés-cher & trés-amé Cousin, le Cardinal d'Amboise, Legat en France, & de ses sens, loiauté, prudence, integrité, & longue experience; sachant ausi certainement que lui, autant, ou plus que nul autre, a un singuliet zele, Entier & fervent vouloir à la dite paix, & que pour à icelle parvenir & accomplir, n'y voudra epargner sa personne, le labeur d'icelle, ni autre chose. Icelui notre dit Cousin le Legat, pour ces causes, & autres bonnes considerations à ce nous mouvans, avons ce jourdhui fait, commis, ordonné, deputé, constitué, & établi; faisons, ordonnons, deputons, constitudons, & etablissons notre Lieutenant general, & procureur special quant à ce, & lui avons donné, & donnons pouvoir par ces dites presentes, d'icelle paix finale, ou longue treve, traiter & conclure, & pour ce faire avec notre dite Cousine, la Doüairiere de Savoie, & autres Deputez de nôtre Cousin l'Empereur, soit au lieu de Cambrai, ou ailleurs, ou sera per entre eux avisé faire & passer tels articles & conditions de paix finale, ou longue treve, que sera par entre eux accordé & iceux pour & entre nôtre nom jurer solemnellement, ainsi que en tel cas appartient, & autrement y faire besogner, vaquer, & entendre, tout ainsi & par la forme & maniere, que nous mémes ferions, & faire pourions, si presents & personellement y étions. Prometant en bonne foi, & parole de Roi, avoir agreable, tenir ferme & stable tout ce que par nôtre dit Cousin le Legat aura été, ou sera fait, traité, passé, conclu, & accordé, & juré pour la dite paix finale, au Longe treve, ainsi que dit est, sans jamais Venir, ou faire venir, au contraire, & icelle paix finale, ou longue treve, & tout ce, que fait aura par lui été, confimer, ratifier, & approuver toutes & quantes fois que requis en serons, & d'en bailler lettres patentes en bonne forme. En temoin de ce nous avons signé ces presentes de nôtre nom, & à icelles fait mettre nôtre séel. Donné à Roüen, le vintiéme jour d'Octobre, l'an de grace 1508. & de nôtre Reigne

gne le onziéme, Signe, LOUIS. Et ſur le repli: Par le Roi, nous, & autres preſents, Robertet.

Tractavimus, egimus, inivimus, convenimus, et concluſimus omnes, et ſingulos infra ſcriptos Articulos.

Inprimis, quod actum et concluſum eſt, inter Procuratricem, et procuratorem praenominatos, nominibus quibusſupra, quod inter præfatam ſacratisſimum Imperatorem, tam nomineſuo proprio, quam etiam tutorio et adminiſtratorio nomine ipſius illuſtrisſimi Domini Principis Hiſpaniarum, et Archiducis Auſtriae ex una parte, et praefatum Chriſtianiſſimum Regem Franciae, ex altera, pro ſe, eorumque ſubditis, regnis, et Dominiis quibuscunque, ſit una, bona, vera, fidelis, legalis, ſincera, ac indiſſolubilis pax, unio, amicitia, liga, fraternitas et confœderatio, duratura ad vitam utriusque ipſorum, videlicet ſacratisſimi Imperatoris, et Chriſtianiſſimi Regis Franciae, et per unum annum poſt, et ipſi ex nunc omnem rancorem, et odia inter ſe depouunt, et extirpant, et prorſus abolent.

Item. Actum eſt, quod ſit inter ipſas partes una ſpecialis Confœderatio contra Turcos, et alios infideles ac hoſtes Chriſtianae religionis. Ita quod rebus eorum compoſitis, dum eisdem videbitur, ad ipſam expeditionem intendere debeant. Quodſi unus ipſorum, ſacratisſimi Imperatoris, ac Chriſtianiſſimi Regis Franciae, vellet invadere ipſos Turcos, aut alios infideles et chriſtianae religionis hoſtes et inimicos tenebitur alter illi invadere volenti pro poſſe aſſiſtere, et omne auxilium ac favorem praeſtare, alliciendo ad hanc glorioſam expeditionem Sanctisſimum Dominum noſtrum, caeterosque Reges & Principes totius Chriſtianitatis.

Item. Quod in hujusmodi pace, Unione amicitia, liga, et confœderatione comprehendantur, et expreſſe comprehenſi intelligantur omnes Subditi, Vaſſalli, amici et confœderati utriusque partis tam citra quam ultra mare, citraque et ultra montes, et ubicumque exiſtant. Et in ſpecie ambae partes nominarunt communiter pro eorum amicis et confœderatis Sanctisſimum Dominum noſtrum Serenisſimosque Reges Angliae, Hungariae et Aragoniae pro ſuis Regnis et Dominiis.

Item. Contemplatione Majeſtatis Cæſareæ, actum & conventum eſt, quod durante uno anno proximo a die publicationis & ratificationis partium numerando, nihil de facto, aut vi armata attentetur contra Sereniſſimos Regem & Reginam Navarræ, eorumque Regna & Dominia, nec per Chriſtianiſſimum Regem Franciæ, nec per Illuſtrisſimum Dominum Gaſtonem de Foix, Ducem Nemoſii, nec per alios quoscunque eorum ſubditos, amicos, & confœderatos, directe vel indirecte, aut quovis exquiſito colore. Verum quantum ad ea Dominia, quæ tenent ſub ſuperioritate & jurisdictione Regni Franciæ, poterit contra eos juridice & omnibus juris remediis procedere, & eos compeſcere, ut pareant judicatis. Quantum vero ad Jus Regni Navarræ, & ea, quæ non ſunt ſubjecta Coronæ Franciæ, remaneat ipſo anno durante omnis controverſia in ſuſpenſo. Interim tamen & ante ipſius Anni lapſum, poterunt Cæſarea Majeſtas & Chriſtianiſſimus Rex Franciæ inter ſe tractare, de aliquo bono remedio ſedandi & componendi hujusmodi differentiam & controverſiam dicti Regni Navarræ.

Item. Quia Chriſtianiſſimus Rex Franciæ voluit etiam pro ejus Confœderato expreſſe includere Dominum Carolum de Gueldria, alias de Egmonda, quem tamen Majeſtas Cæſarea propter non acceptatas Treugas ſex hebdomadarum, immo propter illarum rupturam prætendebat totaliter ab hujusmodi tractatu excludendum, & quatenus includendus foret, debere ſaltem eundem Gueldrenſem cogi ante omnia reſtituere ea, quæ ex Ducatu Gueldriæ recuperavit, ſeu verius occupavit poſt initam pacem, ſeu treugam, cum quondam Sereniſſimo Rege Caſtellæ, ex oppidis & Caſtris, quæ per dictum Tractatum pacis ſeu treugæ erant per eundem Sereniſſimum Regem Caſtellæ poſſidenda, donec de juribus partium eſſet cognitum. Quæ ſunt in ſumma quatuor Oppida, & tria Caſtra per ipſum Gueldrenſem, rupta pace ſeu treuga occupata ultra oppidum Weſp, & caſtrum Mudæ, in Hollandia capta, in quibus ipſe Gueldrenſis nullum jus poteſt prætendere. Actum eſt, quod pro bono pacis, & contemplatione ipſius Chriſtianiſſimi Regis Franciæ includetur idem Gueldrenſis in hoc Tractatu, his Conditionibus, videlicet, quod ipſe Dominus Carolus de Egmonda primo & ante omnia de continenti, & infra quadraginta dies poſt datam præſentis Tractatus, relaxet, & libere reſtituat illuſtriſſimo domino Archiduci, & Principi Hiſpaniarum, dictum Oppidum Weſp, & Caſtrum Mudæ in Hollandia occupata. Et quantum ad alia occupata in Ducatu Gueldriæ, in quo utraque Pars jus prætendit, ut tandem illud negotium cum fundamento finaliter decidatur, & terminetur, utraque pars teneat, gaudeat, & poſſideat oppida & caſtra, quæ nunc tenent, cum ſuis juribus, pertinentiis, & dependentiis quibuscumque. Nec poſſint, nec debeant ſe invicem inquietare, directe, nec indirecte, donec de juribus partium ſit cognitum. Pro qua Cognitione fienda, ex nunc eliguntur communiter & concorditer arbitri, ſeu Compromiſſarii hujus differentiæ, videlicet, idem ſacratiſſimus Imperator, & Sereniſſimi Franciæ, Angliæ, & Scotiæ Reges. Ita tamen, quod ipſi ſacratiſſimus Imperator & Chriſtianiſſimus Rex Franciæ, tanquam viciniores, infra unum menſem proximum eligent, quilibet ipſorum duos aut tres probos, honeſtos, & idoneos viros, qui præſtito prius Juramento fideliter viſitandi & referendi, habebunt convenire in loco per eosdem Imperatorem & Regem Franciæ eligendo, & ibidem videre, & viſitare jura partium, & totum negotium diligenter examinare, & omnia alia expedientia & neceſſaria facere; & hujusmodi viſitatione facta, & proceſſu per eos plene inſtructo, referent ipſis quatuor Arbitris, & Compromiſſariis. Et pro ipſa viſitatione jurium fienda, ambæ partes exhibere teneantur eorum jura in manibus dictorum deputandorum, infra duos menſes poſt electionem & deputationem ipſorum. Qui Arbitri & Compromiſſarii, infra annum a die publica-

blicationis & ratificationis Cæsaris, & Christianissimi Regis Franciæ, vel citius, si fieri possit, judicabunt & terminabunt, & proferent eorum laudum, & decisionem super hujusmodi differentiis & juribus partium. Et si ipsi Compromissarii & Arbitri non possint simul in uno loco convenire ad prolationem sententiæ arbitramentalis, seu laudi, quilibet ipsorum possit deputare unum delegatum in loco sui, qui partibus vocatis simul conveniant, aut super loco differentiæ, aut alio loco per eos eligendo, & insuper ipsis differentiis sententiam præferant. Quæ prolatio sic facta perinde valeat, ac si per ipsos arbitros facta foret. Cui Cognitioni & Decisioni ipsorum arbitrorum & Compromissariorum, sive eorum deputatorum & delegatorum, ambæ partes cogantur & teneantur stare & acquiescere sine Contradictione quacumque. Et cuicunque partium fuerit ipse Ducatus Gueldriæ sic adjudicatus, teneatur altera partium restituere quicquid ex ipso Ducatu detinere, seu occupare comperietur, atque in omnibus hujusmodi sententiæ ferendæ parere, sub pœna perditionis prætensi juris partis non observantis Verum, si ipsi arbitri & Compromissarii non possent ex justa & rationabili causa infra annum hujusmodi Controversiam decidere, & terminare, licitum erit eis ordinare in continenti lapso anno aliquem honestum modum quo ambæ partes in ipso Ducatu Gueldriæ se regere. Et gubernare debeant, donec plenius de juribus partium esset cognitum, per eosdem arbitros, qui poterunt, si ad id concordes communiter existant, & non aliter, dictum compromissum semel tantum prorogare, rata semper manente hujusmodi pace & concordia inter partes contrahentes. Et si interim super possessione dictarum rerum & pertinentiarum controversia oriretur, non debeant, nec possint ipsi, via facti procedere, sed remittant hujusmodi controversiam ad Arbitros eligendos, & deputandos per Cæsarem, & Regem Franciæ. Et si ipse Dominus Carolus de Gueldria, alias de Egmonda, aliquod præmissorum non observaret, seu quovis modo, in aliqua parte contravenirет, directe vel indirecte, sive non restituendo oppida Hollandiæ, de quibus supra, sive non acceptando & ratificando hujusmodi tractatum, in quantum eum concernit, sive etiam non parendo pronuntiandis & ordinandis per ipsos arbitros & Compromissarios, ut supra electos, aut alias quovis modo a contentis in hujusmodi tractatu deficeret, his casibus, aut altero ipsorum adveniente, tunc Christianissimus Rex Franciæ eidem Gueldrensi nullo modo auxilium, seu favorem præstabit, imo operam dabit cum effectu, quod etiam subditi ipsius Christianissimi Regis Franciæ nullo modo auxilium seu favorem eidem Gueldrensi præstabunt: adeo quod ipse Gueldrensis in altero dictorum casuum nullum penitus habebit auxilium, præsidium seu favorem ab ipso Christianissimo Rege Franciæ, nec a suis subditis directe vel indirecte, aut quovis exquisito colore.

Item, quia per Treugam sex hebdomadarum nuper initam inter Cæsaream Majestatem suo & nomine illustrissimi Domini, Principis Hispaniarum, & Archiducis Austriæ, ejus nepotis, & Christianissimum Regem Franciæ, suo, & nomine Domini Caroli de Gueldria, alias de Egmonda, inter cætera ipse Christianissimus Rex Franciæ expresse promisit, bona fide, & in verbo regio, pro se & dicto Domino Carolo de Gueldria, quod pendente ipso tempore sex hebdomadarum interteneretur ipsa Treuga sine aliquali innovatione, & si quid contrarium factum esset, faciet ipse Christianissimus Rex Franciæ id reparari, & ad pristinum statum reponi, & vice versa Majestas Cæsarea itidem promisit pro se, & dicto illustrissimo Domino Archiduce. Ideo actum & conventum est, quod, quicquid hinc inde durante ipsa treuga sex hebdomadarum occupatum seu attentatum apparebit, in præjudicium ipsarum Treugarum, contra quoscunque in eadem treuga nominatos & comprehensos, debeat hinc inde in continenti restitui & reparari, ac ad pristinum statum reduci, omni Exceptione cessante. Et quod Christianissimus Rex Franciæ id cum effectu exequi faciet, tam pro se, quam pro dicto Domino Carolo de Gueldria. Et itidem faciet Majestas Cæsarea pro se, & illustrissimo Domino Archiduce.

Item, quoniam ipse Tractatus quoad Gueldriam habet effectum pacis, actum est, quod mercatores & subditi, hinc inde liberam habeant conversationem, aditum & transitum in dominiis, & ad dominia alterius partis, quodque particulares personæ habentes bona in territoriis alterius partis, & confœderatorum, redeant hinc inde ad possessionem bonorum suorum, & potissime viri ecclesiastici, quibus nullum penitus debet fieri impedimentum hinc inde in possidendis eorum bonis ecclesiasticis, quæ in Dominiis alterius partis consisterent. Et insuper, si sint aliqui captivi hinc inde, quod ii restituantur hinc inde, dando captivum pro captivo. Et si plures sint captivi ex una parte, quod illi admittantur ad compositionem secundum taxam ordinariam, & hactenus consuetam in ipso bello Gueldrensi, salvis iis, qui jam nunc composuerunt pro redemptione eorum captivitatis, quorum Compositiones firmæ maneant.

Item. Etiam ultra prædictos Confœderatos, amicos, Vasallos, & subditos, ut supra communiter nominatos & comprehensos, nominantur pro parte Majestatis Cæsareæ, & expresse includuntur de præsenti, illustrissimi Duces Juliacensis & Clevensis, reverendissimus Episcopus Trajectensis, Comes de Horn; nobilesque, & Vasalli Gueldriæ, tenentes partitum Majestatis Cæsareæ, & illustrissimi Principis & Archiducis. Et pari modo, pro parte Christianissimi Regis Franciæ ex tunc nominantur & includuntur reverendissimus Dominus Episcopus Leodiensis, & Dominus Robertus de la Mark, Dominus de Sedan, & etiam subditi & Vasalli tenentes partitum Gueldrensem.

Item. Quoad alios Confœderatos, Amicos, Vasallos & subditos, quos utraque pars particulariter habet, & nominare prætendit, & qui in hujusmodi tractatu in specie nominati impræsentiarum non fuerunt, licitum erit utrique parti, videlicet sacratissimo Imperatori, & Christianissimo

Regi Franciæ, illos nominare infra quatuor menſes proximos, qui tunc nominandi perinde intelliguntur in hujusmodi tractatu incluſi, acſi ex nunc expreſſe & ſpecifice nominati fuiſſent.

Item, Actum eſt, quod pendente hujusmodi pace, donec ipſe illuſtriſſimus Princeps & Archidux ad vigeſimum ſuæ ætatis annum pervenerit, ſuſpendatur homagium & fidelitas, quæ præſtari deberent Chriſtianiſſimo Regi Franciæ ratione eorum, quæ moventur de feudo coronæ Franciæ.

Item, ipſa pace durante actum eſt, quod illuſtriſſimus Princeps & Archidux teneat & poſſideat omnia ipſa dominia moventia de feudo coronæ Franciæ, iis modis & formis, ac ſub eisdem præeminentiis & gratiis, quibus tenebat quondam Serenisſimus Rex Caſtellæ tempore ejus vitæ & mortis, videlicet tam quoad dona, & ſubſidia ſubditorum, & compoſitiones ordinarias Comitatuum Arteſii, & Quadrilegii, ac aliorum dominiorum, & locorum ſubditorum coronæ Franciæ, quam quoad permiſſionem granariorum & gebellarum ſalis, uſumque & curſum ſalis ſalinarum in ducatu Burgundiæ, & terris adjacentibus, ac ſuſpenſionem mille librarum Viennenſium quam etiam quoad alia omnia, quibus ipſe Serenisſimus quondam Rex Caſtellæ tempore ejus vitæ & mortis gaudebat, & fruebatur, ſalvis tamen ſemper in omnibus juribus ſuperioritatis. Et quod quæcunque impedimenta in prædictis appoſita, ex parte Chriſtianiſſimi Regis Franciæ tollantur & amoveantur, ac reducantur ad eum ſtatum, in quo erant tempore mortis ipſius Serenisſimi Regis Caſtellæ. Nec de cætero pro iis, qui in Comitatu Burgundiæ attentantur via Juris, vel ad exactionem ſubſidiorum ipſius Comitatus, contra quoscunque ibidem bona habentes, talia impedimenta apponantur ad requiſitionem cujusvis ſubditi regii, ſeu teneantur tales ſubditi recurrere ad remedium Juſtitiæ. Reſtituantur tamen ex nunc pecuniæ prætextu ipſorum impedimentorum exactæ, & per Regem, ſeu officiarios ſuos perceptæ, poſt mortem dicti quondam Sereniſſimi Regis Caſtellæ. Et pro iis, ac etiam pro ſubſidio nuper donato, & accordato a ſtatibus Comitatus Arteſii & aliis, quæ in poſterum continget donari, & accordari ab ipſis ſtatibus, dentur, & expediantur per Chriſtianiſſimum Regem Franciæ litteræ in bona Forma. Et poterunt ipſa Auxilia & compoſitiones levari per ſimplicem quitanciam ipſius Illuſtriſſimi Principis, per manus receptoris dictæ Compoſitionis, ſeu ſubſidii deputandi, juxta morem ſolitum & conſuetum. Eo tamen pacto, quod pro ipſis auxiliis & compoſitionibus ordinariis Arteſii ſic levandis, teneatur ipſe illuſtriſſimus Princeps & Archidux ſingulis duobus Annis impetrare & obtinere, literas licentiæ levandi ipſa ſubſidia. Quas tamen petitas & requiſitas ipſe Chriſtianiſſimus Rex Franciæ, durante ejusmodi pace ex ejus liberalitate benigne concedet. Et idem fiet, quantum ad dona granariorum, & gabellarum ſalis.

Item, quia nobilis Ludovicus de Orleans, Marchio Rotelini, aſſerebat, ſe ſpoliatum Caſtro Joux, & ex adverſo prætendebatur nullum eſſe ſpolium, ſed illud juridice captum tandem pro bono pacis, & ne majora propter hæc minima perturbentur, actum eſt, quod ipſe Marchio Rotelini & ejus uxor, tam reſpectu prætenſæ ſpoliationis ex parte ſui allegatæ, aſſertorumque damnorum, ut prætenditur, paſſorum & ſupportatorum ad cauſam ipſius capturæ Caſtri Joux, nec non occaſione, juris hinc inde prætenſi in ipſo Caſtro, ac etiam aliis attentatis in Comitatu Burgundiæ teneantur juri ſtare, & judicato parere coram judice competenti, & ubicunque de jure debebunt; remanente interim ipſo Caſtro Joux, cum omnibus ſuis pertinentiis & dependentiis, in manibus officiariorum Majeſtatis Cæſareæ, & illuſtriſſimi Principis & Archiducis. Et nihilominus interim durante hujusmodi Cognitione, nec ipſe Marchio Rotelini, & ejus uxor, habeant Cauſam querelarum, actum eſt, quod teneant & poſſideant Caſtrum Nogerii in ducatu Burgundiæ ſituatum, cum ſuis redditibus, juribus, & pertinentiis, excepto granario ſalis, quod non intelligitur de pertinentiis ipſius Caſtri. His Conditionibus videlicet, quod fiat inventarium de omnibus mobilibus, tam in ipſo Caſtro Nogerii nunc, quam in Caſtro Joux tempore Capturæ exiſtentibus. Et quodſi contingat juridice, terminari Caſtrum Joux non eſſe reſtituendum eidem Marchioni, & Uxori, in eum caſum ipſi, Marchio & Uxor, nullam penitus facient quæſtionem de ipſo Caſtro Joux, imo etiam in continenti libere relaxabunt Cæſareæ Majeſtati, ſeu Illuſtriſſimo Domino Archiduci, dictum Caſtrum Nogerii cum omnibus mobilibus, ut ſupra inventarizandis, ſine Contradictione quacunque. Et pari modo, ſi judicaretur, dictum Caſtrum Joux reſtituendum fore eidem Marchioni, & Uxori, tunc etiam mediante reſtitutione ejusdem Caſtri Joux, relaxaretur ſimiliter dictum Caſtrum Nogerii, cum mobilibus & pertinentiis.

Item, quia in Comitatibus Flandriæ & Arteſii, prætenduntur multi abuſus facti per officiarios Chriſtianiſſimi Regis Franciæ, poſt mortem quondam Serenisſimi Regis Caſtellæ, ultra tamen ſolitum, ac præter formam privilegiorum & conſuetudinum antiquarum ipſarum patriarum, conventum eſt, quod teneatur una amicabilis diæta in loco concorditer eligendo, & ibidem convenientibus deputatis hinc inde infra tres menſes proximos, omnibus recte diſcuſſis & examinatis, componantur hujusmodi Controverſiæ amicabiliter. Quodſi fieri non poſſit, tunc ad juris remedia recurratur, hac pace & concordia nihilominus firma manente.

Item, Actum eſt, quod omnes antiquæ querelæ & actiones hinc inde prætenſæ inter Imperium, domum Auſtriæ, Burgundiæ, & Coronam Franciæ, de quibus in præſenti Tractatu nulla fit mentio, quantum ad opera facti remaneant in ſuſpenſo, & in ſuo robore, durante hujusmodi pace, & ſint ſalva jura utriusque partis, hinc inde, quibus per hujusmodi pacem ſeu Concordiam nullum fiat præjudicium.

Item, Actum eſt, quod Majeſtas Cæſarea teneatur inveſtituram dare de univerſo Ducatu & Statu Mediolani, Comitatibus Papiæ, Angleriæ, &c.

Chri-

Christianissimo Regiæ Franciæ, vel Procuratoribus suis pro se, & ejus liberis, ac descendentibus masculis, & in defectum Masculorum, pro domina Claudia ejus filia, ejusque futuro sponso, ac liberis & descendentibus eorum masculis ex ipso matrimonio, & ex corpore dictæ Dominæ Claudiæ legitime procreandis. Et, si contingeret, quod DEus avertat, ipsam Dominam Claudiam decedere absque descendentibus Masculis, & Christianissimum Regem Franciæ aliam, vel alias suscipere filias, fiet investitura pro illa, quæ erit Primogenita, vel pro alia, quam Rex Christianissimus ad ipsum Ducatum eliget, ac pro eo cui contingeret, ipsam desponsare, & eorum liberis masculis descendentibus. Et fiat ipsa investitura cum clausulis necessariis, & opportunis, ad instar Investituræ alias factæ in Haguenano. Et ad eum finem Majestas Cæsarea renuntiat alteri matrimonio antea tractato inter ipsam Dominam Claudiam, & Principem Carolum, cum pœnis in ipso priori matrimonio appositis. Et his mediis tenebitur Christianissimus Rex Franciæ pro omni jure dictæ Investituræ, & de novo fiendæ solvere Majestati Cæsareæ summam centum millium coronarum, seu scutorum Auri solis in auro. Et hoc, per manus eorum, qui dictam investituram recipient, & die ipsius investituræ fiendæ, de qua die convenietur.

Item, Actum & conventum est, quod tractata in Tridento, Blesis, & Haguenano inter ipsas partes, in iis, in quibus per præsentem Tractatum non expresse derogatum fuit, remaneant in suo robore, & debitum sortiantur effectum, ac in præsenti tractatu et contractu expresse repetita forent.

Item, si super intellectu hujusmodi Tractatus, vel alias, inter Imperatorem & Regem Franciæ, oriretur aliqua quæstio vel controversia, quod decidatur amicabiliter, & non deveniant ad opera facti.

Item, conventum est inter easdem partes, quod Sanctissimus Dominus noster Serenissimique Reges Angliæ & Aragoniæ, ac etiam sacri Romani Imperii Principes, sint hujus pacis, unionis, & Concordiæ, & singulorum in eis contentorum, conservatores & fidejussores, & totis viribus assistent ei, qui prædicta observaverit contra alium non observantem.

Item, Actum & conventum est, quod prætextu hujusmodi pacis & concordiæ fiat abolitio generalis de quibuscunque criminibus, delictis, offensionibus, seu injuriis, factis, commissis, & perpetratis per subditos utriusque partis, in dominiis alterius, in Gueldria, vel alibi, durantibus guerris, & dissensionibus præcedentibus, & causa guerræ. Et remittatur hinc inde subditis utriusque omnis pœna incursa, revocenturque & annulentur sententiæ, banna, defectus, contumaciæ, pœnæ, & mulctæ, per quoscunque judices ordinarios, vel extraordinarios, ea occasione adjudicatæ, ita quod deinceps subditis unius partis liber sit aditus ad Dominia alterius.

Item, Actum est, quod Sacratissimus Imperator suo & tutorio, et administratorio nomine ejusdem illustrissimi Principis & Archiducis, ejus nepotis, & Christianissimus Rex Franciæ pro se, ac etiam Dominus Carolus de Gueldria, alias de Egmonda, in iis, quæ pariter eum concernunt, teneantur infra unum Mensem proximum a die publicationis præsentium numerandum, hujusmodi Tractatum pacis & concordiæ, ac omnia & singula ibidem contenta, singula singulis referendo, ratificare, laudare & approbare, litterasque suarum ratificationum hinc inde in forma debita expedire & tradere, eaque omnia propriis juramentis super sancta Cruce & sacris Evangeliis firmare, & sese pro pleniori observatione censuris ecclesiasticis subjicere, cum renunciationibus ac obligationibus & aliis Clausulis opportunis.

Item, Quod hujusmodi Tractatus pacis & concordiæ publicetur in Imperio, ac Regnis & Dominiis utriusque partis, & registretur in Camera Imperialia, & Parisiis in Curia Parlamenti, & in Camera Computorum, præsente & consentiente procuratore generali Christianissimi Regis Franciæ. Et itidem fiat in Curia Magni Consilii illustrissimi Domini Principis & Archiducis &c. & in Camera suorum computorum. Quæ quidem omnia & singula, supra dicta, ut præmittitur, concluſa, & tractata promisimus, & promittimus per præsentes, in quantum nos concernit, bona fide nostra, & in verbo Principissæ, ac sub juramento nostro corporaliter super sanctis DEI Evangeliis manibus tactis præstito, ratificari, laudari, & approbari facere infra tempus præstitutum, & cum omnibus clausulis supra contentis, videlicet, per ipsum sacratissimum Imperatorem, Dominum, & Genitorem nostrum metuendissimum, tam suo nomine proprio, quam etiam tutorio & administratorio nomine ipsius illustrissimi Principis & Archiducis, nepotis nostri, & hoc, sub obligatione omnium bonorum nostrorum præsentium & futurorum, & cum renuntiationibus, & aliis clausulis necessariis. In quorum omnium fidem has litteras nostras manu nostra propria subsignavimus, & sigillo nostro solito jussimus communiri. Datum in Civitate Imperiali Cameracensi, die decima mensis Decembris, anno Domini millesimo, quingentesimo octavo. Sic signatum: Marguerite.

Nos igitur Imperator ante dictus de præmissis omnibus ac singulis tractatis & conclusis plenissime informati, ac de eisdem plenam notitiam habentes, ex certa nostra scientia, & libera voluntate, tam nostro nomine proprio, & sacri Romani imperii, cujus vices & administrationem gerimus, & obtinemus, quam etiam tutorio & administratorio nomine ipsius illustrissimi Archiducis Caroli, nepotis nostri, hanc sanctam pacem & concordiam inviolabiliter observandam suscipimus: ac omnia & singula illius Capitula, ut præmittitur, tractata & concluſa, juxta sui seriem & tenorem, in omnibus & singulis suis punctis, clausulis & articulis, omnibus melioribus via, modo, forma, & ordine, quibus melius & validius de jure possumus & debimus, laudamus, approbamus, ratificamus & confirmamus, ac rata, grata, & firma præsentium tenore habemus, ac perpetuam roboris firmitatem obtinere volumus. Et insuper promittimus, expresse per præsentes, sub vinculo & religione juramenti per nos præsentialiter super vero ligno sanctæ Crucis, sacroque Canone, ac sanctis DEI Evangeliis manibus nostris corporaliter tactis præstiti, bona fide, & in verba nostro Cæsareo, tam nostro & Imperii sacri, quam tutorio & administratorio super dicti nepotis nostri, Archiducis Caroli

roli nomine, pro nobis, Hæredibus, & ſucceſſoribus noſtris, omnia & ſingula in præinſertis Capitulis contenta, prout in eis continetur & cavetur, in quibus nos concernunt, & pro parte noſtra reſpiciunt, tenere, attendere, adimplere, atque inviolabiliter obſervare, & contra ipſa quovis modo, directe vel indirecte, aut quovis exquiſito colore, non facere, nec venire, ſub obligatione & hypotheca omnium bonorum noſtrorum, præſentium & futurorum, nec non ſub cenſuris Eccleſiaſticis, quibus nos expreſſe ſubjicimus, & quas in caſu non obſervantiæ prædictorum contra nos per ſanctam ſedem Apoſtolicam ipſo facto fulminari volumus, & conſentimus, ita ut ab iis nullatenus abſolvi debeamus, niſi prius conventis & promiſſis ſupra dictis paruerimus. Renuntiantes hoc ipſo petitioni relaxationis & diſpenſationis juramenti, abſolutionique cenſurarum, & omni Exceptioni tam juris, quam facti, quibus contra præmiſſa vel aliquod præmiſſorum dicere, facere, vel venire, aut eorum obſervantia quomodolibet nos tueri poſſemus. In quorum omnium & ſingulorum prædictorum fidem & teſtimonium, præſentes noſtras ratificationis & approbationis litteras manu noſtra propria ſignatas, & ſubſcriptas noſtri Imperialis ſigilli munimine juſſimus roborari, Datum in Oppido noſtro Mechliniæ, die viceſima ſexta Menſis Decembris, anno Domini milleſimo quingenteſimo octavo, regnorum Germaniæ viceſimo tertio, Hungariæ vero &c. decimo nono. Maximilianus. Ad Mandatum Domini Imperatoris, Bárangier.

Le ſusdit Traité de Cambrai fut ratifié & confirmé par Louis XII. à Bourges le 13. Mars ſuivant, & verifié au Parlament de Paris, le 22. du même mois.

LXXXIV.

Kayſers Maximiliani I. Mandatum, worinnen er alles dasjenige caſſiret, was auf denen Conciliis zu Tours Anno 1510. und zu Piſa An. 1511. wider Pabſt Julium den II. vorgenommen worden d. d. 1. Sept. An. 1512.

Maximilianus Divina favente Clementia, Electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Germaniæ, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex: Archidux Auſtriæ: Dux Burgundiæ, Brabantiæ &c. Comes Palatinus Hannoniæ, &c. Recognoſcimus & tenore præſentium notum eſſe volumus univerſis, cum impræſentiarum nos deſtinamus in Italiam & ad Urbem Venerabilem Matthæum, Epiſcopum Gurcenſem, Principem, Conſiliarium & locum tenentem noſtrum Generalem in Italia, devotum ac dilectum, pro quibusdam rebus noſtris ibi faciendis: idcirco nos de ejus dexteritate, ingenio atque rerum gerendarum peritia plurimum confiſi, motu proprio, & ex certa ſcientia ac animo deliberato fecimus, conſtituimus, creavimus, & ordinavimus, ac tenore præſentium facimus, conſtituimus, creamus & ſolemniter ordinamus præfatum Gurcenſem Principem & Locumtenentem noſtrum, Procuratorem, Actorem ac Negotiorum noſtrorum geſtorem ſpecialem omni meliori modo, via, jure, forma & ordine, quibus melius & validius de jure poſſumus & debemus ad comparendum pro nobis & nomine noſtro in Synodo, ſeu Concilio Lateranenſi ſuperiori per Sanctiſſimum in Chriſto Patrem & Dominum, Dominum Julium II. Sacroſanctæ Romanæ ac Univerſalis Eccleſiæ ſummum Pontificem, Dominum noſtrum ſanctiſſimum, de Conſenſu Sacri Reverendiſimorum Dominorum Cardinalium Collegii indicto & denunciato, & illud approbandum & proſequendum & ſi & in quantum opus foret, illud ad alium locum & ad aliud tempus transferendum, etiam ex toto tollendum & extinguendum, nec non revocandum, annullandum & irritandum, & penitus delendum omnia & ſingula ea, quæ per Eccleſiam Gallicanam in Civitate Turonis eodem anno ſuperiori fuerunt acta, concluſa & deliberata: & ſimiliter ad revocandum omnia & ſingula Mandata & Procuratoria, ſi qua a nobis emaverunt, pro indictione Concilii Piſani, quod nonnulli Cardinales tunc indixerant, & idem Concilium Piſanum penitus tollendum & extinguendum. Dantes & concedentes eidem Gurcenſi Principi Locumtenenti & Procuratori noſtro plenam & amplam Poteſtatem gerendi & exercendi omnia & ſingula in præmiſſis, & circa ea neceſſaria & opportuna, juxta dexteritatem ſuam, prout magis videbitur expedire nec non ad faciendum omnia & ſingula, quæ verus & legitimus & indubitatus Procurator, liberam & generalem facultatem habens, circa præmiſſa facere poſſet, & quæ nosmet facere poſſemus, ſi præmiſſis perſonaliter intereſſemus, etiamſi talia forent quæ mandatum exigerent magis ſpeciale: ponentes dictum Procuratorem noſtrum, quoad præmiſſa totaliter in locum noſtrum. Inſuper promittentes in verbo noſtro Cæſareo & ſub bona fide noſtra, nos gratum & ratum habituros, quicquid per præfatum Principem Locumtenentem & Procuratorem noſtrum, in præmiſſis, & circa cum omnibus ſuis dependentibus, emergentibus & connexis, actum, dictum, transactum, concordatum ſeu concluſum fuerit, & nullo unquam tempore contravenire directe vel indirecte, aut quovis quæſito colore vel cauſa de jure vel de facto, etiamſi de jure poſſemus. Supplentes præterea omnes & ſingulos defectus, tam juris quam facti, qui in præmiſſis aliquo modo potuerunt evenire. Promittentes quoque, ut ſi forte Mandatum iſtud ad aliqua per ſupradictum Procuratorem noſtrum tractanda & concludenda ſufficiens non foret, quod nos omnia & ſingula hujusmodi tractata & per ſupradictum Procuratorem noſtrum ſic concluſa, rata, grata & firma habebimus & obſervabimus, harum Teſtimonio Literarum, ſigilli noſtri appenſione roboratarum, datum in Civitate noſtra Imperiali Colonia, die prima menſis Septembris, Anno Domini MDXII. Regnorum noſtrorum Romani XXVII. Hungariæ vero XXIII.

Per Regem
Ad Mandatum Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Schedu-

Schedula lecta per Garcensem Episcopum in sessione III. Concilii Lateranensis XVII. Oecumenici vel universalis.

EGo, vigore dicti Mandati Cæsareæ Majestatis, Clementissimi & Invictissimi Principis, ad abolendum omne schisma, quod in Ecclesia Dei oriri posset, & etiam pro Executione Capitulorum conclusorum coram sanctissimo Domino nostro, revoco quodcunque Mandatum qualitercunque concessum Conciliabulo Pisano, & Procuratores quoscunque, qui in dicto Conciliabulo intervenerunt, & omnia Acta & agenda per illud Conciliabulum; quæ declaro irrita & nulla, nomine præfatæ Cæsareæ Majestatis & adhæreo Sacro & Canonico Lateranensi Concilio, Ecclesiam Universalem repræsentanti rite & legitime congregato. Declaro etiam Majestatem Cæsaream nunquam dedisse Mandatum ad præfatum Conciliabulum.

LXXXV.

Receß zwischen Kayser Maximiliano I. Pabst Leone X. König Ferdinando IIX. in Engelland, und König Ferdinando von Arragonien, zu Vertheidigung der Kirche aufgerichtet, d. d. 5. April. Anno 1513.

UNiversis ac singulis ad quorum notitiam præsentes Literæ pervenerint, Nos Edwardus Ponynges, Eques auratus Ordinis Garterii & contrarotulator incliti Hospitii Excellentissimi & Potentissimi Principis Henrici, Dei gratia, Regis Angliæ & Franciæ & Domini Hiberniæ, Johannes Yong Vicecancellarius Angliæ, Thomas Boleyn & Richardus Wingfeld, Milites pro corpore præfati Serenissimi Regis, Conciliarii, Ambassiatores, Legati, Oratores, Commissarii & Nuncii ejusdem Regis Angliæ & Franciæ Domini nostri Metuendissimi, vigore, auctoritate & virtute Commissionis nostræ nobis ad infra scripta per eum datæ & concessæ (cujus tenor hic inferius scribitur) rite ordinati legitime constituti & sufficienter auctorizati salutem in omnium Salvatore.

Compertum enim est, tam divino quam humano jure, omnes homines teneri & ab Amicis propulsare injuriam & eorum afflictis rebus succurrere, multo magis Ecclesiæ causam illiusque Rectoris atque Pastoris omnes suscipere & tueri debent.

Cum itaque hiis Annis proxime elapsis quamplurima Dominia & Civitates Ecclesiæ subjectæ per Ludovicum Francorum Regem, & illi Adhærentes hostiliter invasæ, direptæ & occupatæ, Regnaque Patriæ & Dominia ad nonnullos Christianos Principes jure Pertinentia usurpata & vi detenta fuerint, prout in præsenti detinentur; adeo ut tam de Urbe Romana de captura vel expulsione summi Pontificis felicis Recordationis Julii secundi, quam expugnatione & subjectione multorum Principum non mediocriter timeretur, et quod deterius est, pernicioſum schisma suscitatum fuerit, quod verisimiliter tendere potuisset in diuturnam Ecclesiæ Universalis vexationem & totius Reipublicæ Christianæ perturbationem, nisi auxilium in tempore, Providentia quadam divina cujus causa præcipue agitur, præstitum fuisset.

Igitur nos prædicti Oratores, Procuratores & Commissarii præfati Regis Angliæ & Franciæ, Domini nostri Metuendissimi, qui modis omnibus summe cupit Ecclesiam ab hujusmodi & aliis quibuscunque infestationibus liberare, & jura uniuscujusque Principis recuperare, pro eodem, ejus nomine, Mandato & auctoritate & virtute commissionis nostræ prædictæ, cum sanctissimo Domino nostro Leone, Pontifice Maximo & cum Excellentissima & serenissima Domina Margaretha Austriæ Archiducissa, Ducissa, & Comitissa Burgundiæ, Vidua relicta Sabaudiæ, Carissimi Fratris, Domini Maximiliani Imperatoris Electi semper Augusti Filia Dilectissima, Mandatoria ac Procuratrice ejusdem Imperatoris Electi, ad quem præ cæteris spectat Protectio & defensio tam Christianitatis quam sacræ Romanæ Ecclesiæ, vigore & auctoritate Commissionis suæ ad infra scripta plenam & sufficientem auctoritatem habente, (cujus tenor inferius describitur) nec non cum Serenissimo & Potentissimo Principe Domino Ferdinando Rege Catholico Aragonum, utriusque Ciciliæ & de Jerusalem, tam pro se, quam pro Serenissima Domina Johanna, Regina Castellæ, Legionis & Granatæ, Filia sua Carissima, cujus Personæ, Regnorum & Dominiorum Bonorumque curam & Administrationem idem Rex Catholicus gerit, ad laudem & gloriam Dei omnipotentis & totius religionis Christianæ tranquillitatem & pacem, communicavimus, tractavimus & concluſimus omnes & singulos Articulos sequentes,

In primis inter nos Oratores prædictos, nominibus quibus supra tractatum communicatum & concluſum est, quod omnes et singuli tractatus amicitiarum, confœderationum sive intercursus Mercium, ante hac inter partes prædictas, per se, Progenitores, aut Anteceſſores, Oratores vel Commissarios suos respective, sub quibuscunque verborum formis, initi, concordati et concluſi, quibus non est expresse derogatum ac quos pro hic insertis haberi volumus, in omni suo robore permaneant, et firmitate; ita quod per præsentem Tractatum aut aliqua Capitula in eodem contenta non censeatur, aut intelligatur quovis modo eisdem Tractatibus aut alicui eorumdem derogatum.

Item, tractatum, communicatum et concluſum est, quod inter Confœderatos prædictos, eorumdemque Hæredes et Succeſſores, Regna, Patrias, Terras, Dominia, Vasallos, subditos, Alligatos et Confœderatos suos quoscumque, præsentes et futuros, tam Ecclesiasticos quam seculares, cujuscunque gradus, conditionis aut præeminentiæ existant, etiamsi Archiepiscopali, Ducali aut quacumque alia dignitate, statu, aut gradu præfulgeant, aut præsenti Ligæ se non opponentes aut contravenientes sit perpetua, bona, pura, sincera, vera, integra, fidelis, perfecta et firma Amicitia, Unio, Liga, Confœderatio, et Pax, per Terram, Mare et Aquas Dulces, ac ubique Locorum futuris temporibus perpetuo duratura:

Eruntque iidem Confœderati et eorum quilibet, pro defensionibus ac tuitionibus sanctæ Romanæ Ecclesiæ ac Personarum et Statuum suorum, eorumque Hæredes et Succeſſores, nec non Imperii, Regnorum,

norum, Patriarum & Dominiorum jam per ipsos aut eorum aliquem possessorum, aut postea jure belli vel quovis alio modo recuperandorum aut posſidendorum, contra præfatum Ludovicum Francorum Regem communem eorum Hostem, ejusque Hæredes & Successores, ac alios ejusdem Ludovici ejusve Hæredum, aut Successorum Fautores & adhærentes quoscumque sine fraude, dolo, disſimulatione, aut colore quocumque, de cætero futuris perpetuo temporibus, non solum sibi invicem Amici, sed etiam Amicorum Amici, & Inimicorum inimici, sine exceptione quacumque; dabuntque iidem Confœderati sibi hinc inde contra præfatum Ludovicum Francorum Regem communem eorum Hostem, ejusve Hæredes & Successores, quotiens & quando per aliquem Confœderatorum, invasum, offensum, sive hostiliter aggressum, requisitus, aut requisiti fuerint, sumptibus & expensis requirentis, mutuum auxilium & succursum bona fide sine dilatione quacumque, non obstantibus quibuscunque Alligantiis & Confœderationibus, quas confœderati prædicti vel eorum aliquis habent vel habet, aut in futurum habere poterit, vel poterunt cum quocumque, vel quibuscumque Regibus, Principibus, aut Communitatibus, qualescumque illi sint aut erunt; quibus expresse derogatum non censeatur, salvis & exceptis Ligis & Confœderationibus initis & factis cum serenissimo Rege Aragoniæ communi eorum Amico (si quæ sint) quibus in nullo derogatum censeatur.

Item, quoniam præfatus Ludovicus Francorum Rex communis Hostis diu detinuit ac in præsenti per vim & violentiam contra jus & Phas detinet & usurpat nonnulla regna, Ducatus, Principatus, Dominia, Patrias, Terras, Civitates, & Opida confœderatis prædictis respective spectantia; pro igitur recuperatione omnium & singulorum præmissorum, sic, ut præmittitur, injuste occupatorum, tractatum communicatum & concluſum est quod confœderati prædicti, omnes & singuli, infra triginta dies a Data præsentis Tractatus immediate computandos, per publica edicta & Proclamationes palam declarabunt & eorum quilibet declarabit se inimicum & Hostem dicto Ludovico Francorum Regi, & infra duos menses Datam concluſionis hujus Tractatus proximo sequentes Bellum invasivum contra eundem sumptibus et expensis suis per se ipsos aut Capitaneum vel Capitaneos sufficientem vel sufficientes seu exercitus Ducem vel Duces, realiter et cum effectu, facient et quilibet eorum faciet; videlicet,

Sanctisſimus Dominus noster Papa in Provincia Provinciæ, vel in Delphinatu, aut aliis Terris et Dominiis Regi Gallorum subditis et subjectis extra Italiam,

Cæsarea Majestas in Regno Franciæ vel Patriis obedientibus et parentibus Regi Gallorum extra Italiam,

Rex Angliæ in Aquitania, Picardia Normania, vel in aliis terris et Dominiis Regi Gallorum subjectis,

Et Rex Aragonum in Patria de Bearne, Langedocke et Aquitania, vel aliis Terris et Dominiis Regi Gallorum subditis et subjectis

Extra Italiam, ubi idem confœderati omnes et singuli communi hoste maxime nocere et officere poterunt,

Eruntque Exercitus dictorum Confœderatorum qui ad hujusmodi bellum invasivum obligantur, potentes et bene instructi, tam in Peditatu quam in Equitatu, Artillaria et aliis instrumentis bellicis in ea parte necessariis et requisitis, sic quod singuli eorumdem Exercituum communes Hostes invadere, contra eosdem Castra metari, Civitates et Opida obsidere, ac potentiis et malitiis eorumdem resistere et obviare ac eosdem cum effectu expugnare valeant,

Nec ab hujusmodi bello sic, ut præmittitur, incepto vel incipiendo dicti Confœderati aut eorum alter desistet, aut desistent, seu Pacem Treugam, vel Belli inducias cum ipso communi Hoste aut cum aliquibus aliis, qui se præsenti confœderationi velint oponere, directe vel indirecte tractabunt, capient aut concludent, absque notitia, consensu, & expresso assensu aliorum omnium et singulorum confœderatorum.

Item tractatum, communicatum, et concluſum est, quod nullus confœderatorum prædictorum permittet aliquos ex subditis suis dicto Regi Ludovico Hæredibus vel Successoribus suis in Bellis servire aut stipendia ab eodem recipere, sed ipsi omnes et singuli per edictum expressum et solempne palam interdicent, prohibebunt, et præcipient, tempore publicationis præsentis Tractatus, ne aliqui subditorum suorum sub pœna Capitis et confiscationis omnium bonorum, taliter faciant, quod, si hujusmodi præceptis contravenerint, ipsa pœna absque venia multentur: licebit tamen omnibus et singulis Confœderatis hinc inde habere subditos suorum Confœderatorum in suis stipendiis ad inserviendum eis in suis Bellis, Principe, cujus subditi fuerint, expresse non contradicente.

Item, tractatum, communicatum et concluſum est, quod Imperator, si jam non revocaverit, revocabit illam auctoritatem suam, Cardinalibus schismaticis pro eorum Consiliabulo antehac concessam et tributam immediate post hujus Tractatus Publicationem; quam revocationem infra mensem proximo et immediate ex tunc sequentem, per suas Literas Patentes, autentice factas eisdem Cardinalibus intimabit, ac omnia et singula vigore et Potestate dictæ auctoritatis suæ, per eos facta et sienda, extunc prout cassa et irrita reputabit et habebit,

Item, tractatum, communicatum, et concluſum est, quod sanctisſimus Dominus noster teneatur et debeat contra quoscunque, quavis auctoritate vel dignitate Ecclesiastica, vel Mundana, etiam Regia fulgentes et præditos, hujusmodi Ligæ et Fœderi se opponentes eisque aut eorum alicui auxilium consilium et favorem præstantes, tam in Italia, quam extra censuras et pœnas Ecclesiasticas fulminare et publicare prout opus fuerit, ac quotiens et quando per Confœderatores prædictos aut eorum aliquem vel per eorumdem Commissarium aut Commissarios requisitus fuerit.

Item, inter Oratores, Mandatoriam, et Procuratorem prædictos tractatum, communicatum et concluſum est, quod ad maximos sumptus subeundos per Cæsaream Magestatem, pro adimplemento et Executione rerum supradictarum et Bello prædicto con-

do contra dictum Ludovicum Francorum Regem gerendo, inferendo et continuando Serenissimus Rex Angliæ et Franciæ dabit et numerabit, vel per Commissarium suum aut Commissarios suos sufficienter in ea parte auctorizatum, vel auctorizatos, dari vel numerari faciet, Imperatori vel Dominæ Archiducissæ, eorumve aut ejus legittime Deputato vel Deputatis, centum milia Coronarum Auri, in Coronis aureis vel in auro æquivalenti, terminis, modis, locis, & forma sequentibus; videlicet,

Dictus Rex Angliæ & Franciæ solvet, dabit, tradet, vel per Commissarium, aut Commissarios suos solvi, dari, aut tradi faciet, in Opido de Gravelyn in Comitatu Flandriæ, præfato Imperatori, vel dictæ Dominæ Archiducissæ, eorumve vel ejus Procuratori vel Procuratoribus (recipiendi & Acquietantias faciendi in bona & sufficienti forma dicto Serenissimo Regi Angliæ & Franciæ, ejusve Commissario, vel Commissariis plenam potestatem habenti vel habentibus) triginta quinque millia Francorum auri, intra mensem postquam dictus Imperator declaraverit se Hostem & Inimicum prædicto Regi Gallorum.

Deinde alia triginta quinque millia Coronarum auri, cum dictus Imperator per se, vel idoneum, aut sufficientem Capitaneum, vel idoneos aut sufficientes Capitaneos prædicto Ludovico Francorum Regi Bellum realiter gerat & actualiter inferat, aut inferre faciat cum continuatione ejusdem juxta vim, formam & effectum cujusdam Articuli super inde in hoc Tractatu supra inserti,

Postremo triginta millia Coronarum auri, in Loco prænominato, Personæ vel Personis prædictis, intra tres menses dictam Belli inchoationem & ejusdem continuationem proximo & immediate sequentes.

Item, tractatum, communicatum, & concluſum est, quod, per præsentem Tractatum, Cæsarea Majestas non intendit, aliquo modo, derogare tractatibus Pacis, cum quibuscumque Regibus vel Principibus initis vel confirmatis per suam Majestatem tanquam Tutorem & Maniburnum serenissimi Principis Caroli sui Nepotis & Filii charissimi & suarum Patriarum & Dominiorum, nec sub specie & prætextu dictæ Confœderationis, inpræsentiarum initæ, tractatæ & concluſæ, declarare dictum Serenissimum Principem & Patrias suas quoquo modo ad Bellum contra dictum Regem Ludovicum; quinimo in dicta Tutoria qualitate vult & intelligit Pacem cum quibuscunque Regibus & Principibus servare, & observare facere per præfatum Principem, suas Patrias & subditos.

Item, tractum, communicatum, & concluſum est, quod omnes & singuli Confœderati prædicti & eorum quilibet, præsentem Tractatum ac omnia & singula Capitula in eodem contenta, infra terminos subscriptos,

Videlicet, Sanctissimus Dominus noster ac Rex Aragonum tam pro se ipso quam pro Regina Castellæ (cujus Personæ, Regnorum & Bonorum curam & administrationem gerit) infra duos menses Datam præsentium proximo et immediate sequentes,

Ac præfatus Imperator nomine suo & dictus Rex Angliæ infra unum mensem Datam præsentium proxime & immediate sequentem,

Per suas & cujuslibet eorum Literas Patentes debite confectas, Magnisque suis sigillis sigillatas & manibus subscriptas, acceptabunt, confirmabunt & ratificabunt, & eorum quilibet acceptabit, ratificabit & confirmabit,

Renunciantes & renuntians specialiter, ac in vim pacti, exceptioni dicenti actum, factum aut gestum, nominibus aliorum vel alterius nomine esse nullum, vel minus validum, prætextu generalis vel specialis Mandati, quod ad taliter acti, facti, & gesti meliorem firmitatem, perfectius robur & validiorem efficaciam præcedere debuit, ac etiam omnibus aliis, tam juris quam facti exceptionibus & exceptionum generibus Appellationibus, Provocationibus, Privilegiis, Beneficiis & Defensionibus quibuscumque, quæ & quas pro hic insertis haberi volumus, per quæ aliquid dici, alligari vel objici potest, contra præsentem Tractatum vel contenta in eodem, quo mediante a dicto Tractatu vel Articulis in eodem insertis recedi potest directe vel indirecte quovis quæsito colore; Supplentes omnes etiam & singulos tam juris quam facti defectus, maxime auctoritatis & Commissionis vel Commissionum omnium Confœderatorum prædictorum vel aliquorum aut alicujus eorundem, vel ob inhabilitatem personarum, vel Personæ quibus vel cui auctoritas commissa est, vel si quicquam aliud ad validitatem præmissorum hic defuerit, aut aliquid sic insertum in Commissione, vel Commissionibus Confœderatorum prædictorum, quod substantiam & effectum præsentis Tractatus, vel alicujus Articuli ejusdem impediret, extenuaret, diminueret, extingueret, vel eumdem abrogaret, id per suas Literas Confirmatorias signatas & sigillatas mero motu & ex suis certis scientiis suplebunt & eorum quilibet suplebit, ut perinde firmitatem habeat atque si omnia solempniter rite & recte facta essent:

Et quod ipsi & eorum quilibet ea omnia & singula, quatenus eos aut eorum aliquem tangunt, aut tangere poterunt, pro parte sua, realiter & cum effectu bene & fideliter observabit, faciet & adimplebit & exequetur, non solum per ipsas Literas Confirmatorias bona fide & in verbo Pontificio, Imperiali Regio & Principis promittet, verum etiam in præsentia Oratoris vel Oratorum suorum vel eorum alicujus tunc in eorum Curiis existentis vel existentium, ac coram Notariis & Testibus per dictos Oratores ad hoc specialiter vocatis, publice & solempniter, aliquo die festivo intra Missarum solempnia, super Sacro sancta Dei Evangelia & Canonem missæ per eos & eorum quemlibet corporaliter tactos jurabit, ipsasque Literas confirmatorias, una cum instrumento Publico super præfato juramento per dictos Notarios debite confecto, tam dicti Oratores, quam dicti Confœderati ipsis Oratoribus tunc & ibidem vicissim dabunt & tradent, & quilibet eorum dabit & tradet; proviso semper, quod si dicti Sanctissimus Dominus Noster & Rex Aragonum intra Terminum supra specifica-

ficatum præsentem Tractatum & singula Capitula in eo contenta & inserta non acceptaverint, ratificaverint, & confirmaverint aut eorum alter non acceptaverit, ratificaverit & confirmaverit, nichilominus tamen inter Cæsaream Majestatem & dictum Regem Angliæ, Hæredes & Successores hinc inde suos valebit & in vigore, robore ac firmitate suis perpetuo permanebit.

Item auctoritatibus, quibus supra conventum, concordatum, & concluſum est inter Oratores & præclarissimam Dominam prædictam, quod in præsenti Tractatu comprehendantur & includantur omnes & singuli Amici, Confœderati & Alligati Partium prædictarum subsequenter nominati.

Inprimis pro parte dicti Sanctissimi Domini nostri Pontificis maximi, & Catholici Regis Aragonum, ac Reginæ Castellæ, Reges, Principes, Comunitates & Respublicæ, quos vel quas denominabunt infra tempus duorum Mensium a data hujus fœderis numerandorum,

Et pro parte Serenissimi Regis Angliæ Reges Scotorum, Daciæ, Hungariæ, Poloniæ, Portugaliæ, Dux Saxoniæ, Comunitas Hanzæ Theutonicæ, & Elvetii.

Et pro parte Sacratissimi Imperatoris Serenissimi ac potentissimi Ladislaus Hungariæ Rex Reges Portugaliæ, Scotiæ, Daciæ, Poloniæ, Principes Electorum, Electores Sacri Romani Imperii, Duces Clevensis, Juliacensis, & Episcopus Trajectensis;

Et nichilominus relinquuntur & remanent loca aliis Regibus, Principibus, Ducibus, Comunitatibus quibuscumque, ad effectum præmissorum hanc Ligam & fœdus ingredi volentibus.

Sequuntur Tenores Commissionum.

In primis Serenissimi Regis Angliæ & Franciæ &c. Henricus Dei gratia &c.

Tenor Commissionis Sacratissimi Imperatoris.

MAximilianus, Divina favente Clementia, Romanorum Rex &c.

Acta sunt omnia supra dicta data & concluſa in Opido Mecklinensi, Domo habitationis præfatæ Illustrissimæ Dominæ Archiducissæ, die quinta Mensis Aprilis, Anno Domini millesimo quingentesimo decimo tertio postPascha.

Præsentibus ad ea Nobilibus & Magnificis & strenuis Viris, Johanne, Domino de Berghes, Milite aurei Velleris, Laurentio de Gorrenodo, Barone Montanesii, Gerbaxii & de Morney, Gubernatore Breisiæ, Domino Gerardo de Playne Milite, Domino Ruppis Præside Privati Concilii Serenissimi Principis Castellæ, ac Thoma Spynelly, dicti Serenissimi Angliæ Regis, Solicitatore in Curia fati Principis commorante, testibus ad præmissa per nos dictos Oratores, specialiter vocatis & rogatis.

In quorum testimonium has manu cujuslibet nostrum signatas fecimus Sigillorum nostrorum appensionibus muniri, Anno, die, & loco præmissis.

LXXXVI.

Ehestifftung zwischen Ertz-Hertzog Carln (V.) zu Oesterreich, Printzen von Spanien, und der Printzeßin Renata von Franckreich, d. d. 24. Mart. Anno 1514.

FRancois, par la grace de Dieu, Roi de France: A tous ceux qui ces presentes Lettres verront, Salut. Comme depuis nôtre avenement à la Couronne, & mémement au retour de nôtre sacre & Couronnement, nôtre tres-cher & tres-amé Cousin, le Prince d'Espagne, Archiduc d'Autriche, ait envoié, pardevers nous, Henri, Comte de Nassau & de Vianden, Michel de Croy, Seigneur de Saint-Pinon, Cousins, ses Conseillers & Chevaliers de l'Ordre de la Toison; Michel de Pavie, Docteur en Theologie, Doin de l'Eglise da Cambrai, Philippes Dales, Ecuier, son Maitre d'Hotel; Mercurin de Gattinare, Docteur Maitre Jean Caulier, Maitre des Requetes de son Hôtel; & Gilles Vandesdamme, son Secretaire, ses Ambassadeurs & Procureurs speciaux; & par eux nous ait fait dire & declarer le desir & affection qu'il a de vivre en toute bonne, vrai, entiere, & parfaite Amitié avec nous; & diavantage d'y prendre alliance de Mariage, si nôtre plaisir étoit y vouloir entendre, & luy bailler nôtre tres-chere & tres-amée Belle-Soeur Renee de France. Pourquoi nous redovisant en la memoire la proximite de sang & lignage, dont icelui nôtre Cousin le Prince d'Espagne, nous attient, desirant vivre non seulement avec lui, mais avec tous autres Princes, en toute bonne Amitié aiant principalement regard au bien, qui vient & procede de Paix & Concorde, & au contraire aux maux & innumerables inconveniens, qui viennent & procedent de la Guerre, avons pour ces causes été contens d'entendre à ladite Amizié & Mariage, & pour sur ce communiquer & traiter avec lesdits Ambassadeurs & Procureurs dudit Prince, avons commis, ordonné, & deputé de nôtre part, Antoine du Prat, Chevalier, Chancelier de France; Jean d'Albert, Comte de Retel, Seigneur d'Orval; Odet de Foix, Seigneur de Lautrec, nos Cousins; René Bâtard de Savoie, notre Oncle, & Imbert de Batarnai, Sieur de Bouchage, Chevalier de nôtre Ordre, tous nos Conseillers & Procureurs speciaux quant à ce. Lesquels, apres Plusieurs communications faites d'une part & d'autre, sont finalement condescendus a traiter, accorder, capituler, & passer les points, Articles, Chapitres, & Convenances, tels en la forme & maniere, qu'il est ciapres declaré.

Au nom & Loüange de Dieu nôtre Createur, de la glorieuse Vierge Marie, & de toute la Cour celeste, Amen. A tous presens & à venir, soit notoire & manifeste, comme tres-haut & tres-puissant Prince Charles, par la grace de Dieu Prince des Espanges & Archiduc d'Autriche, naguerre venu en âge de puberte, étant par la trés-Sacrée Majesté de l'Empereur, son Seigneur & Grand-Pere, émancipé, & mis hors de tutelle & mainbournie, & aiant pris à soi l'entiere administra-

niſtration & joviſſance des Païs, & Seigneuries à lui appartenans de la Succesſion de feu tres-recommandée memoire le Roi Dom Philippes de Caſtille ſon Seigneur & Pere, & Fils dudit Seigneur Empereur, & deſirant ſesdits Pais & Sujets entretenir en bonne Paix, Union, & tranquillité, conſiderant que quaſi en un même inſtant, & au même tems, tres-hautt, tres-excellent, & tres-puiſſant Prince Francois, premier de ce nom, tres Chretien Roi de France, a été éleve a la Dignité Roiale, & Succedé à la Couronne, & que pour la correſpondance & vicisſitude desdites Succesſions, contemporances, avec la conformité de l'age en jeuneſſe desdits deux Princes, entre les quels n'avoit encore été entamé aucune pique, ou inimitié, & ne s'toient en rien offenſez l'un l'autre, ains auroient la charte blanche d'un côte & d'autre, il eſperoit par volonté divine ſe pouvoir trouver la conformité, union, & vicisſitude des communes intentions, & volontez intrinſeques, desdits Seigneurs, pour les joindre & allier, perpetuellement enſemble, au bien & augmentation de toute la choſe publique Chretienne, & exaltation de la ſainte foi Catolique, icelui Seigneur Prince ait pour ce envoié devers ledit Seigneur Roi, haut & puiſſant Seigneur Henri, Comte de Naſſau & de Vianden, Seigneur de Breda, & Meſsire Michel de Croy, Sieur de Saint-Py, ſes Chambellans, Conſeillers, & Chevaliers de ſon Ordre de la Toiſon d'Or, & autres denommez ſes Ambaſſadeurs, tant pour rendre ſon devoir de ce qu'il tient en fief de la Couronne de France, que pour lui ſupplier d'avoir ledit Sieur Prince. ſes Pais, & Sujets, en bonne Amour, & Amitié, & intelligence: & pour fondement, ſeureté & perpetuel lien d'icelle Amitié, lui donner & accorder à Mariage Madame Renée, ſa belle-Soeur, que ledit Seigneur Prince tient être le plus grand & plus honorable parti de Mariage, qu'il pourroit pour le tems preſent choiſir en toute la Chretienté; les quelles offres & requêtes ledit Seigneur Roi ait eû tres-agreables, méme conſiderant ledit Seigneur Prince être extrait de Fleurs de lis & de la Couronne de France & deſcenda d'Empereurs, & procrée de Roi & Reine, que par les Succesſions, qui lui ſont écheuës, & autres qui lui ſont apparentes de lui echeoir & ſucceder ci aprés, à & eſt apparent d'avoir tant de beaux, nobles & grands Pais, Roiaumes & Seigneuries, que ledit Sieur Roi de preſent ne pourroit plus hautement, ni plus grandement allier par Mariage madite Dame Renée, qu'avec ledit Seigneur Prince des Eſpagnes, & qu'il n'y a nul lien plus ferme, ni plus ſtable, pur la perpetuation, en entieur conſervation d'Amitié, & Union, entre les dits Sieurs Roi & Prince, que par Alliance & conjonction de Mariage, qui eſt ſelon Dieu & ſelon nature, & auſi conſiderant, que les Pais dudit Seigneur Prince ſont voiſins & contigus aux Paiis & Roiaume dudit Roi tres. Chretien, & que ſelon les admoneſtemens que le Prince des Philoſophes, Ariſtote, bailloit à Alexandre le Grand, pour la Conſervation & entretenement des Roiaumes, Seigneuries, & choſes publiques, les Amitiez, Alliances, & Compagnies ſe doivent faire, con-

ſtituer, & etablir entre ceux, qui ſont tres-puiſſants, & ſoi aider les uns aux autres, & qui ſont voiſins, & ſe peuvent voir & conſerver enſemble, & ſoudainement ſe ſecourir, comme ſont lesdits Sieur Roi tres-Chretien & Prince des Eſpagnes, en faiſant laquelle Amitié & Alliance, ſoit vrai ſemblable que de tant plus elle doit être perdurable, & porter bon fruit, puisque la racine eſt entiere, & non infectée d'aucune pique ou inimitié. Pour c'eſt-il que pour l'introduction, fondement perpetuel, & indiſſoluble ſeureté d'icelle Amitié, Alliance, Union & intelligence, entre les Deputez dudit Sieur Roi, & les Ambaſſadeurs dudit Seigneur Prince, ſous les bons plaiſirs desdits Seigneurs Roi & Prince, ont été aviſez les Articles desdits Mariage & Amitie, en la forme & maniere, qui s'enſuit.

Premierement. Que le Roi & la Reine ſa compagne, auctoriſée comme il appartient, d'un commun accord & conſentement, en parole de Roi & Reine & par ſolennelle ſtipulation promettront & jureront ſur la vraie Croix, & ſur les Saints Evangiles de Dieu par eux & chacun d'eux corporellement touchez & en la preſence du Saint Sacrament de l'Autel, & vrai Corps de notre Sauveur & Redempteur Jeſus-Chriſt, ſus les peines & obligations ci deſſus contenues & ecrites faire, & procurer par effet, que Madame Renée, Soeur de ladite Reine; de belle Soeur dudit Roi tres Chretien, aprés qu'elle aura accompli l'âge de ſept ans, & durant la huitieme année de ſondit âge, ſera fiancée par paroles de futur à Monſeigneur le Prince d'Eſpange; & aprés icelle Dame Renée venuë à l'age de douze ans complets, elle par parole de preſent prendra pour ſon legitime Mari & Epoux, ledit Seigneur Prince, avec les ſolennitez ſur ce requiſes, ſi & entant que nôtre Mere Sainte Egliſe s'y accorde & conſente. Semblablement les Ambaſſadeurs de Monditſeur le Prince, en vertu du pouvoir qu'ils ont, & eux faiſans forts pour ledit Seigneur Prince leur maitre, auquel ils feront ratifier & agréer en ſemblable forme tout le contenu en ce tracté, prometteront & jureront en la méme maniere que deſſus, que ajant icelle Dame Renée accompli l'age de ſept ans, & avant le laps de la huitieme année de ſondit âge, icelui Sieur Prince d'Eſpagne, par Procureur aiant de lui pouvoir & mandement ſpecial, fiancera madite Dame Renée par paroles de futur, & apres icelle Dame venuë en age de dauze ans complets, Monditſieur le Prince par paroles de preſent, avec les ſolennitez ſur ce requiſes, prendra madite Dame Renée à Femme & Epouſe, ſi & entant, que nôtre Mere Sainte Egliſe s'y accorde & conſente. Lequel Mariage ſera ſolenniſé en face de nôtre Mere Sainte Egliſe dedans deux mois apres que icelle Dame aura accompli l' de douze ans, & au cas que pour la ſolenniſation & perfection dudit Mariage, fuſſent neceſſaries aucunes diſpenſes, elles ſeroient obtenues & impetrees aux frais & depens du Roi & de la Reine, avant lesdites fiancailles, & apres que ledit Seigneur Prince d'Eſpagne aura en perſonne, ou par Procureur, épouſé ladite Dame Renée par paroles de preſent; ſeront tenus lesdits Sieur Roi & Reine,

pour l'accompliſſement dudit Mariage, faire mener & conduire icelle Dame Renée honorablement, & comme à ſon etat appartient, & icelle rendre à leurs frais & dépens és Païs de Monditſieur le Prince d'Eſpagne, á ſavoir en la Ville de Lille, au cas que Mondit Sieur le Prince ſoit pour lors en la Comté de Flandre, ou en ſes, Païs à l'eviron; & au cas que pour lors ledit Seigneur Prince ſoit en Caſtille, ou autre Lieu en Eſpagne, icelle Dame ſera délivrée és Villes de Baionne ou Narbonne, au choix dudit Seigneur Prince; & ce dedans deux mois aprés que ladite Dame aura duze ans complets. Pour le dot de madite Dame Renée, tant pour le droit ſucceſſif des côtez paternel & maternel, que pour la dot à icelle appartenant du côte de la Couronne, comme Fille de Roi, icelle Dame aura ſix cens mille Ecus d'or de poids au ſoleil, desquels ſix cens mille ecus d'or, le Roi baillera en argent comptout à Monditſeigneur le Prince, cent mille écus d'or au ſoleil, au jour de la ſolenniſation & conſommation dudit Mariage; & autres cent mille écus d'or au ſoleil au bout de l'an, & icelui complet & revolu. Et pour les quatre cens mille écus reſtans, aura icelle Dame la Duché de Berri, enſemble toutes ſes appartenances & dependances, pour en jouir par ſes mains ſans que le Roi y reſerve aucune choſe, fors la Souveraineté, l'Hommage lige, les Egliſes catedrales, & autres de fondation roiale, les cas roiaux, & ceux dont par prevenance la connoiſſance appartient a ſes juges, desquels connoitra le Bailli de Saint-Pierre-le-Monſtier. Et quant aux Greniers à Sel, ledit Sieur Prince & Dame Renée les auront par grace, & en pendront Lettres en la forme & maniére, que font le autres Princes de France, & ce tant pour elle, que pour ſes Hoirs & Succeſſeurs quelconques, mâles & femelles deſçendans d'icelle, à rachat desdits quatre cens mille écus au ſoleil & de poids à paier pour une fois par ledit Sieur Roi ou ſes Succeſſeurs. De laquelle Duché de Berri, en la qualité que deſſus, comme choſe dotale, & ſous la charge dudit rachat, jouira Monditſieur le Prince d'Eſpagne, incontinent que icelle Dame Renée lui ſera renduë & delivrée, & que ledit Mariage ſera ſolennité & parfait, comme dit eſt. Et outre ce, lesdits Seigneur Roi & Reine ſeront tenus meubler, vêtir, & enjouailler ladi-Dame Renée, de bons & ſuffiſans meubles, habits, & joiaux, ſelon qu'il appartient à telle Dame, & a leur Dignité Roiale; moiennant ce que deſſus, madite Dame Renée, elle venuë audit âge de douze ans complets du conſentement & autorité dudit Prince ſon Epoux & Mari, & avant la conſommation dudit Mariage renoncera entierement à tous droits de Succeſſion paternelle & maternelle, & autres quel conques, qui lui appartiennent de preſent, pour quelque cauſe, ou occaſion, que ce ſoit, & qu'elle pourroit pretendre, demander, ou quereller esdites Succeſſions, & ſur les biens de la Couronne, comme Fille de France, avec les ſeuretez qui ſeront lors aviſées par les Parties. Et quant aux Succeſſions collaterales & transverſales, qui lui pourroient écheoir ci aprés, pource que lesdits Ambaſſadeurs dudit Seigneur Prince perſiſtoient de les reſerver, & qu'elles demeuraſſent ſaines & entieres, & de la part du Roi étoit perſiſté, que icelle Dame dût auſſi à icelles renoncer, & quitter toutes Succeſſions non ſeulement écheues, mais auſſi aux Succeſſions futures, & qui lui pourroient écheoir ci-aprés; à été aviſé que cette difficulté ſera reſervée jusques au tems desdites fiançailles, & lors entre lesdits Sieurs Roi & Prince ſera appointé & declaré, ſi ladite Renonciation des Succeſſions futures ſe devra faire, ou non. Reciproquement du côté de Monditſieur le Prince, ſera ladite Dame Renée doüée de la ſomme de vint-cinq mille écus d'or au ſoleil de rente annuelle, ſa vie-durant, qui lui ſera aſſignée par Monditſeigneur le Prince, ou ſes heritiers, dedans ſes Païs étans du reſſort du Roi, ſi avant que faire ſe pourra; & le reſte és Païs plus prochains, les maiſons & Forteresſes pour rien contées; desquelles y en aura une meublée ainſi qu'il appartient à ſon état, pour ſa demeure; laquelle maiſon, & toutes autres, qui lui ſeront baillées & aſſignées, elle ſera tenuë maintenir & entretenir en bon & ſuffiſant etat, comme douairiere & viagere doit & eſt tenue de faire. Et ſi le cas avenoit, que Monditſieur le Prince au jour & heure de ſon trepas fût actuellement Roi de Caſtille, tenant & poſſedant icelui Roiaume, le Douaire de madite Dame ſera de trente mille écus d'or au ſoleil de rente annuelle ſa vie durant, & l'aſſigner comme deſſus: & ſi le cas avenoit, que apres la conſommation dudit Mariage, madite Dame Renée allât de vie a trépas avant Monditſeigneur le Prince ſon mari, ſans delaiſſer enfans procréez dudit Mariage, en ce cas ladite Duché de Berri retournera au Roi, ou à ſes Succeſſeurs de la Couronne, & d'icelle ſomme de deux cens mille Ecus, les cent mille demeureront avec les meubles & joiaux à Monditſieur le Prince, & aux ſiens à la charge de paier les dettes contractées durant ledit Mariage; & les cent mille Ecus ſeront rendus au Roi, ou à ſes Succeſſeurs, en deux ans conſecutifs aprés le trépas d'icelle Dame, à ſavoir par chacun desdits deux ans, cinquante mille Ecus. Et par le contraire, ſi Monditſeigneur le Prince alloit de vie à trepas, ſurvivant madite Dame Renée, elle renoncera dedans l'an du decés lesdits deux cens mille Ecus, ou ce qui en ſera paié, icelui Duché de Berri, ou ce qui aura été baillé pour le rachat, outre ſondit Doüaire, & auſſi gagnera & emportera les meubles, habits, bagues, & jojaux, qui ſeront baillez & deputez à l'uſage de ſa perſonne & ne paiera aucunes dettes. Que s'il avenoit, que Dieu ne Veuille, que madite Dame Renée venuë en âge de puberté, en voulût conſentir, ou proceder au parfait & conſommation dudit Mariage, ou que ledit Mariage rompit par le Roi la Reine, ou autre de leur part, durant la minorité & pupillarité de ladite Dame, ou que par autre moien quelconque à faute ou coulpe dudit Sieur Roi de la dite Reine, ou d'icelle Dame Renée, ledit Mariage ne ſortit effet, en ce cas ledit Sieur Roi & Reine, & chacun d'eux entant qu'il lui peut toucheur, conſentent dés maintenant, pour lois, & deslors pour maintenant, que le Comté de Ponthieu, Villes de Peronne,

ronne, Mondidier & Roie, Saint-Quentin, Corbie, Amiens, Abbeville, Montreuille Crotoi, Saint-Valeri, Dourlens, les Châteaux d'icelles, leurs appartenances & dependances, demeurent, & appartiennent à Monditsieur le Prince d'Espagne; & des maintenant en ce cas, le Roi cede & transporte audit Sieur Prince lesdites Comtez, Villes & Châteaux, Seigneuries, Châtellenies, avec toutes leurs appartenances & dependances, droicts & actions qu'ils pretendent, ou pourroient avoir sur icelles. Et pour l'entretenement de ce que dit est, le Roi fera que les Gouverneurs, Baillifs, Capitaines, & Châtelains desdites Comtez, Villes, Châteaux, & Châtellenies dessusdites, par son expresse ordonnance, & en les quittant quant à ce de leurs sermens & promesses promettront & jureront aux Saints Evangiles de Dieu par eux corporellement touchez, & en la presence du Saint-Sacrement de l'Autel, & de la vraie Croix, qu'en cas de rupture dudit Mariage, par faute du Roi, de la Reine, ou de madite Dame Renée, iceux Gouverneurs, Baillifs, Capitaines, & Châtelains chacun endroit soi, bailleront, & delivreront purement & liberalement, sans contredit ou empêchement quelconque és mains de Monditseigneur le Prince d'Espagne, ou de ses Commis & Deputez, les dits Comtez, Villes, & Châteaux, Seigneuries, & Châtellenies dessus declarées, & toutes leurs appartenances & dependances, pour en jouir par ledit Seigneur Prince, ses Hoirs, & Successeurs à perpetuité, comme de leur propre chose, sans en attendre aucunes Lettres ou Ordonnances dudit Seigneur Roi, en bailleront lesdits Gouverneurs, Baillis, Capitaines, & Châtelains de ce que dessus leurs Lettres & Scellez a Monditseigneur le Prince, en eux soumettant & leurs biens à la Jurisdiction & coërtion des Censures Ecclesiastiques & Apostoliques, en la milleure forme qu' il sera avisé; lesquels Scellez ainsi baillez, s' il avenoit que avant la perfection dudit Mariage, & accomplissement des choses dessusdites, acun desdits Gouverneurs, Baillis, Capitaines, ou Châtelains, qui auroient baillé lesdits Scellez alassent de vie à trepás, ou fussent demis & deposez de leurs etats, ceux qui seront subrogez en leurs lieux avant de prendre la possession desdits offices seront tenus faire à Monditsieur le Prince semblables promesses & sermens, & en bailler semblabez Scellez pour plus grande seureté des choses dessusdites, le Roi fera par effet que les Princes de son sany & du Roiaume, tels que Monditsieur le Prince d' Espagne voudra nommer, jureront, & promettront sur leur foi & honneur, les mains touchées es Saint Evangiles de Dieu, & en la presence du Saint Sacrament de l' Aubel, de tenir main par effet à l' entretenement de ce present Traité, sans faire on souffrir être fait aucune chose au contraire; & en cas de contravention de la part du Roi & de la Reine, ou de madite Dame Renée, promettront de non les aider, assister, ou favoriser, ains ou contraire porteront toute aide, faveur, & assistance à Monditsieur le Prince d' Espagne & ses Sujets pour l' entretenement dudit Traite, non obstant leur sermens & promesses, qu' ils pourront avoir envers le Roi; desquels parce Traité en cas de coutravention, ils demeureront quittes & exemts desdites promesses & sermens. Bailleront aussi lesdits Princes du sany, & autres Princes du Roiaume, qui seront denommez, leurs Lettres & Scellez, se soumettant pareillement à la jurisdiction & coertion desdites Censures Ecclesiastiques & Apostoliques, en la forme qu' il sera avisé. Outre ce, lesdits Princes, & autres Seigneurs du Roiaume aians biens & heritages es Pais de Monditseigneur le Prince, & même Messieurs les Ducs & Duchesses de Vendosme, & de Longueville, Madame la Comtesse de Vendosme, Louis Monsieur de Vendosme, Prince de la Roche; le Seigneur de Laval, & autres semblables, obligeront & soumettront pour l' entretenement de ce present Traité, quant audit Mariage, leursdits biens, Terres, & Seigneuries tenues & mouvans en fiefs, ou arrierefiefs, de Monditsieur le Prince, à peine de les perdre & confisquer à perpetuité au profit de Monditseigneur le Prince & des siens, au ca de contravention dudit Mariage du côté du Roi, de la Reine, ou de ladite Dame Renée; & bailleront aussi de ce leurs Lettres & Scellez contenant ce que dessus, avec semblables soumissions & censures. Afin que la chose soit plus stable, du consentement dudit Seigneur Roi, douze des bonnes Villes du Roiaume, telles qu' il plaira a Monditsieur le Prince de nommer, consentiront autant, qu'en eux est audit Traité de Mariage, & icelui agréront, & renonceront à tout ce, que ci-aprés ils pourroient dire ou alleguer au contraire; & de bailleront leurs Lettres & Scellez; par lesquels ils promettront entretenir cedit Traité, & tous les Points & Articles y contenus. Et s'il avenoit, que Dieu ne doint, que le Roi, la Reine, ou ladite Dame Renée, y contrevinssent, en ce cas ils ne les aideront, ou favoriseront, ains au contraire donneront toute aide, faveur, & assistance à Mondit Seigneur le Prince d' Espagne & ses Pais & Sujets, pour ledit entretenement de ce Traité non obstant les sermens & fidelitez, qu' ils ont envers le Roi, desquels, quant à l' effet de cette Obligation & seureté pour la conservation dudit Mariage, ils demeureront quittes & exemts. Et pour plus grande corroboration desdites promesses & seuretez dudit Mariage ce present Traité sera passé par le Roi en son Conseil, enregistré & verifié en la Cour de Parlement a Paris, és Chambres des Comtes Generaux sur le fait de la justice des Aides & du Tresor, en la presence & de l' exprés consentement du Procureur du Roi, Toutes lesquelles solennitez, seuretez, & promesses le Roi fera entierement, & par effet accomplir, & en fera delivrer loiaument, & de fait les Lettres & Depêches necessaires dedans trois mois prochains; & des maintenant en la presence des Ambassadeurs de Monditseigneur le Prince y étant led. Seigneur, en forme & maniere que dessus, fera le serment & promettra par icelui, d' entretenir & observer toutes lesdites promesses, & tout le contenu en ce present Traité, sous l' hipoteque & obligation de tous & quelconques ses biens presens & à venir, sous le même serment, ledit sieur renonçant a tous privileges & exemtions, en vertu desquels il voudroit

ou pourroit di re être exemt des Cenſures Eccleſiaſtiques, & ne pouvoir être contraint par icelles; & auſſi à toutes diſpenſations, qu' il pourroit obtenir de nôtre Saint Pere le Pape, ou des Saints Conciles generaux; & auſſi renonçant à toutes Conſtitutions & Edits Roiaux Ordonauces faites, ou a faire, contraires ou prejudiciables à ce que deſſus, ſe ſumettra lui, ſes Hoirs & Succeſſeurs & leurs biens quelconques, à la jurisdiction & coertion Eccleſiaſtique de nôtre Saint Pere, & du Saint Siege Apoſtolique, pour y être controints par toutes Cenſures d' Egliſe, comme par Juge competant élu & choiſi du conſentement des Parties; & que des maintenant ledit Sieur en derogeant a ſon privilege pour l' obſervation desdites promeſſes, Scuretez & entretenemens dudit Traité, s' oblige en la forme de la Chambre Apoſtolique, & paſſe procuration ſpeciale & irrevocable, par laquelle il conſtitue Procureurs irrevocables en Cour de Rome, tels qu' ils ſeront preſentement denommez, pour & au nom du Sieur pardevant notre ſaint Pere, & le Saint Siege Apoſtolique, confeſſer, judiciellement tout le contenu en ce preſent Traité, & ſubir condannation ſpontanée à l' obſervance que deſſus, ſous la peine desdites Cenſures jusques à l' interdit incluſivement; & de tut ce que dit eſt, en baillera ſes Lettres & Scellez, en la meilleure forme qu' il ſera avisé. Par le contraire, s' il avenoit, que madite Dame Renée venuë en l' age de douze Ans complets, Monditſieur le Prince d' Eſpagne ne vouluſt proceder à la conſommation & ſolenniſation dudit Mariage; ou que ledit Mariage rompiſt par ſa faute, en ce cas Monditſeigneur le Prince dés maintenant, cede & transporte audit Sieur Roi les Comtez d' Artois & Charolois, enſemble les Seigneuries de Noiers & Châtelchinon; & outre plus le Prince endroit ſoi baillera & fera bailler ſemblables ſeuretez, Lettres & Scellez pour lentretenement & obſervance dudit Traité de Mariage audit Sieur Roi reciproquement, ſoivant lesdites ſeuretez, Lettres, & Scellez, qui ſe doivent bailler de la part du Roi & en la même forme & ſubſtance, à ſavoir tant des Scellez & Promeſſes des Gouverneurs, Baillis, Capitaines & Chatelains desdits Comtez d' Artois & Charolois & autres Places deſſus obligées & affectées audit entretenement, que des Scellez & Promeſſes des Grands Maitres, Vaſſaux & Sujets des Pais de Monditſeigneur le Prince, & même de ceux, qui ont des biens ſous la ſujetion du Roi; auſſi des Scellez & Promeſſes des gens des trois Etats, & ſemblablement les fera verifier, enteriner & enregiſtrer en ſon Grand Conſeil à Malines, en ſes Finances, & en ſa Chambre des Comtes. Et fera Monditſieur le Prince ſemblables ſermens, obligations, renonciations & ſoumiſſions aux Cenſures, conſtitution de Procureurs en Cour de Rome & de toutes autres choſes endroit ſoi, & ſelon ce que le peut toucher, en la meme forme & ſubſtance à laquelle s' obligera ledit Seigneur Roi, comme dit eſt, & a même tems. Les quelles ſeuretez, obligations, ſoumiſſions, & peines, ſortiront leur plein & entier effet ſi entant que lesdits Sieurs Roi & Prince dedans la huitieme année dudit age de madite Dame Renée & avant lesdites Fiançailles, ſoient d' accord, & aient appointé de ladite renonciation pourles ſucceſſions futures, ou de la faire, & au cas que lesdits Seigneurs Roi & Prince ne ſe puiſſent appointer & accorder, d' icelle renonciation, future, & pour ainſi n' y auroit espoir de la perfection dudit Mariage en ce cas, lesdites Parties, quant audit Mariage, demeureront en leur liberté, & ſeront lesdites peines & ſeure tez de nul effet. Et quand à l' entretenement du ſurplus de l' Amitié & Alliance contenuë & declarée en ce preſent Traité, demeurera en ſa force & vigueur quant à tous les Articles & Points y contenus, non obſtant la rupture dudit Mariage.

Item, que une ferme, entiere ſeure & parfaite Union, Intelligence, Confederation, & Amitié eſt faite & conclue entre ledit Seur Roy & ſes Roiaume & ſujets, d' une part; & ledit Seigneur Prince d' Espagne, Archiduc d' Autriche, ſes Pais, Terres, Seigneuries, & Sujets, par lui à preſent poſſedez, ſes Roiaumes, Pais, Seigneuries, & Sujets qui lui ſont, ſuccedez, avenus, & échus, & ceux qui ci-aprés lui pourroient ſucceder, avenir, & écheoir, incontinant & à meſure, qu' ils lui ſeront ſuccedez, d' autre; par laquelle iceux Seigneurs Roi & Prince, & leurs Hoirs, s' entr' aimeront, cheriront, & favoriſeront l' un l' autre comme bons parens & amis, en mettant en oubli, & aboliſſant toutes injures, rancunes, haines & malveillances, de fait & de parole, ſi aucunes avoient été le tems paſsé entre leurs Predeceſſeurs; au moien de laquelle amitié, Union, & Intelligence, les gens d' Egliſe Nobles Marchands, & autres Sujets desdits Seigneurs Roi & Prince, pourront hanter, communiquer & converſer marchandement & autrement les uns avec les autres, és Rojaumes, Pais, Terres, & Seigneuries desdits Seigneurs, meme mener & conduire par Mer Eaux douces, & par Terre, esdits Roiaumes, Pais, Terres, & Seigneuries, toutes manieres de vivres, danrées, & Marchandiſes en bonne Seurete, en paiant tant ſeulement les anciens tonlieux, peages, paſſages, debites & autres droits, que de toute ancienneté l' on a accoûtumé paier, ſans les contraindre a paier les impoſts & ſubſides miſſus durant les guerres, ni autres quelconques impoſts depuis dix ans, ſoi l' écu d' or ſur le tonneau de vin, l' impoſt ou congé ſur le ſel, ou autres quelconques, & avec ce, moiennant lesdites Alliances, Confederations, & Amitié, le Roi & Monditſieur le Prince ſeront tenus aider & aſſiſter l' un l' autre, à la garde, tuition, & defenſe de leurs Rojaumes, Pais, Terres, Seigneuries, & Sujets, que à preſent ils tiennent & poſſedent, leur ſont échus & echerront ci-apres, contre ceux qui offenſer & invader les voudront, aux dépens toutefois de celui qui demandera l' aide, & ne peuvent & ne pourront le Roi, ni Monditſieur le Prince, par eux ni par autre directement, ou indirectement, favoriſer les ennemis l' un de l' autre, de Gens d' Armes, d' argent, d' Artillerie de biens, paſſages, vivres, ni autres choſes quelconques en façon que ce ſoit le tout ſans fraude & mal-engin; & ſi le Roi ou Monditſieur le Prince, veulent ci aprés faire quelque juſte conquête, icelui d' eux, qui la voudra faire, la communiquera à l' autre, & ſeront

tenus

tenus s' entr' aider selon que par eux lors sera avisé. En cette Amitié sont compris les Alliez, Amis, & Confederez de chacun desdits Seigneurs Roi & Prince, lesquels en dedans six mois, s' ils y veulent être compris, seront tenus en faire declaration par leurs Lettres Patentes, & les envoier à celui, qui les aura denommez, pour le faire savoir à l' autre; les quels Alliez, Amis & Confederez, seront nommez dedans huit jours par chacun desdits Sieurs Roi & Prince, & si aucuns desdits alliez, Amis, & Conferez, étoient refusans, ou dilaians de bailler leurs lettres declaratoires, de l' acceptation d' icelle Amitié, soit dedans le tems dessusdit, soit aprés les avoir baillez, fissent quelque chose contraire, & au prejudice d' icelle Amitié, en ce cas ils seront forclos du benefice de ladite Amitié: neanmoins quant ausdits Seigneurs Roi & Prince, & autres denommez, qui l' entrediendront, demeureront, en sa force & vigeieur. Le Roi rendra en soufrance les foi & hommage, que ledit Prince d' Espagne est tenu lui faire, à cause des Comtes, Terres, & Seigneuries qu' il tient sous son obeissance, jusques à ce que ledit Seigneur Prince d' Espagne aura l' age de vint ans; & neanmoins, si cependant il se trouve en personne avec le Roi, Lui pourra faire lesdits foi & hommage, & a ce sera par ledit Sieur recu. Et pource que en ensuivant le Traité de Cambrai, les Deputez du Roi, & demonditseigneur le Prince se sont trouvez & assemblez és Villes & Cites de Tournai & Cambrai, pour traiter, appointer, & decider plusieurs doleances & plaintes d' un côté & d' autre touchant les Jurisdictions, Ressorts & Souverainetez des Comtez de Flandre & d' Artois en quoi chacun disoit & maintenoit être foulé & empêché les quelles Assemblées & Communications a été par lesdits Commis & Deputez appointé de plusieurs desdites doleances & plaintes, afin que ci aprés un chacun se puisse regler & conduire selon la raison, sans rien entreprendre les uns sur les autres; & a fin que toutes lesdites doleances mises en avant, & autre que l' on y pourroit mettre & dont l' on se voudroit plaindre, puissent être determinées decidées & apointées, lesdits Sieurs envoieront leurs Deputez au premier jour d' Aoust prochainement venant, en la Cité d' Arras, avec pouvoir suffisant pour icelles vuider, decider, & determiner, & celui qui faudra à envoier audit jour, paiera pour toutes peines interests, & dommages, à celui qui y aura envoié, la somme de dix mille Livres tournois, & si decideront & appointeront des Hommages, Ressort, Jurisdiction, & Droits pretendus par Monditsieur le Prince és Comtez de Boulogne, & de Guines, avec les pertes, dommages interests, qu' ont supporté les Marchands du Roiaume, & des Pais de Monditsieur le Prince, durant la Guerre d' entre les Roiaumes de France & d' Angleterre: & dedans lequel premier jour d' Aoust, seront par Monditsieur le Prince envoiez & baillez es mains de Commissaires, qui seront ovdonnez de par le Roi à ladite journée les noms de ceux dudit Roiaume, qui auront fait lesdits dommages, & dont on se plaint, afin qu' ils soient évoquez & appelez à icelle journée, pour en repondre, & en cas de defaut, ou contumace, y estre procedé par lesdits Commissaires à ladite journée, selon qu' ils aviseront être à faire pour raison. Le semblable se fera de la part du Roi, aux Commissaires de Monditsieur le Prince, de ceux, dont aucuns Marchands du Roi se plairidront. En contemplation d' icelle Amitié, Monditsieur le Prince & son prochain Hoir male descendant dudit Mariage, jouiront, possederont, & prendront de grace & pardon du Roi, à leur profit chacun an, l' aide ordinaire d'Artois, que l'on dit l'ancienne composition d'Artois, à commencer dés le premier jour de Decembre dernier possé par les mains du Receveur commis par le Roi, & par leur simple quittance, en la forme & maniere acoûtumée du tems du feu Roi de Castille, Pere de Monditsieur le Prince, parmi ce que Monditsieur le Prince d' Espagne baillera Lettres au Roi signées de sa main, & scelleés de son seau, par lesquelles il confessera icelle composition appartenir au Roi, & qu' il l' a & tient pardon & grace de lui; & ce afin que par longue succession de tems, l'on ne puisse dire icelle apartenir à icelui Sieur Prince, & l'avoir prescrit. Et si consent & accorde le Roi que Monditsieur le Prince & son Hoir male issu de ce Mariage, puissent lever & exiger ou faire lever & exiger toutes & chacunes les aides & subsides, qui leur ont été ou seront ci aprés consenties, & accordées par les Etats du Pais & Comté d' Artois, sans que pour les lever il leur convienne apres chacun accord & consentement avoir Lettres du Roi, si non de dix ans, pour lesquels premiers dix Ans, le Roi leur fera des à present bailler & delivrer ses Lettres. Guant à la Comté de Charolois, Terres, & Seigneuries de Noiers, Châtelchinon, Chaussin, & la Perriere avec leurs appartenances & dependances pource qu' elles ont été baillées & transportés à Madame de Savoie, Tante de Monditsieur le Prince d' Espagne, puor une portion de ses droits maternels, & pour en jouir sa vie durant seulement, & aprés son trépas le tout doit retourner à Monditsieur le Prince, & aux siens, madite Dame jouira du benefice de cette Amitié, & Alliance, en laquelle elle sera nommement comprise, avec tous les Païs, Sujets, qu' elle tient, reservé quant au Domaine de ladite Seigneurie de Nojers, qui demeurera és mains du Duc & Ducheste de Longueville, selon les conditions & qualitez contemiés & declarées au Traité de Cambrai, en faisant chacun de sa part ce en quoi ils sont pour ce tenus en vertu dudit Traité de Cambrai. Et quant a ce qui de la part de madite Dame de Savoie à été requis d' avoir mainlevée desdits Comté, Seigneurie, & Grenier à se d' icelles, ensemble les prises & levées de puis ladit mainmise, attendu la contradiction faite de la part de Messieurs les Duc & Ducheste de Longueville, & que lesdites Parties se sont trouvées en faits contraires, tellement qu' il n' est bonnement possible pour le present faire icelle mainlevée sans conoissance de cause, à été avisé pour non empeêchér la conclusion du sur plus de ce present Traité, que madite Dame baillera sur ce requête au Roi lequel lui fera administrer bonne & brieve justice, sommairement & de plain, & sans figure de Proces. Et semblablement lesdits Duc & Ducheste de Longueville, & lesdits Seigneurs de Castenoy, & de Soie, & autres aians au-

aucunes Places occupées & empêchées au Comte de Bourgogne, demanderont justice en la cour de Parlement à Dole, à l' encontre des de detenteurs & occupateurs, & autres qu' il appartiendra, laquelle leur sera aussi administrée sommairement & de plain, sans forme ni figure de procés. Et aprés que ladite mainlevée sera obtenuë de la part de madite Dame de Savoie, Monditsieur & elle, chacun endroit soi jouiront durant cette presente Amitié desdits Comté de Charolois, Terres, & Châtellenies de Noiers, & Chatelchinon, Chaussin, & la Perriere, tout ainsi, & sous les mêmes preeminences & graces, qu' en jouissoit le feu Roi de Castille, Pere de Monditsieur, au tems de son decés, à savoir madite Dame sa vie durant, & apreés, Monditsieur le Prince, en la même qualité, & ce quant aux dons & subsides des sujets desdits Comtez & Seigneuriés en la maniere accoûtumée, én baillant par ledit Roi semblables Lettres, qu' ils ont eû par ci-devant; & aussi quant à la permission & Octroi des Greniers à sel, & droits de Gabelle d' iceux, en prenant Lettres du Roi de deux Ans en deux deux Ans; outre que le cours du sel de Salins, & distribution d' icelui en la Duché de Bourgogne, & terres adjacentes, sera entretenu en la maniere accoûtimée. Que la surseance & souffrance des mille Livres Viennoises, sera entretenuë durant cette Amitié en la forme accoûtumé, en octroiant par le Roi au profit de Messeigneurs, & Dame, pour les arrerages pretendus du passé, semblables Lettres d' aquit & decharges, qui furent octroiées audit Roi de Castille. Les Nominations des Grenetiers & Controlleurs & Charolois, & d'icelles Seigneuries de Noiers, & Châtelchinon, seron faites par Monditsieur le Prince d' Espagne, & madite Dame sa Tanté, respectivement, chacun en son tems, en la forme accoûtumée, sans rien innover par ce present Traite d' Amitié: Et l' institution desdits Officiers se fera par le Roi à ladite nomination, sans pareillement rien innover aux gages, & mettre nouvelles charges sur le droit de Gabelle: & avec ce lesdits Grenetieurs & Controlleurs, durant le tems de cette Amitié & dudit Octroi de droit de Gabelle, rendront leurs Contes & Controlles, ainsi qu' ils faisoient du vivant & au tems du trepas dudit feu Roi de Castille; en delivrant seulement à la Chambre des Comptes a Dyon le double des Comptes, qu' ils auront rendus pardevant les Auditeurs des Comptes de Monditsieur le Prince, ou de madite Dame sa Tante, le droit de Souveraineté en tout & par tout gardé au Roi, pour vuider les diferends étans entre les Officiers du Roi au Bailliage de sens & quartiers de Langres, d' une part; & les Officiers de madite Dame au Comté de Bourgogne, & Bailliage d' Amont, a cause des Villages de Precy-le-grand & Bellemont-les-nonnes, d' autre part, & aussi pour decider des nouvelletez que madite Dame pretend & dit être faites au prejudice de la Jurisdiction ordinaire de Chaussin, & la Perriere, seront Comis & deputez aucuns bons personnages d' un côte & d' autre, tant de la part du Roi, que de Monditsieur le Prince, & de madite Dame, qui se trouviront en la Ville d' Essonne le premier jour de Novembre prochainement venant pour determiner & appointer les differends dessusdits. Que dorenavant pour les exemtions, qui se feront au Comté de Bourgogne par voie de justice, pour le paiement des subsides dudit Comté, conte quelconques personnes aians des biens audit Comté, à la requête d' aucuns sujets du Roi, seront tenus lesdits sujets de recourir à la justice, en la forme & maniere qu' il est dit & contenu au Traité de Cambrai. Que le droit d' Aubenage qui maguere à été mis sus en la Duché de Bourgogne contre l' ancienne coutume, n' aura lieu contre les sujets dudit Comté de Bourgogne aians aucuns biens audit Duché, en outre, sans prejudice des choses dessus traitées, icelles demererant en leur entier, & tous autres Droits, actions, & querelles pretenduës par le Roi, & Monditsieur le Prince d' Espagne, à quelque couleur, titre, ou Occasion que ce soit, dont n' est, fait mention en ce Traité derogé, demeureront en leur entiere force & Vigueur, lesquelles tant d' un côte que d' autre se pourroient poursuivre par voi amiable de justice.

Les Conservateurs de ce present Traité seront, notre Saint-Pere le Pape, le Saint-Siege Apostolique, le Saint-Empire, Electeurs, & Princes d' icelui, qui Pourront & seront tenus assister de leur pouvoir la Partie qui entretiendra ce present Traité à l' encontre de celle qui ne le voudra entretenir ni observer. Toutes lesquelles choses ci dessus ecrites & declarées, ledit Sieur Roi en la presence desdits Ambassadeurs de Monditsieur le Prince, commedit est, lesquelles aussi feront le semblable en vertu de leur pouvoir; & aprés Monditsieur le Prince, en la presence des Ambassadeurs qu' il plaira au Roi pour ce envoir devers lui, ratifieront, agréeront, aprouveront, promettront, jureront, chacun endroit soi, en la forme & maniere dessus declarée, avec renonciations & soumissions, y specifiées, & en depecheront Lettres en bonne forme, contenons ce que dit est, lesquelles seront delivrées d' un coté & d' autre avec les enregistremens, verifications, & enterinemens dessus mentionnez ensemble les autres scellez & seuretez dedans trois mois prochains, à commencer de la date du serment & publication de ce present Traité, au Vidimus, ou Copie autentique duquel present Traité sera ajoutée pleine & entiere foi comme à l' Original.

Ce present Traité d' Amitié Alliancé & Confederation à été conclu & accordée en la forme & maniere ci dessus écrite, par les Commis & Deputez du Roi & par les Ambassadeurs dudit Sieur Prince d' Espagne sous le bon plasir desdits Sieur Roi & Prince. En te moin de ce ont signé ces presens Articles de leurs Seings manuels le 24. jour de Mars, l' an 1514. à Paris. Collationné. Extrait des Registres de la Chambre des Comptes. *Bourlon.*

LXXXVII.

Ehestifftung zwischen Kayſers Maximiliani I. **Enckelin Elisabeth und König Christierno in Dänemarck, worinnen zugleich zwischen diesem und dem Kayſer ein Bündniß wider die Feinde des Teutschen Ordens in Preussen abgeredet worden,** d. d. 29. April. Anno 1514. Maxi-

MAximilianus &c. recognoſcimus & tenore præſentium profitemur, ac notum facimus eſſe univerſis, quod ad laudem, gloriam & honorem omnipotentis DEI, Redemptoris noſtri JEſu Chriſti, & ejus glorioſiſſimæ Matris Virginis Mariæ, & augmentum fidei orthodoxæ, ac etiam ad honorem & comodum, tutelam, pacem, tranquillitatem, & conſervationem Regnorum, Dominiorum & Statuum, ac ſubditorum noſtrorum & Sereniſſimorum & Potentiſſimorum Principum, Domini CHRISTIERNI, Regis Daniæ &c. Conſanguinei & Fratris noſtri, & CAROLI Archiducis Auſtriæ, Principis Hiſpaniarum, Ducis Burgundiæ, filii noſtri chariſſimi, pro renovatione veteris amicitiæ, & fraternæ benevolentiæ, quæ nobis ſemper fuit cum eodem Sereniſſimo Rege Chriſtierno & Sereniſſimis Progenitoribus ſuis, & non ſolum nobis, ſed & Progenitoribus & Prædeceſſoribus noſtris, tam Sereniſſimæ Domus noſtræ Auſtriæ, quam Burgundiæ & ſuis, inter quos frequenter plurima amantia & concordialia officia intervenerunt, in quibus perſiſtere cupientes, & arctiori vinculo affinitatis conſtringere, Nos, uti avus paternus, & legitimus Tutor, & Gubernator perſonarum, ac bonorum adminiſtrator ejusdem Sereniſſimi Caroli, Archiducis Auſtriæ, & Principis Hiſpaniarum, ac fratrum & ſororum ſuarum, filiorum noſtrorum chariſſimorum, & eo nomine hodie cum venerabili Bothſchalco, Epiſcopo Slesvicenſium, & ſpectabilibus nobis dilectis, Magno Geyen & Alberto Jeppſſen, conſiliariis, nuntiis, Oratoribus, & mandatariis ejusdem Sereniſſimi Chriſtiani Regis Daniæ &c. & omnium Statuum, Regnorum, & Dominiorum ſuorum, eorum nominibus, ac Vigore & virtute ſufficientis mandati, cujus tenor de verbo ad verbum ſequitur, & eſt talis.

CHRISTIERNUS &c. tractavimus, egimus, initimus, convenimus, concordavimus, & concluſimus affinitatem, ſponſalicia & Contractum Matrimonii inter eundem Sereniſſimum Principem, Chriſtiernum, Regem Daniæ &c. & Sereniſſimam Heliſabet, neptem noſtram, & cla. mem. Philippi, Caſtellæ, Legionis & Granatæ Rege, olim filio noſtro, cum conditionibus & articulis infra ſcriptis.

In primis tractatum, conventum, & concordatum eſt, quod idem Sereniſſimus Rex Chriſtiernus debet accipere in Sponſam, & legitimam Conjugem ſuam, eandem Sereniſſimam Heliſabet, neptem & filiam noſtram cariſſimam, & ea de cauſa ibunt immediate prædicti Mandatarii ad partes noſtras inferiores, & nomine dicti Sereniſſimi Regis, vigore Mandati ſui, contrahent cum præfata filia noſtra Heliſabet matrimonium per verba de præſenti. Cum qua pollicemur & realiter, & cum effectu ſolvemus in dotem ei ducenta & quinquaginta millia florenorum auri, cum conditionibus & in Terminis, ut infra exprimetur, & cum veſtimentis, ornatu, & ſuppellectili convenienti filiæ & nepti noſtræ.

Item conventum & concordatum eſt, quod a Feſto St. Joannis Baptiſtæ, ad annum proxime venturum MDXV. teneamur & debeamus nos ſumptibus noſtris propriis, & Sereniſſimi Caroli, Hiſpaniarum Principis, filii noſtri cariſſimi, honorifice & condecenter facere conduci per terram vel per mare, prout melius videbitur, ipſam Sereniſſimam Heliſabet ad Regnum Daniæ, vel alia loca ſubjecta Dominio ipſius Sereniſſimi Regis Daniæ, quæ cum primum locum regnorum & Dominii ipſius Sereniſſimi Regis, Sponſi ſui, attigerit, teneatur Serenitas ſua inde condecenter & honorifice eam ſuſcipere, & de cætero ſumptibus et impenſis ſuis, uti conveniens eſt, intertenere.

Item conventum & concordatum eſt, quod quando eadem Seren. Heliſabet dabitur ad manus Seren. Regis Chriſtierni, ſponſi ſui, conſignetur cum ea tunc prima ſolutio dotis, videlicet tertius ſummæ iſtius dotis, pars totis, ſumptibus & de pecuniis noſtris, & Seren. Caroli, Hiſpaniarum Principis filii noſtri cariſſimi veniendo de provinciis inferioribus domus Burgundiæ; Reliquæ vero duæ partes iſtis dotis conventum & concordatum eſt, quod Sereniſſimus Princeps & potentiſſimus Dominus Ferdinandus, Artagonum, utriusque Siciliæ, & Hieroſolymarum Rex, Avus maternus ejusdem Sereniſſimæ Heliſabet, & legitimus tutor ac adminiſtrator Regnorum Caſtellæ Legionis & Granatæ, in aliis duobus terminis perſolvere, & cum effectu dare & mittere, eidem Sereniſſimo Chriſtierno Regi Daniæ, vel agentibus ſuis ad Oppidum noſtrum Anxterdam, videlicet unam tertiam ad annum poſt Conſummationem matrimonii & primam ſolutionem factam, ut poſt Anno MDXVI. tertiam vero & ultimam partem dotis ad duos annos paſt iſtem ſecundam ſolutionem, ſcilicet anno MDXVIII. ad feſtum S. Johannis Baptiſtæ, & pro hujusmodi tertiæ & ultimæ partis dotis termino ſolvenda idem Sereniſſimus frater noſter Rex Arragonum debet dare & facere ſufficientem obligationem præfato Sereniſſimo Regi Daniæ, in terminus unius anni poſt datum præſentium, vel citius, ſi commode fieri poteſt.

Item conventum & concordatum eſt, quod idem Sereniſſimus Chriſtiernus, Rex Daniæ inprimis aſſecurabit & aſſignabit eidem Sereniſſimæ Heliſabet pro dotæ, & contra Dotem ſuam ſuper locis infra ſcriptis & aliis de XXVM. florenis auri in annuis reditibus ſuper Caſtro Redensborch, cum præfectura, Civitate & Theolonio ibidem, item ſupra præfectura Theolonio in Hanrau: Item ſuper Caſtro Glambeck cum oppido atque tota terra Vemerii: Item ſuper Nikopinge cum oppido & præfectura ibidem: Item ſuper oppido ſtubbe Kopinge in Falſtria ſito: Item ſupro Caſtro Alholm cum præfectura atque oppido Nigeſtedi ibidem: Item ſuper Caſtro Englberch cum præfectura ibidem: Item ſuper duobus oppidis Naskau & Saskopinge in Lalandia ſitis, cum omnibus ſupra dictis eorum Regalibus, proventibus, redditibus, jurisdictionibus, ſuperioritatibus & pertinentiis, ſicut hactenus præfatus Sereniſſimus Rex habuit, poſſedit & uſus fuit. Quæ loca ſi non aſcendent ad dictam Summam XXVM. florenorum auri in annuis reditibus, tum idem Sereniſſimus Rex teneatur, & ſit obligatus, in locis ſuis conſignare, & ſupplere ad complætam & integram ſummam XXVM. florenorum in annuis redditibus. Donationem autem propter nuptias faciet Sereniſſimus

simus Rex Daniæ ad beneplacitum suæ seu juxta regiam munificentiam. Item conventum, concluſum & concordatum eſt, quod idem Sereniſſima filia noſtra Heliſabet, & Sereniſſimus Rex Daniæ, tanquam Sponſus ejus renunciabunt, & libere, & ſolenniter cedent omnibus juri & actioni, ſi quod eis vel liberis eorum competeret, tam in hæreditate paterna, quam materna, in toto, vel in parte ejusdem Sereniſſimæ Heliſabeth, niſi in quantum, deficientibus aliis fratribus, Archiducibus, Carolo & Ferdinando, & Eleonora ſorore primogenita, ſine legitimis & naturalibus hæredibus, ad eam ſpectaret, & de jure devolveretur, in caſu ſecundum jura & conſuetudines Regnorum & Patriarum teneatur.

Item conventum & concordatum eſt inter nos & eosdem oratores, Nuntios, & mandatarios, nominibus quibus ſupra, quod ex nunc in antea ſit vera, firma & ſtabilis pax, amicitia, unio, fœdus ſeu liga, ac mutua intelligentia, & vera fraternitas, perpetuis temporibus duratura, quam contrahimus tam noſtro nomine, quam tutorio Seren. filiorum noſtrorum cariſimorum, pro nobis, Subditis, Regnis, & Dominiis noſtris ambarum partium; Quod ſit animus ac eadem voluntas inter ambas partes, & qui amici unius partis, amici alterius, & inimici unius ſint inimici alterius, & teneatur alter alterum cum omnibus viribus ſuis defendere & adjuvare contra quoscunque. Et cum Magiſter & ordo beatæ Mariæ Virginis Theutonicorum de Pruſia ſit honorabile membrum Sacri Romani Imperii, cum a prædeceſſoribus noſtris Sereniſimis Romanorum Imperatoribus, & inclyta natione Germanica fundatum, auctum & hactenus conſervatum, exiſtit ad laudem & gloriam omnipotentis Dei & glorioſæ ejus Matris Virginis Mariæ, & pro defenſione fidei, & tutela illarum partium.

Et in præſentiarum per quosdam indebite oppugnatur, nos autem ex Zelo devotionis noſtræ, quam habemus ad eandem Dei Genitricem, & augmentum Religionis Chriſtianæ, & pro ſuſcepti muneris officio conſtituerimus pro defenſione illius Ordinis & rerum ſuarum certam Confœderationem inter Illuſt. Principes de Domo Saxoniæ, & domo Brandenburgen. una cum ipſo Magiſtro Ordinis ac quibusdam aliis Principibus. Conventum & concordatum eſt inter nos, & eosdem Oratores, nuntios & mandatarios Sereniſimi Regis Daniæ, in eventum, quod dictæ Domus Saxoniæ & Brandenburgenſis ingredientur præfatum fœdus, quod ipſe etiam Sereniſimus Rex ingredietur & acceptabit dictam Confœderationem præfatorum Principum contra quoscunque, eundem Ordinem Sanctæ Mariæ Teutonicorum de Pruſia impugnare volentes, cum pactis & conditionibus inter eundem Regem & eos conveniendis. Dabuntur autem mutuæ neceſſariæ obligationes hinc & inde pro obſervatione & integra adimpletione prædictorum tam ex parte noſtra & Sereniſimi Regis Arragonum, ac Principis Caroli, quam ipſius Sereniſimi Regis Daniæ.

Quæ quidem omnia ac ſingula, ut præmittuntur, tractata & concluſa, promiſimus & tenore præſentium promittimus, in quantum nos & Sereniſimum Principem, Carolum, filium noſtrum Chariſimum concernunt, bona fide & in verbo noſtro Cæſareo integre adimplere & ſincere obſervare. Et itidem promittimus pro Sereniſimo Principe Domino Ferdinando, Arragoniæ utriusque Siciliæ atque Hieroſolymæ Rege, Conſanguineo & fratre noſtro cariſimo, & hoc ſub obligatione omnium bonorum noſtrorum, præſentium & futurorum, & cum renunciationibus & aliis clauſulis neceſſariis opportunis, harum teſtimonio literarum.

Et nos Bothſchalcus, Epiſcopus Sleſvicenſis, & Magnus Geyen, ac Albertus Jeppſen, Mandatarii, Oratores & nuncii præfati Sereniſimi Regis Daniæ & Statuum, recognoſcimus & profitemur, quod nos vigore mandati noſtri prædicti tractavimus, concordavimus & concluſimus prædictum Tractatum cum præfata Cæſarea Majeſtate, & promittimus deſuper per præſentes, quod huncce Tractatum in omnibus ſuis punctis, articulis, clauſulis, tenoribus, Sententiis & Expreſionibus, ab eodem D. Seren. Rege noſtro, & nomine ſuæ Majeſtatis Regiæ, & præfatorum Statuum, & ab omnibus Regnis, & Dominiis ſuis absque dolo & fraude & firmiter obſervari, & integre adimpleri debeat, & a nullo infringi, aut aliquid attentare. Et dictus Tractatus convenienti tempore ratificetur, approbetur & confirmetur a Domino Seren. Rege noſtro Daniæ & omnibus ſtatibus Regnorum & Dominiorum ſuorum. Horum Teſtimonio &c. Datum die XXIX. Menſis Aprilis, Anno Domini Milleſimo, quingenteſimo, decimo quarto.

LXXXIIX.

Schreiben Kayſers Maximiliani I. **an den Rußiſchen Czaar** Baſilium Jwanowiz **die Freund- und Brüderſchafft, auch Bündniß mit demſelben wider Polen betreffend,** d. d. 4. Aug. Anno 1514. **nebſt der Rußiſchen** Publication **ſolches Schreibens,** d. d. 10. Maji An. 1718.

NAchdeme man in der Reichs-Geſandten-Cantzeley in Mosko die alte Archiven durchſuchen, und regiſtriren laſſen, iſt darunter ein Original-Schreiben von Ihro Majeſtät dem Römiſchen Kayſer Maximiliano; unter ſeinen eigenhandigen Unterſchrifft und güldenen Bulla oder Inſiegel gefunden worden, welches Seine Majeſtät Anno 1514. in Alt-teutſcher Sprache an den Czaaren und Groſz-Fürſten von allen Reuſſen, Baſili Iwanowitz, Herrn Vater des Czaaren Johannis Baſilidis, glorwürdigſten Andenckens, abgeſchicket, darinne höchſtgemeldten Czaaren Baſili Iwanowitz den Titul als Kayſer von allen Reuſſen gegeben; Weilen nun dieſes eine ſehr curieuſe Piece iſt, und zu unſtreitbahrer Behauptung deſſelben denen Monarchen von allen Reuſſen von ſo vielen Jahren herzukommenden hohen prædicate dienet, um ſo viel mehr, da ihnen ſolches von einem Römiſchen Kayſer, als dem Grad nach von dem

dem ersten Monarchen in der Welt beygeleget wird; Haben Ihro Czaarische Majestät solches Schreiben so wohl in der Original-teutschen-Sprachen, wie solches von Wort zu Wort lautet, als auch in der Russischen translation copieren lassen, und allier in St. Petersburg zu drucken anbefohlen. Den 10. Maji 1718.

NAch GOttes Willen und nach Unnser Liebe. Wir MAXIMILIAN von GOttes Genaden, Erwelter Römischer Kayser, zu allenn tZeiten merer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien &c. Kunig, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Britani, zu Loterich, zu Brabannt, zu Steyer, zu Khernndten, zu Crain, zu Lymburg, zu Lutzenburg, und Gheldern, Graue zu Flanndern, zu Habspurg, zu Tyroll, zu Phierrt, zu Khiburg, zu Arthoys, und zu Burgunndt. Phallentzgraue zu Hönigaw, zu Hollanndt, zu Seelanndt, zu Namur, unnd zu Zyphen. Marggraue des Römischen Reichs und zu Bürgaw. Lanndgrave in Elsasz. Herr zu Friesslannde, der Windischenmarch, zu Portennaw, zu Salins, unnd Mecheln, &c. Wir haben genomen Liebeschafft und ewige Verbundtnüsz und Bruederliche Freundtschafft mit unserm Brueder, mit dem grossen Herrn Basili, von GOtes Genaden *Kayser* und Herscher aller Rewssen, und Groszfürste zu Wolodimer, zu Moskow, zu Newgarden, zu Pleskaw, zu Tfer, zu Jngorien, zu Permien, zu Wetkee, und Bolgarien &c. Herscher und Groszfurste zu Newgarden des Niderlandts und Zernigaw, zu Resan, zu Wolockh, zu Rsewa, zu Belaw, zu Rostaw, zu Jaroslaw, zu Beloser, zu Vdorien, zu Optorien, und Condeschen, &c. Wir sollen sein mit Ihme in Bruederschafft, und in Ainigkeit, und in Frewndschafft bis zu unnser Lebent, und unnser Kinder mit ewern Kindern in Frewndschafft und in Bruederschafft und in Ainigkeit, so lang als Got gibt, und wer wirt uns MAXIMILIAN Römischen Kunig, und zu Hungern, und unnser Kayserliche Majestät, ein Frewndt, der soll Euch grossen Herrn Basili, von Gotes Genaden Kayser und Herscher aller Reussen und Groszfürsten auch Frewndt seyn, und wer unnser Veindt ist, der soll auch Ewr Veindt seyn, und wer wirdt Euch grossen Herrn Basili von Gotes Genaden *Kayser* und Herscher aller Reussen und Groszfürsten ein Frewndt, der soll uns auch Frewndt seyn, und wer Euch Veindt ist, der soll unns auch Veindt seyn, und wo wirt Euch unnsern Brueder grossen Herren Basili von Gotes Genaden Kayser und Herscher aller Reussen und Groszfürsten unnser Hilffe bedörfflich auf die Ewre Veindt, so sollen Wir Euch helffen in der Warheit nach diesem unnsern Brief, als uns Got hilfft, und wo wirt unns Ewr Hilffe bedörfflich, über unser Veindt; So sollt Ir unns desgleichen helffen in der Warheit nach diesem unnsern Brief, als Euch Got hilfft. Und was Ewr und unnser Veindt Sigmundus, Kunig in Pollen und Groszfürste zu Littaw Unns und Euch grosse Ungerechtigkeit hat gethan, und stet wider den Teutschen Orden unnd etliche andere Slösser in Prewszlandt hellt unnder sich mit Unrecht unnd Gedenckh gesezt des Teutschen ordens der Prewssen Lannde zu verderben und niderzudrückhen, desgleichen von Ewr Herrschafft Ewer Slosz Kiaw und auch andere Ewre Rewssen Slossere mit Unrecht helt under sich, und wir sollen vber den unnsern Veindt Sigmundussen den Kunig zu Pollen und Groszfürsten von Littaw sein vereint, und sollen Wir brauchen mit dem unnsern Veindt unser Sache so vil unns Got hilffet. Wir MAXIMILIAN Rômischer Kunig auch zu Hungern und unnser Kayserliche Majestät sol yetzt antzufangen von unnser Seyten mit dem Sigmundo Kunig zu Pollen pnd Groszfürsten zu Littaw unnser Sachen thun, so vil als uns Got hilffet und auch zuvoran und mit Ime unnser Sachen gebrauchen in der Warheit. Sondern Arglist nach diesem unnsern Brief mit Euch, und die Slösser des Teutschen ordens Prewsserlanndt Wir sollen zuerlangen, welcher Er hellt unter sich mit unrecht. Und Ir Groszherre Basili von Gotes Genaden *Kayser* und Herscher aller Rewssenlanndt und Groszfürste als Ir habt angehaben mit Ewrm Veindt dem Kunig zu Pollen und Groszfürsten zu Littaw Ewr Sache zu thun. So solt Ir auch zuvoran mit Ime Ewr Sachen brauchen, so vil als Euch Got hilffet, und Ewr väterliche Erbe zuerlangen. Und zuvoran welcher von unns vber den unnsern Veindt wirt ziehen, so sollen Wir unns zwischen sich zubeschickhn, und Wir sollen brauchen mit dem unnserm Veindt unnser Sache vereinziehen. Wir MAXIMILIAN Römischer Kunig, und zu Hungern und unnser Kayserliche Majestät vber den Kunig zu Pollen und Groszfürste von Littaw, oder unnsere Fürsten und Hawbtleute in sein Lannde werdn schickhen, so solt Wir Euch das wiszlich thun, so solt Ir selbst auch auff Ine ziehen, oder Ewr Fürsten und Hawbtleute mit Ewr Macht in sein Lanndt schickhen, und Ir solt die Sachen thun mit uns verainen, und zieht Ir unnser Brueder Groszherr Basili von Gotes Genaden *Kayser* und Herscher aller Rewssen und Groszfürste vber den unnsern Veindt oder Ewr Fürsten und Hawbtleute werden schickhen, und werdent dann Ir unns weiszlich thun, so solten Wir auch nach unnser Warheit und nach diesem unserm Brief mit Euch verein seyn, auf den unnsern Veindt oder Wir selbst werden vber Ine ziehen, oder unnsere Fürsten und Hawbtleute mit unnser Macht in sein Lannde werden schickhen. Und ist sach von des weyten Wegs halber Wir nicht kunden so bald Euch unnser Brueder zu wissen thun, und ziehen Wir vber den Kunig zu Pollen und Grossfürsten von Littaw, oder unnser Fürsten und Hawbtleute mit Macht werden schickhen in sein Lannde, und Euch unnsern Brueder davon werd wiszlich, so solt Ir unnser Brueder Grosser Herr Basili von Gots Gnaden *Kayser* und Herscher aller Rewssen, und Groszfürste desgleichen sein mit unns vber Im vereinziecht Ir Im selbst vber, oder Ewr Fürsten und Hawbtleuten mit Macht in sein Lannde werden schickhen. Und ist das Ir ziecht vber Im unnser Brueder Grosser-Herr *Kayser* und Herscher aller Rewssen und Groszfürste, oder Ewre Fürsten und Hawbtleut in sein Lannd werden

schickhen, und ist Sache das Unns und Euch nit wisslich werde von den weyten Wegs halber, und Wir werden des erfahren, so sollt Wir desgleichen selbst vber Ine ziehen, oder unnser Fürsten und Hawbtleute mit Macht in sein Lanndt werden schickhen. Und ist das Got der Herr sein Barmhertzigkeit unns gibt, und gibt unns Herr Got sein Hilff vber unnsern Veindt, den Kunig zu Pollen und Groszfürsten von Littaw, und die unnser Slösser werden wider zuerlangen, welche Er yetzt unnser Slösser hellt vnnder sich mit unrecht, so sollt Wir noch zuvoran vber dennselben unnsern Veindt, oder wer ain annder Herr werd auff Polnischen Lannde, und auff Groszfürstenthumb zu Littaw, und vber alle unnser Veindt, so soll Wir sein mit Euch verainen. Und ist Sach das yetzt mit unnsern Veindt die Sach, nit nach unnser Maynunnge geschickht, so sollt Wir noch voran vber Ime, oder wer ain annder Herr werdt auff Polnische Lannde, und auff Groszfürstenthumb zu Littaw und vber alle unns Veindt, sollen Wir sein mit Euch verainen, bis unnser Lebennt. Und unnser Boten und Kauwfflewten durch Ewre Lannde der Weg ist frey, sonder alle Hinndernussen, desgleichen Ewrn Boten und Kauwfflewten durch unnsere Lannde der Weeg ist frey, sonder alle Hinndernusse. Und auff diesen allen obgemelten Reden, welche in diesem Brief geschrieben sind. Wir MAXIMILIAN von Gotes Genaden Römischer Kunig und zu Hungern, und unnser Kayserliche Majestät zu Dalmatien, Croatien, &c. Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Britanni, zu Loterich, zu Brabannt; zu Steyer, zu Khernndten, zu Chrain, zu Lymburg, zu Lytzenburg, und zu Gheldern. Grave zu Flanndern, zu Habspurg, zu Tyrol, zu Phierrt, zu Kyburg, zu Arthoys, und zu Burgunnt. Phallentzgraue zu Hönigaw, zu Hollanndt, zu Seelanndt, zu Namur, und zu Zuphe, Margraue des Römischen Reichs, und Burgaw, Lanndgraue in Elsasz, Herr in Frieszlanndt der Windischenmarckh, zu Portennaw, zu Salins, und zu Mecheln, &c. Euch unnserm Brueder Grossen-Herrn Basili, von Gotes Genaden *Kayser* und Herscher aller Reussen, und Groszfürste zu Wolodimer, zu Moskaw, zu Newgarden, zu Pleskaw, zu Tfer, zu Ingorien, zu Permien, zu Wetkee und Bolgarien, &c. Herscher und Groszfürste zu Newgarden des Niderlannds, und zu Zernigaw, zu Resan, zu Wollockh, zu Rsewa, zu Belaw, zu Rostaw, zu Jaroslaw, zu Beloser, zu Vdorien, zu Optarien, und Condeschen, &c. Auff gröszte Bevestigungi, Wir haben das Kreutz gekusszt, und zu diesen unnsern beuestigeten Brief unnser Sigel zugehangen haben. Geben in unnser Stat Brunndenaw, den vierdten Tag des Monets Augusti, nach Cristi unnsers lieben Herrn Geburde Tawsennd Funff hunndert und im Viertzehennden, unnser Reiche des Römischen im Newn und Zwanitzigisten, und der Hunngrischen im Funff und Zwanitzigisten Jarenn. (*In dem Original-Schreiben ist von Ihro Kayserl. Majestät folgender massen eigenbändig unterschrieben.*)

MAXIMILIAN.

(Loc. Sigill. Cæsar.)

Unten ist contra signiret folgender massen:

Ad mandatum Cæsaræ Majestatis proprium.

P. SERNKERN.

LXXXIX.

Kaysers Maximiliani I. Diploma, vermöge dessen er König Ludovicum in Hungarn zu seinen Kinde auf- und angenommen, auch ihn zu seinen General-Vicario und künfftigen Successore in Kayserthum ernennet, und denen Churfürsten und Ständen des Reichs bestens recommandiret, d. d. 20. Jul. Anno 1515.

MAximilianus, divina favente Clementia Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Germanie, Hungarie, Dalmatie, Croacie, &c. Rex, Archi Dux Austrie, Dux Burgundie, Lotharingie, Brabantie, Stirie, Carinthie, Carniole, Limburgie, Lucemburgie & Geldrie, Lantgravius Alsatie, Princeps Svevie, Palatinatus in Habspurg & Hannonie; Princeps & Comes Burgundie, Flandrie, Tirolis, Gorcie, Artheste, Hollandie, Selandie, Ferret, in Kyburg, Namurci & Zutphanie, Marchio sacri Romani Imperii, super Amasum & Burgovie, Dominus Phrisie, Marchie Sclavonice, Mechlinie, Portus Naonis & Salinarum, &c. Considerantes immensa divinæ Majestatis in nos beneficia, quibus, præter tantorum natalium conditionem, etiam tot amplissimis dominiis & regnis condecoravit, ac etiam ad sublime fastigium humani generis nos evexit, ingrati omnino & vecordes merito censeremur, si, quantum in nobis est, ea omni solicitudine nostra rependere, non studeremus, & licet instituti nostri semper ab ineunte etate nostra fuerit, meliorem partem cursus nostri servitio Omnipotentis Dei impendere, & causam Sanctissime fidei ejus suscipere, & incuria vel malo fato superiorum temporum ei adempta viribus & sanguine nostro recuperare, & illa, quantum ipse nobis tribuisset, adaugere, sed, vel in propulsandis nostris vel nostrorum injuriis, que nobis undequaque inferuntur, vel inimico humani generis rem impediente, nunquam hactenus hujusmodi voti nostri compotes fieri potuimus. Et cum jam in diebus nostris processerimus, & etiam varia bellorum mole adhuc premimur, nec finem eorum sub termino vitæ nostre nobis scire licet; Ne igitur preveniamur, & veluti desides a sua clementia redarguamur, si nos id ipsi prestare non poterimus, saltem, qui id pro nobis exhibeat, constituamus, & piam ac providam hanc nostram dispositionem pro exhibitione operum suscipiat, & prestet nobis gratiam, vel in parte id explere. Et licet amplam in Domino fiduciam habeamus, Serenissimos Principes, Dominum Carolum, & infantem Dominum Ferdinan-

nandum, filios noſtros chariſſimos, nihil unquam pretermiſſuros, ſed omnia pro exaltatione & incremento orthodoxe fidei acturos, & cum univerſis regnis ac dominis eorum vitam etiam ipſam poſituros; Quo tamen id per ipſos eo melius & uberius exhibeatur, & tam in nos ipſos, quam in eos beneficiorum collatorum perennis reddatur gratia, opere pretium duximus, ipſis Sereniſſimum Principem, Dominum Ludovicum, Hungarie & Bohemie Regem, Marchionem Moravie, Principem Electorem, filium & fratrem noſtrum chariſſimum, pro tertio, in nomine Sancte & individue Trinitatis, addere, in quo ternario numero omnis perfectio conſtituta eſſe dinoſcitur. Quem Regem ex potentiſſimo ampliſſimorum regnorum ſuorum auxilio & occaſione, & locorum opportunitate, & ex divina ſua indole preſagimus, huic ſancte rei nedum neceſſariam ſed egregiam operam preſtiturum, quam, ut eo libentius ſuſcipiat, & partem laborum & onerum noſtrorum ſubeat, omni gratia & beneficio noſtro nobis obnoxium reddere voluimus. Et licet idem Sereniſſimus Ludovicus Rex nobis, & eisdem Serenisſimis filiis noſtris charisſimis, ſit arctiſſimo vinculo ſanguinis conſtrictus, tam ex ſanguinis propinquitate, quam ex conjunctione & connubio ipſius cum Serenisſima filia noſtra Maria, & eorundem filiorum noſtrorum ſorore dulciſſima, nihilominus viſceribus paterne charitatis eum complectentes, cupientesque, ipſum adhuc arctiori vinculo nobis & eisdem filiis noſtris conſtringere, & in mutuo amore devincere eos ad invicem, habita ſuper hoc prius matura deliberatione & conſenſu Serenisſimorum Principum ac Dominorum, Wladislai, Hungarie & Bohemie &c. Regis, Patris, & Sigismundi, Polonie regis & Magni Ducis Lithavie, fratrum noſtrorum charisſimorum, motu proprio, & ex certa noſtra ſcientia, ac de plenitudine poteſtatis noſtre Ceſaree, prefatum Serenisſimum Regem Ludovicum, in filium noſtrum arrogamus, & in familiam noſtram Auſtrie adſcimus, & numero eorundem filiorum noſtrorum aggregamus, & tenore preſentium adſcribimus, ſine tamen prejudicio ſucceſſionis eorundem Sereniſſimorum Principum Domini Caroli, & infantis Domini Ferdinandi, ac ſororum ſuarum, filiorum & nepotum noſtrorum charisſimorum, ſervato ordine & conſuetudine clarisſime Domus noſtre Auſtrie. Qui filii noſtri, cum in regendis & adminiſtrandis tot ampliſſimis ipſorum Regnis & Provinciis munere Omnipotentis ipſis conceſſis, & Deo volente in expeditione contra infideles ſatis ſuperque diſtinebuntur, & nos etiam ubique eſſe non poſſumus in tam amplo imperio, & ne aliqua pars ejus fructu neceſſarie providentie noſtre careat, confiſi de magnitudine animi, probitate morum, & excellenti indole ejusdem Sereniſſimi Regis Ludovici, filii jam noſtri arrogati charisſimi, ipſum in partem ſolicitudinis noſtre evocatum, matura deliberatione prehabita, ex certa noſtra ſcientia, & de plenitudine noſtre Ceſaree poteſtatis, fecimus, creavimus, conſtituimus & ordinavimus, & omni meliori modo, via & forma, qua poſſumus & debemus, tenore preſentium facimus, creamus, conſtituimus & ordinamus, noſtrum & imperii ſacri vicarium Generalem, vita comite & poſt fata in eodem imperio legitimum Succeſſorem noſtrum dantes & concedentes eidem filio & Vicario plenam, liberam & amplam facultatem, qua uti conſueverunt uti & frui alii, qui pro tempore Vicarii Generales extiterunt, poſt vero deceſſum noſtrum poteſtatem noſtram Imperii in ipſum transferimus & traducimus, ſicuti in nos per predeceſſores fuit translata; Tenore preſentium requirentes Serenisſimum Regem Boëmie arbitratorem, & reliquos venerabiles & illuſtres, tam Seculares quam Eccleſiaſticos, Principes, Electores, conſanguineos noſtros carisſimos, ut approbantes hujusmodi Conſtitutionem, Electionem, Translationem & Decretum noſtrum, eundem Serenisſimum Ludovicum, filium arrogatum, & fratrem noſtrum carisſimum, cumprimum contigerit, nos coronam Imperialem adipiſci, & ſi ante ab hac luce contigerit nos migrare, poſt obitum noſtrum in Regem Romanorum, & futurum Imperatorem eligant, & coronent, ac ſibi debitum fidelitatis juramentum cum omni ſubjectione & reverentia exhibeant, & præſtent, ac ab aliis Principibus & Statibus Imperii preſtari & exhiberi, ut moris eſt, faciant, in contrarium facientibus non obſtantibus quibuscunque. Harum teſtimonio literarum ſigilli noſtri appenſione munitarum. Datum in civitate noſtra Vienna, die viceſima menſis Julii, anno Dom. M D XVto, Regnorum noſtrorum Romani triceſimo, Hungarie vero viceſimo ſexto.

Maximilianus, manu propria.

Wladislaus Rex, manu propria.

Sigismundus Rex, manu propria.

Thomas, Cardinalis Strigonienſis, manu propria.

Matthias, Cardinalis Gurcenſis, manu propria.

XC.

Stillestands-Vergleich zwiſchen Kayſer Carolo V. König Franciſco I. in Franckreich, König Heinrichen den IIX. in Engelland und der Ertz-Hertzogin Margaretha von Oeſterreich Gouvernantin der Niederlande, aufgerichtet, auf acht Monate, d. d. 24. Junii, Anno 1528.

François, par la grace de Dieu Roi de France, Seigneur de Gennes: A tous ceux, qui ces preſentes Lettres verront, Salut. Comme à l'honneur & Loüange de Dieu, pour parvénir a une Paix Univerſelle, ait été traité, conclu, & accordé ferme, ſincere, & vraie Trevé, abſtinence de Guerre, & dépôt d'Armes, par Terre, Mer & Eaux douces, entre nôtre amé & feal Conſeiller, Meſſire Jean du Bellay, Evêque de Bayonne, nôtre Ambaſſadeur; Meſſire Cutbert, Evêque de Londres, Garde du privé Scel; Maitre Bryan Tuke, Treſorier de la Chambre, & l'un des Secretai-

cretaires de tres-haut & tres-puiſſant Prince Henri, par la même grace Roi d'Angleterre, Seigneur d'Hiberne, Defenſeur de la Foi, nôtre tres-cher &, trés-Amé Frere, Allié, & Confedré perpetuell, ſes Conſeillers, Orateurs, & Procureurs; Don Ynigo de Mendoca, élû Evêque de Burgos, Ambaſſadeur de tres-haut & tres-puiſſant Prince Charles, par la même grace élû Empereur, Roi des Eſpagnes; & Maitre Guillaume de Barres, & Jean de la Sauch, Secretaires Ordinaires, Ambaſſadeurs & Procureurs de nôtre tres-Chere & trés-amée Couſine, Madame Marguerite, Archiducheſſe d'Autriche, Doüairiere de Savoie, Comteſſe de Bourgogne, Regente & Gouvernante pour ledit Seigneur élû Empereur, en ſes Païs d'embas, audit nom de Regente & Gouvernante, prenant en main, & ſoi faiſant fort lui faire ratifier & avoir agreable. Tous lesdits Ambaſſadeurs & Procureurs, reſpectivement & ſuffiſamment fondez de Pouvoirs & Procurations, ainſi qu'il apert par la teneur d'icelui Traité:

A Tous ceux qui ces preſentes Lettres verront, Salut. Nous Jean du Bellay, Evêque de Bayonne, Ambaſſadeur, Orateur, & Procureur de tres-haut, tres-excellent, & trés-puiſſant Prince Francois par la grace de Dieu Roi de France, vers tres-haut, tres-Excellent, & tres-puiſſan t Prince Henri, par la même grace Roi d'Angleterre, Defenſeur le la Foi, & Seigneur d'Irlande, Savoir fuiſons, que pour, à l'honneur & Loüange, de Dieu & bien de toute la Chretienté parvenir à la paix univerſelle, avons traité, accordé, & conclu, traitons, accordons & concluons par ces preſentes, avec Reverend Pere en Dieu, Cutbert, par la miſeration divine Evêque de Londres, Garde du Privé Scel; & Maître Bryan Tucke, Conſeiller, Treſorier de la Chambre, & l'un des Secretaires dudit Seigneur Roi d'Angleterre; & Reverend Pere en Dieu élû Evêque de Burgos don Ynigo de Mendoça, Ambaſſadeur ordinaire trés-haut, tres-excellent, & trés-puiſſant Prince Charles, par la même grace de Dieu élû Empereur des Romains, Roi des Espagnes, vers ledit Seigneur Roi d'Angleterre; & Maitre Guillaume des Barres, & Jean de la Sauch Secretairs ordinairs de tres-excellente Princeſſe, Dame Marguerite, Archiducheſſe d'Autriche, Comteſſe de Bourgogne, Ducheſſe Douairiere de Savoie, Regente & Gouvernante pour icelui Seigneur Empereur, en ſes Païs-Bas, Ambaſſadeurs, Orateurs, & Procurers deladite Dame Archiducheſſe audit nom de Regente & Gouvernante, prenant en main pour l'Empreur, & ſoi faiſant fort de lui faire ratifier, & avoir agreable. Tous ſuffiſament fondez de Pouvoirs & Procurations deſdits Seigneurs Roi & Dame, pour Capituler, traiter, & conclure, chacun endroit ſoi reſpectivement, Treves, Entrecours de Marchandiſes, Abſtinence de Guerre & Dépôt d'Armes, par Terre, Mer, & Eaux douces entre Monditſeigneur le Roi de France ſes Roiaume, Païs, & Seigneuries, deça les Monts; ledit Seigneur Roi d'Angleterre, ſon bon Frere & perpetuel Allié pour tous ſes Roiaume, Païs, Terres, Isles, & Seigneuries, deça & delà la Mer; & ledit Seigneur Empereur pour ſes Duchez, Comtez, Pais, & Seigneuries de Brabant, Limbourg, Fauquemont, Dalhem, Luxembourg, Flandre, Artois, Hainaut, Holande, Zelande, Friſe Ouveriſſel, Namur, & auſſi Tournay, & Tourneſis, & tous autres dont ladite Dame Archiducheſſe à le Regime & Gouvernement, les Hoirs & Succeſſeurs desdits Princes en la forme & maniere qui s'enſuit:

A Savoir, que ladite Treve, Abſtinence de Guerre, et dépôt d'Armes, commençera au jour de la Date de ce preſent Traité, et durera pour huit mois prochains enſuivans icelle Date, et ſe publiera de la part desdits Princes, chacun en ſes Païs, tant de France, Angleterre, que Païs d'embas, in continent aprés ladite doteou au plus tard dans huit jours. Pendant laquelle Treve, Abſtinence de Guerre et dépôt d'Armes, ceſſeront entre lesdits Princes, leurs Vaſſaux, ſujets Gens de Guerre, Soldants, et autres quelconques à leur avou, tous ports d'Armes, hoſtilitez, invaſions, dégats, courſes, pilleries, biûlemens, priſes de gens et de biens, et quelconques autres exploits de Guerre, tant par Mer, Terre, que Eaux douces. Et pourront tous les Vaſſaux, Marchands, et autres Sujets desdits Princes, demereur reſpectivement en leursdits Rojaumes, Païs, Terres et Seigneuries, negocier en leurs affaires en iceux Roiaumes, Païs, Terres, et Seigneuries, et y aller, ſejourner, marchander, trafiquer, naviger, et eux en retourner en leurs Païs, et ailleurs, que bon leur ſemblera, ſoit par Terre, Mer, ou Eaux douces, en paiant ſeulement les peages, coûtumes, tonlieux, et autres debites, droits, ou impoſitions, tels que ſe paioient en tems de Paix, ſans que aucun détourbier ni empêchement leur ſoit fait, mis, ou donné en leurs perſonnes, marchandiſes, et autres biens quelconques; ſauf toute fois que ſi aucun d'eux hantans, demeurans, et ſejournans és Pais l'un de l'autre, en vertu de la preſente Treve, conſpiroit contre le bien dudit Païs, ou Seigneurie d'icelui, il ne jouïra du benefice de ladite Treve, ains ſera puni comme infracteur d'icelle; et neanmoins elle demeurera pour tous autres en ſa force et vigueur. Pourront auſſi les Sujets des Païs, Roiaumes, Terres et Seigneuries déſſusdites, librement, et ſans detourbier, ni empechement, pêcher à harangs, et autres poiſſons en la Mer, ou ladite Treve aura lieu, et la ou la pêche dudit harang s'adonera, comme ils faiſoient avant la Guerre; et pourroint et ſont acoû tumez de faire au tems de Paix. Et cependant l'entre cours de marchandiſes d'entre Angleterre, et lesdits Païs de l'Empereur, leursdits Vaſſaux, Marchands, et Sujets quel conques aura entierement lieu et cours, non ſeulement pour les huit mois que deſſus, mais auſſi pour autant de tems que ladite Treve durera, & en la forme et maniere, qu'il avoit un an auparavant l'intimation de Guerre faite par ledit Seigneur Roi d'Angleterre audit Seigneur Empereur, ſans paier autres coûtumes, tonlieux, gabelles, debites, ou autres exactions, que celles qu'ils paioient, et étoient obligez de pair au tems ſurdit, c'eſt à ſavoir un an auparavant ladite intimation de Guerre. Durant cettedite Treve, Abſtinence de Guerre, et dépôt d'Armes, lesdits Princes, reſpectivement ne bailleront aide, ſecours, ni aſſiſtance d'Or et d'Argent, ni autre choſe quipollent, Artillerie Munitions, Chevaux, Chariots, Vivres, Paſſage, Sejours, Villes, Fortereſſes, Chateaux, Navires, Equipages, ni autres choſes quelconques, aux ennemis l'un de l'au-

l'aute, pour invader reſpectivement leurs Roiaumes, Païs, Terres et Seigneuries, ci-devant, mentionnées, ſoit par Mer, Terre, ou Eaux douces, ou pour autrement les endommager. Et la ou l'un ou l'autre desdits Princes contreviendront directement, ou indirectement, à cé que deſſus ſera loiſible aux autres de lui faire la Guerre, ainſi et par la forme et maniere qu'ils eûſſent pû faire auparavant la preſente Abſtinence de Guerre. Et neanmoins le Violateur ſera tenu de rembourſer tous dommages.

Avons encore accordé et accordons, que combien que le tèms de la preſente Treve Abſtinence de Guerre, et dépot d'Armes, ſoit ci-deſſus limité pour lesdits huit mois, neanmoins aprés ledit temps paſſé elle durera jusques à ce que l'un desdits Princes aura ſignifié ou fait ſignifier aux autres, qu'il ne la veut plus tenir; & en outre deux mois aprés ladite ſignification, afin que les Marchands, & autres Sujets de part & d'autre, puiſſent retirer leurs Perſonnes, Marchandiſſes & Biens en ſeureté. Eſt auſſi acordé, que tous les Vauſſaux & ſujets d'un côté & d'autre qui ne jouiſſent de leurs biens pour tenir parti contraire, jouiront entierement d'iceux durant la preſente Treve; & même Madame la Ducheſſe Douairiere de Vendomois, de la Succeſſion à elle avenue par le trépas de feus les Seigneur & Dame de Raveſtein, à condition que Meſſire Philibert de Chalon, Prince d'Orange jouiſſe auſſi des biens, qu' il a ſous & en l'obeiſſance dudit Seigneur Roi Tres-Chretien, & en cas qu'il n'en jouiſſe l'Empereur, ou ladite Dame Archiducheſſe le pourront faire recompenſer de ladite Succeſſion, & d'autres Biens de ceux tenans leparti dudit Seigneur Roi Tres-Chretien, jusques à la valeur & eſtimation des ſiens qu'il perdra en France; demeurant neanmoins le ſurplus de cet Article en ſa force & vigeur pour les autres; ſaufauſſi que ladite Dame Archiducheſſe retiendra la jouiſſance des biens, qui aparteinnt à ladite Dame de Vendôme esdits Païs-Bas, avant le deces dudit feu Seigneur de Raveſtein; & icelle Dame de Vendôme de la Comté de Charolois, & des Greniers à ſel comme lesdites Dames, & chacune d'elles faiſoient reſpectivement durant la Guerre. Et afin que nulle desdites Dames ne ſoit intereſſée en la jouiſſance desdits Biens, l'une de l'autre; en la fin de cettedite Treve, les Comptes & Revenus d'iceux Biens, ſe verront, & celle qui ſera trouvée avoir plus reçu des Biens de l'autre, ſera tenue de le rendre & ſuppléer reciproquement, le tout ſans prejudice ni avantage du Traité de Madrit, pour l'une Partie ni l'autre. En outre, avons acordé & concluque tres-haut & puiſſant Seigneur, le Duc de Gueldre, ſera compris en la preſente Treve, Abſtinence de Guerre & dépôt d'Armes, à Condition que s'il en veut jouir il ſera tenu de ſoi departir de la Cité d'Utrecht, & la reſtituer à l'Evêque d'icelle; ou la mettre es mains de l'Empereur, comme Prince Souverain, pour en faire ce qu'il apartiendra, & ſemblablement toutes les Villes, Places, Forts, Terres, & Seigneuries par lui occupées tant deça que de là la Riviere d'Iſel, Groningue, Ommelandes, & autres Apartenances & dependances de l'Eveché dudit Utrecht; ce fait, jouira de ladite Treve, pour lui, & les Pais de Guldres, desquels lors il ſera ſaiſi & les Vaſſaux, Marchands, & Sujets d'iceux Pais de Gueldre, ſelon & par la maniere que les autres Princes contrahens ci-deſſus nommez, & jusqu' à ce du'il ait fait ladite reſtitution de ladite Archiducheſſe & de trés Reverend Pere en Dieu Monſieur le Legat en Angleterre, Cardinal d'Yorck, ou autrement, il en ait, apointé avec l'Empereur & ledit Evêque d'Utrecht; il ne jouira de ladite Treve: laquelle reſtitution ne s'entendra être faite, s'il attend que lesdites Cité, Villes Places, Forts, Terres, & Seigneuries, lui ſoint ôtées par force, & à Condition auſſi que ledit Seigneur de Gueldre ſe ſoumette ſus ledit Sieur Legat, des peines par lui encourues pour la rupture qu'il à faite de la Treve, qu'il avoit avec ledit Seigneur Empereur, & des Pilleries & Dommages que lui, ſes Gens de Guerre, & autres à ſon aveu pourroint avoir faits és Pais dudit Seigneur Empereur, contre la forme de ladite Treve, avec proteſte de fournir & accomplir ſe qui par ledit Sieur Legat ſera dit & determiné ſur lesdites peines, & reparations desdites Pilleries & Dommages. Sans attendre laquelle determination, aiant ledit Seigneur de Gueldre reſtitué, comme deſſus eſt dit, lesdites Villes, Cité, Terres, & Seigneuries d'Utrecht, ci-deſſus declarées, ou en apointé, comme dit eſt il jouira pour lui, & ſesdits Pais de Gueldre, de cettedite preſente Treve: & jouiſſant ledit Sieur de Gueldre d'icelle, par la maniere devant dite, ledit Evêque d'Utrecht y ſera pareillement compris pour lui, & ſes Pais & Sujets, ſi compris y veut être, dout il ſera tenu envoir ſes Lettres declaratoires ausdits Seigneurs Roi d'Angleterre, & Tres-Chretien, dedans un mois aprés que ledit Sieur de Gueldre aura ſatisfait ausdites reſtitutions. Et n'aura lieu ce preſent Traité és Roiaumes d'Eſpagne, ni autres Pais & Seigneuries, que ledit Seigneur Empereur à & pretend avoir, tant de lá les Monts Pirenées qu'en Italie. Mais neanmoins à été, & eſt conclu, convenu, accordé, & expreſſement declaré, que durant ladite Treve & Abſtinence de Guerre, ceſſera entre lesdits Seigneurs Roi Tres-Chretien & Empereur, tant en la Mer apellée la Mer étroite, que au ſurplus de la Mer Oceane, aux endroits d'Angleterre, de Walles, d'Irlande, d'Ecoſſe, de France, de Normandie, Gaſcogne, Guienne, de Bretagne, de Germanie, de Flandre, & autres parties & regions des Païs d'embas, ſujets à l'Empereur, & auſſi en toutes autres Mers deçales confins & Ports d'Espagne & de quelque ſorte quelles ſoint nommées & appellées, toute hoſtilité, invaſion & exploit de Guerre pour & entre eux leurs Vaſſaux & Sujets; enſorte que tous & chacuns Marchands, ſujets & Vaſſaux desdits Princes, pourront avec leurs Navires, & autres Vaiſſeux quelconques, naviger, aller, demeurer, ſejourner, retourner, paſſer & repaſſer, avec leursdites Navires, equipages d'icelles, Marchandiſes, & biens quelconques, par toutes & chacunes lesdites Mers, ſauvement, ſurement & paiſiblement, & ſans qu'il leur ſoit fait aucun dommage, grief, empêchement, moleſte, ou deturbier, en leurs Perſonnes, Navires, Marchandiſes, ou biens quelconques, par les Sujets vaſſaux, ou gens de Guerre desdits Princes, ou occaſion que ce ſoit.

Et pour Conſervateurs d'icelle Treve, avons d'un commun acord choiſi & nommé, Tres-Reverends Peres en Dieu, Monſieur le Legat d'Angletetre, Cardi-

Cardinal d'York; & Meſſieurs les Cardinaux de Lorraine & de Liege, lesquels, ou leurs Commis & Deleguez, en tel lieu qu'ils aviſeront, devront connoitre de tous les diferends, & queſtions, qui pourront dependre de cette preſente Treve; laquelle non obſtant, demeurera en toutes autres choſes en ſon entier force & vigueur.

Tous lesquelles Boints, Articles, & choſes ci-deſſus ecrites, nous l'Evêque de Bayonne ſusdit promettons faire, que Mondit Seigneur le Roi Tres-Chretien aprouvera, ratifiera, & aura agreables, & en fera bailler & delivrer audit Seigneur Roi d'Angleterre, & a ladite Dame Archiducheſſe, & à chacun d'eux, ou à leurs Commis, ſes Lettres Patentes, dedans le terme de quinze jours aprés la Date de ce preſent Traité. Et promettons en outre, que Monditſeigneur le Roi Tres-Chretien baillera bon, ſeur, & libre paſſage a celui ou a ceux que ladite Dame Archiducheſſe voudra envoier vers ledit Seigneur Empereur, pour avoir ſa Ratification de cettedite Treve, tant pour aller que pour retourner, ſoit par Mer ou par Terre, tant en ſon Roiaume, que ès Lieur ou il aura autorité & puiſſance. Et pour tómoignage de verité des choſes deſſusdites, avons ſigné cesdites preſentes de nôtre ſein manuel, & ſcelle de nôtre Scel, le quinzieme jour de Juin, l'an mille cinq cens vint-huit.

Nous pour les cauſes ſusditos, bien & repos de nos Roiaumes, Pais & Sujets & autres bonnes raiſons à ce nous mouvans, avons icelui Traité de Treve, Abſtinence de Guerre, & dépôt d'Armes, en tous & chacuns ſes Points & Articles, ci-devant exprimez & inſerez, aprouvé, Ioué, & ratifié, & par ces preſentes, en la meilleure forme & maniere que faire ſe peut & doit, louons, confirmons, ratifions, & avons agreblae, promettant en bonne foi ſur notre honneur, & en parole de Roi de nôtre part, garder entretenir, faire garder & obſerver, par nos Sujets, en nos Roiaume, Pais & Seigneuries, le contenu audit Traité de Treve, ſans jamais venir au contraire, ſous quelque couleur, que ce ſoit; En tèmoin desquelles choſes, nous avons ſigné les preſentes Lettres de Ratification de nôtre main, & à icelles fait apoſer nôtre grand Scel. Donné à Paris le vint-quatrieme jour de Juin, l'an de grace 1528. & de nôtre Regne le quatorzieme. Signé *Francois*, Et plus bas, Par le Roi Seigneur de Gennes, &c *Robertet.*

XCI.

Declaration eines Articuls aus vorherſtehenden Stillſtands-Vergleiche, d.d. 30. Jul. Anno 1528.

Comme par la preſente Treve naguere faite, concluë, & accordée, en Angleterre, entre les Ambaſſadeurs, Deputez, & Commis des Rois tres-Chretien, & d'Angleterre, & Madame L'Archiducheſſe d'Autriche, & de Bourgogne, Ducheſſe Douairiere de Savoie, Regente & Gouvernante pour l'Empereur en ſes Pais-Bas, pour au & nom de Sa Majeſté & ſoi faiſant fort de lui faire ratifier, & avoir agreable, ſoit entre autres choſes dit, convenu & accordé, que tous Vaſſaux & ſujets d'un coté & d'autre, qui ont perdu leurs biens pour tenir parti contraire, retourneroient en iceux, & en jouiroient durant ladite Treve; & nil ſoit, que pluſieurs ſaiſines & main-miſes aiant éte faite desdits biens, & deniers d'iceux, levez tant du coté de l'Empereur en ſesdits Pais-Bas, que de celui dudit Seigneur, Roi tres-Chretien, depuis la publication dudit Traité de Madrid, qui fut le quinzieme Fevrier 1525., jusques au recommencement de la Guerre, & dudit recommencement de la Guerre, jusques au jour de la Concluſion de ladite Treve, qui fut le quinzieme de Juin dernier, dont n'eſt fait aucume mention en icelle Treve, au moien dequoi pluſiers procés, queſtions, & diferends ſe pourroient ſourdre, aux grands foule, travail, & frais desdits Vaſſaux & Sujets, qui ne ſauroient comme eux y conduire; pour à quoi donner remede a ce jourdui été, & eſt par ces preſentes convenu, traité, & accordé par & entre Meſſire François de Raiſſe, Chevalier, Seigneur de la Hargerie, Conſeiller, Maitre d'Hôtel ordinaire dudit Seigneur Roi Tres-Chretien, au nom de lui, aiant ſur ce plein pouvoir, faculté & mandement ſpecial, dont il à fait oſtenſion d'une part: & tres Reverend Pere en Dieu Meſſire Jean Carondelet, Archevêque de Palerme, Chef du Privé-Conſeil dudit Seigueur, Reſident vers madite Dame l'Archiducheſſe, & autres Commis & Deputez de icelle Dame ſuscrit, au nom d'elle d'aute. Que tous quelconques les Sujets desdits Seigneurs Empereur & Roi Tres-Chretien, tant Eccleſiaſtiques que Seculiers, qui ont eû leurs biens empêchez pour cauſe de Gerres d'entre lesdits Princes, auront le revenu de leursdits biens echus depuis la publication du Traité de Madrid, qui fut le quinzieme Fevrier mille cinq-cens vint-cinq, jusques au quinzieme de Juin dernier paſſé, jour de la concluſion de ladite Treve, & en jouriont tout ainſi qu'ils eûſſent pû & dû faire, ſi lesdites Guerres n'eûſſent été: & ſi aucune choſe à été levé, pris, & reçu desdits Revenus, pour le tems que deſſus, par autres que par ceux, à qui lesdits biens apartiennent, leur ſera rendù & reſtitué reciproquement, non obſtant quelconques defiances, intimations, exploits, & droits de Guerre, ſaiſiſſemens & main-miſes. Et à fin que nul ne ſoit en ce fraudé & intereſſé, ſeront de la part de chacun desdits Princes, deputez & commis trois Perſonnages, qui dans le quadrieme jour de Septembre prochain venant, ſe trouveront en la Cité de Cambrai, dûement autoriſez, pour illec oüir & entendre le pretendu desdits ſujets d'une part & d'autre, liquider ce qui leur devra apartenir, conoitre de tous & chacuns lesdits diferends qui pourront ſur ce ſourdre & mouvoir, les arbitrer, apointer & acorder ou autrement & ordonner ſelon qu'ils verront au cas apartenir; le tout à l'entier effet & accompliſſement de ce que deſſus. Et ce que lesdits Comiſſaires ordonneront ſur le fait desdites reſtitutions, feront executer reellement & de fait, non obſtant opoſitions ou apellations quelconques ſur les biens de ceux qui ſeront tenus ausdites reſtitutions; & ſi lesdits biens ne ſont ſuffiſans; iceux Commiſſaires en ordonneront, comme ils verront apartenir, ſur aucune

cune partie des autres, sans pour ce empêcher la generalité. Et pour la seureté de ceux qui devront être restituez, tout ce qui est du revenu desdits biens échus depuis ledit quinzieme de Fevrier 1525. jusques audit quinzieme Juin dernier, sous les mains desdits Seigneurs Empereur', et Roi Tres-Chretien, y demeurera tant et jusque a ce que lesdites restitutions seront reciproquement faites, ou dûëment assurées au profit de ceux qu' il apartiendra. Et afin, que ce present Accord et Traité, soit notoire à chacun, et que nul n' en puisse pretendre cause d' ignorance, il sera publié par toutes les Villes Frontiers et autres Lieux des Pais desd. Princes qu' il apartiendra, dans le vint-huitieme jour du prochain mois d' Aoust: et dedans le dernier jour de Septembre ensuivant, se trouveront ou envoieront tous ceux et celles, qui pretendront profiter de l' effet de cedit present Traité, audit lieu de Cambrai; pardevant lesdits Commissaires, et leur donneront à connoitre leurs Droits et Actions, autrement ils seront forclos d' iceux, et aprés ledit tems expiré, ne seront recus ni admis à les demander. Et ne s' entendent être compris en cette generale restitution, madite Dame l' Archiducheſſe, pour les fruits qu' elle a pris & levedes biens qu' elle a tenus en recompense depuis ledit quinzieme jour de Fevrier mille cinq-cens vint-cinq, ni aussi Madame la Doüairiere de Vendômois, et Monsieur le Prince d' Orange, pour ce qu' il est de ce qui leur touche autrement determiné. Lesquelles choses ci-dessus declarées, ledit Seigneur de la Hargerie à promis, et promet par cettes, en vertu de sondit Pouvoir, faire aggreer, ratifier, et aprouver par ledit Seigneur Roi Tres-Chretien, et en faire avoir ses Lettres Patentes à madite Dame l' Archiducheſſe, dans trois semaines prochainement venans, à compter du jour de la Date de cettes. Et pareillement ledit Archevêque de Palerme, et autres commis d' icelle Dame soussignez, ont promis et promettent au nom d' elle, rendre quant et quant à celui qui lui presentera lesdites Lettres dudit Seigneur Roi, autres pareilles de par ledit Seigneur Empereur. Fait à Malines, sous les seins manuels desdits Commis et Deputez, le penultime, jour de Juillet l' an 1528. Ainsi signé *Jean* Archevêque de Palerme, *Francois de Raisse. J. de Rosimboz. Caulier. de Boisset. Ruffault. Le Clerc. Marnix & des Barres.*

XCII.

Vollmachten Kayſers Caroli V. **und Königs** Francisci I. **in Franckreich zu den in teutſchen Reichs-**Archiv. Part. Spec. Continuat. I. **untern Kayſer,** pag. 193. **befindlichen Cambrayſchen Frieden,** d. d. 8. April. **und** 10. Jun. An. 1529.

CHarles, par la Divine Clemence, Empereur des Romains tousjours Auguſte, Roy de Germanie, de Castille, de Leon, d' Arragon, de Grenade, de Navarre, de Naples, de Sicille, de Maillorque, de Sardayne, des Isles Indes & Terre ferme de la Mer Oceane, Archeduc d' Austriche, Duc de Bourgoigne, de Lothier, de Brabant, de Lembourg, de Luxembourg, & de Gueldres, Comte de Flandres, d' Arthois, de Bourgoigne Palatin & de Haynaut, de Hollande, de Zellande, de Ferrette, de Haynaut, de Namys, & de Zutphen, Prince Zullane, Marquiz du Seint Empire, Seigneur de Foise de Salins & de Malins, & Dominateur en Asie & Affrique, a tous ceux, qui ces presentes Lettres verront, Salut.

Comme nostre Treschere & Tresamee Dame & Tante Dame Marguerite Archeducheſſe d' Austriche, Ducheſſe Douairiere de Savoy, Comteſſe de Bourgoigne de Charollois &c. Dame de Salins & de Malines &c. & pour Nous Regente & Gouvernate en nos Païs d' Embas Nous ait fait advertir que Madame la Ducheſſe d' Angolmois & d' Anjou Conteſſe du Maine Mere du Roy Treschrestien Luy ait fait dire que, considerant les Rages & Inconveniens advenuz a la Chrestiente & l' apparence de plus a cause des Guerres, mesmes de celle d' entre Nous & ledit Seigneur Roy Treschrestien, & ses Alliez, et que nul n' auroit plus grand raison de procurer le remede de paix qu' elle Deux, la proximitie de Sang, dont elles nous atiennent, si comme Tante & Mere, elles avoyent singuliere affection de s' employer adresser & conduire la dite Paix, & que, si nostre dit Tante y vouluit aussi mettre la main, Elle esperoit tant faire envers ledit Seigneur Roy Treschrestien son Filtz, que quelque bonne Conclusion s' ensuiveroit, sur quoy icelle nostre Tante, congnoissant qu' en Peine plus salutire aggreable a Dieu & necessaire a toute la Chrestiente Elle nesauroit employer sa personne, eust acertene ladite Dame d' Angolmois n' avoir meindre affection ne devotion qu' elle, de maniere qu' elles se sont resolves chascunes d' elles labourer a la dite Paix, & ensuivant ce Nous ait nostre dite Dame & Tante fait par plusieurs persuasions a l' effect d' Icelle soy offrant y server & employer sa personne, savoir faisons, que Nous, desirans, commeavons tousjours fait, sur toutes choses, une bonne ferme & seure Paix estre dressee & conclue, non seullement entre Nous & ledit Seigneur Roi Treschrestien, mais aussi entre tous autres Princes & Potentatz Chrestiens, & pour l' effect d' icelle Nous mettre tousjours en tous devoirs, voutans preferer le regard du Bien universel au nostre particuler, a fin de faire cesser les Maux & Inconveniens procedans de la guerre, au soulagement du peuple Chrestien, reformer les Heresies qui croissent & pullulent chascun jour, maintenir & exaulter nostre Mere Seinte Eglise & l' authorité d' icelle en deue reverence & obeissance, et pour employer nostre personne noz Armée Force & les biens, qu' il a plus & Dieu Nous donner, a la repulsion du Turc & Augmentation de nostre Sainte Foy, & pour la tresgrande prudence & experience quescavons estre en la personne de nostre dite Dame & Tante Archeduceſſe d' Austriche, icelle nostre Tante confians d' Elle comme de nous mesmes, avons, en acceptant son trestovable vouloir, cree, constituee, ordonnée, & establie, creons, constituons, ordonnons, & establissons, par ces presentes, nostre Procuratrix Generalle specialle irrevocable, Luy donnant plein Pouvoir Authorité & Mandement special, par ces dites Presentes, de pour & au Nom de Nous, pourparler & communique

niquer avec ledit Dame Ducheſſe d' Angolmois, & tous autres quelz quilz ſogent, ſur le fait de la Paix finalle Pacification, de tous Differens & Queſtions eſtans entre Nous ledit Seigneur Roy Treschreſtien & tous autres Princes & Potentatz Chreſtiens & chascun d' eux Iceux Differans & Queſtions moyenner pacifier & accorder & finallement traitter & conclure bonne ſeure & ferme Paix Amitie & Confederation Ofenſive & Defenſive Generalle & Particuliere avec, telz Articles Capitations Conventions & Conditions que bon luy ſemblera, & qu' Elle verra convenu entre Nous & tous les Princes & Potentatz Chreſtiens enſemble, ou particulierement avec ledit Seigneur Roy Treschreſtien ou aulcuns desdits Princes & Potentatz, y comprenant teltz Alliez & Confederez que bon luy ſemblera, de jurer en l' ame de Nous & de faire es choſes deſſusdites, & en celles qui en peuvent ou pourroyent dependre, chaſcun d' icelles tout ce que Nous mesmes ferions & faire pourroions ſi preſent en perſonne y eſtions, jacoit ce que la Choſe mandement plus exprez & ſpecial, ou preſence de perſonne, Promettant, de bonne foy en parolle d' Empereur & ſur noſtre honneur & obligation de tous nos biens & ceux de nos hoirs, avoir aggreable & tenir ferme & ſtable a tousjours tout ce que par noſtre dite Tante l' Archeducheſſe ſera fait beſoigne traitte & convenu en noſtre nom es choſes deſſusdites, & chascune d' icelles, leurs circumſtances & dependances, & le tout ratifier & invia lablement obſerver fournir & accompler, & par tous nos vaſſaux ſervans & ſujetz faire obſerver, ſans jamais aller ne venir ne ſouffrir par nos dits vaſſaux & ſujetz ou aucuns d' eux aller ne venir à l'encontre.

En Tesmoing de ce Nous avons ſigne ces preſentes de noſtre main & a icelles fait mettre noſtre grand ſeel en noſtre cite de Sarrogoſſe, le Huittiesme jour du Moy d' Auril, l' An de Grace Mille D.XXIX. apres Pasques, & de nos Reignes, aſſavoir des Romains le Dixisme, & des Eſpaignes & autres le X.

Ainſi ſigne,

Charles.

Et ſur le reply,

Par l' Empereur & Roy a parvenir.

Et ſelle de Cire vermeil.

S' enſuit la Teneur du Povoir donne par le dit Seigneur Roy Treſchreſtien a Madame la Ducheſſe d' Angolmois ſa Mere.

FRancoys, par la Grace de Dieu, Roy de France a tous ceux qui ſes preſentes Lettres verront, Salut.

Comme de tout noſtre Coeur Vouloir & Intention nous avons tousjours deſire, comme faiſons encore, une bonne ſincere & univerſelle Paix en la Chriſtiente, pour eviter les infinis maux & inconveniens qui ſe commettent chaſcun jour a l' occaſion de la guerre entre Chreſtiens, la quelle choſe a ſi longuement dure, de noſtre grand regret & deſplaiſir, que la force des dits Chreſtiens y eſt grandement affoiblie, & la puiſſance du Turc ennemy de noſtre foy augmentee, & de plus en plus accroiſtree s' il ny a amitie union & amour entre les Princes, tellement que d' un bon accord & par vray union reſiſtant aux entrepriſes du deſſus dit ennemy de la foy recouvrer ce qui eſt occupie induement ſur la Chreſtiente, & quoy Nous voulons non ſeullement employer toutes nos forces ſans aucune choſe y eſpargner, mais auſſi noſtre perſonne, quoy voyant noſtre treſchere & treſamee Dame & Mere la Ducheſſe d' Angolmois & d' Anſon Conteſſe du Maine & de Gyen &c. Que icelle guerre n' eſtoit en eſtat pour prendre fin, ains pluſtot accroiſtre, attendu les Preparatifs que faiſons, pour icelle continuer plus groſſe que n' avons fait par cy devant, & cette cauſe pour mettre fin a icelle, & pour le recouvrement de nos Treſchers & Treſamez Enfans tenans oſtage pour Nous & a fin que puiſſions mettre a execution contre les Turcs ce que avons tousjours & depuis noſtre jeune aage deſire, & pour exterper les hereſies qui pullulent en la Chreſtiente, & que le Egliſe ſoit reveree & honnoree ainſi qu' il appartient, pour le ſalut de nos ames, nous a remouſtre & fait entendre qu' Elle & Madame Tante de l' Empereur Archeducheſſe d' Auſtriche Ducheſſe Douairiere de Savoye Comteſſe de Bourgoigne & de Charollois Dame de Salins & de Malines avoyent enſemble delibere procurer (c' eſtaſſovoir noſtre dite Tante envers l' Empereur & noſtre dite Dame & Mere envers Nous) & faire une bonne loyalle & ſincere Paix Amitie & Confederacion, le quel la dite Dame Archeducheſſe a fait entendre au dit Seigneur Empereur ſon Nepueu le quel s' y eſtoit conſenty, & a ſes fins Luyauroit envoye Pouvoir ſuffizant pour y mettre une finalle Concluſion, tellement qu' il ne reſte ſi non que de noſtre part fiſſions le ſemblable, Nous prians noſtre dite Dame & Mere le vouloir ainſi faire, & jaſoit que noſtre dite Armee juſt preſte a marcher, & que pour icelle ſouldoyer Nous ait convenu & commence desbourſer grand ſomme de deniers, neantmoins, pour le deſir que Nous avons, pour les cauſes deſſus dits, a la dite Paix, & auſſi pour complaire a noſtre dite Dame & Mere, attendu pareillement qu' icelluy Empereur s' y eſt liberallement accorde, Savoir faiſons que Nous, conſiderans, pour parvenir a l' effect d' icelle paix, Nous mettre tousjours en tous devoirs, voulans preferer le regard du bien univerſel au noſtre particulier, a fin de faire ceſſer les dits Maux & Inconveniens procedans de la guerre, au ſoullagement du Peuple Chreſtien, & refrener les hereſies qui croiſſent & pullulent chaſcun jour comme diteſt, maintenir en exaucer noſtre Mere Seint Egliſe & l' authorite d' icelle en deue reverence & obeiſſance, & pour employer noſtre perſonne nos Armes forces & les biens, qu' ila pleu a Dieu Nous donner, a la repulſion du Turc, & a l' augmentation de noſtre dite foy, & pour la tresgrande prudence & experience que ſcavons eſtre en la perſonne de noſtre dite Dame & Mere la Ducheſſe d' Angolmois, Icelle noſtre dite Dame & Mere (confiant d' Elle comme de Nous meſmes) avons, en acceptant ſon treslouable vouloir, creé, conſtituee, ordonnee & eſtablie noſtre Procuratrix Generalle ſpecialle & irrevocable, creons conſtituons, ordonnons & eſtabliſſons par ces preſentes, en Luy donnant plein pouvoir authorite

&

& mandement ſpecial par ces dites preſentes, de pour & au nom de Nous, pourparler & communiquer a vec ladite Dame Archeducheſſe, & pareillement avec le Commis & Deputez ayans pouvoir ſuffizant de noſtre Treſcher & Treſame Frere Couſin & Confedere le Roy d' Angleterre Defenſeur de la foy, & tous autres quelez qu' ilz ſoyent, ſur le fait de la dite Paix finalle & pacifications, de tous differens & queſtions eſtans entre Nous le dit Seigneur Empereur & tous autres Princes & Potentaz Chreſtiens & chaſcun d' eux, iceux differens & queſtions moyener accorder & finablement traitter, & bonne ferme & ſeure paix, amitie, ligue, & confederation offenſive & defenſive generalle ou particuliere, avec telz articles, capitulations convenances & conditions que bon luy ſemblera & qu' elle verra convenir, entre Nous & tous les dits Princes & Potentatz Chreſtiens enſemble, ou particulierement avec le dit Empereur, les dits Commis & Deputez ayans pour ce pouvoir ſuffizant de noſtre dit Frere Couſin & perpetuel Allie & Confedere le Roy d' Angleterre, ou aucuns des dits Princes & Potentatz, y comprenant telz Alliez & Confederez que bon luy ſemblera, de jures en l' ame de Nous & de faire es choſes deſſusdites, & celles qui en pennent & pourroyent dependre, & chaſcune d' icelles tout ce que Nous meſmes ferions & faire pourrions ſi preſant en perſonne y eſtions, jacoit ce que la choſe requiſt Mandement plus expres & plus ſpecial, ou preſence de perſonne, Promettant en bonne foy, & parolle de Roy, & ſur noſtre honneur & obligation de tous nos biens & ceux de nos hoirs, avoir aggreable & tenir ferme & ſtable a tous jours tout ce que par noſtre Dite Dame &. Mere ſera beſoigne fait traitte & convenu en noſtre dit nom es choſes deſſus dites & chaſcun d' icelles, leurs circonſtances & dependences, & le tout ratifier & inviolablement obſerver fournir & accomplir, & par tous Nos vaſſaux Serviteurs & ſujetz faire obſerver, ſans jamais aller ne venir a l' encontre,

En Teſmoing de ce Nous avons ſigne ces preſentes de noſtre main & a icelles fait mettre noſtre grand Seel.

Donne a Remorantin, le deuxieſme jour de Juin, l'an de grace mille XC. XXIX. & de noſtre regne le quinzieſme.

Ainſi ſigne

Francoys.

Et ſur le reply,

Par le Roy.

Bayard.

Seelle de Cire jamer en double qtueve.

En teſmoin des choſes deſſus les dites Dames Archeducheſſe & Ducheſſe, & chaſcune d' Elles, ont ſigne ces Preſentes de leurs noms & ſeings manuelz, & a icelles fait pendre leurs ſeaux.

Donne en la Cite de Cambray le cinquieſme jour du Moys d' Aouſt l'an mille VC. XXIX.

Ainſi ſigne.

Marguerite,
Et Louiſe.

Et ſeelle de cire vermeil pendant a laz de Soye.

XCIII.

Friedens-Schluß zu Waſſer und Lande zwiſchen Kayſer Carolo V. und König Henrico IIX. in Engelland, d. d. 5. Auguſt. Anno 1529.

HEnricus octavus DEI gracia, Angliæ & Franciæ Rex, fidei Defenſor, & Dominus Hiberniæ, univerſis & ſingulis ad quorum notitias præſentes literæ pervenerint, Notum facimus, quod cum Tractatus quidam Pacis, Amicitiæ & Confœderationis inter noſtros & illuſtriſſimi & potentiſſimi Principis Caroli Dei gratia Romanorum Imperatoris Electi ſemper Auguſti, Catholici Hiſpaniarum Regis, Archiducis Auſtriæ &c. Fratris, Conſanguinei & Nepotis noſtri chariſſimi Oratores, Ambaſſiatores & Commiſſarios initus, conventus concordatus & concluſus fuerit, cujus tenor ſequitur & eſt talis:

Univerſis & ſingulis præſentes Literas viſuris, audituris & inſpecturis, nos Cuthbertus permiſſione divina Londonienſis Epiſcopus, & illuſtriſſimi & Potentiſſimi Principis Henrici Octavi, DEI gratia Angliæ & Franciæ Regis, Fidei Defenſoris, & Domini Hiberniæ, privati Sigilli cuſtos, Thomas More Miles, Ducatus Langaſtriæ Cancellarius, & Magiſter Johannes Haclet, ejusdem invictiſſimi Regis Conſiliarii Oratores, Ambaſſiatores, Legati, Procuratores, & Commiſſarii, Salutem. Notum facimus, quod cum poſt bellorum ſtragem, quibus jam aliquot annos Chriſtiani Principes inter ſe concertarunt, nihil Orbi ſit vel utilius vel commodius futurum, quam, armis depoſitis & inimicitiis ſedatis, Pacem redintegrari, atque cum hiis Principibus Concordiam inſtaurari, cum quibus inveterata atque a Majoribus accepta Amicitia aliquando interceſſit: præſerim cum Regionum vicinitas & mutua ſubditorum conſvetudo multum ad id invitet, ut fœdus antiquum, bellorum mallignitate diruptum, redeunte concordia, denuo reficiatur, quo fiet, ut, poſt afflictam atque attritam omni ex parte rempublicam Chriſtianam, aliqua tandem quies deſiderata ſuccedat & confracta diſſidiis caritatis cathena Pacis benignitate reſartiatur. Nos igitur cupientes inter præfatum illuſtriſſimum Dominum noſtrum Angliæ & Franciæ Regem, fidei Defenſorem & Dominum Hiberniæ, & potentiſſimum Principem Carolum DEI gratia Romanorum Imperatorem Electum ſemper Auguſtum Catholicum Hiſpaniarum, &c. Regem, Archiducem Auſtriæ, Ducem Burgundiæ, Lotheringiæ, Brabantiæ, &c. Comitem Flandriæ &c. Pacem & Amicitiam perpetuo duraturam reſtitui, Prædicto Sereniſſimo Domino noſtro Angliæ Rege, eiusque Hæredibus & Succeſſoribus atque ejus & eorum nomine & auctoritate nobis ab eodem Rege per ſuas Literas Patentes quarum tenor inferius ſequitur, commiſſa cum Sereniſſima Principe Domina Margaretha, Archiduciſſa Auſtriæ, Duciſſa & Comitiſſa Burgundiæ, Vidua Sabaudiæ,

baudiæ, Amita dicti Sereniſſimi & invictiſſimi Principis Caroli, DEI gratia Imperatoris & ſemper Auguſti, & pro eodem Provinciarum ſuarum inferiorum Rectrice & Gubernatrice, Procuratrice & Mandataria ſpeciali dictæ ſuæ Cæſareæ Majeſtatis aſſociata Magnificis & Generoſis Viris Jacobo de Luxemburgo, Domino de Fienne, Comite de Gaure partium Flandriæ Gubernatore, Anthonio de la Cainne, Comite de Hochſtrate, Gubernatore Hollandiæ, & Johanne Domino de Berghe, Gubernatore Namurci, omnibus Militibus Aurei Velleris, ejusdem potentiſſimi Principis Romanorum Imperatoris Electi, &c. Oratrice, Commiſſaria & Procuratrice, Ambaſſiatrice, ſufficientem Poteſtatem & auctoritatem per literas patentes, quarum tenor inferius etiam ſequitur, ab eodem Potentiſſimo Romanorum imperatore Electo habente, & nomine ejusdem pro ipſius ejusque Heredibus & Succeſſoribus contrahendi Pacem, Concordiam, Amicitiam, Ligamque & confœderationem in Articulis infra ſcriptis contentam, contraximus, pacti ſumus, convenimus, & conceſſimus atque contrahimus, convenimus, paciſcimur & concludimus articulatim in hunc qui ſequitur modum.

In primis, conventum, concordatum & concluſum eſt, quod ab hac die ſit bona, ſincera, vera, integra, perfecta & firma Amicitia, Liga Confœderatio, Pax & unio, per Terram Mare & Aquas dulces futuris temporibus perpetuo duratura, inter dictos Dominos Imperatorem, & Regem eorumque Heredes & Succeſſores, Regna Patrias, Dominia, Terras, Vaſſallos, & ſubditos quoscunque, præſentes & futuros tam Eccleſiaſticos quam Seculares cujuscumque gradus ſeu Conditionis exiſtant, etiam ſi Archiepiſcopali ducali vel Minori dignitate ſtatu aut gradu præfulgeant: Ita quod prædicti Vaſſali & ſubditi hinc inde ubique locorum ſibi invicem favere, ſeque mutuis proſequi officiis, & honeſta affectione pertractare teneantur paſſimque tam per terram quam per Mare & Aquas dulces, ad dicta Regna, Patrias, Dominia & Terras, Civitates, opida, Villas munitas aut non firmatas, Portus & Diſtrictus quoscumque, & eorum quemlibet hinc inde libere & ſecure accedere, intrare & in eisdem quamdiu voluerint morari & converſari, ac ibidem victualia, ac alia eis neceſſaria, ſine quacumque contradictione, emere & vendere, nec non ab eisdem Regnis, Patriis, Dominiis, Terris, Civitatibus, Opidis, Villis, Portubus, & Diſtrictibus & eorum quolibet, toties quoties eis libuerit, ad partes proprias vel alienas quascumque cum ſuis aut conductis, vel accommodatis, Navigiis, Plauſtris, Vehiculis, Equis, Armaturis, Mercimoniis, Sarciunculis, Bonis & Rebus quibuscunque, ire, recedere ac remittere quemadmodum propriis in Patriis hæc omnia eis facere liceret, & ſicut proprii Subditi locorum & Patriarum illarum facere poſſent, ita quod nullo ſalvo conductu aut licentia, generali vel ſpeciali, indigeant, neque in aliquo locorum prædictorum Salvum-conductum vel licentiam petere teneantur.

Item, conventum, concordatum & concluſum eſt, quod neuter dictorum Principum nullusque Hæredum aut Succeſſorum ſuorum, contra alium ejusve Hæredes aut ſucceſſores quicquid agat, faciet, tractabit aut attentabit, quocumque in Loco ſivé in Terra, Mare, Portubus, vel Aquis Dulcibus, occaſione quacumque, nullumque præſtabit auxilium, favorem, acceſſum in caſu invaſionis cum per alium vel alios quoscumque aliquid fiat, agetur, tractetur vel attententur injuriam, vel damnum alterius, Heredum aut ſucceſſorum ſuorum.

Item, conventum, concordatum & concluſum eſt, quod neuter partium prædictarum præſtabit auxilium, conſilium vel favorem notoriis Hoſtibus, vel Inimicis alterius Partis tam per Terram, Mare vel Aquas Dulces invadere volentibus, in quibuscunque Regnis, Patriis, Terris, Civitatibus, ac Dominiis ubicumque ſitis, nec per ſua Regna, Patrias Terras, Civitates ac Dominia, modo id fiverit, introitum aut ingreſſum permittet vel ad hoc favorem præbebit quocumque modo.

Item, conventum, concordatum & concluſum eſt, quod pro tuitione, conſervatione, defenſione perſonarum prædictorum Illuſtriſſimorum & Potentiſſimorum Principum Regnorumque Angliæ & Hiſpaniæ & harum Patriarum, Terrarum, Dominiorum, Caſtrorum, Civitatum, Villarum, & Territoriorum Hiberniæ, Caleſiæ & Marciarum ejusdem Caſtri & Comitatus de Guinnes, Brabantiæ, Flandriæ, Hollandiæ, Zelandiæ, Annoniæ, Arteſiæ, Limburgiæ, Luxemburgiæ, Namurgiæ, Friſiæ, Patrias d'Overiſſel, Trajecti & Mecclinii, contra invaſores, perturbatores & hoſtiles agreſſores quoscumque dicti Illuſtriſſimi & Potentiſſimi Regis contra omnes Principes & Potentatus quocumque conſangvinitatis aut affinitatis vinculo connecti, in quacunque Dignitate, ſive ſpirituali, ſive temporali, prefulgeant, vel alios quoscumque cujuscumque ſtatus, gradus, aut conditionis exiſtant, qui Regna, Patrias, Terras, Dominia Civitates, Caſtra, Territoria, Villas, Opida, & Loca quæcumque prædicta ad alterum prædictorum Illuſtriſſimorum Principum, modo, ut prædicitur, pertinentes ſive ſpectantes impugnare aut invadere nitantur, aut moliantur, ſeu bellum aut guerram facere aut movere aut attentaverint, ſive indicere, mutuis auxiliis militaribus, gentium armorum, tam equitum quam peditum, ac Navium armatarum una cum machinis & inſtrumentis bellicis, atque etiam auxiliis commeatum, curruumque, plauſtrorum, jumentorum, armorum, munitionum, armamentorum, machinarum ceterarumque rerum ad bellum, ſeu defenſionem neceſſariarum, ad expenſas Principis opem requirentis, & interpellantis, quoties opus & neceſſe fuerit, adjuvabunt, in quorum auxiliorum præſtatione, quantum ad numerum attinet Militum, & Navium armatarum, ac inſtrumentorum, & machinarum bellicarum ceterorumque prædictorum habenda erit ratio facultatis illius Partis, quæ ad deferendum & præſtandum opem requiretur ſive interpellabitur, ut ſcilicet auxiliis ſubſidiorum auxiliariorum non aſtringatur aut teneatur præſtare quam tunc commode facere poterit conſiderata temporis & locorum opportunitate rerumque ſuarum ſtatu: qua in re Principis conſcientia ſic interpellati onerabitur. Quantum vero ad expenſas & ſtipendia Militum aut Navium armatarum attinet, illa taxabuntur & moderabuntur habito

bito respectu ad forum victualium, quod in partibus illis ubi Milites prædicti degent, aut militabunt & Naves exercebuntur, tunc temporis continget, secundum locorum & temporum sterilitatem & libertatem: qui quidem Milites & Naves armatæ & qui sic conceduntur fideliter servient, quamdiu eos duxerit retinendos, eisdemque stipendia, ut præfertur, fideliter persolverit.

Item, conventum, concordatum, & concluſum est, quod si, durantibus Pace & amicitiis, aliquid contra vires & effectus eusdemque per Terram, Mare, vel Aquas dulces, per aliquem ipsorum Principum eorumque Heredum & Successorum, vel eorumdem Vasallos, Subditos aut alligatos, aut eorum Alligatorum Heredes seu successores, in hiis amicitiis comprehensos subditos vel Vassallos fuerit attentatum, actum aut gestum, nihilominus hæc Pax & Amicitia in suis viribus & effectu permanebunt; pro ipsis attentatis solo modo punientur ipsi attentantes & damnificantes, & non alii.

Item, conventum, concordatum, & concluſum est, quod quotiescumque contigerit subditos Domini Regis Angliæ a Subditis præfati Domini Imperatoris vel subditos ejusdem Domini Imperatoris a Subditis præfati Regis Angliæ quoquo modo lædi, vel damnificari, non debent propterea per Literas repriſalias marce vel contra marce aut alia Mandata quæcumque, debitis admonitionibus & ſummationibus non præcedentibus qui dampna non intulerint, ad petitionem dampnificatorum, vel alio modo in perſonis aut bonis arteſtari aut quovis modo impeti aut moleſtari, nec Guerra ob id fieri vel moveri debet, ſed per Principes unius aut alterius Partis attemptata ipſa debite reparabuntur & in priorem ſtatum reponentur; Hujusmodi Literæ repriſaliarum, marce & contra marce & ſimilia mandata quæcumque, niſi prædictis admonitionibus quoad ipſas Partes, & ſummationibus quoad Principes precedentibus, & legitime factis, deinceps omnino ceſſent, & ſi aliter concedantur, pro nullis habeantur.

Item, conventum, concordatum & concluſum eſt, quod omnes & ſingulæ Litteræ repriſaliarum de marca, vel contramarca, ex Cancellaria vel alia Curia Principum prædictorum, aut eorumdem Prædeceſſorum ad cujuscunque Proſecutionem, vel ob cauſam quamcumque ante conceſſe vel emiſſe, in ſuſpenſis tenebuntur, nec poterit de earum aliqua fieri executio, niſi ſuper earum meritis, habita cognitione in Dieta ad hoc per dictos Principes ſpecialiter deputanda, aliter fuerit ordinatum.

Item, conventum concordatum & concluſum eſt, quod neuter Partium prædictarum rebellem vel rebelles, profugum vel profugos, alterius Partis in ejus Regna, Patrias, Dominia, Terras, Portus, aut Diſtrictus, aut eorum aliquem recipiet, nec eis, aut eorum alicui in eisdem vel eorum aliquo, aut alio quocumque in loco etiam extra eorum Regna, Patrias, Dominia, Terras, Portus aut Diſtrictus, auxilium, conſilium, Hoſpitium, gentes armorum, Naves, pecunias, vel victualia præſtabit aut miniſtrabit, nec ab alio aut aliis quibuscunque in ejus Regna, Patrias, Dominia, Terras, Portus aut Diſtrictus, recipi nec eis aut alicui in eisdem auxilium, conſilium, favorem, hoſpitium, gentes armorum, Naves, pecunias, vel victualia dari, præſtari, miniſtrari, aut concedi permittet, ſed expreſſe & cum effectu, contradicet, obſtabit & impedimentum realiter præſtabit.

Item, conventum, concordatum & concluſum eſt, quod ſi altera Partium predictarum aliquem vel aliquos ſuum vel ſuos fuiſſe, vel eſſe rebellem vel rebelles, profugum vel profugos & in ſua Regna, Patrias, Dominia, Terras, Portus aut Diſtrictus, aut eorum aliquem receptum eſſe, vel receptos aut ibidem latitare, aut ſe tenere per Litteras ſuas alteri ſignificaverit & declaraverit, tunc Pars illa, quæ hujusmodi litteras receperit, & cui taliter ſignificatum aut declaratum fuerit, hujusmodi rebellem vel rebelles, profugum, vel profugos, infra menſem, a die ſignificationis prædictæ proximo & continuo numerandum, tenebitur dicto rebelli & rebellibus, profugo vel profugis, præcipere & mandare vel præcipi & mandari facere, ut extra ſua Regna, Dominia, Patrias & Terras, & eorum quelibet recedat & exeat, recedant & exeant: & ſi infra quindecim dies a die hujusmodi præcepti non receſſerit & exierit, receſſerint & exierint, tenebitur illum, & illos illico proſcribere & bannire, ſub pœna capitali & talem præſcriptionem, ſive bannum, contempnentem vel contempnentes eadem pœna effectualiter puniet ſeu puniri faciet.

Item, quia multi Hæreticæ pravitatis contagione infecti, cupientes Libros ſuos Hæreticos, famoſos aut ſeditioſos in vernaculas multarum Gentium Linguas transferre, atque ea ratione hæreſes ſuas & ſeditionem in plebem imperitam divulgare, Libros ſuos hujusmodi non in Regione illa in cujus Lingvam ſunt translati, ſed in externa Regione imprimi facientes & ſi quando ibi deprehenſi fuerint eosdem libros hæreticos famoſos non eſſe contendunt, quod ibi decerni non poteſt propter ignorantiam lingvæ & poſtea eosdem importatos in ea Regione diſſeminant, in cujus lingva ſunt impreſſi, conventum, concordatum & concluſum eſt, quod nullus liber Lingva Anglicana vel imprimatur vel per Bibliopolas quoscumque vendatur in Terris Illuſtriſſimo Romanorum Imperatori &c. ſubjectis: Et ſimiliter nullus Liber in Lingva Teutonica vel imprimatur, vel per Bibliopolas aut alios quoscumque vendatur in Regno Angliæ; & ſi contra factum fuerit, omnes hujusmodi Libri, ubicumque aut in quorumcumque manibus, ſive impreſſorum ſive Bibliopolarum, ſive aliorum quorumcumque invento fuerint, ſtatim capiantur & publice comburantur, impreſſoresque eorundem atque impenſas eas ad impreſſionem ſubpeditantes, & ſimiliter venditores, eorum quicumque carceribus mancipati tam gravi mulcta plectantur, ut de cetero talia committere non audeant in futurum.

Item, conventum, concluſum & concordatum eſt, quod in præſenti Tractatu Pacis & Amicitiæ comprehendantur pro parte Sereniſſimi Regis Angliæ, Sanctiſſimus Dominus noſter Papa Clemens ſeptimus & Sancta Sedes Apoſtolica, poten-

potentissimus & Christianissimus Francorum Rex Franciscus, tanquam principaliter contrahens, Illustrisimus Hongarie & Bohemiæ Rex Ferdinandus, Rex Portugalie, Serenissima Domina Maria, Regina Franciæ, Douagearia, illustrissima Domina Margaretha, dicti Imperatoris Amita, Douagearia Sabaudie, Reverendissimus Dominus Leodiensis Episcopus, Duces Clivienses & Juliacensis, Communitas & Societas Hansæ Teutonicæ, & pro parte illustrissimi Romanorum Imperatoris Sanctissimus Dominus noster Papa Clemens septimus, Sancta sedes Apostolica, Serenissimique ac Potentissimi Regis Franciæ, Hongariæ, Pollôniæ & Portugalliæ, Rex Christianus Daciæ, Illustrissimi Principes Electores Sacri Romani Imperii, Duces Lauterengiæ, Sabaudiæ, Clevensis & Gheldriæ Reverendissimus Dominus Cardinalis Leodiensis, aliique Principes Imperii subditi & parentes suæ Cæsareæ Majestati, nec non Domini Helvetii & alii, qui de communi dictorum Principum contrahentium consensu nominabuntur infra sex menses proximos.

Item, pro communi bono hujusmodi Pacis, Ligæ & Amicitiæ & ut Subditi utriusque Principum prædictorum mutuis commerciis assuetis se indies magis complectantur, conventum, concordatum & conclusum est, quod circa intercursum mercium & mutuum commercium, quo invicem uti consueverunt Tractatus intercursus de Data diei undecimi Aprilis Anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo sit & maneat, & eodem statu, quo erat ante insumationem belli & perinde valeat, ac si bellum non fuisset indictum.

Item, fuit tractatum & conventum, quod si subditi alterius dictorum Principum contrahentium aliqualiter graventur, aut damnificentur in Regnis & Patriis dictorum Principum, tam terrenis quam Aquaticis, vi, violencia, deprædatione, denegatione justiciæ, vel alia indebita exactione, quod tunc licebit dicto Principi, cujus dicti gravati & oppressi seu conquerentes erunt Subditi, petere Dietam ab alio Principe tenendam in Loco convenienti, ubi omnia sic indebite gesta vel facta reparentur & pro bono communi dictorum subditorum ibidem querelantium oportune provideatur.

Item, conventum & concordatum est, quod omnes obligationes & debita Imperatoris Regi Angliæ manebunt in eodem statu, in quo erant ante Bellum.

Item, conventum, concordatum & conclusum est, quod præsens Pax & Amicitia in Regno Angliæ & in Partibus Flandriæ, Brabantiæ, Hollandiæ, Zelandiæ, &c. intra mensem: in Regno vero Hispaniarum inter tres menses vel citius, si fieri potest, a Data præsentium per Edicta publica, & Proclamationes in Portubus Maris & aliis Locis celebribus, ubi talia fieri consuetum est, publicabitur.

Item, conventum, concordatum & conclusum est, quod in confirmatione hujus Tractatus præfatus potentisimus Romanorum Imperator Electus, & Commissionem suam Serenissimæ Dominæ Margaretæ Archiducissæ Austriæ, &c. ad tractandum nominatim cum præfato Rege Angliæ factam ejusdem tenoris & effectus & de eadem Data, cujus est Commissio prædictorum Oratorum Regis Angliæ in præsenti Tractatu inserta magno Sigillo suo sigillatam, & manu sua subscriptam intra quatuor menses præfato illustrissimo Angliæ & Franciæ Regi, vel ejus Oratoribus, Procuratoribus, aut Deputatis dabit & trader, aut dari & tradi faciet.

Item, conventum, concordatum, & conclusum est, quod Principes prædicti præsentem Tractatum, ac omnia & singula capitula in eodem contenta infra quatuor menses proxime sequentes, per suas Literas Patentes debite confectas magnisque suis sigillis sigillatas, & manibus suis subscriptas confirmabunt & ratificabunt, ac eorum uterque confirmabit & ratificabit, ac bona fide & in verbo Regio & Principis se observaturos esse promittent, & uterque eorum promittet; & similiter quod ipsi & eorum uterque, in præsentia Oratoris vel Oratorum alterius tunc in ejus Curia existentis vel existentium, ac coram Notariis & Testibus per ipsos Principes ad hoc specialiter vocatis, publice & solemniter, aliquo die festivo, infra Missarum solemnia per Sacro sancta Dei Evangelia, & Canonem Missæ per eos & eorum utrumque corporaliter tacta, jurabit, quod omnia & singula Capitula in præsenti Tractatu contenta quatenus eorum utrumque, aut alterum tangunt aut tangere poterunt, pro parte sua, realiter & cum effectu bene & fideliter, observabit & adimplebit, & observari & adimpleri faciet, publicumque instrumentum super præfato juramento per dictos Notarios debite confectum, ac præfatas literas confirmatorias & ratificatorias Oratori, seu Oratoribus alterius vicisim dabit & tradet, aut dari & tradi faciet, consimilesque Litteras confirmatorias & ratificatorias una cum simili instrumento publico ab eodem seu eisdem recipiet:

Sequuntur tenores Commissionum.

Henricus octavus Dei gratia Angliæ & Franciæ Rex, fidei Defensor & Dominus Hiberniæ, universis & singulis ad quorum noticias præsentes Literæ pervenerint, Salutem. Cum post bellorum stragem, quibus jam aliquot annos Christiani Principes inter se concertaverunt, nihil Orbi sit utilius, quam, armis depositis, Pacem reintegrari atque cum hiis Principibus concordiam instaurari cum quibus inveterata atque a majoribus accepta Amicitia aliquando intercessit, præsertim cum Regionum vicinitas & mutua Subditorum consuetudo multum ad id inviteret, nos qui Pace nihil carius, nihil Bellorum tumultu invisius unquam duximus, cum Bellum omnia pessundet, Pax cuncta promoveat atque augeat, hanc velut Deo gratam ac bonorum omnium altricem amplectendam existimavimus; atque ideo de Fidelitate, industria, & provida circumspectione dilectorum, & fidelium nostrorum Reverendi Patris Cuthberti, Londoniensis Episcopi, Custodis privati Sigilli nostri, Domini --- Knight, Legum Doctoris, primarii Secretarii nostri, Domini Thomæ Moræ Militis, Ducatus nostri Langastriæ Cancellarii, atque

Joan-

Joannis Haclet, Conſiliariorum noſtrorum, plurimum confidentes, ipſos noſtros veros & indubitatos Oratores, Legatos, Commiſſarios, Procuratores & Nuncios ſpeciales conjunctim & diviſim facimus, conſtituimus & ordinamus per præſentes, dantes & concedentes eisdem, & eorum cuilibet, tenore præſentium, poteſtatem & auctoritatem ac mandatum generale & ſpeciale, ita quod ſpecialitas generalitati non deroget, nec e contra, pro nobis & Nomine noſtro, cum Illuſtriſſimo Principe Carolo, Romanorum Imperatore & ſemper Auguſto, Hiſpaniarumque Rege, Archiduce Auſtriæ, Duce Burgundiæ, Brabantiæ &c. Comite Flandriæ, ejusve Commiſſariis, Legatis, Ambaſſiatoribus, Oratoribus, Procuratoribus, & Deputatis ab eo in hac parte ſufficientem auctoritatem habentibus, veram ſinceram puram & perpetuam Pacem Amicitiam, Ligam, Unionem & confederationem inter nos, Heredes & Succeſſores noſtros, Regna, Patrias, Terras & Dominia noſtra, atque ipſius ac Subditos noſtros quoscumque, tractandi, ineundi, paciſcendi, pariter & concludendi cum illis pactis, conditionibus, promiſſionibus, Obligationibus, ſecuritatibus, juramentis, litteris & clauſulis aliis neceſſariis, quibus dicti Commiſſari noſtri, Oratores, Legati, Procuratores, & Deputati conjunctim conſentire voluerint, & quibus honori noſtro & Subditorum noſtrorum utilitati conſultum putabunt, ac ſuper hujusmodi conventis, concordatis & concluſis, Literas validas & efficaces dictis Oratoribus, Ambaſſiatoribus Commiſſariis, Procuratoribus aut Deputatis pro parte noſtra tradendi, conſimilesque Literas ab eisdem ejusdem effectus, & valoris pro parte dicti Illuſtriſſimi Romanorum Imperatoris petendi & recipiendi ac generaliter omnia alia & ſingula, nomine noſtro faciendi & firmandi cujuscunque uature, & importantie fuerint aut eſſe poterint, & in prædictis & circa ea neceſſaria & opportuna & quæ nobis facere liceret, ſi præmiſſis intereſſemus, etiam ſi expreſſis longe majora ſint & quæ ad ea perficienda de ſua natura mandatum exigunt magis ſpeciale; Damus præterea & concedimus eisdem noſtris Commiſſariis, Legatis & Oratoribus, Procuratoribus & Deputatis, & eorum cuiliber, ut præmittitur, plenam poteſtatem juramentum in animam noſtram præſtandi, quod tenebimus, obſervabimus, & adimplebimus realiter & cum effectu omnia & ſingula, quæ in prædictis & circa ea nomine noſtro concordabunt, capitulabunt, jurabunt, firmabunt & concludent, atque illa ratificabimus & nullo unquam tempore revocabimus, nec contra ea, vel eorum aliquod faciemus vel quavis parte veniemus, ſimileque juramentum ab eisdem Oratoribus & Procuratoribus, nomine dicti Illuſtriſſimi Romanorum Imperatoris Electi ad hoc poteſtatem habentibus præſtari videndi & exigendi: promittentes bona fide & in verbo Regio nos ratum gratum & firmatum habituros id totum & quicquid per dictos Oratores, Commiſſarios, Procuratores, Nuncios & Deputatos noſtros, aut eorum aliquem, actum, geſtum aut factum fuerit in præmiſſis & contra ea, vel eorum aliqua nullo unquam tempore contravenire ſub hypotheca & obligatione omnium bonorum patrimonialium & fiſcalium. In cujus rei teſtimonium præſentibus hiis manu noſtra ſignatis magnum Sigillum noſtrum duximus apponendum. Datum in Civitate noſtra Londonienſi, triceſimo die Junii, anno Domini milleſimo quingenteſimo viceſimo nono. Sic ſubſcriptum, *Henri.*

Charles, par la Divinne Clemence Empereur des Romains tousjours Auguſte, Roy de Germanie, de Caſtille, de Leon, de Grenale, d'Arragon, de Vavarre, de Naples, de Sicille, de Maillorque, de Sardaine, des Isles, Indes & Ferre ferme de la Mer Occeane, Archiduc d'Auſtrice, Duc de Bourgoingne, de Lothier, de Brabant, de Lembourg, de Louxemburg & de Gheldres, Comte de Flandres, d'Artois, de Bourgoingne, Palatin & de Hainault: de Hollande, de Zelande, de Ferrette, de Hagnau, de Namur & de Zutphen, Prince de Zwave, Marcquis du Saint Empire, Seigneur de Friſe, de Salins, de Malines & Dominateur en Aſie & en Affricque, à tous ceulx, quy ces preſentes verront, Salut. Comme noſtre Tres-chiere, & Tres-amee Dame *Marguerite*, Archiducheſſe d'Auſtrice, Ducheſſe Douariere de Savoye, Comteſſe de Bourgoingne, de Charo, lois, &c. Dame de Salins de Malines, &c. & pour Nous Regente & Gouvernante de nos Pays d'enbas, Nous ait fait advertir, que Dame la Ducheſſe Douariere d'Angoulmois. d'Anjou, Comteſſe du Mayne, Mere du Roy Tres-Chretien, luy ait facit dire dire que conſiderant les maulx & inconveniens advenuz en la Creſtiennité, & l'apparence de plus à cauſe des Guerres, mesmes de celles d'entre Nous & ledit Seigneur Roy Tres-Chreſtien & ſes Alliez & que nul n'avoit plus grande raiſon à y procurer le remede de Paix que elles deux, veu la proximité de Sang dont elles Nous attienneut, ſy comme de Tante & Mere elle avoit ſingulier affection de s'employer a dreſſer & conduire ladite Paix, & que ſy noſtre dite Dame & Tante y vouloit auſſi mettre la main, elle eſperoit, tant faire vers ledit Roy ſon Filz, que quelpe bone concluſion s'en enſuiveroit, ſurquy icelle noſtre cognoiſſant que en œuvre plus ſalutaire, agreable à Dieu, & neceſſaire à toute la choſe publicq Chreſtienne elle en ſçauroit employer ſa perſonne, euſt accertené ladite Dame d'Angoulmois n'avoir moindre affection & devotion à ce que elle; de maniere qu'elles ſe ſont reſolues de chacune d'elles labourer, a ladite Paix, & en enſuivant ce nous ait noſtredite Tante faict pluſieurs perſuaſions à l'effect d'icelle, ſe offrant ſervir & employer ſa perſonne, *Scavoir faiſons* que Nous deſirans come avons tousjours faict ſur touttes choſes, une bonne, ferme & ſincere Paix eſtre dreſſé, & conclute non ſeulement entre Nous & ledit Seigneur Roy Tres-Chreſtien, mais auſſy entre tous Princes & Potentats Chreſtiens, & pour l'effect d'icelle nous mettre tousjours en tous Debvoirs, voullant preferer le regard du bien univerſelle au noſtre particulier afin de faire ceſſer les maulx & inconveniens procedans de la Guerre au ſoulagement du Peuple Chreſtien, & pour reformer les hereſies quy croiſſent

& pullulent chacun jour, maintenir & exaucer noſtre Mere ſaincte Egliſe & l'auctorité d'icelle en deue reverence & obeiſance, & pouvoir employer noſtre perſonne, & noz armes & forces & les bien qu'il a pleu à Dieu Nous donner a la repulſion du Turcq, & l'augmentation de noſtre ſaincte Foy & pour la grande prudence & experience que ſçavons eſtre en la perſonne de noſtre Dame & Tante l'Archiducheſſe d'Auſtrice, icelle noſtre Tante confians d'elle comme de Nous mesmes, avons, en acceptant ſon tres louable vouloir, crée conſtitué, ordonné & eſtably, creons, conſtituons, ordonnons & eſtabliſſons par ces preſentes, noſtre procuratrice generale, ſpecialle & irrevocable, en luy donnant plain pouvoir, Auctorité & Mandement eſpecial par cesdites preſentes, de, pour & au nom de Nous, pourparler & communicquer avecq ladite Dame Ducheſſe d'Angoulmois, & tous aultres quelz qu'ilz ſoient ſur le faict de la Paix finalle, & pacification de tous differens, & queſtions eſtans entre Nous, ledit Seigneur Roi Trés. Chreſtien, & tous aultres Princes & Potentats Chreſtiens & Chacun d'eulx, iceulx differents & queſtions moyenner, pacifier & accorder & finablement traicter & conclure bonne ferme & ſceure Paix, Amitié, Ligue & Confederation offenſive & defenſive, generale ou particuliere, avecq telz articles, capitulations, conventions, que bon luy ſamblera & quelle verra convenir entre Nous & tous lesdits Princes & Potentats Chreſtiens, enſamble ou particulierement avecq ledit Roy Tres-chreſtien, ou aucuns desdits aultres Princes & Potentats, y comprenant telz Alliez & Confederez, que bon luy ſamblera de jurer en l'ame de Nous & de faire es choſes deſſusdit ou celles, qui en peuent & pourroient dependre & chacune d'icelles, tout ce, que Nous meſme ferions & faire pourrions ſy preſent & en perſonne y eſtions, jaçoit ce, que la choſe requiſt Mandement, & Pouvoir plus exprez & eſpecial ou preſence de perſonne, promectant de bonne foy, en parolle d'Empereur, & ſur noſtre honneur & obligation de tous nos biens & ceulx de noz hoirs avoir aggreable, & tenir ferme & ſtable à tousjours tout ce que par noſtre dite Tante l'Archiducheſſe ſera faict, beſoigné, traicté & convenu en noſtredit nom es choſes deſſusdites, & chacune d'icelles, leur circonſtances & dependances & le tout ratiffier & inviolablement obſerver, fournir & accomplir & par tous noz Vaſſaulx, Serviteurs & Subjects faire obſerver, ſans jamais ne venir, ne ſouffrir par nosdits Vaſſaulx, Serviteurs & Subjectz ou aucuns d'eulx aller ne venir allencontre. En tesmoing de ce. Nous avons ſigné, ces preſentes de noſtre main, & à icelles faict mectre noſtre grand Seel, Donné en noſtre Ville de Sarragos le huictiesme jour du mois d'Apvril, l'an de grace mil cincq cens vingt noeuf apres Pasque & de Nos Regnes, aſçavoir des Romains le dixiesme & des Eſpaignes, & autres le XIIL. Soubz le ply *Charles*, Et ſur ledit ply par l'Empereur & Roy, A. *Perrenin*.

In quorum omnium & ſingulorum fidem, teſtimonium & approbationem nos Oratores, Legati, Ambaſſiatores, Procuratores & Commiſſari prædicti Illuſtriſſimi Regis Angliæ ſupra nominati, præſentes Literas ſigillis noſtris ſigillavimus & manibus noſtris ſubſcripſimus. Datum in Civitate Cameraci quinta die menſis Auguſti Anno Domini milleſimo quingenteſimo vigeſimo nono.

Nos igitur, quibus nihil magis cordi unquam fuit quam reipublicæ Chriſtianæ tranquillitas, nihil unquam magis ardentioribus votis optavimus, quam ut nobis cum omnibus Chriſtianis Principibus quam rectiſſime conveniret, & præſertim cum ipſo Illuſtriſſimo Principe Carolo, Imperatore Electo, tum ob ſanguinis proximitatem, qua ei devincti ſumus, tum ob inveteratam inter Majores noſtros ſuosque Amicitiam, cupientes pro parte noſtra ea præſtare, ad quæ hujusmodi fœderis vigore adſtricti ſumus, hujusmodi Fœdus atque univerſos & ſingulos ejus articulos in omnibus ſuis punctis & clauſulis ut ſupra deſcripti ſunt, confirmavimus, laudavimus & ratificavimus ac approbavimus, prout tenore præſentium confirmamus, laudamus & ratificamus atque approbamus, promittentes in fide ac verbo noſtro Regio, ea nos omnia & ſingula, ad quæ hujus Fœderis vigore obligamur, & aſtricti ſumus, grata, rata, firma & perpetua habituros, & penitus obſervaturos, hisque nullo unquam tempore contraventuros, quavis ratione, jure vel cauſa, etiamſi de jure poſſemus, ſub obligatione omnium bonorum noſtrorum præſentium & futurorum, dolo & fraude prorſus ſemotis, hocque teſtimonio Literarum manu noſtra ſubſcriptarum & Sigilli noſtri magni appenſione munitarum. Datum in Civitate noſtra Londonienſi, 27. die menſis Novembris, anno Domini milleſimo quingenteſimo vigeſimo nono Regnivero noſtri 21. Soubz le ploy ſigné Henry, & ſeellé de ſon grand Seel en lacq de Soy à cire verde.

Inſtrumentum publicum Londini actum die 27. Novemb. 1529. in Fidem & Teſtimonium quod, & quo in modo, Henricus VIII. juraverit ſuper Canonem Miſſæ, & Sacra Evangelia, Legatis Cæſareis ad hunc effectum præſentibus, ſe velle fideliter, & inviolabiliter obſervare & perimplere Tractatum Pacis cum Carolo V. Cæſare ſuper Initum.

In DEI nomine Amen.

VI HUJUS publici Inſtrumenti cunctis appareat evidenter & ſit notum, quod anno Domini milleſimo vigeſimo nono, Indictione tertia, Pontificatus Sanctiſſimi in Chriſto & Domini noſtri Domini Clementis divina Providentia hujus nominis Papæ ſeptimi anno ſeptimo, die Dominica, vigeſimo octavo die menſis Novembris, in Cappella ſive Sacello chorali invictiſſimi & Potentiſſimi Principis, & Domini noſtri Domini Henrici Dei gracia Regis Angliæ & Franciæ, fidei Defenſoris & Domini Hiberniæ, infra Manerum ſuum de Grenewiche, Roffenſis Dioceſis, Cantuarienſis Provincie viz. in Orientali parte ejusdem Manerii notorie ſita & ſituata, ſtatim & in continenti poſt Miſſam ad ſummum Altare ibidem de Spiritu Sancto per Reverendum in Chriſto Patrem & Dominum Joannem, permiſſione divina, Bathonenſis & Wellenſis

lensis Episcopum publice & solemniter in Pontificalibus ad Dei laudem decantatam coram dicto Reverendo Patre ad dictum summum altare constituto Pontificalibus ad huc induto, & investito in Reverendorum Episcoporum nec non præpotentum & Nobilium Virorum, Ducum Marchionum, Comitum, Baronum, Militum aliorumque Dominorum & Magnatum spiritualium & temporalium infrascriptorum multitudine copiosa, in nostraque Notariorum publicorum subscriptorum præsentia constituti personaliter ad dictum summum Altare spectabiles & Magnifici Viri Petrus, Eques ac Dominus de Resimbos, Illustrissimi Principis Caroli Imperatoris Electi Consiliarius & Camerarius, Eustachius Capusius, dicti Illustrisimi Principis Consiliarius & Requestrarum Magister, & Joannes de le Sanch, ejusdem illustrisimi Principis Secretarius ad Præfatum Invictisimum Principem Henricum octavum Angliæ & Franciæ Regem Oratores, Commissarii, Ambasiatores, Procuratores & Nuncii speciales ad infra scripta videnda, audienda & peragenda sufficienter & legitime deputati & ordinati pro & ex parte Cæsaree Majestatis, iidem Oratores quamdam confirmationem Tractatus Pacis & Amicitiæ inter Illustrisimam Dominam Margaretam Archiduchissam Austriæ, &c. Mandatariam & Procuratricem præfati Illustrisimi & Potentisimi Principis Caroli Imperatoris Electi, & Reverendum Dominum Patrem Cuthbertum permisione divina Londonienem Episcopum, Thomam Moore, Militem & Joannem Haclet dicti invictisimi Principis nostri Henrici Octavi Angliæ & Franciæ Regis, fidei Defensoris & Domini Hiberniæ, Oratores, concluli de dat. in Civitate Camerici quinto die Mensis Augusti anno Domini millesimo quingentesimo nono ipsam vero confirmationem de dat. in Civitate Bonne die vigesimo nono Mensis Augusti anno Domini millesimo quingentesimo nono manu propria dicti Illustrisimi Principis Caroli Imperatoris Electi, &c. signatam & magno ejus sigillo sigillatam præfato Invictisimo Principi Henrico Angliæ & Franciæ Regi pro & in nomine dicti Illustrisimi Principis Caroli Imperatoris Electi, &c. tradiderunt, porrexerunt & realiter liberaverunt.

Quem quidem Tractatum Pacis, & Amicitiæ idem invictisimus Princeps Henricus Octavus, Angliæ & Franciæ Rex vultu benigno recepit, deinde statim & in continenti præfatus Invictisimus & Potentisimus Princeps & Dominus noster, Dominus Henricus Angliæ & Franciæ Rex, fidei Defensor & Dominus Hiberniæ, in verbo Regio & sub honore suo promisit & juramentum sub certa verborum forma conceptum & in scedula pergameni Latino idiomate conscriptum super Canonem Missæ & Sanctæ Dei Evangelia per eum ibidem corporaliter tacta præfati Illustrisimi Caroli Imperatoris Electi Oratoribus & Commissariis superius nominatis, tunc & ibidem præsentibus, videntibus, & audientibus palam & publice interposuit & ex scripto legit ac solemniter & expresse juravit, quod prænominatum Tractatum Pacis & Amicitiæ inter suos jam dictos Oratores, Ambasiatores & Commissarios & præfatam Illustrisimam Dominam Magaretam prædicti Illustrisimi Principis Caroli Imperatoris Electi, &c. Mandatarium & Procuratricem dudum viz. de dat. in Civitate Cameracensi, quinto die mensis Augusti, Anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo nono, initum & concluum bene fideliter & inviolabiliter observabit & perimplebit ac a subditis suis observari faciet prout in dicta Scedula, quam tunc in manibus suis tenens publice legit, plenius continebatur, cujus Scedule verus tenor veram hujus Juramenti formam in se continens sequitur in hæc verba:

Nos Henricus octavus, Dei gracia Angliæ & Franciæ Rex, fidei Defensor, & Dominus Hyberniæ, promittimus sub honore nostro ac in verbo Regio pollicemur, nec non per Canonem Missæ, & hæc Sancta Dei Evangelia per nos corporaliter tacta juramus quod bene & fideliter observabimus & perimplebimus omnia & singula pacta Conventiones & Articulos Tractatus Pacis & Amicitiæ de Dat. in Civitate Cameraci quinto die mensis Augusti, Anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo nono inter Illustrisimam Dominam Margaretham Archiducissam Austriæ, &c. Mandatariam & Procuratricem Illustrisimi & Potentisimi Principis Caroli Imperatoris Electi, &c. Et Reverendum Patrem Gubhertum Permisione divina Londoniæ Episcopum, Thomam Moore, Militem & Johannem Haclet Oratores nostros concluli, nec non illa omnia & singula subditis nostris observari faciemus, nec contra ea, vel eorum aliqua ullo unquam tempore veniemus: Ita nos adjuvet & hæc sancta Dei Evangelia; modo dictus Illustrisimus Princeps Carolus Imperator Electus & simile juramentum pro parte sua præstiterit, quam Scedulam idem metuendisimus Princeps, & Dominus Noster Henricus, Angliæ & Franciæ Rex, ut præfertur, per se perlectam mox sua manu subscripsit, & signavit sic *Henry Rex*, & ad pleniorem dicti Tractatus Approbationem, Ratifficationem & Confirmationem tam eandem Scedulam, quam Ratifficationem dicti Tractatus Pacis & Amicitiæ manu ejus propria Signatam & ejus sigillo sigillatam de dat. in Civitate Londonienli vigesimo septimo die mensis Novembris, Anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo nono, & Regni sui vigesimo primo, supra nominati Illustrisimi Caroli Imperatoris Electi, &c. Oratoribus, Ambasiatoribus & Commissariis præscriptis illa vice & nomine ejusdem Illustrisimi Principis Caroli Imperatoris Electi, &c. Lætanter, ut apparuit, recipientibus porrexit & realiter tradidit & liberavit tunc ibidem. Quibus omnibus sic, ut prefertur, actis, factis & gestis, ac deinde aliis quibusdam Commisionibus & Mandatis viz. Commisione a Cæsarea Majestate præfatis Oratoribus suis facta ad præmissa facienda, videnda petenda & interressenda de Dat. in Civitate Venne vigesimo nono die Mensis Augusti, Anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo nono, & alia Commisione ex parte Cæsaree Majestatis prædicte Illustrisime Domine Margarete facta de Dat. in Civitate Barcinona, trigesimo die mensis Junii Anno Domini

mini milleſimo quingenteſimo vigeſimo nono juxta formam, & tenorem dicti Tractatus exhibenda & tradenda ex parte dictorum Oratorum Cæſaree Majeſtatis, & per eosdem præfato invictisſimo Principi noſtro Henrico octavo Angliæ & Franciæ Regi Fidei Defenſori & Domino Hiberniæ, traditis & liberatis; tam Invictisſimus & Potentisſimus Princeps & Dominus Henricus, Dei gracia, Angliæ & Franciæ Rex, fidei Defenſor, & Dominus Hiberniæ; quin etiam Oratores prædicti, nomine prædicti Illuſtriſsimi Caroli Imperatoris Electi, ſe contentum & contentos vultu ac verbo declarant & declaraverunt.

Super quibus omnibus & ſingulis tam prænominatus invictiſſimus & potentiſſimus Princeps & Dominus noſter, DEI gracia, Rex Angliæ & Franciæ, Fidei Defenſor & Dominus Hyberniæ, quam præfati Illuſtriſſimi Caroli Imperatoris Electi &c. Oratores, Ambaſſiatores, Procuratores, & Commiſſarii ante ſcripti nos Notarios ſubſcriptos unum, vel plura exinde conficere publicum ſeu publica inſtrumentum, ſive inſtrumenta inſtanter requiſiverunt, & requiſivit eorum quilibet. Quibus omnibus tunc peractis, prefatus Reverendus Pater & Dominus, Dominus Joannes, permiſſione divina, Bathonenſis & Wellenſis Epiſcopus, ad dictum ſummum Altare converſus ad laudem & honorem DEI hymnum, *Te DEUM laudamus* cantando inchoavit, choro totum Hymnum in cantu & Organis ſolemniter proſequente & finiente. Acta ſunt hæc omnia ſingula, prout ſupra ſcribuntur & recitantur ſub Anno Domini, indictione & Pontificatu ac menſis die & loco in principio hujus inſtrumenti mentionatis & conſcriptis.

Preſentibus tunc & ibidem Reverendis Patribus Cuthberto Londonienſi, privati Sigilli Regii Cuſtode, & Joanne Exon, Epiſcopis, nec non illuſtriſsimo Viro Thoma Moore Milite, magno Angliæ Cancellario; ac præpotentibus Dominis Thoma Norffolciæ, Angliæ Theſaurario, & Carolo Suffolciæ, Angliæ Mareſcallo, Ducibus, Thoma Dorſet. & Henrico Exceſtr. Marchionibus ac Nobilibus Dominis, Henrico Wesmorland. Georgio Salop. & Joanne Oxon. Comitibus, nec non Arthuro de Liſſe, Roberto Fitzvvater & Thoma Rochfordiæ Vicecomitibus, Willimo Fitzvilliam Hoſpitii Regii Theſaurario, Henrico Gultforde, dicti Hoſpitii Regii Contrarotulatore, Ordinis Garterii Equitibus auratis, nec non aliis Baronibus, Militibus & Perſonis ſpiritualibus & temporalibus, multitudine copioſa, Teſtibus ad præmiſſa vocatis ſpecialiter & rogatis. Audeſſoubz eſtoit eſcript: Et ego Willelmus Claiburgh, Clericus Conventr. & Lichf. Dioceſis utriusque juris Doctor, Canonicus in Eccleſia Cathedr. Lincoln. ac Prothonotarius Apoſtolicus, quia ſupradicti Juramenti præſtacioni Scedulæ deſuper factæ, nec non Tractatuum Commiſſionum ac aliorum inſtrumentorum ſuperius recitatorum traditioni quoque & deliberationi, ceterisque præmiſſis omnibus & ſingulis, dum ſic, ut præmittitur, ſub Anno Domini, Indictione, Menſe, die & loco ſuperius in priori parte hujus publici Inſtrumenti deſignatis agebantur, una cum Venerabili Viro Magiſtro Edmundo Styvvarde, Legum Doctore, ac Magiſtro Joanne Godſalve, Notariis publicis ſubſcriptis ac Teſtibus ſupra nominatis præſens perſonaliter interfui, eaque omnia & ſingula ſic fieri vidi, audivi, Idcirco in hanc publici Inſtrumenti formam redigi ac manu mea propria hinc me ſubſcripſi, ſignoque & nomine meis ſolitis & conſuetis ſignavi, rogatus & requiſitus in fidem & Teſtimonium præmiſſorum. Signé audeſſus & en marge, & audit ſain eſtoit eſcript, ſum Teſtimonium veritati. Par nouvel Article plus bas eſtoit encoire eſcript ce qui s' enſuit:

Et ego Edmundus Stuarde, Legum Doctor Clericus Norvvicenſis Dioceſis publicus, ſacra auctoritate Apoſtolica, Notarius: Quia ſupradicti juramenti præſtacioni ſcedulæ deſuper factæ, nec non Tractatuum, Commiſſionum ac aliorum Inſtrumentorum, ſuperius recitatorum, traditioni quoque & delibérationi cæterisque præmiſſis omnibus & ſingulis, dum ſic ut præmittitur, ſub anno Domini, Indictione menſe, die & Loco ſuperius in priori parte hujus publici inſtrumenti deſignatis agebantur, una cum Venerabili Viro, Magiſtro Willelmo Claiburghe, utriusque juris Doctore ſupra ſcripto, ac Magiſtro Joanne Ghodſalve Notario publico ſubſcripto ac teſtibus ſupra nominatis præſens perſonaliter interfui, eaque omnia & ſingula fiéri vidi & audivi; idcirco in hanc publici Inſtrumenti formam redegi ac manu mea propria hic me ſubſcripſi ſignoque & nomine meis ſolitis & conſuetis ſignavi rogatus & requiſitus, in fidem & teſtimonium præmiſſorum. Signé en marge comme deſſus & audit Saing eſcript, Expugno impugnantes me: Et encores par aultree nouvel Article audeſoubz eſtoit eſcript.

Et ego Joannes Godſalve Conventr. & Lichf. Dioceſis publicus ſacra auctoritate Apoſtolica Notarius, Quia ſupra dicti juramenti preſtacioni Scedule deſuper facte, nec non Tractatuum, Commiſſionum ac aliorum Inſtrumentorum ſuperius recitatorum traditioni quoque & deliberationi cæterisque præmiſſis omnibus & ſingulis, dum ſic, ut præmittitur, ſub Anno Domini, Indictione, menſe die & loco ſuperius in priore parte hujus publici Inſtrumenti deſignatis agebantur, una cum Venerabilibus Viris Magiſtris Willelmo Claiburge, utriusque juris, & Edmundo Stuarde, Legum Doctoribus Notariis publicis ſupra nominatis præſens perſonaliter interfui, eaque omnia & ſingula ſic fieri vidi & audivi, idcirco ſignum probi Viri Magiſtri Roberti Jonſon Notarii publici, huic publico Inſtrumento, quia meum ad manus non habui, apponi rogavi, & impetravi ac manu mea propria, hic me ſubſcripſi, rogatus & requiſitus in fidem & Teſtimonium præmiſſorum, Signé en marge comme deſſus.

Lettre du Roy Henry VIII. d' Angleterre à Madame l' Archiducheſſe d' Auſtrice, &c.

TRes-haulte, & Tres-eccellente Princeſſe, noſtre tres-Chere, & Tres-amee Soeur, Cauſine & bonne Commere, ſy tres-affectueſement que pouvons à vous, Nous recommandons, Apres avoir recouvoz Lettres datrees du XXVI. jour d' Octobre par le Seigneur de Roſaulx voſtre premier Maiſtre d' Hoſtel & Maiſtre Jehan de la Sanche voſtre Secretaire Ambaſſadeurs de Tres-hault, Tres-excellent, & Tres-puiſſant Prince, noſtre tres cher & Tres-ame Frere, Couſin & bon Nepven l' Empe-

Empereur, en leur presence avons accepté, ratifié & jure le Traicté entre vous & nos Ambassadeurs passé, conclud & accordé à Cambray & sur ce delivré noz Lettres de Ratification en tel cas requises, selon la forme & teneur dudit Traicté. Avons aussy bien entendu bien au lon l'entier de leur charge de par vous & sur icelles divisé avecques eulx & donné telle responsе comme par eulx amplement, connoistres, vous asseurant, Tres-haulte & Tres-excellente Princesse, nostre Tres-chere & Tres-amee Soeur, Cousinne & bonne Comere, que nostre Intention est tenir & faire tenir de nostre part inviolablement l'entier dudut Traicté pour le bien de Paix, & concorde de toute Chrestiennetee, aidant nostre Seigneur, qui a vous Tres-haulte & Tres-excellente Princesse, nostre Tres-chere & Tres-amee Soeur, Cousinne & bonne Comere, doint bonne vie & longue. Escrite en nostre Manoir de Westmonstier le sixime jour de Decembre l' an mil cinq cents vingt & noeuf. Souscript, Votre Frere, Cousin, & bon Compere *Henry* R. & en ba de son Secretaire *Thure*. Et pour superscription, A Tres-haute & Tres-excellente Princesse, nostre Tres-chere & Tres-amée Sour, Cousinne & bonne Commere, l' Archiducheſſe d' Austrice, Ducheſſe & Comtesse de Bourgoigne, Douagiere de Savoye &c.

XCIV.

Articul, so zwischen Kayſers Caroli V. und Königs Franciſci I. in Franckreich Gevollmächtigten, wegen Befreyung derer in des Kayſers Gefangenſchafft befindlichen Königl. Franzöſ. Kinder abgeredet worden, d. d. 26. Maj. An. 1530.

COmme par le Traité de Paix, Alliance, & Confederation, fait en la Cité de Cambrai, le cinquieme jour d' Aouſt dernier passé entre tres-hauts, tres-excellents, & tres-puissans Princes; Charles, par la divine Clemence Empereur des Romains, Roi de Castille, &c. & François, premier de ce nom, par la grace de Dieu, Roi de France Tres-Chretien; soit entre autres choses dit, convenu, & acordé, que ledit Seigneur Roi Tres-Chretien, pour bien de Paix & retirer Messieurs les Daufin, & Duc d' Orleans, ses Enfans, étans pour lui en ôtage és mains dudit Seigneur Empereur, baillera à icelui Seigneur Empereur la somme de deux millions d' écus d' or au Soleil, en écus, Terres, Obligations, joiaux, selon qu' il est plus amplement declaré audit Traité de Paix; & que au même instant seront aussi réellement & de fait delivrez lesdits Seigneur Daufin, & Duc d' Orleans, entre les mains des Commissaires Deputez par ledit Seigneur Roi Tres-Chretien, & que lesdits paiement & delivrance se feroient en dedans le premier jour de Mars dernier passé, ou plutôt si faire se pouvoit, & en la forme & maniere qu' il seroit avisé par les deputez desdits Seigneurs Empereur, & Roi pour faire laquelle delivrance desdits Seigneurs Daufin & Duc d' Orleans, ledit Seigneur ait par ses Lettres Patentes, ordonné, commis & deputéz ses Procureurs speciaux, illustre & Puissant Seigneur, Don Pédro Fernandez de Velasco, Duc de Frias, Connétable de Castille; & Messire Louis de Flandres, Seigneur de Praet, Conseiller d' Etat, & Chambellan ordinaire dudit Seigneur Empereur. Et pour recevoir iceux Seigneurs Daufin, & Duc d' Orleans, & satisfaire à ce que ledit Seigneur est tenu par ledit Traité, icelui Seigneur Roi ait aussi par ses Lettres patentes comis, ordonné & deputé son Procureur special, Illustre Seigneur Messire, Anna de Montmorenci, Grand-Maitre & Maréchal de France, & Chevalier de l' Ordre; Lesquels Commis, aprés avoir, pour aucunes bonnes considerations & de commun consentement, prolongé le jour que dessus pris pour lesdits paiement & delivrance, par diverses fois, & la derniere jusques au quinzieme jour de juin prochain, ce jourdui date de cettes, ont traité convenu, & acordé des lieu, ordre, forme, & maniere d' icelle delivrance, selon que s' ensuit:

Premierement, que tous hommes d' armés d' ordonnance, & autres Gens de Guerre à Cheval, de quelque qualité qu' ils soient, tant d' un côté que d' autre, se retireront dix lieuës en arriere du lieu ou se fera ladite delivrance, sans que eu aucune maniere ils puissent aprocher ledit lieu de dix jours avant, ni dix jours aprés que ladite delivrance se fera.

Item. Que le jour que se fera ladite delivrance, nuls Gentishommes de la Maison du Roi Tres-Chretien, ni autres, ne passeront, ni viendront, au deca de la Ville de Bajonne, plutôt, & jusques a ce que Messieurs les Daufin, & Duc Orleans, soient arrivez à S. Jean de Luz, sauf ceux qui ci aprés seront declarez.

Item. Qu' il ne se fera d' une part ni d' autre à la Frontiere, ni a dix lieuës du lieu ou se fera ladite delivrance, aucune Assamblée de Gens de pied à solde, ni d' aucune autre maniere, sauf sept-cens hommes de pied, lesquels se mettront selon que ci aprés sera dit, & tous Gens de Guerre, qui sont en Garnison, à Fontarabie, & a Irun, se retireront desdits lieux, sinon ceux qui sont pour la garde du Château de Fontarabie, qui sont cinquante hommes.

Item. Que le jour de la delivrance ne se pourra faire aucune Assemblée de Gens du Pais, d' Hommes, ni Femmes, au lieu de ladite delivrance, ni a trois lieuës d' icelui.

Item. Que douze jours devant, que se fera ladite delivrance, & jusques à ce qu' elle, sera faite, lesdits Sieurs Connétable, & de Praet, envoieront douze Personnages en France, qui pourront entrer jusques à dix lieuës dedans le Pais, pour regarder s' il y aura aucune Assemblée de Gens, ou aparence d' aucune chose contraire à cette presente Capitulation; & le pareil pourra faire en Espagne Monsieur le Grand-Maitre. Ausquels Gentils hommes sera respectivement baille par lesdits Seigneurs Connétable, de Praet & Grands Maitre, quelques Personnages pour les conduire à le effet de leurs charges, & en tels endroits, que lesdits Gen-

Gentils hommes voudront en dedans lesdits lieuës.

Item. Que Monsieur le Grand-Maitre pourra faire visiter ceux de la Garnison du Château de Vervie lesquels né pourront exceder le nombre de vint hommes.

Item. Afin lesdits Seigneurs Princes puissent mieux passer en France, & qu'on puisse recevoir l'Argent, la Fleur de lis, & les Ecritures en un même instant se mettra un Ponton sur l'eau, en tel endroit que sera avisé, lequel Pontont sera de quarante pieds de long, & quinze de large, bien ancré d'ancres fort gros, planché par enhaut & par le milieu du travers dudit, Ponton, se fera une barriere serreé & close d'ais bien clouez jusques sur ledit plancher, qui prenne tout ledit travers de l'un des bouts audit Ponton jusques à l'autre laquelle Barriere sera haute de quatre pieds par un coté d'icelle passeront les Gentilshommes Espagnols, & par l'autre les François.

Item. Deux heures avant que lesdits Princes deniers, Fleur de-lis & Ecritures s'embarqueront, iront deux Gentils hommes, un Espagnol, & l'autre François, lesqnels visiteront ledit Ponton haut & bas & demeureront en icelui jusques à ce que lesdits Seigneurs Connétable, & Grand Maitre soint dessus ledit Ponton; & lesdits deux Gentilshommes seront les premiers qui passeront en un iustant, l'Espagnol en la Gabarre de l'Argent; & le François en celle desdits Princes.

Item. Les deux Gabarres, que ledit Seigneur Grand Maitre à fait venir de Baionne devant ledit Fontarabie serviront pour faire ladite delivrance: et choisiront iceux Seigneurs Connétable, & de Praet, l'une pour mettre les dits Princes; & ledit Seigneur Grand-Maitre retiendra l'autre, pour conduire l'Argent, & celle que iceux Seigneurs Conétable & de Prat, auront choisie pour iceux Princes demeurera du côté d'Andaie, & l'autre devant Fontarabio, jusques au jour que se sera la delivrance; que lors elles seront visitées par commis d'une part & d'autre, & remenées chacune ou elles devront être chargées.

Item. A fin qu'il n'y ait avantage esdites Gabarres & que l'une ne soit plus legere, que l'autre celle ou entreront Messieurs les Daufin & Duc d'Orleans, sera chargée dautant pesant de fer, que peseron lés Coffres ou seront les deniers Fleur. de-lis & Ecritures; lesquels Coffres lesdits Seigneur Connétable, & de Prat envoiront peser si bon leur semble, afin d'en faire le poids de fer semblable; & se mettra ledit fer au fond de ladite cabane, & pardessus icelui fera un blancher d'ais bien clouez; & pourra ledit Seigneur Grand-Maître envoier voir peser ledit fer, pour savoir s'il sera de semblable poids ausdits Coffres.

Item. Avant que lesdits Princes & deniers s'embarquent, aura autres deux Gabarres semblables l'une à l'aute l'une desquelles autra six Gentils hommes, & quater Rameurs Espagnols, & avec Eux deux Gentilshommes Francois; & en l'autre aussi y aura six Gentilshommes, & quater Rameurs François, & avec eux deux Gentilshommes Espagnols lesquels Gentils homme ne porteront sinon Epée & Poignard, & lesdits Rameurs ne porteront nulles Armes, & passeront d'un côté & d'autre pour visiter & chercher, si lesdits Seigneurs Connétable, & de Prat, & Grand-Maitre, & Getilshommes, Rameurs, & Mariniers, qui seront sur lesdites Gabarres, n'auront autres armes ou bâtons, offensives ni defensives, que celles ci aprés declarées; & visiter & savoir, si toutes autres choses seront dressées, & se regleront selon cette presente Capitulation, afin d'en aviser chacun sa partie.

Item. Que ledit Seigneur Grand Maitre se trouvera sur le bord de le Riviere, accompagné de deux-cens hommes à Cheval, & des septcens hommes à pied, cidessus declarez, tant seulement, sans toutefois les faire aprocher de l'eau de plus prees que la Maisonnette, qui est du côté de France, apellée, Ovdaraler, auprés de laquelle ledit Seigneur Grand-Maitre retiendra cent Chevaux, & quatre-cens hommes de pied, & repartira se surplus desdits Gens de Cheval & de pied, du coté de France, ou bon lui semblera. Et lesdits Seigneurs Conétable, & de Praet, auront aussi autant de Gens de Cheval & de pied, du côté d'Espagne, dont ils retiendront semblablement cent Chevaux, & quatre cens hommes de pied, sur l'avenuë à l'endroit du lieu, ou ils s'embarqueront; & le surplus repartiront dudit coté d'Espagne comme bon leur semblera, sans aprocher plus prés de ladite eau, que les François.

Item. Que les Muletiers, qui seront avec les Mulets, qui aporteront les deniers, pourront venir jusques au bord de l'eau, pour les mettre en la Gabarre, sur laquelle ils se devront passer & avec chacun Mulet pourront vennir quatre hommes de pied François sans aucunes Armes offensives in defensives, pour, aider à conduire, charger & décharger lesdits Mulets: & pareillement pourront venir avec chacun desdits Mulets deux hommes Espagnols, que Alvaro de Lugo nommera, sans aucunes Armes.

Item. Comme lestits Muletiers François pourront venir au bord de l'eau pour mettre en la Gabarre lesdits deniers, pareillement pourront être au bord de l'eau du coté d'Espagne, la moitié dautant d'autres Muletiers sans Armes, pour tirer lesdits Coffres de ladite Gabarre, & l'échanger incontinent qu'ils seront passez pour les emmener si bon leur semble.

Item. Que avec lesdits Coffres, ou seront les dits deniers & en Compagnie dudit Seigneur Grand Maitre viendra toujors ledit Alvaro de de Lugo & quinze hommes de Cheval, ou de pied Espagnols, tels qu'il nommera, qui seront presens à voir charger & décharger lesdits Coffres des Mulets, & en quelque part ou l'on déchargera lesdits Coffres, ils seront mis en une Chambre bonne & convenable, ou ledit Alvaro re Lugo logera & couchera, leguel aura avec lui en ladite Chambre pour la garde lesdits Coffres, jusques à six personnes tels qu'il choisira des quinze dessusdits; & sur eux, & au dehors de ladite Chambre le Seigneur Grand-Maître mettra telle garde qu'il voudra, & pourra envoier du côté de Fontarabie autre quinze hommes, si bon lui semble, a semblable effet.

Item. Ledit Alvaro de Lugo sera present, & aussi lesdits quinze personnes qu'il aura avec lui, à voir mettre lesdits Coffres ou seront lesdits deniers, Fleur-delis, & Ecritures en la Gabarre & avant que de les mettre en ladite Gabarre, si icelui Alvaro à quelque suspicion d'aucuns desdits Coffres, il les pourra faire ouvrir en presence dudit Seigneur Grand

Grand-Maître pour les visiter; & s' il trouve quelque faute, icelui Seigneur Grand-Maitre la fera reparer.

Item. En ladite Gabarre desdits Seigneurs Connétable & de Praet, seront mesdits Seigneurs les Daufin, & Duc d' Orleans, & le Seigneur de Boissac, & y aura aussi douze Gentils hommes Espagnols, y compris lesdits Seigneurs Connêtable & de Praet: Et en icelle de Monseigneur le Grand-Maitre, seront les deniers, Fleur de lis Ecritures, Alvaro de Lugo, & deux Pages, tels que lesdits Seigneurs Connétable & de Praet, nommeront de semblabe taille & âge, peu plus ou moins, de Mesdits Seigneurs les Daufin, & Duc d' Orleans, aussi douze Gentilshommes François, y compté & compris ledit Seigneur Grand-Maître. Et pourront les Gentils hommes susdits, tant d' un côté que d' autre, porter Epée & Poignard de Pareille longueur, peu plus ou moins; & lesdits Seigneurs Daufin, & Duc d' Orleans, & deux Pages, pourront porter Poignard tant seulement: & en chacune desdites Gabarres y aura douze Mariniers Rameurs & un pour la guouverner & guider, & nulles autres personnes que les susdits ne pourront être en icelles Gabarres, sauf que s' il est de besoin de plus grand nombre de Rameurs, l' on les y pourra ajouter, gardant l' egalité.

Item. Ledit Seigneur Grand-Maitre s' embarquera pour aller au Ponton du coté de France la ou le Seigneur de Saint-Pey a mis une Enseigne, par charge d' icelui Seigneur Grand-Maitre, joignant l'eau, au bas de ladite Maison apellée Oudaraler.

Item. Lesdits Rameurs, ni les Gouverneurs, desdites Gabarres, n' auront nulles Armes, fors seulement les rames, lesquelles seront semblables, tant en longueur, largeur, que grosseur, & seront messurées & visitées par les six Gentils hommes dessusdits, qui seront ordonnez pour aller d' une part & d' autre faire lesdites visitations.

Item lesdites Gabarres desdits Seigneurs Princes, & deniers, aborderont ledit Ponton en un meme, tems & instant & icelui aborde, lesdits Seigneurs Connétable, & Grand-Maitre, monteront les premiers sur icelui Ponton, & se mettront & tiendront, a savoir icelui Seigneur Connétable, de la part de la Barriere par laquelle devront passer les Gentilshommes François pour faire charger lesdits Gentilshommes, & aussi les Rameurs & Conducteurs desdites Gabarres; lesquelles Gentilshommes Rameurs, & Conducteurs, ne monteront sur ledit Ponton saus être appellez; & appellera ledit Seigneur Connétable les Espagnols l'un aprés l'autre; & ledit Seigneur Grand Maitre les François; & entreront les uns & les autres, selon qu' ils seront appellez sur ledit Ponton; c' est à savoir, deux Gentilshommes & deux Rameurs de chacun côte passeront pardessus icelui Ponton, & entreront esdites Gabarres; les Espagnols en la Gabarre, ou seront les deniers; & les François en celle, ou seront les Princes: & se fera le tout en mêne égal tenis & instant, sans que l' un se hâte plus que l' autre.

Item. Nul n' aprochera de l' au pendant que adite delivrance se fera fors seulement les Gentilshommes, Rameurs, Conducteurs des Gabarres & Muletiers dessusdits.

Item. Comme lesdites Gabarres seront arrivées au Ponton & arretées le long d' icelui, comme il sera acordé, tous les Gentilshommes, qui seront dessus, se mettront en un bout de chacune d' icelles, de maniere, que l' endroit de la Gabarre, par ou devront entrer les Gentilshommes qui se chargeront, de meure vuide, & puissent entrer iceux Gentilshommes, sans se mêler les uns avec les autres.

Item. Aura un Galion auquel iront quatre Gentilshommes Espagnols, & un autre ou iront quatre Gentilshommes François: & chacun d' eux aura autant de Mariniers l' un que l' autre & le Galion Espagnol se pourra mettre en la Mer devant S. Jean de Luz, & celui de France devant le passage allant & venant en tels endroits qu' ils voudront, afin que lesdits Gentilshommes, qui seront sur lesd. Galions, regardent s'il y aura sur ladite Mer aucune Flote ou Assemblée de Navires, qui puissent nuire à l' effect de ladite delivrance & choses qui en dépendent, & che chacun desdits Gentils hommes puisse donner avis a sa Partie de ce, qu'il trouvera.

Item. Que toute l' Artillerie qui est à Fontarabie du coté de l' au se fera ladite delivrance se mettra de l' aute côté en une Maison, ou en deux, ou en autre lieu, ou il sera avisé, desorte qu' elle ne puisse porter aucune nuisance au passage de ladite eau, & delivrance dessusd. & a toute heure deux Gentilshommes qui seront ordonnez de par mondit Seigneur le Grand-Maitre, pour être audit Fontarabie, avertiront mondit Seigneur le grand Maitre si l' Artillerie sera au lieu, qu' il aura été avisé. Et aussi icelui Seigneur ne pourra faire amener avec lui aucune Artillerie autre, que hacqueboutes & hacquebuzes à mains dont Gens de pied usent aux Guerres; & pour sur ce avoir égard lesdits Connétable, & de Praet, auront autres deux Gentilshommes en leur Compagnie.

Item. Pour être le poids que porteront lesdites Gabarres si grand, se fera ladite delivrance en tems de pleine mer, & au jour & heure que l' au sera plus haute; & viendra ledit Seigneur Grand-Maitre de si bonne heur ledit jour, que se devra faire ladite delirance, que le Coffres, ou seront l' or, la fleur-de-lis & Lettrages, soint embarquez & mis en la Gabarre pour le moins demie heure devant que la Mer Marée soit pleine, afin que incontinent ladite delivrance se puisse effectuer: & si les uns les autres tardent d' entrer en la Gabarre à l' heure qui sera determinée sera differée la delivrance jusques à un autre jour.

Item. Que en aucun endroit de Fontarabie, ni es Boulevars d' icelle, ni es enoirons, n' y aura aucun Vaisseau que l' on puisse mettre sur l' eau, ni pareillement n' y en aura aucun en Andaie, ni tout aut long de la lisiere de France, autre que ceux qui devront servir, & y aura deux Barques qui iront & viendront tout le long de la Riviere en chacune desquelles y aura quatre Gentilshommes, & quatre Mariniers, la moitié Espagnols, & l' autre moitié François, pour visiter ladite Riviere, & voir ce que on fera.

Item. La Reine sera dans une Gabarre à part, acompagnée des Dames & Damoiselles, qu'il lui plaira, jusques au nombre de six; dedans la quelle Gabarre entrera huit Gentils hommes Espagnols, & autant de Francois, & douze Rameurs, autant Espagnols, que François, & partira icelle Gabarre au même instant que partira celle, qui portera lesdits Seigneurs Daufin, & Duc d'Orleans, & s'aprochera du Ponton & durant le tems que se fera l'echange temporisera auprés dudit Ponton; & ce fait tirera droit au bord de l'eau du côté de France pour arriver aux mêmes lieu & heure, que arrivera la Gabarre desdits Seigneurs Daufin, & Duc d'Orleans: & ira Monsieur le Cardinal de Tournay à Fontarabie, accompagnée desdits Gentils hommes François, qui devront passer avec ladite Reine, pour lui faire la Reverence, & la recevoir & accompagner en ladite Gabarre, ou pourra entrer, pour garder ègalité un Prelat d'Espagne, ausi acompagné des Gentilshommes Espagnols, qui devront passer avec la Reine & auront lesdits Prelats chacun un Serviteur; laquelle Gabarre sera Gouvernée & conduite par un Gouverneur Espagnol, jusques à tant que ledit echange sera fait & après icelui étre fait, sera gouvernée par un Gouverneur François, Et s'en retourneront à Baionne trois jour devant que ladite Reine parte de Victoire & lesdits Seigneurs Daufin, & Duc d'Orleans, de la Puebla de Argenton, le Vicomte de Turenne, & les François de Francoises qui sont avec lui, avec la Reine & avec lesdits Princes, excepté seulement Monsieur & Madame de Brissac & leurs serviteurs jusques au nombre de douze personnes.

Ainsi acordé, arrêté, & conclu par & entre lesdits Seigneurs Connétable, de Praet & Grand Maître, le 26. Jour de May, 1530.

XCV.

Kayſers Caroli V. Ratification über den in Part. Spec. des teutſchen Reichs-Archivs untern Kayſer- und Königlichen Ertz-Hauſe Oeſterreich, pag. 27. befindlichen Cadawiſchen Vertrag, d. d. 12. Febr. Anno 1535. nebſt dem darüber von dem Abt zu unſerer lieben Frauen Gotteshauß zum Schotten zu Wien, gemachten Transſumpt, d. d. 28. Nov. Anno 1548.

Wir Carl der Fünffte, von GOttes Gnaden, Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien, zu Hiſpanien, beyder Sicilien, Jeruſalem, Hungern, Dalmatien, Croatien, König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Graf zu Habſpurg, Flandern und Tyrol, bekennen, als kurtz verſchiener Zeit zwiſchen dem Durchlauchtigſten, Großmachtigſten, Herrn Ferdinanden, zu Hungarn und Böheimb Römiſchen König, Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich, Hertzogen zu Burgund und Württemberg, Grafen zu Tyrol, unſern lieben Bruder, an einem, und dem Hochgebohrnen Ulrich, Hertzogen zu Würtemberg, und Landgraffen zu Heſſen am andern Theil, wegen deß gegen dem Fürſtenthum Württemburg fürgenommen, auch ferner der Irrung halber, ſo der Hochgebohren Johann Friedrich, Hertzog zu Sachßen, unſer lieber Oheim und Churfürſt ſamt etlichen ſeiner lieben Mitverwandten von wegen bemelts Unſers lieben Bruders Election und Wahl der Römiſchen Cron gehabt hat, durch die Hochwürdigen in GOtt Vatter, und Hochgebohrnen Herrn, Herrn Albrechten, der heiligen Römiſchen Kirchen des Tituls St. Petri ad vincula Prieſter, Cardinalen und Ertz-Biſchoffen, zu Maynt und Magdeburg, des heiligen Römiſchen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler, und Georgen, Hertzogen zu Sachßen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meiſſen, Unſſere liebe Freund uud neue Schwägere, Churfürſten und Fürſten, alß dieſer Sachen Unterhändler ein güttlicher Vertrag aufgerichtet, und beſchloſſen worden, alles Innhalt und Vermüg deſſelben Vertrags, des Datum ſteet zum Khaden am Montag nach St. Johannis Baptiſta. im fünffzehenhundert und vier und dreyßigſten Jahr, und aber obberürter Vertrag unter andern vermag, daß bemelter Unſer Bruder der Römiſche König, über ſolchen Vertrag, und abſonderlich über die Artickel, wie es künfftig mit der Wahl eines Römiſchen Königs bey Leben eines Römiſchen Kayſers gehalten werden ſoll, auf Unſer und des Reichs Churfürſten Bewilligung von Uns eine Confirmation erlangen ſoll, das auch ſeiner L. Uns zum allerhöchſten und treulichſten befleißigen wollen, daß der vorgemelten Unſers lieben Oheims und Churfürſten zu Sachßen, mit Gülch und Cleve durch Uns beſtetigt werde, wie dann durch obgedachten Unſern lieben Bruder den Römiſchen König, mit allem Fleiß bey Uns deßhalb angeſucht, und Fürbitt beſchehen, darauf wir auch Uns in der gebetten Beſtettung gemeldts Gülchſchen Vertrags, gepürlich und unverweißlich erzeigen wollen, und haben demnach, auf Erſuchen und Anlangen gedachtes Unſers Bruders, als Kayſer und Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, auch erwilliget, denſelben in allen und jeden Puncten, Articuln und Begreiffungen angenommen, ratificirt und bekräfftigt, und thun das hiermit wiſſendlich in Crafft dieß Brieffs, beſiegelt mit unſern Kayſerlichen anhangenden Inſiegel. Geben in unſer Stadt Madrit, am 12. Tag des Monaths Februar. Nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburth funffzehen hundert und fünff und dreyſſigſten, Unſers Käyſerthumbs in funffzehenden, Unſerer Reiche im zwantzigſten Jahr.

Carolus

Ad Mandatum Cæſareæ & Catholicæ Majeſtatis proprium.

J. Obernburger.

Transſumpt über die vorhergehende *Ratification.*

Wir Wolffgang Abbt unſer lieben Frauen Gottes Hauß zum Schotten in Wien, und Prior, und der gantze Convent daſelbſt, bekennen hiemit offentlich, daß der Allerdurchlauchtigſt, Großmächtigſt Fürſt und Herr, Herr Ferdinand, Römi-

Römischer zu Hungarn und Böheim König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Unser allergnädigster Herr und Lands-Fürst, und durch seiner Königl. Majestät Befelchhaber einen Pergamenen Ratificatiön Brieff von dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carolus, Römischen Kayser, Ihrer Königl. Majestät geliebten Bruder, Unsern allergnädigsten Herrn, gnädigst fürbringen, dabey anzeigen und begehren lassen, Ihrer Königl. Majestät denselben Brieff, dieweil sein Königl. Majestät solches Brieffs dieser Zeit nothdürfftig, aber denselben über Land zu führen sorglich und gefehrlich ist, zu vidimiren, und derhalben ein glaubwürdig vidimus oder Transsumpt unter Unsern Insiegel, wie sich gebühret, zu fertigen, deß wir Ihr Königl. Majestät zu unterthänigsten Gehorsam uns nit weigern können, und an diesen offen Brieff ꝛc. undt des Datum stet der da geben ist zue Cadawe, am Montag nach Johannis Baptista nach Christi unsers lieben Herrn Geburth in fünffzehen hundert und vier und dreyßigsten Jahr, So haben wir solchen Vertrag hiermit angenommen, ratificiret und gewilliget, und thun das inn, und mit Krafft dis Brieffs, gereden und geloben hierauf bey unsern Fürstlichen waren Worten und ehren alles dasjenige, das in solchen Vertrag begriffen, und uns beriert, stät und fest zu halten und vollziehen; Doch ohne alle Gefehrde, des alles zu wahren Urkund haben wir diese Ratification Briefe mit unsern anhangenden Secret Insiegel bekrefftiget, der geben ist zu Stuttgarttn den Sechs und zwantzigsten Tag des Monaths Januarii, Anno Domini funffzehen hundert finff und dreysig.

Ihrer Königl. Majestät in aller Unterthänigkeit zu thun schuldig seyn, welcher Brieff auch von Wort zu Wort, hieroben correct geschrieben stehet, dieweil wir denn solchen Brieff mit allen seinen Innhalt, an Pergamen, Preßlen, Schrifften und Insigeln gerecht, gantz unversehrt, ungeradirt, und ohne Mangel und unvermahliget befunden, und in Unsern Handen gehabt, und gesehen, und gegen einander mit allen Fleiß collationiret, und sich von Wort zu Worten concordiret; Demnach haben wir zu wahrem Uhrkund, diß gegenwärtig Transsumpt aufgerichtt, und mit Unsers Gottshauß und Convents beeden anhangenden Insiegeln verfertiget; Geben zu Wien, den acht und zwantzigsten Tag des Monaths Novembris nach Christi unsers lieben Herrn Geburth, im funffzehenhundert und im acht und viertzigsten.

XCVI.

Hertzog Ulrichs zu Württenberg Ratification **über vorhergedachten Cadawischen Vertrag,** d. d. 26. Jan. Anno 1535. **nebst dem darüber von dem Abbt zu unserer lieben Frauen Gotteshauß zum Schotten zu Wien, gemachten** Transsumpt, d. d. 28. Nov. Anno 1548.

Wir Ulrich von GOttes Gnaden, Hertzog zu Würtemberg undt Tekh, Graff zu Mimpelgrdt ꝛc. Bekennen an diesen Brieff, und thun kund allermänniglichen, nachdem sich zwischen dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando, Römischen König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn und Böheimb, ꝛc. König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn an einem, und Uns am andern Thaile, von wegen unsers Fürstenthumbs Württemberg, derohalben wir solch Fürstenthum wieder zu recuperiren understanden, Irrung gehalten, und Kriegs-Handlungen zugetragen haben, und dann die Hochwürdigste in GOtt undt Hochgebohrne Fürsten und Herr Albrecht der Röm. Kirchen Cardinal, ꝛc. Ertz-Bischoff zu Maintz und Magdeburg, ꝛc. Churfürst Primas &c. und Herr George, Hertzog zu Sachßen, Landtgraff zu Thüringen, und Marggraf in Meissen ꝛc. Unsere liebe Herren und Ohaim sich in die Sachen geschlagen, darin viel Mühe und Arbeit gehabt, und mit Göttlicher Hülffe dieselben Sachen so gütlich vertragen, laut aines Vertrags, den Uns E. Libd. versigelt zugeschickt haben, undt die weil denn der Hochgebohrne Fürst, Herr Johann Friedrich, Hertzog zu Sachßen, deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalck und Churfürst, Landtgraffe in Thüringen, und Marggraff zu Meichßen, unsser lieber Ohaim gemelter Vertrag von Unsserwegen angenommen hat, des Anfang ist, wir Albrecht von GOttes Gnaden, der Heil. Röm. Kirchen des Titels Sancti Petri, ad Vincula Priester Cardinal, Legatus natus, Ertz-Bischoffe zu Magdeburgk und Maintz, Primas des Heil. Röm. Reichs, durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Administrator des Stiffts zu Stettin, Pommern, der Cassuben, und Wenden, Hertzogen, Burggraff zu Niernberg und Fürst zu Riegen, und von denselben Gnaden, Wir Hertzog Georg zu Sachßen, Landtgraff in Thüringen, und Marggraff zu Meichsen, bekennen und thun kund an diesen offen Brieff ꝛc. undt des Datum stet der da geben ist zue Cadawe, am Montag nach Johannis Baptista nach Christi unsers lieben Herrn Geburth in fünffzehen hundert und vier und dreyßigsten Jahr, So haben wir solchen Vertrag hiermit angenommen, ratificiret und gewilliget, und thun das inn, und mit Krafft dis Brieffs, gereden und geloben hierauf bey unsern Fürstlichen waren Worten und ehren alles dasjenige, das in solchen Vertrag begriffen, und uns beriert, stät und fest zu halten und vollziehen; Doch ohne alle Gefehrde, des alles zu wahren Urkund haben wir diese Ratification Briefe mit unsern anhangenden Secret Insiegel bekrefftiget, der geben ist zu Stuttgarttn den Sechs und zwantzigsten Tag des Monaths Januarii, Anno Domini funffzehen hundert finff und dreysig.

Ulrich, Hertzog zu Würtemberg.

Wir Wolffgang Abbte unser lieben Frauen Gottshauß zue Schatten allhie zu Wien, und N. Prior und der gantz Convent daselbst bekennen hiemit offentlich, daß der Allerdurchleuchtigist, Großmächtigst Fürst und Herr, Herr Ferdinandt, Römischer, zu Hungarn und Beheim König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund ꝛc. Unser allergnädigster Herr, und Landt-Fürst, und durch seiner Königl. Majestät Befelchhaber ainem Pargaminen Ratification-Brieff, von dem Hochgebohrnen Durchleuchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Ulrichen, Hertzog zu Württenberg und Tekh, Graffe zu Mimpelgarth, ꝛc. Unsern gnädigsten Herrn, fürbringen darbey anzeigen und begehren lassen, Ihrer Königlichen Majestät solichs Briefs dieser Zeit notturfftig, aber denselben über Land zuführen sorglich und gefährlich ist, zu vidimiren, und derhalben ain glaubwürdig Vidimus, oder Transsumpt unter unssern Insiegeln, wie sich gebührt, zu fertigen, daß Wir Ihrer Königl. Majestät zu unterthänigster Gehorsam

unß nit waigern können, und Ihr Königl. Majestät in aller Unterthänigkeit zu thun schuldig seyn, welcher Brieff auch von Wort zu Worten hie oben correct geschrieben stehet, dieweil wir denn solchen Brieff mit allen seinen Innhalt, an Pargamen, Pressel, Schrifften und Insigeln, gerecht, gantz, unversehrt, ungeradiret, und ohn allen Mangel, und unvermailligt befunden, den in unssern Henden gehabt, und gesehen, und gegen einander mit allen Fleiß collationiret, und sich von Wort zu Worten also concordiret; Demnach so haben wir zu wahren Uhrkundt diß gegenwärtige Transsumpt aufgerichtet, und mit unsers Gotteshauß und Convents beyden anhangenden Innsiegeln verfertigt. Geben zu Wienn, am acht und zwantzigsten Tag des Monaths Novembris, Anno Christi unssers lieben Herrn Geburde in fünffzehenhundert und acht und viertzigisten, ꝛc.

XCVII.

Stillestands-Tractat biß auf den ersten Jun. An. 1538. zwischen Kayser Carolo V. und König Francisco I. in Franckreich d. d. 11. Januar. An. 1537.

Charles, par la Divine clemence Empereur des Romains toujours Auguste, Roi de Germanie, de Castille, de Leon, de Grenade, d' Aragon, de Navarre, de Naples, de Sicile, de Maillorque de Sardaigne, des Isles, Indes & Terre ferme de la Mer Oceane, Archiduc d' Autriche, Duc de Bourgogne, de Lotier, de Brabant, de Limbourg & de Gueldre, Comte de Flandre, d' Artois, de Bourgogne, Palatin de Hainaut, de Hollande, de Zelande, de Ferrette de Haguenau, de Namur & de Zutphen, Prince de Suabe, Marquis du Saint-Empire, Seigneur de Frise, de Salins, de Malines, & Dominateur, en Asie & en Afrique: A tous ceux qui ces presentes verront, Salut. Comme aprés plusieurs communications naguerre tenues en la Frontiere de Perpignan & Narbonne, pour acheminer & traiter sincere Paix & Amitié entre nôtre Beaufrere le Roi de France, & Nous, nos Commis & les siens aiant fait & passé une Prorogation des Treves, particulieres déja faites l'etendant generalement pour tous les Roi aumes, Pais, & Etats dudit Roi de France, & nôtres, jusques au premier de Juin prochain; & sur ce aiant été depêchées Lettres par nosdits Commis, datées au lieu des Cabannes de Fiton, le onzieme jour de janvier dernier passé, par lesquelles ils aient promis nous faire ratifier tout le contenu, comme il apert par icelles lettres, dont la teneur s' ensuit:

Au nom du Createur, Don Francisco de Los Cobos, Chevalier, Grand Commandeur de Leon en l' Ordre de S. Jaques, Adelantado de Cacorla, Seigneur de la Ville de Sabiote, du Conseil d' Etat, de l' Empereur: & Nicolas Perrenot, aussi Chevalier, Seigneur de Granvelle, Chantonnonnay & Champagnay, Premier Conseiller, Maitre aux Requêtes & Garde des Sceaux de sa Majesté Comme pour parvenir a une bonne entiere & sincere Paix, & Amitié entre sa Majesté Imperiale, & François, Roi de France Tres-Chretien, & faire cesser les maux & inconveniens procedans a cause des Guerres & divisions etans entre eux, aiant été faites Treves particulieres, qui encore durent, pendant lesquelles aions tenu plusieurs Assemblées & Communications entre nous, comme Commis & Procureurs dudit Seigneur Empereur & Tres-illustre Prince & Tres-reverend Pere en Dieu le Sieur Jean, Cardinal de Lorraine, & Tres-noble & Illustre Sieur, Anne de Montmorenci, Premier Baron, Grand-Maître & Maréchal de France, Gouverneur & Lieutenant-General en Languedoc, aussi Procureur & Commis dudit Seigneur Roi, pour traiter, conclure, & accorder ladite Paix entre lesdits Seigneurs Empereur & Roi & jointement mettre pacification és diférends d' entre ledit Seigneur Roi Tres-Chretien, & Monsieur le Duc de Savoye, esquelles Assemblées & Communications se sont trouvées aucunes importantes difficultes, pour lesquelles l' on n' a pû parvenir à la Conclusion de Traité de ladite Paix; & Esperant qu' avec la grace de nôtre Seigneur, elle se pourra conclure, avons pour l' entretement de la pratique & negotiation de ladite Paix par ensemble, & en vertu de nôtre pouvoir & du leur, prorogé & prorogeons lesdites Treves cidevant accordées en la maniere qui s' ensuit:

C' est à savoir, qu' icelles deux treves faites pour les côtez de Picardie, & Païs d' embas, & de Lombardie, Piémont, & autres Lieux y adjacens & compris, s' entretiendront & observeront entierement sans en faire innovation, & se prolonge celle dudit Piemont comme elle est faite, selon sa forme & teneur, jusques au premier de Juin prochain. Et d' abondant, que des maintenant en avant & jusques audit premier de juin, soit abstinence de Guerre & superseßion d' armes generalement entre tous les Roiaumes, Païs & Sujets de leursdites Majestez Imperiale & Rojale & en tous lieux, endroits, & Frontierez par tout ledit tems.

Et si aucuns des Sujets de leursdites Majestez se trouvent y contrevenir, ils seront punis & corrigez grievement & exemplairement comme s' ils étoient infracteurs de Paix, avei satisfaction & restitution de tous dommages & interests, demeurant neanmoins lesdites Treves & Prorogation generale, abstinence de Guerre & superseßion d' Armes, & tout le contenu en ces presentes, en leur forme & Valeur.

Et s' en fera la Publication respectivement, tant decà, qu' autres liéux, ou lesdites Treves s' étendent & lieux, ou telles publications ont accoûtumé d' être faites, dans un mois prochain, & le plûtost que convenablement faire se pourra; & audit coté de Piemont dans deux mois prochains venans, au dedans desquels sera tenu ledit Sieur Empereur fournir consentement, agreation & aprobation dudit Duc de Savoye sur tout le contenu en ces presentes, à peine de nullité de cette Prorogation, & sans qu' il puisse être directement ou indirectement assisté par sadite Majesté imperiale entre & par le tems desdites Treves,

ves, prorogation & extenſion comme qu' il ſoit.

Et afin que ledit Traité de Paix ſe puiſſe convenablement procurer avec toutes les diligences & ſollicitations, qui ſembleront être à ce requiſes & neceſſaries, tant d' une part, que d' autre, il a été promis & accordé, quæ tous Meſſagers, Courriérs, & Perſonnes, qui ſeront depêches par leursdites Majeſtez Imperiale & Roiale, paſſeront librement & franchement, ſans aucun contredit ni empêchement, par tous les Rojaumes, Païs, Terres, & Seigneuries de leursdites Majeſtez, & en tous les lieux de leurs obiſſances, pour tout le tems desdites Treves, prorogation & ampliation d' icelles.

Et pour ce qu' il eſt requis comme il a été convenu, expedier Lettres de la part desdits Sieurs Cardinal, & grand-Maître, & Nous reſpectivement pour de nôtre part y ſatisfaire avons depêche les preſentes par les quelles, en verru de notredit Pouvoir, nous avons promis & promettons, que ledit Seigneur Empereur obſervera, & fera inviolablement obſerver le contenu cideſſus en tous & ſinguliers ſes points, fermement & inviolablement; & en baillera ſes Lettres de Ratification en dedans ſemblable terme de deux mois prochains; & quant à ce obligeons Sadite Majeſté Imperiale, & ſes biens preſens & avenir quelconques. Et entemoin de ce, nous ſommes ſouscrits en cesdites preſentes, & aposé nos Sceaux. Aux Cabannes de Fiton le II, Jour de Janvier, l' an. 1537. Ainſi ſigné *Cobos*, Commendador Mayor & N. Perrenot. Et Scellé de leur Scel en Placard.

XCIIX.

Anderweiter Stillestands-Tractat zwiſchen Kayſer Carolo V. und König Franciſco I. in Franckreich, aufgerichtet zu Bomy, d. d. 30. Jul. An. 1537.

A L' honneur de Dieu noſtre Createur. Comme pour eviter l' effuſion du ſang humain, & faire ceſſer les grands maux & innumerables inconveniens qui proviennent à l' occaſion de la Guerre; & pour mieux parvenir à une bonne Paix finale, ſe ſoient aſſemblez & entrez en communication Meſſire Jean d' Albon, Seigneur de Sainct André, Conſeiller, Chambellan ordinaire du Roi Tres-Chretien & Chevalier de ſon ordre; Meſſire Guillaume Poyet, auſſi Chevalier, Conſeiller dudit Seigneur en ſon privé & Secret Conſeil Preſident en ſa Cour de Parlement à Paris, premier Preſident de Bretagne & Seigneur de Couldray; & Maiſtre Nicolas Bertereau, Notaire & Secretaire d' Eſtat de la Chambre dudit Seigneur Roy, Commis & Deputez par tres-Haut & puiſſant Prince Monſeigneur Henry, premier Fils dudit Seigneur Roy, Dauphin de Viennois, Duc de Bretagne, Comte de Valentinois & de Diois, Gouverneur de Normandie, & Lieutenant General dudit Seigneur en ſon Armée de Picardie d' une part: & Meſsire Philippe de Lannoy, Seigneur Molembais, Chevalier de l'Ordre de la Toiſon d'Or, & Grand Maiſtre d' Hoſtel de la Roine Douaigiere de Hongrie Regente, & Meſsire Jean-Hannaert, Seigneur de Liedekerke, Viscomte de Lombecke, Chevalier de l' Ordre Militaire de Sainct Jackes, Conſeiller d' Eſtat de l' Empereur, & Maiſtre Matthieu Stryck Secretaire ordinaire dudit Seigneur; auſſi Commis & Deputez par Haut & Puiſſant Seigneur, Meſſire Floris d' Egmond, Comte de Buren & de Leerdam, Seigneur d' Iſſelſtain, Cranendonc & Sintmertinsdike auſsi Chevalier de l' Ordre de la Toiſon d' Or, Lieutenant & Capitaine general pour ledit Seigneur Empereur en ſes Païs d' embas, d' autre part.

I. Leſquels, aprés aucun propos & communications euës par enſemble pour le bien, tranquillité & repos des Royaumes, Païs & Subjets desdits Seigneurs Empereur & Roy; ont, en vertu de leurs Pouvoirs & en attendant, la Paix finale, qui avec le plaiſir de Dieu ſera faicte entre lesdits Seigneurs Princes, traittée, convenuë, & accordée, une vraye, ſincere & entiere Treve, abſtinence de Guerre, & Ceſſation d' Armes, entre le Royaume de France, & les Païs d' embas dudit Seigneur Empereur, Vaſſaux, Subjets & Habitans en iceux, tant par Terre, que par Mer, & Eaux douces, pour le tems & terme de dix mois, a commencer ce jourdhuy date de ces preſentes: pendant laquelle ceſſeront d' une part & d' autre toutes hoſtilitez & Exploits de Guerre: & pourra le Laboureur, cultiver ſes Terres & Poſſeſſions, & les Peſcheurs faire leurs Peſcheries en la Mer & Eaux douces, ſans invaſions, ou Empeſchement quelconque: & en ſeront corrues les Frontieres d' une part & d' autre; en maniere que ſi pendant ladite Treve ou abſtinence de Guerre eſtoient priſes aucunes perſonnes, ou biens, par courſes, ou autres entrepriſes, contraires à ladite Treve, ou abſtinence, ſur lesdits Vaſſaux ſubjets & Habitans d' un party & d' autre en ſera incontinent faicte reparation & Juſtice, comme contre infracteurs de Paix, & ſans aucunement prejudicier à ladite Treve & abſtinence de Guerre.

II. Auſſi eſt dit & accordé que le ſiege eſtant devant la Ville de Terouane ſera entierement oſté & levé: & à cette fin, incontinent aprés la concluſion de cette preſente Treve & abſtinence de Guerre, & en un meſme jour, en ſera faicte publication aux Camps, desdits Seigneurs Empereur & Roy: & ſera l' Artillerie retirée & levée des lieux, ou elle eſt aſſiſe en batterie devant ladite Ville de Terouane: Et ceſſeront tous exploits de Guerre d' une part & d' autre. Et à ce que ceux qui ſont dedans ladite Ville n' ayent à tirer & faire acune choſe au prejudice de ladite Treve & abſtinence de Guerre; ſera au meſme inſtant de ladite publication envoyé par lesdits Deputez de mondit Seigneur de Dauphin un Heraut & Trompette François, pour notifier ladite Treve a ceux, qui ſont dedans ladite Ville: & dedans deux jours aprés ſeront les Armées entierement retirées; à ſçavoir celle dudit Seigneur Empereur de devant ladite Ville de Terouane, & celle dudit Seigneur Roy hors des limites desdits Païs d' embas dudit Seigneur

Seigneur Empereur ; & ne ſeront receus les Soldats de l' une part en l' autre.

III. Et ſera pareillement ladite Treve & abſtinence de Guerre publiée par tous les Païs & Villes des Frontieres desdits Seigneurs Princes, ou il eſt de couſtume faire publication. Eſt auſſi dit & accordé, que pendant icelle Treve & abſtinence de Guerre, ledit Seigneur Roy ne mettra aucunes Gens de Guerre ne fera aucune Fortification en la Comté de Sainct Pol, en quelque maniere que ce ſoit, & neantmoins y ſera la juſtice adminiſtrée comme il appartiendra: & pourront d' une part & d' autre aller & venir franchement, librement, & ſeurement és Lieux & Villes de leurs obeiſſances, & y mettre ce que bon leur ſemblera, pourveu, que ce ne ſoit par forme de Guerre ne d' hoſtilité quelconque.

IV. Eſt auſſi accordé, que ledit Seigneur Roy baillera ſauf-conduit à un Gentil-homme, ou deux qui ſeront nommez par ladite Dame Roine de Hongrie, pour aller & retourner en poſte, ou autrement par ſon Rojaume, avec le nombre de ſix perſonnes & autant de Chevaux, devers ledit Seigneur Empereur, pour le faict & Traitté de ladite Paix: & ce dedans quatre jours ou pluſtoſt, ſi faire ſe peut.

V. Et ſera ſe preſent Traitté ratifié par mondit Seigneur le Dauphin, & Monſieur le Comte de Buren, Lieutenant General, deſſusdits, dedans trois jours aprés ledit Seigneur Empereur & ledit Seigneur Roy, & de ce baillées d' une part & d' autre Lettres de Ratification en forme deuë. Ainſi fait & accordé à *Bommy*, ſoubs les ſeings manuels desdits Commis & Deputez deſſus nommez, le penultiéme jour de Juillet, l' an mille cinq cens trente Sept.

XCIX.

Fernerweiter Stillſtands-Vergleich zwiſchen Kayſer Carolo V. und König Franciſco I. in Franckreich, aufgerichtet zu Cambray, d. d. 3. Nov. An. 1537.

LEs Commis & Deputés de l' Empereur & du Roy Tres-Chreſtien au jour aſſigné a Cambray le 24. d' Octobre mil cinq cens trente ſept dernier paſſé, pour bailler & recevoir reſpectivement les uns des autres les Lettres de Ratification de leurs Maiſtres de la Tréve & Abſtinence de Guerre de dix mois au lieu de Bomy le penultiéme jour de Juillet auſſi dernier paſſé, entre le Royaume de France & Pays-Bas dudit Empereur auſſi pour connoiſtre & decider des priſes & contraventions faites par les ſubjets des deux Partys les uns ſur les autres depuis ladite Tréve & en faire faire la reſtitution & punition ſelon l' exigence des cas.

Apres avoir reſpectivement bâllé les uns aus autres, en vertu de leurs Pouvoirs, les Lettres de Ratification de leurs Maiſtres de ladite Tréve avec un Recepiſſé d' icelles voyans & connoiſſans leſdits Commis & Deputés, que les priſes & contraventions faites depuis la publication de ladite Tréve par les ſubjets de chacun coſté les uns ſur les autres, & dont les doleances leur auroient eſté faites, ne ſe pourroient promptenement decider & definir pour n' eſtre claires & liquides, ains giſoient en connoiſſance de cauſe: Ont par enſemble, ſous le bon plaiſir de leursdits Seigneurs & Maiſtres, adviſé que tous les Complaignans déprédés & endommagés tant un Party, que d' autre, depuis la publication d' icelle Tréve ſe pourront retirer ſi bon leur ſemble, à ſçavoir ceux du Pays-Bas de l' Empereur pardevers les Lieutenants & Gouverneurs dudit Roy tres Chreſtien en ſes Pays de Picardie & Champagne, & ceux du Royaume de France pardevers les Gouverneurs & Lieutenants dudit Empereur en ſes Pays d' Arthois, de Henault & de Luxembourg, & chacun d' eux és juriſdictions & Desdroits, eſquelles auront eſté faites les priſes & depredations, par Terre, & leur eu demander reſtitution & ſatisfaction eſtre faite, leſquelles Lieutenans & Gouverneurs reſpectivement leur ſeront tenus en faire raiſon & juſtice, & quant aus priſes & depredations faites par la Mer ſur les ſubjets tant d' un coſté que d' autre, lesdits Seigneurs Empereur & Roy denommeront & deputeront, ſi bon leur ſemble, tels perſonnages, qu' il leur plaira, à ſçavoir, ledit Sieur Empereur en Sa Ville de Dunkerke, & ledit Sieur Roy en ſa Ville de Boulongne, auſquels Lieutenans, Gouverneurs & Commis de Dunkerque & Boulongne ils bailleront reſpectivent pouvoir de reconnoitre & decider ſouverainement & de plain des priſes & deprédations, & en faire faire reſtitution & ſatisfaction aux Parties dolentes, tant d' un coſté que d' autre, & ce non obſtant oppoſitions, ou appellations quel conques, auſquelles déprédés & endommagés de chachun Party tant par Terre, que par Mer ou à leurs Procureurs & Facteurs, leſdits Gouverneurs, Lieutenans & Deputés desdits Seigneurs Empereur & Roy iſeront tenus bailler bon & loyal ſauf conduit pour temps competant pour faire ladite pour ſuite & demande de leurs priſes & depredations & en requerir reſtitution & ſatisfaction leur eſtre faite.

Et au ſurplus, feront lesdits Commis & Deputés reſpectivement rapport ausdits Seigneurs Empereur & Roy leurs Maiſtres des difficultés qu' en leur Communication à ladite journée ils ont eu enſemble pour par eux aprés en eſtre fait & ordonné à leur bon plaiſir, au bien, repos, utilité & commodités de leurs Pays & Subjets, & ſur ce, ſont iceux Commis & Deputes departis les uns des autres. Fait en la Ville & Cité de Cambray ſous les ſeings manuels desdits Commis le troiſiéme de Novembre, l' An quinze cens trente-Sept. Ainſi ſigné: Lerdekerke Hangovart, F. de Reuſſe, de Saveuſes, & de Eſpleghen.

C. Freund.

C.

Freundschaffts- und Commercien-Tractat zwischen Kayser Carolo V. und König Jacob. V. in Schottland, d. d. 15. Febr. An. 1540.

SUr ce qu' ayant le Roi d' Ecosse puis n' agueres envoyé par deca Monsr. Campbel, Chevalier Sr. Limdy son Ambassadeur pour ci, avant que l' Empereur fût déja parti de ces Païs-Bas, s' adresser vers la Reyne Douairiere d' Hongrie, & de Boheme &c. Regente & Gouvernante pour le susdit Seigneur Empereur en ces dits Païs, le susdit Sr. de Limdy, entr' autres points & pour partie de sa charge, a proposé & de la part dudit Roi son Maitre requis, tant de bouche que par ecrit, que pour l' entretenement de l' ancienne, & sincere amitie, Confederation & bonne voisinance d' entre lesdits Seigneurs Empereur & Roi ensemble leurs Pais & Sujets respectivement, & pour le bien, avancement, & bonne conduite, & seureté des Marchands, Marchandises, Pescheries, & autres Negotiations d' un côté & d' autre, ladite Dame Reine, pour & au nom de sa Majesté Imperiale, vouluſt avec lui au nom dudit Seigneur Roi son Maitre, & en vertu des Pouvoirs & Instructions qu' il en avoit, consentir, accorder & traiter aucuns, bons & convenables moyens; premierement sur les reparations des dommages qui se trouveront de côté & d' autre avoir par ci devant & du passé injustement été faits & inserez sur Mer & ailleurs aux Marchands, Pêcheurs & autres Negociateurs, ou sujets de l' un ou de l' autre côté, ou aux navires & biens d' iceux, & ce par voye de la plus briéve & plus summaire justice que possible sera, selon le contenu du second Article de renouvellement de la Paix contractée du vivant de feuë de tres-illustre memoire Madame de Savoye Regente, en Date du 13. d' Avril 1529. avant Paques, au lieu de Malines, & aprés ratifiée, renouvellée & confirmée, par l' Empereur d' à present, en date du 24. de Juillet 1531. au lieu de Bruxelles. Secondement sur le chastoy & punition rigoureuse & exemplaire de tous ceux, qui par ci-devant & ci-apres du tems de la contraction de ladite Paix & Amitié, sont & seront trouvez durant lesdits tems avoir par violence ou en façon quelconque de Pirates & d' Ecumeurs de Mer, aggressé, detroussé spolié ou endommagé par Mer & en tems de Paix & d' Amitié lesdits Marchands, Pêcheurs, Negotiateurs, Sujets, Navires, Marchandises & biens d' un côte, ou de autre, quelque part qu' ils se puissent bonnement trouveer, ou apprehender, soit au Royaume d' Ecosse, ou es Pais de par deça, & soient sujets d' un ou d' autre côté, ou etrangers, procedant a la punition souverainement, de plein, extraordinairement, & sans figure de procés & a telle rigueur que tous les autres, y puissent prendre Exemple. Ladite Dame Reine desirant complaire en tout ce que de raison audit Sr. Roi & correspondant à ladite ancienne Amitié & Confederation, & veuillant continuer & entretenir la bonne voisinance, hantice reciproque, & libre negociation des Sujets de l' un desdits Seigneurs Princes avec ceux de l' autre, pour & au nom du susdit Seigneur Empereur, & par meure deliberation du Conseil & avis des bons Sieurs & Personnages étant lez elle d' une part, & ledit Sr. de Limdy Ambassadeur pour & au nom dudit Sr. Roi d' Ecosse son Maitre d' autre, ont ce jourd' hui consenti, accordé, convenu, promis & traité, consentent & accordent, conviennent, promettent & traitent ensemble les Points qui s' ensuivent:

Premierement, qu' a tous Marchands, Pescheurs, Negociateurs & autres sujets de l' un desdits Princes respectivement soi doulans en jugement de griefs, torts, injures, dommages & interêts quelquonques, indeuëment à eux inferez en tems de Paix & Amitié d' entre lesdits Sieurs & Princes, par acuns sujets de l' autre, fût sur Mer, ou ailleurs, sera faite & administrée reciproquement, d' un côté & d' aurre, bonne & briéve justice selon le contenu du Traité, que dessus, les favorisant en ce, autant que les propres sujets du Pais.

Secondement que dorénavant toutes & quantes fois qu' aucuns Pirates, Larrons & Ecumeurs de Mer soient, ou ayent, de puis le commencement de ladite Paix été sujets de deça ou d' Ecosse, ou étrangers, sauf en bonne guerre, se soient avancez ou s' avanceront en tems de Paix comme dessus, de piller ou endommager les sujets d' un coté ou d' autre, quelque part que bonnement trouver & aprehender se pourront, chastiez & punis pour tels & selon l' exigence des cas par eux commis extraordinairement, sommairement, de plain, & sans forme de procez, à ce que tous autres y prennent exemple, sans en rien les soûtenir, ou favoriser directement ni indirectement, comme qu' il soit; & davantage, si les affaires & cas le requierent & emportent à l' un & l' autre desdits Sieurs Princes, en seront faits les avertissements de ce que fait ou à faire en sera comme à l'honnéteté de ladite bone & sincere Amitié se trouvera apartenir.

Et quant au dernier Article de la Commission du Sr. de Limdy Ambassadeur, concernant le fait de la Pescherie, ladite Dame Reine veuille par bonne & meure deliberation proceder en telles & semblables affaires, se fera informer sur le contenu dudit Article, pour aprés en ordonner comme il sera trouvé étre de raison, équité & justice d' une part & d' autre pour la conservation de la Paix & Amitié mutuelle desdits Sieurs. A quoi le Sr. Ambassadeur a pareillement condescendu & acquiescé dont & de tout ce que dessus, pour plus grande seureté de deux côtez, la Dame Reine fera ratifier & aprouver ces presents Consentements, Accords, Convention, Promesse & Traité par le Sr. Roi Empereur; & le Sr. de Limdy pareillement par le Sr. Roi d' Ecosse son Maitre, dont reciproquement ils feront deliberer les Lettres, le tout en dedans l' espace de six mois prochains apres la datte de celles. Ainsi fait en la Ville de Binch, Comte de Hainaut sous les Seings Manuels de ladite Dame Reine & du Sr, de Limdy Ambassadeur le 19. de Fevrier l' an mil cinq. cent quarante stile de cette Cour.

CI.

Des Parlaments zu Toulouſe Proteſtation **wider den am** 17. Sept. Anno 1544 **zwiſchen Kayſer** Carolo V. **und König** Franciſco I. **in Franckreich zu** Creſpy **getroffenen Frieden,** d. d. 20. Januar. An. 1545.

PArdevant nous Jean de Bonnefoy, Notaire & Secretaire du Roy nôtre Sire, perſonnellement conſtituez & etablis en la Ville de Touloſe, Trés-Honorez Seigneurs, Meſſieurs Mâitres Bertrand Deigna, Bertrand Sabaterii, & Jean Dolme, Avocats & Procureur generaux, s' étans aſſemblez en leur Chambre au Palais, environ huit heures du matin du jeudi vint,-deuxieme jour du Mois de Janvier 1544. à été fait & paſſé l' Acte ci-aprés écrit & ſigné de leurs mains, à nous baillé aux fins y contenuës de telle teneur. Les Gens du Roi en ſon Parlement de Touloufe ſur le Traité de Paix fait & paſſé entre le Roi & l' Empereur, le dix-ſeptime jour du Mois de Septembre 1544. diſent qu' en ce qui concerne l' univerſel bien de Paix, Union, & Amour charitable, & l' expulſion des Infideles, acceptent tres-agreablement lesdits Articles et Traité; mais en ce que par icelui Traité ſeroit fait prejudice irreparable aux Droits de la Couronne de France, Souveraineté, Hommages, Droits de regale inſeparables et inalienables de la Couronne et translation des ſujets, Soumiſſions, et Obligations trop dommageables à la Monarchie de France, declarent, que par quelque Acte qu' ils aient fait ci-devant ou feront ci-aprés, qu' ils n' ont entendu ni entendent prêter aucun conſentement, à tout le moins volontaire à la Publication & Verification desdits Articles en ce que par iceux le Roiaume & Couronne de France pourroit être ainſi endommagé, ains tant que beſoin ſeroit s' opoſent formellement à lad. Verification & Obſervation desdits Articles quant à ce deſſus; pour icelle Oppoſition pour ſuivre, & remontrer les grands intereſts, quand ſera le bon plaiſir dud. Seigneur les vouloir oüir es lieux de ſa juſtice, lors que aſſurement, & ſans danger du Roiaume, ils le pourront faire, requerant de ladite Oppoſition en être retenu Acte. Ainſi ſigné B. *Deigna.* B. Sabaterii J. Dolme.

Lequel Acte deſſus inſeré incontinent avoir expedié ſigné les preſentes, l' avons reſtitué ausdits Seigneurs Gens du Roi à leur requiſition. Fait & paſſé audit Touloufe & Chambre ſusdite, és preſences de Maître Jaques Charantus, Procureur en la Cour de Parlament; & Antoine Pons, Clerc principal dudit Sieur Procureur General; ledit jour 22. Janvier, l' An 1545. Signé, Bonnefoy avec paraſe.

CII.

Kayſers Caroli V. Ratification **des zwiſchen ihm und König** Franciſco I. **in Franckreich zu** Creſpy **den** 17. Sept. An. 1544. **getroffenen, und in des Teutſchen Reichs-**Archivs Part. Spec. Continuat. I. **untern Kayſer** pag 253. **befindlichen Friedens,** d. d. 3. Sept. An. 1545. **nebſt darzu gehörigen Vollmachten.**

CHarles par la divinne Clemence Empereur des Romains tousjours Auguſte, Roy de Germanie, de Caſtille, de Leon, de Grenade, d'Arragon, de Navarre, de Naples, de Civile de Maillorque, de Sardaigne, des Isles, Inde & Terre ferme de la Mere Occeane, Archiducq d'Auſtrice, Duc de Bourgoinge, de Lothier, de Brabant, de Lembourg, de Luxembourg & de Gheldres, Conte de Flandres, d'Arthois, de Bourgonge; Palatin d'Haynault, de Hollande, de Zelande, de Ferrette de Haguenault, de Namur & de Zuiphen, Prince de Zwawe, Marquis du Sainct Empire, Seigneur de Frize, de Saline, de Malines, des Cite, Villes & Païs d'Utrecht d'Oveyryſſel & de Groenning, Et Dominateur en Aſie & en Africque, Sçavoir faicons a Tous que Nous avons veu & entendu les Articles de Paix & Reintegration de perfaicte Amitié durable à tousjours paſſé entre noſtre Treſchier & Ame Couſin Chevalier de noſtre Ordre, Don Fernande de Gonſaga, Prince de Melphete, Duc de Ariane, Viceroy de Sicille & Meſſire Nicolas de Perrenot, Sieur de Grandvelle Commandeur deça la Mer en l'Ordre d'Alcantara, noſtre Premier Conſeiller d'Eſtat & Garde de nos Seaulx, noz Procureurs d'une parte, & Glaude Seigneur d'Annebault, Chevalier de l'Ordre de noſtre Tres-Chier & bon Frere, le Roy de France Tres-Chretien, Mariſchal & Admiral de France, & Maiſtres Charles Nully, Maiſtre des Requeſtres ordinaire de l'Hoſtel, & Gillebert Bayart, Seigneur de la Fons, Secretaire des Finances & Controlleur General des Guerres dudit Seigneur Roy tres-Chreſtien, ſes Procureurs d'aultre, En vertu de leurs Povoirs, dont les Copies y ſont inſerées, desquelz Traictez & Articles la teneur enſuit de mot à aultre:

Fiat inſertio.

Et pour ce que par l'ung des Articles dudit Traité, a eſté entr' autres choſes expreſſement dit, que Nous ferions interiner, verifier & enregiſtrer, en noſtre Grand Conſeil, & autres nos Conſaulx, & Chambres des Comptes, en nos Pais de par deça, en preſence de nos Procureurs Generaux qui ſeront à ce condamnés par Arreſts & Sentences definitives desdits Conſaulx le preſente Traité, & que Nous parfurnirons les Ratifications, Interinements & Verifications en forme deue audit Sieur Roy, comme auſſi il fera faire de ſa part en ſa Court de Parlement & Chambre des Comptes à Paris & tous aultres Parlements de ſon Roiaume; Nous à ces cauſes veullans Satisfaire a tous les Poincts & Articles contenuz audit Traicté, & de noſtre part inviolablement les entretenir, garder & obſerver, & faire entretenir, garder & obſerver, ainſi que l'avons promis & juré, mandons, commandons & expreſſement enjoingnons à noz Ames & feaulx les Preſidens & Gens de noſtre Grant Conſeil & de noſtre Chambre des Comptes à Lille, que en preſence

presence & du Consentement de nostre Procureur à Lille respectivement, que Nous voulons estre à ce condempnez suivant la forme dudit Traicté, ils facent interiner verifier & enregistrer es Registres de nostre Conseil & Chambre des Comptes ledit Traité de Paix, & icelluy avecq tous & chacuns les Poincts & Articles quy y sont contenuz entretiennent, gardent & observent, facent entretenir, garder & observer, sans enfraindre ne souffrir estre enfraint, en aulcune maniere, & pour ceste effect avons lesdits de nostre Grand Conseil & Chambre des Comptes entant que besoing seroit, dispensez & dispensons du serment, qu'ils peuvent avoir faict de passer & emologuer aulcunnes alienations de nostre Domaine promectans en bonne Foy & Parolle d'Empereur, & Roy, & soub l'obligation & ypothecque de tous, & jacuns noz Biens presens & advenir, avoir agreable ferme & stable tout ce que aura este faict par les gens de nostredit Grand Conseil & Chambre de Comptes en ceste endroict, sans iamais aller ne souffrir aller au contraire; Et affin que ce soit chose ferme & estable à toujours, Nous avons faict mectre nostre Seel à ces presentes, Donné en nostre Ville de Brouxelle au Mois de Juillet, l'An de grace mil cincq cens quarante cinq de nostre Empire le XXVI. & de Noz Regnes de Castille & aultres le XXX. Ainsy soubscript par l'Empereur & signé du Secretaire *Verreyken*, & plus bas estoit escript ce qu'il s'ensuit: Lecta publicata, registrata, emologata, integrata, Verificata & expedita secundum sui formam & tenorem in præsentia Procuratoris generalis Cesareæ Majestatis & eo audito hocque consentiente secundum Mandatum speciale à sua Majestate datum, & concessum. Quem eodem nomine insequendo, submissionem per eum voluntarie factam ad observationem eorundem & ad impletionem contentorum in inserto Pacis Tractatu Præses & Senatus supremi Consilii suæ Majestatis condemnaverunt atque condemnant, Actum Machlinie primo die Mensis Septembris Anno millesimo quingentesimo & quadragesimo quinto. Signé me præsente Lettin & encores plus bas estoit escript, Lecta similiter, publicata, emologata & registrata Insulis in Camera Computorum Cesareæ Majestatis secundum sui formam & tenorem, Procuratore generali præfatæ Cesareæ Majestatis concessum, Quem quidem eadem submissione per eum facta ad observationem contentorum prefata Camera condemnavit atque condempnat; Actum Insulis tertio die mensis Septembris Anno millesimo quingentesimo & quadragesimo quinto, Et signé me presente.

Pouvoir de l'Empereur a son Procureur Général au Grand Conseil de Malines pour y demander l'enregistrement du Traité de Crespy., à Bruxelles le 30. Juillet 1545.

Charles &c. A tous ceulx qui ces presentes Lettres verront Salut. Comme par le Traicté de Paix, conclud & arresté entre nostre Tres-Chier, & Tres-amé bon Frere le Roy de France Tres-Chrestien & Nous le XVIII. jour de Septembre dernier, ait entre aultres choses este dict & accordé que Nous ferions interiner, verifier & enregistrer, en nostre Grand Conseil & autres noz Consaulx & Chambres des Comptes de noz Pais d'Embas ledit Traictié de Paix en presence de noz Procureurs generaux ausquels baillerions pour ceste effect pouvoir especial & irrevocable pour comparoir en nostre Nom en nosdits Consaulx & Chambres des Comptes, & illecq consentir audit Interinemens & verifications selon qu'il est plus a plain contenu audit Traicté & ainsy que fera faire de sa part nostredit bon Frere à sa Cour de Parlement de Paris & en tous aultres Parlemens de son Royaume & aussi en sa Chambre des Comptes audit Paris. Nous a ces causes veullans Satisfaire à tous les Poincts contenuz en icelui Traictié, & de nostre part inviolablement les entretenir, garder & observer, ainsy que l'avons promis & juré, & a plain confians de la personne de nostre Amé & feal Conseillier & Procureur General de nostre Grand Conseil, Maistre Bauduin le Cocq, & de ses sens, souffisance, leaulté & bonne diligence, iceluy avons faict, creé, ordonné & estably, faisons, créons, ordonnons & establissons nostre Procureur especial & irrevocable & lui avons donné & donnons plain pooir, puissance & auctorité de, pour & en Nostre nom, comparoir en nostredit Grand Conseil & illecq consentir l'interinement, publication & emologation dudit Traicté, se soubmectre volontairement, a l'observance de touttes & chacune les choses contenues en iceluy, & en vertu de sadite volontaire submission souffrir & consentir estre condempnez par Arrest de nostredit Grand Conseil à l'observation & entretenement de tout le contenu audit Traicté & generallement faire tout ce que sera requiz pour ledit effect, tout ainsy qu'll est contenu & porté par ledit Traicté, jaçoit que le cas requist Mandement plus especial, qu'il n'est contenu par cesdites presentes, par lesquelles avons nostredit Procureur, entant que besoing seroit, dispensé & dispensons du Serment par luy faict de ne consentir, né souffrir aulcunes alienations de nostre Demaine, promectans en bonne foy & en parolle d'Empereur & soubz hipothecque & obligation de tous & chacuns noz Biens presens & advenir avoir agreable, ferme & estable tout ce, que par nostredit Procureur sera faict, accordé & consenty en ceste endroict, sans jamais aller, ne souffrir aller au contraire. En tesmoing de ce nous avons faict mettre nostre Seel à ces presentes. Donné en nostre Ville de Bruxelle le penultiesme jour de juillet, l'An de Grace mil cinq cens quarante cincq, de nostre Empire le XXVI. & de noz Regnes de Castille & aultres le XXX. Ainsi escript sur le ploy Par l'Empereur & signé *Verreyken*.

Aultre Pouvoir donné par l'Empereur a sons Procureur Général a la Chambre des Comptes de l'Isle pour l'enregistrement du même Traité du 31. Juillet 1545.

Charles &c. A tous ceulx quy ces presentes verront salut. Comme par le Traicté de Paix conclud & accordé & arresté entre nostre trescher & tresame bon Frere, le Roy de France, Tres-

Tres-Chretien & Nous le XVIII. jour de Septembre dernier ait entre auttres choſes eſté dict & accordé que Nous ferions interiner, verifier & enregiſtrer en noſtre Grand Conſeil & aultres noz Conſaulx & Chambre des Comptes de noz Pays d'embas ledit Traicté de Paix en preſence de noz Procureurs generaulx ausquelz Nous baillerions pour ceſte effect pooir eſpecial & irrevocable pour comparoir en noſtre Nom en nosdits Conſaulx & Chambre des Comptes & illecq conſentir ausdits interinemens & Verifications ſelon qu'il eſt plus à plain contenu audit Traicté en ainſy que fera faire de ſa part noſtredit bon Frere en ſa Court de Parlement de Paris & en tous aultres Parlemens de ſon Royaume & auſſis en ſa Chambre des Comptes dudit Paris, Nous a ces cauſes veullans Satisfaire a tous les Poincts contenuz en iceluy Traicté & de noſtre part inviolablement les entretenir, garder & obſerver, ainſy que l'avons promis & juré, & a plain confians de la perſonne de noſtre Amé & feal Maiſtre Pierre Inghelbert, noſtre Procureur General de Lille, & ſes ſens loyaulté & bonne diligence, icelui avons faict, créé, ordonné & eſtably, faiſons, creons, ordonnons & eſtabliſſons noſtre Procureur eſpecial & irrevocable, & luy avons donné & donnons plain pouvoir, puiſſance & auctorité de pour & en noſtre Nom comparoir en noſtre Chambre des Comptes audit Lille & illecq conſentir l'interinement, publication & emologation dudit Traicté, ſe ſoubmectre volontairement à l'obſervance de touttes & chacune les choſes contenues en iceluy & en vertu de ſadite volontaire ſubmiſſion ſouffrir & conſentir eſtre condempnez par Arreſt de ladite Chambre des Comptes a Lille, a l'obſervation & entretenement de toutte le contenu audit Traicté, & generallement faire toutte ce que deſſus ſera requis pour ledit effect tout ainſy qu'il eſt contenu & porté par ledit Traicté, jaçoit que le cas requiſt mandement plus eſpecial qu'il n'eſt contenu par cesdites preſentes par leſquelz avons noſtredit Procureur, entant que beſoing ſeroit, diſpenſé & diſpenſons du ferment par luy faict de ne conſentir ne ſouffrir aulcunes allienations de noſtre Domaine, promectans en bonne foy & en parolle d'Empereur & ſoubz l'hypothecque & obligations de tous & chacuns noz biens preſens & advenir avoir aggreable, ferme & eſtable tout ce que par noſtredit Procureur ſera faict, accordé & conſenty en ceſte endroict, ſans jamais aller ne ſouffrir aller au contraire. En tesmoing de ce Nous avons faict mectre noſtre Seel à ces preſentes. Donné en noſtre Ville de Bruxelle le dernier jour de Juillet l'An de grace mil cinq cens quarante cinq de noſtre Empire le XXVI. & de noz Regnes de Caſtille & aultres le XXX. Ainſy eſcript ſur le ploy par l'Empereur, & ſigné *Verreyken*.

Lettre de l'Empereur a ceulx des Comptes a Lille.

L'Empereur & Roy.

CHiers & feaulx, pour ce que par le dernier Traicté de Paix faict avecq le Roy Tres-Chreſtien noſtre bon Frere, eſt entre aultres choſes dit & capitulé que ferions agréer & ratiffier iceluy Traictié par les Eſtats de noz Pays-bas, interiner en noz Conſaulx & enregiſtrer en noz Chambres des Comptes en iceulx Pays, deſirant de noſtre part y ſatisfaire, Nous avons donné charge à noſtre Treschiere & tres-amée Soeur la Royne Douagiere de Hongrie, de Boheme &c. par Nous commiſe Regente & Gouvernante en nosdits Pays de vous envoyer le double dudit Traicté de Paix. Sy voulons & vous mandons & expreſſement enjoingnons que ayez à interiner & faire enregiſtrer ledit Traicté & en despechier Acte conforme a la Minute qui vous ſera joinctement envoyée. Et en ce ne faict faulte, car noſtre plaiſir eſt tel. A tant Chiers & Feaulx, noſtre Seigneur vous ait en garde. D'Anvers le 29. Jour d'Avril Anno 1545. Ainſi ſigne, *Charles*, & du Secretaire Verreicken; & ſur le dos, à nos Amés & Feaulx les Preſident & Gens de nos Comptes a l'Ille.

CIII.

Bündniß zwiſchen dem Türckiſchen Kayſer Solimanno II. und König Henrico II. in Franckreich, wider Kayſer Carolum V. d. d. Calend. Februar. An. 1553.

SOlimannus Maximus Imperator, & Heinricus Valeſius, ſecundus cognomento, Francorum Rex Chriſtianiſſimus, de bello maritimo gerendo contra Carolum V. Cæſarem, quod felix fauſtumque ſit, his, quæ infra ſcripta ſunt, verbis, fœdus inierunt.

I. Cum Solimannus maximus Turcarum Imperator, Henricum Valeſium Francorum regem, claſſe contra Carolum V. Cæſarem in inferum mare transmiſſa, Sæpe quidem accerſitus, tum vero maxime obnixeque rogatus integrum prope biennium juverit, placere, uti Henricus Rex reliquorum ſtipendiique nomine, cum primum inſtructa Turcica Claſſe tutior ei facta fuerit ad trajiciendam pecuniam navigatio millia aureorum nummûm C. C. C. pendat, quæ donec Solimanni Claſſis præfecto numerabuntur. Henrici regis triremes ab ea ne diſcedant ſed pignori relictæ hujus pecuniæ tanquam prædes ac pignori conſtitutæ cenſeantur.

II. Utique Solimannus, maximus Turcarum Imperator, ſi hæc bona fide præſtabuntur triremes inſtruens LX. pyraticos myoparones XXV, proximis Maji Calendis in quatuor inſequentes menſes Henrico regi comparet.

III. Utique ſi ea claſſe Henricus Valeſius occidentem verſus a Crotone ſcilicet Cajetatenus per id tempus uti volet: is aureorum nummûm CL. millia Solimanno Turcarum regi maxima fide probat atque numeret.

IV. Utique quæcunque Cæſaris Naves, aut ſociorum onerariæ, actuariæ, biremes majores minoresve a Solimanni Claſſe capientur, Solimanno Turcarum Regi cedant.

V. Utique quas Urbes, municipia, oppida, vicos ea claſſis expugnabit quosque Cives, Municipes, incolas, puberes, impuberes, mares, fœminasque capiet: quicunque Cives Municipes incolæ Chriſtianam fidem atque diſciplinam tueantur, deditio-

ditionemve faviant, eæ Urbes municipia, Oppida, Vici, Turcis predæ: cives, aut Municipes, incole, puberes, impuberes, viri, fœminæve mancipio servitutique concedantur. Ita quidem quemadmodum inter se proximis superioribus ante vero decem & septem ab hinc annis optime cum Francisco patre, rectèque convenisset. Henrico tamen regi ex hoc supraque scripto fœdere Dominium ipsarum Urbium, municipiorum, Oppidorum, vicorum & eorundem annona commeatusque, bellica quoque & ahenea majora & minora tormenta, cum omni eorum apparatu instrumentoque relinquantur.

VI. Utique si Solimanni classem Rex Henricus non ad occasum, sed ad orientem Solem & meridiem, hoc est a Fruenti fluminis ostiis ad Crotonam contra Carolum Austrium navigare ferrique jusserit: ita demum ea Classis Henrico regi sine ullis stipendiis militet, ut cedentibus Henrico regi Urbium, quæ captæ erunt a Turcis, municipiorum paratu, nec non annona: eæ urbes, municipia, oppida, vici, Solimanni classi, quod superiori Capite præceptum est, prædæ: cives vero, municipes, incolæ, puberes, impuberes, mares fœmineue, etiamsi Religionem Christianam profiteantur, ultrove se dediderint, servituti permittantur tradanturque.

VII. Utique quocunque Turcica classis appulerit, locus is ultra continentem, urbs, oppidum, municipium, vicus, portusve: vel intra mare extrave sinus sit, a Truenti scilicet limitibus ad Hydruntem atque Crotonem, inde Siciliam, Provinciam ac Neapolim ac ubicunque Quintus Austrius Cæsar quid habeat, possideat: ea loca, & quæ inciderint navigia, si Turcicæ classis præfecto e re esse videbitur, nomine Solimanni regis expugnare, diripere, obtinere, incursiones agrorum facere, populari, mares, fœminas, puberes, impuberes in servitutem abducere, & arbitratu suo eam omnem prædam cum Urbium & Villarum tum hominum habere sibi, & ea etiam invito, maximeque prohibente Franco, uti frui potirique liceat.

VIII. Utique quandocunque Solimannus Maximus Turcarum Imperator opera Ferdinandi Sanseverini, Salernitanorum Principis unam ex quatuor Urbibus, cum ejus urbis arce, uti verbis conceptis spopondit in Apulia obtinebit, Solimannus Maximus Imperator C. C. C. millia aureorum, quæ supra deberi sibi, persoluique cavit, quæ tum soluta erunt, illa itaque Henrico Regi salva atque integra renumeret.

IX. Triginta præterea Triremes, earumque remiges Christianos sine ulla mercede, nec non tormenta, commeatus, & reliquum omnem apparatum nautis tantum suis atque militibus exceptis tradat, Principi vero Salernitano, quod is hisce procurandis egregiam operam navavit, quoque patria domo dignitate depulsus sit: huic ergo Solimannus rex expensa liberaliter millia nummum aureorum XXX. quamprimum ferat.

Hæc, uti supra scripta sunt, Aramontius, Henrici Francorum regis apud Solimannum Legatus totidem verbis de more Stipulatus est, Solenne jurejurando addito, Salernitanorum Princeps ad hæc internuncius affuit. Rhostanes Bassa ex Solimanni Regis authoritate ultro spopondit. Acta hæc omnia conventaque Byzantii Calend. Febr. M D L I I I.

CIV.

Kayſers Maximiliani II. allgemeine Achts-Erklärung wieder alle, ſo Willhelm von Grumbach und Conſorten hauſen und herbergen, oder ihnen einigen Schutz geben werden, d. d. 13. Maji Anno 1566.

Wir Maximilian der Ander, von GOttes Gnaden Erwölter Römiſcher Keyſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kerndten, Krain und Würtemberg ꝛc. Graff zu Tyrol ꝛc. Fügen allen und jeden unſeren und des Heiligen Reichs-Stenden, Gliedern und Unterthanen, was Wirden, Stands, oder Weſens die ſeynd, ſo viel derſelben den hernach benannten Perſohnen, als unſeren und des Heiligen Reichs erklerten Echtern, mit Namen Willhelm von Grumbach, Willhelmen vom Stain, Ernſten von Mandeslohen; Jobſten von Zedwitz, Dietrich Pichten und Michel Faiſtlen, bißher Unterſchlaiff gegeben, Sie gehauſet, gehofet, geherberget und aufenthalten, oder ſich ihnen ſonſt anhengig und teylhafftig gemacht, oder künfftiglich ihnen anhengig machen, hauſen, hofen, herbergen, unterſchleiffen und enthalten möchten, zu wiſſen. Nachdem weyland der Durchlauchtigſt Fürſt, Herr Ferdinand, Römiſcher Kayſer ꝛc. Unſer geliebter Herr und Vatter, hochlöblicher Gedächtnuß, verſchienens drey und ſechzigſten Jars, der wenigern Zahl, des unverſehenen Landfriedbrüchigen gewaltigen Uberfalls, Einnemung und Plünderung halben, ſo ſich damals mit der Stadt Würtzburg zugetragen, gegen den Hauptthetern, Redlingführern, und Verurſachern ſolcher Landfriedbrüchigen That (als die um derſelben willen, in Krafft des jüngſt allhie Anno ꝛc. Neun und funffzig aufgerichteten Reichs-Abſchieds über die Peen, in andern Unſeren und des Heiligen Reichs Conſtitutionen, Satzungen, Ordnungen, und ſonderlich dem gemeinen ausgekündeten Land-Frieden begriffen, in unſer und des Reichs Acht, ipſo facto gefallen,) Als inſonderheit gegen obgemelten Willhelmen von Grumbach, Willhelmen von Steyn, Ernſten von Mandelslohe. Jobſten von Zedwitz, Dietrich Pichten, und Michel Feyſtlen, aus Erheiſchung irer Kayſerlichen Majeſtät obliegenden Kayſerlichen Ambts, ihre General Acht, Executions-Mandat offentlich ins Heilig Reich ausgehen, publiciren und verkünden, und darinnen menniglich bey ſchweren hohen Peenen und Straffen, und ſonderlich bey Straff und Peen des Landt-Friedens, Auch bey Verliehrung aller Regalien, Lehen, Freyheiten, Gnade, Schutz und Schirms, ſo ein jeder vom Heiligen Reich hatt, ernſtlich auferlegen und gebieten laſſen, obgemelte Willhelmen von Grumbach, Willhelmen von Steyn, Ernſten von Mandeslohe, Jobſten von Zedwitz, Dietrich Pichten, und Michel Feiſteln, für Ihrer Kayſerlichen Majeſtät und des Heiligen Reichs Echter zu halten,

Sie in ihrer Majestät erblichen, auch des Heiligen Reichs angehörigen Fürstenthumben, Landen, Graffschafften, Herrschafften, Gebieten, Gerichten, Schlössern, Stedten, Merckten, Flecken, Dörffern, Weylern, Höfen, Heusern, nicht einzulassen, zu hausen, hofen, herbergen, etzen, trencken, enthalten, leiden, dulten, fürzuschieben, durchzuschleyffen, zu schützen, schirmen, vergleyten, Ihnen auch nicht zu Pachen, Maln, noch einige andere Hülff, Förderung, Fürschub oder Beystand zu thun, sich auch sonst derselben nicht teylhafftig, noch ihnen anhengig zu machen, noch einige Gesellschafft oder Gemeinschafft mit ihnen zu haben, weder heimlich noch offentlich, in keinerley Weise noch Wege, sondern sich dessen gentzlich und allerding zu enthalten ꝛc. Ferners Inhalts Hochgedachts weiland Unsers geliebten Herrn und Vatters, Keyser Ferdinanden ꝛc. deshalben ausgegangener offener General-Mandat. Und aber solche ausgegangene acht Executions-Mandat, von etlichen bis daher in schlechter Achtung gehalten, sondern denselben in mehrerley Wege, mit Auffenthaltung, Unterschleyff und Fürschub der Echter, stracks zuwieder und entgegen gehandelt worden. Und wir denn für ein Nothdurfft angesehen, solchs an Churfürsten, Fürsten und gemeine Stende des Heiligen Reichs gelangen zu lassen, und mit Rath und Zuthun derselben, nach den Wegen und Mitteln zu gedencken, wie und welcher massen Hochgedachts unsers lieben Herrn und Vaters Kaysers Ferdinanden ausgegangene rechtmeßige Executions-Mandat endlich einmal wircklich vollnzogen, und also Unser und des Heil. Reichs Authoritet, Hoheit und Reputation erhalten, und die Land-Friedbrüchigen Echter, andern zu einem Exempel und Abscheu, der Gebühr nach, gestraffet werden mögen. So haben wir uns demnach mit den anwesenden Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen des Heiligen Reichs und der Abwesenden Rethen, Bottschafften und Gesandten, so allhie auf gegenwertigem Reichs-Tage bey uns versamblet sind, und sie hinwiederumb sich mit vns, auf vorgehende stattliche, bedachtige und nothdürfftige Erwegung und Berathschlagung der Sachen einhelliglich verglichen und entschlossen, das in allweg vorangeregt weyland unsers geliebten Herrn und Vatters, Keyser Ferdinanden, gegen den Echtern ausgangenen Acht, Executions-Mandat, wircklich zu vollziehen, und deshalben wiederumb zu verneuern und zu scherpffen. Und über das noch ferner und insonderheit gegen gemelter Echter Receptatorn, Auffenthaltern, Helffern, und Helffers-Helffern, sondere Mandat öffentlich ins Reich zu publiciren und auszukünden. Und darinn denselben bey Peen der Acht zu gebieten, sich der Echter zu entschlagen, und da sich die Echter noch bey ihnen erhielten, Uns dieselben zu gebürlicher Straff überantworten, und folgen zu lassen, wie solches alles unser mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Stenden des Heiligen Reichs beschlossene Vergleichung ferner mit sich bringet, und ausweiset. Solchem unserm, auch Churfürsten, Fürsten und Stende des Heiligen Reichs gemeinen Reichs-Beschlus nach, Empfehlen wir Euch der gedachten Echtern Receptatorn, Auffenthaltern, Helffern, und Helffers-Helffern, bey den Pflichten, damit ein jeder Uns, und dem Heiligen Reich verwand und zugethan, bey Vermeidung unser und des Reiches schweren Ungnad und Straff, und insonderheit bey Peen des Land-Friedens, und unser und des Heiligen Reichs-Acht und Oberacht, von Römischer Kayserlicher Macht hiermit ernstlich gebietend, und wollen, daß Ihr obgemelte Echter hinführo bey Euch in euren Oberkeiten und Gebieten, Schlössern, Stedten, Merckten, Flecken, Dörffern, Weylern, Höfen, und Heusern nicht hauset, hofet, etzet, trencket, fürschiebet, unterschleyffet, enthaltet, noch ihnen sonst einige Hülff, Beystand oder Förderung leistet, oder Euch ihrer theyihafftig noch inen anhengig machet, weder heimlich noch offentlich in keinerlei Weise noch Weg, Sondern euch derselben gentzlich entschlahet und eussert, und da sich einer oder mehr derselben, bey Ewr einem, oder mehr bisher auffenthalten, und dieser Zeit noch enthielte, dene oder dieselben alsbald gefänglich einziehet, wohl verwahret, Uns überantwortet, und zu gebührlicher Straffe folgen lasset. Auch von wegen das Ir vor angeregtem Weyland unsers geliebten Herrn und Vatters Kayser Ferdinanden ausgegangenem offenem Keyserlichen Acht-Executions Mandat nicht gehorsahmet, noch Vollenziehung geleistet, Sondern die Echter biß daher bey Euch undergeschleyffet und aufgehalten. Euch innerhalb drey Monath, den nechsten nach dato dieses unsers Keyserlichen Mandats folgend bey Uns stellet, umb solches Eures Ungehorsahmes, und ungebürlicher Verachtung willen angeregter Mandat bey Uns aus zuführen und verdienter Straff halben, nach Gestalt und Gelegenheit eures Verprechens, gebürlichen Abtrag zu thun. Und dann ferner Euch den andern, so sich vielgedachte Echter künfftiglich fürzuschieben, underzuschleyffen, aufzuhalten, zu hausen, und zu beherbergen, unterstehen möchten, mit gleichem Ernst, und bey gleichen Peenen und Straffen gebietend, daß ihr euch dessen gentzlich und allerding enthaltet, und Euch hierinn allenthalben gehorsamlich haltet und erzeyget, Als lieb euch allen, und Euer jedem sey, obberürte Straff, und sonderlich die Peen Unser und des Heiligen Reiches Acht und Oberacht zu vermeiden. Darein die jenigen, so hierinn ungehorsam seyn würden, ipso facto, ohne einige fernere Erklerung gefallen seyn, (wie wir sie dann auch jetzt als dann, und dann als jetzt darein erklert und denunciirt haben wollen, von obberürter unser Kayserlichen Macht Vollkommenheit, in Krafft diß Briefes.) Und daneben da einigem Stande, oder Unterthanen des Heiligen Reichs, aus solchem der Echter Underschleiff und Aufenthalt einiger Schad erfolgen würde, denselben die Receptatores, Auffenthalter, und Fürschleber der Echter, den Beschedigten abzutragen schuldig seyn sollen. Das meynen wir ernstlich, und wisse sich menniglich darnach zu richten. Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit unsern Kayserlichen aufgedruckten Insiegel. Geben in Unser und des Reichs-Stadt Augspurg den dreyzehenden Tag des Monats Maji, Anno ꝛc. Sechs und Sechzig, Unserer Reich des Römischen im Vierten, des Hungerischen im dritten, und des Behemischen im achtzehenden.

Maximilian.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

CV. Kay-

CV.

Kayser's Rudolphi II. Poenal-Mandatum **an Fürsten und Stände des Schwäbischen Creyses, worinnen ihre gemachte Verabschiedungen wider die** ordinariam Jurisdictionem **des Kayserlichen Hoff-Gerichts zu Rothweyl völlig** cassirt, **und sie zu billiger** Parition **der am selbigen gesprochenen Urtheile ernstlich ermahnet werden,** d. d. 12. Februar. Anno 1591.

WIr Rudolph der Andere von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, &c. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, &c. Graf zu Tyrol, &c. Entbieten den Hoch- und Ehrwürdigen, auch Hochgebohrnen unsern lieben Freunden, Vettern und Fürsten, auch Ehrsamen, Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten, Lieben Andächtigen, und des Reichs Getreuen N. N. Fürsten und Ständen des Schwäbischen Reichs-Creysses, sambt und sonders, unsere Freundschafft Gnad und alles Gutes. Hoch- und Ehrwürdige, Hochgebohrne liebe Freund, Vetter und Fürsten, auch Ehrsame, Wohlgebohrne, Edle, Liebe Andächtige und Getreue, wiewohl euch sambt und sonders unverborgen, was massen unser Kayserlich Hof-Gericht zu Rothweil vor etlich viel hundert Jahren, von unsern löblichen Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, sonderlich aber weyland Kayser Conraden dem Dritten, milder Gedächtnuß, umb sonderbahrer mercklicher und ehehafften Ursachen und Nothdurfft willen fundirt, erhebt und angestellt, und in unser und des heiligen Reichs Stadt Rothweil gelegt, auch mit ordentlichen Gerichts-Zwang, Bezirck und sonderen Freyheiten versehen, und biß daher über Fünfftehalb hundert Jahren continuirt, und von männiglich, auch denen Reichs-Ständen selbst, für ein nothwendig nutzlich Gericht gehalten, und löblich erhalten worden; Was massen auch weyland unser geliebter Herr und Vätter, Kayser Maximilian der Andere seel. Angedenckens, auf Churfürsten, Fürsten und Stände, so dem Reichs-Tag zu Speyer Anno &c. Siebentzig der ringern Zahl beygewohnet, selbst gehorsamb und bittlich anhalten und begehren, solch Gericht durch Ihro Majestät und ansehnliche, und der Rechten wohlgeübte und erfahrne Commissarios visitiren, desselben Ordnung und Process, sambt den alten Privilegiis und Freyheiten, wie auch hingegen der Stände daselbst wider das Gericht einkommene Gravamina und Klage mit Fleiß ersehen und examiniren lassen, als dann nach Vernehmung gebührlicher Relation in nachfolgenden der ringern Zahl 72ten Jahres eine neue Gerichts-Ordnung mit nothwendiger lauterer Erklährung, was da fürteres an solchem Gericht für Ehehafften und privilegirte Fälle, so nicht remittirt, gehalten werden sollen, verfassen, den Visitatoren zu ersehen, nach Speyer zu schicken lassen, und als dieselbe darinn nichts bedencklicheſ gefunden, sondern die Sach ihrer Majestät und Lbd. heimgesetzt, alsdann solche verfaßte Ordnung unter Ihrer Kayserl. Majestät Nahmen und Authorität durch den Druck öffentlich ins Reich publicirt, und männiglich zu halten ernstlich gebotten hat. Wiewohl euch aber nicht entfallen seyn kan, was bey unserem jüngst Anno &c. 82. zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag auf abermahls wieder solch unser Kayserlich Hof-Gericht, durch euch die Schwäbische Creyß-Stände ausgebrachte Gravamina und deren von Rothweil dargegen Einkommen ausführlichen Berichte und Erbieten gehandelt, und welchergestalt solcher Punct unter andern bey dem Justitz-Weesen, unerledigt verbliebenen Articuln, auff eine andere Zusammenkunfft und sondere Deputation verschoben worden, und da derselben unerwartet auf etlicher euer unruhiger hietziger Advocaten und Rathgeber Censur und Getrieb, die in verschienen 83. Jahr zu Ulm beyeinander geweste Creyß-Gesandte sich unbesonnener Weiß gelüsten lassen, solch unser uhralt Kayserlich Hoff-Gericht verächtlich zu stumpfiren, auch zu Verfang und Hinderung derselben Processnicht allein etlich bey vorigen Creyß-Tägen vermeindlich gemachte Vergleichung zu wiederholen, sondern auch mit vielen neuen Zusätzen und angemasten Gebotten und Verbotten, und Betrohungen der Gelt- und Thurn-Straffen zu schärffen, was wir auch kurtz darauff unter dato 27. Junii desselben Jahres auß Wien, dann fürters den 26. Sept. nachfolgenden 85. Jahres, mit Verweisung solcher der Crayß-Räthe und gesambten Ungebühr, zugeschrieben, und mit allem Ernst aufferlegt und befohlen haben, solche beschwehrliche Attentata, Verabschiedungen und gleichsamb Verbindung wider berührt unser Kayserl. Hoff-Gericht, alsgleich wieder ab- und einzustellen, und euch dergleichen hinfürters hin weiter nicht anzumassen. Darauf wir uns ja aller Gebühr und Billichkeit nach, anders nicht versehen sollen noch können, als daß ihr als gehorsame und friedfertige Stände, nach Gelegenheit obgemelter Befreyung, vielbemelts unsers Kayserlichen Hof-Gerichts, und deswegen hievor mehrmahls ausgangener unserer geehrten Vorfahren am Reich Kayserlicher Verordnungen, Mandaten und Abschieden, sowohl auch deren von Rothweil Erbietens, Euch soltet eines bessern besonnen, und berührter unser Mahnung und Inhibition gehorsamlich statt gethan, und vielbemelt unser Kayserlich Hoff-Gericht, bey seiner wohlhergebrachten Jurisdiction ruhig und unturbirt gelassen: Vielmehr aber diejenige, welche sich zu Entehrung und Verkleinerung unser Kayserl. Hoheit und Authoritat, so wohl auch schmählicher Antastung unser löbl. Vor-Eltern Constitutionen aus gefaster Præsumption und Eigensinnigkeit, unterstehen dörfften, unter Euren der Fürsten und Stände des Schwäbischen Creysses gemeinen Nahmen, dergleichen ungebührliche Abschiedt und Verbindungen zu machen, und ausgehen zu lassen, mit solchem Ernst und Straff angesehen haben, daß wir Euren Mißfallen an dergleichen unruhiger und vermessener Köpffe Frechheit spühren mögen, bevorab, weil unser Kayserl. Hof-Richter und Beysitzer, wie auch der Rath zu Rothweil, zu dem jüngst verflossenen Monats Maji zu Ulm gehaltenen Creyß-Tag, ihre Bothschafft mit Instruction und allen nothwendigen

gen mündlichen so schrifftlichen Bericht der Sachen abgefertiget, sich auch darbey nochmals erbotten haben, daß wo über hievorige der Creyß-Stände einkommene und allbereit abgeschaffte Beschwehrungen, noch weiter etwas gebräuchliches bey dem Gericht oder desselben Personen vorhanden und in specie nahmhafft gemacht würden, daß Sie dasselbig auch gern abstellen, oder deßhalben vor Uns oder unsern geordneten Commissarien vorkommen wolten, zu dem auch ohne das Euch insgemein oder einem jeden aus Euch insonderheit, bevorstehet, wann er vermeynet, daß er oder die Seinen mit bemelts Hoff-Gerichts Fürheischungen, Process oder Erkäntnuß zur Ungebühr beschwehrt oder übereilt werde, sich dargegen seines Privilegii (damit ihr fast alle versehen seydt) mit gebührlicher Abforderung, oder wo derselben nicht wolte statt gegeben werden, Interponirung bräuchlicher Appellation, an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu gebrauchen. So haben wir jedoch aus dem, was auf bemelten unsers unsers Kayserl. Hof-Richters und Beysitzern, sambt eines Raths der Stadt Rothweil mündlichen Fürtrag, auch angehefft nachbauerliche Erinnern, Bitten und Erbieten, von Euren jüngsthin zu End Monaths Maji zu Ulm bey einander gewesenen Gesandten fast verächtlich und hochmüthiglich in Antwort erfolgt, und damahls verabschiedet worden, mit höchster Befremdung und Mißfallen, eben das Widerspiel und soviel vernommen, daß aller obangezogener unser und unser löblichen Vorfahren am Reich wohlbedächtliche Fundationen, uhralten und unerdencklichen Herkommen, vielfältig erneuert und confirmirten Freyheiten, gnädiger Erinnerungen, Ermahnungen, auch ernsten Mandaten und Befelch gäntzlich ungeachtet und hindangesetzet, dennoch ermelte Creyß-Gesandten sich nicht gescheuet und geschämet, mit Erholung vieler schroehter Injurien und Lästerungen, damit obberührte ungehaltene Rathgeber und Schrifft-Steller in zusammen gebrachten Gravaminibus hin und wieder nicht so viel das Gericht, als unß und weyland unsern geliebten in GOtt ruhenden Herrn und Vattern, Kayser Maximilian den Andern, und Er. Majestät und Lbd. wohlbedächtlich angestellte Visitation, und mit deutlicher Erklährung der Ehehafften vom neuen verfaste und ins Reich publicirte, nachfolgends auch durch uns confirmirte Hoff-Gerichts-Ordnung, selbst vergessener, hochsträfflicher Weisse antasten, und dasselbig gemein nützlich Kayserl. Werck per summum contemptum, unordentliche Concussiones, Cavitationes und Vexationes & indesinentes tribulationes, und daher auch unser Kayserl. ordinari Hoff-Gericht und Jurisdiction ein vermeynt frembd und ausländisch Rothweilisch Gericht, oder Rothweilische Process nennen dörffen, nicht allein alle hievorige ihre gemachte, (so viel diß Gericht betrifft) nichtige Abschied erneuert, sondern auch noch darzu, unß zu sonderem Despect, die Execution und Publication derselben einander mit solchen verbottenen hitzigen Eyffer und scharff eingebunden, auch sich darinn ohne einigen unsern Respect dermassen gestärckt und gerühmt haben, als wann sie der Sachen allenthalben wohl und recht gethan, und von Euch sonderlich dahin bestellt und ja wohl befugt wären, viel bemeldt unser Kayserlich Hoff-Gericht ihres Gefallens nur wohl zu stumpfiren und desselben ordinariam Jurisdictionem durch dergleichen verbottene Privat-Verbindungen unter einsten gar zu Boden zu stürtzen, und gäntzlich aufzuheben, oder je auch davon de facto zu eximiren, und ihr es diß falls allein mit denen von Rothweil, und nicht vielmehr mit uns als dem Ober-Gerichts-Herrn und Römischen Kayser zu thun hättet, inmassen solches die Wortt des gemachten Abschiedts, darinnen gleichwohl durch Euch via facti procedirt, und dannoch denen von Rothweil zu einem Prædext, und allein zu dem Ende Sie zu Klägern zu machen und ihrer unverdencklichen Possession vel quasi zu destituiren, (welches Zweiffels ohne keiner, auch der geringste aus Euch, in seinen Sachen nicht gerne würde geduldten und gut heissen wöllen) gantz spöttischer Weise das Recht fürgeschlagen wirdt, so dann nun dieses solche Ding und unleidentliche Neuerung seyn, welche, da Sie durch bemelte Euer Creyß-Gesandten und Advocaten ihres selbst Gefallens, und ohne sondere Gewalt, Wissen und Befehl gehandelt, geredet und geschrieben worden, billig ungestrafft nicht bleiben sollen; Da Sie von Euch aber, der Gesandten Berühmen (das wir uns doch nicht versehen wollen) nach befohlen worden, oder nochmals beliebt und ins Werck gesetzt werden solt, von uns Ambts und Pflichten halber zu Schmählerung und Præjudiz unser und unserer Nachfahren am Reich, Kayserl. Hoheit, Jurisdiction und Obrigkeit keineswegs nicht könten zugesehen noch gestattet werden; Sintemahl wir dardurch nicht allein verbunden unserer löbl. Vorfahren am Reich wohl aufgerichtete gute Ordnung und Satzungen, so viel immer an unß, ungeschmählert zu handhaben, und männiglich bey seinen Privilegien, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten und Herbringen zu schützen und zu handhaben, sondern auch allen unrechtmäßigen Gewalt und Eingriff, so darwider von jemanden, wer der auch sey, und unter was Schein solches unterstanden würde, abzuschaffen. Derowegen und dieweil wir vermercken, daß sowohl unsere vorangedeutete gnädige Ermahnungen und Inhibitiones zusambt deren von Rothweil offtere Protestationes und Erbieten, bey Euch und Euren mehrgemelten unruhigen Rathgebern ihre gebührende Statt nicht finden; So wollen wir hiermit anfänglich von Römisch-Kayserlicher Macht und Vollkommenheit (jedoch mit ausdrücklichen Vorbehalt,) gegen den Urhebern dieser ungebührlich und freventlich vergessenen Calumnianten und Antaster, unser und unserer löbl. Vorfahren Kayserlicher Person, Ordnung und Hoheit wohl verdienter Straff, alle obangedeutete Ihre oder Euere, da ihr euch anderst darzu bekennet, oder deren annehmt, wider bemelt unser Kayserl. Hoff-Gericht zu Rothweil, und desselbigen über 450. Jahr hergebrachte ordinariam Jurisdictionem und zu Verhinderung deren hievor oder jetzt neulichst, unter was Schein oder Prætext solches immer geschehen seyn mag, gemachte vermeinte Abschiedt, Conventiones, Pacta, Verbindungen, Geboth und Verboth, wie die immer Nahmen haben mögen, als widerrechtliche, thätliche, verbottene Attentata, sambt allem den, was darauff erfolgt, fürgenommen und gehandelt worden, oder noch gehan-

handelt werden möchte, obgleich dieselbige ohne das und für sich selbst allerdings krafftloß und nichtig, in eventum & quatenus opus, in bester Form und hiermit cassirt, annullirt, vernicht und aufgehebt haben. Thun auch solches, cassiren, vernichten, annulliren, und heben auch solches alles auf, aus rechtem Wissen, in und aus Krafft dieses Brieffs, Euch fürters allesambt und einem jeden sonders, von obberührter unser Kayserl. Macht, bey Straff 100. Marck löthiges Goldes, unabläßig zu bezahlen, ernstlich gebietend, daß ihr alle ob angedeutete beschwehrliche Attentata, Neuerung und Verabschiedung, gegen gemelten unserm Kayserl. Hoff-Gericht zu Rothweil, gantz ab- und einstellet, euch derselben fürters hin gäntzlich enthaltet, und solch unser Gericht, bey seinem lang hergebrachten Kayserlichen Gerichts-Zwang, Ubung und Gebrauch, Recht, Gerechtigkeiten, Privilegien, Freyheit, und sonderlich unsers geliebten Herrn und Vatters seel. vollbedächlich reformirter, publicirter, und von uns confirmirter Gerichts-Ordnung, ruhiglich bleiben lasset, dasselbige ferner nicht schmählert oder daran verhindert, noch den Euern oder jemands andern von Euertwegen zu thun nachsehet, oder gestattet, noch auch für Euch selbst, aus eigner Bewegnuß, weder mit Gebott, Verbott, Auflegung der Eyds-Pflichten, neuere Ordnung, Abschiedt, Pacten und Satzungen, Betrohung, gefänglich Annehmens, Geldt-Thurn- oder andere Straffen, oder auch Vergewaltigung der Hof-Gerichts-Botten, wie solches immer Nahmen haben, oder erdacht werden möchte, die Ladungen und Rechtfertigungen an solchem unsern Kayserl. Hof-Gericht hinführo nicht gestellet noch verhindert, und darwider nichts als eure von Römischen Kaysern und Königen habende Privilegien und Freyheiten, Mandaten und Erklährungen, oder die ihr künfftig erlangen oder ausbringen werdet, gegen gemelten unsern Kayserl. Hof-Gericht, wann ihr oder die Eurige für dasselbige citirt, fürgeheischen oder geladen werdet, oder andere dergleichen Processwider dieselbe allda ausgehen würden, nicht anderer Gestalt, dann wie sich solches von Rechts wegen und desselbigen unsers Kayserlichen Hof-Gerichts Privilegien und Freyheiten, auch vielgedachtes unsers Vattern seel. reformirter und vor Alters wohlhergebrachter Ordnung und Gebrauch nach, gebühret und herkommet, das ist, mit ordentlicher Abforderung und Fürwendung derselben ihrer Privilegien, Freyheiten, Mandaten und Declarationen fürwendet, und euch derselben gebrauchet und behelffet. Und wo alsdann was beschwehrlichs darwider erkennet oder gehandelt würde, so mag derselbig beschwehrte Standt, Obrigkeit, oder Parthey darvon folgends an unser Kayserlich Cammer-Gericht, wie Herkommen, appelliren, und sich solcher begegneter und zugefügter Beschwehrung durch gebührliche, ordentliche Mittel des Rechtens erholen. In dem allen wollet euch sambt und sonders dermassen gehorsamlich halten und erzeigen, daß nicht noth werde, umb eures Ungehorsams willen, auff obbestimbte Poen und sonsten in andere Wege, nach Hof-Gerichts-Gebrauch, als auch einer sondern Ehehafftung desselben gegen euch zu handeln und zu procediren. Daran vollzieht ihr zur Gebühr unsere ernstliche Meynung. Geben auff unserem Königl. Schloß Prag, des 12ten Tags Monaths Februarii, Anno Funffzehen hundert und im ein und neuntzigsten, unserer Reiche des Römischen im Sechzehenden, des Hungarischen im Neunzehenden, und des Böhmischen auch im Sechzehenden Jahre.

Rudolph.

Jacob Kurtz von Senfftenau.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

A. Erstenberger.

CVI.

Kaysers Rudolphi II. Citation an alle diejenigen, so einigen Anspruch an die erledigten Jülichschen Lande zu haben vermeynen, daß sie binnen 4. Monathen a dato an, am Kayserlichen Hofe erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche daselbst anbringen, gebührenden Bescheids erwarten, und sich an gedachten Landen eigenmächtig nicht vergreiffen sollen, d. d. 24. May Anno 1609.

Wir Rudolff der Andere, von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich ꝛc. Graffe zu Tyrol ꝛc. Entbieten N. und N. allen denjenigen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, so zu den durch tödlichen Abgang, Weyland des Hochgebornen, Johann Wilhelmen, Hertzogen zu Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Unsers lieben Vettern und Fürstens, erledigten Fürstenthumben, Graff-Herrschafften, Gütern, Beweg- oder unbeweglichen, Lehen oder Eigenthum, wie die immer Nahmen haben mögen, Anspruch oder Forderung zu haben vermeinen, Unser Gnad und hiemit zu wissen: Ob wohl in gemein beschriebenen Rechten auch des Heiligen Reichs-Constitution und Ordnungen heilsamlich und wohl versehen, daß Niemands, wer der auch sey, eigenes Gewalts, desjenigen, darzu er Spruch oder Anforderung prætendiret und vorwendet, invadiren, occupiren oder desselbigen sich de facto mächtigen, sondern Rechtliches Austrags ruhligen erwarten, und dessen sich sättigen lassen sollen; So kommt uns doch von unterschiedlichen Orten berichtsweise vor, was massen, diesem zuwider und entgegen, etliche auf erfolgeten Todes-Fall, weyland obgedachten Unsers Vettern, Johann Wilhelms, Hertzogen zu Jülich, in angeregten Fürstenthum und Landen, sich nicht allein allerhand Thätligkeiten anzumassen, sondern auch ohne einige vorhergegangene Rechtliche Erkänntniß der Possession obgemeldter Landen, dero Pertinentien und Zugehör zu näheren vorhabens seyn solten.

Wann aber dardurch gleich grössere Ungelegenheit erweckt, und nicht allein diesen Landen, sondern dem gantzen Heiligen Reiche grössere Gefahr, Unruhe und Schaden zugezogen werden könnte, und

wir in dergleichen Fällen sowohl tragenden Kayserlichen Amts halber, als auch, nach Ausweisung des Heiligen Reichs sonderbahren Constitution und Ordnungen zeitlich gebührendes Einsehen vorzuwenden schuldig und geneigt. Hierumb und zu Verhütung ferneren grösseren Unwillens, Empörung, Unraths und thätlicher Handlung, so ist von Uns nachfolgendes Geboth ohne einige Ein- oder Wiederrede zu vollnziehen erkannt, darum aus Kayserlicher Macht und Amtswegen, allen denjenigen, so der Succession halben, oder in andere Wege Forderung zu diesem Fürstenthümen, Graff-Herrschafften, Gütern, beweg- oder unbeweglichen Lehen oder Eigenthum zu haben vermeinen, bey Poen und Straff auf solche Fälle, in obangedeuten gemein beschriebenen Rechten, so wohl in Unseren und des Heiligen Reichs Constitution und Ordnungen begriffen, ernstlich gebietend, daß sie sich biß zu ferner Unserer Erkänntniß aller Thätligkeiten und Anmassungen gäntzlichen enthalten, alles in dem Stand, darinnen es bey Ableiben des verstorbenen Hertzogen gefunden, oder Wir, als Römischer Kayser, Lehen-Herr und unmittelbahrer Oberster Richter es verordnen möchten, verbleiben lassen, und keiner Neuerung oder Vergewaltigung unterstehen, wie wir dann dazwischen albereit des Orts, was de facto wäre attentiret und fürgenommen worden, dasselbe von obberührter Kayserlicher Macht, als ohne das vor sich selbst unrechtmäßig, null und nichtig, cassiren, annulliren, aufheben, und in alten vorigen Stand restituiren und setzen. Damit aber niemand sich verzogenen, oder versagten Rechtens zu beklagen, sondern jedermänniglich daraus zu spühren habe, daß wir dißfalls, was sich geziemet, und geühret, ordentlich zu erkennen und auszusprechen geneigt und bereit seyn.

So haben Wir obverstandenem unserm Mandat, diese Edictal-Citation anhangen wollen, auf daß solches zu iedermänniglichs Wissenschafft gelangen möge, heischen und laden darauf alle und jede, so wie obstehet dieser Fürstenthum und Lande halben, ichtwas zu suchen oder zu prætendiren vermeinen, von mehrberührter Unserer Kayserlichen Macht, und ex officio hiemit, daß sie innerhalb 4. Monaten, die nechsten von dato dieß anzureiten, so Wir hiemit vor den ersten, andern, dritten und letzten endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder aber da derselb nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag hernach selbst oder durch Dero Vollmächtige Anwäld, an unsern Kayserlichen Hoff, welcher Ende derselb der Zeit seyn möchte, zu erscheinen, Dero prætendirte Forderung Zu- oder Anspruch, wie die Nahmen haben, nichts ausgeschlossen, gebührender Massen vor- und anzubringen, und dieser Sachen, biß zu vollkommentlicher Erörterung abzuwarten.

Wann nun hierauf diejenige, wie obstehet, so Zuspruch zu haben vermeinen, kommen und erscheinen, oder nicht, so wird nichts destoweniger auf der gehorsamen oder Anwäld Anruffen und Erfordern, hierinnen in Rechten gehandlet und procediret werden, wie sichs dann seiner Ordnung nach gebühret. Wir setzen und wollen auch von mehrberührter Unserer Kayserlichen Macht, daß diese Unsere Kayserliche Ladung in allen des Heiligen Reichs Crailssen, den Jülichschen Fürstenthum und Landen also in offen Edicts weisse angeschlagen und verkündet und einem jeden, als ob sie demselben unter Augen oder in die gewöhnliche Behausung überantwortet oder verkündet worden were, binden solle; Nach dem wisse sich ein jeder zu richten. Geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag den 24. May Anno 1609. Unserer Reiche des Römischen im 24. des Hungarischen im 37. und des Böheimischen im 34ten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæsareæ Majestatis proprium,

L. von Stralendorff.

Gott. Hertel.

CVII.

Kaysers Rudolphi II. Mandatum avocatorium an alle diejenigen Reichs-Vasallen, so sich bey Einnehm- und Besetzung der Jülich-Clev- und Bergischen Lande, in Chur-Brandenburg, und Pfaltz-Neuburgischen Kriegs-Diensten gelassen, d. d. 6. Nov. Anno 1609.

Wir Rudolff der Andere von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Krain und Wirtemberg, Grafe zu Tyrol ꝛc. Entbieten allen und jeden Kriegs-Obersten, Rittmeistern, oder ihren Lieutenanten, Hauptleuten, Fendrich, Befelchs und gemeiniglich allen Kriegsleuten zu Roß und Fuß, wie die Nahmen haben, auch was Nation, Standts oder Würden die seyn, so in Jülichschen, Clevischen und Bergischen Fürstenthum, auch andern darzu gehörigen Graff-Herrschafften und Landen bestellt, aufgeführt und geworben, oder noch in Werbung oder Anzug stehen und darunter ersucht und gebraucht werden möchten, und insgemein allen denen, welchen gegenwärtig Unser Kayserlicher Brieff, auf Anordnung insonderheit darzu deputirten Kayserlichen Commissarien, oder anderen von ihnen hierzu verordneten Personen fürkommt, insinuirt und verkündet wird, hiemit zu wissen. Ob wohl wir euch samt und einem jeden insonderheit unterm dato des 11. Julii nechsthin durch offene Mandata und Patenten von Römischer Kayserlicher Macht und vollkommener Gewalt, denjenigen zwar, so Unser und des Reichs Unterthanen oder Verpflichte nicht, und etwo auswendigen fremden Nationen, Herrschafften und Obern zugethan und verwandt seyn möchten bey Leib Straffe, wo sie betretten würden, den andern Unsern und des Reichs unmittelbaren Unterthanen, Pflichts-Verwandten, Vasallen und Lehn-Leuten aber, oder welche unter uns

uns und dem Heiligen Reiche gesessen und begütet, bey Peen und Straffe Unser und des Heiligen Reichs Acht und Aberacht, darzu Verlust aller und jeder ihrer Haab und Güter, welcher Enden und Orten die im Heiligen Reich oder denselben Verwandten Ständen gelegen seyn, auch aller Lehen, Gnaden, Privilegien, Freyheiten darinn die Uebertreter ipso facto ohne einige fernere Erklärung gefallen seyn sollen, avocirt und ernstlich befohlen und gebothen, daß ihr in angeregte Jülichsche Fürstenthumen und darzu gehöriger Land-Graffschafften, Aemter, Städt, Schlösser, Gericht, Pflegen, Dorffschafften, Gebieten, Landschafften, Unterthanen und Verwandten, nicht allein als gleich, und sobald euch samt und sonderlich solch unser Mandat, und dessen glaubwürdige von unsern Kayserlichen Commissarien vidimirte Abschrifften verkündet und zu wissen gemacht würden, ohne allen Aufhalt wider einräumen und gäntzlich vrrlassen, mit allen Gewaltthaten verschonen, und in keine weiß feindlich angreiffen, beleidigen und beschweren, auch euch fürtershin, wie und was Schein es von den Kriegs-Herrn und Obersten mehr begehrt, oder fürgenommen würde, im wenigsten nicht darwider und gegen unsere der Prætendirten Interessenten halben erkennte, verkundte und aufgeschlagene offene Mandata, einem oder andern zu Præjudiz und Verfang bestellen und gebrauchen lassen, sondern wo sich vielleicht einer oder mehr derselben Orth ichtwas unterstanden, dasselbige wiederum abstellen, und ohne jemands Beleidigung neben gebührlicher Bezahlung aller Zerung zertrennen und unsäumig abziehen, und deme nicht anders thun oder ungehorsam seyn sollet, so lieb euch und ewer jeden insonderheit wäre vorgemelte Peen und Straff zu vermeiden, solche Unsere Mandata und ernstliche Gebothe auch hernacher allenthalben, in Städten, Schlössern, Dörffern in mehrbesagten Fürstenthum und Landen durch Unsern Herolden und andere Executores der Gebühr mit gewöhnlicher Solenniteten verkünd und öffentlich angeschlagen worden, auf daß sich Niemand der Unwissenheit zu entschuldigen hat, und sich gebührt hätte, daß ihr darauf solchen ihren Kayserlichen Avocatoriis und Mandatis alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebt, und euch länger dem zuwider in berührten Fürstenthum und Landen, in eines oder des andern Interessenten Dienst, zu Nachtheil und unwiderbringlichen Schaden und Verfang der andern, auch Ringerung und Veracht Unserer Kayserlichen Majestät Autorität und hierin gebrauchten Kayserlichen Richterlichen Amts nicht aufgehalten, bestellen, oder gebrauchen, weniger den Unterthanen mit Einlägerung und Abätzung ihres Vorraths und Nothdurfft über den Halß gelegen, und Beschwer und Bedrangniß zugefüget haben sollet. So ist uns doch nicht allein von Unsern dahin verordneten Commissarien, sondern auch andern ansehenlichen Ständen des Reichs beglaubter Bericht fürkommen, daß ihr dem zumahl gegen solchen Mandatis freventlich in viel Wege zuwider gehandlet und nicht allein die Land, Städt und Dörffer nicht geräumet, noch aus der Bestallung und Dienst begeben, sondern hierüber noch zu Behueff beyder des Ends anwesenden der Hochgebohrnen Ernsten Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen ꝛc. Und Wolffgang Wilhelm Pfaltz-Graphen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Spannheim ꝛc. Unserer lieben Oheim und Fürsten, biß auf diese Stunde verblieben, und euch in deren Eyd und Dienst weiter begeben, mustern und bestellen lassen, Schlösser und Städt in ewere Verwahrt und Besatzung genommeu, auch andere thätlich einnehmen helffen, vorberührten Fürsten in ihren unrechtmäsigen Beginnen und verbottenem Attentiren, allen Vorschub geleistet, auch wohl den Unterthanen an vielen Orthen ferner Beschwer aufgedrungen, und keine Zehrung bezahlt haben sollet, alles zu grossen Schaden und Nachtheil Unser und des Heiligen Reichs auch andern Interessenten, ja auch zu der Vermessenheit gerathen, daß ihr Unser selbst eigene Güter, die Wir zu Cölln einkauffen und durch Berchem zu Unsers freundlichen geliebten Vettern, Sohn und Fürsten, als des Orths hochansehnlichen fürnehmsten Commissari S. Ertz-Hertzogs Leopoldi Lbd. nothwendigen Leibes-Gvardi und Verwahrung der Vestung Jülich dahin führen lassen, wider alle Reichs-Constitutionen ohne einige Befugniß daselbst zu Berchem angehalten und behemmen dörffen, darüber in viel andere Weg dem Mandato auffsetzlich zuwider gehandlet, wiewohl Wir nun wohl befugt, wegen solcher muthwilliger, vorsetzlicher Contravention und Ungehorsam, auch andern dabey verübten groben Ubertretungen gestracks ohne weiter procediren, oder anders euch samt und besonder, in die den Mandatis einverleibte, Unser und des Heiligen Reichs-Acht und Aberacht, auch andere Straffen zu erklären, und dieselbe ohne Auffenthalt wider euch zu exequiren, gleichwohl damit sich niemand zu einiger Verkürtzung oder Ubereilens mit fügen zu beschweren, und alle und jede Ubertreter und Ungehorsame desto mehr ihres muthwilligen Verbrechens und wohlverdienter Straff überzeugt werden, und zumahl kein Entschuldigung vorwenden möge; So haben wir euch samt und sonder nochmahlen, mit diesem unserm Kayserlichen Mandat ermahnen, und eine benannte Zeit, euch von dem Ungehorsam zu purgiren, aus lautern Kayserlichen Gnaden und zum Uberfluß allergnädigst ansetzen wollen. Befehlen euch demnach allen und einem jeden insonderheit, aus Kayserlicher Macht und vollkommener Gewalt abermahl bey obberührtem vorigen Unsern Mandato einverleibte Straffen, auch Verliehrung ewer Ehren, Dignitäten und Würden, und daß ihr auf den unverhofften Fall des Ungehorsams und Widersetzigkeit allenthalben im gantzen Römischen Reiche Ehrloß gefreuelt, gescholten und gehalten, darneben ewere Leib und Güttere jedermännigklichen freygelassen seyn sollen, ernstlich und festiglich gebietend, und wollen, daß ihr innerhalb 6. Wochen den nechsten von dato, wann dieses Unser Kayserlich Mandat und Brieff euch verkündet oder zu Wissen gemacht, anzureiten, den Wir euch vor den ersten andern und letzten und also peremptorische Termin ansetzen, vorberührt unserm Mandato alles seines Inhalts gehorsamlich gelebet, die Lande, Städte und Schlösser zumahl räumet, ewere

ewere den beyden allbereit anwesenden Fürsten geleistete Eyd und Pflichten auffkündet, und ferner denselben, wie auch andern prætendirenden Fürsten, vor Rechtlicher Unserer Entscheidung, in keine Kriegs-Bestallung oder Dienst gebrauchen lasset, in keinerley Weiß, diß und kein anders thut, so lieb euch ist vorberührte Straffen zu vermeiden. Wie Wir auch euch hiemit aller Eyd und Pflichten und anderer Glauben, damit ihr vielleicht beyden Fürsten verwandt seyn möchtet, aus Kayserlicher Vollkommenheit und Macht, absolviren, erledigen und freyzehlen, dergestalt, daß ihr dardurch keinesweges mehr verbunden oder befahret seyn sollet. Welche nun auf dieses Unser Kayserlich Geboth sich wieder zu Unsern Gehorsam ergeben, den Mandatis der Gebühr Volge leisten, und von ihren vorgenommenen Widersetzigkeiten innerhalb vorgesetzter Zeit ablassen, und derhalben bey Unsern hochansehnlichen fürnehmsten Commissario Unsers freundlichen geliebten Vettern, Sohn und Fürsten, Ertz-Hertzog Leopoldi Lbd. sich angeben und erklären werden, denselben wollen Wir hiermit und Krafft dieses Briefes aus Kayserlichen Gnaden, was sie durch vorige Widersetzlichkeiten dagegen verbracht und verwürckt allergnädigst verziehen und nachgegeben haben, die andere aber, so in ihren vorgenommenen Ungehorsam und vorsetzlichen bösen Frevelung beharren, und innerhalb vorgesetzter Zeit nicht resipisciren, und alsbald daselbst vor den Commissarien erklären werden, dieselbe wollen Wir endlich hiemit für erklärte Aechter, ietzo alsdann und dann als ietzo gehalten haben, wie Wir dieselbe auf solchen Fall nochmahlen ietzo alsdann, und dann als ietzo in Unser und des Heiligen Reichs-Acht und Aberacht, auch andere den vorigen und ietzigen Mandatis einverleibte Straffen, gefallen zu seyn erklären, dieselbe Ehrloß declariren; iedermänniglichen ihren Leib und Güter frey geben, und wollen darauf deren Execution nach Verlauff des angesetzten Termins, ohne einigen Unterscheid, wider dieselbe samt und sonders endlich ergehen, befehlen und vollziehen, und Niemand, wer der auch sey, verschonen lassen. Darnach habt ihr euch samt und ein jeder insonderheit zu richten und zu hüten, dann diß ist Unser ernstlicher Will und Befelch. Geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag, den 6. Tag des Monats Novembris Anno sechszehenhundert und Neundten, Unserer Reiche des Römischen im 35ten des Hungarischen im 38ten und des Boheimischen auch im fünff und dreyßigsten.

Rudolff.

L. von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Gott. Hertel.

CIIX.

General-Waffen-Stillstands-Vergleich in H. Röm. Reich, welcher durch Vermittelung Königs Jacobi I. von Groß-Brittannien, und der Infantin Isabella Clara Eugenia, Gouvernantin der Spanischen Niederlande, zwischen Kayser Ferdinando II. auch König Philippo II. in Spanien, nebst ihren Alliirten; dann Churfürst Friedrichen den V. zu Pfaltz und seinem Anhange, getroffen worden, d.d. 21. April. An. 1623.

COmme ainsi soit que rien ne soit plus a souhaiter & ne doive estre plus Soigneusement, recherché, par les Princes Chrestiens, que l' entretenement de la Paix en la Chretienté nommément dedans l' Empire, qui en est comme le boulevart contre les efforts de l' ennemy commun: & que pour parvenir au restablissement de ladite Paix en iceluy, il est besoin de faire cesser les armes & actions d' hostilité, afin d' entrer en un Traicté de Pacification generale, qui ne pourroit pas avoir sa fonction libere & reglée parmy le bruit & remuëmens de la Guerre; l' est pourquoy sa Majesté de la Grand' Bretagne, & la Sereniſſime Infante Isabelle Claire Eugenie Archiducheſſe d' Austriche, en vertu des Pouvoins dont son Alteſſe est munie, se sont deliberez d' entrer en un Traicte de Suspension, & deposition d' Armes, & ont a ce nommez respectivement leurs Commissaires ou Deputez! Scavoir de la part de sadite Alteſſe, en vertu de sesdits Pouvoirs, Dom Charles Coloma, Chevalier de l' Ordre de Sainct Jacques, Commandeur de Montiel, & de la Ossa, du Conseil de Guerre de sa Majesté Catholique, Gouverneur de la Ville, & Citadelle de Cambray, Capitaine General du Pais de Cambresis, & son Ambassadeur extraordinaire vers le Roi de la Grande Bretagne, & Messire Ferdinand de Boischot, Baron de Saventhen, aussi Chevalier de l' ordre de Sainct Jacques, Conseiller des Conseils d' Estat & Privé de ladite Majesté Catholique au Pays bas, & Ambassadeur extraordinaire de ladite Sereniſſime Infante vers ledit Sieur Roi de la Grand Bretagne. Et de la part d' iceluy Seigneur Roy, Leonel Comte de Middlesex, Grand Thresorier, & Maistre des Garde-Nobles du Royaume d' Angleterre; Louys Duc de Lenox, Grand Maistre de la Maison dudit Sieur Roy de la Grand Bretagne; Jacques, Marquis d' Hamilton; Thomas Comte d' Arondel & de Surrey, Grand Mareschal d' Angleterre, Guillaume Comte de Pembrook, Chambellan de sadite Majesté de la Grand Bretagne; Olivier Vicomte de Grandison; Arthus Baron de Chichester de Belfast, Grand Thresorier du Royaume de Irlande; Messire Georges Calvert, Chevalier, l'un des premiers Secretaires d' Estat dudit Sieur Roy de la Grand Bretagnes & Messire Richard de Veston, Chancellier de l' Eschiquier de sadite Majesté, tous de son Conseil d' Estat: lesquels au nom & en qualité que dessus, & en vertu des Pouvoirs & Commissions qui leur ont esté baillées a cest effect, desquels la teneur sera inserée a la fin de ce Traicté, ont ensemble convenu & accordé soubs l' adveu & bon gré de sadite Majesté de la Grand Bretagne, & de ladite Sereniſſime Infante, les Articles & Conditions qui s' ensuivent:

Premierement: A esté conclu & arresté de la

part

part du Sereniſſime Roy de la Grand Bretagne, une Depoſition & Suſpenſion generale d' Armes en l' Empire, tant de la part de Sa Majeſté de la Grand Bretagne & de ſon Gendre, que de tous ceux qui tiennent ſon party : & ce pour le terme de quinze mois, en dedans lequel ne ſe feront aucunes nouvelles levés d' hommes.

Item, A eſté conclu & accordé, que durant ladite Depoſition & Suſpenſion d' Armes, ne ſe feront de la part du Sereniſſime Roy de la Grand Bretagne, ſon Gendre, ni ceux tenans ſon party, aucunes incurſions, priſes de perſonnes, au biens, entepriſes ſur les Places, ny autres actes d' hoſtilité, & ne preſteront ayde, ny confort, directement ou indirectement, contre ce preſent Traicté dans les limites de l' Empire, ny de leurs aſſociez. Comme auſſi ſon Alteſſe la Sereniſſime Infante promet, & s' oblige, que ne ſe feront invaſions ny hoſtilitez contre les Perſonnes tenanz le parti contraire, ny leurs Vaſſeaux, Biens, Maiſons, & Terres, en aucune maniere, & que ne ſe feront aucunes nouvelles levées pour les jetter dans les Palatinats.

Item, eſt accordé & convenu que durant ce Traicté le Sereniſſime Roy de la Grand Bretagne, & ſon Gendre, ne maintiendront ny entreront en aucune Ligue, ou Confederation, au prejudice de ce preſent Traicté, ains les des advoüeront, comme ils ſont des maintenant ; & auſſi tous ceux qui commetront ou feront quelque invaſion, ou acte d' hoſtilité dans les Terres de l' Empire, ou celles des Aſſociez, les declarans pour ennemis de l' Empire & desdits Aſſociez : Comme ſemblablement la Sereniſſime Infante declare pour tels tous ceux qui contreviendront au preſent Traicte ; promettant à cet effect, tant le Sereniſſime Roy de la Grand Bretagne, que la Serenisſime Infante, de faire tout devoir pour empeſcher les oppreſſions & hoſtilitez ſusdites, afin que la Paix, y ſoit reſtablie, & le commerce remis comme auparavant en toute ſeureté.

Item, A eſté convenu & accorde, que durant ledit terme ſe baſtiront de part & d' autre aucunes Forteresſes, ny Fortifications nouvelles dans l' un ou l' autre des Palatinats ; mais toutes, les Places d' iceux ſeront laiſſées, & demeureront pendant ledit temps en l' etat qu' elles ſont à preſent.

Item, A eſté accordé de la part de la Serenisſime Infante, en vertu de ces Pouvoirs, que le Traicte General de Paix, & accommodement final des troubles ſurvenus, & à preſent ayant cours en l' Empire, ſe tiendra entre les Ambaſſadeurs, Commiſſaires, ou Deputez, tant de la part de ſa Majeſté Imperiale, & des autres Parties intereſſées avec elle, que de Sa Majeſte de la Grand Bretagne, pour l' intereſt de ſon Gendre, & des perſonnes intereſſées avec elle, en la Ville de Cologne.

Et ont, tant ſa Majeſté de la Grand Bretagne, que Son Alteſſe la Serenisſime Infante, convenu & accordé, que ledit Traicté general commencera au plus tard dedans le terme de trois ou quatre mois, apres la datte du preſent Traicté : & qu' a ceſt effect les ſusdits Princes feront trouver audit lieu convenu leurs Ambaſſadeurs, Commiſſaires, ou Deputez.

Les quels Articles ſus-mentionnez, ledit Sereniſſime Roy de la Grand Bretagne, d' une part, en vertu du Pouvoir que Sa Majeſté a de ſon Gendre, & la Serenisſime Infante, en vertu de ſesdits Pouvoirs, de l' autre, promettent, & s' obligent, ſincerement ſur la foy & parole des Princes, de reellement & punctuellement, accomplir & faire accomplir tout le contenu d' iceux, ſans aller ny venir, au contraire, directement, ou indirectement ; prenandt ladite Serenisſime Infante à ſa charge de ratifier, & faire ratifier par Sa Majeſté Imperiale ce preſent Traicté, & d' en delivrer ſes Ratifications à ſa Majeſte de la Grand Bretagne ; qui promet reciproquement de ratifier, & faire ratiner par ſon Gendre, par la ſaubſcription de ſon nom cedit Traicté, & faire delivrer la meſme Ratification a ladite Sereniſtime Infante, ou a ſes Miniſtres, dans le temps de deux mois prochains.

Suivent les teneurs Commiſſions.

Jacques par la Grace de Dieu Roy de la Grand Bretagne, &c. A tous ceux qui ces preſentes Lettres verront, Salut : Comme ainſi ſoit que nous avons tousjours ou d' arreſter le cours, & aſſoupir les troubles qui ſont nez en l' Empire, & devoir la Paix & tranquillité publique reſtablie en la Chreſtienté, Nous ayans a ceſte fin recherché toutes les occaſions, & embraſſé tous les moyens poſſibles, qui nous pouvoient faire eſperer de parvenir a ce bien-là, & jugeant que pour ce faire, il ſeroit expedient de faire ceſſer au preallable les Actes d' hoſtilité par une Suſpenſion d' armes, afin d' achimener paiſiblement les choſes a la Pacification abſoluë par le moyen d' un Traicté, qui ne pourroit pas voir ſa function libre, ny reglée parmy le bruict & les remuements des armes, Nous n' avons pas ſi-toſt recogneu la meſme diſpoſition & deſſein du tres-haut, tres-excellent, & tres-puiſſant Prince, Ferdinand deuxieme, par la grace de Dieu Empereur des Romains &c. noſtre tres-cher & tres-ame bon Frere & Couſin, de venir a ladite Suſpenſion, que nous avons depeſché à ceſt effect noſtre Ambaſſadeur extraordinaire en la Cour de tres-haute & tres-puiſſante Princeſſe, noſtre tres-chere & tres-amée bonne Soeur & Couſine Infante Iſabelle Claire Eugenie, pour à ſon entremiſe debattre & conclurre ceſt affaire de la Suſpenſion & depoſition d' armes avec les Commiſſaires par elle deputez, en vertu du Pouvoir & authorité, que luy en avoit eſté donné de la part de ſa Majeſté Imperiale. Et bien que la choſe ne ſe peût pas lors reſoudre, ny effectuer, à cauſe de pluſieurs grandes difficultez qui ſe ſeroint rencontrées en la negociation, ſi eſt-ce que ce bon deſir ayant continué és volontez, de part & d' autre, & fait naiſtre de nouveaux expedients pour en reprendre le fil, à l' entremiſe de noſtre-dite bonne Soeur & Couſine la Sereniſſime Infante, qui auroit envoyé vers nous ſon Ambaſſadeur extraordinaire, le Sieur de Boiſchot, Baron de Saventhen, &c. pour avec Dom Charles de Columa, Ambaſſadeur extraordinaire de tres-haut, tres-excellent, &

tres-puissant Prince le Roy d' Espagne, nostre tres-cher & tres-amé bon Frere & Cousin, traiter avec nous, ou avec nos Deputez a ceste fin ; Nous desirans de nostre Pouvoir advancer cét oeuvre, pour pour parvenier à celuy de la Paix, & voulont commettre à iceluy personnages de prudence, & integrité requise ; Scavoir faisons, que pour la cognoissance que nous avons, & nous confians à plain de de la probité, suffisance, loyauté, & experience de nos chers & bien-amez Cousins Leonell Comte de Middlesex, Grand Threforier, & Maistre des Garde-nobles de nostre Royaume de Angleterre ; Louys Duc de Lenox, Grand Maistre de nostre Hostel ; Jacques, Marquis d' Hamilton ; Thomas Comte d' Arondel & de Surrey, Grand Mareschal d' Angleterre ; Guillaume, Comte de Pembrook nostre Chambellan, & Olivier Vicomte de Grandison, & de nos feaux & bien-amez Arthur, Baron de Chichestér de Belfast, Grand Threforier de nostre Royaume d' Irlande ; le Chevalier Calvert, l' un de nos premiers Secretaires d' Estat, & le Chevalier de Veston, Chancellier de nostre Eschiguier : Tous Conseillers de nostre Conseil d' Estat : Avons iceux commis & deputé, commettons & deputons par ces presentes, pour traicter, conclurre & arrester avec lesdits Sieurs ambassadeurs extraordinaires desdits Sereniſſimes Roy & Infante, nos tres-chers Frere & Soeur ; Estans iceux garnis de Pouvoir suffisant, tant sur le faict de ladite Suspension, ou deposition d' armes, que particulierement de la Sequestration de la Ville & Forts de Francquendal entre les mains dudit Seigneur Roy, ou de ladite Sereniſſime Infante, soubs tels pacts, conditions, & seuretez, & pour tel temps que l' on en pourra convenir, tout ainsi que nous mesmes faire pourrions en nostre propre personne ; dequoy nous leur avons donné, & donnons Plein pouvoir & authorité : jacoit que le cas requist mandement plus special qu' il n' est contenu en ces presentes, promettant en foy & parole de Roy, & soubs l' hypotheque de tous & chacuns nos biens, presents & advenir, d' avoir pour agreable, & denir ferme & stable a tousjours, & arresté en cest endroit, tout ce que par nosdits Commissaires sera faict, traicté & conclu ; & le tout observer & accomplir de poinct en poinct, sans jamais aller ny venir au contraire, directement ny indirectement. En temoin dequoy nous avons signé ces presentes de nostre main, & a icelles faict mettre & appoſer nostre Signet. Donne a Neuark le premier jour de May, l' an de grace mil six cents vingt & deux, & de nos Regnes d' Angleterre, & d' Irlande le vingtieme, & d' Ecosse le cinquantieme.

Jacques Roy.

ISabelle Claire Eugenue par la grace de Dieu Infante d' Espagne, Archiducesse d' Austriche &c. A tous ceux qui ces presentes Lettres verront, Salut: Comme Sa Majesté Imperiale par ses Lettres patentes du quatrieme jour de Juin, seize cents vingt & deuxs, nous ait a l' instante & iterée requisition & interceſſion du tres-haut, & tres-puissant Prince Le Roy de la Grand Bretagne, nostre tres-cher & tres-ame ; Pour le tres-grand desir qu' elle a de voir restablie l' Union & tranquillité publique, donne plain-pouvoir, authorité, & puissance absoluë d' arrester, & faire une Suspension ou deposition d' armes au Palatinat, & ailleurs en Allemagne, avec tout ce, qui en depend, comme ledit Sieur Roy l' a tousjours temoigné de desirer, pour avoir à ceſt effect envoyé passe quelque temps a ceste nostre Cour son Ambassadeur, auquel nous aurions aussi faict joindre nos Commissaires & Deputez, pour en nostre nom conclurre & arrester ladite Suspension d' Armes, sans pour lors ceſt affaire avoir esté conduit a quelque effect final, quoy que depus il ait esté continué & suivy. Et desirans d' en voir reüssir une bonne fin, & de satisfaire au pouvoir susdit, Scavoir faisons que pour la grande confidence & certaine cognoissance, que Nous avons de longue main, & experience de nos tres-chers & tres-amez Dom Charles Coloma, Chevalier de l' ordre de Sainct Jacques, Gouverneur & Capitaine General de Cambray & Cambresis, du supreme Conseil de Guerre de Sa Majesté, & son Ambassadeur extraordinaire en Angleterre: & Messire Ferdinand de Boischot, Baron de Saventhen, aussi Chevalier de l' ordre de St. Jacques, & Conseiller des Conseils d' Estat, & Privé de ladite Majesté en ces Pays-bas : Nous avons iceux delegue, commis & deputé de nostre part, commettons, deputons, & deleguons par ces presentes à le effect que dessus, vers la Personne dudit Sieur Roi, pour traicter, conclurre, & accorder avec icelluy, ou ses Deputez, garnis de Pouvoir suffisant touchant ladite Suspension & Deposition d' armes ; & mesmes pour y arrester le depost de la Ville de Francquendal en nos mains soubs tels pacts, conditions & convenances, & pour tel terme de temps que l' on en pourra estre d' accord de part & d' autre ; & ce avec la mesme fermeté, & en la mesme forme & mainere, comme nous mesmes faire pourrions, si presents y estions : a quoy nous les authorisons par cesdites presentes, jaçoit que le cas requist mandement plus special qu' es presentes n' est porté : Et tout ce qu' ils auront ainsi arresté, faict & accordé, à l' effect que dit-est, Nous promettons en foy & parole de Princesse, & soubs nostre honneur, & obligation de tous & chacuns nos biens presents & advenir, de tenir & avoir agreable, ferme, & stable a tousjours, mesme faire par sadite Majesté Imperiale solemnellement confirmer, ratifier, & approuver tout ce que par eux sera faict, traicté, conclu, & arresté en cet endroit, sans jamais y aller au contraire, directement ny indirectement mesmes desmaintenant pour lors que lés choses dites seront faictes & arrestées, Nous les loüons, approuvons, & ratifions par cesdites presentes, & promettons les loüer, approuver, & ratifier en la plus ample forme que faire se peut, & doit pour la deüe observation, entretement & execution de tout ce, qui sera faict, conclu & arresté en vertu de ceſtuy nostre Pouvoir. En tesmoignage de ce nous avons signé ces presentes, & y faict appoſer nostre cachet secret. A Bruxelles le douziesme Fevrier, mil six cens vingt & trois. Ainsi soubs-script, A *Isabell*, *Et plus bas*, par Ordonnance de son Alteſſe, *De la Faille.*

En foy & tesmoignage de toutes & chacunes lesquelles choses, Nous Commissaires deputez,

avons

avons soubs-signé de nos mains le presẽt Traicte, & icceluy muny & confirmé par l' appositiõ de nos Seaux. Faict a Londres le vingt-uniesme d' Avril 1623. stile d' Angleterre, & le premier de May, stil noveau 1623.

D. Carlo Coloma.
Ferdinand de Boischot.
Middlesex.
Lenox.
Hamilton.
Arondel & Surrey.
Pembrook.
Ol. Grandison.
Arthur Chichester.
Georg. Calvert.
Rich. Weston.

CIX.

Kayserß Ferdinandi II. Mandatum an die im Ober- und Nieder-Sächs. Creyße befindliche Churfürsten und Stände, daß sie sich denen, wider die Reichs-Constitutionen, vorgenommenen Werbungen des Graffen von Mannsfeld, und anderer unruhigen Köpffe mit Ernst widersetzen sollen, d. d. 22. November, Anno 1624.

WIr Ferdinand der ander, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kärndten, Crayn, und Würtenberg, Grave zu Tyroll, ꝛc. Entbieten den Hochgebohrnen unseren lieben Oheimen, Churfürsten, und Fürsten, auch Ersahmen, Edlen, unseren lieben Andächtigen, und des Reichs lieben Getreuen, N. Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, und Städten, unserer und des Reichs Ober- und Nieder-Sächsischen Cräissen, dieses unser Kayserlich Patent, oder glaubwürdige vidimirte Abschrifft davon: (denen Wir nicht weniger, denn den Originalen selbst, vollenkommen Glauben gegeben haben wollen) zu lesen, oder anzuhören vorkömpt, und damit ersucht werden, Unser Freundschafft Gnad und alles Gutes. Hochgeborne liebe Oheime, Churfürsten und Fürsten, auch Ehrsame, Edle, liebe Andechtige und Getreue, E. L. L. und euch ist ohn Zweifel ohne weitläufftige Erzehlunge gnugsam bewust, mit was sonderbahren treuherti[illegible]-Väterlichen Eyffer, Begierden, und Sorgfal[illegible]eit Wir Uns sieder unserer angetretenen Kayserlichen Regierunge, nach Außweissunge unterschiedlicher, von einer Zeit zur andern außgegangener Verordnungen, und fürnehmlich dieses iztnoch lauffenden sechzehenhundert vier und zwantzigsten Jahres über, die Wiederbringunge des wehrten Friedens in unserem geliebten Vaterlande, und Aufhebung des so weit eingewurtzelten schädlichen Mißtrauens, und daraus entsprungenen Unruhen, Rebellionen, und Kriegs-Empörungen haben angelegen seyn lassen, Indeme Wir dann unsere Gedancken insonderheit dahin gewendet, den angedeuteten Friedens-Zweck dermahlen eins würcklich zu erreichen, und nach Wiedereröffnung der allgemeinen im Heil. Römischen Reich, von Alters üblich hergebrachten Zusammenkünfften zu forderlich und ehistmöglicher Anstell- und Vollenziehunge, erstgemelter Zusammenkünffte allerhand nothwendige Præparatoria zu machen, wie Wir denn solches auch nochmahlen zu thun im Werck stehen: Demnegegen aber werden Wir zu grossem unserm Mißfallen nicht ausser Glaubhafftigkeit nochmahls verständiget, daß, unangesehen Vorgemelte, an sich selber rühmlich, Friedliebend-Gemeinnützigen Consilien und Intentionen sich nochmahln allerhand wiederwertig, feindhäßige Gemüther befinden, welche an denen für etlichen Jahren fürgangenen leidigen, so bald nicht verwindlichen Land-Verderbligkeiten nicht genügig sind, Sondern noch fürters keine Mühe noch Arbeit spahren, das heilsahme Band obgehörtes gemeinen Friedens zu verhindern, und zu verstören, auch obgenanntes Heilige Römisch Reich, geliebte Vaterland, und die darinn meistentheils biß auf den äussersten Grad abgematete verheert- und verderbete Crayß, so viel an ihnen ist, vollends gar zu Grund und Boden zu richten.

Sonderlich aber will verlauten, daß der proscribirte Ernst Manßfelder, und andere in und ausser dem Reich eine gewisse ziemliche Anzahl von außwertigen Nationen und Völckern nicht allein zu werben, sondern auch hieraussen im Reich noch eine grössere Anzahl des jenigen Kriegs-Volckes, welches theils anderer Orter abgedancket worden, und hin und wieder auf neue, frische Kriegs-Bestallunge warten solle, zusammen zubringen, im Heiligen Römischen Reich mit inn- und außlendischen Krieges-Volck wiederum eine neue Unruhe zu erwecken, und das vorige noch ungelöschte Feuer, noch mehrers anzuzünden.

Wann Uns dann Unseres tragenden Kayserlichen Ambts wegen gebühren, und obgelegen seyn will, alles dasjenige wahrzunehmen und vorzusehen, was zu Verhinderunge obgeschriebener gemeinnützigen Consilien und Intentionen, auch veranlasten Zusammenkünfften, und hergegen zu weiterer Unruhe, und gäntzlicher Verderbunge des geliebten Vaterlandes, wo nicht gahr allerdings öffentlich am Tage lieget, jedoch zum wenigsten hervorblicket, und sich sehen lassen will, wie dann die Erfahrunge bißher nicht ohne mercliche Beschwerunge, und Ungelegenheiten unserer und der getreu Gehorsahmen, wohl affectionirten Churfürsten und Ständ. zu erkennen gegeben, daß obangezogenen Anschläg und Machinationen, wenn man denselbigen etwas zu lange zugesehen, sich nicht allein wahr befunden, sondern auch nachmahls wenn sie endlich außgebrochen, nicht ohne sondere Gefahr des Heiligen Römischen Reichs, und desselben gehorsahmer Ständ, abgewendet werden können:

Und Wir Uns dann, mit sonderbahrer freundlich- und gnedig-danknehmiger Wohlgefälligkeit zu erinnern wissen, auch im Werck selbst erfahren, daß man bey Churfürsten und Stände, unserer des Reichs Ober- und Niedersächsischen Crayssen, in Unserer als des Ober-Heupts Trew und Devotion vermög ihrer zu unterschiedlichen mahlen, nicht allein privatim, sondern auch von gemeinen Crayß-Versamblungen gethanen Erklerungen und Erbie-

ten

ten mit unsterblichen Rhumb nicht allein verharret, und verblieben, sondern auch die obangeregten Anschläge und Machinationen, und was denselbigen anhängig seyn mögen, mit ihrer aufrecht teutscher Hülff Zuthuung abwenden, und verhüten helffen, ausser dessen, daß sie durch gar zu viel Vertrauen vergangenen Jahres die Friedhäßigen im Nieder-Sächsischen Craisse mit ihrem handhabenden Krieges-Volck zu weit einwurtzeln, und sich confirmiren lassen.

Hiebeneben, und sintemahl Wir, unserem Kayserlichen Ambte nach, ein für allemahl gäntzlich, und mit allem Ernst gemeinet, und entschlossen, die Sachen im heiligen Römischen Reich, endlich zu dem Stand des wehrten Friedens zu richten, alle Occasiones, so demselben zugegen seyn mögen, zeitlich abzuschneiden, und uns zumahl mit einigerley Prætext, sie haben auch Nahmen, wie sie wollen, nicht davon könten abhalten lassen.

So gesinnen und ersuchen Wir E. L. L. und euch hiemit freund- und gnediglich, sie wollen auf obangeregte gefehrlich weit aussehende höchstschädliche Anschläge, Practiken, und Machinationen, es sey gleich, daß dieselbe bereit obhanden und vor Augen, oder sich sonsten erregen möchten, ein fleißiges wachendes Auge und Aufsicht haben, denselbigen einige Muster-Plätze, Durchzüg, Päß oder etwas anders, so zu ihrem Vorschub gereichet, unter was Nahmen und Schein solches immer geschehen, und vorgegeben werden mag, keines weges verstatten, sondern dieselbige gäntzlich verbieten, nach denen Werbern, was Standt oder Wesens die seyn mögen, mit allem Fleiß trachten, dieselbe in Verhafftung nehmen, und Uns zu unserer Wissenschafft und weiterer Verordnunge, nahmhafftig machen, auch allenthalben zu Wasser und Land, gewisse Verfehlung thun, damit offtgemelten Land-Verderbern, Friedens-Zerstörern und ihrem Anhang, von Wehren, Rüstungen, Munition und Victualien überall nichtes zukomme. Da auch E. L. L. und ihr vermercken solten, daß ihnen einig neugeworbenes Volck eintzig- oder Rotten-Weise zuziehen wolte, dasselbe aufhalten und zurücke treiben, oder da es die Nothdurfft erfodern solle, gäntzlich ausschlagen, und trennen, alles bey denen in des Heiligen Römischen Reichs Abschieden, darauf gesetzten Poenen und Straffen, darein Wir alle diejenigen, so sich hierinn seumig erzeigen, oder den Feinden heimblich oder öffentlich Vorschub beweisen werden, ipso facto gefallen zu seyn, hiemit erkähret und denunciiret haben wollen.

Da man sich auch dißfalls eines oder andern Ortes, vieleicht zum Wiederstand nicht genugsamb gefast befinden möchte, oder durch die in des Heiligen Reichs-Constitutionen verordnete Crayß-Hülffes-Mittel, so geschwind als es die Nothdurfft erfodert, nicht zu würcklicher Execution gelangen könte; haben diejenigen, durch welcher Land und Territoria dergleichen Durchzug und Werbungen gesuchet werden wolten, unser Kayserliche Hülffe und Assistentz, durch unser eigenes, oder auch unserer, und obgesagter getreu-gehorsahmen Churfürsten und Stände Kriegs-Volckes, sich gewiß zu getrösten, denselbigen sie alsdann auf erforderten Nothfall, zu vorhabender Abwendunge, der wiedrigen Feindthätligkeiten, entgegen ruck-Auffschlag- und Trennung, so wohl offenen freyen Paß, als auch Proviant, und in andere Wege alle gute Beförderunge erzeigen, auch sonsten ingemein alle dasjenige zu thun schuldig seyn sollen, was dießfals die heilsahme Reichs-Constitutionen verordnen und mit sich bringen. An deme thun und befordern E. Liebd. Liebd. und ihr des Römischen Reichs, gemeine, und ihr selbst angelegene eigene Notturfft, erzeigen uns zugleich auch sonder angenehme Wohlgefälligkeit, denen Wir sammt und sonders mit Freundschafft, Kayserlichen Genaden, und allem Guten forders wohlgeneigt seyn.

Geben in Unserer Stadt Wien, den zwey und zwantzigsten Novembris, Anno sechszehenhundert vier und zwantzig, Unserer Reiche des Römischen im sechsten, des Hungarischen im siebenden, und des Böhemischen in achten.

Ferdinand.

(L.S.)

Vt. Peter Heinrich von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

J: R. Pucher.

CX.

Kayſers Ferdinandi II. Mandatum an alle Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, wider die von den Grafen von Mannsfeld vorgenommene Werbungen, d. d. 20. Jul. und 2. Sept. Anno 1626.

Wir von GOttes Gnaden Adolph Friederich und Hannß Allbrecht, Gebrüder, Hertzogen zu Mecklenburg, Coadjutor des Stiffts Ratzeburgk, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, Entbieten allen und jeden unseren Landständen, von Prælaten, Ritterschafft, auch Räthen und gantzen Gemeinen in den Städten, und allen andern unseren angehörigen Unterthanen, und Verwandten unserer Fürstenthumbe und Lande, wes Würden, Condition und Wesens die seyn, unsern gnädigen Gruß, und füegen ihnen hiemit zu wissen,

Als der Röm. Kayſ. auch Hungarn, und Böheimb Königliche Majestät, unsers allergnedigsten Herrn Mandat unter Ihrer Majestät Hand und Siegel uns zugekommen, Mit allergnedigsten Begehren, Wir desselben glaubhafftes Transsumptum zu männigliches Nachrichtung in unsern Fürstenthumben und Landen publiciren und anschlagen lassen wolten.

Daß demnach gegen allerhöchst-gedachte Ihre Kayserl. Majestät Wir Uns hierinn allergehorsamst bezeiget, und des jetzt-gedachten Uns zugekommenen Mandati glaubhaffte Abschrifft oder Transsumptum hiemit offentlich publiciren lassen, welches von Worten zu Worten also lautet, wie folget;

Wir Ferdinand der Andere von GOttes Genaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten

Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Schlavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, Graff zu Tyrol, ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Hauptleuten, Vietzdohmen, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Landt-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen und Gemeinden, und sonsten allen denen unseren und des Heil. Röm. Reichs Unterthanen und Getreuen, Insonderheit aber allen und jeden Krieges-Obristen, Hauptleuten, Rittmeistern, Fendrichen, Lieutenanten, wie auch andern Befelchshabern und sonsten in gemein allen Kriegs-Leuten zu Roß und Fuß, wes Nation, Ampts, Befelchs, Würden, Standes oder Wesens, die seyn oder seyn mügen, denen dieses unser Kayserlich Mandat, oder glaubwürdige vidimirte Copia davon (denen wir nicht weniger als den Originalien selbsten vollkommenen Glauben gegeben haben wollen,) vorkompt, Niemand davon ausgenommen, Unsere Freundschafft, Gnad, und alles Gutes etc.

E. E. L. L. An. An. und ihr werdet ohn allen Zweiffel gute Wissenschafft haben, was massen wir nunmehr von Zeit derer in unserem, und des Reichs Niedersächsischen Cräises von unsern Wiederwertigen wieder uns ohne einige erhebliche ihnen dazu gegebene Ursachen erweckten gefährlichen Kriege und langwierigen Unruhe, von Kayserlichen höchsten Ampts wegen, und dem auß treuester Väterlicher, für das heilige Römische Reich, und alle dessen anverwandte Churfürsten und Stände, von Antretung unserer Kayserlichen schweren Regierung, jederzeit getragener Sorgfeltigkeit, Insonderheit aber, damit doch dermahleins unsere friedfertige Intentiones von menniglichen erkand, dieselbe durch ungebührliche Wege nicht mehr gehindert, oder gäntzlichen gestecket, sondern vielmehr zu ihrem gewünscheten Effect aller Orten befördert, alß alles verderbliche Unwesen und weiter Blutt-vergiessen verhütet werden, Wir aber das Heilige Römische Reich in einen friedtlichen Stand, und gutt alt Teutsches Vertrauen wiederum setzen, und darinn regieren und erhalten können, zu vielen unterschiedlichen mahlen unsere auf des Heiligen Reichs heilsahme Verfassungen, und Constitutiones wohl fundirte Kayserliche Mandata avocatoria & inhibitoria wieder die im Heiligen Reiche, sonderlich aber von ungefehr 2. Jahren hero in vorbemelten Niedersächsischen Cräiß und benachbahrten Oertern hin und wieder in jetztgedachten Reichs-Constitutionibus verbothene gefährliche, so offentalß heimliche vorgenommene Werbungen in offenen Druck verfertigen, publiciren und verneuern lassen.

Wiewol Wir uns nun darüber der obliegenden Gebühr und Schuldigkeit nach, allergehorsambster Folgeleistung und Parition in alle wege gnädigst versehen hätten, zumahl weil der Allmichtige GOtt durch so viel unterschiedliche uns gnädiglich verliehene Victorien, unseren Feinden, und der Welt bißhero offtermahlen zu erkennen gegeben, wie seine göttliche Allmacht unserer gerechten Sache mit mächtiger Hand beygestanden, Unsere Feinde hingegen confundiret, und öffters zu Schanden gemachet, Dieselbe sich daher nun ihres unbefugten und unverantwortlichen Vornehmens billich erinnern, und Ursach genommen haben solten, den lang gewünschten, werth- und theuren Frieden durch alle Mittel und Wege selbst zu suchen, und ihrem bestem Vermögen nach zu beförderen, Auch dermahleins zu behertzigen, wieviel tausend unschuldiger Seelen ihrentwegen leiden, Haab und Gutt, Leib und Leben, durch Hunger, Feuer und Schwerd verliehren, sterben und verderben müssen: So werden wir doch dessen ungeachtet von unterschiedenen Oertern glaubwürdig berichtet, welcher gestalt diesem allen gestracks zuwiedern, unseren Feinden, Rebellen und duplicirten Aechtern zu Recolligir- und Bestärckung derselben Macht, Insonderheit deren von unserer Kayserlichen Armaden vor Dessow aufs Haupt erleget-zertrennt- und in die Flucht verjagt- und vertriebener Mannßfelder, und Holländischen Regimenten zu Roß und Fuß eine geraume Zeit hero, auch nunmehr in unserm und des Heiligen Reichs Ober-Sächsischen Cräiß wiederum aufs neu in aller Eyl ein starcker Zulauff und heimbliche Werbungen fürgehen, unterdessen aber auch aus Schweden, Engel- und Schottland, so wohl auch aussen Reich und andern Oertern mehr eine Anzahl Kriegs-Volcks zu dem Ende erwartet und versamblet werden wolte, Auf daß des proscribirten Mannßfelders längst gefaste, und auf unsere Erb-Länder gestalte boßhaffte Intention alles erlittenen Abbruchs, starcker Niederlagen, und schändlicher Fluchten, auch ihme und seinem Anhange dadurch offt von GOtt vor Augen gestallter wohlverdienter Straff gantz unerwogen zu Wercke gesetzet werden möge, Sintemahl E. L. L. An. An. und euch dann sammt und einem jeden insonderheit wohl bewust ist, was Gefahr und schwere Straffe diejenige auf sich laden, welche sich obangezogene und andere ohne unsere als Römischen Kayserß Vorwissen und Verwilligung, zu geschweigen, wieder Uns selbst, fürgehende in Reichs-Constitutionen ernstlich verbottene mit unser, und des Reiches Acht und Oberacht, auch verlier, Leib, Ehr, Gutts, und Blutts verpönten Kriegs-Verfassungen und Werbungen, zur Erweckung weiteren Unheils, Blutt-Vergießung und Land-Verderbens gebrauchen lassen; Hierumb und dem allen nach so ermahnen und befehlen wir E. L. L. An. An. und euch, sonderlich aber allen und jeden obgedachten Kriegs-Obristen und Befehlichshabern, und zwar denjenigen, welche uns, und dem Heil. Römischen Reich entweder ohnmittelbahr, oder mittelbar zugethan seindt, bey denen obangedeuteten, des Heiligen Reichs Satzungen einverleibten Pönen, auch Verlust aller und jeder, von Uns und dem Heiligen Reich habenden Lehen, Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, den andern aber, welche uns und dem Heiligen Römischen Reich nicht verwand, bey Verlust ihres Leibes und Lebens, welcher Enden dieselben angetroffen und betretten werden, gantz ernstlichen und festiglichen mit diesem Briefe, und wollen, daß ihr sammentlich, und ein jeder auß euch Insonderheit, sich obangezogenen neuen Kriegs-Werbungen, und Verfassungen, auch was demselben anhängig, allerdings begebet, und entschlaget,

auch euch hiezu von Niemand, wer der, oder die immer seyn mögen, keinesweges bewegen noch verleiten lasset, diejenigen aber, welche sich vielleicht in obgedachte Werbungen bereit begeben, oder sich werben lassen, solche Bestallungen des nechsten wiederum von handen gebet, und euch derselben gäntzlich entschlaget, Auch, da ihr euch zusammen rottiret, alsbald von einander begebet, und ferners weder Rottenweise, noch heimblich unsern und des Heiligen Reichs Feinden und Aechtern, unter waserley Schein es geschehen möchte, weder heimblich noch öffentlich zuziehet, darbeneben auch E. L. L. An. An. und ihr alß vorgesetzte Obrigkeit das zusammen lauffende Kriegs-Volck aufhalten, die Muster-Plätze zertrennen, und sonsten ingemein alles anders fürnehmen, und thun, was dißfals obgehörten unseren und des Heil. Reichs Satzungen gemäß ist, Als lieb E. L. L. An. An. und Euch sammt und sonders ist, unsere Kayserliche Ungnade, und dazu obvermelte unnachläßige Poen und Straffe, zu vermeiden, und das meinen wir ernstlich. Geben in unser Stadt Wien den 20. Julii Anno 1626. Unserer Reiche des Römischen im 7. des Ungar. im 9. und des Böhm. im 10.

Ferdinand.

(L.S.)

Vt. Peter Heinrich von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

M. Arnoldin von Clarstein.

Und dessen zu Urkundt ist solch Transsumpt und Abdruck, (nachdem wir dasselbe dem rechten Original der Kay. Maytt. Mandats gerecht, und in allen Worten gleichlautend befunden,) mit unserm aufgedruckten Insiegel besiegelt, und zu eines jedern Wissenschafft und Nachricht, wie obgedacht, publiciret, wornach sich auch ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wird wissen. Gegeben Güstrow den 2. Sept. Anno 1626.

CXI.

Acta præliminaria zu dem zwischen Kayser Ferdinando II. und König Christiano IV. in Dänemarck $\frac{11}{12}$. Maji, 1629. zu Lübeck geschlossenen und in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continat. I. untern Kayser pag. 349. befindlichen Frieden, de Anno 1628. und 1629.

Commission & Instruction des Deputez des quatre Electeurs Catholiques Romains vers l' Empereur.

LEs deputez des quatre Electeurs Catholiques sont chargez de leurs Maistres, de ne faire à la premiere audience que les complimens accustumez en termes generaux, concernans les miseres publiques de l' Estat, & de conferer de bouche avec les Conseillers d' Estat, & du Conseil privé de sa Majesté Imperiale, leur laissant resoudre les choses principales'.

Cette entrée faicte, & aprés avoir recogneu les bonnes inclination de sa Majesté imperiale; ils demanderont la seconde audience, en la quelle ils passeront aux propositions speciales: feront une Recapitulation de la communication, aves les Conseillers de sa Majesté Imperiale, & demanderont tres-humblement leur favorable depesche.

I. Les Propositions seront: Qu'il plaise a sa Majesté Imperiale donner a l' Empire affligé, la chere & precieuse Paix, aprés laquelle tous les bons Patriotes, souspirent: ce qu'lle pourrait bien faire, au cas qu'elle s' accordast avec la Couronne de Danemarc, & voulust embrasser les moyens de paix proposez par le College des Electeurs en commun & en particulier.

II. Que les quatre Electeurs, sans rien vouloir prescrire, trouveroint bon, puis que sa Majesté a desormais reduit tout l' Empire à sa devotion, & qu'il n' y a plus d'ennemy à craindre, qu'elle voulust descharger l' Empire de gens de Guerre & soulager le pays en les licentiant ou faisant emmener.

III. Que pour l' establissement d' une bonne & ferme Paix, & reintegration de la foi Germanique entre les Etats de l' Empire, il seroit grandement necessaire de tenir une Diette Imperiale, ou les Electeurs comparussent en personne, & leurs differents, des long temps conceus l' un contre l' autre, y peussent estre proposez & entierement vuidez.

IV. Que pour la convocation d' une telle Diette, les quatre Electeurs Catholiques tiennent (sans prejudice) que sa Majesté seroit bien de faire une reelle declaration à tous les Etats Protestans, qu'en son dernier Edict, La Religion de la Confesion d' Aubourg n' est pas compriſe. Qu'il plaise aussi à sa Majesté, en vertu de sadite Declaration, les proteger & deffendre contre toute violence, & les laisser en leur Religion: ce qui auroit besoin d' estre fait au plutôt, afin que les Protestans quittassent leurs soupcons, & les Electeurs se peussent resoudre à y comparoir en personne; là ou durant ces logemens & desfiances susdites, il n' est aucunement à esperer qu' aucun des Electeurs comparoisse en personne.

V. Que l' Electeur de Saxe avoit desia de tels mescontentemens, que mal-acsément pourrait-il estre amené à une telle Diette: Partant tiennent les dits Electeurs en toute humilité, qu'il seroit bon & grandement necessaire de le contenter au plustost & l' asseurer de nouvean.

I. Pour ce qui est des Poincts contenus en l' Instruction desdicts Catholiques pour proposer au Conseil secret, ils seront tels. Les Deputez des quatre Electeurs Catholiques supplient tres-humblement S. M. J. au nom de leurs Maistres de licentier les par trop excessives troupes de gens de Guerre dont l' Empire est chargé; offrans en toute obëissance, que de la part de la Ligue il en sera fait autant.

II. En outre sa Majesté Imperiale tient y avoir du peril, de denuer & enerver l' Empire du tout de ses forces, de peur de nouvelles collusions, dangereuses correspondances & conjectures ennemies; Qu'i lui plaise au moins de les distribuer esgallement, & tellement loger, que la Ligue puisse de meme loger les siennes.

III. Se plaignen en outre du Duc de Fridland, de ce qu'il presse leurs gens & ceux de la Ligue, de trop prez, leurs ostant leurs quartiers; & demandent

dent les Cercles de Franconie, & de Suaube pour leurs gens seuls.

IV. Qu'il plaise à sa Majesté ne point trouver mauvais, qu'en cas de continuation de Guerre la Ligue Catholique s'assure pareillement, & retienne ses gens sans les licentier, tout prests pour le bien public de l'Empire: Que pour cet effect la Ligue entretiendra quarante Cornetes de Cavalerie & vingthuict mil hommes de pied moitié de ses despens & de la bource commune, le reste payé de la contribution des Cercles du Pays.

V. Les Etats de la Ligue Catholique retiendront les lieux occupés par leurs gens de Guerre, & ne les quitteront, qu'ils ne soient rembour sez de leurs frais.

Les Princes desireux de la Paix de l'Empire ayons envoyé leurs Ambassadeurs & Deputez à Lubec, l'Empereur y envoya pour Commissaires de sa part le Duc de Fridland Walstein, le Duc d'Holsace, & le Comte de Tilly: les Electeurs de Saxe & de Brandebourg y envoyerent aussi leus Ambassadeurs, lesquels assemblez firent entendre au Roy de Danemarc la Bonne volonté de sa Majesté Imperiale, pour l'establissement de la Paix en l'Empire (que tant ils desiroient) avec des conditions raisonnables, l'exortant à s'accorder avec sa dicte Majesté Imperiale, & lui declarans qu'en cas de refus ils seroint contraints par communes armes de se bander contre lui & assister l'Empereur pour le despoviller de ses Estats.

Articles proposez par les Deputez de Danemarc au Traité de Paix entre l'Empereur & lui, a Lubec.

I.

QUe toutes les Principautez & Païs de sa Majesté, occupez de l'ennemi avec leurs appartenances, les Forteresses, Chasteaux, Passages, Villes, Ports & Places fortes, toutes les Provisions trovées en icelles, Munitions, Canons &c. Oncens des Eglises, enfin omnia mobilia & moventia, lui seroient entierement restituées; & que tous les gens de Guerre en sortiroient sans faire aucun dommage ou mesfait.

II. Qu'on rendroit à ses subjets tout le dommage, qu'on leur a faict.

III. Que tous les Prisonniers de part & d'autre soient delivrez pari passu, sans les arrester ou molester.

IV. Que tous les Princes & Estats de la Basse Saxe puissent continuer à jovir de la Paix prophane, & de la Religion avec le libre exercice de la Confession d'Ausborg, observanten ces point les Constitutions & Sincerations ou Ordonnances Imperiales.

V. Que s'il escheoit à l'advenir quelque difference entre l'Empereur & sa Majesté, ou les Successeurs d'iceux; que les Parties ayent a se sousmettre aux Arbitrages & Compromis de ceux, qu'elles auront nommez.

VI. Que les Subjects de sa Majesté estans en l'Empire, ou autres Jurisdictions de l'Empereur ne seront (sauf pour les cas criminels) detenus, ni arrestez pour les cas criminels) detenus, ni arrestez pour donner satisfaction a ceux, qui à cause de leurs services faits à sa Majesté par le passé ont à pretendre de leur solde.

VII. Se fera une Amnistie generale, en laquelle seront compris tes Estats de la basse Saxe, qui ont desfendu le Païs avec sa Majesté, & tous ceux qui ont esté au service d'icelle en cette Guerre, ou autrement, & pour ce, sont abolies toutes les actions & accusations.

VIII. Qu'en cas que sa Majesté Royale, pour cause de capitulations, fust attaquée par Guerre d'aucun, elle sera assistée avec un fort & prompt secours.

IX. Que les Alliez de sa Majesté, nommément les Rois de France d'Angleterre, de Suede, & les Estats unis des Pais-bas, seront compris dans cette Paix, en cas qu'ils le veulent, & leur plaise se declarer là dessus dans un certain temps.

X. Que les Fils de sa Majesté de Danemarc ne seront empeschez de jouir des Postulations & Elections aux Eveschez, qui leur ont esté faites en l'Empire.

Articles de Paix proposez de la part de l'Empereur à Lubec le 2. Mars, 1629.

I.

QUe le Roy de Danemare ne se mestera à l'avenir des affaires de l'Empire & des Estats adherans, principalement des Cercles de la basse Saxe & Pays voisins: & qu'il renoncera tout a fait aux Duchez de Holstein, Schliswick, Ditmarse, & aux Pays qui en dependent.

II. Qu'il renencera aussi, & quittera totalement les droits & pretentions, lesquelles lui ou ses Fils ont ou croient avoir, aux Archeveschez, Eveschez, Duchez, Principautez, Terres & Seigneuries de l'Empire, és Cercles de la Basse Saxe, d'Westphalie, &c. & toutes autres pretentions qu'il estimeroit avoir audict Empire.

III. Qu'il cedera le Pays de Judland à l'Electeur de Saxe par droit d'Hypotheque, pour le desgagement de l'une & l'autre Lusacie, & lui en permettra la paisible possession, jus ques a ce qu'il aye touché le Bebourssement des frais qui lui seront deus par sa Majesté Imperiale; ou receu quelque autre contentement & satisfaction du dict Roy de Danemarc.

IV. Qu'il refondra tous les frais & despens de la Guerre, tant à sa Majesté Imperiale, qu'à tous les Electeurs, Princes, & Estats, qui l'ont assistée & secourüe.

Tous les degasts faits aux obeïssans Electeurs & Estats, specialement aux Princes assistans, comme au Duc de Lunebourg, Pomeranie, & Jean Frideric, Duc De Holstein, leur seront recompensez, & l'Isle de Fummeren restituée.

VI. Que le Roy bouclera le passage de Sond aux ennemis du sainct Empire, de sa Majesté Imperiale & de sa Maison, & le donnera libre aux Amis & Membres obeïsans d'icelle, & mettra le peage a la somme equitable & ordinaire, sans le surhausser.

VII. En ce Traité seront compris la Couronne d'Espagne, de Pologne, l'Infante Archiducheste des Pais bas, l'Electeur de Bavieres, avec tous les autres Princes, & Estats obeïssans de l'Empire.

VIII. Que le dit Roy de Danemark; ni ses Alliez & Confederez ne feront aucunes invasions ennemies ni actes d'hostilité sur l'Empire Romain, directement ou indirectement: & ne feront aussi aucunes levées de gens de Guerre en ses Royaumes & Etats qui

qui puiſſent tourner au prejudice du bin & repos de l' Empire.

Reſponſe des Commiſſaires Deputez du Roy de Danemarc aux Propoſitions des Subdelequez de l' Empereur.

A Meſſieurs du Conſeil d' Eſtat, & Commiſſaires du Royde Danemarc, a eſté delivré par Ordre de Meſſieurs les Subdeleguez de l' Empereur, le deuxieſme du mois preſent, un cahier ſigné de leurs mains, contenant quelques Articles de Paix; lequel veu, & bien examiné, a eſté trouvé fort exorbitant & eſtrange. D' autant qu' apres une ſi longue patience ils ne croyoient point, qu'au lieu de quelques equitables, juſtes & raiſonnables conditions, telles que les dits Deputez leur avoint ſi ſouvent promis, ils propoſeroient & mettroint en avant des moyens ſi durs & intollerables, fondez ſur des maximes non accordées du reſultat du premier du mois de Fevrier, par leſquelles il a eſté aiſé a juger, que le parti contraire n' a rien plus à coeur que de divertir ou d' oſter tout a fait par des Traictez & propoſitions entierement irraiſonables, le bien tant deſiré de la Paix. Mais pour perſuader ausdicts Sieurs Subdeleguez d' accepter & embraſſer les juſtes & raiſonnables moyens cy-devant propoſez, afin qu' une infinité d' Ames languiſſantes n' eſtans point fruſtrées de l' attente de cette Paiz, recouvrent à la fin par le ſuccez de ceſte negotiation, moyennant la grace de Dieu, le fruit d' icelle: & pour demonſtrer leur deſir & inclination à la dicte Paix, ils ſe declarent ſur les Articler propoſez, ainſi qu' il s' enſuit:

Pour la premiere demande, aſſavoir que le Roy de Danemarc ne ſe mesle point des aſſaires de l' Empire ni des Eſtats d' icelui, non plus qu' en particulier de celles de la Baſſe Saxe & autres pays voiſins; & que pareillement il renonce aux Duchez d' Holſtein, Schliswick, Ditmarſe, & aux Terres appartenantes, &c. Nous reſpondons, qu' avec raiſon il ne lui peut eſtre imputé qu' il s' en ſoit meslé autrement, que ſelon les Loix & Conſtitutions de l' Empire, & ſelon que le devoir du rang, qu' il tient parmi les Princes & Eſtats d' celui l' y oblige. Sa Majeſté, ſans en recevoir des advis d' ailleurs ſçaura fort bien les bornes, ſelon leſquelles elle ſe doit gouverner. Les memoires des Archives de l' Empire tesmoignent, & outre les autres Actes authentiques, mesmes un bon nombre d' Eſcrits originaux de la main de l' Empereur, font voir que ſa Majeſté de Danemarc, ſuivant en cela l' exemple de ſes Predeceſſeurs Duces d' Hollſtein, n' s an rien cedé, en ce qui a concerné le bien, la conſervation & l' advancement du Sainct Empire, & du Cercle de la baſſe Saxe, par ſes Contributions, & debourſemens liberaux & volontaires, à aucun des autres Princes & Etats d' iceluy Cercle qui l' oblige d' entendre, avec beaucoup de regret & facherie, que le Party contraire demande, qu' il abandonne ignominieuſement, & au prejudice irreparable de ſa poſterité, non ſeulement le Duché de Schliswick, qui releve en fief de luy-mesme; mais auſſi celuy d' Holſtein & Dithmarſe. Sa Majeſté aſſeure en conſcience, & s' y croit ſecondé par tout le monde qui juge ſans paſſion, que ce n' eſt pas elle qui a cauſé les hoſtilitez & invaſions, comme auſſi le reſte des calamitez, dont les dicts Pays ſont accablez. C' eſt pourquoy les dicts Sieurs du Conſeil d' Eſtat & Commiſſaires du Roy s' attendent qu' on les diſpenſera de telles & ſemblables demandes desquelles l' accord ou ratification n' eſtant aucunement en leur pouvoir, ils ſcavent auſſi fort bien que ſa Majeſté ne les accordera jamais; eſperant que lon entendra à leur juſte & raiſonnable demande, qui eſt que l' on quitte & vuide effectivement, & ſans autre delay & refus, les dictes Provinces Duchez, avec tous les droicts qui en dependent.

Au ſecond Article, & au contenu d' icelui; Que ſa Majeſté ſe de porte tout entierement ſans exception, de tous les Droicts & Prerogatives, qu' elle, ou Meſſieurs ſes Fils ont acquis, ou pourront pretendre ſur les Archeueſchez, Dioceſes, Principautez, e Terres, au Cercle de la Baſſe Saxe, Weſtphalie, en ſomme par toute l' eſtendüe de l' Empire Romain &c. Meſſieurs les Commiſſaires du Roy font entendre à Meſſieurs les Subdeleguez de l' Empereur, que de ſon Chef ſa Majeſté n' a jamais pretendu aucun droict ou pretentions ſur lesdicts Archeveſchez & Dioceſes: Mais il eſt plus que notoire, & les Actes publics & Decrets des Elections, ſuffrages & poſtulations, tesmoignent, que quelques uns de ſes Enfans par une Election ſolemnelle, ſelon les couſtumes, ſont appellez & proclamez à la Coadjutorerie & Succeſſion de quelques Archevechez & Dioceſes, & apres avoir eſté inſtallez en la poſſeſſion & adminiſtration reelle la vacance ſurvenüe, ont receu le ſerment ordinaire d' homage & de fidelité: en ſuitte dequoy ils ont adminiſtré le Gouvernement, du conſentement & advis du Chapitre, ſelon les Concordats, & ſuivant la Capitulation convenüe, de ſorte que tout le monde en demeure bien ſatisfaict, en quoy il n' y arien d' extraordinaire: & ſa Majeſté ne pouvant nullement prejudicier à ſes Enfans, iceux eſtans emancipez, ny les deſtituer de la garantie en leurs Droicts acquis, juge que les differens ſurvenus depuis quelque temps en ça à raiſon des dicts Eveſchez & Dioceſes, comme concernant les Electeurs, Princes, & Eſtats de l' Empire en general, peuvent eſtre mis à part, jusques à une Aſſemblée generalle des intereſſez, afin d' y conſulter & adviſer conjoinctement des moyens propres & expedients à quelque bon accord & reconciliation. Cependant qu' a bonne raiſon tout demeure en eſtat et en la mesme condition comme du temps de l' Empereur Ferdinand premier, Maximilian ſecond, Rodolphe ſecond, & Matthias premier.

Or les affaires ont eſté tellement mesnagées, que ſe Majeſté Imperiale a plus d' obligation de faire expedier les Brevets ordinaires des Proteſtations & Indults, ſur les Poſtulations & Elections desdicts Evechez, en ſuite de ſa propre Declaration faite le vingt cinquiesme jour du mois de Juillet, l' an mil cinq cens vingt cinq, aux Princes & Eſtats de la baſſe Saxe, de les proteger effectivement, & les appuyer de ſon pouvoir, & devoir Imperial; que de preſſer ceſte demande, directement contraire à tout ce que deſſus Sibien que lesdits Sieurs du Conſeil & Commiſſaires de ſa Majeſté ſe reſervent par expres

prés, & ne cedent en façon quelconque, de tous les droits, intereſts & pretentions, preſentes & à avenir, qu'ils poſſedent, ou qu'ils peuvent attendre ou pretendre ſur aucunes des Terres du Sainct Empire.

Lesdits Sieurs du Conſeil & Commiſſaires du Roy de Danemarc ont trouvé toute exorbitante la propoſition faite par Meſſieurs les Subdeleguez de l'Empereur de quitter, & de permettre que l'on mette entre les mains de l'Electeurs de Saxe, le Pays de Judlande à condition qu'il le garde jusques à ce que l'Empereur ait desgagé & deſchargé les Pays de Luſace des debtes contractées pariceluy Empereur, ou qu'en quelque autre façon il ait donne ſatisfaction audit Electeur, &c. Ils ne ſe mettent point en peine pour ledit engagement, & comme quoy l'Empereur eſt tenu audit Electeur, comme d'une choſe qui ne le touche point. Mais on ne peut nullement permettre, que la Couronne de Dannemarc, laquelle ne s'eſt jamais intereſſée à cette Guerre devant qu'eſtre hoſtilement envahie & occupée recoive aucun prejudice en cette Province de Judlande, comme incorporée a la Couronne, de laquelle elle ne peut eſtre ſeparée.

Quant au rembourſement des frais & despens faits par ſa Majeſté Imperiale, & par Meſſieurs les Electeurs, Princes & Eſtats aſſiſtens, Meſſieurs du Conſeil & Commiſſaires du Roy font ſouvenir à Meſſieurs les Subdeleguez de l'Empereur que la neceſſité preſente a obligé le Roy de Danemarc de monter à Cheval, & d'embraſſer tous les moyens poſſibles pour ſa defence & protection tant ſeulement, & pour divertir de luy & ſes Amis & Alliez, les dangers & Hommages des hoſtilitez exercées & a exercer; mais nullement pour offencer ou endommager ſa Majeſté Imperiale, ou Meſſieurs les Electeurs, Princes & Eſtats de l'Empire; dont il eſt evident, que par nulle raiſon ny apparence de Droict, ſa Majeſté Imperiale puiſſe redemander à ſa Majeſté de Danemarc les frais de cette Guerre.

Touchant la reſtitution en general, qui ſeroit à faire ausdits Sieurs Electeurs, Princes & Eſtats, Meſſieurs du Conſeil d'Eſtats, & Commiſſaires du Roy de Dennemarc ſe repoſent concluſivement à ce que deſſus, & à la Declaration donnée ſur l'Article precedent, ſans la reiterer icy: & ſont d'opinion, que ſi c'eſt à bon eſcient & de bonne foy, que Mesſieurs les Subdeleguez de l'Empereur ont entamé le preſent Traicté; ainſi qu'ils pretendent, & s'en vantent; ils ne s'amuſeront point à empeſcher & à dilayer le bien public de cette Pacification, pour des recherges de telles & ſemblables pretentions, tout a fait impertinentes & particulieres.

Concernant la demande faicte au ſixiesme Article, que le paſſage du Deſtroit de la Mer Baltique ſe ferme aux Ennemis de ſa Majeſté Imperiale & de l'Empire, demeuront ouvert pour Sadite Majeſté & Amis, & pour les Eſtats de l'Empire, qui ſont demeurez dans l'obeiſſance; & qu'outre cela, les impoſitions ſe retrenchent ſelon le cours du temps paſſe, ſans que l'on les ſurhauſſe: Mesſieurs du Conſeil d'Eſtat & Commiſſaires du Roy de Dannemarc n'ont point de pouvoir d'entrer en Traicté quelconque; mais croyent fermement que ſa Majeſté, non plus qu'un autre Prince & Potentat de ſa qualité, ne permettra point qu'un autre luy donne la loy ſelen laquelle il ait à regler les ſouveraines Preeminences de ſa Couronne.

Pour le ſeptiesme, ſi le Dieu Souverain de Paix favoriſe de ſa Benediction le preſent Traicté d'un heureux & bien deſiré ſuccez, le Roy Dannemarc ſans doute ne fera point de difficulté, que les Rois, Princes, & Electeurs, mentionnez y ſoient compris.

Pour le huictiesme, tout ce que de coſté & d'autre ſera accordé & effectué, ſa Majeſté de Dannemarc le gardera de ſon coſté, & l'accomplira infailliblement, & le confirmera de ſa Royale parole & ſubſcription: Et pour concluſion, Mesſieurs les Commiſſaires du Roy de Dannemarc ont cette ferme creance, que Mesſieurs les Subdeleguez de l'Empereur feront à la fin l'ouverture des conditions equitables & tolerables, dont le pouvoir de l'Empereur fait mention, & ausquelles lesdits Sieurs Subdeleguez ſe ſont ſi ſouvent rapportez: En ce cas-la ils proteſtent, qu'en ſuivant l'ordre exprez ils feront auſſi de leur coſté des declarations juſtes, raiſonnables & telles que tout homme de bien pourra eſtre, & demeurera entierement ſatisfait.

Signe a Luhec, ce $\frac{5}{15}$. Mars l'an mil ſix cens vingtrieuf.

Chriſtian Fries
Levin Mareſchalk.
Jacob Ulefelt.
Deyler Rentzovs.
Albert Schicl.
Henric Rentzons.

(1) *Replique des Commiſſaires de l'Empereur aux Réponſes de ceux du Roi de Danemarc.*

I.

QUe les actes d'hoſtilité du Roy de Dannemarc ne peuvent eſtre palliez, ny couverts par les Conſtitutions de l'Empire; & que pour ce ſujet l'Holface, le Schliswick, & le Dithmarſe, (comme Fiefs de l'Empire, quoy que les Danois y contrediſent) ont eſté par armes aſſubjettis à l'Empereur par Droict de Guerre, & ſeront les dits Pays gardez & tenus jusques à une pleine & entiere ſatisfaction des frais de la Guerre; & que ſa Majeſté Imperiale ne peut pas ainſi facilement quitter un droict qui lui eſt acquis.

II. Qu'il n'y a perſonne qui ne ſoit informé par quelle maniere le Roy de Danemarc a eſte porté de jouyr malicieuſement des biens des Eccleſiaſtiques, & que ſur ce ſujet a eſte repreſenté par les principaux Princes & Chefs de la baſſe Saxe, quoy qu'il n'en faſſe eſtat, que jamais il n'a eſté permis au Roy de Danemarc, ny a ſes Fils, de ſe mettre avec main forte en poſſeſſion des biens Eccleſiaſtiques dudit Cercle.

III. Que pour la reſtitution de la Judlande, en laquelle la neceſſité & les Loix de la Guerre ont permis de pourſuivre l'Ennemy, ſeront payez cinq millions de Joachims.

IV. Que les pratiques tramées par le dit Roy

ne se peuvent couvrir sous aucun tître de defence: ains on monstrera au contraire, que pour s'opposer aux mauvais desseins des Rebelles Proscripts, il a fallu entretenir des armée puissantes, avec des despenses immenses, qui doivent estre payés a l'Empereur, & aux Estats de l'Empire, à quoy toutefois si les Commissaires Danois s'accordent au Traicté de Paix, il sera usé de quelque moderation en ceste refusion de despences, frais & dommages reçens par l'Empereur & lesdits Estats de l'Empire.

V. Que pour ce, qui est des Droicts Royaux qui se perçoivent au Destroit de Dannemarc, & autres qui sont reservez au Roy, il ne sera contraint d'y souffrir un odre prefix, en esperance, qu'en faveur des privileges des Commerces & Negociations des, Estats, il ne sera rien ordonne qui ne soit juste raisonnable.

VI. Que comme les Commissaires Danois sollicitent que les Rois & Prince par eux nommez soient compris au Traicté de Paix; de mesme sera accordé à ceux de l'Empereur.

VII. Que pour ce qui concerne cette clause, qui doit estre acceptée en tout evenement, ne sera faite aueune difficulté pour la delivrance reciproque des prisonniers. Qu'en faveur aussi dudit Traité sera promis au Roy de Dannemarc de faire retirer l'Armée Imperiale de ses Pays; & pour conclusion, lesdits Commissaires seront exortez de se desister des choses extremes, promettans faire tenir & accomplir ce qui sera juste & raisonnable.

CXII.

Heyraths-Contract, welchen Kayser Ferdininandus II. vor seinen Herrn Sohn, König Ferdinandum in Hungarn und Böhmen mit der Infantin Maria von Spanien, Königs Philippi III. hinterlassenen Tochter, schliessen lassen, d. d. Sept. An. 1628. nebst darzu gehörigen Vollmachten.

En el Nombre de la Santa y Individua Trinidad Amen.

PAra que sea feliz y dichoso a honra y gloria de Dios todo poderoso, para conservacion y augmento de la Republica y Religion Christiana y para & seguro quieto y pacifico Estado y mas commoda Administraciou de los Regnos, y Provincias Sujetas y para que el vinculo proximo de la sangre con nueba affinidad sea juntamente estrechado entre el Serenissimo Potentissimo y Invictissimo Principe Don Ferdinando Segundo por la Divina clemença Emperador de Romanos siempre Augusto, y el Serenissimo y Potentissimo Don Phelipe quarto por la misma Divina clemença Cattholico Rey de las Espannas y de las Indias, es contraido y concluido Matrimonio (pero debajo del beneplacito del Sanctissimo Senor el Papa Urbano Octavo y de la Santa Sede Apostolica, y con su dispensaçion que tiene conçedida para ello) entre el Serenissimo Sennor, el Sennor Don Ferdinando Tercero Apostolico Réy de Ungria, de Croacia, de Dalmacia, y de Bohemia, Archiduque de Austria, Hijo primogenito del dicho Serenissimo y Invictissimo Emperador de Romanos, y la Serenissima Sennora, Donna Maria, Hija legitima y natural del Serenissimo y Potentisfimo Principe y Sennor Don Phelipe Tercero, Rey de las Espannas ya difunto Infante de las Espannas y Hermana del dicho Serenisfimo y Potentisfimo Phelipe Quarto Rey de las Espannas, y declarada ya Reina de Ungria, y de Bohemia, stipulando y prometiendo ambos Princípes en nombre del Hijo & de la Hermana respectivamente devaxo de los Articulos y Convenciones sequientes:

Y por que por el largo camino y otros impedimentos graviſſimos, los dichos Serenisfimos Poderosisfimos Princípes, es a saber el Emperador de Romanos y el Rey de las Espannas, no pueden personalemente, conçertar, concluir y entregar el uno al otro las Escripturas y Instrumentos del Tratado y Capitulaçion Su Magestad Cessarea al Sennor Don Francisco Christoval Quevenhiller de Ayckelberg, Conde de Franckenburg, Baron de Landscron y Weremberg, Sennor Hereditario de alto Osterwiz y Carlsberg, Cavallerico mayor perpetuo de Carinthia, y Cavallero de la Orden del Tusson de oro, Gentilhombre de la Camera y del Consejo de Estado del dicho Serenisfimo Emperador y su Empajador en Espanna, y el Serenisfimo Rey de Espanna al Sennor Don Gaspar de Guzman Conde de Olivares, y Duque de San Lucar la mayor, Commendador mayor de Alcantara, de los Consejos de Estado y Guerra del dicho Serenisfimo Rey Cattholico, de las Espannas, su Cavallerico Mayor y Capitan general de la Cavalleria de Espanna, y Gran chançiller de las Indias. Los quales en virtud de los suso dichos amplisfimos Poderes a ellos dados por ambas Partes que yran escritos al fin desta Capitulacion y Escriptura han hecho y concludo y uno a otro entregado sobre el dicao Matrimonio la Capitulaçion de los Articulos sequientes:

Conviene a saber que el dicho Serenisfimo Ferdinando Rey de Ungria y de Bohemia succedera al Serenisfimo y Invictisfimo Emperador su Padre, con pleno derecho como Hijo Primogenito en los Reinos de Ungria y de Bohemia, y en sus apendençias, y assi mismo en el Archi-Ducado de Austria y todos los demas Ducados, Marquesfiados, Condados y Sennorios a el, ya ellos anejos, assi los ultimamente adquiridos por nueva herencia como los que de antes possehia siendo tan solamente Archi-Duque, quitada a su Mag. Cessarea y a qualquier otro la facultad de poder disponer, o ordenar de otra manera, salvo empero a sus Hermanos y Hermanas el derecho a ellos devido de la succesfion en ellos.

Demas desto para que la dicha Serenissima Infanta Donna Maria segun el esplendor, y grandeza del linage de donde ha nacido sea adornada con alguna gloria y calidad conveniente a este matrimonio. La dicha Mag. Cessarea a instançia del Serenisfimo Rey de Espanna ha consentido y consiente a contemplacion desse matrimonio, que el dicto Serenisfimo Rey Ferdinando, y la dicha Serenisfima Sennora Infante su charisfima esposa y con-

y conforte ſean declarados y coronados por Reyes de Ungria y de Bohemia y honrados el Titulo de los dichos Reinos, Ducados y Sennorios de alli dependientes. Pero con eſta ley y condicion que el ſuſo dicho Serenisſimo Rey Ferdinando no ſe entremetera directa, o indirectamente, en la adminiſtraçion del Reino de Bohemia, Ducados y Sennorios ni de las demas Provincias y Principados dependientes viviendo el Invictisſimo Ceſar Ferdinando ſu Padre, ſino es en quanto fuere la voluntad del dicho Serenisſimo Emperador.

Y para que en eſte particular la Mag. Imperial ſea con mas ſeguridad cautelada el dicho Serenisſimo Rey de Espanna en ſu nombre y de ſus ſubçeſſores promete de procurar con buena fee y haçer ſus partes para que el dicho Serenisſimo Ferdinando Rey de Ungria garde firmamente eſtas condiciones pueſtas de la Coronation y titulo de Rey de Bohemia.

Y para que viviendo el dicho Serenisſimo y Invictisſimo Emperador (aquien Dios de largos y felicés annos de vida) el ſuſo dicho Serenisſimo Rey Ferdinando ſu Hijo puedo comodamente ſuſtentar ſu Eſtado y las cargas y gaſtos del matrimonio el dicho Serenisſimo Emperador por la benigna y paternal afiçion y ſingular amor que tiene al dicho Serenisſimo Rey ſu Hijo le ſennalara una conveniente ſuma de dineros y tales reditos anuos ciertos, que ſe le abran de pagar infaliblemente de ſus Reinos y Provinçias con los quales pueda decentemente entretener ſu Perſona y Corte con el eſplendor de la real Dignidad.

Y por otra parte el Serenisſimo Rey Catholico de Eſpannada a la dicha Serenisſima Infante de Eſpanna ſu charisſima Hermana por todo el derecho Hereditario que pudieſſe pretender con qualquier derecho comun, o acoſtumbrado, y por qualquier otra razon y cauſa en los vienes del dicho Serenisſimo Rey Cattholico y en lugar de legitima y ſuplimiento de ſu dotte y alimentos que le puede dever la caſſa y Eſtado Real por ſu parte quinientos mil escúdos de oro en oro (contando çada eſcudo a raçon de a treze reales de moneda de Eſpanna) y procurara que ſe paguen realmente y con effeto al dicho Serenisſimo Rey Ferdinando, a ſu legitimo interviniente, o Procurador antes de la celebracion del matrimonio, de manera que lo que toca a eſte punto lo mandara ſu Mag. Cattholica ajuſtar antes de ſalir deſta Corte para que ſea pagado en rentas en los Rey-nos de Eſpanna o de Italia, o en etras conſignaciones y plazos de contado qual pareçiere mas conveniente, de que ſe le entregaran los Titulos Privilegios y de mas recaudos que fueren neceſſarios.

Y para que eſte Dotte y herençia que de ſalvo a la dicha Sereniſſima Infante Donna Maria y a ſus Herederos en los futuros tiempos conſiente y promete ſu Mag. Ceſſarea y el dicho Sereniſſimo Rey de Ungria que le ſera çierta y ſegura para que dello pueda diſponer ſiempre que el matrimonio ſe diſſolviere o con Hijos o ſin ellos y no de otra manera por que durante el los dichos reditos y probentos de la dicha Dotte, ſe deven y competen al dicho Serenisſimo Rey haſta tanto, que en tal caſo ſe haga la entera reſtituçion pe dicha Dotte, para que dello pueda diſponer la Sereniſſima Infante Donna Maria libremente como de vienes ſuyos a toda ſu voluntad, para cuja ſeguridad los dichos Sereniſſimo Emperador y Rey de Ungria hipotecaran los Eſtados que fueren neçeſſarios y ſufiçientes.

Demas deſto por la Dotte o donacion por bodas en caſo que la dicha Sereniſſima Donna Maria alcançe de dias al Sereniſſimo Sennor Ferdinand, Rey de Ungria de mas del Dotte y Joyas aſſi las de que adelante ſe dira (las quales abra de dar ſu Mag. Ceſſarea en nombre de dicho ſu Hijo) como quales quier otras ganades, o avidas, por qualquier parte que ſea y aſſi miſmo los veſtidos, Tapiçerias, aderecos, oro, plata, y otros al hajas que ſervieren para el uſo de la dicha Serenisſima Donna Maria (ſalvo pero aquellas piedras precioſas, perlas y Joyas que ſon proprias de la miſma Sereniſſima Caſa de Auſtria y ſiempre han de quedar en ello por pacto y diſpoſiçion de los Anteçeſſores, como coſas que no ſe pueden en agenar) todo ello diſſuelto el matrimonio la abra da quedar libremente. La ſuſo dicha Mag. Ceſſarea aſſi en ſu nombre como en el de ſu Hijo y de los Herederos de entrambos promete veinte y quatro mill eſcudos, o trenta y ſeis mil Florines de a ſeſſenta crayzeres cazda uno que ſe abran de aſſignar ſobre ciertos vienes y reditos Camerales entre los Reinos y Provincias de ſu Mag. y a ſu tiempo procurara que ſe deſpachen Letras de aſſignaçion neceſſarias para ello, ſucediendo el caſo en la forma conviniente, es a ſaber deſta manera que podra haver y cobrar la dicha ſuma de veinte y quatro mil Escudos, o treinta y ſeis mil Florines cada anno por ſus miſmos Officiales en los dichos Offiçios a ſu albedrio como Miniſtros y Officiales proprios, ſalvo tan ſolamente la ſuperioridad devida a ſu Mag. Ceſſarea.

Y eſtando diſſuelto el matrimonio la ſuſo dicha Serenisſima Infante Donna Maria tendra y gozara eſtos veinte y quatro mil eſcudos cada anno durante ſu vida, o ya que de viuda, o ya ſe caſſe ſegunda vez, ora queden, y ora no queden Hijos deſte matrimonio.

Y para en caſo que quede diſſuelto & matrimonio, quedando viuda la dicha Serenisſima Infante Donna Maria, eſta concertado que quede a ſu libre voluntad y elecion el venir a eſtos Reinos de Eſpanna, o quedarſe en los Eſtados de Auſtria, o del Imperio, y en eſte caſſo de quedar alla ſe le dara para ſu vivienda & Palacio, o Alcazar Archi-Ducal de Linz, o otra qualquier vivienda (ſalvo la reſidençia de Graz en los Reinos y Provinçias de ſu Mag. qual y como la dicha Serenisſima Infante Donna Maria eſcogiere para uſar y Gozar della pero con eſta condicion que ſi aconteçeſſe caſar ſegunda vez, el uſufruto de los dichos Alcazarez ay a de çeſſar, y con todo eſſe quede ſalva y firme la aſſignaçion anua de veinte y quatro mil eſcudos de que ariba eſta diſpueſto.

Y en lo que toca a las Joyas que en nombre de ſu Mag. Ceſſarea y del Serenisſimo Rey de Ungria y de Bohemia ſu Hijo a contemplaçion deſte matrimonio por la dignidad y liberalidad de ambas Mageſtades ſe han de dar y donar a la Sere-

Serenisſima Infante. El Serenisſimo Cattholico Rey de las Eſpannas todo eſto lo remite a la voluntad, beneplacito, y albedrio de ſu Mag. Ceſſarea y del Serenisſimo Rey ſu Hijo pero de tal manera, que los dichos Joyas ſe entiendan pertenecerla y a ſus Hijos y Herederos: Demas deſto promete ſu Mag. Ceſſarea en nombre del Serenisſimo Rey de Ungria y de Bohemia ſu Hijo mui amado de dar a la dicha Serenisſima Sennora Infante para los gaſtos de ſu Camara y menudençias y otras coſas neceſſarias treinta mil Florines cada anno y para eſte efecto hazer la asſignacion cierta ſobre ciertos vienes ſuios y probentos camerales. Y el dote de quinientos mil eſcudos del valor de que arriba eſta hecha mençion ſervira a la dicha Serenisſima Donna Maria por derecho de propredad de tal manera, que ella pueda diſponer dellos, como de coſa propia, o entre vivos, o en ultima voluntad, o ſucçeder e ellos ſus Herederos ab Inteſtato. Pero con eſta condiçion, que ſi deſte primer matrimonio haviere Hijos, o ya quede viuda, o ſe caſe ſegunda vez y del ſegundo matrimonio aya Hijos, o no, y queden vivos, o no, En todo caſo la mitad de la dicha Dotte, y tambien la mitad de las Joyas de las quales arriba eſta dicho que ſe le dieren por ſu Ceſſarea Mag. en nombre dicho ſu Hijo quedando Hijos deſte primer matrimonio, de tal manera ſe entienda adquirida que contra eſto ni la miſma Sereniſſima Donna Maria, ni otro alguno pueda diſponer della quedando la otra mitad en ſu poteſtad ſegun eſta dicho de todo el caſo en el qual no haviеſſe Hijos deſte matrimonio. Y con la ſuſo dicha ſuma de quinientos mil eſcudos que ſe daran en Dote a la dicha Sereniſſima Donna Maria, Infante de Eſpanna abran de eſtar contentos, aſſi ella como el ſuſo dicho Sereniſſimo Rey Ferdinando y ſus Herederos y Subceſſores por todos los derechos, acciones, o pretentiones que la ſuſo dicha Sereniſſima Donna Maria, o otros en ſu nombre agora, o en adelante pudieſen pretender, o cobrar en los bienes, Herencias y Succeſſiones del dicho Sereniſſimo Rey Catholico.

De los quales la dicha Sereniſſima Donna Maria eſtara obligada a dar carta de pago y renunçiar ſufiçiente y plenariamente, otra dia deſpues de la ſolennidad de ſus bodas, y eſto con expreſſa autoridad y conſentimento del dicho Sereniſſimo Rey Ferdinando entonçes ſu marido, y eſto para comodidad fabor y utilidad del ſuſo dicho Ray Cattholico ſu Hermano, y de ſus Hijos y Succeſſores, y la dicha Sereniſſima Donna Maria eſte obligada de otorgar la dicha carta de pago y renunçiacion con juramento, con todas las clauſulas requeridas en la mejor forma para que eſtantes los ſuſo dichos Sereniſſimo Rey Catholico y ſus deſcendientes, no puedan pretender coſa alguna fuera del dicho Dotte y faltando ellos y ſus deſcendientes (lo que Dios no quiera) quedaran ſalvos a la dicha Donna Maria, y a ſus Herederos ſegun el orden de la ſucçeſſion, los derechos a los quales en tal caſo de ninguna manera ſera viſto perjudicar la renunçiacion.

Y aſſi como la Sereniſſima Reina de Francia Donna Anna Infante de Eſpanna en virtud de los pactos dotales y en virtud de la renonciacion hecha con conſentimiento y permiſſion del Sereniſſimo y Chriſtianiſſimo Principe Luys decimo tertio, Rey de Francia ſu Marido, de tal manera, queda excluida de todo el derecho de Succeſſion, que todos ſus hijos que tuviere aſſi varones como hembras ſus deſcendientes asſi el primero como el ſegundo, terçero y quarto genito, y asſi en infinito de qualquier grado, que fueren en los perpetuos tiempos venideros debajo de qualquier titulo, o cauſa, no puedan ni devan ſuçeder en ninguno de los Reinos, Eſtados, Provincias, Sennories y Dominios del Sereniſſimo Rey Cattholico y de ſus Herederos y Succeſſores legitimos asſi en los Reinos de Eſpanna como fuera della en las demas Provincias y en todos los Reinos ni en los preſentes ni en los que en los tiempos venideros el dicho Sereniſſimo Rey Catholico y ſus Succeſſores tuvieren poſſeyren y les perteneſcieren, asſi la dicha Sereniſſima Infante Donna Maria ſe reverſa ſu dereſcho competente juntamente con el derecho que ſe le ha acreſçentado por la ſuſodicha renunçiaçion hecha de ſu hermana la Reina de Francia aprobando eſto y confirmando lo por pacta expreſſo (el qual deve tener fuerça y vigor de no quebrantada e inviolable y eſtablecida ley) el miſmo Sereniſſimo Rey Cattholico por ſi y todos ſus Herederos y Succeſſores, ſalvo pero el derecho que la compete y eſta reſervado en la dicha Hereditaria Succesſion y herencia en dos caſos exceptuados en los dichos pactos dotales celebrados entre los ſuſo dichos Sereniſſimos Rey y Reina de Francia. Es a ſaber, el uno en caſo que la dicha Sereniſſima Reina de Francia alcancando de dias al dicho Rey Chriſtianiſſimo ſu Marido ſiendo viuda y no aviendo quedado Hijos a conteciſie bolverſe a Eſpanna; y el otro que por el aumento y conſervaçion del bien publico y por otras juſtas cauſas y conſideraciones ſe caſaſſe ſegunda vez con voluntad y conſentimiento del Sereniſſimo Rey Cattholico ſu Hermano y de ſus Succeſſores.

Todas y cada una de las quales coſas eſtan trattadas y concluidas entre los ſuſo dichos Sereniſſimos y Potentiſſimos Principes, y Sennores el Sennor Ferdinando ſegundo Emperador de Romanos, y el Sennor Don Phelipe quarto Cattholico Rey de las Eſpannas, asſi en ſus nombres como en nombre de los ſuſo dichos Sereniſſimo Ferdinando Tercero, Rey de Ungria y de Bohemia, Sereniſſima Donna Maria Infante de Eſpanna ſus Hijo y Hermana reſpectivamente, y en virtud de los Poderes ampliſſimos arriba referidos; Prometiendo reciprocamente interviniendo ſolemne ſtipulaçion en palabra Ceſſarea y Real de haver por firme todo lo que en los ſuſo dichos Articulos ſe contiene, y que los ſuſo dichos Sereniſſimos Rey Ferdinando e Infante Donna Maria las tendran por ractas, y firmes y haran que tengan y conſigan pleno y entero efeto.

En teſtimonio de todo lo quallas preſentes de ſus proprias manos y las hicieron ſellar con ſus ſellos hallando ſe preſentes. Los Sennoros Ramiro Phelipe de Guzman, Sennor de la Caſſa de Guzman, Duque de Medina de las Torres, Marques de Toral, Marques de Monaſterio Conde

de

de Ponna Collel y Valdorze, Sennor de la Villa y Montannas de Bonar del Valle de Curvenna del Castillo de Abiados, de los Concejos de los Cilleros, Comendador de Valdepennas Sumiller de Corps del Serenisſimo Rey Cattholico de las Espannas, Gran Chançiller de las Indias, Capitan de los cien Hijosdalgo de la Guarda de su Persona Real, y Thesſorero General de la Corona da Aragon; Don Augustin Mesſia del Consejo de Estado de su Mag. Cattholica y Gentilhombre de su Camara; Don Juan de Mendoza y Luna Marques de Montesclaros y Marques de Castil de Bagvela Gentil hombre de la Camara del dicho Serenisſimo Rey Cattholico de su Consejo de Estado y Presidente en el supremo de Aragon, Treze de la Orden de Sant Jago, y Capitan de una de las Compannias de las quardas de Castilla, Don Dicgo Phelippez de Guzman, Marquis de Leganes, Gentil hombre de la Camara de la dicha Mag. de su Consejo de Estado, Capitan General de la Cavalleria de Flandes y de la Artilleria de Espanna, y Melchor del Consejo de Camara y Estado de Castilla del dicho Serenisſimo Rey Cattholico en la Villa de Madrid Corte de su Mag. Cattholica en el Real Palaçio della o y Domingo tres de Septiembre anno de nuestro Salvator Jesu Christo de mill y seisçientos y veinte y ocho.

(L. S.)

Francisco Christovall, Conde Kevenchiller de Frankenburg.

(L. S.)

Don Gaspar de Guzman.

Passo ante mi Don Juan de Villela del Consejo de Estado de su Mag. Cattholica y su Secretario del.

Don Juan de Billela.

Siguen se los Poderes de su Mag. Cessarea, del Sereniſſimo Rey de Ungria, y de su Mag. Cattholica, y de la Sereniſſima Sennora Infante Donna Maria.

FErdinando segundo por la Divina Clementia Electo Emperador de Romanos siempre Augusto, y Rey de Alemania, de Ungria, de Bohemia, De Dalmacia, de Croacia y de Sclavonia & Archi-Duque de Austria, Duque de Borgonna, de Brabante, Styria, Carinthia, Carniola; Marques de Moravia &c. Duque de Luxemburgh y de la Silesia superior e inferior, de Wirtemberga y Tecka, Principe de Suevia, Conde de Absspurgh, de Tyrol, de Ferreto, de Kyburgs y de Gorizia, Landtgrave de Alsacia, Marques del Sacro Romano Imperio de Burgovia, y de la Superior e Inferior Lusacia, Sennor de la Marca de Sclavonia, y del Puerto Naon y de las Salinas. Reconocemos y para perpetua memoria del negocio por el tenor de las presentes hazemos que sea publico y notorio á todos, como nos principalmente a honra y gloria de Dios toto Poderoso, y por lo conservacion y aumento de la Republica Christiana Cattholica y para que el vinculo tan cercano de sangre que entre nos y el Serenisſimo Principe Don Phelipe quarto, Rey Catholico de las Espannas, de las dos Sicilias, de Hierusalem, &c. Archi-Duque de Austria, Duque de Borgonna nuestro primo y sobrino mui amado a y de por medio con nuevo parentesco mas se estreche, y despues por el perpetuo pacifico y feliz estado de nuestros Reinos y Sennorios haviendo tratado en nombre del misſmo y mui alto Dios que se contraiga matrimonio, entre el Serenisſimo Principe Don Ferdinando Rey Apostolico de Ungria, de Croacia, y de Dalmacia &c. Principe de Bohemia, Archi-Duque de Austria, Duque de Borgonna, de Stiria, Carinthia, de Carniola y de Vitemberga, &c. Conde de Absspurg, de Tyrol y de Gorizia, nuestro Hijo primogenito mui amado, y entre la Serenisſima Princesſa Donna Maria, Infante de las Espannas, assi misſma nuestra Sobrina y Prima, y Hermana mui amada del misſmo Rey Cattholico de las Espannas, y haviendo legado a tal estado que se avia de capitular çiertas condiçiones y pactos dotales, y en el misſmo Negocio, y açerra de las misſmas capitulaçiones y pactos dotales, que se han de assentar, tratar y concluir el misſmo hijo nuestro mui amado Don Ferdinando Rey Apostolico de Ungria, haviendo remitido plenaria mente todas las cosas, que a su Ser. y Dilection tocan, y las que por parte de su Persona se deven y pueden tratar, concertar, concluir y cumplir a nuestro libre albedrio y potestad, por el amor de hijo, respecto y confianza que tiene de nos, assi en viva voz como por escrito y en vigor del Poder cumplido que especialmente nos tiene dado Fso a los once deste mes de Agosto de mill y seisçientos y veinte siete annos. Y puesto alpie destas nostras. Portanto teniendo entero credito, e indubitable confianza de la gran fidelidad y cuidado de la entereza diligenzia y destrezza en tratar los nogocios, de Magnifico fiel y amado nuestro Francisco Christoval Kevenhiller en Aickelberg, Conde en Franquenburg, Baron en Landscron y Werenberg, Sennor Hereditario en alto Ostervvit y Carlsperg, Hereditario supremo Cavallerizo Major por Carinthia, Cavallero del Tusſon, del nuestro Consejo de Estado, nuestro Camarero, y açerva del dicho Sereniſſimo Rey Cattholico de las Espannas nuestro Embasador, el qual al presente reside en nostro Palacio Imperial, y en breve sera despachado otra vez a Espanna, de cierta çiençia nuestra y animo bien deliberado, y en todo el mejor modo, via, forma y orden que pudimos le hizimos, eriamos, ordenamos, constituimos, y sostituimos, y en virtud de las presentes, le hazemos, creamos, ordenamos, constituimos, y substituimos por nuestro verdadero, çierto, indubitable y legitimo Actor, Factor, Procurador, y Confidente, dando le y conçediendo le amplo pleno cumplido especial y general Poder (con tal que a vezes no se deroguen) en nuestro nombre y en el del misſmo nuestro Hijo mui amado el Rey Apostolico de Ungria para capitular con el sobredicho nostro Primo y Sobrino mui amado el Rey Cattholico de las Espannas, o, con los Nuncios instruidos con pleno y suficiente Mandato de su serviente Procuratores y Commissarios sobre las promessas de los despossorios arras y Dotte de qualquier calidad y cantidad que sean; sobre el Dottario antifatto y bienes parafernales, o,

como quiera que se ilamen y para assegurar los y tratar de las dadivas por los casamientos, o, ante los casamientos que se huvieren de constituir y sennalar en conclusion. Y para hazer y pedir que se hagan qualesquier escrituras publicas y particulares aun instrumentos por mano de Publico Notario quarentigios y en mui ampla forma con Juramento renunçiaçion promessa y otras Clausulas y qualesquier stipulaciones, conciertos y cautelas, y para obtener y prometer lo que nos y el mismo Hijo nostro mui amado Ferdinando Rey Apostolico de Ungria y los Herederos y Succesfores nuestros del uno, y del otro, y todo ello y cada cosa de porsi, assi tratada i concluida, lo guardaremos y cumpliremos, y para obligar nos a nos, y al mismo mui amado Hijo nuestro, y a todos nuestros Herederos y Succesfores sobre todas estas cosas y cada una dellas, y para hipotecar todos nuestros vienes, y para jurar en nuestros animos si fuere menester, y para hazer qualquier a honesto y licito Juramento, y en general para haçer todas las cosas requisitas, y cada una dellas para dezir, tratar, concertar y concluir lo que en lo suso dicho y cerca dello le parecierre necessario y conveniente a nuestro Procurador y nos mismos y el tantas vezes dicho nostro mui amado Hijo Ferdinando el Rey Apostolico de Ungria podemos y pudieramos haçer, dezir, tratar, concertar, prometer, capitular y concluir, si estuvieramos a lo suso dicho presentes, aunque fueran tales cosas que pedieran mandato mas especial que el expressado en las presentes, que si no es por nos otros mismos en presençia no se pudiera hazer. Prometiendo por la palabra Cessarea nuestra, y por la Real del dicho nuestro mui amado Hijo Ferdinando Rei Apostolico de Ungria que nos y el mismo amado Hijo nuestro tendremos perpetuamente por rato, grato, y ferme y de todo punto guardaremos todo lo que por el dicho constituido y substituido Actor, Factor, Procurador y Confidente nuestro se hiziere, dixiere, tratare, prometiere, concertare, y concluiere en lo suso dicho y en ningun tiempo y por ninguna causa y con ningun derecho, o, pretexto, color, o, trazza, ni por nos, ni por ninguno de nuestros Herederos de ambos a dos no se contravendra a todo lo dicho ni parte alguna dello debajo de hipoteca y obligacion de todos, y cada uno de nuestros vienes de ambos a dos presentes y futuros. Por testimonio de nuestras Letras firmadas de nuestra mano y asseguradas con el pendiente de nuestro Sello. Dada en Viena a catorce dias del mes de Agosto del anno de mill seiscientos y veinte y siete, y de nuestros Reinos, del Romano en el octavo, del de Ungria el decimo, y en el onçeno de Bohemia,

Ferdinandus.

Juan Baptista, Libre Baron de Werdemberg, fellado con el Sello Imperial.

FErdinando Tercero por la Gracia de Dios Rey de Ungria, de Croacia, Dalmacia &c. Principe de Bohemia, Archiduque de Austria, Duque de Borgonna, de Stiria, Carinthia, Carniola, Wirtenberga &c. Conde de Absburg, de Tyrol y Gorizia &c. Reconocemos, y para perpetua memoria haçemos saber a todos por el tenor de las presentes, que aviendo entre el Serenissimo y Potentissimo Principe y Sennor Ferdinando Segundo por la Divina misericordia Eleto Emperador de los Romanos siempre Augusto Rei de Alemannia, de Ungria, de Bohemia, de Dalmacia, de Croaçia, de Sclavonia &c. Archiduque de Austria, Duque de Borgonna, de Stiria, Carinthia, Carniola y Witemberga, &c. Conde de Absburg, Tyrol y de Goricia &c. mi Sennor y Padre collendissimo de una parte y el Serenissimo Principe Don Phelipe Quarto assi mismo por la Graçia de Dios de las Espannas, de las dos Sicilias, de Hierusalem &c. Rey Cattholico, Archiduque de Austria nuestro mui amado Primo de la otra, para honra y gloria, lo primiero de Dios todo poderoso y para conservaçion y aumento de la Republica Cattholica Christiana, y estrechar mas con este nueuo parentesco el vinculo cercano de la sangre, y para el perpetuo, pacifico y tranquillo Estado de los Reinos y Sennorios sugetos tratado se de contraher en nombre del mismo Dios altissimo matrimonio entre nos y la Serenissima Princessa Donna Maria Infante de Espanna Hermana del dicho Serenissimo Rey de Espanna Cattholico y nuestra mui amada Prima, cuya conclusion esta y a tan adelante, que se trata, de las Capitulaciones y contratos dotales. Por tanto nos atros conforme a nuestro devido amor, reverençia y confianza de Hijo para con la dicha Mag. Cessarea mi Sennor y Patre amantissimo todo lo que en este negocio nos toca. Y por nuestra parte en razon de las dichas Capitulaçiones y conçiertos dodales se ha de tratar, determinar, concluir, y effectuar lo hemos remitido y cometido plenaria y absolutamente en el libre y paterno arbitrio, voluntad y potestad. Como todo elio motu proprio de nuestra cierta çiençia y animo bien deliberado, como con la viva voz, assi tambien por virtud de las presentes por escrito plenaria y absolutamente lo remitimos en el litre y paterno arbitrio, voluntad y potestad de la dicha Cessarea Mag. mi Sennor y Padre collendissimo. Conviene a saber los dichos Contratos y Convençiones dotales en quanto nos tocan y por nuestra parte pueden y deven tratarse, effectuarse y concluirse por si, o, por su Agente, Factor, Procurador, y Commissario a quien su Mag. en su propio nombre y por su parte tuviere por bien nombrar para el dicho negocio, o, para tratar le, determinarle, y concluirle por otro, y dar y conçeder al mismo Agente, Factor, Procurador y Commissario, o, a otro qualquiera amplo, pleno, y de qualquier manera especial y general poder y facultad con tal que no derogue al uno el otro ni al contrario, para que con el dicho Serenissimo Rey, Cattholico nostro mui amado Primo, o, con sus Embasadores, Procuradores, o, Commissarios, que tengan su complido y bastante Poder, pueda en noestro nombre convenir y capitular sobre los sponsalicios Arras, Dotte de qualquier calidat y cantidad que sea, Dotario antefato, bienes parafernales, o, de qualquier manera que se nombren y assegurar los Capitulos determinar y sennelar las donaçiones, propter nuptias, o, ante nuptias, y hazer, y mandar haçer todas y qualesquier escripturas publicas y particulares. Y assi mismo qualesquier instrumentos

mentos quarentigios ante Escrivano publico, y en amplissima forma con juramento renunciaçiones, promesas y otras Clausulas, y qualesquier stipulaçiones y convençiones guardar las y cumplir las, y prometer que nos otros y nuestros Herederos y Succçessores fiel y sinçeramente guardaremos y cumpliremos todas las dichas cosas y cada una dellas, y por todas y qualesquiera obligar nos. E hipotecar todos nostros vienes, y jurar, (si fuere necessario) en nuestra anima y haçer otro qualquiér honesto y liçito Juramento, y generalmente pueda y deva haçer, deçir, tratar, capitular, assentar y concluir todas las dichas cosas y cada una dellas, y las demas que en ellas y açerca dellas a su Mag. Cessarea, o, al Procurador, y Comissario en el suyo y nuestro nombre constituido pareçieren necessarias y convenientes, y que Nos mismo podemos y podriamos hazer, deçir, tratar, capitular, prometer, efetuar, y concluir, si a ellas nos hollassemos presente, aunque fueran tales que requieran mas espeçial poder del que por las presentes se declara (o, que no puedan haçerse sino es por nos mismo personalmente) Prometiendo por nuestra fee y palabra Real y Archiducal que perpetuamente tiendremos por grato, rato, y firme, y totalmente guardaremos y cumpliremos todo lo que por su Mag. Cessarea mi Sennor y Padre colendisimo o por su Agente, Factor, o, Procurador y Comissario en el suyo y nuestro nombre fuere determinado, ordenado, actuado, dicho, hecho, procurado, premetido, capitulado y concluso en las sobre dichas cosas. Y que en ningun tiempo, y por ninguna causa, razon, o pretexto alguno se contravendra en ellas, por nos otros ni por nuestros Herederos y Succcessores so especial hipoteca y obligation de totos y qualquier nuestros vienes havidos y por haver. Por testimonio destas Letras firmandas de nuestra mano y selladas con nuestro Sello pendiente. Dadas en Viena a once de Agosto del anno de mill y seisçientos y veinte siete, y de nuestro Reino de Ungria el Segundo. *Ferdinando* por mandado del Serenissimo Sennor el Rey A. M. DE MISEIN, sellado con su Real Sello,

Don Phelipe por la Gracia de Dios Rey de Castilla, de Leon de Aragon, de las dos Sicilias, de Hierusalem, de Portugal, de Navarra, de Granada, de Toledo, de Valencia, de Galicia, de Mallorça, de Sevilla, de Cerdena, de Cordova, de Corçega, de Murçia, de Jaen, de los Algarbes, de Algezira, de Gibraltar, de las Islas de Canaria, de las Indias Orientales y Occidentales, Islas y Terra fierme del mar Oceano, Archiduque de Austria Duque de Borgonnia, de Bravante y Milan, Conde de Abspurg de Flandes, de Tyrol, y Barçelona, Sennor de Viz Kaya y de Molina &c. Por quanto desseando para mayor servicio de Dios nuestro Sennor y ensalcamiento de su santa fee Cattholica y bien de la Christiandad, y que con nuevas y mas fuertes prendas de amor y amistad se estrechen y confirmen las de sangre y parentesco que ay entre Nos y el Serenissimo Emperador Ferdinando nuestro Tio, y que permanesca entre su Mag. Cessarea y nos, y nuestros Subcessores ha hermandad y buena correspondencia, que hasta aqui, y lo mismo entre nuestros Subditos y Vasallos, y por lo que conviene assegurar mas el sossiego y tranquilidad de la Republica Christiana, y la conservaçion della, con la benediçion de Dios, y de nuestro mui Santo Padre Urbano Octavo, y con su dispensaçion se ha tratado y trata, que la Sereniissima Infante Donna Maria mi mui chara y mui amada Hermana se desposse y casse segun y como la Santa Iglesia Romana lo ordena con el Sereniissimo Ferdinando por la Gracia de Dios Rey de Bohemia y Ungaria, de Croacia, Dalmacia, Archiduque de Austria, Duque de Borgonna, de Stiria, Carinthia y Wirtenberga, nuestro mui amado Primo Hijo Primogenito, Heredero del dicho Sereniissimo Emperador Ferdinando, y siendo conveniente capitular y assentar con el Conde de Franquenburg, Embajador en nuestra Corte del dicho Sereniissimo Emperador mi Tio y de su Consejo de Estado que se halla en ella con su poder legitimo, y del dicho Sereniissimo Rey de Bohemia y Ungria lo que a este intento convenga y fuere necessario en razon de la Dotte, Arras, y demas puntos concernientes, al dicho Casamiento. Es necessario dar mis vezes comission y poder aquien por mi y en mi nombre pueda intervenir a ello y obligarme al cumplimiento de lo que assise conçertare y capitulare. Por tanto en virtud de las presentes cometo y dox mi Poder y Comission quam cumplida y bastante se requiere de çierta çiençia y deliberada voluntad a Don Gaspar de Guzman, Conde de Olivares y Duque de San Lucar la Mayor, Comendador Mayor de Alcantara, de mis Consejos de Estado y Guerra, mi Cavallerico Mayor y Capitan General de la Cavalleria de Espanna y Gran Chanziller de las Indias, para que por mi y en mi nombre como yo mismo la pudiera haçer trate, capitule, convenga assiente y concluye lo tocante a los Capitulos Matrimoniales, y efectos del dicho Matrimonio y todo lo demas en qualquier manera conçerniente y que pudiere convenir para su efecto, y conclusion con el dicho Conde de Franquenburg, que como se ha dicho tiene Poderes legitimos de los dichos Sereniissimos Emperador y del Rey de Bohemia y Ungria su Hijo, y que pueda pedir y admitir las Condiçiones, Clausulas, Pactos, Posturas, Obligaçiones y Firmeras que le pareçiere y bien visto le fuere que para este efecto le hago, crio y constituyo mi Actor, Mandatorio y Commissario con libre general y pleniissimo poder y facultad, para que haga y pueda hazar en la dicha razon todo lo que yo mismo podrio, aunque sean tales las cosas que requieran especial, o espeçialissimima Comission, y de que se aya, o haviese de haçer especial, o expressa mençion, y prometo en palabra Real que abre pro rato, grato, y firme, cy aprobare y tendre por bueno lo que el dicho Don Gaspar de Guzman Conde Duque de San Lucar tratare, assentare, prometiere y concluyre, y que no yre ni vendre ni consentire yr ni venir contra alguna cosa, ni parte dello, si no antes lo loare, aprobare y ratificare de nuevo solemnemente siendo necessario. En testimonio de lo qual mande despachar la presente firmada de mi Mano, y sellada con mi Sello Secreto, y refrendada

dada de Don Juan de Villela, del mi Consejo de Estado y mi Secretario de Estado. Dada en Madrid a primiero de Septiembre de mill seisçientos y veinte y ocho annos

Yo el Rey.

Don Juan de Villela.

Sellado con el Sello Secreto de su Magestad Catholica.

Donna Maria por la Gracia de Dios, Infante de las Espannas, etc. Por quanto para mayor gloria y honra del serviçio de Dios Nuestro Sennor y ensalzamiento de su santa Fee Cattolica, y del bien de la Christiandad, se ha tratado y trata enter el Sereniſſimo Principe Philippe Quarto Rey de las Espannas mi Sennor y mi mui charo y mui amado Hermano, y el Sereniſſimo Emperador Ferdinando mi amado Tio, y con la Benediçion de Dios, y de nuestro mui Santo Padre Urbano Octavo y con su dispensaçion, que yo me despose y casse segun y como la Santa Iglesia Romana lo ordena con el Sereniſſimo Ferdinando Rey de Bohemia y Ungria, de Croaçia, Dalmaçia, Archiduque de Austria, Duque de Borgonna, de Stiria, Carinthia, Wirtemberga mi primo, Hijo Primogenito del dicho Serenisſimo Emperador Ferdinando, y por si en las dichas Capitulaciones, y Contratto, o en alguna parte dellas fuere necessario consentimiento mis, o alguna obligacion que yo deba, o pueda hazer assi consintiendo en el dicho Matrimonio, como tambien en los Contratos Matrimoniales, y en todas aquellas cosas en que estuvieren de acuerdo, y convenidos dichos Sennores Emperador y Rey: sea notorio y manifesto a todas que desde luogo y para entonçes consiento y apruebo todo lo que el Rey mi Sennore y mi Hermano assentare, conviniere, capitulare, y concertare en todo aquello que me atanne y toca y puede atanner y tocar, y me obligo de lo aprobar y ratificar siempre que me fuere pedido, y para mayor abundamiento en virtud de la presente Escriptura cometo, y doa mi Poder y Comisſion quan cumplida y bastantemente se requiere de çierta çiençia y deliberada voluntad a Don Gaspar de Gusman, Conde de Olivares, y Duque de San Lucar la Mayor, Comendador Mayor de Alcantara de los Consejos de Estado y Guerra del dicho Serenisſimo Rey mi Sennor, su Cavallerico Major y su Capitan General de la Cavalleria de Espanna y Gran Chanciller de los Indias para que por mi y en mi nombre como yo misma lo pudiera haçer, trate, capitule, convenga, assiente y concluya todo lo tocante a los Capitulos matrimoniales y efectos del dicho matrimonio, y lo demas que enqualquier manera convenga para su efeto y conclusion en todo aquello (que como dicho es) sea necessario mi consentimiento y mi obligaçion, con el Conde de Franquenburg Embajador del dicho Serenisſimo Emperador que tiene Poderes legitimos, assi de su Mag. Cessarea como del dicho Serenisſimo Rey de Bohemia y de Ungria para lo misſmo. Y para que pueda pedir y admitir las condiciones, clausulas, pactos, posturas, obligaçiones, y firmezas que le pareçieren y bien visto le fuere. Y especialmente para que dando me el Rey mi Sennor mi Hermano la Dotte y de mas cosas que estan convenidas y concertadas, pueda confessar, y confiesse, que yo estoy del todo satisfecha y pagada cumplidamente de toda la legitima Paterna y Materna, que me pertineçe y toca de los bienes libres que dejaron los Serenisſimos Principes Reyes mis Padres, y de la Dotte y alimentos que me deve o pudiere dever por quelquiera via el Rey mi Sennor mi Hermano su Corona cy Estado Real, como en mi nombre ha de renunciar todos los derechos cy acçiones que por esta causa me competan, cy pueden competer en qualquier manera que sea en favor del Rey mi Sennor y mi Hermano y de su Estado cy Casa Real, cy para major firmeza desta dicha renunciaçion y contrato, cy seguridad de que assi lo cumplire en todos tiempos pueda renunçiar y renunçie todas las leyes y derechos que en mi favor hablan, y por quanto yo soy menor de edad de los veinte y cinco annos que conforme a derecho son necessarios para la libre administraçion y disposiçion de los vienes en qualquier contrayente puedo el dicho Conde Duque jurar en mi anima que este contratto lo tendre por firme y valedero, y que nunca vendre contra lo assentado en lo contenido en el con todas las Clausulas y firmeças que fueren necessarias, que para todos los dichos efetos constituyo al dicho Conde Duque mi Actor, Mandatario, y Comissario, con libre general y plenisſimo poder y facultad, y para que haga y pueda haçer en la dicha raçon todo lo que yo misma pudiera aunque sean tales las cosas que requieran especial y expressa mençion, y prometo que haure por rato, grato y firme, y aprobare y tendre por bueno lo que el dicho Don Gaspar de Guzman tratare, assentare, prometiere y concluyere, y que no yre ni vendre contra alguna cosa ni parte dello, sino antes lo loare, aprobare y ratificare de nuevo solemnemente siendo necessario. En testimonio de lo qual mande despachar la presente firmada de mi mano sellada con mi Sello, y refrendada de Don Juan de Villela, del Consejo de Estado del Rey mi Sennor y Secretario de Estado. Dada en Madrida primo de Setiembre de mill y seisçientos y veinte y ocho annos.

Maria.

Don Juan de Villela.

Sellado con el Sello de sus Armas.

LOs quales dichos Poderes de sus Magestades Cessarea y Cattholica y del dicho Serenisſimo Rey Ferdinando, y de la dicha Serenisſima Infante Donna Maria estan bien y fielmente copiados, y los originales quedan en mi poder como se acostumbra de que hago fee, yo el suso dicho Don Juan de Villela del Consejo de Estado de su Mag. Cattholica y Secretario del, y en fee dello lo firme de mi nombre D. Juan de Billela.

Don Juan de Billela.

DJeweil wegen des Kriegs und andern gefährlichen Lauf die Weg allenthalben unsicher, als habe Ihre Kayserl. Majestät Unsern allergnädigsten Herrn ich diese mit Fleiß selbst collationirte Abschrifft

Abschrifft von denen obgedachten Heyrath-Capitulationen und vier Plenipotentzen allerunterthänigst zu senden und das Original bis auf sichere und friedlichere Zeiten, oder auf fernern Höchstgedachter Kayserl. Majestät Allergnädigsten Befelch bey mir behalten und zu dessen Zeugnüß und warer Urkund disse wenige Zeil von meiner eigenen Hand hiebey setzen, mich unterschreiben und es mit meinem angebohrnen Pidrschafft verfertigen wölln. Beschehen in Madrid, den 11. Septembris, des 1628. Jahrs.

Franz Christoph Kheuenhüller,
Graf von Franckenburg.
(L. S.)

CXIII.

Bündniß zwischen Kayser Ferdinando II. und König Philippo IV. in Spanien auf 6. Jahre, wider König Gustavum Adolphum in Schweden und dessen Adhærenten d. d. 14. Febr. An. 1632.

IN nomine & ad majorem gloriam S. S. & individuæ Trinitatis. Fœdus pro Conservatione S. R. Imperii & Confœderatorum. Quandoquidem omnium totius Christiani Orbis Principum & Rerum publicarum cum primis interest, S. R. Imperium (quod sine controversia inter omnia totius Christianitatis Regna dignitatis prærogativam obtinet, & bellicosarum Gentium robore excellit, cujus etiam excellenti virtute per octingentos & amplius annos Christiana res, tam barbarorum populorum obsistendo furori, quam Christianorum Principum moderando concordiam præclare floruit) suo in statu ac pristina dignitate conservari. Ideo Fœderis hujus finis esto, jam dicti S. R. Imperii, ejusque Capitis, Romanorum scilicet Imperatoris, nec non Electorum, Principum statuumque universorum, qui se abhoc Imperii corpore non sponte sua separaverint, L. L. quoque ac Constitutionum, atque imprimis Pacis publicæ ac Confœderatorum omnium conservatio, nec non vi vel fraude occupatorum recuperatio & in integrum restitutio. Idcirco confœderati Auxiliatoresque obligati sunto, conjunctis armis atque Consiliis Gustavum Adolphum, Regem Sueciæ, una cum eidem adhærentibus exteris, ex omnibus S. R. Imperii Ditionibus profligare, eorundem autem Confœderatos in Germania ad deponendum arma, seque Cæsareæ Majestatis obedientiæ submittendum cogere, atque ut omnia per vim & metum erepta, in pristinum statum restituantur, qui fuit, priusquam dictus Sueciæ Rex bellum in Germaniam moveret, armis compellere, sic tamen, ut nihilominus interim ac durante hoc bello, justis Pacis Tractationibus & Conventionibus, accedentibus Fœderatorum suffragiis, semper locus sit.

Quod ad res Italicas pertinet, Pax Ratisbonæ cum Franciæ Rege inita norma erit, secundum quam omnes Italiæ Principes, S. R. Imperii Feudatarii, non minus quam Germani ejusdem Imperii Ordines & status, siquidem in suæ Majestatis devotione perseveraverint, nec ejusdem S. R. Imperii hostibus quomodolibet se coujunxerint, Confœderatorum auxiliis in suis Provinciis, Juribus & Privilegiis conservabuntur, si quis eis vim fecerit, pro hoste habeatur, qui autem Vasalli Imperii non sunt, sed tantum fœderis hujus socii, a reliquis Confœderatis, modo infra scripto, Confœderatorum armis & auxiliis defendentur.

De Roetis & Curiensis transitus liberatione, ea quæ Ratisbonensis Pacis Tractatione bona fide conclusa jamque executioni mandata fuerunt, sancte observabuntur, si quid secus fiat, unde S. Imperio, ejusque statibus cæteris Confœderatis periculum creetur, Confœderatorum armis prohibeatur.

Fœderis hujus Romanorum Imperator Caput erit, qui statibus Imperii fidelibus tanquam membris suis in ejusdem corporis compagem assumptis, cum domo sua, atque imprimis, Charissimo Nepote & Affine suo, Philippo IV. Hispaniarum Rege Catholico, hoc Fœdus ad sex annos init: sic ut S. Cæsarea Majestas ad minus triginta millia peditum, & octo millia equitum, Hispaniæ Rex autem, viginti & unum millia peditum, & quinque millia Equitum, cum omnibus ad justam expeditionem necessariis, habere teneantur. Qui porro aliorum Regum, Principum & communitatum Fœderi huic nomen dare voluerint, cum S. Cæsarea Majestate, tanquam Fœderis hujus Capite, intervenientibus cæterorum Confœderatorum Oratoribus vel Residentibus, de auxiliorum proportione tractabunt, quæ & ipsi præstare tenebuntur & quibus ipsis reciproce succurrendum erit: Qui tamen ad minimum sibi polliceri poterunt, quod duplo majoribus copiis a Confœderatis juvabuntur, quam quas ipsi ad hoc fœdus collaturi sunt,

Contributiones Confœderatorum exhibeantur in milite aut pecunia, prout inter Partes Confœderatas, juxta temporis & necessitatis exigentiam, & pro re nata tunc convenerit, & si quidem in pecunia, tum pro quolibet milite, (Colonellis, Capitaneis & Officialibus promiscue comprehensis) quatuor aurei, singulis mensibus numerentur, quolibet aureo ad decem Realos computato & in moneta Germanica, ad centum Cruciferos, Italica centum solidos, in Belgica, quinquaginta Stufferos, pro quolibet autem equite duplex portio.

Tormentorum præterea unusquisque, pro copiarum numero, congruentem apparatum, aut si id ob loci longinquitatem commode fieri nequeat, tantum pecuniæ præstare teneatur.

Quodsi in alicujus ex Confœderatis propriis Ditionibus bellum geri continget, non minus tamen Confœderatorum sumptu, Miles auxiliarius pro cujusque rata alendus & sustentandus erit, Confœderatos diversos eodem tempore, a diversis locis itidem diversis fortè infestari contingat, cum Caput Fœderis, intervenientibus Oratoribus & Consiliariis Confœderatorum, unicuique Sociorum requirenti, pro sua necessitate Copias, quas præsens rerum status permiserit, proportionaliter (præter proprias, quas eo casu non tenebitur Fœderi submittere, sed durante sua offensione sibi applicare poterit) submittet.

Director Exercituum & armorum in Germania erit ipse Imperator, & post eum is, qui pro tempore

juſſu Majeſtatis ſuæ Exercitui præerit, ſi vero Bellum in Provinciis Regis Hiſpaniæ, vel aliorum exterorum Confœderatorum gerendum eſſet, tunc Rex, ſeu Princeps Confœderatus in ſua Provincia & Regione, ſine præjudicio generalis Directorii Cæſareæ Majeſtati, tanquam Fœderis hujus Capiti debiti, militiæ directorium ſuſcipiet.

Finito ſexennio, ſiquidem (quod minime ſperandum) Pax obtenta nondum fuerit, Fœdus hoc, Partium conſenſu, ad aliud tempus prorogetur. Sed & ſi intra illud ſexennium Bellum fuerit confectum, nihilominus tamen ad finem usque illius ſexennii, pro majori Pacis ſtabilimento & Confœderatorum cautione, Fœdus continuabitur, ita tamen, ut Pace parta Exercitus dimitti poſſint, iterum a Confœderatis cogendi, ubi neceſſitas poſtulaverit. Si Confœderatorum aliquem, durante Fœdere, ab alio quocunque aut eſſet hujus (quod quidem minime ſperandum) Fœderis ſocio in ſuis Regionibus, aut Provinciis nec non Juribus, Libertatibus, vel Privilegiis, contra jus infeſtari vel opprimi contingeret, Confœderatorum omnium ope & Conſilio, prout ſuperius expreſſum, vel deinceps conventum fuerit, defendetur ac reſtituetur, & ad minus quidem duplo majoribus auxiliis, quamque ipſe ad hoc Fœdus contulerit. Excepto Rege Catholico, qui, ſi amplius fieri commode non poterit) contentus erit paribus auxiliis ab ipſo promiſſis.

Quod ſi vero inter ipſos Confœderatos prius deducetur, qui operam dabunt, ut inter eos controverſiam amicabili compoſitione ſiniant, ſi id non poſſint, qui injuriæ cauſam dediſſe videbitur pro hoſte habebitur.

Itidem ſi durante hocce Fœdere aliquis de novo ſe ſe cum ſtatibus Hollandiæ colligaverit, novaque & ampliora, quam hucusque auxilia directe vel indirecte quomodocunque illis ſubminiſtraverit, ſimiliter pro hoſte habeatur. Invitantur vero ad hoc fœdus ineundum omnes Reges, Duces, Principes & Respublicæ Chriſtianæ, ſic ut quicunque eo contineri & gaudere voluerint, nomen ſuum, ante proximum Pentecoſtes feſtum, vel circiter, ubi locorum diſtantia aliquando longiorem moram requirere videbitur, apud Cæſarem profiteantur, cum ſolenni ſponſione, ſe omnia & ſingula, hoc Fœdere contenta, ſancte atque inviolabiliter, ſine fraude doloque malo, obſervaturos, neque ſine Confœderatorum omnium conſenſu ac voluntate, ante præſtitutum tempus, a Fœdere hoc receſſuros Habebuntque Confœderati omnes, quamdiu hoc Fœdus duraverit; Oratores ſuos, aut Reſidentes, pleno Mandato inſtructos in Aula Cæſarea, ut de occurrentibus quibusque cum ipſis tractari queat, nec longinquis miſſionibus tempora rerum agendarum dilabantur. Pro quorum omnium robore & inviolabili obſervantia S. Cæſarea Majeſtas ex ſua parte, haſce tabulas Fœderis, ſua manu ſubſignavit, & Cæſarei ſui ſigilli appoſitione munivit, ex parte vero Regis Catholici, interim dum ipſe Rex manus & ſigilli ſui robur, itidem ſicuti jam ante conventum, huc apponat, Miniſtri dicti Regis, vigore Plenipotentiæ ſuæ, videlicet ejusdem ad Aulam Cæſaream Orator tit. N. Marchio Cadero Jacobus Bruncau ſimiliter ſubſcripſerunt, ſuisque ſigillis confirmarunt.

Quæ quidem deinceps ab omnibus & ſingulis, qui nomen ſuum profitebuntur eodem modo, ſingularibus ſuper hoc confectis Inſtrumentis, ſubſcribendo & ſignando ſtabilient. Datum Viennæ, d. 14 Feb. 1632.

CXIV.

Receß derer bey der Kayſerlichen unter dem General Wallenſtein ſtehenden Armee befindlichen Officiers, daß ſie bey nur gedachtem ihren General Gut und Blut zuſetzen wollen, d. d. 12. Jan. An. 1634.

Zu wiſſen hiemit, und in Krafft dieſes: Demnach Wir unterſchriebene ſämbtliche Generaln, Officirer, und andere der Regimenter Commendanten, gewiſſen Nachricht bekommen, was geſtalt der Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Albrecht, Hertzog zu Mechelburg, Friedtland, Sagan und Großglogaw, ꝛc. wegen vielfältiger empfangener Diſgusti, Ihro zugezogener hochſchmählichen Injurien und wider Sie angeſtellte Machination, ſowohl verweigerter nothwendiger und uncörperlicher Vnterhaltung der Armade, die Waffen zu quittiren, und ſich zu reteriren gäntzlich entſchloſſen, und aber Wir, in Erwegung, daß durch ſolche Ihrer Fürſtlichen Gnaden vorhabende Reſignation nicht allein Ihrer Kayſerl. Mayeſtät Dienſt, das bonum publicum und die Kayſerl. Armade leyden, gar unfeilbahr zu Grund gehen, beſondern Wir auch ſämptlichen einiglich, inſonderheit, als die Wir Vnſere anietzo Hoffnung gnädiger Erkäntnüß Vnſerer trewen Dienſte iederzeit zu Ihrer Fürſtlichen Gnaden ſetzen, auf deroſelben Fürſtliche Parola, in Hoffnung künfftiger Recompens und Ergötzlichkeit, all vnſer Vermögen ſambt unſern Leben trewhertzig dargeſtellet, wann Wir dergeſtalt Ihrer Fürſtlichen Gnaden Patrocinii, vnd allzeit geſpürter gnädiger Vorſorg beraubet werden ſolten, in euſerſte Ruin und Verderben gerathen würden, deſſen vns auch keine andere Hoffnung machen dürffen, Inſonderheit wann Wir (aller vielfältigen deßwegen vorgegangenen Exempeln zugeſchweigen) vns allein auf die unlängſt von Herrn Queſtenburg alhier producirte Keyſerliche Inſtruction und deren Inhalt reflectiren, ſolches alles mit höchſtbeſtürtzten Gemüth vernommen, Sondern auch nicht unbillig vnſern und der gantzen Armada gäntzliche Zerrüttung vnd Vntergang zu verhüten, Ihrer Fürſtl. Gnaden Reſignation vns allen vnd vnſern armen Soldaten über die Köpff ſchwebende Noth, Elendt und Ruin vnterthänigſt durch Herrn Feldt-Marſchall von Illo, vnd demſelben adjungirte vier Obriſten als Herrn Obriſter Morwald, Bredaw, Loſi und Hennerſam remonſtriren, und darauf dergeſtalt vns nicht zulaſſen, ſondern weiters mit Ihrer Fürſtl. Gnaden Hold, Protection und Väterlichen Vorſorge uns beyzuwohnen ſöhnlichen bitten und erſuchen laſſen. Ihre Fürſtl. Gnaden auch letzlich auff vnſer vnnachläßiges ſöhnliches Flehen und Bitten Ihre zu mehr berürter Reſignation ſtattliche außgeführte ſehr bewegliche Motiven ſo weit zurücke geſetzet, daß ſie noch eine Zeitlang, damit ſie ſehen was vor Mittel zur Unterhaltung der Armada

da geschaffet werden möchten, bey uns zu verbleiben, und ohne vnser ausdrückliches Vorwissen und Willen von vns und der Armade sich nicht zu begeben gnädig sich resolviret, als thun wir auch hingegen vns sämptlich und ein ieglicher insonderheit, kräfftigster und beständigster Form Rechtens und an statt eines Cörperlichen Eydes verpflichten, bey hochgedachter Ihrer Fürstl. Gnaden dißfals erbar und getrew zu halten, auf keinerley Weise vns zu separiren zu lassen, besondern alles dasselbige, so zu Ihro und der Armada Conservation gereichet, neben Ihrer Fürstl. Gnaden höchster Möchlichkeit zu befördern, und bey, neben und für dieselbe alles das vnser, biß auf den letzten Bluts-Tropffen vngespart aufzusetzen, wie wir dann auch, im Fall einer oder der ander vnsers Mittels diesem zuwider handeln und sich absondern wolte, sämptlich und ein ieder insonderheit, deme oder dieselbe, wie Trewlose Ehrenvergessene Leuthe, zu verfolgen, auch an dessen Haab und Güthern, Leib und Leben uns zu rächen schuldig und verbunden seyn sollen und wollen. Solches alles Erbar und ohne alle Gefehrde aufrichtig zu halten, haben wir zu mehrer Bestätigung dieses eygenhändig vnterschrieben vnd besiegelt. So beschehen im Haupt-Quartier Pilsen, den zwölfften Januarii, Im Jahr 1634.

CXV.

Kayser Ferdinandi II. Patent an alle hohe und niedrige Kriegs-Officiers, auch gemeine Soldaten, die Absetzung des Hertzogs von Friedland, oder Kayserlichen General-Obristen Feld-Hauptmanns von Wallenstein, betreffend, d. d. 24. Jan. Anno 1634.

Wir Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, &c. König, &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, &c. Graf zu Tyrol, &c. Entbieten N. und N. allen vnseren General-Leütenambter, General-Feldmarschalchen, und andern General-Befelchshabern, wie auch allen Obristen, Obristen Leütenambten, Obristen-Wachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, allen nachgesezten Hohen und niedern Befehlchshabern, zu Roß vnd Fuß, wie die Nahmen haben mögen, vnsere Keyserliche Gnad und alles Guts. Vnd geben Euch hiemit sampt und sonderlich zu vernehmen, demnach Wir aus hochwichtigen vnd dringenden Vrsachen, mit vnserm gewesenen General-Obristen Feldt-Hauptmann eine Enderung vorzunehmen bewegt worden. Was massen Wir eine sonderbahre hohe Notturfft zu seyn erachtet, solches unserer Kayserlichen Armade, und allen deroselben hohen und niedern Officirern und Befelchshabern, auch Soldaten insgemein zu notificiren, vnd offentlich zu verkündigen. Entlassen auch dieselbe hiemit aus Kayserlicher Macht, aller Obligation, mit welchen dieselbe, erst dachten General verbunden gewesen. Ordnen und setzen hingegen, daß sie vnserem General Feld-Leutenambt, dem Wohlgebohrnem vnserem lieben getrewen, Grafen Matthiæ Gallas, &c. entzwischen und so lang, biß wir erstgedachtes Generalat wiederum bestellen, welches dann förderlich solle geschehen, allen gebührenden Respect, Folge und Gehorsam leisten sollen, nicht weniger als Ihr einen von uns bestelten Kriegs-General, oder General-Leutenambt zu leisten schuldig und verbunden seyd, ohne einige Weigerung oder Verhinderung, als lieb einem jedwedern vnter euch ist, vnsere schwere Vngnad, vnd dabey in Rechten ausgesetzte Straff und Poen, zu entfliehen. Ob wir auch zwar vernommen, daß etlich vnser Kriegs-Obristen und Officirer, bey dero den Eilfften Januarii diß Jahrs zu Pilsen angestelten Versamlung etwas weit gegangen, und mehr, als von Rechts wegen gebührt, sich eingelassen. Wir aber darbey so viel befinden, daß ihnen ein anders eingebildet, vnd vortheilhafftiger Weiß vorgehalten, als es billig bey der mit Eydt und Pflichten vns so hoch verbundenen Soldateſca geschehen sollen. Als thun Wir uns, damit deswegen niemand zu unverantwortlichen verzweiffelten Consiliis sich verleiten lasse, hiemit allergnädigst erklären, alles was disfals vorgangen, nachzusehen und gantz zu vergessen, ausserhalb daß wir aus solchem Perdon, neben dem General noch zwo andere Personen wollen ausgeschlossen haben. Als welche, wie wir berichtet seyn, so sich zu diesem Werck, als Redelsführer vor andern gebrauchen lassen. Es seyn auch vnsere Hohe und niedere Befelchshaber und andere Soldaten versichert, wie Wir bißhero vnsere Kayserl. Gnad und Danckbarkeit gegen alle diejenige, so vns trewlich gedienet, der gantzen Welt bekant gemacht, wir auch ins künfftig, so viel uns immer müglich und erschwinglich seyn wird, an uns nichts werden ermangeln lassen. Wie wir auch ohne das dahin beflissen seyn, daß an nothwendigem Proviant und Vnterhaltung vnsers getrewen Kriegs-Heers nichts ermanglen: Sondern mit aller Nothwendigkeit versehen werden sollen. Denen wir auch sonsten zu Keyserlichen Hulden und Gnaden allezeit wohlgeneigt verbleiben. Damit auch dieses vnser Keyserl. Patent zu eines iedwedern Wissenschafft desto eher gebracht werde, und die Zeit anitzo nicht erlieden wollen, hiervon viel unterschiedliche Exemplaria zu machen. Als wollen wir, daß denen von obgemeldtem vnserm General-Feld-Leutnambten, Grafen Gallasen, diesem vnseren Original nach transumirten, vnd von ihnen unterzeichneten Copiis, gleicher Glaub und Credit, als dem von uns selbsten unterzeichneten und sigillirten Original, von jedwedern geben werden solle. Das ist unser ernstlicher Will und Meynung. Geben in unserer Stadt Wien, den vier und zwantzigsten Januarii, Anno Sechzehen hundert vnd vier und dreyßig, vnsers Reichs des Römischen im funffzehenden, des Hungarischen im Sechzehenden, des Böhmischen im Siebenzehenden Jahrs.

Ferdinand.
(L.S.)

CXVI.

CXVI.

Kayſers Ferdinandi II. Mandatum **an alle hohe und niedere** Officiers, **auch gemeine Soldaten bey der Kayſerl.** Armée, **daß ſie dem Hertzog von Friedland nicht weiter** pariren, **ſondern ſich an innen benannte** Generals-Perſonen **halten ſollen,** d.d.18 Febr. An.1634.

WIr Ferdinand ꝛc. Entbieten N. allen und jeden unſerer Kayſerlichen Armada, General-Leutenant, Feld-Marſchalcken, Feld-Zeugmeiſtern, Feld-Marſchalck-Leutenant, Feld-Wachtmeiſtern, Oberſten, Oberſten-Leutenanten, Oberſten-Wachtmeiſtern, Rittmeiſtern, Hauptleuthen, Fähndrichen, und allen andern nachgeſetzten Officirern und Befelchshabern, wie auch allen gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß unſere Kayſerliche Gnad, und alles guts, und ſtellen in keinen Zweiffel, es werde Euch ſamt und ſonders, ja männiglichen wohl bekannt ſeyn, was maſſen Wir ſo wohl zuvor, als bey unſer Kayſerlichen Regierung, unſeren geweſenen Feld-Hauptmann den von Friedland, mit allerhand Gutthaten, Gnaden, Freyheiten, Hochheiten und Dignitäten (als nit bald einem Menſchen ſeines Stands gleich geſchehen) begabt und gezieret haben, welchergeſtalt aber derſelbige aus boßhafften Gemüth, und ohne Zweiffel längſt zuvor gefaßtem Vorſatz, wie dann ſolches die bißhero geführte Actiones augenſcheinlich nunmehr zu erkennen geben, neulicher Zeit den nechſtverwichenen 12ten Monaths-Tag Januarii eine gantz gefährliche, weit ausſehende Conſpiration und Verbündniß wider Uns und unſer Hochlöbliches Hauß anzuſpinnen ſich angemaßt, und durch allerhand falſche erdichtete Einbildungen und Verkleinerung unſerer Kayſerlichen Perſohn, ungleicher eigenſinniger Ausdeutung unſerer Inſtruction, welche doch allerdings auf geweſenen unſers Feld-Hauptmanns eigene Diſcretion geſtellt geweſen, die unſerer Kayſerl. Armada zugethanen Obriſte meiſtentheils ſolche Verbündniß zu underſchreiben angeleytet und verführet hat, weil aber die in ſolcher nichtigen Verbündniß, welche wir auch alſo ohne das ipſo jure unbündig, ungültig und null erkläh-ren, caſſiren und aufheben, angezogene und unbegründete Urſachen, der offentlich am Tage liegenden Wahrheit ſelbſt zuwider lauffen, indeme Wir beſagten unſerm Feld-Hauptmann einige Injurien nicht zugefüget, ſondern vielmehr, wie obgemeldet, mit allen hohen Kayſerl. Gnaden entgegen gangen, auch einige von Ihm angegebene Imagination gegen demſelben, wie wir ſolches mit GOtt bezeugen können, Uns in unſern Sinn und Gemüth nit kommen iſt, darneben aber dieſe gewiſſe Nachrichtung erlangt, was maſſen derſelbe Uns, und Unſer Hochlöblich Haus von unſeren Erb-Königreichen, Land und Leuten, Crohn und Scepter ihme ſelbſt Eydbrüchiger Weiß zuzueignen vorhabens geweſen, und zu ſolchem Ende unſere getreue General-Obriſten und Officirer ihme anhängig machen, und dieſelbigen zu ſeinem boßhafftigen Intent gebrauchen, und dadurch um Ehr und Reputation bringen wollen, unſerer getreuen Diener Güter anderwerts zu verwenden gelüſten, ja Uns und ietzt gemeldtes Hochlöbliches Hauß gäntzlich außzurotten ſich vernehmen laſſen, und ſolche ſeine meyneidige Treuloſigkeit, und Barbariſche Tyranney, dergleichen nicht gehöret, noch in ſcriptis zu finden iſt, zu vollziehen ſich äuſſerſtes Fleiſſes bemühet hat; Als ſind Wir, äuſſerſter Noth halber, zu Verſicherung unſer und unſeres Hauſes getrungen worden, mit demſelben eine Veränderung vorzunehmen, haben demnach ſolches alles euch hiermit zur Nachrichtung und Wiſſenſchafft weiter andeuten wollen, mit dem gnädigſten Befehl, daß Ihr inmittelſt, biß Wir Unß wegen anderwerts Beſtellung eines General-Feld-Hauptmanns, ſo doch mit dem ehiſten, als immer müglich, geſchehen ſolle, reſolviren, denen Würdigen, Hoch- und Wolgebornen Unſern lieben getreuen, Matthia, Grafen Gallas, General-Feld-Leutenant, Johann, Grafen von Altringen, unſern General, Feld-Marſchalck: Don Balthaſar de Marradas, unſers Erb-Königreiches Böhem Generaln, und Franciſco Octavio Picolomini, und Rudolphen von Colloreden, Grafen zu Waldſee, auch beyden unſeren Generaln-Feld-Marſchalln und anderen unſeren getreuen ihnen nachgeſetzten Generaln, ꝛc. Officirern, allen ſchuldigen Gehorſam leiſten und erweiſen, und derſelben Ordinantzen nachkommet und gelebet, und euch verſichert haltet, daß, da wir biß dato, unſer Kayſerl. Armada zu gutem, viel anſehnliche Summen Geldes beſagten unſeren geweſenen Feld-Hauptmann hergeben, daß wir auch hinfüro auf alle Mittel und Weg bedacht wollen ſeyn, wie wir euch ſammt und ſonders nicht allein erhalten, und mit ehiſtem belohnen, ſondern auch mit Kayſerl. Gnaden verſehen mögen, deſſen ihr denn euch gewiß zu getröſten habt, und ſeynd euch ꝛc. Datum Wien, den 18. Febr. 1634.

Ferdinand &c.

CXVII.

Kayſers Ferdinandi II. Patent **an alle Chur-Fürſten und Stände des Reichs, daß er ſeinen Herrn Sohn, König** Ferdinandum **in Hungarn und Böhmen, zum** Generaliſmo **über ſeine Armeen im Röm. Reiche ernennet,** de Anno 1634.

WIr Ferdinand II. Entbieten N. N. allen und jeden unſern und des Heiligen Reichs getreuen, gehorſahmen Churfürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Land-Marſchallen, Land-Haupt-Leuten, Land-Vögten, Haupt-Leuten, Bitzthumben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Ambt-Leuten, Land-Richtern, Schultheiſſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſten allen andern unſern und des Reichs, auch unſer Erb-Königreiche, Fürſtenthumbe und Lande, Underthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Weſens die ſeyn, denen dieſer unſer Kayſerlicher Brieff oder glaubwürdige Abſchrifft davon vorkombt, oder damit erſucht, oder vermahnet werden, Unſeren Freund-Vetter-Schwäger- und

und Väterlichen Willen, Kayserliche Gnad und alles Gutes, Hoch- und Ehrwürdige, auch Durchleuchtige, Hochgebohrne, liebe Freund, Neven, Oheimb, Vetter, Schwäger, Sohn, Chur- und Fürsten, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsahme, liebe Andächtige und Getreue, E. L. L. A. A. und Euch ist unverborgen, daß, ob wir wohl von Anfang unserer angetretenen Kayserlichen Regierung, darein Uns der Allerhöchste, vermittelst ordentlicher Wahl der sämptlichen Churfürsten gnädiglich gesetzt, aus angeborner Lieb und Zuneigung, so Wir zu dem Heil. Römischen Reich Teutscher Nation, unserm geliebten Vaterlande, je und allezeit getragen, und noch tragen, und nichts mehrers angelegen seyn lassen, als wie die darinn nach und nach entstandene gefährliche Kriege gestillet, und dasselbige wieder in friedlichen ruhigen Stand gesetzt, die sämtliche Churfürsten und Stände des Reichs, und andere desselben zugethane Glieder und Mitt-Verwandten bey ihrem Haab und Gütern, Ehr, Dignitäten, hergebrachter löblicher Libertät und Freyheit erhalten, aller Dominat ausländischer und fremder Potentaten, und Nationen von demselbigen abgewendet, und die bey der so viel hundert Jahr continuirten schönen Harmonia, welche unsere fromme geehrte Vor-Eltern auf Uns transferiret, auch ins künfftig unverändert conservirt, weiter fortgepflantzet und bestättiget werden möge; Inmassen solches unsere Actiones und Consilia, die underschiedliche vorgehabte und angestellte Tractaten gethane ansehenliche und kostbahre Absend- und Schickungen, auch in eygener Persohn, mit mächtigen grossen Spesen und Außgaben, übernommene Reysen, und gehabte Zusammenkünfften mehr alß überflüßig bezeugen, und zu erkennen geben, daß Wir doch an dieser unserer friedfertigen wohlgemeynten Intention, durch unsere und des Heiligen Reichs offene Feind, Rebellen und Wiederwärtige, welche je und allezeit mit ihren gefährlichen weit außsehenden Machinationibus die friedliche Rathschläge und Consilia zu unterbrechen, und zu zerstreuen sich bemühet, mercklich seyn gehindert, und an Erlangung obangedeuten dem Heiligen Römischen Reich so nützlichen Intent retardiret und aufgehalten seyn worden, dazu noch dieses kommen, daß unser gewesener Feld-Hauptmann, der von Friedtland an Uns Vieneydig worden, und, unter dem Schein des Friedens, andere falsche Consilia und gefährliche Verräthereyen practiciret, ja uns, und unser Hauß umb Crohn, Scepter, Land und Leuthe bringen wollen, dannenher wir verursachet worden, die Execution gegen denselben vorzunehmen, massen solches mit ehistem Männiglich zur Nachrichtung an Tag gegeben werden soll. Wie wir aber deswegen von unseren aufrichtigen, dem gantzen Heiligen Reich, und allen dessen zugethanen Ständ und Gliederen zum besten gemeinten friedfertigen Consilien keines weges außsondern denselben vielmehr beständig nachzusetzen gäntzlich resolviret und entschlossen seyn, also und weil dargegen die Friedhäßigen und Wiederwärtigen noch immerzu den Waffen inhæriren, und ausser etlichen wenigen, daß sie einen schlechten Lust zum lieben Frieden haben, sich erzeigen, so seynd wir abermahls genöthiget worden, auch unsers Theils zu Rath und Erhaltung unserer und des Reichs Hochheit, Restitution und Wieder-Einführung der getreuen, gehorsahmen Churfürsten und Stände, in ihre Churfürstenthumben und Länder, und zu Conservation derselben, auch unserer selbst eigenen Erb-Königreichen, Land und Leuth in nothwendiger Gegen-Verfassung, dessen wir doch viel lieber entübriget seyn wolten, zu verharren, haben auch zu dessen Behuff, bey unserer Kayserlichen Armada ein ander Haubt, alß den Durchleuchtigen Fürsten und Herrn, FERDINANDUM III. zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyr, Cärndten, Krayn und Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Marggrafen zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Grafen zu Habspurg und Tyrol, ꝛc. Unsern freundlichen geliebten Sohn, in Ansehung der von ihrer löblichen und bekanndten Königlichen Tugenden, und Heroischen Qualitäten, und zu Wiederbringung des hochgewünschten Friedens tragenden rühmlichsten Gemüths, und verspührten Eiffers Freund-Väterlich bestellet und verordnet. Ob wir Uns nun zwar hierauf gnädigst versehen, es werden sich die von Uns abgewichenen Stände im Reich bey dieser unserer Bestell- und Verordnung, da gemelter von Friedtland, wieder welchen hiebevor so vielfältige Klagen und Beschwerden von denselben einkommen, auß dem Wege geräumet, sich näher zum Ziel legen, und daß ihre Gemüther zum Friede rechtschaffen geneigt, mehrers scheinen lassen: So haben Wir doch bey nechster Belägerung der Stadt Regenspurg, und was seithero bey Donawerth und Nördlingen vorgangen, in der That erfahren, daß man sich mit dem Außländischen Kriegs-Volck unseren und des Heil. Reichs offenen Feinden gar zu sehr vertieffet hat, welcher gestalt aber gleichwohl besagtes unseres freundlichen geliebten Sohnes des Königs zu Hungarn und Böhmen L. auß vor angedeuteten friedfertigen Gemüth mit gedachter Stadt Regenspurg einen gantz glimpflichen Accord eingegangen, solches ist nunmehr hoffentlich männiglich bekannt, und Reichs-kundig. Demnach Wir aber auch jetztbesagtes unsers freundlich geliebten Sohnes des Königes zu Hungarn und Böhmen Liebd. mit und neben vor angedeuteter aufgetragener und anvertrauter Administration unserer Kayserlichen Waffen unsere fernere Kayserliche Vollmacht, doch mit gewisser Maaß und Weiß, ertheilet haben, daß Ihr L. auch mit andern von Uns abgewichenen Ständen, welche sich deßhalben bey Dero zu rechter Zeit anmelden werden, wegen Erlangung ihrer Außsöhnung Handlung pflegen, und wann sie sich accomodiren, dieselbe, im Nahmen unser, in Schutz und Schirm aufnehmen, auch, wie andere getreue Reichs-Stände durch unsere Kayserliche Waffen wieder alles feindliche Beginnen, vertheidigen mögen, welche auch darauf ihrer vorgehabten Privilegien, Freyheiten, wie auch des Religion- und Prophan-Friedens zu geniessen, und sich deren zu erfreuen haben werden.

Damit nun unsere und des Heil. Reichs offene Feinde, wiederwertige, und sonsten friedhäßige Leute nicht Ursach haben, mit Ertichtung ungleicher Einbildungen und Persuasionen E. L. L. A. A. und Euch zu anderen wiedrigen Gedancken zu bewegen,

alß haben wir eine erheischende Nothdurfft zu seyn erachtet, hiemit nicht länger inne zu halten, sondern E. L. L. A. A. und Euch vorangedeutete unsere Bestell- und Verordnung auch ertheilte Vollmacht, vermittelst dieses unsers offenen Patents hiemit anzudeuten, und zu wissen zu machen, und dieselbe dabey zu versichern, daß besagten Unsers freundlichen geliebten Sohnes, des Königs zu Hungarn und Böhmen L. bey solchem aufgetragenen und anvertrauten hohen Ambt und Befelch alle getreue Stände des Reichs bey den vorfallenden Begebenheiten, nach äusserster Möglichkeit wieder die Feindes Gefahr Hand zu haben, zu schützen, und zu retten, ihr angelegen seyn lassen werden, und daß wir bey dieser unserer Bestall- und Verordnung nichts anders, als die würckl. Beruhigung des gantzen H. Röm. Reichs, Beförderung desselben Wohlstands, Aufricht- und Stabilirung eines redlichen erbahren Friedens suchen und begehren thun. Gesinnen demnach und ermahnen E. L. L. A. A. und Euch hiemit Freund-Vetter- Schwäger- Väterund gnädiglich, den andern und Unsern aber ernstlich befehlend, daß sie vorgemeldtes unsers freundlichen geliebten Sohnes, des Königes zu Hungarn und Böhmen L. vor Unsern Kayserl. bestellten höchsten Generalen erkennen, halten, und ehren demselben uff erheischenden Nothfall mit Munition, Victualien und andern erforderten Kriegs-Nothwendigkeiten alle mügliche Hülffe, Assistentz und Beysprung leisten, auch sich also bezeigen und erweisen, wie es gegen einem solchen Haupt, bey Führung Unserer Kayserl. Waffen, sich gebühret und eygnet, das ist an ihm selbst recht und billich, Ew. L. L. A. A. und ihr verbringet hieran unsern gnädigsten Willen und Meinung, denen Wir, ꝛc. Gegeben zu Wien, Anno 1634.

CXIIX.

Special-Recess zwischen Kaysers Ferdinandi III. und der Königin Christinæ in Schweden bey dem Friedens-Congress zu Oßnabrück befindl. Gevollmächtigten, die Evacuation derer von den Schweden besetzten Oerter und ihre Satisfaction betreffend, d. d. 18. Febr. An. 1647. nebst Kaysers Ferdinandi III. Ratification darüber, d. d. 14. Dec. Anno 1648.

CUm inter cætera, quæ Sereniſſimæ Reginæ Sueciæ, ut ſibi pro Locorum hoc Bello tum in Imperio tum in Terris & Regnis Imperatoris Hæreditariis occupatorum reſtitutione ſatisfieret, Pacique publicæ in Imperio reſtaurandæ condigne proſpiceretur, præſtari debere conventa ſunt, etiam hoc actum ſit, ut nomine Sacræ Cæſareæ Majeſtatis dictæ Reginæ ſexcenta Thalerorum Imperialium millia de futuris Imperii Collectis, quæ de conſenſu S. Rom. Imperii Electorum, Principum & Ordinum in Comitiis Imperialibus indicentur, pro ea parte, quæ Coronæ Sueciæ, reſpectu Provinciarum, Terrarum & Locorum præſenti Pacis Tractatu ceſſorum, exſolvenda incumbet, defulcari oportere; adeo ut in futurum dicta Corona pro dictis Provinciis, Terris & Locis nullas prorſus Imperatoris & Imperii Collectas præſtare teneatur, donec tota iſta ſumma quadringentorum millium Imperialium Thalerorum compenſata fuerit. Si quid etiam ex antehac indictis Imperii Collectis reſtiterit, quod dictæ Provinciæ forte ſolvere tenebantur id quoque virtute præſentis Conventionis Sereniſſimæ Reginæ ceſſum, remiſſumque eſto. Quod autem reliqua ducenta Imperialium Thalerorum millia attinet, ea ſumma nomine Cæſareæ Majeſtatis Sereniſſimæ Reginæ officialibus, ſufficiente ad id Mandato inſtructis Hamburgi a die Pacis concluſæ & ſubſcriptæ intra menſes tres infallibiliter & bona fide, numerabitur, & expendetur. Actum Oſnabrugis, die 18. Febr. Anno 1647.

M. C. De Trautmansdorff.
J. Maximilianus, C. De Lamberg.
Joannes Crane.
Iſaacus Volmar.

Confirmatio Cæſarea.

NOs Ferdinandus Tertius Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, &c. Rex, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ & Wurttenbergæ, Comes Tyrolis; Agnoſcimus tenore præſentium pro nobis & Succeſſoribus noſtris Romanorum Imperatoribus & Regibus, nec non Regnis & Provinciis noſtris Hæreditariis. Quod cum noſtri ad univerſales Pacis Tractatus deputati Legati Plenipotentiarii in puncto Satisfactionis cum Plenipotentiariis Sereniſſimæ Reginæ Sueciæ Oſnabrugæ concluſo, ibidem quoque decima octava Februarii Anni proxime præteriti per ſpecialem Receſſum, ſive Articulum ſecretum, ſeſe declararint & obligarint, quod ſerenitati ſuæ inter alia pro reſtitutione Locorum tam in Imperio, quam Regibus & Provinciis noſtris Hæreditariis occupatorum quatuor centena millia Thalerorum Imperialium ſolvi debeant ex futuris Contributionibus communi Electorum, Principum ac ſtatuum Imperii conſenſu, in univerſalibus Comitiis indicendis ac publicandis, pro ea quota, quæ Principatibus & Ditionibus Serenitatis ſuæ per Pacem vigeſima quarta Octobris nuperi concluſam, ſubſcriptam, & poſtridie publicatam a nobis & Imperio eidem conceſſis, contribuenda obtinget, defalcanda, toties ac tamdiu, donec ſumma dictorum quatuor centenorum millium Thalerorum plene ſoluta fuerit, quousque ex quota indictarum Contributionum præfatas Ditiones & Principatus contingente nil ſolvere vel præſtare teneatur, ac præterea; ſi dictis Ditionibus ac Principatibus ſive Contributionibus reſidui aliquid adhuc ſolvendum incumberet, quod id quoque ſuæ Serenitati commiſſum, ac vigore hujus Conventionis ceſſum eſſet. Quod vero ad reliqua bis centena millia Thalerorum Imperialium attinet, ea a nobis, ſive noſtro nomine ſuæ Seren. ad id inſtructis Mandatariis intra Terminum trium Menſium a dato vigeſimo

gesimo quarto Octobris computandorum in nostra & Sacri Imperii Civitate Hamburgensi infallibiliter numerari debeant. Ac nos ea omnia, quæ dicti nostri Legati Plenipotentiarii vigore suarum Plenipotentiarum tam in hoc particulari Recessu quam ipso Pacis Tractatu promiserunt adimplere intendamus ac parati sumus. Idcirco iterum declaramus ex certa scientia ac vigore præsentium pro nobis ac Successoribus nostris, Romanorum Imperatoribus & Regibus, tam Regnis quoque & Provinciis nostris Hæreditariis, recipientes in nos & promittentes, quod omne id, quod in supradicto inter nostros & supradictæ Serenitatis suæ Legatos Plenipotentiarios convento Recessu particulari continetur, firmiter observare volumus & debemus sine dolo & fraude. In cujus rei fidem ac robur majus præsentes manu propria subscripsimus, & Sigilli nostri impressione communiri jussimus. Quæ dabantur Viennæ die decima quarta Mensis Decembris Anno Domini millesimo sexcentesimo quadragesimo octavo, Regnorum nostrorum Romani duodecimo, Hungarici vigesimo quarto, Bohemici vero vigesimo secundo

Ferdinandus.

Vt. Ferdinandus Comes Curtius.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

J. Walderode.

CXIX.

Erneuerte Allianz zwischen Kayser Ferdinando III. und Chur-Fürst Maximiliano in Bayern, d. d. 24. Febr. An. 1648.

SA Majesté Roiale & son Altesse Electorale sont convenües, qu' au cas que l' Empire ne puisse obtenir la Paix par le Traité, qui se fait persentement, elles joindront leurs forces comme elles ont fait par le passé, pour tâcher de l' établir par la voïe des armes, à des conditions plus raisonnables, taut pour eux, que pour les Princes & Etats de l' Empire les plus considerables, si cela ne se peut pour tous en general; & pour y parvenir son Altesse Electorale augmentera ses troupes pour pouvoir mettre en Campagne une Armée de quatorze mille hommes.

Pour cet effet sa Majesté Imperiale lui fournira la somme de deux cent cinquante mille Florins, pour recruter & entretenir les dites troupes, & les fournir d' Armes, de vivres, de munitions, & pour subvenir à tous les autres frais de la Guerre; savoir cent cinquante mille florins, à prendre des à present sur la Doüane d' Estin en Autriche, pour le païement des avances que son Altesse Electorale a deja faites pour lesdites recrües; & elle deputera en ce lieu une personne de sa part pour recevoir cette somme avec les interets, à raison de cinq pour cent, jusqu' à l' entier païement, qui se fera par ceux, qui sont commis par sa Majesté Imperiale, pour la levée des Deniers de la dite Doüane: & à l' egard des cent mille florins qui restent, ils seront païez de mois en mois en six païements égaux dans la Ville de Vienne, ou dans celle de Lintz, à compter depuis le mois de Mai prochain venant; ce qui s' executera au cas que la Paix ne se faste point, autrement sa Majesté Imperiale ne sera point obligée de païer la dite somme restante; & pour seureté desdits cent mille florins, sa dite Altesse Electorale, faute de païement, les prendra sur la dite Doüane.

Sa Majesté Imperiale assignera aux troupes de son Altesse Electorale des quartiers d' Hiver & des Contributions dans les Cercles de Franconie, de Baviere & de Suabe, & lui mettra entre mains toutes les villes de quartier, & de Contribution, que sa dite Altesse Electorale occupoit ci-devant dans lesdits Cercles, principalement dans la Franconie, & dans la Suabe, que sa Majesté Imperiale occupe presentement; comme aussi toutes les places, qui seront reprises sur l' Ennemi, excepté celles de Lindaw, d' Offembourg, de Wilkbourg, & d' Aspern, avec toutes les contributions qui en dependent, & que sa Majesté Imperiale s' est reservée pour Garnisons, ainsi qu' on en est convenu dans un Traité precedent: & s' il arrivoit, que les armes des Ennemis fissent de grands progrez dans l' Empire, & que les quartiers susdits vinsent à manquer, sa Majesté Imperiale en dédommagera son Altesse Electorale en lui en assignant d' autres dans tous les Etats de l' Empire.

Et comme sa dite Altesse Electorale tompant la Tréve, & se reünissant avec sa Majesté Imperiale a irrité les François & les Suedois à un tel point, qu' il n' y a aucun lieu de douter, qu' ils ne fassent tous leurs efforts pour se vanger d' elle, & pour venir revager tout son Païs; sa Majesté Imperiale s' oblige d' emploger toutes les Forces, & toute sa Puissance, pour le défendre contre leurs invasions, & leurs attaques ce qui s' executera de la maniere, dont on est convenu ci-devant, dans les Traitez & Accords, qui ont été conclus sur ce sujet à Vienne le 15. de May 1634. & à Stutgard le 29. de Novembre de la même Année, & que pour cet effet on tient pour rétablis & confirmez. Les Troupes de son Altesse Electorale, qui sont unies avec celles de l' Empereur, seront commandées par leurs Generaux & officiers selon l' usage ordinaire: & pour ce qui regarde le commandement general de toute l' Armée lorsque la jonction des Troupes sera faite, il s' exercera de la maniere dont on est demeuré d' accord dans les Traités précedens. Son Altesse Electorale pourra non seulement rappeller ses Trouppes, lors qu' elle en aura besoin pour sa defense & celle de ses Etats, sans que les Generaux de l' Empereur y puissent mettre empêchement, mais sa Majesté Imperiale sera encore obligée de le secourir avec toute son Armée, ou avec une partie de ses Forces selon le bien, que sa dite Altesse Electorale en aura, ce qu' elle promet réciproquement à sa Majesté Imperiale toutes les fois, qu' il en sera necessaire.

L' une des deux Parties ne pourra faire ni paix, ni Trevé sans le consentement de l' autre.

Cette Union & assistence mutuelle se fera, & s' observera uniquement pour la defense de sa Majesté Imperiale de l' Empire, & de son Altesse Electorale, & reciproquement des Rogaumes, & Païs Hæreditaires, Provinces & Etats de l' une & de l' autre

autre des Parties, comme auſſi des autres Electeurs, Princes & Etats de l' Empire Confederez; & cela en vuë d' un plus prompt acheminement à la Paix. Sa Majeſté Imperiale maintiendra tôujours ſon Alteſſe Electorale, & ſes Heritiers dans la poſſeſſion de la Dignité Electorale, & du Palatinat, en conſequence de le Inveſtiture, qu' elle en a reçüe de l' Empereur Ferdinand II. & ſuivant l' accord confirmé à Munſter entre ſa Majeſté Imperiale, & les Couronnes de France & de Suede, ſans quoi ſa dite Majeſté Imperiale, ne conſentira point à la Paix. Elle fera auſſi tout ſon posſible, pour faire en ſorte, que les Eſtats de l' Empire y donnent leur conſentement, auſſi bien qu' à la condition ci-deſſus énoncée.

Si la Paix vient à ſe conclure, & qu' il faille congedier l' Armée, ſa Majeſté Imperiale réſervera, comme il a été dit ci-deſſus, les Provinces de Franconie, de Suabe & de Baviére, pour le Quartier d' Hiver, & pour le payement des Troupes de ſon Alteſſe Electorale. De plus on eſt convenu de nonveau, que conformément au Traité, qui a eſté fait ci-devant, que ſa Majeſté Imperiale payera tous les Troupes, que ſon Alteſſe Electorale remit ſur pied l' an paſſé, la ſomme de trois cens mille trente Sept florins, pour huit cent quatre-vingt-un Chevaux, à raiſon de 37. florins pour chaque Cavalier; à payer certains termes ſur les entrées des Doüanes de Tarbis, ſuivant l' écheance desdits termes. Sa Majeſté Imperiale fournira pareillement les ſommes promiſes pour les trois derniers mois d' Octobre, de Novembre, & de Decembre, ſavoir trente mille florins par mois & fera payer comptant les premiers trente mille florins, ſuivant l' ordre, qui a été donné pour cet effet.

A l' egard des ſoixante mille écus reſtans, il en ſera déduit vingt mille pour les Vivres & Munitions, qui ont déja éte fournies aux Troupes de ſon Alteſſe Electorale, & les quarante mille Ecus, qui reſtent, lui ſeront payez, comme il a eté dit ci-deſſus, ſur la Doüane de Tarbis.

De plus ſa Majeſté Imperiale payera à ſon Alteſſe Electorale trente-trois-mille florins, à prendre ſur la dite Doüane de Tarbis, comme il eſt exprimé ci-devant, pour la remonte de 660 Cavaliers, à quoi elle s' eſt obligée par le premier Traité.

Sa Majeſté Imperiale s' oblige pareillement de ſon côté de remonter ſes Troupes au plûtôt, pour mettre ſon Armée en Etat de reſiſter aux ennemis, pour défendre ſes propres Etats, & ceux de ſon Alteſſe Electorale, qui ſeront attaquez par eux, & même pour les chaſſer entierement de l' Empire, afin de parvenir plus promtement à la Concluſion de la Paix.

Fait & paſſé double, avec la Ratification de ſa Majeſté Imperiale & de ſon Alteſſe Electorale à Prague le 24. de Février 1648.

CXX.

Laudum derer Stände des H. Röm. Reichs in der über der Evacuation der vier Wald-Städte Rheinfelden, Seckingen, Lauffenburg und Waldshut, zwiſchen denen Kayſerl. und Frantzöſ. Geſandten entſtandenen Streitigkeit, d. d. 29. Jun. An. 1650.

CUm inter Cæſareos & Chriſtianiſſimi Regis Legatos ſuper quatuor Civitatibus Sylveſtribus Rheinfelda, Seckinga, Lauffenburg & Waldshuto jam coorta ſit controverſia, quod hi dictarum Civitatum Evacuationem vigore Conventionis 28. Januarii 1649. Monaſterii factæ, tamdiu differendam eſſe aſſecuraverint, donec Catholici Regis Renunciatio Alſatiæ convento modo Galliæ extradatur, illi vero vigore Inſtrumenti Pacis Domino Archiduci Ferdinando Carolo prætactas ſuas Civitates ſtatim poſt factam commutationem Ratificationum Pacis reſtitui & evacuari debuiſſe, & nunc eo magis absque mora, reſtituendas eſſe, prætenderint, quod Rex Chriſtianiſſimus nihil eorum præſtiterit, ad quæ per dictam Conventionem tenebatur, quin imo e contra Dominium hactenus utile ſibi retinuerit, præſidiumque ſuis ſumptibus alendum tributis ſubditorum Auſtriacorum ſuſtentavit, eisque ultra centies quinquies mille Florenos extorſerit; & utrique Parti in Sac. Romani Imperii Ordines, eorumque Legatos & Deputatos ſuper controverſiæ ejus deciſione commodo promittere placuerit, ideo diligenter lectis & ponderatis omnibus utriusque allegatis, & aliis rationibus ac circumſtantiis a tribus Imperii Collegiis prævia matura deliberatione declaratum, concluſum & pronuntiatum eſſe, quod Rex Chriſtianiſſimus ſupra dicta Conventione cæteroquin ſalvæ quatuor Civitates Sylveſtres Waldshutum, Lauffenbergam, Seckingam & Rheinfeldam, deductis inde Præſidiis Archi-Duci Ferdinando Carolo una cum Archivo, & literariis Documentis, aliis rebus reſtituendis juxta Inſtrumentum Pacis reſtituere; e contra prædictus Archi-Dux omnia Damna, quæ in dictorum Locorum retentione & ſubditorum Contributionibus illata, ſibique reſarcienda eſſe prætendit, vel prætendere poſſet, penitus remittere, & eorum refuſionem nullo unquam tempore exigere debeat. In cujus concluſi & publice pronuntiati Laudi fidem hoc atteſtatum ſub ſigillo Cancellariæ Moguntinæ utrique Parti extraditum eſt. Norimbergæ 29. Junii 1650.

Cancellaria Moguntina.

CXXI.

Separat-Articul zu der zwiſchen König Leopoldo in Hungarn und Böhmen, ſo hernach Kayſer worden, und König Johann Caſimirn in Polen am 27. Maji An. 1657. geſchloſſenen und in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Special. Continuat. I. unterm Kayſer pag. 426. befindl. Allientz, d. d. 27. Maji An. 1657.

CUm Tractatu Fœderis inter Seren. Hungariæ & Bohemiæ, ac Poloniæ & Sveciæ Regum cum plena poteſtate deputatos DD. Commiſſarios, ac Legatum extraordinarium hodie concluſi inter

alia

alia articulo: Insuper &c. conventum sit, in optione D. Sereniss. Hungariæ & Bohemiæ Regis debere esse positum ex omnibus locis & Civitatibus Regni Poloniæ, duo, vel tria loca, aut Civitates eligere, quibus justum præsidium militis sui Germanici possit imponere, quod præsidium idem Seren. Rex pace facta deducere tenebitur, nihilque Juris in ea loca prætendat, certis vero de causis minime consultum visum fuerit; ea loca sive Civitates in ipso fœdere mox publicando nominare. Idcirco dicti DD. Commissarii, & Legatus hoc articulo seperato, eandem vim ac robur habituro, ac si de verbo ad verbum dicto fœderi fuisset insertus, declaraverunt, & declarant ea loca sive Civitates esse & intelligi debere has duas, videlicet Cracoviam & Posnaniam, quarum proinde utraque hæc aliis prægnantibus de causis, quoad ejus fieri potest, quam primum recuperari debeat. In cujus rei fidem hujus articuli duo Exemplaria, unum pro singulis partibus facta, & a supra dictis Commissariis, & Legato, manibus propriis subscripta, & Sigillis suis munita fuerunt. Viennæ 27. Maii 1657.

Joannes, Princeps ab Aursberg. (L.S.)

Ernestus, Comes in Oettingen. (L.S.)

Johann. Ferdinand. Comes in Porcia. (L.S.)

Bogislaus, Comes in Leszno, Supremus Regni Poloniæ Thesaurarius. (L.S.)

CUm Tractatu fœderis inter Seren. Hungariæ & Bohemiæ, ac Poloniæ ac Sveciæ Regum, cum plena potestate deputatos Commissarios, & Legatum extraordinarium hodie concluſi, & inter alia conventum sit.

1. Quod Sereniss. Rex Hungariæ & Bohemiæ justum exercitum cum copiis Sereniss. Regis Poloniæ & Sveciæ sit conjuncturus, dicti DD. Commissarii & Legatus declaraverunt, & declarant, se hoc loci per voces, justum Exercitum aliud non intelligere, quam exercitum, constantem numero duodecim circiter millium armatorum.

2. Cum item conventum sit, quod ad promovendam expeditionem exercitus auxiliaris Seren. Regi Hungariæ & Bohemiæ, a Sereniſſimo Rege & Regno Poloniæ summa quingentorum millium florenorum Rhenensium exsolvi, ac in futurum pro conservatione & supplemento ejusdem exercitus annue trecenta millia floren. Rhenen. præstari debeant. Unde autem & quomodo ea solutio & præstatio fieri debeat, certis de causis in Instrumento fœderis non fuerit expressum; dicti DD. Commissarii & Legatus declaraverunt, & declarant modo dictam solutionem & præstationem hoc modo fieri debere, videlicet pro assecuratione tam dictæ summæ capitalis quingentorum millium florenorum, quam alterius trecentorum millium annuorum, assignabitur Sereniss. Hungariæ & Bohemiæ Regi media pars omnium proventuum, qui ex salis fodinis Vielicensibus & Bochensibus communi administratione percipiuntur, quæ quidem administratio ex mutuo partium consensu in eum, qui sequitur modum, redigetur Contractus iste nihil præjudicet directo & utili dominio Juri & proprietati S. Reg. Majest. Poloniæ super Salisfodinis Vielicen. & Bochnen. quæ jura debent manere integra & illæsa, non obstante super iisdem fodinis hac præsenti conventione.

3. Eadem Conventio nihil præjudicet secundum leges & consvetudines Regni, Juribus certorum Palatinatuum, quibus secundum Jus Publicum, & rationes Zupparum pendi annuatim banci & tonnæ Salis sunt solitæ, prout pendi cuivis jura ac consuetudines injungunt.

4. Pensiones Ecclesiis officialibus, & quibuscunque privatis pendi solitæ secundum cujusvis Jura & rationes Zupparum, non obstante hac conventione solvantur.

5. Officiales Hæreditarii, qui nunc sunt, maneant, & eorum Successores secundum eorum privilegia, S. Reg. Majest. Poloniæ admittet ad communionem medietatis usuum, fructuum Salinarum Vielicensium & Bochnensium, S. Regiam Majest. Hungariæ & Bohemiæ.

6. Liberum erit S. R. M. Hungariæ & Bohemiæ idonea arcibus Vielicensi & Bochensi præsidia ad majorem commercii Securitatem præficere, quæ eodem prorsus modo sustentabuntur, quo reliqui ejusdem Regii Exercitus milites.

7. Habebit S. Regia Majest. Hungariæ & Bohemiæ proprium in memoratis Salisfodinis Administratorem adjunctum Administratori Seren. Polon. Regis, quorum communi consensu, parique authoritate communis administratio rei Salinariæ dirigetur.

8. Conveniet quoque inter Commissarios ex utraque parte, de certa quantitate Salis annuatim exscindendi, quæ exscidi non poterit absque mutuo partium consensu, certaque inter Seren. Reges taxa constituetur, juxta quam tenebuntur in ærarium, vel communes rationes referre, & computare pretium Salis, quod ex Zuppis accipient.

9. Seren. Regis Hungariæ & Bohemiæ Administratori distributio Salis incumbet per provincias, Regna & Dominia ejusdem Regiæ Majest. cum debita cautela, ne alteri cuipiam sine ejusdem consensu liceat per eadem Regna & Provincias Salem divendere ac devehere, Sereniss. vero Regis Administratori idem Juris per Poloniam competet.

10. Quicquid Sereniss. Regibus in proprio suo Regno ac Dominiis per privatam suam industriam & authoritatem ex divenditione Salis, lucri accesserit, ultra pretium communis Taxæ inter ipsos constitutum, id in propriam cujusque utilitatem cedet.

11. Lucrum autem omne sive proventus, qui post soluta antiqua Zupparum onera & impensas in ipsis salifodinis præstari solitas superfuerint, æqualiter inter Sereniss. Reges dividentur, Medietas autem, quæ Seren. Hungariæ & Bohemiæ Regi accedet, eidem imputabitur ad deductionem supra memorati crediti sui.

12. Hæc communis administratio eo, quo definita est, modo durabit ad integram usque debiti exsolutionem, qua plene adimpleta Seren. Rex Ungariæ & Bohemiæ, nihil amplius Juris, possessionis, aut ususfructus prætender, sed eadem prout antea fuerunt sine ullo onere hypothecæ, vel prætensione sub dominio & proprietate Sereniss. Regis & Regni Poloniæ manebunt.

13. In subsidium autem evictionem præfatæ Assecura-

ſecurationis Seren. Rex Poloniæ Jura omnia hypothecaria, vel alia quæcunque fuerint, quæ ipſi in Regno Neapolitano competunt, & quæ de facto poſſidet Seren. Hungariæ & Bohemiæ Regi ſubſidiaria obligatione aſſignat & obligat, ut deficiente quocunque tandem caſu, principali aſſecuratione, Seren. Hungariæ & Bohemiæ Regi regreſſus & actio pateat ad ſubſidiariam.

14. Habeat autem hæc ſupra dicta conventio eandem omnino vim & robur, atque ſi ipſi Inſtrumento fœderis de verbo ad verbum eſſet inſerta.

In cujus rei fidem hujus Conventionis ſeparatæ duo Exemplaria, unum pro ſingulis partibus, facta, & a ſupra dictis D D. Commiſſariis & Legato, manibus propriis ſubſcripta, & Sigillis ſuis munita fuerunt. Viennæ 27. Maji, 1657.

Joannes, Princeps ab Aursberg. (L. S.)
Joann. Ferdinand. Comes a Portia. (L. S.
Erneſtus, Comes in Oettingen. (L. S.)
Bogislaus, Comes in Leszno, Supremus Regni Poloniæ Theſaurarius. (L. S.)

CXXII.

Kayſers Leopoldi I. Mandatum avocatorium, an die Lothringiſche in Chur-Pfältziſchen Landen liegende Officiers und Soldaten, daß ſie ſich, bey Straffe des Land-Friedbruchs, aus ſelbigen begeben ſollen, d. d. 27. Sept. Anno 1666.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden erwöhlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnden, Crain und Würtenberg, Graff zu Tyrol, ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Kriegs-Officirern und Befehlshabern, was Standes oder Weſens die ſind, und fort allen gemeinen Knechten zu Roß und zu Fuß, deren ſich in denen Chur-Pfältziſchen Ländern befindenden Lothring. Völckern, Unſere Kayſerl. Gnad, und fügen euch hiemit zu wiſſen, daß Uns der Durchleuchtig, Hochgebohrne Carl Ludwig, Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter ꝛc. Unſer lieber Oheim und Churfürſt, gehorſamlich klagend zu vernehmen geben was maſſen ihr ohnlängſt in ſtarcker Anzahl zu Roß und Fuß euch zuſammen gezogen, und in deſſen Landen feindlich eingefallen ſeyd, viel Flecken und Dörffer ausgeplündert, euch darin einquartirt, verſchiedene ſeiner Armen ſeit dem langwürigen Krieg kaum erholter Unterthanen, erbärmlicher Weiß erſchoſſen, etlich 1000. Stück Vieh und Pferd hinweg geführet, und ſonſten mit Raub, Nahm, und andern Hoſtilitäten wieder den Land-Frieden, und andere Reichs-Conſtituriones inſonderheit aber das Inſtrumentum Pacis, und Oppenheimiſchen Receß feindlich gehauſet habt, und noch ferner darinn feindlich agiren würdet, wie dann des Churfürſten zu Maynz Lbd. und andere der Wildfang und Leibeigenſchafft wegen gravirte Stände ihre Völcker hin und wider zuſammen führeten, und in ſtarcker Anzahl wieder Se. Lbd. im Anzug begriffen ſeyen, auch hin und wieder bereits Poſto gefaſt hätten, mit Bitte, daß derowegen Wir Ihro Unſere Kayſerl. Mandata Avocatoria wieder euch mitzutheilen und ergehen zu laſſen, gnädigſt geruheten.

Wann nun dergleichen feindliche Proceduren, Plünderungen, Raub und Abnahm, in des heiligen Reichs Satzungen ernſtlich, und bey hohen Pönen und Straffen verbotten, und dahero die gebettene Mandata Avocatoria wieder euch heute dato zu recht erkennet worden: Hierumben ſo gebieten Wir euch ſampt und ſonders von Römiſch-Kayſerlicher Macht, bey Pön des Friedenbruchs hiemit ernſtlich, und wollen, daß Ihr alsbald, nach Inſinuir- oder Verkündigung dieſes Unſers Kayſerlichen Geboths, von des klagenden Churfürſtens zu Pfaltz Lbd. Landen und Gebiet abziehet, und euch hinweg begebet, auch deroſelben Unterthanen und Leut an deren Leib, Haab und Gütern, mit Raub, Abnahm, und allen andern Thätlichkeiten nicht beſchwärlich noch überläſtig ſeyet, als lieb euch iſt abbeſtimmte Pön zu vermeiden. An deme beſchicht Unſer ernſter Will und Meynung. Geben in Unſer Statt Wien, den 27. Sep. 1666.

Leopolt.

Vt. Wilderich Freyherr von Waldersdorff. (L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Reinhard Schröder.

CXXIII.

Kayſers Leopoldi I. Mandatum an die Chur-Pfältziſchen Lehn-Leute, daß ſie ſich der Wild-Fangs-Streit-Sache, weder mit Rath, That, noch Hülffe, bey Poen des Land-Friedbruchs, theilhafftig machen ſollen, d. d. 27. Sept. An. 1666.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, erwöhlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhem, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Württemberg, Grave zu Tyrol, ꝛc. Entbiethen allen und jeden des Durchleuchtig hochgebohrnen Carl Ludwigen, Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern und Graffen zu Spanheim, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Schatz-Meiſtern, Unſers lieben Oheims und Churfürſten Lehn-Leuten, was Weſens oder Stand die ſeynd, unſerl. Kayſerl. Gnad, und iſt euch, als nunmehro Reichs-kundig, vorhin gutter Maſſen wiſſend was zwiſchen gedachtes Churfürſten zu Pfaltz L. an einem: und den Hoch- und Ehr-würdig, Durchleuchtig, Hochgebohrnen Johann Philippſen, Ertz-Biſchoffen zu Maynz, als Biſchoffen zu Würtzburg und Wormbs Carl Caſparn zu Trier, und Maximilian Heyrichen zu Cölln, Ertz-Biſchoffen, ſo dann Lothario Friedrichen zu Speyer, und Frantz Egon zu Straßburg, Biſchof-

Bischoffen, Carl Hertzogen zu Lothringen und Baar, Wohlgeborn, Edlen, Johann Ludwig und Adolff Wild: Und Rhein-Graffen auch sämtlichen des Heiligen Reichs unmittelbahren freyen Ritterschafften in Schwaben, Francken, und am Rheinstromb, unsern respective lieben Neven, Vettern, Churfürsten, Andächtigen und Getreuen, wegen des Wild-Fangs und Leibeigenschaffts Gerechtigkeiten vor schwäre Spänn und Strittigkeiten sich ereugt, wir auch als das Oberhaupt im H. Reich zu Verhütt- und Abwendung hieraus besorgender groser Weiterungen und Gefahr, Unser Kayserlich Ampt und Authorität interponiret, und Uns sorgfältig angelegen seyn lassen damit diese Gefährliche Differentien je eher je besser gütlich hin- und beygelegt werden möchten, gestalten wir denn unlängst zu solchem End nicht ermangelt, an beyde Theile ernstl. Kayserl. Inhibitiones ergehen zu lassen, des gnädigsten Versehens, es würde denenselben allerseits schuldige würckliche Statt gethan und Parition geleistet worden seyn, damit die Sach beyderseits desto unschwerer, entweder güt- oder rechtlich entscheiden werden möchte, wir müssen aber anjetzo aus denen von beyden Theilen bey uns hinc inde einkommenen klagten, ein gantz wiedriges, daß nemlich unseren Kayserlichen Inhibitionen zuwieder, mit allerhand Thätlichkeiten gegen einander fortgefahren werde, fast mißfällig vernehmen, derowegen wir bewogen worden, Unsere Kayserliche Ernste Verordnung hierunter ergehen zu lassen: Und nachdem Uns dann auch gläublich vorkommen, daß von Chur-Pfaltz L. an alle dero Lehn-Leute, ihre schuldige Lehen-Dienst, zu Hülff wieder obbenante gravirte Stände zu leisten ernstlich angemahnet und beruffen worden, und aber dardurch, zumahlen da sich der andere Theil auch dergleichen und andere Mittel zu seiner Defension gebrauchen würde, grössere Weiterungen und Ungelegenheit zu besorgen, so uns von tragenden Kayserlichen Ambts wegen zeitlich vorzukommen und abzuwenden, in allweg obgelegen; Als befehlen wir euch samt und sonders von Römischer Kayserlicher Macht, bey Pön des Frieden-Bruchs, daß ihr auf mehrgedachtes Churfürstens zu Pfaltz L. als Lehen Herrn Erforderen und Beruffen nicht erscheinet, auch diejenige, so bereits erschienen, sich alsbald in Angesicht dieses wiederumb von dannen nacher Hauß begeben, und sich dieses Unwesens weder mit Rath, That, oder Hülff, beyflüchtig, oder theilhafftig machen, deme also zu wieder nicht thut, noch hierinn säumig oder ungehorsamb seyt, als lieb euch ist obbestimmte Pön, des Land-Fried-Bruchs, und Unser Kayserl. Ungnad zuvermeiden, an deme beschicht Unser ernster Will und Meynung. Geben in Unser Statt Wien den sieben und zwantzigsten Septembris. Anno Sechzehenhundert Sechs und Sechzig, Unserer Reiche des Römischen im Neundten des Hungarischen im Zwölfften des Böheimischen im Eilfften.

Leopold.

Vt. Wilderich, Freyherr von Waldersdorff. (L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Reinhard Schröder.

CXXIV.

Defensiv-Bündniß zwischen Kayser Leopoldo I. und Churfürst Johann Georgen dem II. zu Sachsen auf 10. Jahr aufgerichtet, d. d. 30. Nov. An. 1668. **nebst Chur-Fürst Johann Georgens des II. zu Sachsen** Ratification **darüber,** d.d. 4. Dec. An. 1668.

NOs *Johannes Georgius*, Dei gratia, Dux Saxoniæ, Juliæ, Cliviæ & Montium, Sacri Romani Imperii Archi-Mareschallus & Princeps Elector, Landgravius Thuringiæ, Marchio Misniæ, Superioris & Inferioris Lusatiæ, Burggravius Magdenburgensis, Comes Marchiæ & Ravenspurgi, Dominus in Ravenstein. Notum facimus universis ac singulis, quorum scire interest pro nobis, Hæredibus ac Successoribus nostris, quod cum inter Serenissimi, Potentissimi & Invictissimi Domini, Domini Leopoldi, Divina favente Clementia Electi Romanorum Imperatoris semper Augusti, Hungariæ atque Bohemiæ Regis & nostrum Plenipotentiarium sufficienti utrinque Mandato instructos de Fœdere Defensivo vigesimo styli veteris Anno millesimo sexcentesimo sexagesimo octavo sequentem in modum actum & concluſum sit.

In Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis, Dei Patris, & Filii, & Spiritus Sancti, Amen.

CUm Serenissimus, Potentissimus & Invictissimus Dominus, Dominus Leopoldus, Divina favente Clementia, Electus Romanorum Imperator semper Augustus, &c. &c. &c. Ex una: Et Serenitas sua Electoralis, Serenissimus Dominus, Dominus Johannes Georgius, Dux Saxoniæ Sacri Romani Imperii Archi-Mareschalus & Princeps Elector &c. &c. &c. moderni temporis & circumstantiarum rationem perpenderint, & uterque sibi proficuum fore judicaverint, ut invicem de matura defensione, ad mutuam securitatem necessaria, tam arcte obligentur; ut alter in alterius auxiliis certam fiduciam ac fundamentum collocare queat. Idcirco inter Sacræ Cæsareæ Majestatis & Serenitatis suæ Electoralis Deputatos idonea instructos Plenipotentia, nempe ex parte Sacræ Cæsareæ Majestatis Celsissimum Principem Dominum Wenceslaum Ducem Saganensem, Principem & Gubernatorem Domus Lobkowitz, Principem Sternsteinensem Dominum in Chlumniz ad Albim, Euitem Aurei Velleris, dictæ Sacræ Cæsareæ Majestatis Consiliarium Arcanum & supremum Aulæ Præfectum, ex parte vero Serenissimi Electoris Celsissimum Dominum, Dominum & Principem Joannem Adolphum Sleswigii & Holsatiæ Ducem, dictorum suorum Principalium nomine, sequens Fœdus reciproce defensivum factum & concluſum fuerit:

I. Primo, sit & maneat constans vera, sincera inter Sacram Cæsaream Majestatem & Serenissimum Electorem Saxoniæ & amborum Hæredes & Successores Amicitia ita ut utraque Pars alterius honorem, utilitatem commodumve promo-

moveat, ſecuritati ſtudeat, ſatagatque ut Pax Weſtphalica ſancte cuſtodiatur, & nulli ambarum Partium quicquam hoſtilitatis, inimicitiæ aut moleſtiæ contra ejus tenorem inferatur.

II. Secundo, unde ſi contingeret, Sacram Cæſaream Majeſtatem in ſuis Regnis, ſcilicet in Regno Hungariæ & Bohemiæ aut aliis ſuis ſtatibus & Provinciis Hæreditariis ab aliquo vel aliquibus, quibuscunque aut quicunque illi ſint, hoſtiliter & Bello impeti, teneatur ſua Electoralis Serenitas poſt factam requiſitionem quam citiſſime, vel ſaltem intra trimeſtre Suæ Majeſtati ſubmittere in auxilium mille Pedites & quingentos Equites inſtructos armis, & apparatu Militari, nec non ne tormentaria Campeſtri minori, quæ modo dicto numero conveniat. Quod ſi etiam gravior urgeret neceſſitas; & Sua Majeſtas ultra priorem numerum Militum alios mille Pedites & quingentos Equites pariter, uti modo dictum, omni apparatu inſtructos in auxilium deſideraret, teneatur & hos ſua Serenitas Electoralis poſt factam novam requiſitionem quantocius & ſaltem intra duos menſes ſubmittere:

III. Tertio, quod ſi ſuæ Serenitatis Electoralis Provinciæ ab uno vel pluribus, quisque ille aut quicunque ſint, Bello invaderentur, pariter Sua Majeſtas velociſſime & ſaltem intra duos menſes a facta requiſitione ſuæ Serenitati ſuppetias ferat, cum pari numero Militum, nempe mille peditibus & quingentis Equitibus, vel ſi gravior incumberet neceſſitas in viciſſitudinem promiſſionis a ſua Electorali Serenitate factæ, & in præcedenti Articulo comprehenſæ, cum bis mille Peditibus & Mille Equitibus omni apparatu neceſſario ut ante dictum, ad proportionem hujus numeri proviſis.

IV. Quatto, militabunt & egregiam in defenſionem navabunt operam, utriusque Partis auxiliares Copiæ, quam diu periculi ingruentis ratio hoc poſtulaverit, & uſque dum Pax inita fuerit.

V. Quinto, ſubminiſtrabit ille, cui in ſuis Provinciis ab altero ſubvenitur. Militi auxiliario eodem modo omnia victualia, ſicuti ſuis propriis Copiis, & quidem gratis & toto illo tempore, quamdiu in ſuo ſtatu durabit illa Expeditio: Stipendium vero militare quisque Fœderatorum ſuis Copiis dependat: quibus etiam ſuis expenſis de apparatu dictæ rei tormentariæ Campeſtris minoris provideat; Quod ſi vero aliquis locus vel oppugnandus vel propugnandus foret, Tormenta majora cum debito apparatu Pars illa, in cujus Defenſionem miſſum eſt auxilium ſuo ære & ſumptu ſubminiſtret.

VI. Sexto, ſi eodem tempore uterque ex Fœderatis ab uno vel pluribus vim pateretur, neuter in hunc eventum alteri ad ferendum auxilium obſtringitur.

VII. Septimo, quod ſi etiam alterutra Pars in diverſis locis, ab uno vel pluribus invaderetur, non teneretur tamen ultra prædictum numerum adaugere ſuppetias.

VIII. Octavo, Armorum directio illi ex Fœderatis competat, in cujus ſtatu ac Territorio Bellum geritur: Omnia vero majoris momenti negotia, quæ circa belli gerendi rationem occurrunt, communicatis Conſiliis expediantur.

IX. Nono, nullus hoſtibus alterius tranſitum, Commeatum, ſtativa, receptum aut receſſum concedat, ſed omni conatu & viribus impediat, permittat vero Copiis Auxiliaribus, ita ut & his, ſi ratio neceſſitatis exigat, detur receptus, ſub mœnibus & tormentis locorum munitorum, præmonito tamen Gubernatore illius Caſtri, vel Urbis, & communicato cum hoc Conſilio & ut inde ceſſante periculo, iterum recedatur.

X. Decimo, neuter Pacem, aut Armiſtitium ſine alterius conſenſu & præſcientia tractet, multo minus concludat, ſed hæc omnia mutuo peragantur & abſolventur placito, ſtudeatque unusquisque in ejusmodi Congreſſibus & Pacificationibus alterius ſecuritati & commodo.

XI. Undecimo, pangitur hoc Fœdus ad decem annos integros & completos, includendo & obligando amborum Hæredes & Succeſſores, porrigendum etiam & propagandum ante lapſum interſtitium dicti temporis, ſi ita res exigere videbitur.

XII. Duodecimo, cum nulla ſit alia in hoc Fœdere intentio niſi mutuæ ſecuritati proſpicere & ne alterutra Partium contra tenorem memoratæ Pacis Weſtphalicæ, violentiis & hoſtilitatibus impetatur, liber proinde eſt aditus aliis ſtatibus mutuo Partium conſenſu admittendis.

Concluſa fuerunt hæc omnia inter præmemoratos Sacræ Cæſareæ Majeſtatis & Serenitatis ſuæ Electoralis Plenipotentiarios vigore plenæ facultatis ac Mandatorum a ſuis Principalibus ipſis conceſſorum, & reciproce commutatorum, quorum tenor infra ſequitur, ſub Ratihabitione ſuæ Cæſareæ Majeſtatis & Serenitatis ſuæ Electoralis, quas utriusque Partis Plenipotentiarii intra ſpatium quatuor hebdomadarum, extradendas & commutandas promittunt. In quorum fidem præſens hoc Inſtrumentum a prænominatis Domiſis Principibus & Plenipotentiariis ſubſignatum & Sigillis munitum eſt. Actum Vienna die ultima Novembris, Anno milleſimo ſexcenteſimo ſexageſimo octavo.

(L.S.) Venceslaus, Dux Saganenſis.

(L.S.) Joannes Adolphus, Dux Sleswigii & Holſatiæ.

Cum vero ſimul etiam convenerit, ut hujus Fœderis Ratihabitio intra terminum quatuor hebdomadarum a dicta Sacra Cæſarea Majeſtate & a nobis ſequi, & utrinque commutari debeat, nos huic Conventioni ſatisfacientes, hoc memoratum Fœdus defenſivum per omnia & ſingula approbamus, confirmamus & ratum habemus pro nobis, Hæredibus & Succeſſoribus noſtris verbo noſtro Electorali promittentes, nos omnia & ſingula in præfato Fœdere contenta, quantum ea nos concernunt, Divina favente gratia bona fide præſtituros & adimpleturos, omnique ratione impedituros, ne a noſtris, vel aliis ullo modo violentur. In cujus rei fidem haſce manu noſtra ſubſcriptas Sigilli noſtri Electoralis appreſſione muniri juſſimus, Dabantur in Urbe noſtra Dresda, die quarta menſis Decembris ſtylo veteri, Anno milleſimo ſexcenteſimo ſexageſimo octavo.

CXXV.

Bündniß zwischen Kayser Leopoldo I. und Bischoff Christoph Bernharden zu Münster, zu Conservation der Teutschen Freyheit und des Westphälischen Friedens, aufgerichtet, d. d. 17. Jul. An. 1671.

Zu wissen, als der Durchläuchtigst-Großmechtigst- und Unüberwindlichster Fürst und Herr, Herr Leopold, Erwehlter Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain, und Wirttemberg, Graff zu Tyrol, und Gertz ꝛc. Und mit und neben Ihrer Kayserl. Mayest. der Herr Christoph Bernhard Bischoff zu Münster Administrator zu Corvey, Burggraff zu Stromberg und Herr zu Borckeloe, je und allewege, sonderlich aber bey gegenwärtigen Läuffen ihre Räthschläge und Sorgfaltigkeit dahin vornemblich gerichtet, wie der zu Münster und Osnabrug aufgerichtete Fride beständig conserviret, mithin auch dero von GOtt anvertrauete Land und Leuth in beständiger Ruh erhalten, von denenselben alle Gefahr und Ungelegenheit abgewendet, und wider alle billige Gewalt in zusammen gesetzten gueten Vertrauen und Vereinigung geschutzet, und gehandhabet werden könnten, daß dahero derselbe auch zu dem Ende, keinesweges aber dadurch die zu Regenspurg bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung obhandene Consultation wegen Fest-Stellung gemeiner Reichs-Securität, und damit einlauffenden allbereit für gut angesehener Provisional-Reichs-Verfassung, als woezu auch allschon alle Reichs-Creyse, neben dem Königreich Boheim und incorporirten Provincien ein gewisses quantum bewilliget haben, in einige Wege zuverhindern, sondern, allein unterdessen biß solches heilsam gemein nutzliches Werck zu seiner völligen Richtigkeit wird gebracht werden können, zu desto zeitlicher besserer Abwendung deren etwan ereignenden Gefährlichkeiten, eine Particular Defensiv-Allianz unter sich geschlossen, wie folgt:

I. Nemlich fürs erste, daß nechst Vorbehaltung der Römisch Kayserl. Mayst. hohen Kayserl. Amt, Authorität und gebührenden Respect, diese Vereinig- und Verfassung zu Niemandes Offention, am allerwenigsten aber wider das Heyl. Röm. Reich, oder zu Erweck- und Anrichtung einer Universal-oder Particular-Unruh, und Trennung im Heyl. Röm. Reich, oder sich in fremde Kriege impliciren und einzumischen, sondern nur allein zu Erhaltung eines jeden zustehenden Dignität, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, sonderlich aber die teutsche Freyheit, und beständigen Genuß des Westphälischen Friedens, wie auch sich und Ihre allerseits im Heyl. Röm. Reich habende und gelegene Land und Leuthe wider alle gewaltthätige Angriffe, und denen Reichs Constitutionen, und besagten Friedens-Schluß zuwider lauffende Zunöthigungen, und Beschwerden, wie die Nahmen haben, und von weme dieselbe herrühren mögen, wie auch wider alle innerliche Empörungen zu conserviren, zu defendiren und zu retten angesehen, und gemeint seyn solle: Also daß einer dem andern ohne Unterscheid der Religionen in rechten Vertrauen meynen, zu obgedachtem Ende man allerseits vestiglich, und unausgesetzet bey einander stehen, auch aus allen Begebenheiten, woraus besagte Unruhe entstehen, und worauf die hierin versprochene Assistence erfordert werden möchte, vorhero und zeitlich einander Communicirenk, einer aber einigen Stand des Reichs, oder frembden Cronen, Potentaten, und Republiquen zu feindlicher Invasion Ursach geben, auch die Buns-Verwandte unter sich selbsten beständige Freundschafft erhalten, und keiner dem andern mit Thätlichkeit, oder Gewalt überfallen, überziehen, oder beleydigen, sondern seine gegen den andern habende Mißhelligkeit und Streitigkeiten, wo deren einige seyn möchten, durch Güt- und Rechtliche Mittel entscheiden, und sich damit begnügen lassen solle.

II. Wofern nun zweytens ein oder anderer Confœderirter, und desselben im Heyl. Röm. Reich gelegene Landt insgesamt, oder deren eines, die Graffschafft Bentheim, wegen des Stiffes und Fürstenthum Münster, in Krafft allergnädigst ertheilten Kayserlichen Protectorii, mit eingeschlossen, wider verhoffen obberührter massen mit Gewalt überfallen, und feindlich angegriffen, oder auch durch innerliche Empörungen und Aufstände angefochten, oder dieser hierin geschlossener Zusammentrettung, und hinc inde versprochener Defension halber über kurtz oder lang, es geschehe von wem es wolle, angefochten werden: Alsdann wollen und sollen dieselben, wegen berührter Ihrer im Reich gelegenen Landen und Leuthen vestiglich bey einander stehen, einander auf beschehenes Ansuchen, wieder den Offendenten dem Beleidigten unverzüglich, wie hernach folget, zu Hülffe kommen, kräfftig beystehen, und dessen Land und Leuthe wider Gewalt schützen, schirmen und verthädigen helffen.

Und damit man wissen möge, was jeder Theil an Manschafft zu Roß und Fuß dem beleidigten requirirenden zu Hülff zu schicken habe, so ist fürs

III. Dritte verzleichen worden, daß auf die erste Mahnung innerhalb 14. Tagen Ihre Kayserl. Mayst. wegen dero im Reich gelegenen und darzu gehörigen Erb-Königreich und Landen zu Roß tausend Pferd und zu Fuß 2000. Mann, und auf die andere Mahnung innerhalb drey Wochen wiederumb so viel Ihro Fürstl. Gnaden zu Münster ebner Gestalt auf die erste Mahnung innerhab 14. Tagen zu Roß vier hundert, Dragoner hundert, und zu Fuß fünff hundert Mann, auf die andere Mahnung innerhalb drey Wochen wiederumb so viel zu Hülff senden solle, mit der verbindlichen Abrede, daß der eine Buns-Verwandter dem andern, auf blosses Ansuchen, einen unschädlichen Durchzug vor die Buns-Völcker unweigerlich zu verstatten schuldig seyn solle.

IV. Es solle auch viertens die Hülff nicht wider zurück gezogen werden, biß des Feindes Vor-

nehmen gewehret, und dasselbe, so derselbe etwa eingenommen, wider erobert seyn werde, es sey dann der schickende, oder zu Hülff kommende würde selbst überzogen, und wie vorgedacht, verwaltiget und beleidiget.

V. Solte nun aber zum fünfften wider verhoffen mehr als einer von denen Alliirten überzogen werden, und Gefahr leiden, auf solchem Fall solle die übrige Bündes-Hilff von denen unbeleydigten halb dem einem, und die andere Helffte dem andern Beleydigten, auf Maß und Weiß wie vorgemeldet, zugeschicket werden.

VI. Wofern auch sechstens eine dergleichen Hülff nicht zureichen solte, auf solchem Fall sollen und wollen die Bndes-Genossene auf erlangende Nachricht, von solcher ereugenden Gefahr, auch sobald ohne Aufenthalt darüber sich mit einander vernehmen, und einer solchen Anstalt und Hülffe vergleichen, welche zulänglich, und womit dem Nothleidenden in der Noth würcklich geholffen werden möge.

VII. So bald auch, zum sibenden, die Hülff würcklich geschickt, und in des requirenden Land, oder bey dessen Trouppen angelangt seye, so solle jedesmahl, wann etwas vorzunehmen, darüber gebührend Kriegs-Rath gehalten werden.

VIII. Es soll auch achtens ein jeder Hülff schickender seinen Trouppen so viel Feld-Artiglerie neben der Zubehör mit geben, als es die Nottdurfft und Kriegs-Raisen erfordert.

IX. Die Direction und Ober-Commando über die Waffen solle, zum neundten, bey Ihrer Keyserl. Meyst. verbleiben, und von deroselben eine Generals-Person mit Beliebung der Con fœderirten vorgestellet werden, welcher in dessen Land, deme die Hülff geleistet wird, ohne desselben Vorwissen, und Belieben nichts vornehmen, sondern dasjenige, was selbiger zur Defension und Rettung seiner Land und Leuthen Gutbefinden möchte zu thun, und zu lassen, in Krafft dieses angewiesen und verpflichtet seyn solle; solte aber ein Fall sich begeben, welcher einen General Kriegs-Rath erfordert, so sollen auch zu denselben alle diejenige gezogen werden, welche zu einen Kriegs-Rath gehören, und solle derjenige in demselben præsidiren, welcher das Directorium oder Ober-Commando führet, oder da derselbe nicht dabey seyn wolte, oder könnte, alsdann der, so die höchste Charge bedienet.

X. So solte zwar auch zehentens, ein jeder seine Völcker unterhalten, und bezahlen, und zu deren Behuff, damit dieselbe, wenn sie in andern Landen stehen, schwurig zu werden, zu exorbitiren, Confusion, und andere Ungelegenheiten anzufahen, keine Ursach haben mögen, dem bey seinen Völckern habenden Commissario zwey Monath Sold gleich Anfangs zum Vorrath mit geben.

XI. Allermassen dann auch zum eilfften zu Verhütung aller Unordnungen unter den Völckern die Bunds-Verwandte, so bald auf den Nothfall eine gewisse Verpflegungs-Ordonantz aufrichten wollen, nach welcher bey wahrender Conjunction alle Trouppen durchgehends gleich bezahlt werden sollen.

XII. Dieweil fürs zwölffte die Auxiliar-Völcker das Proviant nicht zugleich mit sich führen können, solle der Requirent zwar schuldig seyn, selbige so lang sie in seinem Land stehen, mit nothwendigen Commis-Brod Vorschusses-Weise, zuverstehen, welches ihme jedoch unverzüglich von jedem der Hülff schickenden bezahlt und ersetzt werden solle, gleich dann auch die Conjungirte-Völcker ein mehrers, als dieses Commis-Brod, und das Obdach, und Rauch-Futter nicht fordern, oder exequiren, sondern was sie darüber begehren werden, denen Unterthanen in billigen Werth mit Geld bezahlen sollen.

XIII. Wann auch zum dreyzehenden, einige Bunds-Verwandten ausserhalb diesem noch in einem andern gleichmäßigen Fœdere mit einander begriffen, Krafft welchen sie ebenfalls einander Hülff zu leisten schuldig, so solle doch kein Theil aus beeden Fœderibus, sondern nur aus einem die Assistentz zu schicken gehalten seyn, und dem requirenten frey stehen, auf welchem Bund er seine Confœderirte requiriren wolle; da etwa auch ein Craiß- und Reichs-Hülff geschicket werden solle, so solle auch diese von dem Quanto der Bunds-Hilff abgezogen werden.

XIV. Es solle auch sonsten fürs vierzehende von niemanden aus denen Bündnuß-Verwandten ein nige andere Bündnuß aufgerichtet, oder eingegangen werden, so dieser zuwieder.

XV. Im übrigen hat es auch zum funffzehenden hierbey die Meynung gar nicht, ob wolte man durch diese Particular-Verbündnuß die zu Verhütt- und Abtreibung unrechten Gewalts im Heil. Röm. Reich fundirte Executions-Ordnung, und in Krafft derselben, sonderliche Reichs- oder Crayses-Verfassunge wie auch die im Frieden-Schluß verordnet Universal-Gvarantie zurück stellen, stecken, oder verhindern, sondern es sollen nichts desto weniger dieselbe ohne Abbruch dieses Recessus, in alleweg mit behorigen Fleiß und Eifer, so wohl insgemein bey gegenwertigem Reichs- als absonderlich den Crayß-Conventen allerseits, nach Möglichkeit befördert werden, wie dann Krafft dieses Fœderis alle und jede Bündnuß-Verwandten versprechen, daß sie zu Erhaltung des Friedens mit allen Kräfften daran seyn wollen, damit der Punctus Securitatis bey noch währenden Reichs-Convent fortgestellet, und damit die gemeine Provisional-Verfassung würcklich eingerichtet werden möge; auf dem Fall aber solche wider Verhoffen verhindert werden solte, so solle doch nichts destoweniger ein jeder zu der hierin vergliechenen Bunds-Hilff obligirt, und dieselbe ohn aufhaltlich zu leisten verbunden seyn.

Wann auch schließlich mehr andere Chur-Fürsten und Stände des Reichs, sie seint Catholisch, oder Augspurgischer Confession in dieser Particular-Defensions-Verfassung obgesetzter massen mit eintretten wollen, und sich bey jemanden, so in dieser Verfassung begriffen, darumb anmelden würden, so solle es derselbe denen andern alsbald notificiren, und solche Chur-Fürsten und Stände auch unweigerlich darinnen mit eingenohmen werden; Gleich nun solches zwischen allerhöchst gedacht Ihro Keyserl. Meyst. ansehnlichen Gesandten Herrn Heinrichen Otto Marchesen von Savona, Caretto, und Grana in Krafft überreichten allergnädigsten Creditivs, und Ihro Fürstl. Gnaden

den zu Münster Corvey, dergestalt vergleichen, so wollen sie darüber die Kayserliche allergnädigste Ratification allergehorsamst erwarten.

In Urkund seind diese Defensiv-Alliantz-Recessen zwey gleichen Inhalts verfertiget, und gegeneinander ausgewechslet. Signatum Sassenberg, den 17. Julii 1671.

Ott Heinrich Mr. Carretom. (L.S.)
Christoph Bernhardt. (L.S.)

CXXVI.

Defensiv-Alliantz zwischen Kayser Leopoldo I. und innen-benanndten Chur- und Fürsten, auf 10. Jahr lang geschlossen, d. d. 10. Januar. Anno 1672.

Zu wissen, als der Durchleuchtigste, Großmächtigste, Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Leopold, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Schlavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain, und Würtenberg, Graff zu Tyrol ꝛc. und mit und neben Ihrer Kayserl. Majestät, die Hochwürdigste, auch Hochwürdige, Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herrn Johann Philipp, des Heiligen Stuels zu Maintz Ertz-Bischoffen, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Chur-Fürst, Bischoff zu Würtzburg und Wormbs, und Hertzog zu Francken ꝛc. Carl Caspar, Ertz-Bischoff zu Trier, des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und deß Königreichs Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürst, Administrator zu Prümb ꝛc. Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Christoph Bernhard, Bischoff zu Münster, Administrator zu Corvey, Burggraff zu Stromberg und Herr zu Borckeloy ꝛc. Christian Ernst, Marggraff zu Brandenburg, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin ꝛc. je und alleweg, sonderlich aber bey gegenwärtigen Läufften, Ihre Rathschläg und Sorgfältigkeit dahin fürnehmlich gerichtet, wie der zu Münster und Osnabrück aufgerichtete Frieden beständig conservirt, mithin auch dero von GOtt anvertraute Land und Leute in beständige Ruhe erhalten, und denselben alle Gefahr und Ungelegenheit abgewendet, und wieder allen unbillichen Gewalt, in zusammengesetzten guten Vertrauen, und Vereinigung geschützt, und gehandhabet werden könne, daß dahero dieselbe, auch zu dem Ende, keinesweges aber dadurch die zu Regenspurg bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung obhandener Consultation, wegen Feststellung gemeiner Reichs-Securität, und damit einlaufenden, albereit für gut angesehenen Reichs-Provisional Verfassung, als worzu auch schon alle Reichs-Crayß neben dem Königreich Böheim und incorporirten Provintzen ein gewisses Quantum bewilligt haben, in einige Weg zu verhindern, sondern allein unterdessen, biß solches heilsame gemeine nützliche Werck zu seiner durchgehenden völligen Richtigkeit wird gebracht werden können, zu desto zeitlicher besserer Abwendung, dero etwo sich eräigenden Gefährlichkeiten, ein particular Defensiv-Alliance unter sich geschlossen, wie folget.

Nemblich vors erste, daß nechst Vorbehaltung Röm. Kayserl. Majest. hohen Kayserl. Amt, Autorität und geziemenden Respecten die Vereinigung, und Verfassung zu niemanden Offension, am allerwenigsten aber wieder das Heil. Röm. Reich, oder sich in frembden Krieg zu impliciren, und einzumischen, sondern allein zu Erhaltung eines jeden zustehenden Dignität, Würden und Rechten und Gerechtigkeiten, sonderlich aber der Teutschen Freyheit und beständigen Genoß des Westphälischen Friedens, wie auch sich und ihrer allerseits im Heil. Röm. Reich habender und gelegener Land und Leut wider alle gewaltthätige Eingriffe und denen Reichs-Constitutionen und besagten Frieden-Schluß zuwiederlauffende Zunöthigung und Beschwerden, wie die Nahmen haben, und von wem dieselben herrühren mögen, wie auch wider alle innerliche Empörung zu conserviren und defendiren, und zu retten angesehen, und gemeint seyn solle, also daß einer den andern ohne Unterschied der Religion in rechten Vertrauen meynen, zu gedachtem Ende man allerseits festiglich und unausgesetzt beyeinander stehen, auch aus allen Begebenheiten, woraus besagte Unruhe entstehen, und worauff die hierinnen versprochene Assistentz erfordert werden möchte, vorherig und zeitig einander communiciren, keiner aber einigen Ständen des Reichs, oder frembden Cronen, Potentaten und Republiquen zu feindlicher Invasion Ursach geben, auch die Bunds-Verwandte unter sich selbst beständige Freundschafft zu halten, und keiner dem andern mit Thätlichkeit oder Gewalt überfallen, überziehen, oder beleidigen, sondern seine gegen den andern habende Mißfäll- und Strittigkeiten, wo deren einige seyn möchten, durch güttliche Rechtliche Mittel entscheiden, und sich damit begnügen lassen solle.

Wofern auch zweytens ein oder ander Confœderirter und derselben im Heil. Röm. Reich gelegenen Lande insgesambt, oder deren einen wieder verhoffen obberührter massen mit Gewalt überfallen, und feindlich angegriffen, oder auch durch innerl. Empörung und Auffstände, oder dieser hierinnen geschlossener Zusammentrettung und hinc inde versprochene Defension halber über kurtz oder lang, es geschehe von wem es wolle, angefochten werden, alsdann sollen und wollen dieselbe wegen berührter Ihrer im Reich gelegenen Land und Leuten festiglich beyeinander stehen, einander auff beschehenes Suchen wider die Offendenten ohnverzüglich, wie hernach folget, zu Hülffe kommen, kräfftig beystehen, und dessen Land und Leute wieder Gewalt schützen, schirmen und verthädigen helffen, und damit man wissen möge, was jedweder Theil an Mannschafft

zu Roß und Fuß, den Beleidigten Requirirten zu Hülffe zu schicken habe.

So ist, vors dritte, verglichen worden, daß auff die erste Mahnung innerhalb 6. Wochen Ihre Kayserl. Majest. wegen Dero im Reich gelegenen und darzu gehörigen Erb-Königreich und Landen 1000. zu Roß, und 2000. zu Fuß. Chur-Maynz, als Churfürst und Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken 150. zu Roß, und 1000. zu Fuß. Chur-Trier 75. zu Pferd, und 500. zu Fuß. Chur-Sachsen 400. zu Pferd, 100. Dragoner, und 150. Mann zu Fuß. Bischoff zu Münster 400. zu Pferd, 100. Dragoner und 500. zu Fuß. Marggraff Christian Ernst zu Brandenburg-Culmbach 30. zu Pferd, und 50. zu Fuß. Und auff die andere Mahnung innerhalb 6. Wochen wiederumb so viel zu Hülffe senden sollen, mit der verbündlichen Abrede, daß der eine Bunds-Verwandte den andern auff blosses Ansuchen einen unschädlichen Durchzug vor die Bunds-Völcker, unweigerlich zu gestatten schuldig seyn soll.

Es soll auch vierdtens die Hülffe nicht wieder zurück gezogen werden, biß des Feindes Fürnehmen gewehret, und dasjenige so derselbe etwa eingenommen, wieder erobert seyn werde, es sey dann, der Schickende, oder zu Hülff kommende würde selbst überzogen und wie vorgedacht, vergewaltthädiget und beleidiget.

Solte nun aber, zum fünfften, wieder verhoffen mehr als einer von den Alliirten überzogen werden, und Gefahr leiden, auf solchen Fall solle die übrige Bunds-Hülffe von den Unbeleidigten, halb dem einen und die andere Helffte dem andern Beleidigten auf Maaß und Weise, wie vorgemeld zugeschicket werden.

Wofern auch, sechstens, eine dergleichen Hülffe nicht zureichen solte, auff solchen Fall sollen und wollen die Bunds-Genossen, auff erlangte Nachricht von solcher ereigneter doppelter Gefahr, auch so bald ohn Auffenthalt sich darüber miteinander vernehmen, welche zulänglich, und womit dem Nothleidenden in der That und Würckung geholffen werden könne.

Es solle auch siebendens, ein jeder Hülffschickender seinen Trouppen so viel Feld-Artiglerie nebst der Darzugehör mitgeben, als es die Nothdurfft und Kriegs-Raison erfordert.

Die Direction und Ober-Commando über die Waffen solle, zum achten, bey Ihren Kayserl. Majestät verbleiben, und Deroselben ein General-Person mit Beliebung der Confœderirten vorgestellet werden, welcher in dessen Landen, deme die Hülffe geleistet wird, ohne desselben Vorwissen und Belieben nichts vornehmen, sondern dasjenige, was zu Defendir- und Rettung seiner Lande und Leute gut befinden möchte, zu thun, und zu lassen, in Krafft dieses angewiesen seyn soll.

Solte aber zum neundten, ein Fall sich begeben, welcher einen General-Kriegs-Rath erfordert, so sollen auch zu demselben alle diejenigen gezogen werden, welche zu einem General-Kriegs-Rath gehören, und soll derjenige in demselben præsidiren, welcher das Directorium oder Ober-Commando führet, oder aber da derselbe nicht dabey seyn wolte, oder könte, alsdann der die höchste Charge bedienet.

Und soll zwar auch zehendens, ein jeder seine Völcker unterhalten und bezahlen, und zu deren Behuff, damit dieselbe, wann sie in andern Landen stehen, schwierig zu werden, zu exorbitiren, Confusion und andere Ungelegenheiten anzufangen keine Ursach haben mögen, dem bey seinen Völckern habenden Commissario zwey Monath-Sold gleich anfangs zum Vorrath mitgeben.

Allermassen dann auch zum eilfften zu Verhütung aller Unordnung unter den Völckern, die Bunds-Verwandten, so bald auf den Nothfall eine gewisse Verpflegungs-Ordonance aufrichten wollen, nach welcher bey währender Conjunction alle Trouppen durchgehends gleich bezahlet werden sollen.

Dieweil, vors zwölffte, auch die Auxiliar-Völcker das Proviant nicht zugleich mit sich führen können, soll der Requirent zwar schuldig seyn, selbige so lange sie in seinem Lande stehen, mit nothwendig Commiss. Brod Vorschußweiß zu versehen, welches ihme jedoch unverzüglich von jeder der Hülffschickenden bezahlt und ersetzt werden solle, gleich dann auch die conjungirte Völcker ein mehrers als dieses Commiss Vorschußweise und das Obdach und rauche Futter nicht fordern noch exequiren, sondern was sie darüber verzehren werden, den Unterthanen in billichen Werth mit Geld bezahlen sollen.

Wann nun zum dreyzehenden einige Bunds-Verwandte ausserhalb dieses noch in einem andern gleichmäßigen Fœdere mit einander begriffen, Krafft welchen Sie ebenfalls einander Hülffe zu leisten schuldig, so soll doch kein Theil aus beyden Fœderibus, sondern nur aus einem die Assistentz zu schicken gehalten seyn, und dem Requirenden freystehen, auff welchen Bund er seinen Confœderirten requiriren wollen, da auch etwa ein Crayß oder Reichs-Hülff geschicket werden solle, so solte auch diese von dem Evanto der Bunds-Hülff abgezogen werden.

Es soll auch sonsten vors vierzehende von dem Bunds-Verwandten einige andere Bündniß nicht aufgericht noch eingegangen werden, so dieser zuwieder.

So hats auch zum funffzehenden hierbey die Meynung gar nicht, ob wolte man durch diese Particular-Verbindniß, die zu Verhütt, und Abtreibung unrechten Gewalts im Heil. Röm. Reich fundirte Executions-Ordnung und in Krafft derselben sonderl. Reichs- oder Crayß-Verfassung, wie auch die im Frieden-Schluß verordnete Universal-Quarantie zurückstellen, stecken oder verhindern, sondern es sollen nichts destoweniger dieselbe ohne Abbruch dieses Recessus in allewege mit behörigen Fleiß und Eyfer, sowohl insgemein bey gegenwärtigen Reichs- als absonderlich den Crayß-Conventen allerseits nach Möglichkeit befördert werden. Wie dann in Krafft dieses Fœderis alle und jede Bunds-Verwandte versprechen, daß sie zu Erhaltung des Friedens mit allen Kräfften daran seyn wollen, damit der Punctus Securitatis bey noch währenden Reichs-Convent vorgestellet, und damit die gemeine Reichs-Provisional-Verfassung, würcklich eingerichtet werden möge. Auff den Fall aber solche wieder verhoffen verhindert werden solte, so soll doch nichts destoweniger ein jeder zu der hier-

hierinnen verglichenen Bunds-Hülffe obligirt, und dieselbe unaufhaltlich zu leisten schuldig seyn.

Fürs sechzehende, soll die Defensiv-Verbündniß von dato an zu rechnen 10. nach einander folgende Jahre unverbrüchlich gehalten werden, und bestehen, dabey dann in allerhöchstgedachter Ihre Kayserl. Maj. und der Confœderiten freyen Willen und Belieben bleiben, ob sie nach Verlauff solcher 10. Jahr diese Bündniß weiter zu prorogiren, gestalten Zeiten und Läufften nach nöthig finden werden.

Wann nun schließlichen mehr andere Churfürsten und Stände des Reichs, Sie seyn Catholisch oder Augsp. Conf. in die particular Defensions-Verfassung obgesetzter massen mit eintretten wolten, und sich bey jemand so in dieser Verfassung begriffen darumb anmelden würden, so soll es derselbe, denen andern alsobalden notificiren, und solcher Churfürst oder Stand auch unweigerlich darinn mit eingenommen werden.

Mit Uhrkund Ihrer Fürstl. Gnaden zu Maynz eigenhändiger Unterschrifft und fürgedruckten Churfürstl. Secrets.

So geschehen auff Unserm Schloß Marienburg ob Würtzburg, den 10. Januarii, 1672.

Johann Philipp. (L. S.)

CXXVII.

Bündniß zwischen Kayser Leopoldo I. und Chur-Fürst Johann Georgen dem II. zu Sachsen, worinnen dieser dem Kayser, zu Beschützung seiner Erb-Königreiche und Lande, 3000. der Kayser aber dem Chur-Fürsten, in Vergewaltigungs-Fällen, 6000. Mann zu Hülffe zu senden versprochen, d. d. 1. Mart. An. 1673.

Im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit GOttes; des Vaters, Sohns, und Heil. Geistes Amen.

Sey hiermit Kund, und zu Wissen, nachdem der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Leopold erwehlter Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Beheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain, und Wirtenberg, Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc. nebst den Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georg dem Andern, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln, und Chur-Fürsten Landgrafen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggraffen zu Magdeburg Grafen zu der Marck und Ravensburg, Herrn zu Ravenstein, die eine Zeit hero auf des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation Confinien aufgangene, und dasselbe zum Theil eingedrungene höchstgefährliche Troublen, Motus und Conjuncturen, daß wo keine Vorsehung geschicht, dieselbe weither fortgehen: Ihre Erblanden, nebst gesambten Reich ergreiffen, und den gemeinen Ruhe-Stand und Genuß deß so theuer erworbenen und bestättigten Westphälischen Frieden-Schlusses kräncken, ja gäntzlich aufheben, und zernichten mögten, dargegen der Punctus Securitatis Imperii, nebens allgemeiner Reichs-Verfassung, über alle angewendte Bemühung, bey noch währenden Reichs-Tage in Regenspurg bis dato zu keinen rechten Stand zu bringen, noch durch die in Reichs-Satzungen verordnete Ordinari Mittel der vor Augen stehenden Gefahr mit Nachdruck und Würcklichkeit zu begegnen seyn will; Immittelst gleichwohl ohne Sichrung und Defension zustehen, weder dem Kayserl. allerhöchsten und Churfürstl. hohen Amte und Pflichten gemäß, noch gegen das Reich und der eigene Lande und Leute verantwortlich gestanden.

Als ist auf Ihrer Kayserl. Maj. sowohl schrifftliche, als durch dero Ministros, den Kayserl. würckl. Rath und Abgeordneten, Herrn Otten, Abten zu Pantz, wie nicht weniger special Abordnung der Cammerer und Reichs-Hoff-Raths, Herr Grafens Maximilian zu Mannßfeld, wohlgemeintes bewegliches Erinnern, fürstellen, und Einladen, beyderseits guth befunden worden, zu solchem Ende ein absonderliches Defensiv-Bündnuß, und Verfassung abzureden, zu projectiren, und von jetztgedachten Kayserl. und zween Churfürstl. Sächsischen Ministris den 28. Augusti zurück gelegten 1672. Jahrs unterzeichnen zu lassen. Nachdem aber vermög anderweith daselbst vorbehaltener Churfürstl. Abschickung nachn Kayserl. Hofe, bey einem und andere Punct fernere Erinnerung und Handlung fürgefallen, ist endlich, und nachdeme man sich völlig darüber vereinbahret, die nähere Zusammensetzung, und Alliance, zu GOttes Ehren, allgemeinen Reichs-Besten und Erhaltung der von GOtt anvertrauten Land- und Leuthe, mit allerseits guten Willen und Vergnügen, folgender Gestalt geschlossen worden.

I. Nächst Vorbehaltung der Röm. Kayserl. Majestl. hohen Ambts Authorität, und geziemenden aller unterthänigsten Respects, soll dieses nähere Verständnuß, und Vereinigung, zu niemands Offension, noch Schaden inner oder ausser Reichs, sondern allem zu rechtmäßig zugelassener Verwahrung, Sicherheit und Defension geschehen.

II. Versprechen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Beschützung Ihrer Kayserl. Majest. Erb-Landen und Königreichs Böheim samt incorporirten Provintzien, Schlesien und Mähren, wie auch des Königreichs Hungern, drey tausend Mann, als ein tausend zu Fuß, wie damit am füglichsten auszukommen seyn würde, nach Ablauff 3. Monathen, von Zeit geschehener Requisition, zu schicken, und mit der Kayserl. Armée zu conjungiren, worneben es bey dißfalls den letzten Novembris Anno 1668. albereits getroffenen Defensiv-Fœdere, so weit in gegenwertigen keine Aendrung geschicht, sein gäntzliches verbleiben hat.

III. Hinwider versprechen Ihro Kayserl. Majest. seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Churfürstenthumb, mit allen darzu gehörigen, und incorporirten Landen, auch denen Marggrafthumben Ober- und Nieder-Laußnitz, in Vergewaltigungs-

Fällen, binnen Monathsfrist, von Zeit ergangener Ersuchung anzunehmen, mit 6000. Mann, als 4000. zu Fuß und 2000. zu Pferd, wo nicht die Noth und Umbstände, ein mehrers erfordern ohne Erstattung einiger Kriegs-Kosten, zu Hülffe zu kommen, und sollen dieselben, so lang sie darinnen stehen, und agiren, Ihrer Churfürstlichen Durchl. Ober-Direction und Commando untergeben seyn.

IV. Daferne auch biß zu Ausgang nechst vorhandenen Monaths May kein Universal-Frieden erfolgen, und das Heyl. Röm. Reich von jemanden Feindlich angegriffen werden solte, Ubernehmben Seine Churfürstl. Durchl. zu Defendirung deß gesambten Reichs, und Manutenirung deß Westphälischen Friedens, nicht weniger besagte 3000. Mann, auf obbemeldte 3. Monathliche Requisition, zu stellen, und mit der Kayserl. Armée zu conjungiren.

V. Die Churfürstl. Völcker nun haben in der Zeith, wann sie sich beym Kayserl. Corpo befinden, mit demselben gleiche Quartiere zu geniessen, auch angeregte Dienste, mit und neben ihnen, Militarischer Ordnung und Proportion nach, zu leisten.

VI. Sollen zwar dieselben unter der Kayserl. Kriegs-Generalität Commando, nach geschehener Conjunction, stehen, den Churfürstlichen Commendanten aber vor seine untergebene Soldaten die Jurisdiction gelassen, sie auch in Ihrer Gewissens-Freyheit, und Religions-Exercitio keinerley Weise turbirt, noch gehindert werden.

VII. Soll der Churfürstl. Commendant zugleich dem Kriegs-Rathe beywohnen, und also alle wichtige Kriegs-Deliberationen nach vorhergegangener Communication mit demselben, zu Wercke gerichtet werden.

VIII. Da auch unterdessen, oder nachgehends Stillstands-Tractaten, und Friedens-Handlungen, unter was Namen es geschehen möchte, fürgehen würden, sollen Ihre Churfürstl. Durchl. vermittelst der Ihrigen darzu würcklich admittirt: Und, ohne ihr Vorbewust, nichts gehandlet noch zu Præjudiz, oder Schaden bedingt, und versprochen, wohl aber dieselben in beliebende Friedens-Vergleich eingeschlossen werden.

IX. Wird allen und jeden Chur- und Fürsten des Reichs sich in dieß Defensive Fœdus mit beyderley Theile Consens zubegeben freygelassen.

X. Solches Bündnuß nun soll von dato der Vollziehung auf 5. Jahr, im Fall durch friedliche Hinlegung, oder sonsten die Ursachen, so es die Zeit veranlassen, nicht ehe abgethan werden, erstrecken, würde sichs aber länger damit verweilen, habe man ein halbes Jahr vor Ablauff der erwehnten über dessen Continuation, sich weither zu vernehmen, und zuvergleichen.

Obiges alles nun ist durch die von Ihrer Kayserl. Majest. an einem und von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, am andern Theil hierzu Deputirte, und zu End unterzeichnete Plenipotentiarios, und Gevollmächtigte, Crafft den dißfalls gehabten und gegeneinander ausgewechselte Gewalt- und Vollmachten, welche unten angefüget, biß zu allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majest. auch höchst-erwehnter Churfürstl. Durchl. Ratification, welche a dato binnen Monaths-Frist eingebracht werden soll, also abgehandelt, beliebet, und beschlossen, auch zu dessen mehrern Urkund von Ihnen eigenhändig unterschrieben, und darneben besiegelt worden. So geschehen Wien den 1. Martii 1673.

(L.S.) W. H. V. Sagan.
(L.S.) Johann Paul Hocherhumff.
(L.S.) W. V. Geeßdorff.

CXXIIX.

Testamentum der Kayserin Margarethä Mariä, Kaysers Leopoldi I. Gemahlin; und Königs Philippi IV. in Spanien Printzeßin Tochter, d.d. 11. Mart. An. 1673.

EN el nombre de Dios, todo poderoso, y de la Virgen Maria nuestra Sennora, y de los Santos y Angeles de la corde del Cielo. Nos la Emperatoiz Donna Margarita Maria de Austria, Infante de Espanna, hallandonos emferma del mal de la muerte, en este Imperial Palacio de Viena de Austria, yen nuestro sano y entero Juycio, otorgamos este testamento, ultima y postrimera voluntad, en la forma siguiente, y en la que mejor haga lugar de derecho, con expressa clausula Cobdiciliaria.

Primeramente declaramos por nuestra unica universal y legitime Heredere de todo lo que nos pertenece, y puede pertenecer, a la Archiduquesa Maria Antonia nuestra Hija, confirmando en todo acontecimiento, yen el, que Dios no permita, lo declarado, y lo en el Testamento del Rey mi Sennor y mi Padre, de glorioſa memoria, contenido.

En lo tocante a nuestro en tierro, Funeral, Missas, y sufragios por nuestra alma, dejamos su execution a la voluntad del Emperador nuestro Sennor, y marido, confiando su mejor logro, del Carino que le devemos.

Ytten mandamos a nuestrā Sennora de Zeln quinientos talleres per una vez.

Ytten al Collegio de San Miguel desta Corte mandamos otros goinientos talleres, per una vez, par accabar y perficional la Capilla de San Blas, que esta en su Yglesia.

Ytten mas otros cien talleres, por una vez, a Santa Rosalia, en la parte que dejamos communicado à dicha Majestad Cesarea del Sennor Emperador nuestro Tio.

Ytten mandamos otros cien talleres, por uno vez, al Convento de los hermanos dela misericordia, que esta extra muros desta Ciudad.

Ytten mandamos à la Imagen de nuestra Sennora, que esta en el Altar major de la Yglesia de San Geronimo desta Civdad, una Joya a eleccion de dicha Mageſtad Cesarea.

Ytten mandamos al Sennor Rey de Espanna, nuestro hermano, a la Sennora Reyna de Espanna nuestra Madre, a la Sennora Reyna Emperatriz Eleonora, nuestra Tia, y a la Archiduquesa Maricana, nuestra hermana, à cada uno de los quan-

quanto, una Joya segun la voluntad de dicho Sennor Emperador, nuestro Marito y Tio.

Ytten mandamos al dicho Sennor Emperador nuestro Tio por el grande corinno, que le tenemos, y en memoria del que le professamos tan de obligacion, une de los Arderecos ricos, que trujimos de Espanna.

En commendamos con todat singularidad, al Sennor Emperador, nuestro Tio, y a la Sennora Reyna de Espanna, nuestra Madre, las Personas de la Condesa de Erit, nuestra Camarera major, de la Marquesa de Lanzarotte, Sennora de honor continua, de Donna Leonor Faxardo, Sennora de honor y Guardamayor, y de las cinco Damas Espannolas que actualmente nos sirven, pidiendoles con todo encarecimiento las honrren y favorescan como lo merecen sus buennos servicios.

Ytten suplicamos al Sennor Emperador nuestro Tio, que al Principe de Dietristain, nuesto Mayordomo mayor, le tenga por muy recommendado haciendalo le merced que sus muchos servicios han merecido. Y lo misco suplicamos a su Magestad Cesarea par nuestras Damas Alemanas, que actualemente nos sirven.

Ytten mandamos a la Marquesa de los Balvases, a las dichas Camarera mayor, Princesa de Dietristain muger del dicho nostro Mayordomo mayor, a la Marquesa de Lanzarotte, a D. Leonor Fajardo, a nuestras cinco Damas Espannolas, y ocho Alemanas, que actualmente nos sirven, una Joya de las nuestras, a cada una de las referidas personas las que feron a la voluntad del Sennor Emperador, nuestro Tio.

Ytten es nuestra voluntad que a todos los Criados y Criadas que nos sirven actualmente se les de a todos, y a cada uno dellos de por si, la Racion, y Gayes, que gozan en esta Cesarea Corte por sus Officios, de que les hacemos merced por todos los dios de su Vida, a imitacion de la Sennora Emperatriz Maria nuestra Abuelæ, que gosa de Dios, queriendo que se les paguende nuestra Dote, en Madrid, y per nuestra Embajada Cesarea, come se hace al presente con los que sirvieron à dicha Sennora nuestra Abuela, reducienda esta Meneda alla de Espanna, comose hizo entronces.

Suplicamos al Sennor Emperador nuestro Tio, que como nos le tienes ofrecido, amparé la dicha nuestra familia, que actualmente nos sirve, haciendo les toda merced, y mandando, conducir a Espanna à los que se hubieren de bolver, y a la Sennora Reyna de Espanna nuestra Madre suplicamos lo mismo, y que los admitta todes en su real servicio, como tambien a las Personas, que tienen nuestra Imperial Palabra de ser admitida, a nuestro servicio, en los puestos, que constan a dicho Sennor Emperador nuestro Tio.

Y singularmente pedimos a la Sennora Reyna nuestra Madre que favorezca la de Fr. Simon Garcia, nuestro confessor por lo bien que nos ha servido.

Ytten mandamos a la Condesa de Mansfeldt, Aya de nuestra Hija, porlo que estimamos, y por el cuydado con que la sirve, en sennos de nuestra gratitud una Joya tambien que las nuestras, eleccion del sennor Emperador, nuestro Tio.

Y todo lo arriba referido, otorgamos por nuestra ultima voluntad, siendo testigos rogados el Marques de los Balvases, Embajador de Espanna en esta Corte; El Principe de Lobtcovitz, Mayordomo mayor de dicha Magestad Cesarea, el Principe de Diectristain, nuestro Mayordomo mayor, El Principe de Suartzenberg, presidente del Consejo Aulico Imper, El Conde de Sinzendorff Presidente de la Camera, El Conde de Diectristain, Cavallerizo mayor de Su Magestad Cesarea, El Conde de Zinzendorff. Mayordomo mayor de dicha Sennora Emperatriz Leonora nostra Tia; El Baron Hocher, Canciller Aulico de dicha Magestad Cesarea, y el Conde Francisco Agustin de Baldestain, en presencia de nuestros Secretarios Juan Jorge Koch, y Don Ysidoro de Angulo; en cuya confirmacion lo firmamos, y mandamos sellaz con ell sello acostumbrado de nuestras Imperiales Armas, corroborado de los dichos dos nuestros Secretarios. Fecho en Vienna de Austria a once de Março de mil y seiscientos y setente y tres Annos.

Margarita Maria.

(L.S.)

D. Pablo Spla. Doria. (L.S.)
V. Duque de Sagan. (L.S.)
Ferdinando Principe de Dietrichstain. (L.S.)
H. Pr. di Schwartzenberg. (L.S.)
G. Ludovico, Conte di Sinzendorff. (L.S.)
Gundacaro, Conte di Dietrichstain. (L.S.)
Albrecht, Gr. von Sinzendorff. (L.S.)
Johan Paul Hoch. (L.S.)
Francisco Conte di Waldstein. (L.S.)

Y nos los susso referidos Secretarios de la Emperatriz nuestra Sennora, que a lo dicho fuimes presentes, y que de su mandado lo escrivimos, lo firmamos tambien en dicho dia, mes y anno.

Juan George Koch, Ysidoro de Angulo.

NB. Ce qui soit est écrit en Allemand au dos du Testament.

Gegenwärtiges Testament ist zu Wien den 20. Martii 1673. Nachmittag zwischen 4. und 5. Uhr in Gegenwart Ihrer Fürstl. Gl. Gl. Gl. der dreyen Herren Fürsten: Als des Herrn Hertzogen von Sagan, des Herrn Fürstens Ferdinand von Dietrichstein und Herrn Fürstens von Schwartzenberg, und des Herrn Hof-Cammer-Præsidentens, Grafens von Sinzendorff, und Herrn Hoff-Cantzlars Baron Hochers und Menier, in der Behausung Ihrer Fürstl. Gl. von Schwartzenberg (als die selbige Tag an einen schweren Catharr und Augenfluß das Bette hüten müssen,) eröffent- und ordentlich recognosciret, auch für das wahre und rechte Original befunden worden. Wien den 20. Martii 1673.

Christoph von Abele.

CXXIX.

CXXIX.

Allianz wider Franckreich, aufgerichtet zwiſchen Kayſer Leopoldo I. König Carolo II. in Spanien, und denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande an einem; dann Hertzog Carolo IV. zu Lothringen am andern Theile, d. d. 6. Octobr. An. 1673. nebſt gedachten Hertzogs von Lothringen Ratification darüber, d. d. 17. Dec. An. 1673.

CHarles par la grace de Dieu, Duc de Lorraine & de Bareto: Ayant éſté conclu de notre part un Traité que nous acceptons pour nous, nos Heretiers; & Succeſſeurs avei Leurs Majeſtés Imperiale, & Catholique, & les Eſtats Generaux des Provinces-Unies ſigné au Camp Imperial entre Hanau & Franckfort le ſixieme d' Octobre mille ſix cent ſoixante & treize, qui eſt en la forme ſuivante.

Comme ainſi ſoit, ſon Alteſſe le Duc de Lorraine a fait tres moigner à Leurs Majeſtés Imperiale & Catholique, & aux Eſtats Generaux des Provinces-Unies le genereux deſir, dont Elle eſt portée de contribuer avec eux tout ſon poſſible pour le retabliſſement d' une Paix univerſelle, honeſte, ſeure & durable, & qu'il eſtoit preſt d' entrer dans une eſtroite liaiſon avec eux pour les mesmes fins: C' eſt pourquoi conſiderant les grandes avantages, qui en peuvent reſulter pour le bien public, & eſtimant comme il eſt juſte, ſes bonnes intentions, la preſente Convention a éſté anrêtécet concluë, entre les Miniſtres & Plenipotentiaires de part & d' autre cy-aprés denommés & à ce devëment authoriſés en la forme qui s' enſuit:

I. Que ſadite Alteſſe pour elle, & pour ſes Succeſſeurs tant en vertu de ſes anciennes liaiſons, que par le preſent Traité ſera dés à preſent & pour l'advenir Alliee & Confederée de Leurs Majeſtés Imperiale & Catholique, comme anſſi des Eſtats Generaux des Provinces-Unies, & qu' une eſtroite liaiſon ſera eſtablie entre eux, pour procurer mutuellement les avantages, ſeuretés & & utilités l' un de l' autre, & ſur tout pour obtenir ladite Paix univerſelle, honneſte, ſeure, & durable, & procurer la reparation & ſatisfaction des dommages cauſez par le Roy Tres-Chretien, & toutes ſortes d' autres infractions de la Paix de Weſtphalie, autant que faire ſe pourra.

II. Que pour donner d'autant plus de moyen a Sadite Alteſſe de Lorraine de mettre en execution ſes bonnes valontés & de ſerendre plus utile à la cauſe commune on l'aidera à former un corps de dix huit mille Hommes, à ſçavoir huit millé Chevaux, & dix mille Hommes de pied, & pour cet effect Sadite Alteſſe fournira de ſa part trois mille Chevaux, qu'elle a preſentement ſur pied, & levera de plus à ſes propres frais deux mille Chevaux, & trois mille Hommes de pied, Sa Majeſté Imperiale promet pareillement de donner de ſa part mille Chevaux, & troix mille Hommes de pied. Et Sa Majeſté Catholique s'oblige auſſi de donner mille Chevaux & quatre mille Hommes de pied. Et quant aux Eſtats des Provinces-Unies, comme ilsont preſentement à ſupporter le plus grand poids de la guerre, & qu'ils ne peuvent pas ſe deſaiſer des Troupes qui ſont neceſſaires pour leur defence, ils ne pourront donner plus que mille Chevaux Bien entendu que les dites Troupes agiront ou en un corps ſeparé, ou pointes avec les autres Armées; ſelon l'exigence des choſes, & ſelon que du conſentement de pluſieurs on trouvera plus a propos.

III. Et afin qu'on puiſſe jouïr au pluſtoſt du bon effect, que l'on peut attendre de l'employ desdites Troupes, Sadite Alteſſe s'oblige a mettre ſur pied quatre mille Chevaux & deux mille Homme de pied en quatre ſemaines aprés le jour que ce Traité doit eſtre ratifié, & d'y joindre de plus, autres mille Chevaux & mille Hommes de pied en deux mois apres le dit terme de quatre ſemaines, & Sa Majeſté Imperiale & Catholique, comme auſſi lesdits Eſtats Generaux promettent d'y joindre leu part cy-deſſus ſpecifiée en même temps que Son Alteſſe de Lorraine aura miſſur pied lesdites premieres Troupes, & ſeront Commiſſaires deputés & authoriſés de part & d'autre pour faire reveüe de toutes lesdites Troupes afin d'obſerver, ſi elles ſont au nombre qu'elles doievent eſtre, ſelon cette preſente Convention, & ſera la dite reveüe reiterée de trois en trois mois, en toutes les fois qu'aucune des Parties le requerra.

IV. Et quand Son Alteſſe Electorale de Lorraine viendra à agir effectivement pour aider à maintenir ſes propres Troupes, tant celles, qu'elle a ſur pied, que celles, qu'elle fera denouvean, comme auſſi pour les frais neceſſaires pour l'Artillerie, on luy payera durant la Guerre la Somme de neuf mille Patacons par mois, le payement de laquelle ſera egalement reparti entre Leurs Majeſtés Imperiale & Gatholique, & les dits Etats Generaux des Provinces Unies, à ſçavoir un Tiers pour chacun, mais d'autant, que dans la conjuncture preſente des affaires il ſeroit impoſſible aux dits Eſtats de payer ledit Tiers en obligations ſur les Provinces d'Hollande & de Weſt-Friſe, Zelande, Friſe, Groningue & ommelande, ſelon la proportion entre eux obſervée avec promeſſe de tels Inrereſts, qu'elles ſont accoutumées de payer à leurs autres Creanciers ayant Obligations, bien entendu, que les Contributions que par le moyen desdites Troupes on pourra exiger dans le Pays Ennemi ſeront recevës & adminiſtrées par des Commiſſaires à ce deputés du commun conſentement des Parties pouræſtre employées aux fraix neceſſaires & autres uſages de la Guerre.

Les autres Articles touchant les operations futures, les Negotiations de Paix ou ſuſpenſion d'Armes au ſçeu, & avec participation de Leurs Majeſtés Imperiale & Catholique, & les Sieurs Eſtats Generaux, & le temps pour lequel cette Alliance doit durer, ſeront obſervez par Son Alteſſe le Duc de Lorraine de la même maniere, que Sa Majeſté Imperiale en a été d'Accord avec les-

dits

dits Sieurs Eſtats Generaux, & de la meme ſorte, que s'ils eſtoient compris & reiterés icy de mot à mot, veu principalement que ce Traité fait une partie de la Liaiſon conclüe entre Leurs Majeſtés Imperiale & Catholique, & les Sieurs Eſtats Generaux, & que par conſequent il y appartient comme la part à ſon corps entier

Florimond d' Allamont.
(L.S.)

Nous Reymond, Comte de Montecucoli Seigneur de la Baronnie de Hochenegg & Oſterburg, Chambellan de Sa Majeſté Imperiale, Conſeiller dans ſes Conſeils d'Eſtats & Privé, Preſident dans celuy de Guerre, Marechal General de Camps & Lieutenant General de ſes Armées, Chevalier de la Toiſon d'or ayant Pouvoir de Sa Majeſte Imperiale daté du vingt uiéme Septembre, mille ſix cent ſeptante & trois, lequel a eſté produit & reconnu par Monſieur le Comte d'Allemont Plenipotentiaire & General de Battaile de Son Alteſſe Serenisſime de Lorraine, avons ſigné avec lux de preſent Traité, muni du Séel de nos Armes, & contreſigné par le Secretaire de Sa Majeſté Imperiale cy-bas nomme. Fait au Camp. Imperial entre Hanau & Franckfort le ſixiéme d'Octobre l'an mille ſixcent, ſeptante & trois.

R. C. Montecucoli.
(L.S.)
A. de Patouillet.

Nous ayant ce Traité ſusdit agreable en touts & chacun des Points & Articles qui y ſont contenus & declarés, avons iceux tant pour nous que pour nos Heretiers, Succeſſeurs Ducs accepté, approuvé, ratifie & confirmé, acceptons, approuvons, ratifions & confirmons, & le tont prometons de bonne fou & ſons l'obligation & hypotheque de tous & chacun nos Biens, preſents & advenir, garder, obſerver, & entretenir inviolablement ſans jamais alterni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelle ſorte & maniere, que ce ſoit: en tesmoin de quoi nous avons ſigné ces preſentes de nôtre main, & à icelle fait mettre & appoſer nôtre Seel, & fait contreſigner par un de nos Secretaires d'Eſtats & Finances. Donné à Coblenz le dix ſeptiéme Decembre, mille ſix cent, ſoixante & treize.

Charles de Lorraine
J. de Raulin.

CXXX.

Erneuerte Defenſiv-**Allianz zwiſchen Kayſer** Leopoldo I. **und König** Chriſtiano V. **in Dännemarck, zu Beveſtigung der am** $\frac{12}{22}$. Sept. Anno 1672. **zwiſchen ihnen und andern Teutſchen Fürſten getroffenen** Defenſiv-Allianz, d. d. $\frac{16}{26}$. Jan. Anno 1674.

Zu wiſſen ſey hiemit, daß die Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Mayeſtät, ingleichen die zu Dennemarck und Norwegen Königl. Mayeſtät, Ihre Churfürſtl. Durchleuchtigkeit zu Brandenburg, der Herren Georg Wilhelms, und Herrn Rudolph Auguſti, Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, dann auch der Frauen Land-Gräfin und Regentin zu Heſſen-Caſſel, Fürſtl. Fürſtl. Fürſtl. Durchl. Durchl. Durchl. in Anſehung der jetzt gefährlichen Conjuncturen, und zu Erhaltung ihrer ihnen von GOtt anvertrauten Land- und Leuthe vor allen unbilligen Gewalt, in guter Ruhe und Frieden, durch Ihre mit genugſamer Vollmacht und Inſtruction in die Stadt Braunſchweig zuſammen geſchickte gewiſſe Räthe und Abgeſandte noch unterm dato den $\frac{12}{22}$. Sept. jüngſt-verfloſſenen 1672. Jahrs ein gewiſſes Fœdus Defenſivum mit einander eingegangen, und ſelbiges hernach die geſambte allerhöchſt und höchſte Herren Principalen, und Frau Principalin allerſeits ratificiret haben: Nachdem ſich aber entzwiſchen die gefährliche Conjuncturen nicht allein nicht gebeſſert, und nachgelaſſen, ſondern es vielmehr das Anſehen gewonnen, als wann auch diejenigen ſo davon am weiteſten entfernet, und ſich dieſes weit ausſehenden Kriegs am meiſten zu entäuſſern jederzeit geſuchet, dannoch wider ihren Willen damit eingeflochten werden möchten: Als haben allerhöchſtgedacht Ihre Kayſerl. Maj. und die zu Dennemarck-Norwegen Königl. Maj. eine hohe Notturfft zu ſeyn ermeſſen, Ihre reſpective Extra-ordinaire Ambaſſadeur und Commiſſarien, den Hoch- und Wohlgebornen Ihrer Kayſerl. Maj. Reichs-Hof-Rath und Camerern, Hrn. Gottlieb, Grafen von Windiſchgrätz, Freyherrn zu Wallſtein und im Thal, Herrn auf Trautmansdorff, Obriſten Erb-Stall-Maiſtern in Steyer, Rittern, und den Wolgebohrnen Ihrer Königl. Majeſtät Cantzler und Geheimben- und Eſtats-Rath, Præſidenten im Cantzley-Collegio, Ambtmann über Hadeland, Rummerige, Buſtherude und Ringerigers Ambter, Herrn Peter Reetz, zu Palsgard, Rittern, den Hoch- und Wolgebornen, Ihrer Königlichen Majeſtät Reichs-Cantzlern und Geheimben und Eſtats-Rath, Ambtmann über Jonsberg-Ambt, Herrn Peter Greiffenfeld, Graffen zu Greiffenfeld, Rittern, den Wolgebornen Ihrer Königl. Majeſtät Geheimben Rath, Reichs-Marſchallen, Aſſeſſorn in Collegio Status und höchſten Gerichte, Stiffts-Ambtmann über das Seelandiſche Stifft, auch Ambtmann über Coppenhagen und Rotſchildt-Ambter, Herrn Johann Chriſtoph von Korbitz zu Hellerup, Rittern, den Wol-Edlen Ihrer Königl. Majeſtät Cantzley-Rath, Aſſeſſorn in Collegio Status, und höchſten Gericht, auch Eſtats und Cammer-Secretarium, Conrad Biermann, an dero Königl. Hof hier zu Coppenhagen in Conferentz tretten zu laſſen, damit ſie nicht allein von der Erleuterung und Erklärung, ſondern auch von würcklicher und nachdrücklicher Execution beſagtes in vergangenen Jahr getroffenen Fœderis handlen, und zugleich ſchlieſſen möchten, welche ſich dann darauf nach beyderſeits gegen einander ausgewechſelten Vollmachten und gehaltener ein und andere Conferentzen, nachſtehende Articuln, bis auf allergnädigſte Ratification, von dero allerhöchſt benannten Kayſerl. auch zu Dennemarck-Norwegen Königl. Majeſtät Maj. verglichen, und

I. Soll es bey besagten vor einem Jahr schon getroffenen Fœdere Defensivo, so weit demselben durch diese gegenwärtige Bündnus nicht derogirt, allerdings verbleiben, und selbige in allen seinen zwantzig Puncten festiglich gehalten werden.

II. Dahero man sich in GOttes Nahmen einmüthig resolviret, zu Manutenirung bedeuteter Alliance die Kräffte zusammen zu setzen, damit das Röm. Reich von allen weitern feindlichen Einbruch errettet, wider den Münsterischen Friedens-Schluß ferner nichts gehandlet, der beyden höchsten Alliirten Erb-Königreich und Landen, wie auch der gesambten Bunds-Verwandten Sicherheit bester massen conserviret, und mithin ein sicherer beständiger Universal Frieden umb soviel ehender wieder restabliret werde.

III. Zu welchem Ende Ihre Kayserl. Majestät und die zu Dennemarck-Norwegen, Königl. Majestät hiemit versprechen, daß in besagter Alliance zu der gesambten Bunds-Verwandten, und auch eines jedens Defension in particulari übernohmenes Quantum, der neun tausend Mann, als drey tausend zu Pferd, und sechs tausend zu Fuß mit einer convenablen Artillerie stets in Bereitschafft zu halten, auch in dero Erb-Königreich und Landen an denen Ohrten zu verlegen, von dannen besagte Trouppen ohne langen Auffenthalt, auf Ersuchung des Beleydigten und solcher Hülffe benöthigten Mit-Alliirten, alsobald zusammen gezogen, und zu Felde gebracht werden können.

IV. Wobey dann ferner beyde höchste Alliirte sich verglichen, daß solange sie beyderseits mit einer solchen Macht einander secouriren, ein Alliirter von dem andern aus keinem andern Fœdere einige Völcker zu fordern befuegt seyn soll.

V. Soviel die Kriegs-Operationen anbetrifft, da sollen solche unter denen mit-Confœderirten vertreulich verglichen, und von jedem dasjenige, was auf ihme komt, zu bestimmter Zeit, mit aller Macht und Krafft männlich und tapffer vollzogen werden.

VI. Ratione der von einem und anderen eroberten Plätzen und Landen, soll es bey demjenigen verbleiben, wessen man sich desfals, in deme in vergangenen Jahr geschlossenen Fœdere defensivo §. solte man ꝛc. verglichen, jedoch daß solches nur von den Fällen zuverstehen sein soll, wann der Alliirten Trouppen conjunctim an einem Ohrt agiren.

VII. Dabey doch bedungen worden, was die zu dem Röm. Reich gehörige Oehrter und die darinnen begriffene Religionen und Geistlichkeit anbetrifft, daß dasjenige, was diß Orths in dem Westphälischen Frieden begriffen, gehalten, und alles quoad punctum Religionis in gegenwärtigen Stand gelassen werden soll. Zu dem ende auch keine Veränderung oder Verminderung weder in den Stifften noch an der Religion verstattet, sondern selbige, bey dem Röm. Reich und der in selbigen Ohrten obhandenen nicht allein Catholisch- sondern auch andern Religionen, wie sich dieselbe anjetzo befinden, erhalten, wie auch die Jura Electionis, so dem Thumb- und andern Capitul zuständig keineswegs turbiret, sondern sie dabey ruhig gelassen und geschützet werden sollen.

VIII. Soll kein theil ohne Vorwissen und Einwilligung des andern, weder etwas grosses noch hauptsächliches vornehmen, noch einigen Frieden oder Anstand der Waffen tractiren, weniger aber Frieden schliessen, oder einigen Anstand der Waffen machen, sondern alles, communicato consilio & communi consensu, thuen, auch ehender keinen Frieden eingehen, es seye dann jedem alles das, so nach diesen Bündnüß einem oder andern abgenohmben, wiederumb restituiret, und ein jeder in dem alten Stand, in welchen er bey Schlüssung dieser Bündnüß gewesen, gesetzet, und dem beleidigtem seine billigmäßige Satisfaction und Sicherheit so viel immer möglich, wiederfahren.

IX. Ist aller Fleiß anzuwenden, damit Ihr der Bunds-Verwandten Land und Leuthe mit dem Durch-Zügen, Contributionen und sonsten möglichst verschonet werden.

X. Sonsten bleibt die Sache wegen der Jurisdiction und Commando über diese Völcker, wegen deren Durchzug und Verpflegung, des modi assistendi, wegen Bestellung eines Kriegs-Raths und sonsten bey deme, was in besagten in vergangenen Jahr geschlossenen Fœdere gemeldt und veranlasset worden.

XI. Wann auch ein und andern Potentaten und Ständen in diese Bündnüß mit einzutretten gefallen solte, solches mit einmüthiger Verwilligung und Beliebung der hohen Bunds-Verwandten geschehen, darüber Handlung gepflogen, und die Conditiones, deren man sich vergleichen mag, diesem Recess-Revers beygefüget werden.

XII. Solle diese Bündnüß denen vorigen Fœderibus, so beyde höchste Alliirte entweder unter sich, oder mit dem Staat der vereinigten Niederlanden bereits haben, keines weges præjudicieren, sondern es sollen dieselbe so ferne in Ihren vollkommenen Vigore bleiben und gelassen werden, in so weit sie diesem nicht zu wieder, und hier in einem und andern extendiret, oder sonsten geändert und vermehret worden.

XIII. Und diesemnach soll diese Bündnüß von dato dieses Recessus drey nach einander folgende Jahr stehen, und unverbrüchlich gehalten, auch der höchsten Bunds-Verwandten Ratification durch gewisse hierzu Deputirte innerhalb Monats Frist alhier in Coppenhagen eingebracht, oder durch den zu Denemarck Norwegen Königl. Majestät an Ihrer Kayserlichen Majestät Hof habenden Ministrum Lilienoren inner jetzt besagter Zeit allda ausgewechslet werden, und bleibt dabenebens zu der hohen Bunds-Verwandten gefallen und gutbefinden gestellet, ob sie diese Bündnüß prorogiren, und zu solchem Ende noch vor ablauffenden drey Jahren eine Zusammenkunfft und Handlung veranlassen wollen.

Dessen zu Urkund, ist dieser Recess von Anfangs allerhöchstged. Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät Majestät respective Herren extraordinair. Ambassadeur und Herren Commissarien unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen in Coppenhagen den $\frac{16}{26}$ Januarii, Anno 1674.

Ggrh. von Windischgrätz. (L. S.)
P. Reetz. (L. S.)
Greiffenfeld. (L. S.)
J. Chr. von Korbitz. (L. S.)
C. Biermann. (L. S.)

Arti-

Articuli Secreti.

Zu wissen, als zwischen der Röm. Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheims Königl. Majestät eines, und Ihrer Königl. Majestät zu Dennemarck-Norwegen anderntheils zwar unter heutigen Dato ein gewisser Recess, zu Erleuter- und Vermehrung des den $\frac{12}{22}$. Sept. verwichenen 1672. Jahrs zu Braunschweig aufgerichteten Fœderis von denen hierzu beederseits bevolmächtigten, und in ermeldten Recess benennten respective Kayserl. und Königl. Herrn Extraordinair-Ambassadeur und hochl. Ministris unterschrieben; Und dabey aber von jetztbesagten Kayserlichen Herrn Extraordinair-Ambassadeur urgirt worden, daß Ihre Königl. Majestät zu Dennemarck Norwegen nicht allein von Erleuter- erklärliche Vermehr- und Extendirung obbesagten Braunschweig Fœderis Handlung pflegen, sondern sich jetziger Conjuncturen halber etwas näher heraus zu lassen belieben möchten: Als haben jetzt höchstgedachte Königliche Majestät zu mehrer Bezeugung ihrer zu Ihrer Kayserlichen Majestät und dero gesambten höchstlöbliche Hauß Oesterreich tragenden Affection, und für das gemeine Wesen führenden Vorsorge, zumahlen auch beide Herrn Hertzogen von Braunschweig Lüneburg Zell und Wolffenbüttel ohne dem bey dem proponirten Project kein grösseres Bedencken gefunden, als die Herbeytrettung Ihrer Königl. Majestät und die Richtig-machung der Subsidien, auch desfalß dem gemeinen Wesen zum besten an sich nichts erwinden lassen wollen, gestalt man solchem nach sich hierunten gesetzter Secret Articlen einmüthig untereinander verglichen, und zwar so bleibet es erstlich allerdings allein bey dem zu Braunschweig in dem Haubt-Recess angezogenen Fœdere defensivo in allen seinen 20. Punckten, so ferne denselben durch heutigen Haubt-Recess, oder diese Secret-Articul nicht derogirt wird, und wird auch selbiges nicht allein auf den Oßnabrugg. und Münsterischen Frieden verstanden, sondern auch auf die manutenir und Guarantirung des Clevischen Frieden-Schlusses ausdrückentlich mit erstreckhet, daheto man sich in GOttes Nahmen für das andere einmüthig resolvirt bedeute Frieden-Schlüsse auf alle Weiß zu mainteniren und zu solchem Ziehl die Kräfften zusammen zu setzen, bloß darumb, damit dadurch das Römische Reich von allen weitern Feindlichen Einbruch errettet, die General-Staaten wieder besagten Clevischen Frieden nicht beschwehret, und mithin ein sicherer bestendiger Universal-Friede umb so viel ehender wiederumb restabliret werde. Doch mit dem Vorbehalt und ausdrücklicher Bedingnüß, wenn nebst Ihro Kayserliche Majestät die Cron-Spanien, wie es nun schon geschehen, noch ferners bey dieser gemein-nützigen Sache unausgesetzt verbleibet, und dero Waffen agiren lassen, auch die General-Staaten sich solcher Gestalt dahin verstehen mögen, wie die Sachen zwischen Ihro Königlichen Majestät und ihnen allhier in Coppenhagen jüngsthin in einem und andern Fall allschon verglichen, und mann sich auch darüber noch ferner wird vergleichen können.

Drittens verbinden sich Ihre Königliche Majestät zu Dennemarck Norwegen, daß gleichwie Ihre Kayserliche Majestät Ihrer Seits mit einer Armee von 30000. Mann bereits zu restablirung eines sichern allgemeinen Friedens würcklich agiren, auch damit so lang diese Bündnüß wehren wird, zu continuiren sich verbunden; auch sie das in denen mit Holland geschlossenen Tractaten übernommenes quantum derer 20000. Man ebenmäßig zu Feld bringen, und nach genommenen concert mit denen übrigen höchst und hohen Alliirten damit ohne cünctiren vigerose operiren zu lassen wollen, sobald entweder jetzt besagte mit Holland im Monath Majo jüngsthin aufgerichtete Tractaten ratificirt, und ratione subsidiorum adimpliret worden, wie solches in selbigen Tractaten mit mehrern erwehnet wird, auch so lang diese Bündnüß dauret, mit obbesagtem quanto zu continuiren; oder da auch dieselbe solcher Gestalt, wie sie allhier unterschrieben worden von Holland nicht ratificirt wurden, dasjenige præstiren, wie man sich drrch reassumirte Tractaten hierüber weiter wird vergleichen können, weswegen auch Ihre Kayserliche Majestät bey denen General-Staaten alle zulängliche Officia anwenden wollen, damit wann oberwehnter Tractat, dessen Ratification von denen General-Staaten difficultiret wird, nicht zur perfection gelangen solte, die Sache dannoch auf einen oder andern Weg nach billigen Dingen verglichen werden möge: Weilen aber solches zu negotiiren und abzuhandlen sich etwa noch länger, als man wohl vermeynet, verziehen könte, und ein oder ander Estat über gegenwärtige Tractaten solche Jalousie und Ombrage nehmen, daß dahero noch vor den völligen Schluß des gantzen Werckes, dadurch leichtlich eines oder des anderen, der höchsten Confœderirten Leuth und Landen einige Gefahr zugezogen werden möchte, so verbinden sich beyde höchstgedachte Majestät Majestät daß im Fall einer oder der ander von beyden höchsten Confœderirten auch Zeit währender Handlung, und ehe entweder vor angeregte Hollandſ. Tractaten ratificirt, oder man sich durch anderwertige reassumirte Tractaten auf einen oder anderen Fuß wird verglichen haben, von jemand, wer der auch sey, in denen in dem Braunschweigischen Fœdere eingenommenen und mit-begriffenen Erb-Königreich, und Landen auch ratione hujus Fœderis feindlich angegriffen werden solten, sie einander nicht allein mit denen in dem heutiges Tags geschlossenen publico Recessu erwehnten neuntausend Mann, sondern auch mit mehrern und so grosser Macht, als sie immer werden aufbringen können, alsobald getreulich zu Hülffe zu kommen. Und obwohlen Ihre Keyserliche Majestät ferners vor andere nichts gewisses versprechen können, so wollen sie doch, so wohl bey der Cron-Spanien als denen Herrn General Staaten (mittelst nachdrücklicher Remonstration, wie schädlich und gefährlich es für das gemeine Wesen seyn würde wann Ihre Königliche Majestät solcher Gestalt attaquiret werden solten) alle dienliche Officia anwenden, damit wann selbige dieser hierin gethaner Declaration halber, entzwischen auf solche Maas und Weis, wie hier oben gemeldt, von jemand, wer der auch seye, feindlich angegriffen werden solte, auch selbige mit einem gleichmäßigen und möglichsten Succurs Ihro Königliche Maiestät zu Hülffe zu kommen, sich disponiren lassen mögen.

Vierdtens versprechen Ihrer Königlichen Majestät

jestät zu Dennemarck Norwegen sich auf alle Weise dahin zubearbeiten, damit des Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg Hannover Fürstliche Durchlaucht dieser gemeinnutzigen Sache mit beytretten, oder doch wenigstens wieder dieselbe nichts thätliches vornehmen möge.

Und sollen beide höchste Confœderirte diese neben-Articul nicht anderst, als wann sie dem Haubt-Recess selbsten von Wort zu Wort einverleibet wären, unverbrüchlich zu halten, und zu leisten, auch zu dem Ende ihre Ratificationes darüber an Zeit und Orth, wie in jetzt-besagten Haubt-Recess erwehnet, extradiren zu lassen, verbunden seyn. Wie dann auch im übrigen solche Neben-Articul in höchster Geheim sollen menagiret und secret gehalten werden.

Dessen zu Urkund seind selbige von allerhöchstgedacht Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät Majestät respective Herren Extraordinair Ambassadeur und Herrn Commissarien unterschrieben und versiegelt worden. So geschehen in Coppenhagen den 16. Januar. An. 1674.

Ggrf. von Windischgrätz. (L.S.)
P. Reetz. (L. S.)
Greiffenfeld. (L.S.)
J. Chr. v. Corbitz. (L.S.)
C. Biermann. (L. S.)

CXXXI.

Recess, welcher zwischen Kayser Leopold. I. und Chur-Fürst Carl Ludwigen zu Pfaltz, wegen Uberlassung einiger Kayserlichen Völcker, zur Defension der Chur-Pfältzischen Lande wider Franckreich, geschlossen worden, d.d. 4. April. An. 1674.

Im Namen der Allerheiligsten unzertheilten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vatters, Sohns und Heiligen Geistes, Amen.

Zu wissen, nachdem Ihro Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, von des Herrn Churfürstens zu Pfaltz, Churfürstl. Durchl. umb eilfertige ergäbige Hülff und Beystand in gegenwärtigen Ihren und Ihres Chur- und Fürstl. Hauses betrübten Zustand, und sowohl von der Frantzösischen Armée unterm Commando des Feld-Marschallen Viscomté de Turrene, als von der Frantzösischen Guarnison zu Philipsburg und anderen der Cron-Franckreich und derselben Alliirten Befehlshabern, Kriegs-Bedienten und Trouppen bishero erlittenen Schaden und Ruin, zu Abwendung alles von besagten Frantzösischen und Ihren conjungirten Wapffen noch ferners besorgenden Unheils und endlichen Untergangs, durch Ihren deßwegen eigens an den Kayserlichen Hof abgeordneten und bevollmächtigten Rath und Geheimden Staats-Secretarium Herrn Johann Friedrich Seiler, gehorsambst angeruffen, von Ihrer Kayserl. Majestät Majestät auch zu Gemüth gezogen worden, daß sie dero Wapffen forthan und heuer darumb bloß und allein in das Röm. Reich geschickt, damit vorderist der Westphälische und Clevische Fried manutenirt; und zumahlen durch besagte Wapffen denen, von denen Frembden und anderen unzuläßigen Wapffen betrangten Churfürsten und Ständen, alle mögligste Beystand geleistet und dardurch selbige bey denen Ihrigen noch ferners erhalten, mithin auch dem Römischen Reich die vorige Ruhe und erwehnter so theuer erworbener Westphälische Frieden wiederum ehist gegeben werden möge.

Als haben Seine Kayserl. Majestät sich zu diesen Ihrer Churfürstl. Durchl. gethanen unterthänigsten Begehren umb soviel ehender erkläret, weilen solches sowohl Ihrer Kayserl. Majestät tragenden höchsten Kayserl. Ambt, und der von Ihro Kayserl. Majestät als dero höchstgeehrtesten Oberhaubt und dem gesambten Röm. Reich habenden Pflichten, auch sonsten zu Manutenirung besagtes Frieden-Schlusses dero Kayserl. Wahl-Capitulation und anderer Reichs-Satzungen und Ordnungen allerdings gemäß und angesehen ist; Ihro Kayserl. Majestät auch gegen Seiner Churfürstl. Durchl. und dero hohen Chur-Haus ein besonders Vertrauen, Lieb, Affection und Gewogenheit tragen, zu dem Ende dann Ihren hierzu hierunten unterschriebenen Geheimen Räthen den allergnädigsten Befehl aufgegeben, sich deßwegen mit ihme Herrn Seiler vertreulich zu vernehmen, allermassen man sich dann beyderseits in einem und anderen dahin allerdings verglichen.

Erstlich versprechen Ihre Kayserl. Majestät Seiner Churfürstl. Durchl. die begehrte 2000. zu Fuß und 500. zu Pferd von lauter Teutschen Mannschafft, und unter guten wohlversuchten Teutschen Officiern, so bald Ihre Churfürstliche Durchl. solche von der Kayserl. Generalität begehren werden, ohne Verzug erfolgen und verstatten zu lassen, daß selbige neben der Ihrer Kayserlichen Majestät bereit geleisteten Pflicht, auch Seiner Churfürstlichen Durchl. zugleich den Ayd nacher Inhalt der zu End dieses Tractats annectirten Formul I. ablegen, solcher auch so lang gelten solle, daß sie in Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen und Bottmäßigkeit, auch wo sie sonsten Völcker zu haben oder hinzulegen befügt, nach Ihrer Churfürstl. Durchl. gefallen zusammen, oder zertheilt ligen und bleiben werden: Wie Ihre Kayf. Maj. deswegen an dero Feld-Marschallen den Herrn Duca di Bournenville die gehörige und wegen der Anzahl an des Volcks-Hülffe diesem Tractat gemessene Ordre allergnädigst ergehen und selbige bey der Ratification dieses Tractats Ihrer Churfürstlichen Durchl. aushändigen lassen wollen.

Zum Anderten sollen solche Völcker jedesmahlen also parat gehalten werden, daß auf den Fall bedörffens sie alsobald anziehen und zu Ihrer Churfürstl. Durchl. ungesäumbt stossen konten, selbige Hülffs-Volcker auch ohne Ihro Churfürstliche Durchl. Vorwissen und Einwilligung nicht abgefordert, deroselben auch über solche Kayserl. Völcker das Commando unter Ihro Kayserl. Majestät so lang gebühren und gelassen werden, als sie (wie gemeldt,) in Ihren Land- und Churfürstenthumb stehen, jedoch solle die Jurisdiction über selbige dem Kayserlichen Ober-Officier und Befehlshabern, wie in dergleichen Fällen gebräuchig, allerdings zustehen, auch dieselbe der von Ihrer Churfürstlichen Durchl. der gemeinen Sache zum besten, und nach Er-

Erforderung der Raiſon de Guerre, inſonderheit zu Beſchützung dero Churfürſtenthumb, Land und Leuth ergehenden gebotten und verbotten unweigerlich nachkommen, die von Ihren Untergebenden etwa begehende Exceſſen mit Schärffe abſtraffen, ſo gewiß, als ſonſt Ihre Churfürſtliche Durchl. im widrigen die Verantwortung und Wiederſtattung aller daraus erlittenen Schaden bey Ihren Kayſerl. Officiern zu ſuchen, und ſie zu laiſten haben werden, und ſollen. Wie Seine Churfürſtl. Durchl. dann dieſelbe, wann ſie einem und anderen Ohrten einigen Exceſs begehen, und ſie in Flagranti ertappen thäten, gar wohl durch die Ihrigen anhalten, und hernach zu fernerer Beſtraffung Ihren Ober-Officiern einhändigen laſſen können und ſollen; Hingegen ſollen auch dieſe Kayſerl. Volcker von Ihrer Churfürſtl. Durchl. ohne Vorwiſſen und Einwilligung Ihrer Kayſerl. Majeſtät nicht zurück geſchickt, ſondern da Se. Churf. Durchl. aber ſolche weiters nicht verlangen oder ferners nicht vonnöthen hätten, oder auch der beiderſeits ſo hoch verlangende liebe Frieden erfolgen thäte, deſſen Ihre Kayſerl. Majeſtät von Ihro zeitlichen erinnert und dero Conſens und Einwilligung ſolchenfalls darüber erwartet, jedoch auch forderlich ertheilt werden.

Drittens, wollen Ihro Kayſerl. Majeſtät bedeuten 2500. Mann zu Roß und Fuß die Verpflegung (jedoch auſſer der Servitien in Wein oder Bier, Brod und Fourage, als an deren Reichung ſich Seine Churfürſtliche Durchl. auf Maß und Weiß, als ſie ſelbige den Ihrigen reichen laſſen, ohne Entgeldt Ihrer Kayſerl. Majeſtät anerbotten) aus dem Ihrigen, der Kayſerl. Verpflegungs-Ordinantz gemäß, ordentlich reichen laſſen. Da auch

Viertens, Seine Churfürſtl. Durchl. über dieſe 2500. Mann noch eine mehrere Anzahl von dero Volckern vonnöthen hätten, und begehren thätten, wollen Ihro Kayſerl. Majeſtät Ihro Churfürſtl. Durchl. auch ſelbige, wann es anders möglich, gern zuſchicken, und wegen des reſpective Commando und Jurisdiction darüber das obige in dem erſten und anderten Articul, auch im übrigen es alſo halten laſſen, wie man ſich ſchon deswegen beyderſeits ferner vergleichen wird. Ihre Kayſerl. Majeſtät wollen auch gleich ietzo allen möglichſten Fleiß anwenden, und das ihrige möglichſt thun, damit von denen Franckiſch- und Schwabiſchen auch anderen Crayſen und Reichs-Ständen mit der von Ihrer Churfürſtl. Durchl. begehrten, und da es die Notturfft erfordert, auch mehrere, Hülff, zu Eingangs ermeldten, deroſelben würcklich an die Hand gegangen werde.

Fünfftens, zu Beſtreitung theils der Ihro Churfürſtl. Durchl. anietzo obliegenden ſehr groſſen ausgaben, wollen Ihro Kayſerl. Majeſtät Seiner Churfürſtl. Durchl. in Abſchlag Ihrer bey deroſelben habenden von erwehnten Weſtphaliſchen Friedens-Schluß, und den Nürnbergiſchen Executions-Receſs herrührenden, u. auf die verhoffende Römer-Monath zum Theil angewieſenen bekannten Anforderungen 50000. Reichs-Thaler alſobalden gegen Quittung, vermög der zu End dieſes Tractats annectirten Formul 2. bey beyderſeits erfolgender Aushändigung der allerhöchſten Kayſerlichen, und hohen Churfürſtl. Ratification dieſes Tractats, der Ordre an die Kayſerl. Generalität nach dem Inhalt der dieſem Tractat annectirten Formul 3. ſodann gegen Auslieferung der Chur-Pfältziſchen zu Lautern, wegen Einlaſſung Ihrer Kayſerl. Majeſtät Völcker daſelbſt, Publicirung der Avocatorien der Chur-Pfältziſchen, allenfalls ſich irgendin denen Frantzöſiſchen und deren Alliirten Dienſten befindenden Unterthanen und Angehörigen, auch Aushändigung der veranlaſſeten Patenten an alle Chur-Pfältziſche Unterthanen, und Angehörige wider die Frantzöſiſche Soldateſca und dero Mit-Confœderirte im Reich, Zug um Zug, par bezahlen, und in der Stadt Franckfurt am Mayn lieffern laſſen.

Nicht weniger nehmen Ihre Kayſerl. Majeſtät vor **das Sechſte**, Seine Churfürſtliche Durchl. ſambt dero geſambten hohen Chur-Haus, dero angehörige Churfürſtenthumb Land und Leuth in dero ſonderbahre Protection, Schutz und Schirm an und auf und wollen ſie mit dero Wapffen durchgehend möglichſt (ohne einige von Ihro Kayſerlichen Majeſtät gegen Seine Churfürſtl. Durchl. begehrende Wiedererſtattung des dießfalls aufwendenden nöthigen Unkoſtens) ſchützen, auch dero Generalität die Notturfft darüber, dieſem Tractat gemäß, und zugleich dieſes alſobald allergnädigſt anbefehlen, daß ſie, der Gefahr halber, mit Ihro Churfürſtl. Durchl. fleißig und vertraulich correſpondiren ſollen; Ihro Kayſerliche Majeſtät und Ihro Churfürſtl. Durchl. wollen auch keinen Frieden, oder Stillſtand ohne beiderſeits Einwilligung und Einſchlieſſung weder mit der Cron-Franckreich und dieſen Cron-Confœderirten noch andern Widerwertigen eingehen und ſchlieſſen, ſondern disfahls beiderſeits communicato Conſilio vertreulich handlen, doch daß beide Theil keine ehrliche und ziemliche Friedens-Conditionen anzunehmen ausſchlagen, dabey aber auch Ihre Kayſerl. Majeſtät bedeute Einſchlieſſung Ihrer Churfürſtlichen Durchl. in dem künfftigen Frieden alſo einrichten laſſen wollen und ſollen, damit dieſelbe und dero Chur-Haus bey allen demjenigen, ſo derſelben zu guten in Weſtphäliſchen Frieden verordnet, und Ihro vermög ſolchem gebührt, erhalten, auch ſonſten Ihres höchſten Orths allen möglichſten Fleis ſowohl in währenden Kriegs-Actionen, als bey ermelten Friedens-Tractaten und Schluß dieſelben ankehren, damit Ihrer Churfürſtl. Durchl. die von Franckreich und ihren Mit-Confœderirten zugefügte und noch ins künfftig anthuende Schaden wiederum erſetzt, auch Ihrer Churfürſtl. Durchl. ſambt dero Land und Leuthen ein mehrere Sicherheit für das künfftige gegen dergleichen Gewal thätigung verſchafft werden möge. Gleichergeſtalt und

Zum Siebenden, weilen Ihrer Kayſerl. Majeſt. Seine Churfürſtl. Durchl. die mit Chur-Maintz, Chur-Trier und dem Hertzogen von Lothringen habende verſchiedene Straittigkeiten zu dero allergnädigſten Mediation allerunterthänigſt anheimb gegeben, und ſich dabey gehorſambſt erbotten, entzwiſchen und bis zu ſolcher Beylegung mit hochgedachten Chur- und Fürſten ſowohl als andern dero benachbahrten Ständen in guter Ruhe und Verſtändnus dafern ſie ſich auch dergleichen gegen Ihre Churfürſtl. Durchl. bezeugen, zu leben;

als nehmen Ihre Kayserl. Majest. solches allergnädigst auf und an, und wollen Ihro Bestens angelegen seyn und sehen lassen, damit besagte Streittigkeiten durch deroselben Mediation in der Güte und guten Willen förderlich auf ein beständiges verglichen und hingelegt werden möge, jedoch dieses der Justitzi Lauff, sowohl, als allerseits Auforderungen und Rechten allerdings unpræjudicirlich.

Vor allen aber **Achtens** wollen Ihre Kayserl. Majest. über das obige auch sonsten in allen andern Begebenheiten Ihrer Churfürstl. Durchl. und dero hohen Chur-Hauses Nutzen und Frommen bestmöglichst befördern; desgleichen auch Ihre Churfürstl. Durchl. gegen Seiner Kayserl. Majestät thuen.

Hingegen versprechen für das **Neunte** Ihre Churfürstl. Durchl. alsobald nach erfolgter Ratification dieses Tractats und würcklichen Empfang der obgedachten 50000. Reichs-Thaler, Uberlassung Ihrer Kayserl. Majest. Ihrer Churfürstl. Durchl. assignirten Hülffs-Völcker und darzu diesem Tractat gemäß ertheilten Ordre an die Kayserl. Generalität, wie solches oben in denen 1. 2. 3. und 5. Articulen verglichen, und Ihre Kayserl. Majest. und dero mit-confœderirten Partheyen im Römischen Reich, zu Erhaltung offtgemelten Zwecks, zu tretten, und sich vor Ihro Kayserl. Majest. offentlich zu erklären, nicht weniger sich mit denen von Ihre Kayserl. Majest. in vorigen Articulen Ihre überlassenen Kriegs-Völckern, auch mit Ihren von geworbenen, Lehen-Leuth- und Land-Ausschus auf den Beinen habenden Völckern zu Fuß und zu Pferd (so viel sie deren ohne Abbruch der benöthigten Guarnisonen und respective Feld-Arbeit entbehren mögen) mit Ihre Kayserl. Majest. zu conjungiren, welche begehrte Conjunction in Zeiten von der Kayserl. Generalität Ihro Churfürstl. Durchl. zu avisiren, und gedachte dero Churfürstliche Völcker in dero Pflicht verbleiben, auch so lang sie sich bey der Kayserl. Armée befinden, von Ihrer Kayserl. Majest. verpflicht und mit quartieren wie andere, versehen, auch nach der Kriegs-Action Ihrer Churfürstl. Durchl. wiederumb geliefert werden sollen, und so bald solche Conjunction geschehen und Ihre Kayserl. Majest. es allergnädigst begehren werden, entweder insgesambt, oder absonderlich, wie man es für gut befunden, und die Kriegs-Notturfft erforderen wirdet, wieder Franckreich und dero mit-Confœderirte und Adhærenten im Reich in denen Fränckisch-Schwäbisch-Chur- und Ober-Rheinischen Crayssen, auch auf deroselben Gräntzen durch offenen Krieg, dero besten Vermögen nach, zu Beförderung des zu Eingang dieses Tractats gemelten Zwecks, sobald und so lang Ihre Kayserl. Majest. und dero Alliirte gegen gedachter Cron, Land, Leuth, und Armeen in- und ausser dem Römischen Reich und dero mit-Confœderirte in würcklicher Kriegs-Action werden begriffen seyn, operiren, und Ihrerseiths nicht allein keinem, Ihrer Kayserl. Majest. und dem Röm. Reich schädlichen Fœderi beypflichten, sondern auch alle etwa im Reich verhandene gefährliche Rathschläge und Anbeginnen, so viel an Ihro möglich, bey anderen auf alle Weiß verhinderen, wie auch Ihre Gesandte zu Regenspurg und sonsten allenthalben zu Secundirung Ihrer Kayserl. Majest. obgemelten Zwecks und gerechtisten Intention gebührend instruiren.

Ebener massen und **Zehendens** wollen Ihre Churfürstl. Durchl. obbesagte 2500. Mann sambt oder sonders, wie, und wann sie es nöthig erachten, entweder in dero habende veste Oerther (jedoch gegen vorhero gelaisteten gesambten Pflichte, deren Formul zu End dieses Tractats No. 1. annectirt) legen, oder aber auch ausser besagter Vestungen anderwertig in Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen, Bottmäßigkeit und anderen Orthen, wo sie Völcker zu haben oder hinzulegen befugt, gebrauchen, doch sollen Ihre Churfürstl. Durchl. darbey auf deren Sicherheit und Conservation, nicht weniger als vor dero eigene allein verpflichte Trouppen jederzeit möglichst bedacht seyn.

Eilfftens Ihrer Kayserl. Majest. dafern sie es gnädigst begehren werden, zu ihrer mehrerer Versicherung die mit Ihrer Churfürstl. Durchl. Völckern anjetzo besetzte Stadt Kaysers-Lautern einzugeben, dergestalt und also, daß Ihre Kayserl. Majest. darinnen eine gnugsambe Besatzung von dero eigenen Ihro mit Ayd-Pflichten allein Zugethanen oder des Reichs-Völckern legen, und solche von Ihrer Kayserl. Majest. allein dependiren, auch von deroselben ohne einiges Zuthun Ihrer Churfürstlichen Durchl. dero Unterthanen und Angehörigen unterhalten werden, von solcher Besatzung auch in Eintreibung herschafftlicher und anderer gemeinen Gefäll- und Schuldigkeiten gedachter Stadt und Amts, auch sonsten in Civil- und Politischen, Geistlichen und Kirchen-Sachen Ihrer Churfürstlichen Durchl. dero Beambten und Bedienten keine Hinderung oder Eintrag geschehen, der Orth gegen Ihrer Kayserl. Majest. des Reichs und Ihrer Churfürstl. Durchl. Feinde wider offentlichen Gewalt und heimbliche List geschützet und defendirt, gute fleißige Correspondentz mit Ihrer Churfürstlichen Durchl. benachtbahrten Commendanten und dero Beambten auch insonderheit gute Ordre gehalten, dieselbe sich unter- und mit einander fürnemblich mit des Orths Eingesessenen friedlich vertragen, und bedeuter Orth nach gemachten Frieden, Ihrer Churfürstl. Durchl. oder nach dero Tod, dero Erben, Pfaltzgraffen Churfürsten, ohne einigen Aufenthalt, Compensation oder Entgelt, völlig wieder abgetretten und eingeraumbt, auch unterdessen niemand andern als obgemelt, gelieffert werden solle.

Zwölfftens, Ihro Kayserl. Majest. und dero confœderirten Armeen und Völckern, wann es die Noth und Kriegs-Raison erfordern werden, den Paß und Repaß in Ihren Churfürstenthumb- und Landen auf vorhergehende zeitliche Erinnerung gestatten, darzu auch in allem, es seye der Bruggen halber und sonsten, möglichsten Vorschub und Beförderung umb deren ungesaumbte pare Bezahlung thun, doch daß bey solchen Durch-Marche und auch nöthigen Subsistentz umb die pare und ungesäumbte Zahlung in Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen, Bottmäßigkeit, Schutz- und Schirms-Orthen, die von Ihro Churfürstl. Durchl. an die Hand gebende Route möglichst beobachtet: Sodann allenthalben scharffe und exacte Disciplin und Ordre denen Reichs-Constitutionibus gemäß gehalten, alle Exorbitantien, Raub, Plünderung und

Kriegs-

Kriegs-Exactionen unterlassen, auch was zu Unterhaltung besagter Arméen von Ihre Churfürstl. Durchl. und dero Unterthanen und angehörigen Schutz- und Schirms-Verwandten, auch Contribuenten wirdet hergegeben werden, in billichen Preis ohne Aufschub par bezahlt werden solle.

Da auch **Dreyzehendens** jetztgedachte Armée unter Ihrer Churfürstl. Durchl. Vestungen eine Retraite zu nehmen von Feinds übernehmender Macht genöthiget würden, solche wollen sie auch denenselben gestatten.

Ingleichen wollen für das **Vierzehende** Ihre Churfürstl. Durchl. zu Anrichtung richtiger Magazinen, Erhandlung und freyer Zu- auch Durchfuhr des Proviants und anderer Nothwendigkeiten, welche zu Unterhaltung und Subsistentz vorgemeldter Arméen von Ihrer Kayserl. Majest. und dero Confœderirten im Reich und dessen Gräntzen dienlich, soviel an Ihro, und deren Unterthanen seyn wird, allen möglichsten Vorschub und Beförderung umb die pare Bezahlung erweisen, jedoch solle aller Unterschlaiff verhütet, und zu solchen Ende die Paß-Brieff von der Generalität eigenhändig unterschrieben und gesieglet, darin die Quantität des zu Behuef ob höchst-gedachter Ihrer Kayserl. Majest. und dero Confœderirten im Reich Arméen Zu- und Vorbeyführenden specificirt, selbige bey Anfahrung, Anmeld- und Visitirung der Schiff und Fuhren an den Zoll-Stätten zu Wasser und Land, aufgewiesen, auch hierunter dasjenige, so Christen und Juden, welche ihr Gewerb darmit treiben, zu- oder vorbeyführen, nicht verstanden, sondern der gewöhnliche Zoll davon jedesmahls gebührend entrichtet werden; nicht weniger sonsten zu Defendir- und Beschützung Ihrer Kays. Majest. gesambten Erb-Königreich-Fürstenthumb, und Landen, und zumahlen der O. und V. Oesterreichischen Landen, wie gedacht, treulich mit agiren helffen, zu Belägerung und Einnehmung ein- und anderen von dem Feind inhabenden Orths und anderen etwa künfftigen Kriegs-Operationen in der Nachtbahrschafft mit Herleihung der grösseren Stücken (welche Stuck und Zugehörungen Ihrer Churfürstl. Durchl. nach geendigter Operation von der Generalität wiederum in dero Vestungen geliefert werden sollen,) und sonsten so viel als ohne Gefahr und Entblössung dero Vestungen geschehen kan, Ihrer Kays. Majest. allen ersprießlichen Beystand laisten, wie solches der Neundte Articul mit sich bringet.

Da hingegen **Funffzehendens**, weder der Cron Franckreich, noch ihren mit-Alliirten einigen Paß und Repaß vor dero Volck, Vivres, Munition, Schiff und andere Notturfft zu Wasser oder Land, zu Schaden und Abbruch der Kays. und dero confœderirten Wapffen, auch des Röm. Reichs und dessen Ständen wieder das Instrumentum pacis nicht gestatten, sondern selbige, nach Vermögen abkehren, verwähren und verfolgen, darzu Ihre Kayserl. Majest. auch alle nöthige Assistentz versprechen:

Diese Bündnus solle durch zehen Jahr geweheren, auch nach dem immittelst erlangten Frieden, nach Ausgang derselben aber jedem Theil bevorstehen, solche entweder wiederum zu verneuern, oder gäntzlich aufzuheben, es auch denen andern mitConfœderirten von Ihrer Kayserl. Majest. wie auch Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Freunden und Agnaten freystehen solle, im diese Bündnus mit beyderseits Einwilligung, mit einzutretten. Da aber wieder Verhoffen dieser mit Franckreich und dero mit-Confœderirten obhabende Krieg wiederum erneuert, oder Ihre Kayserl. Majest. oder Ihre Churfürstl. Durchl. wegen dieses mit einander geschlossenen Tractats, oder sonsten von gemelter Cron Franckreich, und dero Mithaltenden angegriffen oder überzogen, oder auf einige Weiß und Weg betränget werden solten, auf solchem Fahl soll dieser Tractat ohne einige weitere Formal-Verneuerung deroselben in allen und jeden Puncten wiederum hafftend, und beide Theil gegen einander verbunden seyn.

Zu dessen allen mehrern Urkund und beständiger Vesthaltung haben aller- und höchst-gedacht Ihre Kayserl. Majest. und Churfürstl. Durchl. hierzu Bevollmachtigte diesen Tractat eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Petschafften bekräfftiget, und die hierüber verfertigte Exemplaria gegeneinander ausgewechslet, auch respective versprochen, ihrer aller- und gnädigster Herren Principalen Ratificationes innerhalb 5. Wochen und auch ehender a dato dieses einzubringen. So geschehen zu Wien, den 4. Tag April. Anno 1674.

Formula Juramenti.

Für die Kayserl. an Chur-Pfaltz überlassende *Soldateſca.*

Wir der Röm. Kayſ. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn mit Ayd und Pflicht zugethane Kriegs-Leuth und Soldaten schwöhren hiermit insgesamt, und jeder insonderheit, einen Cörperlichen Ayd, nit allein allerhöchst-gedacht Ihro Kayserlichen Majest. sondern auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, so lang wie sambt oder besonders in Dero Churfürstl. Plätzen Bottmässigkeit und Landen, wie auch, wo Ihre Churfürstl. Durchl. sonsten Volcker zu haben, oder hinzulegen befugt, zu Schutz und Defension derselben commandirt seyn, und darinnen verbleiben werden, alle Treue, Gehorsamb und Respect zutragen und zu erweisen, allerhöchstgedachten Kayserl. Majest. wie auch Ihre Churfürstl. Durchl. Kriegs-Dienste bey allen verfallenden Occasionen zu Wasser und Land treulich zu laisten, darbey dero Frommen und Nutz zu befordern, und Schaden und Nachtheil aber nach aussersten Unsern Kräfften zu hindern, Unser Standarrden und Fahnen niemahls zu verlassen, sondern vielmehr in Handhabung deren, dieselbe biß auf den letzten Bluts-Tropffen zu verfechten und zu beschützen, auch allem demjenigen, was der Kayserl. Articuls-Brieff mit sich bringet, gebührend nachzukommen, daß wir dieses alles steiff, fest, und unverbrüchig halten sollen und wollen, solches betheuren wir mit aufgehobenen Fingern. So wahr Uns GOTT helff und das Heilige Evangelium.

Ad Articulum V.

Quittungs-*Formul.*

Wir Carl Ludwig von GOttes Gnaden Pfaltz-Graff bey Rhein (ꝛc.) urkunden und bekennen

nen hiemit, daß Wir von der Röm. Kayserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn in Abschlag der an Unserer bey höchstgedacht Ihrer Kayserlichen Majest. habenden von den Westphälischen Frieden-Schluß und dem Nürenbergischen Executions-Recess herruhrenden und auf die verhoffende Romer-Monath zum Theil angewiesenen bekannten Anforderungern 50000. Reichsthalers von dem Kayserl. General Veld-Marschallen Duca di Bourneville aus der bey ihme habenden Veld-Kriegs-Cassa par und ohne Abgang in des Heil. Römisch-Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn zu Unsern sicheren Handen empfangen haben. Solches bezeugt Unser eigene Hand Unterschrifft und Churfürstl. Insiegel. Geben ꝛc. ꝛc. Anno 1674.

Formul der Ordre

An den Kayserl. Veld-Marschall.

LJeber Veld-Marschall. Wann über mein voriges von 15. Januarii an euch abgegangenes des (tit.) Pfaltz-Grafens, meines lieben Oheim und Churfürstens Liebden eine Anzahl biß auf 2000. zu Fuß und 500. zu Roß meiner Kayserl. Volcker begehren wurden, welche sie mehr oder weniger in ihre Plätze, Bottmäßigkeit und Lande, wie auch andere Orth, wo sie sonsten Völcker zu haben, oder hinzulegen befugt seyn, einlegen wolten, und darbey Verlangen thetten, daß sie neben dem Ayde, mit welchen sie mir zugethan seyn, und verbleiben, auch Ihrer Liebden solang sie obgedachter massen, in ihren Oerthern und Landen liegen werden, die Kriegs-Pflicht ablegen sollen, so könnet ihr solche Völcker erfolgen und diese Ihrer Liebden zugleich schwören lassen nach beyliegenden Formular. Und ist so geschehen zu Wien wie obgemelt den 4. April 1674.

N. L. Montecuculi. (L.S.)
J. P. Hocher Freyherr. (L.S.)
Johann Friedrich Seiler. (L.S.)

Articuli Secreti.

Zu wissen; Nachdem sich Ihro Kayserl. Majest. und Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, Unsere respective, Allergnädigste und Gnädigste Herren, durch Uns zu End unterschriebene, beyderseits Gevollmächtigte unterm heutigem dato, eines Haupt-Fœderis verglichen, benebenst zu Gemüth gezogen, was es für eine Beschaffenheit mit der Nessung Philippsburg habe, und wie Franckreich sich derselben wieder das ausdruckentliche Instrumentum Pacis, bißhero mißgebraucht, und aus selbiger Vestung das Römische Reich, und zumahlen die allda benachbarte Chur-Fürsten und Stände desselben biß dato sehr beunruhiget, und in grosse Schäden und Unkosten gesetzt; als hat man sich zu ietziger und künfftiger beständiger Abwendung desselben, auch mehrere Sicherheit und nöthiger Garantirung des verhoffenden lieben Friedens mit einander absonderlich verbunden, und sich nachfolgender geheimbter Articulorum allerdings verglichen.

Primo, im Fall sich die Kayserl. und der Confœderirten Krieges-Actiones in gegenwärtigen Kriege, etwa über kurtz oder lang dahin anschicken, und es die Raison de Guerre zulassen würde, daß besagte Vestung Philippsburg entweder durch List oder Kriegs-Gewalt in deren Gewalt gebracht werden könte, daß solches nicht unterlassen, sondern ungesaumbt vorgekehrt, und zu dem Ende so wohl von Ihrer Kayserl. als Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz seither, ungehindert deß in dem Haubt-Tractat begriffenen, zu dieser Handlung die Hand würcklich angelegt; und diese Belägerung und Eroberung möglichst befördert, zu dem Ende auch von Zeit der erfolgt- und ausgehendigten Ratification dieses von Ihrer Churfürstl. Durchl. der Cron Franckreich und ihren Mit-Alliirten kein Paß mehr nacher Philippsburg verstattet, sondern nach Vermögen abgekehret, und versagt, darzu auch von Ihrer Kayserl. Majest. alle nöthige Assistenz geleistet werden solle.

Secundo, wann durch des Allmechtigen Beystand bedeute Vestung in Ihrer Kayserl. Majest. oder Dero Confœderirten Hände kommen solte, daß Selbige alsdann, als eine dem Rhein-Strohm, und gesambten Römischen Reich höchstgefährliche Beill, nicht aufrecht gelassen, sondern rasiret, und in alten Stand gesetzt, wie auch, dafern es vor solcher Eroberung zu Friedens-Tractaten kommen solte, daß dabey besagte Rasirung zur mehrern Reichs-Sicherheit für eine Condition angedrungen, und darauf bestanden werden solte. Sie auch sonsten an ihrem höchsten Orth das Werckh so guth, als sie künden, befördern helffen wollen.

Zumahlen *Tertio*, alle die Puncten in dem Haubt-Tractat so von Chur-Pfältzischen Restitution, Satisfaction, und Kayserl. Schutzes es seye im Kriegs- oder Friedens-Zeiten, Meldung thun, neben der gemeinen, und jedes Sicherheit, auch fürnemlich dahin zuverstehen seyn, um Chur-Pfaltz von der Vestung Philippsburg zu entledigen, selbige zu rasiren, und zu dem Ende die Völcker, so bald es die Raison di Guerra zulast, mit einander zu conjungiren.

Quarto, demnach auch in Articulo tertio deß Haubt-Recesses begriffen, daß Ihre Kayserl. Maj. bedeuten Ihro Churfürstl. Durchl. überlassenden 2500. Mann zu Roß und Fuß die Verpflegung (jedoch ausser der Servitien, Wein oder Bier, Brod und Fourage, als zu deren Reichung sich Seine Churfürstl. Durchl. auf Maß und Weiß als sie Selbige denen Ihrigen reichen lassen, ohne Entgeld Ihrer Kayserl. Majest. anerbotten) aus dem Ihrigen, der Kayserl. Verpflegungs-Ordinanz gemäß, ordentlich reichen lassen wollen;

Als solle es zwar darbey verbleiben, jedoch diese Verpflegung allein verstanden werden, biß und so lang die Contributionen von denen Oerthern, allwo man solche einzutreiben befugt, und es die Umstände zulassen, man sich auch ratione quanti und der Oerther mit Seiner Churfürstl. Durchl. nach Proportion beiderseits Völcker noch vor Auswechslung der Ratification dieses Tractats vergleichen werde (jedoch die Chur-Pfaltz und dero heimgefallnen Lande, als welche vorhin Ihrer Churfürstl. Durchl. zu contribuiren gehalten seyn, von solcher Contribution ausgenomben) zu Unterhaltung dieser sowohl als auch Ihrer Churfürstlichen Durchl. Kriegs-Estat, und auf denen Beinen habenden, auch derjenigen Völcker, so deroselben auf erhaischenden Nothfall von Ihrer Kayserl. Majest.

jest. oder Dero Allürten im Reich ferner zugeschickt werden, sicher und recht eingericht, und durch solches Contributions-Mittel auch dieses obige Onus der eignen Unterhaltung beiderseits wiederum aufgehebt sein werden. Und solle Seiner Chur-Fürstl. Durchl. ferneres die Assignation der Contributions-Oerther bey der Ratification ausgehendigt, auch bey künfftigen etwa durch solche Contributions-Orth und Quartier nach Erforderung der Kriegs-Raison von Ihrer Kayserl. Majest. und Dero Confœderirten Arméen nehmenden Durchzug, die von Ihrer Churfürstl. Durchl. an die Hand gebende Route möglichst beobachtet werden, wie solches der 12. Articul des Haubt-Recessus weiters mit sich bringet. Und solle dieser Secrete Neben-Recess nicht weniger als der Haupt-Recess gültig seyn, und gleiche Crafft mit denselben allen seinen Puncten und Clausulen haben, auch von beiderseits Aller- und höchsten Herrn Principalen zugleich und auf eine Zeit ratificirt, und gegeneinander ausgewechselt werden. Zu Urkundt dessen haben wir beiderseits Gevollmächtigte jetzt gedachten Secreten Neben-Recess eigenhändig unterschrieben und gefertigt. So geschehen zu Wien, den 4. April. Anno 1674.

R. L. Montecuculi. (L. S.)
Joh. Paul Hocher. Freyherr. (L. S.)
Johann Friedrich Seiler. (L. S.)

CXXXII.

Extension der zwischen Kayser Leopoldo I. und denen Hertzogen George Wilhelm und Rudolph August zu Braunschweig und Lüneburg am $\frac{22}{12}$. Septembr. An. 1672. getroffenen und in des teutschen Reichs-Archiv Part. Special. unterm Kayser- und Königlichen Ertz-Hause Oesterreich pag. 167. befindlichen Defensiv-Allianz, d. d. $\frac{14}{24}$. April. Anno 1674.

Zuwissen, als die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Beheimb Königl. Majest. Herrn Georg Wilhelms und Herrn Rudolph Augusten Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. Durchl. vermittelst verschiedener hochansehnlicher Abschickungen zu erkennen gegeben, was massen sie bey denen in dem Heyl. Römischen Reich erweckten Motibus, die Wapffen zu ergreiffen eusserst necessitiret, doch keine andere Intention führeten, dann das Reich und dessen Stände von aller Oppression zu befreyen und ihren Kayserl. Respect, auch der Stände Freyheit, so dann gute Harmonie und Frieden im Reich zu erhalten mit dem ersuchen, daß höchstgedachter beider Herrn Hertzogen Durchl. solche Ihr Kayserl. Majest. gemein-nutzige Intention zu befordern, und zu dem Ende nicht allein das allhier zu Braunschweig den $\frac{22}{12}$. Septemb. 1672. aufgerichtetes Fœdus zu extendiren, sondern auch unverlengt mit ihren Völckern, wieder diejenige, welche Ihre Kayserl. Majest. die Cron Spanien und die Herrn General-Staaten, wieder den Oßnabrugg. und Münsterischen, Aach- und Clerischen Frieden jetzo bekriegen, oder noch bekriegen wurden, conjungirn möchten, darauf auch ein gewisser Recess unter heutigen dato zwischen Ihro Kayserl. Majest. und höchstguad. Herrn Hertzogen Durchl. Durchl. hierinnten benannten und zu dieser Handlung bevollmächtigten Ministris geschlossen, anbenebens der gemeinen Sache verträglich erachtet worden, denselben in einem Neben-Tractat, welcher in höchster geheimb zu halten, zu erleutern; so ist volgends durch obgedachte Gevollmächtigte ferner abgeredet, und verglichen worden wie folget.

Erstlich, weil hochgedachter Herrn Hertzogen Durchl. Durchl. verschiedener erheblichen Ursachen halber, ihre auf den Beinen habende Militz zu verstärcken nöthig halten, und hierzu gewisse Geldt-Subsidien zu begehren sich befügt achten, daß demnach Ihre Kayserl. Majest. sowohl bey der Cron Spanien als denen General-Staaten alle mögliche und fleißige Officia interponiren wollen, damit von jetzt bemelter Cron und denen General-Staaten beiden Herrn Hertzogen Durchl. Durchl. vermittelst eines ehisten Vergleichs, gewisse Subsidien erfolgen mögen, in Entstehung dessen der Herren Hertzogen Durchl. weitres nicht als an oberwehntes allhier zu Braunschweig den $\frac{12}{22}$. Septembr. 1672. aufgerichtetes Fœdus verbunden, und hingegen an diesen Secret- und Haubt-Recess keinesweges gehalten, sondern selbiger auf solchen Fall krafftloß bleiben solle.

Wann aber zweytens man berührter Subsidien halber zu dem intendirten Schluß gelanget und mit Zahlung jetzt erwehnter Subsidien ein solcher Anfang gemacht, gleich mit höchst-gedachter Königlichen Majestät in Hispanien und denen Herrn General-Staaten man sich verglichen haben würd, alsdann wollen höchstermelter beider Herren, Hertzogen Durchl. Durchl. mit einer Armee von acht tausend zu Fuß, vier tausend zu Pferd und tausend Dragoners sambt convenablen Artiglerie wieder die gemeine Feinde agiren lassen an Orth und Enden, wo Ihre Kayserliche Majestät Ihro Königl. Majestät zu Hispanien, die General-Staaten, und der Herren Hertzogen Durchl. Durchl. für gut finden werden, massen dann bey künfftiger Kriegs-Expedition, zumahlen alsdann wann die Armeen der hohen Allürten conjungirt, alle Haupt-Operationes anderst nicht, dann nach den mehrern Stimmen ob-aller- und höchst-genanter Allürten dirigirt, und zur Execution gebracht werden sollen, dergestalt daß Ihre Kayserliche Majestät eine, Ihre Königliche Majestät in Spanien eine, die Herrn General-Staaten eine, der beiden Herrn Hertzogen Durchl. Durchl. aber ingesambt eine Stimme zu führen haben.

Solte auch drittens, hiernechst befunden werden, daß man obberührtes Corpus umb den verlangten Frieden zu befördern, zu verstärcken hätte, so soll darüber ferners Handlung angestellet, die proportion nach dem mit der Cron Spanien und denen General-Staaten ratione subsidiorum vorhin

getroffenen Vergleich genehmen, und darauf auch eine solche Hülffe würcklich geleistet werden.

Wofern dann **vierdtens** der beiden Herren Hertzogen Durchl. Durchl. Lande Zeit währenden dieses Kriegs von jemanden, wer der auch seye, und unter was prætext solches geschehen möge, attaquirt oder überzogen werden solten, wollen Ihro Kayserliche Majestät denenselben mit einer solchen Macht, als die erheischender Noth nach, wird begehrt, und zulänglich geachtet werden können, mit darzu behöriger Artiglerie, auf beschehene requisition, unverweilt zu Hülff kommen, und mit allem Vigore wieder die Attaquanten agiren lassen, gestalten dann der beiden Herrn Hertzogen Durchl. Durchl. in den Fall, daß Ihre Kayserliche Majestät. in dero Landen feindlich angegriffen würden, itzt allerhöchst gemelte Kayserliche Majestät mit obenanten Corpo, und wie dasselbe, nach Ausweis des vorhergehenden dritten Articuls verstärcket werden möchte, zu assistiren gleichfalls verbunden seyn sollen.

Solte auch **fünfftens** zeitwährender dieser Bündnüß sich jemand unternehmen, die Stadt Brehmen aus ihrem jetzigen Stande gewaltthätiger Weise zu setzen, nachdem dan nicht allein der Herren Hertzogen Durchl. Durchl. Lande, sondern auch der gantze Nieder-Sächsische, wie nit weniger Westphälische Creiß in noch grössere Unsicherheit und Gefahr hierdurch gestürtzet werden dorfften, so wollen Ihro Kayserliche Majestät mit und nebens Ihrer Königlichen Majestät zu Dennemarck, Norwegen, und beider Herren Hertzogen Durchl. Durchl. alle Rettungs-Mittel ergreiffen, damit diese Stadt in Statu quo gelassen, und ihr Via facti nichts wiedriges zugemuthet werde. Daferne **Sechstens**, sich bey folgender Kriegs-Expedition begeben solte, daß von der Herrn Hertzogen Durchl. Durchl. ein oder mehr Plätze dem Feinde abgenommen würden, so soll es zwahr damit gehalten werden, gleich man sich dißfalls in dem obangezogenen Braunschweigischen Fœdere in 17. Articul verglichen, jedoch ist dabey bedungen worden, was die zu dem Röm. Reich gehörige Oerther und die darinnen begriffenen Religionen und Geistlichkeit anbetrifft, daß dasjenige, was dis Orts in dem Westphälischen Frieden begriffen gehalten, und alles quoad punctum Religionis in gegenwertigen Standt gelassen werden soll. Zu deme Ende auch keine Veränderung oder Verminderung weder in denen Stifftern, noch an der Religion verstattet, sondern selbige bey dem Römischen Reich und der in selbigen Orthen obhandenen nicht allein Catholischen sondern auch andere Religionen, wie sich dieselbe anjetzo befinden, erhalten, wie auch die Jura Electionis, so dem Thumb und anderen Capitul zuständig, keineswegs turbiret, sondern sie dabey richtig gelassen, und geschützet werden sollen.

Dann und **Siebendens**, daß bey Ansetz- und Stabilirung der Quartier und Contributionen in deren Landen, welche in diesen Nieder-Sächsischen und Westphälischen Creiß gelegen, der Herren Hertzogen Durchl. Durchl. einiger Vorzug in so weit gegönnet werde, daß denselben vielmehr in jetzt berührten Landen, als anderen Orthen erwehnte Quartier und Contributiones nach proportion angewiesen, oder da sie selbige schon überkommen, dabey richtig gelassen werden.

Achtens, wollen Ihre Kayserliche Majestät nicht weniger, als Ihre Durchl. Durchl. bey Ihro Königlichen Majestät in Dennemarck, auch beiden Herren Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg alle dienliche Officia noch ferner anwenden lassen, damit dieselbe in diese Parthey völlig tretten, und dabey beständig verharren mögen, als dann und auch der beiden Herren Hertzogen Durchl. Durchl. sich bemühen wollen, Herren Ernst Augusti Bischoffens zu Osnabrug und Herrn Johann Friederichs beiden Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. Durchl. zu disponiren, damit dieselbe dieser gemeinen Sache sich annehmen und ihre Kräfften mit der hohen Alliirten zusammensetzen.

Wofern aber dieselbe dazu nicht zu bewegen, sondern sie lieber still sitzen und erwarten wollen, was etwa bey währenden Reichs-Tage in puncto securitatis, oder sonst in diesen Nieder-Sächsischen und Westphälischen Creissen geschlossen werden möchte, so wollen gleichwohlen Ihre Kayserliche Majestät nicht verstatten, daß jetzt höchstgedachter beider Herren Hertzogen Land und Leuthe mit Durch-Zügen, Einqvartirungen und Contribution, ohn durch ihre Militz jedoch solang auch sie wieder Ihre Kayserliche Majestät und dero hohe Alliirte nichts feindliches vornehmen würden, beschwehret werden sollen.

Ob dann schon **Neuntens** in dem unter heutigen dato aufgerichten Haubt-Recess enthalten, daß diese Bündnüß nur drey Jahr währen soll, so soll doch solches anderst nicht verstanden werden, dann in dem Fall, da der Frieden noch vor Ablauff solcher Zeit mit der samentlichen hohen Bunds-Verwandten Einwilligung wiederbracht werden könne.

Sonsten und daferne in solcher Zeit die gemeine Feinde zum Frieden nicht zu bringen, soll auch diese Bündnüß ihre Krafft behalten, noch einigen der hohen Alliirten daraus zu scheiden erlaubt sein, es seye dan der allgemeine Friede, mit gemeiner Einwilligung der hohen Alliirten, erlanget, allermassen dan auch das offt erwehnte alhier in Braunschweig 1672. aufgerichtete Fœdus, so viel Ihro Kayserliche Majestät und der Herren Hertzogen Durchl. Durchl. belanget, in solchen Fall, bis dahin seine Krafft behalten, noch attendiret werden solte, daß der darin bestimbte dreyjährige Termin entzwischen expiriret.

Und soll dieses alles nicht weniger observirt und unverbrüchlich gehalten werden, als ob es von Worten zu Worten dem Haubt-Recess einverleibet, wie dann auch die Gevollmächtigte versprochen und zugesagt, dero allerhöchst und höchstgedachter Principalen Ratification über diesen neben-Tractat in der bestimbten Monaths-Zeit alhier in der Stadt Braunschweig einzuschaffen und auswechslen zu lassen.

Dessen zu Urkund haben sie selbigen eigenhändig unterzeichnet und mit ihren Pettschafften bekräfftiget, so geschehen Braunschweig, den $\frac{14}{24}$. Aprilis Anno 1674.

(L. S.) B. Gvhv. Windischgrätz.
(L. S.) Joh. Helvi Schütz.
(L. S.) Christoph von Hammerstein.
(L. S.) Fritz von Heimburg.
(L. S.) Joachim Friedrich Sohler.

CXXXIII.

CXXXIII.

Vergleich zwischen Kayser Leopoldo I. und Bischoff Christoph Bernharden zu Münster, worinnen dieser 9000. Mann wider Ihre Kayserliche Majestät und des Römischen Reichs Feinde gehörig agiren, der Kayser aber ihm gewisse Subsidien-Gelder zahlen zu lassen versprochen, d.d. 7. Jul. An. 1675.

DEmnach die Römisch-Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Herr sich der allerunterthänigsten Treu und Devotion allergnädigst erinnert, welche Ihre Fürstliche Gnaden zu Münster darein mehrmahlen erwiesen, daß Sie Ihrer Majestät zum öfftern vornemblich, aber in vorigen Jahrs Campagne eine Considerable Mannschafft wieder dero Feinde zu Hülff geschickt, und darumb bey gegenwärtigen auf des Reichs Boden sich mehr und mehr eraignenden Gefährlichkeiten aus allergnädigster zu Ihrer Fürstl. Gnad. tragenden Zuversicht, mit deroselben durch ihren Reichs-Hoff- und vorder Oesterreichischen Cammer-Rath auch Abgesandten zu denen Friedens-Tractaten Johann Fischer, in Crafft einer ihme zu dem End ertheilten special-Commission, und vollkommener Macht wegen Darstellung eines besondern Corpo, womit einige in diesem Niederntheil des Westphälischen Craises hernach folgende specificirte Crais-Stände, und denen Feinden zu ihrem Vortheil, und mercklicher Fortsetzung des jetzigen gemeinen Defensions Wercks bestgelegene Lande versichert, und dem Befinden nach in den benachbarten Reichs-Landen zu Dienst Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heil. Römischen Reichs entzlich agirt werden könte, tractiren zu lassen bewogen worden, als ist bey allen wohlerwogenen Umständen endlich dahin beiterseits beliebet, verabredet, und geschlossen worden wie folget.

Erstlichen übernemben Ihre Fürstl. Gnaden zu Münster 9000. Mann welche in 6000. zu Fuß 2400. zu Pferd und 600. Dragoner bestehen sollen, ins Feld zu stellen, und selbige mit nöthigen Regiments-Stücken, Munition, Constablen, und anderen Zubehörigkeiten notthürfftig zu versehen.

Zweitens, diese Völcker sollen Ihrer Fürstlichen Gnaden zubehörig in dero Ayd, unter dero, oder Ihres darzu verordneten Ober-Officiers Jurisdiction und Commando verbleiben, und wieder Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Röm. Reichs jetzt und künfftigen Feinden, vornemblich zu Versicherung dieses Nieder-Westphalischen Craises zwischen den Rhein, und Weser Strom, dann auch an der Mosel bis Trier, an der Weser bis Höxter, am Rhein bis Coblentz, und an der Maaß bis gen- und in Rüremunde und Venloe gebraucht werden können.

Drittens, zu deren besserer Subsistenz wollen Ihre Kayserliche Majestät zu Recroutirung des Fuß-Volcks, und nöthiger Montirung der Reuterey, als welche bey vorigen Feldzug sehr ruinirt worden, gleich nach der Ratification dieses Tractats viertzig tausend Reichsthl. Baarschafft abstatten, und pro subsidio, von ersten Junii lauffenden Jahrs anzufangen, Monathlich im Sommer 15000. und im Winter 10000. Reichsthl. unfehlbar entrichten, und bey ein oder andern gewissen Kauffmann in der Stadt Cölln anweisen und versichern, auch einen Sommer Monath ad 15000. Reichs-

Viertens, zu Ersetzung deren von vorigen Jahrs restirender Subsidien wird neben die zu Wien ohnlängst bezahlte 2000. Reichsth. Namens Ihrer Kayserl. Majestät dasjenige, was aus der Juden-Commission zu Franckfurt zu erhalten seyn möchte, wie auch vorigen Jahrs Restant der Grafschafft Oldenburg Fürstlichen Theils cum annexis Ihrer Fürstl. Gnad. angewiesen und darüber die nöthige Expeditiones und Befelche hierdurch versichert; was aber deroselben wegen der auf Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigstes Gutbefinden und ersuchen für diesen Westphalischen Crais geliefert, und zur Kayserl. Armée geschickter 1000. Mann zu Fuß und 1000. zu Pferdt einiger massen competirt, ein solches solle deroselben zu Ihrer völligen Satisfaction reserviret und bevorbleiben.

Fünfftens, damit aber diese Mannschafft nicht, wie in vergangenen Jahr zu grossen unstatten des gemeinen Wesens geschehen; durch Mangel des Solds, und benötigter Unentbährlichkeiten zu Grund gehen, sondern zu Sommer- und Winterzeiten wohl erhalten, und mit aller Notturfft immerhin versehen, und versichert bleiben, auch so offt nöthig recrutiret, und zuvor besagte 9000. Mann ergentzet werden möge, haben allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät die darzu erforderte Mittel und Quartier in denen Fürstenthumben Paderbohrn, und Ost-Friesland, den Stifftern Corvey, Essen und Verden, der Graffschafft Oldenburg Fürstl. Theils, der Graffschafften Lippe, Bentheim, Tecklenburg, Schabenburg, Gräfflichen Theils, Ritberg neben denen auf denen Gräntzen gelegenen Herrschafften, gestalt dieselbe Fürstenthumbe, Stiffter, und übrige benennte Lande, wie ingleichen das Fürstenthumb Münster, welches zu mehrer Sicherheit des Reichs und Creises den schwehren Last verschiedener Gräntz-Vestungen, und einer besonderer nach diesen geschwinden Läufften proportionirter Mannschafft zu tragen hat, von aller Kayserlichen und anderwerten Einquartierungen, Exactionen, Contributionen und übrigen Beschwehrden, wie die Nahmen haben mögen, deswegen befreyet seyn, und bleiben sollen, und darumb soviel weniger, auch aus Ihrer Majestät und dem gemeinen Vatterland schuldigen Pflichten sich hierin der Reichs-kündigen Necessität nicht werden entziehen können, allergnädigst verordnet und angewiesen, und darüber zu deren Effect und Erhaltung eine biß zum Ende dieses Tractats ohne Enderung und Revocation beständig bleibende allergnädigste Commission Ihrer Fürstl. Gn. ertheilt, immassen dieselbe solchergestalt hiemit und in Krafft dieses ertheilet wird, wie dann diese Subsidia, Mittel und Quartieren biß dahin continuiren und wann schon in hostico einiger Vortheil, Contributiones, oder Einquartierungen erhalten wurden, darumb dannoch in geringsten nicht alterirt, vermindert oder verweigert werden sollen. Absonderlich

derlich wollen Ihre Kayserl. Majestät bey denen Städten Cölln, Aachen und Bremen die ernstliche Erinnerung thuen lassen, daß dieselbe, wegen Ihres hiebey waltenden sonderbahren Interesse uff Verschaffung dienlich befindenden Commoditäten und müglichen Vorschub mit Ihrer Fürstl. Gn. sich forderlichst zu vergleichen hetten.

Sechstens, die Kriegs-Operationes, wo und worein diese Volcker zu gebrauchen, sollen zwischen Ihrer Fürstl. Gnad. und Kayserl. Generalität concertirt und anderer Gestalt nicht, als mit Ihrer Fürstl. Gn. Belieben, vorgenommen werden.

Siebendens, und gleichwie Ihre Fürstl. Gn. vorhochged. wegen vorigen Jahrs Ungelegenheiten sorgfältig seyn, damit die ihrige nit hinwiederumb zu crepiren genöthiget werden, ist von deroselben conditionirt, und Namens Ihrer Kayserl. Majestät vestiglich versprochen worden, daß mehr gemelte Völcker, wann sie mit denen Kayserl. oder deren Alliirten conjungirt, oder sonsten zu Dienst Ihrer Majestät in Campagne seyn, bey wehrenden Feldzug in Verstattung guter Quartieren, Fouragirung und anderer Notturfft denen Kayserlichen gleich gehalten, und wo sie auch immer sein, oder hinkommen möchten, die unfehlbahre Anstalt würcklich gemacht werden solle, daß man die unentbärliche Lebens-Mittel, und vor allem das nöthige Brod für Geld, jedoch ohne Ihrer Majestät weiteren Kosten, und in billigen guten Preiß haben könne.

Achtens, haben Ihre Kayserl. Majestät uff Ihrer Fürstl. Gnad. wohlgemeinte Remonstration in allergnädigster Erwegung, was für Unheil und Gefahr Ihro und Ihren hohen Alliirten daraus entstehen müste, wann jemand mit Gewalt sich dieses Fürstenthumbs Münster und anderer vorgedachter uf den Gränitzen gelegenen Reichs-Landen bemächtigen, und einen Fuß darein setzen würde, allergnädigst gut befunden, und bewilligt, daß im Fall, und so offt Ihro Fürstl. Gnad. erachten und urtheilen werden, daß diese Volcker zu Defension und Versicherung jetzt gedachter Fürstenthumben und Landen, oder zu Abwendung oder Prævenirung der Gefahr und nothwendig zu gebrauchen seyn, Ihro die limitirte Revocation und Abforderung derselben vermittelst blosser Notification an der Kayserl. Generalität frey bevor stehen, und keiner Gestalt directe vel indirecte verweigert, noch gehindert werden solle, dafern auch

Neundtens, die Gefahr oder Gewalt, wormit gemeltes Fürstenthumb und die angräntzende vorbesagte Lande beträuet, oder würcklich angegriffen werden dörfften, allzu groß, und besagten Völckern überlegen, verfolglich ein mehrere Kriegsmacht vonnöthen wäre, seyn Ihre Kayserl. Majestät des allergnädigsten Erbietens, und versprechen hierdurch, daß sie auf unser allerunterthänigist Ersuchen Ihrer Fürstl. Gnad. in Zeit 14. Tagen von Ihren eigenen Kayserl. Volckern bis zu 6000. Mann, worunter 2000. zu Pferd seyn sollen, zur Assistentz, Versicherung und Rettung Ihres Fürstenthumbs und der übrigen, vorbesagter massen zu Behueff seiner Volcker angewiesener Landen zuschicken, anietzo an Ihre Generalität darzu nöthige Eventual-Ordres und Befelche ertheilen wollen.

Zehendens, soll dieser Tractat in allen und jeden seinen Puncten hinc inde richtig gehalten und vollzogen werden, auch von dem Monath Majo seinen Anfang nehmen, und biß zu bevorstehendem Frieden, zwischen Ihrer Kayserl. Majestät und Fürstl. Gnad. dauren. Zu Urkund dessen ist dieser Tractat von wegen Ihro Kayserl. Majestät von dero Reichs-Hof-Rath und Abgesandten vorged. und von wegen Ihrer Fürstl. Gnad. zu Münster durch dero darzu gevollmächtigten Geheimben Rath den Commenthur von Schmising mit Hand und Pettschafft versehen worden. So geschehen, uff der Fürstl. Residentz-Stadt Ludkerspurg, den 7. Julii Anno 1675.

Johann Fischer. (L.S.)
Friedrich Korff, sonst genannt
Schmising. (L.S.)

CXXXIV.

Defensiv-Alliantz zwischen Kayser Leopoldo I. und denen Fürstlichen Sächßischen Häusern Weimar und Gotha aufgerichtet, den 16. Nov. 1676.

Wir Leopold, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund ꝛc.

Bekennen und thun kundt öffentlich mit diesem Brieff; Demnach Uns die gesambte Fürstl. Sächsische Häuser, Weimar und Gotha, mittelst eigener Abordnung in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, wie daß Ihr Ziehl und Zweck einzig und allein auf Unser und des Heil. Röm. Reichs Dienste und Wohlfart gerichtet sey, damit selbiges in vorige Ruhe gesetzt, mithin auch bey seiner Würde und Sicherheit erhalten werde, und Sie dannenhero ein Corpo von fünff tausend Mann tüchtiger Leuthe, unter versuchten bekannten Officiren darzustellen, des gehorsamsten Erbiethens wären, herentgegen gäntzlich verhofften, daß dero gesamte Lande und Leuthe von denen Winter-Quartieren verschonet bleiben mögten, Ihnen aber darauf hin vorgestellet worden, daß die gäntzliche und zwar der Hennebergischen Lande, wie auch dessen, was sonsten denen Fürstlichen Häusern in dem Fränckischen Creyß zustehen mögte, Befreyung nicht nachgegeben werden könte, sondern Wir, gegen Freylassung der übrigen F. S. Landen, drey tausend Mann, auch die Einnehm- und Verpflegung des Sachsen-Eisenachischen Regiments begehren lassen:

Als haben die gesamte Fürstl. Sächßische Häuser solche unsere gnädigste Resolution auf nachfolgende Conditiones acceptiret und angenommen:

Erstlich, solle gedachtes Sachsen-Eisennachische Regiment auf den Fuß, wie capituliret worden, unsern andern Kayserl. Regimentern in allem gleich tractiret, auch auf das Früh-Jahr wiederumb völlig recroutiret gestellet werden.

Andertens, die Werbung der drey tausend Mann aus deren Fürstl. Häusern eigenen Mitteln geschehen.

Drittens, berührtes Corpo sowohl Uns, als gedachten

dachten Fürstl. Häusern die behörige Pflichte leisten, und neben unserer Kayserl. Armada. sobald selbige auf künfftigen Frühling sich moviren wird, oder, wenn es ex casu necessitatis erfordert werden mögte, ehender die Campagna mit antreten, und wohin Wir solches wider die allgemeine Reichs-Feinde gnädigst begehren, oder auf erheischenden Nothfall, wo es unsere Kayserl. Generalität für gut befinden wird, sich commandiren lassen, jedoch daß es

Viertens, in einem unzertrennten Corpo zusammen gelassen, und nicht in unterschiedene Provincien, oder zu unterschiedenen Armaden vertheilet werde.

Fünfftens, die darbey befindliche Generals-Personen unserer Kayserl. Generalität Ordres geleben, jedoch daß Sie der obhandenen Consiliorum, gleich anderen Generals-Personen unserer Kayserlichen Armada, mit Wissenschafft haben, und darzu allemahl mitgezogen werden.

Und dieweilen, Sechstens, berührtes Fürstl. Corpo, gleich unserer Kayserl. eigenen Militz obgedachter massen allenthalben seine Dienste unweigerlich versehen wird, soll selbigem, in wehrender Campagne, Lunten, Pulver, und Munition gereichet, auch mit Proviantir-Fouragir- und Logirung gleicher Unterhalt, wie denen Unsrigen, vor Officirer und Gemeine, von Uns, oder auf unsere anderwärtige Verordnung, ohne derer Fürstl. Häuser zuthun verschaffet werden; Herentgegen und

Zum Siebenden, weil man nicht gemeinet, den allgemeinen Reichs-Lasten sich gantz und gar zu entbrechen, so ist man an Seiten der gesambten Fürstl. Sächsischen Häuser Weimar und Gotha erbiethig, gemeldte drey tausend Mann geworbene neben dem Sachsen-Eisennachischen Regiment, wie dasselbe anfangs capituliret, diesen Winter über zu verpflegen, auch ins künfftige sothane drey tausend Mann wiederum zurück in die Winter-Quartier zunehmen, und zu recroutiren, es wäre denn, daß die Gelegenheit sich ereignete, in dem hostico der Quartier-Erweiterung zu erlangen, auf welchen Fall ermeldte Sächsische Völcker derselben Erweiterung gleichfalls nach Proportion und Billigkeit geniessen, und nicht weniger als andere Alliirte considériret, und selbigen gleich gehalten werden sollen.

Was aber die künfftige Winter-Quartier für mehrermeldtes Sachsen-Eisennachische Regiment betrifft, bleiben Uns und den Fürstlichen Sächsischen Häusern die Tractaten, sowohl wegen desselben Verpflegung, als der künfftigen Befreyung der Graffschafft Henneberg und anderer zum Fränckischen Creyß gehöriger Sächsischen Lande vorbehalten.

Wann nun, zum achten, diese Verfassung ohne Erschöpffung der Fürstl. Sächsischen Cammer, auch dero Vasallen und Unterthanen schwehrer Belästigung nicht beschehen kan; So thun Wir Uns hiermit gnädigst erklären, nicht allein von weiterer unserer eigenen, und des Reichs, sondern auch anderer Alliirten Miliz Bequartierung, die gesamte Fürstl. Häuser, samt allen Dero angehörigen Landen und Unterthanen, ins künfftige, und so lange diese Alliirung stehet, gäntzlich (jedoch mit Vorbehalt desjenigen, was in nächst vorgehenden Articul, sowohl wegen des Sachsen-Eisennachischen Regiments, als der zum Fränckischen Crayß gehöriger Sächsischen Lande erwehnet wird) zu eximiren, sondern auch, da andere sich der Quartier eigenthümlich anmassen, dadurch die Fürstl. Häuser zu Ergreiffung rechtmäßiger Defensions-Mittel necessitiren würden, selbigen allemahl und alsofort mit würcklicher genugsamer Assistenz beyzuspringen, wollen auch zu dem Ende alsobald sowohl unserer Kayserl. Generalität, als andern unsern Alliirten von dieser, zwischen Uns und mehrgedachten Fürstl. Häusern getroffenen Bündniß Notification zu thun nicht ermangeln.

Uberdieses, und nach nunmehro hiermit erfolgender unserer gnädigsten Ratification dessen, was obberühret, seynd offternannte Fürstliche Häuser noch ferner des gehorsamsten Erbiethens, nach geendigter Campagne das obgedachter massen Ihnen zukommende Quantum der drey tausend Mann sowohl aus eignen Mitteln wiederum zu recruytiren, und zu ferneren Operationen capable zu machen, als wegen des Sachsen-Eisenachischen Regiments, und der zum Fränckischen Creyß gehöriger Sächsischen Landen, demjenigen, was Art. 7. enthalten, sich zu conformiren.

Mit denen Gefangenen solle es nachfolgender Gestalt gehalten werden, daß diejenige, so durch dieses Corpo vom Feind bekommen werden möchten, unserer Kayserlichen Generalität ausgeliefert; Herentgegen von dieser diejenige, so durch den Feind von erstberührter Mannschafft gefangen würden, ranzioniret und ausgelöset werden sollen.

Schließlichen, und in Ansehung sothane Bündniß beederseits von dato dieses an, bis zu Verfliessung dreyer Jahren) auf den Fall wieder bessere Zuversicht zu obangezehlter allgemeiner Reichs-Ruhe nicht ehender zu gelangen wäre) hiermit geschlossen wird, und man sich darzu verbindlich macht; So wollen Wir gegen Erweisung so treuester Devotion, wenn GOtt unsere, des Reichs, und der Alliirten Waffen beglücken, und ansehnliche Conqueten zu bekommen seyn werden, alsdann darbey auf die Fürstl. Sächsische Häuser, Weimar und Gotha zu reflectiren nicht ermangeln, Ihnen auch behülfl. seyn, damit Sie bey vor sich gehenden Friedens-Tractaten Ihre mit unterlauffende Angelegenheiten, und wider die jetzige Reichs-Feinde habende Prætensiones mit beobachten können.

Dessen zu Uhrkund ist dieser Bundes-Recess von Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Kayserl. Grösseres Insiegel daran gehänget und Anfangs besagten Fürstlichen Häusern gegen einen gleichförmigen von ihnen unterschriebenen und besiegelten ausgehändiget worden. So geben in unser Stadt Wien, den Sechszehenden Monats-Tag Novembr. nach Christi unsers HErren und Seligmachers Gebuhrt im 1676sten, Unserer Reiche des Röm. im 19ten des Hungarischen im 22sten und des Böhmischen im 21ten Jahre.

Leopold.

Ut Leopold Wilhelm,
Graff zu Königseck.

Ad Mandatum Sac. Maj. proprium
Wilhelm Schröter.

CXXXV.

Defensiv-Allianz zwischen Kayser Leopoldo I. und Churfürst Maximilian Heinrichen zu Cölln, wider alle Reichs-Feinde, d. d. 8. Märt. An. 1677. nebst denen Secret-Articuln de eod. dat. und Churfürst Maximilian Heinrichs Ratification darüber, d. d. 6. Jul. An. 1677.

Im Namen der allerheiligsten unzertheilten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohns und des Heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen sey jedermänniglich, nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln ꝛc. in Erinnerung ihres Reichs-Pflichten und der nahen Anverwandniß, womit sie Ihrer Kayserl. Majest. verbunden, sodann der Reichs-Schlüssen und des boni publici, längst Verlangen getragen, neben andern getreuen und gehorsamben Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen mit der Röm. Kayserl. Majest. als Ihrem allerhöchsten Oberhaupt sich immerzu näher zu setzen, sie auch dieses ihr Verlangen allerhöchst ermelt Seiner Kayserl. Majest. schon vor geraumer Zeit zu erkennen geben lassen, und Dero Geheimen Rath, Cämmerern und Westischen Stadthaltern Frantz Freyherrn von Neselrode und zu Drachenberg hierzu absonderlich instruiret und bevollmächtiget:

Als ist nach reiffen Bedacht und Erwegung jetziger Umständen von Ihrer Kayserl. Majest. Rath, und zu den bevorstehenden Friedens-Tractaten bevollmächtigten dritten Gesandten Dietrichen Althet Heinrichen, Edlen Herrn Strattman und den obberührten Chur-Cöllnischen Gevollmächtigten, Frantz, Freyherrn von Neselrode und zu Drachenberg, auf aller und gnädigste Ratification verglichen worden, wie folgt.

I. Erstlich geschicht Ihrer Kayserl. Majest. von Ihrer Churfürstl. Durchl. die allerunterthänigste Versicherung, daß sie mit einigen Feinden Ihrer Kayserl. Majest. oder des Heil. Röm. Reichs in keinem Fœdere oder Bündniß begriffen, wie ingleichen, daß sie deren keines mit gemeldten und anderen, so ins künfftig Ihrer Kayserl. Majest. Feinde werden möchten, jemalen eingehen werden: Treten hingegen als ein treuer Churfürst des Reichs in die zwischen Ihrer Kayf. Majest. und verschiedene Chur- und Fürsten des Reichs, auch anderen hohen Alliirten geschlossene Alliantz und versprechen sowohl als andere Alliirte bey Ihro Kayserl. Majest. und Dero Alliirten zu stehen, und zu des gemeinen Wesens Besten und Restablirung eines beständigen und reputirlichen Friedens zu laboriren, und nach allen ihren Kräfften, sowohl wider Franckreich und Schweden, als andere Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs Feinde also zu agiren, wie es, nach genommenen Concerto allerseits wird gut gefunden und geschlossen; Dahingegen versprechen auch Ihre Kayserl. Majest. Ihrer Churfürstl. Durchl. gegen Dero Feinde und allen unbilligen Gewalt zu assistiren und kräfftiglich zu schützen, und solle dieser Bund unverbrüchlich gehalten werden, so lang als dieser Krieg dauren wird.

II. Wollen Ihro Kayserl. Majest. so wenig, als Ihre Churfürstl. Durchl. ohne gesambtes Gutbefinden und Belieben sich in einige Friedens- oder Stillstands-Handlungen einlassen, weniger selbige schlüssen, sondern sollen alle dergleichen Handlungen, anders nicht, als mit einhelliger Bewilligung, Gutbefinden und allerseits Inclusion vorgenommen werden.

III. Zu Beförderung der gemeinen Sach und obgemeldter löblichen Intention versprechen Ihre Churfürstl. Durchl. fünfftausend Mann zu stellen, und zu unterhalten, und sollen mit solchen Völckern Dero Vestungen, als Bonn, Neus, Kayserswerth, Rheinberg, Lechenich, Kerpen, und andere, so viel es nach gestaltsam der Zeit und Läufften vonnöthen, besetzet, auch nach Ihrer Kayserl. Majest. Gutbefinden conjunctim vel divisim gegen den gemeinen Feind in Feld agirt werden; und gleichwie Ihre Kayserl. Majest. Ihrer Churfürstl. Durchl. alle Beförderung hierzu von Hertzen gönnen; Als wollen sie bey der Cron Spanien auch in dem Haag durch dero Ministros ihre Officia mit anwenden lassen, damit Ihrer Churfürstl. Durchl. mit einigen Subsidiis unter die Arm gegriffen werde: Jedoch daß dadurch Ihrer Kayserl. Majest. kein Obligation, oder Verbündniß jetztgemeldte Subsidia ex proprio zu præstiren zugezogen werde.

IV. Und damit Ihro Kayserl. Majest. destomehr Ihro Churfürstl. Durchl. treueste Devotion und aufrichtige Intention in der That verspühren mögen, stellen dieselbe Ihrer Kayf. Majest. unterthänigst anheim, einige Seiner Churfürstl. Durchl. nicht unangenehme Personen vorzuschlagen, aus welchen Seine Churfürstl. Durchl. einen Generalen erwehlen wolten, welcher obbedachte gesamte Militz commandiren, auch in Ihr. Churfürstl. Durchl. Pflichten mit stehen, und nach Kriegs-Raison sowohl Ihre Majest. und des boni publici, als Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero Ertz- und Stifftern Dienst und Conservation treulich respiciren solle; und weilen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Pfaltz-Neuburg, vermög ihrer mit der Cron Spanien und General-Staaten getroffener und von der Röm. Kayserl. Majest. allergnädigst approbirter und garantirter Alliantz, ein Corpo von fünff tausend Mann zu stellen haben, und kein Bedenckens tragen Deroselben Trouppen all sochen Generalen bey der Operation gleichfals mit zu untergeben; So sollen von Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Cölln, soviel von obgedacht ihrer Seits pactirten 5000. Mann nach Kriegs-Raison aus Dero nothwendig zu besetzen habenden Vestungen gezogen werden können, darzu gestossen und conjungirt werden, damit solche benachbarte Kräfften pro communi causa mit desto bessern Succes unter einem Corpo agiren mögen.

V. Hingegen und in Consideration der nahen Anverwandtschafft und Seiner Churfl. Durchl. zu Ihrer Kayserl. Majest. erzeigender Devotion wollen Ihre Kayserl. Majest. Deroselben Ihre Residentz-Stadt Bonn, als auch Lechenich, Kerpen und andere Ort vollkommlich restituiren und einräumen.

VI. Weilen aber Bonn ein Ort von grosser Im-

por-

portantz, und an dessen Conservation sowohl Ihrer Kayserl. Majest. und dem Publico als Ihrer Churfl. Durchl. selbsten vornemblich höchstens gelegen, als haben Ihre Churfürstl. Durchl. sich erboten, aus obgedachten 5000. Mann diesen Ort, wie auch Lechenich und Kerpen unterm Commando obberührter Generals allezeit gnugsamb zu besetzen, demselben auch sothane Plätze nach Kriegs-Gebrauch bestmöglichst zu verwahren und vor aller Gefahr zu versichern, scharff ist einzubinden. Ingleichen wollen Ihre Churfürstl. Durchl. Ihrer Kayserl. Majest. und Dero Alliirten den Paß, retraicte, auch gegen billigen Preiß Proviant und allen anderen Vorschub unweigerlich daraus leisten lassen.

VII. Ihre Kayserl. Majest. versprechen Ihrer Churfürstl. Durchl. Ertz- und Stiffte Cölln, Rheinisch- und Westphälischen Theils sowohl, als das Vest Recklinghausen und das Stifft Hildesheimb, damit obige fünff tausend Mann desto besser daraus unterhalten werden können, von allen Einquartierungen und Contributions-Förderungen Ihrer eigener und aller Dero Alliirten, absonderlich deren in gemeldten Ertz-Stifft defacto stehender Völcker, nach hinc inde ausgewechselten Ratificationen dieses Tractats, beständig befreyen, und sie keines wegs graviren zu lassen, sondern sie darwider Kayserlich und mächtiglich zu schützen, und da einige Durchzüge von Ihrer Majest. oder Dero Alliirten Völckern in diesen Landen genommen werden müsten, solte der Durchzug vorhero Ihrer Churfürstl. Durchl. notificirt und mit Ihro concertirt, solcher ohne Dero Landen und Unterthanen Schaden eingerichtet, die Marche und Nachtläger nach Ihrer Churfürstl. Durchl. Commissarien Anweisung, auch der Rechte und kein Unweg gebraucht, kein unnöthiger Rast-Tag zugelassen alle Plünderungen, Exactionen und Insolentien verhütet, die Ubertreter exemplariter gestraffet, auch alles in billichen Werth vermög der Reichs-Constitutionen bezahlt werden. Es wollen auch Ihre Kayserl. Majest. Ihro Churfürstl. Durchl. in proportionirter Ausschreibung der zu Unterhaltung der pactirter Anzahls Volcks nöthiger Gelder keinerley Weiß behindern lassen.

VIII. Ihre Kayserl. Majest. wollen auch und versprechen Ihrer Churfürstl. Durchl. samt Dero Stiffter und Landen wider alle Dero und des Reichs Feinde, auch allen anderen unbilligen Gewalt mit allen ihren Kräfften so wol, als sich selbsten zu schützen, zu verfechten, und zu garantiren, und bey den bevorstehenden Friedens-Handlungen, zu aller billicher Satisfaction auch Restitution dessen, so etwan durch die Feindlichen Waffen occupirt ist, oder occupirt werden möchte, kräfftiglich zu verhelffen, und dero Interesse als ihr eigenes zu respiciren, solche Satisfaction aber aus dem Ihrigen zu præstiren nicht verbunden seyn sollen.

IX. Ihre Churfürstl. Durchl. versprechen dagegen festiglich auf allen Reichs-Creiß- und Deputations-Tagen, auch sonst in allen Vorfallenheiten, das Interesse Publicum sowohl als Ihrer Kayserl. Majest. und dero hohen Ertz-Hauses nach eusserstem Vermögen zu portiren, jederzeit mit Ihrer Kayserl. Majest. Ministris und Potschafftern de Concerto zu gehen, und mit dero Votis und Negotiationen Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigste Intentionen gleich anderen mit Ihrer Kayserl. Majest. und dero Ertz-Haus in Alliantz stehenden Chur- und Fürsten zu secundiren, auch andere Chur- und Fürsten bestmöglichst zu gleicher Intention und Conjunction der Waffen und Consilien zu disponiren und dero Interesse mit Ihrer Kayserl. Majest. und dem Hochlöbl. Ertz-Haus treulich und beständig Consiliis & Armis dergestalt zu conjungiren und zu verbinden, daß es nimmer separirt werden könne; massen Ihre Kayserl. Majest. sich hergegen auch zu einen gleichen allergnädigst erklären, also, daß ein des andern theils Nutzen und Frommen befürderen, Schaden warnen, und da etwas zu eines oder andern Theils Nutzen oder Schaden vorkäme, solches jederzeit einer dem anderen vertreulich eröffnen, und in allen gantz vereinbart gehen sollen.

X. Ihre Kayserl. Majest. versprechen auch, daß sie Ihre Churfürstl. Durchl. bey den gebührenden Juribus Hochheit und Regalien in dero Stadt und Stifft Lüttig schützen und erhalten wollen.

XI. Uber diesen Tractat sollen innerhalb zwey Monathen von Ihrer Kayserl. Majest. und Ihrer Churfürstl. Durchl. die respective aller- und gnädigste Ratificationes ausbracht und gegen einander zu Wienn ausgewechselt werden.

XII. In Warheit-Urkund sein hierab zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und von obwohlgemelten Abgesandten, Seiner Kays. Majest., wie ingleichen von höchstgedacht Seiner Churfürstl. Durchl. Geheimben Rath unter Ihrer Kayserl. Majest. auch Ihrer Churfürstl. Durchl. respective aller- und gnädigster Ratification unterzeichnet worden. Signatum Nimwegen, den 18. Martii, Stylo Novo 1677.

(L.S.) T. A. Henricus Stratman.
(L.S.) Frantz, Freyherr von Nesselnrod.

Articuli Secreti in Puncto der in dem vorhergehenden Haupt-Receß von Chur-Cölln zu stellen versprochenen Fünfftausend Mann ꝛc. Nimwegen den *8. Martii, 1677.* mit der darüber von Chur-Cölln ertheilten *Ratification*, Cölln den *6. Julii, 1677.*

WIr Maximilian Heinrich von GOttes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Hildesheim und Lüttig, Administrator zu Berchtolsgaden, in Obern- und Niedern-Bayrn, auch der Obern-Pfaltz, in Westphalen, zu Engern und Bouillon Hertzog, Pfaltz-Graff bey Rhein, Landgraff zu Leuchtenberg, Marggraff zu Franchimont, ꝛc. Bekennen für uns und unsere Nachkommen am Ertz-Stifft offentlich mit diesem Brief, und thun kundt, Nachdem zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopolden, Erwehlten Römischen Kaysern, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien Königen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund und Steyr, Kärndten, Crain und Würtenberg, Gefürsteten Grafen zu Habspurg, Tyrol und Görtz, ꝛc. Und uns, wieder unsere und des Heil. Röm. Reichs-Feinde und zu mahlen zu Abwendung

dung der sich auf den Reichs-Boden jemehr und mehr ereigenden Gefährlichkeiten, vermittelst unserer beederseits hierzu Deputirten Gevollmächtigten, als an Seiten Seiner Kayserl. Majest. dero Rath und zu denen bevorstehenden Friedens-Tractaten bevollmächtigten dritten Gesandten, Dietrich Althet Heinrichen, Edlen Herrn von Strattmann; An Seithen unser aber unsers Geheimen Raths, Cammerers und Vestischen Stadthalters, Frantz, Freyherrn von Nesselrode und zu Trachenberg, unter dato Nimwegen den 8. Martii, Stylo Novo dieses lauffenden 1677. Jahres nachgesetzte Articuli Secreti aufgerichtet und beschlossen worden, folgenden Inhalts.

I. Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln in dem mit Ihrer Kayserl. Majest. heut dato geschlossenen Alliantz-Recess versprochen fünfftausend Mann zu stellen, und zu unterhalten; Weiln aber bey jetzigen schwehren Zeiten und kundbaren Verderben des Ertz-Stiffts Cölln, auch anderer Ihrer Churfürstl. Durchl. Stiffter und Landen, dieselbe sobald, als die Notturfft erfordert, mit so starcker Mannschafft nit aufkommen, und damit dero Residentz-Stadt Bonn und andere Vestungen nach Notturfft und gnugsamer Sicherheit besetzen, weniger aber gegen die Feinde in Feld agiren können; Als versprechen und verbinden sich Ihro Kayserl. Majest. aus dero Seiner Churfürstl. Durchl. zutragenden Freund-Vetterlicher Affection und Kayserl. Hulden, Ihro dreytausend Mann zu Complirung der in bemelten Haubt-Recess bedingter fünfftausend Mann zuzuschicken, und selbige entweder von dero Armada herzugeben oder fürderlich anzuwerben, damit obberührt Ihre Churfürstl. Durchl Residentz-Stadt Bonn und Lechenich, als woran bey jetzigen Conjuncturen Ihrer Churfürstl. Durchl. Ertz-Stifft und dem Reich haubtsächlich gelegen, forderist besetzen, und den übrigen Rest dieser Mannschafft nach Anlaß des Haubt-Recess gebrauchen zu lassen, und sollen diese dreytausend Mann in Ihrer Churfürstl. Durchl. Pflichten, Commando und Gehorsam mit stehen, und zu Ihrer Kayserl. Majest. und Ihrer Churfürstlichen Durchl. auch der gemeinen Sachen Dienst operiren, wie es allerseits intendirter Zweck, und gemelter Vestungen Sicherheit erfordert, und es zwischen Ihrer Kayserl. Majest. und Seiner Churfürstl. Durchl. concertirt werden solle. Hingegen seynd Ihro Kayserl. Majest. zufrieden, daß Kerpen mit Ihro Churfürstl. Durchl. Völckern allein besetzet werde.

II. Solte aber das Stifft Hildesheim nit alsobald evacuiret werden können, würde dem Ertz-Stifft Cölln fünfftausend Mann allein zu unterhalten bey gegenwärtigen dessen ruinirten Zustand unmöglich fallen, und dahero der Numerus nur auf viertausend Mann gesetzet werden, und Ihro Kayserl. Majestät solchen falls allen zweytausend zu stellen haben, gleichwie hingegen sobald die Evacuation dieses Stiffts Hildesheim geschihet, Ihre Kayserl. Majest. über die vorige zweytausend Mann, noch tausend Mann, (falls von Ihrer Churfürstl. Durchl. solche Zahl nit geliefert werden köndte) und also dreytausend Mann stellen werden, Ihro Churfürstl. Durchl. auch zu Unterhalt alsolcher fünfftausend Mann gebunden seyn wollen und sollen, jedoch dergestalt, daß deroselben hingegen die Disposition gelassen werde, daß sie in dero gesambten Ertz- und Stifftern die zu solcher Unterhaltung nöthige Gelder, zu Einfolg des siebenden in dem Haubt-Recess enthaltenen Articuli, der Proportion nach ausschreiben und beytreiben lassen möge.

III. Und obwohlen Art. V. des Haubt-Recessus Ihro Churfürstl. Durchl. Residentz-Stadt Bonn und Lechenich völlig überlassen, so ist doch dabey verglichen, daß ermelte Orther aus denen von Ihro Kayserl. Majest. Ihro Churfürstl. Durchl. zuzuschicken versprochenen Völckern, jedoch lange nit als es Ihrer Kayserl. Majest. und Ihrer Churfürstl. Durchl. auch des gemeinen Wesens Sicherheit erfordert, besetzt bleiben sollen, dergestalt, daß der General, oder in dessen Abwesenheit der an seiner Statt commandirende Ober-Officier sowol als die gemeine Soldaten in Ihrer Churfürstl. Durchl. Mit-Verpflichtung, Commando und Gehorsamb, auch deren Logier- und Billettirung bey Ihrer Churfürstl. Durchl. Disposition stehen, und weilen Ihre Churfürstl. Durchl. in den VI. Articul des Haubt-Recess sich erkläret und obligiret, obberührtem General, oder in dessen Abwesenheit dem an seiner Statt commandirenden Ober-Officier schärffest einzubinden, daß sie die ihnen anvertraute Plätze nach Kriegs-Gebrauch bestmöglichst bewahren, und vor aller Gefahr versichern sollen, als thun sie sich hiemit weiters declariren, daß sie diejenige Instruction, welche sie zu solchem Ende angeregten General behändigen lassen würden, vorher mit Ihrer Kayserl. Majest. concertiren wollen.

IV. Verbinden Ihro Churfürstl. Durchl. sich auch, weder den Bischoffen von Straßburg, noch dessen Bruder Printz Wilhelmen, wann Er auch restituiret werden solte, in dero Dienste zu nehmen.

V. Was dessen Stifft Lüttig anberührt, davon solle zu seiner Zeit mehrers gehandelt werden, immittelst wollen Ihro Kayserliche Majestät auf alle Weiß darob seyn, damit selbiges mit keinen frembden Quartier mehr beschwehret werde.

VI. Erbieten sich Ihro Kayf Majest. zu Abstoß- und Abführung der gegen Ihro Churfürstl Durchl. von denen Herrn General-Staaten setzenden gewissen und bewusten Prætensions schon einmahl in Vorschlag kommene 25000. Reichs-Thaler dergestalt über sich zu nehmen, daß sie so viel, nemlich 25000. Reichs-Thaler Ihro an denen Ihro von besagten Herren General-Staaten ausständigen Subsidien abziehen lassen wollen, und weiter nichts, nicht weniger bey den Friedens-Tractaten zu befürdern, daß Ihro Churfürstl. Durchl. wegen des nach dem mit Ihnen Herren General-Staaten geschlossenen Frieden dem Ertz-Stifft Cölln und Stifft Lüttig zugefügten Schadens, alle billigmässige Satisfaction wiederfahre, doch dieses ohne einige particular Obligation, wie solches in dem General-Tractat Art. XXX. vorgesehen.

VII. Gleichergestalt wegen deren in seiner Churfürstl. Durchl. Ertz-Stifft Cölln nochliegenden Oßnabrugischen und anderer Allürten Trouppen, auch deren würcklichen unfehlbaren Abführung und gedachten Ertz-Stiffts Cölln künfftiger völliger Befreyung halber, referiren sich Ihro Kayserl. Majest. auf den VII. Articul des Haubt-Recessus, dabey sie es, ohne einige Veränderung allergnädigst

digst bewenden lassen, auch zu etwas Ergötzung dieses erlittenen Schadens alle Ihre Officia bey der Cron Spanien und denen Herren General-Staaten möglichst einlegen wollen, weilen diese Oßnabrugische Einquartierung meistens ihnen beeden zum Besten beschehen, daß seiner Churfürstlichen Durchl. hingegen von ihnen beeden deswegen einige Subsidien verwilliget worden.

VIII. Diese Secreti Articuli sollen eben diese Krafft haben, als wann sie von Wort zu Wort, dem heut dato geschlossenen Haubt-Tractat inseriret wären, und sollen dahero über diese Secreten Articulen die Ratificationes ebenfalls ehist möglichst zu Wienn ausgewechslet werden. In Warheits-Urkund seynd hierob zwey Exemplaria gemacht, und gleich mit den Haubt-Tractat unterschrieben worden. Signatum Nimwegen, den 8. Martii, 1677.

(L.S.) T. A. H. Stratmann.
(L.S.) Frantz, Freyherr von Nesselrode.

Als thun wir solch obbeschriebene Secretos Articulos in allen und jeden Puncten, Claufulen, Innhalt und Begreiffung Unseres Theils ratificiren, bestättigen und bekräfftigen für Uns und Unsere Nachkommen am Ertz-Stifft mit Unseren Churfürstl. Wort versprechend, daß wir alles und jedes, soviel uns hierin betrifft, würcklich halten, leisten und erfüllen, auch auf alle Weiß verhindern wollen, daß weder von den Unserigen, noch andern in kein Weg darwieder gehandelt werde. Zu dessen Urkunde haben wir gegenwärtige Ratification mit Unserer eigener Hand unterschrieben, und mit Unsern Churfürstl. Insiegel bekräfftigen lassen. Geben in Unserer Stadt Cölln, den 6. Julii, Anno 1677.

Maximilian Heinrich, Churfürst zu Cölln.

(Locus Sigilli appressi Electoralis.)

CXXXVI.

Protestation des Päbstlichen Nuntii Bevillacqua wider alles was bey denen Friedens-Tractaten zu Nimwegen, zu Bestätigung des Münsterischen Friedens-Schlusses und in faveur derer Protestantischen Fürsten, etwa könnte geschlossen werden, d. d. $\frac{20}{30}$. Octobr. Anno 1678.

Excellentissimi Signori,

BEnche Monsignor Nunzio habbia piu volte dichiarato, in voce all' E. E. V. V. & a gl' altri S. Sri Ambasciatori Catolici, che i suoi ordini non gli permettono d' ingerirsi ne gl' affari de Principi Protestanti, e molto meno d' approvare direttamente o indirettamente la Pace di Munster, tuttavia per maggiore esplicazione della sua mente, dichiara di nuovo col presente Scritto, che se in qualche Memoria referita o ricevuta da lui come Medre. Si trova a caso & incidentemente fatta menzione de gl' interessi de' Principi Protestanti, o della Pace di Munster, non ha mai inteso di considerarla, che per quella parte che riguarda i Principi Cattolici e senza l' appravazione di detta Pace, suplca hora L. E. E. V. V. a voler fare registrare ne' loro Protocolli gvesta sua Dichiarazione, la quale vuole che s' estenda ad ogni Atto passato per le sue mani e s' habbia por repetita in ogni altro caso somigliante l' auvenire. Fatta in Nimega, li $\frac{20}{30}$. Octobre 1678.

A. Bevillacqua, Patriarca d' Alexandria.

CXXXVII.

Bündniß zwischen König Carolo XI. in Schweden und denen Herren General-Staaten derer vereinigten Nieder-Lande, zu Gvarantirung derer Westphälisch- und Nimwegischen Friedens-Schlüsse welchem hernach Kayser Leopoldus I. beygetreten, d. d. $\frac{30. \text{ Septemb.}}{10. \text{ Octobr.}}$ An. 1681.

QUandoquidem divina favente gratia, nupera Pacis Conventione longe desideratissima, quies Orbi est reddita Christiano, atque nihil æque cuivis Regi aut Principi statuive Christiano cordi esse aut possit aut debeat, quam ut funestissimæ istæ devastationes, sangvinisque effusiones, quas Belli flamma perpetuo secum trahit, id quod vel maxime Bello proximo compertum habebatur, omnibus piis & efficacibus consiliis & mediis avertantur.

Proinde Serenissimus & Potentissimus Princeps ac Dominus Dominus Carolus Undecimus, Dei gratia, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Rex, Magnus Princeps Finlandiæ, Dux Scaniæ, Esthoniæ, Livoniæ, Careliæ, Bremæ, Verdæ, Stetini, Pomeraniæ, Cassubiæ, & Vandaliæ, Princeps Rugiæ, Dominus Ingriæ & Wismariæ, nec non Comes Palatinus Rheni, Bavariæ, Juliaci, Cliviæ & Montium Dux &c. atque Celsi & Præpotentes Domini Ordines Fœderatarum Belgii Provinciarum Generales id ipsum reputantes, animoque expendentes, tot Terras ac Regiones ex recentibus miseriis, Bellique calamitatibus adhuc anhelantes, tum quanto labore & difficultate Pax isthæc non absque singulari divini Numinis auspicio Orbi conciliata fuit, animitus voventes, ut eadem Pax sarta tectaque maneat, ac per incrementa mutui consensus & sinceræ Amicitiæ inter omnes & singulos Principes, & Status, qui eandem iniverunt, magis magisque stabiliatur & confirmetur, etiam atque etiam officii sui esse existimarunt, quantum quidem in ipsis fuerit, eo conferre id omne, quod ad consequendum finem adeo salutarem & Christianum conducere possit, atque de eodem non secus ac de propria utriusque securitate pacisci & convenire, &c. ea

propter per rite constitutos utrinque Plenipotentiarios, a parte quidem Sacræ Regiæ Majestatis per Ablegatum ejusdem Extraordinarium, Dominum Nicolaum Guldenstolpo, Hæreditarium de Jacoila & Segerstad, & a parte Celsorum ac Præpotentium Dominorum Ordinum Generalium per Dominos Walraven de Heckereux, Dominum de Netelhorst, Comitatus Zutphaniæ Satrapam, Danielem de Wyngaarden, Liberum Baronem de Wyngaarden, Rubvvek, Benthuysen, Dominum de Werckendam, Soetermeer, Mœrmont, in Renesse, Zuytland & Norville Gasparum Fagel, Consiliarium Pensionarium & Custodem Magni Sigilli, Dominorum Ordinum Hollandiæ & West-Frisiæ, Aggerumque Rhenolandiæ, Chomarcham, Joannem de Mauregnault, Jacobum de Dinter, Civitatis Ultrajectensis Ex consulem, Lubbertum Lyklama a Nyeholt, Grietmannum de Stellingvverf Osteynde, Henricum Krue, Civitatis Svvollensis Consulem, & Johannem van Borck, in Lappensum & Wirdum Nobilem Toparchum, ad Consessum nostrum nomine Dominorum Ordinum Geldriæ, Hollandiæ & West-Frisiæ, Zelandiæ, Ultrajecti, Frisiæ, Transisulaniæ & Civitatis Groningæ & Omlandorum respective Deputatos, hocce Instrumento in modum sequentem conventum est:

Art. I. Sincere & solenniter sese invicem altmemorat. Sacra Regia Majestas & Celsi & Præpotentes Domini Ordines Generales adstringunt, non solummodo ad quamvis efficacissimam operam pro mutua tranquillitate & securitate, juxta Pacta Conventa antehac inita, sed & quod ad communem Orbis Christiani quietem in Pace nupera Neomagensi de Anno 1678. & 1679. fundatum, quæ ipsa etiam ex Pace Osnabrugensi & Monasteriensi de Anno 1648. cujus quidem Sacra Regia Majestas Sueciæ ex primis & principalibus Guarantiis est, sua tenet fundamenta, sibi utrinque pollicentur, & promittunt sese fideliter, sedulo, omnique industria rationem Consiliorum suorum eo directuros, mutuamque curam & operam conjunctim adhibituros, ut dicti Tractatus Pacis Osnabrugensis in pleno vigore secundum eorum genuinum sensum maneant & rite observentur, omnesque ejus infractiones seu violationes præveniantur & evitentur; Controversiæ vero omnes quæ circa sensum genuinum eorundem oriri poterint, amice dirimantur.

II. Si vero, quod Deus clementer avertat, acciderit, ut violatione dictorum Pacis Tractatuum novum Belli incendium inter Principes & Status, qui eos iniverunt, aut aliquot ex iis, exoriatur, eo casu alte memorata Regia sua Majestas Sueciæ & Celsi & Præpotentes Domini Ordines Generales omnem operam, omnemque industriam, ubicumque, hoc ex re communi creditum fuerit, adhibituri sunt, ut amicis officiis Partes dissentientes sibi invicem concilientur, ignisque ille infaustus in ipso ortu suffocetur.

III. Nihilominus etiam alte memorata Regia sua Majestas & Celsi & Præpotentes Domini Ordines Generales sine mora inter sese sollicite collaturi & deliberaturi sunt de eo, quod si amica officia successu caruerint, a se vel seorsim vel conjuncta opera communium Amicorum & Foederatorum aliorumque Pacis amantium Principum & Statuum agi possit efficacius, ad eum, apud quem benigniora media nihil efficere potuerunt, fortioribus, efficacioribusque rationibus ad id, quod æquum & justum est, inducendum. Inque hunc finem quam promptissime collaturi & conventuri sunt de adhibenda Terra marique tali Militum manu, qualem periculi magnitudo exiget, qualisque pro ratione temporis, Regionum & Locorum maximo cum fructu adhibere poterit.

IV. Et quoniam Christianum adeo propositum, sine omni partium studio communem tranquillitatem inter Christianos Principes, Tractatusque ad eam stabiliendam servandi, ab omnibus Christianis & Pacem amantibus approbatum iri præsumitur, idque pollicere & exigere videtur, ut & apud alios Christianos, Pacemque amantes Principes & Status animo æque sincero pioque zelo hoc propositum excipiatur suscipiaturque ad firmam solidamque tranquillitatem in Orbe Christiano eo plenius perfectiusque procurandam tuendamque, omnibus ideoque Principibus & Statibus Christianis, & maxime iis, inter quos dicti Tractatus Monasterienſis, Osnabrugensis & Neomagensis initi sunt, liberum esto, ut in eandem hanc Conventionem & Pacta transeant.

V. Quod si autem præter omnem opinionem contigerit, ut aliquis, quicunque etiam ille sit, hoc amicum & ab omni partium studio alienum piumque propositum circa conservationem communis tranquillitatis contra veram intentionem alte memorat. Regiæ suæ Majestatis Sueciæ, & Celsorum & Præpotentium Dominorum Ordinum Generalium, in sinistram & iniquam partem acceperit, adeo, ut hoc nomine utrosque vel alterutrum eorundem vi aut bello aggrediatur aut prosequatur, tenebuntur alte memoratæ Partes utræque mutuum promptumque invicem ad primam requisitionem auxilium Terra vel mari, & quibuscunque modis ac mediis conducibilibus & efficacibus fideliter ad vim omnem propulsandam præstare, Regnaque, Provincias, Terras, Jura, & Privilegia Terra Marique utrinque omnibus viribus mutuo tueri, neque ab isto auxilio alterutri prius licebit desistere, quam Parti læsæ, aut Bello impetitæ restituta fuerit, (si id desideraverit) Possessio Terrarum, Urbium & Locorum, nec non Jurium, Privilegiorum & Immunitatum, quibus gaudebat, antequam dicta vis aut Bellum illi illatum esset, tenebitur præterea unaquæque Pars Contrahentium eadem Jura, Privilegia, Immunitates, Exemptiones & Prærogativas alteri stipulari, quas sibi stipulatura est, nisi alte memoratis Contrahentibus aliter visum fuerit.

VI. Pacta hæc Conventa non tantum non derogabunt Pactis & Conventionibus istis, quas Contrahentes jam ante inter se iniverunt, in quantum hisce repugnare non reperientur, sed & eas magis magisque corroborabunt & confirmabunt in communem Christiani Orbis & utriusque Regnorum, Terrarum & Ditionum utilitatem & commodum.

VII. Durabit hoc Fœdus inter Sacram Regiam Majestatem & Celsos & Præpotentes Dominos Ordines Generales per subsequentes viginti annos

nos a tempore Ratificationum computandos, quibus ad finem vergentibus mature pro re nata ulterius de prolongatione conveniatur; Liberum autem esto iis Regibus, Principibus & Statibus, qui huic Fœderi accedere voluerint, ut eum annorum numerum pro se quisque præfigat, prout rebus suis conveniens esse duxerit.

Ratificationes etiam utrinque intra sex septimanarum spatium a signatura Instrumenti hujus mutuo Holmiæ extradentur; & omnia & singula hisce Pactis Conventis contenta, sincera ac religiosa fide ab utraque Parte integre observabuntur. In quorum majorem fidem & robur utriusque Partis Plenipotentiarii manibus ac Sigillis propriis Instrumentum hocce firmarunt, & munierunt Hagæ Comitis $\frac{30. \text{ Septemb.}}{10. \text{ Octobr.}}$ Anno 1681.

CXXXIIX.

Declaration derer Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande, daß da Kayser Leopoldus I. sich erkläret, dem zwischen ihnen und König Carolo XI. in Schweden am $\frac{30. \text{ Septembr.}}{10. \text{ Octobr.}}$ Anno 1681. getroffenen Bündniß beyzutreten, sie Seiner Kayserlichen Majest. alles dasjenige leisten wolten, worzu sie durch gedachtes Bündniß gehalten wären, d. d. 28. Febr. An. 1682.

Ordines Generales Fœderatarum Belgii Provinciarum notum testatumque facimus omnibus & singulis, quorum interest aut quomodolibet interesse poterit, quod cum Majestati Suæ Cæsareæ placuerit conventionem inter Regiam suam Majestatem Sveciæ & Nos $\frac{30. \text{ Septemb.}}{10. \text{ Octobr.}}$ anno 1681. initam pro se approbare, accessione sua roborare & per Ministrum suum nomine suo Cæsareo subscribere & Majestatem suam ad omnia obligare quæ in dicta conventione posita, ac si hic de verbo ad verbum inserta essent, cum expressa tamen declaratione, uti sua Majestas Cæsarea se obstringit in omnibus supra dictis erga Coronam Sveciæ & Rempublicam Nostram, ita eadem Corona & Respublica Nostra conjunctim & una per se obligentur vicissim ad præstandum suæ Majestati Cæsareæ omnia, quæ in prædicta Conventione continentur, ac si cum illa ab initio pacta & conventa fuissent, propterea que Declarationem in validissima forma circa tempus Ratificationis a sua Majestate Cæsarea secuturæ extradent. Nos itaque exhibita nobis prædicta suæ Majestatis Cæsareæ Ratificatione, hisce expresse declaramus, & nos obligamus ad præstandum suæ Majestati Cæsareæ omnia, quæ in prædicta Conventione continentur, ac si cum illa ab initio pacta & conventa fuissent, & uti sua Majestas Cæsarea se obstrinxit in omnibus supra dictis erga Rempublicam nostram. In cujus rei fidem hasce Sigillo nostro muniri, & per Consessus nostri Præsidem signari curavimus, ut & per Graphiarium nostrum subscribi jussimus. Actum Hagæ Comitibus die vigesimo octavo Februarii anno 1682.

De Weede. Ut.

Ad Mandatum alte memoratorum Dominorum Ordinum Generalium.

H. Fagel.

CXXXIX.

Recess welcher zwischen Kayser Leopoldo I. und Bischoff Ernst Augusten zu Oßnabrück, auch Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, die intendirte Reichs-Verfassung zur Würcklichkeit zu bringen, ingleichen die Westphälisch- und Nimwägische Friedens-Schlüsse aufrecht zu erhalten, getroffen worden, d. d. 14. Januar. Anno 1683. nebst hochgedachten Hertzogs Ratification darüber, d. d. 20. Jan. An. 1683.

VOn GOttes Gnaden, Wir Ernst August, Bischoff zu Oßnabrügg, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Urkunden hiermit und bekennen; Demnach zwischen dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, und unüberwindlichsten Fürsten und Herren Herrn Leopold, Erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärnthen, Crain, Luxenburg, Württenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürsten zu Schwaben, Marggraffen des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteten Graffen zu Habsburg, Tyrol, Pfirt, Kyburg, und Görtz, Landgraffen in Elsaß, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portenau, und Salins ꝛc. und Uns, zu des allgemeinen Reichs Sicherheit, Wohlfarth und Defension, insonderheit zu Aufrecht-Erhaltung des Westphälisch, und darauf gegründeten Niemegischen Friedens, durch beyderseits, darzu bevollmächtigte Ministros abgeredet, und geschlossen worden, allermassen der darüber errichtete Recess von Wort zu Wort lautet, wie folget.

Zu wissen sey hiemit, nachdem die Römische Kayser, auch zu Hungarn, und Böheim Königliche Majestät, in sorgfältiger allergnädigster Erwegung des gefährlichen Gemeinen Zustands, zu Aufrecht-Haltung des Westphälischen, und darauf gegründeten Niemmegischen Teutschen Friedens, aus Reichs-Vätterlicher Liebe und Vorsorg, gut zu seyn erachtet, sich gegen alle androhende Gefahr und Vorbruch, sintemahlen die zu Regenspurg bewilligte allgemeine Reichs-Verfassung zu gehöriger Würcklichkeit noch nicht gelanget ist, mit einigen Ständen im Reich, welche zur gemeinen Defension vor andern allschon gefast, und in Bereitschafft stehen, (doch ohne hierdurch denen künfftigen allgemeinen Reichs-Conclusis zu derogiren)

zusammen zusetzen; und dann nach gepflogener Communication befunden haben, daß der Hochwürdigste, Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Ernst Augustus Bischoff zu Oßnabrugg, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. in treu-eifferiger Patriotischer Höchstrühmlicher Wohlmeinung zu solcher Kayserlicher gnädigsten Intention zu concurriren allerdings geneigt, bereit, und erbietig seye; daß demnach zwischen allerhöchst gedachter Römischer Kayserlichen Majestät, und höchst-ernannter Ihrer Durchleucht von beyderseits darzu bevollmächtigten Gesandten solche Zusammensetzung abgehandelt und verglichen seye, wie folget.

I. Solle der Zweck dieser Zusammensetzung seyn, damit die von der Kayserlichen Majestät und dem Reich vorlängst intendirte heilsame Reichs-Verfassung bey gegenwärtigen gefährlichen und geschwinden Läufften auf Eingangs besagte Maß, endlich zur Execution und Würcklichkeit gebracht, und mittelst dessen der Friede im Reich nach Innhalt des Münsterischen und darauf fundirten Niemmegischen Tractats, aufrecht erhalten, die Contraventiones abgestellet, und alle thätliche Neuerungen, Evacuationes, Invasiones, Turbationes, Gewalt und wiederrechtliche Zumuthungen von dem Reich, dessen Ständen und Gliederen mit Nachdruck abgewendet, dieselbe hingegen bey der wohlhergebrachten Teutschen Libertät, Rechten und Gerechtigkeiten, in Fried, Ruh, und Sicherheit manuteniret werden können und mögen.

II. Zu welchem Zwecke an Ihre Durchleucht inclusive Ihres zu einer Reichs-Armée von sechzig tausend Mann zu stellen habenden Contingentes, ein Corpo von zehen tausend Mann, als sieben tausend zu Fuß, und drey tausend zu Pferd, die Dragoner darunter begriffen, oder aber sechs tausend zu Fuß, drey tausend zu Pferd und fünff hundert Dragoner, alles geworbenen, guten, und wohlgerüsteten Volcks, inclusive der prima Plana, ohnverzüglich dergestalt zu stellen annehmen, wie in dem hernach folgenden vierzehenden Articul determinirt.

III. Und damit dieses Corpo soviel und sobald möglich verstärcket, und eine ziemliche Armée, wo möglich, wenigstens von zwantzig tausend Mann daraus formirt werden könne, wollen zwar Ihre Durchleucht sich äusserst bemühen, ohne sich doch zu dem Effect zu obligiren, nicht allein die übrige Glieder Dero Durchleuchtigsten Hauses, daß sie ihre und andere Reichs-Ständ, etwa übernehmendes Contingent in der Reichs-Verfassung mit Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigster Verwilligung diesem Corpo an Mannschafft ohnverweilet beyfügen mögen, sondern auch noch einige andere Mit-Stände, daß sie gleichfalls Ihr Contingent zu solchem Corpo stossen lassen, zu disponiren. Es wollen aber Ihre Kayserliche Majestät zu solchem Ende, und zu mehrer dessen Facilitirung, damit es förmlich unter Dero allerhöchsten Authorität und Nahmen gebührend beschehe, an die Stände so darzu in Vorschlag kommen, allergnädigste Requisitoriales ertheilen, und Ihres Allerhöchsten Orts es dahin, damit auch andere Stände mehr zu dergleichen sich verstehen mögen, dirigiren.

IV. Zu diesem gantzen Corpore wollen Ihre Durchlaucht den General-Staab, und in Ihrem absonderlichen Corpo der zehen tausend Mann, auch die Regimenter alles mit guten erfahrnen, Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich sowohl, ihrer Durchleucht getreue Officiers fourniren, auch die zu gedachten Ihrem Corpo der zehen tausend Mann benöthigte Feld Artillerie mit allem Zubehör hergeben, massen auch die associirende Stände ihren conjungirten Trouppen die proportionirte Artillerie, und deren Zubehör beyzufügen, zu des Reichs-Diensten sich nicht entbrechen werden.

V. Mit diesem Corpo verbinden sich Ihre Durchl. zu dem in dem ersten Articul ausgedrucktem Ende, und also an solchen Orten zu agiren, allwo und wie die Kriegs-Operationes zu führen von denen sämbtlichen commandirenden Häubteren zu Anfang der Campagne contestirt, und darauff nothwendig allezeit von Ihrer Kayserlichen Majestät approbirt, und gut befunden werden solle; massen das gantze Werck unter Ihrer Kayserlichen Majestät Direction stehet; doch daß Ihrer Durchleucht Corpo wann es die Kriegs-Raison nicht anders erfordert, am unteren Rhein- oder Mosel-Strohm gelassen werden solle, sie auch ihre unterhabende Mannschafft einiger ausländischen Cron oder Potentz zu Hülff zu führen, oder zu schicken so wenig obligirt, als befugt und bemächtigt seyn sollen; Es seye dann das letztere mit Vorwissen oder Gut-befinden Ihrer Kayserlichen Majestät, oder daß des gemeinen Weesens beste, einem in der nähe stehenden Alliirten, bey einer vorhabenden Importanten Impresa, oder andringenden Gefährlichkeit zu succurriren erforderte, und die Zeit nicht erlitte, Ihrer Kayserlichen Majestät Approbation darüber einzuhohlen.

VI. Wollen Ihre Durchleucht zu keiner Zeit obligirt seyn, Ihre eigene Völcker eines anderen Commando zu untergeben, oder zu theilen; Sondern es sollen sowohl die Trouppen, welche Ihre Käyserliche Majestät aus den Ihrigen darzu zu stossen, allergnädigst gut finden möchten, als diejenige, welche ein oder andere Stände, zu Folge des dritten Articuls hinzu fügen werden, unter Ihrer Durchleucht commando stehen.

VII. Ihrer Kayserlichen Majestät stehet bevor, dieselbe Völcker, wann sie sich aus Ihrer Durchleucht Landen, wie auch alle Jahr bey angehenden Veld-Zug aus den Quartiren moviren, musteren zu lassen, dabey einen Ministrum zu halten, welcher mit zum Kriegs-Rath gezogen werden, und über die vornehmende Operationes, nach dero Kayserlichen Intention mit consultiren, doch Ihrer Durchleucht da, und so lang Sie mit diesem Corpo absonderlich agiren, das Votum decisivum (in so weit dasselbe auff den Effect des gemachten Haubt-Contracts collimirt) allein vorbehalten seyn soll. Wan aber sich eine schleunige Occasion zu Behuff der gemeinen Sach, etwas gutes auszurichten zeigen würde, und die Zeit nicht erleyden wolte, mit den übrigen commandirenden Häubteren daraus zu communiciren, solchenfalls hat es nicht die Meynung, daß Ihrer Durchleucht alsdann die Hände der Gestalt gebunden seyn sollen, daß Sie solche Gelegenheit, in so weit dieselbe

be auf das Ziel des gemachten haupt-Concerts absiehet, aus Handen sollen gehen lassen müssen.

VIII. Dafern aber Ihrer Durchleucht unterhabendes Corpo zu der Kayserlichen oder anderer Reichs Arméen stossen solte, bleibt Ihrer Durchleucht zwar das Commando darüber einen Weg als den anderen, es wäre dann, daß Kayserliche Völcker mit darunter begriffen, welche im Fall der Conjunction, solang dieselbe währet, zur Kayserlichen Haubt-Armée billig gehören, es müssen aber unter denen sämtlichen Commandirenden Häupteren mit guten Vertrauen und Harmonie in ordentlichen Kriegs-Rath, die Kriegs-Actiones concertirt, und folglich geführet werden.

IX. Ihre Kayserliche Majestät wollen bey denen Ständen, so nach Ertrag Ihres Reichs-Contingents Ihre Völcker auf deroselben gutfinden, und Requisition unter Ihrer Durchleucht Corpo und Commando stellen, daran seyn, daß sie Ihre Officiers und Gemeine, damit scharffe Ordre und Disciplin gehalten werden könne, richtig bezahlen, auch Ihre Troupen, weder im Sommer noch Winter zurück forderen, sondern dieselbe allezeit unter Ihrer Durchleucht Commando an denen Oerthern auch recroutiren und zahlen lassen, wo die Kriegs-Raison es erheischet, und des Vatterlands Dienst und Bestes erfordert, auf daß die Kriegs-Operationes nicht gehemmet werden mögen.

X. Wann Haupt-Belagerungen sollen vorgenommen werden, wollen Ihre Kayserliche Majestät die benachbahrte Stände zu Beyschaffung und Darreichung des schwehren Geschützes, wie auch das gesammte Reich, daß die Belägerungs-Kosten mittelst einer absonderlichen Anlage, beygebracht werden mögen, allergnädigst requiriren, zumahlen von Ihrer Durchleucht Dero Behuff ein mehrers, als dero Reichs-Quota nicht erwartet werden kan, noch solle.

XI. Dahingegen sollen die mit diesem Corpo recuperirende Oerther dem oder denenjenigen Ständen unter Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Oberbottmäßigkeit restituirt werden, welchen dieselben vorhin zugehöret, und entzogen seynd, jedoch mit diesem Verstand, daß unter Kayserlicher Majestät allergnädigster Genehmhaltung die Restitutio nicht ehezu geschehen, bis die Ratio Belli es zulassen könne.

XII. Wan dieses Corpo von einem Orth im Reich zum anderen marchiren solte, ist der Durchzug, nach denen Reichs-Constitutionibus, und der Kriegs-Raison einzurichten, auch ausser dem Obdach, und Rauch-Futter das geringste, wie es Nahmen haben möchte, nicht zu prætendiren, weniger zu exigiren, gleichwol aber auch derselbe, unter Ihrer Kayserlichen Majestät allerhöchsten Authorität, allenthalben frey, offen und ungehindert, doch ohnnachtheilig zu verstatten.

XIII. Herentwegen haben Ihre Kayserliche Majestät umb Ihre Durchleucht in dero guten Intention zu stärcken, sowohl zu einiger Erstattung der verschlossenen Werb- und zeithero angewandter Unterhaltungs-Kosten, als künfftig zu Sublevation der Monatlichen Verpflegung des Corpo der zehen tausend Mann, mit allen Zugehör desselben allergnädigst zugesagt, und versprochen, daß Sie Ihro jährlichs und alle Jahr, so lang dieser Tractat währet, bey denjenigen Ständen, welche Ihre Mannschafft selbst nicht gestellet eine* ergebige Summa asligniren dero Kayserliche Anweisung und Requisitions-Schreiben aber nicht ausantworten lassen wollen, bis die Kriegs-Actiones, es seye defensive oder Offensive würcklich anfangen werden.

* Asligniren wollen 700000. Reichs-Thaler und zwar dergestalt, daß sie darvon jeden Monath 58333. Reichs-Thaler 30. Creutzer zu erheben haben sollen, massen die von Ihrer Kayserlichen Majestät zu dem Ende benante Stände hieneben in einer absonderlichen mit unterschriebenen Designation lit. A. specificirt.

XIV. Damit aber solche Zeit abzuwarten und inzwischen die Last des Unterhalts allein zu tragen, Ihrer Durchl. nicht zu schwehr fallen möge, versprechen Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst hiemit, daß Sie deroselben für erst zum Subsidio solcher Zuwartung auf drey Monath von der Ratification dieses Tractats anzurechnen funffzig tausend Reichs-Thaler ex proprio reichen, und zwar die Helffte so fort bey der Ratification dieses Tractats, die andere Helffte aber sechs Wochen hernach auszahlen lassen wollen. Dagegen Ihre Durchleucht sich obligiren so fort von Zeit der Ratification anzurechnen, für erst sieben tausend Mann, nemblich fünff tausend zu Fuß und zwey tausend zu Pferd, zu Marche parat zu halten, und das Supplementum zu der obbesagten zehen tausend Mann, gleich nach Ablauff sechs Wochen, nach solcher Marche gleichfalls zustellen, dafern nun in der Zeit der drey Monathen die Sachen noch nicht in solchen Zustand kommen, daß die Marche Ihrer Durchleucht mit Ablauff der drey Monath zu Werck zurichten, wollen Ihre Kayserliche Majestät Ihre Durchleucht zeitig vor deren Endigung, der Zuwartung halber mit weiterer Satisfaction, nach Proportion vorgemelter funffzig tausend Reichs-Thaler versehen, Ihre Durchleucht hingegen mit Parat-Haltung der sieben tausend Mann für erst, und in der Obligation das Supplementum zu zehen tausend Mann, gleich nach Ablauff der sechs Wochen nach der Marche zu stellen, continuiren. Sobald es aber zur würcklichen Movirung kommen sollte, * nimt der Effect der in vorgehenden Articul bedeuter Kayserlichen Anweisung und Requisitions-Schreiben seinen würcklichen Anfang.

* Nehmen die Asignationes auf die jährliche 700000. Reichs-Thaler oder 58333. Reichs-Thaler 30. Creutzer Monathlich ihren Anfang, und damit Ihre Durchleucht wegen des vorgethanen Vorschusses auch einiger Erstattung sich zu erfreuen haben mögen, so sollen, nach des Reichs-Beruhigung oder Frieden die obgemelter massen ertheilende Asignationes auf so viel Stände, als Monatlich 21500. Reichs-Thaler austragen, noch sechs Monath währen, und zu solchem Behueff nebst denen Asignationen die Anweisungs und Requisitions-Schreiben, an so viel Stände, nach Inhalt der auch mit unterschriebenen Designation Lit. B. von welchen monatlich 16000. Reichs-Thaler erfolgen

können, überantworten lassen und sollen selbige, bis zu erfolgender würcklicher Movirung der Völcker aus Ihrer Durchleucht Landen lauffen und bezahlt werden. Falls aber Ihre Kayserliche Majestät noch nicht gut befinden, die Interims Asignation nach Ablauff der vorgemelten drey Monathen in Effect zu setzen, wollen Sie Ihre Durchleucht zu 16000. Reichs-Thaler soviel aus der grösseren als zu Complirung berührter Summe nöthig, zugethan werden.

XV. Und übernehmen Ihre Kayserliche Majestät zu solcher Abstattung nicht allein die assignirende Stände gnädigst zuvermögen, sondern übergeben auch Ihrer Durchleucht die freye Execution auf das gesamte assignirende Quantum und solang sich vermöge dieses Tractats ein Nachstand erfinden wird. Ihre Kayserliche Majestät wollen sich zwar nicht versehen, daß einiger Abgang an den assignirten Beytrag sich finden werde, gestalt sie umb Ihre Durchleucht dessen würcklich habhafft zu machen, Dero Authorität nachdrücklich zu interponiren, und alles zu thun erbietig und bereit seynd, was Ihr höchstes Kayserliches Amyt dissfalls mit sich bringet, dafern jedoch solcher Gestalt das intentirte, Quantum nicht zureichig seye, sondern ein Abgang sich zeigen würde, den Ihre Kayserliche Majestät durch dero Authorität nicht remediren können, wollen sie dafür nicht einstehen, noch zur Indemnisation oder Satisfaction verbunden seyn, dagegen auch solchen falls Ihre Durchl. das volle Quantum der zehen tausend Mann zu unterhalten nicht obligirt seyn, sondern Ihro bevorstehen solle, selbige nach Proportion des abgehenden Beytrags zu reduciren.

XVI. So reserviren auch Ihre Kayserliche Majestät dabey per expressum, daß in der assignirenden Stände Landen, die Residentzen, Vestungen, Schlösser, Stätte, und dergleichen bewehrte Oerter, doch daß sie sich zu den assignirten Beytrag gutwillig bequemen, von Einquartirungen frey, und zu völliger Disposition der possedirenden Ständen und Herrschafften, und ein jeder deren beyden gebührenden Respect, absonderlich aber auch die Religion, und deren Exercitium, geistliche Güter und sonst alles nach denen Friedens-Instrumenten in salvo erhalten und in statu quo ohnperturbirt gelassen werden.

XVII. Dahingegen versprechen Ihro Durchleucht, daß Sie Dero Trouppen ohne jemands Beschwehr selbst bezahlen, Winter und Sommer unterhalten, auch auf Dero eigene Kosten jedesmahls recroutiren, auch sowohl im Feld als auf Marchen, auch im Städten und Dörffern, wo sie, der Kriegs-Raison nach, verleget werden möchten, für ihr bares Geld zehren ausser dem blossen Obdach und Rauch-Futter (worunter das Fouragiren, wann die Trouppen im Feld stehen, der unumgänglichkeit nach, mit begriffen) von jemanden ohne Bezahlung etwas prætendiren, jedweder Lands-Herr aber willig seyn solle, auf Requisition, die Lebens-Nothdurfft für Menschen und Pferd umb billigen Kauff, und wo möglich umb einen durchgehends im Reich anordnenden gleichen Preis und Taxa anschaffen zu lassen.

XVIII. Zum wenigsten aber wollen Ihre Durchleucht für diese zehen tausend Mann noch unter einigen Prætext von Ihrer Kayserlichen Majestät oder den Reichs-Ständen und Gliedern einige weitere Anlagen, Quartier, oder sonsten etwas, wie es Nahmen haben möchte, fordern.

XIX. So wollen Ihro Durchleucht auch der Ihro assignirende Stände, mit diesem Corpo, so viel möglich, und so gut als ihre eigene Lande gegen Gewalt zu defendirn, verbunden seyn.

XX. Wann einige Contributiones ex hostico mit diesem Corpo solten behauptet werden, seyn Ihre Kayserliche Majestät zu frieden, daß dieselbe Ihrer Durchleucht ohne Ringerung Ihrer Assignationen, und denen so ihre Trouppen mit Ihro conjungiren lassen, nach Proportion verbleiben.

XXI. Dafern Ihre Durchleucht mit Spanien, Engelland oder Holland, oder sonsten jemanden ein, diesem nicht zuwider lauffendes Fœdus, zu des gemeinen und mithin des Reichs Besten Beförderung, treffen, und zu dessen Vollziehung noch ein ander Corpo formiren würde, solle Ihro solches frey stehen, und von Kayserlicher Majestät darin keine Hinderung gethan werden; Wofern aber höchstgedachte Ihre Durchleucht das in diesem Fœdere versprochene Corpo von zehen tausend Mann gantz oder halb denen Reichs-Alliirten ausser Teutschland zuführen wolten; soll darüber in alle Weg vorhero Ihrer Kayserlichen Majestät Consens, und Einwilligung erfordert werden. Und falls Ihre Kayserliche Majestät denselben ertheilen würden, cessiren die von Ihre Kayserlichen Majest. Ihrer Durchleucht ertheilten Assignationes, nach Proportion der Ausführenden Trouppen; Es seye dann, daß es anders verglichen werde.*

* Was aber Ihrer Durchl. zu Recuperirung des Vorschusses auf 6. Monath nach dem Frieden Art. 14. accordiret, solches solle derselben einen Weg als den andern allerdings zu statten kommen, und bevorstehen, und zu exequiren erlaubt seyn.

XXII. Dahingegen bleiben auch Ihre Durchleucht verbunden, wann es Ihro Kayserlichen Majestät, oder des Vatterlands Noth oder Dienst erforderten, das Corpo wiederumb auf den Teutschen Boden zu führen.

XXIII. Ihre Durchleucht seyn gantz willig und erbietig, sowol auf diesen Deputations- als Reichs-Creis- und anderer Conventen, mit Ihrer Kayserl. Maj. zum Besten des Reichs anziehlenden heylsamen Intentionen über alle Occurrentien vertrauliche Communication pflegen, und mit deroselben die Vota und Meynungen concertiren zu lassen.

XXIV. Wann es zur würcklichen Kriegs-Action und Ruptur nicht kommen seye, solle kein Theil ohne des anderen Bewilligung, auch Restitution dessen, daß ein oder anderer, da GOtt vor seye, an Land und Leuten bey dem Krieg verliehren möchte, Fried oder Stillstand machen, noch ohne des anderen Participation sich darüber in Tractaten einzulassen, und mit ihrer Durchleucht durch Ihre Ministros zu concurriren auf keinerley Weiß schwehr gemacht werden möge; So wollen Ihro Kayserliche Majestät die allergnädigste Verordnung ihren Ambassadeurs mitgeben, daß Sie bey Ihnen, oder sonsten keinen solchen Unterscheid vorgehen lassen

lassen sollen, so Ihrer Durchleucht Dignität nachtheilig seyn solle, könne.

XXV. Wofern auch Ihre Durchleucht aus was Ursachen, und unter was Prætext es geschehen möchte, in Dero eigenen Landen angegriffen werden, oder auch die Creiß, worin dieselben gelegen, oder die von Ihrer Kayserlichen Majestät Ihrer Durchlaucht assignirte Stände in Gefährlichkeit gerathen solten, erklähren Ihro Kayserliche Majestät sich dahin, daß Ihre Durchleucht solchen falls nicht allein einen Theil Ihrer Trouppen, oder auch das gantze Corpo der zehen tausend Mann, zu deren Defension dahin abführen mögen, sondern wollen auch deroselben nach aller Möglichkeit, sowohl selbst assistiren, als müglichst befürderen, daß es durch andere, so directe als durch Diversion geschehe; Dahingegen Ihre Durchleucht auch Ihrer Kayserlichen Majestät im Fall sie attaquirt werden möchten, gleichfalls mit Ihrem Corpo der zehen tausend Mann nach Proportion der Gefahr, so lang Ihre Durchleucht obgedachter Assignationen genüssen, getreulichst und unverkürtzlich zur Hand stehen, und unter die Arm greiffen wollen.

XXVI. Dieser Tractat solle daueren, und beyderseits verbündlich seyn, bis der jetzt dem Reich gleichsam androhende Krieg geendiget, oder dardurch, oder sonsten der Teutsche Fried, nach Innhalt und wahren Verstand des Westphälischen, und darauff gegründeten Niemmegischen Tractats auf Maas und Weiß, wie es von Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich wird verglichen werden, versichert, und also die in Articulo primo exprimirte Zweck dieser Zusammensetzung durch GOttes Gnad würcklich erreichet seyn wird, Gestalt dann Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst verwilliget, daß bis dahin auch die Verbindlichkeit dieses Tractats sich auf Ihrer Durchlaucht Posterität und Succession an der Regierung erstrecken solle.

XXVII. Die Ratificationes dieses Tractats sollen zu Wien innerhalb vier Wochen gegen einander ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund seyn zwey gleichlautende Exemplaria darüber verfertiget, und von denen hierzu Deputirten, sowohl Kayserlichen Herrn Commissarien, als mehr höchstbesagter Ihrer Durchleucht Bevollmächtigten unterschrieben und bezeichnet worden. Actum Wien den vierzehenden Januarii Anno sechzehen hundert drey und achtzig.

(L.S.) J. P. Socher, Freyherr,
(L.S.) Leopold Wilhelm, Graf zu Königsegg.
(L.S.) Freyherr von Falckenhann.

Daß wir demnach vor inserirten Recess in allen seinen Punckten und Clausulen, und dessen gantzen Begriff bestättigt genehmhalten und ratificirt haben; Thun dasselbe auch hiemit dergestalt, und also, daß wir demjenigen, was wir, Krafft desselben zu præstiren, und zu thun übernehmen, allerdings geleben und nachkommen wollen, alles getreulich und ohne Gefehrde. Urkündlich haben wir diese Ratification mit unserem Handzeichen und nebengedruckten Insiegel bevestiget. So geschehen in unser Residentz-Stadt Hannover den zwantzigsten Tag Januarii Anno sechszehen hundert drey und achtzig.

(L.S.) Ernst August.

CXL.

Kayser's Leopoldi I. Ratification über den zwischen ihm, König Carolo II. in Spanien, König Carolo XI. in Schweden und denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande den 6. Febr. An. 1683. geschlossenen, und in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. I. unterm Kayser, pag. 475. befindl. Tractat, vom 18. Maji An. 1683.

NOs Leopoldus, Divina favente Clementia, Electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, & Wurtembergæ, Comes Tyrolis & Goritiæ, Notum testatumque facimus, omnibus & singulis, quorum interest, aut quomodo libet interesse poterit. Quod cum ad majorem nuper inter Serenissimum & Potentissimum Principem Dominum Carolum, Svecorum, Gothorum, Vandalorumque Regem &c. Fratrem, Consanguineum, & Amicum Nostrum charissimum, atque charissimos nostros Amicos Generales Fœderati Belgii Status, pro mutua Securitate ac Pacis Westphalicæ & Neomagensis conservatione Hagæ Comitum 30. Sept. / 10. Oct. Anni 1681. initæ, ac postmodum Nostra, & Serenissimi ac Potentissimi Hispaniarum, Indiarumque Regis Catholici, Archiducis Austriæ, Ducis Burgundiæ &c. Domini Nepotis Affinis, & Fratris nostri charissimi Accessione roboratæ Conventionis efficaciam & effectum, necessarium visum fuerit, ut de mediis ad eum finem obtinendum quam maxime conducibilibus transigeretur, eaque, quæ hinc inde præstanda sunt, speciatim determinarentur; atque inter Nostrum Consiliarium Hagæ Comitum Residentem, ordinis Sancti Mauritii Equitem, & fidelem nostrum Dilectum Joannem Cramprich de Cronenfeld; nec non supra memoratorum Charissimorum nostrorum Amicorum Generalium Fœderati Belgii Statuum, ad id Deputatos Ministros Plenipotentiarios convenerit tenore sequenti.

Fiat Insertio Tractatus d. d. 6. Febr. An. 1683.

IDcirco cum hæc omnia & singula per Consiliarium nostrum supradictum gesta, peracta, & conventa sint, nos eadem, omnia & singula approbamus, ratificamus, & confirmamus, rataque & firma esse virtute præsentium declaramus, simulque verbo Imperatorio promittimus, nos omnes & singulos supra descriptos Articulos firmiter & con-

constanter servaturos, nec ut iisdem ulla ratione contraveniatur, permissuros ; In cujus rei fidem hasce manu nostra subscriptas Sigilli nostri Cæsarei appressione muniri jussimus. Dabantur in Civitate nostra Viennæ die 17. Maji Anno 1683. Regnorum nostrorum Romani vigesimo quinto, Hungarici vigesimo octavo, Bohemici vero vigesimo septima.

Leopoldus. (L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Joean Georgius Koch.

CXLI.

Recess zwischen Kayser Leopoldo I. und Churfürst Friedrich Wilhelmen zu Brandenburg, vermöge dessen dieser jenem, zu Fortsetzung des Kriegs in Hungarn, 7000. Mann überlassen, d. d. 25. Dec. Anno 1685.

1.

Ihro Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg wollen mit einem Corpo, zum wenigsten sieben tausend Mann, worunter jedoch mehrentheils die Ober- und Unter-Officier, als die vom Staab und Artillerie auch Infanterie und Dragoner, unter einem tüchtigen Commendanten, zum Dienst Ihro Kayserl. Majestät wider den Erb-Feind gehen, weßfalls und vom gantzen Corpo eine Liste eingesendet werden solle.

2. Se. Churfürstl. Durchl. wollen solches Corpo diesen Winter über mit behöriger Verpflegung versehen, und darneben zu dessen Aufbruch und March alle benöthigte Requisita und Zubehörung anschaffen, und dergestalt in Bereitschafft halten lassen, damit die Trouppen im Anfang des Frühlings den March würcklich antreten und im Anfang des Monaths Maji stylo Nov. in Ungarn sistiret werden mögen, woselbsten sie die bevorstehende Campagne Sechs Monath über von Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. verpfleget, und wider den Erb-Feind zu Ihro Kayserl. Majestät Diensten emploiret und gebrauchet werden sollen, daferne sie aber in einer würcklichen Action wider den Erb-Feind begriffen, welche so eben mit Endigung des letztern Monaths nicht ausgeführet, oder geendiget werden könte, sollen sie derselben biß zur Endschafft beyzuwohnen schuldig seyn.

3. Es wollen auch Se. Churfürstliche Durchl. dieses Corpo nicht allein mit behöriger guter Kleidung, ordinari Munition und Gewehr, sondern auch mit allen andern Nothwendigkeiten, und in specie mit einigen Stücken, und andern zur Artillerie gehörigen Sachen, Officirern und Bedienten versehen, damit es zu Ihro Kayserl. Majestät Diensten desto capabler seyn möge, alles nach Inhalt der deßfalls abgefasseten und ausgestellten Lista, die benöthigte Munition aber zu denen hauptsächlichen Actionen bey Battaglien, Attaquen und Belägerungen geben Ihro Kayserl. Majestät.

4. Damit auch Ihro Kayserl. Majestät Sr. Churfürstl. Durchl. aufrichtigen Begierde und Devotion, umb deroselben auf allerley Manier mit unterthänigster Willfährigkeit an Hand zu gehen, destomehr verspühren mögen, so wollen Se. Churfürstliche Durchl. deroselben eine Summe von **dreymal hundert** tausend Rthlr. bey der Cron Spanien in Abschlag deroselben an Ihro Königl. Majestät habenden gantz richtigen und liquiden Prætension, wegen restirender Subsidien, aus dem Tractat von Anno 1674. zum Behuff und Fortsetzung dieses Kriegs cediren, und die dißfalls benöthigte Cessiones und Quittungen bey der Ratification ausantworten.

5. Dahingegen dann Ihro Kayserl. Majestät Ihrer Churfürstl. Durchl. versprochen, daß Sie deroselben zu einiger Sublevation und zu Behuff der grossen Spesen und Kosten, welche diese ansehnliche Hülffs-Leistung erfordert, eine Summa von einhundert und funffzig tausend Rthlr. würcklich und baar auszahlen lassen wollen, jedoch in denen nach specificirten Terminen:

1.) Bey Auswechselung der Ratification dieses Tractats funffzig tausend Rthlr.

2.) Beym würcklichen Aufbruch und Antretung des Marches dreyßig tausend Rthlr.

3.) Beym Anfang der Kriegs-Operationen in Ungarn wider den Erb-Feind fünff und zwantzig tausend Rthlr.

4.) Im Mittel der Campagne fünff und zwantzig tausend Rthlr.

5.) Und endlich zu Ausgang der Campagne die übrigen zwantzig tausend Rthlr.

Alles in guten, und, soviel die drey letztere Termine betrifft, in denen Kayserl. Erb-Landen nicht reducirten und untadelhafften Müntz-Sorten, welche für voll und ohne Schaden wieder ausgegeben, und wofür allerhand Nothdurfft angeschafft und erkaufft werden kan. Wie denn in specie die beyden ersten Termine in guten nicht reducirten und allhier vollgültigen Dritteln gezahlt werden sollen.

6. Im Fall auch einige Tractaten und Handlungen vom Frieden oder Stillstand zwischen Ihro Kayserl. Majestät und dem Erb-Feind vorgenommen oder geschlossen werden möchten, soll dennoch, und dessen ungehindert, oben geregte Summa der einhundert und funffzig tausend Rthlr. Sr. Churfürstlichen Durchl. völlig und ohne einigen Abgang bezahlet werden.

7. Was für eine Route die marchirenden Völcker bey dem March halten, und wohin sie solchen richten sollen, darüber wird man sich weiter vernehmen, und Ihro Kayserl. Majestät gnädigste Intention wegen eines gewissen Termini a quo und ad quem erwarten, wobey Ihro Kayserl. Majestät versprochen an diejenige Stände, durch deren Lande die zu diesem Corpore destinirte Trouppen passiren müssen, wegen Verstattung des Durchmarches mit behörigen Requisitorialibus und Recommendation-Schreiben zu statten zu kommen, und solche Sr. Churfürstlichen Durchl. um sich deren im Nothfall zugebrauchen, mit dem ehesten zu übersenden.

8. So bald die Auxiliar-Trouppen aus Sr. Churfürstl. Durchl. Lande in Ihro Kayserl. Maj. Erb-Provincien kommen, sollen sie daselbst von gewissen Commissarien welche Ihro Kayserl. Majestät

jestät darzu ernennen wollen, empfangen, besichtiget und gemustert, auch nach Innhalt der Kayserl. March-Ordnung, gleich es mit den andern Hülffs-Völckern gehalten, nacher Ungarn geführet werden, sie seyn auch schuldig die Wege und Routen zu halten, welche ihnen von den jetztgedachten Kayserl. Commissarien angewiesen werden, nur daß es solche Strassen seyn, daß es der Trouppen Ruin nicht verursache.

9. Worbey denn auch Se. Churfürstl. Durchl. bedungen, daß ihnen aufm March biß an die Ungarische Gräntzen die Nothdurfft an Proviant und Futter auf die Pferde, so gut es nach Gelegenheit der Oerter gegeben und angeschafft werden kan, wie auch benöthigter Vorspann gegeben werden möge. Und ob zwar der Kayserl. Abgesandte sich darzu nicht verstehen wollen, sondern sich deßfalls sowohl defectu mandati, als anderer Ursachen halber entschuldiget, so tragen doch Se. Churfürstl. Durchl. die Zuversicht zu Ihro Kayserl. Majestät Sie werden solches gnädigst genehm halten, und deßfalls keine Difficultät machen, zumahlen solches andern Völckern auch wiederfahren.

10. Den March sollen sie zwar aller Möglichkeit beschleunigen, und mit unnöthigen Stillagern solchen nicht verzögern, jedoch aber auch über Vermögen darbey nicht fatigiret, und des Tages nicht über 2. oder 3. Meilen, nach Gelegenheit der Oerter, Päsße und Lande, wodurch der March, nach Anweisung der Kayserl. Commissarien genommen wird, fortzurücken angehalten. Ihnen auch um den 4ten Tag nach Innhalt der Kayserl. March-Ordnung, einen Rast-Tag zu halten, erlaubet werden.

11. Sobald sie in Ungarn anlangen, soll ihnen zu ihrer Recolligirung und Refraichirung ein Stillager, wo es am bequemsten und füglichsten sich schicken wird, auf zehn oder vierzehn Tage verstattet, dabey jedoch, wie auch überall auf den March von Sr. Churfürstl. Durchl. Trouppen gute Ordre, und exacte Disciplin, gleich in dero eigenen Landen gehalten, keine Excessen noch Uppigkeiten zugelassen, und denen Eingesessenen zu keinen Klagen noch Beschwehrden die geringste Ursach gegeben werden.

12. Das Commando über dieses Corpo verbleibet demjenigen, welchem S. Churfürstl. Durchl. solches auftragen, und anvertrauen werden, und dependiret derselbe von niemand, als allein und immediate von der Röm. Kayserl. Majestät und des Hertzogen zu Lothringen Fürstl. Durchl. oder demjenigen, welchem Ihro Kayserl. Majestät das Commando über dero Haupt-Armée en chef auftragen werden.

13. Sonsten sind die Auxiliar-Trouppen schuldig bey allen Kriegs-Actionen und Begebenheiten dasjenige, was Ihro Kayserl. Majestät Dienst erfordert, und zu Abbruch des Feindes gereichen kan, als tapffere Soldaten mit ungescheueter Darsetzung Leib und Lebens, willig und gehorsamlich zu exequiren, gestalt dann Se. Churfürstl. Durchl. das beständige gnädigste Vertrauen zu ihnen gesetzet, daß, gleich sie vor diesem bey verschiedenen Occasionen ihre Devoir und schuldige Dienste rühmlich erwiesen, also auch darbey ferner zu continuiren, und bey allen Recontren und Begebenheiten sich dergestalt verhalten und erzeigen werden, wie es ihre Ehre und Schuldigkeit, wie auch die Reputation Sr. Churfürstl. Durchl. Waffen erfordert, damit Ihro Kayserl. Majestät ein völliges allergnädigstes Vergnügen darob schöpffen mögen.

14. Es soll dieses Corpo nicht vertheilet, noch die dazu gehörige Regimenter und Compagnien an weit gelegene Oerter von demselben weg commandiret, sondern jedesmahl, ausser was bey Partheyen, Convoyen und Wachten geschiehet, beysammen gelassen, und bey keiner andern, als der Kayserl. Haupt-Armée gefüget, und derjenige, welcher es commandiret, zu allen wichtigen und importanten Deliberationibus und Consultationibus mitgezogen, seiner unwissend auch nichts hauptsächliches resolviret und exequiret werden, wenn Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. Trouppen mit darzu gebraucht werden sollen; Wie denn auch die bey diesem Corpo sich befindende Generals und Obristen, wenn Kriegs-Rath gehalten, und von Kayserl. Seithen darzu einige von dergleichen Chargen gezogen werden, mit darzu adhibiret, und keineswegs davon ausgeschlossen werden sollen, alles nach voriger Observantz, und wie es für diesem bey Conjunctionen der Kayserl. und Churfürstl. Waffen gehalten, als worbey es sein Bewenden haben soll.

15. So bleibet auch bey demjenigen, welcher dieses Corpo commandiret, die völlige Justitz und Jurisdiction in Civil- und Criminal-Sachen, welche er nach Innhalt der Chur-Brandenburgischen Kriegs-Articuln, Ordinantzien und Edicten dergestalt zu exerciren, und überall solche scharffe Ordre und Disciplin zu halten, auch sothane Justitz einem jeden administriren zu lassen, damit niemand dießfalls mit Fug sich zu beklagen, oder einige Beschwehrde zu führen, Ursach haben möge.

16. Nicht weniger wird diesem Corpo und allen darzu gehörigen Regimentern das freye unbeschränckte Exercitium der Evangelischen Religion, und was demselben annex, und davon dependiret, absonderlich wegen Ubung des öffentlichen Gottes-Dienstes, Administrirung der heiligen Sacramenten, Tröstung der Krancken, Begrabung der Todten und dergleichen Actuum allerdings und an allen Orten, wo sie stehen und sich aufhalten, ohne einzige Hinderniß, verstattet und zugelassen.

17. Und weil an Conservation dieser Trouppen nicht allein Sr. Churfürstl. Durchl. sondern auch Ihro Kayserl. Majestät selbst sehr viel und hoch gelegen, worzu denn absonderlich die Anstalt wegen der benöthigten Lebens-Mitteln für Mann und Pferde, wie auch gute und mit behörigen Medicamenten versehene Feld-Kasten erfordert werden, so versprechen Ihre Kayserl. Majestät, daß Sie dieserwegen denen bey der Churfürstl. Armée sich befindenden Commissariat- und Proviant-Bedienten hierunter alle gute Hülffe, Beförderung und Nachricht ertheilen lassen wollen, gleich bey dero eigenen Armée, damit es denen Churfürstl. Völckern weder an Victualien noch Medicamenten ermangele, und dieselbe umb billigen Preiß erhandelt, auch mit benöthigtem Fahr-Zeug zu Wasser und Lande, welches jedoch von Sr. Churfürstl. Durchl. Bedienten bestellet, bedungen und bezahlet werden soll, zu der Armée fortgeschaffet, zu Verwahrung des Getreydes und Etablirung des Magazins behörige, bequehme, und wohlgelegene, auch

sichere Oerter angewiesen, ingleichen soviel Mühlen, als zu Vermahlung des Getreydes erfordert werden, gegen Erlegung gewöhnlicher und billiger Zahlung, wie auch benöthigte und sichere Hospitalien und Oerter, zu Verpflegung der Krancken und Verwundeten eingeräumet, und in genere alle ersinnliche und mögliche Facilität, gleich Ihrer Kayserl. Majestät eigenen Völckern, erwiesen werden; Allermassen dann Se. Churfürstliche Durchl. zu Verfügung allerhand benöthigter Anstalt, mit dem förderlichsten, und sobald dieser Tractat ratificiret, jemand der Ihrigen nach Wien abfertigen, und die Nothdurfft dieser wegen beobachten lassen werden.

18. Es versprechen ferner Ihro Kayserl. Maj. daß alle und jede Sachen, welche für dero Armée zu derselben benöthigten Subsistentz gehören, sie seyn auch was Art und Nahmen sie wollen, in allen dero Landen, von allen Zöllen, Auflagen, und Impositen, wie dieselbe beschaffen seyn, und Nahmen haben möchten, zu Wasser und Lande frey passiret, und unter keinem Prætext das geringste darvon gefodert werden solle, jedoch ohne alles Unterschleiff und Defraudation, bey Vermeidung der in Kayserl. Zoll-Rechten exprimirten Straffen.

19. Und ob zwar diese Churfürstl. Auxiliar-Trouppen alles dasjenige, was ihnen zu Ihro Kayserl. Majestät Diensten anbefohlen wird, vorgedachter massen willig und ohnwidersetzlich verrichten und exequiren sollen; so ist jedoch darbey verglichen, auch an sich selbst billig, daß dieselbe nicht ohnnöthiger Weise und wider Kriegs-Raison strapeziret, noch zu andern oder mehr Diensten angehalten werden sollen, als welche sie nach billigmässiger Proportion zu leisten schuldig und verbunden seyn, wie ihnen dann auch beydes im Felde und denen Refraichir-Quartieren alle denen Kayserl. Völckern wiederfahrende Commoditäten und Ergötzlichkeiten nach Proportion mit zu statten kommen sollen.

20. Damit es auch bey Concurrirung der Kayserl. und Churfürstl. Officierer wegen des Commando und Rangs kein Zweiffel noch Disput gebe, so ist verglichen, daß es hierunter eben so und nicht anders, als wie für diesem, wenn die Kayserlichen und Churfürstl. Armeen und Völcker conjungiret gewesen, gehalten werden soll.

21. Und ob dann zwar die Sachen im Reich und der Nachbarschafft nunmehr solchergestalt beschaffen zu seyn scheinen, daß darinnen wenigstens sobald keiner Krieges-Unruhe mit göttl. Hülffe zu besorgen, folglich auch mehrerwehntes Assistentz-Corpo aus Sr. Churfürstl. Durchl. Landen jetzt gemeldter massen mit Sicherheit gegen den Erb-Feind in Ungarn wird angeführet, und die jetzo bevorstehende Campagne daselbst gelassen werden können; So bleibet jedennoch allen unverhofften Falls in casum summæ & extremæ necessitatis, und daferne Sr. Churfürstl. Durchl. oder dero Hauses Lande (so GOtt verhüthe) feindlich überzogen werden, oder sonst in grosse Gefahr gerathen, oder auch sich sonsten etwas zutragen mögte, daß nach Ihro Kayserl. Majestät selbst eigenem gnädigsten Gutbefinden die Trouppen anderwerts gebraucht werden solten, im übrigen aber unter keinem andern Prætext, Sr. Churfürstlichen Durchl. frey, bevor das in gegenwärtigen Recess versprochene Hülffs-Quantum entweder zurück zu behalten, oder auch zu avociren und zurück zu ruffen, welchen Falls jedennoch der Articulo secundo verwilligte Beytrag pro rata temporis entweder inne zu behalten, oder zu restituiren seyn wird.

22. Wegen der Gefangenen ist verglichen, daß diejenige, welche von Sr. Churfürstlichen Durchl. Völckern vom Feinde gefangen genommen werden mögten, solche gegen die Gefangene, welche der Feind etwan von Ihnen bekommen, ausgewechselt, oder sonst nach Ihrem Gefallen gehandelt und verfahren werden. Wohingegen sie auch schuldig seyn Ihre Gefangene vom Feinde auf Ihre Kosten zu ranzioniren, oder durch Auswechselung zu befreyen.

23. Was von diesen Auxiliar-Trouppen vom Feinde an Beuthe erlanget, oder erworben wird, dasselbe bleibet ihnen eigen, die Landt-Plätze und Vestungen aber, welche durch Hülffe der Auxiliar-Trouppen erobert und eingenommen werden, behalten Ihro Kayserl. Majestät allein. Was in Battaglien und Rencontren an Stücken biß an 18-pfündige inclusive genommen wird, daran haben die Auxiliar-Trouppen ihren Theil, was aber darüber, wie auch in den eroberten Vestungen an Artiglerie, Munition und Proviant zum Magazin und Arsenal gehörig gefunden wird, solches verbleibet dem Kriegs- und Landes-Herrn allein, jedoch werden Ihro Kayserl. Majestät in solchen Fällen, und wann durch Zuthun dero Völcker ein oder andere Avantage erhalten werden solte, von denen eroberten groben Stücken ein oder anders Seiner Churfürstl. Durchl. zum Gedächtniß zukommen zu lassen, nicht ermangeln.

24. Nach geendigter Campagne und Verfliessung obgemeldter 6. Monath wollen Ihro Kayserl. Maj. dieses Corpo, woferne man sich indessen nicht eines andern vergleichen mögte, ungehindert und ohne Auffenthalt auf eben dieselbe Maaß, Art und Weise, wie sie nach Ungarn gangen, wieder zurück marchiren lassen, und alsdann absonderlich wegen der Krancken, welche sich zu der Zeit bey der Armée finden mögten, und zu deren Fortschaffung und Accommodirung alle Hülffe und Beförderung erweisen und wiederfahren lassen, jedoch soll darbey, wie jedesmahl, scharffe Disciplin gehalten, und keine Insolentien noch Excesse verstattet werden. Cölln an der Spree, den 25. December, Anno 1685.

CXLII.

Allianz zwischen Kayser Leopoldo I. und Churfürst Maximilian Emanuel in Bayern, worinnen dieser Sr. Kayserl. Maj. 8000. Mann Hülffs-Völcker, unter gewissen Bedingungen, zu überlassen versprochen, d. d. 4. Maji, nebst beyderseits Ratificationen darüber, d. d. 5. Maji, Anno 1689.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungaren, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Erz-

Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärnthen, Crain, und Württenberg, Graff zu Tyroll, und Görtz; und Wir Maximilian Emanuel von desselben Gnaden, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Druckſas und Churfürst, Landgraff zu Leuchtenberg ꝛc. Urkunden und bekennen in Krafft dieses vor Uns und Unsere Erben. Demnach Wir Kayser Leopold, und Wir Maximilian Emanuel Churfürst, In Behertzigung des Heil. Römischen Reichs, und dessen getreuen Ständen, schwären Nothstandes, eine unverbrüchliche Bündnus durch Unsere beyderseits hierzu deputirte bevollmächtigte Ministros aufrichten, und schliessen lassen, folgenden Inhalts.

Im Nahmen der unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen.

Zu wissen, daß auf heut dato zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät einer, und Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Bayern andern Theils über verschiedene durch bederseits hierzu deputirte Herren Ministros gehaltene Conferentzen eine unverbrüchliche Bündnus und Fœdus gestifftet, und aufgerichtet seye, auf folgende Conditiones. erstlichen lässet man es unveränderlich in allen und jeden bey denen zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Occasione der zwischen Ihro, und Dero Frauen Gemahlinn Ertz-Hertzoginn Mariæ Antoniæ Durchleucht gestiffter Heyrath, aufgerichtete Ehe-Verzicht- und Alliantz-Pacten vom 12. April, 1685. ein vor allemahl bewenden.

II. Sollen beederseits Gesandte und Ministri aller Orthen, sowohl auff dem annoch währenden Reichs-Tag zu Regenspurg, als anders wo, in- und ausser Reichs, zu dessen, und beyden hohen Häusern besten, sowohl in votiren, als negotiiren sich unter einander wohl verstehen, mit einander verträulich communiciren, die Vota, so viel immer möglich, zu conformiren.

III. Und damit diese Bündnus desto kräfftiger seye, versprechen beyde allerhöchst- und höchste Theile, daß keiner von beyden einige Bündnus, Alliantz, oder Tractat mit einer, oder mehr anderen Potentien, diesem Tractat zuwieder, zu machen, solle befugt seyn, so dem anderen Theil einiger massen directe oder indirecte nachtheilig und schädlich, oder einige Mißverständnus, zwischen beyden nach sich ziehen, oder an Erfüllung desselben, so in denen Ehe- und Verzichts-Pacten, oder auch in diesem Fœdere versprochen, hinderlich seyn könte, wie sie dann auch, wan einig Fœdus künfftig zu machen, darauff zu vorderist vor dem Schluß mit einander vertreulich communiciren wollen. Die bereits habende Fœdera anbelangend, erklähren sich beyde Theile hiemit, daß darunter keines vorhanden, so diesem zuwieder liesse, und da eines vorhanden wäre, solches so weit es diesem directe oder indirecte zuwieder interpretiret werden könte, hiermit aufgehoben, und demselben in genere & specie ausdrücklich renuncirt seyn solle.

IV. Erbiethen Ihre Churfürstl. Durchleucht, solang gegenwärtiger Krieg allein gegen Franckreich, und dessen Adhærenten währet, acht tausend Mann zu Roß und Fuß, nemblich zwey Theil zu Fuß, und ein Theil zu Roß eigener geworbener wohlgeübter Mannschafft alle Jahr complet ins Feld zu stellen, dieselbe mit denen Kriegs-Stücken, auch nöthigen Proviant, Munition und aller Nothdurfft zu versehen, und darmit zu des gemeinen Feinds Abbruch, und des lieben Vatterlands Besten zu operiren, wo und wie es Ihre Kayserliche Majestät und die Kriegs-Raison erfordern werden.

Zu diesem Corpo der 8000. Mann, wollen Ihre Kayserliche Majestät einen vierten Theil dessen, so sie von ihrer Mannschafft ins Reich zum Veldt destiniret, samt des Bayerischen Crayses Quanto an Mannschafft stossen lassen, auch aus eigenen, oder anderen Völckeren, so viel noch dabey fügen, daß es jedesmahls bey Anfang der Campagne 20000. Mann zu Roß und Fuß constituiren solle, und wollen Ihre Kayserliche Majestät dero Mannschafft mit Proviant, Munition, und anderer Nothdurfft auch Regiments-Stücken versehen lassen.

V. Uber dieses Corpo sollen Ihre Churfürstliche Durchleucht unter Ihrer Kayserlichen Majestät Ober-Direction, allein das Commando führen, und mit der Kayserlichen Haubt-Armada, welche Ihro Durchleucht der Hertzog von Lotthringen commandiren wird, nicht conjungirt werden, sondern wann diese, oder jenes bey ereignenden Nothfall unumbgänglich verstärcket werden müsse, solches durch Detachementen jedesmahls geschehen, und dieselbe alsdann dem Commando dessen, zu welchem sie stossen, solange auch mit untergeben seyn sollen, als lang sie dabey stehen bleiben.

VII. Wann einige Belägerung zu führen, wollen Ihre Kayserliche Majestät die daran nechst gelegenen Stände vermögen, darzu das nöthige gröbere Geschütz herzuleyhen.

VIII. Was durch GOttes Seegen von dem Feind erobert wird, so jemahlen zu denen zehen Reichs-Crayſen gehöret hat, solle demjenigen restituirt werden, dem es vorhin gehörig gewesen, wann aber etwas durch dieses Ihrer Churfürstl. Durchl. untergebene Corpo von dem Feind occupiret solte werden, so nicht zu denen zehen Reichs-Crayſen gehörig gewesen, solches solle zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät, und Ihrer Churfürstlichen Durchleucht ex æquo zur Helffte verbleiben, bis solches bey erfolgenden Frieden entweders ausgetauscht, oder behauptet wird.

IX. Versprechen Ihre Kayserliche Majestät Loco Subsidiorum auf fünff Jahr lang, es erfolge immittelst Fried oder nicht, Jährlich 400000. und zwar von halb zu halben Jahren jedesmahls 200000. fl. Rheinisch an Ihre Churfürstl. Durchleucht bahr und richtig zahlen zu lassen, und solle der Terminus solutionis a quo vom ersten April dieses Jahrs lauffen, da aber der, Articulo quarto bemelte Krieg über 5. Jahr währen thäte, wollen sie, nach deren Verflieſſung allein auf 200000. fl. Jährlich verbunden seyn.

X. Hingegen versprechen Ihre Churfürstliche Durchleucht keine Winter- oder Refraichirungs-Quartier, oder andere Contributiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, im Reich zu forderen, noch anzunehmen, sondern was sie also directe, oder indirecte inskünfftig geniessen möchten, Ihro von obgedachten Subsidien defalciren zu lassen; Sol-

ten aber Ihre Kayserliche Majestät nöthig erachten, neben dero und des Creyß-Völckeren einige Mannschafft in Schwaben zu verlegen, solchen Falls wollen Ihre Kayserliche Majestät vor anderen Ihrer Churfürstl. Durchleucht Mannschafft dazu gebrauchen, und tali casu zugeben, und cooperiren, daß von dem Crayß, doch ohne Abgang dessen, was derselbe Kayserlicher Majestät Militz zu reichen haben wird, zu Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Militz Subsistentz einiges Aggilto gegeben werde, welches folgends von obbemeldten Subsidien nicht zu defalciren.

XI. Solten aber Quartier in Hostico von der Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Commando untergebenen Mannschafft genohmen und behauptet werden, haben sie dieselbe pro rata ihrer eigener Mannschafft unter Ihrer Kayserlichen Majestät Ober-Direction zu geniessen. Schließlichen, das Hosticum, so viel die Quartier anlanget, solle verstanden werden, juxta factum oder statum Possessionis conclusæ Pacis Neomagensis. Zu Uhrkund dessen seynd hierüber zwey gleichlautende Exemplaria aufgerichtet, und von denen hierzu gnädig deputirten Kayserlichen und Churfürstlichen Herren Räthen mit Handschrifft und Pettschafft gefertigt, benebens die allergnädigste und gnädigste Ratification alsobalden beyzubringen versprochen worden. So geschehen Wien, den 4. Monaths-Tag May, im 1689. Jahr.

Ferdinand, Fürst von Dietrichstein. (L.S.)

Leopold Wilhelm, Graf zu Königsegg. (L.S.)

Wolff Andr. Graf von Ursin und Rosenberg. (L.S.)

D. A. Henr. Graf von Strattmann. (L.S.)

D. A. Graf von Kaunitz. (L.S.)

Johan Bapt. Freyherr von Seydell. (L.S.)

Marx von Mayr. (L.S.)

Als haben Wir Kayser Leopold, und Wir Maximilian Emanuel Churfürst, obstehenden Vergleich und Bündnüs in allen ihren Puncten, Clausulen und gantzen Begriff vollkommentlich approbirt und ratificirt, versprechen auch hiemit bey unserem Kayserlichen und Churfürstlichen Wort, daß Wir denselben allerdings geleben und nachkommen wollen. Zu dessen mehrer Bestättigung haben Wir diese Ratification eygenhändig unterschrieben, und unser Kayserlich auch Churfürstlich Secret Insiegel aufdrucken lassen. Actum in unserer Kayserlichen Residentz-Stadt Wienn, den 5. Monats-Tag May, im 1689. Jahr.

Leopold. (L.S.)

Maximilian Churfürst. (L.S.)

CXLIII.

Erneuerte Alliantz zwischen Kayser Leopoldo I. und dem Fränckischen Creyse, d. d. 5. Jul. Anno 1689.

NAchdem der löbliche Fränckische Crayß bey gegenwärtigen Nothstand und Frantzösischen Theils friedbrüchiger Weise abgedrungenen allgemeinen Reichs-Krieg, bey Ihro Kayserl. Majestät alleruntherthänigst angesuchet, die ehe dessen mit Deroselben zu Laxenburg und Augspurg auffgerichtete Bündnisse auf gewisse Masse auch auf die ietzige gefährliche Conjuncturen zu extendiren, mit dem alleruntherthänigsten Erbieten, in eine ansehnliche Armatur sich zu setzen, und selbige aus eigenen Mitteln zu unterhalten, wenn man dagegen von allen Winter-Quartieren, Belegung und weiteren Præstationen befreyet seyn würde, die Campagne unter der Kayserl. Generalität Ober-Commando und Anführung wider den declarirten Feind operiren zu lassen. Worauff zwar Ihre Kayserl. Majestät, so schrifft- als mündlich, auch durch Dero geheimbde Ministros mit mehrerm allergnädigst bezeuget haben, daß sothane Allianz-Erneuerung und auf gegenwärtige geschwinde Zeiten und Läuffte einrichtende Bündniß Ihro allerdings angenehm sey; Ein groß Bedencken aber allein in deme, daß durch den langwierigen bestrittenen schweren Türcken-Krieg, die Geld-Mittel erschöpfet, und nun zu Schutz und Rettung des Heiligen Röm. Reichs abermahlen unerschwingliche grosse Kosten erfordert würden, auch in Ansehung des Crayses gegen den Rhein nahe gelegener Situation und der Ungewisheit des Kriegs-Lauffs, eine gantz versicherte Befreyung (so geneigt und erbietig man auch sey, es ohne die äusserste Noth keinesweges geschehen solle) von Kayserl. Winter-Quartieren zu versprechen; Dannenhero Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst verlangeten, daß Fürsten und Stände des Fränckischen Crayses ihre auf den Beinen albereit habende Zahl Regimenter, angebothener massen, unterhalten und zur Kayserlichen Armée stossen, überdiß aber auch jedes Jahr mit einer ergiebigen baaren Geld-Summe ihnen selbsten und dem gesamten Vaterland zum Besten sich angreiffen, und selbe auf gewisse Zahl in die Kayserl. General-Kriegs-Commissariat-Cassen einschicken, oder allen unverhofften Falls, bey erfolgender Einlogirung Kayserl. Völcker und deren Natural-Verpflegung, die Abrechnung stellen möchten; Als ist endlich der Schluß zwischen denen hierzu Deputirten Kayserl. Geheimen Räthen an einem, und dan des löblichen Fränckischen Crayses an dem Kayserl. Hoff accreditirten Abgesandten andern Theils, auf nachfolgende Weise verabredet und beliebet worden.

1. Nehmen Ihro Kayserl. Majestät den Fränckischen Crayß samt und sonders mit allen incorporirten Fürsten und Ständen, Landen und Leuten

bey

bey diesem gefährlichen Reichs-Stande sowohl wieder äusserlich- als innerlichen Gewalt, Uberzug und Beträngniß, auch alle widerrechtliche Zumuthung, wie die Nahmen haben mögen, in Dero Kayserlichen Macht-Schutz, Protection und Particular-Guarantie und wollen keinesweges gedulten noch nachsehen, daß iemands, es sey Freund oder Feind von Kayserl. oder andern Trouppen, unter was Schein und Vorwand es auch seyn möchte, erwehntem Crayse das abergeringste, wider Gebühr abfordere, oder mit Winter-Quartieren, Still-Lägern, Stand-Quartiern, unnöthigen irregulirten Durchzügen, Streiffereyen, unzuläßigen Vergewaltigungen, so der Billigkeit, denen Reichs-Constitutionen und diesem Tractat zuwider lauffen thäte, Beschwerligkeit und Belästigung verursache, und wollen Ihre Kayserliche Majestät die allergnädigste Verordnung ergehen lassen, daß dieser Tractat und guarantirter Allianz-Schluß unverlängt an die übrige Reichs-Crayse und gesamte armirte Chur- und Fürsten zur Nachricht kund gemacht werde.

2. Versicheren Ihre Kayserl. Majestät an Dero nachgesetztes General-Kriegs-Commissariat die gemessene Ordre ergehen zu lassen, diesen Recess in allen seinen Articulen und Clausulen zu halten und den löblichen Crayß hierwider nicht zu beschweren, noch zu beleidigen.

3. Lassen Ihre Kayserl. Majestät sich auch pro Conditione speciali gefallen, wann Fürsten und Stände von ausländischen Feinden, oder einheimischen Statibus hostiliter angefochten werden wolten, ihnen gleichfals neben denen drey Crayß-Regimentern und so viel Kayserl Völcker, als hierzu nöthig, mit absonderlicher Zuziehung der beeden Würtzburgischen Regimenter allen widrigen Gewalt damit abhalten zu helffen, neben der General- und Special-Protection zum nachdrucksamen Beystand zu erscheinen.

4. Da aber unumgänglich eine widrige Kriegs-Beschaffenheit allein bösen Anschein zu entgehen, erfordern solte, den Rhein zurück und herüber zu passiren, so ist ebenfalls verabredet worden, daß auf solchem Fall von denen Kayserl. Regimentern, Theils zu Fuß und Theils zu Pferd, doch nicht mehr in den Fränckischen Crayß verleget werden sollen als 6. Regimenter noch mehr zu verstärcken um disseit Rhein überwintern zu lassen, wird sich der Fränckische Crayß nicht entgegen seyn lassen, noch einem und andern Regiment das Dach und Fach ohne Abzug des verwilligten Quanti herzugeben.

5. Gleichwie hingegen Fürsten und Stände des Fränckischen Crayses die allergnädigste Kayserl. Verwilligung der Allianz-Erneuerung und deren Extension, auch für das gantze Reich tragende hohe Vorsorge und Schutz mit allerunterthänigstem Danck erkennen; Also versprechen sie hiemit förderlichsten, alle Dero 3. Regimenter in dem bißherigen completen Stand noch ferner zu erhalten und in allen Feldzügen unter Ihrer Kayserl. Majestät Armée mit agiren zu lassen, auch dieselbe, nebst der obhabenden Crayß-Pflicht mit Abschwörung des Juraments an Ihre Kayserl. Majestät und Dero Generalität Dispensation anweisen und untergeben, doch daß sie auch in allen denen Kayserl. Völckern zugehenden Vortheilen und Emolumenten gleich considerirt werden, auch dem Crayß allezeit eigenthümlich verbleiben, und denen Obristen die Jurisdiction über die Völcker gebühren soll.

6. Hingegen verbindet sich der Crayß, weilen Ihre Kayserl. Majestät verwilliget, für die 3. Regimenter alle Feldzüge das Commiss-Brod aus Dero Proviant-Amt und Magazin verabfolgen zu lassen, in rechtmäßig und zulänglicher Quantität an Korn oder Mehl zeitlichen zu ersetzen auch auf erforderten Fall jedesmahl ergiebige Quantität dessen zu anticipiren.

7. Hat man bedungen, daß die 3. Regimenter jedesmahl über Winter, daferne sie nicht mit einigem Vortheil in hostico verbleiben können, zurück in den Crayß zu ihren Ständen und angehörigen andern Orten verleget und einlogiret werden sollen.

8. Weilen aber auch bekandt, mit was schweren und zweyfachen Kriegs-Kosten Ihro Kayserliche Majest. der Zeit beladen, so erkläret sich der Crayß, Ihro Kayserl. Majest. und dem gemeinen Reichs-Wesen zu Diensten einen Vorschub auf 3. Jahr nach einander mit 507060. Fl. jährlich an Handen zustehen, und baar entweder an die Kayserl. Kriegs-Cassa abzustatten, oder da es die unumgängliche Noth je nicht anders leiden wolte, gegen andere Natural-Auszahlung und Kosten abzurechnen.

9. Jedoch aber anderst nicht, als in gewissen Zahl-Fristen zu erlegen; Dahero sie erbietig seynd, damit den Anfang zu machen, bey Eingang künfftigen Monats Novembris 100000. Fl. zu Ende künfftigen Jenners mit 200000. Fl. wiederum zu Ende Martii mit 100000. Fl. und endlich mit dem Rest der Verwilligung bey dem Auffbruch der Miliz aus denen Quartiren beyhalten, wobey auch ausdrücklich zum Schluß kommen ist,

10. Daß die künfftige verabfassende Ordonnanzen mit allen Clausulen und Articulen auf das genaueste beobachtet und deren Inhalt, so viel als von Wort zu Worten, Krafft gegenwärtigen Tractats, als eine unverbrüchliche abgeredete Condition diesem Recess eingetragen seyn solle. Und soll

11. Sein unveränderliches Verbleiben haben, daß der Crayß über diese 507060. Fl. nicht in geringsten angegriffen, noch beschweret werden solle: auch von Kayserlichen Quartiren in Ansehung der angedeuteten Geld-Gaben gantz und gar befreyet seyn: Auff dem Fall aber einer nothwendigen Einquartirung etlicher Kayserlicher Völcker, ist abgehandelt worden, daß dieselbe

12. Zwar im Crayß repartiret, doch aber solchergestalt auseinander verleget werden sollen, daß ausser des blossen Obdachs, Läger-Stätt, Holtz und Licht, so gut es der Quartiers-Mann vor sich selbst hat und der Musquetirer monatlich vor dieses 20. Kreutzer, der Reuter 30. Kreutzer zu zahlen hätte, das übrige aber von dem gemeinen Soldaten nach seinem Belieben und paaren Pfenning erkauffet werden solle.

13. Oder da man verlangen würde, daß neben dem Obdach von dem Quartiers-Mann dem Soldaten, es sey zu Roß oder Fuß, auch täglich 2.

Pfund Brod sollen gereichet werden, so wären davon monatlich 45. Kreutzer, als vor das mit Holtz, Licht und Lagerstatt begleitete Obdach und Brodt von einen Fußgänger 1. Fl. 5. Kreutzer, vor den Reuter 1. Fl. 15. Kreutzer abzuziehen.

14. Dafern aber einige Regimenter in dem Crayß auf dem Land gar auseinander verleget und repartiret, so hätte man, wie in denen Kayserlichen Erb-Landen gebräuchlich, vor ihre Mund-Portionen 3. Fl. vor die Pferd-Portion auch 3. Fl. monatlich abzurechnen.

15. Es wird aber ambey bedungen, wann etwann durch Mißwachs, oder andere Unfälle die Victualien, das Getrayd und glatte Futter, auf hohen Werth steigen thäte, dasselbige nach dem Landläufigen Preiß auf dem Marck angeschlagen werden soll.

16. Damit aber in ein und andern ein richtiges Reglement wegen der Anzahl der Mund- und Pferd-Portionen, der Ober- und Nieder-Officirer Verpflegung bey den Regiments-Stäben und Prima Planen gesetzet, und aller

17. Mißbrauch verhütet bleibe, so sollen sowohl die hohe, als niedere Officirer, weder vor sich, noch ihre Knechte, noch auch Bagagé Pferd von dem Quartiers-Mann im geringsten nichts, als das bloße Obdach prætendiren, sondern sollen allein von ihrem aus der Kayserl. Kriegs-Cassa zu empfangen habenden Tractament und Portionen zu leben schuldig seyn; Wann aber über solche Ordonnanz etwas erpresset werden solte, so ist Abzug an Dero angeführten Geld-Verwilligung zu nehmen.

18. Hat das General-Commissariat für die Proviant- und Artollerie auch Munition-Bediente, Knechte und deren Mund- und Pferd-Portionen und Unterhalt, die Nothdurfft zu verschaffen.

19. Ist vor gut angesehen worden, zu männiglichen Nachricht die rechtmäßige Regiments-Stäbe und Prima Planen, Pferd-Portionen in seine Tabell einzuverleiben, ausser welcher Specification bey denen Repartirungen gar nichts an Kost und Fütterung ohne baare Bezahlung gefolget noch gestanden werden solle.

20. Da aber der leidige Fall einer unvermeidentlichen Einquartirung sich ereignen würde, wollen Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst verordnen, daß von der Generalität ein solches zeitlich angekündiget, und vor dem würcklichen Einzug von dem General-Commissariat mit des Crayß-Deputirten, wegen Einlogir- und Repartirung, die unumstößliche Abrede genommen, und alles auf das genaueste bey denen Zahl-Fristen abgezogen werden solle.

21. Darbey es dann sein Verbleiben haben und weder Fürsten noch Stände oder Dero Beamten und Unterthanen in einige particular Tractaten, Accord und Vergleich einzulassen, nicht verstattet werden solte.

22. Soll in allem gute Disciplin gehalten und Excesse, Unordnungen auch Vergewaltigungen der Unterthanen nach dem schärffesten Kriegs-Recht abgestrafft werden.

23. Soll ein jeder sowohl Hoch- als Niederer Kriegs-Officier und sämtliche Soldateska zu Roß und Fuß die treue Disposition, in Repartir-Eintheil- und Verwechselung der Quartieren denen Fürsten und Ständen, denen die Städte, Marck-Flecken und Dörffer zugehören, überlassen, und ihnen darinnen keinesweges vorgreiffen, sondern die Quartiere, wie solche der Stand anweiset, beziehen, sich mit deme, was verglichener massen assigniret wird, vergnügen und keine weitere Exactiones vornehmen, widrigen Falls demjenigen, so sich betreten lassen, an seiner Gage es abgezogen werden solle.

24. Wird allen Officirern untersaget, daß zu denen Recrouten und Werbungen keine würckliche Hausgesessene und Unterthanen gezogen und da ein oder anderer hintergangen und vergewaltiget worden, soll er, auf Begehren, so bald ohne Entgeld gefolget werden.

25. Bedingen sich Fürsten und Stände wegen der in den Crayß geschobenen March und Remarchen, so sie ohne rechtmäßige Bezahlung unmöglich länger ertragen können, daß gleichwie Ihro Kayserl. Majestät in Dero Erb-Königreichen und Landen dergleichen Durchzugs-Kosten an denen Verwilligungen abzuziehen gestatten, also auch fürterhin von primo künfftigen Novembris an, die im Crayße darauffgehende sehr nahmhaffte Consumptionen solchergestalten gleichfalls zu decourtiren, wie in denen Laxenburgischen und andern Tractaten herkommen ist; Zu mehrer Urkund ꝛc. Wien den 5. Julii, 1689.

CXLIV.

Vergleich zwischen Kayser Leopoldo I. und Churfürst Johann Georgen dem III. zu Sachsen, wegen der mit 12000. Mann Chur-Sächsischer Trouppen im Reich vorzunehmenden Operationen, d.d. 20. Martii. An. 1691.

Nachdem Ihro Kayserliche Majestät an Se. Chur-Fürstliche Durchl. zu Sachsen, durch dero Abgesandten, den Herrn Graffen und General Feld-Marschall von Dünnewalt gnädigst begehrt, daß dieselbe dieses Jahr ihre Armee gegen den Rhein-Strohm marchiren lassen, und 1500. Pferde zu Verstärckung Ihrer Kayserlichen Majestät Armee in Ungarn unverzüglich schicken, und des allgemeinen Feindes schädliches Vorhaben unterbrechen helffen möchten; Ihro Chur-Fürstliche Durchl. aber dero Armee, wie sehr auch der Herr Abgesandte sich darum bemühet, zu separiren beständig geweigert, sondern vielmehr derselben zu Verstärckung mehrere Trouppen zu aggregiren verlanget; so haben dieselbe, zu Bezeugung ihres treuen Devotion gegen Ihro Kayserliche Majestät und dero allezeit tragenden patriotischen Eyffers vor die Wohlfahrt und das Auffnehmen des geliebten Vaterlandes, sich erkläret, auf gewisse Maaß, in selbst eigner Persohn mit ihrer Armee dieses Jahr abermahl in Operation zu treten, und sich äuserst zu bemühen, wie dem Feind Abbruch gethan, und hingegen dem Heil. Römischen Reich der längst gewünschte Ruhestand wiedergebracht

bracht werde, dahero dieselbe mit Jhro Kayserliche Majestät Abgesandten, biß auf Kayserliche allergnädigste Ratification, folgends abhandeln und schliessen lassen:

1. Versprechen Jhro Churfürstliche Durchl. mit einer Armee von 12000. Combattons, so bald möglich, und Jhrer Kayserlichen Majestät Ratification über diesen Tractat eingelangt seyn wird, aufzubrechen, und Jhren March dergestalt zu beschleunigen, daß sie im Monath Majo auf den Rendezvous stehen können, wollen auch gegen Empfang Etappen-mäßigen Unterhalts, so gratis gegeben werden soll, solche Ordre stellen, daß niemand sich zu beschwehren Ursache habe. Solte über Verhoffen aber einiger Excess geschehen, und solcher in continenti erweißlich geklagt werden, wollen Churfürstl. Durchl. solchen nachdrücklich bestraffen, und das über die Etappen eingehobene sofort restituiren lassen; und damit

2. Deroselben Armee gleich Anfangs in dem Stande seye, dem Feind zu resistiren, so wollen Kayserliche Majestät noch vor Passirung des Neckar-Strohms selbige mit 2000. Mann Sächsische und 2500. Bischöffliche Würtzburgische Verstärcken lassen, in casu necessitatis aber werden Kayserliche Majestät Jhrer Churfürstl. Durchleucht sonderlich, wenn die Schwedischen Völcker nicht zu rechter Zeit anlangen möchten, so viel Trouppen als nöthig erachtet würden, zuschicken, auch da dieser Succurs nur in 3. oder 2. Regimentern bestehet, ein solch chef verordnen, welcher des Rangs halber mit Sr. Churfürstlichen Durchl. Feld-Marschall-Lieutenant keine Competenz hat. Da aber die Hülff-Leistung stärcker, kan das Commando ein Mann von höherer Qualität führen, jedoch bleibet so wohl einer als der ander unter Jhro Churfürstlichen Durchlaucht Commando, so lange Sie bey dem Corpo stehen, wie dann Churfürstliche Durchl. das absolute Commando über besagtes Corpo iederzeit führen, wenn sie sich auch gleich mit Jhrer Kayserlichen Majestät oder der Chur-Bayerischen Armee conjungiren, welches iedoch nicht ehender geschehen soll, es erfordere es denn die Raison de Guerre, dahero auch die Separation, sobald die Ursache angeregter Conjunction cessiret, erfolgen soll.

3. Haben Churfürstliche Durchl. die Zahlung deren von denen jährlichen Subsidien zurückstehenden 100000. Thlr. so Jhre Kayserliche Majestät zu Vergnügen übernommen, wegen hohen Bedürffnüß zwar sehr urgirt. Nachdem aber der Herr Abgesandte die Unmöglichkeit darzu vor ietzo zu gelangen, vorgestellet, so sind Churfürstliche Durchl. zu frieden, daß auf Abschlag so viel Mehl, als man bedürfftig seyn möchte, um Land-üblichen Preiß zu Dero Proviant-Amt, wo es stehen wird, gelieffert, und nach geendigter Compagne der Rest entweder zwischen Michaelis und Martini von Kayserlicher Majestät bahr bezahlet, oder in dessen Entstehung an diejenige Gelder welche Kayserliche Majestät so dann aus dem Fränckischen Crayß zu gewarten haben, angewiesen werde versichern anbey in Unterthänigkeit, Jhre Kayserliche Majestät werden Jhro zu denen bey Chur-Maynz und der Stadt Franckfurth stehenden Subsidien verhelffen, daß sie zu derer Erlangung nicht auf zulängliche Mittel zu dencken Ursache nehmen müssen; damit nun

4. Churfürstliche Durchl. zu Bestreitung derer schwehren Ausgaben, in etwas unter die Arme gegriffen werde, so wollen Jhre Kayserliche Majestät deroselben bey Ausgang der Campagne 300000. Rthlr. Subsidien, theils an die Obersächsische Creyß-Stände und die Stadt Franckfurth, und den Uberrest an die Stände des Fränckischen Crayses dergestalt assigniren, daß der Zahlungs-Termin mit dem Novembr. anfangen, und mit dem letzten April sich endigen soll.

5. Kayserliche Majestät wollen auf künfftigen Winter vor 6000. Mann in Francken und Schwaben die Quartiere assigniren lassen. Hingegen versprechen Churfürstliche Durchlaucht solche aus Jhrer Cassa bezahlen, und davon so viel die Proportion betragen wird, in die Postirungs-Linie setzen zu lassen. Es behalten aber dieselbe die Freyheit, erwehnte Quartiere zu acceptiren, oder auf gleiche Masse, und mit eben den Conditionen, wie oben angeführet, und der heraus-March geschehen, Etappen-mäßig wieder zurück in dero Churfürstenthumb und Lande zu gehen. So asserviren Sie sich auch hierbey die bishero bey denen Ober-Sächsischen Crayß-Ständen genossene Quartiere.

6. Im Fall auf gnugsames Concert eine Belagerung vorgenommen werden solte, wollen Kayserliche Majestät das grobe Geschütz, die bedürffende Munition, wie auch das Schantz-Zeug und was dem anhängig, ohne Entgeld liefern lassen.

7. Würden die Armeen einige Gelegenheit zu Refraichir-Quartieren und andere Douceurs erlangen, sollen die Churfürstlichen Trouppen jederzeit nach Proportion davon participiren; welchen schließlich Jhro Churfürstliche Durchlaucht annoch anzufügen der Nothdurfft erachte, daß, wie Sie obiges alles zu Jhrer Kayserlichen Majestät und des Reichs-Diensten in beständigster patriotischen Devotion gerne übernehmen, also hingegen expresse bedungen, daß im Fall sie in Jhren gerechtsamen turbiret, und in dero eigenen Landen angegriffen werden solten, Sie Jhre gesammte Trouppen zu derer Defension zurück zu ziehen befugt seyn wollen. Zu Urkund ist obiges alles in diese Punctation gebracht, und von dem Kayserlichen Herrn Abgesandten, an einem von denen Churfürstlichen hierzu deputirt gewesenen Ministris am andern Theil bis auf bisherige Ratification unterschrieben worden. Geschehen Torgau, den 20. Martii, 1691.

(L. S.) H. G. Dünnewald.
(L. S.) Friedrich Adolph von Haugwitz.
(L. S.) N. Freyherr v. Gerstorff.
(L. S.) Hans Ernst Knochen.
(L. S.) Christoph Dietrich Bose.

CXLV.

CXLV.

Königs Ludovici XIV. in Franckreich Kriegs-Declaration wider Kayser Leopoldum I. die Cron Engelland und Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande, auch ihre sämmtliche Alliirte, d. d. 3. Jul. An. 1702.

De Par le Roi.

Bien que le Traité conclu à Ryswick, dans le tems que le Roi par la supériorité de ses Forces étoit en état de donner la Loi aux Princes voisins jaloux de sa Puissance, soit une preuve certaine du desir sincere que sa Majesté a toujours eu de donner la Paix à ses sujets & rétablir la tranquillité dans l'Europe, sa Majesté a neanmoins vû que l'Empereur, sans aucun Droit legitime à la succession des Roiaumes & Etats de la Monarchie d'Espagne s'est mis en état par l'augmentation de ses Troupes par des Traitez & Alliances avec plusieurs Princes, & particulierement avec l'Angleterre & les Etats Generaux des Provinces-Unies, de troubler le repos de l'Europe par une nouvelle Guerre aussi injuste qu'elle est mal fondée. Ils ont commencé de toutes parts des Actes d'hostilitez, contre & au préjudice des Traitez si solemnellement jurez; l'Europe entiere est témoin de la moderation de sa Majesté, elle a vû attaquer des Places, prendre des Postes avantageux arrester des Convois, faire des Prisonniers avant qu'il y eût aucune Declaration de Guerre, dans le dems que sa Majesté faisoit agir ses Ambassadeurs, ou Envoiez pour, conserver la Paix. Toutes ces Demarches si contraires à la bonne foi & à leurs propres interêts, les Manifestes & Declarations de Guerre de l'Empereur, de l'Angleterre, & des Etats Généraux, aiant été publiez, sa Majeste, s'est trouvée dans la nécessite, pour conserver ses propres Etats & ceux du Roi son Petit-Fils, d'armer de sa part, & de faire des levées assez considerables pour pouvoir s'opposer aux entreprises de leurs Ennemis communs, & à cet effet sa Majesté a résolu d'emploier toutes ses Forces tant de Terre que de Mer, soûtenuës de la Protection Divine qu'elle implore pour la justice de sa Cause, de declarer la Guerre à l'Empereur, à l'Angleterre, aux Etats Généraux des Provinces-Unies & aux Princes leurs Alliez. Ordonne & enjoint sa Majesté à tous ses sujets, vassaux & Serviteurs, de courre sus aux sujets de l'Empereur aux Anglois, Hollandois, & aux sujets de leurs Alliés; & a défendu & défend trés-expressément d'avoir oi-après avec eux aucune Communication, Commerce, ni Intelligence, à peine de la vie; & en consequence sa Majesté a dès à present revoque toutes Permissions, Passeports, sauvegardes & sauf conduits qui pourroient avoir esté accordez par Elle ou par ses Lieutenans Généraux & autres ses Officiers, contraires à la presente, & les a declare & declare nuls, & de nul effet & valeur, défendant à qui, que ce soit, d'y avoir aucun égard. Mande & ordonne sa Majesté a Monsieur l'Amiral aux Maréchaux de France, Gouverneurs & Lieutenants Généraux pour sa Majesté en ses Provinces & Armées Maréchaux de Camp, Colonels, Mestres de Camp, Capitaines, Chefs & Conducteurs de ses Gens de Guerre, tant de cheval que de pied, François & Etraugers, & tous autres ses Officiers qu'il appartiendra, que le contenu en la Presente ils fassent executer, chacun à son egard dans l'etenduë de leurs Pouvoirs & Jurisdictions: *Car telle est la volonté de sa Majesté*, la quelle veut & entend que la Presente soit publicé & affichée en toutes les Villes tant Maritimes qu'autres, & en tous ses Ports, Havres & autres lieux de son Roiaume & Terres de son obéissance que besoin sera, à ce qu'aucun n'en pretende cause d'ignorance.

Signé

Lovis

Et plus bas

Chamillart.

Fait à Marly le troisiéme Juillet mil sept cens deux.

CXLVI.

Offensiv- und Defensiv-Allianz zwischen Kayser Leopoldo I. der Königin Anna von Engelland und denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande an einem; Dann König Petro dem II. in Portugall am andern Theile, wider Franckreich und dessen Anhänger, nebst beygefügten geheimen und Separat-Articuln, d. d. 16. Maji An. 1703. auch Königl. Portugiesischen von Kayser Leopoldo I. den 9. und König Carolo III. in Spanien den 13. Sept. Anno 1703. ratificirten Declaration darüber.

CUm Serenissimus ac Potentissimus Princeps Leopoldus, Romanorum Imperator, & Serenissimus ac Potentissimus Princeps Guillelmus III. Magnæ Britanniæ quondam Rex; nec non Celsi ac Præpotentes Domini Ordines Generales Fœderatarum Belgii Provinciarum Fœdus inter se iniverint Hagæ Comitis concluſum die septimo Septembris anni millesimi septingentesimi primi, quod post obitum prædicti Regis Serenissima ac Potentissima Princeps Anna Magnæ Britanniæ Regina alacriter servandum suscepit, Serenissimum ac Potentissimum Petrum II. Portugalliæ Regem invitaverunt, ut in ejus Fœderis Societatem venire vellet, ipsa autem Sacra Regia Majestas Portugalliæ, cum tam amica invitatione Dominorum Fœderatorum permota, tum etiam reputans Christianissimum Regem Ludovicum XIV. postquam ipse Neposque ejus ex Serenissimo Delfino secundo loco natus secum postrema percusserant Fœdera multa edidisse, non modo signa, sed etiam facta, quibus manifeste ostendit ejus consilia eo solum tendere, ut oppressa Gallico Dominatu Hispanarum Libertate Hispaniæ Regna & ditiones Provinciarum modum Gallico Regno adjungat, quod non modo rei Lusitanæ, per incommodum accidisset, ac periculi plenum, sed etiam ceteris Europæ Regnis ac Nationibus; consultissimum ac rectissimum fore statuit, si ipse pro virili conaretur commune discrimen avertere, Hispanosque finitimam Gentem Lusitaniæque cognatam, &

ad

ad eosdem auctores origines referentem, ab impotenti Dominatione asserere; præsertim cum verendum esset, ne & præsens & postera ætas consilium improbaret Regis ortu & origine Hispani (nam & Lusitani Hispanorum nomine censentur) ejus si Hispaniam commune natale solum gravissimo tempore deseruisset, & quasi imploranti opem atq; ab illis quos genuerat reposcenti amicam manum porrigere recusasset: Itaque cum nihil de Jure Successionis Hispaniæ decisum fuerit, Fœderibus inter ipsam Sacram Regiam Majestatem Portugalliæ Regemque Christianissimum atque ejus Nepotem initis, utpote quæ, non præjudicata ea causa, id unum respiciebant, ut præbita aliquali opera pax & tranquillitas Hispaniæ ceteræque Europæ juvaretur, visum fuit eidem Serenissimo Regi Portugalliæ Fœdus inire cum eodem Serenissimo ac Potentissimo Principe Leopoldo Romanorum Imperatore, ut cui Successio Hispanica mortuo sine liberis Catholico Rege Carolo hujus nominis secundo, gentilitio jure pactisque obvenerit, atque una cum ejus Fœderatis & in eam causam conspirantibus, nempe cum Serenissima ac Potentissima Principe Anna, Magnæ Britanniæ Regina & Celsis ac Præpotentibus Dominis Ordinibus Generalibus Fœderatarum Belgii Provinciarum, ut conjunctis animis & viribus communi Securitati, Hispanorum Libertati, Legitimoque in Regna succedendi juri quam firmissime consulatur. Qua de causa ad id Fœdus ineundum Plenipotentias suas & Mandata dederunt ab una parte Sacra Cæsarea Majestas Domino Carolo Ernesto Comiti a Waldstein, Aurei Velleris Equiti, Consiliario suo Arcano, suoque & Serenissimi ac Potentissimi Romanorum & Hungariæ Regis Camerario, ac Legato suo Extraordinario in Lusitania, Serenissima ac Potentissima Princeps Anna Magnæ Britanniæ Regina Domino Paulo Methuen, Armigero & Ablegato suo Extraordinario in Lusitania, Celsi ac Præpotentes Domini Ordines Generales Fœderatarum Belgii Provinciarum Domino Francisco Schonenberg, ab altera vero parte Serenissimus ac Potentissimus Princeps Portugalliæ Rex Domino Nonio de Mello Alvares Pereira, Consanguineo suo Carissimo, Duci de Cadaval, Marchioni de Ferreira, Comiti de Tentugal, Domino oppidorum de Povoa, de sancta Christina, Villa Nova de Aroos, Noudar, Barrancos, Rabacal, Arega, Alvadafere, Buarios, Arcobra, Carapito, Mortagua, Aqua de Peixes, Operat, Avermelia, Cereal, Commendatario de Grandola in Sodalitio Equitum Jacobensium, in Avisiensium vero de Noudar, & Barrancos, Palatini Senatus Præsidi, hac in urbe Regia totaque Regione Estremadura, equestrium ac pedestrium Copiarum Magistro, suæ Sacræ Regiæ Majestati immediato, Statusque Consiliario; & Domino Emanueli Telles de Silva, Marchioni de Alegrete, Comiti Villar Majorio, in Sodalitio Equitum Christi Commendatario Sancti Joannis de Alegrete, & Trapetorum de Soure; in Avisiensium vero Collegio Commendatario sancti Joannis de Moura, & sanctæ Mariæ de Albufeira, Triumviro Fisci Moderatori, primæ admissionis Cubiculario, sacræ Regiæ Majestatis suæ ejusque Status Consiliario &c. Domino Francisco de Favora Comiti de Alvor, Domino oppidi de Albuta, Pinelli, Præfecto in Christi Equitum Sodalitio, Commendatario de sancto Andrea de Reixeda, Porto sancto, sancta Maria duarum Ecclesiarum, & sancto Salvatore de Basto, Præsidi Consilii Transmarinis rebus præpositi Statusque Consiliario, &c. Domino Roquo Montegro Paim, Domino de Alba, Villa Cains & Refryos, in Sodalitio Christi Equitum Commendatario & Secretario sanctæ Mariæ de Campanana, & sanctæ Mariæ de Germinde, Consiliario & Secretario ejusdem Sacræ Regiæ Majestatis, & Domino Josepho de Faria publico totius Regni Tabulario præposito, Regni Historiographo Maximo, Regiæque signaturæ Secretario, & Consiliario summæ dictæ sacræ Regiæ Majestatis, qui quidem Plenipotentiarii, virtute prædictarum Plenipotentiarum, respective sibi concessarum (quæ priusquam huic Tractatui subscriberent perpensæ & excussæ sunt, & pro legitimis ac sufficientibus habitis commutatæ) re diligenter matureque deliberata Dominorum suorum, altissime memoratorum nomine, in capita sive Articulos sequentes convenerunt & consenserunt.

I. Tres Potentiæ Fœderatæ alte memoratæ una cum sacra Regia Majestate Lusitaniæ operam conferent unanimiter, ut Serenissimus Archi-Dux Carolus, filius secundo genitus sacræ Cæsareæ Majestatis immittatur in possessionem totius Hispaniæ, prout illam Rex Catholicus Carolus secundus possidebat, cum eo tamen temperamento, ut sacra Regia Majestas Lusitaniæ non teneatur bellum facere, offensivum præterquam in ipsa Hispania.

II. Ad id autem Bellum offensivum in Hispania faciendum sacra Regia Majestas Lusitaniæ non tenebitur habere & alere de suo plus quam duodecim millia Peditum & Equitum tria millia, quos educere in aciem debeat.

III. Præterea sacra Regia Majestas leget tredecim millia Militum Lusitanorum, ut sint in universum Lusitanæ Copiæ duo de triginta millia militum, quorum quinque millia Equites erunt, viginti tria millia Pedites.

IV. Ex his tredecim millibus Peditum & duobus millibus Equitum, ipsa undecim millia Peditum congruentibus armis ornabuntur, quæ ad rem Domini Fœderati præbere debent, insuperque etiam pro auctario ipsorum militum causa duo millia armorum.

V. Domini Fœderati tenebuntur dare sacræ Regiæ Majestati Lusitaniæ decies centena millia Philippæorum argenteorum Monetæ Hispanicæ, sive ut vulgo vocant, millionem Patacarum singulis annis, quibus Bellum extiterit ad sumptum supradictorum tredecim millium militum tum in stipendia, tum etiam in alias omnes impensas, quarum ipsis opus fuerit, tam in stativis, quam in agmine.

VI. Solutio horum decies centenorum millium Philippæorum argenteorum Hispanicæ Monetæ, sive ut vulgo vocant millionis Patacarum, fiet per pensiones, per omnes anni menses æqualiter divisas, nempe quæ pars ad stipendia tredecim millium Militum spectat a permutatione Ratificationum incipiet, idque pro rata portione, quæ competat ad eum numerum Militum, qui jam lecti

fuerint & subinde legentur; quod autem ad eam partem hujus millionis spectat, qui ad sumptus extraordinarios Exercitus ex stativis educti pertinet, incipiet ejus solutio ex quo primo die ex stativis Copiæ educentur. Cautum tamen est ad solutionem primæ partis hujus millionis paratas fore semper Olisipone duorum Mensium pensiones; ad secundæ autem partis hujus millionis solutionem cum primum Exercitus ex stativis educetur, duorum mensium pensiones in antecessum dabuntur, quæ non imputabuntur, nisi postremis duobus anni mensibus.

VII. Quod si evenerit, ut sacra Regia Majestas Lusitaniæ tota supradicta tredecim millia Militum non legerit, ex hac Patacarum millione ea pars stipendiorum imminuetur, quæ ad eum numerum congruat Militum, qui re ipsa lecti non fuerint.

VIII. Præter supradicta decies centena millia Philippæorum argenteorum Hispanicæ Monetæ, sive millionem Patacarum, quæ singulis annis præbere Domini Fœderati debent in Solutionem tredecim millium Lusitanorum Militum, prout præfertur, tenebuntur etiam præbere sacræ Regiæ Majestati Lusitaniæ quinquies centena millia Philippæorum argenteorum, sive quinquies centena millia Patacarum ad apparandum Exercitum, & reliqua, quæ opus fuerint, hoc priore anno, eamque argenti summam tempore Ratificationis hujus Fœderis tradent.

IX. Præbebunt etiam Domini Fœderati, & hoc in Regno Lusitaniæ parata semper habebunt, omnibus, quibus Bellum duraverit annis duodecim millia externorum Veteranorum Militum, decem scilicet Peditum millia, mille Equites levis armaturæ, milleque Dimachas quos Dragones vocant, quæ quidem duodecim millia Militum non solum subinde impendio suo supplebunt, prout necesse erit, sed armare etiam, & ære suo eis solvere quidquid ipsis opus fuerit, cum ad stipendia, quæ merebunt tum instativis, quam extra ipsa, tum ad militarem panem Militibus præbendum, paleam & hordeum equis, qui quidem panis, palea & hordeum eisdem pretiis præbebitur, quam propriis Militibus sacræ Regiæ Majestatis Lusitaniæ præberi solet, & reapse præbetur; idque ministerio & cura ejus Generalium, Quæstorum, atque Officialium, ita tamen ut Sac. Reg. Maj. Lusitaniæ nullam omnino impensam in prædictas Copias exteras facere debeat, neque ipsis quidquam præbere, præterquam valetudinaria & vehicula, quæque ad valetudinaria & rem vehicularem pertinent.

X. Sacra Regia Majestas Lusitaniæ bis mille equos in Lusitania præbebit ære Dominorum Fœderatorum emendos ad instruendas exteras ipsorum Copias, ita ut pro singulis equis Militibus attribuendis quadraginta millia Regalium Monetæ Lusitaniæ solvant, sive ut vocant, quadraginta millia Reis. Pro equis vero, qui Officialibus attribuentur, sexaginta millia Regalium ejusdem Monetæ, sive, sexaginta millia Reis. quibus etiam pretiis ceteros omnes equos præbebit, quos pro copia & facultate Regni ab ipsa desideraverint, Domini Fœderati ad augendum Equitatum.

XI. Una cum supra dictis duodecim externorum veteranorum Militum millibus ære sumptuque Fœderatorum apportari debent, decem ænea Tormenta magni modi suis aptata vehiculis cæteroque apparatu ad usum agminis necessario instructa præterquam mulis, quibus trahentur.

XII. Ad hoc cum armis ad armanda undecim millia Lusitanorum ex tredecim millibus, quæ Sac. Reg. Majestas Lusitaniæ legere debet, apportabuntur etiam alia decem ænea Tormenta suis aptata vehiculis ea magnitudine, quæ ad globos competat a duodecim usque ad viginti quatuor libras, atque hæc Tormenta simul cum armis pro undecim millibus Lusitanorum Militum propria fient Sac. Reg. Majestatis Lusitaniæ, ita ut repeti ab ea non possint; nec eorum pretium exigi.

XIII. Tenebuntur Domini Fœderari statim apportanda curare suo ære empta quatuor millia quintalium nitrati pulveris, quorum singula quintalia centum duodetriginta libras explent ponderis Lusitanici ad usum expeditionis hujus prioris anni, singulis autem sequentibus annis, quibus Bellum duraverit, alia quatuor millia quintalium pulveris nitrati suo item ære empta, prius quam copiæ ex stativis educantur, apportanda curabunt.

XIV. Mittent etiam Domini Fœderati statim cum externo Milite duos præfectos, sive Magistros Campi Generales, qui sint ea dignitate ut jam munere Sub-Præfecti, sive Tenentis Generalis functi sint, de quibus Majestas sua, quales nam sint, prius edocebitur; quatuor aciei Instructores, sive Sergentos Majores pretii; quatuor Officiales Equitatus, qui in eo Commissariorum munere funguntur; duos Sub-Præfectos, sive Tenentes Magistri Campi Generales, duos Sub-Præfectos, sive Tenentes Generales rei tormentariæ; duodecim Architectos militares; quadraginta Tormentorum Libratores, decem ignium Artifices, viginti Cuniculorum fodientorum peritos; quibus universis Domini Fœderati de suo solvent eodem modo, quo duodecim millibus externi Milites solvere tenentur.

XV. Universæ externæ Copiæ, quas Domini Fœderati mittere & conservare in Lusitania debent, subjectæ erunt non solum Majestatis Suæ Lusitanæ supremis Imperiis sed etiam Præfectorum ejus sive Generalium atque etiam Officialium, qui ob munus, quod obierint, ipsis superiores fuerint. Cæterum ob rupta imperia, crimina & flagitia, quæ committent, per Præfectos sive Generales & Auditores Generales Exercitus plectentur, prout plectuntur, aut plectentur more Militiæ ipsimet Lusitani, maxime propter ea, quæ ad violationem rerum ad Religionem spectantium pertinebunt.

XVI. Domini Fœderati facultatem præbebunt auxilium & adjuvamentum omne redemptoribus Sacræ Regiæ Majestatis Lusitaniæ ad extrahendum ex suis Portionibus & Terris omnem nitratum pulverem, tela, annonam, ceteraque omnia Belli Instrumenta atque omnes apparatus, tum maritimos, tum terrestres, quæ ab illis desiderabuntur, idque eisdem pretiis, quibus ea in suum usum comparare consueverint

iidem

iidem Domini Fœderati & absque ulla pretii immutatione.

XVII. Potentiæ maritimæ tenebuntur habere & conservare in ora maritima Lusitaniæ & in Partibus ejus competentem Navium Bellicarum numerum, ad ipsam oram Portusque tuto ab hostili vi defendendos, Commerciumque, & Classes Emporeticas, ita ut comperto, vel etiam intellecto, posse Portus ipsos & Classes prædictas majori vi hostili invadi, teneantur iidem Domini Fœderati prius quam casus ejus invasionis eveniat, eum bellicarum Navium numerum in Lusitaniam mittere, qui par sit, atque etiam superior Navibus viribusque hostium, qui in Portus aut Classes prædictas invadere meditabuntur. Ad subitos autem casus, qui evenire possunt abscedentibus ab ora Portubusque Lusitaniæ dictorum Dominorum Fœderatorum Navibus ipsi Domini Fœderati ita facere tenebuntur, ut his in Maribus, aut in Portibus eæ Naves maneant, quarum opus esse Sacra Regia Majestas Lusitaniæ judicaverit.

XVIII. Quod si quæ Potentiæ in transmarinis Lusitanorum Provinciis, aut Ditionibus Bellum inferant, aut si Sacra Regia Majestas Lusitaniæ id hostes meditari cognoverit, Domini Fœderati Sac. Reg. Majestati Lusitaniæ tantum Bellicarum Navium præbebunt, quantum par competensque fuerit ad hostiles Naves, atque etiam superius, ita ut eis non solum possit obsisti, sed id etiam Bellum impediri, aut irruptio quamdiu Bellum duraverit & occasio postulaverit. Si vero hostes aliquod oppidum ceperint, locumve occupaverint, quem muniunt in prædictis transmarinis Provinciis & Ditionibus, hæc auxilia continuabunt donec integre recuperetur id oppidum, aut Locus plurave oppida & Loci, si capta fuerint.

XIX. Omnes auxiliares Naves Sac. Reg. Majestatis Lusitaniæ Imperiis subditæ erunt, ut ea agant, quæ, ipsis imperata fuerint a Majestate sua. Quod si in Provincias Transmarinas Lusitanorumque Ditiones proficiscuntur, ea etiam agent quæ Sacræ Regiæ Majestatis suæ nomine Proreges ejus & Gubernatores ipsis injuncta fuerint.

XX. Cum vero hæ Naves auxiliares duarum Potentiarum quacunque occasione casuve, cum Lusitanis Navibus conjungentur, Præfectus Classis Naviumque Lusitanarum cui jus ferendi sit vexilli, signa dabit, & ad Bellicum Consilium convocabit, quod in ipsa Lusitania Prætoria habebitur, & per ipsum classis Lusitanarumque Navium Præfectum expedientur imperia ad ea exequenda, quæ in Consilio deliberata fuerint, quæ ipsi Præfecti auxiliarium Navium exequentur unusquisque suis Navibus.

XXI. Neque Pax neque Induciæ fieri poterunt, nisi mutuo consensu omnium Fœderatorum, neque ullo tempore fient, manente in Hispania Secundo Genito Regis Christianissimi ex Delfino Nepote; quolibetve alio Principe ex stirpe Gallica, & quin Lusitana Corona integre possideat & dominetur omnibus Terris, Regnis, Insulis, statibus, Ditionibus, Arcibus, Urbibus, Oppidis, Pagis eorumque Territoriis & annexis, quæ nunc tam in Hispania quam extra ipsam habet.

XXII. Eodem modo etiam Pax fieri non poterit cum Rege Christianissimo, nisi ipse cedat quocunque Jure, quod habere intendit in Regiones ad Promontorium Boreale vulgo Caput de Nort, pertinentes & Additionem Status Mararconii spectantes, jacentesque inter Fluvios Amazonum & Vincentis Pinsonis, non obstante quolibet Fœdere, sive provisionali, sive decisivo inter Sacr. Reg. Majestatem Lusitaniæ & ipsum Regem Christianissimum inito super possessione jure que dictarum Regionum.

XXIII. Serenissimus Archi-Dux Carolus postquam Hispaniæ dominabitur, Sacr. Regiæ Majestati Lusitaniæ Indicæque Societati solvet, quicquid Corona Hispaniæ ipsis solvere tenebatur ex vi transactionis cum ipsa inita, perinde ac si cum eo reipsa inita fuisset transactis in ipsum omnibus obligationibus & conditionibus ejus, ut eas exacte observet, curetque ut solutiones fiant iisdem temporibus in ea expressis, nempe prima solutio in Adventu primæ clastis Indicæ aut Clasiculæ, quæ in Hispaniam appulerit, post quam in ipsa dominabitur prædictus Serenissimus Archi-Dux, secunda vero in Adventu Secundæ, cæterisque rebus satisfaciat, quæ in prædicta Transactione continentur, ita ut Corona Lusitaniæ Indicaque Societas omnia consequatur, quæ vi qrædictæ Transactionis consequi debebat. Sacra autem Regia Majestas Magnæ Britanniæ & celsi ac Præpotentes Domini Ordines Generales Fœderati Belgii sese obligant tanquam Guarantes Serenissimum Archiducem contentis in hoc Articulo satisfacturum.

XXIV. Serenissimus Archidux Carolus huc in Lusitaniam appellet, & descendet in eam cum omnibus auxiliis, quæ Domini Fœderati mittere debent, prout in hoc Fœdere pactum & conventum est; neque Sac. Reg. Maj. Lusitaniæ tenebitur, bellum inferre, nisi egresso in Lusitaniam Sereniſſimæ Archiduce, appulsisque ad eam omnibus auxiliis tam hominum, quam Navium.

XXV. Cæterum quam primum, Serenissimus Archidux in Lusitaniam advenerit, eam Sacra Regia Majestas Lusitaniæ agnoscet & habebit pro Rege Hispaniæ, prout ipsam Carolus II. Rex possidebat, ita tamen, ut Sac. Reg. Majestati Lusitaniæ prius Juridice innotesaat jus illud quo sit Rex Hispaniæ in eum legitimo modo cessum & translatum esse.

XXVI. Eo ipso tempore, quo Sacra Regia Majestas Lusitaniæ Bellum illatura erit, Potentiæ maritimæ valida Classe irrumpere tenebuntur in oram Hispaniæ, eamque pro virili infestam reddere, ut hostium vires distrahantur, eoque proclivior factu reddatur expeditionis summa.

XXVII. Eadem de causa tenebuntur Domini Fœderati acriter Bellum inferre tam in Belgio & superiore Rheni parte, quam in Italia eo ipso tempore, quo a Lusitania inferenda erunt arma in Hispaniam, idque deinceps eo modo continuabitur cæteris annis, quibus Bellum duraverit.

XXVIII. Cautum est, ne ullo unquam tempore dictis Potentiis liceat petere aut prætendere a

Corona Lusitaniæ sumptus & expensas, sive universas, sive partem aliquam, quæ fient auxiliorum causa ipsi suppeditandorum & hujus Fœderis vi, tam Terrestrium Copiarum stabilium & Navium auxiliarium, quam pecuniæ, armorum, nitrati Pulveris, Tormentorum & quorumlibet aliorum, quamvis de eo cautum non sit, omnibus & singulis hujus Fœderis Capitibus, sive Articulis, in quibus hæc Auxilia paciscuntur, cum in aliquo tamen eorum ea de re speciatim caveatur.

XXIX. Tractatus hic confirmabitur & ratihabebitur legitima ac debita forma per alte memoratos Dominos ipsorum Plenipotentiariorum, ipsæque Ratificationes commutabuntur Olisipone intra trium mensium spatium a subscriptione ejus.

In quorum omnium Fidem ac Testimonium Nos supra memorati Plenipotentiarii Sacræ Cæsareæ Majestatis & Sacræ Majestatis Lusitaniæ nec non Celsorum ac Præpotentium Dominorum Ordinum Generalium Fœderati Belgii hoc Instrumentum manibus nostris subscripsimus, appositisque Insignium Nostrorum Sigillis munivimus. Ipse vero Dominus Plenipotentiarius Sacræ Regiæ Majestatis Magnæ Britanniæ vitandæ controversiæ causa, quæ est de loci prærogativa inter Coronas Lusitanam & Britannicam, pro more consuetudineque inter utramque Coronam observata, separatim alia Instrumenta ejusdem tenoris subscripsit & Sigillo appositio munivit. Olisipone die decimo sexto Maji Anni Domini millesimi septingentesimi tertii.

(L.S.) C. de Waldstein.
(L.S.) D. Marquis Fereira.
(L.S.) Schonenberg.
(L.S.) Marquis d'Allegrete.
(L.S.) Conde de Alvor.
(L.S.) Roque Montegro Paim.
(L.S.) Joseph de Faria.

Articuli Secreti & Separati.

COnsultum visum fuit, ut Secreti essent duo Articuli inferiores scripti ad Fœdus offensivum spectantes hoc ipso die subscriptum & obsignatum, ab una parte per Dominos Plenipotentiarios Sacræ Cæsareæ Majestatis & Sacræ Regiæ Majestatis Magnæ Britanniæ, nec non Celsorum ac Præpotentium Dominorum Ordinum Generalium Fœderati Belgii, ab altera vero parte per Dominos Plenipotentiarios Sacræ Regiæ Majestatis Portugalliæ, cum eo tamen, ut non minorem firmitatem habeant, sed eodem valore & validitate gaudeant, tanquam pars integrans & Substantialis ejusdem Fœderis Offensivi.

I. Cautum est, ut Serenissimus Archi-Dux Carolus postquam in ipsum cessum & translatum, legitime fuerit jus, quo sit Rex Hispaniæ & Indiarum Occidentalium, prout ambo hæc Catholicus Rex Carolus Secundus possidebat, cedat, donetque Sacræ Regiæ Majestati Lusitaniæ Oppida Pacem Augustam, sive Badajos, Albuquerque, Valenciam & Alcantaram, in Regione Estremadura & Oppida Guardam, Tuy, Bajonam & Vigum in Regno Galiceæ, eaque omnia Oppida, Urbes & Castella, cum agro singulis attributo, prout ad singula eodem spectat, eodemque modo, quo in præsenti habetur. Quæ quidem cessio & donatio fiet Coronæ Portugaliæ in perpetuum, ut ea omnia oppida, Urbes & Castella, sicut præfertur, eodem Jure, proprietate & supremo Dominio habeat, quo illa omnia prædictus Catholicus Rex Carolus Secundus possidebat.

II. Prætera Serenissimus Archi-Dux eodem tempore & modo tenebitur cedere & donare Sacræ Regiæ Majestati Lusitaniæ, ut ipsius Regni Coronæ in perpetuum fiat, omne & quodvis Jus, quod habebat & habere poterat, in Regiones ad ripam Borealem Fluminis Argentei, sive de Plata sitas, ut illa Americæ Dominia utriusque Coronæ prædicto argenteo Flumine dividantur, eosque Sacra Regia Majestas Lusitaniæ habere & præsidiis suis occupare possit, tanquam supremus & verus eorum Dominus non aliter, quam ceteras ejus Dominiorum, non obstante quolibet Tractatu tam provisionali quam decisivo cum ipsa Corona Hispaniæ Sancito. In quorum omnium fidem &c.

(L.S.) C. Waldstein.
(L.S.) D. Marquis Fereira.
(L.S.) Schonenberg.
(L.S.) Marquis d'Allegrette.
(L.S.) Conde de Alvor.
(L.S.) Roque Montegro Paim.
(L.S.) Joseph de Faria.

Declaratio præliminaris a Comite Waldensteno & Amirante Castellæ nomine Leopoldi Cæsaris & Caroli III. Hispaniarum Regis facta, circa tertiam partem Subsidiorum & Munitionum Regi Lusitaniæ, Fœderis causa promittendarum. Olissipone 2. Maji, 1703. cum Ratihabitione Cæsareæ. Datum Viennæ, die 9. Septembris, 1703.

NOs Leopoldus Divina favente clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Rex, Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchio Moraviæ, Dux Lucemburgiæ, ac Superioris & Inferioris Silesiæ, Würtembergæ & Teckæ, Princeps Sueviæ, Comes Habsburgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi & Goritiæ, Landgravius Alsatiæ, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviæ ac Superioris & Inferioris Lusatiæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis & Salinarum.

Notum facimus & testamur, quod cum sub conclusionem Fœderis inter nos, Serenissimam Potentissimamque Principem Dominam Annam, Magnæ Britanniæ Franciæ & Hiberniæ Reginam, uti & Ordines Generales Fœderati Belgii ex una: Et Serenissimum ac Potentissimum Principem, Dominum Petrum Secundum, Lusitaniæ & Algarbiæ Regem ex altera parte die decimo sexto præteriti mensis Maji Olysipone initi Legatus noster ibidem Extraordinarius, Comes a Waldstein una cum Amirante Regni Castellæ ad summovendas difficultates quæ circa tertiam Subsidiorum, Armorum & Munitionum Regni Lusitaniæ promissorum exortæ Fœderis istius subscriptionem ex parte Ministrorum Serenissimæ Reginæ Magnæ Britanniæ & Ordinum Uniti Belgii

Belgii videbantur remoraturæ, ſequentem ediderit Declarationem.

Los Miniſtros Plenipotenciarios de las dos Potencias maritimas que ſe hallan en eſta Cote de Lisboa han expreſſado repetidas veces las conſiderables ſumas que les piden Portugeſes, para entrar en la Liga y que despues de haver pueſto la mayor y mas continuada ſolicitud en que ſe rebaxaſſen mucho las que propuſieron en el Projecto ſiempre quedan inſoportables los ſocorſos que por ultima reſolution quieren para entrar en la liga, anadiendo que les ſara ymposſibile firmar con tanto diſpendio de ſus Amos eſte tradato ſi ſu Magd. Ceſarea y el Sennor Rey Don Carlos III. no ſe obligaſen à que la Monarquia de Eſpanna que és la Principal yntereſada contribuira con la terzera parte de dichos Subſidios, Armas y Municiones que ſe dieren a Portugal para eſta Alianza y conſtaren del Tradato con ellos obligandoſe ambas Potencias a ſuplir eſta terzera parte mientras la Monarquia de Eſpanna no eſta en aptitud de concurrir con ella, con la condicion de que aya de ſatisfazerla quanto antes pueda deſpues de hallarſe el Sennor Rey Carlos III. en la poſſeſſion del Reyno de Eſpanna, y haviendo conſiderado el Conde de Waldſtein Embaxador Extraordinario en eſta Corte por ſu Mag. Ceſarea y ſu Plenipotenciario en el Tratado de eſta Liga, y el Almirante de Caſtilla que ſin eſta circumſtancia peligrata un Tratado que eſta ſuma de las coſas para el fin deſeado, y tan de la Mayor importancia al ſervicio y exaltacion de la Augoma. Caſa que abierta eſta puerta entra con tanto mayor brevedat y ſeguridad a la Succeſſion Hereditaria de ſu Monarquia Eſpannola, y que por otra parte las razones, que alegan dichos Miniſtros Plenipotenciarios de las Potencias Maritimas ſon tan juſtificadas y conbenientes les ha parecido muy pueſto en razon, mas como les falta poderes para tratar con las Potencias Maritimas no han podido obligarſe formalmente a ello, pero no dudan que ambas Mag. Ceſarea y Catholica ſe dignaron de aprobar eſto miſmo que eſtan de ſu Real Servicio, y en fée de ello firmaron la preſente y corroboraron con el Sello de ſus Armas. En Lisboa, à 2. de Mayo de 1703.

(L.S.) *El Conde de Waldſtein.*
(L.S.) *El Almirante de Caſtilia.*

Nos eandem confirmaverimus, approbaverimus & ratam habuerimus, approbamus etiam illam & ratam habemus, Promittentes verbo noſtro Cæſareo illam non ſolum a Serenisſimo Filio noſtro Secundo genito ſtatim atque a nobis Succeſſor Monarchiæ Hiſpanicæ publice declaratus fuerit, approbatum: ſed etiam deinceps bona fide ſervatum & impletum iri. In cujus rei majus robur hanc paginam manu noſtra ſubſcriptam Sigillo noſtro Cæſareo muniri juſſimus. Dabatur in Urbe noſtra Viennæ die nona Septembris, Anno milleſimo ſeptingenteſimo tertio, Regnorum noſtrorum Romani quadrageſimo ſexto, Hungarici quadrageſimo nono, Bohemici vero quadrageſimo ſeptimo.

Leopoldus

(L.S.)

Vt. D. A. C. a Kaunitz.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

C. F. Censbruck.

Ratificatio ejusdem Declarationis per CAROLUM III. Hiſpaniarum Regem Catholicum Viennæ die 13. Septembris 1703.

NOs *Carolus Tertius* Dei Gratia Rex Caſtellæ, Legionis, Arragoniæ, Utriusque Siciliæ, Hieroſolymorum, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valenciæ, Gallæciæ, Majoricæ, Minoricæ, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corſicæ, Murciæ, Giennæ, Algarbiæ, Algeziræ, Gadium, Inſularum Canariarum, Indiarum Orientalium & Occidentalium, Inſularumque & Terræ Firmæ, Maris Oceani, Archidux Auſtriæ; Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Athenarum & Neopatriæ, Comes Habsburgi, Flandriæ, Tyrolis & Barcinonis, Cantabriæ & Molinæ Dominus.

Notum facimus & teſtamur quod cum Translationi Hiſpanicæ Monarchiæ ab Auguſtiſſimo Imperatore Domino & Parente noſtro colendiſſimo, uti & Serenisſimo Principe Domino Joſepho, Romanorum, ac Hungariæ Rege, Charisſimo Fratre noſtro Primo genito in nos heſterna die ſolemniter factæ, ea conditio addita & a Nobis acceptata ſit, ut omnes conventiones ratas habeamus, quæ ad vindicandam ejusdem Monarchiæ Poſſeſſionem Sacra Cæſarea Majeſtas iniverit, atque inter alias nobis exhibita fuerit, Declaratio quædam ab ejusdem Miniſtro & Extraordinario in Aula Luſitanica Legato, Comite a Waldſtein, nec non ab Amirante Regni Caſtellæ Olyſipone facta & a Sacra Cæſarea Majeſtate approbata tenoris ſequentis:

Nos Leopoldus etc.

(Fiat Inſertio.)

NOs Sacræ Cæſareæ Majeſtatis verbum in omnibus implere ejusque fidem liberare cupientes, prætactam Declarationem & Promiſſionem Cæſaream gratam ratamque habuerimus, prout eam hiſce gratam ratamque habemus & promittimus, nos illam accurate obſervaturos, & juxta illius tenorem Serenisſimæ Reginæ Magnæ Britanniæ & Ordinibus Generalibus Fœderati Belgii bona fide ſatisfacturos eſſe. Harum vigore Literarum manu noſtra ſubſcriptarum & Sigillo noſtro Regio munitarum, quæ dabantur Viennæ Auſtriæ die decima tertia menſis Septembris Anno poſt Nativitatem Salvatoris noſtri milleſimo ſeptingenteſimo tertio, Regnorum noſtrorum primo.

Carolus

(L.S.)

CXLVII.

Diploma, vermöge dessen Kayser Leopoldus I. und der Röm. und Hungarische König Josephus, Ihrem respective Sohn und Bruder, König Carolo III. in Spanien, ihre Ansprüche an die Spanische Monarchie cediret, nebst Königs Caroli III. in Spanien Acceptation solcher Cession, d. d. 12. Septembr. An. 1703.

NOs Carolus III. Dei Gratia Rex Castellæ, Legionis, Aragoniæ, utriusque Siciliæ, Hierosolimorum, Navarra, Granatæ, Toleti, Valenciæ, Galliciæ, Mayoricæ, Minoricæ, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennæ, Algarbiæ, Algeziræ, Gadium, Insularum Canariarum, Indiarum, Orientalium & Occidentalium, Insularumque & Terræ firmæ Maris Oceani, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Athenarum & Neopatriæ, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis & Barcinonis, Cantabriæ & Mechlinæ Dominus: Notum facimus omnibus præsentibus & futuris. Cum invictissimus Princeps Dominus Leopoldus Romanorum Imperator semper Augustus, Dominus & Parens noster amantissimus & summa veneratione colendus, una cum Serenissimo Principe Domino Josepho, Romanorum & Hungariæ Rege, Fratre nostro Charissimo pro horum benigna & benevola in nos propensione hæreditario jure sibi delatam morte Serenissimi quondam & Potentissimi Domini Caroli II. Hispaniarum & Indiarum Regis pientissimæ recordationis, Hispanicam Monarchiam, simulque Belgium Catholicum antiquum inclytæ Domus nostræ patrimonium in nos transtulerit prout sequitur.

Nos Leopoldus, divina favente clementia Electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Stiriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Lucemburgi, ac superioris ac inferioris Silesiæ, Wirtembergæ, & Tecke, Princeps Sueciæ, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Tyrolis, Ferretis, Kiburgi & Goritiæ, Landtgravius Alsatiæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Comes Mahonis & Salinarum: Notum testatumque Serenissimi quondam & Potentissimi Principis Domini Caroli II. Hispaniarum ac Indiarum Regis, Fratris & Nepotis nostri Charissimi, omnia ab illo possessa Regna & Ditiones ad nos Hæreditario jure pervenerint; nos tamen serio perpendisse, quam difficile sit, tot & tam longe dissitas Provincias, simul cum aliis Regnis & Provinciis nostris hæreditariis ab uno Principe sic gubernari, ut his præsertim temporibus communis Europæ salus & cunctorum nostrorum subditorum utilitas efflagitat. Mature præterea consideravimus, cum modernæ res Hispanicæ ita comparatæ sint, ut Regis sui præsentiam quantocyus requirant, non solum nos multifarie impediri, quo minus illuc nos statim conferamus, sed nec filium nostrum dilectissimum primogenitum Serenissimum Regem Romanorum & Hungariæ Josephum, ad quem post nos omnis successio nostra primo jure pertinet, istuc nunc iter arripere, & ob Imperio Romano, Regnisque nostris & Provinciis Austriacis abesse posse. Non minus ab oculos nobis posuimus, quæ jam a teneris unguiculis in altero nostro filio perdilecto Serenissimo Archiduce Carolo indoles emicuerit, talis nimirum, qualis eos quos divina ipsi benignitas concesit natales deceat, quam etiam progredientibus annis omni virtutum se, & Domibus unde ortum trahit dignarum genere excoluerit, & quod jam ea ætate sit, ut, divino auxilio præeunte, accedente fidelium Ministrorum consilio & ope, populis a Deo sibi concreditis laudabiliter præesse queat. Non potuimus denique pro certissimo approbantis, ducentis, & secundantis divinæ voluntatis indicio grati non agnoscere & venerari, quod & primogenitus noster Serenissimus Romanorum Rex hujus sui Fratris amantissimi incrementa pro suis reputet, & hic communibus non modo Populorum Hispanicæ Ditioni subditorum, sed totius pæne Europæ votis ad Hispanicam capessendam Monarchiam destinetur & invitetur, eumque ad finem assequendum a plurimis potentia & justitia fulgentibus Statibus nulli sumptui & operæ etiamnum parcatur. His igitur aliisque permoti gravissimis rationibus, in nomine Sacro-Sanctæ & individuæ Trinitatis, consentiente & adstipulante & promovente dilectissimo Filio nostro primogenito, Serenissimo Romanorum & Hungariæ Rege, Josepho cessimus & assignavimus, virtute præsentium Literarum, omni meliori modo & quam firmissime id fieri possit, eidem Filio nostro secundo genito Serenissimo Archiduci Carolo ejusque posteris ex legitimo matrimonio nascituris, non qualitercumque legitimatis aut legitimandis, Universam Monarchiam Hispanicam, omniaque ad eam pertinentia, ubicunque sita Regna & Provincias, unaque Belgium, quod Catholicum audit, & ad Serenissimam Domum nostram Austriacam antiquo jure spectat, illique & illis plenam & absolutam suo nomine omnes easce Ditiones adipiscendi, possidendi, regendi & gubernandi tribuimus facultatem, ea plane ratione, iisque titulis & prærogativis, quibus defunctus Rex Carolus II. eas possedit, tenuit, rexit, & gubernavit, aut possidere, regere & gubernare potuit aut debuit; nosque ipsi aut dilectissimus Filius noster primogenitus potuissemus aut debuissemus, salvo semper evenientibus casibus totius Serenissimæ Domus nostræ Successionis jure & ordine, observatis quoque ubivis cujusque Populi privilegiis, quæ illibata penitus quibusvis cupimus. Reservamus etiam Nobis & Successoribus nostris Romanorum Imperatoribus & Regibus Sacroque Romano Imperio, omnia Imperii jura in illas Provincias, quæ præcedentes Reges Hispaniæ sub quacumque qualitate ab Imperio acceperunt, Filiusque noster Serenissimus Carolus III. accipiet & possidebit, non secus ac si speciatim hic singula expressa fuissent, quæque adeo idem con-

conservare & suo quævis loco & tempore in effectum deducere omnino tenebitur. Volumus similiter ut eam porro huic Cessioni seu Translationi conditionem dicimus, & Filius noster Charissimus Serenissimus Rex Carolus III. omnes Conventiones ratas habeat, atque jam ratas habuisse censeri debeat, quas ad vindicandam & in illum transferendam Hispanicam Succesionem fecimus, seu inivimus & ad eas implendas suo se nomine diserte obstringat, ac jam obligatus censeatur, fidemque a nobis datam reapse liberet atque nos Filiumque nostrum Regem Romanorum Josephum & illius posteros, ea de causa securos & indemnes præstet, perinde ac si omnes istæ conventiones & præstationes hic sigillatim descriptæ essent. In horum omnium Testimonium & majus robur, Nos, una cum Filio nostro dilectissimo, Serenissimo Romanorum Rege Josepho, non tantum præsentes has Literas manibus nostris subscriptis Sigillis nostris munivimus & Charissimo Filio nostro Serenissimo Rege Carolo III. Hispaniarum & Indiarum Rege tradidimus, ab eoque vice mutua aliud Acceptationis Instrumentum, cui hoc Instrumentum verbo tenus insertum est, recepimus, sed & de eorum tenore semper observando, ac omnibus viribus, propugnando nos amboque Filii nostri, pro nobis, omnibus posteris nostris verbo Imperiali & Regio, jureque jurando corporaliter præstito fidem nostram quam solemnissime adstrinximus, nullo unquam tempore aut modo a nobis aut aliis infringendam, omni quorum libet qualicunque contradictione, exceptione generali ac speciali restitutione, dispensatione & absolutione etiam Pontificia, aliisque beneficiis Legis seu Consuetudinis aut nominis perpetuo exclusis. Actum præsentibus præcipuis Aulæ nostræ Cæsareæ Proceribus, aliisque Consiliariis sanctioris nostri Consilii Status, Viennæ, die duodecima mensis Septembris, Anno a partu Virgineo millesimo septingentesimo tertio, Regnorumque nostrorum Romani quadragesimo sexto, Hungarici quadragesimo nono, Bohemici vero quadragesimo septimo.

Et Nos Josephus, Dei Gratia Romanorum ac Hungariæ, Dalmatiæ Croatiæ Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Lucemburgi, ac superioris & inferioris Silesiæ, Wirtembergæ, Teckæ &c. Princeps Sueviæ, Marchio Sancti Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Tyrolis, Ferretis, Kiburgi & Goritiæ, Landgravius Alsatiæ, Dominus Marchiæ, Sclavonicæ, Portus Mahonis & Salinarum, Testamur & profitemur omnia superius descripta ab Augusto Domino & Parente nostro summe venerando nobis maxime volentibus, assentientibus, & una cedentibus decreta acta, & cessa esse; assentimur etiam & cedimus pro nobis & Posteris nostris omni meliori quo fieri possit, modo, verbo æterhæ Veritatis & Regio, additoque corporali sacramento, promittentes nos omnia & singula exactissime servaturos, nec iis unquam contraventuros, aut aliis id permissuros esse, abolitis omnibus quibuslibet exceptionibus aut beneficiis contrariis; undecunque, aut quomodocunque provenientibus, etiamsi eorum jure vel consuetudine singularis mentio vel amplior renunciatio fieri debuisset. Viennæ die & Anno supra expressis.

Leopoldus. Manu propria.
(L. S.)

Josephus. Manu propria.
(L. S.)

NOs cum Cessionem ipsam, additas Conditiones gratissimo animo acceptasse, sicut hisce acceptamus, pro nobis & omnibus Posteris nostris, Regio verbo promittentes, & tactis Sacro-sanctis Scripturis, jurantes nos & ipsos omnia & singula accuratissime custodituros, & optima fide impleturos, illis nunquam contra ituros aut ut ab aliis contra eatur passuros, & si quæ ulterior aut iterata, vel sæpius repetita, licet non necessaria confirmatio a nobis & Posterisve nostris quibuscumque postuletur, eam quoque daturos & ut quam solemnissime expediatur curaturos esse, omni qualicunque tergiversatione, generali vel speciali exceptione, restitutione & absolutione cujusvis Ecclesiasticæ aut sæcularis potestatis etiam Pontificia aliisque beneficiis contrariis quibuscumque perpetuo exclusis. Ita nobis, Posterisque nostris summa Divinitas semper propitia sit uti cupimus felicissimis & florentibus Regnis & Provinciis a Serenissimis Parente & Fratre nobis ea fiducia ultro concesis. Actum præsentibus præcipuis Cæsareæ Aulæ Proceribus, aliisque Suæ Majestatis Consiliariis Sanctioris Consilii Status. Viennæ, die 12. Mensis Septembris, Anno a Nativitate Christi Domini & Salvatoris nostri supra millesimum, septingentesimo tertio, Regnorum nostrorum primo.

Carolus.
(L. S.)

PRæsentes fuere Eminentissimus & Celsissimus Princeps, Dominus Lepoldus, Sacræ Romanæ Ecclesiæ Cardinalis a Kollonitz Archi-Episcopus Strigonienis & Colozensis, Regni Hungariæ Primas: Reverendissimus ac Celsissimus Princeps, Dominus Christianus Augustus Coadjutor Archi-Episcopatus Strigonienis, Episcopus Jaurinensis, Saxoniæ Dux: Celsissimi, Dominus Ferdinandus Princeps a Schvvartzenberg, Aulæ Augustæ Imperatricis supremus Præfectus, aurei Velleris Eques; Dominus Theodorus Princeps a Salm Aulæ Serenissimi Regis Romanorum supremus Præfectus; Dominus Ferdinandus Princeps a Lobkovvitz Serenissimæ Romanorum Reginæ supremus Aulæ præfectus; Dominus Antonius Florianus Princeps a Lichtenstein Aulæ Serenissimi Regis Hispaniarum supremus Præfectus, aurei Velleris Eques; Dominus Eugenius Princeps Sabaudiæ & Pedemontii, Cæsarei Consilii Bellici Præses, & Campi Marescballus, aurei Velleris Eques; Illustrissimi & Excellentissimi Dominus Ferdinandus Bonaventura Comes ab Harrach, supremus Aulæ Cæsareæ Præfectus; Dominus Wolfgangus Comes ab Oting, Excelsi Consilii Imperialis Aulici Præses; Dominus Joannes Franciscus Comes a Würben, Sacræ Cæsareæ Majestatis uti Regis Bohemiæ Supremus Cancellarius, aurei Velleris Eques; Dominus Joannes Henricus Princeps de Fundis,

Fundis, Comes a Mansfeld, ſupremus Sacri Cubiculi Præpoſitus, aurei Velleris Eques; Dominus Dominicus Andreas Comes a Kaunitz, S. R. I. Cancellarius, Aurei Velleris Eques; Dominus Wenceslaus Robertus Octavius Comes Kinsky, Sacræ Cæſareæ Majeſtatis in Regno Bohemiæ ſupremus Camerarius & Aulæ Regiæ Præfectus; Dominus Georgius Adamus Comes de Martiniz, ſupremus Aulæ Cæſareæ Mareſchallus, aurei Velleris Eques; Dominus Otto Henricus Comes ab Abenſperg & Traun, Statuum inferioris Auſtriæ Mareſchallus, aurei Velleris Eques: Dominus Hothardus Henricus Comes a Sallaburg; Dominus Wenceslaus Adalbertus, Comes a Sternberg, Sacræ Cæſareæ Majeſtatis in Regno Bohemiæ ſupremus Judex, & Aulæ Regiæ Mareſchallus; Dominus Carolus Maximilianus, Comes de Turri & Valſaſina, Sacræ Cæſareæ Majeſtatis in Marchionatu Moraviæ Locum tenens; Dominus Julius Fridericus, Comes Bucellini, Aulæ Cæſareæ Cancellarius: Dominus Hermannus Jacobus Comes de Iſthernin, ſupremus in Regno Bohemiæ Præfectus: Dominus Philippus Sigismundus Comes a Dietrichſtein, ſupremus Cæſarei Stabuli Præfectus, aurei Velleris Eques; Dominus Ferdinandus Marchio degli Obizzi, Cæſareus Campi Mareſchallus, & Præſidii Viennenſis Præfectus, aurei Velleris Eques: Dominus Joannes Volckardus Comes a Conzin, ſupremus Aulæ Sereniſſimæ Dominæ Archi-Duciſſæ Elizabethæ Præfectus; Dominus Leopoldus Donatus, Comes a Trautshon, ſupremus Serenisſimi Romanorum Regis Cubiculi Præpoſitus; Dominus Albertus de Longueval, Comes de Bouqui, Ordinis de Calatrava Eques; Dominus Norbertus Leibſteinsky, Comes a Kolovrat; Dominus Aloyſius Thomas Raymundus, Comes ab Harrach, ſupremus Cæſ. Protectorum pedeſtrium Præfectus; Dominus Jacobus, Comes ab Hamilton, Sacræ Cæſareæ Majeſtatis in Marchionatu Burgoviæ Nomarcha; Dominus Carolus Joſephus, Comes a Paar, ſupremus in Regnis & Provinciis Hæreditariis Currus publici Præfectus; Dominus Nicolaus, Comes de Palffi, Cæſar. Protectorum equeſtrium Præfectus, Generalis Campi Mareſchallatus Locum tenens: Dominus Ferdinandus Gobertus, Comes ab Aſpermont, Generalis Campi Mareſchallus Locum tenens; Dominus Gundackerus Thomas, Comes de Stahrnberg, Cameræ Aulicæ Cæſareæ Præſes; Dominus Hugo Franciſcus, Comes a Koningsegg, Epiſcopatus Leutomericenſis Coadjutor, Metrapolitanæ Eccleſiæ Colonienſis Canonicus; Dominus Joannes Fredericus liber Baro a Seilern; & Dominus Franciſcus Moles, Dux de Percti, omnes Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Conſiliarii Status. In fidem veritatis nomen meum ſubſcripſi ac Sigillum meum appoſui Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Conſiliarius Aulicus, Secretarius Status & Referendarius, atque authoritate Cæſarea & Archiducali creatus Notarius Publicus qui hæc omnia fieri præſens audivi & vidi ego

Joannes Ignatius Albrecht
ab Albrechtsberg.
(L. S.)

CXLIIX.

Vergleich zwiſchen Kayſer Joſepho I. der Königin Anna von Groß-Britannien und denen Herren General-Staaten derer vereinigten Nieder-Lande, wegen Zuſammenziehung einiger Trouppen, zu Beybehaltung der Neutralität in Norden, d. d. 4. Auguſt. Anno 1710.

QUandoquidem ſacra Cæſarea Majeſtas, ſacra ſua Regia Majeſtas Regina Magnæ Britanniæ, & Celſi ac Præpotentes Domini Ordines Generales Uniti Belgii, ſcripto per Plenipotentiarios ac Deputatos ſuos die 31. Martii anni currentis 1710. hic Hagæ Comitum ſignato, teſtati ſunt & declaraverunt, quantopere ipſis quietis & tranquillitatis in terris Imperii conſervatio reſpectu belli, quod in ſeptentrione geritur, cordi ſit; qua in re ſua ſacra Regia Majeſtas Rex Borusſiæ, ſerenitates ſuæ Electorales Palatini & Brunſwico-Luneburgenſis & Celſitudo ſua Epiſcopus & Princeps Monaſterienſis accedentes ad dictam declarationem ſe ſe cum illis conjunxerunt. Cumque Cæſarea Majeſtas ſua, Regia ſua Majeſtas Magnæ Britanniæ & Domini ordines Generales Uniti Belgii, non tantum hanc declarationem tuendam eſſe perſuaſiſſimum habeant, ſed & præterea non in hac acquieſcendum eſſe, quod hæc declaratio facta ſit, verum ineundas eſſe vias & media, quibus finis propter quem hæc declaratio facta eſt, aſſequi queat, ſummopere neceſſarium ducant. Itaque Plenipotentiarii & Deputati alte memoratæ ſuæ Cæſareæ Majeſtatis, Regiæ ſuæ Majeſtatis Magnæ Britanniæ, & Dominorum Ordinum Generalium, communicatis cum Miniſtris & Plenipotentiariis Regis Borusſiæ, Electorum Palatini, Brunſuico-Luneburgenſis, & Epiſcopi & Principis Monaſterienſis, quemadmodum etiam cum Miniſtris & Plenipotentiariis Electoris Moguntini, & Ducum Brunſuici & Luneburgi in Wolffenbuttel, Megalopolis, & Landtgravii Haſſiæ Caſſellani, qui ſe quoque in hac cauſa cum illis conjunxerunt; ſtatuerunt & decreverunt quantocyus fieri poterit 15. vel 16000. militum certo in loco congregandum eſſe pro tuenda declaratione de die 31. Martii hujus anni, & pro conſervanda quiete & tranquillitate Imperii modo in eadem declaratione explicato.

	Equites	Pedites.
Ad condunandum & conſtituendum modo indicatum exercitum contribuent ſua Cæſarea Majeſtas binas Equitum turmas (Regimens) ſingulas mille equitum.	2000	
Regina Magnæ Britanniæ & Domini ordines Generales duodecim cohortes (Bataillons) quarum ſingulæ ſeptingentorum Peditum.		8400.

Cæterum certa ſpes concipitur, cœteros quoque Principes, qui declarationi antedictæ acceſſerunt vel Neutralitatem

Im-

Imperii sibi cordi esse ostenderunt, ad componendum eundem Exercitum copias collaturos modo sequenti.

Rex Borussiæ turmam quingentorum equitum & tres Cohortes septingentorum Peditum singulas.	500.	2100.
Elector Moguntinus cohortem unam, Elector Palatinus turmam (Escadron) Equitum unam, & Cohortes binas.	500.	2100.
Elector Brunsuico-Luneburgensis turmam quingentorum equitum, & Cohortes septingentorum peditum tres.	500.	2100.
Episcopus Princeps Monasterienſis Cohortem pari numero septingentorum peditum.		700.
Dux Brunsuico-Luneburgensis in Wolffenbuttel Cohortem peditum septingentorum.		700.
Dux Megalopolitanus itidem Cohortem singulam.		700.
Princeps Hesso-Cassellanus Cohortem unam.		700.

Hunc in finem ulterior hæc declaratio cum illis communicabitur, requiranturque ut eidem accedere velint, quemadmodum & ad accessionem parem certo cum militum numero invitabuntur alii quoque Principes, quorum Neutralitatem in Imperio servari æque interest.

Omnes hæ turmæ & Legiones in locis proximis & idoneis constitutæ, paratæ teneantur, ita ut absque mora se versus Oderam vel Albim, vel aliam in Regionem, prout res exiget, movere, & in unum Corpus coalescere queant.

Unusquisque Copias suas propriis sumptibus & impensis mittet & alet, Cohortes quas quilibet mittet tormentis minoribus cum omnibus eo requisitis munitæ erunt.

Quoniam Electores, Principes & status Imperii in Comitiis Ratisbonensibus Conclusis & Decretis suis a Cæsarea sua Majestate confirmatis etiam pro conservanda quiete & Neutralitate in Terris Imperii relative ad bellum quod in septentrione geritur, mentem suam explicaverunt, & se ad eandem tuendam paratos fore declaraverunt, sacra sua Cæsarea Majestas eosdem Electores, Principes ac status conjunctim atque Directores & status Circulorum in specie, modo quem efficacissimum fore judicaverint, ad augendum, si opus fuerit, antedictum Copiarum numerum & ad suppeditandæ quævis necessaria, quibus ad rem bene agendam Exercitus instructus esse debet, admovebit & exhortabitur.

Cæsarea sua Majestas Imperialis Lubecam, Hamburgum, aliasque quibus æqvum ipsi videbitur, itidem exhortabitur & impellet, ut tormenta cum munitionibus ad illa dirigenda aptis conferant.

Cæterum Principes quibus quies & tranquillitas Imperii curæ cordique est, successu temporis & quavis data occasione Consilia inter se conferent, ut una porro statuant atque decernant, quæcunque ad conservandam tuendamque eandem quietem & tranquillitatem in terris Imperii ad normam in declaratione aute memorata enunciatam, utilia, vel necessaria erunt.

In horum omnium fidem nos infra scripti sacræ Cæsareæ Majestatis, sacræ Regiæ Majestatis Reginæ Magnæ Britanniæ & Celsorum ac Præpotentum Dominorum Ordinum Generalium Uniti Belgii, Plenipotentiarii & Deputati ulteriorem hanc Declarationem manu nostra subscripsimus & Sigilla nostra apposuimus.

Signatum

(L. S.) Philippus Lud. Comes a Sizendorff.
(L. S.) Townshend.
(L. S.) J. B. van Randwick.
(L. S.) Alard Merens.
(L. S.) A. Heinsius.
(L. S.) C. van Goslinga.
(L. S.) E. van Itterſum.
(L. S.) A. van Nieveen.

Hagæ Comitum, die 4. August 1710.

CXLIX.

Vergleich zwischen dem Printzen Eugenio von Savoyen, Hertzog von Marlborough und denen Kriegs-Deputirten derer vereinigten Niederlande, die Brodt- und Fourage-Lieferung vor Kayſers Josephi I. in denen Niederlanden befindliche Trouppen betreffend, d. d. 1. Nov. Anno 1710.

COmme il est trouvé absolument necessaire au bien du service, que le Corps des Troupes de S. M. Imp. consistant en trente Escadrons, & huit Bataillons, á vec deux Regiments des Houssars, qui ont servi dans ces Pays la Campagne passée y demesrent aussy pendant l' Hyver, il est convenu entre S. A. le Prince Eugene de Savoye, & S. A. le Prince & Duc de Marlborough avec Messieurs les Deputez de L. L. H. H. P. P. les Etats Generaux des Provinces-Unies, que les Troupes cy-dessus, mentionnées demeureront auxdits Pays sous les Conditions suivantes.

1. Qu'on fournira le pain & le fourage complets aux Generaux & à l' Etat Major, de même qu'aux trente Escadrons & huit Bataillons, a vec les deux Regiments des Houssars, suivant la specification cy jointe, tandis qu'ils resteront en Quartier d' Hyver bien entendu que lesdits Quartiers seront de six Mois, commendant le pemier du Mois de Novembre present.

2. Que l' Argent provenant des Places & portions, du Pain & du Fourage, qui ne seront pas reçuës en nature, seront payées sans faute, delay, ou deduction, à savoir 2997. rations du pain & 1815. rations de Fourage, dont l'importance, comptant pour chaque ration de fourage, à sept sols & demi & celle du pain à un & demi, sera incessament assignée sur les fonds les plus clairs, qui seront appropriés pour le payement du pain & du fourage, & l' Asignation sera remise entre les mains du Commissorial de Guerre de sa Majesté Imperiale.

3. Les Troupes observeront le même Reglement,

que l'Année passée, & jouïront des mêmes douceurs, comme feront aussi les Generaux & l'Etat General.

4. Comme il y a six Escadrons & quatre Bataillons des Troupes de son Alteſſe Electorale Palatine au service de S. M. Imp. qui ont fait la derniere Campagne dans ces Pays, il leur sera donné le pain & fourage suivant la specification cy jointe sur le même pied que les Troupes Imperiales doivent recevoir les places & portions du pain & du fourage qu'elles ne prennent point en nature, à condition que son Alteſſe Electorale faſſe fournir auxdites Troupes des quartiers d'Hyver dans ces Etats entre la Meuse, le Rhin, & la Roere.

5. Que toutes les Troupes susmentionnées obeïront aux ordres du General qui commandera en Chef l'Armée des Alliez dans ces Pays, marcheront, quand il trouvera, que le service le demande, & serviront la Campagne prochaine auxdits Pays sur le même pied que la Campagne passée. Ainsi fait au Camp devant Aire, ce I, Novembre 1710.

Eugene de Savoye.

Le Prince & Duc de Marlborough.

CL.

Vergleich zwischen Kayser Carolo VI. und König Friedrich Willhelmen in Preussen, vermöge dessen diesem der Königl. Spanische Antheil des Ober-Quartiers von Geldern, benanntlich Geldern und andere innen benannte Städte und Oerter abgetreten worden; der König in Preussen aber sich der Ansprüche, die er an den verstorbenen König Carolum II. in Spanien gehabt, begeben, nebst beygefügten Separat-Articul, d. d. 2. April, Anno 1713.

Zu wissen, denen es nöthig, daß nachdeme von Ihro Röm. Kayserl. Majest. Leopoldo I. Glorwürdigsten Andenckens, auf sichere Art und Weise, und unter gewissen Bedingnissen versprochen worden, ein und andere Forderungen, womit der letzt-verstorbene König in Spanien Carolus II. Höchstsel. Andenckens dem König in Preussen verhafftet gewesen, auf sich zu nehmen. Hierauf auch erfolget, daß deren Befriedigung von Höchstgedachten König in Preussen verlanget, und deßhalben ein ansehnlicher Theil des Ober-Quartiers von dem Spanischen Geldern innen behalten worden. So ist, zu Stifft und Erhaltung guten Vernehmens, und in Ansehung der stattlichen Verdienste, welche der letzthin abgelebte König in Preussen, glorwürdigsten Andenckens, um das Ertz-Hauß von Oesterreich samt gantzen gemeinen Wesen erworben, und von dem jetzo in der Regierung mit gleichmäßigen Patriotischen Eyffer eintretenden Nachfolger Königl. Maj. ferner verhoffet werden, Endes befindlichen dato zwischen beyderseits allerhöchstgedachten Kayserl. und Königl. Majest. zu gegenwärtigen Friedens-Congress bevollmächtigten Ministris, und zwar an Seiten Ihrer Röm. Kayserl. und Cathol. Königl. Majest. denen Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Philipp Ludwig des Heil. Röm. Reichs Erb-Schatz-Meistern Grafen von Sinzendorff und Thanhausen, Freyherrn zu Ernstbrunn, Herrn deren Herrschafften Gföll, Groß Selowitz, &c. Burggrafen zu Rheinegg, Obrist-Erb-Kampt-Richtern und Schildtragern, wie auch Obrist-Erb-Landes-Vorschneidern in Ober- und Unter-Oesterreich, Erb-Schencken in Oesterreich ob der Enns, der Röm. Kayserl. in Germanien Hispanien zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Cämmerern, würcklich Geheimen Rath, Obristen Hoff-Cantzlern, Rittern des guldenen Flusses, und Ersten Gevollmächtigten zu dem allgemeinen Friedens-Congress, &c. Dann Michaël Achat, Freyherrn von Kirchnern, Herrn zu Geraletz, Humpoleten, Pollerskirchen, Rothenthurn und Quittenau, &c. Ihrer Röm. Kayserl. Majestät würcklichen Reichs-Hof-Rath, &c. An Seiten Ihro Königl. Majest. in Preussen aber denen Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Otto Magnus des Heil. Röm. Reichs Grafen von Dönhoff, Erb-Herrn zu Friedrichsstein, Wenefeld und Schönmorn, &c. Sr. Königl. Majestät in Preussen Etats-Ministern und würcklichen Geheimen Kriegs-Rath, General-Lieutenant von der Infanterie, des Preußischen schwartzen Adlers Rittern, Gouverneur und Ober-Hauptmann zu Memmel, und ersteren Plenipotentiario zu dem allgemeinen Friedens-Congress, &c. Dann Johann August Marchal von Biberstein, würcklichen Geheimen Etats-Rath, Oberherolds-Meistern, Ambts-Hauptmann zu Giebichenstein und St. Moritzburg, &c. des Preußischen schwartzen Adlers und des St. Johannis-Ordens-Rittern, &c. verglichen und abgeredet worden. Es begeben sich

Artic. I.

Ihro Königl. Majest. in Preussen obgedachter Forderungen und renunciren auf dieselbe völlig, jedoch mit Vorbehalt dererjenigen, welche auf die Niederländischen Provinzien bereits würcklich ausgesetzet, und angewiesen worden, ziehen auch sogleich, bey Einräumung der Possession der nachbenennten cedirten Lande ihre Trouppen aus der Vestung Venlo und dem Fort, St. Michel.

Artic. II.

Dagegen überlassen Ihro Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät in bester Form Rechtens Dero Antheil des Ober-Quartiers von Geldern, welches der König von Preussen vor jetzo innen hat, benenntl. die Stadt Geldern, die Vogtey, das Ambt und Nieder-Ambt von Geldern mit allem, was darzu gehöret, und darvon dependiret, insonderheit auch die Städte, Aembter und Herrschafften, Strahlen, Wachtendonck, Meddelaer, Walbeck, Aerssen, Afferden, und Weel, ingleichen Racy und klein Kevelaer, samt allen ihren Zugehörungen und Dependenzien, ferner die Amanie Krickenbeck, mit allem, was darzu gehöret, oder davon dependiret. Ingleichen das Land von Kessel gleichfalls mit dessen Appertinenzien und Dependentien allenthalben von obgedachten Amanien und völligen District, nichts ausgeschlossen, ausser Erkelentz und dessen Zugehör und Dependenzen, an Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm, König in Preussen, und dessen Erben und Nachkommen, Männ-

Männ- und Weibl. Geschlechts in der Qualität, wie solches, bis anhero bey dem Ertz-Hauße Oesterreich gewesen, und mit aller Landes-Fürstl. Hoheit, Rechten und Gerechtigkeiten, Einkünfften und Vortheylen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, ebenermassen wie solches bis anhero das Ertz-Hauß Oesterreich, und sonderlich der letzt-verstorbene König in Hispanien besessen und innen gehabt; jedoch mit denen darauf hafftenden Beschwerungen und Pfandschafften. Es setzen auch Ihro Kayserliche Maj. Sr. Königl. Majest. in Preussen, bey Auswechselung der Ratificationen dieses Tractats in die würckliche Possession, aller der cedirten Stücke, welche Seine Königl. Majest. noch nicht besitzen.

Artic. III.

Was die Lehenschafften betrifft, welche innerhalb gedachten Districts gelegen, oder zu denen angewiesenen Ammanien bisher gezehlet, oder geschlagen worden, darüber soll dem König in Preussen das Dominium directum, samt allem was darvon dependiret, ohne einige Ausnahme, zustehen, dahingegen alle die, welche ausserhalb des abgetretenen Antheil Landes zubefinden, es seye in dem übrigen Geldern, oder an welchen Orte es immer wolle, Ihro Kayserliche Majestät ebenfals mit aller Lehn und Oberherrl. Juribus vorbehalten bleiben.

Artic. IV.

Die Röm. Catholische Religion, soll allenthalben in Städten, sowohl als auf dem Lande durchgehends in dem Zustande verbleiben, wie solche zu der Zeit Caroli II. gewesen, und darinnen, wie auch allen darbey üblichen öffentlichen und andern Ceremonien, als Processionen, Wallfahrten, Leich-Begängnüssen, und dergleichen weder directe noch per indirectum die geringste Neuerung oder Aenderung, unter was Schein und Vorwand es auch immer seyn möge, gemachet werden.

Artic. V.

Und gleichwie Ihro Römische Kayserliche und Catholische Königliche Majestät die Benennung und Nomination eines Bischoffen zu Ruremond ohne des bevor bleibet, also soll gedachtem Bischoff und seinen Nachfolgern die Geistliche Jurisdiction und das Jus Diœcesanum in dem vorhin gehabten völligen District gelassen werden, wie er solche zu Zeit Caroli II. exerciret. Wie dann auch

Artic. VI.

Die Klöster, Kirchen, Hospitäler, Schulen, Seminaria, samt allen Geistlichen Stifftungen, ohne einige Beschränckung vor die Römische Catholische Religion, wie vorhin, vorbleiben, und unter die Aufsicht und Collatur des Bischoffs zu Ruremond gelassen, auch die Beneficia Ecclesiastica durch niemand ausser selben vergeben werden sollen.

Artic. VII.

Was anlangt die Privilegia und Freyheiten des Landes und der sämtl. Stände und Unterthanen, so ist durch Ihro Königl. Majestät versprochen worden, solche gewöhnlicher massen, vermög des zu Venlo An. 1543. geschlossenen Tractats, beschweren zu lassen, und die sämtl. Stände und Unterthanen dabey ruhig und ungekränckt zu erhalten, auch niemand zugestatten, etwas dargegen zu thun, insonderheit Krafft derselben.

Artic. VIII.

Alle und jede Ehren-Aembter, sowohl bey der Lands-Regierung als in Städten, Obrigkeiten, Magistraten und Gerichten mit Eydgesessenen Römisch-Cathol. Personen zubesetzen, und

Artic. IX.

Zu Handhabung der Justitz ein eygenes Tribunal zubestellen, damit die Stände und Unterthanen vor keine Gerichtbarkeit ausserhalb Landes gezogen werden mögen, oder da darbey Schwürigkeiten hervor kommen solten, Sich darüber mit Ihren Land-Ständen zu vernehmen.

Artic. X.

Und weil auch die Einrichtung derer Landschaffts-Angelegenheiten, wie solche hinführo ohne ein oder des andern Theils Nachtheil gesondert, und die auf die Totalitatem Provinciæ genommene Schulden bezahlet, und versichert werden können, eine besondere Untersuchung erfordert, als sollen darzu von beyden Seithen fordersamst Commissarii benennet, und sowohl hierin, als wo es sonst nöthig, die Billigkeit beobachtet werden.

Artic. XI.

Auch haben beyde Theile sich anheischig gemacht, keine neue Vestung an der Maaß in dem Geldrischen Bezirck zubauen.

Artic. XII.

Wegen der jährlichen Rendten von Achtzig Tausend Gulden, welche auf die Maaß-Zölle verschrieben seind, und von Friedrich Heinrich, Printzen von Oranien Christlöblicher Gedächtnus herrühren, ingleichen wegen Daesberg, St. Veit, Vianden, und Burgenbach, wie auch wegen allen übrigen zur Oranischen Succession gehörigen, und in den Spanischen Niederlanden belegenen Stücken, werden Seiner Königlichen Majestät in Preussen Ihre Jura reserviret.

Artic. XIII.

Diesen Tractat werden beyde Theile innerhalb 6. Wochen a Dato der Unterschrifft, und wo möglich eher ratificiren. Zu Urkundt dessen haben Eingangs-Benennte Ministri Plenipotentiarii dieses eigenhändig unterschrieben, und ihr gewöhnliches Petschafft dabey gedruckt. So geschehen Utrecht den Anderten April, im Jahr Ein Tausend Sieben Hundert und Dreyzehen.

(L.S.) Philipp Ludwig, Graf von Sinzendorf.
(L.S.) Michael Achatz Freyh. v. Kirchnern.
(L.S.) O. M. G. Dönhof.
(L.S.) J. A. Marschalch von Biberstein.

Artic. Separat.

Gleichwie nun alles dieses von Ihro Königlichen Majestät in Preussen erkandlich angenohmen worden, also versprechen Sie dargegen Krafft dieses, sowohl auf den Fall, da der Fried erfolgen, als wieder Verhoffen der Krieg continuiren solte, über die bereits vorhin mit Ihro Kayserl. und Cathol. Königl. Majestät habende Verbündnüsse und Tractaten Sich genauer mit Deroselben zu setzen, und in solche Verfassung zu treten, wordurch die Deroselben zukommende Niederlande samt dem Uberrest des Ober-Quartiers von Geldern bey dem Ertz-Haus von Oesterreich erhalten, und künfftig vor allem feindlichen Uberfall bedeckt bleiben, auch allenthalben die gemeine Ruhe und Sicherheit fest gestellet werden möge.

CLI.

Kayſers Caroli VI. Literæ primariarum precum, ſo er D. Georg Adam Willen, an das Stifft in monte ad S. Cyriacum bey Braunſchweig ertheilet, d.d. 20. Febr. An. 1714.

CAROLUS VI. Divina favente clementia Electus Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus, ac Rex Germaniæ, Caſtellæ, Arragoniæ, Legionis, utriusque Siciliæ, Hieruſalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Gallitiæ, Majoricarum, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corſicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Inſularum Canariæ & Indiarum, ac terræ firmæ, maris Oceani, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Wirtenbergæ, ſuperioris & inferioris Sileſiæ, Calabriæ, Athenarum, & Neo Patriæ, Princeps Sveviæ, Cataloniæ & Auſtriæ, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviæ, Moraviæ, ſuperioris & inferioris Luſatiæ, Comes Habsburgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Artheſiæ, Landgravius Alſatiæ, Marchio Oriſthani, Comes Goziani, Namurci, Roſſilionis & Ceritaniæ, Dominus Marchiæ, Sclavoniæ, Portus Naonis, Biſcaiæ Molinæ, Salinarum, Tripolis & Mechliniæ &c. Honorabilibus, devotis Nobis Dilectis N. Decano & Capitulo Eccleſiæ Collegiatæ Montis Sancti Cyriaci prope Brunsvigam, Gratiam noſtram Cæſaream & omne Bonum: Etſi nos, ad Imperii Romani faſtigium evectos, titulisque Auguſti & regio Diademate decoratos ſumma ſemper ope niti decet, omnia Sacri Romani Imperii intemerata Jura, & Conſuetudines laudabiles conſervare: par eſt tamen, ut hoc diligentiori ſtudio præſtemus, ſi quando integritate vitæ & morum probitate, aliisque virtutibus inſignitos meritis beneficiis & dignis honoribus afficiendos arbitramur, ſiquidem Imperatorum Regumque ſublimitas & magnitudo nullo expreſſius officio, Dei optimi Maximi ſimilitudinem referre poteſt, quam ſi pluribus benefecerit. Quare cum nobis ad Prædeceſſorum noſtrorum imitationem, ex inveterata conſuetudine etiam Pacificatione Oſnabrugenſi confirmata, jus competat, preces primarias ad omnes, & ſingulos beneficiorum Eccleſiaſticorum Collatores & Collatrices, Capitula, Conventus & Collegia ac perſonas alias, de illis quocunque modo diſponendi jus habentes; per univerſum Romanum Imperium conſtitutas porrigendi, dandi, concedendi, & decernendi pro perſonis idoneis & nobis gratis ad conſequendum beneficia Eccleſiaſtica cum Cura, & ſine Cura, tam ſecularia, quam regularia, etiamſi Canonicatus & præbendæ, dignitates, perſonatus, adminiſtrationes, vel officia fuerint in Collegiata, Cathedrali vel metropolitana Eccleſia, etiamſi ad ea conſueverint, qui per electionem aſſumi ad Collatorum, Collatricum, Capitulorum, Collegiorum, ſive Conventuum ac perſonarum prædictarum Collationem, proviſionem, electionem, nominationem, præſentationem, ſeu quamlibet aliam Ordinationem, conjunctim vel diviſim ſpectantia (Canonicatu nihilominus & præbenda cum dignitate, perſonatu, adminiſtratione, vel officio, etiam ex perſona plurimum ſucceſſive vacantibus, pro uno computatis beneficio.) Atque hujusmodi primariis precibus ex prædicta Conventione Oſnabrugenſi pareri debeat. Idcirco Romani Imperii Jura & Conſuetudines (ut tenemur) proſequi, & Prædeceſſorem Veſtigiis inhærere volentes, inprimis eum, qui a Divæ Memoriæ Auguſtiſſimo Romanorum Imperatore Joſepho, fratre noſtro Chariſſimo, vigore primariarum precum ad ejusmodi beneficium vobis præſentatus, ejusdemque poſſeſſionem Juris aut facti ſive ſolus, ſive una cum alio, quem alius quiscunque demum Collator nominaſſet, adeptus fuit, in illa manuteneri, alterique hoc in caſu de alio ejusmodi beneficio in Eccleſia veſtra poſthac provideri, quodſi vero Præciſta alio ad poſſeſſionem admiſſo, ab eadem penitus excluſus fuiſſet, vel primarias preces modo dicti Auguſtiſſimi quondam Imperatoris Joſephi adhuc vobis exhiberet, eundem preciſtam ad beneficium, quod proxime vacaverit, admitti cupimus, omnique modo curabimus: Deinde etiam preces noſtras primarias pro fideli nobis dilecto, Georgio Adamo Will, Juris Doctore, & Reverendiſſimi Principis Electoris Moguntini, Conſiliario Aulico, ad vos porreximus, dedimus, conceſſimus & decrevimus, ac per præſentes porrigimus, damus, concedimus, & decernimus; vos adhortantes, & pro conſervatione Jurium & Conſuetudinum Romani Imperii expreſſe requirentes, ut beneficium Eccleſiaſticum tam regulare, quam ſeculare, cum cura vel ſine cura etiamſi Canonicatus, & Præbenda, dignitas, Perſonatus, Adminiſtratio, vel officium fuerit, etiamſi ad illud conſueverint, qui per Electionem aſſumi in Metropolitana, Cathedrali vel Collegiata Eccleſia, quod ad præſens, ſive ad proxime quomodolibet, ſimul vel ſucceſſive in quocunque menſe per obitum, deceſſum vel reſignationem alicujus Auguſtanæ Confeſſioni addicti vacare contigerit, ad collationem, proviſionem, electionem, nominationem, præſentationem, ordinationem, ſive quamcunque aliam diſpoſitionem veſtram pertinens, Canonicatu & præbenda, ut præfertur cum dignitate, Perſonatu, adminiſtratione vel officio, etiamſi ex perſona plurium ſucceſſive vacaverint, pro uno computatis beneficio, quod præfatus Georgius Adamus Will, per ſe vel procuratorem ſuum, infra menſem a Die notæ ſibi vacationis duxerit, acceptandum, eundem Georgium Adamum Will, prout ad vos ſpectat, ad illud eligatis, nominetis, præſenteris, ac Ei illud conferatis & aſſignetis, atque etiam de Eo provideatis, ponendo Eum in pacifica & quieta poſſeſſione, ſtallum in Choro, & locum in Capitulo ei aſſignando, cum plenitudine Juris Canonici, & fructuum perceptione quibet Contradictione ceſſante. Quo vero hæ preces noſtræ primariæ certiorem conſequantur effectum, volumus non modo, ut de eo intra menſem a die debitæ ac plenariæ Executionis computan-

tandum, litteris vestris nos distincte edoceatis, verum etiam nominamus & deputamus tenore præsentium, Reverendissimum Lotharium Franciscum, Archi-Episcopum Moguntinum, Sacri Romani Imperii per Germaniam Archi-Cancellarium, Episcopum Bambergensem, Principem Electorem, Nepotem & Consiliarium nostrum charissimum: nec non venerabilem Franciscum Arnoldum, Episcopum Paderbornensem & Monasterienſem, Principem devotum nobis dilectum & quemlibet eorum in solidum, qui præsentibus litteris nostris requisitus fuerit, harum nostrarum primariarum precum Executores; Eisdem simul & seorsim per præsentes expresse committentes & Mandantes, ut, si forte in contemptum & præjudicium Jurium & consuetudinum Sacri Romani Imperii ad parendum hujusmodi primariis precibus Nostris contumaces fueritis, tanquam Executores a Nobis deputati sub pœna gravis Indignationis nostræ quilibet Eorum Vos realiter & cum effectu ad parendum juxta Constitutiones Imperii moneat & compellat, contumacia vero vestra aut contemptu (quod absit) per mensem continuum, a Die requisitionis numerandum, durante, vos omnibus & singulis privilegiis, gratiis, libertatibus, & denotationibus a Romanorum Imperatoribus & Regibus, ac nobis Prædecessoribus nostris vobis concesſis, noveritis, eo ipso privatos, & nostra tuitione exutos, que & quas ex nunc, prout a Die contumaciæ vestræ tenore præsentium revocamus, cassamus, & irrita esse volumus, & vos taliter contumaces a beneficiis majestatis nostræ reddimus alienos, prout etiam ex nunc, prout ex tunc privamus, & a protectione nostra excludimus. Harum testimonio literarum manu nostra subscriptarum, & Sigilli nostri Cæsarei appensione munitarum. Quæ dabantur in Civitate nostra Viennæ, die vigesima mensis Februarii, anno millesimo, septingentesimo, decimo quinto, Regnorum nostrorum, Romani quarto, Hispanicorum duodecimo, Hungarici & Bohemici vero pariter quarto.

CAROLUS.

Vt. Frider. Carolus, Comes de Schönborn, R.V.C.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Petrus Josephus Dolberg.

CLII.

Defensiv-Alliantz zwischen Kayser Carolo VI. und König Georgio I. von Groß-Britannien, nebst beygefügtem Separat-Articul, d. d. 25. Maji An. 1716. und Kayſers Caroli VI. Ratification darüber, d.d. 30. Julii An. 1716.

In nomine Sacro-Sanctæ ac individuæ Trinitatis; Manifestum sit omnibus, quibus expediet, universis.

Postquam Augustus Romanorum Imperator Carolus Sextus, Hispaniarum, Hungariæ & Bohemiæ Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, &c. Nec non Serenissimus Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Rex, Dux Brunsvici & Luneburgi, Sacri Romani Imperii Elector, in memoriam revocassent insignia emolumenta, quæ ex sincera & constanti Antecessorum suorum unione promanarunt: ideoque præsentis temporis circumstantiis accuratius perpensis, ad eandem communi bono reintegrandam animum admovissent.

Inde Deo propitio factum, ut, communicatis consiliis, in sequentium Articulorum Tractatum & duplicatum Fœdus rite convenerint.

I. Sit inter Sacram Cæsaream & Regiam Catholicam Majestatem, & Sacram Regiam Magnæ Britanniæ Majestatem sincera amicitia & consiliorum conjunctio atque perfecta Confœderatio, eorumque quisque alterius commoda pro suis reputet, ac serio promovere studeat, damna vero; qua potest, optima ratióne avertat.

II. Fœderis hujus defensivi intentio & finis alius non sit quam mutuo se invicem tueri, ac in Possessione Regnorum, Provinciarum ac Jurium, eo quo sunt statu, & quibuscunque quisquis actualiter gaudet & fruitur, conservare. Quod si igitur contigerit, ut unus vel alter Confœderatorum ab aliis Potentiis hostiliter invadatur, aut offendatur, conventum est, ut ejusdem honor, dignitas, nec non Provinciæ ac supradicta Jura, quæ tempore hujus Fœderis in Europæ partibus possidet, aut eo durante mutuo consensu acquiret, contra quoscunque aggressores communi ope & auxilio terra marisque illaesa conserventur, defendantur & propugnentur, nec non ob injuriam forsitan illatam justa satisfactio procuretur.

III. Ad hunc salutarem scopum assequendum, casu praememorato alicujus hostilis invasionis, impetitus, eandem Confœderato notificet, qui omnem apud aggressorem operam impendet, quo sine mora ab ulteriore hostilitate abstineat, de illatis damnis juste satisfaciat, ac de futura securitate Fœderato caveat.

IV. Blandiore hac via intra bimestre spatium non succedente, aggresso a Fœderato illico auxilia submittantur, nec ante revocentur, quam id obtentum fuerit, quod Articulo praecedente secundo expressum est.

V. Auxilia vero, quae emergente hoc casu a Confœderato mittenda sunt, erunt sequentia:

Pro parte Sacrae Caesareae & Catholicae Majestatis armatorum duodecim millia, scilicet Pedites 8000. Equites 4000.

Pro Parte Sacrae Regiae Magnae Britanniae Majestatis totidem Armatorum millia, scilicet: Pedites 8000. & Equites 4000.

Quodsi vero ratio Belli in totum vel in partem suppetias maritimas potius postularet loco supra dictarum terrestrium capiarum, tot Naves bellicas, quarum sumptus praefatum numerum armatorum adaequarent praestare teneatur, uti & in casu ubi majores etiam tam terrestres quam maritimae suppetiae necessariae forent, de iis absque mora inter Confœderatos con-

conveniatur, & ab utrinque amicabiliter propensio exhibeatur.

VI. Conventum est, nullum alium Principem aut Potentiam ad praememoratum Fœdus invitandum esse aut admittendum, nisi unanimi ac mutuo Fœderatorum consensu, ac hoc prorsus modo, quo inter eosdem pactum fuerit & conventum.

VII. Cum vero nihil magis utrique Fœderatorum in votis sit, quam Tractatu hoc inito salutem communem ope mutua tutam reddere, Pacemque publicam illæsam conservare, nullique prorsus dubium sit, quin Praepotentes unitarum Belgii Provinciarum Generales Ordines admodum lubenter opus tam utile, tamque necessarium Societate sua adjuvare atque promovere velint; ea propter & nunc placuit eosdem Generales Ordines ad praesens Fœdus non modo lubenter admittere, sed & eos ad illius accessionem sine mora amice invitare.

VIII. Ratificatio hujus Tractatus intra spatium sex septimanarum, aut citius, si potest, fiat. In quorum fidem tum sacræ suæ Cæsareæ & Catholicæ Majestatis, tum sacræ suæ Regiæ Majestatis Magnæ Britanniæ Plenipotentiarii hasce præsentes manibus suis subscripserunt, iisdemque sigilla apposuerunt. Actum West-Monasterii, die 25. Mensis Maji, Anno Domini 1716.

(L.S.) *Otto Christ. Com. a Volckra.*
(L.S.) *Joan. Philip. Hoffmann.*
(L.S) *W. Cantuariensis.*
(L.S.) *Couper.*
(L.S) *Couper.*
(L.S.) *Sunderland.*
(L.S.) *Devonshire.*
(L.S.) *Marlborough.*
(L.S.) *Roxborg.*
(L.S.) *Oxford.*
(L.S) *Townshend.*
(L.S.) *J. Stanhope.*
(L.S.) *R. Walpole.*

Articulus Separatus.

COnventum præterea est, quod si tractu temporis inter sacram Cæsaream Majestatem & Ottomannicum Imperium Bellum oriretur, Tractatus Fœderis hodierna die cum sacra Regia Majestate magnæ Britanniæ conclusus, nullatenus eo pertinere vel extendi censeretur, nec bellum cum Turcis pro casu exigente reputari poterit. In cujus fidem sacræ &c. & signatum ut supra.

Ratificatio Imperatoris.

QUod nos inspectis consideratisque ejusdem Tractatus Articulis eosdem omnes una cum Articulo secreto in universum ratos gratosque habuerimus ac comprobaverimus, prout ea omnia ac singula, quæ ita acta & transacta fuerunt, vigore præsentium approbamus & ratificamus, verbo Cæsareo Regio Archiducali promittentes, Nos ea firmiter & sancte per omnia impleturos & observaturos esse. In quorum fidem præsentes propria manus subscriptione appressoque nostro sigillo communivimus. Datum Viennæ 30. Julii 1716. Regnorum nostrorum Romani 5. Hispaniarum 13. Bohemiæ & Hungariæ sexto.

Carolus.
Philippus Lud. C. A. Sinzendorff.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.
Johannes Georgius Buol.

CLIII.

Tractat zwischen Kayser Carolo VI. König Ludovico XV. in Franckreich, und König Georgio I. in Groß-Britannien, um den Ruhestand von Europa zu befördern, insgemein die *Quadruple-Alliance* genannt, d. d. 22. Julii / 2. August. An. 1718. nebst darzu gehörigen Accessions-Tractaten, Vollmachten und Ratificationen.

AU NOM DE LA TRES-SAINTE ET INDIVISIBLE TRINITE.

QU'il soit notoire & évident à tous ceux à qui il appartient, ou peut appartenir de quelque maniere que ce soit.

Qu' aprés que le serenissime & Tres-Puissant Prince Louis XV. Roy Trés-Chrêtien de France & de Navarre, & le Serenissime & Trés Puissant Prince George Roy de la Grande Bretagne, Duc de Brunswick & de Lunebourg, Electeur du Saint Empire Romain, &c. Et les Hauts & Puissans Etats Generaux des Provinces Unies des Pays Bas, appliquez continuellement au maintien de la Paix ont reconnu parfaitement, qu'ils avoient pourvû en quelque sorte à la sûreté de leurs Royaumes & Provinces, par la Triple Alliance concluë entr'eux le 4. Jan. 1717. mais non entierement, & si solidement, que la tranquilité publique pût subsister longtems, & être conservée par ce moyen, si l'onne détruisoit au même-tems les inimitiez & les sources perpetuelles des differends, qui augmentent encore entre quelques Princes de l'Europe, comme ils en

Im Namen der hochheiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit.

ZU wissen sey hiermit allen denenjenigen, welchen daran gelegen, welchergestalt der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst Ludewig der XV. Allerchristlichster König von Franckreich und Navarra ꝛc. Ingleichen der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst George, König von Groß-Brittannien, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürst ꝛc. ꝛc. wie auch Ihro Hochmögende die General-Staaten der vereinigten Niderlande, nachdem sie sich, den Ruhestand von Europa veste zu setzen, unaufhörlich bemühet, endlich wohl erkannt haben, daß, ob sie schon zur Sicherheit ihrer Königreiche und Länder eine Triple-Alliance vom 4. Jan. 1717. unter sich errichtet, dennoch der allgemeine Friede durch sothanes Mittel so veste und dauerhafft nicht bestehen könne, woferne nicht die Uneinigkeit und Quelle aller Zwietracht, welche sich zwischen einigen Printzen von Europa, davon der im vergangenen Jahre in Italien entstandene

Krieg

ont fait l'experiencé par la Guerre qui s' eſt élevée l'annee derniere en Italie; dans la vûe de l'éteindre aſſez à tems, ils ſont convenus entre eux de certains articles par le Traité conclu le 18. Juillet 1718. ſelon lesquels la Paix pourroit étre établie entre Sa Majeſté Imperiale & le Roy d' Eſpagne, entre Sadite Majeſté Imperiale & le Roy de Sicile, aprés avoir invité amiablement Sa Majeſté Imperiale, de vouloir bien pour l'amour de la tranquillité publique, approuver & recevoir lesdits Articles, & entrer elle même dans le Traité conclu entr'eux, dont la teneur s' enſuit.

CONDITIONS
de la Paix entre Sa Majeſté Imperiale, & Sa Majeſté Catholique.

ARTICLE PREMIER.

POUR reparer les troubles faits en dernier lieu contre la Paix conclue à Bade le 7. Septembre 1714. & contre la Neutralité établie pour l'Italie, par le Traité du 14. Mars 1713. le Sereniſſime & Tres Puiſſant Roi d' Eſpagne s' engage de reſtituer à Sa Majeſté Imperiale, & lui reſtituera effectivement, immediatement aprés l' echange des Ratifications du preſent Traité, ou au plus tard deux mois aprés, l'isle & Royaume de Sardaigne en l' état où il étoit lorſqu'il s' en eſt emparé, & renoncera en faveur de Sa Majeſté Imperiale à tous droits, prétentions, raiſons, & actions ſur ledit Royaume, de ſorte que ſa Majeſté Imperiale puiſſe en diſpoſer en pleine liberté, & comme de choſe à elle appartenante, de la maniere dont elle l'a réſolu pour le bien public.

ARTICLE II.

Comme le ſeul moyen qu' on ait pû trouver, pour établir un équilibre permanent dans l' Europe, a été de regler que les Couronnes de France & d' Eſpagne ne pourroient jamais, ni en aucun temps, être reunies ſur la même tête, ni dans une même ligne; & qu' à perpetuité ces deux Monarchies demeureroient ſeparées, & que pour aſſûrer une regle ſi neceſſaire pour le repos public, les Princes qui par leur naiſſance, pourroient avoir droit à ces deux ſucceſſions, ont renoncé ſolemnellement à l' une des deux, pour eux, & pour toute leur poſtérité, & que cette ſeperation des deux Monarchies eſt devenuë une loy fondamentale, qui a été reconnuë par les Etas Generaux, nommez communement *Las Cortes*, aſſemblez à Madrit le 9. Novembre 1712. & confirmée par les Traitez conclus à Utrecht le 11. Avril 1713. Sa Majeſté Imperiale, pour donner la derniere perfection à une loi ſi neceſſaire, & ſi ſalutaire, & pour ne laiſſer plus à lavenir aucun ſujet de mauvais ſoupcon, & voulant aſſûrer la tranquillité publique, accepte & conſent aux diſpoſitions faites, reglées, & confirmées par le Traité d' Utrecht touchant le droit & l' ordre de ſucceſſion aux Royaumes de France & d' Eſpagne, & renonce tant pour elle, que pour ſes heritiers deſcendans, & ſucceſ-

Krieg eine traurige Erfahrung an den Tag geleget, gäntzlich vertilget und verſtopffet werde. In dieſem Abſehen nun ſolches Ubel aus dem Wege zu räumen, haben ſie ſich durch den am 18. Julii 1718. aufgerichteten Tractat über gewiſſe Articul vereiniget, nach welchen der Friede zwiſchen Sr. Kayſerl. Majeſtät und dem König von Spanien, und dann zwiſchen Sr. Kayſerl. Majeſtät und dem König von Sicilien auf veſten Grund geſetzet werden könte; nachdem man Ihro Kayſerl. Majeſtät beſagte Articul aus Liebe zum Frieden und die allgemeine Ruhe zu befördern, anzunehmen freundlich erſuchet, und zugleich mit in den zwiſchen ihnen geſchloſſenen Tractat zu treten angegangen, deſſen Inhalt folgender Maſſen lautet:

Friedens *& Conditiones* zwiſchen Sr. Kayſerl. Majeſt. und dem Könige von Spanien.

Art. I.

Die letzthin wider den am 7. Sept. 1714. zu Baden geſchloſſenen Frieden und wider die durch einen zur Sicherheit Italiens aufgerichteten Neutralitäts-Tractat von 14. Martii 1713. entſtandene Verwirrungen beyzulegen, verſpricht der Allerdurchlauchtigſte König von Spanien an Se. Kayſerl. Majeſtät wieder zu reſtituiren, reſtituirt auch würcklich gleich nach ausgewechſelter Ratification dieſes gegenwärtigen Tractats oder zum längſten 2. Monat darnach, die Inſul und das Königreich Sardinien, in ſolchem Stande als es ſich vor deſſen Einnehmung befunden, und renunciret Sr. Kayſerl. Majeſtät zum beſten allen Rechten, Prätenſionen, Gerechtigkeiten und Anſprüchen auf beſagtes Königreich dergeſtalt, daß Se. Kayſerl. Majeſtät darüber als über Deroſelben Eigenthum auf alle Art und Weiſe wie Sie ſolches dem gemeinen Weſen zum Beſten vor gut anſehen werden, zu diſponiren freye Macht und Gewalt haben ſollen.

II. Wie man nun die gleiche Macht in Europa beſtändig zu erhalten kein beſſer Mittel ausfindig machen können, als daß die beyden Cronen von Franckreich und Spanien auf ewige Zeiten von einander dergeſtalt geſondert würden, damit ſelbige niemals unter ein Haupt, noch an Perſonen von gleicher Abſtammung zuſammen vereiniget werden möchten, ſondern daß beyde 2. aparte Monarchien ausmachen und abgeſondert bleiben ſolten; Als haben diejenigen Fürſten, welche durch ihre Geburth auf beſagte Reiche die Succeſſion erhalten können, zu Veſthaltung und Verſicherung des allgemeinen Ruheſtandes vor ſich und ihre Nachkommen auf eine von dieſen beyden feyerlichſt renunciret, daß alſo dieſe Zertrennung derer 2. Monarchien die Krafft eines Fundamental-Geſetzes erreichet, welches von denen ſämtlichen Reichs-Ständen ſo insgemein Las Cortes genennet werden, und den 9. Nov. 1712. zu Madrit deßhalben verſammlet waren, angenommen, und durch den zu Utrecht den 11. April. 1713. geſchloſſenen Frieden beſtätiget worden. Einem ſo heilſamen und nothwendigen Geſetze nun ſeine Vollkommenheit zu verleihen, und nicht die geringſte Urſache eines künfftigen übeln Argwohns zu hinterlaſſen, ſondern die allgemeine Ruhe zu befördern, acceptiren und conſentiren Ihro Kayſerl. Maj. in die durch den Frieden zu Utrecht geſchehene geordnete confirmirte und

das

feurs mâles & femelles, à tous droits & à toutes prétentions generalement quelconques, sans aucune exception, sur tous les Royaumes, Pays & Provinces de la Monarchie d' Espagne, dont le Roy Catholique a été reconnu legitime possesseur par les Traitez d' Utrecht; promettant de plus d'en donner les Actes de renonciation autentiques dans toute la meilleure forme de les faire publier & enregistrer où besoin sera, & d' en fournir des expeditions en la maniere accoûtumée à Sa Majesté Catholique, & aux Puissances contractantes.

das Recht der Erbfolge derer Königreiche Spanien und Franckreich anreichende Handlungen, renunciren auch so wohl vor Sich, als auch vor Ihre Erben und Nachkommen weiblichen und männlichen Geschlechts, allen Rechten und Prätensionen nichts davon ausgeschlossen, auf alle und jede Königreiche, Länder und Provintzen der Monarchie Spanien, von welchen der Catholische König, Krafft der zu Utrecht geschlossenen Tractaten, als warhaffter und rechtmäßiger Besitzer erkannt und erkläret worden ist, und versprechen noch überdieses die Aufrichtung sothaner Renunciation in bester Form Rechtens zu publiciren, und wo es nöthig seyn wird, registriren zu lassen, wie nicht weniger an Se. Catholische Majestät und denen contrahirenden Potentzen nach gewöhnlicher Art auszufertigen.

ARTICLE III.

En consequence de ladite renonciation, que Sa Majesté Imperiale a faire par le désir qu'elle a de contribuer au repos de toute l'Europe, & parce que le Duc d'Orleans a renoncé pour lui & pour ses descendans, à ses droits & prétentions sur le Royaume d'Espagne, à condition que l' Empereur, ni aucun de ses descendans ne pourroient iamais succeder audit Royaume; Sa Majesté Imperiale reconnoît le Roi Philippe V. pour legitime Roy de la Monarchie d'Espagne & des Indes, promet de lui donner les titres & qualitez dûs a son rang & à ses Royaumes, de laisser jouir paisiblement, lui, ses descendans, heritiers, & successeurs mâles & femelles, de tous les Etats de la Monarchie d'Espagne en Europe, dans les Indes & allieurs, dont la possesion lui a été assûrée par les Traitez d'Utrecht, de ne le troubler directement ni indirectement dans ladite possesion, & de ne former iamais aucune prétention sur lesdits Royaumes & Provinces.

III. Zu Folge dieser gedachten Renunciation, welche Se. Kayf. Majestät aus innigem Verlangen zu Beförderung des Ruhestands von Europa verrichtet haben, auch da der Hertzog von Orleans so wohl vor sich, als seine Nachkommen allen Rechten und Prätensionen auf besagtes Königreich Spanien, mit der Bedingung, woferne der Kayser und seine Nachkommen in demselben nicht succediren würde: renunciret hat: So erkennen Se. Kayserliche Majestät den König **Philipp** den V. vor den rechtmäßigen König der Monarchie Spanien und Indien, versprechen anbey demselben alle Titul und seinem Rang und Reichen gebührende Ehr-Bezeugungen zu erweisen, alle seine Nachkommen, Erben und Nachfolger männiglichen und weiblichen Geschlechts in den Besitz aller zu der Monarchie Spanien in Europa, Indien und sonst gehörigen und durch den Utrechtischen Friedens-Schluß darinn befestigten Länder ruhig zu lassen, sie darinne weder öffentlich noch heimlich zu beunruhigen, auch niemahls einige Prätension auf besagte Reiche und Provintzen zu machen.

ARTICLE IV.

En consideration de la renonciation, & de la reconnoissance, que Sa Majesté Imperiale a faites par les deux articles précedens, le Roy Catholique renonce reciproquement, tant pour lui, que pour ses heritiers descendans, & successeurs mâles & femelles, en faveur de Sa Majesté Imperiale, & de ses successeurs, heritiers, & descendans males & femelles, à tous droits & prétentions quelconques, sans rien excepter, sur tous les Royaumes, Pays, & Provinces, que Sa Majesté Imperiale possede en Italie, & dans les Pays Bas, ou devra y posseder en vertu du present Traité, & generalement à tous les droits, Royaumes, & Pays en Italie qui ont apartenu autrefois à la Monarchie d'Espagne, entre lesquel le Marquisat de Final, cedé par Sa Majesté Imperiale à la Republique de Gennes l'an 1713. doit étre cense expressement compris, promettant de donner les actes solemnels de renonciation ci-devant énoncez, dans toute la meilleure forme; de les faire publier & enregistrer où besoin sera, & d'en fournir des expeditions à Sa Majesté Imperiale & aux Puissances contractantes en la maniere accoûtumée. Sa Majesté Catholique renonce de même au droit de reversion à la Couronne d'Espagne qu'elle s'étoit reservé sur le Royaume de Sicile, & à toutes autres actions, & prétentions qui lui pourroient servir de prétexte pour troubler l'Empereur, ses heritiers, &

IV. In Betrachtung dieser Renunciation und Erkentlichkeit, welche Se. Kayserliche Majestät, Inhalts derer beyden vorstehenden Articul gethan und erwiesen, renunciiret der Catholische König gegenseits sowohl vor sich, als vor seine Erben, Descendenten und Nachfolger männlichen und weiblichen Geschlechts, allen und jeden Rechten und Prætensionen nichts davon ausgeschlossen, auf alle Königreiche, Länder und Provintzen welche Se. Kayserliche Majestät in Italien und denen Niederlanden bereits besitzet, oder Krafft des erstern Tractats besitzen werden, insgemein aber allen Rechten auf die in Italien gelegene Königreiche und Länder so vor dem zur Spanischen Monarchie gehöret haben, worein auch absonderlich das Marggrafthum Final, so von Sr. Kayf. Maj. an die Republique Genua An. 1718. cediret worden, ausdrücklich mit begriffen seyn soll; versprechen auch vorgedachte renunciation feyerlichst und in bester Form auszufertigen, publiciren und wo es nöthig seyn möchte registriren zu lassen, ingleichen solche sowohl an Se. Kayf. Maj. als auch andere contrahirende Potentzen üblichen Gebrauch nach auszustellen. Es renunciren auch Se. Cathol. Maj. dem Recht des Rückfalls zu der Cron-Spanien, welches sie sich auf das Königreich Sicilien vorbehalten, wie auch andern Handlungen und Prätensionen, die ihnen den Kayser und dessen Erben und

Nach-

succeſſeurs, directement ou indirectement, tant dans lesdits Royaumes & Etats, que dans tous ceux qu'il poſſede actuelement dans les Pays Bas, & par tout ailleurs.

ARTICLE V.

Comme l'ouverrure aux ſucceſſions des Etats poſſedez preſentement par le Grand Duc de Toſcane & par le Duc de Parme & de Plaiſance, ſi eux & leurs ſucceſſeurs venoient à manquer ſans poſterité maſculine, pourroit donner lieu à une nouvelle guerre en Italie, d'un côté par les droits que la preſente Reine d'Eſpagne, née Ducheſſe de Parme, prétend avoir ſur lesdites ſucceſſions, aprés le décés des heritiers legitimes plus proches; qu'elle; & d'un autre côté par les droits que l'eEmpereur & l'Empire prétendent avoir auſſi ſur leſdits Duchez; afin de prévenir les ſuites funeſtes de ces conteſtations, il a été convenu que leſdits Etats ou Duchez poſſedez preſentement par le Grand Duc de Toſcane, & par le Duc de Parme & de Plaiſance ſeront reconnus à l'avenir, & à Perpetuité, par toutes les parties contractantes, & tenus indubitablement pour fiefs maſculins du Saint Empire Romain: & lorſque la ſucceſſion auſdits Duchez viendra à écheoir au défaut de ſucceſſeurs mâles, Sa Majeſté Imperiale, pour elle, comme Chef de l'Empire, & ſes deſcendans mâles nez de legitime mariage, & à leur défaut le ſecond fils, ou les autres cadets de ladite Reine, s'il vient à en naître quelques-uns, pareillement avec leurs deſcendans mâles nez de legitime mariage, ſuccedent dans tous leſdits Etats; & comme le conſentement de l'Empire eſt requis pour cet effet, Sa Majeſté Imperiale employera tous ſes ſoins pour l'obtenir, & aprés l'avoir obtenu, elle fera expedier les Lettres d'expectative, contenant l'inveſtiture éventuelle pour le fil, ou les fils de ladite Reine, & leurs deſcendans mâles legitimes, en bonne & dûe forme, & les fera remettre auſſi tôt aprés entre les mains de Sa Majeſté Catholique, ou du moins deux mois apré l'échange des Ratifications, ſans cependant qu'il en arrive aucun dommage ou préjudice, & ſauf dans toute ſon étenduë la poſſeſſion des Princes qui tiennent actuellemant deſdits Duchez.

Leurs Majeſtez Imperiale & Catholique ſont convenues: que la Place de Livourno demeurera à perpétuité un Port franc de la méme maniere qu'il l'eſt preſentement.

En conſequence de la renonciation que le Roy d'Eſpagne a faire à tous les Royaumes, Pays & Provinces en Italie qui appartenoient autrefois aux Rois d'Eſpagne, il cedera & remettra audit Prince ſon fils, la Place de Portolongone avec ce que Sa Majeſté Catholique poſſede actuellement de l'Isle d'Elbe, auſſi tôt pue par la vacance de la ſucceſſion du Grand Duc de Toſcane, au défaut de deſcendans mâles, ledit Prince d'Eſpagne aura été mis en poſſeſſion actuelle deſdites Etats.

Nachfolger heimlich oder öffentlich ſowohl in Beſitz beſagter Königreiche und Länder als auch derer Niederlande zu beunruhigen, den geringſten Vorwand an die Hand geben könten.

V. Wie ingleichen die ſich zueräugnende Eröffnung der Erbfolge dererjenigen Länder, welche anjetzo der Groß-Hertzog von Toſcana, und der Hertzog von Parma und Piazenza beſitzen, daferne dieſe ohne männliche Erben und Nachfolger verſterben ſolten, Gelegenheit zu einem neuen Krieg in Italien geben könten, weil eines theils die ietzige Königin von Spanien, als gebohrne Printzeßin von Parma, nach Abgang derer rechtmäßigen nähern Erben auf beſagte Succeſſion ein Recht zu haben prätendiret, andern theils aber der Kayſer und das Röm. Reich auf gedachten Fürſtenthümern gleichfalß einig Recht formiren möchten; Als hat man, um allen ſchlimmen Folgerungen ſothaner Forderungen vorzukommen, ſich dergeſtalt verglichen, daß mehr gemeldete Länder und Fürſtenthümer, ſo anietzo der Groß-Hertzog von Toſcana und der Hertzog von Parma und Piazenza beſitzen, ietzo und zu ewigen Zeiten von denen contrahirenden Partheyen vor männliches Lehn des Heil. R. Reichs ungezweiffelt gehalten und erkant werden ſollen; daferne auch in Ermangelung männlicher Erben die Eröffnung der Lehns-Folge geſchehen dürffte, ſo willigen S. Kayſ. Maj. vor ſich, als das Haupt des Reichs, daß der älteſte Printz der ietzigen Königin von Spanien und ſeine aus rechtmäßiger Ehe erzeugte Nachkommen, nach deren Abgang aber der andere Printz, oder nach deſſen Verfall die übrigen Printzen hochgedachter Königin, wenn ſie deren einige zeugen möchte, benebſt deroſelben aus rechtmäßiger Ehe erzielten Leibes-Erben, in allen erwähnten Ländern ſuccediren ſolle. Nun dann hierzu die Einwilligung des Reichs erfordert wird, als wollen S. Kayſerl. Majeſtät ſich äuſſerſt dahin beſtreben ſelbige zu erhalten, und ſo ferne dieſes geſchehen, werden ſie das Anwartungs-Decret, welches die Eventual-Inveſtitur, vor den älteſten und übrige Printzen gedachter Königin und deren männliche rechtmäßige Nachkommen, in guter und behöriger Form ausfertigen, auch ſelbige entweder alſobald, oder 2. Monat nach ausgewechſelter Ratification Ihrer Cathol. Majeſt. einlieffern, ohne daß denen ſolche Länder anietzo würcklich beſitzenden Fürſten der geringſte Schade und Präjuditz daher entſtehen ſolte und könte.

Es haben ſich auch Ihro Kayſerl. und Cathol. Majeſt. Majeſt. dahin verglichen, daß Livorno zu ewigen Zeiten ein beſtändig freyer Hafen, wie er ietzo iſt, ſeyn und bleiben ſolle.

Auch werden Se. Königl. Majeſtät von Spanien der auf alle Königreiche, Länder und Provintzen in Italien, welche ſonſt den Spaniſchen Königen gehöret haben, beſchehenen Renunciation zu folge, an obengedachten Printzen ſeinen Sohn, den Platz Portolongone mit alle demjenigen, was Se. Cathol. Majeſt. auf der Inſul Elva würcklich beſitzen, cediren und abtreten, daß ſo bald als ſich die Eröffnung der Succeſſion des Groß-Hertzogs von Toſcana in Ermangelung deſſen männlichen Leibes-Lehns-Erben eräugnen möchte, offtbeſagter Spaniſche Printz in würcklichen Poſſeß gedachter Länder geſetzet werden möge.

Il a été reglé pareillement & ſtipulé ſolemnellement, qu'aucun deſdits Duchez & Etats, ne pourra ou ne devra jamais dans quelque temps, ou quelque cas que ce ſoit, être poſſedé par aucun Prince, qui ſera en même temps Roy d'Eſpagne, & qu'un Roi d'Eſpagne ne pourra jamais prendre & gerer la tutelle du même Prince.

Enfin il a été convenu entre toutes & chacune des Parties contractantes, & elles ſe ſont pareillement engagées, à ne point permettre que pendant la vie des preſens poſſeſſeurs dés Duchez de Toſcane & de Parme, ou de leurs ſucceſſeurs mâles, l'Empereur & les Rois de France & d'Eſpagne, & le Prince déſigné cy deſſus, pour cette ſucceſſion, puiſſent jamais introduire aucuns ſoldats de quelque nation qu'ils ſoient de leurs propres troupes, ou autres à leur ſolde, dans les pays & terres deſdits Duchez, ni établir des garniſons dans les Villes, Ports, Citadelles & Forteresſes qui y ſont ſituées.

Mais afin de procurer une ſûreté encore plus grande contre toute ſorte d'évenemens, audit fils de la Reine d'Eſpagne déſigné par ce Traité, pour ſucceder au Grand Duc de Toſcane, & au Duc de Parme & de Plaiſance, & de le rendre plus certain de l'execution de ce qui luy eſt promis pour ladite ſucceſſion, de même que pour mettre hors de toute atteinte la feodalité établie ſur leſdits Etats, en faveur de l'Empereur & de l'Empire: il a été convenu de part & d'autre, que les Cantons Suiſſes mettront en garniſon dans les principales Places de ces Etats, ſcavoir à Livourne, à Portoferraio, à Parme & à Plaiſance, un Corps de Troupes, qui n'excedera cependant pas le nombre de ſix mille hommes; que pour cet effet les trois Parties contractantes, qui font l'office de Mediateurs, payeront auſdits Cantons les ſubſides neceſſaires pour leur entretien, & qu'elles y reſterons, juſqu'à ce que le cas de ladite ſucceſſion arrive, & qu'alors elles ſeront tenues de remettre au Prince déſigné pour la recueillir, les Places qui leur auront été confiées, ſans cependant que cela cauſe aucun préjudice ou aucune dépenſe aux preſens poſſeſſeurs, & à leurs ſucceſſeurs mâles, à qui leſdites Troupes prêteront ſerment de fidelité, & elles ne prendront point d'autre autorité, que celle de défendre les Places dont elles auront la gatde.

Et comme le temps que l'on pourroit employer à convenir avec les Cantons Suiſſes, du nombre de ces Troupes, de ſubſides qu'on leur fournira, & de la maniere de les lever, aporteroit peut-être trop de retardement à un ouvrage auſſi ſalutaire, ſa ſacrée Majeſté Britannique par le deſir ſincere qu'elle a de l'avancer, & pour parvenir encore plûtôt au rétabliſſement de la tranquillité publique, qui eſt le but qu'on ſe propoſe, ne refuſera pas, ſi les autres contractans le jugent à propos, de fournir de ſes propres Troupes pour l'uſage marqué cy deſſus,

So iſt auch gleicher maſſen geordnet und feyerlichſt verſprochen worden, daß keines von beſagten Hertzogthümern und Ländern, zu ewigen Zeiten auf keinerley Fall und Weiſe, von einem Fürſten der zugleich König von Spanien iſt, mit Recht beſeſſen werden, auch kein Spaniſcher König über einen dieſe Länder beſitzenden Printzen die Vormundſchafft führen könne.

Endlich haben auch die contrahirenden Partheyen insgemein und jede inſonderheit beſchloſſen und zugeſaget, nimmermehr zuzulaſſen, daß Zeit Lebens derer jetzigen Beſitzer der Hertzogthümer Toſcana und Parma, oder deren männlichen Nachkommen, weder der Kayſer, und die Könige von Franckreich und Spanien, noch der obvielgedachte Printz, ſolcher Erbfolge wegen einige Militz, es ſey von was vor Nation es wolle, ſowohl von ihren eignen als unter ihrem Sold ſtehenden Trouppen, in die Länder beſagter Hertzogthümer einführen, oder auch Garniſonen in denen darinne befindlichen Städten, Hafen, Schlöſſern und Veſtungen aufrichten ſollen.

Damit aber auch eine deſto gewiſſere und auf alle Fälle gerichtete Sicherheit hergeſtellet werden möchte, haben ſich allerſeits Partheyen dahin vereiniget, daß, damit viel beniehmter Printz der König von Spanien, in der Execution der Krafft dieſes Tractats ihm angewieſenen und verſprochenen Succeſſion des Groß-Hertzogs von Toſcana und des Hertzogs von Parma und Placentz, deſto ſicherer und feſter, auch auſſer Beſorgniß einiger Gefahr wegen der dem Kayſer und Röm. Reiche zum Beſten über ſothane Länder verſtatteten Lehens-Macht geſetzet werden möchte, die Schweitzeriſchen Cantons die vornehmſten Oerter dieſer Provintzen, als Livorno, Portoferajo, Parma und Placenz, mit Garniſon verſehen und eine Anzahl ihrer Trouppen, welche ſich nicht höher als auf 6000. Mann erſtrecken darff, darinne halten ſollen; zu welchem Ende die contrahirende Partheyen an beſagte Cantons die zu Erhaltung ſothaner Völcker nöthige Subſidien-Gelder, vermöge ihrer Pflicht als Mediateurs zahlen werden; wie denn auch beſagte Trouppen biß auf erfolgten Succeßions-Fall daſelbſt verbleiben, um alsdenn den zur Folge deſignirten Printzen in den Beſitz gedachter und ihnen anvertrauter Plätze zuſetzen. Alles dieſes aber ſoll denen jetzigen Beſitzern ſolcher Länder oder deren männlichen Nachkommen, als an welche beſagte Trouppen den Eyd der Treue ablegen müſſen, zu keiner Präjuditz gereichen, noch weniger einige Unkoſten verurſachen; dieſelben dürffen auch weiter keiner Gewalt, als die Vertheidigung derer ihnen anvertrauten Plätze, ſich anmaſſen.

Da aber die Zeit mit denen Schweitzeriſchen Cantonen, über die Anzahl, Subſidien, und Werbungen beſagter Völcker zu tractiren, etwas zu lang werden und eine Verzögerung dergleichen heilſamen Werckes verurſachen möchte, als werden Ihro Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, aus ſonderbarer aufrichtigen Neigung daſſelbe zu befördern, und den allgemeinen Ruhe-Stand, als den ſich vorgeſetzten einzigen Zweck, deſto eilfertiger herzuſtellen, wenn es anders die contrahirenden Partheyen vor genehm halten werden, ſich nicht entſchlagen, Dero eigene Trouppen auf obangeführte

en attendant que celles qui seront levées en Suisse puissent prendre la garde desdites Places.

ARTICLE VI.

Sa Majesté Catholique, pour donner une preuve sincere de ses bonnes intentions pour le repos public, consent à la disposition qui sera faite ci-aprés du Royaume de Sicile, en faveur de l'Empereur, renonce pour elle & pour ses heritiers, & successeurs, mâles & femelles, au droit de reversion dudit Royaume à la Couronne d'Espagne, qui lui avoit été reservé expressément par l'acte de cession du 10. Juin 1713. & en faveur du bien public déroge autant que besoin seroit audit acte du 10. Juin 1713. & à l'Article VI. du Traité conclu à Utrecht, entre Sa Majesté Catholique & Son Alteſſe Royale le Duc de Savoye, & generalement à tout ce qui pourroit être contraire a la retrocession, disposition, & échange dudit Royaume de Sicile, ainsi qu'il est stipulé par les presentes conventions; à condition toutefois, qu'en échange, le droit de reversion sur l'Isle & Royaume de Sardaigne à la méme Coronne lui sera cedé & assûté, comme il est expliqué plus au long cidessous, dans l'Article II. des conventions entre Sa Majesté Imperiale & le Roi de Sicile.

ARTICLE VII.

L'Empereur & le Roi Catholique promettent mutuellement, & s'engagent, à la défense ou garentie reciproque de tous les Royaume & Provinces qu'ils possedent actuellement, ou doivent possedet en vertu du present Traité.

ARTICLE VIII.

Leurs Majestez Imperiale & Catholique, executeront immédiatement aprés l'échange des Ratifications des presentes conventions, toutes & chacunes des conditions qui y sont contenues, & cela dans l'espace de deux mois au plus tard; & les Ratifications desdites conventions seront échangées à Londres dans l'espace de deux mois, à compter du jour de la signature, ou plûtôt si faire se peut: & immediatement aprés l'execution préalable desdites conditions, leurs Ministres Plenipotentiaires qui seront autorisés d'elles, conviendront dans le lieu du Congrez dont elles seront demeurées d'accord, & cela le plûtôt que faire se pourra, des autres détails de leur paix particuliere, par la mediation des trois Puissances contractantes.

De plus, il a été convenu, que dans le Traité particulier de Paix à faire, entre l'Empereur & le Roy d'Espagne, il sera accordé une amnistie generale pour toutes les personnes, de quelque état, dignité, tang & sexe qu'elles soient, tant de l'état Ecclesiastique, que du militaire ou du Civil, qui auront suivi le parti de l'une ou de l'autre Puissance, pendant le cours de la derniere guerre, en vertu de laquelle amnistie, il sera permis à toutes lesdites personnes, &

führte Weise so lange herzugeben, bis die in der Schweitz angeworbene Mannschafft die Verwahrung gedachter Plätze und Oerter über sich nehmen können.

VI. Damit nun Ihro Cathol. Majestät ein aufrichtiges Zeugniß von dero die allgemeine Ruhe anreichender guten Intention an den Tag legen möchten, so consentiren selbige in die vorstehende wegen des Königreichs Sicilien dem Kayser zum Besten gemachte Verordnung, renunciren auch vor sich und ihre männliche und weibliche Erben und Nachfolger dem Rechte des Rückfalls dieses Königreichs zur Cron Spanien, welches sich selbige Krafft der am 10. Jun. 1713. aufgerichteten Cessions-Acte ausdrücklich vorbehalten hatten, wollen auch der allgemeinen Ruhe zum Besten, so viel, als hierzu nöthig ist und dieses betrifft, in besagter Acte vom 10. Jun. 1713. und im VI. Art. des zwischen Sr. Cathol. Majestät und Ihro Königl. Hoheit dem Hertzog von Savoyen zu Utrecht geschlossenen Tractats, auch insgemein alles dasjenige, was auf einige Weise der Retrocession, Verordnung und Auswechselung besagten Königreichs Sicilien zuwider seyn könte, hiemit aufheben und annulliren, dergestalt wie es in dieser gegenwärtigen Convention versprochen und geschlossen worden; allezeit mit der Bedingung, daß gegenseits das Recht des Rückfalls der Insul und Königreichs Sardinien auf eben diese Crone hiemit soll cediret und versprochen seyn, wie solches genugsam unten in dem 11. Art. des zwischen Sr. Kayserl. und Königl. Sicilianischen Majest. Majestät getroffenen Vergleichs ausgedrücket worden.

VII. Der Kayser und der Cathol. König versprechen einander beyderseits die Vertheidigung und die Garantie aller Königreiche und Provintzen, welche sie würcklich besitzen, oder Inhalts dieses Tractats besitzen sollen, über sich zu nehmen und zu handhaben.

VIII. Ihro Kayserl. und Cathol. Majest. Majestät werden alle und jede Conditionen, welche in gegenwärtigem Vergleich enthalten unmittelbahr gleich nach der Auswechselung derer Ratificationen desselbigen, und zwar auffs längste binnen 2. Monathen erfüllen, es sollen auch die Ratificationen dieses Tractats zu London binnen 2. Monathen von dem Tage an, da solcher besiegelt worden, oder auch, daferne sichs thun lassen kan, noch eher ausgewechselt werden; es werden auch alsobald nach vorhergehender Erfüllung bemeldeter Puncte Ihro bevollmächtigte Minister an demjenigen Ort des Congresses, den sie unter sich ausmachen werden, so bald als sichs thun lässet, zusammen kommen, um durch Vermittelung der 3. contrahirenden Puissancen, wegen der übrigen ihren Particular Frieden betreffende Puncte zu deliberiren.

Uberdieses ist auch verglichen worden, daß in dem absonderlich aufgerichteten Friedens-Schluß zwischen dem Kayser und König von Spanien, solle eine General-Amnestie vor alle Personen von was Stand, Rang, Würden und Geschlecht dieselben seyn mögen, so wohl geist- als weltliche Militar- und Civil-Bediente, welche Zeit währenden letzten Kriegs dieser oder jener Potentze Parthey beygethan gewesen, accordiret werden. Krafft dieser Amnestie soll allen und jeden besagten Personen er-

chacune d'elles, de rentrer dans la pleine possession, & jouissance de leurs biens, droits, privileges, honneurs, dignitez & immunitez, pour en jouir ausi librement qu'elles en jouissoient au commencement de la derniere guerre, ou àu temps que lesdites personnes se sont attachées à l'une ou à l'autre parti non obstant les Confiscations, Arrêts & Sentences donnez, ou prononcez pendant la guerre, lesquels seront comme nuls & non avenus, & de plus en vertu de ladite amnistie, toutes & chacunes desdites personnes qui auront suivi l'un ou l'autre parti, seront en droit & en liberté de rentrer dans leur patrie, & de jouir de leurs biens, comme si la guerre n'étoit point avenue, avec plein droit d'administrer leurs biens en personne, si elles sont presentes, ou par Procureur si elles aiment mieuz être hors de leur patrie, de les pouvoir vendre ou en disposer, de telle maniere qu'elles jugeront à propos, comme elles étoient en droit de le faire avant le commencement de la guerre.

laubet seyn, den völligen Besitz und Genüß ihres Vermögens, Rechten, Privilegien, Ehren, Würden, und Freyheiten zu genieſſen, und zwar mit eben solcher Freyheit, als sie solches vor Anfang dieses letzten Krieges, oder von der Zeit an da sie sich zu einer oder der andern Parthey geschlagen, genossen haben, es sollen ihnen auch weder Confiscationes, Urtheile und Rechts-Sprüche, so Zeit währenden solchen Krieges geschehen, im Wege stehen, wie denn solches insgesamt vor null und nichtig erkant und gehalten werden sollen. Krafft dieser Amnestie sollen auch alle und jede dieser oder jener Parthey anhangende Personen in ihr Vaterland zurück zu kehren, und ihrer Güter zu genieſſen, eben als wenn dieser Krieg niemahls geführet worden wäre, ihre Güter entweder selbst, wenn sie zugegen, oder durch ihre darzu geordnete Mittels-Personen wenn sie ausser ihrem Vaterland Lust zu leben haben, zu administriren, selbige zu verkauffen, oder nach ihrem Gutbefinden wie sie vor diesem Kriege gethan, darüber zu disponiren freye Macht und Gewalt haben.

CONDITIONS
du Traité à faire entre Sa Majesté Imperiale, & le Roy de Sicile.

ARTICLE PREMIER.

TOute l'Europe ayant reconnu, que la disposition de la Sicile en faveur de la Maison de Savoye, qui avoit éte faite par les Traitez de Utrecht, uniquement dans la vûë d'assurer la Paix, sans que le Roy de Sicile prétendit avoir aucun droit à ce Royaume: loin de contribuer à cette fin, avoit été le principal obstacle qui avoit empêche jusqu'a present l'Empereur d'y donner les mains; parce que la séparation des Royaumes de Naples & de Sicile, qui ont éré si longtems unis sous la même domination, & sous le nom commun des 2. Siciles, est contraire non seulement aux interets communs de ces deux Royaumes, & à leur mutuelle conservation, mais encore au repos du teste de l'Italie, pouvant donner lieu tous les jours à de nouveauz troubles, par la correspondance & les anciennes liaisons des deux Peuples, qu'on ne détruiroit pas aisément, & par la diversité des interêts de leurs Maitres, qu'il seroit difficile de concilier. Les Puissances qui ont mis la primiere main aux Traitez d'Utrecht, ont crû qu'on seroit bien fondé, même sans le consentement des Parties interessées, à déroger à l'article seul du Traité d'Utrecht, qui regarde la disposition du Royaume de Sicile, qui n'est pas essentiel au Traité; en consideration de l'accroissement, & de la perfection que ce même Traité resoit par la renonciation de l'Empereur, qu'on previendroit par l'échange du Royaume de Sicile, avec celui de Sardaigne, les guerres dont l'Italie est menacée, si Sa Majesté Imperiale revendiquoit par les Armes la Sicile, à laquelle Elle n'a jamais renoncé, & qu'Elle est en droit d'attaquer, depuis l'atteinte qui a été donnée à la neutralité d'Italie, par l'occupation de la Sardaigne; & qu'on assûreroit en même temps au Roy de Sicile un Etat certain & permanent, par un Traité ausi solemnel avec Sa Majesté Imperiale, & par la ga-

Bedingung desjenigen Tractats, welcher zwischen Sr. Kayserl. Majestät und dem König von Sicilien aufzurichten.

Art. I.

NAchdem gantz Europa erkant, daß durch die Einrichtung mit dem Königreich Sicilien, so dem Hause Savoyen zum Besten, Krafft denen zu Utrecht errichteten Tractaten bloß in der Absicht Frieden und Ruhe zu erhalten, ohne daß der König von Sicilien das geringste Recht auf sothanes Königreich zu haben verlanget hat, geschlossen worden, der gehoffte Endzweck nicht erreichet werden können, sondern vielmehr die vornehmste Hinderniß verursachet hat, daß der Kayser biß itzo darein nicht willigen können, inmassen die Trennung derer Königreiche Neapolis und Sicilien, welche von so langer Zeit her unter einer Herrschafft und dem Nahmen derer beyden Sicilien vereiniget gewesen, nicht alleine dem allgemeinen Interesse und der Erhaltung dieser Reiche, sondern auch dem Ruhestand derer übrigen Länder von Italien zuwider läuffet, auch zu neuen Verwirrungen täglich Gelegenheit geben möchte, allermassen man die Correspondentz und die alten Verbindungen dieser beyden Völcker nicht so leicht zertrennen, noch die Vortheile derer beyden sothane Reiche beherrschenden Fürsten zusammen vereinigen könne; Als haben diejenigen Puissancen welche zu Utrecht die erste Hand an die Tractaten geleget, festiglich davor gehalten, man würde sicherer und mit besserm Grunde handeln, woferne man auch ohne Einstimmung derer interessirten Partheyen dem einigen Art. des Utrechtischen Tractats, welcher die Verordnung wegen des Königreichs Sicilien in sich hält, und ausser dem kein wesentlich Stücke desselben ausmachet, aufhübe, angesehen demselbigen durch die Renunciation des Kayserς eine gröſſere Vollkommenheit zuwachsen werde. Wie man denn auch durch die Vertauschung des Königreichs Sicilien mit Sardinien dem gantz Italien über den Haupte schwebenden Kriege, daferne nehmlich Ihro Kayserl. Majestät Sicilien durch ihre Waffen an sich zu bringen belieben möchten, gestalt sie solches zu thun niemals renunciret,

rentie des principales Puiſſances de l'Europe. Sur des motifs ſi puiſſans, on eſt convenu, que le Roy de Sicile, avec ſes dépendances, & annexes dans l'état où ils ſe trouvent actuellement, immédiatement aprés l'échange des Ratifications du preſent Traité, ou au plûtard deux mois aprés renoncant à tous droits & prétentions audit Royaume, pour lui, ſes héritiers, & ſucceſſeurs mâles & femelles, en faveur de Sa Majeſté Imperiale, ſes héritiers & ſucceſſeurs mâles & femelles, ſans clauſe de réverſion à la Couronne d'Eſpagne.

renunciret, auch allezeit das Recht einen Krieg anzufangen mit der durch die Eroberung Sardinien ohnlängſt geſchehenen Verletzung der Neutralität von Italien vorſchützen können, vorzukommen, auch zugleich den König von Sicilien in einen beſtändig ſicheren Stand, durch dergleichen mit Ihro Kayſerl. Majeſtät vermittelſt derer vornehmſten Puiſſancen von Europa gegebenen Garantie feyerlichſt geſchloſſenen Tractats, zu verſetzen gemeynet. In Betrachtung ſolcher Motiven hat man ſich dergeſtalt verglichen; daß der König von Sicilien an Ihro Kayſerl. Majeſtät die Inſul und das Königreich Sicilien mit allen Dependentien und was dem anhängig, in demjenigen Stande darinnen es ſich voritzo würcklich befindet, unmittelbar nach Auswechslung der Ratification dieſes gegenwärtigen Tractats, oder wenigſtens 2. Monath darnach abtreten, auch allen Rechten und Prätenſionen auf beſagtes Königreich vor ſich, ſeine Erben und Nachfolger männlichen und weiblichen Geſchlechts, ohne Vorbehalt des Rückfalls auf die Crone Spanien renunciren ſolle.

ARTICLE II.

En échange Sa Majeſté Imperiale remettra au Roy de Sicile l'Isle & Royaume de Sardaigne dans le même état qu'Elle l'aura reçû du Roy Catholique, & renoncera à tous droits & actions audit Royaume de Sardaigne pour Elle, ſes héritiers & ſucceſſeurs, mâles & femelles, en faveur du Roy de Sicile, ſes héritiers & Succeſſeurs, pour le poſſeder déſormais, & à toûiours, à tire de Royaume, avec tous les honneurs attachez à la Royauté, comme il avoit poſſedé le Royaume de Sicile; ſauff cependant, comme il a été ſtipulé ci deſſus, la réverſion dudit Royaume de Sardaigne à la Couronne d'Eſpagne, au défaut des deſcendans mâles du Roy de Sicile, & des ſucceſſeurs mâles de toute la Maiſon de Savoye, de la même maniere, que ladite réverſion avoit été ſtipulée & reglée pour le Royaume de Sicile par les Traitez d'Utrecht, & par l'Acte de ceſſion faite en conſéquence par le Roy d'Eſpagne.

II. Dagegen will Se. Kayſerl. Majeſt. an den König von Sicilien die Inſul und das Königreich Sardinien, in eben dem Stand als Sie ſolches vom König von Spanien erhalten haben, abtreten, renunciren auch dißfalls allen Rechten und Gerechtigkeiten auf beſagtes Königreich vor ſich, ihre Erben und Nachfolger männlichen und weiblichen Geſchlechts, daſſelbe niemahls zu beſitzen, begeben ſich auch des Tituls dieſes Reichs und allen Königl. Ehren, eben auf die Weiſe wie Er das Königreich Sicilien beſeſſen. (Doch unbeſchadet, wie oben verſprochen worden, des Rückfalls dieſes Königreichs Sardinien auf die Crone Spanien, daferne die männlichen Nachkommen des Königs von Sicilien und alle männliche Nachfolger im Hauſe Savoyen abgehen ſolten, auf gleiche Weiſe, wie der beſagte Rückfall des Königreichs Sicilien durch den Utrechtiſchen Tractat und die erfolgte Ceſſions-Acte durch den König von Spanien geſchloſſen und verſprochen worden war.)

ARTICLE III.

Sa Majeſté Imperiale confirmera au Roy de Sicile, toutes les ceſſions qui lui ont été faites par le Traité ſigné à Turin le 8. Novembre 1713. tant de la partie du Duché de Montfertar, que des Provinces, Villes, Bourgs, Châteaux, Terres, lieux, droits & revenus dans l'Etat de Milan qu'il poſſede, & de la maniere, dont il les poſſede actuellement; & promettra pour Elle, ſes deſcendans & ſucceſſeurs, de ne le jamais troubler, ni ſes héritiers, deſcendans & ſucceſſeurs dans ladite poſſeſſion, à condition toutesfois, que toutes les autres actions ou prétentions que ledit Roy de Sicile pourroit former en vertu dudit Traité, ſeront & demeureront à jamais éteintes.

III. Ihro Kayſerliche Majeſtät confirmiren alle Ceſſiones, welche Sie dem König von Sicilien durch den zu Turin den 8. Novembr. 1703. geſchloſſenen Tractat ertheilet haben, ſo wohl was das Theil des Hertzogthums Montferrat, als was die Provintzen, Etädte, Schlöſſer, Veſtungen, Oerter, Einkünffte und Rechte des Hertzogthums Meylands welches er ietzo beſitzet, auf die Art wie er es beſitzet, anbetrifft, verſprechen auch vor ſich, ihre Erben, Nachkommen und Nachfolger, Ihn in beſagtem Beſitz niemahls zu beunruhigen, mit dem Beding, daß alle diejenigen Prätenſionen und Rechte, ſo gedachter König von Sicilien Krafft des oben gedachten Tractats formiren könte, auf immerdar erloſchen ſeyn und bleiben ſollen.

ARTICLE IV.

Sa Majeſté Impériale reconnoîtra le droit du Roy de Sicile, & de Sa Maiſon, pour ſucceder immédiatement à la Coruonne d'Eſpagne, & des Indes au défaut du Roy Philippe V. & de ſa poſterité, de la maniere qu'il eſt établi par les Renonciations du Roy Catholique, du Duc de Berry, du Duc d'Orleans, & par les Traitez d'Utrecht;

IV. Es erkennen ferner Se. Kayſerl. Majeſtät das Recht des Königs von Sicilien und ſeines Hauſes, in dem Spaniſchen Königreiche unmittelbar nach Abgang des Königs Philippi V. und deſſen Nachkommen zu ſuccediren, auf diejenige Art, wie es durch die Renunciation des Catholiſchen Königes, des Hertzogs von Berri und Hertzogs von Orleans, vermittelſt des zu Utrecht aufgerich-

& Sa Ma. Imp. promettra, tant pour Elle, que pour ſes ſucceſſeurs & deſcendans, de n'y jamais faire aucune oppoſition, directement, & de ne jamais former aucune pretention contraire. Bien entendu pourtant qu'aucun Prince de la Maiſon de Savoye, qui ſuccedera à la Couronne d'Eſpagne, ne pourra jamais poſſeder en mêmetemps aucun Etat ou Païs, dans le continent d'Italie; & qu'alors ces Etats paſſeront aux Princes collateraux de cette Maiſon, qui y ſuccederont l'un aprés l'autre, ſelon la proximité du ſang.

teten Tractats, beſtätiget worden, vor recht und gültig. Es verſprechen auch Ihro Kayſerliche Majeſtät vor ſich, ihre Erben und Nachfolger, ſich niemahls weder heimlich noch öffentlich darwider zu ſetzen, auch nicht die geringſte widrige Prätenſion daran zu machen. Welches alles ſo zu verſtehen, daß kein Printz von dem Savoyſchen Hauſe der in der Cron Spanien ſuccediret, zu gleicher Zeit einig Land oder Provintz des Fuß veſten Landes Italiens beſitzen könne; ſondern daß ſolche Länder auf die Collateral-Linien dieſes Hauſes fallen, und von denſelben einer nach dem andern welcher der nächſte iſt, ſuccediren ſolle.

ARTICLE V.

Sa Majeſté Imperiale & le Roy de Sicile, ſe garentiront mutuellement tous les Royaumes & Etats qu'ils poſſedent actuellement en Italie, ou qu'ils y doivent poſſeder, en vertu du préſent Traité.

V. Se. Kayſerliche Majeſtät und der König von Sicilien wollen alle Königreiche und Länder welche Sie würcklich in Italien beſitzen, oder Krafft dieſes Tractats beſitzen werden, einander guarantiren.

ARTICLE VI.

Sa Majeſté Imperiale & le Roy de Sicile exécuteront immédiatement aprés l'échange des Ratifications des préſentes conventions toutes & chacune les conditions qui y ſont contenuës; & ce dans l'eſpace de deux mois au plûtard; & les Ratifications deſdites conventions ſeront echangées à Londres, dans l'eſpace de deux mois, à compter du jour de la ſignature, ou plûtôt ſi faire ſe peut. Et immediatement aprés l'exécution préalable deſdites conditions, leurs Miniſtres Plenipotentiaires autoriſez d'Elles, conviendeont dans le lieu du Congrés dont Elles ſeront demeurées d'accord, des autres détails de leur Traité particulier, par la médiation des trois Puiſſances tractantes.

VI. Se. Kayſerliche Majeſtät und der König von Sicilien wollen, unmittelbar nach Auswechslung der Ratification dieſer gegenwärtigen Convention, oder zum längſten innerhalb 2. Monathen, alle und jede darinne enthaltene Conditiones erfüllen, die Ratificationen ſollen zu Londen innerhalb 2. Monathen, oder daferne es möglich noch eher, von der Zeit an, da ſie beſiegelt worden, ausgewechſelt werden. So bald dieſes geſchehen, werden Ihre Miniſtri und Plenipotentiarii ſich wegen eines Orts vergleichen, allwo ſie durch Vermittelung derer contrahirenden Puiſſancen die übrigen Puncte des abſonderlichen Tractats ſchlieſſen werden.

Que Sadite Majeſté Imperiale Catholique, étant d'Elle même trés portée à avancer l'ouvrage de la Paix, & à éloigner les ſuites funeſtes de la guerre, par un deſir ſincere d'affermir la tranquillité publique a accepté comme Elle accepte, en vertu du préſent Traité, les conventions inſerées ci deſſus, & tous & chacun de leurs articles; Et en conſequence, Elle a conclu avec leſdites trois Puiſſances une Alliance particuliere, dont les articles ſuivent.

Damit nun Se. Kayſerl. Catholiſche Majeſtät das Friedens-Werck, worzu ſie ſehr geneigt ſeyn, befördern, und alle beſorgliche ſchlimme Folgerungen des Kriegs, durch ein aufrichtiges Verlangen vor die Beſtſtellung des allgemeinen Ruheſtandes, abwenden möchten, haben ſie acceptiret, und acceptiren auch Krafft dieſes gegenwärtigen Tractats alle hier oben angeführte Vergleiche, auch alle und jede derſelben Articul; und haben folglich mit denen 3. offt berührten Puiſſancen eine abſonderliche Alliance geſchloſſen, deren Articul folgenden Innhalts;

ARTICLE I.

Il y aura entre Sa Sacrée Majeſté Imperiale Catholique, Sa Majeſté Tres Chrétienne, Sa Sacrée Majeſté Britannique, & les Hauts & Puiſſans Seigneurs Etats Generaux des Provinces Unies des Païs Bas, leurs héritiers & ſucceſſeurs, une Alliance trés-etroite; en vertu de laquelle chacune de ces Puiſſances ſera tenuë de Paix, de procurer leurs avantages comme les ſiens propres, & de prévenir & détourner toutes ſortes de domages & d'injures.

Art. I. Es ſoll zwiſchen Sr. Kayſerl. Cathol. Allerchriſtlichſten und Groß-Brittanniſchen Majeſt. Majeſt. Majeſt. ingleichen denen Hochmögenden General-Staaten derer vereinigten Niederlande, ihren Erben und Nachfolgern eine veſte Verbindung aufgerichtet ſeyn, Krafft deren eine jede von dieſen Potenzen gehalten ſeyn ſolle, die Länder und Unterthanen der andern zu vertheidigen, den Frieden zu erhalten, und deren Vortheile als ihre ſelbſt-eigene zu befördern, auch allem Schaden und Unrecht vorzukommen und abzuwenden.

ARTICLE II.

Les Traitez conclus à Utrecht, & à Bade en Suiſſe, ſubſiſteront dans leur entier, & dans toute leur force & vigueur, & feront partie de celui ci, à l'exception des articles, auſquels le bien public a exigé expreſſément qu'il fût dérogé pour le préſent Traite: Comme auſſi des Articles des

II. Die Tractaten und Schlüſſe welche zu Utrecht und zu Baden in der Schweitz aufgerichtet worden, bleiben gantz und gar unverändert, behalten ihre Krafft und Wirckung und ſollen als ein Stück von dieſen gegenwärtigen Tractaten angeſehen werden; ausgenommen diejenigen Articul, welche auf Erforderung des allgemeinen

Wohl-

Traitez d'Utrecht, auſquels ila éte dérogé par le Traité de Bade; cependant le Traité d'Alliance, conclu à Londres le 25. May de l'année 1716. entre Sa Sacrée Majeſté Impériale Cathol. & Sa Sacrée Majeſté Britannique demeurera en pleine force & vigueur dans toute ſon étenduë, auſſi-bien que le Traité d'Alliance, conclû à la Haye le 4. Janvier 1717. entre leurs Majeſtez Trés Chrétienne & Britannique, & les Etats Generaux des Provinces Unies des Païs Bas.

ARTICLE III.

Sa Majeſté Tres-Chrêtienne, conjointement, avec Sa Majeſté Britannique, & les Seigneurs Etats Generaux des Provinces-Unies des Pays-Bas, promettent pour eux, leurs héritiers & ſucceſſeurs de ne jamais troubler directement, ni indirectement Sa Sacrée Majeſté Impériale Catholique, ſes héritiers & ſucceſſeurs, dans aucun des Royaumes, Pays & Provinces, qu'Elle poſſede préſentement, en vertu des Traitez d'Utrecht, & de Bade, ou dont elle obtiendra la poſſeſſion par le préſent Traité, mais au contraire, de garentir tout les Royaumes, Provinces & Droits qu'Elle poſſede ou poſſedera, en vertu de ce Traité, tant en Allemagne, & dans les Païs Bas, qu'en Italie, s'engageant de défendre leſdits Royaumes & Pays de Sa Sacrée Majeſté Impériale Catholique contre tous & chacuns de ceux qui pourront les attaquer, & de fournir à Sa Sacrée Majeſté Imperiale Catholique, le cas arrivant, les ſecours dont Elle aura beſoin, ſuivant les conditions & la répartition cy aprés ſtipulées. Pareillement Leurs Majeſtés Trés Chrêtienne & Britannique, & les Etats Generaux, s' obligent expreſsément de ne donner au accorder aucune protection ni azile, dans aucun endroit de leurs Etats, à ceux des Sujets de Sa Sacrée Majeſté Imperiale Catholique, qui ſont actuellement, ou qui ſeront à l'avenir déclarez rebelles: Et en cas qu'ils'en trouve de tels dans leurs Royaumes, Pays & Provinces, ils promettent ſerieuſement & ſincerement de donner les ordres néceſſaires, pour les en faire ſortir, huit jours aprés qu'ls en auront été requis de la part de Sa Majeſté Imperiale.

ARTICLE IV.

Sa Sacrée Majeſté Imperiale Catholique, promet réciproquement pour Elle, ſes héritiers & ſucceſſeurs, conjointement avec Sa Sacrée Majeſté Britannique, & les Etats Generaux des Provinces Unies de Païs Bas, de ne jamais troubler directement, ni indirectement Sa Sacrée Majeſté Trés Chrétienne, dans aucun des Etats que la Couronne de France poſſede actuellement, mais au contraire de les garantir & défendre contre tous & chacun de ceux qui pourroient les attaquer, & de fournir en ce cas les ſecours dont le Roy Trés Chrétien aura beſoin, ſuivant qu'il eſt ſtipulé ci aprés.

Pareillement Sa Sacrée Majeſté Imperiale Catholique, Sa Sacrée M. B. & les Seigneurs E. G.

Wohlſtandes ausdrücklich verändert und durch dieſen gegenwärtigen Tractat aufgehoben worden; dem auch noch diejenigen Articul beyzufügen, welche durch den zu Baden geſchloſſenen Vergleich die Articul des Utrechtiſchen Schluſſes annulliren. Indeſſen bleibet der zu London am 25. May 1716. zwiſchen Sr. Kayſerl. Catholiſchen und Groß-Britanniſchen Majeſtät ſo wohl als der zwiſchen Sr. Allerchriſtlichſten und Groß-Britanniſchen Majeſtät Majeſtät und denen Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, zu Haag am 4. Jan. 1717. getroffene Allianz-Tractat, ſeinem Innhalt nach, in vollſtändiger Krafft und Gewalt.

III. Se. Allerchriſtlichſte und Groß-Brittanniſche Majeſt. Majeſtät, auch die Hochmögende Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, verſprechen vor ſich, Ihre Erben und Nachfolger, Ihro Kayſerl. Catholiſche Majeſtät und Dero Erben und Nachfolger in keinem Dero Königreichen, Ländern und Provintzen, die ſie Krafft des zu Utrecht und Baden geſchloſſenen Friedens ietzo würcklich, und noch vermöge dieſes gegenwärtigen Tractats beſitzen werden, weder heimlich noch öffentlich zu beunruhigen, ſondern vielmehr alle Königreiche Provintzen und Rechte, ſo dieſelben Krafft dieſes Tractats ſowohl in Deutſchland als Niederlanden und Italien beſitzen, auch künfftighin beſitzen möchten, zu beſchützen; verbinden ſich auch hiemit beſagte Ihro Kayſerlichen Catholiſchen Majeſtät zuſtehende Länder und Reiche wieder alle und jede, die ſelbige angreiffen wollen, zu vertheidigen, auch auf dieſen Fall Ihro Kayſerl. Cathol. Majeſt. vermöge derer hierinne verſprochenen Bedingungen und Verordnungen, den benöthigten Succurs und Beyhülffe zu verſchaffen. Gleichergeſtalt verſichern Se. Allerchriſtlichſte und Groß-Britanniſche Majeſt. Majeſtät und die Herren General-Staaten ausdrücklich, keinem von Sr. Cathol. Majeſtät ietzt würcklich, und künfftig vor einen Rebellen declarirten Unterthanen weder Protection noch Auffenthalt in einem von Dero Ländern zu geben und zu verſtatten, daferne ſich auch einige in Ihren Reichen, Ländern und Provintzen aufhalten ſolten, wollen Sie 8. Tage nach beſchehener Requiſition von Ihro Kayſerlichen Catholiſchen Majeſtät, gehörige Verordnung dieſelben fortzuſchaffen ergehen zu laſſen, ſich aufrichtig und ernſtlich hiemit anheiſchig machen.

IV. Gegenſeits verſprechen Se. Kayſerl. Catholiſche Majeſtät vor ſich Dero Erben und Nachfolger, benebſt Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien und denen Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, niemahls weder heimlich noch öffentlich Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät in keinem von deren Ländern ſo die Crone Franckreich biß dato würcklich beſitzet, zu ſtöhren, ſondern vielmehr ſelbige zu vertheidigen und zu beſchützen wider alle und jede Feinde ſo dieſelben einzufallen ſich unterſtehen, auch Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät auf bedürffenden Fall mit aller Hülffe wie hiemit verſichert worden, beyzuſtehen.

Gleichermaſſen verſprechen und verbinden ſich Se. Kayſerl. Cathol. und Groß-Britanniſche Majeſtät

promettent & s'engagent de maintenir, garantir & défendre le droit de ſucceſſion au Royaume de France, ſuivant la teneur des Traitez conclus à Utrecht le 11. Avril 1713. s'obligeant à ſoûtenir ladite ſucceſſion, ſuivant la renonciation qui a été faite par le Roy d'Eſpagne le 5. Novembre 1712. & acceptée dans les Etats Generaux d'Eſpagne, par un Acte ſolemnel le 9. deſdits mois & an, dont en conſequence il a été fait une loy le 8. Mars 1713. & qui a enfin été reglée & établie par leſdits Traitez d'Utrecht, & cela contre tous ceux qui voudroient troubler l'ordre de ladite ſucceſſion, aux préjudice des Actes ſuſdits & des Traitez faits en conſequence, & fournir pour cet effet les ſecours, ſuivant la répartition convenuë ci aprés; Et même ſi le cas le demande, d'y employer toutes leurs forces, & déclarer la guerre à celui qui tenteroit d'enfreindre, ou attaquer ledit ordre de ſucceſſion.

De plus Sa Majeſté Imperiale Catholique, Sa Majeſté Britanique, & les Etats Generaux s'obligent auſſi de ne donner ou accorder aucune protection ni azile dans aucun endroit de leurs Etats, à ceux des Sujets de Sa Majeſté Trés-Chrêtienne, qui ſont actuellement, ou ſeront à l'avenir déclarez rebelles; & en cas qu'il s'en trouve de tels dans les Royaumes, Etats & Païs de leur obéiſſance, ils leur ordonneront d'en ſortir, huit jours aprés qu'ils en auront été requis de la part de Sa Majeſté Trés Chretienne.

ARTICLE V.

Sa Sacrée Majeſté Imperiale Catholique, Sa Sacrée Majeſté Tres Chrêtienne, & les Etats Generaux de Provinces Unies des Païs Bas, s' engagent pour eux, leurs héritiers & ſucceſſeurs, à maintenir & garantir, la ſucceſſion au Royaume de la Grande Bretagne, telle qu' elle eſt établie par les Loix du Royaume, dans la Maiſon de Sa Majeſté Britannique, à préſent régnante: Comme auſſi de garantir tous lés Etats & Pays que Sa Majeſté Britannique poſſede, & de ne donner & accorder aucun azile ni aetraite, dans aucune partie de leurs Etats, à la Perſonne qui pendant la vie de Jacques II. a pris le titre de Prince de Galles, & depuis ſa mort le titre de Roy de la Grande Bretagne, ni aux deſcendans de ladite Perſonne, en cas qu' elle vint à en avoir: Promettant pareillement pour eux, leurs héritiers & Succeſſeurs, de n'aider iamais ladite Perſonne, ni ſes deſcendans, directement ni indirectement, par mer ni par terre; par conſeil, ſecours, ni aſſiſtance quelconque, ſoit en argent, armes, munitions, Vaiſſeaus, Soldats, Matelots, ou en quelqu' autre maniere que ce puiſſe être; & d' obſerver la même choſe à l'égard de qui que ce ſoit qui pût avoir ordre ou commiſſion de ladite Perſonne, ou de ſes deſcendans, pour troubler le Gouvernement de Sa Majeſté Britannique, ou le repos de ſon Royaume?

jeſtät nebſt denen Herren Staaten das Recht der Erbfolge auf das Königreich Franckreich, nach dem Innhalt des zu Utrecht den 11. April 1713. aufgerichteten Tractats, nachdem ſie ſich vermöge der von dem König in Spanien den 5. Novemb. 1712. geſchehenen Renunciation dazu anheiſchig gemachet, welches auch von denen Ständen von Spanien durch eine ſolenne Acte den 9. deſſelben Monats und Jahrs angenommen, und folglich den 8. Mart. 1713. zu einem Grund-Geſetz des Reichs worden, auch ſolches ebenfalls durch den beſagten Utrechtiſchen Schluß geordnet und veſtgeſetzet, worden, wider alle diejenigen, welche die Ordnung berührter Erbfolge zum Präjuditz derer unten beniehmten Acten und folglich derer aufgerichteten Tractaten, zu zerſtöhren ſich unterſtehen möchten, zu handhaben, zu vertheidigen und zu beſchützen, auch zu ſolchem Ende ihre Hülffe nach der unten verglichenen Repartition zu erzeigen, und auf erfordernden Fall ihre gantze Macht dazu anzuwenden, und den Krieg wider diejenigen zu declariren, welche beſagte Ordnung der Nachfolge zu ſtöhren und anzugreiffen ſich gelüſten laſſen würden.

Uber dieſes verbinden ſich Se. Kayſerliche Cathol. und Groß-Britanniſche Majeſtät benebſt denen General-Staaten, denenjenigen Unterthanen Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät, welche würcklich vor Rebellen gehalten oder künfftig hin davor erkläret werden möchten, keinen Schutz und Freyheit in ihren Ländern zu verſtatten, und daferne ſich dergleichen in denen Reichen, Ländern und Provintzen über welche ſie die Oberhand haben, aufhalten möchten, wollen ſie 8. Tage, nach der von Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät deßhalben geſchehenen Requiſition, dieſelben fortzuſchaffen Verordnung thun.

V. Se. Kayſerl. Cathol. und Allerchriſtlichſte Majeſt. Majeſtät, nebſt denen General-Staaten der vereinigten Niederlande verbinden ſich vor ſich, ihre Erben und Nachfolger, die Erbfolge in dem Königreich Groß-Brittannien, auf dieſe Weiſe, wie dieſelbe durch die Geſetze des Reichs auf das itzo regierende Hauß Sr. Groß-Britanniſchen Majeſtät veſtgeſtellet worden, zu vertheidigen und zu handhaben, auch die Reiche und Länder welche Se. Groß-Britanniſche Majeſtät beſitzen, zu beſchützen, wie auch derjenigen Perſon, die ſich bey Jacobi II. Leben den Printzen von Wallis, nach deſſen Tode aber König von Groß-Britannien nennen laſſen, noch derenſelben Nachkommen, wenn ſie deren bekommen ſolten, in keinem Theil ihrer Länder einigen Auffenthalt und Schutz zu ertheilen: verſprechen gleicherweiſe vor ſich, ihre Erben und Nachfolger, beſagter Perſon und deren Nachkommen niemahls, weder heimlich noch öffentlich, zu Waſſer oder Land einigen Rath, Hülffe, Beyſtand, es beſtehe derſelbe nun in Geld, Waffen, Munition, Schiffen, Völckern, Bots-Knechten, oder in und auf was Art und Weiſe es nur geſchehen könte, zu ertheilen und ihr damit zu helffen; ſolches alles auch gegen diejenigen ins Werck zu richten, welche von offt beſagter Perſon oder deſſen Nachkommen Ordre und Commißion erhalten hätten, ſie ſeyn wer ſie nur wollen, die Herrſchafft ihrer Groß-Britanniſchen Majeſtät zu beunruhigen, oder die

Ruhe

soit par une guerre ouuerte, soit par des conspirations secretes, ou en excitant des seditions & des rebellions, ou en exercant la Piraterie contre les Sujets de Sa Majesté Britannique; auquel dernier cas, Sa Sacrée Majesté Imperiale Catholique s' obligé à ne pas permettre qu' on donne retraite ausdits Pirates dans ses Ports des Pays-Bas, & Sa Sacrée Majesté Tres-Chrêtienne, & les Etats Generaux des Provinces-Unics des Païs Bas s' obligent à la même chose, par raport aux Ports de leurs Etats: Tout comme Sa Majesté Britannique s' engage, de ne donner aucune retraite dans les Ports de son Royaume aux Pirates qui croisent sur les Sujets de Sa Sacrée Majesté Imperiale Catholique, de Sa Sacrée Majesté Trés-Chrêtienne & des Seigneurs Etats Generaux. Enfin Sa Majesté Imperiale Catholique, Sa Sacrée Majesté Trés-Chrêtienne & les Seigneurs Etats Generaux s' obligent, à ne donner aucune protection ou azile, dans aucun endroit de leurs Etats, à ceux des Sujets de Sa Majesté Britannique, qui sont actuellement, ou qui seront à l'avenir déclarez rebelles, & en cas qu' il s'en trouve de tels dans leurs Royaumes, Pays & Provinces, ils leur ordonneront d'en sortir 8. jours aprés en avoir été requis de la part de Sa Majesté Britannique.

Et en cas que Sa Sacrée Majesté Britannique fût attaquée en quelqu' endroit que ce fût, Sa Majesté Imperiale Catholique, comme aussi Sa Majesté Imperiale Catholique, comme aussi Sa Majesté Tres-Chrêtienne & les Etats Generaux des Provinces Unies des Pays Bas, s' obligent à lui fournir les secours stipulez ci aprés, de même qu' à ses descendans, s' il arrivoit qu' ils fussent troublez dans la succession au Royaume de la Grande Bretagne.

ARTICLE VI.

Sa Majesté Imperiale Catholique, & leurs Majestez Tres-Chrêtienne & Britannique, s' obligent pour elles, leurs heritiers & successeurs; à la garantie & défense de tous les Etats, Pays & Droits, que les Seigneurs Etats Generaux des Provinces Unies des Pays-Bas possedent actuellement, contre tous ceux qui pourroient les troubler & attaquer, & de leur fournir, le cas existant, les secours stipulez ci aprés. Sa Majesté Imperiale Catholique, & Leurs Majestez Trés-Chrêtienne & Britannique s' obligent pareillement de n'accorder aucune protection ni azile dans aucun endroit de leurs Royaumes, à ceux des Sujets des Etats Generaux, qui sont actuellement, ou seront à l'avenir declarez rebelles, & en cas qu'il s'en trouve de tels dans leurs Royaumes, Etats, & Provinces, elles auront soin de les en faire sortir, huit jours à-pres qu' elles en auront été requises de la part de la Republique.

ARTICLE VII.

Si quelqu' une des quatre Puissances contractantes, étoit attaquée ou troublée, soit dans la

Ruhe ihrer Reiche entweder durch offenbahren Krieg, und heimliche Conspirationes zu stöhren, oder auch Aufruhr und Rebellion anzuspinnen, wie nicht weniger wider die Unterthanen Ihrer Groß-Brittannischen Maj. allerhand Räubereyen zu begehen sich erkühnen möchten; auf welchen letztern Fall Se. Kayserl. Catholische Majestät sich verbinden, daß keinen von solchen Räubern in denen Hafen ihrer Niederlande Auffenthalt verstattet werden solle, dergleichen auch Se. Allerchristlichste Majestät und die General-Staaten derer vereinigten Niederlande in Ansehung derer Hafen ihrer Länder beobachten wollen: Alles wie es Seine Groß-Brittannische Majestät gleichfalls versichern, daß sie denen See-Räubern welche auf Ihrer Kayf. Cathol. und Allerchristlichsten Majestät, wie auch derer General-Staaten Unterthanen kreutzen möchten, in denen Hafen ihrer Länder keinen Auffenthalt gestatten wollen. Endlich verbinden sich Se. Kayserl. Cathol. und Allerchristlichste Majest. Majestät, benebst denen Herren General-Staaten denenjenigen keine Protection und Auffenthalt in einigem von Dero Ländern zu verstatten, welche itzo würcklich oder künfftighin vor Rebellen declariret seyn und werden möchten: Daferne sich auch in Dero Ländern, Reichen und Provintzen dergleichen finden solten, wollen Sie 8. Tage nach der von Ihro Groß-Brittannischen Majestät geschehenen Requisition, selbige fortzuschaffen gehörige Befehle ergehen lassen.

Es versprechen auch Se. Kayserliche Cathol. und Allerchristl. Majest. Majestät nebst denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, daß auf den Fall, da Ihro Groß-Brittannische Majestät an einem Orte, wo es wolle, angegriffen werden solte; Sie deroselben und ihren Nachkommen den unten versprochenen Succurs und Hülffe, daferne sie in der Succeßion des Königreichs Groß-Brittannien gestöhret würden, zuschicken und wiederfahren lassen wollen.

VI. Se. Kayserl. Cathol. und Se. Allerchristlichste und Groß-Brittannische Majest. Majest. Majestät versprechen vor sich, Ihre Erben und Nachfolger, den Schutz und die Vertheidigung aller Länder, Provintzen und Rechte so die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande itzo würcklich besitzen, wider alle diejenigen, so dieselben in deren Besitz zu stöhren und anzufallen sich unterstehen möchten, zu handhaben, auch Ihnen auf erfolgtem Fall alle unten versprochene Hülffe und Beystand zu verschaffen. Es verbinden sich auch Se. Kayserl. Cathol. und Se. Allerchristlichste und Groß-Brittannische Maj. Majest. Majestät gleichergestalt weder Protection noch Auffenthalt in einigen von Dero Ländern denen zu gestatten, welche von denen Herren General-Staaten itzo würcklich oder künfftig vor Rebellen erkannt und gehalten werden möchten, und wo sich dergleichen in ihren Reichen, Ländern und Provintzen finden solten, wollen sie 8. Tage nach der von besagter Republique geschehenen Requisition selbige fortzuschaffen, gehörige Ordren stellen.

VII. Daferne eine von diesen vier contrahirenden Puissancen angefallen und entweder in Besitz ihrer Reiche und Länder, oder durch gewaltsame Anhaltung ihrer Unterthanen, Schiffe, und deren

possession de ses Royaumes & Etats, soit par détention violente de ses Sujets, ou de leurs Vaisseaux & éffets, par mer ou par terre par quelqu' autre Prince ou Etat que ce puisse être, les trois autres Puissances employeront leurs offices, d' abord qu' elles en seront requises, pour lui faire donner satisfaction de l' injure qu'on lui aura faite, & du dommage qu'on lui aura causé, & pour empêcher l' aggresseur de continuer ses hostilitez.

Et si ces offices amiables n' étoient pas suffisans pour la reconciliation des Parties, & pour la satisfaction & la reparation de la Puissance lezée, en ce cas les Hauts contractans fourniront à leur Allié attaqué, deux mois apres sa requisition, les secours suivants conjointement ou séparement, scavoir.

S. M. I. C. 8000. hommes de pied, & 4000. hommes de Cavalerie.

S. M. T. C. 8000. hommes de pied, & 4000. hommes de Cavalerie.

Sa Majesté Britannique, 8000. hommes de pied, & 4000. hommes de Cavalerie.

Et les Seigneurs Etats Generaux, 4000. hommes de pied, & 2000. hommes de Cavalerie.

Que si le Prince, ou la partie lezée, au lieu de Troupes desiroit des Vaisseaux de guerre ou de transport, ou même de subsides en argent comptant, en ce cas il lui sera libre de choisir, & on lui fournira lesdits Vaisseaux ou ledit argent, à proportion de la dépense des Troupes. Et afin d' ôter tout sujet d' ambiguité sur l' estimation de ladite dépense, les Puissances contractantes conviennent, que mille hommes de pied seront évaluez à 10000. florins de Hollande, & 1000. hommes de Cavalerie à 30000. par mois en observant la même proportion, par rapport aux Vaisseaux.

Si les secours ci dessus specifiez ne suffisent pas pour les besoins existans, les Puissances contractantes conviendront sans differer des secours ulterieurs à fournir, & même s' il étoit necessaire, elles assisteront leur Allié lezé de toutes leurs forces, & declareront la guerre à l' aggresseur.

ARTICLE VIII.

Les Princes & Etats, dont les Puissances contractantes conviendront unanimement, pourront être compris, au present Traité, & nommément le Roi de Portugal.

Le Traité ci dessus sera approuvé & ratifié par Leurs Majestez Imperiale Trés Chrêtienne, Britannique, & par les Hauts & Puissans Seigneurs Etats Generaux des Provinces-Unies des Païs Bas, & les Lettres de Ratification seront échangées à Londres, & délivrées respectivement dans le terme de deux mois, ou plûtôt s' il est posible.

En foi de quoi, Nous sousignez munis de Pleins Pouvoirs, qui ont été communiquez de part & d' autre, & dont les copies collationées par Nous, & arouvées conformes aux Originaux, sont inserées de mot à mot à la fin du present Traité, l' avons signé, & y avons apposé les Cachets de nos

Ladungen, es sey zu Wasser oder zu Lande, von einem Fürsten oder Staat, wer der auch sey, gestöhret werden solte, so wollen die drey andern Puissancen, so bald als sie darzu erfordert werden, ihr Vermögen anwenden, daß ihr alle Satisfaction, wegen des ihr zugefügten Unrechts, und des verursachten Schadens geschehen, auch der angreiffende Theil seine Feindseligkeit weiter fortzusetzen, verhindert werden möchte.

Solten aber sothane fried- und freundliche Vorstellungen zu beyderseits Versöhnung und zur Satisfaction der Ersetzung derjenigen Potentze so verletzet worden, nicht genug seyn, so sollen die hohen Contrahenten ihrem angefallenen Alliirten 2. Monate nach beschehener Requisition folgende Hülffe und Succurs entweder zusammen, oder absonderlich überkommen lassen, nemlich:

Se. Kayserl. Cathol. Majestät 8000. Mann Infanterie und 4000. Cavallerie.

Se. Allerchristl. Majestät 8000. Mann Infanterie und 4000. Cavallerie.

Se. Groß-Brittannische Majestät 8000. Mann Infanterie und 4000. Cavallerie.

Ihre Hochmögenden Herren General-Staaten 4000. Mann Infanterie und 2000. Cavallerie.

Solte aber der attaquirte Fürst oder Staat, an statt derer Trouppen, Kriegs- und Transport-Schiffe, oder nur baares Geld verlangen, auf solchen Fall soll ihm frey stehen zu wählen, was ihm beliebet, da er alsdenn gedachte Schiffe oder besagtes Geld nach Proportion des Aufwands derer Trouppen erhalten soll. Damit aber auch alle Ursachen der Weitläufftigkeit wegen der Schätzung gedachten Aufwandes und Unkosten aufgehoben werden möchten, so vergleichen sich die contrahirenden Puissancen dergestalt, daß vor 1000. Mann Infanterie 10000. Holl. Fl. und vor 1000. Mann Cavallerie 30000. Fl. monatlich bezahlet werden; welche Proportion auch bey denen Schiffen beobachtet werden soll.

Wenn ingleichen obberührte Hülffe und Succurs bey entstandenem Nothfall nicht zulangen wolte, so vergleichen sich die contrahirenden Puissancen dahin, daß sie ohne Zeit-Verlust deren mehr übermachen, und daferne es nöthig, ihrem beleidigten Alliirten mit ihrer gesamten Macht beystehen, auch dem Anfallenden den Krieg ankündigen wollen.

VIII. Die Fürsten und Länder, weßwegen sich die contrahirenden Puissancen einmüthig vereiniget haben, können in diesen gegenwärtigen Tractat mit begriffen werden, nahmentlich aber der König von Portugall.

Oben angeführter Tractat wird von Sr. Kayserl. Sr. Allerchristl. und Sr. Groß-Brittannischen Majest. Majestät, ingleichen von denen Hochmögenden Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande approbiret und vor genehm gehalten, auch die respective Ratifications-Schreiben binnen zwey Monathen, oder, so es möglich, noch eher ausgefertiget werden. Zu Uhrkund dessen haben wir untengesetzte Gevollmächtigte, nachdem wir unsere Vollmachten allerseits übergeben, und deren Copien mit denen Originalen fleißig collationiret, dieselben auch zu Ende dieses Tractats von Wort zu Wort beygesetzet, dieses eigenhändig unterschrieben und unsere Petschaffte und Wapen vor-

Armes, Fait à Londres le vingt Juillet V. S. deux Août N. S. 1718.

(*L.S.*) *Christophorus Penterridter ab Adelhausen.*
(*L.S.*) *Joes P.b. Hoffmann.*
(*L.S.*) *Dubois.* (*L.S.*) *W. Cant.*
(*L.S.*) *Parker. C.*
(*L.S.*) *Sunderland. P.*
(*L.S.*) *Kingston. C. P. S.*
(*L.S.*) *Kent.*
(*L.S.*) *Holles Newcastle.*
(*L.S.*) *Bolton.*
(*L.S.*) *Roxburghe.*
(*L.S.*) *Berkeley.*
(*L.S.*) *I. Craggs.*

ARTICLE SEPARE.

Que si les Seigneurs Etats Generaux des Provinces Unies des Païs Bas trovoient qu'il leur fût trop à charge de fournir leur quote part des Subsides qui seront payez aux Cantons Suisses, pour les Garnisons de Livourne, de Porto-Ferraio, de Parme & de Plaisance, selon la teneur du Traité d'Alliance conclu ce jourd huy, il a esté declaré expressement par cet Article separé, & convenu entre les quatre Parties contractantes, que dans ce cas le Roy Catholique pourra se charger de la portion qu'auroient à payer les Seigneurs Etats Generaux.

Cet article separé aura la même force, que s'il avoit esté inseré de mot à mot dans le Traité conclu & signé ce jour d'huy; il sera ratifié de la même maniere, & les Ratifications en seront échangées dans le même temps que le Traité.

En foy de quoy Nous soussignez, en vertu des Pleins-pouvoirs communiquez cejourd'huy reciproquement, avons signé cet article separé, & y avons apposé les cachets de nos armes, Fait à Londres le vingt-deux de Juillet V. S. deux Aoust N. S. 1718.

(L.S.) Christoffus Penterridter ab Adelshausen.
(L.S.) Joes Ph. Hoffmann.
(L.S.) Du Bois. (L.S.) W. Cant.
(L.S.) Parker. C.
(L.S.) Sunderland. P.
(L.S.) Kingston. C. P. S.
(L.S.) Kent.
(L.S.) Holles Newcastle.
(L.S.) Bolton.
(L.S.) Roxburghe.
(L.S.) Berkeley.
(L.S.) J. Craggs.

vorgedruckt. So geschehen Londen den 25. Julii v. St. (2. August. 1718.

(L.S.) Christoph Penterridter ab Adelshausen.
(L.S.) Joh. Phil. Hoffmann.
(L.S.) Du Bois. (L.S.) W. Cant.
(L.S.) Parker.
(L.S.) Sunderland. P.
(L.S.) Kingston. C. P. S.
(L.S.) Kent.
(L.S.) Holles Newcastle.
(L.S.) Bolton.
(L.S.) Roxburgh.
(L.S.) Berkely.
(L.S.) J. Craggs.

Absonderlicher Articul.

Woferne die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande befinden solten, daß ihnen derjenige Theil derer Subsidien, welche denen Schweitzerischen Cantonen vor ihre Garnisonen in Livorno, Portoferrajo, Parma und Plazenz, nach Innhalt des heute geschlossenen Allianz-Tractats gezahlet werden sollen, aufzubringen allzuschwer fallen möchte, so ist ausdrücklich durch diesen separirten Articul erkläret, und durch die vier contrahirenden Puissancen verglichen worden, daß der Cathol. König auf solchen Fall diejenige Portion über sich nehmen könte, welche von denen Herren General-Staaten bezahlet werden solte.

Dieser separirte Articul soll eben die Krafft und Gewalt haben, als wenn er von Wort zu Wort in den heut geschlossenen und besiegelten Tractat eingerücket wäre, er soll auf gleiche Weise ratificiret, und die Ratification in eben der Zeit wie der Tractat selbst, ausgefertiget und ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund wir untengesetzte Krafft unserer heute gegenseitig communicirten Vollmacht, diesen absonderlichen Articul unterschrieben und mit unsern Petschaffts-Wappen besiegelt. Geschehen zu Londen den 22. Julii (2. Augusti) 1718.

(L.S.) Christof Penterridter ab Adelshausen.
(L.S.) Joh. Phil. Hoffman.
(L.S.) Du Bois. (L.S.) W. Cant.
(L.S.) Parker. C.
(L.S.) Sunderland. P.
(L.S.) Kingston. C. P. S.
(L.S.) Kent.
(L.S.) Holles Newcastle.
(L.S.) Bolton.
(L.S.) Roxburgh.
(L.S.) Berkely.
(L.S.) Craggs.

ARTICLE SEPARE.

Comme dans le Traité d'Alliance qui doit être signé ce jour d'huy avec Sa Sacrée Majesté Imperiale Catholique, & dans les conditions de Paix qui y sont inserées, leurs Sacrées Majestez Trés Chrétienne & Britannique, & les Seigneurs Etats Generaux des Provinces Unies de Pays-Bas donnent au present possesseur des Espagnes & des Indes, le titre de Roy Catholique, & au

Abgesonderter Articul.

Nachdem in dem Allianz-Tractat, welcher mit Ihr. Kayserl. Catholischen Majestät heute soll geschlossen und unterschrieben werden, und in denjenigen Friedens-Conditionen welche daselbst eingerücket sind, Se. Allerchristl. und Se. Groß-Britannische Majest. Majestät auch die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, dem itzigen Besitzer des Königreichs Spanien und Indien

Duc de Savoye celui de Roy de Sicile ou de Sardaigne, & que Sa Sacrée Majesté Imperiale Catholique ne peut pas reconnoitre ces deux Princes pour Rois, avant qu'ils soient aussi entrez dans ce Traité, Sa Sacrée Majesté Imperiale Catholique declare & proteste par cet Article separé, & signé avant le Traité d'Alliance, qu'Elle ne pretend point par les titres qui y sont employez ou obmis, se causer aucun prejudice, ni accorder ou donner le titre de Roy aux deux Princes nommez cydessus, que dans le cas seulement qu'ils accorderont au Traité qui doit étre signe ce jourd'huy, & qu'ils accepteront les conditions qui y sont stipulées.

Cet article separé aura la méme force que s'il avoit éte inseré de mot à mot dans le Traité conclu & signé ce jourd'huy, il sera ratifié de la mesme maniere, & les Ratifications en seront échangées dans le méme tems que le Traite. En foy de quoy Nous, soussignez, en vertu des pleins pouvoirs communiquez te jourd'huy de part & d'autre, avons signé cet Article separé, & y avons apposé les cachets de nos armes. Fait à Londre le vingt deux du mois de Juiliet V. S. Aoust N. S. de l'an 1718.

(L.S.) Christoffus Penterridter ab Adelshausen.
(L.S.) Joes P.H. Hoffman.
(L.S.) Du Bois. (L.S.) W. Cant.
(L.S.) Parker. C.
(L.S.) Sunderland. P.
(L.S.) Kingston. C.P.S.
(L.S.) Kent.
(L.S.) Hollesnewcastle.
(L.S.) Bolton.
(L.S.) Roxburghe.
(L.S.) Berkeley.
(L.S.) J. Craggs.

ARTICLE SEPARE.

Comme Sa Sacrée Majesté Trés-Chrétienne ne peut pas reconnoître quelques-uns des titres que Sa Sacrée Majesté Imperiale prend dans les pleins pouvoirs, ou dans le Traité d'Alliance qui doit étre signé ce jourd'huy, Elle declare & proteste par cet Article separé, & signé avant le Traité d'Alliance, qu'Elle n'entend nullement, par les titres employez dans ce Traité préjudicier à Elle même, ou a toute autre Puissance, ni attribuer aucun droit à Sa Sacrée Majesté Imperiale.

Cet Article separé aura la mésme force, que s'il avoit été inseré de mot à mot dans le Traité conclu & signé ce Jourd'huy; il sera ratifié de la mésme maniere, & les Ratifications en seront échangées dans le même tems que le Traité.

En foy de quoy Nous soussignez, en vertu des Pleins-pouvoirs communiquez ce jour-d'huy reciproquement, avons signé cet Article separé, & y avons, apposé les cachets de nos armes,

den Titul eines Cathol. Königs, und dem Hertzog von Savoyen des Königs von Sicilien oder Sardinien zueignen und geben, Se. Kayserl. Cathol. Majestät aber diese beyde Printzen vor Könige nicht erkennen kan, es sey denn daß sie mit in diesen Tractat sich einliessen: Als declariren und protestiren Se. Kayserl. Cathol. Majestät durch diesen separirten und noch vor den Allianz-Tractat unterschriebenen Articul, daß Ihnen durch Beybehaltung oder Auslassung derer in dem Tractat befindlichen Titul kein Præjudiz zuwachsen möge, Sie auch den Königl. Titul keinem von obenbenannten Printzen geben und accordiren werden, es sey denn, daß sie diesem Tractat, welcher heute unterschrieben werden soll, beytreten, und die in demselben enthaltene und versprochene Conditiones annehmen wollen.

Dieser abgesonderte Articul hat eben die Krafft und Gewalt, als wenn er dem heut geschlossenen und unterschriebenen Tractat, selbst von Wort zu Wort einverleibet wäre, soll auch auf eben die Weise ratificiret, und die Ratificationes in eben der Zeit, als der Tractat, ausgewechselt werden. Zu dessen Urkund wir untengesetzte Krafft der heute allerseits communicirten Vollmacht diesen separirten Articul unterschrieben, und mit unsern Petschaffts-Wappen besiegelt. So geschehen zu Londen den 22. Julii (2. August) 1718.

(L.S.) Christof Penterridter ab Adelshausen.
(L.S.) Joh. Phil. Hoffmann.
(L.S.) Du Bois. (L.S.) W. Cant.
(L.S.) Parcker. C.
(L.S.) Sunderland. P.
(L.S.) Kingston. C.P.S.
(L.S.) Kent.
(L.S.) Holles Newcastle.
(L.S.) Bolton.
(L.S.) Roxbourgh.
(L.S.) Berkely.
(L.S.) J. Craggs.

Abgesonderter Articul.

Demnach Ihro Allerchristl. Majestät einige Titul, deren sich Se. Kayserl. Majestät in Deren Vollmachten oder in dem Allianz-Tractat, welcher heute unterschrieben werden soll, gebrauchet, nicht erkennen kan; Als suchet Sie keinesweges durch sothane in diesem Tractat ertheilte Titul weder sich noch andern Puissancen zu præjudiciren, auch Ihro Kayserl. Majestät kein Recht dadurch zu zuertheilen.

Dieser separirte Articul soll eben die Krafft haben, als wenn er von Wort zu Wort in den heute geschlossenen und unterschriebenen Tractat eingerücket sey, wie er denn auch auf gleiche Weise ratificiret, die Ratificationes auch in eben der Zeit als der Tractat, ausgewechselt werden sollen.

Zu dessen Urkund haben wir unten benannte Krafft unserer allerseits heute communicirten Vollmachten, diesen separirten Articul unterschrieben und mit unsern Petschaffts-Wappen besiegelt.

So

Fait à Londres le vingt deux du mois de Juillet V.S. 2. Aouſt N.S. de l'an 1718.

(L.S.) Chriſtoffus Penderridter. ab Adelshauſen.

(L.S.) Joes Ph. Hoffmann.

(L.S.) Du Bois. (L.S.) W. Cant.

(L.S.) Parker. C.

(L.S.) Sunderland. P.

(L.S.) Kingston. C.P.S.

(L.S.) Kent.

(L.S.) Holles Newcaſtle

(L.S.) Bolton.

(L.S.) Roxburghe.

(L.S.) Berkeley.

(L.S.) J. Craggs.

Declaration donnée par les Plenipotentiaires du Roy de la Grande Bretagne.

COmme ſelon l'uſage, que l'on eſt convenu reciproquement de ſuivre d'ans les Traités conclus entre leurs Majeſtés Britanniques & Tres-Chrétiennes à Riswick, à Utrecht & à la Haye pour la Triple Alliance, on a dreſſé des Actes en Latin pour le Roy de la Grande Bretagne, & en Francois pour le Roy Tres-Chretien, en déclarant que s'il y a eu précedenment un autre uſage, le Roy Tres-Chrétien s'y conformera dans la ſuite; & comme l'on n'a pû obſerver ledit uſage dans le Traité ſigné ce jourd'huy entre l'Empereur des Romains, le Roy de la Grande Bretagne, le Roy Tres-Chrêtien, & les Etats Generaux des Provinces-Unies des Pays Bas, ſans tomber dans l'inconvénient d'en dreſſer encore plouſieurs Actes, ce qui obligeroit de differer plus longtems la ſignature de ce Traité. D'ailleurs quelques-uns des Plenipotentiares ayant demandé avec inſtance qu'il ne fut dreſſé aucun Acte du Traité de ce jour, ſans être muni en même tems de la ſignature de toutes les Parties contractantes, ce qui a fait que tous les Actes dudit Traité ont été preſſés en Langue Latine. Dans cette vûe, afin que cet exemple ne paſſe point en uſage entre le Roy de la Grande Bretagne & le Roy Tres-Chrêtien, Nous Plenipotentiaires de Sa Majeſté Tres-Chrétienne; declarons que tout ce qui a raport à la Langue dans laquelle eſt écrit le Traité de ce jour, ne pourra ſervir d'exemple, ni être cité à l'avenir, mais que l'uſage qui étoit recu auparavant entre l'une & l'autre Couronne aura lieu; de ſorte que ce qui s'eſt fait aujord'huy n'y dérogéra en aucune maniere, & ne donnera point de noveau droit pour en uſer autrement.

So geſchehen Londen den 22. Julii (2. Auguſt.) 1718.

(L.S.) Chriſtoff Penterridter ab Adelshauſen.

(L.S.) Joh. Phil. Hoffman.

(L.S.) Du Bois. (L.S.) W. Cant.

(L.S.) Parker. C.

(L.S.) Sunderland. P.

(L.S.) Kingſton. C.P.S.

(L.S.) Kent.

(L.S.) Holles Newcaſtle.

(L.S.) Bolton.

(L.S.) Roxburgh.

(L.S.) Berkely.

(L.S.) J. Craggs.

Declaration derer Gevollmächtigten des Königs von Groß-Britannien.

DB man wohl dem Gebrauch nach, welchem man auch in Aufrichtung derer zwiſchen Sr. Groß-Britanniſchen und Sr. Allerchriſtl. Majeſtät zu Ryswick, Utrecht und Haag bey der Triple-Alliantz geſchloſſenen Tractaten nachgegangen, ſich vereiniget hat, die Acte in Lateiniſcher Sprache vor den König von Groß-Britannien, und in Frantzöſiſcher Sprache vor den Allerchriſtl. König, wiewohl ſich dieſer dahin declariret, daß wenn ſonſten ein anders gebräuchlich geweſen, er ſich künfftighin darnach richten wolle, auszufertigen; dieſer beſagte Gebrauch aber in dem heute zwiſchen dem Röm. Kayſer, dem König von Groß-Britannien, dem Allerchriſtlichſten König, und denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande geſchloſſenen und unterſchriebenen Tractat, nicht hat beobachtet werden können, woferne man die Ungelegenheit vermeiden wollen, mehrere Acten auszufertigen, welches die Unterſchrifft und Beſiegelung dieſes Tractats nur noch länger aufgehalten haben würde; überdieſes auch einige Gevollmächtigte darauf beſtanden, daß heute keine Acte dieſes Tractats ausgefertiget werden möchte, welche nicht zugleich von allen contrahirenden Partheyen unterſchrieben und beſiegelt würde: So iſt es geſchehen, daß alle Acten von beſagtem Tractat in Lateiniſcher Sprache allein ausgefertiget worden ſind. In ſolchem Abſehen nun und daß dieſes zwiſchen dem König von Groß-Britannien und dem Allerchriſtlichſten König zu keinem neuerlichen Gebrauch gedeyen möge, declariren wir Gevollmächtigte Sr. Groß-Britanniſchen Maj. auf Requiſition derer Gevollmächtigten Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät, daß alles dasjenige in Anſehen der Sprache darinne dieſer Tractat heutiges Tages geſchrieben worden, künfftighin zu keinem Exempel dienen ſolle, ſondern daß der zwiſchen beyden Cronen anderwerts übliche Gebrauch in Betrachtung deſſen, was heute geſchehen, keinen Abbruch auf einige Weiſe leiden, und kein neues Recht anders zu verfahren formiren ſolle.

En foy de quoy, Nous Plenipotentiaires de Sa Majesté Britannique, avons signé cette Declaration, & y avons apposé les Cachets de nos armes. A Londres le 22. du mois de Juillet de l'an 1718.

(L.S.) Sunderland. P.
(L.S.) Roxburghe.
(L.S.) Craggs.

Zu dessen Urkund wir Gevollmächtigte Sr. Groß-Britannischen Majestät diese Erklärung eigenhändig unterschrieben und mit unsern Petschafts-Wappen besiegelt haben. So geschehen zu Londen den 22. Julii (2. August) 1718.

(L.S.) Sunderland. P.
(L.S.) Roxburgh.
(L.S.) J. Craggs.

RATIFICATION DU ROY DE FRANCE.

Nous ayant agréable les susdits Traité & Articles séparez, en tous & chacuns les points qui y sont contenus; avons de l'avis de nôtre tres Amé Oncle le Duc d'Orleans, Regent de nôtre Royaume, iceux, tant pour Nous que pour nos Heritiers & Successeurs, Royaumes, Pays, Terres, Seigneuries & Sujets, accepté, approuvé, ratifié, & confirmé, & par ces Presentes signées de nôtre main, acceptons, approuvons, ratifions & confirmons, & le tout promettons, en foy & parole de Roy, garder & observer inviolablement, sans jamais aller ni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque sorte & maniere que ce soit. En temoin de quoy nous avons fait mettre nôtre scel à ces Presentes. Donné à Paris le trente-uniéme jour d'Août l'an de grace mil sept cens dixhuit, & de nôtre Regne le troisiéme. Signé, LOUIS: Et plus bas. Par le Roy le Duc d'Orleans Regent present. Signé PHELLPEAUX, & scellé du grand Sceau de cire jaune, sur lacs de foy bleüe tressez d'or, le Sceau enferme dans une boëte d'argent, sur le dessus de laquelle sont empreintes & gravées les Armes de France & de Navarre, sous un Pavillon Royal soutenu par deux Anges.

Ratification des Allerchristl. Königs.

Wir, nachdem Uns die untenbesagten Tractaten derer separirten Articul in allen und jeden darinnen enthaltenen Puncten annehmlich gefallen, haben auf die Nachricht Unsers vielgeliebten Vetters des Hertzogs von Orleans, itzigen Regentens unsers Königreichs, dieselben vor Uns, Unsere Erben und Nachfolger, Reiche, Länder, Provintzen, Herrschafften und Unterthanen acceptiret, approbiret, ratificiret und confirmiret, acceptiren, approbiren, ratificiren und confirmiren auch durch Unsere gegenwärtige eigenhändige Unterschrifft dieselben, und versprechen als bey Unserem Königlichen Wort und Glauben, dieselben unverbrüchlich zu bewahren und zu beobachten, auch denenselben auf keinerley Art und Weise heimlich zuwider handeln. Zu dessen Zeugniß Wir gegenwärtiges mit Unserm Siegel besiegeln lassen. Gegeben zu Paris den 31. Tag Augusti im Jahr der Gnaden 1718. Unsers Reichs im 3. War unterzeichnet: Louis. Etwas tieffer: durch den König, der Hertzog von Orleans, gegenwärtiger Regent. Unterschrieben: Phelippeaux, und mit dem grossen Siegel im gelben Wachs, so in einer mit blauen seidenen und Goldfaden angehenckter silbernen Capsul, auf welcher das Wappen von Franckreich und Navarra unter einem Königlichen Zelte so von zwey Engeln wird, gestochen, bedruckt.

Ratification de l'Empereur.

Nous, aprés avoir vû & diligenment éxaminé les Articles desdits Traitez & Conventions, avons tous lesdits Articles en general & en particulier, agréez & approuvez; ainsi qu'ils sont ici conclus, arrêtez & transcrits, les approuvons & ratifions en vertu des Presentes: Promettons en foy & parole d'Empereur, de Roy & d'Archiduc, les observer & accomplir fermement & religieusement, sans pouvoir en aucun tems par Nous, ou aucuns des nôtres aller au contraire. En foy de quoy Nous avons signé de nôtre propre main le present Acte de ratification, & à icelui fait mettre & apposer nôtre Sceau ordinaire. Donne, à Vienne le 14. du mois de Septembre l'an de N. S. 1718. & de nos Regnes des Romains le 7. d'Espagne, le 15. de Hongrie & Boheme, le 8. CHARLES. *Par Mandement exprés de sa sacrée Imperiale & Catholique Majesté* Jean-George Boul, & à côté Philippe-Louis Comte de Zinsendorff: Et scellé du Sceau de l'Empereur, dans une boëte d'argent.

Ratification des Kayſers.

Wir, nachdem Wir die Articul derer besagten Tractaten und Vergleiche gesehen und fleißig untersuchet, haben alle und jede gedachte Articul insgemein und absonderlich annehmlich befunden und approbiret, approbiren und ratificiren dieselben auch wie sie geschlossen, aufgerichtet und geschrieben worden, Krafft dieses gegenwärtigen: Versprechen auch bey Unsern Kayserl. Königl. und Ertz-Hertzogl. Worten und Glauben, dieselben zu erfüllen und fest und heilig zu beobachten, darwider auch weder von Uns noch von denen Unsrigen zu keiner Zeit gehandelt werden solle. Zu dessen Beweiß Wir diese gegenwärtige Ratifications-Acte mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft bestärcket, und derselben Unser ordentliches Siegel anhengen lassen. Gegeben zu Wien den 14. Monaths-Tag Sept. im Jahr Unsers Herrn 1718. Unserer Reiche des Römischen im 7. des Spanischen im 15. des Ungarisch. und Böhmischen im 8. Carl. Auf ausdrücklichen Befehl Sr. Kayserl. und Cathol. Majestät, Johann Georg Boul. Auf der Seite, Philipp Ludwig Graf von Zinsendorff. Besiegelt mit dem Kayserl. Siegel in einer silbern Capsul.

RATIFICATION DU ROY DE LA GRANDE Bretagne.

Nous, aprés avoir vû & éxaminé le Traité cy-dessus, avons iceluy approuvé, ratifié, agréé & confirmé, en tous & chacuns ses Articles & clauses y contenuës; & par ces Presentes l'approuvons, ratifions, agréons & confirmons pour Nous, Nos heritiers & successeurs, promittans en parole de Roy, d'accomplir & observer sincerement & de bonne foy, toutes & chacunes les choses contenuës audit Traité, & de ne jamais permettre, en tant qu'a Nous est, qu'aucun aille au contraire en quelque manjere que ce soit. En foy de quoy, & pour donner plus de force à ces Presentes, Nous les avons signées de nôtre main Royale, & à icelles fait mettre nôtre grand Sceau de la Grande Bretagne. Donneé en nôtre Palais de Kensington, le septiéme jour du mois d'Aout, l'an de N. S. 1718. & de nôtre Regne le cinquiéme. GEORGE R. scellé du grand Sceau, dans une boëte d'argent.

PLEIN POUVOIR DU ROY DE France.

LOUIS PAR LA GRACE DE DIEU ROY DE FRANCE ET DE NAVARRE. A tous ceux qui ces presentes Lettres verront: SALUT. Comme Nous voulons contribuer entant qu'il est en Nous, au maintien de la tranquillité publique, rétablie par les Traitez d'Utrecht & de Bade, & à l'affermissement de la Paix si necessaire à toute l'Europe, que Nous desirons d'ailleurs de repondre aux ouvertures qui Nous ont été faites de la part de nôtre trés-cher & trés-aime Frere le Roi de la Grande Bretagne, dans la vûë de prévenir les suites de l'embrasement qui vient de s'élever à l'occasion des differends qui subsistent entre nôtre trés cher & trés-aimé Frere l'Empereur des Romains, & nôtre trés cher & trés aimé Frere & Oncle le Roi d'Espagne, Nous confiant entierement en la capacité, experience, zéle & fidelité pour nôtre service, de nôtre amé & féal le Sieur Abbé du Bois, Conseiller ordinaire en nôtre Conseil d'Etat & au Conseil des affaires, étrangeres, Secretaire de nôtre Cabinet: POUR CES CAUSES, & autres bonnes considerations, à ce Nous mouvans, de l'avis de nôtre trés-cher & trés amé Oncle le Duc d'Orleans Regent; Nous avons commis, ordonné & député, & par ces presentes signées de nôtre main; commettons, ordonnons & députons, ledit Sieur Abbé du Bois, & lui avons donné & donnons Plein pouvoir, commission & mandement special pour en nôtre nom, en qualité de nôtre Plenipotentiaire, convenir avec un ou plusieurs Ministres de la part de, nôtredit Frere l'Empereur des Romains, de celle de nôtredit Frere & Oncle, le Roi d'Espagne, de celle de nôtredit Frere le Roi de la Grande Bretagne, & de celle Leurs Hautes Puissances nos tres-chers & grands amis les Etats Generaux des Provinces Unies des Pays-Bas, pareillement munis de Pouvoirs en bonne forme, arrêter, conclure & signer avec lesdits Ministres ensemble ou separément, tels Traitez, Articles & conventions que ledit Sieur Abbé du Bois avisera bon être, voulant qu'il agisse en cette occasion avec la même autorité que Nous ferions & pourions faire si Nous y étions presens en personne, encore qu'il y

Ratification des Königs von Groß-Britannien.

Wir, nachdem Wir den angefügten Tractat gesehen und untersuchet, haben Wir denselben approbiret, ratificirt, vor annehmlich befunden und confirmiret in allen und ieden darinn enthaltenen Articuln und Clausuln, approbiren, ratificiren und halten denselben vor genehm, vor Uns, Unsere Erben, und Nachfolger, und versprechen bey Unsern Königl. Worten alle und jede in besagtem Tractat befindliche Sachen aufrichtig und mit gutem Glauben zu erfüllen und zu beobachten, und nimmermehr zuzulassen, so viel an Uns ist, daß jemand demselben auf einige Art und Weise zuwider handeln solle. Zu dessen Bestärckung und diesen gegenwärtigen desto mehrer Gewalt und Krafft zu ertheilen, haben Wir dieses mit eigener Königl. Hand unterzeichnet, und Unser grosses Siegel von Groß-Britannien angehangen. Gegeben in unserm Pallast zu Kensington den 7. August. im Jahr unsers Herrn 1718. Unsers Reichs im 5ten. George R. Besiegelt mit dem grossen Siegel in einer silbern Capsul.

Vollmacht des Allerchristl. Königs.

Ludwig von GOttes Gnaden, König von Franckreich und Navarra, allen denenjenigen, so diesen Brieff lesen werden, Unsern Gruß. Demnach Wir, so viel an Uns ist, zu Handhabung der durch die Tractaten zu Utrecht und Baden hergestellten allgemeinen Ruhe, und zu Bestärckung des dem gantzen Europa so nöthigen Friedens, allen Beytrag zu thun, auch andern Orts denjenigen Antrag zu beantworten, welcher Uns von Seiten Unsers sehr geliebten Bruders des Königs von Groß-Brittannien eröffnet worden, in der Absicht denenjenigen verwirrten Folgerungen, so sich bey Gelegenheit derer anhaltenden Streitigkeiten zwischen Unserm vielgeliebten Bruder dem Röm. Kayser, und Unserm geliebten Bruder und Vetter dem König von Spanien hervor thun möchten, Uns fest entschlossen, Uns auch auf die Geschicklichkeit, Erfahrung, Eyfer und Treue in unsern Diensten, Unsers lieben und würdigen des Herrn Abts du Bois, ordentlichen Beysitzern Unsers Staats-Rath der Inn- und Ausländischen Affairen und Unsers Cabinets-Secretarii gäntzlich verlassen: Als haben Wir aus diesen Ursachen und andern guten Betrachtungen auf der Uns bewegenden Nachricht Unsers vielgeliebten Vetters des Hertzogs von Orleans, itzigen Regentens, besagtem Herrn Abt du Bois aufgetragen, dazu beordert, und abgeschicket, tragen ihm auch Krafft dieses gegenwärtigen mit Unserer Hand unterzeichneten, auf, beordern und schicken ihn daß er nach der ihm ertheilten und übergebenen Vollmacht, Commission und special-Befehl in Unsern Nahmen, als Unser Gevollmächtigter, zugleich mit einem oder mehr Ministren von Seiten Unsers besagten Bruders des Röm. Kayserss, Unsers gedachten Bruders und Vetters des Königs von Spanien, auch Unsers Bruders des Königs von Groß-Brittannien, ingleichen derer Hochmögenden Unserer lieben und grossen Freunde derer General-Staaten der vereinigten Niederlande, so darzu gehörige Vollmacht erhalten haben, solche Tractaten und Vergleiche, welche besagter Herr Abt du Bois vor gut befinden wird, aufrichten, schliessen, und mit gedachten Ministren insgesamt

und

eût quelque chose qui requit un mandement plus spécial, non contenu en cesdites presentes. Promettant en foi & parole de Roi, d'avoir agréable, tenir ferme & stable à toûjours, accomplir & exécuter ponctuellement tout ce que ledit Sieur Abbé du Bois aura stipulé, promis & signé en vertu du present Pouvoir, sans jamais y contrevenir ni permettre qu'il y soit contrevenu pour quelque cause ou sous quelque prétexte que ce puisse être; comme aussi d'en faire expedier nos Lettres de Ratification en bonne forme, pour être échangées dans le tems dont il sera convenu. CAR tel est nôtre plaisir. Entémoin de quoi Nous avons fait mettre nôtre Scel à ces presentes. Donné à Paris le 25. Maï l'an de grace 1718. & de nôtre Regne le troisiéme. Signé Louis, & sur le repli par le Roi, le Duc d'ORLEANS Regent, present, Signé PHELYPEAUX & scellé.

und absonderlich unterschreiben solle. Wir wollen auch, daß er bey dieser Gelegenheit mit eben demjenigen Ansehen und Autorität, als Wir thun wolten, oder könten, wenn Wir in Person gegenwärtig, auch in Dingen, welche einen Special-Befehl erfordern, und hierinne nicht enthalten seyn, handeln solle. Wir versprechen bey Königl. Treu und Worten, alles dasjenige vor genehm zu halten, fest und unverbrüchlich zu erfüllen, und sorgfältig ins Werck zu richten was offtgedachter Herr Abt von Bois wird aufgerichtet, versprochen und Krafft seiner Vollmacht unterschrieben haben, wollen auch niemahls darwider handeln, noch gestatten, daß darwider aus einiger Ursache, von wem und unter was Vorwand es auch geschehen möchte, gehandelt werden solle, und werden Unsere Ratifications-Schreiben in bester Form ausfertigen lassen, damit solche zu rechter Zeit, wie verglichen werden wird, ausgewechselt werden können: Denn dieses ist Unser Wille. Urkundlich haben Wir Unser Siegel hierauf drucken lassen. Gegeben zu Paris den 25. May im Jahr der Gnaden 1718. und Unsers Reichs im 3. war unterzeichnet: **Ludwig.** Auf der andern Seite: durch den König, der Hertzog von Orleans, itziger Regent, unterschrieben: Phelyppeaux, und besiegelt.

PLEIN. POUVOIR DE SA MAJESTE Imperiale.

Nous CHARLES VI. par la clemence Divine, élû Empereur des Romains, toûjours Auguste, Roi de Germanie, d'Espagne, des deux Siciles, de Jerusalem, & des Indes, de Hongrie, de Boheme, de Dalmatie, de Croatie, & d'Esclavonie, Archiduc d'Autriche, Duc de Bourgogne, de Brabant, de Stirie, de Carinthie, de Carniole, de Virtemberg, Comte de Habsburg, de Flandres, de Tyrol & de Gorice, Certifions par ces presentes, & donnons à connoitre à tous ceux à qui il appartient, qu'aprés avoir été souvent invitez, par les instances amiables du Serenissime & très puissant Prince George Roi de la Grande Bretagne, Electeur du Saint Empire Romain, & Duc de Brunsvic, à prendre avec lui les mesures necessaires, pour établir solidement dans l'Europe, la tranquilité & la paix, avec tous les Princes Chrêtiens, ou pour l'assûrer encore davantage, contre les évenemens qui peuvent fournir un jour de nouveaux sujets de guerre, ou qui semblent en fomenter dés à present, & étant informés, que le Serenissime & très puissant Prince Louïs XV. Roy de France, & les Etats Generaux des Provinces Unies des Pays Bas, sont également portez à entrer dans ces vûës, par le desir sincere, que nous avons de travailler à la paix & au repos, Nous avons résolu de députer nôtre amé & féal & du Saint Empire Romain, Christophe Pentenrieder d'Adelshausen, Conseiller Imperial, Aulique & Assesseur du Conseil des Pays Bas Autrichiens, avec pleine faculté de traiter avec les Ministres desdits Rois de France & de la Grande Bretagne, & leurs Alliez, sur tout ce qui pourra contribuer à parvenir à un objet si salutaire, lui donnant un pouvoir plein & entier, conjointement avec nôtre honorable amé & féal Jean-Philippe Hoffmann, nôtre Résident à Londres, à qui nous donnons une pareille faculté à cet égard, de traiter & de conclure cette affaire avec lesdits Ministres, ou ensemble, ou solidairément, en cas d'empêchement de l'un d'eux,

Vollmacht Sr. Kayf. Majestät.

Wir Carol VI. von GOttes Gnaden, erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Spanien, beyder Sicilien, Jerusalem und Indien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Ertz-Hertzog von Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Brabant, Steiern, Cärnthen, Crayn, Wirtenberg, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Görtz ꝛc. Thun hiemit kund und zu wissen, allen denen es vonnöthen, daß nachdem Wir auf das freundlich offtmahls wiederholte Ansuchen des Allerdurchl. Großmächtigsten Fürsten Georgens, Königs von Groß-Brittannien, Churfürsten des H. Röm. Reichs, und Hertzogs von Braunschweig mit Ihm die nöthige Mesures zur Feststellung der Ruhe und des Friedens in Europa unter allen Christlichen Potentaten, oder zu deroselben besserer Versicherung wieder alles dasjenige welches neue Ursache zu einem dereinst entstehenden Krieg geben, oder wie es scheinet, den gegenwärtigen aufhalten und verzögern könte, zu nehmen bewogen worden, da wir auch vernommen, daß der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst Ludewig XV. König von Franckreich und Navarra, benebst denen General-Staaten derer vereinigten Niederlande, gleichfals entschlossen und geneigt sind, sothane Absichten zu erfüllen; Als haben Wir aus aufrichtigem Verlangen, welches Wir den Frieden und Ruhe-Stand zu befördern beständig tragen, Uns entschlossen, Unsern und des Römis. Reichs lieben getreuen Christoph Pentenrieder de Adelshausen, Kayserl. Hoff-Rath und Beysitzern des Raths derer Oesterreichischen Niederlande, mit voller Macht und Gewalt, mit denen Ministren besagten Königes von Franckreich, des Königs von Groß-Brittannien und Deroselben Bunds-Genossen, über alles dasjenige zu handeln, was zu einem so ersprießlichen Endzweck gereichen könne, abgesendet, geben ihm auch deßhalben hierzu volle Macht, und adjungiren ihm auch zugleich Unsern lieben

promettant en parole Imperiale & Royale, non-seulement d'avoir agreable, & de ratifier toutes & chacune des choses que tous les deux, ou l'un d'eux auront faites, traitées & concluës en nôtre nom, comme si nous les avions faites nous mêmes; mais aussi de fournir nôtre Acte de Ratification dans le tems, dont il sera convenu. En foy de quoy Nous avons signé les Présentes de nôtre main, & y avons fait apposer nôtre Scel Imperial. DONNE, dans nôtre Ville de Vienne le 27. Septembre l'an 1718. & de nos Regnes des Romains le 6. d'Espagne le 15. de Hongrie & Boheme le 7. CHARLES. *Par Mandement de Sa Majesté Imperiale Catholique*, JEAN-GEORGES BOUL: *Et à côte*, PHILIPPE-LOUIS COMTE DE ZINSENDORFF.

PLEIN POUVOIR de Sa Majesté Britannique.

GEORGE R.

GEORGE, par la grace de Dieu, Roi de la Grande Bretagne, de France & d'Irlande, Défenseur de la Foi, Duc de Brunswick & de Lunebourg, Archi-Trésorier, Prince & Electeur du St. Empire Romain, &c. A tous & chacun de ceux qui ces presentes Lettres verront: SALUT. Ayant fait reflexion qu'aprés la conclusion des Traitez d'Utrecht & de Bade en Ergau, il est encore resté tant de semences de Guerres, qu'il paroissoit que les maux de l'Europe étoient plûtôt assoupis & éloignez pour un tems, qu'entierement cessez, Nous avons apporté tous nos soins, & tourné toutes nos vûës, à établir entre les Puissances, interessées, des conditions de paix solides & durables, pour déraciner entierement tous les sujets de Guerre. Et comme celle qui s'est élevée entre l'Empereur des Romains, & le Roi d'Espagne s'anime de plus en plus, & commence à s'étendre de côté & d'autre, Nous avons redoublé nos efforts, pour rétablir sans délai la tranquilité publique, que ces mouvemens ont troublée. Comme d'ailleurs nous sommes informez, que les Articles de pacification, que Nous, conjointement avec le Roi Trés-Chrêtien, & les Seigneurs Etats Generaux des Provinces Unies des Païs Bas, avons jugez à propos de proposer audit Empereur des Romains, ne lui ont pas été desagréables, par son amour pour le bien public; & qu'il y a lieu d'esperer que les autres Princes qui y sont interessez, aprés avoir examiné mûrement ces conditions, n'auront pas de peine à les accepter, Nous avons estimé qu'il étoit convenable, de nommer de nêtre part des personnes trés-capables de remplir cet Emploi, pour mettre fin à un ouvrage si excellent & si salutaire. Sachez donc que nous confians entierement en la fidelité, prudence, integrité & habilité du trés Reverend Pere en J. C. nôtre trés-amé & feal Conseiller Guillaume, Archevêque

Vollmacht Sr. Königl. Majest. von Groß-Brittannien.

George A.

George, von GOttes Gnaden, König von Groß-Brittannien, Franckreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Ertz-Schatzmeister und Churfürst des Heil. Röm. Reichs ꝛc. allen denen so dieses lesen, Unsern Gruß.

Demnach Wir reifflich überleget haben, daß nach geschlossenen Tractaten zu Utrecht und Baden im Ergau, dennoch einiger Saame vom Krieg ausgestreuet geblieben, und also das Unglück von Europa nur auf eine kurtze Zeit unterdrücket und vertrieben, nicht aber völlig ausgerottet zu seyn geschienen: Als sind Wir bewogen worden, alle Unsere Sorge und Absehen anzuwenden und dahin zu richten, daß zwischen denen interessirten Potenzen feste und daurhaffte Friedens-Vorschläge, um alle Ursache des Kriegs gäntzlich aus dem Wege zu räumen, möchten aufgerichtet und festgestellet werden. Zumahlen, da der zwischen dem Röm. Kayser und dem König von Spanien entstandene Krieg, sich je mehr und mehr verstärcket und immer weiter um sich greiffet: So haben Wir die allgemeine Ruhe, welche durch sothane Bewegung zerstöhret worden, ohne Zeitverlust wieder herzustellen, Unsere Bemühung verdoppelt. Und da Wir auch anderweit vernommen, daß die Friedens-Articul, welche Wir zugleich mit dem Allerchristlichsten König, und denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande dem Röm. Kayser angetragen, Demselben nach dessen zu der allgemeinen Wohlfahrt tragenden Liebe und Neigung, nicht unangenehm geschienen; man auch der Hoffnung lebet, daß die übrigen interessirten Puissancen, nach reifflicher Untersuchung besagte Conditiones anzunehmen wenig Schwierigkeit machen werden: Als haben Wir Unser Seits vor dienlich erachtet, solche Personen, welche zu sothanem Amt, ein dergleichen ersprießliches und heilsames Werck zu Ende zu bringen, geschickt und fähig seyn, zu ernennen. Zu wis-

de Cantorbery, Primat & Metropolitain de toute l'Angleterre; de nôtre trés-amé & féal Conseiller Thomas Parker, Baron de Macclesfield, Grand Chancelier de la Grande Bretagne, de nôtre trés amé & féal Cousin & Conseiller Charles, Comte de Sunderland, Président de nôtre Conseil; de nos trés-féaux & bien amez Cousins & Conseillers, Evelin, Duc de Kingston, Garde de nôtre Sceau privé, Henri Duc de Kent, Grand Maitre de nôtre Maison, Thomas Duc de Newcastle, Chambellan de nôtre Maison, Charles Duc de Bolton, Viceroi & Gouverneur General de nôtre Royaume d'Irlande; Jean Duc de Marlborourgh, Capitaine General de nos Armées, & Jean Duc de Roxburgh, l'un de nos premiers Secretaires d'Etat, de nos trés féaux & bien amez Cousins & Conseillers Jaques Comte de Berkeley, premier Commissaire de nôtre Amirauté, Guillaume Comte Couper, Baron de Wingham, & Jaques Comte Stanhope, l'un de nos premiers Secretaires d'Etat; & de nôtre trés feal & amé Conseiller Jaques Craggs, Ecuyer, l'un de nos premiers Secretaires d'Etat, les avons nommez, faits & constituez, comme par ces presentes, Nous les nommons, faisons & constituons nos veritables, certains & indubitables, Commissaires, Procureurs & Plenipotentiaires: Donnans & accordans à eux tous, ou à trois d'entr'eux, quels qu'ils soient, ou à un plus grand nombre, faculté, pouvoir & autorité pleine & entiere, & mandement general, & même special, (de sorte cependant que le general ne déroge point au special, & reciproquement) de convenir, traiter, conferer, & conclure pour Nous & en nôtre nom, avec le Ministre, ou les Ministres, tant de la part de nôtre bon frere l'Empereur des Romains, que de celle de nôtre bon frere le Roi Trés Chretien; comme aussi de celle des Seigneurs Etats Genêraux des Provinces Unies des Païs Bas, muni ou munis de pouvoirs suffisans, touchant & sur les conditions de paix, qui pourront le plus contribuer à appaiser les mouvemens de guerre, & à rétablir & affermir la tranquillité generale de l'Europe, sur les articles ou secrets, ou separez, & enfin sur tout ce qui paroîtra le plus propre à avancer & achever ledit ouvrage, & de signer en nôtre nom, échanger & recevoir reciproquement tout ce qui aura été ainsi conclu & convenu, & de faire & consommer d'ailleurs tout ce qui sera necessaire en la maniere & forme, aussi amples que Nous pourrions faire, si Nous y étions nous-même en personne, Nous engageant & promettant en parole de Roi, d'agréer & approuver en la meilleure forme tout ce qui aura été conclu par nosdits Commissaires, Procureurs & Plenipotentiaires, ou par trois d'entr'eux, ou par un plus grand nombre, & de ne jaimais soffrir que ces conditions soient enfreintes, par qui que ce soit, en tout ou en partie, ni qu'il y soit contrevenu de quelque maniere que ce soit. En foi de quoi & pour y donner une plus grande force, Nous avons signées presentes de nôtre main, & y avons fait appoſer nôtre grand Sceau de la Grande Bretagne. Donne en nôtre

sen sey demnach, daß Wir Unser Vertrauen auf die Treue, Klugheit, Auffrichtigkeit und Geschicklichkeit des Ehrwürdigen Vaters in JEsu Christo Unsers lieben getreuen Raths Wilhelm, Ertz-Bischoffs von Canterbury, Primat und Bischoffen von Engelland; Unsers lieben getreuen Raths, Carln, Grafen von Sunderland, Præsidentens Unsers Raths; Unserer lieben Getreuen Vettern und Räthen, Evelin Hertzogs von Kingston, Geheimden-Siegelbewahrers, Heinrich Hertzogs von Kent, Oberhoffmeistern Unsers Hauses, Thomas Hertzogs von Newcastel, Cammer-Herrn, Carln Hertzogs von Bolton, Vice-Re und General-Gouverneur Unsers Königreichs Irland, Johann Hertzogs von Marlborugh, General-Capitain Unserer Trouppen, Johann Hertzogen von Roxburgh, Ober-Staats-Secretarii, Jacob Grafens von Berkely, Ober-Admiralitäts-Commissarii, Wilhelm Grafens Couper Barons von Wingham, Jacob Grafens von Stanhopen Ober-Staats-Secretarii, und Jacob Craggs Stall-Meisters und Ober-Staats-Secretarii, gesetzet, dieselben auch ernennet, bestellet und constituiret, ernennen, bestellen und constituiren auch selbige durch gegenwärtiges zu Unseren wahrhafft, gewissen und unzweiffelhafften Commissarien, Procuratoren, und Gevollmächtigten, geben und verstatten auch ihnen allerseits, oder dreyen von ihnen, sie seyn wer sie wollen, oder mehrern, Krafft, Gewalt und volle Macht, auch allgemeinen und absonderlichen Befehl (dergestalt, daß weder der allgemeine den absonderlichen, noch der absonderliche den allgemeinen Befehl aufhebe) zu setzen, handeln, conferiren und zu beschliessen, vor Uns und in Unserm Nahmen mit denen Ministren Unsers guten Bruders des Röm. Kayſers, Unsers Bruders des allerchristlichsten Königs, wie auch derer Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, welche hierzu gleichfalls mit genugsamer Vollmacht versehen sind, über diejenigen Friedens-Vorschläge, welche die Bewegungen des Kriegs zu hemmen, und eine allgemeine Ruhe in Europa herzustellen und zu befestigen vermögend sind, über alle Articul, geheime und separirte, endlich auch über alles dasjenige, was ihnen hierzu förderlich zu seyn scheinet, ingleichen auch besagtes Werck zu endigen, und in Unserm Nahmen zu unterschreiben, und alles dasjenige was verglichen und geschlossen worden, von beyden Seiten auszuwechseln und anzunehmen, und in Summa alles zu thun und zu vollbringen, was darzu erfordert wird, auf solche Art oder Weise und kräfftiger Forme als Wir würden haben verrichten können, wenn Wir in Person selbst zugegen gewesen. Versprechen anbey und versichern bey Unsern Königl. Worten, alles was besagte Unsere Commissarien, Procuratores und Gevollmächtigte, allesamt, oder auch nur drey und mehr von Ihnen geschlossen haben, vor genehm zu halten, und in bester Forme zu approbiren, auch niemahls zu gestatten, daß diese Vergleiche, durch keinen Menschen, wer der nur sey, gebrochen, oder dasjenige was geschlossen worden, auf einige Weise angefochten werden solle. Zu dessen mehrern und festern Urkund haben Wir gegenwärtiges mit eigner Hand unterschrieben und Unser grosses Siegel von Groß-Brittannien beydrucken lassen.

Gegeben

Palais de Kensington le 15. de Juin 1718. & de nôtre Regne le 4.

GEORGE R.

Traité pour le Roy de Sardaigne.

LOUIS, par la grace de Dieu, Roi de France & de Navarre : A tous ceux qui ces Presentes Lettres verront, SALUT. Comme nôtre amé & féal le Sieur Abbé du Bois, Conseiller ordinaire en nôtre Conseil d' Etat, & au Conseil des affaires étrangeres, Secretaire de nôtre Cabinet, & nôtre Plenipotentiaire, auroit en vertu des Pleins Pouvoirs que Nous lui en avions donné, conclû, arrêté, & signé à Londres le deuxiéme du present mois d' Août, avec les Sieurs Christophe Penteridter d' Adelshausen, Conseiller Imperial Aulique, & Assesseur du Conseil des Païs Bas Austrichiens; & Jean Philippe Hoffmann, Resident de nôtre trés cher & bien amé frere l' Empereur des Romains, à Londres, ses Plenipotentiaires, pareillement munis de ses Pleins Pouvoirs; & avec les Sieurs Guillaume, Archevêque de Cantorbery, Primat & Metropolitain de toute l' Angleterre, Thomas Parcker, Baron de Macclesfield, Grand Chancelier de nôtre trés cher & trés amé frere le Roi de la Grande Bretagne; Charles Comte de Sunderland, President du Conseil de nôtredit frere, Evelin Duc de Kingston, Garde du Sceau privé, Henri Duc de Kent, Grand Maitre de la Maison de nôtredit frere; Thomas Duc de Newcastle, Chambellan; Charles Duc dé Bolton, Lieutenant & Gouverneur General du Royaume d' Irlande; Jean Duc de Roxburgh, l' un des premiers Secretaires d' Etat de la Grande Bretagne, Jaques Comte de Berkeley premier Commissaire de l' Amirauté, & Jaques Craggs aussi l' un des premiers Secretaires d' Etat de la Grande Bretagne, Plenipotentiaires de nôtredit frere le Roi de la Grande Bretagne, pareillement munis de ses pleins Pouvoirs, les Articles separez & secrets, dont la teneur s' ensuit.

ARTICLES

Separez & secrets.

ARTICLE I.

Le Serenissime & trés-puissant Roi Trés-Chrêtien, le Serenissime & trés puissant Roi de la Grande Bretagne, & les Hauts & Puissans Seigneurs Etats Generaux des Provinces-Unies des Païs Bas, étans convenus par le Traité conclu entr' eux, & signé ce jourd huy de certaines conditions, conformément auſquelles la Paix pourroit se faire entre le Serenissime & Trés-Puissant Empereur des Romains, & le Serenissime & trés-puissant Roi d' Espagne, & entre Sa Sacrée Majesté Imperiale & le Roi de Sicile, lequel on juge à propos de nommer deformais Roi de Sardaigne, & ayant communiqué lesdites conditions à ces trois Princes, pour servir de base fixe de la Paix à faire entre eux, Sa Sacrée Majesté Imperiale emûë par les puissans motifs qui ont porté le Roi Trés Chrêtien, le Roi de la Grande Bretagne, & les susdits Etats Generaux à entreprendre un ouvrage si grand & si salutaire, & déferant à leurs sages & pressantes instan-

Gegeben in unserm Pallast zu Kensington den 15. Jun. 1718. Unsers Reichs im 4. Jahr.

George R.

Tractat vor den König von Sardinien.

Ludewig von GOttes Gnaden König von Franckreich und Navarra; Allen denen so diesen gegenwärtigen Brief lesen werden, Unsern Gruß. Demnach Unser lieber Getreuer der Abt du Bois, ordentlicher Staats-Rath Unserer aus- und inländischen Affairen, Geheimbder-Cabinets-Secretarius und Gevollmächtigter, Krafft seiner von Uns ihm ertheilten Vollmacht so wohl mit denen Herren, Christoph Penterietter von Adelshausen, Kayserl. Hoff-Rath und Assessorn des Raths derer Oesterreichischen Niederlande; und Johann Philipp Hoffmann, Unsers geliebten Bruders des Röm. Kayſers Residenten zu Londen, als desselben Gevollmächtigten; als mit denen Herren Wilhelm, Ertz-Bischoff von Canterbory, Primaten und Bischoffen von gantz Engelland; Thomas Parcker, Baron von Macclesfield, Groß-Cantzlern Unsers geliebten Bruders des Königs von Groß-Brittannien; Carl Grafen von Sunderland, Präsidenten des Raths besagten Unsers Bruders; Evelin Hertzogen von Kingston, Geheimen Siegel-Bewahrer) Heinrich Hertzogen von Kent, Ober-Hoffmeister; Thomas Hertzogen von Neucastle, Cammerherrn; Carln Hertzogen von Bolton, Lieutenant und General-Gouverneur des Königreichs Irrland; Johann Hertzogen von Roxburgh, Ober-Staats-Secretario von Groß-Brittannien, Jacob Grafen von Berkeley, Ober-Commissario der Admiralität, und Jacob Craggs, Ober-Staats-Secretario von Groß-Brittannien, allerseits Gevollmächtigten besagten Unsers Bruders des Königs von Groß-Brittannien, gleichfalls Krafft ihrer auf sich habenden Vollmacht, einen Allians-Tractat, auch geheime und separirte Articul zu Londen den 2. dieses Monaths Augusti abgeredet, geschlossen und besiegelt, dessen Inhalt folgender gestalt lautet:

Separirte und geheimde Articul.

Artic. I.

Nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König von Groß-Brittannien, benebst denen Hochmögenden Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, in dem zwischen Ihnen geschlossenen und heute besiegelten Tractat sich über gewisse Puncte und Bedingungen, welche den Frieden zwischen dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Röm. Kayser, und dem Allerdurchl. Großmächtigsten König von Spanien, dann auch zwischen Sr. Kayserl. Majest. und dem König von Sicilien (welchen man künfftig König von Sardinien zu betiteln vor gut befunden) herzustellen vor dienlich befunden, dieselben auch denen drey beniehmten Potentzen, als den vesten Grund eines zwischen Ihnen aufzurichtenden Friedens vorgestellet: So haben Se. Kayserliche Majestät welche durch die unumstößlichen Bewegungs-Gründe des Allerchristlichsten Königs des Königs von Groß-Brittannien, und derer besagten Herren General-Staaten bewogen worden ein so grosses und heilsames Werck zu unternehmen,

ces, déclare qu' Elle accepte lesdites Conditions ou Articles, ſans en excepter aucun, comme des Conditions fixes & immuables, ſuivant lesquelles Elle conſent à conclure une Paix perpetuelle entre Elle, le Roi d'Eſpagne & le Roi de Sardaigne.

ARTICLE II.

Le Roi Catholique & le Roi de Sardaigne n' ayant pas encore conſenti ausdites Conditions, Leurs Majeſtez Imperiale, Trés Chrêtienne, & Britannique & les ſusdits Etats Generaux, ſont convenus de leur laiſſer pour y conſentir le terme de trois mois, à compter du jour de la ſignature de ce preſent Traité, eſtimant cet eſpace de tems ſuffiſant pour examiner lesdites Conditions, pour prendre enfin leurs dernieres reſolutions, & pour déclarer s'ils veulent les accepter auſſi pour Conditions fixes & immuables, de leur Paix avec S. M. I. comme on peut eſperer de leur pieté & de leur ſageſſe qu'ils le feront, & que ſuivant l' exemple de Sa Majeſté Imperiale, ils modereront leurs reſſentimens, qu'ils auront l'humanité de préferer le repos public à leurs vûës particulieres, & qu' en même tems ils épargneront l' effuſion du ſang de leurs ſujets, ils détourneront des autres Nations les calamitez inſeparables de la guerre; & pour cet effet Leurs Majeſtez Trés Chrêtienne & Britannique, & les Etats Generaux des Provinces Unies des Païs Bas emploïeront conjointement & ſéparément leurs offices les plus efficaces pour porter lesdits Princes à ladite acceptation.

ARTICLE III.

Mais ſi contre toute attente des Hauts Contractans, & contre les voeux de toute l' Europe, le Roi d' Eſpagne & le Roi de Sardaigne, aprés ledit terme de trois mois écoule, refuſoient d' accepter lesdites conditions qui leur ſeront propoſées, pour leur paix avec Sa Majeſté Imperiale, comme il n' eſt pas juſte que le repos de l' Europe dépende de la rénitence, ou des projets cachez desdits Princes, Leurs Majeſtez Trés Chrêtienne & Britannique & les Etats Generaux, s' engagent à joindre leurs forces à celles de S. M. I. pour les obliger à l' acceptation & exécution des ſusdites conditions, & pour cet effet Elles fourniront conjointement ou ſéparément à S. M. I. les mêmes ſecours, qui ſont ſtipulez pour leur défenſe reciproque, par l' Article ſeptiéme du Traité d' Alliance ſigné ce jourd'hui, conſentant unanimement, que S. M. T. C. fourniſſe des ſubſides en argent, au lieu de Troupes; & ſi les ſecours ſtipulez dans ledit Article ſeptiéme ne ſuffiſoient pas pour la fin que l'on ſe propoſe, alors les quatre Puiſſances contractantes, conviendront inceſſamment entre Elles des ſecours ultérieurs à fournir à S. M. I. & les continuëront, jusqu' à ce que Sa Majeſté Imperiale ait ſoumis le Royaume

und auf deren offtmaliches vernünfftiges Anſuchen, declariren und acceptiren dieſelbe beſagte Conditiones und Articul, ohne Ausnahme, als veſte und unveränderliche Bedingungen, nach welchen dieſelbe einen beſtändigen Frieden zwiſchen Ihnen, dem König von Spanien und dem König von Sardinien zu ſchlieſſen, hiemit einwilligen.

Art. II. Weiln nun der Cathol. König und der König von Sardinien in beſagte Bedingungen noch zur Zeit nicht conſentiret, als haben Ihro Kayſerl. und Allerchriſtl. und Brittanniſche Maj. Maj. Maj. benebſt denen General-Staaten ſich zuſammen dergeſtalt vereiniget, denſelben Puiſſancen eine Friſt von 3. Monathen, und zwar von dem Tage anzurechnen, da beſagter gegenwärtiger Tractat beſiegelt worden, zu verſtatten, binnen welcher dieſelben darein zu willigen Gelegenheit, und Zeit haben werden berührte Conditiones zu unterſuchen, ihre endliche Entſchlieſſung zu faſſen, und ſich zu erklären, ob ſie ſothane Bedingungen vor gegründet und unveränderlich zu einem Frieden mit Sr. Kayſerl. Majeſt. halten und annehmen wollen. Wie man nun von deroſelben Frömmigkeit und Klugheit dieſes alles einzugehen ſich gewiß verſpricht, als werden ſelbige auch nach dem Beyſpiel Sr. Kayſerl. Majeſtät deroſelben Forderungen gleichfals mindern, und ſich ſo leutſelig erzeigen, die allgemeine Ruhe ihren beſondern Abſichten vorziehen, auch auf dieſe Weiſe ſo wohl der Vergieſſung des Blutes ihrer eigenen Unterthanen zuvorkommen, als auch von als auch von andern Völckern das von einem verderblichen Kriege unzertrennte Elend abwenden; welchen Entzweck zu erhalten, und die beſagten Potentzen zu ſothaner Annehmung zu bringen, Se. Allerchriſtl. und Groß-Brittanniſche Majeſt. Majeſtät und die General-Staaten der vereinigten Niederlande ihrer Kräffte vereinigen, auch iede abſonderlich mit äuſſerſter Bemühung ſich dahin bearbeiten werden.

Art. III. Solte aber wieder alles Verhoffen derer Hohen contrahirenden Potentien, und wider das Verlangen des gantzen Europä, der König von Spanien und König von Sardinien nach Verflieſſung derer geſetzten 3. Monathe beſagte und ihnen vorgeſchlagene Conditiones eines mit Sr. Kayſerlichen Majeſtät aufzurichtenden Friedens anzunehmen ſich weigern, ſo entſchlieſſen ſich Se. Allerchriſtl. und Groß-Brittanniſche Majeſt. Majeſtät benebſt denen General-Staaten, in Anſehen, daß es ungerecht ſeyn würde, daferne die Ruhe von gantz Europa alleine an der Verweigerung und denen geheim gehaltenen Projecten beſagter Fürſten hangen ſolte, ihre Kräffte mit der Macht Sr. Kayſerl. Majeſtät zu vereinbaren und dieſelben zur Annehmung und Execution derer berührten Bedingungen zu verbinden; zu welchem Ende Dieſelben nach Sr. Kayſerl. Majeſtät insgeſamt und ſonders die in dem 7. Art. des heute beſiegelten und vollzogenen Alliantz-Tractats zu allerſeits Vertheidigung verſprochene Hülffe übermachen werden, wie ſie ſich denn bereits einmüthig verglichen, daß Se. Allerchriſtl. Majeſtät an ſtatt derer Völcker die gehörigen Subſidien mit Gelde abtragen möchte. Daferne auch die in beſagtem 7. Art. verglichene Hülffe nicht hinlänglich befunden werden ſolte, den vorgeſtellten Entzweck zu erhalten,

de Sicile, & ſoit en pleine ſûreté pour ſes Royaumes & Etats en Italie.

Il a auſſi été convenu expreſſément, que ſi à cauſe des ſecours que Leurs Majeſtez Trés-Chrêtienne & Britannique, les Seigneurs Etats Generaux fourniront à S. M. I. en vertu & pour l' exécution de ce preſent Traité, les Rois d' Eſpagne & de Sardaigne; ou l' un d' eux, déclaroient ou faiſoient la guerre à l'une desdites 3. Puiſſances contractantes, ſoit en l' attaquant dans ſes Etats, ſoit en ſaiſiſſant par force les Sujets, ou leurs Vaiſſeaux & leurs effets par Mer ou par terre; en ce cas les deux autres Puiſſances contractantes déclareront & feront inceſſanment la guerre ausdits Rois d' Eſpagne & de Sardaigne, ou à celui de ces deux Rois qui laura déclarée, ou faite à l'un desdits Princes contractans, & ne poſeront pas les armes que l' Empereur ne ſoit en poſſeſſion de la Sicile, & en ſûreté pour ſes Royaumes & Etats d' Italie, & qu' une juſte ſatisfaction ne ſoit faite à celle des trois Puiſſances contractantes qui aura été attaquée ou leſée à l' occaſion du preſent Traité.

ARTICLE IV.

Si l'un ſeulement deſdits deux Rois qui n'ont pas encore conſenti auſdites conditions de paix S. M. I. les accepte, il ſe joindra auſſi aux quatre Puiſſances contractantes, pour contraindre celui qui les aura refuſées, & il fournira ſa part des Subſides ſuivant la repartition qui en ſera faite.

ARTICLE V.

Si le Roy Catholique touché du bien public, & perſuadé, que l'échange des Royaumes de Sicile & de Sardaigne eſt neceſſaire pour le maintien de la Paix generale, y conſent de même qu'aux autres ſuſdites conditions de ſa paix avec l'Empereur, & que le Roi de Sardaigne au contraire, refuſant cet échange, perſiſte à retenir la Sicile; En ce cas, le Roi d'Eſpagne reſtituera la Sardaigne à l'Empereur, qui (ſauf ſa Souveraineté ſur ce Royaume) en confiera la garde au ſereniſſime Roi de la Grande Bretagne, & aux Seigneurs Etats Generaux, jusqu'à ce que la Sicile étant ſoûmiſe, le Roi de Sardaigne ſoucrive aux ſuſdites conditions de ſon Traité avec l'Empereur, & conſente de recevoir pour équivalent du Royaume de Sicile, celui de Sardaigne, qui lui ſera remis pour lors par le Roi de la Grande Bretagne, & les Etats Generaux. Et ſi Sa Majeſté Imperiale ne pouvoit parvenir à conquerir la Sicile, & à la ſoumettre à ſa puiſſance, le Roi de la Grande Bretagne & les Etats Generaux lui reſtitueront en ce cas le Royaume de Sardaigne, & Sa Majeſté Imperiale joüira cependant des revehalten, erbieten ſich die 4. contrahirende Puiſſancen Sr. Kayſerl. Majeſtät unverzüglich mit mehrern Succurs zu ſtatten zu kommen, und ihnen ſelbigen ſo lange wiederfahren zu laſſen, bis Dieſelben das Königreich Sicilien erobert, und Ihre Königreiche und Länder in Italien in beſtändige Sicherheit werden geſetzet haben. Man hat ſich auch ausdrücklich dahin verglichen, daß woferne die Könige von Spanien und Sardinien, oder auch einer von beyden, Sr. Allerchriſtl. und Groß-Brittanniſchen Majeſt. Majeſtät und denen Herren General-Staaten, wegen der an Se. Kayſerl. Majeſtät zu Veſthaltung und Execution dieſes gegenwärtigen Tractats geleiſteten Hülffe und Beyſtandes den Krieg ankündigen, oder eine von dieſen 3. Potentien angreiffen ſolten, es ſey nun daß ſie deroſelben Länder anfallen, oder Dero Unterthanen, Schiffe und Waaren zu Waſſer oder Land mit Gewalt wegnehmen würden; So wollen die übrige contrahirende Puiſſancen gehalten ſeyn, beſagten Königen von Spanien und Sardinien, oder demjenigen von beyden welcher die contrahirenden Potentien oder einen von ihnen angegriffen, ohne Aufſchub den Krieg anzukündigen, auch Ihre Waffen nicht eher nieder zu legen, bis der Kayſer in den Beſitz von Sicilien, und ſeine in Italien gelegene Reiche und Länder in Sicherheit geſetzet, und denjenigen von denen 3. contrahirenden Potentien, welche bey Gelegenheit dieſes Tractats angegriffen oder verletzet worden, eine gnügliche Satisfaction gegeben worden.

Art. IV. Wenn nun einer von beſagten zwey Königen, welche zur Zeit noch nicht in offt bemeldete Conditiones des mit Sr. Kayſerlichen Majeſtät aufzurichtenden Friedens conſentiret, die gethane Vorſchläge annehmen würde, ſoll derſelbe mit denen 4. contrahirenden Potentien ſich vereinigen und denjenigen, ſo dieſelbe anzunehmen ſich annoch verweigert, mit geſammter Hand darzu zwingen, auch auf ſeinen Antheil fallende Hülffe und Subſidien beytragen.

Art. V. Daferne ſich auch der Cathol. König die allgemeine Wohlfahrt bewegen laſſen und davor halten möchte, daß die Verwechſelung derer Königreiche Sicilien und Sardinien zu Herſtellung des allgemeinen Friedens nöthig wäre, auch ſo wohl in dieſen Tauſch, als in obig-beſagte Puncte und Bedingung des Friedens mit dem Kayſer conſentiren; hingegen aber der König von Sardinien dieſen Wechſel ausſchlagen ſolte, und Sicilien durchaus zu behalten entſchloſſen wäre: So ſoll der König von Spanien Sardinien an den Kayſer reſtituiren, welcher (iedoch ſeiner Souverainité über ſothanes Reich unbeſchadet) daſſelbe an den Allerdurchlauchtigſten König von Groß-Britannien und die Herren General-Staaten ſo lange in Schutz geben wird, biß Sicilien überwältiget, und der König von Sardinien die gedachten Conditiones ſeines Tractats mit dem Kayſer eingehen, auch das Königreich Sardinien vor ein Æquivalent gegen Sicilien, welches ihm alsdenn von dem König von Groß-Britannien und denen General-Staaten übergeben werden ſoll, annehmen wird. Daferne aber Se. Kayſerl. Majeſtät dahin nicht gelangen könten, Sicilien unter ſich zu bringen und zu überwältigen: So ſollen der

nus de ce Royaume, qui excederont les frais de garde.

ARTICLE VI.

Et s'il arrive que le Roy de Sardaigne consente audit échange, & que le Roy d'Espagne refuse d'y acquiescer, l'Empereur en ce cas attaquera la Sardaigne, aidé des secours des autres contractans, lesquels ils s'engagent de luy continuer, comme Sa Majesté Imperiale s'oblige également de ne pas poser les armes, jusqu'à ce qu'Elle se soit emparée de tout le Royaume de Sardaigne, lequel elle remettra aussi tôst aprés au Roy de Sardaigne.

ARTICLE VII.

En cas d'opposition à l'echange de la Sicile & de la Sardaigne, de la part du Roi d'Espagne & de la part du Roi de Sardaigne, l'Empereur atraquera premierement le Royaume de Sicile, conjointement avec les secours des Alliez, & lorsqu'il l'aura conquis, il attaquera la Sardaigne, avec tel nombre de Troupes qu'il jugera necessaire pour l'une & l'autre expedition, outre les secours des Alliez, & la Sardaigne étant soumise, Sa Majesté Imperiale en confiera la garde au Roi de la Grande Brétagne, & aux Seigneurs Etats Generaux, jusqu'à ce que le Roi de Sardaigne souscrive aux susdites conditions de paix avec l'Empereur, & consente de recevoir pour équivalent du Royaume de Sicile, le Royaume de Sardaigne, qui luy sera remis pour lors par Sa Majesté Britannique & par les Etats Generaux, & Sa Majesté Imperiale joüira cependant des revenus de ce Royaume, qui excederont les frais de garde?

ARTICLE VIII.

Au cas que le refus du Roi Catholique & du Roi de Sardaigne, ou de l'un d'eux, d'accepter & d'executer lesdites conditions de Paix, qui leur sont proposées, obligeât les quatre Puissances contractantes, de venir aux voyes de fait contr'eux, ou l'un d'eux, il a été convenu expressément, que l'Empereur devra se contenter des avantages stipulez pour luy, d'un commun consentement dans les susdites conditions, quelque succés que pussent avoir ses armes contre les deux Rois ou l'un d'eux, sauf pourrant à Sa Majesté Imperiale de revendiquer par les armes, ou par la negociation de paix, qui suivroit une telle guerre contre le Roi de Sardaigne, les droits qu'elle prétend avoir sur les parties de l'Etat de Milan que ce Roi possede & sauf aussi aux trois autres contractans, en cas qu'il leur fallut entreprendre une pareille guerre contre le Roi d'Espagne & contre le Roi de Sardaigne, de convenir & de désigner avec Sa Majesté Imperiale, en faveur de quel autre Prince, ella devra disposer alors de la partie du Duché de Montferrat, que le Roi de Sardaigne possede actuellement, à l'exclusion de ce Roi, & à quel autre Prince, ou à quels autres Princes, elle devra donner des Lettres d'Expectatives, contenant l'investiture éventuelle des Etats possedez presentement par le Grand Duc de Toscane, & par le Duc de Parme & de Plaisance, à l'exclusion des fils de la presente Reine d'Espa-

König von Groß-Britannien und die Herren General-Staaten alsdenn das Königreich Sardinien an Se. Kayserl. Majestät restituiren, welche alsdenn die Einkünffte besagten Reichs nach Abzug derer Schutz-Gelder geniessen sollen.

Art. VI. Solte der König von Sardinien in besagten Tausch einwilligen, hingegen aber der König von Spanien dabey nicht beruhen: So soll der Kayser mit Hülffe derer übrigen Contrahirenden, welche sich allerseits dieselbe zu verlängern anheischig machen, das Königreich Sardinien angreiffen, welche auch die Waffen nicht eher weg zu legen sich verbinden, biß sie besagtes Königreich gäntzlich eingenommen, da denn solches alsobald an den König von Sardinien überantwortet werden soll.

Art. VII. Im Fall aber, daß sowohl der König von Spanien, als von Sicilien, besagtem Tausch und Verwechselung sich entgegen setzen solten, soll der Kayser mit Beyhülffe derer Alliirten anfangs das Königreich Sicilien angreiffen, und wenn er dieses eingenommen, so dann Sardinien, und zwar mit so viel Volck als Er zu beyden Expeditionen über die Alliirten Hülffs-Völcker nöthig zu seyn befindet, anfallen; und wenn Er dieses bezwungen, soll dasselbe dem König von Groß-Britannien und denen Herren General-Staaten so lange in Schutz gegeben werden, biß der König von Sardinien bemeldete Friedens-Conditiones mit dem Kayser unterschreibet und das Königreich Sardinien, als ein Æquivalent gegen Sicilien anzunehmen einwilligen wird, welches ihm alsdenn von Sr. Groß-Britannischen Majestät und denen Herren General-Staaten übergeben werden, und er also die Einkünffte nach Abzug der Schutz-Gelder geniessen soll.

Art. VIII. Daferne sich aber der Fall eräugnete, daß die vier contrahirenden Potentien, wegen der von dem Cathol. und Sardinischen Könige oder einem von beyden geschehenen Abschlagung, daß sie offt gedachte und ihnen vorgeschlagene Friedens-Conditiones nicht annehmen und exequiren wolten, zu einiger Thätlichkeit wieder sie beyde oder einen von ihnen gereitzet würden: So hat man sich einmüthig dahin verglichen, daß der Kayser sich mit denen Ihm durch allgemeine Ubereinstimmung in denen verglichenen Conditionenen ausgemachten Vortheilen, unangesehen desjenigen Successes, welchen seine Waffen wider beyde Könige oder einen von ihnen haben könten, begnügen lassen soll; doch soll Sr. Kayserl. Majestät die Freyheit, entweder mit Gewalt, oder durch einen nach dergleichen Krieg mit dem König von Sardinien aufgerichteten Frieden, dasjenige Recht zu vindiciren unbenommen seyn, welches Dieselbe auf den Staat von Mayland, so ietzo der König von Sardinien besitzet, prætendiren möchten; auch soll denen übrigen drey contrahirenden Puissancen frey stehen, daferne Dieselbe dergleichen Krieg wider den König von Spanien, und wider den König von Sardinien zu unternehmen genöthiget würden, mit Sr. Kayserlichen Majestät einem andern Printzen zum besten zu handeln und sich zu vereinigen, daß Dieselbe alsdenn denjenigen Theil des Hertzogthums Montferrat, welchen anitzo der König von Sardinien würcklich besitzet, mit Ausschliessung

gne, avec le consentement de l'Empire; bien entendu que jamais en aucun cas, ni Sa Majesté Imperiale, ni aucun Prince de la Maison d'Autriche, qui possedera les Royaumes, Provinces & Etats d'Italie, ne pourront s'approprier lesdits Etats de Toscane & de Parme.

ARTICLE IX.

Mais si Sa Majesté Imperiale, aprés avoir employé les Troupes suffisantes avec les moyens & les secours fournis par les Alliez, & aprés avoir fait les diligences convenables, ne pouvoir se rendre maitre de la Sicile par la force des armes, ni s'établir dans la possession de ce Royaume; les Puissances contractantes conviennent & déclarent, qu'en ce cas, Sa Majesté Imperiale est & sera entierement libre & déliée, de tous les engagemens qu'elle a pris par ce present Traité en consentant aux susdites conditions de la Paix à faire, entr'Elle & les Rois d'Espagne & de Sardaigne, sans préjudice cependant des autres Articles du present Traité, qui regardent mutuellement Sa Majesté Imperiale & leurs Majestez Trés-Chrêtienne & Britannique, & les Seigneurs Etats Generaux des Provinces Unies.

ARTICLE X.

Toute fois la sûreté & le repos de l'Europe étant l'objet des renonciations à faire, par Sa Majesté Catholique, pour Elles & pour leurs descendans & successeurs, à toutes prétentions d'un côté sur le Royaume d'Espagne & des Indes, & de l'autre, sur les Royaumes, Provinces & Etats d'Italie, & sur les Pays-Bas Autrichiens, lesdites renonciations seront faites de part & d'autre, de la maniere & en la forme, qu'il est stipulé par les Articles 2. & 3. des conditions de la Paix à faire entre Sa Majesté Imperiale, & Sa Majesté Catholique. Et quoique le Roi Catholique refusât d'accepter les susdites conditions, l'Empereur fera neanmoins expedier les Actes de ses renonciations; dont la publication sera differée jusqu'a la signature de la Paix entre l'Empereur & le Roi Catholique; Et si le Roi Catholique persistoit à ne vouloir pas souscrire à certe Paix, Sa Majesté Imperiale remettra cependant au Roi de la Grande Bretagne en même temps que se fera l'échange des ratifications de ce present Traité, un Acte autentique desdites renonciations, lequel Sa Majesté Britannique, du consentement unanime des Contractans, s'engage de n'exhiber au Roi Trés-Chretien, qu'aprés que Sa Majesté Imperiale aura été mise en possession de la Sicile: Et aprés que Sa Majesté Imperiale sera en possession de ce Royaume, tant l'exhibition, que la publication dudit Acte des renonciations de Sa Majesté Imperiale, se fera à la premiere requisition du Roi

schliessung besagten Königs an einen andern Fürsten überlassen, oder auch andern Fürsten Anwartungs-Brieffe, auf den sich zu ereignenden Lehns-Fall in denen Ländern, welche anitzo der Groß-Hertzog von Toscana, und der Hertzog von Parma und Plazenz besitzen, mit Ausschliessung des ältesten Printzen der ietzigen Königin von Spanien, mit Beystimmung des Römischen Reichs ertheilen; welches alles aber dahin zu verstehen, daß weder Se. Kayserl. Majestät, noch ein anderer Printz aus dem Oesterreichischen Hause, welcher die Reiche, Länder, und Provintzen in Italien besitzet, sich besagte Staaten von Toscana und Parma zueignen könne.

IX. Wenn nun Se. Kayserl. Majestät, nachdem Sie genugsame Mannschafft und Mittel, auch die beygetragene Hülffe derer hohen Alliirten mit gehörigem Fleiß angewendet, das Königreich Sicilien durch die Waffen nicht erhalten, und sich in den Besitz desselben bringen könten: So vereinigen die contrahirenden Potenzen, und erklären sich dahin, daß auf solchen Fall Se. Kayserl. Majestät von allen denen in diesem gegenwärtigen Tractat, wegen Einwilligung in offt besagte Conditiones des zwischen Sr. Kayserl. Majestät und denen Königen von Spanien und Sardinien aufgerichteten Friedens, geschehene Verbindung frey und entlediget sey, doch dergestalt, daß denen übrigen Articuln dieses gegenwärtigen Tractats, welche Se. Kayserliche Allerchristlichste und Groß-Britannische Majest. Majestät Majestät benebst die Herren General-Staaten untereinander angehet, kein Præjudiz daraus zuwachsen soll und möge.

X. Demnach auch die Sicherheit und der Ruhestand von Europa eintzig und alleine der Entzweck derer von Sr. Cathol. Majest. Majestät vor Sich, Ihre Erben und Nachkommen erforderten Renunciation auf alle und jede Prætensiones eines Theils auf das Königreich Spanien und Indien, andern Theils auf die Königreiche, Länder und Provinzien in Italien und die Oestereichischen Niederlande ist; also sollen gedachte Renunciationes von beyden Seiten, auf diejenige Weise und in der Forme, welche im 2. und 3. Articul derer zwischen Sr. Kayserl. und Cathol. Majestät aufzurichtenden Friedens Conditionen enthalten und verglichen worden, abgeleget werden. Und obwohl der Cathol. König obberührte Conditionen anzunehmen verweigern solte, so werden dennoch Se. Kayserl. Majestät Dero Renunciations-Acte aufrichten und expediren; eher aber nicht, als biß nach geschehener Schliessung und Besiegelung des Friedens zwischen dem Kayser und dem Catholischen König publiciren. Daferne auch der Cathol. König diesen Frieden nicht zu vollziehen entschlossen bleiben wolten, so soll Se. Kayserl. Majest. dem König von Groß-Britannien dennoch zu gleicher Zeit bey Auswechselung der Ratification gegenwärtigen Tractats, eine authentique Acte besagter Renunciation ausliessern, welche Se. Groß-Britannische Majestät mit einmüthiger Uebereinstimmung derer Contrahirenden dem Aller-Christlichsten König nicht eher, als biß Se. Kayserliche Majestät zu dem würcklichen Besitz des Königreichs Sicilien gelanget, ausantworten solle:

Wann

Trés-Chrêtien, & ces renonciations auront lieu, soit que le Roi Catholique ait signé sa Paix avec l'Empereur ou non; vû qu'en ce dernier cas, la garantie des Puissances contractantes, devra tenir lieu à l'Empereur, de la sûreté que les Renonciations du Roi Catholique auroient donnée à Sa Majesté Imperiale, pour la Sicile, & les autres Etats d'Italie, & pour les Provinces des Pays Bas.

ARTICLE XI.

Sa Majesté Imperiale promet, de ne rien entreprendre, ni tenter contre le Roy Catholique, ni contre le Roy de Sardaigne, ni generalement contre la Neutralité d'Italie, pendant les trois mois qui ont été accordez à ces deux Princes, pour accepter les susdites conditions de leur Paix avec l'Empereur; mais si pendant ce terme de trois mois le Roy Catholique, au lieu d'accepter les susdites conditions, continuoit ses hostilitez contre Sa Majesté Imperiale, ou si le Roy de Sardaigne attaquoit à main armée les Etats qu'Elle possede en Italie, en ce cas, leurs Majestez Trés-Chrétienne & Britannique, & les Seigneurs Etats Generaux, s'engagent de fournir incessamment à Sa Majesté Imperiale pour sa defense, les secours qu'ils sont convenus de se donner mutuellement, pour la défense, reciproque de leurs Etats par l'Alliance signée ce jourdhuy, conjointement ou separément, & même sans attendre que le terme de deux mois, fixé par ladite Alliance pour employer des Offices amiables, soit écoulé, & si les secours specifiez dans ledit Traité ne suffisoient pas pour la fin proposée, les quatre Puissances contractantes, conviendront sans délai entre elles des secours plus considerables, à fournir à Sa Majesté Imperiale.

ARTICLE XII.

Les onze articles cy dessus demeureront secrets entre leurs Majestez Imperiale, Trés-Chrétienne & Britannique, & les Etats Generaux, pendent l'espace de trois mois, à compter du jour de la signature, à moins que les quatre Puissances contractantes, d'un commun consentement, ne jugeassent à propos d'abreger ou de prolonger ce terme: & quoique lesdits onze articles cy-dessus soient separés du Traité d'Alliance, signé ce jourd'hui, entre lesdites quatre Puissances contractantes, ils auront cependant la même force & vigueur, que s'ils y étoient inserés mot à mot, êtant censés en faire une partie essentielle: Et les ratifications en seront fournies en même temps que celles du Traité.

En foy de quoy Nous soussignes, en vertu des Pleins-pouvoirs communiquez ce jourd'huy reciproquement, avons signé ces Articles sepa-

Wann demnach Se. Kayserl. Majestät dieses Königreich Sicilien besitzen wird, so soll das erste Ansuchen des Allerchristlichsten Königs sothane Auslieferung und Publication offtberührter Renunciation Sr. Kayserl. Majestät geschehen; es sollen auch diese Renunciationes (es sey nun daß der Friede mit dem Catholischen König und dem Kayser geschlossen werde, oder nicht) dennoch statt haben und gelten; wie denn auch auf diesen letztern Fall die Garantie derer contrahirenden Potentien dem Kayser zur Sicherheit, welche Ihme die Renunciationes des Catholischen Königs auf Sicilien, die übrigen Länder in Italien und die Niederlande, zuwegen bringen könnten, dienen soll.

Art. XI. Es versprechen Se. Kayserliche Majestät gegen den Catholischen König von Sardinien, auch überhaupt wider die Neutralität in Italien, Zeit währender 3. Monathe, welche diesen beyden Fürsten, offt berührte Conditiones ihres mit dem Kayser aufzurichtenden Friedens anzunehmen, anberaumet werden, nichts zu unternehmen oder wider dieselben auszuführen. Daferne aber in dieser währenden Zeit derer 3. Monathe der Catholische König diese besagten Conditiones nicht annehmen, sondern vielmehr seine Feindseligkeiten wider Se. Kayserl. Majestät fortsetzen, oder auch wenn der König von Sardinien die Länder des Kaysers in Italien mit Krieg anfallen würde: So verbinden sich auf solchen Fall Se. Allerchristl. und Groß-Britannische Majest. Majestät nebst denen Herren General-Staaten, Sr. Kayserl. Majestät zu Dero Beschützung diejenige Hülffe, über welche man sich wegen Sicherheit derer Länder untereinander laut des heute geschlossenen besiegelten Alliantz-Tractats verbunden, sammt und sonders unverzüglich zu senden, ohne zu erwarten, daß der auf 3. Monath gesetzte und durch besagte Alliantz anberaumte Termin, binnen welchen man die gütliche Beylegung pflegen wollen, zu Ende gelauffen seyn möchte. Wenn auch die im besagten Tractat ausgemachte Hülffe den vorhabenden Endzweck zu erlangen, nicht hinlänglich seyn möchte, so wollen die 4. contrahirende Potentien Sr. Kayserl. Majestät einen weit stärckern Succurs eilig zu senden, sich untereinander vergleichen.

Art. XII. Oben berührte 11. Articul sollen zwischen Sr. Kayserl. Sr. Allerchristl. und Sr. Groß-Britannischen Majest. Majest. Majestät benebst denen General-Staaten binnen der Zeit von 3. Monathen, und zwar von dem Tage der Besiegelung anzurechnen, geheim und verschwiegen bleiben, es sey denn, daß die vier contrahirenden Puissancen mit einhelligem Schluß diesen Termin verlängern oder verkürtzen möchten. Und obwohl besagte 11. Articul von dem zwischen denen contrahirenden Potentien heute geschlossenem und besiegelten Alliantz-Tractat getrennet seyn, sollen selbige dennoch eben die Krafft und Gewalt haben, als wenn sie von Wort zu Wort in denselben gesetzt und enthalten wären, auch vor ein wesentlich Stück desselben gehalten und die Ratificationes beyder Tractaten in einer Zeit ausgefertiget worden.

Zu dessen Urkund wir Unterschriebene Krafft der uns ertheilten und sämtlichen heute communicirten Vollmachten diese separirte und geheime Arti-

cul

rés & secrets, & y avons apposé les cachets de nos armes. Fait à Londres le vingt deux du mois de Juillet V. S. 2. Aout N. S. de l'an 1718.

(L.S.) Christoffus Penterridter ab Adelshausen.
(L.S.) Jaes Ph. Hoffmann.
(L.S.) Du Bois. (L.S.) W. Cant.
(L.S.) Parker. C.
(L.S.) Sunderland. P.
(L.S.) Kingston. C. P. S.
(L.S.) Kent.
(L.S.) Holles Newcastle.
(L.S.) Bolton.
(L.S.) Roxburghe.
(L.S.) Berkeley.
(L.S.) J. Craggs.

ARTICLE SEPARE.

Comme le Traité conclû & signé ce jourd'hui par leurs Majestez Imperiale Trés Chrétienne & Britannique, & qui renferme, tant les conditions, qui ont été estimées les plus équitables & les plus propres, pour établir la Paix entre l'Empereur & le Roi Catholique, & entre ledit Empereur & le Roi de Sicile, que celles de l'Alliance concluë entre lesdites Puissances contractantes pour le maintien de la Paix, a été communique aux Hauts & Puissans Seigneurs, les Etats Generaux des Provinces Unies des Pays Bas: & que les Articles séparez & secrets qui ont aussi été signez ce jourd'hui, & qui contiennent les moyens, dont l'on a trouvé à propos de se servir, pour executer ledit Traité, doivent être proposez incessanment aux mêmes Etats Generaux: Le zele que cette Republique témoigne pour rétablir, & assûrer le repos public, ne laisse aucun lieu de d'outer, qu'elle ne veüille d'Elle même acceder audit Traité. C'est pourquoi lesdits Etats Generaux sont compris nommément dans ce Traité, comme Parties contractantes, dans la confiance, que lesdits Etats y entreront aussi promptement, que les formalitez requises par la constitution de leur Gouvernement pourront permettre.

Et si contre l'esperance & les voeux des Parties contractantes (ce que cependant l'on ne doit point soupconner) lesdits Seigneurs Etats Generaux ne prenoient point la résolution d'acceder audit Traité, il a été convenu & arrêté expressement entre lesdites Parties contractantes, que ledit Traité, signé ce jourd'hui, ne laissera pas d'avoir son effet, & d'être executé par lesdites Puissances, dans toutes ses clauses & Articles, de la même maniere qu'il a été stipulé, & que les Ratifications en seront échangées dans le tems marque.

Cet Article separé aura la même force, que s'il avoit été inseré mot à mot dans le Traité conclu & signé ce jourd'hui; il sera ratifié de la même maniere, & les Ratifications en seront échangées dans le même tems que le Traité.

En foi de quoi, Nous soussignez, en vertu des Pleins-Pouvoirs communiquez ce jourd'hui re-

cul unterschrieben und mit unsern Petschaffts-Wappen besiegelt haben. Geschehen zu Londen den 22. Julii (2. August) 1718.

(L.S.) Christof Penterridter ab Adelshausen.
(L.S.) Joh. Phil. Hoffman.
(L.S.) Du Bois. (L.S.) W. Cant.
(L.S.) Parker. C.
(L.S.) Sunderland. P.
(L.S.) Kingston. C. P. S.
(L.S.) Kent.
(L.S.) Holles Newcastle.
(L.S.) Bolton.
(L.S.) Roxburgh.
(L.S.) Berkely.
(L.S.) Craggs.

Separirter Articul.

Demnach der zwischen Sr. Kayserl. Allerchristl. und Britannischen Majest. Majest. Majest. heut geschlossene und besiegelte Tractat, darinnen sowol diejenigen Conditiones, welche man vor die billigsten und den Frieden zwischen dem Kayser und dem Cathol. König, ingleichen auch zwischen dem Kayser und dem König von Sicilien herzustellen am zuträglichsten gehalten, als auch die unter denen besagten contrahirenden Potentien wegen Erhaltung des Friedens geschlossene Allianz enthalten ist, denen General-Staaten der vereinigten Niederlande communiciret worden; auch die separirten und geheimen Articul, welche heute ebenfalls geschlossen und besiegelt sind, und darinne man die Mittel, welche man besagten Tractat zu erfüllen vor dienlich befunden, vorgeschlagen, eben diesen General-Staaten unverzüglich vorgestellet werden sollen; Als lässet der Eyfer, welchen diese Republic den allgemeinen Ruhestand herzustellen und zu befestigen bezeuget, im geringsten nicht zweiffeln, daß dieselben sothanen Tractat annehmen werden. Dannenhero man auch besagte General-Staaten, nahmentlich in diesem Tractat als contrahirende Partheyen angesehen, in dem gewissen Vertrauen, daß offtgedachte Staaten so geschwind als es die Formalitäten der Einrichtung Ihrer Regierung zulassen werden, denselben annehmen werden.

Solten aber wieder alle Hoffnung und Verlangen derer contrahirenden Partheyen (welches man indessen doch keines weges vermuthen will) besagte Herren General-Staaten berührten Tractat anzunehmen Bedencken tragen; So haben sich die offtgemeldete contrahirende Partheyen ausdrücklich dahin verglichen und beschlossen, daß dieser heut besiegelte Tractat dennoch seine Krafft und Wirckung behalten, und von denen hochgedachten Potentien in allen Clausuln und Articuln versprochener massen exequiret, auch die Ratificationes binnen angeregter Zeit ausgewechselt werden sollen.

Dieser absonderliche Articul, hat eben die Krafft, als wenn er von Wort zu Wort in den heut geschlossenen und besiegelten Tractat eingerücket worden wäre, er soll auch auf eben die Art und Weise ratificiret, und die Ratification in gleicher Zeit mit dem Tractat ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen, wir Unterschriebene Krafft unserer erhaltenen und heute sämtlich communi-

ciproquement, avons signé cet Article separé, & y avons apposé les cachets de nos armes. Fait a Londres le 22. du mois de Juillet V. S. 2. Aout. N. S. de l'an 1718.

(L. S.) Christophorus Penterridter ab Adelhausen.
(L. S.) Joes Ph. Hoffmann.
(L. S.) Dubois. (L. S.) W. Cant.
(L. S.) Parker. C.
(L. S.) Sunderland. P.
(L. S.) Kingston. C. P. S.
(L. S.) Kent.
(L. S.) Holles Newcastle.
(L. S.) Bolton.
(L. S.) Roxburghe.
(L. S.) Berkeley.
(L. S.) I. Craggs.

RATIFICATION DU ROY DE FRANCE.

Nous ayant agréables les susdits & Articles séparez & sécrets, en tous chacuns les points qui y sont contenus, avons de l'avis de nôtre trés-cher & tres amé Oncle le Duc d'Orleans, Regent de nôtreRoyaume, iceux, tant pourNous que pour nos heritiers & successeurs, Royaumes, Pays, Terres, Seigneuries & Sujets, accepté, aprouvé, ratifié, & confirmé; & par ces Presentes signées de nôtre main, acceptons, approuvons, ratifions, & confirmons, & le tout promettons, en foi & parole de Roi, garder & observer inviolablement, sans jamais aller ni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque sorte & maniere que ce soit. En temoin de quoi nous avons fait mettre nôtreScel à ces Presentes. Donné àParis le trente-uniéme jour d'Août de l'an de grace 1718. & de nôtre Regne le troisiéme. Signé LOUIS: Et plus bas. Par le Roi le Duc d'OrleansRegent present, signé; PHELIPPEAUX, & scellé du grand Sceau de Cire jaune, sur lacs de foy bleüe tresses d'or, le sceau enferme dans une boëte d'argent, sur le dessus de laquelle sont empreintes & gravées les Armes de France & de Navarre, sous un Pavillon Royal soutenu par deux Anges.

Ratification de l'Empereur.

Nous, aprés avoir vû les Articles cidessus, arrétez & signez par nos Plenipotentiaires, en vertu de nôtre Mandement, ensemble le Traité d'Alliance y énoncé, dont ces Articles sont censez faire partie, avons tous iceux approuvez & ratifiez, les approuvons & ratifions en vertu des Presentes, Promettons en parole d'Empereur, de Roi & d'Archiduc, les accomplir & observer fidelement & religieusement, chacun en particulier. En foi de quoi Nous avons signé de nôtre main le present Acte de ratification, & à icelui fait mettre nôtre Sceau. Donné, à Vienne le 14. du mois de Septembre 1718. l'an de nos Regnes des Romains le septieme, d'Espagne, le quinzieme, & deHongrie & deBoheme le huitiéme. CHARLES, *par Mandement de Sa Sacrée Imperiale & Catholique Majesté* Jean George Boul. Et à côté Philippe-Louis Comte de Zin-

cirten Vollmachten, diesen separirten Articul unterschrieben und mit unsern Petschaffts-Wappen besiegelt. Geschehen zu Londen den 22. Julii (2. August) 1718.

(L.S.) Christoph Penterridter ab Adelshausen.
(L.S.) Joh. Phil. Hoffmann.
(L.S.) Du Bois. (L.S.) W. Cant.
(L.S.) Parker.
(L.S.) Sunderland. P.
(L.S.) Kingston. C. P. S.
(L.S.) Kent.
(L.S.) Holles Newcastle.
(L.S.) Bolton.
(L.S.) Roxburgh.
(L.S.) Berkely.
(L.S.) J. Craggs.

Ratification des Königs in Franckreich.

Wir, nachdem besagte geheime und separirte Art. in allen und jeden darinn enthaltenen Puncten von Uns vor gut befunden worden, haben auf die Nachricht Unsers geliebtesten Vetters des Hertzogs von Orleans, Regenten unsers Königreichs, sowohl vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Unserer Reiche, Länder, Provintzen, Herrschafften und Unterthanen dieselben acceptiren, approbiren, ratificiren und confirmiren dieselben auch Krafft Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und versprechen bey Unserem Königlichen Wort und Treue, alles unverbrüchlich zu halten und zu beobachten, auch denenselben niemahls weder heimlich noch öffentlich, oder auf was Art und Weise es nur geschehen könte, zuwider zu seyn. Zu dessen mehrern Urkund haben Wir Unser Siegel beydrücken lassen. Gegeben zu Paris den 31. Aug. im Jahr des Heils 1718. Unserer Regierung im 3ten. Gezeichnet: Ludwig. Etwas tieffer: Durch den König, der Hertzog von Orleans, ietziger Regent. Unterschrieben: Philippeaux, und besiegelt mit dem grossen Siegel im gelben Wachs, auf blau seidene und goldene Schnuren; Das Siegel ist in einer silbernen Capsel, auf welcher das Wappen von Franckreich und Navarra, gestochen, unter einem Zelt so zwey Engel halten, zu sehen.

Ratification des Kaysers.

Wir, nachdem oben besagte und von Unsern Gevollmächtigten Krafft ihrer auf sich habenden Vollmacht geschlossene und besiegelte Articul, zugleich der darinne angeführte Alliantz-Tractat von welchem besagte Articul vor einen Theil desselben gehalten werden, Uns zu Gesichte kommen, haben alles dasselbe approbiret und ratificiret, approbiren und ratificiren solches auch Krafft dieses, und versichern bey Unserm Kayserl. Königl. und Ertz-Hertzogl. Wort dieselben samt und sonders treulich und heilig zu halten und zu erfüllen. Zu dessen Bestärckung Wir diese Ratifications-Acte eigenhändig unterschrieben und Unser Siegel beydrucken lassen. Gegeben zu Wien den 14. Sept. 1718. Unserer Reiche des Römischen im 7. des Spanischen im 15. des Hungar. und Böhmischen im 8. Carl. Auf Befehl Sr. Kayserl. Majestät, Joh. Georg Boul. Zur Seite, Philipp Ludwig Graf

von

zendorff, & ſcellé du Sceau de l'Empereur, dans une boëte d'argent doré.

RATIFICATION DU ROY DE LA GRANDE Bretagne.

Nous aprés avoir vû & examiné les Articles ſeparez & ſecrets ci deſſus, avons iceux approuvez, ratifiés, agrêez & confirmez, en tout leur contenu, les approuvons, agréons, ratifions & confirmons, pour Nous, nos heritiers & ſucceſſeurs, promettans & nous engageans, en parole de Roi, d'obſerver & accomplir ſincerement & de bonne foi toutes & chacunes les choſes contenuës dans les Articles ci deſſus, ſeparez & ſecrets; & de ne ſouffrir jamais, autant qu'il ſera en nôtre pouvoir, qu'aucun aille au contraire, en quelque maniere que ce puiſſe être. En Foi de quoi & pour donner plus de force à ces Preſentes, Nous les avons ſignées de nôtre main Royale, & à icelles fait mêtre nôtre grand Sceau de la Grande Bretagne. Donné en nôtre Palais de Kenſington le 7. du mois d'Août, l'an de N. S. 1718. & de nôtre Regne le cinquiéme. GEORGE R. Et ſcellé du grand Sceau, dans une boëte d'argent.

ACCESSION DU ROI DE SICILE au Traité.

LOUIS, par la grace de Dieu, Roi de France & de Navarre: A tous ceux qui ces Preſentes Lettres verront, SALUT. Comme nôtre amé & feal le Sr. Abbé du Bois, Cenſeiller en tous nos Conſeils, Miniſtre & Secretaire d'Etat & de nos Commandemens, auroit en vertu des Pleins-Pouvoirs de Nous lui en avions donnez, ſigné à Paris le dix huit de Novembre dernier, l'Acte d'accesſion de nôtre trescher & tres-ame Frere & grand pere le Roi de Sardaigne, aux Traitez & Articles conclus à Londres le 2. Août dernier en nôtre nom, & en ceux de nôtre trescher & trés amé frere l'Empereur des Romains, & de nôtre trés cher & trés amé frere le Roi de la Grande Bretagne, lequel Acte d'accesſion avoit été arreté & ſigné à Londres le huit du mois de Novembre dernier, entre les Sieurs Chriſtophe Penterridter d'Adelshauſen, Conſeiller Imperial Aulique, & Aſſeſſeur du Conſeil des Pais Bas Autrichiens; & Jean-Philippe Hoffman, Reſident de nôtredit frere l'Empereur des Romains à Londres, ſes Plenipotentiaires, pareillement munis de ſes Pleins-Pouvoirs; les Srs. Thomas Parker, Baron de Macclesfield' Grand Chancelier de nôtredit frere le Roi de la Grande Bretagne; Charles Comte de Sunderland, Preſident du Conſeil de nôtredit frere; Henri Duc de Kent, Grand Maître de la Maiſon de nôtredit frere; Thomas Duc de Newcaſtle, Chambellan, Charles Duc de Bolton Lieutenant & Gouverneur General du Royaume d'Irlande; Jean Duc de Roxburghe, l'un des premieurs Secretaires d'Etat de la Grande Bretagne, Jacques Comte de Stanhope, auſſi l'un des premiers Secretaires d'Etat de la Grande Bretagne, & Jacques Craggs pareillement l'un des premiers Secretaires d'Etat de la Grande Bretagne, Plenipotentiaires de nôtredit frere le Roi de la Grande Bretagne, auſſi munis de ſes Pleins Pouvoirs, & entre le Sr. Comte de Provana, Chevalier du grand Croix, & Grand Conſervateur de l'Ordre Militaire de St. Maurice & de Saint Lazare, Gentilhomme de

von Sinzendorff. Beſiegelt mit dem Kayſerl. Siegel in einer ſilbern Capſel.

Ratification des Königs von Groß-Britannien.

Wir, als Wir die beſagten ſeparirten und geheimen Articul geſehen und unterſuchet, haben dieſelben nach ihrem gantzem Inhalt approbiret, ratificiret, vor gut befunden, und confirmiret, approbiren, ratificiren und confirmiren auch dieſelben vor Uns, Unſere Erben und Nachkommen, verſprechen auch bey Unſern Königl. Worten alle und jede in obigen ſeparirten und geheimden Articuln enthaltene Puncte treulich und mit gutem Glauben zu beobachten und zu erfüllen, auch ſo viel an Uns iſt, niemahls zu geſtatten, daß denenſelben auf einige Weiſe zuwider gehandelt werden möchte. Zu deſſen Verſicherung und mehrer Beſtärckung haben Wir dieſes mit Unſerer eigenen Königl. Hand unterſchrieben, und Unſer Groß-Britanniſches groſſes Siegel beydrucken laſſen. Gegeben in Unſerm Pallaſt zu Kenſington, den 7. Aug. im Jahr Unſers Herrn 1718. Unſerer Regierung im 5ten. George R. Mit dem groſſen Siegel beſiegelt in einer ſilbern Capſel.

Acceſſion des Königs von Sicilien zu obigem Tractat.

Ludewig ꝛc. Allen denen, welchen dieſer Brieff vorkommet, Unſern Gruß. Demnach Unſer lieber getreuer der Herr Abt du Bois, Unſer Rath, Staats-Miniſter und Secretarius, Krafft ſeiner von Uns ihm aufgetragenen Vollmacht, ſo zu Paris den 18. Nov. letzthin ausgeſtellet worden, die Acceſſions-Acte Unſers geliebteſten Bruders und Groß-Herr-Vaters des Königs von Sardinien, zu dem in Londen den 2. Aug. jüngſthin in Nahmen Unſerer, Unſers geliebteſten Bruders des Römiſ. Kayſers, und Unſers geliebteſten Bruders des Königs von Groß-Brittannien geſchloſſenen Tractat und Articuln, aufgerichtet, welche Acceſſions-Acte auch zu Londen den 8. des letzt verfloſſenen Monaths Nov. von denen Herren, Chriſtoph Penterridter von Adelshauſen, Kayſerl. Hofrath und Beyſitzern des Raths derer Oeſtereichiſchen Niederlande, und Joh. Phil. Hoffmann, Reſidenten zu Londen beſagten Unſers Bruders des Röm. Kayſers, beyderſeits Kayſerl. Gevollmächtigten, Krafft ihrer Vollmacht, ingleichen von denen Herren Thomas Parker, Baron von Macclesfield, Groß-Cantzlers beſagten Unſers Bruders des Königs von Groß-Brittannien; Carl Grafen von Sunderland, Raths-Präſidenten gedachten Königs, Heinrich Hertzoge von Kent, Königl. Groß-Brit. Ober-Hofmeiſter, Thomas Hertzoge von Neucaſtle, Cammer-Herrn, Carln Hertzoge von Bolton, Statthaltern und General-Gouverneur des Königreichs Irland; Joh. Hertzogs von Roxburgh, Groß-Britanniſchen Ober-Staats-Secretario: Jacob Graf von Stanhopen, Geheimden-Ober-Staats-Secretario, und Jacob Craggs, Ober-Staats-Secretario, allerſeits Gevollmächtigten beſagten Unſers Bruders des Königs von Groß-Britannien Krafft ihrer Vollmacht; deßgleichen von dem Herrn Grafen von Provana, Rittern des groſſen Creutzes, Ober-Erhaltern des Ritterlichen Ordens von St. Moritz und St. Lazari, Cammer-

la Chambre, & premier Secretaire des Guerres de nôtredit frere, & grand pere le Roi de Sardaigne, & le Sr. Comte de la Perouſe, Conſeiller d'Etat, & Chevalier d'honneur au Senat de Savoye, Envoyé Extraordinaire de nôtredit frere & grand pere, auprés de nôtredit frere le Roi de la Grande Bretagne, & ſes Plenipotentiaires pareillement munis de ſes Pleins-pouvoirs, & deſquels Traitez, Articles, & Acte d'accesſion, la teneur s'enſuit.

Comme les Plenipotentiaires des S. M. I. C. de S, M. T. C. & de Sa Majeſté Britannique, ont conclu & ſigné, avec les formalitez requiſes á Londres le 22. du mois de Juillet 2. Août dernier, un Traité entre les Parties contractantes, & des Articles ſéparez & ſecrets, auſſibien que quatre autre Articles ſeparez, qui y ont raport, & qui ont tous la même force que le Traité principal; de tous leſquels la teneur s'enſuit ici de mot à mot.

Ici ſont inſerez le Traité & les Articles ſeparez & ſecrets.

Mais comme le Roi de Sicile, que l'on eſt convenu de nommer preſentement Roi de Sardaigne, ſelon l'eſprit du Traité, & des Articles ci-deſſus inſerez à été invité de vouloir acceder pleinement, & dans toute leur étendué à tous & chacun d'eux, & de ſe joindre en la forme requiſe, aux autres parties contractantes, comme s'il avoit été lui-même partie contractante dés le commencement; & d'autant que ledit Roi de Sardaigne, aprés avoir examiné murement les conditions portées expreſſément par le Traite, & les Articles inſerez ci deſſus, a non ſeulement déclaré qu'il vouloit accepter ces mêmes conditions, & les approuver par ſon accesſion, mais même qu'il a donné des pleins-pouvoirs ſuffiſans aux Miniſtres qu'il a nommez pour conſommer cet ouvrage; pour parvenir à une fin auſſi ſalutaire & auſſi déſirée, nous ſouſſignez Miniſtres Plenipotentiaires de Sa Majeſté Imperiale Catholique de Sa Majeſté Trés-Chrêtienne & de Sa Maj. Brit. au nom & de l'autorité de leurſdites Majeſtez, avons admis, adjoint & aſſocié, & par ces preſentes admettons, adjoignons & aſſocions pleinement & entierement le ſuſdit Roi de Sardaigne au Traité inſeré ci devant, & à tous & chacuns des Articles qui y ont raport. Promettant en vertu de la même autorité, que leurſdites Majeſtez conjointement & ſeparément, exécuteront & accompliront entierement & exactement, à l'égard du Roi de Sardaigne, toutes & chacunes des conditions, ceſſions, conventions, garanties & obligations contenués & exprimées dans leſdits Traitez & Articles: Bien entendu que toutes & chacunes des conventions faites par les Articles ſecrets contre ledit Roi de Sardaigne ceſſent, & ſont abolies, au moyen de la preſente accesſion. Et nous ſouſſignez Miniſtres Plenipotentiaires du Roi de Sardaigne, en vertu du plein-pouvoir duément communiqué & reconnu, dont la copie eſt jointe à la fin de cet Acte, atteſtons de nôtre part par ces preſentes, & nous engageons en ſon nom, que le ſuſdit Roi nôtre Maître accede pleinement & ſans reſerve au Traité, & à tous & chacuns des Articles ci deſſus inſerez: Que par cette accesſion ſolemnelle, il ſe joint comme partie ſtipulante dés le commencement,

Junckern und Geheimden-Ober-Kriegs-Secretario gedachten Unſers Bruders und Groß-Vaters des Königs von Sardinien, und dem Herrn Grafen de la Perouſe, Staats-Rathe, und Chevalier d'honneur bey dem Rath von Savoyen, Envoyé Extraord. Unſers gedachten Bruders und Groß-Vaters bey gemeldetem Unſern Bruder dem König von Groß-Britannien, als Gevollmächtigten, Krafft ihrer Vollmacht aufgerichtet, welcher Tractat, Articul, und Accesſions-Acte Inhalt folgender maſſen lautet:

Demnach die Gevollmächtigten Sr. Kayſerl. Cathol. Sr. Allerchriſtl. und Seiner Groß-Brittanniſchen Majeſt. Majeſt. zu London den 22. Jul. (2. Aug.) jüngſthin einen Tractat, auch ſeparirte und geheime, wie nicht weniger 4. andere abſonderliche Articul, welche mit denen erſtern genaue Verwandniß und eben die Krafft des Haupt-Tractats haben ſollen, geſchloſſen, und mit gehöriger Formalität beſiegelt haben, davon der Inhalt von Wort zu Wort alſo lautet:

(Hier war obiger Tractat und die ſämtlichen geheimen Articul *inſeriret.*)

Nun aber der König von Sicilien, dem man künfftighin den Titul des Königs von Sardinien beyzulegen ſich verglichen, Krafft des Inhalts des Tractats und derer hier eingeſchalteten Articul erſuchet worden, denenſelben ſamt und ſonders nach ihrem vollen Inhalt beyzutreten, und Sich mit denen übrigen contrahirenden Partheyen nach gehöriger Art und Form, gleich als wenn Sie von Anfang dabey geweſen, zu vereinigen. Nachdem auch beſagter König von Sardinien die trifftigen Conditiones ſo in dem Tractat ausgedrucket worden, auch die obangeführten Articul reifflich überleget; So hat ſich Derſelbe nicht nur erkläret, dieſe Conditiones anzunehmen, und durch ſeine Beytretung zu approbiren; ſondern auch oben gedachten Miniſtren dieſes werckſtellig zu machen hinlängliche Vollmacht ertheilet: Als haben wir Unterzeichnete Sr. Kayſ. Cathol. Sr. Allerchriſtl. und Groß-Brittanniſchen Maj. Maj. Maj. hierzu Gevollmächtigte, zu einem ſo heilſamen und gewünſchten Endzweck zu gelangen, im Nahmen und Gewalt beſagter allerſ. Majeſtäten angenommen, vereinigt, und zugelaſſen, nehmen auch an, vereinigen und laſſen zu, Krafft dieſes gäntzlich und vollkommen gedachten König von Sardinien, zu dem oben eingerückten Tractat, auch allen und ieden dahingehörigen Articuln. Wir verſprechen auch Krafft dieſer Gewalt, daß mehrgedachte Majeſtät, ſamt und ſonders alle und iede Bedingungen, Abtretungen, Vergleiche, Verſicherungen und Verbindungen, ſo in beſagtem Tractat und Articuln den König von Sardinien betreffend, ausgedruckt worden, erfüllen und beobachten werden: wie denn auch alle und iede durch die geheimen Articul wieder den König von Sardinien aufgerichtet: Vereinigungen gäntzlich verloſchen, und vermittelſt dieſer ſeiner Beytretung zernichtet ſeyn ſollen. Und wir unterſchriebene Miniſter und Gevollmächtigte des Königs von Sardinien Krafft Unſerer gewöhnlicher maſſen communicirten und erkanten Vollmacht, davon die Copien an dieſe Acte angehengt werden, bezeugen unſers ſeits hierdurch, und verbinden uns in Seinem Nahmen, daß beſagter König unſer

Herr

aux Parties contractantes ci dessus nommées: Qu'en vertu & par la force de cet Acte, la susdite Majesté du Roi de Sardaigne, tant pour Elle que pour ses heritiers & successeurs s'oblige & s'engage mutuellement envers Sa M. Imp. Cath. Sa M. Trés-Chret. & Sa M. Brit. leurs heritiers & successeurs, conjointement & separément, d'observer, exécuter & accomplir toutes & chacunes des conditions, cessions, conventions, garanties, & obligations contenués & énoncées dans le Traité & dans les Articles ci dessus inserez, à l'égard de doutes lesdites puissances conjointement, & de chacunes d'elles separément, de la même maniere & aussi fidelement & religieusement que si Ellé avoit été une des parties contractantes dés le commencement, & qu'elle eut contracté, conclû & signé les mêmes conditions, cessions, conventions, garanties, & obligations, conjointement ou separément avec Sa M. Brit.

Cet acte d'admission & d'accession dudit Roi de Sardaigne, sera ratifié par toutes les Parties contractantes, & les ratifications expediées en bonne forme, seront échangées & delivrées de part & d'autre a Londres dans l'espace de deux mois, à compter du jour de la signature, ou plûtôt si faire se peur.

En foy de quoi Nous Plenipotentiaires des Parties contractantes munis de part & d'autre de pouvoirs suffisans, avons signé ces presentes de nôtre main, & y avons apposés les cachets de nos Armes; scavoir les Plenipotentiaires de Sa Maj. I. C. de Sa Maj. Br. & de S. M. le Roi de Sardaigne à Londres le vingt huit du mois de Octobre V. S. de 8. Novembre N. S. & le Plenipotentiaire de S. M. T. C. A Parls le 18. Novembre 1718.

(L.S.) Christophorus Penderridter. ab Adelshausen.

(L.S.) Joes Ph, Hoffmann.

(L.S.) Du Bois. (L.S.) W. Cant.

(L.S.) Parker. C.

(L.S.) Sunderland. P.

(L.S.) Kingston. C. P. S.

(L.S.) Kent.

(L.S.) Holles Newcastle

(L.S.) Bolton.

(L.S.) Roxburghe.

(L.S.) Berkeley.

(L.S.) J. Craggs.

(L.S.) J. Provana.

(L.S.) De la Perrouse.

Herr vollkommen ohne Zurückhaltung dem Tractat, auch allen und ieden eingerückten Puncten und Articuln hiemit beytritt: Auch durch diese solenne Beytretung mit denen oben angeführten contrahirenden Partheyen, gleich als ob er von Anfang, Sich darzu als eine Parthey bekant habe, Sich vereiniget. Es verbinden Sich auch Krafft dieser Acte offtgedachte Se. Königl. Majestät von Sardinien so wohl vor Sich als Dero Erben und Nachkommen, gegen Se. Kayserl. Cathol. Se. Allerchristl. und Se. Groß-Brittannische Majest. Maj. Maj. Dero Erben und Nachkommen alle und jede in dem Tractat enthaltene und angeführte Conditiones, Abtretungen, Vergleiche, Versicherungen und Verbindungen, auch die oben angezogenen Articul, welche sowohl die contrahirenden Potentien insgesamt, als auch jede Deroselben insonderheit betreffen, auf gleiche Art und Weise auch so heilig und treulich zu beobachten, zu halten und zu erfüllen, als wenn Sie denselben gleich anfangs mit errichtet, und eben die Conditiones, Abtretung, Vergleiche, Versicherung und Verbindungen samt und sonders mit Sr. Kayserl. Cathol. Sr. Allerchristl. und Sr. Groß-Brittannischen Majest. Majest. Maj. Majest. aufgerichtet, beschlossen und unterschrieben hätten.

Diese Admisions- und Accesions-Acte offtgedachten Königs von Sardinien wird von allen contrahirenden Partheyen ratificiret, und die Ratificationes in gültiger Form ausgefertiget, ausgewechselt und von allerseit zu Londen binnen 2. Monaten von dem Tage der Unterschrifft an, oder auch eher übergeben.

Zu dessen Beglaubigung, wir Gevollmächtigte derer contrahirenden Partheyen, Krafft unserer hinlänglichen Vollmacht, dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit unsern Petschaffts-Wappen besiegelt haben: nehmlich die Gevollmächtigten Sr. Kayserl. Catholischen Sr. Groß-Brittannischen und Sr. Sardinischen Majest. Majest. Majest. zu Londen den 28. Oct. (8. Nov.) und Sr. Allerchristl. Majest. Gevollmächtigter den 18. Novembr. 1718.

(L.S.) Christoph Penterridter ab Adelshausen.

(L.S.) Joh. Phil. Hoffman.

(L.S.) Du Bois. (L.S.) W. Cant.

(L.S.) Parker. C.

(L.S.) Sunderland. P.

(L.S.) Kingston. C. P. S.

(L.S.) Kent.

(L.S.) Holles Newcastle.

(L.S.) Bolton.

(L.S.) Roxburgh.

(L.S.) Berkely.

(L.S.) J. Craggs.

(L.S.) Provana.

(L.S.) de la Perouse.

PLEIN-POUVOIR DU ROI DE FRANCE.

LOUIS par la grace de Dieu, Roi de France & de Navarre : A tous ceux qui ces presentes Lettres verront; Salut: l'attention particuliere que Nous avons euë depuis nôtre avenement au Trône, à contribuer autant qu'il est en Nous au maintien de la tranquillité publique, rétablie par les Traitez d'Utrecht & de Bade, & à l'affermissement de la Paix, Nous ayant porté à conclure les Traitez qui ont été signez à Londres le 2. Août dernier, en notre nom avec les Ministres Plenipotentiaires de nôtre trés cher & trés-amé frere l'Empereur des Romains, & ceux de nôtre trés-cher & trés-amé frere le Roi de la Grande Bretagne, & qui contiennent les conditions qui doivent desormais servir de fondement à la Paix entre nôtredit frere l'Empereur des Romains & nôtre trés cher & trés-amé frere & Oncle le Roi d'Espagne, & entre nôtredit frere l'Empereur des Romains, & nôtre trés-cher & trés amé frere & Grand Pere le Roi de Sicile; etant informez d'ailleurs de la resolution que notredit frere & Grand Pere le Roi de Sicile a prise, d'accepter les conditions qui lui ont été reservées par lesdits Traitez: Nous confians entierement en la capacité, experience, zele & fidelité pour notre service, de notre amé & féal le Sieur Abbé Dubois, Conseiller en tous nos Conseils, Ministre & Secretaire d'Etat & de nos Commandemens: POUR CES CAUSES, & autres bonnes considerations, à ce Nous mouvans, de l'avis de notre trés cher & trés-amé Oncle le Duc d'Orleans Regent: Nous avons commis, ordonné & deputé, & par ces presentes signées de notre main, commettons, ordonnons & députons ledit Sieur Abbé Dubois, & lui avons donné & donnons plein pouvoir, commission & mandement special, pour en nôtre nom, en qualité de nôtre Plenipotentiaire, convenir avec les Ministres Plenipotentiaires de notredit frere l'Empereur des Romains, ceux de notredit frere le Roi de la Grande Bretagne, & ceux de nôtredit frere & Grand-Pere le Roi de Sicile, pareillement munis de leurs pleins-pouvoirs, en bonne forme, arréter, conclure & signer l'acte d'accession de notredit frere & Grand-Pere, ausdits Traitez signez à Londres, ledit jour deuxiéme Août dernier: Voulans que ledit Sieur Abbé Dubois agisse en cette occasion avec la même autorité que nous ferions & pourrions faire, si nous y étions presens en personne, encore qu'il y eût quelque chose qui requit un mandement plus special non contenu en cesdites presentes. Promettans en foi & parole de Roi, d'avoir agréable, tenir ferme & stable à toujours, accomplir & exécuter ponctuellement, tout ce que ledit Sieur Abbé Dubois aura stipulé, promis & signé en vertu du present pouvoir, sans jamais y contrevenir, ni permettre qu'il y soit contrevenu, pour quelque cause ou sous quelque prétexte que ce puisse être; comme aussi d'en faire expedier nos Letres de ratification en bonne forme, pour être échangées dans le tems dont il sera convenu: Cartel est notre plaisir: en témoin de quoi Nous avons fait mettre notre Scel à ces presentes.

Vollmacht des Königs in Franckreich.

Ludewig von GOttes Gnaden, König in Franckreich und Navarra; Allen denen so diesen Brieff lesen, Unsern Gruß. Die besondere Betrachtung, welche Wir, seit der Zeit da Wir Unsern Thron bestiegen, dahin angewendet, daß Wir, so viel an Uns ist, den allgemeinen und durch die Friedens-Schlüsse zu Utrecht und Baden hergestellten Ruhe-Stand halten möchten, hat Uns bewogen diejenigen Tractaten, welche zu Londen den 2. Aug. letzthin in Unserm Nahmen mit denen Gevollmächtigten Unsers geliebtesten Bruders des Röm. Kayſers und Unsers geliebtesten Bruders des Königs von Groß-Brittannien abgehandelt worden, zu schliessen, in welchen diejenigen Bedingungen enthalten sind, die zu einem Grund des zwischen gedachtem Unsern Bruder dem Röm. Kayser, und Unserm geliebtesten Bruder und Vetter dem König von Spanien, ingleichen zwischen Unserm viel erwähnten Bruder dem Röm. Kayser und Unserm geliebtesten Bruder und Groß-Vater dem König von Sicilien aufzurichtenden Friedens, dienen können. Nachdem Wir nun anderweit Nachricht erhalten, daß besagter Unser Bruder und Groß-Vater der König von Sicilien sich entschlossen, diejenigen Conditiones, welche Ihm in mehrerwähnten Tractaten vorbehalten worden, anzunehmen; Wir Uns auch lediglich auf die Fähigkeit, Eyser und Treue in Unsern Diensten Unsers lieben Getreuen des Herrn Abts du Bois, Raths Unserer inn- und ausländischen Affairen, Staats-Minister und Secretarii Unserer Befehle verlassen: Als sind Wir um deswillen und in Betrachtung anderer Ursachen, auf die Nachricht Unsers vielgeliebten Vetters des Hertzogs von Orleans, itzigen Regentens, bewogen worden, daß Wir besagten Herrn Abt du Bois abgeschicket, beordert, und anbefohlen haben, schicken, beordern und befehlen ihm auch Krafft dieser Unserer eigenhändigen Unterschrifft, haben ihm auch gegeben und geben ihm volle Macht und Gewalt, Commission und Special-Befehl, in Unserm Nahmen und in Gewalt Unsers Gevollmächtigten, mit denen Gevollmächtigten Ministren besagten Unsers Bruders des Röm. Kayſers, Unsers Bruders des Königs von Groß-Brittannien, und Unsers Bruders und Groß-Vaters des Königs von Sicilien, Krafft derer selben Vollmachten, die Accessions-Acte besagten Unsers Bruders und Groß-Vaters zu denen gemeldeten Tractaten, so zu Londen den besagten 2. Tag des Monats Aug. unterschrieben worden, in guter Form zu schliessen, zu vollziehen und zu unterzeichnen; Wollen auch daß gemeldeter Herr Abt du Bois, auf diesen Fall mit eben derjenigen Macht und Gewalt handele, als Wir selbst thun würden und könten, wenn Wir in Person zugegen wären, wenn auch eine absonderliche Vollmacht zu einer in diesen nicht enthaltenen Sache vonnöthen seyn solte. Wir versprechen bey Unserm Königl. Worte und Treue, alles dasjenige, was offtgedachter Herr Abt du Bois Krafft dieser Vollmacht, eingehen, versprechen und unterzeichnen wird, vor genehm, feste und unverbrüchlich zu halten und zu vollbringen, auch niemahls selbst darwieder zu handeln, noch zu gestatten daß darwieder gehandelt werden möge, es sey aus was Ursachen, unter was Prætext es auch geschehen könte; Wir

wollen

Donné à Paris le 25. Octobre, l'an de grace 1718. & de nôtre Regne le quatriéme. Signé LOUIS, & sur le repli, par le Roi LE Duc D'ORLEANS, Regent present: Et plus bas, PHELYPEAVX. Scellé sur double queüe du grand Sceau de Cire jaune.

PLEIN-POUVOIR DU ROI de Sardaigne.

Victor Amé, par la grace de Dieu, Roi de Sicile, de Hierusalem, & de Chypre, &c. Duc de Savoye, de Monferrat, &c. Prince de Piémont &c. A tous ceux qui ces presentes verront, Salut: L'intention sincere que Nous avons touiours euë de concourir autant qu'il est en Nous au maintien de la tranquillité publique, & à l'affermissement de la Paix en Europe, & de repondre à ce sujet au desir des trois Puissancés qui ont conclu le Traité de la quadruple Alliance à Londres, le 2. du mois d'Août proche passé nouveau stile, & qui Nous ont invité d'y acceder, & d'accepter les conditions de Traité y contenuës, entre Sa Maj. Imp. & Nous, Nous y a déterminé, dés que Nous avons été en état de le faire, Nous confians à cet effet entierement en la capacité, experience, zele & fidelité pour nôtre service, de nos chers bien-amez & feaux le Comte Provana, Chevalier, Grand-Croix, & Grand Conservateur de l'Ordre Militaire de Saint Maurice, & S. Lazare; nôtre Gentilhomme de la Chambre, & premier Secretaire des guerres, & du Comte de la Perouse, Conseiller d'Etat, Chevalier d'honneur au Senat de Savoye, & nôtre Envoyé extraordinaire auprés de Sa Majesté Brit.: Nous les avons choisis, nommez & députez par ces presentes, choisissons, nommons & députons, pour nos Plenipotentiaires, & leur avons donné & donnons plein pouvoir, commission & mandement special, pour en nôtre nom, en ladite qualité de nos Plenipotentiaires, tous deux conjointement, ou l'un d'eux seul, en cas de maladei ou autre empêchement de l'autre, acceder au susdit Traité de la quadruple Alliance, dudit jour 2. Août, au quel Nous accedons dés à present, & en promettre, comme Nous promettons, l'observation, & des conventions du Traité y contenuës, entre Sa Maj. Imp. & Nous, & à cet effet, de signer l'Acte qui en devra étre fait avec les Ministres ou le Ministre desdites trois Puissances, conjointement ou separément, ainsi qu'il sera convenu, comme aussi de faire, conclure & signer les Articles, Traitez & conventions, qu'ils aviseront bon être, voulans qu'ils agissent en ces occasions susdites avec la même autorité que Nous ferions & pourrions faire si Nous y étions presens en personne, encore qu'il y eût quelque chose qui requît un mandement plus special non contenu en ces presentes: promettant en foi & parole de Roi d'observer & faire inviolablement observer tout ce qui aura été fait, convenu, reglé & signé par lesdits Comtes Provana & de la Perrouse, nos Plenipotentiaires, ou par l'un d'eux en cas de mala-

wollen auch Unsere Ratification in guter Form ausfertigen lassen, damit selbige in der verglichenen Zeit ausgewechselt werden möge: Denn hieran geschiehet Unser Wille; zu dessen Urkund Wir Unser Siegel hierbey drucken lassen. Gegeben zu Paris den 28. Oct. im Jahr des Heils 1718. Unsers Reichs im 4ten. war unterzeichnet Ludewig. auf der andern Seite: Durch den König, der Hertzog von Orleans, itziger Regent. Weiter unten, Phelippeaux. Gesiegelt an 2. Enden mit dem grossen Siegel auf gelbem Wachs.

Vollmacht des Königs von Sardinien.

Victor Amadæus von GOttes Gnaden, König in Sicilien, Jerusalem und Cypern &c. Hertzog von Savoien, Monferat &c. Fürst von Piemont &c. Allen denen, so diesen Brief lesen, Unsern Gruß. Die aufrichtige Neigung, welche Wir iederzeit geheget, um so viel an Uns ist, die öffentliche Ruhe befördern zu helffen, und den Frieden in Europa zu bevestigen, auch dißfalls dem Verlangen derer drey Puissancen, so den Quadruple-Allianz-Tractat in Londen den 2. des vergangenen Monaths Augusti, n. st. geschlossen, und uns, demselben beyzutreten und die darinne enthaltene Conditiones zwischen Sr. Kayserlichen Majest. und Uns anzunehmen ersuchet. Hat Uns endlich, nachdem Wir gesehen, daß Wir im Stande seyn es zu vollbringen, solches ins Werck zu stellen angetrieben. Zu welchem Ende Wir Uns auf die Geschicklichkeit, Erfahrung, Eyfer und Treue in unsern Diensten unserer lieben Getreuen des Grafen von Provana, Rittern des grossen Creutzes, Ober-Erhaltern des ritterlichen Ordens St. Mauß und St. Lazari, Cammer-Junckern und Ober-Kriegs-Secretarii, wie auch des Grafen de la Perouse, Staats-Raths, Chevalier d'Honneur des Raths von Savoyen, und Envoyé Extraord. bey Sr. Britannischen Majestät gäntzlich verlassen, und dieselben erwehlet, ernennet und abgeschicket, erwehlen, ernennen und schicken dieselben auch Krafft dieses, als unsere Bevollmächtigte, haben ihnen auch gegeben und geben ihnen volle Macht, Commission und Special-Befehl, in unserm Nahmen und in Gewalt unserer Bevollmächtigten samt und sonders alle beyde, oder einer alleine, woferne der andere durch Kranckheit oder durch andere Verhinderung abgehalten werden solte, besagtem und dem 2. Aug. geschlossenem Quadruple-Allianz-Tracat beyzutreten, (Wir treten auch zu demselben Krafft dieses, versprechen und versichern auch denselben zu halten) und die Vergleiche zwischen Sr. Kayf. Majest. und Uns zu erfüllen, auch zu dem Ende die deshalben auszustellende Acte mit denen Ministren derer drey Potentzen samt und sonders, auf die verglichene Art auszufertigen und zu unterzeichnen, auch mit denselben Articul, Tractate und Vergleiche zu schliessen und zu unterschreiben, wie sie vor gut befunden werden; Wir wollen auch, daß sie in diesen besagten Fällen mit eben derjenigen Gewalt handeln mögen, als Wir selbst thun würden oder könten, wenn Wir in Person zugegen wären, auch in denenjenigen Dingen, welche hierinne nicht enthalten und einen absonderlichen Befehl erfordern möchten. Wir versprechen auch bey Unserm Königl. Wort und Treue, dasjenige was von besagten Grafen

von

die ou empéchement de l'autre, ſans y contrevenir, ni permettre qu'il y ſoit contrevenu directement ni indirectement, pour quelque cauſe, ou ſous quelque prétexte que ce ſoit ou puiſſe être, comme auſſi d' en faire expedier nos Lettres de Ratification en bonne forme pour être échangées dans le tems dont il ſera convenu. En témoin de quoi Nous avons ſigné les Preſentes, fait contreſigner par le Marquis del Borgo, Secretaire de nôtre Ordre, & nôtre Miniſtre & premier Secretaire d' Etat, pour les affaires étrangeres, & à icelles fait appoſer nôtre ſceau ſecret. Données en nôtre Château de Rivoles le 17. Octobre l' an de grace 1718. & de nôtre Regne le 5. Signé, V. AMEDEO: & plus bas DEL BORGO.

RATIFICATION DU ROI de France.

Nous ayant agréable le ſusdit Acte d' acceſſion en tout ce qui y eſt contenu, avons de l' avis de nôtre tres-cher & tres-amé Oncle le Duc de Orleans, Regent de nôtre Royaume; icelui, tant pour Nous, que pour nos heritiers & ſucceſſeurs, Royaumes, Pays, Terres, Seigneuries & Sujets, accepté, aprouvé, ratifié & confirmé; & par ces Preſentes ſignées de nôtre main, acceptons, aprouvons, ratifions, & confirmons, & le tout promettons en foi & parole de Roi garder & obſerver inviolablement, ſans jamais aller ni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque ſorte & maniere que ce ſoit. En témoin de quoi Nous avons fait mettre nôtre Scel à ces preſentes. Donné a Paris le cinquieme Decembre mile ſept cens dixhuit, & de nôtre Regne le quatriéme. Signé LOUIS. Et plus bas, par le Roi; LE DUC D' ORLEANS, Regent preſent, ſigné, PHELIPPEAUX, ſcelle du grand Sceau de Cire jaune, ſur lacs de ſoye bleuë treſſés d'or, le ſceau enfermé dans une boëte d' argent, ſur le deſſus de laquelle ſont empreintés & gravées les Armes de France & de Navarre, ſous un Pavillon Royal ſoutenu par deux Anges.

von Provana und de la Perouſe Unſern Gevollmächtigten, oder einem von ihnen im Fall der andere durch Kranckheit oder andere Verhinderung abgehalten würde, gehandelt, geſchloſſen, geordnet und gezeichnet worden, unverbrüchlich zu halten, und beobachten zu laſſen, auch nicht zugeben, daß darwider weder heimlich noch öffentlich, von Uns oder andern, aus was Urſachen und Vorwand es auch geſchehen könnte, gehandelt werden ſolle: wie denn auch die Ratification in gültiger Form ausgefertiget werden ſoll damit ſelbige zu der verglichenen Zeit ausgewechſelt werden könne. Zu deſſen Urkund Wir dieſes unterſchrieben, und durch den Marquis del Borgo, Secretarium Unſerer Befehle, Unſern Miniſtre und Ober-Staats-Secretarium der ausländiſchen Affairen zeichnen, auch Unſer Geheimdes-Siegel beydrucken laſſen. Gegeben auf Unſerm Schloß Rivoles den 17. Octobr. 1718. Unſers Reichs im 5. Unterzeichnet, V. Amadeo, und tieffer, del Borgo.

Ratification des Königs in Franckreich.

Wir, nachdem Uns die beſagte Acceſſions-Acte nach deren gantzen Innhalt gefällig geweſen, haben dieſelbe, auf die Nachricht Unſers geliebteſten Vetters der Hertzogs von Orleans, itzigen Regentens, ſo wohl vor Uns, als unſere Erben und Nachkommen, Königreiche, Länder, Provintzen, Herrſchafften und Unterthanen angenommen, approbiret, ratificiret und confirmiret, und durch dieſe Unſere eigenhändige Unterſchrifft nehmen Wir an, approbiren, ratificiren und confirmiren dieſelbe, verſprechen auch bey Unſerm Königl. Wort und Treue dieſelbe zu beobachten und unverbrüchlich zu halten, und derſelben niemahls weder heimlich noch öffentlich auf was Art es nur geſchehen könne, zu wider zu leben. Zu deſſen Urkund Wir Unſer Siegel hierbey drucken laſſen. Gegeben zu Paris den 5. Decembr. 1718. Unſers Reichs im 4. Unterzeichnet, Ludewig. Und etwas darunter: durch den König, der Hertzog von Orleans, ietziger Regent. Unterſchrieben Phelippeaux, und mit dem groſſen Siegel auf gelben Wachs mit blau-ſeidenen und goldenen Schnuren beſiegelt, in einer ſilbernen Capſel, auf welcher die Wappen von Franckreich und Navarra, unter einem Zelt von 2. Engeln unterſtützet, geſtochen ſind.

Philippi V. Regis Hiſpaniarum Acceptatio Articulorum Conventionis 18. Julii 1718. Lutetiæ Pariſiorum inter Reges Franciæ & Magnæ Britanniæ factæ, præſertim in eo, quod ſpectat ad Pacem cum Imperatore ineundam. Datum Madriti, die 26. Januarii 1720.

PHilippus, Dei gratia Rex Caſtiliæ, Legionis, Arragoniæ, utriusque Siciliæ, Hieroſolimæ, Navarræ, Granatæ, Toledi, Valentiæ, Galetiæ, Majoricæ, Hiſpalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corſicæ, Marciæ, Giennæ, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltariæ, Canariarum, Indiarum Orientalium & Occidentalium, Inſularum & Continentis Maris Oceani: Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ & Mediolani, Comes Habſpurgi, Flandriæ, Tyrolis & Barcelonæ, Dominus Biſcajæ & Molinæ &c. Cum per Sereniſſimum Principem Georgium Magnæ Britanniæ Regem, atque

Sereniſſimum Principem Ludovicum XV. Nepotem Noſtrum, Franciæ & Navarræ Regem, propoſitus ſit Nobis modus perpetuam in Europa tranquillitatem ſtabiliendi, & eo intuitu procurandi firmam Pacem & ſinceram inter Potentias Belligerantes reconciliationem, atque cum hunc in finem memorati Sereniſſimi Reges Plenipotentiarum Tabulis inſtruxerint, nempe Magnæ Britanniæ Rex Comites de Stairs, & de Stanhope, & Franciæ Rex Marchionem & Mareſcallum de Uxelles & Dominum, Clermont Comitem de Cheverini, atque hi Miniſtri eo pervenerint, ut Tractatum concluſerint, quem ſignarunt Pariſiis 18. Julii 1718. in quo alios inter Articulos ſpecificantur Conditiones Pacis, quam inter Principes, qui Bellum hucusque continuarunt, ſtabiliri in votis fuit, & cum memorati Domini Magnæ Britanniæ & Franciæ Reges Nobis

pro-

propoſuerint hiſce adhærere conditionibus, licet hucusque eas admittere propter juſtas, quas habuimus rationes, diſtulerimus, nihilominus deſiderantes ex parte Noſtra implere vota memoratarum Majeſtatum Sereniſſimorum Magnæ Britanniæ, & Franciæ Regum, atque efficere, ut Europa Pacis gaudeat beneficio, quamvis cum detrimento Noſtro & diminutione cum ſtatuum tum Jurium, quibus recunciamus, ut eo pertingamus: Decrevimus modo prædictum Tractatum acceptare, ſignatum 18. Julii 1718. a ſupradictis quatuor Plenipotentiariis ſuarum Majeſtatum Britannicæ & Chriſtianiſſimæ, atque ideo tenore Præſentium acceptamus hunc præfatum Tractatum, & in omnibus admittimus, quæ continet Punctis: & præcipue in eo quod ſpectat & concernit comprehenſos octo Articulos & directe reſpicientes Pacem inter utramque Aulam Madritenſem & Viennenſem, & inter Principes utriusque Dominationis modo Regnantes. In cujus fidem commiſimus Expeditionem præſentis Inſtrumenti manu Noſtra muniti & Sigillo Noſtro ſecreto, atque ab infraſcripto primo Status Secretario ſubſignari. Datum Madriti, 26. Januarii 1720. Signatum erat.

Ego Rex

Et infra

Joſephus de Grimaldo.

Nos infraſcripti Miniſtri & Plenipotentiarii declaramus Apographum ſupra inſertum Archetypo collatum & de Verbo ad Verbum conſimile eſſe. Actum Hagæ-Comitum die decima Septima Februarii, Anni milleſimi ſeptingenteſimi vigeſimi.

(L.S.) Leopoldus Comes a Windiſchgraz.
(L.S.) Marques Beretti Landi.
(L.S.) Cadogan.
(L.S.) Fleuriau de Morville.

In altero Inſtrumento.

(L.S.) Leopoldus Comes a Windiſchgraz.
(L.S.) Marques Beretti Landi.
(L.S.) Fleuriau de Morville.
(L.S.) Cadogan.

Philippi V. Regis Hiſpaniarum Acceſſio iterata, & per Plenipotentiarium ipſius, ad Tractatum, ſive Concordatum Londini 2. Auguſti ejusdem anni initum extenſa. Actum Hagæ-Comitum 17. Februarii 1720.

CUm per Conventionem Hagæ-Comitum ſignatum inter nos ſubſcriptos Miniſtros Sacræ ſuæ Cæſareæ, Sacræ ſuæ Britannicæ, & Sacræ ſuæ Chriſtianiſſimæ Majeſtatum conventum ſit, ut ſua Majeſtas Catholica poſſit intra ſpatium trium Menſium a die ſubſcriptionis dictæ Conventionis computandorum acceptare Tractatum Londini ſignatum ſecundo Auguſti 1718. n. ſt. fruique commodis in ejus favorem per dictum Tractatum ſolemniter promiſſis, cumque dicta Sua Majeſtas Catholica pure & plene acceptaverit. Actu Regia manu ſua ſubſcripto 26. Januatii 1720. n. ſt. cujus Apographum in hoc Inſtrumento adjectum eſt, Conventionem Pariſiis factam 18. Julii 1718. n. ſt. cujus conditiones, atque Articuli omnes de verbo ad verbum iidem ſunt ac illi, qui in Tractatu Londinenſi continentur, & cum dicta Sua Majeſtas Catholica Marchionem de Beretti Landi, ſuum Plenipotentiarium Tabulis ſufficientibus ad hoc opus conſummandum muniverit, quo itaque negotium tam ſalutare finem ſuum exoptatum conſequatur, nos infraſcripti Cæſareæ, Britannicæ, & Chriſtianiſſimæ Majeſtatum Miniſtri Plenipotentiarum Tabulis muniti ad ſignandam præfatam Conventionem Hagæ-Comitum factam, per quam Regi Hiſpaniarum intra terminum trium Menſium a die ſubſcriptionis dictæ Conventionis computandorum pure & plene conditionibus in Tractatu Londinenſi expreſſis accedere liberum eſt, declaravimus & per præſentes Majeſtatis ſuæ Catholicæ puram ſimplicem & plenam ad omnes & ſingulos Articulos præfati Tractatus Londinenſis acceſſionem nos acceptare declaramus.

Ego autem infraſcriptus Majeſtatis Suæ Catholicæ Plenipotentiarius a dicta Sua Majeſtato Plenipotentiarum Tabulis ad ſignandam cum Miniſtris Fœderatarum Poteſtatum Conventionem Pariſiis factam 18. Menſis Julii 1718. n. ſt. cum ſim inſtructus, obſervatumque fuerit Miniſtrum Majeſtatis ſuæ Cæſareæ dictam Conventionem Pariſiis factam non ſubſcripſiſſe, illam vero Conventionem per Tractatum Londinenſem 2. Auguſti 1718. n. ſt. a Miniſtro Majeſtatis ſuæ Cæſareæ ſubſcriptam complementum ſuum accepiſſe, & Comitem a Windiſchgräz, Majeſtatis ſuæ Cæſareæ Miniſtrum & Plenipotentiarium acceſſionem Majeſtatis ſuæ Catholicæ acceptandi poteſtatem non habiturum, ſi dicta Acceſſio ad Conventionem Pariſiis factam tantummodo ſe referret: Cumque recognitis & perpenſis dicta Conventione Pariſiis facta, & dicto Tractatu Londini ſignato, compertum ſit, utrumque de verbo ad verbum congruere, ita ut Conventio Pariſienſis, Tractatusque Londinenſis una eademque res omnino ſint; ego neceſſaria auctoritate ſum munitus ad ſignandum Tractatum Londinenſem, quem Tractatum æque ac Conventionem Pariſienſem in omnibus & ſingulis eorundem Articulis pure & plene nullaque adhibita reſervatione, ex parte & nomine Regis Hiſpaniarum Domini mei accepto.

Inſtrumentum hoc Acceſſionis Majeſtatis ſuæ Catholicæ ratihabebitur ab omnibus Partibus Compaciſcentibus, & Ratihabitionum Tabulæ rite confectæ intra ſpatium duorum Menſium a die ſubſcriptionis computandorum aut citius ſi fieri poterit, Hagæ-Comitum commutabuntur & invicem extradentur. In quorum fidem nos Partium contrahentium Plenipotentiarii ſupradictis Plenipotentiarum Tabulis mutuo exhibitis

tis instructi hasce præsentes manibus nostris subscripsimus, & sigillis communivimus. Actum Hagæ Comitum die decima septima Februarii anni millesimi septingentesimi vigesimi.

(L.S.) Leopoldus, Comes a Windischgraz.
(L.S.) Marquis Beretti Landi.
(L.S.) Cadogan.
(L.S.) Fleuriau de Morville.

In altero Instrumento.

(L.S.) Leopoldus Comes a Windischgraz.
(L.S.) Marquis Beretti Landi.
(L.S.) Fleuriau de Morville.
(L.S.) Cadogan.

CLIV.

Kayſers Caroli VI. ſolenne Renunciation auf das Königreich Spanien und die darzugehörige in Oſt- und Weſt-Indien gelegene Lande, in Faveur Königs Philippi V. in Spanien und deſſen Erben, der zugleich vor einen rechtmäßigen König und Beſitzer derſelben agnoſciret worden, d. d. 16. Sept. An. 1718.

NOs Carolus VI. Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Germaniæ, Hispaniarum, Hungariæ Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæque Rex, Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Mantuæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Limburgi, Lucemburgi, Geldriæ, ac superioris & Inferioris Silesiæ & Würtembergæ, Princeps Sueviæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, Moraviæ superioris & Inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ, & Namurci, Landgravius Alsatiæ, Dominus Marchiæ Slavoniæ, Portus Naonis & Salinarum, &c. &c. Notum facimus omnibus præsentibus & futuris. Postquam post immaturа fata Serenissimi olim & Potentissimi Principis Caroli II. Hispaniarum & Indiarum Regis recol. mem. ob causam Successionis in sua Regna, durum, diuturnumque Bellum ortum sit, quod universam pene Europam diu, fædeque afflixit, neque componendis litigiis ii, qui Trajecti ad Rhenum, Badæque Helvetiorum celebrati fuere conventus, adeo ex integro suffecerint, quin recens in Italia Bellum eruperit, Divina bonitate factum esse, ut collatis amicis Consiliis reque mature deliberata, ac discussa, die secunda Mensis Augusti hujus Anni 1718. Londini Nos inter, & Serenissimum ac Potentissimum Galliæ Regem Ludovicum XV. sub Tutela Serenissimi Principis Philippi Ducis Aurelianensis, Regni Galliæ pro tempore Regentis agentem; nec non Serenissimum ac Potentissimum Magnæ Britanniæ Regem, Georgium, Ducem Brunsvico-Luneburgensem, Sacri Romani Imperii Electorem, certi Pacificationis, Fœderumque Articuli, signatique fuerint, eo unice collimantes, quo alma Pax inter Principes, quibus ea jam constat, magis semperque magis firmetur, inter eos vero, qui adhuc dissident, quantocyus revocetur, ac refloreſcat, atque adeo hoc tantum Pacis beneficium, sublatis e medio simultatibus, universæ Europæ commune tandem redatur, ad assequendum vero tam salutarem scopum haud alia certior via visa sit, quam per ipsos hosce Tractatus ad mentem, & normam præcedentium separationem perpetuam Coronarum Galliæ, & Hispaniæ, itidem separationem perpetuam Coronarum Galliæ, & Hispaniæ itidem separationem perpetuam Hispaniarum & Indiarum a Statibus, quos nunc possidemus, & vi Tractatus possidere debemus, denuo immutabili Lege (cui salus totius Europæ innixa est) stabilire, atque ut stato inter Europæ Principes virium æquilibrio, justaque commensuratione unio plurium Coronarum in unum idemque Caput ac Lineam avertatur, providere alia commoda & emolumenta Nobis, ac iis Principibus, qui istius Pacificationis, Fœderumque Socii sunt, aut iis accedere vellent, asserere, prout latius in dictis Conventionum Articulis continetur.

Cum vero istorum Tractatuum partem constituat Renunciatio in Regna Hispaniarum, & Indiarum a Nobis facienda. Quod Nos ob insitum Nobis Pacis studium, atque in salutem, tranquillitatemque publicam, amorem omni alia ratione potentiorem; utque omnem a Nobis siniſtræ suspicionis ansam removeremus, Juribus Nostris in dicta Hispaniarum ac Indiarum Regna cedere decreverimus, dictum Tractatum Londini per Plenipotentiarios Nostros subscribi mandaverimus; scilicet statum Europæ luctuosissimum, impendentemque tot Populis & Nationibus, ni votis amicorum Principum cederemus, stragem commiserati, commoti quoque iis, que in præfato Tractatu continentur, emolumentis, in hanc Regnorum Hispaniarum & Indiarum cessionem, & abdicationem devenimus, præsertim, quod per illam ea quoque Renunciatio, quam Serenissimus & Potentissimus Princeps Philippus V. Hispaniarum & Indiarum Rex in Regnum & coronam Galliæ pro se suisque Posteris sub 5. Novemb. 1712. in favorem Serenissimi Ducis Aurelianensis fecit, atque in Hispania in legem abiit, nostræque ceu conditioni innixa est, plenum suum vigorem & effectum sortiatur, pariterque per eam illæ Renunciationes, quas Serenissimus Dux Bituricensis 24. Die mens. Novemb. 1712. Marly, & præfatus Serenissimus Dux Aurelianensis die 19. ejusd. Mensis & Anni Parisiis fecerunt, & per Tractatus Trajectenses II. die Mensis April. 1713. confirmatæ fuere, convalidentur, atque adeo perpetua & immutabili jam Lege statutum sancitumque permaneat, quod nullo unquam tempore Monarchiæ Galliæ & Hispaniæ, in unam eandemque Personam, nec in unam eandemque Lineam coalescere valeant.

His igitur tantis rationum momentis inducti, neve optatissimam Pacem universalem, quietemque Europæ, quæ in bina ista Renunciatione consistere censetur, diutius remoraremur, animo deliberato ac maturo Consilio vigore præsentium cedimus,

dimus, abdicamus & renunciamus pro Nobis Hæredibus, Descendentibus & Successoribus Nostris Maribus & Fœminis, omnibus Rationibus, Juribus, Actionibus & Prætensionibus, quæ Nobis in Regna Hispaniarum & Indiarum, Ditionesque Coronæ Hispanicæ per Tractatus Trajectenses, & per hos præfato Hispaniarum & Indiarum Regi concessas competunt aut competere possent, idque omne jus Nostrum in modo dictum Serenissimum Principem Philippum Hispaniarum ac Indiarum Regem, ejusque Posteros, Hæredes, ac Successores, Mares & Fœminas, his vero quomodocunque deficientibus in Domum Sabaudicam, juxta præfati Tractatus tenorem, ac in eo statutum succedendi ordinem, videlicet in Serenissimum modernum Sardiniæ Regem, Ducem Sabaudiæ, Pedemontii Principem, victorem Amadeum, ejusque Filios & Descendentes Masculos ex legitimo Matrimonio natos: & deficiente ejus progenie Masculina in Principem Amadeum a Carignano, ejusque Filios & descendentes masculos ex legitimo matrimonio natos, procreatos; & deficiente quoque hujus progenie Masculina, in Principem Emanuelem de Sabaudia, ejusque Filios & Descendentes Masculos ex legitimo Matrimonio natos: iisque deficientibus in Principem Eugenium a Sabaudia ejusque Filios & Descendentes Masculos ex legitimo Matrimonio natos, ceu ab Infante Catharina Regis Philippi II. Filia oriundos, ex certa scientia sponte, libereque harum vigore transferimus, & abdicamus, renunciantes pro Nobis, Nostris Heredibus, Descendentibus & Successoribus Nostris omnibus rationibus & juribus, quæ Nobis aut ipsis in dicta Regna quomodocunque sive jure Sanguinis, sive ex Pactis antiquis, & Legibus Regni competunt, aut competere quacunque ratione possent.

Confirmamus, approbamusque istam a Nobis factam Renunciationem Regnorum Hispaniarum ac Indiarum, volentes ac statuentes eam habere vim Legis publicæ, & Sanctionis pragmaticæ, & ut ita ab omnibus Regnorum Nostrorum, & Provinciarum Subditis recipiatur, executionique mandetur, non obstantibus quibuscunque Legibus, Sanctionibus, Pactis, & Consuetudinibus in contrarium facientibus, quibus omnibus, quantum ad hunc Actum expresse derogamus, supplentes omnes, si qui forent, defectus juris & facti, styli & observantiæ, Renuntiantes quoque omnibus beneficiis Juris, in specie Restitutionis in integrum, prout & exceptionibus quibuscunque excogitabilibus etiam læsionis enormis, & enormissimæ, cui & quibus omnibus deliberare, sponte, & ex certa scientia renunciamus, easque pro rejectis, nullis, renuntiatisque haberi volumus, serio, sanctequespondentes, Nos sæpe fatum Principem modernum Hispaniarum & Indiarum Regem, ejusque Posteros, Hæredes & Successores in tranquilla & pacifica Possessione dictorum Regnorum esse permissuros, neque eos vi hujus Renuntiationis ullo unquam tempore sive armis, sive alio quocumque modo esse turbaturos, aut molestaturos, quin Bellum, quod ipsis pro revindicandis dictis Regnis a Nobis aut Successoribus Nostris inferretur, vel ex nunc illicitum & injustum Bellum, e contra quod Nobis ab Ipsis, aut Ipsis deficientibus, ab iis, qui in istam Regnorum Successionem vocati sunt, defendendi sui causa inferretur, licitum ac justum pronunciamus. Quodsi forte ad hunc Renunciationis Nostræ Actum aliquid amplius desideraretur, id omne ex præcitato Tractatu Londini novissime inito, qui unica basis, regula ac norma hujus Nostræ Renunciationis est, ac per omnia esse debet, suppleri, ac pro suppleto haberi volumus. Verbo Nostro Cæsareo-Regio atque Archiducali promittentes, ea omnia, quæ in hocce successionis, Abdicationis, & Renunciationis Instrumento continentur, sancte, religioseque observaturos cum Nos, tum a Nostris Posteris, & successoribus, Subditisque Nostris esse curaturos, observari. In cujus rei fidem, Vim, majusque robur, hunc Cessionis, Abdicationis & Renunciationis Actum juramento Corporali, a quo absolutionem nec petemus nos unquam, nec ab alio forte petitam, aut etiam ultro oblatam admittemus, tactis SS. Evangeliis, in præsentia Testium infra scriptorum firmavimus, præsensque Renuntiationis Instrumentum manu propria subscriptum Cæsareo-Regio & Archiducali Sigillo munitum, ad manus præfati Serenissimi & Potentissimi Magnæ Britanniæ Regis deposuimus, Serenissimo ac Potentissimo Hispaniarum Regi tempore & modo ipso Tractatu præscriptis, extradendum. Acta hæc sunt Viennæ die 16. Septembr. Anno 1718. Regnorum Nostrorum Romani Septimo, Hispaniarum Decimo Sexto, Hungarici Vero & Bohemici Octavo.

Carolus.

PRæsentes fuere Celsissimus Dominus Joannes Leopoldus Sacri Romani Imperii Princeps Trauthson, Comes de Falckenstein, Liber Baro in Sprechen- & Schrottenstein, Dominus in Martiniz, Kraylovviz, Tschechtiz, Krzysandau, Hammerstatt, Geblou, Zahradka, Neuschlos & Bohemo-Rudolez, Goldegg, Pielbag, Frieſing, & Oppidi Aggspach ad Danubium, Præfectus Aulæ Hæreditarius Inferioris Austriæ, & Hæreditarius Mareschallus Comitatus Tyrolensis, Eques Aurei Velleris & Sacræ Cæsareæ Regiæque Catholicæ Majestatis Consiliarius Intimus Actualis.

Excellentissimus & Illustrissimus Dominus Philippus Ludovicus, Sacri Romani Imperii Hæreditarius Thesaurarius Comes a Sinzendorff, Liber Baro in Ernstbrunn, Dominus in Gfœll, Superioris Selovvitz &c. Burggravius in Rheinegg, Supremus Hæreditarius Scutifer ac Præcisor in superiori & inferiori Austria, Hæreditarius Pincerna in Austria ad Anasum, aurei Velleris Eques, Sacræ Cæsareæ Regiæque Catholicæ Majestatis Camerarius, Actualis Consiliarius Intimus, & Aulæ Cæsareæ Cancellarius.

Excellentissimus & Illustrissimus Dominus Gundaccarus Thomas, Sac. Rom. Imperii Comes de Stahrenberg in Schaumburg & Wäxenberg, Dominus Ditionum Eschelberg, Liechtenhag, Rottenegg, Freystadt, Haus, Ober-Wallsee, Senfftenberg, Bottendorff, & Hattvvann, aurei Velleris Eques Sac. Cæs. Regiæque Cathol. Majestatis Consiliarius Intimus Actualis &c. Archiducatus Austriæ Superioris & Inferioris Mareschallus Hæreditarius.

Reverendiſſimus Don Franciſcus Antonius Folch, de Cardona, Archi-Epiſcopus Valentinus, Conſiliarius actualis Status Cæſareæ Regiæque Catholicæ Majeſtatis & Supremi Hiſpaniarum Conſilii Præſes.

Excellentiſſimus item & Illuſtriſſimus Dominus Rochus, Comes Stella, Sacræ Cæſareæ Regiæque Catholicæ Majeſtatis Status, ſupremique Hiſpaniarum Conſilii Conſiliarius.

Et quia Ego infra ſcriptus Sacræ Cæſareæ Regiæque Catholicæ Majeſtatis Conſiliarius Aulicus, Secretarius Status & Referendarius, authoritate Cæſarea atque Archiducali ad hunc Actum creatus Notarius Publicus omnia hæc fieri præſens audivi & vidi: Ideo in fidem veritatis nomen meum ſubſcripſi, & Sigillum meum appoſui, Anno & Die ut ſupra.

(L. S.)

Joannes Georgius Buol, S. R. I. E.

CLV.

Allianz, welche zwiſchen Kayſer Carolo VI. und Ihrer Königlichen Majeſtät Majeſtät von Groß-Britannien und Polen, zu Wien, am 5. Januar. Anno 1719. geſchloſſen worden.

In Nomine ſanctiſſimæ & individuæ Trinitatis.

QUandoquidem Sua Sacra Cæſarea Regio-Catholica Majeſtas, tanquam Regnorum Ditionumque Suarum hæreditariarum Dominus, & Sua Regia Majeſtas Magnæ Britanniæ, tanquam Elector Brunſuico-Luneburgenſis, itemque Sua Regia Majeſtas Poloniæ, tanquam Elector Saxoniæ, ſolo atque unico mutuæ defenſionis, ac conſervandarum Provinciarum Ditionumque Suarum intuitu, tum Pacem & Tranquillitatem Imperii, ejusdemque Conſtitutiones juxta inſitam præſentemque uniuscujusque Status in Imperio obligationem, tuendi ſtudio ducti, arctioris inter ſe Conjunctionis & Confœderationis faciendæ, Cogitationes ſuſceperunt, & hunc in finem Mandatis ſuis inſtruxerunt, ſcilicet Sua Cæſarea Regia Majeſtas, Celſiſſimum Principem ac Dominum, Eugenium Sabaudiæ & Pedemontium Principem, Conſilii Aulico-Bellici Præſidem, ſuumque Locum-tenentem Generalem, Sacri Romani Imperii Campi-Marechallum, ac Belgii Auſtriaci cum plena poteſtate Gubernatorem, Aurei Velleris Equitem; Nec non Illuſtriſſimum & Excellentiſſimum Dominum, Sacri Romani Imperii hæreditarium Theſaurarium, Philippum Ludovicum Comitem a Sintzendorff, Liberum Baronem in Ernſtbrunn, Dominum in Geſöll, ſuperiori Selovitz, &c. Burggravium a Reineck, Supremum hæreditarium Enſiferum ac Præciſorem in ſuperiori & inferiori Auſtria, hæreditarium Pincernam in Auſtria ad Anaſum, Aurei Velleris Equitem, Sacræ Cæſareæ & Catholicæ Majeſtatis Camerarium actualem, Conſiliarium intimum, & Aulæ Cancellarium; Ac Regia Sua Majeſtas Magnæ Britanniæ, qua Dux & Sac. Rom. Imperii Elector Brunſuico Luneburgenſis, Illuſtrem Dominum, Franciſcum Ludovicum de Pelme, S. Saphorini Dynaſtam, Pedeſtris Militiæ altefatæ Majeſtatis ſuæ Locum-tenentem Generalem, Ejusdemque ad Aulam Cæſaream Miniſtrum; Regia demum Sua Majeſtas Poloniæ, tanquam Dux & Sacri Romani Imperii Elector Saxoniæ, Illuſtriſſimum & Excellentiſſimum Dominum, Jacobum Henricum S. R. Imperii Comitem de Flemming, Magni Ducatus Lithuaniæ Stabuli Præfectum, in Exercitu Regni Poloniæ Militiæ, Autoramenti exotici, Generalem, altefatæ Suæ Regiæ Majeſtatis Poloniæ & Electoris Saxoniæ, Campi Marechallum, Directorem Conclavis Secretioris, & Conſiliarium intimum, Conſilii militaris Præſidem, hæreditarium in Pomerania ulteriori, & Principatu Caminenſi Marechallum, Ordinis Melitenſis deſignatum Commendatorem, Ordinum Aquilæ albæ, Elefanti & S. Andreæ Equitem, Dominum Caſtrenſem in Martentin & Bœck, Dynaſtam in Burgſcheidingen, Berkicht & Nebra; Dicti modo Miniſtri Plenipotentiarii, poſt excuſſas trutinatasque hinc inde commiſſi Negotii rationes, loco atque die infra ſcriptis, in ſequentes Fœderis defenſivi leges convenerunt:

I. Sit Amicitia firma, vera atque ſincera inter partes contrahentes ſupra nominatas, eaque ita ſancte ſerioque colatur, ut unaquæque earum ad alterius honorem, utilitatem & commoda promovenda, non conſilia ſolum operamque omnem conferre, verum etiam, ubi occaſio poſtulaverit, ad prohibenda incommoda, pericula atque damna & ad depellendas ab invicem hoſtiles injurias & inſultus auxiliis opportunis & neceſſariis concurrere teneantur.

II. Sancitur & ſtabilitur inprimis hujus Fœderis Conventione, mutua defenſio Ditionum ac Provinciarum hæreditariarum, quæ ad Fœderatos in Imperio Romano Germanico ſpectant, nec non Conſervatio Circulorum, in quibus dictæ Ditiones & Provinciæ ſitæ ſunt, ita, ut ſi contigerit, unum vel alterum Fœderatorum in iis hoſtiliter invadi, adeoque unum vel alterum e Circulis modo indigitatis, turbis bellicis inquietari, reliqui Fœderati, Parti impetitæ, in eis ditionibus aut Circulo, ubi hæ ditiones ſitæ ſunt, numerum Copiarum, inferius determinatum, ſubſidio mittere obſtricti ſint, & quidem ita promti, ut auxiliares iſtæ Copiæ eveniente caſu, ſtatim absque ulla mora, ſimul ac requiſitæ fuerint, iter ad ſuccurrendum accelerare aut diverſionem hoſtibus, ſi eorum Regiones ſint ſuis vicinæ, ad optionem partis oppugnatæ facere debeant.

III. Suſtententur autem Copiæ hoc modo, in ſubſidium miſſæ, ſtipendiis ſumptibusque mittentium, exceptis equorum pabulis, fœno avenaque, utpote quæ gratis præbebuntur in ſuis ditionibus ab eo Fœderatorum, cui auxiliatum venerunt, qui curabit etiam, ut Copiæ auxiliatrices panem pari pretio, quo proprius miles, ſua tamen ſibi pecunia, comparare poſſint; Quælibet portionum Equitum, quas rationes vocant, conſiſtet ſex libris avenæ, & decem libris fœni, pond. Vienn. & deficiente avenæ copia, in ejus locum quantitatis dimidia in frumento vel hordeo exhibeatur; ubi vero neceſſe fuerit, extra Territoria Fœderatorum in alienis Provinciis operationes bellicas perſequi, tunc quælibet pars ſuis Copiis de pane, avena, fœno aliisque neceſſariis, omni meliori, quo poterit modo, ipſa proſpiciat.

IV. Quod ſi acciderit, duos Fœderatorum in

ſuis

ſuis ditionibus, eodem tempore ſimul infeſtari, tunc ambo ſuper diſpoſitione operationum militarium atque ſuper uſu auxiliorum, a parte extra periculum conſtituta, mittendorum, in commune conſulent, ſtatuentque dictis auxiliis interim iter ad ſubveniendum ſine ulla retardatione ingredientibus & proſequentibus.

V. Etiamſi partes contrahentes ultra numerum infra Articulo XI. definitum, ad aſſiſtendum parti infeſtatæ, plures copias ſubmittere non teneantur; Nihilominus tamen obſtrictæ erunt, quicquid præterea ipſis virium ſuppedit, adhibere divertendo hoſti, quantum fieri poterit, in ejus ditionibus, ſi quas habet, ſitu ita opportuno, ut facile in eas penetrari poſſit: Liberum autem eſto parti requirenti, ſi ita e re viſum fuerit, minorem quoque ſuppetiarum numerum, quam qui ex præſentis Fœderis conſtitutione deberetur, ciere atque evocare.

VI. Conventum præterea eſt, ut ſi forte ſua Cæſarea Regio-Catholica Majeſtas, per aliquam ex Potentiis Septentrionalibus, durante hujus Fœderis nexu, in Hungaria hoſtiliter impeteretur, hoc quoque caſu eveniente, reliqui Fœderati, Eidem auxiliis hoc fœdere conſtrictis, ſuccurrere ſatagant, hac tamen obſervata reſtrictione, ut Copiæ ſuæ Majeſtatis Britanniæ in Hungariam uſque progredi, nullo modo teneantur, ſed interea, dum ibi res agitur, ſolummodo ad tuendum & tegendum Provincias Suæ Cæſareæ Majeſtatis Germanicas, aut ad diſtrahendas vires aggreſſoris in ejus ditionibus, ſi quæ forent, in vicinia Provinciarum Teutonicarum Regis Magnæ Britanniæ adhibeantur.

VII. Quod Articulo 2do huius Tractatus diſpoſitum eſt, ut ſi Provinciæ Germanicæ unius ex partibus paciſcentibus hoſtilibus armis premerentur, reliquæ duæ partes cum tanto Copiarum numero, quantum præſens Fœderis inſtrumentum præſcribit, ad ſuppetias ferendas accurrere debeant, id ita eſt intelligendum, niſi & ipſe quoque in ſuis ditionibus Germanicis & Hungaria infeſtetur; Etenim, ſi omnes tres uno eodemque tempore pariter invadi contingeret, tunc omnes etiam ſimul collatis in medium & Conſiliis & Armis, ea quæ bonos Fœderatos decet, fide atque ſinceritate, pro neceſſitatis communisque utilitatis ratione concurrere & agere tenebuntur.

VIII. Hoc Fœdus complectetur & aſſecurabit etiam tam Regni Polonici tuitionem atque conſervationem, quam ipſius Poloniæ Regis aſſertionem & manutentionem in Throno ſuo contra quoſcunque, qui aut clam aut palam directe vel indirecte Illum turbare, aut moleſtare præſument, in quieta poſſeſſione Regni ſui, Magnique Ducatus Lithuaniæ, cum omnibus eorum annexis & dependentiis, a quibus ne minimum quidem avelli permittatur. In hunc finem & ad aſſiſtendum Regi Regnoque Poloniæ, ubi neceſſitas poſtulaverit, adhibebuntur æque auxiliares Copiæ inferius Articulo XI. determinatæ, hac tamen itidem reſervata modificatione, ut Regis Magnæ Britanniæ miles non niſi faciendæ diverſioni in Provinciis Aggreſſoris, ſi quas ditionibus Regiæ Majeſtatis Britanniæ in Germania propinquas habet, inſerviat, vel etiam tutandis, ad Regiæ Majeſtatis Poloniæ requiſitionem, Provinciis ejus Saxonicis, eo caſu, ſi forte Copiæ Saxonicæ fuerint a Regno Poloniæ ad opem, contra hoſtes in Polonia aut in Magno Ducatu Lithuaniæ ferendam, armaque jungenda, juſta requiſitione accerſitæ.

IX. Cum itaque hujus Fœderis, reſpectu ad Poloniam, non alia ſit intentio, quam ut ſalvis utrimque & Regiæ Majeſtatis, & publicæ libertatis juribus, tum Poloniæ Regnum, Magnusque Lithuaniæ Ducatus in ſtatu integro illibatoque contra omnem oppreſſionem conſervetur, tum Regia Sua Majeſtas uti Articulo præcedente proviſum eſt, in quieta ac imperturbata poſſeſſione & fruitione dicti ſui Regni, Magnique Ducatus Lithuaniæ, cum omnibus annexis & dependentiis manuteneatur, contra injurias, vexationes aut moleſtias quascunque, ſive aperto Marte & vi extrinſecus adhibita inferantur, ſive per clandeſtinas machinationes, Factionesque exterarum Potentiarum ſuggeſtionibus aut ſecretis adminiculis ſuffultas intententur:

Dicta Sua Regia Majeſtas ex abundanti declarat polliceturque, ſe Regni ſui Magnique Ducatus Lithuaniæ Ordines libertate omnimoda, qua gaudere debent, omnibusque ſuis Juribus & Privilegiis ſine ulla infractione uti, frui, minime impedituram neque obſtituram, quin Sua Cæſarea Majeſtas & Magnæ Britanniæ Rex ſe hujus Declarationis Sponſores erga Rempublicam conſtituant, fidemque ſuam, nihil omnino a Rege Poloniæ adverſus Regni Conſtitutiones Immunitatesque commiſſum iri, cum Guarantiæ vinculo interponant.

X. Vicisſim Rex Regnumque Poloniæ, teſtando affectui ſtudioque reciproco, communem Fœderis cauſam quovis poſſibili modo adjuvare tenebuntur, ex ſua quoque parte Copiarum numerum Articulo ſequenti deſignatum, ſiſtere, eoque ad obtinendum Fœderis ſcopum, ubique concurrere; Et quidem Copiæ hæ Polonicæ præcipue inſerviant, intercludendo tranſitui quibusvis exteris Copiis, quæ per Poloniam aut Magnum Lithuaniæ Ducatum verſus aut contra Imperium, vel contra trium Fœderatorum ditiones, comprehenſa Hungaria, venire præſumſerint; Si vero Rex Poloniæ ad prohibendum iſtius modi tranſitum, dictas Regni Copias non ſufficturas judicaverit, ac ideo nomine Reipublicæ & ſub Ejus Sigillo aſſiſtentiam Fœderatorum requiſiverit, tunc Imperator & Magnæ Britanniæ Rex juxta hujus Fœderis leges auxilia ſine mora ſubmittent: Quod ſi in Imperatoris aut Regis Magnæ Britanniæ ditionibus hoc Fœdere comprehenſis, hoſtilis aggreſſio contigerit, Rex Poloniæ, quantum fieri poterit, hoſtibus e Polonia quoque diverſionem facere fataget, aut parti lacesſitæ, ſi ab ea requiretur, ſubſidiariam Polonicæ militiæ ratam ſuppeditabit.

XI. Conferet huic Fœderi ſuſtinendo Sua Cæſarea Majeſtas octo millè Equites, & totidem Pedites: Rex Magnæ Britanniæ, tanquam Elector Brunſuici, duo millia Equitum, & ſex millia Peditum, ſi ditionibus Cæſareis ſuccurrendum fuerit, ſi autem Provinciis Saxonicis, non niſi bis mille Equites, & quatuor mille Pedites; Rex Poloniæ, tanquam Elector Saxoniæ, bis mille Equites, & quatuor mille Pedites: De cætero Sua Majeſtas Polonica nomine Regio & Regni, duo millia deſultoriorum Equitum & quatuor millia peditum, Militiæ ordinatæ, cum quatuor millibus ex Militia Equeſtri Nationali contribuet.

XII. Si contingat occaſione hujus Fœderis, & durante ejus nexu, generale in Septentrione bellum exardeſcere, partes paciſcentes, totis viribus ſe in-

vicem juvare, mutuamque sibi operam ad depellendam vim hostium omni meliori modo ferre teneantur. Tunc etiam pro re nata super loco modoque conjungendarum Copiarum, itemque super Gubernatione Ductuque generali Exercitus communis, tum super providendo eidem commeatu & annona, & denique, super instituendis exequendisque operationibus bellicis inter se convenient.

XIII. Duret & subsistat præsens hoc Fœdus usque ad omnimodam solidamque motuum in Septentrione Pacificationem, quæ ipsa tamen non alio fieri debet pacto, nisi adhibita præcautione, ne quid in ea præsentis hujus Tractatus stipulationibus atque conventis contrarium admittatur.

XIV. Ad hujus Fœderis mere defensivi societatem aliæque Potentiæ, præsertim, omnes Imperii Principes atque Status & specialiter Ordines Generales uniti Belgii invitentur.

XV. Ratihabebitur hoc Fœdus ab omnibus Fœderatis, & ratificationum Tabulæ exhibebuntur, ex parte quidem Cæsareæ Majestatis, ex partibus itidem Magnæ Britanniæ, Poloniæque Regum, tanquam Brunsuici & Saxoniæ Electorum, intra duorum mensium spatium aut citius, si fieri poterit. Cum Rege vero Poloniæ, qua tali, & cum Poloniæ Regno ad minimum intra tres menses, pro ingressu in hujus Fœderis societatem declarando, Pacta conficientur, & in forma ex more Regni usitata ratificabuntur; In quorum fidem supra memorati Ministri Plenipotentiarii præsens Instrumentum tribus Exemplaribus ejusdem tenoris expeditum, manibus propriis subscripserunt, sigillisque appositis, muniverunt; Actum Viennæ, die quinta mensis Januarii, Anni millesimi septingentesimi decimi noni.

Eugenius a Sabaudia. (L. S.)

F. L. de Pesme, D. S. Saphorini. (L. S.)

Philippus Ludovicus C. a Smtzendorff. (L. S.)

Comes a Flemming. (L. S.)

CLVI.

Vergleich zwischen Kayser Carolo VI. König Ludovico XV. in Franckreich und König Georgio I. von Groß-Britannien, worinnen beschlossen worden, König Philippo V. in Spanien noch eine Zeit von 3. Mouathen zum Beytritt zur Quadruple-Alliance zu bestimmen, nach deren Verstreichung, dessen Infanten anderer Ehe, von der Succession in die Florentin-Parmisan- und Placentinischen Lande, ausgeschlossen seyn sollten, d. d. 18. Nov. Anno 1719. nebst beygefügten Separat-Articuln, und Vollmachten.

TAmetsi Rex Hispaniarum protrahendo Bellum, quod tam injuste movit, se privaverit a die 2. Novembris Expectativis in Ditiones a Magno Duce Hetruriæ, & Duce Parmæ Placentiæque possessas, quæ, deficientibus Successoribus Masculis, per Articulum Quintum Tractatus Fœderis inter suam Majestatem Cæsaream, Majestatem Britannicam, & Regiam Christianissimam Majestatem 2. Augusti 1718. Londini initi in favorem Filii Primogeniti Regis Hispaniarum ex Thoro secundo nati destinatæ erant, Octavo vero Articulorum Secretorum diserte cautum sit, quod si Rex Hispaniarum post terminum trium mensium a die subscriptionis computandorum Conditiones Pacis illi propositas acceptare renueret, & Principes Confœderati eundem per arma eo compellere tenerentur, tunc nova Conventione inter eos stabiliendum esset, cui Principi, vel quibus aliis Principibus sua Majestas Cæsarea dictas Expectativas in Exclusionem Filii Modernæ Hispaniarum Reginæ ex consensu Imperii conferre deberet.

Hac Dispositione tamen non obstante, sua Majestas Cæsarea Catholica ad manifestandum sincerum suum in tranquillitatem publicam studium & ad promovenda ea quæ Pacem restituere possent, & ut urgentibus Fœderatorum suorum votis non desit, consentit, ut ea quæ in dicto Articulo quinto Tractatus Londini initi, ratione spatii trium Mensium continentur, intra quod fas fuit Regi Hispaniarum præfato Tractui accedere, vi præsentis Conventionis eidem liberum sit intra spatium aliorum trium Mensium a die decima octava Novembris Anni 1719. computandorum dicto Tractatui accedere, eundemque acceptare, addita vero hac expressa conditione, ut vicissim suæ Majestates Regiæ, Britannica, & Christianissima spondeant, & per hanc Conventionem solemnem se obstringant, quod post elapsum hunc Terminum Trimestrem, a die hodierna computandum, & si Rex Hispaniarum interea temporis conditionibus Pacis in dicto Tractatu expressis non accesserit, Filius vel Filii modernæ Hispaniarum Reginæ ex tunc pro exclusis ac non admissis a Successione Ditionum Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ ipso facto habeantur. Ut autem eo minus Nova hæc Termini prolongatio, in quam sua Majestas Cæsarea nunc consentit, in posterum in exemplum adduci possit, dictæ Regiæ Majestates promittunt, se nullam aliam unquam Termini prolongationem in favorem Filii modernæ Hispaniarum Reginæ ab Imperatore petituras esse, & ex nunc cum sua Majestate Cæsarea convenient, cui alteri, vel quibus aliis Principibus Expectativas dictarum Ditionum in exclusionem Filii, aut Filiorum modernæ Hispaniarum Reginæ secundum dispositionem Octavi Articulorum secretorum concedere debeat.

Has ob causas & cum suæ Majestates Britannica & Christianissima, expertæ sint, quod Aula Hispanica a turbulento Ministro seducta, abusa hucusque fuerit Indulgentiis in illius favorem habitis, & inde occasionem potius sumserit obstinate, & pertinacius resistendi, consentiunt per hanc Conventionem solemnem conditioni, quam Imperator apponit prolongationi novi termini Trimestris promittentes altefatæ suæ Majestates & se obstringentes eandem se sincere adimpleturas, ita ut si Rex Hispaniarum post elapsum

elapſum novum hunc Terminum trimeſtrem a die hodierna computandum Conditionibus Pacis in dicto Tractatu expreſſis non acceſſerit, nec Expectativas nec ulteriorem Termini Prolongationem a ſua Majeſtate Cæſarea in favorem filii modernæ Hiſpaniarum Reginæ petent, ut qui per elapſum trium Menſium ipſo facto pro excluſo habebitur, & ex nunc convenient cum ſua Majeſtate Cæſarea Catholica, cui alteri, vel quibus aliis Principibus Expectativæ, in Excluſionem dicti Principis eo caſu conferendæ forent. In quorum fidem Nos infra ſcripti ſuæ Majeſtatis Cæſareæ, Majeſtatis Britannicæ & Regiæ Chriſtianiſſimæ Majeſtatis Miniſtri Plenipotentiarii, Mandatis neceſſariis, & Plenipotentiarum Tabulis invicem exhibitarum muniti, præſentem hanc Conventionem ſubſcripſimus, & Sigillis Noſtris communivimus, quæ eandem vim obtinebit, ac ſi Tractatui Fœderis Quadruplicis verbotenus inſerta fuiſſet, & Ratificationum Tabulæ a ſua Majeſtate Cæſarea, Majeſtate Britannica, & Regia Chriſtianiſſima Majeſtate extradentur, & commutabuntur intra ſpatium ſex ſeptimanarum, aut citius id fieri poſſit. Actum Hagæ Comitis, die decima octava Novembris anni milleſimi ſeptingenteſimi decimi noni.

(L.S.) Leopoldus Victorinus, Comes a Windiſchgraz.
(L.S.) Cadogan.
(L.S) Fleuriau de Morville.

Articulus Separatus.

QUamvis jam Articulo Separato Quadruplicis Fœderis Londini $\frac{\text{22. Julii, V.S.}}{\text{2. Auguſti, N.S.}}$ elapſi anni concluſi cautum ſit, Sacram Cæſaream Regio-Catholicam Majeſtatem, moderno Hiſpaniarum Poſſeſſori Regium Titulum haud concedere, niſi in eum duntaxat caſum ubi & ille huic Tractatui acceſſerit, cum tamen hodie Conventionem ſuper novo termino Trimeſtri in qua dictus modernus Hiſpaniarum Poſſeſſor, Rex Hiſpaniarum & Indiarum per totum compellatur, inter Sacræ Cæſareæ Regio Catholicæ, Sacræ Regiæ Britannicæ, & Sacræ Regiæ Chriſtianiſſimæ Majeſtatum Plenipotentiarios ſubſcribi contingat, e re judicatum eſt reſervationis hujus denuo mentionem fieri.

Articulus iſte ſeparatus eandem vim obtinebit, ac ſi de verbo ad verbum ipſimet Tractatui inſertus foret, ratihabebiturque eodem modo, atque Ratihabitionum Tabulæ intra idem tempus cum ipſa Conventione extradentur. In quorum fidem Nos infra ſcripti vigore Plenipotentiarum hodie invicem exhibitarum, hunc Articulum Separatum ſubſcripſimus & Sigillis Noſtris communivimus. Actum Hagæ-Comitis die decima octava Novembris, anni milleſimi ſeptingenteſimi decimi noni.

(L.S) Leopoldus Victorinus, Comes a Windiſchgraz.
(L.S.) Cadogan.
(L.S.) Fleuriau de Morville.

Articulus Separatus.

QUum Titulorum aliqui, quibus Sacra Cæſarea Majeſtas, ſive in Plenipotentiis, ſive in Conventione & in Articulis Separatis hodie ſubſcribendis, utitur, per Sacram Regiam Majeſtatem Chriſtianiſſimam agnoſci haud poſſint, per hunc Articulum ſeparatum, & ante Conventionem ſubſcriptum, declarat, & proteſtatur, quod per dictos hac Conventione, & Articulis Separatis adhibitos Titulos, aut ſibi, alterive præjudicare, aut Sacræ Cæſareæ Majeſtati jus ullum adjicere minime intendat.

Articulus iſte ſeparatus eandem vim obtinebit, ac ſi ipſimet Conventioni hodie ſubſcriptæ verbotenus inſertus foret, ratihabebiturque eodem modo, atque Ratihabitionum Tabulæ intra idem tempus cum ipſa Conventione extradentur.

In quorum fidem Nos infra ſcripti vigore Plenipotentiarum hodie invicem exhibitarum, hunc Articulum ſeparatum ſubſcripſimus, & Sigillis Noſtris communivimus. Actum Hagæ-Comitis die decima octava Novembris, anni milleſimi, ſeptingenteſimi decimi noni.

(L.S.) Leopoldus Victorinus, Comes a Windiſchgraz.
(L.S.) Cadogan.
(L.S.) Fleuriau de Morville.

Plenipotentiarum Tabulæ Majeſtatis ſuæ Cæſareæ.

NOs Carolus Sextus, Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, Germaniæ, Hiſpaniarum, utriusque Siciliæ Hieruſalem, Indiarumque nec non Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, &c. Rex, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ & Würtembergæ, Comes Habſpurgi, Flandriæ, Tyrolis & Goritiæ, &c. &c. Hiſce notum, teſtatumque facimus omnibus quorum intereſt. Cum votis Fœderatorum noſtrorum Serenisſimi ac Potentisſimi Principis Georgii, Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hyberniæ Regis, nec non Sac. Rom. Imperii Electoris, Ducis Brunſwicenſis, atque Serenisſimi ac Potentisſimi Principis Ludovici XV. Franciæ Regis, id demum tribuere adhuc ſtatuerimus, ut Terminus Trimeſtris, qui in Tractatu die $\frac{\text{22. Julii,}}{\text{2. Auguſti,}}$ Anno 1718. Londini ſub nomine Quadruplicis Fœderis concluſo, Moderno Hiſpaniarum Poſſeſſori, pro ſua ad eundem acceſſione præfixus erat, etſi jam pridem elapſus, ad alios denuo tres Menſes prorogetur, promusque in Pacem, ac quietem publicam, quo ferimur animus Noſter Univerſæ Europæ uberrime conſtaret, Hinc Illuſtri & Magnifico Noſtro Camerario & Conſiliario Imperiali Aulico, Leopoldo Victorino, Comiti de Windiſchgræz, Noſtro Sacrique Rom. Imperii Fideli Dilecto plenam facultatem ac omnimodam poteſtatem concedimus, cum Miniſtris præfatorum Principum iſthoc negotium tractandi & concludendi, verbo Cæſareo Regio ſpondentes, Nos ea omnia, & ſingula, quæ nomine Noſtro, is ita egerit, tractarit, atque concluſerit, non modo rata, grataque æque ac ſi a Nobis ipſis acta forent, habituros, verum etiam noſtrum Ratihabitionis Inſtrumentum intra tempus conventum, extradituros eſſe.

In quorum fidem præſentes propria manu ſub-

ſubſcripſimus, Noſtroque Sigillo Cæſareo Regio communiri jusſimus. Datum in Civitate Noſtra Viennæ die nona Menſis Octobris, Anno milleſimo ſeptingenteſimo decimo nono, Regnorum Noſtrorum Romani Octavo, Hiſpaniarum decimo ſeptimo, Hungarici & Bohemici nono.

CAROLUS.

Philippus Lud. C. a Sinzendorff.

Ad Mandatum Sac. Cef. & Catholicæ Regiæ Majeſtatis proprium.

J. B. ab Imbſen.

Plenipotentiarum Tabulæ Majeſtatis Britannicæ.

GEorgius Dei Gratia, Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Rex, Fidei Defenſor, Dux Brunſwicenſium & Luneburgenſium, Sac. Rom. Imperii Archi-Theſaurarius & Princeps Elector &c. Omnibus & ſingulis ad quos præſentes hæ Literæ pervenerint, ſalutem. Cum Tractaus quidam in ſe complectens, tam Conditiones Pacis inter Imperatorem Romanorum, Regemque Hiſpaniarum, & inter eundem Imperatorem Siciliæque Regem, conciliandæ, quam Fœderis mutui Leges inter Nos, & Bonum Fratrem Noſtrum prædictum Romanorum Imperatorem, Bonumque Fratrem Noſtrum Regem Chriſtianiſſimum, ſancitas, per Plenipotentiarios Bonorum Fratrum noſtrorum præfatorum Imperatoris Regisque Chriſtianiſſimi atque Deputatos plena Noſtra Potentia inſtructos in Civitate Noſtra Londinenſi, die viceſimo ſecundo Menſis Julii, Anno Domini milleſimo ſeptingenteſimo decimo octavo ſtylo veteri, ſignatus fuerit, ea vero Lege, ut intra certum temporis ſpatium per ſecretum quendam ejusdem Tractatus Articulum fixum, & conſtitutum, Rex Catholicus prædictas Conditiones acciperet; illi attamen Bellum potius ab ipſo inique ſuſceptum proſequi hucusque placuerit: Tantum nihilominus fuit prænominatarum Fœderatarum Potentiarum æqui bonique ac Pacis ſtudium, ut tempus præfatum jam diu elapſum ulterius prolongare, per Conventionem a Miniſtris ſuis ſufficienti ad hoc Poteſtate reſpective munitis ſignandam decreverint. Sciatis igitur, quod Nos Fide, Induſtria, & in rebus magni momenti tractandis uſu & perſpicacia prædilecti & perquam fidelis Conſanguinei & Conſiliarii Noſtri Guilielmi Comitis de Cadogon, Veſtium Noſtrarum Regiarum Magiſtri, in Exercitibus Noſtris Locumtenentis Generalis, ſecundæ Regiæ Noſtræ Cohortis Prætoriæ Præfecti, Inſulæ Vectenſis Gubernatoris ac Noſtri Miniſtri Plenipotentiarii plurimum confiſi, eundem nominavimus, fecimus & conſtituimus, quemadmodum per præſentes nominamus, facimus & conſtituimus, Noſtrum verum, certum & indubitatum Commiſſarium Procuratorem & Plenipotentiarium; Dantes & concedentes eidem omnem & omnimodam Poteſtatem, facultatem authoritatemque nec non Mandatum generale pariter ac ſpeciale (ita tamen ut generale ſpeciali non deroget, neque contra) pro Nobis & Noſtro nomine cum Miniſtris ex parte dictorum Bonorum Fratrum Noſtrorum Imperatoris, Regisque Chriſtianiſſimi ſufficienti itidem Poteſtate munitis, congrediendi, colloquendique, atque dictam Conventionem aliaque omnia, ſive Pacta, Conventa, Articuli, Conditiones, ſive Declarationes Elucidationes ve fuerint, quæ ad Conventionem prædictam pertinere potuerint, Noſtra ex parte ſignandi eademque mutuo extradendi, recipiendique reliquaque omnia factu neceſſaria præſtandi, perficiendique, tam amplis modo & forma ac Nosmet Ipſi, ſi intereſſemus, facere & præſtare poſſemus, ſpondentes, & in Verbo Regio promittentes, nos omnia & ſingula quæcumque a dicto Noſtro Commiſſario, Procuratore & Plenipotentiario vi præſentium concludi ſignarique contingeret, rata, grata & accepta, omni meliori modo habituros, neque paſſuros unquam, quantum in Nobis eſt, ut in toto, vel in parte a quopiam violentur, aut ut iis aliquo modo in contrarium eatur. In quorum omnium majorem fidem & robur, Magnum Noſtrum Magnæ Britannicæ Sigillum præſentibus Manibus propriis Cuſtodum & Juſtitiariorum Regni Noſtri Magnæ Britanniæ appendi fecimus. Quæ dabantur apud Whitehall, die viceſimo Menſis Octobris, Anno Domini milleſimo ſeptingenteſimo decimo nono, Regnique noſtri ſexto.

W. Cant. Parker C. Kingſton P. Argyll & Greenwich, Holles, Newcaſtle, Roxburge, Berkeley. J. Kraggs.

Plein pouvoir de Sa Majeſté Trés-Chrêtienne.

LOUïs par la grace de Dieu, Roy de France & de Navarre, à tous ceux, qui ces preſentes Lettres verront, Salut. L'attention particuliere, què nous avons eue depuis nôtre avenement au Thrône, à contribuer autant qu'il eſt en nous, au Maintien de la tranquillité publique rétablie par les Traittés d'Utrecht & de Bade, & à l'affermiſſement de la Paix nous aiant portés à conclure les Traités & Articles ſeparés, qui ont été ſignés a Londres le 2. Août de l'année derniere, en nôtre nom, avec les Miniſtres Pleinpotentiaires de nôtre très-cher & tres-amé Frere l'Empereur des Romains, & ceux de nôtre trés-cher & trés-amé Frere le Roy de la Grande Bretagne, & qui contiennent, entre autres choſes, les Conditions qui doivent ſervir de fondement à la Paix entre nôtre dit Frere l'Empereur des Romains, & nôtre trés-cher & trés-amé Oncle le Roi d'Eſpagne, & entre nôtredit Frere l'Empereur des Romains, & nôtre trés-cher & tresame Frere & Grand Pere le Roi de Sardaigne, leſquelles Conditions ont été depuis acceptées & ratifiées par nôtre, dit Frere & Grand Pere le Roi de Sardaigne, Voulant d'ailleurs entrer dans toutes les Méſures qui ſeront jugées convenables pour l'entier accompliſſement desdits Traittés, nous confiant entierement en la Capacité, Experience, Zele & fidelité pour nôtre ſervice de nôtre cher & bien-amé le Sr. Comte de Morville, nôtre Ambaſſadeur auprés de Leurs Hautes Puiſſances nos tres-chers & Grands Amis les Etats Generaux des Provinces Uniés des Païs-Bas. Pour ces cauſes & autres bonnes Conſiderations à ce nous mouvans, de l'avis de nôtre trés-cher & tres-amé Oncle le Duc d'Orleans Regent, nous avons commis, ordonné & deputé, & par ces preſentes ſignées de notre main, commettons, ordonnons & députons

ledit

ledit Sieur Comté de Morville, & luy avons donne & donnons Pleinpouvoir, Commiſſion & Mandement ſpécial, pour en nôtre nom, & en qualité de nôtre Plenipotentiaire, convenir avec les Miniſtres Plenipotentiaires de toutes les Puiſſances Contractantes, pareillement munis de Pleinpouvoirs en bonne forme, arrêter, conclure & ſigner avec eux enſemble, ou ſeparement, tels Actes, Conventions, Articles & Declarations que ledit Sieur Comte de Morville aviſera bon être pour l' entier accompliſſement desdits Traittés & Articles ſeparez, voulant qu'il agiſſe en cette occaſion avec la même authorité, que nous ferions & pourrions faire, ſi nous y étions preſens en perſonne, encore qu'il y eût quelque choſe qui requit un Mandement plus ſpécial non contenu en cesdites preſentes, Promettant en foy & parole de Roy, d' avoir agréable, tenir ferme & ſtable à toujours, accomplir & exécuter ponctuellement tout ce que ledit Sieur Comte de Morville aura ſtipulé, promis & ſigné en vertu du preſent Pouvoir, ſans jamais y contrevenir, ni permettre qu'il y ſoit contrevenu pour quelque cauſe ou ſous quelque pretexte que ce puiſſe être; comme auſſi d' en faire expedier nos Lettres de Ratification en bonne forme, pour être échangées dans le tems dont il ſera convenu. Cartel eſt nôtre plaiſir. En témoin de quoy nous avons fait mettre nôſtre ſeel à ces preſentes. Donné à Paris le ſeiziéme Octobre, l' An de grace mil ſept cent dix-neuf, & de nôtre Regne le cinquiéme. Signé, LOUIS, & ſur le reply, par le Roy, le Duc d' Orleans, Regent préſent. Signé, *Du Bois* & ſcellé.

CLVII.

Defenſiv-Alliantz zwiſchen König Friderico I. in Schweden und Ihrer Rußiſch-Kayſerl. Majeſt. Herrn Petro I. geſchloſſen zu Stockholm den 22. Febr. An. 1724. welcher hernach Kayſer Carolus VI. beygetreten.

Au Nom de la Trés-Sainte Trinité.

SAvoir faiſons à tous & chacun, que comme par la Paix concluë à Neuſtad le 30. Août 1721. l' ancienne, & pendant un longtemps interrompuë amitié & la bonne intelligence de voiſinage entre Sa Majeſté le Roi de Suede & Sa Majeſté Imperiale Ruſſienne & entre leurs Etats & Sujets a été rétablie, & que Leurs Majeſtés gardent une ſincere intention, non ſeulement de conſerver ſans interruption l' amitié rétablie, mais auſſi de ſerrer davantage ce lieu, & d' avancer le mieux poſſible leurs interêts communs; ſa ſusdite majeſté Suedoiſe a ordonné les reſpectifs Senateurs du Royaume, le Préſident de Chancellerie, le Chancelier de Cour & Secretaire d' Etat, les reſpectifs Seigneurs Comtes & Barons, le Seigneur Comte & Preſident Arwed Horn, le Seigneur Comte Charles Gyllenborg le Seigneur Baron Joſias Cederhielm, comme auſſi le Sr. Baron Jochem van Duben & le Seigneur Daniel Nicolas van Höpken, & muni d'un Pleinpouvoir ſpecial pour s' aſſembler avec le Seigneur Michel de Beſtuchef, Chambellan & Envoyé Extraordinaire de Sa Majeſté Imperiale Ruſſienne, de traiter d' une Alliance Défenſive entre leurs ſusdites Majeſtés & negocier là-deſſus & conclure. Lesquels ayant pour cette fin exhibé réciproquement & échangé leurs Pleinpouvoirs, ſont convenus de ce preſent Inſtrument, & l' ont conclu & ſigné de la maniére qu'il ſuit:

I. Il y aura une Paix ferme & une bonne intelligence de voiſinage entre les deux Etats, & le Traité de Paix conclu à Nevvſtad ſera cenſé être répeté ici, & s'il y a de part & d' autre encore quelque point non executé, il le ſera inceſſamment.

II. Cette Confederation & Allianance Défenſive ne tendra áu préjudice ni offenſe de qui que ce ſoit, mais uniquement à la conſervation de la Paix & du repos général & particulierement à ce que Sa Majeſté Royale de Suede & Sa Majeſté Imperiale Ruſſienne veulent entretenir une bonne & confidente correſpondance dans tous les cas concernant leurs Etats & travailler conjointement à les garantir & leurs Sujets de toutes vexations, & les conſerver dans un état de repos & de conſtante proſperité.

III. Pour obtenir ce but ſalutaire & pour faire voir que les Hauts Contractants, d' côté & d' autre font dans une ſincere intention à cet égard, ils s' aſſiſteront de Conſeil & d' effet pour avancer l' avantage, l' un de l' autré, & avertiront & detourneront les dommages & prejudices, communiquéront diligemment & confidemment toutes les occaſions, d' où il peut venir des troubles & dangers, & prendront avec ſoin de telles meſures, qui ſeront avantageuſes à l'intérêt commun & au repos, ſeureté & avantage des Royaumes & Etats de part & d' autre & de leurs Sujets.

IV. Si contre toute meilleure attente, & non obſtant ce but paiſible & innocent il arrive, qu' aprés la Concluſion & la Ratification de cette Alliance un des deux hauts Pacifians fut pour quelque vieille ou nouvelle cauſe attaqué dans ſes Royaumes, Etats & Provinces ſituées en Europe, par quelque Puiſſance Chrétienne Européenne, non ſeulement chacun d' eux, aprés la réquiſition, fera ſes effets par ſon Miniſtre Réſident à la Cour de l' Aggreſſeur, ou bien par celui qu' il y depêchera, par ſes bons offices & repreſentations, & demandéra une pleine ſatisfaction; mais auſſi en cas qu' ils ſuffent inſtructueux, livrera ſans objection dans deux, trois ou tout, au plus tard dans quatre Mois aprés la réquiſition faite, ſelon la qualité de la ſaiſon de l' année & éloignement du lieu, le nombre des Troupes, là où le Requerant le deſirera.

V. Pour ce qui eſt du nombre de Troupes Auxiliares, dont les Allies de part & d' autre, s' obligent de s' aſſiſter en tel cas, il eſt convenu, que le Roi de Suede, le cas de Traité venant à exiſter, à la requiſition de Sa Majeſté Imperiale Ruſſienne, l' aſſiſtera avec huit mille Fantaſſins & deux mille Cavalliers Dragons regulieres & bonnes Troupes, ſelon la convenance de celui qui en eſt requis, comme auſſi de ſix Vaiſſeaux de Ligne de 50. à 70. Pieces de Canon, avec deux Fregattes chacune de

30. Pieces de Canon. D'un autre côté Sa Majesté Imperiale Russine s'oblige dans le même cas d'assister Sa Majesté Royale Suedoise à sa requisition, avec douze mille Fantassins & quatre Mille Cavalliers de Dragons, bonnes Troupes & regulieres, selon la Convenance de celui qui en est requis, & avec neuf Vaisseaux de Ligne de 50. à 70. Pieces de Canons, & trois Fregattes chacune de 30. Pieces de Canons: lesquelles Troupes Auxiliaires seront pourvuës de l'Artillerie de Campagne néceſſaire: comme par chaque Bataillon deux Pieces à trois Livres de Balle, & de l'Amunition: de même les Vaisseaux de Guerre, & Fregattes seront pourvuës de l'Equipage nêceſſaire, Matelots & soldats, le nombre desquels derniers, en ce cas sera deduit du nombre des Fantassins ci-dessus stipulez, & seront pourvuës de tout le néceſſaire selon l'usage de Guerre.

VI. Ces Troupes Auxiliaires seront entretenuës par la Partie requise elle-même; mais le requerant leur fournira les rations & portions ordinaires de munitions & de Fourage, comme aussi les Quartiers neceſſaires, le tout sur le même pied que ces Troupes sont entretenuës en Campagne par leur propre Maitre.

VII. Les Vaisseaux de Guerre que l'une des Parties doit selon le contenu du 6. Article envoyer au Secours de l'autre, seront selon l'usage de Guerre montez équipez & avitaillez pour quatre Mois; Mais si après les quatre Mois paſſez ils sont obligez de demeurer auprès du Requerant pour quelque operation de Guerre ou quelque autre raison, alors le Requerant sera obligé de leur fournier l'entretien dû, & les provisions sur le même pied que leur propre Maitre les leur donne. Les Officiers néanmoins desdits Vaisseaux recevront leur Solde du haut contractant requis.

VIII. Chaque Officier Commandant gardera le Commandement des Troupes Auxiliaires qui lui ont été confiées; Mais le Commandement Général en Campagne & aux autres operations de Guerre apartient sans dispute à celui à qui le Requerant l'a confié sur Terre & sur Mer; de Maniere néanmoins qu'il ne s'entreprendre, rien d'importance qui n'aye été avisé & conclu auparavant dans un Conseil de Guerre & en présence du Général ou Officier Commandant de la Partie requise.

IX. Afin qu'il ne survienne aucun different ni mal entendu dans le Commandement, le Requerant indiquera de bonne heure quel Chef il employera, au Commendement Général, afin que l'Allié requis puisse regler & proportionner le Caractere de celui qui commandera les Troupes Auxiliaires ou les Vaisseaux de Guerre.

X. Les Troupes Auxiliaires auront leurs propres Prêtres & exerceront leur culte particulier, librement: Elles ne seront jugées que par leurs propres Officiers, & selon aucunes autres Loix, Articles de Guerre & Ordonnances que celles de leurs respectifs Maitres; Mais s'il survient quelque different entre les propres Officiers & Soldats du Requerant & ceux des Troupes Auxiliaires, il sera examiné & jugé par des Commissaires à cela commis, en nombre égal & choisi des Troupes de part & d'autre, & les coupables seront par consequent punis selon les Articles de Guerre de leur propre Maitre. Sera pareillement libre au Général, comme aux autres Officiers des Troupes Auxiliaires d'avoir Correspondance chez eux par des Lettres, ou par des Exprès.

XI. Les Troupes Auxiliaires seront tenuës d'obeïr en tout aux ordres du Général Commandant en Chef, de se transporter, ou il le veut, & se laisser employer aux operations de Guerre, en observant nean moins la maniere convenüe dans l'Article 2. ci-dessus. Mais ces Troupes & Escadres, quand elles auront eté demandées en même tems, seront respectivement dans les Marches, Commandemens, Actions, Quartiers & autrement tenuës, autant qu'il est possible, l'une prés de l'autre, & ne seront pas trop séparées & éloignées l'une de l'autre & enfin, que les Troupes Auxiliaires ne soient dans les Operations de Guerre, ou autrement, fatiguées & exposées plus que les autres Troupes du Requerant: Mais qu'il y soit observé entre elles une parfaite égalité, le Général Commandant en Chef sera tenu d'observer dans tous les Commandemens une juste & exacte proportion entre elles selont la selont de toute l'Armée.

XII. D'un autre côté & afin que les Sujets du Requerant ne soient sur-charges, mais qu'ils jouïssent tranquillement du leur, & qu'ainsi le transport des Vivres & autres besoins de chez eux, & d'ailleurs, ne soit point empêché, le Général ou Officier Commandant des Troupes Auxiliaires sera obligé de garder parmi les Troupes de son Commandement un bon ordre & Discipline, & de punir exemplairement des delinquans, sans retardement, connivence ou autre vuë, selon le contenu du precedent Article X.

XIII. Est convenu de part & d'autre, que chacun remplira & recrutera le manque de ses Troupes Auxiliaires. Mais si dans des marches ou l'entiere retraite des Troupes Auxiliaires des Etats du Requerant, quelques uns de leurs Officiers ou Soldats demeuroient en arriere, pour maladie ou autres causes, le Requerant promet de faire donner aux malades tout secours, & d'ailleurs de leur laisser, & aux autres, toute liberté de continuer leur voyage sans empêchement, de leur accorder toute assistence possible, & de ne les point retenir sous quelque pretexte, que ce puisse êtré.

XIV. Si l'une & l'autre Partie avoit besoin de plus de Troupes ou de Vaisseaux qu'il a été specifié, les Contractans de part & d'autre s'engagent, en tant que l'état des Royaumes de chaque partie le peut souffrir, & de le fournir pareillement aux Conditions ci-dessus, & de se montrer favorable en cela.

XV. Il sera permis à chaque Partie pendant que l'une est en Guerre, de tirer des Etats de l'autre tous les materiaux & effets néceſſaires pour la Guerre au prix courant dans ces endroits-là.

XVI. Les deux hauts Contractans déclarent, qu'ils ne sont avec personne dans aucun engagement qui puisse étre contraire à cette Alliance,

par

par conſequent les engagemens anterieurs comme n'étant nullement contraires à celui ci, conſerveront leur force entiere; Mais afin que l'intention des deux hauts Contractans, de remplir ſincerement, ce qui a été ſtipulé & conclu entre eux, paroiſſe clairement, Leurs Majeſtés s'obligent par les preſentes de faire chacun en ſon endroit exécuter fidellement chacun des Articles conclus de bonne foi, & de ne permettre en aucune maniere qu'on y contrevienne, ſoit ſous pretexte d'aucun engagement anterieur, ou ſous aucun autre nom quel qu'il ſoit.

XVII. Si le Contractant requis étoit attaqué pour telle aſſiſtance ou autrement, & ainſi tous les deux fuſſent engagés dans une Guerre, aucun d'eux n'entrera en Négociation pour une Paix ou Treve, encore moins conclura à cet égard, ſi non du conſentement & pleine concurrence de l'autre Partie; & que particulierement on aye fait à la Partie leſée réparation du dommage ſouffert.

XVIII. Si l'une ou l'autre Puiſſance deſiroit d'être compriſe dans cette Alliance, il ſe fera, mais pas autrement, que du conſentement des deux Parties.

XIX. Si les Sujets de part & d'autre ſe croyent en droit de porter des plaintes de Juſtice retardée ou deniée, on ne paſſera pas d'abord aux repréſſailles; mais on en demandera auparavant information à l'autre Partie par le Miniſtre Reſident, & ceux qui ont alors fait des plaintes ſans fondement ſuffiſant, ſeront châtiés ſelon l'exigence du cas.

XX. Il ſe fera inceſſamment un Traité de Commerce & les deux Parties y aporteront toute facilité.

XXI. Cette Alliance durera l'espace de douze ans & en cas que les Hauts Contractans de part & d'autre après l'expiration de ce terme, jugeaſſent neceſſaire de le prolonger, ils feront de bonne heure conferer & négocier la-deſſus, & tout au plus tard ſix Mois avant ſon expiration.

XXII. Eſt convenu en dernier lieu, que les Ratifications de ce Traité ſeront expediées & éhangées de part & d'autre ici à Stockholm dans trois Mois, à compter depuis le jour d'aujour d'hui ou même plûtôt.

En foi de quoi, il a été expedié cet inſtrument double & ſigné par les Miniſtres Plenipotentiaires de Sa Majeſté Imperiale de Ruſſie, & muni de leurs Cachets. Fait à Stockholm le 22. Fevrier 1724.

A. Horn. M. Beſtuchef.
C. Gyllenborg.
J. Cederhielm.
J. v. Duben.
D. N. v. Höpken.

Article ſeparé.

Sa Majeſté Imperiale Ruſſienne s'oblige d'accorder à la Suede, outre la ſortie libre de grains pour 50000. Roubels par an, ſtipulée dans la Paix de Neuſtadt, la liberté d'acheter dans les Ports & Villes de S. M. J. R. ſituez a la mer Baltique, pour autant de Roubels du Chanvre, du Lin & des Mâts & de les emporter ſans aucune charge, pour autant d'années que durera cette Alliance Defenſive.

Article Secret.

Comme Son Alteſſe Royale le Duc d'Holſtein s'eſt vuë depuis tant d'années privé de Son Duché de Holſtein Sleswig avec ſes annexes, & qu'il importe beaucoup à Sa Majeſté Royale de Suede, auſſi bien qu'à Sa Majeſté Imperiale de Ruſſie, que ce Prince qui leur apartient de ſi près à tous deux ſoit reſtitue dans ce qui lui apartient, & que par la la parfaite tranquillité ſoit rètablie dans le Nord, les deux Hautes Parties s'obligent par ces préſentes le plus fortement qu'il ſe puiſſe, de pouſſer efficacement par leurs bons Offices, & de Conſeils communiqués cette affaire tant à la Cour de Dannemarc qu'à d'autres; & en cas que ces bons Offices & répre ſentations n'euſſent pas un effet ſuffiſant, les deux Hauts Contractans delibereront confidemment entre eux & avec d'autres Puiſſances Garantes auparavant à cela engagées, & particulierement avec Sa Majeſté Imperiale Romaine; & examineront de quelle maniere cette affaire pourroit s'entreprendre le mieux avec Seureté & ſelon les circonſtances des Conjonctures, & enfin comment cette ſource dangereuſe de troubles infinis au Nord ſe puiſſe terminer entierement.

CLIIX.

Kayſers Caroli VI. Sanctio pragmatica **und beſtändiges Geſetz, wegen des Rechts der Erſtgeburt und der Erb-Folge, auch untheilbarer Vereinigung dero Erb-Königreiche, Provinzien und Lande,** d. d. 6. Decembr. An. 1724.

Wir Carl von GOttes Gnaden Röm. Kayſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Caſtilien, Legion, Arragonien, beeder Sicilien, in Jeruſalem, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granada, Toledo, Valenzien, Gallicien, Majorca, Hiſpalis, Sardinien, Corduba, Corſica, Murcia, Algarbien, Algezira, Gibraltar, derer Canariſchen Inſulen, in Oſt- und Weſt-Indien, deren Inſulen und Terræ firmæ des Oceani, König, ꝛc. Ertz-Hertzog von Oeſterreich, Hertzog von Burgund, Lothringen, Brabant, Limburg, Luxenburg, Geldern, Mayland, Stеyermarck, Cärnthen, Crain, Würtemberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Athen und Neopatrien, Fürſt zu Schwaben; Des Röm. Reichs Marggraf zu Burgau, Mähren, Ober- und Niederlaußnitz, Graf zu Habſpurg, Flandern, Artois, Tyrol, Barcellona, Pfyrdt, Kyburg, Görtz, Roußilion, und Cerdagne; Landgraf in Elſaß; Marggraf zu Oriſtani und Graf zu Gozeani; Herrn von der Windiſchen Marck, Schlavonien, Portenau, Biſcaja, Molins, Salins, Tripolis und Mecheln, ꝛc.

Fügen hiermit zuwiſſen jedermänniglich; und wem es zu wiſſen nöthig, daß die Römiſche Kayſer, Könige und Ertz-Hertzoge von Oeſterreich, unſere

Vorfahren, aus Antrieb väterlicher Liebe und kluger Vorsicht, viele Sorgfald gehabt, um in unserem Durchlauchtigstem Hause eine Richtschnur und Form der Erb-Folge aufzurichten, welche unter ihren Nachfolgern beyderley Geschlechts in allen Begebenheiten, die von göttlicher Vorsehung in künfftigen Zeiten sich ereignen möchten, vor beständig und unveränderlich gesetzet und beobachtet werden solle. Diese Ordnung der Succession in dem gantzen Bezirck unserer grossen Staaten, Königreiche, Herrschafften und Provinzien, sowohl überhaupt, als ins besondere, und in allem unzertheilig, ist nun eingeführet und vest ge gesetzet worden, um denen Zergliederungen und Vertheilungen unter denen Erben unsers Durchlauchtigsten Ertz-Hauses vorzukommen; Unter andern hat Kayser Ferdinand, der Andere, Unser geehrtester Aelter Herr Vater, glorwürdigster Gedächtniß, durch sein Testament von 10. May 1621. welches durch die Codicille vom 8. August 1635. bestätiget worden, die Ordnung der Succession unter denen Ertz-Hertzogen seinen Söhnen und ihren Kindern männlichen Geschlechtes, auf Art eines beständigen Fideicommisses, welches sonst gemeinlich Majorat genennet wird, reguliret und befohlen, daß die Töchter der Erbschafft sich begeben und sich mit ihren Heyraths-Guth begnügen lassen sollen, doch allezeit und überall vorbehältlich ihres Rückfall-Rechts.

Eben solcher Ordnung hat gefolget weyland Kayser Leopold, Unser geehrtester Herr und Vater, glorwürdigsten Andenckens, welcher als Haupt Unsers Durchlauchtigsten Hauses allein von seinen Königreichen und Erb-Landen zu disponiren befugt gewesen, und eben solches Majorat aufgerichtet durch die Theilung, welche er zwischen Unsern freundlich geliebten Bruder, Kayser Joseph, dahmaligen Röm. Könia, Hochseel. Gedächtniß, und Uns über alle seine Königreiche und Staaten, welche sowohl in diesen Landen, als in der Spanischen Monarchie und deren Zugehörung gelegen sind, am 12. Novembr. 1703. gemacht, und besagte Ordnung der Erb-Folge zum Besten des männlichen Geschlechts in ein wahrhafftiges beständiges Recht der Erst-Gebuhrt verwandelt, auch um mehrere Sicherheit willen, dieser Handlung sehr solenne Successions- und Familien-Pacten, welche von beyderseits Contrahirenden Theilen angenommen und endlich bekräfftiget worden, hinzugethan, in welchen, nachdeme, die zwischen besagtem Kayser, Unserm Bruder, und zwischen Uns, und Unseren Nachkommen, oder denjenigen von beeden der den andern und seine Nachkommen überleben würde, zu beobachtenden Successions-Ordnung eingerichtet und deutlich erkläret worden, welchergestalt einer dem andern sowohl in besagten Unsern hiesigen Königreichen und Provinzien, als in der Spanischen Monarchie und denen Landen aus welchen selbige bestehen, succediren solle, dabey auch hauptsächlich gesetzet und verordnet worden, daß die männliche Erben, so viel deren vorhanden, daß weibliche Geschlecht beständig ausschliessen, und unter denen männlichen Erben der Aeltiste alle übrige nach ihm gebohrne Brüder von aller Erbschafft dergestalt ausschliessen sollen, daß die Succession aller Königreiche und Staaten, wo auch solche gelegen, dem erstgebohrnen männlichen Erben gäntzlich unvertheilt und ungesondert, nach Ordnung der Erstgeburt verbleiben; ingleichen ist auch in solchen vorberührten Pacten und Successions-Vergleichen die Art und Weise geordnet und vorgeschrieben, welcher Gestalt die Ertz-Hertzoginnen in Ermanglung des männlichen Stammes, wann der Fall sich begeben würde, welches doch GOtt verhüte, succediren sollen. Nach Absterben des Kaysers Josephs, unsers freundlich geliebten Bruders, da wir sowohl vor Unser eigen Haupt, als nach dem Recht des Geblüets, und in Krafft derer Verordnungen der alleinige Successor und Erbe aller disseitigen Königreiche und Erb-Lande geworden, haben wir, als ietziger alleiniger absoluter Herr durch Unsere Declaration und Verordnung, welche den 19. April 1713. in Gegenwart einer grossen Anzahl Unserer geheimbden Staats-Räthe, Gouverneurs, oder Præsidenten Unserer Provinzien und Unserer übrigen Ministrorum publiciret worden, nicht allein das bereits so vest errichtete und angestammte Recht der Erstgeburth in Unserm Durchlaucht. Hause erneuert, sondern wir haben auch solches über dieß Krafft Unserer Machts-Vollkommenheit und, nach Erfordernüß des Zustandes Unserer Affairen in Form einer pragmatischen Sanction, auch beständigen und unwiederruflichen Edicts errichtet, welches nahmentlich dieses Recht der Erstgebuhrt und der Erb-Folge, so von weyl. Kayser Leopold zwischen denen Printzen Unsers Durchlaucht. Hauses gemacht, und in Ermanglung dererselben in gewisser Maase auf die Ertz-Hertzoginnen erstrecket worden, aufgerichtet; Wir haben in deutlichen und verständlichen Worten declariret, daß in Ermanglung des männlichen Geschlechts die Succession fallen solle: Erstlich auf die Ertz-Hertzoginnen Unsere Töchter, zum andern auf die Ertz-Hertzoginnen Unserer Niecen, Unsers Bruders Töchter: Zum dritten auf die Ertz-Hertzoginnen Unsere Schwestern, und endlich auf alle abstammende Erben beyderley Geschlechts, wollende, daß sie in allen diesen Fällen unter sich solche Ordnung, oder Lineal-Succession beobachten, welche im vorbemeltem Reglement beschrieben ist, und sich gäntzlich mit demjenigen gleich verhält, was wegen der männlichen Descendenten, nach der Ordnung der Erst-Gebuhrt und Lineal-Succesion errichtet worden.

In Befolgung, und zu Execution dieser Ordnung hat die Durchlauchtige Ertz-Hertzogin, Maria Josepha, gebohrne Königliche Princeßin von Ungarn, Böhmen, und beeden Sicilien, ietzige Gemahlin des Durchl. Königl. Polln. und Chur-Sächsis Princens, nicht allein vor Ihrem Beylager sich erkläret die Pacta Familiæ, das in Unserm Durchlaucht. Hause bereits errichtete Recht der Erstgeburth, und oberwehnte vorgeschriebene Ordnung, wegen der Lineal-Succesion anzunehmen, und solchen beyzupflichten, da sie ihre Einwilligung durch eine förmliche Renunciations-Acte und mit einem Jurament bestättiget, sondern sie hat solches auch durch ein gleichmäßiges Jurament, welches sie nach ihrer Heyrath wiederholet, ratificirt, und mit derselben haben solches der Durchl. König von Pohlen, Groß-Hertzog von Litthauen, und Chur-

Fürst zu Sachsen, Ihr Schwieger-Vater, wie auch der Durchl. Königl. und Chur-Printz, Ihr Gemahl erkennet, und sich durch ein solennes Juramẽt, in förmlichen Terminis verbindlich gemacht, daß sie solches Recht der Erstgeburt und vorgedachte Successions-Ordnung beobachten wollen; Gleichergestalt und in Conformität dieser Verordnung ist dieser Durchl. Ertz-Hertzogin und ihren Kindern beyderley Geschlechts, durch eine ebenmäßige solenne Declaration und Versprechung Ihr Recht der Erbfolge in denen Königreichen ihrer Vor-Eltern und Oesterreichischen Provinzien, nach Ordnung der Geburth und der errichteten Norm vorbehalten worden, wann der Fall sich begäbe, daß keine Ertz-Hertzoge mehr verhanden wären, welches doch GOtt beständig verhüten wolle! eben di eses ist auch ferner also gehalten worden, mit der Durchl. Ertz-Hertzogin, Marien Amalien, gebohrner Princeßin von Hungern, Böheimb und beeder Sicilien, der Gemahlin des Durchl. Chur-Printzens von Bayern, welche gleichfals vor ihrer Vermählung sich erkläret hat, die Pacta Familiæ, des bereits in Unserm Durchlaucht. Hause errichteten Erstgeburth-Recht, und obgemeldete, vorgeschriebene Ordnung wegen der Lineal-Succession anzunehmen, und darbey zubeharren, massen sie denn auch solche Ihre Einwilligung durch ihre förmliche Renunciations-Acte und Juramẽt bekräfftiget, auch nach dem Beylager ratificiret hat, ingleichen haben der Durlaucht. Churfürst von Bayern, Ihr Schwieger-Vater, wie auch der Durchlaucht. Chur-Printz, Ihr Gemahl, solches angenommen, und sich durch solennen Eyd in ausdrücklichen Terminis verbunden, daß sie besagtes Recht der Erstgeburth und vorbemelte Successions-Ordnung, folglich vorgedachte Verordnung halten wolten, und solches durch eine gleichmäßige solenne Declaration und Versprechung zugesaget; Und ist zu gleicher Zeit dieser Durchlaucht. Ertz-Hertzogin und Ihrer Nachkommen beyderley Geschlechts Ihr Successions-Recht in denen Königreichen Ihrer Vor-Eltern und Oesterreichischen Provinzien nach Ordnung der Geburth, und errichtetem Norm vorbehalten worden, auf den Fall, wenn keine Ertz-Hertzoge vorhanden, welches doch GOtt verhüten wolle.

Wir haben erwogen, wie der Sicherheit, dem Frieden und Ruhestand Unserer Erb-Lande, welche wir in denen Nieder-Landen besitzen, höchst daran gelegen, daß besagte Ordnung und unzertrennliche Successions-Regul, wegen aller Unserer Königreiche, so in- als ausserhalb Teutsch-Land gelegenen Erb-Lande, nebst besagtem in Unserm Durchlauchtigsten Hause errichteten Erstgeburths-Recht aufgenommen, eingeführet, bestättiget, und in Unseren Niederländischen Provinzien als eine pragmatische Sanction und beständiges unwiederrufliches Gesetz bekannt gemacht, und daß durch Einführung dieses neuen Gesetzes die wegen der Fürstlichen Erb-Folge in besagten Unseren Niederlanden durch Kayser Carl den V. Unsern Vorfahrer, ewigen Gedächtnüß, errichtete pragmatische Sanction vom 4. Novembr. 1549. welche von jeden Staat in ihren Versammlungen angenommen, und biß ietzo in ihrer Krafft verblieben, aufgehoben werde, auch daß alle Gewohnheiten vorbesagter Unser Provinzien nur in soweit, als selbige besagte Sanction und Gewohnheit vorgemelter Ordnung und Succesion-Norm, entgegen lauffen, abgeschaffet werden. Wir haben das obige denen Ständen Unserer besagten Niederländischen Provinzien communiciren und vortragen lassen, damit dieselbe dieser pragmatischen Sanction, beständigen Edict, und unzertrennlichen Successions-Ordnung beytreten möchten; Und nachdem alle Stände, nach reifer Uberlegung, in Ihren Versammlungen und besonderer Erwegung des Besten und Nutzens, welcher Unsern lieben und getreuen Unterthanen daher zufliessen möchten, darinnen einstimmig und freywillig consentiret, haben dieselbe obbesagte pragmatische Sanction, beständige Constitution, Successions-Ordnung und unzertrennliche Vereinigung aller Unserer Lande, so wohl ausserhalb als innerhalb Teutsch-Landes, als ein beständiges unwiederrufliches Gesetz, so weit solches die Ordnung der Erb-Folge in der Herrschafft und Souverenität jeder besagter Provinzien und unzertrennlichen Zusammenhaltung aller Unserer Staaten und Erb-Lande betrifft, mit allen Respect und Submission, auch besondere Danckbarkeit angenommen, und über dieses bewilliget, daß die Sanctio pragmatica, welche im Monath Novemb. 1549. durch weyland Kayser Carolo den V. glorwürdigsten Gedächtnüsses, errichtet worden, in so ferne solche Unserer obbemeldten pragmatischen Sanction die Erb-Folge zu der Souverainität in ermeldten Niederlanden betreffend, nicht gemäß ist, aufgehaben seyn solle; Dabey sie Uns allerangelegentlichst gebethen, vorbemelte Unsere pragmatische Sanction und beständiges Edict publiciren zu lassen, damit solches durch alle Unsere Königreiche, Provinzien und Erb-Lande, als ein unwiederrufliches und unveränderliches Gesetz vor beständig beobachtet werde, und damit man auch davon bey denen Acten jeder besagter Provinz, welche sie Uns vorgezeigt und ausgelieffert haben, Nachricht haben möchte. Wir haben dannenhero auf viele und reiffe Uberlegung, nach Beyrath Unsers in denen Niederlanden verordneten Staats-Raths, Unsers Gevollmächtigten bey dem Gouvernement daselbst, Unsers Lieutenants, Gouverneurs und General-Capitains besagter Unserer Lande, und über dieses nach Vernehmung Unsers wegen derer Geschäffte dieser Lande vor Unsere Königliche Person bestelten Obristen Raths-Collegii, in Absicht der geschehenen Einwilligung bemelter Staaten Unser Niederländischen Provinzien, auf ihr Ansuchen nach Unsern besten Wissen, Autorität und absoluten Gewalt, welche Uns, als souverainen Printzen und Herrn besagter Niederlande zustehet, oder zustehen mag, geordnet, gesetzet und geschlossen, verordnen, setzen und beschliessen auch, Krafft dieses, daß nur bemelte pragmatische Sanction, Successions-Ordnung und untheilbare Vereinigung aller Unserer Staaten, sowohl ausserhalb als innerhalb Teutsch-Lands, als ein beständiges unwiederrufliches Gesetz, in besagten Unsern Niederlanden seyn solle, und daß folglich die Succesion aller Unserer erblichen Provinzien nach besagtem Recht der Erstgeburth und Lineal-Succesion-Ordnung, auf Unsere männliche Nachkommen, so lang derselben einer noch

vorhanden, hinkünfftig fallen, und denenselben bleiben sollen; Und in Ermangelung des männlichen Stammes, welches doch GOtt verhüte, auf die Ertz-Hertzoginnen, Unserer Töchter, jederzeit nach Anleitung der Ordnung des Rechts der Erstgeburth, und daß solche Lande niemahls sollen vertheilet werden; Und bey Abmangel aller von Uns abstammenden rechtmäßigen Erben beyderley Geschlechts, soll das Erb-Recht aller besagten Unserer Provinzien auf Unsers Bruders, Kaysers Josephs, glorwürdigsten Gedächtniß Princeßinnen Töchter und ihre Nachkommen beyderley Geschlechts, nach dem Recht der Erstgeburth verfallen; und wenn sichs begäbe, daß beyde Linien abgiengen, soll dieses Erbschaffts-Recht denen Princeßinnen, Unsern Schwestern und ihren rechtmäßigen Descendenten, beyderley Geschlechts, und nach und nach auf alle andere Linien Unsers Durchl. Hauses, jedes nach dem Recht der Erstgeburth und nach der sich daraus ergebenden Ordnung, gäntzlich vorbehalten seyn; ungeachtet des Reglements und alten Gesetzes, die Fürstl. Erb-Folge in besagten Niederlanden betreffend, welches vom Kayser Carl dem V. den 4. Nov. 1549. durch eine pragmatische Sanction in besagten Landen errichtet worden, und ungeachtet aller Gewohnheiten besagter Unserer Provinzien, welche wir wegen oberzehlter Ursachen und Considerationen, aus völliger Macht und Gewalt aufgehoben haben, und hiemit aufheben, in demjenigen, nehmlich, wo vorgemelte Sanction und Gewohnheiten dieser Unserer gegenwärtigen Verordnung nicht gemäß seyn, wollen aber, daß solche in allen andern Fällen ihre Krafft behalten und beobachtet werden solle.

Befehlen also besagten Unsern in Unsern Niederlanden verordneten Staats-Conseil, Præsidenten, und Unsern grossen Rath, Cantzlern und Unsern Räthen von Braband, Gouverneur, Præsident, und Unsern Räthen zu Luxenburg Cantzlern und Unsern Räthen in Geldern, Gouverneur zu Limburg, Falckenberg und Dalhem, auch allen Unsern Landen über der Maaß, Præsident und Unsern Räthen in Flandern, Obristen Land-Voigt, Præsidenten und Unserm Rath im Hennegau, Gouverneur, Præsidenten und Unserm Rath zu Namur, Land-Voigt zu Tournay und Tournesis, Præsidenten und Renth-Cammer zu Mecheln, und allen Unsern Justitiariis, Dienern, Vasallen und Unterthanen, ietzo und künfftig, und jeden derselben, so viel ihn betrifft, daß sie unsere gegenwärtige Verordnungen, Constitution, Decret und pragmatische Sanction halten und befolgen, auch als ein beständiges unwiederrufliches Gesetz unverbrüchlich halten und beobachten lassen, bey Unsern Souverainen Gerichten und Renth-Cammern darnach verfahren, und selbige zu deren künfftiger, gäntzlicher Erfüllung einregistriren lassen: Uber dieses wollen und befehlen wir, daß einem von Unsern Staats-Secretarien gefertigtem Vidimus durchgängig, wo man dessen nöthig haben wird, völliger Glauben beygemessen werden soll. Denn das ist unser Will und Meynung, und damit diese Sache vor allezeit vest und beständig sey, haben wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und Unser grosses Insiegel beyfügen lassen. Gegeben in Unserer Kayserl. Stadt und Residenz zu Wien in Oesterreich den 6. Tag Monaths Decembris im Gnaden Jahr 1724. Unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden, des Spanischen im zwey und zwantzigsten, des Hungarischen und Böheimischen ebenfalls im dreyzehenden Jahr.

Carl.

Fürst von Cordonna Ps. Vt.

(L. S.)

Auf Ihro Majest. Befehl.
A. F. von Kurtz.

CLIX.

Freundschaffts-Tractat und näheres Verbündniß zwischen Kayser Carolo VI. und König Philippo V. in Spanien, zu Beschütz- und Gvarantirung beyderseits Reiche und deren Commercii dieß- und jenseits der Linie, d. d. 30. April. An. 1725.

In Nomine Sanctissimæ & Individuæ Trinitatis.

NOtum sit Universis. Quamvis sincera Amicitia inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Carolum hujus Nominis Sextum, Romanorum Imperatorem semper Augustum, ac Germaniæ, Hispaniarum, utriusque Siciliæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæque Regem, Archiducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Mantuæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Limburgi, Lucemburgi, Geldriæ, ac Superioris & Inferioris Silesiæ & Würtenbergæ, Principem Sueviæ, Marchionem, Sac. Rom. Imperii Burgoviæ, Moraviæ Superioris & Inferioris Lusatiæ, Comitem Habsburgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Namurci, Landgravium Alsatiæ, Dominum Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis & Salinarum &c. &c. Nec non Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Philippum, hujus Nominis Quintum, Regem Castellæ, Legionis, Arragoniæ, utriusque Siciliæ Hierosolymæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Galliciæ, Majoricæ, Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennæ, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Canariarum, Indiarum, Orientalium & Occidentalium Insularum & Continentis Maris, Oceani, Archi-Ducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ & Mediolani, Comitem Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis & Bancinonæ, Dominum Biscajæ & Molinæ &c. &c. per Accessionem ad Tractatum Londinensem a Sua Majestate Madriti 20. Januarii & 17. Februarii 1720. Hagæ-Comitis factam stabilita, & per solennem Pacis Tractatum hic Viennæ die 30. Mensis Aprilis anno infra notato confectum & subscriptum magis adhuc corroborata, firmataque fuerit; ad stringendum nihilominus eo arctius hunc pro bono Christiani Orbis tam proficuum concordiæ nexum, per utrinque eorum Ministros respective Commissarios, Legatos, Extraordinarios & Plenipotentiarios, videlicet

pro

pro parte Suæ Majestatis Cæsareæ Catholicæ, Celsissimum Principem ac Dominum Eugenium Sabaudiæ & Pedemontium Principem, altefatæ Suæ Majestatis Cæsareæ Catholicæ Consiliarium Actualem Intimum, Consilii Aulico-Bellici Præsidem, suumque Locum tenentem Generalem, Sacri Romani Imperii Campi-Marescallum ac Ejusdem Statuum per Italiam Vicarium Generalem, Aurei Velleris Equitem: nec non Illustrissimum & Excellentissimum Dominum Philippum Ludovicum Sac. Rom. Imperii Thesaurarium Hæreditarium Comitem a Sinzendorff, Liberum Baronem in Ernstbrunn, Dominum Dynastiarum Gföll, Superioris Selowiz, Porliz, Sabor Mülzig, Loos, Zaan, & Droskau, Burggravium in Reineck, Supremum Hæreditarium Scutiferum ac Præcisorem in Superiori & Inferiori Austria, Hæreditarium Pincernam in Austria ad Anasum Aurei Velleris Equitem, Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestatis Camerarium Actualem, Consiliarium Intimum, ac Primum, Aulæ Cancellarium, ac Illustrissimum, & Excellentissimum Dominum Gundaccarum Thomam Sacr. Rom. Imperii Comitem de Stahrenberg, in Schaumburg & Waxenberg, Dominum Ditionum Eschelberg, Liechtenhaag, Rottenegg, Freystadt, Haus, Oberwalsee, Senfftenberg, Bottendorff, Hattwan, Aurei Velleris Equitem, Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestatis Consiliarium Intimum actualem, Archiducatus Austriæ Superioris & Inferioris Marescallum Hæreditarium: Et pro parte Suæ Majestatis Regiæ Catholicæ per illustrissimum & Excellentissimum Dominum Joannem Guilielmum Baronem de Ripperda, Dominum de Jenzema, Engelenburgh, Poelgeest, Roudekente, & Ferwert, Judicem Hæreditarium de Humsterlant & Campen, in præsens peculiare Amicitiæ Fœdus juxta sequentes Articulos convenerunt, commutatis prius Plenipotentiis.

I. Sit maneatque Suam Majestatem Cæsaream Catholicam inter & Suam Majestatem Regiam Catholicam solida sinceraque Amicitia, eaque utrinque ita colatur, ut unus alterius commoda ceu sua promoveat, damna vero avertat.

II. Cum vero per Ministrum Serenissimi Hispaniarum Regis expositum fuerit, Restitutionem Gibralterræ cum Portu suo per Regem Magnæ Britanniæ promissam fuisse, & Regem Hispaniæ Institere, ut Gibralterra cum Portu suo & Insula Minorcæ cum Portu suo Mahon, Majestati Suæ Regiæ Catholicæ restituantur, ex parte Sacræ Cæsareæ Catholicæque Majestatis hisce declaratur, huic Restitutioni, si amicabiliter fieret, sese non opposituram, & ubi utile videbitur, omnia bona Officia, & si Partes id desiderarent, etiam mediatoria adhibituram esse.

III. Ad contestandam magis sinceram Amicitiam Serenissimus Hispaniarum Rex Philippus V. promittit & spondet, Navibus Sacræ Cæsareæ Catholicæque Majestatis, & ejus Subditorum tutum, securumque ingressum daturum in omnes suos Portus in continenti Hispaniæ sitos cujuscunque Nationis Imperatori subjectæ sint, ita ut quæstum liberrimum non solum in illis, sed etiam in omnibus Hispaniarum Regnis exercere possint, gaudebuntque omnibus Privilegiis & Prærogativis, quibus amicissima Natio (uti Galli hucusque fuerunt & Angli adhuc sunt) gaudet ac fruitur, idque statim a die publicatæ istius Pacis, quæ in omnibus Portubus & Locis congruis sine mora fiet, juxta ac in Tractatu Commerciorum hodie subscripto conventum est.

IV. Si Naves Subditorum Suæ Majestatis Cæsareæ a quopiam tam cis, quam citra Lineam hostiliter impeterentur, Rex Catholicus promittit, se in eo casu causam cum Sua Majestate Cæsarea communem facturum ad vindicandas reparandasque illatas injurias & damna. Vicissim Sua Majestas Cæsarea Catholica promittit, si Naves subditorum Suæ Regiæ Catholicæ Majestatis a quopiam tam cis, quam citra Lineam hostiliter impeterentur se in eo casu pariter causam cum Sua Majestate Regia communem facturam, ad vindicandas reparandasque illatas injurias & damna.

V. Cæterum etsi per Quadruplex Fœdus securitas Regnorum, Dominiorum & Provinciarum a Partibus Compaciscentibus possessarum vicissim per Guarantiam stipulata sit, per hoc Fœdus nihilominus præfatam securitatem uberius explicare, Casibusque qui occurrere possunt, satius providere placuit. Idcirco ad obfirmandum eo magis & magis cœptum bonis auspiciis inter Sacram Cæsaream Catholicamque Majestatem, & Sacram Regiam Catholicam Majestatem Amicitiæ studium, necessarium ac opportunum visum fuit de auxiliis mutuo præstandis, ac per ea debita securitate magis firmanda sequentia statuere. Nimirum si Imperator ejus Regna & Provinciæ Hæreditariæ ubicunque sitæ hostiliter impeterentur, aut Bellum alibi cœptum in illas transferri contingeret, in eum Casum Rex Catholicus spondet, seseque obligat, quod Suæ Majestati Cæsareæ omnibus viribus Terra Marique opitulaturus, speciatim vero Classim quindecim ad minimum Navibus Bellicis majoribus, vulgo *Vaisseaux de Ligne*, instructam: insuperque viginti militum millia, & inter hos quindecim mille Pedites, & quinque mille Equites in auxilium submissurus sit, solitis Hybernis ab Imperatore providendos, hoc tamen pacto, ut Rex loco militis pecuniam solvere possit, computatis in singulos mille Pedites viginti quatuor mille Florenis Rhenensibus per ratas mensuales in Urbe Genua persolvendis.

Quoad Naves vero, si Rex Hispaniæ eas Imperatori non submitteret, poterit satisfacere mittendo Decem millia Militum: vel loco illorum pecuniam juxta calculum supra factum. Vicissim Sua Majestas Cæsarea spondet ac se obligat, quod Regi Hispaniarum Catholico, in casum hostilis Aggressionis in Provinciis in Europa ubicunque sitis omnibus viribus Terra Marique opitulaturus, speciatim vero in auxilium submissurus sit triginta Millia Militum, scilicet viginti mille Pedites, & decem mille Equites, semper in natura suppeditandos, & solitis Hybernis a Rege providendos.

VI.

VI. Tractatum hunc peculiaris Amicitiæ Fœderis promittunt utriusque Partis respective Commissarii & Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii a Sua Majestate Cæsarea Catholica & a Regia Catholica Majestate ad formam hic mutuo placitam ratihabitum solenniaque Ratihabitionum Instrumenta intra Spacium trium Mensium, aut citius, si fieri queat, hic reciproce commutatum iri. In quorum fidem roburque præfati Ministri Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii hoc peculiaris amicitiæ Fœderis Instrumentum propriis manibus subscripserunt, & sigillis suis muniverunt. Acta hæc Viennæ Austriæ die 30. Mensis Aprilis Anno Domini milleſimo septingentesimo vigesimo quinto.

(L. S.) Eugenius a Sabaudia.
(L. S.) Philippus Ludovicus, Comes a Sinzendorff.
(L. S.) Gundaccarus Comes a Stahrenberg.

Nota. Das zwischen beyderseits geschlossene Friedens-Instrument von 30. April. item der Commercien-Tractat vom 1. May, auch Friedens-Schluß zwischen beyderseits und dem H. Röm. Reiche vom 7. Jun. An. 1725. sind in des Collectoris Codic. Ital. Diplomat. Tom. I. pag. 2342. 2387. und 2407. anzutreffen.

CLX.

Vergleich, welcher, durch Vermittelung der Ottomannischen Pforte zwischen denen Commissarien Kaysers Caroli VI. und der Regierung zu Tunis, wegen der freyen Farth beyderseits Schiffe und ungestöhrten Treibung des Commercii, getroffen worden, d. d. 23. Sept. An. 1725.

I.

IL a été conclu, & arrête, que toutes les courses, & Actes, d' hostilité cesseront tant par Mer, que par Terre, entre les Vaisseaux, & Sujets de la Ville, & Royaume de Tunis, à commencer du jour dix-huitieme du present mois de Septembre 1725. ensuite de la parole irrevocable de suspension d' Armes solemnellement donnée par Son Excellence de Seigneur Bey en presence de tous les Ministres, & des Seigneurs Commissaires Mediateurs de la Porte, & en même tems acceptée & agrée au nom de Sa Sacrée Majesté Imperiale & Catholique par les sousignez Commissaires, & en cas de Contravention, restitution sera faite, de ce qui aura été pris, soit Vaisseau, Esclaves, & tout autre chose cum omni causa, & les dommages reparez sans oucune reserve.

II. Il y aura à l' avenir entre l' Empereur des Romains, & les Pascha, Bey, Dais & Divan, & la Milice de la Ville & Royaume de Tunis, & leurs Sujets une seureté reciproque & durable de Pavillon, & libre Navigation dans tous les Ports, Mers, & Rivieres, abstractivement de tout Commerce & sans qu' il soit permis d' entres dans les Ports de leurs dependences respectives; Et sous le nom des Sujets de S. M. I. & Catholique sont compris les Allemands, les inhabitans des Pais-bas Autrichiens à l' ocean, Siciliens, Napolitains, Calabrois, & leurs dependences, & ceux de Fiume & de Triste situés dedans la Mer Adriatique & tous autres de quelque Nation & Religion, qu' ils soient. Mais si quelques Vaisseaux furent forcés par le mauvais tems, ou Ennemis, & que ce fut par une necessité absoluë, dans ce cas seulement, ils seront reçûs dans les Rades & Ports, respectifs & defendus, & protegés par les Châteaux, & Forteresses, & les Commandants desdits Châteaux pourront retenir, & arrêter 24 heures les Vaisseaux de Guerre, qui y auront relaché, jusques à ce que les Vaisseaux, de leurs Ennemis seront éloignes dans la Mer, ou rentrés en toute seureté dans les Ports.

III. Les Vaisseaux de part & d' autre qui auront été dans la Necessité de se sauver dans les Rades, & Ports des deux Puissances, comme il est expliqué dans l' Article precedent, le Commandant tâchera de les defendre, mais s' ils y sont pris, ou enlevés par Stratageme de son Ennemi, les Souverains de deux Parties n' en seront pas responsables.

IV. Les Vaisseaux de Guerre armés à Tunis, & dans les autres Ports du Royaume, rencontrant en Mer les Vaisseaux & Bâtimens navigeant sous Pavillon & Passeport de S. M. I. & Catholique conforme à la Copie, qui sera trancrite à la fin du present Traité, les laisseront en toute liberté continuer leur voyage sans les arrêter, ni donner aucun empêchement, ainsi leur donneront tous les Secours, dont ils pourront avoir besoin, observant d' envoyer seulement deux Personnes dans la Chalouppe, outre le nombre necessaire pour la conduire, & de donner ordre, qu' il n' entre autre, que lesdits deux Personnes dans ledit Vaisseau, sans la permission expresse du Commandant, & reciproquement les Imperiaux en useront à l' égard des Vaissaaux appartenans aux Armateurs particuliers de ladite Ville, & Royaume de Tunis, qui seront Porteurs des Certificats du Consul Imperial établi à ladite Ville, duquel Certificat la Copie sera pareillement jointe à la fin du present Traité, & il ne sera pas permis de donner des Passeports à d' autres, qu' aux Sujets de S. M. I. & seulement.

V. Tous les Sujets Imperiaux pris par les Ennemis de l' Empereur des Romains, qui seront conduits à Tunis, & autres Ports du Royaume seront mis aussitôt en liberté, sans pouvoir être retenus Esclaves, même en cas, que les Vaisseaux d' Alger & autres, qui pourront être en Guerre avec l' Empereur des Romains missent à Terre des Esclaves Imperiaux.

VI. Les Etrangers Passagers trouvés sur le Vaisseaux de sa Majesté, ni pareillement les sujets de ladite Majesté, pris sur les Vaisseaux étrangers ne pourront être faits Esclaves sous quelque pretexte, que ce puisse être, quand même les Vaisseaux, sur les quels ils auroient été pris se servient defendus, ni moins leurs effets & Marchandises retenües, & la même chose se pratiquera a l'avantage des Habitans dudit Royaume de Tunis.

VII.

VII. Il ne ſera donné aucun ſecours, ni protection aux Vaiſſeaux Ennemis de S. M. J. & Catholique, ni à ceux, qui auront armé ſous leur Commiſſion, & feront lesdits Paſcha, Bey, Dais & Divan deffenſe à tous leurs ſujets d'armer ſous commiſſion d'aucun Prince, ou Etat Ennemis de la Couronne Imperiale, comme auſſi empêcheront, que ceux, contre lesquels ledit Empereur eſt, ou ſera en Guerre, puiſſent armer dans leurs Ports pour courir ſur ſes Sujets, & il ne ſera permis non plus aux Ennemis de Tunis d'armer dans les Ports de ſa Majeſté.

VIII. Pourra être établi de la part de Sa. M. Imperiale & Catholique un Conſul dans le Royaume de Tunis pour diſtribuer les Certificats predits, & juger les differens entre les ſujets de ſa Majeſté, ſans que les Juges du lieu s'en puiſſent mêler, & veiller generalement à toute affaire de ſa charge, & jouïra des mêmes Honneurs, Franchiſes, Libertez & Exemptions, dont jouïſſent tous les Conſuls des autres Nations, nulles de reſervées, & aura la preſeance ſur ceux, comme il ſe pratique à la Porte.

IX. S'il arrive quelque different entre un ſujet de ſa Majeſté & un Turc, ou Maure, il ne pourra être jugé, par les Juges ordinaires, mais bien par le Conſeil desdit Paſcha, Bay, Dais & Divan, ou par les Commandans dans les Ports, où les differens arriveront.

X. Tous les ſujets de ſa Majeſté, qui auront frappé un Turc, ou Maure ne pourront être punis, qu'après avoir fait appeller le Conſul pour defendre la Cauſe deſdits ſujets, & en cas, qu'ils ſe ſauvent, ledit Conſul n'en pourra être reſponſable.

XI. S'il arrive quelque Contravention au preſent Traité, il ne ſera fait aucun Acte d'hoſtilité, qu'aprés un demi formel de Juſtice.

XII. Si quelques Vaiſſeaux des deux Parties Contractantes ſe font du tort, les uns aux autres dans la Mer, les Contraventeurs ſeront très ſeverement punis, & les Armateurs reſponſables.

XIII. Si le preſent Traité venvit à être rompu, il ſera permis au Conſul Imperial, & à tous ceux, qui ſont de ſa ſuite, de ſe retirer dans leur Païs, & il ne pourra leur être fait aucune inſulte, ni empêchement, pendant le terme de trois mois.

Finalement ce Traité contenant treize Articles ſera ratifie par ſa ſacrée Majeſté l'Empereur des Romains, dans cinq Mois & ſigné ce jourd'hui par le Paſcha, Bey, Dais & Aga de la Milice de la Ville, & Royaume de Tunis d'une part; Et par les Commiſſaires Plenipotentiaires de S. M. J. & Catholique enſuite de leur Plein-pouvoir de l'autre part, & ſera confirmé par les Commiſſaires Mediateurs de la Porte. Et afin qu'on ne pretexte aucune cauſe d'ignorance, ce preſent Traité ſera publié & affiché par tout, ou il conviendra pour être inviolablement obſervé par leurs ſujets.

Ainſi fait, conclû, & arrêté par Nous en double l'un en Langue Françoiſe, & l'autre en Langue Turque pour pouvoir être échangé, & ſouscrit de Nos noms, & y fait appoſer le Cachet de Nos armes, à Tunis, le 23. de Septembre 1725.

(L. S.) Jean de ſchonamille, Eſcayer.
(L. S.) Nicolas de Theyls.

CLXI.

Accesſion Kayſers Caroli VI. zu der zwiſchen Schweden und Rußland am 22. Febr. Anno 1724. zu Stockholm getroffenen Defenſiv-Alliantz d. d. 6. April. An. 1726. nebſt beygefügten Separat-Articuln.

In nomine S. S. Trinitatis, Patris & Filii & Spiritus Sancti.

NOtum ſit omnibus & ſingulis quorum intereſt, aut quomodolibet intereſſe poteſt, Cum Sacra Cæſarea Regiaque Catholica Majeſtas ad fœdus defenſivum, quod inter Svecicam & Ruſſicam aulam die 22. Februar. Anno 1724. Holmiæ ſignatum eſt, dictarum Aularum nomine per ſuos tunc temporis ad Aulam Cæſaream Viennæ Miniſtros amicè invitata fuerit, ut memorato fœderi atque articulo ejusdem ſecreto, pro ſtabilienda quiete publica & pace, accedere, conſilioque ſuo, ac ope præfatis Confœderatis adeſſe veller. Cumque eadem Sacra Cæſareo. Catholica Majeſtas pro eo, quod nunquam non curæ cordique habuit, deſiderio, ad publicam Europæ tranquillitatem, ac ſpeciatim in oris Septentrionalibus quietem reſtaurandam conſervandamque, dicti fœderis defenſivi negotio accedenti dudum mentis fuerit, ideoque pro ſincero ſuo in communem totius Septentrionis, univerſamque & particularem ſalutem amore & ſtudio, prædictæ amicæ inſinuationi pronas aures prebendas, ſuamque accesſionem tantopere talique modo jam pridem decreverit, ac ſi pars principaliter contractans ab initio fuiſſet, ac proinde Cæſareos ſuos Conſiliarios intimos ad finem ſubſcriptos nominaverit ac ſufficiente ipſos mandato plenaque potentia inſtruxerit, ut cum antedictarum Aularum Miniſtris qui ſufficiente pariter Mandato, plenaque potentia inſtructi & muniti, ſuper quæ ad dictum fœdus Holmienſe accesſionis reſolutione agerent & tractarent, ac ſolemne deſuper conficerent Inſtrumentum qui utrinque Plenipotentiarii commutatis deinde mandatorum Tabulis, habitisque inter ſe colloquiis modo ſequenti convenerunt.

Sacræ Cæſareæ Regiæque Catholicæ Majeſtatis nomine ejusdem Miniſtri Plenipotentiarii declarant, teſtantur & ſpondent, Eandem Cæſareo-Catholicam Majeſtatem pro ſe ſuisque legitimis Hæredibus & Succeſſoribus ſæpe dicto fœderi Holmienſi ejusdemque Articulo ſecreto omnimodo accedere, hacque ſolenni accesſione ſe, ceu partem compaciſcentem confœderatis Sveciæ & Ruſſiæ Majeſtatibus aſſociare, & eisdem æque, ac eorundem legitimis Hæredibus & Succeſſoribus junctim & vicisſim mutuo obligare & obſtringere, ſe omnes ac ſingulas dicti fœderis conditiones, pactiones & clauſulas, in Tractatu & Articulo ſecreto expreſſas, pro omnibus illarum Regnis, Provinciis ac Ditionibus poſſeſſis obſervaturam & impleturam, atque caſu fœderis eveniente, duodecim millia pedeſtris nec non quatuor millia equeſtris militiæ præſtituram. De cætero circa navium æquipollens, inter omnes utrinque partes conveniendum ſit eodem plane modo eademque fide ac religione, ac ſi pars contrahens ab initio fuiſſet, & cum præfatis ambabus com-

paciſcentibus Majeſtatibus easdem fœderis conditiones, pactiones & articulos conjunctim vel ſingulatim concluſiſſet, ſignaviſſetque.

Vicisſim vero ſacram Cæſaream & Catholicam Majeſtatem ipſius Hæredes & Succeſſores Sveciæ ac Ruſſiæ Plenipotentiarii, earundem Majeſtatum nomine, in plenam omnimodamque Tractatus Holmienſis & articuli ſecreti ſocietatem eodem modo admiſerunt, incluſerunt & comprehenderunt, atque promittunt, quod ſacræ Cæſareæ Catholicæ Majeſtati pro omnibus ſuis Regnis, Provinciis ac Ditionibus poſſeſſis, prænominatæ ambæ Majeſtates, junctim & diviſim omnes & ſingulas conditiones, Pactiones & clauſulas in fœdere contentas realiter, reciproce fideliterque præſtituræ & impleturæ ſint.

Hoc Inſtrumentum Commiſſarii & Svevicus & Czaareus Miniſtri plenipotentiarii ad formam hic intus conditam, a Sua Majeſtate Cæſareo-Catholica & ambabus Svecica Czbareæque Majeſtatibus ratihabitum, & publica ratificationum Inſtrumenta intra trium menſium ſpacium, ab hodierna die computandorum, aut citius ſi fieri queat, hic Viennæ reciproce commutatum iri ſpondent. In quorum fidem ac robur Cæſarei Miniſtri Plenipotentiarii nec non Svecicus & Ruſſicus Plenipotentiarius quatuor hujus Inſtrumenti Exemplaria propriis manibus ſubſcripſerunt, & ſigillis ſuis muniverunt, quorum unum ſingulis confœderatis traditum eſt.

Acta hæc ſunt Viennæ in Auſtria die decima ſexta Aprilis anno milleſimo ſeptingenteſimo vigeſimo ſexto.

Ex parte ſacræ Cæſareæ & Catholicæ Majeſtatis.

Eugenius, Dux Sabaudiæ,
Comes a Sinzendorff,
Comes a Starenberg,
Comes a Schönborn.

Ex parte Regis Sveciæ, Comes a Teſſin.

Ex parte Czaareæ Majeſtatis, Ludw. Caſim. a Lanczin.

Articulus Separatus I.

QUanquam Articulo IV. defenſivi fœderis inter Sueciam & Ruſſiam die XXII. Febr. anno MDCCXXIV. concluſi, cui Sacræ Cæſareæ Regiæque Catholicæ Majeſtati tenore Inſtrumenti acceſſorii, per Cæſareos æque ac Sueciæ Ruſſiæque Miniſtros Plenipotentiarios die infra ſcripto confecti ſubſcriptique accedere placuit, ſtipulatum eſt, ut ſi forte præter omnem ſpem & opinionem pacis publicæque tranquillitatis utrinque ratione habita, poſt concluſum ratumque factum fœdus, Paciſcentium alterutrius in Europa regiones, ditiones & provinciæ, quacumque demum vel antiquitus vel recens ſuborta de cauſa, infeſtis alicujus Chriſtianorum in Europa Principum armis invaderentur, Paciſcentium alter, ſine ulla excuſatione poſt requiſitum ejus auxilium conditione & modo, quo memorato Articulo IV. atque in ſequentibus conventum eſt, promiſſa traderet ſubſidia, nihilominus Sacram Regiam Majeſtatem Sueciæ & Regnum Sueciæ ac Sacram Cæſaream Catholicam Majeſtatem inter, ſpeciali hocce Articulo transactum eſt, ut ſi forte vel in Italia, vel ab aliqua extra Europam poteſtate in Sacram Cæſaream Majeſtatem inopinæ exoriantur turbæ, Sacra Regia Majeſtas Sueciæ, Regnumque ejus illarum haud quaquam particeps ſit, nec ulla teneatur obligatione, ſtipulatas cæteroquin per fœdus ſupra dictum ad longinquas adeo Regiones ſuppetias mittendi.

Pari ratione quod controverſias ex occaſione inſtitutæ Societatis commerciorum Oſtendicæ ſubortas attinet, vigore ſeparati hujus Articuli Sacræ Regiæ Majeſtati Sueciæ ejusque Regno, expreſſis reſervatur verbis, nec Ipſam nec Regnum ipſius ulterius obſtrictum iri, quam quatenus bona ipſorum officia grata acceptaque eſſe poterunt.

In quorum majorem fidem hic Articulus Separatus, qui ejusdem vigoris erit, ac ſi hodierni diei inſtrumento acceſſorio ad verbum inſertus eſſet, ab utrisque ſummorum Paciſcentium Delegatis ſubſcriptus eſt & conſignatus, &c.

Articulus Separatus II.

QUandoquidem in fœdere defenſivo anno MDCCXXIV. die XXII. Februarii inter Sueciam & Ruſſiam concluſo, cui etiam Sacra Cæſarea Regiaque Catholica Majeſtas nunc acceſſit, §. XVI. ſtipulatum cautumque eſt, priſtina fœdera, utpote quæ prædicto fœderi nullo modo repugnent, plenum vigorem ſuum ſervare debere, atque Sacræ Regiæ Majeſtati & Regno Sueciæ non minus quam Majeſtati ſuæ Cæſareo-Catholicæ maximopere curæ cordique eſt, ut pacificationes Weſtphalicæ & Olivenſis, ſine ulla violatione ſartæ tectæque ſemper maneant; ideo inter utramque partem convenit per ſeparatum hunc Articulum ſpeciatim nunc declarare & ſtipulari, quod ſi forte reipſa quædam turbæ & publicæ pacis infractiones, quas Deus clementer avertat, eam ob cauſam exiſterent, quod memoratæ, Weſtphalica & Olivienſis, aliæque his innixæ pacificationes in rebus ad Religionem ſpectantibus non omnimode, ut par erat, obſervatæ, cultæque fuerint, atque forſan his turbis alterutra ſummorum compaciſcentium Pars implicaretur; Tunc improviſi & inexpectati hujusce modi caſus haud quaquam & tales, qui hoc fœdere comprehenduntur, haberi, multo minus pro talibus urgeri poſſint. In quorum majorem fidem hic Articulus Separatus, qui ejusdem vigoris erit, ac ſi hodierni diei Inſtrumento acceſſorio de verbo ad verbum inſertus eſſet, ab utrisque ſummorum Paciſcentium Delegatis, ſubſcriptus eſt & conſignatus.

CLXII.

Friedens-Schluß zwiſchen Kayſer Carolo VI. und dem Königreich Tripolis gemacht zu Conſtantinopel, den 18. April, An. 1726.

Art. I.

DIe 18. April 1726. juxta id, quod ſtabilitum fuit Romanorum Imperatoris ſubditos, navesque inter, & Senatus Tripolitani ſubditos, & naves, exigentibus pacis Tabulis, inpoſterum omnis piratica & hoſtilitas ab utraque parte, ter-

ra

ra marique ſublata ſit, &, ſi a prædicta die invicem aliquod damnum inferatur, totaliter compenſetur, & captæ direptæque naves, captivi & reliqua quæcunque fuerint, totaliter reſtituantur.

II. Deinceps inter omnes portus Potentiſſimo Romanorum Imperatori ſubjectos, & etiam ad Oceanum ſitum Belgium, Siciliæ Inſulam, Neapolim, Calabriam, eidemque ſubjecta loca, in ſinu Adriatico exiſtentes portus, Fiume & Tergeſtum, & alios ſubditos cujuscunque gentis & nationis ſint, & inter Senatus Tripolitani ſubditos & incolas, omnis quies & tranquillitas, atque inter utriusque partis naves, & vexilla, in quocunque loco inveniantur, omnis ſecuritas obſervetur & cuſtodiatur. Pariter ad alterutrius portus ſe non conferant, nec mercaturam exerceant. Si autem neceſſitas exigeret, ut alterutrius partis naves ex vehementia tempeſtatis, ſive inimicorum perſecutione, in alterutrius portus intrare deberent, intrent, ac, cum ſub tormenta pervenerint, tutæ ac ſecuræ ſint, & Gubernatores fortalitiorum non permittant, ut naves mercatorias piratæ inſequantur, antequam 24. horæ elapſæ ſint.

III. Juxta mentionem in ſecundo Articulo factam, ſi neceſſarium ſit, ut alterutrius partis naves in quendam portum ſe conferant, in fortalitiis exiſtentes præſidiarii easdem defendere conentur; ſi autem inimicus hac occaſione eas ſurripuerit, reſtitutio a nulla parte petatur.

IV. Quando naves piraticæ in provinciis Tripolitanis inſtructæ in mare pergent, naves Germanicis vexillis munitæ, e quacunque regione ſint, a Gubernatore illius regionis ſubſcriptas litteras Commeatus habeant, ita tamen, ut ſigna æqualia ſint. Prædictarum litterarum ſigna & vexilla per manus denominandi ad illas partes conſulis mittantur. Quod ſi ita fuerit, ab itinere non impediantur, nullumque damnum illis inferatur. Si autem præter annonam aliis rebus opus haberent, eisdem ſubveniatur, & cymba quadam, Feluca dicta, duos homines cum aliis neceſſariis remigibus ad navim cognoſcendam & explorandam, atque ad examinandas mentionatas litteras commeatus mittant; plures tamen quam duæ perſonæ ne exirent, injungatur, niſi Capitaneus licentiam dederit. Navarchorum naves pariter literas commeatus, a Conſule Tripoli degente, accipiant, quibus viſis, iter dabitur, & ita certum eſt futurum, ut omnimodam benignam tractationem ſint obtenturi. Extraneis literæ commeatus non extradantur.

V. Si Algerienſium aut aliorum Germanorum inimicorum naves ad portus Tripolis, ex ſubditis Germanicis captivos afferrent; in terram non exponantur, ſi vero exponerentur, in libertatem aſſerantur.

VI. Si Germanici ſubditi ſub extero vexillo vehantur, & pariter, ſi alterius Nationis ſubditus in Germanicis navibus ut viator inveniatur, licet illum aut illos inter, & alias gentes bellum ſit, eum captivum non faciant, & res illius reſtituant. Pari modo nec Tripolitanus captivus efficiatur, & res illius reſtituantur.

VII. Navibus eorum, qui cum Germanicis ſubditis in hoſtilitate vivunt, nullum auxilium & ſuccurſus præſtetur, nec concedatur, ut ſuggeſtiones inimicorum contra illas naves inſtruant. Serium quoque mandatum ad portus Senatui Tripolitano ſubjectos mittatur, ne Germanorum inimici, quicunque ii fuerint, ex mandato & vexillo Gubernatorum aliarum provinciarum naves inſtruant. Pariter quoque cum Germanis in hoſtilitate viventes, ut contra Germanos exirent, in portibus Tripolitanis navim non inſtruant. Et etiam Tripolitanorum inimici in Germanicis portubus, ad agendum contra Tripolitanos, naves non inſtruant.

VIII. A parte Romanorum Imperatoris ad Senatum Tripolitanum ad negotia tractanda, & ad literas commeatus extradendas Conſul denominetur, & inſtituatur, qui juxta normam apud fulgidam Portam uſitatam, etiam apud Senatum præ omnibus Conſulibus primum locum obtineat; & ſi inter Germanicos ſubditos lis & controverſia oriatur, Conſul eorum dirimat, Judices vero ſe non immiſceant, atque omnes conſuetudines & immunitates, quibus aliarum nationum Conſules fruuntur, eidem quoque concedantur.

IX. Si inter Germanum & Muſelmannum lis & controverſia oriatur, eandem honoratiſſimus Tripolis Gubernator & Dai componant, nullusque alius ſe immiſceat. Si autem id in aliis ditionibus, quæ Tripoli ſubjectæ ſunt, eveniat, eandem illius ditionis judices decidant.

X. Et ſi ex ſubditis Germanis quispiam Muſelmannum feriat, capiaturque, Conſul eundem protegat; aſt, cognita ejus culpa, in præſentia Conſulis promerita pœna afficiatur; ſi autem crimen perpetrans non capiatur, & aufugiat, a Conſule non petatur, nec eidem injungatur, ut aufugientem ſiſteret.

XI. Si contra modo concluſam pacificationem ab utraque parte contraventio accideret, quicunque læſus fuerit, ſi coram judicibus conqueratur, antequam, ut juſtitia reddatur, rem clare & manifeſte non probaverit, vindicta non ſumatur, ne inter nos vertens concordia & ſecuritas irrita fiat.

XII. Si alterutrius partis naves in mari una alteri aliquod incommodum, aut damnum cauſaverit, aggreſſorem, quicunque is fuerit, debita pœna maneat, res ablatæ reſtituantur, &, qui navim inſtruxerit, rationem reddat.

XIII. Si inter Romanorum Imperatorem & Senatum Tripolitanum formata hæc pax infringeretur, Germanico Conſuli aliisque eidem ſubjectis facultas ſit, ad patriam revertendi, & nullus contra eos exceſſus perpetretur, ac ad receſſum eorum tempus iis trium menſium concedatur.

Poſtquam ergo concluſi hi articuli vigore Plenipotentiæ meæ; accedente utriusque partis conſenſu ac mediatione fulgidæ Portæ interveniente, inter Sereniſſimum & Potentiſſimum Romanorum Imperatorem & Illuſtriſſimum Dominum Baſſam Bay, Dais, Divanam, & militiam civitatis & Regni Tripolis Africæ recepti & ſtipulati ſunt, utriusque partis Judicibus, Gubernatoribus, omnibus denique aſſeclis & attinentibus injungatur committaturque, ut ii quoque juxta enarratas conditiones & articulos procedant,

huic amicitiæ contrariam nullam actionem instituant, & invicem sub nullo prætextu unus alteri incommodum adstruat, atque, juxta exempla stipulatorum articulorum, a die subscriptionis post centum & quinquaginta dies ab utraque parte literæ ratificatoriæ transmittantur & dein subditi utriusque partis omni possibili quiete & tranquillitate fruantur, adhuc autem, ut supra mentionata pacificatio, tredecim Articulos continens, religiose conservetur, cum supra dictus Dominus Imperii Ottomannici Archithalassus Mustafa Vezirius juxta suam Plenipotentiam Instrumentum authenticum subscriptione sua Turcica munitum & signatum extradiderit. Ego quoque juxta meam Plenipotentiam a parte Serenissimi Potentissimi Romanor. Imperatoris hanc subscriptam syngraphan dedi. Constantinopoli die & anno ut supra.

(L. S.) Josephus a Dirling, Cæsareus ad Portam Ottomannicam Residens.

CLXIII.

Bündniß zwischen Kayser Carolo VI. und Ihrer Rußisch-Kayserl. Majestät Frauen Catharinen, aufgerichtet zu Wien den 6. Aug. An. 1726.

In Nomine Domini Amen.

CUm quies publica & universæ Europæ bonum postulet, ut quæ pervetusta ab olim inter Prædecessores S. Sacr. Cæs. & Reg. Catholicæ Majestatis, & S. S. totius Russiæ Majestatis viguit amicitia, ex novo fœdere restauretur, arctiusque stringatur, idcirco S. S. Majest. Cæsar. & Cathol. nec non S. S. totius Russiæ Majestas, ad promovendum tam salutare opus, infra scriptos Ministros suos Plenipotentiarios selegerunt, scilicet S. Cæsar. & Cathol. Majest. Celsissimum Principem ac Dominum Eugenium, Saubaudiæ & Pedemontium Principem &c. &c. nec non Illustrissimum & Excellentissimum Dominum Philippum Ludovicum S. R. I. Thesaurarium hereditarium, Comitem à Sinzendorff &c. &c. ac Illustrissimum & Excellentissimum Dominum Gundackarum Thomam, S. R. I. Comitem de Starenberg &c. &c. Illustrissimum & Excellentissimum Dominum Ernestum, Comitem de Windischgræz &c. & Illustrissimum & Excellentissimum Dominum Fridericum Carolum, Comitem à Schönborn, &c. &c. Sua vero S. totius Russiæ Majestas Camerarium suum, ejusque apud aulam Cæsaream Ministrum, Perillustrem Dominum Ludovicum Lanzynsky, dando eis in mandatis, ut inter se super propositio fœdere agant, tractent & signent, qui, institutis inter se colloquiis, rebus utrinque deliberatis, exhibitis prius Plenipotentiarum suarum tabulis, in sequens fœdus, leges & conditiones convenerunt.

Art. I.

Sit maneatque inter S. S. Cæsar. & Cathol. Majestatem, Ejusque Successores & Hæredes, & S. S. totius Russiæ Majest. Ejusque successores & Hæredes, vera perpetua constansque amicitia, eaque ita sincere mutuo colatur, ut unus alterius commoda promovere, damnaque avertere studeat, consilia insuper sua in commune bonum tendentia inter se conferant, omneque studium advertant, ut pax in Europa feliciter stabilita, porro conservetur & manuteneatur.

II. Quoniam S. M. C. C. accessit Tractatui pacis inter coronas Russiæ & Sveciæ, Neostadii d. 30. Aug. 1721. inito, prout & fœderi Holmiæ inter easdem d. 22. Feb. an. 1724. concluso, partesq; contractantes nexum amicitiæ inter se per hoc fœdus strictius adhuc obfirmare intendant, idcirco S. totius Russiæ Majestas accedit Tractatui pacis d. 30. April. 1725. inter Sacr. Majest. C. C. & inter Serenissimum Hispaniarum Regem Philippum V. Vienn æ concluso, ejusque manutenentiam seu garantiam in omnibus ejusdem Articulis, & non secus, eaque obligatione, ac si statim ab initio hujus tractatus socius ac compaciscens fuisset, idque intuitu omnium Regnorum & Provinciarum a S. Majestate Cæsarea & Catholica in præsens possessorum; pro se suisque Successoribus, secundum tenorem Art. XII. per hanc pacem obfirmatorum, assumit, ac præstare pollicetur, ita ut si S. C. & C. Majestatem ex ratione dictæ cum Hispaniarum Rege initæ pacis, & in præjudicium ejus, vel ex quacunque alia causa a quocunque hostiliter infestari contingeret, cum in casum S. Majestas totius Russiæ pollicetur & se obstringit, S. Cæsar. & Cathol. Majestati nonsolum illa, quæ infra, Art. VI. hujus fœderis, promissa sunt auxilia, irrefragabiliter transmittere, verum etiam, rebus & necessitate id postulantibus aggressori bellum denunciare, conjunctisque consiliis contra illum armis procedere, neque pacem cum illo, nisi reparatis injuriis & damnis & absque accedente pleno consensu S. S. C. C. Majestatis, facere & inire.

III. E contra S. Majestas Cæsar. & Cathol. vicissim promittit & assumit garantiam omnium Regnorum, Provinciarum & Ditionum a S. Majestate totius Rusiæ in Europa possessarum, & si S. totius Rusiæ Majestas, quacunque de causa, a quocunque armis hostiliter impeteretur, tunc S. C. C. Majestas non modo auxilia; quæ inferius Art. VI. tractatus hujus stipulata sunt, Illi æque irrefragabiliter præstabit, verum etiam rebus ac necessitate id exigentibus, aggressori bellum indicet, & ex communi consensu aget, nec pacem cum eodem, nisi resarcitis damnis & accedente S. Majestatis totius Rusiæ omnimodo assensu inibit.

IV. In vim Contractus istius inter se confœderationis & amicitiæ promittunt Principes contractantes, se suis Ministris in aulis exterorum Principum commorantibus serio mandaturos, ut & ipsi in omnibus, quæ emergent, negotiis, sua inter se consilia amice conferant, ac conjunctis studiis, unus alterius partes & negotia adjuvet atque sustineat, & quæ e re suorum Principalium esse videbuntur, communi ope promoveant.

V. Subditis & Vasallibus neutra pars nec refugium nec auxilium protectionemve ullam præstabit, & si quæ clandestina molimina seu machinationes, quæ in alterius damnum struerentur, eorum alterutri innotescerent, hæc alteri mox debito modo & ordine revelabuntur.

VI. Por-

VI. Porro de auxiliis mutuo ferendis ita conventum est, quod Imperator, ubi bellum S. totius Russiæ Majestati in Regnis Provinciis & Ditionibus ab Eadem in Europa possessis ex quacunque causa, & a quocunque inferretur, in auxilium submissurus sit 30000. militum, videlicet 20000. peditum & 10000. equitum desultoriorum. Parem auxiliarium numerum tam peditum quam Equitum, S. Majestas totius Rnsiæ, S. Majestati C. C. in casum belli mittere spondet; sustentationem vero præfatarum copiarum auxiliarium quod attinet, partes contractantes desuper quantocius mutuo inter se convenient.

VII. Cum autem ex ratione belli contingere posit, ut utrique parti expediret, hostem communem ex propriis cujuscunque provinciis impetere, eum in casum in communi deliberabitur, quomodo id melius effectui dari poterit.

VIII. Si forte S. totius Rusiæ Majestas Classem bellicarum navium contra hostes armare, & de consensu S. C. C. Majestatis adhibere statueret, tutus iisdem accessus & statio non solum in Cæsareo-Regiis, sed etiam nomine Serenissimi Hispaniarum Regis, in omnibus S. Majestatis Cathol. Oceani & Maris Mediterranei oris ac portubus, hisce promittitur, qui huic ipsi tractatui accessurus pleno ad id mandato Ministrum suum Viennæ commorantem instruxit.

IX. Cum S. C. C. Majestati pax, tranquillitas & securitas Regni Poloniæ maxime cordi sit, conventum est, Regem Regnumque Poloniæ ad societatem & accessionem hujus fœderis invitare.

X. Quodsi vero Regnum Poloniæ ad hoc fœdus non accederet, nihilominus Rex Poloniæ, ut Elector Saxoniæ, consensu Serenissimorum contractantium ad societatem istius fœderis amice invitabitur.

XI. Et cum pax inter Regem Regnumque Sueciæ, & Regem Regnumque Poloniæ nec dum ex toto reducta sit, id quod per mediationem S. totius Rusiæ Majestatis fieri oportet, ea propter S. Majestas C. & Cathol. operam & bona officia sua libenter impendet, & opus hoc adeo salubre, per mediationem S. totius Rusiæ Majestatis, secundum tenorem pacis Neostadiensis, ex integro perficiatur.

XII. Ratione Serenissimi Principis, Ducis Slesvico-Holsatici declarat & promittit S. C. C. Majestas, a Regia sua Celsitudine requisita eà præstare, quæ sibi uti fidejussori, vi Tractatus Travendalensis incumbunt, tam respectu Serenissimi Daniæ & Norvvegiæ Regis, quam exterorum Regum & Principum, qui eandem fidejusionem seu garantiam præfati Tractatus in se susceperunt; & cum particularis conventio hoc insuper negotio inter partes contractantes erecta sit, ea pro huic fœderi inserta habeatur.

XIII. Omnibus huic Tractatui seu fœderi accedere volentibus spatium unius anni datur.

XIV. Præsens Tractatus à Principibus contractantibus intra spatium trium mensium ratihabebitur, ratificationumque instrumenta hic Viennæ, more solito commutabuntur. In quorum fidem supra memorati Ministri Plenipotentiarii præsens Instrumentum duobus Exemplaribus ejusdem tenoris expeditis, manibus propriis subscripserunt, sigillisque appositis muniverunt. Actum Viennæ d. 6. August. 1726.

(L.S.) *Eugenius a Sabaudia.*
(L.S.) *Phil. Car. a Sinzendorff.*
(L.S.) *Gundackarus a Starenberg.*
(L.S.) *Frid. Car. de Schönborn.*
(L.S.) *Lud. Lanscynsky a Lanczyn.*

CLXIV.

Geheimer Tractat zwischen Kayser Carolo VI. und König Friedrich Wilhelmen in Preussen, geschlossen zu Wusterhausen, den 12. Oct. An. 1726.

In nomine Domini, Amen.

CUm tam justum tamque naturale nihil sit inter Principes quam acquisita sibi jura possessionesque, regna insuper, provincias ac ditiones, sive armis occupatas, sive successionis vel alio quovis Jure possessas conservare, cumque propterea ad id assequendum nihil magis proficuum utileve esse videatur, quam fœdera inire, &c.

Articulus I.

Per hoc itaque fœdus, in quo nihil aliud, quam suorum regnorum, provinciarum, ditionumque securitatem, Principes contractantes quærunt, nec non totius universæque Europæ pacem ac tranquillitatem; sua sacra Regia Majestas Borussiana pollicetur suæ sacræ Cæsareæ & Catholicæ Majestati manutentionem seu guarantiam quoad ordinem successionis in omnibus totius Europæ regnis, provinciis & ditionibus hæreditariis domus Austriæ, eo modo & ordine, quo sua sacra Cæsarea & Catholica Majestas ordinavit in primo Articulo secreto hujus tractatus sive fœderis nec aliter, nec alio modo: adeo ut si quis in hoc suæ sacræ Cæsareæ & Catholicæ Majestati qualibet de causa armis se opponeret tentare tunc non solum sua sacra Regia Majestas Borussiana auxilia, quæ infra in Articulo septimo hujus tractatus sive fœderis stipulata sunt, irrefragabiliter præstabit, verum etiam si res & necesitas postulabunt, aggressori bellum indicet eo modo & forma, & secundum leges & conventiones quæ in Articulo secreto hujus tractatus seu fœderis exprimuntur, nec pacem cum illo inibit, nisi servatis, quæ in eodem articulo declarantur.

II. E contra sua sacra & Catholica Majestas promittit ac pollicetur suæ sacræ Majestati Borussianæ garantiam seu manutentionem omnium regnorum, provinciarum ac ditionum, ab eadem sua sacra Majestate Borussiana in Europa possessarum: adeove si quis quacunque de causa eandem suam sacram Borussianam Majestatem armis hostiliterve infestaret, tunc sua sacra Cæsarea & Catholica Majestas, non solum auxilia, quæ infra in dicto articulo septimo ab eadem promissa sunt, serenissimo Regi Borussiæ transmittet, verum etiam si necesitas & res id postulabunt, aggressori bellum declarabit eodem modo, de quo in dicto articulo secreto inter eandem suam sacram Cæsaream & Catholicam Majestatem & eundem Serenissimum

Regem Borusſiæ conventum eſt, nec pacem cum illo inibit, niſi juxta conditiones & leges eodem dicto articulo declaratas.

III. Inſuper ſua ſacra Cæſarea & Catholica Majeſtas promittit & ſpondet ſe omnes curas ſuas, omniaque ſtudia & officia converſuram, ut nulla ſuperſit ſupra Berghæ & Juliaci Ducatibus difficultas, omnesque prætentiones compeſcantur, atque, qui impræſentiarum adſunt prætenſores omnibus ſuis prætenſis juribus renuncient, eaque æquo animo cedant ſuæ ſacræ Borusſianæ Majeſtati, adeo ut poſt mortem ſerenisſimi Electoris Palatini, ſerenisſimus Rex Borusſiæ ſolus & pacificus poſſeſſor dictorum Ducatuum in futurum dicatur & ſit, absque eo quod nullus eorum, ſeu quilibet alius illi impoſterum audeat, aut poſsit Berghæ & Juliaci dominium controvertere & diſputare.

IV. Eodem modo ſua ſacra Cæſarea & Catholica Majeſtas pollicetur ſe omne ſtudium, omniaque officia apud Excellentisſimum Principem de Sultzbach interpoſituram, ut ſpatio ſex menſium, a die concluſionis ſeu ſignaturæ præſentis tractatus, præfatus Princeps omnibus & cunctis prætenſionibus ſuper ducatum Berghæ & Ravenſthenii in favorem ſerenisſimi Regis Borusſiæ renunciet, adeo ut poſt mortem præfati ſerenisſimi Principis Electoris, ſtatim ſerenisſimus Rex dicti Ducatus liberam & abſolutam poſſeſſionem absque ulla difficultate ſeu impedimento capere poſsit.

V. Si vero intra dictum ſpatium ſex menſium ſua ſacra Cæſarea & Catholica Majeſtas efficere non poterit, ut præfatus excellentisſimus Princeps de Sultzbach dictam ceſſionem ſeu renunciationem, in favorem dicti ſerenisſimi Regis Borusſiæ, faciat; tunc eadem ſua ſacra Cæſarea & Catholica Majeſtas promittit ac ſe obligat, ſe liberum dominium abſolutamque poſſeſſionem in alia quacunque ejusdem valoris ditione ex iis quas ipſe impræſens in regnis & provinciis ſacri Romani Imperii poſsidet, eidem Serenisſimo Regi Borusſiæ traditurum.

VI. In compenſationem vero omnium quæ a ſua ſacra Cæſarea & Catholica Majeſtate promittuntur, Serenisſimus Rex Borusſiæ non ſolum ea, quæ ſuperius in Articulo primo hujus tractatus ſeu fœderis promiſſa ſunt, quæque inferius in articulis ſubſequentibus promittuntur, ſuæ ſacræ Cæſareæ & Catholicæ Majeſtati præſtabit, verum etiam ad omnia ea, quæ in articulis ſecretis conventa ſunt; ſe obſtringit & præſertim ad ea, quæ in tertio ſecreto articulo continentur; idque eodem modo, tempore & forma, quæ ibidem expreſſa reperiuntur.

VII. Quod autem ad auxilia inter ſe mutuo præſtanda attinet, ſua ſacra Majeſtas Boruſſiana promittit ac ſeſe obligat in caſu belli, id eſt, in caſu quo ſua ſacra Cæſarea & Catholica Majeſtas a quovis qualibet de cauſa armis infeſtetur, ſe eidem ſuæ ſacræ Cæſareæ & Catholicæ Majeſtati irrefragabiliter transmiſſuram decem aut duodecim millia militum, idque ſecundum contingentiàs occaſiones & caſus, qui in ſecundo articulo ſecreto continentur & explicantur, & eodem modo & ordine de quo in dicto articulo ſecreto agitur. Eodem modo in caſu quo ſereniſſimus Rex Borusſiæ a quovis qualibet de cauſa armis infeſtetur, eundem paremque auxiliorum militumque numerum ſua ſacra Cæſarea & Catholica Majeſtas, eidem ſereniſſimo Regi Boruſſiæ juxta contingentias, occaſiones & caſus in dicto articulo ſecreto expreſſos, eodemque modo & ordine, de quo ibidem agitur, mutuo invicemque irrefragabiliter præſtare ſpondet. Cæterum Principes contractantes, pro eo quod ſpectat ad ſuſtentationem præfatarum copiarum auxiliarium, mutuo ſe obligant ad id, quod ſatis expreſſe in eodem dicto articulo ſecreto conventum eſt.

VIII. Quia vero ſua ſacra Cæſarea & Cathol. Majeſtas die 6. Auguſti hujus anni 1726, fœdus inivit Viennæ cum ſua ſacra totius Ruſſiæ Majeſtate, quod pariter totius univerſæque Europæ bonum reſpicit, ideo ſereniſſimus Boruſſiæ Rex eidem dicto tractatui, ſeu fœderi Viennæ inter easdem concluſo accedere intelligit, idque conſenſu partium contractantium, non ſecus, nec alio modo, ac ſi dictus tractatus de verbo ad verbum præſenti tractat: inſertus foret, volentibus Principibus contractantibus, ut omnia ea, quæ in eodem tractatu ſeu fœdete continentur, eandem vim habeant, ac ſi ad unguem hic expreſſa reperirentur.

IX. Quod attinet ad ratificationem præſentis tractatus ſeu fœderis, Principes contractantes ſpatium ſex menſium decernunt; id autem intelligi volunt, non a die concluſionis ſeu ſignaturæ præſentis tractatus ſeu fœderis incipiendum eſſe, ſed ſolum a die, quo ſua ſacra Cæſarea & Catholica Majeſtas prafatum renunciationem ſeu ceſſionem jurium in favorem ſereniſſimi Regis Boruſſiæ ab altefato Excellentiſſimo Principe de Sultzbach reportaverit, vel in defectum hujus dictæ renunciationis ſeu ceſſionis jurium, a die, quo ſua ſacra Cæſarea & Catholica Majeſtas traderit ſerenisſimo Regi Boruſſiæ liberum dominium, abſolutamque poſſeſſionem in alia quacunque ejusdem valoris ditione in iis quas ipſe impræſens in regnis & provinciis Sacri Romani Imperii poſſidet, ut ſupra in Articulo quinto hujus tractatus expreſſum eſt, quo tempore ratificationum inſtrumenta Viennæ commutabuntur. Si vero intra prædictum ſpatium ſex menſium ſua ſacra Cæſarea & Catholica Majeſtas præfatam renunciationem ſeu jurium ceſſionem a dicto excellentiſſimo Principe de Sulzbach in favorem ſereniſſimi Regis Borusſiæ reportare non poterit, vel in ejus defectum æquivalens, ut ſupra dictum eſt, præſtare recuſaverit, eo caſu ſerenisſimus Rex Pruſſiæ declarat & intelligit præſentem tractatum ſeu fœdus nullam vim, nullumque robur habiturum eſſe, eodem prorſus modo, ac ſi nunquam factum, concluſumve fuiſſet, jamque nunc pro tunc de nullitate præſentis tractatus proteſtatur.

In quorum fidem præfati Miniſtri Plenipotentiarii præſentem tractatum ſeu fœdus duplici ad amuſim copia exaratum atque confectum, propriis manibus ſubſcripſerunt, ſigillisque appoſitis muniverunt. Actum Wuſterdomi, die 12. Octobris 1726.

CLXV.

CLXV.

Vergleich zwischen Kayser Carolo VI. und der Regierung zu Algier, der freyen Schiffarth und Commercii halben, geschlossen zu Constantinopel, den 8. Mart. An. 1727.

I.

L'An mille cent trente-neuf du Mois Lunaire appellé Reggeb, le cinquiéme, & est à dire, le 26. de Fevrier de l'an du Seigneur mille sept cens vingt sept, l'on est convenu, que selon ce qui a été etabli par ce Traité de Paix, toutes Pirateries & Hostilitez par Mer & par Terre cesseront entre les Sujets & Vaisseaux du Senat d'Alger; & si depuis le susdit jour auroit été causé quelque dommage par l'une des Parties à l'autre, qu'il sera totalement reparé, & que les Vaisseaux pris & pillez, les Captifs & toutes autres choses quelconques seront entierement restituées.

II. Que le repos & la tranquillité seront à l'avenir conservez entre tous les Ports sumis au Très Puissant Empereur des Romains, & aussi les Païs-Bas situez à l'Ocean, l'Isle de Sicile, Naples, la Calabre, & les Lieux qui en dépendent, les Ports de Fiume & de Trieste dans la Mer Adriatique & ses autres Sujets de quelque Païs & de quelque Nation qu'ils soient, de même qu'entre les Sujets du Sénat d'Alger & ses Habitans.

Que l'on observera pareillement toute sûreté entre les Vaisseaux & les Pavillons des deux Parties, en quelque endroit qu'ils se trouvent.

Qu'ils n'entreront point dans les Ports les uns des autres, & qu'ils n'y feront point de Commerce; mais si la nécessité exigeoit, que les Vaisseaux de l'une des Parties, à cause de la vehemence de la Tempête ou de la poursuite des Ennemis, dussent entrer dans les Ports de l'autre qu'ils pourront y entrer; & quand ils seront arrivez sous le Canon, qu'ils y seront en sûreté & securité & que les Gouverneurs des Ports ne permettront pas que les Pirates poursuivent les Vaisseaux Marchands avant que vingt-quatre heures soient passées.

III. Si quelques Vaisseaux de l'une, ou l'autre des Parties auroient par nécessité été contraints de se retirer dans quelques Ports, comme il a été dit en l'Article second, la Guarnison des Forts tâchera de les defendre; & si en semblable cas, ils fussent pris par les Ennemis, la restitution n'en pourra être demandée à aucune des Parties Contractantes.

IV. Les Vaisseaux Pirates armez dans les Provinces Algeriennes, sortant en Mer, & rencontrant des Vaisseaux portant Pavillon Allemand de quelque Païs, qu'ils soient, munis de Passeports signez des Gouverneurs desdits Païs, de façon cependant que les Cachets soient pareils aux Passeports, Cachets & Pavillons, qui seront envoyez par le Consul à nommer dans ces contrées, ils les laisseront en toute liberté continuer leur voyage, sans les arrêter ni leur donner aucun empêchement, ains leur donneront tout le secours & les provisions dont ils pourront avoir besoin observant d'envoyer seulement deux Hommes dans la Chaloupe, outre le nombre des Rameurs nécessaires pour la conduire a fin de reconnoitre & visiter le Vaisseau, & examiner lesdits Passeports; & les ordres seront donnez à ce qu'il n'y ait que deux Hommes qui pourront sortir de la Chaloupe & entrer dans le Vaisseau, à moins que le Commandant n'en donne la permission à plusieurs.

Let Vaisseaux des Capitaines prendront aussi des Passeports du Conseil Resident à Alger, à la vûë des quels on les laissera partir: & seront assurez, que tout traitement favorable leur sera accordé. Ces Passeports ne se donneront point à des Etrangers.

V. Si quelques Vaisseaux Ennemis des Allemands, menoient quelques Sujets d'Allemagne captifs aux Ports d'Alger, ils ne les mettront point à Terre; mais s'ils les débarquoient, ils seront mis en liberté.

VI. Les Sujets, Allemands Voyageurs qui seront trouvez sur un Vaisseaux pourtant Pavillon étranger, de même que les Sujets Voyageurs d'une autre Nation trouvez sur un Vaisseau Allemand, quoiqu'il y eut Guerre entre eux, ne seront point faits Esclaves, & leurs Effets leur seront restituez: la même chose se pratiquera en pareil cas à l'égard des Algeriens.

VII. Il ne sera donné aucun secours ni protection aux Vaisseaux Ennemis & qui sont en Guerre avec les Sujets d'Allemagne. On ne permettra pas qu'à l'instigation de leurs Ennemis, l'on équique contre eux; & les ordres seront envoyez, aux Ports soumis au Senat d'Alger, à ce que les Ennemis des Allemands, quels qu'ils puissent être, n'équipent des Vaisseaux par le commandement ou sous le Pavillon des Gouverneurs des autres Provinces; pareillement ceux qui sont en Guerre, avec les Allemands, n'équiperont aucun Vaisseau dans les Ports Algeriens pour courir sur eux, & il ne sera permis aussi aux Ennemis des Algeriens d'équiper dans les Ports d'Allemagne pour agir contre eux.

VIII. Il sera nommé & établi de la part de l'Empereur des Romains, un Consul auprès du Senat d'Alger, pour conduire les affaires, & donner les Passeports; lequel selon l'usage observé auprès de la respectable Porte, aura aussi auprès dudit Senat le premier rang parmi tous les autres Consuls; & s'il survient quelque different, ou Procès entre les Sujets d'Allemagne, ledit Consul les décidera, sans que les Juges du lieu puissent s'en mêler, & jouira ledit Consul de toutes les Coûtumes & Franchises dont jouissent les Consuls des autres Nations.

IX. S'il arrive quelque different ou Proces entre un Allemand & un Musulman, le Très-honoré Gouverneur d'Alger & le Dey en décideront, & nul autre n'en prendra connoissance; mais que si tels differens ou Procés surviendront en d'autres Contrées soumises à la Domination d'Alger, les Juges du lieu en décideront.

X. Si quelqu'un des Sujets Allemands auroit frapé un Muselman, & qu'il seroit pris, le Consul le prendra sous sa protection; mais sa faute étant reconnuë, il en sera chatié en présence du Con-

Conſul, comme il aura mérité, mais ſi le coupable d'uncime ne ſeroit pas pris & ſe ſeroit enfui, il ne pourra pas être repeté du Conſul, & ne pourra lui être enjoint de produire le fugitif.

XI. S'il arrivoit, quelque contravention à ce qui a été conclu par le préſent Traité de Paix; & que la Partie lezée en auroit porte ſes plaintes par devant les Juges pour que la Juſtice lui ſoit rendue, on n'uſera d'aucune vengeance, avant que la plainte en ſoit manifeſtement prouvée, & la ſûreté & la concorde entre les deux Parties ne ſera point alterée.

XII. Si quelque Vaiſſeau d'une des Parties auroit cauſé quelque dommage en Mer à un Vaiſſeau de l'autre Partie, l'Aggreſſeur, quel qu'il puiſſe être, en portera le châtiment dû, les Effets enloves ſeront reſtituez, & l'Armateur en ſera reſponſable.

XIII. Si cette Paix affermie entre l'Empereur des Romains & le Senat d'Alger venoit à être rompüe, il ſera permis au Conſul Allemand, & à tous ceux qui lui ſont ſoûmis de ſe retirer en leur Païs, & il ne pourra leur être fait aucune inſulte, & leur ſera accordé le terme de trois Mois pour leur retraite: Apres donc que les Articles ſusdits conclus en vertu de mon Plein-pouvoir, par le conſentement des deux Parties, & par la Mediation de la reſpectable Porte, entre le Sereniſſime & Tres puiſſante Empereur des Romains, & le Senat d'Alger en Afrique, auront été reçûs & ſtipulez, il ſera enjoint & ordonné aux Juges des deux Parties, à tous les Gouverneurs & à tous ceux à qui il appartient, de ſe conformer auſſi aux ſusdites Conditions & Articles, de ne rien entreprendre qui puiſſe être contraire au préſent Traité, & de porter l'un à l'autre, ſous quelque prætexte que ce puiſſe être, aucun empêchement, que conformement a l'Original des Articles ſtipulez, les deux Parties transmettent des Lettres de Ratification cent & cinquante jour après la Souſcription & Signature des ſusdits Articles & enſuite les ſujets des deux Parties jouïront de tout le repos & de toute la tranquillité poſſible.

Mais afin que la Paix ſusmentionnée contenant treize Articles ſoit religieuſement obſervée, le ſusdit Seigneur le ſuprême Amiral de l'Empire Ottoman Muſtapha Baſſa, ſelon ſon Pleinpouvoir, ayant donnée l'Acte autentique muni de Sa Souſcription & Signature Turque, j'ai auſſi délivré le preſent Acte ſigné de ma main & y ai apoſé le Cachet de mes Armes, en conformité de mon Pleinpouvoir de la part du Sereniſſime & Trés-Puiſſant Empereur des Romains. Fait à Conſtantinople le 15. du Mois Lunaire appellé Reggeb. l'an de l'Hegire 1139. c'eſt à-dire le 8. de Mars 1727.

(L.S.)

Joſeph de Dirlinge.

CLXVI.

Præliminar-Articul, ſo zwiſchen Kayſer Carolo VI. und denen Handveriſchen Alliirten, zu Schlüſſung eines General-Friedens in Europa, verabredet und verglichen worden, d. d. 31. Maji An. 1727.

NOtum ſit omnibus & ſingulis, quod cum a nonnullo tempore plura ſucceſsiſſent, quæ Paci Europæ diſturbandæ locum dare potuiſſent, niſi quam citius medela allata fuiſſet, ſua ſacra Cæſarea Regioque Catholica Majeſtas, ſua ſacra Majeſtas, Chriſtianiſsima, ſua ſacra Majeſtas Britannica, & Celſi ac Potentes Domini ſtatus Generales Unitarum Belgii Provinciarum, ſeſe invicem quam maxime pronos exhibuerint ad omnia ea inquirenda, quæ has omnes ſimultates componere poſſent, & ad hunc ſcopum attingendum, Plenipotentiarum Tabulis muniverint: nempe ſua ſacra Cæſarea Regio-Catholica Majeſtas Dominum Baronem d'Eſſonſeca, ſua ſacra Majeſtas Chriſtianiſsima Dominum Comitem a Morville ſuum Miniſtrum ac ſtatus Secretarium & Aurei Velleris Equitem; ſua ſacra Majeſtas Britannica Dominum Horatium Walpole, itidem Celſi & Potentes Domini ſtatus Generales Fœderati Belgii Dominum Guillielmum Boreel, qui omnes poſt maturam inter ſe diſquiſitionem & communicatis invicem Plenipotentiarum Tabulis, quarum Copiæ infra tranſcriptæ reperientur, vigore earundem Plenipotentiarum ſuper ſubſequentibus Articulis Præliminaribus convenerunt,

Articulus I.

CUm ſua ſacra Cæſarea Regio-Catholica Majeſtas Commercium Oſtendanum apud nonnullos finitimos æmulationem atque etiam ſollicitudinem excitaſſe animadvertat, publicæ Europæ tranquillitatis cauſa conſentit, ut Privilegium, vulgo (Octroy) ſocietati oſtendanæ conceſſum, omneque ex Belgio Auſtriaca in Indias Commercium per ſpatium ſeptem annorum ſuſpendatur.

II. Jura aut ea, quæ vi Tractatus Trajectenſis, Badenſis, Quadruplicis Fœderis, atque etiam eorum Tractatuum & Conventionum, quæ annum 1725. præceſſerunt, & Imperatorem ac ſtatus Generales Fœderati Belgii non tangunt, a quocunque Contractantium poſſeſſa fuere, intacta remanebunt, ſi quid vero ſuper iis immutatum, vel executioni mandatum, non fuiſſe comperietur, juxta tenorem eorundem Tractatuum ac Conventionum ſtatus immutatus, aut executioni non datus in futuro Congreſſu diſcutietur & decidetur.

III. Conſequenter cuncta Commerciorum Privilegia, quibus Natio Gallica & Anglica, ſubditique ſtatuum Generalium Fœderati Belgii, antehac vigore Tractatuum cum in Europa, tum in Hiſpania, prout & in Indiis gaviſi ſunt, ad eum uſum & normam revocentur, ſecundum quam per Tractatus anno milleſimo ſeptingenteſimo vigeſimo quinto anteriores cum ſingulis conventum fuit.

IV. Principes ſeptentrionis ab eorum reſpective Confœderatis invitabuntur, requirenturque, ut ab omni via facti mutuo abſtineant, quin potius omnia media æquabilia conciliandæ mutuo inter ſe Pacificationis amplectantur.

Partes vero Contractantes ſpondent, usque dum Congreſſus inchoetur (de quo infra) in quo Partium inter-

intervenientium disfidia amicabiliter discutientur, nec directe nec indirecte quocunque sub colore aut prætextu ad ullam viam facti, processurus, quo præsens septentrionis ac Inferioris Germaniæ status turbari possit, quin serio promittant omnia se consilia inire velle, quo hostilitates, si quæ forte intercederent, sopiantur.

V. Mox a subscriptis præsentibus Articulis, hostilitates quæcunque si forte quæpiam inchoatæ fuissent, cessabunt, & respectu Hispaniæ, octiduum postquam sua Majestas Catholica hos Articulos subscriptos receperit. Navibus illis, quæ ante præfatam cessationem Ostenda in Indias vela fecerunt, & quorum nomina in Tabella quadam nomine suæ Majestatis Cæsareæ Regio-Catholicæ conficienda declarabuntur, liber tutusque ex Indiis Ostendam concedetur reditus, & si quæ forte Naves interceptæ fuissent, eæ una cum bonis ac Mercibus eisdem Impositis bona fide restituentur. Peræque tutus Navibus illis onerariis (vulgo Galliones dictis) admittetur reditus, in ea firma fiducia, Regem Catholicum intuitu oneris seu rerum ac Mercium, tam in majori quam in minori illa Classe Hispana Galliones & Flottilla contentarum, eum ipsum, quo liberioribus antea semper temporibus usus est, quod Classis Anglica non solum a Portubello, omnibusque in America ad Regem Hispaniarum pertinentibus Portubus abscedet, quam primum fieri poterit, verum & ejusdem Classis Præfectus Hozier una cum illa in Europam revertetur, quo subditi suæ Majestatis Catholicæ in Indiis ob omni ulteriori molestia & sollicitudine liberentur. Commercium ab Anglis in Americam uti de præterito, juxta Tractatus exercebitur, Pariter Classes Gallorum, Anglorum aut Batavorum, quæ forte circa littora Hispanica, vel etiam circa illa ad Imperatorem pertinentia sese detinere possent, inde omnia qua fieri potest majori celeritate, mox a tempore quo isthæc cessatio hostilitatum inchoabit, sese recipient, ut Accolæ dictorum littorum ac orarum ab omni deinceps sollicitudine ac metu tuti ac liberi sint, nihilque, dictis Navibus contra modo memoratos Portus, sive directe sive indirecte moliri licitum esto.

VI. Isthæc hostilitatum cessatio tam diu quam diu suspensio Privilegii societati Ostendanæ concessi, nimirum per septem annos durabit, ut intra hoc temporis spatium jura rationesque reciprocæ commode conciliari, generalisque Pacificatio eo solidius stabiliri possit.

VII. Si forte post subscriptionem istorum Præliminarium inter Principum Contractantium subditos, sive in Europa, sive in Indiis, turbas sub qualicunque prætextu moveri aut hostilitatis actus exerceri contingeret, ii damna a suis respective subditis perpessa communi ope reparabunt.

VIII. Secuta præcedentium Articulorum acceptatione & subscriptione, Congressus intra spatium quatuor Mensium a die subscriptionis computandorum, Aquisgrani instituetur, intra quorum decursum, jura & prætensiones Principum Contractantium, eorumque qui ad dictum Congressum invitati fuerint, examinabuntur, discutientur ac terminabuntur.

IX. Plenipotentiarii nominandi non poterunt nisi solos duos Nobiles duos Ephebos, & sex famulos seu Pedissequos in comitatu suo habere; quo promtius se ad iter parare possint, & ut omnis æmulatio, luxus ac sumtus evitentur.

X. Ceremoniale nullum observabunt, eamque normam tenebunt quæ in nupero Congressu Cameracensi observata fuit, idque ad declinandas eas difficultates, quæ circa præcedentiam oriri possent, facultate tamen protestandi cuique pro arbitrio relicta.

XI. Principes suis respective Plenipotentiariis serio demandabunt, ut omnia impedimenta seu tricas evitent, quæ protrahere vel turbare Congressum ullo modo possent.

XII. Ratificatio horum Articulorum intra spatium duorum Mensium, aut citius si fieri poterit, a die subscriptionis erga se invicem extradetur.

In quorum fidem Nos infra scripti Ministri Plenipotentiarii suæ sacræ Cæsareæ Regio-Catholicæ Majestatis Christianissimæ, suæ sacræ Regiæ Majestatis Britannicæ, & Celsorum ac Potentium Dominorum Statuum Generalium Unitarum Fœderati Belgii Provinciarum, hosce Articulos manu nostria communivimus. Actum Parisiis die ultima Mensis Maji, Anno Domini millesimo septingentesimo vigesimo septimo.

(Signatum erat)

Marcus Baro Dessonseca. (L. S.) — Le C. de Morville. (L. S.)

H. Walpole. (L. S.) — W. Boreel. (L. S.)

Plenipotentiarum Tabulæ suæ sacræ Cæsareæ Regio Catholicæ Majestatis.

NOs Carolus sextus Divina favente clementia Electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniæ, Hispaniarum, utriusque Siciliæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæque &c. Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Mantuæ, Stiriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgi, Lucemburgi, Geldriæ Wurtembergæ, superioris & Inferioris Silesiæ, Calabriæ, Princeps Sueciæ, Marchio sacri Romani Imperii, Burgoviæ, Moraviæ, superioris & Inferioris Lusatiæ, Comes Absburgi, Flandriæ Tyrolis, Ferretii, Kiburgi, Goritiæ & Namurci, Dominus Marchiæ Slavonicæ, Portus Naonis & salinarum &c. Cum a tempore non multo abhinc certæ simultates nonnullos inter Europæ Principes exortæ sint, quæ propediem in apertum Bellum erumpere minabantur, & vero inter Regem Hispaniarum, Regemque Magnæ Britanniæ actu eruperunt, iis vero amicabiliter componendis certi Articuli pro parte Christianissimi Regis ejusque Confœderatorum expositi Nobis fuerint, qui ad præparandum Congressum pro Pacificatione generali dissidentium Principum institutum prævie, seu præliminaliter subscribi ac signari debeant; hinc est quod Magnifico nostro & sacri Romani Imperii fideli dilecto N. Baroni d'Effonseca potestatem plenam fecerimus, prout hisce facimus, ut præfatos Articulos præliminares cum Plenipotentiariis Ministris intervenientium Principum, nomine nostro, tanquam Minister noster Plenipotentiarius subscribat & signet; Verbo Cæsareo, Regio, & Archiducali, promittentes, Nos

eos a præfato Plenipotentiario Noſtro ita ſubſcriptos & ſignatos Articulos intra tempus conventum approbaturos & ratificaturos eſſe. In quorum fidem ac robur præſentes manu noſtra ſubſcriptas, Sigillo noſtro Imperatorio, Regio, Archiducali firmari juſſimus. Datum in Civitate Noſtra Viennæ die duodecima Aprilis anno milleſimo ſeptingenteſimo vigeſimoſeptimo, Regnorum Noſtrorum Romani decimo ſexto, Hiſpaniarum 24, Hungarici vero & Bohemici itidem 16.

Carolus.

Philippus Lud. C. A Sinzendorff.
Ad mandatum ſacræ Cæſareæ Regiæque Catholicæ Majeſtatis Proprium.
Joannes Georgius de Buol.

Plein pouvoir de Sa Majeſté Trés-Chrétienne.

LOUïs par la grace de Dieu Roi de France & de Navarre ; à tous ceux qui ces preſentes verront, Salut. Comme il s' eſt élevé depuis quelque tems des differends, qui ont déja donné lieu à pluſieurs hoſtilitez entre quelques Puiſſances, & qui auroient pu cauſer un embraſement general dans l' Europe, s' il n'y étoit pourvû ſans retardement ; ainſi que Nous & Nôtre trés-cher & trés-aimé Frere, le Roi de la grande-Bretagne & Leurs Hautes Puiſſances, Nos trés-chers & grands Amis les Etats Généraux des Provinces-Unies Païs-Bas, le deſirons avec un égal empreſſement ; Nous avons voulu entrer dans tous les moyens propres à raffermir entierement la Tranquillité générale, & Nous confians en la capacité, experience, zéle & fidelité pour Notre ſervice de Notre amé & feal le Sr. Fleuriau, Comte de Morville, Notre Miniſtre & Secretaire d' Etat des affaires Etrangeres, Chevalier de la Toiſon d' Or. Pour ces cauſes & autres bonnes conſiderations à ce Nous mouvans, Nous avons commis, ordonné & deputé, & par ces preſentes ſignées de Notre main, commettons, ordonnons & deputons ledit Sr. Comte de Morville, & lui avons donné & donnons Plein-pouvoir, Commiſſion & Mandement ſpecial, pour conjointement avec les Miniſtres de Notre dit Frere le Roi de la Grande-Bretagne & des Seigneurs Etats Généraux des Provinces-Unies des Païs-Bas, convenir en Notre nom, en qualité de Notre Miniſtre Plenipotentiaire avec les Miniſtres Plenipotentiaires de notre trés-cher & trés-aimé Frére, l' Empereur des Romains, & de Notre trés-cher & tres-aimé Frere & Oncle le Roi d' Eſpagne, pareillement munis de Plein-pouvoirs en bonne forme, arrêter, conclure, & ſigner avec leſdits Miniſtres enſemble ou ſeparement tels Traitez, Articles & Conventions, que ledit Sr. Comte de Morville aviſera bon être, voulant qu'il agiſſe en cette occaſion avec la même autorité que Nous ferions & pourrions faire, ſi Nous y étions preſens en perſonne, encore qu'il y ait quelque choſe qui requît un Mandement plus ſpecial, non contenu en leſdits Préſens, promettant en foi, & parole de Roi d' avoir agréable, tenir ferme & ſtable, accomplir & executer ponctuellement tout ce que ledit Sr. Comte de Morville aura ſtipulé, promis & ſigné, en vertu du preſent Pouvoir, ſans jamais y contrevenir, ni permettre qu'il y ſoit contrevenu, pour quelque cauſe, ou ſous quelque autre pretexte que ce puiſſe être, comme auſſi d'en faire expedier Nos Lettres de Ratification en bonne forme pour être échangées dans le tems dont on ſera convenu : cat tel eſt notre plaiſir : En témoin de quoi Nous avons fait mettre notre ſcel à ces Préſentes. Donné à Verſailles le 14. Mai l' an de grace 1727, & de Notre Regne le 12. Signé LOUIS. Et plus bas, par le Roi, *Le Blanc.*

Plenipotentiarum Tabulæ ſuæ ſacræ Majeſtatis Britannicæ.

GEORGIUS REX.

GEorgius Dei gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Rex, Fidei Defenſor, Dux Brunſvicenſi & Luneburgi, Sacri Romani Imperii Archi Theſaurarius & Princeps Elector, &c. Omnibus & ſingulis ad quos præſentes hæ Literæ pervenerint, ſalutem ! Quandoquidem ardentiſſimo flagrantes deſiderio, Pacem & Tranquillitatem totius Europæ communem reſtituendi conſervandique, & Bellorum flammas jam erumpentes, & latius in dies ſeſe ſparſuras, exſtinguendi, Virum quemdam eo negotio parem nominare, atque auctoritate ſufficienti inſtruere duxerimus, qui cum Miniſtris ex parte Principum Rerumque Publicarum, quorum intereſſe poterit, ad opus adeo ſalutare & neceſſarium deputatis & inſtructis conferre & Tractatus aliave Inſtrumenta conficere poſſit ; Sciatis igitur, quod Nos fide, induſtria & in rebus magni momenti tractandis uſu & perſpicacia fidelis & dilecti nobis Horatii Walpole, Armigeri, plurimum confiſi, eundem nominavimus, fecimus & conſtituimus, quemadmodum per præſentes nominamus, facimus, & conſtituimus Noſtrum verum, certum & indubitatum Commiſſarium, Procuratorem & Plenipotentiarium ; dantes & concedentes eidem omnem & omnimodam poteſtatem, facultatem, auctoritatemque ; nec non Mandatum generale pariter ac ſpeciale (ita tamen ut generale ſpeciali non deroget neque contra) cum Miniſtris quibusvis, a quocumque Principe vel Republica auctoritate ſufficienti inſtructis, congrediendi, colloquendique, ac Tractatus, Conventiones, ſeu Pacta conventa, Articulos ſive ſecretos, ſive ſeparatos, atque Inſtrumenta demum quæcumque, quæ ad conſilium ſcopumque ſupra memoratum facilius efficaciusque aſſequendum facere poſſint, pertractandi, peragendi, concludendi, conficiendique, atque ea omnia, quæ ita peracta & concluſa fuerint, pro nobis & noſtro nomine ſignandi, eademque mutuo tradendi, recipiendique ac generaliter ea omnia præſtandi, perficiendique, quæ quovis modo neceſſaria ad finem ſalutarem ſupra dictum attingendum, vel quomodolibet opportuna eſſe judicaverit, tam amplis modo & forma ac vi effectuq; pari ac Nos ipſi, ſi intereſſemus, facere ac præſtare poſſemus; ſpondentes ac in Verbo Regio promittentes, Nos omnia & ſingula quæcumque a dicto Noſtro Commiſſario, Procuratore & Plenipotentiario, vi præſentium transigi, concludi & ſignari contigerint, grata, rata & accepta, iis

pro-

prorſus modo & forma, quibus conventa fuerint, habituros.

In quorum omnium majorem fidem & robur præſentibus manu noſtra Regia ſignatis, Magnum noſtrum Magnæ Britanniæ Sigillum appendi juſſimus; quæ dabantur in Palatio noſtro Divi Jacobi 25. die Menſis Aprilis, anno Dom. 1727. Regnique noſtri 13.

Plein pouvoir des Etats Généraux des Provinces-Unies des Pais-Bas.

LEs Etats Généraux des Provinces-Unies des Païs-Bas, A tous ceux qui ces préſentes verront Salut. Comme Nous n' avons rien plus à coeur, que la conſervation de la Paix & de la Tranquillité publique, ne ſouhaitant rien avec plus d' empreſſement, ſi non que les differends, qui agitent préſentement l'Europe, & qui la menacent d' une Guerre prochaine, puiſſent être aſſoupies par une bonne & prompte conciliation & qu' à cet effet on puiſſe convenir au plûtôt de quelques Préliminaires pour poſer le fondement à une Négociation ulterieure dans un Congrés général, ou ces differends pourront être diſcutez plus amplement & comme Nous connoiſſons les mêmes ſentimens pacifiques dans Leurs Majeſtez Trés-Chrêtienne & Britannique Nos Alliez, & que Nous ne doutons point, que Sa Majeſté Imperiale, & Sa Majeſté le Roi d' Eſpagne ne ſoient auſſi portez à entrer dans toutes les voyes, qui pourront conduire à prevenir la Guerre & à conſerver la Paix, ſi eſt ce que Nous ſians entierement à la prudence, fidelité & experience du Sr. Guillaume Boreel, Nous l'avons nommé, élu & conſtitué, le nommons, l' éliſons, & conſtituons Notre Plenipotentiaire, lui donnant par ces preſentes Pleinpouvoir & Mandement tant général que ſpecial, pour que conjointement avec les Plenipotentiaires de Leurs Majeſtez Trés-Chrétienne & Britannique, il puiſſe conferer & traiter avec celui ou ceux qui aura pareillement Pleinpouvoir de Sa Majeſté Imperiale, & de Sa Majeſté le Roi d' Eſpagne ſur les Articles preliminaires qu' on jugera convenables pour préparer un chemin à un Congrés & à une conciliation générale, d'en convenir, d' arrêter, conclure & ſigner tous les Articles dont on ſera convenu, d' en paſſer les Inſtrumens néceſſaires, & de faire à cet égard tout ce que Nous pourrions faire, ſi Nous étions; promettans ſincerement & de bonne foi, que Nous aurons pour agréable ferme & ſtable tout ce que ledit Sr. Guillaume Boreel en vertu de ce Notre Pouvoir, aura négocié, arrêté, conclu & ſigné, & que Nous paſſerons là-deſſus Nos Actes d' Approbation & de Ratification en bonne & duë forme. En foi de quoi Nous avons fait munir ces préſentes de notre grand ſceau, les ſigner par le Preſident de notre Aſſamblée, & les ſouſſigner par notre Greffier. A la Haye le 6. May 1727. (Etoit ſigné) A Velters ut. Plus bas, par Ordonnance des ſusdits Seigneurs Etats Généraux.

(Signé.) *F. Fagel.*

CLXVII.

Vergleich zwiſchen Kayſer Carolo VI. **an einem; dann König** Georgio **dem II. von Groß-Brittannien, und denen Herren** General-**Staaten der vereinigten Niederlande am andern Theile, die Herſtellung des Ruheſtandes in Europa betreffend,** d. d. 16. Mart. An. 1731. **nebſt beygefügten 2.** Declarationen de eod. dato.

In Nomine Sanctiſſimæ ac individuæ Trinitatis Amen!

NOtum ſit omnibus ac ſingulis, quorum intereſt, aut quomodocunque intereſſe poteſt. Poſtquam Sereniſſimus ac Potentiſſimus Princeps, CAROLUS VI. Romanorum Imperator, Hiſpaniarum, utriusque Siciliæ, Ungariæ, Bohemiæ Rex, Archidux Auſtriæ &c. &c. Tum Sereniſſimus ac Potentiſſimus Princeps ac Dominus, GEORGIUS Secundus, Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hyberniæ Rex, nec non Celſi ac Potentes Domini Status Generales unitarum Fœderati Belgii Provinciarum, conſiderato incerto dubioque rerum, qui nunc eſt, in Europa, ſtatu, mature perpenderunt media, quibus non modo mala ex gliſcentibus in dies magis magisque ſimultatibus jamjam eruptura anteverterentur, ſed & publica tranquillitas modo, quantum fieri poteſt, ſtabili ac perennaturo facilique una ac prompta ratione firmaretur, præfatæ Suæ Majeſtates ac præfati Ordines generales, propenſo penitus ſtudio ducti opus tam ſalutare promovendi perficiendique, e re eſſe judicaverunt de certis quibusdam conditionibus generalibus inter ſe convenire, quæ baſis loco inſervirent, juxta quam diſſentientium præcipuorum in Europa Principum animi conciliandi & controverſiæ, quæ inter eosdem non absque publicæ tranquillitatis periculo quam maxime jam vigent, componendæ forent.

Hunc itaque in finem Sacra Sua Majeſtas Cæſarea & Catholica Celſiſſimum Principem ac Dominum Eugenium, Sabaudiæ & Pedemontium Principem &c. nec non Illuſtriſſimum & Excellentiſſimum Dominum, Philippum Ludovicum S. R. I. Theſaurarium, Hæreditarium Comitem a Sinzendorff &c. ac Excellentiſſimum & Illuſtriſſimum Dominum, Gundaccarum Thomam S. R. I. Comitem de Staremberg in Schaumburg & Waſſenberg &c. Sacra vero: Regia Majeſtas Britannica Dominum Thomam Roubenſon, armigerum, in Comitiis Parlamenti Magnæ Britanniæ Senatorem, & Miniſtrum Suum apud prædictam Majeſtatem Suam Cæſaream & Catholicam, tum Celſi & Potentes Domini Status unitarum Fœderati Belgii Provinciarum - - plena poteſtate muniverunt, qui collatis inter ſe conſiliis, & commutatis prius Plenipotentiarum Tabulis in ſequentes Articulos & Conditiones convenerunt.

Art. I.

SIt, maneatque inter S. C. C. Majeſtatem, S. Regiam Majeſtatem Magnæ Britanniæ, ac utriusque Hæredes & Succeſſores. nec non Celſos & Potentes Dominos Status Generales Fœderati Belgii firma, ſincera & inviolabilis amici-

tia pro mutuis commodis Provinciarum ac subditorum ad unumquemque ex Principibus contrahentibus spectantium ita stabilita, ut singuli contrahentes Ditiones & subditos aliorum tueri, nec non Pacem manutenere, atque reliquorum contrahentium commoda ceu sua promovere, damna vero & injurias cujuscunque generis prævenire & avertere teneantur, idque juxta tenorem præcedentium pacis, amicitiæ ac fœderis Tractatuum ac Conventionum, qui omnes & singuli Tractatus ac Conventiones, exceptis solummodo iis Articulis, Clausulis aut Conditionibus, quibus per præsentem Tractatum derogare e re visum est, plenum suum in omnibus ac per omnia robur ac vim obtineant, censeanturque vigore præsentis Tractatus renovati ac confirmati, atque insuper Partes contrahentes ad mutuam tuitionem se, uti vocant, guarantiam omnium Regnorum, Ditionum ac Terrarum ab una quaque earundem possessarum, tum etiam Jurium ac immunitatum, quibus una quæque gaudet, aut gaudere debet, disertim sese vigore hujus Articuli obstrinxerunt, ita quidem, ut mutuo declararint, ac sibimet invicem spoponderint, quod omnibus viribus sese sint opposituræ constantibus omnium ac singulorum, qui forsan præter spem vel ullum ex contrahentibus, vel eorundem Successores ac hæredes in quieta possessione illorum Regnorum, Ditionum, Provinciarum, Terrarum, Jurium aut Immunitatum turbare vellent, quibus unaquæque contrahentium pars tempore concluſi præsentis Tractatus gaudet, aut gaudere deberet.

Art. II. Quandoquidem nomine Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestatis sæpius expositum fuit, haud diu publicam tranquillitatem vigere & constare, nec securam pro Conservando duraturo in Europa æquilibrio rationem excogitari posse, nisi sibi generalis tuitio, Sponsio ac evictio, seu, uti vulgo vocant, guarantia illius succedendi ordinis præstetur, qui juxta declarationem Anno 1713. emanatam in Serenissima Domo Austriaca obtinet, Sacra Regia Majestas Britanniæ & Celsi ac Potentes Ordines generales unitarum Fœderati Belgii Provinciarum tam eo studio ducti, quo in tranquillitatem publicam tuendam, & æquilibrium conservandum in Europa feruntur, quam intuitu Conditionum, quæ utrique huic Scopo maxime inservientes in subsequentibus Articulis dispositæ reperiuntur, vigore præsentis Articuli guarantiam modo dicti succedendi ordinis generalem in se suscipiunt, ac quoties opus fuerit, contra quoscunque præstandam spondent, promittentes proinde, quo fieri potest, meliore ac firmiore modo, quod omnibus viribus suis tueri, manutenere, ac, uti vocant, garantigiare velint ac debeant contra quoscunque, quoties opus fuerit, illum succedendi ordinem, quem sua Majestas Cæsarea in forma perpetui indivisibilis Fidei Commissi primogenituræ affecti pro universis Suæ Majestatis utriusque Sexus hæredibus Instrumento solenni die 19. Aprilis 1713. *pro ut hujus Instrumenti copia ad finem Tractatus adjuncta reperitur*, declaravit ac stabilivit, quinque subinde ab ordinibus & statibus universorum Regnorum, Archiducatuum, Ducatuum, Principatuum, Provinciarum, ac Ditionum ad Serenissimam Domum Austriacam Jure hæreditario spectantium communi omnium voto susceptus, ac grato submissoque animo agnitus, atque in vim Legis pragmaticæ perpetuo valituræ in publicum monumentum relatus fuit. Et quemadmodum juxta hanc succedendi normam & ordinem eum in casum, ubi annuente Divina misericordia mascula proles a Sua Majestate Cæsarea Catholica descendens extabit, primogenitus Filiorum Suorum, aut hoc præmortuo, hujus primogeniti primogenitus, nulla autem de sua Cæsarea Catholica Majestate prole mascula extante, primogenita Filiarum Suarum Serenissimarum Austriæ Archiducum, ordine ac jure primogenituræ indivisibilis nunquam non observato, succedere eidem debet in omnibus Regnis, Provinciis ac Ditionibus, quas actu Sua Cæsarea Catholica Majestas possidet, absque eo, quod unquam seu favore illorum aut illarum, qui vel quæ de secunda, tertia, vel ulteriore linea aut gradu sunt, aut alias quacunque demum de causa divisioni ulli, aut separationi locus sit, hoc ipso quoque ordine ac jure primogenituræ indivisibilis in omnibus reliquis casibus pariter obtinente, ac perpetuis in omne ævum temporibus observandum, qui vel in Linea masculina Suæ Cæsareæ Majestatis, si Divinum Numen mascula prole eandem bearet, vel extincta Linea Masculina in linea Ejusdem Fœminea evenire, vel denique alias, quoties de Successione in Regna, Provincias ac Ditiones hæreditarias Serenissimæ Domus Austriacæ quæstio enascereturr, obtingere possent, ita ut Sua Sacra Regia Britannica Majestas ac Celsi & potentes Dni. Status Generales fœderati Belgii promittant, ac sese obstringant, quod Illum vel Illam, qui vel quæ juxta normam & ordinem hactenus recensitum in Regna, Provincias ac Ditiones, quas Sua Majestas Cæsarea actu possidet, succedere debent, in iisdem manutenere, ac contra quoscunque, qui forsan turbare hanc possessionem ullatenus præsumerent, perpetuo tutari velint, ac teneantur.

Art. III. Cumque Sacræ Cæsareæ Majestati Catholicæ nomine Sacræ Regiæ Majestatis Britannicæ, & Celsorum ac Potentium ordinum Generalium Fœderati Belgii amicissimis verbis expositum sæpius fuerit, non esse certius medium, exoptatam tamdiu publicam tranquillitatem, quo fieri potest promptiore modo stabiliendi, quam si per immediatam introductionem sex Millium Hispanorum militum in munita Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ loca destinata Serenissimo Infanti Don Carlos in modo dictos Ducatus Successio magis adhuc firmaretur, præfata Sua Majestas Cæsarea Catholica quo & ipsa pacifica Suæ Majestatis Britanniæ & Celsorum ac Potentium Ordinum generalium Fœderati Belgii Consilia ac vota promoveret, sua ex parte nulla prorsus ratione obsistet, prædictorum 6000. Hispanorum militum pacatæ introductioni in munita Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ Ducatuum loca juxta Sponsiones a dicta Serenissima Majestate Britannica atque ordinibus generalibus

ralibus desuper initas. Cum vero hunc in finem Sua Majestas Cæsarea Catholica Imperii quoque consensum necessarium censeat, simul Eadem promittit, quod omnem operam adhibere velit, quo consensus iste, intra duorum mensium Spatium, aut citius, si fieri potest, obtineatur, atque ut promptius obviam eatur malis publicæ quieti imminentibus, spondet præterea Sua Cæsarea Catholica Majestas, quod statim, post commutatas invicem Ratihabitionum tabulas, Consensum a se, qua Imperii Capite, præfatæ pacatæ introductioni præbitum, tum magnæ Hetruriæ Ducis, tum Parmensi Ministro in Aula sua commorantibus, alibive, ubi conveniens visum fuerit, notum facturum sit. Nec minus sæpe supra fata Sua Majestas Cæsarea Catholica promittit ac spondet, tam longe a se abesse mentem, vel directe vel indirecte admissioni præsidiarii Hispani militis in ante dicta loca impedimentum ullum suscitandi, aut afferendi, ut potius officia & authoritatem suam interpositura sit, quo enascente præter spem obstaculo, aut contradictione, quidquid ante memoratæ admissioni obesse posset, amoveatur, atque adeo 6000. Hispanorum militum tranquille & sine mora in munita magni Hetruriæ Ducatus in Parmæ Placentiæque Ducatuum loca, quo antea dictum est, modo introduci queant.

Art. IV. Sint proinde, maneantque articuli hi, de quibus irrevocabili Partium Contrahentium Consensu, hoc modo conventum est, ita firmiter & reciproce stabiles, penitusque decisi, ut neque in iis, quæ absque mora, & statim post Ratihabitionum Tabulas invicem commutatas, effectui danda sunt, neque in iis, quæ in omne ævum inconcussa permanere debent, Partibus contrahentibus recedere ab iisdem liceat.

Art. V. Cum pro assequendo Scopo, quem Partes, præsentem Tractatum contrahentes, attingere intendunt, necessarium visum sit, ut cuncta disfidiorum ac dissensionum Semina radicitus evellantur, atque adeo pristinus ille amicitiæ nexus, qui modo memoratas Partes Contrahentes invicem ligaverat, non tantum renovetur, sed & indies arctius augeatur, hinc est, quod Sacra Cæsarea Catholica Majestas promittit, ac sese vigore præsentis articuli obstringit, quod cessare illico penitus & in perpetuum debeat omne ex Belgio Austriaco ac ex aliis Ditionibus, quæ tempore Caroli II. Hispaniarum Regis Catholici sub Hispaniæ Ditioni erant, in Indias Orientales, Commercium & navigatio, & quod bona fide effectui sit datura, vel Ostendana Societas, vel quisquis alius, seu in Belgio Austriaco, seu in Ditionibus, quæ, uti dictum est, tempore Caroli II. Regis quondam Catholici sub Hispana Dominatione erant, existens huic in perpetuum stabilitæ normæ directe vel indirecte contraveniant, duobus tantum navibus exceptis, quæ non nisi unica adhuc vice ex Ostendano Portu Cursum suum in Indias Orientales dirigere, & inde Ostendam mercibus onustæ revertere, ibidemque ex libitu asportatas ex Indiis merces venales exponere poterunt. Et Sacra Regia Majestas Magnæ Britanniæ Celsique ac Potentes Status Generales Fœderati Belgii sua quoque ex parte promittunt, seseque obstringunt, quod, nulla interposita mora, super Commercio & modo vectigalium, vulgo Tariff nuncupato novum Tractatum, in quantum ad Belgium Austriacum attinet, ad mentem Articuli 26. Tractatus, cui a Limitibus nomen inditum fuit, vulgo Barriére, cum Sacra Cæsarea Catholica Majestate inire velint. Quem quidem in finem statim nominandi erunt a Partibus Contrahentibus Commissarii, qui intra Spatium duorum mensium a die subscripti Tractatus computandum, Antwerpiæ sese congregare, ac tum super iis, quæ plenariam executionem ante memorati Tractatus, cui a Limitibus nomen inditum, quique Antwerpiæ die $\frac{6}{17}$ Novembris Anno 1717. conclusus fuit, tum posterioris Conventionis Hagæ Comitum die $\frac{11}{22}$ Decembris 1718. subscriptæ concernunt, convenire, tum vero speciatim novum, uti dictum est, super Commercio & modo vectigalium, in quantum ad Belgium Austriacum attinet, tractatum ad mentem ante memorati Articuli 26. inire debent. Conventumque insuper, ac solenni stipulatione cautum est, quod cuncta ea, quæ Commissariis Antwerpiæ congregandis demandare e re visum fuit, quam citissime fieri poterit, ex æquo & bono ad finem penitus perducenda sint, ita quidem, ut non tardius, quam ad summum intra duorum annorum Spatium ultima operi manus admovenda veniat.

Art. VI. Cum reliquorum Capitum examen ac discusio, quæ inter ipsas partes pacisentes, seu aliquem ex earundem fœderatis dirimenda restant, plus temporis consumptura sit, quam ancipiti hoc rerum statu expediat, quo moræ omnes, quæ bono communi detrimenti nimium allaturæ forent, præcidantur, conventum concordatumque est, ut invicem declaretur, quod Tractatus omnes conventionesque ab unaquaque partium dictarum pacisentium cum Principibus aliis statibusque initæ, uti sunt, subsistere possint, in quantum scilicet rei alicui haud adversantur, quæ per Tractatum hunc præsentem constituta est, quodque controversiæ seu inter dictas partes pacisentes, seu quemlibet ex earum fœderatis amice quamprimum dirimendæ, atque interea a Partibus contrahentibus eo allaborandum sit, ut nemo ex iis, quorum res in controversia sunt, pro iisdem vindicandis vi uti possit.

Art. VII. Sua autem Majestas C. C. quo subditis Magnæ Britanniæ Regis & Dominorum Ordinum Generalium de ipsorum Commercio in Regno Siciliæ exercendo nullus dubii locus superfit, jam nunc declarare voluit, illos eodem modo, & ad eandem normam habitum iri, ut habiti sunt, aut haberi debuerunt tempore Hispaniarum Regis Caroli 2di, inclytæ memoriæ, ac prout gens amicissima haberi consuevit.

Art. VIII. Includentur huic Tractatui Pacificationes omnes illæ, quæ post permutationem Tabularum ratihabitionis intra sex Menses, ab una vel altera parte ex communi consensu nominabuntur.

Art. IX. Approbabitur & ratihabebitur præsens Tractatus a Sua C. C. Majestate, Magnæ Britan-

niæ Rege, & a Celsis ac potentibus Dominis Statibus Generalibus uniti Belgii, & ratihabitionum Tabulæ intra spatium septimanarum Viennæ invicem extradentur & commutabuntur. In quorum fidem roburque tam Cæsarei Commissarii tanquam Legati Plenipotentiarii extraordinarii, quam Regis Magnæ Britanniæ Minister, plena pariter facultate munitus Tabulas has propriis manibus subscripserunt, & sigillis suis muniverunt.

Acta hæc sunt Viennæ Austriæ, 16. die mensis Martii Anno Domini 1731.

Declaratio super Parmensi Successione.

NE inopina mors Sereniſſimi Principis, Antonii Farnesii, dum viveret Parmæ & Placentiæ Ducis, quæ in id ipsum tempus, quo de concludendo præsenti Tractatu agebatur, incidit, ejusdem conclusioni moram aut obstaculum afferret, Sua Majestas Cæsarea Catholica vigore hujus Instrumenti declarat, ac sese obstringit, quod illo in casu, quo spes de graviditate Sereniſſimæ Ducis viduæ præfati Sereniſſimi Ducis Antonii, dum viveret, conjugis concepta haud evanesceret, ac dicta Dux prolem masculam in lucem ederet, cuncta ea, quæ de introducendo in Parmæ & Placentiæ munita loca præsidiario Hispano milite, tum articulo 3tio Tractatus hodierna die concluſi, tum declarationis Instrumento desuper dato sancita sunt, locum obtinere debeant, ac si mors ista inopina haud contigisset; quod si vero vel evanesceret spes de graviditate prædictæ Ducis viduæ concepta, vel posthumum illa in lucem non ederet, tum antefata Sua Majestas Cæsarea declarat, ac sese obstringit, quod loco introducendi in munita Parmæ ac Placentiæ loca præsidiarii Hispani Militis Ipse Sereniſſimus Hispaniarum Infans Carolus juxta normam, de qua Imperii accedente consensu cum Hispana Aula convenerat, literasque Investituræ eventualis, quarum tenor in omnibus articulis, clausulis ac conditionibus pro repetito ac confirmato habendus est, in possessionem præfatorum Ducatuum mittendus sit, ita tamen, ut prius tam dictus Hispaniarum Infans, quam Hispana Aula iis faciat satis, quæ Tractatus anteriores, quorum Imperator, accedente Imperii consensu, pars contrahens extitit, requirunt.

Cumque post mortem ante memorati Ducis Antonii Farnesii miles Cæsareus in munita Parmæ & Placentiæ loca introductus sit, non ea mente, ut obstaculum afferretur successioni eventuali, prout illa Serenisſimo Infanti Carolo per Tractatum Londinensem, vulgo fœdus quadruplex nuncupatum, destinata fuerat, sed ut anteverterentur, quæcunque Italiæ tranquillitatem turbare poterant, consilia, Sacra Majestas C C. quietem publicam juxta pacifica sua vota Tractatu hodierna die concluso, in quantum fieri potuit, stabilitam firmatamque cernens denuo declarat, quod immittendo copias suas in munita Parmæ & Placentiæ loca non alia sibi mens fuerit, quam ut quantum penes ipsam erat, Successionem Serenisſimi Infantis Don Carlos, prout illa Tractatu Londinensi Eidem destinata fuit, magis suffulciret, quodque tantum absit, ut vel prædictæ Successioni, si forsan proles mascula Farnesia penitus foret extincta, obsistere, vel etiam Introductioni præsidiarii Hispani militis, si forsan Dux vidua Posthumum in lucem non ederet, opponere se velit, quod potius declaret & promittat, proprio jussu copias suas inde educendas fore, seu ut Ipse Infans Carolus in possessionem sæpe memoratorum Ducatuum, juxta tenorem Literarum Investituræ eventualis, mittatur, seu ut introduci ibidem pacate, & nemine obsistente, Hispana præsidia queant, quæ ipsa præsidia non aliter inservire debebunt, quam ut certior de executione promissæ sibi successionis in eum casum, quo proles mascula Farnesia penitus erit extincta, Infans Carolus reddatur. Præsens hæc declaratio eandem vim & robur habeat, ac si Tractatui hodierna die concluso verbotenus esset inserta, atque eodem modo, & intra idem temporis spatium, quo ipse Tractatus ratihabebitur, & ratihabitionum Tabulæ invicem extradentur. In quorum fidem nos infra scripti vigore Plenipotentiarum hodie invicem exhibitarum hanc declarationem subscripsimus, & sigillis nostris communivimus. Actum Viennæ die 16. Martii Anno Domini 1731.

Declaratio super præsidiis Hispanis in munita Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ loca introducendis.

CUm S. S. C. C. Majestas, antequam sua ex parte consensum præberet iis, quæ Articulo 3tio Tractatus hodierna die concluſi de immediata introductione præsidiarii Hispani militis in munita Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ loca disposita sunt, super vero scopo & objecto sponsionum, quæ desuper in Tractatu Hispalensi, partim 9na partim 21ma Novembris die Anno 1729. subscripto continentur, secura omnino reddi voluerit, S. S. Regia Magnæ Brittanniæ Majestas & Celsi ac Potentes Status Generales Fœderati Belgii non tantum sponsiones istas, prout hic annexæ reperiuntur, S. C. C. Majestati bona fide exhibuerunt, verum etiam firmisime asseverare haud dubitarunt, non fuisse sibi, cum de introducendo in munita Hetruriæ, Parmæ ac Placentiæ Loca, Hispano præsidiario milite convenerint, mentem, ulla in re ab iis recedere, quæ Articulo 5to fœderis quadruplicis Londini die $\frac{22}{12}$. Julii 1718. concluſi tum de Cæsareis ac Imperii Juribus, tum pro securitate Regnorum ac Ditionum, quas sua Cæsarea Majestas in Italia actu possidet, tum denique pro conservanda quiete ac dignitate eorum, quæ tunc erant, prædictorum Ducatuum legitimorum Possessorum sancita reperiuntur. Quapropter Sua Regia Magnæ Britanniæ Majestas & Celsi ac Potentes Domini Status Generales Fœderati Belgii declararunt, prout declarant, & prompti paratique sunt, ad dandas, prout vigore præsentis Instrumenti declarant Suæ Cæsareæ Catholicæ Majestati tam super rerum Capitibus, superius recensitis, quam super omnibus iis quæ ulterius adhuc prædicto Articulo V. Fœderis quadruplicis nuncupati continentur, sponsiones, evictiones, seu, uti vulgo vocant, garantias, quantum desiderari poterunt, validas ac solennes.

Præsens declaratio eandem vim & robur habeat ac si in forma Articuli Tractatui hodierna die concluso Verbotenus esset inserta, atque eodem modo, & intra idem temporis spatium, quo ipse

Tracta-

Tractatus ratihabebitur, & ratihabitionum Tabulæ invicem extradentur.

In quorum Fidem nos infra scripti, vigore Plenipotentiarum hodie invicem exhibitarum, hanc declarationem subscripsimus, & Sigillis nostris communivimus. Actum Viennæ, die 16. Martii Anno Domini 1731.

CLXIIX.

Tractat, vermittelst dessen König Philippus V. **in Spanien dem am** 16. Mart. 1731. **zu Wien zwischen Kayser** Carolo VI. **an einem; dann König** Georgio II. **von Groß-Britannien, und denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande am andern Theile getroffenen Vergleiche beygetreten, und wodurch die** Succession **des** Don Carlos **in die** Florentin-Parmesan- **und** Placentinische **Lande** reguliret **worden,** d. d. 22. Julii Anno 1731. **nebst beygefügten** Separat- **und** Secret-Articuln.

In Nomine Sanctissimæ, ac Individuæ Trinitatis Amen.

NOtum sit omnibus ac singulis, quorum interest, aut quomodocunque interesse potest. Postquam super introductione præsidiarii Hispani Militis, cui loco Militis neutrarum Partium, de quo in Quadruplice Fœdere convenerat, custodiam munitorum Hetruriæ, Parmæ, & Placentiæ locorum Sua Majestas Catholica committi desideraverat, varii motus non absque publicæ tranquillitatis periculo exorti sint, Sua Majestas Cæsarea Catholica, & Sua Majestas Regio-Britannica prævertendis malis, quæ inde eruptura timebantur, Articulo Tertio Tractatus die decima sexta Martii præsentis Anni Viennæ concluſi signatique, atque duabus Declarationibus eo pertinentibus ita de super convenerunt, sicuti ex tenore hujus Articuli atque Prædictarum Declarationum uberius elucescit: qui quidem tenor de verbo ad verbum ita sese habet.

ARTICULUS III.

Tractatus Die 16. Martii 1731. concluſi.

CUmque Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestati nomine Sacræ Regiæ Majestatis Britannicæ, & Celsorum ac Potentium Ordinum Generalium Fœderati Belgii amicissimis verbis expositum sæpius fuerit, non esse certius medium, exoptatam tam diu publicam tranquillitatem, quo fieri potest, promptiore modo stabiliendi, quam si per immediatam introductionem sex millium Hispanorum militum in munita Hetruriæ, Parmæ, & Placentiæ loca destinata Serenissimo Infanti Don Carlos in modo dictos Ducatus successio magis adhuc firmetur; præfata Sua Majestas Cæsarea Catholica, quo & ipsa pacifica Sua Majestatis Britannicæ, & Celsorum ac potentium Ordinum Generalium Fœderati Belgii Consilia ac vota promoveret, sua ex parte nulla prorsus ratione obsistet, prædictorum sex millium Hispanorum Militum pacatæ introductioni in munita Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ Ducatuum loca juxta sponsiones a dicta Sua Majestate Britannica atque Ordinibus Generalibus desuper initas. Cum vero hunc in finem Sua Majestas Cæsarea Catholica Imperii quoque Consensum necessarium censeat, simul Eadem promittit, quod omnem operam adhibere velit, quo Consensus iste intra duorum Mensium Spatium, aut citius si fieri poterit, obtineatur. Atque ut promptius obviam eatur malis, publicæ quieti imminentibus, spondet præterea Sua Majestas Cæsarea Catholica, quod statim post commutatas invicem Ratihabitionum Tabulas consensum a se qua Imperii Capite præfatæ pacatæ introductioni præbitum, tum Magni Hetruriæ Ducis, tum Parmensi Ministro, in Aula sua commorantibus, alibive, ubi conveniens visum fuerit, notum factura sit. Nec minus sæpefata Sua Majestas Cæsarea Catholica promittit, ac spondet, tam longe a se abesse mentem, vel directe vel indirecte admissioni præsidiarii Hispani Militis in antedicta loca impedimentum ullum suscitandi, aut afferendi, ut potius officia & Auctoritatem suam interpositura sit, quo enascente præter spem obstaculo aut contradictione, quicquid antememoratæ admissioni obesse posset, amoveatur, atque adeo sex millia Hispanorum Militum tranquille & sine mora in munita Magni Hetruriæ Ducatus, tum Parmæ, Placentiæque Ducatuum loca, quo antea dictum est, modo introduci queant.

Declaratio super Parmensi Succesione.

NE inopinata mors Serenissimi Principis Antonii Farnesii, dum viveret, Parmæ & Placentiæ Ducis, quæ in id ipsum tempus, quo de concludendo præsenti Tractatu agebatur, incidit, ejusdem concluſioni moram aut obstaculum afferret, Sua Majestas Cæsarea Catholica vigore hujus Instrumenti declarat, ac sese obstringit, quod illo in casu, quo spes de graviditate Serenissimæ Ducis Viduæ, præfati Serenissimi Ducis Antonii, dum viveret, Conjugis concepta haud evanesceret, ac dicta Vidua prolem masculam in lucem ederet, cuncta ea, quæ de introducendo in Parmæ & Placentiæ munita loca præsidiario Hispano Milite, cum Articulo Tertio Tractatus hodierna Die concluſi, tum Declarationis Instrumento desuper dato sancita sunt, æque locum obtinere debeant, ac si mors ista inopina haud contigisset.

Quod si vero vel evanesceret spes de graviditate prædictæ Ducis Viduæ concepta, vel posthumum illa in lucem ederet, tum antefata Sua Majestas Cæsarea declarat, ac sese obstringit, quod loco introducendi in munita Parmæ & Placentiæ loca præsidiarii Hispani Militis Ipse Serenissimus Hispaniarum Infans Carolus juxta normam, de qua Imperii accedente consensu cum Hispana Aula olim convenerat, litterasque Investituræ eventualis, quarum tenor in omnibus Articulis, Clausulis ac Conditionibus pro repetito ac confirmato habendus est, in possessionem præfatorum Ducatuum mittendus sit; ita tamen, ut prius tam dictus Hispaniarum Infans, quam Hispana Aula iis faciat satis, quæ Tractatus anteriores, quorum Imperator accedente Imperii consensu Pars Contrahens extitit, requirunt. Cumque

que post mortem antememorati Ducis Antonii Farnesii Miles Cæsareus in munita Parmæ & Placentiæ loca introductus sit, non ea mente, ut obstaculum afferretur Successioni eventuali, prouti illa Serenissimo Infanti Carolo per Tractatum Londinensem, vulgo Fœdus Quadruplex nuncupatum, destinata fuerat, sed, ut anteverterentur, quæcunque Italiæ tranquillitatem turbare poterant, consilia, Sacra Sua Majestas Cæsarea Catholica quietem publicam juxta pacifica sua Vota Tractatu hodierna die concluso, in quantum fieri potuit, stabilitam, firmatamque cernens, denuo declarat, quod immittendo Copias suas in munita Parmæ & Placentiæ loca non alia sibi mens fuerit, quam ut quantum penes Ipsam erat, Successionem Serenissimi Infantis Don Carlos, prouti illa Tractatu Londinensi Eidem Infanti destinata fuit, magis suffulciret, quodque tantum absit, ut vel prædictæ successioni, si forsan proles masculæ Farnesia penitus foret extincta, obsistere, vel etiam introductioni præsidarii Hispani Militis, si forsan Dux Vidua posthumum in lucem ederet, opponere sese velit, quod potius declaret & promittat, proprio jussu Copias suas inde educendas fore, seu, ut Ipse Infans Carolus in possessionem sæpè memoratorum Ducatuum juxta tenorem Literarum Investituræ eventualis mittatur, seu, ut introduci ibidem pacate & nemine obsistente Hispana præsidia queant: quæ ipsa præsidia non alii usui inservire debebunt, quam ut certior de executione promissæ sibi Successionis in eum casum, quo proles masculæ Farnesia penitus erit extincta, Infans Carolus reddatur.

Declaratio super præsidiis Hispanis in munita Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ loca introducendis.

Cum Sua Sacra Cæsarea Catholica Majestas, antequam sua ex parte consensum præberet iis, quæ Articulo Tertio Tractatus hodierna die concluſi de immediata introductione præsidiarii Hispani Militis in munita Hetruriæ Parmæ & Placentiæ loca dispositа sunt, super vero scopo & objecto Sponsionum, quæ desuper in Tractatu Hispalensi partim nona, partim vigesima prima Novembris Die Anno Millesimo Septingentesimo Vigesimo novo subscripto continentur, secura omnino reddi voluerit; Sacra Sua Regia Magnæ Britanniæ Majestas, & Celsi ac Potentes Domini Status Generales Fœderati Belgii non tantum Sponsiones istas, prouti hic annexæ reperiuntur, Suæ Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestati bona fide exhibuerunt, verum etiam firmissime asseverare haud dubitarunt, non fuisse sibi, cum de introducendo in munita Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ loca Hispano præsidiario Milite convenirent, mentem, ulla in re ab iis recedere, quæ Articulo Quinto Fœderis Quadruplicis Londini $\frac{\text{22. Julii}}{\text{2 Augusti}}$ *Anno 1718. concluſi, tum de Cæsareis ac Imperii Juribus, tum pro securitate Regnorum ac Ditionum, quæ Sua Majestas Cæsarea in Italia actu possidet, tum denique pro conservanda quiete ac dignitate eorum, qui tunc erant, prædictorum Ducatuum legitimorum possessorum sancita reperiuntur. Quapropter Sua Regia Magnæ Britanniæ Majestas, & Celsi & Potentes Domini Status Generales Fœderati Belgii declararunt, prouti declarant & prompti paratique sunt, ad dandas, prouti vigore præsentis Instrumenti dant, Suæ Cæsareæ Catholicæ Majestati, tam super rerum capitibus superius recensitis, quam super omnibus iis, quæ ulterius adhuc prædicto Articulo Quinto Fœderis Quadruplicis nuncupati continentur, sponsiones, evictiones, seu, uti vulgo vocant, Guarantias, quantum desiderari poterunt, validas ac solennes.*

Specification des Engagemens du Traité de Seville.

„QU'on effectuera dés á present l'Introduction des Garnisons dans les Places de Livourne, Porto Ferrajo, Parme & Plaisance, au nombre de six mille Hommes des Trouppes de Sa Majesté Catholique & à sa solde, lesquels serviront pour la plus grande assurance, & conservation de la Succession immediate des dits Etats, en faveur du Serenissime Infant Don Carlos; & pour être en état de resister a toute entrepriſe & opposition, qui pourroit être suscitée au prejudice de ce, qui été regié sur la dite Succesion.

„Que les Puissances Contractantes feront dés à present toutes les diligences, qu'elles croiront convenables à la Dignité & au repos des Serenissimes Grand Duc de Toscane, & Duc de Parme, à fin que les Garnisons soient reçûes avec la plus grande tranquillité, & sans opposition, dés qu'elles se presenteront à la vûe des Places où elles devront être introduites.

„Que les dites Garnisons feront aux presens Possesseurs le serment, de defendre leurs Personnes, Souverainetés, Biens, & Etats, & sujets, en tout ce qui ne sera point contraire au Droit de Succesion reservé au Serenissime Infant Don Carlos; & les presens Possesseurs ne pourront rien demander ou exiger, qui y soit contraire.

„Que les dites Garnisons ne se mêleront directement ni indirectement, sous aucun pretexte que ce puisse être, des affaires du Gouvernement Politique, Economique, ni Civil; & auront ordre tres exprés, de rendre aux Serenissimes Grand Duc de Toscane, & Duc de Parme, tous les Respects & Honneurs Militaires, qui sont dûs à des Souverains dans leurs Etats.

„Que l'objet de l'introduction des dits six mille hommes, des Troupes de Sa Majesté Catholique, & à sa solde, étant d'assurer au Serenissime Infant Don Carlos la Succesion immediate des Etats de Toscane, de Parme & de Plaisance, Sa Majesté Catholique promet, tant pour Elle, que pour ses Successeurs, qu'aussitôt que le Serenissime Infant Don Carlos, son Fils ou tel autre, qui sera à ses Droits, sera possesseur tranquille des dits Etats, & en sureté contre toute invasion & autres justes motifs de crainte, Elle fera retirer des places des ces Etats les Troupes, qui seront siennes, & non pas propres à l'Infant Don Carlos, ou à celuy, qui sera à ses Droits, en sorte que par là, ladite Succesion & Possesion reste assurée & exempte de tous Evenemens.

„Que les Puissances Contractantes s'engagent d'établir, selon les Droits de Succesion, quiont été stipulés, & de maintenir le Serenissime Infant Don Carlos, ou celuy à qui passeront ses Droits dans la possesion & jouissance des Etats de Toscana, Parme, & Plaisance, lors qu'il y sera une fois etabli; de le defendre de toute insulte contre quelque Puissance que ce soit;

„qui

„qui penſeroit à l'inquieter, ſe declarant Garan-
„tes à perpetuité du Droit, Poſſeſſion, tranquilli-
té & repos du Sereniſſime Infant, & de ſes Suc-
„ceſſeurs aux dits Etats.

„Qu' à l'egard des autres details, ou Regle-
„mens concernant la manutention des dites
„Garniſons une fois établies dans les Etats de
„Toſcane, de Parme & Plaiſance, comme il eſt à
„preſumer, que Sa Majeſté Catholique, & les Se-
„reniſſimes Grand Duc, & Duc de Parme en con-
„viendront par un accord particulier, les autres
„Puiſſances Contractantes promettent que dés
„que cet accord ſera fait, Elles le ratifieront & ga-
„rantiront, tant envers Sa Majeſté Catholique
„qu'nvers les Sereniſſimes Grand Duc, & Duc
„de Parme.

Cum proinde Regia Sua Majeſtas Catholica facta ſibi hujus Articuli atque Declarationum eo pertinentium communicatione deſiderio ſuo, non niſi ad firmandam magis magisque Sereniſſimo Infanti Carolo filio ſuo eventualem in Hetruriæ, Parmæ, & Placentiæ Ducatus ſucceſſionem collimanti, atque Sponſionibus inter Eandem & Regiam Magnæ Britanniæ Majeſtatem initis, prouti illæ Suæ Majeſtati Cæſareæ Catholicæ communicatæ, atque præinſertis Declarationibus explanatæ fuerunt, penitus ſatisfactum cerneret; ſua quoque ex parte iis deeſſe noluit, quæ communi quieti firmius adhuc ſtabiliendæ inſervire poterant.

Quem quidem in finem Sacra Sua Majeſtas Cæſarea Catholica Celſiſſimum Principem ac Dominum Eugenium Sabaudiæ, & Pedemontium Principem, Altefatæ Suæ Majeſtatis Cæſareæ Catholicæ Conſiliarium Actualem Intimum, Conſilii Aulico-Bellici Præſidem, ſuumque Locum tenentem Generalem, Sacri Romani Imperii Campi-Mareſchallum, ac Ejusdem Regnorum, ac Statuum per Italiam Vicarium Generalem, & unius Deſultoriorum Legionis Præfectum, Aurei Velleris Equitem: Nec non Illuſtriſſimum & Excellentiſſimum Dominum Philippum Ludovicum Sacri Romani Imperii Theſaurarium Hæreditarium Comitem à Sinzendorf, Liberum Baronem in Ernſtbrunn, Dominum Dynaſtiarum Gföll, ſuperioris Selowiz, Porliz, Sabor, Mülzig, Loos, Zaan, & Droskau, Burggravium in Rheineck, Supremum Hæreditarium Scutiferum, ac Præciſorem in Superiori, & Inferiori Auſtria ad Anaſum, Aurei Velleris Equitem: Sacræ Cæſareæ Catholicæ Majeſtatis Camerarium, Actualem Conſiliarium Intimum, ac primum Aulæ-Cancellarium: ac Illuſtriſſimum, & Excellentiſſimum Dominum Gundaccarum Thomam, Sacri Romani Imperii Comitem de Stahrenberg in Schaumburg, & Waxenberg, Dominum Ditionum Eſchelberg, Liechtenhaag, Rottenegg, Freyſtatt, Haus Oberwalsée, Senftenberg, Bodendorf, Hatrwan, Aurei Velleris Equitem, Sacræ Cæſareæ Catholicæ Majeſtatis Conſiliarium Intimum Actualem, Archiducatus Auſtriæ Superioris, & Inferioris Mareſchallum Hæreditarium: & denique Illuſtriſſimum, & Excellentiſſimum Dominum Joſephum Lotharium, Sacri Romani Imperii Comitem à Königsegg, & Rothenfels, Dominum in Aulendorf, & Stauffen, Sacræ Cæſareæ Catholicæ Majeſtatis Conſiliarium Actualem Intimum, Conſilii Aulico-Bellici Vice Præſidem, Generalem Campi-Mareſchallum, Warasdini, & Confinium Petriniorum Præfectum Generalem, unius Legionis Pedeſtris Tribunum, & Ordinis albæ Aquilæ Polonicæ Equitem. Sacra vero Regio-Catholica Majeſtas Illuſtriſſ. & Excellentiſſ. Dominum Jacobum Franciſcum Fitzjames, Duca de Liria, & de Xerica, ex Magnatibus Hiſpaniæ primæ Claſſis, Aurei Velleris, & Sanctorum Andreæ, & Alexandri de Ruſſia Equitem, Primum Regentem perpetuum Civitatis ſancti Philippi, Sacræ Regiæ Catholicæ Majeſtatis Cubicularium, Caſtrorum Præfectum, Suumque apud Altefatam Majeſtatem Suam Cæſaream Catholicam Miniſtrum Plenipotentiarium: Et Sacra denique Regia Britannica Majeſtas Dominum Thomam Robinſon Armigerum, in Comitiis Parlamenti Magnæ Britanniæ Senatorem, & Miniſtrum ſuum apud prædictam Majeſtatem Suam Cæſaream Catholicam: plena poteſtate muniverunt, qui collatis inter ſe conſiliis, & commutatis prius plenipotentiarum Tabulis in ſequentes Articulos, & conditiones convenerunt.

Articulus I.

SAcra Sua Regia Catholica Majeſtas probe perpenſo præinſerto Articulo tertio Tractatus die 16. Martii præſentis anni concluſi, & probe perpenſis duabus Declarationibus, pariter præinſertis, cujus quidem Articuli, & quarum Declarationum tenor in eo jam eſt, ut effectui detur, nihil amplius a ſe deſiderari, quin potius iisdem ſe penitus acquieſcere profeſſa eſt. Atque ne ullus dubio aut controverſiæ locus ſuperſit, promptam ſeſe inſuper paratamque exhibuit, ut tum Tractatus Londini die 2da Auguſti Anno 1718. initus, ac vulgo Fœdus Quadruplex nuncupatus, tum pax Viennæ Auſtriæ die ſeptima Junii, Anno 1725. inter Sacram Cæſaream Catholicam Majeſtatem, Sacrumque Romanum Imperium ex una, atque Altefatam Sacram Regiam Catholicam Majeſtatem ex altera parte concluſa plene in omnibus Articulis, Clauſulis, ac Conditionibus renoventur, ac formentur: iis tantum exceptis, quæ de immutandis neutrarum Partium præſidiis in Hiſpania præſidia ſupra citato Articulo, ac Declarationibus mutuo conſenſu placuerunt, atque præſente Tractatu denuo corroborata ſunt. Hunc itaque in finem Sacra Sua Regia Catholica Majeſtas declaravit, ſicuti vigore hujus Articuli declarat, quod præcitati Tractatus plene renovati, ac denuo firmati cenſendi ſint, prouti etiam præſente Articulo renovantur, ac denuo firmantur, promittitque Sacra Sua Regia Catholica Majeſtas tam pro ſe, quam pro hæredibus ſuis, ac Succeſſoribus, & ſpeciatim pro eo inſuper ex deſcendentibus ſuis maſculis, cui juxta modo memoratos Tractatus, tenorem-

que literarum investituræ Eventualis, die 9. Decembris Anno 1723. expeditarum, extincta penitus Linea Medicea & Farnesia Mascula Successio in antedictos Hetruriæ, Parmæ, & Placentiæ Ducatus debetur, aut ad quem hæc ipsa Successio futuris temporibus devolvetur, quod tam ipsa quam hæredes sui ac Successores, & speciatim is ex descendentibus suis Masculis, ad quem modo memorata Successio devoluta fuerit, præstare, atque adimplere omnia ea ac singula velint, ac teneantur, quæ in præcitatis duobus Tractatibus continentur.

Art. II. Vicissim Sacra Cæsarea Catholica Majestas, & Sacra Regia Britannica Majestas promittunt, ac sese Sacræ Regiæ Catholicæ Majestati, ipsiusque Hæredibus, ac Successoribus obstringunt, quod favore prolis masculæ præsentis Hispaniarum Reginæ, prout illa juxta Tractatus antea citatos, ac tenorem literarum Investituræ eventualis ad Successionem Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ Ducatus vocata est, omnia ea ac singula adimplere velint, quæ in præinserto Articulo tertio Tractatus die decima sexta Martii hujus anni concluſi, ac duabus Declarationibus pariter præinsertis dispositа reperiuntur. Nec minus Sacra Cæsarea Catholica Majestas, & Sacra Regia Magnæ Britanniæ Majestas acceptando Renovationem Fœderis Quadruplicis nuncupati, Sacra autem Cæsarea Catholica Majestas acceptando insuper Renovationem Pacis die 7. Junii Anno 1725. inter Eandem, & Sacram Regiam Catholicam Majestatem ex altera parte concluſæ, promittunt, ac sese pro se, ac suis Hæredibus, & Successoribus obstringunt, quod sua quoque ex parte, in quantum ad unamquamque Earundem spectat, erga Sacram Regiam Catholicam Majestatem, & ipsius Hæredes, & Successores fideliter sint adimpleturæ, quæcunque vigore hujus acceptationis præstanda veniunt; nimirum Sacra Cæsarea Catholica Majestas quæcunque tum in Fœdere Quadruplice, tum in antememorata pace die 7. Junii, Anno 1725. concluſa sancita sunt, Sacra vero Regia Britannica Majestas, quæcunque juxta Fœdus Quadruplex nuncupatum ab Eadem adimplenda veniunt.

Art. III. Quæ hactenus mutuo, ac irrevocabili Partium Contrahentium consensu placuerunt, normæ loco inservire debebunt, sive unice de introducendo præsidiario Hispano Milite, sive casu aperturæ in Quadruplice Fœdere expresso existente, de immissione quoque Serenissimi Hispaniarum Infantis Caroli in Parmæ Placentiæque Ducatus quæstio sit, ita nimirum, ut ultimo hoc in casu præfatus Serenissimus Hispaniarum Infans Carolus, aut qui post eum Articulo Quinto Fœderis Quadruplicis ad Successionem hanc eventualiter vocatur, possessionem horum Ducatuum ea plane ratione, quæ in Literis Investituræ eventualis de die nona Decemb. Anno 1723. expressa est adipisci possit, ac debeat.

Art. IV. Cum ea, quæ favore Serenissimi Hispaniarum Infantis Caroli, aut eorum, qui in Jura Ipsius juxta antememoratos Tractatus subintrant, Articulo quinto Fœderis Quadruplicis dispositа reperiuntur, tum etiam Sponsiones desuper inter Sacram Regiam Catholicam Majestatem, & Sacram Regiam Britannicam Majestatem initæ jam dudum Serenissimis, qui pro disparitate temporis tunc in vivis erant, Magnæ Hetruriæ, Parmæ, & Placentiæ Ducibus exhibitæ; neque minus præinsertus Articulus tertius Tractatus Die 16. Martii præsentis Anni Viennæ concluſi, eoque pertinentes duæ Declarationes pariter præinsertæ Magni Hetruriæ Ducis, & Parmensi in Aula Cæsarea commorantibus Ministris communicatæ fuerint, nihil autem pro corroboranda publica tranquillitate magis exoptandum sit, quam ut omne obstaculum & contradictio, unde remora forsan iis, quæ mutuo Partium Contrahentium consensu hactenus placuerunt, afferri posset, quantocyus amoveatur; hinc est quod Sacra Cæsarea Catholica Majestas, Sacra Regia Catholica Majestas, & Sacra Regia Britannica Majestas promiserint, ac sese obligarint, quod unaquæque Earundem statim ac præsens Tractatus signatus atque subscriptus fuerit, omnem operam bona fide sit impensura, quo Serenissimus quoque Magnus Dux Hetruriæ, non tantum sæpefatæ præsidarii Hispani Militis introductioni, sed & omnibus iis, quæ alias juxta antecitatos Tractatus, Conventiones, & Declarationes favore prolis Masculæ præsentis Hispaniarum Reginæ dispositа reperiuntur, quantocyus assentiat: ita tamen, ut subsecuto etiam prædicti Magni Hetruriæ Ducis consensu cuncta, quæ hactenus memorata sunt, non nisi post permutatas invicem Ratihabitionum Tabulas locum habere queant.

Art. V. Præterea Sacra Cæsarea Catholica Majestas, Sacra Regia Catholica Majestas, & Sacra Regia Magnæ Britanniæ Majestas declarant, nihil sibi magis in votis esse, quam ut Serenissimus Magnus Hetruriæ Dux iis acquiescere velit, quibus in antememoratis Tractatibus tum Dignitati suæ ac quieti, tum etiam propriæ, & subditorum Statuum securitati consulitur. Quem quidem in finem præfatæ Partes Contrahentes non tantum sibimet invicem, sed & Regiæ Suæ Celsitudini promittunt, ac spondent, quod ea omnia & singula, quæ in antecitatis Tractatibus tum quoad Dignitatem suam, tum quoad propriam, & subditorum Statuum securitatem dispositа reperiuntur, renovata, ac confirmata censeri debeant, quodque ea tuenda & explenda, seu, uti vulgo vocant, guarentigianda in se suscipiant.

Art. VI. Et quoniam pro assequendo, perficiendoque salutari, quem Partes Contrahentes intendunt, scopo, communis nimirum quietis penitus firmandæ, nihil magis expedire visum est, quam si Serenissimus Magnus Dux Hetruriæ præsenti Tractatui accesserit; hinc est, quod Eædem Partes Contrahentes e re esse judicarunt, Regiam Suam Celsitudinem amicissimis verbis ad hanc, quæ modo memorata est, accessionem invitare, sicuti Eandem præsente Articulo ad hoc ipsum

ipſum invitant: quo nimirum Regia Sua Celſitudine ad opus tam proficuum pariter concurrente eo ſecurior ſit publica Europæ tranquillitas.

Art. VII. Præſens Tractatus ratihabebitur & approbabitur a Sua Sacra Cæſarea Catholica Majeſtate, a Sua Sacra Regia Catholica Majeſtate, & a Sua Sacra Regia Majeſtate Magnæ Britanniæ, & Ratihabitionum Tabulæ intra ſpatium duorum Menſium, a die Subſcriptionis computandorum, aut citius ſi fieri poterit. Viennæ Auſtriæ invicem extradentur & commutabuntur.

In quorum fidem roburque tam Cæſarei Commiſſarii tanquam Legati Plenipotentiarii Extraordinarii, quam Regis Catholici, & Regis Magnæ Britanniæ Miniſtri plena pariter facultate muniti Tabulas has propriis manibus ſubſcripſerunt, & ſigillis ſuis muniverunt. Acta hæc ſunt Viennæ Auſtriæ die 22, Menſis Julii Anno Domini Milleſimo Septingenteſimo Trigeſimo Primo.

(L.S.) Eugenius à Sabaudia. (L.S.) J. Dux de Liria.
(L.S.) T. Robinſon.
(L.S.) Philip. Lud. C. à Sinzendorff.
(L.S.) Gundaccarius C. à Stahrenberg.
(L.S.) J. L. C. à Konigsegg.

Articulus ſeparatus & ſecretus.

Quamvis in Proœmio Tractatus hodierna die inter Sacram Cæſaream Catholicam Majeſtatem, Sacram Regiam Catholicam Majeſtatem, & Sacram Regiam Britannicam Majeſtatem concluſi non niſi eæ ſponſiones ſuper introductione Præſidiarii Hiſpanici Militis inter ambas Regias, Catholicam & Magnæ Britanniæ Majeſtates olim ſtabilitæ recenſitæ ſint, quas publici juris facere partibus contrahentibus e re eſſe viſum fuerat, nihil-ominus tamen inter partes præſentem tractatum contrahentes ſimiliter conventum eſt, quod etiam reſpectu reliquarum ſponſionum, quæ Sacræ Cæſareæ Catholicæ Majeſtati ſeparatim exhibitæ, & præſenti Articulo ſecreto annexæ ſunt, Tenor Articuli tertii Tractatus decima ſexta Martii hujus Anni Viennæ concluſi ac duarum Declarationum eo pertinentium æque locum habere debeant, ac ſi hæc quoque ſecreta ſponſionum pars proœmio præſentis Tractatus de verbo ad verbum pariter foret inſerta. Præſens Articulus ſecretus maneto, habeat tamen eandem vim, ac ſi Tractatui hodierna die concluſo verbotenus eſſet inſertus, atque eodem modo, & intra idem temporis ſpatium, quo ipſe Tractatus, ratihabebitur, & ratihabitionum tabulæ invicem extradentur. In quorum Fidem nos infra ſcripti vigore plenipotentiarum hodie invicem exhibitarum, præſentem Articulum ſubſcripſimus, & Sigillis noſtris communivimus.

Articulus Separatus & Secretus.

Cum Sacræ Cæſareæ Catholicæ Majeſtati, Sacræ Regiæ Catholicæ Majeſtati, & Sacræ Regiæ Britannicæ Majeſtati ea, quæ dignitatem ac quietem Sereniſſimi Magni Ducis Hetruriæ, tum ſecuritatem ſubditorum item Statuum concernunt, præcipue curæ cordique fuerint, utque exoptatus hicce finis obtineatur Tractatu hodierna die inter altefatas Majeſtates ſuas inito ſatis proviſum ſit, ſpes quidem easdem firma tenet, haud difficulter Regiam ſuam Celſitudinem eo permotum iri, ut iis, quæ favore ipſius renovata, firmata, diſpoſita, atque uti vulgo vocant, guarantigiata fuerunt, acquieſcere velit. Quod ſi tamen præter ſpem ac communia vota nec amica partium contrahentium invitatio, nec Sponſiones vulgo Guarantiæ, præſente Tractatu favore Regiæ ſuæ Celſitudinis ſanctæ eidemque oblatæ, nec operæ juxta articulum tertium Tractatus die 16. Martii præſentis anni concluſi, & a Sacra Cæſarea Catholica Majeſtate pro amovendis obſtaculis ibidem expreſſis impendendæ, nec denique cuncta ea, que de propenſa ſua in præſentem Seren. Magnæ Hetruriæ Ducem mente, & enixo ſtudio, ejusdem deſideriis, quantum fieri poteſt, ſatisfaciendi, Sacra Regia Catholica Majeſtas per Miniſtros ſuos Viennæ & Florentiæ exiſtentes ſæpius teſtata fuit, pro obtinendo intra Spatium 2. menſium a die ſubſcripti hujus Tractatus computandorum Regiæ Suæ Celſitudinis conſenſu ſufficerent, ita quidem, ut bimeſtri hoc temporis Spatio elapſo dubium adhuc foret, num Regia Sua Celſitudo introductioni Præſidiarii Hiſpani Militis aſſentiri, vel ad minimum huic ipſi introductioni, eo, quo in Tractatu expoſitum eſt, modo acquieſcere velit; Tunc Sacra Cæſarea Catholica Majeſtas declarat, ac vigore præſentis articuli promittit, quod nequaquam ſeſe ſit oppoſitura, quo minus ſponſiones deſuper inter Sacram ſuam Regiam Majeſtatem Catholicam, & Sacram ſuam Regiam Britannicam Majeſtatem initæ, prout illæ hic exhibitæ, & partim proœmio hujus Tractatus inſertæ, partim vero articulo ejusdem ſecreto annexæ, ſimulque declaratione ſuper Præſidiis Hiſpanis explanatæ fuerunt, plenarium in omnibus ſortiantur effectum.

Præſens Articulus ſecretus maneto, & habeat tamen eandem vim, ac ſi Tractatui hodierna die concluſo verbotenus eſſet inſertus, atque eodem modo, & intra idem temporis Spatium, quo ipſe Tractatus, ratihabebitur, & ratihabitionum Tabulæ invicem extradentur.

In quorum fidem &c.

Sequitur hic ſecreta ſponſionum pars, ſuper introductione præſidiarii Hiſpani Militis inter Sacram Regiam Catholicam, & Sacram Regiam Magnæ Britanniæ Majeſtatem.

Que les parties contractantes conviendront non ſeulement de requirer les preſents poſſeſſeurs, de conſentir à la tranquille & amiable introduction des dites Garniſons, mais même de ſe ſervir de toutes voyes de perſuaſion, Sommations, & autres termes les plus propres a ſurmonter la Reſiſtance des dits Poſſeſſeurs & de les amener à un conſentement exprés.

Que les Puiſſances contractantes ſe joindront, pour obtenir conjointement avec Sa Ma-

jeſté Catholique de quelque maniere, que ce ſoit, des ſereniſſimes Grand Duc de Toſcane & Duc de Parme, que les Garniſons, qui ſeront établies dans leurs Etats, prêtent ſerment eventuel pour la ſûreté, la Conſervation & la remiſe des dites places en la forme, dont on conviendra entre les Parties, pour que rien ne puiſſe prejudicier aux Droits du ſusdit Infant, don Carlos, qu'en toutes les places, où elles ſeront repartiës, les trouppes des Poſſeſſeurs y ſoient de deux tiers moindres, que celles de Sa Majeſté Catholique. Que les preſents poſſeſſeurs n'exigeront des dites trouppes aucun ſervice contraire aux droits acquis à l'Infant, Don Carlos, que les Commandans, Officiers & Soldats des dites Garniſons ſeront traités ainſi, que les trouppes du Pais, qu'on leur diſtribuera franchement des Logimens & & Quartiers commodes ſelon leurs Beſoins, qu'on leur fournira ſans difficulté & en payant tous les vivres, dont ils pourront avoir beſoin, au meme prix qu'aux Habitans, que le Roy d'Eſpagne aura toute Liberté, d'introduire & remplacer, jusqu'à la concurrence de ſix mille hommes, les Soldats, qui manqueront par maladie, mort, ou deſertion, ou autre cauſe, que pourra pareillement Sa Majeſté Catholique, aprés en avoir averti les preſents poſſeſſeurs, augmenter, ou diminuer certaines Garniſons ſelon le beſoin, en diminuant ou augmentant les autres retirer certains Corps, & y en ſubſtituer d'autres à ſon choix, que ſi les Places, ou il y aura Garniſon, faute d'Artillerie ou autres Munitions de guerre ne ſoient pas en état de defenſe, il ſera libre à Sa Majeſté Cathol, d'y pourvoir, ou de ſes propres Arſenaux, ou dans le Pais même en payant, & faute de pouvoir obtenir les dits arrangemens, qui ſont jugés neceſſaires à la Sureté des Garniſons, les parties contractantes l'engagent conjointement, de faire executer toutes les dites conditions & arrangemens même par la force, Sa Majeſté Catholique s'obligeant de payer & entretenir les dites trouppes.

II. Absatz.
Vom Königreich Böhmen.

I.

Breve Pabst Johannis XIII. an Hertzog Boleslaum I. in Böhmen, worinnen er ihm erlaubet, aus der Kirche zu S. Viti und Wenceslai in Prag ein Bißthum, und aus der Kirche zu St. Georgen allhier ein Benedictiner Nonnen-Kloster aufzurichten, de An. 95--.

JOhannes, servus servorum Dei, *Boleslao* Catholicæ fidei alumno, Apostolicam Benedictionem. Justum est benevolas aures justis accommodare petitionibus, quia Deus est justitia, & qui diligunt eum justificabuntur, & omnia diligentibus justitiam Dei cooperantur in bonum. Filia nostra, tua relatione, nomine *Mlada*, quæ & *Maria* inter cæteras haud abnegandas petitiones cordi nostro dulces intulit in parte tua preces, sc. ut nostro assensu, in Principatu tuo ad laudem & gloriam Dei Ecclesiæ liceret fieri Episcopatum, quod Nos utique læto animo suscipientes Deo grates retulimus, qui suam Ecclesiam semper & ubique dilatat & magnificat in omnibus Nationibus unde Apostolica autoritate & S. Petri Principis Apostolorum potestate, cujus, licet indigni tamen sumus Vicarii annuimus & collandamus & canonisamus, ut quo ad Ecclesiam S. Viti & Wenceslai Martyris fiat sedes Episcopalis. Ad Ecclesiam vero S. Georgii Martyris sub Regula S. Benedicti & Obedientis filiæ nostræ Mariæ Abbatissæ constituatur Congregatio sanctimonialium, verumtamen non secundum ritus & sectas Bulgaræ gentis, vel Russiæ, aut Slawonicæ linguæ, sed magis sequens instituta ac Decreta Apostolica, virum potiorem Ecclesiæ ad placitum eligas in hoc opus Clericum literis apprime eruditum, qui Verbi Vomere novalia Cordis Gentilium scindere & fructum bonæ operationis ferere sufficiat. Vale.

II.

Pabsts Gregorii VII. Breve an Hertzog Wratislaum II. in Böhmen, worinnen er ihm das vom Pabst Alexandro II. ertheilte Privilegium, eine Mitram tragen zu dürffen, confirmiret, d. d. 16. Kal. Januar. An. 107--.

Gregorius Episcopus servus servorum Dei, Wratislao Duci Bohemiæ, salutem & Apostolicam benedictionem.

LOnga jam temporis intervalla transacta sunt, ex quo & Nobilitas tua B. Petro Apostolorum Principi non modicæ devotionis animum spopondit, & studium, & tibi in Apostolica sede inter cæteros Principes larga benignitas præ multis etiam singularis, & egregia fuit astricta charitas. Cujus rei fidem & indicium ex benevolentia Domini, & antecessoris nostri Alexandri Papæ satis percepisse potes, qui petitionibus tuis, non unquam sine sua, & filiorum Sanctæ Romanæ Ecclesiæ solicitudine & labore condescendit, & ad signum intimæ dilectionis, quod laicæ personæ tribui non consuevit, mitram, quam postulasti, direxit; Neque vero nos in nostris temporibus tantæ dilectionis gratiam (providente Deo) labefactari volumus, imo, si quid est, in quo comitante justitia, firmius conglutinari valeat, hoc nostra apud Deum solicitudo impetrare valde desiderat. At te quidem erga Apostolicam Reverentiam, quam sis in votis constans, quam in promissis perseverans, non modo pro dignitate, verum etiam pro salute tua fideliter oportet attendere, scriptum est enim: Vovete & reddite: Quæ autem illa, vel qualia sunt, a tuis ipsius conscientia satis te commonitum esse putamus; Causas vero & negotia, quæ in partibus illis ad audientiam, discussionemque Legatorum nostrorum perlata, peccatis impedientibus, congrua determinatione diffiniri non poterant, sicut officii nostri cura nemine nos rogante, compellit ad eum, quem justitia postulaverit finem (adjuvante Domino) perducere procurabimus. Porro quæ ipsi itidem statuerunt, interim donec ad nos negotia perferantur, immota manere volumus, atque Apostolica Auctoritate præcipimus. Deus autem omnipotens, qui bonorum omnium dator, & auctor est, talem vos in votis vestris & actibus esse faciat, ut cum ante cœlestes judices, videlicet Petrum & Paulum in futuro Examine veneritis, nulla vos in illorum oculis, nisi, quæ remuneratione digna sit, conscientia denotare vel ostentare valeat. Data Romæ sexto decimo Kalendas Januarii, Indictione duodecima.

III.

Pabsts Gregorii VII. Breve an Hertzog Wratislaum II. in Böhmen, worinnen er ihn ermahnet, daß er die Kirchen-Räuberey nicht gestatten, noch den Gottesdienst in Sclavonischer Sprache solle treiben lassen, d. d. 4. Non. Jan. An. 107--.

GREGORIUS Episcopus, servus servorum DEI, Wratizlao Bohemorum Duci, salutem & Apostolicam benedictionem. Hujusmodi Salutationis nostræ Consuetudinem, scilicet Apostolicæ benedictionis, eam tibi mittentes, non sine hæsitatione modo servavimus, propterea quod videris excommunicatis ipse communicare: Quicunque enim bona Ecclesiarum invadunt, id

eſt, ſine certa licentia Epiſcoporum vel Abbatum diripiunt, vel aliqua perſona accipiunt, non ſolum ab Apoſtolica ſede hoc tempore, verum etjam a multis ſanctis patribus, ſicut in ſcripturis eorum reperimus excommunicantur. Verum utcunque ſe res habeat, ſaluti tuæ internæ providere non modo ex antiqua tui dilectione movemur, verum etiam ex ſuſcepti honoris, imo laboris intuitu profecto compellimur eo magis, quod multorum profectui tua ſublimitas eſſe poteſt exemplum. Neque enim hoc tibi relinquitur vel dicere, vel cogitare. Meum non eſt alienam vitam, vel mores in ſpiritualibus exquirere, ſive diſtringere. Procul dubio namque tantorum reus exiſtis, quantorum vias ab interitu præcipitio poteras valens reflectere. Illud quoque vigili mente pertractes oportet, ne honorem tuum divino honori, ſive pecuniam præponas Juſtitiæ, neu quod in te ſinerem a ſubdito tibi Conſimili fieri non ſine gravi animadverſione patereris, in creatorem tuum, & omnium præſumi æquanimiter feras. Indubitanter etenim non DEI, ſed Diaboli membra, & falſi Chriſtiani convincuntur, qui ſuas injurias perſequuntur usque ad ſanguinem, & DEI contumelias negligunt, usque ad oblivionem. Divitias autem potentia tua quas habet, non ob meritum datas, ſed ob ſollicitudinem putare debet ſibi commiſſas. Denique non tantum ſæcularibus oneri videtur inopia, quantum ſpirituales viros gravant divitiæ, ſimul etiam diffuſa poteſtas. Perpendunt quippe, ſi ille cui una ovis ſub necis ſuæ conditione committitur, non ſolum centum eodem pacto non cuperet recipere, verum etiam illa, ne aliquo caſu diſpereat, haud ſine timore ſollicitus eſt obſervare, quod ſibi ſit tanto irremiſſius vigilandum, magisque timendum, quanto ſuper plures curam, ſeu poteſtatem acceperit. His ita perſpectis, ad majorem te mentis vigilantiam præſentis ſæculi fugacitas invitat, & cum illud, quod in hac luce magis diligitur, vita ſcilicet præſens ad occaſum furti feſtinet, profecto quo magis ad diſtricti examinis diem propinquas, eo amplius ad æterna præmeditanda & adipiſcenda te ſana ratio mittit. Hæc itaque noſtra monita ſive mandata volumus, imo jubemus, ut ante ſue mentis oculos excellentia tua ſæpius ponat, & crebrius legendo, audiendo meditetur, non quod elegantius ſcripta nequeas in ſanctorum paginis invenire, ſed quia hæc ad Te ſpecialiter ex nobis, imo ex B. Petro miſſa ſunt, & iſta frequentius recogitando poteris Deo propitiatore ad potiora cognoſcenda exſurgere. Quia vero nobilitas tua poſtulavit: quo ſecundum Sclavonicam linguam apud vos divinum annueremus celebrari officium; ſcias, nos huic tuæ petitioni nequaquam poſſe favere; Ex hoc nempe ſæpe voluentibus liquet, non immerito ſacram ſcripturam omnipotenti Deo placuiſſe quibusdam locis eſſe occultam, ne ſi ad liquidum cunctis pateret, forte vileſceret & ſubjaceret deſpectui, aut prave intellecta a me diocribus in errorem induceret. Neque enim ad excuſationem juvat, quod quidam religioſi viri hoc quod ſimpliciter populus quærit, patienter tulerunt, ſeu incorrectum dimiſerunt, cum primitiva Eccleſia multa diſſimulaverit, que a ſanctis patribus poſtmodum firmata Chriſtianitate, & religione creſcente, ſubtili examinatione correcta ſunt. Unde ne id fiat, quod a veſtris imprudenter expoſcitur, auctoritate B. Petri inhibemus, teque ad honorem omnipotentis Dei huic vanæ temeritati totis viribus reſiſtere præcipimus. De Legato autem noſtro, quem mitti ad ſe tua devotio popoſcit, noveris, item nos preces tuas ad præſens commode efficere minime potuiſſe, tamen in hoc anno divina favente clementia, tales procurabimus invenire perſonas, quæ & negotiis veſtris valeant utiliter deputari, & neceſsitudines veſtras plenius cognoſcentes ad notitiam noſtram deducere. Ut ergo tute poſſimus ad vos Legatos noſtros dirigere, neceſſe arbitramur, & volumus, ut filium noſtrum Fridericum, & hunc Felicem ad nos iterum ſtudeas, aut horum alterum mittere: quatenus ita poſſint, quos deſtinabimus, ſecure venire. Dat. Romæ jjjj. Non. Jan. Indictione decima tertia.

IV.

Pabſts Gregorii VII. Ausſpruch über einige, der Zehenden und anderer Sachen halber, entſtandene Streitigkeiten zwiſchen Biſchoff Johanne in Mähren, und Biſchoff Geboardo zu Prage, d. d. 6. Non. Mart Anno 1074.

Gregorius Epiſcopus ſervus ſervorum Dei.

QUoniam ad memoriam ſemperque dilucidandam cauſarum negotiorumque veritatem nihil aptius, nihil durabilius, quam ſcripturarum paginas æſtimamus, qualiter lis & diſcordia quæ inter confratres noſtros, videlicet Johannem Moravenſem Epiſcopum, & Geboardum Pragenſem de quibusdam decimis & curtibus diu protracta eſt, tandem per pactionis convenientiam in Apoſtolica ſede determinata ſit per literas noſtras non modo præſentibus ſed & futuris notum fieri volumus. Hæc enim cauſa cum in ſecundo noſtri Pontificatus anno, reſidentibus una nobiscum in Baſilica Salvatoris multis fratribus convocatis etiam & coram poſitis ſupradictis Epiſcopis, ad audientiam noſtram & totius ibidem congregari Concilii perlata ſit diu & multum inquiſita atque rimata, tanta ambiguitate, & perplexionibus involuta videbatur, ut ad ſinceram veritatis & juſtitiæ explorationem per ea, quæ tunc adhibita ſunt, judicia perduci non poſſet. Verum ne illorum altercatio absque pacis interventu diutius aut fraterna odia aut aliqua periculoſa hinc vel illinc ſtudia accenderet, cum conſilio fratrum noſtrorum cauſam ita ex æquo dirimi conſtituimus, ut omnia; de quibus inter eos contentio foret per medium dividerentur, & hic unam ille alteram partem interim absque omni inquietudine tenerent, donec ſi apertiora judicia ſive ſcripto aut congruis teſtibus invenire poſſent, diligentisſime inueſtigarent. Ad quod faciendum, ne forte ſuſcitandæ litis infinita alterutri daretur occaſio, terminum quoque eis decem annorum præfiximus, ut qui certis approbationibus ad juſtitiam ſe pertingere poſſe confidit, intra prælibatum terminum proclamandi & conſequendi jus Eccleſiæ ſuæ licentiam & poteſtatem habeat: & ſi alterum horum, vel utrosque, quod

quod non optamus, interim obire contigerit, ſucceſſores eorum in eadem pactione & conſtitutione permanere debeant. Ex ea autem parte, quæ præfatus terminus, aut ſub ſilentio aut non oſtenſa veritatis & juſtitiæ, propter quam clamat, approbatione transductus fuerit, nullus deinceps locus, nulla acclamandi occaſio aut ſuper hac re renovandæ quæſtionis licentia ſuperſit. Hoc igitur modo prænominatos Epiſcopos in noſtra præſentia pacificatos & præſcriptæ diffinitioni gratum, ut videatur, adhibentes aſſenſum, ad propria cum Apoſtolica benedictione & fraterna caritate dimiſimus. Hoc ab omnibus inviolatum & perpetuo inconcuſſum fore Apoſtolica Auctoritate præcipimus atque ſancimus. Data Romæ ſexto Nonas Martii, Indictione decima tertia.

V.

Pabſts Innocentii III. Breve an König Premislaum II. in Böhmen, worinnen er ihm den Titul eines Königes beylegt, auch ihn davor erkannt und geehret haben will, d.d. 13. Kal. Maj. Anno. 1204.

Innocentius Papa III. &c. N. Regi Bohemorum Illuſtri.

LIcet ante tuæ promotionis tempora multi fuerint in Bohemia regio diademate inſigniti, nunquam tamen potuerunt a prædeceſſoribus noſtris Romani s Pontificibus obtinere, ut Reges eos in ſuis literis nominarent.

Nos quoque tum Prædeceſſorum noſtrorum veſtigiis inhærentes, tum conſiderantes ſollicite, quod a Nob. Viro. Ph. Duce Sveviæ te fecerus coronari, qui cum coronatus legitime non fuiſſet, nec te, nec alium poterat legitime coronare, Regem te hactenus non duximus nominandum.

Verum cum ad communicationem Apoſtolicæ ſedis & noſtram, relicto Duce Sveviæ, ad chariſſimum in Chriſto filium noſtrum Illuſtriſſ. Regem Othonem in Romanum Imperatorem electum, te converteris, uſus conſilio ſaniori, & ipſi habeat te pro Rege, tam intuitu precum ejus, quam tuæ devotionis obtentu Regem te de cætero reputare volumus, & vocare.

Tu igitur taliter gratiam tibi factam agnoſcas, & ſic ingratitudinis vitium ſtudeas evitare, ut tua devotio mereatur, quod & gratia tibi detur ex gratia, & data gratis perpetuo conſervetur, proviſurus attentius, ut quam citius poteris, ab eodem Rege Othone te facias ſolemniter coronari.

Dat. Lateran. 13. Kal. Maj. An. ſeptimo.

VI.

Pabſts Innocentii III. Breve an die Königin Adelam oder Abdam in Böhmen, ihre Eheſcheidung von König Premislao II. in Böhmen betreffend, d. d. Id. April. An. 1210.

DUdum ad aures noſtras ex parte tua quæſtione perlata quod cum cariſſimus in Chriſto filius noſter Rex Boemiæ illuſtris te duxiſſet legitime in uxorem ac decem & octo annis & amplius velut conjugem legitimam pertractaſſet filiis & filiabus ex te ſuſceptis, ac venerabilis frater noſter, Pragenſis Epiſcopus, ad petitionem & mandatum ejusdem Regis, te volentes ad cauſam accedere, ut tuas coram eo proponeres rationes, ſed a ſatellitibus memorati Regis prohibita poſt appellationem ad nos interpoſitam divortii ſententiam promulgaſſet, a qua feciſti per Capellanum tuum infra decendium appellari, eodem Rege ſuperducente poſtmodum cariſſimam in Chriſto filiam C. ſororem cariſſimi in Chriſto filii noſtri, Regis Ungarorum illuſtris, poſt diverſas litteras ſuper eodem negotio impetratas, demum venerabilibus fratribus noſtris Halberſtatenſi & Hambembergenſi Epiſcopis & dilecto filio Abbati de Porta dedimus in mandatis, ut vocatis ad ſuam præſentiam quos noſcerent evocandos, inquirerent diligentius veritatem, & quod invenirent, per ſuas nobis litteras intimarent; ut ex eorum relatione ſufficienter inſtructi, procedere liberius in negotio valeremus. Ipſi vero teſtes poſtea receperunt ex tua parte productos, qui juraverunt pro utraque parte dicere veritatem; & depoſitiones eorum propriis ſigillis incluſas ad noſtram præſentiam tranſmiſerunt. Verum cum procurator tuus & nuntius ejusdem Regis propter hoc apud ſedem apoſtolicam conſtituti coram dilecto filio noſtro Petro tituli ſancti Marcelli Presbytero Cardinale, quem ipſis dedimus auditorem, aliquandiu litigaſſent, & procurator ipſe atteſtationes easdem approbandas aſſereret, & nuntius ex adverſo eas, utpote lite non conteſtata & poſt appellationem ad nos legitime interpoſitam inordinate receptas, peteret, reprobari, nos intellectis per Cardinalem ipſum utrinque propoſitis, atteſtationes præfatas nec approbandas duximus, nec etiam reprobandas, ſed eas tempori diſcuſſionis decrevimus reſervari, ut tunc contra illas allegaretur a partibus & pro illis, venerabili fratri noſtro Salsburgenſi Archiepiſcopo & ejus conjudicibus injungentes ut partibus ad locum idoneum convocatis, omni excuſatione ac occaſione ceſſantibus, reciperent teſtes quos pars tua vel Regis, cum nondum didiciſſetis teſtificata, ſuper proceſſu Pragenſis Epiſcopi vel prædictorum judicum duceret producendos, ita quod tu teſtes, quos prius induxeras, vel alios, ſi velles, inducere minime vetaretis, cum non renuntiaſſes teſtibus producendis, & geſta omnia redacta in ſcriptis ad ſedem apoſtolicam deſtinarent præfigentes partibus terminum competentem quo noſtro ſe conſpectui præſentarent ſententiam recepturæ. Qui quoniam propter impedimenta varia procedere nequiverunt, venerabilis frater noſter Hugolinus, Hoſtienſis Epiſcopus & dilectus filius Leo tituli ſanctæ crucis Presbyter Cardinalis, qui tunc legationis officio in Theutonica fungebantur, auctoritate tam noſtra, quam ſua Avelbergenſi Epiſcopo tunc electo & ſancti Georgii & de Sichem Abbatibus juxta præſcriptam formam idem negotium commiſere. Qui poſt multos cauſæ circuitus ſicut ex litteris prædictorum Epiſcopi & Abbatis de Sichem nobis innotuit, memorato Regi, qui propter contumaciam manifeſtam fuerat excommunicatus ab eis, abſolutionis beneficium impenderunt, ab eodem recepta

cepta juratoria cautione quod pareret juſtitiæ coram ipſis. Cui cum diem & locum ad proſequendum negotium peremptorie aſſignaſſent, propter contumaciam ſuam demum in priorem eum ſententiam reduxerunt, recipientes teſtes ex tua parte productos. Cum autem poſtmodum iteratos clamores noſtris auribus inculeaſſes, & nos deliberaverimus cum fratribus noſtris quid ad expediendum negotium totiens impeditum agere deberemus, hoc tandem occurrit, ut ſub examine noſtro cauſa eadem ventilata finem debitum ſortiretur. Unde venerabili fratri noſtro Moguntinenſi Archiepiſcopo dedimus in præceptis ut ex parte noſtra partibus pro termino peremptorio Kalendas Octobris proximo præteritas aſſignaret, infra quas per ſe aut reſponſales idoneos cum omnibus quæ ad cauſam neceſſaria noſcerent noſtro ſe conſpectui præſentarent ſententiam recepturæ. Supradictæ quoque C. ſorori Regis Ungariæ, quam ſibi Rex Boemiæ copularat, citationis tenorem juſſimus intimari; ut ſi vellet, ad defenſionem ſuam idoneos dirigeret reſponſales. Porro cum nuper dilecti filii tuus & -- -ac - - tam ipſius Regis, quam C. ſororis Regis Ungariæ procuratores propter hoc ad ſedem apoſtolicam accesſiſſent, procurator tuus depoſitiones teſtium coram primis & ſecundis judicibus productorum petiit publicari & tibi beneficium reſtitutionis impendi, ſententia prædicti Pragenſis Epiſcopi reprobata, ad aſſertionem propriam roborandam multis juris canonici & civilis argumentis inductis. Procuratores vero partis adverſæ atteſtationes ipſos aperiendas non eſſe dicebant, neque ſecundum eas in negotio procedendum; quoniam judices lite non conteſtata, & juris ordine prætermiſſo ac poſtpoſita appellatione ad nos legitime interpoſita, pro eo quod locum ſuſpectum aſſignaverant ipſi Regi, in negotio proceſſerant memorato, & quia præfata ſoror Regis Ungariæ ad cauſam evocata non fuerat, ad quam ejusdem negotii defenſio pertinebat. Cum enim ipſa, poſtquam ſuper ſententia divortii inter te ac ſæpedictum Regem a præfato Epiſcopo promulgata exſtitit coram multis Prælatis Ungariæ facta fides, eidem Regi fuerit in conſpectu Eccleſiæ copulata, ea indefenſa & non citata, quæ in quaſi poſſeſſione ipſius Regis, cujus reſtitutio petebatur, tunc temporis exiſtebat, non debuit in ſupradicto negotio procedi; maxime cum expreſſum fuerit in litteris transmiſſis eisdem ut vocarent quos noſcerent evocandos. Unde non ſolum Rex, ſed & ipſa quoque C. debuit evocari, cum taliter fuiſſe noſtra intentio videretur, ex eo quod ultimæ citationis tenorem non ſolum Regi, ſed etiam dictæ nobili mandavimus intimari; ut ſi vellet, præfixo termino ad defenſionem ſuam idoneos dirigeret reſponſales. Prædicta vero probare procuratores ipſi multis rationibus nitebantur. Atteſtationes quoque ſecundo loco receptas eadem pars propoſuit reſpuendas, cum judices, qui teſtes receperant, poſtquam ab eis, utpote manifeſte ſuſpectis, ad nos fuerat appellatum ejusdem Regis nuncio propter hoc ſpecialiter ad ſedem apoſtolicam deſtinato, duxerunt in negotio procedendum. Ex eadem inſuper fuit parte propoſitum, quod tu nequaquam eras reſtitutionem poſtulans audienda; eum ſpoliata fueris auctoritate judicis, qui præſumitur legitime proceſſiſſe, nec absque ipſius C. poteras præjudicio & jactura reſtitui, quæ in præfati Regis quaſi poſſeſſione Eccleſiæ authoritate tunc erat; cum is qui auctore prætore poſſidet, juſte poſſidere regulariter videatur. Eadem quoque pars proponebat te non debere contra ſententiam prædicti Epiſcopi Pragenſis audiri, quam tua ſponte olim duxeras approbandam; maxime cum ex parte prædictæ ſororis Regis ſuper conſanguinitatis linea inter te ac præfatum Regem in continenti probationes legitimæ offerrentur; cum etſi ferretur forſitan ſententia contra Regem, nihilominus ejus eſſet executio differenda ne antedictæ C. circa poſſeſſionem Regis poſſet præjudicium generari; ſicut in quodam alio caſu non multum huic abſimili dicimur diffiniſſe. Ceterum ad hoc quod præmiſſum eſt, lite non conteſtata priores judices proceſſiſſe, fuit ex tua parte reſponſum quod hoc pars altera non poterat allegare. Cum enim confiteretur litem coram Pragenſi Epiſcopo conteſtatam, qui divortii ſententiam promulgavit, in appellationis cauſa, quæ intelligitur eadem cum priori, litem non oportuit denuo conteſtari. Sed etſi litem non fuiſſe coram Epiſcopo conteſtatam pars eadem fateretur, cum tamen teſtes fuerint ab ipſa producti contra te, non poterat allegare quod lite non conteſtata teſtes minus legitime produxiſſes, cum fruſtra legis auxilium invocet qui committit in legem. Sed nec dicta ſoror Regis Ungariæ, immo Rex ſolummodo debuit a judicibus memoratis citari, quem cauſa principaliter contingebat; cum principali quæſtione deciſa, cauſa ipſius C. quæ acceſſoria videbatur, per conſequentiam ſopiretur; maxime cum ad defenſionem cauſæ quæ publice agebatur, ſi ſibi præjudicari timebat, ſe potuerit obtuliſſe. Sed nec omnes quos quæſtio mota contingit ad examinationem evocantur ipſius; ſicut in multis caſibus eſt videri civilibus legibus comprehenſis: quamquam ad cautelam & ex gratia ſpeciali mandaverimus Archiepiſcopo Moguntinenſi, ut citationis tenorem ſupradictæ nobili nuntiaret. Propoſuit etiam procurator tuus non poſſe partem alteram allegare, quod atteſtationes ultimæ poſt appellationem ad nos interpoſitam a judicibus fuerint inordinate receptæ, cum poſtmodum eorundem judicio ſe promiſerit juramento interpoſito parituram; propter quod renuntiaſſe appellationis beneficio videbatur. Contra quod pars adverſa dicebat quod ſub conditione fuerat præſtitum hujusmodi juramentum, niſi videlicet Regis nuntius propter hoc ſpecialiter ad noſtram præſentiam deſtinatus mandatum ex parte noſtra contrarium reportaret. Reſtitutionem quoque a te petitam, a dicta ſorore Regis impediri non poſſe dicebat, eo prætextu videlicet quod auctore prætore cœperat poſſidere. Nam ex facto Epiſcopi, qui poſt appellationem ad nos legitime interpoſitam inordinate proceſſerat, hujusmodi fuerat auctoritas uſurpata. Sed nec conſanguinitatis objectu per eam poterat reſtitutio impediri, cum & Rex ipſe hoc idem allegans minime audiretur. Illud nihilominus frivolum eſſe dicebat, quod tu approbaſſe ſententiam dicebaris, cum per approbationem tuam ſententia nequiverit robur ſumere, quæ irrita fuerat ipſo jure. Cum igitur ſuper his & aliis utrique propoſitis nobis nequiverit fieri plena fides ſuper proceſſu Pragenſis Epiſcopi coram nobis lite legitime conteſtata, & quibusdam teſtibus ſuper ipſo pro parte Regis receptis,

ceptis, vniversis exceptionibus salvis, de procuratorum utriusque partis assensu tam tibi quam parti adversæ dilationem usque ad festum sancti Martini primo venturum duximus concedendam; præsentium tibi auctoritate mandantes quatinus, nisi forsan interim inter vos honesta poterit concordia provenire, in eodem termino, quem tibi peremptorium assignamus, per responsales idoneos & sufficienter instructos super omnibus qui spectant ad causam compareas coram nobis; ut per nos causa ipsa diligenter examinata, finem debitum sortiatur. Datum Laterani Idibus Aprilis, pontificatus nostri anno tertio decimo.

Nota 1. Scriptum est in eundem fere modum illustri Regi Boemiæ. Datum Laterani &c. ut in alia.

Nota 2. In eundem fere modum scriptum est nobili mulieri C. sorori Regis Ungariæ usque duximus concedendam. Unde memoratis Regi & nobili dedimus in mandatis quatinus, nisi forsan interim inter vos &c. ut in alia in eundem fere modum usque finem debitum sortiatur, Tibi quoque mandamus, ut, si volueris, procuratorem ad eundem terminum pro te dirigas sufficienter instructum. Datum ut in alia.

VII.

Kayſers Friderici II. Confirmation der Wahl des Königl. Böhmiſchen Printzen Wenceslai zu einem Könige in Böhmen, d. d. Menſe Maii An. 1226.

FRidericus der Ander, durch Gunſt der Göttlichen Güte Römiſcher Kayſer, allezeit Mehrer des Reichs, und König in Sicilien, nachdem Wir ſonderlich unſern lieben Getreuen, unſere ſondere Gnaden zu erzeigen pflegen, welches denn nicht unbillig, ſondern vielmehr gebührlich und recht iſt, derentwegen thun Wir allen ingemein unſers Kayſerthumbs, ſo wol dem Künfftigen als dem Gegenwärtigen, in Ewigkeit zu wiſſen, daß zu Uns der Ehrwürdige Benedictus, der Decanus von Billen, abgefertiget und ankommen, mit gebürlichem Bericht, wie nach ihnen Unſere liebe Getreue, Heinrich der Marggraff in Mähren, ſamt allen Herren und Wladyken des Behmerlands, durch anträchtigen Willen und Bewilligung Unſers lieben Ottogari, des Durchläuchtigen Königs in Böhmen, ſeinen Sohn Wenceslaum den Erſtgebohrnen zu einem Böhmiſchen König erwehlt, und haben Uns mit Fleis gebetten und angelanget, daß Wir zu ſolcher ihrer Wahl Unſern gnädigſten Willen geben, und denſelbigen ihren gewehlten König gnädigſt beſtettigen wolten.

Dieweil Wir dann gemeldten Ottogaren, Königes in Böhmen Bitte billich erkannt, auch ſeine Uns und dem Kayſerthumb vielgeleiſtete Dienſt in acht genommen, in ſonderliche Betrachtung, daß Uns gedachter Wenceslaus, Unſer lieber Vetter, mit ſeinen Herren und Ritterſchafft viel behegliche Dienſte leiſten werde können. Derentwegen thun Wir aus Unſerer angebornen Mildigkeit und Bewilligung unſers Kayſerthumbs, Fürſten und Herren, welche Uns auf dismal beygewohnet, die vorgenannte Wahl, in Krafft dieſes Unſers Brieffs vollkommenlich und gäntzlich beſtettigen, über das verleyhen und geben Wir gemeldtem Wenceslao, das gantze Königreich Böhmen, ſampt ſeinen Grentzen und Rechten, auch aller Zugehörunge, wie daſſelb ſein Vatter und andere ſeine Vorfahren, die Königen und Hertzogen gehalten, gebraucht und genoſſen haben. Derentwegen gebieten Wir allermänniglichen, geiſtlich und weltlich, ernſtlichen, daß ſich dieſer Unſer Verleyhung und Beſtettigung zu wider niemands einigerley erdachten Weiſe ſetzen ſolle, und im Fall ſich dann jemands hierinnen, in dem geringſten einlaſſen würde, derſelb ſoll unverzogenlich ein tauſend Pfund reinen Goldes zur Straffe, nieder zu legen, verfallen ſeyn, als nemlich: Die ein Helffte denen, an weme er ſich vergriffen, Unſrer Hofhaltung aber die andre Helffte zuſtändig.

Hiemit aber dieſe unſer Ordnung deſto ſtandhaffter und kräfftiger ſeyn möchte, haben Wir dieſen Unſern Brieff mit Unſerer güldenen Bulla verfertigen und beſtettigen laſſen, deſſen ſeynd Zeugen, ꝛc. Geſchehen im Jahr, von der Geburt Chriſti, zwölffhundert ſechs und zwantzig, im Mayen, in der Stadt Ulm, durch die Hand Bartoldi von Norff, Unſers Kayſerlichen Hoff-Cantzlers.

VIII.

Königs Wenceslai III. Ottocari in Böhmen Confirmation derer von König Premislao II. Ottocaro dem Bißthum Prage, Non. Jul. an. 1221. ertheilten Privilegien und Freyheiten, d. d. 13. Kal. Aug. An. 1249.

In nomine Patris, & Filii & Spiritus Sancti Amen.

NOs Wenceslaus Dei gratia Bohæmorum Rex quartus cupiens, vt opera charitatis Christi, quae olim in patre nostro praecesserunt, per nos plenius eluceſcant, ob amorem Dei omnium Saluatoris & reuerentiam Eccleſiae Pragen. de cuius gremio Regni ſuſcepimus Dyadema priuilegium Sereniſſimi Patris noſtri fœlicis memoriae Ottocari illuſtris Boemorum Regis tertii, cuius reſcriptum inferius eſt ſubiectum pleno affectu renouandum duximus ſub hac forma:

Nos Otocarus Dei gratia Boemorum Rex vniuerſis Chriſti fidelibus praeſentis priuilegii litteras inſpecturis. Humanae naturae conditio ſemper trahit ad ſe miſeriam & defectum & quanto plus homo in hoc mundo foris tranſitoriis rebus inuoluitur tanto magis virtus interior emergatur. Vnde veram credimus ſalubris conſilii medicinam, vt ſicut quis cadit per vitium ſic aſueſcat reſurgere per virtutem, maximo ius reſtituens alienum quod nullus poſſet, abs-

absque peccato, & mortis interitu detinere credere iure possumus & debemus. Hinc est ergo quod vniuersos volumus non latere, quod cum inter nos & venerabilem patrem Andream Pragensem Episcopum super libertate Pragensis Ecclesiæ & aliis articulis, apud examen sedis Apostolicae quae scio verteretur, per sanctissimi Patris Domini Honorii tertii, summi pontificis prouidentiam de voluntate pretium est statutum, vt deperdita priuilegia nostra & antecessorum nostrorum quorum tenorem idem Episcopo suo iuramento probaret, nos restaurare Pragen. Episcopatui & Ecclesiæ deberemus. Pro quo siquidem & aliis adimplendis cum venerabilis pater Dn. Gregorius de Crescent. S. Theodori Diaconus, Cardinalis in regno Boemiae legationis officio fungeretur, & idem in ipsius Episcopi venerabilis Patris Dn. Legati praesentia multis astantibus Episcopis, Abbatibus & aliis Ecclesiarum Praelatis & maioribus Baronibus regni nostri secundum tenorem infra positum praestiterit iuramentum. Nos omnia quae iurauit adimplere volentes Episcopatui & Ecclesiae Prag. priuilegium deperditum tauliter restauremus. Ad honorem ergo Dei Patris & beatorum Martyrum Viti, Wenceslai & Adalberti patronorum nostrorum pro remissione peccatorum & antecessorum nostrorum animabus concedimus, & donamus Prag. Episcopatui & Ecclesiae & hominibus, tam ipsius Episcopi quam Ecclesiae omnem libertatem & remittimus, ipsi Episcopatui & Ecclesiae & hominibus eorundem omnem exactionem, siue inquietationem venditionem Narok, Zwod, Hlaua, Wrez, Collectas generales aedificationes castrorum fossata, Praesecu, Prouod, Narez, & omnia alia grauamina, & si quis de hominibus Episcopatus vel Ecclesiæ Prag. furtum vel rapinam vel aliam huiusmodi grandem culpam perpetrauerit: perpetrator criminis sententiae regiae potestatis subiaceat & Pragensis Ecclesia vel Episcopatus cuius homo erat ipsius supra vendicet facultates. Si quis etiam in bonis Episcopatus vel Ecclesiæ Prag. homicidium praesumserit perpetrare & homicida euaserit consanguinei interfecti reum iure terræ perquirant, ita tamen quod homines Ecclesiae & Episcopatus conseruentur indempnes. Podium etiam quod aliquando eiusdem fuit Ecclesiae cum omnibus iuribus suis, accessionibus & pertinentiis de Regia munificentia concedimus & donamus. Ad huius gratiae nostrae restitutionis, concesionis & donationis noticiam & inuiolabile firmamentum coram infrà positis testibus praesens priuilegium per manum Hermani Notarii & Capellani nostri fecimus fieri, & ipsum nostri Sigilli munimine mandauimus insignire. Anno Dominicæ Incarnationis M. CC. XXI. Nonas Julii indictione IX. in monte Scath praesidente in Romana Ecclesia Domino Honorio III. regnante vero Imperio Diuo Friderico in praesentia Dn. Gregorii Decrescent. Sancti Theodori Diaconi, Cardinalis Apostolicae sedis legato. Testes autem sunt hi: Dominus Rubertus Olomucensis Episcopus, Dn. Ioannes, Tutriensis Episcopus, Dnus Laurentius Wratislauiensis Episcopus. Dominus Lupoldus, Austriae & Stiriae Dux. Comes Conradus de Ardech, Dominus Poppo Praepositus Bamburgensis Dluhomil Abbas de Brewenow, Hermannus Abbas de Wilanow, Rehnerus Abbas de Insula, Joannes Abbas de Gradisch Bertholdus Abbas de Stigov, Gerlagus Abbes de Milewsk, Wilhelmus Abbas de Syloa, Wernerus Abbas S. Crucis, Waltherus Praepositus Numbergensis, Wecko Abbas de Gotthinco, Gerardus Abbas de Lirmeld. Marquardus Abbas de Swedla, Henricus Ducis Austriae Notarius Marquardus Praepositus S. Yppoliti Bauarus, Budivoy, Boruta, Jaros, Witko, Henricus frater eius Bohutslaus. Spatotslaus, Zulislaus, Holath, diuis Barones Boem. Nulli ergo &c. Datum Siginae VI. Cal. Julii.

Vt autem priuilegium praesens nostris temporibus renouatum robur obtineat firmitatis, ipsum sigilli nostri caractere insigniuimus. Datum Pragae anno gratiae M. CC. XLIX. XIII. Kal. Aug. Pontificatus venerabilis Domini Nicolai Episcopi anno IX.

IX.

Königs Premislai III. Ottocari in Böhmen General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten des Bißthums Prage, und der sämmtlichen Clerisey in Böhmen, d. d. 12. Kal. Dec. An. 1253.

PRZEMISL Dei gratia Heres Regni Boemiae Dux Austriae, Dnus Stiriae, Morauiae Marchio. Ad rei memoriam sempiternam pro humani redemtione generis aeterni regis filius ab altis coelorum ad ima descendens ne sententiam perpetuae damnationis exciperet incarnari de virgine voluit, gloriosa & ex innata pietate suae compatiens creaturae quam caeteris fecerat digniorem crucis subire tormentum & mortis amaritudinem non expauit. Post suam itaque resurrectionem a mortuis per mundum instituit. Ecclesias vniuersum quibus ob remedium scismatis praefecit, vnum super quem aedificauit Ecclesiam & ipsum Petrum a petra nominauit dans ei in traditione Clauium Regni coelestis in signum dilectionis specialissime singulari priuilegii potestatem, vt quoscunque ligaret vel solueret super terram ligati haberentur in coelis vel soluti, cuius etiam ditioni praefatas commisit Ecclesias effusione sui praeciosissimi sanguinis perpetue donatus libertati. Ad quarum conseruationem tanto debent regnorum Rectores & terrarum principes vniuersi studiosius anhelare, quanto dampnabilius est coelestis regis gratiam homini violare Christiano tali praecipue, cui a Deo gladii est potestas in terris collata ad laudem bonorum & peruersorum iuxta suorum exigentiam meritorum ultionem, ac ratione dominicae potestatis humanam tenentur audaciam cohercere. Nam etsi cuiuslibet Christiani sit hominis finalis diem iudicii formidare praecipue tamen potentes terre-

ri

ri debent, cum plus exigatur ab eo cui plus committitur & gradus altitudinem sequi soleat casus grauitas. Inter huiusmodi sane nostrarum considerationum curas quibus altissimo creatori nostro, de cuius misericordia vitam & omnes dignitates nostras seu honores quibus temporaliter fungimus possidemus, & aeterna speramus placere, quantum ipsius permittit gratia laetantes proponimus suprema mente reuoluimus & deuotione debita cogitamus qualiter imprimis matrem fidei magistram diuinae legis sacro sanctam Romanam Ecclesiam quam cultu sacro corde pariter & corpore veneramur, honore debito & dignis in Domino seruitiis honoremus, deinde caeteras in nostro praecipue dominio constitutas, congruis fauoribus tanquam princeps Catholicus attollamus. Sane ad honorem Dei omnipotentis, cuius Spiritu totum corpus Ecclesiae regitur, beatorum Martyrum Viti Wenceslai, Adalberti, in quorum honore sancta Pragensis Ecclesia Episcopali Cathedra, decorata fundata dinoscitur, de cuius etiam corpore suscepturi sumus Deo propitio nostri capitis Dyadema & plenam Regiae dignitatis adepturi potestatem, nec non honorabilem Wissegrad. Ecclesiam, Capellam nostram specialem nullo medio in spiritualibus Ecclesiae Romanae subiectam ad honorem beati Petri Apostolorum Principis, a nostris pia deuotione progenitoribus institutam & nobilibus munitam priuilegiis, Ecclesiam etiam sacratissimæ virginis Mariae matris Domini nostri Iesu Christi, per quam post Deum totus viuit orbis terrarum, in monte Syon fideliter institutam, & venerabili Praemonstratensi ordini deputatam, Pium insuper Brewnouense Monasterium ordinis Sancti Benedicti in vicinis campis foeliciter constructum & donatum, ac omnes alias Ecclesias Regni Boemiae, tam seculares, quam religiosas quocumque nomine censeantur, perpetua & irrefragabili gaudere volumus libertate, ita videlicet, vt ab omnibus sordidis muneribus sint exempte ab angariis & parangariis vniuersis immunes, ab exactionum vexationibus alienæ. Caeterum vt illa ad quae sint diuinitus institutae quietius peragere valeant, & telam prolixi narratus texat sermo breuis, sic cunctas Domini nostri Ecclesias ab omnibus esse volumus vexationibus immunes vt ipsarum orationibus, quae pro nobis iugiter interpellant apud Deum & mundi cursus pacifice nostris actibus dirigatur, & earum meritis in aeterni Regis palatio desiderato nobis mansio praeparetur. Omnia etiam eis priuilegia a nostris pia antecessoribus confideratione concessa, siue sint regalia siue personalia, ad res seu iura pertinentia dummodo appareant in figura prima & autenticis sigillis sigillata, non vitiata non cancellata, non aliqua sui parte abolita, rata habemus & firma & ea auctoritate praesentis scripti confirmamus volentes illa tractu temporis a maliuolis, aliquibus ausu temerario violare. In cuius rei testimonium praesentes, de communi consilio Baronum nostrorum, vniuersis venerabilibus Ecclesiis seu quibuslibet aliis piis locis concedimus literas pro memoria praefatorum omnium sempiterno sigillorum nostrorum munimine roboratas. Ad maiorem vero fidem & euidentiorem cautelam huius nostrae donationis seu confirmationis seriem, per Dominum & Patrem nostrum Sanctissimum Petri successorem, & Iesu Christi Vicarium confirmari volumus & rogamus. Actum Pragae Anno Domini M. CC. LIII. XII. Kal. Decembris, praesentibus his testibus, Domino Conrado venerabili Frisien. Episcopo, fratre Velasco de ordine minorum pp. poenitentiario & nuncio, Borsonae Camerario Regni Boemiae, Iarosio Burcgrauio Pragen. Vitkone de nouo Castro, Bauaro & Conrado Castellanis de Klingeberk Bozuta Castellano Luthomericens. Iarozlao Castellano de Netholich, Gallode Leiuber. Olrico Castellano de Loketh, Chech, Pincerna Aulae Regiae, Marquardo subcamerario, Pomneno, summo Aulae Regiae Iudice. Datum per manus Magistri Gwilhelmi Prothonotarii Pragen. Ecclesiae Canonici die & loco praefatis.

X.

Königs Premislai III. Ottacari in Böhmen Privilegium vor das Bißthum Prage, und sämtliche Clerisey in Böhmen, daß sie von Verrichtung derer Frohn- und andern Dienste, auch Geld- und andern Contributionen frey seyn solle, d. d. Id. Januar. Anno 1262.

OTtacarus Dei gratia quintus Rex Bohœmorum Dux Austriæ, Dominus Stiriæ, Moraviæ Marchio ad rei memoriam sempiternam. Pro humani redemptione generis æterni Regis filius ab altis cœlorum ad ima descendens ne perpetuæ dampnationis sententiam exciperet, incarnari de virgine voluit glorioſa & ex innata pietate suæ compaciens creaturæ quam cæteris fecerat digniorem crucis subire tormentum, & mortis amaritudinem non expavit, post suam itaque resurrectionem a mortuis per mundum instituit Ecclesias in universum quibus ob remedium scismatis præfecit unum super quem ædificavit Ecclesiam & ipsum Petrum a petra nominavit, dans ei in traditione clavium regni cœlestis in signum dictionis specialissime singularis privilegii potestatem ut quoscumque ligaret, vel solveret super terram ligati haberentur in cœlis vel soluti. Cujus etiam dilectioni præfatas commisit Ecclesias effusione sui præcioſissimi sanguinis perpetuæ donatas libertati. Ad quarum consummationem tanto debent Regnorum Rectores & terrarum principes universi studioſius anhelare, quanto damnabilius est cælestis Regis gratiam homini violare Christiano, tali præcipue cui adeo gladii est potestas in terris collata ad laudem bonorum & perverſorum innata suorum exigentiam multorum ultionem hac ratione dominicæ potestatis humanam teneantur audaciam coërcere. Nam etsi cujuslibet Christiani sit hominis finalis diem judicii formidare præcipue tamen potentes terreri debent cum plus exigatur ab eo cui plus committitur, &

gradus altitudinem sequi soleat casus gravitas. Inter hujusmodi sane nostrarum considerationum curas quibus altissimo creatori nostro de cujus misericordia vitam & omnes dignitates nostras seu honores, quibus temporaliter fungimur, possidemus & æterna speramus placere, quantum ipsius promittit gratia lætantes proponimus suppremamente revoluimus devotioneque debita cogitamus. Qualiter imprimis matrem fidei magistram divinæ legis Sacrosanctam Romanam ecclesiam quam cultu Sacro corde pariter & corpore veneramur honore debito, & dignis in Domino servitiis honoremus. Deinde cæteras in nostro præcipue divino constitutas congruis favoribus tamquam princeps Catholicus attollamus, sane ad honorem Dei omnipotentis cujus spiritu totum corpus Ecclesiæ regitur & beatorum Martyrum Viti, Wenceslai Adalberti, in quorum honore S. Pragen. Ecclesia Episcopali Cathedra decorata fundata dignoscitur. De cujus etiam corpore suscepimus Deo propitio nostri capitis Dyadema & plenam Regiæ dignitatis adepti sumus potestatem perpetua & irrefragabili gaudere volumus libertate. Ita videlicet ut ab omnibus sordidis muneribus sit exempta ab angariis & parangariis universis, in nummis ab exactionum vexationibus aliena. Cæterum ut illa atque quæ est divinitus instituta quietius peragere valeat, & telam prolixi narratus texat, sermo brevis sic ipsam venerabilem Prag. Ecclesiam ab omnibus esse volumus vexationibus immunem, ut ipsius orationibus, quæ pro nobis jugiter interpellant, apud Deum & mundi cursus pacifice nostris actibus dirigatur, & ejus meritis in æterni Regis palatio desiderata nobis mansio præparetur. Omnia etiam ei privilegia a nostris antecessoribus pia consideratione concessa, sive sint realia, sive personalia ad res seu jura pertinentia dummodo appareant in prima figura & autenticis sigillis, sigillata non viciata non cancellata, nec in aliqua sui parte abolita rata habemus, & firma & ea auctoritate præsentis scripti confirmamus, nolentes illa tractu temporis a malivolis aliquibus, ausu temerario violari. In cujus rei testimonium præsentes, de communi Consilio Baronum nostrorum eidem Pragensi Ecclesiæ concedimus litteras pro memoria præfatorum omnium sempiterna Sigillorum nostrorum munimine roboratas. Ad Majorem vero fidem & evidentiorem cautelam hujus nostræ donationis seu confirmationis fidem per dominum & patrem nostrum sanctissimum Petri successorem & Jhesu Christi Vicarium confirmare volumus & rogamus. Actum Pragæ Anno Domini M. CC. LXII. Idus Januarii præsentibus his testibus Domino Joanne venerabili Episcopo, Jacobo Præposito Priznoborio Scolastico, Pragensibus Dn. Andrea Aulæ Regiæ summo Cammerario Dn. Jarosio Burgraffio Prag. Dn. Chetonæ Judice, Domino Hermano Subcamerario, Olrico Burgravio de Loket, Olrico de nova domo, Wilhelmo de Podiebrad, Zezema de Kestomlat, Sdezlao Submarscalco, Zdezlao Sternberg, Jaroslao Castellano de Bolezlavv, Benesio Subcamerario Moravien. Datum per manus Magistrorum Arnoldi & Willelmi Prothonotariorum Prag. Ecclesiæ Canonicorum, die & loco præfato.

XI.

Des Röm. Königs Rudolphi I. Cassation der an Marggraf Otten zu Brandenburg von König Wenceslao IV. in Böhmen ausgestelten Obligation, worinn er ihm Sittau, Ronow, ꝛc. vor eine gewisse Summa Geldes versetzet, auch Loßzehlung der Einwohner zu Sittau und an andern verpfändeten Oertern von dem gedachtem Marggrafen geleisteten Eyde, d. d. X. Kal. Sept. An. 1283.

RUdolphus, Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus universis Sacri Imperii Romanorum fidelibus præsentes litteras inspecturis Gratiam suam & omne bonum. Ad universitatis notitiam volumus pervenire, quod nobis juditio presidentibus in Vigilia B. Bartholomæi Apostoli apud Friburg. in Ottlandia Nuncii Illustrissimi Wenceslai, Regis Bohemie, nostram celsitudinem accesserunt, cum justitia postulantes, ut per sententiam vellemus inquirere, utrum principes, vel aliquis alius cujuscunque conditionis, vi vel metu inductus, expers proprie libertatis, fidejussionibus, stipulationibus, vel aliis obligationibus, se posset constringere vel arctare, ita quod impostetum ipse hujusmodi obligationibus sic extortis posset impeti, vel aliqualiter conveniri tanquam efficaciter obligatus. Quod ad instantiam dictorum nuntiorum per sententiam postulavimus diffiniri & Sententiatum extitit a Principibus, Comitibus, Nobilibus & aliis Imperii fidelibus, qui ipso juditio præsentes aderant, quod Principes vel alius quilibet, ad ea quæ vi metuve coactus promitteret vel quibuscunque pactis obligatoriis se adstringeret, factus sui compos, nullatenus teneretur, & tales pactiones obligatoriæ, qualescunque censendæ forent irritæ penitus & inanes. Quam vero sententiam nostra approbatione sequente prolata prædicti nuncii ad speciem decidentes nostro Culmini supplicaverunt si Inclytus Wenceslaus hæres Regni Bohemie prænotatus, quem illustris Marchio de Brandenburg aliquo tempore contra propriam detinuit voluntatem. Deinde fretus propria Voluntate ad complicationem illorum pactorum taliter extortorum atque consumationem obligationum quarumcunque sub quibus eidem Marchioni pro Viginti Millibus Marcarum obligavit Civitatem Sitaviæ & castrum Ronavv, cum eorum pertinenciis Castrum de Harfenstein & civitatem cum omnibus aliis attinentiis: Castrum Beddier cum suis pertinenciis, Castrum Derzenin cum suis pertinentiis, civitatem Usk & castrum cum eorum pertinentiis, civitatem Bruks & castrum cum eorum pertinentiis nec non castrum Sandovve cum suis pertinentiis universis, sub quibuscunque etiam promissionibus taliter extortis ipsi Marchioni pro duobus Millibus Marcarum fidejussores per modum extorsionis coactus posuit & pro quinque Millibus Marcarum, quas se daturum

turum promisit aliqualiter teneatur. Maxime cum inter nos & dictum Marchionem, cum ejus jure ante dictum heredem Regni Bohemie cum suo Regno, usque ad certum tempus committeremus, interceſſerit certa conventio, digna in suo robore obſervari, videlicet quod, expirante certo tempore, quod conventioni adjectum fuerat prenominatum heredem Regni Bohemie una cum suo Regno, sine quovis damno vel diſpendio, ut quantumvis injuria sine petitione quarumlibet expensarum juxta legem conventionis restituet pleno jure. Cujus tamen conventionis legibus dictus Marchio obvians minus juste pactiones, Obligationes, fidejussiones, extorquens indebite quod promisit, penitus violavit, atque singula superius expressa, Principes, Comites & Nobiles, qui in eodem aderant judicio per nos requisiti sententionando protulerunt, quod sepe dictus heres Regni Bohemie ad completionem dictorum pactorum, promissionum, fidejussionum, nec non quarumcunque obligationum ab eo taliter extortarum, per dictum Marchionem nullatenus sit adstrictus, sed a prædictis omnibus, per sententiam debeat liberari & ubique penitus absolvi. Obligationes etiam dictorum bonorum, promissiones fidejussiones ipso jure debent pro cassis & irritis æstimari. Unde nos videntes & provida meditatione pensantes, ipsam sententiam de æquo jure subnixam, eam authoritate Regia approbamus obligationes dictorum bonorum, seu pignorum, fidejussiones, promissiones, prout superius expressum extitit, cum contra jus & æquum sint extortæ a dicto Marchione in dicti heredis prejudicium & gravamen per sententiam prout coram nobis extitit sententionatum, irritantes fidejussores a suis promissionibus absolventes, Cives Burgen. & quoscunque alios homines dictorum castrorum oppidorum seu civitatum a sacramentis seu promissionibus dicto Marchioni ad Mandatum dicti heredis, vel alio quocunque modo prestitis, absolvendo. Mandamus vobis universis & singulis quatenus ipsum heredem Regni Bohemie, quem mediante dicta sententia ab Obligatione dictorum bonorum & aliis pactis fidejussionibus cum fidejussoribus datis absolvimus & denunciamus absolutum a prædictis omnibus & singulis dicto modo prestitis habeatis penitus, scientes eum ad perfectionem seu consumationem dictarum obligationum aliqualiter non teneri. Testes, qui præmissæ sententiæ interfuerunt, sunt: Wen. Argent. H. Basilien. Epi. Lud. Aulæ nostræ Cancellarius, nobiles viri H. Marchio de Hohberg. F. Burggravius de Nurnberg. Al. de Hohemberg. Ego de Furstenberg. Comites de Nifen: B. de Geroltsteke nobiles & alii quamplures. Datum & actum Freyburg in Ottlandia 10. Kalendas Septembris, Indictione undecima Anno Domini 1283. Regni vero nostri Anno decimo.

XII.

Des Röm. Königs Rudolphi I. Lehen-Brieff vor König Wenceslaum IV. in Böhmen über die durch Absterben Hertzogs Heinrichs des IV. zu Breßlau vacant gewordene Reichs-Lehen, d. d. XI. Kal. Aug. An. 1290.

NOs Rudolphus Dei gracia Romanorum Rex semper Augustus ad universorum Sacri Romani Imperii fidelium notitiam cupimus presenti pagina pervenire, quod nos attendentes multiformia meritorum insignia virtutum & fidei premia precioſa quibus Illustr. Wenceslaus Rex Boëmie Princeps & filius noster charisſimus erga nos & Romanum Imperium se constituit multiformiter gratioſum omnia feoda nobis & Imperio per mortem Illustris Ducis Wratislavie vacantia dicto Regi Boëmie nec non suis heredibus tenenda, habenda, possidenda titulo feudali duximus conferenda: In cujus rei Testimonium presentes litteras conscribi & nostre Majestatis Sigillo jussimus roborari. Datum Erfordie, XI. Kal. Aug. Anno Dmni MCCXC. Indictione III. Regni vero nostri XVII.

XIII.

Des Römiſchen Königs Rudolphi I. Confirmation des zwiſchen König Wenceslao IV. in Böhmen und Hertzog Henrico IV. zu Breßlau getroffenen Vergleichs, daß Hochgedachter König des Hertzogs Succeſſor im Fürſtenthum Breßlau seyn ſolle, d. d. 7. Kal. Octobr. An. 1290.

RUdolphus Dei gracia Romanorum Rex semper Augustus Universis Sacri Romani Imperii fidelibus presentes literas inspecturis gratiam suam & omne bonum: Universitatis vestre notitie innoteſcat, quod nos ordinacionem seu promissionem de terra & Principatu Wratislavie & Slesie, que a nobis & Imperio habentur in feudum, quam Illustris quondam Henricus Dux Wratislavie noster Princeps cum Illustrissimo & preclaro Venceslao, Rege Boëmie, filio & Principe nostro charisſimo, videlicet quod idem Rex Boëmie in thora & principatu Wratislavie & Sleſie, ſi ipſum Henricum Ducem premori contigerit, ſibi debere ſuccedere iniiſſe dignoſcitur & feciſſe habemus gratam & ratam eam de plenitudine poteſtatis Regie confirmantes & dantes has litteras noſtras Sigillo noſtro munitas in teſtimonium ſuper eo Datum Erfordie. VII. Kal. Octobr. Indict. III. Anno Dni MCCXC. Regni vero noſtri XVII.

XIV.

Des Römischen Königs Rudolphi I. **Lehn-Brief vor König** Wenceslaum IV. **in Böhmen über alle** vacante **Reichs-Lehen, so der verstorbene Hertzog Heinrich der** IV. **zu Breßlau besessen, und sonderlich über das Fürstenthum Breßlau und dessen** Pertinentien, d. d. 7. Kal. Octobr. Anno 1290.

RUdolphus D. G. Romanorum Rex semper Augustus. Universis S. R. I. fidelibus præsentes literas inspecturis, gratiam suam & omne bonum. Licet munificentiæ nostræ dextram ad cunctos fideles, quos Romanum ambit Imperium ex officii debito nobis desuper commisso porrigere teneamur, maxime tamen illustres, Principes, qui velut aurora stellas prærutilans virtutum in gratiosa dulcedine præveniunt, Attendentesque inclytum Wenceslaum Regem Boh. & Principem filium nostrum carissimum, utpote benemeritum condignis præmiis præmiandum, Principatum Wratislaviæ & Silesiæ, quem a nobis & Imperio Illustris quondam Henricus, Dux Wratislaviæ recepit in fœdum, nec non omnia feoda vacantia & morte ejusdem Ducis Henrici Wratislaviæ ad Nos & Imperium pertinentia, cum omnibus suis attinentiis, possessionibus & Jurisdictionibus ac juribus universis, quocunque nomine censeantur, dicto Regi Bohemiæ & suis hæredibus habenda, possidenda, a nobis & Imperio tenenda titulo feodali duximus conferenda. Si quid autem diminutionis vel calumniæ, quod non credimus, circa præmissa cavillose, maliciose vel subdole posset opponi, supplemus de plenitudine nostræ Regiæ potestatis. In cujus rei testimonium præsens scriptum Majestatis nostræ sigillo fecimus communiri. Dat. Erford. 7. Kal. Octobr. Jnd. 3. Anno Dom. 1290. Regni vero nostri Anno 17.

XV.

Schreiben Pfaltzgraf Ludovici **bey Rhein und Hertzogs in Bayern, an König** Wenceslaum IV. **in Böhmen, worinnen er Ihn, nach Franckfurt am Mayn zu kommen, einladet, um allda nach erfolgten Absterben Kaysers** Rudolphi I. **einen neuen Römischen König erwählen zu helffen,** d. d. in Crastino B. Nicolai, Anno 1291.

MAgnifico Principi suo fratri carissimo Dno. W. inclyto Regi Bohemie, Domino Cracovie & Sandomirie, Marchioni Moravie, Ludovicus Dei gratia Comes Palatinus Reni, Dux Bavarie: Obsequiosæ dilectionis & fidei continuum incrementum, cum altero lunarium, quod ipse rerum summus opifex, ut temporalium curam agat, posuit in firmamento, universalis ecclesia propter divæ recordationis quondam Domini nostri Rudolfi, inclyti Romanorum Regis prout Domino placuit, occidente ad inequalitatem omnimodam disposuit status regni & quasi navis absque gubernatore a Cephalo fluctuat hinc & inde, nec ultore aliquo aut vindice scelerum celeriter apparente audatia & temeritas delinquentium proclivius in facinus prolabatur, & suis non contenta terminis effrenata cupiditas, quæ sua non sunt, exacta diligentia investiget, & in venerandum hujus ante facultas deficiat, quam voluptas, ad ipsam sanctam matrem Ecclesiam luce novi sideris illustrandam & consulendum bono statui dicti regni, ac exprimendam perversorum malitiam, nec non ipsum appetitum noxium reputandum, communicato consilio fidelium Imperii summe necessarium fore, ac perutile arbitramur, ut Principes, quibus ipsum imperium, quasi quibusdam columnis utitur, & quibus de jure & consuetudine competit, illud idem in loco & termino competentibus in unum conveniant prefato Regno de persona idonea provisuri & quia eandem vocationem a principatus nostri officio non est dubium dependere pro electione futuri Regis ad ipsum Imperium promovendi locum Franckhufurt & terminum proximam feriam quartam post festum Sancti Georgii proxime venturum pro primo, secundo & tertio peremptorum per has nostras literas vestræ Magnificentiæ assignamus ad procedendum nobiscum & aliis quorum interest in electionis negotio memorato. Datum in Ingolstat Anno Domini 1291. in Crastino B. Nicolai.

XVI.

Des Römischen Königs Adolphi **Pfand-Brief über** 10000. **Marck Silbers, die König** Wenceslaus IV. **in Böhmen seiner an hochgedachtes Römischen Königs Sohn** Rupertum **vermählten Tochter mitgegeben, worinnen dem Könige in Böhmen das Land an der Pleisse, ingleichen Altenburg, Chemnitz, Zwickau und Eger zum Unterpfande verschrieben worden,** d. d. 5. Jd. Maji Anno 1292.

NOs Adolphus Dei gratia Romanorum rex, semper augustus recognoscimus & tenore præsentium, protestamur: quod, cum illustris Wenceslaus rex Boemiæ, marchio Moraviæ, dux Crocaviæ & Santomeris, &c. decem millia marcarum argenti, quæ pro dote filiæ suæ, inclyto Ruperto, filio nostro, dare tenetur, ratione amicitiæ, præveniendo solutionis tempus debitum, in festis assumtionis beatæ virginis Mariæ, & epiphaniæ domini, proxime nunc venturis, proportionaliter solvere promiserit & paxare; Nos terram Plisnensem, videlicet: castrum & oppidum Aldenburgk, Kemnitz, Zwichau, & totam terram Plisnensem cum omnibus vasallis, hominibus, bonis feodatis, seu non feodatis, judiciis, theoloneis, juribus & honoribus ac aliis pertinentiis ad eam spectantibus, eo jure, quo ad Regem Romanorum spectare, seu pertinere no-

noſcuntur, nec non Egram, civitatem & caſtrum cum ſuo territorio, caſtris hominibus, bonis feodatis, ſeu non feodatis, vaſallis, judiciis, theloneis, & omnibus ſolutionibus ac juribus univerſis, quæ ad Regem Romanorum ſpectare ſeu pertinere noſcuntur; hypothecamus & impignoramus & hypothecata & inpignorata præſentibus aſſignamus, tradimusque dicto domino Wenceslao, regi Boemiae & hæredibus ſuis pro pecunia prælibata quæ tamen impignoratio, ſeu obligatio evaneſcet & penitus diſſolvetur nuptiis inter noſtrum filium & ipſius regis filiam celebratis. Hoc pacto expreſſo: quodſi regi Boemiæ de Domino Egræ prædicto aliquid Juris competere videbitur ſeu competit & id poterit legitime edocere literis ſive inſtrumentis ac aliis præconibus competentibus, illud ſibi dimittemus ſine moleſtia cujuslibet & preſſura. In hujus rei teſtimonium preſentes literas ſcribi fecimus, & ſigilli noſtri munimine roborari. Datum apud Franckenfurt. V. Idus Maji, Anno domini MCC XCII. regni verò noſtri anno primo.

XVII.

Herzogs Albrechts zu Sachſen, ꝛc. Verſchreibung, daß er, gegen Erfüllung innen bedungener Puncte, niemanden zum Römiſchen Könige wolle erwehlen helffen, als denjenigen, den König Wenceslaus IV. in Böhmen darzu erwehlen würde, d.d. in Vigilia B. Andreæ, Anno 1292.

NOs Albertus Dei gratia Dux Saxoniæ, Angariæ & Weſtphaliæ, comes de Bren, Burggravius de Magdeburgk; Sacri Romani Imperii princeps, Marſalckus ad univerſorum notitiam volumus, tenore præſentium, pervenire. Quoniam, magnifici principes, domini Wenceslaus, rex Boemiæ, pincerna; & Otto Longus, marchio Brandenburgenſis, camerarius ejusdem imperii, qui una nobiscum & aliis imperii principibus in Electione Romanorum Regis & Imperatoris obtinent jus & vocem; nobis benevole promiſerunt: quod priusquam ipſi perſonam aliquam in regem Romanorum eligerent, procuraturi ſint, ut perſona illa, quæ tunc in regem Romanorum eligenda fuerit, nos certificet & nobis caveat de quatuor millibus Marcarum & quingentis Marcis argenti puri, Pragenſis ponderis, quod nobis easdem in competentibus terminis exſolvat rex Romanorum prædictus; &, ſi poterunt noſtra negotia apud eundem regem Romanorum, quicuuque fuerit, in melius dirigi, illud procurabunt, etiam ante electionem prædictam. Qui rex Romanorum, qui per nos electus fuerit, de octingentis marcis argenti, in quibus apud Thizmannum, Landgravium pro bonis in Altenburg ad mandatum quondam domini Rudolphi Regis Romanorum fidejuſſimus, nos certificet nobisque plene caveat de eisdem. Ordinabunt etiam ante electionem eandem, ut, quicquid juris per ſententiam regiam contra archiepiſcopatum & eccleſiam Magdeburgenſem obtinuimus, illud idem ulterius proſequendum Rex Romanorum, qui electus fuerit nos teneatur juvare, juſtitia mediante, & omnia expreſſa ſuperius, quæ pro nobis apud prædictum regem Romanorum, noviter eligendum, efficere & procurare promiſerunt; & ſi nos ante electionem regis Romanorum, quod abſit! continget, decedere; pro noſtris hæredibus fideliter procurabunt. Ceterum cum ad electionem celebrandam regis Romanorum, eundem Boëmiæ regem in proximo continget procedere, nos ad locum pro electione regis Romanorum ſtatuendum, cum ipſo Rege Boëmiæ in ſocietate, expenſis & conductu ipſius cum Decem noſtris Militibus; duobus capellanis & octo Domicellis, quos ipſe rex Boëmiæ veſtire promittit, venire, ſtare & redire debemus: ubi in electione prædicta, vocem & auctoritatem noſtram non in alium nec aliter dirigemus, niſi ſicut eidem regi Boëmiæ placuerit & ipſe rex Boemiae nos juſſerit & ſicut in aliis noſtris Patentibus Literis, ſuper voce & auctoritate per nos in eundem Regem Boëmiæ translatis & directis, plenius continetur. Quodſi legitimo impedimento præventi ad terminum & locum prædictæ electionis ſuſcipiendæ venire non poſſemus; vel, abſoluti per ipſum regem Boemiæ ab iſto itinere apud propria maneremus; nuncii noſtri, quos, loco noſtri, ad prædictam electionem, in ipſius regis Boëmiæ expenſis, cum pleno & ſufficienti mandato noſtro ad eligendum tenebimur mittere, non aliter, quam nos ipſi, ſi præſentes adeſſemus, juxta prædictarum noſtrarum Literarum (quas ipſi Boemiæ regi dedimus ſuper hoc) continenciam, facere teneantur. In quorum omnium teſtimonium & roboris firmitatem præſentes fieri & ſigillo noſtro juſſimus communiri. Datum & actum in Sittavia, Anno domini cIↃ cc xcII. in vigilia beati Andreæ apoſtoli; indictione quinta.

XIIX.

Pabſts Bonifacii IIX. Conceſſion, daß die Cleriſey des Königreichs Böhmen geziemende Subſidien zur Böhmiſchen Crönung geben ſolle, d. d. XI. Kal. April. An. 1297.

Chariſſimo in Chriſto filio Wenceslao Regi Bohemiæ Illuſtri.

EXhibita nobis Celſitudinis tuæ petitio continebat, quod cum diſponas in proximo coronationis tuæ ſolemnia celebrare, ac ad id inevitabiliter concurrere habeat importabilis tibi quaſi fluvius expenſarum, tam Eccleſiaſticorum, quam Secularium locorum & perſonarum tui Regni ſubſidium eſt tibi ad hoc plurimum opportunum, nec in tuum & ejusdem Regni diſpendium te propter hoc gravia ſubire oporteat onera debitorum: quare nobis humiliter ſupplicaſti, ut ad hujusmodi tua & ejusdem Regni diſpendia evitanda, univerſis Prælatis, Eccleſiis & perſo-

nis Ecclesiasticis ejusdem Regni, cujuscunque eminentiæ, conditionis, ordinis, sive status, impendendi tibi subventionem congruam pro hujusmodi tuis præfatæ coronationis expensarum oneribus relevandis, tibique subventionem ipsam recipiendi absque transgressione constitutionis nostræ, super hoc editæ licentiam concedere dignaremur, maxime cum in tali casu prædecessoribus tuis Bohemiæ Regibus a Prælatis, Ecclesiis & personis Ecclesiasticis dicti Regni fuerit ab antiquo subventum.

Profecto licet constitutionem illam ediderimus pro Ecclesiastica libertate, nostræ mentis non tamen habuit intentio tibi ac aliis Principibus secularibus in strictæ necessitatis articulis viam subventionis excludi, quo minus ipsi Prælati, Ecclesiæ atque Personæ sponte liberoque arbitrio de licentia nostra pro communis honoris, utilitatis & necessitatis articulis, Principibus, ac per hoc sibi ipsis, juxta suarum modum provideant facultatum, Regiis itaque supplicationibus inclinati, præsentium auctoritate concedimus, ut cum te hujusmodi tuæ coronationis contigerit solemnia celebrare, liceat eisdem Prælatis, Ecclesiis & personis Ecclesiasticis absque constitutionis nostræ prædictæ transgressione pro hujusmodi tuæ coronationis subsidio expensarum subventionem congruam prout eis, seu majori parti eorum videbitur, voluntariam, liberalem & liberam, non coactam, absque omni concussione, exactione ac executione temporali, vel laicali exigendam hac vice præsenti nostra freti licentia impertiri: eamque similiter sit tibi recipiendi licite attributa facultas. Volumus autem, quod si subventionem hujusmodi præstari tibi contingat, formam & modum & quantitates etiam, ac quicquid super hoc factum extiterit, iidem Prælati & personæ Ecclesiasticæ nobis per eorum literas serioſius intimare procurent, ut quam discrete vel indiscrete, moderate vel immoderate præmissa processerint, & si acceptationem, vel moderationem exegerint, clarius videamus. Te quoque ac ipsos volumus scire, quod nostræ intentionis existit, ut sine nostra iterata licentia hujusmodi subventio annualem terminum non excedat. Et ecce prælibatis Prælatis ac personis Ecclesiasticis consimiles super hoc nostras literas destinamus. Datum Romæ apud S. Petrum II. Kal. Aprilis, Anno III.

XIX.

Verschreibung Hertzog Albrechts zu Oesterreich gegen König Wenceslaum IV. in Böhmen, daß wenn er Röm. König würde, er ihm 50000. Marck Silbers, Prager Gewichts, geben, und ihm indessen die Reichs-Lande Eger und Meissen mit ihren Schlössern und Städten, ingleichen die Schlösser Floß und Parckstein und die Stadt Weida in Bayern, davor zum Unterpfande einsetzen wolle, d. d. 2. Id. Febr. Anno 1298.

NOs Albertus, Dei gratia dux Austriæ & Stiriæ, Dominus Carniolæ Marchio & Portusnaonis, ad universorum noticiam volumus tenore præsentium pervenire. Quod nos Magnifico domino Wenceslao illustri regi Boëmiæ, affini nostro carissimo sive fratri, non dolo & fraude seducti, promittimus bona fide, quod quam cito nos in regem Romanorum eligi continget, statim ei regi & heredibus ejus terras imperii, Egrensem videlicet & Misnensem, cum civitatibus castris, municionibus & hominibus ibidem, nec non castra dicta Flozz & Prackstein ac oppidum Videnum, sita in Bavaria circa metas Boëmiæ, cum ipsorum districtibus, eidem regi & heredibus suis titulo pignoris obligabimus in quinquaginta millibus marcarum argenti puri, Pragensis ponderis & sub obligatione prædicta dabimus ipsi regi patentes nostras literas sigillo regali muniendas, ipsasque inferius annotatas & alias quascunque literas super eodem negotio, quas ipse rex per se vel per suos nuncios duxerit requirendas & ad acquirendam seu adipiscendam possessionem pacificam terrarum, castrorum, civitatum, oppidorum & districtuum prædictorum eidem regi assistemus eumque juvabimus consilio & auxilio tam per nos, quam per homines nostros efficaciter & potenter, quandocunque & quotiescunque per eum vel ejus nuncios fuerimus requisiti, quousque ipse rex dictam possessionem omnium prædictorum pacifice assequatur. Promittimus etiam, efficere & efficaciter ordinare, quod principes electores ipsius imperii prædictæ obligationi nostræ consentient & super assensu suo ipsi regi patentes literas suas dabunt, forma autem literarum, quas prædicto regi dabimus, talis est: Albertus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus universis sacri imperii fidelibus præsentes literas inspecturis gratiam suam & omne bonum. Ad apicem regalis dignitatis providentia nuper divina vocati, dum statim bonorum prædicti imperii diligenti scrutinio considerationis, attenti revolvimus invenimusque plurima bonorum, ipsorum prædecessorum nostrorum temporibus, in grave nostrum & ipsius imperii præjudicium alienata indebite ac distracta, cumque ad recuperanda prædicta, ut tenemur ex debito commissi nobis regiminis, cotidiane nos ad id solicitudinis instancia excitante, procedere intendamus & id sine magnis laboribus magnisque sumtibus de bonorum ipsorum proventibus, quos tenemus, aggredi & perficere non possimus: diligenti cum principibus aliisque fidelibus nostris præsentibus habita deliberatione, providimus de aliis bonis prædicti imperii aliqua obligare, ut recuperare possimus detenta indebite alia pociora. Ea propter harum serie notum esse volumus tam præsentibus, quam futuris: quod nos pro nunc prædictas terras nostras & ipsius imperii, Egrensem videlicet cum civitate & castro ibidem ac Pliznensem cum civitatibus & castris Altenburgk, Kemniz & Czwickau, nec non castra dicta Flozz & Parckenstein, ac oppidum Vaitenum, sita in Bavaria circa Metas

tas Boemiæ cum ipsorum districtibus, cum civitatibus & oppidis, castris, municionibus, villis, hominibns, nobilibus, popularibus & aliis infeudatis & non infeudatis, judiciis, jurisdictionibus, theloneis, dignitatibus, officiis, honoribus, censibus, fructibus, proventibus, reditibus, ceterisque utilitatibus, juribus ac pertinentiis terrarum, castrorum, civitatum, oppidorum & districtuum prædictorum, titulo pignoris obligamus illustri Wenceslao, regi Boemiæ, duci Cracoviæ, & Sandimeris, Marchionique Moraviæ, principi & affini nostro carissimo in quinquaginta millibus marcarum argenti puri, Pragensis ponderis, quas nomine mutui, pro recuperandis prædictis bonis alienatis, ab eodem rege integre recepisse & convertisse fatemur, volentes, ut dictus rex ac ipsius heredes terras prædictas, castra, civitates & oppida & districtus in omnibus supradictis teneant, & utifruantur eis, quousque per nos vel successores nostros Romanorum Reges vel Imperatores eisdem regi Boemiæ ac heredibus ejus de prædictis quinquaginta millibus marcarum ejusdem ponderis & argenti fuerit integre satisfactum, fructibus ipsarum terrarum, castrorum, civitatum, oppidorum & districtuum, quos ipsi percipient, non computandis in sortem, quos ei damus ex speciali gratia per donationem, quæ dicitur, inter vivos, propter grata multipliciter & accepta servitia, quæ nos & dictum imperium a rege recepimus memorato. Et quod Burggravii sive Castellanii tenentes castra ipsa, aliique nobiles & incolæ universi, feudati & non infeudati, terrarum & districtuum prædictorum, præfato Regem Boemiæ ac heredes ipsius, durante prædicta obligatione, pro suis dominis habere, ipsisque juramentum fidelitatis præstare & reverenter obedire, ac feuda, quæ tenent ab eo, recipere ac deservire fideliter teneantur, in his autem omnibus & singulis nostro & successorum nostrorum prædictorum nomine expresse renunciamus exceptionibus non numeratæ pecuniæ; non ponderati; non soluti; non recepti; non electi; & in rem non versi argenti; doli mali; actionis in factum & condictioni sine causa ac beneficio cuilibet alterius juris canonici & civilis, quod nobis & prædictis successoribus nostris contra prædictas, obligationem & donationem, nostras de jure vel de facto ad præsens competit, vel posfit competere in futurum. In quorum omnium testimonium & prædictorum regis & heredum suorum cautelam præsentes literas fieri & sigillo Majestatis nostræ jussimus communiri. Actum & datum ponentur, sicut debent & in loco & tempore, ubi fiet. Super promissis autem omnibus & singulis per nos faciendis & adimplendis præsentes literas damus prædicto regi, nostro sigillo consueto munitas. Datum Wiennæ, Anno Domini cIↃ CCXCVIII. 2. Idus Februarii, XI. Indictione.

XX.

Ejusdem anderweite Verschreibung, daß, wenn er zum Röm. König erwehlet würde, König Wenceslaus IV. in Böhmen und dessen Nachkommen von allen Reichs-Lehens- und andern Diensten frey seyn sollen, und was deme mehr anhängig, d. d. 2. Id. Martii, Anno 1298.

NOs Albertus, Dei gratia dux Austriæ & Stiriæ, dominus Carniolæ, Marchio & Portusnaonis, tenore præsentium promittimus bona fide: quam cito, favente domino, in Regem Romanorum eligi nos contingit statim illustri domino Wenceslao regi Boëmiæ, affini nostro, tanquam fratri carissimo, nostras patentes literas, sigillo nostro regali munitas, dabimus in hac forma: Albertus, Dei gratia Romanorum rex semper augustus, universis & singulis sacri imperii Romani fidelibus, præsentes literas inspecturis, gratiam suam & omne bonum. Habet hæc rationis ordo laudabilis & forma justitiæ, ut, quo magis benemeruisse quis cernitur, eo majoris gratiæ sublevetur honoribus & servitiorum oneribus non prematur, quinimmo liberalitatis amplioris munere gaudeat, qui majora noscitur obsequia præstitisse. Magna itaque ac accepta valde servitia per illustrem Wenceslaum regem Boëmiæ, ducem Cracoviæ & Sandomeris, Marchionemque Moraviæ carissimum affinem & principem nostrum ab olim sacro Romano imperio nobis constanter & gratuiter exhibita, per quæ ipsius imperii nostrumque favorem & gratiam multipliciter meruit, considerationis attento studio diligenter attendentes ac volentes eum propterea prosequi liberalius prærogativa nostri favoris & gratiæ specialis, eundem regem ac successores ipsius ab omni servitiorum onere, quocunque censeantur nomine per eos ratione feudorum, quæ nunc tenent, seu tenebunt inposterum a nobis & eodem imperio vel alia quacunque ratione nobis & dicto imperio debitorum, de speciali gratia in perpetuum absolvimus & eximimus ac esse volumus liberos & exemptos, nisi quantum ipse de bona voluntate voluerit exhibere, ordinantes ac statuentes harum serie: ut ante dictus rex & heredes ac successores ipsius ad nullam nostram, vel successorum nostrorum regum, seu imperatorum Romanorum expeditionem, convocationem, curiam, seu colloquia generaliter vel specialiter indicenda quæcunque & ubicunque & quocunque negotio seu causa jussi vel requisiti personaliter venire vel nuncios aut homines aliquos mittere, aliquatenus teneantur. Privilegia quoque omnia super donationibus, libertatibus & gratiis quibuscunque prædicto regi & progenitoribus ejus, a divæ memoriæ Romanorum imperatoribus seu regibus prædecessoribus nostris data, seu concessa sub quacunque forma vel conceptione verborum, rata & grata habemus & ea de speciali gratia confirmamus; in quorum omnium testimonium & ipsius regis ac heredis ac successorum suorum cautelam & robur perpetuo valiturum præsens privilegium fieri & sigillo Majestatis nostræ jussimus communiri. Actum & datum ponantur in loco & tempore ubi fiet. Super præmissis

misfis autem omnibus & fingulis per nos faciendis præfentes literas damus prædicto regi, noftro figillo confueto munitas. Datum Wiennæ, Anno Domini MCCXCVIII. fecundo idus Martii XI. indictione.

XXI.

Des Röm. Königs Alberti I. Conceſſion **vor König** Wenceslaum IV. **in Böhmen und ſeine Nachkommen, daß ſie in Gegenwart des Kayſers die Crone auf dem Haupte tragen mögen, ſolche iedoch zu haben nicht gehalten ſeyn ſollen, wenn ſie bey dem Kayſer die** Functiones **des Ertz-Schencken-Amts verrichten müſſen,** d. d. 15. Kal. Dec. An. 1298.

Albertus Dei gratia Rex Romanorum ſemper Auguſtus, univerſis Sacri Romani Imperii fidelibus præſentes litteras inſpecturis gratiam ſuam & omne bonum.

SIc nos decet Principum & amicorum noſtrorum ſpontaneis uti ſervitiis, ut ſi quid per eos nobis honoris & obſequii propter debitum deprompta benevolentia exhiberur, eis vel eorum hæredibus aut ſucceſſoribus in ſuis juribus nullum per hoc impoſterum præjudicium generetur. Ea propter ſcire Vos facimus & tenore præſentium poteſtamur, quod licet Illuſtres Reges Bohemiæ dum rogati, vel per Reges, vel Imperatores Romanorum, eos ad ſolemnem eorum Curiam venire contingit, prædictis Rege vel Imperatore Coronam Regalem geſtantibus cum eisdem, & eis præſentibus corona Regia uti poſſint, non tamen in Corona Regia debent prædicti Reges Bohemiæ prædictis Regi vel Imperatori miniſtrare in officio Pincernatus. Quod autem Magnificus Wenceslaus Rex Bohemiæ, Princeps & Frater Noſter chariſſimus nobis apud Nurmberg in ſolenni noſtra Curia proximo die Dominico poſt feſtum Beati Martini ſedentibus in Corona coronatus ad preces noſtras miniſtravit, in officio Pincernatus, hoc non de jure, ſed ex mera dilectione, quam ad noſtram gerit perſonam, tum eum feciſſe dicimus, & ad ſerviendum, ſive miniſtrandum, in eodem officio ſub Corona Regia nobis vel ſucceſſoribus noſtris, Regibus vel Imperatoribus Romanorum prædictum Regem & omnes Succeſſores ſuos Reges Bohemiæ teſtamur & volumus de cætero non teneri, nec aliquid eis exinde præjudicium generari. In cujus rei teſtimonium & prædicti Regis Bohemiæ & Hæredum & Succeſſorum ſuorum cautelam præſentes fieri & figillo Noſtro Regio juſſimus communiri. Actum & datum in Nurmberg, anno Domini Milleſimo ducenteſimo nonageſimo octavo, decimo quinto Calendas Decembris. Indictione duodecima, Regni noſtri Anno primo.

Nota. Dieſes Diploma ſtehet ſchon oben in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Special. Continuat. I. unterm Königreich Böhmen, p. 11. iſt aber eine Uberſetzung.

XXII.

Des Röm. Königs Alberti I. Ratification **des Kauff-Brieffs mittelſt deſſen der Biſchoff und das Capitul zu Meiſſen die Etadt Pirne an König** Wenceslaum IV. **in Böhmen verkaufft,** d. d. 10. Kal. Dec. An. 1298.

NOs Albertus Dei gracia Romanorum Rex ſemper Auguſtus ad univerſorum notitiam tenore preſentium volumus pervenire, quod Nos venditionem Civitatis Epiſcopatus Misnenſis dicto Pirim, cum caſtro ac attinentiis ſuis ſitis in terra Misnenſi circa metas Bohemiæ factum per Epiſcopum & capitulum Misnenſe illuſtri Wenceslao, Regi Bohemie Duci Cracoviæ & Sandomiris: Marchionique Moravie: Principi & fratri noſtro chariſſimo ac heredibus prout in litteris inde confectum & dictorum Epiſcopi & Capituli ſigillis munitis, plenius continetur, ratam & gratam habentes ei noſtrum benigne preſtamus aſſenſum & ordinamus atque ſtatuimus ut dicta civitas, quam ad præces dicti Regis Bohemie harum ſerie munimus, munitam eſſe volumus, ut ad regnum ipſum de cetero debeat perpetuo pertinere. In cujus rei teſtimonium præſentes litteras fieri & Sigillo Majeſtatis noſtræ juſſimus communiri. Datum in Nurnberg Anno Domini 1295. 10. Kalendas Decembris 12. Indiction: Regni noſtri Anno primo.

XXIII.

Des Röm. Königs Alberti I. Conceſſion **vor König** Wenceslaum IV. **in Böhmen daß er die Länder Hertzogs** Ladislai **in Groß-Polen unter ſeine Bothmäßigkeit bringen, und ſolche als ein Reichs-Lehen beſitzen ſolle,** d. d. 3. Kal. Jul. An. 1300.

Albertus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, Magnifico Principi Wenceslao Regi Bohemiæ, Illuſtri, fratri ſuo chariſſimo, gratiam ſuam & omne bonum.

IN aliqualis tuæ ſinceritatis & fidei reſtitutionem quibus præ cæteris Regibus & Imperii Romani Principibus, erga nos & ipſum Imperium dignoſceris clarius præclarare, non immerito nos inducunt, ut univerſis & ſingulis, quæ honoris & ſtatus tui incrementa reſpiciunt, ferventibus deſideriis intendamus. Quod attendens noſtra Serenitas tibi ex gratia ſpeciali concedimus, ut quicquid de terra Illuſtriſſimi Ladislai Ducis Majoris Poloniæ, quam occupat, tibi ſubjugare poteris, a nobis & dicto Romano Imperio, a te, & tuis hæredibus teneri volumus perpetuo titulo feudali. In cujus rei teſtimonium præſentes literas tibi tradimus figilli noſtri roborare communitas. Datum Moguntiæ tertio Calendas Julii. Indictione decima tertia. Anno M. CCC. Regni noſtri ſecundo.

Nota. Dieſes Diploma ſtehet auch ins Teutſche überſetzt in des Teutſ. Reichs-Archivs Part. Special. Continuat. I. unter Böhmen, p. 12.

XXIV.

XXIV.

Ejusdem Ratification der von König Wenceslao IV. in Böhmen geschehenen Widerlegung der von König Ottocaro in Böhmen versetzten Stadt Sador und Schlosses Birchenstain, d. d. 3. Kal. Jul. An. 1300.

NOs Albertus Dei gratia Romanorum rex semper augustus universis futuris præsentium inspecturis, notum esse volumus. Quoniam cum consensu nostro, quondam Magnificus Princeps, Ottocarus. Rex Boemiæ illustris, oppidum Sadoviæ & castrum Birchenstain, sita in terra Misnensi, in recompensam quorundam bonorum tertæ Austriæ, super quibus actionem Marchio Misnensis tunc temporis sibi petiit, a regno suo alienaverit cum suis juribus & pertinenciis universis; & nunc illustris Wenceslaus rex Boemiæ princeps & frater noster dilectus, tanquam verus heres dicti Ottocari, oppidum & castrum reemerit, absolverit seu redemerit memorata: nos dictam reemtionem, absolutionem seu redemtionem ratam & gratam habentes, cum auctoritate præsentium, confirmamus. Datum Moguntiæ, III. Calendas Julii, Anno Domini CIↃ CCC. indictione XIII. regni nostri secundo.

XXV.

Verschreibung derer innengenannten Hertzoge in Schlesien, Herren zu Breßlau, Liegnitz und Fürstenberg, daß sie die an sie verpfändete Stadt und Landschafft Troppau an König Johannem in Böhmen wenn er 8000. Marck grosser Pragischer Heller an sie bezahlen würde, wieder abtreten wolten, d. d. 3. Id. Jul. A. 1311.

NOs Bolezlaus Henricus & Wlatislaus Dei gracia Duces Zlesie Dmnique Wratislaviæ & in Legnicz una cum Bernhardo & Henrico Ducibus Zlesie, Dmnisque de Vurstenberch illustribus patruelibus nris charissimis promittimus bona fide sine doli captione nos obligantes. Excellenti ac Magnifico Principi Dmno Johanni Boëmie & Polonie Regi affini nro charissimo suisque heredibus & successoribus legitimis quod quandocunque nobis vel heredibus aut successoribus nris legitimis octo millia Marcarum grossorum denariorum Pragensium sexaginta quattor grossis pro qualibet Marca computandis solverit pro quibus nobis terram Oppavie prout in litteris desuper confectis docetur nomine pignoris obligavit ad requisitionem sui vel cui deputaverit, seu quem ad hoc constituerit ipsam Terram Oppavie cum universis juribus & pertinentiis suis sicut nobis obligata est sibi resignabimus libere & absque contradictione qualibet supra dicta. Promittimus insuper fide pura quod sicut juravit & promisit Henricus de Bilicz Castellanus dicti castri Grecz prope Civitatem Oppaviam sic & alii quos in Castellanos ibidem prefici contigerit antequam preficiantur ad hoc jurabunt & promittent idem castrum ad manus Dmni Regis predicti vel cui disposuerit postquam sibi de predicta pecunie solutione constiterit absque mora sive dispendio resignare: Super quibus presentes fieri & nris & supradictorum Bernhardi ac Henrici Ducum Sigillis fecimus communiri. Et nos Bernhardus & Henricus recognoscentes nos promisisse premissa & omnia sic acta esse, sigilla nra una cum Sigillis dictorum Ducum nrorum patruelium in eorum testimonium apposuimus huic scripto. Datum in Olomutz Anno Domini 1311. III. Idus Julii.

XXVI.

Derer Herren Friedrichs Hermanns und Friedrichs zu Schönburg Brieff, worinnen sie König Johanni in Böhmen, das Unter-Schencken-Amt des H. Röm. Reichs zu freyen Händen übergeben, d. d. 7. Kal. Octobr. An. 1312.

NOverint universi, præsentes literas inspecturi: quod nos Fridericus Hermannus & Fridericus, fratres de Sconburg, bona & spontanea voluntate nostra, omnibus juribus & actionibus, quæ nobis in officio Suppincernæ & in appendiis & pertinenciis ejus, ex quacunque causa, competierunt, competant ad præsens vel possent competere in futurum; & literis seu privilegiis quibuscunque super his à Romanorum vel Boemiæ regibus aut aliis quibuslibet qersonis sub quacunque forma vel conceptione verborum traditis seu concessis renunciamus expresse & de hujusmodi juribus & actionibus serenissimo domino nostro, domino Joanni, Boemiæ & Poloniæ regi libere cedimus ac idem officium cum suis pertinentiis universis benevole resignamus; volentes omnino: ut literæ & privilegia hujusmodi sint cassa, irrita & juribus vacua & nullam de cetero, tam in judicio, quam extra judicium, roboris obtineant firmitatem; exceptis literis dicti domini nostri, regis Boemiæ, quas de novo super bonis ad dictum suppincernatum pertinentibus, sub simili data harum literarum, recepimus ab eodem. In cujus rei, &c. Datum Pragæ VII. Kalendas Octobris, anno domini MCCCXII.

XXVII.

Des Röm. Königs Friderici Austriaci Confirmation aller Privilegien und Freyheiten des Königreichs Böhmen, d. d. XI. Kal. April. An. 1316.

FRidericus Divina favente clementia Romanorum Imperator Electus, & semper Augustus. Cum decor & potestas Imperii nostrum præcesserit statum, ut non solum cæterorum Principum dignita-

gnitates, verum etiam Sceptra Regalia a Noſtra conferantur Majeſtate, glorioſum reputamus, & magnificum quod in tanto Noſtræ largitatis beneficio & aliis creſcit dignitatis augmentum, nec ob hoc Eminentia Noſtra, aliquid patitur detrimentum. Inde eſt, quod nos attendentes præclara devotionis obſequia, quæ Boëmorum univerſa Gens ab antiquo tempore Romano exhibuit Imperio, tam fideliter, quam devote, & quod illuſtris Rex eorum Ottocarus, a primo inter alios Principes ſpecialiter præ cæteris in Imperatorem Nos elegit, & Noſtræ electionis perſeverantiæ diligenter & utiliter aſtitit; Sicut dilectus Patruus noſter piæ memoriæ, Rex Philippus omnium Principum concilio habito; per ſuum Privilegium inſtituit, ipſum Regem conſtituimus, & confirmamus, & tam Sanctam & dignam conſtitutionem approbamus, Regnumque Boëmiæ liberaliter, & absque omni pecuniæ exactione, & conſueta Curiæ noſtræ juſtitia ſibi, ſuisque Succeſſoribus in perpetuum concedimus, volentes, ut quicunque ab ipſis in Regem electus fuerit, ad Nos vel Succeſſores Noſtros accedat, regalia debito modo accepturus. Omnes enim terminos, qui prædicto Regno attinére videntur, quocunque modo alienati ſint, Ei & ſucceſſoribus ſuis poſſidendos indulgemus: Jus quoque & authoritatem inveſtiendi Epiſcopos Regni ſui, integraliter ſibi, & hæredibus ſuis concedimus, ita tamen, quod ipſi ea gaudeant libertate, & ſecuritate, quam a Noſtris Prædeceſſoribus habere conſueverunt. De noſtra autem Imperialis libertatis munificentia ſtatuimus, quod Illuſtris Rex prædictus vel hæredes ſui, ad nullam Curiam noſtram venire teneantur, niſi quam Nos apud Bamberg vel Nürenberg celebrandam indixerimus, vel ſi apud Merſenburg curiam celebrare decreverimus.

Quod ſi Dux Poloniæ vocatus acceſſerit, ipſe ſibi Ducatum præſtare debeat, ſicut Anteceſſores ſui quondam Boëmiæ Reges facere conſueverunt, ſic tamen, ut ſpatium ſex Hebdomadarum veniendi ad dictas Curias Eis antefigatur. Salvo tamen, quod ſi nos & Succeſſores Noſtros Romæ coronare contigerit, Ipſius prædicti Regis Ottocari, vel Succeſſorum ſuorum relinquimus arbitrio, utrum ipſi trecentos armatos transmittant, vel trecentas marcas perſolvant. Ad hujus autem Noſtræ conſtitutionis, & confirmationis memoriam, & robur perpetuo valiturum, Præſens Privilegium per manus Henrici de Pariſiis, Notarii & fidelis Noſtri ſcribæ; & Bullâ noſtrâ aureâ juſſimus communiri. Hujus rei teſtes ſunt Archi-Epiſcopus Barenſis. Epiſcopus Tridentinus. Epiſcopus Baſilienſis. Epiſcopus Conſtantienſis. Epiſcopus Curienſis. Abbas Augienſis. Abbas ſancti Galli. Abbas de Wiſſenberg. Bertholdus de Nuphen, Regalis Curiæ Protonotarius. Comes Ulricus de Chiburg. Comes Vernerus de Hohenberg. Arnoldus Nobilis de Wart. Rudolphus Advocatus Noſter. Rudolphus de Ravenſpurck. Albertus de Tanhauſen Camerarius, & alii quam plures Magnates & Nobiles, & liberi, quorum teſtimonio hoc privilegium conſtat eſſe confirmatum. Acta ſunt hæc Anno Domini MCCCXVI. Argentinæ, Undecimo Calendas Aprilis, Regni Noſtri Anno Secundo.

XXIIX.

Hertzogs Heinrichs in Schleſien, Herrn zu Fürſtenberg und Jauer Brieff, wodurch er in Faveur Königs Johannis in Böhmen, auf alle ſeine Anſprüche an die Marggrafſchafft Budiſſin, Verzicht gethan, d. Anno 1318.

NOs Henricus Dei gratia dux Sleſiæ dominus de Jauer & Fürſtenberg ad notitiam univerſorum volumus pervenire; quod briga ſive diſcordiam, quæ inter nos ex una; & inter illuſtrem principem, dominum Joannem Boemiæ & Poloniæ regem, comitem Lucemburgenſem, Marchionemque Budiſſinenſem & Gorlicenſem parte ex altera, ſuborta fuerat, eo modo duximus complanandam & componendam. Quod Provincia ſive Marchia Budiſſinenſis, cum omnibus & ſingulis civitatibus, oppidis, munitionibus, hominibus, miniſterialibus, baronibus, vaſallis, inquilinis & incolis, & cum omnibus & ſingulis poſſeſſoribus, jurisdictionibus, dominiis ac honoribus, ceterisque omnibus & ſingulis, juribus & pertinentiis univerſis, ad ipſam terram, provinciam ſive Marchiam Budiſſinenſem de jure & conſvetudine ſpectantibus, absque dimembratione qualibet, prout magnæ & felicis recordationis! dominus, Waldemarus, nuper Marchio Brandenburgenſis, poſſedit & tenuit, ſibi, domino prædicto, hæredibus & ſucceſſoribus ſuis remaneat. Terra quoque Gorlicenſis & civitas cum omnibus & ſingulis juribus & pertinentiis univerſis una cum omnibus conditionibus ſuperius expreſſatis, nobis heredibus & ſucceſſoribus noſtris nihilominus debeat remanere. In cujus rei teſtimonium præſentes literas fieri & Sigillo noſtro majori juſſimus communiri. Datum in caſtro prope Olsniz, anno Domini MCCCXIIX.

XXIX.

Hertzogs Heinrichs in Schleſien, Herrn zu Jauer und Fürſtenberg Brieff, Krafft deſſen er Görlitz an König Johannem in Böhmen vertauſcht, d. d. in die Invent. S. Crucis Anno 1319.

SEreniſſimo principi ac domino ſuo, domino Imperatori ac Romanorum regi ſemper auguſto. Henricus Dei gratia dux Sleſiæ, dominus de Fürſtenberg & in Jauer, debitæ ſubjectionis reverentiam cum parato ubilibet famulatu! Serenitatis veſtræ celſitudini, præſentibus indicamus expreſſe confitentes: quod nos, incitati quadam ex cauſa rationabili, civitatem noſtram Görliz, quam cum aliis bonis noſtris a vobis in feodum recipere conſvevimus cum toto ſuo territorio ac appendentiis magnifico principi, domino Joanni, Boemiæ & Poloniæ regi ac Lucenburgenſi comiti,

miti, Sororio noſtro cariſſimo, pro certis bonis aliis, per ipſum nobis in Regno Boemiæ coram multis aſſignatis principibus, vendidimus ipſam ſibi, heredibus & ſucceſſoribus ſuis jure hereditario, ſponte & libere reſignantes ac renunciantes, noſtro hæredum ac ſucceſſorum noſtrorum nomine, omni dominio, actioni, impetitioni, liti, juri, literis & adminiculis, quæ nobis aut heredibus ſeu ſucceſſoribus noſtris, modo quovis, vel ex cauſis quibuscunque competunt, vel competere poſſent in eisdem. Quapropter celſitudinis veſtræ apicem exoramus, quatenus dictam venditionem noſtram dignemini approbare; civitatem ipſam cum bonis ſuis & appendentiis, ut prædicitur, omnibus ipſi regi, heredibus & ſucceſſoribus ſuis ac regno Boemiæ perpetuo, de certa noſtra ſcientia, confirmantes. Datum Vratislaviæ anno Domini MCCCXIX. in die inventionis ſanctæ crucis. In ſignum teſtimonii, noſtro ſub ſigillo.

XXX.

Kayſers Ludovici Bavari Brieff, Krafft deſſen er, nach Abſterben Marggrafens Woldemari zu Brandenburg, König Johannem in Böhmen, und alle ſeine Nachkommen mit der Stadt Camentz und Marggrafſchafft Budißin beliehen, d. d. Id. Septembr. Anno 131-

NOs Ludovicus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus ad univerſorum notitiam preſentibns volumus pervenire, quod nos Illuſtris Johannis Bohemiæ & Poloniæ Regis ac Lucemburgenſis Comitis, Principis & Affinis noſtri chariſſimi affectum & ingentem ſollicitudinem, quem circa nos & Imperium gerit aſſidue advertentes, Ipſumque Johannem ad proſequendum commodum & honorem Imperii digna retributione reverſa albiere cupientes, ſibi & ſucceſſoribus ſuis Bohemie Regibus Marchiam & terram Budiſſinenſem & Civitatem Camentz ac univerſorum dominium earundemque ad Imperium ex eo, quod quondam Woldemarus Marchio Brandenburgenſis ſine herede deceſſit, fuerat devolutum, damus, concedimus & donamus ex certa noſtra ſcientia in feodum & juris feodi tenendum & poſſidendum, per hoc & inter cum civitatibus, cenſibus, caſtris, munitionibus, oppidis, villis, molendinis, ſylvis, Venationibus, Rubetis, Paſcuis, pratis, aquis aquarumque decurſibus & univerſaliter cum omnibus & ſingulis juribus, quocunque nomine cenſeantur & in quibuscunque rebus conſiſtant, quæ ad ipſam terram Budiſſinenſem & Civitatem Camentz pertinere dinoſcuntur, volentes, ut ipſe Johannes, heredes & ſucceſſores ſui Bohemie Reges terram & civitatem prædictas cum univerſis pertinentiis & juribus prænotatis habere, jure Dominii tenere, & poſſidere perpetuis temporibus debeant, nobisque & Imperio debitæ fidelitatis obſequia ut jus feodorum exigit de terra & civitatibus prædictis præſtare teneantur. In cujus rei Teſtimonium præſentes litteras fieri & Sigillo Majeſtatis noſtre juſſimus communiri. Datum in Caſtro prope Villam Hazulach ydus Septembr. Anno Domini 131. Regni Anno noſtri Sexto.

XXXI.

Kayſers Ludovici Bavari Bekenntniß, daß er König Johanni in Böhmen 35000. Marck Silbers ſchuldig ſey und ihm davor den halben Theil Bacherachs und des Tales; item den halben Theil der Burg Stalberg, Staleck und Brunſcharen, und das halbe Theil halben Puhel, mit ihren Pertinentien, verſetzet habe, d. d. Freytag vor Reminiſcere, Anno 1320.

WIr Ludowig von GOttes Gnaden Römiſcher König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs: thun kundt allen dieſen Brieff anſehen oder hören leſen, daß wir mit unſern lieben Schwager und Fürſten Johanſen Königen zu Behaim und von Polan und Grafen von Luçemberg umb alle Schulde, der wir ihm ſchuldig ſein wurden umb Schaden und Vordienſts wegen biß auf dieſen heutigen Tag übereinkömmen und gar und gentzlich vorrichtet ſein, alſo daß wir ihm dafur ſchuldig ſein wurden funff und dreyßig tauſend Marck Silbers, vor jede Marck Silbers drey Pfundt Heller zu rayten vor die funff und dreyßig tauſend Marck Sylbers vorſetzen wir ihme das halbe Teil Bacherat und des Tales und den halbe Teil der Burg Stalberg, Staleck und Brunſcharen und das halbe Teil Halbenpuhel mit allem das darzu gehöret mit allen Rechten und Nutzungen als ſie der Biſchoff von Triere biß an dieſen heutigen Tagk, inne gehabt gar und iſt das geſcheen mit gutten Willen des Biſchoffs von Trier. Doch ſoll ein Biſchoff von Trier eynen Amptmann ſetzen und entſetzen, als die Brive ſagendt, die ſie gegeneynander geben habent. Wir vorſetzen ihme auch ſieben groſſe Turnoſe Gelts von dem Zolle, den man zu Bacherach aufgeſetzet hat, und von den ſieben Turneſen ſoll der König von Beheim und der Biſchoff von Trier gemeyniglich die Burgmanne auftichten, die ayn billich richten ſoll was auch von ſieben Turnes den Zoll und die Burge zu behueten und bewaren, und auch die Burgmanne Richtigung überbleibet, das ſoll uns auch an dem vorgenannten Gelde abgehen. Bey dem Zoll ſollen wir auch eynen Knecht haben, der do Sach und Rechnung habe was uns abgehe. Sie ſullen auch die Burg und das Landt mit gemeyner Koſt beheuten und verrichten wann auch der König von Beheim oder ſeine Erben zu Lucemberg die vorgenannte Summa nehmen, ſo ſollen die ſieben Turnes von ihn ledig ſein und ſollen die vorgenanndten Phandt an eynen Biſchoff von Trier wieder fallen, ehr were dan vor verricht, als ſeyne Bryve

sagen: Es ist auch mehr geredt, wenn wir mugen Chube oder Fürstenberg erledigen, und ihm entsodrist antworten mit allem dem das dorzu gehöret, so soll das halbe Teil Bacherachen und des Tales und der halbe Teil der Burg Stalberg, Staleck und Brunscharen mit dan halben Halbteil, Rinnwoll und dem das dartzu gehort den Bischoff von Trier wider anfallen, in dem Recht und Weyse, als ehrs vorgehabt hat, und sollen die sieben Turneß bey der Burg bleiben, die dem König von Behem eingeantwortet wird. Domit haben wir den König von Beheim gentzlich vorricht aller Schulde, die wir ihm schuldig waren, umb Schaden, Kost und Dinst biß auf diesen heutigen Tagk, und sollen die Briffe die der vorgenannte König von uns hat, umb Schaden, Kost, Dinst, als vorschrieben stehet, todt sein und alle ander Landt-Besten und Brive, die wir und derselbe König, umb Verpintnus, das wir untereinander gemacht haben, und umb anderley Sachen, wie sie genannt sein, bleiben in iren Crefften und an ihrer Macht. Wir seindt auch nicht schuldig dem vorgenanten König von Behem wider zu legen mit unserm Besten, Eger, Landt, Znoym, und Costell, als wir globet hetten, sonder wir globen ihme mit Treuen ongefehr darzu dos ehr wieder gewin in sein Gewalt. Wir globen auch und sollen dem ehgenannten König von Beheim nimmermehr aufheben noch ansprechen, noch er uns umb kein Verseumnüß, Diensts ob es vileicht gescheen were, noch um kein anderley Sachen, wie die unter uns gekaufen sint, biß auf diesen heutigen Tag, wenn die sollen alle schlecht hingelegt und vergessen sein. Wir globen auch im und seinen Erben zu Lucemberg, daß wir sie an den Pfanden, die obgenandt sein, und an den sieben Turnessen an den soldt nicht vorhindern noch irren sollen, sonder wir sollen ihn Behülffen seyn ungefehrlich, ob Sie imand doran hindern oder Ungemach wolten, daß sie sich geruhlich und friedlich besitzen, biß daß si die Summa gar und und gentzlich einnehmen. Daß das alles stete und unzubrochen bleibe geben wir in diesen Brieff mit unsern Königlichen Ingesiegel besigelt, der gegeben ist zu Binngen des Freytags vor dem Sonntag, so man singet Reminiscere, do man zelt vor Christi Geburte dreyzenhundert dornach im zwanitzigsten Jare, in dem achten Jare unsers Reichs.

XXXII.

Pabsts Johannis XXII. Indultum vor König Johannem in Böhmen, daß er, auf gewisse Zeit, den Zehenden von geistlichen Gütern in seinen Landen heben möge, d. d. Kal. Jun. Anno 1324.

Johannes Episcopus, Servus Servorum Dei, venerabili fratri Episcopo Olomucensi & dilectis filiis, Breunovièns, & S. Mariæ, Lucemburgensis, Pragensis, & Trevirensis, Diœcesium Monasteriorum Abbatibus, salutem & Apostolicam benedictionem. Nuper chariſſimus in Christo filius noster, Joannes, rex Boëmiæ illustris, per speciales nuncios suos ad nostram præsentiam destinatos, in nostra & fratrum nostrorum præsentia, fecit exponi: quod ipse Zelo fidei Christianæ succensus, ad imponenda oportuna præsidia sanctæ matris Ecclesiæ, quam Dominus noster Jesus Christus proprio sanguine consecravit, seque exponendum obsequiis ejusdem Ecclesiæ & Apostolicæ sedis toto aspirat affectu, per prædictos nuncios humili supplicatione deposcens, ut ipsum in tam pio & laudabili proposito confruentes, in subsidium negotiorum hujusmodi, propter quæ personam & bona sua quilibet est paratus exponere, decimam Ecclesiasticorum proventuum & redituum regni Boëmici, & Comitatus sui Lucemburgensis, sibi ad certum tempus, pro præmissorum supportandis oneribus, concedere dignaremur. Nos ergo attendentes eximiæ devotionis affectum, quem idem rex ad ejusdem redemptoris nostri & Sanctæ sedis obsequia ardenti promptitudine devotionis ostendit, desideriis gratis inducimur, ut eum tanquam inclitum Sedis Apostolicæ filium, charitatis internæ brachiis amplexantes, ejus in hac parte votis, quantum cum Deo possumus, annuamus. Volentes itaque dicto regi super præmisso suo laudabilique proposito favoribus assistere opportunis, de dictorum fratrum consilio, decimam omnium Ecclesiasticorum redituum & proventuum, locorum quorumlibet Ecclesiasticorum, exemptorum & non exemptorum, regni & comitatus prædictorum, ab omnibus Archiepiscopis, Episcopis, ceterisque personis Ecclesiasticis quibuscunque, quantacunque præfulgeant dignitate, seu cujuscunque sint præeminentiæ, conditionis, seu status & religionis vel ordinis, quibus & eorum alicui nulla Privilegia vel indulgentias sub quacunque verborum forma vel expressione concessa volumus suffragari (præterquam a dilectis filiis, Magistro & fratribus hospitalis S. Johannis Hierosolymitani, qui contra hostes fidei Christianorum exponunt jugiter se & sua, quos propter hoc ab ejusdem præstatione decimæ exemtos & liberos fore decrevimus & immunes) eidem regi concessimus in suum subsidium usque ad triennium exigendam & etiam colligendam, & eidem regi assignandam. Quum itaque vos, de quorum maturitate, fidelitate, & circumspectionis industria fiduciam gerimus in Domino specialem, ad exactionem hujusmodi decimæ pro dicto triennio faciendam, juxta infra scriptum modum per ipsius sedis f. Regis providentiam ordinatum, duximus eligendos: discretioni vestræ per Apostolica scripta mandamus, quatenus onus hujusmodi vobis impositum suscipientes, & exequentes humiliter ac devote, vos vel duo, aut unus vestrum per vos, vel alium seu alios, quos ad hoc duxerimus deputandos, de omnibus fructibus, reditibus, & proventibus Ecclesiasticis, dictarum personarum Ecclesiasticarum, secularium, regularium, exemptarum & non exemptarum, in dictis regno & Comitatu consistentium, videlicet Ecclesiarum, Monasteriorum, & beneficiorum, quæ habent & obtinent in regno & comitatu prædictis, secundum modum & morem ac consvetudinem in exactione

ne & collectione hujusmodi hactenus obſervatos, quolibet anno dicti triennii in ſubſcriptis terminis levetis, & etiam exigatis decimam ſupra dictam. Siquidem ſolutionis medietatis decimæ ſemianni terminum primum fore ſtatuimus feſtum Nativitatis Dominicæ primo venturum, ſecundum vero terminum feſtum Pentecoſtes, dictum feſtum Nativitatis Dominicæ proxime ſequuturum. In aliis duobus annis ſequentibus circa ſolutionem hujusmodi decimæ prædictis terminis obſervandis. Ad ſolutionem vero ejusdem decimæ, quoscunque exemptos & non exemptos, ipſius decimæ debitores in dictis regno & comitatu conſiſtentes, per cenſuram Eccleſiaſticam, ac etiam per ſequeſtrationem fructuum redituum & proventuum Eccleſiaſticorum ſuorum, conſiſtentium in eisdem regno & comitatu (ut præmittitur) ſi expedire videritis, appellatione poſtpoſita, compellendo. Itaque quod ad fructus, reditus, & proventus alios eorundem extra regnum comitatumque prædicta conſiſtentes, huiusmodi compulſionis officium nullatenus extendatis: nec ad exactionem hujusmodi faciendam in aliquo caſu per vos, vel alium ſeu alios, invocetis auxilium brachii ſecularis, niſi prædictorum non ſolventium contumacia exigente, aliud circa hoc per ſedem eandem fuerit ordinatum. Et ne de moneta, in qua prædictæ decimæ ſolutio fiet & fieri debet, valeat hæſitari, & ut vitentur gravamina, quæ propter hoc viris Eccleſiaſticis interdum conſueverunt inferri, volumus quod per vos & ſingulos veſtrum, & alios ſubcollectores veſtros, ipſa decima ad monetam currentem communiter leuetur ac etiam exigatur, juxta conſtitutionem ſuper hæc editam in Concilio Wiennenſi: ita quod prætextu alicujus concambii debitores & ſolutores dictæ decimæ non graventur. Illam tamen eandemque monetam, quam recipietis, vel recipi facietis, dicto regi, ſeu certo nuncio tenemini aſſignare, hujusmodi decimam exigetis, & exigi facietis, ſecundum taxationem hactenus factam in civitatibus, dioeceſibus atque locis regni & comitatus prædictorum: ubi nulla hujusmodi certa taxatio fuerit, ſecundum conſuetudinem in exactione & collectione dictæ decimæ faciatis, absque aliquo onere expenſarum eorum a quibus hujusmodi eorum defectu expenſus fieri oporteret: ad quarum reſtitutionem eos teneri volumus & adſtringi. Quodque circa hanc conſtitutionem ejusdem Viennenſis concilii obſervantes, & calices, libros, & alia ornamenta Eccleſiarum, diuinis officiis deputata, ex cauſa pignoris vel diſtractionis capere, recipere, diſtrahere, ſeu quomodolibet occupare, per vos vel alios minime præſumetis. Non obſtantibus quibuscunque privilegiis, indulgentiis, vel gratiis, eisdem perſonis Eccleſiaſticis, vel earum alicui, aut dignitatibus ſeu ordinibus earundem, & ſpecialiter Ciſtercienſis, Præmonſtratenſis, Cluniacenſis, Cartuſienſis, Grandimontenſis, vel eorum Univerſitatibus aut perſonis ſingularibus, ſub quacunque verborum forma vel expreſſione, ab eadem ſede conceſſis: etiamſi contineatur in eis, quod de ipſorum totis tenoribus ſeriatim ac de verbo ad verbum plenam & expreſſam ſeu explicatam quamcunque in noſtris litteris fieri oporteat mentionem, & qualibet alia ipſius ſedis indulgentia generali vel ſpeciali, cujuscunque tenoris, formæ, vel expreſſionis exiſtat: per quam de verbo ad Verbum præſentibus non inſertam, aut nominatim & ſingulariter non expreſſam, effectus earum non impediri valeat quomodolibet vel differri. Volumus inſuper, quod vos & quilibet veſtrum omnium redituum & prouentuum Eccleſiaſticorum veſtrorum decimam a vobismet ipſis fideliter & integre exigatis: ita quod nullus veſtrum circa hoc ſibi indulgeat, ſed ſecum in hac parte procedat, ac ſi tali officio in extraneo fungeretur, ſic quod unusquisque veſtrum in ſcriptis redigi faciat, quicquid prædicta decima de prouentibus ſuis Eccleſiaſticis exegerit a ſe ipſo: Exactionem vero hujusmodi juxta taxationem decimæ, ſicut eam conſueuiſtis hactenus ſoluere de dictis veſtris prouentibus, facietis: alioquin in exactione hujusmodi ſervabitis conſuetudinem hactenus in ſimilibus ſolitam obſervari ac nihilominus in perſonas illorum ex vobis, vel vicariorum veſtrorum, & aliorum quorumcunque, qui de mandato noſtro ad collectionem exactionemque hujusmodi fuerint deputati, quique defecerint in ſolutione dictæ decimæ in terminis ſupra dictis, vel in collectione & exactione hujusmodi fraudem forſitan vel malitiam adhibuerint, excommunicationis ſententiam, auctoritate præſentium promulgamus: a qua poſt ſatisfactionem debitam per aliquem ex vicinioribus Epiſcopis, excommunicationis ſententia non ligatum, gratiam & communionem Apoſtolicæ ſedis habentem, facta ſibi fide de ſatisfactione hujusmodi, posſint abſolutionis beneficium obtinere. Datum Avinionæ, Kal. Junii Pontificatus noſtri anno nono.

XXXIII.

Königs Johannis in Böhmen General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten des Bißthums Prage und der ſämtlichen Cleriſey des Königreichs Böhmen, d. d. 8. Kal. Octobr. An. 1325.

JOANNES Dei gratia Boemorum & Poloniae Rex, ac Lucemburgenſis Comes, omnibus in perpetuum inter curas multiplices quibus pulſamur, aſſidue & diſtrahimur ſupra vires illa propenſius magisque ſolicitat mentem noſtram, vt Eccleſiae quas noſtrae ambit maieſtatis Dominium & Pragenſis praecipue, quae beatiſſimorum patronorum noſtrorum Viti, Wenceslai atque Adalberti inſignitur titulus & corporibus decoratur, plene ſui honoris potiantur priuilegiis nihilque in perſonis & rebus nec non iuribus ac libertatibus vniuerſis, ſiue ex S. Patrum inſtitutione ſiue ex quorumcunque praedeceſſorum noſtrorum Principum & Regum Boemiæ pia ſibi libertate collatis, laeſionis vel diſpendii patiantur, propter quod non leuis ſentimus pun-

punctionis aculeos, cum ad noſtram deferatur noticiam eas, vel earum aliquam lacesſiri iniuriis vel violentiis praegrauari. Cumque ad noſtrae Maieſtatis aures dilecto nobis Hincone, praedictae Pragenſis Eccleſiae Praepoſito referente, peruenerit, per Barones & Nobiles Regni noſtri ciuitatum ciues, iuſtitiarios, beneficiarios, aliosque officiorum noſtrorum incortes Prag. Eccleſiae iura & libertates infringi grauesque ſibi in eas iniurias & violentias irrogari. De hoc doluimus & dolemus maxime, quia ſunt credentes aliqui, &, quod eſt grauius aſſerentes hoc de noſtro prodire beneplacito, de noſtroque venire conſenſu, vnde, vt & praedictorum confutetur aſſertio & os loquentium talia obſtruatur, profitemur & dicimus praedicta omnino eſſe & fuiſſe noſtrae voluntati contraria nunquamque ad hoc noſtrum accesſiſſe vel affuiſſe conſenſum, &, vt quae loquimur, rei confirmet effectus, ratificamus, approbamus, & ex certa ac deliberata noſtra ſcientia confirmamus omnia iura, priuilegia, libertates, immunitates & conſuetudines ipſius Prag. Eccleſiae cuiuscunque tenoris vel quorumcunque tenorum exiſtant, quae habuit vel habet a quibuscumque praedeceſſoribus noſtris, Principibus noſtris, Principibus vel Regibus regni Boemiae, vel a ſede Apoſtolica in ſpeciali & etiam in communi, eaque per nos ipſos firmiter tenere ac illibata ſeruare promittimus, & contra ea, aut eorum aliquid vllo vnquam tempore non venire. Capitaneo quoque qui nunc eſt, & qui fuerint in futurum, Baronibus etiam & Nobilibus vniuerſis iuſtitiariis Judicibus, & conſulibus ciuitatum villicis omnibusque in communi quacumque, ex nobis vel ex ſucceſſoribus noſtris in regno Boemiae nunc poteſtatem habentibus, vel in poſterum habituris ſub fidelitatis debito iniungimus per praeſentes, quatenus omnia praedicta Prag. Eccleſiae & perſonis eius ſine aliqua diminutione teneant, eamque in his foueant, protegant & conſeruent, ſicque in hoc prompta executione ſe gerant, vt per Praelatos & Canonicos praedictae Prag. Eccleſiae ſuper his non oporteat nos moueri; ſciantque omnes, cuiuscumque conditionis ſiue praeeminentiae fuerint, ſiue ſtatus, qui ipſi Prag. Eccleſiae praedicta, vel aliquid praedictorum infregerint, teneri ſe ad reſarcionem, ſiue ſolutionem omnium expenſarum, dampnorum & intereſſe, quae propter praedictorum violationem ipſam Prag. Eccleſiam, vel aliquem de Eccleſia ipſa contigerit ſuſtinere, ad quorum repetitionem ipſi Prag. Eccleſiae in cuilibet de Eccleſia, tanquam de re rapta vel violenter ablata competere volumus actionem. Et mandamus, ſub obtentu gratiae noſtrae, vniuerſis iudicibus, beneficiariis, caeterisque iuſtitiariis regni noſtri, vt de praedictis priuilegiorum & libertatum violatoribus Eccleſiae Prag. & omnibus de Eccleſia talem exhibeant ſine aliqua contradictione iuſtitiam, qualem de raptoribus & violentis rerum ablatoribus exhiberent; In cuius rei teſtimonium praeſentes litteras fieri & ſigillo noſtro maiori iuſſimus communiri. Datum Lucemb. Anno Domini M. CCC. XXV. VIII. Kal. Octobris.

XXXIV.

Bündniß zwiſchen König Carolo in Hungarn und König Johanne in Böhmen und ihren Nachkommen, worinnen ſonderlich verſprochen worden, daß keiner des andern Flüchtlinge hauſen und herbergen wolle, d. d. Dominic. ant. feſt. Nativit. Mariæ Anno 1325.

NOs Carolus, Dei gratia rex Hungariæ, memoriae commendantes, tenore praeſentium, ſignificamus, quibus expedit univerſis; quod nos & filios noſtros ac heredes heredumque noſtrorum ſucceſſores & regna cum inclito Principe, domino Johanne, eadem gratia rege Boemiæ illuſtri & comite Lucemburgenſi, fratre noſtro cariſſimo; ac magnificis dominis Carolo, primogenito, marchione Moraviæ; & Johanne, duce Carinthiæ, filiis ejusdem, ipſorum heredibus, cupientes fraternæ dilectionis vinculo uniri & cum ipſis in ſinceritatis affectu, indiſſolubilis amicitiæ firma conſtantia, perpetuo & inviolabiliter permanere absque omni dolo & diſſimulationis fraude, pure & devote, præſentibus nos obligamus, ſimul cum Ludovico noſtro primogenito ad ſancta Dei evangelia corporali præſtito juramento, promittentes, quod nos & filii noſtri eorumque heredes dictum dominum Johannem, regem Bohemiæ, fratrem noſtrum & filios ſuos prædictos eorumque heredes ac regnum ſuum Boemiæ prædictum, cum terris ejusdem regni contiguis contra omnes & quoslibet homines cujuscunque conditionis, ſtatus & honoris exiſtant, exceptis nclitis principibus, dominis Roberto, Iheruſalem & Siciliæ; ac Cazimiro, Poloniæ regibus, nec non filiis & heredibus eorundem & generaliter omnibus proximis, nobis in linea conſanguinitatis attinentibus, in Italia & in quibuslibet ejus partibus conſtitutis, volumus & tenemur perpetuo adjuvare, ita videlicet, quod ſi ipſe rex & ſui heredes extra metas regni ſui Bohemiæ hoſtilem proceſſum contra vicinos & confines eorum adverſarios vel eorum alterum habuerint; ex tunc, ad petitionem ipſorum, gentis noſtræ armigeræ & ſagittariæ ſubſidio & auxilio, prout melius poterimus, ipſum, vel filios ſuos, aut eorundem heredes, cum tota noſtra regni Hungariæ potentia adjuvare ſine fraude & dolo promittimus & debemus. Si autem metas prædicti regni ſui Boemiæ quiſpiam eorundem adverſariorum intraverit; ipſum & filios ſuos ac eorundem heredes & regnum cum pertinentiis ſuis contiguis potenter & hoſtiliter invaſurus; ex tunc nos & filii noſtri vel filiorum noſtrorum heredes, eundem regem Boemiæ, filios ſuos aut heredes eorum, cum tota noſtra regni Hungariæ potentia, ad requiſitionem ſuam, filiorum aut heredum ſuorum, promittimus perſonaliter & tenebimur adjuvare. Ex converſo idem frater noſter, rex Boemiæ, ſive in eodem

ſtatu

ſtatu & honore regio, quo nunc extiterit, ſive in quemcunque alium eminentiorem ſtatum & honorem feliciter deveniat & abundet cum filiis ſuis prædictis & heredibus eorum; nos filios noſtros & filiorum noſtrorum heredes ac regna noſtra, contra omnes & quoslibet homines, cujuscunque honoris & præeminentiæ titulis præfulgentes, nullo penitus excepto! teneantur & debeant, prout melius poterunt, perpetuo adjuvare; expreſsione ſimili mediante: quodſi extra metas regnorum noſtrorum proceſſum hoſtilem contra noſtros adverſarios vicinos & confines, nos vel filii noſtri aut eorum heredes habuerimus; quod tunc nos, filios noſtros & eorum heredes ipſe rex Boemiæ, filii ſui & filiorum ſuorum heredes, ad petitionem noſtram, gentis eorum armigeræ & ſagittariæ ſubſidio, ſine fraude & dolo, prout melius poterunt, adjuvabunt. Si autem metas regnorum noſtrorum quispiam vel quipiam intraverint, nos vel filios noſtros aut eorum heredes ac regna noſtra hoſtiliter invaſuri: ex tunc ipſe frater noſter, rex Boemiæ & filii ſui ac eorum heredes, cum tota ipſorum potentia regni Boemiæ ad requiſitionem noſtram, filiorum ſeu heredum noſtrorum, ſine fraude & dolo perſonaliter teneantur & debeant adjuvare. Præterea promittimus, fugitivos & & profugos, ſeu quoslibet proſcriptos, de regno Boemiæ ad regna noſtra venientes, nullatenus colligere, nec per quempiam noſtrorum ſeu ad nos pertinentium recolligi & aſſumi aliquatenus ſuſtinere. Et ſimiliter idem frater noſter, rex Boemiæ, filii & filiorum heredes; proſcriptos, profugos & fugitivos de regnis noſtris ad regnum Boemiæ tranſeuntes, colligere aut per quempiam ad eos ſpectantium recolligi in regno Bohemiæ & ſuis contiguis pertinenciis nullatenus patientur. Imo, denunciatione facta, hinc inde per nos, reges, heredes, aut officiales regnorum utrorumque, proſcriptos hujusmodi de regnis noſtris utrobique excludemus & excludi omnimode faciemus. Præterea, ſi inter nos, filios noſtros aut heredes eorum, ex una parte; ac dominos Albertum & Ottonem, duces Auſtriæ & Stiriæ ac eorum heredes, ex altera, quocunque tempore aliquam diſcordiam ſeu gverram contingeret ſuboriri; ex tunc ad unionem pacis & concordiæ cum ipſo devenire nolumus ſine ipſo rege Boemiæ & filiis ſuis ac heredibus, ſub virtute præſtiti ſacramenti, niſi primitus ad hoc dicti fratris noſtri, regis Boemiæ, filiorum ſuorum, & heredum eorum, expreſſus conſenſus acceſſerit & voluntas. Cæterum quotienscunque nos reges, filios & heredes noſtros, aut gentes noſtras, præſtando ſubſidium, aut modo alio quocunque convenire contigerit, vel placuerit, ſemper tuti & illæſi eſſe debeamus, mutuo & penitus ſecuri. Hæc omnia & ſingula, ſub virtute prius præſtiti ſacramenti! pro filiis noſtris & heredibus, ſub pœna excommunicationis papalis perpetuæ! promittimus præſentibus inviolabiliter obſervare & ipſe etiam frater noſter, dominus rex Bohemiæ pro ſe, filiis ſuis & heredibus, eadem nobis, filiis noſtris & heredibus viceverſa, prout in præmiſſis declaratum articulatim exiſtit, debent & tenentur, ſub iuramento & pœna prædictis! irrefragabiliter obſervare. In quorum omnium & ſingulorum ſuperſcriptorum teſtimonium & perpetuam firmitatem Nos, dictus rex Hungariæ cum dicto Ludovico, nato noſtro, præſentes ſcribi fecimus literas, ſigillorum noſtrorum pendentium munimine roboratas. Datum in alto caſtro, die Dominica proxima ante feſtum nativitatis beatæ virginis, anno Domini CIↃ CCC XX quinto.

XXXV.

Anderweites Bündniß zwiſchen König Carolo in Hungarn, und König Johanne in Böhmen, d. d. Jd. Febr. Anno 1327.

NOs Carolus, Dei gratia rex Hungariæ, recognoſcimus & ad univerſorum notitiam, tenore præſentium, cupimus pervenire, quod nos, cum magnifico principe, domino Joanne, Bohemiæ & Poloniæ rege illuſtri ac Lucembergenſi comite, fratre noſtro cariſſimo, indiſſolubilis ac individuæ amicitiæ unionem permanere cupientes, ad ipſius unionis robur & perpetuam firmitatem, ſincera fide promittimus, ipſum dominum regem Boemiæ contra omnem hominem, omni tempore, in quovis neceſſitatis articulo, & in locis quibuslibet, toto poſſe noſtro, quandocunque per eum requiſiti fuerimus, adjuvare, illuſtribus ducibus Auſtriæ, qui nunc ſunt, fratribus noſtris duntaxat, exceptis; contra quos, ſi prædictus rex Boemiæ hoſtiliter cum exercitu proceſſerit, ſedem tenebimus in quiete, neque eis hac in parte aliquod ferre volumus ſubſidium vel juvamen, nec admittere, quod de regno noſtro Hungariæ ipſis aliqua ſubſidia per quoscunque noſtros regnicolas afferatur. Si autem ipſi duces terras prædicti domini regis Bohemiæ invaderent, tunc nos ſibi tenemur, toto ſuccurrere poſſe noſtro, prout ſuper eo per ipſum dominum regem Boemiæ fuerimus requiſiti. ipſe quoque ſimiliter viceverſa, ſi eidem duces Auſtriæ terras noſtras ullo unquam tempore invaderent, tenetur nobis, ad requiſitionem noſtram, totius ſuæ potentiæ ſubſidio ſuccurrere oportune, & quandocunque ipſe dominus rex Boemiæ ſuos homines nobis in auxilium transmiſerit, illis in pabulo equorum tantummodo intra metas regni noſtri tenebimur providere & ipſe ſimiliter noſtris, quos ſibi quandocunque miſerimus, hominibus intra metas regni ſui in ſolo equorum pabulo providebit. Ad majoris autem mutuæ dilectionis noſtræ evidens ligamentum illuſtrem Ladislaum, primogenitum noſtrum, inclitæ Annæ, natæ dicti domini regis Boemiæ, poſtquam a ſede apoſtolica ſuper conſanguinitate diſpenſatio, pro qua obtinenda tam dictus dominus rex, quam Nos tenebimur in proximo ad ipſam ſedem apoſtolicam noſtros nuncios deſtinare: fuerit obtenta, infra ſex menſes immediate ſequentes, tradimus & matrimoniali fœdere in lo-

co, quem idem dominus rex & nos duxerimus mutuo deputandum, permittimus copulare. Qui si dispensatio hujus a prædicta sede apostolica ista vice nequierit obtineri, contractus ipsius matrimonii teneri debebit ad triennium in suspenso & interim uterque nostrum, videlicet tam dominus rex Bohemiæ antedictus, quam nos bona fide & toto posse pro dispensatione hujus tenebimur laborare. Postquam vero ipsa dispensatio obtenta fuerit & prædicta filia ipsius regis Boemiæ duodecimum ætatis suæ annum compleverit; & tunc ipse dominus rex Boemiæ statim eam marito suo Ladislao prædicto tenetur usque ad metas sæpe dicti regni nostri Hungariæ transmittere &, intra annum, ab inde computandum, ipsi natæ suæ decem millia Marcarum gross. Pragens. LVI. grossos pro marca qualibet computando, in Broda Hungaricali, nomine dotalitii tenebitur assignare; quæ decem millia marcarum nos ibidem tenebimur recipere, in regnum nostrum, quocunque tempore nobis placuerit, deducturi: sæpe dicto domino rege Boemiæ pro universis suis regnicolis promittente, quod usque ad castrum nostrum Trinchinense secure prædicta pecunia deducetur. Nos vero vice versa pro dotalitio sæpe dicti filii nostri quindecim millia marcarum argenti, ita quod quælibet ad valorem LVI. gross. Pragens. se extendat, tenebimus assignare. Dotalitium vero supra dictum, quod ab utroque latere totum se extendit ad viginti quinque millia, in infra scriptis bonis divisum ita: decem millia, quæ pro dotalitio filiæ prædicti domini regis Boemiæ, & quindecim millia, quæ pro dotalitio præfati filii nostri designentur, ex nostris videlicet civitatibus reginalibus Werenche, Segusd, Labad, Chehy, Aranas cum suis comitibus, officialibus villis & pertinentiis universis. Item villæ Steritorn, Burg, Sleabas, duæ villæ Achat, Balchas, Wihus, Dararii, Chehine, Wiloch cum omnibus suis utilitatibus prædicta decem millia marcarum; Item Polaga cum toto suo districtu, castris, civitatibus, villis, oppidis & aliis suis pertinentiis universis præfata quindecim millia marcarum sicut per nos certitudinaliter denominata, hoc expresso: quod si prædictum Ladislaum, filium nostrum, ante vel post obitum nostrum, habendo liberum vel liberos masculos decedere forte contingeret: idem filius sive filii in regno Hungariæ supra dicto succedere debeant & ipsum regnum ad eos & non ad alios jure hæreditario pertinebit. Si vero sæpe dictum filium nostrum, habendo filiam vel filias, mori contingeret ex tunc ipsa vel ipsæ, juxta consuetudinem ipsius Hungariæ observatam, succedere & hereditare debent. Si autem sæpe dictum filium nostrum sine filiis vel filiabus de hac luce migrare contingeret, tunc supra dicta Anna, nurus nostra, utrumque dotalitium præfatum usque ad mortem suam pacifice possidebit; ea vero defuncta, prædicta decem millia marcarum per prædictum dominium regem Boemiæ eidem Annæ, filiæ suæ nomine dotalitii assignata, ad eundem & hæredes suos libere revertantur: ipseque dominus Boemiæ rex, ac heredes sui prædicta bona præscripta, quæ pro dictis decem millibus marcarum sunt superius assignata, in sua potestate tenebunt pacifice, donec ipsis per nos vel ex parte nostri de prædictis decem millibus marcarum fuerit ex integro satisfactum. Cumque per nos, heredes ac successores nostros, reges Hungariæ, domino regi Boemiæ vel heredibus suis memoratis sæpe dicta decem millia marcarum in prædicta civitate nostra Trechinensi numerata fuerint & soluta & ab inde usque ad metas Moraviæ ex parte nostra vel successorum nostrorum prædictorum secure conducta: tunc prædicta bona debent esse libera & soluta. Nosque pro nostris terrigenis promittimus, quod nullum in ipsis pecuniæ deductione impedimentum præstabunt. Hoc etiam specialiter est adjunctum, quod si per mortem alterutrius, videlicet Ladislai & Annæ prædictorum vel propter difficultatem præfatæ dispensationis, præfatum matrimonium non posset legitime consummari, tunc nec nos, nec supra dictus rex Boemiæ ad solvendum dotalitium erimus obligati; nihilominus tamen unio dilectionis & amicitiæ & omnia alia, quæ prædicta sunt, debent per nos & sæpe dictum regem Bohemiæ inviolabiliter observari; insuper si regem Bohemiæ supra dictum claudere contingeret diem extremum. tunc nos regnum Bohemiæ nec non ipsius regni heredes supra dictos cum omnibus terris & juribus suis in nostram protectionem recipiemus, & ipsum ac eos defendere, tenebimur & promittimus, tanquam bona propria nostra. Idem quoque dominus rex Bohemiæ antedictus liberis nostris in regno nostro Hungariæ facere & eos defendere tenebitur viceversa, si nos, quod absit! migrare contingeret ab hac luce. Ut autem hæc omnia & singula præmissa ac etiam ea, quæ in unione prius inter nos & sæpe dictum regem Bohemiæ habita & ordinata sunt, in omnibus & per omnia permaneant semper salva; in ecclesia sancti Jacobi apud fratres minores in civitate nostra, Tirnavia, super magnum Altate, præsentibus venerabilibus in Christo patribus, Ladislao, episcopo Ollom. Andrea, praepositо Alben. ecclesiarum, vicecancellario nostro; nec non spectabilibus & nobilibus viris Wilhelmo, comite Viliacensi, primogenito de metrio magistro Tarnacino, consiliariis nostris, Loffrido, comite de Bynning, Mikssch, Barone totius Slawoniae, Henrico, comite de Witnon, testibus ad hoc specialiter convocatis; juravimus, testimonio sacrosanctorum Evangelicorum, omni fraude & dolo do cessantibus, irrevocabiliter & inviolabiliter adimplere, rata & firma semper tenere & habere ac perpetuo observare, nec contra ea vel eorum aliquod ullo unquam tempore de jure vel de facto facere vel venire. Est autem inter caetera, quod tam saepe dicta nata praefati domini regis Boemiae, quam etiam memoratus filius noster, dum sibi fuerint, ut promittitur, transmittendi, sani & immunes ab omnibus defectibus mentis & corporis, sicut condecet, habeantur. In quorum testimonium praedictorum & robur, praesentes fieri literas & sigillo nostro authentico fecimus roborari. Datum Tirnaviae, Idus Februarii anno domini MCCC XXVII.

XXXVI.

XXXVI.

Hertzogs Johannis in Schlesien zu Oſwieczin Bekenntniß, daß er ein Vaſall der Cron Böhmen ſey, d. d. 6. Kal. Martii An. 1327.

NOs Johannes Dei gratia Dux Oſſwicencis: Scholaſticus Cracovienſis: recognoſcimus & profatemur tenore preſencium univerſis, nos eſſe Principem & Vaſallum Magnifici Dmni nri Dmni Johannis Boemie & Polonie Regis Illuſtris ac Comitis Lucemburgenſis& ab eo Teram nram Oſſwicenſem cum ſuis Civitatibus & caſtris videlicet Oſſwicem civitate cum caſtro Zator, civitate Lant, Zipſa, Wadowicz & Spinowicz oppidis, cum oppidanis Villis hominibus Vaſallis ac militibus ad ipſas & ad ipſa ſpectantibus & aliis pertinentiis univerſis in quibuscunque conſiſtant, quas nunc habemus & inpoſterum ſumus quocunque titulo habituri nro heredum & ſucceſſorum nrorum nomine Ducum Oſſwicenſium recepiſſe in feudum, & ab ipſo tenere & poſſidere jure ac Titulo feudali volentes quod heredes & Succeſſores nri Duces Oſſwicenſes predicti juxta continentiam literarum quas a predicto Dmno Rege ſuper eo habemus quandocunque predictam terram nram vacare contigerit eam ab ipſo Dmno nro Rege in feudo deinceps ſemper recipere debeant ac tenere facto ſibi per eos ſervande perpetuo fidelitatis homagio, ſicut & nos nunc ſpontanea & libera Voluntate fecimus ei vel eis tanquam ejus Succeſſoribus. In cujus rei Teſtimonium preſentes litteras fieri & ſigillo nro fecimus roborari. Datum in Boütung, Anno Dmni M CCC XXVII. VI. Kal. Martii.

XXXVII.

Petzolds von Sparenberg Bekenntniß, daß er ſeine Dörffer Plittendorff und Ulrichsreut, ſo vom H. Röm. Reich Lehenrührig, König Johanni in Böhmen zu Lehn aufgetragen, und von ihm damit beliehen worden, d. d. 13. Kal. April. Anno 1327.

NOverint univerſi, præſentium tenorem intenorem inſpecturi: quod ego Petzoldus de Sparenbergk de bonis imperialibus, quæ ad caſtrum meum Sparenbergk ab imperio in feudo tenui & teneo, duas villas videlicet Plintendorff & Ulrichsreut, habentes decem marcas reditus annuos, cum aliis ſuis juribus & pertinentiis, in quibuscunque rebus conſiſtant, in magnifici & excellentis principis domini mei, domini Joannis, Boemiæ & Poloniæ regis ac Lucemburgenſis comitis libere reſignans manus, ab ipſo meo, heredum ac meorum in ipſo caſtro Succeſſorum nomine, recepi & me in feodum fateor recepiſſe, ut de ipſis villis ego, heredes ac Succeſſores mei prædicti in prædicto caſtro, prælibati domini mei, regis Boemiæ, heredum ac ſucceſſorum ſuorum, regum Boemiæ, dici & eſſe feodatarii debeamus in perpetuum & caſtrenſes. Harum mearum teſtimonio literarum. Datum Pragæ, anno Domini M CCC XXVII. XIII. Kalendas Aprilis.

XXXIIX.

Bekenntniß derer Gebrüder Ottonis des Aeltern und Ottonis des jüngern von Lodburg, genannt von Borgow, daß ſie ihre innen benannte Güter König Johanni in Böhmen, unter gewiſſen Bedingungen, zu Lehen aufgetragen, d. d. 7. Id. Jun. An. 1327.

NOs Otto ſenior & Otto junior, fratres de Lodburch, dicti de Borgow, recognoſcimus tenore præſentium & fatemur: nos magnifici principis Domini Johannis, Regis Boemiæ & Poloniæ ac comitum Lucemburgenſium, matura deliberatione ſuper eo præhabita, de bonis noſtris infra ſcriptis, videlicet antiquo & novo Seberg & civitate noſtra Belina cum caſtro ibidem & omnibus bonis & hominibus, ad ipſa vel ad ipſam ſpectantibus, munitionibus, villis, homagiis, allodiis, agris cultis & incultis, ſilvis, rubetis, pratis, paſcuis, piſcinis, piſcationibus, venationibus, aquis, molendinis, cenſibus, reditibus, fructibus, honore, dominio, jure patronatus eccleſiarum cum omnibus aliis juribus & pertinentiis ſuis, in quibuscunque nunc vel in futurum rebus conſiſtant, factos eſſe feudales & vaſallos &, eorum reſignatione in ſuis ſponte facta manibus, ea ab ipſo, pro nobis, heredibus & ſucceſſoribus noſtris, hujusmodi bonorum noſtrorum Dominis, ſeu poſſeſſoribus in feudum recepiſſe, ſibique fidelitatis ac homagii ſervandum perpetuo juramentum corporaliter præſtitiſſe, promittentes, ſub eodem præſtito juramento, quod ipſi domino noſtro regi ſuisque heredibus & ſucceſſoribus Boëmiæ regibus tanquam vero Domino, ſeu veris Dominis noſtris nos heredes, ac ſucceſſores noſtri, quicunque prædictorum bonorum Domini, ſeu poſſeſſores fuerint, velut eorum vaſalli & feodales cum omni fidei conſtantia & debita promptitudine ſemper in antea intendemus; eo ſalvo, quod uxoribus noſtris legitimis duo millia marcarum Groſſorum denariorum Pragenſium & nihil amplius, ſexaginta quatuor groſſos pro marca qualibet computando, in ſupra dictis ſeu omnibus aliis bonis noſtris, caſtris & civitatibus duntaxat exceptis posſimus dotalitii nomine vel donationis propter nuptias aſſignare, quæ quidem bona pertineant ad heredem, vel heredes noſtros utriusque ſexus, ita quod ſi filium vel filios non habuerimus; ex tunc filia vel filiæ noſtræ legitimæ in hujusmodi bonis noſtris ſuccedere valeant plena jure in præfata ſumma pecuniæ exſoluta ad eum vel eos, ſeu etiam eam vel eas denuo revertentur poſſidenda ſemper per ipſum vel ipſos, ipſam vel ipſas a Domino noſtro rege, heredibus & ſucceſſoribus ſuis memoratis titulo feudali. In quorum omnium &c. Dat. Pragæ anno Domini MCCCXXVII. ſeptimo Idus Jun.

XXXIX.

Grafen Hermanns von Eberstein Brieff worinnen er die Herren von Plauen der ihme schuldigen Lehens-Pflicht erlassen, und sie damit am König Johannem in Böhmen gewiesen, d. d. S. Nicolai An. 1328.

NOs Hermannus comes de Eberstein, ad universorum notitiam tam præsentium, quam futurorum cupimus devenire, quod cum consensu & bona voluntate fratris nostri dilecti Domini Ottonis, Hildesemiensis & Mindensis ecclesiarum canonici atque maturo consilio fidelium nostrorum subditorum prius super eo habito, pro omnibus feodis quæ ad nos, in partibus seu terminis Dobene, ex morte progenitorum nostrorum & patruorum nostrorum, videlicet: Ottonis, Ludovici, Conradi, Ottonis & Hermanni, atque ipsorum heredum, bonæ memoriæ & felicis recordationis! comitum de Eberstein, hereditarie sunt devoluta; cum nobili viro Henrico seniore advocato de Plauen, & suis heredibus, qui ipsa feuda una cum eorum progenitoribus a nobis & a nostris hactenus tenuerunt progenitoribus; composuimus amicabiliter & complete sub hac forma: quod præfatus nobilis vir Henricus, Advocatus de Plauen, suique heredes omnia præfata feoda in terris prædictis Dobene sita deinceps ab inclyto principe, Domino Joanne, rege Boemiæ & suis successoribus regibus Boemiæ, cum pleno jure, sicut ipsa feoda a nobis & a nostris habuerunt & tenuerunt progenitoribus, nunc in posterum suscipere teneantur titulo feodali. Nam præfato Henrico & suis heredibus omne Jus feodale, quod in supra dictis terris Dobene ad nos pertinere dignoscebatur, apud prædictum dominum Joannem, regem Boemiæ, quærere & suscipere demandamus pleno jure. Ne autem super præmissis possit imposterum dubitatio suboriri aliqualis vel quæstio nocitura: præsentes literas sæpe dicto Henrico Advocato de Plauen & suis heredibus dari fecimus, sigilli nostri munimine roboratas pro cautela temporis instantis & futuri. Testes vero hujus ordinationis & prædictorum feodorum condescensionis sunt honorabiles & religiosi viri, qui ipsam condescensionem placitarunt, frater Henricus de Schonbergk, prior fratrum prædicatorum in Plauen, frater Joannes de Schwalbenbergk noster confessor de conventu Minden, frater Henricus, ditus de sexta feria; & nobilis vir, avunculus noster Dominus Henricus comes de Sladum atque strenui milites Joannes dictus Pust, Henricus de Odir, Joannes Fritze, & alii quam plures fide digni, qui huic ordinationi interfuerunt. Datum & actum in oppido Hermannsbergk, anno Domini MCCCXXVIII. in die sancti Nicolai.

XL.

Der Stadt Znaim Urkund, eine Transaction zwischen König Johanne in Böhmen, und Hertzog Heinrichen in Kärndten betreffend, d. d. am Stephans Tage, An. 1328.

WIr Niclas der Richter, Ditrich der Burgermeister, und die geschworene alle, darnach überall die Gemeine, der Stadt Znaim, verjehen offenbar allen den, die diesen Brief sehen, lesen, oder hören lesen, daß wir von dem Gescheffte, und Gebote Unsers lieben Herrn, des hochgebohrnen Kunig Johansen zu Beheimb, und von Polan, und Graven vam Lüzemburg verhaischen und glebt haben, mit Treuen an Aydes statt, dem edlen hohen Fürsten, Herzogen Heinrichen von Khernden, Graven von Tirol, stet helffen zuhaben alle der Thaidung, und Gelubde, die zwischen Unserm vorgenandten Herrn, und Ihm geschehen sind, als dieselben Unsers lieben Herrn handfete sagend, die Er ihm darüber geben hat, und nemblich, daß derselbe Hertzog Fürmund, und Gerhabe sein sol, ob es zu Schulden kombt, unser ehegenandten Herrn Kunigs Johansen Künde, die er jetzund hat, oder gewinnet, der Verbündnisse und das Glübde haben von uns ingenommen an des vorgenanten Hertzogen Statt die ehrsamen Herrn, Meister Heinrich der Probst von Volckenmarckt, und Herr Walchmar von Burgstall, und darüber zu einem Urkund haben wir ihn geben diesen Brieff mit dem Anhangendem unser Stadt Insiegel der Stadt Znaimb; Dieser Brieff ist geben nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jar, im acht und zwanzigsten Jar, am St. Stephanns-Tag des Merterers, als sein Leichnamb funden ward.

XLI.

Hertzogs Heinrichs in Schlesien und zu Glogau, auch Herrn zu Sagan Bekenntniß, daß er Königs Johannis in Böhmen Vasall sey, und seine Lande von ihm zu Lehen bekommen habe, d. d. Fer. III. post Dom. Misericord. An. 1329.

IN Nomine Dmni Amen. Nouerint universi tam presentes quam posteri notitiam presencium aut copiam habituri. Quod, quia nos Henricus Dei gracia Dux Zlesie & Glogovie ac Dnus Saganensis, ob specialis amoris affectum quem erga Magnifici Principis Dmni Johannis Boemie & Polonie Regis ac Lucemburgensis Comitis Domini nostri charissimi gerimus celsitudinem, habito nobis cum amicis quoque ac fidelibus nostris consilio diligenti, ac deliberatione matura, accedentibus etiam favore & consensu eorundem expressis ad subscripta bonum in hoc nrum principaliter, consequenter autem fidelium terrarum Civitatum hominum & bonorum omnium nostrorum infra scriptorum commodum statumque in antea pacificum perpendentes Princeps & Vasallus suus heredum successorum suorum Boëmie Regum ac ipsius Regni Boëmie in perpetuum fieri & fore decrevimus, omnia & singula bona nra sub eisdem libertatibus ac Juribus quibus a Predecessoribus nris ad nos perveniss noscuntur omnes terras nostras quas ad presens possidemus vel possidebimus quocunque titulo in futurum tam citra quam ultra fluvium qui Odera dicitur cum civitatibus ac castris eis adjacentibus ac aliis

aliis, Zagano videlicet, Vreinstadt, Sprotaw, Grunemberch, Krazzen, Numburch, Wartemberch, Malmiz, Pusa, Bobersberg, Zulchow, Swibzin, Lubnaw, Brutnicz, Bentschiz, Kopaniz, Standendorff, Netka, Babinmost, Premlikaw, Prsibrow, Trebechow cum ceteris forralitiis & munitionibus nostris omnibus, appendiis, dominiis, Oppidis, Villis, allodiis feudis, feudalibus nobilibus & plebejis juribus, reditibus, proventibus & utilitatibus eorundem quocunque vocentur nomine vel in quibuscunque consistant nostro heredum & successorum nrorum Zlesie & Glogovie Ducum ac Dnorum Zapauensium nomine in Regis ipsius manibus sponte & libere resignantes ab eo in feudum recepimus perpetuum factoque sibi per nos fidelitatis debite homagio prestito corporali nihilominus Juramento ipsi Regi heredibus & successoribus suis predictis tanquam veris Dmnis nris velut Princeps & Vasallus eorum Regnique Boëmie ante dicti parere deinceps promisimus & intendere in eosdem & contra quemlibet Principem & hominem ipsos pro Viribus fideliter adjuvare reservata nobis edificandi ac restaurandi munitiones novas in terris nris & bonis premissis & destruendi veteres ubicunque & quocunque nobis videbitur pro nro terrarum predictarum & hominum nrorum commodo expedire libera facultate volentes & firmiter statuentes ut si forte nos heredes aut successores nri sublati de medio fuerimus heredibus legitimis & precipue masculinis non relictis ex tunc bona nostra Terre Civitates & Oppida cum omnibus pertinentiis suis ut predicitur ad fratres nros Principes illustres Dmnum Conradum videlicet Ducem Zlesie & Glogovie Dmnam Olsnensem ac Dmnum Joannem Ducem Zlesie & Glogovie ac Dnum Stynavie heredesque masculinos duntaxat si quos reliquerint, si autem nullos post se masculos reliquerint ad Regnum Boëmie predictum libere & hereditarie debebunt pertinere: Hoc tamen adjiciendum duximus nominatim quod si nos ipsi heredes vel successores nri prefati cum clericis civibus Rusticis & Judeis nris aliquid cause questionis vel Judicii instauraverimus, de his & hujusmodi Rex heredes & successores sui predicti nobis heredibus vel successoribus nris superstitibus intromittere se non debeant quovis modo: si vero nobiles vel fideles terrarum nrarum supra scriptarum debitam per nos heredes & successores nros de suis questionibus aut causis nobis motis de quibus juxta literarum Regalium datarum nobis continentiam secundum fidelium nrorum sententiam & dictamen subire tenemur & facere Judicium assequi non possint Justitiam Regem heredes & successores suos predictos adire poterunt libere querelas ipsorum proponere & defectus: Nos que heredes & successores nri predicti citati ibidem coram Rege videlicet heredibus & successoribus suis Boemie Regibus ubicunque fuerint Boëmie aut Polonie, coram altero vero Principe per eos ad hec Judice deputato sisti tenebimur in terra Wratislaviensi duntaxat, judicio facere & subire de nobis heredibus vel successoribus nostris conquerentibus quibuslibet justitie complimentum: illud insuper specifice decrevimus exprimendum, quod si fortasse nos heredes & successores nros gravatos Inopia debitis aut alia causa rationabili aliqua Territorii & Dominii aliquantum de nris vendere aut obligare continget munitionem Principi nobis equali aut etiam territorium non habenti fideli & Vasallo nro per hunc alteri ipsi Regno Boëmie competenti munitionem eandem sive dominium habeat & territorium sive non vendendam & obligandam ipsis Regi heredibus & successoribus suis preceteris exhibere debeamus qui si ipsam e more vel in pignore recipere voluerint Princeps ipse munitionem predictam territorium videlicet habentem emens aut pignore tenens in feudum ipsam recipere tenebitur ab eisdem ipsisque tanquam suis veris Dnis parere servire intendere de eadem: alter vero non Princeps emens vel pignore tenens munitionem nram ut predicitur territorium aut Dominium non habentem a nobis heredibus & successoribus nris eam in feudum suscipere tenebitur hoc adjecto quod Rex heredes aut successores sui antedicti munitiones supra dictas pro summa eadem in qua obligate fuerint vel vendite redimere valeant quomodo velint: Illud etiam nolumus preterire, quod si Rex heredes, vel successores sui predicti nos heredes vel successores nros pro prestando ipsis per nos adjutorio ad partes extra Bohemiam & Poloniam evocaverint alienas convenientiam nobis debitam ne servitiis nimiis & importabilibus pregravemur teneatur facere: In quorum omnium Testimonium presentes fieri jussimus literas sigilli nri robori communitas: Datum & actum Wratislavia feria III. post Dominicam Misericordie Anno Dmni 1329.

XLII.

Hertzogs Johannis in Schlesien und Herrn zu Steinau Bekenntniß, daß er seine Lande von König Johanne in Böhmen zu Lehen habe, d. d. 3. Kal. Maji, An. 1329.

NOs Johannes D. G. Dux Sleſiæ Dominus Stinaviæ ad universorum notitiam tenore præsentium volumus pervenire, quod nos, deliberatione matura & consilio diligenti præhabito, favore & consensu fidelium & amicorum nostrorum expresso nostrorum principaliter hominum, civitatum ac terrarum nostrarum subscriptarum, attendentes profectum in antea & commodum, ipsas terras, civitates nostras cum castris eis adiacentibus, & bona nostra alia, quæcunque possidemus in præsenti, vel possessuri, seu habituri sumus, disponente Domino in futuro, cum omnibus suis juribus libertatibus & dominio, quibus á nostris ad nos pervenerunt Prædecessoribus, ex eo, quod Magnificum principem, Dominum nostrum carissimum, Dnm. Johannem, Bohem. & Polon. Regem ac comitem Lucemburg. post sibi ducatus & terræ Wratislav. Dominium inferendo damna ipsius Ducatus & territorii districtui ac hominibus dinoscitur, perturbasse, in manus Regis ipsius sponte & libere, nostro hæredum ac successorum nostrorum nomine, resignantes, ut nullum contra nos in antea de excessibus retroactis per regem ipsum aut alium suo nomine instauretur judicium vel pro-

feratur ſententia a Rege prædicto ſuo hæredum ac ſucceſſorum ſuorum nomine in fœdum perpetuum recepimus. Promittentes noſtro, hæredum ac ſucceſſorum noſtrorum præfatorum nomine ſibi hæredibus & ſucceſſoribus ſuis, Bohemiæ Regibus ante dictis, de cetero de terris civitatibus, caſtris & bonis noſtris ſupradictis, tanquam veris noſtris Dominis intendere fideliter, & parem obedientiam & fidem ipſis debitas exhibendo. In quorum teſtimonium præſentes &c. Dat. Wratislaviæ Anno Domini 1329. III. Cal. Maj.

XLIII.

Hertzogs Conradi in Schleſien und zu Glogau, auch Herrn zur Oelße Brieff, worinnen er ſich und ſein Land König Johanni in Böhmen unterworffen, d. d. 6. Id. Maji, Anno 1329.

IN Nomine Domini Amen. Noverint univerſi tam præſentes, quam poſteri notitiam præſentium, aut copiam habituri; Quod quia Conradus D. Gr. Dux Sleſiæ Glogoviæ & Dominus in Olsna ad ſpecialis amoris affectum, quem erga magnifici Principis, Domini Johannis, Bohem. & Polon. Regis & Lucemb. Comitis, Domini noſtri cariſſimi gerimus celſitudinem, habito nobis cum amicis quoque & fidelibus noſtris Conſilio diligenti ac Deliberatione matura, accedentibus favore & conſenſu eorundem expreſſo, ad ſubſcripta bonum noſtrum principaliter, conſequenter autem fidelium noſtrorum Civitatum, oppidorum, hominum & bonorum noſtrorum omnium infra ſcriptorum commodum ſtatumque in antea pacificum perpendentes, Princeps & Vaſallus ſuus hæredum & Succeſſorum Boh. Regum, ac ipſius Regni Boh. in perpetuum fieri & fore decrevimus omnia & ſingula bona noſtra ſub eisdem libertatibus & Juribus, quibus a prædeceſſoribus noſtris ad nos perveniſſe noſcuntur vel poſſidebimus quocunq; titulo in futuro, tam citra quam ultra flumen, quod Odera dicitur, cum Civitatibus Olona Wurtenberg, Miliſch, Trachenberg, Wolau, Leibeſt Wruczk, Herenſtat & caſtris ei adjacentibus cum aliis Ploeczk, Pruſniz, Sadevel, cum omnibus ſuis appendiciis, Dominiis, Villis, Allodiis, Feodis, feodalibus, Nobilibus & Plebeiis, Juribus reditibus, proventibus & utilitatibus eorundem, quocunque vocentur nomine, vel in quocunque conſiſtant, noſtro hæredum & Succeſſorum noſtrorum Sleſiæ, Glogoviæ Ducum ac Dominorum Olſnicenſium in Regis ipſius manibus ſponte & libere reſignantes, ab eo in foedum recepimus perpetuum, factoque ſibi per nos fidelitatis debitæ homagio, præſtito corporali nihilominus juramento ipſi Regi, hæredibus ſuis prædictis, tanquam veris Dominis noſtris velut Princeps & Vaſallus eorum, ac Regni Bohemiæ antedicti parem deinceps promiſimus & intendere in eisdem & contra quemlibet Principem & hominem, ipſos pro viribus fideliter adjuvare, reſervata Nobis ædificandi & conſtruendi munitiones novas in terris & bonis noſtris præmiſſis, & deſtruendi veteres ubicunque & quandocunque videbitur nobis pro noſtro, terrarum prædictarum & hominum noſtrorum commodo expedire, libera facultate, volentes & firmiter ſtatuentes, ut ſi forte nos, hæredes ac ſucceſſores Noſtri ſublati de medio fuerimus, hæredibus legitimis maſculis non relictis & tunc jam dicta bona noſtra, Terræ, Civitates & oppida, cum omnibus ſuis pertinentiis, ut prædicitur ad noſtros fratres, Principes illuſtres, Dominum Henricum, videl. Ducem Sleſiæ & Glogov. Saganenſemque Dominum, ac Dominum Johannem, Ducem Sleſiæ & Glogov. Dominum Stinaviæ hæredesque ſuos maſculos, ſi quos reliquerint, ſi autem nullos poſt ſe maſculos reliquerint, ad Regem Bohemiæ prædictum libere & hæreditarie debeant pertinere. Hoc tantum adjiciendum duximus nominatim, quod ſi nos ipſi, hæredes vel ſucceſſores noſtri præfati cum Clericis, Civibus, Ruſticis, vel Judæis noſtris aliquam cauſam quæſtionis, vel Judicii inſtauraverimus, de his & de hujusmodi Rex & Succeſſores hic prædicti nobis hæredibus vel ſucceſſoribus ſuperſtitibus noſtris intromittere ſe non debeant modo quovis. Si vero Nobiles vel fideles terrarum noſtrarum ſubſcriptarum debitam per nos, hæredes & ſucceſſores noſtros, de his quæſtionibus & cauſis nobis inire de quibus juxta literarum Regalium datam nob. continentiam ſubire tenemur, & facere judicium, aſſequi non poſſint juſtitiam, Regem, hæredem & ſucceſſores ſuos prænotatos adire poterunt libere, querelas ipſorum proponere & defectus, Nosque hæredes & ſucceſſores noſtri prædicti, citati ibidem coram Rege vel hæredibus & ſucceſſoribus ſuis Bohemiæ Regibus, ubicunque Bohemiæ fuerit aut Poloniæ, coram altero vero Principe per eos ad hoc judice deputato ſiſti tenebimur in terra Wratisl. duntaxat judicium facere & ſubire, de nobis, hæredibus vel ſucceſſoribus noſtris conquerentibus quibuslibet juſtitiæ complementum. Illud inſuper ſpecifice duximus exponendum, quod, ſi fortaſſe Nos, hæredes, aut ſucceſſores noſtros, gravatis inopia, debitis, aut alia cauſa rationabili aliquid territorii & Dominii aliquanti de noſtris vendere, vel obligare continget, munitiones Principi Nobis æquali, vel alteri Regno Bohemiæ competenti, vel etiam territorium non habenti fideli vel Vaſallo noſtro, & tunc munitionem eandem ſ. territorium habeat, & dominium, ſive von vendendum aut obligandum, ipſis, Regi, hæredibus & ſucceſſoribus ſuis Bohemiæ Regibus exhibere præ cæteris debeamus. Qui ſi ipſam emere vel in pignore recipere noluerint, princeps ipſe munitionem prædictam & territoria habentem emens, aut in Pignore tenens in feodum ipſam recipere tenebitur ab eisdem ipſisque tanquam veris ſuis Dominis ſervire, pariter & intendere de eadem. Alter vero non Princeps, vel in Pignore tenens munitionem noſtram, territorium aut Dominium, ut prædicitur, non habentem a Nobis hæredibus & ſucceſſoribus Noſtris in feodo eam recipiet, hoc adjecto, quod Rex, Heredes, aut Succeſſores ſui antedicti munitiones ſupradictas pro ſumma eadem, pro qua obligatæ fuerunt vel venditæ, redimere valeant, quando velint.

Illud

Illud etiam præterire nolumus, quod si Rex, heredes, aut Succeſſores ſui Nos vel ſucceſſores noſtros in adjutorium per nos præſtandum ad partes alienas extra Bohemiam aut Poloniam evocaverint, ſubvenientiam nobis debitam, ne ſervitiis intolerabilibus prægravemur, facere teneantur. In quorum omnium teſtimonium, præſentes literas fieri & ſigilli noſtri munimine juſſimus communiri. Dat. & Actum Vratislaviæ Anno Dn. 1329. 6. Id. Maji

Nota. Es ſtehet dieſes Diploma zwar in Part. I. Spec. Continuat. des Teutſ. Reichs-Archivs, unter Böhmen, pag. 285. Allein es iſt nicht gantz, und hat man deßwegen ſolches hier noch einmal gantz und völlig zu inſeriren vor nöthig erachtet.

XLIV.

Derer Hertzoge Boleslai, Weneeslai und Ludovici zu Liegnitz Verſchreibung, daß ſie Schloß und Stadt Lüben mit ihren Pertinentien vor 4525. Marck, Polniſcher Wehrung, an König Johannem in Böhmen und deſſen Sohn Carolum, Marggrafen zu Mähren, überlaſſen wollen, wenn ſolche binnen 2. Jahren bezahlet würden, d. d. die Barthol. An. 1329.

NOs Boleslaus, Dei gratia dux Sleſiæ & dux Lignicenſis nec non Wenceslaus & Ludovicus, ejusdem filii, recognoſcimus univerſis, quod excellentisſimis principibus & dominis noſtris carisſimis, Joanni regi Boemiæ ac Lucemburgenſi comiti & Carolo ejus primogenito, marchioni Moraviæ, promiſimus in ſolidum bona noſtra fide & ſine dolo, ſi ipſi a nativitate beatæ Mariæ virginis proxima ad duos annos continuos aut infra illum terminum, quandocunque voluerint, quatuor millia marcarum, quadringentas marcas & viginti quinque marcas groſſorum Polonici Pagamenti nobis dederint coram conſulibus Lignicenſibus ſimul & ſemel, denariis cum paratis, quod tunc ipſis civitatem Lubin cum caſtro & ejus diſtrictu & omnibus eorum appendiis, ſicut ad nos ab eisdem pervenerunt, ſine contradictione reddere debeamus; ſi autem nobis illam pecuniam in dicto termino aut infra eundem non dederint, ut eſt dictum, tunc amplius ad reddendum eis eandem civitatem, caſtrum & diſtrictum cum eorum appendiis non ſumus quolibet modo obligati. Harum teſtimonio literarum, noſtrorum ſigillorum robore ſignatarum. Datum Budiſching, in die beati Bartholomæi, anno domini MCCCXXIX.

XLV.

Hertzogs Heinrichs in Schleſien, Herrn zu Fürſtenberg und Jauer Brieff, wodurch er die ihm von König Johanne in Böhmen, wegen Abtretung der Stadt Görlitz, gegebene Bürgen, von der Bürgſchafft frey und ledig ſpricht, d. d. in die B. Bartholomei, An. 1331.

NOs Henricus Dei gratia &c. ad univerſorum notitiam &c. quod cum magnificus dominus Johannes, Bohemiæ & Poloniæ rex ac Lucemburgenſis comes, ſororius noſter carisſimus de promiſſa nobis, ratione reſignationis civitatis & territorii Gorlicenſis pridem ſibi per nos factæ, ſub pactis & conditionibus ſuper eo tunc confectis, literis roborata cautione fidejuſſoria eadem adimplendi per quosdam ſuos principes nobis poſita, nos aſſecuravit, nobiscum in præſenti ſic juſte, ſic rationabiliter, ſic unice concordavit, ita quod eosdem principes fidejuſſores ſuos in hac cauſſa nobis poſitos, dicimus liberos quittos pariter & ſolutos nec eos pro fidejuſſione hujusmodi ullo unquam tempore impetere modo quovis promittimus & ſpondemus. Harum &c. Datum anno domini MCCCXXXI. in ſexta beati Bartholomæi apoſtoli.

XLVI.

Derer Hertzoge Boleslai, Wenceslai und Ludovici zu Liegnitz Bekenntniß, daß ſie ſich und ihre Lande König Johanni in Böhmen untergeben, d. d. in die B. Luciæ, An. 1331.

NOs Boleslaus: Wenceslaus: & Ludvicus Dei gratia Duces Sleſie & Domini Legnicenſes ad univerſorum tam præſentium quam futurorum notitiam tenore preſentium volumus devenire, quod nos habita deliberatione & contracto inter nos & cum fidelibus noſtris conſilio diligenti, nullo metu nos penitus urgente ſed motu proprio & bona noſtra & libera Voluntate inducti omnes terras & Civitates noſtras Legnicz videlicet cum caſtro ibidem: Goldberg: Haynaw cum caſtro adjacente: Brigk cum caſtro: Olaw: Grotkaw: Nimptz cum caſtro: Nampslaw cum caſtro: Beroltzſtadt cum caſtro: Creuczeburg cum caſtro: Biczen: Landisberg & Cuntzenſtadt cum caſtro: Cozenow & Treventze caſtra noſtra cum Territoriis & pertinentiis ipſorum omnibus & ſingulis quibuscunque diſtinguuntur nominibus, & in quibuscunque conſiſtant rebus quas & que ab ineunte noſtra ætate a parentibus & progenitoribus noſtris liberas ſemper & ab omni ſervitute diſorigatas tenuimus & poſſedimus Principis Magnifici Domini Joannis Boëmie & Polonie Regis ac Lucemburgenſis Comitis Dmni & Sororii noſtri charisſimi ante fores Eccleſie B. Johannis in Wratislavia ſubmiſimus ditioni ipſa & ea pro nobis & heredibus noſtris preſentibus & futuris dicti Regis libere reſignantes in manus ut Principes Vaſalli ſui heredum ac ſucceſſorum ſuorum ac Regni Boëmie fieri valeamus: ipſe vero Dominus Rex affectionem noſtram & vota conſiderans grato favore nobis occurrens nos & heredes noſtros in Principes & Vaſallos ſuos heredum & ſucceſſorum ſuorum Regum ac ipſius Boëmie recepit placite & aſſumſit prefatas terras Civitates noſtras atque caſtra cum omnibus ſuis, ut premittitur,

tur, appendiis nostro & heredum nostrorum predictorum nomine in feudum perpetuum & hereditarium conferendo. Itaque Regem ipsum heredes & successores suos prenotatos de cetero Dominos nostros & legitimo nos & heredes nostros recognoscere & eis intendere fideliter & assistere perpetue teneamur? Unde si, quod absit, nos ipsos, heredes nostros migrare contingeret ab hac Vita heredibus masculis legitimis de corporibus nostris procedentibus non relictis, sepe dicte terre nostre & civitates cum castris & appendiis suis omnibus ad supradictos Regem heredes & successores suos nec non ad ipsum Regnum Boëmie nomine & Titulo dominii devolventur: Si tamen urgente casu, aliquo Civitatem nostram aliquam sive Castrum cum territorio vel sine territorio nos vel heredes nri vendere compellamur Principi vel nobili Viro alteri qui Civitatem ipsam vel castrum a nobis vel heredibus nostris in feudum recipere voluerit & habere ipsam vel ipsum eisdem Regi heredibus & successoribus suis emenda offerre tenebimur & exhibere pretio si voluerit comparanda: Sin autem: ex tunc licebit nobis illam vel illud Viro fideli & idoneo vendere, qui in feudum ipsum vel ipsam ab ipsis Rege heredibus aut successoribus suis recipiat facturus & exhibiturus eis Servitia debita juxta morem suorum fidelium aliorum & consueta: mandamus igitur universis & singulis Baronibus nobilibus clientibus Vasallibus fidelibus civibus oppidanis villanis ac cæteris nostris hominibus omnibus & singulis qui nunc sunt vel erunt tempore futuro quatenus supra dictis Regi & Successoribus heredibus suis si, quod absit, ut predicitur nos & heredes nri decesserimus heredibus masculinis non relictis tanquam veris, & naturalibus Dominis suis ad quos ipsos presentibus ordinamus & dirigimus servitiis & modis aliis juxta communem fidelium Polonie consuetudinem intendere debeant & parere: Testes premissorum sunt venerabiles Dmni Nankerus Wratislaviensis: Witko Misnensis Ecclesiarum Episcopi; Principes & Duces illustres Domini Henricus Wratislaviensis: Wladislaus Bithumiensis: Henricus: Conradus & Joannes Glogovienses: Bolko Falkenbergensis, quorum omnium sigilla ad preces nostras una cum sigillis nostrum duorum Boleslai scilicet ac Wenceslai Ducum: Wladislaus Bitumiensis ac ceteri Principes Duces predicti vocati ad premissa Testes & rogati premissis omnibus principaliter interfuimus scriptis presentibus sigilla nostra ad perpetuam rei Memoriam & in Testimonium evidens appendentes. Datum Prage, in die B. Lucie Anno Dmni MCCCXXXI.

XLVII.

Erb-Einigung zwischen König Johanne in Böhmen und denen Hertzogen Albrechten und Otten zu Oesterreich, d. d. am St. Andreas-Tage, Anno 1332.

WIr Johans, von GOttes Gnaden Kunig zu Beheimb und zu Poln, und Graff zu Luzemburg, und Wir Albrecht, und Ott von denselben Gnaden, Herzogen zu Oesterreich, und zu Steyer; Verjehen, und thun kundt allen den, die diesen Brieff sehen, oder hören lesen, daß Wir vnß lieblich, und friedlichen, miteinander vereindt haben, durch Fried, und Nuz aller vnser Land und Leute, und daß deß nimmer Argwons und Zweifels zwischen vnß sey, so haben Wir beyderseyt an Aydes Stadt globt daß vnser jedweder, dem andern, oder den andern, getreu, und gewer sey, und zwischen vnser Kinder noch nicht Ger noch Tracht, daß dem andern, oder den andern, weder an Leib, Eren, noch Guth Schade sey, noch niemandt darauff sterck, noch an weis, mit keinen Sachen, on alles Geuerde; Were auch, daß jemand vnser entweds schaden werben wolte, oder wurbe, mit Wortten, oder mit Wercken, das soll der ander, oder die andern fürkomen, und wenden, als ferre es mag, oder als ferre Sie mögen, und sollen vnß fürbas getreulichen, und genzlich an einandern lassen Leibes, Eeren, und Guts; Wir wollen auch, daß alle Punde stet bleiben, die vnser jedweder, gegen seinen Freundten gethan hat, gemeinlichen beyderseite haben Wir, das heilige Reich ausgenomben, darzu vnsern lieben Bruder, Kunig Karln, von vnsern, und den Herzogen von Kärndten, so haben Wir Kunig Johans sunderlich ausgenomben, den Kunig von Franckreich, die Erz-Bischoff von Trier, und von Cölln, den Marggrauen von Meissen, den Grauen von Gulich, und vnser Eyden, Herzog Heinrich von Bayern; So haben Wir Herzog Albrecht, und Herzog Ott, aufgenomben, auch besunderlich, den Erz-Bischoff von Salzeburg, den Bischoff von Passow, dem Herzogen von Sachßen, und Herzog Otten, von Bayern, vnser Oheimb, und die Bischoff von Costen und von Straßburgk, und wollen doch darinne thun das beste, das wir mugen, mit Worten und mit Wercken, das zu Freundschafft und Einunge gehöret und zeucht, und das Krieg vorkomen mag, mit guten Treuen, on allen Argen List, und daß die vorgenandte Redn alle gantz steet, und vnzerbrochen bleiben; so haben Wir an Aydes statt, globt und hencken vnser aller drey Innsiegel an diesen Brieff, zu einem ewigen Vrkundte, der geben ist zu Wien, da man von Christi Geburt zehlt tausendt drei hundert Jahr, darnach in dem zwey und dreyßigsten Jahr, am St. Andræ, des zwölff Botten Tag.

XLIIX.

Kayſers Ludovici Bavari Lehen-Brieff, worinnen er König Johannem in Böhmen mit dem Königreich Böhmen und deſſen Pertinentien beliehen auch alle ſeine Privilegia und Freyheiten beſtätiget und was deme mehr anhängig d. d. 18. Aug. An. 1335. nebſt Churfürſt Balduini zu Trier Vidimus darüber.

BAldevinus Dei gratia &c. recognoscimus nos literas infra scriptas omni carentes suspicione, vero sigillo pendente ejus, de quo in ipsis literis fit mentio, prout prima facie apparebat sigillatas vidisse

disse ac de verbo ad verbum prolegi feciſſe tenoris & continentiæ in hæc verba:

Ludovicus, Dei gratia Romanorum rex ſemper Auguſtus univerſis præſentes literas inſpecturis gratiam ſuam & omne bonum ad univerſitatis noſtræ notitiam volumus pervenire; quod nos, attendentes grata & fructuoſa obſequia, quæ nobis & imperio illuſtris Joannes Boemiæ & Poloniæ rex, princeps noſter dilectus, jam dudum exhibuit & impendit ac impendere poterit in futurum, nec non graves expenſas & labores varios, quos ſuſtinuit circa noſtram perſonam & regnum Romanum: promittimus eidem bona fide, tenore præſentium, quod nos, toto poſſe noſtro, contra omnes homines aſsiſtemus in ſuis regnis, Dominiis aliis, honoribus, juribus quibuscunque habitis ac juſte ac rationabiliter habendis in futurum, ultra Rhenum & circa, quandocunque & quotienscunque fuerit, maſcule retinendis & etiam his recuperandis & adipiſcendis, quæ ad ipſum & dicta regna & dominia debent & conſeveverunt pertinere, ac ſpecialiter omnia caſtra, terras, poſſeſsiones, dominia & jura quæcunque quæ unquam poſſedit divæ memoriæ rex Wenceslaus, ſocer ſuus, ubicunque fuerint, dum vixit in partibus Poloniæ Cracoviæ, Miſcenſi terra & alibi ac promittimus & efficiemus pro poſſe noſtro, quod idem rex Boemiæ eisdem pacifice gaudere valeat & eum in iisdem tuebimur ac etiam ſibi concedemus in feudum ac defendemus inſuper omnia privilegia ſibi & ſuis prædeceſſoribus in regnis, dominiis ante dictis, conjunctim vel diviſim conceſſa & indulta, omnes gratias & libertates & donationes a Regibus Romanorum ſeu imperatoribus factas innovamus & præſentibus confirmamus; promittimus etiam, ſi contingat, ducem Lotharingiæ, Brabantiæ & Limburgi, & conſanguineos dicti regis decedere, liberis proprii corporis non relictis, quod nos eidem Domino regi Boemiæ in ducatibus antedictis, cum eorum juribus & pertinentiis adipiſcendis & retinendis, ſicut proximiori duci! toto poſſe noſtro; contra omnes homines aſsiſtemus & in omni alio dominio, in quo ſucceſſor ſuus legitimus debet ſuccedere & de iisdem ipſum regem infeodabimus ac omne Jus, quod nos, ratione Imperii, poſſemus petere in dicta ſucceſsione eidem regi Boemiæ libere remittemus. Item promittimus, quod nos ipſum regem, nec ultra montes nec citra ad parlamentum vel expeditionem noſtram, privatam vel publicam, ſine ejus voluntate! irrogemus ultra privilegia ſibi vel ſuis prædeceſſoribus a divis Romanorum regibus ſeu imperatoribus conceſſa, nec propter hoc offenſam noſtram incurret vel indignationem. Item promittimus, quod ipſum regem Boemiæ, nobiles, vaſallos, caſtrenſes, miniſteriales, cives, oppidanos & quoscunque ſubditos, eccleſiaſticos vel ſeculares, ſuorum regnorum & dominiorum, ſervabimus & tenebimur per ſacrum imperium in libertatibus, bonis, conſvetudinibus & ſtatutis ſuis huc usque per eos habitis & uſitatis, & quod nullum ex præmisſis ad Judicium curiæ noſtræ evocabimus nec evocari permittimus, quamdiu idem rex querelantibus de eis paratus fuerit, facere juſtitiæ complementum. Item promittimus procurare & efficere pro poſſe noſtro, quod dux Auſtriæ omnes literas, quas habet, virtute quarum aliquod jus ſibi poſſet vindicare in regno Boemiæ vel ejus appendentiis & in nobilibus, civibus & incolis dicti regni reſtituet, quas etiam vivente domino Henrico Romanorum Imperatore, bonæ memoriæ! reddere promiſit. Item promittimus, procurare & efficere pro poſſe noſtro, quod Rudolphus, dux Bavariæ, germanus noſter omnes literas obligationum & promisſionum, quæ habet & habuit ab eodem rege & venerabili Baldevino, Trevirenſi archiepiſcopo, principe noſtro dilecto, ſigillis eorum ſigillatas, occaſione promotionis faciendæ de eodem regno Boemiæ in regnum Romanorum, per ipſum ducem reſtituet. Item cum dux Auſtriæ tenet in Moraviæ quasdam terras, videlicet Snoymam caſtrum & oppidum, cum eorum pertinentiis pro certa pecuniæ ſumma obligatas; & quidem pars dictæ pecuniæ ſit ſoluta; promittimus dictum ducem ad hoc inducere, ut dictas terras caſtrum & oppida cum eorum univerſis attinentiis eidem regi reſtituet, mediante ſumma pecuniæ, ut tenetur. Item promittimus, quod ſummas pecuniarum promiſſas & adhuc ſolvendas nobilibus viris Gorriciæ, comiti Juliacenſi, Adolpho comiti de monte & Ottoni de Kuk, a dicto rege Bohemiæ occaſione ſuæ promotionis in Regem Romanorum eisdem perſolvemus, juxta ſuarum continentiam literarum a dicto rege Boemiæ ipſis conceſſarum & eidem dictas literas ſuas obligatorias ſuper dictis pecuniarum ſummis datas literas reſtitui procurabimus & faciemus. Item obligamus ſibi pro decem millibus marcarum argenti terram Egrenſem & caſtra Flozz & Parckſtein cum omnibus regalibus, dominiis, mero & mixto imperio, fructibus, reditibus, juribus & aliis quibuscunque pertinentiis pro expenſis factis, per eundem occaſione promotionis noſtræ in Romanorum regem, quousque ſibi ac ſuis heredibus de dicta ſumma integre fuerit ſatisfactum percipiendis ſibi & heredibus ſuis in ſortem minime computandis. In quorum omnium teſtimonium has literas Sigillo Majeſtatis noſtræ regiæ juſsimus communiri. Datum Carolinæ, ſecunda nonas Decembris anno Domini MCCCXXXV. die XVIII. menſis Auguſti.

XLIX.

Atteſtatum derer innen benannten Stände des Königreichs Polen, daß König Johannes in Böhmen und deſſen Sohn, Marggraff Carolus in Mähren, ſich aller ihrer Anſprüche auf Polen begeben, iedoch mit Vorbehalt innen gemeldeter Fürſtenthümer und Lande, d. d. in Feſt. Barthol. An. 1335.

In nomine Domini Amen. Annò ejusdem MCCCXXXV. in feſto beatiſsimi Bartholomæi Apoſtoli, nos Spitko caſtellanus Sbignetus præpoſitus Cracovienſis, Petrus Caſtellanus Sandomerienſis, Thomas de Zaiunczko & Nimiſſa Mandroſſa, procuratores, a magnifico principe & Domino, Cazimiro rege Poloniæ, conſtituti ad infra ſcripta realiter atque dati ad univerſorum notitiam tenore præſentium volumus publice devenire, quod cum ſerenisſimus princeps, Dominus Joannes, Boemiæ

rex & illustris Dominus Carolus primogenitus ejus, marchio Moraviæ pro se & suis heredibus, prætendentes commodum & tranquillitatem regnorum Boemiæ & Poloniæ ac regnigenarum & incolarum ipsorum; nec non contemplatione & intuitu serenissimorum principum Domini Caroli Hungariæ regis & dicti Cazimiri Poloniæ regis, cupientesque ipsis regnis & hominibus hinc inde salubri providere remedio, quatenus proinde animarum & corporum periculis salubriter obvietur; sponte ac libere renunciaverint omni Juri, actioni, exceptioni, proprietati, dominio, & titulo regni Poloniæ, eis in eo competentibus sub pœna excommunicationis, promittentes pro se & heredibus suis, contra hujusmodi renunciationem & cessionem non contravenire aliqua occasione ingenio, facto pariter & sermone, prout in aliis eorum literis plenius continetur: exceperunt tamen excipiuntque generosos principes Dominos Duces infra scriptos, vasallos eorum cum eorum ducatibus, terris, bonis, dominiis & pertinentiis quibuscunque, quæ tempore præstiti homagii, possederunt; & omni modo & forma, quibus dicti domini Duces ipsis Dominis regi Boemiæ & Marchioni Moraviæ & eorum heredibus sive ipsorum ditioni subjecerunt, se, successores duces & ducatus eorum & dominia cum appendentiis quibuslibet suis, suo & heredum suorum dominio totaliter reservantur. Exceperunt etiam terras Vratislaviæ & Glogoviæ cum omnibus pertinentiis, districtibus & dominio, ad ipsum spectantibus quoquomodo, Domini autem duces & ducatus prædicti hi sunt: Domini Boleslaus Lignicensis & Bregensis, Henricus Saganensis & Grosnensis, Conradus Olsinensis, Joannes Stinaviensis, Sleſiæ duces. Bolko Opolku, Bolko de Falckenberg, Albertus de Strelitz, Vladislaus Cotzlensis & Bilumiensis principes, Masoviensis Dominus in Plotzk, Geszko de Rathbor, Johannes Osnetinensis & Wladislaus de Teschin. Nos itaque volentes favorem & indissolubilem dilectionis amicitiam inter præfatos Dominos regem Boemiæ & Marchionem Moraviæ & Poloniæ gratanter hinc inde benevole amplecti, promittimus, pro ipso Domino rege nostro Poloniæ, quod idem Dominus rex Poloniæ eisdem Dominis Regis Boemiæ & Marchioni Moraviæ optime favet de omni jure dominio & proprietate, quæ habent vel se habere asserunt in dominiis, ducibus & ducatibus prædictis ipsosque nullo modo unquam tempore impediet super ipsis nec duces aut ducatus ipsos vindicabit, impetet vel assumet in præjudicium Dominorum prædictorum regis & marchionis & heredum sorum ipsosque super eisdem in nullo penitus per se vel heredes suos aliqualiter molestabit, poenam & severitatem excommunicationis ipso facto, si contraverit, incursurus, insuper pro ipso domino rege Poloniæ & suis heredibus omni actioni, exceptioni, præscriptioni & oppositioni juris, consvetudinis aut etiam facti, si quæ aut aliquod eorum ipsis Domino regi Poloniæ aut heredibus suis in sæpe dictis dominiis, ducibus aut ducatibus eorum possent aliqualiter suffragari aut competere quolibet modo in eisdem, non obstantibus aliquibus munimentis, literis, scripturis, pactis, pactionibus, statutis, reformationibus aut aliis quibuslibet ordinationibus, sub quacunque forma verborum conceptis, etiam si talia forent, de quibus de verbo ad verbum specialem & expressam opporteret fieri mentionem; quibus omnibus & singulis & cuilibet eorum ex certa nostra scientia esse & intelligi volumus penitus derogatum. Promittentes sub fidei præstito juramento, quod sæpe fatus Dominus rex Poloniæ præmissa omnia & singula hinc intra festum beati Galli proximum ratificabit, gratificabit ac suis patentibus approbabit literis, grataque rata & firma per omnia observabit. In quorum omnium testimonium atque robur præsentes conscribi & nostrorum sigillorum patrociniis fecimus communiri. Datum & actum in Cricinio anno & die supra dictis.

L.

Königs Casimiri III. in Polen und seiner Stände Verschreibung über 20000. Schock Böhmischer Groschen so sie König Johanni in Böhmen, wegen seiner Verzicht auf Polen, zu geben versprochen, d. d. 12. Novembr. An. 1335.

CAzimirus Dei gratia Polonicæ Rex, principalis debitor Sbitko, Cracovienſis, Petrus Sandomerienſis Castellani, Nicolaus de Bocrey, Woivvode de Cracovia, M. Sandomerienſis Woivvode, Gesko, Mantroska, judex curiæ Cracovienſis, Passek de Bocrey, Sandomerienſis, judex provincialis, Czeloi in Ratomis dominus, Kezimant, subcamerarius, Henricus Subcamerarius Sandomerienſis, Weras Castellanus de Winitia, Andorsmonosti Filius Lovvczy et Pacoslaus Slibniz, fidejussores ipsius Regis domini nostri ab ipso constituti ad infra scripta atque dati, tenore præsentium recognoscimus, dicimus et publice confitemur, nos teneri & remanere obligatos magnifico principi domino Joanni & Regi Boëmiæ & suis heredibus de summa & quantitate viginti millium sexagenarum grossorum denariorum Pragenſium, in qua dicto domino Regi Boëmiæ decem mille sexagenas dictorum denariorum jam solvimus in una parte; in alia vero parte nobili viro domino Henrico de Lippa, de quatuor millibus sexagen. dictorum grossorum, satis dedimus, & securitatem fecimus sufficientem in sex millibus sexagen. grossorum Pragenſium prædictorum, occasione & ex causa renunciationis factæ nobis Regi Poloniæ per ipsum dominum regem Boemiæ de ipso regno & titulo Poloniæ; ipsam vero pecuniam residuam sex millium sexagenarum grossorum Pragenſium promittimus bona fide in festo resurrectionis domini proxime venturo, eidem domino Regi Boemiæ ac suis heredibus vel eorum nuntiis, ad hoc speciale mandatum habentibus, dare, assignare & solvere sub nostris periculis & expensis in Ratibor, oppido, vel si ipsum oppidum intermedio tempore de ipsius domini Regis Boemiæ & sui Principis, domini Geskonis ducis ibidem, manibus extrahi contingeret, ex tunc in civitate Oppavia in Moravia dare tenebimur & assignare ipsa sex millia, grossorum Pragenſium bonorum & legalium, vel valorem ipsorum in auro & argento juxta taxam communem duorum virorum ex utraque parte electorum, omni dilatione & procrastinatione penitus procul motis.

motis. Quodsi non faceremus & dictam pecuniam in toto vel in parte, in locis & termino præfatis, non solverimus, ex tunc fidejussores prædicti immediate civitatem Oppaviæ ingredi promittimus & tenemur in certa domo, quam nobis ipse Dominus Rex Boëmiæ vel heredes & nuntii sui, ad hoc deputati, assignaverint, Obstagium facturi ibidem & mansuri inibi nec ab inde exituri more consveto, qui in his servari solitus & haberi, donec sex millia sexagenarum & nihilominus mille sexagenæ grossorum Pragensium pœnæ nomine pro damnis ac interesse fuerint in locis & modis prædictis integraliter persolutæ. Si autem aliquem, vel aliquos ex nobis, quod absit, ante solutionem dictæ pecuniæ de hac luce migrare contingat, tunc promittimus sine fraude, alium, vel alios in locum decedentium vel decedentis substituere & ponere obligatum seu obligatos ad impletionem omnium & singulorum præmissorum, quem vel quos ipse dominus Rex Boëmiæ vel heredes, aut nuntij sui de Regno Poloniæ duxerint nominandum. Insuper promittimus, quod si nos, fidejussores prædicti, ipsum Obstagium modo & forma, ut prædiximus, non servaverimus, vel de ipso obstagio exiremus, prædicta pecunia non soluta: quod tunc magnifici principes, dominus Carolus, rex Hungariæ, domina Elisabeth, regina Hungariæ, ac Ludovicus, Filius eorum, literas renunciationis, super regno & titulo Poloniæ penes eos depositas, dictis regi Boemiæ & suis heredibus debeant & teneantur libere & licite restituere sine omni difficultate, & sine nostra requisitione vel mandato. Et nihilominus sæpe fatis regi Boëmiæ & eorum heredibus in mille sexagenis grossorum Pragensium pœnæ nomine volumus obligari. Harum serio testimonio litterarum, quibus nostra sigilla duximus apponenda. Datum in Wisegrado, in Hungaria, anno Domini MCCCXXXV. die 12. mens. Novembris.

LI.

Königs Casimiri III. **in Polen** Declaration, **daß der Friede zwischen Polen und Böhmen dennoch bestehen solle, wenn gleich die** Magnaten **ihrer beyden Reiche auf denen Gräntzen mit einander zu Streit kommen solten,** d. d. die S. Elisab. An. 1335.

IN nomine domini, amen! Nos Cazimirus Dei gratia Rex Poloniæ universorum notitiæ deferimus per præsentes, quod, terrarum pacem & tranquillitatem pro viribus procurare cupientes, ordinamus & indissolubiliter observari debere volumus & promittimus: quod, si aliquam discordiæ materiam insurgere contigerit inter Principes, nobis subjectos & capitaneos nostros, ex una parte; nec non principes feudales & subjectos excellentissimi domini Johannis, regis Boëmiæ, limites nostri regni attingentes & alios subjectos ipsius eosdem limites contingentes, parte ex altera, & ab hoc hinc inde damna aliqua perpetrari: non propter hoc pacis unio, inter nos & ipsum regem Boemiæ ordinata, debet aliqualiter violari: Sed in suo robore firmiter perdurare, discordiæ autem materia taliter excitatæ per capitaneos, tam per nos, quam per ipsum regem Boëmiæ deputandos, sine procrastinatione qualibet, prout conducibile fuerit, dirimatur, sicut nostram gratiam observare cupiunt & diminutionem honoris proprii evitare. Sin autem de regno nostrarum terrarum aliquibus principis præfati domini regis Bohemiæ subjectis per aliquos nobis subjectos, habentes fortalitia & castra vel non, aliqua spolia committi contingeret; mox ille Princeps & capitaneus, sub cujus jurisdictione talia committuntur, super eo requisitus, eadem spolia committentes ad satisfactionem congruam compellere teneatur, quoniam, si; requisitus, compellere ipsos non curaret, ad hoc ipsemet ad satisfactionem hujus teneretur, postquam fuerit suo regi querimonialiter nominatus. Si vero talia spolia committentes domino suo temporali sive duci & capitaneo vel episcopo, temporale dominium habenti, in hoc ipso inobedientes existerent & mandatis ipsorum, de spolio, à se commisso, satisfacere recusarent, mox ipsorum dominus temporalis, sub quo castra, fortalitia aut possessiones habebunt, ipsorum castra fortalitia & possessiones vallare & expugnare, tenebitur. Et, si per se ipsos ad id sufficere non valerent, hi in quorum terris spolia sunt commissa, ipsos ad eadem expugnanda, prout melius poterunt, invicem adjuvabuntur, habito ad hoc etiam regio adjutorio, si fuerit opus. Quibus castris aut fortalitiis acquisitis & expugnatis, penitus illa destruantur, nisi talia castra aut fortalitia terrarum confinia contingerent; tunc eorum dominorum temporalium arbitrio relinquitur, an magis destrui ipsa velint, aut potius, locatis ipsis in homines pacificos, ea, pro se & terrarum defensione, servare & possessiones, & bona eorundem spoliatorum ad dominos temporales, in quorum terris consistunt, libere revertantur. Cum autem spoliatores quoscunque de regno nostro in terras quorumcunque principum feudalium domini regis Boemiæ memorati, quod absit, transire contingeret; spolia commissuros, volumus & mandamus, per principes & capitaneos regni nostri, efficaciter impediri &, si fieri poterit, detineri; alioquin damna, per spoliatores facta ipsimet læsis de proprio resarcire debebunt: ipsi autem spoliatores in regnis Boëmiæ & Poloniæ & in omnibus terris omnium principum, regibus subjectis & adhærentibus eisdem efficaciter sint proscripti. Ipsi quoque etiam per sanctam nostram constitutionem de spoliis memoratis, tanquam degeneres & infames in conspectu omnium principum & bonorum hominum penitus sint abjecti, & vox eorum tanquam funesta & reproba, contra neminem audiatur. Illud etiam specialiter ordinamus & promittimus inviolabiliter observare: quod quicunque notabiliter proscripti fuerint, vel in regno Hungariæ, Poloniæ, aut Boemiæ seu terris aliquibus principum ejusdem subjectorum, aut adhærentium; iidem in omnibus dictis regnis & terris pro proscriptis haberi debebunt. Sic quoque, cum in aliquo locorum prænominatorum aliquis repertus fuerit;

mox in ipsum tanquam in hominem omni jure privatum ultimo ultima debeat exerceri. In quorum omnium testimonium præsentes literas fieri & nostri Sigilli munimine jussimus corroborari.; Actum & datum in Wisegrade in Hungaria in die sanctæ Elizabeth, anno domini ɔɪɔccccxxxv.

LII.

Königs Caroli in Hungarn Attestatum, daß König Johannes in Böhmen sich aller seiner Ansprüche auf Polen, ingleichen des Königl. Polnis. Tituls begeben, und ihm hingegen König Casimirus III. in Polen davor 6000. Marck Silbers zu geben versprochen, d. d. in festo S. Elisab. An. 1335.

NOs Carolus Dei gratia Rex Hungariæ memoriæ commendantes, tenore præsentium significamus, quibus expedit universis. Quod quia illustris princeps, dominus Joannes, per eandem! rex Boëmiæ frater noster carissimus, suas literas privilegiatas super renunciatione juris & tituli Regis, Regni Poloniæ & aliarum terrarum in eisdem literis suis expressarum, excellenti Principi domino Cazimiro, per prædictam gratiam! regi dicti regni Poloniæ, similiter fratri nostro per eundem dominum regem Boëmiæ & Filios ejus facta, ad nostras manus tanquam hominis communis & quem prout filium ejus assumserat, assignavit. Jdeo nos eidem domino regi Boëmiæ, fratri nostro & Filiis ejus promittimus firmiter & sincere, quatenus si dictus dominus Casimirus, rex Poloniæ in festo Paschæ domini proxime nunc venturo, sex millia marcarum eo modo, quo debet, eidem domino regi Boëmiæ vel Filiis ejus non solverit aut conditiones seu obligationes pro ipsa solutione factas & firmationes in specialibus literis contentas & expressas non fecerit nec compleverit; ex tunc nos vel filii nostri eidem domino regi Boëmiæ, vel filiis ejus aut dictas literas in spetie restituemus aut ad solvendum prædicta sex millia marcarum sexagenarum erimus obligati. In cujus promissionis testimonium præsentes sigillo nostro authentico fecimus communiri. Datum in alto castro Wisegrado in festo beatæ Elisabeth anno domini MCCCXXXV.

LIII.

Derer Hertzoge Albrechts und Ottonis zu Oesterreich Renunciation ihrer Ansprüche auf Tyrol, an König Johannem in Böhmen, in Faveur seines Sohnes Johannis, d. d. **am St. Dionysii Tage,** An. 1336.

NOs Albertus & Otto, Dei gratia duces Austriæ, Stiriæ & Corinthiæ, domini Carniolæ, marchiones portus Naonis, comites in Habsburg & Kuyburg, nec non Landgravii Alsatiæ tenore præsentium recognoscimus & publice profitemur: Ex attenta consideratione, oculis intuentes ac ponderantes sollicite, quanto sinceritatis & legalitatis vinculo, magnifico principi, domino Joanni, Boemiæ Regi, comitique Lucemburgensi, socero nostro charissimo, adstringimur, cupientes quoque terrarum paci, tranquillitati & quietudini in posterum providere, pro nobis ac omnibus successoribus nostris, renunciamus expresse omni Juri & actioni, si quod, vel si quæ nobis, aut dictis hæredibus & successoribus nostris, vel eorum alteri in comitatu Tirolis vel ad eum, vel ejus juribus seu pertinentiis quibuscunque vel ad ea, ex traditione magnifici principis domini Heinrici, quondam ducis Carinthiæ & comitis Tirolis, avunculi nostri carissimi felicis memoriæ! collatione, infeodatione, confirmatione quorumcunque Imperatorum vel Regum; aut successione Juris hereditarii competebant, aut competere possent quovis modo. Dantes ejusdem Regis filio, Domino Joanni aut conthorali suæ, dominæ Margarethæ, ipsorumque heredibus castrum Greiffenberg & quicquid ultra Sachsenburgk, quod Ecclesiæ Saltzburgensi pertinet, habuimus sursum penes fluvium Travam, quod ad prædictum ducatum Carinthiæ spectabat, cum omnibus suis pertinentiis, castris, bonis, districtibus & omnibus juribus, jurisdictionibus vasallis, dominio & aliis usufructibus quibuscunque; volentes, ut illud ad comitatum Tirolis in posterum pertinere debeat, etiam Kauffenstein & omnia ac singula dominia aut bona seu possessiones, quæ vel quas fideles nostri Conradi de Libemberg, in comitatu Tirolis & prope Accasum usque nunc tenuerunt, præfati regis filio domino Joanni ac conthorali suæ ipsorumque hæredibus in antea remanere, promittentes Manuali fide, vice juramenti, intra hinc & festum beati Georgii proxime venturum, sæpe dicto regis filio & ejus heredibus & successoribus nos restituere velle litteras & instrumenta, si quas vel si quæ super comitatu, castris & dominio & bonis præmissis vel eorum juribus & pertinentiis ab Imperatoribus vel regibus seu duce, Carinthiæ memoratis aut aliis quibuscunque habuerimus, quas & quæ etiam ex nunc cassas & irritas esse volumus ac deinceps nullius subsistere firmitatis; & contra renunciationem, traditionem ac ordinationem nostras præmissas de jure vel de facto directe vel indirecte modo quolibet non venire. Renunciamus pro nobis heredibus & successoribus nostris etiam omnibus exemtionibus, actionibus sive modis, quibus contra ipsas veniri posset, & omni auxilio juris municipalis, canonici vel civilis. Sic tamen; quod ducatus Carinthiæ ac Sachsenburg pertinens Ecclesiæ Saltzburgensi prænotatæ, deorsum & infra; nec non dominia marchiæ & Carniolæ cum omnibus suis districtibus, castris, vasallis & dominiis, juribus, jurisdictionibus, omnibus ac singulis pertinentiis & usufructibus nobis & hæredibus nostris ac successoribus quiete & perpetuo remaneant. Debet etiam præfatus archiepiscopus Saltzburgensis in bonis suis & eorum juribus, quæ in comitiam Tirolis

rolis & juxta Anasum tenet & possidet ; nihilominus & illustres Beatrix comitissa Soriciæ ac Joannes, filius ejus; nec non comes Albertus Gorzensis suique fratres avunculi nostri & ipsorum heredes in bonis suis hæreditariis, videlicet theoloneis, mulis & aliis quibuscunque possessionibus seu bonis & eorum juribus, quas vel quæ in prædicta comitia Tirolis & juxta Anasum vel aliis, usque ad obitum dicti ducis Henrici de Jure tenuerunt, in antea remanere. In quorum omnium testimonium atque robur perpetuo valiturum præsentes conscribi & sigillorum nostrorum munimine jussimus communiri. Actum & datum in die beati Dionisii anno domioi MCCCXXXVI.

LIV.

Derer Hertzoge Albrechts und Ottonis zu Oesterreich Brieff, vermöge dessen sie die Schlösser Greiffenberg und Stein an Königs Johannis in Böhmen Sohn, Marggrafen Carolum in Mähren, abgetreten, d. d. am S. Dionysii-Tage, An. 1336.

NOs Albertus & Otto Dei gratia duces Austriæ, Stiriæ & Carinthiæ tenore præsentium, profitemur, quod inter amicabilem compositionem inter excellentem principem, dominum Joannem Boemiæ regem, affinem nostrum carissimum ex una; & nos, parte ex altera jam pridem factam & initam eidem Regi duximus promittendum, quod castrum in Greiffenberg & castrum in Stein a spectabili Comite Alberto Goritiæ, avunculo nostro, ea nunc in sua detinente potestate, absbrigare tenebimur sic, ut ad prædicti Regis filii domini Joannis, manum deveniat. Quodsi comes ante dictus in hoc nobis parere noluerit & se nimis rigidum in exemptione dictorum castrorum ostenderit, tenebimus una cum rege prædicto addicere manum potestativam. Et nihilominus ipse dominus Joannes parte redituum, theoloneorum, & mularum, in comitatu Tyrolis eundem comitem contingentium, de nostro beneplacito uti ac frui debet, quousque prædicta castra ab ipsius extrahantur manibus & ad prædicti Regis filii, domini Joannis, perveniant potestatem & si prædictum regem Boemiæ, super dictorum castrorum extractione aut exceptione, potestativam manum imponere continget & actionem habere, quicquid idem Rex sub cujusmodi litigiosis actionibus pecuniæ rerumque suarum impenderit; hoc ipsum habere tenebitur super mula & theoloneo supra dictis tamdiu, quousque eidem de impensis ejusdem pecuniæ satisfiat; non obstante eo; quod omnia bona sua, que huc usque in comitatu Tirolis & juxta Anasum tenuit, pacifice possidere debet; prout in litteris renunciatoriis, inter nos mutuo datis, specialiter est expressum. In quorum testimonium ac evidentiam præsentes literas conscribi ac sigillorum nostrorum munimine jussimus communiri. Actum & datum in Linsa in die beati Dyonisii. M CCC XXXVI.

LV.

Verschreibung derer Hertzoge Albrechts und Ottonis zu Oesterreich, daß sie das Schloß Lucemburg König Johanni in Böhmen, und dessen Erben übergeben wollen, d. d. am St. Dionysii-Tage, Anno 1336.

NOs Albertus & Otto, Dei gratia duces Austriæ &c. tenore præsentium profitemur: Quoniam inter unionem & amicabilem compositionem inter magnificum principem, dominum Joannem, regem Boemiæ, affinem nostrum carissimum, ex una; & nos, parte ex altera his diebus proxime præteritis factam, eidem domino regi duximus firmiter promittendum, quod sibi & heredibus suis castrum Lucemberg a nobili viro Alberto de Raucenstein, fideli nostro, intra hinc & S. Martini festum, proxime affuturum, disbrigare tenebimur & in ipsius domini regis ac suorum heredum, cum pertinentiis liberam tradere potestatem. Quod si non fecerimus; ex tunc ipse dominus rex & sui heredes ad majorem cautelam ex nunc prout ex tunc civitatem & castrum Velsperg, quæ nunc tenet, tenere debebit in antea & etiam possidere. Et nihilominus præfatus Albertus de Raucenstein a præmisso captivitatis suae vinculo absolvi non debebit, quousque praefatum castrum in Lucemburg abstrigatum & in praefati regis & in haeredum suorum potestatem traditum. Civitas cum castro Velsburgk praedicto ad manus dicti Alberti de Raucenstein & suorum heredum redire debent penitus absoluta. Et nihilominus ipse dictus Albertus de Raucenstein, a præmisso captivitatis vinculo liber debet esse penitus & absolutus. In quorum omnium testimonium atque robur præmissorum valiturum, præsentes litteras conscribi & sigillorum nostrorum munimine jussimus communiri. Actum & datum in Linsa in die beati Dyonisii M CCC XXXVI.

LVI.

Diploma, vermöge dessen Hertzog Heinrich in Schlesien, Herr zu Fürstenberg und Jauer, seinen Burggrafen zu Kanth dahin angewiesen, daß er, sowohl bey des Hertzogs Leben, als nach seinem Tode König Johanni in Böhmen treu und gehorsam seyn solle, de Anno 1336.

NOs Henricus Dei gratia dux Sleſiæ, dominus in Furstenbergk & in Jauern, omnibus has literas inspecturis cupimus fore notum, quod quotienscunque Burggravius ac capitaneus in Canth, castro & oppido, locari per nos & constitui contigerit, tunc excellenti principi, domino

Joanni, Boemiæ regi & consulibus civitatis Vratislaviæ, si ipsum dominum regem abesse contingeret; promittere debeat & spondere fide praestita, ut si nos ab hoc seculo priusquam Canth castrum cum oppido liberetur & exsolvatur, migrare contingeret, idem Burggravius, qui pro tempore fuerit, sibi, domino regi aut successoribus suis cum iisdem castro & oppido, tanquam suo pareat, obediat & intendat. Harum &c. Datum Wratislaviae cIↃ CCC XXXVI.

LVII.

Defensiv-Bündniß zwischen König Johanne in Böhmen, und dessen Sohne Marggrafen Carolo zu Mähren an einem, dann Hertzog Henrico in Schlesien, Herrn zu Fürstenberg und Jauer, am andern Theile, d. d. in Epiphan. Domin. Anno 1337.

Nos Henricus Dei gracia Dux Zlezie Dnus de Vurstemberg & in Javor universorum noticiam tenore presencium volumus pervenire quod quia cum illustribus Principibus Dnis Johanne Bohemie Rege ac Com. Lucemburgensi nec non *Karolo* Marchione Moravie Ejusdem Domini Regis Primogenito, Sororiis nostris Karissimis, ad pleniorem Concordie pervenimus Unionem & talia cum ipsis colligationis inivimus fœdera quod nos ipsos in Regno Bohemie seu terra Moravie aliisque terris ipsorum Polonie cum tota nostra potentia quoties & quando eis necesse fuerit fideliter adjuvare contra ipsorum adversarios ipsos injuriari volentes sub propriis nostris dispendiis debeamus, ipsi vero in Expensis nobis tunc providere tenebuntur: Si autem in dictorum Dominorum obsequiis cum aliquo rebelle vel rebellibus ipsorum Bellum campestre in dictis Terris eorum inierimus damna que nos sustinere contingeret, nobis resarcire sunt adstricti sed ad eos lucra que reportaverimus pertinebunt, si vero cum eis extra limites suos ad alienas terras processerimus in eorum Servitiis tum non solum pro Expensis verum etiam pro damnis que sustinuerimus nobis respondere tenebuntur & pro Servitiis nostris eam qua contentari aut subsistere possimus facere recompensam. Datum Wratislav. in Epiphan. Dni Anno Dmni M CCC XXXVII. nri sub appensione Sigilli in testimonium premissorum.

LIIX.

Hertzog Bolckens in Schlesien Herrn zu Münsterberg Brieff, Krafft dessen er die Städte Strehln und Wintzig, mit ihren Districten und Zubehörungen, an König Johannem in Böhmen vor 2300. Marck Pragischer Groschen verpfändet, d. d. fer. V. infra octav. Epiphan. An. 1337.

NOs Bolko Dei gracia Dux Slesiæ Dmnus in Monstirbergi ad universorum presentium & futurorum notitiam volumus pervenire quod Magnifico Johanni Boëmie Regi Illustri ac Comiti Lucemburgensi Dmno nostro Karissimo heredibus ac successoribus suis Civitatem nram Strelin cum castro ibidem Judicio Curie, & Judicatu Provinciali Oppido Winzovv territorio Districtu pertinentiis & limitibus suis universis ab antiquo ad illa spectantibus nec non Jurisdictione Dominio feodis feodalibus Vasallis Vasallagiis emphytevtis & ad glebam adstrictis hominibus, Judeis ac omnibus ac singulis libertatibus jure patronatus & presentacionibus Ecclarum juribus Obventionibus Proventibus Censibus Utilitatibus Usibus fructibus & emolumentis quibuscunque qualiacunque sint & in quibuscunque rebus consistant aut consistere poterunt in futurum in duobus millibus trecentis Marcis grossorum Pragensium Polonicalis numeri & Ponderis Pignori obligavimus in una parte quam quidem pecuniam ipse Dmnus Rex in nris debitis ad preces nostras non parva exigente necessitate nostra penes creditores nros persolvit tum in pecunia numerata tum etiam in rebus aliis quibuscunque in alia vero parte in quadringentis Marcis grossorum numeri & ponderis predictorum in quibus aliqua bona ad Strelyn spectantia per nos obligata Pignori per ipsum Dmnum Regem heredes & successores suos exsolvi debent in tertia siquidem parte in illa quantitate pecunie pro qua Cives Strelenses pro nobis in Civitate VVratislavienſi, aut alibi apud Christianos vel Judeos tenentur quos ipsos persolvere continget juxta clara documenta & probationes idoneas & sufficientes Civium Strelinensium predictorum: & in quarta parte in quadraginta Marcis ejusdem ponderis quas secundum conscientiam & probationem ipsorum civium Strelinensium in fabrica Edificiorum castri ibidem ipsos impendere continget atque dare: promisit etiam nobis ipse Dmnus Rex firmiter ac spopondit quod ipsam Civitatem Strelyn cum castro & pertinenciis suis universis nobis absque difficultate reddere debeat & restituere quandocunque nos aut filii nri vel heredes nri ipsi Dmno Regi heredibus & successoribus suis prefatis vel ipsorum nomine Consulibus eisdem duxerimus assignandam & eriam presentardam; fructibus & utilitatibus per eos exinde perceptis in sorte principalis pecunie eis per nos minime defalcandis quos vel quas propter nonnullas ipsorum impensas & Onera ibidem perferenda eis liberaliter condonamus: Si vero quod absit nos & filium nrum absque legitimis masculis heredibus de hac luce priusquam predicta exolverimus migrare contingat, ex tunc ipsa civitas Strelyn cum castro ac omnibus & singulis pertinentiis limitibus dominiis libertatibus & juribus suis universis superius nominatis ad ipsum Dmnum Regem heredes & successores suos Reges Boëmie prout & alia Dominia terre & bona nra omnia libere & sine difficultate debebunt illico esse devoluta. Testes autem premissorum omnium sunt Venerabiles Dmnus VVitko Epus Misnensis: Magnificus Dmnus Boleslaus Dux Slesie Dmnus Legniczensis Princeps Illustris Patruus noster Karissimus: Venerabilis Bartoldus de Lippa: VViſschradensis

Pre-

Prepolitus Regis Boëmie Cancellarius: nobiles viri: Joannes de Lyppa: Thymo de Koldiz: Joannes Czambori, Henricus de Hugvvicz: Otto de Glubom: Reinhardus de Reideberg & Mulich de Rideburgk, ac alii nonnulli ad hoc vocati & rogati fide digni. In quorum omnium Teſtimonium atque robur preſentes litteras fieri & ſigillo nro majori fecimus communiri. Datum VVratislavie fer: V. infra octavas Epiphanie Anno Dmni MCCCXXXVII.

LIX.

Verſchreibung Hertzogs Bolckens in Schleſien, Herrn zu Münſterberg, daß ſeine Vaſallen und Unterthanen binnen dato **und Mariä Reinigung, König** Johanni **in Böhmen den Eyd der Treue und Gehorſams leiſten ſollen,** d. d. fer. I. poſt Epiphan. Dom. Anno 1337.

NOs Bolko Dei gratia Sleſiæ dux, dominus in Munſterberg, promittimus bona fide firmiter & ſpondemus facere & efficere: quod fideles noſtri omnes & ſinguli vaſalli & feudales civitatumque noſtrarum cives hinc intra feſtum purificationis beatiſſimæ Mariæ virginis proxime venturum ſereniſſimo principi, domino noſtro, domino Joanni, Boemiæ regi & ſuis ſucceſſoribus Boemiæ regibus in manus ipſius Regis vel alterius perſonæ, quam ad hoc ſpecialiter deputabit, fidelitatis & obedientiæ fideliter facient juramentum. Promittimus etiam ſincero ſenſu & pollicemur, intra præfatum feſtum purificationis curare & ad effectum perducere finaliter, quod præfati vaſalli noſtri & ipſarum noſtrarum civitatum cives literas noſtras, quibus Homagium præfato domino regi & ſuis ſucceſſoribus in veritate præſtitimus, noſtro munitas ſigillo, ſuis ſigillabunt ſigillis difficultate & dilatione quibuslibet procul motis. In quorum omnium &c. Datum VVratislaviæ, feria I. poſt Epiphaniæ Domini anno Domini MCCCXXXVII.

LX.

Ejusdem Verſchreibung, daß er nach Abſterben ſeiner Gemahlin, ohne Wiſſen und Einwilligung des Königs in Böhmen ſich nicht wieder vermählen wolle, d. d. 6. Id. Januar. Anno 1337.

NOs Bolko Dei gracia Dux Sleſiæ Dmnus in Monſtirberg: Recognoſcimus tenore preſentium univerſis: cum omnium generabilium Vitam habentium finis ſit Mors & ſequela corruptio, ſi tractu temporis diſponente Dmno rebus contingat prius conſortem noſtram humanis eximi quod cum alia nunquam contrahere Matrimonium nullatenus volumus niſi de nri Dmni Joannis Regis Boëmie licentia ſpeciali. Datum VVratislavie Anno Dmni MCCCXXXVII. VI. Idus Januarii.

LXI.

Concordata zwiſchen König Johanne **in Böhmen, und König** Caſimiro III. **in Polen,** d. d. die S. Gregorii, An. 1337.

NOs Joannes Boemiæ & Kazemirus Poloniæ Dei gratia reges univerſis præſentes literas inſpecturis ſalutem & notitiam ſubſcriptorum. Salus, vita & perennis trenquillitas, benedictio pacis radiat ac claris fulgoribus per orbis refulget climata, dum regnorum ſubditis & terrarum incolis de commodis ſalubriter providetur. Ea propter terrarum pacem & tranquillitatem nutrire pro viribus cupientes, ordinamus unanimiter & indiſſolubiliter obſervare debere volumus nos invicem & in ſolitum promittentes, quod ſi per alios homines principum nobis utrique ſubjectorum ſeu de terris eorundem aliqua damna parte ab utraque contingeret perpetrari, propter hoc pacis unio inter nos concorditer facta non debet violari, ſed in ſuo robore perpetuis temporibus firmiſſime perdurare. Sane diſcordiæ materia perpetrata, aut damna vel ſpolia quæcunque hinc inde per maleficos irrogata per capitaneos Vratislavienſem, Calizienſem, Glogovienſem & Poznanienſem inter ſe ipſos mutuo requiſitos ſine procraſtinatione qualibet, prout rationabile fuerit, dirimantur: ita tamen, quodſi de aliquo dictorum regnorum aut terris noſtris & principum nobis & alterutri ſubjectorum aliqua Damna aut ſpolia perpetrarentur; Capitanei Colizienſis; Vratislavienſis & Poznanienſis & Glogonienſis inter ſe ac vicisſim tenebuntur intimare ac ipſe Capitaneus, ſub quo talia ſunt commiſſa, ipſos maleficos pro juſtitia facienda ſtatuere tenebitur in locis & civitatibus infra ſcriptis videlicet capitaneus Vratislavienſis in VVardenberg & Capitaneus Colizenſis in Oſtraſſovv & Capitaneus Glogovienſis in Frauenſtat & Capitaneus Poznanienſis in Coſten a die requiſitionis ad duas ſeptimanas indicare & eundem ſeu eosdem maleficos, ſi ſe ipſe vel ipſi proprio juramento adhibitis duobus teſtibus probis & honeſtis, de furto non ſuſpectis, non expurgaverint, ab eodem die per alias duas ſeptimanas per fidejuſſorem cautionem parti adverſæ contentam eosdem ad ſatisfactionem congruam & condignam compellendo, ſi vero talia ſpolia committentes domino vel capitaneo in hoc inobedientes exiſterent & rebelles, & ad mandatum ipſorum de ſpolio ſic commiſſo ſatisfacere recuſarent, mox ipſe dominus ſive capitaneus, ſub quo caſtra, fortalitia aut poſſeſſiones habebunt, ipſa vallare & expugnare tenebitur. Et ſi per ſe ipſos ad id ſufficere non valerent; ipſe capitaneus ſub quo ſpolia ſunt commiſſa, ad ipſos & eadem

eadem expugnanda, prout melius poterit, etiam ſuis ſumtibus adjuvavit, quibus caſtris & fortalitiis expugnatis & acquiſitis ipſa penitus deſtruantur aut bonis eorundem venditis, læſis inde fiat fatis, niſi talia caſtra & fortalitia terrarum confinia contingerent, tunc enim dominorum arbitrio temporalium relinquatur an ea magis deſtrui velint, aut potius, ipſis locatis hominibus pacificis, ipſa pro ſe & terrarum defenſione reſervare, prius damna paſſis ſatisfactione condigna præmiſſa. Cum autem ſpoliatores quoscunque de uno regno ad aliud ac ad terras noſtræ ditionis aut principum nobis ſubjectorum, quod abſit! contingeret tranſire, ſpolia commiſſuri, volumus & mandamus, per capitaneos utriusque partis ipſos maleficos per fora publice proclamari & efficaciter impediri &, ſi fieri poterit, detineri, aliquis damna per hujusmodi ſpoliatores facta ipſimet, in quorum municionibus & apud quos reperti fuerint, læſis de proprio infra duas, ut præmittitur, ſeptimanas, ſatisfacere tenebuntur. Ipſi autem ſpoliatores in regnis Boemiæ & Poloniæ prædictis ac in omnibus noſtris & principum nobis ſubjectorum terris efficaciter ſint proſcripti & in prædictis omnibus regnis atque terris pro profugis habeantur & vox ipſorum tanquam funeſta & reproba contra omnem hominem reputetur, donec noſtrum utriusque gratiam mereantur obtinere. Ceterum volumus, inviolabiliter ordinantes, quod cum profugi ſeu ſpoliatores hujusmodi de uno regno ad aliud cum ſpoliis vel ſine ſpoliis accedunt, per terrigenas ejusdem regni, ad quod fugiunt, in agnitione & in proſecutione eorum, ſe invicem fideliter adjuvent, alias ipſi, qui pro auxilio & juvamine in agnitione hujusmodi ſpoliatorum, requiſiti, inobedientes fuerint & rebelles, noſtrum amborum indignationem procul dubio ſe noverint incurſuros. Et nihilominus iidem requiſiti & rebelles omnia damna inde ſequuta, ſine quavis difficultate perſolvent eisdem, per quos fuerint ſuper hujusmodi inſecutione, ut præmittitur, requiſiti. Volumus etiam, ut hæc noſtra pacis ordinatio per decem annos continue computandos, in ſuo robore immutabiliter & inviolabiliter permaneat, & inconcuſſe perſeveret. In hujus rei teſtimonium &c: Actum & datum Potznaviæ, die Sanctæ Gregorii Papæ, anno Domini MCCCXXXVII. indictione V.

LXII.

Bündniß zwiſchen König Johanne in Böhmen, und denen Hertzogen Ottone und Barnymo in Pommern, daß ſie einander gegen alle ihre Feinde mit 100. geharniſchten Männern beyſtehen wollen, d. d. fer. IV. in Feſto B. Gregorii, An. 1337.

NOs Otto, & Barnym Filius noſter unigenitus *Dei* gratia Stetinenſes: Pomeraniæ, Slaviæ, & Caſſubiæ Duces tenore præſentium publice profitemur inſpectoribus univerſis: Nos cum Glorioſo Principe ac Dno Johanne Bohemiæ Rege ac Lucemburgenſi Comite, vota noſtra mutuo ad Amicitiam Conſiderationis perpetuis Temporibus duratura iniviſſe adſtrinxiſſe & allegaſſe, Promittentes ipſi Dno Regi Tempore & loco ad Ejus requiſitionem in ſubſidium & Juvamen ad Teras ſuas Viros centum Galeatos deſtinare quorum Virorum Damna quæ receperint debemus nos ſufferre: in expenſis autem prædictis Rex Bohemiæ dictis galeatis providebit, ad quas videlicet expenſas dictus Rex omnes depactationes recipiet atque tollet: Lucrum autem quod in campis receperimus dividi debet juxta virorum galeatorum Munitiones, ſi quas expugnaverimus ſi fuerint in Dominio noſtro, noſtræ eſſe debent: Si autem in Dominio Regis fuerint ipſi Regi remanebunt, ſi non in neutro fuerint Dominio, ſed in Dominiis aliorum terræ mediæ nobis & mediæ Regi cedere debent, omnes etiam municiones Regis nobis libere patere debent intrandi & exeundi, ac Operam efficacem exhibere & munitiones noſtræ prædicto Domino Regi vice verſa, quæ vero Munitiones prædicti Regis ſi obſeſſæ per inimicos fuerint ſeu circumvallatæ, ex tunc ipſi Regi cum tota noſtra Potentia tenemur Juvamina exhibere, & ipſe Rex nobis idem faciet pari caſu: Ex utraque autem parte Imperio excluſo & exempto, contra quod nihil contrariæ agemus actionis, pro parte vero noſtra ſpecialiter excluſis & exceptis, videlicet: Venerabili in *Chriſto* Patre & Domino Kaminenſis Eccleſiæ Epiſcopo & ſuo Capitulo: & illuſtribus Ducibus de Brunſvvig & Lunenburg: ac Magnificis Dominis Comitibus Holſatiæ ac Dominis de Werle. Ceterum ſæpe dictus Rex Bohemiæ concordiam ſive compoſitionem cum imperatore non attentabit quin placitis noſtris nos in omnibus tueatur, & defectis noſtris ordinet nobis finem adoptatum. In quorum omnium teſtimonium munimine noſtrorum Sigillorum duximus roborare præſens ſcriptum: Datum Posnaniæ feria IV. in Feſto B. Gregorii Anno DOMINI. M. CCC. XXXVII.

LXIII.

Hertzogs Heinrichs in Schleſien, Herrn zu Fürſtenberg und Jauer, Brieff, vermöge deſſen er König Johanni in Böhmen Zittau mit ſeinen Pertinentien, ſo ihm vor 19000. Marck verpfändet geweſen, darum wieder überlaſſen, weil er von ihm Glogau mit ſeiner Landſchafft auf Lebenszeit zu beſitzen und zu nutzen überkommen, d. d. in Octav. Innoc. An. 1337.

NOs Henricus Dei gratia &c. ad univerſorum &c. quod, cum magnificus princeps, dominus Joannes Boemiæ rex ac Lucemburgenſis, comes, ſororius noſter cariſſimus, caritatis affectibus & telo puræ amicitiæ erga nos motus, civitatem Glogoviam & terram totam cum vaſallis, reditibus, proventibus, juribus, dominio, & pertinentiis ſuis univerſis nobis dedit tenen-

nendam, utifruendam ad vitæ noſtræ tempora, & etiam poſſidendam: nos præmiſſis conſideratione debita & condigna recompenſatione ſatisfacere pro viribus cupientes, obligationem civitatis Zitaviæ & caſtrorum Czinonis & Rhonau cum eorum pertinentiis univerſis, in quibuscunque conſiſtant vel quocunque cenſeantur nomine, nobis per dictum dominum Boemiæ regem, ratione dotis propter nuptias dominæ Agnetis conthoralis quondam noſtræ cariſſimæ, in decem novem millibus marcarum L V I. groſſos pro marca qualibet computando nobis factam, relaxamus in hunc modum videlicet, quod univerſos & ſingulos ipſius civitatis Zitaviæ cives, caſtrorum prædictorum Burggravios, homines & vaſallos territorii ejusdem ad hoc, quod prædicto domino regi Boemiæ heredibus & ſucceſſoribus ſuis Poloniæ regibus ſeu ipſius nomine nobilibus viris Hinconi, Berke de Duba, burggravio Pragenſi, Henzelino de Lippa, Thymoni de Coldiz & Ulrico Pflugoni, ſeu alteri eorum ſeu aliis, quem vel quos ipſe dominus rex ad hoc deputandum duxerit, fidelitatis homagium faciant & præſtent, inducere & efficere debeamus & ſi eosdem Burggravios deſtituere & alios præficere voluerimus: ex tunc tales per nos debent inſtitui, qui hoc idem homagium faciant ipſi domino regi, vel prædictis quibus commiſit vel committet, quemadmodum priores fecerunt, ſi etiam, quod abſit, liberis maſculis poſt nos non relictis deceſſerimus, civitas Zitavia jam prædicta cum noſtris & aliis prædictis ad dictum regem Boemiæ heredes & ſucceſſores ſuos libere devolvantur. Si vero liberos maſculos habuerimus, qui nos ſupervixerint; tunc civitas, caſtra & territorium prædicta in decem novem millibus marcarum prædictarum nobis & eisdem noſtris heredibus ſub modo priſtini pignoris remanebunt: Inſuper caſtra Czinonis & Ranaw, quæ aere alieno obligavimus, disbrigare & ſolvere promittimus & debemus. In cujus rei &c. Datum Wratislaviæ anno Domini M CCC XXXVII. in octava innocentium.

LXIV.

Bekenntniß Hertzogs Heinrichs in Schleſien zu Fürſtenberg und Jauer, daß ihm König Johannes in Böhmen die Stadt und Weichbild Glogau mit Vorbehalt des Oefnungs-Rechts, auf Lebenszeit, übergeben, d. d. in Octav. Innoc. An. 1337.

NOs Henricus, Dei gratia Dux Sleſiæ, dominus de Furſtenbergk & in Jawer ad univerſorum notitiam tenore præſentium volumus pervenire: quod, cum magnificus princeps dominus Joannes, Boemiæ rex, ac Lucemburgenſis comes, ſororius noſter cariſſimus, civitatem ſuam Glogoviam cum toto territorio & dominio ac aliis univerſis pertinentiis, motus telo ſinceræ amicitiæ pro vitæ noſtræ temporibus donaverit, datis nobis ſuis literis ſuper eo. Nosque ad recompenſam vice verſa congruam & decibilem, ubi poterimus, non immerito pro viribus intendere volentes: ne etiam per donationem terræ jam prædictæ nobis factam, ipſe dominus rex Boemiæ in quibuscunque caſibus aliqualiter ſeducatur; harum ſerie promittimus firmiter & ſincere, ac etiam adſtringi volumus, quod ipſum dominum regem & ſuos in dictam civitatem Glogou & caſtra, oppida & fortalitia quotienscunque & quandocunque opportunum fuerit, ſine tamen noſtro ac noſtrorum præjudicio & gravamine! & extra dimittere promittimus & ſpondemus nihilominus: ipſum dominum regem contra ſuos adverſarios, ſibi injuriantes, in Boemia & Polonia cum prædictis firmitatibus & totis noſtris viribus promittimus adjuvare. In cujus rei teſtimonium, &c. Datum Wratislaviæ, anno MCCCXXXVII. in octava innocentium.

LXV.

Ejusd. Diploma vermöge deſſen er, zur Wieder-Vergeltung der Einräumung der Stadt und Weichbilds Glogau an ihn, König Johanni in Böhmen die Städte Lauben, Friedberg und Puck, nebſt den Schlöſſern Senfftenberg und Zochau überlaſſen, d. d. in Octav. Innoc. An. 1337.

NOs Henricus Dei gratia &c. ac univerſorum &c. quod cum ſereniſſimus princeps dominus Joannes Boemiæ rex ac Lucemburgenſis comes, ſororius noſter cariſſimus, civitatem Glogoviam & diſtrictum ad vitæ noſtræ tempora dedit: nos vice verſa, pro noſtro poſſe, pro hujusmodi impenſis beneficiis, recompenſam non immerito, ubi poterimus, facere cupientes, civitatem noſtram Lubanenſem cum oppido noſtro Friedeburg, Soraw & Puck cum caſtris & vaſallibus quibuslibet, videlicet Senfftenbergk, Zachaw, cum eorundem omnibus & ſingulis poſſeſſionibus, reditibus, hominibus & dominiis & rebus aliis, in quibuscunque conſiſtant, usque ad aquam, Queis dictam, aut aliis ubicunque ſitis, ad prædictum dominium pertinentibus, omni eo jure, quo huc usque tenuimus & ad nos dignoſcuntur pertinere, dicto domino regi, heredibus & ſucceſſoribus ſuis Boemiæ præſentibus aſſignamus & nobilibus viris Hinckoni Berke de Duba videlicet, Henzelino de Lippa, Thimoni de Colditz & Ulrico Pflugoni ſeu aliis, quos ad hoc ipſe dominus rex deputaverit, ipſius, heredum & ſucceſſorum ſuorum nomine, per antedictos homines in prædictis civitate Lubano, Friedeburgk, Sorau & Puck, caſtro & dominio reſidentes fidelitatis homagium fieri ſtatim tenebuntur procurare: ut nobis, quod abſit! ſine herede maſculo decedentibus, ex tunc prædicta omnia ad ſæpe dictum regem, heredes & ſucceſſores ſuos ad regnum Boemiæ libere revertantur. Habitis autem

tem legitimis heredibus masculis post nos relictis; ex tunc omnia prænotata nobis & eisdem remanebunt. In cujus rei testimonium &c. Datum ut in præcedentibus. Wratislaviæ anno Domini M CCC XXXVII. in octava innocentium.

LXVI.

Hertzog Conrads in Schlesien und zu Oels Bekenntniß, daß er König Johanni in Böhmen, wegen seiner Einwilligung zum Verkauff des Fürstenthums Steinau, alle an ihn habende Schuld-Forderung erlassen, d. d. fer. ant. Dom. Judic. An. 1338.

NOs Conradus Dei gratia dux Slesiæ dux Olsnocensis, notum facimus tenore præsentium universis, quod, quia magnificus princeps, dominus noster ac princeps, dominus Joannes, Dei gratia Boemiæ rex ac Lucemburgensis comes, ad nostras affectivas instantias ac supplicationes ex insigni & speciali favore & gratia contractum venditionis, ordinationis & emtionis inter nos & fratrem nostrum, ducem Henricum de Sagano ex una, & ducem Joannem Stinaviæ, etiam fratrem nostrum, supra terra & ducatu Stinaviæ parte ex altera initum & celebratum per suas literas & privilegia generosius ratificando confirmavit. Nos hujusmodi gratioso favori nobis impenso gratæ vicissitudinis exhibitione occurrere dispositi, per præfatum dominum regem ac ipsius heredes ac alios quoslibet, quorum interest vel interesse potest, omnibus debitis & pecuniarum quantitatibus, in quibus ipse dominus rex prædicto fratri nostro, duci Henrico Saganensi, ratione Homagii & vasallatus sibi de terris suis facti, obligari & teneri dignoscitur usque in præsentem diem, nostro & prædicti fratris nostri nomine absolvimus, liberamus & quittamus, ac absolutum, quittum, ac liberum penitus dicimus, facimus & fatemur de dicta summa pecuniæ seu debitis ipsis recognoscentes fratri nostro esse taliter bene satisfactum, promittentes nihilominus bona fide ordinare cum effectu, quod idem dux Henricus, frater noster intra hinc & festum nativitatis sancti Joannis Baptistæ proxime venturum omnes literas & instrumenta, quas & quæ a præfato domino nostro rege vel heredibus suis & quibuscunque aliis personis habet & habere dignoscitur, super dictis debitis & summa pecuniarum dicto domino regi vel heredibus suis ei vel eis, cui vel quibus ipse hoc commiserit, restituet & assignet. In huius rei testimonium sigillum nostrum præsentibus est appensum. Datum Aldinar Feria ante dominica Judica anno domini M CCC XXXVIII.

LXVII.

Hertzogs Heinrichs in Schlesien Herrn zu Glogau und Sagan Bekenntniß, daß er, vor die Einwilligung zum Verkauff des Fürstenthums Steinau, König Johanni in Böhmen alle an ihm habende Schuld-Forderung remittiret, d. d. Dom. Jud. An. 1338.

NOs Henricus, dux Slesiæ & Dominus Glogoviensis & Saganensis, notum esse volumus tenore præsentium universis, quod, quia magnificus princeps & dominus noster, dominus Joannes, Dei gratia Boemiæ Rex ac Lucemburgensis Comes ad nostras affectivas instantias & supplicationes, ex insigni & speciali gratia & favore, contractam venditionem, ordinationem & emtionem inter nos fratrem nostrum ducem Conradum de Olsna ex una; & ducem Joannem Stinaviæ, etiam fratrem nostrum, parte ex altera, super terra & ducatu Stinaviæ initum & celebratum, per suas literas & privilegia generosius ratificando confirmavit: nos hujus gratioso favori, nobis impenso, gratæ vicissitudinis exhibitione occurrere studentes, præfatum dominum regem ac ipsius heredes ac alios quoslibet, quorum interest; de omnibus debitis & pecuniarum Quantitatibus in quibus ipse dominus rex nobis & heredibus nostris, ratione Homagii & vasallatus, sibi de terris nostris per nos facti, usque in præsentem diem obligari & teneri dignoscitur; nostro & nostrorum heredum nomine, totaliter absolvimus, liberamus & quitamus, & absolutum, quitum & liberum dicimus, facimus & fatemur, de dicta summa pecuniæ seu debitis ipsis recognoscentes nos per hoc sufficienter esse pacatos & solutos & nobis integre esse satisfactum; ita, quod de hujusmodi satisfactione per omnia contentamur, promittentes nihilominus bona fide: omnes literas & instrumenta, quas & quæ a præfato domino rege & heredibus suis & quibuscunque aliis personis habemus, aut habere dignoscimur supra dictis debitis & summa pecuniarum, dicto domino regi & heredibus suis, & ei, vel eis, cui vel quibus ipse commiserit, restituere & assignare, nullam de eisdem literis nobis quocunque modo retinentes; cassantes nihilominus easdem literas & annulantes & eas omnibus juribus vacuamus taliter, quod nullo unquam tempore in judicio vel extra judicium ullius roboris obtineant firmitatem, promittentes sincere, quod dictus dominus rex vel sui heredes per nos ac nostros heredes & quoscunque alios ex parte nostri, nunquam aliquas monitiones, impetitiones seu brigas pro dictis debitis sustinebunt; renunciantes illis scriptis, exceptioni doli mali, non numeratæ aut paxatæ pecuniæ, constitutioni, consuetudini & omni Juris canonici, vel civilis auxilio, per quod nobis & heredibus nostris in præmissis debitis possemus aliqualiter suffragari, in cujus rei testimonium præsentes fieri & nostri sigilli munimine jussimus communiri. Actum & datum in Aldinaris dominica judica anno domini M CCC XXXVIII.

LXIIX.

LXIIX.

Derer Hertzoge Heinrichs und Conrads in Schlesien, Herren zu Glogau, Sagan und Oels Bekenntniß, daß sie König Johanni in Böhmen, vor seine Einwilligung zum Verkauff des Fürstenthums Steinau, Schloß und Stadt Lüben, mit ihren Zubehörungen, überlassen, d. d. in Fest. Annunc. Mariæ, An. 1338.

NOs Henricus & Conradus, Dei gratia duces Sleſiæ, domini Glogoviæ, Sagan & Olsniz univerſis præſentes literas inſpecturis harum ſerie volumus eſſe notum, quod cum magnificus princeps & dominus noſter cariſſimus, dominus Joannes, Dei gratia Boemiæ Rex, ac Lucemburgenſis comes nobis, noſtrisque heredibus contractum ordinationis, venditionis & emtionis initum & celebratum inter nos & dominum Joannem ducem Stinaviæ, fratrem noſtrum ſuper terram Stinaviæ quæ ab ipſo domino rege in feudum dependet, per ſuas efficaces literas & privilegia nobis generoſius confirmaſſet, prout hæc in ſuis literis, deſuper confectis, plenius continentur. Nos itaque glorioſum hujusmodi favoris affectum grata viciſſitudine cumpenſare cupientes nos pro nobis & fratribus noſtris, matura deliberatione & diligenti conſilio noſtro & fidelium noſtrorum ſuper eo habitis, non compulſi, non coacti, ſed ſponte & libere præfato domino regi, heredibus & ſucceſſoribus ſuis ceſſimus perpetuo & cedimus totaliter civitatem & caſtrum Lubin cum toto ſuo territorio & diſtrictu, nec non concedentes ipſis jura nobis in eis competentia ex promiſſo homagio ſeu juramento nobis & heredibus noſtris per cives, vaſallos & incolas ibidem præſtito, vel per devolutionem morte fratris noſtri, ducis Johannis Stinaviæ, ad nos fiendam, vel quacunque alia de cauſa, vel jure & cum ſuis fortaliciis, villis, vaſallis, feodalibus, nobilibus, militibus, clientibus, ſervitoribus, civibus, Judæis, juribus, jurisdictionibus, honoribus, dominiis, cenſibus, reditibus, uſibus, proventibus, exactionibus, monetalibus & anonalibus, judiciis, juribus patronatus eccleſiarum, campis, allodiis, agris, cultis & incultis, montibus, ſylvis, rubetis, pratis, paſcuis, piſcationibus, molendinis, venationibus, aquis, aquarumve decurſionibus & generaliter cum omnibus ſuis appendiis, juribus & pertinentiis, in quibuscunque rebus conſiſtant, vel quocunque cenſeantur nomine per ipſum dominum regem & heredes ſuos habendum, tenendum, utifruendum, poſſidendum hereditarie, pacifice & quiete: & renunciavimus & abdicavimus pro nobis & heredibus noſtris omni juri, omnique actioni, impetitioni & quæſtioni, quod vel quæ in toto vel in parte in dicta civitate, caſtro & terra Lubicenſi & pertinentiis ſuis prædictis ex quacunque cauſa, quocunque jure, vel titulo & modo nobis & heredibus noſtris competebant hactenus, competunt in præſenti vel competere poſſunt per devolutionem ſeu mortem & quemcunque alium caſum & modum in futurum & nihil juris vel actionis in dictis caſtro, civitate & Territorio Lubin cum pertinentiis ſuis fatemur & recognoſcimus nos habere. Et quid juris, vel actionis habuiſſemus hactenus in præſenti, vel habere poſſumus in eisdem devolutione vel per mortem, ut prædicitur, in futurum, hoc libera & ſpontanea voluntate noſtra dicto domino regi & heredibus ſuis totaliter ceſſimus & cedimus, ita, quod nunquam ipſis de hoc aliquam brigam movebimus vel quæſtionem; imo potius ipſum dominum regem & heredes ſuos in dicta civitate, caſtro & pertinentiis ſuis ſemper quietos ſtare & pacificos, promittentes bona fide & ſine dolo ipſi domino regi omnes literas, privilegia ſeu inſtrumenta, quas & quæ habemus & habere dignoſcimur ſub quibuscunque formis verborum, ſuper dictas civitates & caſtra cum pertinentiis ſuis nobis & heredibus noſtris communiter vel diviſim a dicto fratre noſtro, duce Joanne Stinaviæ & a quibuscunque aliis perſonis, cujuscunque ſtatus vel præeminentiæ extiterint, etiam ſi imperiali vel regali præfulſerint dignitate, conceſſas, protinus reddere & aſſignare ac in ſuam & heredum ſuorum tradere poteſtatem; ſi quoque nullam de ipſis literis, privilegiis ſeu inſtrumentis nobis retinebimus quoquo modo; ſed nihilominus caſſantes, annullantes, irritantes ac caſſa & nulla eſſe decernentes hujusmodi privilegia & inſtrumenta ita, quod nunquam nobis, aut heredibus noſtris aliquid juris, utilitatis, commodi vel honoris afferant ſeu afferre poſſint, nec ullo tempore in judicio & extra judicium alicujus roboris obtineant firmitatem; nec etiam nobis & heredibus noſtris poſſint aliqualiter ſuffragari, nec non abſolventes omnes & ſingulos nobiles & feodales, vaſallos, milites, clientes, ſervitores, cives civitatis prædictæ & alios quoscunque de ipſa terra & civitate Lubin a præmiſſo ipſorum juramento, homagio & promiſſo, quibus nobis & heredibus noſtris obnoxii erant & adſtricti, adſtringunturque in præſenti, vel per devolutionem & mortem dicti fratris noſtri, ducis Joannis Stinaviæ, vel quacunque alia de cauſa jure vel titulo adſtringentur in futurum, ad præfatum dominum noſtrum regem Boemiæ, aut ipſius heredes & ſucceſſores tanquam ad eorum dominos veros, legitimos & naturales & hereditarios remittimus & facimus habere reſpectum taliter, quod ipſi eundem juris reſpectum, quem ad nos & heredes noſtros habent vel habuerunt hactenus & habere poſſent per devolutionem ex morte dicti ducis, Joannis fratris noſtri, ut prædicitur, in futurum ex nunc in antea ad prædictum dominum regem Boemiæ & heredes ſuos perpetuis temporibus habere teneantur. Et nihilominus ad dictam civitatem Lubin perſonaliter nos vel alterum noſtrum cum alterius mandato accedere absque mora, absque diſpendio & dilatione promittimus. Et prædictos vaſallos, cives, regnicolas juramento & homagio & promiſſo eorum, nobis præfata facere, verbotenus abſolvimus, abſolutos ſtatim remittere & facere habere reſpectum ad ipſum dominum regem & heredes ſuos, ut prædicitur, tanquam eorum dominos legitimos, veros & naturales; promittentes etiam, quod ſi dictus dominus noſter rex vel

ſui heredes ſuper prædicta civitate & terra Lubin, per ducem Joannem Stinaviæ & quemcunque alium hominem & perſonam aliquas trigas, impetitiones, ſeu quæſtiones ſuſtinere quolibet modo contingeret, quod ex tunc nos & heredes noſtri eundem dominum noſtrum regem & heredes ſuos ad retinendum, poſſidendum & conſervandum pacifice ſæpe dictam terram Lubin juvare debeamus totis viribus & ipſis aſſiſtere fideliter & ſervire. Omnia igitur & ſingula ſupra dicta pro nobis & heredibus noſtris promittimus ſervare, cuſtodire & attendere conſtanrer, nec contra ea, vel ipſorum aliquod facere, vel venire per nos, alium, vel alios de jure, conſuetudine vel de facto, renunciantes in his omnibus & ſingulis ſupra ſcriptis exceptioni doli mali, in factum actioni, beneficio reſtitutionis in integrum, exceptioni, conſtitutioni, conſuetudini, literis indulgentiis Apoſtolicis, imperialibus, vel a Romanorum regibus impetratis, vel impetrandis & omnibus aliis tam Juris Canonici, quam Civilis auxilio, per quod nobis & heredibus noſtris ſuffragium & dicto domino regi & heredibus ſuis præjudicium poſſet quodlibet generari. In quorum omnium teſtimonium atque fidem præſentes ſcribi & ſigillorum noſtrorum appenſione juſſimus communiri. Datum & actum in civitate Aldenar, anno Domini MCCC XXXIIX. in feſto annunciationis Mariæ.

LXIX.

Bekenntniß derer Hertzoge Wenceslai und Ludovici in Schleſien, Herren zu Liegnitz, daß ſie Königs Johannis in Böhmen Vaſallen, und durch einen Eyd verbunden wären, ſeinem erſtgebohrnen Sohne, Marggrafen Carolo in Mähren, treu und hold zu ſeyn, d.d. 3. Kal. Aug. An. 1338.

NOs Wenceslaus & Ludovicus fratres Dei gracia Duces Sleſie Domini Legnicenſes: Recognoſcimus & ad univerſorum volumus notitiam pervenire, quod, quia per alias noſtras certi tenoris literas profitemur nos ab Excellentiſſimo Principe Dmno noſtro cariſſimo Domino Joanne Rege & a Regno Boëmie terras noſtras & Poſſeſſiones univerſas & ſingulas quas habemus aut ex ſucceſſione ſeu devolutione paterna vel alias ſub Dominio Regis & Regni Boëmie que feudales fuerint obtinebimus in futurum in feudo & jure feudi obtinere ac ipſius Domini Regis & Succeſſorum ſuorum Regum & Regni Boëmie nos eſſe merito Principes & Vaſallos: id circo promittimus in ſolidum bona fide vice & nomine Juramenti quod ex nunc ad Magnificum Principem Dominum Carolum ante dicti Domini noſtri, Domini Joannis Boemie Regis primogenitum Marchionem Moravie Avunculum & Dnum nrum cariſſumum tanquam ad ipſum Dmnum Regem habere reſpectum in omnibus & ubilibet debeamus ſibique & mandatis ſuis intendere fideliter & parere prefato quoque Domino noſtro Rege divina jubente clementia decedente vel ipſo in vita quomodolibet annuente terras noſtras predictas ab ipſo Domino Karolo quandocunque voluerit & mandaverit in feudum perpetuum ſuſcipere ac preſtare ſibi de ſervando perpetuæ fidelitatis homagio ſolitum juramentum nec non omnia & ſingula que in dictis literis continentur obſervare fideliter & implere: in cujus rei teſtimonium preſentes fieri & nrorum ſigillorum appenſione volumus communiri: Actum & datum in Caſtro Pragenſi III. Kal. Aug. Anno Dmni MCCCXXXVIII.

LXX.

Hertzogs Heinrichs in Schleſien, Herrn zu Münſterberg und Jauer Diploma, vermöge deſſen er König Johanni in Böhmen vor Stadt und Weichbild Glogau, die Stadt Görlitz mit ihrem Territorio gegeben, de An. 1338.

NOs Henricus, Dei gratia dux Sleſiæ & dominus de Münſterberg & in Jauer, ad univerſorum notitiam, tenore præſentium volumus pervenire, quod, cum magnificus princeps, dominus Joannes, Boemiæ rex ac Lucemburgenſis comes, ſororius noſter cariſſimus, civitatem ſuam Glogoviam cum diſtrictibus & terris & territoriis ſuis & univerſis pertinentiis earundem nobis dederit ad tempora noſtræ vitæ. Nos vice verſa, in ſpecialis indicium amicitiæ, civitatem Gorlitz cum diſtrictu & territorio ſuis, dominio, jurisdictione, jure, honore, fortalitiis, theloneis, caſtris, oppidis, villis, vaſallis & earum incolis, judæis, ſylvis, nemoribus, jure patronatus eccleſiarum & univerſis ſuis pertinentiis damus ſibi & heredibus ſuis, & libere ſponte & bona voluntate, noſtro, & heredum noſtrorum habendorum ſeu aliorum propinquorum noſtrorum quorumcunque nomine, condeſcendimus & cedimus de eisdem, renunciantes pro heredibus habendis ſeu propinquis noſtris quibuscunque omni juri, actioni, tam Canonici Juris, quam Civilis auxilio, ſi quæ nobis vel heredibus noſtris habendis ſeu propinquis, ut præmittitur, competunt vel competere poſſent quolibet modo in futurum; & ſi quas literas vel privilegia a Rege Romanorum vel imperatore, principibus, civibus, vel aliis quibuscunque habemus forſitan, per quas vel quæ, ſecuturo tempore ipſi domino regi, heredibus ac ſucceſſoribus ſuis Boemiæ regibus per nos ac heredes noſtros habendos ſeu propinquos actio vel quæſtio de civitate vel territorio & diſtrictu prædictis poſſet aliqualiter ſuboriri de jure, vel de facto, ilias vel illa irritas, caſſas, vacuas eſſe volumus & inanes; nec alicujus in antea habere roboris firmitatem; promittentes ſincere & bona noſtra fide, præfato juramento, contra præmiſſa omnia & ſingula per nos, heredes noſtros habendos ſeu propinquos nunquam facere vel venire, nec etiam motu aliquo

quo attentare de jure vel de facto nec quovis ingenio ad impediendum, quæ præmissa sunt, opem & operam ad hoc dare. In cujus rei &c. Datum Vratislaviæ, anno Domini MCCC XXXVIII.

LXXI.

Hertzogs Wenceslai in Masuren und Herrn zu Plozko Bekenntniß, daß er König Johanni in Böhmen sein Fürstenthum zu Lehen aufgetragen, und von demselben wieder damit beliehen worden, d. d. fer. 4. post Dom. Oculi, An. 1339.

NOs Wenceslaus dux, Dei gratia Masoviensis & dominus Plocensis notum fore volumus universis, quibus præsentes exhibitæ fuerint, quod, quia nos, ob specialis amoris affectum, quem erga magnifici Principis domini Joannis, Boemiæ & Poloniæ regis ac comitis Lucenburgensis, domini affinis nostri carissimi gerimus celsitudinem & statum nostrum, in antea pacificum! princeps suus ac regnorum suorum Boemiæ & Poloniæ fore decrevimus, terram nostram Matzoviensem & dominium Plozense cum castris nostris Ploczk, Wisegrado & Castuni civitatibus quoque oppidis, villis & prædiis locatis per nos & locandis, nobilibus, baronibus, militibus, vasallis & hominibus, ad ipsas vel ipsa spectantibus, cum pertinentiis suis ac aliis bonis nostris universis, quas & quæ nunc possidemus vel in posterum quoquo possidebimus titulo, nostro heredum & successorum nostrorum, ducum Massaviensium & dominorum Plocensium nomine, in regis ipsius sponte & libere manus resignantes ab ipso in feodem recepimus & facto sibi per nos debitæ fidelitatis homagio, nec non præstito prius corporali nihilominus juramento ipsi regi, heredibus & successoribus suis tanquam veris dominis nostris velut princeps & fidelis suus & regnorum suorum Boemiæ & Poloniæ præfatorum promisimus adesse & intendere ac servire fideliter pro viribus & eosdem contra quemlibet principem & hominem efficaciter adjuvare. Harum, quas sigillo nostro majori communiri fecimus, testimonio literarum. Datum in Plocz, anno Domini MCCCXXXIX. feria quarta post dominicam oculi mei semper.

LXXII.

Hertzogs Wenceslai in Masuren, und Herrn zu Plozko Brieff, vermöge dessen er König Johannem in Böhmen zum Schieds-Richter in seinen mit dem teutschen Orden habenden Streitigkeiten ernennet, d. d. fer. 4. post Dom. Oculi, An. 1339.

NOs Wenceslaus, Dei gratia dux Mazoviensis & dominus Plocensis, recognoscimus & tenore præsentium publice profitemur, quod nos, communicato amicorum & fidelium nostrorum consilio, in principem magnificum, dominum Joannem, Boemiæ & Poloniæ regem & comitem Lucemburgensem, dominum & affinem nostrum super omnibus & singulis quæstionibus, actionibus & discordiis ex causis quibuscunque inter nos ex una; & viros conspicuos, fratrem videlicet Wernerum magistrum generalem ac fratres domus Teutonicæ parte ex altera subortis tanquam in arbitrum, arbitratorem seu amicabilem compositorem consensimus ac etiam consentimus, ratum habituri & gratum, quicquid per ipsum dominum nostrum regem prædictum vivæ vocis oraculo seu per literas suas patentes arbitratum & diffinitum fuerit seu mandatum in præmissis & quolibet præmissorum, sub poenis, quas parti, arbitrium non servanti, duxerit infligendas. Harum testimonio literarum. Datum in castris ante Plozk anno Domini MCCCXXXIX. feria quarta post oculi mei semper.

LXXIII.

Nicolaus Wincklers Bekentniß, daß er seine Stadt und Veste Falckenau König Johanni in Böhmen unter gewissen Bedingungen zu Lehen aufgetragen, auch solche von ihm wiederum zu Lehen bekommen, d. d. in Octav. Corp. Christi An. 1339.

AD universorum notitiam ego, Nicolaus Winckler, volo, tenore præsentium, pervenire: quod, non coactus vel aliqua necessitate compulsus; sed ex spontanea & bona mea voluntate ac ex affectione speciali, quam ad sereniss. dominum meum dominum Joannem, Boemiæ regem ac Lucemburg. comitem habeo, bona omnia mea, scilicet oppidum & munitionem Valkenaw cum omnibus juribus, quæ in eodem judicio bona fide teneo & possideo; & simul ea bona, quæ in judicio Lompez hereditarie habeo & possedi huc usque, cum judiciis, feodis, libertatibus, juribus & pertinentiis suis universis, in ipsius resignando manus; ea ab ipso recepi & recipio in feudum &, facto sibi per me, homagio fidelitatis, volo de bonis iisdem (quæ, licet ex feodo & corpore regni Boemiæ existant, tamen alias ab eodem domino rege & regno suo prædicto non dependebant in feudum) ex nunc in antea ipsius domini regis homo & vasallus esse de cetero & censeri. Ipse etiam dominus rex subjectioni meæ in hac parte volens occurrere generose, mihi bona prænotata, cum judiciis, feodis, libertatibus, juribus & pertinentiis suis universis, quibus ego illa tenui & mei prædecessoris bona eadem tenuerunt, in hereditarium feudum, suo, heredum ac successorum suorum Boemiæ regum nomine, iterato contulit & donavit per me & heredes meos tenenda, habenda & perpetuo possidenda pacifice & quiete taliter, ut, si ego absque filiis legitimis, quod absit! decessero, ex tunc filiæ meæ, si quas, natu Dei habuero, bona præfata omnia, ut prædicitur, hereditarie

habere & possidere debeant vere & titulo feodali. Ex dono suæ gratiæ specialis decrevit etiam serenitas regalis mihi gratiam facere singularem, videlicet: ut, si bona eadem cuipiam seu quibuspiam in posterum vendidero, donavero, permutavero seu in vita vel in morte legavero aut per alium modum quemcunque in alium vel alios eadem bona transtulero; quod tunc ille vel illi, ad quem vel ad quos bona supradicta vervenerint, illa eo jure, quo ego tenui, tenere & possidere debeant; salvo semper jure feudi in bonis eisdem domino meo, regi prædicto, heredibus & successoribus suis prælibatis ex nunc & in antea competente. Sub harum, quas meo & nobilum virorum, dominorum Trost Winckler, fratris mei, Nicolai de Valle, Petri Plick, nec non civitatis Cubitensis sigillis procuravi sigillari, testimonio literarum. Datum Pragæ, anno Domini MCCCXXXIX. in Octova festivitatis corporis Christi. Et nos Trost Winckler, Nicolaus de Valle, Petrus Plick, nec non judex & jurati Cubitensis civitatis prænotati, ad instantias & preces domini Nicolai Winckler antedicti in testimonium omnium præmissorum &c. Datum loco, die & anno prænotatis.

LXXIV.

Königs Johannis in Böhmen Diploma vermöge dessen er die Landschafft Görlitz dem Königreich Böhmen incorporiret, d. d. 2. Jun. An. 1339.

NOs Joannes Dei gratia Bohem. Rex & Lucemburgensis Comes, universis & singulis, Nobilibus, Feudalibus, Vasallis, militibus, Clientibus, Civibus Incolis & hominibus Terræ Görlicensis, seu alibi undicunque constitutis, quibus præsentes exhibitæ fuerint, salutem. Et subscriptorum notitiam, præsentibus ad vos volumus devenire atque promittimus bona nostra fide, sincere & constanter, quod quicunque hominum, cujuscunque conditionis, status seu Præeminentiæ fuerint, se sub nos & regnum, seu Dominium nostrum cum ipsorum bonis seu aliter qualitercunque duxerint & receperint ac nostri homines & Vasalli esse voluerint, quod eos perpetuis, ut antea, temporibus nunquam a Nobis seu Regno & Dominio nostro, per obligationem, donationem, permutationem, seu alios modos quoscunque separabimus, alienabimus seu permutabimus, quovis modo, & nos etiam promittimus, ab omnibus injuriis molestiis defendere, custodire & favorabiliter conservare, committimus etiam Capitaneo nostro Budissinensi & Görlicensi, qui nunc est, seu pro tempore fuerit, quatenus prædictas homines consimili modo auctoritate nostra ab omnibus molestiis & gravaminibus manutenendo protegere debeant & tueri. In cujus rei testimonium præsentibus nostrum sigillum est appensum, & ad illorum cautelam & memoriam pleniorem, præsentem literam civibus nostris Görlicensibus duximus committendam. Datum Prag. secunda die Mens. Junii Anno Domini M.CCCXXXIX.

LXXV.

Hertzogs Nicolai von Troppau Diploma vermöge dessen er König Johanni in Böhmen, zu Demerirung seiner Gnade und Wiederaussöhnung mit ihm, Zuckmantel und andere innen benannte Oerter, mit ihren Pertinentien, überlassen, d. d. 8. Julii An. 1339.

NOs Nicolaus Dei gratia Oppaviæ Dux, universis & singulis volumus fore notum, quod nos recognoscentes inobedientiam nostram, qua offendimus oculos Majestatis regiæ domini nostri regis Boemiæ serenissimi, volentesque gratiam cum humanitate debita satisfactione condigna in conspectu regis invenire; præfato domino regi heredibus suis in hereditatem perpetuam & hereditarie sponte & libere, non compulsi, non coacti, nec aliquo ingenio seu dolo inducti seu deducti, oppidum Zuckmantel cum Hermanstad oppido & Arnoldsdorff, villa & cum castro Edelstein nec non aliis pertinentiis & aurifodinis suis ibidem existentibus & quæ fieri poterunt in futurum, damus, tradimus & assignamus cum omnibus & singulis aliis juribus nec non Territorio ibidem & pertinentiis suis & cum pleno mero & mixto dominio libertatibus jurisdictionibus Baylia & omnibus & singulis nobilibus & vasallis hominibus & Judæis, advocatia & jure patronatus ecclesiarum & omnibus aliis usibus, utilitatibus, obventionibus, fructibus & afflictibus suis, qui & quales sunt, in quibusve rebus consistant vel consistere poterunt in futurum, & prout nos tenuimus & possedimus quovis titulo & modo per ipsum dominum regem ac heredes & successores ipsius hereditaria possidenda utenda & perpetuo tenenda, de eisq; dispositionem plenam damus & relinquimus eidem domino regi, heredibus & successoribus suis Boemiæ regibus vendendi, donandi, permutandi, & quovis modo alio vel forma tanquam de rebus propriis & hereditariis faciendi pro ipsius & eorum lubitu & voluntate; promittentes pro nobis & heredibus nostris firmiter fideliter & pure contra præfatam donationem & traditionem nostram de bonis antedictis & eorum pertinentiis juribus & fructibus prænominatis omnibus ratam, gratam & firmam perpetuis tenere & manere temporibus nec unquam contravenire per nos ac alium seu alios quoquo modo; renunciantes in præmissis omnibus & ad omnia & eorum cuilibet omni actioni, exceptioni, doli mali, non numeratæ, non solutæ pecuniæ, impetitioni, restitutioni in integrum & alio quovis suffragio juris Canonici vel Civilis ac etiam consuetudinarii, per quæ vel eorum alterum vel aliquod nobis ac heredibus nostris possit aliquod suffragium tempore quolibet afferri, etiam si de eis, vel eorum aliquo sit, de quo in genere vel in specie de verbo ad verbum esse & fieri specialem oporteat mentionem; quibus omnibus & singulis eorum esse & intelligi volumus per omnia specialiter derogatum, harum nostrarum testimonio literarum. Datum in Olomutz VIII. die mensis Julii anno domini MCCCXXXIX.

Nos

LXXVI.

Königs Casimiri III. in Polen Diploma, worinnen er König Johannem in Böhmen zum Vater, und Marggrafen Carolum in Mähren zum Sohne annimmt, auch seine Vermählung mit der Pfaltz-Gräfin Margaretha bey Rhein verabredet, d. d. die S. Margar. An. 1341.

NOs Kazimirus, Dei gratia Poloniæ rex, ad universorum notitiam tenore præsentium volumus pervenire, quod, cum dudum magnificos principes dominum Johannem regem Boemiæ & dominum Carolum ejus primogenitum Marchionem Moraviæ illustrem in patrem & fratrem nostros assumsimus ac ipsi nobis inclitam Margaretam quondam Comitissam palatinatus Rheni duciſſam Bavariæ filiam & sororem suam piæ memoriæ spoponderint tradere matrimonialiter in uxorem: Nos quoque promiserimus ipsos semper & in omnibus tanquam patrem carnalem & fratrem uterinum tenere & contra omnem hominem juvare. Cumque nobis tandem juxta vocationem & informationem ipsorum ad consummandum matrimonium & celebrandum nuptias hujus venientibus, dicta domina Margaretha sponsa nostra carissima, sicut domino placuit, via carnis universæ ingressa, propter hoc ligam sive vinculum dilectionis, unionis & fidei, considerato animo & ingenti desiderio inter nos utrumque initum totaliter & firmatum, dissolvi volentes quovis modo aut corrumpi, sed volentes id ipsum potius noviter colligationibus & sincero foedere indissolubiliter innovari & perfectius roborari, præstito tactis per nos sacrosanctis evangeliis corporaliter juramento promisimus & promittimus in his scriptis ex nunc in antea semper in omnibus & ubique prædictum regem Boëmiæ tanquam patrem carnalem & dominum Marchionem tanquam fratrem nostrum uterinum tenere eorumque & regni terrarum suarum profectum, honorem, commodum omni tempore tota diligentia fideliter procurare & eis in regno ac terris suis & extra in persona propria & rebus ac potentia nostra assistere & in omnibus vitæ nostræ temporibus contra omnem hominem viventem cujuslibet præeminentiæ, conditionis, aut status existat nullo penitus excluso, præter magnificum dominum Bolkonem, ducem Silesiæ & dominum de Svidniz, nepotem nostrum carissimum, fideliter adhærere & ipsis in universis causis evidentibus & necessitatibus suis auxiliis & consiliis nostris bona fide & absque omni doli scrupulo prosequi & juvare. Etiam hoc specialiter addito, quod, si princeps quicunque, unus vel plures, regnum sive terras eorum intrare vel invadere, occupare vel devastare vellet, contra illum vel illos & contra omnem adversarium ipsos defendere promittimus. Et, si ipsi domini pater & frater nostri prædicti processu temporum nobis deferrent, quod Princeps aliquis, aut Baro, regnum vel terras eorum aut partem aliquam detineret & illicito occuparet; ex tunc ipsos ad evincendum & obtinendum bona talia universa & pacifice possidendum juvare promittimus & tenemur. Si vero contra aliquem principem vasallum, baronem vel subditum nostrum cujuscunque conditionis vel status, qui in limitibus sive finibus terrarum suarum ipsis aliquid detineret & indebite occuparet easdem, nobis deferrent querelam; illum ad nostram vocare præsentiam & ad faciendum super hoc, quod rationabile sit & justum, attinere & coarctare tenebimur prævia sententia. Qui si Princeps, Vasallus, Baro aut subditus noster aliquis animo fortassis rebellionis regiæ majestatis ductus justitiam recipere super hujus bona & reddere non curaret, & tunc limites taliter occupatos & ad ipsos dominum parentem & fratrem nostros vel alterum ipsorum spectantes, evincere & ipsos ad consecutionem eorum ac possessionem pacificam tenebimur adjuvare, sicut & ipsi suum nobis præstabunt, si opus erit, auxilium, per nos requisiti. Præterea specialiter duximus exprimendum: quod si dictos dominos patrem & fratrem nostros carissimos aut alterum eorum inposterum ullo tempore cum excellentissimo principe domino Carolo, Rege Hungariæ illustri fratre nostro guerram susciari & in manu potenti terras ejus intrare contingeret, ex tunc licebit nobis ac poterimus ac tenebimur cum ipso rege Hungariæ stare & eum in suis duntaxat terris, ad defendendum easdem contra præfatos dominos patrem & fratrem nostros, pro viribus adjuvare. Si vero idem Dominus Rex Hungariæ, terras ipsorum similiter devastaturus, intraret; ex tunc pro defensione terrarum suarum cum ipsis, tanquam filius & frater, constanter stabimus & ipsos juvabimus toto virium nostrarum posse cum potentia. In quorum omnium testimonium præsentes litteras fieri & sigillorum nostrorum munimine jussimus roborari. Actum Pragæ præsentibus venerabili domino Johanne, Episcopo Olomucensi & illustribus Principibus dominis Bernhardo, Duce Slesiæ & domino Lignicensi, Bolkone Suidnicensi & Nicolao Oppaniæ & Ratiboris ducibus, nec non fidelibus nostris dilectis Heynmanno de Duba, domino in Nachod, dicto Haze, Hikone dicto Halabaz, dicto Juras subcancellario Cracovienſi, Geskone, venatore Cracovienſi, Mazkone, Perkwiz, castellano Lautenensi & Segnio præposito Sancti Michaelis in castro Cracovienſi vicecancellario curiæ nostræ, testibus ad præmissa vocatis pariter & assumtis. Quorum etiam sigilla præsentibus, ad majorem evidentiam, sunt appensa. Datum anno M CCC XLI. in die sanctæ Margarethæ virginis gloriosæ.

LXXVII.

Succeſſions-Vergleich zwiſchen König Johanne in Böhmen und ſeinem Sohne Marggrafen Carolo zu Mähren an einem; dann Hertzog Johanne in Schleſien, Herrn zu Steinau am andern Theile, d. d. Fer. 2. poſt Feſt. Mich. An. 1341.

NOs Joannes Dei gratia dux Sleſiæ & dominus Stinaviæ præſentibus publice recognoſcimus & fatemur: quod nos cum magnifico & excellente principe, domino noſtro Joanne rege Boemiæ & cum inclito domino Carolo primogenito dicti domini regis, Marchione Moraviæ, convenimus amicabiliter & per ſingulas cauſas concordavimus in hunc modum, videlicet: quod ipſi civitatem Frauenſtadt & diſtrictum cum omnibus ſuis Nobilibus, Burgenſibus & juribus, dominio, oppidis, caſtris, vaſallis & pertinentiis, cum quibus eam prius poſſidebamus, & qui duci, Conrado, fratri noſtro, homagium præſtiterunt, ab eodem fratre noſtro tenentur iterato disbrigare & hoc facere intra hinc & feſtum ſancti Michaelis proxime affuturum. Et quoniam ipſe rex & marchio Moraviæ prædictam civitatem Frauenſtadt, cum pertinentiis ſuis prædictis, ab homagio facto, ut dictum eſt, nobis disbrigaverint & etiam poteſtati noſtræ aſſignaverint; nec non quadringentas marcas Polon. ponderis XLIIX. groſſos pro marca qualibet computando, intra hinc & dictum feſtum ſancti Michaelis nobis ſatisfecerint. Tunc nos ſtatim præfato domino regi Boemiæ, heredibus & ſucceſſoribus ſuis ordinabimus & faciemus & effectualiter procurabimus fieri homagium & fidelitatis juramentum perpetuo per vaſallos & burgenſes civitatum Stinaviæ; Frauenſtadt; Gora; Lobin; Polckowitz, Kolowen cum caſtris & pertinentiis univerſis; & alias incolas terrarum noſtrarum univerſas & prædicta homagia ſeu fidelitatis juramenta, ipſe Rex Boemiæ heredes & ſucceſſores ſui pro ſe perpetuo debebunt retinere; tali adjecta conditione, quod frater, dux, Henricus Saganenſis & ſui heredes juſtam ipſorum portionem, poſt mortem noſtram in prædictis terris noſtris exſpectabunt. Exceptis duntaxat Frauenſtadt & Lubin cum univerſis diſtrictibus & dominio ipſorum, quæ dicto domino noſtro regi, heredibus & ſucceſſoribus ſuis abſolute & libere remanebunt. Poſtquam autem vaſalli, homines & burgenſes præfati fidelitatis homagium ſeu juramentum dicto regi & ſuis heredibus fecerunt, & tunc ipſe ſtatim Dominus rex & ſui hæredes omnes prædictos vaſallos, burgenſes ſeu homines vel incolas ad nos remittere debet, eisdem præcipere & mandare, ut nobis obediant pareant & intendant tanquam ipſorum dominum juſtum, temporibus vitæ noſtræ, nec a nobis unquam recedere ſeu deviare, propter aliquam cauſam, quam ipſe dominus rex aut ſui heredes nobis adinvenire poſſint, modo quovis. Promittimus etiam firmiter & tenemur dicto domino regi & ſuis heredibus, quod præfatos vaſallos, homines & burgenſes circa ipſorum jura debeamus favorabiliter conſervare. Præterea dictus dominus rex pro ſe & heredibus ſuis nobis ſincere promiſit, quod pro poſſeſſionibus noſtris ſeu terris nunquam laboravit, ſed potius easdem terras a violentiis & injuriis quibuscunque vitæ noſtræ temporibus tenebitur magnifice defendere & tueri. Inſuper ſi aliqui nobiles, burgenſes aut incolæ terrarum noſtrarum homagium & fidelitatis juramentum dicto domino regi Boemiæ aut heredibus ſuis facere recuſarent & ipſo præſtito homagio, nobis obedire nec promittere iterato nollent, ex tunc ipſe rex Boemiæ aut heredes ſui & nos eosdem renitentes ſeu rebelles vi compellere tenebimur ad prædictam homagii fidelitatem dicto domino regi & nobis obedientiam faciendam. Et ſi nos prædictam civitatem Lubin infra quadriennium continuum exſolvere potuerimus, in hujusmodi exſolutionis ſubſidium, ipſe rex tertium denarium nobis dare tenetur; ſi autem ipſe rex ac ſui heredes ipſam prius exſolverent, ex tunc datis ſibi per nos duabus partibus civitatem eandem nobis tenebitur aſſignare, ita tamen, quod ipſa ſemper civitas Lubin cum caſtro & territorio ſuo, poſt noſtrum obitum, ad eundem regem Boemiæ & heredes ſuos eſſe debebunt illico & libere devoluta. Deinde ipſe rex denuo per literas ſuas, tractatus pridem in Vratislavia nobiscum habitos ratificare tenebitur, præter Lubin & quingentas marcas ponderis & numeri prædictorum; de quibus ipſe rex & heredes ſui ſoluti erunt & liberi ex eo, quod prædictus noſter frater dux Henricus Saganenſis & heredes ſui ſucceſſionis in media parte terrarum noſtrarum, prout ſuperius exprimitur, reſpectum obtinebunt. Promittimus etiam omnia & ſingula prædicta bona fide, loco præſtiti corporaliter juramenti, cuſtodire, attendere & intra hinc & feſtum beati Martini proxime futurum obſervare & effectualiter adimplere nec contra ea venire vel facere per nos, alium vel alios de jure conſuetudine vel de facto; alioquin præfatæ terræ noſtrae ipſo facto ad dictum dominum regem & heredes ſuos debebunt eſſe devolutae de quibus terris noſtris ipſe rex aut heredes ſui ſe tunc intromittere poterunt & debebunt, recuſatione, contradictione & impedimentis ceſſantibus quibuscunque. Renunciantes in hinc omnibus & ſingulis ſupradictis exceptioni doli mali, actioni in factum, beneficio reſtitutionis in integrum, conſtitutioni, conſuetudini, literis indulgentiis apoſtolicis, imperialibus vel a Romanorum regibus impetrandis vel omnibus aliis tam juris Canonici quam Civilis auxilio, per quae nobis ſuffragium ac dicto domino regi & heredibus ſuis praejudicium poſſet quodlibet generari. In quorum teſtimonium & fidem praeſentes ſcribi fecimus & figillo noſtro ordinavimus communiri. Actum & datum Pragæ anno domini M CCCXXX. ſeptimo die Junii.

LXXIIX.

Verschreibung Hertzogs Albrechts zu Oesterreich über 10000. Marck Pragischer Groschen, so er König Johanni in Böhmen und seinen Erben vor die Abtretung ihrer Gerechtsamen an Hertzogthum Crain schuldig worden, d. d. Sabb. ante diem B. Thom Anno 1341.

NOs Albertus Dei gratia dux Austriae &c. tenore praesentium profitemur, quod, juxta tractatum & ordinationis seriem, quam cum magnifico principe domino Joanne, Boemiae rege, super renunciatione Ducatus Carinthiae ac jurium, actionum & quaestionum, sibi, filiis suis, Carolo, Marchioni Moraviae & Joanni, comiti Tirolis & uxoris suae Margarethæ & sorori ejusdem competentium, nunc nuper habuimus & pro Literarum sigillatione, per dictum dominum Joannem, regem Boemiae & filios suos, Carolum & Joannem dictamque Margaretham & sororem suam facienda, super dicti ducatus Carinthiae renunciatione, nos, fratrueles & heredes nostri, dictis domino Régi Boemiae filiis & heredibus suis, in decem millibus Marcarum, grossorum Pragensium denariorum, pro qualibet marca LXIIII. grossos computando, obligari deberemus & pro eadem pecuniae summa nos eidem regi Boemiae, filiis, & heredibus suis pignora, videlicet: civitates, Laa & Weidhoffen, cum castro Weidhoffen adsignare promisimus. Nos etiam cum illustri domino Carolo, Marchione Moraviae, pro nobis, fratruelibus nostris, Friderico & Leopoldo ducibus & heredibus nostris, concordavimus in hunc modum; quod idem Dominus Carolus, marchio & heredes sui, pro dicta pecunia vel pignoribus praefatis videlicet civitatibus Laa & Weidhoffen & castro, ibidem solvendis & ipsis assignandis, nos, fratrueles nostros praedictos & heredes nostros non movere vel impetere nec aliquam nobis vel alicui nostrum quaestionem seu actionem aliqualiter debeant intentare; donec dictae renunciationis literae praedicti comitis Joannis & uxoris suae Margarethae, ac sororis ejusdem, Sigillis fuerint roboratae; nobisque, fratruelibus nostris praedictis ac heredibus nostris, per ipsos assignatae. Rata nihilominus unionis ordinatione inter dominum Joannem Boemiae regem & praedictum dominum Carolum, marchionem & heredes ipsorum, & inter nos, fratrueles & heredes nostros, in suo robore perpetue duratura. In quorum testimonium & robur praesentes damus, nostri sigilli munimine roboratas. Datum Viennae, sabbatho ante diem beati Thomae, apostoli anno MCCCXLI.

LXXIX.

Verschreibung Königs Ludovici in Hungarn, daß er die zwischen Hungarn und Böhmen getroffene Bündnisse genau beobachten wolle d. d. in fest. Invent. Corp. B. Stephani. Anno 1342.

NOs Ludovicus, Dei gratia rex Hungariæ, memoriæ commendamus, &, tenore præsentium, significamus, quibus expedit, universis; Qui licet, juxta continentiam literarum quondam excellentissimi Domini, Caroli, illustris Regis Hungariæ, genitoris nostri carissimi, felicis memoriæ ac serenissimæ Dominæ Elizabeth, eadem gratia reginæ Hungariæ, genitricis nostræ, nunc Dei clementia superstitis, anno Domini MCCCXXXVIII. in dominica invocavit emanatarum; & juxta intentionem & finem similium literarum, videlicet Excellentis principis, Domini Caroli eadem gratia, Domini Joannis, illustris Regis Boemiæ primogeniti, Marchionis Moraviæ, primarum in eadem dominica Invocavit, sub suo & duorum Baronum & consiliariorum suorum, videlicet Simonis de Codditz, & Wilhelmi de Landstein; ac secundarum in Dominica Lætare, similiter sub suo & magnificæ principissæ Dominæ Blancæ, consortis suæ sigillis, hinc inde confectarum; in festo beati Michaelis archangeli proxime affuturo; cum spectabili puella, Domina Margaretha, filia ejusdem Domini Caroli, marchionis Moraviæ, quemadmodum idem pater noster & genitrix, pro nobis & nomine nostro, modis & conditionibus in iisdem literis ipsorum exinde confectis plenius expressis & juramentis hinc inde confirmatis, manu libera ordinaverant & composuerant; matrimonium consummare, debuissemus: tamen quia præclara eadem puella ad annos legitimos & nubiles minime pervenisse dignoscitur, propter hoc, juxta canonicas sanctiones, nec sponsalia de præsenti contrahere nec firmius consummare potuimus cum eadem, quamvis nos, in legitima ætate constituti, Regni Hungariæ plenum Gubernaculum, divina gratia suffragante, habeamus, & matura, habita deliberatione cum eadem domina genitrice nostra, de consensu & consilio prædicti domini Marchionis ac de consilio prælatorum & baronum, consiliariorum nostrorum, consummationem dicti matrimonii inter Nos & dictam Puellam præclaram, dominam Margaretham, nondum nubiles & legitimos annos attingentem, perficiendam, ob ejusdem puellæ teneritatem, a dato præsentium & a festo beati Michaelis archangeli, proxime futuro prædicto, ad quartam revolutionem festi ejusdem beati Michaelis dictas literas parentum nostrorum & ipsius Domini Marchionis, quoad omnes suos articulos, pactiones, ordinationes, sponsiones de dote & dotalitio, cum exceptionibus & conditionibus expressis, ratas, gratas, firmas per omnia habentes & volentes inviolabiliter observare; absque omni dolo, fraude differendam duximus atque prorogandam; firmiter promittentes sub virtute præstiti sacramenti corporaliter, manu sacrosanctis evangeliis Christi hodie, in ejusdem nomine, tactis, dictam dominam Margaretham, adveniente prædicto termino, scilicet revolutione quarta festi beati Michaelis archangeli, secundum ritum sanctæ Romanæ ecclesiæ, vobis matrimonio copulare & dictum matrimonium cum eadem, cum Dei adjutorio, legitimo

impedimento ceſſante, absque dolo & fraude feliciter & effectualiter conſummare, dilatione qualibet ulteriori procul mota & dictas literas parentum noſtrorum & ejusdem domini Marchionis, quoad omnes ſuos articulos & modos ac conditiones expreſſos de contrahendis ſponſalibus de præſenti, & matrimonio conſumandis inviolabiliter per omnia attendere atque obſervare, literas etiam alias parentum noſtrorum & dicti domini Marchionis, tempore, quo dicta filia ſua in aulam eorundem parentum noſtrorum, pro informandis moribus & idiomate Hungarico, traducta extitit, eas manſuras in ſuo pleno vigore volumus & relinquimus prorſus & per omnia permanere. In cujus rei memoriam & perſeverans ſtabilimentum præmiſſorum præſentes conceſimus literas ſub appenſione ſigilli noſtri parvi, quo nunc utimur, quia ſigillum avthenticum nondum ſculptum & fabricatum habemus, Promittentes, quod quam primum authenticum ſigillum noſtrum ſculpetur & fabricabitur, faciemus easdem appenſione ipſius communiri. Nos etiam Elizabeth, regina Hungariæ, ſub virtute ejusdem, una cum dicto Domino rege Conthorali noſtro, prout ſupra dictum eſt, ſacramenti præſtiti & nunc innovati! promittimus firmiter aſſumendo absque omni dolo & fraude, quod ipſum Dominum Ludovicum, regem, filium noſtrum carisſimum, juxta continentiam dicti Domini regis, conthoralis noſtri, & noſtrarum, ſuper dicto matrimonio antea confectarum & præſentium literarum, inducemus, conſulemus & admonebimus, effectualiter & realiter operam dando, ut dictum matrimonium inter ipſam & puellam præclaram filiam Domini Marchionis, in ipſa quarta revolutione feſti beati Michaelis Archangeli, qui ſuper lectum eſt, debeat & velit feliciter & effectualiter conſumare. In hujus rei certiorem cautelam, ſigillum noſtrum reginale avthenticum præſentibus duximus appendendum. Datum in Wiſegrad, in feſto inventionis corporis beati Steffani, Prothomartyris, anno Domini CICCCCXLII.

LXXX.

Verſchreibung Hertzogs Nicolai in Schleſien Herrn zu Münſterberg, daß wenn er etwas von ſeinen Landen verkauffen ſolte, er ſolche der Cron Böhmen verkauffen, oder zum Kauff anbiethen wolle, d. d. fer. proxim. ante diem S. Galli An. 1343.

NOs Nicolaus Dei gratia Dux Sileſiæ & Dominus in Monſterberg noſtro & heredum noſtrorum nomine, ſi quos fuerimus habituri, promittimus bona noſtra fide & ſine omni dolo excellentisſimis principibus & dominis noſtris Joanni, Boemiæ regi nec non illuſtri Carolo, marchioni Moraviæ, primogenito, heredibus & ſucceſſoribus ipſorum regibus Boemiæ nullas civitates noſtras, munitiones, oppida, caſtra ſeu terras, niſi captivitate, debito magno, ſeu ingenti paupertate aut alia quavis inevitabili neceſsitate nos publice & notorie occupante! vendere & obligare quovis modo. Sique in caſu neceſsitatis inevitabilis, ut præmittitur, unam vel plures ex noſtris munitionibus ſeu civitatibus aliis obligare & fortasſis vendere, quod Deus avertat, præmisſis conditionibus cogeremur, ipſam & ipſas primitus ſerenisſimis Dominis noſtris & ipſorum heredibus Boemiæ regibus ſuperius expreſſatis venalem & venales exhibebimus per ipſos, ſi decreverint, pretio comparandas, quam, vel quas, ſi forte per nos & heredes noſtros requiſiti a die requiſitionis, ipſis de certa ſcientia ſuorum atque noſtrorum nobilium facienda poſt terminum XIII. ſeptimanarum non emerent & emere non curarent, liceat nobis ac heredibus, ſi quos favente Domino haberemus munitiones, caſtra, civitates, ſeu terras noſtras alteri perſonæ in dignitate, nobilitate nobis æquali vel majori vendere vel etiam obligare. Qui tamen easdem a prædictis Dominis noſtris & eorum altero in feodum accipiet neque prius ipſum emptorem antequam ipſas terras, civitates vel caſtrum ac alterum ipſorum a prædictis Dominis noſtris in feodum accipiet in poſſeſsionem tenebimur mittere corporalem, præſentium ſub noſtro majori ſigillo teſtimonio literarum. Datum Monſterberg feria proxima ante diem ſancti Galli, anno Domini MCCCXLIII.

LXXXI.

Hertzogs Nicolai in Schleſien und zu Münſterberg Ausſchreiben an ſeine Vaſallen und Unterthanen, den von ihnen am König Johannem in Böhmen und deſſen Erben zu leiſtenden Huldigungs-Eyd betreffend, d. d. fer. proxim. ant. diem S. Galli, An. 1343.

NIcolaus Dei gracia Dux Sleſie & Dmnus in Monſtirbergk notum facimus univerſis, quod quia ad mandatum nrum civitates nre Monſterbergk Frankenſtein & Strelyn & civium univerſitates nec non univerſi nobiles diſtrictuum ſculteti feudales & omnes univerſaliter in nro Dominio reſidentes ſerenisſimis Principibus Dmnis Joanni Regi Boëmie nec non Carolo ipſius Primogenito Moravie Marchioni heredibus & ſucceſſoribus ipſorum Regibus Boemie & Corone Regni ejusdem, in caſu ſi nos heredibus non relictis moreremur, aut ſi per mortem heredum noſtrorum aut alio quovis modo terras exhereditari contingeret fidelitatis homagium preſtiterunt preter quosdam rebelles qui aſſumta Occaſione cujusdam homagii facti ut aſſerunt ad manus alterius Autoritate imo temeritate propria & rebellatione nrum Mandatum quamvis juſtum & ordinarium contemnentes in nri honoris prejudicium & Dmnorum noſtrorum diſpendium & jacturam ac demum in ſuam deſolationem perpetuam quam non injuſte mererentur homagium fidelitatis hujus facere noluerunt. Quapropter ad occurrendum doloſitatibus defectibus prenotatis promittimus bona nra fide & ſine omni dolo ſupra dictis Domnis nris & ipſorum heredibus ac ſucceſſoribus ut præfertur adverſus hujusmodi contumaces & rebelles, tam ipſorum quam nrorum quotiens & quando per eos fuerimus requiſiti ad cogendum ipſos pro faciendo dicte fidelitatis homagio totis nris viribus & potencia fideliter ſubvenire ut quod motu virtutis proprie facere contempſerunt ſaltem cogantur exequi rebus et corporibus non modicum

fati-

fatigati ut virtus invitiata proveniat quam corrupte voluntatis astutia denegavit. Presentium sub nostro sigillo testimonio literarum: Nobilibus Henrico de Hugowicz. Ulrico de Lebenrode: Joanne de Kodaw: Peczkone Altenlangesbach: fidelibus nostris et Joanne de alta mura Canonico Eccles. S. Crucis Wratislav. Curie nostre protonotario testibus ad premisis. Datum Monstirbergk feria proxima ante diem S. Galli, Anno Dmni MCCCXLIII.

LXXXII.

Derer Herren Hermanns und Friedrichs von Schönburg Verschreibung, daß sie auf die von Marggraff Friedrichen zu Meissen im Besitz habende Böhmische Lehen-Stücke ein wachsames Auge haben, und, wenn gedachter Marggrafe ohne rechtmäßige Männliche Erben mit Tode abgehen solte, sie solche in Gewahrsam nehmen, und dem Könige in Böhmen übergeben wolten, d. d. 2. Non. Sept. An. 1344.

AD universorum notitiam nos Hermannus & Fridericus junior de Schonburgk, fratres, tenore presentium volumus pervenire; quod nos castra & munitiones, seu civitates infrascriptas videlicet Dresden, castrum & civitatem Radeberg, castrum Tarant, duo castra Dispoldiswaldt, civitatem Willanstorff civitatem & castrum Libental, & Ottendorff municionem, per excellentissimum dominum nostrum Wenceslaum, regem Boemiæ, ducem Cracoviæ, Sandomeris, marchionemque Moraviæ, magnifico viro, domino Fridrico, filio quondam illustris domini Henrici, Marchionis Misnensis & orientalis, in feudum collata nobisque juxta ordinationem inter eosdem dominum regem & Fridericum super hoc habitam, custodienda & servanda in expensis dicti domini Friderici prædicti domini regis ac heredum suorum nomine commissa & assignata pro rege ipso ac heredibus ejus diligenter servare promittimus & fideliter custodire, &, si contingat per mortem dicti Fridrici sine legitimis filiis decedentis vel alia causa legitima, ipsius Fridrici vel heredum suorum temporibus feudum prædictum vacare, statim castra, civitates & municiones prædictas eidem domino nostro regi & heredibus ejus resignavimus, occasione ac difficultate qualibet procul mota. Hoc, de sæpe dictorum domini regis & Fridrici voluntate, addito expresse: quod si alterum nostrum contingat decedere; alter, qui superstes fuerit, vel nobis ambobus decedentibus, duo fratres nostri, Fridricus videlicet senior & Theodoricus; vel eorum altero decedente; alter superstes ad tenendum ac servandum ac custodiendum castra, civitates & municiones prædictas ac resignandum etiam eidem domino regi & suis heredibus teneantur, sicut nos tenemur, prout superius est expressum. Si munitiones, civitates & castra prædicta, sicut præmittitur, vacare contigerit & dictus rex, seu heredes ejus non essent parati statim ea recipere, vel nos ipsorum pecuniam non possemus habere; promittimus, eis civitates, munitiones & castra præfata, usque ad medium annum a tempore vacationis hujusmodi, eorum nomine, in expensis propriis fideliter custodire. In cujus rei &c. Datum Pragæ, anno CIↃ CCC XLIV. secundo nonas Septembris VII. indictione.

LXXXIII.

Hertzogs Heinrichs in Schlesien Herrn zu Glogau und Sagan Bekenntniß, daß er Glogau zur Helffte, und andere seine Lande von König Johanne in Böhmen zu Lehen empfangen, d. d. am St. Clementen-Tag, An. 1344.

WIr Heinrich, von GOttes Gnaden Hertzog zu Schlesien, Herr zu Glogau, und zu Sagen, verjehen, und bekennen offenbar mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen, und hernach künfftig werden, daß Wir mit bedachtem Muth mit gutem Rath, und Willen aller Vnser Freunde, willigklich und vnbezwungen haben von dem Hochgebornen, mechtigen Fürsten, Herr Johannes, Künig zu Beheimb, Grafen zu Lützenburg, Obristen Fürsten in Schlesien, und Herrn zu Brezlab, Vnserm rechten Lehen-Herrn, alle Vnsere Lande, und Glogaw halben, und waß darzu gehört, da Wir Recht zu haben, mit ihren Weichbilden, und Grenzen, als die Vnser Vater zu seeliger Gedechtnüsse hat an Vnß bracht, mit Burgen, Vesten, Steten, Leuten, und Guth, und mit allen andern den Rechten, die Wir darinne haben heut an diesen Tag für Vnß, und Vnsere Erben, und Nachkomben, mit rechter Zier, und Gewohnheit, zu rechten Lehen, und zu Mannschafft empfangen, auch hat derselbe Vnser Herr der Künig, durch besundere Gnaden, und Gunst, die er zu Vnß hat, Vnß, und Vnser Erben, alle Vnser Vettern, Hertzog Conrades von der Olsnitz, und Hertzog Hanuschs von der Styna, Lande, ob Sie an Erben verschaiden verlichen, vnd haben Wir für Vns, und Vnser Erben, und Nachkommen gelobt, und verheischen an Aydes statt, mit guten Treuen, on alle Argkist, Jhme und seinen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, mit den vorgenannten Landen allen, die Wir nu haben, oder hernach gewinnen, die zu Lehen geen, von dem Kunigreich zu Beheimb getreulich warten, dienen und thun, on allen Jhren nöten, nach Gewonheit der Landt und alß ein belehnter Fürste und Mann, seinem rechten Herrn warten, dienen und thun, zu recht soll. So sollen auch der obgenandt Vnser Herr sein Erben, und Nachkomben Kunig zu Beheimb, Vnß, und alle Vnser Erben, und Nachkomben verthaidingen, beschirmen, und auch behelffen in allen Vnsern Nöthen, als ein Herr seinen Mann zu recht sol verthaidingen, und behelffen, gegen allermeiniglich, zu allen Vnsern Rechten, sie sollen auch der vorgenandte Vnser Herr sein Erben, und Nachkomben Kunige zu Be-

Beheimb, nach Vnsern, und Vnser vorgenandten Vetter, Landen und Vesten, nicht stellen, trachten, nachsteen, es geschehe denn mit Vnsern, und mit Vnserer Erben, und Nachkomben guten Willen, und sollen Vnß bey denselben Landen Weichbilden, und Vesten, und bey allen rechten Gewonheiten, und Grenizen lassen bleiben, und auch darbey behalten; Vnd waß wir Vesten haben verloren, und Vns zerbrochen sein, von dem Kunig von Crocaw, der sollen Sie Vnß helffen, und rathen, wieder zu gewinnen, und zu bauen, so daß Wir fürbas mügen Vnser Land und Grenitz behalten, und darüber dieser Sache aller sind Gezeugen, die wirdigen Väter in GOtt Herr Arnest Ertz-Bischoff zu Prag, Herr Prezlab, Bischoff zu Brezlau, Herr Johannes Bischoff zu Meichsen, und die Hochgebohrnen Fürsten Herr Karl, vnsers vorgenandten Herrn des Künigs von Beheimb erstgebornen Sun, Marggraf zu Merhern, Herr Johannes, Hertzog von Kärnden, auch desselben vnsers Herrn Sun, Hertzog Bolcke von Oppeln, Herr Reusse, Vogt von Plauen, Herr Hyncko, genand Berck von der Duben, genandt von Nochod, Herr Herman von Schonburg, genandt von Crunizau, Herr Jest von Mühelsperg, Herr Russe von Lutiz Cammerer in Beheimb, Herr Friedrich von Biberstein, und ander erbar Herrn, und Ritter, und Layen, und Pfaffen genung; Vnd darüber zu einer Vrkundt, und zu einer Stetigkeit dieser Sach aller gegen Wir diesen offnen Brieff, versiegelten mit Vnsern anhangenden Insiegeln, der geben ist zu Prag, am St. Clementen Tag, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr in dem vier und vierzigsten Jahre.

LXXXIV.

Ejusd. **Verschreibung, daß, wenn König Johannes in Böhmen verstorben, und dessen Herr Sohn Carolus, Marggraff zu Mähren, König in Böhmen werden solte, er von diesem seine Lande zu Lehen nehmen wolle,** d. d. **am St. Clementen-Tag,** An. 1344.

Wir Heinrich von GOttes Gnaden Hertzog zu Schlesien und Herr zu Glogau und zu Sagan, verjehen und bekennen offenbahr allen denen die nur leben und hernach künfftig werden, daß Wir mit wohlbedachtem Muthe und mit guten Willen, unbezwungen gelobet haben und geloben mit guten Treuen, ohne alle Arglist für uns und unser Erben und Nachkomen, dem Hochgebohrnen Fürsten Hrn. Karln, Unsers gnädigen Herrn, Herrn Johanns, Künig zu Beheimb erstgebohrnem Suhne, Marggraven zu Merhern, wenn er nach seines Vater Tode, den GOtt noch lange friste, Künig wird zu Behmen, daß Wir dann, alle vnsere Lande, die Wir nur haben, oder noch gewinnen, die zu Lehen gehen, von dem Kunigreich zu Beheimb wollen und sollen von im zu rechten Lehen nemen und empfangen, und Ime dann warten und gegen Ihm alles das vollführen, halten und vollbringen, deß wir vns gegen vnserm vorgenannten Herrn den Kunig, seinem Vater, heut an diesem Tag, mit andern vnsern Briefen, haben verlaubt und verbunden, und darüber geben Wir diesen offenen Brieff versiegelten, mit Unserm hangenden Insiegel. Geben zu Prag, am St. Clementen Tag, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, in dem vier und vierzigsten Jahre.

LXXXV.

Landgraf Friedrichs in Thüringen Handschrifft über 1000. Schock Pragischer Groschen, so ihm König Johannes in Böhmen auf 2. Jahr geliehen, d. d. in Vigil. Epiphan. Domin. An. 1345.

NOs Fridericus Dei gtatia Thuringiæ Landgravius, Misnensis & orientalis marchio, comes in Orlamunda ac dominus terræ Plisnensis, recognoscimus, tenore præsentium, excellenti & magnifico principi, domino Joanni, regi Boemiæ & comiti Lucenburgensi, fratrio nostro carissimo in mille sexagen. gross. denar. Pragensium, quos idem dominus rex, ob specialem amicitiam, nobis benevole mutuavit & in parata pecunia numeravit & tradidit rationabiliter teneri; quam quidem pecuniæ summam dicto domino regi aut heredibus suis; pro nobis & heredibus nostris a festo purificationis beatæ Mariæ virginis, proxime nunc venturo, ad duos annos mutuandos bona fide, dolo & fraude exclusis, absque libatione quacunque, reddere & solvere totaliter promittimus & spondemus. Harum, quas sigillo nostro Majori communiri fecimus testimonio literarum. Datum Wissenfels, oppido nostro, in vigiliis epiphaniæ Domini anno ejusdem MCCCXLV.

LXXXVI.

Bulla Pabst Clementis VI. worinnen er einem Ertz-Bischoff zu Prage erlaubet die Könige in Böhmen zu salben und zu crönen, d. d. 3. Non. Maji, An. 1345.

CLemens Episcopus, servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam.

Romanorum Pontifex a Deo, per quem Reges regnant, & Principes imperant, & qui solus habet in Regno hominum potestatem, constitutus super Gentes & regna illa, quæ ad utilitatem Regum ac Principum & subditorum suorum salutem & pacem expedire conspicit, observantias antiquas commutando, quandoque prout oportunitas temporis requirit, in melius de potestatis plenitudine ordinat & disponit. Sane pro parte charissimi in Christo filii nostri, Joannis, Regis Bohemiæ ad Successionem Regni sui Bohemiæ, venientes de manibus Archi-Episcopi Moguntinensis, tunc ipsorum Metropolitani, seu inunctionis & coronationis solemnia consueve-

fueverunt recipere ab antiquo, sed in nullo alio, nisi solum, quia Metropolitani erant, eorum sibi subjecti quomodolibet existebant. Cum autem nos pridem, certis, justis, honestis & rationabilibus causis suadentibus Ecclesiam Pragensem in prædicto Regno Bohemiæ consistentem, tunc Ecclesiæ Moguntinensi suffraganeam & Metropolitico jure subjectam deliberatione cum fratribus nostris Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalibus, præhabita provida & matura & de ipsorum consilio ac Apostolicæ plenitudine potestatis a jure & subjectione prædictis per nos exemptam totaliter & sedi Apostolicæ immediate subjectam, in Ecclesiam Metropolitanam duxerimus erigendam, ipsam dignitate & authoritate Metropolitica nihilominus decorando, fuit nobis pro parte regis ejusdem instanter & humiliter supplicatum, ut concedere, quod Reges Bohemiæ, qui erunt de cætero, dum ad Regni prædicti successionem eos contigerit devenire, suæ hujusmodi unctionis & coronationis solemnia, de manibus Archi-Episcopi Pragensis, qui erit pro tempore, recipere valeant, & idem Archi-Episcopus illas eis poslit deinceps perpetuis futuris temporibus impendere, de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur deliberatione prævia & matura super his habita ex certis causis nos ad hæc rationabiliter, inducentibus, supplicationi hujusmodi benignius inclinati, quos Archi-Episcopus Pragensis, qui est & erit pro tempore, gratiam & communionem ejusdem Apostolicæ sedis habens Reges prædictos Bohemiæ in fide ac devotione præfatæ Romanorum Ecclesiæ persistentes, quos ad successionem venire contigerit supradictam, inungere ac coronare cum solemnitate debita valeat, ipsique Reges perpetuis futuris temporibus solemnia inunctionis & coronationis hujusmodi de manibus ipsius Archi-Episcopi devote possint recipere, authoritate præsentium indulgemus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ concessionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc facere præsumserit, indignationem Omnipotentis Dei & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus, noverit se incursurum. Datum Avinione, tertio Nonas Maji, Pontificatus nostri anno secundo.

LXXXVII.

Vollmacht Königs Casimiri III. in Polen vor seine innengenannte Gesandten, daß sie mit König Johanne in Böhmen Friede schliessen, und, wegen seiner Ansprüche an Polen, mit ihm handeln sollen, d. d. in Vigil. B. Laurentii An. 1345.

IN nomine Domini amen. Noverint universi præsentium inspectatores, quod nos Cazimirus Dei gratia rex Poloniæ facimus, ordinamus & constituimus nobiles viros ac fideles nostros, dominos Epitkonen, castellanum nostrum Cracovienſem, Sbigneum præpositum Cracovienſis ecclesiæ, cancellarium nostrum ibidem, Petrum castellanum Sandomerienſem, Thomam de Taiankau & nimirum dictum Mandrosca milites nostros procuratores & nuncios nostros speciales & omnes in solidum ad tractandum, incundum, faciendum & formandum concordiam & pacis fœdera cum serenissimo principe domino Johanne, Rege Bohemiæ & comite de Lucemburg filiisque & heredibus ipsius super omnibus ducatibus & terris regni Poloniæ ac ipso regno, quod dictus rex Bohemiæ impedit & hactenus impedivit & hoc de concilio Magnifici & Serenissimi principis domini & fratris nobis dilecti domini Caroli regis Hungariæ vel eorum, quos ad hoc de suo consilio duxerimus deputandos sic, quod, virtute concordiæ & ex præsenti mandato nostro nos possimus obligare & terras nostras usque ad valorem triginta millia sexagenarum grossorum Pragensis valoris ac numeri; nec non ad obligandum, quod facere nos teneamur per milites & subditos nostros quoslibet & in omni loco, de quo ipsis visum fuerit, obstagium & obligationes quaslibet & sub pœnis ac promissionibus quibuscunque nec non ad faciendum nostro nomine & etiam petendas & recipiendas pro nobis quaslibet renunciationes terrarum dominiorum & tituli regni Poloniæ, sed & faciendum pacta, transactiones & præmissa quælibet alta & bassa & generaliter omnia & singula, sine quibus præmissa vel eorum aliqua non possent commode expediri. Promittentes pro nobis & heredibus nostris omnia tractata, concordata, diffinita, promissa & firmata seu etiam ordinata in præmissis & quolibet præmissorum per ipsos firmiter habere & bene & efficaciter implere, nec non firmare, ratificare, approbare & inviolabiliter observare. In cujus rei testimonium ipsis patentes nostras literas dedimus nostri majoris sigilli appensione munitas. Actum in Cracovia, in castro in vigilia beati Laurentii Levitæ & martyris, anno Domini MCCCXLV.

LXXXIIX.

Bischoffs Preczlai und des Dom-Capituls zu Breßlau Bekenntniß, daß sie die Stadt Grotkau vom Könige und der Cron zu Böhmen zu Lehen empfangen, d. d. 9. Kal. Decemb. Anno 1345.

IM nomine Dmni Amen. Nos Preczlaus dei gracia Epus, Henricus de Baruth Ppositus, Stephanus Decanus, Henricus Scholasticus, totumque Capitulum Ecclesie Wratislavienſis omnibus & singulis presentes litteras inspecturis volumus esse notum, ac tenore presentium publice profitemur; Quod oppidum Grotkovv cum terra & districtu ac omnibus & singulis juribus & pertinentiis suis quod dudum ab Illustri Principe Dmno Boleslao Duce Zlesie Dmno Bregenſi rite ac rationabiliter comparavimus pro nobis & nra Wratislavienſi Ecclesia predicta quod dudum et-

iam dictus Dux Boleslaus ab Excellentissimo Principe & Dmno nro Johanne Rege Boëmie in feudum habuit & possedit recipimus nostro & dicte nre Wratislavienſis Ecclesie Nomine in verum feudum ab eodem Dmno Rege Boëmie Dmno nro, cui ratione Terre dicte Grotkovienſis ad jura feudalia secundum naturam voci feudi tanquam Vasallus & Princeps Dmno suo sumus obligati tanquam vero feudi Dmno nos & nri successores occasione dicte Terre Grotkovienſis constanter & fideliter de cetero intendere tenebimur & parere. In cujus rei Testimonium Sigillum nrum Epale majus & ipsius Capituli Wratislavienſis presentibus sunt appensa. Actum & datum IX. Kal. Decembr. Anno Domini MCCCXLV. in domo fratrum minorum: Presentibus Illustribus Principibus Dmno Carolo, Primogenito Marchione Moravie: Joanne Duce Karintie, filio ipsius Regis: Bolkone Oppolienſi: Henrico Zaganenſi Ducibus: Principibus & Vasallis Dmni Regis Bohemie supra dicti: nec non reverendis in Christo Patribus Dmnis Arnesto Pragenſis Ecclesie Archi-Episcopo & Joanne Epo Misnenſi ac Henczone de Plavven: Hincone dicto Berka de Dube, Burggravio Pragenſi; Henrico de Lucemburg: Wanckone de Wartenberg fidelibus dicti Dmni Regis ac honorabilibus Viris Dmnis Joanne Archi-Diacono Glogovienſi: Friczkone de Panevvicz Canonicis nris Wratislav. & aliis pluribus fide dignis.

LXXXIX.

Pabst Clementis VI. Bulla fundationis der Universität zu Prage, d.d. 7. Kal. Febr. Anno 1348.

CLemens episcopus seruus seruorum dei, ad perpetuam rei memoriam. In suprema dignitatis Apostolicæ specula, quamquam insufficientibus meritis diuinæ dispensationis munere constituti, ad vniversas fidelium regiones eorumque profectus & commoda, tamquam vniuersalis dominici gregis pastor, commissæ nobis speculationis aciem quantum nobis ex alto permittitur, extendentes, fidelibus ipsis ad quærenda literarum studia, per quæ Diuini Numinis, sanctæque catholicæ fidei cultus protenditur, justitia colitur, tam publica quam priuata res vtiliter geritur, omnisque prosperitas humanæ conditionis augetur gratioſos libenter fauores impendimus & opportunæ commoditatis auxilia impertimur. Nuper siquidem, pro parte chariſſimi in Christo filii nostri, Karoli regis Romanorum illustris, Nobis expoſita petitio continebat quod in suo regno Bohemiæ multisque aliis eidem regno finitimis regionibus atque terris Generale studium quod in illis partibus summe foret expediens, non haberetur, quodque Metropolitica Pragenſis Ciuitas in ipsius regni medio loco quam saluberrimo sita & a diuersarum partium gentibus frequentata, ac in victualibus aliisque vitæ neceſſariis copioſa ad huiusmodi generale regendum, dum particulare dudum in ea fuit studium, accommoda multum existat. Nos considerantes eximiam devotionis & fidei puritatem quam tam ipſe Carolus & Prædeceſſores sui, Bohemiæ Reges, quam eiusdem Regni incolæ gerere dignoscuntur, feruenti desiderio ducimur, vt regnum ipsum, quod diuina Bonitas multitudine populi rerumque copia prædotauit, fiat literarum fertilitate fœcundum, ac in eo, quemadmodum auri & argenti copia dignoscitur sic Scientiarum prævalentium sit abundantia, vt viros producat consilii maturitate conspicuos, virtutum redimitos ornatibus, ac diuersarum facultatum dogmatibus eruditos sitque ibi fons irriguus de cuius plenitudine hauriant vniuersi, Literalibus cupientes imbui documentis.

His igitur omnibus & præsertim amænitatibus ciuitatis præfatæ diligenti examinatione pensatis &c. de fratrum nostrorum consilio Apostolica authoritate statuimus, vt in dicta ciuitate Pragenſi perpetuis futuris temporibus generale studium vigeat in qualibet licita facultate: & quod legentes & studentes ibidem omnibus priuilegiis, libertatibus & immunitatibus conceſſis Doctoribus legentibus, & studentibus commorantibus in studio generali gaudeant & utantur &c. Illi vero qui in eodem studio dictæ ciuitatis examinati & approbati fuerint, ac docendi licentiam & honorem, seu titulum Magisterii obtinuerint, ut est dictum, ex tunc absque examine & approbatione alia, loquendi & docendi eam, tam in ciuitate prædicta quam alibi vbicunque quibuscunque tam dictæ Ciuitatis quam quarumlibet aliorum locorum, seu Generalium studiorum, in quibus voluerint legere vel docere. Statutis vel consuetudinibus contrariis Apostolica, vel quacunque alia firmitate vallatis, nequaquam obstantibus plenam & liberam facultatem. Nulli ergo hominum, &c. Datum Auin. VII. Kal. Febr. a. V.

XC.

Innen benannter Fürsten und Herren Uhrkund, daß Marggraff Woldemar zu Brandenburg das Marggrafthum Lausitz an die Cron Böhmen abgetreten, d.d. Donnerst. vor Michael Anno 1348.

WIr Rudolff, von GOttes Gnaden Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalck, Arnestus, Erz-Bischoff zu Praag, Rudolff der Junger, Herzog zu Sachsen, Johanns, Herzog zu Meckelnburg, von denselben GOttes Gnaden Albrecht, Graff von Megelingen, Herr zu Barbey, Andreas, Ritter von Globk, Albrecht, Ritter von Barburg, Dietrich, Probst zu Berlin, Andreas von der Dube, Botte von Turgaw, Jeßke von Michelsperg, Wancke von Wartenberg, und Jobst von Rosenberg; Verjehen, und thun kundt offentlich mit diesem Brieff, allen den, die ihn sehen, oder lesen, daß Wir dabey gewesen seindt, und das gesehen, und gehört haben, und

darüber

darüber zu Gezeugen geschrieben, und Gebeten sein, und gezeugen auch das mit Crafft dits Brieffs, daß der Hochgebohrne Fürste und Herr, Herr Waldmar, Marggraf zu Brandenburg, und zu Landesperg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer angesehen hat die Treue, und die Gnade, die Ihme der Allerdurchlauchtigste Fürst, und Vnser gnediger Herr, Herr Karll, Romischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Behmen sein Land zu gewinnen, und noch wohl erzeigen mag, und hat dem Vorgenandten Vnserm Herrn, dem Romischen Kunige, und Kunige zu Behmen, seinen Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und desselben Kunigreich, und der Krone zu Behmen geben, und verschrieben, mit seinem Briefen, die Marck zu Lausitz, mit den Landen und mit allen Steten, Vesten, Merckten, Dörffern, Herrn, Mannen, Lehen verlehnten Gütern, Rittern, Knechten, Schuldheissen, Gebauern, mit Wölden, Puschen, Bergen, Grunden, Schlichten, Wassern, und Wasserleufften, und mit allen Rechten, Gewohnheiten Freyheiten, Ehren, Wirden, Güldten, Nutzen und Herrschafften, und mit aller Zugehörunge, wie man die mit besondern Worten benennen mag, als er, und seeliger Gedechtniß seine Vorfahren, Marggrauen zu Brandenburg, dieselben Marck zu Lausitz mit dem Lande besessen hat, und hat gelobt mit guten Treuen ohn Geuerde, daß er alle Stete, Vesten, Herrn Rittern, Knechte, Bürger, Schultheissen, Gebauern, und allermeniglich, in derselben Marck und Landt zu Lausitz, an den vorgenandten Vnsern Herrn den Romischen Kunig, und Kunig zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, on allen Fürgezog, leiten und weisen sollen und wollen, und hat auch gelobt für sich, seine Erben, und Nachkomben Marggraffen zu Brandenburg daß Sie demselben Vnsern Herrn, seinen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, darzu mit aller Macht, wie und wenn sie das ermanen mit ganzen Treuen Behülffen seyn wollen, wieder allermeniglich, niemand auszunemben, daß Sie die vorgenandten Marcke zu Lausitz, mit dem Landt, Steten, Merckten, Herrn, Mannen, Rittern und Knechten, und mit aller Zugehörung, als vorgeschrieben steet gar und gentzlich erkriegen, und in Ihren Gehorsamb bringen, und darum sagt er mit Krafft seiner Briefe ledig und loß; Alle Herrn, Ritter, Knechte, Stete, Bürger, Schulthaissen, Bauern, und allermeiniglich, die in der vorgenandten Marck, und Landt zu Lausitz, wonhafftig sein, oder darein gehören, aller Huldunge, Treuen, und Aydes, der Sie ihm, und seeliger Gedechtniß seiner Vorfahren, Marggrafen zu Brandenburg verbunden gewesen seind, und welche unter Jn, das von Jhn selber hören wollen, den gelobt er, mit guten Treuen on Geuerd, daß er ihn das selbst sagen wolle, mit seinem selbst Munde, und Jm sein offen Brief darüber geben, ob sie das munten, und hat gebotten, Jn allen gemeinlichen, und vegklichen besondern, mit Crafft seiner Briefe, gleicherweiß, als ob Er selber Jhn das Gebothe, mit seinem selbst Munde, daß sie dem vorgenandten Vnserm gnedigen Herrn, den Römischen Kunig, und Kunig zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, hulden, schwehren, und geloben sollen, getreu, gehorsamb und unterthenig zu seyn, als ihren rechten Erb-Herrn, und hat sich verzigen vor sich, seine Erben, und Nachkomben, Marggrauen zu Brandenburg, mit bedachtem Muthe, mit gutem Willen, und mit vollem Rathe alles Rechtes Ansprache, und Anredunge, die Sie zu der vorgenandten Marck, und Landt zu Lausitz, Herrn, Steten, Vesten, Mannen, Burgern, Leuten, Armen und Reichen, und aller Zugehörunge, als vorgeschrieben ist, haben gehabt, haben, oder gehaben möchten, und bey Nahmen, ob Er zu den Steten, Budißin, Görliz, und Jhre Zugehörunge, kein Recht oder Ansprach hette, der begibt und verzeihet er sich mit Krefft seiner Briefe, und über das bittet er den Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Vnsern gnedigen Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunig, und Kunig zu Behmen, den vorgenandten, daß er die ehegenandte seine Gabe der Marck, und des Landes zu Lausitz, die er dem Kunigreich und der Cron zu Beheimb recht und redlich gethan hat, als vorgeschrieben stehet, geruhe zu confirmirn, und zu bestetigen, mit seiner Kunglichen Gewalt, die Er hat von dem heiligen Römischen Reich, wann er allen Gebrechen seiner Briefe, ob keiner darinn ist, der füllen wolt, und an aller Stadt, Leuten, und bessern, wann Er das von dem vorgenandten Vnsern Herrn, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, gemut, und ermandt würde, in der besten Weise so derselbigen Gebrechen erfüllet, und gebessert werden mag; Auch bekennen, und gezeugen Wir, daß der vorgenandt Hochgebohrne Fürste, und Herr, Herr Woldmar, Marggraff zu Brandenburg, und zu Landtsberg in besondern seinen Briefen, do Wir auch zu Gezeugen im geschrieben seind seine Stimme und Chur, die Er hat, als ein Marggraf zu Brandenburg, an der Waal eines Römischen Kunigs, an dem Vorgenandtem Vnserm gnedigen Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunig, und Kunig zu Beheimb geben, und vercret hat, und hat gelobt in guten Treuen, ohn Geuerd, daß er Jn haben und halten welle, zu einem Römischen Kunig, und seinen rechten Herrn, und gen Jhm alles, das ihm solle und wolt, daß er den einen Römischen Kunig, und seinen rechten Herrn billich und durch Recht zu thun pflichtig ist, vnd bey Nahmen hat er gelobt daß Er demselben Vnserm Herrn dem Römischen Kunig und Kunig zu Beheimb beigestendig, und gehulffen seyn wolle, und solle mit aller seiner Macht, wieder allermeiniglich niemandt auszunemben, dieweil er lebt; und des zu Vrkundt, und zu ewigen Gedechtnüß, und Sicherheit, geben Wir Vnsern Brief versiegelt, mit Vnserm Innsiegeln, der geben ist zu Tempelberg, bey Fürstenwaldt, da man zalte nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, in dem acht und vierzigsten Jahre, des negsten Donnerstag nach Michels-Tag.

XCI.

Marggraf Woldemars zu Brandenburg Brieff, vermöge dessen er die Stände des Marggrafthums Lausitz ihres Eydes und Pflichten erlassen und sie an die Cron Böhmen gewiesen, d. d. Donnerst. vor Michaelis An. 1348.

WIr Woldmar, von GOttes Genaden, Marggraf zu Brandenburg, und zu Landtsberg; Embieten allen Herrn, Mannen, Rittern, Knechten, Steten, Bürgern, Gemeinen, Schuldtheissen, Gebauern, Armen und Reichen, geistlichen und weltlichen Leuten, die in der Marcke und dem Lande zu Lausitz wonhafftig sein, und darein gehören, Vnser Gnad, und Vnser Gruß; Wenn Wir dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Vnserm gnedigen Herrn, Herrn Karln Römischen Kunig, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, durch besundere Guet, und Gnaden willen, die er Vns erzeigt, und bewelset hat und noch gnediglich erzeigen mag zu gewinnen, und zu erkriegen, Vnser Landt und Erben geben haben, und geben die Marck zu Lausitz, mit dem Lande, Steten, Vesten, Marckten, Herrn, Mannen, Rittern, Knechten, Bürgern, Schultheissen, Gebauren, mit aller Zugehörung, als Wir, ehe Wir vom Lande schieden, und seelicher Gedechtnüß Vnser Vorfarn, Marggrafen zu Brandenburg, dieselben Marcken zu Lausitz mit dem Lande inne gehabt, und besessen haben, daß sie fürbas ewiglichen zu dem vorgenandten Kunigreich, und zu der Cron zu Beheimb gehören soll, als in Vnsern Briefen, die Wir darüber geben haben, volkommenlicher geschrieben steet, darumb lassen Wir Euch ledig und loß, mit Krafft dits Briefs, Euch allesambt, und yeglichen besonder, aller Huldung, Treuen, und Aydes, damit Ihr Vns, und Vnsern Vorfahrn Marggraf zu Brandenburg, und zu Lausitz, verbunden gewesen seyt, und leiten, und weisen euch an den vorgenandten Vnsern gnedigen Herrn, den Römischen Kunig, und Kunig zu Beheimb, sein Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und gebieten Euch ernstlich, und vestiglich, daß Ir allesambt, von Euern und Euer Erben wegen den vorgenandten Vnsern Herrn, den Römischen Kunig, seinen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb hulden, schweren und geloben solt getreu, gehorsamb, und unterthenig zu seyn ewiglich, als Ir Euern rechten Erb-Herrn billich, und zu Recht zu thun pflichtig seidt; Wann Wir geloben Euch mit guten Treuen one Geuerde, daß Wir Euch allesambt, und yeglichen besonder, wann Wir des ermandt werden, Huldung, Treuung, und Ayde ledig sagen, und lassen wollen, mit Vnserm selbst Munde, und Euch an den vorgenandten, Vnserm Herrn den Röm. Kunig vnd Kunig zu Beheimb, seine Erben vnd Nachkomben, Kunige zu Beheimb weisen vnd leiten wollen on Fürgezug vnd on alle Hindernüß. Mit Vrkund dits Briefs versiegelt mit Vnserm Innsiegel, der geben ist zu Templberg bey Fürstenwaldt, da man zahlt nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem acht und viertzigsten Jahre, des nechsten Donnerstags nach St. Michels-Tag.

XCII.

Marggraf Woldemars zu Brandenburg Brieff an Ulrichen von Pack, worinnen, weil er der Marggraf, das Marggrafthum Lausitz an die Cron Böhmen cediret, er denselben, seiner ihm geleisteten Eydes und Pflicht erlassen, und an die Cron Böhmen gewiesen, d. d. Donnerst. vor Michael An. 1348.

WIr Woldemar von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg und zu Landsberg; Embieten den Edlen Vlrichen von Pack, unser Gnad und unser Gruß. Wann Wir dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, unserm gnedigen Herrn, Herrn Carln, Röm. Könige, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Künige zu Böheimb, seinen Erben und Nachkommen, Künigen zu Beheimb, durch besonder Guet und Gnaden willen, die er uns erzeigt und beweiset hat, und noch gnediglich erzeigen mag, zu gewinnen und zu erkriegen, unser Land und Erbe geben haben, und geben die Marck zu Lausitz, mit dem Lande, Steten, Vesten, Merckten, Herren, Mannen, Rittern, Knechten, Bürgern, Schultheissen, Gebauern, mit aller Zubehörung, als Wir, ehe Wir von Lande schieden, und seeliger Gedächtniß, unser Vorfarn, Marggrafen zu Brandenburg, dieselbe Marcke zu Lausitz mit dem Lande inne gehabt und besessen haben, daß sie fürbaß ewiglichen zu dem vorgenandten Künigreich, und zu der Cron zu Böheimb gehören soll, als in unser Briefen, die Wir darüber geben haben, vollkommenlicher geschrieben steet; Darum lassen Wir dich ledig und loß mit Krafft dits Brieffs aller Huldung, Treuen und Eydes, damit du Uns und Vnsern Vorfarn, Marggrafen zu Brandenburg und zu Lausitz verbunden gewesen bist, vnd leiten vnd weisen dich an den vorgenannten Vnsern gnedigen Herrn, den Röm. Kunig und Kunig zu Beheimb, sein Erben und Nachkomben, Könige zu Beheimb, und gebieten dir ernstlich und vestiglich, daß du von deinen und deiner Erben wegen, dem vorgenannten Unserm Herrn, dem Röm. Kunig, seinen Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb hulden, schweren und geloben solt, getreu, gehorsam und vnterthänig zu seyn ewiglich, als du deinem rechten Erb-Herrn billig und zu recht zu thun pflichtig seist; Wann Wir gloden dir mit guten Treuen, ohne Geverde, daß Wir dich, wann Wir des ermandt werden, Huldung Treu und Aydes ledig sagen und lassen wollen mit Vnser selbst Munde, und dich an dem vorgenannten Unsern Herrn, den Röm. Kunig, und Kunig zu Beheimb, seine Erben und Nachkomben, Kunige zu Beheimb, weisen und leiten wollen, on Fürgezog und on alle Hinderniß; Mit Urkund dits Brieffs, versiegelt

gelt mit Vnsern Innsiegeln; der geben ist zu Tempelberg, bey Fürstenwaldt, da man zahlt von Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem acht und vierzigsten Jahre, des nechsten Donnerstags nach St. Michels-Tage.

XCIII.

Hertzogs Johannis in Kärndten Confirmation des zwischen seinem Herrn Vater, König Johanne in Böhmen und denen Herren von Nachod, der Stadt und Schlosses Nachod und Schlosses Costelitz halber getroffenen Tausch-Contracts, d. d. Sabb. ant. Fest. B. Galli, Anno 1348.

NOs Johannes Dei gratia Dux Karinthie: Tyrolis & Goritie Comes: notum facimus universis, quod in contractum permutationis inter Magnificum Principem Dominum Johannem clare memorie quondam Boëmie Regem Genitorem nostrum dilectum ex una & nobiles viros Joannem de Nachod & Johannem natum ipsius parte ex altera super castro Nachod oppido & ejus adherentiis & castro Costeliz in Nigra Sylva jacente cum adjacentibus Villis nemonibus & pertinentiis ipsius celebratum & demum litteris invictissimi Domini nostri Domini Karoli, Romanorum Regis semper Augusti & Boëmie Regis, fratris nostri Karissimi, autoritate regia confirmatum prout in litteris hujusmodi desuper datis exprimitur de Verbo ad Verbum quemadmodum presentibus forent inserte de certa nostra scientia præsentibus consentimus ratum & gratum habere volentes, quicquid super eo in predictis litteris visum fuerit quomodolibet contineri. In cujus rei Testimonium præsentes litteras fieri & nostri Sigilli jussimus robore communiri. Datum in castris ante Franckenfurth Sabbatho ante Festum B. Galli, Anno MCCCXLVIII.

XCIV.

Hertzogs Nicolai in Schlesien Herrn zu Münsterberg Versatz-Brieff der Stadt Franckenstein an Heinrichen von Haugwitz, d. d. am St. Mar. Magdal. Abend, An. 1346. nebst der Stadt Franckenstein Urkund, daß selbige durch Heinrichen von Haugwitz wieder an die Cron Böhmen versetzet worden, d. d. Freyt. nach St. Mertens-Tag, An. 1348.

WIr Bürgermeister, der Rath und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Franckenstein, verjehen, und thun kundt offentlich mit diesen Briefe allen den, die ihn sehen, hören, oder lesen, daß der Hochgeborne Fürst und Herr, Hertzog Niclas von Münsterberg, den Edlen Manne, Herrn Heinrich von Hugwitz, und seinen Erben vnser vorgenandten Stadt zu Franckenstein, mit dem Weichbilden, dem Closter zu Camenz, Mannen, Mannschafften, und aller Zugehörungen, nichts außzunemben, recht und redlich versazt hat, als in seine Brief, der darnach geschrieben steet, volkomenlich begriffen ist, in solchem lauthe:

WIr Hertzog Niclas, von GOttes Genaden, ein Fürste von Schlesien, Herr zu Münsterberg, thun kund allen, die diesen Brief ansehen, daß wir vnß mit guten Willen, und mit bedachten Mute, und mit Rathe vnser getreuen Manne, und auch vnser Burger zu Münsterberg haben mit Herrn Heinrich von Hugwiz vnserm Lieben und Getreuen, freundtlich und lieblich berichtet, und entscheiden, umb alle Sache, und umb allen Bruch, der zwischen vnß beyder Seit ist gewest, und mit Namben umb alle Schuld, die wir ihm sein schuldig gewest, beyde von vnsers Vatern wegen, und auch von vnsern wegen, welcherlei die sein von gereittem Geldte von Pferden, von Schaden, vor Versazung, von Pfandtlosunge, wie sie herkomben sey, darumb er vnß mochte han gemahnet biß an diesen heutigen Tag, also, daß Wir ihm Herrn Heinrich, und allen seinen Erben han versezt vnser Stadt Franckenstein, mit ihrem Weichbilde, und alle die Mann, die darein gehören, das Closter Camenz, mit allem dem Guthe, das darzu gehöret, und im selben Weichbilde gelegen ist, und das Hof-Gerichte daselbst mit aller Herrschafft, mit allen Rechten, undt mit Nahmen, mit allen dem Nuze, der von der Stadt Franckenstein, und dem Weichbilde bekomben mag, als Wirs gehabt haben schlechtlichen nichts außzunemben, vor tausend Marck Polnischer Zal, Pragischer Pfennige, von vnser Frauen Tag Wurtzwey, der negst kumbt, über zwey ganze Jahr, und geloben darzu zu geben, Sechzig Marck Groschen, Herrn Heinrich und seinen Kinden, daß sie die Stadt und das Weichbilde, gehalten mügen, dieselben sechzig Marck sollen sie auf Schaden gewinnen, auf den vierdten Pfenning, also daß Ir achzig werden, die sollen Sie auf dasselbe Pfandt schlagen, in dem Haupt-Guthe. Wäre aber, daß Wir in der Zeit, der Satzunge, Herrn Heinrich und seinen Kinden, ichts Geldes geben, viel oder wenig, oder ob Im vor Anfellen, eines Guths, das da ledig wirde, icht gefiele, ob sie es verkauften, oder selber wolten behalten, für also viel Geldes, als das Guth werth were, oder ob Jn von todtschlegen, die er und seine Kindt selber richten wolten, icht gefiele, wenn sie dem Landtrichter zehen Marck an ein Loth davon gegeben, das sollen sie vnß zumal abschlagen. Wäre auch ob wir dieselben Stadt Franckenstein, mit dem Weichbilde, in dem andern Jahre nicht entlösten, so sol der vorgenandte Heinrich, und seine Kindt, die Stadt mit dem Weichbilde verkauffen, oder versezen, umb die tausend Marck, und umb allen Schaden, der darauff geet, als davor geschrieben steet, und auch umb Zwir achzig Marck, die von dem Cost-Geld zwey Jahr darzu geschlagen seindt; Wo aber wenn Sie mügen, do alleine die Mann das Weichbildes nicht vorgeindert werden, doch in solchem Unterscheidt, daß Herr Heinrich, und seine Kindt, wann die Stadt mit dem Weichbilde, verkaufft wird, Jr Geldt tausend Marck, und Zwier achzig Marck, und auch den Schaden, der auf die tausend Marck

gegangen ist, dauor nehmen sollen, und waß dann übrig ist, das soll vnß werden, und gefallen; Auch globen Wir Hertzog Niclaß vorgenandt, on Argtist, daß Wir den oder die, den die vorgenandt Stadt, mit Irem Weichbilde von Herrn Heinrich, vnd seinen Kinden verkaufft wird, oder versazt, nicht hindern sollen, mit keiner Ansprach; Geben zu Münsterberg am St. Maria Magdalenen Abendt, nach GOttes Geburth tausendt Jahr, dreyhundert Jahr, in den sechs und vierzigsten Jahr vnter vnnserm grossen Insiegel;

Darnach bekennen Wir vorgenandte Bürgermeister, der Rath und Burger gemeinlich, der vorgenandten Stadt zu Franckenstein, daß Herr Heinrich von Hugwiz der vorgenandt Beidman Mannschaften des Closters zu Camenz, vnß und vnser Stadt mit aller Zugehörung, dem allerdurchleuchtigsten Fürsten, und vnsern gnedigen Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunig zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb zu rechtem Pfandt versazt hat, in aller der Weiß, als in dem vorgenandten Brieff geschrieben steet, darumb globen Wir vorgenandten Burgermeister, und der Rath, von Wordte, Wissen, und Willen, der Gemeine, der vorgenandten vnser Stadt zu Franckenstein, mit guten Treuen, on alle Arglist, daß Wir den vorgenandten vnsern Herrn, dem Römischen Kunig, und Kunig zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, getreu, gewern, gehorsamb, unterthenig, und wartende wollen sein, zu einem rechten Pfandt, in aller der Weiß, als in den vorgenandten Briefen geschrieben, und begriffen ist, und von Worte zu Worte nichts auszunemben, als wir des vorgenandten Herrn Heinrichs von Hugwiz Pfandt gewesen sein, nach des Briefs laute; Vnd des zu Urkund, und zu Gedechtniß geben Wir diesen Brief versiegelt, mit vnser Stadt Innsiegel, der geben ist zu Breßlaw, nach Christi Geburth dreizehen hundert und acht und viertzig Jahr, an dem negsten Freytag nach Sanct Mertenstag.

XCV.

Landgraff Friedrichs in Thüringen Verschreibung vor sich und seine Söhne, daß er dem Röm. Könige Carolo IV. als König in Böhmen und dessen Erben wider männiglich beystehen, und ihre Lande vertheidigen helffen wolle, d. d. am St. Thomas-Tage, An. 1348.

WIr Friedrich, von GOttes Genaden Landt-Graff zu Döringen, Marg-Graff zu Meissen, in dem Osterlandt, und zu Landtsperg, Graff zu Orlemund, und Herr des Landes zu Plißen, Vorjehen, und thun khundt offendlichen mit diesen Brieff allen den, die in sehen, hören, oder lesen, daß Wir durch gemeines Nuzes willen, Frides und Gemaches, unserer Lande beyderseyt und auch umb sonderer Freundschafft, Begerunge und Liebe, die Uns darzu leitet, Uns mit dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Unserm gnedigen Herrn, Herrn Karl, Römischen Künige, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Khunige zu Beheimb, und dem Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn, Johannsen, Herzogen zu Cärnten, Grauen zu Tirol, und zu Goretz und Wenzlaw, seinen Brudern, Iren Erben und Nachkomben, Khunigen zu Beheimb, und der Cronen daselbs Marggrauen zu Merherrn, und Grauen zu Luzenburg von Vnserer, und der Hochgebohrnen Friedrichs, Balthasars, Ludwigs und Wilhelms, vnserer Söhne, und aller Vnserer, und Irer Erben, und Nachkhomben wegen, Fürsten, und Herrn, der vorgenanndten unserer Herrschafft, und Lande, mit vollem Rathe, und mit wohlbedachtem Mute, vereinit und verbunden haben, Vnd verbünden und vereinen Vnns mit diesem gegenwerttigen Brieff, und globen mit geschwornen Ayde in guten Treuen, on alles Geuerde, das Wir und die vorgenanntten Vnnser Söne, Friedrich, Balthasar, Ludwig, Wilhelm, und Vnser aller Erben und Nachkhomben, Landt-Grauen zu Döringen, Marggrauen zu Meissen in dem Oster-Lande, und zu Landtesperg, Grauen zu Orlemund, und Herrn des Landes zu Plißen, In, allen Iren Erben, und Nachkomben, Khunige zu Beheimb, und der Crone daselbst, Marg-Grauen zu Merherrn, und Graven zu Lüzenburg zu behalten, Ire Fürstenthumb, Erbe, Landt, Herrschaffte, Gut, Ehre, und Gewonheit, die sie iezund haben, oder noch erkriegen, und gewinnen, wie oder von welchen Sachen, die an Sie khemen, ewigklichen beholffen sollen und wollen sein, wieder allermenigklich niemand auszunemben, Von den Sie angegriffen, gehindert oder beschedigt wurden, oder wenn sie angreiffen, hindern oder beschedigen wolten, in kheine Weis, nachdem als der Hülffe In zu wiederstehen, oder sie anzugreiffen not wird, so wir beste mögen, ohne Geuerde; Vndt des zu Uhrkündt von ewiger Gedechtnüs, haben Wir Friedrich, Landtgraue zu Döringen, Marg-Graue zu Meissen, in dem Öster-Lande, und zu Landiesperg, Graf zu Orlemund, und Herr des Landes zu Plissen, und Wir Friedrich, und Balthasar, seine Söne, vorgenanndte vnser Innsiegel gelegt an diesen Brief, vnd über das globen Wir alle drey mit gesambter Hand, mit geschwornem Ayde, in guten Treuen ohne Geuerte, vor die vorgenannten Hochgebohrnen, Ludewigen, und Wilhelm, Vnsere Kündt und Bruder, wenn Sie mundig werden, und zu Ihren Tagen khomben, das Sie alle diese vorgenannten Verbundtnüsse, Ayde vnd Glubde, volfuren sollen, und Ire Innsiegel legen an diesen Brieff; Were aber, das Sie von Hindernus, oder von einigen Sachen, welcherley die weren, an diesen Brief nicht kwenen, dennoch soll dieser gegenwertige Brief alle crafft haben, und in allen den glubden Ayden Verbundnüssen, und Macht bleiben, als ob derselben vnnser kundt und Bruder, Innsiegel daran khomben werden, auch ist bey Namen gethaidingt, und geredt, das alle Verbundtnüß, Glubde, Stücke, teiding, und Artickl, die zwischen dem vorgenanndten Vnserm Herrn, dem Römischen Khunige, und Khunige zu Beheimb vns und vnsern Erben besestend, und beschrieben sind, in allen iren crefften ewigklichen sein vnd bleiben sollen, nach Briefe lautte, die darüber gegeben sind, und wann Wir, oder Unser vorgenanntten Sune, Vnser, und Ire Erben,

Erben, oder wer von Vnsern Irer, und Vnserer Erben wegenn in Vnseren vnd Iren Landen, vnd Herrschafften gewaldig ist, von dem vorgenanndten Vnserm Herr, Herrn Karl, seinen Brudern, vnd Iren Erben, mit Briefen, oder mit Poten vmb Hülffe gemandt werden, so sollen Wir binnen Vier Wochen, die nach der Mannuge allerschirst sich nacheinander folgen, und ergon, in zu Hülffe khomben in aller Weise, als vorgeschrieben steet, das sind Gezeuge die Edlen Pote von Turgow, Herr zu Arnow, Herr Sbencke von Hasemburg, des vorgenandten Vnsers Herrn Cammermeister, Herr Benesch von Martemberg, Herr zu Tethzin, Herr Jesko von Krawar, Pote von Turgow, des Bichin ist, Friedrich von Schonenburg, des Crimatschaw ist, Thime von Koldiz Vnser Marschalck, und Albert von Maltiz, Vnser Hofrichter, Vnnser Lieben Getreuen Mitgezeuge dits Briefs, der geben ist zu Dreßden, nach GOttes Geburt dreizehen hundert Jar, darnach in dem acht und vierzigisten Jahr, an Sanct Thomas-Tag des H. Zwölff Botten;

XCVI.

Verschreibung derer innenbenannten Marggrafen von Brandenburg und Lausitz, Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzogen in Bayern Gebrüder, vor sich und ihr Geschwister, daß sie dem mit Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, getroffenen Frieden in allen Stücken getreulich nachkommen wollen, d. d. Dienst. vor Pfingsten, An. 1349.

WIr Ludwig, Stephan, Ludwig der Römer, Wilhelm, Albrecht und unser Geschwister, von GOttes Gnaden Marggraven zu Brandenburg und zu Lusitz, Pfaltzgraven beim Reyn, Hertzogen yn Beyern, des Heyligen Römischen Reichs Obersten Cammerer; veriehen und thun kunt, ꝛc. daß Wir mit dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und unserm gnedigen Herrn Herrn Carll, Römischen König und König zu Beheim Herrn Johansen und Wenzeslaven seinen Brudern um alle Missel, Krieg und Anleuff, die zwischen ihn und uns gewesen sint, klein oder gros, wie sie herkommen sind von unserm Vater seligen, oder von andern Sachen, uns freundlich und einmutiglich vorsunt und vorrichtet haben, daß aller Zorn, und Vordechtniß, die do yn yr keyne Weyse zwischen inen und uns unsern beydern Helfern, und Dienern, vütz an diesen heutigen Tag gewesen seint vorsenet und abseyn solen, und nymmer verneuvet werden sollen yn Arge, zu keynen Zeiten, und wenn es auch geredt und getedingt ist, daß alle gefangen zu beyten Seyten Pfaffen und Leihen, edel und unedel, wie sie genant seyn, die in dem vorgenanten Krieg gefangt sein, ledig und los sein sollen ungeferlich, und auch daß allen unserm getreuen und dienern, geistlichen und weltlichen, ihr Erb, Kirchen, Pfand und Gutt, die in demselbigen Krieg genohmen sind, beyden Seiten, an alle Beschwehrung und Hindernüß wider werden sollen, und ob wir in wenig der Zeit, und dauer Krieg und Mißhellung zwyschen uns gewert haben, imand zu beyden seiten beschediget oder beschwert hetten, den wir ihr Lehn und Gutt, in fremde Hende vorlihen hetten, das solchs vorleyhen, wie das gescheen ist, mit Brieffen oder one Brieff, allen unsern Dienern und Unterthanen, beyden Seiten geistlichen und weltlichen unschedlich seyn sollen, und sollen dieselbigen unser Diener und Unterthanen beyden Seiten, bey allen ihren Lehn gütern und Rechten bleiben, dabey wir sie beyderseit halten und gnediglich lassen sollen. Davon glowen wir mit gutten Treuwen ungefehrlich, daß wir an unserm Teil, alle die vorgenante Tedigung und Stuck in aller der Mase, als oben geschriben stehet, ganz stet und unvorruckt haben und halten sollen und wollen, und darüber zu einem Urkunt, geben wir disen Briff versiegelt mit unserm Ingesiegel der geben ist zu Eltvill, nach Christi Geburt A. 1349. am Dinstag vor Pfingsten.

XCVII.

Hertzogs Ludwigs in Bayern Verschreibung, daß er dem zwischen seinem Geschwister und Kayser Carolo IV. als König in Böhmen getroffenen Frieden gäntzlich nachkommen wolle, d. d. Dienst. vor Pfingsten, An. 1349.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden ꝛc. vorichen und thun kunt, ut supra, daß wir gelobt haben und globen auch mit geschwohrnem Eyde, mit gutten Treuen ongeferlich, daß wir die Süne und freundliche Vorrichtung und Teyding die zwischen dem allerdurchleuchtigsten Fürsten und unsern gnädigen Herrn Herrn Carl, Römischen König ꝛc. und dem Hochgebornem Fürsten Herrn Johansen seynen Bruder an eynem Teil, und Stephan, Ludwig unsern Brudern und andern unsern Geschwistern an dem andern Teil, gescheen, gemacht und übereinkommen ist, in allen Puncten, Stücken und Artickeln, von Wort zu Wort als unser Brive sprechen, die wir dorüber geben habend, gancz stete und unvorrückt haben, halten und wollen das mit wohlbedachtem Muthe, mit rechtem Wissen und mit gutem Willen zu den Heyligen geschworen, und des zu Urkund geben wir diesen Brieff mit unserm Insiegel versiegelt. Der geben ist zu Feltevill, nach Christi Geburth 1349. des Dienstags vor Pfingsten.

XCIIX.

Herrn Dietrichs von Wildenstain, Amtmanns und Vitzthums in Bayern, Verschreibung, daß er nach dem Tode Hertzogs Rudolphi in Bayern, im Fall er ohne männliche Erben versterben würde, dessen Lande Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, überliefern wolle, d. d. am Freyt. nach St. Johannis-Tag, An. 1349.

ICh Dieterich von Wildenstain der Junge Ritter, des Hochgebornen Fürsten, Herrn Rudolfs Pfaltzgraffen bey Rhein, und Hertzogen in Bayern, meines gnädigen Herrn Amptmann und Vitz-

thumb zu Bayern, Bekenne offentlich mit diesem Brieff, daß ich dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, Herrn Carln dem Römischen König, und König zu Böheim, das zu den Heyligen geschworen han, were daß, da GOtt vor sey, ob mein vorgenennter Herr Rudolff abgieng ohne Leibserben, und Er mich von dem Vicedom Ampt nicht entsetzet hette, so soll ich meinen ehegenannten Herrn, Herrn Carln dem Römischen König warten, mit Land und mit Leuten, nach der Brieff Sage, die sie zwischen einander habend über alle Artickel und Stücke, die zwischen ihnen beyden beredet und begnadiget seyn. Were aber, ob mich mein vorgenannter Herr, Hertzog Rudolff von dem vorgenannten Ampt absetzte, wen er dann dargesetzt, der ist dasselbige verbunden, gleicher Weis als ich. Zu Urkund der geschriebenen Sachen, hab ich mein eigen Innsiegel gehanget an diesen Brieff, der geben ist zu Franckfurt am Freytag nach S. Johannis Tage, anno 1349.

XCIX.

Derer Landgrafen Friedrichs, Balthasars, Ludwigs, und Wilhelms zu Thüringen und Marggrafen zu Meissen Verschreibung, Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, wie auch dessen Brüdern und Erben, wider alle ihre Feinde Beystand zu leisten, d. d. am St. Dorotheen-Tage, Anno 1350.

WIr Friedrich, Balthasar, Ludwig und Wilhelm, von GOttes Gnaden, Landgrauen zu Döringen, Marggrauen zu Meissen in dem Osterlandte, und zu Landesberg, Graf zu Orlemund, und Herr des Landes zu Plissen, Verjehen offentlichen mit diesen gegenwertigen Briefe, daß Wir durch gemeines Nutzes willen, Friedes vnd Gemachs vnser Landt beyderseyt, vnd auch vmb sunder Freundschafft, Begerun und Liebe, die vns darzu leutet, vns mit dem allerdurchleuchtigsten Fürsten und vnsern gnedigen Herrn, Herrn Karl, Römischen Khünige, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Künige zu Böheimb, und dem Hochgebohrnen Fürsten, vnd Herrn Johanns, Marggrauen zu Merherrn vnd Wenzlawen, seinen Bruder, Iren Erben vnd Nachkhomben Künigen zu Beheimb, und der Cronen daselbs, MargGrauen zu Mehrhern, vnd Graven zu Lützenburg, von vnser und aller Unser Erben und Nachkhomben, wegen Fürsten und Herrn, der vorgenanndten Vnser Herrschaffte, vnd Lande, mit vollem Rathe, vnd mit wolbedachtem Muthe, vereindt vnd verbunden haben, vnd vereinen und verbinden vns mit diesem gegenwerttigen Briefe und globen mit geschwornen Ayde in guten Treuen on alles Geuerde, daß Wir vns vnser aller Erben, vnd Nachkhomben, Landtgraven zu Döringen, Marggraffen zu Meissen, in dem Oster-Landte vnd zu Landtsperg Grauen zu Orlemund, und Herrn des Landes zu Plissen, in allen Iren Erben und Nachkhomben Khünigen zu Beheimb, und der Cronen daselbs, Marggrauen zu Merhern vnd Grafen zu Lützenburg, zu behalten jre Fürstenthumb, Erbe, Landtherrschafft, Guth, Ehre und Gewohnheit, die Sie ietzund haben, oder noch erkriegen und gewinnen, Wir oder von welchen Sachen, die an Sie kwemen ewiglichen beholffen sollen, vnd wollen sein wider allermennigklichen, niemand auszunemben, von dem Sie angegriffen, gehindert, oder beschädiget wurden, nachdem als in der Hilffe zu wiedersehen, oder sie anzugreiffen, noth wurd, so wir best mögen, on Geuerde, oder wenn sie angriessen, hindern oder beschedigen wolten in keine weis; Vnndt des zu Uhrkund und ewig Gedechtnüß, haben Wir Friedrich, und Balthasar vor genandten, vnser insiegel gelegt an diesen Brief; Vber das globen Wir mit gesambter Handt, mit geschwornen Ayde, in guten Treuen on Geuerdte für die vorgenannten Ludwig, und Wilhelm vnser Bruder, wenn sie mundig werden, vnd zu ihren Tagen khomben, daß sie alle diese vorgenandten Verbundtnüs, Ayde und Glubd vollfüren sollen, vnd ire Insiegel hengen an diesen Brieff; Were aber das Sie von Hindernüs, oder von einichen Sachen, welcherley die wären, an diesen Brief nicht kwemen, dannoch soll dieser gegenwertige Brief alle Crafft haben, und in allen den Glubden, Ayden, Verbündtnüß und Macht bleiben, als ob derselben vnser Bruder Innsiegel daran khomben wären,; Auch ist bey Namen geteidingt und geredt, daß alle Verbundnüß, Gelubd, Stück, Teidung vnnd Artickl, die zwischen dem vorgenanndten Vnserm Herrn, dem Römischen Khünig und Khünige zu Beheimb, vnns vnd vnsern Erben besestnet und beschrieben sind in allen iren Crefften ewigklichen seyn und bleiben sollen, nach Briefe laute, die darüber geben sind, und wann Wir oder Vnser Erben oder wer von Vnnser, vnd Vnserer Erben wegen, in Vnsern vnd Iren Landen, vnd Herrschafften gewaltig ist, von dem vorgenannten Vnserm Herrn, Herrn Karln, seinen Brüdern, vnd ihren Erben mit Briefen, oder mit Poten umb Hülfe gemandt werden, so sollen Wir bynnen vier Wochen, die nach der Mainung aller schirst nach einander folgen, vnd ergehen in zu Hülffe khomben in aller Weise, als hievor geschrieben steet; Das sind Gezeugen der Erwirdige in GOtt Vatter, Herr Johanns, Bischoff zu Olmuz, vnd die Edlen Herr Wilhelm von Landestein, Herr Wancku von Warttemberg, Poto von Turgow, Herr zu Arnow; Friedrich von Schonenburg, Herr zu Krymatschow, Thieme von Kaldiz, vnnser Marschalck, Alber von Maltiz, Unser Hofrichter, vnd Arnold Judeman, Vnser lieben Getreuen, und ander frommer Leut genug; Dieser Brieff ist gegeben zu Budissen, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jahr, in dem funffzigisten Jahr am St. Dorotheen Tag.

C. Pfaltz-

C.

Pfaltzgraf Ruprechts bey Rhein und Hertzogs in Bayern Satzung und Entscheidung zwischen Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, auch dessen Brüdern und Helffern an einem; dann Marggraf Ludwigen zu Brandenburg, Landsberg und Lausitz, auch dessen Brüdern und Helffern am andern Theile, wodurch alle Irrungen und Streitigkeiten zwischen beyderseits gründlich gehoben worden, d. d. am Sonntag Invoc. Anno 1350. nebst Marggraf Ludewigs zu Brandenburg, ꝛc. Verschreibung, solchem Entscheid in allen Stücken nachzukommen, d. d. am Mont. nach Invoc. Anno 1350.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg und Landzburg, und zu Lusitz, ꝛc. vorrjehen, ꝛc. daß wir mit wohlbedachtem Mute, und mit Rat unser getreuen allen Krieg, Zweyung und Mißehelung, die zwischen dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten Herrn Carl, Römischen König, ꝛc. unserm gnädigen Herrn und lieben Oheim, seinen Brüdern, Landen, Leuten, Helfern an einem Teile, und unsern Brudern, Landen, Leuten, Helffern, an dem andern Teil, unten auf diesen heutigen Tag gewesen seint, um den Hochgebornen Fürsten Ruprechten Pfaltzgraven beim Rein und Hertzogen yn Bayern, unsern egenannten Fürsten und Schwager und unsern lieben Vettern, gentzlichen gesatzt und geloßen haben, der uns freundlich und emmutiglich entschieden hat, yn aller der Weyse, als hiernach geschrieben stehet:

Wir Ruprecht von GOttes Gnaden, Pfaltzgraff beym Rein und Hertzog in Bayern voriehen und thun kund offentlich mit diesem Brieve allen, die ihn sehen oder hören lesen. Wann der allerdurchleuchtigste Fürst, und unser gnädigster Herre, Herr Carl, Römischer König ꝛc. an einem Teil, und der Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Ludwig, Marggraff zu Brandenburg, zu Lantzberg und Lusitz, des heilgen Reichs Oberster Camerer, unser lieber Vetter an dem andern Teil, aller der Sachen und Zweyung die zwischen ihne an beyden Seiten nutz an diesen heutigen Tag gewesen seint, auf uns gantzlich gangen seint, des haben wir uns erfaren an den Hochgebornen Fürsten und Herrn, die hernach geschriben und genannt seint, Herrn Friedrichen Marggrafen zu Meysen, Herrn Niclassen, Hertzogen zu Troppaw, Herrn Bolken, Hertzogen zur Schweydnitz, Herrn Wenceslawen, Hertzogen zu Lignitz, Herrn Wladislaw Hertzogen zu Teschen, und Herrn Guntern Graffen zu Schwartzburg, Herrn Gerlach von Hohenloeh, Herrn Wilhelm von Landtstein, Herrn Boten von Turgaw, Herrn Tiemen von Colckitz, Herrn Albrechten von Maltitz, und andern Herren, die wir gefragt haben, daß sie uns durch GOtt des ersten und durch des heyligen Römischen Reichs Recht und Ehren willen, und auch um sonderlicher Freundschafft geruhten zu leren und zu wayſen des rechten, und was wir yn den Sachen sprechen und entscheyden sollen, die haben uns unterweiset und deuchten uns selber billichen und recht seyn, bey den Eyden und Treuen, damit wir dem heyligen Reich verpunden sein, syntemal daß der, der sich nennet Volmar, Marggraff zu Brandenburg, und auch ander seiner Helffer, um die Zweyung, die zwischen in und den obgenannten unsern Vettern Marggraven Ludwig gewesen seint auf den König von Schweden gangen seint, zu Schaden dem heiligen Römischen Reich, das eigen dasselbe Fürstenthum vor manigen Zeiten gewesen ist, und haben an des vorgenannten unsers Herrn des Römischen Königs Gunst, Wissen, Willn und Laube, dieselben Margke unter sich gerissen und geteilt, als wir des von dem Edlen Mannen, Graven Gunter von Schwartzburg, dem egenannten Herrn Johannsen, Herrn von Gotabuß, Herrn Fridrichen von Lachen, Herrn Czasla und Dipolten von Schwanenfeld, Herrn Heinrich von Kőzeritz, Herrn Wilhelm von Bonnbrecht, Herrn Buggen, Herrn Hennige von Bedebus, Herrn Benedickten von Anefeld, Herrn Nickel Erichs, Herrn Bötins Volcke, und auch von andern die darbey gewesen seint, gäntzlich berichtet und unterweist sein, die auch allesamt das sonderlich bekant haben, ob sie das uf ihre Eyde nemen solden, daß sie ehr sprechen und schweren wolden, daß es der Marggraff Voldemar, Marggraven Conrads zu Brandenburg seligen Son, nicht were, nue auch seint der vorgenant Marggraff Ludwig unser Vetter, von dem obgenantem unserm Herrn dem Römischen König seyner Lehen um dieselbe Margke zu Brandenburg, zu Lantzberg, zu Lusitz, und umb die Chur und auch um andere seine Fürstenthum und Herschafften begert und gemutet hat, daß der vorgenannte unser Herre der Römisch König ihm dieselben Lehn mit ehren pillichen und zu recht leihen mag und soll, und sprechen und finden das mit dem Gewalt, als von beyden Seyten an uns gesatzt ist, daß ehr ym Ludwig und Otto seinen Bruder und ihre Erben, die vorgenannte Lehen zu Hand zu Budißin von Newes, mit seiner Königlichen Gewalt und Gnaden leihen und verbriven soll, als gewonlich ist; auch soll der vorgenannte unser Vetter, dem ohngenannten unserm Herrn dem Römischen König hulden, globen und schweren, getreu, gehorsam, und underthenig zu seyn, als eynem Römischen König und seynem rechten Herrn, und niemand anders, dieweil er lebt, und ihm zu dem Reich getreulich beholfen sein, als ein Churfürst einem Römischen König billichen thun soll, und fürbas sprechen und finden wir, daß der vorgenannte unser Herr der Römische König dem opgenannten Marggraven Ludwig unserm lieben Vettern, einen raumhafftigen Tag, das ist acht Tage nach Ostern die schierest kunfftig seint yn der Stat zu Nürenberg machen, und bescheyden soll, und auf dieselbige Frist, vor sich laden mit seynen Königlichen Briven und Gewalt, der vorgenannte, der sich nennet Voldemar, Marggraff zu Brandenburg und daselbst auf den nechsten Montag, nach dem ersten Sonntag, der vorgenannten Ostern, die Fürsten und die Herren des Römischen Reichs die billich darüber sprechen sollen, erkennen lassen, ob es der Marggraff Voldemar sey, der Marggraff Conrads zu Bran-

Brandenburg seligen Son war, und des man sich lange tod versehen hat, auf die Red was dem vorgenanntem Marggraff Ludwig unsern Vettern von dem vorgenannten Fürsten und Herren des Reichs, umb dieselbige Margk zu Brandenburg, zu Lantzberg, zu Lusitz, Fürstenthum Herschafften und ihren zugehörungen funden wird, daß er ihn dabey lassen und behalten soll als er seinen und des Reichs Fürsten billig thun soll; und als er die ihme seinen Bruder Ludwig und Otten, und ihren Erben vorhelichen. Wer aber, daß die vorgenannten Fürsten und Herren des Reichs, die billichen dorüber sprechen sellen, dahin nicht kommen und auch die genante die geladen weren, auch nicht kemen, auf den vorgenandten Tag und Stadt, so soll unser vorgenanter Vetter Marggraff Ludwig, all sein Recht ervolget haben, gleicher weyse, als ob die vorgenanten Fürsten alle dabey gewesen weren, und hetten darüber gesprochen, und auch als ob die geladenen zu gegenwärtig gewesen wern. Und soll auch der vorgenannte Herr, der Römische König unsern vorgenannten Vettern zu schaden noch unser Vetter dem vorgenanntem unserm Herrn dem Römischen König in wenig der vorgegangenen Frist, keynerley Briff oder berschafft, an keyne Stadt senden, yn keine Weiß, und sprechen und finden wir, daß der obgenannte unser Vetter Marggraff Ludwig, oder Ludwig der Römer sein Bruder, dem vorgenannten unserm Herrn dem Römischen König, auf den vorgenannten Tag, acht Tage nach Ostern, die schierst künfftig seyn, und in dieselb Stad zu Nurenberg, das Heilthum und Cleynot des heiligen Römischen Reichs, die sie immer haben, von ihrem Vater seligen, mit ihn brengen sollen, und sie ihm daselbst in wenig dreyen Tagen nach der vorgenannten Frist, gentzlich ungefehrlich, und unverzogenlich antworten und geben sollen, also bescheydenlich, daß yn und den iren, die sie mit ihn brengen, der vorgenant unser Herre geleyten dozu komen, dazu seyn und auch davon wieder zu faren und ongeferlich. Auch sprechen wir dos stete zu halten und zu volziehen all die vorgenannte Sach, und auch die hernach geschrieben stehen, die wir gefunden und gesprochen haben, beyten seyten, zu den Heyligen schwehren sollen, und welcher under Ihn dem andern bruchig wurde, und nicht hilde, an welchen Dingen das were, hie ynnen in dem Briff, nach und vorgeschrieben und der Bruch offentbar und kundtlich wurde, da GOtt vor sey, der soll bey demselben geschwornem Eyde, mit zehen Rittern zu ihm zu Hand, nach dem vorgenanten Tag, in wenig vierzehen Tagen yn die Stadt zu Dreßden inreyten, und daselbst inne liegen, als yniegers und Gesellschafft recht ist, und dannen nicht kommen noch ausreyten in keine Weise, er habe denn des ersten alles das vorbroch und vollzogen, als wir gefunden und gesprochen haben, als vor und hernach geschrieben ist mit solcher Bescheydenheit. Wer das sach das der vorgenant Marggraff Ludwig unser Vetter inreyten solt, daß er seinen Bruder Hertzog Ludwig, mit ihm zu den zehen Rittern yn das Inloger furen soll. Auch sprechen wir daß der vorgenant Ludwig der Römer alle die vorgenanten und nachgeschriebene Globde mit sampt dem vorgenanten Marggraff Ludwig unserm Vetter thun und schweren soll und mehrer Sicherheit finden und sprechen wir, welcher zwischen yhn zweyen, dem andern berichtet, daß den jehner der da halden will und haldet, von dem der do gebrochen hat aller glode Verpündtniß und Eyde, die er gemacht und gethan hat, yn Brieven oder sonst, ledig seyn soll, und mag darzu denselben andern, der ihme nicht heldet, feind werden, ob ihn das lustet. Auch sprechen wir und finden, daß der vorgenante unser Herr der Römische König dem obgenanten unsern Vettern, Marggraff Ludwig, zu den Heiligen schwehren soll, daß er bey Namen zwischen hie und sanct Michels Tag, der schierest künfftig ist, do zu allem seinen Vleis thun will, mit gantzen Treuen, daß der obgenannte unser Vetter, und sein Bruder, ihr Land, Leut und alle Zugehörunge geistlich und weltlich, aus dem geistlichen Banne kommen und versünet werden mit der heyligen Kirchen, und soll sich darzu treulich und ungeuerlich arbeiten, als ob es sein eigen Ding were, und ob es vor sanct Michels-Tag der schicist kompt nicht Ende gehaben möchte, unser Vetter, seyne Bruder, die sich des erkennen wollent, ir Land, Leut, Underthanen geistlichen und weltlichen von dem obgenanten Ban nicht entpunden wurden, dennoch soll der obgenannter unser Herr der König alwegen nach der obgenanten Frist seinen Vleis, Treu und Arbeit one Geferde darzu thun, so er schierest mag, nutz an die Zeit, daß der Vorgenante unser Vetter sein Bruder ihr Land, Leut, Unterthanen geistlich und weltlich von dem obgenanten Banne ganzlich entpunden werden, Auch finden und sprechen wir, sintemal daß der Vorgenante Marggraff unser Vetter, seyner Absolution von dem vorgenanten Bann, auf unsern Herrn, den Römischen König gantzlich gangen ist und ihm gentzlichen Gewalt geben hat in zuversünen mit der heyligen Kirchen in eynem Procuratorio, das darüber geschrieben ist, unter seinem Ingsiegel, das dorin mehr fürbas, aller solcher geistlicher Bann, wie aber von weme es geschehen ist, dem obgenanten unserm Vetter Marggraff Ludwig und andern seynen Bruder iren Landen, und Leuten, geistlichen und weltlichen unschedlich seyn soll, vor den Heyligen Römischen Reich yn allen Sachen beyde Lehen zu entpfahen, ihre Recht zu verfolgen, und yn allen yren Dingen, welcherley die seint. Und sol auch unser vorgenanter Herr der König, in wenig der vorgenanten Frist alle Banne allenthalben stillen, so er am besten mag understehen ungeverlich. Und sprechen und finden auch, wer es Sach, daß solchs Procuratorium, das unser Vetter ytzt geben hat, dem obgenanten unserm Herrn unvollkommen were, das er ihm denn ein andres daruber soll, und volkom sey, nach Rat der Leut, die sich daruff verstehen, zu Forderung der vorgenanten Sachen. Auch sprechen wir und finden, daß der Vorgenante unser Herr der Römische König, dem vorgenantem Marggraff unserm Vetter, seinen Brudern allen ihre Handveste und Brive, die sie von Römischen Kayserm und Königen herbracht haben, uber alle Sachen, welcherley die seint, bestätigen soll und verneuen, und bey Namen was Brive und Handvesten unser vorgenanter Vetter Marggraff Ludwig und seine Brüder, besamt oder besonder von ihrem Vater seligen haben, die soll er yn von neues geben, von seynem Königlichen Gewalt, yn aller der Maaß als sie begriffen sint, und soll er yn die

holden

holden, und soll das der vorgenant unser Herr zu Stund thuen, mit seinen Königlichen Ingesiegell und darnach mit dem Kayser Ingesiegel, wen er zu solchen Schulden komt. Auch sprechen und finden wir, daß sich der vorgenante Marggraff Ludwig unser Vetter aller Ansprüche und rechtens, ob er yr keyns als ein Marggraff zu Brandeburg, zu Lusitz, und zu Lantzberg hat oder haben mocht, zu der Herrschaft oder zu dem Lande zu Butißin und zu Gerlitz und zum Steten, Luban, Lubaw, Camentz und andern Steten Lehen, Mannen, Manschoost, Weitpilden und Kreysen die dazu gehörent, und bey Namen zu den Edlen Herrn Herrn Ulrichen von Raok von Soraw und czue den Land zu Soraw, und Herrn Albrecht von Hackenborn und seyne Herschafft, die der vorgenante unser Herr der König inne hat, und die Hochgebornen Fürsten und Herrn Herr Johanß, etwa König zu Behmen sein Vater seliger und Herzog Heinrich von dem Jaur seliger besessen und inne gehabt haben, gentzlichen verzeihen soll, vor sich und alle seine Erben und Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg ewiglich, und dasselb soll unser vorgenanter Herr der König und der Hochgeborn Fürst, Herr Johannß, Marggraff zu Mehren, sein Bruder auch gleicher weise thun umb das Hertzogthum zu Kernten, und Grafschaft zu Tyroll und zu Görz und die Vogteyen der Gottes-Heuser Agley, Trient und Brixsen, und was darzu gehört mit solcher Beschaydenheit, was wir von den vorgenanten zweyen Herren, Herrn Ulrichen von Raock und Herrn Albrechten von Hackenborn yren Landen und Lehen geredt haben, das sprechen wir, mit ihr beyder Willen, Wissen und Wort zu einer Freundschaft und Mynne. Auch sprechen und finden wir, daß der vorgenandt unser gnädiger Herr der König und sein Pruder und der obgenant Marggraf Ludwig unser lieber Vetter Ludwig und Otto und ander seyne Bruder, die yn der Süne seyn wollen, für das mehr ewiglichen vorsunet, vorrichtet und voreynet seyn sollen, und daß aller vorgangner Krieg, Mishel und Zweyung, welcherley die seyn, czwyschen yhn, yren Landen, Leuten und Helffern geistlichen und weltlichen, beyden Seiten gewesen seyn, nymmermehr geoffent noch geandetwott sollen werden. Und sprechen und finden auch, daß sie der vorgenanten Ding allesampt und iglich besonder wie ihn das beyden seyten allerfuglichst gewesen mag yhre offene Brive eynander geben sollen, in allen der Verpuntnissen, als geschrieben ist in disem Brive. Wer auch daß der obgenante Herr, der Römische König irk eynerley Lehn oder Gütter vorligen het, zu Schaden unsers vorgenanten Vettern, Dienern und Unterthanen und desgleichen unser Vetter gethan het, die sollen gentzlich ab seyn und beyden Seyten keinen Schaden brengen. Auch sprechen wir und finden, daß wir unser sonderlich Entschiedung uns beholden die Stadt zu Schwoyschenwerd, und umb den czehenden zu Heylprunnen, und um die Stroossen, die unser Herr der Römische König saren soll, durch unsers vorgenanten Vettern Marggraff Ludwigs Land, was wir dorumb sprechen, daß sie das beyder Seiten folgen, an wiedersprechen, und sollen auch alle andere Briff, die sie einer dem andern geben haben abseyn, und für bas kein Krafft noch Macht haben, und nimmermehr sollen werden furbrocht zu Schaden noch zu Frommen yn an beyden Seiten, Und darüber zu Urkund geben wir diesen Brief versiegelt mit unserm Ingesiegel, der geben ist zu Budißin nach Christi Geburt 1350. an dem Sonntage Invocavit yn der heyligen Fasten.

Damit globen wir mit gutten Treuen ungeverlich, und mit geschwornem Eyd, den wir darüber zu den Heyligen gethan haben, den obgenannten unserm gnedigen Herrn und lieben Oheim, dem Römischen König, daß wir vor ihm und seynem Bruder, vor uns, unser Bruder Erben und Nachkommen alle die vorgenante Entschuldigung in allen Stucken, Puncten und Artickeln, von Wort zu Wort als sie davorn begriffen und beschrieben seind, ganz stede und unvorruckt haben und halten wollen, und die genzlich volfuren und volziehen, in allen den Vorpuntnissen und andern allen pehnen die in der vorgenanten Schrift stehen. Mit Urkunt des Brieffs, der geben ist zu Budißin unter unserm Ingesiegel nach Christi Geburt 1350. Am Montage nach Invocavit in der Fasten.

CI.

Churfürst Ludwigs und Marggrafen Ludewigs zu Brandenburg Verzicht-Brieff auf das von Marggraf Woldemarn zu Brandenburg an die Cron Böhmen abgetretene Marggrafthum Lausitz, d. d. Dienst. nach Invoc. An. 1350.

Wir Ludwig und Ludwig genannt der Römer, von GOttes Gnaden Marggrafen zu Brandenburg und zu Lausitz, des Heiligen Römischen Reichs Obriste Cammerer, Pfalz-Grauen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, verjehen und thun kundt offentlich mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, hören, oder lesen, daß Wir mit wohlbedachtem Muthe, und mit Rathe Vnser Getreuen, vnd auch mit rechter Wissen, für Vns, alle Vnser Brüder, Vnser und Ihr Erben und Nachkomben Marggrafen zu Brandenburg, ewiglichen uns verziegen haben, und verzeihen aller der Rechten, Anredung und Ansprache, ob Wir eine als Marggrafen zu Brandenburg, und zu Lausitz gehabt haben, und haben, oder gehaben möchten zu dem Lande zu Budißin, und zu Görliz und zu den Steten Luben, Lubaw, Kamenz, und andern Steten, Lehen, Mannen, Mannschafften, Weichbilder, und Kreissen, die darzu gehören, Geistlichen, und Weltlich, und bey nahmen zu den Edlen Herrn, Herrn Ulrichen von Peck, von Soraw, und zu dem Lande zu Sorau, und Herrn Albrechten von Hackenborn, und seiner Herrschafft, und Ihr baider Erben, und Nachkomben ewiglichen, und waß daselbst, der Allerdurchleuchtigste Fürste, und vnser gnediger Herr, Herr Karl, Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb innehat, und die Hochgebornen Fürsten, und Herr, Herr Johans, etwan Kunig zu Beheimb sein Vater seeliger und Herr Heinrich, waylandt Hertzog zu dem Jauer, vnser Oheimb seeliger innegehabt und besessen haben, und geloben mit guten Treuen,

ou

on Geuerde, für Vnß, Vnser Bruder, Vnser, und Jr Erben undt Nachkomben Marggrauen zu Brandenburg, mit geschwornen Ayde, den Wir darüber zu den Heiligen gethan haben, daß Wir den vorgenandten vnserm lieben gnedigen Herrn, sein Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, an den vorgenandten Lande Budissen, Görlitz, und den Steten Luben, Lubau, Camenz, und andern Steten, Lehen, Mannen, Mannschafften, Weichbilden und Kraisen, und allen Zugehörungen, Geistlichen, und Weltlichen, und bey Namen, an den vorgenandten Herrn Vlrichen von Pack, von Sorau, Herrn Albrechten von Hackenborn, Jren Erben und Nachkomben, und aller Zugehörung, nicht hindern beschedigen, ansprechen, noch betrüben wollen, und geloben mit guten treuen, on Geuerd, und mit den vorgenandten geschwohrnen Ayde, daß Wir dem vorgenandten, vnsern lieben gnedigen Herrn sein Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, an dem vorgenandten Landen Budißin, Görlitz, und den Steten Luben, Lubaw, Camenz, und andern Steten, Lehen, Mannen, Mannschafften Weichbilden, und Krayßen, und allen Zugehörungen, Geistlichen, und Weltlichen, und bey Namen an den vorgenandten Herrn Vlrichen von Pack, von Sorau, Herr Albrechten von Hackeborn, Jren Erben, und Nachkomben, und aller Zugehörung nicht hindern, beschedigen, ansprechen, noch betrüben wollen. Vnd geloben mit guten Treuen, on Geuerd, und mit den vorgenandten Herrn, Steten, Mannen, Mannschafften, und allen Zugehörungen, als vorgeschrieben steet nimmer gesteen wollen noch sollen mit Ansprache, Anredunge, noch mit keinen Sachen Geistlichen, oder Weltlichen, wie man die genennen mag; Es sollen auch alle Brief, und Handtvesten, die Wir von Vnserm Vater seeligen, oder von yemand anders darüber haben, vnkrefftig, vntüglich, und aller Sachen absein, und dem vorgenandten vnsern gnedigen Herrn, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb keinen Schaden bringen, wann Wir Vnß mit wolbedachtem Mute, und mit gutem Rath verzigen haben, und verzeihen gentzlichen für Vnß, Vnser Bruder, Vnser, und derselben Vnser Bruder Erben und Nachkomben, Marggrafen zu Brandenburg, ewiglichen aller derselben Handtvesten und Briefe, ob eine zu Licht kemen, oder fürbracht würden. Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt, mit Vnsern Insiegeln der geben ist zu Budißin, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr vnd darnach in dem funffzigsten Jahre, Am Dienstag nach dem Sontag, als man singet das Amt Invocavit.

CII.

Verschreibung derer von Schönbrunn und Hertenberg, daß die Cron Böhmen und ihre Zugehörigen in der ihnen zu Lehen gegebenen Veste Hertenberg allemahl die Oefnung haben sollen, d. d. Sonnab. vor Ostern, An. 1350.

Wir Laute von Schönbrun, Habart, und Albrecht, von Herttenberg, bekennen offentlich, mit diesem Brieff, und thun kundt allen, den die In sehen, hören, oder lesen, daß das Hauß zu Hertemberg, in dem Kunigreich, und Lande zu Beheimb gelegen ist, und leit, und es vnser Eltern, und Vorfarn, und nue Wir in demselben Kunigreich, und Kunige zu Beheimb, zu rechten Lehen hatten, und haben, mit allen den Dörffern, Güttern und Nuzen, die hernach geschrieben steet, Gossengrun, Lachen, Plimberg, Adelberg, Byrgleis, March, Guodsgrun, Lupharzgrun, Radwandsgrun, Werth, Oberschossen, Reuth, Luterbach, und halbtheil des Dorffs zu dem Horen, mit Berckwercken des Bleyes, das Zweitheil zu demselben Hauß gehören, mit Gerichten, und Gewalt des Gerichts, mit Zinsen an Pfenig, an Weizen an Korn, an Gersten und an Haber, oder andern Früchten, wie sie genand sein, oder Namen haben, Aeckern, Velden, Bergen, Talen, und Schlichtenn, Walden, Puschen, Wildpanen, Jaget und Wayden, Wassern, Wasserleufften, Teichen, Sehen, Fischweiden, und Fischereyen, Mulen, Eisenhämern und Hamerstetten, und gemeinlich mit allen Nuzen, ob der Erden, oder darunter sie seyn, iezund oder fürbas werden; Nu hat der Allerdurchleuchtig Fürst, vnser gnediger Herr, Herr Karl, von GOttes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb angesehen, vnsern getreuen Dienst, den Wir Im getreulich gethan haben, und fürbas thun sollen und wollen; darumb Er vnß sunderlich begnadet hat mit zwayen Thail, des vorgenandten Hauses, zu Hertemberg, als Wir das von Ihm, und seinen vordern seligen Künigen zu Beheim, zu Lehen haben gehabt. Also hat Er es Vnß nue anderweid geliehen, und Lehen verneuert, mit allen den Gütern, Dörffen, Gerichten, Zinsen, Khern, Guldten, Eckern, Velden, Bergen, Talen, und Geschlichten, Welden, Puschen, Wildpanen, Jagten und Weyden, Wassern, Wasserleusten, Teichen, Sehen, Fischereyen, und Fischweyden, Mülen, Eisen, Hämern, und Eisen-Hammern, Steten, mit Berckwercken, und gemeinlich, mit allen Nuzen, die zu den vorgenandten zweyen Theilen, des vorgeschrieben Hauses gehören, sie seyn oben oder vnter der Erden, als wirs vor von Im zu Lehen hatten, empfangen haben, und empfahen an diesen gegenwerttigen Brief, von Vnß, Vnsern Erben, und Nachkomben, zu rechten Lehen, und Mannschafft, mit solcher Fraiheit und Rechten, als Wir die bisher gehabt und besessen haben, also bescheidenlich, daß dieselben zweytheil des Hauses zu Hertenberg, den vorgenandten vnserm gnedigen Herrn, seinen Erben, und Nochkomben Kunigen zu Beheimb offen sollen seyn, und wir Im damit beholffen seyn sollen, zu allen seinen Nöten, und Nacht und Tag sein Diener, und sein Volck, Jr sein wenig oder viel aus denselben vnserm zweyen Theilen, ein und ausreiten, und sich mit den behelffen, wem, oder wie dick In das noth ist, auf allermenniglich, der do lebt, niemand ausgenomben; Auch sollen wir, auf denselben Vnsern zweyen Theilen, kein Thurm, Vesten, oder Khemeten bauen, es sey dann Vnsers vorgenandten Herrn oder seinen Nachkomben, Kunigen zu Böheimb, Gut Willen, und Wort, und mit Irem laube; Hat auch vns, oder Vnser Erben, und Nachkomben jemand anzusprechen, umb die Güth, die

die zu den vorgenandten zweyen Theilen gehören, oder an andern Sachen, was die weren, darüber sollen wir antwurtten, vor Vnserm vorgenandten Herrn, seinen Erben, oder seinen Nachkomben, oder wenn Er vnß von seinen Gnaden zu Richter gibt; Wir globen auch für vnser Erben, und Nachkomben, wenn Sie darzu komben, daß Sie die vorgenandten Lehen mögen, und sollen besitzen, daß Sie auch für Vnsern Herrn, dem Kunig seinen Erben, und Nachkomben komen sollen, und Jre Lehen empfahen, und solchen Glubden, als vorgeschrieben stehet und auch das schwehren zu halten, als wir geschworen haben, daß wir diese vorgeschriebene Glübde, Stück, und Artickl stet, und gantz halten ewiglich, on Arglist; Auch haben wir für Vns, und Vnser Erben, und Nachkomben, daß Vnserm vorgenandtem Herrn dem Kunig, seinen Erben und Nachkomben einem ander geschworen, Vnser Hende auf die Heiligen gelegt, und mit Vnß, Vnser liebe Freunde und Vettern, Herr Engelhardt von Kunigswart, Herr Waytich von Kunigswart, gesessen zu Sandau, und Herr Johanß Briesuer von Pirck, die Vnser Bürger auch darumb worden sindt, wer aber, daß wir brüchig würden an den vorgeschriebenen Artickln, und Stücken, oder an Jr einem, des GOtt nicht gebe, so solten wir Meyneid, Ehrloß, rechtloß, und treuloß, sein, und solte Unserm obgenandten Herrn seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, Vnser vorgeschriebene Lehen, verfallen seye, und sollen und mögen Vnß, Vnsere Erben und Nachkomben in allen Steten, Märckten, Dörffern, oder Vesten, welcher Herrn die seyn, on alles Gericht angreiffen, an Leib und an Guthe, und damit thun, nach Jhrer Gnade, und dieser vorgeschriebenen Glübde, Red und Artickl, zu Uhrkund, und Sicherheit, hoben wir Unser Innsiegel, an diesen Brieff gehangen, und wir obgenandt Engelhart, und Witich, von Kunigswarth, und Hannß Brießner von Bürck, bekennen offentlich an diesen Brief, daß wir vor Unser obgenandt Freunde, und Vettern Tauten, Habarten, und Albrechten von Hertenberg, Burgen, und mit In selbs Schulden worden seyn und werden, an diesem Brief aller der vorgeschriebenen Glübde, und reden und Vns mit Jm verschrieben, und verbinden, mit diesem Brief, daß Sie und Jre Erben, und Nachkomben, dieselben Stück, und Artickl, und Rede, und auch Glübde stet und gantz halten ewiglich an Arglist, und haben auch das mit In einen Aidt geschworen, Vnsern obgenandten Herrn dem Kunig, seinen Erben, und Nachkomben, und Vnser Hennde gelegt auf die Heiligen, vnd zu einer mehrern Befestigung dieser Dinge haben wir durch Bitte willen unser Freunde und Vettern, und auch durch Vnsers Gelübdes, und Aide Willen Vnsere Insiegel, mit sambt dem Iren, an diesen Brieff gehangen; der geben ist zu Prag, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, und in dem funffzigsten Jahr, an dem negsten Sonnabend dem Obristen Tag.

CIII.

Pfaltz-Graf Ruprechts bey Rhein und Hertzogs in Bayern Urkund, auf was weise der Streit zwischen Kayser Carolo IV. als König in Böhmen, und Marggrafen Ludwigen zu Brandenburg, wegen der Stadt Wörth, entschieden worden, d. d. Sontag vor Jub. Anno 1350.

WIr Ruprecht, von GOttes Gnaden, Pfaltz-Graf zu Reyn und Hertzog zu Bayern bekennen vns offenbar an diesem Brieff vmb den Anlaß, als vnser lieber gnediger Herr, Herr Karl, Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig zu Beheimb, auf ein Seit, und vnser lieber Vatter, Ludwig, Pfaltzgraue bey Rhein, Marggraue zu Brandenburg und Hertzog in Bayern, auf die andere Seit, aller Jrer Sachen, Zweiungen, Mißvelunge an Vns gelassen haben; So scheiden und sprechen wir um die Stadt zu Werde, daß vnser vorgenandter, Herr, Herr Karl, Röm. Kunig, vnser ehegenandter Vettern, Marggrauen Ludwigen, und seinen Brudern, die zu Jm getheilt sind, dieselben Stadt zu Werde in Jr Gewalt schaffen und antworten soll in aller der Masse und Weiß, als Jr Anherr und Jr Väter dieselben Stadt vormals inne gehabt haben u. beseßen haben; Auch soll vnser vorgenandter Herr, der Künig, mit den Bürgen zu Werde, daß sie vnsern vorgenandten Vettern, Marggrauen Ludwigen und sein Bruder die zu Jm getheilt sind, hulden, schweren und fürbas gehorsam sein, in aller der Masse und Weiß, als sie vormals Jren Anherrn und Jrem Vatter verbunden waren, das zu Urkundt, und zu einer waren Gezeugnüsse, so geben wir vnsern vorgenandtem Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunig, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, diesen Brieff versiegelt, mit vnserm anhangenden Innsiegel. der geben ist zu Nürmberg, da man zelt nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem funffzigsten Jar, an dem Sontag vor Jubilate.

CIV.

Urkund der Stadt Eger über die Huldigung, so sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, geleistet, d. d. Donnerst. vor Pfingsten, An. 1350.

WIr Bürgermeister, der Rath, die Schöppen, die Handwerckmeister, und die Bürger gemeinlich, der Stadt zu Egern verjehen und thun kundt offentlich mit diesem Brieff, allen den, die ihn sehen oder hören lesen; daß wir, und die Stadt zu Eger, mit dem Landen und aller Zugehörungen von dem heiligen Römischen Reich, den Durchleuchtigen, und den hochgebornen Fürsten, und Herrn, seeliger Gedechtnüß, Herrn Otacker, Herrn Wentzlaw, und Herrn Johans, etwann Kunigen zu Beheimb, Jhren Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Behmen, umb ettlich versetzt sein, daß vns allen on Zweifel kund und wol wissentlich ist, und dauon, wann wir in diesen Zeiten, an den allerdurchleuch-

tigsten Fürsten, und unsern gnedigen Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, nach seines Vatern Todt, Kunig Johans seligen, vnsers lieben Herrn, mit recht komben sein, darumb haben Wir, den obgenandten Vnsern Herrn, Kunig Karl, als einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, mit wolbedachtem Muth, mit ganzem Rath, mit rechten Wissen und mit guten Willen, für vns vnser Erben, und Nachkomben, zu einem rechten Pfande gehuld, gelobt, und geschworen; Hulden, geloben und schweren, mit guten Treuen on Geuerd, getreu, gehorsamb, und unterthenig zu sein, als vnsern rechten Herrn alleweg, und alle Stundt, on Wiederred, und on alle Hindernüß, bis an die Zeit, daß Vns das Reich von Im umb solches Geld, als wir versetzt sein, wieder ledigt, und löset, und also, daß vns vnser Erben, und Nachkomben, die obgenandten vnser Herrn, Kunige zu Beheimb, derselben Pfandschafft, mit guten Willen, unbezwungen loß, und ledig sagen; Mit Vrkund dits Briefs, versiegelt, mit vnser Stadt-Innsiegel, der geben ist zu Eger, da man zalt von Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, und darnach in dem sunffzigsten Jahr, des negsten Donnerstags vor dem heiligen Pfingsttag.

CV.

Derer Landgrafen Ulrichs und Johannis von Leuchtenberg Bekenntniß, daß sie die Schlösser Pleyenstein und Reihenstein von der Crone Böhmen zu Lehen bekommen, d. d. Sonnab. nach GOttes Leichnams Tag, An. 1350.

Wir Ulrich und Johannes Land-Graven zu Leuchtenberg verjichen hiermit daß wir dem Allerdurchl. Fürsten und unserm gnädigen Herrn, Herrn Carl Röm. Könige ꝛc. ꝛc. als einen Könige ze Beheimb unser Hauß Pleynstein und Reichenstein mit aller Zugehörunge recht und redlich unbezwungen und mit gutten Willen auf gelassen haben, und lediglich czu seinen Gnaden geseczt, daß er damit thun und lassen mag, wes er zu Rathe wirt, das hat der vorgenannte unser Herr mit wohlbedachtem Muthe mit Rathe seiner Fürsten und Herrn czu der Chron Behemb gehörend gnediglich betrachtet, von sunderlichen Gnaden und angebornen Gütte und hat Uns Unsern Erben und Nachkommen ewiglichen die vorgenannte Häuser und ihre Zugehörung mit seyner Königlichen Gewalt als ein König czu Behemb geben und verlygen czu eynem ewigen erlichen Lehn in allem dem recht als ander Herren Lehn besitzen und haben, die under yme und der Chron czu Behemb in deutschen Recht sitzen und dieselben Hewser haben wir also selbst zu rechter Mannschafft von Ihme empfangen und haben yme seynen Erben und Nachkommen Königen zu Behem und der Chronen zu Behemb gehuldet gelobet und geschworen, hulden globen und schweren vor Uns Unsre Erben und Nachkommen ewiglich gewehr gehorsam und unterthenig czu seyn, als Unsern rechten Lehn Herren nach deutschem Recht und daß wir, Unsre Erben und Nachkommen dieselben Häuser und ihre Zugehörunge von dem obgenanten unserm Herrn, seynen Erben und Nachkommen Kunigen zu Behemb und der Chron daselbst empfahen sollen und wollen czu rechter Mannschafft in Jares Frist, als vorgeschrieben steht, und daß wir Unser Erben und Nachkommen, Kunigen zu Behemb und der Cron daselbst alles das thun wollen ohngeverlich daß wir unsern rechten Lehn Herren billig und czu recht pflichtig seyn czu thun nach deutschen Rechten und allem von Rechte und Gewohnheit, und ordentlichen Gesetzen, die in dem Kunigreich czu Behmen von langer Zeit gehalten seyn, alle Lehn-Sachen und Ding in Latein beschrieben werden, und deutsche Brive daselbst unruglich und oncreffig seyn: Doch meynen wir daß dieser gegenwertige Brief in deutsch geschrieben umb die vorgenannte Sache und Lehn alle Krafft und Tugend haben soll, als ob er in Latein geschrieben were, und des seynt Gezeugen die Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herr Ernst der heiligen Kirch czu Prag Ertz-Bischoff; Herr Friedrich czu Lamberg: Herr Albrecht czu Würtzburg: Herr Marquart czu Augspurg: Herr Niclas czu Nawmburg: die Bischoffe: und Herr Conrad: Hertzog czu der Olssen: Herr Wladiczlaw Hertzog czu Teschen und die Edlen Herrn Herrn Johannes Burggraf czu Nurmberg unser lieber Oheimb: Herr Ludwig Grafe czu Oettingen: Herr Rudolph Grafe czu Wertheim: Herr Ludwig, Grafe von Hohenlohe: Herr Heinrich von Newhause, unser lieber Schwager: Herr Russe von Luticz: und Burckardt Seckendorff: Die bey den vorgenannten Sachen alle gegenwertig sint gewesen, die auch ihre Siegel czur Vestung gelegt haben an diesem Briefe: Mit Urkund dis Brifes der geben ist zu Nüremberg nach Christi Geburth M. CCC. L. Jar. den Sonnabend nach GOttes Leichnambs Tage.

CVI.

Landgraf Friedrichs in Thüringen Verschreibung vor sich und seine Söhne, daß er Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, auch dessen Brüdern und Erben, im Fall sie von denen Hertzogen Ludwigen und Stephano in Bayern angegriffen werden solten, beystehen wolle, d. d. am St. Thomas-Taze, An. 1350.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden Landgraf zu Döringen, Marggraf zu Meissen in Osterlandt und zu Landesberg, Graf zu Orlemund und Herr des Landes Plissen, und Wir Friedrich, Balthasar, Ludewig und Wilhelm seine Söne verjehen und thun khund offentlich, mit diesem Brieffe allen den die Jn sehen, hören oder lesen, alseme Wir mit den Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Unser gnedigen Herrn, Herrn Karln, Römischen Khünige, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Khünige zu Beheimb, und dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johannsen, Herzogen zu Carnten, Grauen zu Tirol,

rol, und zu Gorez, vnd Herrn Wenzlaw, seinen Brudern, und allen Iren Erben, vnd Nachkhomben, Khunigen zu Beheimb, und der Cronen daselbs Marggrauen zu Merherrn, und Graven zu Lúzenburg Vns verbunden haben, und vereinet, und globet mit geschwohrnem Ayde in guten treuen on alle Geuerde, das Wir In, und allen Iren Erben ewigklichen beholffen sollen, und wollen sein, zu behalten Ire Fürstenthumb, Erbe, Landt, Herrschafte, Gut, Eere, Wirde, Gewonheit, die Sie ietzund haben, oder noch gewinnen mögen, wie und von welchen Sachen, die Sie khwemen, wider allermenigklich, niemandt auszunemben, von dem Sie angegriffen oder beschediget wurden, in einige Weis, oder wellichen und wen Sie angriffen, und beschedigen wolten, nachdeme als der Hülffe not wurt, so wir beste mögen ohne Geuerde, doch haben vorgenandte, unser Herr, vnd seine Bruder vnns globt, das Sie an Vns, Vnnsern Erben, und Nachkhomben zwischen Weynachten die schirist Khomben, vnd dannen vber ein gantzes Jar wider die Hochgeborne Fürste, vnd Herr, Herrn Ludewigen, vnd Steffann, Hertzogen in Beyern vnd Ire Bruder etwan des Keysers Kinder unser Freundt, kheiner Hülffen nenten, noch begehren sollen, auf Ir Guth, Land, oder Erbe zu ziehen, were aber, das die vorgenanndten Herzogen, auf den vorgenandten vnnsern Herrn, seine Bruder, Ire Reiche Fürstenthumb, Herrschaffte, vnd Landt zogen; So sollen, vnd wollen Wir, unserm Herrn seinem Brudern zu behalten, Ire Reiche, Fürstenthumb, Herrschaffte, vnd Lande, wieder dieselben Herzogen, als wieder andere Ire Feinde, und Widersacher beholffen sein, so wir beste mögen, und als der Hülffe not wird, ohne Geuerd, Were auch, daß Wir oder Vnser Erben inwendig der vorgenanndte Fürst, mit den vorgenanndten Herzogen zu Baiern zu Kriege wurdten, in welcher schicht das geschehe, so soll fürwas die Frist aussein, und sollen und wollen Wir fürwas, den vorgenanndten Vnsern Herrn seinen Brudern, Iren Erben, und Nakhomben, vnd der Khronen zu Beheimb, wider dieselben Herzogen, als wider andere Feinde, vnd Widersacher beholffen seyn, und des zu Uhrkhund, und zu Gedechtnús haben Wir Fridrich, Landgraue zu Döringen, und Marggraue zu Meissen, und Wir Friedrich und Balthasar seine Söne, die obgenanndten Vnnser Innsiegel gelegt an diesen Brieff, vnd über das globen Wir mit gesamter Handt, mit geschwornen Ayde, in guten treuen, on alle Geuerde, das Wir der Hochgebohrnen Ludwigs, und Wilhelms vnser Kinder und Bruder Innsiegel, wann sie mundig werden, schaffen wollen an diesen Brieff, so Wir schirist mögen; Were aber, das sie von Hindernisse, oder von eingen Sachen, welcherley die weren, an diesen Brief nicht kwemen, dannoch soll dieser Brieff alle Crafft haben und in alle den Glubden, Ayden, Verbundtnús, vnnd Macht blieben, als ob dieselben Innsiegel ankohmben weren; Mit Gezeuge dits Brifs der geben ist zu Dreßden nach GOttes Geburt dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem acht und vierzigisten Jahre, am St. Thomas Tage des heyligen zwölff Bottenl.

CVII.

Pfaltzgraf Stephans bey Rhein und Hertzogs in Bayern Revers, daß er keinen Unterthanen der Crone Böhmen in seine Dienste nehmen, oder dieselben wider sie versprechen und schirmen wolle, d. d. Dienstag nach des H. Leichnambs-Tag An. 1351.

WIr Stephan, von GOttes Gnaden Pfaltz-Graf bey Rhein und Hertzog in Bayern, verjehen und thun kund offentlich an diesem Brieff, allen den, die In sehen, oder hören lesen; daß wir dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und vnserm gnedigen Herrn, Herrn Karl Römischen Kunige, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, seinen Erben vnd Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, ewiglichen, mit wohlbedachtem Muthe, mit rechtem Wissen, Treuen vnd on alles Geverde, für vnß, Vnser Erben vnd Nachkomben globt haben, und globen auch mit Krafft dits Briefs, daß wir keinem Iren Mann, oder Unterfassen, Diener des Kunigreichs zu Beheimb, zu Hof-Gesinde, Mann, oder zu Dienern empfahen wollen, noch sollen, in keine Weis, noch keinen Iren Mann, Diener, oder Unterthanen wider sie versprechen, vertheidingen, halten, noch schirmen, in keine Weiß, mit Vrkund dits Brieffs, versiegelt mit Unserm Innsiegel, geben zu Nürnberg, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jar, darnach in dem ein und funffzigsten Jahr, des negsten Dienstags nach des H. Leichnambs-Tag.

CIIX.

Churfürst Ludwigs des Römers zu Brandenburg Verschreibung, daß er Kayser Carolum IV. als König in Böhmen, und seine Erben bey denen in Bayern und Pfaltz erkaufften Gütern ruhig und ungekränckt lassen wolle, d. d. am St. Alexii-T. An. 1351.

WIr Ludwig, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg und zu Lausitz, des Heiligen Römischen Reichs Obrister Cammerer, Pfaltzgraue bey Rhein, Herzog in Bayern, und in Cärndten, Graff zu Tirol, und zu Görz, und Vogt der GOttes-Häuser, Agley, Trient, und Brichßen, verjehen und thun kund offentlichen mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen, hören, oder lesen; Wann der Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Rudolff, Pfaltz-Graff bey Reyn, des heiligen Römischen Reichs Obrister Truchseß, und Hertzog in Bayern, vnser lieber Vetter, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl, Römischen Kunig, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnsers lieben gnedigen Herrn, und der Durchleuchtigsten Fürstin, und Frauen, Frauen Anna, Römischen Kunigin, Vnser lieben Frauen, und Muhmen, seiner Elichen Wirtin, und Ir beyder Kindern und Erben, es sein Sone oder Töchter, alle seine Lande, Herrschaffte, Vesten,

sten, und Leuth, in der Pfalz, und in Bayern, und wo die gelegen sind, all sein Pfandschaffte, von wem Er die inne hat, und alles Er fürbas noch gewinnet, mit guten Willen aufgereichet, und gegeben hat, und Wir Vns mit wolbedachtem Mute für Vnß, vnser Erben, und Nachkomben alles rechten Ansprachs, und Anredungen, die Wir dazu in einiche Weiß haben, und gehaben möchten, vorziegen haben, aus genomben den Rechten die ein Pfaltz-Graue bey Rhein hat, und haben sol, an der Wahl, und Chur eines Römischen Kunigs, eines künfftigen Keisers, und andern Eeren, und Wirdigkeiten, die zu der vorgenanndten Pfalz, und Chur gehören, und den Graffschafften, und Mannschafften, die von der Pfalz, und Chur zu Lehen rüren, die bey Vnß, und Vnsern Erben, ewiglichen bleiben sollen, als in Briefen, die Wir dem obgenandten Vnserm Herrn, darüber geben haben, Volkomenlicher geschrieben, und begriffen ist; Dauon geben Wir für Vnß, Vnser Erben, und Nachkomben ewiglichen, mit guten Treuen, one Geuerde, dem obgenanndten Vnserm Herrn, Frauen Anna, seiner Wirtin, Irem Erben, und Nachkomben, an den obgenanndten Landen, in der Pfaltz, und zu Bayern, Were, daß es zu Schulden keme, daß der obgenanndt Herzog Rudolff, Vnser Vetter abginge, und daß Sie der obgenanndten Landen, der Pfaltz, und Bayern gewaltig werden, und die eingenomen, daß wir dann aus denselben unsern vorgenandten Lande, und von derselben Lande wegen, dem obgenandten vnsern Herrn, Frauen Anna, seiner Wirtin, Iren Erben, und Nachkomben, in Iren Landen, Leuten, und Herrschafften, die Sie in der Pfalz, und zu Bayern haben, bey allen Rechten, und Gütern, Gewonheiten, dabey Wir den obgenanndten Vnsern Vettern, Herzog Rudolffen gelassen haben, und in dem Er bey Vnß, biß an diese Zeit, gesessen ist, ewiglichen lossen wollen, und sie zu demselben Rechten und Gewonheiten, getreulichen vnd freundlichen schirmen und behalten; Wäs auch, daß zwischen Vnsern obgenandten Landen in der Pfaltz und zu Bayern Ambtleuten, Mannen und Dienern beyder Seiten einerley Aufflauff, oder Zweiung entstunden, und man dieselben mit Freundschafft nicht versunen möchten, die sol man mit den Rechten austragen, als in den obgenandten Landen in der Pfaltz und zu Bayern von alter Recht und gewöhnlich gewesen ist; Mit Vrkund dits Briefs, der geben ist zu Dreßden, nach GOttes Geburth dreyzehen hundert Jar, vnd in dem ein und funffzigsten Jahr, am Freytag vor St. Matthäus Tag.

CIX.

Hertzog Heinrichs zu Glogau und Herrn zu Sagan Verschreibung, daß er, wegen des ihme verliehenen Fürstenthums Glatz, Kayser Carolo IV. als König in Böhmen, und seinem natürlichen Herrn gehorsamen und beystehen wolle, d. d. in Vigil. Nativ. B. Mariæ, An. 1351.

NOs Henricus, Dei gratia dux Glogoviæ & dominus Saganensis, notum facimus tenore præsentium universis; quod, quia serenissimus ac invictissimus princeps & dominus, Dominus Carolus, Romanorum semper augustus & Boemiæ rex, dominus noster generosus, nobis nec non illustri dominæ Annæ, confratrueli nostræ legitimæ, heredibus & successoribus nostris, ducatum Glacentiæ, qui per mortem illustris principis, domini Bolkonis, olim ducis ibidem, soceri nostri dilecti, vacavit & ad coronam regni Boemiæ noscitur devolutus: de singulari suæ majestatis gratia cum suis dominiis & pertinentiis omnibus duxit liberaliter conferendum, prout in literis ejus regalibus, desuper editis, plenius & lucidius est expressum. Idcirco animo deliberato & nostrorum fidelium accedente consilio suscepto præfato ducatu sive principatu in feudum insigne, dicto domino nostro regi, heredibus & successoribus suis regibus Boemiæ & coronæ regni ejusdem in perpetuum, fidelitatis, homagii, obedientiæ ac subjectionis solitæ, præstitimus & præstamus, virtute præsentium, corporalia juramenta. Promittimus etiam pro nobis, heredibus ac successoribus nostris, regibus Boëmiæ & ejusdem regni coronæ, fideliter assistere & parere & obedire, sicut vasalli principes naturalibus & ordinariis suis dominis noscuntur ex debito obligari. Præsentium, sub nostro sigillo, testimonio literarum. Datum Piernis, anno Domini MCCCLI. in vigilia nativitatis beatæ Mariæ virginis gloriosæ.

CX.

Churfürst Ludwigs des Römers zu Brandenburg, als Hertzogs in Bayern Verwilligung, daß Hertzog Rudolph in Bayern sein Land an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen, jedoch mit Vorbehalt der Pfältzischen Chur-Würde, verkauffen möge, d. d. Freyt. nach Mar. Geb. An. 1351.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg und zu Lausitz, des Heil. Röm. Reichs Obrister Cämmerer, Pfaltzgrafe bey Rhein, Hertzog in Bayern und in Kärndten, Grafe zu Tirol und zu Görtz, vnd Vogt der Gotts-Häuser Meley, Trient, und Prichs, verjehen, und thun kund offentlichen, mit diesem Brieff, allen den, die ihn sehen, hören, oder lesen, daß Wir zu der Auffreichung, und Gabe, die der Hochgeborne Fürste, Herr Rudolff, Pfaltz-Graue bey Rhein, und Herzog in Bayern, Vnser lieber Vetter, umb seine Lande, Herrschaffte, Vesten, Güter, Gericht, Zolle, Forsten, Wiltpanne, Guld, und Nuze, und umb alle derselben Lande, und Herrschaffte, Zugehörung, wo die gelegen seyn, in der Pfalz, und in Bayern; wie man die mit sunderlichen Worten mag benennen, und umb alle Pfandtschaffte, die Er von dem Reich, oder sonst von Jemandt anderst

inne

inne hat, und auch umb die Mann, Mannschaffte, Lehenschaffte, Leuthe, und Diener, die zu den vorgenandten Herrschafften, Vesten, und Güthern gehören, und was Er itzo inne hat, oder noch gewinnet, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunig, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, Vnsern lieben gnedigen Herrn, und der Durchleuchtigsten Fürstin, Frauen Anna, seiner Elichen Wirtin, Vnser lieben Frauen, und Mumen, und Iren Kindern, und Erben, es sein Süne, oder Töchter, gethan hat, unserm ganzen Willen, und Meinung, und Gunst, volkomenlichen geben, und verzeihen, Vnß, für Vnß, Vnser Erben, und Nachkomben alles Rechten Ansprache, und Anredunge, die Wir darzu haben, oder gehaben möchten, es sey von wegen des vorgenandten Herzog Rudolffs, oder vor andern Vnsern Vorfarn, seligen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, von dem Wir einigerley Recht darzu gehaben möchten, und globen für Vnß, vnser Erben, und Nachkomben, ewiglichen dem obgenandten Herrn seine Wirtinne, und Iren Kindern Sünen, und Töchter, mit guten treuen one Geuerde, daß wir kein Forderung, Anspruch, noch Anredung fürbaß darzu mit geistlichen, oder mit weltlichen Rechten, mit Gewalt, oder sunst in keine Weiß nimmer zu thun, noch haben wollen, sundern sie bey den obgenandten Landen, und Zugehörungen, als vorgeschrieben stehet, unbetrübt, und ungehindert, ewiglich lassen, ausgenomben den Rechten, die ein Pfaltz-Grafe bey Rhein hat, und haben sol, an der Waal, und Chur eines Römischen Kunigs, eines künfftigen Kayfers, und ander Erben, und Wirdigkeit die zu der vorgenandten Pfaltz und Chur gehören, und den Graffschafften, und Mannschafften, die von der Pfalz, von der obgenandten Chur zu Lehen rüren, die bey Vnß, und Vnsern Erben, ewiglichen bleiben sollen; Wär aber, daß Wir allesambt, also verschieden, daß die obgenandte Pfaltz, und Chur, Wirdigkeit der Chur Erbloß würden, so sollen beyde Pfalz und Chur, mit Mannschafften, und Leben, dahin fallen, da sie zu recht hingehören; Auch lassen Wir den obgenandten Herzog Rudolffen, Vnsern Vettern, mit guten Willen, ledig und loß, aller Gelübde, Verbündnüß, und Eide, die Er dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Ludwigen, Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Vnsern lieben Herrn und Vater seligen, und auch Vnß gethan hat, mit dem Munde, oder in Briefen, also ferren alß Sie die vorgenandten Sache rürendt, oder gerüren mögen, in keine Weiß; Wär aber Sach, daß die obgenandt Frau Anna, Vnser Mume, also verschiede, daß sie Kinder mit liesse; So sollen die obgenandt Land, Herrschafften, Vesten, Pfandtschafft, und Zugehörunge, wieder fallen, das sie zu recht hingehören; Vnd dannoch globen Wir für Vnß, Vnser Erben und Nachkomben, mit guten Treuen one Geverde, den obgenandten Vnsern Herrn, seinen Erben, und Nachkomben, daß Wir In, und dieselben sein Erben und Nachkomben Kunige zu Böheimb dabey ungehindert wollen lassen, biß an die Zeit, daß in alles das Geldt, das Er dem obgenandten Herzogen Rudolffen, seinem Schwehr geliehen hat und noch leihen wird in künfftigen Zeiten und alles, das er auf ihn gewendet, das mit offnen Briefen, oder sonst mit ander redlicher Kundschafft wissend ist, und offenbar wirdet, gäntzlicher vergelten und wieder geben wird; Mit Vrkundt dits Brieffs, der geben ist zu Dreßden nach GOttes Geburth dreyzehen hundert Jar und darnach in dem ein und sunffzigsten Jahre, am Freytag nach vnser Frauen Tag, als sie geboren ward.

CXI.

Verschreibung des Raths zu Neiße in Schlesien, daß er Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, wider alle seine Feinde, den Bischoff zu Breßlau ausgenommen, Hülffe leisten wolle, d. d. die omn Sanctor. An. 1351.

NOverint universi præsentes literas inspecturi: quod nos Nicolaus Kelner, magister consulum; nec non Petrus Groschner, Sidlinus Hoppe, Nicolaus Winandi & Conradus Caretz, consules civitatis Nissensis, affectantes ex animo serenissimi principis domini Caroli, Romanorum regis semper augusti & Boemiæ regis nobis gratias attrahere & favorem sperantes ex promotione ipsius nobis, civitati ac terræ Nissensi pacis & tranquillitatis commoda multiplicia pervenire sibi, heredibus & successoribus suis Boemiæ regibus pro nobis & successoribus nostris de speciali & expresso mandato domini nostri Pretzlai, episcopi Vratislaviensis & consensu capituli ejusdem ecclesiæ, bona & sincera fide nostra promittimus in perpetuum & spondemus: quod nullum penitus regem, principem, vel potentem extraneum, utpote extra Vratislaviensem diœcesin constitutum, prædicto domino Carolo, seu ipsius heredibus & successoribus Boemiæ regibus & etiam suis principibus, in ipsa Vratislaviensi diœcesi suos principatus & dominia habentibus, qui simul vasalli existunt; & etiam civitati Vratislaviensi & omnibus annexis ad ipsum regem & regnum pertinentibus, contrariari seu adversari volentem, in civitatem nostram Nissensem, perpetuis temporibus debeamus intromittere seu quocunque modo receptare in prædicti domini Caroli, heredum & successorum ejus regum Boemiæ ac dictorum principum vasallorum suorum & ipsius civitatis Vratislaviæ dispendium; nec eisdem extraneis regibus, principibus & potentibus cujuscunque conditionis seu status existant, adversus dictum dominum Carolum, heredes ac successores suos, Boemiæ reges; nec non principes vasallos ipsius, ac etiam civitatem Vratislaviam præbere auxilium, consilium vel favorem, eo salvo duntaxat & excepto, si rex Boemiæ, qui illo tempore fuerit, dominos nostros episcopos, qui pro tempore fuerint, capitulum vel clerum illius & ipsorum bona, quod absit, forsitan publice impugnaret; tunc dictos dominos nostros episcopos, capitulum & clerum ipsius adjuvare tenebimur &

eis, tanquam dominis noſtris hereditariis, aſſiſtere modis omnibus pro poſſe. Et ſi aliquis vel aliqui principum vaſallorum in diœceſi Vratislavienſi exiſtentium, vel ipſa civitas Vratislavia ipſos dominos noſtros epiſcopos, capitulum vel clerum ipſius moleſtare vel ipſis guerram movere vel negotiis eorundem negotia ſua opponere conaretur; tunc dominis noſtris prædictis toto noſtro poſſe ſimiliter aſſiſtemus & nihilominus rex Boemiæ, qui pro tempore fuerit, ſuper eo, per prædictos noſtros epiſcopos vel capitulum requiſitus mandare tenebitur ſuis principibus, vaſallis & civitati Vratislaviæ guerram eccleſiæ Vratislavienſi movere volentibus ſeu moventibus, ut ab impeditione hujusmodi quieſcant omnimode, donec inter partes ipſas decernatur juſtitia; & ſi principes ipſi & civitas Vratislavienſis juſtitia voluerint contentari; ex tunc ipſe dominus rex Boemiæ dominos noſtros epiſcopos, capitulum, eccleſiam Vratislavienſem, nos, civitatem & terram Niſſenſem in juribus ſuis tenebitur adjuvare. Sopitis vero & complanatis impugnationibus & adverſitatibus hujusmodi inter regem Boemiæ ſeu principes vaſallos ſuos & ipſam Vratislavienſem civitatem ex una; & dominos noſtros epiſcopos, qui pro tempore fuerint, & capitulum parte ex altera; quotiens illud acciderit, tunc ſæpe dicto domino Carolo, nec non heredibus & ſucceſſoribus ſuis regibus Boemiæ ad prædictorum noſtrorum promiſſorum obſervantiam perpetuis volumus temporibus obligari. In cujus rei teſtimonium ſigillum civitatis præſentibus eſt appenſum. Nos quoque Pretzlaus, Dei gratia Vratislavienſis eccleſiæ epiſcopus, una cum capitulo ſupradicto firmiter ſperantes & tenentes indubie ex prædicti domini Caroli & heredum ac ſucceſſorum ejus regum Boemiæ protectione, gratia & favore nos, eccleſiam noſtram ac ſingulares perſonas ejusdem ipſamque terram Niſſenſem continuis pacis & quietis proficere incrementis; præſentes literas ſæpe dicto domino Carolo, heredibus quoque & ſucceſſoribus ſuis Boemiæ regibus, nos mandaſſe dari recognoſcimus; & in teſtimonium hujus ſigillum noſtrum & dicti capituli noſtri præſentibus apponi juſſimus ſeu appendi. Datum Niſſæ, anno domini CIↃ CCCLI. in die omnium ſanctorum.

CXII.

Huldigungs-Eyd, den die Stadt Breßlau dem Königl. Böhmiſchen Printzen Wenceslao geleiſtet, d. d. in Craſt. Circumcis. Dom. Anno 1351.

Nos Conſules Jurati & Univerſitas Civium Civitatis Wratislavienſis tenore præſentium notum facimus univerſis.

QUod ad mandatum Sereniſſimi & invictiſſimi Principis & Domini noſtri gratioſi Domini Caroli Romani Imperatoris, ſemper Auguſti & Bohemiæ Regis, & juxta antiquam Regni Bohemiæ conſuetudinem dudum laudabiliter obſervatam, nec non ordinationem providam, quam claræ memoriæ Illuſtris & Magnificus Princeps & Dominus noſter, Dominus Joannes quondam Bohemiæ Rex, genitor ipſius matura deliberatione inſtituiſſe dignoſcitur, qua ipſe prædictum Dominum noſtrum Romanorum & Bohemiæ Regem primogenitum ſuum ejusque hæredes & ſucceſſores per maſculinam lineam deſcendentes ab ipſo in præfato Regno ſuo Bohemiæ ſuos hæredes eſſe conſtituit, voluit & decrevit, Illuſtriſſimo Principi noſtro, Domino Wenceslao, præfati Domini noſtri Romanorum & Bohemiæ Regis primogenito, animo deliberato, non per errorem aut improvide, ſed omnibus votis pariter accedentibus, in præſentia Domini Conradi de Falckynheim, Capitanei noſtri, & nonnullorum nobilium ac fide dignorum corporalia juramenta homagii, & obedientiæ, atque fidelitatis debitæ præſtitimus & præſtamus; nec non promiſimus & promittimus bona fide noſtra & ſine dolo, pro nobis, hæredibus & ſucceſſoribus noſtris in perpetuum ad præfatum Dominum noſtrum Wenceslaum in caſu, ubi fortaſſe Serenisſimum Dominum noſtrum, Genitorem ipſius, quem Deus omnipotens cuſtodire dignetur, ab hac luce migrare contingeret, immediatum habere reſpectum, ſibique tanquam Regi Bohemiæ, nec non vero legitimo & naturali Domino noſtro in omnibus & ſingulis parere & intendere, & absque omnis contradictionis impedimenti ſeu difficultatis obſtaculo fideliter obedire. Promittentes nihilominus bona noſtra fide ſine dolo, pro nobis, hæredibus & ſucceſſoribus noſtris, ut præmittitur eadem juramenta corporalia de fide, legalitate, & obedientia ſervanda non extante præfato Domino Wenceslao, ſuo primogenito, vel illo non exiſtente, ſeniori ſuorum hæredum, vel, ipſo absque hæredibus decedente fratri ſuo ſeniori, ſi quem habuerit, aut illo decedente, ſeniori ejusdem fratris hæredi, & ſic demum, in ante a ſenioribus fratribus ac ſeniorum fratrum ſenioribus hæredibus, in linea ſexus maſculini, procedendo continuo præſtare & corporaliter facere, perpetuis temporibus affuturis. Præſentium ſub noſtræ Civitatis ſigillo teſtimonio literarum. Datum Wratislaviæ MCCCLI. in Craſtino circumciſionis ejusdem.

Nota. Earundem literarum vidimus extat Sigismundi Romanorum Regis & Alberti Ducis Auſtriæ. Datum Viennæ Anno MCCCCXXVI.

CXIII.

Churfürſt Balduins zu Trier Approbation, und Confirmation des Kauff-Brieffs, vermöge deſſen Herr Ruprecht der ältere und Herr Ruprecht der jüngere, beyde Pfaltzgrafen bey Rhein, und Hertzoge in Bayern, die Veſten Höenſtein und die Märckte Herſpruck und Auerbach, Kayſer Carolo IV. als König in Böhmen, zu einem rechten Erb-Lehen verkaufft, d. d. Mittw. nach drey Königen, An. 1353.

WIr Baldwin, von GOttes Gnaden Ertz-Biſchoff zu Trier, des Heiligen Römiſchen Reichs, durch das Kunigreich von Arle, und durch Welſchland Ertz-Cantzler, bekennen offentlich mit dieſem

diesem Brieff und thun kund allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann die Hochgebohrnen Fürsten, Herr Ruprecht der elteste und Herr Ruprecht der jüngste Pfaltzgrauen bey Rheyn und Hertzogen in Bayern, vnser liebe Neuen und Getreuen, mit wolbedachtem Muth, mit Rath Irer Freunden und auch mit rechter Wissen, dem allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Römischen Künig, zu allen Zeiten Merern des Reichs und Künige zu Beheimb, als einem Künige zu Beheimb, seinen Erben vnd Nachkomben, Künigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Künigreichs, die nachgeschriebenen Vesten Hoenstein und die Merckte Herspruck vnd Auerbach, die von dem Heiligen Reich Lehen sind, mit allen Rechten, Herrschafften, Nutzen und Zugehörungen, wie man die benennen mag zu rechtem Erb-Lehen, recht und redlich verkaufft haben, in aller der Masse, als die obgenanndten Vesten vnd Merckte mit Iren Zugehörungen, nach Tode seliger Gedechtniß des Hochgebornen Fürsten, Herrn Rudolphs, etwan Pfaltz-Grauen bey dem Rhein und Hertzogen in Bayern auf sie verfallen waren, als in Brieffen, die über denselben Kauff gemacht sind, vollkomenlich ist begriffen; des haben Wir angesehen die lauter Begerung der obgenanten Pfaltzgrauen, vnser Neuen, vnd auch die stete Treue, damit die Hochgeborne Kunige von Beheimb das Heilige Reich allewege gemeinet haben, und geben darzu vnsern Willen vnd Gunst, und bestetigen vnd approbiren denselben Kauff, mit wolbedachtem Muth vnd mit rechter Wissen, in alle der Masse, als in den Kauff-Briefen begriffen ist, als ein Ertz-Bischoff zu Trier, vnd ein Churfürst des Heiligen Römischen Reichs; des zu Vrkund han Wir vnser Innsiegel an diesen Brief thun hencken der geben ist zu Meinz, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem drei und funffzigsten Jahr, nach Gewonheit vnsers Stiffts zu Trier an dem negsten Mitwochen nach der Heiligen drey Künig Tage.

CXIV.

Pfaltzgraf Ruprechts bey Rhein, und Hertzogs in Bayern Bittschreiben an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen, daß er die ihm verkauffte Vesten Hönstein und Märckte Herspruck und Auerbach zu Lehen der Crone Böhmen machen möchte, d. d. Freyt. nach Sim. Jud. An. 1353.

WIr Ruprecht der Elter, von GOttes Gnaden Pfaltzgrafe bey Rhein, des Heiligen Reichs Obrister Truchseß und Hertzog in Bayern, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß Wir mit wolbedachtem Muthe, mit Rath vnser Freunde, und auch mit rechter Wissen des allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karls, Röm. Künigs, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs und Kunigs zu Beheimb, vnsers lieben gnedigen Herrn, die nachgeschriebenen Vesten Hoenstein, und die Merckte Herspruck vnd Auerbach, die von dem Heiligen Reich Lehen sind, mit allen Rechten, Herrschafften, Nutz und Zugehörungen, wie man die benennen mag, dem Kunigreich vnd der Cronen zu Behmen, zu rechtem Erbe vnd Erb-Lehn recht vnd redlich verkaufft haben in aller der Maße, als die obgenannten Vesten, Merckte vnd Ire Zugehörungen, nach Tode seliger Gedechtniß des Hochgebornen Fürsten, Herrn Rudolphs, etwan Pfaltzgrafen bey Rhein, vnd Hertzogen in Bayern, vnsers lieben Bruders auf vns verfallen waren, und als in Briefen, die Wir darüber geben haben, ist vollkommenlich begriffen, davor bitten wir den obgenanten vnsern Herrn, den Römischen Künig, daß Er mit Römischer Küniglicher Macht denselben Kauff geruhe zu bestetigen, und dieselbe Vesten, der Crone und dem Künigreich zu Beheimb, zu rechtem Erbe vnd Erb-Lehen machen und verleihen wolle; Mit Vrkund dits Briefs versiegelt mit vnserm Innsiegel, der geben ist zu Hagenau, nach Christi Geburth dreizehen Hundert und in dem drey und funffzigsten Jahr, des negsten Freytags nach St. Simons und Judas, der Heiligen zwölff Botten Tag.

Nota. In simili ist ein Brieff von Ruprecht dem jüngern, Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzog in Bayern, gleichs Lauts und Inhalts, und dessen Datum unter seinem Fürstl. Innsiegel, Hagenau, nach Christi Geburth dreyzehen hundert und in dem drey und funffzigsten Jahr, des negsten Dienstags nach allerheiligen Tage.

CXV.

Marggraf Ludwigs und Ottens zu Brandenburg, Gebrüdere Brieff, worinnen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und Hertzog Bolcken in Schlesien, ꝛc. Macht gegeben, das Marggrafftum Lausitz, von Marggraff Friedrichen zu Meissen, um die Summa Geldes, wovor es versatzt, wieder einzulösen, d. d. Sonnab. vor Judic. An. 1353.

WIr Ludwig, genandt der Römer, und Otte, Gebruder von GOttes Gnaden, Marggrauen zu Brandenburg, und zu Lausiz, des Heiligen Reichs, Obriste Cammerer, Pfaltz Grauen bey Rheyn, und Herzogen in Bayern, bekennen und thun kund offentlich mit diesen Briefe, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir haben angesehen sunderlich Gnad, und Güte, des allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karls, Römischen Kaisers zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, vnsers lieben gnedigen Herrn, damit er Uns allwege freundtlich gemeinet hat, und auch stetiglichen meynet, als wir derselben wol kuniglichen empfunden haben, und auch teglich empfinden, zu vnsern Nuzen und Ern, und dauon mit wolbedachtem Mute, mit Rathe vnser Getreuen Vnterthanen, mit Gutem Willen, und mit rechter Wissen, So gunnen Wir den ehegenandten vnsern Herrn, dem Kaiser, und dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Bolcken, Herzogen zu Schlesien, und Herrn zu der Schweidniz, und zu dem Yauer, daß Sie die Marggrafschafft zu Lausiz, mit Irer Zugehörung

hörung von den Hochgebornen Fürsten, Herrn Friedrich, und seinen Brudern Marg-Grafen zu Meisin ledigen, und lösen mugen, um also viel Geldes als wir Sie versezt haben, nach laut vnser Briefe, die darüber gemacht seyn, und wann das geschicht, daß denn der ehegenandt vnser Herr, der Kaiser, der Herzog von der Schweidniz, und Jr beyde Erben und Nachkomben, dieselben Marggraffschafft zu Lausiz, um dasselbe Gelde, darmit sie gelöset wirde, zu rechten Pfande haben, halten, und Nuzen sollen, mit Mannen, Mannschafften, Steten, Herrschafften, Leuthen, Gütern, und allen Zugehörungen, wie man die benennen mag, nichts auszunemben, in aller der Maße, als Sie den ehegenandten Marggrafen von Meissen iezundt verpfendet ist, also daß wir, und Vnsers Leibs Erben, Mannes Geschlechts, dieselbe Marggraffschafft, und dasselbe Geldt, wieder geledigen und gelösen mugen; Wär aber Sach, daß wir die obgenandten Marggrauen Ludwig, der Römer, und Otto, also stürben, daß wir Eeliche Vnsers Leibes-Erben Mannes Geschlechts hinter Vnß nicht liesen, oder ob Wir auch Erben gewinnen, und die also vergingen, daß Sie ires Leibs Erben, Mannes-Geschlechts, hinter ihm auch nicht lassen, wenn, oder in welchen Zeiten das geschehe, daß dann die obgenannte Marggraffschafft zu Lausitz, mit allen iren Zugehörungen, als davor begriffen ist, auf den Hochgebohrnen Fürsten Herrn Wenzlauen, des ehegenannten vnsers Herrn des Kayfers erstgeborner Sun, der nu fürbas mehr vnser Bruder, und gleicher Mitgeerbe sein sol und ist, und auf ander unsers Herrn, des Kayfers Erben, Mannes-Geschlechts, wie viel er der gewinnet, mit Hülffe GOttes, und auf ir Erben und Erbes-Erben, und ob die alle nicht wären, auf den Hochgebornen Fürsten, Johannsen, Marggrafen zu Merhern vnd seine Erben vnd Erbes-Erben, Mannes Geschlechts, ewiglich lediglich ungehindert, und on alle Irrung fallen soll, in aller der Maaße, als Vnser Brieff sagen, die über den Anfall der Marggraffschafft zu Brandenburg vnd zu Lausitz gemacht vnd besiegelt sein; Auch soll man alle Herrn, Grauen, Ritter, Knechte, Arme vnd Reiche, bey allen Rechten, Freyheiten, vnd guten Gewohnheiten bleiben lassen, in der Marggraffschafft zu Lausitz, als sie die bey vnsern Vorfarn vnd Eltern, und bey vns behalten und herbracht haben. Mit Vrkundt dits Brieffs, versiegelt mit Vnserm anhangenden Insiegel. Der geben ist zu Nürnberg, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem drey vnd funffzigsten Jahre, an dem negsten Sonnabend vor dem Suntag, als man singet Judica in der Fasten.

CXVI.

Diploma Krafft dessen König Ludwig in Hungarn Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen Beuthen und Creutzberg mit ihren Vasallen und Districten, dieser hingegen jenem die Hertzogthümer Plotzko und Mazovien gegeben, d. d. 6. Kal. Jun. Anno 1353.

NOs Ludovicus Dei gratia Hungariæ, &c. Rex, &c. Notum facimus universis: quia Sereniss. ac Invictiss. Princeps & Dominus, Dominus Carolus Rom. semper Augustus & Boëmiæ Rex, occasione sinceræ dilectionis & favorosi affectus, quo personam nostram, nec non Magnifici Principis Domini Casimiri Regis Poloniæ Illustris, fratris nostri dilecti, pia benignitate prosequitur, nobis ambobus, heredibus & successoribus nostris Hungariæ & Poloniæ Regibus, Ducatum Plocensem cum appenditiis, dominiis & pertinentiis suis, nec non omnia jura, quæ sibi in prædicto Plocensi Ducatu, & aliis Principatibus Masoviæ competunt, rite donavit, sicut in literis factis desuper lucidius continetur: nos tanto favori volentes rependere vicem, & benignis ac fraternis exhibitionibus ipsius relativæ dilectionis studio respondere, sibi heredibus & successoribus suis, Regibus Boëmiæ, & ejusdem Regni Coronæ, oppida Beuten & Creucenburg, cum Vasallis, districtibus, metis, dominiis & circumferentiis suis, deliberatione prævia, & sano fidelium nostrorum accedente consilio, auctoritate procuratoria, qua in hoc in omnibus infra insertis, & eorum quolibet, nomine & vice dicti Regis Poloniæ, Nostri fratris, plene potimur, reddimus & restituimus universos & singulos Vasallos, cives, homines, & inhabitatores oppidorum & pertinentiarum hujusmodi nostri & dicti Regis Poloniæ nomine ab omni fidelitatis & subjectionis homagio, juramentis & promissionibus nobis utrobique præstitis virtute præsentium absolventes, ipsumque Regem Rom. & Boëmiæ, nec non Illustrem Principem, Dominum Bolkonem, Ducem Svvidnicensem, consangvineum nostrum, fidejussores & compromissores ipsorum ab omnibus debitis, in quibus præfato Regi Poloniæ per litteras, seu alio quovis modo obligati noscuntur, nomine & vice, quibus supra, liberos & quitos dimittimus, & penitus absolutos, nominatim & expresse cives Svvidnicenses seu alios quoscunque homines Ducatus ejusdem, ab omnibus promissis, quæ occasione talium debitorum pro parte Ducis præfati Regi prædicto Poloniæ fecerunt voce vel scripto, præsentibus absolventes. Insuper promittimus nos efficaciter obligantes prædicto fratri nostro Rom. & Bohemiæ Regi, omnino facere & actualiter procurare, quod præfatus frater noster Poloniæ Rex, infra spatium quatuor mensium a dato præsentium computandum hujus ordinationem, compositionem, donationem, cessionem, & omnia alia & singula per nos ordinata, & facta, & donata, sive cessa, cum dicto fratre nostro Rom. & Bohemiæ Rege, nostro proprio & ejusdem fratris nostri Regis Poloniæ nomine & vice ratificabit, acceptabit & approbabit, & in nullo penitus contradicet vel faciet, seu etiam deviabit: Imo prædictis omnibus & singulis se conformando suum consensum & assensum expresse adhibebit, ac super præmissis eidem fratri nostro Rom. & Bohemiæ Regi literas suas dabit, & exhibebit qualibet occasione revelata. In quorum omnium testimonium & evidentem firmita-

mitatem præsentes fieri fecimus literas, sigillique nostri & autentici appensione muniri. Datum Budæ, anno Domini 1353. 6. Calend. Jun. Regni autem nostri 12.

CXVII.

Hertzogs Bolckens in Schlesien, Herrn zu Fürstenberg, Schweidnitz und Jauer Verschreibung, daß alle seine Lande, nach seinem und seiner Gemahlin Absterben, im Fall sie ohne männliche Leibes-Erben mit Tod abgiengen, an die Königin Annam in Böhmen und ihre mit Kayser Carolo IV. erzeugte Erben fallen sollen, d. d. Mittwoch nach Petri und Pauli, An. 1353.

Wir Bolko, von GOttes Gnaden Hertzog von Schlesien, Herr von Fürstenbergk zur Schweidnitz und Jauer. Bekennen und thun kund öffendlich mit diesem Brieffe, allen denen die ihn sehen, hören, oder lesen, daß Wir haben angesehen die sonderliche Genade und freundliche Gunst des Allerdurchleüchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Carols, Römischen Königes zu allen Zeiten Mehrers des Reichs und Königs zu Böhmen, Unsers lieben genedigen Herrens, die er Uns und Unserem Geschlechte beweiset hat, mit der Kundschafft, die geschehen ist zwischen Ihme eines Theils und der Durchleuchtigsten Fürstin Anna der Römischen Königin, und Köntgin zu Böhmen, Unser lieben Frauen und Muhmen, etwa Hertzogen Heinrichs Unsers lieben Brudern Tochter anders Theils. Und darumb geben, machen und vorschreiben Wir der obgenandten Unser Frauen vnd Muhmen, als einer Königen zu Böhmen und ihres Leibes-Erben, die sie mit dem obgenannten Unsern Herrn, dem Könige haben wirdt, Unser Hertzogthumb vnd Herrschafft zu der Schweidnitz, Strigau, Hain und Landeshotte, Reichenbach, Nymbisch, Jauer, Kembergk, Hirschbergk, Buntzlau und Zobothen mit den Festen und Märckten Greiffenstein, Greiffenberg, Schönaw, Klitzschdorff, Hornsberg, Kinßberg mit allen Mannen, Mannschafften, Lehn, Lehnschafften, Vorlehnten Gütern, Gerichten Zöllen, Müntzen, Zinsen, Gülden, Krissen, Weichbildern, Kirch-Lehn, Pfrinden und Gottes-Gaben, Welden, Püschen, Bergen, Schlauchen Wassern, Wasserläufften Mühlen, Wiesen, Weiden, Gründe, Vogelweide, Rechten, Nutzen, Gewohnheiten sambt allen Zugehörungen, wie man die benennen mag, mit sonderlichen Worten nichtes mit ausgenommen in allen dermassen, als Wir sie inne haben, und hernach mit Rechte zu Uns bringen möchten, in solcher Bescheidenheit. Sey daß Sache, daß Wir von GOttes Verleugnüß also verscheiden, daß Wir eheliche Leibes-Erben Mannes Geschlechts hinter Uns nicht verliessen. Daß denn die obgenannte Frau und liebe Muhme und ihre Leibes-Erben, die sie mit Unsern Herren dem Könige haben wird, als davon geschrieben stehet, dieselben Unser Hertzogthumb Fürstenthumb, Herrschafft, Land-Leute und alle andere Zugehörunge, als darfür begriffen sind, erben und besitzen soll gäntzlich, vngehindert, und damit thun vnd lassen nach freyer Wilkühr als mit ihrem rechten Erbe unschädlich doch der Hochgebohrnen Fürstin, Frauen Agnesen, Unser ehlichen Wirten in ihrem Leibgedinge wenn sie alle die obgenannten Fürstenthümber, Landt und Herrschafft, mit allen Nutzen haben und besitzen soll nur zu ihrem lebtagen.

Wehre es aber daß Wir mit Gnaden GOttes ehliche Leibes-Erben Mannes-Geschlechts gewinnen, so sollen dieselben Unser Erben der obgenannten Unser Frauen vnd Muhmen oder ihre Leibes-Erben (ob sie nicht wehre) zehen tausendt Schock Großpfennige Pragisch Müntze mit gereitem Gelde berichten und bezahlen, oder die festen Leuenberg und Buntzlau mit Weichbildern, Festen, Rechten, Nutzen vnd Zugehörung zu rechtem Pfandte setzen also lange vnd daß sie die obgenanten zehen tau end Schock gäntzlich berichten und bezahlen, damit sollen denn dieselben Unsere Erben bey den obgenannten Unsern Herrschafften Fürstenthümbern vnd Landen vngehindert bleiben. Im Fall es auch geschehen möchte, daß Wir ehliche Erben Mannes-Geschlechts nicht hetten, vnd doch Töchter hetten, oder liessen. So soll die obgenannte Unsere liebe genedige Frau, oder ihres Leibes-Erben, die sie mit Unserem Herren dem Könige gewinnet, izlicher Unser Tochter Zehen tausend Schock Großpfennige geben, und sie bestatten nach rechter Gewohnheit, als gebohrne Fürsten-Kinder.

Auch haben Wir geglobt und gedinget. Sey es Sache, daß die obgenante Unsere eheliche Wirtin, Unsern Todt gelobete, daß sie dann nach der Zeit Unsers Todtes keinen Burggrafen, Pfleger oder Amptman auf Resten, Heusern, in Städten oder in Landen verkeren, endern, oder verwechseln soll, es sey dann daß sie einen Videman der da gleich gut und gewiß sey dem ersten an seine Statt setzen, an deme der obgenanten Unser Frauen, oder Ihrem Erben möge billigen genügen, vnd daß derselbe zuvor sich aller Gelübte, Eydt und Treuen verbünden habe der obgenanten Unser Frauen der Königin oder ihren Erben gleich seinen Vorfahren an des Stadt er gesetzet wird, wehre auch daß die obgenante Unsere gnedige Frau vnd liebe Muhme wartende des obgenanten Anfalls ehe wann sie in Gewehr kehme, also stürbe, daß sie Leibes-Erben mit dem obgenanten Unsern Herrn nicht gewinnen. So sollen alle Mannen Ritter vnd Knechte Burggraffen Bürger und alle Landsassen, aller der obgenanten Eyde vnd Gelübde ledig sein, doch in solcher Bescheidenheit, daß dem obgenanten Unserm Herrn dem Könige vnd seinen Erben, daß obgemeldte Ehe-Geldt und Heimsteuer der obgenanten zehentausend Schock gefallen soll oder mit Pfandten gesichert werden in allermassen, als dafür begriffen ist, daß darmit thun vnd lassen nach freyer Wilkühr, vnd daß sie geben wem sie wollen. Im Fall es auch wehre, daß die obgenante Unsere Frau vnd Muhme den obgenanten Unsern Herrn den König überlebete, und einen andern Mann nehme, ohne Unsern Rath und Willen. So

sollen beide sie und der Mann und alle Kinder die sie mit ihme gewinnet, in den obgenanten Fürstenthumbern undt Herrschafften nichtes haben.

Auch ist geredet und geteidiget, daß die obgenante Vnsere Frau die Königin und Vnsere liebe Muhme noch iemand von ihret wegen Vns und Vnsere Erben Mannes Geschlechts, vmb keinerley Erbtheil oder vmb keine andere Sachen anreden oder ansprechen sollen, anders, als davon geschrieben ist. Auch meinen und wollen Wir, so es Sache wehre daß uns ehehafftige Noth antreffen würden, als Gefängnüß, Krieg, oder andere Geschichte, Vnser, oder Vnser Manne Ehre vnd Leib zu lösen. Daß Wir dann derselben Unser Fürstenthumb, Land und Leute gewaltig seyn, zu thun und zu lassen, doch in gutem treuen, ohne Gefehr darnach sintemahl daß Uns der obgenante Vnserer gnediger Herr, mit solcher seiner Genaden günstiglich und freundlich begriffen hat. So geloben und wollen Wir ihme mit guten Treuen ohn Gefehr beystendig und geholffen seyn wider allermenniglich, niemandt auszunehmen und Jne nimmermehr vnterwegen lassen mit Leib noch mit gute. Vnd alle seine Feinde sollen Vnsere Feinde sein, vnd meinen und wollen auch keine seine Wiedersacher oder Feinde, Christen, Juden, oder Heyden in Unsern Landen, hoffen halten oder verteidigen; Sondern Wir günnen ihme und seinen Ambtleuten, daß sie dieselbigen angreiffen und rechtfertigen sollen und mögen, wo sie die bekommen in allen Vnsern Herrschafften vnd Landen. Mit Vrkund dieses Brieffs, versiegelt mit Vnserm grossen Insiegel, der gegeben ist zur Schweidnitz an der nechsten Mitwoche nach S. Petrus und Paulus-Tage der heiligen 12. Botten nach Christi Geburt dreyzehen hundert Jahr und in dem drey und funffzigsten Jare.

CXIIX.

Der Stadt Schweidnitz Huldigungs-Brieff vermöge dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und dessen Erben eventualiter gehuldiget, d. d. Donnerstag nach Petri und Pauli Tage, Anno 1353.

Wir Rathleuthe, und die Bürger gemeinlich zu der Schweidnitz ꝛc. Bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, wann der Hochgeborne Fürste und Herr, Herr Bolcke, Hertzog von Schlesien, und Herr zu Fürstenberg zur Schweidniz, und zu dem Jauer, Vnser lieber gnediger Herr, mit wohlbedachtem Muthe, mit gutem Willen, und mit Rate seiner getreuen Manne angesehen hat, die besondere Freundschafft und Liebe, und auch die sonderliche Treue, damit Er die Allerdurchleuchtigiste Fürstin und Frau, Frau Anna, Römische Kunigin zu allen Zeiten Mehrerin des Reichs, und Kunigin zu Beheimb, etwann seeliger Gedechtnüß Herzogen Heinrichs, Unsers Herrn, seines Bruders Tochter, Unser gnedigen Frauen begriffen hat, und von angeborner Güte stettiglichen meinet, und hat Jr der obgenandten Vnser Frauen, und Jrs Leibs-Erben beydes Geschlechts, die sie mit dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karln, Römischen Kunig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Kunig zu Beheimb gewinnet, alle seine Fürstenthumb, Hertzogthumb, und Herrschaffte zu der Schweidniz, und zu dem Jauer, mit allen andern Steten, Vesten, und Zugehörungen verschrieben, und vermachet, in aller der Maß, als in seinen Fürstlichen Briefen dennoch begriffen ist, in solchem Laute:

Inseratur Hertzogs Bolckens zu Schweidnitz und Jauer Verschreibung, de dato Mitwochs nach Petri und Pauli An. 1353.

Davon durch sunderliche Geboth des obgenandten Fürsten und Herrn Hertzog Bolcken, Vnsers lieben gnedigen Herrn, der Vns das geboten, und geheissen hat, mit lebender Stimme, und in offenbarer Gegenwertigkeit seiner Edlen getreuen Manne; So haben Wir mit wolbedachtem Mute, mit Worte, Gunst, Wissen, und Willen der gantzen Gemeinschafft, aller Vnser Mitbürger, der obgenandten Allerdurchleuchtigisten Fürstin, der Römischen Kunigin, und Kunigin zu Beheimb Frauen Annen, Vnser gnedigen Frauen, und Jhren Leibs-Erben, die Sie mit dem obgenandten Fürsten, und Herrn, Kunig Karl, Jrem Elichen Wirte gewinnet, gehuldet, gelobt, und geschworen; Hulden, geloben, und schweren, daß Wir, wann es zu solchen Schulden kombt, als davor geschrieben steet, in Vnsers Herrn, Herzog Bolcken Briefen, zu und desselben Jren Leibs-Erben, wann Sie die mit Hülfe GOttes gewinnet, getreu, gehorsamb wardten, und unterthenig seyn wollen, und sollen, als Vnser natürlicher, und angeborner Herrschafft, in all den Puncten, Meinungen, und Artickeln, und in all der Masse, als die obgenandten Vnsers Herrn Herzog Bolcken Briefe sprechend, ausgenomben, doch in der Artickel, der zu dem letzten in denselben Briefen steet, umb die Hilffe, die beyde der obgenandt Kunig Karl, und auch Vnser Herzog Bolcke einander thun, und leisten sollen, wann Vns dieselben Gelübde nicht angehen; Vnd zu den andern Vnsern Sachen, darauf Wir gehuldet, und geschwohren haben, nicht gehört, ausgenomben auch der Huldunge, und den Glubden, die Wir dem Hochgebornen Fürsten, dem Kunig von Polan, zu einem Pfandt gethan haben, und drei tausend, und fünffhundert Marck Potnischer Zal, der man Vns ledig machen soll, und Vnser Briefe, die Wir darumb geben haben, wiederschaffen; Geschehe aber das nicht, so sollen Wir in der obgenandten Huldunge gegen Polan zu einem Pfandte so lange wartten, und daß Vns in Vnser Stadt zu der Schweidnitz das obgenandt Geld bezalt wirde, oder Wir des obgenandten Geldts Huldung, und Glubde, gelediget, und entweeren werden; Mit Vrkund dits Briefs versiegelt mit Vnser Stadt Innsiegel, der geben ist zu der Schweidniz nach Christi Geburth, dreizehen hundert, und darnach in dem drei und funffzigsten Jare, des negsten Donnerstags nach St. Peters und Pauls Tage der heiligen zwölff Botten.

CXIX.

Der Stadt Jauer Huldigungs-Brieff, Krafft dessen sie Kayser Carolo IV. als König in Böhmen und dessen Erben, auf künfftigen Anfall, gehuldiget, d.d. Donnerst. nach Petri und Pauli T. Anno 1353.

WIr Bürgermeister, Rathleuthe, und die Bürger gemeinlich der Stadt zu dem Jauer, bekennen, und thun kundt offentlich, mit diesem Briefe, allen den die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Bolcke, Hertzog von Schlesien, und Herr zu Fürstenberg, zur Schweidnitz, und zu dem Jauer, vnser lieber gnediger Herr, mit wolbedachtem Mute, mit guten Willen, und mit Rathe seiner getreuen Manne, angesehen hat, die besondere Freundschafft und Liebe, und auch die sonderliche Treue, damit er die allerdurchleuchtigste Fürstin, und Frauen, Frau Anna, Römische Kunigin, zu allen Zeiten Mehrerin des Reichs, und Kunigin zu Beheimb, etwan seeliger Gedechtnüs, Hertzogen Heinrichs, vnsers Herrn, seines Brudern Tochter, vnser gnedige Frau begriffen hat, und von angeborner Güte, stetiglich meinet, und hat Ihr der obgenandten vnser Frauen, und Ihrs Leibes Erben, beydes Geschlechts, Sie mit dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl Römischen Kunig zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und Kunig zu Beheimb gewinnet, alle seine Fürstenthumb, Hertzogthumb, und Herrschaffte zu der Schweidnitz, und zu dem Jauer, mit allen andern Steten, Vesten, und Zugehörungen, verschrieben und vermacht, in aller der Masse, als in seinen Fürstlichen Briefe dannoch begriffen ist, in sollichen Lautte:

Inseratur Hertzogs Bolckens zu Schweidnitz und Jauer Verschreibung de dat. Mittwochs nach Petri und Pauli, Anno 1353.

Dauon durch sunderliche Gebot, des obgenandten Fürsten und Herrn, Hertzog Bolcken, vnsers lieben gnedigen Herrn, der vns das geboten und geheissen hat, mit lebendiger Stimme, und in offenbarer Gegenwerttigkeit seiner Edlen getreuen Manne; So haben wir mit wolbedachten Muthe, mit Worte, Gunst, Wissen und Willen der gantzen Gemeinschafft aller vnser Mitbürger der obgenandten Allerdurchleuchtigsten Fürstin, der Römischen Kunigin, und Kunigin zu Beheimb, Frauen Anna, vnser gnedigen Frauen, und Ihrs Leibs-Erben, die Sie mit dem obgenandten Fürsten und Herrn, Kunig Karl, Ihrem Eelichen Wirte, gewinnet, gehuldet, und gelobt, und geschworen; Hulden geloben und schweren, daß wir, wann es zu solchen Schulden kombt, als dauor geschrieben steet, in vnsers Herrn Hertzog Bolcken Briefe, Ihr, und denselben Iren Leibs-Erben, wann sie die mit Hilff GOttes gewinnet, getreu, gehorsamb wartende, und unterthänig seyn wollen, und sollen, als vnser natürlich, und angebohrner Herrschafft, in alle den Puncten, Meinungen und Artickeln, und in aller der masse, als die obgenandten vnsers Herrn, Hertzog Bolcken Brief sprechen, außgenomben doch den Artickl, der zu dem letzten in denselben Brief steet, umb die Hülffe die bayde der obgenandt Kunig Karl, und auch vnser Herr Hertzog Bolcke einander thun, und leisten sollen; Wann vns dieselben Gelobden nicht angehen, und zu dem andern vnsern Sachen, darauf wir gehuldet, und geschworen haben, nicht gehöret; Mit Vrkund dits Briefs versiegelt, mit vnser Stadt Innsiegl, der geben ist zu der Schweidniz, nach Christi Geburdt, dreizehen hundert, und darnach in dem drei und funffzigsten Jahr, des negsten Donnerstag, nach St. Peters, und Pauls Tage, der heiligen zwolff Botten.

CXX.

Der Stadt Striege Huldigungs-Brieff, Krafft dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und dessen Erben, auf künfftigen Anfall, gehuldiget, d.d. Donnerst. nach Petri und Pauli T. Anno 1353.

WIr Rathleuthe, und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Strigen, bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brief, allen den die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Bolcke, Hertzog von Schlesien, und Herr zu Fürstenberg, zur Schweidnitz, und zu dem Jauer, vnser lieber gnediger Herr, mit wolbedachtem Mute, mit gutem Willen, und mit Rate seiner getreuen Manne, angesehen hat, die besonder Freundschafft und Lieb, und auch die sunderliche Treue damit er die Allerdurchleuchtigste Fürstin, und Frau, Frau Anna, Römische Kunigin, zu allen Zeiten Mehrerin des Reichs, und Kunigin zu Beheim, etwan seliger Gedechtnüs Hertzogen Heinrichs, vnsers Herrn, seines Bruders Tochter, vnser gnedige Frau begriffen hat, und von angebohrner Güthe stetiglichen meynet, und hat er der obgenandten vnser Frauen, und Ihres Leibs-Erben beydes Geschlechts, die Sie mit dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunige, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Künigen zu Beheimb gewinnet, alle seine Fürstenthumb, Hertzogthumb, und Herrschafften zu der Schweidniz und zu den Jauer mit allen andern Steten, Vesten, und Zugehörungen verschrieben, und vermacht, in aller der masse, als in seinen Fürstlichen Briefen, der nach begriffen ist in sollichen Lautte:

Inseratur Hertzog Bolckens zu Schweidnitz und Jauer Verschreibung, de dato Mitwochs nach Petri und Pauli Anno 1353.

Dauon durch sonderliche Gebot, des obgenandten Fürsten und Herrn, Hertzog Bolcken, vnsers lieben gnedigen Herren, der uns das geheissen, und geboten hat, mit lebender Stimme, und in offenbarer Gegenwerttigkeit, seiner Edlen getreuen Manne; So haben wir mit wolbedachtem Mute, mit Wort, Gunst, Wissen, und Willen der gantzen Gemeinschafft, aller vnser Mitbürger, der obgenandten Allerdurchleuchtigsten Fürsten, der Römischen Kunigin, und Kunigin zu Beheimb, Frauen Anna, vnser gnedigen Frauen, und Ihrs Leibs-Erben,

ben, die Sie mit dem obgenandten Fürsten und Herrn, Kunig Karl, Irem Eelichen Wirte, gewinnet, gehuldet, gelobt und geschworen: hulden, geloben, und schwehren, daß wir wann es zu Schulden kombt, als dauor geschrieben steet, in vnsers Herrn, Hertzog Bolckens Briefen, Ihr, und derselben Ihres Leibs Erben, wann sie die mit Hilff GOttes gewinnet, getreu, gehorsamb wartende, und vnterthenig sein wollen, und sollen, als vnnser natürlicher, und angeborner Herrschafft, in alle den Puncten, Meinungen und Artickeln, und in aller der Maß, als die obgenandten, vnsers Herrn, Hertzog Bolcken Brief, sprechen, ausgenomben doch den Artickl, der zu dem letzten, in denselben Brief steet, umb die Hülffe, die beyde der obgenandt Kunig Karl, und auch vnser Herr Hertzog Bolcke einander thun und leisten sollen, wann vns dieselben Glübde nicht angehen, und zu den andern vnsern Sachen, darauf wir gehuldt, und geschworen haben, nicht gehört; Mit Vrkund des Briefs, versiegelt mit vnser Stadt Innsiegel, der geben ist zu der Schweidniz nach Christi Geburth, dreyzehen hundert, und darnach in dem drei und funffzigsten Jare, des nechsten Donnerstags nach St. Peters, und Pauls Tage, der heiligen zwölff Botten.

CXXI.

Der Stadt Reichenbach Huldigungs-Brieff, vermöge dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und dessen Erben auf künfftigen Anfall, gehuldiget, d.d. Donnerst. nach Petri und Pauli Tage, Anno 1353.

WIr der Bürgermeister, Stadtleuthe und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Reichenbach; Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Bolcke, Hertzog von Schlesien, und Herr zu Fürstenberg zur Schweidniz, und zu dem Jauer vnser lieber gnediger Herr, mit wolbedachtem Mute, und mit Rath seiner getreuen Manne angesehen hat, die besondere Freundschafft und Liebe, und auch die sunderliche Treue, dämit Er die Allerdurchleuchtigste Fürstin und Frauen, Frau Anna Römische Kunigin, zu allen Zeiten Mehrerin des Reichs, und Kunigin zu Beheimb, etwann seliger Gedechtnüß, Hertzogen Heinrichs, vnsers Herrn seines Brudern Dochter, vnser gnedigen Frauen, begriffen hat, und von angeborner Güte stetiglichen meinet, und hat Ihr der obgenandten vnser Frauen, und Ihres Leibs Erben beydes Geschlechts, die Sie mit dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunig, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Künige zu Beheimb, gewinnet, alle seine Fürstenthumb, Hertzogthumb und Herrschaffte zu der Schweidnitz, und zu dem Jauer, mit allen andern Steten, Vesten und Zugehörungen verschrieben, und vermacht, in aller der masse, als in seinen Fürstlichen Briefen, dannoch begriffen und beschrieben ist, in solchem Laute:

Inseratur Hertzog Bolckens zu Schweidnitz und Jauer Verschreibung, de dato Mittwochs nach Petri und Pauli Anno 1353.

Dauon durch sonderliche Geboth des obgenandten Fürsten und Herrn, Hertzog Bolcken, vnsers lieben gnedigen Herrn, der vns das geboten und geheissen hat mit lebender Stimme, und in offenbarer Gegenwertigkeit seiner edlen getreuen Mannen. So haben wir mit wolbedachten Mute, mit Worten, Gunst, Wissen, und Willen, der gantzen Gemeinschafft aller vnser Mitbürger, der obgenandten Allerdurchleuchtigsten Fürstin, der Römischen Kunigin, und Kunigin zu Beheimb, Frauen Anna, vnsern gnedigen Frauen, und ihren Leibs-Erben, die sie mit dem obgenandten Fürsten, und Herrn Kunig Karl, Irem Eelichem Wirte, gewinnet, gehuldt, gelobt, und geschworen; Hulden, geloben und schwehren, daß wir, wann es zu solchen Schulden kombt, als dauor geschrieben steet, in vnsers Herrn Herzog Bolcken Briefe, Ir, und derselben Ires Leibs-Erben, wann Sie mit Hülff GOttes die gewinnet, getreu, gehorsamb wartende, und unterthenig seyn wollen, als vnser natürlicher, und angeborner Herrschafft, in alle den Puncten, Meinungen, und Artickeln, und in aller der Masse, als des obgenandten vnsers Herrn Hertzog Bolcken Briefe sprechen, ausgenomben, doch den Artickeln, der zu dem letzten, in demselben Brieff steet, und die Hülffe die beyde der obgenandt Kunig Karl, und auch vnser Herr, Hertzog Bolcke einander thun und leisten sollen; Wann uns dieselbe Glubde nicht angehen, und zu den andern vnsern Sachen, darauf wir gehuldet, und geschworen haben, nicht gehöret; Mit Vrkund dits Briefs, versiegelt mit vnser Stadt Insiegel, der geben ist zu der Schweidnitz, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert und darnach in dem drey und funffzigsten Jahre, des negsten Donnerstags nach St. Peters, und Pauls Tag, der heiligen zwölff Bothen.

CXXII.

Der Stadt Hayn Huldigungs-Brieff, Krafft dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, und dessen Erben, auf künfftigen Anfall, gehuldiget, d.d. Donnerstag nach Petri und Pauli T. Anno 1353.

WIr Rathleuthe, und die Bürger gemeinlich der Stadt, zu dem Hayn, bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brief, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Hochgeborne Fürste und Herr, Herr Bolcke, Hertzog von Schlesien, und Herr zu Fürstenberg, zur Schweidnitz, und zu dem Jauer, vnser lieber gnediger Herr, mit wolbedachten Mute, und guten Willen, und mit Rathe seiner getreuen Manne, angesehen hat, die besondere Freundschafft und Lieb, und auch die sonderliche Treue, damit er die Allerdurchleuchtigste Fürstin, und Frauen, Frau Anna Römische Kunigin, zu allen Zeiten Mehrerin des Reichs, und Kunigin zu Beheimb, etwan seliger Gedächtnüs, Hertzogen

zogen Heinrichs vnsers Herrn, seines Brudern Tochter, unser gnedige Frau begriffen hat, und von angeborner Güte stetiglich meinet, und hat ihr der obgenandten vnser Frauen, und Jrs Leibs Erben, beydes Geschlechts, die Sie mit dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunige zu Beheimb gewinnet, alle seine Fürstenthumb, Hertzogthumb und Herrschaffte, zu der Schweidniz, und zu dem Jauer, mit allen andern Steten, Vesten, und Zugehörungen verschrieben, und vermacht, in aller der Masse als in seinen Fürstlichen Briefen dannoch begriffen ist, in solchen laute:

Inseratur Hertzog Bolckens zu Schweidnitz und Jauer Verschreibung, de dato Mittwochs nach Petri und Pauli Anno 1353.

Dauon durch sunderliche Geboth, des obgenandten Fürsten, und Herrn, Hertzog Bolcken, vnsers lieben gnedigen Herrn, der vns das geboth, und geheissen hat, mit lebender Stimme, und in offenbarer Gegenwertigkeit seiner Edlen getreuen Mannen. So haben Wir mit wolbedachtem Muth, mit Wort, Gunst, Wissen, und Willen, der gantzen Gemeinschafft, aller vnser Mitbürger oder obgenandten Allerdurchleuchtigsten Fürstin, der Römische Kunigen, und Kunigin zu Beheimb, Frauen Anna, vnser gnedigen Frauen, und ihrs Leibs-Erben, die Sie mit dem obgenandten Fürsten und Herrn, Kunig Karl, ihrem Eelichen Wirte gewinnet, gehuldet, gelobt, und geschworen; Hulden, geloben, und schwehren, daß wir, wenn es zu solchen Schulden kombt, als dauor geschrieben steet, in vnsers Herrn Hertzog Bolcken Briefen, Jhr, und denselben Jrem Leibs-Erben, wann sie die mit Hülff GOttes gewinnet, getreu, gehorsamb wartende, und unterthenig seyn wollen und sollen, als unser natürlicher, und angebohrner Herrschafft, in allen den Puncten, Meynungen, und Artickeln, und in aller der Massen als die obgenandten vnsers Herrn Hertzog Bolcken Briefe sprechen, ausgenomben, doch den Artickel, der zu den letzten in denselben Briefen steet, umb die Hülffe, die beyde der obgenandt Kunig Karl, und auch vnser Herr Hertzog Bolcke einander thun, und leisten sollen; Wann vns dieselben Glubde nicht angehen, und zu dem andern vnsern Sachen, darauf wir gehuld und geschworen haben, nicht gehört; Mit Vrkund dits Briefs versiegelt, mit vnser Stadt Innsiegel, der geben ist zu der Schweidniz, nach Christi Geburth dreizehn hundert, und darnach in dem drey und funffzigsten Jahre des negsten Donnerstags nach St. Peters und Pauls Tage der heiligen zwölff Botten.

CXXIII.

Der Stadt Landshut Huldigungs-Brieff, vermöge dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, und dessen Erben, auf künfftigen Anfall, gehuldiget d. d. Donnerstag nach Petri und Pauli-T. Anno 1353.

Wir Rathleuthe, und die Bürger gemeinlich zur Landshut, der Stadt, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Bolcke, Hertzog von Schlesien, und Herr zu Fürstenberg zur Schweidniz, und zu dem Jauer, vnser lieber gnediger Herr mit wolbedachtem Mute, mit gutem Willen, und mit Rathe seiner getreuen Manne angesehen hat, die besundere Freundschafft und Liebe, und auch die sonderliche Treue, damit er die allerdürchleuchtigste Fürstin und Frau, Frau Anna, Römischen Kunigen, zu allen Zeiten Mehrerin des Reichs, und Kunigin zu Beheimb, etwann seeliger Gedechtnüß, Hertzogen Heinrichs vnsers Herrn seines Brudern Tochter, vnsre gnedige Frau begriffen hat, und von angeborner Güte stetigklichen meynet, und hat Jhr der obgenandte vnser Frauen, und Jhrs Leibs Erben, beydes Geschlechts, die Sie mit dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunige, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und Kunig zu Beheimb gewinnet, alle seine Fürstenthumb, Hertzogthumb, Herrschafften zur Schweidniz und zu dem Jauer, mit allen andern Steten, Vesten, und Zugehörunge beschrieben, und vermacht, in aller der Masse, als in seinen Fürstlichen Brief darnach begriffen ist. In sollichem Lauthe

Inseratur Hertzog Bolckens zu Schweidnitz und Jauer Verschreibung, de dato Mittwochs nach Petri und Pauli Anno 1353.

Dauon durch sunderliche Geboth des obgenandten Fürsten und Herrn, Hertzog Bolcken, vnsers lieben gnedigen Herrn, der vns das geboten, und geheissen hat, mit lebender Stimme und in offenbarer Gegenwertigkeit, seiner Edlen getreuen Manne: So haben wir mit wohlbedachtem Muthe, mit Worte, Gunst, Wissen, und Willen, der gantzen Gemeinschafft aller vnser Mitbürger, der obgenandten Allerdurchleuchtigsten Fürstin, der Römischen Kunigin, und Kunigin zu Beheimb Frauen Anna, vnser guedigen Frauen, und Jhren Leibs-Erben, die sie mit dem obgenandten Fürsten, und Herrn Kunig Karl Jhrem Eelichen Wirte gewinnet, gehuldet, gelobt, und geschworn; Hulden, geloben, und schweren, daß wir, wann es zu solchem Schulden kombt, als davor geschrieben steet, in vnsers Herrn Hertzog Bolcken Briefen, Jhr, und derselben Jhren Leibs Erben; Wann sie die mit Hilffe GOttes gewinnet, getreu, gehorsamb wartende, und unterthänig sein wollen, und sollen, als vnser natürlicher, und angeborner Herrschafft in allen Puncten, Meynungen, und Artickln, und in aller der Masse, als die obgenandten vnsers Herrn Briefe Hertzog Bolcken sprechen, ausgenomben doch den Artickl, der zu den letzten in denselben Briefen steet, umb die Hülffe, die beyde der obgenandt Künig Karl, und auch vnser Herr Hertzog Bolcke, einander thun und leisten sollen; Wann vns dieselben Glubde nicht angehen, und zu den andern vnsern Sachen, darauf wir gelobt, und geschworen haben nicht gehöret; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnsern Jnsiegl; Der geben ist zur Schweidniz, nach Christi Geburth dreyzehn hundert Jar, in dem drey und funffzigsten Jahr, an den negsten Donnerstag nach St. Peters und Pauls Tag, der heiligen zwölff Botten.

CXXIV.

Der Stadt Hirschberg Huldigungs-Brieff, Krafft dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und dessen Erben, auch künfftigen Anfall, gehuldiget d.d. Donnerst. nach Petri und Pauli-T. Anno 1353.

WIr Burgermeister, Rathleuthe, und die Bürger gemeinlich, der Stadt zu Hirsberg; Bekennen, und thun kund offentlich, mit diesem Brief, allen den die ihn sehen, oder hören lesen: Wann der Hochgeborn Fürst, und Herr, Herr Bolcke Herzog von Schlesien, und Herr zu Fürstenberg zur Schweidniz, und zu dem Jauer vnser lieber gnediger Herr, mit wolbedachtem Mute, mit guten Willen, und mit Rathe seiner getreuen Manne angesehen hat, die besondere Freundschafft, und auch die sunderliche Treue, damit er die, Allerdurchleuchtigste Fürstin, und Frau Frau Anna, Römische Kunigin zu allen Zeiten Mehrerin des Reichs, und Kunigin zu Beheimb, etwan seeliger Gedächtnüß Hertzogen Heinrichs, seines Brudern Tochter, vnser gnedigen Frauen, begriffen hat, und von angeborner Güte stengklichen meinet, vnd hat Ihr der obgenandten vnser Frauen, und Ihres Leibes-Erben, beides Geschlechts, die Sie mit dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn Herrn Karln, Römischen Kunige, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, gewinnet, alle seine Fürstenthumb, Herzogthumb, und Herrschaffte zu der Schweidniz, und zu dem Jauer, mit allen andern Steten, Vesten, und Zugehörungen verschrieben, und vermacht, in all der masse, als in seinem Fürstlichen Briefen dannoch begriffen ist, in solchen Lauthe:

Inseratur Hertzog Bolckens zu Schweidniz und Jauer Verschreibung, de dato Mitwochs nach Petri und Pauli Anno 1353.

Dauon durch sunderliche Geboth des obgenandten Fürsten, und Herrn, Herzog Bolcken; Vnsers lieben gnedigen Herrn, der vns das geboten und geheissen hat, mit lebender Stimme, und in offenbahrer Gegenwerttigkeit seiner Edlen getreuen Manne; So haben wir mit wolbedachten Muthe, mit Worte, Gunst, Willen und Wissen, der gantzen Gemeinschafft, aller vnser Mitbürger, der obgenandten Allerdurchl. Fürstin, der Römischen Kunigin, und Kunigin zu Beheimb, Frauen Annen, unser gnedigen Frauen, und Ihren Leibes-Erben, die sie mit dem obgenandten Fürsten, und Herrn Kunig Karl, Ihrem, Eelichen Wirte gewinnet, gehuldet, gelobt, und geschworen; Hulden, geloben, und schwehren, daß wir wann es zu solchen Schulden kombt, als davor geschrieben steet, in vnsers Herrn, Hertzog Bolcken Briefen, Ihr, und derselben Ihren Leibs-Erben, wann Sie die mit Hülffe GOttes gewinnet, getreu, gehorsamb, wartende und vnterthenig seyn wollen und sollen, als vnser natürlicher, und angebohrner Herrschafft in alle den Puncten, Meinungen und Artickeln, und in aller der Masse, als die obgenandten vnsers Herrn, Hertzog Bolcken Briefe sprechen, ausgenomben doch den Artickel, der zum letzten in denselben Briefen stehet, umb die Hülffe, die beyde der obgenandt Kunig Karl, und auch vnser Herr, Hertzog Bolcke einander thun und leisten sollen, wann vns dieselben Klubde nicht angehen, und zu dem andern vnsern Sachen, darauf wir gehuldt und geschworen haben, nicht gehört; Mit Vrkund dits Briefs versiegelt mit vnser Stadt Innsiegel, der geben ist, zu der Schweidniz, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert, und darnach in dem drey und funffzigsten Jahre, des negsten Donnerstags, nach St. Peters und Pauls Tag, der heiligen zwölff Botten.

CXXV.

Der Stadt Löwenberg Huldigungs-Brieff, Krafft dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und dessen Erben, auf künfftigen Anfall, gehuldiget, d. d. Donnerst. nach Petri und Pauli-Tag, An. 1353.

WIr der Bürgermeister, Rathleuthe, und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Lewenberg bekennen, und thun kund offentlich mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Hochgeborne Fürst, und Herr, Herr Bolcke, Hertzog von Schlesien, und Herr zu Fürstenberg, zur Schweidnitz, und zu dem Jauer, vnser lieber gnediger Herr, mit wohlbedachtem Mute, und mit Rate seiner getreuen Manne angesehen hat die besondere Freundschafft, und Liebe, und auch die sonderliche Treue, damit Er die Allerdurchleuchtigste Fürstin, und Frau, Frau Anna, Römische Kunigin, zu allen Zeiten Mehrerin des Reichs, und Kunigin zu Beheimb, etwan seeliger Gedechtnüß, Hertzogen Heinrichs, vnsers Herrn, seines Brudern Tochter, vnsre gnedige Frau, begriffen hat und von angebohrner Güthe stetiglichen meynet, und hat Ihr der obgenandten vnser Frauen, und Ihres Leibs-Erben, beydes Geschlechts, die sie mit dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl, Römischen König, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und Kunige zu Beheimb gewinnet, alle seine Fürstenthumb, Hertzogthum, und Herrschaffte zu der Schweidniz, und zu dem Jauer, mit allen andern Städten, Vesten, und Zugehörungen verschrieben, und vermacht, in aller der massen als in seinen Fürstlichen Briefen darnoch begriffen ist, in solchem Lauthe:

Inseratur Hertzog Bolckens zu Schweidnitz und Jauer Verschreibung, de dato Mitwochs nach Petri und Pauli, Anno 1353.

Davon durch sunderliche Geboth, des obgenandten Fürsten, und Herrn, Herzog Bolcken, vnsers lieben gnedigen Herrn, der vns das geboten und geheissen hat, mit lebender Stimme, und in offenbahrer Gegenwerttigkeit seiner Edlen getreuen Manne; So haben Wir mit wolbedachtem Muthe, mit Worten, Gunst, Wissen, und Willen, der ganzen Gemeinschafft aller vnser Mitbürger, der obgenandten Allerdurchleuchtigsten Fürstin, der Römischen Kunigin, und zu Beheimb, Frau Annen, vnser gnedigen Frauen, und ihren Leibs-Erben,

beit, die Sie mit dem obgenandten Fürsten und Herrn, Kunig Karl, Ihren Ehelichem Wirte, gewinnet, gehuldet, gelobt, und geschwohren; Hulden, geloben, und schwehren, daß Wir, wann es zu solchen Schulden kombt als davor geschrieben stehet, in vnsers Herrn Hertzog Bolcken Briefen, Ihr, und denselben, Ihren Leibs-Erben, wann sie die mit Hülff GOttes gewinnet, getreu, gehorsam wartende, und unterthänig sein wollen, und sollen, als vnser natürlicher, und angebohrner Herrschafft, in allen den Puncten, Meinungen, und Artickeln, und in aller der masse, als die obgenandten, vnsers Herrn Hertzog Bolcken Briefe sprechen; Ausgenomben doch den Artickel, der zu dem letzten in denselben Briefen steet umb die Hülffe, die beyde der obgenandt Kunig Karl, und auch Vnser Herr, Hertzog Bolcke einander thun, und leisten sollen, wann Vns dieselben Gelübde nicht angehen, und zu dem andern vnsern Sachen, darauf Wir gehuldet, und geschworen haben, nicht gehört; Mit Vrkundt dits Briefs verſiegelt mit vnser Stadt Innsiegel. Der geben ist zur Schweidnitz, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert, und darnach in den drey und funffzigsten Jahre des negsten Donnerstags nach St. Peters und Pauls-Tag, der heiligen zwölff Boten.

CXXVI.

Der Stadt Buntzlau Huldigungs-Brieff, Krafft dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und dessen Erben auf künfftigen Anfall gehuldiget, d. d. Donnerst. nach Petri und Pauli-Tag, An. 1353.

Wir Bürgermeister, Rathleuthe, und die ganze Gemeinschafft aller vnnser Mitbürger der Stadt zu dem Bunzlau, Bekennen, und thun kundt offentlich mit diesem Brief, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Hochgeborne Fürste, und Herr, Herr Bolcke, Hertzog von Schlesien, und Herr zu Fürstenberg, zu der Schweidnitz, und zu dem Jauer Vnser lieber gnediger Herr, mit wolbedachtem Muthe, mit guten Willen, und mit Rathe seiner getreuen Mannen angesehen hat, die besondere Freundschafft, und Liebe, und auch die freundtliche Treue, damit er die Allerdurchleuchtigste Fürstin, und Frau, Frau Anna, Römische Kunigin, zu allen Zeiten Mehrerin des Reichs, und Kunigin zu Beheimb, etwann seeliger Gedechtnüß, Hertzogen Heinrichs vnsers Herrn, seines Brudern Tochter, vnser gnedige Frau begriffen hat, und von angebohrner Güte stetiglich meynet, und hat Ihr der obgenandten vnser Frauen, und Ihre Leibs-Erben, beides Geschlechts, die Sie mit den Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunig, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und Kunige zu Beheimb gewinnet, alle seine Fürstenthumb, Hertzogthumb, und Herrschafften zu der Schweidnitz, und zu dem Jauer, mit allen andern Steten, Vesten, und Zugehörungen verschrieben, und vermacht, in aller der Masse, als in seinen Fürstlichen Briefen dannoch begriffen ist, in sollichem Lauthe:

Inseratur Hertzog Bolckens zu Schweidnitz und Jauer Verschreibung, de dato Mitwochs nach Petri und Pauli, Anno 1353.

Davon durch sunderliche Geboth des obgenandten Fürsten und Herrn, Hertzog Bolcken, vnsers lieben gnedigen Herrn, der vns das gebothen, und geheissen hat, mit lebender Stimme, und in offenbahrer Gegenwertigkeit, seiner Edlen, getreuen Manne; So haben Wir mit wohlbedachten Muthe, mit Worte, Gunst, Wissen und Willen der ganzen Gemeinschafft, aller vnser Mitbürger, der obgenandten Allerdurchleuchtigsten Fürstin, der Römischen Kunigin, und Kunigin zu Beheimb, Frauen Annen, vnser gnedigen Frauen, und Ihres Leibs-Erben, die sie mit dem obgenandten Fürsten, und Herrn, Kunig Karl, Ihrem Eelichen Wirte gewinnet, gehult, gelobt, und geschworen; hulden, geloben und schwehren, daß Wir, wann es zu solchen Schulden kommt, als davor geschrieben steet, in vnsers Herrn Hertzog Bolcken Briefen, Ihr, und derselben Ihren Leibs-Erben, wann sie die mit Hülff GOttes gewinnet, getreu, gehorsamb wartenden, und unterthenig seyn wollen, und sollen, als vnser natürlicher, und angebohrner Herrschafft in allen den Puncten, Meinungen, und Artickeln, und in aller der Masse, als die obgenandten vnsers Herrn, Hertzog Bolcken Briefe sprechen, ausgenomben doch den Artickel, der zu den letzten, in denselben Briefen steet, umb die Hülffe, die beyde der obgenandt Kunig Karl, und auch vnser Herr Hertzog Bolcke, einander thun, und leisten sollen, wenn Vns dieselben Glubde nicht angehen, und zu dem andern vnsern Sachen, darauf Wir gehuldt und geschworen haben, nicht gehört; Mit Urkundt dits Briefs, der versiegelt ist mit vnser Stadt Innsiegel, der da gegeben ist, zu der Schweidnitz, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jar, darnach in dem drey und funffzigsten Jahre, des negsten Donnerstags nach St. Peters, und Pauls Tag, der heiligen zwölff Bothen.

CXXVII.

Der Stadt Greiffenberg Huldigungs-Brieff, vermöge dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und dessen Erben, auf künfftigen Anfall, gehuldiget, d. d. Donnerst. nach Petri und Pauli Tag, An. 1353.

Wir Burgermeister, Rathleuthe, und die Bürger gemeinlich der Stadt, zu Greiffenberg, bekennen, und thun kundt offentlich mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Bolcke, Hertzog von Schlesien, und Herr zu Fürstenberg, zur Schweidnitz, und zu dem Jauer, vnser lieber gnediger Herr, mit wohlbedachtem Muthe mit gutem Willen, und mit Rathe seiner getreuen Manne angesehen hat, die besondere Freundschafft, und Liebe, und auch die sunderliche Treue, damit er die Allerdurchleuchtigste Fürstin,

und

und Frauen, Frauen Anna, Römische Kunigin, zu allen Zeiten Mehrerin des Reichs, und Kunigin zu Beheimb, etwan seeliger Gedechtnüß, Hertzogen Heinrichs, vnsers Herrn seines Brudern Dochter, vnsere gnedige Frauen begriffen hat, und von angebohrner Güthe stetigklich meynet, und hat Ihr der obgenandten vnser Frauen, und Ihres Leibes-Erben, beydes Geschlechts, die sie mit dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunig, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und Kunige zu Beheimb gewinnet, alle seine Fürstenthumb, Hertzogthumb, und Herrschafften zu der Schweidnitz, und zu dem Jauer, mit allen andern Steten, Vesten, und Zugehörungen, verschrieben, und vermacht, in all der masse, als in seinen Fürstlichen Briefen darnach begriffen ist, in sollichem Lauthe:

Inseratur Hertzog Bolckens zu Schweidnitz und Jauer Verschreibung, de dato Mitwochs nach Petri und Pauli, Anno 1353.

Davon durch sunderliche Geboth, des obgenandten Fürsten, und Herrn Hertzog Bolcken, vnsers lieben gnedigen Herrn, der vns das gebothen, und geheissen hat, mit lebender Stimme, und in offenbahrer Gegenwertigkeit, seiner Edlen, getreuen Mannen. So haben Wir mit wohlbedachtem Müthe, mit Worten, Gunst, und Willen der ganzen Gemeinschafft, aller unser Mitbürger, der obgenandten Allerdurchleuchtigsten Fürstin, der Römische Kunigin, und Kunigin zu Beheimb, Frauen Anna, vnser gnedigen Frauen, und Ihren Leibs-Erben, die Sie mit dem obgenandten Fürsten, und Herrn, Kunig Karl, Ihrem Eelichem Wirte, gewinnet, gehuldt, gelobt, und geschwohren; Hulden, geloben und schwehren, daß Wir, wann es zu solchen Schulden kombt, als dauor geschrieben steet, in vnsers Herrn Herzog Bolcken Briefen, Ihr, und derselben Ihren Leibs-Erben, wann sie die mit Hülffe GOttes gewinnet, getreu, gehorsamb, wartende, und unterthänig seyn wollen; als vnser natürlicher, und angebohrner Herrschafft, in allen Puncten, Meynungen, und Artickeln, und in all der massen, als die obgenandten, vnsers Herrn Herzog Bolcken Briefe sprechen, ausgenomben doch den Artickel, der zu den lezten, in denselben Briefen stehet, umb die Hülffe, die beyde der obgenandt Herr Kunig Karl, und vnser Herr Hertzog Bolcke einander thun, und leisten sollen, wann vns dieselben Glubde nicht angehen, und zu dem andern vnsern Sachen, darauf Wir gehuldt, und geschwohren haben, nicht gehöret. Mit Urkundt dits Briefs versiegelt mit vnser Stadt Innsiegel, der geben ist zu der Schweidnitz, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert, und darnach in dem drey und funffzigsten Jahre des negsten Donnerstags, nach St. Peters, und Pauls Tag, der heiligen zwölff Botten.

CXXIIX.

Der Stadt Lehn Huldigungs-Brieff, Krafft dessen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und dessen Erben, auf künfftigen Anfall, gehuldiget, d. d. Donnerst. nach Petri und Pauli-Tag, An. 1353.

Wir Burgermeister und Rathleuthe, und die Burger gemeinlich der Stadt zum Lehn Bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, Wann der Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Bolcke Hertzog von Schlesien, und Herr zu Fürstenberg, zur Schweidnitz, und zu dem Jauer, vnser lieber gnediger Herr, mit wohlbedachtem Muthe, mit gutem Willen, und mit Rathe seiner Getreuen Manne angesehen hat, die besondere Freundschafft, und Liebe, und auch die sonderliche Treue, damit er die Allerdurchleuchtigste Fürstin und Frauen, Frauen Anna, Römische Kunigin, zu allen Zeiten Mehrerin des Reichs, und Kunigin zu Böheim, etwan seeliger Gedechtnüß Hertzogen Heinrichs, vnsers Herrn, seines Brudern Dochter, vnser gnedige Frau, begriffen hat, und von angebohrner Güthe, stetiglichen meynet, vnd hat Ihr der obgenandten vnser Frauen, und Ihres Leibs Erben, beydes Geschlechts, die Sie mit den Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunig, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, gewinnet, alle seine Fürstenthumb, Hertzogthumb, und Herrschaffte, zu der Schweidnitz, und zu dem Jauer, mit allen andern Steten, Vesten, und Zugehörungen verschrieben, und vermacht, in aller der Masse, als in seinen Fürstlichen Briefen danoch begriffen ist in solchem Lauthe:

Inseratur Hertzog Bolckens zu Schweidnitz und Jauer Verschreibung de dato Mitwochs nach Petri und Pauli, Anno 1353.

Dauon durch sunderliche Geboth, des obgenandten Fürsten, und Herrn Herzog Bolcken, vnsers lieben gnedigen Herrn, der vns das geboten, und geheissen hat mit lebender Stimme, und in offenbahrer Gegenwerttigkeit, seiner Edlen getreuen Mannen. So haben Wir mit wolbedachtem Muthe, mit Worten, Gunst, Wissen, und Willen der gantzen Gemeinschafft aller vnser Mitbürger, der obgenandten Allerdurchleuchtigsten Fürstin, der Römische Kunigin, und Kunigin zu Beheimb, Frauen Anna, vnser gnedigen Frauen, und Ihres Leibs Erben, die sie mit dem obgenandten Fürsten und Herrn Kunig Karl, Ihrem Ehelichen Wirte gewinnet, gehuldt, gelobt, und geschwohren; Hulden, geloben, und schwehren, daß Wir, wann es zu solchem Schulden komt, als davor geschrieben stehet, in vnsers Herrn Herzog Bolcken Briefen, Ihr, und derselben Ihren Leibs-Erben, wenn Sie die mit Hülff GOttes gewinnet, getreu, gehorsamb, wartende, und unterthenig seyn wollen, und sollen, als vnser angebohrner, und natürlicher Herrschafft, in all den Puncten, Meinungen, und Artickeln, und in all der Masse, als die obgenandten vnsers Herrn, Hertzog Bolcken Briefe sprechen, ausgenomben doch den Artickel der zu den lezten in denselben Briefe stehet, umb die Hilffe, die beyde der obgenandt Kunig Karl, und auch vnser Herr, Herzog Bolcke einander thun, und leisten sollen, wann vnß dieselben Glubde nicht angehen, und zu den andern vnsern Sachen, darauf wir gelobt, und geschwohren haben, nicht gehöret; Mit Urkundt dits Briefs versiegelt mit vnserm Innsiegel, der geben ist zu der Schweid-

Schweidniz, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert, und darnach in dem drey und funffzigsten Jahre, des negsten Donnerstags nach St. Peters und Pauls Tag, der heiligen Zwölff Botten.

CXXIX.

Hertzog Bolckens zu Schweidnitz und Jauer Verschreibung gegen Kayser Carolum IV als König in Böhmen, wegen des ihm auf Lebens-Zeit überlassenen Hauses zum Czobothen, d. d. Mitw. nach Petri und Pauli-Tag, An. 1353.

Wir Bolcke, von GOttes Gnaden Herzog in Schlesien, Herr von Fürstenberg, zur Schweidniz, und zu dem Jauer, thun kund offentlich allen den, die diesen Brief sehen, oder hören lesen; Wann der Durchleuchtigste Fürst, vnser gnediger Herr, Herr Karl, Römischer Kunig, zu allen Zeiten des Reichs ein Mehrer, und Kunig zu Beheimb, von sunderlichen seinen Kuniglichen Gnaden, vnß das Hauß, zum Czobothen, zu vnsern Lebtagen innegeben, und verliehen hat, in solcher Bescheidenheit sey das Sache, daß die Durchleuchtigste Fürstin, undt Frau, Frau Anna, Römische Kunigin, zu Beheimb, vnser liebe Frau, und Muhme, also stürbe, daß sie Eeliche Leibs-Erben Mannes Geschlechts, nicht lest, daß Wir dann den obgenandten vnsern Herrn, oder seinen Erben, Kunigin zu Beheimb, dasselbe Hauß wieder antworten sollen, und wollen; Wäre auch, daß der obgenandt vnser Herr stürbe, ohne Erben, so sollen Wir das obgenandte Hauß wieder antworten, dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johansen, Marggrafen zu Mehren, seinem Bruder, oder wer da Kunig in Beheimb, in Zeiten würde, wäre aber, daß Wir Leibs-Erben, Mannes Geschlechts gewinnet, so sollen Wir dieselben Vessten, dem obgenanten vnserm Herrn, seinen Erben, Kunigen zu Beheimb, oder, ob sie nicht wären, dem obgenandten Marggrauen Johansen, seinem Bruder, oder seinen Erben, innegeben, und antworten ohn Hindernüß, Vorgezug, und on alles Widersprechen, dauon geloben Wir, mit guten steten Treuen, und ohn alle Geuerde, dem obgenandten vnserm lieben gnedigen Herrn, und seinen Bruder, dem obgenandten, daß Wir ihn, und Ihren Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und Marggrauen zu Merhern, als die obgenandte Glubde, von des Hauses wegen ganz stete, und unverrückt, haben und halten wollen, in alle der Masse, als dauor begriffen ist, und desselben sol sich, vnser Burggrauen daselbst, zu Handt, mit zween seinen Freundten verbinden, Und Wir globen in den obgenandten Treuen, on Geuerde, daß Wir Ihn nicht absezen, noch verkehren, sollen, noch wollen; es sey dann, daß Wir einen andern Biderman dahin sezen, daran dem obgenandten vnsern Herrn, seinen Bruder, und Ihren Erben Kunigin zu Beheimb billichen genüge, und daß er sich von ersten, mit zween seinen Freundten, aller solcher Glubde, als dauor geschrieben ist, genzlich habe vorbunden; Vnd des haben Wir vnser Innsiegel gehangen an diesen Brief, und den Rath zur Schweidniz, und die nachgeschriebenen vnser Manne, zu gezeuge geben, und gebeten, als sie darnach beschrieben. Und Wir Rath-Leuthe der Stadt Schweidniz, und Wir Kekel von Czirnen, Ritter, Lupoldt von Vchteriz, Conrad von Czetliz, und Otte von Bursniz, bekennen offentlich, daß die obgenandte Gelubde, in vnser Gegenwertigkeit gethan, und geschehen sind. Mit Vrkund dits Briefs, der versiegelt ist mit vnserm grossen Innsiegel, und vnser Manne die in diesem Brief benandt sind; Gegeben zur Schweidniz an der negsten Mitwochen, nach St. Peters und Pauls Tag, nach GOttes Geburth dreizehen hundert Jahr und in dem drey und funffzigsten Jahre.

CXXX.

Kauff-Brieff vermöge dessen die Herren Ruprecht der ältere und Ruprecht der jüngere, Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzoge in Bayern, ihre Vesten Waldeck, Starstein, Naunstadt, Hirsaw, Muroch, und Draßwitz mit allen ihren Pertinentien an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen, vor 12000. Schock grosser Pfennige, Pragischer Müntze, verkaufft, d. d. die Alexii, An. 1353.

Wir Ruprecht der Elder, und Ruprecht der jünger, von GOttes Gnaden, Pfaltzgraff beym Rein und Hertzogen in Bayern ꝛc. Bekennen ꝛc. daß Wir mit wohlbedachtem Mute und mit Rate unserer Freunde, unser Vehsten Waldeck, Starstein, Nounstadt, Hirsaw, Muroch und Draßwitz, mit allen Kreysen, Weichbilden, Gulten, Nutzen und Zugehörungen, groß und kleynen, wie man die benennen mag, und nichts ausgenohmen, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln, unserm gnedigen Herrn, seinen Erben und Nachkomen, Königen zu Behmen, recht und redlich verkaufft haben, umb zwelff Tausend Schock grosser Pfennige, Pragischer Müntze dorum ehr den obgenanter Herr der Römische König, uns obgenanten Herzogen Ruprecht den jüngern, von sonderlichen Gnaden und durch rechter Freundschafft von unsern Gefängnüß aus Sachsen hat erlediget und gelöst, in solcher Bescheydenheit, daß wir beyde samt antweder, oder unser Erben, und ob wir das nicht gethun mügen oder mochten, oder nicht warn, Herzog Rudolf des obgenanten unsers Herrn des Königes Schwer oder des Keysers seeligen Sonn, unsern Vetter, welch wir uns fürnehmen, die solch Briff und Uhrkund zeigen, die wir von dem obgenantem unserm Herrn dem König und den Seinen darüber haben, one allen Verzug und ohne alle Hinderniß, wiederkaufen mügen, hiezwischen und acht Tage vor Sanct Georgen Tag, der schirest künfftig ist, und dornach in wenig eynen gantzen Jahre, welche Zeit wir das wollen oder mögen yn der obgenandten Frist um die obgenannten zwelff tausend Schock grosser Pfennige Prager Müntze, oder umb sech-

zig tausend Pfund Floren, oder Römischer oder Hungrischer Gulden, welcher wir dan gehaben mügen nach Werdschafft der Florin, oder umb Geld solchen wir bezalen dem vorgenanten unserm Herrn dem Könige seinen Erben Königen zu Behmen, und ob die nicht weren, oder man ihrer Gegenwärtigkeit nicht gehaben möchte, dem Marggrafen von Mehren, oder wer in den Zeiten König zu Behmen ist, und ob man des nicht gehaben mochte, Herrn Wilhelm von Landstein, oder seinen Sohn Ogiern und Lutolden, die sich der vorgenanten Vehsten zu getrauer Hant underwunden haben, und die Bezahlung sollen und wollen wir thun yn der Stadt zu Regenspurg, und wen wir die Bezahlung thun wellen, so sollen wir dasselbige Herrn Wilhelm von Landstein dem obgenanten, ob man ihn nicht gehaben magk, oder ob er abginge, oder inwendigs Landes nicht were, eynen seiner Sone, Ogiern oder Lutolden vier Wochen vorkunden und zuwissen thun, und derselb, welchen wir ernennen, sol die Bezalung des obgenanten Gelts, unverzogentlich nehmen, wer aber daß zwyschen demselben, von unsers gnädigen Herrn des Königs wegen, und unsern Dienern von unsern wegen umb die Irrung der Gulden, Gelts oder Silbers gutt oder wage, irkeynerley Zweyvel oder Irrung entstunde, die sollen die Burger des Rats zu Regenspurg entscheyden, und was die sprechen, umb dieselbige Werung, nach der Briff laut, doran soll uns beyderseit genügen, und dasselbe Gelt sollen wir den, den obgenanten unserm Herrn dem Könige gelaiten uff seine Vesten zu Pargstein, und ob er dieselbe nicht inne hat auf dieselbe seine Vehsten zu Floß, uff unser selbst Schaden und zu dem Gelayt soll und will uns der obgenante unser Herr der König behelffen seyn, mit guten Treuen one geferde, Und wan das geschicht, und das obgenant Gelt auf der Vehsten einkomt, die der obgenante unser Herr der König inne hat, so sollen der obgenant Wilhelm von Landstein, oder ob er nicht wer, seyne Sohne, die obgenanten, welchen wir des ermanen, uns denen obgenanten Herzogen beyden unser entwid, oder unserm Erben, oder den obgenanten unsern Freunden, wollich wir uns furnehmen, und wir uns des gonnen wellen, als dafür Begriffen ist, an allen Verzug, und one alle Widerrede, die obgeschrieben Vesten, mit aller Zugehörung wider in antworten, und ledig lassen bey dem geschwornem Eyde, den sie darüber gethan haben, mit dem Munde und auch in ihren sonderlichen Briven, in solcher Bescheidenheit, ob das obgenant Gelt, in wenig, oder auf solche Frist und yn solcher Weis, als vorgeschrieben bezalt wird. Wer auch Sach daß wir, unser Erben, die obgeschriebnen unser Freund, oder ob unser eyner solch Gelt in weniger oder auf die obgenante Frist, nicht bezalen, als davor begriffen wird, So sollen alle die obgenanten Vehsten und alle ihre Zugehörung dem obgenanten unserm Herrn dem König seynen Erben und Nachkomen, Königen zu Behmen zu rechtem Erbe verfallen und bey Ihn und dem Königreich zu Behmen erblichen bleiben; Wer aber Sach, daß in wenig der obgenanten Fristen, zwyschen dem obgenanten unserm Herrn, dem Könige, seinen Erben und Nachkomen an eynem Teil, und uns unsern Erben und Freunden an dem andern, irkeynerley Weise Kriege oder Aufleufen tstunden die sollen taydingen unschedlich seyn, und alle Ding sollen einen ganzen Vorgang haben, in aller der Mas, als dafur begriffen ist, wen es auch zu solchen Schulden kompt, daß sich die obgenanten Vesten vorfallen und nicht wiederkauft wurden, in wenig der obgenanten Fristen, So sollen wir den obgenanten König unsern Herrn, seynen Erben und Nachkomen, Königen zu Behmen alle solche Brive, die von einem Widerkauf derselben Vesten reden und lauten, wiedergeben in wenig vier Wochen, und dem, und die obgenante Zeit des Wiederkaufs vergeht; Auch sollen in wenig derselben Zeit und Frist, alle der obgenanten Vehsten Land und Kreyß, Ritter und Knecht und gemeiniglich alles Volck, die zu dem obgenanten Vehsten gehören, bey allen ihren Rechten, Nutzen und Gewohnheiten bleiben, und sollen beyde Land und Leute unbeschedigt bleiben gleicherweis als sie bisher an diese Zeit bey uns blieben seyn yn gutten Treuen one alles Geferd, darüber zu Urkund und eyner Gedechtniß der vorgeschriebenen Teydung und Sachen geben Wir diesen Brief mit unser beyder Ingesiegel versiegelt, der geben ist zu Passaw 1353. an sanckt Alexii Tag.

CXXXI.

Neues und auf ewig getroffenes Bündniß zwischen König Ludovico in Hungarn und Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, d.d. den 6. Sept. Anno 1353.

LUdovicus Dei gratia Rex Hungariæ. Notum facimus universis, quod, attendentes intimi amoris flagrantiam & puræ devotionis affectum, quo serenissimum principem dominum Carolum, regem Romanorum & Boemiæ illustrem, fratrem nostrum præclarissimum, pia caritate complectimur, non immerito singulari quodam ardore ad hoc incitemur: ut inter eum & nos firmare possimus indissolubilis vinculi unionem. Ea propter animo deliberato, & sano præcedente consilio, promittimus pro nobis, heredibus & successoribus nostris, regibus Hungariæ & ejusdem Regni nostri corona, bona nostra fide, sine omni dolo & sub juramento corporali, quod desuper præstitimus, tactis evangeliis Sacro Sanctis! supra dicto regi Carolo, heredibus & successoribus suis regibus Boemiæ & ejusdem regni coronæ, in perpetuum cum ipsis in perpetua liga & indissolubili unione manere, ipsisque adversus unumquemque hominem, regem & principem, cujuscunque dignitatis gradus seu conditionis existat, omni, qua valemus, potentiæ frequentia assistere & fideliter subvenire auxiliis, & consiliis opportunis: Illustribus Cazimiro Poloniæ rege, & Alberto duce Austriæ amborumque heredibus duntaxat exceptis, promittentes, fide, qua supra, quod si aliquando filios & filias obtinuimus in futurum, quod illos vel illas Maritagio sive nuptu invicem copulare volumus nec debemus quibuscunque spondere personis, absque

que prædictorum regum Boemiæ consilio, favore, & consensu. Specialiter præsentium sub nostræ majestatis sigillo testimonio literarum. Datum Budæ anno domini MCCCLIII. indictione sexta mense Septembris die decimo quinto.

CXXXII.

Kauff-Brieff vermöge dessen Chur-Fürst Ruprecht der ältere, Pfaltz-Graff bey Rhein der Cron Böhmen innen gemeldte Schlösser und Städte, mit ihren Pertinentien, verkaufft, d.d. Dienst. vor aller Heiligen Tag, An. 1353.

WIr Ruprecht der Elter von GOttes Gnaden Pfaltz-Graue bey Rheyn, des Heiligen Reichs Obrister Truchseß, und Herzog in Bayern; Bekennen, und thun kundt offendlich, mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß Wir mit wolbedachtem Muthe, Mit Rathe vnser Freunde, und mit rechter Wissen, dem allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunige, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Herrn, seinen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, Erblichen, und ewiglichen, umb zwölff tausend Marck lötigs Silbers, damit Er den Hochgebornen Fürsten, Herr Ruprechten den Jungern, vnsers Bruder Son, auß seinem Gefengnüsse von Sachsen gelediget, und gelöset hat, die nachgeschriebenen Vesten, Neuenstadt, Stornstein, Hirschau, und Lichtenstein, und darnach umb zwanzig tausend Marck lötigs Silbers, die Er auf seeliger Gedechtnüß den Hochgeborn Fürsten Herrn Rudolffen, etwan Pfaltz-Grauen bey Rheyn, und Herzog in Bayern, vnserm lieben Bruder, vnnß wissentlich gewendet, und Im geliehen hat, die nachgeschriebenen Vesten, Stete, und Merckte, Sulzbach, Rosenberg, Hertenstein, Neiden, Turrendorff, Hiltpoldtstein, Hoenstein, Lichteneke, Franckenberg, Lauffen, Eschenbach, Hersprücke, Auerbach, Velden, Pegniz, und das Blech, und alles, das vnser Bruder, der ehegenandt zu Bayern inne gehabt, und besessen hat, mit allen Dörffern, Leuten, Herrschafften, Gütern, Gerichten, Peenen, Zöllen, Geleiten, Forsten, Wildpannen, Guldten, Zinsen, Nuzen, Vellen, Welden, Puschen, Geyeiden, Vogelweiden, Wiesen, Weiden, Wassern, Mülen, Wasserleufften, Teichen, Vischereyen, Bergen, Gründen, Schlichten, Gemercken, Kraisen, Weichbilden, und allen Nuzen, ob, und unter der Erden, wie man die genennen mag, und auch mit Rittern, Knechten, Mannen, Mannschafften, Lehen, Lehenschafften, verlehnten Gütern, Kirch-Lehen, und GOttes Gaben, Dienern, eignen Leuthen, Pfandschafften von dem Reiche, oder sunst von Jemand anders, und allen Zugehörungen, Erben und eigen, als es gelegen ist, Pfandschafft für Pfandschafft, recht und redlich verkaufft haben, in alle der Masse, alß Sie der obgenandt vnser Bruder selver innegehabt und besessen hat, und alß Sie von seinem Tode, auf vns ewiglichen verfallen waren, und verzeihen vnß, vor vnß, vnser Erben, und Nachkomben ewiglichen, alles Rechten, Ansprache, und Anredunge, die Wir zu dem obgenandten Vesten, Steten, Merckten, und allen Zugehörungen, als Sie dauor begriffen sind, gehabt haben, haben, oder gehaben möchten, in eine Weiß, und verzeihen vnß auch aller Hülff, Geistlichs, undt Weltlichs Rechten, und aller Gesetze, Keiserlicher, und Päbstlicher Bücher, der Lande Gewonheit, und aller Vbunge, und Behältnüsse, damit dieser Kauff möchte, in keine Weiß gehindert werden; Vnd meinen, daß Wir vnser Erben, und Nachkomben, und damit nimmer in keinen Zeiten, mit dem Rechte, oder mit der That mit Worten oder Wercken, behelffen sollen, oder wollen; Auch globen Wir mit guten Treuen, one Geuerde, für vnß, vnser Erben, und Nachkomben, dem obgenandten vnsern Herrn dem Kunig, seinen Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, daß wir Jn, und der Cronen desselben Kunigreichs, all die obgenandten Vesten, Stete, Merckte, und Zugehörungen, alß sie davor begriffen sind, versprechen, und entwehren sollen und wollen für vnsern Vettern, Keiser Ludwigs seeligen, Kunigen, Herzogen Ruprecht dem Jungern, des obgenandten vnsers Bruders Son, und für allermeiniglich, und für alle Ansprache, eines jeglichen, wie der genent sey, als in den Landen recht und gewönlich ist, vnd zu Merer Sicherheit, haben Wir gebeten, die Erwirdigen Fürsten und Herrn, Herrn Gerlich, Ertz-Bischoff zu Meinz, Herrn Albrecht zu Wirzburg, Herrn Gerharden, zu Speyer, die Bischoffen und die Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Rudolffen, Hertzogen in Oesterreich, Herrn Albrechten, Pfaltz-Grauen bey Rhein, und Herzogen in Baiern, Vnsern Vettern, und die Edlen Herrn Johansen, von Katzenelenbogen, Ludwigen, und Friedrichen, von Ottingen, die Grauen, und Herrn Luzen von Hoenloh, daß Sie zu ewigen Gedechtnüsse, und zu Gezeugnüß des obgenandten Kauffs Jre Jnnsiegel gerugten bey das Vnser an diesen Brieff zu hencken, und Wir Gerlach von GOttes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Meinz, des Heiligen Reichs Erz-Canzler in Teutschen Landen, Albrecht von Wirzburg, Gerhardt von Speyer, die Bischoffe, und Wir Rudolff, Herzog in Oesterreich, zu Steyer und zu Kärnden, Albrecht, Pfaltz-Graue bey Rhein, und Herzog in Bayern, von denselben GOttes Gnaden, Johans von Katzenelenbogen, Ludwig, und Friedrich, von Ottingen, Grauen, und Luze von Hoenloch, bekennen offentlich, daß Wir durch sunderliche Bitte des obgenandten Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ruprechts des eltern, Pfaltz-Grauen bey Rhein, des Heiligen Reichs Obristen Truchseß, und Herzogen in Bayern, vnser Jnnsiegel zu Gezeugnüß, und zu ewiger Gedechtnüß des obgenandten Kauffs, an diesen Brieff wissentlich haben gehenckt; Mit Vrkundt, dits Briefs versiegelt, mit vnser aller Jnnsiegeln, der geben ist zu Hagenau, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jar, darnach in dem drey, und funffzigsten Jahr, an dem negsten Dienstag, vor aller Heiligen Tag.

CXXXIII.

Ejusdem Brief worinnen er die Unterthanen derer an die Cron Böhmen verkaufften Schlösser und Städte ihrer Pflicht erlassen, und sie an die Cron Böhmen gewiesen, d. d. Dienstag vor Allerheiligen-Tage, Anno 1353.

WIr Ruprecht der Elter, von GOttes Gnaden Pfaltz-Grave bey Rhein, des Heiligen Reichs Obrister Truchseß, und Herzog in Bayern; Embieten allen Herrn, Freyen, Mannen, Dienst-Leuthen, Rittern, und Knechten, Eigen Leuten, Bürgern, und Gemeinschafften, der Stete, Schuldheissen, Gebauern, und allen Landsessen, Geistlichen, undt Weltlichen, Armen, und Reichen, die in den Landen, Kreisen, und Weichbilden, der nachgeschriebenen Vesten, Steten, und Merckten gesessen sein, oder darinne Lehen-Guter, oder Erbe besizen, Vnser gnedigliche Hulde, wann Wir mit wolbedachten Muth, mit Rath Vnser Freunde, und mit rechter Wissen, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunig, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunige zu Behmen, Vnsern lieben gnedigen Herrn, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, erblich und ewigklich, umb zwölff tausend Marck lötigs Silbers, damit Er den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ruprechten dem Jungern Vnsers Bruders Sun, aus seinem Fengnisse von Sachsen, ledigt, und gelöset hat, die nachgeschriebenen Vesten, Neustadt, Sturenstein, Hirsau, und Lichtenstein, und darnach umb zwanzig tausendt Marck lötigs Silbers, die Er auf seliger Gedechtnüß, den Hochgebornen Fürsten, Herrn Rudolffen, etwann Pfaltz-Graven bey Rhein, und Hertzogen in Beyern, Vnsern lieben Bruder, Vns wissentlich gewendet, und Im geliehen hat, die nachgeschrieben Vesten, Stete, und Merckten, Sultzbach, Rosenberg, Hertenstein, Neidstein, Turrendorff, Hiltpoltstein, Hoenstein, Lichteneck, Franckenberg, Lauffen, Eschenbuch, Hersprucck, Auerbach, Pegniz, Velden, und das Blech und alles das Vnser Bruder, der ehegenandt zu Bayern, innegehabt und besessen hat, mit allen Dörffern, Leuten, Herrschafften, Gütern, Gerichten, Peenen, Zullen, Geleiten, Forsten, Wildpannen, Guldten, Zinsen, Nuzen, Vellen, Welden, Puschen, Geyaiden, Vogelweiden, Wisen, Weiden, Wasser, Mülen, Wasserleufften, Teichen, Fischereyen, Bergen, Grunden, Schlichten, Gemercken, Kreissen, Weichbilden, und allem Nutz ob und unter der Erden, wie man die benennen mag, und auch mit Rittern, Knechten, Mannen, Mannschafften, Lehen, Lehenschafften, verlehnten Gütern, Kirchen, und GOttes-Gaben, Dienern, eigen Leuthen, Pfandtschafften, von dem Reich, oder sunst von jemandts anders, und allen Zugehörungen, Erbe, und Eigen, als es gelegen ist, Pfandtschafft vor Pfandtschafft, recht, und redlichen verkaufft haben, in alle der Masse, als sie der obgenandt Vnser Bruder, seliger inne gehabt, und besessen hat, und als Sie von seinem Tode, auf Vns ewiglich verfallen waren, und haben Vns verzigen, für Vns, Vnser Erben, und Nachkomben, ewiglichen alles Rechten, Ansprache, Anredunge, die Wir zu den obgenandten Vesten, Steten, Merckten, und allen Zugehörungen, als Sie davor begriffen sind, gehabt haben, haben, oder gehaben möchten, in keine Weiß, und haben Vns auch verzigen, aller Hülffe, geistlichs, und weltlichs Rechten, und aller Gesetze, Geistlicher und Päbstlicher Bücher, der Lande Gewonheit, undt aller Vbunge und Behältnüsse, damit dieser Kauff möchte in keine Weiß gehindert werden und meynen, daß Wir, Vnser Erben, und Nachkomben, Vns damit nimmer in keinen Zeiten mit den Rechten, oder mit der That, mit Worten, oder Wercken, behelffen sollen, oder wollen; Auch haben Wir globt mit guten Treuen, one Geverde, für Vns, Vnser Erben, und Nachkomben, dem obgenandten Vnserm Herrn, dem Kunige, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, daß Wir Jn und der Cronen, desselben Kunigreichs, alle die obgenandten Vesten, Stete, Merckte, und Zugehörunge, als Sie davor begriffen sind, Versprechen, und entwehren sollen und wollen, bey Namen für Vnser Vettern, Keiser Ludwigs seligen, Kinde, Hertzog Ruprecht, dem jungern Vnsers Bruders Sun, den obgenandten, und für allermenniglich, und für aller Ansprach, eines jeglichen, wie der genennet sey, als in den Landen, Recht und gewönlich; Darumb mit wolbedachtem Muth, unbezwungen, und mit freyer Wilkür, lassen Wir Euch allesambt, und jeglichen besunder ledig, und loß, aller Huldunge, Treuen, Glübde, und Ayde, damit Jr Vns, Vnser Erben, und Nachkomben, als Pfaltz-Graven bey Rheyn, und Herzogen in Bayern, und des obgenandten Landen Eeliche Erben, von Todes wegen Vnsers Bruders seligen, oder sunst in keine Weiß, verbunden gewesen seit, oder gesein möchtet; Vnd weisen Euch, an den obgenandten Vnsern gnedigen Herrn, den Römischen Kunig, und Kunig zu Behmen, und an die Cron desselben Kunigreichs; vnd wollen, und gebieten Euch allen sambt und jeglichen besunder, daß Jr allesambt, und jeglicher besunder, zu Handt vnverzogenlichen, und on alle Hindernüsse, von Euren, Eurer Erben, und Nachkomben wegen, ewiglichen, dem vorgenandten Vnserm Herrn dem Römischen Kunig, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, ganz, treu, gehorsam, und vleißige Vnterthenigkeit geloben, hulden, und schweren sollet, als Euern rechten Erbherrn, und ihn dieselben leisten, und volfüren ewiglich, als Jhr Euer erblichen Herrschafft, zu recht pflichtig seyd, darüber zu Euer grösser Sicherheit, globen Wir euch, mit guten steten Treuen, on Geverde, daß Wir Euch allesambt, und jeglichen besunder, wann Wir deß ermanet werden, aller Huldungen, Treuen, und Aiden, damit Jr Vns in einige Weiß verbunden gewesen seidt, oder gesein möchtet, ledig und loß sagen, und lassen wollen, mit Vnser selbst Munde, und Euch an den vorgenandten Vnserm Herrn dem Römischen Kunig, und Kunig zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb,

heimb, und an die Crohnen desselben Kunigreichs unverzogenlichen weisen; Mit Vrkund dits Briefs versiegelt, mit Vnserm Innsiegel, der geben ist zu Hagenau, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, und in dem drey und funffzigsten Jahr, des negsten Dienstags vor Allerheiligen Tage.

CXXXIV.

Pfaltzgraf Ruprechts des jüngern bey Rhein Brief, worinnen er die Unterthanen derer an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen verkaufften Schlösser und Städte in Bayern und Pfaltz ihrer Pflicht erlassen, und sie an die Crone Böhmen gewiesen, d. d. Dienstag nach Allerheiligen-Tage, Anno 1353.

Wir Ruprecht der Jünger, von GOttes Gnaden, Pfaltz-Graff bey Rheyn, und Hertzog in Bayern ꝛc. entbiethen allen Herrn, Freyen, Mannen, Dienstleuten, Rittern, Knechten, eigen Leuten, Burgern, undt Gemeinschafften der Stete, Schultheissen, Gebauern, und allen Landsessen, Geistlichen, und Weltlichen, Armen, und Reichen, die in den Landen, Krayssen, und Weichbilden, der nachgeschriebenen Vesten, Stete, und Merckte Gesessen sind, oder darinne Lehen, Guth, oder Erbe besizen, Vnser gnedigliche Hulde; Wann Wir mit Wolbedachten Mute, mit Rath Vnser Freunde, und mit rechter Wissen, den Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunig zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunige zu Beheimb, Vnsern lieben gnedigen Herrn, seinen Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, erblich und ewiglich umb zwölff tausend Marck lötigs Silbers, damit er Vns, aus Vnser Fengnüsse von Sachsen gelediget, und gelöset hat, die nachgeschriebene Vesten, Neuenstadt, Störnstein, und Lichtenstein, und darnach umb zwanzig tausend Marck lötigs Silbers, die Er auf seeliger Gedechtnüß, dem Hochgebornen Fürsten, Herr Rudolffen, etwann Pfaltz-Graven bey Rein, und Herzogen in Bayern, Vnsern lieben Vetter, Vns wissentlich gewendet, und ihn geliehen hat, die nachgeschriebene, Vesten, Stete und Merckte Sultzbach, Rosenberg, Hertenstein, Neidtstein, Durrendorff, Hiltpoltstein, Hoenstein, Lichteneck, Franckenberg, Lauffen, Eschenbach, Hirspruck, Auerbach, Pegniz, und das Blech, und Velden, und alles, das Vnser Vetter der ehegenand zu Bayern, innegehabt, und besessen hat, mit allen Dörffern, Leuten, Herrschafften, Gütern, Gerichten, Peenen, Zöllen, Geleiten, Forsten, Wildpannen, Gulden, Zinsen, Nutzen, Vellen, Welden, Puschen, Geyelden, Vogelweyden, Wiesen, Weiden, Wassern, Mülen, Wasserleufften, Teichen, Vischereyen, Bergen, Grunden, Schlichten, Gemercken, Kreysen, Weichbilden, und allen Nutzen, ob und unter der Erden, wie man die benennen mag, und auch mit Rittern, Knechten, Mannen, Mannschafften, Lehen, Lehenschafften, Verlehnten, Gütern, Kirch-Lehen, und GOttes-Gaben, Dienern, Eigenleuten, Pfandschafften von dem Reich, oder sunst von jemand anders, und allen Zugehörungen, Erben und eigen, als es gelegen ist, Pfandtschafft für Pfandschafft, recht, und redlich verkaufft haben, in aller der massen als Sie der obgenandt Vnser Vetter seeliger inne gehabt, und besessen hat, und als Sie von seinem Tode, auf Vns ewiglich verfallen ware; Vnd haben Vns verzigen für Vns, Vnser Erben, und Nachkomben ewiglichen, alles rechten, Ansprach, und Anredung, die Wir zu den obgenannt Vesten, Steten, Merckten, und allen Zugehörungen, als Sie davor begriffen sein, gehabt haben, haben, oder gehaben möchten, in keiner weiß; Vndt haben Vns auch verzigen, aller Hülffe, Geistlichs, oder Weltliches Rechten, und aller Geseze, Keiserlicher und Päbstlicher Bücher, der Lande Gewonheit, und aller Vbunge, und Behältnüsse, damit dieser Kauff möchte in keine Weiß gehindert werden; Vnd meinen, daß Wir, Vnser Erben, und Nachkomben, Vns damit nimmer in keinen Zeiten mit dem Rechten, oder mit der That, mit Worten, oder Wercken behelffen sollen, oder wollen; Auch haben Wir globt, mit guten Treuen, one Geverde, für Vns, Vnser Erben, und Nachkomben, dem obgenandten Vnsern Herrn, dem Kunig, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, daß Wir In, und der Cronen, desselben Kunigreichs, alle die obgenandten Vesten, Stete, und Merckte, und Zugehörungen, als sie davor begriffen sind, versprechen und entwehren sollen, und wollen, bey Namen, für Unser Vetter, Keiser Ludwig seligen Kinder, Herzogen Ruprechten, den Eltern, Vnsern Vetter, dem obgenandten, und für allermeiniglich, und für aller Ansprach, eines jeglichen, wie der genandt sey, als in den Landen, recht, und gewöhnlich ist; Darumb mit wohlbedachtem Muth unbezwungen, und mit freyer Wilkür, lassen Wir Euch allesambt, und jeglichen besonder, ledig und loß, aller Huldunge, Treuen, Glubde, und Ayde, damit Ir Vns, Vnsern Erben, und Nachkomben, als Pfaltz-Graven bey Rhein, und Herzogen in Bayern, und der obgenandt Lande Eelichen Erbe, von Todes wegen Vnsers Vettern seligen, oder sunst in einiche Weiß verbunden gewesen seidt, oder geseyn möchtet, und weisen Euch an den obgenandten Vnsern gnedigen Herrn, den Römischen Kunig, und Kunig zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und an die Crone, desselben Kunigreichs, und wollen, und gebiethen Euch allesambt, und jeglichen besunder, daß Ir allesambt, und jeglicher besunder zu Handt, und onverzogenlichen, und on alle Hinternüsse von Euren, Euer Erben, und Nachkomben wegen, ewiglichen, dem vorgenandten Vnserm Herrn, dem Römischen Kunige, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Böheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, gantz treu, gehorsamb, und vleißige, Unterthenigkeit globen, hulden, und schweren sollet, als Eurem rechten Erb-Herrn, und Jme dieselben leisten und volfüren, ewiglichen, als Ihr Euer Erblichen Herrschafft, zu recht pflichtig seit, darüber zu grosser Eurer Sicherheit, globen Wir Euch allesambt mit gutem steten Treuen, on Geverde, daß Wir Euch allesambt, und jeglichen besunder, wenn Wir des ermandt werden

aller Huldungen, Treuen, und Ayde, damit Jr Vns in einiche Weiß, verbunden gewesen seidt, oder gesein mücht, ledig, und loß sagen, und lassen wollen, mit Vnser selbst Munde, und Euch an den vorgenandten Vnsern Herrn, den Römischen Kunig, und Kunig zu Beheimb, seine Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und an die Crone desselben Kunigreichs, unverzogenlichen weisen; Mit Vrkund dits Briefs, versiegelt mit Vnserm Innsiegel, der geben ist zu Hagenau, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr und darnach in dem drey und funffzigsten Jahr, des negsten Dienstags nach Allerheiligen-Tag.

CXXXV.

Kauff-Brieff vermöge dessen Pfaltzgraff Ruprecht der jüngere bey Rhein, und Hertzog in Bayern innen benannte Schlösser und Städte in Bayern und Pfaltz an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen, und dessen Erben verkaufft, d. d. Dienst. nach Allerheiligen T. Anno 1353.

WJr Ruprecht der Jünger, von GOttes Genaden, Pfaltzgraf bey Reyn, und Hertzog in Bayern, bekennen, und thun kund offentlich mit diesen Brief allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Daß wir mit wolbedachtem Mute, und Rathe vnserer Freunde, und mit rechten Wissen, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Carl, Römischen Kunige, zu Beheimb, vnsern lieben gnedigen Herrn, seinen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, Erblichen, und ewiglich, umb zwölff tausend Marck lötigs Silbers, damit Er vnß, vnserm Gefengnüsse von Sachsen, geledigt, und gelöset hat, die nachgeschriebenen Vesten, Neuenstadt, Stornstein, Hirschau und Liechtenstein, und darnach umb zwanzig tausendt Marck lötigs Silbers, die er auf seeliger Gedechtnüß, dem Hochgeborn Fürsten Herrn Rudolffen, etwan Pfaltz-Grafen bey Rein, und Hertzog in Bayern, vnsern lieben Vettern, vnß wissendlich gewendet, und ihm geliehen hat, die nachgeschriebenen Vesten, Stedt, und Merckte, Sulzbach, Rosenberg, Hertenstein, Neidstein, Turrendorff, Hiltpoltstein, Hoenstein, Lichteneck, Franckenberg, Lauffen, Eschenbach, Hirspruck, Auerbach, Velden, Pegnitz, und das Blech, und alles das, das vnser Vetter, der ehegenandt zu Bayern, inne gehabt und besessen hat, mit allen Dörffern, Leuten, Herrschafften, Gütern, Gerichten, Peenen, Zöllen, Geleiten, Forsten, Wiltpannen, Guldten, Zinsen, Nuzen, Vellen, Welden, Puschen, Geveigen, Vogelweiden, Wiesen, Weyden, Wassern, Mülen, Wasserleufften, Teichen, Fischereyen, Bergen, Grunden, Schlachten, Gemercken, Kreissen, Weichbilden, undt allen Nutz, ob, und unter der Erden, wie man die genennen mag, und auch mit Rittern, Knechten, Mannen, Mannschafften, Lehen, Lehenschafften, verlehnten Güttern, Kirchlehen, und Gottsgaben, Dienern, eigen Leuten, Pfandschafften von dem Reich, oder sunst von jemanden anders, und allen Zugehörungen, Erben und eigen, als es gelegen ist, Pfandschafft vor Pfandschafft, recht und redlichen verkaufft haben, in aller der Masse, als Sie der obgenandt vnser Vetter seeliger inne gehabt, und besessen hat, und als Sie von seinem Todt auf vnß, vnser Erben und Nachkomben ewigklichen alles Rechten Ansprache, und Anredungen, die wir zu den obgenandten Vesten, Steten, Merckten, und allen Zugehörungen, als Sie davor begriffen sind, gehabt haben, haben oder gehaben möchten, in keine Weiß, und verzeihen vnß auch aller Hilff, geistlichs, und weltlichs Rechten, und aller Gesetze, Kayserlicher und Päbstlicher Bücher, der Lande Gewonheit, und aller Vbung, und Behältnüsse damit dieser Kauff mücht in keine Weiß gehindert werden, und meinen, daß wir vnser Erben und Nachkomben vnß damit nimmer in keinen Zeiten, mit dem Rechten, oder mit der That mit Worten, oder mit Wercken behelffen sollen, oder wollen. Auch globen Wir mit guten Treuen, on Geuerde, vor vnß, vnser Erben und Nachkomben, dem vorgenandten vnserm Herrn, dem Kunig, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, daß wir Jn, und der Cronen desselben Kunigreichs, als die obgenandten Vesten, Stete, Merckte, und Zugehörungen, als Sie davor begriffen sindt, versprechen, und entweren sollen, und wollen, für vnsern Vettern, Keiser Ludwigs, selgen Kindern, den Hochgeborn Fürsten, Herrn Ruprechten, den Edlen Pfaltzgrauen bey Rhein, des heiligen Reichs Obristen Truchseßen, und Herzogen in Bayern, und für allermeiniglich, und für alle Ansprach, eines Jeglichen, wie der genennet sey, als in den Lannden recht und gewönlich ist; Vnd zu merer Sicherheit haben Wir gebeten, die Erwirdigen Fürsten und Herrn, Herrn Herrn Gerlachen, Ertz-Bischoff zu Meintz, Herrn Albrechten zu Wirtzburg, Herrn Albrechten zu Frisingen, die Bischoffe, und die Hochgeborne Fürsten, Herrn Rudolffen, Hertzogen in Oesterreich, Herrn Albrechten Pfalzgrauen bey Rheyn, und Herzogen in Bayern, vnsern Vettern, und die Edlen, Herrn Seiffrieden von Witchenstein, Ludwigen und Friedrichen von Ottingen, die Grauen, und Herrn Luze von Hohenloh, daß sie zu ewigen Gedechtnüsse, und zu Gezeugnüsse, des obgenandten Kauffs, Jre Innsiegel gerugten bey das vnsern an diesem Brief zu hencken; Vnd Wir Gerlach von GOttes Gnaden, Erz-Bischoff zu Meintz, des heiligen Reichs Ertz-Cantzler in Teutschen Landen, Albrecht von Wirzburg, Albrecht von Frisingen, die Bischoff, und Wir Rudolff, Herzog zu Oesterreich, zu Steyer, und zu Kärnden, Albrecht Pfaltzgraf bey Rhein, und Herzog in Bayern, von denselben GOttes Gnaden, Seiffried von Witchenstein, Ludwig und Friedrich von Ottingen, und Luzen von Hohenloh, bekennen offentlich, daß Wir durch sonderliche Bitt, des obgenandten Hochgebornen Fürsten Herrn Ruprechts, des jungern Pfalzgrauen bey Reyn, und Herzog in Bayern, vnser Innsiegel zu Gezeugnüsse, und zu ewiger Gedecht-

dechtnüsse, des obgenandten Kauffs an diesem Brief wissentlich haben gehenckt; Mit Vhrkund dits Briefs versiegelt, mit vnser aller Innsiegel, der geben ist zu Hagenau, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jar, darnach in dem drey und sunffzigsten Jahr, an dem negsten Dienstag, nach allerheiligen Tag.

CXXXVI.

Der Stadt Sultzbach Brieff über ihre an den Röm. König Carolum IV. als König in Böhmen, geleistete Huldigung, d. d. Montags nach Martini, An. 1353.

WIr der geschworn Rath, und die Bürger gemeinlichen der Stadt zu Sultzbach, bekennen, und thun kund offentlich, mit diesem Brief allen den die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Hochgeborne Fürste, Herr Ruprecht, der Elter, Pfalzgraue bey Rein, des Heiligen Römischen Reichs, Obrister Truchseß, und Hertzog in Bayern, auf den Wir nach Todt, seines Bruders seligen, etwan vnsers Herrn, ewiglichen verfallen waren, vnß, und vnser Stadt zu Sulzbach, mit Iren Zugehörungen, mit wolbedachten Muth, mit Rath seiner Freund, und mit guten Willen, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Römischem Kunig, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs Erbiglich, und ewiglich, mit etlichen andern Steten, Vesten, und Merckten, zu Bayern, rechtlichen, und redlichen verkaufft hat, als in Briefen, die über denselben Kauff gemacht sind, ist vollkomenlichen begriffen, und hat vnß vnsre Erben und Nachkomben Bürger, und Einwoner der obgenandten Stadt zu Sulzbach, aller Glubde, Huldunge, Vnterthenigkeit, und Ayde, damit Wir Im, in einiche Weis verbunden möchten gesein, ledig, und loß gesagt, und hat vnß zu dem obgenandten vnsern Herrn, dem Künige, als zu einem Kunig von Beheimb, und zu seinem Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und zu der Cronen desselben Kunigreichs, williglich, und wissentlich geweiset, das haben Wir mit wolbedachten Muth, und mit gemeinen Rath, mit Worten, Wissen, Willen, und Guust, vnser Gemeinschafft, der obgenandten Stadt zu Sulzbach, für vnß, vnser Erben, und Nachkomben ewiglichen, dem obgenandten vnsern Herrn, dem Kunig, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben, Kunigin zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, als vnserm natürlichen, Erbiglichen Herrn gehuldet, gelobt, und geschworen; Hulden, geloben, und schweren, daß Wir Jme, treu, huld, unterthenig, und gehorsamb sein wollen, und sollen ewiglichen, in aller der Maß, als Bürger Iren angebornen Erbherrn zu thun pflichtig seyn; Mit Urkund dits Briefs, versiegelt mit vnser Stadt Insiegel, der geben ist, da man zelt von Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem drey und funffzigsten Jare, an dem negsten Montag nach St. Mertens Tag.

CXXXVII.

Churfürst Gerlachs zu Mayntz Attestatum, daß die Stadt Eger mit ihren District, ingleichen die Schlösser Floß und Parckstein mit ihren Zubehörungen von Röm. Reich an die Crone Böhmen um 40000. Marck Löthigen Silbers verpfändet worden, nebst seiner, als Churfürsten, Bestätigung solcher Pfandschafft, d. d. Mitw. vor St. Niclas T. Anno 1353.

WIr Gerlach, von GOttes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Meintz, des Heiligen Reichs Ertz-Cantzler in Deutschen Landen, bekennen, und thun kund offentlich mit diesem Brief, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, alleine die Brief, des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karls, Römischen Kunigs, zu allen zeiten Mehrers des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, vnsers lieben gnedigen Herrn, die Er über seine Pfandschafft der Stadt und des Landes zu Eger, und der Vesten Floß, und Parckstein, und waß darzu gehört, gehabt hat, und die auch seeliger Gedechtnüß, die Hochgebornen Fürsten etwan Kunige zu Beheimb, sein Elter, durch mercklicher Sachen willen, von dem Heiligen Reich, behalten, und erworben haben, von wieder zeiner Vngeschicht, beyde verbrennt, und verloren sindt, daß Er darmit sein Recht nicht beweisen mag, als billig were, doch sintemahl daß vnß dieselbe Pfandschafft wol kundig ist, und wir solcher Gelegenheit wol und gentzlich unterweiser sein, daß die obgenandt Stadt zu Eger, mit dem Lande, und die Vesten, Floß, und Pargstein, mit allen Zugehörungen, dem Kunigreich, und der Crone zu Beheimb, umb vierzig tausend Marck leigs Silbers, sechsthalben Guldten Florentzer Gewicht, für yede Marck zu reiten, zu rechten Pfande, recht und redlich, von wegen des Heiligen Reichs versetzt sind, und seine Eltern, und Vorfahren Kunige zu Beheimb, in Gewern und rechter Besitzung, derselben Pfandschafft gewesen sind, und Er noch ist auf diesen heutigen Tag; Des haben wir angesehen, die besundere Gnade, und den Nutz, Fleiß, und auch die stetigliche Arbeit, damit der obgenandt Römischer Kunig, vnser Herr, des Heiligen Reichs, Nutz und Ere getreulich unterstanden hat, und haben auch gebriefet, die mercklichen getreuen Dienste, die seine Eltern etwan Hochgebohrne Kunige zu Beheimb, der obgenandten Reiche ehrlich und nutzlichen offt gethan haben; Wann auch das Kunigreich zu Beheimb ein Edles, und wirdigs Glied ist der Römischen Cronen; So meynen und wollen wir solchen Schaden dem obgenandten Kunigreichs zu Beheimb vernünfftiglichen unterstehen, durch die besundere Treue, damit wir, als ein Churfürste dem Heiligen Reich verbunden seyn, auf die Rede, daß der obgenannt vnser Herr, dasselbe sein Kunigreich zu Beheimb, durch solchen Zweifel nicht beschedigt, oder gehindert werde; So bekennen Wir

Wir mit wolbedachtem Muthe, und mit rechter Wissen; daß die obgenannt Stadt zu Eger, mit dem Lande, und die Vesten Floß und Pergstein, mit Merckten, Dörffern, mit Edlen vnd Vnedlen, Armen und Reichen, Kraissen und allen Zugehörungen, die in den Gemercken derselben Landen und Vesten gelegen und gesessen sind, des obgenandten vnsers Herrn, als eines Kunigs zu Beheimb, seiner Erben und Nachkomben, Kunige zu Beheimb, und der Crone desselben Kunigreichs rechte Pfandschafft lange gewesen seyn, vnd noch sein, für vierzig tausend Marck lötigs Silbers, solches Gewichts, als davor begriffen ist, und dieselbe Pfandschafft bestetigen Wir mit rechtem Wissen, in aller der massen, als davor begriffen ist, vnd geben darzu vnsern Gunst, Willen und Wort, als ein Ertz-Bischoff zu Meyntz, des Heiligen Reichs Ertz-Cantzler in Teutschen Landen und ein Churfürst des Heiligen Reichs; Mit Urkundt dits Briefs versiegelt mit vnserm Innsiegel, der geben ist zu Speyer, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jar, darnach in dem drey und sunffzigsten Jare, an der negsten Mitwoch vor des Heiligen St. Niclas Tage.

CXXXIIX.

Churfürst Wilhelmi zu Cölln gleichmäßiges Attestatum und Bestätigung der Verpfändung des Egerischen Creysses an die Crone Böhmen, d. d. Mitwoch vor St. Niclas-Tag, Anno 1353.

Wir Wilhelm, von GOttes Gnaden Erz-Bischoff zu Cöln, des Heiligen Reichs Erz-Canzler in Italien; Bekennen, und thun kundt offentlich mit diesem Briefe allen den, die In sehen, oder hören lesen; Alleine die Brieff des Allerdurchleuchtigsten, Fürsten und Herrn, Herrn Karls, Römischen Kunigs, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, vnsers lieben gnedigen Herrn, die Er über seine Pfandtschafft, der Stadt, undt des Landes zu Eger, und der Vesten Floß und Pargstein, und was darzu gehöret, gehabt hat, und die auch seeliger Gedechtnüß die Hochgebornen Fürsten, etwan Kunige zu Beheimb, seine Eltern durch mercklicher Sachen willen, von dem Heiligen Reiche behalten, und erworben haben, und wider zemer Vngeschicht beyde verbrennet, undt verloren sind, daß Er damit sein Recht nicht beweisen mag, als billig were, doch sintemal daß vnß dieselb Pfandtschafft wol kundig ist, und wir solcher Gelegenheit, wol, und genzlich unterweiset seyn, daß die obgenandte Stadt zu Eger, mit dem Lannde, und die Vesten Floß, und Pargstein, mit allen Zugehörungen, dem Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb, umb vierzig tausend Marck lötigs Silbers, sechstehalben Guldten Florentzer Gewicht, für jede Marck zu reiten, zu rechtem Pfande, recht, und redlich, von wegen des Heiligen Reichs, versezt sein, und sein Eltern, und Vorfarn Kunige zu Beheimb, in Gewer, und rechter Besizung derselben Pfandtschafft gewesen sind, und er noch ist, auf diesen heutigen Tag; Des haben wir angesehen die besundere Gnad, und den Nuzen, Vleiß, und auch die stetigliche Arbeit, damit der obgenandt vnser Herr, des Heiligen Reichs Nuz, und Eeren, getreulichen unterstanden hat, und haben auch geprüfet, die mercklichen treuen Dienste, die sein Eltern etwan Hochgebohrne Kunige zu Beheimb, dem obgenandten Reiche, erlichen und nuzlichen offt gethan haben; Wenn auch das Kunigreich zu Beheimb, ein edles wirdiges Glied ist, der Römischen Cronen; So meynen, und wollen wir, solchen Schaden, des obgenandten Kunigreichs zu Beheimb vernünfftiglichen untersteen, durch die besundere Treue, damit wir, als ein Churfürst, dem heiligen Reiche verbunden seyn, auf die Rede, daß der obgenandte vnser Herr dasselb sein Kunigreich, zu Beheimb, durch solchen Zweifel nicht beschedigt, oder gehindert werde; So bekennen Wir mit wolbedachtem Muthe, und mit rechter Wissen, daß die obgenannt Stadt zu Eger, mit dem Lande, und die Vesten Floß und Pargstein, mit Merckten, Dörffern, mit Edlen und Vnedlen, Armen und Reichen, Kreissen und allen Zugehörungen, die in den Gemercken der selben Lande vnd Vesten gelegen, gesessen sind, des obgenandten vnsers Herrn, als eines Kunigs zu Beheimb, vnd der Cronen desselben Kunigreichs rechte Pfandschafft lange gewesen sind, und noch sind, für viertzig tausend Marck lothiges Silbers solches Gewichts, als davor begriffen ist, und dieselbigen Pfandschafft bestetigen Wir mit rechter Wissen, in aller der massen, als davor begriffen ist; Vnd geben darzu vnsere Gunst, Willen und Wort, als ein Ertz-Bischoff zu Cöln, Ertz-Cantzler in Italien, und ein Churfürst des Heiligen Reichs; Mit Vrkund dits Briefs versiegelt mit vnserm Innsiegel; der geben ist zu Speyer, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr darnach in dem drey und funffzigsten Jare, an der negsten Mitwochen vor des Heiligen St. Niclas-Tage.

CXXXIX.

Churfürst Ruprechts des Aeltern zu Pfaltz Attestatum und Bestätigung in simili, die Verpfändung des Egrischen Creysses an die Crone Böhmen betreffend, d. d. Mitw. vor St. Niclas-T. An. 1353.

Wir Ruprecht der Elter, von GOttes Gnaden Pfaltz-Graue bey Rhein, des Heiligen Reichs Obrister Truchseß, und Herzog in Bayern; Bekennen, und thun kund offentlich, mit diesem Brif, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Alleine die Brief des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl, Römischen Kunigs, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, Vnsers Lieben gnedigen Herrn, die Er über seine Pfandtschafft, der Stadt und des Lands zu Eger, und der Vesten, Floß, und Pargstein, und was darzu gehöret, gehabt hat, und die auch seliger Gedecht-

Gedechtniß, der Hochgebornen Fürsten, etwan Kunige zu Beheimb, seine Eltern durch merckl. Sachen willen, von dem H. Reich behalten, u. erworben habē, von wider zemer Vngeschicht beyde verbremet und verloren sind, daß Er damit seine Rechte nicht beweisen mag, als billig were, doch sintemal, daß Vns dieselbe Pfandtschafft wol kundig ist, und wir solcher Gelegenheit wol und genzlich unterweiset sein, daß die obgenandte Stadt zu Eger, mit dem Landen und der Vesten Floß, und Pargstein, mit allen Zugehörungen, dem Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb, umb viertzig tausend Marck lötigs Silbers, sechsthalben Gulden Florenzer Gewicht, für jede Marck zu reiten, zu rechten Pfanden recht, und redlichen, von wegen des Heiligen Reichs versetzt sind, und sein Eltern, und Vorfarn Kunige zu Beheimb, in Gewer und rechter Besitzung derselben Pfandtschafft gewesen sind, und Er noch ist, auf dieten heutigen Tag; Des haben Wir angesehen, die besondere Gnad, und den Nuzen, Vleiß, und auch die stetigliche Arbeit, damit der obgenandt Vnser Herr, des Heiligen Reichs, Nutz und Eere, getreulich unterstanden hat, und haben auch geprüfet, die mercklichen getreuen Dienst, die seine Eltern, etwan Hochgebohrne Kunige zu Beheimb, dem obgenandten Reiche erlichen, und nützlichen oft gethan haben; Wann auch das Kunigreich zu Behmen, ein edel, und wirdigs Glied ist, der Römischen Crone; So meynen, und wollen wir solchen Schaden, des obgenandten Kunigreichs zu Beheimb, vernünfftiglichen untersteen, durch die besundere Treue, damit wir, als ein Churfürst, dem Heiligen Reich verbunden seyn, auf die Rede, daß der obgenandt Vnser Herr, dasselbe sein Kunigreich zu Beheimb, durch solchen Zweifel icht beschedigt, oder gehindert werde; So bekennen wir mit wolbedachtem Mute und mit rechter Wissen, daß die obgenannt Stadt zu Eger mit dem Lande, vnd die Vesten Floß vnd Pargstein, mit Merckten, Dörfern, mit Edlen vnd Vnedlen, Armen und Reichen, Kreissen vnd allen Zugehörungen, die in den Gemerckten derselben Landen vnd Vesten gelegen und gesessen sind, des obgenandten Vnsers Herrn, als eines Kunigs zu Beheimb, seiner Erben vnd Nachkomben Kunige zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, rechte Pfandschafft lang gewesen seyn und noch sein für vierzig tausend Marck lötigs Silbers, solches Gewichts, als dafür begriffen ist, und dieselben Pfandschafft bestetigen wir mit rechter Wissen in aller dermassen, als davor begriffen ist, und geben darzu vnsere Gunst, Willen und Wort, als ein Pfaltzgraue bey Rhein, Obrister Truchses und ein Churfürst des Heiligen Reichs; Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt mit Vnserm Innsiegel, der geben ist zu Speyer nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem drey und funffzigsten Jahre, an der negsten Mitwochen vor des heiligen St. Niclas Tag.

CXL.

Churfürst Ludwigs des Römers gleichmäßiges Attestatum und Bestätigung der Verpfändung des Egrischen Creyses an die Crone Böhmen, d. d. Donnerst. nach St. Andreä, An. 1353.

WIr Ludwig, genand der Römer, von GOttes Gnaden Marggrafe zu Brandenburg, und zu Lausitz, des Heiligen Reichs Obrister Cammerer, Pfaltz-Graue bey Rhein, und Herzog in Bayern; Verjehen und thun kund offentlich mit diesen Briefe allen den, die ihn sehen oder hören lesen; Alleine die Brieff des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Hern Karls, Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnsers lieben gnedigen Herrn, die Er über seine Pfandschafft der Stadt und des Landes zu Eger, und der Vesten Floß und Pargstein, und waß darzu gehöret, gehabt hat, und die auch seliger Gedechtniß die Hochgebohrnen Fürsten, etwan Kunige zu Behmen sein Eltern, durch mercklicher Sachen willen, von den Heiligen Reich behalten, und erworben haben, von wider Zemer Vngeschicht, beyde verbrent, und verloren sind, daß Er damit sein Recht nicht beweisen mag, als billig were, doch sintemal, daß Vnß dieselbe Pfandtschafft wol kundig ist, und wir solcher Gelegenheit, wol und genzlich unterweiset sein, daß die obgenandt Stadt zu Eger, mit den Lande, und die Vesten, Floß, und Pargstein, mit allen Zugehörungen, den Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb, umb vierzig tausend Marck lötigs Silbers, sechsthalben Gulden Florenzer Gewicht, vor jegliche Marck zu reiten, zu rechten Pfande recht, und redlich, von wegen des Heiligen Reichs versetzt seyn, und sein Eltern, und Vorfarn Kunige zu Beheimb, in Gewer, und rechter Besitzung derselben Pfandtschafft gewesen sind, und Er noch ist, auf diesen heutigen Tag, deß haben Wir angesehen, die besondere Genad, und den Nutzen, Vleiß, und auch die stetigliche Arbeit, damit der obgenand Vnser Herr, des Heiligen Reichs Nutz und Eere, getreulich unterstanden hat, und haben auch geprüfet die mercklichen treuen Dienst, die sein Eltern, etwan Hochgebohrne Kunige zu Böheimb, dem ehegenandten Reich, erblichen, und nuzlichen offt gethan haben; Wann auch das Kunigreich zu Beheimb ein Edles wirdigs Glied ist der Römischen Crone; So meynen, und wollen Wir solchen Schaden, des obgenandten Kunigreichs zu Beheimb vernünfftiglich untersteen, durch die besundere Treue, damit Wir, als ein Churfürst, dem Heiligen Reich verbunden seyn, auf die Rede, daß der obgenandt vnser Herr dasselbe sein Kunigreich zu Beheimb, durch solchen Zweifel icht beschädigt, oder gehindert werde; So bekennen Wir mit wolbedachten Muthe, und mit rechter Wissen, gleich andern Chur-Fürsten, und als Sie Ire Brieff darüber geben haben, daß die obgenandt Stadt zu Eger mit dem Lande, und die Vesten, Floß, und Pargstein, mit Merckten, Dörffern, mit Edlen vnd Vnedlen, Armen und Reichen, Krayßen und allen Zugehörungen, die in den Gemercken derselben Lande und Vesten gelegen sein, des obgenannten Vnsers Herrn, als eines Kunigs zu Beheimb, seiner Erben und Nachkomben, Kunige zu Beheimb, und der Crone desselben Kunigreichs

rechte Pfandschafft lang gewest sein, und noch sein für vierzig tausend Marck lötigs Silbers, solches Gewichts, als davor begriffen ist, und dieselben Pfandschafft bestetigen Wir, mit rechter Wissen, in aller der Masse, als davor begriffen ist, vnd geben darzu Vnser Gunst, Willen und Wort, als ein Marggraue zu Brandenburg und zu Lausitz, Obrister Cämmer, und ein Churfürst des H. Reichs; Mit Vrkund dits Briefs versiegelt mit Vnserm anhangenden Innsiegel, der geben ist zu Nürnberg, nach Christi Geburh dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem fünff und funffzigsten Jahre, des negsten Donnerstags nach St. Andreas-Tag, des heiligen zwölff Botten.

CXLI.

Churfürst Balduins zu Trier Attestatum und Bestätigung in simili, die Verpfändung des Egrischen Creyßes an die Crone Böhmen betreffend, d.d. Sont. nach St. Thom. Tag, An. 1353.

WIr Baldwin, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Reichs Ertz-Cantzler, durch Welschland, und das Kunigreich zu Arle, Bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Briefe, allen den, die In sehen, oder hören lesen; Allein die Briefe des Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karls, Römischen Kunigs, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, und Kunigs zu Behmen, Vnsers lieben gnedigen Herrn, die Er über seine Pfandschafft, der Stadt und des Landes zu Eger, und der Vesten Floß und Pargstein, und was darzu gehöret, gehabt hat, und die auch seeliger Gedechtnüß, die Hochgebohrnen Fürsten etwan Kunige zu Beheimb, sein Eltern, durch merckliche Sachen willen, von dem Heiligen Reiche, behalten, und erworben haben, von wider Zemer Vngeschicht beyde verbrennet, und verloren sind, daß Er damit sein Recht nicht beweisen mag, als billig were, doch sintemal, daß Vnß dieselbe Pfandschafft, wol kundig ist, und Wir solcher Gelegenheit, wol, und genzlich unterweiset sein, daß die obgenandt Stadt zu Eger, mit dem Lande, u. die Vesten Floß, und Pargstein mit allen Zugehörungen, dem Kunigreich, und der Cron zu Behmen, umb viertzig tausend Marck lötigs Silbers, sechsthalben Gulden, Florenzer Gewicht vor jede Marck zu reiten, zu rechtem Pfande, Recht, und redlich, von wegen des Heiligen Reichs versetzt sind, und sein Eltern, und Vorfarn Kunige zu Behmen, in Gewere, und rechter Besitzung derselben Pfandschafft, gewesen sind, und Er noch ist, auf diesen heutigen Tag; Des haben Wir angesehen, die besondere Gnade, und den Nuzen, Vleiß, und auch die stetigliche Arbeit, damit der obgenandt Vnser Herr, des Heiligen Reichs, Nuz und Eere getreulich understanden hat, und haben auch geprüfet, die mercklichen getreuen Dienst, die seine Eltern, etwan Hochgeborne Kunige zu Beheimb, dem obgenandten Reiche, erlichen und nuzlichen offt gethan haben; Wann auch das Kunigreich zu Beheimb, ein Edles und würdigs Glied ist der Römischen Crone; so meynen und wollen Wir solchen Schaden, des obgenandten Kunigreichs zu Beheimb vernünfftiglich understeen, durch die besondere Treue, damit Wir, als ein Churfürst, dem Heiligen Reich verbunden seyn, auf die Rede, daß der obgenandt Vnser Herr, dasselbe sein Kunigreich zu Behmen, durch solchen Zweifel itzt beschedigt, oder gehindert werde; So bekennen Wir mit wolbedachtem Muthe, und mit rechter Wissen, daß die obgenannt Stadt zu Eger, mit dem Lande, und die Vesten Floß und Pargstein, mit Märckten, Dörffern, mit Edlen vnd Vnedlen, Armen und Reichen, Kreissen und allen Zugehörungen, die in dem Gemercken derselben Lande und Vesten gelegen und gesessen sind, des obgenandten Vnsers Herrn, als eines Kunigs zu Beheimb, seiner Erben und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und der Cron desselben Königreichs recht Pfandschafft lange gewesen seyn, und noch seyn, vor vierzig tausend Marck Löthiges Silbers, solches Gewichts, als davor begriffen ist, und dieselben Pfandschafft bestätigen Wir, mit rechter Wissen, in aller der Masse, als davor begriffen ist, und geben darzu vnser Gunst, Willen und Wort, als ein Ertz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Reichs Ertz-Cantzler durch Welschland und des Kunigreichs zu Arle, und ein Churfürst des Heiligen Reichs. Mit Vrkund dits Briefs, versiegelt mit Vnserm Insiegel, der geben ist zu Meinz, nach Christi Geburt dreyzehē hundert Jahre, darnach in dem drey und funffzigsten Jahre des negsten Sontags nach des H. zwelff Botten S. Thomas-Tage.

CXLII.

Pfaltz-Graf Ruprechts des Jüngern bey Rhein und Hertzogs in Bayern Verzicht auf die Burg Storenstein und Stadt Neuenstadt, daß dieselbe ewiglich bey der Cron Böhmen bleiben sollen, d. d. Mont. nach St. Thomas-T. An. 1353.

WIr Ruprecht der Jünger, von GOttes Gnaden, Pfalz-Graf an dem Reyn, des Heiligen Reichs Obrister Truchseß und Hertzog in Bayern; Bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brieff, daß wir vnß erkandt haben und bekennen uns auch mit diesem Brieff, daß die Burgk genandt der Storenstein und die Stadt, genandt die Neustadt und alles, das darzu gehöret, erblichen und ewiglichen sein soll Vnsers gnedigen Herrn, des Allerdurchleuchtigsten, Herrn Karls, des Römischen Kunigs und Kunigs zu Beheimb und seiner Erben, also daß die vorgenandt Burg vnd Stadt, und was darzu gehöret, ewiglich zu der Crone zu Beheimb gehören soll, vnd verzeihen für vnß, und alle unser Erben, aller der Rechten und aller der Ansprache, die Wir, oder Vnser Erben, an die vorgenandte Purgk und Stadt gehaben mechten; Vnd des zu Vrkundt, so geben Wir Vnserm vorgenandtem gnedigen Herrn, seinen Erben vnd der Cron zu Beheimb, diesen Brief versiegelt

siegelt mit Vnserm hangenden Innsiegel, der geben ist zu Meinz, an dem Montage nach St. Thomas-Tag, des Jars, da man zelt von Christi Geburth dreizehen hundert Jar, in dem dritten und funffzigsten Jare.

CXLIII.

Der Stadt Teckendorff Bekenntniß, daß sie Pfaltzgraff Albrechts bey Rhein und Hertzogs in Bayern Gemahlin vor ihre Morgen-Gabe, und zu ihrer Hand, Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, verpfändet worden, d. d. am St. Prochagius-T. An. 1353.

WIr Burgermeister und der geschworne Radt der Stadt zu Teckendorff; Bekennen und thun kundt offentlich allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß Wir durch sunderlich Gebot des Hochgebornen Fürsten, Herrn Albrechts, Pfaltz-Grauen bey Reyn und Hertzogen in Bayern, Vnnsers lieben gnedigen Herrn, mit wolbedachtem Muthe, Rath, Gunst, Wissen und Willen Vnser Gemeinschafft globt haben und globen auch in guten Treuen ohne Geuerde der Hochgebohrnen Fürstin, Herzogs Ludwigs Tochter von Liegniz, des obgenandten vnsers Herrn Eeliche Wirtin, zu einem rechten Pfande, umb dreißig tausend Guld einer Irer Morgengab, daß Wir derselben vnser Frauen, und zu Irer Handt, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln, Römis. Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunige zu Beheimb, zu einem rechten Pfandt warten gehorsamb und vnterthänig sein wollen und sollen mit dem Gerichte zu Nichtach, dem Casten und seiner Zugehörung bis an die Zeit das der obgenandt Vnser Herr, Hertzog Albrecht, seine Erben, oder Nachkomben, der obgenandten Vnser Frauen, oder wem sie das verschafft, die ehegenandten dreißig tausend Gulden, gar und genzlich verrichten und bezahlen, in aller der Masse, als des obgenandten Vnsers Herrn, Hertzogen Albrechts Briefe, die er darüber geben hat, leuterlich begreifen. Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt mit Vnser Stadt Innsiegel, der geben ist zu Teckendorff, nach Christi Geburth dreizehen hundert und in dem drei und funffzigsten Jahre, am St. Prochazius-Tage, des heiligen Merterers.

CXLIV.

Churfürst Gerlachs zu Maynz Confirmation über den von denen Pfaltz-Grafen Ruprechten dem Aeltern, und Ruprechten dem Jüngern bey Rhein, gethanen Verkauff der Veste Hoenstein und Märckte Herspruck und Auerbach an die Crone Böhmen. d. d. Mitw. nach 3. König-T. An. 1354.

WIr Gerlach, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Meinz des Heiligen Römischen Reichs in Teutschen Landen Erz-Cantzlern, Bekennen, und thun kund offentlich mit diesem Brief allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann die Hochgebornen Fürsten, Herr Ruprecht der Elteste, und Herr Ruprecht der Jüngste, Pfalz-Grauen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, Vnsern lieben Neuen, mit wolbedachtem Mute, mit Rathe Irer Freunden, und auch mit rechter wissen, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, die nachgeschriebenen Vesten, Hoenstein, und die Merckte Herspruck und Auerbach, die von dem Heiligen Reich Lehen sind, mit allen Rechten, Herrschafften, Nuzen, und Zugehörungen, wie man die benennen mag, zu rechten Erb-Lehen, recht, und redlich verkaufft haben, in aller der Masse, als die obgenandten Vesten, und Merckte, mit Iren Zugehörungen, nach Tode seliger Gedechtniß, des Hochgebornen Fürsten, Herrn Rudolffs, etwan Pfalz-Grauen bey dem Rhein, und Herzogen in Bayern, auf Sie verfallen waren, als in Brieffen, die über denselben Kauff gemacht sind, volkomenlich ist beariffen; Des haben Wir angesehen, die lauter Begerunge, der obgenandten Pfalz-Grauen, Vnserer Neuen, und auch die stete, und feste Treue, damit die Hochgeborn Kunige von Beheimb, das Heilige Reich, allwege gemeind haben, und geben darzu Vnsern Willen, und Gunst, und bestetigen, und approbiren denselben Kauff, mit wolbedachtem Muth, und mit rechter Wissen, in alle der Massen, als in den Kauff-Briefen begriffen ist, als ein Ertz-Bischoff zu Meintz, und ein Churfürst des Heiligen Römischen Reichs; Des zu Urkund haben Wir Vnser Innsiegel an diesem Brief thun hencken, der geben ist zu Meinz, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jahr, darnach in dem vier und funffzigsten Jahr, an der negsten Mitwochen nach der heiligen drey Kunig Tag.

CXLV.

Churfürst Wilhelms zu Cölln Confirmation über den von denen Pfaltzgrafen bey Rhein gethanen Verkauff der Veste Hoenstein und Märckte Herspruck und Auerbach an die Crone Böhmen, d. d. Mitw. nach 3. König Tag, An. 1354.

WIr Wilhelm, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Cöln, des heiligen Reichs Ertz-Cantzler, in Italien; Bekennen, und thun kund, offentlich mit diesem Brieff, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann die Hochgebornen Fürsten, Herr Ruprecht der Elteste, und Herr Ruprecht der Jüngste, Pfalz-Grafen bey Rhein, und Hertzogen in Bayern, vnser lieben

Neuen, und Getreuen, mit wolbedachtem Mute, mit Rath Irer Freunde, und auch mit rechter wissen, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl Römischen Kunige, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunige zu Böheimb, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen, desselben Kunigreichs, die nachgeschriebnen Vesten, Höenstein, und die Merckte Herspruck, und Auerbach, die von den Heiligen Reich Lehen sind, mit aller Rechten Herrschafften, Nuzen, und Zugehörungen, wie man die benennen mag, zu rechten Erblehen, recht, und redlich verkaufft haben, in aller der Masse, als die obgenandten Vesten, und Merckte, mit Iren Zugehörungen, nach Todt seliger Gedechtnüß des Hochgebornen Fürsten Herrn Rudolffs, etwan Pfalz-Grauen bey dem Rhein, und Herzogen in Bayern, auf Sie verfallen waren, als in Briefen, die über denselben Kauff gemacht sind, volkomenlich ist begriffen; Des haben Wir angesehen, die lauter Begerunge der obgenandten Pfalz-Grauen, vnser Neven, und auch die stete Treue, damit die Hochgebornen Kunige von Beheimb, das Heilige Reich alwege gemeind haben, und geben darzu vnsern Willen, und Gunst, und bestetigen, und approbiren denselben Kauff, mit wolbedachtem Muth, und mit rechter Wissen; in alle der Masse, als in den Kauf-Briefen begriffen ist, als ein Ertz-Bischoff zu Cölln, und ein Chur-Fürste, des Heiligen Römischen Reichs, des zu Vrkundt han Wir Unser Innsiegel an diesen Brieff thun hengken; Der geben ist zu Meinz, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem vier und funffzigsten Jar an dem negsten Mitwochen nach der heiligen drey Kunig Tag.

CXLVI.

Verschreibung Conradi Kemnaters, daß er zu denen 400. Schock Pragischen Groschen die ihm Kayser Carolus IV. als König in Böhmen geliehen noch 267. Schock legen, Güter davor in der Herrschafft Sultzbach ankauffen, und solche gedachten Könige zu Lehen auftragen wolle, d. d. fer. ant. fest. Purif. Mar. An. 1354.

EGo Conradus dictus Kemnater, notum facio universis, præsentes literas inspecturis: quia sereniſſimus princeps & dominus, dominus Carolus, Romanorum & Boëmiæ rex, meus dominus generosus, mihi quadringenta sexagenas grossorum denariorum Pragensium de septimanali sua pecunia in montibus Cutnis super festo pentecostes, proxime nunc venturo, tollendas per suas patentes literas deputavit; ego domino meo, regi prædicto viceversa promitto pro me, heredibus & successoribus meis firmiter & sincere, quod, cum easdem 400. sexagenas de prædicta septimanali pecunia domini mei regis plene percepero, ipsas cum augmento sive additamento pecuniæ meæ propriæ ducentarum quinquaginta decem & septem sexagenarum, ejusdem numeri & monetæ in emtionem bonorum sive reddituum in districtu & dominio Sultzbach sitorum convertam, eademque bona & reditus, meo, heredum & successorum meorum nomine, ab ipso domino meo rege prædicto suscipiam & suscipere tenebor, tenenda a sæpe dicto domino rege, heredibus & successoribus suis & a corona regni Boemiæ in perpetuum jure & titulo feodali. In cujus rei testimonium &c. Datum Franckfurt anno MCCCLIV. feria ante festum purificationis beatæ virginis proxima.

CXLVII.

Churfürst Rudolphs zu Sachsen Attestatum, daß die Stadt Eger mit ihrem District, ingleichen die Schlösser Floß und Parckstein mit ihren Zubehörungen vom Röm. Reich an die Crone Böhmen um 40000. Marck Löthigen Silbers verpfändet worden, nebst seiner als Chur-Fürstens Bestätigung solcher Pfandschafft, d. d. am Sont. Lætar. An. 1354.

WIr Rudolff, von GOttes Gnaden Herzog in Sachsen, des Heiligen Reichs Obrister Marschalck ꝛc. Bekennen, und thun kundt offentlich, mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Alseme die Brief des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karls, Römischen Kunigs, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, vnsers lieben gnedigen Herrn, die Er über sein Pfandtschafft der Stadt und des Landes zu Eger, und der Vesten Floß und Pargstein, und waß darzu gehöret, gehabt hat, und die auch seeliger Gedechtnüß die Hochgebornen Fürsten, etwan Kunige zu Beheimb, seine Eltern, durch mercklicher Sachen, und dem Heiligen Reich behalten haben, und erworben, und wieder zemer vngeschicht, beyde verbrennt, und verloren sein, doß er damit sein Recht nicht beweisen mag, als billich were, doch sintemal daß vnß dieselben Pfandschafft wol kundig ist, und wir solcher Gelegenheit wol und genzlich unterweiset seyn, daß die obgenandt Stadt zu Eger, mit dem Lande, und die Vesten Floß und Pargstein, mit aller Zugehörunge, dem Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb, umb virzig tausend Marck löthigs Silbers, sechsthalben Gulden Florenzer Gewicht, für iegliche Marck zu rechen, zu rechtem Pfande, recht und redlich, von wegen des Heiligen Reichs versetzt sind, und sein Eltern, und Vorfarn Kunige zu Beheimb, in Gewer, und rechter Besitzung derselben Pfandschaffte gewesen sein, und noch ist, auf diesen heutigen Tag; Des haben Wir angesehen die besondere Gnad, und den Nuzen, Bleiß, und auch die stetigliche Arbeit, damit der obgenandt vnser Herr, des Heiligen Reichs Nuz und Ere getreulich unterstanden hat, und haben auch geprüfet die mercklichen getreuen Dienst, die seine Eltern, etwan Hochgeborn

geborn Kunige zu Beheimb, dem obgenanten Reich, ehrlich und nuzlich offt gethan haben, wann auch das Kunigreich zu Beheimb, ein edles, und wirdigs Glied ist, der Römischen Cron; So meinen, und wollen Wir solchen Schaden, des obgenandten Kunigreichs zu Beheimb, vernünfftiglichen untersteen, durch die besundere Treue, damit Wir, als ein Chur-Fürst, dem Heiligen Reich verbunden seyn, auf die Rede, daß der obgenandt vnser Herr, dasselbe sein Kunigreich zu Beheimb, durch solchen Zweifel icht beschedigt, oder gehindert werde; So bekennen Wir mit wolbedachtem Mute, und mit rechter Wissen, daß die obgenandt Stadt zu Eger, mit dem Lande, und die Vesten Floß und Pargstein, mit Merckten, Dörffern, mit Edlen und Vnedlen, Armen und Reichen, Kraissen vnd allen Zugehörungen, die in denen Gemercken derselben Landen vnd Vesten gelegen und gesessen sein, des obgenannten vnsers Herrn, als eines Kunigs zu Beheimb, seiner Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs rechte Pfandschafft lang gewesen sein und noch sein, vor vierzig tausend Marck lötigs Silbers, solches Gewichts, als davor begriffen ist, und dieselben Pfandschafft bestetigen Wir, mit rechter Wissen, in aller der Masse, als davor begriffen ist, und geben darzu unser Gunst, Willen und Wort, als ein Hertzog zu Sachsen, Obrister Marschalck, und ein Churfürst des Heiligen Reichs; Mit Vrkund dits Briefs versiegelt mit vnserm Insiegel; Geben zu Prag, nach Christi Geburth, da man zelet dreyzehen hundert Jahr und in dem vier und funffzigsten Jahre, an dem Sontag in der Fasten, als man singet, Lætare Jerusalem.

CXLVIII.

Marggraff Ludwigs zu Brandenburg Verschreibung, daß er in des Röm. Königs Caroli IV. als Königs in Böhmen auch Marggrafen Johannis zu Mähren Landen und Herrschafften, keine Veste, Stadt, oder Gut kauffen, noch keinen von ihren Unterthanen zu seinem Diener annehmen wolle, d. d. am St. Peters-Tag, ad Vincula, An. 1354.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg und zu Lausitz des Heyligen Röm. Reichs Obrister Cammerer, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern und in Kärndten, Graf zu Tirol und zu Görtz und Vogt der Gottshäuser Aglei, Trient und Brixen, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief, daß wir den Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Karln, Römischen Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Khunig zu Beheimb, vnserm lieben gnädigen Herrn, vnd dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johannsen, Marggrafen zu Merhern, vnsern Oheimb, Iren Erben vnd Nachkommen Königen zu Böhmen und Marggraven zu Merhern globt haben und globen auch vor Uns, unser Erben und Nachkommen ewiglich in guten Treuen, on Geuerdte; daß wir in ihren Landen und Herrschafften, wo sie die haben, kein Vesten, Statt, oder Gut kauffen, noch kemen Mann, der in ihren Landen gesessen sey, zu Dienern empfahen wollen, oder sollen, es wäre dann, daß Sie uns das mit gutem Willen gönnen wollten; Vnd dasselbe sullen die ehegenandten vnser Herr der Kunig, der Marggraf zu Merhern, vnser Oheimb, ihre Erben und Nachkommen, Kunig zu Beheim und Marggrafen zu Merhern, gegen Uns, unsern Erben, und Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg und Hertzogen zu Bayern, Grafen zu Tirol vnd zu Görtz zu thun pflichtig seyn, gleicher Weis, als davor begriffen ist. Mit Vrkundt des Briefs, der geben ist zu Sultzbach, nach GOttes Geburt, dreizehen hundert Jar und in dem vier und funffzigisten Jahre, am Sanct Peters Tag ad vincula.

CXLIX.

Verschreibung innenbenannter Pfaltzgrafen und Hertzoge in Bayern, daß sie Kayser Carolo IV. und der Crone Böhmen alle, nach Pfaltzgrafen Ottens Tode an sie fallende Schlösser und Städte, gegen Erlegung des Pfand-Schillings, zu lösen geben wollen, d. d. am St. Gallen-Tag, An. 1345.

Wir Stephan, der Elter, Stephan, Friedrich und Johannes, desselben Herrn Stephans des Eltern Söne, von GOttes Gnaden, Pfalzgrafen bey Rheyn, und Herzogen in Bayern; Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Allerdurchleuchtigste Fürste und Herr, Herr Karl, Römischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnser lieber gnediger Herr, von seinen, und seiner Erben wegen, Kunige zu Beheimb, dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Otten, des Heiligen Reichs Erz-Cammerer, Churfürsten, Pfalz-Granen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, vnserm lieben Vettern, von wegen des Kauffs, und Verzeihungen, des Fürstenthumbs, Marggraffschafft, und Marcken zu Brandenburg, die derselb vnser Herr, der Keiser, seinen Erben, recht und redlich gekaufft hat diese nachgeschriebene Herrschaffte, Landt, Stete, Burck, Schlösser, Vesten, offene Schlosser, Mannschaffte, Lehen, und Güter, mit allen, und jeglichen Iren Zugehörungen, die darzu gehören; Mit Namen Floß, Hirsau, Sultzbach, Rosenberg, Puchberg Lichtenstein, Lichtenecke, Breitenstein, halb ein Theil von Reichenecke, Neidstein, Hirspruck und Lauffen mit allen Iren Herrschafften, Mannschafften, Dörffern, Eckern, Gulden, Zinsen, Weldten, Puschen, Wassern, Gegeiden, Fischereyen, Wiesen, Bergwercken, welcherley die weren oder wo sie da auf kemen, oder funden würden, und fürnehmblichen, mit allen Rechten Eeren, Nuzen, und Zugehörungen als Sie die vormals inne gehabt, und besessen haben, be-

sucht, und unbesucht, nichts ausgenomben, und darzu die nachgeschriebenen Schloß, der ettlichs Jr Lehen ist, und die ettliche Jr offen Schloß, mit Namen Husecke, Ruprechtstein, das obrig Theil an Reichenecke, Holensten, der Waldauer, mit Waldau, und Schellenberg, Hoensels, und das Stetel das darzu gehöret, Helffenberg halb, und Heimberg, in allen den Rechten, als sie die inne gehabt, und besessen haben, verschrieben, eingeantwordt, und gegeben hat, und auch dieselben Herrschaffte, Lande, Stete, Vesten, Burcke, Schlösser, Mannschaffte, Lehen, Leute, und Güter, mit Iren Zugehörungen an Jhn geweiset hat, und Jn der Nuz, und Gewer gesazt hat, mit solchem Unterscheid wer es Sache, daß der ehegenandt vnser lieber Vetter, Herzog Otte stirbe Erbens one, das den die ehegenandten Herrschaffte, Lanndte, Stete, Vesten, Burcke, Schlösser, Mannschaffte, Lehen, Güter, und Jre Zugehörungen vnser, und vnser Erben Pfandt seyn sollen, vor hundert tausendt Gulden, so lange, biß daß vnß der ehegenandt vnser Herr, der Keiser, seine Erben, oder Nachkomben, Kunige zu Beheimb, dieselben Summen Gelds genzlichen bezalen, als das alles in ander vnsers ehegenandten des Keisers Briefen, vollkomenlich ist begriffen; davon mit wolbedachten Muth, rechter Wissen, und Krafft dits Briefs, haben Wir den Vorgenandten vnsern Herrn, dem Keiser, den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wenzlau, Kunige zu Beheimb, seinem Sone, und Jr aller Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und Jn zu getreuen Handen, dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Johansen und Prokopen, seinen Sönen, und Jr aller Erben gelobt, und globen vnverscheidenlichen, in gesambter Handt, vor vnß, vnser Erben, und Nachkomben, die das anrüren mag in guten Treuen, an Aydes Stadt, und on alles Geuerde, kumbt es zu Schulden, daß von Todes wegen des ehegenandten Herzogen Otten, vnser Vettern, die vorgenandte Herrschafft, Lande, Stete, Vesten, Schlosser, Burcken, Mannschaffte, Lehen, Leute, Güter, und Jre Zugehörungen an Vns komben als dauor begriffen ist, daß Wir den, die den vorgenandten Vnsern Herrn, Keiser Karln, Kunig Wenzlau, seinem Sone, Jren Erben, oder Nachkomben Kunigen zu Beheimb, wenn Sie das an Vns forden, oder heischen werden, für die obgenandten Summen Geldts, hundert tausend Gulden, gut von Goldt, und schwer von Gewicht, zu lösen geben wollen, und sollen, one Wiederrede, und allerley Hindernüsse, und wann Sie Vns desselben Geldtes bezalet haben, als davor begriffen ist, so sollen, und wollen Wir Jn aller der obgenandte Herrschaffte, Lande, Stete, Vesten, Purcke, Schlösser, Mannschaffte, Lehen, Leute, Güter, und Jre Zugehörungen, ledig, loß, und vnbekumert wieder abtreten, Jn die einantworten, und wieder geben, on alles Geuerde, in aller der Massen, als Sie die dem ehegenandten, Vnserm Vettern, Hertzogen Otten vormals eingeantworttet, und Jn gegeben haben, vnd zu merer Sicherheit solcher Sachen, haben Wir gebeten den hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Balthasar, Marggrauen von Meissen, und Herrn Friedrichen, Burggrauen zu Nürmberg, daß Sie durch solicher Lösung willen, als davor begriffen ist, für Vnß, und mit Vnß dem obgenandten Vnserm Herrn, Keiser Karl, seinen Erben, und Nachkomben unverscheidenlich, und in gesambter Handt geloben wolten, und Wir Balthasar, von GOttes Gnaden Marggraff von Meissen, und Wir Friedrich Burggraue von Nürnberg; bekennen, und thun kundt offentlich, daß Wir mit wolbedachtem Muthe, und rechter Wissen, vnserm Herrn, Keiser Karln, Kunig Wentzlau, seinem Sone allen Jren Erben, und Nachkomben Kunigen zu Böheimb, und Jnen zu getreuen Handen obgenandten hochgebornen Fürsten, Herrn Johansen Marggrauen von Mehren, Herrn Hobstein Herr Johansen, und Prokopen, seinen Sönen und Jn aller Erben globt haben, und globen mit sambt den vorgenandten Herzogen Stephan den Eltern, Herrn Stephan, Herren Friedrichen und Herrn Johansen, desselben Herrn Steffans des Eltern Sönen, unverscheidenlichen, und in gesambter Hand, und auch mit Jn, und für Sie Jre Erben, und Nachkomben, die das anrüren mag, in guten Treuen, an Aydes Statt und on alles Geuerd, daß die obgenandten Hertzogen von Bayern Jre Erben, oder Nachkomben, die das anrüren mag, alle die vorgenandte Herrschaffte, Landt, Stete, Vesten, Burcke, Schlössern, Mannschafften, Lehen, Leute, Güter und Jre Zugehörungen; Ob das zu solchen Schulden kumbt, als davor begriffen ist, denselben Vnsern Herrn, Kayser Karln, Kunig Wenzlau, seinem Sonen, Jren Erben, und Nachkomben Künigen zu Beheimb, vmb die vorgenandten Summen, hundert tausendt Guldten, zu lösen geben sollen; vnd wann Sie desselben Geldes bezalet sein, daß Sie dann zu Stund, an Wiederred, und on allerley Argliſt, dem ehegenandten vnserm Herrn, dem Kaiser, seinen Erben, oder Nachkomben Kunigen zu Beheimb, aller der obgenandten Herrschaffte, Land, Stete, Vesten, Pürcke, Schlösser, Mannschaffte, Lehen, Leuthe, Güter, und Jhrer Zugehörungen als dauon geschrieben steet, unverzogenlichen abtreten sollen, und Ja die lediglichen, und unbekümert wieder einantworren, one Hindernüsse, und on alles Geuerde, in alle der masse, als die dem vorgenandtem Herzogen Otten vormals eingeantworttet seyn; Mit Vrkund dits Briefs, versiegelt mit vnserm anhangenden Jnnsiegel; der geben ist zu Nürmberg, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem vier- und funfzigsten Jar, am St. Gallen Tag.

CL.

Pfaltzgraf Stephans bey Rhein und Hertzogs in Bayern Revers, daß er in denen Ländern der Crone Böhmen keine Güter kauffen, auch keine Unterthanen derselben, ausser mit ihrer Bewilligung in seine Dienste nehmen wolle, d. d. Montag vor St. Gregorii Anno 1355.

Wir Stephan, von GOttes Gnaden Pfalz-Grauen bey Rhein, und Hertzog in Bayern. Bekennen offentlich, und thun kundt allen den, die diesen Brieff hören, sehen, oder lesen, daß wir dem Aller-

Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karln, Römischen Kunig, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, Vnserm lieben gnädigen Herrn, und dem hochgebornen Fürsten, Herrn Johansen Marggrafen zu Mährern, Vnserm Oheimb, Iren Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb und Marggrauen zu Merhern, gelobt haben, und globen auch für Vnß, Vnser Erben und Nachkomben ewiglichen in guten Treuen, one Geuerde, daß wir in ihren Landen, und Herrschafften, wo sie die haben, keine Vesten, Stadt, oder Guth kauffen, noch keinen Mann, der in Iren Landē gesessen sey, zu Dienern empfahē wollen, oder sollen, es wäre dann, daß sie Vns das mit gutem Willen, gunnen wolten, und dasselbe sollen die ehegenanten Vnser Ohem, Ire Erben, und Nachkomben, Kunige zu Beheimb, und Marggrauen zu Merhern, gen vns, vnser Erben und Nachkomben Hertzogen in Bayern, zu thun pflichtig seyn gleicher weiß, als vorbegriffen ist; mit Vrkund dits Briefs, versiegelt, mit vnsern Innsiegel, der geben ist zu Prisen, am Montag vor St. Gregori Tag, des heiligen Lerers, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jar, darnach in dem fünff, und funffzigsten Jahre.

CLI.

Pfaltz-Graf Stephans bey Rhein und Hertzogs in Bayern Renunciation auf alle seine Forderungen und Ansprüche an die Cron Böhmen, d. d. Mont. vor St. Gregorii, Anno 1355.

Wir Stephan, von GOttes Gnaden Pfalz-Graue bey Rhein und Hertzog in Bayern, bekennen, und thun kund offentlich, mit diesem Brief allen den, die ihn sehen, hören oder lesen; daß zwischen dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunig zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Herrn, und dem hochgebornen Fürsten, Herrn Johansen, Marggrauen zu Mehrern, vnsern Oheimb, an einem Theil, und dem hochgebornen Fürsten, Herrn Ludwigen, Marggrauen zu Brandenburg, vnserm Bruder, und vns an dem andern, alle Mißuel, Ausleuffe, und Zweiunge, die zwischen vns beiden Seiten, biß auf diesen heutigen Tag, gewesen sind, und alle Sachen gentzlichen versünet, und verrichtet sein, also daß wir, vnser Erben, und Nachkomben, beiden Seiten, dieselben nimmer zu Arge greiffen sollen noch wollen, in keinen Zeiten, in solcher Schicht, daß der obgenandt vnser Herr, der Kunig vnser gnediger Herr sein soll, und daß der Marggraff zu Merhern der obgenandt sein Bruder, vnser Freund sey, und wir dem obgenandten vnserm Herrn, dem Kunig, als ferre wir dem Reiche gebunden sein, als vnserm rechten Herrn, Dienstes, und Gehorsambs, und dem Marggrauen von Merhern, vnserm Oheimb, Freundschafft pflichtig seyn sollen, darnach mit wolbedachtem Muthe, mit Rathe vnserer Freunde, und vnser Getreuen, mit gutem Willen, und mit rechter wissen für vns vnser Erben, und Nachkomben ewigklig verzeihen Wir vns aller Ansprache, Forderung, und Rechtes, ob wir eine mit Briefen, oder sunst hetten, oder gehaben möchten, in keine Weiß, zu der vorgenandten vnsers Herrn, des Kunigs, und vnsers Oheim, des Marggrafen Landen, Vesten, und Herrschaffen, zu dem Kunigreich zu Beheimb, zu der Chur, und Stimmen die ein Künig zu Beheimb, von wegen seiner Lande hat, und haben soll an der Waal, eines Römischen Kunigs, eines künfftigen Keisers, zu Merhern, zu Polen beyde zu dem Landen und zu den Fürsten, derselben Lande, zu der Marck, Budißin, und Görlitz, und zu den Vesten, Hirsau, Neustadt, Störenstein, Lichtenstein, die der hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ruprechts, des Eltern, und Herrn Ruprechts des Jungern, Pfalz-Grauen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, vnser Vetter rechtes Erbe gewesen sind, und die sie dem ehegenandten vnsern Herrn dem Kunig wissentlich, und rechtlich verkaufft haben, und zu den Landen, und den nachgeschriebenen Vesten, und Merckten zu Sultzbach, Rosenberg, Neidstein, Hertenstein, Hoenstein, Hiltpoltstein, Lichteneck, Turrendorff, Franckenberg, Auerbach, Hirspruck, Lauffen, Velden, und das Plech, Eschenbach, Pegnitz, Husecke, Werdenstein, und Ruprechtstein, die etwan des hochgebornen Fürsten, Herrn Rudolffs seligen Pfalz-Grauen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, des obgenandten Vnsers Herrn, des Kunigs Schweher, und vnsers Vettern gewesen sind, die auf die obgenandten Herrn Ruprechten den Eltern, und Herrn Ruprechten den Jüngern, vnsern Vettern, nach Tode Hertzogen Rudolffs, des obgenandten, Erblich verfallen waren, und die Sie dem obgenandten vnserm Herrn, dem Kunig wissentlich rechtlichen, und redlichen verkaufft haben, und zu allen andern Landen, und Vesten, die der obgenandt vnser Herr, der Kunig, in Teutschen Landen hat, und allen Iren Zugehörungen, und bey Namen zu den Landen des hochgebornen Fürsten, Herrn Bolcken, Herzogen zu der Schweidnitz, und zu dem Jauer, vnsers Oheimbs, und was derselbe Herzog inne hat, der die obgenandten Herrn, vnser Herr, der Kunig, und der Marggraue zu Merhern vnser Oheimb, noch nicht in Gewer sind, und zu Velters, und zu Gibethat, und waß darzu gehöret, und zu keinen Iren Landen, Vesten, Burcken, Steten, Gütern, und allen Iren Zugehörungen, wo oder in welchen Landen die gelegen sind, die Sie ietzund inne haben, und globen mit wolbedachtem Muth, mit guten Treuen, on Geuerde, und mit geschwornen Ayde, den Wir darüber zu den Heiligen gethan haben, für vnß, vnser Erben, und Nachkomben ewiglichen, dem obgenandten vnsern Herrn, dem Kunig, und den Marggrauen zu Merhern, seinem Bruder Iren Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und Marggrauen zu Merhern ewiglichen, daß wie Sie besammet, oder besunder, umb solche Lande, Vesten, Burck, Stete, Güter und Zugehörung, wo oder in welchen Landen die gelegen sind, als dauor begriffen ist, nimmer anzusprechen, hindert, beschedigen oder betrüben sollen, noch wollen, on Geuerde, und daß Wir darnach, mit keinerley Geistlicher, oder Weltlicher Hülffe, nimmer

gestaen

gesteen wollen, noch sollen; Es sollen auch alle Briefe, und Handvesten, die Wir von vnserm Vater seligen, oder von Jemanden anders, darüber haben, uncreftig, vntüglich, und aller Sachen absein, und dem obgenandten vnserm Herrn, dem Kunig, dem Marggrafen zu Merhern, seinem Bruder Iren Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und Marggrafen zu Merhern, keinen Schaden bringen; Wann wir derselben Briefe, und Handtvesten, vnß, mit Wolbedachtem Mute, und Rathe vnser Getreuen, vnd mit rechter Wissen, verziegen haben, und verzeihen Vnß derselben, für vnß, vnser Erben, und Nachkomben ewiglichen; also, daß Sie vnß vnnuze, und vntuglich sein sollen, ob Sie immer in einichen Zeiten fürbracht würden, oder zu Lichte kemen, als ferre sie den obgenandten vnsern Herrn, dem Kunige dem Marggrauen zu Merhern, seinem Brudern, Iren Erben, und Nachkomben, in den obgenandten Stücken zu Schaden komben möchten; doch sollen alle andere vnsere Handvesten, und Briefe, von wem wir die haben, die solche obgenandte Stücke, nicht anrüren, in Iren Krefften bleiben; Auch globen wir für vnß, vnser Erben, und Nachkomben, bey dem Treuen, und dem Ayde, als dauor begriffen ist, dem obgenandten vnsern Herrn dem Kunige, dem Marggrauen von Merhern, seinem Bruder, Iren Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und Marggrauen zu Merhern, daß wir Sie zu allen denselben Iren Landen, Vesten, Purcken, Steten, Gütern, und allen Iren Zugehörungen, als dauor begriffen ist, mit guten Treuen, one Geuerde, und bey den obgenandten Ayde, getreulich, und freundtlich fürdern wollen, und sollen; Mit Vrkund dits Briefs, versiegelt mit Vnsern Innsiegel, der geben ist zu Peisen nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem fünff vnd funffzigsten Jahre, an dem Montag vor St. Gregorii Tag, des H. Lerers.

CLII.

Pfaltzgraf Rudolphs bey Rhein und Hertzogs in Bayern Verschreibung, daß er Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, seine Bayerische Lande so gleich eventualiter wolle huldigen, und schwören lassen, wenn er von ihm 2400. Marck Silbers würde erhalten haben, d. d. Dienst. vor St. Georgii, Anno 1355.

Wir Rudolff von GOttes Gnaden Pfaltzgraff bey Rhein, und Hertzog in Bayern, bekennen vor Uns offentlich mit diesem Brieffe, wann das geschicht, daß der Allerdurchläuchtigste Fürst, Unser gnädiger Herr, Carl, Römischer König und König zu Böheim, Unser lieben Sohn Engelhart von dem Hertzhorn, Unserm lieben und getreuen verrichtet und bezahlet 2400. Marck löthiges Silbers, damit er Uns ledigen und lösen soll, Ruchhaus und Neckerau, Germersheim und Wachenheim, Als zwischen Uns beredet ist, darnach sollen Wir selber schaffen mit allen Unsern Amptleuten, Vesten, Stätten und Märckten zu Bayern und anderswo, wo ihme noch nicht geschworen, gelobt und gehuldet, daß sie Unsern obgenannten Herrn hulden, schweren und warten nach Unserm Tode, ob ihr ohne Erben abgiengen, als Unsere Brieffe sagend, die Wir darüber gegeben haben, und möchten Wir selber darbey nicht seyn, noch können, so solten Wir dem vorgenannten Engelhart offenen Gewalts Brieff geben, daß er von Unsertwegen schaffe, daß man hulde und schwere, als vorgeschrieben stehet, auch sollen Wir Unsern vorgenannten Herrn und Sohn, dem Römischen König ausbringen mit Recht gegen Unserm Bruder und gegen Unserm Vettern, alle die Ansprüche, ob sie an Unserm Landen, Leuten, Herrschafften und Erbe ichtwas fordern und haben wolten, und sollen sie fordern Unser Erb in Nider-Bayern, und auch der Allerdurchläuchtigsten Frauen Annen, der Römischen Königin, Unser lieben Frauen und Töchtern Erbe zu Kärndten und auch Unser Zugelt zu ihrer Mutter seeligen Unser lieben Ehelichen Wirtin, und mögte Uns daran ein Rechtes, oder Bescheidenheit widerfahren, so sollen Wir ihr Feind seyn, und ihnen widersagen und sie angreiffen, und Unsern vorgenannten Herrn darumb mahnen, daß er Uns gegen ihnen behülfflich sey, auch sollen Wir Uns mit ihn nicht rechten ohn Unsern vorgenannten Herrn und Sohn, auch soll er sich mit ihm nicht richten ohne Uns ohne Gefehr. Auch bekennen Wir, daß Wir alle Theydigung und Brieff, die zwischen dem obgenannten Unserm Herrn, und Uns vormahln und jetzund getheydiget, geredet, und verschrieben seynd, steth und steiff halten wolten und solten ohne Gefehrd und Argelist. Und des zu einer wahren Urkund geben Wir diesen Brieff versiegelt mit Unserm Insiegel, der geben ist zu Nidernberg, des Dienstags vor S. Georgi Tag, im 1355. Jahr.

CLIII.

Kayserl Caroli IV. Diploma Incorporationis innenbenannter Oerter an die Cron Böhmen, d. d. Non. April. An. 1355. Lateinisch.

IN Nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis feliciter Amen. Karolus Quartus, Divina faventē Clementia Romanorum Imperator semper Augustus & Boëmiæ Rex. Ad perpetuam Rei memoriam. Inter alias Solicitudinum operosas Vigilias, quibus pro Subditorum grata quiete Imperialis benignitas hinc inde distrahitur, ad desideratam quietem, & felix augmentum insignis Regni nostri Boëmiæ oculos nostræ deliberationis convertimus, & tanto sollercius de ipsius meditamur augmento, quanto ex dilatatione suarum propaginum velut à membro nobili Sacrum Romanum Imperium non ambigimus laudabilius honorari. Nam sicut ex Divisione Regnorum Calamitates horrendæ consurgunt, & odiosæ seditionis scandalo fidelium Regnicolarum quies desiderata confunditur, sic adunatis Regni viribus in pacis pulchritudine, in fiduciæ Tabernaculis, & opulenta requie fidelis populus conquiescit, & gratis lætatur commodis

dis sub grato Regimine Principis gratiosi. Sane desiderantes, ut Regni nostri prædicti Boëmiæ multipliciter dudum sperata felicitas, & ubertatibus & commodis augmento felici proficiat, quibus tam naturæ proceritas singulari quadam influentia, quam claræ memoriæ illustrium quondam Regum Boëmiæ, Parentum ac Prædecessorum nostrorum laudabilia quidem & Veneranda studia providerunt eidem, consideramus, & ad hoc præcipue aciem nostræ Mentis convertimus, qualiter infra scriptæ Civitates, Munitiones, Castra, Terræ, Districtus & Territoria, quorum & quarum nomina inferius exprimuntur, qui & quæ cum præfato Regno nostro Boëmiæ immediate confinant, pro Regum Illustrium Boëmiæ, & ejusdem Regni Coronæ commodis, & profectibus ad honorem Sacri Romani Imperii non solum expediant, imo necessaria videantur. Tum quia Regibus Boëmiæ ex Terris hujusmodi ad Electionem Rom. Principis cum cæteris Coëlectoribus suo tempore faciendam præstatur accedendi securitas, tum quia adminiculo ipsarum Reges Boëmiæ Curiam Imperialem, quæ de more in Nürnberg celebrari consuevit, pro tractandis Imperii Sacri Commodis, profectibus & necessitatibus opportunis ampliori commodo, & proniori voluntate non tam valebunt, quam etiam delectabunt accedere, tum quia Terrarum hujusmodi Spacia Regni Boëmiæ, velut insignis membri Serenitatis Cæsareæ insignis requirit nobilitas, tum quia Civitates, Castra, Munitiones, & loca quorum inferius annotatio fiet specifica, post rapinas, spolia, strages, & seditiones innumeras, & periculosa discrimina, quibus singulis viatoribus transitus vetabatur. Nunc Divinæ propitiationis munere, Regis Boëmiæ Regni & Nobilium Regnicolarum ibidem disponente potentia in tranquillitatem optatæ Pacis Regimine grato conductæ, amoena prosperitate gaudentes, quibuslibet Mercatoribus, peregrinis viatoribus, & personis aliis, tutum accessum, statum & transitum indubie pollicentur, ut ex hoc non solum dicti Regni nostri Boëmiæ, verum multorum Regnorum & Principatuum, nec non Reipublicæ commoda continuatis prosperitatibus augeantur. Ideoque animo deliberato, prudenti nihilominus Principum, Comitum, Baronum & Procerum nostrorum ad hoc accedente Consilio ac de certa nostra scientia, habito respectu ad Causas evidentes expressatas superius, & ad alia motiva similiter, quæ Imperialem Celsitudinem ad hoc prosequendum rationabiliter inducebant, Munitiones easdem, Castra, Oppida, Terras, utpote Sultzbach, Rosenberg, Neytstein, Hertenstein, Hoenstein, Hildpoldstein, Lichtenecke, Turrendorff, Franckenberg, Aurbach, Hersbrucke, Laufen, Welden, Plech, Eschenbach, Pegnicz, Husecke, & Weidenstein, quæ & qui fuerunt aliquando felicis memoriæ illustris Rudolphi olim Comitis Palatini Rheni, & Ducis Bavariæ, soceri nostri dilecti, quas & quæ ab Illustribus Ruperto Seniore, & Ruperto Juniore similiter Palat. Comitibus & Ducibus Bavariæ sororiis nostris velut res ad ipsos per mortem dicti Soceri nostri ipsorum patrui, & propinquioris Consanguinei ordinaria & naturali successione legitime devolutas pretio nostro comparasse dinoscimur. Ac demum Munitiones, & Oppida videlicet Hirsow, Nuenstadt, Sternstein, & Lichtenstein, quæ fuerunt dictorum Ruperti Senioris, & Ruperti Junioris Palat. Comitum Paternalis hæreditas, quasque similiter nostro pretio emimus ab eisdem. Et insuper Munitiones infra scriptas videlicet Pleystein, Reichenstein, Reichenecke, Husecke, Stralenuels Spis, & Ruprechtstein, quæ a Regno & felici corona Boëmiæ in feudum rite dependent. Et oppidum Bernow, quod a Monasterio Waldsaßen, etiam nostra pecunia dinoscimur comparasse. Et alias Terras, quas in Aleman. nostra Sollicitudine Regnum prædictum Boëmiæ tenet & possidet, cum omnibus districtibus, Territoriis, Villis, Oppidis, Vasallis, Vasallagiis, Feudis, Feudatariis, Militibus, Clientis, Civibus, Judicibus, Scultetis, Rusticis, Emphiteutis, & adglebam astrictis, agris cultis & incultis, Montibus, Vallibus, Planis, viis & inviis, Sylvis, Rubetis, virgultis, Pascuis pratorum, Venationibus, Aucupationibus, Aquis Aquarumque decursibus, Stagnis, Lacubus, Paludibus, Piscinis, Piscaturis, Molendinis, Censibus, Redditibus, Proventibus, Obventionibus, Utilitatibus, Honorantiis, Emolumentis, Talliis, Poenis, Mulctis Judiciorum & aliis undecumque provenientibus Monetis, & auctoritate cudendi Monetas, auri argenti Hallen. & alterius Cunii cujuscunque. Quam quidem Auctoritatem per totam eandem patriam, & pertinentias ejus per totum prædictum nostrum Dominium extendi volumus, ubicunque deliberatione nostra, seu Regum Boëmiæ Hæredum, aut Successorum nostrorum eadem Moneta decreta fuerit facienda, Judæis & omnibus aliis pertinentiis, aut ad prædicta, seu alterum ipsorum spectant, seu spectare debent quovis Titulo. Nec non metis, gadibus, Graniciis, Circumferentiis, & limitibus suis, sicut ab aliis bonis circumadjacentibus, circumferentialiter sunt distincta Juribus, Jurisdictionibus, Dominiis utilibus & directis, homagiis & homagialibus, atque auri, argenti, Stanni, Plumbi, Cupri, Ferri, & alterius cujuscunque Metalli, Mineris & omnibus aliis in sub & super Terra consistentibus, quibuscunque etiam specialibus vocabulis valeant designari præfato Regno nostro Boëmiæ, & ipsius Regni felici Coronæ nobis Hæredibus & Successoribus Boëmiæ Regibus auctoritate Cæsarea, incorporamus, adjungimus, attribuimus, inviscerамus, & de Imperialis nostræ potestatis plenitudine perpetuo & irrevocabiliter cunimus. Decernentes & hoc Imperiali perpetuo statuentes Edicto, quod non liceat alicui nostro Illustrium Regum Boëmiæ, Successorum nostrorum dicta Castra, Civitates, Munitiones, Terras, Oppida, Villas, Vasallagia, Dominia, aut Pertinentias, ut præmittitur in toto, vel in parte quibusvis etiam ingenio, Excusatione, prætextu, seu colore, quæsitis vendere, scindere, obligare, permutare, dividere, aut aliquo modo a potestate Regum Regni & Coronæ Boëmiæ removere, imo verius decernimus, & hoc Imperiali Edicto expresse volumus omnia prædicta, & eorum quodlibet sub omnibus modis & distinctionibus, sicut ex-

expreſſantur ſuperius, per Illuſtres Reges Boëmiæ & felicis ipſius Coronæ gloriam amodo neceſſarie & integritate perfecta non ſolum cuſtodiri, verum etiam propenſius retineri, & licet de pœnis Regum Boëmiæ Illuſtrium, quas ipſi Reges & alii quicunque contrarium facientes deberent incurrere in Statutis Regni noſtri Boëmiæ ſæpe dicti ſufficienter, ac de Baronum & Procerum noſtrorum aſſenſu legitimo provide cautum extiterit, tamen ad abundantioris certitudinis grata præſidia ne per ignorantiam quis de talibus valeat excuſari, poenas easdem in aliqua ſui parte præſentibus iteramus. Decernentes, & hoc Imperiali perpetuo ſtatuentes Edicto, quod ſi quis Illuſtrium Regum Boëmiæ in contemptum Imperialis Edicti, & Regni per Judicium dictas Terras, Caſtra, Munitiones, Prædia, Vaſallos, vaſallagia, Jura, Jurisdictiones, & alia, quæ exprimuntur ſuperius, in toto vel in parte, quibusvis ingeniis, titulis ſeu coloribus quæſitis venderet, ſcinderet, obligaret, alienaret, permutaret, ſeu a Regno & Corona Boëmiæ removeret, nulli poenæ corporali reddatur obnoxius, cum non ſit conveniens, quod Regiam Majeſtatem corporalis poena conſtringat, ſed ipſum Regem poenam & notam perjurii ipſo facto incurriſſe decernimus. Principes vero Barones, Nobiles & alii quicunque, cujuscunque Dignitatis, Gradus, Conditionis, vel Status exiſtant, qui ad venditionem, ſciſſionem, obligationem, alienationem, permutationem, ſeu remotionem hujusmodi niterentur, ipſo facto reddantur, infames, & cadant ab omnibus ſuis Juribus, & honore, & univerſa Bona ipſorum Mobilia, & Immobilia, Poſſeſſiones & prædia ubicunque deprehenſa fuerint, ad uſus Regum Boëmiæ confiſcentur, & ipſi tanquam Proditores, infideles, Rei crimine læſæ Majeſtatis, Turbatores Pacis, & quietis Diſſipatores Regni Boëmiæ, & honoris regalis ſint ab omnibus impune usque ad mortem, & finale ſupplicium perſequendi, ac ad perſecutionem ipſorum omnes indifferenter Regnicolæ præfati Regni Boëmiæ teneri debebunt, & fideliter ac diligenter intendere ſub pœna perditionis omnium virium, libertatum, gratiarum & honorum, quibus Regalis Benignitas providit eisdem juxta formam ſtatutorum Regni Boëmiæ prædicti, ubi talia plenius exprimuntur. Teneantur etiam Reges Boëmiæ, & ſint virtute præſentis Imperialis edicti ad hæc ſpecialiter obligati. Ut videlicet hunc Articulum de non vendendis, ſcindendis, alienandis, permutandis, ſeu etiam removendis, prædictis omnibus jurent in Principum, Baronum, & Nobilium Regni Boëmiæ prædicti præſentia corporaliter tactis Sacroſanctis Scripturis Evangelicis, antequam de Manibus Ven. Pragenſ. Archiepiſcopi, ſeu alterius Epiſcoporum Regni Boëmiæ præfati noſtrorum Principum coronati fuerint, ſeu ſacram ſuſceperint Unctionem, & prædictis pœnis inflictis, ſeu non inflictis, prædicta nilominus in ſuo robore perſeverent. Præterea omnibus & ſingulis in prædictis Terris, Caſtris, Civitatibus, Munitionibus, & pertinentiis reſidentibus, ſeu pertinentibus ad easdem hac edictali lege Cæſarea diſtrictius inhibemus, ne quis cujuscunque Conditionis exiſtat, occaſione debitorum ſeu qualiscunque alterius Cauſæ in bonis alterius Auctoritate, imo verius temeritate propria pignora præſumat accipere, niſi hoc coram noſtris Judicibus Provincialibus per diffinitivam Sententiam obtinuiſſe noſcatur, cujus tamen Sententiæ Vigore ad receptionem pignorum nolumus aliqua ratione procedi niſi in præſentia talis nuntii, quem noſtri Judices, quorum interfuerit ad executionem talium duxerint deſtinandum, Habitatores etiam noſtri Dominii prædicti & pertinentiarum ipſius, vel qui Caſtra, Munitiones, Curias, Domus, aut Poſſeſſiones ibidem habuerint, non audeant præſumptione temeraria adverſus Terras & Dominia noſtra ac pertinentias Regni ejusdem Regnicolarum & Terrarum vergere poſſent quomodolibet attemptare. Et nulli talium habitantium, ſeu poſſidentium bona, res, & prædia, in terris noſtris prædictis, etiamſi talia proprie de bonis & rebus talibus ſitis in limitibus noſtri prædicti Dominii, ſeu alicui alteri Domino, cujus etiam præeminentiæ ſeu Nobilitatis exiſtat Vaſallagio, homagio, aut alio quovis Titulo ſubjicere, ſub pœna perditionis omnium bonorum ſuorum, quæ tunc temporibus in noſtris terris & Dominiis obtineret. Ut etiam terræ, Civitates, Munitiones, Caſtra & loca prædicta eo uberiori proſperitate gaudeant, quo virtuoſa Juſtitia fuerint deliberatione virtuoſi Principis attentius cuſtodita. Decernimus & hoc Edicto Cæſareo duximus perpetuo ſtatuendum, quod nullus Princeps Elector, ſeu alter Princeps, Dux, Comes, Baro, Miles, Cliens, Clericus Jure Laicus Civis, aut Civilis Univerſitas, ſeu Clericale Collegium, ſeu alia quæcunque perſona Eccleſiaſtica vel ſæcularis quoscunque homines noſtros, dictarum Terrarum, Dominorum, & Diſtrictuum noſtrorum cujuscunque ſtatus, Gradus, ſeu Conditionis exiſtant pro quacunque cauſa, Civili criminali, ſeu mixta, ad alia quæcunque Judicia ſæcularia, extra dictum Diſtrictum, Judicia, ſeu Territorium, citare, ſeu evocare præſumant. Seu quæcunque hominem etiam reum notorie, aut quem in ipſo maleficio actuali fugitivo prædæ inſequentes ipſi fuerint perſecuti de prædictis Terris & Judiciis noſtris potenter auferre, niſi de Judicum & Officialium noſtrorum, quorum interfuerit, ſcientia, mandato, ſeu linea ſpeciali. Quodque nulli penitus hominum de bonis & poſſeſſionibus quibuscunque ſitis in Terris, Territoriis, Dominiis, & Diſtrictibus noſtris prædictis liceat alibi coram quocunque Judice, Jurisdictione ſeu Dominis, præterquam & coram noſtris Judicibus provincialibus, quorum interfuerit, & coram Conſiſtoriis ſeu Schrannis Judiciorum provincialium præfati noſtri Dominii reſpondere. Quodque etiam nulli penitus ut præmittitur, præterquam nobis, hæredibus, & ſucceſſoribus noſtris Regibus Boëmiæ liceat in prædictis Terris noſtris & Dominiis habere homines hujusmodi, qui Mundleuthe vulgariter appellantur, & quod omnes & ſinguli cujus etiam gradus, honoris & ſtatus fuerit, qui ſe adverſus quoscunque ſubditos noſtros in Terris & Dominiis noſtris præfatis Jus aut Actionem habere contenderent, non alibi, niſi duntaxat coram Judicibus noſtris provincialibus ibidem & coram Schrannis Judiciorum provincialium, ut prædicitur,

tur, in locis consvetis accipiant Justitiæ Complementum; In defectu vero Justitiæ, puta, si Judices in administrando se, quod absit, negligentes redderent aut si propter iniquitatem Sententiæ se quis lamentaretur oppressum, liceat parti, cujus interfuérit in casu dictorum gravaminum, ad nostrum hæredum & successorum nostrorum Regum Boëmiæ auditorium appellare, ut tunc quæstionis dubietas juxta Condignum per eum Judicem, quem Regum Boëmiæ grata provisio delegandum duxerit ratione prævia dirimatur, a qua tamen Sententia non aliter nisi ad Illustrium Regum Bohemiæ Cameram volumus appellari, reservata nihilominus nobis hæredibus & Successoribus nostris, Regibus Boëmiæ facultate & potestate libera quoscunque homines de Terris, Munitionibus, Locis & Districtibus nostris prædictis dum & quotiens nobis placuerit, quacunque ratione seu etiam libertate arbitrii ad nostri præsentiam evocare, seu per Judices nostros citare, constituere, & in Judicio tali juxta morem procedere sicut Regum Boëmiæ antiquata, & dudum observata tenet, & tenuit consvetudo, si quid autem adversus prædicta, seu alterum ipsorum contemptum Imperialis nostri Decreti fieret, per quemcunque in quacunque Dignitate, Honore, vel statu manentem. Nos omnia & singula attemptata, seu attemptanda, quomodo seu qualiter fierent, annullamus, cassamus, destruimus, & authoritate Imperiali, ac de certa scientia, viribus vacuamus, & pro non factis habere decernimus. Neque ex his aliquem ad observantiam satisdationem, seu quodcunque aliud quomodolibet volumus obligari. Si quis vero in Terra nostra prædicta residentiam faciens, aut bona, res & possessiones habens, ibidem se in præjudicium nostri Dominii ad aliena Judicia traxerit, seu alibi residens de possessionibus suis sitis in dicto nostro Dominio sub alterius cujuscunque Judicio duxerit respondendum, aut, qui persona & rebus ad dictum Dominium nostrum pertinens aut non pertinens homines nostros ad aliena judicia citaverit. Decernimus & hoc Imperiali perpetuo sancimus edicto, quod Citatores hujusmodi, & qui se voluntarie citari sustinuerint, nec non Protectores, Judices, Causidici, & qui se sub Colore, quem illi homines, qui Mundleuthe dicuntur, Vulgariter solent pretendere alterius cujuscunque protectioni commiserint, seu qui tales in protectionem receperint, & quilibet eorum specifice & singulariter quadraginta Marchas puri auri nomine pœnæ componat, ab eisdem & eorum quolibet, quoties contra factum fuerit, irremissibiliter exigendas, quas Regum & prædicti Regni nostri Boëmiæ usibus decernimus applicandas. Non obstantibus quibuscunque Privilegiis, litteris ab Imperio sacro, seu aliunde obtentis, libertatibus, Exemptionibus vel Indultis, statutis, Reformationibus & Juribus communibus, Municipalibus, seu privatis, editis seu edendis in posterum loquentibus in contrarium, quibus omnibus si & in quantum præsentibus adversari censentur, sub quibuscunque etiam Verborum Expressionibus dici vel enucleari valeant. De certa scientia ac etiam, si de his jure vel consvetudine deberet in præsentibus de Verbo ad verbum fieri mentio specialis auctoritate Imperiali & de Cæsareæ potestatis plenitudine derogamus. Nulli ergo penitus hominum liceat hanc nostræ Incorporationis, adjunctionis, Attributionis, invisserationis, Unionis, Decreti, inhibitionis, statuti, & Derogationis paginam, infringere, seu ei quovis ausu temerario contraire, sub pœna mille librarum auri puri, quas ab eó, & ab his, qui quavis præsumptione contravenerint, post pœnas adjectas superius quas in suo robore manere nostra decrevit serenitas statim & immediate componi, ac irremisibiliter exigi volumus, totiens quotiens fuerit contrafactum & earum medietatem Imperialis ærarii, sive visci, residuam vero partem Regum Boëmiæ, qui pro tempore fuerint, Cameris seu Usibus applicari.

Signum SEPIS & Domi- (Loc. Signi Imper.) RENISSIMI PRINCIni, Domini KAROLI QVARTI Romanorum Imperatoris, gloriosissimi Boëmiæ Regis; Testes hujus rei sunt Reverendus in Christo Pater Dominus Petrus Ostiens. & Velletrn. Episcopus Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalis, & Venerabilis Nicolaus Aquill. Patriarcha Frater noster Johannes, Archi-Episcopus Pisan. Johannes Olom. Gerardus Spiren. Theodricus Mundens. Philippus Witeran. Joannes Spoletan. & Proshiva Seginens. Episcopi: Et illustres Johannes, Marchio Montisferrati, Stephanus, Comes Palat. Rheni, & Dux Bavariæ, Nicolaus Oppaviæ, Otto Brunsvicens. Henric. Saganens. Wladislaus Teschineri. Nicolaus Munstrebergens. &c. Bolko Falkenbergen. Duces; Nec non spectabiles Johannes, Nürnbergen. Burggravius, Ludovicus, Ludovicus de Ottingen. Henricus de Suarzburg. Joannes, Lantgravius Lutenburgen. & Henricus de Glichen, Comites & aliorum Principum, Comitum & Nobilium multitudo. Præsentium sub Bulla aurea Typario nostræ Imperialis Majestatis impressa Testimonio litterarum. Datum Romæ Anno Domini Millesimo, Trecentesimo, quinquagesimo quinto, VIII. Indict. Non. April. in die Paschæ Resurrectionis Dominicæ, quo fuimus imperiali Diademate coronati. Regnorum nostrorum Anno nono, Imperii vero primo.

CLIV.

Kaysers Caroli IV. Diploma Incorporationis innenbenanter Oerter an die Cron Böhmen, d. d. am Heil. Oster-Tage Anno 1355. Teutsch und gegen das Lateinische etwas different.

Wir Karl, von GOttes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Künig zu Beheimb, zu ewigen Gedächtnüß; Bekennen Wir und thun kund offentlich mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen, hören, oder lesen, daß Wir Unsern andern Sorgen, die Wir allewege haben, durch Friedes und Gemachs willen Unser getreuen Unterthanen, Unsern Kayserl.

Fleiß darzu sunderlich wenden, Wir Unser Künigreich zu Beheim gemert und gestercket werde, dem Heiligen Röm. Reich zu sunderl. Ehren; Davon haben Wir gemercket, daß die nachgeschriebene Stet, Heuser, Vesten und Land, dem ehegenannten Künigreich und der Crone zu Beheimb nottürfftig seyn, zu des Reichs Eren, als davor geschrieben steet: Wann die Hochgebohrnen Künige zu Beheimb durch dieselben Lande desto sicherer ziehen und komben mögen zu der Waal und Chur eines Römischen Kunigs, wann die zu Schulden keme, und daß auch dieselben Kunige zu Beheimb, den Kayserlichen Hof, den die Durchleuchtigen Römischen Kunige zu Nürmberg gewönlich haben, desto baß und friedsamer gesuchen mugen zu rathen, und zu theidingen, umb Gemach, Nutz, und Ehren des Heiligen Römischen Reichs; Wann auch das obgenandt Kunigreich zu Beheimb ein Edles Glied ist, des Römischen Reichs, und wol der Eren wirdig ist, solches Land zu haben, und sich damit erbreiten, und auch besunder, umb das bey den nachgeschriebenen Steten, Vesten, Heusern, und in den nachgeschriebenen Lannden groser Unfried, Raub, Mordt, und ander schedliche sorgsame Ding gewesen sein, damit die gemeine Strassen gehindert waren, zu mercklichen Schaden, und zu Verderbnüsse, des gemeinen Nutzes, die nue mit Hilffe GOttes, und durch Macht, des Kuniges, des Kunigreichs, und der Edlen Landsessen zu Beheimb In so thane Sicherheit und Ruhe, gesetzt sein, daß beyde Kauffleuthe, Pilgram, und allermeiniglich sich Friedes, und Genaden freuen, und der gemeine Nutz, mancher Kunigreiche, und Fürstenthumbe, damit gebessert wirde; Davon mit wolbedachtem Muth, mit weisen Rath beiden, der Fürsten, Grafen, und Heren Unsern und des Reichs Getreuen, mit rechter Wissen, durch der ehegenandten Sachen willen, und auch durch ander ehrliche Sache, die darzu Unserm Keiserlichen Mut vernünfftiglichen leiten; So geben, leihen, zu fugen, einleiben, indermen und vereinen Wir ewiglichen, dem ehegenandten Unsern Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb, die nachgeschriebenen Stedte, Veste, Heuser, Lande, und Zugehörunge, mit Römischer Kaiserlicher Mechte, Volkomenheit; Zu dem ersten, Sultzbach, Rosenberg, Neidstein, Hertenstein, Hohenstein, Hiltpoltstein, Lichteneck, Turrendorff, Franckenberg, Auerbach, Herrspruck, Lauffen, Velden, Plech, Eschenbach, Pegnitz, Husecke, und Werdenstein, die Seliger Gedechtnüß, des Hochgebornen Rudolffen, etwan Pfalz-Graven bey Rhein, und Herzogen in Baiern, Unsers Schwehers gewesen seyn, die Wir von dem Hochgebohrnen, Ruprechten, den eltern, und Ruprechten dem jungern, Pfaltz-Graven bey Rhein, und Herzogen in Bayern Unsern Schwegern, umb Unser Geld gekaufft haben, als solches Guth, das von recht nach Tode des ehegenandten Unsers Schwehers Ihres negsten Mages, auf Sie natürlich, ordenlich, und Eelich gefallen war, und hernach die Vesten, und Merckte, Hirschau, Neuenstadt, Storenstein, und Lichtenstein, die der ehegenandten Ruprechts des Eltern, und Ruprechts des Jungern Veterliches Erbe gewesen seyn, die Sie Uns, umb Unser Geld, redlich verkaufft haben, und auch die nachgeschriebenen Vesten, Bleyenstein, Reichenstein, Reichenecke, Husecke, Stralenfels, Spies, und Ruprechtstein, die von dem Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb Lehen sind, und die Stadt zu Bernau, die Wir von dem Closter zu Waldsachßen wissentlich gekaufft haben, und ander Lande, die in deutschen Landen gelegen sind, die Wir zu dem Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb, mit Unserm Vleiß bracht haben, mit allen Kreissen, Weichbilden, Gebieten, Dörffern, Mercken, Mannen, Mannschafften, Lehen, Lehenschafften, Rittern, Knechten, Burgen, Richtern, Schuldheissen, Gebauern, und eignen Leuthen, Ecker, gearnen, und ungearnen, Bergen, Grunden, Schlichten, Wegen, Strassen, Welden, Buschen, Streuchen, Weiden, Wisen, Gegaiden, Vogelweiden, Wassern, Wasser-Leuffen, Sehen, Brüchen, Teichen, Fischereyen, Mülen, Zinsen, Renten, Guldten, Nutzen, Erungen, Peenen, und Bussen, von Gerichten, und auch sunst mit Münz, und mit der Macht, Münze zu schlagen, Goldes, Silbers, Heller, und aller Zeichen, also daß dieselbe Macht, durch alles, das obgenandt vnser Landt, und seine Zugehörunge, und durch die ganze Herrschafft reichen sol, daß man die Müntze schlagen sol, und mag, an den Steten, da Wir vnser Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, des zu Rathe werden, und auch mit Juden, und mit allen andern Zugehörungen, die zu der ehegenandten Steten, Häusern, Vesten, und Landen gehören, oder in keine Weiß darzu gehören sollen, und mit allen Gemercken, Grenzen, Scheiden, und Behäldtnüssen, als dieselben Land, von andern Gütern, die darumb liegen gesundert seyn, mit allen Rechten, Gerichten, Herrschafften, Hulden, Huldungen, Bergwercken, und Stuffen Goldes, Silbers, Zines, Bleyes, Kupffers, Eisens, und allerley Erzes, und mit allem des, das in, unter, und ob der Erden ist, wie man das nennet, oder bedeuten mag, mit sunderlichen Wortten; vndt wollen, daß die obgenandter vnser Gabe, Lehen, Eindermunge, Einleibung, und Vereinung ewiglich, und unzerbrechenlichen, stete, und vnuerrückt bleiben sollen, und gebieten mit Keiserlicher Macht, allen Hochgebornen Kunigen, zu Beheimb, vnser Erben und Nachkomben, daß Sie die obgenandten Stete, Heuser, Vesten, Merckt, Land, Dörffer, Mann, und Mannschaffte, Herrschafften und alle Zugehörunge, als dauor begriffen ist, besamet, oder besunder, durch keinerley Sachen, oder Beschönungen verkauffet, theilen, versezen, wechseln, oder entfremden sollen, von dem Kunigreich zu Beheimb, sunder daß Sie alle, die obgenandten Ding, in alle der Weise, als davor begriffen ist, bey dem Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb, genzlich, und lediglich lassen, und behalten sollen, und allein solche Peene, als die Hochgeborne Kunige zu Beheimb, und auch ander Leuthe, leiden sollen, ob darwieder icht geschehe, genzlich in vnserm Recht Buche zu Beheimb, das mit vnser Edlen Herrn Willen gemacht ist, begriffen sein, doch durch mehr Sicherheit, und auf die Rede, daß sich niemand durch Vnwissen entschuldigen möge; So meynen Wir, dieselben Peenen, etlicher massen zu anderweiden, in diesem Briefe, und dauon wollen Wir, mit diesem Keiserlichen ewigen Geseze, als, offt es zu solchen Schul-

Schulden kumbt, daß die Hochgebornen Kunige zu Beheimb, wieder vnser Keyserlich Geboth, die obgenandten Stete, Heuser, Vesten, Mann, Mannschaffte, Recht, Gerichte, und waß davor begriffen ist gar, aber ein Theil zu Schaden, dem Kunigreich, oder der Cronen zu Beheimb, durch keinerley Sachen willen, verkauffen, theilen, versetzen, verwechseln, oder sonst entfrembden, daß Sie darumb leibliche Peene, oder Beschwerunge nicht berüren sol, aber ein jeglicher Behemischer Kunig, der darwider thut, der soll meineidig seyn, und alle Fürsten, Herrn, Edle, und ander Leuthe, in welchen Wirden, oder Wesen dieselben sind, die zu solcher Verkauffunge, Teilunge, Versazunge, Entfrembdunge, oder Wechsel gehülffig sein, oder sunst daran schuldig seyn, die sollen auf der Stadt Iren Leimude verliesen, und von allen Iren Rechten, und Ehren fallen, und alles Ir Guth, Erbe, und farende Habe, soll dem Kunigen zu Beheimb genzlich verfallen sein, und alle des Kunigreichs getreue Landtsessen, sollen dieselben gleicherweiß, alß ungetreue Verreter, des Kunigreichs, und Zustörer Friedes, und Gemachs, Zustreuer, und Zureisser, der Kuniglichen Ehren, und des Kunigreichs zu Beheimb Wirdigkeit angreiffen, und Sie gleicher weiß, als Leute, die versert haben die Kunigliche Majestät one alle Förchte tödten, undt alle vnsers Kunigreichs zu Beheimb Landtsessen sollen darzu verbunden seyn, und auf solcher Verreter Verderbnüsse, und Todt getreulich, und vleißiglichen arbeiten, bey der Peene, der Verlust aller Irer Rechte, Freyheiten, Gnade, und Ehren, damit Sie die Kunigliche Milde begabet hat, nach Laut der Geseze, des Kunigreichs zu Beheimb, die darüber vollkomenlich gemacht sind; Auch wollen Wir, daß die Hochgebohrne Kunige zu Beheimb, den ehegenandten Artickl, nicht zu entfrembden, die obgenandten Stete, Vesten, und Guth, und waß darzu gehöret, als davor begriffen ist, schweren sollen in Gegenwertigkeit der Fürsten, der Herrn, und der Edlen Leute, des Kunigreichs zu Beheimb, leiblichen auf der Schrifft des Heiligen Ewangelies, daß Sie mit Iren Henden berüren sollen, und das sol geschehen, ehe wann Sie von Hennden, oder Erwirdigen des Erz-Bischoffen von Prag, oder eines andern Bischoffs des Kunigreichs zu Beheimb, vnser Fürsten gekrönet werden, oder die heilige Salbunge empfahen, und ob die vorgenantten Peenen Fürgang haben, oder nicht, doch so meinen Wir, daß alle, die obgenandten Ding, in Iren Krefften bleiben; Darnach verbieten Wir allen, den, die in die obgenandten vnsern Steten, Heusern Vesten, Landen, und Zugehörungen gesessen sein, und wollen das mit Keiserlicher Macht, daß niemand, durch keiner Sache willen, auf des andern Guth, mit sein Selbst Gewaldt, oder mit Freuel pfenden soll, er hab denn sein Recht behalten, für vnsern Land-Gerichten, und ob Er wol, seine Recht beheltet, dennoch sol Er nicht pfennden, on Gegenwerttigkeit eines Bothen, der vnsere Richter, darzu sunderlich senden; Auch wollen Wir, daß allermeiniglich, die in der ehegenantten vnser Herrschafft und Irer Zugehörunge, Heuser, Vesten, Höfe, oder Besizungen haben, wieder vnß die Herrschafft, und die Land nicht thun sollen, das vnß, dem Kunigreich zu Beheimb, undt den ehegenandten Landen, und Leuten zu Schaden, oder zu Hindernisse komben möchte; Auch wollen Wir, daß niemanden in den ehegenandten vnsern Lannden ertheylet sey, in keine weiß, daß Er von seinen Gütern, oder Besizungen, die Er in vnsern Landen hat, ob Er auch eines Guth hette, sich niemande mit Mannschafft, oder Huldunge, oder sunst in keine Weiß, untergeben möge, oder sollen, bey der Peene der Verlust aller seiner Güther, die den in der obgenandten vnser Herrschafft funden wurden, und auf die Rede, daß die obgenandten Stete, Vesten, Häuser, und Landt, desto baß befriedet werden, so die tugendliche Gerechtigkeit, mit weisen Rath, eines gnedigen Fürsten weislicher behütet würde; So wollen, und sezen Wir mit Keiserlicher Macht, daß kein Churfürste, oder sunst ein Fürste, Hertzog, Graue, Herr, Ritter, Knecht, Pfaffe, oder Leye, Burger, oder Gemeinschafft, oder Pfeffliche Samblunge, oder sunst eine Persone, Geistlich, oder Weltlichs, in welchen Wirden, Eren, oder Wesen die sein keinerley vnser Leute, die in den obgenandten vnsern Landen, Herrschafften, und Gebiethen gesessen seyn, durch keinerley Sache willen, sie sey erblich, oder vnerblich, zu keinerley weltlichen Gerichten, auswendig vnserm Gebieten laden sollen, oder dürfen, noch keinem Mann, wie offenbar seine Schuld sey, ob Er auch mit handhafftiger That gezaget, und begriffen würde, aus vnsern Landen, und Gerichten nemen, oder füren dürffen, es sey dann mit vnser Richter, und Amtleuthe sunderlichem Wissen, und Laube; Auch wollen Wir, daß allermenniglichen, die in den ehegenandten vnsern Herrschafften, und Landen gesessen sind, oder die Gut, Erbe, und Besizung, darinne haben, für keinen andern Richter, oder Herrn, nur für vnsern Land-Gerichten, und für der Land-Schrannen, dieselben Guth, Erbe, und Besizunge verantwordten sollen, oder thun; Auch wollen Wir, daß niemandt, in den ehegenandten vnsern Herrschafften, und Lamden, Muntleute haben müge; Wann Wir allein, und vnser Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und daß allermeiniglich, in welchen Eren und Wirden der sey, der zu vnsern Leuten, und Landtsessen, der ehegenandten vnser Herrschafft icht zu sprechen hetten, an keiner andern Stadt nur allein für vnsern Land-Richtern, und für der Landt-Schrannen, an gewönlicher Stadt recht nemen solle; Wo aber vnser Richter seumig were, also, daß den Leuten Recht nicht wiederfüre, oder ob vngerechte Vrtheil gegeben würden, da GOtt für sey, so soll einem jeglichen, den das berüret, erlaubet seyn, daß Er sich für vnß, vnser Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, beruffen müge, und daß solcher Krieg denn nach Recht entscheiden werde, für dem Richter, den ein Künig von Beheimb darzu sezet, Aber von demselben Vrtheil gestatten Wir keine Beruffung, nur allein in vnser Kuniglicher Kammer; Doch behalten Wir Vnß, vnsern Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb freyen Gewaldt, die ehegenandten vnsere Leuthe, auß den ehegenandten vnsern Landen, Gerichten, und Herrschafften, allweg für Vnß zu laden, nach freyer Wilkür, wann Vnß des gelüstet, oder zu bestellen, daß Sie von vnsern Richtern geladen werden, und daß man dem Gericht auswarte, nach alter Gewonheit des Kunigreichs zu Beheimb; Wär auch Sache, daß wieder die obgenandten vnnser Kayserlichen Ge-

seze, jemandts ichts thete, in welchen Wirden, Eren, oder Wesen der wäre, daß alle solche That, wie sie auch angriffen würde, vernichtet, verderbet sein solle, unkrefftig und genzlich ab seyn, und wollen auch, daß niemandt durch solcher That willen, die wieder vnser Gesez geschehe, dem andern ichts verbunden sey; Wer auch in vnserm ehegenandten Lande gesessen ist, oder Erb-Guth, oder Besizunge darinne hat, und zeucht sich in frembde Gericht, zu Schaden vnser Herrschafft, vnd wer auch anderswo, seine Wonunge hat, und von solchen Gütern, Erben, und Besizungen, die in vnser ehegenandten Herrschafft gelegen sind, sich in andern Gerichten, und Herrschafften verantworttet, und wer auch mit Leib und Guth zu vnser Herrschafft gehöret, oder nicht gehört, und vnser Leute ladet für frembde Gerichte; So sezen, und wollen Wir, mit diesem Kayserlichen ewigen Geseze, daß solche Lader Wir mit Willen gestattet, daß er so geladen werde, und alle Richter, Fürsprecher, und Schirmer, oder wer Munt-Leuth einnimbt, oder wer sich zu Munt-Leute recht untergibt, jeglicher vierzig Marck lötigs Goldes zu rechter Peen verfallen sey, die man von einem jeglichen als offt das geschicht, unvermeidenlich fordern und heischen sol, und in vnsern, vnser Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb Nuz wenden, und kehren; Wer auch, daß einerley Handvesten, oder Briefe, von den Reich, oder sunst dawieder behalten weren, oder einerley Freiheit, Keiser-Recht, gemeines Recht, Srete, oder sunderlicher Leuthe, rechter Gebote, Ordnunge, oder Geseze darwieder sprechten, die nemen Wir ab, und vernichten, verderben und veruncrefftigen Sie allzumal, mit rechter Wissen, und mit Volkommenheit Keiserliches Gewalds, in welcher weiß, und mit welchen Worten sie begriffen sein; Ob man Sie auch durch Recht, oder Gewonheit, in diesem Briefe begreiffen solt, mit sunderlichen Worten; Wer auch wieder diesen Brieff, vnser Kayserliche Gabe, Lehens-Einunge, Zufügunge, Inndermunge, Einleibunge, Gebotes, Verbietens, Gesezes, und Verderbens, frevenlichen thut, der soll tausendt Marck lötigs Goldes, zu rechter Peen verfallen seyn, und die soll man von einem yeglichen, als oft darwieder geschicht, fordern, und heischen, und dieselben tausendt Marck Goldes, sollen halb der Kayserlichen Cammer, und das ander halbe Theil sol den Kunigen und dem Kunigreich zu Beheimb gäntzlichen gefallen; auch sollen alle andere Peenen, die davor begriffen sind, in Iren Krefften bleiben; Deß sind Gezeugen, der Erwirdige Vater in GOTT Peter, Bischoff zu Ostien und zu Velleter, der Heiligen Röm. Kirchen Cardinal, und die Erwürdigen Niclas Patriarch zu Agley, vnser Bruder, Johanns, Ertz-Bischoff zu Pise, Johannes zu Olmuz, Gerhardt zu Spever, Ditrich zu Minden, Philipp zu Volter, Johanns zu Spolette, Proschywa zu Segman und Johanns zu Emonien, der Kirchen Bischoff, und die Hochgebohrnen Johanns, Marggraff zu Montfort, Stephan, Pfaltzgraf bey Rhein und Hertzog in Bayern, Niclas zu Troppau, Otto zu Braunschweig, Heinrich von Sagan, Wladislau von Teschen, Niclas zu Münsterberg, Bolcko zu Oppeln, und Bolcke von Falckenberg, die Hertzogen und die Edlen Johanns zu Nürnberg und Burghardt zu Magdeburg, die Burggraven, Ludwig zu Ottingen, Heinrich zu Schwartzburg, Johanns, Landgraff zu Lückenberg und Heinrich zu Gleichen, die Graven, und auch andere Fürsten, Graven und Edlen Leute, die darbey gewesen seyn; Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt, mit vnsers Kayserl. Majest. güldenen Bullen, der geben ist zu Rom, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem fünff vnd funffzigsten Jahr, der achten Indiction an dem H. Oster-Tag; Als Wir zu Keyserlicher Würde gekrönet wurden, vnserer Reiche in dem neunten und des Keyserthumbs im ersten Jahre.

CLV.

Heinrichs von Wildenstein Verschreibung, daß er die Vogtbaren Güter so nach Hoenstein gehören Kayser Carolo IV. und der Cron Böhmen, auf Ermahnen, zu lösen geben wolle, d. d. an der nächsten Mitw. nach St. Gallen, Anno 1355.

Ich Heinrich von Wildenstein, zu dem Rotenberg; Bekenne und verjehe für mich für mein Hauß Frauen, vnd für alle vnser Erben, mit diesem gegenwärtigen offnen Brieff, daß ich mich freundlich bericht hat mit dem allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, dem Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs vnd Kunige zu Beheimb, meinem gnedigen Herrn, umb die vogtbarn Gutt, die zu dem Hoenstein, gehören, die hernach geschrieben stehen, die Ich innen gehabt hab, mit den Rechten, als andern vogtbarn Guth recht ist, die zu dem Hohenstein gehören, von ersten, zu Niedern Syttenbach, zu Obern Krumpach, zu Kunhoff, zu Hedreßdorff, zu Rabenhoff, zu Hersdorff, zu Siegersdorff, die Fagemuel, und auch Acker, Wiesen Holz, das zu aigen gehört, und auch an dem Husteinspach, Acker, Wiesen, und Holz, und waß zu den vorgenandten Güttern gehört, besucht, und unbesucht, also soll Ich sie meinem vorgenandten Herrn, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, zu lösen geben, umb acht hundert Pfund Heller; Wann Ich, oder mein Erben, des ermandt werden, und wenn man mich, oder meine Erben, mein vorgenandter Herr, oder sein Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, oder Ir Ambtleuthe berichten, und bezahlen, der vorgeschrieben acht hundert Pfundt Heller, so soll Ich dann fürbaß, und meine Erben, nach der ehegenandten Vögtey ewiglichen keinerley Ansprache, noch Forderung, nimmermehr haben, noch gewinnen, gen meinen ehegenandten Herren, seinen Erben und Nachkomben, Kunige zu Beheimb, an der vorgenandten Vogten, wann Ich, und mein Erben, meinem ehegenandten Herrn, und allen seinen Erben, und Nachkomben, alle die Recht, die Ich und meine Erben, und meine Fordern, an der vorgenandten Vogtey gehabt haben, aufgibt, und aufgeben hab, wann Ich, und meine Erben bezahlt werden, in der Maß, als vorgeschrieben steet, doch one Entgeld, mir, und andern Leuten, an vnser Aigenschafft; Ich soll auch die vorgenandte Guth, redlichen und bescheidenlichen messen, und innen haben,

ben, als lang, biß daß Ich, und meine Erben bezalt werden, die vorgeschrieben acht hundert Pfund Heller, in aller der maß, als vorgeschrieben steet, on alles Geuerde. Darüber zu Vrkundt, und zu einer ewigen Bestetigkeit, hab Ich vorgenandten Heinrich von Wildenstein, für mich, für mein Hauß Frauen, und für alle meine Erben, mein eigen Insiegel, gehenckt an diesen Brief; Der geben ist, da man zelt von Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem fünff und funffzigsten Jahr, an der nechsten Mitwochen nach St. Gallen-Tag.

CLVI.

Churfürst Ludwigs des Römers zu Brandenburg und Hertzogs in Bayern Renunciation auf alle seine Forderungen, und Ansprüche an die Cron Böhmen, d. d. Donnerst. nach St. Andreas-T. Anno 1355.

WIr Ludwig, genandt der Römer, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg und zu Lausitz, des H. Reichs Obrister Cämmerer, Pfaltzgraff bey Rhein, vnd Hertzog in Bayern, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß zwischen dem allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln, Römischen Kayser zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Herrn, vnd dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johannsen, Marggrafen zu Merhern, vnserm Oheimb, an einem Theil, vns von dem Hochgebohrnen Fürsten, Marggrafen Otten, vnserm lieben Bruder, an dem andern, alle Mißuel, Aufleuffe und Zweiunge, die zwischen vnß beiden Seiten, biß auf diesen heutigen Tag, gewesen sein, und alle Sachen genzlich versünet, und verrichtet sein, also daß wir, vnser Erben, und Nachkomben beyden Seiten, dieselben nimmer zu Argegeuern sollen noch wollen, in keinen Zeiten, in solcher Schicht, daß der obgenandt vnser Herr, der Keiser, vnser gnediger Herr sein sol, und daß der Marggraff von Merhern, der obgenandt sein Bruder, vnser Freund sey, und wir dem obgenandten vnserm Herrn den Keiser, als vnserm rechten Herrn Dienstes, und Gehorsambs, und dem Marggrauen von Merhern vnserm Oheimb Freundschafft, pflichtig seyn sollen, darnach mit wolbedachten Mut, mit Rathe vnser Getreuen, mit guten Willen, und mit rechter Wissen, vor vnß, vnser Erben, und Nachkomben ewiglichen, gleicherweiß, als die Hochgeboren Fürsten und Herrn, Herr Ludwig der Elter, und Herr Stephan, Pfalzgrauen bey Rhein, und Hertzogen in Bayern, vnser lieben Bruder gethan haben, und sembtlichs Lauts Ire Briefe geben haben, als hernach begriffen ist, also verzeihen wir vnß aller Ansprachen, Forderung, und Rechtens, ob wir eine mit Briefen, oder sunst hätten, oder gehaben möchten, in einiche Weiß, zu der obgenandten Herrn des Keisers, und des Marggraven Landen, Vesten, und Herrschafften zu dem Kunigreich zu Beheimb, zu der Chur, und Stimme, die ein Kunig zu Böheimb, von wegen seiner Lande hat, und haben sol, an der Waal eines Römischen Kunigs, eines künfftigen Keisers, zu Merhern, zu Polen, beyde zu den Landen, und zu den Fürsten derselben Lande zu der Marcke Budißin, und Görlitz und zu den Vesten Hirsau, Neustadt, Stornstein, Lichtenstein, die der Hochgebornen Fürsten, Herrn Ruprechts des Eltern, und Herrn Ruprechts des Jüngern, Pfalzgrafen bey Rhein, und Hertzogen in Bayern, vnser Vettern rechtes Erbe gewesen sind, und die sie, dem obgenandten vnserm Herrn dem Keiser, wissentlichen, und rechtlichen verkaufft haben, und zu den Landen, und nachgeschriebenen Vesten, und Merckten, Sulzbach, Rosenberg, Neidstein, Hertenstein, Hoenstein, Hiltpoltstein, Lichtenecken, Turrendorff, Franckenberg, Auerbach, Hersprück, Lauffen, Velden, und das Plech, Eschenbach, Pegniz, Huseck, Werdenstein, und Ruprechtsein, die etwan des Hochgebornen Fürsten, Herrn Rudolffs seligen, Pfalzgrauen bey Rhein, und Herzog in Bayern, des obgenandten vnsers Herrn, des Keisers Schweher, und vnsers Vettern gewesen sein, die auf die obgenandten Herrn Ruprechten den Eltern, und Herrn Ruprechten den Jüngern, vnsern Vettern nach Tode Herzogen Rudolffs, des obgenandten, Erblich verfallen waren, und die Sie dem obgenandten vnserm Herrn, dem Kaiser wissentlichen, rechtlichen, und redlichen verkaufft haben, und zu allen Landen, und Vesten, die der obgenandt vnser Herr, der Kayser in Teutschen Landen hat, und allen Iren Zugehörungen, und bey Namen zu den Landen, des Hochgebornen Fürsten, Herr Bolcken, Herzogen zu der Schweidniz, und zu dem Jauer, vnsers Oheimbs, und waß derselbe Herzog inne hat, der in obgenandten Herrn, vnser Herr der Keiser, und der Marggraf zu Merhern, vnser Oheimb, noch nicht in Gewer sind, und zu Velters, und Sybydath, und was darzu gehört, und zu keinen Iren Landen, Vesten, Burcken, Steten, Guten, und allen Iren Zugehörungen, wo, oder in welchen Landen die gelegen sind, die Sie iezund haben; Vnd globen mit wolbedachten Mut, mit guten Treuen, one Geuerde, und mit geschwornem Ayde, den wir darüber zu den Heiligen gethan haben, für vnß, vnser Erben, und Nachkomben ewiglich, dem obgenandten vnserm Herrn, dem Kayser, und dem Maggrauen zu Merhern, seinem Bruder, Iren Erben und Nachkomben, Kunigin zu Beheimb, und Marggrafen zu Merhern, ewiglichen, daß wir Sie besamendt, oder besunder, umb solche Lande, Vesten, Burcke, Stete, Güter, und Zugehörungen, wo, oder in welchen Landen die gelegen sind, als dauor begriffen ist, nimmer anzusprechen, hindern, beschedigen, oder betrüben wollen noch sollen, on Geuerde, und daß wir darnach mit keinerley Geistlicher, oder weltlicher Hülffe, nimmer gesteen wollen noch sollen; Es sollen auch alle Briefe, und Handtvesten, die wir von vnsern Vattern seeligen, oder von jemand anders, darüber haben, uncreftig, untuglich, und aller Sachen absein, und den obgenandten vnserm Herrn, dem Kayser, dem Marggrauen zu Merhern, seinem Bruder, Iren Erben, und Nachkomben, Kunigin zu Beheim, und Marggrauen zu Merhern, keinen Schaden bringen, wann wir derselben Brief und Handvesten uns mit wol-

bedachtem Mute, mit Rathe vnser Getreuen, und mit rechter Wissen, verziegen haben, und verzeihen vnß derselben, für vnß, vnser Erben, und Nachkomben ewiglich, also, daß Sie vnß vnnuze, und vntuglich sein sollen, ob Sie immer in einigen Zeiten fürbracht wurden, oder zu Lichte kemen, also ferre Sie dem obgenandten vnsern Herrn, dem Keiser, dem Marggrauen zu Merhern, seinem Bruder, Iren Erben und Nachkomben, in den obgenandten Stücken zu Schaden komben möchten, doch solle ander vnser Handfesten und Briefe von wem wir die haben, die solche obgenandte Stück nicht anrüren, in Iren Krefften bleiben; Auch globen Wir für vnß, vnser Erben und Nachkomben, bey den Treuen, und dem Aide, als dauor begriffen ist, dem obgenandten vnserm Herrn, dem Kaiser, dem Marggrauen von Merhern, seinem Bruder, Iren Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und Marggrauen zu Merhern, daß wir Sie zu alle denselben Iren Landen, Vesten, Burcken, Steten, Gütern, und allen Iren Zugehörungen, als davor begriffen ist, mit guten Treuen, ohne Geuerde, und bey dem obgenandten Ayde getreulich, und freundlich, fürdern wollen, und sollen; Mit Urkund dits Briefs, versiegelt, mit vnserm Innsiegel, der geben ist zu Nürmberg, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jar, darnach in dem fünff und funffzigsten Jare, am negsten Donnerstag nach St. Andres Tag, des heiligen zwölff Botten.

CLVII.

Churfürst Ludwigs des Römers zu Brandenburg Hertzogs in Bayern Verschreibung, keine Veste, Stadt, oder Gut in denen Landen der Crone Böhmen zu kauffen, oder einen Unterthan derselben in seinen Dienst zu nehmen, d. d. Donnerst. nach St. Andreas-T. Anno 1355.

Wir Ludwig, genandt der Römer, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, und zu Lausiz, des Heiligen Reichs Obrister Chammerer, Pfaltz-Graf bey Rheyn, und Herzog in Bayern, bekennen, und thun kund offentlich mit diesem Brief, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Daß wir dem allerdurchleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Carl, Römischen Kayser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Khunig zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Herrn, und dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Johansen, Marggrafen zu Merhern vnserm Oheimb, Irer Erben, und Nachkomben Kunigin zu Beheimb, und Marggrafen zu Merhern gelobt haben, und geloben auch für vns, vnser Erben, und Nachkomben ewiglich in guten Treuen, one Geuerdte: daß wir in Ihren Landen und Herrschafften, so sie die haben, und der Sie in Geweer seind, keine Vesten, Stadt, oder Gut kauffen, noch keinen Mann der in Iren Landen gesessen sey, zu dienen empfahen wollen, oder sollen, es were denn, daß sie vns der mit guten willen günnen woldten, und dasselbe sollen die genandten vnser Herr der Kaiser, der Marggraf zu Merhern, vnser Oheimb, Ir Erben und nachkumen Kunige zu Beheimb, und Marggrafen zu Merhern, gen vns, vnser Erben, und Nachkomben Marggrafen zu Brandenburg, zu Lausiz, Pfalzgrafen bey Rheyn, und Herzog in Bayern zu thun pflichtig sein, gleicherweis, als vor begriffen ist; Mit Urkund dits Briefs versiegelt mit vnsern Innsiegel; der geben ist zu Nürnberg, nach Christi Geburt dreizehen hundert Jar, in dem fünff und fünffzigisten Jar, an dem negsten Donnerstag, nach St. Andreas, des heiligen zwölff Poten.

CLIIX.

Ejusdem Renunciation auf alle seine Ansprüche an das der Crone Böhmen cedirte Marggraffthum Lausitz, d. d. Donnerst. nach St. Andreas-T. An. 1355.

Wir Ludwig, genandt der Römer, von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, zu Lausitz, des Heiligen Reichs Obrister Cämmerer, Pfaltz-Graue bey Rein, und Herzogen in Bayern, verjehen, und thun kund, offentlich mit diesem Briefe, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir mit bedachtem Muthe, und mit Rathe, Vnser Getreuen, und auch mit rechter Wissen, für Vnß, all Vnser Bruder, und Ihr Erben und Nachkomben. Marggrauen zu Brandenburg ewiglich gleicher Weis, als der Hochgebohrn Fürst, und Herr, Herr Ludwig, der älter, Pfaltz-Graf bey Rheyn, und Hertzog in Bayern, Vnser Bruder, und auch Wir in der Stadt Budißin gethan haben, und solches lautes Briefe geben haben, als hernach begriffen ist; Also haben Wir Vns, nu von neuens verziegen, und verzeihen Vns auch aller der Rechten, Anredungen, und Ansprach, ob Wir eine als Marggrafen zu Brandenburg, und zu Lausitz gehabt haben, und haben, oder gehaben möchten, zu dem Lande zu Budißin, und zu Görlitz, und zu den Steten Luban, Lubaw, Kamenz, und andern Steten, Lehen, Mannen, Mannschafften, Weichbilden, und Kraisen, die darzu gehören, Geistlichen und Weltlichen, und bey Nahmen zu den Edlen Herrn Vlrichen von Parck, von Sorau, und zu dem Lande zu Sorau, und Herrn Albrechten von Hackenborn, und seiner Herrschafften, und Ir beider Erben, und Nachkomben, ewiglichen, und waß daselbst, der Allerdurchleuchtigste Fürste, und Vnser gnediger Herr, Herr Carl, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunig zu Böheimb inne hat, und die Hochgeborn Fürsten, und Herrn Johanns etwann Kunig zu Beheimb sein Vater seeliger, und Herr Heinrich, weiland Herzog zu dem Yauer, Vnser Oheimb seeliger, inne gehabt und besessen haben, und globen mit guten Treuen ohne Geuerde, für Vnß, Vnser Bruder, Marggrauen Otten, Vnser, und sein Erben und Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg, und zu Lausitz, mit geschwornen Ayde, den Wir darüber zu den Heiligen gethan haben, daß Wir den vorgenandten Vnsern lieben gnedigen Herrn, sein Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, an dem vorgenandten Land Budißin, Görlitz, und den Steten Luban, Lúbaw, Camentz, und andern

andern Steten, Lehen, Mannen, Mannschafften, Weichbilden, und Kraisen, und allen Zugehörungen, Geistlichen, und Weltlichen, und bey Namen an den vorgenandten Herrn Ulrichen von Pack, von Sorau, Herrn Albrechten von Hackenborn Ihren Erben, und Nachkomben, und aller Ihrer Zugehörung nicht hindern, beschedigen, ansprechen, noch betrüben wollen; Vnd globen mit guten Treuen, ohn Geuerde, und mit dem vorgenandten geschwornen Ayde, daß Wir nach dem vorgenandten Lande, Herrn, Steten, Mannschafften, und allen Zugehörungen, als vorgeschrieben steet, nimer gesteen wollen, noch sollen, mit Ansprach, Anredung, noch mit keinen Sachen, Geistlichen oder Weltlichen, wie man die genennen mag; Es sollen auch alle Brief, und Handvesten, die Wir von Unserm Vater seeligen, oder von jemandt anders darüber haben, unkräfftig, untüglich, und aller Sachen ab sein, und den vorgenandten Vnserm gnedigen Herrn, sein Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb kein Schaden bringen, wann Wir uns mit wolbedachtem Muthe, und mit gutem Rathe verzigen haben, und verzeigen gäntzlich, für Vnß, vnsere Brüder, Erben und Nachkomben, Marggraffen zu Brandenburg, und zu Lausitz ewiglichen aller derselben Handvesten, vnd Briefe, ob eine zu Licht kemen, oder fürbracht würden; Mit Vrkundt dits Brieffs, versiegelt mit vnserm Insiegel, der gegeben ist zu Nürnberg, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem fünff und funffzigsten Jahre, des negsten Donnerstags nach St. Andreas-Tag, des heiligen zwölff Botten.

CLIX.

Churfürst Gerlachs zu Maintz Attestatum, **daß die Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzoge in Bayern innenbenannte Schlösser und Städte, mit seinem Wissen an die Crone Böhmen verkaufft,** d. d. **am St. Thom. T.** An. 1355.

Wir Gerlach, von GOttes Gnaden Erz-Bischoff zu Meinz, des Heiligen Reichs Erz-Canzler, in teutschen Landen; verjehen, und thun kund offenlich mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß die Hochgebornen Fürsten, und Herrn, Herrn Ruprecht der Elter, und Herr Ruprecht, der Jünger, Pfaltz-Grauen bey Rhein, und Hertzogen in Bayern, in des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Karls, von GOttes Gnaden Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, Vnsern lieben gnedigen Herrn, und auch Vnser und aller ander Churfürsten, Geistlicher, und Weltlicher Gegenwerttigkeit, offentlich bekand haben; Daß Sie mit wolbedachtem Mute, und mit Rathe Irer Freunde, mit guten Willen, unbezwungen, und mit rechter Wissen für sich, und alle Ire Erben, und Nachkomben ewiglichen den obgenandten Vnserm Herrn dem Kaiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Crone desselben Kunigreichs, recht, und redlich verkaufft haben, zu rechtem eigen, und Erbe, die nachgeschrieben Vesten, Stete, und Landen Hirsau, Neuenstadt, Storenstein, Lichtenstein, die der vorgenandten Herrn und Fürsten, Herrn Ruprechts des Eltern, und Herrn Ruprechts des Jüngern, rechts Erbe und Eigenschafft gewesen sein, und darnach die Vesten, Stete, und Merckte, Sulzbach, Rosenberg, Neidstein, Hertenstein, Hiltpoltstein, Lichtenecke, Turrendorff, Franckenberg, Lauffen, und das Plech, Eschenbach, Pegniz, Husecke, Werdenstein, und Ruprechtstein, die etwan des Hochgebornen Fürsten, Herrn Rudolff, seliger Gedechtnüsse, Pfaltz-Grauen bey Reyn, und Hertzogen in Bayern, des obgenandten Vnsers Herrn des Kaisers Schweher waren, und die nach Tode Desselben Herzogen Rudolffs, auf den ehegenandten Herzogen Ruprecht, den Eltern, seinen Bruder, Erblich, und zu rechter Eigenschafft auch verfallen waren, und darnach die Vesten, und Merckte, Hoenstein, Auerbach und Hirsprucke, die Lehen sind, von den Römischen Reiche, haben Sie dem obgenandten Vnserm Herrn, dem Kaiser als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, auch verkaufft zu Lehens-Recht und Velden, und Veldner Forst, mit Iren Zugehörungen, die von dem Erwerdigen Vatter in GOtt, dem Bischoff von Pabenberg, Lehen sind, gleicher Weis, als dieselben von Todes wegen, des ehegenandten Herzogen Rudolffs, auf dem ehegenandten Herrn, Herzogen Ruprecht den Eltern geerbet sind, daran der ehegenandt Herzog Ruprecht, der Jünger sein Wartunge, und solchen Anfal als Er daran gebeutet hat, dem ehegenandten Vnsern Herrn, dem Kaiser, als einem Kunig zu Beheimb, der Cronen, und dem Kunigreich zu Beheimb, als dauor begriffen ist, recht, und redlich verkaufft hat, und daß alle dieselben Vesten, Stete, und Merckte, und alle Ire Zugehörunge, wie man die benennen mag, hat der obgenandt Vnser Herr, der Kaiser, Ime seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen des Kunigreichs zu Beheimb, recht, und redlich umb sein eigen Guth gekaufft, das für Eigenschafft und Erbe davor geschrieben ist, zu Eigenschafft, und Erbe, und was für Lehen dauor geschrieben ist zu Lehen: Des haben Wir die obgenandten Herrn, Herr Ruprecht der Elter und Herr Ruprecht der jünger gebeten, daß wir vnser Briefe zu Gezeugnisse, darüber geben wolten; deß sein Wir auch Gezeugen und ist Vnß wissentlich, daß die obgenandten Hertzogen solche Vesten, Stete, und Zugehörungen wol verkauffen möchte und sie der ehegenandte Vnser Herr, der Keiser, recht und redlichen verkauffen möchte und gekaufft hat, in aller der Masse, als davor begriffen ist; Vnd des zu Vrkund und Gezeugnisse, geben Wir diesen Brieff versiegelten mit Vnserm Innsiegel, der geben ist zu Nürnberg, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem fünf und funfzigsten Jahr, am St. Thomas-Tag von Candelberg.

CLX.

Pabſts Innocentii VI. Breve **an Kayſer** Carolum VI. **worinnen er ihm dancket, daß er ſich wegen des Peters-Pfennigs in Polen und Böhmen, vor dem Röm. Stuhl** intereſſiren wollen, d. d. Id. Febr. An. 1356.

INnocentius Epiſcopus, ſervus ſervorum Dei, cariſſimo in Chriſto filio, Carolo Imperatori Romanorum ſemper Auguſto, ſalutem & apoſtolicam benedictionem. Dilectus filius Androynus monaſterii Cluniacenſis, Matisconenſis diœcoeſeos, quem ad te miſeramus, pro quibusdam noſtris & eccleſiæ Romanæ, cui, autore domino, deſeruimus, negotiis, quorum promotionem de tuo præcipue ſperabamus, & ſperamus auxilio, ad nos pridie rediens; quantum eum benigne receperis, quantumque amicabiliter & generoſe tractaverit, quantum honoraris eundem, quantum ſibi circa hujusmodi negotiorum directionem & promotionem utile præſtiteris auxilium & favorem; ſerioſe narravit. Quibus omnibus diligenter auditis & inſpectis etiam imperialibus literis, imperialibus digitis exaratis, magnas omnipotenti Deo gratias egimus, quod talem univerſæ reipublicæ principem temporibus noſtris præſidere conceſſit, qui thronum Cæſareæ dignitatis ac imperiale faſtigium exornat moribus, decorat virtute &, quod his omnibus majus eſt, ſinceritate fidei & devotionis puritate venuſtat. Quicquid igitur circa hujusmodi negotia, ad laudem Dei, honorem ac commodum ipſius eccleſiæ, actum eſt, futuro tempore fore credimus tuis ſtudiis effectum: noſtraque ſuffragia tibi invicem rependi pollicemur & vota tua, quorum defectus modeſtia & tempus eſt, creatoris tui, in cujus amore ſancto conſtanter permanes, beneplacitis conformia, apoſtolicis, Deo propitio! favoribus proſequi ſumus diſpoſiti. Ceterum licet, multum favorem præſtans ipſi eccleſiæ, in collectione ac ſolutione cenſus, qui dicitur denarius ſancti Petri, qui in terris Poloniæ ac aliis partibus, ditioni tuæ ac regno tuo Boemiæ ſubditis, eccleſiæ præfatæ debetur; eidem eccleſiæ conceſſiſti tuam, tam per literas tuas, quam per nuncios tuos, propenſionem: quia tamen te tantum ad recuperationem hujusmodi officii, quantum idem Abbas aſſeruit, minime putabamus; illam hucusque diſtulimus. Sed nunc, tua circa eam affectione plenius cognita hujusmodi literas tibi remittimus, quanquam multorum conſilio in contrarium declinarint, beneplacitum tuum noſtris & ipſius eccleſiæ favoribus circa hæc præſentes. Quæ ſumus ita magnitudinem tuam, fili cariſſime, ut noſtrum & ipſius eccleſiæ ad te zelum puræ caritatis attendens, moleſtam non habeas dilationem, quam circa hujusmodi reſtitutionem ingeſſit neceſſitas ejusdem eccleſiæ, non voluntas, nam major eſt tuæ fidei favor & affectionis ſinceritas erga eccleſiæ memoratæ negotia, quam poſſet literis comprehendi & plus de tuo, & ſucceſſorum tuorum favore confidimus, quam de cujuslibet ſcripturæ obligatione ſperemus. Voluntas enim libera prævalet & acceptior affectus eſt, quem gignit devotio; quemque fides nutrit & ſincera mens exhibet ad omnia promptior ea; quam coactio vel neceſſitas trahit inviam. Sed tamen ut jurium ipſius eccleſiæ fidem adſtruas & conſervationi eorum favorem adjicias, tuarum etiam teſtimonio literarum; ex confidentia paternæ caritatis, depoſcimus: ut juxta ea, quæ idem Abbas & dilecti filii Burghardus, Burggravius & comes Magdeburgenſis, Magiſter aulæ imperialis, per eorum, nobis, literas, intimarunt, recognitionis literas, ſuper debito cenſus ipſius nobis ſublimitas tua mittat. Datum Avinionis Idus Februarius pontificatus noſtri anno quinto.

CLXI.

Hertzogs Bolckens in Schleſien, Herrn zu Fürſtenberg und Schweidnitz Brieff, worinnen er bekennet, daß er die Gold-Bergwercke bey Reichenſtein mit der Bedingung gekaufft daß ſolche, nach ſeinen Abſterben, an die Crone Böhmen fallen ſollen, d. d. **Donnerſt. nach Mitfaſten,** Anno 1356.

WIr Bolcke von Gotis Gnaden Herczugk in Slezien: Herr von Fürſtenberg und zur Schweidintz: thun kund und bekennen offentlich mit dieſem Brief allen den die ihn ſehen odir hören leſen: Wann der Allerdurchlauchtigſte Fürſt und Herr Herr Karl: Römiſcher Käyſer, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Königk zu Beheimb: Unſer lieber gnädiger Herr ſeinen Willen, Laube und Gunſt mit rechter Wiſſen durch ſonderliche Lieb und Freundſchafft willen, die er gnädiglich zu uns trägt darzu gegeben hat, daß wir das Goldwerak zum Reichenſtain in ſeinem Land bey Franckenſtain gekaufft haben weder die Edlen Swideger und Heinrich Gebrüdere von Hugwitz zu unſerm Leibe zu halten, ſo meinen und läutern wir an dieſem Briefe, daß das obgenannte Goldwergk mit Herrſchafft, Nuz und Rechten, und mit ſeiner Zugehörunge an den vorbenannten unſern Herrn den Kayſer ſeine Erben und Nachkommen Konige zu Beheimb nach unſern Tod gefallen ſoll lediglich ungehindert und ohn alle Wiederrede: Mit Uhrkund dies Brives: dehne wir verſiegelt haben laſſen werden mit Unſern anhangenden Inſiegel: Geben zu Prag an dem nechſten Donnerſtag nach Mitfaſten: nach Gotis Geburth 1356. Jahr.

CLXII.

Derer Gebrüder von Wildenfels Bekenntniß, daß ſie ihr Hauß Wildenfels durch ihren Gevollmächtigten von Kayſer Carolo IV. **als König in Böhmen zu Lehn empfangen,** d. d. **Freyt. nach St.** Dionyſ. Anno 1356.

WIr Dittrich, Friedrich, Heinrich, Albrecht, und Otte, Gebruder von Wildenfels, Bekennen, und thun kundt offendelich, mit dieſem Brieff, allen den, die ihn ſehen, oder hören leſen, daß

Wir

Wir mit wolbedachtem Mute, mit Rathe Vnser Freunde, und mit gutem Willen, Vnser Hauß zu Wildenfels, von dem allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl, Römischem Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Könige zu Böheimb, als von einem Könige zu Beheimb, und von der Cronen desselben Königreichs zu Beheimb, zu rechtem Mann-Lehen empfahen haben, und haben den Edlen Manne, Herrn Albrechten Fortschen, von Turnau, Vnserm Freundt, ganze volkomene Macht, und auch Gewaldt gegeben, dem ehegenandten Vnserm Herrn, dem Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs zu globen, und zu schweren, zu den Heiligen, auf vnser Seele, daß Wir dem obgenandtem Vnserm Herrn, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, ewiglich getreu, holdt, gehorsamb, und auch vnterthenig sein wollen, und sollen, alß Vnser Erblichen Herrschafft, und alles das gen In zu thun, das Manne gen Iren rechten Herrn, durch Recht, und durch erber löbliche Gewonheit zu thun pflichtig sindt, und das dem ehegenandtem Vnserm Herrn, als einem Kunige zu Beheimb ewiglichen, und Iren Obristen, und kundtlichen Ambtleuten, das ehegenandt vnser Hauß Wildenfels offen sein sol, zu allen Iren Notturfften, wieder allermenniglich, niemandt ausgenomben, und alle die vorgenandten Glubde, und auch Ayde, die der ehegenandt Albrecht von Vnsern wegen gethan hat, das globen Wir zu anderweiden, und zuvernemen, mit Vnser Selbs Gegenwerttigkeit, wen Wir desselben von dem ehegenandtem Vnserm Herrn, den Kunige zu Beheimb, oder seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb ermandt werden, und alle die obgenandte Glubde, und Eyde, und jeglich besunder, globen Wir für Vnß, Vnser Erben, und Nachkomben, ewiglich, dem ehegenandtem Vnserm Herrn, seinen Erben, und Nachkomben, stet, ganz, und unverrückt zu haben, und zu halten, Vnd zu merer Sicherheit, und auch zu ewigem Gedechtnüße dieser Sachen, haben wir gebeten, die Edlen Leute Herrn Albrecht Nothafft, von Tirstein, Heinrich von Wildenstein, und Stralunels, und Heinrich, von Wildenstein, von Rotenberg, Bekennen offendtlich, daß Wir durch sunderliche Bitte willen, der ehegenandten Dittrichs, Friedrichs, Heinrichs, Albrechts, und Ottens Gebrüder von Wildenfels, Vnsere Innsiegel zu Gezeugnüße, an diesen Brieff gehenget haben; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit Vnser aller Innsiegel, der geben ist zu Sulzbach, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jar, und in dem sechs und sunffzigsten Jahre, an dem negsten Freytag nach St. Dionisen Tag.

CLXIII.

Churfürst Boemunds zu Trier Attestatum, daß die Landgrafen zu Leuchtenberg Bleyenstein und Reichenstein von der Cron Böhmen zu Lehen empfangen, ingleichen die Ledigsagung des Stirbergischen Lehns betreffend, d. d. Tages vor Ostern, An. 1356.

Wir Boemund, von GOttes Genaden Erz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Reichs Erz-Canzler, in Welschen Landen, und in dem Kunigreich zu Arrelat; Bekennen, und thun kundt offentlich, mit diesem Brief, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, daß der Edel-Mann, Herr Vlrich, Landtgraff zu dem Leuchtenberg, von seinem, und Herrn Johans, seines Bruder wegen kumen ist, in vnser, und aller ander Geistlicher, und Weltlicher Churfürsten Gegenwerttigkeit, und hat bekandt, mit gutem Willen unbezwungen, und mit rechter Wissen, daß der ehegenandt Herr Johans, sein Bruder, Er, und Ir beyder Erben, Ir Heuser Blienstein, und Reichenstein, und was darzu gehöret, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karln, Römischen Keiser zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Herrn, als einem Künig zu Behmen, seinen Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs zu ewigen Erblichen Lehen, empfangen haben, und darnach bekennen wir auch, daß wir in aller anderer Churfürsten Gegenwerttigkeit, als dauor begriffen ist, dem ehegenandten Land-Grauen Vlrichen, der da zugegen was Herrn Johans seinem Bruder, und Ir beyder Erben, ledig, und loßgesagt haben, aller Huldunge, Ayde, und Glubde, der Sie vnß, und Vnserm Stifft zu Trier verbunden waren, von wegen Ires Hauß zu Stirberg, das von vnß, und dem ehegenandtem Vnserm Stifft zu Trier Lehen war, Wann seeliger Gedechtnüß, Herr Waldwin, etwann Erz-Bischoff zu Trier, vnser Vorfar, dieselben Mannschafft, verwechselt hette, mit dem Kunigreich von Beheimb, umb andere Lehen, und Mannschafft, die Vnß, und Vnserm Stiffte, der ehegenandt vnser Herr, der Keiser darumb geben hat, und vnß derselben in Gewer sezen will, und soll, nach Laut seiner Brieffe, die wir darüber haben; Darnach so hat der ehegenandt Landtgraff Vlrich, für Sich, Herrn Johansen seinen Brudern, und Ir beyder Erben, das ehegenandt Hauß zu Stirberg, mit den nachgeschriebenen Güttern, und Dörffern, Eckenreut, Ezendorff, Hetzendorff, Drachsenreut, Muldorff, Wamsenthal, Hutfluis, und den Hof zu Hunger, den Hof zu Pegnaz, die Fischerey bey Stanckwasser, mit Wiesen, Walden, Eckern, gearn und ungearn, mit allen andern Dingen, die zu dem ehegenannten Haus zu Stirberg gehören, dem ehegenandten Vnserm Herrn, dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben vnd Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, auch vnbezwungen, mit gutem Willen, recht und redlich ausgelaßen, und die von Im zu rechten erblichen Lehen empfangen, und hat Im für sich Herr Johannsen, seinen Bruder und Ir beyder Erben, gehuldet, gelobt und geschworen, daß Sie Im, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben vnd Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, getreu, gehorsam vnd unterthänig seyn wollen und sollen, und alles das gen Im zu thun, das man gen Iren rechten Lehen-Herrn zu thun pflichtig ist, und auch in aller der Weise, als Sie solche Huldung gethan haben, in den Zeiten, do sie die obgenandte tre Vesten

Bleienstein und Reichenstein von dem Kunigreich zu Beheimb empfiengen; des zu Urkund, zu ewigem Gedechtniß und zu Gezeuge, geben wir diesen Brieff verſiegelt mit Vnserm Innsiegel, der geben ist zu Nürnberg, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jar, und darnach in dem sechs und funffzigsten Jar, des negsten Tages vor dem Heiligen Obristen Tag.

CLXIV.

Churfürst Wilhelms zu Cölln Attestatum, **daß die Landgrafen zu Leuchtenberg Bleyenstein und Reichenstein von der Cron Böhmen zu Lehen empfangen, ingleichen die Ledigsagung des Stirbergischen Lehens betreffend,** d. d. **Tages vor Ostern,** An. 1356.

WIr Wilhelm, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Cölln, des Heiligen Reichs Ertz-Canzler in Italien; Bekennen, und thun kundt offentlich, mit diesem Brieff, allen den, die In sehen, oder hören lesen, daß der Edel-Mann, Herr Johans, Landtgraff zu dem Leuchtenberge, von seinen, und Herrn Ulrichs, seinen Brudern wegen, komen ist, n Vnser, und aller andern Geistlicher, und Weltlicher Churfürsten Gegenwerttigkeit, und hat bekennet, mit gutem Willen, unbezwungen, und mit rechter Wissen, daß der ehegenandt Herr Ulrich, sein Bruder, Er, vnd Ir beyder Erben, Ire Heuser Bleyenstein, und Reichenstein, und waß darzu gehöret, den allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl, Römischen Keiser, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Herrn, als einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, zu Beheimb, recht, und redlich aufgelassen haben, und die von dem obgenandten vnserm Herrn dem Keiser, als von einem Kunig zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, zu ewigen Erblichen Lehen empfangen haben, und darnach bekennen Wir auch, daß der Erwirdige Vater in GOtt, Herr Boemund Erz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Reichs Erz-Canzler, durch Welsche Lande, und das Kunigreich zu Arrelat, in Vnser, und aller ander Churfürsten Gegenwerttigkeit, als davor begriffen ist, den ehegenandten Land-Grauen Johansen, der da zugegen war, Herrn Ulrich, seinem Bruder, und Ir beyder Erben loß, und ledig gesagt hat, aller Huldung, Ayde, und Glubde, der Sie Im, und dem Stiffte zu Trier verbunden waren, von wegen Ires Hauses zu Stirberg, daß von dem ehegenandtem Stifft zu Trier Lehen war, wann seeliger Gedechtnüß, Herr Baldwin, etwan Erz-Bischoff zu Trier, sein Vorfar, dieselben Mannschafft verwechselt hette, mit dem Kunigreich von Beheimb, umb andere Lehen, und Mannschafft, der die Kirche zu Trier, noch heute in Gewer ist; darnach so hat der ehegenandt Landtgraff Johans, für Sich, Herrn Ulrichen, seinen Bruder, und Ir beyder Erben, das ehegenandt Hauß zu Stirberg, mit den nachgeschriebenen Gütern, und Dörffern Eckenreut, Ezendorff, Hezendorff, Droschenreute, Müldorff, Bamsenthal, Hutfluis, und den Hof zu Hunger, den Hof zu Beganz, die Fischerey bey Stanckwasser, mit Wiesen, Weldten, Eckern, gearn und ungearn, und mit allen andern Dingen, die zu dem ehegenandten Hause zu Stirberg gehören, dem ehegenandten vnsern Herrn, dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben vnd Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, auch unbezwungen, mit gutem Willen recht und redlich aufgelassen, und die von Ihm zu rechtem erblichen Lehen empfahen, vnd hat In für Sich, Herrn Ulrichen seinen Bruder, und Ir beyder Erben gehuldet, gelobt vnd geschworen, daß Sie Im, als einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs getreu, gehorsam und unterthänig seyn sollen und wollen und alles das Im zu thun, das man gen Iren rechten Lehn-Herrn zu thun pflichtig seindt, und auch in aller der Weise, als Sie solche Huldunge gethan haben, in den Zeiten, do Sie die obgenandte Ire Vesten Bleyenstein und Reichenstein, von dem Kunigreich zu Beheimb empfahen; das zu Vrkundt, zu ewigem Gedechtniß vnd zu Gezeuge geben Wir diesen Brieff verſiegelt, mit vnserm Innsiegel, der geben ist zu Nürnberg, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jar, darnach in dem Sechs und funffzigsten Jahr, des negsten Tages vor dem heiligen Obristen Tage.

CLXV.

Churfürst Ruprechts zu Pfaltz Attestatum, **daß die Landgrafen zu Leuchtenberg Bleyenstein und Reichenstein von der Crone Böhmen zu Lehen empfangen, ingleichen die Ledigsagung des Stirbergischen Lehens betreffend,** d. d. **Tages vor Ostern,** An. 1356.

WIr Ruprecht der Elter, von GOttes Gnaden, Pfaltz-Graue, bey Rhein, des heiligen Reichs Obrister Truchsesse, und Herzog in Bayern, bekennen, und thun kundt offentlich, mit diesem Brieff, allen den die ihn sehen, hören, oder lesen, daß der Edel Mann, Herr Johans, Landtgraue, zu dem Leuchtenberge, von seinen, und Herrn Ulrichs, seines Brudern wegen, komen ist in vnser, und aller ander Geistlicher, oder Weltlicher Churfürsten Gegenwertigkeit, und hat bekennet, mit gutem Willen, unbezwungen, und mit rechter Wissen, daß der ehegenandt Herr Ulrich, sein Bruder, Er, und Ir beyder Erben, Ire Heuser Bleyenstein und Reichenstein, und waß darzu gehöret, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, unserm lieben gnedigen Herrn, als einem Kunig zu Behmen, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs zu Beheimb, recht und redlich aufgelassen haben, und die von dem obgenandten vnserm Herrn, dem Keiser, als von einem Kunige zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs zu ewigen erblichen Lehen empfangen haben, und darnach bekennen wir auch, daß der Erwirdig Vater in GOtt, Herr Boemund, Erz-

Bischoff

Bischoff zu Trier, des heiligen Reichs Ertz-Cantzler, durch Welsche Landt, und das Kunigreich zu Arrelat, in Vnser, und aller ander Churfürsten Gegenwertigkeit, als dauor begriffen ist, den ehegenandten Landtgrauen Johans, der do zugegen was, Herrn Vlrichen seinen Bruder, und Jr beyder Erben, ledig und loß gesagt hat, aller Huldung Ayde, und Glubde, der Sie Im, und dem Stiffte zu Trier verbunden waren, von wegen Jres Hauses zu Stirberg, das von dem ehegenandten Stifft zu Trier Lehen was, von seliger Gedechtnüß, Herrn Baldwin, etwan Ertz-Bischoff zu Trier sein Vorfar, dieselben Mannschafft verwechselt hat, mit dem Kunigreich von Beheimb, um ander Lehen, und Mannschafft, der die Kirche zu Trier noch heut in Gewer ist; Darnach so hat der ehegenandt Landt-Graf Johanß, für sich, Herrn Vlrichen, seinen Bruder, und Jr beyder Erben, das ehegenand Hauß zu Stirberg, mit dem nachgeschrieben Güttern, und Döffern, Eckenreut, Ezendorff, Hetzendorff, Droschenreut, Müldorff, Bamsental, Hutfluis, und den Hof zu Hunger, den Hof zu Weyganz, die Fischerey bey Stanckwasser, mit Wiesen, Welden, Eckern, gearn, und ungearn, und mit allen andern Dingen, die zu den ehegenandten Hauß zu Stirberg gehören, dem ehegenanten vnserm Herrn, dem Keiser, als einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, auch vnbezwungen, mit gutem Willen, recht, und redlich aufgelassen, und die von Im zu rechten Erblichen Lehen empfangen und hat Im für sich, Herrn Vlrichen seinen Bruder vnd Jr beyder Erben gehuldet, globt und geschworen, daß Sie Im als einem Kunig von Beheimb, seinen Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb und der Cronen desselben Kunigreichs getreu, gehorsam vnd unterthenig sein wollen, und sollen, und alles das gen Jn zu thun, daß man gen Jhrem rechten Lehn Herrn zu thun pflichtig ist, und auch in aller der Weiß, als sie solche Huldung gethan haben, in den Zeiten, daß sie die obgenandten ihren Vesten Bleyenstein und Reichenstein von einem Kunigreich zu Beheimb empfiengen, und das zu Vrkundt zu ewigen Gedechtniß und zu Gezeuge, geben Wir diesen Brieff versiegelt mit vnserm Innsiegel, der geben ist zu Nürnberg nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jar, darnach in dem sechs und funffzigsten Jar des negsten Tags vor dem heiligen Obristen Tag.

CLXVI.

Churfürst Ludwigs des Römers zu Brandenburg Atteſtatum, **daß die Landgrafen zu Leuchtenberg Bleyenstein und Reichenstein von der Crone Böhmen zu Lehen empfangen, ingleichen die Ledigsagung des Stirbergischen Lehens betreffend,** d. d. **Tages vor Ostern,** Anno 1356.

WJr Ludwig, genandt der Römer von GOttes Gnaden Marggraue zu Brandenburg, und zu Lausitz, des heiligen Reichs Obrister Cämmerer, Pfaltz-Grau bey Reyn, und Hertzog in Bayern; bekennen, und thun kundt offentlich, mit diesem Brieff, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß der Edel-Mann, Herr Johans, Landt-Graue zu den Leuchtemberge, von seinen, und Herrn Vlrichs, seines Bruder wegen, komben ist, in vnsern, und aller andern geistlicher, und weltlicher Churfürsten Gegenwertigkeit, und hat bekennet, mit gutem Willen unbezwungen, und mit rechter Wissen, daß der ehegenandt Herr Vlrich sein Bruder Er und Jr beyder Erben und Jre Heuser Bleyenstein, und Reichenstein, und waß darzu gehöret, dem allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karln Römischen Keiser, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnsern lieben gnedigen Herrn, als einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs zu Beheimb, recht, und redlichen aufgelassen haben, und die von dem obgenandtem vnserm Herrn, den Keiser, als von einem Kunige zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs zu ewigen Erblichen Lehen empfahen haben, und darnach bekennen Wir auch, daß der Erwirdig Vater in GOtt, Herr Boemund, Ertz-Bischoff zu Trier, des heiligen Reichs Ertz-Canzler, durch Welschlande, und das Kunigreich zu Arrelat, in vnser und aller ander Churfürsten Gegenwerttigkeit, als davor begriffen ist, den ehegenandten Landtgrafen Johansen, der da zugegen was, Herrn Vlrichen, seinem Brudern, und Jr beyder Erben, ledig und loß gesagt hat, aller Huldung, Ayde, und Glübde, der Sie Im, und dem Stiffte zu Trier verbunden waren, von wegen Jres Hauses zu Stirberg, das von dem ehegenandtem Stiffte zu Trier Lehen waß, wann seliger Gedechtnüsse, Herr Waldwin, etwan Erz-Bischoff zu Trier, sein Vorfaren, dieselben Mannschafft verwechselt hette, mit dem Kunigreich zu Beheimb, um ander Lehen, und Mannschafft, der die Kirche zu Trier noch heut in Gewer ist, darnach so hat der ehegenandt Landtgraf Johans, für sich, Herrn Vlrichen seinen Bruder, und Jr beyder Erben, das ehegenand Hauß zu Stirberg, mit dem nachgeschrieben Güttern, und Dörffern Eckenreuth, Ezendorff, Hezzendorff, Droschenreut, Müldorff, Bamsentale, Hutfluis, und den Hof zu Hunger, den Hof zu Weyganz, die Vischerey bey Stanckwasser, mit Wiesen, Welden, Eckern, gearn, und ungearn, und mit allen andern Dingen, die zu dem ehegenandten Hause zu Stirberg gehören, dem ehegenanden vnserm Herrn, dem Keiser, als einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb und der Cronen desselben Kunigreichs, auch unbezwungen, mit gutem Willen recht und redlich aufgelassen, und die von Im zu rechtem Erblichen Lehen empfangen, und hat Im für Sich, Herrn Vlrichen, seinen Bruder und Jr beyder Erben gehuldet, gelobt und geschworen, daß sie Im, als einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cron desselben Kunigreichs, getreu, gehorsam und unterthänig seyn sollen und wollen und alles das gen Jhm zu thun, das Mann gen Iren rechten Lehen-Herrn zu thun pflichtig

seind, und auch in aller der Weise, als Sie solche Huldunge gethan haben in den Zeiten, das Sie die obgenandte Ire Vesten Bleienstein vnd Reichenstein von dem Kunigreich zu Beheimb empfiengen; Und des zu Urkundt, zu ewigem Gedechtniß und zu Gezeuge, haben Wir diesen Brief versiegelt mit vnserm Innsiegel, der geben ist zu Nürnberg nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jar, darnach in dem sechs und funffzigsten Jar, des nechsten Tages vor dem heiligen Obristen Tage.

CLXVII.

Bekänntniß derer Herren von Bischoffswerda, daß sie sowol ihre, als die ihnen von ihren Vettern angestorbene Lehen, von Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, zu Lehen empfangen, d. d. am St. Egydien-Tag, An. 1356.

WIr Paul, Franciscus und Heinrich, Kinder Niclassen von Bischoffwerde des Eltern, und wir Heinlin, Caspar und Hermann, Kinder Niclaus von Bischoffwerde des jüngern bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen, hören oder lesen, daß Wir von dem Allerdurchl. Fürsten, und Herrn, Herrn Karln, Römischen Keyser, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunige zu Beheimb, unserm lieben gnedigen Herrn, als einem Kunige zu Beheimb vnser Lehen und die vns von vnsern Vettern anerstorben sindt, recht und redlich empfangen haben, und Jn, seinen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, gehuldet, globt und geschworen haben, getreu, gehorsam und auch unterthenig zu seyn, als vnsern rechten Erb-Herrn und bey Namen Iren Schaden zu bewahren und Iren Frommen zu werben, in gantzen steten Treuen, und zu allen den obgenandten Sachen verbinden wir uns unser Erben und Nachkomben ewiglichen; Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt mit vnsern des ehegenanten Pauls und Heinlins Innsiegeln, wenn die andern vnser Bruder Innsiegel nicht haben, der geben ist zu dem Piesck, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jahr, darnach in dem sechs und funfftzigsten Jahr, an des Heiligen St. Egidii Tag.

CLXIIX.

Attestatum Churfürst Rudolphi zu Sachsen, die Gerechtsame eines Königes in Böhmen bey der Wahl eines Römischen Königs betreffend, d. d. proxim. die Domin. ant. fest. B. Luciæ, Anno 1356.

RUdolphus Dei gratia, Dux Saxoniæ, Sacri Imperii Marschalcus, ad perpetuam rei memoriam. Desideratæ pacis laudanda præsidia absque principum gubernatione felici persæpe tanquam navem remige destitutam dubiorum anfractibus fluctuare contingit, & tanto periculosius & utique majori dispendio, quanto Rectores publicos, Illustres videlicet principes, quos divina providentia in consolationem sui fidelis populi clementer instituit, juribus & potentia fuerint negligentius destituti. Quo fit, ut quorumlibet Emunitates, nobilitates & jura diligenter custodiri debeant, & in sua integritate servari, ac illorum maxime, qui tamquam fundamenta & columnæ fortissimæ Sacri imperialis ædificii thronum cæsareum gratis attollunt decoribus, quibusque Dei gratia pia dignatione credidit, eum eligere, cujus potentia totius mundialis machinæ regitur monarchia. Sane licet de juribus Sereniſſimi principis Domini regis Bohemiæ, illustris coëlectoris Conprincipis & Collegæ nostri, nulla sit, aut fuerit juris, seu facti dubietas, quin ipse ab Atavis, proavis, Avis, & progenitoribus suis, ad instar nostri & quorumlibet aliorum Coëlectorum Principum, in electione Romani Regis, ad imperium promovendi, pleno jure fretus sit hactenus & fruatur, sicut hoc luce clarius semper apparuit ab eo tempore, cujus apud homines memoria non existit. Tamen quia nonnulli filii tenebrarum oculis cœcutientibus, a divina luce remoti in meridiana claritate palpitant, sicut in noctibus & offendicula, laqueosque præparant iniquitatis & sceleris diabolica invidia suggerente jugum veritatis deferre, præmole gravissimi ponderis coagulati mendacii nequeuntes super ipsis offendiculis corruunt, & suorum laqueis iniquorum conceptuum se involvunt, ut lucem tenebras judicent, & tenebras ipsam lucem. Igitur ad abundantioris cautelæ præsidium, ut præfato Sereniſſimo Principi, Domino Regi Bohemiæ, hæredibus & successoribus suis, regibus Bohemiæ, in perpetuum securius caveatur, & omnium dubietatum amputentur calumniæ, & ne quibuslibet ocioſe loquentibus malignandi materia relinquatur, animo deliberato non per errorem aut improvide, sed multa investigatione prævia & a multis veridica informatione recepta maturo consilio, una cum universis aliis Coëlectoribus Conprincipibus & collegiis nostris, tam spiritualibus, quam secularibus, de certa nostra scientia recognoscimus, & dictante conscientia profitemur: Quod Sereniſſimi Principes & illustres domini Bohemiæ reges ab Attavis, proavis, avis & progenitoribus suis ab eo tempore, cujus apud homines (sicut præmittitur) memoria non existit, habuerunt, continuo habent & habere debent jus & vocem, plene & commode, ad instar nostri & aliorum Conprincipum, Coëlectorum, & Collegarum nostrorum, tam spiritualium, quam secularium, in electione Romani Regis, ad imperium promovendi, ita videlicet, ut quotiescunque casus talis electionis emerserit, Serenisſimus Princeps Dominus Rex Bohemiæ, qui pro tempore fuerit ad celebrationem electionis illius solenniter vocari debeat, & in ipsa electione omnibus juribus suis, voce videlicet & loco, & aliis quibuslibet ad hæc Spectantibus, per se vel nuntios legitimos & Ambassatores suos, & ad instar nostri & omnium aliorum conprincipum, Coëlectorum, & Collegarum nostrorum, tam spiritualium, quam secularium, qui sunt & qui fuerint

fuerint pro tempore, ſicut præmittitur, cum omni reverentia & honore gaudere, ſicut de jure & more ſacri Imperii Principes Electores talibus freti ſunt temporibus retroactis; Quodque præfatus ſereniſſimus princeps Dominus Rex Bohemiæ, Sacri Romani Imp. Archi-pincerna, conſtiſtit, ac Archi-pincernatus officium coram Imperatore vel rege Romanorum in ſolemnibus curiis ſub corona regali exercere non debet, neque tenetur ad hoc, niſi hoc vellet facere ſpontanea voluntate. Poterit tamen juxta beneplacitum in præſentia Imperatorum vel Regum Romanorum, dum ſolemnes curias hujusmodi celebrari contigerit, procedendo, ſedendo, vel ſtando regalem geſtare coronam, ſicut hoc ſereniſſimorum Principum, Dominorum Regum Bohemiæ, progenitorum & prædeceſſorum ipſius, conſvetudo laudabilis ab olim noſcitur obſervaſſe. In cujus rei teſtimonium præſentes fieri, & Sigilli noſtri volumus robore communiri. Datum Metis anno Domini MCCCLVI. proxima die Dominica ante feſtum beatæ Luciæ virginis.

CLXIX.

Churfürſt Boemunds zu Trier Atteſtatum, daß die Pfaltz-Grafen bey Rhein, und Hertzoge in Bayern innen benannte Schlöſſer und Städte mit ſeinem Wiſſen an die Crone Böhmen verkaufft, d. d. am St. Thomas-Tag, An. 1356.

Wir Boemund, von GOttes Gnaden Ertz-Biſchoff zu Trier, des Heiligen Römiſchen Reichs, durch Welſchland und das Kunigreich zu Arelat Erz-Canzler, verjehen, und thun kund offentlich, mit dieſen Brief, allen den, die ihn ſehen, oder hören leſen; Daß die Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Ruprecht, der Elter und Herrn Ruprecht der Junger, Pfalz-Graven bey Reyn, und Herzogen in Bayern, in des Allerdurchleuchtigſten Fürſten, und Herrn, Herrn Karls, von GOttes Gnaden, Römiſchen Keiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, Vnſers lieben genedigen Herrn, und aller ander Chur-Fürſten, Gegenwerttigkeit offentlich bekandt haben, daß Sie mit wohlbedachtem Muth, und mit Rath Irer Freunde, rait guten Willen unbezwungen, und mit rechter Wiſſen, für ſich, und alle Ire Erben, und Nachkomben, ewiglichen, dem obgenandten Vnſerm Herrn, dem Keiſer, als einem Kunig zu Beheimb, ſeinen Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen deſſelben Kunigreichs, recht und redlich verkaufft haben, zu rechten eigen, und Erbe, die nachgeſchrieben Veſten, Stete und Lande, Hirſau, Neuenſtadt, Stornſtein, Lichtenſtein, die der vorgenandten Herrn, und Fürſten, Herrn Ruprechts, des Eltern, und Herrn Ruprechts des Jungern, rechts Erb, und Eigenſchafft geweſen ſeyn, und darnach die Veſten, Stedte, und Merckte, Sultzbach, Roſenberg, Neidtſtein, Hertenſtein, Hiltpoltſtein, Lichtenecke, Turrendorff, Franckenberg, Lauffen, und das Plech, Eſchenbach, Pegnitz, Huſeck, Werdenſtein, und Ruprechtſtein, die etwan des Hochgebohrnen Fürſten, Herren Rudolffs, ſeliger Gedechtnüſſe, Pfaltz-Graven bey Rhein, und Hertzogen in Bayern, des obgenandten Vnſers Herrn des Kaiſers Schweher waren, und die nach Tode, deſſelben Herzogen Rudolffs, auf den ehegenandten Herzogen Ruprechten, den Eltern, ſeinen Bruder, erblich und zu rechter Eigenſchafft auch verfallen waren, und darnach die Veſten und Merckte Hoenſtein, Auerbach und Hirſpruch, die Lehen ſind, von dem Römiſchen Reich, haben ſie dem obgenandten Vnſerm Herrn, dem Keiſer, als einem Kunige zu Beheimb, ſeinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen deſſelben Kunigreichs, auch verkauffet zu Lehens-Recht, und Velden, und Veldner Forſt, mit Iren Zugehörungen, die von den Erwürdigen Vater in GOtt, dem Biſchoffe von Babenberg Lehen ſind, gleicherweiß, als dieſelben von Todes wegen, des ehegenandten Herrn, Herzog Rudolffs, auf den ehegenandten Herrn, Herzog Ruprecht, den Eltern geerbet ſind, daran der ehegenand Herzog, der Junger, ſein Wartunge, und ſolchen Antal, als Er daran gebeutet hat, dem ehegenandten Vnſerm Herrn, dem Keiſer, als einem Kunige zu Beheimb, der Cronen, und dem Kunigreich zu Beheimb, als davor begriffen iſt, recht, und redlich verkaufft hat und daß alle dieſelben Veſten, Steten, und Merckte und alle Ire Zugehörungen, wie man die benennen mag, hat der obgenand Vnſer Herr der Keiſer, In ſeinen Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb vnd der Crone des Kunigreichs zu Beheimb recht und redlich vmb ſein eigen Guth gekaufft, das für Eigenſchafft vnd Erbe, vnd was für Lehen davor beſchrieben iſt zu Lehen; des haben die obgenannten Herrn, Herr Ruprecht der Elter vnd Herr Ruprecht der junger, gebeten, daß Wir Vnſer Briefe zu Gezeugniß darüber geben wolten, das ſein Wir auch Gezeugen vnd iſt Vns wiſſentlich, daß die obgenannten Hertzogen ſolche Veſten, Stedte und Zugehörunge wol verkauffen möchten, und Sie der ehegenandte Vnſer Herr, der Kaiſer, recht vnd redlich kauffen möchte und gekaufft hat, in aller der Maſſe, als davor begriffen iſt; Vnd deß zu Gezeugniſſe geben Wir dieſen Brieff verſiegelten mit Vnſerm Innſiegel; der geben iſt zu Nürnberg, nach Chriſti Geburth dreyzehen hundert Jar, darnach in dem ſechs vnd funffzigſten Jahr, am St. Thomas-Tag von Candelberg.

CLXX.

Churfürſt Wilhelms zu Cölln Atteſtatum, daß die Pfaltz-Grafen bey Rhein und Hertzoge in Bayern innen benannte Schlöſſer und Städte mit ſeinen Wiſſen an die Crone Böhmen verkaufft, d. d. am St. Thomas-Tag, An. 1356.

Wir Wilhelm, von GOttes Gnaden, Erz-Biſchoff zu Cöln, des Heiligen Reichs Erz-Canzler in Italien, verjehen, und thun kund offentlich mit dieſem Brief, allen den die ihn ſehen, oder hören

ren lesen, daß die Hochgebornen Fürsten, und Herrn Herr Ruprecht der Elter, und Herr Ruprecht, der Junger, Pfaltz-Graven bey Rheyn, und Hertzoge in Bayern, in des Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karls, von GOttes Gnaden Römischen Kayfers, zu allen Zeiten Merers des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, Vnsers lieben gnedigen, Herrn, und auch Vnser, und aller ander Chur-Fürsten, Geistlicher oder Weltlicher Gegenwertigkeit, offentlich bekannt haben, daß Sie mit wolbedachten Muth, und mit Rathe Irer Freunde, mit gutem Willen, unbezwungen, mit rechter Wissen, für sich, und alle Ire Erben, und Nachkomben, ewiglichen, den obgenandten Vnsern Herrn, dem Kayser als einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs recht, und redlich verkaufft haben, zu rechtem eigen, und Erben die nachgeschrieben Vesten, Stete und Lande, Hirsau, Neuenstadt, Storenstein, Lichtenstein, die des vorgenandten Herrn und Fürsten Herrn Ruprechts des Eltern, und Herrn Ruprechts des Jüngern, rechter Erbe, und Eigenschafft gewesen sind, und darnach die Vesten, Stete, und Merckte, Sultzbach, Rosenberg, Neidstein, Hertenstein, Hiltpoltstein, Lichtenecke, Turrendorff, Franckenberg, Lauffen, und das Plech, Eschenbach, Pegniz, Husecke, Werdenstein, und Ruprechtstein, die etwan des Hochgebornen Fürsten, Herrn Rudolffs, seeliger Gedechtnüß, Pfaltz-Graven bey Rheyn, und Hertzogen in Bayern, des obgenandten, Vnsers Herrn, des Keisers Schweher waren, und die nach Tode desselben, Herzogen Rudolffs, auf den ehegenandten Hertzogen Ruprecht, den Eltern seinen Bruder, erblich, und zu rechter Eigenschafft, auch verfallen waren, und darnach die Vesten und Merckte, Hoenstein, Auerbach und Hirspruck, die Lehen sind, von den Römischen Reich, haben Sie den obgenandten Vnsern Herrn, den Keiser, als einem Kunig zu Böheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs auch Verkauffes zu Lehens-Recht, und Velden, und Veldner Forst, mit Iren Zugehörungen, die von dem Erwirdigen Vater, in GOtt, dem Bischoff von Pabenberg Lehen sind, gleicher weiß, als dieselben von Todes wegen, des ehegenandten Herzogen Rudolffs, auf den ehegenandten Herrn, Herzogen Ruprecht den Eltern geerbet sind, daran der ehegenandt Hertzog Ruprecht der Jünger, sein Wartunge, und solchen Anfal, als Er daran gebeutet hat, dem ehgenandten Vnsern Herrn, dem Kayser, als einem Kunige zu Beheimb, der Cronen, und dem Kunigreich zu Beheimb, als davor begriffen ist, recht, und redlich verkaufft hat, und daß alle dieselben Vesten, Stete, und Merckte, und alle Ire Zugehörungen, wie man die benennen mag; hat der obgenandt Vnser Herr der Keiser, Im, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs zu Beheimb, recht, und redlich umb sein eigen Guth gekauffet, daß für Eigenschafft, und Erb, davorgeschrieben ist, zu Eigenschafft, und Erbe, und was für Lehen davor geschrieben ist, zu Lehen, des haben die obgenandten Herrn, Herr Ruprecht der Elter, und Herr Ruprecht der Junger gebeten, daß Wir Vnser Briefe zu Gezeugnüß darüber geben wolten; Des sein Wir auch Gezeug, und ist Vns wissentlich, daß die obgenandten Hertzogen solche Vesten, Steten, und Zugehörunge wol verkauffen möchten, und Sie der ehegenandt Vnser Herr der Kaiser recht und redlich kauffen möchte, und gekaufft hat, in alle der Masse, als davor begriffen ist, und des Gezeugnüß geben Wir diesen Brieff versiegelten, mit Vnserm Innsiegel; Der geben ist zu Nürmberg, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem sechs und funffzigsten Jar, am St. Thomas-Tag, von Candelberg.

CLXXI.

Churfürst Rudolphs zu Sachsen Attestatum, **daß die Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzoge in Bayern innenbenannte Schlösser und Städte mit seinem Wissen an die Crone Böhmen verkaufft,** d. d. **am St. Thomas-Tag,** An. 1356.

WIr Rudolff, von GOttes Gnaden, Herzog in Sachsen, des Heiligen Reichs Erz-Marschalck; verjehen, und thun kund offentlich, mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß die Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herr Ruprecht der Elter, und Herr Ruprecht der Junger, Pfalzgrauen bey Rheyn, und Hertzogen in Bayern, in des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karls, von GOttes Gnaden Römischen Keisers, zu allen Zeiten Merers des Reichs, und Kunigs zu Behmen, vnsers lieben gnedigen Herrn, und auch vnser, und aller ander Chur-Fürsten, Geistlicher und Weltlicher Gegenwertigkeit offentlich bekendt haben, daß Sie mit wolbedachtem Muth, und mit Rathe Irer Freunde mit gutem Willen, unbezwungen, und mit rechter Wissen für Sich, undt alle Ire Erben, und Nachkomben ewiglich, den ehegenandten vnsern Herrn dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, recht und redlich verkaufft haben, zu rechtem Eigen und Erbe die nachgeschriebenen Vesten, Stete, und Lande, Hirsau, Neuenstadt, Storenstein, Lichtenstein, die der vorgenandten Herrn, und Fürsten, Herrn Ruprechts des Eltern, und Herrn Ruprechts des Jungern, rechtes Erbe, und Eigenschafft gewesen sein, und darnach die Vesten, Stete, und Merckte, Sulzbach, Rosemberg, Neidstein, Hertenstein, Hiltpoltstein, Lichtenecke, Turrendorff, Franckenberg, Lauffen, und das Plech, Eschenbach, Pegniz, Husecke, Werdenstein, und Ruprechtstein, die etwan des Hochgebornen Fürsten, Herrn Rudolffs, seliger Gedächtnüsse, Pfalzgrauen bey Rheyn, und Herzogen in Bayern, des ehegenandten vnsers Herrn, des Keisers Schweher waren, und die nach Tode desselbigen Hertzogen Rudolffs, auf den ehegenandten Ruprechten den Eltern, seinen Bruder, erblich und zu rechter Eigenschafft auch verfallen waren; Vnd darnach die Vesten, und Merckte Hoenstein, Auerbach und Hirspruck, die Lehen sein, von den Römischen Reich, haben Sie dem obgenandten

nandten vnserm Herrn, dem Kaiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, auch verkaufft zu Lehens Recht, und Belden, und Beldner Forst, mit Iren Zugehörungen, die von dem Erwirdigen Vater in GOtt, dem Bischoff von Babenberg, Lehen sind, gleicher weiß, alß dieselben von Todes wegen, des ehegenandten Herzogen Rudolffs, auf die ehegenandten Herrn, Herzog Ruprecht, den Eltern geerbet seind, daran der ehegenandt Hertzog Ruprecht der Jünger, seine Wartunge, und solchen Anfal, als er daran gebeutet hat, dem ehegenandten vnsern Herrn, dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, der Cronen, und dem Kunigreich zu Beheimb, als dauor begriffen ist, redlich, und recht verkaufft hat, und alle dieselben Vesten, Stete, und Merckte, und alle Ire Zugehörunge, wie man die benennen mag, hat der obgenandt vnser Herr der Keiser, Ime, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen des Kunigreichs zu Beheimb, recht, und redlich, umb sein eigen Gut gekaufft, das für Eigenschafft, und Erbe, dauor beschrieben ist zu Eigenschafft, und Erbe, und waß für Lehen vavor geschrieben ist, zu Lehen, das haben die obgenandten Herrn, Herr Ruprecht der Elter, und Herr Ruprecht der jünger gebethen, daß Wir vnsere Briefe zu Gezeugnüß, darüber geben wolten, des sein Wir auch Gezeug, und ist Vnß wissentlich, daß die obgenandten Hertzogen, solche Vesten, Stete und Zugehörungen wohl verkauffen möchten, und sie der ehegenandt vnser Herr der Kaiser, recht, und redlich kauffen möchte, und gekaufft hat, in aller der Masse, als dauor begriffen ist; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnserm Innsiegel, der geben ist, zu Nürnberg, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem Sechs und funffzigsten Jahr, am St. Thomas Tag von Candelberg.

CLXXII.

Churfürst Ludwigs des Römers zu Brandenburg Attestatum, **daß die Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzoge in Bayern innenbenannte Schlösser und Städte mit seinem Wissen an die Crone Böhmen verkaufft,** d. d. **am St. Thomas-Tag, Anno 1356.**

Wir Ludwig, genand der Römer, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, und zu Lausitz, des Heiligen Reichs Obrister Cammerer, Pfaltzgrafe bey Rheyn, und Herzog in Bayern ꝛc. verjehen, und thun kund offendtlich mit diesem Brieff, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß die Hochgebornen Fürsten, und Herrn, Herr Ruprecht, der Elter, und Herr Ruprecht der Jünger, Pfalzgrauen bey Rheyn, und Herzog in Bayern, in des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karls, von GOttes Gnaden Römischen Keisers, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, vnsers lieben gnedigen Herrn, und auch vnser, und aller ander Churfürsten, Geistlicher, und Weltlicher, Gegenwerttigkeit, offentlich bekandt haben, daß Sie mit wolbedachtem Mute, und mit Rath Irer Freunde, mit gutem Willen, unbezwungen, und mit rechter Wissen, für sich, und alle Ire Erben, und Nachkomben, ewiglichen dem obgenandten vnserm Herrn, dem Keiser, als einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Crone desselben Künigreichs, recht, und redlich verkaufft haben, zu rechten eigen und Erbe die nachgeschrieben Vesten, Stete, und Lande Hirsau, Neuenstadt, Stornstein, Lichtenstein, die der vorgenandten Herrn und Fürsten, Herrn Ruprechts des Eltern, und Herrn Ruprechts des Jungern, rechtes Erbe, und Eigenschafft gewesen sein, und darnach die Vesten Stete und Merckte, Sulzbach, Rosenberg, Neidstein, Hertenstein, Hiltpoltstein, Lichtenecke, Turrendorff, Franckenberg, Lauffen, und das Blech, Eschenbach, Pegniz, Husecke, Werdenstein, und Ruprechtstein, die etwan des Hochgebornen Fürsten, Herrn Rudolffs, seeliger Gedechtnüß, Pfalzgrafen bey Rheyn, und Hertzogen in Bayern, vnsers Vettern, des obgenandten vnsers Herrn, des Keisers Schweher waren, und die nach Tode desselben Hertzogen Rudolffs, auf den ehegenandten Ruprechten, den Eltern, seinen Bruder erblich, und zu rechter Eigenschafft auch verfallen waren; und darnach die Vesten und Merckte Hoenstein, Auerbach und Hirspruck, die Lehen sind, von dem Römischen Reich, haben sie den obgenandten vnserm Herrn, dem Keiser, als einem Kunig zu Beheimb, und seinen Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, auch verkaufft zu Lehens Recht, und Belden, und Beldner Forst mit Iren Zugehörungen, die von dem Erwirdigen Vater in GOtt, dem Bischoff zu Bamberg Lehen sein gleicherweiß als dieselben von Todes wegen, des ehegenandten Hertzogs Rudolphs, auf den ehegenandten Herrn, Hertzog Ruprecht dem Eltern geerbet sein; daran der ehegenannt Hertzog Ruprecht der jünger sein Wartunge und solchen Anfall, als er daran gebeutet hat, dem ehegenannten vnsern Herrn dem Keyser, als einem Kunig zu Beheimb, der Cronen und dem Kunigreich zu Beheimb, als davor begriffen ist, recht und redlich verkaufft hat, vnd alle dieselben Vesten, Stedte vnd Merckte vnd Ire Zugehorunge, wie man die benennen mag, hat der obgenandt vnser Herr, der Keiser, Im, seinen Erben vnd Nachkomben, Kunigen zu Beheimb vnd der Cronen des Kunigreichs zu Beheimb, recht vnd redlich, umb sein eigen Guth gekaufft, das für Eigenschafft vnd Erbe davor geschrieben ist zu Eigenschafft vnd Erbe, vnd was für Lehen davor geschrieben ist zu Lehen, das haben die obgenandten Herrn, Herr Ruprecht der Elter vnd Herr Ruprecht der jünger gebethen, daß Wir vnser Briefe zu Gezeugniß darüber geben wollten, des seyn Wir auch Gezeug und ist Vns wissentlich, daß die obgenandten Hertzogen, solche Vesten, Stedte vnd Zugehörungen wol verkauffen möchten, vnd Sie der ehegenandte vnser Herr der Keiser recht und redlich kauffen möchte, vnd gekaufft hat in aller der Masse, als davor begriffen ist; Mit

Vrkund dits Briefs versiegelt mit vnserm Jnnsiegel, der geben ist zu Nürnberg, nach Christi Geburth dreizehenhundert Jar, darnach in dem sechs vnd funfftzigsten Jahre, am St. Thomas Tage von Candelberg.

CLXXIII.

Churfürst Gerlachs zu Maynz Consens, daß Bischoff Friedrich zu Regenspurg sein Schloß Tumslauff mit dessen Pertinentien an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen gegen andere Güther vertauschen möge, d. d. die S. Thom. An. 1356.

NOs Gerlacus Dei gratia &c. Notum facimus, tenore præsentium, universis, quod, cum reverendus in Christo pater, dominus Fridericus, Episcopus Ratisbonensis, necessitatibus quam multis pressus & oneribus debitorum, ad relevationem ipsius & ut suam & ejusdem suæ ecclesiæ conditionem facere posset meliorem animo deliberato & sano amicorum suorum & fidelium suorum accedente consilio, non compulsus; sed bona ac libera voluntate & de certa scientia proposuisset; castrum suum Tumslauff, cum Canonica & pertinentiis suis pro bonis & possessionibus aliis permutare; Serenissimus Princeps & Dominus, Dominus Carolus quartus, divina favente clementia Romanorum Imperator semper augustus & Boemiæ rex, dominus noster gratiosus habito respectu ad amorem & sinceræ dilectionis studia, quibus eundem Episcopum & præfatam suam ecclesiam celsitudo sua favorose prosequitur, ut eadem ecclesia de tot onerosis incommodis, imperialis clementiæ valeret sub præsidio respirare; pro se, hæredibus ac successoribus suis regibus Boëmiæ & corona regni ejusdem permutationem hujus pro eodem castro Tumslauff publice & solenniter celebravit, sub modis videlicet & conditionibus infra scriptis; Primo quidem ipse dominus Imperator castrum præfatum de manibus nobilis viri domini Friderici, dicti Aver de Bremenburg & Relich ac hæredum quondam Rudgeri, divitis, civis Ratisbonensis, quibus pignori fuerat obligatum pro undecim millibus floren. & VIII. Cent. XXXV. florenorum auri, in parata pecunia, deliberat & dicto Episcopo, pro sublevandis certis suis indigentiis ceterisque bonis, ipsius & præfatæ ecclesiæ suæ, redimendis & aliis ipsorum utilitatibus procurandis, quinque millia florenorum auri in parata pecunia mutuavit. Estque interdictum dominum nostrum Imperatorem ex una; & prædictum Ratisbonensem Episcopum parte ex altera rite decretum, quod ultra solutionem dictarum summarum, quas sibi solutas esse dominus Episcopus fatetur, & constat; jam dicto Episcopo pro se & suis successoribus Episcopis ac ecclesiæ Ratisbonensis, permutati & permutationis titulo recipienti pro residuo, certa bona, possessiones & præsidia in regno suo Boëmiæ debeant assignari ad existimationem & tutationem reverendi in Christo patris domini Johannis, Olumucensis Episcopi & nobilis viri, domini Busconis de Welhardis, quos pro parte sua idem dominus Imperator elegit & reverendi in Christo patris domini Bertoldi, Eistetensis Episcopi ac spectabilis viri domini Joannis Burggravii Nurenburgensis, fratrum germanorum ejusdem Episcopi, quos ipse pro parte sua æstimatores & taxatores bonorum talium duxit similiter eligendos, qui si fortasse super æstimationem & taxationem præmissorum concordare non possunt; ex tunc sanctissimus in Christo pater & dominus noster, dominus summus pontifex, tam ad prædicti domini Imperatoris, quam ad Episcopi præfati instantiam in casu, ubi super dicta permutatione consentire voluerint; aliquem virum idoneum deputabit; qui considerata negotii qualitate, Deum & justitiam habendo præ oculis! computatis in sortem summis florenorum prædictis, compensationem debitam taxet & æstimet & debebit tam ipse dominus noster Imperator in assignatione, quam dictus Episcopus in susceptione bonorum hujus, prædicti domini nostri summi pontificis definitionem, sine contradictione qualibet, amplecti & effectualiter adimplere. Si vero ipse dominus Papa, prædictæ permutationi intra unius anni spatium a dato litterarum, confectarum desuper, computando, suum non præberet assensum & dictus dominus Imperator, aut eo defuncto, quod absit! extantes hæredes & successores sui, reges Boemiæ deliberarent, a contractu permutationis hujus post lapsum dicti spatii quacunque hora recedere: ex tunc bona voluntate & expresso consensu dicti Episcopi, quos ex tunc sponte & voluntarie adhibebit idem dominus noster Imperator, aut ejus hæredes & successores reges Boemiæ, resumtis pro se & corona regni Boemiæ præfatis supra dictis omnibus bonis, quæ in eodem regno Boëmiæ præfato Episcopo, ob causam hujus permutationis ipse dominus noster Imperator assignavit, sæpe dictus Episcopus aut successor suus, qui fuerit eo tempore; hoc casu cedere, sine omni contradictione, tenebitur & debebit prædictum castrum Tumslauff cum omnibus reditibus, dominiis, juribus & pertinentiis quibuscunque specialibus, quæ pro antedictis florenorum seu pecuniarum summis, quas idem dominus Imperator impendit & pro omnibus aliis pecuniis quas, prædicto Episcopo & si quas ipsius successoribus seu ad instantiam ejusdem vel eorundem Episcoporum impenderit in futurum; de quibus per litteras constare poterit, & doceri; nomine titulo & veri pignoris retinebit seu etiam retinebunt, donec sibi aut ejusdem hæredibus & successoribus Boemiæ regibus & Ipsius regni Boemiæ coronæ omnes & singuli hujus pecuniæ ad plenum fuerint & integraliter persolutæ; fructus vero & quælibet emolumenta medii temporis in sorte defalcari non debent. Nam hujus obventiones in castri & bonorum custodia ruinarumque reparatione omnino consumentur; jura vero patronatus ecclesiarum ad proprietatem & territorium sæpe dicti castri spectantium & nominatim ecclesiam pa-

ro-

rochialem, & Stauff, episcopali mensæ alias incorporatum sibi suisque successoribus præfatæ suæ ecclesiæ idem Episcopus specialiter & expresse perpetuo reservavit & insuper inter cetera per memoratum dominum Imperatorem ab una; & dictum Ratisbonensem Episcopum ordinatum, parte ex altera est promissum: quodsi ante perfectum consummationem æstimationis & taxationis, eorundem aliquem, vel aliquos de supra dictis æstimatoribus seu taxatoribus mori, infirmari, abesse, vel quovis alio modo impediri contingeret vel eorum aliquis vel aliqui officium æstimationis aut taxationis præmissorum nollet, aut nollent assumere, pars illa, cujus inter fuerit, ad requisitionem partis alterius, alium vel alios subrogare debeat intra quindecim dies, a tempore, quo sibi id notificatum fuerit, computandos. Denique dominus Episcopus de certa sua scientia non per errorem in præmissis renunciat expresse pro se & suis successoribus ac ecclesia supra dicta omni juri, proprietati dominio & titulo, quæ sibi & ipsis competierunt, competunt ad præsens & competere possent in quodlibet futurum, in castro territorio & ejus pertinentiis antedictis omnique Juris canonici & civilis auxilio, quo contra hujus permutationis contractum facere posset, aut ipsi possent per se vel alios ac alium quemliber quocunque tempore convenire. Et specialiter renunciatur etiam exceptioni non numeratæ pecuniæ, vel non secutæ cujuscunque solennitatis aut formæ & alterius cujuscunque, quæ de jure vel facto adversus præmissa vel præmissorum aliquod, dicto Episcopo aut ipsius successoribus & ecclesiæ præfatæ quocunque tempore in judicio possent vel extra judicium suffragari, sicut in litteris ejusdem Episcopi, quas præfato domino nostro Imperatori desuper erogasse dignoscitur, plenius continetur. Quapropter animo deliberato & aliorum coëlectorum principum accedente consilio, supra dictæ permutationi si consensus S. apostolicæ sedis accesserit, ut præfertur, nastram adjicimus voluntatem. Si vero consensus prædictæ sedis obtentus non fuerit; tunc de nostra voluntate & consensu pleno consistit, quod præfatus dominus Imperator pro se, heredibus & successoribus suis, Boemiæ regibus, regno Boëmiæ & ejusdem regni coronæ dictum castrum, Tumslauffen, cum omnibus suis pertinentiis, ut præmittitur, nomine & titulo justi pignoris teneat eo modo, sicut superius est expressum. Præsentium sub nostro Sigillo testimonio litterarum. Datum in Nurembergk, anno domini M CCC LVI. in die sancti Thomæ Cantuariensis.

CLXXIV.

Der Aebtißin und des Convents zu Bergen Verschreibung über dasjenige, was sie der Crone Böhmen jährlich vor der ihr bewilligten Schutz zahlen sollen, d. d. Freyt. vor Oculi, Anno 1357.

WIr Adelheit von GOttes Gnaden Abtißin zu Bergen, und Wir die Gemeine des Convents daselbs; Bekennen, und thun kundt offentlich, mit diesem Briefe, allen den die ihn ansehen, hören, oder lesen; Wann der Allerdurchleuchtigste Fürste, und Herr, Herr Karl, der Römische Keiser, und Kunig zu Beheimb, vnser gnediger Herr, vns, und vnsers Closters, Leut, und Gut, die wir haben, in der Gegende umb Hirspruck in sein, und seiner Nachkomben Kunige zu Beheimb, Versprechnüß, Schuz, vnd Schirm gnediglich genomben, und empfangen hat, als ein Kunig zu Beheimb; Vnd darumb daß vnß vnser Leut und Guth, in der obgenandten Herrschafft, dieselben vnser Herre, und Ambtleute fodrlich versprechen, schüz- und schürmen, gen aller meiniglich, sollen Wir, und vnser Closter, dem vorgenandten vnserm Herrn, und seinen Nachkomben Kunigen zu Beheimb, in das Ambt gen Hirspruck, Jerlichen von vnsern Closter geben; zwo und dreißig Mut Habern, und acht Mut Rocken, und von vnserm Gütern acht Boyr-Swein, und von jeglichen vnserm Guth, daß der vorgenandt vnser Herre, mit Vogtey innen hat, oder haben soll, den Vogtweis und Keß, als das von alter Herkommen ist, und über das, das vorgenandt ist, so der vorgenandt vnser Herr, sein vorgenandt Nachkomben, und Ambtleuth, kein Ber, Steyer, Gab, Recht gewandait, oder keiner bey Beschwerunge, auf die ehegenandt vnser Leuth, und Guth sezen, oder immer gefordern, oder von Im nemben, und darumb solen Ich vnser arme Leuth, in der ehegenandten Gegende gesessen Jerlichen in des obgenandt Ambt gen Hirspruck funffzig Pfundt Heller andtwortten, und bezalen, halb zu St. Michaelis Tag, und halb zu St. Walburgen Tag, und die vorgenandt Heller sollen getreulich, auf die Guth getheilt, und gelegt werden, darnach und Sie Gut seind, und jeglichs mehr, oder nimmer getragen mag, und vber das soll vnß vnser vorgenandt Herr sein ehegenandt Nachkomben, und Ambtleut, bey allen vnsern Rechten und Freyheit behalten, und lassen bleiben, ausgenomen des Halßgerichts, oder anderer Gerichte, als die von Alters herkomen sindt, vnd wann der vorgenandt vnser Herr, vnß, und vnsern Closter, solche Gnade gethan hat, darumb, daß vnß, und vnserm Closter fürbas hin alle weg vnser Recht, ganz gult, nach vnsers Salbuchs Sag, von allen vnsern Gütern, in der obgenandten Gegende Jerlichen werden; Vnd ob sich des jemandt wiedersetzt, den sollen vnser Ambtleuth darzu zwingen, und halten, und wo In das zu schwer würde, so sollen In des vorgenandten vnsers Herrn, und seiner Nachkomben Ambtleuth, zu dem Hohenstein, und zu Hirspruck ernstlich, und getreulich darzu geholffen sein, es soll auch der vorgenand vnnser Herr, und sein ehegenandt Nachkomben, kein vnser Guth, oder keiner Recht darauff niemand geben, leihen, versezen, oder verkumern, daruon vnß, und vnserm Closter Schade, an vnsern Rechten, Gulden, oder Nuzen komen möcht, es sol auch kein vnser Leuth, oder Guth, für dem obgenandten vnserm Herrn, sein Nachkomben Kunige zu Beheimb, oder Ambtleuth Pfandt, oder Pfandtbar nit sein, noch vor jemand anders, dann für vnß, und vnser Closter; Vnd zu Vrkundt geben Wir vorgenandte Adelheit, Abtißin, des ehegenandten Closters zu Ber-

Bergen, und Wir der ehegenandt Convent, desselben Closters, vnserm ehegenandten Herrn, Herrn Kárl, dem Römischen Keiser, und Kunige zu Beheimb, und seinen Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, dieselben Brief mit vnseren Insiegel versiegelten, die beyde daran hangend, der Brief ist geben, da man zehlt von Christi Geburth dreyzehen hundert Jar, und in dem sieben und funffzigsten Jare, an dem negsten Freytag vor dem Sontag in der Vaßten, so man singet Oculi.

CLXXV.

Kauff-Brieff, vermöge dessen Heinrich Reusse, Voigt von Plauen, die Stadt Reichenbach, mit ihren zugehörigen Dörffern, Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, verkaufft, d. d. am Sonnt. Oculi, Anno 1357.

WIr Heinrich der Reusse, Vogt von Plauen, für vnß, vnser Erben und Nachkomben, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief allen den die In sehen, oder hören lesen, daß Wir mit wolbedachtem Mute, mit Rathe vnser Freunde und mit rechtem Wissen verkaufft haben, rechtlich und redlich, in einem rechten Kauffe, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Römischen Keiser, zu allen Zeiten Merern des Reichs und Kunige zu Beheimb, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben vnd Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs zu Beheimb, vnser Stadt Reichenbach, Vrotschoff, Ober-Reichenbach, Cunratsdorff, Brunne und Schonbach, Dörffer, die dazu gehören, die vnser Veterlich Erbe waren, mit allen Guldten, Geldten, Zollen, Nuzen, Gerichten, Herrschafften, Mannschafften, Eckern, besazten und unbesazten, Berckwercken, funden, oder unfunden, und allen andern Zugehörungen, wie man die mit gemeinen, oder sunderlichen Worten genennen mag, also sie von Vetterlichen Anfalle, oder sunst in eine Weiß an vnß komben seyn, und wir sie bis auf die Zeit gehabt und besessen haben umb sechs hundert Schock Prager Groschen, die Er uns nun mit gereiten Pfennigen verigt und bezalt hat, und dieselb Stadt und Dörffer mit allen Zugehörungen, als vorgeschrieben steet, haben wir aufgelassen und lassen auf mit crafft dits Briefs dem ehegenandten vnserm Herrn, dem Keiser, als einem Kunig zu Beheimb, dem Durchleuchten Fürsten und Herrn, Herrn Wenzlauen, Kunige zu Beheimb, seinem Sune, Iren Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb und der Cronen desselben Kunigreichs, zu einem rechten eigentlichen Erbe, und zu Nutzer Herrschafft, und darumb für vnß und vnser Erben und Nachkomben ewiglich, haben wir vns verzihen, vnd verzeihen vns mit diesem Brieffe aller Ansprache vnd Zuversicht, und Anredunge, die wir zu der ehegenandten Stadt Reichenbach, und den Dörffern Vrotschoff, Obern Reichenbach, Cunratsdorff, Brun und Schombach, und an allen iren Zugehörungen, Rechten, Herrschafften, Geniessen vnd Nutzen, in aller der Masse, als sie davor begriffen sein, haben, gehabt haben, oder immer gehaben möchten, in einiche Weiß und globen für vns vnd vnser Erben vnd Nachkomben, mit guten Treuen, on Geverd, dem ehegenandten vnserm Herrn, dem Keiser, als einem Kunig zu Beheimb, Kunig Wenzlau, seinem Sone, Iren Erben vnd Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, daß wir In die ehegenant Stadt, Dörffer, Güther vnd Zugehörungen, in aller der Masse, als sie davor begriffen sein, von aller Ansprache und Anredunge, gen allermeiniglich entweren, freyen und ledigen sollen und wollen als recht ist vnd verzeihen vns auch darüber aller Hülffe geistlichen vnd weltlicher Rechten, und aller andern Rechte, Gesetze und Gewonheiten der Lande, die dem ehegenandten vnserm Herrn, dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, Kunig Wenzlauen, seinem Sone, Iren Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb und der Cronen desselben Kunigreichs, in den ehegenandten Sachen allen, oder eins theils, zu Hindernüsse, oder zu Schaden komben möchten; Mit Vrkund dits Briefs, versiegelt mit vnserm anhangenden Insiegel, der geben ist zu Prag, an dem Sontage, so man singet Oculi, in der Fasten, nach Christi Geburth, dreyzehen hunder: Jahr, darnach in dem sieben und funffzigsten Jahre.

CLXXVI.

Kaysers Caroli IV. als Königs in Böhmen Fundations-Brieff des Decanats auf dem Schlosse Carlstein, d. d. 6. April, An. 1357.

IM Nahmen der heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen. Carl der Vierdt, von GOttes Gnaden Römischer Kayser, allezeit Mehrer des Reichs, und König in Böheim ꝛc. zur künfftigen ewigen Gedächtniß des höchsten Leidens und Wunderthaten unsers HErrn JEsu Christi, und seines hochwürdigsten Zeichens, denen, so durch sein theures Blut und unaussprechlichen Verdienst von der ewigen Verdammniß erlöset sind, welches iedermann in seinen Hertzen fassen, und der Göttlichen Güthe mit höchster Andacht für und für danckbar seyn soll.

Dann nachdem Wir durch Unsers ersten leiblichen Vatters Adams Ubertretung zu Kindern des Zorns worden sind, so sind wir hinwieder durch das Holtz des lebendigmachenden Creutzes in dem hochheiligen Leibe des HErrn Christi vereinbahret und haben Gnade erlanget. Als Christus des ewigen Vaters gleicher Klarheit und Gewalt, wesentlicher liebet Sohn, und in dem Licht der Heiligen von Ewigkeit geboren, dessen Antlitz nicht allein der gantze Erdkraiß zu schauen begehret, sondern sich dessen auch die Engelischen Geister freyen, welcher des Vatern Rechte keinesweges verlassen, vom Vater ausgangen, und den Jammerthal zu besuchen, in die untersten Gegend dieser Welt erschienen, hat unserer Schwachheit und Blödigkeit an sich genommen, die Wohlfahrt dieser mühseeligen

gen Welt beliebet, sich nach vielfältigem Elende in die Hände der Sünder und Unbarmhertzigen überantworten, um unserer Seeligkeit willen, gutwilliglichen in erschrecklichen Marter und Pein, am Stamm des Creutzes heffien lassen, hiemit wir verlohrne dardurch in sein Reich geführet würden. O wie ein glückseeliges und aber seeliges Altar des heiligen Creutzes, mit den allerköstlichsten Perlen, im Blut des HErrn Christi, gezieret! O die allersäubersten Nägel in seine allerheiligsten Glieder geschlagen, und in der allerlieblichsten Röthe seines heiligen Blutes geschmücket, welchen der Königliche Prophet David vor den Allerschönsten unter allen Menschen-Kindern meldet; Ach des edlesten Schwammes, dessen der innerste Brunn und ewige Süßigkeit mit Eßig und Gallen getränckt. Ach des allerwürdigstes Speres, welcher in unsers HErrn und Seeligmachers Seiten unbarmhertziglich getrieben, daraus unserer Erlösung und Wiedergeburt Heiligthum geflossen, mit welchen gläubige Seelen in dieser Welt in geistlicher Süssigkeit gestärcket werden. Nun sind wir mit aller unserer Meinung und gantzer Begierde dahin zu trachten gesinnet, auf daß das Fest des hochwürdigsten Creutzes, der allerheiligsten fünff Wunden, Nägel, des Schwammes, des Speers und des gantzen heiligen Leydens unsers HErrn Christi, vom heutigen Tag an, in künfftigen ewigen Zeiten in unserm Königreich Böhmen von den gläubigen Christen desto offter und andächtiger begangen werden möchte, also haben wir vornehmlich der heiligen Dreyfaltigkeit, und unserm Seeligmacher, heiligen Creutze, Nägel, Schwamm, Speer, seinem seeligmachenden Leiden und andern Zeichen, desgleichen auch der gantzen himmlischen Ritterschafft zu Ehren, auf unserm neuen Schlosse Carlstein, so wir von neuen außm Grund erhoben, und deme den Nahmen von unserm Tauf-Nahmen gegeben, zwo Capellen, eine seinem allerheiligsten Leiden und desselben Merck-Zeichen zu Ehren und die ander nicht ferne davon, doch etwas kleiner, der hochgelobten Jungfrauen Maria zu Ehren, bauen lassen, welches alles, mit des Hochwürdigen Ernesten, Ertz-Bischoffen zu Prag, und der Ehrwürdigen Przischkæ, Decani, Plichtæ, Scholastici und des Capitels der Präger Kirchen, unserer lieben Andächtigen Bewilligung geschehen, und von gemeldtem Ertz-Bischoff, in Gegenwart vieler Fürsten, Prälaten, Herren und Ritterschafft geweihet worden, derentwegen, damit in gemeldten zweyen Capellen, desgleichen auch in der Capellen Sanct Nicolai, des hochgelobten Bischoffs, die wir zuvor, und vom ersten bauen lassen, ein ewiger Gottesdienst getrieben würde, haben wir fünff Priestern Canonicis, welche in gemeldter Capellen, die Messen offentlicher Weise celebriren sollen, fünff Præbenden nachfolgender Gestalt verordnet.

Aus diesen fünff Priestern soll einer der andern Vorgeher seyn, welcher Decanus genennet werden, und die andern, wie und zu welcher Zeit sie und er neben ihnen den Gottesdienst verrichten, die er aufm Fall der Unachtsamkeit Macht zu straffen habe, unterrichten solle. Was aber die Besetzung der Aemter als nehmlich des Decanats, und der andern Præbenden anbelanget, dasselbe wollen wir uns und unsern künfftigen Böhmischen Königen zuvor behalten haben. Es soll aber alles ordentlicher Weise zugehen und diese Präbenden mit keinen andern, besonders aber niedrigen Personen, dann mit Priestern ersetzet werden, und sollen gemeldte Priester und Canonici, sowohl der Decanus, als die andern viere, so itzo sind und künfftig seyn werden, neben dieser Præbenden kein ander geistlich Amt noch Præbend, so gering als die immer seyn möchten, keinerley Weise halten noch geniessen: sondern sollen alda sich benügen und persönlich zu wohnen ohne alle Ausflucht verbunden seyn; Dafern sich aber darunter einer, um eine sonderliche Præbende daneben bewerben und dieselben beziehen würde, so soll er der ersten müßig gehen.

Und wann auch iemands, so dieses Decanat albereit hielte, ihme eine andere Präbende, so kleines Einkommens die auch immer wäre, gelieben, und sich dahin vermögen lassen würde, derselbe soll, ohne alles ferner Bedencken, durch die Ertz-Bischöffliche Anordnung, so wir hierüber von ihm erlanget, von solchem Decanat oder Präbend abgesondert werden. So offt auch das Decanat durch des Dechants tödlichen Abgang, oder aber anderer Gestalt ledig seyn würde, so offt soll der künfftige Dechandt durch uns und unsere künfftigen Böheimischen Könige dem Ertz-Bischoff zu Prag præsentiret werden, dem er das Amt der Seelen-Sorge, curam animarum, geben soll.

Diesen Priestern allesamt aber, so wohl dem Decano, als Canonicis, dem ietzigen und künfftigen, wollen wir bey ihren Gottesdiensten diese Ordnung vorgeschrieben und dem Ertz-Bischoff, daß solches durch ihn confirmirt und bestättiget würde, gebethen haben. Als nemlich: eines ieglichen Morgens sollen sie, bey Aufgang der Sonnen in ihren Chor-Kitteln unter den Barethen, oder Mützlein, nach der Canonicorum Brauch, ihre horas ordentlich und andächtig bethen; Die Schüler und Choralisten aber sollen dergleichen ihre Psalmen an zweyen unterschiedlichen Orthen ordentlich, stehende oder sitzende lesen, und mitten in, sowohl auch zu Ende eines ieglichen Vers innen halten. Die Vesper sollen sie auch zu seiner Zeit verbringen. Diese horas aber sollen sie nicht singen, sondern lesen, bis wir ihnen mit Hülffe des Allmächtigen ihrer etzliche mehr zugeben, also daß ihrer zehen seyn werden. Wann aber diese Zahl erfüllet, so sollen sie nicht mehr in der Capellen der Jungfrawen Mariä, sondern forthin in der Capellen zu Sanct Nicolao fein eingezogen und mit Andacht singen es wäre dann Sach, daß kein Zutritt darzu wäre; Alle Fest- und Feyer-Tage sollen sie drey Messen zu celebriren, doch nach Gelegenheit der Zeit, sonsten aber täglich eine, aber nicht zu singen, sondern zu lesen, verpflichtet seyn, als aufm Schlosse zwo, in der Capellen zu Unser Frawen eine, die ander bey Sanct Nicolao, und die dritte in der Capellen Sanct Palmatii drunten übern Wasser-Fluß. An den vornehmsten Fest- und Feyer-Tagen aber, als an besondern unsers HErrn und Heylands Festen, sowohl auch der hochgelobten Mutter GOttes, stets Jungfrawen, und an der lieben Engeln, Sanct Johannis des Täuffers, Apostel- und Patronen-Festen, auch an der Kirch-Weyhung und alle Sonntage soll man den Got-

tesdienst in Unser Frawen-Capellen verrichten, es wäre dann Sach, daß kein Zutritt darzu seyn wolte, alsdann soll man am selben Tage die Messen in der Capellen Sanct Nicolai halten. Das hochwürdige Sacrament aber samt dem heiligen Oele für die Krancken soll man in dieser dreyer Capellen einer allein, es sey ad Pasionem Christi, zu unser Frawen, oder Sanct Nicolao, verwahrend halten. In der Creutz-Wochen soll man die Letaniam, wie gebräuchlich, singen, bey der Messen und anderen Gottesdiensten, sowohl nächtlicher Weyle, als am Tage, soll man die Ordnung der Prager Kirchen in acht nehmen.

Und damit sie denselben ihnen also aufgelegten Gottesdienst besser versehen, und ie mehr sie erkenneten, daß sie von unserer Lieb und Gütigkeit, mit zeitlichen Unterhalt und Nahrung wohl versehen, desto mehr und williger auch dem Altar dienen möchten. Dann dieweil die geistlichen ohn der weltlichen Dinge Verschub, nicht lange seyen können, es auch unbillig, daß derjenige, so da säet, nicht auch erndten solte.

Derentwegen wollen wir gedachten Decanum und Canonicos beyneben ihrer geistlichen Aemtern, nachfolgender Gestalt versehen, und ihnen, im Nahmen Christi JEsu, eingeräumt und gegeben haben, allen Zehenden von allen unsern Einkommen, zu dem Schlosse Carlstein gehörig, es sey aus den Märckten oder Dörffern und allen zugehörenden Dingen, sowohl von dem Geld- als Getrayde-Zinsen. Damit sich aber dieses Zehenden halber, in künfftigen Zeiten niemands irren und unsere aufrichtige Meynung, von niemand anderst ausgelegt werden möchte, so soll man wissen: Dafern unsere Zinß und Einkommen zum Carlstein gehörig wachsen und zunehmen, desgleichen auch in künfftigen Zeiten abnehmen würden, daß ihnen an diesen wedir zu noch abgehen soll. Derentwegen wir solchen, sowohl Geld- als Getrayd-Zehenden in diesen unsern Briefe ein iegliches insonderheit melden wollen, und seynd nehmlich diese: (der Author Hagecius hat sie nicht gemeldt;) dieser Zehenden aber soll einer solchen Gestalt getheilt werden: Einem ieglichen Canonico am Geld sechs Schock Prager Groschen und fünff und zwantzig Strich Getraydes, was aber von diesen beyden übrig ist, dasselbe wollen wir alles dem Decano zu geeignet und den Leuthen und Einwohnern in denselben Märckten und Dörffern gebothen haben, daß sie es also, auf angestellte Termin, in künfftigen ewigen Zeiten halten, und ohne alle Wiederung geben sollen.

Wir wollen auch, daß vorgemeldte Canonici sich allein dieses Zehenden brauchen und sich damit unterhalten sollen. Die Opffer-Pfennige aber, so in gedachten Capellen, sowohl auch unten in der Kirchen S. Palmatii auf die Altar geleget werden, sollen durch des Ertz-Bischoffs Anordnung demjenigen, so dazumahl die Messe halten wird, von Rechtswegen gehören. Und damit auch vielgemeldter Decanus, welcher die grösste Mühe und Sorge haben muß, in diesen obbemeldten Dingen sich destomehr Trostes zu versehen, als haben wir mit gutem Bedacht und freyer Bewilligung mit diesem Unserm Brieffe geordnet, damit ihme durch ehegemeldten Ertz-Bischoff, die Capelle aufm Schlosse Ziebrack, samt allen Zinsen und Einkommen, ihm und seinem Decanat in künfftigen ewigen Zeiten zugethan und zugeeignet werden, und er dagegen nichts mehr als dieses zu versehen schuldig seyn solle, damit der Gottesdienst in der Capellen gedachten Schlosses durch einen Priester versehen werde, welcher also von ihme dem Dechant verordnet, täglich eine Messe zu lesen, und ihm alle die Opffer-Pfennige, so viel deren aufs Altar gelegt, gehören, und er Sie an seine Nothdurfft zu wenden berechtiget seyn soll, von wegen sonderlicher Erhöhung und würdigen Ehr dieser hochheiligen Zeichen in der grössern Capelle, niemands anders dann nur allein drey Ertz- und Bischöffe und diejenigen so Bischöffliche Aemter haben, zu keiner Zeit celebriren sollen; Dann es gebührt sich unter Zeiten und an sonderlichen Orthen, auch der gebührlichen Ding zu enthalten, gleichwie zur Zeit die Priester und Leviten des Alten Testaments in ihrer Ordnung, sich auch von ziemlichen Dingen zu enthalten, gepflogen. Derentwegen wollen Wir hiemit diesem Brieffe zu künfftigen ewigen Zeiten verbotten haben, damit niemands auff dem Thurme des Schlosses Carlstein, darinne vorgemeldte Capelle gebauet, noch in keinem Zimmer desselben Thurms bey keinem, auch seinem ehelichem Weibe liegen, noch schlaffen soll.

Wir wollen, und ordnen auch mit diesem Brieffe, daß vorgemeldter Decanus und seine Canonici vor dem Thurm des Schlosses, in einem gemeinen Hause, welches nicht hoch noch vest, sondern niedrig gebauet werden soll, damit dem Schlosse kein Schade davon entstünde, sitzen und ihre Wohnung beysammen haben sollen; Und sintemal der Geistlichen Wandel von den Weltlichen abgesondert werden soll, aus Ursach, dieweil die sämtliche Beywohnung zwischen ihnen gemeiniglich Uneinigkeit ursachet: So sollen vorgemeldte Decanus und Canonici nach ordentlicher Verrichtung der Vesper und des Complets vom Schlosse, allezeit für der Sonnen Niedergang, ohne alle Wiederung und Ermahnung an ihren gewahrsam gehen, es wäre denn Sach, daß es die Noth erforderte und sie darum gebethen, so mag einer, oder ihrer mehr verwarten.

Wir wollen auch dieses nicht ungemeldt lassen, daß wir den Hochwürdigen Ernestum, Ertz-Bischoffen zu Praag unsern Fürsten und lieben Andächtigen gebethen, daß er alle diese vorgemeldte unsere Anordnung, wie es seinem Amte gebühret, mit seiner Gewalt bevestiget, und bestätiget hat, damit die Ubertreter und so sich diesen Dingen widersetzen wollen, mit der Geistlichen Straffe, unter der Gestalt des ewigen Rechtens ernstlich gestrafft würden. Derentwegen soll niemandsen billig seyn, diesem Brieffe und unserer Begabung zu widerstreben, noch sich einigerley vorsetzlichen Weise dawider einzulassen. Im Fall sich aber iemands hierinnen vergreiffen würde, so soll derselbe in unsern Zorn fallen, und daneben ein hundert Marck des allerköstlichsten Goldes ohne alle Gnade und Erlassung verfallen seyn. Hierbey ist das Zeichen des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Carls des vierdten, unüberwindlichsten Röm. Kayfers und berühmsten Böhmischen Königs ꝛc.

Die

Die Zeugen dieser Dinge sind:
Der Hochwürdigste vorgenandte Ernestus, Ertz-Bischoff zu Prag.
Johannes, Bischoff zu Ulmütz.
Johannes, Bischoff zu Leitmischel und unsers Kayserlichen Saals Cantzler.
Dieterich, der Bischoff von Münden.
Und Johannes Blyzymensky, Bischoff,
Die Durchleuchten, Wenceslaus, Hertzog zu Sachsen.
Bulko, der Hertzog von Falckenberg,
Johannes, Hertzog von Troppaw.
Przemeck, der Hertzog von Teschen.
Und Bulko, der Hertzog von Oppeln.
Die Mächtigen, Burckhardt Unserer Meideburgischen Hoffhaltung Hauptmann.
Heinrich von Schwartzburg,
Albrecht von Anhalt, } Grafen.
Und Johan von Meideburg.
Die Wohlgebornen Geschack von Wartemberg, Herr auf Wesele, Burggraff zu Prag.
Zbynick von Hasenberg, unserer Kayserlichen Hoffhaltung Hauptmann.
Wogirtz und Lytolt von Landstein und andere Herren und Ritterschafft, unsere liebe Getreuen.
Dessen zu desto bessерer Bestätigung haben Wir Unserer Majestät Insiegel an diesen Brieff hangen lassen. Dessen Datum auf Unsern offtgedachtem Schlosse Carlstein Anno Christi 1357. den 6. Aprilis und Unserer Reich im Eilfften, des Kayserthums aber im dritten Jahre.

CLXXVII.

Derer Grafen von Schwartzburg Verschreibung, daß sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen die Veste Hoyerswerda mit ihren Zubehörungen, verkauffen wollen d. d. am St. Petri und Pauli Abend, An. 1357.

WIr Johann und Günther, Graven von Schwartzburg, bekennen, und thun kund offentlich mit diesem Brief, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, daß der Allerdurchleuchtigste Fürste und Herr, unser gnediger Herr, Herr Karl, von GOttes Gnaden, Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, mit vnß, und wir mit Jhm, überkommen, und eintrechtig worden sein, in dieser nachgeschriebenen Weis, daß wir Jm, seinen Steten Görlitz, und Budißin, oder wem er das empfelet, zwischen hier und Weynachten, schirist komend, zu Kauffe, und zu Lösung geben sollen, die Vestenn, Hoyerswerde mit aller Jhrer Zugehörung, umb vierzehen hundert Schock, grosser Pfennige, Pragischer Münze, und Werung, alß wir dieselben Vesten an vns gewinnen, und kaufft haben, umb den Edlen Mann, dem Jungen von Schönenfeldt in der Zeit, do Sie in vnsers Herrn, und des Kunigreichs von Beheimb achte waren, und doch also, wer es, daß vnser Herr der Kayser seine vorgenandte Stete, Görlitz und Budißin, oder wen er das empfelet, das Geld nicht geben, noch bezalten, vor diesen negsten Weyhenachten, daß dann die Vesten vnser, und vnser Erben ewiglich verleiben solle, und daß dieselbe Vesten, Hoyerswerde, mit aller Zugehörungen auß der Acht sein soll, und zu Iren Recht komben, als Sie vor der Acht waß, und doch vnsers Herrn, des Kaisers seinen Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs zu Beheimb recht Lehenn sey und verliben zu allen Rechten als die Vesten Hoyerswerde izund ist, und vorzeiten ist gewesen; Davon globen wir in guten Treuen, dem vorgenandten vnserm Herrn dem Kaiser, alle und iegliche dieser vorgeschrieben Artickl, stet, und fest zu halten, und nicht dawieder zu thun in keine Weiß; Vnd haben darumb zu Vrkund, und rechter Stetigkeit Ich Graff Johans von Schwarzburg vorgenandt mein Innsiegel an diesem Brief gehangen, und wann ich Graff Günther von Schwarzburg obgenandt mein Innsigel zu diesen Zeiten nicht bey mir hab, so haben wir beyde Gebrüder vorgenandt gebeten, und bitten in diesen Briefe vnsern lieben Vettern, Grauen Heinrich von Schwartzburg, Herrn zu Arnsteten, und zu Sunderhusen, daß Er zu Vrkundt aller dieser vorgeschriebenen Sachen, sein Innsiegel, an diesen Brief hencke, daß Ich Heinrich, Graff von Schwarzburg vorgenandt mich bekenne, und han durch Bitte willen, meiner vorgenandten Vettern, Johanß und Günthers Grauen von Schwarzburg, und zu Vrkund dieser obgenandten Sachen mein Innsiegel an diesen Brief gehangen; Der geben ist nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jar, darnach in den sieben, und funffzigsten Jahre an der heiligen St. Peters und Pauls Abendt.

CLXXIIX.

Friedrichs von Biberstein Bekänntniß, daß er die Vesten Landscron, Durchros, und Sorau, auch was im Fürstenthum Glogau ihm gehörig, ingleichen seine Erb-Güther Friedland und Hammerstein von der Crone Böhmen zu Lehen empfangen, d. d. Mitw. nach Aller Heiligen T. An. 1357.

ICh Friedrich von Biberstein, bekenne, und thue kundt offendtlich mit diesem Brieff allen den die ihn sehen oder hören lesen; Wann ich die Vesten, Landt-Kronen und was darzu gehöret, Durchras, und waß darzu gehöret, und waß Ich zu Glogau, in dem Lande han, sunder als viel, als dem Herzogen von Glogau ist verpfandt, so lange Er das innehat, von dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten meinem gnedigen Herrn, Herrn Karl, Römischem Keiser und Kunige zu Beheimb, als von des Kunigreichs, und der Cronen von Beheimb, als von des Kunigreichs, und der Cronen von Beheimb wegen, zu rechten Lehen han, und darzu Fridlandt, und Hamerstein mein frey Erbe sein, als ander Herrn zu Beheimb, Jr frey Erbe han, und doch gehören zu der Crone, zu Beheimb; Dauon globe Ich in guten Treuen vor mich meine Erben, und Nachkomben, dem vor genandten Herrn, sei-

nen

nen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, daß Ich, noch meine Erben, und Nachkomben, vns mit dem vorgenandtem Vesten, Landt, Leute, und Guth nimmer in keinen Zeiten sollen noch wollen von In gescheiden, dann wir sollen, und wollen In getreulich, wieder allermeiniglich niemandt ausgenomben, dienen, helffen, und wartten, mit vnser selbs Leibe, und mit den vorgenandten Vesten, Landt, Leut, und Güther, die Wir han, oder fürbas gewinnen, sonder allerley Arglist, und Geuerde, des zu Vrkundt, und ewiger Stetigkeit hab Ich, und mit mir zu meiner vleißiger Bitte, der Erwirdige in GOtt Vater, und Herr, Herr Ditrich, Bischoff zu Munden, und die hochgebornen Fürsten, Herr Bolcko zu Franckenberg, und Herr Cunat, von der Olsne, Herzogen, und die Edlen Herr Sbincke, von Hasenburg, Herr Haske von Sweretz, und Herr Heinrich Zigelheimb Mann, vnsers Herrn, und der Cronen zu Beheimb, vorgenandter vnser Innsiegel, an diesem Brief gehangen; Des Wir die obgenandten, Dittrich, Bischoff zu Munden, Bolcko, zu Falckenberg, Cunrat von der Olsne Herzogen, Sbincke von Hasenburg, Hasko von Sweretz, und Heinrich Zigelheimb, vns erkenen, und haben durch vleißige Bitte des Edlen Herrn Friedrichs von Biberstein, vorgenandtes, vor sich, seine Erben und Nachkomben zu Vrkund aller dieser vorgeschrieben Sachen, vnsere Innsiegel mit Im an diesen Brieff gehangen, geben nach Christi Geburth dreizehen hundert Jar, darnach in dem sieben und funffzigsten Jahr, an der negsten Mitwochen nach aller heiligen Tag.

CLXXIX.

Kauff-Brieff vermöge dessen die Grafen zu Schwartzburg, das Hauß Hoyersverda mit aller seiner Zugehörung, an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen, vor 1400. Schock, Böhmischer Groschen, verkaufft, d. d. **an aller Seelen T.** An. 1357.

WIr Johann und Günther, Gebrüder, Grauen zu Schwartzburg, verjehen, vnd thun kund offentlich mit diesem Brieff, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir dem allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karln, Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunige zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Herrn, das Hauß Hoyerswerde, mit aller seiner Zugehörung, es sey Heyd, Dörffern, Hemmer, oder ander Güther, wie die genandt sind, in aller Weiß, alß Wir, und vnser Vorfarn dasselbe von Alter gehabt haben umb vierzehenhundert Schock Behemischer gl. Pragischer Werung, recht, und redlich verkaufft haben, Im, seinen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen daselbs, zu einem rechtem Erbe, und Aigen ewigklich zu besitzen, und wann wir dieselben Vesten, dem vorgenandten vnserm Herrn, oder von seinen Wegen, dem Erwirdigen Vater in GOtt, Herrn Ditrich, Bischoff zu Minden, oder Nickel und Ertmer von Ermersdorff, zu Stund In antworttten sollen, so hat Er vnß iezund, und zu diesen Zeiten siebenhundert Schock, der obgenandten Werung, genzlich und gar gewert, und bezalt, und die übrigen siebenhundert sol Er vns, oder ob wir beyde nicht enweren vnserm Vettern, Heinrichen und Günther, Grauen zu Schwarzburg, one alle Hindernüß, und on Verzug auf St. Görgen Tag, der schirist kumbt, geben und bezalen; vnd wär es Sache, daß der ehegenandt vnser Herr, oder seine Erben, dieselben siebenhundert Schock, auf die ehegenandten Tag nicht bezalten, so sol Er oder seine Erben, oder die vorgeschriebenen der Bischoff von Minden, Nickl und Ertmer von Ertmersdorff, dasselbe Hauß, Hoyersverd, mit seiner Zugehörung zu einem rechtem Pfande, vor die unbezalten siebenhundert Schock, one alle Wiederrede, vnß oder ob wir nicht weren, den vorgeschrieben vnserm Vetter vorgenandt, Im antworttten, in der massen, daß wir dasselbe Hauß in Pfandes weiß Innhalten sollen, als lang, biß vnß, oder vnsern Vettern vorgenandt; ob wir nicht wären, dieselben siebenhundert Schock genzlichen und gar von dem vorgenandten vnserm Herrn, dem Kaiser, oder seinen Erben, Kunigen zu Beheimb bezalt weren; Auch globen wir für vns, und vnser Erben, daß wir ob es zu Sachen keme daß vns das Hauß, zu einem Pfande inngeantwortt würde, daß wir das dem vorgenandten vnserm Herrn, dem Kaiser, und seinen Erben Kunigen zu Behmen, umb die siebenhundert Schock, on alle Wiederrede zu lösen gebenn sollen, und zu abtreten; on alle Arglist und Geuerde; Auch sollen wir dasselbe Hauß, ob es vnß zu Pfande kehme, also inn haben, daß es von vnsert wegen an keinerley dien geergert soll werden, noch die Leuthe, die auf den Gütern sizen, das zu dem Hauß gehöret, sollen beschweren, on alle Geuerde, und Wir Heinrich Grafe zu Schwarzburg vorgenandte globen vor vns, vnd vnsern Bruder Günther, ob es zu solchen Sachen kehme, daß die vorgenandte vnsere Vettern abgingen, vnd mann vnß das Hauß Hoyersverd, in Pfandts weiß, inantworten solte, daß wir alle Glubde, die vorgeschrieben sind, gleich vnsern Vettern verschreiben sollen, ehe dann wirs im geben; Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt mit vnserm Innsiegel, der geben ist, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem sieben und funffzigsten Jahr, an aller Seelen Tag.

CLXXX.

Derer Landgrafen Ulrichs und Johannis **zu Leuchtenberg Kauff-Brieff, worinnen sie Kayser** Carolo IV. **als Könige in Böhmen, einige Gülten und Zinsen an innenbenenten Orten verkaufft,** d. d. **Donnerst. nach** Martini Anno 1357.

WIr Ulrich und Johanns, Gebrüder Landtgrauen vom Leuchtemberge, bekennen, und thun kundt offentlich, mit diesem Briefe, allen den, die In sehen, oder hören lesen, daß wir mit gesambter Handt wolbedacht, und mit Rathe vnser Freunde, dem allerdurchleuchtigsten Fürsten, vnsern gnedigen

gen Herrn, Herrn Karl, Römischen Keiser, und Kunige zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, in diesen nachgeschriebenen Stadt, und Dörffern, die sein, seiner Erben, und Nachkomben, und der Cronen zu Beheimb sein, solche Gulte, Zinß, und Recht, die Vns von dem Stifft von Pabenberg verpfendt und versetzt sein, recht und bescheidenlich verkaufft haben um fünff hundert Schock grosser Preger Münz, und Werung, die Er vns hat bezalen thun, an bereiten Pfennigen, und die in vnsern Nuz komben sein, mit Namen in der alten Stadt zu Pegniz, neun Pfundt, ailff Schillinge, undt drey Heller, zwey, und virzig Sumer Habern Potensteiner Maß, zwey hundert und sieben Keß, zwey und dreißig Fastnacht-Hüner, zu Brun, fünff Pfundt, ein Schilling, und eilf Heller, hundert, acht, und zwanzig Kese, zwanzig Sumer Habern, und vierzehen Fastnacht Hüner, zu Heimprum, neun Pfundt Heller, dreizehenthalb viertheil Korns, Auerbacher Maß, sechs und funffzig Sumer Habern Potensteiner Maß, hundert und zwei und sechzig Keß, und vierzehen Hünner, zu Liebensteig, drei Pfundt, achthalb Schilling Heller, sechsthalb Virtel Korns, Auerbacher Maß, achzehen Sumer Habern, Potensteiner Maß, drey, und sechzig Kese, und sechs Hüner zu dem neuen Hofe, sechs Pfund, vierzehen Schilling, und drey Heller, zwey, und dreißig Virtel Korns Auerbacher Maß ein, und siebenzig Sumer Habern, Potensteiner Maß, hundert, und achtzehen Kese, mit dem Zehenten, groß, und klein, und eilf Hünner zu Steinenreut, ein Pfund sechs Schilling Heller, sechs Virtel Korns, Auerbacher Maß, eilff Sumer Habern, Potensteiner Maß, vier und sunffzig Keß, sechs Hünner, und den Zehenden, mit allen Nuze zu Ybenstuck, drei Pfundt Heller, vier und zwanzig Virtel Haber, Auerbacher Maß, sechs, und dreißig Keß, und drei Hünner, und darzu daß vnser Herr der Keiser Kunig zu Beheimb, sein Erben und Nachkomben, die Erbe auf den obgenandten Gütern, die man ackert, mügen besizen, und entsezen, als recht ist, und darzu haben Wir, Ihm verkaufft, ein Drittel, an den Gerichten der sie Vogt seyn, und darauf vnser Herr der Keiser die Vogtey von vns kaufft, und gelöset hat. Vnd globen darumb, in guten Treuen, für vns, alle vnser Erben, und Nachkomben, dem vorgenandten vnsern Herrn seinen Erben, und Nachkomben Werschafft zu thun, und zu tragen, der obgenandten Gulde, Zinß, Recht, und Gerichte, als Recht ist, und sie daran zu versprechen, zu entheben, und zu ledigen, gegen allermenniglich, sunder Argelist und Geuerde, das zu Vrkundt und rechter Stetigkeit, haben Wir Vlrich und Johannes vorgenandte vnsere Innsiegel an diesen Brief gehangen, der geben ist zu Gretz, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jar, darnach in dem sieben vnd funffzigsten Jar, an dem negsten Donnerstag nach des Heiligen St. Mertens Tag.

CLXXXI.

Kauff-Brieff, vermöge dessen die Land-Grafen Ulrich und Johannes zu Leuchtenberg Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, Stadt, und Veste Pegnitz mit ihren Pertinentien, verkaufft, d. d. Donnerst. nach Martini, Anno 1357.

WIr Ulrich und Johannes Gebrüder, Landtgraven von Luttemberge ;| Bekennen vnd thun kund offentl. mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir mit gesambter Hand wolbedacht vnd mit Rathe vnser Freunde recht vnd redlich verkaufft haben dem allerdurchleuchtigsten Fürsten, vnserm gnedigen Herrn, Herrn Karl, Römischen Keiser vnd Kunig zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs zu Beheimb, die Stadt vnd Vesten Pegnitz, die vnser frey eigen ist, mit Leuth, Guth, Gült, Gefällen vnd allen Ihren Zugehörungen, vnd darzu den Hof vor der Stadt, den Wir von Herman Stornkinden kaufft haben, vnd einen andern Hof zu Buchach, der gewesen ist Johanns Franckenbergers, und das Fischwasser daselbs mit allen Nutzen vnd Zugehörungen, umb neun hundert Schock, grosser Preger Müntz und Werung, die Vnser Herr der Keiser vnd Kunig zu Beheimb, Vnß an bereitem Geldt vnd Pfennigen bezalt geben, und gewerth hat, und Wir dieselben in unsern Schutz haben empfangen; Vnd globen in guten Treuen, vor Vnß Vnser Erben und Nachkomben, dem vorgenannten Vnserm Herrn dem Kayser vnd Kunig zu Beheimb, seinen Erben vnd Nachkomben, Kunigen zu Beheimb und der Cronen des Kunigreichs zu Beheimb Werschafft derselben Stadt, Vesten, Hofe, Guth, Guldt vnd Fischwasser zu thun, als recht ist, des zu Vrkundt haben Wir Vlrich vnd Johanns, Landt-Graven von Luttemberge Vnser Innsiegel an diesen Brieff gehangen; Geben zu Gretz, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem sieben und funffzigsten Jar, am negsten Donnerstag nach des heiligen St. Martins Tag.

CLXXXII.

Derer Landgrafen Ulrichs und Johannis zu Leuchtenberg Brieff, worinnen sie ihre Unterthanen in der Stadt Pegnitz aller Pflicht erlassen, und an die Crone Böhmen gewiesen, d. d. am St. Andreas Abend, Anno 1357.

WIr Vlrich, und Johans, Gebrüder, Landt-Grauen von Leuchtenberg; Emphelen, heissen, und gebieten Euch den Bürgern, gemeinlich von Pegniz, und allen, die zu derselben Stadt, undt Vesten gehören, und wonhafft daselbst sein, daß Ir gemeinlich, und besunder sollet globen, hulden, und schweren, recht, und gewönlich Gehorsamkeit, Erbschafft, und Unterthenigkeit, dem allerdurchleuchtigsten Fürsten, Vnsern gnedigen Herrn, Herrn Karl, Römischen Keiser, Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, und wem Er das befielet, mit seinen ofnen Briefen; und so schir Ir das gethan habt, So sagen wir Euch, Euer

Euer Erben, undt Nachkomben qvit, ledig, und loß, aller Ayde, Glübde, und Gehorsamkeit, damit Ir Vnß, vnsere Erben und Nachkomben, und der Landtgraffschafft von Leuchtenberge, verbunden seydt, wann Wir die Stadt, und Vesten Pegniz, mit Leuten, Gut, Gerichte, und alle Nuze und Zugehörungen, den vorgenandten Vnserm Herrn, seinen Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, recht, und redlich, verkaufft haben; des zu Vrkundt, und ewiger Stetigkeit, haben Wir vnser Innsiegel an diesen Brief gehangen; der geben ist, nach Christi Geburt, dreizehen hundert Jar, darnach in dem Sieben und funfzigsten Jahr; An St. Andres Abendt, des heiligen Zwölff Botten.

CLXXXIII.

Pfaltzgraf Albrechts bey Rhein und Hertzogs in Bayern Revers, daß er keine Güter in Böhmen kauffen, auch keine Unterthanen selbiger Crone, ausser mit sonderlicher Bewilligung, in seine Dienste nehmen wolle, d. d. am H. Jahrs-Tag, An. 1358.

Wir Albrecht von GOttes Gnaden Pfaltzgrave bey Reyn und Hertzog in Bayern, bekennen offentlichen an diesem Brieff allen den, die In sehen oder hören lesen, daß Wir dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl, Römis. Kayserm, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Künige zu Beheimb, Unserm lieben gnädigen Herrn, und dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johansen, Marggraven zu Merherrn globt haben und globen auch für uns, vnser Erben und Nachkomben ewiglichen, in guten Treuen, one Geuerde, daß wir in Iren Landen und Herrschafften, wo sie die haben, keine Vesten, Stadt, oder Guth kauffen, noch keinen Mann, der in Iren Landen vnd Herrschafften gesessen sey, zu Dienern empfahen wollen oder sollen, es wäre denn, daß Sie uns des mit gutem Willen gunnen wollten, und dasselbe sollen die ehegenandten Vnser Herr, der Keiser, der Marggraf zu Merhern, Vnser Ohmen, Ire Erben vnd Nachkomben, Kunige zu Beheimb, und Marggrafen zu Merhern, gen Vns Vnser Erben vnd Nachkomben, Hertzoge in Beyern zu thun pflichtig seyn, gleicher Weiß, als vorgeschrieben ist; Mit Vrkund dits Briefs, versiegelt mit Vnserm anhangenden Innsiegel, der geben ist zu Prag, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr und darnach in dem acht vnd sunffzigsten Jar, an dem heiligen Jars Tag.

CLXXXIV.

Ejusd. Diploma Renunciationis auf alle seine Forderungen und Ansprüche an alle der Crone Böhmen zugehörige Lande, und was deme mehr anhängig, d. d. Dienst. nach dem Heil. Jahrs-Tag, Anno 1358.

Wir Albrecht, von GOttes Gnaden Pfaltzgrauen bey Reyn und Hertzogen in Bayern, bekennen und thun kundt offendtlich mit diesem Brief allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß zwischen dem allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Römischen Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunige zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Herrn und dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Johans, Marggrauen zu Merhern, vnserm Oheimb an ein Theil, und vns, an dem andern; alle Mißuel, Auflauff, und Zweiung die zwischen vnß beyden Seiten, biß auff diesen heutigen Tag gewesen sind, vmb alle Sache genzlich versunet, und berichtet seyn, also daß Wir Vnser Erben, und Nachkomben beyden Seiten, dieselben numehr zu arge geefern sollen, noch wollen, in keinen Zeiten, in solcher Geschicht, daß der obgenandt Vnser Herr, der Keiser, Vnser gnediger Herr sein sol, und daß der Marggraff von Merhern, der obgenandt sein Bruder, Vnser Freundt sey, und Wir dem obgenandtem Vnserm Herrn, dem Keiser, als vnserm rechten Herrn, Dienstes, und Gehorsambs, und den Marggrauen von Merhern, Vnserm Ohmen, Freundtschafft pflichtig sein sollen, darnach mit wolbedachtem Mute, mit Rath vnserer Getreuen, mit gutem Willen, und mit rechter Wissen, vor vnß vnser Erben, und Nachkomben ewiglich, verzeihen Wir vnß aller Ansprache, Forderung und Rechtes, ob Wir einiche mit Briefen, oder sunst hetten, oder gehaben möchten, in ewige Weiß, zu der obgenandten Herrn, des Keisers, und des Marggrauen Landen, Vesten, und Herrschafften, zu dem Kunigreich zu Beheimb, der Chur und Stimme, die ein Kunig zu Beheimb, von wegen seiner Lande hat, und haben sol, an der Waal eines Römischen Kunigs, eines künfftigen Keisers zu Merhern zu Polen, beyden zu den Landen, und zu den Fürsten der Lande, zu der Marcke zu Budißin, und Görliz, und zu dem Vesten Hirsow, Neuenstadt, Stornstein, Lichtenstein, die der Hochgebornen Fürsten, Herrn Ruprechts, des Eltern, und Herrn Ruprechts des Jungern, Pfaltz-Grauen bey Reyn, und Herzogen in Bayern, Vnserer Vettern, rechtes Erbe gewesen sind, und die Sie dem obgenandtem Vnserm Herrn dem Keiser, wissendtlich, und rechtlich verkaufft haben, und zu dem Landen, und den nachgeschriebenen Vesten, und Merckten, Sulzbach, Rosenberg, Reidtstein, Hertenstein, Hoenstein, Hilpoltstein, Lichtenecke, Torrendorff, Franckenberg, Auerbach, Hirspruck, Lauffen, Veldten, und Plech, Eschenbach, Pegniz, Hussecke, Werdenstein, und Ruprechtstein, die etwann des Hochgebornen Fürsten, Herrn Rudolffs seligen, Pfaltz-Grauen bey Reyn, und Herzogen in Bayern, vormals des obgenandten vnsers Herrn, des Keisers Schweher, und vnsers Vettern gewesen seyn, die auf den ehegenandten Herrn Ruprecht den Eltern, und Herrn Ruprecht den Jungern, vnser Vettern nach Tode Herzog Rudolffs, des obgenandten Erblich verfallen waren, und die Sie dem obgenandtem vnserm Herrn, dem Keiser wissendtlich recht und redlich verkaufft haben, und zu allen andern Landen, und Vesten, die der obgenandt vnser Herr, der Keiser, in Teutschen Landen hat, und allen Iren Zugehörungen,

gen, und Beynamen zu den Landen, des Hochgebornen Fürsten, Herrn Bolcken, Herzogen zu der Schweidniz, und zu dem Jauer, vnsers Oheimbs, und waß derselbe Herzog innehat, der die obgenandten Herrn, vnser Herr der Keiser, und der Marggraff zu Merhern, vnser Oheimb, noch mit in Gewer sindt, und zu Velters, und Sybedat, und waß darzu gehöret, und zu keinen Iren Landen, Vesten, Burcken, Steten, Gutern, und allen Iren Zugehörungen, Wo oder in welchen Landen die gelegen sind, die Sie izund innehaben; Vnd globen mit wolbedachtem Mute, in guten Treuen, one Geuerde, und mit geschwornem Ayde, den Wir darüber zu den Heiligen gethan haben, vor Vnß vnser Erben, und Nachkomben ewiglich, dem obgenandtem Vnserm Herrn, dem Keiser, und dem Marggrauen zu Merhern, seinem Bruder, Iren Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und Marggrauen zu Merhern ewiglichen, daß Wir sie besament, oder besonder, umb solche Lande, Vesten, Burcke, Stete, Güter, und Zugehörungen, wie man die benennet, oder in welchen Landen die gelegen sind, als dauor begriffen ist, nimmer angesprechen, hinder beschedigen, oder betruben wollen, noch sollen, one Geuerde, und daß Wir darnach, mit keinerley Geistlichen, oder Weltlichen Hülffe, nimmer gesteen wollen, noch sollen. Es sollen auch alle Briefe und Handvesten, die Wir von vnserm Vater seligen, oder von jemandt anders, daruber haben, vncrefftig, vntuglich, und aller Sachen alle sein, und dem obgenandtem vnserm Herrn, dem Keiser, dem Marggrauen zu Merhern, seinem Bruder, Iren Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und Marg-Grauen zu Merhern keinen Schaden bringen, Wann Wir derselben Briefe und Handtvesten vnß mit wolbedachtem Mute, mit Rathe vnserer Getreuen, und mit rechter Wissen verzigen haben, und verzeihen vns derselben vor vns, vnser Nachkomben, und Erben, also daß Sie vnß, vnnuze, und vntuglich sein sollen, ob Sie Immer in einichen Zeiten fürbracht wurden, oder zu Lichte kemen, als ferren Sie dem obgenandtem vnserm Herrn dem Keiser, dem Marggrauen zu Merhern, seinen Bruder, Iren Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb und Marg-Grauen zu Merhern, keinen Schaden bringen, wenn Wir derselben Briefe, und Handfesten vns, mit wolbedachtem Mute, mit Rathe vnserer Getreuen, und mit rechter Wissen verzigen haben, und verzeihen Vnß derselben, vor vnß, vnser Nachkomben, und Erben, also daß Sie Vnß vnnuze, und vntuglich seyn sollen, ob Sie imer in einichen Zeiten fürbracht wurden, oder zu Lichte kemen, als ferre Sie dem obgenandtem Vnserm Herrn, dem Keiser, dem Marggrauen zu Merhern, seinen Bruder Iren Erben, und Nachkomben, in den obgenandten Stücken zu Schaden komben möchten, doch sollen alle andere Vnsere Handfesten, und Briefe, von wem wir die haben, die solche obgenandte Stücke nicht anruren, in Iren crefften bleiben; Auch globen Wir für vnß, vnser Erben, und Nachkomben, bey dem Treuen, und dem Ayde, als dauor begriffen ist, dem obgenandtem Vnserm Herrn dem Keiser, dem Marg-Grauen zu Merhern, seinem Bruder Iren Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und Marg-Grauen zu Merhern, daß Wir Sie zu allen denselben Iren Landen, Vesten, Burcken, Steten, Gütern, und allen Iren Zugehörungen, als dauor begriffen ist, mit gutem Treuen, one Geuerde, und bey dem obgenandtem Aide, getreulich und freundtlich fördern wollen und sollen. Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt mit vnserm Innsiegel, Geben zu Prag, nach GOttes Geburth dreizehen hundert Jahr, darnach in dem acht und funffzigsten Jahre, am negsten Dinstag nach dem heiligen Jahrs Tage.

CLXXXV.

Derer Landgrafen Friedrichs, Balthasars und Wilhelms in Thüringen Bündniß mit Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, einander wider alle ihre Feinde Beystand zu leisten, d. d. Sonntag nach Reminiscere, Anno 1358.

Wir Friedrich, Balthasar und Wilhelm, Gebruder, von GOttes Genaden, Landt-Graven zu Döringen, Marg-Graven zu Meissen in dem Osterlandte, vnd zu Landesberg, Graven zu Orlemund; vnd Herrn des Landes zu Plissen, bekennen, und thun kund offentlichen mit diesem Brieffe, allen den, die in sehen oder hören lesen, das Wir mit wolbedachtem Mute mit Rathe Vnser Getreuen Vnderthanen, in guten Treuen, ohn Gefehrd Vns verbunden haben, vnd verbinden Vns auch, mit dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karln, Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und Khünige zu Beheimb, Vnsern lieben gnedigen Herrn, seinen Erben, vnd Nachkommen, Khünigen zu Beheimb, und globen mit geschwornem Ayde für Vns, Vnser Erben, und Nachkhomen, Marg-Graven zu Meissen, das Wir dem ehegenandten Vnsern Herrn, dem Keyser, als einem Khünige zu Beheimb, seinen Erben und Nachkhomben Khünigen zu Beheimb geraten und geholffen sein sollen vnd wollen, ewigklich zu behalten Ire Fürstenthumb Lannd-Herrschafft, Erb Gut, Ehre, Recht, vnd Gewonheit, vnnd die Hülffe sollen vnd wollen Wir thun mit aller Vnnser Macht, one Geverd, wieder allermeiniglich, niemand auszunemben, von den Sie angriffen, gehindert, oder geschedigt wurden, vnd die an Ire Lieb Fürstenthumb, Herrschafft, Gut, Land, oder Leuth, Geistlich oder Weltlich greiffen wolten, beynamen an das Khunigreich zu Beheimb, die Chur und Stimme, die ein Khünig zu Beheimb, von wegen seiner Landte hat, vnd haben soll an der Wal eines Romischen Khunigs, eines künfftigen Kayscrs an die Mannschafft vnd Lehenschafft der nachgeschriebenen Fürstenthumb der Marcke zu Merherrn, der Hertzogthumb zu Troppau, vnd zu Ratibor, vnd der Herzogthumb zu Liegniz, zu dem Brige vnd Münsterberg, zu der Oelse, zu Glogaw, zu dem Sagann, zu Oppel, zu Streliz, zu Falckenberg, zu Teschen, zu der Khosel, zu Butinn, zu der Stinow, zu Vswizin, die von dem Khünigreich, den Khünigen, vnd der Krohnen zu

Beheimb zu Lehen rüren, und an die Fürsten derselben Landen, oder an die Landt greiffen wolten, den Steten, Breßlaw, Neumarckt, Franckenstein, Namslaw, Glogaw, Stinaw, und Gor, an die Marck Budißin, vnd Görliz, vnd der Stadt zu Pirn, und an die Edlen Herrn von Pack, genandt von Saraw, vnd die von Hackeborn, die des Khünigreichs vnd der Cronen zu Beheimb erblich Mann sind, vnd an die Vesten Hirsow, Neuenstadt, Stornstein, Lichtenstein, die der Hochgebornen Fürsten, Herrn Ruprechts des Eldter, vnd Herrn Ruprechts des Jüngern, Pfaltz-Graven bey Reyn, vnd Herzogen in Beyern, Unser Oheimb rechtes Erb gewesen sein, vnd die sie dem obgenannten Vnserm Herrn dem Keyser wissentlich vnd rechtl. verkaufft haben, vnd an die Land, und nachgeschrieben Veßten, vnd Merckte, Sulzbach, Rosenberg, Neidstein, Hertenstein, Hoenstein, Hiltpoltstein, Lichteneck, Turrendorff, Franckenberg, Durrbach, Hersprücken, Lauffen, Veldten, und das Blech Eschenbach, Pegenz, Huseck, Werdenstein, und Ruprechtstein, die etwann des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Rudolffs, seeligen, Pfaltz-Graven bey Reyn, vnd Hertzogen in Beyern, Vnsers Herrn, des Kayserß Schweher, vnd Vnsers Oheimbs gewesen sind, die auf die obgenandten Herrn Ruprechten den Eltern, vnd Herrn Ruprechten den Jüngern Vnnser Oheimb, nach Tode Hertzogen Rudolffs, des obgenandten, erblich vorfallen waren, vnd die Sie dem obgenandt Vnserm Herrn dem Keyser wissentlich, rechtlich vnd redlich verkaufft haben, vnd an allen andern Landen vnd Vesten, die der obgenandt Vnser Herr der Kaiser im Teutschen Land hat, mit allen Iren Zugehörungen, vnd an die Mannschafft zu Plauen, und an Bernau, das auch des Königreichs eigen ist, vnnd an Eger, Floß vnnd Pargstein, vnd alle andere Pfandtschafftie, wie die genandt sindt, vnd bey Namen zu den Landen des Hochgebohrn Fürsten, Herrn Bolcken, Herzogen zu der Schweidniz, und zu dem Jauer Vnsers Oheimb vnd was derselbe Herzog inne hat, die der Durchleuchtigen Fürsten, Vnser Frauen vnd Muhmen, Frau Annen, der Römischen Kayserin, als einer Khünigen zu Beheimb, vnd Ires Leibes-Erben, die Sie mit Vnserm Herrn dem Kayser hat gehuldet, globt vnd geschworen haben, vnd in alle Ire Land, Herrschafft, Mannschafft, Lehen, Veßten, Burcke, Stete, Gut, vnd an alle Ire Zugehörunge, wo oder in welchen Landen die gelegen sind, die sie ietzund haben, oder fürbas in einige Weis gewinnen; Vnd wann Wir oder Vnnser einer, Vnnser Erben vnd Nachkomben, Marg-Graven zu Meissen, von wegen des obgenandten Vnsers Herrn des Keysers, seiner Erben, und Nachkomben, Khünigen zu Beheimb das ernandt werden; So sollen vnd wollen Wir inwendig vierzehen Tagen, oder so Wir schirist mögen; nachdem als der Hülffe Not geschicht, one Geverde, nach dem Tage solcher Mainung In zu Hülffe khomben in der Maß, als davor begriffen ist; Wann auch Wir den ehegenandten Herrn zu Hülffe khomben, oder Vnser Volck Ihn zu Hülffe senden, so sollen Sie Vns, oder dieselben, die Wir senden werden, mit Bier, mit Brote, Küchen-Speise, vnd wann mann nicht zu Felde lege, mit Futter besorgen, one Geverde; Nemen Wir aber oder die Vnsern einichen Schaden, das sind sie Vns nicht pflichtig auszurichten; Gewinnen Wir aber miteinander Veßten, die Vnsern Landen beyderseits nicht gelegen weren, oder von Vns beyderseits nit zu Lehen giengen, die sollen Wir brechen, oder sollen sie gleich miteinander theilen, wie Vns das allerbest gefellt; Nemen Wir aber Frumen an Veßten, die Vnserm Landen gelegen weren, oder von Vns zu Lehen giengen, der Frume soll Vns alleine bleiben; Were aber das Wir, oder die Vnsern Frumen nemben, angefangen, die sollen Wir nach ieglichs Anzal gewapneter Leute mit einander theilen; Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt mit Vnserm Innsiegeln, der geben ist zu Prag, Nach Christi Geburt dreizehen hundert Jar, in dem acht und funffzigisten Jahre, an dem nechsten Donnerstag nach dem Sontag, als man singet Reminiscere.

CLXXXVI.

Des Raths zu Eger, und der Mannschafft im Eger-Lande Bekänntniß, daß sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, gehuldiget, d. d. Freytag nach Christi Himmelfarth, Anno 1358.

Wir der Bürgermeister, der Rath, und die Bürger gemeinlichen der Stadt zu Eger, bekennen, und thun kund offentlich, mit diesem Brief, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, alleine die Brief, des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunigs, zu allen Zeiten Merers des Reichs, und Kunigs zu Behmen, Vnsers lieben gnedigen Herrn, die Er über sein Pfandtschafft, der Stadt, und des Landes zu Eger, und der Vesten Floß, und Pargstein, und was darzu gehöret, gehabt hat, und die auch seeliger Gedechtnüß die Hochgeborn Fürsten, etwan Kunige zu Beheimb sein Eltern durch merckticher Sachen willen, von dem heiligen Reich behalten, und erworben haben, von wider zemer Vngeschicht, beyde verbrent, und verloren sind, daß Er damit sein Recht nicht beweisen mag, als billich were, doch sintemal, daß dieselbe Pfandtschafft den Churfürsten des Heiligen Reichs, beyde Geistlichen und Weltlichen wol kundig ist, und Sie ihre Brieff Gezeugnüß, mit Iren anhangenden Insiegeln, darüber geben haben, und Wir auch solcher Gelegenheit, wol, und gentzlich, unterweiset sein daß die obgenandt Stadt zu Eger, mit dem Lande, und die Vesten, Floß, und Pargstein, mit allen Zugehörungen, dem Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb, umb virzigtausend Marck, lötigs Silbers, sechsthalben Gulden, Florenzer Gewicht, für jede Marck zu reiten zu rechten Pfandt, recht, und redlich, von wegen des Heiligen Reichs, versetzt sind, und sein Eltern und Vorfarn, Kunige zu Beheimb, in Gewer, und rechter Besitzung derselben Pfandtschafft gewesen sind, und Er noch ist, auf diesen heutigen Tag. Wenn auch die obgenandten Chur-

Fürsten

Fürsten Geistlichen, und Weltlichen angesehen haben, die besondere Gnade, den Nuzen, Vleiß, und die stetigliche Arbeit, damit der obgenandt Vnser Herr, des Heiligen Reichs Nuz und Ere, getreulich understanden hat, und auch geprüfet haben, die mercklichen getreuen Dienst, die seine Eltern, etwan Hochgebohrne Kunige zu Beheimb, dem obgenandten Reichen ehrlich, und nützlich offt gethan haben; Wann auch das Kunigreich zu Beheimb ein Edles, wirdigs Glied ist der Römischen Cronen, so meinten und wolten Sie solchen Schaden des obgenandten Kunigreichs zu Beheimb vernünfftiglichen understeen, durch die beden Bruder, die Forster von Selben, Hannß, und Wenzlaw, Bruder, die Goßwein, von dem Liebenstein, gesessen in dem Eger Lande; Bekennen offentlich mit diesem Brieff, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; allein die Brief, des Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn Karls, Römischen Kaisers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, Vnsers lieben gnedigen Herrn, die Er über sein Pfandtschafft, der Stadt, und des Landes zu Eger, und der Vesten, Floß, und Pargstein, und was darzu gehört gehabt hat, und die auch seeliger Gedechtnüß, die Hochgeborn Fürsten, etwan Kunige zu Beheimb sein Eltern, durch mercklicher Sachen willen, von dem Heiligen Reich behielten, und erworben sind, daß Er damit sein Recht nicht beweisen mag, als billich were, doch sintemal, daß dieselbe Pfandtschafft dem Chur-Fürsten, des Heiligen Reichs, beyde Geistlichen, und Weltlichen, wol kundig ist, und Sie Ir Brief Gezeugnüß mit Iren anhangenden Insiegeln, darüber geben haben, und Wir auch solcher Gelegenheit, wol, und genzlich unterweiset sein, daß die obgenandt Stadt zu Eger, mit dem Lande, und die Vesten Floß und Pargstein, mit allen Zugehörung dem Kunigreich, und der Cron zu Beheimb, umb vierzig tausend Marck lötigs Silbers, sechsthalben Gulden, Florenzer Gewichts für jede Marck zu reiten, zu rechten Pfande, recht und redlich, von wegen des Heiligen Reichs, versetzt sind, und seine Eltern, und Vorfarn, Kunige zu Beheimb, in Gewer, und rechter Besitzung derselben Pfandschafte gewesen sindt, und Er noch ist auf diesen heutigen Tag; Wann auch die obgenandten Chur-Fürsten, Geistliche und Weltliche, angesehen haben, die besondere Gnad, und Nuzen, Vleiß, und die stetige Arbeit, damit der obgenand Vnser Herr, des Heiligen Reichs Nuz und Ehre getreulichen geschaffen hat, und auch geprüfet haben die mercklichen getreuen Dienst, die seine Eltern, etwan Hochgeborne Kunige zu Beheimb, dem obgenandten Reiche, ehrlich und nuzlich gethan haben; Wann auch das Kunigreich zu Beheimb ein edles, wirdiges Glied ist, der Römischen Cronen, da meindten, und wolten Sie, solchen Schaden, des obgenandten Kunigreichs zu Beheimb, vernünfftiglich understeen, durch die besundere Treue, damit Sie, als Chur-Fürsten dem Heiligen Reich verbunden seyn, auf die Red, daß der obgenandt Vnser Herr dasselb sein Kunigreich, und die Cron zu Beheimb, durch solchen Zweifel, icht beschedigt, oder gehindert werden; So haben Sie bekand, mit wolbedachtem Mute, mit rechter Wissen, und mit Iren offen Briefen, daß die obgenandt Stadt zu Eger, mit dem Lande, und die Vesten Floß und Pargstein, mit Merckten, Dörffern, mit Edlen und Unedlen, Armen und Reichen, Kreisen, und allen Zugehörungen, die in den Gemercken, derselben Lande, und die Vesten gelegen und gesessen sind, des obgenandten Vnsers Herrn, als eines Kunigs zu Beheimb, seiner Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs rechte Pfandtschafft, lang gewesen sein, und auch noch sind, für vierzig tausend Marck lötigs Silbers, solches Gewichts, als davor begriffen ist, und dieselben Pfandtschafft, haben dieselben Chur-Fürsten, bestetigt, mit rechter Wissen, in aller der Masse, als auch davor begriffen ist; vnd haben auch darzu geben Ir Gunst, Willen und Wort, als die des Macht haben, als Chur-Fürsten des Heiligen Römischen Reichs; Deß haben Wir angesehen die redliche Gezeugniß, und künolich Unterweisung, als davor geschrieben steet, vnd davon Wir die obgenandten Rüdger von Sparneck, Trost Winckler, beide Tossen, beide Neuberger, beyde Raben, beyde Forster, und beyde Goßwein, gesessen in dem ehegenandten Eger-Landt, mit Rath und Wissen, unbezwungen, mit freyer Wilkühr, und mit wolbedachtem Muth, für Vns Vnser Erben, und Nachkomben haben, gehuld, gelobt, und geschworen; Hulden, geloben und schweren, dem obgenannten Vnsern Herrn, Kayser Karl, als einem Kunige zu Beheimb seinen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, vnd der Cron desselben Kunigreichs, daß Wir gleicher Weiß, als Wir mit der Stadt und dem Lande zu Eger, und mit der Vesten Floß vnd Pargstein, sammentlichen zu einem rechten Pfande für die obgenandten vierzig tausend Marck Silbers versetzt sein wollen und sollen, als Vnserm rechten Herrn; Mit Vrkund dits Briefs versiegelt, mit Vnsern der obgenandten Rudgers, Trosts, Eltels, Jungels, Conradts, Heinrichs und Engelharts, Michels und Niclas Insiegeln, die daran hangen, und mit meinem, des Hannsen Hallers, Bürgers zu Eger Insiegel, das ich auch, darzu gehangen hab, für die obgenannte beyde Goßwein, die mein Eincken sindt, der Vormund und Pfleger ich bin, wann sie noch selbs nicht Innsiegel haben. Geben zu Eger, da man zalt von Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem acht und funffzigsten Jahr, des negsten Freytags nach Vnsers HErrn Auffarts-Tag.

CLXXXVII.

Churfürst Wilhelms zu Cölln Urkund, daß die Veste Floß, mit ihren Pertinentien, der Crone Böhmen eigen, und folglich nicht in die Pfandschafft der Stadt Eger zu ziehen sey, d.d. am St. Stephans-Tag als er erfunden ward, An. 1358.

WIr Wilhelm von GOttes Gnaden der Heil. Kirchen zu Cölln Ertz-Bischoff, des H. Röm. Stuhls in Italien Ertz-Cantzler, ꝛc. Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff allen den,

die ihn sehen, oder hören lesen, wann vormals die Stadt zu Eger, mit dem Lande, und die Vesten, Floß, und Pargstein, mit ihren Zugehörungen, den Hochgebornen Kunigen zu Böheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, vor vierzig tausend Marck lötigs Silbers, von wegen des Heiligen Römischen Reichs zu rechtem Pfande versetzt sein, und wann wir, und ander vnser Mit-Churfürsten, mit warhafftiger Kundschafft, wol unterweiset sein, das Floß, die Vesten, und waß darzu gehöret, des Kunigreichs zu Behmen, recht eigen ist, und von Vnwissen, und Irrsal, dem ehegenanten Kunigreich zu Beheimb, zu Pfande worden ist, in der Weise, als vnser und ander unser Mit-Churfürsten Briefe, die wir darüber geben haben, volkomenlich ist begriffen; Dauon, und auf die Rede, daß die Hochgebohrne Kunige zu Beheimb, und die Crone desselben Kunigreichs zu Beheimb in der andern Pfandschafft ungehindert verblieben, sintemal das Floß, als vorgeschrieben ist, Ir rechtes eigen ist, und darumb Ir Pfandt nicht gewesen mag; So meinen, sprechen, und leutern wir, mit wolbedachtem Muth, als ein Churfürst, des Heiligen Reichs, und in Italia Ertz-Cantzler, daß die obgenandte Hochgeborne Kunige zu Beheimb, Ire Erben, und Nachkomben ewiglich, und die Cron desselben Kunigreichs zu Beheimb, die obgenandten vierzig tausend Marck lötigs Silbers, auf der Stadt zu Eger, und dem Lande, und auf der Vesten Pargstein, und Iren Zugehörungen haben sollen, als die Pfand-Brief sagen, die von des Römischen Reichs wegen, darüber geben sind, gleicherweiß, als ob Floß, in der ehegenandten Pfandunge, nie benennet wäre; Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt, mit vnsern Innsiegel, der geben ist zu Cöln, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jar, darnach in dem acht und funffzigsten Jahre, am St. Steffans Tag, als er funden worden.

CLXXXIIX.

Churfürst Gerlachs zu Maynz Urkund, daß die Veste Floß, mit ihren Zubehörungen, der Cron Böhmen eigen, und folglich nicht in die Pfandschafft der Stadt Eger zu ziehen sey, d.d. am Abend Assumpt. Mar. An. 1358.

WIr Gerlach, von GOttes Gnaden, des heiligen Stuhls zu Meinz, Ertz-Bischoff des H. Röm. Reichs, in Deutschen Landen Ertz-Cantzlar; Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann vormahls die Stadt zu Eger, mit dem Lande, und die Vesten Floß und Pargstein mit Iren Zugehörungen den Hochgebornen Kunigen zu Behmen, und der Cronen desselben Kunigreichs, vor vierzig tausend Marck lötigs Silbers, von wegen des Heiligen Römischen Reichs zu rechtem Pfandte versetzt seyn, und ander vnser Mit-Churfürsten mit warhafftiger Kundschafft, wol unterweiset, das Flos, die Vesten, und was darzu gehöret, des Kunigreichs zu Beheimb rechtes eigen ist, und von Vnwissen und Irrsal dem ehegenandten Kunigreich zu Beheimb zu Pfandt worden ist, in der Weise, als vnser, und ander vnser Mit-Churfürsten Briefe, die wir darüber geben haben, vollkomlich ist begriffen, davon und auf die Rede, das die Hochgeborne Kunige zu Beheimb, und die Crone desselben Kunigreichs in der andern Pfandschafft ungehindert verblieben, sindtemal das Floß als vorgeschrieben ist, Ir rechts eigen ist, und darumb ihr Pfandt nicht gewesen mag, so meinen, sprechen und leuttern wir, mit wolbedachtem Mute, als ein Churfürste des H. Reichs und in deutschen Landen Ertz-Cantzler, daß die obgenandte Hochgebohrne Kunige zu Beheimb, Ir Erben vnd Nachkomben ewiglich und die Crone desselben Kunigreichs zu Beheimb, die obgenandten vierzig tausend Marck lötigs Silbers, auf der Stadt zu Eger und dem Lande, und auch auf der Vesten Pargstein, und Iren Zugehörungen haben sollen, als die Pfandt-Briefe sagen, die von des Römischen Reichs wegen darüber geben sind, gleicherweiß, als ob Floß, in der ehegenannten Pfandunge nie benennet were; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnserm Insiegel. Der geben ist zu Crenfels, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jar, darnach in dem acht und funffzigsten Jare, am negsten Montag, nach vnser Frauen Tag, den man nennet Assumptio zu Latein.

CLXXXIX.

Churfürst Ruprechts des ältern, Pfaltzgrafen bey Rhein Urkund, daß die Veste Floß mit ihren Pertinentien, der Crone Böhmen eigen, und folglich nicht in die Pfandschafft der Stadt Eger zu ziehen sey, d.d. am Abend Assumpt. Mar. An. 1358.

WIr Ruprecht der Elter, von GOttes Gnaden, Pfalzgraue bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Obrister Truchseß, und Herzog in Bayern, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wenn vormals die Stadt zu Eger, mit dem Lande, und die Vesten, Floß und Pargstein mit Iren Zugehörungen, den Hochgebornen Kunigen zu Beheim, und der Cronen desselben Kunigreichs, vor vierzig tausend Marck lötigs Silbers, von wegen des Heiligen Römischen Reichs zu rechten Pfandte versezt sein; Vnd wann wir, und ander vnser Mit-Churfürsten, mit wahrhafftiger Kundschafft, wol unterweiset sein, das Floß, die Vesten, und was darzu gehöret, des Kunigreichs zu Beheimb, recht eigen ist, und von Vnwissen, und Irrsal, dem ehegenandten Kunigreich zu Beheimb, zu Pfande worden ist, in der Weise, als vnser, und ander vnser Mit-Churfürsten Briefe, die wir darüber geben haben, vollkomenlich ist begriffen; Dauon, und auf die Rede, daß die Hochgeborn Kunige zu Beheimb, und die Krone desselben Kunigreichs, in der andern Pfandtschafft ungehindert verblieben, sintemal das Floß, als vorgeschrieben ist, Ir rechts

eigen

eigen ist, und darumb Jr Pfandt nicht gewesen mag; So meinen, sprechen und leutern wir, mit wolbedachtem Muth, als ein Churfürst, des Heiligen Reichs, und Obrister Truchseß, daß die obgenandt Hochgeborne Kunige zu Beheimb, Jre Erben, und Nachkomben ewiglich, und die Crone desselben Kunigreichs zu Beheimb, die obgenandten vierzig tausend Schock Marck lötigs Silbers, auf der Stadt zu Eger, und dem Lande, und auch auf der Besten Pargstein, und Iren Zugehörungen, haben sollen, als die Pfand-Briefe sagen, die von des Römischen Reichs wegen darüber geben sind, gleicherweiß als ob Floß in der chegenandten Pfandungen nie benennet wären. Mit Vrkund dits Briefs versiegelt mit vnserm Innsiegel, der geben ist zu Germirsheimb, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jar, darnach in dem acht und funffzigsten Jahre, an vnser Frauen Abend, Assumptio genandt auf Latine.

CXC.

Churfürst Rudolphs zu Sachsen Urkund, daß die Veste Floß mit ihren Zubehörungen der Cron Böhmen eigen, und folglich nicht in die Pfandschafft der Stadt Eger zu ziehen sey, d. d. am St. Petri und Pauli Abend, Anno 1358.

Wir Rudolff, von GOttes Gnaden, Herzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalck; Bekennen und thun kund mit diesen Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann vormahls die Stadt zu Eger, mit dem Lande, und die Besten, Floß und Pargstein, mit Iren Zugehörungen, den Hochgebornen Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, für virzig tausend Marck lötigs Silbers, von wegen des Heiligen Römischen Reichs, zu rechten Pfande versezt sein, und wann wir, mit andern vnsern Mit-Churfürsten, Geistlichen und Weltlichen, wol unterweiset sein, mit wahrhafftiger Kundschafft, das Floß die Besten, und was darzu gehöret, des Kunigreichs zu Beheimb, rechtes eigen ist, und von Vnwissen, und Irrsal, dem ehegenandten Kunigreich zu Beheimb, zu Pfande worden ist, als in vnser, und ander vnser Mit-Churfürsten Briefen, die Wir darüber geben haben, vollkomenlich ist begrisfen; Davon, und auf die rede, daß die Hochgeborne Kunige zu Beheimb, und die Crone desselben Kunigreichs, in der andern Pfandschafft, ungehindert bleiben, sintemal das Floß zu rechts eigen ist, und ihr Pfandt nit gesein mag, in keine Weiß; So meynen, sprechen, und leuttern Wir mit wolbedachtem Mute, und mit gemeinen Rathe, Wort, Willen, undt auch Gunst, aller vnser Mit-Churfürsten, Geistlichen und Weltlichen, daß die obgenandten Hochgeborne Kunige zu Beheimb, Jr Erben, und Nachkomben ewiglich, und die Crone desselben Kunigreichs zu Beheimb, die ehegenandten vierzig tausend Marck lötigs Silbers, auf der Stadt zu Eger, und dem Lande, und auch auf der Besten Pargstein, mit Iren Zugehörungen haben sollen, als die Pfand-Brieff sagen, die von des Reichs wegen geben sind, gleicherweiß, als ob Floß, in der ehegenandten Pfandung, nie benennet were; Mit Vrkund dits Briefs, versiegelt, mit vnserm Innsiegel, der geben ist zu Nürmberg, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem acht und funffzigsten Jare am St. Peters, und Pauls Abendt, der heiligen zwölff Botten.

CXCI.

Churfürst Ruprechts zu Pfaltz Urkund, daß die von ihm an die Crone Böhmen verkauffte Veste Hoenstein und die Märckte Herspruck und Auerbach von dem H. Röm. Reich zu Lehen rühren, d. d. Donnerst. nach Petri und Pauli, An. 1358.

Wir Ruprecht der elter von GOttes Gnaden, Pfaltzgrauen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Obrister Truchsesse und Hertzog in Bayern; Bekennen und thun kund offentlichen, mit diesem Brief, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; daß vnß kundlichen und wissentlichen ist, und dasselbe vnser Eltern und Fordern, Hertzogen zu Bayern an vnß und seliger Gedechtnisse, den Hochgebornen Hertzog Rudolff vnsern Bruder hergebracht haben, daß die Besten und Merckte der Hoenstein, Herspruck und Auerbach, die von vnsers Bruders, Hertzog Rudolffs des vorgenandten Tode, auf unß verfallen waren, und die wir dem allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karle, Römischen Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunige zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Herrn, als einem Kunige zu Beheimb und der Crone desselben Kunigreichs zu Beheimb, recht und redlich verkaufft haben, von niemand anders rüren, dann von dem H. Röm. Reiche und wir, vnser Eltern vnd Brüder es von niemand anders gehabt haben, dann von dem Heiligen Reiche, als davor begriffen ist; Mit Vrkund dits Briefs versiegelt mit vnserm Innsiegel; Geben zu Heidelberg, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jahr, darnach in dem acht und funffzigsten Jahr, am negsten Donnerstag nach der Heil. zwölff Botten Peters und Sanct Paulus Tage.

CXCII.

Churfürst Boemunds zu Trier Urkund, daß die Veste Floß mit ihren Pertinentien der Cronen Böhmen eigen, und folglich nicht in die Pfandschafft der Stadt Eger zu ziehen sey, d. d. am St. Mariä Magdal. Tag, An. 1358.

Wir Boemund, von GOttes Gnaden Erz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs durch Welschland, und des Kunigreichs von Arelat Erz-Canzler ꝛc. Bekennen und thun kundt, offentlich, mit diesem Brief, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann vormals die

die Stadt zu Eger, mit dem Lande, und die Vesten Floß, und Pargstein, mit ihren Zugehörungen, den Hochgeborn Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, für virzig tausend Marck, Lötigs Silbers, von wegen des Heiligen Römischen Reichs zu rechtem Pfande versezt sind, und wann Wir, und ander vnser Mit-Churfürsten, mit wahrhafftiger Kundschafft, wohl unterweiset sein, das Floß, die Vesten, und waß darzu gehöret, des Kunigreichs zu Beheim rechts eigen ist, und von Unwissen, und Irrsal, dem ehegenandten Kunigreich zu Beheimb, zu Pfande worden ist, in der Weise, als vnser, und ander vnser Mit-Churfürsten Brief, die Wir darüber geben haben, volkomenlich ist begriffen, dauon, und auf die Rede, daß die Hochgeborn Kunige zu Beheimb, und die Crone desselben Kunigreichs, in der andern Pfandtschafft ungehindert verbliben, sintemal das Floß, als vorgeschrieben ist, Ir rechts eigen ist, und darumb Ir Pfandt nicht gewesen mag; So meinen, sprechen, und leuttern Wir, mit wolbedachtem Mute, als ein Churfürst des Heiligen Reichs, und durch Welschland, und des Kunigreichs von Arrelat Erz-Canzler, daß die obgenanten Hochgebornen Kunige zu Behmen, Ir Erben, und Nachkomben ewiglich, und die Crone desselben Kunigreichs zu Beheimb, die obgenanten virzig tausend Marck lötigs Silbers, auf der Stadt zu Eger, und dem Lande, und auch auf der Vesten Pargstein, und Iren Zugehörungen, haben sollen, als die Pfandt-Briefe sagen; Die von des Römischen Reichs wegen, darüber geben sind, gleicher weis, als ob Floß, in die ehegenandten Pfandtunge, mit benennet wäre; Mit Vrkund dits Briefs, versiegelt mit vnserm Insiegel, der geben ist zu Trier, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem acht und funffzigsten Jahr, am St. Marien Magdalenen Tag.

CXCIII.

Churfürst Rudolphs zu Sachsen Attestatum, **daß die von Churfürst Ruprechten dem Aeltern zu Pfaltz an die Crone Böhmen verkauffte Veste Hoenstein und die Märckte Herspruck und Auerbach von dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rühren,** d.d. **am St. Marien Magdal. Tag,** An. 1358.

Wir Rudolph von GOttes Gnaden Hertzog zu Sachsen, des H. Röm. Reichs Obrister Marschalck bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; daß vnß kundtlich vnd wissentlich ist, daß der Hochgebohrne Fürst, Herr Ruprecht der Elter, Pfaltzgrave bey Rein, des Heiligen Reichs Obrister Truchseß und Hertzog in Bayern, vnser lieber Oheimb, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Karl, Römischen Künig, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs vnd Kunige zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Herrn, solche Briefe versiegelt gegeben hat, als von Wort zu Wort hernach ist geschrieben:

Inseratur Churfürst Ruprechts des ältern zu Pfaltz Urkund, d.d. Donnerst. nach Petri und Pauli, An. 1358.

Und des zu Urkund, und daß Uns die vorgenannten Sachen in der Meinung, als sie geschrieben sind, wol kündlich und wissentlich seyn; So haben Wir unser Innsiegel an diesen Brieff thun hencken, der geben ist zu Nürnberg, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem acht und funffzigsten Jahr, an der Heiligen St. Marien und Magdalenen Tag.

CXCIV.

Landgraf Friedrichs in Thürlngen und Marggrafen zu Meissen Diploma, **vermöge dessen er Kayser** Carolo IV. **als König in Böhmen, Spremberg in der Nieder-Lausitz gegen etliche Güter bey Plauen, vertauscht,** d.d. **Mont. vor** Barthol. An. 1358.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden Land-Grafe zu Düringen, Marggrafe zu Meissen, in dem Osterlande und zu Landtsberg, Graue zu Orlemundt vnd Herr des Landes zu Plisne, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß Wir von vnser selbst, und von den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn wegen, Balthasar, Ludwigs vnd Wilhelms, vnser lieben Brüder, und vnser aller Erben vnd Nachkomben ewiglich mit wohlbedachtem Muthe, mit Rathe vnser Getreuen, und mit rechter Wissen, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Carl, Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und Kunige zu Beheimb, unserm lieben gnedigen Herrn, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben vnd Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, in rechtem nutzlichen Wechsel, damit vnser Herrschafft vnd vetterliches Erben gebessert ist, inngeben, inngeantwortt, und auffgerichtet haben, die nachgeschrieben Gut, das ist Spremberg, und waß darzu gehöret, mit aller Aigenschafft, Lehen, Rechten, Herrschafften und andern Rechten, die Wir darzu gehabt haben, oder gehaben möchten, in keine Weiß, und verzeihen Vnß für Vnß selber, die ehegenandt vnser Brüder, und alle vnser Erben und Nachkomben ewiglichen, alles Rechten, Ansprache, Forderung, und Zuversicht, die Wir zu den ehegenandten Güttern, und Iren Zugehörungen gehabt haben, oder gehaben möchten, in keine Weiß, in zukünfftigen Zeiten, vnd meynen, und wollen auch, ob wir keinerley Briefe von den Heiligen Reiche, oder sunst von yemand anders, darüber hetten, in welchen Wortten, Sinnen und Meinungen, die begriffen weren, daß die genzlich ab sein, und Vnß, vnsern Brüdern, vnsern Erben und Nachkomben, keinen Frommen bringen sollen, sondern sie sollen todt, verderbet, und alzumal, uncrefftig sein, als ferre sie den Kunigen, dem Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb Schaden brin-

bringen möchten, in dem obgenandten Sachen, Auch globen Wir für Vnß, vnser ehegenandte Brüder, und alle vnser Erben, und Nachkomben, in güten Treuen, on Geuerde, mit wolbedachtem Muthe, mit Rathe vnser Getreuen, und mit rechter Wissen den obgenantten vnserm Herrn, dem Kayser, als einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, daß Wir ihn die ehegenandten Güter, Spremberg, und waß darzu gehöret, mit aller Eigenschafft, Lehen-Rechten, Herrschafften und andern Rechten, die Wir darzu gehabt haben, oder gehaben möchten, in keine Weiß entweren, verantworten, versprechen, und sie der genzlich geweren sollen, und wollen vor Ansprach allermeiniglichs, und bey Namen vor Ansprach, und Anredung, des Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigs des Römers, Marggrauen zu Brandenburg, des Heiligen Reichs Obristen Cammerers, vnsers lieben Oheimbs, als in den Landen gewönlich und recht ist, des hat der ehegenandte vnser gnediger Herr der Kaiser, als ein Kunig zu Beheimb für sich, seine Erben und Nachkomben, Kunige zu Beheimb, vns, vnser Bruder, und vnser Erben, do entgegen inngeben, inngeantwort und aufgericht, zu rechten nuzlichen Wechsel, die nachgeschriebene Gutt, das ist Lübaw, bey Plauen, der Stadt gelegen, die Höfe, Plausnitz, und den Stein, mit allen Iren Zugehörungen, und allen Eigenschafften Lehen, Rechten, Herrschaften, u. andern Rechten, die Er, als ein Kunig zu Beheimb von wegen der Cronen, und des Kunigreichs zu Beheimb darzu gehabt hat, oder die Er, und sein Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb darzu gehaben möchten, in keinen zukünfftigen Zeiten; Auch hat der ehegenandt vnser gnediger Herr der Kaiser, vnß unsern Brüdern und vnsern Erben, die Gnad gethan, daß Wir Hirsperg die Vesten, mit allen Zugehörungen, Nuzen, und Vellen, wie man die benennet, vor zwölff hundert Marck Silbers, und für fünff hundert Marck Silbers, und fünff hundert Schock grosser Pfennige, Prager Münze, innehaben, nuzen, und besizen sollen, zu rechtem Pfandte, nach Laut der Brief, die der Edle Mann, Herr Heinrich der Lange, Vogt zu Plauen, vormahls darüber gehabt hat, und dieselbe Pfandschafft sol weren vnz an die Zeit, daß der ehegenandt vnser Herr der Kaiser, oder sein Nachkomben an den heiligen Reich, Römischen Kayser, oder Kunige, uns die ehegenandten Summen Geldts gar und genzlichen reichten und bezalen; Auch globen Wir für Vnß, vnsere Bruder, die ehegenandten vnd alle vnsere Erben, und Nachkomben in guten Treuen, on Geuerde, dem ehegenandten vnsern Herrn, dem Kaiser, und dem Heiligen Reich, daß Jme, und seinen Nachkomben Römischen Kaiser, und Kunigen, die obgenandt Vesten, die weil sie Pfandt ist, offen sein sol, zu allen Iren Nöten und Geschefften, wie, wenne, oder als offt Sie des bedürffen; Des zu Vrkund haben Wir vnser Fürstlichs Innsigel an diesen Brieff lassen hengen, der geben ist zu Sulzbach, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jar, darnach in dem acht und funffzigsten Jahre, an dem negsten Montag vor des Heiligen Zwölff Botten, S. Bartholomäus-Tag.

CXCV.

Heinrich Reussens von Plauen Bekänntniß, daß das Hauß, der Stein genannt, der Crone Böhmen ewiglich Lehen seyn solle, d. d. am St. Clementen-Tag, An. 1358.

Wir Heinrich Reusse, von Plauen, verjehen und thun kund offentlich, allen den, die diesen Brieff sen, oder hören lesen; daß Wir mit wolbedachtem Mute, und mit Rathe vnserer Freundt, und Manne, vnser Hauß und Burck, genandt der Stein, gelegen zwo Meil von Aldenburg der Stadt, mit allen Zugehörungen, rechten Mannschafften, und Nuzen, empfahen haben, zu einem rechten Lehen, und Mannschafften, von dem Erwirdigen Herrn, und Fürsten, Herrn Dittrich, Bischoff zu Minden, des Obristen Anewalten, und Ambtmann, des Allerdurchleuchtigsten Herrn, Herrn Karls, des Römischen Keisers, und Kunigs zu Beheimb, zu der Handt, und wegen desselben Kunigs zu Beheimb, und der Cron daselbst, und haben gelobt, und geschworen, demselben Bischoff zu Minden, zu Hand, und wegen des Kunigs, zu Beheimb, für vnß, vnsere Erben, und Nachkomben, desselben Kuniges, und Kunigreichs zu Beheimb, von demselben Hauß und Guth recht Erblehen Mann sollen sein, und In getreu, holdt, und gewer davon sollen sein, und gen In thun, und warten, als ein Lehen Mann, gen seinem rechten Herrn, zu recht thun soll; Wer auch, daß Wir Vnß mit vnsern und von vnsern Gebrüdern teileten, wenn das geschehe, so globen Wir mit gutem Treuen, on alle Arglist, und Geuerde, daß dasselbe Hauß, zu dem Stein, mit allen seinen Zugehörungen bleiben sol, ewiglichen, in Lehenschafft, und Mannschafft, bey dem Kunigreich, und der Cron zu Beheimb, und davon niemer gescheiden, und empfremdet werden in keinerley Weiß; Wir globen auch bey guten Treuen, on alles Geuerd, als schir vnser Herr der Keiser, und Kunig zu Beheimb, wieder gen Prag kombt, und als vnß das zu wissen wirdt, daß Wir danne darnach in den vierzehen Tagen, mit vnser selbst Leibe, gen Prag komben wollen, und sollen, und das vorgenandt Hauß, zu dem Stein, und was darzu gehört, als von geschrieben ist, von vnserm vorgenandten Herrn, dem Keiser, als von einem Kunig zu Beheimb, und der Cron daselben zu Beheimb, zu rechtem Lehen vnd Mannschafft empfahen; Wer auch, daß Wir abgiengen, daß GOtt nicht geb, ehe Wir mit vnser Persone die ehegenanndt Lehen, von vnserm vorgenandten Herrn, dem Kaiser, als von einem Kunige zu Beheimb, nit empfingen, so sollen doch dieselben Lehen, Macht vnd Crafft haben, als ob Wir dieselben empfangen hetten, gegenwerttiglich, von vnserm ehegenandten Herrn, dem Kunig vnd der Cron zu Beheimb; Auch globen Wir in guten Treuen, an Aydes statt, on alles Geuerde, daß Wir gegen den gegenwertigen Brieffen und Lehen die Wir gethan haben, in keinerley Weiß wiederkomben sollen mit Worten, oder mit Wercken und ewiglich von Vnß vnd vnsern Nachkomben gantz vnd stett und unverbrochen bleiben sollen;

Vnd das zu Vrkund haben Wir diesen Brieff versiegelt, mit vnserm anhangenden Innsiegel, der geben ist zu Prag, da man zehlt von Christi Geburth dreyzehen hundert Jar, darnach in dem acht und funffzigsten Jahr, am St. Clementen Tag.

CXCVI.

Bischoff Preczlai zu Breßlau Bekänntniß, daß die Könige in Böhmen des Fürstenthums und der Stadt Breßlau, auch anderer Schlesischen Fürstenthümer, erbliche und natürliche Herren, und Patronen des Bißthums Breßlau; Der Bischoff und Capitul dieses Hoch-Stiffts aber der Crönung eines Königs in Böhmen beyzuwohnen berechtiget seyn, d. d. ultim. Nov. An. 1358.

NOs Preczlaus Dei gratia Epus: Petrus de Luna Ppositus: Johannes de Lithomyssel Cantor: totumque Capitulum Wratislavienſis Ecclesie notum facimus tenore presentium universis: Quia Serenissimus & invictissimus Princeps & Dmnus Dmnus Carolus Imperator Romanorum semper Augustus & Boëmie Rex Illustris Dmnus & Patronus noster gratiosus, tanquam Boëmie Rex Principatus Ducatus terrarum & districtuum & Civitatis Wratislavienſis Oppidi Noviforenſis & aliorum Oppidorum & omnium que pertinent ad premissa hereditarius Ordinarius ac Naturalis Dmnus & legitimus heres existit: Sicut etiam clarae memorie Illustris Princeps Dmnus Johannes quondam Boemie Rex ipsius genitor pro se heredibus & successoribus suis Regibus Boemie & ejusdem regni Corona omnia predicta & eorum quodlibet ex donatione pie Recordationis illustris Principis quondam Dmni Henrici sexti & ultimi Ducis Wratislavienſis hereditario justo & legitimo titulo possedit: & quia omnium Principatuum & Ducatuum omnium & singulorum Principum sive Ducum Zlesie & Oppol. quibus etiam specialibus appellentur Nominibus, Ducatu Svvidnicenſi & Javorienſi duntaxat excepto partim directo partim vero utili & immediato Domino est prout universalis cunctorum notitia superior Dominus generalis & Principatus nec non Ducatus predicti cum omnibus honoribus juribus & pertinentiis suis ab eo tanquam Rege Boëmie & a Corona Regni prefati in feudum dependent, sicut hoc Principes & Duces predicti in nra constituti presentia confessione notoria publice fatebantur: Profitendo etiam qualiter prefato Dno nro Imperatori tanquam Regi Boemie heredibus & successoribus Boëmie Regibus & eiusdem Regni Corone tanquam veris naturalibus hereditariis & legitimis Dmnis pro se ac successoribus suis Zlesie & Oppol. Ducibus prestiterint Homagii fidelitatis obedientiæ & subjectionis debite consueta ac solemnia Juramenta, & quod predicti Ducatus Zlesie & Oppolienſis nec non Ducatus vel Civitas Wratislavienſis & etiam alia Oppida, Terre districtus & Pertinentie cum omnibus Dominiis honoribus & juribus suis Regno & Corone Boëmie de communi Voluntate Voto & Consilio eorundem Principum & etiam aliorum quorum ad hoc requiri debeat assensus uniti ac incorporati & invisceratí sunt & esse debent adeo irrevocabiliter & inconvulse ut a prefatis Regno & Corona Boëmie scindi dividi seu alienari non debeant quovis modo: sicut hoc Principum predictorum & aliorum similiter quorum interesse potuit est juramentis corporalibus approbatum solemniter: & cum Epalis sedes seu Cathedra Ecclesie nre Wratislavienſis noscatur sita in Civitate Wratislavienſi predicta que civitas ut premitur Regno & Corone Boëmie ac Dmno nro Imperatori prefato tanquam Regi Boëmie est immediate subjecta, qui nobis & Ecclesie nre predicte multas speciales munificentias de Regia Munificentia noscitur contulisse ob hoc grata Vicissitudine sibi ne tantorum beneficiorum simus ingrati occurrere cupientes animo deliberato non per Errorem aut improvide sed maturo & communi precedente consilio pari omnium nostrum Voluntate voto pariter & assensu nobis ob hoc pluries in capitulo congregatis pro nobis & successoribus nris in perpetuum recognoscimus & tenore presentium publice profitemur quod prefatus Dmnus noster Imperator tanquam Boëmie Rex pro se heredibus & successoribus suis Boemie Regibus & ejusdem Regni Corona est Patronus noster Principalis & Dmnus ratione Wratislavienſis Ecclesie & bonorum ipsius que habemus in communi vel singulari in terris sive districtibus Wratislavienſi Noviforenſi Frankenstein & Namslavienſi quas & quos in presentiarum obtinet & ipse aut sui heredes & successores Regni Boëmie favente Deo futuris temporibus obtinebunt, quodque ad ipsum heredes & successores suos Boemie Reges Regnum & Coronam Boëmie tanquam Principalem Patronum & Dmnum nrum tenemur & volumus fidelem habere respectum ac ipsos tanquam Principales Patronos & Dominos nostros juvare fideliter & sicut expedit dignis honoribus venerari: Et licet quedam alia bona nra & Ecclesie nre predicte sint etiam hinc inde in Terris & Principatibus Ducum Silesie & Oppolienſis Regno Boëmie incorporatis & unitis ut premittitur: quia tamen omnes Principatus hujusmodi a Regno & Corona Boëmie in feudum dependent: idcirco fatemur etiam bona nra eadem preter quam ea que in Svvidnicenſi & Javvrenſi Ducatibus sunt fore in Regno Boëmie constituta: Protestamur tamen expresse quod bona hujusmodi ad nulla onera pecuniaria personalia sive realia sint cuiquam penitus obligata: Promittentes bona fide nra sine omni dolo prefatis Dmnis & Patronis nostris Boëmie Regibus pro nobis & successoribus nostris quod quotiescunque Regem Boëmie, Dmnum & Patronum nostrum mori continget, quod tunc Epus Wratislavienſis qui pro tempore fuerit una cum melioribus Prelatis Ecclesie nomine & vice sui & capituli ad Coronationem futuri Regis tanquam ad solemnitatem & gaudium Patroni & Dmni nostri Wratislavienſis Ecclesie tenebuntur & debebunt accedere & ibi dem coronato Rege statim ab ipso Oppidum Krothovv cum ipsis terra & districtu & omnibus ac singulis juribus & pertinentiis suis nomine Wratislavienſis Ecclesie

in

in feudum ſuſcipere, & tempore ſuſceptionis hujusmodi Juramentum homagii fidelitatis & obedientie ac ſubjectionis, quod alias prefato Dmno nro Imperatori tanquam Boëmie Regi ratione oppidi & terre iam dictorum preſtitimus ſolemniter innovare: ac ipſe Wratislavienſis Epiſcopus qui pro tempore fuerit velut alii Principes Lygii: Capitulum vero ejusdem Eccleſie tanquam Vaſalli Regni & Corone Boëmie omnia & ſingula facient que juxta privilegia & conſuetudines Regni & Corone Boëmie facere tenebuntur toties quoties caſuum mutabilitate poſcente in morte Regnis Boemie ſeu Wratislavienſis Epi fuerit opportunum, berna tagliis ſeu exactionibus ac ceteris gravaminibus exceptis ad quas & que non recognoſcimus nos teneri, ut etiam Respublica Regni & Corone Boëmie pro magnificentia Patronorum & Dmnorum nrorum Boëmie Regum & ſubditorum Regni predicti grata ſalute felicia quondam incrementa ſuſcipiens felicibus Authore Deo ſucceſſoribus augeatur: Promittimus bona nra fide & ſine omni dolo pro nobis & ſucceſſoribus nris in perpetuum prefato Dmno nro Imperatori tanquam Boëmie Regi heredibus & ſucceſſoribus ſuis Boëmie Regibus quod nulli unquam Regi Principi ſeu alteri Perſone vel hominibus cujuscunque ſtatus dignitatis gradus ſeu conditionis exiſtant qui Regni & Corone Boëmie Principes Principatus & Ducatus civitatem Wratislavienſem & alia ſimiliter in noſtra Wratislavienſi Dioeceſi ſeu alibi ſitos aut ſita, nec non Dmnia Jura Metas ſeu Provincias ipſorum impugnare offendere, vel invadere niterentur adverſos Dmnos & Patronos nros Boëmie Reges qui pro tempore fuerint preſtabimus & faciemus preſtari aut fieri ſuſtinebimus a nobis vel nris ſubjectis auxilium conſilium vel favorem imo omnes & ſingulas munitiones nras & Eccleſie Wratislavienſis nominatim Terre Niſſenſis que Terra Niſſenſis diſponente Dmno praeterquam ad ſuperſcripta & infra ſcripta promiſſa Juvamina & aperturas libera ſemper exiſtit & exiſtet ac alias munitiones ubicunque fuerint conſtitute adverſus invaſores impugnatores ſeu offenſores quoslibet complices adjutores & fautores eorum prefato Dmno nro Imperatori tanquam Boëmie Regi heredibus & ſucceſſoribus Boëmie Regibus Capitaneis officialibus & hominibus ipſorum dum & quoties opportunitas illud exegerit pro defenſione Patrie Principatuum Ducatuum domorum jurium, Pertinentiarum & honorum Regum Regni & Corone Boëmie qui & que exprimuntur ſuperius promittimus debemus & volumus aperire fideliter & efficere & procurare per homines officiales & Commiſſarios noſtros absque cujuslibet difficultatis Obice legaliter aperire. Si tamen quod idem Dmnus noſter heredes & ſucceſſores ipſius Reges Boëmie non facient cum invaſoribus hoſtibus & emulis hujusmodi preter voluntatem nram concordiam vel quod alias reddamur indemnes ac contra omnes et ſingulos invaſores oppreſſores et moleſtatores nros Eccleſie nre et bona ipſius tueantur et pro Viribus defendant: Harum quibus ſigillum nrum et capituli dicte noſtre Wratislavienſis Eccleſie ſunt appenſa teſtimonio litterarum. Actum et datum Wratislavie ultima die Menſ. Nov. Anno Dmni MCCCLVIII.

CXCVII.

Kauff-Brieff vermöge deſſen Hannß Steinlinger von Lichteneck, ſeine Veſten Lichteneck, mit ihren Zugehörungen, an Kayſer Carolum IV. als König in Böhmen, verkaufft, d. d. Donnerſt. nach Weihnachten, An. 1358.

ICh Hanns Steinlinger von Lichteneck bekenne und thue kundt offentlich mit dieſem Brieff allen den, die ihn ſehen, oder hören leſen, daß ich mit wolbedachtem Mute, nach Rathe meiner beſten Freunde, mit rechter Wiſſen, und zu den Zeiten, da Ich das wohl gethun möchte, mit gutem freyen Willen, und unbezwungen, recht, und redlichen, verkaufft habe, und verkauffe mit dieſem Briefe, dem Allerdurchleuchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Carl, Römiſchen Keiſer, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, als einem Kunige zu Beheimb, und dem Durchleuchtigſten Fürſten, Herrn Wenzlau, Kunig zu Beheimb, Marggrauen zu Brandenburg, und zu Lauſitz, meinem lieben gnedigen Herrn, Iren Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen deſſelben Kunigreichs, mein Veſten Lichteneck, die Ich von dem ehegenandtem meinem Herrn, dem Keiſer, als einem Kunig zu Beheimb, zu Lehen gehabt habe, mit allen Lehenſchafften, Mannſchafften, Gütern, Guldten, Leuten, Rechten, Gewonheiten, Ehren, Zinſen, Welden, Wieſen, Eckern, Nuzen, Freyheiten, und mit allen andern Zugehörungen, wie man die auch mit beſondern Worten benennen mag, um tauſendt Pfundt Heller, der Er mich recht, und redlichen bezalt hat, mit gereiten Gelde, und darumb verzeihe ich mich für mich, Walpurg, meine Eeliche Wirtin, und meine Erben und Nachkomben ewiglichen alles Rechten, Forderungen, und Anſprache, die Wir zu der ehegenandten Veſten Lichteneck, und allen dem, das darzu gehöret, als dauor geſchrieben ſteet, gehabt haben, noch hetten, oder gehaben möchten in keine Weiß; Vnd verzeihen Vnß auch ſonderlich aller Hülffe, Geiſtliches, und Weltlichen Rechten, und aller Geſeze, Keiſerlicher, und Bäpſtlicher Bücher, der Lande Gewonheit, und aller ander Sachen, damit dieſer Kauff in keine Weiß gehindert möchte werden; Auch globen Wir dem ehegenandten Vnſerm Herrn, dem Keiſer, als einem Kunige zu Beheimb, Herrn Wenzlau ſeinem Sone, Kunige zu Beheimb, Iren Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, daß Wir Sie der ehegenandten Vnſern Veſten Lichteneck, mit Irer Zugehörunge recht, und redlichen weren, und In die entweren wollen, und ſollen, von aller Anſprache Vnſer Bruder, und allermeiniglichs, nach Rechte, und Gewonheit des Landes zu Bayern; Wer aber, das Wir ſolche Werunge, nicht volendten, und daran ſeumig würden, ſo haben Wir In zu Bürgen geſezt, die Veſten, Ritter, Herrn, Herman und Wernt, Gebrüdere von Breitenſtein, Nickel Reidembach von Roſenberg, und Erhard Lohenlin, Bürger zu Sultzbach vnuerſcheidenlichen, dieſel-

ben, wenn Sie darumb gemant wurden, in die Stadt zu Sulzbach reiten, und da leisten, zu einem offenen Wirte, als gute Burgen, und von dannen nicht komben, Wir haben dan die ehegenande Werunge gentzlich gethan, und vollendet als vorgeschrieben steet, und haben die ehegenandten Vnser Bürger gebeten, daß Sie des zu Gezeugnüsse Ire Innsiegel auch an diesem Brieff hengen wollen, vnd Wir Herman, und Werend Gebrüder von Breitenstein, Nickel Reidenbach von Rosenberg, und Erhart Lehein, Bürger zu Sulzbach, bekennen auch offentlich, an diesem Brieff, daß Wir durch Bitte, des ehegenandt Hans Steinlinger, für die ehegenandt Werschafft ... seine Burgen worden seyn, und globen in guten Treuen, on Geuerde, dem ehegenandtem Vnserm Herrn, dem Kaiser, als einem Kunige zu Beheimb, Herrn Wenzlau seinem Son Iren Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb; Wer das Sache, daß man der ehegenandten Werschafft bedörffte, und die Güter ansprechen würden, und derselbe Hans Steinlinger, die Werunge nicht theten, noch wolendet, als vorgeschrieben steet, daß Wir dann Vnnser Jeglicher, mit einem Knechte, und zweyen Pferden, in die Stadt zu Sulzbach reiten wollen zu einem offenem Wirte, und da leisten, als gute Bürgen, und von danen nicht komben, es sey dann die ehegenandte Werunge genzlichen geendet, und volfüret; Mit Vrkundt, dits Briefs, versiegelt mit Vnser aller Innsiegel, der geben ist zu Sulzbach, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jar, darnach in dem acht und funffzigsten Jar, an dem negsten Donnerstage, nach dem heiligen Weinacht-Tage.

CXCIIX.

Churfürst Wilhelms zu Cölln Attestatum, daß die von Churfürst Ruprechten dem ältern zu Pfaltz an die Crone Böhmen verkauffte Veste Hoenstein und die Märckte Herspruck und Auerbach von dem H. Röm. Reich zu Lehen rühren, d. d. am Tage Stephani Erfindung, Anno 1358.

Inseratur Churfürst Ruprechts des aeltern zu Pfaltz Urkund wegen des Verkauffs der Vesten Hohenstein, Herspruck und Auerbach, d. d. Donnerst. n. Pet. u. Pauli, Anno 1358.

WIr Wilhelm von GOttes Gnaden der Heiligen Kirchen zu Cölln Ertz-Bischoff, des H. Röm. Reichs in Italien Ertz-Cantzler, bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß vnß wissentlich ist, und auch gesehen haben solche Briefe, die der Hochgebotne Fürste, Herr Ruprecht der Elter, Pfaltzgraf bey dem Rhein, des Heiligen Reichs Obrister Truchseß vnd Hertzog in Bayern, dem allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Karln, Römischem Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und Kuniae zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Herrn mit seinem grossen hangenden Innsiegel, ungelezt vnd vnversert vnd vngecancellirt in der Formen gegeben hat, als von Wort zu Wort hernach ist geschrieben:

Vnd des zu Urkundt, und daß vns, als einem Churfürsten des Heiligen Reichs, und in Italien Erz-Canzler, die vorgenandten Sachen, in der Meynunge, als Sie geschrieben sind, wissentlich sein, und die Briefe, als vorgeschrieben ist, gesehen haben; So han Wir Vnser Innsiegel an diesen Brieff, thun hencken, der geben ist zu Cöln, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem acht und funffzigsten Jahre, am St. Stefans Tag, als er funden ward;

CXCIX.

Bischoff Preczlai zu Breßlau und seines Dom-Capituls Verschreibung daß im Fall Kayser Carl der IV. als König in Böhmen, ohne Leibes-Erben versterben solte, sie Marggrafen Johannem zu Mähren vor ihren Herrn erkennen wolten, d. d. fer. VI. post. S. Doroth. An. 1359.

NOs Preczlaus dei gratia Epus: Petrus de Luna Ppositus & capitulum Ecclesie Wratislaviensis notum facimus tenore presentium universis & ad mandatum Serenissimi ac invictissimi Principis & Dmni Dmni Caroli IV. divina favente clementia Romanorum Imperatoris semper Augusti & Boëmie Regis Dmni nostri gratiosi, qui nobis hoc tanquam Boëmie Rex precepisse & injunxisse dinoscitur, Animo deliberato non per Errorem aut improvide, sed sano nobis cum & cum Amicis nostris precedente consilio pro nobis & successoribus nris in perpetuum promisimus, & bona fide sine dolo promittimus Illustri Principi Dmno Johanni March. Moravie fratri suo unico germano quod in eum casum, ubi prefatum Dmnum nostrum Imperatorem & Boëmie Regem, non relictis legitimis masculini sexus heredibus seu heredum suorum pro heredibus in linea masculina descendentibus ab eodem mori contigerit ad prefatum Dmnum Marchionem Moravie de bonis suis in Wratislavien si Noviforensi Namslavien si Frankensteinensi Glogovien si Stynavien si & Gorensi districtibus & in aliis Terris Corone & Regno Boëmie utili Dominio & immediate subjectis tanquam ad principalem patronum: de terra vero & Oppido Grotkovien si & ejus pertinentiis tanquam ad verum legitimum ordinarium hereditarium & naturalem Dmnum nostrum Boemie Regem & ad neminem alium fide devocione Homagio subjectione & obedientia volumus habere Respectum: Et ei tunc tanquam Regi Boëmie vero legitimo ordinario hereditario & naturali Dmno nro, Nos quidem Episcopus supra dictus velut Princeps nos vero Ppositus & Capitulum prefati velut subditi & devoti Regni & Corone Boëmie fidelitatis devocionis obedientie subjectionis & Homagii prestare & facere debita & *solita juramenta*: Presentium sub appensis *Sigillis Testimonio Litterarum* datum Wratis*lavie* Anno Dmni MCCCLIX. Feria VI. proxima post diem S. Dorothee Virginis.

CC.

Heinrich des Langen von Blauen Verzicht auf den künfftigen Anfall von Plauen den er sich durch Ubergehung der Cron Böhmen, als Lehens-Herrn, verschertzt, wobey er zugleich die Unterthanen ihrer Eventual-Pflicht erlassen, d.d. am Abend vor Christi Himmelfarth, Anno 1359.

Ich Heinrich, genandt der Lange, von Plauen, embiete, Edlen, Rittern, Knechten, verlehenten Mannen, Burgern, Dienern, Gebauern, und allen Gemeinschafften, in der Herrschaffte zu Plauen Iren Steten, und Dörffern, vleißiglich meinen Gruß; Ich thue Euch allen offendtlich zu wissen, an diesem gegenwerttigen Briefe; Wann Ich für ettlichen Zeiten, Heinrichen, dem Jungen, von Plauen, meines Bruder Son, meinen rechten Erbtheil, der mich an der Herrschafft zu Plauen und allen Iren Weichbilden, Grenzen, Gerichten, Herrschafften, Gutern, Bennen, Zöllen, Geleiten, Forsten, Wildtpannen, Guldten, Zinsen, Nuzen, Belden, Welden, Puschen, Gegeden, Vogelweiden, Eckern, Wiesen, Weiden, Wassern, Mulen, Wasserleufften, Teichen, Fischereyen, Bergen, Grunden, Schlichten, Gemercken, Kreißen, und allen Nuzenn ob über, und unter der Erden, wie man die genennen mag, Rittern, Knechten, Mannen, Mannschafften, Lehen, Lehenschafften, verlehenten Gütern, Kirch-Lehen, und GOtts-Gaben, Dienern, eigenen Leuten, Pfandschafften, von dem Reiche, oder sunst von jemandt anders, ob Sie da sein, und allen Zugehörungen, wie man die nennen, mit sunderlichen Wortten, angehöret hat, oder noch in einiche Weise, angehören möchten, mit gutem Willen, und wolbedachtem Mute, verkauffet han, undt mir daran behalten, und ausgenommen hatte einen Erblichenn Anfall, ob der ehegenandt Heinrich, meines Bruders Son, one Eeliche Erben, Mannes Geschlechts abginge, und haben darüber des allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn Herrn Karls, Römischen Keisers, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, meines gnedigem Herrn, Laube, und Gunst nicht behalt, als Ich von Rechte thun solte, Wan Er als ein Kunig zu Beheimb, ein rechter Lehen-Herr ist, der vorgenandt Herrschafft zu Plauen, die von Im, als von einem Kunige zu Beheimb, und der Cronen zu Beheimb, Rechtlich zu Lehen ruret, des Ich auch, vor dem ehegenandtem meinem Herrn, dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, vor Fürsten, Grauen, und Edlen, zu Rede gefast bin; dauon hab Ich mit wolbedachtem Mute, und rechter Wissen, und mit Rathe meiner Freunde, mich des vorgenandten Anfalles, und mit namben alles Rechten, Hofnunge, Zuversicht, Eigenschafft, und Ansprag, der Ich mich versehen habe, versehe, oder immer versehen mögte, in einiche Weis, an den ehegenandten Herrschafft zu Plauen, und aller Irer Zugehörungen, als dauor begriffen ist, gar, und genzlich in gutenn Treuen, one Geuerde, und durch Recht, lauterlich verziegen, und verzeihe mich auch, vor mich, meine Erben, und Nachkomben ewiglich, und auch vor alle die, wer Sie auch sein, oder gesein, möchten, die von meinen, meiner Erben, und Nachkomben wegen einicherley Zuversicht, Ansprach, oder Forderung, darzu haben möchten, und hab gelassen, und laß auch, mit rechter Wissen, Euch alle besambt, und auch besonder, Edle, Ritter, Knechte, verlehnte Mann, Burger, Diener, und alle Gemeinschaffte, in der ehegenandten Herrschafft, zu Plauen, Iren Steten, und Dörffern, und alle Euer Nachkomben und Erben ewiglich, frey, ledig, und loß, aller Ayde, Holdunge, und Glubde, die Ir mir Pflichtig, oder verbunden gewesen seyd, undt der Ich meine Erben, und Nachkomben, oder jemandt von vnsers wegen, euch nue, oder in künfftigen Zeiten, imer gemeinen, oder ansprechen möchten, und han globt, und globe auch für Mich, meine Erben, und Nachkomben ewiglich, dem ehegenandtem meinem Herrn, dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, mit guten Treuen an Aydes stadt, und on alles Geuerde, daß Wir die obgenandt Herrschafft zu Plauen, und alle Ire Zugehörunge, als dauor geschrieben ist, die Ich verkaufet, und von mir empfremdet hat, und auch den Anfall, den Ich mir darauff behalten wolte, allein es mit Rechte nicht gesein möchte, und Euch die obgenandte Edle, Ritter, Knechte, verlehenden Mann, Burger, Diener, Gebauern, und alle Gemeinschafft, der Herrschafft zu Plauen Ire Stete, undt Dörfer, Euer Erben, und Nachkomben, nimmer in keinen Zeiten, in Gerichte, oder auswendig Gerichts, angesprechen, vordern, heischen, oder sunst in einiche Weiß bekombern wollen, oder sollen, und ob Ich mein Erben, und Nachkomben, oder jemandt von Vnser wegen dawieder icht theten, in Gericht, oder sonst in einiche Weiß, das soll keinerley Krafft, oder Macht haben, und sol vntuglich, und vnnuze sein, ewiglichen, und sol dem ehegenandtem meinem Herrn, dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, keinen Schaden bringen, als Ich über das alles meinen Brieff, dem obgenandtem meinen Herrn, gegeben hab, mit meinem anhangenden Innsiegel, und auch mit Fürsten, Grauen, und Edler anhangenden Innsiegeln besiegelt, die bey allen diesen Sachen gegenwerttig waren; Fürbas, hab Ich globt, und globe in guten Treuen, an Eydes stadt, und on alles Geuerde, dem obgenandtem, meinem Herrn, dem Keiser, daß Ich an dem tage, so Ich erste von seiner Gegenwerttigkeit scheide, eines schlechten Geferdtes varen wil, und sol, vnuerzogenlichen in Plauen, in die Stadt, und als Euch alle offenlich los frey vnd ledig sagen kunden, und lassen, aller Ayde, Huldunge, und Glubde, als dauor volkomenlich begriffen ist und als offt ich darüber von dem ehegenandten meinem Herrn, dem Keiser, seinen Erben, oder Nachkomben, Kunigen zu Beheimb gefordert wurde, in künfftigen Zeiten, als dicke wil und sol Ich darzu komben, und Euch, Euer Erben und Nachkomben solcher Ayde, Huldung und Glubde frey loß und ledig lassen, und darüber gar und genzlich verzeihen, one Geuerde; Mit Vrkundt dits Briefs,

den ich Euch darüber sende versiegelt mit meinen anhangenden Innsiegel, der geben ist zu Prag, an dem Abendt der heiligen Auffarth unsers HErrn, nach seiner Geburth dreizehen hundert Jahr, darnach in dem neun und funffzigsten Jahre.

CCI.

Ulrich Waldauers Compromiß **auf Przencken von Riesenberg, daß er die zwischen Kayser** Carolo IV. **als König in Böhmen, und ihm, wegen des Schellenbergs, entstandene Streit-Sache entscheiden solle,** d. d. **Donnerst. vor** Barthol. An. 1359.

Ich Ulrich Waldauer, thue kundt, allen den, die diesen Brieff sehen, oder hören lesen; Wann zwischen des Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karln, Römischen Keisers, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, vnsers gnedigen Herrn, an einem Theil, und mein an dem andern Theil umb die Ziel, Gemercke, und Grenzen, in dem Behemischen Walde, Krieg, und Mißuelunge lang her gewesen sind; darumb haben Wir beyderseit erkoren, und kiesen auch mit diesem Brieff, den Edlen Mann, Herrn Przencken, von Risemberg, zu einen Schiedmann, und Sprecher, zwischen vns beiden, also daß Er scheiden, und sprechen sol, und mag, nach seinen Treuen, und Gewissen, zwischenn Heime und St. Gallen-Tag, der schirist kumbt, und bezeigen, wo dieselben Gemercke, Grenzen, und ende, mein, und meiner Besten Schellenberg, Beldt, und Zugehörunge, an einem Orte gen Beheimb, und an dem andern Orte, gen der Besten Flosse, und Irer Zugehörunge, nach Beweisunge, und Erfarunge, von den Leuten, als Jn dincket, den darumb gewissen, und kundt sey, zu recht und billich sein sollen, und ich gib dem obgenandten Schiedmann, des zu sprechen, und zu scheiden, vollen Gewalt, und ganze Macht, und wie Er darüber, nach seinen Treuen, und Vernünfften spricht, scheidet, und mercket, das globe Jch ganz, und stet zu behalten, und zu uolfüren, vnverzogenlich; Mit Vrkund dits Briefs, der geben ist zu Pirn, mit meinem anhangenden Innsiegel, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert und darnach, in dem neun, und funffzigsten Jahr, an dem Donnerstage, vor Bartholomei.

CCII.

Bekänntniß derer Gebrüder Johannis **und Günthers von Schwartzburg daß sie Kayfers** Caroli IV. **als Königs in Böhmen Burgmanne auf seinen Hause Sparenberg geworden,** d. d. **Sonnab. vor** Martin. An. 1359.

Wir Johans und Günther, Gebrüder von Schwartzburg; Bekennen, und thun kundt offentlich mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; daß der Allerdurchleuchtigste Fürste, und Herr Karl, Römischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, Vnser lieber gnediger Herr, Buß von besondern Gnaden, zugeben globt hat, und geben willen zwey hundert Schock Behemischer Groschen, anzuheben, zu zalen, von Sanct Mertens-Tag, der nue negst kunfftig ist, bis darnach auf Sanct Mertens-Tag, der denn schirist künfftig wirdet; Darumb sein wir seine Burgman worden, auf seinem Hause, zu Sparmberg, und globen, vnd schwehren, in guten Treuen, one Geuerde, Jm seinem Erben, und Nachkomden Kunigen zu Beheimb, getreu gehorsamb, und vnterthenig zu seyn, als Vnser rechten Erblichen Herrschafften, und als rechte Erbliche Mann zu thun pflichtig sind, Jren rechten Erblichen Herrn an allen Steten, Jhr bestes zu werben, und seinen Schaden zu wenden; Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt mit Vnser vorgenandten beyder anhangenden Innsiegeln; Geben zu Prag, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, und in dem neun, und funffzigsten Jahr, an den negsten Sonnabend vor St. Mertens-Tage.

CCIII.

Kauff-Brieff vermöge dessen Bischoff Leopold **zu Bamberg und sein Dom-Capitul Kayser** Carolo IV. **als König in Böhmen, den Feldner-Forst verkaufft** d. d. **Sambst. nach St. Andreas T.** An. 1359.

Wir Lúpolt, von GOttes Gnaden Bischoff zu Babenberg, bekennen, und thun kundt offentlich, mit diesen Brieff, allen den, die Jn sehen, hören, oder lesen, daß Wir mit wolbedachtem Muth, und Rath Vnsers Capitels, und Prelaten zu Babenberg, den wir oft und manich Gewerbe gehabt haben, in Meinunge, zu kauffen unserm Stifft, die hernach geschrieben Besten die des Edlen Mannes, Herrn Conrads von Schlüsselberg seeligen gewesen sein, zum ersten Neudeck, Weichsenfeldt, Senfftenberg, Ebermanstadt, seinen Theil an Streitberg, seinen Theil, den er hat an Schlüsselfeld, seinen Theil zum Greiffenstein, und waß Er zu Tunfeldt hat, mit allen Iren Zugehörungen, wann wir nu gesehen haben, und zu rath sein worden, mit demselben Capitel, das vnsers Stiffts, Nuz und Bestes, mercklich von demselben Kauffe komben möcht, und mag, davon so haben wir, die vorbenandten Veste mit allen Iren rechten, Nutzen, und Zugehörungen, recht, und redlich vnß, und Vnserm Stifft ewiglich zu behalten, und zu besitzen um ein genante Summa Geldts kaufft, als in den Briefen volkomenlich ist begriffen, die darüber beiderseits geben sein, und wann wir dieselben Summen Geldts, nicht mechten bezalen, es were dann, daß wir etliche vnsers Stiffts Güter daru mb verkaufften, dauon, so haben wir alle vnser Theil des Waldes, genandt Feldner Forst, das da gelegen ist, auf gen halb der Pegniz gegen Sulzbach verkaufft und verkauffen mit diesem gegenwerttigen Brieff, umb

zwey-

zweytausendt, und hundert Schock grosser Pfennige Prager Münze, die vnß gar, und genzlich vergolten, und bezalet sein, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karln, Römischem Keiser, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, zu einem Dritteil, das der vorbenandt, vnser Herr der Keiser, als ein Kunig zu Beheimb, in demselben Walde hat gehabt, mit Fischereyen, Wassern, Wiesen, und allen Rechten, und Zugehörungen, wie man das genennen mag, mit sunderlichen Wortten, die wir, oder vnser Nachkomben Bischoff zu Babenberg, und der Stifft zu Babenberg, darzu, und darein gehabt haben, oder gehaben möchten, in keine Weise; Auch wann Wir zu andern Zeiten aller Sachen, und Zweiunge, die zwischen vnserm vorgenandten Herrn, dem Keiser, als einem Kunig zu Beheimb was an einem Theil und vnß, als von vnsers Stiffts wegen, an dem andern Theil, von demselben Walde zu theilen, und die Marckstein zu sezen, und zu machen, auf die Edlen Herrn, Johansen, Landtgrauen zum Leutenberg, und Cunrad von Weidenberg, genzlich gegangen sein, und wann dieselben, umb die vorgenandte Theilung, und Sezung der Marckstein, solchen Entscheid geredt han, daß sie demselben, vnserm Herrn, dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, das halbe Theil des Waldes, das da gen Sulzbach gelegen ist, zu getheilt und geschiden haben, und vnß, und vnserm Stifft, das ander halbe Theil dargegen, so daß die Pegniz das Wasser ein Marck sein sol, der beiden Seiten, des vorgenandten Waldes, auch sollen die Leuth, die da sizen genseit der Pegniz, gen Sulzbach anhin die vnserm ehegenandten Herrn dem Keiser, und Kunig zu Beheimb zugetheilt sind, nuzen und büren, in demselben seinen Theil das vorsteet, also daß sie dauon thun und geben sollen haben Guldt und Dienst, und mit den Rechten, als das von alter her ist komben; also sollen auch gleicher Weise die Leut hie dieseit der Pegniz her gen Babenberg gelegen voren, in vnserm Theil desselben Forstes, auch mit solchen Rechten, und Guldten, vnß vnser Nachkomben, und GOtts Hauß zu reichen, und geben, als vorgeschrieben steet, und von alter her ist komben; Auch haben dieselben Entschied-Leute geredt, umb den Wildpan, das ieder Theil sol, und mag auf dem seinen lassen die Hunde, und nicht auf des andern Theil, iedoch sol ieder Theil sein Folg haben, wo seine Hunde hinkehren; Fürbaß sollen Wir vnß, an vnserm Ufer der Pegniz, vnsers theils lassen benugen, als die vorbenandten Entschiedt-Leuth geredt haben, also daß nicht bauen, noch greiffen sollen, an vnsers vorgenandten Herrn des Keisers und Kunigs zu Beheimb theil, oder Ufer, diese vorgeschriebene Artickl, und Ding alle globen wir in guten Treuen, für vnß, vnserm Stifft, und Nachkomben, stet, und vest zu halten, und verzeihen vns für vnß, vnser Stifft, und Nachkomben Bischoff zu Babenberg, aller Ansprach, Forderung, und Zuversicht, die wir zu dem ehegenandten Walde, oder einer vorgeschriebenen Sach gehabt haben, oder gehaben möchten, in keine Weiß, in künfftigen Zeiten; Vnd verzeihen vns mit rechter Wissen, und mit gutem Willen, alles geistliches, und weltliches Rechten, Handtfesten, Briefen, Freyheit, Gewohnheit, oder aller anderer Gehülffe, sie sey recht, oder Gewalt, damit der ehegenandt Kauff, oder Entscheidung möcht in keine Weiß gehindert werden, gleicherweise, als ob alle solle Recht, Handtfesten, Briefe, und Gewohnheit, von Wort zu Wort, begriffen weren, in diesem Brief; Auch globen Wir für vnß, vnser Stifft, und Nachkomben, mit Rath, Willen, und Wissen vnnsers Capitels, daß wir das vorbenandt halbe Theil, des Waldes, dem vorgenandten vnserm Herrn, dem Kayser, als einem Kunig zu Beheimb, mit allen seinen Rechten, und Zugehörungen, die wir darzu gehabt haben, oder gehaben möchten, in keine Weiß entweeren, verantworten, versprechen, und In der genzlich geweren sollen, und wollen, vor Ansprach allermeiniglichs, er sey geistlich oder weltlich, oder wie man den möcht genennen, als Recht ist, in dem Lande, vnd Wir Friedrich von Truchending, Techent, und das Capitel gemeinlich zu Pamberg, bekennen und thun kund offentlich, mit diesem Briefe, daß wir mit wolbedachtem Muth, und mit gemeinen Rath, als wir oft darumb zu Capitel gesessen sein, mit gemeiner Wilkür unbezwungen, durch Nutz, und Besserung, vnsers ehegenandten Stiffts, vnsers Willen, Gunst, und Meinung, genzlich geben haben, zu allen den vorgeschriebenen Sachen, und vnser Innsiegel an diesem Brief gehangen, zu unsers vorbenanndten Herrn von Babenberg Innsiegel, der geben ist zu Babenberg, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, und in dem neun und funffzigsten Jahr, am Sambstag nach St. Andreas Tag.

CCIV.

Przemcken und Tibalds von Risenberg und Busconis von Wilhartitz Ausspruch daß die Veste Schellnberg, auch der dabey liegende Wald und Guth, dem Königreich Böhmen gehörig; Wobey auch determiniret **worden, was dem Waldauer zuständig, d. d. Freytag nach dem H. Jahrs-Tage,** Anno 1360.

WIr Przenko und Tibald von Risemberg, und Busco von Wilhartiz, Radtleute, u. Scheidtleute, erkoren eintrechtiglich, von dem Allerdurchl. Fürsten, und Herrn Herrn Karln Römischen Keiser, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, an einem Theil, und Herrn Ulrich dem Waldauer, an dem andern Theil, umb diese nachgeschriebene Sachen, darumb in Zweiung sein gewest, und vns dieselben empfolen hant, in der Kundtschafft zu erfaren, und zu entscheiden, bekennen, und thun kundt offentlich, mit diesem Brieff, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir vns getreulich erfaren haben, an Erben Leuten, an den Edlen Mannen vom Lande, an dem Bürger, von Tachauf, und an den Choden, vor dem Walde, und haben dasselb mit leiblicher Angesicht empfunden, daß die Vesten Schelnberg, die der Waldauer gebauet hat, auf dem Theil des Kunigreichs, zu Beheimb gebauet ist, das zu Tachau gehöret, Anderwerb umb das Dorff, Waltkirchen, das die Münche

Münche von Waldtsachßen verkaufft haben, dem vorgenandten Waldauer sprechen Wir die Rath-Leute vorgenandt, daß die Münche von Waldsachßen, dasselbe Dorf, Waldkirchen, als ander des Klosters Guth, und Erbe, wol, und mit Rechte, verkauffen möchten, dem Waldauer vorgenandt, und waß der Waldauer anders Guts umb die Münche gekaufft hat, daselbs in dem Gemercke, das gehöret zu dem Kunigreich zu Beheimb, und zu dem Gemercke zu Tachau, anderwerb umb die Grenz, und das Gemercke zwischen Floß, und Waldtkirchen, sprechen wir die obgenandten Rathleuth, mit Kundtschafft, und Erfarung, als vorgeschrieben ist, was gelegen ist, auf jenem Theilen, des Bach, und des Wasserlauffs, genandt zu dem Brucklin, dasselbe gehört alles zu der Vesten Floß, und in das Gemercke daselbs, und waß auf diesem Theil der Bach, und des Wasserlauffs genandt zu dem Brückln gelegen ist, das gehöret, zu Waldtkirchen, anderwerb, umb den Hoenstandten Waldt, daselbs, sprechen wir Rathleute obgenandt, daß derselbe Hoestandte Waldt, zu Tachau gehöret, und ist gar der Behem Waldt; Alle diese obgenandt Sachen die entscheiden, und ausrichten Wir Przenko, Tibaldt, und Bußko, Radtleut vorgenandt, auf vnser Gewissen, und auf vnser Bescheidenheit, als wir vnß darum, an der Warheit, und erbarer Kundtschaffte erfaren han, und geben dieselb vnser Sprage, und Aufrichtung vnserm Herrn, dem Kaiser, seinen Erben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, und auch Herrn Ulrich Waldauer, und seinen Erben, mit vnserm Insiegel geschrieben, und besiegelt, zu Vrkundt, und ewiger Stetigkeit, geben zu Prag, nach Christi Geburth, dreizehen hundert, und sechzig Jar, am Freytag nach dem heiligen Jars Tag.

CCV.

Kauff-Brieff vermöge dessen die Burggraffen Albrecht und Friedrich zu Nürnberg Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, das Lehnrecht über die Veste und den Berg zum Rotemberg verkaufft, d. d. Mont. vor Paul. Bek. An. 1360.

WIr Albrecht, und Friedrich, von GOttes Gnaden Burggraue zu Nürmberg, verjehen und thun kundt offendtlichen an diesen Briefe allen den, die In sehen, lesen, oder hören; Daß Wir dem Allerdurchleuchtigsten, Vnserm lieben gnedigen Herrn, Herrn Karl, Römischen Keiser zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunige zu Beheimb, mit guter Vorbetrachtung, und mit vnserm Rath, recht, und redlichen, verkaufft, und zu kauffen geben haben Im, und dem Kunigreich, zu Beheimb, die Lehenschafft der Vesten, und des Bergs, zu dem Rotemberg, als dieselben Vesten und den Berg, vnser lieber getreuer Heinrich der Wildensteiner genandt, von Rotemberg, von vnß, und vnser Herrschafft zu Lehen hat gehabt, umb drey tausend Güter, und schwerer Gulden, der Wir gar, und genzlich von Im gewert, und bezalt sind, also daß Wir, oder vnser Erben noch Nachkomben nimermehr kein Ansprache, nach derselben Lehenschafft der Vesten, und des Berges zu dem Rotenberg, und über alles das zu derselben vorgenandten, Vesten, und Berg gehöret, das der obgenandt Heinrich Wildensteiner von vnß, und vnser Herrschafft zu Lehen gehabt hat, haben, noch gewinnen sollen, in keine Weis, one Geuerde; Vnd daß das also ewiglichen Crafft, und Macht habe, und nimmer vergessen werde, und auch zu einer merern Sicherheit, und Vrkunde geben Wir diesen Brieff versiegelten, mit vnserm grossen anhangenden Innsiegel, der geben ist, am negsten Montag vor Sanct Pauls Tag, als Er bekert ward, zu Plassenberg auf der Vesten da m an zelt, von Christi Geburt 1360. Jahr.

CCVI.

Der Aebtißin Constantiæ zu Tzanicza, im Cracauischen Diploma, vermöge dessen sie Kayser Carolum IV. als König in Böhmen, und dessen Erben, wofern ihr Bruder, Hertzog Bolcke zu Schweidnitz sterben solte, zu Curatoribus über ihre auf die Städte Glogau und Beuthen, ingleichen das Schloß Tarnovv assignirte Dotal-Gelder constituiret, d. d. Kal. Febr. An. 1360.

NOs Constantia Abbatissa Monasterii in Tzanicza Ordinis Sanctæ Clare Cracovienſ. Diœceſ. notum facimus tenore præsentium universis quod nos de Protectione & defensione Inclytorum & Magnificorum Principum Dominorum Regum Boëmie Illustrium spem firmam & indubitatam fiduciam assumentes animo deliberato amicorum nostrorum consilio freta & certa nostra scientia Sereniſſimum Principem & Dominum Dominum Carolum Quartum, divina favente clementia Romanorum Imperatorem semper Augustum, Boëmie Regem Dominum nostrum gratiosum tanquam Boëmie Regem nec non post eum heredes & successores suos Boëmie Reges in casu quo Illustrem Principem Dominum Bolkonem Ducem Slesie & Dominum Svvidnicensem fratrem nostrum Kariſſimum mori contingeret super civitatibus Glogovienſi & Bythumienſi & castro Tarnavv & eorum districtibus attinentiis & pertinentiis quibuslibet ac aliis rebus quibuscunque etiam nominibus specialibus possent expressari que nobis a clare memorie olim Illustri Domino Przemislao Duce Slesie & Domino Glogovie consorte nostro nomine dotis seu veri dotalitii data assignata & deputata fuerint nostros veros & legitimos maniburnos tutores & defensores irrevocabiles fecimus constituimus ac etiam tenore presentium facimus & creamus dantes nihilominus & concedentes prefato Domino nostro Imperatori tanquam Boëmie Regi & post eum suis heredibus & Succeſſoribus Boëmie Regibus & cuilibet in solidum plenam liberam & absolutam & omnimodam potestatem post mortem tamen fratris nostri Ducis Syvidnicensis ut præfertur nos in dictis bonis & eorum quolibet tuendi defendendi & omnia & singula alia in his neceſſario vel

vel opportuna faciendi & exercendi que veri & legitimi tutores defenſores & manburnii facere poſſunt conſvetudine & de jure: etiamſi talia eſſent de quibus ſpecialem in preſentibus neceſſe foret fieri mentionem ratum & gratum perpetuo habiture quicquid ipſe Dominus noſter Imperator tanquam Boemie Rex & poſt eum dicti ſui heredes & ſucceſſores poſt mortem tamen fratris noſtri predicti fecerint in premiſſis & quolibet eorundem: Et quia proprio caremus Sigillo rogavimus & rogamus dilectas nobis ſorores & conventum Monaſterii noſtri in Tzaniza ut Sigillum conventus ipſius preſentibus apponat in teſtimonium omnium promiſſorum. Et nos ſorores & conventus dicti Monaſterii in Tzaniza recognoſcimus publice in his ſcriptis quod ad rogatum dicte Domine noſtre Abbatiſſe ſigillum Conventus noſtri pro teſtimonio & perpetua roboris firmitate omnium premiſſorum adpoſuimus ad preſentes. Datum in Monaſterio in Tzaniza Anno Domini MCCCLX. Kal. Februarii.

CCVII.

Kayſers Caroli IV. als Königs in Böhmen Verſchreibung gegen Chur-Fürſt Ludwigen den Römer zu Brandenburg und Marggrafen Otten ſeinen Bruder, daß er in ihren Landen und Herrſchafften keine Veſte, Stadt oder Gut kauffen, auch keinen von ihren Lehn-Leuthen in ſeine Dienſte nehmen wolle, mit Vorbehalt, gegen ihn und ſeine Nachkommen in Böhmen ein gleiches zu thun, d. d. **Freytag vor Lichtmeſſe,** Anno 1360.

Wir Karl, von GOttes Gnaden Römiſcher Keiſer, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig zu Beheimb, bekennen und thun kundt offentlich mit dieſem Brief allen den, die ihn ſehen, oder hören leſen, daß Wir dem Hochgebohrnen Ludwigen, dem Romer, Marggraven zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Obriſten Cämmerer, Pfaltz-Graven bey Reyn und Hertzogen in Bayern; und Marggraven Otten, ſeinen Bruder vnſern lieben Oheimb und Fürſt Iren Erben und Nachkomben, Marggraven zu Brandenburg und zu Lauſitz globt haben, und globen auch für uns, vnſer Erben und Nachkomben, Kunige zu Beheimb, daß Wir in Iren Landen und Herrſchafften, wo ſie die haben, und der ſie Gewer ſind, kein Veſten, Stadt, oder Gut kauffen, noch keinen Mann, der in Iren Landen geſeſſen ſey, zu Diener empfahen wollen, oder ſollen, es were dann, daß ſie vns des mit guten Willen gunnen wolten, vnd daſſelbe ſollen die ehegenandten vnſer Oheimb, Ire Erben vnd Nachkomben gen vns, vnſer Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb zu thun pflichtig ſeyn gleicherweiß, als vor begriffen iſt; Mit Vrkund dits Briefs verſiegelt, mit vnſerm Keiſerlichen Innſiegel, der geben iſt zu Prag nach Chriſti Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem ſechzigſten Jahr, an dem negſten Freytag vor vnſer Frauen Tag zu der Lichtmeſſe, vnſerer Reiche in dem vierzehenden vnd des Keiſerthumbs in dem fünfften Jahre.

CCIIX.

Chur-Fürſt Ludwigs des Römers zu Brandenburg Atteſtatum, **daß die Veſte Floß mit ihren** Pertinentien **der Crone Böhmen eigen, und folglich nicht in die Reichs Pfandſchafft der Stadt Eger zu ziehen ſey,** d. d. **an Lichtmeß-Abend,** An. 1360.

Wir Ludwig, genannt der Römer, von GOttes Gnaden Marggrafe zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Obriſter Cämmerer, Pfaltz-Grafe bey Rhein, und Hertzog in Beyern, bekennen und thun kund offentlich mit dieſem Brieff allen den, die ihn ſehen, oder hören leſen; Wann vormals die Stadt zu Eger mit dem Lande vnd die Veſten Floß vnd Pargſtein mit Iren Zugehörungen, den Hochgebohrnen Kunigen zu Beheimb und der Cronen deſſelben Kunigreichs, vor virzig tauſend Marck lötigs Silbers, von wegen des Heiligen Römiſchen Reichs, zu rechtem Pfande verſetzt ſind, und wann Wir, und ander Vnſer mit Churfürſten, mit warhafftiger Kundſchafft, wol unterweiſet ſein, das Floß, die Veſten, und was darzu gehöret, des Kunigreichs zu Beheimb, recht eigen iſt, und von Unwiſſen, und Irrſal, dem ehegenandten Kunigreich zu Beheimb zu Pfandt worden iſt, in der Weiß, als Vnſer, und ander Vnſer Mit-Churfürſten Briefe, die Wir darüber geben haben, volkomenlich iſt begriffen, davon, und auf die Rede, daß die Hochgeborne Kunige zu Beheimb, und die Crone deſſelben Kunigreichs, in der andern Pfandtſchafft ungehindert bleiben, ſintemal das Floß, als vorgeſchrieben iſt, Ir rechts eigen iſt, und darum Ir Pfand nicht geweſen mag; So meynen, ſprechen, und leutern Wir, mit wolbedachten Muthe, als ein Churfürſt, des Heiligen Reichs, und Obriſter Cammerer, daß die obgenandten Hochgebohrne Kunige zu Beheimb, Ire Erben, und Nachkomben ewiglich, und die Crone deſſelben Kunigreichs zu Beheimb, die obgenanten vierzig tauſend Marck lötigs Silbers, auf die Stadt zu Eger und dem Lande, und auch auf der Veſten, Pargſtein, und Iren Zugehörungen, haben ſollen, als die Pfandt-Brief ſagen, die von des Römiſchen Reichs wegen, darüber geben ſind, gleicher Weiß, als ob Floß in der ehegenandten Pfandung, nie benennet were; Mit Vrkundt dits Briefs, verſiegelt mit Vnſern Inſiegel, der geben iſt zu Prag, nach Chriſti Geburth dreyzehen hundert Jahr, und darnach in dem ſechzigſten Jar, an Vnſer Frauen Abend, Lichtmeſſe.

CCIX.

Chur-Fürst Ottens zu Brandenburg Attestatum, **daß die Veste Floß mit ihren Pertinentien der Crone Böhmen eigen, und folglich nicht in die Reichs-Pfandschafft der Stadt Eger zu ziehen sey,** d. d. **an unser Frauen Tag Lichtmesse,** An. 1360.

WIr Otto von GOttes Gnaden Marggrafe zu Brandenburg und zu Lausitz, des Heiligen Röm. Reichs Obrister Cammerer, Pfaltzgrafe bey Rhein und Hertzog in Bayern; Bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann vormals die Stadt zu Eger mit den Landen und die Vesten Floß vnd Pargstein mit Iren Zugehörungen, den Hochgebornen Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, für vierzig tausend Marck löthiges Silbers, von wegen des Heiligen Röm. Reichs zu rechtem Pfande versetzet seyn, und wann Wir ander Vnser Mit-Churfürsten mit wahrhafftiger Kundschafft wol unterweiset seyn, daß Floß die Vesten, und was darzu gehöret, das Kunigreichs zu Beheim recht eigen ist, vnd von Unwissen und Irrsall dem ehegenandten Kunigreich zu Pfande worden ist, in der Weise, als in Vnser und in ander Vnser Mit-Churfürsten Briefen, die Wir darüber geben haben, vollkomblich begriffen ist, davon und auf die Rede, daß die Hochgebohrnen Kunige zu Beheimb und der Crone desselben Kunigreichs in der andern Pfandschafft ungehindert bleiben, sintemal das Floß, als vorgeschrieben ist, ihr recht eigen ist vnd darum ihr Pfand nicht gewesen mag; So meinen, sprechen und leutern Wir mit wolbedachtem Muth, als ein Churfürst des Heil. Reichs vnd Obrister Cämmerer, daß die obgenandten Hochgebohrnen Kunige zu Behmen, der Erben vnd Nachkomben ewiglich, vnd die Crone desselben Kunigreichs zu Beheimb, die obgenandten vierzig tausend Marck löthiges Silbers auf die Stadt zu Eger vnd den Landen, vnd auch auf der Vesten Pargstein vnd Iren Zugehörungen haben sollen, als die Pfand-Briefe sagen, die von des Röm. Reichs wegen darüber geben sind, gleicher weiß als ob Floß in der ehegenandten Pfandunge nie benennet wäre; Mit Vrkund dits Briefs versiegelt mit Vnsern Innsiegel, der geben ist zu Prag, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr und darnach in dem sechzigsten Jahre, an Vnser Frauen Tag Licht-Messe.

CCX.

Kauff-Brieff, vermöge dessen Heinrich von Wildenstein Kayser Carolo IV. **als Könige in Böhmen das Hauß Rotemberg verkaufft,** d. d. **an der Fast-Nacht,** Anno 1360.

ICh Heinrich, von Wildenstein, bekenne, und thue kund, vor mich, meine Erben, und Nachkomben offentlich, mit diesem Briefe, allen den die ihn sehen, oder hören lesen; Daß ich mit wolbedachtem Mute, nach Rathe meiner besten Freunde, mit rechter Wissen, und zu der Zeit, da Ich das wol gethun möchte, mit guten freyen Willen, und unbezwungen, recht, und redlich verkaufft habe, und verkauffe mit diesem Briefe, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Römischen Keiser zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunige zu Beheimb, meinem lieben gnedigen Herrn, mein Hauß, genandt der Rotemberg, das Ich von demselben meinem Herrn, dem Keiser, als von einem Kunige zu Beheimb zu Lehen gehabt habe, und das Ich vormals, und meine Eltern, von den Edlen Herrn, den Burggraven von Nürnberg zu Lehen gehabt haben, von den Er dieselbe Lehenschafft gekaufft hat, nach Laut der Briefe, die Sie Im darüber haben gegeben mit allem dem, das zu demselben Hause gehört, Leuten, Gütern, Rechten, Gewonheiten, Eren, Zinsen, Guldten, Weldten, Wiesen, Nutzen, Freyheiten und mit allen andern Zugehörungen, wie man auch die mit besundern Worten mag benennen, ausgenomen alleine meine Lehen-Leute, und eigen Leute, die zu demselben Hause nicht gehören, die Ich Im auch nicht verkaufft habe, die fürbas mehr, ewiglich mein, meiner Erben, und Nachkomben sein sollen, und bey Vns Erblich bleiben, umb funf tausendt, und achzig Schock Beheimischer Groschen, Prager Münze, die Er mich, und meine Erben, auf die negsten Pfingsten, die schirist, künfftig werden, unverzogenlich richten sol, und globt hat, zu richten, und bezalen, in der Stadt zu Prag, und mich mit sambt dem ehegenandtem Gelde in die Stadt zu Nürmberg, zu geleiten; Dieweil auch der ehegenandt mein Herr, der Keiser, mich, oder mein Erben des obgenandten Geldes, gantz und gar nicht hat gerichtet und bezalet, dieweil sollen Wir dasselbe Hauß, mit aller seiner Zugehörunge, on Geverde, als lange Jnne haben, bis daß Wir des ehegenandten Geldes, gantz und gar werden gerichtet, und bezalt; Wenn auch mein ehegenandter Herr der Keiser, oder sein Erben, oder wann Sie darzu von Iren Wegen schaffen, nicht, oder mein Erben, der letzten Werunge wollen bezalten, des ehegenandten Geldes, das sollen Sie Vns vier Wochen vor lassen wissen, und wenn das geschicht, daß Ich oder mein Erben, der ehegenandten fünfftausend, und achtzig Schock, gantz, und gar gerichtet, und bezalet werden; So gelobt Ich vorgenandter Heinrich von Wildenstein, für mich, und alle meine Erben, und Nachkomben an Aides Statt, in guten Treuen, und on alles Geverde, daß Ich, oder meine Erben, dem ehegenandten meinen Herrn, den Kayser, seinen Erben, oder wer das obgenandt Hauß Rotemberg, von seinen Erben wegen, an mich, oder an mein Erben, mit seinen, oder seiner Erben Briefe einzunemen, heischet, und fordert, daß Wir dann unverzogenlich sollen, und wollen, demselben meinem Herrn, dem Keiser, seinen Erben, oder demselben an seiner Erben statt, dasselbe Hauß Rotemberg einandtwortten, und Jn des gewaltig machen, on alles Wiedersprechen, also, daß derselben mein Herr, der Keiser, als ein Kunig zu Beheimb

heimb, alle seine Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, das ehegenandte Hauß Rotenberg, und alles, das darzu gehöret, als davor begriffen ist, erblich und ewiglich besitzen, geniessen, und Innehaben sollen, und allen Iren Fromen damit schaffen, gleich andern Iren Eigenschafften und gekaufften Gütern, und verzeihe mit an meiner Erben, und Nachkomben statt, ewiglich alles Rechten, Forderunge, und Ansprache, die Wir zu dem obgenandtem Hause Rotemberg, und allen dem, das darzu gehöret, als davor geschrieben steet, gehabt haben, noch hetten oder haben möchten, in keine Weiß, vnd verzeihen Vns auch sunderlich aller Gesetze, Keiserlicher, und Pabstlicher Bücher, der Lande Gewonheit, und aller anderer Sachen damit dieser Kauff in dheine weiß gehindert möcht werden; Auch globen Wir, und sollen, Vnser ehegenandten Herrn, des Keisers, als eines Kunigs zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben, Kunigen, des Kunigreichs, und der Cron desselben Kunigreichs zu Beheimb, als von der ehegenandten Besten, Rotemberg, mit aller Irer Zugehörunge, rechter Schirm, und Gewer sein, für alle Ansprache, nach Recht und Gewonheit des Landes in Bayern; Mit Vrkund dits Briefs, versiegelt mit meines ehegenandten Heinrichs Insiegel, und mit Herrn Cunradts des Heckels, und Vlrichs, Hensen Velder Insiegel, die durch meiner fleißigen Bitte willen, als Gezeuge dieser Wandelung, die an diesen Brieff haben gehangen, der geben ist zu Prag, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jar, in dem sechzigsten Jahr, an der Fastnacht.

CCXI.

Kayſers Caroli IV. als Königs in Böhmen Obligation, daß er Heinrichen von Wildenſtein die in den Kauff-Briefe über das Haus zum Rotemberg verſprochene 5080. Schock Prager Groſchen, die nächſte Pfingſten richtig bezahlen wolle, d. d. **an dem Vaſtnacht-Tage,** Anno 1360.

Wir Karl, von GOttes Gnaden, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Beheim, bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Briefe, allen den die yn sehent oder hörent lesen, daß wir mit wolbedachtem Mute nach Rate, Fürsten, Herren, und andire Unser lieben Getreuen; und mit rechter Witzen recht und redlich gekaufft haben, von dem Edlin Heinriche von Wildenstein, Vnserm lieben getrewen Sein Haus, genant der Rotemberg, das von Vns als von einem Könige zu Beheimb zu Lehen rüret, und vormals von den Edeln Albrecht, Burggrafen von Nüremberg Unsern lieben Getrewen zu Lehen gerüret hat, von den wir dieselben Lehenschafft gekauwfft haben, nach Laute der Briefe, die Sie Uns darüber haben gegeben, mit allem dem das darzu gehort, wie man auch das mit besondern Worten mag genennen, als er dasselbe Haus und seine Vorfarn von vergangen Zeiten untz an diesen heutigen Tag inne gehabt haben und besetzen, ausgenommen alleine alle seine Lehen-Lente, und Eygenlente, die zu demselben Hause nicht gehörent, die er Uns nicht verkaufft hat, de ihm seinen Erben und Nachkommen als er die, und seine Forfarn, inne gehabt haben, sollen bleiben, umb sunfftausent und achtzig Schock guter Behemischer Grozz' Prager Müntze, die wir demselben Heinriche und seinen Erben geloben mit diesem Briefe unverzogenlich richten und bezalen, in der Statt zu Prag, auf die nähsten Pfingsten die schiereſt künfftig werden und auch ihu oder sein Erben, mit sampt demselben Gelde, in die Statt zu Nüremberg, an allen ihren Schaden beleiten, Es sal auch daselbes den egenanten Heinrich, und sein Erben, niemand, innerhalb zwelif Wochen, an dem obgenantem Gelde, mit verpieten, oder sust, mit allerley Hinderniß, in Dheinen weis nicht irren noch hindirn, auch sal der obgenant Heinrich und sein Erben, dasselbe Haus und alles daß darzu gehört angeferde, als lange inne haben, untz wier Sie des vorgenanten Geldes gantz und gar richten und betzalen, wenn auch wir der besten Werunge sie wellen richten und betzalen, So sollen wir denselben Heinrich, oder sein Erben, dieselbe Zeit vier Wochen vor lazzen wizzen, und darnach, als Sie der egenant funftausend und achtzig Schocke von Vnsern wegen, gantz und gar gerichtet und bezalit werden, So sollen Sie Uns derselben Besten Rotemberg, oder wer die mit Vnsern Briefen, von Unsern, oder Unser Erben wegen, und an Unser stat, an sie inzunemen vordirt, unvertzogenlich inantworten, und gewaldig machen, an alles Widersprechen, Mit Urkunde ditz Briefes versiegelt mit Unser Kaiserl. Majestät Insiegelt. Geben zu Prage nach Christes Geburde, dreyzehenhundert Jar, in dem sechtzkistem Jare, an dem Vasnachttage, Unser Reiche in dem vierzehenden, und des Kayserthums in dem fünfften Jahre.

(L.S.) Per Dominum Imperatorem,
Heinricus Australis.
Rm. Miligius.

CCXII.

Pfaltzgraf Johannis bey Rhein und Hertzogs in Bayern Revers, **daß er der Crone Böhmen wegen der Veste Pleßberg pflichtig seyn wolle,** d. d. **am Donnerst. nach** Oculi, An. 1360.

Ich Johans, des Hochgebornen Fürsten und Herrn, selicher Gedechtnüs, Herrn Rudolffs, etwan Pfalzgrafen bey Reyn, und Herzogen in Bayern Sun; Bekenne, und thue kundt offentlich, mit diesem Brieff, allen den die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Allerdurchleuchtigste Für-

ste, und Herr, Herr Karl, von GOttes Gnaden Römischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, mein gnediger Herr, als ein Kunig zu Beheimb, mir die Vesten Blesberg, bey Bernau gelegen, mit aller Irer Zugehörunge zu rechten Mannlehen geliehen hat, und hat mir auch gnediglich, von Kuniglicher Macht zu Beheimb, und von rechter Wissen erleubet, daß Ich dieselbe Vesten Blesberg, mit Irer Zugehörunge verkauffen mag, wem Ich wolle, also doch, was Geldes mir, von dem vorgenantem Kauffe wirdet, daß Ich dasselbe Geld anlegen, und damit liegende Güter kauffen solle, in dem Kunigreich zu Beheimb, und dasselbe Guth soll Ich, und meine Mannes Lehens Eeliche Erben, und dem ehegenandten meinem Herrn, dem Keiser, als von einem Kunige zu Beheimb, seinen Nachkomben Kunigen, dem Kunigreich, und der Cronen desselben Kunigreichs zu Beheimb, zu rechtem Mann-Lehen haben, und empfahen; Vnd sollen Jn dauon schuldig sein, zu thun genzlich alle Sache, als andere Ire, und des Kunigreichs zu Beheimb Manne pflichtig sind zu thun; Mit Vrkund dits Briefs, versiegelt, mit meinem anhangendem Jnnsiegel, der geben ist zu Karlstein, nach Christi Geburt, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem sechzigsten Jar, an dem negsten Donnerstage, nach dem Sontag, als man singet Oculi, in der Vassten.

CCXIII.

Kauff-Brieff vermöge dessen Johannes und Günther Gebrüder von Schwartzburg, Spremberg, Burg und Stadt, mit allen darzu gehörigen Dörffern Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, verkaufft, d. d. Dienst. nach Ostern, An. 1360.

Wir Johans und Günther, Gebrüder, von Schwarzburg, bekennen und thun kundt offentlich, mit diesem Brieff, allen den die Jn sehen, oder hören lesen; daß Wir vor Vnß, vnser Erben, und Nachkomben, mit wolbedachtem Muthe, mit Rathe vnser Freunde, und mit rechter Wissen, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karln, Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Herrn, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben Kunigen, dem Kunigreich, und der Cronen desselben Kunigreichs zu Beheimb, erblich und ewiglich, umb fünfftausend, und funffzig Schock, guter Pragischer Gl. die Vns genzlich bezalet, und in vnsern scheinbarlich kundtlichen Nuz gekeret sein, ehe der Brief gegeben sey, die Vesten Spremberg, Burgk und Stadt, mit allen Dörffern, Leuten, Herrschafften, Landen, Güttern, Gerichten, Bennen, Zöllen, Geleiten, Vesten, Wiltpannen, Guldten, Zinsen, Nuzen, Velden, Weiden, Püschen, Gejaiden, Vogelweiden, Weiden, Wisen, Wassern, Mülen, Wasserleufften, Teichen, Fischereyen, Bergen, Grunden, Steten, Gemercken, Kraisen, Grenzen, und allen Nuzen, oben, und unter der Erden, und auch mit Rittern, Knechten, Mannen, Mannschafften, Lehen, Lehenschafften, verlehnten Güthern, Kirch-Lehen, Dienern, aignen Leuthen, Pfandschafften, und allen andern Zugehörungen, wie man die mit sunderlichen Worten benennen mag, recht und redlich verkaufft haben, und verkauffen an diesem Briefe, und verzeihen Vnß, für Vns, vnser Erben, und Nachkomben ewiglich alles Rechten, Ansprache, Anredung, die Wir zu der obgenandten Vesten, Spremberg, Burck, und Stadt, und allen Iren Zugehörungen, als dauor begriffen ist, gehabt haben, noch hetten, oder haben möchten in keine Weiß, und verzeihen Vnß auch sunderlich aller Hülff Geistlichs und Weltlichs Rechten, und aller Geseze, Kaiserlicher und Päbstlicher Bücher, der Lande Gewonheit, und aller ander Sachen, damit dieser Kauff in keine Weiß möchte gehindert werden; Auch han Wir Johann, und Gunther ehegenandten, vor Vnß, vnser Erben und Nachkomben, in guten Treuen, mit rechter Wissen gelobt, und geloben an diesen Brief, daß Wir dem vorgenandten vnserm Herrn, dem Kaiser, als einem Kunig zu Behmen, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen, dem Kunigreich, und der Cronen desselben Kunigreichs zu Beheimb, als von der Vesten, Spremberg, Burg, und Stadt, und allen Iren ehegenandten Zugehörungen sollen, und wollen gute stete Werung thun, als in den Landen Recht und Gewonheit ist, und aller dieser Sachen zu Vrkundt, und ewiger Warheit haben Wir vnser Jnsiegel an diesem Brieff gehangen, der geben ist zu Prag, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem sechzigsten Jahr, an dem negsten Dienstag nach dem Obristen Tag.

CCXIV.

Theilungs-Brieff zwischen Hertzog Heinrichen zu Glogau und Sagan an einem, dann Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen am andern Theile über die Städte Glogau und Beuthen auch darzu gehörige Landschafft, d. d. Freytag nach Ostern, An. 1360.

Wir Heintich, von GOttes Gnaden Herzog zu Schlesien, und Herr zu Glogau, und Sagan, Bekennen, und thun kundt offentlich, mit diesem Briefe allen den die ihn sehen oder hören lesen; Wann in der Thailung der Stete Glogau und Bitun, und der Lande die darzu gehören, die zwischen dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karln, Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunige zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Herrn an einem Theil, und vnß an dem andern Theil recht, und redlich mit Loze neuens geschehen ist, ettlich Theil auf den ehegenandten vnsern Herrn dem Keiser, als auf einen Kunig zu Beheimb, und auf seine Erben, und Nachkomben Kunig, und das Kunigreich, und die Crone desselben Kunigreichs zu Beheimb, und ezliche Theil derselben Steten, Landen, und Jhren Zugehörungen, auf vns, vnser Erben, und Nachkom-

komben, bescheidenlich seind angefallen, in alle der Weise, als das genzlich hernach geschrieben steet; Von ersten, in, und an der Stadt zu Glogau ist auf den eegenandten, vnsern Herrn den Kaiser, als ein Kunig zu Beheimb, und auf seine Erben und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und auf das Kunigreich, und die Cronen desselben Künigreichs erblich, und ewiglich gefallen, Der Thurm zu St. Niclas, an der Pfarre zu Glogaw gelegen, und Haucken Schwarze Hof, mit Erdvesten, und Nagelvesten, und mit allen seinen Zugehörungen, als ferre des Hofes Gescheide weret, biß an Krumbfusses Wonung, und von schwarzen Melzhauß die zwerches, durch die Kirche, bis an die Stadt Mauer, und Conrades von Prostow Steinen Haus mit Erdvesten, und Nagelvesten, und aller seiner Zugehörung, und Heinzen Fischers Hof, Bertrams Hof, und Haugen grosser Hoff mit Erdvesten, und Nagelvesten, und aller Irer Zugehörungen, und das Brandstoissehe, und auch das Bur Viriel, und die Gasse von Haucken Francken heründer biß für Nideck, und bis an die Bruder hindten an den Kohr der Kirchen, und fürbas bis an die Blancken, und an Peter Fischer, und auswendig den Leuben, vor Peter Fischers Keller, biß an den Weg, der da gehet von St. Niclas und denselben Weg fürbas, durch das Kaufthauß, und durch die Krame biß vor Nickl Vogt, auswendig der Lauben biß an Hanß von Wolckowiz Haß, mitten in die Gassen, und das macht eine halbe Stadt zu Glogaw, die vnserm ehegenandten Herrn, den Kaiser, als einem Kunig zu Beheimb seinen Erben und Nachkomben Kunige, das Kunigreich, und die Crone des Kunigreichs zu Behmen, alleine ewiglich sol angehören; Es ist in derselben Stadt zu Glogaw auf Vnß Herzogen Heinrich vorgenandt. und auf vnser Erben und Nachkomben auch ewiglich und erblich gefallen, das ander Thail derselben Stadt zu Glogaw mit namben Haucken Krumbfuß Hof mit Erdvesten, und Nagelvesten, und aller seiner Zugehörung, und von danen, biß mitten durch St. Niclaß Kirchen, biß an die Stadt Mauer durch die Gräben, der Hof von Herrndorff, mit Nagelvesten, und Erdvesten, und aller seiner Zugehörung, Hauß von Bolckowiz, steinen Hauß und Hoff, Peter Fischers steinen Hauß und Hoff, mit allen ihren Zugehörungen, und von Peter Fischers Hofe auswendig den Leuben, bis an den Weg, der durch das Kauff-Hauß, und die Kreme gehet biß an Nickl Vogts Hof, außwendig den Leuben bis an Hanß von Bolkowiz, mitten in die Gassen, und die Gassen mitten hinter biß von Nideck, und von dannen dieselben Gassen, mitten nider biß hinten an der Barfüsser Thor, und von dannen biß an der Stete zu Glogaw Plancken, und von dannen nider biß an die Oder, und die Oder auf gegen dem Spitals-Thor, und das macht eine andere halbe Stadt zu Glogaw, die Vnß Hertzogen Heinrichen, vnnser Erben und Nachkomben auch alleine ewiglich soll anhören, forten sol St. Niclaß Kirchen der Pfarre mit der Schule, der Thurm auf dem Marckte, der Kuttelhof, das Washauß und der Saltz-Marckt, und die Müle auf der Oder, vnsers ehegenandten Herrn des Kayserß, als eines Kunigs zu Beheimb, seiner Erben und Nachkomben Kunigen, und des Kunigreichs, und der Crohne desselben Kunigreichs zu Beheimb, an einem Thail, und vnser Herzog Heinrichs vnser Erben und Nachkomen, an dem andern Thail, gemeine seyn, und ieglich Theil der vorgenandten beyden Theiln zu Glogaw, sol sein Gericht haben besonder, und den Weg von der ehegenandten Mülen, auf die Oder herauf biß auf Schutlow, und das Were an der Oder-Mühle, sollen beyde Theil gleich mit einander haben, und machen, und alle Strassen, Wege und Dämme, sollen gemein seyn, beyden den ehegenandten Theilen in der Stadt zu Glogau, und mit Namben die Oder-Bruck, und das Wasser, das in der Stadt fället, das soll seinen Gang haben, als es iezund geet, nach seinem Kauffe, waß auch ungeschicht auf den Salz-Marckte geschehen, die sol man richten in dem Theil, da die vngeschicht, geschicht; Gleicherweiß sol es auch sein umb das Washauß, und sollen auch alle Welde, Heyden, und Gehölze, nach Rechte der Stadt zu Glogaw die Vich-Weyde, und alle Nuze, und Früchte, als von Alters gemein seyn, beiden Theilen der ehegenandten Stete, vnschedlich doch vnserm ehegenandten Herrn dem Kayser, als einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen, und dem Kunigreich zu Beheimb, und auch Vnß Hertzog Heinrich, und vnsern Erben und Nachkomben, an Ihren, und vnsern Rechten, und sollen die beyde Thail zu Glogaw, einen gemeinen Hirten haben, die Vare sollen zu Nuz und zu Genisse komben, gleich beyden Thailen; Were auch ein Burger zu Glogaw dem andern schuldig, also daß Je einer in einem Theil, und der ander in dem andern Thail, mit Wonunge sesse, so sol der Forderer in dem Thail fordern, da der Schuldiger sitzt, mit Hauß, und wellicher Bürger zu Glogaw Vnfug thete, der sol darum Recht leiden in dem Thail, da die Vnfuge geschicht; Auch sollen die zwanzig Brodt Bencken mitten in dem Kreuz, gegen dem Fisch-Marckt zu Glogaw gelegen, mit Erdfesten, und Nagelfesten, und mit allen Ihren Zugehörungen, ewiglich vnsern ehegenandten Herrn dem Kaiser, als einem Kunig zu Beheimb, seinen vorgenandten Erben, und Nachkomben, und dem Kunigreich zu Beheimb zugehören, und die andern zwanzig Brotbenck daselbst mit Erdvesten, und Nagelvesten, und allen Ihren Zugehörungen sollen ewiglich vnß, Herzog Heinrich, vnser Erben, und Nachkomben gehören; Auch sollen die zwantzig Fleisch-Bencke, mitten in dem Kreuze, gegen Otten von Peznau zu Glogaw gelegen, mit allen Ihren Zugehörungen, an vnsern ehegenandten Herrn dem Kaiser, als einem Kunig zu Beheimb, und an seinen Erben und Nachkomen Kunige, und das Kunigreich zu Beheimb erblich gehören, und die andern zwanzig Fleischbencke daselbst gelegen, mit allen Ihren Zugehörungen, sollen erblich an Vns Hertzog Heinrich, vnser Erben, und Nachkomben gehören, auch sollen dreißig Schuch-Bencke, die gegen dem Fleisch-Bäncken, in dem Dachen als die Rieme mitten gehet, gelegen sindt zu Glogaw, mit allen Ihren Zugehörungen, vnserm ehegenandten Herrn, dem Kaiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen und dem Kunigreich zu Beheimb ewiglich zugehören, und die andern dreißig Schuch-Bencke zu Glogaw gelegen, mit allen Ihren Zugehörungen, sollen ewiglich Vnß Herzog Heinrich, vnser Erben, und Nachkomben

zugehören; Auch ist getheilt, daß die ailff Kauff-Kamer, die gegen den Brotbencken zu Glogaw sind gelegen, mit Erdtfesten, und Nagelfesten, und allen Ihren Zugehörungen, ewiglich vnserm ehegenandten Herrn dem Kaiser, als einem Kunige zu Beheimb seinen Erben, und Nachkomben Kunigen, und dem Kunigreich zu Beheimb, und die andern Auff-kauff-Kammern, an der andern Seiten zu Glogau gelegen, Vnß Hertzogen Heinrich, und vnsern Erben, und Nachkomben angehören ewiglich; Auch seind die Crame zu Glogau getheilt, also daß die Seite derselben Crame, die do stöst an das Kauff-Hauß zu Glogaw, die sind an vnsern vorgenandten Herrn, den Kayser, als einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunige, und das Kunigreich zu Beheimb, erblich und gentzlich angefallen; So ist die ander Seit der Kräme daselbst zumal an Vnß Herzog Heinrich, vnser Erben und Nachkomben, auch erblich gefallen; Auch ist begriffen in derselben Thailung, daß die zwo Schmerkhamen bey den Brotbencken zu Glogaw gelegen, mit allen Ihren Zugehörungen, vnserm ehegenandten Herrn dem Kaiser, als einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen, und das Kunigreich zu Beheimb, und die andern zwo Schmerkhamern zu Glogaw, Vnß Hertzogen Heinrich, vnser Erben und Nachkomben, sollen ewiglich angehören, und wer es, daß eine Vnfuge, auf der Oder Brücken, die da gehet von dem Thor, biß an den Tham geschehe, die sollen die Gerichte, der ehegenandten beyder Thail, gleich yeglich richten, was auch vnter den Brotbencken, vnter den Fleischbencken, unter den Schubencken, unter dem Kauffkammern, unter den Cramen, und unter den Schmerkamern, Vnfuge geschehe, die sol man richten, in den Gericht des Thails, darinne sie geschehe; Auch sollen die ehegenandte, beyde Theil zu Glogaw bleiben, bey allen Rechten, als sie die von Alders herbracht haben redlichen; Auch mag der ehegenandt vnser Herr, der Kaiser, als ein Kunig zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunige daselbst, die Brotbenck, die Fleischbenck, die Schuhbencke, die Kauff-Cammern, die Krame, die Schmer-Kammern, die Im, als vor ist begriffen, zugehören, und angefallen sindt, abbrechen, vnd sie in seinen ehegenandten Thail zu Glogaw legen zu allen Zeiten, wenn und wohin sie wollen, und die Leuthe, die zu den Bencken, und Cammern gehören, sollen den volgen in das Thail dahin sie gelegt werden, on alle Wiederred und Hinderniß, undt wolten auch Ihre Erben also nicht folgen, so sollen Sie, Ir Erbe besezen, mit einem, der den Herrn, in des Thail das Erbe gelegt wirde; Stadt und Recht volkomenlich, und als recht ist thun, ohn Wiederrede, und sollen die Erdfesten, do dieselben abgebrochene Bencke, Kammern, und Crame sindt gestanden vnserm ehegenandten Herrn dem Kaiser, als einem Kunig zu Beheimb, sein Erben, und Nachkomben Kunigen, und dem Kunigreich zu Beheimb, zu ihren Genieß, und Nutze bleiben; Auch mügen wir Herzog Heinrich, vnser Erben, und Nachkomben, die Kauff-Cammern, und die Crame, die vnß als vorgeschrieben ist, zugehören, und angefallen seindt, abbrechen, und Sie in vnsern Theil, wo wir wollen legen, und sollen die Leuthe, die zu den Kauff-Kammern und Crehmen, die also von vnß Hertzogen Heinrich, vnsern Erben, und Nachkomen abgebrochen werden, vnß, unsern Erben und Nachkomen volgen, und Ihre Erbe besetzen in aller Weiß, als vorgeschrieben steet, und sollen die Erdfesten, da die abgebrochen, vnser Kauff-Kamern, und Kreme sind gestanden, vns, vnsern Erben, und Nachkomben zu vnsern Geniesse, und Nuze auch bleiben, und waß ungeschicht, in den Kuttelhofe, und in der Mühlen, vor dem Thor auf der Oder, und in Ihren Zugehörungen geschehe, das sollen beyde Gerichte der ehegenandten zweyer Theil gemeinlich richten; Auch ist in den ehegenandten Thailungen des Landes, und des Weichbildes zu Glogaw, auf vnsern ehegenandten Herrn, den Kaiser als auf einen Kunig zu Beheimb seinen Erben, und Nachkomben Kunigen, und auf das Kunigreich, und die Cronen desselben Kunigreichs zu Behmen, alle die Dörffer, die gen Butzunwert, in den Weichbilde zu Glogaw liegendt, mit allen Ihren Rechten, und Zugehörungen, und sind auf vnß Herzogen Heinrich, und auff vnser Erben, und Nachkomben alle Dörfer in Glogauer Weichbilde gen Rudin gelegen, mit allen Ihren Rechten, und Zugehörungen Erblich, und ewiglich gefallen, also daß die Grentzen, in den Landte, und dem Weichbilde zu Glogau, zwischen vnserm ehegenandten Herrn dem Kayser, als einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomen, Kunigen dem Kunigreich, und der Cron zu Beheimb, an einem Theil, und vnß Hertzogen Heinrich, vnsern Erben und Nachkomen, an dem andern Thail, seyn sollen, der Weg der da gehet von den Spittel-Thor zu Glogaw hintern Gasthoff, auf die Strasse gen Bolckewitz und dann soll Yeschoff bleiben ligen, auf die lincken Hand, an vnsern Herzog Heinrichs, vnser Erben, und Nachkomen Thaile; Vnd wär daß die Dörffer, die vnserm ehegenandten Herrn, dem Kaiser, als einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben Kunigen, und dem Kunigreich zu Beheimb, in den Weichbilde, und Lande zu Glogau also angefallen seindt, Acker oder andere Zugehörung hetten, in den Landen, die vnß Herzog Heinrich, vnser Erben, und Nachkomben zu Glogaw gefallen seindt, dieselben Aecker, und Zugehörung, sollen genzlich bleiben, denselben Dörffern vnsers Herrn des Kaysers, als eines Kunigs zu Beheimb, seiner Erben, undt Nachkomben Kunigen, und des Kunigreichs zu Beheimb, den Sie angehörend, ohn Jemandts Hindernüß, hetten auch die Dörffer, die vnß Hertzogen Heinrich, vnser Erben und Nachkomben, in den Weichbilden, und Landen zu Glogaw also angefallen sind, Aecker, und andere Zugehörung, in den Landen, die vnsern ehegenandten Herrn dem Kayser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen, dem Kunigreich, und der Crone zu Behmen, also in dem Weichbilde zu Glogaw, angefallen sind, der Ecker, und ihre Zugehörungen sollen auch gänzlich bleiben denselben Dörffern, die vns Hertzogen Heinrich, vnser Erben, und Nachkomben angefallen sind, und den sie zugehörend, ohne jemandes Hindernüsse, doch sol vnserm ehegenandten Herrn dem Kayser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und nachkomenden Kunigen, dem Kunigreich und der Cronen zu Beheimb an einem Thail, und vnß, vnsern Erben und Nachkomben, an dem andern Thail, die Mannschafft

des

des Dorffs zu Gramschiz, mit allen seinen Rechten, und Zugehörungen ieglichem zu gleichen halben Thail genzlich verleiben, und sol auch den Mannen, in dem Weichbilde zu Glogaw gehörig, vnschedlich sein, an allen ihren Rechten, vorne in der Kirchen, und dem Stifft zu Glogaw sollen und mügen vnser Herr der Kayser, als ein Kunig zu Beheimb, und alle seine Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, allein, und niemand mit Ihm geben, und ewiglich verleihen, diese nachgeschrieben geistliche Gabe in denselben Stiffte zu Glogaw gelegen, so dicke sie ledig wären, mit Nahmen, die Probsteye, die Sengereye, drey Pfründen, die iezund Herr Janke, Herr Jacob Augustin, und Herr Johann Wittel haben, und besizen, und darzu vier alder, das sindt die Alter von der Heiligen Dreyfaltigkeit, St. Johanns, Euangelisten, St. Martinus, und St. Katharinen, und sollen und wollen Wir Herzog Heinrich, vnser Erben, und Nachkomben auch alleine, und niemand mit vnß in den Stifft zu Glogaw die Scolasterey, die Custerey, und zwo Pfrunden, die iezund Meister Günther der Artzt, und Herr Heinrich Kordebock haben und besizen, und vier Alter, das sind St. Hedwigs, St. Johanns Baptisten, St. Margarethen, und des Heiligen Geistes Alter, und darzu die Pfarr-Kirch zu Queliz, zu Yeshhoff, und zu Pruskow ewiglich und erblich, so dicke sie ledig werden, geben und verleihen ꝛc. Auch ist in der Stadt zu Buthun, auf vnsern ehegenandten Herrn dem Kaiser, als ein Kunig zu Beheimb sein Erben, und Nachkomben Kunige, und das Kunigreich zu Behmen, erblich und ewiglich mit der Thailung angefallen das Thail, das da gehet von dem Thore, als man in die Stadt fehret, von Wirbeniz die Schule, bis auf den Kirch-Hof, und durch die Kirche, von den Steinen Wege, zwischen den Fleisch-Bencken, und Brotbencken, bey Prziben die Gassen aus, und bey Hundeswalde Haus, biß an die Oder, und ist auf unß Hertzogen Heinrich, vnser Erbe und Nachkomben erblich, und ewiglich, das ander Thail zu Buthun gen Glogau werth gelegen; Auch sind die Fleischbencke, die Brotbencke, und die Schuh-Bencke zu Butun, wie die gegen dem Mittag liegen, auf vnsern Herrn dem Kayser, als ein Kunig zu Beheimb, seine ehegenandte Erben, und Nachkomben, und die Crone desselben Kunigreichs zu Beheimb gefallen, und sind die andern Bencke gelegen zu Butun gegen der Oder, vnß Herzogen Heinrich, vnser Erben, und Nachkomben angefallen, und was Vnfugs zu Butun geschehe, die sol man richten in dem Thail, da die Vnfuge darinne geschehen wär, unschedlich den Erb-Richter, seinem Recht, und sollen der alte Voigt zu Butun mit seinen Erbe, vnß Herzogen Heinrich, und vnsern Erben, und Nachkomben, und vnsern Thail zu Butun angehören; Auch ist der junge Vogt zu Butun mit Stumpels drey Hufen, vnserm ehegenandten Herrn dem Kayser, als einem Kunig zu Behmen, seinen Erben, und Nachkomen, und dem Kunigreich, und der Cronen desselben Kunigreichs zu Behmen, erblich angefallen; Auch soll die Schule zu Butun gelegen vnsers ehegenandten Herrn des Kayfers, als eines Kunigs zu Beheimb, seiner ehegenandten Erben, und Nachkomben, und des Kunigreichs zu Behmen, und vnß Hertzogen Heinrichs vnser Erben, und Nachkomben gleich gemeine sein, fort mehr sind diese nachgeschrieben Dörffer mit namben Schönau, Lücrow, Gustime, Dalkow, Seppow, Wirschow, das gros, und das klein Buben Czobilwiz, Witenwiz, das groß und das kleine Kopschewiz Bisaw, das groß und das kleine Wirbewiz, Pfaffendorff, Malschwiz, Krolkewiz, Byz, und Darnerhin, mit allen Ihren Rechten, und Zugehörungen an vnsern ehegenandten Herrn dem Kaiser, als einem Kunig zu Beheimb, seinen ehegenandten Erben, und Nachkomben, und an das Kunigreich, und die Cronen desselben Kunigreichs zu Beheimb, erblich u. ewiglich gefallen, und seind auf vnß, Hertzogen Heinrich, vnser Erben, und Nachkomben erblich auch gefallen, diese nachgeschrieben Dörffer, Brick, Brobelin, Mangelwiz, Meskow, Wichniz, Grabiz, Karsch, Drose, Koseliz, Lypin, Clopschin, Andreßdorff, Berndorff, Tschirmen, Dobirwiz, Trzibschin, und Nenckersdorf, mit allen Rechten, und Zugehörungen, als sie die von Alters gehabt haben, vortmehr der Forst, und der Hegewalt, bey Butun gelegen, und auch die Oder, und was Dörfer, und Gutes über der Oder liegendt, und bey namben Darnaw, und alle Ihre Zugehörunge, zu Glogaw, Butun, und Darnaw gehörendt, die sind noch gemeine, und ungetheilt verbliben, vnd wann die ehegenandte Thailunge, und waß dauor geschrieben stehet, mit vnserm guten Willen, und Gehengnüß geschehen ist; So haben wir Herzog Heinrich vor vnß, vnser Erben, und Nachkomen vnserm ehegenandten Herrn dem Kaiser, als einem Kunig zu Beheimb, seinen vorgenandten Erben, und Nachkumen, und dem Kunigreich, und der Cronen desselben Kunigreichs zu Beheimb, in guten Treuen ohn arge List, gelobet, und globen in an diesem Briefe, daß wir sie an Ihren Theil, und Gutten, und auch den geistlichen Gaben, die sie angehörend, als dauor geschrieben ist, ewiglich nimmern gehindern, noch irren, noch Sie darumb ansprechen, mit Gericht, oder one Gericht sollen, noch wollen, in eine Weiß, wann wir mit wohlbedachtem Muthe, und mit guten Rathe, vnser Freunde, williglich, und lautterlich, auf alle die Thail, und Gütter, die vnsern ehegenandten Herrn dem Keiser, als einem Kunig zu Beheimb, seinen vorgenandten Erben, und Nachkomben, dem Kunigreich und der Cronen desselben Kunigreichs zu Behmen, angefallen sind, als vorgeschrieben ist, zumale haben verzigen, und verzeihen darauf mit rechter Wissen, an diesen Brief; Auch ist in den vorgenandten Theilungen sonderlichen begriffen, daß vnsers vorgenandten Herrn des Kayfers, als eines Kunigs zu Beheimb, seiner Erben und Nachkomben Kunige, und des Kunigreichs zu Beheimb, an einem Thail, und vnser Herzogen Heinrichs vnser Erben, und Nachkomben, an dem andern Theil, die Zolle zu Glogau, und zu Buthun, sollen gemeine bleiben; Das zu Uhrkundt, und ewiger Stettigkeit, so haben Wir vnser Innsiegel an diesen Brief gehangen, der geben ist zu Prag, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem sechzigsten Jahr, an dem negsten Freytag nach dem Obristen Tag.

CCXV. Her-

CCXV.

Hertzog Rudolphs zu Oesterreich Urkund, daß er alle Handvesten und Briefe, die seine Vorfahren und er, von Lehens, oder Pfandschafft wegen, auf Böhmen und Mähren in Händen gehabt, König Ludovico in Ungarn ausgeantwortet, solche Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen einzuhändigen, d. d. Sonntag nach Christi Himmelfahrt, Anno 1360.

WIr Rudolff, von GOttes Gnaden Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer und zu Kärndten, thun kundt, daß wir dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ludwigen, Kunig zu Vngern, vnnserm lieben Bruder, von solcher Sache und Theidung wegen, als er zwischen dem Allerdurchleuchtigsten, vnserm gnedigen Herrn, Herrn Karln, Römischen Keiser vnd Kunig zu Beheimb und vnß gefürt vnd gethan hat, geantwurt und geben haben genzlich alle die Handvesten und Briefe, die vnser Vordere, Wir vnd vnser Bruder von Lehens, oder Pfandschafft wegen, auf den Landen Beheimb vnd Merhern, oder auf andern Iren Landen vnd Herrschafften, bis auf diesen heutigen Tag eines Wegs gehabt haben; Were aber das fürbasser hinter vnß, vnsern Brudere, oder vnsern Erben solcher Briefe, die vnsern Vordern, oder vns gegeben wären, nicht mehr funden wirden, die solen alle todt und abseyn, und keine Krafft mehr haben ausgenomben allein des Briefs, den wir haben von dem Hochgebornen Fürsten, vnserm lieben Oheimb, Herrn Johannsen, Marggrauen zu Merhern umb den Dienst, den er vns thun soll von der Richtung wegen, die der vorgenandt vnser Bruder von Vngern, zwischen vnserm Vatern seligen und Im gemacht hat; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnserm anhangenden Innsiegel, der geben ist zu Tierna, am Samstag nach dem heiligen Auffarths Tag vnsers Herrn, nach Christi Geburth tausend drei hundert Jare, darnach in dem sechzigsten Jahre.

CCXVI.

Thomas Wincklers von Falckenau Verschrribung daß er die Vesten Falckenau und Stadl niemanden anders, als mit Vorbehalt des Lehn-Rechts der Cron-Böhmen, vermachen wolle, d. d. Mittewoche nach Frohnleichnambs-T. An. 1360.

ICh Thomas Winckler von Falckenau, bekenne vnd thue kundt offentlich mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann vor dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kayser vnd Kunig zu Beheimb, meinem gnedigen Herrn vnd seinem Radt, ist geredt, bethaidingt vnd vollendt, das Herr Albrecht Noithafft von Dirstein leuterlich vnd schlecht sich vorziehen hat solches Anfalls der Vesten vnd Stadt Falckenau und der Vesten, genannt der Stail, mit Irer Zugehörung, als ich Im mit Wissen, Willen vnd Gehengniß meines Herrn obgenannt, als eines Kunigs zu Beheimb, verschrieben hatte, und mir derselbe mein Herr, als ein Kunig zu Beheimb von besundern Gnaden erlaubt hat, daß ich dieselbe Stadt und Vesten Falckenau und dem Sail und was darzu gehöret, und alle ander mein Guth, die ich jetzund hab, oder fürbaß gewinnen möge, verschreiben und machen möge, Herrn Jesken von Willhartig, und seinem Erben, oder dem Trouß von Kinßberg und seinen Erben, oder Annen und Margaretha meinen Schwestern und Iren Erben, oder wem ich unter denselben will, nach meiner Begier, und mir füglich ist, ob es zu solchen Schulden käme, daß ich abgehe sunder Leibes-Erben, davon gelob ich in guten Treuen, daß ich die obgenannte Stadt vnd Veste Falckenau und den Sail mit aller Irer Zugehörung von meinem Herrn vnd der Cron von Beheimb halten sol und besitzen, und auch dieselben Vesten und Stadt mit Irer Zugehörung, und waß ich Guts hab und gewinnen, niemand noch daheim der vorgemachen, noch verschreiben soll, dann mit dem Fürwort und Unterscheid, daß sie und ire Erben, dieselben sollen halten, besitzen und empfahen von meinem Herrn, dem Keyser, und seinen Erben, Kunigen zu Beheimb und der Kron desselben Kunigreichs, und in solcher Weiß, als ich die jezund von ihm halte und besitze. Des zu Vrkund hab ich mein Innsiegel an diesen Brieff gehangen. Geben zu Prag, nach Christi Geburth dreyzehen hundert und sechzig Jahr, an der negsten Mitwoch nach vnsers Herrn Leichnams Tag.

CCXVII.

Kayſers Caroli IV. als Königs in Böhmen Diploma, woraus erhellet, daß sich Hertzog Przimckl von Teschen bisher zur Crone Böhmen gehalten habe, d. d. am St. Veits-T. An. 1360.

WIr Karl ꝛc. ꝛc. Bekennen, ꝛc. ꝛc. Wanne wir den Hochgeborn Przimkl, Hertzogen von Theschin unsern lieben Fürsten der dreyer Kinder Hertzog Bolken von der Cosil seligen Dochter Elsken, Ofken vnd Bolkan vor etlichen Jaren mit yr gemeinen frunden rat fürmund geben und gesatzet haben, vnd er die Elter Elsken mit namen zu einer elichen künfftigen Wyrtinne genomen hat, und von wegen derselben Fründschafft di vorgenante Ofken dem Hochgeborn Wenzlauen Hertzogen zu Falckenberg Vnserm lieben Fursten, vnd Bolkan dem Edlen Tzencken von Wartenberg auch zu elichen künftigen Wirtinne geben hat, mit sulchem Egeld vnd Morgengab, als hier nachgeschrieben ist, vnd als das mit vnsern wizzen vnd rat geschehen ist. Wanne wir daranne brusten er vnd frum derselben Kinder, so haben wir mit wohlbedachtem mut vnd gutem rat vnser fursten vnd Heren, di daz fur ein recht

recht funden vnd gesprochen haben, den vorgenanten dein Kindern von kunigalich macht von Beheim jar gegeben, vnd geben si vn an desem Brif mit rechter Wizzen also daz sie sich vortzeichen sullen und mugen des halben Teyls der Stat zu Bytum ... des Haus vnd Stetils Post, vnd des Stetils Peisenkretzen vnd aller derer Wichbild Herschefft vnd Zugehorungen vnd soll daz vertzeihen gantze Macht vnd Krafft haben als ob sie mundig weren, vnd wenn si zu Jarn kumen, vnd nu mundig werden, so sullen si sich also derselben Dinge vortzihen, vnd daß vernuwen, so soll Hertzog Wentzslab mit Ofken Hochtzit haben, von sand Michaels-Tag, der schirst kumpt über vir gantze jar nach einander zuzelen, an vnderlatz, vnd von dem tag als denne die Hochzit geschicht vber ander vir Jar auch an Vnderlaz zu zelen so Hertzog Przimkl. Hertzog

C.

Wenzeslaus von Ofken XV. Schock grosser Prager-Pfening gentzlich betzaln zu Morgengab, wer aber sache, daz dieselbe Ofke indwendig der nächsten vir jare sturbe so soll Hertzog Przemkl. und sein Er-

C.

ben der vorgenanten summen XV. Schock loz qvit vnd ledig sin vnd der nicht sin ymand verbuden zu gelden, sturbe aber Hertzog Wentzeslaus indewendig derselben vir Jar so soll man Hertzog Przemkl. sein Geschwein Ofken an alle widerred vber antworten, als einen furmunde, auch sollen Burger vnd man der Stat Halb tzu Bythum des Hauses vnd Stetils Post vnd des Stetils Peisenkretzen, vnd irer wichbilde vnd Zugehörunge Hertzog Przemkl. vnd sinen Erben hulden erbeclich, als ihren rechten Herren, furbaz soll der Hochgeborne Bolke der elter Hertzog von falckenberg vnser lieber furst vnd Hertzog Wentzeslaw sin Sun de obgenanten Hertzog Przemkl. vnd sinnen Erben, vnd Hertzog Przemkl. denselben Hertzogen von falckenberg Vater vnd Sun indwendig dreyer Wochen zu zehlen von dem tag als dieser gegenwertiger Brif geben tjt, alle de obgeschriben sache gen einander ende volfüren vnd vngewizzen beiden siten angewerd was ye den man anrurte zu seinen teil, als davor begriffen ist. Mit orkund, ꝛc. ꝛc. Datum Prage anno LX an sand Veits-Tag Regnorum XIIII. anno Imperii VI. Per dominum Imperatorem.

Nicolaus Chremmsf.

CCXIIX.

Kayſers Caroli IV. als Königs in Böhmen ſonderbares Privilegium vor die Bogner und Arm-Bruſt-Schützen zu Prage, d. d. am St. Veits-T. An. 1360.

WIr Karl ꝛc. ꝛc. bekennen ꝛc. ꝛc. daß wir vnsern lieben getrewen Burger gemeiniglich der stete zu Prag, vnd all ir nachkomen, meinen vnd wollen, als veer vns got zu erkennen gibt, vur kunfftigen schaden vnd Unglucke, zu allen zeiten gnediclich besorgen vnd bewaren, vnd auf di Rede, daß sie fur baz fur kunfftigen schaden dester baß besorget werden, vnd der egenanten stete von ihm behütet desto baß werde, Sein wir mit wohlbedachtem Mute, vnd nach rate fursten, freyen Herren vnd mit andren vnsern liben getrewen zu rat worden, daß Vnserm liben getrewen Bogner, alle ir Düner vnd gesinde, die zu diesen zeiten zu Prag wonunde sein, oder in kunfftigen zeiten daselbes wonhafftig werden, sollen fürbaz mer ewiglich, an alle widerrede auf den Türmen, in der Newwen statt oder auf den Newen, Turmen, in der cleinen stat zu Prag, vnd an keinen andern steten, ir wonung haben, vnd dasselbes ir handwerck arbeiten vnd treiben, Wir dir louben auch in, daß si sullen vnd mögen swert, messer und harnasth tragen auf die rede, daß si zu allen zeiten der vorgenanten vnser Stete dester fleißiclicher mögen gehutten. Darumb tun wir in di besonder gnade mit disem Brise, als ein Kunig zu Beheim, vnd wollen, daß die egenanten Bogner, alle ir düner vnd Gesinde, die teglichen ir bret ezzen, di zu diesen zeiten zu Prag wonhafft seint oder in künfftigen zeiten daselbes wonhafft werden, sollen vor aller Steuer Dinste gabe vnd Bete fürbaz mer ewiclich von vns allen vnsern Erben und nachkomen, Kunigen zu Beheim frey ledig vnd loß sein, ausgenomen allein, ob wir, vnser Erben vnd Nachkommen Kunig zu Beheim sulche ehafte not wurde angen darzu wir derselben Bogner Dinst wurden bedursen. Wanne sie danne von Vns oder vnserm Marschalcke uns zu Dinste gefurdert werden, so sullen sie vns mit irem Dinste gereit vnd gehorsam seyn, nach iren staten vnd vormügen, auch setzen vnd forbieten Wir, als ein Kunig zu Boheim ernstlichen bey vnsern Hulden, daß kein Burger noch gast furbaz mer ewiclich, als oft in vnsern Steten zu Prag Jarmarcke ist an cheinen andern steten nur allein vnder dem Turmen, do die egenanten vnser Bogner wohnhafftig sind sullen newue Arm-Brust veil haben. Es mügen auch allerleye Leute alte vorfurte Armbrust, di nicht vernewuet sein, zu aller czeit auf den Tendelmerckten, vnd an andern allen steten freileichen veil tragen vnd haben, wer aber das yemant eins oder mer Newuer Armbrust, oder die vornewuet weren auf den Tendelmerkten, oder sust auch cheinen andern Steten veil trüge dieselben Armbrust sollen die egenanten Bogner oder ir Diener demselben, oder denselben freyleich nehmen, vnd sullen des keen allermeinlich sein vnd bleiben vnengolten. Wer auch der were, der in das freuelichen wolte weren, daz soll vns in vnser Kuniglich kammer funfftzig schock guter grozzer sein forvallen. Wer auch daß in künfftigen czeiten, ein Bogner oder mer von andern Steten oder Landen, sich ken Prag mit wesen czichen wolten die vnvorsprochen Leute weren, vnd auch ir Hantwerck wol kunden, die sullen auch ir wonung auf den egenanten Turmen haben vnd alle die Recht und Gewohnheit mit den vorgenanten Bognern ewigclichen haben, in aller der mazze als hievor an disem Briefe stet geschriben. Es sullen auch die egenanten Bogner mit allen iren gesinde ewigclich vor dem Richter in der Newuen Stat zu Prage, der yezund da ist, oder in czeiten kunftig wirdet, vnd nindert anderswo zu rechte sten, und

vor demselben, vmb allerley sachen recht nemen vnd geben. Mit Urkund ꝛc. ꝛc. vnser Keiserlichen Majestat Insiegel. Geben zu Prag, ꝛc. ꝛc. In dem Sechzigsten Jar an sant Veites-Tag, vnser Reiche in den firtzehenden vnd des Keisertumb in den Sechsten Jar. per dominum Mindens.

Heinricus Austrālis.

CCXIX.

Urkund, daß Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, und seinen Erben, die Wiedereinlösung derer zum Rotenberg gehörig gewesenen Höfe zu Heuchlingen und Weissenbach vorbehalten worden, d. d. **am St. Ulrichs-T.** An. 1360.

ICh Heinrich Groß, Schultheiß und Wir die Schöpffen der Stadt zu Nürnberg verjehen offentlichen mit diesem Brieff, das für uns kam im Gericht Ulrich Strohmeyer vm wegen des Allerdurchleuchtigsten Fürsten, vnsers gnädigen Herrn, Herrn Karls, des Römischen Keisers und Kunigs zu Beheimb, und erzeugt als Recht was mit den Ersamen Mannen, Bertoldt dem Tucher, mit Peter Strohmeyer und mit Heinrich dem Geuder, die sagten auf Ir Eyde, daß sie des geladen Zeuge weren, und die zwen Hof zu Heuchlingen gelegen, und vmb die zween Hof zu Weissenbach gelegen, die Ulrich Winterstein, Bürger zu Nürnberg gekaufft hat auf einen Wiederkauff von dem Vesten Ritter, Herrn Heinrich von Wildenstein umb fünff hundert Pfund Heller, eins und achtzig Pfundt, und vier und achtzig Heller, als der Brieff sagt, den Er darüber hett, den die obgenanten Zeugen gesehen hatten, des het der vorgenant Ulrich Winterstein mit gesammter Hand Frauen Agnesen, seiner Elichen Wirtin, vergehen und bekannt, daß sie dieselben vier Höf, als sie hieuor geschrieben steet vnserm gnedigen Herrn, dem Romischen Keiser wieder zu lösen solten geben zu der Vesten zu dem Rotemberg, als einem Kunige zu Beheimb, oder seinen Erben und Nachkomben, welches Jares sie die wiederlösen wollen, und so uil Geldes, als hieuor benandt ist; doch also, daß die Lösung ie geschehen solt vierzehen Tage vor Lichtmesse, oder vierzehen Tage darnach als Lösung-Recht ist, one Geverde. Vnd des zu Vrkundt ist ihn der Brieff mit Vrtel von Gericht geben versiegelt, mit des Gerichte zu Nürnberg anhangenden Innsiegel; Geben am St. Ulrichs-Tag, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jar und in dem sechzigsten Jare.

CCXX.

Kayserς Caroli IV. als Königs in Böhmen Brieff, vermöge dessen er denen Königen Ludovico in Hungarn und Casimiro III. in Polen alle seine Ansprüche an das Fürstenthum Ploczko cediret und übertragen, d. d. 7. Kal. Aug. An. 1360.

KArolus IV. &c. notum facimus &c. quod illius intimi amoris & favorosi affectus intuitu quo serenissimos principes dominos Ludwicum Hungariae & Kazimirum Poloniae Reges Illustres, fratres nostros carissimos fraternæ caritatis pia benignitate prosequimur ipsis ambobus, haeredibus, & successoribus eorundem Hungariae & Poloniae Regibus Ducatum Plotzensem cum appendiis, dominio & pertinentiis suis; nec non omnia jura, quae nobis in praedicto Ducatu Plotzensi & aliis principatibus Mazoviae competunt, ipsis rite donavimus & donamus universos & singulos cives, homines & inhabitatores oppidorum & pertinentiarum hujusmodi ab omni fidelitatis & subjectionis homagio, juramentis & promissionibus nobis, ut Regi Boemiae praestitis autoritate præsentium absolventes, nullis Juribus in dictis Ducatu, dominio & pertinentiis nobis aut nostris haeredibus & successoribus Regibus Boëmiæ reservatis. Praesentium &c. Datum Nuremberg anno 60. Indict. 13. 7. Calend. Augusti Regnorum nostrorum anno Romani XV. Boemiae XIV. Imperio vero sexto.

Per dominum Cancellarium.

Henricus Austrālis.

CCXXI.

Kayserς Caroli IV. als Königs in Böhmen, Verschreibung gegen König Casimirum III. in Polen, daß er die Absonderung des Bißthums Breßlau von dem Ertz-Stiff Gnesen bey dem Röm. Stuhle niemahls suchen wolle d. d. 7. Kal. Aug. An. 1360.

KArolus IV. &c. notum facimus &c. quod illius amoris & favorosi affectus intuitu quo Magnificum & Excellentem Principem dominum Kazmirum, Regem Poloniæ Illustrem fratrem nostrum carissimum pia benignitate prosequimur, pro nobis hæredibus & successoribus nostris Boemiæ Regibus eidem fratri nostro de certa scientia tenore præsentium promittimus, absque dolo, quod pro scisione Wratisla viensis Episcopatus a Gneznensi Metropoli facienda, pro parte nostra vel eorundem successorum nostrorum apud sedem Apostolicam nunquam laborabitur, quibuscunque temporibus affectuaris. Præsentium &c. Datum Nuremberg, anno LX. Indict. XIII. VII. Cal. Aug. Regnorum nostrorum anno Romani XV. Boemiæ XIV. Imperii vero VIto.

Per Dominum Cancellarium

Heinricus Austrālis.

CCXXII.

CCXXII.

Hertzog Rudolphs zu Oesterreich Verzicht-Brieff auf alle Ansprüche, so er und seine Brüder an die Cron Böhmen und Marggrafftum Mähren, ꝛc. gehabt, sowol vor sich als alle seine und ihre Erben und Nachkommen, d. d. Sambst. vor Mar. Geb. Anno 1360.

WIr Rudolff von GOttes Gnaden, Herzog zu Osterreich, zu Steyer und zu Kerndten; Bekennen, und thun kundt offentlich, mit diesem Briefe, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, daß Wir mit dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl, Römischen Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunige zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Herrn, und Schweher, und den Hochgebornen Fürsten, Herrn Johansen, Marggrauen zu Merhern vnser lieben Ohmen, umb alle Missehel, und auf Lauff, die zwischen vns beiden Seiten, bis auff diesen heutigen Tag, gewesen sindt, von Gnaden vnsers Herrn, des Keisers, also freundtlich, und güttlich berichtet sein, und gnediglich versunet, daß der ehegenandt vnser Herr, der Keiser, vnser gnediger Herr, sein Will, und der ehegenandt vnser Oheimb, der Marggraff, vnser guter Freundt sein sol ewiglich; Dauon mit wolbedachtem Mute, mit Rathe vnnser Freundt, und vnser getreuen Vnterthanen, und auch mit rechter Wissen, verzihen Wir vnß, für vnß, vnser Bruder, die hochgeborn Friedrichen, Albrechten, und Leupolten, vnser, und Ir Erben, und Nachkomben ewiglich, alles Rechten, Forderung, Ansprach, und Zuversicht, die wir zu dem Kunigreich, und der Cron zu Beheimb, und zu der Marggrafschafft, zu Merhern, den Landen, und den Fürstenthumben, die Sie zu Palen haben, und den Landen zu Sulzbach, und auch andern, die Sie in teutschen Landen haben, die zu dem Kunigreich zu Beheimb gehören, und daran stossen und allen andern Iren Landen, Fürstenthumben und Herrschafften und allen Iren Zugehörungen, wo die gelegen sindt, in einichen Weisen gehabt haben, haben, oder haben mögen, und bey namen des Rechten, daß Wir von wegen der Hochgebornen Fürsten Frauen Katareyn, des ehegenandetn Vnsers Herrn, des Keisers Tochter, vnser Elichen Wirtin gehaben möchte, wann dasselbe Recht sol vns vnhülfflich sein, es were dann, daß die ehegenandten Vnser Herr der Keiser, und der Margg. von Merhern, und Ir Erben, Mannes Geschlechts, die Sie iezund haben, oder noch gewunnen, also verschieden, daß die Eeliche Leibs-Erben, Mannes Geschlechts hinter In mit liessen, und globen in guten Treuen, one Geuerde, und mit geschwornem Ayde, den wir darüber leibhafftig zu den Heiligen gethan haben, dem ehegenandtem vnserm Herrn dem Keiser, als einem Kunig zu Beheimb, und Herrn Johansen, Marggrauen zu Merhern, und Iren Erben, für vnß, vnser vorgenandt Bruder, und vnser aller Erben, daß Wir nachdem ehegenandtem Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb, der Marggrafschafft zu Merhern, und allem dem, daß dauor geschrieben steet, und Iren Zugehörungen, nimmer gesteen wollen, mit Worten, mit Wercken, mit den Rechten, Forderung, oder sunst in keinen Weis, heimblich, oder offenbar, sonder Wir wollen, und sollen, die ehegenandten Vnsern Herrn, den Keiser, als einen Kunig zu Beheimb, und Herrn Johansen, Marggrauen zu Merhern, und Ir Erben dabey mit Fried, und mit guten Gemachte, ewiglich lassen; Auch haben wir in guten Treuen, one Geuerde, und bey dem ehegenandtem vnserm geschwornem Eyde, daß Wir In alle Handfesten, Brief, und Vrkund, die Wir darüber haben, es sey von Erbschafft, Pfandschafft, Lehengabe, oder Sazung, oder sunst in kein Weis, ob sie auch vnß, oder vnsern Eltern, von Keisern, oder Römischen Kunigen, oder sunst von jemand anderst, worden, werenn, gar, und genzlich wiedergeben, und inandtworden wollen, und sollen, und kein solch Handtvesten, oder Briefe, bey vnß behalten in keine Weiß; Wer aber daß einicherley solche Handfesten Brief, oder Vrkunde zu Licht komben, immer in einichen Zeiten; So meynen, und wollen Wir, daß die vncrefftig vnnuz, und vntuglich sein sollen, und vns, vnsern Brudern, Erben, und Nachkommen, keinen Fromen, und den ehegenandtem vnserm Herrn, dem Keiser, als einem Kunig zu Beheimb, und dem Marggrauen zu Merhern, Iren Erben und Nachkomben keinen Schaden bringen; Auch globen Wir in guten Treuen, one Geverde, und bey dem ehegenandtem vnserm geschwornem Ayde, daß wir alle die obgeschriebenen vnser Glubde, ganz stet und vnverrückt ewiglich haben, und halten wollen, und sollen, vnd dawieder nimmer gethun, in keine Weise, und verzeihen vnß, offenberlich, und mit rechter Wissen, für vns, vnser Bruder, und vnnser aller Erben, und Nachkomben, aller Hülffe geistlichs, und weltlichs Rechten, und aller Gesez, Päbstlicher, und Keiserlicher Bucher, der Lande Gewonheit, und aller Ubung und Behaltnüß, damit wir vnß behelfen möchten, oder damit die genandten Vnser Herr, der Keiser, als ein Kunig zu Beheimb, der Marggraff zu Merhern, Ir Erben und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und Marggraffen zu Merhern, in den ehegenandten Fürstenthumb, Landen, und Herrschafften, möchten, in keine Weis beschediget, oder gehindert werden, das sind Gezeugen, der Ehrwirdig Herr Johans, erweldter, und Besteter des Bistumbs zu Gurck, vnser Canzler, und vnser getreuen, Alber von Buchem, Obrister Truchseß, in Osterreich Pilgrim, der Strein, vnser Hofmeister, Burche Ital von Erlbach, Rudolff, der Hurns von Schonau, Rudolff, und Conradt, von Blumenburck Heinrich der Prunner, vnser Schenck Jans der Lasserck, vnser Hofmarschalck, und ander Erberherr, Ritter, und Knechte, die dabey waren; Mit Vrkundt, dits Briefs, versiegelt, mit vnserm Innsiegel; Der geben ist zu Velde, bey Ezelingen, am Sambstag, vor vnser Frauen Tag ze Herbst, daß sie als sie geboren wordt, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jahr, darnach in dem sechzigsten Jahre.

CCXXIII.

Kayſers Caroli IV. als Königs in Böhmen Verſchreibung, daß er denen Grafen von Oettingen, die wegen derer von ihnen erkaufften Städte Alun und Henbach nebſt den Burgen Luterburg, und Roſenſtein ihnen noch ſchuldige 11000. Pfund Heller rückſtändiger Kauff-Gelder, auf nächſte Oſtern bezahlen wolle, d. d. prox. die Dom. ante feſtum nativit. B. Mariæ, An. 1360.

WIr Karl ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kunt ꝛc. ꝛc. daz wir als ein Kunig zu Boheim de Stete Alun vnd Henbach vnd die Burge Luterburg und Roſenſtein von dem edlen Ludweig dem eltern vnd Ludweig dem Jungern Grafen zu Ottingen vnſern vnd des Reichs lieben getreuwen um ſechs vnd zwenzig tauſend Pfunt Heller kaufet haben, der wir in itzunt funfezehen tauſend Pfunt Heller mit gereiten Gelde beczalet haben vnd geloben in von vnſern ſunderlichen Gnaden, daz wir yn oder yren Erben die oberigen eilef tauſend Pfund uff Obriſten die ſchireſt kommen gantzlich beczalen wellen vnd ſullen, vnd wo wir des nicht teten, ſo ſullen vnd wellen wir in die Egenanten Burge und Stete czu einen rechtem Pfande eingeben, vnd antworten fur die furgenanten eylef tauſend Pfund, daſz ſie die mit allen iren zugehorungen Pfandes Weiſe inne haben ſullen biz daz wir vnſer Erben vnd Nachkommen Kunige zu Beheim yn oder yren Erben dieſelben eylef tauſend Pfund genzlich beczalen, vnd ſo ſcheireſt die beczalet worden, ſo ſullen ſie vns dem egenanten vnſern Erben und Nachkommen Kunige czu Beheim und der Cronen deſſelben Kunigreichs an alle Hinderniſſe vnd widerrede der egenanten Burge vnd Stete abtreten, vnd vns die czu Hand widergeben vnd antwerden. Mit Urkund ꝛc. ꝛc. Datum in Campis apud Schorndorff anno LX. proxima die dominica ante feſtum nativitatis beatæ Mariæ virginis, Regnorum noſtrorum anno XV. Imperii vero VIto per Dominum Mindenſem.

Joh. Eyſtetenſis.

CCXXIV.

Friedrichs von Heydeck Diploma, **Krafft deſſen er Käyſer** Carolo IV. **als Könige in Böhmen, ſeine Veſte Heydeck zu Lehen aufgetragen, und von ihm wieder damit beliehen worden,** d. d. **am St. Clementen-Tag,** Anno 1360.

ICh Friedrich von Heideck, Bekenne, und thue kund offentlich, mit dieſem Brieff, allen den die In ſehen, oder hören leſen, daß Ich für Mich, alle meine Erben und Nachkomben, mit freyen Willen, undt umb redliche Sache, dem Allerdurchleuchtigſten Fürſten, und meinem gnedigen Herrn, Herrn Karl, Römiſchen Keiſer zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, ſeinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Crone deſſelben Kunigreichs, und in Gegenwerttigkeit deſſelben meines Herrn, als eines Römiſchen Keiſers, und anderer dieſer nachgeſchriebenen Fürſten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, und Knechten aufgetragen, und aufgegeben habe, mit rechter, und gewönlicher Zierlichait, den Eigenthumb meiner Veſten, und Herrſchafft von Heideck, und alle Ire Zugehörunge, und daß derſelb mein Herr, als ein Kunig zu Beheimb, vor Sich, ſeine Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und von wegen der Cronen deſſelben Kunigreichs, mir, und meinen Erben, die vorgenandten Veſten, und Herrſchafft zu Heydeck, mit all Irer Zugehörunge, zu rechter Edlen Lehenſchafft, und zu aufgebenen Hauß, und Veſten, zu all Irem Willen, und Notturfft gelichen hat, zu Edl Lehen, und daß Ich, und mein Erben, in darumb, und mit derſelben worten ſoll, und gehorſam ſein, als meines Herrn des Keiſers, und meine Briefe, die darüber zu beiden Theil geben ſein, volkomenlich halten, und begreiffen, und ſind hiebey geweſen, die Hochgebornen Fürſten, und Herrn, Herr Rudolff, Herzog zu Sachßen, des Heiligen Reichs Obriſt Marſchalck, Herr Bolcke, Herzog zu der Schweidniz, und Herr Rodacher, Herzog zu Brunsweig, die Erwirdigen in GOtt Vatter, und Herrn Herrn Ditrich Biſchoff zu Minden, und Herr Albrecht Biſchoff zu Swerin, die Edlen Herrn, Herr Burghardt, Burggraff zu Maideburg, Hofmeiſter des Keiſerlichen Hofs, Herr Eberhardt, Graff zu Wirttemberg, Herr Ulrich der Elter Graff zu Helffenſtein, Herr Thoma, von Koldiz, Herr Jan von Roſemberg, Herr Ulrich von Neuenhaus, Herr Borſe vom Ryſemburg, Herr Ulrich von Neuenhauß, Herr Borſe von Ryſenburg, der Schencke von Lymburg, Herr Swicker von Gundersingen, und ander viel Edel, und Erber Leute, vnd das zu Vrkund, hab Ich mein Inſiegel, an dieſen Brieff gehangen; der geben iſt zu Nürmberg, nach Chriſti Geburth, dreizehenhundert Jar, darnach in dem ſechzigſten Jahr, an St. Clementen Tag.

CCXXV.

Friedrichs von Heydeck Bekänntniß, daß er die Veſte Heydeck mit aller Zubehörung von Käyſer Carolo IV. **als Könige in Böhmen zu Lehen genommen, und daß ſolche ewiglich der Cron Böhmen Lehen ſeyn ſolle,** d. d. **Mont. vor Cathar.** An. 1360.

ICh Friedrich von Heideck, Bekenne, und thue kund offentlich, mit dieſem Brieff allen den, die ihn ſehen, oder hören leſen; Wann der Allerdurchleuchtigſte Fürſte und Herr, Herr Karl, von Gottes Gnaden Römiſcher Keiſer, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, mein lieber gnediger Herr, zu ſolchen mercklichen, und groſſen Notturfften, als Ich von dem Edlen Herrn, Herrn Ludwigen, Grauen von Ottingen, meinem lieben Oheimb, ſein zwo Veſten Tolnſtein, und Welnheimb, recht und redlich kauffen wolte, als Ich mit deſſelben meines Herrn, des Keiſers Hülffe gethan habe, und on ſolche ſeine gnedige Hülffe nicht thun, noch volbringen, und erlangen möchte, fünff tauſendt

sendt kleiner Gulden, gut von Golde, und schwer von Gewichte, von seinen Gnaden mir geben, und bezalt hat, damit Ich dieselben Vesten Tolnstein und Welnheimb, umb den vorgenandten Grauen Ludwig gekaufft habe; Darumb so hab Ich mit wolbedachtem Muth, und gutem Rathe meiner Freunde, mit rechter Wissen, mein freye eigne Vesten zu Heydeck, mit allen Iren Güttern, Dörffern, Nuzen, Herrschafften, Zinsen, Gemercken, Grunden, Ackern, gearn und vngearn, Wiesen, Weyden, Welden, Puschen, Gegaiden, Vogelweiden, Wassern, Wasserleufften, Weyern, Teichen, Mülen, und Fischereyen, Bergen, Talen, Grunden, Erben, und Rechten, Gesuchten, und Vngesuchten, Gegenwerttigen, und Zukünfftigen, und allen andern Zugehörungen der vorgenandten Vesten, Herrschafften, Dörffern, und Gemercke, wie die genandt sein, oder genandt mugen werden, mit sunder Namben, von demselben meinem Herrn, Keiser Karl, als von einem Kunig zu Beheimb, und von der Cronen des Kunigreichs zu Beheimb, gern und williglich genumen, und empfangen habe, zu einem Edlen rechten, und ewigen Lehen, also, daß Ich, meine Erben, und Nachkomben zu Heydeck, die vorgenandt Vesten, zu Heydeck, mit Herrschafften, Dörffern, und allen Rechten, Nuzen, Geniessen, und Zugehörungen, die dauor benennet sein, zu einem rechten, und edlen Lehen, und Mannschafft, von dem ehegenandten vnnserm Herrn, dem Keiser, als von einem Kunig zu Beheimb, von seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und von der Cronen, des Kunigreichs zu Beheimb, von diesem Tag fürbas ewiglich haben, halten, und besizen sollen, und wollen, und in guten ganzen Treuen gelob Ich on Geuerd, für Mich, meine vorgenandte Erben, und Nachkomben mit dem Ayde, den Ich darüber zu den Heiligen geschworen hab, daß dieselben Vesten Heydeck, demselben vnserm Herrn, dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, in allen Iren Notturfften, und Gebotten allezeit, und zu allen Stunden, on alle Wiederrede, und on alles Geuerde offen sein soll, und geoffnet werden, wieder allermeiniglich, in welchen Wirden, oder Weesen der sey, niemandts ausgenomben, und darüber der ehegenaud mein Herr, der Keiser, als ein Kunig zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, von Iren, und der Cronen wegen des Kunigreichs zu Beheimb, aller anyer Rechten, Herrschafften, und Gewonheiten, an der vorgenandten Vesten, und allen Iren obgenandten Zugehörungen geniessen, und als rechte Erb-Lehen-Herrn, ewiglich walten, und gebrauchen sollen, und mögen, die andere Erb-Lehen-Herrn, von geschrieben Rechten, und von Gewonheit, oder sunst in keine Weiß, zu Ihren Lehen-Gütern, und Vesten haben, und haben mögen, die von Im zu Lehen rüren; Wenn Ich Sie in alle solche Sache williglich geben habe, und ergib mit guten Wortten, Willen, und rechter Wissen, ewiglich dabey zu bleiben, mit solcher Vnterscheidt, Wer das Sache, daß mein ehegenandter Herr, der Keiser, oder seine Erben, und Nachkomben, Kunige zu Beheimb, Sich oder Ir Leute, auf dieselbe Vesten legten, und dauon kriegten, das sollen Sie auf Ir eigen Kost thun, unschedlich mir, meinen Erben, und Nachkomben, also, daß mir, und In, die Vesten, nach solchem Kriege, on alle Hindernüß wieder werden eingeantwordt, on Geuerde, und on allen Schaden, vnd sollen Ich, mein Erben, und Nachkomben zu solchem Kriege, als offt das Noth wirdet, und wir darumb gemanet werden getreulichen helffen, und dienen, mit Vnser Macht; Fürbas hat mir der obgenandt mein Herr der Keiser, von angeborner guten, und durch getreuer Dienst willen, die Ich Im gethan hab, und noch thun will, und soll, solche Gnad gethan; Wer das Sache, daß Ich on Eeliche Erben, Mannes Geschlechts meines Leibes verschiede, in solcher Geschichte, soll die obgenandt Veste, mit Herrschafft, und Lehenschafft, und ander Zugehörungen, an meine Tochter fallen, und Erben, und lassen die nach Irem Tod Mannes Namen, Erben Ires Leibes, an die soll es fürbas erben, und fallen, und fürbas nicht an Töchter, und sol darnach solche vnsers vorgenanden Herrn des Keisers Gnad, die Er den Töchtern hat gethan, absein, also, daß von dannen fürbas mehr nicht an Töchter, sonder an Sune allein solches Erben falle, wo die nit weren, so solle dieselbe Vesten, mit allen obgenandten Iren Herrschafften, Lehenschafften, und Zugehörungen, an demselben vnserm Herrn, seine Erben, oder Nachkomben Kunige zu Beheimb, und an die Crone des Kunigreichs daselbst zu Beheimb, gleich andern Lehen, und Mannschafft fallen, kem es aber immer zu solchen Schulden, das GOtt nicht gebe, daß Ich mein Erben, und Nachkomben von Heydecken, durch Nothdurfft, oder umb anderer Sache, wolten, oder müsten dieselben Vesten, Herrschafft, Lehenschafft, und Gütter, als Sie dauor benennet sind, verkauffen, oder sunst empfrembden; So sollen Wir vor allen Leuten, Vnsern Herrn, den Keiser, als einen Kunig zu Beheimb, sein Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, dieselben Vesten anbieten, und mögen Sie dann sie von vnß kauffen, und lösen, umb solch Geld, als gemein Biderleute, von vnß beyder Seiten darüber an Geferde erkoren, sprechen das redlich, und bescheiden sey, wolten aber Sie, die vorgenandte Veste, Lehen, und Guth, von vnß nicht kauffen, und lösen; So mögen Wir Sie, von dem Tage, als wir Sie das angeboten haben, inwendig eines ganzen Monden, on der vorgenandten vnserer Herrn, der Kunig zu Beheimb, Zorn oder Ungnad, vnsern Erbengenossen verkauffen, und nicht Leuthen, die in höhern Würden sessen, und mit Namben in Fürstlichen Wirden sind, vnd wenn wir dann in solcher Weiß, die ehegenandte Vesten, Lehen, Guth, und Herrschafft, verkauffen, dem sollen Sie die Lehen, als gewönlich ist, und sol Ihn derselbe hulden, und In damit getreulich gewartten, in aller der Maße, als dauor begriffen, und auch recht, und gewönlich ist, Lehen Leuten und Mannen gegen Irer rechten Herrschafft sich halten; aller der ehegenandt Sachen, und Glubden, verschreibe, und verbinde Ich Mich, mein Erben, und Nachkomben von Heydeck ewiglich, mit rechter Wissen, und mit wolbedachtem Mute, getreulich, und on alles Geferde, und gelob für Mich, und Sie, dawieder nimmer zu thun, ewiglich in keine Weiß, und verzeihe Mich, für Mich, und meine ehegenandte Erben, und Nachkomben, aller Ansprach, Wiederrede, Zuflucht, und Hülffe, Geistlichs, und Weltlichs, und Landtrechtes, und aller anderer Hülffe, damit Wir wieder

dieſe Sachen, vnß behelffen, oder wiederſezen möchten, in keine Zeit, und in keine Weiß, bey dem obgenandtem Ayde, den Ich über die alle ehegenandte Sachen geſchworen habe, als dauor begriffen iſt; Mit Vrkundt dits Briefs, den Ich darüber, meinem ehegenandtem Herrn dem Keiſer, als einem Kunige zu Beheimb geben hab, mit meinem anhangendem Inſiegel, und han die Hochgebornen Fürſten, und Edle Herrn, Herzogen, Biſchoffen, Burg-Grauen, und Grauen, die hernach geſchrieben ſind, mit ſambt meinem Herrn, dem Keiſer, mit Fleiß gebeten, daß Sie Ihre Innſiegel an dieſem Brieff, mit dem meinem geruchten anzuhengen, zu einem Gezeugnüſſe, vnd Wir von GOttes Gnaden Rudolff, Herzog zu Sachßen, des Heiligen Reichs Obriſter Marſchalck, Bolcke, Herzog zu Schleſien, und Herr zu der Schweidniz, Dittrich, Biſchoff zu Minden, Probſt zu Wiſſegrad, und Canzler des Kunigreichs zu Beheimb, Albrecht, Biſchoff zu Swerin, und Burghardt, Burg-Graue zu Maydeburg, des Allerdurchleuchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Karls, Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, Hofmeiſter, Graff Eberhardt von Wirttenberg, Graff Vlrich der Elter, von Helffenſtein, Ludwig, der Elter, und Ludwig der Jünger, Graffen von Ottingen, durch Bitte willen vnſers obgenannten Herrn des Keiſers vnd auch Herr Friedrichs von Heydeck haben mit gutem Willen vnd rechter Wiſſen vnſere Innſiegel zu einem wahrhafftigen Gezeugniſſe alles des, das oben geſchrieben ſteet, gehangen an dieſen Brieff; der geben iſt zu Nürnberg, nach Chriſti Geburth dreyzehen hundert Jar, darnach in dem ſechzigſten Jahre, am Montag vor der H. Märtyrern vnd Jungfrauen St. Catharinä Tag.

CCXXVI.

Johannis von Krenckingen Verſchreibung, daß er und ſeine Erben die Veſte Guzenburg von Käyſer Carolo IV. als Könige in Böhmen zu Lehen zu empfahen verpflichtet ſeyn ſolle, d. d. am St. Cathar.-T. Anno 1360.

ICh Johans von Krenckingen; Bekenne, und thue kundt offendtlich mit dieſem Brieff, allen den, die ihn ſehen, oder hören leſen; Wann der erber Herr Leupoldt, von Krenckingen, Thum-Probſt zu Straßburg, mein lieber Bruder, die Veſten zu Guzenburg bey Tungen, die ſein ledig frey iſt geweſen, und eigen, mit aller Ire Zugehörungen dem Allerdurchleuchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Karl, Römiſchem Keiſer, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunige zu Beheimb, meinem gnedigen Herrn, lediglichen aufgeben hatt, und hat Sie von Im, und dem Reiche, zu rechten Mann-Lehen empfangen, dauon glob Ich vor Mich, und meine Erben, in guten Treuen, one Geuerde, und bey dem geſchwornem Ayde, den Ich zu den Heiligen darüber gethan hab, ob das geſchicht, daß Ich oder meine Erben, die ehegenandte Veſte, innehaben werden, es ſey in Vormundſchafft Erblicheit, oder ſunſt in einiche Weiß, daß Wir denn, dem ehegenandtem Vnſerm Herrn, dem Keiſer, und ſeinen Nachkomben, an dem Reiche Römiſchen Keiſern, und Kunigen, als Vnſern rechten Herrn getreu, gehorſamb, und vnterthenig ſein wollen und ſollen, Iren Schaden zu wenden, und Iren Fromen zu werben, und alles das thun wollen, das andere des Reichs Dinſtmanne von ſolchen Lehen durch Recht oder Gewonheit pflichtig ſein zu thun, und daß die ehegenandt Veſte Guzenburg, dem ehegenandtem Vnſerm Herrn, dem Keiſer, und ſeinen Nachkomben an dem Reich, und allen Iren Ambtleuten, und Dienern, zu allen Iren, und des Reichs Sachen, und Noten, wieder allermeniglich, niemandt ausgenomben offen ſein ſol, und In damit gewartten wollen, und ſollen, als offt des Noth geſchicht, doch on Vnſern Schaden, als gewonlich iſt, Mit Vrkundt dits Briefs verſiegelt, mit meinem anhangendem Innſiegel, der geben iſt zu Nurmberg, nach Chriſti Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem Sechzigſten Jahr, an Sanct Katharinen Tag, der heiligen Jungfrauen.

CCXXVII.

Tauſch-Brieff, vermöge deſſen Kayſer Carolus IV. als König in Böhmen die Veſten und Städte Luterburg, Roſenſtein, Aalen und Hegbach, die er als eigen inne gehabt, dem Röm. Reiche vor die Schlöſſer und Städte Pargſtein, Carlswald, und Weida abgetreten, d. d. Donnerſtag nach St. Andres-Tag, An. 1360.

WIr Karl, von GOttes Gnaden Römiſcher Keiſer zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb; Bekennen, und thun kund offentlich, mit dieſen Briefe, allen den die ihn ſehen, oder hören leſen; Wann Wir redlich bedencken, groſſer Sachen Vberflüßigkeit, die Vns von des Heiligen Römiſchen Reichs wegen anrüren, ſo finden Wir Vns demſelben Reich wegen, Keiſerliches Wirdigkeit, beſitzen, auch ſind Wir pflichtig, Vnſer Kunigreich zu Beheimb, zu fürdern, und zu hören, wann es iſt ein hoch und achtbar Glied, deſſelben Reichs, alſo daß ſein Höunge dem Reiche kumbt, ſunderlich zu krefften, und zu Wirden, des haben Wir unter andern Sachen, die Wir neheſte mit den Erwirdigen, und Hochgebornen Churfürſten beſorget, und betrachtet haben, mit Namen und ſunderlichen Bedacht, daß Wir mit GOttes Hülff neheſte, durch Notturfft willen, mit mechtigen Her, gen Schwaben zogen, und aldo die Veſten Achalin, und Hohenſtauff, die des Reichs eigen ſind, und lange Zeit von dannen entfrembdet ſind geweſt, in Gewald, und Eigenſchafft des Heiligen Reichs gebracht haben, und zu derſelben Zeit, die Veſte, Lüterburg, und Roſenſtein, und die Stete, Alen, und Heupach, von den Edlen Ludwigen den Eldtern, und Ludwig den Jüngern, Graven zu Ottingen, Vnſer lieben Getreuen, recht, und redlich von Vnſers Kunigreichs, und der Cronen zu Be-

Beheimb Geld und Guth, zu demselben Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb gekaufft haben, und sie zu demselben Kunigreich, und der Cronen eingeleibt, geeignet, und geeiniget fürbas bedachten Wir, mit den vorgenandten Churfürsten, allein dieselben Vesten, Achalin, und Hohenstauff, an Jn selber dem Reich wol nuz sein, doch was Notturfft, daß Sie mit beigelegen Vesten, und Gütern gesteuret, und gebreitet wurden, und daß ein solche Steuer, und Merunge, derselben Vesten Achalin, und Hohenstauff, wol geschehen möchte, dem Reich zu Nuz, und Fromen, mit einem Wechsel, umb die obgenandten Vesten Luterburg, und Rosenstein, und den Steten Alen, und Heupach, und Jren Zugehörungen, wann dieselben Vesten, und Stete den ehegenandten Vesten Achalin, und Hohenstauff, nahen beigelegen sind, und Jr Gemercke, beyden Seiten, sich an einander rüren; Auch bedachten Wir, mit den ehegenandten Churfürsten im ganzen Radt, daß die Vesten Pargstein und Karlswald, gelegen in dem Eger Landt, mit hundert Lehen-Ackers, die darzu gehören, und Weyden, die Stadt, mit Jren Gütern, Dörffern, Zugehörungen, und Gebiethen, allein Sie des Reichs sein, doch so sind Sie basgelegen, dem Kunigreich zu Beheimb, undt den Landen, die Wir zu demselben Kunigreich zu Beheimb, vber Wald in Bayern gewunnen haben, wenn dem Reich, und die Vesten Luterburg, und Rosenstein, dem Heiligen Reich, und die Vesten Pargstein, und Karlswald, dem Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb, nüzlicher, und beyden Seiten bas gelegen sind, und fromen tragen mugen, als daß alles in der Warheit funden ist von Besehern, die die Churfürsten, darzu gesand haben, davon nicht durch lieb, Vnsers angebornen Kunigreichs, noch durch lieb Vnser Erben, und Nachkomben, sinder durch Gottlicher Recht, und Vnser Gewissen, in solchen Sachen, die Wir mercken, daß Sie dem Heiligen Reich, und Vnsern Kunigreich zu Beheimb, desselben Reichs, wirdigen Glied, und Fürstenthumb, mehr Nuzes, als Eren, bringen mugen, haben Wir mit wolbedachten Mute, und vollen Rathe, der obgenandten Churfürsten, und anderer Fürsten, und Edler, des Heiligen Reichs besunnen, und einmutiglich betracht, der obgenandten Gütern an einander, zwischen dem Reich an einem Theil, und dem Kunigreich zu Beheimb, an dem andern, zu wechseln, des haben Wir, als ein Römischer Kaiser, mit Rath und Willen, derselben Churfürsten, in Vnsern und des Heiligen Reichs Namben, mit dem Hochgebornen Johansen, Marggraven zu Merhern, Vnserm lieben Bruder, und Fürsten, als mit Vnsern, und des Kunigreichs zu Beheimb Verweser, und Pfleger, die obgenante Vesten Luterburg und Rosenstein, und die Stete Alen, und Heupach, mit Jren Dörffern, Gütern, Gebiethen, und allen Zugehörungen, umb die obgenandten Vesten, Pargstein, und Karlswald, und umb die Stadt zu der Weiden, und Jr aller Dörffer, Guth, und Zugehörungen mit ganzen Rechten, Grund, Eigenschafft, und Herrschafft, beyden Seiten, recht und redlich verwechselt, und verwechseln an diesem Brief, mit Kayserlicher Macht, und rechter Wissen, und wir, als ein Römischer Kaiser, mit Kaiserlicher Macht von wegen, und in Willen solches wechsels haben Vns verzigen und verzeihen auf die obgenandten Vesten, Pargstein, und Karlswald, und auf die Stadt zu der Weiden, und auf alle ihre Güther, Dörffer, Herrschafft, Recht, und Zugehörungen, und einleiben, vereinen, und eigen ewiglich, dieselben Vest, und Stadt, und alle Zugehörungen, dem Kunigreich zu Beheimb, und seiner edlen Cronen, und einleiben, eignen, und einen Sie ewiglich in desselben Kunigreichs zu Beheimb, und seiner Cronen Eigenschafft, recht Herrschafft, Grund, und Erbschafft, mit rechter Wissen zu bleiben ewiglich ungescheidenlich, mit erblicher rechten, und die obgegenandten Vesten, Luterburg und Rosenstein, und die Stete Alen, und Heupach, mie allen Jren Dörffern, Gütern, Gebieten, und Zugehörungen, hat Vnser ehegenandter Bruder, der Marggraff zu Merhern, im Namben solcher Pflege, und Verwesens, als davor begriffen ist, in solchen Wechseln, vor Vns aufgehen, und haben Wir die, als ein Kayser aufgenomben, und Sie dem Heiligen Reich, und seiner Cammer, eingeleibt, geeignet und geeiniget, vnd einleiben, eignen und einen Sie in desselben Reichs Gewaldt, Recht, Herrschafft, und Eigenschafft, ewiglichen zu bleiben, fürbas haben Wir gelobt, und globen mit diesem Brief, als ein Römischer Kayser, für Vns, und Vnser Nachkomben Römische Kunige, und Kaiser, und hat globt Vnser obgenandter Bruder, der Hochgeborn Johans, Marggraff zu Merher, als ein Vorweser, und Pfleger, als davor begriffen ist, von Vns, als von einem Kunig zu Beheimb, darzu gesatzt, vor Vns, Vnser Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, den obgenandten Wechsel, in allen seinen Stücken ewiglich, stehet, und ganz halten, und in keinen Zeiten, dawieder nichts zuthun, noch zu versuchen, mit recht, oder mit That, mit Vns, oder andern Personen, in keine Weiß, damit solcher Wechsel gehindert, oder obgeen möchte; Auch haben Wir, der obgenandt Kaiser Karl als ein Römischer Kaiser, für Vns, und Vnser Nachkomben, Römische Kunige und Kayser, und der ehegenandt Vnser Bruder, Marggraff Johans, zu Merhern, von der obgenandten Pfleg wegen, für Vns Vnser Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, mit rechter Wissen, Vns verzigen, und verzeihen, an allen den obgeschriebenen Sachen, und was daraus entstehen möchte, in keine Weiß als davor begriffen ist, aller Ansprach rechtes, und Forderunge, und aller Hülffe Geistlichs, und Weltlichs Rechtens, damit Wir beyde Seiten uns behelfen möchten, oder wieder solche Sachen, und Wechsel, immer thun, mit Recht, oder mit That, on Gericht, oder auswendig Gerichts, oder damit solche Sache, und Wechsel abgeen gezweiet möchte, oder gebrochen werde, in keine Weiß, ob auch von Rechtswegen, Notthurfft were, daß solche Recht, wie die genandt sind, mit Namben, solten in diesen Brief werden geleutert, und von Worte, zu Worte geschrieben, fürbas wie Karl der obgenandt Kayser thun abe, und erfüllen mit rechter Wissen, und mit Kayserlicher Macht, Volkommenheit, allen Gebrechen, der in den obgeschriebenen Dingen, oder Jr ieglichen geschehen were, das Recht etlich Schönheit, und Zierrath gelassen weren, und sunst an Wercken, oder an Wortten, oder andern Din-

gen,

gen, dadurch alle die obgenandten Sachen, in künfftigen Zeiten, undersprochen, gehindert, oder geschwecht werden möchten, in keine Weiß, und wollen mit diesen Keiserlichen Geseze, daß das alles gantze Krafft und Macht haben, und ewige Bestendigkeit, an allen seinen Stücken, Artickeln und Puncten, also daß in allen diesen Sachen, alle Recht geschrieben, oder gewönlich Geseze, die dawieder lauten, oder solche Ding anders sezten, unschedlich sey, wann Wir alle solch Recht abnemen, als ferre Sie die obgenandten Sachen rüren mügen. Des verbieten Wir allermenniglich, niemand ausgenomben, daß niemand diese gegenwertige Vnser Keiserliche Schrifft, immer dürre thun, in keine Weiß; Wer aber darwieder thete, der sey in Vnser, und des Reichs grosse Vngnad verfallen, als oft das geschicht, und in Pene tausend Marck lötigs Golds, der halber Theil in des Römischen Reichs Cammer, und der ander halbe Theil, in eines Kunigs von Beheimb Cammer, der in Zeiten wirde, vnendiglich und gentzlich gefallen; Mit Vrkund dits Briefs, versiegelt mit Vnser Kayserlichen Majest. Innsiegel, der geben ist zu Nürmberg nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem sechzigstem Jahre, an dem negsten Donnerstag, nach St. Andres-Tag, des Heiligen zwölff Botten, Vnser Reiche in dem sunffzehenden, und des Keiserthumbs in dem sechsten Jahre.

CCXXIIX.

Chur-Fürst Rudolphs zu Sachsen Attestatum, **daß der Tausch wegen Pargstein ꝛc. mit seinem Vorbewust und Einwilligung geschehen,** d. d. **am St. Lucien-Tag. Anno 1360.**

WIr Rudolph von GOttes Gnaden Hertzog von Sachsen, des Heiligen Reichs Obrister Marschalck, bekennen, und thun kund offentlich, mit diesem Brief, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Allerdurchleuchtigste Fürste, und Herr, Herr Karl, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, Vnser lieber gnediger Herr, durch Liebe, und Begehr, die Er zu dem Heiligen Reich, und zu dem Kunigreich zu Beheimb tregt, mit stetigen Vleiß, durch Ir beyder Frumen, und Nutz dem Wechsel hat gethan, der hernach geschrieben ist, und hat denselben gefestnet, und bestetigt, mit seinen Kayserlichen Briefen, die von Worte zu Worte lauten, als hernach geschrieben steet:

Inseratur Kaysers Caroli IV. als Königs in Böhmen Tausch-Brieff, d. d. Donnerstag nach St. Andreä An. 1360.

Des haben Wir der obgenandt Rudolff, Hertzog von Sachsen, des Heiligen Reichs Obrister Marschalck angesehen, daß der obgeschrieben Wechsel, weißlich, und redlich ergangen ist, zu des Heiligen Reichs Ehren, und seliger Mehrunge, und des Kunigreichs zu Beheimb Gemach, Fürderung, und Bestem, als Wir des volkomenlichen unterweiset seyn, von treu-wirdigen Besehern, die Wir und aller Vnser Mit-Churfürsten, Geistlichen, und Weltlichen, darzu gesandt haben, das zu besehen, und umb das geben Wir Vnsern guten Willen, und Gunst, zu dem obgeschrieben Wechsel, und zu allen Sachen, die darbey eingefallen sind, und darzu gefolgt haben, in keine Weiß, als daß alles davor in Vnnsers Herrn des Keisers Brieff, die hierinne geschrieben ist, volkomenlichen ist begriffen, und alle dieselben Sachen, wechsels, und andere Dinge, als hievor begriffen sind, bestetigen, und volziehen Wir mit wolbedachten Muth, und guten Rathe, von Vnsers Amtswegen, als ein Obrister Marschalck, des Heiligen Reichs, und ein Churfürst, in allen Iren Puncten, Artickeln, und Stücken, von Wort zu Wort, mit ganzer Wissen, so daß es alles ewiglich Krafft, und Macht habe. Mit Vrkund dits Briefs, versiegelt mit Vnserm anhangenden Insiegel, der geben ist zu Nürmberg, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, und in dem sechzigsten Jahre, am St. Lucien-Tag der Heiligen Jungfrauen.

CCXXIX.

Churfürst Ruprechts des ältern zu Pfaltz Attestatum, **daß der Tausch wegen Pargstein ꝛc. mit seinem Vorbewust und** Consens **geschehen,** d. d. **Donnerst. vor Lichtmesse, An. 1361.**

WIr Ruprecht der elter, von GOttes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Obrister Truchseß und Hertzog in Bayern; bekennen und thun kund offentlich mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, wann der Allerdurchleuchtigste Fürste und Herr, Herr Karl, Röm. Keyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs vnd Künig zu Beheimb, vnser lieber gnediger Herr, durch Lieb und Begier, die Er zu dem heiligen Reich, und zu dem Kunigreich zu Beheimb tregt, mit stetigem Fleiß, durch Ir beyder Frommen vnd Nutz, den Wechsel hat gethan, der hernach geschrieben ist, und hat denselben gefestnet vnd bestetigt mit seinen Keyserlichen Briefen, die von Wort zu Wort lauten, als hernach geschrieben steet;

Inseratur Kaysers Caroli IV. als Königs in Böhmen Tausch-Brieff, d. d. am Donnerstag nach St. Andreä, An. 1360.

Und Wir der chegenandt Ruprecht der elter, Pfalzgraue bey Rheyn, und Herzog in Bayern, haben bedacht, daß der ehegenandt Wechsel, dem heiligen Römischen Reich zu Eren, und zu Nuze, und auch den Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb, zu Gemach, und zu Guth, redlich geschehen ist, als Wir des von Erbarn weisen Leuthen, den Wir und ander vnser Mit-Churfürsten, das zu besehen, empfohlen hatten, wol, und genzlich unterweiset sein;

So

So haben Wir zu demselben Wechsel Eigenunge, Einunge, Erkendtnüsse, Verbietunge, Geseze, Peenen, und allen den obgenandten Stücken, Puncten, und Artickeln, als die vor begriffen sind, und alle die dauon entsteen, und komben, als ein Pfaltz-Graff bey Rein, und Obrister Truchseß, des heiligen Reichs, und ein Churfürste, mit wolbedachtem Muth, vnsern guten Willen darzu geben, und gethan haben, geben, und thun auch mit diesem Brief, und haben auch die ehegenandten Sachen, in allen Iren Puncten, Artickeln, und Clauseln, von Wort zu Wort, als sie dauor geschrieben steen, bewert, gelobt, und bestetigt, mit rechter Wissen, beweren, loben, und bestetigen auch mit diesem Brief; Vnd des zu einen ewigen Gedechtniß haben Wir diesen Brief besiegelt, mit vnserm grossen Insiegel, der geben ist zu Heidelberg, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jar, darnach in dem ein und sechzigsten Jahr, an dem negsten Donnerstag vor vnser Frauen Tag, Lichtmeß.

CCXXX.

Churfürst Gerlachs zu Maynz Attestatum, daß der Tausch wegen Pargstein ꝛc. mit seinem Vorbewust und Consens geschehen, d. d. Sonnab. vor Lichtm. An. 1361.

Wir Gerlach von GOttes Gnaden des Heiligen Stuhls zu Meinz Erz-Bischoff, des Heil. Röm. Reichs in Teutschen Landen Ertz-Cantzler, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen oder hören lesen, wann der Allerdurchleuchtigste Fürste und Herr, Herr Carl, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und Kunig zu Beheimb, vnser lieber gnediger Herr, durch Lieb und Begehr, die Er zu dem heiligen Reich und zu dem Kunigreich zu Behmen tregt, mit stetigem Vleiß, durch Ir beyde Frummen und Nutz, den Wechsel hat gethan, der hernach geschrieben ist, und hat denselben gefestnet und befestigt mit seinen Keiserlichen Brieffen, die von Wort zu Wort lauten, als hernach geschrieben steet:

Inseratur Kaysers Caroli IV. als Königs in Böhmen Tausch-Brieff, d. d. am Donnerst. nach St. Andreä, An. 1360.

Und Wir der ehegenandt Gerlach, Erz-Bischoff zu Meinz, des heiligen Römischen Reichs, in teutschen Landen, Erz-Canzler, haben bedacht, daß der ehegenandte Wechsel, dem heiligen Römischen Reich zu Eren, und zu Nuzen, und auch dem Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb, zu Gemach, und zu gut, redlich geschehen ist, als Wir des von Erbern weisen Leuten, den Wir, und ander vnser Mit-Churfürsten, das zu besehen empfolen hatten, wohl, und genzlich unterweiset sein; So haben Wir zu demselben Wechsel, Eigenunge, Einunge, Erkendtnüsse, Verbiethunge, Geseze, Penen, und allen den obgenandten Stücken, Puncten, und Artickeln, als sie davor begriffen sind, vnd alle die davon komben, und entsteen, als ein Erz-Bischoff zu Meinz, und Erz-Cantzler, in Teutschen Landen, des Heiligen Reichs, und ein Churfürst, mit wolbedachtem Muth, vnsern guten Willen darzu geben, und gethan haben, Geben und thun auch, mit diesem Brief, und haben auch die ehegenandten Sachen, in allen Iren Puncten, Artickeln, und Clauseln von Wort zu Wort, als sie davor geschrieben steen, bewert, gelobt und bestetigt, mit rechter Wissen, beweren, globen, und bestetigen auch mit diesem Brief; vnd des zu einen ewigen Gedechtnüß, haben Wir diesen Brieff besiegelt mit vnserm grossen Insiegel, der geben ist zu Aschaffenburg, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jar, darnach in dem ein und sechzigsten Jar, an dem negsten Sonnabend vor vnser Frauen-Tag, Lichtmeß.

CCXXXI.

Churfürst Wilhelms zu Cölln Attestatum, daß der Tausch wegen Pargstein ꝛc. mit seinem Vorbewust und Einwilligung, geschehen, d. d. am Sonntage Esto mihi, Anno 1361.

Wir Wilhelm von GOttes Gnaden der heiligen Kirche zu Cölln Ertz-Bischoff, des H. Röm. Reichs in Italien Ertz-Cantzler, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, wann der Allerdurchleuchtigste Fürste und Herr, Herr Karl, Röm. Keiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnser lieber gnediger Herr, durch Lieb und Begier, die er zu dem heiligen Reich und zu dem Kunigreich zu Beheimb trägt, mit stetigem Vleiß, durch Ir beyder Frummen und Nutz, den Wechsel hat gethan, und hat denselben gefestnet und befestiget mit seinen Keyserlichen Briefen, die von Wort zu Wort lauten, als hernach geschrieben steet:

Inseratur Kaysers Caroli IV. als Königs in Böhmen Tausch-Brieff, d. d. Donnerstag nach St. Andreä An. 1360.

Und wir der ehegenand Wilhelm, Erz-Bischoff zu Cöln, des heiligen Römischen Reichs in Italien Erz-Canzler, haben bedacht, daß der ehegenandt Wechsel, dem Heiligen Römischen Reich zu Eren, und zu Nuzen und dem Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb auch zu Gemach und zu gut redlich geschehen ist, als Wir des von erbarn, weisen Leuten, den Wir, und ander vnser Mit-Churfürsten, des zu besehen empfolen hatten, wol und genzlich unterweiset sein; So haben Wir zu demselben Wechsel, Eigenunge, Einunge, Erkendnüsse, Verbietunge, Geseze, Penen, und allen den obgenandten Stücken, Puncten, und Artickeln, als sie davor begriffen sind, und alle, die davon komben, und entsteen, als ein Erz-Bischoff zu Cölln, und ein Erz-Canzler in Italien, des Heiligen Reichs und ein Churfürst, mit wolbedachtem Muth, vnsern guten Willen, darzu geben, und gethan haben; Geben, und thun auch, mit diesen Brief, und haben auch die ehegenandten Sachen, in allen Iren Puncten, Artickeln, und Clauseln, von Worte zu Worte, als sie davor geschrieben steen, bewert, ge-

lobt, und bestetigt; Beweren, loben, und bestetigen auch mit diesem Brieff; Vnd des zu einen ewigen Gedechtnüß haben wir diesen Brief besiegelt, mit vnserm grossen Innsiegel; der geben ist zu Lechnich, nach Christi Geburt dreizehen hundert Jar, darnach in dem ein und sechzigsten Jar, am Sontag, als man singet Esto mihi.

CCXXXII.

Churfürst Boemunds zu Trier Attestatum, **daß der Tausch wegen Pargstein ꝛc. mit seinem Vorwissen und Einwilligung geschehen**, d. d. 16. Febr. An. 1361.

WIr Boemund von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs durch Welschland vnd des Kunigreichs zu Arrelat Ertz-Cantzler, bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Brieffe allen den, die ihn sehen oder hören lesen, wann der Allerdurchlauchtigste Fürste und Herr, Herr Karl, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs vnd Kunig zu Beheimb, vnser lieber gnediger Herr, durch Lieb vnd Begier, die er zu dem heiligen Reich und dem Kunigreich zu Behmen trägt, mit stetigen Fleiß durch ihr beyder Frummen vnd Nutzen, den Wechsel hat gethan, der hernach geschrieben ist, und hat denselben gefestnet, von Wort zu Wort lautend, als hernach geschrieben steet:

Inseratur Kaysers Caroli IV. als König in Böhmen Tausch-Brieff über Pargstein, Karlswald vnd Weiden, d. d. am Donnerst. nach St. Andreä, An. 1360.

Und Wir der ehegenand Boemund, Erz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs in Welschen Landen, und das Kunigreich zu Arrelat, Erz-Canzler, haben bedacht, daß der ehegenandt Wechsel, dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren, und zu Nutz, und auch dem Kunigreich, und der Cronen desselben Kunigreichs zu Beheimb, zu Gemache, und zu gut, redlich geschehen ist, Als Wir des von erben, weisen Leuthen, den Wir, und andere vnsere Mit-Churfürsten, das zu besehen, beuolen hatten, wol, und genzlich unterweiset sein; So haben Wir zu demselben Wechsel, Eigenunge, Eynunge, Erkenndtnüsse, Verbietunge, Geseze, Brieuen, und allen den obgenandten Stücken, Puncten und Artickeln, als sie dauor begriffen sind, und alle, die dauon komben, und entsteen, als ein Erz-Bischoff zu Trier, und Erz-Canzler in Welschen Landen, und durch das Kunigreich zu Arelat, des heiligen Reichs, und ein Churfürst, mit wolbedachtem Mute, vnsern guten Willen darzu geben, und gethan haben; Geben, und thun auch mit diesem Brieff, und haben auch die ehegenandte Sache, in allen Iren Puncten, Artickeln, und Clausuln, von Wort zu Wort, als sie davor geschrieben steen, bewert, gelobt, und bestettiget, mit rechter Wissen, beweren, loben, und bestetigen auch mit diesem Brief, und des zu einen ewigen Gedechtnüß, haben Wir diesen Brieff besiegelt mit vnserm grossen Innsiegel, der geben ist zu Trier, do mann nach Gewonheit zu vnserm Bistumb zu schreiben zalt, nach Christi Geburth, tausend, dreyhundert, und ein und sechzigsten Jar, an den sechzehenden Tag des Monats Februarii.

CCXXXIII.

Churfürst Ludwigs des Römers zu Brandenburg Attestatum, **daß der Tausch wegen Pargstein ꝛc. mit seinem Vorbewust und** Consens **geschehen**, d. d. **am Sonnt.** Oculi, Anno 1361.

WIr Ludwig, Römer genannt, von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des H. Reichs Obrister Cämmerer, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief allen den, die Jn sehen, oder hören lesen; Wann der Allerdurchleuchtigste Fürste und Herr, Herr Karl, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig zu Beheimb, vnser lieber gnediger Herr, durch Lieb und Begir, die Er zu dem heiligen Reich vnd zu dem Kunigreich zu Beheimb trägt, mit stetigem Vleiß, durch Jr beyder Fromm vnd Nutzen den Wechsel hat gethan, der hernach geschrieben vnd hat denselben gefestnet und bestetiget mit seinen Keyserlichen Briefen, die von Wort zu Wort lauten, als hernach geschrieben steet:

Inseratur Kaysers Caroli IV. als Königs in Böhmen Tausch-Brieff, d. d. am Donnerstag nach St. Andreä, An. 1360.

Und wir der ehegenandt Ludwig der Römer, Marggraff zu Brandenburg, und zu Lausiz, haben bedacht, daß der ehegenandt Wechsel, dem Heiligen Römischen Reich zu Eren, und zu Nuzen, und auch dem Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb zu Gemachen und zu Guth, redlich geschehen ist, als wir des von erbarn weisen Leuten, den wir, und ander vnser Mit-Churfürsten, das zu besehen empfolen hatten, wol, und genzlich unterweiset sein; So haben wir zu demselben Wechsel Eigenunge, einunge, erkentnüsse, Verbietunge, Geseze, Peenen, und allen dem obgenandten Stücken, Puncten, und Artickeln, als Sie dauor begriffen sind, und alle, die dauon entstehen, und komben, als ein Marggraff zu Brandenburg, und zu Lausiz, und Obrister Cammerer, des heiligen Reichs, und ein Churfürst, mit wolbedachtem Muth, vnsern guten Willen darzu geben, und gethan haben; Geben, und thun auch mit diesem Brief, und haben auch die ehegenandten Sachen, in allen Iren Puncten, Artickeln, und Clausuln, von Wort zu Wort, als Sie dauor begriffen steen, bewert, gelobt, und bestetigt, mit rechter Wissen, beweren, loben, und bestetigen auch mit diesen Brieff, vnd deß zu einem ewigen Gedechtnüß, haben wir diesen Brieff besiegelt, mit vnserm grossen Jnsiegel, der geben ist zu Nürnberg, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem ein und sechzigsten Jare, an dem Suntage in der Basten, als man singet Oculi.

CCXXXIV.

Hertzog Bolckens in Schlesien, Herrn zu Fürstenberg und Schweinitz Bekenntniß, daß er von Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, die andere Helffte der Stadt Glogau, iedoch nur auf Lebens-Zeit, bekommen, d.d. Dom. Oculi, An. 1361.

NOs Bolko Dei gracia Dux Zlesie de Fürstenberg & Dnus de Sweidniz notum facimus universis presentes literas inspecturis Quod quia Serenissimus ac invictissimus Princeps & Dnus Dnus Carolus quartus, divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus & Boëmie Rex Dnus noster gratiosus ob singularis Amoris Affectum, quo nos gratiose complectitur medietatem Civitatis Glogovie ad se & Regnum suum Bohemie ejus que Regni Coronam immediate spectantem cum Villis Curiis, Censibus Utilitatibus honoribus Civibus Vasallis Incolis & Rusticis ac universis pertinentiis predicte Civitatis medie ac districtus ejusdem nobis dedit atque donavit tenendam habendam utifruendam per nos & ad Vite nostre Tempora pacifice possidendam ita quod post nostrum obitum ad ipsum seu heredes & successores Reges Boëmie & ad Regnum Boëmie omnimodo revertatur ideoque suæ gratiæ grati esse volentes eidem Domino nostro promisimus & presentibus ex certa nostra scientia bona fide nostra sincere absque omni fraude promittimus quod quamprimum ad presentiam suam DEO volente venerimus ex tunc juxta suam vel non extante quod absit heredis & successoris sui Regis Bohemie informationem & consilium pro nobis & heredibus nostris ipsum & heredes aut successores suos Reges Boëmie cum litteris & promissis fidelibus Illustrissime Principis Dne Agnetis Ducisse Zlesie & in Sweidnitz & Jaurov: sufficienter certificare sibique cavere volumus & debemus quod post obitum nrum dicta medietas Glogovie cum universis pertinentiis suis prefatis absque omni contradictione Impedimento & difficultate ad memoratum Dominium nostrum Dnum Imperatorem & Regem Bohemie seu heredes & successores suos Reges Bohemie & ad Regnum Bohemie ejusque Coronam infallibiliter & omnimode revertatur: Et si quicunque cujuscunque conditionis dignitatis vel status post nrum Obitum ipsum Dnum nrum Impetatorem ut Regem Bohemie heredes & successores suos Reges Bohemie qui pro tempore fuerint in receptione & recuperatione dicte civitatis medie Glogovien-sis nec non districtus & pertinentiarum omnium prædictarum quomodolibet impedire vel eas occupare tentaverit eadem Conthoralis nra heredes nri nec non & Nobiles Civitatenses Vasalli & terrigene Swidnicenses & Jaurenses predicti eos ad obtinendum recuperandum ac plenissime capiendum Civitatem mediam ante dictam cum suis pertinentiis prælibatis fideliter & efficaciter tota sua potentia adjuvabunt: illud autem specialiter & expresse promittimus bona fide quod ad regimen & ad gubernationem Civitatis & districtus predictorum honestum virum statuere volumus & debemus qui cum eisdem Dno nro Imperatori ut Regi Bohemie jurata fide promittet, quandocunque nos mori continget, ea sine omni dolo ipsis fideliter assignare & in ipsorum reddere potestatem. Et quotiescunque uni deposito alium in eodem Regimine statuemus toties similem promissionem juratam ipsis fieri procurabimus bona fide a quolibet, qui per nos illis fuerit constitutus. In cujus rei testimonium presentes litteras fieri & sigilli nostri de certa scientia jussimus appensione muniri. Datum Swidnitz Anno Domini M CCC LXI. Dominica quadragesimali qua cantatur: Oculi mei.

CCXXXV.

Churfürst Gerlachs zu Maynz Diploma **worinnen er die von Hertzog Rudolphen zu Oesterreich Sonnab. vor Mariä Geburth** An. 1360. **auf Böhmen und Mähren, ꝛc. gethane Verzicht bestätigtt,** d. d. **Mitw. nach** Misericord. Dom. An. 1361.

WIr Gerlach, von GOttes Gnaden Erz-Bischoff zu Meinz, des Heiligen Reichs Erz-Canzler, in Teutschen Landen; Bekennen und thun kundt offentlich, mit diesem Briefe, allen den, die In sehen, oder hören lesen, daß von wegen des Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl, Römischen Keisers, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, vnsers lieben gnedigen Herrn, und des Hochgebornen Fürsten, Herrn Johans, Marggrauen zu Merhern, vnsers lieben Neuen, und Freundtes, an einem Theile, und von wegen des Hochgebornen Fürsten, Herrn Rudolffs, Herzogen zu Osterreich, zu Steyer, und zu Kärndten, und seiner Bruder, vnser lieben Freunde, an dem andern Theile, vnß ezliche Briefe geandtwordt seyn, und sein gebeten, von beiden Theilen, daß Wir vnsern Willen geben, zu denselben Briefen, und waß darinne begriffend ist, und daß Wir Sie auch bestetigen, und confirmirn wolten, nach vnsers Ambts Recht, und Wirden, und dieselben Briefe waren begriffen, mit solchen Wortten, als hernach geschrieben steet:

Inseratur Hertzog Rudolphs zu Oesterreich und seiner Brüder Verzicht-Brieff, de An. 1360.

Des haben wir angesehen, grosser Begerungen, beider Theile, und auf die Rede, daß zwischen den ehegenandten Fursten, Iren Furstenthumben, Landen, und Herrschafften, Fried, und Freundschafft ewiglichen bleiben; So haben Wir vnsern Willen, zu allen den Dingen, als dauor geschrieben sind, und bestetigen und confirmirn dieselben Brieff in allen Meinungen, Puncten und Articuln, von Worte zu Worte, als sie davor begriffen sind, und thun wir das, als ein Ertz-Bischoff zu Meinz, des Heiligen Reichs Ertz-Cantzler in teutschen Landen, und ein Churfürste des ehegenandten Reichs, mit rechter Wissen, vnd nach vnsers Ambts Recht und

Wirden; Mit Vrkund dits Briefs versiegelt mit vnserm anhangenden Innsiegel, der geben ist zu Nürnberg, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jar, und darnach in dem ein und sechzigsten Jahr, des negsten Mitwochen nach dem Sontag, als man singet in der heiligen Kirchen, Misericordia Domini.

CCXXXVI.

Churfürst Boemunds zu Trier Bestätigung der von Hertzog Rudolphen zu Oesterreich Sonnab. vor Mariä Geb. Anno 1360. auf Böhmen und Mähren, ꝛc. gethanen Verzicht, d.d. Mitw. nach Misericord. Dom. An. 1361.

WIr Boemund, von GOttes Gnaden Erz-Bischoff zu Trier, durch das Kunigreich von Arle, des Heiligen Reichs, und durch Welschland, Erz-Cantzler; Bekennen, und thun kundt offendtlich, mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß von wegen, des Allerdurchleuchtigsten Fursten, und Herrn Herrn Karls Römischen Keisers, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunigs, zu Beheimb, vnsers lieben gnedigen Herrn, und des Hochgebornen Fürsten, Herrn Johans, Marggrauen zu Merhern, vnsers lieben Freundtes, an einem Theil, und von wegen des Hochgebornen Fürsten, Herrn Rudolffs, Herzogen zu Oesterreich, zu Steyer, und zu Kärndten, und seiner Bruder, vnserm lieben Freundte, an dem andern Thail, vnß ezliche Briefe geandtwortt sein, und sein gebeten, von beiden Theilen, daß Wir vnsern Willen geben, zu denselben Briefen, und waß darinne begriffen ist, und daß Wir Sie auch bestetigen, und confirmirn wolten, nach vnsers Ambts Rechte, und Wirden, und dieselben Briefe waren begriffen, mit solchen Wortten, als hernach geschrieben steet:

Inseratur Hertzogs Rudolphi zu Oesterreich und seiner Brüder Verzicht-Brieff, de Anno 1360.

Des haben Wir angesehen, grosse Begerung beyder Theil, und auf die Rede, das zwischen den ehegenandten Fürsten, Iren Fürstenthumben, Landen, und Herrschafften, Fride, und Freundschafft, ewiglich bleiben; So haben Wir unsern Willen, zu allen den Dingen, die dauor geschrieben sindt, und bestetigen, und confirmirn, dieselben Briefe, in allen Meinungen, Puncten, und Artickeln, von Worte zu Worte, als Sie dauor begriffen sindt, und thun Wir das, als ein Erz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Reichs, durch das Kunigreich von Arelat, und durch Welschlandt Erz-Canzler, und ein Churfürst, des ehegenandten Reichs, mit rechter Wissen, und nach vnsers Ambts Recht, und Wirden; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnserm anhangenden Innsiegel; Der geben ist zu Nürnberg nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jar, darnach in dem ein und sechzigsten Jahre, an der negsten Mitwoch nach dem Sontage, als man singet Misericordia Domini.

CCXXXVII.

Churfürst Wilhelms zu Cölln Confirmation der von Hertzog Rudolphen in Oesterreich Sonnab. vor Mariä Geb. An. 1360. auf Böhmen und Mähren ꝛc. gethanen Verzicht, d.d. Mitw. nach Misericord. Dom. An. 1361.

WIr Wilhelm von GOttes Gnaden, Erz-Bischoff zu Cöln, des Heiligen Reichs Erz-Canzler in Italien; Bekennen, und thun kundt offentlich, mit diesem Brieff, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, daß von wegen des Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Karl, Römischen Keisers, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, vnsers lieben gnedigen Herrn, und des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johanns, Marggrauen zu Merhern, vnsers lieben Freundes, an einem Theile, und von wegen des Hochgebohrnen Fursten Herrn Rudolffs, Herzogen zu Osterreich, zu Steyer, und zu Carndten, und seiner Bruder, vnser lieben Freundten, an dem andern Theil, vns ezliche Briefe geandtwort sein, und sein gebeten, von beiden Theilen, daß Wir vnserm Willen geben zu demselben Briefen, und waß darinne begriffen ist, und daß Wir Sie auch bestetigen, und confirmirn wolten, nach vnsers Ambts Recht, und Wirden, und dieselben Briefe waren begriffen mit solchen Wortten, als geschrieben steet:

Inseratur Hertzog Rudolphs zu Oesterreich Verzicht-Brieff, de Anno 1360.

Des haben Wir angesehen grosse Begerung beyder Theil, und auff die Rede, das zwischen den ehegenandten Fürsten, Iren Fürstenthumben, Landen, und Herrschafften, Friede, und Freundschafft, ewiglichen bleiben; So geben Wir vnsern Willen, zu allen den Dingen, die dauor geschrieben sindt, und bestetigen und confirmirn dieselben Briefe, in allen Meinungen, Bundten, und Artickeln, von Wort zu Wort, als Sie dauor begriffen sindt, und thun Wir das als ein Erz-Bischoff zu Cöln, des Heiligen Reichs, Erz-Canzler in Italien, und ein Churfürst, des ehegenandten Reichs, mit rechter Wissen, und nach vnsers Ambts Recht, und Wirden; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnserm anhangenden Innsiegel, der geben ist zu Nurmberg, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jar, darnach in dem ein und sechzigsten Jahr, an der negsten Mitwochen, nach dem Sontag, so man singet Misericordia Domini.

CCXXXIIX

CCXXXXIIX.

Churfürst Rudolphs zu Sachsen Bestätigung der von Hertzog Rudolphen zu Oesterreich am Sonnab. vor Mar. Geb. An. 1360. auf Böhmen und Mähren ꝛc. gethanen Verzicht, d. d. Mitw. nach Miseric. Dom. An. 1361.

WIr Rudolff, von GOttes Gnaden Hertzog zu Sachsen, des H. Reichs Ertz-Marschalck Bekennen und thun kund offentlich, mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Daß von wegen, des Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karls, Römischen Keisers, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, unsers lieben gnedigen Herrn, vnd des Hochgebornen Fürsten, Herrn Johans, Marggrauen zu Merhern, Vnsers lieben Ohmen, an einem Theile, und von wegen des Hochgebornen Fürsten, Herrn Rudolffs, Herzogen zu Osterreich, zu Steyern und zu Kerndten, und seiner Bruder vnser lieben Ohmen, an dem andern Theile, Vnß ezliche Briefe geandtwordt sein, und sein gebeten von beyden Theilen, daß Wir Vnsern Willen geben, zu denselben Briefen, und was darinne begriffen ist, und daß Wir sie auch bestetigen, und confirmirn wolten, nach Vnsers Amts Recht, und Wirden, und dieselben Briefe waren begriffen, mit solchen Worttten, als hernach geschrieben steet:

Inseratur Hertzog Rudolphs zu Oesterreich Verzicht-Brieff, de Anno 1360.

Des haben Wir angesehen, grosse Begerung, beyder Theil, und auf die Rede das zwischen den ehegenandten Fürsten, Iren Fürstenthumben, Landen, und Herrschafften, Friede, und Freundschafft ewiglichen bleiben; So geben Wir Vnsern Willen, zu allen den Dingen, die dauor geschrieben seyn, und bestetigen, und confirmirn dieselben Briefe, in aller Meinunge, Puncten, und Artickeln, von Worte zu Worte, als Sie dauor begriffen sein, und thun Wir das, als ein Herzog zu Sachsen, des Heiligen Reichs Ertz-Marschalck, undt ein Churfürst, des ehegenandten Reichs, mit rechter Wissen, und nach Vnsers Amts Recht, und Wirden; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt, mit Vnserm anhangenden Insiegel; Der geben ist zu Nürnberg, Nach Christi Geburt, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem ein und sechzigsten Jahr, an der negsten Mitwochen nach dem Sontag, als man singet Misericordia Domini.

CCXXXIX.

Churfürst Ruprechts des ältern zu Pfaltz Confirmation **der von Hertzog Rudolphen zu Oesterreich Sonnab. vor Mar. Geb.** An. 1360. **auf Böhmen und Mähren ꝛc. geleisteten Verzicht, d. d. Mitw. nach** Misericord. Dom. An. 1361.

WIr Ruprecht der Elter, von GOttes Gnaden, Pfalz-Graue bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Obrister Truchseß, und Herzogen in Bayern; Bekennen, und thun kundt offendtlich mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Daß von wegen des Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karls, Römischen Keisers, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, Vnsers lieben gnedigen Herrn, und des Hochgebornen Fürsten, Herr Johans, Marggrauen zu Merhern, Vnsers lieben Oheimb, an einem Theile, und von wegen des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Rudolffs, Herzogen zu Osterreich, zu Steyer, und zu Kerndten, und seiner Bruder, Vnser lieben Oheimb, an dem andern Theile, und ezliche Briefe geandtwordt sein, und sein gebeten, von beyden Theilen, daß Wir Vnsern Willen geben, zu denselben Briefen, und waß darinne begriffen ist, und daß Wir Sie auch bestetigen und confirmirn wolten, nach Vnsers Ambts Recht, und Wirden, und dieselben Briefe waren begriffen, mit solchen Worten, als hernach geschrieben steet:

Inseratur Hertzog Rudolphs zu Oesterreich Verzicht-Brieff de Anno 1360.

Des haben Wir angesehen, grosse Begerung, beyder Theil, und auf die Rede, das zwischen den ehegenandten Fürsten Iren Fürstenthumben, Landen, und Herrschafften, Friede, und Freundschafft ewiglichen bleiben, so geben Wir unsern Willen, zu allen den Dingen, die davor geschrieben sindt, und bestetigen, und confirmirn dieselben Briefe, in allen Meinungen, Puncten, und Artickeln, von Worte zu Worte, als sie dauor begriffen sindt, und thun Wir das, als ein Plaz-Graue bey Reyn, des Heiligen Reichs, Obrister Truchseß, und ein Churfürste, des ehegenandten Reichs, mit rechter Wissen, und nach Vnsers Amts Recht, und Wirden; Mit Vrkundt, dits Briefs, versiegelt, mit Vnserm anhangendem Innsiegel, der geben ist, zu Nürnberg, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem ein und sechzigsten Jahr, an dem negsten Mitwochen, nach dem Sontag, als man singet Misericordia Domini.

CCXL.

Kayser Caroli IV. als Königs in Böhmen Verzicht-Brieff auf alle seine Ansprüche an die Oesterreichischen Lande, d. d. Sambst. vor Mar. Geb. An. 1360. **nebst Churfürstens Boemunds zu Trier** Confirmation **darüber, d. d. Mitw. nach** Miseric. Dom. An. 1361.

WIr Boemund, von GOttes Gnaden Erz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Reichs, durch das Kunigreich von Arle, und durch Welsche Land Erz-Canzler, Bekennen, und thun kundt offentlich mit diesem Brieff, allen den, die In sehen, oder hören lesen, das vonn wegen des Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karls, Römischen Keisers, zu allen Zeiten Merer des

Reichs, und Kunigs zu Beheimb, Vnsers lieben gnedigen Herrn, und des Hochgeborn Fürsten, Herrn Johans, Marggrauen zu Merhern, Vnsers lieben Freundtes, an einem Theil, und von wegen des Hochgebornen Fürsten, Herrn Rudolffs, Hertzogen zu Osterreich, zu Steyer, und zu Kerndten, und sein Bruder, Vnsere Freundte, an dem andern Theil, Vnß ezliche Brieff geandtwordt sein, und sein gebeten von beyden teilen, daß Wir Vnsern Willen geben, zu denselben Briefen, und was darinnen begriffen ist, und daß Wir Sie auch besteligen, und confirmirn wolten, nach Vnser Amts Recht, und Wirden, und dieselben Briefe waren begriffen, mit solchen Wortten, als hernach beschrieben steet:

WIr Carl von GOttes Gnaden Römischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, und Johans von denselben GOttes Gnaden, Marggraue zu Merhern ꝛc. Bekennen, und thun kundt offentlich mit diesem Briefe, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, daß Wir mit dem Hochgeborn Rudolffen, Herzogen zu Osterreich, Steyer, und zu Kärndten, Vnserm des ehegenandtem Keisers Aydem, und Fürsten, und Vnserm des vorgenandten Marggrauen lieben Oheimb, umb alle Mißfeldt und Auflauffe, die zwischen Vnß beyden Seyten, biß auf diesen heutigen Tag gewesen sind, also freundtlich, und güttlich berichtet seyn, und lieblich versünet, daß wieder obgenandt Keiser Vnsers vorgenandten Aydens Herzog Rudolffs gnediger Herr, sein wollen, und Wir der ehegenandt Marggraue zu Merhern, sein guter Freund, sollen ewiglich, dauon mit wolbedachtem Mute, mit Rate Vnser Fürsten, Grauen, Edlen, und getreuen Unterthanen, und auch mit rechter Wissen verzeihen Wir Vnß, für Vnß, Vnser Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und Marggrauen zu Merhern, ewiglich alles Rechten, und Forderung, Ansprachen und Zuversicht, die Wir zu den Herzogthumb, Fürstenthumb, Landen, und Herrschaften, zu Osterreich, zu Steyer, zu Kerndten, zu Crain, auff der Windischen Marck, und zu Portenau, und allen andern, desselben Hertzogen Landen, Fürstenthumb, und Herrschafften, und allen Iren Zugehörungen, wo die gelegen sind, in keine Weis gehabt haben, haben, oder haben möchten, und globen in guten Treuen, one Geuerde, und mit geschwornem Ayde, den Wir darüber leibhafftig, zu den Heiligen gethan haben, dem ehegenandtem Hertzogen, Rudolff, seinem Bruder, und Jr aller Erben, daß Wir nach den ehegenandten Hertzogthumb, Landen, und Herrschafften zu Osterreich, zu Steyer, zu Kerndten, zu Chrain, auf der Windischen Marck, zu Portenau, und allen den, das dauor geschrieben stet, und ihren Zugehörungen, nimmer gesteen wollen, mit Worten, mit Wercken, mit dem Rechten, Forderung, oder sunst in einiche Weis, heimblich, oder offenbar, sonder Wir wollen, und sollen den ehegenandten Hertzogen, und sein Erben dabey mit Frid, und mit gutem Gemacht, ewiglichen lassen; Auch globen Wir in guten Treuen, one Geuerde, und bey dem ehegenandtem Vnserm geschwornem Ayde, daß Wir in alle Handfesten, Briefe, und Vrkundte, die Wir darüber haben, es sey von Erbschafft, Pfandtschafft, Lehen, Gabe, oder Satzunge, oder sunst in einige Weis; Ob Sie auch Vnß, oder Vnsern Eltern, von Keisern, oder von Römischen Kunigen, oder sunst von jemand anders, Wordten, Wergcken, gar, und genzlich wiedergeben, und einandtworttten wollen, und sollen, und kein solch Handfeste, oder Brief, bey Vnß behalten in keine Weis; Were aber, daß einicherley solche Handfesten, Brieff, oder Vrkundte zu Lichte kemen, immer in keinen Zeiten, so meinen, und wollen Wir, daß die vncrefftig, vnnuz, und vntuglich seyn sollen, und Vns Vnsern Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und Marggrauen zu Merhern, keinen Frauen, und den ehegenandten Hertzog Rudolff, seinen Brudern, Iren Erben, und Nachkomben keinen Schaden bringen; Auch globen Wir in guten Treuen, one Geuerde, und bey dem obgenandtem Vnserm geschwornen Ayde, daß Wir alle obgeschriebene Vnser Glübde, gantz, stete, und vnuerrückt, ewiglich haben, und halten wollen, und dawider nimmer gethun, in keine Weiß; Vnd verzeihen Vnß offenberlich, und mit rechter Wissen, für Vnß und Vnser Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und Marggrauen zu Merhern, aller Hülffe Geistliches, und Weltliches Rechten, und aller Gesetze, Päbstlicher, und Keiserlicher Bücher, der Lande Gewonheit, und aller Vbunge, und Behaldtnüß; damit Wir Vnß behelffen möchten, oder damit der ehegenandt Hertzog Rudolff sein Bruder Jr Erben und Nachkomben, in den ehegenandten Hertzogthumb, Fürstenthumb, Landen, und Herrschafften möchten in keine Weiß beschedigt, oder gehindert werden; Des sind Gezeuge, die Erwirdigen Arnest, Ertz-Bischoff zu Prage, Johans, von Olnuz, Johannes von Luthamischelnn, Ditrich von Minden, Albrecht von Swerin, die Bischoffe, und die Hochgebornen Belcko, von Falckerberg, Johans von Troppau, Vnser Fürsten, Burghardt, Burggraue, zu Magdeburg, Vnser Hofmeister, Johans von Waltenberg, Dirzlaw von Krawar, und ander Fürsten, Herrn, und Edelleut, die dabey waren; Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt, mit Vnsern Innsiegeln, der geben ist zu Velde bey Ezzelingen, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, und darnach in dem sechzigsten Jahr, an dem negsten Sambstag, vor Vnser Frauen Tag, als Sie geborenn wardt, Vnser des ehegenandten Keisers Reiche, in dem funfzehenden, und des Keiserthumbs in den sechsten Jahr;

Des geben wir angesehen grosse Begerung beyder Theil, und auf die Rede, das zwischen den ehegenandten Fürsten, Iren Fürstenthumb, Landen, und Herrschafften, Fried, und Freundschafft ewiglichen bleibe; So geben Wir Vnsern Willen, zu allenden Dingen, die dafür geschrieben sindt, und bestetigen, und confirmire dieselben Briefe, in allen Meinungen, Puncten, und Artickeln, von Wort zu Wort, als Sie dauor begriffen sind, und thun Wir das, als ein Ertz-Bischoff zu Trier, des Heiligenn Reichs, durch das Kunigreich von Arle, und durch Welsche Landt, Ertz-Cantzler, und Churfürst, mit rechter Wissen, und nach Vnsers Ambts Recht, und Wirdten; Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt mit Vnserm anhangendem Insiegel; Der geben ist zu Nürnberg, nach Christi Geburth

drey-

dreyzehen hundert und in dem ein und sechtzigsten Jar, des negsten Mitwochen nach dem Sontag, als man singt in der H. Kirchen Misericordia Domini.

CCXLI.

Heinrich Berckens von der Dube Bekänntniß, daß die Veste Höenstein, mit aller ihrer Zubehörung von den Königen und der Cron zu Böhmen zu rechten Lehen rühre, d. d Donnerst. vor Joh. Enth. An. 1361.

Ich Heinrich, genandt der Bercke von der Duben, bekenne, und thue kundt offentlich, mit diesem Brieff, allen den die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Edl Her Hincke, genandt, der Bercke, von der Duben, mein lieber Bruder, seeliger Gedechtniß, da Er lebte, die Veste Hoenstein, mit allen Iren Rechten, und Zugehörungen, wo die gelegen sind, oder die man sie mit sunderlichen Worten benennen mag, von dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, undt Herrn, Herrn Karl, Römischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunige zu Beheimb, meinen lieben gnedigen Herrn, als von ein Künig zu Beheimb, und von der Crone desselben Kunigreichs, zu Lehen gehabt hat, und gehalten, als die Brieffe sagen, die Er denselben meinen Herrn, darüber hat gegeben; Darumb mit wolbedachtem Mute, und mit Rath meiner Freunde, erkene Ich offentlich, daß dieselben Vesten, zu Hoenstein mit allen Iren Rechten, und Zugehörungen, und der Cronen zu Beheimb, zu Lehen rüret, und die Erben, und Kinder, des ehegenandten meines Brudern dieselben Vesten, von dem ehegenandten meinen Herrn, dem Kaiser, als von einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und von der Cronen desselben Kunigreichs, ewiglich zu Lehen haben sollen; Es ist auch zwischen demselben meinem Herrn, an einem Theil, und mir, als einem Vormunden des ehegenandten meines Bruders Kindern, an dem andern Theil, also getheidingt, und verricht; Wer, daß die eheaenandten Kinder, alle Sune, und Töchter, on Eeliche Ires Leibs Erben, stürben, so sollen alle Ire Güter, Erbe, Lehen, und eigen, an den ehegenandten meinen Herrn, als einem Kunig zu Beheimb, seine Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und an die Krone desselben Kunigreichs geuallen; Sturben aber dieselben Sunen, und die Töchter überbleiben, die nicht Mann hetten, so sollen die Vesten Hoenstein, und ander Ir Lehen-Guth, die von der Cronen zu Beheimb zu Lehen ruren, mit allen Zugehörungen, an den ehegenandten meinen Herrn, als einem Kunig zu Beheimb, und an die Crone, desselben Kunigreichs geuallen, aber das eigen Guth sol gefallen an die ehegenandten meines Bruders Töchter, die nicht Manne hetten; Ich glob auch an diesem Brieff, daß alle die Weib, und Ich, ein Vormund bin; der obgenandten Kinder, zu den ehegenandten meinem Herrn, als zu einem Kunige zu Beheimb, und zu der Cronen, desselben Kunigreichs, mit der ehegenandten Vesten Hoenstein, und mit andern Iren Lehen-Gutern, die Sie von der Crone zu Beheimb, zu Lehen haben zu Vorsicht haben, wilen, und In damit zu wartten, nach leute des Briefs, den der ehegenandt mein Bruder, dem obgenandtem meinem Herrn dem Keiser darüber hat gegeben, aber von den eigen Gut, der ehegenantten Kinder, sol Ich gen In thun, daß die Landt-Herrn von Beheimb, von Irem eigen Gut thun zu rechte, als lang, bis daß die Kinder, zu Iren Jaren komben, und Ires Guts gewaltig werden; Auch sol Ich vorgenandter Heinrich, von der Duben, und der Burggraff zu Hoenstein, der in Zeiten wird, dem ehegenantem Kindern, derselben Vesten, und andern Lehen-Gütern, die Sie von der Cronen zu Beheimb zu Lehen haben sollen, nicht abtreten, sie haben dan gehuldet, und geschworen, und Ir Briefe daruber gegeben, dem ehegenandtem meinem Herrn, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen, zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs damit zu wartten, und wen dieselb Kinder globen, und schweren, und verschreiben die ehegenand Sache stet zu halten, one Geverde, nach Leute des Briefes, den Ir Vater seliger, dem obgenandtem meinem Herrn, dem Keiser darüber hat gegeben, so sollen, Wir beyde, Ich, und der obgenandt Burggraf, denselben Kindern, der ehegenandten Vesten, und aller anderer Irer Güter, one Verzug, und one alle Hindernüß abtreten, und Ich solen auch fürbas aller Glubde, und Ayde, die Ich dem ehegenandtem meinem Herrn, dem Keiser als einem Kunige zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, von wegen der ehegenandten Sachen gethan hätte ledig sein, und los; Geschehe auch, daß GOtt nicht wolle, daß der ehegenandt mein Herr der Keiser abginge, und die ehegenandten Kinder zu Jaren kemen, ehe daß der Durchleuchtigst Fürste, und Herr Herr Wenzlau, Kunig zu Beheimb, sein Sun zu seinen Jaren kemen, also daß Er In nicht möcht leihen, Ire Lehen, so sollen die Vormunde, und die Pfleger dieselben meines Herrn Kunigs Wenzlauen, den ehegenandten Kindern leihen Ire Lehen, doch wenn derselb Kunig Wenzlau zu seinen Jaren kehme so sollen Sie von Im, oder ob sein nicht were, von dem andern Kunige zu Beheimb, der in Zeiten wirdet, von neues Ir Lehen empfangen; Auch sol ein jeglich Burggraff, den Ich sezen werde, auf die ehegenandten Vesten, hulden, schweren, und globen, und auch darüber sein Brief geben, dem ehegenandten meinem Herrn als einem Kunige zu Beheimb, und ob sein nicht were, des GOtt nicht wolle, einen andern Kunig zu Beheimb, daß Er, ob an mir Icht geschehe, mit der ehegenandten Vesten, und andern Lehen-Gütern der ehegenandten Kinder, zu demselben meinem Herrn, oder ein ander Kunig zu Beheimb, der in Zeiten wirdet, Zuvorsicht haben, und damit zu wartten, als lang, biß derselb mein Herr, oder ob sein nicht were, ein ander Kunig zu Beheimb, der in Zeiten wirde, denselben Kindern ein andern Vormund gibt, oder Sie zu Iren Jaren komben, geschehe auch, daß Ich stürbe, ehe daß die Kinder zu Jaren kemen, so soll der ehegenandt mein Herr, oder ob sein nicht wer, ein ander Kunig zu Beheimb, der in Zeiten wirdet, denselben Kindern zu Handt

einen

einen andern Vormund geben, wen er wil, aus den nachgeschriebenen, vier Herrn, das ist Herr Jeke von Wessel, Burggrave zu Prag, Herr Boesch von Risenburg, Hofrichter zu Beheimb, Herr Friedrich von Schonburg, und Herr Hlawaz von der Duben, und derselb sol denn globen, schweren, hulden, verschreiben, und auch thun gegen dem obgenandtem meinem Herrn, dem Keiser, oder ob sein nicht were, gen ein andern Kunig zu Beheimb, der in Zeiten wirdet, alles das, darzu Ich mich verbunden hab, von der ehegenandten Vormundschafft wegen, vnd zu merer Sicherheit, und zu ewiger Gedechtnüß, der vorgeschriebenen Sachen, hab Ich die nachgeschrieben Herrn, den Erwirdigen Vater in GOtt, Herrn Dittrichen, erwölten Erz-Bischoff zu Meidburg, und Probst zu Wischeradt, und die Edlen Herrn, Herrn Burghardten, Burggraven zu Meidburg, des Keiserlichen Hofs Meister, Herrn Jeßken vom Warttemburg, genandt von Wessel, Burggraven zu Prag, und Herr Borschen von Riesenberg, Hofrichtern zu Beheimb, vleißiglich gebeten, daß sie mit Iren Insiegeln versiegeln geruchten diesen Brieff, der auch ist versiegelt mit meinem Insiegel; Vnd Wir obgenandten Dittrich von GOttes Gnaden Erwölter Ertz-Bischoff zu Meidburg und Probst zu Wischerad, Burghardt, Burggraf zu Meidburg, des Keiserlichen Hofes Meistern, Jeßko von Warttemberg, genandt von Wessel, Burggraf zu Prag, und Borsch von Riesemberg, Hofrichter zu Beheimb, bekennen offentlich, daß Wir durch vleißiger Bitte willen des ehegenandten Herrn Heinrichs von der Dubben; zu ewiger Gedechtniß der vorgeschrieben Sachen, haben Wir diesen Brieff mit Vnserm Innsiegeln lassen versiegeln, der geben ist zu Prag, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jar, darnach in dem ein und sechzigsten Jahr, an dem Donnerstag vor St. Johanns-Tag, als Er enthauptet worden.

CCXLII.

Ewige Erbeinigung zwischen Kayser Carolo IV. als König in Böhmen und seinen Söhnen, an einem, dann denen Hertzogen Rudolph Friedrich, Albrecht und Leopolden zu Oesterreich am andern Theile, d. d. **am T. Petri Ketten-Feuer,** An. 1361.

WIr Karl, von GOttes Gnaden Römischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, und Wir Wenzlau, sein erstgebornen Son, und Wir Johans, von denselben GOttes Gnaden, Marggraff zu Merhern, und Wir Rudolff Friedrich, Albrecht, und Leupoldt, von GOttes Gnaden, Herzogen zu Osterreich, zu Steyer, und zu Cärndten; Bekennen, und thun kundt offendtlich, mit diesem Brieff, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, daß vnser jeglicher sunderlich, und Wir alle gemeinlich, nach guter Vorbetrachtung, mit rechter Wissen geschworen haben, leiblich Ayde, zu den heiligen Recht, und redlich mit angerürten Händen, auff das heilige Evangel. für vnß, und für all vnser Erben, und Erbes Erben ewiglich, daß Wir mit allen vnsern Landen, und Herrschafften, wo die gelegen, und wie sie genandt sein, die Wir nue haben, oder hernach gewinnen, beieinander bleiben, und einander mit aller vnser Macht, ewigklich geraden, und geholffen sein sollen und wollen, getreulich furderlich, und freundtlich mit Leiben, und mit Güttern, one alle Geuerde, wieder allermenniglich, niemandt aufgenomben, in welchen Wirden, Eeren, oder Weesen der sey, in solcher masse, wer der ist, oder wird dem eine unter Vnß veindt ist, oder wird, dem sollen Wir die andern alle, zu gleicher Weise veindt sein, als festiglich, alß endtlich, und als ernstlich, als vnuerzogenlich, und als getreulich, als ob die Sache Vnser jeglichen besonder angieng, und sein eigen Ding were, one alle Geuerd, und Argliſt, undt in wellichen Krieg, Wir also thteinander fallen, oder komben, gegen wem, oder wo das sey, oder werde, da soll sich vnser keiner nicht verteiding, noch berichten, oder sunen, one des andern, und der andern aller Wissen, Recht, und Willen; Auch soll vnser keiner kein grosse redliche, und ernstliche, oder namhaffte Sache, verantwurten, anfahen, noch enden, noch keine Bündtnüsse, mit jemande machen, one der andern aller Wissen, Rath, und Willen, und sol auch vnser keiner sich selber, oder seine Kindt, die Wir nue haben, oder hernach gewinnen, die nicht verlobt sind verheyrathen, denn mit der andern aller Wissen, Rath, und Willen, darüber sollen Wir auch einander getreu, und gewer seyn, für alle andere Leuth, und soll vnser jeglicher des andern Schaden wenden, sein Nuz, und Ehre fürdern und sollen auch aneinander Ehren, und gutes verandtworttenn, und versprechen getreulich, und freundtlich wieder allermeiniglich, niemandt aufgenomben, mit Wortten, und mit Wercken, heimlich und offenbar, als ferr wir kunen, und mögen, one alle Geuerde; Waß Wir auch vormahls Bündtnüssen, mit jemandt, wer der ist, gemacht haben, die sollen dieser Bündnusse aller Ding unschedlich sein; Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt mit vnser aller Innsiegeln; der geben ist zu Prag, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem ein und sechzigsten Jahr, an St. Petrus Tage zu der Ketten Feuer, vnserer des ehegenannt Keysers Reichs, des Röm. in dem sechzehenden, des Beheimischen in dem sunffzehenden, und des Keiserthums in dem siebenden Jahre.

CCXLIII.

Vlrichs und Eberhards von Hanfelfeld Verschreibung daß sie Käyser Carln dem IV. und nachkommenden Königen zu Böhmen, mit der Veste Hanfelfeld unterthänig worden, und die zu öfnen pflichtig seyn wollen, d. d. **am T.** Exalt. Cruc. An. 1361.

WIr Vlrich, und Eberhard von Hanfelfeld, Bekennen, und thun kund offendtlich, mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen oder hören lesen, daß vnser Vesten Hanfenfeld, in der Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karls, Römischen Keisern, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, Vnsers lieben gnedigen Herrn, als eines Kunigs zu Beheimb Land, und unter

ter seinem Gericht, gelegen ist, und wie dauon sein Unterthan, und getreu Unterseße sein, und sein solten, deß haben Wir demselben vnserm Herrn dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cron des Kunigreichs zu Beheimb, als vnser rechten Erblichen Herrschafft, mit der ehegenandten vnser Vesten globt, und globen auch an diesem Brief, mit ganzen Treuen, on alles Geuerde, bey den Ayde, den Wir darüber zu den Heiligen leibhafftiglich geschworen haben, für Vnß, Vnser Erben, und Nachkomben, daß Wir In mit derselben Vesten ewiglich, getreulich, und vnterthenigklich warten wollen, und sollen, und sol Sie ein offen Schloß sein In, und allen Iren Ambtleuten und Pflegern, wieder allermenniglich, niemand auf Erden ausgenanten, alle Zeit, und in allen Iren Notturfften, auch zu Schimpff, und zu ernst, als offte Sie des begeren an Vnß, oder an Vnser Erben, und Nachkomben; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt, mit Vnserm hangenden Innsiegel, und auch mit Herrn Vlrichs Schencks, von Reicheneck, Innsiegel, den Wir des geben haben, durch merer Zeugnussen willen, und Ich Vlrich Schenck, dauor genandt bekenne, daß Ich durch Bitt der obgeschriebenen Vlrichs, und Eberhardts von Hanfenfeld, zu einer merern Kundtschafft, und der obgeschriebenen Dinge Gezeugnüsse, mein Innsiegel han, mit den Iren heissen an diesen Brieff hengen; der geben ist zu Lauffen, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jar, darnach in dem ein und sechzigsten Jahr, an des heiligen Creuzs Tag als es erhöht wardt;

CCXLIV.

Derer Grafen Eberhards und Ulrichs zu Würtenberg Brieffe, vermöge dessen sie die Sechs Vesten Neuenberg, Burg, und Stadt Bilstein, Burg und Stadt Botbauer und Lichtenberg, so vorhin ihr eigen gewesen, der Crone Böhmen zu Lehen aufgetragen, und von derselben wieder damit beliehen worden, d. d. Freytag. nach St. Andr. T. An. 1361.

Wir Eberhardt und Vlrich, von GOttes Gnaden Grauen zu Wirtemberg, Bekennen, und thun kundt offentlich, mit diesem Brieff, allen den, die In sehen, oder hören lesen, daß Wir haben angesehen, die sunderliche Gnade, des allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karls, Römischen Keisers, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, vnsers lieben gnedigen Herrn, damit Er vnß, durch sein angeborne Gutte, gemeinet hat, und noch zu vnsern Besten gnediglich meinet, und dauon durch Schirmes, und Frides willen, des wir von seinen Gnaden warten sein, und Hofnunge haben, die Er vnß, und vnsern Erben, bey Eeren, Rechten, Frieden, und Freyheiten, wolle gnediglich behalten; So haben Wir mit wolbedachtem Mute, mit rechte vnserer Freunde und auch Diener, und mit rechter Wissen, dem ehegenandtem vnserm gnedigen Herrn, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, williglichen aufgelassen, und aufgeben, die nachgeschriebene Sechs Vesten, Neuenberg, Burck, und Stadt Bilstein, Burck, und Stadt Botbauer, und Lichtemberg, die vnser frey eigen gewesen sein, und von niemandt vormals zu Lehen gangen sind, und haben die ehegenandte Sechs Vesten, mit allen Iren Zugehörungen, wie man die pflegt mit sunderlichen Wortten nenen, von dem ehegenandten Vnserm gnedigen Herrn, als von einem Kunige zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, als von vnserm rechten naturlichen, und ordenlichen Herrschafft zu rechten Mann-Lehen, genomen, und empfahen, und haben Im, als vnserm rechten natürlichen, ordenlichen Herrn, gehuldet, geschworn, und gelobt, hulden, globen, und schweren, in guten Treuen on Geuerde, daß wir vor vnß vnser Erben, und Nachkomben ewiglich dem ehegenandtem vnserm gnedigen Herrn, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, von wegen der ehegenandten Sechs Vesten, und waß darzu gehöret, als von rechten Mann-Lehen getreu, hold, und auch unterthenig sein wollen, und sollen ewiglich und Iren Frumen werben, und Iren Schaden wenden, und allen dagen In thun, getreulich und vngeuerlich, das Lehen Mann des Kunigreichs zu Beheimb, die in teutschen Rechten sizen, von Mannlehens wegen, gen Irer Herrschafft zu thun pflichtig sein, durch Recht oder Gewonheit, bey dem Ayde, den Wir darüber zu den Heiligen leibhafftiglich geschworen haben; Auch haben Wir in gutem Treuen, on Geuerde, und bey dem ehegenandtem vnserm Ayde für vnß, und Vnser Erben, und Nachkomben ewiglich, daß wir die ehegenandten Vesten, und Ire Zugehörunge, als offt das Noth geschicht, und zu solchen Schulden kumbt, nach Lehen-Rechte, von einem jeglichen Kunig zu Beheimb, zu rechtem Mannlehen von neuens empfahen wollen, und sollen, und demselben Kunig zu Beheimb, welcher in Zeiten wirdet, von neuens hulden, globen und schweren, in aller der Masse, als dauor begriffen ist, und sollen auch die ehegenandten Sechs Vesten, vnser ehegenandten Herrschafften mit namen Vnserm Herrn, dem Keiser, als ein Kunig zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, die in Zeiten werden, und Iren Haubtleuthen, und Ambtleuthen ewiglich offen sein, zu allen Iren Notturfften, als offt sich das gebürt, wieder allermeiniglich, niemand ausgenomben, on Geuerde; Nur alleine wieder das Heilige Römische Reich, wann vnser ehegenandter Herr, das meinet, daß wir beyden Seiten, des Heiligen Reichs, Nuz, und ehre, mit treuen werben sollen; Auch globen Wir für vnß, und vnser Erben, und Nachkomben ewiglich, daß Wir dem ehegenandtem Vnserm Herrn dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, vnsern Herrn ewiglich, mit funffzig Mannen, mit hebnen dienen wollen, und sollen, eines in jeglichen Jahre, wieder allermeiniglich, und wohin das Wort Noth werdet, wieder das Heilige Römische Reich, das vnser ehegenandter Herr, und auch Wir allewege ausnemen, als auch dauor begriffen ist, und den Dienst sollen, und mögen Wir thun, wann des vnsers Herrn, den Kunigen zu Beheimb,

heimb, noth wirdet, also bescheidenlich, daß Sie vnß, Ire Meinunge, einen ganzen Monden verkunden sollen, ehe wann Wir Vnß in den Dienst erheben, auf die rede, daß wir Vnß zu solchen Sachen desto nuzlicher, und Erlicher gerichten mugen; Wer auch Sache, daß vnsere Herrn, die Kunige zu Beheimb, desselben vnsers Dienstes, in den Jare aus den ehegenandten Sechs Vesten, die von In zu Lehen rüren, oder aus Irem Theil, bedörffen würde, So globen, und sollen Wir denselben Dienst, daraus thun, auf vnser selbst Kost, einem ganzem Monden; Woldten aber Vnsere Herrn, die Kunige zu Beheimb, nach dem ehegenandtem Mondes, vnnsers Diensts, vorbas bedürfften, aus den ehegenandten Vesten, den sollen, und wollen wir In thun, als vnsern rechten Herrn, also daß Sie Vnß mit cost besorgen sollen, Auch sollen Sie vnß vnsern Schaden, den Wir in solchen Irem Dienste redlich empfahen gnediglich richten und gelden, in solcher Bescheidenheit, wer das Sache, daß wir vnser Erben, und Nachkomben Grauen zu Wirttemberg, in der ehegenandter vnserer Herrn, Kunige zu Beheimb Dienst Schaden nemen, mit den funfzig Mannen, mit Helmen als dauor begriffen ist; So sollen vnsern Herrn, eines Kunigs zu Beheimb Haubtmann, der den von seinetwegen, auf dem Beldte wirdet, und Vnser Haubtmann, mit Im denselben Schaden, auf Ir Ayde, die Sie darüber schweren sollen, in guten Treuen, on alles Geuerde schazen, und desselben Schaden, sollen vnß vnsere Herrn, Kunige zu Beheimb, in Zeiten, genzlich, und gnediglich richten, und alledieweil als das nicht geschicht, so sollen Wir Vnser Erben, und Nachkomben Grauen zu Wirttemberg, umb den Dienst, der funffzig Mann, mit Helmen, nicht gemanet werden, und den nicht schuldig sein, zu thun bis an die Zeit, das wir solches Schadens, nach der ehegenandten Haubtleute Schazunge, genzlich gerichtet werden, also daß allewege die ehegenandte Mannschafft, Huldunge, Glubde, und Ayde, an Iren Creffien bleiben; Auch mögen Vnsere ehegenandte Herrn die Kunige zu Beheimb, auf die ehegenandte Sechs Vesten die von Im zu Lehen rüren, oder auf Ir einen Theil, wie sie das zu ratten werden, Ire Leute senden, in welcher Stercke, oder Zal Sie wollen, auf Ir eigne Cost, vnschedlich vnß, den ehegenandten Grafen Eberhardt, und Vlrich, vnsere Erben und Nachkomben, an Vesten, und an Gütern, als ferre, als man angeuerdt, Solchen Schaden vermainen mag. Wer aber, daß die ehegenandten vnser gnedige Herrn, Kunige zu Beheimb, vnser oder vnserer Erben Dienstes, für den Waldt, oder anders wohin, wo das were, bedörffen würde, und sie vnß, oder vnser Erben, des ermandten, einem Monden vor, so sollen wie von dem Tage, als wir ausziehen, Vierzehen Tage nacheinander zu zelen, auf vnsere eigene Cost, dienen, bedörffen aber die ehegenandten vnsere Herrn die Kunige zu Beheimb, fürbas Vnsers Diensts, so sollen und wollen wir In dienen, und soll Sie vns Cost geben, und allewege redlichen Schaden richten, als dauor begriffen ist, also bescheidenlich, das allewege die ehegenandten Lehen, Mannschafft, Holdunge, und Ayde, die wir dem ehegenandten vnserm Herrn, dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, dem Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb, gethan haben, genzlich in Iren crefften bleiben; Vnd auf die Rede, daß alle die obgenandte Ding, vnsern Herrn, den Kunigen zu Beheimb, dem Kunigreich, und der Cronen daselbst, zu Sicherheit in ewigem Gedechtnüsse bleiben, So haben wir gebeten, die Erwürdigen in GOtt Vater, Herrn Hansen, Bischoff zu dem Lauttmuschel, des ehegenandten vnsers Herrn Canzler, Herrn Gerhardten, zu Speyer, Herrn Albrechten, zu Wirzburg, Herrn Bertolden, zu Eisteten, Herrn Paulen, zu Freisingen, die Bischöffe und die Hochgebornen Fürsten, Herrn Otten, Marggrauen zu Brandenburg, Herrn Redackern, Herzogen zu Braunswig, Herrn Burckharten, Burg-Grauen zu Magdeburg, Herrn Friedrichen, Burg-Grauen zu Nürmberg, Herrn Vlrichen, und Herrn Johansen, Landtgrauen zu dem Lutemberg, und Herrn Vlrichen, Grauen zu Helffenstein; daß Sie Ire Innsiegel geruchten bey die Vnsern, an diesem Brief zu hengen, zu Gezeugnüsse aller der ehegenandten Sachen; Vnd Wir Johans von GOttes Gnaden, Bischoff zu dem Leutmuschel, des ehegenandten vnsers Herrn, des Römischen Keisers Canzler, und Wir Gerhart zu Speyer, Albrecht zu Wirzburg, Bertoldt zu Eisteten, Pauel zu Freisingen, der Kirchen Bischoffen, von denselben GOttes Genaden, und Wir Otte, Marggraff zu Brandenburg, Redacker, Herzog zu Braunswig, Burckhardt, Burggraff zu Magdeburg, Friedrich, Burggraue zu Nürmberg, auch von GOttes Gnaden, und Wir Vlrich, und Johans, Landtgrauen zu dem Leuttemberg, und Vlrich Graue zu Helffenstein, die obgenandten, Bekennen, und thun kundt offentlich, an diesem Brieff, daß alle die obgenandten Mannschafft, Ayde, Huldunge, Verpflichtunge, der Dienste, sich also ergangen haben, und also gescheen sein, als dauor geschrieben steet, und daß Wir, durch sunderliche freundtliche Bitte, den ehegenandten Edlen Herrn, Herrn Eberhardts, und Herrn Vlrichs, Grauen zu Wirttemberg, zu ewigen Gedechtnüsse haben auch Vnsere Innsiegel, an diesem Brieff gehangen; Mit Vrkundt dits Brifs, versiegelt, mit Vnser aller Innsiegel, der geben ist zu Nürmberg, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem ein und sechzigsten Jahr, des negsten Freytags, nach St. Andreas Tag, des heiligen Zwölff Botten.

CCXLV.

Verschreibung Graf Eberhards zu Würtemberg, daß der Herzog von Lothringen, im Fall die, von der Crone Böhmen, dem Hause Würtemberg zu Mann-Lehen gerichte sechs Vesten Neuenberg, Burg und Stadt Bilstein, ꝛc. an ihn erblich fielen, der Crone Böhmen mit der Mannschafft davor verpflichtet seyn solle, d. d. **Freyt. nach St. Niclas T.** Anno 1361.

WIr Eberhardt, von GOttes Gnaden Graf zu Wirttemberg, Bekennen, und thun kundt offenbtlich, mit diesem Brieff, allen den, die In sehen, oder hören lesen; Wann der Allerdurchleuchtigste

tigste Fürste und Herr, Herr Karl, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, Vnß von besundern Gnaden, und mit Kuniglicher Mechte von Beheimb, solche Gnade gethan hat, Wer das Sache, daß Wir, und Graff Vlrich Vnser Son abgingen, on ander Eelich Leibes Mannes Erben, und es auch zu solchen Schulden keme, daß der Edl Graf Vlrich, Vnser lieber Bruder, also verschiedt, und abginge, daß Er Eeliche Erben, Mannes Geschlechts, hinter Im nit liesse, und die Sechs Vesten, die von Beheimb, Mannlehen sind, auf Vnß Vnsern Son, Grauen Vlrichen, oder Vnser Erben, verfallen weren, nach Sage solcher richt Brieffe, die Wir gegeneinander haben, und auch solcher Bestetigung, die Wir von dem obgenandtem Vnserm Herrn, Herrn Karl als einem Römischen Keiser dariber haben, daß dann Vnsers Dochter, die Wir jezund haben, dieselben Vesten, von dem ehegenandtem Herrn Karl, Römischen Keyser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, dem Kunigreich, und der Cronen zu Beheim, als von unser rechter, ordenlicher Herrschafft, zu rechtem Mannlehenn, empfagen, und auch Erben sol, und mag, ob Wir Graff Eberhardt, die ehegenandt Lehen, derselben Vnser Dochter, also verschrieben, und vermachten in sollicher Bescheidenheit, daß auch Wir des Hochgebornen Fürsten, Herrn Johans, Herzogen zu Lottringen, Vnsers lieben Aydams, Briefe, schaffen, und gewinnen sollen, und auch, die den obgenandten Vnserm Herrn, Herrn Karl, Römischen Keiser, als einem Kunig zu Beheimb, antworten, und eingeben, darinne verschrieben sein soll, Wer das Sache, daß es zu solchen Schulden keme, daß Er der vorgenandt Herzog, Vnser Eydam, von wegen seines Weibes, Vnserer Dochter, dieselben Vestenn, Erben würde, daß Er dann alles des pflichtig sey, sich verbinde, und verschreibe, von der ehegenandten Mannschafft für sich, und seine Erben, ewiglich, daß wir vnß dauon für vnß, und vnser Erben, verbunden haben, und verschrieben; Es sol auch der ehegenandte Herzog dann, und seine Erben, dieselben Briefe verneuen, zu allen den Mainungen, und Wortten, als Sie steen, und einem yeglichen Kunig zu Beheimb, der in Zeiten ist, und der Cronen desselben Kunigreichs zu Beheimb, holdt, vnterthenig, und getreulich warten sol, nach Laut derselben Briefe, und dieweil, und so lange wir, die Lehen, und die Vesten, Vnser Dochter, des ehegenandten Herzogen, Weib, nicht verschrieben, noch vermachten, so sein wir nicht pflichtig, noch schuldig, von dem obgenandtem Herzogen, Vnserm Aydam, keinen Brief zu gewinnen; Wer aber, daß die Lehen vnserer Dochter also verschrieben, und vermachten, das sol keine Krafft noch Macht haben, wir haben dann den ehegenandten Brieff, von Vnserm Aydam, dem Herzogen vorgewunen, und in den ehegenandten Vnserm Herrn, dem Kunigen zu Beheimb eingeben, und geandtwordten; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnserm anhangendem Innsiegel, der geben ist zu Nürmberg, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem ein und sechzigsten Jahr, an dem negsten Freytag nach St. Niclas Tag, des heiligen Bischoffs.

CCXLVI.

Graf Eberhards zu Wertheim Brieff, vermöge dessen er Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, Burg und Stadt Wertheim, ingleichen das Dorff zum H. Creutz zu Lehen aufgetragen, und von ihm wieder damit beliehen, worden, d. d. Dienst. vor Ostern, Anno 1362.

WIr Eberhardt von GOttes Gnaden Graue zu Wertheimb; Bekennen und thun kundt offentlich, mit diesem Brieff, allen den die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Allerdurchleuchtigist Fürste, und Herr, Herr Karl, Römischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnser lieber gnediger Herr durch angeborne seine Gute, undt vnser Erben, und Nachkomben Grauen zu Wertheimb, in seinen, seiner Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, der Cronen und des Kunigreichs zu Beheimb, besondern Schirmen, und Gnade empfangen hat, und meinet, und wil unß zu vnsern Rechten, wieder allermenniglich, gnediglich vertheidingen, und versprechen; Darumb mit wolbedachtem Mute, und gutem Rate, vnser Freunde, und getreuen, und mit rechter Wissen, sein Wir desselben vnsers Herrn, des Keisers, als eines Kuniges zu Beheimb, seiner Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen, und des Kunigreichs zu Beheimb Erblich Mann worden, und haben Im, als einem Kuniae zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, der Cronen, und dem Kunigreich zu Beheimb, die Eigenschafft der Burcke, und der Stadt, zu Wertheimb, des Dorffs zu dem heiligen Kreutz vber Menn, mit der Vrfar, und der Brucken, über den Mann, ob sie gemacht wirdet, und mit den Vesten, ob eine bey der Stadt, und der Burck zu Wertheimb, oder bey dem Dorffe zum heiligen Creuz oder bey der Vrfar, des Meuns, und Iren Zugehörungen gebauet, und gemacht wurden, oder ob die Burck oder die Stadt geweitet wurde, oder das Dorff gefestend wurde, mit allen Rechten, Herrschafften, Eigenschafften, Eckern, Wiesen, Wassern, Bergen, Grundten, Schlichten, Eren, Schuldten, Nuzen, nichts ausgenomben, wie man das mit sundern Wortten benennen mag, und was zu dem allen gehöret, recht, und redlich aufgelassen, und haben darnach die ehegenandt Burck, und Stadt, zu Wertheimb, das ehegenandt Dorff, zu dem heiligen Creuz, mit der ehegenandten Vrfar, und der Brucke, und die ehegenandten neuen Vesten, wo sie gebauet wurden, in aller der Massen, als davor begriffen ist, und alle Zugehörunge, von Im, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, der Cronen, und dem Kunigreich zu Beheimb, zu rechtem Mann Lehen empfangen als von vnserm rechtem, ordenlicher, und natürlicher Herrschafft ausgenomben andern vnsern Vesten, Dörfern, und Gutern, die in der Marchen, der Burck, und der Stadt zu Wertheimb, des Dorffes zu dem

heiligen Creuz, der Vrfar und der Bruck nicht gelegen sind, und auch ausgenomben solchen Ballen Geleiten, und Munzen, die Wir von dem Reich herbracht haben, oder die Wir von des Reichs Gnaden nach gewinnen möchten; Vnd der haben Wir Im, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, der Cronen, und dem Kunigreich zu Beheimb, davon, und damit gehuldtet, globt, und geschworen; Hulden, globen, und schweren in guten Treuen, one Geuerde, getreu, gehorsamb, und auch unterthenig zu seyn, als unser rechter, ordenlicher, natürlicher Herrschafft, ewiglich zu vndersteen, Iren Schaden zu wenden, Iren Fromen, und alles das gen In zu thun, das Erbliche Mann des Kunigreichs zu Beheimb, die in teutschen Rechten sitzen, von mannlichens wegen, durch Recht, und Gewonheit zu thun pflichtig sein; Es sollen auch die vorgenandten Burck, und Dorff, und auch die neuen Vesten, ob sie da gemachet werden, oder ob die Burck, oder die Stadt zu Wertheimb gebreitet würden, oder das Dorff gefestet wurde, dem ehegenandtem vnserm Herrn, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und Iren Ambtleuten, den sie das kundtlich befehlen, zu allen Zeiten, und zu allen Iren Notturfften ewiglichen offen sein, daß sie sich daraus, und darinn wieder allermeiniglich behelffen mugen, vnschedlich vnß, und den vnsern, als ferr man solchen Schaden vermeiden mag, on Geuerde; Wer aber daß die ehegenandt vnnser Herrschafft Kunige zu Beheimb, oder Ire Ambtleute Ir Volck, in die ehegenandten Burck, Stadt, und Vesten, die nue sindt, oder noch gemachet werden, schicketen, oder legeten, und daraus zu krigen, meindten; Wann das auch angienge, so sollen sie Ir eigen Kost da tragen, allewege vnß, und den vnsern vnschedlich, als ferr man solchen Schaden, one Geuerde vormeiden mag, als dauor begriffen ist; Vnd des zu ewigen Gedechtnüsse, haben Wir gebethen, die Erwirdigen Veter, in GOtt, und Herrn, Herrn Arnesten, Erz-Bischoff zu Prage, Herrn Johansen, zu dem Leutmischel, des obgenandten vnsers Herrn des Keisers Canzler, Herrn Pauln zu Freysingen, Herrn Bertolden, zu Eistetten, die Bischoffe, und die Hochgebornen Fürsten, und Herrn, Herrn Otten Marggrauen zu Brandenburg, Herrn Bolcken, Herzogen von Rosin, und Herrn zu der Schweidniz, und zum Jauer, Herrn Redackern, Herzogen von Braunschwig, und die Edlen Herrn, Herrn Friedrichen, Burggrauen zu Nurmberg, Herrn Johansen, Landtgrafen zu der Leuttemberge, und Herrn Vlrichen, Herrn zu Honau, daß sie Ire Inn siegel, geruchten bey das vnser, an diesem Brieff zu hengen, zu Gezeugnüsse aller der ehegenandten Sachen, und Wir Arnest, Erz-Bischoff, zu Prage, Johans zu dem Leuthmischel, des ehegenandten vnsers Herrn, des Keisers Canzler, Paul zu Freisingen, Bertholdt zu Eistetten, der Kirchen Bischoffe von GOttes Gnaden, vnd Wir Otte, Marggrave zu Brandenburg, Bolcke, Herzog von Schlesien, und Herrn zur Schweidniz, und zum Jauer, Redacker, Herzog von Brunswig, Friedrich, Burggraue zu Nürmberg, Johans, Landtgraue zu dem Lutemberge, und Vlrich Herr zu Honau, die obgenandten, bekennen, und thun kundt, offendtlich, an diesem Briefe, daß alle die vorgenantte Mannschafft, Eide, Holdunge, und Glubde, sich also ergangen haben, und also geschehen sein, als dauor geschrieben steet, und daß Wir durch sunderliche freundtliche Bitte, des ehegenandten Edlen Herrn, Herrn Eberhardts, Grauen zu Wertheimb, zu ewigem Gedechtnüsse haben auch vnsere Innsiegel, an diesen Brieff gehangen; Mit Vrkundt dits Briefs, Versiegelt mit vnser aller Innsiegel, der geben ist, zu Nürmberg, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jar, darnach in dem zwei, und sechzigstem Jahre, des negsten Dinstags, vor dem Obristem Tage.

CCXLVII.

Der Stadt Eger Brief, vermöge dessen sie Kaysers Caroli IV. als Königs in Böhmen erstgebohrnem Sohne, Hertzog Wenceslao gehuldiget, d. d. Donnerst. nach St. Barthol. An. 1362.

Wir Bürgermeister der Rath, die Schöppen, die Handwercksmeister und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Eger versehen und thun kundt offentlich mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen, oder hören, wann der allerdurchleuchtigste Fürste vnser gnediger Herr, Römischer Kunig, Karl zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, uns geboten hat, und zu Uns darumb den Edlen Herrn Russen von Lutiz, gestand hat, daß wir seinem erstgebohrnen Sun, dem hochgebornen Fürsten, vnserm Herrn, Herrn Wenzlauen hulden, globen, und schweren solten, dasselb vnsers Herrn Geboth haben wir mit getreuen Gehorsamb angesehen, als wir allzeit, nach seinem Willen, und Gebothe thun wollen, getreulich, und vnuerdrossenlich, nach aller vnser Macht; Vnd dauon haben wir für vnß, vnser Erben, und Nachkomben, mit wolbedachtem Muthe mit ganzem Rath, mit rechter Wissen, und mit gutem Willen, zu einem rechten Pfandte, als wir von dem heiligen Römischen Reich gen Beheimb versezt seyn, und als wir dem obgenandten vnsern Herrn Herrn Kunig Karln, vnser Brief vormals darüber geben haben, desselben vnsers Herrn erstgeborne Sun, vnserm vorgenandtem Herrn, Herrn Wenzlaw, gehuld, gelobt, und geschworen; Hulden, geloben, und schweren mit der Bescheidenheit, ob seines vorgenandten Vatern, vnsers Herrn, Herrn Karls nicht were, des GOtt nicht wolle, denselben vnserm Jungen Herrn, Herrn Wenzlauen, und dieweil Er zu seinen Jahren, der Vernunfft nicht kommen ist, seinem Vormund, und Pfleger, an seiner Stadt, oder ob seyn nicht were, seinem Elteſten Bruder, darnach mit gutem Treuen, one Geuerde, getreu, gehorsamb, und unterthenig zu seyn, alß vnserm rechtem Herrn, zu aller Zeit, in der vorgeschriebenen Weis, alß wir vnß gegen vnsern offtgenandten Herrn, Herrn Karln, mit Hulden, Ayden Glübden, und Briefen jemals verbunden, und verstrickt; Mit Vrkund dits Briefs versiegelt mit vnser Stadt Insie-

Insieget; Der geben ist zu Eger, da man zalt von Christi Geburth, dreyzehen hundert and im 62. Jahr, des negsten Donnerstags nach St. Bartholomeus des heiligen zwölff Botten Tag.

CCXLIIX.

Walthers und Rudolphs von Ramsperg Bekenntniß, daß sie die Vesten Wildenstein und Tirstein von Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, zu Lehen empfangen, d. d. Sonnab. nach Mariä Geb. An. 1362.

WIr Walthar, und Rudolff, Gebrüder von Ramsberg, verjehen und thun kundt, offendtlich mit diesem Brief, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, wann Wir vnsere Vesten, Wildenstein, und Tirstein, die vnser frey Veterlich eigen gewesen sein, von dem Allerdurchleuchtigsten Fursten, und Herrn Herrn Karl, Römischen Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunige zu Beheimb vnserm gnedigen Herrn, als von ein Römischen Keiser, zu rechten Lehen empfangen,, und genomben haben, und Er vnß mit denselben vnsern Vesten, in sein, und des Reichs Schuzunge und Schirm gnediglich empfanget hat, darumbe so globen wir, dem ehegenandten vnsern gnedigen Herrn, als ein Römischer Keiser, und seinen Nachkomben an dem Reiche, mit den ehegenandten vnsern Vesten, zu dienen, und zu gewartten, getreulich, ungeuerlich, Iren und des Reichs Schaden zu wenden, Iren Fromen zu werben, on alles Geuerde, und Argliſt, und alles das zu thun, das rechte Lehen Leute, gegen Iren rechten natürlichen, ordenlichen Herrschafft zu thun, pflichtig sein, also daß die ehegenandten vnser Vesten Ire und des Reichs offene Vesten sein sollen, zu aller Noth gegen allermeinigklich; Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt mit vnser beyder Innsiegeln, der geben ist zu Prag, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem zwey und sechzigsten Jahr, an dem negsten Sonnabendt, nach vnser Frauen Tag, als Sie geboren wardt.

CCXLIX.

Kauff-Brieff worinnen Conrad Harder etliche Güter Zinsen und Gülten an Kayser Garolum IV. als König in Böhmen und Besitzer des Rotemberges verkaufft, mit solchen aber wiederum als ein Bürgmann des Rotembergs beliehen worden, d. d. am St. Matt. Abend, An. 1362.

ICh Cunrad Harder, zu Rasch gesessen, bekenn für mich, meine Erben und Nachkomben, und thue kund offentlich mit diesem Brief allen den, die ihn ansehen, hören, oder lesen, daß ich mit gutem Willen unbezwungen, mit Rathe meiner Freunde, vnd mit wolbedachtem Muthe, recht und redlich verkaufft han und auch verkauffen mit diesem Brief dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karln, Röm. Kayſern zu allen Zeiten Merer des Reichs vnd Kunige zu Beheimb, als einem Kunige zu Beheimb, meinem gnedigen Herrn, seinen Erben vnd Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, vnd der Cronen desselben Kunigreichs, mein eigen Guth, den Hof zu der Gibelsburg genannt, der Jerlichen gultet fünff Summer Korns, fünff Summer Habern, Nürnberger Maß, drey Pfund Heller, viertzig Keß, der einer sechs Heller werth sein soll, ein halbes Pfund Ayer, acht Hühner vnd ein Weck, oder dreißig Heller, und ein Gütlein daselbs, do zu den Zeiten der Kraus auffitzt, das guldet Jerlichen drey Schilling Heller der lange, vierzig Keß, soll einer sechs Heller werth sein, sechs Schilling Ayer, sechs Hüner und einen Weck, oder dreißig Heller; Auch hab ich verkaufft vor Tagwerck Wißmets unter demselben Hof Gibelsburg gelegen, die an einander liegend, und ein halbes Tagwerck Wismats, das besunder unter der Gibelsburg lieget, umb zwey hundert Pfund Heller, der ich von meinem ehegenandten Herrn an guter Werung gar vnd genzlichen bericht vnd gewert bin, an allen Gebrechten; Nur hat mir mein ehegenannter Herr, die Gnad gethan, und hat meinen Erben, und meinen Nachkomben, die ehegeschriebenen Guth, mit allen Iren Nuzen, und Zugehörungen, besucht und unbesucht, als ich die herbracht hab, und als Sie an mich komen sein, wiedergegeben zu einem Burglehen, mit Dienst die zuverdinen auf dem Rotemberg, mit solchen Bunden, und Bescheiden, wenn Ich, mein Erben, oder mein Nachkomben, von meinem ehegenandtem Herrn, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, oder von seinem Burggrauen zu den Rotemberg ermanet werden; So soll ich mit zweyen Pferden, und mit einem Knechte, mit einem Helm, und mit dem Wapen, das darzu gehört, zu Stunde nach der Mainung, auf dem Rotemberg komben, und sol darauf bleiben, und on Vrlaub von dannen nit komben, als lang, biß daß man mir Vrlaub gibt, und dieweil Ich und mein Knechte, auf dem Rotemberg sein, so sol man vnß Kost, Futter, und Heu geben, vnser Notturfft; Were aber, daß man mein, mit den Pferden nicht bedörfft, so sol ich die Pferde wieder heimb senden, und so sol Ich, und meine Knecht, mit vnsern Leiben, auf dem Rotemberg sein, und daselbst bleiben, als lang man vnser bedarff, und was Ich, und mein Diener Schaden nemen, an Pferden, dieweil wir auf dem Rotenberg sein, in Dienst, oder ob Wir mit andern Purckleuten des Rotembergs ausritten, mit offner Panir, vnsers ehegenannten Herrn, auf die Feinde oder sunst in Notturfft des Hauses, und Wir daselbst Schaden nemen, oder gefangen würden, das GOtt bewar, desselben Schadens sol vnß vnser ehegenandter Herr, oder seine Nachkomen Kunige zu Beheimb ausziehen, und richtig machen, als ander Purckleuth des Rotenbergers Recht, und Gesetz sindt; Geschech auch, daß Ich meine Erben, oder mein Nachkomben, von meinem ehegenandten Herrn, von seinen Erben oder Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, oder von seinem Burggrauen zu Rotemberg gemenet würden, zu dienen auf dem Rotemberg, und daß ich ungeferlich nicht komben möch-

möchte, so sol In zu Stund an, nach der Meinung, on Geuerde, einen meiner negsten Freundt, der in meiner Genosschafft ist, und der sich wol verhalten hat, an mein stadt, auf dem Rotemberg schicken, in aller der Maß, als vorgeschrieben ist, und der sol auch schwehren, einem Kunig zu Beheimb, der in Zeiten ist, oder einem Burggrauen zum Rotemberg an seiner stadt, und der Vesten zum Rotemberg, getreu zu sein, Iren Schaden warnen, und auch Iren Fromen werben, on Geuerde, und in gutenn Treuen, dieweil Er auf der Vesten ist, und in solchem Dienst bleibet; Geschech auch, daß Ich, meine Erben, oder mein Nachkomben vnstathafftig würden, oder daß vnß solche Noth darzu bezwung, oder solche anliegende Noth, und Sache, daß wir die vorgeschriebenen Purcklehen verkauffen müsten, und wolten, so sollen wir die anders niemand verkauffen, in keine Weiß, dann der in vnser Genossschafft ist, on Geuerde, und der soll auch das Purcklehen empfahen, und solcher Dienst gewunden, und pflichtig sein zu thun, und zu warten, als wir, und als in diesen Brieff begriffen; Ich vorgenandter Cunrad Harder, bekenne für mich, mein Erben und Nachkommen, daß wir keinerley Gewalt haben, aus den vorgeschriebenen Güttern, des vorgeschriebenen Purcklehens niemand Ichts zu verkauffen, zu versezen zu verkomern, ewiglichen, oder zeittlichen, oder wie man das mit besundern Wortten genennen, oder begreiffen mag, Sunder dann daß Sie eine ewige freye Purcklehen ist, und sein sol, des Hauses Rotemberg, in der Maß, als vorgeschrieben ist, auch die zu verdienen; Auch sollen meine Erben, und meine Nachkomben, das vorbenandt Purcklehen, von meinem ehegenandten Herrn, dem Keiser, seinen Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs zu rechtem Purck-Lehen empfahen, als offt, als von Erbe, oder sunst von Kauffs wegen, oder von welchen andern Sachen das geschehe, daß ein solches Purcklehen in ein ander Hand keme, und alles des schweren und globen, als vor begriffen ist; Wer auch Sache, daß ich, meine Erben, oder meine Nachkomben, in Kriege, oder Vehde begriffen wurden, so sollen wir das Purck-Lehen nicht auflassen, und sollen aller der vorgeschriebener Dinge genzlich verbunden sein, bis an die Zeit, das solches verlich Krieg, oder Vehde versünet wurden, wenn aber nicht verlichs Krieges, oder Vehden weren, so mögen wir vnser Purck-Lehen aufflasen, wann wir wollen, vnsern Herrn, einem Kunig zu Beheimb, also daß wir Im das kunden, vor ein halb Jar, on Geuerde, und dieselben Purcklehen, mag dan vnser Herr, ein Kunig zu Beheimb leihen, wem Er wil, wenn das halbe Jar ausgehet, und das halbe Jar sollen wir des Burg-Lehens niessen und es verdienen, als vorgeschrieben ist, vnd des han ich gebeten die wolgebornen Herrn, Herrn Friedrich, Burggrauen zu Nürnberg, vnd Herrn Johannsen, Landgrauen zu dem Leuchtenberg, daß Sie zu einem ewigen Gedechtniß und Gezeugnüß aller der vorgeschriebenen Sachen Ire Innsiegel zu dem meinen, auch an diesen Brief geruchten zu hengen und wir die ehegenandten Friedrich, Burggraue zu Nürnberg, und Johanns, Landgraff zum Leuchtenberg, haben durch fleißiger Bitte des vorgenandten Cunradts des Harders, zu Gezeugniß der obgeschriebenen Sachen, vnser Innsiegel an diesen Brieff gehangen, der geben ist zum Rotemberg, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jar, darnach in dem zwey und sechzigsten Jare, am St. Mathias Abend des Heiligen zwölff Botten.

CCL.

Erbverbrüderung und Successions-Vereinigung zwischen Churfürst Ludwigen dem Römer und Marggraff Otten zu Brandenburg an einem; dann Kayser Carolo IV. als König in Böhmen, auch dessen erstgebohrnen Sohne, Hertzog Wenceslao und ihren Erben am andern Theile, d.d. Sambst. vor Judica, An. 1363.

Ich Cunrad von Sansheimb, Herr Erkingers etwan von Sansheimb Son, bekenne und thue kundt offentlich mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß Ich vor mich, Sophey, meine Eeliche Wirtin, Erben und Nachkomben, mit wolbedachtem Mute mit Rathe meiner Freunde, und mit rechter Wissen dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Römischen Keiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und Kunige zu Beheimb, meinem lieben gnedigen Herrn, als einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben Kunigen dem Kunigreich und der Cronen desselben Kunigreichs zu Beheimb erblich und ewiglich umb sieben und zwentzig hundert Pfund Heller, die er mich gar und gantz mit gereitem Gelde bezalt und bericht hat die Vesten und Burg zu Willensheimb, und besonder vierzehen Pfundt Geldes, die giebt man sieben Pfund auf sanct Walpurg Tag und sieben Pfund auf sanct Gallen Tag, acht halb Malder Weitzes und sieben Maldern Haber, vierzehen Fastnacht Hüner von den Huben, sechs Pfund Juslitz von einem Weingarten, hundert und acht Morgen Ackers in allem Velde, sieben Morgen Wisen und zwu hub Holtz und der ehegenandten Ecker ist ein Hub eigen, die ander gilt dem Herrn von Wirtzburg dritthalb Pfund Heller und fünff Pfennig, und ein Maldter Weizes, eilff morgen Weingarttens, der zwen nicht zehenden, zwen Seen, und die Vogtey, das Virtheil in dem Dorffe, das von dem von Castel zu Lehen ruret, da man drey Dienst von hat, einen in den Meyen, und einen in den Herbste, und einen in dem Hornunge, da sol man liegen, mit sechs Pferden, von einem Mittag, bis auf dem andern, und sol man den, die da liegen, Leuten, und Pferden geben zu essen und zu trincken, und was sie bedörffen, und die vorgenandt Dienst gibt man auf den Fronhof, auch solche Recht, das da zehent wirdt, von allerley Getreydt, das sol man furen auf den Frachoff, und soll dem, wer die ehegenandte Burck inne hat, einen Putel heissen, und gebitten, und wer das dann mit theten, als offt das geschicht, der Wir Im ye, von dem Fuder-

der sechzig Heller verfallen; Auch hat Er gewolt, daß er alle weeg über vierzehen Tag Gericht mag haben, in dem Dorffe zu Willensheim, und sol auch auf den vorgenandten Hof reiten, und soll darauf ezen, mit Pferdten, und solch Recht, Gericht, und Guth sind alle gelegen, in dem ehegenandtem Dörffe, zu Willensheimb, die Ich in rubiger, nuzlicher Gewer gehabt, und besessen habe, und auch mit allen andern Zugehörungen, wie man die mit sunderlichen Wortten mag benennen, recht, und redlich verkaufft hab, und verkauffe auch an diesem Brieff, und verzeihe auch, vor mich meine Wirtin, Erben, und Nachkomben ewiglich alles rechten Ansprach, Anredunge, die Wir zu der ehegenandten Vesten, und aller Irer Zugehörunge, als dauor begriffen ist, gehabt haben, noch hetten, oder gehaben möchten, in einiche Weiß; Vnd verzeihe mich auch sunderlich aller Hilffe Geistliches, und weldtliches Rechten, und aller Geseze, Keiserlicher, und Päbstlicher Bücher, der Lande Gewonheit, und aller andern Sachen, damit dieser Kauff, in keine Weiß gehindert möcht werden; Auch hat Ich vor mich, meine Wirtin Erben und Nachkomben, in guten Treuen, mit rechter Wissen, globt, und globe mit diesem Briefe, daß Ich den ehegenandten meinen Herrn, dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb dem Kunigreich, und der Croneu desselben Kunigreichs zu Beheimb, als von der Vesten, und Burck zu Willensheimb, und aller Irer ehegenandten Zugehörunge sol, und wil, gute, stete Werung thun, als in den Landen Recht, und gewonlichen ist, und dazu hab Ich Cunradt ehegenandt zu einer Sicherheit solcher Werungen zu Burgen gesetzt, die Vesten, Ritter, Albrecht von Wolffstein, Herrn Leupoldten Kuchenmeister von Nortemberg, Herrn Fritzen von Seldenick, Vlrich Schenck, von Reicheneck, Hanß von Erunels, und Herrman Vestenberger, daß ich die ehegenandte Werunge genzlichen thun, und volfuren will, one Geuerde, und keme es zu solchen Schulden, daß solcher Kauff von jemanden angesprochen oder gehindert wirde, so sol, und mag der ehegenandt mein Herr der Keiser, als ein Kunig zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb die ehegenandten meine Burgen, darumb manen Sie alle, und sollen Sie unterscheidenlich, oder Ir jeglicher besunder, einen Erben, Knecht, mit einen Pferdt an Irer Stadt zu Nurmberg, an eine erber offene Herberg schicken, und einreitten, und daselbst recht und redlich Leistunge thun, und nimmer daraus zu komben, bis daß dem ehegenandtem meinem Herrn, dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, der ehegenandten Werunge genzlich geweret wirdet, als in den Landen recht, und gewönlich ist, als vorgeschrieben steet, und Wir die ehegenandten Albrecht von Wolffstein, Leupoldt, Kuchenmeister, vor Nortemberg, Fritz von Seldeck, Ritter, Vlrich Schenck, von Reicheneck, Hanß von Erunels, und Herrman Vestenberge; Bekennen offendtlichen mit diesen Brieff und globen in guten Treuen, on Geuerde, durch Bitte Willen des obgenandten Herrn Conrats von Sansheimb, die ehegenant Werunge vollfüren, und die in allen Stücken als sie begriffen ist, dawider nicht zu thun, und des zu einem Vrkundt und steter Warheit haben wir alle mit dem ehegenandten Herrn Cunrat von Sansheimb vnsere Innsiegel an diesen Brieff gehenget. Der geben ist zu Nürnberg, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jahr, darnach in dem drei und sechzigsten Jahr, am Sambstag nach sanct Pauls Tag, als er bekeret wardt.

CCLI.

Erbverbrüderung und Successions-Vereinigung zwischen Churfürst Ludwigen dem Römer und Marggraf Otten zu Brandenburg an einem; dann Kayser Carolo IV. als König in Böhmen, auch dessen erstgebohrnen Sohne, Hertzog Wenceslao und ihren Erben an andern Theile, d. d. Sambst. vor Judica, An. 1363.

WIr Ludwig, genand der Romer, und Otte Gebrüder, von GOttes Gnaden, Marggrauen zu Brandenburg, und zu Lausiz, des heiligen Reichs, Obristen Cammer, Pfalz-Grauen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, Bekennen und thun kundt offentlich, mit diesem Brieff, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, Wann wir in Gegenwerttigkeit, des Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karls, Römischen Keisers, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, vnsers lieben gnedigen Herrn, mit wolbedachtem Mute, mit Rathe vnserer getreuen Vnterthanen, mit gutem Willen, und mit rechter Wissen, dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Wenzlauen, des ehegenandten vnsers Herrn, des Keisers Erben, Mannes Geschlechte, wie uil er der, mit Hülff GOttes, fürbas mehr gewinnet, vnd derselben Kindt Erben, und Erbes Erben, und ob die alle nicht weren, dem Hochgebornen Fürsten Johansen, Marggrauen, zu Merhern, und seinen Erben, und Erbes Erben, Mannes Geschlechts ewiglichen zu vnß, und in vnser Brüderschafft, und Erbschafft genomben, und empfangen haben, daß sie mit sambt vnß, in Eigenschafften, Lehen und Herrschafften, Fürstenthumben, und Wirden, fürbas mehr Marggrauen zu Brandenburg, und zu Lausiz sein, wesen und heissen sollen, und daß Sie alle, und Ir iegliecher besonder, wieuiel der wirdet, sich Marggrafe zu Brandenburg, und zu Lausiz, haben, halten nennen, und schreiben mögen, und sollen, und der Marg-Graffe, und Fürstenthumbe zu Brandenburg, und zu Lausiz, Zaichen, und Wapen, in Panirn, und auch sunst, nach Fürstlichen Sitten, allewege, und zu allen Iren Notturfften, Eren, und Wirden, nach freyer Wilkür, aufwerben, und füren mugen, gleicherweis, als wir selber und als seliger Gedechtnüsse, Marggrauen zu Brandenburg, und zu Lausiz, vnser Vorfar, den, vormals gethan haben; Vnd wann wir auch dem ehegenandtem Herrn, Wenzlauen, vnsers Herrn, des Kaisers, erstgebornen Sun, vnnserm lieben Bruder, und mit Gerbe, und allen, des ehegenandten vnsers Herrn, des Keisers Erben, Mannes Geschlechts, wieuiel Er derselben fürbas mehr gewinnet, und derselben Kindt Erben

und

und Erbes Erben, und ob die alle nicht weren, dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Johansen, Marggrauen zu Merhern, und seinen Erben, Erbes Erben, Mannes Geschlechts, des mit gutem Willen gegunst haben, daß die Hochgebornen Fürsten, Herrn Bolcke Herzog zu Schlesien, und Herr zu der Schweidniz, und zu dem Yauer, und der ehegenandt Herr Johans, Marggraue zu Merhern, die Lehen, der Fürstenthumbe, und die Marg-Graffschaffte, bey namen, zu vnsers lieben Bruders Herrn Wenzlauen Handt, und aller der, die das angehet, als dauor begriffen ist, recht und redlich empfagen haben, Wann Wir dieselben Lehen alle, mit gutem Willen, mit Frauen, der Marggrafftschafft zu Brandenburg, und zu Lausiz, und mit anderer gewönlicher Schonheit, und Zirheit, vnserm Herrn, dem Kaiser aufgelassen haben, und Er dieselben Lehen also verlichen hat, durch vnser sunderliche Bitte, allen den, die dauor geschrieben steen, also daß wir vnß Sie die miteinander tragen sollen, wie die obgenandten Marggrauen, Ludwig, und Otte, und Vnser Erben, und Erbes Erben, Mannes Geschlechts, in nuzlicher Gewer, und Sie in der Masse, als dauor, und darnach begriffen ist, dauon meinen, und wollen Wir, mit wolbedachtem Mute, mit Rath vnserer Getreuen, mit gutem Willen, und mit rechter Wissen; Were das Sache, daß wir die obgenandten Marggrauen Ludwig der Römer, und Marggraue Otte, also stürbe, daß Wir Eeliche Vnsers Leibs Erben, Mannes Geschlechts, hinter vnß nicht liessen; Oder ob Wir auch Erben gewinnen, und die also vergingen, daß Sie Ires Leibs Erben Mannes Geschlechts hinter In, auch nicht liessen, wenn, oder in welchen Zeiten das geschehe, daß dann zu Handt, die obgenandten Marggrafftschaffte, und Fürstenthumbe, zu Brandenburg, und zu Lausiz, mit Obristen Cammer-Maister Ambt des Reichs, mit der Stimme der Chur, und Waal, eines Römischen Kunigs, eines kunfftigen Keisers, mit allen Lehen, Herrschafften, Freyheiten, Wirden, Eren, Landen Leuten, Mannschafften, Gerichten, und allen Zugehörungen, wie man die benennen mag, mit sunderlichen Worten, nichts ausgenomben, auf der ehegenandten Herrn, Wenzlauen, Vnserm lieben Bruder, der Vnser gleicher mit geerbe ist, und sein sol, und auf ander vnsers Herrn, des Kaisers Erben, Mannes Geschlechts, wieuil Er der gewinnet, mit Hülffe GOttes, und auf Ire Erben, und Erbes Erben, und ob die alle nicht weren, auf den Hochgebornen Fürsten, Herrn Johansen, Marggrauen zu Merhern, und seinen Erben, und Erbes-Erben, Mannes Geschlechts, ewiglich, lediglich vngehindert, und on alle Irrung fallen sol; Wer aber Sache, daß Wir die obgenandten Ludwig der Römer, und Otte, oder vnsere Erben also stürben, daß Wir Töchter hinter vnß liessen, daß Sie dieselben wirdiglich, als Fürsten Kinder bestatten sollen also, daß ieglicher Tochter, zehen tausend Schock, grosser Pfenning, Prager Munze, volgen, und mit Ir geben werden; Vnd bey namen meinen wir, daß Wir vnß, alle Vnser Leibs Erben, Mannes Geschlechts, dieweil wir, vnd Sie leben, in Nuze, und Gewer, die Marggrafftschafft zu Brandenburg, und zu Lausiz, der Stimen der Chur, und Waal, eines Römischen Kunigs, eines künftigen Keisers, und aller Herrschaffte, Wirden, und Eren, mit Fried, und in Gemach, unbetrübt, und ungehindert bleiben sollen; Auch sol die Hochgeborn Fürstin, Frau Ingworck, Marggräfin zu Brandenburg, undt zu Lausiz, Vnsers, des Marggrauen Ludwigs, des Römers Eeliche Wirdin, bey Irem Leibgeding, daß wir iezund Ir gemacht haben, oder noch machen, und verschreiben werden, genzlich vngehindert bleiben; Auch globen Wir in guten Treuen, one Geuerde, dem ehegenandtem Hochgebornen Fürsten, Hertzog Bolcken und Marggraf Johannsen daß wir bestellen und unverzogenlich schaffen wollen, daß aller vnser getreuer Vndertanen, Fürsten, Grauen, Herren, Freyen, Ritter, Knechte, Richter, Bürgemeister, Rathe, Schöpffen und Gemeinschafft, vnser Fürstenthum, Land und Stedte, der Marggrafschafft zu Brandenburg und zu Lausiz allesamt auf die ehegenannten von Wort zu Wort, als sie davor begriffen sind, hulden, globen und schweren sollen, und darüber Ir Briefe geben, mit Iren anhangenden Innsiegeln, als schier sie des vnser Herr der Keiser, oder die ehegenandten Fürsten, Hertzog Bolcke und Marggraf Johanns das ermanendt, auch bitten Wir vnsern ehegenandten Herrn, den Keiser demutiglich und mit allem Fleiß, daß er, von wegen des Heil. Römischen Reichs, mit Volkomenheit Keiserl. Macht alle die vorgeschriebenen Sachen von Wort zu Wort; als sie begriffen seyn, bestetigen wolle, durch sunderliche Gnad in der besten Gestalt und in der besten Formen, und Weis, als das immer gesein mag, nach Gewonheit, Ehren und Wirden des H. Röm. Reichs und bitten auch alle die Erbierdigen und Hochgebornen Herrn, die Churfürsten des Heil. Reichs, geistlich vnd weltlich, daß Sie Ir besonder Briefe zu Gezeugnisse und zu ewigem Gedechtnisse darüber geben wolten; Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt, mit vnserm anhangenden Innsiegel, der geben ist zu Nürnberg, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, und darnach in dem drey und sechzigsten Jahre, an dem negsten Sambstage vor dem Sonntage, so man singet Judica in Fasten.

CCLII.

Churfürst Ludwigs des Römers und Marggrafen Ottens zu Brandenburg Verschreibung, daß sie der Cron Böhmen in allen beyständig und beholffen seyn wollen, de Anno 1363.

Wir Ludwig, genand der Römer, vnd Wir Otto Gebrüder, von GOttes Genaden, Marggrafen zu Brandenburg, vnd zu Lausiz, des Heiligen Römischen Reichs Obrister Cammerer, Pfalz-Grauen bey Rein, vnd Herzogen in Bayern, Bekennen vnd thun kund offentlich, mit diesen Brief, allen den, die in sehen, oder hören lesen, daß wir haben angesehen sonderliche Gnad, und Güte des Allerdurchleuchtigisten Fürsten vnd Herrn, Carls, Römischen Keisers, zu allen Zeiten Merers des Reichs, und Khunigs zu Beheimb, vnsers lieben gnedigen Herrn, damit Er vns alles gnedigklich gemaindt,

maindt, vnd auch stetigklich meinet, als wir desselben wol kündlich empfunden haben, vnd auch teglich empfinden, zu vnsern Nuzen vnd Eren; Vnd haben Vnns Vnser beyder Erben, vnd Nachkomben Marg-Grauen zu Brandenburg vnd zu Lausiz zu dem obgenandten vnserm Herrn dem Keiser, seinen Erben, vnd Nachkomben Kunigen zu Beheimb, recht vnd redlich verbunden, vnd verbinden vns auch, vnd geloben in Krafft einer rechten getreuen Bündtnüß dem ehegenandten vnserm Herrn den Keiser, für vns, vnser Erben, vnd Nachkomben, Marg-Grauen zu Brandenburg vnd zu Lausiz, daß wir Im, seinen Erben, vnd Nachkomben Khunigen zu Beheimb, in guten Treuen, on Geuerde, beystendig vnd auch beholffen sein wollen, wieder allermenigklich, niemand außgenomben, die Sy in Iren Fürstenthumben, Landen, vnd Herrschafften, bey namen des Kunigreichs zu Beheimb, vnd der Land zu Pola, und in Bayrn, vnd wo Sy die sonst haben, vnd allen andern Iren Rechten, Freyheiten, vnd Iren Zugehörungen, wie man die benennen mag, wieder Recht in keiner Weis hindern oder schedigen wolten, vnd dieselbe Hülff geloben, vnd wollen Wir Ine thun, als offt Inen des Noth geschicht, mit solcher Macht, vnd in solcher Sterck, als den nach der Sachen Gelegenheit derselben Hülff nott sein wirde; Mit Vrkundt dits Brifs versiegelt mit Vnserm anhangenden Innsiegel; Geben zu Nürmberg, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem drey und Sechzigisten Jahre.

CCLIII.

Derer Pfaltzgrafen Stephans des ältern, auch Stephans und Johannis seiner Söhne bey Rhein und Hertzogen in Bayern Verschreibung, daß sie denen Hertzogen zu Oesterreich niemahls wider die Cron Böhmen beystehen, oder ihnen sonsten behülfflich seyn wollen, d. d. Donnerst. nach Ostern, Anno 1364.

Wir Stephan der elter, Wir Stephan und Johanns, Gebrüder, seine Sone, von GOttes Gnaden Pfaltzgrafen bey Rhein, und Hertzogen in Bayern, bekennen offentlich mit diesem Brefe und thun kundt allen Leuten, die In sehen, oder hören lesen, daß wir für vns, vnser Erben vnd Nachkomben, Hertzogen zu Bayern, mit dem allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Karln, Röm. Kayser, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, vnserm gnedigen Herrn, als mit einem Kunig zu Beheimb, und dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Wentzlau, Kunige zu Beheimb, vnserm lieben Ohem, Iren Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, mit wolbedachten Muth, mit rechter Wissen und mit Rath vnser Freunde, und Manne genzlichen eintrechtiglich mit einander über ein komben seyn, in alle der Weise, als hernach geschrieben steet; Von ersten, daß Wir vnser Erben, und Nachkomben Hertzogen zu Bayern, nimmermehr den Herzogen von Oesterreich, die iezo sind, Iren Erben, und Nachkomben Herzogen zu Osterreich sollen beholffen sein, wieder Vnser gnedigen Herrn, Kaiser Karl, als einem Kunig zu Beheimb, Herrn Wenzlau seinen Son, vnsern lieben Ohem, Ire Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, noch wieder das Kunigreich zu Beheimb, und waß darzu gehört, es sey eigen, oder Lehen, auch sollen Wir, vnser Erben, und Nachkomben Herzogen zu Bayern, allen Grauen, Herrn, Rittern, und Knechten, Steten, Gemeinen, und allen vnsern Untersessen, in vnserm Landt zu Bayern, und was darzu gehöret, es sey eigen, oder Lehen, nimmermehr ewiglichen gestatten, daß Sie mit Iren Vesten, Steten, Landen, Leuten, Leib, oder Guth, in keine Weiß, den ehegenandten Herzogen von Oesterreich, die iezo sind, Iren Erben, und Nachkomben Herzogen zu Oesterreich, wieder die ehegenandte vnsere Herrn, den Keiser, vnsern Oheimb, Herrn Wenzlau, Kunig zu Beheimb, Ire Erben und Nachkomben, Kunige zu Beheimb, helffen sollen, oder mögen, one Argliſt, und Geuerd; Auch sollen Wir, vnsern Erben, und Nachkomben vnß mit den Herzogen von Osterreich, Iren Erben, und Nachkomben Herzogen zu Osterreich niemermehr vereinen, wir nemen dann in der Einigung aus, daß wir den ehegenandten Herzogen von Osterreich, Ire Erben, und Nachkomben, Herzogen zu Osterreich, wider die vorgenandte vnsere Herrn, den Keiser, seinen Son, Herrn Wenzlau, vnsern Oheimb, Ir Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, nicht sollen beholfen sein; Wär es, daß vnser Herr der Kaiser, als ein Kunig zu Behmen, und Herr Wenzlau sein Son, Kunig zu Beheimb, vnser Ohem, Ire Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, von vnsern wegen, in Krieg keme gen mit den ehegenandten Herzogen von Osterreich, Iren Erben, und Nachkomben; So sollen wir vnß mit denselben von Oesterreich nimmer verrichten, on Willen, Wissen, und Wort, derselben vnsers Herrn, des Keisers, Herrn Wenzels, seines Sons, vnsers Ohems, Irer Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und alle die ehegenandt Sach, und Ir jeglicher besunder, haben wir für Vnß, vnser Erben, und Nachkomben Herzoge zu Bayern, in guten Treuen, an Aydes Statt globt, und globen mit Krafft dits Briefs stet und fest, vnzerbrochenlichen zu halten, und darwieder nicht zu thun, in keine Weiß, und des zu Vrkund, von ewiger Warheit, haben wir obgenandten Herzogen von Bayern vnsere Innsiegel, an diesem Brieff gehenckt, der geben ist zu Prag, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jar, darnach in dem vier und sechzigsten Jahr, des negsten Donnerstags, nach dem Obristen Tag.

CCLIV.

Churfürst Ludwigs des Römers und Marggraff Ottens zu Brandenburg Verzicht auf alle ihre Anforderungen, so sie, der Lehen wegen am Hause Spremberg, an die Cron Böhmen machen können, d. d. Donnerst. nach Quasimod. An. 1364.

Wir Ludwig, genannt der Römer und Otte, Gebrüder von der Gnade GOttes, Marggrafen zu Brandenburg und zu Lausitz, des Heiligen Römischen Reichs Obristen Cämmerer, Pfaltzgrauen

grauen bey Rhein und Hertzogen in Bayern, ꝛc. Bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, vmb Spremberg Hauß vnd Stadt, und alles das darzu gehöret, also daß die Lehen, desselben Hauses vnd der Stadt, und aller Zugehörunge die Hochgebohrne Fürsten, die Marggrafen von Meißen vnsre liebe Ohmen dem Allerdurchleuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten, vnserm gnedigen Herrn, Herrn Carln, Römis. Kayser, und Kunige zu Beheimb, als einem Kunig vnd der Crone zu Beheimb, verkaufft und an in gewiesen haben, daß wir mit gutem Willen und wohlbedachtem Muthe, und auch durch seiner besunder Liebe willen, denselben unsern vorgenandten gnedigen Herrn, Herrn Karl, Römis. Kayser, als einem Kunig zu Beheimb, und alle seine Erben und Nachkomben aller Ansprache, Heischungen und Forderungen, die wir, oder vnser Erben und Nachkomben, von der obgeschriebenen Lehen wegen des Hauses und der Stadt Spremberg und aller Zugehörunge, gehabt möchten haben, oder noch in künfftigen Zeiten, in einicherley Weise gehaben möchten, ledig, loß und unschuldigt gelassen haben, und lassen auch gäntzlich und gar mit diesem Brieff, also, daß Wir, vnser Erben und Nachkomben, Marggrauen zu Brandenburg und zu Lausitz, vnsern Herrn dem Kaiser, seinen Erben und Nachkomben, Kunigen, und die Crone des Kunigreichs zu Beheimb herumb nicht ansprechen, beteidingen, noch beschuldigen wollen, noch sollen, in keine Weiß, des zu Vrkund und merer Sicherheit geben wir im diesen Brief, mit vnsern Innsiegeln, die daran gehangen sind. Geben zu Pirn, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert, darnach in dem vier und sechzigsten Jahre, am Donnerstag nach dem Sontag, als man singet Quasimodogeniti.

CCLV.

Derer Marggrafen Friedrichs, Balthasars und Wilhelms zu Meissen Consens-Brieff, daß Kayser Carolus IV. als König in Böhmen, das an sie von denen Marggrafen zu Brandenburg versetzte Marggrafftthum Lausitz ablösen möge, d. d. Freyt. nach Misericord. Dom. Anno 1364.

WIr Friedrich, Balthasar, und Wilhelm, von GOttes Gnaden, Landgrafen in Düringen und Marggrauen zu Meissen, in dem Oster Lande, und zu Landsberg, Grafen zu Orlemunde, und Herrn des Landes zu Plisen; Bekennen offentlich an diesem Briefe vor vnß, und vnser Erben, und thun kundt allen den, die ihn sehen, hören, oder lesen, daß der Allerdurchleuchtigste Fürst, vnser lieber gnediger Herr, Herr Karl von denselben Gnaden, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, mit vnß das Land zu Lausitz, als ferre gethaidingt hat, und wir In auch des gerne, durch seiner sunderlichen Freundschafft und Liebe willen, verfolget haben, in solcher Masse, als hernach steet geschrieben, geschicht, daß vnß und vnsern Erben der ehegenandt, vnser lieber Herr Karl, Römischer Kaiser seine Erben oder Nachkomben Kunige zu Beheimb, die ein und zwanzig tausend Marck lötigs Silbers, der ersten Sazung halb und der zehen tausend Schock Pregischer Groschen von Kosten, Schaden, und Kauffe, die darauf geschlagen sind, auch halb, vor der Hochgebornen Fürsten Ludwigs des Römers, und Otten seines Brudern, Marggrafen zu Brandenburg vnser lieben Oheimb wegen von dieser Zeit, bey dem Jahre, das schirist verlaufft on Argliſt bezahlen, oder wann sie, oder vnser obgenandter Herr der Kaiser, sein Erben, oder Nachkomben darzu schicken in der Stadt zu Dreßden, nach der ersten Brief Sage, und vnß mit dem ehegenandten halben Gelde, dieselben unser ersten Briefe, über das Landt zu Lausitz, auch wieder antwurdten und geben, vnd auch das vnß, vnser Herr der Kaiser seine vorgenandte Erben, oder Nachkomben und vnser eegenandte Ohmen gute offen Briefe, mit demselben halben Gelde schaffen, darinne, und mitte sie vnß mit dem ehenandten Lande zu Lausitz an vnsern Herrn den Kaiser, und seine ehegenandte Erben, und Nachkomben, zu Losunge wisen, und vnß aller Glübde, und Sachen, von des ehegenandten Landes wegen lauterlichen ledig, und loß sagen, daß wir den ehegenandten vnserm lieben Herrn dem Kayser, seinen Erben und Nachkomben, und der Cronen zu Beheimb in guten Treuen, one Argliſt gelobt haben, vnd geloben mit Krafft dieses Briefs, daß wir vor das ander halbe Geldt, der ersten Satzunge, und auch für das halbe Geldt schaden, Koste und Keuffe, mit den Lande zu Lausitz, mit alle den Rechten, und Gewonheiten, als wir das iezund inne haben, nach Ausweisung, vnser ehegenandten Ohmen der Marggrauen zu Brandenburg Briefen zu Lösung sitzen, und gewartten wollen, als vnß das vnsere ehegenandten lieben Ohmen iezund mundtlich geheissen haben, und daß vnß vnser Herr der Kaiser, und wir Im denn wieder als die ersten Briefe gestanden haben, und versprechen wol verbriefen, und solen das auch alsdann Herrn, Rittern, Knechten, Steten, und Landtsessen des Landes zu Lausitz offentlichen kundigen, und sagen; Sunderlichen haben wir aber vnserm Herrn, dem Kaiser, seinen Erben, und Nachkomben solche Freundschafft gethan, wenn das alles volzogen wirdt, als oben steet geschrieben, daß wir Im fürbas hinn, auf das Landt Lausitz nicht mer schlan sollen, noch wollen, dawieder hat vnß vnser Herr der Kaiser, seine Erben, und Nachkomben auch die Gnade gethan, ob vnß eine Veste, oder Schloß in dem Lande zu Lausitz one Argliſt angewunnen, erlaufen, oder verrathen würde, oder von welchen Sachen vnß die abging, das GOtt wende, daß wir das zu mal one Schaden, und von Im, und seinen Erben, und Nachkomben, unbethaidüngt bleiben sollen; Wär aber, daß vnß des alles nicht volzogen würde, binnen diesem Jahre, als oben gesteet geschrieben, so sollen Wir fürbas darnach, als wir iezundt thun, biß auf die Zeit, die vnß genandt wird, und volzogen, als oben geschrieben ist, mit den Landte zu Lausitz, vnsern lieben Ohmen Ludwig der Römer, Otten seinen Bruder, Marggrafen zu Brandenburg, und Iren Erben zu Lösunge sitzen, und damit gewartten, in alle der Weise, als die Briefe sprechen, die wir izund gereidt vndereinander gegeben haben,

den, und dieser Brief solle vnß, und vnsern Erben, darnach an dem Lande zu Lausitz, und seine Zugehörung, keinen Schaden bringen; Das haben wir zu Uhrkundt, und merer Sicherheit alle drey, vnser yeglicher sein Innsiegel an diesem Brieff gehangen. Der geben ist zu Pirne, nach GOttes Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem vier und sechzigsten Jahre, an dem negsten Freytag nach den Sontag, als man singet Misericordia Domini.

CCLVI.

Churfürst Ludwigs des Römers und Marggrafen Ottens zu Brandenburg Brieff, darinnen sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, innengenanndte Lande, Vesten und Städte, mit aller Zugehörung, in dem Marggrafftum Lausitz, von denen Marggrafen zu Meissen, um innen gemeldte Summa Geldes, zu lösen nachgeben, auch andere Articul mehr belangend, d. d. **Sambst. als man singet** Jubilate Anno 1364.

WIr Ludwig, genand der Römer, und Otte von den Gnaden GOttes, Marggrafen zu Brandenburg, und zu Lausitz, des Heiligen Römischen Reichs Obriste Cammerer, Pfalzgrauen bey Rheyn, und Herzogen in Bayern; Bekennen offentlich in diesem Brieff, und thun kund allen Leuthen, die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir mit wolbedachtem Mute, mit rechter wissen, und mit Rathe vnser getreuen Unterthanen willigklich gegunnen haben, dem allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karln, Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunige zu Beheimb vnserm lieben gnedigen Herrn, daß er die Marggrafschafft, und das Landt zu Lausitz, mit Namen Luckau, Haus und Stadt, Gubin, die Stadt und das Frauen-Closter daselbst Summer-Belt, Hauß und Stadt, Vernwalde das Hauß Nuzelle, und Dobrilug, die Closter Bessekow, Storkow, Buzhalz, Fridlandt, Lubras, Lubin, die Birz, Borusdorff, Sunnenwalde, den Dupz, Schenckendorff, den Sar, den Seß, Iskorg, Hauß und Stadt Elsterwerde, Muckenberg, Lübenaw, Golßin, Rychenwaldte, Kotbus, Hauß und Stadt, der von Ilburg, des Liuenwerder, was mit den Vesten, Vorst, Drewkow Kalow, und Finsterwalde, und mit allen seinen Vesten, und Landen, die Er von vnß hat, und gemeinlich mit allen den Vesten, undt Güttern, die von Alter zu den vorgenandten Vesten, und Steten gehöret haben, und ander Zugehörung, wie man die mit sunderlichen Worten mag benennen, von den Hochgebohrnen Fürsten, Friedrich, Balthasar, und Wilhelm, Gebrüdern Marggrafen zu Meissen, vnsern lieben Ohmen, umb ein, und zwanzig tausendt Marck lötiges Silbers, Ertfurdisch Gewichts, und umb zehen tausend Schock grosser Pfenninge, Prager Münze, wieder kauffen, und von Ihm lösen muge, darzu hat vnser Herr, der Kaiser, vnß Maragrauen Ludwig dem Römer, tausend Schock derselben Groschen, bereit geben, mit solcher Bescheidenheit, daß der Hochgebohrne Bolcke Herzog zu Schlesien, Herr zu der Schweidniz, und zu dem Yauer, vnser lieber Schwager, die ehegenandte Marggrafschafft und Landt zu Lausitz, und Ir Zugehörung, seine Lebtage inne haben, der niessen, und gebrauchen soll, von dem mir Ludwig der Römer, und Otte Marggrauen zu Brandenburg die nicht lösen sollen; darum hat vnß der vorgenandt vnser Herr, der Kaiser, als ein Kunig zu Beheimb, für sich, seine Erben, und Nachkomben, Kunige, und die Crone des Kunigreichs zu Beheimb, vnß und vnsere Erbenn, und Erbes-Erben alles von vnsern Leibe, und Mannes Geschlechts, in guten Treuen, und mit rechter Wissen gelobt, on alle Geuerde, zu welcher Zeit vnser Schwager, von der Schweidniz stürbet, und abgeet, daß dann wir, der obgeschrieben Marggraff Otte, vnser Erbenn, und Erbes-Erben, alles von vnserm Leibe, und Mannes Geschlechts, und ob die nicht weren, Wir Margaraff Ludwig der Römer, vnser Erben, und Erbes-Erben, alles von vnserm Leibe, und Mannes Geschlechts, die Marggrafschafft, und die Lande zu Lausitz, mit Iren Zugehörungen von dem ehegenandten vnserm Herrn, dem Kaiser, als von einem Kunig zu Beheimb, und von seinen Erben, und Nachkomben Kunigen, und der Crohn desselben Kunigreichs zu Beheimb, wiederkauffen und lösen mögen, welche Zeit wir wollen, um ein und zwanzig tausend Marck lötiges Silbers, Erfurtisch Gewichts, und umb sieben tausend Schock Groschen, der ehegenandten Münz, darumb Er, und seine Erben und Nachkomben Kunige und das Kunigreich zu Beheimb, und die dann wir der zu kauffen geben sollen, lediglich, und loß, sonder Wiederrede, und on allen Verzug, waß auch vnser Schwager von der Schweidniz, dieweil er die Lande zu Lausitz inne hat in denselben Landen kauffet, löset oder in welcher Weiß er das erkriegt, oder erwirbet, das sol alles, so bald Er stürbet vnsers obgenandten Marggrauen Otten vnser Erben, und Erbes-Erben, von vnsern Leibe, Mannes Geschlechts, und ob wir nicht weren, vnß Marggraf Ludwig, vnser Erben, und Erbes-Erben, auch von vnserm Leibe, und Mannes Geschlechts sein, und an vnß nach Tode des von der Schweidniz lediglich, und loß komben, und gefallen; Auch sol der ehegenandt vnser Schwager von der Schweidniz, in dem Land zu Lausitz nichts nicht kauffen noch lösen, on Willen, Gunst, und Verhencknüß vnsers ehegenandten Marggrafen Otten, und vnser vorgenandten Erben, und ob wir nicht weren, vnsers Bruders Marggraf Ludwigs des Römers, und seiner obgenanten Erben; Auch hat vnser obgenandte Herr, der Kaiser, als ein Kunig zu Beheimb, vor sich, seine ehegenandten Erben, und Nachkomben, und vor das Kunigreich zu Beheimb, vnß den obgenandten Marggrauen zu Brandenburg, und vnsern vorgenandten Erben gelobt vestiglich, in guten Treuen on alle Geuerd, zu welcher Zeit, nach todt vnsers Schwagers, des von der Schweidniz, Wir Marggraue Otte, oder vnser ehegenandten Erben, und Erbes-Erben, und ob wir nicht weren, Wir Marggraff Ludwig, oder vnsere Erben, und Erbes-Erben, Mannes Geschlechts, vnsers Leibs im, seine Erben, oder Nachkomben, Kunige zu Beheimb, die vorgenandten ein u. zwanzig

zig tausend Marck lötigs Silbers, und sieben tausend Schock bezalen, und wiedergeben, und In damit eines wieder Kauffs, und Lösung derselben Lande zu Lausiz, ermanen, daß Er, oder seine Nachkomben, Kunige zu Beheimb, vnß, und vnsere ehegenandte Erben, die Marggraffschafft und Land zu Lausiz, mit Ihren Zugehörungen, als sie die Marggrauen von Meissen, vnserm Herrn dem Kayser geantwortet haben on allen Aufschlag, aller ander Schuldte, und alles Geldts, ohn allein die ehegenandten ein und zwanzig tausend Schock, und sieben tausend Schock wiedergeben, und antwortten sollen, on allen Verzug, und Wiederrede, frey, ledig und loß; Auch sollen Wir ehegenandte Marggrauen zu Brandenburg, und vnser ehegenandte Erben, dem obgenandtem vnserm Herrn, dem Kaiser, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen, und der Crone des Künigreichs zu Beheimb, die vorgenandte Summa Geldts bezahlen, kundtlich in der Stadt zu Budißin, und sol Er, seine ehegenandte Erben, und Nachkomben, vnß, und vnsern obgenandten Erben, die vorgeschrieben Summa Geldts, von vnser Stadt zu Franckfurth auf der Oder, biß gen Budißin, helffen geleiten, daß es dahin sicherlichen kumben müge, on alles Geuerde, und zu welcher Zeit wir, und vnser ehegenandte Erben, das Landt zu Lausiz, von Ihm, und seinen vorgeschrieben Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb wieder kauffen wollen, das sollen wir Im von erst ein halb Jar kundigen, und wissen lassen, wäre es auch, daß vnser vorgenandter Herr, der Kaiser, seine Erben, und Nachkomben Kunige, und das Kunigreich zu Beheimb in den Zeiten, als sie die Lande zu Lausiz inne hetten, ichts verwerters, nach dieser Zeit, kaufften, oder lösten, es were an Steten, Vesten, Guldten, oder Wahren das were, das zu dem Lande zu Lausiz gehörte, das sol Er, seine vorgenandte Erben, und Nachkomben, auf die Landt zu Lausiz, nicht rechten, oder schlagen, denn was er seinen ehegenandten Erben, und Nachkomben da vorbas kauff, das sol er, oder seine obgenandte Erben, und Nachkomben, und das Kunigreich zu Beheimb, also lang inne haben, und behalten, biß wir, oder unser vorgenandt Erben, Im, oder seinen ehegenandten Erben, und Nachkomben, und den Kunigreich zu Beheimb, das Geldt bezalen, und wiedergeben, damit sie also vorbas kaufften, oder löseten, und dann sollen wir, und vnser vorgeschrieben Erben, dieselben rechten Schlösser, Landt, und Guth, mit den andern Landen, zu Lausiz frey, ledig und loß haben und behalten: Auch hat vnser Herr, der Kayser, vnß vor sich, und vor seine Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb vestiglich gelobt, daß er alle Herrn, Grauen, Freyen, Ritter undt Knecht, alle Stete, Bürger, und Gebauer, und gemeinlich alle Leuthe, geistlich, und weltlich, in den vorgenandten Landen zu Lausiz sollen und wollen friedlich, unbetrübt, und gehindert bleiben lassen, und behalten bey allen Iren Eeren, Rechten, Freyheiten, Gnaden, und guten Gewonheiten, als sie die von alter, in allen Zeiten der alten Marggrafen, und Ludwigs des Aeltern, unsers lieben Bruders, dem GOtt genade, und auch bey vnß Marggrauen zu Brandenburg herbracht, und gehabt habenn, also, daß er und seine ehegenandte Erben, und Nachkomben, die alle gemeinlich, und jeglichen besunder, daran alle dieweil er, oder sie dieselben Lande inne haben nimmer krencken, irren, noch hindern wollen, noch sollen, in keiner Weiß, on Argliſt und Geuerde, und darzu, so wil noch soll vnser Herr, der Kaiser, sein Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, der obgenandten Herrn Ritter, und Knecht noch aller Leuthe Geistlichen oder weltlichen, der Lande zu Lausiz, in einer Weiß zu verkauffen, oder zu versezen, Ir Vesten, Schloß, Güldte, oder Güter, mit keinerley Gezwanck, ohn Ihren freyen guten Willen immer bringen, oder halten; Auch spricht und gelobt vnser Herr der Kaiser für sich, und seine ehegenandte Erben und Nachkomben, wenn wir die obgenandten Ludwig, und Otte, Marggrauen zu Brandenburg, oder vnser vorgenandte Erben, und Erbs-Erben, von vnserm Leibe, Mannes Geschlechts, die Lande zu Lausiz von Ihm, seinen vorgenanten Erben, und Nachkomben, wiederkauffen wollen, daß sie uns auch zu allen Zeiten, williglichen, on alle Irrung, und Verzug günnen, und gestatten wollen, und sollen, daß wir denn von Herrn, Rittern, Knechten, Steten, und von allen Leuthen, Geistlichen, und Weltlichen, in dem Lande zu Lausiz gesessen vngehindert mit seiner Gunst, und guten Willen, ein Hilffe, und Steuer, zu wiederkauffs derselben Lande begern, und von Im mit ihren guten Willen nemen mügen, dieselben Hülff alle Landt-Leute zu Lausiz, gemeinlich nach vnser Bitte, und Begerung geben mügen; Wer es auch, daß wir die ehegenandten Gebruder, Marggrauen zu Brandenburg, vnser Erben, und Erbs-Erben, von vnserm Leibe, Mannes-Geschlechts stürben, so sollen vnser Herr der Kaiser, seine ehegenandte Erben, und Nachkomben, und das Kunigreich zu Beheimb niemandt verbunden sein, das Landt zu Lausitz, und was darzu gehöret, wiedergeben zu kauffnn, oder zu lösen; Liessen aber wir nach vnß eine Dochter, oder mehr, die sol man bestatten, und den folgen lassen solch Geld, als in den Briefen über den Anfall der Marggraffschafft zu Brandenburg, die wir die ehegenandten Gebrüdere. die Marggrauen darüber geben haben, vollkomlich begriffen ist; Mit Vrkund dits Brifs versiegelt, mit vnser beyder vorgenandten Marggrauen Insiegeln, der geben ist zu Pirn, do man zelt nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem vier, und sechzigsten Jahre, des Sambstags, als man singet Jubilate Deo.

CCLVII.

Marggraff Ottens zu Brandenburg Verschreibung, daß im Fall die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer mit ihren Zubehörungen, an ihn fallen würden, Kayser Carolus IV. als König in Böhmen, und dessen Erben, innen benannte Oerter, über der Oder, in der Marck haben sollten, d. d. am Sambst. Jubil. An. 1364.

WIr Otto von GOttes Gnaden, Marggrave zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Obrister Cämmerer, Pfaltz-Grave bey Rheyn, und Hertzog in Bayern, Bekennen offentlich an diesem Brie-

Briefe, und thun kund allen Leuthen, die ihn sehen, oder hören lesen; Wer es, daß es zu solchen Schulden käme, daß der Hochgeborne Fürste, Herr Wenzlau, Kunig zu Beheimb, des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karls, Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, Vnsers lieben gnedigen Herrn, und Schwehers, erstgeborner Sun, one Kind stürbe, und daß die Hertzogthumb, vnd die Fürstenthumb der Lanbe zu Schweidniz, und zu dem Jauer, Hauß, und Stadt Minptsch, Hauß und Stadt Czobothe die Stadt Striegen, Hauß, und Stadt, Bunzlau Hauß und Stadt, Lewenberg Hauß und Stadt, Greiffenberg die Stadt Lehen, Hauß und Stadt, Schönau, Hauß und Stadt Hirsperg, Hauß und Stadt Hayn, Hauß und Stadt Landshut, die Stadt Klizdorf, Greiffenstein, Khinast, Falckenstein, Tumradeswalde, Schwartzwalde, Hornßberg, Kinsperg, Waldemberg, die Vesten, und auch andere Erbliche Herrschafft, die der Hochgebohrne Fürst, Bolcke, Hertzog zu der Schweidniz und zu dem Jauer, hette auf die Hochgebohrn Fürstin Jungfrauen Elisabeth, Vnser liebe Gemahl Vnnsers Herrn des Kaisers Tochter, als auf Ihre rechte Erben, nach tode, des von der Schweidnitz, und seiner Eelichen Wirtin verfielen, also daß Wir, und Vnsere Eegenandte Gemahl, die Land des von der Schweidniz inngewinnen, so sollen die hernach geschriebene Vnsere Stette und Lande, eber der Oder, als Kunigsperg, Morin, Bornwaldt, Custim, Landsperg, Bernau, Friedeberg, Arnsswalde, Rez, Nürnberg, Bernstein, Calis, Drauenberg, Wedel, Clanzig, Conrads, Hagen, Tempelburg, die von Falckenburg, den Tuz, die Hochzit dem Schenelbn, mit dem Lande, Grospe, Schloppe, Curtau, Freyenwalde, Melne, Welsitkemberg, Sunnenburg, Kunigsswalde, Rizerau, Rozav, Kersenburg, Kuren, Macheln, Karzigck, Drosen, Reppin, Lagau, Rampiz, Drenzig, Sandau, Oderberg, die Land auf dem Bormin, Niestadt, das Closter zu Corin, Bernau, Landesborg, Sernzenberg, Wrezen, Coppenick, Franckenfurde, Munckenberg, und die Vogtey zu Lubus, mit allen Zugehörungen, Vnsern dem Kaiser als einen Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen, und die Crone zu Beheimb, verbunden seyn, zu einer Wiederstattung der ehegenandten Lande, des Hertzogen von der Schweidniz in aller Weise, als hernach geschrieben stehet;

Von ersten wollen wir die Land des von der Schweidniz erblichen behalten, und wann wir die geruhlich innehaben, on alle Geuerd, so sollen denn Vnser obgeschrieben Lande, und Vesten Vnserm Herrn dem Kaiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen, und dem Kunigreich zu Beheimb, als ihrem rechten Herrn, und natürlicher Herrschafft, warten und gehorsam seyn; Vnd sollen auch Vnser obgeschriebene Lande, Vesten, und Stete, daß binnen sechs Wochen, die allernechst kombt von Datum dieses Briefs anzuzehlen, Vnserm Herrn dem Kaiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen, und dem Kunigreich zu Beheimb in guten Treuen geloben, zu dem Heiligen schweren, und wohl verbriefen, daß sie sich dann an sie halten, als vor ist erzehlt; Wär es aber, daß wir die obgeschriebene Land, des Hertzogen von der Schweidnitz, Vnserm Herrn dem Kaiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen, und dem Kunigreich zu Beheimb, lassen an Sie weisen, und Im inantworten, ohn alle Geuerde; So sollen dann Vnser obgeschriebene Lande, Stete, und Vesten, und Ihre Zugehörunge an Vnß, Vnser Erben, und Erbes Erben alles von Vnserm Leibe, und Mannes Geschlechts, und ob die nicht wären, an den Hochgebornen Ludwigen den Römer, Vnser lieben Bruder, seine Erben, und Erbs-Erben alles von seinem Leibe, Mannes-Geschlechts wieder kumben, und verleiben; Vnd wann das Land, Stete, und Vesten, des Hertzogen von der Schweidnitz, und Ihre Zugehörunge, in des Keisers, als in eines Kunigs zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben, und des Kunigreichs zu Beheimb, Hand, und Macht von Vnß kommen; So sollen, und nicht ehe, die obgenandten Stete, ihrer obgenandten Gelübde, Ayde und Briefe ledig seyn, und sollen zu der Mercke zu Brandenburg, warten und gehören, als vor, ohn alle Geuerde, wär auch, daß Vnser vorgenandter Bruder, Barggraue Ludwig der Römer stirbe, one Erben von seinem Leibe, Mannes-Geschlechts, und daß dann sein Theil der Landte und Fürstenthumb, der Marck zu Brandenburg, an Vnß, und Vnser Erben, von Vnserm Leiben Mannes-Geschlechts kehmen, und gefielen; So sollen Wir mit denselben seinen Herrschafften, Landen, und Leuthen, zu der vorgeschriebenen Wiederstattung, der Land zu der Schweidnitz nicht pflichtig, noch verbunden seyn, dann Sie sollen Vnß, und Vnsern Erben, von Vnserm Leibe, Mannes Geschlechts sunderlich bleiben, und zugehören, ohn alle Irrungen und Aussprüche, und kehme es darzu, daß wir stürben, und Vnser ehegenand Gemahl, lebendig blieben, und daß wir miteinander Kinder nicht hetten, so sollen dann die zu den Zeiten, die Marck zu Brandenburg inne hetten, Vnser ehegenandten Gemahl, eigner Hannde, Gelubde, Ayde, oder Briefe nicht thun, noch geben, von den Lannden Vesten, und Güttern der Hertzogen von der Schweidnitz, ohne Vnsers Herrn des Kaisers, Wissen, Willen, nnd Wort, als lang er lebet, und nach seinem Todte, one Wissen, Wort, und Willen, seiner Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, thäten sie aber das, so sollen solche Glubde, Ayde und Briefe untüglich und todt seyn, und sollen keine Macht noch Krafft haben, und sollen auch dieselben Briefe, und was davor ist erzehlt, unschedlich seyn allen den Briefen, die Wir und Vnser ehegenandter Bruder, Vnserm Herrn dem Kaiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben Kunigen, und dem Kunigreich zu Beheimb geben haben, vormahls von dem Anfalle der Marggraffschafft zu Brandenburg, die in Ihrer Macht allzeit verbleiben sollen, und aller diesen ehegenandten Sachen; Zu Urkund haben wir Vnser Innsiegel an diesem Brieff gehangen, und haben darzu gebeten, Vnsern ehegenandten Bruder, Marggraf Ludwig; Wäres, daß Wir ohne Erben von Vnserm Leibe, Mannes-Geschlechts stürben, und davon Vnser Theil, der Marck zu Brandenburg an denselben Vnser Bruder, oder an seine Erben, oder Erbes-Erben, von seinem Leibe, Mañes-Geschlechts

kehmen, daß er dann und auch seine ehegenandte Erben, u. Erbes-Erben, alle die ehegenandten Sachen, genzlich, wie sie davor geschrieben stehen, halten, und die auch nimer gehindern, noch geirren wollen, noch sollen in keine Weiß, Vnd Wir Ludwig der Römer, von GOttes Genaden, Marggraue zu Brandenburg, bekennen offentlich an diesem Briefe, daß Wir mit wolbedachten Muthe, mit rechter Wissen, und mit Rathe, Vnser getreuen Unterthanen für Vnß, Vnser ehegenannte Erben und Erbes-Erben, Vnserm Herrn den Kayser vorgenant in guten Treuen gelobt haben, und geloben mit Krafft dieses Briefes: Kehme zu Schulden, daß Vnser ehegenannter Bruder, Marggraf Otto, ohne Erben seines Leib-Mannes-Geschlechts stürbe, und davon sein Theil in der Marck zu Brandenburg an Vnß und an Vnser ehegenannte Erben und Erbes-Erben, alle die vorgenandte Sachen, gäntzlich in alle der Meynunge, als vor begriffen ist, unverrückt halten wollen und sollen, und wollen die auch nimmer gehindern noch irren, in keine Weise, und des und aller vorgeschriebenen Sachen zu Urkund und stetiger Wahrheit haben Wir Unser Insiegel, zu Unsers ehegenannten Bruders Insiegel, durch seiner Bitte Willen, an diesen Brieff gehangen. Geben zu Pyrn, nach GOttes Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem vier und sechzigsten Jahre, an dem Sontage, als man singet Jubilate in der Heil. Kirchen.

CCLVIII.

Kayſers Caroli IV. als Königs in Böhmen, Verschreibung, worinnen er das Leibgedinge seiner Printzeßin Tochter, Elisabeth, Marggraff Ottens zu Brandenburg Gemahlin, auf das Marggrafſthum Lausitz versichert, d.d. Mont. nach Jubilate, An. 1364.

WIr Karl von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Beheimb, ꝛc. Bekennen und thun kund öffentl. mit diesem Briefe allen Leuten, die ihn sehen, oder hören lesen, wenn wir dem Hochgebohrnen Otten, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Obristen Cämmerern, Pfaltzgrauen bey Rhein und Hertzogen in Bayern, Vnsern lieben Aydem und Fürsten zwantzig tausend Schock grosser Pfennig Prager Müntz, in der Hochgeboren Elisabeth, unser Tochter, seiner Elichen Wirtin Leibgedinge gelobt haben zu geben innwendig sechs Jahren die negst nach einander komben, anzuzelen von St. Walpurgen-Tag, der schierst kombt, davon wär es, daß Wir binnen der ehegenandten Zeit, die vorgenandte zwantzig tausend Schock nicht geben noch bezalten, so sollen dieselbe zwantzig tausend Schock Vnß, als einem Kunige zu Beheimb Vnsern Erben und Nachkomben, Kunigen, und der Cronen des Kunigreichs zu Beheimb, nach Tode des Hochgebornen Bolcken, Hertzogen zu Schlesien, Herrn zur Schweidnitz, und dem Jauer abgan an dem Geld, das Wir haben auf dem Landt zu Lausitz, und was darzu gehöret, und sollen Wir Vnser ehegenandte Erben und Nachkomben, so uil dester minder darauf haben, und sol den auch Vnser ehegenandte Tochter dieselben zwantzig tausend Schock zu ihrem rechten Leibgedinge haben, auf dem Lande zu Lausitz, und was darzu gehöret, und damit sollen Franckfurth an der Oder, die Vogtey zu Lübus, und Münchberg, und waß darzu gehöret, die Vnser ehegenandten Ayden iez und vor die zwanzig tausend Schock in andern Briefen, zu Vnser Tochter Leibgedinge, beweiset hat, ob wir binnen der ehegenandten sechs Jahren, die zwantzig tausend Schock bezalten, ledig und loß sein, von der Pfandschafft wegen, des ehegenandten Leibgedings; Vnd wär es, daß Vnser Tochter, und Aiden vorgenandt Verfüret, und Kinder miteinander hinter Jhn liessen, an die Kindt sollen die zwantzig tausend Schock, und vor die das Landt zu Lausitz, und was darzu gehöret, verfallen; Hetten aber sie miteinander Kinde, und stürbe Jr eins ehe, denn das andre, so soll das da lebendig bleibt, die zwantzig tausend Schock, und vor die das Landt zu Lausitz mit seiner Zugehörungen zu seinem Leibgedinge, und als lang es lebt, haben; Wann auch sie beyde ohne Erben, Jhres Leibes verfaren, so sollen die zwantzig tausend Schock, und dauor das Land zu Lausitz, und was darzu gehöret, an Vnß, als einem Kunig zu Beheimb, an Vnser Erben, und Nachkomben Kunige, und an die Cronen des Kunigreichs zu Beheimb lediglich verfallen, also daß Wir des als lange innehaben, und den nieſſen, und gebrauchen sollen geruglich, biß daß der Hochgeborn Ludwig der Römer, und seine Erben und Erbes-Erben von seinem Leibe Mannes Geschlechts, die von Vnß, als einem Kunige zu Beheimb, Vnsern ehegenandten Erben und Nachkomen, umb zwantzig tausend, der ehegenandten Schock gelösen, wenn die also gelöst werden, so sollen sie wieder Marggrafen Ludwig seiner ehegenandten Erben, und Erbes-Erben sein, und an die Marck zu Brandenburg verfallen, als vor, u. wär es, daß wir innwendig den ehegenandten sechs Jahrē, die zwantzig tausend Schock nicht bezalten, und davon dieselben zwantzig tausend Schock uns abgingen, an dem Lande zu Lausitz, und waß darzu gehört, und daß Vnser Aiden stürbe ohne Kinder, mit Vnser Tochter, und daß davon Vnser Tochter die zwantzig tausend Schock zu Leibgedinge gewünne, auf dem Lande zu Lausitz, und was darzu gehöret, als vor ist erzehlet, Vnd wolten dann Marggraff Ludwig, oder seine Erben, und Erbes-Erben, auch von seinem Leibe, und Mannes Geschlechts, das Landt zu Lausitz, mit seinen Zugehörungen, von Vnß, als einem Kunig zu Beheimb Vnsern Erben, und Nachkomben, Kunigen und der Crone desselben Kunigreichs zu Beheimb wieder kauffen, oder lösen, um als viel Gelds als das beliebet stende zu Wiederkauffe, oder zu Wiederlösung ausgenomben der ehegenanten 20. tausendt Schock, so solldenn Vnser ehegenandt Tochter, die 20. tausendt Schock, und auch die dreißig tausend Schock, die Marggraff Otte, Vnser Tochter zum Leibgedinge beweiset hat, das machet alles funfftzig tausendt Schock Leibgedings, haben auf dem Lande zu

Lausitz,

Lausitz, und sollen dann davor ledig sein, Franckfurth, die Vogtey zu Lubus, Münchberg, Strußberg, Mittenwaldt, und Kopenick, und waß darzu gehöret. Mit Vrkund dits Brieffs versiegelt mit Vnser Kayserl. Maj. Innsiegel. Geben zu Pirn nach GOttes Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem vier und sechtzigsten Jahr, am negsten Montag nach dem Suntag, als man singt Jubilate unserer Reiche in dem achtzehenden und des Kayserthums in dem zehenden Jahre.

CCLIX.

Hertzog Albrechts zu Mecklenburg Bekänntniß, daß er vor sich, und seine Erben, von Kayser Carolo IV. und seinem Herrn Sohne, Wenceslao, als Könige zu Böhmen, das Schloß Mernitze zu rechten ewigen Mann-Lehen empfangen, d. d. Freytag vor St. Margarethen-Tag, An. 1364.

Wir Albrecht, von GOttes Gnaden, Herzog zu Meckelnburg, Grave zu Swerin, und Herr zu Stargarden, und zu Rostock, bekennen, für Vns, Vnser Erben, und Nachkomben Herzogen, zu Meckelnburg, und thun kundt offentlich, mit diesem Briefen allen den die ihn sehen, oder hören lesen, daß Wir mit wolbedachtem Muth, und rechter Wissen, für Vns, und alle Vnser Lehens-Erben, Vnser Schloß, und Vesten, die Merinze, die Vnser frey eigen Guth ist, mit allen, und jeglichen Iren Mannschafften, Gütern, und Zugehörungen, von dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl, Römischen Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunige zu Beheimb, als von einem Kunige zu Beheimb, und dem Durchleuchtigen Fursten, Herrn Wenzlauen, Kunige zu Beheimb, Marggrauen zu Brandenburg, und Herzogen in Schlesien, seinem Sone, als von dem Kunige zu Beheimb, Vnserm lieben gnedigen Herrn, von dem Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb, zu rechtem ewigen Mann-Lehen, empfangen haben, und ihn darüber leibhafftiglich globt, gehuldet, und geschworen haben, globen, hulden und schweren, mit Crafft dits Briefs, davon getreue, gewere, und als mit Iren offenen Schlosse zu Dienste sizen, sein, und bleiben, zu allen Ihren Sachen, und Nöten als rechte Erbmanne Iren rechten natürlichen Erb-Herrn von Rechte und Gewonheit pflichtig sein zu thun; Auch sollen Vnsere Erben, und Nachkomben Herzogen zu Meckelnburg, das ehegenandt Schloß, und Vesten Merinze und Ire Zugehörunge, nach Vnsern Tod, und als dicke es not geschicht, von den ehegenandten Vnsern Herrn, und ob Sie nicht weren von Iren Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, von dem Kunigreich, undt der Cronen daselbst von neuens zu Lehen empfahen, und ihn davon hulden, schweren, und Briefe geben, in aller der Masen, als Wir iezund gethan haben; Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt, mit Vnserm anhangendem Innsiegel, der geben ist zu Tangermunde, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jahr, darnach in dem Vier und sechzigsten Jahre, des negsten Freytags vor S. Margarethen Tag, der heiligen Jungfrauen.

CCLX.

Der Stadt Luckau in der Nieder-Lausitz Huldigungs-Brieff, vermöge dessen sie Hertzog Bolcken zu Schweidnitz, und dessen Todes-Fall, Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, gehuldiget, d. d. am St. Martins-Tag, An. 1364.

Wir die Rathleuthe, und die Bürger der Stadt zu Luckau, bekennen offentlich an diesem Brieff, und thun kund allen Leuthen, die ihn sehen, oder lesen, wann die Hochgebohrn Fürsten, und Herrn, Herr Ludwig der Römer, und Herr Otto Gebrüder, Marggraven zu Brandenburg, Vnser lieben gnedigen Herrn, mit wohlbedachtem Mute, mit Rathe Ihrer getreuen Vnthertanen, dem Hochgebornen Fürsten, und Herrn, Herrn Wenzlaw, Kunige zu Beheimb, Marggraven zu Brandenburg, und zu Lausitz, Herzogen zu Lüzemburg, und zu Schlesien, und Graven zu Sulzbach, seinen Erben, und Nachkomben, Kunigen, und der Cron des Kunigreichs zu Beheimb, Vns, und die Marggraffschafft zu Lausitz; mit Steten, Dörffern, Mannschafften, Lehen, Rendten, Nutzen, Gefällen, Zollen, Geleiten, Wälden, Puschen, Felden, Heiden, Höfen, Aeckern, Mülen, Wassern, Wasserleufften, Sehen, Fischereyen, Wildpanen, Gerichten, Herrschafften, und was anders darzu gehört, wie man das mit sonderlichen Worten mag benennen, umb ein und zwanzig tausend Marck lötigs Silbers, Erfurter Gewichts und eilff tausend Schock breiter Groschen, Prager Müntz, verkaufft haben, zu Wiederkauff umb die ehegenandte Summa Geldts, und Unser ehegenandte Herren, die Marggraven Vns, an Vnsern ehegenandten Herrn den Kunig zu Beheimb, an seine Erben und Nachkomben Kunigen und an die Crohne des Kunigreichs zu Beheimb, geweiset haben; Davon han Wir mit wolbedachtem Muthe, mit rechter Wissen, mit Vnserm freyen Willen, unbezwungen von Geheise, und von Geboth Vnnser obgenandten Herrn, der Marggrauen von Brandenburg, Vnsern vorgenandten Herrn, dem Kunig zu Beheimb, von seinen, seiner Erben, und Nachkomben Kunigen, und der Krohnen des Kunigreichs zu Beheimb wegen, in guten Treuen gelobt, gehulder, und kundlich mit aufgeregten Henden, zu den Heiligen geschworen, daß Wir dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Bolcken, Hertzogen zu Schlesien, und Herrn zu der Schweidniz, Vnserm lieben Herrn, seine lebtage, von Willen und Geheiß, Vnsers ehegenandten Herrn des Kunigs zu Beheimb, gehorsamb, unterthenig, und gewarten sein sollen, in allen Sachen,

chen, als Vnserm rechten erblichen natürlichen Herrn, und nach seinem Tode sollen und wollen Wir dem ehegenandten Vnsern Herrn dem Kunig von Behmen, den vorgenandten seinen Erben, und Nachkomben, und der Crohnen des Kunigreichs zu Behmen, ewiglich warten, gehorsamb, huldt, getreu, unterthenig seyn, Ir bestes werben, Iren Schaden warnen, und alle andere Sache thun, als Wir Vnserm rechten erblichen, und natürlichen Herrn schuldig und pflichtig seyn, zu thun, als lang, biß Vnsere vorgenandte Herrn, die Marggrauen zu Brandenburg, Ire Erben, von Irem Leibe, Mannes-Geschlechts, Vns, und die Marggraffschafft zu Lausiz, mit Iren ehegenandten Zugehörungen von Vnserm Herrn dem Kunig zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen, und von der Cronen des Kunigreichs zu Beheimb, umb die ehegenandte Summa Geldts, genzlich wieder kauffen, vnd sollen Wir der ehegenandten Huldung, Glubde und Ayde nimmer ledig seyn, noch ledig werden mügen, Vnser ehegenandten Herr der Kunig zu Beheimb, seine Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, sagen Vns dann von erst der ehegenandten Huldung, Glubde, und Ayde mündlich, ledig und loß, und verzigen auf Vnns mit ihrem guten freyen Willen, und aller dieser Sache zu Urkund und stetiger Wahrheit, haben Wir Unser Stete-Insiegel an diesen Brieff gehangen, der geben ist zu Luckau nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr und darnach in dem vier und sechzigsten Jahre, am St. Mertens-Tag des H. Bischoffs.

CCLXI.

Der Stadt Guben Huldigungs-Brief, Krafft dessen sie Hertzog Bolcken zu Schweidnitz, und auf dessen Todes-Fall Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen gehuldiget, d. d. Freytag nach St. Martins-Tag, An. 1364.

Wir die Rath-Leuthe, und die Bürger gemeinlichen der Stadt zu Gobinn; Bekennen offentlich an diesem Brieff, und thun kund allen Leuthen, die ihn sehen, oder hören lesen, wenn die Hochgebornen Fürsten, und Herrn, Herr Ludwig der Römer, und Herr Otte, Gebrüder, Marggrafen zu Brandenburg, Vnser liebe gnedigen Herrn, mit wolbedachtem Muthe, mit Rathe Ihrer Getreuen Unterthan, dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wenzlau, Kunig zu Beheimb Marggraven zu Brandenburg und zu Lausitz, Hertzogen zu Lützenburg, und zu Schlesien, und Graue zu Sultzbach, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen und der Cronen des Kunigreichs zu Beheimb, Vns, und die Marggrafschafft zu Lausitz, mit Steten, Dörffern, Mannschafften, Lehen, Renten, Nutzen, Gefällen, Zöllen, Geleiten, Welden, Puschen, Felden, Heiden, Hösen, Ackern, Mühlen, Wassern, Wasserleufften, Sehen, Fischereyen, Wildpanen, Muntz, Gerichten, Herrschafften, und was anders darzu gehöret, wie man das mit sunderlichen Worten mag benennen; umb ein und zwantzig tausend Marck leigs Silbers, Erfurter Gewichts, und auf tausend Schock breiter Groschen Prager Müntz, verkaufft haben, zu Wiederkauff, um die ehegenandt Summa Geldts, und Vnser ehegenandte Herrn, die Marggraven, Vns, an Vnsern ehegenandten Herrn, den Kunig zu Beheimb, seine Erben, und Nachkomben Kunige und an die Crone des Kunigreichs zu Beheimb geweiset haben, davon han Wir, mit wolbedachtem Mute, mit rechter Wissen, mit Vnserm freyen Willen, ungezwungen, und von Geheiß und Gebothe Vnsers obgenandten Herrn, der Marggrafen von Brandenburg, Vnserm vorgenandten Herrn dem Kunig, zu Beheimb, von seinen Erben und Nachkomben Kunige, und der Crohne des Kunigreichs zu Böheimb wegen, in guten Treuen gehuldt, gelobt, und kündlich mit aufgerichtem Hande zu den Heiligen geschwohren, daß Wir dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Bolcken, Hertzogen zu Schlesien, und Herrn zu der Schweidnitz, Vnserm lieben Herrn, seine Leb-Tage von Willen, und Geheissen Vnsers ehegenandten Herrn des Kunigs zu Beheimb, gehorsamb, vnterthenig, und gewartend sein sollen, in allen Sachen, als Vnserm rechten erblichen natürlichen Herrn, und nach seinem Tode sollen und wollen Wir dem obgenandten Vnserm Herrn, dem Kunig von Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben; und der Crone des Kunigreichs zu Beheimb ewiglich warten, gehorsamb, huldt, Getreu, unterthenig sein, Ir bestes werben, Iren Schaden warnen, und alle andere Sachen thun, als Wir Vnserm rechten erblichen und natürlichen Herrn schuldig, und pflichtig sein zu thun, als lang, biß Vnser vorgenandte Herrn, die Marggraven von Brandenburg, und Ire Erben von Ihren Leib, Mannes Geschlechts, Vns und die Marggrafschafft zu Lausitz, mit Ihren ehegenandten Zugehörungen von Vnserm Herrn, dem Kunig von Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen, und von der Cronen des Kunigreichs zu Beheimb, umb die obgenandte Summa Geldts gentzlich wiederkauffen, und sollen Wir der ehegenandten Huldunge, Gelubde, und Ayde nimmer ledig seyn noch ledig werden mügen, Vnser ehegenandte Herrn, der Kunig zu Beheimb, seine Erben, und Nachkomben Künige zu Beheimb, sagen Vns dann von ersten, der ehegenandten Huldung, Glubde, und Ayde mundtlich, ledig, und loß, und verzeihen auf Vns, mit ireni guten freyen Willen, und aller dieser Sachen, zu Urkundt, und stetigen Warheit, haben Wir Vnser Stette Insiegel, an diesen Brief gehangen; Der geben ist zu Luckau nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem vier und sechzigsten Jahr am nechsten Freytag nach St. Mertens-Tag des H. Bischoffs.

CCLXII. Der

CCLXII.

Der Stadt Sommerfeld in der Nieder-Lausitz Huldigungs-Brieff, vermöge dessen sie Hertzog Bolcken zu Schweidnitz, sind, auf dessen Todes-Fall, Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, gehuldiget, d. d. Freytag nach St. Martins-Tag, Anno 1364.

WIr die Rathleuthe, und die Bürger gemeinlich der Stadt, zu Summerfeldt, bekennen öffentlich an diesem Brieff, und thun kundt, allen Leuthen, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann die Hochgebornen Fürsten, und Herrn, Herr Ludwig der Römer, und Herr Otte Gebrüder, Marggraven zu Brandenburg, Vnser lieber gnediger Herr, mit wohlbedachtem Muthe mit rechter Wissen, und mit Rathe Ihrer getreuen Vnterhanen, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karln, Römischen Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, als einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben Kunigen, und der Crone des Kunigreichs zu Behmen, Vns, und die Marggrafschafft zu Lausitz, mit Steten, Dörffern, Mannschafften, Lehen, Rendten, Nutzen, Gefellen, Zollen, Geleiten, Welden, Puschen, Felden, Weyden, Heiden, Höfen, Aeckern, Mühlen, Wassern, Wasserleufften, Sehen, Fischereyen, Wildpanen, Müntzen, Gerichten, Herrschafften, und was anders darzu gehöret, wie man das mit sunderlichen Worten mag benennen, umb ein und zwanzig tausend Marck, lötigs Silbers Erfurter Gewichts, und auf tausend Schock breiter Groschen, Praager Müntz verkaufft haben, zu Wiederkauffe, umb die ehegenandte Summa Geldts, und Vnser ehegenandte Herrn, die Marggraven, Vns, an Vnsern Herrn den Kaiser, als an einen Kunig zu Beheimb, an seine Erben, und Nachkomben Kunige, und an die Crone des Kunigreichs zu Beheimb gewetset haben, davon haben Wir, mit wolbedachtem Mute, mit rechten Wissen, mit Vnserm freyen Willen unbezwungen von Geheisse, und von Gebothe, Vnser obgenandten Herrn der Marggraven von Brandenburg, Vnserm vorgenandten Herrn, dem Kaiser, als einem Kunig zu Beheimb, von seinen, seiner Erben, und Nachkomben Kunigen, und der Crone des Kunigreichs zu Beheimb wegen, in guten Treuen gelobt, gehuldet, und kundtlich mit aufgereckten Henden, zu den Heiligen geschworen, daß Wir dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Bolcken, Hertzogen zu Schlesien, und Herrn zu der Schweidnitz, Vnserm lieben Herrn, seine lebtage von Willen, und Geheisse, Vnsers ehegenandten Herrn des Kaisers, als eines Kunigs zu Beheimb, gehorsamb, unterthenig sein, und wartten sollen, in allen Sachen, als Vnserm rechten, erblichen, natürlichen Herrn, und nach seinem Todt sollen und wollen Wir, dem ehegenandten Vnserm Herrn dem Kayser, als einem Kunig zu Beheimb, den vorgenandten seinen Erben, und Nachkomben, und der Kronen des Kunigreichs zu Beheimb, ewiglich wartten, gehorsamb, huld, getreu, unterthenig sein, Ir bestes werben, Iren Schaden warnen, und alle andere Sach thun, als Wir Vnserm rechten, erblichen, und natürlichen Herrn schuldig, und pflichtig sein zu thun, als lang, biß Vnser vorgenandte Herrn, die Marggraven zu Brandenburg, und Ihre Erben, von Ihrem Leibe, Mannes-Geschlechts, Vns, und die Marggrafschafft zu Lausitz mit Ihren ehegenandten Zugehörungen, von Vnserm Herrn dem Kaiser, als von einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen, und von der Cronen desselben Kunigreichs zu Beheimb, umb die ehegenandte Summe Geldes, gentzlich wiederkauffen, und sollen Wir der ehegenandten Huldung, Glubde und Ayde nimmer ledig sein, noch ledig werden mügen, Vnser ehegenandter Herr der Keyser, als ein Kunig zu Beheimb, seine Erben, oder Nachkomben, Kunige zu Beheimb, sagen uns dann von erst der ehegenandten Huldunge, Glübde und Ayde unendtlich ledig und loß und verziehen auf Uns, mit Iren guten freyen Willen, vnd aller dieser Sachen zu Vrkund und stetiger Wahrheit haben Wir Unser Stette-Insiegel an diesen Brieff gehangen, der geben ist zu Gobin, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jahr, darnach in dem vier und sechzigsten Jahre am nechsten Freytag nach St. Mertens-Tag des Heiligen Bischoffs.

CCLXIV.

Derer Zenger von Rotenstadt Verzicht-Brieff auf alle Ansprüche an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen, daß er ihre Veste Rotenstadt ruiniret, d. d. Dienstag vor St. Agnethen-Tag, Anno 1365.

WIr Jordan, Andres, Wolff, Hans, und Cunrad Gebrüder, die Zenger genandt, von Rotenstadt, bekennen, und thun kundt offendtlich, mit diesem Brefe, allen den, die ihn sehen oder hören lesen, daß Wir mit den Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl, Römischen Keiser zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunige zu Beheimb, Vnserm lieben gnedigen Herrn, umb solche Sachen, daß Er Vns, Vnser Burck zu Rotenstadt, vormals gebrochen nach Vnserer Freunde Rath, und mit gutem Willen, und unbezwungenlich verrichtet sein, und daß Er Vns, darumb, von seinen Gnaden gnediglichen gerichtet hat, daß Wir Im dancken, darumb globen Wir in guten Treuen, und on alles Geverde für Vns, und alle Vnser Erben, daß Wir den ehegenandten Vnsern Herrn, seine Erben, und Nachkomben Kunige, und die Cron zu Beheimb, umb allen solchen Schaden, der Vns geschehen ist, fürbas ewiglich nimmer zugesprechen, noch an Jn fordern wollen, noch sollen, heimlich, oder offenlich, mit geistlichen, noch weltlichen Gerichte, oder auch sunst in keine Weis, wann Wir auf solchen Schaden, und Bruch leuterlich verzigen haben, und verzei-

hen Vns auch mit diesem Briefe; Auch globen Wir in guten Treuen, one Geverde, für Vns, Vnser Erben, und Nachkomben, daß Wir dieselben Burgck, Rotenstadt, nimmer fürbas ewiglichen wieder bauen sollen, noch wollen, es sey dann, daß Vns das, der ehegenandt Vnser Herr, der Keiser, seine Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb sunderlich erlauben, und Iren guten Willen, und Gunst darzu geben, und wann Wir obgenandten Bruder, alle nicht eigene Innsiegel haben; So hab Ich der obgenandt Jordan, mein Insiegel für mich, und meine Bruder, an diesen Brieff gehangen; der geben ist zu Prag, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem funff und sechzigsten am negsten Dinstag, vor Sanct Agneten-Tag.

CCLXIV.

Bekänntniß Hertzogs Przemislai zu Teschen und Beuthen, daß er, wegen seiner itztgenandten Fürstenthümer und Lande, ein Vasall der Crone Böhmen sey, d. d. Dienst. vor St. Georgen-Tag, An. 1366.

WIr Przimk, von GOttes Genaden, Hertzog zu Teschen und Butun ꝛc. Bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Daß Wir vor etlichen Jahren, in der Stadt zu Breßlau komen sein, für den Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, Vnsern lieben gnedigen Herrn, und haben an In gemuttet, daß er, als ein Kunig zu Beheimb, Vns alle Vnser Fürstenthumb, Lannd, Herrschaffte, und Guth, die von dem Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb, Lehen sind, verleihen Geruchten, und haben Ihm dieselben Fürstenthumbe, Landt, und Herrschaffte benennet, das ist das Hertzogthumb zu Teschen, mit seinen Zugehörungen, Butun halb Dost, Bizenkrezen, Klibiz, Sevor, Czeles, Swiba, und was darzu gehört, des hat er angesehen Vnser demüthige Bitte, und Begehrung, und hat Vns dieselben Hertzogthumb, mit allen Ihren Herrschafften, Eeren, Wirden und Nutzen, nach Vnser Fürgabe, als ein Kunig zu Beheimb, recht und redlich vorliehen, des haben Wir in den Zeiten, da Wir die Lehen von Ihm empfingen, für Vns, Vnser Erben, und Nachkomben Hertzogen zu Teschen und zu Butun, dem ehegenandten Vnsern Herrn dem Kaiser, als einem Kunig zu Beheim, seinen Erben und Nachkomben Kunigen, und der Cron desselben Kunigreichs bedechtiglich, und mit rechten Wissen gehuldet, gelobt und geschwohren, als Vnser rechten natürlichen, ordentlicher Herrschafft, und Lehen-Herrn, daß Wir ihn getreu, gehorsamb, und auch unterthenig sein wollen, und sollen, Ihren Schaden zu wenden, und Ihren Fromben zu werben, zu allen Stunden, und davon hat er, als ein Kunig zu Beheimb, Vns und Vnsern Erben, und Nachkomben dieselben Lehen besteliget, mit allen Ihren Zugehörungen, als davor geschrieben steet; Mit Vrkund dits Briefs versiegelt mit Vnsern anhangenden Innsiegel, der gegeben ist zu Prag, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jahr, und in dem sechs und sechzigsten Jahr, an den negsten Dienstag vor St. Jorgen-Tag.

CCLXV.

Derer Hertzoge Wladislai und Bolckens zu Oppeln Verschreibung, daß sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, so bald, als ihnen die Bürger, Schetzeler genandt, mit ihren Zubehörungen extradiret worden, die Bürger Potenstein, und die Stadt Costeliz mit allen ihren Pertinentien wieder ausliefern wollen, d. d. am Oster-Tage, Anno 1366.

DEm Allerdurchleuchtigisten Fürsten Herrn Karln, Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs und Kunige zu Beheimb, und Herrn Wentzlaven Kunige zu Beheimb, Marggrafen zu Brandenburg und zu Lausitz seinem Sone und Iren Erbelingen, vnsern gnedigen Herrn, globen Wir Wladisla, und Bolcke, von GOttes Gnaden Hertzogen zu Oppeln, mit Krafft dits Briefs in guten Treuen, ohn Argelist, wann sie uns, oder vnser Erben die Burger Schezeler genanndt, mit allen ihren Zugehörungen geledigen und eingeben, also daß wir Sie in Gewalt und Gewer haben, nach vnser Briefe laud, die wir darüber haben die Burger Potenstein, und die Stadt Kosteliz mit allen Ihren Zugehörungen, hinwieder aufgeben, und antwordten, ohn Aufzug, und ohn alle Wiederrede; Mit Vhrkundt dits Briefs, da wir vnser Innsiegel haben angehangen, geben zu Oppeln, nach GOttes Geburth, dreizehen hundert Jahr, und in dem sechs und sechzigisten Jahre an den Oster heiligen Tagen.

CCLXVI.

Erb-Einigung zwischen Kayser Carolo IV. König Wenceslao in Böhmen und Marggraff Johanne zu Mähren, mit denen Hertzogen Albrechten und Leopoldo zu Oesterreich, d. d. an dem nechsten Freyt. nach Christi Himmelfahrt, An. 1366. nebst Churfürst Gerlachs zu Maynz Attestato, daß solches mit seinem Wissen und Willen geschehen, d. d. Donnerst. vor St. Albanus-T. An. 1366.

WIr Gerlach, von GOttes Gnaden, des heiligen Stuls von Meinz Erz-Bischoff, des heiligen Römischen Reichs, in Teutschen Landen Erz-Canzler; Bekennen, und thun kundt offentlich, mit

mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, wann der Allerdurchleuchtigist Fürste, vnser gnediger Herr, Herr Karl, Römischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, in dem Namen, und Rechten, als ein Kunig zu Beheimb, der Durchleuchtige Fürste, Herr Johans, Marggraff zu Merhern, sein Bruder, vnser lieber Oheimb, an einem Theile, und die Hochgeborn Fürsten, Herr Albrecht, und Herr Leupoldt, Herzogen zu Oesterreich, zu Steyer, und zu Kärndten, vnser lieben Ohmen, an dem andern, einer Vermahung, Ordnunge, und Einuge, aller Irer Kunigreich, Fürstenthumb, Graffschaffte, Herrschaffte, Burcke, Vesten, Stete, Leute, und Land, wo Sie die iezund haben, oder mit Hilffe GOttes, in kunfftigen Zeiten noch gewinnen, wie man die benennen mag, mit sunderlichen Wortten, williglich, bedechtiglich, und freundtlich unter einander gemachet, besetiet, und verbriefet haben, und auch dieselbe Vermachunge, Ordnunge, und Einigunge, der ehegenandt vnser Herr Keiser Karl, als ein Römischer Keiser, durch Ir allerfleißig Bitte, und durch des rechten Willen bestetiget, und confirmirt, und darüber sein offene Brieffe, mit seinem anhangendem Keiserlichem Innsiegel geben hat, von Wortte zu Wortte, als hernach geschrieben steet:

WIr Karl, von GOttes Gnaden, Römischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, ꝛc. Bekennen, und thun kundt offenditlich, mit diesem Brieff allen, den die In sehen, oder hören lesen, wann wir als ein Kunig zu Beheimb, Marggraff zu Brandenburg, und zu Lausitz, vnser lieber Son, und der Hochgeborn Johans, Marggraue zu Merhern, vnser lieber Bruder, der Cronen, und des Kunigreichs zu Beheimb Fürste, an einem Theile, und die Hochgebohrn Albrecht, und Leupolden, Herzogen zu Osterreich, zu Steyer, zu Kärndten, und zu Crain, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portenau, Grauen zu Habspurg, zu Tirol, zu Pfirdt, und zu Kyburg, Marggraff zu Burgau, und Landtgrauen, in Obern Elsassen, one dem andern Theil, mit wolbedachtem Muthe, mit rechter Wissen, und mit Rathe der vnsern, sollich Gemechtnüsse, Ordnunge, und Vereinunge, gethan haben, recht, und redlich, als hernach geschrieben steet, bey namen, als das geschehe, do GOtt für sey, daß Wir der ehegenandte Keiser Karl, Wenzlau, Kunig zu Beheimb, vnser lieber Son, und Johans, Marggraue zu Merhern, vnser lieber Bruder, und vnser aller Eelicher Kinder, Sone, und Töchter, die Wir nu haben, oder hernach gewinnen, abgingen, und stirben, one Eeliche Leibs Erben, und auch ob dieselben vnser Kindt Leibs Erben, gewunnen, und die auch vorbaß one Eeliche Leibs Erben sturben, also daß vnser Landt Kunigreich, Furstenthumb, und Herrschaffte, rechter Leibs Erben, und Erbes Erben, die von vnsern, und Iren Leiben Eelichen kemen, Erbloß wurden, daß dan alle die vorgenandt vnser, und Kunigreich, Furstenthumb, und Herrschaffte, die Wir nue haben, oder hernach gewinnen, mit allen Iren Gerichten, Rechten, Nuzen, Wirden, Ehren, Freyheiten, und allen guten Gewonheiten, die darzu gehören, wie die genandt seyn, on alles Hindernüsse, Erben, und Erblich gefallen sollen, mit volkomenen ganzen Rechten, auf die vorgenandten Herzogen zu Osterreich, und auff Ir beyder Leibes Erben, Söne, und Töchter, ob Sie die mit Hilffe GOttes gewinnen, und auf derselben Eeliche Erbes Erben, ewiglich; Geschehe es aber, da GOtt für sey, daß die vorgenandten Herzogen zu Osterreich, zu Steyer, und zu Kärndten, vnser Ohmen abgingen, und sturben, ohne Eeliche Leibes Erben, und auch ob Sie Leibes Erben gewunnen, die fürbas auch one Eeliche Leibes Erben sturben, und Ir Landt, Fürstenthumb, Graffschaffte, und Herrschaffte, also rechter Eelicher Leibes Erben, und Erbes Erben, Erbloß wurden, daß dann alle die vorgenandte, und andere Ire Erbliche Land, Herzogthumb, Furstenthumb, Marggraffschaffte, Graffschaffte, Vesten, Stete, Leute, und Guter, die Sie nur haben, oder hernach gewinnen, mit allen Iren Gerichten, Rechten, Nuzen, Wirden, Ehren, Freyheiten, und guten Gewonheiten, die die darnach zu gehören, wie die genandt sein, one alle Hindernüsse Erben, und gefallen sollen, mit ganzem, und vollkommenen Rechte, auf vns, als einem Kunig zu Beheimb Wenzlauen, Kunigen zu Beheimb, vnnsern lieben Son, seine Geschwister Johansen, Marggrauen zu Merhern, vnsern lieben Bruder, seine Kindt, und auf vnser, und Ir aller Eeliche Leibs Erben, Söne, und Töchter, und auf vnser, und derselben Eeliche Erben, und Erbes Erben, ewiglich, die von vnsern, und Iren Leibs Eelichen komben mögen, one alle Geuerde, das ist für vnß, als für einen Römischen Keiser, seinen Herrn williglich komben, der Durchleuchtige Wenzlau, Kunig zu Beheimb, vnser lieber Son, für Sich, seine Geschwister Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, mit sambt dem ehegenandten Johansen, Marggrauen zu Merhern, vnserm lieben Bruder, der Cronen, und des Kunigreichs zu Beheimb, Furste, an eine Teile, und haben vnß gebeten, daß Wir dem ehegenandtem Herzogen zu Osterreich, zu Steyer, und zu Kerndten, vnser lieben Ohmen, geruchten zu verlechen, als das die Crone, und das Kunigreich zu Beheimb, von dem Heiligen Römischen Reiche, zu Lehen hat, es sey Fürstenthumb, Herrschaffte, Land oder Leute; Vnd auch sindt für vnß komben, die Hochgebornen Albrecht, und Leupoldt, Herzogen zu Osterreich, zu Steyer, und zu Cärndten, vnser lieben Ohmen, für sich ihre Erben, und Nachkomben, und Ire Furstenthumb, Herzogthumb, Graffschaffte, Herrschaffte, und Land, an dem andern Theile, und haben vnß auch gebeten, daß Wir den ehegenandten Kunigen, Wenzlauen, zu Behmen, vnserm Son, Johansen, Marggrauen zu Merhern, vnserm Bruder, geruchten zu verleichen, die Herzogthumb zu Osterreich, zu Steyer, und zu Kärndten, zu Tirol, und zu Habspurg, die Graffschaffte, und alles das sie von dem ehegenandtem Römischem Reiche, zu Lehen haben, es sey Fürstenthumb, Graffschaffte, Herrschaffte, Land, oder Leuthe, und dauon umb solche redliche Bitte, als die vorgenandt Kunig Wenzlau zu Beheimb, vnser lieber Son Johans, Marggraue zu Merhern, vnser lieber Bruder, an einem Theile, und die Hochgebohrn Albrecht, und Leupoldt, Herzogen zu Oesterreich, zu Steyer, und zu Kärndten, vnser lieben Ohmen, und Fürsten, an dem andern Theile, vnß als gleich gemeine vereinte, und vngesunderte Worte, gemeiner Anfälle,

nach Lauthe der ehegenannten Vermachunge, Ordnunge, und Vereinunge, der Landte, demüthiglich gebeten, und an vnß durch Recht gefordert haben, und auch umb das solche Vermachunge, Ordnunge, und Vereinunge der Lande, zwischen dem ehegenandten Furſten, beyden Seiten, ein ewige Sune, und Freundschafft bringet, zu Ehren, zu Dienſt, und zu Wirden dem Heiligen Römischen Reiche, zu gemeinen Nuze, und auch zu Troste, zu Frieden, und zu Gnaden, der gemeinen Christenheit, so haben fur vnß, Römische Keiser, und Kunige, vnser Nachkomben, mit Worte, Gunſt, Wiſſen, und Willen der Churfursten des Heiligen Reichs, mit wolbedachtem Mute, mit rechter Wiſſen, und mit Volkomenheit, Keiserlicher Mechte, dem ehegenandten Kunig Wenzlawen, vnser lieben Sone, seine Geschwiſter, die Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, Johanſen, Marggrauen, zu Merhern, vnserm Bruder, seinen Kindern, Erben, und Nachkomben Marggrauen zu Merhern, an einem Theile, und Albrechten, und Leupolden, Herzogen zu Oſterreich, zu Steyer und zu Kärndten, vnserm lieben Ohmen, Iren Erben, und Nachkomben, an dem andern Theile, miteinander ſämbtlich, und ewiglich verliehen, und verleihen, alle der andern Furſtenthumb, Herzogthumb, Marggraffſchaffte. Herrſchaffte, Land, und Leuthe, als gleichen gemeinen, vereinden, und vngeſunderten Warrorn, gemeiner Anfälle, nach Laute, der ehegenandten Vermachungen, Ordnungen, und Vereinunge, der Lande, in aller der Maſſe, als die ehegenandten Vermachung, Ordnunge, vnd Vereinunge, der Lande, dauor begriffen, und beſchrieben iſt, vnd beſtetigen auch confirmirn, und beſteſten Wir, für vnß, Römische Keiser, und Kunige, vnser Nachkomben, mit Worte, Gunſt, Wiſſen, und Willen der Churfürsten, des Heiligen Reichs, als ein Römiſcher Keiser, ewiglich, die vorgeſchrieben Vermachunge, Ordnunge, und Vereinunge, der Landt, in allen Iren Meinungen, seinen Puncten und Artickeln, von Worte, zu Worte, als dauor geſchrieben steet; Mit Vrkundt dits Briefs, verſiegelt mit vnserm Keiserlichen Inſiegel, der geben iſt zu Znaim, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem sechs, und sechzigſten Jahre, an dem negſten Freytag, nach dem heiligen Auffart Tage, vnser Reiche in dem zwanzigſten, und des Keiserthumbs, in dem zwölfften Jahre.

Dauon wann wir wollen, und vernunfftig verſtehen, daß die ehegenandten Vermachunge, Ordnunge, und Einunge, mit Wiſſen, Willen, und Wortte ettlicher Churfürſten, und anderer Furſten, Grauen, und Herrn, des Heiligen Reichs, recht, und redlich geſchehen iſt, und wann Wir wol vernemben, daß dieſelbe Vermachunge, Ordnunge, und Einunge, dem Heiligen Römiſchen Reiche, der heiligen Chriſtenheit, und gemeinen Friede, bekemlich, und nuz ſein, GOtt zu Lobe, und zu Ehre, zu Troſte, und zu Gnaden, allen Chriſten Leuten; So haben wir mit wolbedachtem Mute, mit gutem Willen, und mit rechter Wiſſen, zu den ehegenandten Vermachungen, Ordnunge, und Einunge, und waß darzu gehöret, oder dauon henget, vnser Gunſt, willen, und Wortte genzlich geben, als ein Erz-Biſchoff zu Meinz, Erz-Canzler, und ein Churfürſt des Heiligen Reichs, und meinen, und wollen, daß die ehegenandt Vermachunge, Ordnunge, und Einunge, nach Laute der vorgeſchriebenen Briefe, vnſers Herrn, des Keiſers, in allen Iren Meinungen, seinen Puncten, und Artickeln, von Wort zu Wort, als Sie dauor begriffen ſindt, in steten Kreſften, vnverrückt, und vngehindert ewiglichen bleiben; Mit Vrkundt dits Briefs, verſiegelt, mit vnſerm anhangenden Inſiegel, der geben iſt, zu Eldruil, auf den Donnerſtag vor Sanct Albanus Tage, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem sechs und sechzigſten Jahre.

CCLXVII.

Churfürſt Gerlachs zu Maynz Einwilligung in das Pfand-Recht, ſo König Wenceslaus in Boymen auf denen Reichs-Gütern Heytingsfeld und Moynbernheim erlanget, d. d. **Sonnt. vor** Mich. Anno 1366.

WIr Gerlach von GOttes Gnaden Ertz-Biſchoff zu Meinz, des Heiligen Reichs Ertz-Cantzler in Teutſchen Landen, bekennen und thun kund offentlich mit dieſem Brieff allen den, die ihn ſehen, oder hören leſen, daß der allerdurchleuchtigſte Fürſte und Herr, Herr Karl, Römiſcher Keiſer, zu allen Zeiten Merer des Reichs, vnd Kunig zu Beheimb, vnſer lieber gnediger Herr, dem Durchleuchtigſten Fürſten, Herrn Wentzlauen, Kunige zu Beheimb, Marggraf zu Brandenburg und zu Lauſitz, ſeinem Sone, vnſerm lieben Neven, von Keiſerlicher Macht erlaubet hat und erlaubte, daß Er ſo viel unn das Reich hat zu Heitingsfeld und zu Moinbernheimb, daß Er von dem Erwirdigen, vnſerm Bruder, Herrn Albrecht, Biſchoff zu Wirtzburg gelöſt hat, bauen, mauern vnd veſten möge, wie Im das ungleich ſey, und was Er Geldts darauf legen vnd wenden wirdet, mit Kundſchafft und Gewiſſen der Rathe vnd der Bürger der Stedte Nürnberg, Rotemberg und Windsheim, des ſie mit Iren Briefen bekennen, das ſol Im auf die Pfandſchafft der ehegenandt Kunig Wentzlau, vnſer Neue, ſein Erben und Nachkomben, Kunige zu Beheimb, und die Crone des Kunigreichs zu Beheimb, dieſelben Güter als lang innehaben, halten und zu einer rechten Pfandſchafft beſitzen ſollen, biß daß der ehegenandt vnſer Herr, der Keiſer, oder ſein Nachkomben an dem Reich Im daſſelbe verbaute Gelot, mit ſambt den ſechs tauſendt, drei hundert und vier vnd dreißig Pfunden Heller, darumb ſie Iu vor von dem Reiche verpfendet ſeyn, gäntzlich und gar verrichten und bezalen; Vnd des zu Urkund haben wir dieſen Brieff verſiegelt laſſen werden, mit vnſerm anhangenden Innſiegel, der geben iſt zu Wirzburg, an dem negſten Sontage vor St. Michaelis Tage, nach Christi Geburth dreizehen hunder Jar, darnach in dem ſechs und ſechzigſten Jahre.

CCLXIIX.

CCLXIIX.

Churfürst Ottens zu Brandenburg und Pfaltzgrafen bey Rhein Bekänntniß, wie ihm wissend, daß König Wenceslao in Böhmen von Kayser Carolo IV. verwilliget worden, einiges Bau-Geld auf Heytingsfeld und Moynbernheim, zum vorigen Pfand-Schilling, zu nehmen, d. d. **Sonnt. vor Michael,** Anno 1366.

WIr Otte, von GOttes Gnaden Marggraue zu Brandenburg, und zu Lausiz, des Heiligen Reichs Erz-Cammerer, Pfalz-Graf bey Rheyn, und Herzog in Bayern; Bekennen, und thun kund offentlich, mit diesem Brieff, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, daß Wir dabey gewesen sein, und ist vnß wissentlich, daß der Allerdurchleuchtigste Fürste, und Herr Herr Karl, Römischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnser lieber gnediger Herr, dem Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten, Herrn Wenzlauen, Kunige zu Beheimb, Marg-Grauen zu Brandenburg, und zu Lausiz, seinem Sune, vnnserm lieben Schwager, von Keiserlicher Macht erlaubet hat, und erlaubte, daß er so vil, und das Reich hat zu Heitingsfeld, und zu Moinbernheim, das er von dem Erwirdigen Herrn Albrecht, Bischoff zu Wirtzburg gelöset hat, bauen, mauren, und vesten möge, wie Im das füglich sey, und was Er Geldts legen, und wenden wirdet, mit Kundtschafft, und Gewissen, der Räthe, und der Bürger, der Stete Nürmberg, Rotemburg, und Windscheim, daß Sie mit Iren Briefen bekennen, das soll Im auf die Pfandtschafft, der ehegenandten Güter geschlagen sein, also, daß der ehegenandt Kunig Wenzlau, Vnser Schwager, seine Erben, und Nachkomben, Kunige zu Beheimb, und die Cron desselben Kunigreichs zu Beheimb, dieselben Güter, als lange innehaben, und zu einer rechten Pfandschafft besizen sollen, bis daß der ehegenandt vnser Herr, der Keiser, oder seine Nachkomben, on dem Reiche Im dasselbe verbaute Geldt, mit sambt den sechstausend, dreihunderten, und vier und dreißig Pfunden Heller, darumb Sie Jn vor von dem Reiche verpfendet sein, genzlich, und gar verrichten, und bezalen; Vnd des zu Vrkund haben Wir diesen Brieff versiegelt lassen werden, mit Vnserm anhangenden Innsigel; der geben ist zu Wirzburg, an dem negsten Sontage vor St. Michaelis-Tag, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jar, darnach in dem Sechs und sechzigsten Jahr.

CCLXIX.

Kayſers Caroli IV. Approbation der von König Wenceslao in Böhmen unternommenen Ablösung der Dörffer Heytingsfeld und Moynbernheim, d. d. **Freyt. vor Michael,** Anno 1366.

WIr Karl, von GOttes Gnaden Römischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, Bekennen, und thun kundt offendtlich mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß komen ist in vnser Keyserliche Gegenwerttigkeit, der Erwirdige Burckhardt, Probst zum Wissegradt, und Canzler des Kunigreich zu Beheimb, Procurator, Vormund und Schaffer, des durchleuchtigen Wenzlau, Kunig zu Beheimb, Marggrauen zu Brandenburgk, und zu Lausiz, vnsers lieben Sons, seines Herrn, mit einem Procuratorum und Gewaldt Briefe, der mit des ehegenandten, vnsers lieben Sunes grosen Innsiegel versiegelt was, und hat vnß in Crefften, desselben Gewalt-Briefs, der in vnser Gegenwerttigkeit, genzlich, und ordenlich gelesen wart, von wegen des ehegenandten vnsers Sunes, des Kunigreichs, und der Crone zu Beheimb, vleißiglich gebeten, daß Wir, alß ein Römischer Keiser, durch sunderliche Gnade, Im, von wegen des ehegenandten vnsers Suns, seines Herrn, des Kunigreichs, und der Crone zu Beheimb gunnen wolten, daß Er die Güter, und sovil Theils, als selige Gedechtnüsse vnser Vorfarn, an dem Reichen und das Reich, in den nachgeschriebenen Dörffern, Heytingsfeldt, und Moynbernheim, die in den Bistumb zu Wirzburck gelegen sindt, gehabt haben, und die an dem Erwirdigen, Albrecht, Bischoff zu Wirzburck in Pfandtweise komben sein, mit Gerichten, Leuten, Gütern, Güldten, Gesellen, und allen Zugehörungen, von dem ehegenandtem Bischoff, zu Wirzburg, und dem Stiffte zu Wirzburck, lösen, und ledigen möchte, umb solche Summa Geldes, als die ehegenandten Dörffer, und Jr Zugehörungen, demselben Bischoff, und dem Stiffte zu Wirzburck, von dem Heiligen Reiche verpfendt sein, das haben Wir durch sunderliche Bitte willen, des ehegenandten vnsers lieben Sones, die vnsern Keiserlichen Gnaden der ehegenandt, sein Procurator, Vormund, und Schaffer, in diesen Sachen fürgetragen hat, das bestellet, daß man alle Pfandt-Brieff, über die ehegenandte Dörffer, die über dieselben Pfandtschafft von dem Reiche geben sind, bracht hat, in vnser Keiserliche Gegenwerttigkeit, und die hat man für vnß, und vnserm Rathe, gentzlich, und ordenlich gelesen, und in denselben Briefen haben Wir das erfunden, daß die ehegenandt Pfandtschafft an dem Stiffte zu Würzburg, in solcher masse komen ist, als hernach geschrieben steet; Zu dem ersten das Dorff Moinbertheimb, von dem edlen Leupoldte Kuchenmeister von Nartemberg, den es Kunig Rudolff seliger, umb hundert und vier und dreißig Pfundt Heller, verpfendet hatte, und der es fürbas, dem Bischoffe, und dem Stifft versazt hat, Item von Kunig Albrecht, der in seinem Briefe sovil und er hatte, in dem Dorffe zu Heitingsfeld, dem Bischoffe, und dem Stifft zu Wirzburg, umb zwey tausendt Pfundt Heller verpfendet hatte; Item von Herrn Ludwige von Bayern, der sich Kaiser nandt, der in einem seinem Briefe die Vogtey zu Moinbernheimb, dem ehegenandtem Leopolden, Kuchmeister von Nartemberg, umb zwey hundert Pfundt Heller verpfendet hat, der sie auch fürbas, dem Bischoffe, und dem Stifft zu Wirzburg versazt hat, Item von demselben Ludwige, der in einem andern Briefe, dem ehegenandtem Bischoffe, und seinem Stiff-

te zu Wirzburg, auf alles das das Reichen in dem ehegenandten Dörffern Heitingsfeldt, und Moinbernheim hatte, vier tausendt Pfundt Heller geschlagen hatte, die Summen allesambt machen miteinander in einer Haubt-Summen Sechstausendt, dreihundert, undt vier und dreißig Pfundt Heller, und dauon mit wolbedachtem Mute, mit Rathe der Fürsten, Grauen und Edlen des Heiligen Reichs, vnserer Getreuen; So haben wir gegunet, und gunen auch dem ehegenandten Probste zu Wissegrad, als einem Procurator, Vormundten, und Schaffeter, des ehegenandten vnsers lieben Sones, Kunige zu Beheimb, seines Herrn des Kunigreichs, und der Crone zu Beheimb, die obgenandten Dörffer, Heitingsfeldt, und Moinbernheimb, die in den Bistumb zu Wirzburg gelegen sind, mit Gerichten, Leuten, Gütern, Gulten, Gefellen, Rechten, und allen Zugehörungen, von dem ehegenandten Bischoffe, zu Wirzburg, und den Stifft zu Wirzburg, umb die vorgenandt Summa Geldts, Sechstausendt, dreyhundert, und vier, und dreißig Pfundt Heller ledigen, und lösen muge, und dieselben Dörffer, mit Jren Zugehörungen, in aller der Masse, als dauor begriffen ist, hat der ehegenandt Probst zu Wissegradt, als ein Procurator, Vormund, und Schaffer, des ehegenandten Kunig Wenzlauen zu Beheimb, vnsers lieben Sones seines Herrn, umb die ehegenandt Summa Geldts, rechtlich und redlich von dem ehegenandten Bischoffe, und dem Stifft zu Wirzburg geledigt, und gelöset hat, und hat die ehegenandt Summa Geldts sechstausendt, dreihundert, und vier und dreißig Pfundt Heller, demselben Bischoffe, dem Stiffte, zu Wirzburg, und Iren Pflegern in vnsers Raths Gegenwertigkeit, gar und genzlich verrichtet, und bezalet; darumb bestetigen, confirmirn, und festnen, wir dieselben Pfandtschafft der ehegenandten Dörffer, und aller Irer Zugehörunge, dem ehegenandten Kunig Wenzlau, zu Beheimb vnnserm lieben Sone, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, der Crone, und dem Kunigreich zu Beheimb, mit Volkomenheit, Keiserliche Macht, und mit rechter Wissen, in aller Meinungen, Synnen, Puncten, und Artickeln, von Wort zu Wort, als dauor geschrieben steet, mit solcher Bescheidenheit, daß der ehegenandt Kunig Wenzlau zu Behem, Vnser lieber Son, seine Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, die Cronen und das Kunigreich, zu Beheimb, dieselben Pfandtschafft, mit allen Rechten, und Zugehörungen, innehaben, besizen, nuz, und niessen sollen, und mögen, on alles Hindernüsse, biß an die Zeit, daß Wir oder Vnser Nachkomben Römische Keiser, oder Kunige, dieselben Pfandtschafft, von Jhn, umb die ehegenandt Summa Geldts kundtlich ledigen, und lösen; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnser Keiserlichen Maj. Innsiegel; Geben zu Würtzburg nach Christi Geburth dreizehen hundert Jar, darnach in dem sechs und sechzigsten Jare, des negsten Freytags vor St. Michels Tage, vnser Reiche in dem ein und zwantzigsten, und des Keyserthums in dem zwölfften Jahre.

CCLXX.

Hertzog Wentzels zu Luxemburg Verschreibung, daß nach seinem Tode, seine Lande, im Fall er ohne Eheliche Leibes-Erben stürbe, an die Cron Böhmen fallen solle, d.d. am St. Simon. Jud. Ab. Anno 1366.

WIr Wentzlau, von GOttes Gnaden Hertzog zu Luzemburg, zu Brabant und zu Limburg, von wegen des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karls, Romischen Keisers zu allen Zeiten Merers des Reichs vnd Kunigs zu Beheimb, vnsers lieben gnedigen Herrn, in Teutschen Landen, und in allen andern Craißen und Gebiethen, die dissеit des Lampartischen Gebirges gelegen sind, gemeiner Vicarius &c. bekennen und thun kundt offendtlich mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der ehegenandte vnser gnediger Herr, als ein Römischer Keiser, durch sunderlich sein Keiserlich Gnade, uns, seinen vnd des Heiligen Reichs gemeinen Vicarien gemachet hat, in den ehegenandten Landen, und vnß, und vnser Erben, und Nachkomben, alle Anfelle, die von dem Tage, als seine Briefe geben sindt, die Wir darüber haben, jenseitten des Reyns, im und dem Heiligen Reiche ledig werden, oder leichte izund, Jm, und dem Reiche vorfallen weren, es sein Fürstenthumb, Graffschaffte, Herrschaffte, oder sunst andere Güter, wie man die benennen mag, mit eigentlichen sunderlichen Wortten, außgenomben den Steten, Burgken, Landen, und Leuten, die in Elsaßen, und anderswo vber Reyn, die Hochgebornen Fürsten, und Herrn Herzogen zu Osterreich, zu Steyer, und zu Cärndten haben, Wann dem ehegenandtem Vnserm Herrn, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, dem Kunigreiche, und der Cronen daselbst, und dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Johansen, Marggrauen zu Merhern, Vnserm lieben Bruder, seinen Kunigen Erben, und Nachkomben dieselben Lande, Leute, und Güter, vormals mit Briefen, und mit redlicher Kundtschafft recht, und redlichen vermachet sein, in solcher Meinung, daß Wir, und vnser Eeliche Leibs-Erben, alle andere solcher Fürstenthumbe, Graffschaffte, Herrschaffte, und ander Guth, als dauor begriffen ist, vnß selber Erblich, und ewiglich behalten sollen; Mit solcher Bescheidenheit, ob es zu solchen Schulden keme, da GOtt für sey, daß Wir also sturben, daß Wir Eeliche Leibs-Erben hinter Vnß nicht liessen, daß denn das ehegenandt Vnser Hertzogthumb zu Luzemburg, mit allen denselben Fürstenthumben, Graffschafften, Herrschafften, und Gütern, die also, und in solcher Weise als dauor begriffen ist, vorfielen, oder sich verfallen hetten auf den ehegenandten Vnsern Herrn den Keiser, als einen Kunig zu Beheimb, und seine Kindt, nach Recht, und Gewonheit vnsers Herzogthums, und des Landes zu Luzemburg lediglich, Erbliklich, und on alle Hindernüsse fallen solen; Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt, mit vnserm Innsiegel, Geben zu Nürmberg nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem sechs, und sechtzigsten Jahr, am Sanct Simons und Judas Abendt, der heiligen zwölff Botten.

CCLXXI.

Derer Gebrüder Füchse von Dornheim Verkauff- und Gewehr-Brieff über ihre Veste Brüchsendorff, so sie Kayser Carolo IV. als König in Böhmen verkaufft, d. d. Mitw. nach Luciæ, Anno 1366.

WIr Eberhard Fuchs, Thumherr zu Wirzburg, Harmut Ritter, Harmut Wernher, und Apel, Gebruder, und Hans Füchslein, genandt die Fuchs von Dornheimb; Bekennen und thun kundt offendtlich, mit diesem Brieff, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir mit wolbedachtem Mute, mit Rathe vnser Freunde, und mit rechter Wissen, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn Karl, Römischen Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunige zu Beheimb, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, vnser Vesten Brichsendorff, mit dem Dorffe, und dem Kirchensaze daselbst, mit Eckern, Wiesen, Czehenden, Holzern, Wassern, Viehweiden, Zinsen, Nuzen, und allen andern Rechten, und Zugehörungen, wie man die mit sunderlichen Wortten genennen mag, als Wir die bisher recht, und redlichen inne gehabt, und besessen haben, die vnser Recht eigen gewesen sein, ausgenomben den Zenden daselbst, der von dem Abte Münsterswarzach, zu Lehen gehet, umb sechs tausend und funff hundert Pfund Heller, guter Werung, der Wir mit bereitem Gelde genzlich und gar bezalet sein, recht und redlichen verkaufft haben, und verkauffen auch, mit diesem Briefe, und darumb verzeihen Wir vnß, vor vnß, vnser Erben, und Nachkomben ewiglichen aller Rechte, Ansprache, und Forderunge, die Wir zu der ehegenandten Vesten, und Iren Zugehörungen, bisher gehabt, oder gehaben möchten, in einiche Weiß, vnd globen für vnß, und die ehegenandten vnser Erben, daß Wir den ehegenandten vnsern Herrn, den Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, seine Erben und Nachkomben Kunige zu Beheimb, der ehegenandten Vesten, und Ire Zugehörunge weren wollen, und solen, von aller Ansprache recht und redlich, nach dem Land-Recht zu Francken, on alles Geuerde; Vnd des haben Wir In zu Burgen gesazt, den Vesten Ritter, Herrn Herrman, von Tuimelch, daß Wir dieselben Werunge thun, und enden wollen, als dauor geschrieben steet, vnd des zu Vrkundt, haben Wir vnser aller Innsiegel, an diesen Brieff gehangen, vnd ich der ehegenandt Herman, von Tunfeldt, Ritter, bekenne auch an diesen Brieff, daß ich durch Bitte, der ehegenandte Fuchse, vor Sie globt hab, und Burge worden bin, daß Sie die ehegenandte Werunge thun, und ennden sollen, als dauor geschrieben steet; Wer aber, daß die ehegenandte Runge nicht geschehe, noch geendet wurde, als dauor benandt ist, so sol, und wil Ich, mit dreyen Knechten, und dreyen Pferden, wenn Ich das von meinem Herrn dem Keiser, der von seinen Erben, oder Nachkomben Kunigen zu Beheimb, oder von Iren wegen, ermanet werde, in die Stadt zu Nürmberg, in eines offnen Wirtshauß reiten, und darinne, als ein gut Burge leisten, als lange, daß die ehegenandte Werunge genzlichen vollendet wirdet, als dauor geschrieben steet; Vnd des zu Vrkundt, hab Ich auch mein Innsiegel an diesen Brieff gehangen; Der geben ist zu Sulzbach, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem sechs und sechzigsten Jahr, an der negsten Mitwochen nach St. Lucien Tag, der heil. Jungfrauen.

CCXXII.

Kayser's Caroli IV. Lehen-Brieff vor König Wenceslaum in Böhmen über die Burgen und Städte, Heytingsfeld und Briesendorff, d. d. am Neuen Jahres-T. An. 1367.

WIr Karl, von GOttes Gnaden Romischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, bekennen, und thun kund offentlich, mit diesem Briefe, allen den die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Hochgeborn Wenzlaw, Kunig zu Beheimb, Marggraff zu Brandenburg, und zu Lausitz, vnser lieber Sun, und Fürste, seine freye eigen Güter, mit Namben seine Burck zu Heytingsfeldt, und was darzu gehöret, und seine Burck und Stadt, zu Briesendorff, mit allen Zugehörungen, die Er umb sein eigen Pfennige, gekaufft hat, zu dem Kunigreich, und der Cronen des Kunigreichs zu Beheimb von vnß, als von einem Römischen Kaiser, und von dem Heiligen Römischen Reiche zu Lehen empfangen hat, also daß Er, und alle seine Nachkomben die ewiglich Kunige zu Beheimb werden, die vorgenandt Lehen alzeit, von vnß, und vnser Nachkomben, an dem Reiche, Römischen Keiser, und Kunige, und von dem Heiligen Römischen Reiche ewiglich zu Lehen haben, halten, und empfahen sollen; Dauon han Wir mit wolbedachtem Mute, mit rechter Wissen, und mit Rathe Churfürsten, anderer Fürsten, Grauen, Freyen, Herrn, und anderer vnser, und des Reichs Getreuen, wieder zu einer erstattunge, der vorgenandten Sachen, dem ehegenandten Wenzlauen Kunige zu Beheimb, und allen seinen Nachkomben, die Kunige zu Beheimb, ewiglich werden die Dörffer Heitingsfeld, und Bernheimb, mit zehen Fuder Wein Geldts, der da heisset Betewyn, dreißig Pfundt Heller Geldts, die die Leute zu Heytingsfeldt geben, sechs Pfund Heller, wie der Abt zu St. Burckhardt zu Wirzburg giebet, vier Pfund Heller Geldts, die die Frauen, des Closters von Zelle, bey Wirzburg gelegen, geben, sieben Pfundt, neun Schillingen, und vier Heller, die die Marcktleute, zu Heitingsfeldt geben, acht Pfundt Heller Geldts, oder dabey die da gefallen, von dem Krautgartten zu Heitingsfeldt, sechs Maldern, und drey achtel Korns, oder dabey die Jerlich zu Heytingsfeldt gefallen, von den Feldt Eckern, fünff Malder Korn Geldes, die daselbs gefallen, von Weingartten, ein Pfund Pfeffers, und mit dem drittheil des Weines, der da kumbt Jerlich, von funffzig morgen Weingarten zu Heytingsfeldt gelegen, die da heisset die Kunigslaube, das alles zu Heitingsfeld gehöret, und auch mit fünff und zwanzig Malder Weizes, Jerlichs Zinses, Vogtey, und Gerichte, die zu Bernheimb,

heimb gehören, und mit sunderlichen Wortten mag benennen, die der ehegenandt Kunig zu Behmen, umb sunff tausend Guldten, gut von Goldt, und schwer von Gewichte, von dem Stiffte zu Wirzburg, dem sie lange Zeit zu Pfandte gestandten han, mit sein eigen Geldte hat gelöst, zu rechtem Lehen verlichen han, vnd verlichen Jn die, mit crafft dits Briefs, umb die ehegenandt Sache, und auch umb das ein jeglich Kunig zu Beheimb, und die seinen, von seinen wegen Herberge haben mögen, von Behem zu Franckenfurt, an dem Mayn, zu reiten, wann es sich gebürt, einem Römischen Kunig zu kiesen, und auch zu reiten dahin zu andern Churfürsten, Fürsten, und Herrn, zu Kuniglichen, und Keiserlichen Höfen, Perlament, und Gespreche zu haben, und des Reichs Sachen da zu teidingen; Auch soll der ehegenandt Wenzlau, und alle seine Nachkomben, Kunige zu Beheimb, die Vogtey über das Closter Heytingsfeldt ewiglich haben, also daß Sie das vorgenandt Closter seine Leute und Güter, und was darzu gehöret, Jre rechte Vogte schirmen, Vertheidungen, und verantwortten sollen, und mögen, in allen weltlichen Sachen; Auch haben wir dem ehegenandten Wentzlaw, und seinen vorgenandten Nachkomben, mit wolbedachtem Mute, mit rechter Wissen, von Keiserlicher Macht gnediglich erleubet, daß Sie Heytingsfeldt, und Bernheimb, mit Greben, Mauern, Türmen, Pforten, Eckern, und anders, wie sie wollen, Vestent, und stete da machen mögen, ewiglichen, wann Sie wollen, und sollen in demselben Steten, Stercke Halß Gericht, und alle andere Gericht, hoch und nieder haben, und gebrauchen; Auch mögen die ehegenandten, der Kunig zu Beheimb, und seine Nachkomben der vorgenandte Stete, Wachen Merckte geben, wie Sie nutzlich, und beqvemlich duncket, und sollen auch die vorgenandte Stete haben, alle Freyheit Recht, und Gnade, die da hat, und gewinnet, die Stadt zu Brissendorff, und die Bürger daselbs; Auch mögen die vorgenandten Kunig zu Beheimb, und seine Nachkomben auswendig Jhren ehegenandten Steten Heytingsfeldt, und Bernheimb, auch doch in den begriffen, und Zugehörungen, derselben Stete, Galgen haben, und Reder thun setzen, und Gerichte zu thun, von schedlichen Leüten; Mitt Vrkundt dits Briefs, versiegelt, mit vnserm Keiserlichem anhangendem Jnnsiegel; Geben zu Wirtzburg, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jar, darnach in dem sieben und sechzigsten Jare, an dem Neuen Jars Tage, vnserer Reiche, in dem ein und zwantzigsten, und des Keiserthumbs in dem zwelfften Jahre.

CCLXXIII.

Heinrichs und Hansen, Gebrüdern von Meinberg, Verkauff und Gewehr-Brieff über die Vesten Michelsfeld und den vierdten Theil an der andern Veste daselbst, so sie Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und seinen Nachkommen gegeben, d.d. Sonnt. vor Lichtmesse, Anno 1367.

Jch Heinrich und Hans, Gebrüder von Meinberg genand; Bekennen, und thun kundt offentlich, an diesem Brieff, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir mit Rathe, vnserer Freunde, mit wolbedachtem Mute, mit rechter Wissen, und vnbezwungen, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Römischen Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Herrn, als einem Kunigen zu Beheimb, geben zu kauffen, und haben zu kauffen geben, vnser Vesten Michelsfeldt genandt, die da gelegen ist oben dem Dorffe, am hinwarts gen Bernheimb, und ein Viertheil, das wir haben an der andern Vesten daselbst zu Michelsfeldt die geben wir Jm, mit allen den Gütern, und Guldten, undt Nutzen, die zu denselben Vesten gehören, on Geuerde zu Michelsfeldt, die da gelegen sein, in dem Dorffe, und in der Marck zu Michelsfeld, als das alsambt vereint, und gesteint ist, es sey Ecker, Wisen, Holtz, Weingertten, Seen, Fischwasser, Zins, Guldt, wie das alles namen hatt, besucht, und vnbesucht, oder wie man das mit sunderlichen Worten benennen mag, die vnser rechte eigene Veterliche Erbe gewesen seyn, und recht eigene Güter sein, umb sechs und zwantzig hundert Pfund guter Heller, die wir recht, redlich verkaufft haben, der wir gantz und gar bezalt sein; Darum globen wir den ehegenandtem vnserm Herrn, dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, in guten Treuen, one Geuerde, daß Wir Sie, der ehegenandten Vesten, und aller Jrer Zugehörunge, und Gütern, als vorgeschrieben steet, vor eigene Guth weren wollen, und Wir sollen Sie der weren, vor aller Anredunge, und Ansprach, nach Recht, und Gewonheit des Landes zu Francken, ein Jahr, und einen Tag, on Geuerde, und des haben wir, demselben vnsern Herrn, dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, und seinen Erben, zu Burgen gesatzt, die erbarn vesten Leut, die hernach geschrieben steen, als daß Wir dieselben Werunge thun, und enden wollen, als vorgeschrieben steet; Vnd des zu Vrkundt haben wir die ehegenandten Gebrüder, dieselben Brieff versiegelt, mit vnsern anhangenden Jnnsiegeln, und Wir die hernach geschriebenen Burgen, bekennen auch an diesen Briefe, daß Wir durch Bitte willen, der ehegenandten Gebrüder Heinrichen, und Hansen von Meinberg, vor Sie globt haben, und Burge worden sein, daß Sie die ehegenandt Werung thun, und enden sollen, als vorgeschrieben steet, wo aber, daß die ehegenandt Werung nicht geschehe, und geendet wurde, als die vorbenandt ist, so sol vnser jeglicher, der nachgeschriebenen Burgen, einen Erbern Knecht, oder aber Pferdt, wenn wir des von vnsern Herrn dem Keiser, oder von seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, oder von Jren wegen ernandt werden, schicken in die Stadt zu Jpphofen, in eines offen Wirtes Hauß, und sollen darinne leisten, als lange, bis daß die ehegenandte Werunge gentzlich volendet wirdet, als vorgeschrieben steet, gienge auch der vorgeschriebenen Burgen einer ab, in der Frist, des GOtt nicht wolle, oder für von dem Lande, so sollen wir die ehegenandten Heintz, und Hanß von Meinberg Gebrüder vnserm Herrn dem Keiser, oder seinen Erben,

und

und Nachkomben Kunigen zu Beheimb ye ein andern als guten Burgen, setzen inwendig des negsten Monden, ein als guten als der vorder Burge gewesen ist, on Geuerde, wenn wir des ermandt werden; Geschech des nicht, so sollen die andern Burgen, als lange leisten, bis es geschicht, one Geuerde, als offt sich der leistend Pferde, yn eins verzert, in der Leistunge, welches Burgen dasselbe Pferdt gewesen ist, ye ein anders an dieselbe Stadt setzen, oder die andern Burgen sollen aber, als lange leisten, bis es geschicht on Geuerde; Auch globen wir ehegenandten Heintz und Hanß von Meinberg, Gebrüder, vnser Burgen gütlichen zu lösen von dieser Burgschafft on Iren Schaden, darzu haben wir die nachgeschriebene vnser Innsiegel auch an diesen Brieff gehangen, zu einem waren Vrkundte, und darzu globen wir unter unsern Innsiegeln alles das zu thun und stet zu halten mit guten Treuen, als das gut Bürgen thun sollen, nach des Briefs Sage, als des Landes Recht und Gewonheit ist zu Francken one Geuerde; So sindt dits die Bürgen von den hie geschrieben steet, Herr Hermann von Dunfeldt, Herr Gelboldt von Ehenheimb, Herr Fritz von Meinberg, Fritz von Rotendorff, der Brieff ist geben, da man zahlt von Christi Geburth dreizehen hundert Jar, darnach in dem sieben und sechzigsten Jahre an dem negsten Sontag vor vnser lieben Frauen Lichtmessen.

CCLXXIV.

Churfürst Cunonis **zu Trier Verschreibung, daß, wenn Hertzog** Wenceslaus **zu Luxenburg, ohne eheliche Erben, sterben solte, er behülfflich seyn wolle, daß dessen hinterlassene Lande entweder an König** Wenceslaum **in Böhmen, oder Marggrafen** Johannem **zu Mähren, und ihre Erben fallen solten,** d. d. **am St. Agathen-T.** An. 1367.

Wir Cune, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier, des H. Röm. Reichs durch Welschland Ertz-Cantzler, Coadjutor, dem Erwirdigen in GOtt Vater, Herrn Engelbert, Ertz-Bischoffe zu Cölln, von dem Stule zu Rom gegeben, thun kund allen Leuten, und bekennen offentlich in diesem Brieff, daß wir um mannigfaltige Gunst, Freundschafft und Gnade, die der Allerdurchleuchtigste Fürste, Herr Karl, von GOttes Gnaden Romischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig zu Beheimb, vnser lieber gnediger Herr Vnß und Vnserm Geschlechte von Trier und dem Geschlechte von Cölln, dicke geneigtlichen gethan, und von Sr. Keiserl. Mildigkeit treulich beweiset hat, demselben vnserm Keiser, globt han, und globen in guten Treuen, ob gefiele, daß der Hochgeborne Fürste, Herr Wenzlaus, Hertzog von Luzemburg, von Limburg vnd von Brabandt, vnsers ehegenandten Herrn, des Keisers Bruder abginge, von Todes wegen one Sone, oder Töchter in Vnsern Zeiten, daß wir dann dem vorgenandten Vnserm Herrn, dem Keiser, und ob Er nit were, seinen Sönen, oder Töchtern, und ob der kein weren, das GOtt nicht wolle, dem Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Johann Marggrauen zu Merhern, vnsers vorgenandten Herrn des Keisers Bruder, oder seinen Kindern, ob er selber verfaren were; oder Iren Erben gunstig, furderlich, behülfflich, beredig und beistendig treulichen sein sollen und wollen, daß sie das Hertzogthumb von Luzemburg vorgenandt, mit den Stedten, Burcken, Landen, Leuten, Herrlichkeiten und allen Rechten, die darzu gehören, erwerben und inngewinnen, oder yemann were, die sie daran hindern konden, auch In ungehorsam und widerstremig sein wolte, sunder alle Arglist und Geuerde ausgenomben und behalten, doch vnß und unsere Geschlechte von Trier, unser Gerichte, Rechte, alle Herrlichkeit und Freyheit, Geistlich vnd Weldtlich, da sie vns daran nit hindern noch irren sollen, Mer Wir sollen darbey friedlich bleiben, in alle der Masse es von Alters herkommen ist, vnd des zu Vrkundt haben Wir vnser Innsiegel an diesen Brieff thun hencken, der geben ist zu Franckfort, in den Jahren vnsers Herrn, tausendt, drei hundert sieben und sechtzig, nach Gewohnheit zu scriven in vnserm Gerichte vom Trier, am St. Agathen Tag, der heiligen Jungfrauen.

CCLXXV.

Heinrich Reussens von Plauen Bekänntniß, daß er seine Erb-eigene Veste Dröve der Cron Böhmen zu Lehen aufgetragen, solche aber wiederum von ihr zu Mann-Lehen empfangen, mit Versicherung, daß die Crone Böhmen in gedachter Veste beständige Oeffnung haben solle, d. d. **am Sonntage** Oculi An. 1367.

Wir Heintrich Reusse von Plauen, für vnß, vnser Erben und Nachkomben, bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir mit wolbedachtem Muthe und mit Rathe unser Freundte, mit rechter Wissen, die Besten Dröwe, die unser frey Vetterlich eigen gewesen, mit allen Iren Zugehörungen aufgelassen und aufgeben haben, auflassen und aufgeben mit diesem Brieff dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Römischen Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunige zu Beheimb, unserm lieben gnedigen Herrn, und haben die von Im seinen Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb und der Cron desselben Kunigreichs, zu einem rechten Mann-Lehen empfangen; darum so globen Wir für vns, vnser Erben und Nachkomben, in guten Treuen, on alles Geuerde, und bey dem geschwornen Eyde, den Wir darüber leibhafftig zu den Heiligen gethan haben, dem ehegenandten unserm Herrn, dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben vnd Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, von demselben Lehen getreue, hold, gehorsam und unterthänig zu seyn, und alles das gen In zu thun das Lehens-Leute gen Iren rechten natürlichen und ordenlichen Lehen-Herren, durch Recht, oder Gewonheit zu thun pflichtig sein, und daß die ehege-

nandten Vesten Drewe, des obgenandten unsers Herrn des Keisers, als eines Kunigs zu Beheimb, seiner Erben und Nachkomben, Kunige zu Beheimb, vnd Jr Ambtleute offen Vesten sein sollen ewiglich zu allen Iren Nottürfften wieder allermenniglich, niemand ausgenomben; also wer das Sache, daß in künfftigen Zeiten der ehegenannt unser Herr, der Keiser, als ein Kunig zu Beheimb, sein Erben und Nachkomben, Kunige zu Beheimb, oder Jr Ambtleute, derselben unser Vesten zu dheinen Iren Sachen bedürffen wurden, so daß sie Leute darauff legen wolten, das soll geschehen auf ir cost, und uns unsern Erben und Nachkomben an der ehegenandten vnser Vesten unschedlich; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnserm anhangenden Innsiegel; Der geben ist zu Prag an dem Sontag in der Vasten, als man singet Oculi, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jahr darnach in dem sieben und sechtzigsten Jahre.

CCLXXVI.

Bischoff Albrechts und des Dom-Capituls zu Würtzburg Verschreibung, daß sie die Crone Böhmen an dem ruhigen Possels ihrer Güter Heytingsfeld, Bornheim, Briesendorff und Wilßheim nicht hindern, noch irren wollen, d. d. Mont. nach St. Agneten An. 1367.

WIr Albrecht, von GOttes Gnaden, Bischoff zu Wirtzburg, und das gemeine Capitl daselbst; Bekennen offendtlich, mit diesem Briefe, und thun kundt allen Leuten, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Hochgeborne Fürste, Herr Wenzlau, Kunig zu Beheimb, Marggraf zu Brandenburg, und zu Lausitz, vnser lieber Herr, und seine Nachkomben, die ewiglich zu Beheimb, Kunige werden, die Stete Heytingsfeldt, und Bernheimb, Briesendorff, Bürck, und Stadt, und auch Jre Güter, die Sie zu Wilsheimb haben, oder noch da gewinnen, mit allen Iren Zugehörungen, von dem Heil. Röm. Reich zu Lehen haben und haben sollen, dauon mit wolbedachtem Mute, mit rechter Wissen, in Vnnsern Capitel zu Wirtzburg, darüber wol, und offt beraten, han Wir für Vnß, und alle Vnser Nachkomben, die ewiglich Bischöffe oder Canonicen zu Wirtzburg werden, den ehegenandten, den Kunige zu Beheimb, und seinen Nachkomben, in guten Treuen globt, und globen In mit crafft dits Briefs, daß Wir die vorgenandten, den Kunig zu Beheimb, und seine Nachkomben, und die Cronen des Kunigreichs zu Beheimb, ewiglich nimmermehr, an den vorgenandten Besten, Steten, und Gütern, und allen Iren Zugehörungen, wie man die mit sunderlichen Wortten möchte benennen, hindern, oder irren sollen, dann dieselben der Kunig und sein Nachkomben zu Beheimb, mugen in denselben Iren Vesten, Steten, Gütern, und was darzu gehöret, alle Gerichte, Hoch und Nieder, Stocke, Galgen, und Reder haben, und setzen, und mit den Brechen und Bussen, zu allem Iren Willen, on allerley Hindernüsse, und Irrung, mit Beheldnisse doch vns, vnserer Hofe Zehende, Nutze und Gefelle, die Wir in den vorgenandten Vesten, Steten, Gütern, vnd was darzu gehöret, haben, und mit Namen des halben theils des Gerichts in dem Dorffe zu Wilsheimb; Vnd aller der vorgenandten Sache zu Vrkundt und ewiger Warheit han Wir Albrecht, Bischoff zu Wirtzburg und das gemeine Capitl daselbst vnser Innsiegel an diesen Brieff gehangen; Der geben ist zu Wirtzburg, nach GOttes Geburth dreizehen hundert Jar, und darnach in dem sieben vnd sechtzigsten Jahre, an dem negsten Montage vor St. Agneten-Tag.

CCLXXVII.

Churfürst Gerlachs zu Mayntz Confirmation des von Kayser Carolo IV. am Neuen Jahrs-Tage An. 1367. König Wenceslao in Böhmen ertheilten Lehen-Brieffs über die Burgen und Städte Heytingsfeld und Briesendorff, d. d. Freyt. n. Ostern An. 1367.

WIr Gerlach, von GOttes Gnaden des Heiligen Stuls zu Meintz Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs, in Teutschen Landen Ertz-Cantzler; Bekennen und thun kundt offentlich, mit diesem Brief, allen den die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Allerdurchlauchtigste Fürste, und Herr, Herr Carl, Römischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnser lieber gnädiger Herr, umb des Reichs Nutz, Beste, Wirden, und Ehren, dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Wentzlau, Kunige zu Beheimb, Marggrauen zu Brandenburg, und zu Lausitz, vnserm lieben Neuen, und seinen Nachkomben, die ewiglich zu Beheimb, Kunige werden, zu Lehen verliehen hat, die Dörffer Heytingsfeld, und Bernheimb, mit allen dem das darzu gehöret, als in vnsers Herrn des Keisers nachgeschriebenen Briefen darüber gegeben, volkomenlich ist begriffen:

Inseratur obenstehender Lehen-Brieff de A. 1367.

Vnd wann die ehegenandte Sache, redlichen, und dem Heiligen Römischen Reiche, nutze, erlich, und bequemlich sein, als in den vorgeschriebenen vnsers Herrn, des Keisers Briefen beschrjeben steet; Dauon han Wir, mit wolbedachtem Mute, mit rechter Wissen, und mit Rathe vnser Freunde, und Getreuen, als ein Ertz-Bischoff zu Meintz, des Heiligen Römischen Reichs, in teutschen Landen Ertz-Cantzler, und als ein Churfürst des Reichs, vnserm Willen, Wort, und Gehengnüsse gethan, zu allen den vorgeschriebenen Sachen, und thue vnserm Willen, Wort, Rath, und Gehengnüsse zu denselben Sachen, mit crafft dits Brieffs; Vnd aller dieser Sache zu Urkund und ewiger Wahrheit, haben Wir Vnnser Innsiegel an diesem Brieff gehangen; Der geben ist zu Würtzburg, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem sieben und sechtzigsten Jahre, an dem negsten Freytage nach dem Obristen Tage.

CCLXXIIX.

CCLXXIIX.

Churfürst Engelbrechts zu Cölln Bestätigung des von Kayser Carolo IV. am Neuen Jahrs-T. An. 1367. König Wenceslao in Böhmen ertheilten Lehen-Brieffs über die Burgen und Städte Heytingsfeld und Briesendorff, d. d. --- An. 1367.

WIr Engelbrecht, von GOttes Gnaden Erz-Bischoff zu Cöln, des Heiligen Reichs in Italien Erz-Cantzler; Bekennen, und thun kund öffentlich, mit diesem Brieff, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, Wann der Allerdurchleuchtigste Fürste, und Herr, Herr Karl, Römischer Keiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnser lieber gnediger Herr, umb des Reichs, Nutz, Beste, Wirde, und Ere, dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Wenzlauen, Kunige zu Beheimb, Marggrauen zu Brandenburg, und zu Lausitz, seinem Sune, seinen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, ewigklich zu rechten Fürsten-Lehen geben, und verliehen hat, die Dörffer Heytingsfeld, und Bernheimb, mit allem dem, das darzu gehöret, als in vnsers Herrn, des Keisers Briefen volkomenlicher begriffen ist, die hernach geschrieben steen, in solchen Wortten:

Inferatur obenstehender Lehen-Brieff de Anno 1367.

Vnd wann die ehegenandt Sache redlich, und dem Heiligen Römischen Reiche Nutze, Erlich, und bequemlich sein, als in den vorgeschriebenen vnsers Herrn des Keises geschrieben steet; Dauon haben Wir, mit wolbedachtem Mute, mit rechter Wissen, und mit Rathe vnserer Freunde, und Getreuen, als ein Ertz-Bischoff zu Cöln, des Heiligen Römischen Reichs in Italien Ertz-Cantzler, und als ein Churfürste des Reichs, vnsern Willen, Wort, und Gehengnüsse gethan, zu allen den vorgeschriebenen Sachen; Vnd thun vnsern Willen, Wort, Rath, und Gehengnüsse, zu denselben Sachen, mit Crafft dits Briefs und aller dieser Sache, zu Vrkundt, und ewiger Warheit han Wir vnser Innsiegel an diesem Brieff gehangen, der geben ist zu ꝛc.

CCLXXIX.

Churfürst Rudolphs zu Sachsen Confirmation des von Kayser Carolo IV. am Neuen Jahrs-Tage Anno 1367. König Wenceslao in Böhmen ertheilten Lehn-Briefs über die Burgen und Städte Heytingsfeld und Briesendorff, d. d. Freyt. nach Ostern Anno 1367.

WIr Rudolff, von GOttes Gnaden, Herzog zu Sachsen, des Heiligen Reichs Erz-Marschalck; Bekennen, und thun kund offendtlich mit diesem Briefe, Allen den die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Allerdurchleuchtigste Fürste, und Herr Herr Karl, Römischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnser lieber gnediger Herr, umb des Reichs Nutzen, Bestes, Wirden, und Ehren, dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wenzlawen, Kunige zu Beheimb, Marggrafen zu Brandenburg, und zu Lausitz, vnsem lieben Oheimb, und seinen Nachkomben, die ewiglich zu Beheimb Kunige werden, zu Lehen verliehen hat, die Dörffer Heytingsfeldt, und Bernheimb, mit allem dem, das darzu gehöret, als in vnsers Herrn des Keisers nachgeschriebenen Brieven, darüber gegeben, vollkomenlicher begriffen ist:

Inferatur obenstehender Lehen-Brieff de Anno 1367.

Vnd wann die ehegenandte Sache redlich, und dem Heiligen Römischen Reiche nutze, erlich und beqvemlich sindt, als in den vorgeschriebenen vnsers Herrn des Keisers Briefen geschrieben steet; Davon han wir, mit wolbedachtem Muthe, mit rechter Wissen und mit Rathe vnserer Freunde und Getreuen, als ein Hertzog zu Sachßen, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschalck, als ein Churfürste des Reichs, vnsern Willen, Wort, Rath und Gehengnüsse gethan zu allen den vorgeschriebenen Sachen, und thun vnsern Willen, Wort, Rath und Gehengnüsse zu denselben Sachen mit crafft dits Brieffs; Vnd aller dieser Sache zu Vrkundt vnd ewiger Warheit han Wir vnser Innsiegel an diesen Brieff gehangen, der geben ist zu Wirtzburg nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem sieben und sechzigsten Jahre, an dem negsten Freytag nach dem Obristen Tage.

CCLXXX.

Churfürst Ruprechts des aeltern zu Pfaltz Bestätigung des von Kayser Carolo IV. am Neuen Jahrs-T. An. 1367. König Wenceslao in Böhmen ertheilten Lehen-Briefs über die Burgen und Städte Heytingsfeld und Briesendorff, d. d. Freyt. nach Ostern, Anno 1367.

WIr Ruprecht, der Elter von GOttes Gnaden, Pfalz Graue bey Rhein, des heyligen Römischen Reichs, Erz Truchseß, und Herzog zu Bayern; Bekennen, und thun kundt offentlich mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, Wann der Allerdurchleuchtigste Fürste, und Herr Herr Karl, Römischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnser lieber gnediger Herr, vmb des Reichs, Nuz, Beste, Wirden, und Ehren, dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Wenzlau, Kunige zu Beheimb, Marggrafen zu Brandenburg, und zu Lausitz, vnserm lieben Oheimb, und seinen Nachkomben, die ewiglich Kunige zu Beheimb werden, zu Lehen verliehen hat, die Dörffer Heytingsfeldt, und Bernheimb, mit alle dem, das darzu gehöret, als in vnsers Herrn des

des Keisers nachgeschriebenen Briefen, darüber gegeben, volkomenlich ist begriffen:

Inseratur obenstehender Lehen-Brieff de Anno 1367.

Vnd wann die ehegenandte Sache redlich, und dem Heiligen Römischen Reich Nuze, erlich, und bequemlich sindt, als in den vorgeschriebenen vnsers Herrn des Keisers Briefen geschrieben steet; Dauon han Wir, mit wolbedachtem Mute, mit rechter Wissen und mit Rathe vnser Freunde vnd Getreuen, als ein Obrister Truchseß, und ein Churfürst des H. Röm. Reichs, vnsern Willen, Wort, Rath und Gehengnüsse gethan, zu allen den vorgeschriebenen Sachen, und thun vnsern Willen, Wort, Rath und Gehengnisse zu denselben Sachen mit Crafft dits Briefs; Vnd aller dieser Sache zu Vrkundt und ewiger Wahrheit, han Wir vnser Innsiegel an diesen Brieff gehangen; Der geben ist zu Wirtzburg, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jar und darnach in dem sieben vnd sechzigsten Jare, an dem negsten Freytag nach dem Obristen Tag.

CCLXXXI.

Kauff-Brieff, vermöge dessen die Gebrüder von Schonenburg, die Burg und Stadt Stollberg mit ihren Pertinentien, vor 6000. Schock grosser Böhmischer Pfennige an König Wenceslaum in Böhmen verkaufft d. d. Mitw. vor Pfingsten An. 1367.

Wir Bernhard von Schönenburg, Herr zu dem Hassenstein, und Hermann von Schonenburg, sein Bruder, Herr zu Krinzaw, bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Daß Wir mit Willen, Gunst und Laub, des allerdurchleuchtigisten Fürsten, und Herrn, Herrn Karls von GOttes Genaden Römischen Kayfers, zu allen Zeiten Merers des Reichs, und Khunigs zu Beheimb vnsers lieben gnedigen Herrn, vnser Burck und Stadt Stolberg mit Dörffern, Eckern, Welden, Fischerey-Renten, Guldten, Nuzen, Berckwercken, vnd allen ander Iren Zugehörungen, und Herrschafften, und auch Mannschaften, wie man die benennen mag, mit sunderlichen Worten besucht, nichts ausgenomben, dem Durchleuchtigisten Fürsten, vnd Herrn, Herrn Wenzlaw, Khunige zu Beheimb vnd Marggrauen zu Brandenburg vnd zu Lausiz, vnsern lieben Herrn, vmb sechstausend Schock grosser Pfennigen, Prager Münz recht, vnd redlich verkaufft haben, der Wir nue genzlich verrichtet, und bezalt sein, vnd wann dieselben Burck und Stadt Stolberg von dem Heiligen Reiche zu Lehen rüren; So haben Wir die vorgeschriebenen Veßten, vnserm obgenandten Herrn dem Kayser aufgetragen, vnd aufgeben und haben In fleißigklich gebethen, daß Er die fürbas vnserm Herrn Kunig Wentzlaw, als einem Khunige zu Beheimb, vnd der Cronen desselben Kunigreichs, die ehegenandten Veßten Stolberg, Burck vnd Stadt, Gerichte zu verleihen, von seinen sunderlichen Genaden, vnd wann Er das gethan hat, so verzeihen Wir vns für vns vnd vnser Erben, ewigklichen alles Rechten, daß Wir an den ehegenandten Vessten Stolberg Burck und Stadt vnd allen Iren Zugehörungen, mit guttem Willen, vnd mit Rathe, vnserer Freunde; Auch globen Wir dem ehegenandten vnserm Herrn Khunig Wenzlaw, seinen Erben und Nachkomben, Khunigen zu Beheimb, in guten Treuen, on Geuerdte daß wir sie der ehegenandten Vessten Stolberg, Burck und Stadt, mit allen Iren Zugehörungen, geweren sollen vnd wollen, als das recht ist, on alle Hindernüsse, vnd das zu Vrkundt, vnd einem ewigen Zeugnüssen haben wir fleißigklichen gebeten, die hernach geschrieben Fürsten vnd Herrn, daß Sie Ire Innsiegel zu den vnsern Geruchten an diesen Brief zu hengen, vnd dauon Wir Peter, Bischoff zu Chur, Casimir, Herzog zu Stetin, Herzog Heinrich zu Schlesien, vnd Herr zu der Brieg, Thime von Colditz, Friedrich von Schonenburg, Herr zu den Birsenstein, Bohuslaw vom Schwamberg, und Heinrich von Geraw, zu einer Wissen, und zu ewigen Gedechtnüß, haben Wir durch Bithe willen, der ehegenandten Bernhart, vnd Hermann, von Schonenburck, vnser Innsiegel zu den Iren an diesen Brief gehangen, der geben ist zu den Khaden, nach Christi Geburt, dreizehen hundert Jar, und darnach in dem sieben vnd sechtzigisten Jare, an der negsten Mittwochen vor dem heiligen Pfingst Tage.

CCLXXXII.

Kayfers Caroli IV. Lehen-Brieff, so er König Wenceslao in Böhmen über Burg und Stadt Stollberg ertheilet d. d. Mitw. vor Pfingsten, An. 1367.

Wir Karl, von GOttes Genaden Römischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, bekennen, und thun kund offentlich mit diesem Briefe, allen den, die In sehen, oder hören lesen, daß für vnser Kayserliche Gegenwertigkeit khomben sein, der Durchleuchtigiste Wentzlaw, Kunig zu Beheimb, Marggraf zu Brandenburg, vnd zu Lausitz, vnser lieber Son, an einem Thail, vnd die edlen Bernardt von Schönenburg, Herr zu Hassenstein vnnd Hermann von Schönenburg, Herr zu Krintzow, Gebrüder, vnser lieber Getreuer, an dem andern, vnd haben vns beyderseits fürgelegt, wie daß die ehegenandten Gebrüder, dem vorgeschriebenen Kunig Wentzlaw, vnserm Sone seinen Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, Ir Burck und Stadt Stolberg mit Dörffern, Eckern, Weldten, Renten, Nutzen, Mannschafften, Bergwerck, vnd allen andern Iren Zugehörungen, wie man die benennen mag mit sunderlichen besucht vnd unbesucht, nichts ausgenomben, als sie die von vns, dem Heiligen Reiche zu Lehen gehabt haben, vmb sechs tausend Schock grosser Pfennige, Prager Münze, recht vnd redlich verkaufft haben, vnd haben vns dieselben von Schönburck, die ehegenandte Lehen aufgetragen, vnd aufgegeben, als einem Römischen Kayser, vnnd haben vns mit Vleis gebeten, daß Wir dem ehegenandtenn Wentzlaw, Kunige zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, die obgenandte

genandte Burck, und Stadt Stolberg, mit allen Iren Rechten, Eren vnd Wirden, Geruchten zu leihen, zu rechtem Manlehen in aller der Maße, als sie die von Schönenburg, von vns, vnd dem Heiligen Reiche zu Lehen gehabt haben, das haben Wir angesehen, des vorgenandten Kunig Wentzlaus, vnsers lieben Sones, vnd auch der ehegenandten von Schonenburg redlichen Bitte; Vnd haben mit wolbedachtem mute, mit rechter Wissen, mit Rathe vnser, vnd des Reichs Fürsten, vnd Herrn, imd mit Keyserliche Mächte, Vollkhomenheit, die vorgenandten Lehen, Stollberg, Burck, und Stadt, von den vorgenandten von Schonenburg aufgenomben, und haben die mit allen Iren Zugehörungen, Eren und Wirden dem obgenandten Kunig Wenzlaw, seinen Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb verliehen; Vnd verleihen in die mit Crafft dits Briefs, in aller der Masse, als sie die von Schonenburg zu Lehen von vns und dem Heiligen Reiche gehabt haben; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnserm Kayserlichen Maj. Innsiegel; Der geben ist zu den Kaden, nach Christi Geburt, dreizehen hundert Jar, darnach in dem sieben und sechzigisten Jare, an der negsten Mitwochen, vor dem Heiligen Pfingst Tage, vnserer Reiche in dem ein und zwanzigisten und des Kaiserthumbs in dem dreizehenden Jare.

CCLXXXIII.

Hertzog Bolckens zu Schweidnitz Verschreibung, daß er den zwischen König Wenceslao in Böhmen und Marggraff Otten zu Brandenburg, des Marggrafthums Lausitz halber, getroffenen Kauff unverbrüchlich halten wolle, d. d. am nächsten Mont. vor St. Gallen-T. An. 1367.

WIr Bolcke, von GOttes Gnaden Hertzog in Schlesien, Herr von Fürstenberg, zur Schweidnitz, und Marggraff zu Lausitz; Globen bey vnsern guten Treuen on Geuerde, daß wir den Kauff, der da geschehen ist, zu dieser Zeit umb das Landt Lausitz, und seine Zugehörunge, zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wentzlau, Kunig zu Beheimb, vnserm Vettern on einem Theil, und dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ottens Marggrafen zu Brandenburg, unserm lieben Schwager an dem andern Theil, stete, ganz, und vnuerbrochenlich haben, und hulden wollen, in allen den Puncten und Artickeln, und nach aller der Briefe Meinung und Laute, die sie darüber beyderseits gegeben haben, und die darüber gemacht, und begriffen sind. Mit Vrkund dits Briefs, den wir mit vnserm guten Wissen versiegelt haben lassen werden, mit vnserm grossen anhangenden Innsiegel, geben zu Gubyn, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem sieben und sechzigsten Jahre, an dem negsten Montag vor St. Gallen Tag.

CCLXXXIV.

Kauff-Brieff, Krafft dessen Churfürst Otto zu Brandenburg König Wenceslao in Böhmen, die Nieder-Lausitz auf ewig verkaufft, d. d. in octav. Epiph. Dom. An. 1368.

WIr Otte von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, Pfaltz-Graf bey Rhein, und Hertzog in Bayern; Bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brieff, allen den, die ihn sehen, hören, oder lesen, daß wir mit wolbedachtem Mute, mit Rathe, vnser Erben, Graven, Herrn, und ander vnserer getreuen Vnterthanen unbezwungen, mit gutem freyen Willen, und mit rechter Wissen, durch vnsers Besten willen, dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Wentzlau, Kunige zu Beheimb, vnsern lieben Schwager, seinen Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, recht und redlich, und ewiglich verkauft haben, und in rechtes Kauffweise ingeben, und ingeantwordt haben, und verkauffen, Ingeben, und inantwordten Wir In die Marck, und das Fürstenthumb zu Lausitz eigen, als eigen, Lehen, als Lehenn, mit den nachgeschriebenen Steten, und Heusern, Lückau, Hauß und Stadt, Gubin die Stadt, und das Frauen-Closter daselbst, Summerfeldt, Hauß vnd Stadt, Bernwaldt, das Hauß neuen Czelle, und Dobrlug, die Closter, Beskaw, Starkaw, Buchholz, Fridland, Lubras, Lubin, die Peyz, Vorensdorff, Summerfeldt, den Tupz, Schenckendorff, der Schar, den Sees, Ilburg, Hauß und Stadt, Elsterwerde, Muckenberg, Lubenau, Golßin, Reichenwaldt, Kothewus, Hauß, und Stadt den von Ylburg, das Liebenwerdt, waß mit den Besten Forst, Dipkau, Kalau, und Finsterwalde; und mit allen seinen Besten, und Landten, die er von Ludwigen, etwan Vnserm Bruder, und Vnß Otten, Marggrafen, zu Marck Brandenburg, und zu Lausitz hat gehabt, und mit allen andern Steten, Burgern, Heusern, Besten, Bestungen, Schlossen, Landen, Mercken, Clöstern, Dörffern, Eckern gearn, und ungearn, Weingarten, Weinwachsen, Bergen, Grunden, Schlichten, Berckwercken, Goldes, Silbers, Bleyes, Zines, Kupffers, Eisens, Stahels, und allerley anders Erzes, wie man die benennen mag, ob die mit GOttes Willen daselbst izund entstanden werden, oder noch in künftigen Zeiten, in dheine Weiß entstunden, mit Wölden, Puschen, Halden, Streuchen, Bäumen, Hölzerey, Gartten, gemeinen, undt besundern Wegen, mit Gejaiden, Vogelweyden, Wildpanen, Wassern, Wasserlefften, Sehen, Teichen, Saltzbrunen, Saltzwercken, ob Sie da weren, oder noch entstunden, Vischereyen, Mülen, Weyden, Wiesen, mit Zinsen, Gulden, Wisen, Zöllen, Früchten, Eren, Erungen, Nutzen, Herrschafften, Gerichten, Fällen, und Bußen, die von Gerichten, durch Recht, oder Gewonheit wegen mit allen Rechten, Gebothen, Hoch- oder Nieder-Freyheiten, mit lautern, und vermengten Gebothen, und auch mit allen Herrn, Grauen, Freyen, Edlen, Rittern, Knechten, Mannen, mit Rittern, Knechten, Schultheisen, Burgern, Gebauern, und allen Landtsessen, mit Kirch-Lehen, und allen GOttes Gaben, und mit allen Weichbilden, Kreißen, Gräntzen, Gemercken,

and Landtschaiden, umb Kreißen, und Anhangungen, als dieselbe Marck zu Lausitz in Irer Gelegenheit, von andern Fürstenthumben und Herrschafften, abgescheiden ist, von alters, und mit allen Zugehörungen wie man die pflegt, oder mag genennen mit sunderlichen Worten, nichts ausgenomben, in aller der Massen, und in aller der Weise, als wir und seeliger Gedechtnüß vnser Vorfahr, dieselben Marck zu Lausitz, mit allem dem, daß dauor begriffen ist, innegehabt, gehalten, und besessen haben von langen alten Zeiten, umb ein und zwantzig tausend Marck lötigs Silbers, Ertfurtisch Brandtes und Gewichts, und umb zwey und zwantzig tausend Schock, achthundert Schock, und sechs und sechtzig Schock, grosser Pfennige, Prager Muntz; auch bekennen Wir, daß der ehegenandte Herr, Wentzeslau Kunig zu Beheimb, vnser lieber Schwager von seinen seiner Erben, und Nachkomben Kunigen zu Böheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs wegen, vns das ehegenandt Geldt, recht, und redlich, genzlich, und ohn alles minnernüße, mit gutem Silber, und Böhmischen Groschen, gewönlichen lauffender Muntze, vergolten, verricht, und bezahlt hat, und daß Wir dasselbig Geld, in Vnsern, vnsers Fürstenthumbs, Lande, und Herrschaffte, grossen, und mercklichen Nutz und unvermeidliche Notturft, gewendtet und gekehret haben; Vnd darumb geben, und innantworten Wir dem ehegenandten Herrn Wentzlau, Kunige zu Beheimb, vnserm lieben Schwager seinen Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, ewiglich und erblich, mit sollicher Schönheit, und Zierheit, als wir zu rechte sollen, leibhafftige Besitzunge, Gewere, und Behältnüsse, Aigenschafft, Lehenschafft, und Herrschafft, der ehegenandten Marck, und Fürstenthum zu Lausitz, und alles des, das darzu gehört, in aller der Masse, als Wir, und Vnser Vorfarn Sie innegehabt, und besessen haben, oder gehaben möchten, in dheine Weiß, und in aller der Masse, als davor volkomenlicher begriffen ist; Auch haben Wir gelassen, gesagt, und gemachet, für vnß, vnser Erben, und Nachkomben, alle Grauen, Herrn, Freyen, Edlen, Ritter, Knechte, Richter, Schulthaisen, Burger, Gebauer, und Gemeinschaffte, der Stete, der Dörffer, und des Landes der ehegenandten Marck, und Fürstenthumb zu Lausitz, und alle Landsessen, und Inwoner daselbst ledig, und loß, aller Huldung, Gelübde, Gehorsambs, Unterthenigkeit, Aide, und aller Zuversicht, damit Sie Vnß verpflichtet, verbunden, und verhafft waren, in dhein weis, undt weisen Sie gemeinlich, und Ir yezlichen besondern, auf den ehegenandten Herrn Wentzlau, Kunig zu Beheimb, vnsern lieben Schwager, seine Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und die Crohne desselben Kunigreichs ewiglich mit freyen guten Willen, in allen den Rechten, und Meynungen, als davor begriffen ist, vnd geloben für Vnß, vnser Erben, und Nachkomben ewiglich, mit guten gantzen Treuen, on alles Geuerde, dem ehegenandten Herrn Wentzeslau, Kunige zu Beheimb, vnsern lieben Schwager, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs ewiglich, daß wir In allen gemeinlich und ihr yetzlichen besondern, die ehegenandte Marck, und das Fürstenthumb zu Lausitz, mit allen Iren Zugehörungen, als dauor geschrieben steet, von allermeiniglich in Gerichte, oder außwendig Gerichts gewaldigen, entweren, geweren, versprechen, vertreten, und verantwortten wollen, und sollen, nach Recht, und Gewonheit der Lannde; Auch verzeihen Wir vnß, für vnß, vnser Erben, und Nachkomben ewiglich, aller Geistlicher vnd Weltlicher Rechte, Hülfe, Gewonheite, Vbunge, Behältnüsse, Gebothe, und Gesetze, gemeinlich und besunder, und bey Namen verzeihen Wir vnß des Rechten, das in Kaiserlichen Büchern begriffen ist, und sich anhebt: Si convenerit; Auch verzeihen Wir vnß aller der Wiederrede, und Helffrede, die wir, vnser Erben, und Nachkomben gehaben möchten, daß wir leichte sprechen, daß wir mit bösem Gelde, oder Silber, oder ander böser Werunge, bezalt weren, oder daß vnß das Geld, nicht mit der Zal eingeantwordt were, oder, daß wir sunst in eine Weiß betrogen, oder beschedigt weren, oder, ob wir sprechen möchten, daß solches in vnser, vnsers Fürstenthums, Lande, und Herrschaffte Nutz, nicht komben were; Vnd bey Namen verzeihen Wir vnß aller Hülffe, Beschirmunge, und Guththate, Geistlicher, und Weltlicher Rechte, beschrieben, und unbeschrieben, wie man die benennen mag, mit sunderlichen Worten, damit dieser Kauff, und Verkauffunge, gar oder eins Theils, beschwächet, bekrenckt, oder in eine Weiß beschedicht werden möchten; Vnd bey Namen verzeihen Wir vnß, des Rechten, das da spricht, daß gemeine Verzeihung, untüglich und uncrefftig sey, vnd bey Namen verzeihen wir Vnß aller ander Gutthate des Rechten, wie man die benennen mag, ob man auch dieselben in diesem Brieff durch Recht oder Gewonheit, sonderlich aber mit außgenomben Worten begreiffen, und benennen solte, das bitten wir dem allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karln, Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnsern lieben gnedigen Herrn, daß er mit Kaiserlicher Macht, von wegen des Heiligen Römischen Reichs, die obgenandten Marck, und Fürstenthumb zu Lausitz, mit allen Iren Zugehörungen, und in aller der Masse, als dauor begriffen ist, die wir vor seiner Kayserlichen Gegenwerttigkeit, und in seine Hände vfgelassen, und ufgereicht haben, uflassen und ufreichen geruhe zu uerleichen, dem ehegenandten Hochgebornen Fürsten, Herrn Wentzlaw, Kunige zu Beheimb, vnserm lieben Schwager, seinen Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, und daß er auch diesen Kauff, vnd Verkauffunge geruchte zu bestetigen, in aller der masse, als dauor geschrieben steet, mit Volkomenheit, Kaiserlichen Macht, vnschedlich allwege, dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Bolcken, Hertzogen zu Schlesien, Herrn zu der Schweidnitz, und zu dem Jauer, in allen seinen Rechten, Herrschafften, und Besitzungen, der ehegenandten Marck, und Fürstenthumb zu Lausitz, und Ihrer Zugehörungen, die er seine Leb-Tage innehaben, nutzen, und niessen sol, on alle Hindernüsse, nach laut der Briefe, die er darüber hat; Mit Vrkundt dits Briefs, den wir haben versiegelt, mit vnserm grossen anhangenden Innsiegel; Auch haben wir gebeten mit gantzem Vleiß, die nachgeschrieben Fürsten, und Herrn, daß Sie zu Gezeugnüß dieser Dinge, und zu warem Vrkund an diesem Brieff geruhten Ire Innsiegel

auch

auch zu hencken, davon wir Rudolff, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Reichs Ertz-Marschalch Albrecht, zu Würtzburg, Gerhardt zu Neuemburg Bischoffe, Willhelm, Marggraff zu Meissen, Friedrich, Burggraf zu Nürmberg, Heinrich Graf zu Schwartzburg, Ulrich und Johann, Gebrüder, Marggrauen zum Leuchtenburg, Bertold von Hennennberg, Gerlach und Götz, Gebrüder von Hohenloch, haben angesehen, die fleißige Bitte, des ehegenandten Hochgebohrnen Fürsten Herrn Otten, Marggrafen zu Brandenburg, und zu Gezeugnüß der obgeschriebenen Dinge, haben Wir mit rechter Wissen vnsere Insiegel an diesem Briefflassen hencken, der gegeben ist zu Nürmberg, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jar, darnach in dem acht, und sechzigsten Jahre, an dem achten Tage des Obristen, den man nennet zu Latein, Epiphaniam Domini.

CCLXXXV.

Churfürst Ottens zu Brandenburg Verschreibung, daß er alle Briefe das Marggrafthum Lausitz betreffend, König Wenceslao und der Crone zu Böhmen überantworten wolle, d. d. in Octav. Epiphan. Dom. Anno 1368.

WIr Otte, von GOttes Genaden, Marggrave zu Brandenburg, des Heiligen Reichs Erz-Cämmerer, Pfaltz-Graue bey Rheyn, undt Hertzog in Bayern; Bekennen, und thun kundt offentlich mit diesem Brief allen den, die Jn sehen, oder hören lesen, daß wir mit wohlbedachtem Mute, und mit rechter Wissen gelobt haben, und globen mit guten Treuen, on alles Geuerde, wieder zu geben, und wieder zu antworten, dem Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn, Herrn Wentzlau, Kunige zu Beheimb, und Marggrauen zu Brandenburg, und zu Lausitz, vnserm lieben Schwager, mit Namen den Brief, den der allerdurchleuchtigste Fürste, und Herr, Herr Karl, Römischen Kaiser zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnser lieber gnediger Herr, und Vater, und sein Son der ehegenandt Herr Wentzlau, Kunig zu Beheimb, und Marggraue zu Brandenburg, und zu Lausitz, vnser lieber Schwager, von der Marck wegen zu Lausitz, vnß geben haben, in dem beschrieben steet, also sey das Sache, daß wir zwischen St. Michels-Tag, der schirist künfftig ist, zehen tausend Schock grosser Pfennigen, Prager Müntz, in der Stadt zu Gubin wiedergeben, und bezahlten, daß dann der Kauff, und Glubde, von der Marck wegen zu Lausitz solte absein, als in denselben Briefe volkomenlicher begriffen was; Vnd sollen und wollen auch wieder Jnugeben, on alles Geuerde, alle andere Briefe, von Pfandtschafften, oder von Kauffes, oder von Wiederlösung wegen, die wir, oder vnser Erben gehaben möchten, an der ehegenandten Marck zu Lausitz, und die geschaden möchten, in einer zukünfftigen Zeit, dem ehegenandten Herrn Wentzlauen, Kunigen zu Böheimb, Vnserm lieben Schwager seinen Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, an der ehegenandten Marck zu Lausitz, oder Jeglicher Jr Zugehörung, die der ehegenandte Herr Wentzlau, Kunig zu Beheimb, Marggraff zu Brandenburg, und zu Lausitz, vnser lieber Schwager, recht, und redlich, und ewiglich gekaufft hat, nach Sag und Laut vnser Briefe, die wir ihm mit wolbedachtem Mute, mit Rathe Unser Fürsten, Grauen, Edlen, Herrn, und Getreuen, Vnterthan, und mit rechtem Wissen darüber gegeben haben, und sey das Sache, daß die ehegenandten Brieff, oder einer derselben Briefe weren verloren, verbrant, oder vnß obhendig bracht weren, oder sonst in eine Weiß empfremdet, on Arglist, und alles Geuerdte also, daß wir sie nicht wieder geantworten möchten one Geuerde, So sollen wir, und meynen, daß dieselben Brief todt sollen sein, und ob sie imer in künfftigen Zeiten zu Lichte kehmen, und funden worden, sollen sie zumal untuglich sein, und nicht Krafft, noch Macht haben, und dem ehegenandten Herrn Wentzlau, Kunigen zu Böheimb, vnserm lieben Schwager, seinen Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb und der Kronen desselben Kunigreichs, an der ehegenandten Marck zu Lausitz, oder Jrer yeglicher Zugehörunge, nicht Schaden bringen, in keine Weiß, Dafür globen Wir Otte, der obgenandt Marggraff zu Brandenburg, in guten Treuen, ohn alles Geuerde, dem ehegenandten vnserm Herrn, vnd Vater, dem Kaiser, seinen Son, Herrn Wentzlauen, Kunige zu Behmen, Marggrafen zu Brandenburg, und zu Lausitz, vnserm lieben Schwager, und den Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn, Bolcken, Hertzogen zu Schlesien, und Herrn zu der Schweidnitz, und zu dem Jauer, und ob keine Fürsten, oder andern Herrn von der ehegenándten Marck zu Lausitz wegen, für die ehegenandten vnsere Herrn den Kaiser, für seinen Son, Herrn Wentzlawen, Kunig zu Beheimb, vnsern lieben Schwager, oder der ehegenandten Hertzogen Bolcken von der Schweidnitz, vnß gelobet hetten, die lassen wir alle miteinander, und einen yeglichen besonder, loß und ledig alle der Gelübde vnd Brieffe, die sie vns darüber gethan, oder gegeben haben; Mit Vrkundt dits Briefs, den wir haben versiegelt, mit vnserm grossen anhangenden Jnnsiegel, auch haben wir gebeten mit gantzem Fleiß, die nachgeschrieben Fürsten und Herren, daß sie, zu Gezeugniß dieser Dinge, und zu warem Urkund an diesen Brieff geruchten ihre Jnnsiegel auch zu hencken; davon Wir Rudolph Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Reichs Ertz-Marschalck, Albrecht zu Würtzburg, Gerhardt zu Neunburg, Wilhelm, Marggrafe zu Meißen, Friedrich, Burggraf zu Nürnberg, Heinrich, Graf zu Schwartzburg, Ulrich vnd Johann, Gebrüdere, Landgrafen zu Lichtenberge, Bertolt von Hennenberg, Gerlach vnd Götze, Gebrüder zu Hohenloch, haben angesehen fleißige Bitte des ehegenannten Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Otten, Marggrafen zu Brandenburg und zu Gezeugnisse der obgeschriebenen Dinge haben Wir mit rechtem Wissen Vnsere Jnnsiegel an diesen Brieff lassen hengen, der geben ist zu Nürnberg nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem acht und sechzigsten Jahre, an dem achten Tage des Obristen, den man nennet zu Latein Epiphanias Domini.

CCLXXXVI.

Chur-Fürst Ottens zu Brandenburg Confirmation des von Kayser Carolo IV. am Neuen Jahrs-Tage, Anno 1367. König Wenceslao in Böhmen ertheilten Lehen-Brieffs über die Burgen und Städte Heytingsfeld und Briesendorff, d. d. Sonntag vor Ostern, Anno 1368.

WIr Otte, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Reichs Ertz-Cammerer, Pfaltz-Graff, bey Rheyn, und Hertzog in Bayern; Bekennen und thun kundt offentlich, mit diesem Brieff allen den die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Allerdurchlauchtigste Fürste, und Herr, Herr Karl, Römischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, Unser lieber gnediger Herr, umb des Reichs Nutz, Beste, Wirden, und Eren, dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Wentzlauen, Kunige zu Beheimb, Marggraven zu Brandenburg, und zu Lausitz, Unsern lieben Schwager, seinen Eiben, und Nachkhomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, ewiglich zu rechten Fürsten Lehen geben, und verliehen hat, die Dörffer Heytingsfeldt, und Bernheimb, mit allen dem, das darzu gehöret, als in Unsers Herrn des Keysers Briefen volkomenlicher begriffen ist, die hernach steen in solchen Worten:

Inseratur obenstehender Lehen-Brieff, de Anno 1367.

Und wann die ehegenandte Sache redlich und dem Heiligen Römischen Reiche Nutz, erlich und bequemlich sein, als in den vorgeschriebenen Unsers Herrn, des Keisers Briefen geschrieben steet; Davon haben mit wolbedachtem Muthe, mit rechter Wissen und mit Rathe Unser Freunde und Getreuen, als ein Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Reichs Ertz-Cämmerer und als ein Chur-Fürst des Reichs, Unsern Willen, Wort und Gehengnüsse gethan zu allen den vorgeschriebenen Sachen und thun Unsern Willen, Wort, Rath und Gehengnisse zu demselben, mit Crafft dits Brieffs; Und aller dieser Sachen zu Urkundt und zu ewiger Warheit, han Wir Unser groß Innsiegel an diesen Brieff gehangen; Geben zu Nürmberg, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jahr und darnach im acht und sechzigsten Jahre am negsten Sontage nach dem Obristen Tage.

CCLXXXVII.

Churfürst Cunonis zu Trier Bestätigung des vom Kayser Caroli IV. am Neuen Jahrs-Tage An. 1367. König Wenceslao in Böhmen ertheilten Leben-Brieffs über die Burgen und Städte Heytingsfeld und Briesendorff, d. d. am Oster-T. An. 1368.

WIr Cuno, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzler, in Welschen Landen, und in dem Kunigreich zu Arrelat; Bekennen, und thun kundt offentlich, mit diesem Brieff, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, Wann der Allerdurchleuchtigste Fürste, und Herr, Herr Karl, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, Unser lieber gnediger Herr, umb des Reichs Nutze, Beste, Wirden, und Eren, dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Wenzlau, Kunige zu Beheimb, Marggraven zu Brandenburg, und zu Lausitz, Unserm lieben Neuen, und seinen Nachkomben, die ewiglich zu Beheimb Kunige werden, zu Lehen verliehen hat, Heytingsfeld, und Bernheimb, die Dörffer, mit allem dem, das darzu gehöret, als in Unsers Herrn des Keisers nachgeschriebenen Briefe, darüber gebnen vollkomenlich ist begriffen:

Inseratur obenstehender Lehn-Brieff de An. 1367.

Und wann die ehegenandten Sachen, redlich, und dem Heiligen Römischen Reich Nutze, erlich, und bequemlich sind, als in den obgenandten Unsers Herrn, des Keisers Briefen geschrieben steet, Dauon haben Wir mit wolbedachtem Mute, mit rechter Wissen, und mit Rathe Unserer Freundte, und Getreuen, als ein Ertz-Bischoffe, zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzler in Welschen Landen, und in dem Kunigreich zu Arrelat, und als ein Churfürst des Heiligen Reichs, Unsern Willen, Wort, und Gehengnüsse gethan, zu allen den vorgeschriebenen Sachen, und thun Unsern Willen, Wort, Rath, und Gehengnisse, zu denselben Sachen, mit crafft dits Briefs; Und aller dieser Sache zu Urkundt, und ewiger Wahrheit, haben Wir Unser Jinsiegell, an diesen Brieff gehangen, der geben ist zu Munstermeinfeldt, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jahr, darnach in dem acht und sechzigsten Jare, an dem Heiligen Obristen Tag.

CCLXXXIIX.

Kayser's Caroli IV. Brieff, vermöge dessen er seinem Sohne König Wenceslao in Böhmen, als er das an ihm gefallene Marggrafftthum Lausitz in Besitz nehmen sollen, Bischoff Johannsen zu Prag zum Vormund und Verweser constituiret, d. d. an St. Barthol. T. An. 1368.

WIr Karl, von GOttes Gnaden, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, entbieten den Land-Leuthen, Rittern, und Knechten, Bürgern, und Insessen des halben Landes, und der halben Stadt zu der Steinau, Unsern lieben Getreuen, Unser Gnad, und alles Guts; Wann nu von GOttes Verhencknüß seliger Gedechtnüß der Hochgebohrn Bolcke, etwan Hertzog zu der Schweidnitz, Unser lieber Schwager von Todes wegen, leider verschieden ist, den Ir zu Herrn seine Lebtage, und Unß den Hochgebohrnen Wenzeln, Kunige zu Beheimb, Un-

Vnserm lieben Sone, Vnserm Erben, und Nachkomben, Kuntgen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs zu rechter Erbschafft, vorgewartet hat, und nue nach seinem Tode, das vorgenandte halbe Theil, und Jr auf Vnß den ehegenandten Vnsern Son, Vnser Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, lediglich wiederkomben seyt, alß Jr euch darumb vormals, Vnß, Vnserm ehegenandten Sune, Vnsern Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs, leiblich gehuldet, gelobt und geschworen, und eine rechte Erbhuldunge gethan habt, und wann Wir nu, vor nötlichen Sachen, und Geschefften des Heiligen Reichs nicht gegenwertig gesein mögen, euch und das Landt leiblich einzunemben, in Krafft der Erbhuldung, die Jr Vnß gethan habt, als vorgeschrieben steet; Darumb so haben Wir solche Einnembung, und auch ander Ordnung, Bestelnusse, und Schickunge des Landes zu Lausiz, gleicher Weiß, als ander Vnser, und der Crone des Kunigreichs zu Beheimb Lande, dem ehegenandten Kunig Wentzlauen, Vnserm Sone, dem das mit sambt Vnß erblich angehöret, und von Vnserm, und seinen wegen, dem Erwirdigen Johannsen, Erz-Bischoff zu Prag, Vnserm lieben Fürsten, Rathgeben, und Andechtigen, als einem Vormund, Verweser, und Haubtmann wissentlich, mit gantzer und volkomener Macht empfolen, also daß Er, dieselben Vnser Lande, alle von Vnsern und des ehegenandten Vnsers Sones wegen einnemben, und inne haben soll, und als ein Vormunde, Verweser, und Hauptmann dieselben zu Nutze, und zu Eere, Vnser, Vnsers Sons, und der Cronen des Kunigreichs zu Beheimb getreulich vorwesen; Vnd davon so gebieten Wir, und empfehlen euch allen gemeinlich, und Eurem yeglichen besunderlich, mit diesem Brieff ernstlich und vestiglich, daß Jr zu Handt, nach Angesicht dits Briefs, dem vorgenandten Kunig Wentzlauen, Vnserm Sone, Vnsern Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, als Eurer rechten, natürlichen und erblichen Herrschafft, huldet, globet und schweret, nach der Vordern Erbhuldunge, stetiglich vnd on allen Vnterscheid, und auch im ohn allen Vnterscheidt gehorsam, getreu, gewer und unterthänig seit, on alle Widerrede, als billig und recht ist, also doch, daß der ehegenandt Ertz-Bischoff, oder wen er darzu senden, oder schicken würde, ob Vnser ehegenandter Sun darzu nicht komben möchten, von welchen Sachen das beschehe, dieselben Huldunge, Eyde und Glübde, als ein Vormund, Verweser und Hauptmann, von Euch zu Vnsern, Vnsers Sones, Vnser Erben und Nachkomben, Kunige zu Beheimb, handen, einnemben, und empfahen soll, dem Jr auch gehorsamlich und getreulich, als einem Verweser, Vormunde und Hauptmann gewarten sollet; Mit Vrkundt dits Brieffs versiegelt mit Vnser Kayserl. Majest. Innsiegel; Der geben ist zu Moden, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jahr, darnach in dem acht und sechzigsten Jahre, am St. Bartholomäus-Tage, des heiligen zwölff Bothen, Vnserer Reiche, des Römischen in dem drey und zwantzigsten, des Beheimischen in dem zwey und zwantzigsten vnd des Kayserthums in dem vierzehenden Jare.

CCLXXXIX.

Urkund, daß die Städte derer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, und seinen Erben, gehuldiget, d. d. **Freyt. vor St. Gallen, An. 1369.**

Wir die Rathmanne, Bürger, und die ganze Gemeinschaffte der Stete Schweidntz, Jauer, Strigen Reichenbach, Nimptsch, Hayn, Landshut, Hirsperg, Lemberg, Bunzlau, Zobotte, Freyburgk, Greyffenberg, Schönau, und Lehn, Bekennen, und thun kund offentlich mit diesem Brief, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir vom Gebothe, und wissentlichen Geheisse, des Durchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Wenzlaus, Kunigs zu Beheimb, Vnsers lieben gnedigen Herrn, und auch der Hochgebohrnen Fürsten und Frauen, Frauen Elisabeth, Herzogin zu Oesterreich, zu Steyer, und zu Kärndten, Vnser lieben gnedigen Frauen, und darzu mit Gunst und guten Willen, der Hochgebornen Fürstin, und Frauen, Frau Agnessen, Herzogin zu Schweidniz, und zum Jauer, Vnser lieben gnedigen Frauen, dem Allerdurchleuchtigisten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunigen zu Beheimb, als einem Kunig zu Beheimb seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb erblichen gehuldet, gelobt, und leibliche Ayde zu den Heiligen geschworen haben, in der Masse, ob es zu Schulden keme, daß der ehegenandt Vnser Herr, Kunig Wenzlau, one Leibs-Erben abginge, oder ob er Erben gewinne, die auch fürbas one Leibs-Erben verschieden, daß Wir dann mit den ehegenandten Steten, Merckten, und Jhren Weichbilden, an dem ehegenandten Vnsern Herrn, Kaiser Karln, seine Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, als an Vnser rechte Erbliche und natürliche Herrschafften erben, und gefallen sollen, und darumb, so globen Wir alle gemeinlich, und Vnser yetzlicher sonderlich, für Vns, Vnser Erben, und Nachkomben, ewiglich, in guten Treuen, one Geuerde, und bey den Ayden, die Wir darüber geschworen haben, ob es zu Schulden keme, als vorgeschrieben steet, daß vnser Herr, Kunig Wenzlau, one Leibs-Erben, und Eibs-Erben verschiede, da GOtt für sey, daß Wir dann vnsere Erben, und Nachkomben alle gemeinlich, und vnser yezlicher sonderlich, mit sambt den ehegenandten Steten, Merckten, und Weichbilden, nach Tode der ehegenandten vnser Frauen, Frau Agnesen, der Hertzogin dem obgenandten vnserm Herrn, Kaiser Karln, seinen Erben, oder Nachkumben Kunigen zu Beheimb, als vnsern rechten natürlichen, u. erblichen Herrschafft gewartten, und Jhn unterthenig seyn sollen und wollen, Jhren Frumen zu werben, Jren Schaden zu wenden, und alles das gegen Jhnen zu thun, das rechte Erbliche Bürger, gegen Jren rechten Erblichen, und natürlichen Herrschafft, durch

Recht, oder Gewonheit zu thun pflichtig seyn; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnsern anhangenden Innsiegeln; Geben zur Schweidniz, an den Freitag vor St. Gallen-Tag, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jar, darnach in dem neun und sechzigisten Jare.

CCXC.

Hertzog Bolckens zu Münsterberg Verzicht auf alle seine Ansprüche an die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, so er in Faveur Kaysers Caroli IV. als Königs in Böhmen, von sich gestellet, d. d. Mont. vor Lichtweih, An. 1370.

WIr Bolcke, von GOttes Gnaden Herzog von Schlesien, und Herr zu Fürstenberg, Bekennen, und thun kund offentlich, mit diesem Brief, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Allerdurchleuchtigste Fürst, und Herr, Herr Karl, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnser lieber gnediger Herr, für sich, als einem Kunig zu Beheimb, der Durchleuchtigste Fürste, und Herr, Herr Wenzlau, sein Son Kunig zu Beheimb, Ihre Erben, und Nachkomben, Kunige zu Beheimb, von wegen der wirdigen Crone desselben Kunigreichs, vnns gnediglichen, und bescheidentlich abgerichtet, und abgelegt haben umb alle den Anfall, des Wir gewartet haben auf die Lande, seeliger Gedechtnüsse des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Bolcken, etwan Herzogen zu der Schweidniz, und zu dem Jauer, vnsers lieben Vettern, und haben vns so gnediglich abgeweiset, daß vns daran, wohl und genzli chen genuget, dauon mit wohl bedachtem Muthe, mit Rathe vnser Freunde, und vnser getreuen Unterthanen unbezwungen, mit guten Willen, und mit rechter Wissen; So haben Wir vnß, für vnser Erben, und Nachkomben ewiglich vorzihen, und verzeihen vnß, alles rechten Anspruche, Anredunge, und aller Zuversicht, die Wir bey namen zu den Herzogthumben, zu der Schweidniz, und zu den Jauer und zu allen andern Lannden, Leuthen, Steten, Herrschafften, und Besizungen, des ehegenandten vnsers Vettern gehabt haben, oder in keine Weiß gehaben möchten, wie man die benennen mag, mit sonderlichen chen Wortten; Vndt wiewol das sey, daß Wir dem ehegenandten vnserm gnedigen Herrn, als einem Kunige zu Beheimb, eingeben, und eingeantwortet haben, alle vnser Handtvesten, Briefe, und Kundtschafft, damit Wir machen, oder meynten, die ehegenandte Fürstenthumb, Land und Leuthe anzureden, und anzusprechen, in keine Weiß, doch durch mehre Sicherheit, und auf die Rede, daß der ehegenandt vnser Herr, als ein Kunig zu Beheimb, der Durchleuchtigste Fürst, Herr Wentzlau sein Sun, Kunig zu Beheimb, Ihre Erben und Nachkomben Kunige zu Beheimb, vnsern gnedigen natürlichen Herrn, das Kunigreich, und die Cron, Beheimb gesichert werden; So ist vnser Meinunge, und wollen das geuzlich, und mit rechter Wissen, sey das Sache, daß immer in keinen zukünfftigen Zeiten, solche Handtvesten, Brief, Kundtschafft, und Beweisungen, damit Wir, vnser Erben, und Nachkomben, die ehegenandten Fürstenthumb, Lande, Leuthe, und Herrschaffte anreden, ansprechen, oder fordern möchten, in keine Weiß zu Lichte kehmen, oder fürbracht würden, daß dann dieselben Handvesten, Briefe, Kundtschafft, und Beweisungen untuglich, unkrefftig, und vernichtet seyn sollen, also, daß sie vnß, und vnser Erben keinen Fromen, und, dem ehegenandten vnserm gnedigen Herrn, als einem Kunige zu Beheimb, dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Wenzlau Kunige zu Beheimb, Ihren Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb dem Kunigreich, und der Cronen zu Beheimb ewiglich keinen Schaden bringen, des haben Wir gebeten, dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Rudolff, Hertzogen zu Sachsen, des Heiligen Reichs Ertz-Marschalck, und die Ehrwürdigen Väter in GOTT, Herrn Johannsen Ertz-Bischoff zu Praag des Päbstlichen Stuhls Legaten Herrn Johansen, Bischoff zu Olmuz, des ehegenandten vnsers Herrn, Cantzler, Herrn Peter, Bischoff zu den Leutmuschel, Herrn Johansen, Probst zu Wischerodt, Cantzler des Kunigreichs zu Beheimb, und die Hochgebohrnen Fürsten, Bolcken, Herzogen zu Oppeln, und Heinrichen, Herzogen zu dem Brieg, daß sie Gezeuge seyn wollen, aller der ehegenandten Sachen, und Ihre Innsiegel an diesem Brieff, hangen, u. Wir Rudolff, Herzog Sachsen, Johans, Erz-Bischoff zu Prag Johans, Bischoff zu Olmuz, Peter, Bischoff zu den Leutmuschel, Johans, Probst zu Wischerodt, Bolcke, Herzog zu Oppeln, und Heinrich, Hertzog zu den Brige, Wir vorgenandten bekennen, und thun kundt offentlich allen den, die diesen Brieff hören lesen, daß Wir durch sunderliche freundliche Bitte, des ehegenandten Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Bolcken, Hertzogen von Schlesien, und Herrn von Münsterberg, zu ewiger Gedächtnüß aller der ehegenandten Sachen diesen Brief mit saint Jhme versiegelt haben, der gegeben ist zu Prag, an dem negsten Montag vor vnser lieben Frauen-Tag Lichtweihe, nach Christi Geburth ihres Sunes tausend drey hundert Jahr, in den siebentzigsten Jahre.

CCXCI.

Kauff-Brieff vermöge dessen der Abt und Convent zu neuen Zelle die Stadt Fürstenberg mit ihren Pertinentien an die Crone Böhmen verkaufft, d. d. am Sonnt. Invocavit Anno 1370.

WIr Bruder Nicolaus, von GOttes Genaden Abt, Bruder Ditrich, Prior, Johannes, Probst zu Beßkow, Bruder Johannes, Unter-Prior, Bruder Rudolffus, Kelner, Bruder Johannes, Baumeister, Bruder Johannes Pfortmeister, Bruder Günther, Custos, Bruder Fridericus, Sichmeister, und der gantze Convent des Closters Neuen Zölle, des Grauen Ordens, gelegen bey Fürstenberg, in den Bisthumb zu Mißie von vnsern, und vnsers Closters wegen; Bekennen und thun kundt offentlich in diesen Briefe, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir durch sunderliche

derliche, und merckliche Nutze, und Nothdurfft vnsers eignen Closters, mit wolbedachtem Mute und gemeinen Rathe, daß wir eintrechtigklich, in vnserm Capitel übereinkomben waren, verkaufft haben, und verkauffen mit diesem Briefe rechtiglich und redlich, in einem rechten Kauffe, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Karln, Römischen Kayser zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und Kunige zu Behmen, vnsern lieben gnedigen Herrn, als einem Kunige zu Beheimb, Kunig Wentzlaw, seinem Sone Ihren Erben, und Nachkomben Kunigen zu Behmen, und der Cronen desselben Kunigreichs vnser Städtl Forstemberg gelegen auf der Oder, mit allen Pflegen, Geschossen, Zinsen, Gerichten, Lehen, verlehnten Leuthen, und mit Nahmen den Richter daselbst, mit dem Dorffe Vogelsang genandt, und in demselben Dorffe zwo Husen, und ein Vierthail, und eine Wiese genandt der Vogt-Winckel, undt alle Rechten, die wir und vnser Kloster darinne, darauf, und darumbe gehabt, und besessen haben, und vornemlich anzuheben an der Marckscheide, die sich anhebet an dem Ritze, und den Melbeumen, die da stehen auf dem Ritze, nach Schnurrecht, auf die Spitze des Waldes, was gegen dem Closter werths ist, das gehört zu dem Closter, waß aber gegen der Oder werths ist, das gehöret zu der Stadt, und fürbas von der Spitze des Waldes, und der Waldt gantz mit dem Gewerste, das in den Weldt stosset, bis auf den Graben, der des Closters Wiesen, und der Stadt Wiesen scheidet, das gehöret zu dem Closter, aber das andere Gewerste, das vor den Waldt tritt, mit den Wisen, das ist der Stadt, biß in demselben Graben, und den von den vorgenandten Melbeumen den Ritzen Nieder, biß auff die Mal-Weide Gerichte durch den Wald, biß auf die Stadt, da das Malwasser von der Laubitz vellet, in den Waldt, alle das Holtz, das uede bening ist, also doch bescheidentlich, daß die Gebür desselbigen Dorffes zu der Laubitz in demselbigen Holtze, zu Irer Notturfft haben solle, Freyheit zu Holtze, aber nicht zu verkauffen, und von demselben Malwasser zwischen dem Waldte, und dem Luge, biß an die Hopffe-Garten, die der Stadt zinsen, den Graben auf, biß an das aufgeschütte, und fort von einem aufgeschutten Zeichen, biß zu dem andern, und an die Marckscheide, desselbigen Vorwergs zu Dilow, und von der Marckscheiden desselbigen Vorwergs biß an die Marckscheide des Dorffs zu Dilow, und von der Marckscheide des Dorffs Schönenfluß, und von desselbigen Dorffs Marckscheide, biß an die Marckscheide des Dorffes zu der Palitz, und von derselbigen Marckscheide, vor den Sehe Palitz, der da vnser und des Klosters ist, biß an die Marckscheide zu Lütendorff, und fürbas durch den Waldt, biß auf die Crume Bisterytz und dieselbige Bisterytz auf, biß an die Oder, mit alle dem, waß in den vorgenantten Marckscheiden beschlossen ist, Welden, Weiden, Püschen, Gegalden, Fischereyen, Wiesen, Eckern, Gewunen und Vngewunen, Acker, Zinsen, Garten-Zinsen, und sunderlich der Wiesen, die heisset, der Vortreul, und mit Namen in der Oder zwischen beyden Vfern von der Bisterytz auf, biß zu dem vorgenandten Graben, aller werder, und alle Zuge, die darinne legen, und auch mit allen Rechten, die auf dem Storfange, und auf dem Lachsfange gehabt haben, und vornemblich mit zwayen Pürck-Stadeln, von der Melrose an der Stube, mit des Teuffels Sehe, mit der Hayde, die eine Meile lang beheltet, und eine viertel meil weegs breyt, und auch an den Bibern, die da gefangen werden, mit dem Honig-Zinse, und der Czidelweide, die die Jeditzen haben, in der Stadt Granitzen, und Gebiete, und auch die Stube, mit allen Iren Wortten, mit allen Rechten, Nutzen, Eren, Herrschafften und Zugehörungen, wie man die mit gemeinlichen, und sunderlichen Worten genennen möcht, nichts ausgenomben, als wir, und das ehegenantte vnser Closter, dieselbigen Güter, vor Alter her gehabt und besessen haben, außgenomben doch den Sehe, der genannt ist Cloppat, wann wir den mit allen seinen Rechten, und Freyheiten mit Namen vnß, und vnserm Closter behalten, vmb sechzehen hundert Schock guter Pragischer Groschen, die Er auch vnß mit bereitem Gelde gäntzlich und gar verrichtet, und bezalet hat, und die auch wir, und vnser Closter, wieder unter die ehegenandte vnser Herrn, die Kunige zu Beheimb, und die Cronen desselbigen Kunigreichs legen, und wenden sollen und wollen, und darumb, so verzeihen auch wir vnß, vor vnß, und vnser Nachkomben des Closters ewiglich der obgenandten Stadt Forstenberg der Burgstadt, und aller vorgenandten Irer Zugehörungen, und aller Zuversicht, und Ansprache, die wir, und unser Kloster daran oder an keinen Jren Thailen, oder Stücken gehaben möchten, in keine Weiß, und weisen dieselbe Stadt, Burg-Städl, Laute und Gut, mit alle dem, das vorgeschrieben stehet, erblich und lediglich, an die ehegenandten vnser Herrn, den Kaiser, als einen Kunig zu Beheimb, Kunig Wentzlau, seinem Sone, Ire Erben, und Nachkomben Kunige zu Behmen, und die Crone desselben Kunigreichs, als an Ire rechte ordenliche, Erbliche und natürliche Herrschafft, so daß die Bürger, und Leuthe, der ehegenandten Stet und Güter, aller Holdunge, Ayde und Glübde, von vns und dem Closter ledig, und loß seyn sollen, und Jn, und der Cronen zu Behmen erblich, und ewiglich gewarten, als vorgeschrieben stehet; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt, mit vnserm, und vnsers Convents anhangenden Innsiegel, der gegeben ist zu Fürstemberg, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jar, darnach in dem siebenzigsten Jahre, an dem Sontag, als man singet, Invocavit me;

CCXCII.

Der verwittibten Hertzogin Agnes zu Schweidnitz und Jauer Revers, daß sie keinen Burggrafen oder andern Beambten einsetzen wolle, der sich nicht, nächst ihr, auch Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen und dessen Erben verpflichtet, d. d. am St. Georgen-Abend, Anno 1370.

Wir Agnes, von GOttes Genaden, Hertzogin in Schlesien, Frau von Fürstenberg, zu der Schweidnitz, und zu dem Jauer; Bekennen offentlich mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen,

oder lesen; Wann es sich von GOttes Verhenckнüß sich also verfüget hat, daß wir dem Hochgebohrnen Fürsten, Hertzogen Bolcken, etwan Herrn zu der Schweidnitz, seelicher Gedechtnüß, vnserm lieben Herrn, und Gemahln, überlebt haben, und wir die Lande und Fürstenthumb, die er gelassen hat, inne haben, halten, und vnser lebtage besitzen sollen; Darumb so globen Wir, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karln, Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunige zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Herrn, als einem Kunig zu Beheimb, dem Durchleuchtigsten Herrn Wentzlauen, seinem Sohne, Ihren Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb in guten Treuen, on Geuerde, daß wir keinen Burggrauen verkehren, verwechseln, oder verwandeln sollen, noch wollen, in denselben Lande, und Fürstenthume, in Steten, oder wo die Burg-Lehen gelegen sind, es sey dann, daß wir einen Bidermann, der da gleich gut und gewiß sey, dem fordern an sein stadt setzen, an der ehegenandten vnsern Herrn, dem Kaiser, als einem Kunige zu Beheimb, Herrn Wentzlauen, seinem Sune Ihren Erben, Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, billichen Genügen möge, und daß derselbe gegen Inen sich aller Glübde, Ayde und Treue verbünde, der sich sein Vorfahr verbunden hatte, an des Statt er gesetzt wird, mit Vrkund dits Brieffs versiegelt mit vnserm grossen anhangenden Innsiegel. Geben zu der Schweidnitz am St. Georgen Abend, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem siebenzigsten Jahre.

CCXCIII.

Derer Gebrüder von Sparneck Urkund, daß sie ihren halben Theil an dem Marckte zu Schonbach und alle ihre andere Güter so sie von der Abtey Waldsachsen gekaufft, an Kayser Carolum IV. als König in Böhmen, gegen die Veste Sparneck, und seinen dritten Theil an der Stadt Münchberg, vertauscht, d. d. **am St. Valentins Tage, Anno 1370.**

Wir Erhard Fridrich, und Pab, Gebrüder genandt die Sparneck; Bekennen, und thun kund offentlich, mit diesem Brieff, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir mit wolbedachtem Mute, und mit Rathe vnser möge, und Freunde, recht und redlich, für vnß, vnser Erben, und Nachkomben, verkaufft haben, den Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karln, Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Herrn, als einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, dem Kunigreich, und der Cronen, desselben Kunigreichs zu Beheimb, die nachgeschriebenen Güther, mit Namen, vnserm halben Theil, an dem Marckt zu Schonbach, und alle ander vnser Güther, die etwan vnser Vater seliger, umb den Abt, und Convent, des Closters zu Waldt-Sachßen gekaufft hat, mit Gericht, Zinsen, Zinßleuten, Weldenn, Puschen, Wiesen, Weyden, Eckern, Teichen, Vischereyen, und mit allen Zugehörungen, wie die genandt seyn, oder man die benennen mag, mit sunderlichen Worten, umb vierdte halb tausend Gulden, der wir von dem obgenandten vnserm Herrn dem Keiser, gentzlich verrichtet, und bezalt sein; Vnd globen mit guten Treuen, one Geuerde, für vnß, und vnser Erben, dem ehegenandten vnserm gnedigen Herrn, als einem Kunig zu Beheimb, seinem Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, daß wir In allen, und Ir jeglichem besunder, die obgenandten Güter, mit allen Iren Zugehörungen, als dauor begriffen ist, entweren, schirmen, und versprechen wollen, gegen allermenniglich, die Sie darumb anreden, ansprechen und bedeithingen wolten, mit dem Rechten, nach Recht und Gewonheit der Lande; des haben vnß Gebrüder von Sparneck vorgenandt vnser gnediger Herr der Keiser, als ein Kunig zu Beheimb, an demselben Kauff gegeben, die nachgeschriebenen Güther, die Vesten Sparneck, und seinen drittheil, an der Stadt zu Münchberg, mit allen Rechten, Nutzen, Vellen und Zugehörungen, als er die gekaufft hat, von dem edlen Conradt von Neuperg, also, daß wir vorgenandte Gebrüder, und vnser Erben Mannes-Geschlechts, dieselben Vesten, Sparneck, und das drittheil zu Münchberg, zu rechten Lehen, von dem obgenandten Herrn, Herrn Karln, als von einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Crone desselben Kunigreichs zu Beheimb, zu Lehen haben sullen, als wir auch dem ehegenandten, vnsern gnedigen Herrn, dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und der Cronen desselben Kunigreichs zu Beheimb, für vns, vnser Erben, und Nachkomben ewiglich gehuldet, gelobt, und zu den Heiligen leiblich geschworen haben, daß wir ihm, als vnserm rechten natürlichen, und ordenlichen Herrn getreu, gehorsamb, dinstig und unterthenig seyn sollen und wollen, als Lehen-Manne ihrem Lehn-Herrn zu Rechte pflichtig seyn, und darzu globen wir ihm mit guten Treuen, ohne Gefehrde, und mit den geschwornen Aiden, die wir darüber zu den Heiligen gethan haben, daß In allen, und Ir jeglichen besunder, als vnser rechter natürlicher Herrschafft und Iren Amtleuten dieselbe Vesten Sparneck, und das drittheil der ehegenandten Stadt zu Münchberg sollen ewiglich offen seyn zu allen Iren Notthurfften und Geschefften, als offt Sie des bedörffen werden, und sollen auch In damit getreulichen dienen, und auch gehorsamb seyn wider allermänniglich, niemand ausgenommen; Mit Urkund dits Brieffs, der mit vnserm anhangenden Innsiegel versiegelt ist; der geben ist, da man zehlt von Christi Geburth dreizehen hundert Jar, darnach in dem siebenzigsten Jare, an St. Valentini Tag.

CCXCIV.

CCXCIV.

Derer Landgrafen Ulrichs und Johannis zu Leuchtenberg Urkund, den Entschied zwischen ihnen und Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen wegen der streitigen Gräntzen in Böhmer Walde, betreffend, d. d. Freyt. vor Oculi An. 1371.

WIr Ulrich und Johanns, Landgrauen zu dem Leutenberg bekennen und thun kund offentlich mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann die Edlen Herrn, Heinrich von dem Neuenhaus und Russe von Lutig, vnser lieben Freundte, die Sachen die zwischen dem allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Römischen Keiser, zu allen Zeiten Merern des Reichs und Kunige zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Herrn, an einem Theil, und vnß an dem andern Theil, umb die Grenzen des Beheimschen Waldes verlauffen ist, durch Gebot des obgenandten entscheiden haben, als hernach geschrieben steet, das ersten haben sie gemercket drey Puchen mit dreyen Creutz vnder dem Eidenberg, auf Dittersdorff Feld vnd derselb Reyn soll stossen auf Eselarmer Felde, das da heiset das Rutins, als ferre vnser Mercke wendet, und nicht fürbas vnd an der andern Seiten, von den dreyen Puchen herwider auff zwischen dem Behemischen Waldt vnd Dittirsdorffer Veldt, bis an drey Fichten, die auch gemercket sind, und von dannen hienab gen Hirßteins wertz, als fere Reichenstein begriffen hat, und herwieder aus gen Reichenstein Felde, und wann der obgenandt vnser Herr, der Keiser, als ein Kunig zu Beheimb bestetigt hat, die ehegenandt Grenz und Reinen, als sie davor begriffen sindt, darumb sollen und wollen wir und vnser Erben und Nachkomben dieselben Grenzen vnd Reinungen stet vnd vnverrückt haben und halten, also daß wir und vnser Erben und Nachkomben der vorgenandt Grenzen und Reinungen ein Theil die an vnß gehöret, sollen von dem ehegenandten vnserm Herrn, dem Keiser, als von einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb und der Cronen desselben Kunigreichs zu Beheimb zu rechtem Lehen vnd Mannschafft haben und halten, gleich anderen Gütern, die zu dem Reichenstein gehören, die wir auch von dem ehenandten vnserm Herrn, dem Keiser, als von einem Kunige zu Beheimb, vnd der Cronen desselben Kunigreichs zu Lehen haben und halten; Mit Vrkundt dits Brieffs versiegelt mit vnserm Innsiegel, der geben ist zu Nürmberg, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem ein und siebenzigsten Jar, am Freytag vor dem Sontag, als man singt Oculi in der Vasten.

CCXCV.

Bekänntniß Berthold Hallers Bürgers zu Nürnberg, daß er seinen Erbeigenen Marckt und Hauß Grefenberg mit ihren Pertinentien Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen zu Lehen aufgetragen, und mit selbigen wiederum, als einem Mann-Lehen, beliehen worden, d. d. am Sonnt. Judica An. 1371.

ICh Berthold Haller genandt, Bürger zu Nürnberg, für mich meine Erben vnd Nachkomben, bekenne und thue kund offentlich mit diesem Brief, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß ich durch sunderliche Gnade, Schutz und Schirmung, der ich und meine Erben wartend und hoffende sein, von dem allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karln, Römischen Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunige zu Beheimb, meinem lieben gnedigen Herrn, als einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und von der Crone, desselben Kunigreichs, mit wolbedachtem Mute, mit gutem Rathe meiner Freunde, meinen Marckt und Hauß Grefenberg, mit allen Iren Nuzen, und Zugehörungen, wie man die genennen mag, nichts außgenomben, die vor mein frey und Veterliche aigen gewesen sein, demselben meinem Herrn, dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb aufgelassen, und aufgeben hab williglich, und lediglich, in seine Hand, und die von Im, als einem Kunige zu Beheimb, zu rechtem Mannlehen, rechtlich und redlich empfangen, und Im auch, und seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, damit, und dauon gehuldet, gelobt, und geschworen; Hulde, gelobe, und schwere, mit crafft dits Briefs, Im, als einem Kunig zu Beheimb, dem Durchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Wenzel, Kunige zu Beheimb, seinem Sone, Iren Erben, und Nachkomen Kunigen, und der Crone des Kunigreichs zu Beheimb, von, und mit denselben Lehen, getreu, gehorsam, und unterthenig zu seyn, Iren Frumen zu werben, Iren Schaden zu wenden, und alles das gen Im zu thun, das rechte Lehen Mann, gen Iren rechten natürlichen, und ordenlichen Lehen Herrn, von solchen Lehen, durch Recht, und Gewonheit zu thun pflichtig seyn, also auch mit namen, daß die obgenanten, vnser Hauß, und Marckt, der ehegenandter vnser Herrn Kunigen, und der Crone zu Beheimb offen sein solen, vnd Ich und mein Erben, In damit gewarten, zu allen Iren Notturfften, gen allermeiniglich, niemandts aufgenomben, wenn und wie offt, wir des von Inen, oder Iren wegen ermanet werden, doch also, ob sie sich zu Iren Kriegen, dauon behelffen wolten, das sol geschrieben auf Ire Kosten, und der ehegenandten vnser Vesten unschedlich; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit meinem anhangendem Innsiegel, Geben zu Prag, am Sontage Judica, in der Vassten nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jar, darnach in dem ein und siebenzigsten Jahre.

CCXCVI.

Heinrichs und Wigoleis derer Moschler Vergleich mit Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, die Gewehr der verkaufften halben Veste Gattendorff mit ihren Gütern betreffend, d. d. **Freyt. nach St.** Viti Anno 1371.

ICh Heinrich der Moschler, und Ich Wigoleis der Mahler, desselben Heinrich Moschlers Son; Wir bekennen offendtlich mit diesem Brieff, und thun kundt allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann Wir dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl, Römischen Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunige zu Beheimb, vnserm gnedigen Herrn, und der Cronen zu Beheimb, die Vesten Gatendorff, halb verkaufft haben, mit den guten, die Wir In auch darzu verkaufften, des Wir Im vnserm Brieff geben, und wann Wir In ettliche derselben Guter, die in demselben vnserm Briefe beschrieben, und benandt sind, nicht gar gewert haben, noch geweren möchten, daß Wir vnß darumb, mit Im guttlich verrichtet haben, also daß Wir Im vor dasselbe, daß Im an denselben Gutern abget, abgelassen haben, anderthalben hundert Schock grosser Prager Pfennige, an dem Gelde, das vnß von Im geburt, für die vorgenandten halben Vesten, und Güter, und daß Wir Im den Brieff, den Er vnß darüber geben het, wiedergeben, und geantwordtet haben, und globen, und verbinden vnß, und vnser Erben, und Nachkomben, des, daß Wir vmb das vorgenandt Geld mit Briefen, noch mit keiner andern Weise, zu den vorgenandten vnserm Herrn, seinen Erben, und Nachkomben, und der Cronen zu Beheimb nimmermer Ansprache, noch Forderunge sollen, noch mögen gehaben Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnsern der obgenandten Heinrichs, und Wigoleis, der Moschler, anhangenden Innsiegeln, vnd des sind Gezeugen, die Erben, Gumprech von Kunigswart, und Buzlase von Hertemberg, und die haben durch vnser Bitte des zu Gezeugnüß Ire Innsiegel auch gehangen, an denselben gegenwertigen Brief; Der geben ist, da man zalte nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jar, darnach in dem einen, und siebenzigsten Jar, an dem negsten Freytag nach St. Vites, und seiner Gesellschaffte der heiligen Merterer Tage.

CCXCVII.

Hertzog Albrechts zu Sachsen Verwilligungs-Brieff über die am Sambst. vor Judica **An.** 1363. **zwischen der Crone Böhmen und denen Marggrafen zu Brandenburg aufgerichtete Erb-Verbrüderung,** d. d. **am Sonnt.** Quasimod. **An.** 1371.

WIr Albrecht, von GOttes Gnaden Herzog zu Sachsen zu Lünenburg, zu Anngern, und zu Westphalen Pfalzgraf zu Sachßen, und Graf zu Brenne, Bekennen, und thun kundt offendtlich, mit diesem Brief, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann die Hochgebornen Fürsten, etwan Herr Ludwig, genandt der Römer, seliger Gedechtnüsse, und Herr Otte, dieweil Gebrüder, und Marggrauen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs, Erz-Camerer, unser lieber Oheimb, von freyer Irer Wilkür, mit gutem Willen, wolbedachtem, und beratenem Mute, dem Durchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Wenzlau, Kunig zu Beheimb, des allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karls, Römischen Keisers, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunigs zu Beheimb, vnsers lieben gnedigen Herrn, erstgebornen Sone, vnserm lieben Oheimb, allen seinen Brüdern und Erben, zu In ewiglich, in rechte Brüderschafft, Erbschafft, und Einung, der Marcken zu Brandenburg, des Erz Cammerer Ambts, des Römischen Reichs, und auch der Chur-Stimme, und Waal eines Römischen Kunigs, eines künfftigen Keisers, eintrechtiglich empfangen, und genomben haben, in aller der masse, als solche Ordnuge, Teidunge und Sachen, hernach in diesem Brieff, von Wort zu Wort geschrieben steen:

Inseratur die Erb-Verbrüderung der Marggrafen zu Brandenburg mit der Cron Böhmen, de Anno 1363.

Vnd wann auch solche vorgeschriebene Bruderschafft, mit Erbschafft Einunge, Ordnug, Teidunge, und Sachen, mit sunderlichen Verhengknüsse willen, und wissen, des ehegenandten vnsers Herrn, Herrn Karls, als eines Römischen Keisers, und in seiner Gegenwerttigkeit, mit rechtem Vrteil, der Erwirdigen, und Hochgebornen Fürsten, und Herrn, der Churfürsten des Heiligen Reichs, Geistlich, und Weltlich, daß sie darumb vorbedechtlichen, ingebracht, und gesprochen haben, geschehen sein, und auch seligen Gedechtnüsse, der Hochgeborne Fürste, etwann Herrn Rudolff, Herzog zu Sachsen, vnser lieber Vetter, dieweil als ein Churfürste, und Erzmarschalck, des Heiligen Reichs, ober allen solchen Sachen gewesen ist, und Wir aller obgeschriebenen Sachen, in Briefen, und sunst kundtlich unterweiset sein; Dauon durch solcher obgenandter Sachen, willen, so globen wir obgenandter Albrecht, als ein Herzog zu Sachsen, zu allen solchen obgeschriebenen Ordnugen, Einugen, Bruderschafft, mit Erbschafft, Teiding, und Sachen, vnsere Volwort, guten Willen, und Gunst, also, daß sie in allen Iren Sinnen, und Meinungen, als sie geschehen sind, in ganzen Crefften ewiglichen bleiben sollen; Vnd wir globen auch, für vnß, vnsere Erben, und Nachkomben, Herzogen zu Sachsen, dem vorgenandtem vnserm Herrn, dem Keiser, Herrn Wenzlauen, Kunige zu Beheimb, seinen Sone, und andern Iren Erben, die das anruren, in guten Treuen, one Geuerde, kumbt es zu Schulden daß der vorgenandt Marggraff Otte, von Brandenburg stirbet, one Eeliche seines Leibs, Mannes Erben, als das in seinen obgenandten Briefen begriffen ist, daß wir denn dem ehegenandten vnsern Ohmen, Herrn Wenzlau, Kunig zu Beheimb, oder einem andern, seinen Bruder, oder Erben, den das nach Laute, der ehegenandten Briefe, berüren wirdet, einen rechten Margg. zu Brandenburg, Churfürsten

fürsten und Ertz-Cammerer des Heiligen Reichs, und niemandt anders nennen, schreiben, halten, zelen, achten und haben sollen und wollen, in allen solchen Eren und Wirden die einem rechten Marggrauen zu Brandenburg angehören, in aller der Masse, als solche Briefe ausweisen, die In die vorgenandten Marggrauen zu Brandenburg, als vorgeschrieben steet, darüber geben haben; Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt mit vnserm anhangenden Innsiegel; Der geben ist zu Prag, nach Christi Geburt, dreizehen hundert Jar, darnach in dem zwey und siebenzigsten Jahre, des Sontags Quasimodogeniti.

CCXCIIX.

Derer Vettern Gebhardts und Syfrieds von Querfurth Bekänntniß, daß ihnen Kayser Carolus IV. als König in Böhmen die Veste Golsin, mit Mannschafft und aller Zubehörde, vor 1800. Schock Böhmischer grossen Prager Pfennige, mit Vorbehalt der Wiederablösung, verpfändet, d. d. **am St. Georgen-Tag,** An. 1372.

Wir Gebhard und Syfried, Vettern von Overensurth, gesessen zu Werthenheimb; Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, das Uns der Allerdurchleuchtigst Fürst und Herr, Herr Karl, Römischer Keiser zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig zu Beheimb, Vnser lieber gnediger Herr von seiner und seiner Erben wegen, Kunige zu Beheimb recht und redlich versetzt hat zu einem rechten Pfande, und in Pfandes Weise, Ir Vesten Golßin genandt, mit Mannschafft und allem dem, das darzu gehöret, vor achzehen hundert Schock guter Beheimbischer Groschen Prager Pfennige, die Wir In an bereitem Gelde geligen und bezahlet haben; Und haben Uns auch vor das obgenandt Geld zu dem ehegenandten Hause beweiset am Vorwercken und an andern Nutzen jehrlicher Güldte hundert und achtzig Schock der ehegenandten Grossen und darzu auch sunffzig Schock, mit den man Golsin, die ehegenandt Ir Vesten halten sol, also was an solcher Guldte in dem Gebiete zu Golsin gebreche, das sollen sie anderswo in Irem Lande zu Lausitz erfüllen und beweisen, daß es on Hindernüsse gentzlich gefallen, und Wir und Unser Erben, und ob Wir ehegenandter Gebhardt on Erben sturben, der ehegenandten Syfrid von Querensurth, Unser Vetter und sein Erben, sollen die ehegenandten Vesten Golsin, mit der ehegenandten Guldte, und aller Zugehörunge, vor das obgenandt Geld, achzehen hundert Schock Grosser, als Unser Pfandt innehaben, undt halten, so lang daß die ehegenandten Unser Herrn, Ir Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und des obgenandten Geltes bezalen, und welliche Zeit Sie Uns, das ehegenandt Geldt, achzehen hundert Schock, geben, so sollen Wir In, oder Iren Erben, und Nachkomen Kunigen zu Beheimb, der ehegenandten Irer Vesten Golsin, mit Mannschafft, der ehegenandten Guldte, und aller Zugehörunge, one Wiederrede abtreten, und In die zu Stundt wieder andtwortten on Arglist, und on alles Geverde, und bezalen Sie Uns solches Unser obgenandts Geld, nach Sanct Michels-Tag, so sol Uns der obgenandt Zinß, und Gulde halb, von demselben Jare, auf Sanct Walpurg-Tag, negst darnach folgen, und gefallen, gleicher Weiß, geschehe solche Zalunge, nach Sanct Wallpurg Tag, so sol Vns, der halb Theil solches Zinses, und Guldte des Jares, auf Sanct Michels-Tag, negst darnach folgen, und gefallen gentzlich, und Wir obgenandten, von Querensurth für Uns, undt Vnsere Erben, globen in guten Treuen, on Arglist, den ehegenandten Unsern Herrn, Iren Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, daß Wir In, mit der ehegenandten Irer Vesten, Golsin, als dieweil Sie Unser Pfandt ist, als vorbegriffen ist, als mit Iren offenen Vesten, gewartten, und zu Dienst sitzen sollen, und wollen, wieder allermenniglich, niemandts ausgenomben, zu allen Iren Sachen, und Nöten, wann oder wie dicke, Wir, oder Unser Erben, des von Ihren wegen, ermandt werden; Were auch, daß Uns die obgenandt Vesten Golsin abgingen und angewunnen wurde, von Ires Krieges wegen, on Arglist, und one Geverde, da GOtt vor sey, so sollen Sie Uns, Unser obgenandt Geldt, achzehen hundert Schock, wiedergeben, oder Wiederstattung thun, mit andern Pfanden, als daß zweene Irer Manne, und zweene Unser Freundte redlichen one Geverde; düncker sein, und Wir, und Unser Erben sollen der die Golsin, die obgenandten Vesten, gewunnen hetten Feinde sein, und bleiben, und den ehegenandten Unsern Herrn, Iren Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, on Geuerde darzu dienen, und beholffen sein, und sich mit solchen Iren, und Unsern Feinden nicht Frieden, Tagen verichten, noch sonen, dieselbe Vesten wurde In dann zuvor wieder, oder Wir theten es dann, mit Unser vorgenändten Herrn Irer Erben, oder Nachkomben Kunige zu Beheimb, gutem Willen, und Wissen; Mit Urkundt dits Briefs, versiegelt, mit Unserm anhangendem Innsiegeln, der geben ist zum Elbogen, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr darnach in dem negsten Donnerstag, nach Sanct Jörgen Tag.

CCXCIX.

Verzicht-Brieff Königs Ludovici in Hungarn und seiner Gemahlin Elisabeth auf alle der Crone Böhmen zugehörige Lande und in specie die Schlesischen Fürstenthümer, d. d. in Festo S. Trinit. An. 1372.

NOs Ludovicus Dei Gratia Rex Hungariæ, Dalmatiæ, Poloniæ &c.

Notum facimus universis, quibus interest, vel interesse poterit in futurum, per præsentes; quod ob

ob ſingularem internæ charitatis ardorem, quo Sereniſſimum ac Invictiſſimum Principem & Dominum Dominum Carolum IV. Romani Imperii ſemper Auguſtum, & Boëmiæ Regem Illuſtrem, Sereniſſimam Principem Dominam Eliſabetham, Romanorum Imperatricem & Boëmiæ Reginam, ſororem noſtram, & Illuſtrem ac Magnificum Principem Dominum Wenceslaum Boëmiæ Regem præfati Domini Imperatoris filium, ac Illuſtres Principes, Dominos Joannem & Jodocum, ejus Primogenitum, Marchiones & Dominos terræ Moraviæ fratres noſtros chariſſimos cæterosque filios & heredes ipſorum, pio fraternoque ſinceritatis Zelo complectimur ipſis, animo deliberato, non per errorem, aut improvide, ſed maturo Principum Eccleſiaſticorum & Sæcularium, Comitum, Baronum, & Nobilium noſtrorum, fidelium ad hoc accedente conſilio, & ex certa noſtra ſcientia pro nobis ac Sereniſſima Principe Domina Eliſabeth, conſorte noſtra chariſſima, Hungariæ, Poloniæ, Dalmatiæ &c. Regina, nec non heredibus heredum heredibus & ſucceſſoribus noſtris Hungariæ, Poloniæ, Dalmatiæ, &c. Regibus in perpetuum promiſimus, & promittimus bona fide, dolo & fraudibus quibuslibet procul motis, & ſub eo Juramento corporali, quod nos & prædicta Domina conſors noſtra chariſſima Regina Hungariæ ſuper lignum vivificæ Crucis, & ſuper Dei Evangelia in manus Reverendi in Chriſto Patris Domini Joannis Patriarchæ Alexandrini, Apoſtolicæ ſedis legati, præſtitimus, quod tam nos, quam eadem Domina Regina, heredes & ſucceſſores noſtri, unquam nos vel heredes noſtri, & heredum heredes & ſucceſſores aſpirare debemus, nec volumus ad vendicandum, aut uſurpandum nobis, vel ipſis, aut alicui ex nobis Regnum Boëmiæ, Principatus, ſeu Principes, aut Prælatos Eccleſiaſticos ſive ſeculares. Et ſignanter, ſpecifice & expreſſe ejusdem Regni, & Coronæ Boëmiæ Principes Principatus, Ducatus videlicet Wratislaviæ, Svidniciæ, Jaurenſis, Münſterbergenſis, Lignicenſis, Bregenſis, Olsnicenſis, Glogovienſis, & Croſſii, Saganenſis, Oppolienſis, Falckenbergenſis, Strilizenſis, Theſſinenſis, Ratiborienſis & Oppaviæ, Koslenſis, Bytonenſis, Uſvicenſis, Stinaviæ, & Gorenſis, nec non Marchionatus Moraviæ, Luſatiæ, Budiſſinenſis & Görlicenſis ſeu alios eorum quoscunque Principatus, Ducatus, terras, homines, Dominia, Civitates, Caſtra, ſeu quaslibet pertinentias eorum communiter & diviſim in genere, ſeu in ſpecie, ſive in Boëmia, Moravia, Sileſia, Polonia, Saxonia, Bavaria, Franconia, ſeu alias ubicunque locorum exiſtant, vel ad vendicandum, ſeu uſurpandum nobis, quascunque vel alicujus eorum metas, granitias, Gades ſeu Terminos, aut Jura, libertates, pertinentias, conſvetudines, vel obſervantias, quæ, ſeu quas ad præſens tenent, habent & poſſident, ſeu authore Domino adipiſci, habere, tenere, obtinere vel poſſidere poterunt, aut debebunt, quomodolibet in futurum. Seu etiam quæcunque alia ad ipſos quovis modo ſpectantia, ubicunque ſita, quæ non ſunt nominatim incluſa præſentibus, etiam ſi talia forent, de quibus hic fieri deberet, vel poſſet mentio ſpecialis. Et in eum caſum, ſi hujusmodi eorum Principes, Principatus, Ducatus, Duces, Comites, Barones, Nobiles, Milites & Clientes, Cives, Civitates, Oppida, Caſtra, aut univerſitates terræ ſeu homines, aut eorum aliquis, vel aliqui ſe voluntarie, ſeu ſponte, libere offerrent, offerre vellent, vel quovis modo deliberarent, ſubdere, ſubjicere, vel offerre, quod ex nunc, prout ex tunc, promittimus & ſpondemus, pro nobis & omnibus & ſingulis ſupradictis ſub Juramento & fide præfatus, tales vel talem nullatenus aſſumere, recipere, ſeu aliquatenus acceptare, quibuscunque adinventionibus, ingenio, vel colore quæſitis. In cujus rei teſtimonium præſentes noſtræ Majeſtatis & ejusdem Dominæ Regiæ, conſortis noſtræ chariſſimæ Sigillis authenticis, ſimplicibus appenſione juſſimus communiri. Datum in Wyſſegrad in feſto Sanctæ Trinitatis, Anno Domini M. CCC. LXXII.

CCC.

Graff Rudolphs zu Hochberg Bekänntniß, daß er Kayſer Carolo IV. als Könige in Böhmen, Friedingen und innenbenannte Dörffer zu Lehen aufgetragen, und von ſelbigen wiederum damit beliehen worden, d. d. am St. Martins-Tag, An. 1372.

WIr Rudolff, Grave zu Hochemberg bekennen offentlich mit Urkundt, dits Briefs; Wann Unſer Eldten und Vorfaren Graven zu Hohemberg, zu allen Zeiten, die Veſten und Burck Weiſſeneck gehabt und beſeſſen haben zu rechten Lehen, von dem Durchleuchtigen Fürſten und Herrn, Kunigen zu Beheimb, dem Kunigreich und der Crone deſſelben Kunigreichs zu Beheimb, und dieſelben Unſer Eltern und Vorfaren die vorgenandten Burck und Veſten empfrembdet und verkaufft haben, von der Grafſchafft vom Hohemberg, und Wir nicht wollen, daß die vorgenandten Unſer Herrn Kunige zu Beheimb, an der Wille, und Gunſt, und Verhengniß der Kauffe, und die entfrembdnüß geſchehen ſein, Ire Lehenſchafft verlieſen, oder In auch abgeen ſollen, ſunder daß Sie In von Uns wiederlegt werden, als billig und muglich iſt, und Wir auch ſchuldig und pflichtig ſein zu thun; Davon mit wolbedachtem Mute, Rathe Unſer Freunde, und mit rechter Wiſſen, zu Wiederleaung, der vorgenandten Lehenſchafft; So haben Wir Unſer Stadt Fridingen, und dieſe Dörffer Kolbingen, Egenſcheiben, Rengwiſchuſen, die Unſer eigen ſind, mit allen Rechten, und Zugehörungen, wie man die benennen mag, dem Allerdurchleuchtigſten Fürſten, und Herrn, Herrn Karl, Römiſchen Keiſer, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, Unſerm lieben gnedigen Herrn, als einem Kunige zu Beheimb, von wegen des Durchleuchtigen Fürſten, und Herrn, Herrn Wentzlau, ein Kunig zu Beheimb, ſeines Sunes, Vnſer lieben gnedigen Herrn aufgelaſſen, aufgereichet, und auch lediglich aufgeben, auflaſſen, aufrichten, und auch lediglich ufgeben haben, in dieſem

gegen-

gegenwerttigen Brieff, und wann Derselbe Unser Herr der Keiser als ein Kunig zu Beheimb, von Seiner, und des ehegenandten Unsers Herrn wegen, Herrn Wentzlaus, seines Sones, Kuniges zu Beheimb, von besundern Gnaden, Uns Grave Rudolffen, vom Hohenberg, vorgenandten, durch Unser flehe Bitte, die vorgenandte Stadt, Freydingen, und die obgenandten Dörffer Kolbungen, Egenscheim, und Rengwischusen, mit Iren Zugehörungen gnediglich verliehen hat, und Wir In auch darüber, als ein Mann, seinen rechten Lehen-Herrn von Recht wegen schuldig, und pflichtig ist, zu thun, gewönlich Huldunge, Ayde, und Glubde gethan haben; Davon globen Wir in guten Treuen, an Aydes stadt, vor Uns, Unser Erben, und Nachkomend Graven zu Hohemberg, daß Wir ewiglich Ir vorgenandte Stadt Freydingen, und die obgenandten Dörffer, Kolbungen, Egenscheimb, und Rengwischausen, und was darzu gehöret, von dem ehegenandten Unsern Herrn, dem Keiser, als einem Kunige zu Beheimb, Kunigen Wentzlauen, seinem Sone, Iren Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, dem Kunigreich, und der Cronen desselben Kunigreichs, zu rechtem Lehen nemen, und empfahen sollen, und wollen, on allerley Wiederrede, und Hindernüß, und auch davon hulden globen, und schweren, und auch alles davon thun wollen, und sollen, das von Recht, und Gewonheit, Lehen-Leute schuldig, und pflichtig sein zu thun, Iren rechten, natürlichen Lehen-Herrn; Und des zu Urkundt, haben Wir vor Uns, Unser Erben, und Nachkomben Graven zu Hohemberg, Unser eigen Innsiegel offendtlich gehenckt, an diesen Brieff, und durch merer Sicherheit willen, solcher Sachen, haben Wir gebeten, den Hochgebornen Fürsten, und Herrn, Herrn Wentzlauen, Hertzogen zu Sachsen, und zu Lünenburg, des Heiligen Römischen Reichs, Ertz-Marschalck, und den Erwirdigen in GOtt Vater, und Herrn, Herrn Johansen, Ertz-Bischoff zu Praag, des Päbstlichen Stuls Legaten, daß Sie als Gezeugen, der obgeschriebenen Lehenschafft, und Sachen, Ire Innsiegel an diesen Brieff, zu dem Unsern hangen wollen; Und Wir obgenandten Wentzlaw, Hertzog zu Sachsen, und zu Lunenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch, und Johans Ertz-Bischoff zu Prag, des Päbstlichen Stuls Legaten verjehen, und bekennen vor allermenniglich, daß Wir durch Bitte willen, des vorgenandten Graff Rudolffs von Hoemberg, Unser Insiegel, zu den Seinen, als Gezeuge, an diesen Brief gehangen haben, der geben ist, zu Pirn, an Sanct Martins-Tag, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem zwey und siebenzigsten Jahr.

CCCI.

Ewige Bündniß und Einung derer Landgrafen Friedrichs, Balthasars und Wilhelms in Thüringen, Marggrafen zu Meissen mit Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, auch dessen Erben und Nachkommen, einander wider männiglich beyzustehen, d. d. **Tages nach Cathar.** Anno 1372.

WIr Friedrich, Balthasar, und Wilhelm, Gebrüder, von GOttes Genaden Landtgrauen zu Döringen, Marggraven zu Meissen, in dem Öster-Landte, und im Landesberg, Graue zu Orlemundt vnd Herrn des Landes zu Pleyßen bekhennen, vnd thun khundt offentlich mit diesen Briefe allen den, die in sehen oder hören lesen, das Wir mit wolbedachtem Mute mit Radte vnser getreuen Vnderthanen in guten Treuen on Geuerde, vns verbunden haben, vnd verbinden vns auch ewiglich mit dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnnd Herrn, Herrn Karln, Römischen Keyser zu allen Zeiten Merer des Reichs vnd Khünige zu Beheimb dem Durchleuchten Fürsten Herrn Wentzlaw, Khunige zu Beheimb, Marggrauen zu Brandenburg, vnnd Hertzog in Schlesien seinem Sohne vnd allen Iren Erben, und Nachkhomben, Khunigen zu Beheimb in aller der Masse, als hiernach geschrieben steet; Zu dem Ersten, so globen Wir für vns, vnsere Erben, vnd Nachkhomben, Marg-Graven zu Meissen in guten Treuen, on alles Geuerde, vnnd bey der Ayden die Wir darüber leiblich zu den Heiligen geschwohren haben, das Wir dem ehegenandten, Vnserm Herrn dem Keyser als einem Khunige zu Beheimb, Khunige Wentzeln, seinem Sone Iren Erben vnd Nachkhomben, Khunigen zu Beheimb geraten, und behulffen sein sollen und wollen ewigklich zu behalten, Ire Fürstenthumbe Lannde Herrschafften, Erbe Gutte, Ehre, Rechte vnd Gewonheite, vnd die Hülffe sollen vnd wollen Wir zu thun mit aller Vnser Macht, one Geuerde, wider allermennigklich niemandes ausgenomben, von dem Sie angrieffen, gehindert, oder beschedigt wurten, vnd die an Ire Leibe, Fürstenthumbe, Herrschaffte, Erbe, Gutte, Rechte, Ehre, Gewonheite, Lande, oder Leute, Geistlich, oder Weltlich, greiffen wolten, vnd Sie daran in einiche Weis hindern oder beschedigen, bey Namen an das Khünigreich zu Beheimb, die Chur vnnd Stimme, die ein Khunig zu Beheimb von wegen seiner Lande hat vnd haben soll, an der Waal eines Behmischen Künigs, eines künfftigen Keysers, an die Mannschaffte vnd Lehenschaffte, der nachgeschriebenen Fürstenthumbe, der Marck zu Merheern, der Hertzogthumb zu Troppau, zu Ratibor, zu Lignitz, zu dem Brieg zu Münzterberg, darzu der Oelsen, zu Glogaw, zu dem Sagan, zu Oppeln, zu Falckenberg, zu Teschen, zu der Khosel, zu Beuthum, zu der Stine, und zu Vswerczin, die von dem Kunigreiche, dem Khunigen, vnd der Cronen zu Beheimb, zu Lehen rühren, vnd an die Fürsten derselben Lande, an die Lande vnd Hertzogthumb Schwaidnitz vnnd Jauer, vnd alle Ire Zugehörunge, an die Marck vnd Lande Budissin vnd Görlitz, vnd waß darzu gehöret, an die Stete Breßlaw, Neuen Marckt, Franckenstein, Namschlaw, Glogaw, Steinav und Gor, one das Landt zu Lausitz mit dem Steten vnd Schlossen, Luckow, Gubin, Somerfeldt, Spremberg, Kalow, Lubyn, Golsyn, Peytge, Lubras, Fürstemberg, Stassefried, Mulras vnd an alle desselben Landes Herrschaffte, Mannschaffte, vnd Zugehörunge an die Schlösse vnd Stete, Pirn, Welyn, Stolburg, Mylin, Reichenbach, Schoneck, Gattendorff, Sparremberg, Karlswalde, Reyzenstein, Blanckemburg, Ire

Mannschaffte, und Zugehörunge, an Molberg, vnd Werdenheim, mit Iren Mannschafften, vnd Zugehörungen, als Sie die von Sachsen, und die von Querfurt verkaufft haben, an Streel, Herrstein, Glubazk, Tiffenow, Elsterwerde, Dolan, Lezuyk, Grobe, Friedemannswaldt, vnd alle andere Höfe, Güter, vnd Zugehörungen, als die der Bischoff von Neuemburgk verkaufft hat, an die Vesten, Stete, vnd Schlosse, Hirsow, Neuenstadt, Bernow, Stornstein, Lichtenstein, die der Hochgebohrnen Fürsten Herrn Ruprecht des Eltern, und Herrn Ruprecht des Jüngern, Pfaltz-Grauen bey Reyn, vnd Hertzogen in Bayern, Vnserer Ohmen, rechtes Erbe gewesen seyn, vnd die Sie dem obgenandten vnserm Herrn, dem Keyser, wissentlich, vnd rechtlich verkauft haben, an die Lande, vnd nachgeschriebenen Stete und Schlosse, vnd Merckte, Sultzbach, Rosemberg, Neidstein, Hertenstein, Hohenstein, Hilepoltstein, Lichteneck, Turrendorff, Franckenberg, Auerbach, Herspruck, Rottemberg, Lauff, Velden, das Plech, Eschembach, Pegniz, Hauzeck, Werdenstein, vnd Ruprechtstein, die etwann des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Rudolffs seeligen, Pfaltz-Graven bey Reyn, vnd Hertzogen in Bayern, vnsers Herrn des Keysers Schweher, vnd vnsers Ohmen gewesen sein, vnnd auf die obgenandten Herrn Ruprecht den eltern, vnd Herrn Ruprecht den Jüngern, vnsere Ohemen, nach Tode Herzogen Rudolffs des obgenanndten erblich vorfallen waren, vnd die Sie dem obgenandten vnnserm Herrn, dem Keyser, wissentlich, rechtlich vnd redlich verkaufft, an die Stadt Weyden, vnnd die Schloß Parckstein vnd Floß, an die Vesten, und Güter, Erlange, Brißdendorff, Wylandtscheim, Bernheimb, Heydtnigspelt, Bechemfurt, vnd auch alle andere Landte, Vesten, vnnd Gutter, die der obgenanndt vnser Herr, der Keyser, vnnd seine Erben zu Francken, vnd in Teutschen Landen haben, vnd allen Iren Zugehörungen, auch vornehmblich an die Mannschafft der Edlen von Packe, vnd vom Hackemburg, an die von Plauen mit Plauen, Haus vnd Stadt, Johansgrun, vnd Tirbel mit Mannschafften, vnd andern Zugehörungen, die von der Crohne zu Beheimb zu Lehen rüren, an die von Schonenburgk mit Gluchow Mer, vnnd Ire Zugehörungen die von der Cron zu Böheimb zu Lehen rühren, an die von Waldemburg, mit Waldemburg Haus vnd Stadt, vnd Ihre Zugehörungen, die von der Crone zu Beheimb zu Lehen rühren, Coldiz, mit Coldiz, Irer Mannschafft, Welden, vnd waß darzu gehöret, die von der Cron zu Beheimb zu Lehen rühren, an die von Ilemburg, mit Ilemburg, und seinen Zugehörungen, die von der Crone zu Beheimb zu Lehen rüren, Graue Heinrichen von Schwartzburg, von Arnstett, mit Salfeldt, Burck, und Stadt, Rudolfstadt, Chunzen, und zu Brachenstein, mit iren Zugehörungen, die von der Crone zu Beheimb zu Lehen rühren, Grauen Heinrich von Schwartzburg mit Lutemberg, vnd Remde, vnd Iren Zugehörungen, die von der Cron zu Beheimb zu Lehen rühren, den Reussen von Plawen, mit dem Steyn bey Aldemburg vnd seinen Zugehörungen, die von der Crone zu Beheimb zu Lehen rüren, den andern Reussen von Plauen, mit Druhen, vnd seinen Zugehörungen, die von der Crone zu Beheimb zu Lehen rüren, die von Donin mit der einen Vesten Donyn, vnd allen ihren Zugehörungen, die von der Cron zu Beheimb zu Lehen rühren, den von Gera mit Lobenstein, und seinen Zugehörungen, die von der Cron zu Beheimb zu Lehen rühren, die Spornecker mit dem dritten Theil der Stadt, zu Munichberg; vnd der Vesten Waldstein, vnd Ihren Zugehörungen, die von der Cron zu Beheimb zu Lehen rühren, Herr Bercken mit Hohenstein vnd Schwartzberg, vnd iren Zugehörungen, den von Michelsperg, mit seinen Vesten und Zugehörungen die alle des Kunigreichs und der Cron zu Beheimb sein, auch an die Pfandschaffte zu Eger, zu Hirsperg, Adelburg vnd alle andere Pfandtschaffte, die Sie von dem Reiche haben, wie die genandt sein, Tumstauff das von dem Stifft zu Regenspurg Pfandt ist, Ipofen, das von dem Stiffte zu Wirezburg Pfandt ist, vnd an alle andere ihre Herrschaffte, Mannschaffte, Lehenschaffte, Lehen, Vesten, Burcken, Stete, Merckte, Lande, Leute vnd Gutt, und alle Ire Zugehörunge, wo oder in welchen Landen die gelegen seyn, die sie ietzund haben, oder fürbas in einige Weiß gewinnen, und sollen auch Wir vnd vnser aller Erben, Marg-Graven zu Meissen Sie, vnd Iren Erben, Khunige zu Beheimb, daran alligklich oder bey theillen nimer in keinen Zeiten irren, hindern, oder ansprechen sollen, in keine Weis, sunder Sie darzu getreulichen helffen, zu schirmen, vnd zu handhaben, wider allermennigklich, als vorgeschrieben steet, vnd wan Wir, oder Vnser einer vnser Erben und Nachkomben, Marg-Grauen zu Meissen, von wegen des obgenandten vnsers Herrn des Keysers, seiner Erben und Nachkhomben, Khünigen zu Beheimb des ermanet werden; So sollen und wollen wir inwendig vierzehen Tagen, oder so wir schirist mögen, nach dem als der Hülffe Not geschicht, one Geuerde, nach dem Tage solcher Mainung In zu Hülffe khomben, in der Masse als davor geschrieben ist; Wann auch Wir den obgenandten vnserm Herrn dem Keyser, oder einem Erben Khunigen zu Beheimb zu Hülffe khomben, oder unser Volck zu Hülffe senden, so sollen sie vns, oder dieselben, die Wir senden werden, mit Bier, mit Brodte, Küchenspeise, und wo mann nicht zu Felde lege, mit Futter besorgen, one Geuerde; Nemen Wir aber, oder die Vnsern einichen Schaden, das sind sie vns nicht pflichtig auszurichten, gewinnen Wir aber mit einander Vesten, die in Vnsern Landen beyderseits nicht gelegen weren, oder von Vns zu beyderseit nicht zu Lehen giengen, die sollen Wir brechen, oder sollen sie gleich miteinander thailen, wie vns das allerbest gefellet; Nemen Wir aber Fromen an Vesten, die in Vnsern Landen gelegen weren, oder von Vns zu Lehen giengen, der Frommen soll vns alleine bleiben; Were aber, das Wir, oder die Vnsern Fromden nemben an Gefangenen, die sollen Wir nach yegliches Anzal gewapneter Leute gleich miteinander thailen, auch globen Wir vornehmblich in aller der Weise, als vorgeschrieben steet, daß diese gegenwerttige Bündtnüß, vnd Briefe, den vorigen Bündtnüssen, mit der Wir, und vnser Vatter seeliger zu demselben vnserm Herrn dem Keyser seinen Vatter seeliger Gedechtnüsse und Ihrem Erben, Khunigen zu Beheimb vor Zeiten verbunden gewesen sein, vnd auch den Briefen, die darüber gegeben sein, an keine Ire Stücken, keinen Schaden, oder Irrsal bringen sollen

len mogen, sunder beyde Irne Bündnüß, vnd auch diese, mit sambt den Briefen, die darüber gegeben sein, sollen allezeit in Irer Macht, vnd vollen Krefften bleiben, in allen Iren Mainungen vnd Sinnen, als Sie von Worte zu Worte begrieffen, vnd gemacht sein; ausgenomben alleine, in der vorigen Bündtnüß, die Artickl umb die Lande zu Lausitz, zu der Schweidnitz, und zu dem Jauer, und auch die Pfandtschafft des Schlosses Hirsperg dieselben Artickl in den aldten Briefen, darum in Iren Krefften nicht bleiben mögen, das sindt der Zeit dieselben Landte, Lausitz, Schweidnitz, und Jauer Erblich vnd auch Hirsperg in Pfandtsweise an die ehegenandten Vnserm Herrn, den Keyser, Künig Wentzeln, seinen Sone vnd Iren Erben, Khünige zu Beheimb, die Crohne vnd das Khünigreich zu Beheimb, Rechtlich vnd redlich khomen sein, auch sollen die alten Briefe vnd Bündnüsse vnserm Herrn, dem Keiser, Khünig Wentzeln, seine Sone, und Iren Erben, Khunigen zu Beheimb, und auch vns an alle den Vesten, Mannschafften, vnd Güttern, die in diesen gegenwerttigen Bündnüssen vnd Briefen beyderseits begriffen sein, keinen Schaden bringen, also, das dieselben Vnser Herr, der Keyser, Khunig Wentzel sein Son, vnd Ire Erben, Khunige zu Beheimb an den, die Wir in seinen Briefen genanndt haben, vnd Wir vnd vnser Erben an den, die Er in diesen vnsern Briefe genandt hat, nimermehr ewiglich kheinerley Ansprach haben sollen, In diese vorgenandte Verbündtnüß, und Einung, nemen Wir den Erwürdigen in GOtt Vater vnd Herr, Herr, Ludewig, Bischoff zu Babenberg vnsern lieben Herrn vnd Bruder, vnd den Edlen Friedrich, Burg-Graven zu Nürmberg vnserm lieben Schwager, vnd alle seine Erben, die alle Sachen holden sullen, gen unsern Herrn dem Keyser seinen Erben, und der Crone zu Beheimb, als wir vnd auch also hievor geschrieben steet, doch also, daß alle Bund-Briefe, die derselb vnser Schwager, der Burg-Graf vnserm Herrn dem Keiser gegeben hat, bey Iren Krefften, und Mechten sollen bleiben, were auch, das GOtt lange für sey, das Vnser lieber Herr vnd Bruder, Herr Ludwig stürbe, dennoch sollen diese gegenwärtige Bündenüß, vnd Briefe in voller Macht bestehen vnd bleiben; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnserm Fürstlichen Innsiegel, der geben ist zu Pirn, nach St. Catharinen Tag der heyl. Jungfrauen, nach Christi Geburt, dreizehen hundert Jar, darnach in dem zwey vnd siebenzigisten Jahre, ꝛc.

CCCII.

Verschreibung Marggraf Jodoci zu Mähren, daß er allen zwischen der Crone Böhmen und Marggrafthum Mähren aufgerichteten Einungen und Theil-Briefen, nachkommen, und Kayser Carolo IV. und seinem Sohne Wenceslao, Königen in Böhmen, auch ihren Erben und Nachkommen, auf alle Fälle beyständig, und beholffen seyn wolle, d.d. am St. Scholasticen T. An. 1373.

Wir Jost des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johannsen, Marggrafen zu Merhern, vnsers lieben Herrn erstgebohrner Sun von GOttes Gnaden Marggraf und Herr des Landes zu Merhern, ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brief allen den die ihn sehen, oder hören lesen, wann der Durchleuchtige Fürst, und Herr, Herr Wentzlau, Kunig zu Beheimb, Marggraf zu Brandenburg, und Hertzog zu Schlesien, vnser lieber Vetter, mit wolbedachtem Muthe, mit Rathe seiner getreuen Vnterthanen, solche Briefe, und Handtfesten, die der Allerdurchleuchtigist Fürst und Herr, Herr Karl, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunig zu Behmen, vnser lieber gnediger Herr, und Vetter, als ein Kunig zu Beheimb, den ehegenandten Hochgebornen Fürsten, Herrn Johansen, Marggrafen zu Merhern, vnserm lieben Herrn, und Vater, bey Namen über erbliche Theilunge, als er die Marggrafschafft zu Merhern durch Recht, und redlich behaltene Gewonheit, des Kunigreichs, und der Lande zu Beheimb, Ihme als seinem erstgebornen erlichen Brudern, zu rechten väterlichen Erbthail gemacht hat, und die Briefe solcher Bündtnüsse, die also begriffen sein: Daß Ir einer nach des andern Fürstenthumben, Lande, Leuthen, Güthern, und Herrschafften nimer geschehen sol, in keine Weiß, er käme dann zu solchen Schulden, daß die Fürstenthumb und Landt eines Thails Eelicher Leibs Erben, Manne Geschlechte nicht hetten, und daß Ir einer des andern Leuthe Geistlich und Weltlich, wieder Ihn, oder seine Erben weder verthaidigen noch versprechen sol, und auch die Briefe solcher Theilunge, die der ehegenandt vnser lieber gnediger Herr, und Vater, Herr Johanns, Marggraff zu Merhern, mit Willen, Gunst, und sonderlicher Bestetigung, des ehegenandten vnsers gnedigen lieben Herrn, und Vettern, Herrn Karls, Römischen Kaisers, und Kunigs zu Beheimb zwischen vns, und andern vnsern Brudern seinen Kind gemacht, und verschrieben hat, und alle andere Briefe, und Handtfesten, die der ehegenant vnser lieber gnediger Herr, und Vetter, der Kayser, umb die vorgeschriebene, und alle andere Sachen, Theidunge und Ordnunge, dem ehegenandten hochgebornen Fürsten, Herrn Johansen, Marggrafen zu Merhern, vnsern lieben Herrn, und Vater, vnß vnsern Brudern und seine Erben, und Nachkomiden der Marggrafschafft, dem Fürstenthumbe, und den Lande zu Mehern in keine Weis gegeben hat, nu von neuens mit des ehegenandten vnsers gnedigen lieben Herrn und Vettern des Römischen Kaisers, als eines Kunigs zu Beheimb, und auch mit seiner selbst gantzer, und rechter Wissen, mit wolbedachtem Mute, und mit Rathe seiner getreuen Vnterthanen, bestetiget, befestnet, und confirmirt hat, und als ein Kunig zu Behmen bestetiget, befestnet, und confirmirt, in allen ihren Meinungen, Sinnen, Puncten, und Artickeln von Wort zu Wort, als dieselben Briefe begriffen, gemacht, und beschrieben sind; Des globen wir in guten Treuen, on alles Geuerde dem ehegenandten vnserm lieben Vettern Herr Wentzlauen, Kunigen zu Beheimb, als des ehegenandten

vnsers lieben Herrn, und Vatern, Herrn Johannsen, Marggrafen zu Merhern, erstgeborner Son, der nach Ordnung des ehegenandten vnsers lieben gnedigen Herrn, und Vettern des Römischen Kayserß, und auch des ehegenandten vnsers lieben Herrn und Vaters, Herrn Johannsen, Marggrafe zu Merhern, und bey Namen durch Recht, und erberige Gewonheit, und Behaltung des Kunigreichs, und der Lande zu Beheimb, als ein erstgeborner ehelicher Son, alleine, und niemand anders, nach Tode des ehegenandten vnsers lieben Herrn und Vattern, da GOtt lange vor sey, Marggrafe, und Herr des Landes zu Merhern sein sol, daß wir ime seinen Ehelichen Leibs-Erben, und kumbenden Kunigen zu Beheimb, für vns, vnser Erben und Nachkommen, Marggrafen, und Herrn des Landes zu Mehern alle solche Brief, und Handfesten, und was darinne begriffen ist, von Wort zu Wort, von Sinnen zu Sinne, als sie behalten, gantz stete, und unverrückt halten, haben und vollfüren sollen und wollen; Vnd bey Namen globen Wir in guten Treuen, und on alle Geuerd, für vns, vnser Erben und Nachkomben Marggrafen und Herrn, des Landes zu Merhern ewigklich dem ehegenandten Durchleuchtigen Fürsten, Herrn Wentzlauen, Kunigen zu Beheimb, vnsern Vettern, seinen Ehelichen Leibs-Erben, und Nachkomben Kunigen, zu Beheimb ewigklich, were das Sach, daß Jemand in welchen Geistlichen, oder weltlichen Wirden, Adel, Ehren, oder Wesen derselbe, oder dieselben weren, niemands außgenomben, wieder solche seine Bestetigung, und Glübde, und wider die ehegenandten vnsers lieben gnedigen Herrn, und Vettern, Herrn Karln, Römischen Kayserß, des ehegenanden vnsers lieben Herrn und Vaters, und diese gegenwerttige, und andere Ihre, und vnsere Briefe, und Handfesten, über welche Sachen, Thaidunge, Meinunge, und Artieken die begriffen, beschrieben, und gemacht sind, zu Schaden, oder Hindernüß, dem ehegenandten Durchleuchtigen Fürsten, vnserm lieben Vettern, Herrn Wentzlauen, Kunigen zu Beheimb, seinen Ehelichen Leibs-Erben, oder Nachkomben Kunigen zu Beheimb steen thun, oder wiedersetzig seyn wolte, oder wolten, in keine Weis, daß wir deme den ehegenandten vnsern lieben Vettern, Herrn Wentzlauen, Kunige zu Beheimb, seinen Ehelichen Leibs-Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Behmen, wider alle dieselben, und Jr ieglichen besundern Geboten bey Gestendig, und beholffen seyn sollen und wollen, in guten Treuen, und on alles Geuerde, und in solcher Maß, und also ernstlich, und hefftiglich, daß alle weg der ehegenanden, vnser gnedige lieben Herrn, und Vettern, Herrn Karls, Römischen Kayserß, Herrn Wentzlaus Kunigs zu Beheimb, und auch des ehegenandten vnsers lieben Herrn, und Vatern, Herrn Johan, Marggrafen zu Merhern, und diese gegenwerttigen, und andere Ihre, und vnser Handfesten Brief, und Glubde, die Sie und wir einander beyder Seiten geben, verschrieben und gethanhaben, und was darinne begriffen ist, mit Hülff GOttes, one Hindernüß zu gemeinen Nutz, vnser aller vnnser Erben, und Nachkomben beyden Seiten, in Iren Krefften ewigklichen bleiben; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnserm anhangenden Innsiegel; Der geben ist zu Breßlau, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jar, darnach in dem zwei und siebenzigisten Jahre am St. Scolasticen Tage, der heiligen Jungfrauen.

CCCIII.

Ejusd. **Verschreibung, den Gebrauch des Tituls vom Marggrafthum Mähren gegen die Könige in Böhmen betreffend,** d. d. **am Tage** Scholast. An. 1372.

WIr Jost des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johannsen, Marggrafen zu Merhern, vnsers lieben Herrn erstgeborner Sun, von GOttes Gnaden Marggrafe vnd Herr des Landes zu Merhern ꝛc. Bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wiewol das sey, daß wir vns in Briefen, die wir geben haben, oder fürbas geben werden, Herren des Landt zu Mehern nennen, und sei es, daß dennoch solche Meinung einem jeglichen Kunig, dem Kunigreich, und der Cron zu Beheimb, von vns, vnsern Erben, und Nachkomben Marggrafen, und Herrn des Landts zu Mehern wegen, die sich auch also schreiben wurden, allwege unschedlichen seyn soll, on den Bischoff zu Olmutz, und dem Hertzogen zu Troppau, die uf Seiten werden außgenommen, den Landbern auf des Bischoffs Güttern in Merhern, als es in dem alten Theil-Briefen, volkomenlicher begriffen ist; Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt mit vnserm anhangenden Innsiegel, der geben ist zu Breßlau, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jar, darnach in dem zwei und siebenzigisten Jare, am St. Scolasticen Tage der heiligen Jungfrauen.

CCCIV.

Kauff-Brieff vermöge dessen Graf Albrecht zu Lindow die Graffschafft Lindow und Stadt Mockern mit ihren Pertinentien, **an Kayser** Carolum IV. **und seinen Sohn** Wenceslaum, **Könige in Böhmen, vor 12400. Schock Böhmischer Groschen verkaufft,** d. d. **am H. Pfingst Ab.** An. 1373.

WIr Albrecht, Grave von Lindow und zu Rippein für uns, vnsere Erben, bekennen offentlichen mit diesem Brieffe allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir mit wohlbedachtem Mute, Rathe vnserer Freunde und rechtem Wissen, dem allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karln, Römischen Kayser, zu allen Zeiten Merer des Reichs vnd Khunige zu Beheimb, dem Durchleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Wentzlaw, Kunige zu Beheimb, Marggraven zu Brandenburg und Hertzogen zu Schlesien, seinem Sone, und ihren rechten Erben, Kunigen zu Beheimb, recht und redlichen verkaufft haben, vnd verkauffen mit Crafft dits Briefs, vnser Graffschafft

zu

zu Lindow, in dem Lande zu Sachsen gelegen, die Besten Lindau, und die Stadt Mockern, mit allen Iren Zugehörungen, mit Lehen, Geistlichen, und Weldtlichen, mit Mannschafften, vorliehen, und vnuorliehen, mit Dörffern Merckten, Güttern, Zinsen, Renten, Gulden, Beten, Diensten, Eigenschafften, Erbschafften mit voller, vnd gantzer Herrschafft, und mit allerley Rechte, Gerichten, Öbristen, Niedresten, vnd nemblich mit allen vnd yeglichen Güttern, Nutzen, und Zugehörungen, besucht und vnbesucht; oben, vnd vnder der Erden, an welcherley Sachen, vnd Stücken, die sein mögen, vnd wie man die mit sunderlichen Worten benennen mag, die von alter zu der Grafschafft, vnd Herrschafft zu Lindow, vnd Mockern zugehört haben, vnd noch darzu gehören, nichts ausgenomben, als wir vnd vnser Eldtern die biß an diesen Zeit gehalden vnd besessen haben, für zwölff tausendt vnd vier hundert Schock guter Behemischer Groschen, Prager Pfennige, der vns die ehegenandte vnsere Herrn, der Kaiser, und Kunig Wentzlau sein Son bezalen sollen, sechs tausend vnd zwei hundert Schock der ehegenandten Groschen, in der Stadt zu Prag, vnd sollen vns, oder vnsere Boten, die wir dazu senden werden, solche Bezalunge thun, und geben an Gulden, solche Werunge vnd Gulden als der Stadt-Rath zu Prag spricht, daß daselbst eine rechte und gemeine Werunge sey, Gulden für Groschen zu bezahlen, vnd sollen vns sollich Geldt geleitten vnd bringen, biß in vnsers Herrn, des Hertzogen Stat, von Sachsen, Wittemberg genandt, vnd vns daselbe Geldt daselbst antwortten; Auch sollen, vnd wollen wir, wenn das geschicht, daß wir vnsers Geldes zu Wittemberg one Geuerde versichert sein, den ehegenandten vnsern Herrn, dem Keiser vnd Khunig Wentzlaw, seinem Sone, oder von Iren wegen, einen gewissen Botten, den sie darzu mit Iren offenen Briefen senden, Mockern die Stadt, mit Mannschafft, Lehnen, Geistlichen vnd Weldtlichen, mit Dörffern, Güttern, Nutzen, vnd allen Zugehörungen, nichts ausgenomben, vnverzogenlichen Inantwortten, vnd geben, vnd schaffen, daß denselben, die vnsere Herrn, der Kayser, oder Kunig Wentzlau, sein Son, oder Ire Erben, Kunige zu Beheimb, also darzu senden, von Iren wegen, vnd zu Irer Handt von Rittern, Knechten, Burckmannen, Bürgern, vnd Gebauern, eine rechte gantze, vnd erbliche Huldunge gethan werde, vnd gentzlichen volzogen, on Wiederrede, vnd sollen die auch mit Mannschafften, Lehnen, Geistlichen, vnd Weltlichen, vnd in allen Sachen, an die obgenandt vnsere Herrn dem Kayser, als einem Kunig zu Beheimb Khunig Wentzlaw, seinen Sone, Ire Erben, vnd Nachkomben Khunige, die Crone, und das Kunigreich zu Beheimb, Erbigklichen weisen, als an Ire rechte natürliche Herrschafft, und Herrn, und vns darüber alle Forderunge, und Ansprache, für vns, vnsere Erben, und Nachkomen, die wir in einiche Weis haben, daran möchten ewigklich verziehen; Auch sollen, und mögen, die ehegenandten vnsere Herrn Kayser Karl, und Khunig Wentzlaw, sein Son, und Ire Erben binnen diesen negsten dreyen Jaren, die schirist khomben, die andern Summen Geldes sechs tausend, und zwey hundert Schock, Behmischer Groschen, Prager Pfennig, an Golde, mit solcher Werunge, und auch mit Geleite, und in der ehegenandten Stadt, und Wittemberg, als dauor geschrieben steet, bezalen, wann sie wollen, und welche Zeit sie das gethan haben; So sollen, und wollen wir, oder vnsere Erben, Inen, oder Iren Erben, oder gewissen Boten, die mit Iren Briefen darzu gesandt werden, Lindaw, der Besten aller Mannschafft, Lehnen, Geistlichen und Weldtlichen, aller Dörffer, Gütter, Nutze, geniessene, und Zugehörunge, mit allen Rechten, als wir die gehabt, und herbracht haben, ledigklichen Inandtworten, und geben, und In der gentzlichen abtreten, und auch darauf aller Forderung, und Ansprache für vns, vnsere Erben, und Nachkhomben ewigklichen verzeigen; Were auch, daß die obgenandte vnsere Herrn, Herrn, oder Ire Erben, Kunige zu Beheimb, vns und vnsere Erben, bynnen denselben nechsten dreyen Jaren, des obgenandten Geldtes, sechs tausend und zwei hundert Schock nicht bezalten, als dauor geschrieben ist; So sollen vns, und vnsern Erben, die obgenandten vnser Herrn Kunige von Beheimb, Lindaw, und Mockern, mit aller Zugehörunge, in Pfands-weise, Inantwortten, und Ingeben, und auch bestellen, und vns versichern, mit Iren Hauptmanne, den Sie dahin setzen werden, daß vns dann dieselben Schloß und Ire Zugehörunge, ingeantwort werden, on Geuerde, für die obgenandte Summe Geldts, sechs tausend, und zwey hundert Schock der ehegenandten Groschen, die wir dann für dasselb Geldt, zu rechtem Pfandte von In Innehaben, und halden sollen, so lang biß daß wir von Inen, Iren Erben, oder Nachkomben, Kunigen zu Beheimb desselben Geldes bezahlt werden, als davor geschrieben steet; Vnd wir, und vnser Erben, sollen In darüber, daß Sie derselben Irer Besten, und Gütter zu solcher Lösung sicher seyn zuuorn an Gute und redliche Bewarung thun, on alles Geuerde; Vnd wann Sie vns, vnsern Erben, oder Nachkomben, solche Bezalung gethan haben, so sollen undt wollen wir In, Iren Erben, oder Nachkomen, Kunigen zu Beheim, oder Iren gewissen Botten, die darzu mit Iren offenen Briefen gesandt werden, Lindaw, das Haus, und Mockern, die Stadt vorgenandt mit allen und jeclichen Mannschafften, Lehen-Güttern und Zugehörungen, Landen, und Leuten, als dauor begriffen ist, gentzlichen und erblichen abtretten, und inantwortten; Vnd für was mehr, darauf nimer in keinen Zeiten keinerley Forderunge, oder Anspruche haben, noch gewinnen, on alles Geuerde; Alle diese vorgeschriebene Teidinge, Rede, Stücke, und Artickl, globen wir obgenandter Grafe von Lindaw, für vns, und vnser Erben, dem obgenandten vnserm Herrn dem Keiser, Kunig Wentzlaw, seinem Sone, und Iren Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb in guten Treuen, on alles Geuerde, stete, veste, und unverrückt zu halten, und zu volfüren, und dawider nimmer zu thun, oder zu komen, in keine Weis; Vndt haben des zu Sicherheit, und Vrkundt vnser Innsiegel, an diesen Brief wissentlichen gehengt lassen werden, darüber sein Gezeuge und dabey gewesen, die Hochgeborn Fürsten und Herrn, Herrn Wentzlaw, Hertzog zu Sachsen, und zu Lünenburgk, des Heiligen Reichs Ertz-Marschalck, vnnser lieber Herr, Herr Albrecht, Hertzog zu Mecklenburg, Graue zu Schwerin, undt Herr zu Stargarden, und zu Rostock,

stock, die Edlen Herrn, Herr Peter und Herr Benesch von Wartemberg, Herr Pots von Hastolawitz, Herr Meincke von Schirstete, und andere erbare Leute. Der geben ist zu Luckow, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jahr, darnach in dem drei und siebenzigisten Jare, an dem heiligen Pfingst Abend.

CCCV.

Churfürst Ottens zu Brandenburg, Pfaltz-Grafens bey Rhein und Hertzogs in Bayern Diploma, vermöge dessen er die Städte und Landschafft der Marck Brandenburg an Kayser Carolum IV. und seinen Sohn Wenceslaum, Könige in Böhmen und ihre Successores überwiesen, d. d. am St. Barthol. Ab. An. 1373.

WIr Otte von GOttes Gnaden, Marggraue zu Brandenburg des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, Pfaltz-Graue bey Reyn, und Hertzog zu Bayern; Entbieten Burgermeister, Radtleuten, und Burgen der Stete, mit Namen zu Brandenburg, Berlin, Premslau, Templin, Neuenstadt, Berun, Mittenwalde, Brezen, Beliz, Spandow, Neuen Rastenow, Kiriz, Berleberg, Pritzwalck, Hanelberg, Stendal, Langermunde, Gardelege, Salzwedel, Schusen, Osterburg, und Werben, und darzu allen, und jeglichen Steten, Grauen, Dienstleuten, Rittern, Knechten, Burgern, Gebauern, und Innwonern, der Marck zu Brandenburg, wie Sie mit Iren sunderlichen Namen, benent sein, den dieser gegenwerttiger vnser Brieff, gezeuget wird, vnser Hulde, und alles gute, lieben Getreuen, durch sunderlich Zuversicht, Freundtschafft, und Liebe, haben Wir mit beradtenem Mute, willglich, und von rechter Wissen, die Marck zu Brandenburg, alle Ire Stete, Lande, Leuthe, und Güter, mit aller Zugehörunge, nichts ausgenomben, als die vnser Bruder seliger Gedechtnüsse, Herr Ludwig der Römer etwan Marggrauen zu Brandenburg, und auch Wir, bis auf diese Zeit, gehabt, und besessen haben, lediglich, und erblich eingegeben, Ingeandtworttet, und der gentzlichen verziegen, und auch die geweiset, mit allen Rechten, und Nuzen, an dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, vnsern lieben gnedigen Herrn, und Vater, Herrn Karl, Römischen Keisers, zu allen Zeiten Merer des Reichs, den Durchleuchtigen Fürsten, Herrn Wenzlau, Kunig zu Beheimb, vnsern lieben Schwager, seine Bruder, und alle Ire Erben, und haben vnß, vor vnß, und alle vnser Erben, und Nachkomben, wie die genandt sein, der ehegenandten Marcken zu Brandenburg, Erblich, und ewiglich verzigen, und geben auch den Vesten, Hassen von Wedil, von Vechtenhagen, ganze volle Gewalt, alle und jegliche Stete, Ritter, Knechte, Burger, Gebauer, und Inwoner, der Marcken zu Brandenburg, von vnsern, aller vnser Erben, und Nachkomben wegen, an die genandten vnsern Herrn, den Keiser, Kunig Wenzlau, seinen Son, alle seine Bruder, und Ire Erben, als an rechte, und natürliche Marggrauen zu Brandenburg, zuuor weisen, und darumben manen Wir euch alle, und Euer Jeglichen besondern, solcher Treue, Ayde, und Glubde, die Ir vnß, als einem Marg-Grauen zu Brandenburg, bis auf diesen heutigen Tag, pflichtig, und verbunden seyt; Vnd gebieten auch Euch ernstlichen, bey vnsern Hulden, daß Ir von stund an, nach Angesichte dieses Briefs, und zu Handt, als Ir des von dem ehegenandtem Hassen von Wedel, von vnsern wegen ermanet werden, den vorgenandten vnserm lieben Herrn, und Vater, Herrn Karln, Römischen Keisers, und vnserm lieben Schwager, Herrn Wenzlauen, Kunige zu Beheimb, seinem Sone, allen seinen Brüdern, und Iren Erben, als Euren rechten, und natürlichen Erbherrn, Marggrauen zu Brandenburg, rechte Huldunge, Ayde, und Glubde thut, on allerley Wiederrede, und on alles Geuerde, und Euch auch an Sie, als an Euer rechte Herrschafft, und Herrn, mit allen Sachen fürbas mer halten sollet, und auch dem ehegenandten Hassen, in allen solchen Sachen glaubet, und Im der geuolgig seyt, gleicher Weis, als ob Wir selbst bey Euch weren, und Euch unendlichen hetten vorweiset; Wann so Ir das gethan haben, so sachen, und lassen Wir Euch, mit diesem vnserm gegenwerttigen offenem Briefe alle, und Euer Jeglichen besondern, aller Huldunge, Treue, Ayde, Glubde, und Vnterthänigkeit, die Ir Vns, als einem Marggrauen zu Brandenburg von Eren, und rechtswegen pflichtig und schuldig seyt, ledig, und loß, on alles Geuerde, vnd Ir alle, und Euer Jeglicher sollen dan von stadt an, von vnß, und allen vnsern Erben, und Nachkomben, die das in einiche Weis, anrüren mag, aller Sachen, entsprochen sein; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt, mit vnserm anhangendem Innsiegel, Geben zu Franckfort, nach Christi Geburt, dreizehen hundert Jar, und darnach in dem drey und siebenzigsten Jahr, an St. Bartholomens Abend.

CCCVI.

Verzicht-Brieff Pfaltzgraf Friedrichs bey Rhein und Hertzogs in Bayern auf das Marggrafftum Brandenburg und respective Uberweisung der Mannschafft, Städte und Unterthanen, gedachten Marggrafftums an die Crone Böhmen, d. d. am St. Barthol. Abend, An. 1373.

WIr Friedrich, von GOttes Gnaden, Pfaltz-Grauen bey Reyn und Hertzog zu Bayern; Entbieten Bürgermeistern, Radtleuten und Burgern der Stete, mit namben zu Brandenburg, Berlin, Premslau, Stendal, Gardelegen, Schusen und darzu allen und ieglichen Steten, Grauen Dienstleuten, Rittern, Knechten, Bürgern, Gebauern und Inwonern, der Marcken zu Brandenburg gehören, wie sie mit Iren sunderlichen Namen genandt und wo die besessen sind, den dieser

Brieff

Brieff gezeiget wird, vnser Gunst und alles Guts umb alle Sache, rechte Forderungen und Ansprage, die der Hochgeborne Fürst, Herr Steffan der Elter, Pfaltzgraue bey Rhein, und Hertzog zu Bayern, vnser lieber Herr und Vatter, Wir, Herr Steffan und Herr Johans, vnser lieben Brudern, vnser Erben, oder Nachkomben von Holdunge, oder Briefe wegen, die Jn, oder vns besambt, oder besunder, von Euch, oder Jmanden anders, von wegen der Marcken zu Brandenburg gegeben, geschehen, oder gethan weren, und umb allerley Sachen, mit den Wir auch allen, oder jeglichen, alliglich, oder bey tallen, von keinerley Sachen wegen, die anrüret, dieselbe Marck zu Brandenburg, bis auf diesen heutigen Tag, von Rechts wegen, oder sonst in einiche Weiß, anteitigen, oder ansprechen möchten, haben wir uns von wegen des ehegenanden vnsers Vatters, der vorgenandter vnser Bruder, vnsern und aller Jrer und vnserer Erben wegen und Nachkomben gar und genzlich verzigen und verzeihen und verlassen Euch der, mit gutem beratenem Mute, williglichen, und mit rechter Wissen, crafft dits Briefs, und weisen Euch von vnser aller wegen, an den Allerdurchleuchtigsten Fürsten, vnsern lieben gnedigen Herrn, Herrn Karl, Römischen Kaiser, den Durchleuchtigen Fürsten, Herrn Wenzlau, Kunige zu Beheimb, alle seine Bruder, und Jre Erben, als an Euer rechten Erbe natürliche Herrn, Marggrauen zu Brandenburg, und globen vor vnsern obgenandten lieben Herrn, und Vatter, alle vnnser Bruder, vns alle vnser Erben, und Nachkomben, in guten Treuen, an Aydes stadt, also daß beyde, derselbe vnser lieber Vatter, alle vnser Bruder Wir, und alle vnser Erben, und Nachkomben darumb ewiglichen, nimmermehr mit Worten, oder Wercken keinerley Forderunge, oder Ansprage, haben, oder gewinnen sollen, und Wir haben des dem Edlen Hassen, von Wedel von Vechtenhagen, von vnser aller wegen vnser ganze Volmacht gegeben, und geben Jm die, mit diesem gegenwertigem vnserm offenem Briefe, daß Er von vnsers vorgenandten Vatters, der ehegenandter vnser Bruder, vnser, und alle vnser Erben, und Nachkomben wegen Hertzogen in Bayern, vmb allerley Holdunge, Forderung und Ansprage, der Marcken zu Brandenburg gantze Vorzicht thun solle, gleicherweis, als ob Wir das selber in Euer aller Gegenwertigkeit theten, und Euch mundlichen, in allen solchen Sachen vorliessen, und heissen Euch allen, und Euch jeglichen, daß Jr Euch an die ehegenandten vnser Herrn den Keiser, Kunig Wenzlau, seinen Son, alle seine Bruder und Jre Erben, und an niemandt anders, als an rechte Marggraue zu Brandenburg, Euer Erbherrn haldten, und haben sollet, in allen Sachen, und Jn auch hulden, und schweren sollet, und Euch dawider nit setzet, in keine Weis; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnserm anhangendem Jnnsiegel, Gegeben zu Franckfurt, nach Christi Geburt, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem drey und siebenzigsten Jahr, am St. Barthelomeus Abendt.

CCCVII.

Kayser Caroli IV. Urkund, auf was Art die Marck Brandenburg der Crone Böhmen incorporiret, und wie König Wenceslaus in Böhmen vor sich und seine Erben damit beliehen worden, d. d. Sont. nach St. Michaelis, An. 1373.

Wir Karl, von GOttes Gnaden Römischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb ꝛc. Bekennen, und thun kundt offentlich, mit diesem Brieff, allen den, die Jn sehen, oder hören lesen; Wann der Hochgeborne Otte, Hertzog in Bayern, vnser lieber Aidem, und Fürste zu den Zeiten, Marggraue zu Brandenburg, für sich, alle seine Erben, und Nachkomben, das Fürstenthumb, der Marggrafschafft zu Brandenburck, mit allen seinen Steden, Landen, Leuten, Herrschafften, Mannschafften, Lehenschafften, Pfandtschafften, Lehen, Geistlichen, und Weltlichen Rechten, Eren, Nutzen, Geniessen, und allen Zugehörungen, nichts ausgenomben, wie man die mit sunderlichen Wortten, benennen mag, mit wolbedachtem beratenem Mute, bey gesunden Leibe, mit gutem aufgetragenem Rathe, seiner Vettern und Freunde, unbezwungen, und mit rechter Wissen, dem Durchleuchtigsten Fürsten, Wenzlauen, Kunigen zu Beheimb, Marggrauen zu Brandenburg, und Hertzogen in Schlesien, und andern vnsern Sonen, die Wir iezundt haben, und mit Hülffe GOttes in künfftigen Zeiten gewinnen, Jren Erben, und Erbes-Erben, und ob die alle nicht weren, dem Hochgebornen Johansen, Marggrauen zu Merhern, vnsern lieben Bruder, und seinen Erben, Erblich gegeben, abgetreten, und sie des schlechtlich verzigen hat, und auch alle Fürsten, Geistlich vnd Weltlich Prelaten, Grauen, Herrn, Dinstleute, Ritter, Knechten, Landsessen, Bürger, Gebauer, und gemeinlich alle Jnnwoner desselben Fürstenthumbs, an denselben Kunig Wenzlau, seine Bruder, und Jr aller Erben, und Erbes-Erben; Vnd ob die nicht weren, an den vorgenandten Johansen, Marggrauen zu Merhern, und seine Erben und Erbes-Erben, wissendlich, mundlich, und williglich, als an Marggrauen zu Brandenburg, Jhr rechte, natürliche, und ordenliche Erbherrn geweiset hat, vnd wann auch die Hochgeborn Stephan, der Elter, des vorgenandten Herzog Otten, Bruder, Steffan, Friedrich, und Johans, desselben Steffans Sune, Pfaltzgrauen bey Rhein, und Herzog in Bayern für sich, Jhre Erben, und Erbes-Erben, und Nachkomben, aller Rechte Ansprache, und Zuvorsicht, die Jn zu der Marcken zu Brandenburg, und zu Iren Landten, Leuten, Rechten, und Zugehörungen, von Holdunge, und von Briefe wegen, fürmals wiederfaren was, und die Sie auch darzu in keinen künfftigen Zeiten gewinnen möchten, schlechtiglich, und ewiglich, sich verziehen haben, und an den obgenandten Kunig Wentzlaw, seine Bruder, alle Jre Erben, Erbes Erben, und Nachkomben ewiglich, und ob die nicht weren, an dem obgenandtem Marggrauen Johansen, seine Sone, und Jre Erben, und Erbes-Erben, und Nachkomben ewiglich, das obgenandte Fürstenthumb, mit allen Landen, Rechten, Steten, Vesten, Fürsten, Geistlichen, und Weltlichen, Grauen, Prelaten, Rittern, Knechten, Burgern, Landtsessen, und Jnnwonern, als an Jre rechten ordenliche,

denliche, und natürliche Herrn, ewiglich, und erblich geweiſet haben, als das in Iren Briefen, die ſie darüber gegeben haben, leuterlichen, und vollkomenlichen iſt begriffen, und wann auch für vnß, da wir ſaſſen in vnſer Keiſerlichen Majeſtet, komen iſt, der obgenandte Hertzog Otte, zu den Zeiten als ein Marggraue zu Brandenburg, und das obgenandt Fürſtenthumb, mit allen Landen, Leuten, Rechten, und ſeinen Zugehörungen, mit Fanen und Panirn, die ein Marggraue zu Brandenburg, durch Recht, und Gewonheit zu füren pfleget, und ſolcher Zirheit, die nach Fürſtlichen Wirden, und Sitten darzu gehören, vnd als einem Römiſchem Kaiſer, deſſelben Fürſtenthumbs, Obriſten Lehen Herrn, in Gegenwerttigkeit, viel Fürſten, Grauen, und Edlen, des Heiligen Reichs, wolliglich aufgetragen, aufgereichet, und aufgelaſſen hat, und vnß demütiglich gebeten, daß Wir ſolche Aufreichunge, Auftrag, und Auflaſſunge, als ein Römiſcher Keiſer, gnediglich aufnemen woldten, und dem ehegenandten Durchleuchtigſten Fürſten Kunig Wentzlau, zu Beheimb, Sigmund, und Johanſen, ſeinen Brudern verliehen, in allen, Jr aller Erben, und Erbes Erben, und Nachkomben ewiglich, von vns, vnſern Nachkomben Römiſchen Kaiſern, und Kunigen zu rechtem Lehen zu haben, haldten, und beſizen, und ob die alle nicht weren, dem Hochgebornen Johanſen, Marggrauen zu Merhern, und ſeinen Erben, und derſelben Erben, und Erbes Erben, und Nachkomben ewiglich, und ſie des in nuzliche Gewer ſetzen, geruchten, des haben Wir angeſehen, ſolche redliche Bitte, des obgenandten Hertzogen Otten, und haben mit wolbedachtem Mute, mit Rate Fürſten, Geiſtlich, und Weldtlich, Grauen, Freyen, Herrn, Edlen, vnſern, und des Römiſchen Reichs, lieben Getreuen, ſolliche Aufreichunge, Auftrage, und Auflaſſunge, des vorgenandten Fürſtenthumbs, mit allen ſeinen Landen, Herrſchafften, Leuten, Rechten, Steten, Veſten, und Zugehörungen, als ein Römiſcher Keiſer, und deſſelben Fürſtenthumbs Obriſter Lehen Herrn, aufgenomben, und haben in Gegenwerttigkeit, des vorgenandten Hertzogen Otten, und auch des obgenandten Hertzogen Friedrichs, der in den Zeiten, mit vollem Gewaldt, ſeines Vaters, undt aller ſeiner obgenandten Bruder, und von Jr aller wegen, da gegenwerttig was, und auch in Gegenwerttigkeit viel anderer Fürſten, Geiſtlich, und Weltlicher, Grauen, Freyen, Herrn, die vorgenandtem Durchleuchtigen Fürſten, Wentzlau, Kunig zu Beheimb, Sigmund, und Johans, vnſer, und Jr aller Erben, Erbes Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, Marggrauen zu Brandenburg, als Marggrauen zu Brandenburg, und ob die alle nicht weren, dem Hochgebornen Johanſen, Marggrauen zu Merhern, ſeinen Erben, und Erbes-Erben ewiglich, mit demſelben Fürſtenthumb, der Marggrau zu Brandenburg belehent, und belehen Sie, auch mit Volkomenheit Kaiſerliche Machte, mit crafft dits Briefs, von vnß Römiſchen Keiſern und Kunigen, vnſerm Nachkomben, von dem Heiligen Römiſchen Reich zu rechtem Fürſtlichen Lehen, zu haben, halten, und beſitzen; Alſo daß Sie alle Jre Erben, und Erbes Erben, und Nachkomben, ewiglichen, derſelben Marcke, ordenliche, und natürliche Erbherrn, ſein ſollen, und die beſitzen, mit ganzem volkomenen Rechten, Freyheiten, Fürſtlichen Eren, und Wirden, nichts ausgenomben, in aller der maſſen, als ſie der vorgenandt Hertzog Otte, und ſeine Vorfarn, Marggrauen zu Brandenburg, gehabt, gehalten, und beſeſſen haben, die auch der obgenandt Kunig Wentzlau, vnſer Son, und ſeine Bruder, von vnß, als einem Römiſchen Keiſern, mit Fürſtlicher Zirheit, und Schönheit empfahenn haben, und vnß dauon gethan, gewönliche Ayde, als Sie von Recht billich thun ſolten, und Wir haben dem obgenandtem Kunig, Wentzlau, und ſeine Bruder, alle Vnſere, und Jre Erben, Erbes Erbenn, und Nachkomben, als dauor begriffen iſt, in rechte Gewer, aller Lande, Herrſchaffte, Veſten, und Stete, derſelben Marck genzlich geſezt, alſo auch iezund, alle Fürſten, Prelaten, Grauen, Herrn, Ritter, Knechte, und gemeinlich Bürger, aller Stete, der ehegenandten Marggraffſchafft, denſelben Kunig Wentzlau, ſeinen Brudern, Vnſern, und Iren Erben, Erbes Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, und Marggrauen zu Brandenburg, als Marggrauen zu Brandenburg, und ob die nicht weren, dem obgenandtem Johanſen, Marg-Grauen zu Merhern, ſeinen Erben und Erbes Erben ewiglich, als Iren rechten ordenlichen, und natürlichen Herrn, williglich, ewigklich und Erblich, geſchworen, gehuldet, und gelobt haben, Jn getreu, gewer, gehorſam, und vnterthenig zu ſein, Iren Frumen zu werben, Iren Schaden zu wenden, und alles das zu thun, das Erbliche Manne Bürger, Vnderſeſſen, und Leute, gen Iren ordenlichen, und natürlichen Herrn, Marggrauen zu Brandenburg, durch Recht, und Gewonheit, pflichtig ſein zu thun, Were auch, daß keinerley Keyſer, Recht, Gewonheit, Geſetze der Fürſten, der Stet, oder der Lande, heimlich, oder offenbar, die nue gemacht ſein, oder noch gemacht werden, wieder dieſe vorgenandte Abtretunge, Verzeiunge, Aufreichunge, Verlehnunge, und Sachen weren, alliglich oder bey Teilen, oder in einicherley Schaden bringen möchten, So nemen Wir, und ſetzen, von Keiſerlicher Mechte Volkomenheit, mit crafft dits Briefs, daß Sie vncrefftig ſein ſollen, und wiederruffen, verderben, und vernichten dieſelben gleicherweis, als ob Sie von Wort zu Wort in dieſem Briefe begriffen berenn; Vnd ob Sie auch durch Recht, oder Gewonheit, wortiglich begriffen ſolten ſein, in dieſem gegenwerttigen Briefe, und ob einicherley Gebrechen des Rechten oder der That, der Zirheit, und Schönheit, die man durch Recht, oder Gewonheit, in allen dieſen vorgeſchriebenen Sachen billich gethan hette, verſeumet were, oder durch Finſternuſſe, und Vnuernemligkeit, der Sinnen, der Wortte, von zweifelhafftiger Auslegunge, oder ſunſt in einicherley Weiſe, in dieſen obgenandten Sachen erfunden wirdenn, Solchen Gebrechen erfüllen wir von rechter Wiſſen, und mit Volkomenheit Keiſerliche Mechte, in Krefften, dieſes vnſers Keiſerlichen Briefes; Dauon verbieten wir allermeiniglich, daß niemandt, in was Eren, Wirden, oder Adl der iezund ſey, oder werden mag, die obgenandt Abtretunge, Auflaſſunge, Vorzeihunge, und Aufreichunge, Vnſer Keiſerlichen Aufnemunge, Gabe, Verleihung, Huldunge, Glubde, Vornichtunge, Gebotes, und der Gebrechen Erfüllunge, irren, hindern, verderben, oder vernichten ſollen, in keine Weiß, Wer aber dawieder freuenlichen thete,

der

der sol in vnser Kaiserlich Vngnad schwerlichen verfallen sein, und sol tausend Marck lötigs Silbers, zu rechter Peen, gestanden sein, die halb sollen in vnser, oder vnser Nachkomben Römischer Keiser, oder Kunige, Cammer, und das ander halbe Theil soll gefallen den, wider die solches Vnrecht freuenlich gethan wirdet, dieser Dinge sind Gezeugen die Erwirdige Johans, Ertz-Bischoff zu Prag, des Pebstlichen Stuhls Legate, Johans zu Olmuz, vnser Cantzler, Lamprecht zu Straßburg, Agapitus von der Columpnen, zu Vlixbon, des Pabstl. Stuhls Bote und Albrecht von Lichtomischl. Bischoffe, die Hochgebohrnen Wilhelm zu Meissen, Johanns der jünger zu Merhern, Marggrauen Przimsla zu Teschen, Niclaus zu Troppau, Ruprecht zu Lügnitz, und Heinrich zu dem Briege Hertzogen, die Edlen Friedrich Burggraue zu Nürnberg, Burghardt, Burggraue zu Meidenburck, und Rudolff von Habspurg, Grauen, Friedrich Hertzog zu Teck, Engelhart von Winsberg, Kraff von Hohenlohe, Peter von Wartemberg, von Cost, vnser Hofmeister, Albrecht Colowrat, Wancko und Anders von der Dube, und viel andere unsere und des Reichs Fürsten, Grauen, Edlen und Getreuen; Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt mit vnser Keiserlichen Majestät Innsiegel, der geben ist zu Prag, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jar, darnach in dem drei und siebenzigsten Jare, an dem negsten Sontag nach St. Michaelis-Tag, unserer Reiche in dem acht und zwanzigsten, und des Keiserthums in dem neunzehenden Jare.

CCCIIX.

Pfaltz-Graf Friedrichs bey Rhein Diploma Renunciationis **auf alle seine Ansprüche, an die Marck Brandenburg, in** Faveur **Kaysers** Caroli IV. **als Königs in Böhmen und seiner Söhne,** d. d. **am St.** Agapiti **T. An. 1373.**

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, Pfaltz-Graff bey Rhein, und Hertzog in Bayern; Bekennen, und thun kundt offendlich, mit diesem Brief, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Allerdurchleuchtigist Fürst, und Herr, Herr Karl, Römischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnser lieber gnediger Herr, mit dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Otten, Marggrauen zu Brandenburg, vnserm lieben Vettern, und auch mit vns, aller Stosse, Zweiunge, und Misfeldt, die zwischen Im, an einem Theil, und vnß an dem andern gewesen sein, gar, und aller Sache entrichtet, und entscheiden ist; Also daß Vnser Herr der Keiser, demselben vnserm Vettern, ettliche Lande, Sloß, und Güter, beyde Erblich, und in Pfandtsweis, und auch ezliche Geldte und Guldte geben, und beweiset hat, daran Im genuget, und auch vnß so uil gethan, und gegeben hat, das vnß wol genugt, und Im auch fleißiglichen dancken, so daß vnser ehegenandter Vetter, desselben Vnsern Herrn, des Keisers Kinden, die Marck zu Brandenburg, mit allen Iren Herrschafften, und Zugehörungen, abgetreten hat, und die an Sie erblich, und ewiglich verweiset, als das alles in Briefen, die Sie beyderseyt einander darüber geben haben, volkomenlich begriffen ist; Vnd wann Im der Hochgeborne Fürste, und Herr, Herr Steffan, Hertzog zu Bayern, Vnser lieber Vatter, Herr Steffan, und Herr Hans, vnsere Bruder, und wir etwas Ansprachs und Zuuorsichts zu der Marck gehabt han, von Huldung, und Briefe wegen, die vnß vor Zeiten von der Margk wiederfaren und worden sein; Darumb mit wolbedachtem Mute, mit gutem Rathe, Willen, und Wissen, der ehegenandten vnsers Vatters, und Bruder, so verzeihen wir vnß für dieselben vnsern Vatter, und vnsere Bruder, und vnser aller Erben, aller Anspruch, und Zuuorsicht, die Wir alle, oder vnser einer an der ehegenandten Marck zu Brandenburg, oder zu einichen Iren Lannden, Leuten, Rechten, und Zugehörungen gehabt hetten, oder noch in künfftigen Zeiten in einiche Weis immer gewinnen möchten; Vnd globen in guten Treuen, on alles Geuerde, und Argliſt, und bey dem Aode, den Wir darüber zu den Heiligen leibliche geschworen haben, daß Wir alle nach Vnser aller Erben, nach derselben Marck, oder einichen Iren Stücken und Zugehörungen alliglich, oder bey theilen, nimmer in keinen Zeiten gestellen noch gesteen sollen mit keinen Anspruchen, Geistlichs, oder Weltlichs Gerichts, oder sunst mit keinen Wegen, oder Weise, die jemandt erdencken möchte, heimlich, oder offendtlich, on alles Geuerde, und auch alle die Briefe, die Wir von vnserm Vettern, Hertzog Otten, den Landleuten, oder Steten der Marck zu Brandenburg, über ein Huldung, Ayde, oder Glübde gehabt haben, oder noch hetten, daß Wir die alle und Ir iegliche, zu Handt, vnuerzogenlich, vnserm Herrn, dem Keiser, und seinem Brudern, wiedergeben und andtwortten sollen, on alles Geuerde; Were aber, daß einer solcher Briefe, der leicht von Vergessenheit, oder sunst, in einige Weiß, vorhalten were, hernach zu Licht keme, Ir wer einer, oder mer, und auch dem ehegenandten, vnsers Herrn des Kaisers Kinden und Iren Erben, an der Gewer und geruelicher Besitzunge der ehegenandten Marck zu Brandenburg, und aller Irer Zugehörungen keinen Schaden bringen; Auch globen Wir, bey vnsern Treuen und Ayde, als vorgeschrieben steet, daß Wir schaffen und bestellen sollen und wollen, daß die ehegenandten vnser Vater und unser Brnder, dieselbe vorgeschriebene Verzeiunge und Gelübde mündlich thun sollen, gleicherweiß alß wir sie gethan haben, und auch solche Briefe unter ihren Innsiegel geben von Wort zu Wort, als dieser gegenwärtiger Brieff lautet, on alles Geuerde; Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt mit vnserm anhangenden Innsiegel. Geben zu Fürstenwaldt, am St. Agapiti Tag, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jar, darnach in dem drey und siebenzigsten Jahr.

CCCIX.

Pfaltzgraf Stephans des ältern bey Rhein und Hertzogs in Bayern, wie auch seiner Söhne Verzicht, und respective Cession aller ihrer Ansprüche auf die Marck Brandenburg an König Wenceslaum in Böhmen und seine Erben, d. d. am St. Clemens-Tage, An. 1373.

WIr Steffan der elter Steffan und Friedrich desselben Herrn Steffans des Eltern ungeteilte Söne, von GOttes Gnaden Pfaltzgrauen bey Rheyn und Hertzogen in Bayern für vnß und aller vnser Erben und Nachkomben, die das anrüren mag, ewiglichen; Bekennen und thun kundt offentlichen, mit diesem Brieffe allen den, die In sehen, oder hören lesen, wann solcher Wechsel Abtretunge, Aufrichtunge und Verzicht; Als der Hochgeborne Fürste, Herr Otte, zu den Zeiten Marggrauen zu Brandenburg, Pfaltzgrauen bey Rhein und Hertzoge in Bayern, vnser des ehegenandten Hertzogen Steffans des Eltern lieber Bruder, den Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Wenzlauen, Kunig zu Beheimb und Marggrauen zu Brandenburg, Herrn Sigmunden und Herrn Johansen seinen Bruder, Marggrauen zu Brandenburg, des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karls, Römischen Keisers, zu allen Zeiten Merers des Reichs und Kunigs zu Beheimb, vnsers liehen gnedigen Herrn Sonen, allen andern seinen Erben, und fürbas allen derselben Erben ewiglichen, die das anrüren mag, das Fürstenthum, die Marggraffschafft, Herrschafft und Marcken zu Brandenburg, alle und jegliche Ire Stete, Burcke, Mannschafft, Lehne, Geistliche und Weltliche Leute, Güter, Rechte, Nuze und Zugehörunge, wo und an welchen Enden die gelegen sein, und wie man die mit Iren sonderlichen Namben benennen mag, zu den Wir auch etliche Antwartungen, Fürderungen und Ansprachen vormals gehabt haben, recht und redlichen abgetretten hat, und In die für dem ehegenandten vnserm Herrn, dem Keiser, der desselben Fürstenthumbs, der Marggraffschafft, und Marcken zu Brandenburg Obrister und rechter Lehen-Herr ist, und in seinen Handten, mit Panirn, und Fahnen, als das gewonlich ist, aufgerichtet, aufgelassen, und sich der für sich, alle seine Erben, undt Nachkomben ewiglich, die das anrüren mag, willliglichen, schlechtiglichen, und genzlichen vorzigen hat, und wann auch solche Leiungen, als der vorgenandte vnser Herr, der Keiser, die ehegenandte seine Söne, und alle seine Erben, und derselben Erben, und Erbes-Erben, und ob Sie alle one Erben verschieden, den Hochgebornen Fürsten, Herrn Johansen, Marggrauen zu Merhern, und seinen Erben, und Nachkomben, die das anrüren mag, ewiglich in des ehegenandten Herzogen Otten, und vnser des vorgenandten Herzogen Friedrichs, und anderer viel Fürsten, und Herrn Gegenwerttigkeit, mit den obgenandten, dem Fürstenthumb, der Marggraffschafft, Herrschafft, und Marcken zu Brandenburg, und mit allen Iren Rechten, und Zugehörungen, nichts ausgenomben offenberlich, recht, und redlichen belehnet hat, der sie auch in rechter Nuz, Gewer sein, und sizen vormals, mit vnser aller wolberadenem Mute, gutem vnbezwungenem Willen, und von vnser aller rechter Wissen, geschehen, und volendt sein, dauon mit wolbedachtem beladenem Mute, guten vnbezwungenem Willen, und mit vnser aller rechter Wissen, geben Wir für Vnß, vnser Erben, und Nachkomben, die das anrüren mag, ewiglichen zu allen solchen Sachen, und Ir Jeglichem, als die geschehen sein, von neuens vnserm gutem Willen, Gunst, und Volwort, und beloben, beweren, befestnen, und bestetigen die mit crafft dits Briefs, also daß solcher Wechsel, Abtretunge, Aufreinunge, Verzicht, und Beienungen, und auch alle andere Sachen, die daran hangen, und darzu Notturfft sein, volkomene, vnwiederrufliche, und ganze Crafft und Macht, ewiglichen haben, und behalten sollen, gleicherweis, und in aller der Masse, als ob Wir alle, und vnser ieglicher darüber leibhafftiglichen, gegenwertig gewest weren, und die mit sambt dem obgenandtem Herzog Otten hetten mundtlichen geteidingt, und volendet, und Wir für Vnß, und alle vnser Erben und Nachkomben, ewiglichen, die das anrüren mag, haben uns auch vnbezwungen, vorbedechtiglich, und mit vnser aller rechter Wissen, vorziehen, und verzeihen ewiglich mit crafft dits Briefs, on alles Geuerde, aller und ieglicher Anwartungen Zuversicht, Forderungen, Ansprachen, und Rechtes, die Wir alle, und vnser Jeglicher besambt, und besonder, zu der vorgenandten, den Fürstenthum, der Marggraffschafft, Herrschafft, und Marcken, zu Brandenburg, zu allen, und jeglichen Iren Fürsten, Grauen, Herrn, Rittern Knechten, Bürgern, Landen, Schlossen, Leuten, Gütern, und Zugehörungen, Geistlichen und Weltlichen, nichts ausgenomben, wie die mit sunderlichen namen benennet sein, und wo sie liegen, die nue sein, und hernach künftig werden von Lehen wegen, von Erbetheils, von Huldungen, von Glubden, von Briefen, und sunst, von keinerley ander Sachen, und stück wegen, heimlichen, und offenbar, alliglichen, und bey theilen, vormals bis auf diesen heutigen Tag, wie, und von weme Wir die erworben, und gehabt haben, und noch in künfftigen Zeiten, erwerben, und haben möchten, in einige weis, und sagen allen Fürsten, Grauen, Diensleuten, Ritter, Knechte, Stete, Bürger, und Innwoner, des ehegenandten Fürstenthumbs, der Marggraffschafft, und Marcken zu Brandenburg, und Ir ieglichen besonder, in welcherley Adel-Wirden, oder Wesen der sey, beyde Geistlichen, oder Weltlichen, für Vnß, alle vnser Erben, und Nachkomben, ewiglichen, die das anrüren mag, mit rechter Wissen, und crafft dits Briefs, schlechtiglichen, und on alles Geuerde, aller, und jeglicher, Gelubde, Lehnen, Mannschafft, und Briefe, der sie vnß, als dauor geschrieben steet, pflichtig, und verbunden gewesen sein, oder noch sein möchten, in einige Weis, genzlichen entpunden, quit, ledig, und los, und weisen sie von rechter vnser aller Wissen, mit crafft dits Briefs, an die vorgenandten Durchleuchtigen Fürsten, vnsers Herrn, des Keisers Erben, wiuil der iezund sein, und hernach sein wirden, und an derselben aller Erben, und Erbes Erben ewiglichen; vnd so der nimmer we-

re,

re, an den ehegenandten Hochgebornen Fürsten, Herrn Johansen, Marggrauen zu Merhern, und an seine Sone, und derselben Erben, und Erbes-Erben, ewiglichen, als an Ire rechte Erbliche, und natürliche Fürsten und Herrn, Marggrauen zu Brandenburg, und Wir obgenandten Steffan der Elter, Steffan, und Friedrich, desselben Herrn Steffans, des Eltern vngeteilte Sone haben globt, und globen, mit gutem wolberatenem Mute, vnbezwungen, und von rechter Wissen, mit craft dits Briefs, für vns, alle vnser Erben, und Nachkomben ewiglichen die das anrüren mag, in guten Treuen, in Eidesweise, und on alles Geuerde, dem ehegenandtem vnserm Herrn dem Keiser, Kunig Wenzlau, Herrn Sigmunden, Herrn Johansen, seinen Sonen, allen andern seinen, und Iren Erben, und Erbes-Erben, die nun sein, und ewiglich hernach geboren werden, dem vorgenandten Herrn Johansen, Marggrauen zu Merhern, allen seinen Erben, Erbes-Erben, und Nachkomben, und auch allermeiniglichen den das ewiglichen anrüren mag, daß Wir alle obgeschriebene Sachen, Stücke und Artickl, in allen Iren Worten, und Sinnen, als begriffen sein, stete, ganz, und vnuerrückt halten und volfüren sollen und wollen, on alles Geuerde, und auch daß Wir alle, und vnser jeglicher, und auch vnser aller Erben, die nu sein, und hernach ewiglichen geboren werden, nach den ehegenandten dem Fürstenthumb, der Marggraffschafft, Herrschafft, und Marcken zu Brandenburg, noch keinen Iren Landen, Schlössern, Steten, Mannschafften, Leuten, Gütern, Rechten und Zugehörungen, alliglichen, und bey tailen, nimmer in keinen Zeiten gestellen sollen, noch wollen, noch niemandts von vnsern wegen, stehen oder stellen lassen, mit keinerley Ansprachen, Forderungen, und Hülffen, Päbstlichs, Keiserlichs, beschriebenes, und vnbeschriebenes Rechten, innwendig, noch auswendig Gerichts, heimlichen noch offenbar, noch sonst in keine Wege oder Weise, wie die jemandt erdencken könte, oder möchte, in keine Weis der Hülfen, Wir Vns sonderlichen und auch darzu alles das Vns vnsern Erben und Nachkomben ewiglichen, in den obgenandten Sachen zu Frumen, oder Hülffe, und Im zu Schaden komben möchte, mit diesem Brieff volkomenlichen, genzlichen, und vnwiederrufflichen verziehen haben, und von rechter Wissen iez und verzeihen; Auch haben Wir dem ehegenandtem vnserm Herrn, dem Keiser, solche Briefe, die Wir von Römischen Keisern, und Kunigen, und von Fürsten, Herrn, Mannen und Stedten, des Fürstenthumbs, Marggrafschaffte und Herrschaffte, der Margken zu Brandenburg, vnd sonst von jemandten erworben, und gehabt haben, wiedergeben, und die zumal getötet, und tödten die mit Crafft dits Briefs, on Geuerde; vnd wer es Sache, daß nu, oder hernach einiche solche Brieffe, fürhalten oder fürbracht wurden, oder zu Lichte kemen, wieuil der weren, die sollen zu Stundt, als sie fürbracht werden, auch vntüglich, vnkrefftig, und todt sein, und den obgenandten vnsers Herrn des Keisers Kindern, und allen Iren Erben und Erbes-Erben, und auch allermeiniglichen, ewiglichen, nimmer keinen Schaden bringen, in keine Weis; Mit Urkundt dits Briefs versiegelt, mit vnserer vorgenandten Steffans, des Eltern, ungeteilter Sone Insiegeln; Geben zu Landshut, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem drey und siebenzigsten Jahr, am St. Clementen-Tag.

CCCX.

Eorundem Uberweisung derer Manne und Unterthanen der Marck Brandenburg an Kayfers Caroli IV. als Königs in Böhmen Erben und Nachkommen, d.d. am St. Clemens-Tage, An. 1373.

Wir Steffan der Elter, Steffan, Friedrich, und Johans, desselben Herrn Steffans des Eltern vngeteilte Sone, von GOttes Gnaden, Pfalz-Grauen bey Reyn, und Herzogen in Bayern, für vns, alle vnsere Erben und Nachkomben ewiglichen; Bekennen offentlich mit diesem Briefe, daß Wir Vnß, mit wolbedachtem Mute, vnbezwungen, und von rechter vnser aller Wissen, für Vns, vnsere Brüder, und alle vnser, und Ire Erben und Nachkomben ewiglichen, die das anrüren mag, vorziehen haben, und verzeihen mit Crafft dits Briefs, aller Anspragen, Forderunge, Mannschafft, Huldungen, Eide, Glubden, Briefe, und auch aller und Jeglicher Zuvorsicht, Anwärtungen, und Recht, die Wir alle vnser Erben und Nachkomben ewiglichen vormals gehabt, und erworben haben, und noch in künfftigen Zeiten haben, erwerben, und gewinnen möchten, in einiche Weis zu den Fürstenthumbe, der Marggrafschafft, und Herrschafft der Marcken zu Brandenburg, Iren Fürsten, Grauen, Dienstleuten, Mannschafften, Landen, Steten, Vesten, Mannen, Lehen, Geistlichen und Weltlichen, Bürgern, Gebauern, Rechten, Güttern, und Zuaehörungen, wie die sunderlich benandt sein, und sachen, sprechen, und lassen sie alle, und Ir Jeglichen Fürsten, Grauen, Herrn, Dienstleute, Ritter, Knechte, Stete, und allermeiniglichen, die nu sein, und hernach künfftig werden, on alles Geuerde, für Vnß, vnser Bruder, und alle vnser Erben, und Nachkomben ewiglichen, quit, ledig, und genzlichen los, aller Zuuorsicht, Mannschafft, Huldungen, Glubde, Aide, Briefe, und alles des sie vns vormals, bis auf diesen heutigen Tag, besambt oder besunder, schulden, verbunden, und pflichtig sein gewesen, und noch sein möchten, in einiche Weis; Vnd weisen sie alle und Ir Jeglichen, von rechter vnser aller Wissen und mit Crafft dits Briefs, an vnsers Herrn, Herrn Karls, Römischen Keisers und Kunigs zu Beheimb Erben und Nachkomben ewiglichen, als dauor beatiffen ist, und globen In und allermeiniglich, die das anrüren mag, bey unsern guten Treuen, an Aydes statt und on alles Geuerde, daß Wir und vnser aller Erben und Nachkomben ewiglich und auch jemandt von unsern wegen, sie alle, oder Ir einen von solcher Sachen und Stück wegen, nimmer anfordern, manen, bethaidingen, beschuldigen, irren, hindern, oder beschedigen sollen, noch wollen, mit Worten oder Wercken, mit geistlichen oder weltlichen Gerichten, Rechte, noch furst in keine Weise, und alle und jegliche Briefe, die sie Vnß, oder jemand von vnsern wegen geben haben, sollen schlechtiglichen,

chen, wann Uns wo die fürbracht werden, vnkrefftig, tod und abe sein, die Wir auch tödten und vernichten mit Crafft dits Briefs, als daß sie fürbas mehr ewiglich keine Krafft oder Macht haben noch gewinnen, oder mögen in keine Weiß; Mit Vrkundt dits Brieffs versiegelt mit vnserm anhangenden Innsiegel, der geben ist zu Landshutte, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jar, darnach in dem drey und siebenzigsten Jahr, am St. Clementen-Tag.

CCCXI.

Derer Herren von Werle Brieff, Krafft dessen sie Kayser Carolo IV. und seinem Sohne, König Wenceslao in Böhmen, ihre Städte, Barchen, Plauen, und Pentzlien, mit ihren Pertinentien, zu Lehen aufgetragen, und von ihm wieder damit beliehen worden, d. d. Mitw. vor Pfingsten, An. 1374.

Wir Bernhardt Johannes, desselben Herrn Bernarts Sone Laurentius und Johann, Gevettern, Herren von Werle; Bekennen für vnß, alle vnser Erben und Nachkomben ewiglichen und thun kund offentlichen mit diesem Brieff allen den die In sehen, hören, oder lesen; Daß wir für vns, vnser aller Erben und Nachkomben, vnß, mit dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Romischen Kayser zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunige zu Beheimb den Durchleuchtigen Fürsten, und Herrn, Herrn Wenzlau, Kunige zu Beheimb, Marggrauen zu Brandenburg, und Herzogen inn Schlesien, vnsern lieben gnedigen Herrn, Herrn Sigmunden, und Herrn Johansen, Gebrudern, desselben vnsers Herrn des Keisers Sonen, Marggrauen zu Brandenburg, umb solchen Schaden, den Wir In, und der Marcken zu Brandenburg vormals gethan haben, und umb allerley Schellungen, und Sachen, die Wir gegen In, und der Marcken zu Brandenburg, und die gegen vnß herwieder vormals gehabt habenn, guttlichen und freundtlichen versuner, und verrichtet haben, mit einer ewigen Sune, in alle der masse, als hernach geschrieben steet; Wir obgenannten Bernte Johans, Laurentius, und Johann, Herrn von Werle haben mit wolbedachten Mute, von rechter Wissen, und nach Rathe vnser Freundte, Manne, und Stete, von den obgenanden vnsern gnedigen Herrn, Kaiser Karls, als Kunigen zu Beheimb, Herrn Wenzlauen, Kunige zu Beheimb, und von allen vnsers Herrn, des Keisers, und Kunig Wenzlaus Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, zu rechtem Lehen empfangen, und empfahen gegenwerttiglichen, mit crafft dits Briefs, in gesambter Handt, diese nachgeschriebene vnsere Erbliche und frey eigene Stete, Lande, Mannschafft, und Güter, mit Namen Barchem, die Stadt, mit dem Lande, Mannschafft, Guttern, und Zugehörungen, die zu derselben vnser Stadt zu Barchem zugehören, als sie von alters in Iren Scheidungen, und Gemercken gelegen sein, Plauen die Stadt, mit dem Lande, Mannschafft, Guttern, und Zugehörungen, die zu derselben vnser Stadt zu Plauen zu gehören, als die von Alters in Iren Scheidungen und Gemercken gelegen seyn, Penzlin die Stadt, mit dem Lande, Mannschafft, Güttern, und Zugehörungen, die zu derselben vnser Stadt, zu Penzlin zugehören, als die von Alters in Iren Scheidungen, und Gemercken gelegen sein, vnd wir sind der obgenändter vnser Herrn, Keiser Karls, als Kunigs zu Beheimb, Kunig Wenzlaus seines Sones, und aller Irer Erben, und Nachkomben ewiglichen Kunige zu Beheimb, der Cronen und Kunigreichs zu Beheimb Erbmanne worden, und haben In darüber gehuldet, und zu den Heiligen geschworen; Hulden, und schweren, mit crafft dits Briefs, in guten Treuen, on alles Geuerde, von den ehegenanten vnsern Herrn, Landen, Mannschafften, Leuten, Gütern, und Iren Zugehörungen, als dauor begriffen ist, getreue, und Gewer zu seyn, und auch daß Wir In Ihren Erben, und Nachkomben ewiglichen Kunigen zu Beheimb, mit denselben Steten, als mit Iren offenen Schlossen, ewiglichen, und getreulichen zu Dienste sizen, sein, und bleiben sollen, und wollen, on alles Geuerde; Wann und wie dick Ihn des Noth geschicht, wieder allermeiniglichen, als rechte Erbmanne, Ire rechten, natürlichen Erbherrn pflichtig, und schuldig sein zu thun, one Wiederrede, und on alles Geverde; Auch sollen, und wollen wir, alle vnsere Lehens Erben, und Nachkomben ewiglichen, die das anruren mag, solche Erbhuldunge, mit gewönlichen Glubden, und Ayden, als dicke verneuen, und die obgenandten vnser Stete, Lande, Mannschafft, Guter, und Ire Zugehörungen, von den ehegenandten vnsern Erbherrn, Kunigen zu Beheimb Ihren Erben, und Nachkomben der Cronen, und Kunigreiche zu Beheimb ewigklichen, von neuens empfahen, als das Recht, und gewonlichen ist; Vnd In auch darüber Briefe geben, one alles Geuerde, und die vorgenandten vnser Erbherrn, Kunige zu Beheimb, sollen vnß von den vorgenandten Steten, Mannschafften, Güttern, und Iren Zugehörungen, als Ire Erbmanne, gen allermeiniglich vertheidingen vnsers Rechten, und sollen auch vnnsers Rechten allweg, und in allen Sachen gewaltig sein; Auch haben Wir die ehegenandten vnser Erbherrn, Kunige zu Beheimb, und alle Ire Erben, und Nachkomben, Marggrauen zu Brandenburg, und dieselben Marcken ledigen und loß gesagt, allerley an Teidunge, aller Schulde, Forderunge, und Ansprachen; Die Wir vnser Erben, und Nachkomben, von vergangenen Zeiten, bis auff diesen heutigen Tag zu Marggrauen und der Marcken zu Brandenburg, Iren Schlossen, Lannden, Leuten, Gütern, und Zugehörungen gehabt haben, oder haben mochtenn, in einiche Weiß, und sagen, und lassen sie für vnß, alle vnser Erben, und Nachkomben ewiglichen der leidig, und loß, von rechter Wissen, mit crafft dits Briefs, und haben auch getödtet, und vernichtet, tödten, und vernichten von rechter Wissen, mit diesem Briefe, allerley Briefe, die Wir von fordern Marggrauen, und vonn der Marchen zu Brandenburg erworben haben; Vnd wer des Sache, daß in künfftigen Zeiten, einicherley solche Briefe fürbracht würden, oder zu Lichte kemen, die Marggrauen, und Marcken zu Brandenburg, Ire Schlosse, Landt, Leute, und Güter anruren, welcher-

welcherley die weren, und über welcherley Sachen, oder Stücken die sprechenn, die sollen fürbas mehr, one Macht, und zumale todt sein, und den ehegenanden vnsern Erbherrn, Kunigen zu Beheimb, allen Iren Erben, und Nachkomben Marggrauen zu Brandenburg, und auch der Marcken, zu Brandenburg, Iren Landen, und Leuten, und auch sunst allermeiniglichen keinen Schaden bringen, in keine Weiß, sonder Wir wollen und sollen In die vnverzogenlichen, und one Wiederrede wiedergeben, on alles Geuerde; Vnd des zu Vrkundte, und ewiger Sicherheit, haben Wir obgenandten Johans, Herrn Bernts Sone, für vns, und vnsern Vater Laurentius, und Johan, für vnß, vnser aller Erben, und Nachkomben vnser Innsiegel, an diesen Brieff gehengen lassen; vnd sindt deß Gezeuge, die Hochgeborn Fürsten, und Herrn, Herrn Albrecht, undt Herr Johans, Gebruder, Herzogen zu Mecklenburg, vnsere lieben Vetter, Herr Wladislau, Herzog von Stetin, Herr Swantobur, Herzog von Stetin, der Edl Herr Graff Albrecht von Ripin, vnser Oheim, die Vesten Leute, Heinrich von Libezar, Heinrich Sincker, Heinrich Linstau, Heine Linstau Ritter, die Ersamen Heinrich von Plauen, Pfarrer zu Barchem Heinrich Stoue, Pfarer zu Kalant, vnser Obristen Schreiber, Heinrich von Warngaw, Herman Vos, Heinrich Linstau, Merten Distelow, und Heming Kampfe, vnsere Räthe, die Wir auch gebeten haben, daß sie durch vnsern Willen, zu grössern Vrkunde, dieser obgeschriebenen Stücken, und Sachen Ire Innsiegel, an diesen Brieff zu Gezeugnüsse hangen wollen; Vnd Wir von GOttes Gnaden Albrecht, Herzog von Meckelnburg, Graue zu Swerin, und Herr zu Storgartten, und zu Rostock, Johans Herzog von Meckelnburg Herr zu Storgartten und zu Rostock, Wratislau, Herzog von Stetin, und Swantobar, Herzog von Stetin, Albrecht, Graff zu Ripin, und Wir obgenandten Heinrich von Libezow, Heinrich Smecker, Heinrich Linstau, Heine Linstau, Ritter, Heinrich von Plaue, Pfarrer zu Barchem, Heinrich Stowe, Pfarrer, zu Kalandt, Heinrich von Warngau, Herman Vos, Heinrich Linstau, Merten Distelow und Heming Kampfe Knechte der obgenandten Herrn von Werle, Rathe; Bekennen offendtlich an diesem Brieff, daß Wir durch Bitte willen, der obgenandten Herrn von Werle, als Gezeugen, aller obgeschriebenen Stücke, und Sachen, bey den Wir gegenwerttig waren, da sie ausgetragen, und geschehen sindt, vnser Innsiegel an diesem Brieff, zu der ehegenandten Herrn, von Werle, Innsiegeln, wissendtlichen haben hengen lassen; Der geben ist zu Bremslau nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jar, darnach in dem vier und siebenzigsten Jahre, an der negsten Mitw. vor Pfingsten.

CCCXII.

Der alten Stadt Brandenburg Brieff, vermöge dessen sie der Crone Böhmen auf ewig gehuldiget, d. d. an dem Pfingst-Tage An. 1374.

Wir Rathleute und Bürger gemeinlich der alten Stadt zu Brandenburg, bekennen für vnß, alle vnsere Erben und Nachkomben Bürger, in der alten Stadt zu Brandenburg, und für dieselbe Stadt ewiglichen, und thun kund offentlichen, mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, wann wir vormals geschworen und Erblichen gehuldet haben, vnsers lieben gnedigen Herrn, Keiser Karls Sönen, Kunig Wenzlauen von Beheimb, und seinen Brudern und Ir aller Erben und Erbes Erben, als Marggrauen zu Brandenburg, vnsern rechten Erb-Herrn, und ob die alle nicht weren, Marggrauen Johansen von Merhern, des ehegenandten vnsers Herrn des Keisers Bruder, seinen Erben und Erbes Erben, als das in andern vnsern Briefen, die Wir In darüber geben haben, vollkomenlicher begriffen, und wann auch nue der ehegenandt vnser Herr, der Keiser sunderlichen betrachtet hat, wie er die Marck zu Brandenburg, mit Iren Landen, Steten und Leuten, die vormals lange Zeit, mit mannigsaltigen Kriege verderbet, und beschedigt ist, in ewigen Friede, und Seeligkeit sezen mugen, und das zu sunderlichen Gnaden, gegunst hat, und han, daß Wir, und die ehegenandten Marck zu Brandenburg, von dem Kunigreiche, und Lande zu Beheimb, der Maragraffschafft zu Lausitz, den Herzogthumben zu Breßlau, zu der Schweidnitz, und zu dem Jauer, die zu dem Kunigreich, und der Cron zu Beheimb gehören, und dasselbe Kunigreich, hinwieder von vns, und der Marcken ewigen Schuz, Hülff, und Rath, haben mögen, und auch daß Wir, und die Marck zu Brandenburg, und zu demselben Kunigreich, und Lande zu Beheimb, in ewige Einunge, Sasse, und Friede sezen mögen; Dauon zu Eren, und Dienste, dem Heiligen Römischen Reiche durch ewigen Friede, Besserunge, und Nuzes willen, vnser, und der Marcken zu Brandenburg, die Wir in diesen Sachen kundtlichen erkandt haben, und eigentlichen erkennen; So haben Wir mit wolbedachtem Muthe, gutem Vorrathe, und von vnsern rechten Wissen, für vnß, vnser Erben, und Nachkomben ewiglichen, und die ehegenandt alte Stadt zu Brandenburg, mit Willen, und Volwort, des ehegenandten vnsers Herrn des Keisers, als eines Obristen Lehen Herrn, der ehegenandte Marcke zu Brandenburg, dem vorgenandtem vnserm Herrn, Kunig Wenzlau, allen seinen Brüdern und Ir aller Erben, Erbes Erben und Nachkomben, die nu seyn, und hernach geboren werden, Kunige zu Beheimb, und ob die nicht weren, dem obgenandtem Marggrauen Johansen, von Merhern, allen seinen Erben, und Erbes Erben, als Marggrauen zu Brandenburg, vnsern rechten Erbherrn globt, und geschworen; Globen und schweren in guten Treuen, on alles Geuerde, daß Wir ewiglichen bey dem Kunige, und Lande zu Beheimb bleiben wollen, und sollen, und Wir sollen und wollen vnß dauon nimmer scheiden, oder scheiden lassen, durch keinerley Stück, oder Sachen willen, in keine Weiß; Vnd were es Sache, daß vnsers Herrn Kunig Wenzlaus von Beheimb, Bruder, Erben, oder Vettern oder derselben Erben, und Nachkomben, die nu seyn, oder in kunfftigen Zeiten werden, vnsere Herrn Marggrauen zu Brandenburg, Ir weren einer, oder mehr, vns von den Kunigreiche, und Lande zu Beheimb, dem Kunige, und andern seinen Brudern, Vettern, Erben, und Erbes Erben, die in Zeiten vnsere Herrn, Marg-

grauen zu Brandenburg sein, und werden, scheiden wolten, oder ob sie die Marck zu Brandenburg, zumale, oder Jr ein Theil von dem Lande der Marcken vorgeben, verkauffen, versezen, verwechseln, oder empfrembden wolten; So sollen Wir obgenandten Rathleute, Burger, und Stadt dem, oder denselben nichts pflichtig, oder verbunden sein, von Huldungen wegen, noch sunst in keine Weis, und den, oder die für vnser Herrn, nit haben, alledieweil daß sie nicht von solchen Sachen lassen, sunder vnß halten an den Kunig von Beheimb, und an andere seine Bruder, Vettern, Erben, Erbes Erben, und Nachkomben, die dan vnsere Herrn Marggrauen zu Brandenburg sein, oder sein werden; Vnd die solche vorgenandte Scheidungen, Vorgebungen, Verkauffungen, Vorsezungen, Verwechselungen, oder Empfrembdungen nicht theten; Were auch Sache, daß die obgenandt vnser Herr Kunig Wenzlau von Beheimb, seine Bruder, und Jr aller Erben Erbes Erben, und Nachkomben, Kunige zu Beheimb, und Marggrauen zu Brandenburg, der obgenandte Marggraff Johans, von Merhern, seine Erben, und Erbes Erben, alle absturben, da GOtt für sey; So haben Wir obgenandte, Rath Leuthe, und Burger, der alten Stadt zu Brandenburg, für vns unser Erben, und Nachkomben Burger in der alten Stadt zu Brandenburg, und für dieselbe Stadt ewiglichen globt, und geschworen; Globen, und schweren von rechter Wissen mit crafft dits Briefs, in guten Treuen, on alles Geuerde, einem jeglichem Kunige zu Beheimb, oder dem in Zeiten wirdet, und ist, daß wir dem, und mit Jm seine Erben, und Nachkomben ewiglichen, und niemand anders, vor Marggrauen zu Brandenburg, vnsere rechten natürlichen Erbherrn haben, und halten sollen, und wollen und vnß von Jm, dem Kunigreiche zu Beheimb, seinen ehegenandten Fürstenthumben, Herrschafften, und Landen, die darzu gehören, nicht scheiden, noch scheiden lassen sollen, noch wollen in keine Weis on alles Geuerde; Wann es auch zu solchen Schulden kumbt, so sollen vnß dieselben vnsere Herrn, vnsere rechte Brieffe, und Freyheit bestetigen, als Jre Vorfarn Marggrauen zu Brandenburg gethan haben, und des zu ewigen Vrkundt, und ganzer Sicherheit, haben wir vnser ehegenandten Stadt Innsiegel, an diesem Brieff lassen hengen. Der geben ist in der Alten Stadt zu Brandenburg, nach Christi Geburth, dreizehen hundert, darnach in dem vier, und siebenzigsten Jahr, an den H. Pfingstag.

In simili seind noch neun und dreißig Brieff, aller Stete, der Marcke zu Brandenburg, als nemlich der Neuen Stadt zu Brandenburg der Stadt zu Berlyn, der Stadt zu Cöln, der Stadt zu Franckenfurt, auf der Oder der Stadt Kunigsberg, der Stadt Waldemberge, der Stadt Frideberg, der Stadt Osterburg, der Stadt Hamelberg, der Stadt Drauenburg, der Stadt Strusperg, der Stadt Perlberg, der Stadt Münchberg, der Stadt alden Landsberg, der Stadt Neuen Landtsberg der Stadt Tangermunde, der Stadt Bernau, der Stadt Drossen, der Stadt Stendal, der Stadt Ruppin, der Stadt Moryn, der Stadt Soldyn, der Stadt Templin, der Stadt zu Ratenau, der Stadt zu Gardelegen, der Stadt zu Kirez, der Stadt Przenslau, der Stadt Prisswalcke, der Stadt Beliz, der Stadt Seehusen, der Stadt Werben, der Stadt zu Lippen, der Stadt zu Nauen, der Stadt Erberswalde, der Stadt Bernwalde, der Stadt Mittenwalt, der Stadt Arnswalde, der alten Stadt Soltwedl, und der Neuen Stadt Soltwedl, alle gleichs lautts, und Datumbs.

Item mehr sein drey Brieff, von den Steten Pelitz, Spandaw, und Ratenow, wie sie vormals Kunig Wenzeln, zu Beheimb seinen Brudern, und Jr aller Erben, als Marggr. zu Brandenburg gehuldet, und geschworen haben, der Datum nach Christi Geburt dreizehen hundert Jar, darnach in dem drey, und siebenzigsten Jahr, an St. Egidii Tag.

Item des Lauts noch ein Brieff, daran kein Sigil, von der Stadt, zu Tangermunda, des Datumb, nach Christi Geburt, dreizehen hundert Jar, darnach in dem drei und siebenzigsten, an vnser lieben Frauen Abendt, als sie geboren ward.

CCCXIII.

Königs Wenceslai in Böhmen Diploma vermöge dessen er die Marck Brandenburg mit ihren Pertinentien der Crone Böhmen auf ewig incorporiret, d. d. an der Heil. Dreyfaltigkeit Tag, Anno 1374.

WIr Wentzlau, von GOttes Genaden Khünig zu Beheimb, Marggraf zu Brandenburg, und Hertzog in Schlesien, und Wir Siegmund und Johans, Gebrüder, von GOttes Genaden Marggrafen zu Brandenburg, bekennen für Uns, Unser Erben, Erbnehmen und Nachkommende Khunig zu Beheimb und Marggraven zu Brandenburg vnd thun kundt offentlich mit diesen Brief, allen den, die Jn sehen, oder hören lesen; Wann vormals alle Fürsten, Geistlich vnd Weltlich, Grafen, Freye, Dienst-Leutt, Ritter, Knechte, vnd Stete des Fürstenthumbs der Marggrafschafft, vnd Marckn zu Brandenburg, Vns obgenandten Kunig Wenzeln von Beheimb, Sigmunden, vnd Johansen, Gebrudern, allen andern Vnsern Brüdern, Vnserm vnd Jrem Erben, Erbs-Erben, vnd Nachkomben, Marggrafen zu Brandenburg, vnd ob Wir vnd die alle nicht weren, dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Johansen, Marggraven von Merhern, Vnsern Vettern, seinen Erben, Erbs-Erben, vnd Nachkomben, als Marggraven zu Brandenburg Jren rechten Erb-Herrn, Erblichen geschworen vnd gehuldt haben, als daß in andern Jren Briefen, die sie Vns darüber geben haben vollkümblicher ist begriffen; Vnd wann auch Sy sonderlich betrachtet haben, daß die Marck zu Brandenburg, mit Jren Landen, Stéten, vnd Leutten, die vormaln lange Zeit mit manigfeltigen grossen Krieg verderbt, und beschedigt ist, in Fried vnd Seeligkeit nicht wiederbracht werden, vnd bestehen muaen, on mercklichen Vnser, Vnserer Erben, vnd Nachkomen Khunige zu Beheimb, vnd des Kunigreichs daselbst Beschirmungen, Schutz, Hilff vnd Ratt, vnd haben sich dar-

darumb mit der ehegenandten Marck zu Brandenburg, Iren Landen, Schlossen, Steten, Leuten vnd Güttern, zu dem Kunigreich zu Beheimb, der Marggrafschafft zu Lausitz, den Hertzogthumben zu Breßlau, zu der Schweidnitz, und zu den Jhaur, die zu demselben Kunigreich Beheimb gehören, mit des Allerdurchleuchtigisten Fürsten vnd Herrn, Herrn Karln, Römischen Keisers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, Vnsers lieben Herrn vnd Watters, als eines Obristen Lehen-Herrn der Marck zu Brandenburg, vnd auch Vnsers Herrn Wissen, Gunst, vnd Volwort, in ewige Einigung, gentzlich gesatzt, vnd geben, vnd haben auch vorbedechtlichen, vnd von Iren guten Willen für sich, Ire Erben, vnd Nachkomben vnd Stette, Vns obgenandten Kunig Wentzeln, Sigmunden, vnd Johansen, Gebrüdern allen andern Vnsern Brudern, vnd Ir aller Erben, Erbs-Erben, vnd Nachkumen ewigklichen, die nun sein, vnd hernach geboren werden, Khunigen zu Beheimb, vnd Marggrafen zu Brandenburg, vnd obs zu Schulden kombt, nach Laut der Briefe, die darüber geben seind, dem obgenandten Vnserm Vettern, Marggraf Johansen von Merhern, allen seinen Erben, Erbs-Erben, vnd Nachkhumben, als Marggrafe zu Brandenburg; Iren rechten Erb-Herrn gelobt, gehuldtet, und geschworn haben in guten Treuen, on alles geverdte, daß Sy ewigklichen bey den Kunigen zu Beheimb, vnd den Landen, die zu demselben Künigreich Beheimb gehören, bleiben solen, vnd wollen, und sich davon nimmer scheiden, noch scheiden lassen, durch keinerley Sachen, oder Stücken willen in keine Weiß, als das alles in Iren Briefen, die Sy Vns darüber geben haben, aigentlicher ist begriffen, davon mit wolbedachtem Mute, vnd rechter Wissen, für Vns, Vnser Erben, und Nachkumen, Khunige zu Beheimb, vnnd Marggrafen zu Brandenburg, haben Wir gelobt, vnd geloben allen vnd yetzlichen Fürsten, Geistlichen, vnd Weltlichen, Graven, Freyen, Dienstleuthen, Rittern, Knechten, Stetten, vnd Burgern der Marck zu Brandenburg besambt vnd besonders, in guten Treuen, an Aydes stadt, vnd on alles Geverdte, daß Wir die ehegenandten Marggrafen zu Brandenburg, Ire Fürstenthumb, Herrschafft, Land, vnd Stede, zumale, oder in ein Theil, von dem Khunigreich zu Beheimb, der Marggrafschafft zu Lausitz, den Hertzogthumbern zu Breßlau, zu der Schweidnitz, und zu dem Jhaur, vnd zu andern Landen, die zu demselben Kunigreich zu Beheim gehören, ewigklichen nicht scheiden noch scheiden lassen sollen, noch wollen, durch keinerley Sachen, oder Stücken willen in keine Weiß, vnd ob es zu Schulden khäme, daß Wir des obgenandten Khunig Wentzels Bruder, Vnser aller Erben, Erbs-Erben, oder Nachkomben, oder Vnsere Vettern, oder derselben Erben, Erbs-Erben, oder Nachkomben, die nun sein oder in khünfftigen Zeiten hernach werden, Ire Erbherrn, Marggrafen zu Brandenburg Vnser weren einer, oder mehr Sy und die Marck zu Brandenburg zumale, oder der Marck ein Theil, von dem vorgenandten Khunig Wentzeln, oder andern Vnsern Brudern Erben, Erbs-Erben, Vettern, oder Nachkomben Kunigen zu Beheimb, oder Marggrafen zu Brandenburg, oder von dem Kunigreich zu Beheimb, vnd den Landten, die darzu gehören, oder der Marck zu Brandenburg ein Theil von dem Land derselben Landte Marck zu Brandenburg, oder von dem Kunigreich vnd Khunigen zu Beheimb, Irn Brudern, Erben, Erbs-Erben, Vettern, oder Nachkomben, schaiden, vergeben, verkauffen, versetzen, verwechseln, oder empfrembden wolden, daß Sy dann dem, oder den Vnsern, Vns, Iren Erbherrn, Marggrafen zu Brandenburg, nichts pflichtig, oder verbunden sein sollen, von Holdunge wegen, oder sunst noch den, oder die für Ire Herrn haben, oder halten; Alldieweil daß dieselben, die solche Scheidung oder Veränderung vnder Vns thäten, von solchen Sachen nit liessen, oder die wieder theten, vnd die genandten Fürsten, Graven, Freyen, Dienstleutt, Ritter, Knechte, Stete, vnd Bürger der Marck zu Brandenburg sollen sich deme Vnzt an die Zeit biß derselb, oder dieselben davon gentzlich liessen, oder das, was der gethan hette, halten an Vns, den obgenandten Khunig Wentzlau, oder an Vnsere Nachkumende Kunig zu Beheimb, vnd an Vnsere Bruder, Vettern, Erben, Erbs-Erben, vnd Nachkumen, die dann Jhre Erb-Herrn, Marggrafen zu Brandenburg sein, oder sein werden, vnd solche vorgenandte Scheidungen, Vergebungen, Verkauffungen, Versetzungen, Verwechselungen, vnd Empfrembdungen nicht theten, oder gethan hetten, vnd Wir obgenandten Bruder, alle Vnsere Erben, Erbs-Erben, Vettern vnnd Nachkumben Kunige zu Beheimb, vnd Marggraven zu Brandenburg, die das ewigklichen anrüren mag, sollen Sy von solcher Sachen wegen vnbethediget lassen, on alles Geverde, vnd Sy sollen daran gen Vns vnd Jne nicht Vnrecht thun, oder gethan haben, in keine Weiß; Auch bestetigen Wir Jme allen beyden Fürsten, Grafen, Freyen, Dienstleuthen, Rittern, Knechten, Steten vnnd Bürgern, der Marck zu Brandenburg, alle Ire Rechtigkeit, Handt-Vesten, Briefe, Frayheit, vnd gute Gewonheit, als daß der obgenandte Kayser Karl, Vnser Vatter, vnd Wir ehegenandter Khunig Wentzlaw, vormals gethan haben, vnd wollen vnd sollen Sy darbey gnedigklich lassen behalten; Wer auch Sach, daß Wir ehegenandter Khunig Wentzlaw von Beheimb, Vnsere Brüder, all Vnsere und Ire Erben, Erbs-Erben, vnd Nachkomende Kunig zu Beheimb vnd Marggraven zu Brandenburg, alle abstürben; So sollen alle Fürsten, Graven, Freyen, Dienst-Leutt, Ritter, Knechte, Stete, vnd Bürger der Marcke zu Brandenburg, den obgenandten Marggraff Johansen von Merhern seine Erben, Erbs-Erben, vnd Nachkumen, die dann Kunige zu Beheimb sein sollen, vor Marggrafen zu Brandenburg, Ire rechte natürliche Erb-Herrn haben, vnd halten, vnd zu Jne getreu, und gewere sein, als Sy das gelobt, geschworen, vnd verbrieft haben, vnd sich vnd die Marck zu Brandenburg von Jn den Kunigreich zu Beheimb, vnd dem Landen, die darzu gehören, nicht scheiden, noch scheiden lassen, in kein Weiß, vnd dieselben, vnd mit Jne Ire Erben vnd Nachkumben, die Kunige zu Beheimb in Zeiten sein werden sollen dann der Marck zu Brandenburg, Fürsten, Graven, Herrn, Mannen, vnd Steten, Ire Rechtigkeit, Handturfft, Briefe, Freyheiten, vnd gute Gewonheit confirmiren, vnd besagen, vnd Sy dabey lassen, vnd gnedigklich behalten; als Wir vormals

mals gethan haben; Were auch, daß der obgenandte Marggraf Johans von Merhern, seine Erben, Erbs-Erben, vnd Nachkumen alle abstürben, da GOtt für sey, so sollen alle Fürsten, Graven Freyen, Dienstleutt, Ritter, Knechte, Stete, und Burg, der Marck zu Brandenburg, dem Khunig zu Beheimb, der den in Zeiten ist, vnd sein wirde, vnd mit Im seine Erben, und Nachkumen ewigklich Kunig zu Beheimb für Marggraven zu Brandenburg, Ire Rechte natürliche Erb-Herrn haben vnd halten, und Ine treu, und gever sein, vnd sich und die Marck zu Brandenburg, als Sy das gelobt, geschworen, vnd verbrieft haben, von demselben Khunigen, Iren Erben vnd Nachkumben, dem Kunigreich zu Beheimb, vnd den Landen, die darzu gehören, nicht scheiden, noch scheiden lassen, in keine Weiß; Gleicherweiß sollen auch deme dieselben Kunige zu Beheimb, Ire Erben, vnd Nachkumben, ewigklichen die ehegenandte Marcke zu Brandenburg, Ire Fürstenthumb, Herrschafften Lande, Stete, vnd Leutt, von In, vnd den Kunigreich zu Beheimb, vnd von den Landen, die darzu gehören, nicht scheiden, noch scheiden lassen, in kheine Weiß, vnd solle auch der Marck zu Brandenburg, Fürsten, Graven, Herrn, Mannen vnd Steten, Ire Rechtigkeit, Handvesten, Briefe, Freiheit, vnd gute Gewohnheiten confirmiren, vnd bestetigen, vnd Sy darbey lassen, vnd gnediglich behalten, als Ire Vorfarn, Marggrafen zu Brandenburg gethan haben; Als auch alle solche obgeschriebene Sachen, die da vor wortigklichen begriffen seyn, mit Willen, Wissen, Gunst, vnd Vollwort, des vorgenandten Vnsers Herrn, vnd Vatters des Römischen Kaysers, Obristen Lehen-Herrn der Marcken zu Brandenburg, ausgetragen, vnd geschehen seyn; Mit Vrkund des Briefs, versiegelt mit Vnserm anhangenden Innsiegel, der geben ist zu Guben; Nach Christi Geburt dreyzehen hundert Jar, darnach in dem vier vnd siebenzigisten Jahr an der Heiligen Dreifaltigkeit Tag Vnsers des vorgenandten Kunig Wentzlaws Kunigreichs in dem 11. Jahre.

CCCXIV.

Derer innenbenandten Herren und Mannschafft Bekänntniß, daß sie ihre Güter von der Cronen Böhmen zu Lehen empfangen, d. d. an der Heil. Dreyfaltigkeit Tag, Anno 1374.

WIr Herr Hasse, von Wedil, wonhafftig zu Falckenburg, Herr Hans von Wedil, wonhafftig zu Schinelbein, Veinanz, Czules, und Hennig, Gebruder von Wedil, wonhafftig zu Freyenwalde, und zu Grassen, Meln, Herr Geste, Godecke, und Friedrich von Wedil, wonhafftig zu Rechtenhangen, und zu Retze, Hassa, Hasse, Heinrich Ludecke, Ludwig und Ludwig von Wedil, wonhafftig zu Kremzow, zu Nürmberg, zu Luckemeln, und zu der Hochzeit, Hans und Czules, von Wedil, wonhafftig zu Neuen Wedil, und zu Calies, Ludecke Czules, Friedrich, und Ludwig von Wedil, wonhafftig zum Duz Czules, Henning, Ludwig, und Claus von Wedil, wohnhafftig zu Friedland; Bekennen für Vns, Vnser Erben und Nachkomben, ewigklichen, die das anrüren mag, bey Vnsern Ayden, und Vnsern rechten guten Treuen, on alles Geverde, daß Wir alle in gesambter Hand, diese nachgeschriebene Schlosse, Stete, und Gutter, mit Iren Zugehörungen, von des Allerdurchleuchtigsten Fursten, und Herrn, Herrn, Karls, Römischen Keisers, zu allen Zeiten Merers Reichs, und Kunigs zu Beheimb Sonen, mit Namen den Durchleuchtigen Fürsten, Vnsern lieben gnedigen Herrn, Herrn Wentzlau, Kunig zu Beheimb, Marggraffen zu Brandenburg, als Marggraffen zu Brandenburg und Hertzogen in Schlesien, Sigmunden, und Johansen, seinen Brudern, und allen der ehegenandten Vnser Herrn, des Keisers, seiner Sone und Ir aller Erben, und Nachkomben, und ob Sie alle nicht weren, da GOtt für sey, dem Hochgebornen Fürsten, und Herrn Johansen, Marggraven zu Merhern, seinen Erben und Nachkomben ewiglichen, die das anrüren mag, als Marggraven zu Brandenburg, und von der Marcken zu Brandenburg, zu rechtem Lehen empfangen haben, und auch zu rechten Lehen haben, und daß solche Lehen, der nachgeschriebenen Vnserer Schlosse, Stete, und Guter, mit Iren Zugehörungen, Vnsere Vettern, und Eltern, also von Fündern Marggraven, und der Marck zu Brandenburg, zu rechtem Lehen gehalten, gehabt, besessen, und an Vns bracht haben, mit Namen Falckenburck, Hauß, Stadt, und Landt Schinelbein, Hauß, Stadt, und Land, Neuen Wedel, Hauß, Stadt und Landt, Calies, Hauß und Stadt, Retze, Hauß, und Stadt, Nürmberg, Hauß und Stadt, Hochzeit, das Hauß, Luckemeln, das Hauß, Neuenbernow, das Hauß, Kosterein, das Stetlchen, mit dem Wagen Zolle, und der Dörffer Kregenik, und Kregenick, Grabar, und Saten, mit allen der ehegenandten Vesten, Landen, Dörffer, und Guter, Zugehörungen, und Freyheiten, und auch fünff tausend Huben Welde, und Heiden, der ein Theil Greintzen, an Preussen, mit dem Wasser, die Cadow, genandt, ein Theil an Polen, mit dem Wasser die Neteze genandt, und ein Theil an der Hertzogen Landt, von Neuen Stetin, an dem Weege, der genandt ist, der Marggraven Weg, und gehet von dem Dorffe Plauen, gen dem Dorffe, Preussenwalde, mit allen Iren Wassern, Holtzen, Freyheiten, und Zugehörungen, wie man die mit sunderlichen Wortten benennen mag, undt Wir alle obgenandte von Wedil, Vnsere Erben, und Nachkomben, den vorgenandten Vnsern Erbherrn Kunig Wentzlau, von Beheimb, und Marggraven zu Brandenburg, Sigmunden, und Johansen, Gebrudern, allen des vorgenandten Vnsers Herrn, des Keisers Sönen, und Ir aller Erben, und Nachkomben, und ob Sie alle nicht weren, da GOtt für sey, dem ehegenandten Marggraven Johansen, von Merhern, seinen Erben, und Nachkomben, die das ewiglich anrüren mag, pflichtig seyn sollen, und wollen, und globen In auch, mit Crafft dits Brieffs, von Vnsern rechten Wissen, one Geverde, von allen den vorgeschriebenen Schlössern, Steten, Landen, Gütern,

und

und Iren Zugehörungen, getreu, gewer, und gehorsam zu seyn, und zu bleiben in guten Treuen, bey Vnsern geschwornem Ayde, und on alles Geverde, als rechte Erbmanne Iren rechten Erbherrn Marggraven zu Brandenburg, von rechte pflichtig seyn zu thun; Vnd des zu Vrkundt haben Wir die ehegenandt Hasse der Elter von Wedil, Ritter, wonhafft zu Falckenburgk, Hans von Wedil, wonhafftig zu Schinelbein, Geste von Wedil, Ritter, wonhafftig zu Vchtenhagen, Hasse von Wedil, Ritter, auch wonhafftig zu Vchtenhagen, Duze sein Bruder, Johans von Wedil, wonhafftig zum Neuen Wedil, Czules von Wedil, auch wonhafftig zu Neuen Wedil, Ludwig von Wedil, wonhafftig zu Wedil, Hasse von Wedil, wonhafftig zu Cremsow, Ludecke, von Wedil, wonhafftig zu Nurmberg, Czules von Wedil, wonhafftig zu Luckemeln, undt Ludwig von Wedil wonhafftig auch zu Nurmberg, von Vnser, und der ehegenandten Vnser Bruder, Vettern, und Freunde wegen, der ein Theil nicht Innsiegel haben, ein Theil noch nit mundig sein, Vnsere Insiegel an diesen Brieff lassen hengen, der geben ist zu Gubin, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jar darnach in dem vier und siebenzigstem Jahr, an der Heiligen Dreyfaltigkeit Tage.

CCCXV.

Königs Wenceslai in Böhmen, auch Sigismundi und Johannis seiner Brüder Verschreibung, daß sie die Marck zu Brandenburg von der Cron Böhmen ewiglich nicht scheiden wollen, noch sollen, und was deme mehr anhängig, d.d. am Dreyfaltigk. T. Anno 1374.

Wir Wentzlau, von GOttes Gnaden Kunig zu Beheimb, Marggraff zu Brandenburg, und Hertzog in Schlesien, und Wir Sigmund, und Johans Gebrudrr von GOttes Gnaden, Marggrauen zu Brandenburg; Bekennen für vnß, vnser Erben, Erbes Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und Marggrauen zu Brandenburg, und thun kundt offentlich, mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann vormals, alle Fürsten: Geistliche und Weltliche, Grafen, Freyen, Dienstleute, Ritter, Knechte und Stete des Fürstenthumbs, der Marggraffschafft, und Marcken zu Brandenburgk, vnß obgenandten Kunig Wentzlauen, von Beheimb, Sigmunden, und Johansen, Gebrudern, allen andern vnsern Brudern, Vnsern und Iren Erben, Erbes Erben, und Nachkomben, als Marggrauen zu Brandenburg; Vnd ob Wir, und alle die nicht weren, den Hochgebornen Fürsten, Herrn Johansen, Marggrauen, zu Merhern, vnsern Vetter, seinen Erben, Erbes Erben und Nachkomben, als Marggrauen zu Brandenburg, Iren rechten Erbherrn, Erblich gehuldet, und geschworen haben, als das in andern Iren Briefen, und wann auch sie sonderlich betrachtet haben, daß die Marck zu Brandenburg, mit Iren Landen, Steten, und Leuten, die vormals lange Zeit, mit manigfaltigem grossem Kriege verderbet, und beschedigt ist, in Friede, und Seeligkeit, nicht wiederbracht werden, und besteen mögen, one merckliche vnser, vnserer Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und des Kunigreichs daselbst Beschirmungen, Schutz, Hülff, und Rathe, und haben sie darumb, mit der ehegenandten Marck zu Brandenburg, Iren Landen, Schlössern, Stedten, Landen, und Gütern, zu dem Kunigreich zu Beheimb, der Marggraffschafft zu Lausitz, den Hertzogthumben in Breßlau, zu der Schweidnitz, und zu dem Jauer, die zu demselben Kunigreich zu Beheimb gehören, mit des Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karls, Römischen Keisers, zu allen Zeiten Merer des Reichs, unsers lieben Herrn und Vaters, als eines Obristen Lehen Herrn, der Marcken zu Brandenburck, und auch vnsern Willen, Wissen, Gunst, und Volwort in ewige einung, und Sasse gentzlichen gesatzt, und gegeben, und haben auch vorbedechtiglichen, und von Irem guten Willen, für sich Ire Erben, und Nachkomben, und Steten, vns obgenandten Kunig Wentzlau, Sigmunden, und Johansen, Gebrudern, allen andern vnsern Brudern, vnsern, und Irer aller Erben, Erbes Erben, und Nachkomben ewiglichen, die nu sein, oder hernach geboren werden, Kunigen zu Beheimb, und Marggrauen zu Brandenburg, und ob es zu Schulden kumbt, nach Laute der Briefe, die darüber gegeben sein, dem obgenandtem vnserm Vettern, Marggrauen Johansen, von Merhern, allen seinen Erben, Erbes Erben, und Nachkomben, als Marggrauen zu Brandenburg, Ihren rechten Erbherrn, globet, gehuldet, und geschworen haben, in guten Treuen, on alles Geuerde, daß Sie ewiglichen, bey den Kunigen zu Beheimb, Iren Erben und Nachkomben, und bey dem Kunigreich zu Beheimb, und den Landen, die zu demselben Kunigreich zu Beheim gehören, bleiben sollen, und wollen, und sich dauon nimer scheiden, noch scheiden lassen, durch keinerley Sachen, oder Stücke willen in keine Weiß, als das alles in Iren Briefen, die Sie vns daruber geben haben, eigendtlicher ist begriffen. Dauon mit wolbedachtem Mute, und rechter Wissen, für vnß, vnser Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und Marggrauen zu Brandenburg, haben Wir globt, und globen allen, und jeglichen Fürsten, Geistlichen, und Weltlichen, Grauen, Freyen, Dienstleuten, Rittern, Knechten, Steten, und Burgken, der Marcken zu Brandenburg, besambt, und besonder, in guten Treuen, an Aydes stadt, und on alles Geuerde, daß Wir die ehegenandten Marck zu Brandenburg, Ire Fürstenthumbe, Herrschaffte, Landt, und Stete, zumal oder Ir ein Theil, von dem Kunigreich zu Beheimb, der Marggraffschafft zu Lausitz, den Hertzogthum zu Breßlau, zu der Schweidnitz, und zu dem Jauer, und zu andern Landen, die zu demselben Kunigreich zu Beheimb gehören, ewiglichen nicht scheiden, noch scheiden lassen sollen, noch wollen, durch keinerley Sache, oder Stücke willen, in keine Weiß; Vnd ob zu Schulden keme, daß wir die obgenandten Kunig Wentzlaus Bruder, vnser aller Erben, Erbes Erben, und Nachkomben, oder vnser Vettern, oder derselben Erben, Erbes Erben, oder Nachkomben, die nu sein, oder hernach in künfftigen Zeiten werden, Ire Erb-Herrn, Marggrauen

zu Brandenburg, vnser weren einer, oder mehr, sie und die Marck zu Brandenburg, zu male oder der Marcke ein Theil, von dem vorgenandten Kunig Wentzlau, oder andern vnsern Brudern, Erben, Erbes Erben Vettern, oder Nachkomben Kunigen zu Beheimb, oder Marggrauen zu Brandenburg, oder von dem Kunigreich zu Beheimb, und den Landen, die darzu gehören, oder der Marcken zu Brandenburg, oder von dem Kunigreich, und Kunigen zu Beheimb, Iren Brudern, Erben, Erbes Erben, Vettern oder Nachkomben, scheiden, vergeben, verkauffen, versetzen, verwechseln, oder empfremden wolten, scheiden, vergeben, verkaufften, versetzten, verwechselten, oder empfremden, daß Sie denn dem, oder den vnter vnß Ire Erb-Herrn, Marggrauen zu Brandenburg, nichts pflichtig, oder verbunden seyn sollen, von Huldungen wegen, oder sonst nach den oder die für Ire Herrn haben, oder halten, alle dieweil daß dieselben, die solliche Schidung, oder Veränderung, unter vnß theten, und von solchen Sachen nicht liesen, oder die wieder theten, und die ehegenandten Fürsten, Grauen, Freyen, Dienstleute, Ritter, Knechte, Stete, und Burger, der Marcken zu Brandenburg, sollen sie den, biß an die Zeit, bis derselbe oder dieselben dauon gentzlichen liessen, oder das wiederthan hetten, an vnß halten, den obgenandten Kunig Wentzlau, oder an vnser Nachkomben, Kunige zu Beheimb, und an vnser Bruder, Vettern Erben, Erbes Erben, und Nachkomben, die dann Ire Erbherrn, Margrauen zu Brandenburg sein, oder sein werden, und solche vorgenandten Scheidungen, Vergebungen, Verkauffungen, Versetzungen, Verwechselungen, und Empfremddungen, nit theten, oder gethan hetten, und wir obgenandten Bruder, alle vnser Erben, Erbes Erben, Vettern, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und Marggrauen zu Brandenburg, die das ewiglichen anruren mag, sollen Sie von solcher Sachen wegen unbeteidingt lassen, on alles Geuerde, und sie sollen daran gen vnß, und In, nicht unrecht thun, oder gethan haben, in keine Weiß; Auch bestetigen Wir In alle beyde, Fürsten, Grauen, Freyen, Dienstleuten, Rittern, Knechten, Steten, und Burgen, der Marcken zu Brandenburg, alle Ire Gerechtigkeit, Handfesten, Briefe, Freyheit, und gutte Gewonheit, als daß der obgenandt Keiser, Karls vnser Vatter, und Wir ehegenandt Kunig Wentzlau, vormals gethan haben, und wollen, und sollen, Sie dabey gnediglich lassen, und behalten; Wer auch Sache, daß wir obgenandter Kunig Wentzlau von Beheimb, vnsere Bruder, alle vnsere, und Ire Erben, Erbes Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und Marggrauen zu Brandenburg alle abstirben, so sollen alle Fürsten, Grauen, Freyen, Dienstleute, Ritter, Knechte, Stete, und Burger, der Marcken zu Brandenburg, den obgenandten Marggraff Johans, von Merhern, seine Erben Erbes Erben, und Nachkomben, die dan Kunige zu Beheimb sein sollen, für Marggrauen zu Brandenburg, Ire rechte natürliche Erbherrn, haben, und halten, und In getreu, und Gewer sein, als die das globt, geschworen, und verbriefet haben, und sich, und die Marcken zu Brandenburg, von In dem Kunigreich zu Beheimb, und den Landen, die darzu gehören, nicht scheiden, noch scheiden lassen, in keine Weiß, und dieselben, und mit In Ire Erben u. Nachkommen, die Kunige zu Beheimb, in Zeiten werden, sollen den der Marcken, zu Brandenburg, Fürsten, Grauen, Herrn, Mannen, und Steten, Ire Rechtigkeit, Handvesten, Briefen, Freyheiten, und gute Gewonheit confirmirn, und bestetigen, und sie dabey lassen, uud gnediglich behalten, als Wir vormals gethan haben; Wer auch daß der obgenandt Maragraff Johans, von Merhern seine Erben, Erbes Erben, und Nachkomben, alle abstirben, da GOtt für sey, so sollen alle Fürsten, Grauen, Freyen, Dienstleute, Ritter, Knechte, Stete, Burger, der Marcken zu Brandenburg, den Kunig zu Beheimb, der den in Zeiten ist, und sein wirdet, und mit Im seine Erben, und Nachkomben ewiglichen Kunige zu Beheimb, für Marggrauen zu Brandenburg, Ire rechte natürliche Erbherrn haben, und halten, und In treue und Gewer sein, und sich, und die Marck zu Brandenburg, als sie das globt, und geschworen, und verbriefet haben, von denselben Kunigen, Iren Erben, und Nachkomben, dem Kunigreich zu Beheimb, und dem Landen, die darzu gehören, nicht scheiden, noch scheiden lassen in keine Weiß; Gleicherweis sollen auch den, dieselben Kunige zu Beheimb, Ire Erben und Nachkomben ewiglichen, die ehegenandt Marcke zu Brandenburg, Ire Furstenthumbe, Herrschaffte, Lande, Stete, und Leute, von In, und von den Kunigreich zu Beheimb, und den Landen, die darzu gehören, nicht scheiden, noch scheiden lassen, in keine Weis, und sollen auch der Marcken zu Brandenburg, Fursten, Grauen, Herrn, Mannen, und Steten, Ire Rechtigkeit, Handtvesten, Briefe, Freyheit, und gute Gewonheit, confirmirn, und bestetigen, und sie dabey lassen, und gnediglich behalten, als Ir Vorfarn, Margrauen zu Brandenburg gethan haben, als auch alle solche obgeschriebene Sachen, die dauor worttlichen begriffen sein, mit Willen, Wissen, Gunst, und Volwort, des vorgenandten vnsers Herrn, und Vaters des Römischen Keisers, Obristen Lehen Herrn, der Marcken zu Brandenburg, austragen, und geschehen sein; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt, mit vnserm anhangenden Innsiegel, der geben ist, zu Guben, nach Christi Geburt, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem vier und siebenzigsten Jahre an der Heiligen Dreyfaltigkeit Tage, vnser des obgenandten Kunig Wentzlaus Kunigreich in dem ersten Jahre.

CCCXVI.

Kayfers Caroli IV. Confirmation der ewigen Erb-Einigung der Marck-Brandenburg mit der Cron Böhmen und derselben incorporirten Landen, d. d. am St. Petri und Pauli T. Anno 1374.

WIr Karl von GOttes Gnaden Röm. Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb; Bekennen und thun kund offentlich, mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder

hören

hören lesen; Wann alle Fürsten, Geistliche, und Weltliche, Grauen, Freyen, Dienstleute, Ritter, Knechte, und Stete, des Fürstenthumbs, der Marggraffschafft, und Marcken zu Brandenburg, vnß als einem Römischen Keiser, fürbracht, und fürgelegt haben, wie daß Sie durch ewigen Friedes, Beschitzungen, und Beschirmungen Willen, der Marcken zu Brandenburg, aller derselben Marcken, Lande, Stete, Schlösser, Leute, Güter, und Zugehörungen, die vormals lange Zeit, mit manigfeltigen, schwerlichen Kriege verderbet, und beschedigt ist, und die auch die Durchleuchtigen Wentzlau, Kunig zu Beheimb, Marggraff zu Brandenburg, und Hertzog in Schlesien, Sigmund, und Johans, Gebruder, vnsere Fürsten, und lieben Söne, mit des Kunigreichs, und der Cronen zu Beheimb, Erblichen Landen, Stete, Güter, unbereitem Gelde vormals von dem Hochgebornen Otten, Hertzogen in Bayern, zu den Zeiten Marggrauen zu Brandenburg, Irem Schwager, und von seinen Brudern, und Vettern, recht, und redlichen gekaufft haben, und der sie auch, als rechte Fürsten, und Marggrauen zu Brandenburg, in geruelichen Lehen, Nutz, und in Gewere sitzen, und sein, sich zu dem Kunigreich, und Lande zu Beheimb, der Marggrafffschafft zu Lausitz, den Hertzogthumben zu Breßlau, zu der Schweidnitz, und zu dem Yauer, und andern Landen, die zu denselben Kunigreiche, und der Cron zu Beheimb gehören, und dasselbe Kunigreich sich hinwieder in ewige Einuge, und Sasse, zu Eren, und Dienste dem Heiligen Römischen Reich gentzlichen gesatzt haben, mit Willen Wissen, Gunst, und Volwort vnser, als eines Römischen Keisers, Obristen Leben-Herrn, des ehegenandten Fürstenthumbs, und Marcken zu Brandenburg, und die vorgenandten Fürsten, Grafen, Freyen, Dienstleute, Ritter, Knechte, und Stete, den vorgenandten Kunige Wentzlau, Sigmunden, und Johansen, Gebrudern, und allen andern Iren Brudern, Erbes Erben, und Nachkomben, die nu sein, und hernach geboren werden, und ob die alle nicht weren, dem Hochgebornen Marggrauen zu Merhern, vnserm lieben Bruder, und Fürsten, allen seinen Erben, Erbes Erben, und Nachkomben, als Marggrauen zu Brandenburg, Iren rechten Erbherrn, globt und geschworen haben, daß Sie ewiglichen bey dem Kunigreich zu Beheimb, der Marggrafffschafft zu Lausitz, dem Hertzogthumbe zu Breßlau, zu der Schweidnitz, und zu dem Jauer, und bey ander Landen, die zu dem Kunigreich zu Beheimb gehören, ewiglichen bleiben sollen, und wollen, und sie dauon nimer scheiden, noch scheiden lassen, durch keinerley Sachen, oder Stücken willen, in keine Weiß, und für was mehr, ob zu Schulden keme, daß die vorgenandten Kunig Wentzlaus Bruder, seine, oder Ire Erben, oder Vättern, oder derselben Erben, oder Nachkomben, die nu sein, oder in künfftigen Zeiten werden, Ire Erbherrn, Marggrauen zu Brandenburg, Ir weren einer, oder mehr sie die obgenandten Fürsten, Grafen, Freyen, Dienstleute, Ritter, Knechte, und Stete, der Marcken zu Brandenburg, oder dieselbe Marcke, zu Brandenburg, zumale, oder derselben Marcken ein Theil, von dem Kunigreich zu Beheimb, und den Landen die darzu gehören, von dem Kunig zu Behmen, oder seinen Brudern Iren Erben, Vettern, oder Nachkomben, die in Zeiten Ire Erbherrn Marggrauen zu Brandenburg sein, und werden, oder ob sie der Marck zu Brandenburg ein Teil, von dem Lande, derselben Marcken zu Brandenburg, und dem Kunigreich zu Beheimb scheiden, vorgeben, verkauffen, versetzen, verwechseln, oder empfrembden wolten schieden, verkaufften, vergeben, versetzten, verwechselten, oder die entpfrembden in einiche Weis, daß den die vorgenandten Fürsten, Grauen, Freyen, Dienstleute, Ritter, Knechte, und Stete, der Margen zu Brandenburg, dem oder den Iren Erbherrn, Marggrauen zu Brandenburg, die das thun wolten, oder theten nichts pflichtig, oder verbunden sein sollen, von Huldigungen wegen oder sonst, noch den, oder die für Ire Herrn, haben, oder halte, dieweil daß die nicht von solchen Sachen liessen, und die wiedertheten, sonder sie sollen Sich denne halten, an den Kunig zu Beheimb, und an andere seine Brudern, Vettern, Erben, und Nachkomben, die dann Ire Erbherrn, Marggrauen zu Brandenburg sein, oder Werden, und solche Scheidungen, und Vergebungen, Verkauffungen, Vorsetzungen, Verwechselungen, oder empfrembdungen, nicht theten, oder gethan hetten, biß an die Zeit, biß derselbe, oder dieselben dauon gentzlichen liessen, oder das wiederthan hetten, und für was mehr, haben vnß die vorgenandten Fürsten, Grauen, Freyen, Dienstleute, Ritter, Knechte, und Stete, fürbracht, daß Sie gelobt, und zu den Heiligen geschworen haben, für sich Ihre Erben, und Nachkomben, und Stete, ob es zu Schulden kumbt, daß der vorgenandte Kunig Wenzlau, und seine Bruder, vnd Ir aller Erben, Erbes-Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, und Marggrauen zu Brandenburg, und auch der vorgenandt Marggraff Johanns von Merhern, seine Erben, Erbes-Erben, und Nachkomben alle absturben, da GOtt für sey, daß Sie dann einem jeglichen Kunig zu Beheimb, der dann in Zeiten wirdet, und ist, und mit Im seine Erben, und derselben Erbes-Erben, und Nachkomben ewiglichen für Marggrauen zu Brandenburg, Ire rechten natürlichen Erbherrn, und niemand anders haben, und halten solten, und sie von In, Iren Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, dem Kunigreich zu Beheimb, seinen ehegenandten Fürstenthumben, Herrschafften, und auch von den Landen, die darzu gehören, nicht scheiden, noch scheiden lassen, in keine Weis, sonder, daß Sie In, als Iren rechten Erbherrn getreu, geweren, und gehorsam sein sollen, als das alles in solchen Briefen, die darüber an beyden Seiten gegeben sein, volkomenlicher ist begriffen; Vnd wann auch die obgenandten Fürsten, Grauen, Freyen, Dienstleute, Ritter, Knechte, und Stete, für sich, Ire Erben, und Nachkomben, an seine seiten, und die ehegenandte vnser Sone, Kunig Wenzlau, Sigmund, und Johans, für sich ander vnsere, und Ire Erben, und Nachkomben, und auch die vorgenandte, vnser Bruder, Marggraff Johans von Merhern, für sich seine Erben, und Nachkomben, auf die andern Seiten vnß vleißiglichen gebeten haben, daß wir, als ein Römischer Keiser, Obristen Lehenherrn, des vorgenandten Fürstenthumbs, der Marcken zu Brandenburg, darauf daß dieselben Marcken, Ire Lande, und Leute, wiederbracht, und in Friede, und

seliglich gesezt werden möchten, sonderlichen, dem Heiligen Römischen Reiche zu Eren, und Wirden mercklichen bedencken, und eigentlichen betrachten wolten, wie gar schwerlichen, und groslichen, das ehegenandt Fürstenthumb, der Marcken zu Brandenburg, seine Lande, Leute, und Güter, in vorgangenen Zeiten, von Vnfriede, und Kriege, der stetiglichen da gewesen ist, verderbet, beschediget, und verwüstet weren, und noch fürbas mehr beschedigt, verwüstet, und verderbet wurden, ob sie one Rathe, Schutz, und Hülffe, der Kunige, und Kunigreiche zu Beheimb bleiben, und auch wie daß mancherley Herrschafft, Stete, Lande, Schlosse, Leute, und Güter, demselben Fürstenthumb, und der Marcken zu Brandenburg, von Vmbgesessenen, Kunigen, Fürsten, und Herrn, bey namen, den Kunigen von Dännemarck, und von Polen, den Herzogen von Sachsen, und Lunenburg, dem Ertz-Bischoffe von Meideburg, den Herzogen von Braunschwig, von Stetin, von Mecklenburg, und den Fürsten von Anhalt, eines theils Erblichen, und ewiglichen, und eines theils zu Pfandtschafft, umb solche grosse Summen Geldts, daß dieselben Landt, und Besten kann wert gesein, mocht abgebrochen, abgedrungen, und abgerissen sein, und daß auch dasselbe Fürstenthumb, und Marcken zu Brandenburg, one vorsichtigen Rath, Schirm, und Hülfe, des vorgenandten Kuniges, und Kunigreichs zu Beheimb, Landen, und Leuten, mit nichte wiederbracht werden möchten, noch in gantzen steten Friede gesetzt, sonderlichen dauon, wann das Kunigreich zu Beheimb, seine Fürstenthumbe, und Lande, an manigen Orten, mit der ehegenandten Marcken zu Brandenburg, an allerley anderer Fürsten, und Herrn Lande, Vnterscheide und mittl, an einander Gemercken, und stiessen, vnd wann auch scheinbarlichen offenbar were, daß dieselben Marcken zu Brandenburg derselbe Kunig von Beheim, mit seinen, und seinen, und seines Kunigreichs zu Beheimb, Erblichen, Landen, Leuten, Steten, Besten, und auch mercklichen grossen Summen bereites Geldtes gekaufft hetten, und auch, daß der ehegenandt Kunig von Beheimb, dieselben Marcken zu Brandenburg, die viel noch zu male, verpfendet, und versetzt was, mit seines Kunigreichs, Erblichen Gelde, und Gutt, iezund in kurtzer Zeit, mercklichen, und nuzlichen wiederbracht, gelöset, und mit Hülffe GOttes friedlichen gemachet hetten, und Er auch daran noch teglichen, und fürsichtiglichen, seinen Vleiß, und Arbeit kerete, und wendete; Vnd haben vnß auch vleißiglichen gebeten, daß Wir eigentlichen bedencken wolten, so des Heiligen Römischen Reichs, nembliche solche Fürstenthumb, auf die dasselbe Reich aufgesetzt, und gebauet ist, mit solchen Besserungen, Einugen, Friede, und Gemache, wiederbracht, und gestercket würden, daß dan derselben Fürstenthumbe, Verwesern, und Fürsten, dem Römischen Reiche, und desselben Reichs Keisern, und Kunigen nuzlichen geraten, und gehelffen möchten, und bey namben auf die Rede, das Kunige, und das Kunigreich zu Beheimb, solcher Landt, Stete, und Besten, und auch mercklich grosse Summen Geldts, die Sie auf der ehegenandten Marcken zu Brandenburg, gewandt haben, und noch teglichen darauf wenden mussen, one Schaden bleiben, und nicht verloren daß Wir als Römischer Keiser, alle solche obgeschriebene Einungen, Stücke, und Sachen, von Keiserlicher Macht gerichten, bestetigen, und zu festnen; Das haben Wir eigentlichen betrachtet, solliche manigfaltige, und redliche Bitte, und auch offenbar Notturfft, der ehegenandten Marcke zu Brandenburg, darumb durch solcher obgenandten Bitte, Sachen, und Stücke willen, die vnsern Mut, billichen, und redlichen bewegt, und darzu geneigt haben, sonderlichen dem Heiligen Römischen Reiche, zu Eren, zu Wirden, und auf die Rede, daß dieselben Marcken, zu Brandenburg, Lande, und Besten, bey dem Heiligen Römischen Reiche bleiben, und nicht bey den ehegenandten Kunigen, und Kunigreichen zv Dennemarck, und zu Polen, die demselben Heiligen Römischen Reiche, nichts bekenenn, und von Innhalten wollen, und auch, daß derselben Marcken zu Brandenburg, von den, und andern umbgesessenen Fürsten, und Herrn fürbas, nicht mehr abgebrochen, und abgedrungen werde, und bey namen auch, durch ewigen Nuz, Friede, und Seligkeit, des ehegenandten Fürstenthumbs, der Marcken zu Brandenburg, seiner Lande, und Leute, haben Wir mit wolbedachtem Mute, rechter Wissen, und Rate vnserer und des Reichs Fürsten, Grauen, und Getreuen, die zu den Zeiten bey vnß waren, die vorgeschriebene Einungen, und Sachen als die auf beyden Seiten begriffen, und geschehen sein, und auch alle, und jegliche Brieffe, die darüber gegeben sein, von Wort zu Wort bestetigt, und beuestnet; Bestetigen und befestnen, von Keiserlicher Mechte, volkomenheit, mit crafft dits Briefs, und sezen, und gebieten, mit vnser Keiserlichen Macht, ewiglichen, daß alle solche obgenandten einungen, und Sachen, als die in Iren Sinnen, Meinungen, Puncten, und Stücken begriffen sein, und auch alle und jegliche Brieffe, die darüber an beyden Seiten gemacht, und geben sein, von Wort zu Wort, als die begriffen sein, ewiger crafft, und Macht haben sollen, und daß dawieder niemand getun möge, oder solle in keine Weis, in welcherley Adel, Eren, Wirden, oder Wesen der sey, und ob er auch in Kuniglichen Wirden were, und were Sache, daß dawieder jemandt thete, mit welcherley Sachen das were, das soll vntuglichen, und uncrefftig sein, und zu allen, und jeglichen obgeschriebenen Sachen, und solchen Briefen, die darüber gegeben sein, ewiglichen keinerley Schaden bringen; Were auch, daß in diesen obgeschriebenen Sachen, oder in diesen gegenwerttigen vnsern Keiserlichen Briefen, oder in einichen andern Briefen, die über die vorgenandten Einungen, und Sachen gemacht, und geben sein, keinerley Gebrechen were, von Finsternussen der Worte, von zweifelhafftiger Ausrichtungen, der Sinnen, und ob keinerley Zirheit, und Schönheit, die darzu gehörten, gelassen weren, oder sunst vergessen in einiche Weis, den erfüllen Wir, mit Volkomenheit, Keiserlichen Mechte, Were auch, daß einigerley Keiser-Recht, die Wir, oder vnser Vorfarn, Römische Keiser, oder Kunige, gemacht, oder gesetzt hetten, Gewonheit, Vbungen, Behaltungen, und gemeines Recht, Gesetze der Lande, oder der Stete, oder sunst heimlich, oder offenbar, und sunderliche Gebot, die gemacht sein, oder gemacht werden, dawieder weren, oder den ehegenandten, Sachen einigerley Schaden bringen möch-

möchten; So meinen, gebieten, sezen, leuttern, und ercleren Wir von rechter Wissen, mit crafft dits Brieffs, und Keiserlicher Mechte, Volkomenheit, daß Sie vncrefftig sein sollen, und wiederruffen, verderben, und vernichten dieselben, mit derselben vnser Keiserlichen Mechte, Volkommenheit, gleicher Weiß, als sie von Worde, in diesen Briefen weren; Vnd ob sie auch, durch Recht, oder Gewonheit, wortlichen begriffen solten sein, in diesem Briefe, als ferre sie den vorgenandten Sachen keinen Schaden bringen, oder bringen möchten in keine Weis, Dauon verbieten Wir allermeinigliechen, daß niemandt diesen gegenwerttigen Brieff, vnser Bestetungen, Gewalt, Geseze, Leuterungen, Erfüllungen der Gebrechenn, Wiederruffens, und Vernichtungen, in keine Weis verderbe, noch dawieder thue; Wer aber dawieder freuentlich thethe, der sol in vnsere Keis. Vngnade schwerlichē verfallen sein, und sol hundert tausendt Marck lötigs Goldes, zu rechter Peen bestanden seyn, die sollen halb in vnser Keiserliche Cammer werde, und das andere Theil soll den gefallen, die solches Vnrecht leiden; Das sind Gezeuge, der Erwirdige Ludwig, Ertzbischoff zu Meinz, des Heiligen Römischen Reichs, in teutschen Landen, Ertz-Cantzler, der Hochgeborne Wenzlaw, Herzog von Sachßen, und von Lunenburg, desselben Römischen Reichs, Ertz-Marschalck, Churfürsten, vnsere liebe Ohmen, die Erwirdigen Johanns, Ertz-Bischoff zu Prag, des Pebstlichen Stuels zu Rom Legat, Peter, Ertz-Bischoff zu Meideburg, Johans zu Olmuz, vnsers Keiserlichen Hofs Cantzler, Albrecht zum Leutamüschel, Gerhardt zu Heidenstein, Friedrich Merseburg, Albrecht zu Halberstadt, Peter zu Lubus, und Dittrich zu Brandenburg, Bischoff, die Hochgebornen Albrecht, Herzog von Sachsen und von Lünenburg, Friedrich, Marggraf von Meissen, Albrecht, Hertzog von Meckelnburg, Ruprecht, Hertzog von Liegnitz, vnser lieben Ohmen, Przimsla von Teschen, Bogislaw, von Stetin, Heinrich von Briege, Heinrich von Sagan, und Heinrich von Littoben, Hertzogen, vnser lieben Schweger und Fürsten, die Edlen Johanns, Burggraff zu Meideburg und Graue zu Hardeck, Heinrich von Holtzen, Albrecht von Ripin, Conradt von Regenstein, Burchardt von Schroplow, und Otto von Hademerslewen, Grauen, Crafft und Gerlach von Hoenloch, Wedecke Vogt von Berge, Peter Gast, Benesch und Wenzlaw von Wartemberg, Thim von Colditz, Barße von Risemburg, Johans von Rosemberg, Bohusla von Schwamberg, Gesco von Kosoua Hora, Poto von Czlastolowiz, Johans von Kotbus, Reinhardt von Strel, Johanns und Vlrich von Biberstein, und ander viel vnser und des Reichs lieben Getreuen; Mit Vrkundt dits Brieffs versiegelt mit vnser Keiserl. Maj. Innsiegel, der geben ist zu Tangermünde, nach Christi Geburth dreizehen hundert Jar, und darnach in dem vier und siebenzigsten Jare, am St. Peters und Pauls Tag, der heiligen zwölff Botten, vnserer Reiche in dem achte und zwantzigsten, und des Keiserthumbs in dem zwantzigsten.

CCCXVII.

Derer innenbenannten Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern Verschreibung, daß sie die ihnen von Kayser Carolo IV. und seinen Sohne König Wenceslao in Böhmen, auch ihren Erben und Nachkommen versprochene 100000. fl. sie möchten darüber das stipulirte Unterfand bekommen, oder nicht, in zertheilten Summen annehmen, und über solche gebührend quittiren wollen, d. d. am St. Calixten-T. Anno 1374.

Wir Otte, des H. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, und Wir Friedrich von GOttes Gnaden Pfalz-Grafe bey Rhein, und Herzog in Bayern, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen oder hören lesen, wie wol das sey, daß der Allerdurchleuchtigste Fürste und Herr, Herr Karl, Römischer Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnser lieber gnediger Herr, der Durchleuchtige Fürste, Herr Wenzlau, Kunig zu Beheimb, Marggraff zu Brandenburg, und Hertzogen in Schlesien, und andere seine Sune, für sich, Ire Erben, und Nachkomben, Vnß Hertzogen Otten, vorgenandt Herzog und vnsere Erben, und zu vnser Herzog Otten, und vnser Erben Handen, Vnß vorgenand Hertzog, Friedrich, und ob Wir obgenandt Herzog Otte abgiengen, und Sone hinter Vnß nicht liessen, den Hochgebornen Fürsten, Herrn Stephan dem Eltern, Herrn Stephan dem Jungern, Vnß vorgenand, Hertzog Friedrichen, und Herrn Johansen, seinen Sönen, auch Pfaltzgrauen bey Rheyn, und Herzogen in Bayern, und vnser aller Erben, vormals gelobt haben, die Stete Nordtlingen, Schwäbischen Werde, Dinckelspihel, und Popfingen, für hundert tausend Gulden in Pfandtsweise inantwordten, und inschaffen, und geschehe, daß nicht alle Jahrlich zehen tausend Gulden zu geben, also lange, biß daß sie Ire Erben, oder Nachkomben Kunige zu Beheimb, und die vorgenandten Stet, in Pfandtsweise inschuffen, oder die ehegenandten hundert tausend Gulden genzlich bezalten, als daß in Iren, und auch der Stete, Prag, Pilsen, Misen und Glattau Briefen, die dafür globt haben, volkomenlicher ist begriffen, jedoch durch sunderliche Gnade, die Wir an dem ehegenandten vnserm Herrn dem Keiser, stetiglich erfinden; So globen Wir obgenandten Herzog Otto, und Friedrich, für vnß, und die obgenandten Herzogen Stephan, dem Eltern, Stephan, und Johansen, seine Söne, und vnser, und Ir aller Erben, in guten Treuen, one Geuerde, dem ehegenandten vnserm Herrn, dem Keiser, seinem Son, Kunig Wenzlau, seinem Brüdern, und Ir aller Erben were, daß sie Vnß, die ehegenandte Stete, nicht inschaffen, in Pfandtsweise, oder dieselben hundert tausend Gulden, mit einander nicht bezalten, nach laut Irer Briefe, und Vnß dauon ettliche Summen Geldts, klein, oder groß bezalen wolten, daß Wir die gutlich aufnemben, und annomben, und an dem ehegenandten hundert tausend Gulden abschlagen, und

ihn darüber vnser gute Quit-Briefe geben sollen und wollen, und als offt sie Vnß an denselben hundert tausendt Gulden bezalen, tausend Gulden, so sollen Wir In allewege hundert Gulden abschlagen, an den ehegenandten zehen tausend Gulden JärigerGulde, und an andern Summen, sie weren klein, oder groß, als viel, als sich gleicherweiß, nach Marck-Zahl entgegen gebüret, und gleicherweiß darüber vnser Quit-Briefe geben, in guten Treuen, on alles Geuerde, und Wiederrede, Also doch bescheidenlich, daß solche Bezalunge, und Abschlag, uns keinen Schaden nicht bringen soll, oder muge an solcher Zinse, der Vnß gebüren sol, für die Summen, die von vorgenandten hundert tausend Gulden, hinderstellig bleiben, on alles Geuerde; Wäre auch Sache, daß Vnß vnser vorgenandter Herr der Keiser, von dem vorgenandten hundert tausend Gulden, etliche Summen Geldes, sie wer groß, oder klein, bezalte, und Vnß die vorgenandten Stete in Pfandtsweise inschaffen, und inantworten wolten, für die übrige Summa, die von den hundert tausend Guldten, nicht bezalet were; So globen Wir die vorgenandten Herzogen, Otte, und Friedrich, für Vnß, vnsere Erben, und die vorgenandten Herzogen, Stephan dem Eltern, Stephan, dem Jungern, und Johansen Ire Erben, und Nachkomben, daß Wir on allerley Wiederrede, einnemben, und annemben sollen, und wollen, in Pfandtswelse, die vorgenandten Stete, Nortlingen, Schwebischen Werde, Dinckelspihel, und Popfingen, von dem vorgenandten vnserm Herrn, dem Keiser, für solche Summa Geldts, die von den ehegenandten hundert tausend Gulden mit bezahlt were, also lang, daß der vorgenandt vnser Herr der Kaiser, oder seine Nachkomben, ein Römischer Kunig, oder Keiser, die vorgenannten Stete, für solche Summa Geldts, da sie für versezt vnd verpfendt sein, von Vnß vorgenandten Hertzogen Otten, oder vnser Erben, und ob Wir nicht weren, dem vorgenanden Stephan dem Eltern, Stephan dem Jüngern, von vns vorgenandten Hertzogen Friedrich und Johannsen, Iren vnd vnserm Erben gelöste vnd gedigte, in guten Treuen, on alles Geverde; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnser obgenandter Hertzogen Otten und Friedrich anhangenden Insiegeln; der geben ist zu Nürnberg, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem vier und siebenzigsten Jahr, am St. Calixten Tag.

CCCXIIX.

Einung zwischen denen Chur- und Fürsten zu Pfaltz und Hertzogen in Bayern an einen; dann Kayser Carolo IV. **und seinem Sohne** Wenceslao, **Königen in Böhmen, ingleichen Marggraf** Johannsen **zu Mähren am andern Theile,** d. d. **Mitw. nach Michael,** Anno 1374.

WIr Ruprecht der Elter, von GOttes Gnaden Pfaltz-Grafe bey Rheyn, des Heiligen Römischen Reichs Obrister Truchseß, und Hertzog in Bayern, und Wir Stepfan der Elter, Otte, des Heiligen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, sein Bruder Stephan, den Jungen Fridrich, und Johansen desselben Hertzog Steffans des Eltern Sune, von GOttes Gnaden, alle Pfaltz-Grauen bey Rhein, und Hertzoge in Bayern; Bekennen, und thun kund offentlich, mit diesen Brief, allen den, die ihn sehen oder hören lesen, daß Wir mit wolbedachtem vorbesunnenen Mute, durch Nutz, und Fromen vnser, und vnser Erben, Vnser Fürstenthumbe, und vnser Lande, und Leuthe für vnß vnser Erben, und Nachkomben, die vnser Fürstenthumb, Herrschaffte, und Erbe besitzen, und haben werden; Vnd wir Hertzog Ruprecht obgenandt für vnsers Bruders seeligen, etwan Hertzog Adolffs Son, Hertzog Ruprecht, dem Jungern, und für seinen Son, Hertzog Ruprecht, den jüngsten, ob dieselben vnsere Fürstenthumb, Herrschaffte, und Erbe besitzen werden, mit dem allerdurchleychtigsten Hochgeborn Fürsten und Herrn, Herrn Karln, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Merern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, vnserm gnedigen Herrn, vnd dem Durchleuchtigen Fürsten, und Herrn, Wentzlaw, Kunige zu Beheimb, seinem Sune dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johansen, Marggrauen zu Merhern, desselben vnsers Herrn, des Keisers Bruder, und Ir aller Erben, und Nachkomben, alß auch der durchleuchtige Hochgeborne Fürste und Herr, Herr Ludwig, Kunig zu Vngern, Vnser lieber Oheimb, sich mit denselben vnsern Herrn, den Kaiser, und seinem Sone, und seinem Bruder ehegenandt, und Iren Erben vereinet hat, vberkomben sein, und vnß vereinet han, also, daß Wir, vnsere Erben, und Nachkomben immer ewiglichen, nach Irem Kunigreich zu Beheimb, der Marck zu Brandenburg, und zu Merhern, und Iren Fürstenthumben, und Herrschafften, zu Polen, zu Bayern, und zu Francken, und auch nach Ir aller, oder jeglichs Herrschafften, Mannschafften, Landen, Pfandschafften, Schlossen, Steten, Mannen, Leuten, und Gütern, und auch nach andern Iren Landen, Leuten, und Gütern, Edlen, und Vnedlen, wie die genandt sind, oder wo die gelegen sind, die Sie iezund haben, und noch gewinnen, nit steen, noch werben sollen, noch die zu vnß ziehen, oder vnß der unterwinden in keine Weiß, on alle Arglist, und Geuerde, vnd wer es Sache, daß jemand in künfftigen Zeiten, nach Irem Kunigreiche, Fürstenthumben, und Herrschafften, Landen, Pfandschafften, Leuten, und Gütern, die Sie haben, und gewinnen stunde, wurbe, oder sich der unterwunde, dem oder den sollen, und wollen wir, und vnser Erben, und Nachkomben, die vnsere Fürstenthumb, Herrschaffte, und Erben besitzen werden, darzu nicht beholffen sein, in keine Weiß, und ob Sie keine Ire Kunigreich Fürstenthumbe Herren, oder Herrschaffte, Stete, Schlösser, Lande, Pfandtschaffte, oder Leute, Edle oder Vnedle, wie die genandt weren, die Sie haben, und gewinnen, mit guten Willen, an vns, oder vnser Erben, und Nachkomben, als vorgeschrieben ist, ergeben, oder halten wolten, dieselben Kunigreich, Fürstenthumb, Herren, Herrschafften, Steten, Schlösser, Lande, Pfandschaffte, und Leute, sollen Wir, vnsere Erben, und Nachkomben nicht annemben, noch zu vnß ziehen, oder vnß der unterwinden, ausgeschei-

den,

den, alle Argelist, und Geuerde, in dieser Einunge nemen Wir doch auß, das Heilige Römische Reich on Geuerde, diese vorgeschriebene Stücke, und Einunge haben wir, die obgenandten Hertzoge Ruprecht, der Elter, Stephan der Elter, Otte, Stephan der Junger, Friedrich, und Johans für vnß, und für Vnser aller Erben, und Nachkomben, alß vorgeschrieben steet, in guten Treuen globt, stet, und veste zu halten, ausgescheiden, alle Arglist, und Geuerde; Des zu Uhrkund, und ewiger Stetigkeit, hat vnser Jeglicher sein Insiegel für Sich, und seine Erben, als vorgeschrieben steet, an diesen Brieff thun hengen; Geben zu Nürmberg, nach Christi Geburt, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem vier, und Siebenzigsten Jare, an der Mitwochen, nach St. Michels-Tag, des Ertz-Engels.

CCCXIX.

Verbündniß derer Grafen, Herren, und Ritterschafft im Hertzogthum Luxenburg, sich, nach Wentzels von Böhmen, Hertzogs von Luxenburg, mit Kayser Carolo IV. als Könige in Böhmen, und dessen Erben und Nachkommen aufgerichteten Erb-Verbrüderung, den Anfall der Lande belangend, zu verhalten, d. d. **Mont. nach Lichtmesse,** Anno 1378.

WIr Johann, Graue zu Spanheimb, Simons Graff zu Spanheimb, und zu Wyanden; Heinrich Graue zu Salmen, in Oßnick, Arnart, Graff zu Hohemberg, und Herr zu Weylitz, Ulrich Herr zu Vinstingen und zu Falckenberg, Gilz, Herr zu Rademachen, vnd zu Jagenstein, Cunradt elister Sun zur Neyden, Herr zu Neuenstein, Johan Herr zu Volchn, und zu Ansselding, Peter Herr zu Cronenberg und zu der Neuerburck, Dittrich von Meinsemburck, Herr zu Kleirne, Fridrich von Milberck, Herr zu Ham, Joroit von Cronenberck, Herr zu Berge, Johann Herr zu Brandenburg, Herman von Frandenberg, Herr zu Esche, Huwart Herr zu Elter, Arnoldt, von Gimnich, Herr zu Moierstorff, Reichart von Dimen, Herr zu Deinsberg, Orff-Marschalck von Luzemburck, Ludolff Herr zu Diesrdingen, Gerhart Rotstock, Herr zu Birtingen, Marsilius Herr zu Bornscheid, Dittrich Herr zu Scharpilch, Wilhelm Herr zu Berwart, Wimnar von Gimnich, Herr zu Dudelingen, Ruprecht Herr zu Floirehen, undt Goibell Herr zu Hoylnez; Bekennen, und thun kundt offendtlich, mit diesen Brieff, allen den die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Hochgeborne Furste, Vnser lieber gnediger Herr, Herr Wentzlaw, von Beheimb, von GOttes Gnaden, Hertzog zu Luzemburg, zu Limpurg, zu Brabandt, und Marggraue, des Heiligen Römischen Reichs, durch Nutz, Gemach, und Seligkeit derselben Lande, ob derselbe vnser Herr, one Eeliche seines Leibs Erben, von dieser Welt verschiede, da GOtt für sey, eine solche Ordnunge, mit vnserm Rathe, und Wissen geschicket, und gemacht hat, wie hernach von Worte zu Worte geschrieben steet:

WIr Wentzlaw von Behmen, von GOttes Gnaden, Hertzog zu Luzemburgk, zu Limburg, zu Brabandt, und Marggraue des Heiligen Römischen Reichs, Bekennen, und thun kundt offendtlich, mit diesem Brieff, allen den, die ihn seen, oder hören lesen; daß Wir zu untersteen, und bewaren zu künfftigen Vnfal, und Stosse, die nach vnserm Tode, ob Wir one Eeliche Erben, von vnserm Leibe komendt sturbenn, da GOtt für sey, dem Hertzogthumb, und Herrschafft zu Luzemburg, zu komben, und ersteen möchten, mit wolbedachtem Mute, gutem Vorrathe, vnser und desselben Hertzogthumbs zu Luzemburgk, Banrizen, Edlen Rittern, Mannen, und Steten, eintrechtiglichen vbertragen, gemacht, geschicket, und geordiniret haben; Machen, schicken, und ordiniren, mit rechter vnser Wissen, in Crafft dits Briefs, geschicht es, daß Wir one Eeliche Erben, von vnserm Leibe komenden sturben, des GOtt nit wolle, so sol das ehegenandt Hertzogthumb zu Luzemburgk, seine Manne, Ritter, Knechte, Stete, alle seine Herrligkeit, und Zugehörungen, Erblichen gefallen, und erben, auf die Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn Herrn Karl, Römischen Keiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und vnsern lieben Herrn, und Vetter, Herrn Wentzlauen, Römischen Kunig, und Kunig zu Beheimb, seinen Sune, und auff Ire Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, nemblichen den, der da Kunig zu Beheimb ist, rechtigen, und erblichen gefallen, undt erben, one allerley Hindernüß, wann Sie von rechten Väterlichen Stamme, und Lienen-rechte Erben seyn, nach vnß zu dem ehegenandtem Hertzogthumb zu Luzemburg, aller seiner Herrligkeit, und Zugehörungen, Ob Wir sterben, one Eeliche Erben vnsers Leibes, als dauor begriffen ist; Wer auch Sache, daß Wir sturben, und nicht Sune, sunder Tochter alleine, eine oder mehr, eheliche von Vnserm Leibe komend, hinter Vnß liessen, so ist vnsere Ordnunge, Gesetze, Wille, und Wort, daß dieselben Vnsere Töchter, mit Rathe, und Wissen, des ehegenandten Vnsers Herrn des Keisers, Römischen Kunigs, oder Irer Erben, oder Nachkomben, der dan Kunig zu Beheimb ist, bestatet, und beraden, solle werden, und diese vnsere Ordnunge und Schickungen, globen in Ayds-Weyse, von vnserm Geheisse, und Gebote, Bauritze, Herrn Ritter, Knechte, Mannschaffte, und Stete, des Hertzogthumbs zu Luzemburgk, in Iren offenen besiegelten Briefen stete, und feste zu halten, one Wiederrede, und on alles Geuerde, Auch so haben die ehegenandten Vnser Herr, und Bruder, der Keiser, und Vnser Vetter, der Römische Kunig, und Kunig zu Beheimb, vor Sich, und Ire Erben Kunige zu Beheimb, sonderlich verbriefet, ob es zu Schulden kumbt, das als dauor begriffen ist, das Hertzogthumb, und Herrligkeit zu Luzemburg, auf Sie verfellet, und erbet, daß Sie dan, alle Mannschafft, Ritter, Knechte, Stete, und Untersessen, Geistliche, und Weltliche desselben Hertzogthumbs, und Herrligkeit, zu Luzemburg, und Irer Zugehörungen, bey Iren alten Freyheiten, Gewonheiten, und Rechten bleiben lassen sollen, vngehindert und ohn alles Geuerde; Auch behalten Wir Vnß muge, und Macht, Vnß zu behelffen, mit dem vorgenandtem Hertzogthumb zu Luzemburg, und seinen Zugehörungen, nach vnserm freyen Willen, als mit Erblicher Herrschafft, und

Gutte,

Gutte, ob vnß des kuntliche Noth sein würde, one Argliſt, und on alles Geuerde; Vnd behalten auch Vnſer Mutter der Kunigin, und vnſer lieben Eelichen Gemahl, der Hertzogin von Luzemburgk und Brabandt, Irer beyder Duwarie mitgabe, und Beweiſungen, die Sie haben, Ir Lebtage, in dem vorgenandtem Hertzogthumb zu Luzemburg und ſeinen Zugehörungen, nach Innhalte, und Begriffe ſolcher Briefe, die Sie darüber habenn, on alles Geuerde. Mit Vrkundt dits Briefs, verſiegelt, mit Vnſerm anhangendem Innſiegel, der geben iſt, zu Luzemburg, nach Chriſti Geburth, dreizehen hundert Jahr, darnach in dem acht und Siebenzigſten Jahre, des negſten Sonnabendts vor Vnſer Frauen Tag, Lichtmeß.

Davon mit wolbedachtem Mute, gutem Vorrathe, und rechter Wiſſen, darauf, daß ſolches Hertzogthumb, und Herrſchafft zu Luzemburg, und ſeine Zugehörungen, nit in frembde Handt komben, ſonder bey Irem rechten Erblichen Stammen, von dannen Sie von Alters herkomben ſein, beſtehen, Erben, und bleiben, und auch vor zukünfftigen Vnfalle, und Schaden, weren bewaret, haben Wir den vorgenandten Vnſern Herrn, dem Keiſer, und vnſerm Herrn, Herrn Wentzlau, Remiſchem Kunige, und Kunige zu Beheimb, Iren Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb verheiſchen, und globt, verheiſchen, und globen für Vnß, und vnſere Erben, in guten Treuen, an Aydes ſtadt, in crafft dits Briefs, ob es zu Schulden kumbt, daß der ehegenandt Vnſer Herr, Herr Wentzlau, Hertzog zu Luzemburg ſtirbet, und nicht Eeliche Erben, von ſeinem Leibe komendt, Söne, oder Töchter, hinter Inleſſet, daß denn Wir, und Vnſer Erben, die ehegenandt Vnſere Herrn den Keiſer, ſeinen Son, dem Römiſchen Kunig, und Kunig zu Beheimb, Ire Erben, und Nachkomben, nemblichen den, der denn Kunig zu Beheimb iſt, ſindt Sie von rechten Väterlichen Stamme, darzu geerbig, und herburtig ſeyn, vor Vnſere rechten, natürlichen Erb-Herrn, Hertzogen zu Luzemburg, und niemanden anders empfahen, haben und halten ſollen, und In auch denn gewönliche Huldung, und Ayde thun, und gehorſamb zu ſeyn, als ſich das billichen, und vor rechte geburet, one Wiederrede, und on alles Geuerde, Beheldtnüſſe, Vnſerm Herrn, dem Hertzogen, zu Luzemburg, ſeines freyen Willen, ſich zu behelffen, mit dem ehegenandtem Hertzogthumb zu Luzemburg, und ſeiner Mutter, und ſeiner Eelichen Gemahl, vorgenandt Ire Duwarien, Mitgaben, und Beweiſungen, Ire Lebtage, und Vnß auch Vnſer Freyheiten, Rechtenn, und Gewonheiten, als Wir die von Alters herbracht habenn, Als das auch alles in den vorgenandten Vnſers Herrn, des Hertzogen Briefen clärlichen begriffen iſt; Vnd zu Vrkundt dieſer obgeſchriebenen Sachen, haben Wir Vnſer aller Innſiegel, an dieſen Brieff laſſen hengen, der geben iſt zu Luzemburg, nach Chriſti Geburth, dreizehen hundert Jar, darnach in dem acht und Siebenzigſten Jar, des negſten Montags, nach vnſer Frauen Tag, Lichtmeſſe.

CCCXX.

Verſchreibung derer Städte im Hertzogthum Luxenburg, daß ſie ſich der zwiſchen Hertzog Wentzeln zu Luxenburg und Kayſer Carolo IV. als Könige in Böhmen aufgerichteten Erb-Verbrüderung, auf begebenden Fall, gemäß verhalten wollen, d. d. Montag nach Lichtmeſſe, Anno 1378.

Wir Schultheiſſen, Richter Schöffen, Räthe und Gemeinden der Stedte zu Luzemburg, zu Arle, Echtirnachen, zu Didenheuen, zu der Marchen, zu Ywix, zu Beſtenachen, zu der Veltz, zu Veirten und zu Mareulhe, bekennen offendlich mit dieſem Briefe allen den, die ihn ſehen, oder hören leſen; Wann der Hochgeborne Fürſte, Vnſer lieber gnediger Herr, Herr Wentzlau von Beheimb, von GOttes Gnaden Hertzog zu Luzemburg, zu Lymburg, zu Brabant und Marggrave, des Heiligen Röm. Reichs durch Nutz, Gemach und Seligkeit derſelben Lande, ob derſelbe Vnſer Herr one Eeliche ſeines Leibes Erben von dieſer Welt verſchiede, da GOtt vor ſey, eine ſolche Ordnunge mit Vnſerm Rathe und Wiſſen geſchickt und gemacht hat, die hernach von Worte zu Worte geſchrieben ſteet:

Inſeratur vorherſtehende zwiſchen Keiſer Carolo IV. als König in Böhmen und Hertzog Wentzeln zu Luxemburg, des nechſten Sonnabends vor Vnſer Frauen Tag Lichtmeß An. 1378. aufgerichtet Erb-Verbrüderung.

Davon mit wolbedachtem Mute, gutem Vorrathe, und rechter Wiſſen, darauff das ſolchs Hertzogthumb, und Herrſchafft zu Luzemburg, und ſeinen Zugehörungen nicht in frembde Handt komen, ſonder bey Iren rechten, erblichen Stammen, von dannen Sie von alter Herkomen ſein, beſtehen, Erben und bleiben, und auch vor Zukunfftigen Innfalle, und Schaden werden bewaret, haben Wir dem vorgenandtem Vnſerm Herrn, dem Keiſer, und Vnſerm Herrn, Herrn Wentzlauen, Römiſchen Kunige, und Kunige zu Beheimb, Iren Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, verheiſchen, und globet, verheiſchen, und globen für Vns, und Vnſer Erben, in guten Treuen, an Aydes ſtadt, in Crafft dits Briefs, ob es zu Schulden kumbt, daß der ehegenandt Vnſer Herr, Herr Wentzlau, Hertzog zu Luzemburg ſtirbet, und nicht Eeliche Erben von ſeinem Leibe herkomende Sune, oder Töchter hinter Im leſſet, daß dann Wir, und Vnſer Erben, die ehegenandten Vnſere Herrſchafft den Keiſer ſeinen Sone, den Römiſchen Kunig, und Kunig zu Beheimb, Ire Erben, undt Nachkomben, nemblichen den, der dem Kunig zu Beheimb iſt, ſind ſie von rechtem veterlichen Stamme darzu geerbig, und gebörtig ſein, vor Vnſere rechte natürliche Erbherrn, Hertzogen zu Luzemburg, und niemandt anders empfahen haben, und halten ſollen, und Inen auch dan gewönliche Huldunge, und Ayde thun, und Gehorſamb zu ſeyn, als Sie das billichen, und recht gebüret, one Wiederrede, und on alles geverde, Beheldnüſſe Vnſerm

ferm Herrn, dem Hertzoge von Lüzemburg, seines freyen Willen, sich zu behelffen, mit dem ehegenandtem Hertzogthum zu Luzemburg, und seiner Mutter und seiner eelichen Gemahl vorgenandten Ire Dowarien, Mitgaben, und Beweisunge, Ire lebtage, und Vns auch, Vnser Freyheiten, Rechten, und Gewonheiten, als Wir die vor Alters herbracht haben, als das auch alles in den vorgenandten Vnsers Herrn des Hertzogen Briefen klerlichen begriffen ist; Vnd zu Vrkunde dieser obgeschriebenen Sachen, haben Wir Vnser Stete Innsiegel an diesen Brief lassen hengen der geben ist zu Luzemburg, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jar, darnach in dem acht, und siebenzigsten Jare, des negsten Montags, nach Vnser Frauen Tag, Lichtmesse.

CCCXXI.

Conrads von Krieg Bekänntniß, daß er von König Wenceslao in Böhmen die Schlösser Landstein und Wisteritz vor seine Veste Kopnitz, jedoch mit Vorbehalt des Oeffnungs-Rechts vor die Crone Böhmen, getauschet, d. d. Mittwoch vor St. Lucien Tag, Anno 1381.

Ich Cunrad von Kreig, des Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Wentzlau, Römischen Kunigs, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunigs zu Beheimb Hofmeister, bekennen für mich, alle meine Erben, und Nachkomben, und thun kundt offendtlich, mit diesem Brief, daß Ich mit Wolbedachtem Mute, vnbezwungen, mit guter Vernunfft, rechter Wissen, und mit Rathe; meiner Freunde, umb mene Schlosse, Vesten, und Guter Lopniz, daß mir vorzeiten, der ehegenandt mein gnediger Herr, der Kunig zu rechtem Erbe, an allen den rechten, als dieselben Guter gelegen waren, gegeben hatte, mit demselben meinem Herrn, dem Kunig, vmb seine Vesten, und Schlosse Landtstein, und Wistriz, eines rechten Wechsel, überein komben bin, und habe für mich, mein Erben, und Nachkomben, demselben meinem Herrn, das ehegenandt Schloß, und Guth Lopniz, mit allen seinen Zugehörungen, nichts ausgenomben, umb die ehegenandten seine Vesten, und Schlosse Landstein, und Wistriz, rechtlich, und redlich gegeben, und verwechselt, und geben Im seinem Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, das mit Crafft dits Briefs, also daß Er seine Erben, und Nachkomben Kunige zu Behmen, dieselben Vesten, und Schlosse, Lopniz, mit Dörffer, Teichen, Nutzen, Zinsen, Guldten, Welden, Kirch-Lehen, Bergwercken, Wiesen, Wassern, Vischereyen, Wildtpannen, und allen andern Zugehörungen, nichts ausgenomben haben, halten, und besitzen sollen, und mag, und damit gefarn, nach seinem Willen, als Ich das besessen habe, nichts nur, meinen Erben, und Nachkomben darin behalten, und als mir die vormals, derselb mein Herr, der Kunig geben hette; So sollen auch Ich meine Erben, und Nachkomben, die ehegenandten Vesten, und Schlosse, Landtstein, und Wistriz, mit allen Iren rechten, und Zugehörungen, wie die genandt sein, als die der ehegenandt mein Herr besessen hat, erblich, und lediglich haben, halten, und besitzen, als das in denselben meines Herrn Gegen-Briefe, die Er mir darüber geben hat, volkomenlich begriffen ist, doch in solcher Bescheidenheit, daß die ehegenandten Vesten, und Schlosse, Landtstein, und Wistriz, des ehegnandten meines Herrn, des Kunigreichs, seiner Erben und Nachkomben Kunigen, und der Cronen, daselbst, zu Iren Nöten, in Landt kriegen offen sein sollen, also wer, daß denselben Vnsern Herrn, den Kunig, seine Erben, und Nachkomben Kunige, die Crone zu Beheimb, und Ire Landt, icht Landt kriege anstiessen, oder von Fürsten, wie die genandt sein, und Sie sich behelfen wolten, mit denselben Vesten, und Schlossen, so sol Ich meine Erben, und Nachkomben, Im dieselben Vesten, und Schlosse öffenen, und auffthun, zu Iren nöten, daß Sie sich davon behelffen, doch mir, meinen Erben, und Nachkomben one Schaden, und sollen Sie Vns redlichen Schaden, ob Vns der daran geschehen were, ausrichten, one Geverde; Auch mag Ich meine Erben und Nachkomben solche Güter, der von der ehegenandten Vesten, Landstein verkaufft und empfrembdet sein, wieder darzu lösen, und kauffen vngehindert, von den ehegenandtem Vnserm Herrn dem Kunig, und allermenniglichen, und die besitzen, in aller Masse, und Rechten, als die vormahls darzu gehöret haben, und besessen sein, wer auch, daß Ich mein Erben, und Nachkomben, die ehegenandten Vesten, Schlosse, und Stadt, Landtstein, und Wistriz verkauffen wolten, so sollen Wir den Kauff vor anbieten, dem ehegenandtem Vnserm Herrn, dem Kunige, seinen Erben, und Nachkomben, und sollen Jn dieselben Schlosse, in einem redlichen, und gewonlichen Kauffe geben, ob sie die kauffen, und haben wolten; Wer aber, daß Sie die nicht kauffen wolten, so mag Ich mein Erben, und Nachkomben, dieselben Vesten und Schlosse, andern Leuten verkauffen, in solcher masse, daß allweg dieselben, dan Wir solche Schlosse verkauffen, sich gegen dem ehegenandten Vnserm Herrn, dem Kunige, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen und der Cron zu Beheimb, verbinden sollen, mit den ehegenandten Schlossen gen Jn zu thun, in solcher Masse, als Ich meine Erben, und Nachkomben, gen Jn zu thun, pflichtig sein, als davor geschrieben steet; So sollen auch Ich meine Erben, und Nachkomben, der ehegenandten Vesten, und Schlosse Landtstein, und Wistriz, denselben, die Sie von Vns kauffen, nicht abtreten, oder Jn die andtwortten, dieselben Kauffleute haben, dan vor sich, gegen dem ehegenandtem Vnserm Herrn, dem Kunige, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen, und der Cronen zu Beheimb verbunden, gen Vns zu thun, mit den ehegenandten Vesten, und Schlossen, als davor geschrieben steet; Vnd das zu Vrkundt, hab Ich ehegenandter Cunrad, Krieg, für mich, meine Erben, und Nachkomben, mein Innsiegel, Gothardt, von Krieg, mein Bruder Wolffhart, vngenand, mein Oheimb, die Irem, und Zugezeugnüsse die Edlen, Herr Heinrich von

der Duber Scopk, genandt, und Marguart von Pareschn auch Jre Insiegel, mit sambt den meinen, durch meiner Bitte willen, an diesen Brief gehangen, der geben ist zum Budweis, nach Christi Geburth, dreizehenhundert Jahr, darnach in dem ein und achzigsten Jahre des Mitwochen vor St. Lucien Tag, der heiligen Jungfrauen.

CCCXXII.

Bischoffs Wenceslai zu Breßlau und seines Dom-Capituls Lehen-Revers über das von dem Röm. Könige Wenceslao, als Könige in Böhmen, zu Lehen empfangene Fürstenthum Grotgau, d. d. an der Heil. Dreykönig Tag, An. 1383.

Wir Wentzlaw von GOttes Genaden Bischoff zu Breßlau, bekennen offentlich in diesem Briefe, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, daß Wir als ein Bischoff zu Breßlau, ein Fürste des Kunigreichs zu Beheimb von Unsern und Unsers Bistumbs wegen zu Breßlau, und mit Uns die Ehrsamen Hanck, Probst zu Lubus, und Niclaß von Resenburg, Thumb-Herrn zu Breßlau, als edle Manne des Kunigreichs zu Beheimb, von Unsers gemeinen Capitels wegen, zu Breßlau, das sie darzu benandt, und gegeben hat, das Hertzogthumb, und Herrschafft zu Grotgow, Landt und Stadt, mit allen Mannschafften, Rechten, und Zugehörungen, wie man die mit sunderlichen Worten benennen mag, die von Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Wentzlaw, Römischen Kunig, als von einem Kunig zu Beheimb zu Lehen rürend, von demselben Unsern lieben gnedigen Herrn, als einem Kunige zu Beheimb, Unsern Erb-Herrn zu rechtem Fürstlichen Lehen empfangen haben; Und Wir vorgenandten Wentzlaw Bischoff, als ein Fürste, Hancke, und Niclaß, als Edl Mann, von wegen der Thumb-Herrn und Capitels, darzu benennet haben, Im davon als einem Kunige zu Beheimb Unserm Erb-Herrn gehuldet, gelobt, und geschworen leibhafftig Ayde, zu dem Heiligen daß Wir demselben Unserm Herrn Herrn Wentzlau Römischen Kunig, seinen Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, als Kunigen zu Beheimb, Unsern rechten natturlichen, ordenlichen, und erblichen Obristen Lehen-Herrn, holde, getreu, gehorsamb, und gewer sein sollen, und wollen, Iren Schaden zu wenden, und fromen zu werben, und alles das gegen In zu thun, das Wir In, als Ire des Kunigreichs und der Crone zu Beheimb, Fürste und Edle Manne, schuldig und pflichtig sein zu thun, on alles Geverde, und Arglist; Mit Urkund dits Briefs, an dem Wir Unser Innsiegel angehangen haben, der gegeben ist zu Progaw, an der Heyligen Dreykunig Tag, nach GOttes Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem drey und achtzigsten Jahr.

CCCXXIII.

Hertzog Ludwigs zu Brieg Revers, daß er, wegen seines von König Wenceslao in Böhmen zu Lehen empfangenen Fürstenthums und Landschafften Hochermeldtem Könige treu und hold seyn wolle, d. d. am Oster-Tag, An. 1383.

Wir Ludwig, von GOttes Gnaden, Hertzog in Schlesien, und Herr zum Brieg ꝛc. Bekennen für Uns, Unser Erben und Nachkomben Hertzogen, und thun kundt allen den, die diesen Brief sehen, oder hören lesen; Wann Wir vormahls Unser Fürstenthumb, Hertzogthumb, Herrschaffte, Land und Gütter, mit allen Ihren Fürstlichen Rechten, und Zugehörungen, wo die gelegen sindt, und wie man die mit sunderlichen Worten, und Namen benennen mag, von dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Wentzlauen Römischen Kunig, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und Kunige zu Beheimb, Unsern lieben gnedigen Erb-Herrn, recht und redlich zu Fürstlichen Lehen empfangen haben, und ihm auch, als einem Kunig zu Beheimb, gehuldt, gelobt, und geschworen haben, leibhafftig Ayde, zu den Heiligen, seinen Frommen zu werben, seinen Schaden zu wenden, und alles das gegen Ihn thun, das rechte Fürsten, und Fürstliche Manne pflichtig sein zu thun, ohn alles Geverde; Davon anderweit mit wolbedachtem, beratenen Mute, und von rechter wissen; Globen Wir aber in Kräfften, solcher ehegenandten Ayde, demselben Unserm Herrn, Herrn Wentzlauen, Römischen Kunig, und Kunige zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunig zu Beheimb, daß Wir Ihn, als einen Kunig zu Beheimb, Unserm rechten natürlichen, ordenlichen, erblichen, Obristen Lehen-Herrn, dem Kunigreich und der Cron zu Beheimb, hulde, getreu, gehorsam, und unterthenig seyn sollen, und wollen, Ihren Schaden wenden, Iren Frommen werben, und alles das gegen Ihn zu thun, daß Wir als des Kunigs, Kunigreichs, und der Crone zu Beheimb, Fürsten, und Fürstliche Manne durch Recht oder Gewonheit, gegen Unsern rechten ordenlichen, und natürlichen Lehen-Herrschafften, und Lehen-Herrn zu thun schuldig oder pflichtig sein, nach Unserm Fürstlichen Rechten, ohn alles Geverde, und Argliſt; Mit Urkundt dits Briefs, den Wir versiegelt haben, mit Unserm anhangenden Insiegel, zu Prag gegeben, am Obristen Tage nach GOttes Geburth, dreyzehen hundert Jahr, im dritten, und achtzigsten Jahre.

CCCXXIV.

CCCXXIV.

Bischoff Wentzels zu Breßlau und derer Hertzoge zu Liegnitz und Brieg ewige Verzicht, so sie in Faveur der Crone Böhmen, auch hierauf dem Röm. Könige Wenceslao, als Könige in Böhmen, die Huldigung geleistet d. d. am Oster-T. An. 1383.

WIr Wenzlau, von GOttes Gnaden, Bischoff zu Breßlau, Ludwig von GOttes Gnaden zum Brige, und Heinrich sein Son Herzogen in Schlesien, Ruprecht und Wenzlau Gebrüder von denselben GOttes Gnaden, Herzogen in Schlesien, und Herrn zur Liegnitz; Bekennen für vnß, alle vnser Erben, und Nachkommlinge Herzogen daselbst, vnd thun kund allen, die diesen Brief sehen, oder hören lesen; Wann kundtlich offenbar ist, daß seelicher Gedächtnus, der Durchl. Fürst, Herr Johannes zu der Zeit Kunig zu Beheimb, das Herzogthumb, und Fürstenthumb zu Breßlau, mit alle seinen Herrligkeiten, und Rechten, die Städte Breßlau, Neuenmarckt, die Mannschafft daselbst, und waß zu demselben Fürstenthumb, und Herzogthumb zu Breßlau gehört, nichts ausgenomben, an sich, an das Kunigreich, u. an die Cron zu Beheimb recht und redlich gebracht hat, Ihm, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, erblich und ewiglich zu besizen; Vnd wann auch dieselben Herzogthumb, Fürstenthumb, Herrschafft, Städte, Land, und Leuthe, und alle ihre Recht u. Zugehören, der ehegenandte Kunig Johann, und nach ihn seeliger Gedächtnüß, der Durchl. Fürste Herr Karl zu den Zeiten Röm. Kaiser, und Kunig zu Beheimb, als ein Kunig zu Beheimb, dieweiln der ehegenandt sein Vater, und Er lebten, in Nuze, und in Gewehr, geruglich, ohn alle Ansprüche innegehabt, und besessen haben, und die auf dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wenzlau, Römischen Kunig zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, desselben Kaiser Karls Sohn, als auf einem Kunig zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Erbherrn, auf das Kunigreich, und die Cron zu Beheimb, vnsere Obriste, natürliche, und Erbliche Lehen-Herrschafft geerbet, und recht, und redlich herbracht haben; Als auch derselbe vnser Herr, der Römische Kunig, als ein Kunig zu Beheimb, für sich, seine Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, der ehegenandten Hertzogthumb, Herrschafft, Städte, Land, Leuthe, und Güter, mit sambt der Stadt Land und Gebiethe zu Namsla, und Ire Zugehörunge, auf diesen heutigen Tag, in rechter Besizunge, und Gebrauche, Nuze, und Gewere inne hat, und besitzt, one Ansprüche, und ohne allerley Hindernisse; Vnd wann auch die obgenandten Fürsten, und Hertzogen vnsere Vetter und Eltern, vor sich, und Ihre Erben, und auch wir vor vnß, und vnser Erben, vnß vormals aller rechten Forderunge, Andeutigunge, und Ansprechunge, ob die vnsere Eltern, wir oder vnsere Erben, oder Eeliche Nachkomben, an dem vorgenandten Hertzogthumb, Fürstenthumb, und Herrschafte, zu Breßlau, den Stedten Breßlau, Nauenmarckt, Namsla, an denen Fürstenthumben, und Herzogthumben, zur Schweidniz, und zum Jauer, und ihre Zugehörunge, ausgenomben allein Nimptsch, Stadt, Land und Gebiethe, die von vnß desselben vnsers Herrn, des Kunigs, und seiner Erben, Pfandschafft sein, und daran wir vnsere Lösung haben, als daß in andern Briefen begriffen ist, die wir von demselben vnserm Herrn dem Kunig, und seinen Eltern haben, vnschedlich denselben Briefen gehabt hetten, oder haben möchten, gar genzlich und offentlich verzigen, und ihn auch vormahls redlichen gelobt haben, daran nimer keine Forderung, oder Ansprüche ewiglich zu gewinnen, oder zu haben, in keine Weiß, ohn arge List, und ohn alles Geuerde; Dauon mit wolbedachtem Muthe, mit Vorrath unbezwungen, mit guten Willen, und von rechter vnser aller wissen, darauf, daß von solcher Sache wegen in künfftigen Zeiten, kein Irrsall, zweifel oder Zweiunge, von jemand geschehen, oder aufferstehen mügen, haben wir vorgenandten Herzogen, und Fürsten alle und unser jezlicher für vnß, und alle vnsere Erben, und Nachkomben, die das ewiglich anrüren mag, vnß von neuen verziehen, offentlich genzlich, lautterlich, und ohne arge List, mit Krafft dits Briefs, aller solcher Forderunge, rechter Anteidingungen, und Ansprache, ob wir keine an dem ehegenandten Herzogthumb, und Fürstenthumb, zu Breßlau, der Stadt daselbst, der Stadt Neuenmarckt, zu Namsla, dem Herzogthumb zur Schweidniz, und zum Jauer, und an allen Ihren Manschafften, und an Ihren Zugehörungen gehabt hätten, oder haben, oder gewinnen möchten, in keine Weiß, außgenomben der ehegenandten Pfandtschafft der Stadt und Lande zu Nimptsch, an dem wir vnsere Lösung haben, und haben auch darüber dem obgenandten Allerdurchleuchtigsten Fürsten, vnserm lieben gnedigen Herrn, Herrn Wenzlauen, Römischen Kunig, und Kunig zu Beheimb, als einem Kunig zu Beheimb, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb von neuen gelobt, und globen in guten Treuen in Aydes weise mit Crafft dits Briefs, one arge List, und one Geuerde, daß wir vnsere Erben, und Nachkomben, die das anrüren mögen, von wegen der obgenandten Herzogthumb, Fürstenthumb, und Herrschafte, Stete, Lande, Leuthe, und Gebiethen, zu Breßlau, zum Neuen Marckt, zu Namsla, zur Schweidniz, und zum Jauer, und Ihre Zugehörunge, ausgenomben Nimptsch, als dauor begriffen ist, nimmer keinerley Anteidingunge, Forderunge, oder Ansprachen haben, oder gewinnen sollen, oder wollen, noch vnß auch daran mit keinerley geistlichen, oder weltlichen Rechte, oder Gerichte behelffen, oder darnach stellen, oder stehen sollen, in keine Weiß, ohne arge List, und ohn alles Geuerde, vnd wär es Sache, daß immer in einiger Zeiten ewiglichen keinerley handvesten, Brief oder Instrument, von jemanden fürkehmen, oder fürbracht würden, mit dem der ehegenandt vnser Herr der Kunig, seine Erben, oder Nachkomben Kunigen, das Kunigreich, und die Cron zu Beheimb, anbeteidingt, gemahnet, oder angesprochen möchten werden, von wegen der obgenandten Herzogthumb, Fürstenthumb, Stete, und Lande, zu Breßlau, zum Neuen marckt, Namsla, zur Schweidniz, zum Jauer, oder Ihre Zugehörungen, außgenomben Nimptsch, als vor begriffen ist; Dieselben Briefe, wo die zu Licht, oder vorkomben, sollen nu und hernach in kunfftigen

Zeiten ewigklichen, todt, uncrefftig vernichtet, untuglich, und ab seyn, und keine Crafft, oder Macht, an keiner Stadt in Gerichte, und außwendig Gerichts Geistlich, oder Weltlich haben, noch gewinnen, und sich mit solchen Briefen wider die ehegenannten Herren, die Künige Künigreich und die Crone zu Böheimb, niemand an keiner Stadt behelffen mögen, und solche Handvesten und Briefe sollen, oder mögen dem obgenandten Unserm Herrn dem Künig, seinen Erben, Nachkomben Künigen und Crone zu Beheimb, noch jemand von Ihrenwegen, keine Irrunge, Bekümmernisse, Hindernisse, oder Schaden machen thun, oder bringen, in keine Weiß, ohne Argelist, und ohn alels Geverde. Deß zu ewigem Bekenntniß haben Wir mit Wissen Unser aller, diesen Brieff versiegelt mit Unsern Insiegeln; Geben zu Praag, nach Christi Geburth Unsers lieben Herrn, tausend und drey hundert Jahr, im drey und achtzigsten Jahre, am Heil. Obristen Tage.

CCCXXV.

Huldigungs-Eyd, den die Hertzoge Rupertus und Wenceslaus zu Liegnitz dem Röm. Könige Wenceslao, als Könige in Böhmen, geleistet, d. d. **am Oster-T.** An. 1383.

WIr Ruprecht und Wenzislaw, Gebrüder von Gotis Gnaden Herczoge czu Schlesien und Herrn zur Lignicz bekennen vor Uns und Unsre Erben und Nachkommenden Herczoge und tun kunt allen, die diesen Briv immer sehen und hören lesen: Wann wir vormals Unser Fürstenthumbe Herczogthumb Herrschaffte Lande und Gütter mit allen ihren Fürstlichen Rechten vnd Czugehörungen wo die gelegen sind und wie mann die mit sunderlichen Worten und Nahmen benennen mag von dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Wenczeslawen Römischen Khunig czu allen Czeiten Merern des Reichs und, Khunig zu Beheimb als von einem Khunig czu Beheimb unserm gnädigen lieben Erb-Herren recht und Redlich czu Fürstlichen Lehen empfangen haben: Und ihm auch als einem Khunig czu Beheimb drüber gehuldet globet und geschworen haben wahrhafftig Ayde czu denn Heyligen seinen Frommen czu werben, seinen Schaden zu wenden und alles das gegen ihm czu thun das rechte Fürsten und Fürstliche Manne gegen ihren rechten erblichen und Obristen Lehenherren pflichtig seyn czu tun on alles gefehrde; Davon anderweit mit wohlbedachtem Muthe und von rechter unser beyden Wissen globen Wir aber in Creften solcher gnanten Ayde denselben Unserm Herrn Herrn Wenczeslaen Römischen Khunig und Khunig czu Beheimb daß Wir Ihme als einem Khunig czu Beheimb Unserm rechten natürlichen ordentlichen und Erblichen Obristen Lehenherren dem Khunigreich und der Cron czu Beheimb hold und getreu gehorsam und unterthanig seyn sollen und wollen ihren Schaden czu wenden ihren Frommen czu werben und alles das gegen ihm czu thun, daß wir als des Khuniges des Khunigreichs und der Kron czu Beheimb Fürsten und Fürstliche Manne durch Recht odir durch Gewohnheit gegen Unsern rechten ordentlichen und natürlichen Herrn Lehnherrschafften und Lehnherrn czu thun schuldig odir verpflicht seyn noch unsern Fürstlichen Rechten on alles Gefehrde und Argelist. Mit Urkunt dis Brives gegeben mit unsrer beyder guttem Wissen czu Prag unter Unsern anhangenden Innsiegel am H. Oster-Tage nach Christi-Geburth Unsers liben Herren tausend drey hundert Jahr u. im drey und achczigsten Jare.

CCCXXVI.

Des Röm. Königs Wenceslai Rescriptum an die Bischöffe zu Lüttich, Utrecht, und Dornick, daß sie denen Leuthen den Irrthum benehmen sollten, als wenn er das Königreich Böhmen von Gehorsam des Röm. Stuhls abreissen wolte, d. d. 18. Octobr. An. 1383.

WInceslaus Dei gratia Romanorum Rex Episcopis Leodiensi, Trajectensi, & Tornacensi. Ad nostræ majestatis auditum plurium fide dignorum relatione pervenit quod quidam filii Belial, fatores Zizaniæ & discordiæ amatores, per diversas Alemanniæ partes & signanter in partibus Rheni nostram serenitatem ausi sunt infamare, dicentes publicè & secretè nos ad informationem quorundam qui de Francia venerunt Bohemiam ab obedientia & fide sanctissimi in Christo Patris ac Domini nostri Urbani divina providentia Papæ sexti discessisse & Roberto Gebennensi Anti-Papæ adhæsisse. Nos igitur attendentes quod divæ memoriæ Dominus Karolus quondam Romanorum Imperator semper Augustus genitor noster, tanquam Christianissimus Princeps, nunquam à veritate fidei deviavit & in fide ac obedientia Domini nostri Papæ Urbani ex hac luce migravit, nosque ipsius vestigia imitantes in publico parlamento olim facto in Franckenvordia, de consilio & assensu tam Electorum sacri Imperii & Principum Alemanniæ, quam doctorum & Magistrorum juris & sacræ theologiæ in præsentia nuntiorum partis adversæ declaravimus & denuntiavimus fidelibus universis ipsum Dominum Urbanum verum esse JEsu Christi vicarium & beati Petri Apostolorum Principis successorem, fidelitati vestræ pro famæ nostræ declaratione ac firmitatis intimatione notum facimus per præsentes quod nostra dignitas, quam non decet à firmæ veritatis proposito vacillare, circa reverentiam, obedientiam, devotionem ac fidem devotissimi Patris nostri Domini Urbani jamdicti non est aliquatenus tepefacta, vel quomodolibet immutata, quin imo sicut & præfatus genitor noster in eadem fide & reverentia vixit & mortuus est usque ad finem vitæ suæ corporeæ. Quapropter fidelitatem vestram requirimus, vobis nihilominus per imperialia scripta mandantes quatinus dicto Domino Urbano tanquam vero summo Pontifici adhæreatis & pareatis in omnibus, sicut decet, nuntios autem quoscunque publicos aut secretos præfati Roberti Anti-Papæ nullate-

latenus admittatis, nec ejus litteras qualitercunque recipiatis, nec talibus conductum quomodolibet tribuatis, quin potius eos de vestro territorio expellatis, scientes quod contra quoscunque hujus nostri (edicti) transgressores, cum ad nostram pervenerit notitiam, indefectibiliter procedemus, prout ordo imperialis justitiæ suadebit. Datum Nuremburch die XVIII. Octobris, regnorum nostrorum Bohemiæ anno XXI. Romanorum vero octavo.

CCCXXVII.

Bekänntniß Hertzogs Przemislai zu Teschen, daß er die andere Helffte der Stadt Glogau ingleichen die Städte Steinau und Gor, von dem Röm. Könige Wenceslao, als Könige in Böhmen, zu Lehen; dieser aber in allen Schlössern derselben das Oeffnungs-Recht habe, d. d. Dienst. vor St. Michael-T. An. 1384.

WIr Przimisla von GOttes Gnaden Hertzog zu Teschen, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Briff allen den, die ihn sehen, oder hören lesen für Vns, Vnser Erben und Nachkomben, Hertzogen zu Teschen; Wann der Allerdurchleuchtigst Fürste und Herr, Herr Wentzlau, von GOttes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und Kunig zu Behmen, Vnser lieber gnediger Herr, Vns und Vnsern Erben vnd Nachkomben, Hertzogen zu Teschen, durch mancher Hende Sachen, die in den Briefen, die mit seiner Kuniglichen Majest. Insiegel besiegelt sein, begriffen stehen, seinen Thail an grossen Glogaw, und der Burck daselbst, die Stina, den Gör, mit aller Ihrer, und ieglichen Zugehörungen, als ein Kunig zu Beheimb für sich seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, gnediglich verliehen hat, und gegeben, alß daß desselben Vnsers lieben gnedigen Herrn, des Kunigs Briefe volkomenlich außweisen, und sahen; So globen Wir in guten Treuen, und ohn alles Geuerde, für Vnß, und die vorgenandten Vnsere Erben, und Nachkomben, Herzogen zu Teschen, daß wir und dieselben Unsere Erben und Nachkomben dem ehegenandten Vnserm gnedigen Herrn dem Kunig zu Beheimb, seine Erben und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, dem Kunigreich, und der Cronen desselben Kunigreichs zu Beheimb, mit dem vorgenandten halben Thail an grossen Glogaw der Burck daselbst, mit Stina, und Gör den Schlössen wartten sollen und wollen, also daß sie ihre offen, und aufgethane Schlösse, als dicke sich das gebürt, zu allen Ihren Nöthen, Notthurfften, und Willen, niemands ausgenomben, on allerley Wiederred Argliſt und Geuerde, doch ohn Vnsern Schaden seyn sollen; Wär auch Sachen, daß es zu schulden kehme, daß Wir die vorgenandte Vnser Erben, und Nachkomben Hertzogen zu Teschen, die vorgenandten Schlosse, den halben Thail zu grossen Glogaw, Stina, und Gör versezen verkauffen verpfanden oder verwechseln solten oder müsten, so globen Wir aber in guten Treuen, ohn alle Argeliſt und Geuerde, als vorgeschrieben steet, daß wenn Wir Herzog Przemislaw Vnser Erben, und Nachkomben Hertzogen zu Teschen vorgenandt, dieselben Schlosse versetzten, verkaufften, verpfendten, oder die verwechselten mit demselben, oder denselben also zu bestellen, zu schaffen, und zu schicken, daß der oder die, dem oder den Wir Herzog Przimislau Vnser Erben, und Nachkomben Herzogen zu Teschen offtgenandt die vorgenandten Schlosse also versezt, verkauffet, oder verwechselt hetten, dieselben Schlosse mit allen Ihren Zugehörung von dem vorgenandten vnserm lieben gnedigen Herrn dem Kunige zu Beheimb, seinen Erben und Nachkomben dem Kunigreich und der Kronen desselben Kunigreich zu Beheimb haben und halten, und Ihn auch damit warten sol, und sollen, in aller der Masse, und Weise als Wir Herzog Przimislau eegenandt die izund von Ihn haben, halten, und Ihn damit warten, und Wir und Vnser Erben, u. Nachkomben Herzogen zu Teschen, die hernachmals haben, halten, und Ihr auch damit warten sollen, und mugen, als vorgeschrieben steet; Dieweil Wir oder die vorgenandten Vnser Erben, und Nachkomben Hertzogen zu Teschen, die inne haben, und sollen auch dieselben Versatzunge, Verkauffunge, Verpfendunge, oder Verwechselunge, wem, oder mit wem Wir theten, dem vorgenandten Vnsern lieben gnedigen Herrn Kunige Wenzlau zu Beheimb, seine Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, dem Kunigreich und der Cronen desselben Kunigreichs zu Beheimb, keinen Schaden bringen an allen vorgeschriebenen Artickeln, und an Ihren yeglichen besonder, on alles Geuerde; Des zu Urkund, und mehrer Sicherheit, so haben Wir Herzog Przimislaw vorgenandt vor Vnß Vnser Erben, und Nachkomben Herzogen zu Teschen, Vnser eigen Innsiegel an diesen Brieff gehangen. Der geben ist zu Lützemburg, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem vier und achtzigsten Jahre, des negsten Dienstags vor St. Michels-Tag.

CCCXXIIX.

Eberhardts von Eisenberg Bekänntniß, daß er sein Schloß und Veste Willmar und Gransau dem Röm. Könige Wenceslao, als Könige in Böhmen, übergeben, und von ihm wiederum zu rechten Mann-Lehen empfangen habe, d. d. am St. Thom. Abend. An. 1384.

ICh Eberhardt von Eisenberg, Herr zu Gransau, Bekenne, und thue kundt, für Mich, meine Erben, und Nachkomben, offenlichen, mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß Ich mit wolbedachtem Mute, dem allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn Herrn Wentzlauen, Römischen Kunige, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunige zu Beheimb, meinem lieben gnedigen Herrn, als einem Kunige zu Beheimb, meine Schlosse, und Veste, Wilmar, und Gransau aufgeben, und aufgelassen habe, williglich und unbezwungen, mit guter Vernunfft, und durch Gnade,

Willen, als mir derselb mein Herr gethan hat; und habe für Mich, meine Erben, und Nachkomben, dieselben Schloß, und Vesten, von dem ehegenandtem meinem Herrn, wieder zu rechten Mannlehen empfangen, und genomben, und Im, und seinen Erben, Kunigen zu Beheimb, gewenlich Huldung, Glubde, und Ayde dauon gethan, und geschworen, Jhn getreu, gehorsamb, gewartende, und vnterthenig zu seyn, Irn Schaden zu wenden, und Fromen zu werben, und alles das gen In zu thun, das rechte Mannlehen, gen Iren rechten Erbherrn thun sollen, und pflichtig seyn, von Recht, oder Gewonheit; Vnd globe auch in guten Treuen, für Mich, und meine Erben, daß wir dem ehegenandtem Vnserm Herrn, und seinen Erben, Kunigen zu Beheimb, und Iren Ambtleuten, von Iren wegen, die ehegenandten Schlosse, und Vesten öffen sollen, und wollen, zu allen Iren Geschefften und Noten, zu allen Zeiten, wo Sie des bedürffen, und mögen auch daraus, und darein reiten, und Ire Volcke, und Waffen darein legen, wann Sie wollen, und sich daraus behelffen, wieder allermenniglich, in einander ausgenomben, doch auf Ire Costen und Schaden, so sol auch Ich, meine Erben, und Nachkomben, fürbas, die ehegenandten Schlosse, Wilmar, und Gransau, von dem ehegenandtem Kunig Wentzlau, seinen Erben, und Nachkomben, als offt das Noth geschicht, zu rechtem Mannlehen empfahen, und dauon gewonlich Huldung, und Ayde thun, als vorgeschrieben steet, one alles Geuerde; Vnd das zu Vrkundt, hab Ich mein Innsiegel, angehangen an diesen gegenwerttigen Brieff, der geben ist nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr und darnach in dem vier und achtzigsten Jar, am Sanct Thomas Abende.

CCCXXIX.

Graf Albrechts von Hochberg Bekänntniß, daß er seine in Brißgau am Schwartzwalde gelegene Güter an König Wenceslaum in Böhmen verkaufft, und solche von ihm wieder zu Lehen bekommen, de Anno 1390.

NOs Albertus, Comes de Hoenbergk, tenore præsentium notum fieri volumus universis tam præsentibus quam futuris, quod nos bona nostra, videlicet castrum Wiseneck cum juribus & attinentiis suis omnibus ad montem sanctæ Mariæ in nigra sylva, nec non villas Merdigensem, Tungensem & Keizeiten, sita circa Rhenum in provincia dicta Brisgovia cum suis etiam attinentiis, quæ justo hereditatis & proprietatis hactenus tenuimus, habuimus & possidemus titulo, magnifico principi, domino Wenceslao, inclyto Regi Boemiæ & marchioni Moraviæ, affini nostro carissimo, ementi pro se & heredibus suis vendidimus pro quadringentis marcis puri argenti, Pragensis ponderis, quas nobis ipse dominus rex solvit plenarie & fatemur nos, easdem quadringentas marcas ab eodem domino rege recepisse integraliter & in totum: transferentes ex nunc nostro & heredum nostrorum nomine jus & omne dominium, quod nobis & nostris heredibus competebat, vel competit in bonis prædictis, in dominum regem & heredes suos prædictos; cedentes eis libere de iisdem disponendi facultatem, ipsosque dominum regem & heredes suos, bonorum prædictorum dominos & possessores legitimos & perpetuos facientes. Præfatus vero dominus rex, affinis noster carissimus, sinceritatis suæ affectum, quo nos pure amplectitur, generosis erga nos indiciis declaratus, prædicta bona, quæ superius exprimuntur cum suis juribus antedictis, nobis & heredibus nostris in feudum & Jure feudi contulit & concessit, quæ quidem bona fatemur nos ab eodem domino rege recepisse & tenere jure feudi, præstito eidem domino regi, tanquam domino nostro, de observandis ei & heredibus suis fidelitate & homagiis, corporaliter sacramento; & obligantes nos & Albertum, filium nostrum, præsentem & consentientem omnibus supra dictis ac alios filios heredes seu successores nostros ipsi domino regi & heredibus suis nomine dictorum bonorum ad ea omnia, quæ jura feudi exigunt & requirunt. In quorum omnium testimonium & robur perpetuo valiturum præsens instrumentum præfato affini & domino nostro, regi Boemiæ atque suis heredibus damus & tradimus nostro sigillo proprio sigillatum. Acta sunt hæc in Misenburgk præsentibus venerabilibus Bernhardo de Camentz, Misnensis ecclesiæ præposito, Rudolpho comite de Habsburgk, fratre Bartholdo de Gepzenstein, & fratre Helvico de Goltbach, ordinis domus Teutonicæ; nec non viris nobilibus Hildprando, marescalco, Walthero dicto de Bemswage, Bolvislao de Bor, Andrea de Cantzehm, Udeslao de Zassaw, Viseborio de Namos & aliis pluribus tam clericis, quam nobilibus laicis Boemiæ & Sueviæ. Datum vero ibidem anno domini MCCCXC.

CCCXXX.

Erb-Einigung zwischen Hertzog Albrechten zu Oesterreich und dem Röm. Könige Wenceslao, als Könige in Böhmen, d. d. Sonnab. n. Creutz-Erf. An. 1391.

WIr Albrecht, von GOttes Gnaden Hertzogen zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kärndten, und zu Crain, Graue zu Tirol, Bekennen, und thun kundt offendtlichen, mit diesem Brieffe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß Wir durch sunderlicher Freundschafft, und liebe Willen, die Wir zu dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Wentzlauen, Römischen Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunige zu Beheimb, vnserm lieben Herrn, und Schwager, mit wolbedachtem Muthe, Rathe vnser Edlen, und Getrewen, und von rechter Wissen, alle und iegliche Bündtnüsse, Einungen, Vermachungen, und Verschreibungen, die seliger Gedechtnüsse, der allerdurchleuchtigist Fürste, vnser lieber Herr, und Schweher, der Römisch Keiser Karl, sein Vater, dieweil er lebte, und auch derselben Vnser Herr, und Schwager Kunig Wentzlaw, darnach mit Vnß, mit einander, oder besunder gemacht,

gemacht, übertragen, und verschrieben haben, in welcherley Wortten, oder Meinungen die begriffen sein, mit sambt den Briefen, die von Vnß beyderseite darüber geben seyn, verneuet haben, und verneuen auch die in crafft dits Briefs, undt haben darzu globt, und verheischen; Globen, und verheischen auch in guten Treuen on alles Geuerde, mit dem Briefe, daß Wir alle solche Bündtnüsse, Einungen, Vermachungen, und Verschreibungen, stete, veste, gantz, und vnverrückt halten, und volfüren sollen, und wollen, in aller der Masse, und Weise, als Sie in des obgenandten Römischen Kaisers, und Kunigs, und auch vnsern Briefen eigendtlichen, und vollkomenlichen begriffen sein; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnserm Fürstlichen Innsiegel, Geben zu Wien am Sonnabendt nach des heiligen Creutzes Tages, als es erhaben ward, nach Christi Geburth dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem ein und neunzigsten Jahre.

CCCXXXI.

Fritzgen von Schönburg, genannt von Haßenstein, Bekänntniß, daß ihm König Wenceslaus in Böhmen die Veste Haßenstein, welche von der Crone Böhmen zu Lehen rühret, wiederum eingegeben, und abgetreten, d. d. am St. Thomas-T. Anno 1394.

Ich Frizke von Schonburg, genandt von Hassenstein, Bekenne vor Mich meine Bruder, und Vnsere Erben, und thun kundt offendtlich, mit diesem Brief, allen den, die In sehen, oder hören lesen; Wann der Allerdurchleuchtigste Fürste, und Herr Herr Wentzlau, Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, mein lieber gnediger Herr, die Vesten Hassenstein, mit Iren Zugehörungen, die von Alters zu der Crone zu Beheimb gehöret hat, undt Lehen ist, die Er izund innehabt, und besessen hat, von besondern Gnaden, mir wiedergeben, und der abgetreten hat, dauon, mit wolbedachtem Mute, mit Rathe meiner Freundte, und von rechter Wissen, so hab Ich vor Mich, und die ehegenandten meine Bruder, und Vnsere Erben, globt, und verheischen; Globe und verheische in crafft dits Briefs, daß die ehegenandt Vesten, Hassenstein, dem obgenandten meinem Herrn, dem Kunig, und seinen rechten Leibs Erben, Kunigen, zu Beheimb, ob Er die gewunne, zu allen Iren Notturfften offen Schloß sein sol, also daß sie sich gen allermeiniglich, niemands ausgenomben, als offte sich das geburt, und In des Noth geschicht, daraus und darein behelffen, und Iren Nutz, und Fromen schaffen mögen, doch on vnser redliche Coste, und Schaden; Vnd sollen auch Ich, und die ehegenandten, meinen Bruder, dem ehegenandtem Vnserm Herrn, dem Kunig, und seinen obgenandten Leibes Erben, Kunigen zu Beheimb, mit zehen Glefen, zu Dinste bereit sein; Wann Wir des von In, oder von Iren wegen, ermanet werden, doch also bescheidenlichen; Were es, daß Ich, und die ehegenandten meine Bruder, oder die Vnsern, in solchem Iren Dienste, einiche redliche Schaden nemben, und empfingen, die kundtlichen were, daß Sie Vnß die genzlichen ausrichten, und bezalen sollen; Vnd were es Sache, daß der ehegenandt mein Herr, der Kunig, one Leibs Erbenn abging, da GOtt für sey, so sollen Wir, seine Nachkomben Kunige, zu Beheimb, mit solchen Diensten nicht pflichtig, noch dasselbe vnser Hauß offen sein, sonder allein zu der Crone zu Beheimb gehören und Lehen sein, als es von alters darzu gehöret, und Lehen gewesen ist; Vnd haben auch mit sambt mir, die Edlen Herrn Borsche, der Elter, und Borsche der Junger, von Risemburg, Heinrich von Plauen, Veyte von Glogaw, Sigmund von Kremschau, Reusse von Smolen, und Ernste von Schonnburg gelobt, und verheischen, daß alle obgeschriebe Stücke dem obgenandtem Vnserm Herrn, dem Kunige, und seinen rechten Leibs Erben, Kunigen zu Beheimb, von vnß, und vnsern Erben, stete, und vnuerruckt gehalten sollen werden, und Wir vorgenandten Burgen, Bekennen offendtlich mit diesem Briefe, daß Wir durch Bitte Willen, des obgenandt Frizen, von Schonburg, mit sambt Im, dem obgenandtem Vnserm Herrn dem Kunige globt, und verheischen haben, globen, und verheischen, in crafft dits Briefs, daß alle obgeschriebene Stücke, von dem ehegenandtem Fritzen, seinen Bruder, und Iren Erben genzlichen, gehalten, und volfürt werden sollen, undt wer es Sache, daß die obgeschrieben Artickln, oder Ir einer, dem ehegenandten Vnserm Herrn, dem Kunig, oder seinen Leibs-Erben, von dem vorgenandtem Fritzen von Schönburg, seinen Brudern, oder Iren Erben nicht gehalten und volfuret wurden, des wir nicht hoffen; So sollen und globen Wir vorgenandten Burgen zu Stund, so wir den von des ehegenandten Vnsers Herrn, des Kunigs wegen, gemanet werden, vnser jeglicher einen erbarn Ritter, oder Knecht an vnser Stadt, mit zweyen Knechten und dreyen Pferdten, in eine erbere Herberg, in die Stadt zu Prag, die Vns geweiset wirdet, senden, die daselbst ein gewonliches Innleger leisten sollen, und daraus nicht komben, es sey denn des ehegenandten vnsers Herrn, des Kunigs Willen, oder so lang, bis der ehegenandt Fritzen und seine Bruder, solch obgeschriebene Artickl genzlichen halten und volfuren; Vnd des zu Vrkundt haben wir vorgenandte Borße der Elter vnd Borße der Junger, Heinrich von Plauen, Veyt von Glauchau, Sigmund vom Kremschoff, Reuße von Smolen und Ernst von Schonburg Vnsere Innsiegel mit sambt des ehegenandten Fritzken Innsiegel, an diesem Brieff gehangen; der geben ist zu Prag, nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, und darnach in dem vier und neunzigsten Jahre, am Sanct Thomas Tag, des heiligen zwelff Botten.

CCCXXXII.

CCCXXXII.

Des Röm. Königs Wenceslai als Königs in Böhmen Compromiß in der Streit-Sache mit seinen Land-Ständen, auf König Sigismundum in Hungarn und Marggraff Jobsten zu Mähren, d. d. Dom. Judic. An. 1396.

WIr Wentzlaw ꝛc. Bekennen ꝛc. Daß wir angesehen und betracht haben mancherley swerliche Schaden, die unserem Kunigreich und Lande zu Beheim von Krieges und Urley wegen anligen sein, und darauff daz dasselbe Lande in Fride und Gemache gesetzet werde, und Wir bey unseren Wirdikeiten und Rechten, und auch sust allermeinelich bey Recht bleiben, so haben wir mit wolbedachtem Muthe und guten Rate des Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Sigmundes, Kuniges zu Ungern ꝛc. Unsers lieben Bruders, des Hochgebornen Josten, Marggraven zu Merhern, unsers lieben Vetters, und ander unser und des Reichs Fürsten, Herren, Edelen und getreuen rechter Wissen und unsern guten Treuen globt und verheissen, globen und verheissen in Crafft diz Briefes, daz wir alle solche Brive, die wir den Land-Herren, Landt-Leuten, Stadten und der gantzen Gemeine Geistlich und Werntlichen Leuten der Cronen zu Beheim geben, und uns verschrieben haben, dazu wir alle solche Stucke vollfüren und halten sollen dieselben Brieve, die zwischen Uns und den Lantherren in diesem Kriege über teydinge usgangen sind, als es in den Brieven geschrieben ist. Ouch als wir an sechs Lantherren komen sein, als in denselben Briven eigentlich geschrieben steet, dorumbe ouch umb die Stucke und andere Sachen dieselben Herren ußsprechen solten, des seind wir komen an den egenannten usern Bruder, Künig Sigmunden von Ungern, und an unsern Vettern, Marggraf Josten von Merhern, und waß die darumbe ußsprechen, das soll von Uns beidersit gehalten werden. Ouch als Wir usgenommen haben drei stucke, des ersten um des Burggraven Ampte zu Prage, und andere Ampte, als in denselben Briven steet, darnach umbe die Müntze der Beheimschen Groschen, und auch umbe die Land-Schepfen, die man nennet Kniety, des sein wir komen mechtiglichen an die egenannten unsern Bruder, Künig Sigmunden von Ungern, und unser Vetter Marggraffen von Merhern, also was die ußsprechen, daz das gehalten werde, und ob yemand in des Landes der Lantherren oder sust geistlich, oder wertlich, und auch der Stete recht griffe und die Urtheile, und usgesprochen Recht nicht lisse Fürgange haben, und ire Rechte brechen wolte, oder ehegenannten unsers Bruders des Kunigs von Ungarn, und Unsers Vetters Marggraff Jostes Ussprache, und sunderlich unsere Briefe brechen wolte, die wir den ehegenannten Herren Geistlichen und Werntlichen, Rittern und Knechten, Stetten u. der gantzen Gemeine über die Richtunge geben haben, das sol man an Uns brengen, und Uns dorumbe bitten, daz wir die Gerechtigkeit, und auch das Recht lassen für sich gehen, und darzu beholffen sein mit der Herren Rate und Hülfe, und were es Sache, daz wir dorzu nicht tun wolten, das sol man brengen an den egenannten unsern Bruder, König von Ungern, oder an den, dem er das befilhet, und derselbe sol gantze Macht haben, als der egenannte unser Bruder der König von Ungern. Wenn auch das an denselben unsern Bruder, oder wenn er das befilhet, gebracht wirdet, der soll dornach steen, daz die Urtheile und die usgesprochen Rechte für sich gehen, und vollbracht werden in ein[illegible] virteil Jares, und w[illegible]de es in einem virteil Jares nicht vollbracht, so sol der ehegenannt unser Bruder Kunig Sigmund, oder der dem der das befilhet mit den Herren Rittrn, Knechten und Steten sich an einander behelffen wieder ydermann der dawieder wäre, daß die Rechte und Urteile ye vollzogen werden. Uber alle diese Stucke sollen globen aneinander die Geistlichen, die Herren, die Landtleute, Stete und die gantze gemeine, daz die vorgeschrieben Stucke vor sich gehen, und das sollen sie einander helfen und des ehegenannten unsers Bruders, Kunig Sigmunden von Ungern, und der, dem er das befilhet sol den Herrn, den Geistlichen, Landleuten, unt auch Stetten, und der gantzen Gemein beholffen sein, und sie yn hinwieder, wanne und wie offt des note geschicht, daz die vorgeschrieben Stücke vor sich geen, und gentzlichen gehalten werden wider ydermander darwieder were, und was sie durch das rechten Willen teten und einander hülfen, als vorgeschrieben stet, das sollen wir Jr keinem zu argen keren, noch usheben, wann sie das von unserm sunderlichen Geheisse und Gebote gethan haben. Mit urkunt ꝛc. Geben zu Prage, Anno Domini 1396. die Dominica, quo cantatur Judica, Regnorum &c.

CCCXXXIII.

Marggraf Wilhelms zu Meissen, Landgrafens in Thüringen, Bündniß mit dem Röm. Könige Wenceslao, als Könige in Böhmen, einander gegen jedermann Hülffe zu leisten, d. d. am St. Lorentz-Ab. Anno 1396.

WIr Wilhelm, von GOttes Genaden Marggraff zu Meissen, und Landtgraue in Döringen, bekhennen, und thun kund offentlichen mit diesen Brief allen den, die Jn sehen, oder hören lesen, daß wir Uns mit dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wentzlawen Röm. Khünige zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, vnd Khünige zu Beheimb, vnserm lieben gnedigen Herrn gesatzt, vnd geeint haben, also, daß wir Jm geredt und globt haben, reden vnd globen Jm in guten Treuen, gegenwerttigklichen mit diesen Brief, daß wir Jm alle Brief, oder Bündnüß und Einunge, welcherley die seyn, die wir vormals seinem Vater seeligen, vnd Jme gegeben haben, nach aller iezlicher Jhrer Ausweisunge, stete, gantz, und unverrückt halten sollen und wollen, vnd in die nicht brechen, in keine weiß, one allerley Argliſt, desgleichen er vns auch vnser Brief wieder globt hat zu halten; Auch haben wir Uns mit demselben vnserm gnedigen Herrn, von vnser beyder Lande wegen also unterredet, und geeinigt,

nigt, daß wir beyderseits, mit den vnsern bestellen sollen, das vnser einer aus des andern Lande hinfürder wider Recht nicht mehr soll beschediget werden, und vnser einer soll dem andern fort mehr getreulichen beholffen sein, und beratten, und welcher unter vns aus des andern Lande, also wieder recht beschediget würde, das soll vnser einer den andern verkhündigen, und zu wissen thun, und wir sollen den besten mit vnsern Ambtleutten, Stetten, und Landen, daß sie darzu thun, vnd ernstlichen dran sein sollen, daß der Schade, der so geschehen wer, von stadt angekurt, und wiederthan wurde, on Aufzug, oder solten zu der Liebe und guten griffen, die das gethan hetten. Were auch, daß iemand in vnserer beyder Lande, Raub, Mord, Brandt, oder Dieberey beginge, wann das vnser einer dem andern verkündigte, wollen denn der, oder die die das gethan hetten, darumb nicht gehorsamb sein, noch das wieder thun, so sollen die vnsern beyderseits in vnser beyder Lande zu dem, oder den von stadt an helffen, und zu des oder der Liebe und Gutte griessen, als oben geschrieben stehet, auch sollen wir bestellen, daß vnnser beyder Ambtleutte und Stete gen einander reden vnd globen sollen, solche Rauberey zu stüren und zu weren, und an einander zu helffen, nach Auswetsunge, vnser Einunge und alls aber genandt ist; Vnd were es Sache, daß wir auf beyden Seiten, oder einer unter uns andere Ambtleuth einen oder mehr setzen würden, alsbald Sie denn von Vns gesetzt weren, so sollen sie zu voran globen in guten Treuen, one Argliſt und alles Geverde, alle oben geschriebene Artickl und Stück, stet und vest zu halten, und die nach allen ihrem besten Vermögen, gentzlichen zu vollführen und hiemit sollen auch alle ander und allde Brieffe, die des obgenannten unsers gnedigen Herrn, des Römischen Khunigs Vater der Kayser, dem GOtt genade und derselbe unser Herr, der Römisch Khunig und wir vormals under einander gegeben haben, ungekrenckt seyn, sondern sie sollen alle in ihren Crefften und Mechten bleiben, und haben des zu Gezeugnüß Unser Innsiegel an diesen Brieff wissentlichen lassen hängen. Geben zu Prage nach GOttes Geburte dreizehn hundert Jar, darnach in dem sechs und neunzigisten Jahre, an der Mitwochen St. Lorenzen Abend.

CCCXXXIV.

Diploma, vermöge dessen der Röm. König Wenceslaus, als König in Böhmen, Hintschicken Pflugen und seinen Erben, die Veste Storenstein und Stadt Neuenstadt, mit Vorbehalt der Wiedereinlösung, verpfändet, d.d. **Donnerst. nach dem H. Christ-Tage,** Anno 1396.

WIr Wentzlau, von GOttes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb; Bekennen, und thun kundt offentlich mit diesem Briefe, allen den, die In sehen, oder hören lesen, daß wir haben angesehen solche genembe Dienst und Treue, als vnß der Edl Hinzigk Pflug, vnser Rath, und lieber Getreuer, offt, und dick nutzlichen und williglichen gethan hat, täglichen thut, und fürbas thun soll, und mag in künfftigen Zeiten, und haben mit wolbedachtem Mute, gutem Rath, und rechter Wissen, Im seinen Erben, unser Pfleg, und Vesten, zum Storenstein, über Wald, mit sambt der Stadt Neuenstadt, mit Gerichten, Zollen, Mauten, Mulen, Welden, Puschen, Wassern, Fischereyen, Eckern, Wiesen, Wunnen, Weyden, und sunst allen andern Iren Zugehörungen, nichts ausgenomben, wie man die mit sunderlichen Wortten benennen mag, alß Er Sie iezund, von vnsern wegen innhelt, umb zwey tausend Schock grosser Preger Müntze, die wir Im recht, und redlichen schuldig sein, versetzt, und verpfendet, versetzen und verpfenden In die in Krafft dits Briefs, und Kuniglicher Macht zu Beheimb, also, daß Er die ehegenandten Pfleg, mit allen, und jeglichen Iren Zugehörungen, seine Lebtage, und darnach seine Erben für die ehegenandten zwey tausendt Schock Grosser in Pfandtsweise inne haben, halten, besitzen, und der geniessen sollen, und mögen, von allermenniglichen vngehindert, und wann Wir, oder vnsere Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, die ehegenandte Pfleg, und Vesten zum Storenstein von seinen Erben wieder haben wollen, so sollen wir Im zuuoran die ehegenandten zwey tausend Schock Grosser, gentzlichen, und gar richten, und bezalen, und wann Sie der bezalt seyn, so sollen Sie vnß auch der ehegenandten vnser Pfleg, und Vesten zu Storenstein mit allen Iren Zugehörungen von Stund an abtreten, und vnß die ledigklichen wiedereinantwortten, one Geuerde, vnd alles verziehen, und Hinternüsse; Auch so soll die ehegenandte Vesten Stornstein, mit allen und jeglichen Iren Zugehörungen, und mit Namen der Stadt zu Neuenstadt, vnsere offene Schlösser sein, so daß wir vnß, vnsere Ambtleute, von unsern wegen wieder alle vnsere Feinde, daraus, und darein zu vnsern Nothdurfften behelffen mögen, one Hindernüsse, und Widerrede, auch so soll vnß der ehegenandte Hintzig Pflug, seine Lebtage, und darnach seine Erben, von der ehegenandten Pflege, und Vesten Stornstein, als lang, als wir die von denselben seinen Erben, für die ehegenandten zwey tausend Schock Grosen nicht lösen, mit zehen Epissen, als offt wir des an Ihn begeren, und des von vnsern wegen ermanet werden, auff vnsere Kost, und Schaden dienen, on alle Wiederrede, und Säumnüsse, die Wir In auch, als offt Sie vnß dienen werden, gentzlich entrichten sollen, und wer es Sache, daß wir Ihn solche Kost, und Scheden, die Sie in vnserm Dienste empfahen, und die Sie redlichen beweisen mögen, nicht bezalten, so sollen Sie vnß, zu dem andern mal, wenn Sie des von vnsern wegen ermanet werden, nicht dienen, es sey dann, daß wir In die ehegenandten Koste, und Schede, die Sie in vnserm Dienste empfahen haben, gentzlich berichtet, und bezalet haben; Sunderlichen wer auch Sache, daß der ehegenandt Hintzig, und seine Erben fürbas mehr auf die ehegenandten vnsere Vesten zum Storenstein, ichtes von Gebeudes wegen, legen wurden, daß sie redlichen beweisen mügen, das schlahen wir In auch auf die ehegenandten zwey tausend Schock, Grosser, und sollen auch wir vnsere Erben und Nachkomben Kunige zu Beheimb In dasselbe, mit denselben zwey

tausendt Schock Grosser gentzlichen, und gar richten, und bezalen; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnser Kuniglichen Maj. Innsiegel, geben zu Prag, nach Christi Geburt dreizehen hundert Jar, und darnach in dem sechs und neunzigsten Jahr, des Donnerstags nach dem Heiligen Christ Tage, vnserer Reiche des Behemischen in dem drei und dreißigsten, und des Römischen in den zwanzigsten Jahre.

CCCXXXV.

Des Röm. Königs Wenceslai als Königs in Böhmen Brieff, Krafft dessen er denen von Steinberg gewisse Güter verpfändet, d. d. Dienst nach St. Nicolai, An. 1399.

Wir Wenzlau, von GOttes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb; Bekennen und thun kundt offentlich, mit diesem Brieff, allen den die In sehen, oder hören lesen; Wann Wir vormals, dem Edlen Borziwoien von Swynar, Hauptmann in Bayern, vnsern Rathe, und lieben Getreuen, vnsere Schlösser, Auerbach, Hertenstein, Erhenbach, Veldenn, Turndorff, Pegniz, und Behemstein, mit allen Iren Zugehörungen, vmb sieben zehen tausendt, und drei hundert Vngerische und Behmische Gulden eingeben, und befohlen hatten, in Pfandtsweiß, biß Wir In die wiederrichteten, also da warten, daß wir vnsere Lande, wieder an vnß bringen; So haben Wir mit wolbedachtem Muth, gutem Rathe, und rechter Wissen, dem ehegenandten Borziwoien Zacharzen, seinen Bruder, und Busken von Steinberg, vnserm lieben Getreuen, und allen Iren Erben, und Nachkomben, die Dörffer, Tiztienze genandt das Neue Dorff, und Chody, genandt zum Heiligen Kreuze, mit allen und Jeglichen Iren Rendten, Zinsen, Nuzen, Guldten, Gerichten, Kirchlehen, und Zugehörungen, nichts aufgenomben, umb tausend Schock grosser, die vnß an den ehegenandten, siebenztausendt, und dreihundert Guldten abgeen sollen, in Pfandtsweise eingegeben, und versezt. Eingeben, und versezen In die in crafft dits Briefs, und Kuniglicher Macht zu Beheimb, also daß sie dieselben Dörffer, mit allen ehegenandten Nuzen, Zinsen, Rendten, Guldten, Beten, Steugern, Gerichten, Kirchlehen und Zugehörungen, nichts ausgenomben, innehaben, besizen, und genieſſen sollen, und mügen, als lange biß daß Wir, oder vnsere Nachkomben, Kunige zu Beheimb, dem ehegenandten Borziwoien Zacharzen, Busken, und Irez Erben, und Nachkomben, zuvor an tausendt Schock grosser, genzlichen richten, und bezalen, on alles Geuerde, und Arglist, und sollen In auch die Inwoner, und Gebauren, derselben Dörffer hulden, und schweren, in allen Sachen zu einem rechten Pfandte gehorsamb zu sein, alle Nuze, Gefelle, Rente, Guldte, Zinse, Bete, Steuer, und Eerunge zu reichen, als lang biß daß Wir, oder vnser Nachkomben Kunige zu Beheimb In zuvor an tausendt Schock richten, und bezalen, als vorgeschrieben steet; Auch wer diesen Brief, mit der ehegenandten Borziwoy, Zacharzen, Busken, und Iren Erben, und Nachkomben, guttem Willen inne haben wirdt, als vnserm Kunigreich zu Beheimb, der sol alle die Recht haben, in den obgenandten Sachen, als sie selber; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnser Kuniglicher Majestet Insiegel, Geben zum Betlern, nach Christi Geburth, dreizehen hundert Jahr, und darnach in dem neun, und neunzigsten Jahre, des Dienstags nach St. Niclassen Tage, vnserer Reiche des Behemischen, in dem sieben und dreißigsten, und des Römischen in dem vier und zwanzigsten Jahr.

CCCXXXVI.

Burggraf Johannis zu Nürnberg Verzicht, auf das der Crone Böhmen gehörige Schloß und Stadt Böhmenstein, d. d. an Mar. Purific. An. 1402.

Wir Johanns, von GOttes Gnaden Burggrave zu Nürnberg, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, für vnß, alle vnsere Erben und Nachkomben; Wiewol das ist, daß der Allerdurchleuchtigste Fürste und Herr, Herr Wentzlau, Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, undt Kunig zu Beheimb vnser lieber gnediger Herr, und vns, vnser Erben, sein Schloß vnd Hauß Behembstein genandt, mit dem Stedtlein Pegnitz darunter gelegen, mit der alten Stadt und andern seinen Zugehörungen erblichen gegeben hat, als das alles seine Küngliche Majestät Brieff, die wir von Ihm darüber haben, wol ausweisen, jedoch so haben Wir mit wolbedachtem Muth, gutem Vorrathe, dem ehegenandtem vnserm gnedigen Herrn, Kunig Wentzlauen, vnd allen seinen Nachkomben, Kunigen vnd der Cron zu Beheimb für vnß, vnser Erben vnd alle vnsere Nachkomben, Burggraven zu Nürnberg vnß mit den ehegenandten Briefen, den vnß der obgenandt vnser gnediger Herr, der Kunig, Herr Wentzlau, über das ehegenandt sein Schloß vnd Hauß Behemstein, mit seinen Zugehörungen, als vorgeschrieben steet, Erblichen zu haben gegeben hat, wieder denselben Herrn Wenzlauen, sein Nachkomben Kunige, und die Cron zu Beheimb nicht behelffen, in keine Weiß, noch sie damit fürbas mehr als von des ehegenandten Schlosses wegen, Behemstein, und seinen Zugehörungen, heimlich oder offenbar, von Kunigen, Fürsten, geistlichen oder weltlichen, in Gericht, oder auswendig Gerichts, in Erbschafft weise ansprechen, noch betheidingen in keine Weiß, sonder wir verzeihen darauf genzlich und gar, mit Crafft dits Briefs, und rechter Wissen, also, daß Wir derselben Briefe, an keinen Steten nicht genieſſen, noch gebrauchen sollen, noch wollen, zu Erbschafft des ehegenandten Schlosses, und Hauses Behemstein, mit seinen Zugehörungen, als vorgeschrieben steet, als sie immer zu Lichte kemen, on alles Geuerde, und Arglist, dem ehegenandten Vnsern Herrn Kunig Wenzlauen, seinen Nachkomben Kunigen, und der Cron zu Beheimb, zu Schaden, und sagen auch darauff alle Manne, und Vntersessen, die zu dem ehegenandten

Schlosse

Schlosse und Hausse Behemstein gehören, aller Erbhuldunge, und Glubde, die sie vnß auf den ehegenandten vnsers gnedigen Herrn, Herrn Wenzlau Briefe, als von des ehegenandten Schlosses, und Hauses Behemstein, und seinen Zugehörungen gethan haben, für vnß, alle vnser Erben, und Nachkomben Burggrauen zu Nürmberg, genzlich, und gar qvit ledig, und loß, und wir sollen, noch wollen sie auch darumb fürbas mehr, zu ewigen Zeiten, nicht anlangen, bekommern, noch antheidingen, heimlich, oder offenbar, on alles Geuerde, und Argliſt; Auch wenn der ehegenandte Herr Wenzlau, und seine Nachkomben Kunige zu Beheim, das ehegenandt Schloß, und Hauß, Behemstein, und seinen Zugehörungen, als die in des ehegenandten vnsers gnedigen Herrn, Kunig Wenzlaus Briefen, mit besundern Wortten, benandt, und geschrieben sindt, von vnß wieder haben wollen; So sollen und wollen wir In des abtreten, und das on alles Wiedersprechen wieder ein andtwortten; alsbald, wir das von In, oder von Ihren wegen ermanet werden, und in auch kein Geldt schlahen, noch Schaden rechten, in keine Weis, doch so sollen sie vns solche Summen Gelds, darumb vns das ehegenandt Schloß, und Hauß Behemstein, mit seinen Zugehörungen, Vorziboy von Swynar ingegeben hat zuuor genzlichen, und gar richten, und bezalen, als die in dieselben Born Ziboyes Briefe, den Wir von Im darüber haben, geschrieben steet, und benandt ist, und das die obgenandten Stücke, von vnß vnsern Erben, und Nachkomben, Burggrauen zu Nürmberg stet, ganz und unverrückt gehalten werden; So haben Wir obgenandter Burggraf, Johans, vnser Innsiegel, an diesem Brieff, mit vnserm guten Willen, und Wissen, zu Vrkundt, und Sicherheit, lassen hengen, der geben ist zu Grötz, nach Christi Geburth, vierzehen hundert Jar, und darnach in dem andern Jare, an vnser Frauen Tage, Purificationis.

CCCXXXVII.

Verschreibung Borziwoyen von Swinar, daß er die ihm von dem Röm. Könige Wenceslao, als Könige in Böhmen, verpfändete Stadt Berna und Vesten Holemberg und Böhmenstein, niemanden wieder verpfänden, auch solche treulich bewahren und der Crone Böhmen iederzeit die Oeffnung darinnen verstatten wolle, d. d. Mitw. vor dem H. Palm-Tag, An. 1402.

Ich Borziwoy von Swinar bekenne und thue kund offentlich mit diesem Briefe allermeiniglichen; Als der Allerdurchleuchtigste Hochgebohrne Fürste und Herr, Herr Wentzlau, Römischer König zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig zu Beheimb, mein lieber gnediger Herr, die Stadt zu Bernaue über Waldt mit Iren Zugehörungen, und die Vesten Holemberg und Behemstein mit Iren Zugehörungen Yeglichs umb drey hundert Schock mir und meinen Erben verpfendt und versazt hat, als das sein Majestät Brieff ausweiset; Also globe ich bey meinen guten Treuen, daß Ich derselben Schlosse keines fürbas verpfenden noch anwerden wil, sunder die bewaren auf mein eigen cost und Zerunge, und demselben meinem Herrn Kunig Wentzlau, seinen Erben und Nachkomben, dieselben Schloße und seinen Ambtleuten, gen allen seinen Feinden öffnen, als offt des Noth sein wird, doch auf Iren costen und Zerung, daß sie sich daraus und darein behelffen mögen, gen allermeiniglichen; Was auch ich aus denselben Schlossen den Veinden angewinnen, das soll mein eigen sein und zu meinem Nutze komben; Auch so soll noch mag ich auch darauff keine Aufflage thun, noch keinen zehlen, in keine Weis, sondern, was ich Schadens empfahe, das sol ich selber entgelten mit sammt den meinen, dieweil der ehegenannt mein Herr, der Kunig, oder sein Nachkomben solche Schlösser von mir nicht wiederlösen. Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt mit meinem anhangenden Innsiegel der geben ist nach Christi Geburth als man zahlt in dem vierzehen hundersten Jahr, darnach im andern Jahre, des negsten Mitwochen vor dem Palm-Tag.

CCCXXXIIX.

Des Römischen Königs Wenceslai, als Königs in Böhmen Lehen-Brieff vor Johannem Crußina von Luchtemburg, über innengenandte Wälder und Gebürge, d. d. Mittwoch nach St. Simon, Anno 1404.

Wir Wentzlau von GOttes Genaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig zu Beheimb, bekennen und thun kund offendtlich, mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß Wir haben angesehen gemeine Dienste und Treue, als Vns der Edl Jan Crußina von Luchtemburg, Haubtmann zur Schweidniz, Vnser Hofmeister, Rathe und lieber getreuer, offt und dick gethan hat, teglichen thut, und fürbas thun soll und mag in künfftigen Zeiten und haben Im darumb mit wolbedachtem Muthe gutem Rathe vnd rechter Wissen, die Welde und Gebirge, die bey und umb den Hornsberg gelegen sein, mit Namen den Tusserwaldt, die Eile, den Falckenberg die Waltersbach, den Keuchberg, die Merteinspach, die Rudilspach den Beutengrund, das Galdtwasser, das Achserseiffe, die Lomeintz, gantz den Kroten-Pful, den Morrseiffen, den Berngrundt biß an Dittersbach, an die Strasse, den Dorenwaldt und den Zeißlerstein, mit aller Irer Zugehörunge, gnediglich gegeben und verliehen, geben und verleihen Im die in Krafft dits Briefs und Kuniglicher Macht zu Beheimb, also daß Er und seine Erben dieselben Weldte und

Gebirge haben, halten, erblichen besitzen und fürbas, als Ir eigen, versetzen, verpfändten und verkauffen, oder sunst in Iren Nutz wenden und keren sollen und mögen, von allermenniglich ungehindert; und gebieten darumb dem Hauptmann zur Schweidnitz und allen andern Unsern Ambtleuten daselbst, die nu sein, oder in Zeiten sein werden, ernstlich und vestiglich mit diesem Briefe, daß sie den ehegenandten Jan Crußina und sein Erben an den ehegenandten Welden und Gebirgen nicht hindern, noch irren, sonder sie dabey von Unser wegen handthaben, schützen, schirmen und behalten sollen, als lieb In sey, Unser schwere Ungnad zu vermeiden; Mit Urkundt dits Briefs versiegelt mit Unser Kuniglichen Majest. Innsiegel geben zu Karlsstein, nach Christi Geburth vierzehen hundert Jahr und darnach in dem vierdten Jar, des negsten Mitwochs nach St. Simon und Judas Tage, Unserer Reiche, des Behemischen in dem zwey und viertzigsten und des Romischen in dem neun und zwanzigsten Jahren.

CCCXXXIX.

Hertzog Wilhelms und seiner Brüder und Vettern von Oesterreich Erb-Einigung, mit dem Röm. Könige Wenceslao, als Könige in Böhmen, d. d. Montag nach Allerheiligen, Anno 1404.

Wir Wilhelm von GOttes Gnaden, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Cärndten und zu Crain, Grafe zu Tirol, ꝛc. Bekennen vor Uns und die Hochgebornen Fürsten, Unser lieben Brüder, Hertzog Leupoldten, Hertzog Ernsten und Hertzog Friedrichen und Hertzog Albrechten, Unser lieben Vettern, Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. Für die Wir Uns wissendlich angenomben haben, und Unser aller Erben, als vor Zeiten die Hochgebornen Fürsten, Hertzog Rudolff, Hertzog Albrecht, Unser Vettern, und Hertzog Leupoldt, Unser Herr und Vater, seliger Gedechtnisse, dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, Herrn Karln, Romischen Keiser seligen, und dem Durchleuchtigsten Fürsten, Unserm lieben Herrn Oheimb und Schwager, Herrn Wentzlauen, Röm. Kunige, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunige zu Beheimb, seinem Sun, und weilandt dem Hochgebornen Fürsten Johannsen, Marggraven zu Merhern seligen, alle Unsere Fürstenthumb Grafschaffte, Herrschaffte, Stete, Vesten, Landt und Leuth, ob sie von GOttes Verhengnüsse wegen abgingen, und Leibs-Erben hinter Jhn nicht liessen, gemacht, und gegeben, und sie mit allen Unsern Landen, und Leuten zu In; und Iren Erben, wieder allermeiniglichen, verbunden haben, als das alles solches Handtfest, und Brieff, die darüber von beyden Theilen gegeben sindt, eigendtlich wol ausweisen, und auf das, daß die ehegenandt Vermachung, und Bündtnüsse bey Iren Krefften bleiben; So haben Wir durch sunderliche Lieb, Treu, und Freundtschafft willen, der Wir Uns zu dem ehegenandten Unserm lieben Herrn Oheimb, und Schwager, Kunig Wentzlauen, gentzlichen versehen, und auch an Im erkandt und erfunden haben, mit wolbedachtem Muth, und gutem Rathe, Unser Herrn, Edlen, und getreuen, die ehegenandten Vermachung, und Bundtnüsse von neuen Dingen wissendtlich bestet, befestnet, und confirmirt, besten, befestnen, und confirmiren die in Crafft dits Briefs, und meinen und wollen, daß Sie in allen Puncten, und Artickeln, und Begreiffungen, als Sie von Wort zu Wort eigentlichen geschrieben steen, und versiegelt sein, stet, gantz und unverrückt bleiben, und behalten werden sollen, wenn es zu Schulden kumbt, von allermeniglich ungehindert, nemlich auch, so wollen Wir schaffen und bestellen, daß alle Unser Landt Herrn Ritter, und Knechte Pfleger, und Steten, in allen Unsern Landen, dem ehegenandten Unserm Herrn, Oheimb, und Schwager, Kunig Wentzlauen, auf die obgenandt Vermachung, und Pundtnüsse schweren, und globen, und Im auch Ire Briefe darüber geben sollen, die stete zu halten, und zu vollfüren, wenn es zu Schulden kumbt, on alles Geverde; Und desgleichen sollen Uns auch der vorgenandt Unser Herr Oheimb, und Schwager, Kunig Wentzlau wiederumb thun, in den obgenandten Sachen; Auch so wollen Wir sunderlichen, wer es Sachen, daß Wir, und die ehegenandten Hochgebohrnen Fürsten, Unsern lieben Bruder, Hertzog Leupoldt, Hertzog Ernst, und Hertzog Friedrich, und Hertzog Albrecht, Unser Vater abgingen, das GOtt lang wende, und keine Sune hinter Uns nicht liessen, daß dann alle Unsere obgenandt Fürstenthumb, Herrschafft, Grafschafft, Vesten, Stete, Land, und Leuth, auf den ehegenandten Unsern Herrn Oheimb, und Schwager, Herrn Wentzlauen, seine Vettern, Herrn Josten, und Herrn Procoppen, Marggrafen zu Merhern, und alle Ire Erben gentzlich komben, und gefallen sollen, one allermenniglichs Widersprechung; Liessen aber Wir Unser ehegenandten Bruder, und Unser Vetter, Töchter hinter Uns, die sol derselb Unser Herr Oheimb, und Schwager Kunig Wentzlau, und sein Vettern, Herr Jost, und Herr Procopp, von Merhern, und Ihr Erben, Erberlichen bestatten, als Wir In des vormenniglichen getrauen, und als solcher Fürsten Tochter, und Unserm Geschlechte zugehört, doch also daß alle andere Punct, und Artickl, die in den vorgenandten alten Briefen, bey allen Iren Krefften, und Macht unverrückt bleiben; Mit Urkundt dits Briefs, versiegelt mit Unserm Innsiegel, geben zu dem Budweis, am Montag, nach Allerheiligen Tag, nach Christi Geburth, vierzehen hundert Jahr, darnach in dem vierten Jahre.

CCCXL.

Bekänntniß Benedicti und Wenceslai von der Yben Gebrüdern, daß sie das Gericht im Seiffen zu Heinrichsdorff, bey Romberg gelegen, von dem Römischen König VVenceslao, als Könige in Böhmen, zu Mann-Lehen empfangen, d. d. **Dienstag nach** Laurentii, Anno 1405.

WIr Benedict von der Yben, und Wentzlau von der Yben, Gebrüder, bekennen, und thun kundt offendtlich mit diesem Brieff; Als Vns der Allerdurchleuchtigste Fürste, und Herr, Herr Wentzlaw, Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, Vnser lieber gnediger Herr, das Gerichte in Seyffen zu Heinrichsdorff bey Ronberg gelegen, mit sieben Marcken Zinses, und alles andern Zugehörungen, das Wir von dem Edlen Herrn, Bercken von Holnstein, als ein Frey Guth gekaufft haben, durch Vnser Bitte, und Dienste willen, zu rechtem Mann-Lehen geliehen, und gereicht hat, als das seine Kunigliche Majestet Briefe, die Er Vns darüber gegeben hat, eigendtlichen auswelsen; Also mit wolbedachtem Mute, und rechter Wissen, so haben Wir obgenandter Benedict, und Wentzlau globt, und verheischen; Globen, und verheischen mit diesem Briefe, mit Vnsern guten Treuen, vor Vns, Vnser eliche Leibs-Erben, daß Wir dem ehegenandtem Vnserm gnedigen Herrn, Kunig Wentzlauen, und seinen Nachkomben Kunigen zu Beheimb, von dem ehegenandtem Gericht, Zinsen, und Iren Zugehörungen, dienen wollen, und sollen, gleich andern Mannen, in dem Lande zur Sittau gesessen, als das von Alters herkomben, und Gewonheit ist, on alles Geverde, und Argliste; Vnd des zu einem warem Vrkundte, so hab Ich obgenandter Benedict, mein Innsiegel, an diesen Brieff, mit rechter Wissen gehangen; Der geben ist zu Prage, des negesten Dinstags, nach Sanct Lorenz-Tag, nach Christi Geburth vierzehen hundert Jar, und darnach in dem funfften Jahre.

CCCXLI.

Des Römischen Königs VVenceslai, als Königs in Böhmen Brieff, daß Jancko Malerzick das Haus Herttenberg, jedoch mit Vorbehalt der Oeffnung vor die Crone Böhmen Pfands-Weise inne haben solle, d. d. **Donnerstag nach St. Viti,** Anno 1407.

WIr Wentzel von GOttes Gnaden Röm. Kunig zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und Kunig zu Beheimb, &c. Bekennen vnd thun kund offentlichen mit diesem Brieff allen die In sehen, oder hören lesen, wann Jancko Malersick, Vnser Cämmerer, und lieber Getreuer, Vnser Hauß Hertenberg von Enderlein Steinbach, dem Jungen, der dasselb Hauß von Vns für zwey hundert Schock Groschen, Prager Müntze in Pfandts-Weise inne gehabt hat, von Vnserm sunderlichen Geheisse, Gunst, und guten Willen, für die ehegenandten zwey hundert Schock Groschen, an sich gelöst, und bracht hat als Er auch das letzund inne hat und besitzt, davon mit wolbedachtem Mute, gutem Rathe, Vnser Erben, und Getreuen, und rechter Wissen, so wollen Wir, daß der ehegenandt Jancke, und seine Erben, das vorgenandt Vnser Hauß Hertenberg, mit allen seinen Mannen, Mannschafften, Lehen, Lehenschafften, zu Falckenau, oder in dem Lande, zum Elbogen gelegen, Geistlichen oder Weltlichen Zinsen, Renten, Nutzen, Gefällen, Eckern, Wiesen, Welden, Puschen, Strassen, Heurtn, Mulen, Bergwercken, Wassern, Fischereyen, Gerichten, Geyaiden, mit seiner Nachfolgunge, Wunne, Weiden, und sunst allen andern seinen Zugehörungen nichts ausgenomben, wie man die mit besundern Worten benennen mag, als das alles der ehegenandt Enderlein, bißher inne gehabt hat, für die ehegenandten zwey hundert Schock Groschen, in Pfands-Weiß haben, halten, und besitzen sollen, und mögen, an Abschlag derselben Zinse, Rendte, Nutze, und Gefälle, die zu demselben, Vnserm Hause, bißher gehört haben, woran die sein, nichts ausgenomben, die Wir In, vor besundern Vnsern Gnaden geben, von allermenniglich ungehindert; Vnd wenn Wir, Vnsere Erben, und Nachkomben, Kunige zu Beheimb, das ehegenandt Hauß Herttenberg, von dem ehegenandten Jancken, und seinen Erben wieder haben wollen; So sollen Wir In zuvoran zwey hundert Schock Groschen, Prager Müntz, mit gereitem Gelde richten, und bezahlen, und wenn Wir In die zwey hundert Schock Groschen, als vorgeschrieben steet bezalt haben; So sollen Sie Vns des ehegenandten Vnsers Hauses Hertenberg, mit allen seinen Zugehörungen lediglichen abtreten, und Vns das, on allen Auflag keines Geldes wieder einandtwortten; Doch so sol das ehegenandt Vnser Haus Herttenberg, all dieweil das der ehegenand Jancke, und seine Erben von Vns in Pfants-Weise als vorgeschrieben stehet, innhaben werden, Vnser offen Hauß seyn, also, daß Wir Vns daraus und darein behelffen sollen, und mögen, wider allermenniglich, als offt Vns das Noth seyn wirde, doch auf Vnser Coste, und on Iren Schaden; Vnd darumb so gebieten Wir Wir Vnserm Burggrafen zum Elbogen, der nue ist, oder in Zeiten seyn wirde, Vnserm lieben Getreuen ernstlich und vestiglich, mit diesem Brief, daß er dem ehegenandten Jancken, und seinen Erben, an dem ehegenandten Hauß Herttenberg, und allen und leglichen seinen Zugehörungen, als vorgeschrieben stehet, nichts ausgenomben, all dieweil Sie die inne haben, und besitzen, nicht hindern, noch irren in keine Weiß, sondern Sie dabey Getuglichen Handt haben, schutzen, und beschirmen, als lieb Im sey, Vnser schwere Gnad zu vermeiden; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt, mit Vnser Kuniglichen Majest. Innsiegel. geben zu Prag, nach Christi Geburdt, vierzehen hundert Jahr

und darnach in dem siebenden Jare des Donnerstags nach St. Veyts-Tag, Vnser Reiche des Behmischen in dem fünff und vierzigsten, und des Römischen in dem neun und dreißigsten Jare;

CCCXLII.

Des Römischen Königs VVenceslai als Königs in Böhmen Lehn-Brieff vor Hannß Förstern, Pflegern zu Elnbogen über das Hauß und Städtlein Neudeck, d. d. Mont. vor Elisab. An. 1410.

WIr Wenzlaw, von GOttes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunig zu Beheimb ꝛc. Bekennen und thun kundt offentlich, mit diesem Brief, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, daß für Vnß komben ist, Hanß Forster Pfleger zu Eger, Vnser lieber Getreuer, und legt Vnß für, daß er das Hauß Neudeck, mit dem Stetlein, darunter gelegen, und allen andern seinen Zugehörungen, das von Vns, und der Cronen Beheimb, zu Lehen gehet, und Heinrichen von Neudeck, Vnserm lieben Getreuen, recht, und redlich umb ein genandt Summa Geldts, gekaufft hette, und bat Vnß mit demütigem Fleiß, daß Wir Im dasselbe Hauß Neudeck, mit den Steten darunter gelegen, und allen andern seinen Zugehörungen, zuuerleihen genediglichen gerugten; Vnd wann der ehegenandt Heinrich von Neudeck, das ehegenandt Hauß Neudeck, mit seinen Zugehörungen, Vns in Vnsere Hende, alß seinem natürlichen Erbherrn, mit seinen offen versiegelten Briefen, aufgesagt, und gelassen hat; So haben Wir angesehen, geneme Dienst, und Treue, als Vnß die ehegenandten Hanse und auch Heinrich von Neydeck offt, und dicke nützlich und williglich gethan haben, und fürbas wol thun mögen, und sollen in künfftigen Zeiten, Vnd haben darumb mit wolbedachtem Mute, gutem Rathe, und rechter Wissen, dem ehegenandten Hannsen Forschter, das vorgenandte Hauß Neudeck denn dem Stetlein darunter gelegen, mit Zöllen, Gerichten, Kirch-Lehen, Zinwercken, Hemern, Dörffern, Eckern, Wiesen, Wassern, Wasser-Läufften, Gejeiden, Wunnen, Weiden, Welden, Zinsen, Renten, Güldten, Nuzen, Gefellen, und allen andern Zugehörungen, wie man die mit sunderlichen Worten benennen mag nichts ausgenomben, gnediglichen geliehen, und gereichet; Leihen, und reichen Im die in Krafft dits Briefs, aus Kuniglicher Macht, zu Beheimb, also daß Er und sein Erben, dasselbe Hauß Neydeck, mit allen und ieglichen seinen Zugehörungen, woran die sind, oder wie man die mit sunderlichen Wortten benennen mag, nichts ausgenomben, von Vnß, und der Cron zu Beheimb zu Lehen haben, halten, besitzen, und des geniessen, und gebrauchen sollen, und mögen, von allermenniglich ungehindert, in aller Masse, Rechtem, Weise, Gnaden und Freyheiten, als die der ehegenandt Heinrich, und ein Vorfarn von Neydeck, von Vnß, und unsern Vorfarn Kunigen, und der Cronen zu Beheimb, innegehabt, und besessen haben, unschedlich doch Vns, an Vnsern Lehen, und sunst jeder Manne an seinem Rechten; Auch so haben Wir dem ehegenandtem Hansen Forster, mit wolbedachtem Mute, und rechter Wissen, erlaubt, und gegunst; erlauben und gönnen Im, in Krafft dits Briefs, und Kuniglichen Macht zu Beheimb, von besundern Vnsern Gnaden, daß er der Ersamen Margarethen von Neudeck, seiner Elichen Haus Frauen auf dem ehegenandten Hauß zu Neudeck, und dem Stetlein darunter gelegen, und allen andern seinen Zugehörungen tausendt Gulden Reinisch, zu Morgen-Gab und Leibgedingen vermachen solle, und möge, das Wir Jr auch mit rechter Wissen, in Krafft dits Briefs zu Morgengabe, und Leibgedinge, gnediglichen geliehen, und gereicht haben, inne zu haben, zu halten, zu besitzen, zu geniessen, und zu gebrauchen, von allermenniglich ungehindert, als lang, daß Jr die vorgenandten tausend Reinisch Gulden, gut am Goldte, und schwer an Gewichte, für Jre Morgen-Gabe, und Leibgedinge, als vorgeschrieben steet, mit bereitem Gelde, gäntzlich und gar gerichtet, und bezahlet werden, unschedlich doch Vnß, an Vnsern Lehen, als vorgeschrieben stehet, und sunst iedermann an seinem Rechten; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt, mit Vnserm Kuniglichen Maj. Innsiegel, Geben zu Prag, nach Christi Geburth vierzehen hundert, und darnach in dem zehenden Jahre, des Montags vor St. Elisabethen Tag, Vnserer Reiche des Bömischen in dem acht und vierzigsten, und des Römischen in den sünff und dreißigsten Jahre.

Item Kunig Wenzels Bewilligung, daß Jancke Malersick das Hauß Neydeck mit aller seiner Zugehörung, alß Er dasselb von Hannsen Forster erkaufft, Niclassen, und Hannsen Frassen, Gebruder und Heinrichen Koppen zu Teinperg, rechts, redlichs Kauffs zu kauffen geben hat, dasselb Inen den Gebrüdern, und Koppen zu rechtem Lehen verliehen, empfangen, und damit der Cron Beheimb gewerttig zu seyn verschrieben; Des datum Prag, mit Jhrer Maj. anhangendem Insiegel, nach Christi Geburth, vierzehen hundert Jahr, und darnach in dem neunzehenden Jahr, an Vaser Frauen Abend der Lichtmesse; Jrer Maj. Reiche des Böhmischen in dem sechs und funffzigsten, und des Römischen in dem drey und vierzigsten Jahr.

CCCXLIII.

Churfürst Rudolphs zu Sachsen Bekänntniß, daß es dem Röm. König VVenceslao, als Könige in Böhmen, und seinen Erben frey stehe, das versetzte Schloß Peitz wieder abzulösen und daselbst die Oeffnung zu haben, d. d. am Sonnt. Lætare An. 1411.

WIr Rudolff, von GOttes Gnaden zu Sachsen, und Lünenburg Herzog, Pfaltz-Graue zu Sachsen, Grave zu Brenne, Burggraue zu Magdeburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalck ꝛc. Bekennen, und thun kundt, offentlich mit diesem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören

hören lesen; Daß Wir dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn Herrn Wenzlauen, Römischen und Behemischen Kunige, Vnserm lieben gnedigen Herrn, mit wolbedachten Mute, gutem Rate, und rechter Wissen, verheischen, und globt haben; Verheischen, und globen Jme, mit crafft dits Briefs, und bey Vnsern Fürsten Wortten, und guten Treuen, für Vnß, alle Vnser Erben, und Nachkomben Herzogen zu Sachßen, daß Wir Jm seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheimb, des Schlosses zur Peyz, in Lausiz gelegen, daß Wir von Jm, mit allen und jeglichen seinen Zugehörungen, für drey tausendt, drey hundert, und sieben und siebenzig Schock Groschen Prager Münze, lezundt in Pfandtsweise, inne haben, halten, und besitzen, wieder abtreten, und sie des mächtig machen sollen, und wollen, alsbald Wir von Jn der ehegenandten drey tausendt drey hundert, und sieben und siebenzig Schock Groschen, ganz und gar, gereicht, und bezalt werden, und sollen Jn auch auf dieselben Summen Geldtes kein ander Geld rechnen, noch schaden schlahen in keine Weis; Es sol auch das ehegenandt Schloß zur Peyz, alledieweil Wir Vnser Erben, und Nachkomben, Herzogen zu Sachßen, das innehaben, des ehegenandten Vnsers Herrn des Kunigs Herr Wenzlauen, seiner Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, offene Schloß sein, also daß Sie sich, und Jre Ambtleute, von Jren wegen daraus, und darinne wieder allermänniglich behelffen sollen und mögen, als offte das Noth sein wirdet, alledieweil daß Sie das von Vnß, mit der ehegenandten Summen Geldtes an Sich nicht wieder lösen, oder bringen, und wär es Sachen, daß Wir, Vnser Erben oder Nachkomben Herzogen zu Sachsen, das ehegenandt Schloß zur Peyz, umb die ehegenandt Summa Geldes, drey tausend, drey hundert, sieben und siebenzig Schock Groschen, yemanden innegeben, oder versezten, so soll doch das dem ehegenandtem Vnserm Herrn, dem Kunige, Herrn Wenzlauen, seinen Erben, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, an der Lösung des ehegenandten Schlosses, und seiner Zugehörungen keinen Schaden bringen, in keine Weiß, als das alles in seiner Kuniglichen Majestät Briefen, die Er Vnß darüber geben hat, vollkomenlich begriffen ist und eigentlich geschrieben steet, die Wir auch in allen Jren Begriffen und Meinungen stete, ganz und unverrückt halten sollen und wollen, one alles Geuerde und Argliſt; Mit Vrkund dits Briefs, versiegelt mit Vnserm anhangenden Innsiegel; Geben zu Prage, nach Christi Geburth vierzehen hundert Jahr, darnach in dem eilfften Jare, des Sontags, als man in der heiligen Kirche singet letare Jerusalem.

CCCXLIV.

Bündniß zwischen dem Röm. Könige VVenceslao, als Könige in Böhmen, an einem; dann Friedrich, Wilhelm und Friedrichen, Marggrafen zu Meissen und Landgrafen in Thüringen, am andern Theile, einander wider alle ihre Feinde und Beschädiger beyzustehen, d. d. am Allerh. Ab. An. 1411.

Wir Wenzlau, von GOttes Genaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs und Khunig zu Beheimb, bekhennen, und thun khund offentlich mit diesen Brieff, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, das wir von solcher Zwietracht wegen Stosse und Brüche, die zwischen Vnns an eine, und den Hochgebornen Friedrich, Wilhelm, und Friedrich, Marggraven zu Meissen, und Landtgraven in Döringen an dem andern Theile sind für Vns vnd alle Vnser Fürstenthumb, Landte, Schlösser, Marckte und Dörffer, wo die gelegen, vnd wie die genandt sind, Jnwohner, Helffer, und Diener, und besonder alle, die durch Unsern Willen thun und lassen wollen, in welchen Wir dem Adel, oder Wesen, die sein Geistlich, oder Weltlich, niemand ausgenomben mit dem ehegenandten Friedrich, Wilhelm, und Friedrich, vnd allen ihren Fürstenthumben, Landen, Steten, Schlössern, Merckten, und Dörffern, wo die gelegen sind, Geistlich oder Weltlich, niemand ausgenomben, im freundlich und gütlich Stehen aufgenomben haben; Vnd nemben das auf in Crafft dits Briefs, vnd rechter wissen, dasselbe güttlich, und freundlich Stehen zwischen vns beyderseiten weren soll von St. Mertens Tage schirist kombde, bis auf den heiligen Pfingstag, nechst darnach folgendt, denselben Tag aus und aus; Vnd globen auch den vorgenandten, Marggrauen zu Meissen, vnd Landtgraven in Döringen, vnd zu ihren Handen, den Edlen, Heinrichen Reussen von Plauen, den Eltern genandt von Gratz, Günthern von Bünaw, und Hannsen von Polenz, Vnsern, und des Reichs lieben Getreuen, mit wolbedachtem Mute, gutem Vorrate, und rechten Wissen, in Krafft dits Briefs, bey vnserm Khüniglichen Worten, vor vns, und alle vnsere Fürstenthumb und Lande Vndersessen, und Jnnwoner, Helffer, und Diener, das ehegenandt freundliche, u. güttliche Steen, mit dem ehegenandten Marggraven die ehegenandte Zeit auß und auß, stete, ganz ruveeglich, und wer es Sache, daß die ehegenandte Marggraven, vnd Jre Manne und Vndersessen angegriffen und beschedigt wurden, darzu sollen Wir mit Macht thun, daß solche Name genzlich und gar, wiederkert werde, binnen vierzehen Tagen nach der Vormanuge, und weren dieselben in Vnsern Landen beschlossen vnd besessen, für dieselben sollen Wir ziehen, und sie darzu bringen, daß sie die ehegenandte Name, den obgenandten Marggraven zu Meissen, Heinrichen, Günthern, vnd Hansen, vnd den die beschedigt weren, genzlich und gar wiederkehren, darzu Sie vns, ob des not seyn würde, mit Jrer Macht getreulich beholffen seyn sollen, als bald Sie von vns ernandt werden; Were auch Sache, daß die, die der ehegenandten Marg-Grauen Land-Leutte, und Vndersessen angriffen und beschedigen, in vnsern Landen nicht beschlossen, noch gesessen, sonder Rauber weren, so sollen Wir bestellen mit vnsern Ambt-Leuthen, vnd Steten, daß man dieselben, wo man die in Vnsern Landen ankhombet, mit Jren Leiben, und Güttern aufgehalten werden, vnd das dieselben in vnsern Land niemand hause, noch in Forderunge thue, heimlich, noch

noch offenbar, in keine Weis derselben Rauber und Beschediger, auch die ehegenandten Marggrauen Feinde sein sollen, gleicherweis, als Wir selber, und sollen sie auch in Iren Lannden nicht hausen, noch herbergen, sondern mit Ihren Ambt-Leutten, Anwaldten, vnd Steten schaffen und bestellen, daß dieselben Rauber in Iren Landten mit Iren Leiben vnd Gütern aufgehalten, bekhomert, und bestraffet werden, wo mann sie ankhombet, als solcher schedlicher Leuthe Recht ist; Vnd wer es Sache, daß die, die der ehegenandten Marggrauen Landte, Leute, und Undersessen, angriffen, und beschedigten, von vnsern Mannen, vnd Undersessen gehauset, oder behofet oder einicherley Fürderung heimlich, oder offenbahr gethan wurde zu derselben Leibe, vnd Gutte sollen Wir thun, als zu den Selbschuldigen; Auch sollen Wir die vorgenandten Marggraven, an dem Hause Rysemburg, vnd allen seinen Zugehörungen vnd Sie, vnd die Iren, Vns an dem Hofe, Lutmersdorf der Stadt Dopow, und ihren Zugehörungen die ehegenandte Zeit nicht hindern noch irren, noch Uns darein wiren in keine Weis, noch niemandt von vnsern wegen; Wir sollen auch die Strassen auf Wasser, vnd Landen gehen lassen, und daran niemanden hindern, noch niemand der Vnsern gestatten, zu hindern, in kheine Weis, und wer Korn khaufft, dem soll man ein Zeichen umbsonst geben, vnd den von Stundt damit fertigen on Arge; Were aber, das jemandt Korn khauffte, vnd damit hinausfaren wolte, on Zeichen, wo der betreten würde, dem mag man hindern, vnd aufhalten, aber er soll nicht mehr verlieren, noch Schaden nemben, dann das Korn das bey ihm betretten würde, und auf das, daß das ehegenandt gütliche und freundliche Steen von Vns ehegenannten Khunig Wentzlaw unverrückt gehalten werde; So haben Wir unser kleiner Innsiegel an diesen Brieff gehangen. Geben zu Prag nach Christi Geburth vierzehenhundert Jahr, und darnach in dem eilfften Jahre, an aller Heiligen Abend, Unserer Reiche des Behemischen in dem neun und vierzigisten, und des Römischen in dem sechs und dreyßigisten Jahre.

CCCXLV.

Johannis des ältern von Biberstein Verschreibung, daß er das an sich gelöste Hauß und Stadt Sommerfeld König VVenceslao in Böhmen und dessen Nachkommen, wenn sie es lösen wolten, wieder abzutreten schuldig sey, d. d. Freyt. vor St. Lucien-T. An. 1411.

WIr Johans der Alde von Biberstein, Herr zu Sarow, und zu Beßkow; Bekennen, und thun kundt offendtlich, mit diesem Briefe, allen den die ihn sehen, oder hören lesen, Als der allerdurchleuchtigste Fürste, und Herr Herr Wentzlau, Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnser gnediger Herr, Vnß, und Vnser Erben, erleubt, und gegunst hat, daß Wir sein Hauß, und Stadt Summerfeld, mit allen, und jeglichen Iren Zugehörungen, als die vormals darzu gehört haben, und noch gehören, an vnß von dem Strengen Dittrichen Craa, des ehegenandten vnsers gnedigen Herrn, Schencken, und Diener, mit zwölff hundert Schock Groschen, Prager Muntze, lösen, und bringen sollen, und mögen, als das alles, seiner Kuniglichen Gnaden, Maiestet Briefe, die Er vnß darüber gegeben hat, wol ausweisen; Also mit wolbedachtem Mute, gutem Vorrate, und rechter Wissen, so globen Wir dem ehegenandtem Vnserm gnedigen Herrn, dem Kunige, Herrn Wentzlauen, und allen seinen Nachkomben Kunigen zu Beheimb, mit crafft dits Briefs, und bey solchen Treuen, als Wir In, und der Cron zu Beheimb pflichtig sind, und verbunden, für vnß, und alle vnsere Erben, und Nachkomben wenn Sie vnß die ehegenandten zwölff hundert Schock Groschen, Prager Muntze, damit Wir die ehegenandten Ire Hauß, und Stadt, zu Sumerfeldt, von dem ehegenandten Dittrichen Craa, an Vnß gelöst haben, mit bereitem Gelde, gericht, und bezaldt haben, daß Wir In dann, des ehegenandten Ires Hauses, und Stadt Sumerfeldt, mit Iren Zugehörungen abtreten, und das einandtwortten sollen, und wollenn mechtiglichen, in Ire Hende, und Gewaldt, on Aufschlag aller Scheden, und auch Geldes, one Geuerde, nemblich auch alle andere Stücke, und Artickl, die in des ehegenandten Vnsers gnedigen Herrn, des Kunigs Briefen, die Er vnß auf die Lösunge, der ehegenandten seiner Haus und Stadt Summerfeldt, und Iren Zugehörungen, gegeben hat, begriffen sindt, und geschrieben steen, zu halten und zu volfuren genzlichen und gar on alles wiedersprechen, Wiederrede, und wiedersezen, on alles Geuerde und Arglist; Vnd des zu Vrkundt, so haben Wir obgenandter Johanns vor Vnß, vnser Erben und Nachkomben, Vnser Innsiegel an diesen Brief mit vnserm guten Willen lassen hengen, der geben ist nach Christi Geburth vierzehen hundert Jahr und darnach in dem eilfften Jahre, des Freytags vor St. Lucien-Tag, der heiligen Jungfrauen.

CCCXLVI.

Burggraf Friedrichs zu Nürnberg, als Hauptmanns der Marck Brandenburg Verschreibung, daß er der Crone Böhmen allezeit beyräthig und zugethan seyn wolle, d. d. Freyt. vor St. Thomas-T. An. 1411.

WIr Friedrich, von GOttes Genaden Burggraue zu Nürmberg, Bekennen für Vnß, und vnser Erben, offendtlich mit diesem Briefe, Als der Allerdurchleuchtigste Fürste und Herr, Herr Wentzlau, von GOttes Gnaden, Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnser lieber gnediger Herr, von sunderlichen seinen Gnaden, zu der Haubtmannschafft des Fürstenthumbs, der Marcke zu Brandenburg, die der Allerdurchleuchtigste Fürste, und Herr, Herr Sigmundt, von GOttes Gnaden, Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und zu Vngern ꝛc.

gern ꝛc. Kunig, vnser gnediger lieber Herr, vnß zu vorsehen beuolhen hat, und auch zu der Verschreibung, der hundert tausendt Vngrischer Gulden, die vns derselbe vnser gnediger Herr, Kunig Sigmund, darauf verschrieben hat, sein guten Willen, und Gunst gegeben, und nemblich solche Briefe, die Wir auf dieselbe Haubtmannschafft, und hundert tausend Gulden, von dem ehegenandtem vnserm gnedigen Herrn, Kunig Sigmund darüber haben, in allen Iren Puncten, Stücken, Artickeln, Meinungen, und Begriffen, als ein Römischer, und Behemischer Kunig, und des Heiligen Reichs, Churfürste gnediglich bestetigt hat, als das alles seiner Kuniglichen Maj. Briefe, die Er Vnß darüber gegeben hat, wol ausweisen; Also mit wolbedachtem Mute, und gutem Vorrathe, so globen, und gereden Wir, bey Vnsern Fürstlichen Wortten, und guten Treuen, mit Crafft dits Briefs, und rechter Wissen, für vns, und alle vnsere Erben, und Nachkomben Burggrauen zu Nürmberg, wer es Sache, daß der ehegenandt vnser gnediger Herr, Kunig Sigmundt von GOttes Verhencknüsse wegen, one Erben stirbe, und abginge, das GOtt lange spare, ehe Er vns, vnsern Erben, und Nachkomben, die ehegenandten hundert tausend Gulden, nach Laut, und Sage, seiner ehegenandten Briefe, die Wir von Im darüber haben, gericht, und bezalt hette, daß Wir vnß dan, mit dem ehegenandtem Fürstenthum der Marck zu Brandenburg, und allen Iren Landen, Leuten, und Zugehörungen, an den ehegenandten vnsern gnedigen Herrn, Kunig Wentzlauen, seine Erben, und Nachkomben Kunige, und die Cron zu Beheimb, und niemandts anders, als desselben Fürstenthumbs, der Marcke zu Brandenburg, ordenlichen, und natürlichen Erb-Herrn, und rechten Nachfolger, und Antwortten halten, unterthenig, gehorsam, und gewardende sein, und mit allen Diensten bleiben sollen, und wollen, als Wir bey dem ehegenandten, Vnserm gnedigen Herrn, Kunig Sigmund ꝛc. seinem Bruder, gewesen, und blieben sind, on alles Geuerde, und Arglist, und wann es auch zu Fall keme, als obgeschrieben steet, und wenn Vnß, und vnsern Erben, oder ehegenandt vnser gnediger Herr, Kunig Wentzlaw, seine Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, die ehegenandt hundert tausendt Vngrische Guldten, mit sambt der Summen Geldts, darumb Wir ehegenandt Friedrich gesazt worden, wo Wir mit vnser selbst Leibe, und Personne, in krigen, oder stritten von der ehegenandten Marck zu Brandenburg wegen, dieweil Wir die, in Haubtmannschafft Weise innhalten sollen, darnieder legen, und gefangen wirden, gericht, und bezalt haben, so sollen Wir in des ehegenandten Fürstenthumbs, der Marck zu Brandenburg, mit allen Iren Landen und Leuten, Schlössern, Steten und Zugehörungen, als Wir die dan innehilten, und besessen, wieder abtreten, und die nach Laute und Sage, der ehegenandten Briefe, die Wir von dem ehegenandtem vnserm gnedigen Herrn, Kunig Sigmund, darüber haben, lediglich in Ire Hende wiedereinandtwordten, one Auffschlage, aller Scheden, Koste, und Irrunge, on alles Wiedersprechen, Geuerde, und Arglist; Auch so sollen Wir, und vnsere Erben, alle dieweil Wir, das ehegenandt Fürstenthumb, der Marcke zu Brandenburg, mit seinen Landen, und Leuten, innehalten, nit gestatten, daß keiner, derselb Marcken Innwoner, und Untersesse, dem ehegenandtem vnserm gnedigen Herrn, Kunig Wentzlaw, sein Künigreiche und die Cron zu Beheimb Ir Fürstenthumb Lande, Leutte und Gütter, aus derselben Marcke angreiffe, beschedige, hindere noch irre, in keine Weiß, sonder Im, wo das Noth sein wirdet, wieder den und dieselben, die In sein Kunigreiche, und die Cron zu Beheimb, Ire Fürstenthumb, Lande Leute und Güter, aus der ehegenandt Marck zu Brandenburg, getreulichen beholffen sein, nach vnserm besten Vermögen, on Geuerde; Vnd zu Vrkundt aller obgeschriebener Ding, geben Wir diesen offenen Brieff, mit vnserm anhangenden Innsiegel versiegelt und haben darzu gebeten, die Hochgebornen Fürsten, Vnser lieben Schweher, Herr Rudolff, Hertzogen zu Sachsen und vnserm lieben Schwager, Hrn. Ernsten Pfaltzgrauen bey Rhein und Hertzogen in Bayern, daß Ir ieglicher sein eigen Innsiegel zu dem vnsern, zu merer Kundtschafft an diesen Brieff hat gehangen, das auch Wir vorgeschriebenen Rudolff zu Sachsen und Ernste, Pfaltzgraue bey Rhein und zu Bayern Hertzogen bekennen, daß wir umb Bitte wegen des vorgeschriebenen Burggrauen Friedrichs, vnser Innsiegel zu Kundtschafft mit guter Wissen an diesem Brieff haben gehangen, der geben ist zu Prage, nach Christi Geburth, vierzehen hundert Jahr, und darnach in dem elfften Jare, des Freytags vor St. Thomas-Tag des H. Zwölff Botten.

CCCXLVII.

Des Römischen Königs Wenceslai, als Königs in Böhmen Verschreibung gegen Jancken von Mallersick, Burggrafen zu Elenbogen, worinnen er denselben vor 200. Schock Groschen, die er zur Reparatur der Burg Elenbogen angewendet, das Schloß Hertenberg und Gesesse zum Sattl verpfendet, d. d. Sonnt. vor Misericord. Dom. **Anno 1414.**

WIr Wentzlaw, von GOttes Gnaden Romischer Kunig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und Kunig zu Beheimb, ꝛc. Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir durch Notthurfft willen vnsers Schlosses zum Elbogen, des jetzund sehr baufellig ist, Jancken Wallersick, Burggrafen daselbst, vnsern lieben Getreuen gebetten und zu geheissen haben; daß er auf dasselbe vnser Schloß zwey hundert Schock Groschen Prager Müntze verbauen, vnd das an seinen notthürfftigen Stetten damit bessern vnd bewaren sollen, und darumb mit wolbedachtem Muthe, gutem Rathe vnser Herren, Edlen vnd Getreuen; So haben wir dem ehegenannten Jancken die ehegenannten zwey hundert Schock Groschen Prager Müntze, die er auf das ehegenannt vnser Schloß zum Elbogen, von vnser wegen, als vor geschrieben steet, verbauen soll auf vnserm Schlosse Hertenberg vnd dem Gesesse zum Satl, die er jetzund von vnser wegen inneheldt

heldt und besitzet, benumpt vnd bescheiden; benümen vnd bescheiden ihm die darauff in Krafft dits Brieffs, und Kuniglicher Macht zu Beheimb, also, daß er und seine Erben das ehegenannt Schloß Hertenberg und das Gesesse zum Satl, mit allen vnd jeglichen ihren Zugehörungen, nichts ausgenomben, innehaben, halten, besitzen, der geniessen, und gebrauchen sollen und mögen so lang bis daß wir, vnser Erben vnd Nachkomben, Kunige zu Beheimb, In die ehegenandten zwey hundert Schock Groschen, Prager Müntz, gentzlich und gar gereicht vnd bezahlet haben, doch so soll vns der ehegenanndt Jancke, von der ehegenandten zwey hundert Schock Groschen wegen, eine vollkommene, gantze und ordentliche Rechnung thun, daß er die auf das ehegenannt vnser Schloß zum Elbogen verbauen und das damit gebessert hat. Mit Vrkund dits Briefs versiegelt mit vnser Kunigl. Maj. Innsiegel. Geben zu Prag, nach Christi Geburth vierzehen hundert Jahr vnd darnach in dem vierzehenden Jahre, des negsten Sonnabends vor dem Sontag Misericordia Domini, vnser Reiche, des Beheimschen in dem ein vnd funffzigsten, und des Römischen in dem acht vnd dreyßigsten Jahre.

CCCXLIIX.

Bischoffs Johannis und des Dom-Capituls zu Würtzburg Verschreibung, daß sie die versatzten Güter Heitingsfeld und Bernheim der Cron Böhmen, wenn sie dieselben ablösen will, wieder abtreten wollen, d. d. am St. Lampr. T. An. 1415.

Wir Johanns, von GOttes Gnaden Bischoff zu Wirtzburg; Bekennen an diesem Briefe gen allermeiniglich, für vnß, alle vnnser Nachkomben, Bischoffe zu Wirtzburg; Wann vnß der Allerdurchleuchtigst Fürst, und Herr, Herr Wentzlaw, Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Beheimb, vnser gnediger Herr zu Wiederstattung solcher vnser Dienst, die wir Im, und der Cron zu Beheimb, willtglichen (als dann billichen ist) gethan haben, auf seinen Schlössern, und Steten Heytingsfeldt, und Bernheimb, in Francken gelegen, die wir vormals an vnß, mit sennem Verhengnüsse, mit vier tausendt, und hundert Reinischen Gulden verschrieben, und zugeschlagen hat, also wenn der ehegenandt vnser gnediger Herr, Kunig Wentzlaw, oder seine Nachkomben Kunige zu Beheimb, die ehegenandten Schlösser, und Stete, von vnß, oder vnsern Nachkomben Bischoffen zu Wirtzburg, nach Ausgang solicher Jahre, als wir die nach vnserer vordern Brief lautte, die wir von dem obgenandten vnserm Herrn, dem Kunige darüber haben, innehaben sollen, wieder an sich lösen, und bringen wollen, so sollen Sie vnß die ehegenandten zwey tausend, Reinisch Gulden, mit sambt dem ehegenandten vier tausend, und hundert Reinisch Gulden, gentzlichen und gar richten, und bezalen; Vnd alle dieweil Sie vnß, oder vnser Nachkomben, Bischoffen zu Wirtzburg, die ehegenandten Summen, sechs tausendt, und hundert Reinisch Gulden nicht geben noch bezalen, so sollen wir die ehegenandten Schlösser, und Stete innhaben und besitzen, von dem obgenandten vnserm Herrn dem Kunig, und seinen Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und allermeiniglichen vngehindert, als das auch die Briefe besagen, die wir darumb innehaben, von dem ehegenandten vnserm Herrn, Kunig Wentzlau, vnd dauon mit gütem Vorrat, und wolbedachtem Mute, so globen wir dem ietztgenandten vnserm Herrn, Kunig Wentzlauen, und seinen Nachkomben Kunigen zu Beheimb, mit Crafft dits Brieffs, und bey vnsern guten Treuen, für vnß, und vnser Nachkomben Bischoff zu Wirtzburg, wann Sie vnß nach Ausgange, der ehegenandten Jahre, als wir, und vnser Nachkomben, die ehegenandten Schloß und Stete Heytingsfeldt, und Bernheimb, noch inne haben sollen, die vorgeschrieben sechs tausendt Gulden, und hundert Gulden Reinischer, gentzlichen, und gar bericht, und bezalt haben, so sollen, und wollen wir, In und der Cron zu Beheimb, derselben Irer Schlosser, und Stete wieder abtreten, und ihn die vnuerzogenlich, wieder einandtwortten, in Ire Hende, oder Gewalt, und In auch darauff kein Geldt zu schlahen, nach Schaden rechen in keine Weiß, on Geuerde; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnserm anhangenden Innsiegel, der geben ist zu Wirtzburg nach Christi Geburth, vierzehen hundert Jahr und darnach in dem funffzehenden Jahre, am St. Lamprechts-Tage, vnd wir Ott Wolff, Dechant, und das Capitl gemeinlich des Stiffts zu Wirtzburg vorgenandt, bekennen auch an diesem Briefe für vnß, und vnsere Nachkomben, daß sich also, als hieuor geschrieben steet, der ehegenandt vnser Herr, Herr Johanns, Bischoff zu Wirtzburg, gen dem obgenandtem vnserm Herrn, Herrn Wentzlau, Kunige und sein Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, mit vnserm Rathe wissen und willen vorgeschrieben und gelobt hat, alles und jeglichs zu halten und zu volfüren, das hieuor geschrieben steet; Vnd daß das auch also von seinen Nachkomben, Bischoffen zu Wirtzburg gehalten und vollbracht werde, des haben wir zu merer Sicherheit vnsers Capitels Innsiegel zu des ehegenandten vnsers Herrn Bischoffen Johannsen, für In und seine Nachkomben, mit vnserm guten Willen auch an diesen Brieff lassen hengen, der Zeit Jars und Tags, als vorgeschrieben steet.

CCCXLIX.

Burggraff Johannis zu Nürnberg Revers, daß er die ihm von König Wenceslao in Böhmen verpfändete Schlösser und Städte, gegen Erlegung der accordirten Summa wieder an die Crone Böhmen abtreten wolle, d. d. Sonnt. vor Pfingsten. An. 1416.

Wir Johanns von GOttes Gnaden Burggraf zu Nürnberg, bekennen für vns vnsere Erben und alle vnser Nachkomben, Burggraven zu Nürnberg, und thun kund offentlich mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen, oder hören lesen; Wann der Allerdurchleuchtigste Fürste vnd Herr, Herr

Herr Wentzlau, Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Kunig zu Behemb, vnser lieber gnediger Herr, sich mit vnß umb alle und jegliche Geld-Schulden, die wir an Im gefordert, und In vnß die zu bezahlen offt und dicke gemanet haben, gütlich und freundtlich vereinet hat, also, daß Er vnß für dieselbe Geldt-Schuldt vier und zwanzig tausendt Reinische Gulden, auf den nachgeschriebenen seinen Schlössern, Steten, Merckten, Dörffern, und Gütern, mit Namen auf dem Schlosse Behemstein, mit dem Stetlein Pegnitz, und der alten Stadt daselbst, auf dem Schlosse Franckenberg, und den Dörffern, Plech und Linrenhart, vf Erlangen, Hauß, und Stadt, auff der Stadt Brissenstadt, und dem Schloß daselbst, auf der Vesten Michelfeldt, und dem Dorff daselbst, benamet, bescheiden, vermacht, und verschrieben hat, als das seine Kunigliche Majestet Brief, die vnß sein Gnad darüber geben hat, wol ausweisen, und darumb mit wolbedachtem Mute, gutem Vorrat, und rechter Wissen vnser Edlen und Getreuen, so sagen Wir dem ehegenandten vnserm gnedigen Herrn, Kunig Wentzlau, alle seine Erben, und Nachkomben, und alle Ire Vorfarn Kunige, und die Cron zu Behmen, aller und jeglicher Geldt Schulde, die wir an dem ehegenandten vnserm gnedigen Herrn, dem Kunig gefordert, und In darumb gemanet haben, von vnß, alle vnser Erben, und Nachkomben Burggrauen zu Nürmberg, mit Crafft dits Briefs, gentzlich, und gar frey, quit, ledig, und loß, und globen In auch, bey vnsern Fürstlichen Worten, und Treuen in Crafft dits Briefs, daß wir sie nue, und fürbas mehr, ewiglich darum nicht anlangen, ansprechen noch manen sollen, noch wollen, in keine Weiß, on alles Geuerde, und Argliſt; Wir sollen, und wollen auch, dem ehegenandten vnserm gnedigen Herrn, Kunig Wentzlau, alle und jegliche Briefe, und Handtvesten, die wir von Im, oder seinen Vorfarn Kunigen zu Beheimb, über die ehegenandt Geldt Schuld haben, wieder zu geben, und zu antworten, mit namen über das Schloß Rotemberg, und über Wochengeldt, und auch sunst alle andere Briefe, Forderunge, Heischunge, und Ansprach, in welcher Weiß die weren, die wir zu Im, oder der Cron zu Beheimb, von der ehegenandten Geldt-Schuldt wegen haben, gentzlich, und gar abzuthun, und die fürbas nicht zu gebrauchen, noch zu genieſsen an keinen Steten, als sie immer zu Lichte komen, oder fürbracht würden, on alles Geuerde, und Argliſt; Wenn auch der ehegenandt vnser gnediger Herr, Kunig Wentzlau, seinen Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, vns, vnsern Erben und Nachkomben, Burggrauen, zu Nürmberg, ehegenandten vier und zwantzig tausendt Reinische Gulden, gut an Golde, und an Gewichte, mit sambt der Summa Geldes, die Wir vormals auf den ehegenandten Schlossern haben, geben, richten, und bezalen, nach Aufweisung, und Innhalt, vnd Briefe, die wir von seinen Gnaden darüber haben; So sollen, und wollen wir In, der ehegenandten Irer Schlosse, Stet, Merckte, Dörffer und Güter, mit Iren Zugehörungen, als wir die ietzund innehaben, und besitzen, lediglichen wieder abtreten, und in die on alle Wiederrede, wiedersprechen, und Säumnüsse, wieder innandtworten, in Ire Hende, und In auch darauf kein ander Geldt zu schlahen noch Schaden rechten in keine Weiß; Auch so wollen und sollen wir die ehegenanndten Schlösser, Stete, Merckte, Dörffer, und Güter, alle dieweil wir, vnser Erben, und Nachkomben Burggrauen zu Nürmberg, die innehaben, und besitzen, dem ehegenandten vnserm gnedigen Herrn, Kunig Wentzlauen, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen, und der Cronen zu Beheimb, und Iren Ambtleuthen, an Irer Stadt öffen, also daß sie sich mit Ihrem Volcke, und Leuten daraus, und darein wieder allermeiniglich niemands ausgenomben, behelffen sollen, und mögen, als offt in des noth sein wirde, und wir des von In ermanet werden, on alles Geuerde, und Argliſt, doch auf Ire Kosten, und on vnsern Schaden; Vndt ob der ehegenandt, vnser gnediger Herr Kunig Wentzlau, vormals ichts, auf denselben seinen Schlössern, und Steten, oder Iren Zugehörungen jemandts verschrieben hetten, noch verschreiben, oder Briefe geben würde, und ob Er auch mit jemandts, Einunge, oder Bindnüsse gemacht hette, machen würde, oder gewunne, in welchen Würden, oder Weesen die weren, niemandts ausgenomben, das sol alles vnß, und vnsern Erben, oder wer diesen Brieff, mit vnserm guten Willen, inne hetten, der anders weltlich vnser Genosse were, und des ehegehandten vnsers gnedigen Herrn, Kunig Wentzlau, und der Cron zu Beheimb Feindt nicht ist, keinerley Schaden fügen, noch bringen, an der ehegenandten vnsers gnedigen Herrn Kunig Wentzlau Verschreibunge, die Er vnß gethan hat, auf den obgenandten seinen Steten, und Schlössern, und Iren Zugehörungen, on Geuerde; Vnd Wir mügen auch solche seine Stete, und Schlösser, mit Iren Zugehörungen fürbas wol verschaffen, oder geben, wem wir wollen, dieweil Sie der ehegenandte vnser gnediger Herr, Kunig Wentzlau, seine Erben, und Nachkomben Kunige zu Beheimb, die nit gelöst haben, mit solcher Sumen Gulden, oder Geldes, als oben geschrieben steet, und wem wir dieselben Schlosse und Stete, also schicken oder geben wirden, bey gesundem vnserm Leibe, oder an vnserm Todt-Bette, der doch Weltlich vnser Genosse seyn soll, und des ehegenandten vnsers gnedigen Herrn, Kunig Wentzlaus, und der Cron zu Beheimb, Feind nicht ist, der, oder dieselben sollen solche Schlosse, mit Iren Zugehörungen, in aller masse, und Rechten, innhalten, als wir selber, von dem ehegenandten vnserm gnedigen Herrn, Kunig Wenzlau, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheim, ungehindert, und dieselben sollen sich auch gen demselben vnsern gnedigen Herrn, Kunig Wenzlau, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen und der Cron zu Beheimb, mit Iren Revers-Briefen, in aller Masse verschreiben, als wir vnß gen Im verschrieben haben, on Geuerde, und wir sollen ihn auch zuvoran dieselben Reuers-Briefe schicken, und geben von denselben, die wir die ehegenandten Schlosse, Stete, und Güter, mit Iren Zugehörungen schaffen, oder geben werden, Ee wir In die eingeben, oder abgetreten haben; Geschehe auch, daß der ehegenandt vnser gnediger Herr, Kunig Wenzlau, sein Erben, oder Nachkomben Kunige zu Beheimb, die obgenandten Schlosse, und Stete, mit Ihren Zugehörungen lösen wollen, umb ein solch Summa

Gulden, oder Geldes, die vnß, und vnser Erben, der ehegenandt vnser gnediger Herr, Kunig Wenzlau vor, und auch iezund, von neues darauf verschrieben haben; So sollen sie nicht ein Schloß, oder zwey allein, oder mehr, sundern alle obgeschriebene Schlosse, und Güter, miteinander lösen, und von vnß bringen, umb ein solche Summa Gulden, oder Gelds, die Wir vor darauff, nach Irer Briefe laute haben, und den vier- und zwanzig tausend Reinischen Gulden, die vnß der ehegenand vnser gnediger Herr, Kunig Wenzlau, darauf iezund von neues verschrieben hat, als das alles, in seinen Kunigklichen Majestät Briefen eigentlich geschrieben steet; Vnd Wir obgenandter Burggraff, Johans globen dem ehegenandten vnserm gnedigen Herrn, Kunig Wenzlauen seinen Erben, und Nachkomben Kunigen zu Beheim, bey Vnsern Fürstlichen Wortten, und Treuen, für vnß, vnser Erben, und Nachkomben Burggrauen zu Nürmberg, und nemblichen die, die des ehegenandten vnsers gnedigen Herrn, Kunig Wenzlaus Briefe, die Er vns auf die ehegenandten Schlosse vnd Stete gegeben hat, mit vnserm guten Willen innehetten, oder den wir die ehegenandte Schlosse verschaffet, oder gegeben hetten, in Crafft dits Briefs, alle und jegliche Stücke, Artickl, Meinunge und Begriffe, als die in des ehegenandten vnsers gnedigen Herrn, Kunig Wenzlaus und auch in diesem vnserm gegenwerttigen Briefe von Wort zu Wort geschrieben steen, stet, gantz und vnverrückt zu halten und zu vollfüren, und daraus nicht zu geen in keine Weiß, on alles Geverd und Argliſt; Vnd des zu Vrkund und wahrer Sicherheit, haben wir obgenandter Burggraf Johanns, vnser Innsiegel, mit vnserm guten Wissen und Willen, an diesen Brieff lassen hengen; Der geben ist zu Prag, nach Christi Geburth vierzehen hundert Jahr, und darnach in dem sechzehenden Jahr, des negsten Sontags vor dem heiligen Pfingst-Tage.

CCCL.

Graf Rudolphs zu Sultz Attestatum, **daß er im Nahmen derer Grafen von Würtemberg die Böhmische Lehen von Kayser** Sigismundo, **als Könige in Böhmen, empfangen,** d. d. **Donnerst. vor St. Simon und Judä,** An. 1419.

Wir Graff Rudolff von Sulz, Bekennen, und thun kund, offenbar mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir komben sind, für den Allerdurchleuchtigsten Fürsten, undt Herrn Herrn Sigmundt, Römischen Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und zu Vngern, zu Beheimb, Dalmatien, Croatien, Kunig, Vnsern guedigen Herrn, an stadt, und in Namen, der wolgebornen meiner lieben Herrn, Herrn Ludwigs, und Herrn Vlrichs, Grafen, zu Wirtemberg, der wolgebornen Frauen, Heinrieta zu Wirtemberg, und zu Mumpelgardt Grauen, Irer Mutter, des Erwirdigen, in GOtt Vater, Herrn Seyffrieds, Abt zu Elwang, Herzog Vlrichs, von Teck, Graff Friedrichs, von Helffenstein, Albrechts von Rechberg Hansen, von Statgen Ritter, Hofmeisters, und ander der vorgenandten von Wirtemberg, und Frauen Heinrieta Rath, als der Macht Brief, den wir darauff vnserm vorgenandtem gnedigen Herrn, dem Römischen Kunig übergeben haben, clerlichen Innhalt, den vorgenandten Herrn Ludwig, und Vlrich zu Wirtemberg, Grauen, und Erben, als Ir getreue Lehen-Trager, Ir Lehen, die von dem Heiligen Römischen Reich, und auch der Cron zu Beheimb, zu Lehen rüren, und die von Iren Fordern, Grauen, zu Wirtemberg, an sie komben sind, und diese iezt in Gewer, und Besesse haben, und dem vorgenandtem vnserm gnedigen Herrn, dem Römischen, und zu Beheimb Kunige, zu Lehen zu empfahen; Nue hat der vorgenandte, vnser gnediger Herr, der Römisch Kunig, vnser demütig Bitt angesehen, die wir an seine Gnad, von der ehegenandten Grauen, zu Wirtemberg Irer Mutter, und Irer Rath wegen, vleißiglich gethan haben, und hat vnß, als Irem Getreuem Lehentragern, alle, und Jeglich, der vorgenandten meiner Herrn, Ludwigs, und Vlrichs, Grauen, zu Wirtemberg, Lehen, die In von dem Reich, und auch der Crohn zu Beheimb, gebüren zu empfahen, gnediglich verlichen, alsdann der Lehen Brief vnß darüber gegeben, klerlichen ausweiset, darumb an stadt, der vorgenandten Ludwigs, und Vlrichs, Grauen zu Wirtemberg, Irer vorgenandten Mutter, und anderer Irer Räthe, der vollen gebaldt, und Willen darzu haben; Haben wir gewonlich Glubde, und Ayde gethan, als solcher Lehenrecht ist; Vnd globen bey vnsern guten Treuen, rechter Wissen, und in crafft dits Briefs, dem vorgenandtem vnserm gnedigen Herrn, dem Römischen Kunig, als ein Lehentrager, an vnserer vorgenandten Herrn, Irer Güter, an Irer Rath Stadt, mit solchen Lehen, biß die vorgenandten Grauen zu Wirttemberg, oder Ir einer, zu seinen Tägen kumbt, oder Manndtbar wird, als Lehens Recht ist, gewertig zu seyn, und seinen Fromen zu schaffen, und schaden zu wenden, und alles das zu thun, das ein Lehen Mann, seinem Lehen-Herrn, von Recht, oder Gragen, pflichtig ist zu thun, alle Geuerde genzlich ausgeschrieben; Vnd des zu Vrkundt, und besserer Sicherheit haben wir mit der vorgenandten Frauen, Heinrieta, und Irer Rathe Willen vnserm vorgenandtem gnedigen Herrn, dem Römischen Kunig, diesen Brieff gegeben versiegelt, mit vnserm Eignen anhangenden Innsiegel; Der geben ist, auf dem Neuen Hauß, in der Bulgerey, bey den Jsienthor, nach Christi Geburth vierzehen hundert Jahr, und darnach in dem neun zehenden Jahr, des negsten Donnerstags, vor St. Simonis, und Judæ, der heiligen zwelff Botten Tag.

CCCLI.

CCCLI.

Des Röm. Königs Sigismundi, als Königs in Böhmen, Confirmation, des zwischen ihm, und König Henrico V. in Engelland im Jahr 1416. aufgerichteten Vergleichs, d. d. ultim. die Jul. Anno 1420.

Sigismundus, DEI gratia Romanorum Rex, semper Augustus, & Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croaciæ &c. Rex, Notum facimus tenore præsentium Universis, quod olim inter serenissimum Principem, Henricum, Tunc Angliæ & Franciæ Regem appellatum, & Dominum Hiberniæ, nunc vero Angliæ Regem, Hæredemque ac Regentem Franciæ, nec non Hiberniæ Dominum. Et nos Sigismundum, tunc Romanorum, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, &c. Regem, nunc vero etiam Bohemiæ, Cujus Regni Diadema, cæteraque regalia Insignia hodie, divina clementia favente recepimus, Contracta fuit fraternitas, liga & Confœderatio, tam nomine nostro, quam etiam Nomine sacri Romani Imperii, & Electorum ejus, Regnique Angliæ præfati, & Fratrum Germanorum ejusdem Regis, dedimusque super ea Confœderatione, prout tenebamur, literas patentes, sigillatas tam nostræ Majestatis, quam omnium Electorum sacri Imperii sigillis, præterquam Regis Bohemiæ, quarum Literarum Tenores haberi hic volumus pro sufficienter expressis:

Cupientes igitur dictam ligam, sive Confœderationem esse perpetuam, nichilque circa eam prætermittere volentes, quod per nos possit impleri, postquam largiente Domino hujus Regni Thronum conscendimus, eandem Fraternitatem, Confœderationem ac Ligam, Literasque super inde confectas, in omnibus suis clausulis, Continentiis, Punctis, totoque Tenore, ac si de Verbo ad verbum Præsentibus foret insertus, tanquam insuper Rex Bohemiæ, & Elector sacri Imperii laudamus, approbamus, & ratam habemus, præsentisque scripti sub sigillo Regiæ Majestatis Patrocinio, communimus; sponden-tes. Verbo Regio, omnia nos facturos, quæ pro conservatione & observatione dictæ Confœderationis visa fuerint expedire Dat. in Castro nostro Pragensi, Anno Domini Millesimo, quadringentesimo, vicesimo, ultima Die Julii, Regnorum nostrorum, Anno Hungariæ, &c. tricesimo quarto, Romanorum vero Decimo: & Bohemiæ primo. Ad Mandatum Domini Regis, Georgio Episcopo Patavienfi Referente.

Franciscus, Præpositus Boleslavienfis.

CCCLII.

Vollmacht des Concilii zu Basel vor seine zu denen Tractaten mit den Böhmen abgeschickte Gesandten, d. d. 28. Mart. Anno 1432.

Sacrosancta generalis synodus Basileensis in spiritu sancto legitime congregata, universalem Ecclesiam repræsentans, pacem & unitatem Christi fidelium, & Ecclesiæ *propinq- - - eo modo, quo præmittitur, congregari voluit, procurare, integritatemque pacis inchoare, præsertim cum Regni Bohemiæ incolis, prosequi, & ad optatum usque finem perducere desiderans, volensque ipsorum procuratoribus, nuntiis & Ambasiatoribus propterea hucusque destinandis, de plena securitate pro suo accessu, mora & recessu usque ad propria sua loca, & salvo conducto petito & oblato, providere, & alia, quæ dicte pacis & unitatis uberiori ac celeriori prosecutione deserviant, cum ipsi præcederent, pertractare: eadem sancta synodus meliori modo & forma, via & jure, quibus efficacius potuit & debuit, potest & debet, fecit, constituit & ordinavit, ac facit, constituit & solemniter ordinat, suos veros & legitimos ac indubitatos procuratores, negotiorum suorum Gestores, ac nuntios speciales & Ambasiatores, videlicet venerabiles & egregios Viros Dominum Henricum Abbatem sancti Ægidii in Nuremberga, & fratrem Joannem Nider sacræ theologiæ professorem, & priorem domus prædictatorum Basileensium, Dominum Henricum, Canonicum Magdeburgensem, & in sacra pagina professorem Dominum Fridericum de Parsperch, decanum Ratisponensem, Licentiatum in Decretis, Magistrum Albertum, Plebanum sancti Sebaldi in Nuremberga, & fratrem Joannem, Monachum Cistercienfis ordinis Monasterii de Mulenbrun, & ex illis quoslibet duos in solidum, ita tamen quod duorum occupantium non fit melior conditio: Sed quod duo ex eis inceperint, omnes prænominati, aut saltem duo ex eisdem prosequi valeant & finire. Dans & concedens præmissis omnibus, & Singulis duobus, plenam, liberam ac omnimodam potestatem cum procuratoribus seu Nuntiis dictorum Incolarum regni Bohemiæ in Egra, vel alibi, ubicunque necesse fuerit, conveniendi, colloquendi, avisandi, nec non de salvis Conductibus opportune eis præstandis, dandis, procurandis & ordinandis, ac modo seu modis ac forma & tempore accessus & recessus ipsorum, & numero accedere volentium, tractandi, concordandi concludendi, pactisque quibuslibet, promissionibus & obligationibus, etiam Juramento, si opus fuerit, per ipsos utrimque concorditer concludendi, firmandi & roborandi; & nihilominus quoscunque episcopos, prælatos, principes, Comites, nobiles, nec non Civitates, Magistratus, Scabinos, Consules, & quasvis alias personas ecclesiasticas & sæculares, quovis nomine nuncupentur, de quibus videbitur, & communicates, quatenus huic sacro concilio, dictisque procuratoribus in hac parte suo nomine favorem, Consilium & auxilium, ac Assistentiam, supradictisque procuratoribus, nuntiis & Ambasiatoribus huc accedere volentibus salvos conductus dent, præstent, & impendant, petendi, rogandi, exhortandi & requirendi, ubi & quoties procuratoribus prædictis videbitur opportunum: omniaque alia & singula faciendi, agendi, exercendi, & ordinandi, quæ pro præmissis

necessaria fuerint, seu quomodolibet opportuna, etiamsi majora forent superius expressis, ac mandatum exigerent magis speciale: promittens se ratum, gratum, & firmum, perpetuo habiturum, quicquid per nominatos suos procuratores omnes, aut duos ex ipsis, actum, gestum, seu procuratum fuerit, quomodolibet in præmissis, seu a quolibet præmissorum. Acta fuerunt hæc in Congregatione nostra generali, presentibus dictæ nostræ sanctæ synodi Basileensis notariis & scribis infra scriptis, sub sigillo reverendi in Christo patris Domini Episcopi Constantiensis, provinciæ Rothomogensis, quo ad præsens utimur, die Veneris 28. mensis Martii, anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo, trigesimo secundo.

CCCLIII.

Des Concilii zu Basel erster Salvus Conductus vor die Gesandten des Königreichs Böhmen, d. d. 28. Mart. Anno 1432.

Sacrosancta generalis Synodus Basileensis, in Spiritu S. legitime congregata, universalem Ecclesiam representans, universis viris ecclesiasticis, nobilibus & toti populo Regni Bohemiæ Unitatem & pacem in Christo JEsu domino nostro.

DUdum hæc sancta Synodus, inter alia Sanctitatis opera, quæ proposuit & proponit, hoc principaliter cordi gerens, ut præclarum Bohemiæ Regnum in eadem unitate cum aliis Christi fidelibus conjungatur, vos per suas literas sincera caritate requisivit, ut ad sacrum Concilium nuntios destinaretis, liberam eis offerens audientiam, salvumque conductum: quod sanctum Opus ut eo maturius expediretur, Venerabiles & religiosos viros fratres Johannem Nider, priorem domus Prædicatorum Basileensium in sacra pagina professorem, & Johannem Monachum Cisterciensis Ordinis conventus de Mulenbrun, nuntios pro hac re sollicitanda ad Civitatem Nurembergensem destinavit. Qui (ut nobis pridie rescripserunt) literis exhortatoriis ad vos super hoc transmissis, vestras postmodum a vobis oblatæ pacis desideria amplectentes acceperunt, in quibus inter alia continetur, ut prædicti nostri nuntii ad Egram pro finali conclusione adventus vestri se transferant. Inprimis Creatori nostro gratias agimus, qui taliter hujus rei disponit initia, ut finis optatus verisimiliter sequi speretur. Deinde, ut resista, quæ divino potius quam humano consilio cœpta esse videtur debitum sortiatur effectum; Et ut tam Regnum vestrum, quam totus mundus evidenter agnoscat sincerum purumque hujus sanctæ Synodi desiderium, ecce quod polliciti sumus per primas literas, jam nunc efficaciter exequi properamus. Omnibus igitur illis personis, cujuscunque dignitatis, præeminentiæ, Conditionis, vel status existant, ecclesiastici vel secularis, quas ad hoc sacrum Concilium destinare volueritis in eo numero, & pro eo tempore, & sub his modis, & conditionibus, tam in standō, veniendo & redeundo, quam in audientia præbenda, de quibus prædicti nostri ambassiatores vobiscum aut vestris nuntiis in Egra vel alibi convenerint, tenore præsentium plenissimum ac liberrimum salvum conductum, verissimamque securitatem veniendi ad hanc Civitatem Basileensem, ibidemque manendi, & deinde ad præfatum Regnum Bohemiæ redeundi, pura fide & integro corde concedimus, & veraciter impartimur. In hocque salvo Conductu omnes quascumque clausulas includi & contineri volumus, quæ pro plena & efficaci securitate eorum in veniendo, standō, & redeundo necessariæ sunt & opportunæ, & quæ de jure vel consvetudine in salvis Conductibus apponi debent, aut solitæ sunt. Universos autem & singulos Christi fideles, reverendos Patres, Archiepiscopos, Episcopos, Abbates, prælatos, & clericos, nec non illustres principes, Reges, Duces, Marchiones, Comites, Barones, nobiles, milites, Universitates, ac Communitates Civitatum, Castrorum & villarum, earumque Consules, Scabinos, & Officiales, & alios cujuscunque Conditionis & status, ecclesiastici vel secularis, quocunque nomine censeantur, per viscera misericordiæ DEI nostri exhortamur & obsecramus, eisque nihilominus in virtute sanctæ obedientiæ auctoritate a DEO universali Ecclesiæ concessa districte præcipiendo mandamus, quatenus prædictos Nuntios & Ambassiatores regni Bohemiæ huc venturos cum omni caritate, benignitate & mansvetudine, veniendo, standō & redeundo pertractent; nec eis vel familiaribus eorum inferant, nec per aliquem inferri quoquo modo permittant, quamcunque offensam, læsionem, aut injuriam: alioquin adversus contrarium facientes, tanquam turbatores pacis & Unitatis ad debitas pœnas, tam per Censuram ecclesiasticam, quam per Brachium sæculare severiter procedetur. Ceterum quod in primis literis vos rogavimus, nunc ad memoriam vestram reducimus, ut tales viros huc mittere velitis, super quos Spiritus Domini requiescere speretur, mites videlicet, timoratos, humiles corde, pacem optantes, & non quæ sua sunt, quærentes, sed quæ Jesu Christi; qui nobis, vobis, & toti populo Christiano hic pacem, & in futuro sæculo vitam æternam donare dignetur; qui vivit benedictus in sæcula. Amen.

Acta fuerunt hæc in Congregatione generali nostra, præsentibus dictæ nostræ sanctæ Synodi Basileensis notariis, & Scribis subscriptis, sub Sigillo reverendi in Christo Patris Domini Episcopi Constantiensis, provinciæ Rothomagensis, quo ad præsens utimur, die veneris vigesima octava Mensis Martii, anno a nativitate Domini millesimo, quadringentesimo trigesimo secundo.

CCCLIV.

Des Concilii zu Basel Brieff an die Stände des Königreichs Böhmen, worinnen es seine Freude über den zu Eger gemachten Schluß conteſtiret, und ſich zu aller Freundſchafft und Willfährigkeit gegen dieſelben erbietet, d. d. 20. Jun. An. 1432.

Sacroſancta Generalis Synodus Baſileenſis, in Spiritu Sancto legitime congregata, univerſalem Eccleſiam repræſentans, Univerſis viris Eccleſiaſticis, nobilibus & toti populo Regni Bohemiæ, unitatem & pacem in Chriſto Jeſu, Domino noſtro.

PRidie Oratores noſtri ex oppido Egra ad nos reverſi & ibidem cum nuntiis veſtris concluſa ſerioſe referentes, magno gaudio hanc ſanctam Synodum repleverunt. Aſſerunt enim, cum tanta caritate & manſvetudine hoc ſacrum unionis negotium fuiſſe tractatum, ut non aliud exiſtimemus, quam Spiritum Sanctum pacis & unitatis auctorem in medio interveniſſe. Concepimus ex his, quæ referunt magnam ſpem futuræ unionis & indiſſolubilis inter nos charitatis. Pro qua re, ſicut dignum eſt, ipſi Spiritui Sancto cujus munere hoc factum eſſe non dubitamus, gratias ex toto corde retulimus, eleemoſynas jejuniaque & orationes ſolennes indiximus, & ubique usque ad rem optato fine concluſam indici faciemus. Laudamus & benedicimus Dominum, qui tam lætam nobis præbuit diem, qua nullam adhuc ſenſimus lætiorem, poſtquam hunc locum attigimus. Parari enim ſemitam videmus ad magnam Dei gloriam & grandem populi Chriſtiani profectum. Nemo noſtrum fuit, dum ipſi oratores ſingula vobiſcum acta recenſebant, qui vel oculis, vel corde non fleret. Commovebantur inuſitato gaudio viſcera audientium rem tam concorditer fuiſſe concluſam, ſperantium poſt hanc aliam multo lætiorem diem adhuc ſucceſſuram. Exultemus igitur & jubilemus invicem Deo ſalutari noſtro, qui recordatus miſericordiæ ſuæ incipit plebem ſuam tanta cum lætitia viſitare. Levemus manus noſtras ad cœlum, glorificantes dominum noſtrum Jeſum Chriſtum, qui pacem, quam quotidie diebus noſtris Eccleſiæ dari petimus jam appropinquare videmus. Magnificemus Spiritum paracletum, qui animos paulo ante diſſidentes in hanc ſpem pacis repente convertit. Sed ſi pro hac ſpe tantum gaudii ſuſcepimus, quam magna & inenarrabilis erit illa lætitia tam noſtra quam veſtra, quando optatum pacis & unitatis finem re ipſa intuebimur? Ut autem recognoſcatis quantum hæc res nobis eſt cordi, ipſis noſtris nuntiis in communi congregatione auditis, formam ſalviconductus, & ea, quæ cum veſtris ambaſiatoribus concluſerunt, nihil addito & retracto, hæc ſancta Synodus unanimi omnium conſenſu approbavit. Et ecce ipſum Salvum conductum in publica Seſſione decretum, de verbo ad verbum, quemadmodum in Egra conditus fuerit, ad vos deſtinamus. Miſimus etiam, ut nil ex parte noſtra deſit, fratrem Johannem de Mulbruno, unum ex nuntiis noſtris, qui in Egra fuerant, ad Sereniſſimum Principem, Dominum Regem Romanorum, ut ab eo Salvumconductum in ea, qua optatis forma obtineat. Quem ut primum habuerimus, ad vos ſine mora transmittemus parati ſemper agere, quæ pro veſtra tutela & libera audientia neceſſaria videbuntur. Utinam ſicut fas eſt nobis verba exprimere, ita mentes noſtras in publicum exhibere poſſemus. Utinam ſicut hanc epiſtolam lecturi eſtis, ita corda noſtra palam inſpicere poſſetis. Profecto non dubitamus quin cognita noſtra in vos ſumma caritate, mox ſine ulteriori tractatu in unitate Spiritus connecteremur. Et quoniam Salvatoris noſtri ſententia eſt, non qui inceperit, ſed qui perſeveraverit usque in finem ſalvus erit: vos omnes per Spiritum Sanctum hujus Sacri negotii directorem hortamur & obſecramus, ut quemadmodum rem ipſam ferventer inchoaſtis, ita firmiter conſtanterque usque ad veræ unionis complementum perſeveretis. Speramus in Chriſto Jeſu videre diem, & jam prope eſt forte, quo alter alterum fraterna caritate nos invicem complectemur, & unanimes in eadem ſanctæ matris Eccleſiæ domo cum jucunditate perpetuo habitabimus. Confidimus in Domino tantam adhuc invicem futuram dilectionem, ut nullum inter nos fuiſſe olim diſpendium videatur. Et quamquam nondum hæc ſancta unio, pro qua laboramus, completa ſit, tamen ipſe Spiritus Sanctus tantam hujus rei ſpem & affectum cordibus noſtris impreſſit, ut quod futurum eſt jam quodammodo in foribus adeſſe credamus. Vos corpore abſentes eſtis, ſed ob hanc ſpem in viſceribus caritatis & vinculo veræ dilectionis quaſi præſentes amplectimur & præ gaudio nos ipſi flentes, tanquam mater filium ex longinqua patria redeuntem, vos tenerrime oſculamur. Jam igitur quaſi arrham proximæ mutuæ unitatis pepigiſſe videmur & vos dudum futuros noſtros dilectiſſimos fratres jam eſſe exiſtimamus. Talia enim ipſe Spiritus Sanctus initia dedit, ut non aliud quam pacem, caritatem & unitatem hinc attingere ſperemus. Læto ergo animo utrique ſimus & jucunda mente invicem vivamus, cum prope in januis gaudium, quod nemo tollet a nobis, per Spiritum Sanctum accepturi ſimus. Sed ut citius faciliusque conſequamur, vigilemus ſupplices in orationibus & continuis precibus dominum noſtrum Jeſum Chriſtum devotis mentibus exoremus ut quod operari incepit confirmet atque perficiat. Hora jam eſt ut ſancta mater Eccleſia, quæ pro tam duro filiorum ſuorum diſſidio diu conſternata eſt, pro pace & unitate lætari & exultare incipiat, luctumque præteriti temporis convertat in gaudium. Tempus jam advenit, ut qui eodem Chriſti charactere inſigniti ſunt & eodem baptiſmatis fonte renati, depoſita omni diſſenſione, eundem caritatis & unitatis ſpiritum induant, & ad augmentum gloriamque nominis Chriſtiani totis viribus intendant, fidemque Orthodoxam protegere curent, quam infideles pagani multis in locis ignominioſe peſſumdant & extingvere moliuntur. Eja igitur cum noſtræ dilectionis & ſinceræ voluntatis jam certi ſitis, amodo veſtros Legatos præparate, quales in primis literis poſtulavimus,

lavimus, ut cum regius Salvusconductus advenerit, cum pleno mandato ad hoc ſacrum Concilium proficiſcantur. Quos ita grate benigneque ſuſcipiemus, ut a parentibus filii ſuſcipi conſueverunt. Spiritus Sanctus paracletus, in cujus nomine hæc ſancta Synodus eſt congregata, nobis & vobis & toti populo Chriſtiano hic veram dilectionem & pacem, ac in futuro ſeculo vitam æternam donare dignetur, qui cum Patre & Filio regnat benedictus in ſecula, Amen.

Datum in Seſſione publica ſolenniter celebrata in Eccleſia majori Baſileenſi, die Veneris vigeſima menſis Junii, anno a nativitate domini milleſimo, quadringenteſimo, trigeſimo ſecundo.

CCCLV.

Des Concilii zu Baſel anderweiter Salvus Conductus, ſowol vor die Böhm- und Mähriſchen Geſandten, als auch ohngefehr 200. andere Perſonen aus gemeldten Provincien, d.d. 12. Kal. Jul. Anno 1432.

Sacroſancta generalis Synodus Baſileenſis, in Spiritu Sancto legitime congregata, univerſalem Eccleſiam repræſentans.

TEnore præſentium ſignificamus univerſis, quod omnibus & ſingulis Sacerdotibus, Baronibus, nobilibus, militaribus, popularibus & aliis quibuscunque viris, cujuscunque ſtatus, conditionis, aut qualitatis exiſtant, de regno Bohemiæ & Marchionatu Moraviæ, de Praga, & Civitatibus ac aliis locis eorundem, & omnibus aliis eccleſiaſticis & ſecularibus perſonis, qui, aut quæ una cum ipſis ad generale Baſileenſe concilium mittentur, ac profecturi exiſtunt, omnibus eorum perſonis, quocunque nomine cenſeantur, aut valeant nuncupari, infra tamen numerum ducentarum perſonarum, tenore præſentium, noſtrum pleniſſimum ac perfectum ſalvumconductum concedimus, atque damus, veriſſimamque ſecuritatem veniendi ad hanc Civitatem Baſileenſem, ibidemque manendi, ſtandi, morandi, nobiscumque de quibusvis negotiis opportunis ipſis commiſſis tractandi, placitandi, diſponendi, concludendi & terminandi impartimur: ac in loco vel in locis hoſpitiorum ſuorum divina officia ſine impedimento noſtrorum peragere permittimus; ſic etiam ut propter illorum præſentiam neque in itinere, neque in alio loco itineris, in eundo, manendo aut redeundo, neque in ipſa Civitate Baſileenſi, a divinis officiis ceſſetur quovis modo per modum interdicti. Cæterum in generali concilio ſeu Synodo Baſileenſi articulos quatuor, pro quorum claritate inſtant, oretenus, aut in ſcriptis libere poterunt offerre, aut propalare, ſcripturis ſacris beatorumque doctorum verbis, ſententiis & rationibus eos declarare, adſtruere, perſvadere, &, ſi opus fuerit, etiam ad objecta concilii generalis reſpondere, aut cum aliquo vel aliquibus de Concilio ſuper eisdem diſputare, aut caritative, absque omni impedimento conferre, opprobrio convitio aut contumelia procul motis, ſervatis forma & modis inter noſtros legatos & nuncios prædictorum Regni & marchionatus in Ecclenſi civitate ſpecificatis & uniformiter concluſis: & ſignanter, quod in cauſa quatuor articulorum per eos attentorum lex divina, praxis Chriſti apoſtolica & Eccleſiæ primitivæ una cum conciliis doctoribusque fundantibus ſe veraciter in eadem, pro veriſſimo & indifferente, judice in hoc Baſileenſi concilio admittentur. Et illis peractis vel non peractis, quandocunque de mandato aut conſenſu ſuorum majorum ad propria reverti optabunt, aut aliquis eorum optabit, mox absque ulla renitentia, occaſione & mora, ſalvis rebus illorum & ſuorum pariter honore & perſonis, vice verſa poterunt, vel poterit, juxta beneplacitum libere & ſecure redire de ſcitu tamen deputandorum per concilium, ut pro tunc opportune ſecuritati eorum provideatur ſine, dolo & fraude. Nihilominus in hoc eorum ſalvo conductu omnes quascunque clauſulas includi, ac contineri volumus, ac pro incluſis haberi, quæ pro plena & efficaci & ſufficienti ſecuritate in eundo, ſtando ac redeundo, neceſſariæ ſunt & opportunæ, hæc notanter propter bonum pacis procurandum & obſervandum luculenter expreſſantes. Quodſi quiſpiam, aut aliqui ex illis, ſive in itinere ad nos in Baſileam veniendo, ſive ibidem demorando aut redeundo, aliquod enorme, quod abſit, egerit, aut egerint, per quod poſſet aſſecurationis eorum beneficium eis aut eorum alicui conceſſum annullari aut caſſari, volumus etiam ac admittimus & concedimus, ut talis vel tales in facinore hujusmodi deprehenſi vel deprehenſus ab ipſis duntaxat, & non ab aliis, condigna animadverſione cum emenda ſufficienti, per partem noſtram merito approbanda & laudanda, mox puniatur, aut puniantur illorum aſſecurationis forma conditionibus, & modis omnino manentibus illibatis. Et pariformiter ſi quisquiam, vel aliqui ex noſtris ſive in itinere ad nos in Baſileam veniendo, ſive ibidem demorando aut redeundo, aliquod enorme, quod abſit egerit, aut egerint, per quod poſſet aſſecuritatis ipſorum beneficium eis aut alicui eorum conceſſum, annullari aut caſſari, volumus, ut talis vel tales in facinore hujusmodi, deprehenſi, a nobis aut a noſtris duntaxat & non ab aliis condigna animadverſione cum emenda ſufficienti per partem dominorum ambaſſiatorum & nuntiorum merito approbanda & laudanda, mox puniatur, aut puniantur, præſenti aſſecurationis forma, conditionibus & modis omnino manentibus illibatis. Volumus etiam, quod liceat ipſis ambaſiatoribus omnibus & ſingulis toties quotiescunque opportunum fuerit ſeu neceſſarium ad auram capiendam exire de Civitate Baſileenſi & reverti ad eandem, nec non nuntium, vel nuntios ſuos ad quæcunque loca pro ſuis neceſſariis negotiis ordinandis libere mittere ſeu deſtinare, ac ipſo miſſos ſeu deſtinatos, ſeu miſſum & deſtinatum ſuſcipere toties, quoties eis videbitur expedire, ita quod aliqui vel aliquis per deputandos Concilii ſocientur, qui eorum ſecuritati provideant, vel provideat. Inſuper nec in ſermonibus, ſeu prædicationibus publicis, aut aliis collationibus

bus in præjudicium, derogationem, ſeu deteriorationem, cauſæ ipſorum quatuor articulorum, pars noſtra terminis quibuslibet in confuſionem vergentibus, poterit aut debebit uti & potiri in loco Civitatis Baſileenſis. Qui quidem ſalvus Conductus & ſecuritates ſtare ac durare debent & a tempore & per tempus, quo in noſtræ & noſtrorum tuitionis curam ipſos ſuſcipi contigerit, & usque ad Baſileam perduci, ac toto tempore manſionis eorum ibidem & rurſum poſt ſufficientem audientiam habitam, ſpatio viginti dierum præmiſſo; cum ipſi petierint; aut concilium habita hujusmodi audientia ipſis receſſum indixerit, a Baſilea usque in Tuſtam, Tatoniam, aut Englispurg, in quem ex locis iſtis maluerint, Deo favente, reſtituemus, dolo & fraude prorſus excluſis. Etiam pro univerſis & ſingulis Chriſti fidelibus, & ſpecialiter pro Sanctiſſimo Domino, Romano Pontifice, pro Sereniſſimo Principe, Dno Sigismundo, Romanorum Rege, ac venerabilibus Dnis Cardinalibus, Archiepiſcopis & Epiſcopis ac Dominis Abbatibus, Prælatis & clericis, nec non illuſtriſſimis Principibus Regibus, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus & nobilibus, militibus, univerſitatibus & communitatibus Civitatum, caſtrorum & villarum, earumque conſulibus, Scabinis, Officialibus & aliis cujuscunque conditionis & ſtatus, eccleſiaſtici, vel ſecularis exiſtant, quocunque nomine cenſeantur, & pro ſubditis omnium præmiſſorum, & pro tota parte eorundem promittimus bona fide & ſpondemus, quod nos omnes & ſinguli prædicti præſcriptam aſſecurationem & ſalvi conductus eorum formam in omnibus ſuis conditionibus, punctis & clauſulis ſuperius expreſſatis, inviolabiliter & inconcuſſe bona fide & puro corde obſervabimus & cuſtodiemus, obſervabunt & cuſtodient. Inſuper promittentes ſine fraude & quolibet dolo, quod nolumus, neque debemus occulte, vel manifeſte, quacunque occaſione prætenſa, uti aliqua auctoritate vel potentia, jure ſtatuto, vel privilegio legum vel Canonum & quorumcunque Conciliorum, ſpecialiter Conſtantienſis & Senenſis quacunque forma verborum expreſſa, in aliquod præjudicium Salvo conductui ſeu aſſecurationi ac publicæ audientiæ ipſis per nos conceſſæ vel conceſſo. Quod ſi nos, aut aliquis ex nobis vel noſtris cujuscunque conditionis vel ſtatus, aut præeminentiæ exiſtens, præſcriptæ aſſecurationis & ſalvi conductus formam & modum, in quocunque puncto vel clauſula violaverit, quod tamen avertere dignetur omnipotens, & ſufficiens emenda non fuerit mox ſubſecuta, & ipſorum arbitrio merito approbanda & laudanda, habeant nos & habere poterunt incidiſſe in omnes pœnas, quas jure divino & humano aut conſvetudine hujusmodi ſalvorum conductuum violatores incurrere poſſunt, absque omni excuſatione, aut quavis in hac parte contradictione. Datum in Seſſione publica ejusdem ſanctæ Synodi, in Eccleſia Majori Baſileenſi celebrata, duodecimo Kalendas Julii, anno a nativitate domini Milleſimo quadringenteſimo trigeſimo ſecundo.

CCCLVI.

Articul, welche die Böhmen und Mähren dem Concilio zu Baſel, zu Beförderung des vorhabenden Vergleichs, offeriren laſſen, de Anno 1433.

HOs articulos paternitatibus veſtris offerimus, quatenus intuitu optandæ cunctis mortalibus pacis & unitatis, velitis ipſis in hac forma ſubſcripta veſtrum præbere conſenſum, ut libere teneantur, doceantur & irrevocabiliter obſerventur in regno Bohemiæ & Marchionatu Moraviæ, ac locis ejus adhærentibus in hac parte.

Primo, ut communio diviniſſimæ Euchariſtiæ utilis & ſalubris ſub utraque ſpecie, ſcilicet panis & vini univerſis Chriſti fidelibus in regno Bohemiæ & Marchionatu Moraviæ, ac locis eis in hac parte adhærentibus conſtitutis per ſacerdotes libere miniſtretur.

Secundo, ut omnia peccata mortalia, & præſertim publica, per eos, quorum intereſt, rationabiliter & ſecundum legem Dei cohibeantur corrigiantur & eliminentur.

Tertio, ut verbum Dei a Sacerdotibus Domini & Levitis idoneis, libere ac fideliter prædicetur.

Quarto, quod non licet clero, tempore legis gratiæ, ſuper bonis temporalibus ſeculariter dominari. Ipſius autem, quam utrinque diutine optavimus: Parati ſumus uniri & eſſe unum, modo quo omnes Chriſtiani fideles uniri ſecundum legem Dei obligantur, & adhærere & obedire quibuscunque nobis legitime præfectis in omnibus Eccleſiaſticis, quæcunque nobis, ſecundum legem Dei, mandaverint: quod ſi quidquam Concilium, Papa, aut Prælati, quod a Domino prohibitum eſt, determinaverint faciendum, aut facere juſſerint, vel quod in canone Bibliæ ſcriptum eſt, præterierint, aut præterire mandaverint, cum Canones tales dicant execrabiles, & anathema obedire, cum non obligabimur, nec obediemus, hæc vobis offerimus inter nos & vos, ut ſupponimus, concludenda, expeditis noſtris quatuor articulis ſecundum judicem parte ex utraque concordatum, cujus ſententiam & judicium etiam in futurum emergentibus volumus ab omnibus acceptari.

Præterea iſtud per Ambaſiatores noſtros tandem pro finali unione facienda mittendos, volumus, exigente & urgente æquitate, propter obſervationem & confirmationem pacis & unitatis obtinendæ, & unione facta; Concilium ſuis patentibus literis præcipiat omnibus primatibus, Archiepiſcopis, Regibus & Principibus & univerſis utriusque ſtatus ſibi ſubjectis, quatenus nos & nobis in hac parte adhærentes & adhærere volentes, amplius palam, vel occulte hæreticare, aut quovis modo infamare, aut etiam hoſtiliter invadere non præſumant, propter aliquem dictorum articulorum & præſertim propter primum, quem aſſerimus & aſſerere proponimus, Dominico cadere ſub præcepto usque ad diſcuſſionem finalem, mutuam & concordem, per Concilium & nos ſecundum ſententiam judicis in

Egra condictati, circa difficultates prædictorum articulorum, si quæ occurrerint fienda. Nam illius æquissimi Judicis legibus & decretis optamus, Domino Dispositore, in Concilio sedentis incorporari fideliter ad reformationem totius Ecclesiæ in Capitibus, artubus & membris. Quam quidem sententiam, ut veridico didicimus relatu, uti proposuit Concilium circa reformationem Ecclesiæ atque spospondit.

Insuper, ut litium & jurgiorum inter Concilium & Regnicolas nostros materia radicitus evellatur, circa unionem inter nos & concilium celebrandam, istud volumus per nuncios nostros, ad concilium mittendos obtineri, ut facta unione, ipsum Concilium modis & hortamentis congruis scribat, indicat & efficiat, quantum in eo est, quatenus omnes & singuli sacerdotes cujuscunque præeminentiæ aut dignitatis existant, in eisdem regno & marchionatu, præsertim qui ipsos articulos nondum in effectu observarunt, queant cum honore sui observare & valeant libere ac fideliter exequi & amabiliter observare & docere. Nam sic in sancta veritate uniti erimus, nunc gratiæ divinæ participes, & in futuro visionis ipsius jucundæ consortes. Amen.

CCCLVII.

Derer Böhmischen Stände Vollmacht vor ihre Deputirte so mit denen Gesandten des Concilii zu Basel die Compactata Pragensia zu Stande bringen sollen, d. d. die B. Matthæi, Anno 1435.

IN Dei Nomine, Amen. Nos Alzo de Rizemburg, alias de Wizieftiow, Gubernator Regni Bohemiæ, Barones, Nobiles, Milites, Clientes Praga civitas, ac cæteræ civitates ac Sacerdotes, generalem congregationem Regni Bohemiæ & Marchionatus Moraviæ facientes & repræsentantes, vigore præsentium facimus & dirigimus Nuncios & Ambassiatores nostros speciales, Vos, Reverendum Magistrum Wenceslaum de Drachold, Curiæ Archiepiscopalis officialem, honorabiles & discretos viros Paulum de Slawikowiz, artium liberalium Baccalaureum, Plebanum St. Ægidii & correctorem cleri ejusdem curiæ Archiepiscopalis Pragensis; Wenceslaum de Lutznutz, Plebanum Ecclesiæ St. Nicolai antiquæ civitatis Pragensis; & Bohinkonem de Chotzna, Rectorem Ecclesiæ Lithoum ac Decanum ejusdem sacerdotes in Christo Jesu dilectos; ad præsentandum vos coram Reverendo in Christo Patre, Domino Philiberto, Episcopo Constantiensi & Collegis ejus, legatis Sacri generalis Concilii Basiliensis: Pro complemento in executione Compactatorum, per vos omnes vel majorem partem præstandum reverentiam debitam & obedientiam Canonicam Sanctæ Matri Ecclesiæ, sacro Generali Concilio, Romano Pontifici & Prælatis nostris Canonice intrantibus, prout avisatum extitit in Brunna, pro omnibus spiritualibus & secularibus personis Bohemiæ Regni & Marchionatus Moraviæ: ratum & gratum habituri bona fide, quicquid per vos actum fuerit in præmissis, in quorum omnium & singulorum fidem ac testimonium has nostras literas sigillo Regni Bohemiæ fecimus communiri, Datum Pragæ in Collegio Caroli, ipso die B. Matthæi Apostoli & Evangelistæ, Anno Domini MCCCCXXXV.

CCCLVIII.

Vollmacht des Concilii zu Basel vor seine Abgesandten an die Böhmen und Mähren, um mit ihnen die Compactata Pragensia **zur** Execution, **und den Frieden völlig zu Stande zu bringen,** d. d. Id. Mart. Anno 1436.

SAcro Sancta generalis Synodus Basiliensis in Spiritu Sancto legitime congregata, universalem Ecclesiam repræsentans, Venerabili Philiberto, Episcopo Constantiensi, Provinciæ Rothomagensis; & dilectis Ecclesiæ filiis, Joanni de Polomar, Sacri Palatii Apostolici Auditori; Martino Bernerii, Decano Thuronensi & Thomæ de Haselbach, Sacræ Theologiæ Professoribus, salutem & omnipotentis Dei benedictionem. Cum vos ad inclytum Regnum Bohemiæ & Marchionatum Moraviæ pro continuandis, & Deo propitio feliciter concludendis pacis & unitatis Tractatibus, duxerimus destinandos, vobis omnibus & majori parti omnium vestrum, si forsan aliquos alios contigerit impediri coram congregatione generali regni Bohemiæ & Marchionatus Moraviæ, vel Ambassiatoribus eorundem communiter, vel divisim, aut cum Deputandis ab eis nec non cum quibuscunque Baronibus Communitatibus vel Deputandis ab eis, ac etiam cum Clero dictorum Regni & Marchionatus & cujusvis Civitatis, ac aliis etiam personis, si & prout vobis videbitur expedire, omnia ad pacem & unitatem accommoda, salva fide & honestate, Ecclesiæ explicandi, proponendi, colloquendi, concordandi & concludendi, ut ea, quæ per quosdam ex vobis, tunc nostra legatione fungentes, cum generali congregatione dictorum Regni & Marchionatus, concordata & concluſa fuerint, executioni demandentur, & pax & unitas effective procedat; & ipsa concordata & concluſa firmandi & roborandi, & ea executioni debitæ demandandi: & generaliter omnia & singula faciendi, quæ pro pace & unitate dictorum regni & Marchionatus ac habitantium in eis, cum reliquo populo Christiano, vel pro bono & tranquillo statu illarum partium, vobis videbuntur expedire; etiamsi majora, vel graviora essent, superius expressa, quam ea, quæ in præsenti mandato continentur, & quæ mandatum magis spe-

ſpeciale & expreſſum exigerent, quæ omnia in præſenti habere volumus pro expreſſis, plenam & liberam concedimus facultatem. Ratumque gratum & firmum habebimus quicquid a vobis vel majori parte, ſi reliquos contigerit impediri, actum fuerit, ſive geſtum, & faciemus autore Deo ab omnibus inviolabiliter obſervari. Datum Baſiliæ 2. Cal. 3. Idus Martii, Ao. a nativitate Domini Milleſimo quadringenteſimo trigeſimo ſexto.

Julius Legatus. Expedita per omnes Deputatos, ex commiſſione ſacrarum Deputationum.

B. de Batiferiis.

CCCLIX.

Des Concilii zu Baſel Erklärung einiger in vorher befindlicher Vollmacht ſtehenden undeutlichen Worte, d. d. 3. Id. Mart. Anno 1436.

SAcra generalis Synodus Baſilienſis in Spiritu Sancto legitime congregata, univerſalem Eccleſiam repræſentans, venerabili Philiberto, Epiſcopo Conſtantienſi, & dilectis Eccleſiæ filiis Joanni de Polomar, &c. Salutem & omnipotentis Dei benedictionem.

Cum vos ad partes Bohemiæ & Moraviæ Legatos noſtros duxerimus deſtinandos cum plenaria poteſtate, prout in aliis noſtris inde literis continetur, in quibus cum dicatur, quod omnem vobis in dictis partibus poteſtatem & jurisdictionem Eccleſiaſticam conceſſerimus: Ne generalitas hæc ambiguitatem valeat generare, harum ſerie declaramus prædicta vobis, ſeu tribus, aut duobus conceſſa, cauſas omnes & lites civiles, criminales & ſpirituales ad forum Eccleſiaſticum pertinentes per vos aut alios audiendi, decernendi, ſeu de delictis inquirendi, ſeu delinquentes puniendi, vel cum eis, ſi vobis viſum fuerit, diſpenſandi, quæcunque beneficia conferendi, etiamſi forent ad ſedem Apoſtolicam devoluta: & generaliter omnem jurisdictionem voluntariam & contentioſam, & poteſtatem Eccleſiaſticam exercendi, in toto Regno Bohemiæ & Marchionatu Moraviæ; quam habent & habere ſolent Legati Cardinales a latere ſummi Pontificis deſtinati: volentes & decernentes, quod facultates in prædictis noſtris literis vobis datæ non cenſeantur per hanc in aliquo diminutæ, ſed illas ſimul & iſtas volumus in pleno robore permanere. Datum Baſileæ III. Idus Martii Anno Domini M CCCC XXXVI.

CCCLX.

Pabſt Eugenii IV. Breve an die Stände des Königreichs Böhmen, worinnen er ihnen den Kayſer Sigismundum beſtens recommandiret, auch ſie ſeiner Affection verſichert, d. d. 5. Id. Mart. An. 1436.

EUgenius Epiſcopus, ſervus ſervorum Dei dilectis Filiis, Nobilibus viris, Baronibus, Pragæ Civitatis nobilibus, cæterisque Civitatibus regni Bohemiæ ſalutem & Apoſtolicam benedictionem. Gratus nuncius dudum lætificavit animum noſtrum dilecti Filii, cum audivimus, quod pietas altiſſimi infuderat Spiritum concordiæ & unitatis, in cordibus veſtris cum reliquis Chriſti fidelibus, de qua re, quantam conſolationem in domino ſuſceperimus propter pacem & quietem veſtram & aliorum Chriſti fidelium, novit ille, cui corda & cogitationes hominum patent. Et quidem ſperamus, quod miſericordia altiſſimi, cujus miſerationes ſunt ſuper omnia opera ejus, augebit in vobis gratiam ſuam, quodque virtus & devotio veſtra lucebit in Dei Eccleſia & erga nos ſummum Pontificem oſtendetis debitam obedientiam & fidem ad ſalutem animarum veſtrarum. Quemadmodum etiam nobis retulit Venerabilis frater noſter Johannes, Epiſcopus Signenſis, quem ſuis exigentibus meritis, paterna dilectione proſequimur; multa aſſerens de veſtra devotione & affectione ſincera erga nos, & Eccleſiam Romanam, ex quibus rebus charitatem veſtram meritis laudabilibus commendamus, exhortantes vos, pie in domino vivatis, ut gratia, quæ data eſt vobis a ſalvatore noſtro, per veſtra bona & laudabilia opera fructum afferat uberem in odorem ſuavitatis. Inter cætera gratiſſimum fuit audire concordiam bonam veſtram, cum Chariſſimo in Chriſto filio noſtro Sigismundo Romanorum Imperatore ſemper Auguſto, Rege veſtro, quem, cum ſumma charitate diligamus, prout tanti Principis virtus & merita requirunt, exaltationem & ſtatum ſuum, cum fuerit ſemper, & ſit præcipuus noſter & Eccleſiæ Dei defenſor & Protector, augeri tota mente exoptamus. Itaque, prout decet ſubditos ſuo Regi parentes ac debitam reverentiam & obedientiam præſtantes, diligatis ipſum in ſinceritate mentis & animi, cum ipſe ſit Princeps prudentiſſimus, ac diligat & amet vos, quotidie agens, quæ ſperat pertinere ad bonum veſtrum & regni utilitatem. Nam petivit a nobis aliqua pro quiete & honore veſtro & regni per organum Epiſcopi præfati, quæ nos libenter conceſſimus parati etiam in poſterum omnia facere, quæ concernant honorem, commodum & utilitatem veſtram, tum propter bonum veſtrum, quorum honeſtis deſideriis ſemper intendimus complacere, cum contemplatione Imperatoris, cujus laudabilis & ſincera voluntas ſemper nobiſcum unita fuit, in fide pura & charitate non ficta, ac pro nobis ac Eccleſiæ ſtatu ea fecit, quæ laudem & gloriam perpetuam mereantur. Datum Bononiæ Anno Incarnationis Dominicæ M.CCCCXXXVI. quinto Idus Martii, Pontificatus noſtri Anno VI.

D. de Vinariis.

CCCLXI.

Derer Gesandten des Concilii zu Basel Erklärung einiger Articul derer zwischen ihnen und denen Böhmen und Mähren zu Prage gemachten so genannten Compactatorum Pragensium, de An. 1436.

IN Dei nomine Amen. Nos Philibertus, Dei & Apostolicæ sedis gratia Constantiensis Episcopus, Provinciæ Rothomagensis. Johannes de Palomar, Archidiaconus Barchinonensis, Apostolici Palatii causarum Auditor, Decretorum Doctor; Martinus Bernerii, Decanus Turonensis, Baccalaureus formatus in Theologia; & Thomas Haselbach sacræ Theologiæ Professor, sacri generalis Basiliensis Concilii ad regnum Bohemiæ & Marchionatum Moraviæ legati destinati: tenore præsentium confitemur & recognoscimus, quod inter generalem congregationem inclyti Regni Bohemiæ, Pragæ habitam circa festum S. Martini Anno Domini Millesimo, quadringentesimo, tricesimo tertio, & nos legatos dicti sacri Concilii, fuerunt facta, concordata, concluſa & manuum stipulatione firmata capitula cum suis declarationibus & responsionibus, quæ sequuntur:

2. In nomini domini nostri JEsu Christi, Amen. Hæc quæ infra scripta sunt &c.

Quæ videri possunt, in des Teutschen Rei chs-Archivs Part. Spec. Continuat. I. sub Regno Bohem. pag. 73.

3. In nomine Domini nostri JEsu Christi, qui est amator pacis & unitatis populi Christiani, hæc, quæ sequuntur, concordata sunt, super aliquibus difficultatibus exortis, in & super capitulis, pro pace & unitate nuper oblatis & concordatis. Primo cum in tertio capitulo incipienti circa materiam primi articuli inter cætera sic sit scriptum & concluſum: quod dictis Bohemis & Moravis suscipientibus Ecclesiasticam unitatem & pacem, realiter & cum effectu, & in omnibus aliis, quam in usu communionis utriusque speciei, fidei & ritui Universitatis Ecclesiæ conformibus, per verbum fidei ibi appositum, intelligunt, & intelligi volunt, veritatem primam, & omnes alias credendas veritates, secundum quod manifestatur in scripturis sacris, & doctrina Ecclesiæ sane intellectis.

5. Item cum dicitur *de ritibus universitatis Ecclesiæ* (seu universalis Ecclesiæ) intelligunt & intelligi volunt, non de ritibus specialibus, de quibus in diversis provinciis diversa servantur, sed de ritibus, qui communiter & generaliter circa divina servantur. Et quod postquam nomine Regni & Marchionatus in Universitate, hoc suscipietur; si aliqui in divinis celebrandis, non statim suscipiant ritus, qui generaliter observantur, propterea non fiat impedimentum pacis nec unitatis; nec dici possit, tales non esse de Regno, vel Marchionatu, sed accedant ad sacrum Concilium Basilienſe omnes, si voluerint, aut aliqui nomine omnium talium, & ibi habebunt facultatem proponendi & allegandi honesto & ordinato modo, quodcunque iis fuerit bene visum.

5. Item dixerunt dicti Legati sacri Concilii, quod Judex ille, qui nominatus & expressatus fuit in concordatis in Egra, fuit, est, & erit Judex in omnibus credendis & agendis in Ecclesia sancta Dei, & secundum illum sacrum Concilium procedere intendit in omnibus, Spiritus Sancti gratia assistente.

6. Item quod Ambasiatores dicti Regni & Marchionatus, ad sacrum Concilium, Deo propitio feliciter dirigendi, & omnes, qui de eorum Regno, vel Marchionatu, dictum sacrum Concilium adire voluerint, secure poterunt ordinato & honesto modo proponere, quicquid difficultatis occurrat circa materias fidei, sacramentorum vel rituum Ecclesiæ, vel etiam pro reformatione Ecclesiæ in capite & in membris: & Spiritu S. dirigente, fiet secundum quod juste & rationabiliter ad Dei gloriam & Ecclesiastici status debitam honestatem fuerit faciendum.

CCCLXII.

Kayser Sigismundi und Hertzog Albrechts zu Oesterreich Verschreibung, daß denen Böhmen und Mähren alles dasjenige, was die Gesandten des Concilii zu Basel, wegen Gebrauch des H. Abendmahls unter beyderley Gestalt, versprochen, gehalten werden solle, d. d. 3. Jul. An. 1436.

NOs Sigismundus, Dei gratia Romanorum Imperator Augustus, ac Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex. Et Albertus eadem gratia Dux Austriæ & Marchio Moraviæ &c. recognoscimus tenore præsentium universis, quod orta ad præsens in tractatibus habitis inter Reverendos in Christo patres, sacri generalis Concilii Basilienſis Legatos ac nobiles Barones, terrigenas, Sacerdotes, ac Civitates inclyti Regni Bohemiæ, quadam differentia super forma libertationis communionis venerandissimi Sacramenti sub utraque specie, quæ tempore suo Oratoribus Bohemorum hoc in Sacro Concilio indicantibus debet dari, prout in Compactatis continetur; & interponentibus nobis apud præfatos Patres legatos omni studio partes nostras, ut tam bona tamque sancta res, propter talem difficultatem non frustraretur felici exitu. Tandem ipsi reverendi Patres legati, affectionati multum ad votivam consumationem hujus negotii in præsentia Bohemorum nobis promiserunt, nosque certificarunt in hunc modum:

Nos legati Basilienſis Concilii promittimus vestræ Majestati & certificamus eandem, quod tempore illo, quo Sacrum concilium debebit regno Bohemiæ & Marchionatui Moraviæ dare Bullam libertationis super Communione utriusque speciei, quod ex tunc ipsum Sacrum Concilium dabit eandem bullam honestam, in forma & verbis Compactatorum, illis nihil addendo, vel auferendo, dabit etiam mandata sive executorias ad Prælatos Regni & Marchionatus Moraviæ sub forma honesta, quæ non erit derogativa, seu detractiva, honoris nec famæ Bohemorum, nec deviabit a Compactatis. In cujus rei testimonium & fidem

Nos

Nos Sigismundus Imperator, & Dux Albertus præfati Sigilla nostra huic literæ appendi jussimus, promittentes Bohemis & Moravis præfatis, quod omni diligentia, studio & opera apud Sacrum Concilium eos adjuvabimus, ut omnino juxta præfatorum promissionem a Sacro Concilio votivum consequantur effectum. Datum Iglaviæ Anno Domini MCCCCXXXVI. die tertia Mensis Julii Regnorum nostri Sigismundo anno Hungariæ quinquagesimo; Romanorum vigesimo sexto; Bohemiæ XVI. Imperii IV.

CCCLXIII.

Proposition derer Deputirten des Königreichs Böhmen auf dem Concilio zu Basel, de An. 1436.

Reverendissimis in Christo patribus & dominis nobis gratiosis.

NOs oratores regni Bohemiæ humiliter & quanta possumus affectione supplicamus, quatenus propter pacis & concordiæ initæ perpetuam conservationem & omnium, quæ in compactatis sunt, felicem ac firmam conservationem dignemini nobis dare, concedere, & de vestra clementia elargiri, cum effectuali executione, omnes & singulas postulationes infrascriptas. Primo & ante omnia petimus & supplicamus, quatenus pro tollendis universis litibus, jurgiis & dissensionibus in populo nostro ex diversitate communionis indubitanter & infallibiliter sequentibus: & infinitis malis, quæ nec dicere sufficimus, sicut ea concepimus, prorsus auferendis & abolendis, dignemini clementer pro vestra bonitate & liberalitate regno nostro Bohemiæ & marchionatui Moraviæ, dare & demandare uniformem & unanimem omnibus & singulis sub utraque specie sacræ eucharistiæ communionem, videlicet Archiepiscopo Pragensi, nec non Episcopis Linthomissensi, Olmutzensi, & aliis Prælatis singulis regni & marchionatus curam animarum habentibus & eorum vicariis, nec non & Plebibus eorum singulis & subjectis: & hoc secundum ea, quæ in mandato bullæ legatorum & in compactatis nomine sacri Concilii sunt inserta in cap. Pro firmitate: ubi sic dicitur: Et omnia alia fient, quæ pro observatione dictæ pacis & unitatis necessaria fuerint & opportuna. Nam hoc facto ex vestro beneficio regnum totum supra quam dici potest, consolabitur, & in dilectione fraterna firmabitur, ex quibus uniformis subjectio & obedientia sacrosanctæ Ecclesiæ perpetuo tribuetur.

Item supplicamus, ut supra, quatenus pro amputanda falsa suspicione & vacillatione multorum, putantium quod sacrum Concilium præfatam communionem sub utraque specie nobis concessam ad tempus duntaxat concederet, non utilem & salutarem, sed ut libellum repudii, dignemini, juxta illud capitulum in compactatis positum, Primo dixerunt, quod non est intentionis sacri concilii &c. nobis & vestræ concessioni salubriter & mature providere, & illud capitulum, una cum aliis ipsum munus legatorum vestrorum consequentibus, bullis literarum vestrarum firmare & perpetuare.

Item supplicamus ut supra, quatenus pro consolatione obedientiæ, & totius ordinis Ecclesiasticæ disciplinæ, & pro finali compactatorum defensione & observatione & bono & optimo in spiritualibus regimine, dignemini nobis providere cum effectu & bono & legitimo Pastore, Archiepiscopis, & aliis Episcopis, qui nobis pro regno magis grati & accepti viderentur ad illa officia salubriter exequenda.

Item supplicamus ut supra, quatenus vestræ paternitates pro tuenda in posterum inclyta fama regni & marchionatus pro ostendenda & manifestanda nostra innocentia, pro eo quod communicaverunt, & communicant & communicabunt sub utraque specie, dignentur dare & ordinare, & destinare literas sacri Concilii in modo & forma magis ostensioni accommoda & congrua, ad omnes principes tam seculares quam spirituales, Civitates & communitates juxta compactata. Et hoc iidem Domini legati nobis facere obligantur.

Item supplicamus, ut in discussione in materia communionis eucharistiæ sub utraque specie, de ejus præcepto a Domino ad omnes fideles, non procedatur aliter nisi secundum judicem in Egra compactatum, hoc est secundum legem divinam, praxin Christi & apostolorum ejus, concilia generalia & secundum sententias sanctorum doctorum veraciter se in lege Dei fundantium.

Item supplicamus, quatenus paternitates vestræ, considerata magna affectione populi nostri, velint dare nobis desideratam libertatem communicandi parvulos sacra Eucharistia. Nam si iste usus communicandi, quem regnum nostrum, pie motum, magnorum sanctorum doctorum scripturis & exemplis inductum, ut catholicum suscepit, & a multis annis effectualiter exercuit, aboletur, certe magnum & intolerabile scandalum in populo oriretur, imo animus eorum plurimum ex hoc implicabiliter perturbaretur.

Item supplicamus ut supra, quatenus ex eisdem causis, vestræ paternitates permittant ad minus Evangelia epistolas & symbolum in vulgari, in missis & Ecclesiis coram populo ad excitandam devotionem liberari, legi & decantari. Nam in nostro linguagio Slavico ex indulto Ecclesiæ olim ab antiquo in vulgari suo exercetur etiam in nostro regno.

Item supplicamus nomine ejusdem regni & almæ universitatis Pragensis, quatenus erga ipsius universitatis desideratam reformationem, vestræ paternitates dignentur curam adhibere, & operam dare solicitam, ut juxta modum & formam aliarum universitatum taliter per Ecclesiam reformatarum, præbendæ & collationes beneficiorum aliquorum Ecclesiarum cathedralium & parochialium, eidem universitati annectantur, conferantur & incorporentur, ut per hoc universitas augeatur & promoveatur.

Item ſupplicamus, ut ſupra, quantum ſufficimus, ſalva ſemper paterna reverentia, ex compactatis veſtras paternitates requirimus, & inſtanter monemus, quatenus ad illam cunctis piis mentibus deſideratam, & Chriſtianæ religioni ſummæ neceſſariam & opportunam totius Eccleſiæ reformationem, dignetur veſtra paternitas toto ſtudio invigilare & effectualiter inſudare pro extirpatione omnium malorum publicorum, in capite & in membris, prout regno noſtro frequenter promittitis in compactatis, & prout articulus noſter quartus, de eliminatione omnium peccatorum publicorum, hoc manifeſte exigit & requirit.

CCCLXIV.

Derer Geſandten des Concilii zu Baſel Antwort auf die ihnen von den Böhmen vorgelegte zweifelhaffte Fragen, de Anno 1436.

HÆc ſunt reſponſa dicta per Reverendum in Chriſto Patrem, Dominum Philibertum, Epiſcopum Conſtantienſem, Provinciæ Rothomagenſis; ac Venerabiles & egregios viros, Joannem de Palomar, Decretorum Doctorem, Archidiaconum Barchinonenſem; Henricum Magdeburgenſem; & Martinum Bernerii, Baccalaureum formatum in ſacra pagina, Decanum Turonenſem; Legatos, ſacri Concilii generalis, ad quæſita puncta ſeu dubia per nonnullos venerabiles magiſtros & Sacerdotes regni Bohemiæ eis mota. Primo dixerunt, quod non eſt intentionis Sacri Concilii permittere communionem ſub duplici ſpecie, permiſſione tolerantiæ, vel ſicut Judæis permiſſus fuit libellus repudii. Quia cum ſacrum Concilium, viſcera maternæ charitatis exhibere dictis Bohemis & Moravis intendat, non eſt intentionis Concilii, permittere tali permiſſione, quæ peccatum non excludat, ſed taliter elargiri, quod autoritate Domini noſtri Jeſu Chriſti & Eccleſiæ, veræ Sponſæ ſuæ ſit licita & digne ſumentibus utilis & ſalutaris.

Item, cum circa materiam de punitione peccatorum, fuiſſet per dictos Magiſtros & Sacerdotes dictum, quod & ex ſcripturis ſacris habetur, quod interdum Deus excitat corda privatarum perſonarum ad correptionem & punitionem peccatorum; & ſic videtur licere inferioribus corrigere ſuos ſuperiores & punire: Reſponderunt, oſtendentes textum Sancti Auguſtini in decretis 23. qu. fin. Qui percutit malos, in eo, quod mali ſunt, & habet cauſam interfectionis, miniſter Dei eſt. Qui vero ſine aliqua publica adminiſtratione maleficum, furem, ſacrilegum, adulterum, perjurum, vel quemlibet criminoſum interfecerit, aut trucidaverit, vel membris debilitaverit, velut homicida, judicabitur, & tanto acrius, quanto non ſibi a Deo conceſſam poteſtatem abuſive uſurpare non timuit, & certe moleſtius ſuſciperet iſta civitas, ſi aliquis privatus attemptaret punire unum criminoſum, & erigeret furcam in platea, & ibi eum ſuſpenderet, quam ſi unus homo interficeret unum hominem in via, vel per inſidias. Et alios textus beati Ambroſii & Hieronymi eidem concordes etiam allegarunt. Dixerunt denuo: Quod nemo dubitat, quod lex Dei Sancti & debite poſita eſt, & in ea legitur ſimpliciter: Non furtum facies. Et tamen mandato Dei Filii Jſrael aſportarunt bona Ægyptiorum, quæ receperant commodata. Item in eadem lege ſcribitur ſimpliciter: Non occides. Ex quo beatus Auguſtinus primo de Civitate Dei probat, quod nemini liceat occidere ſeipſum, & cum facit Inſtantiam de Samſone, reſpondet, & dicit hæc verba: Cum autem Deus jubet, ſeque jubere ſine ullis ambagibus intimat, quis obedientiam in crimen vocet? quis obſequium impietatis accuſet? Sic in propoſito, verba beati Auguſtini habeatis pro reſponſo. Sed videat quisque, ſi Deus jubet & ſe jubere ſine ambagibus intimat, & probet Spiritus, ſi ex Deo ſunt. Sed de talibus non eſt lex danda, nec eſt multum agitandum: Nam per hoc facile inſurgeret occaſio faciendi ſeditiones & inferioribus inſurgendi contra ſuperiores. Et quando aliquis furatus eſſet, vel aliquem interfeciſſet, diceret, quod Spiritu Dei motus eſt. Sed certe, niſi de hoc bene conſtaret puniretur.

Dixerunt denuo: Quod ſunt aliqui caſus, in quibus laici habent poteſtatem in Clericos. Fuit reſponſum: Quod certi ſunt caſus in Jure, in quibus Laici habent poteſtatem ſuper Clericos & etiam aliquando ſuper Cardinales. Nam ſi mortuo Papa Cardinales non vellent intrare conclave ad electionem Papæ faciendam: Rex, Princeps, vel alius Dominus, ſeu poteſtas ſecularis poteſt eos compellere. Sed in illis caſibus, jam ille non eſt privata perſona, ſed autoritate juris utitur Jurisdictione: ſimiliter eſt intelligendum de aliis caſibus in jure expreſſatis.

Dixerunt ulterius: quod nullum Jus fori habet Juſtitiam, niſi jus Poli illud approbaverit. Fuit reſponſum: quod nullum jus Fori habet juſtitiam, ſi ſit contra legem Dei; & quod lex Dei eſt regula omnium legum. Sed exigitur magna peritia in applicando regulam ad regulatum. Nam interdum alicui videtur, quod ſit tortuoſitas in regulato, & non eſt; ſed eſt defectus in applicando, quia non applicatur debito modo regula ad regulatum.

Circa articulum de prædicatione verbi Dei fuit motum, quod interdum aliquis Prælatus ex ſua invidia vel malitia, ſine cauſa rationabili, bonum & idoneum Prædicatorem bene & catholice prædicantem inhibet prædicare. Fuit reſponſum: quod ſatis intellexerunt, quod abuſio Prælatorum, inordinate agentium magnam occaſionem præſtitit his turbationibus, & quod in eorum paribus nunquam audiverunt tales querelas. Sed Prælati favent bonis Prædicatoribus, & eos ad prædicandum excitant precibus, honoribus & favoribus. In talibus autem caſibus jam ſunt a jure prodita remedia. Quando aliquis prohibetur uti jure ſuo, habet remedium appellandi, & ſi bene confidit, quod appellatio ſit juſta, utatur jure ſuo, omni violentia brachii utriusque, ſpiritualis videlicet & ſecularis ſemota.

ta. Nam exitus causæ declarabit, si ipse habebat justam causam appellandi. Tunc declarabitur, superiorem male prohibuisse, & Appellantem juste feciſſe. Et superior injuste prohibens debet corripi. Si aurem juste fuerit prohibitus, & ipsa sua temeritate Superioris justum mandatum sprevit; dignum est, quod ipse digna animadversione puniatur.

Circa quartum fuit motum, an liceat Prælatis Ecclesiasticis actus secularis domini in propria persona exercere. Fuit responsum: Quod si per verbum actus secularis Domini intelligantur actus, quos unus secularis Dominus posset agere, seu exercere, tunc dicendum est, quod aliquos tales actus potest licite Prælatus in propria persona exercere: sicut sunt vendere, impignorare, infeudare, modis & formis a jure ordinatis. Aliqui sunt, quos non licet in propria persona exercere, sed debent habere Oeconomum, Vicedominum, vel Procuratorem, qui hæc (has) exerceat. De quibus actibus cavetur in jure, cavetur in Rubrica Ne Cler. vel mon. secul. negot. se immisc. & aliis juribus.

Fuit motum, an illa potestas coactiva, quæ debet exerceri per Oeconomum, sit apud Prælatum Ecclesiæ? Dictus Joannes de Polomar respondit: quod hæc quæstio præsupponit aliam, de qua sunt diversæ opiniones inter Doctores, apud quem sit dominium rerum Ecclesiæ: & ulterius: An actiones sint, in persona tutoris vel Procuratoris, vel licet non sint in eorum persona, tamen per constitutionem Procuratoris, Tutoris exercitium ipsarum demandent ipsi Actori, vel Procuratori, & alias intricationes, de quibus non est opus ad præsens agere; Sed cum multum instaretur dicere opinionem suam, dixit: quod si otium haberet & liberet solatiari in disputando, daret optionem arguenti. Sed magis esset opinio sua, quod Dominium rerum Ecclesiæ est apud Christum, & Prælati & alii Ecclesiastici sunt Oeconomi, administratores, ad instar tutorum. Sed ampliorem habent potestatem seu administrationem, quam tutores. Et constituendo Oeconomum, seu Vicedominum &c. eorum constitutione debite facta, Oeconomus seu Vicedominus habet illam potestatem coactivam, seu exercitium Juris-dictionis.

Item circa quartum articulum, pro declaratione primæ Conclusionis, est concordatum, quod verba: juste acquisita, in ipsa potestate, omnia in eadem contenta, determinant.

Item circa secundam conclusionem, cum Sacri Canones & Doctores Sancti sic loquuntur, bona Ecclesiæ, res Ecclesiæ, facultates Ecclesiæ; & inter doctores variæ sunt opiniones, apud quem sit ipsarum rerum dominium, prout not. glos. & Dd. in c. expedit 22. q. 1. ad nullam illarum opinionum intendunt aliquem coarctare, sed nec aliquam illarum opinionum excludere, sed sit unicuique facultas, illam, quæ sibi melior videbitur, probabiliter sustinere. Dixerunt præterea dicti Bohemi, quod ipsi tenent, quod Clerici, aut viri Ecclesiastici, rerum temporalium Ecclesiæ sunt administratores & non domini, ad modum loquendi scripturæ, Doctorum Sanctorum & Canonum. Item Bohemi dicunt, quod in omnibus emergentiis stare volunt dictamini judicis, & unanimi consensu in Egra compactato. In quorum omnium & singulorum fidem & testimonium has nostras literas, sigillis nostris fecimus communiri, & ad majorem evidentiam robur & firmitatem Sigilla Serenissimi Domini Sigismundi Romanorum Imperatoris, & Illustrissimi Principis, Domini Alberti, Ducis Austriæ & Marchionis Moraviæ ad instantes preces nostras sunt præsentibus appensa. Datum Iglaviæ Olomucensis Diocesis, die quinta Mensis Julii, Anno Domini M CCCCXXXVI.

CCCLXV.

Kayser Sigismundi, als Königs in Böhmen, Resolution, so er denen Gesandten der Böhmischen Städte auf ihr Anbringen ertheilet, d.d. am Tage Mar. Magdal. An. 1436.

Wir Sigismundus von GOttes Gnaden Römischer Kayser, ꝛc. Nachdem Wir allhier nach dieser Einigkeit, welche (GOtt dem Allmächtigen sey Danck gesagt) zwischen den Gesandten Unsers Königreichs Böhmen, und den Legaten des Heiligen Concilii zu Basel, getroffen, Uns mit ihnen, gedachten Böhmischen Gesandten, anlangend Unsere Herrschung und Regiment, als der natürliche Erbe und Lands-Herr, verglichen, Als haben Uns darneben die Ehrsamen Gesanden aus den Städten Prag und andern Städten Unsers jetztgemelten Königreichs Böheim, angelanget und gebeten, daß Wir Unsern Willen drein geben wolten, damit alle diejenigen, geistliche und weltliche Personen, so zuvor in den Städten wonhafft gewesen, und derselben (aus waserley Ursachen es auch geschehen) bis auf dato müßig gehen müssen, wiederumb einzugehen, und sich ihrer Güter anzunehmen, wider ihren Willen keineswegs bedränget werden solten. Derentwegen wollen Wir, auf daß hiedurch Fried und Einigkeit nicht getrennet werden möchte, in Ansehung ihrer Bitt, darein gewilliget haben, und wollen nicht, daß obgedachte Stätte, zu etwas, wie oben vermeldet, wider ihren Willen, einigerley Weise genötigt werden solten.

Dessen zu Urkundt haben Wir Unser Insiegel an diesen Brieff hängen lassen, dessen Datum Iglau, Anno 1436. am Tag Mariä Magdalenä, Unserer Königreiche, des Hungerischen im Fünfftzigsten, des Römischen im Sechs und zwantzigsten, und des Böhmischen im Sechszehenden, Unsers Kayserthumbs aber im vierten Jahre.

CCCLXVI.

CCCLXVI.

Churfürst Friedrichs des I. zu Brandenburg Verschreibung, daß der Crone Böhmen die Wiederlösung der Vogtey im Lande zu Lausitz freystehen, und vorbehalten seyn solle, d. d. Donnerst. nach Margar. An. 1449.

WIr Friedrich von GOttes Gnaden Marggrafe zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer, und Burggrauen zu Nürmberg ꝛc. Bekennen offentlichen, mit diesem Briefe vor allermenniglich, die ihn sehen oder hören lesen, vor vnß, vnser Erben, als vnß Jacob, und Jacob von Polenzk, Hannß von Polenzk seeliger Gedächtnüß Sune, die Vogtey, im Lande zu Lausitz, und ire Gerechtigkeit, die Sie darauf gehabt haben, umb eine Summa Geldes verkaufft haben, daß wir einem gekronten Kunig zu Beheimb, der Volwort, der Herrn Ritterschaft, im Lande zu Beheimb darzu eintrechtigklichen hat, oder den Herrn Ritterschafft im Lande zu Beheimb, wann Sie das mit Eintracht, an vnß begeren, und muten werden, dieselbe Vogtey zu Lausitz, und das genandte Landt zu Lausitz, in solcher Masse, und Weise, als dieselben von Polenzk vnß solche Vogtey, und Landt zu Lausitz verkaufft, eingeantwortt, und übergeben haben, auch die Herrn Ritterschafft, und Städte darinnen, umb solche Summa Geldts, als wir umb die genandten Jacob, und Jacob von Polenzk gekauft haben, nach Laut der Kuniglichen Maj. als die genandten Polenzker, darüber gehabt haben, umb solche Summa Geldts, wieder zu lösen geben, abtreten sollen und wollen, on alle Wiederrede, und Auflage, on Geuerde, doch so sol ein gecrönter Kunig, der do Volbort und Willen eintrechtiglich der Herrn und Ritterschafft zu Beheimb hett, solche Land zu Lausitz zu lösen, oder die Herrn, und Ritterschafft zu Beheimb, wann Sie das genandte Land zu Lausitz eintrechtiglich von vnß, oder vnser Erben, vmb solche Summa Geldts vorberürt lösen wollen, kein andern Fürsten, oder Herrn zu gut von vnß, oder Vnser Erben solch Landt zu Lausitz lösen, oder gunnen zu lösen, sonder der kröndten Kunig, und den Behmischen Herrn, und Ritterschafft eintrechtiglich in Jr Kammer; Wir sollen, und wollen vnnß auch, dieweil das genandt Landt von vnß nicht gelöst würde, umb solche Summa Geldts, als oben berürt ist, gen der Cron zu Beheimb, mit demselben Land, als ein Voyt gebürlich, und rechten halten; Vnd des zu Vrkundt, haben Wir diesen Brieff mit vnserm anhangenden Insiegel versiegeln lassen;

VNd Wir Johans Albrecht, und Friedrich der Junger, von GOttes Gnaden, Marggrauen zu Brandenburg, und Burgg' zuen zu Nürmberg; Bekennen auch offentlich mit diesem Brieff, vor vnß und vnser Erben, ob der ehegenandt vnser lieber Bruder, Marggraffe Friedrich der älter, und seine Erben, von Todes wegen, da GOtt lang vor sein wolle, abgehen, und solche Vogtey des Landes zu Lausitz, an vnß kummen würde, daß Wir, oder vnser Erben, solche Vogtey zu Lausitz und das genandte Landt, die Herrn Mannen, und Stete darinnen, in obengeschriebener Masse, einem gecrönten Kunig zu Beheimb, der Volbort der Behemischen Herrn Ritterschafft eintrechtiglich darzu hat, oder den Herrn Ritterschafft im Lande zu Beheimb, wann Sie das eintrechtiglich an Vnß begehren, und muten würden, wieder zu lösen geben vmb solche Summa Geldts, als vnser lieber Bruder vorgenandt, die Vogtey, umb Jacob, und Jacob von Polenz obengenandt, gekaufft hat, nach Lauth derselben Kuniglichen Brieff, als die genandten Polenzker auf den genandten Lande verschrieben haben gehabt, und abtreten sollen, und wollen, on alle Wiederrede, in obengeschriebener Masse, und alles das in diesem Brieff geschrieben ist, globen wir obgenandten alle vier Fürsten, vor vnß und vnser Erben, bey vnsern Fürstlichen Treuen, on Argelist, stet, und vest zu halten, on alles Geuerde; Vnd haben das zu marer Bekendtnüß, und Sicherheit, vnser yeglicher sein Ynsiegel, zu des genandten vnsers lieben Bruders, Marggrauen Friedrich des Elten Insiegel auch an diesen Brief hengen lassen, der geben ist zu Kotbus, am Donnerstag nach St. Margarethen Tag, nach Christi unsers HErrn Geburth, tausend vier hundert, und darnach im neun vnd vierzigsten Jahre.

CCCLXVII.

Des Cardinals Cusani, Päbstl. Legati à Latere in Teutschland Declaration, daß die Böhmen die Compactaten gemißbrauchet, und sich dahero aller dadurch erlangter Freyheit verlustig gemacht, d. d. die 27. Jun. An. 1452.

NIcolaus, miseratione divina tituli St. Petri ad vincula, Sacrosanctæ Romanæ Ecclesiæ Presbyter Cardinalis, Apostolicæ sedis Legatus, Episcopus Brixinensis: universis & singulis Nobilibus, venerabilibus, strenuis, honorabilibus, prudentibusque, Baronibus, Prælatis, Militibus, Presbyteris, Religiosis, Militaribus, Magistris Civium, oppidanis, & cunctis Ecclesiasticis & secularibus, inclytum Regnum Bohemiæ & Marchionatum Moraviæ inhabitantibus, veræ pacis desideria feliciter adipisci. Postquam divina pietas statuit, uti firmiter sperabamus, Regnum & Marchionatum prædicta hoc tempore ad obedientiam Sacrosanctæ Romanæ Catholicæ Ecclesiæ revocare, sanctissimus Dominus noster, Dominus Nicolaus Papa V. nobis curam & sollicitudinem tam sancti operis commisit, & Legati de Latere plenam tribuit facultatem.

Et quoniam nuper ex Nobilibus regni ipsius oratoribus, in Dieta Ratisponensi, latenter intelleximus desideria omnium vestrorum, divina inspiratione, hunc ad veram & effectualem unionem inclinari. Et quod ea propter Apostolicam Legationem in Regno ipso constitui optatis, pro complemento tam Sancti propositi mox operam dedimus, ut hoc summo Pontifici nostro quam ocissime innotesceret. Et quoniam ad rem ipsam feliciter conducendam necesse est, ut ante accessum Apostolici legati ad Regnum, de mente singulorum, aut saltem majoris & sanioris partis inhabitantium, quoad puram, veram effectualem obedientiam, & subjectionem

simus

simus certiores facti. Nam nisi esset propositi vestri, vos velle conformare progenitoribus vestris, qui ante hanc differentiam Catholicam vitam duxerunt, qui fidem orthodoxam ab Apostolica sede atque Privilegia Metropolitanæ sedis & generalis studii, pro sua devotione & obedientia ad matrem suam, ipsam scilicet sedem Romanam meruerunt: quemadmodum & alia Christiana regna, quæ adhuc in eadem obedientia perseverant, supervacue Apostolicus Legatus inquietaretur: & re non peracta, in non parum omnium vestrorum dedecus rediret. Ideo, ut experiamur, quem fructum introitus Legati efficere queat, honorabilem Joannem Dorsenit, præsentium latorem, Capellanum nostrum devotum ac dilectum ad vos omnes & singulos transmisimus. Cui dedimus in mandatis, ut in his nostris patentibus literis ostensis, uniuscujusque mentem & intentionem investiget, circa jam dictam obedientiam præstandam, & quæ circa ipsam atque securum accessum Apostolici Legati fuerint opportuna, prout de hoc per nos latius est informatus.

Quare rogamus vos, & in Domino exhortamur, ut ipsum Capellanum nostrum admittere, benigne audire, & quæ mente geritis, scripto patefacere velitis. Nec putetis nos a vobis rem magni ponderis leviter exigere. Nam cum impossibile sit, veram pacem Ecclesiasticam constitui posse, quamdiu non est omni modo conformitas corporis & membrorum. Turpis enim est omnis pars, quæ toti non congruit. Hinc in ea re, ubi qui non est cum universali Ecclesia, contra eam esse constat, necesse est, pure & simpliciter, absque pacto & conditione omnium conformitatem obedientiæ amplecti. Neque quemquam moveat, quod, cum Oratores tunc Basilienses Concilii de pace Ecclesiastica Pragæ tractarunt ad Compactiones deventum sit. Nam experimento compertum est, modum illum integram pacem & unitatem cum sancta Romana Ecclesia non effeciisse. Quæ cum sit piissima mater omnium fidelium, nulli redeundi, quem in fide genuit, gremium claudere potest, & omnia, quæ filii sui postulant, si salutaria sunt, liberaliter concedit. Sicut enim mater ipsa per quæcunque pacta non posset trahi ad consentiendum in iis, quæ filiorum suorum saluti sciret obviare; ita etiam, quæ salutis sunt sine pactis assumenda, nequit denegare. Et infra: Nolite igitur tales pro fratribus honorare, qui se matris vestræ filios nominari verecundantur. Aperite quæso oculos & considerate unde excidistis, & quo perducti estis, & per quos, & credite plus matri vestræ, a qua omnia, quæ salutis & honoris sunt, recepistis, quam Seductoribus illis, qui adeo cœci sunt, quod lumen non vident: adeo bestiales, quod matrem non cognoscunt. Parvifacite omnia, quæ ipsi de Compactionibus ingerunt. Nam ad illorum sciolorum confusionem Deus illas sic fieri permisit. Neque religiosus frater Joannes de Capistrano, vir utique Zelum Dei habens, cum scientia; nec alius quispiam asserit, Compactiones heresim in se continere, sed constanter negatur, in eis talia concedi, quæ vobis falso suggerentur. Poteritis, si volueritis, ex Compactationibus ipsis Seductores vestros facile convincere. Nam cum extra universalem Ecclesiam quæ Catholica græce dicitur, non sit salus, & ut ipsi negare non possunt, videte in Compactationibus, ubi est illa Catholica Ecclesia & reperietis in capite primi articuli esse scriptum, quod Regnum Bohemiæ & Marchionatus Moraviæ in fide conformare se debent universali Ecclesiæ. Et non potest intellectus alius dari, quam quod Romana illa sit universalis Ecclesia, cui se debent regnum & Marchionatus conformare. Et infra: Nam si aliquid singularitatis ex ipsis habere putatis circa ritum communionis sub utraque specie, ut seductores nonnulli persuadent, legite textum, & ponderate mentem Concilii ex litera & reperietis, negligentia illorum sacerdotum vos omnia ibi vobis oblata perdidisse. Est enim vobis notorium, quod illi tales Sacerdotes nunquam ea, quæ fieri debebant ad habendam permissionem illius communionis, procurarunt, aut observarunt. Sed non obstantibus Compactationibus, continuarunt illa, quæ dimittere tenebantur. Ideo ex eorum negligentia permissio etiam quoad personas, quæ usum habebant, non est sortita effectum: minus permissio de libertate concedenda obtineri potuit a Synodo, semper ob talium Presbyterorum præsumtam pertinaciam, qui toto tempore, quo Concilium sedebat, Compactata nulla ex parte observare curarunt, & ita soluta est Synodus, antequam eventualis promissio fieri potuerit. Videte nunc quæso, quomodo quidam tales vestri Sacerdotes, in suam confusionem ad Compactiones refugiunt, ex quibus penitus nihil, ex eorum seductorum culpa, etiam quoad eos, qui usum communionis habebant, estis assecuti. Sic alia, quæ in Compactionibus sunt, nonne manifeste condemnant tales allegantes? Ipsi enim sua sponte currere se ingerunt, & absque missione expresse contra Compactiones prædicant. Et cum nullam habeant potestatem ligandi & solvendi, populum decipiunt. Videtisne, quomodo obedientiam illam, de qua similiter in Compactionibus, quoad suum servant Romanum Pontificem? Ex his intelligitis, Compactiones nihil singularitatis vobis præstare, sed solum confusionem eorum, qui sua præsumptione seducti, vos seduxerunt, exprimere, ut ore suo judicentur. Quare merito, instar aliorum fidelium, obedientiam puram, simplicem, veram & effectualem, quæ sola Deo grata, vobis utilis & salutaris existit: Suademus, in Legati adventu alacri animo acceptare, & nos de illa certiores facere, per quam solam ab illa liberalissima Apostolica sede indubie omnia, quæ salutis & pacis sunt, potius sine pacto quam cum pacto, quamprimum in laudem Dei poteritis obtinere. Datum Ratisbonæ sub nostro Sigillo, die XXVII. Junii, Anno a nativitate Domini M CCCC LII. Pontificatus Sanctissimi in Christo patris & Domini nostri Nicolai divina providentia Papæ V. anno VI.

CCCLXIIX.

König Ladislai in Hungarn und Böhmen Diploma, wodurch er Georgen von Cunstadt und Podiebrad zum Gouverneur des Königreichs Böhmen bestätiget, d. d. Mittw. nach Phil. und Jacobi, An. 1453.

WIr Laslaw von GOttes Gnaden, czu Hungern czu Beheim Dalmatien Croatien ꝛc. Kunig: Herczogck czu Oesterreich und Markgrave czu Merheren ꝛc. Bekennen als die Edlen Strengen Ersamen Weisen unsre liebe Getreuen die Landschafft gemeintlich unsers Kunigkreichs czu Behem den Edlen unsern lieben Getreuen Görziken von Cunstadt und Podyebrad, czu einem gewaltigen Gubernator desselben Kunigckreiks, uf czwey Jahr die sich czu S. Görgen Tag schirst künftig enden werden, erwelt und fürgenommen und Wir dieselb Erwehlung als Erb-Kunig cze Behem bestett und bevestet haben als die Brieve von uns och derselben Landtschaft darüber ausgegangen ausweisen: Haben Wir nicht unpillich bedacht, seyt uns GOtt der Allmechtige mechtige Kunigckreike Land und Leute bevolen hat zu verwesen, daß Wir solch Stadthalter fürnemen und haben sullen die Uns die Bürde solcher Verwesung ze tragen und unser Kunigckreike Fürstenthum Land und Leute helfen ze versorgen, dadurch den Fried und Gemach desto bas geschafft werd und haben darumb den gemelten Görziken von Kunstadt, durch seiner Redlichkeit willen, in die sich die obgemelte Landschafft am ersten vertrauet hat, nach Ausgang der obberurten zwey Jahr noch hinfür uf andre sechs Jahr nechst darnach und nach einander kommend zu unserm Verweser und Gubernator des egnanten Kunickreiks von Kunigcklicher Macht gesezt und ihm die Verwesung desselben Kunikreiks genczlich empfolen, setzen und empfelen die Im och wissentlich in Krafft dis Brives Uns dis und dem obgemelten Kunigckreik zu Eren Nutz und Frumen zuhandeln und zugebrauchen zu unsern Handen ungeverlich: Davon so gepieten Wir allen und iglichen des benannten Unsern Kunikreiks Inwonern ernstlich und wollen daß sie dem obgerürten Görziken die obgenanten sechs Jahr als unserm Gubernator desselben Kunigckreiks zu Landes-Rechten löblichen Gewohnheiten alten Herkommen und allen andern Geboten und Gescheften so Er in Unsern Namen thun würde, gehorsam und gewärtig zu seyn zu Unsern Händen Im och zu solcher Regierung gutwillig Rat Hülff und Beistand tun und euch darinn nicht anders beweiset bey Vermeydung unsrer sweren Ungnad daran thut ihr Unsere genczliche Meynung: Mit Vrkund des Brives geben zu Wien am Mittichen nach S. Philipp und S. Jacobs Tag der H. zwelff Poten nach Christi Geburth MCCCCLIII. unsrer Krönung unsres Reiks des Hungrischen ꝛc. im XIII. Jahre.

CCCLXIX.

Defensiv-Bündniß zwischen denen Marggrafen Johanne und Alberto zu Brandenburg und König Ladislao in Böhmen, d. d. Dienst. vor Miseric. Dom. An. 1454.

VOn GOttes Genaden, Wir Johans, vnd Albrecht, Gebrüder, Marggrafen zu Brandenburg, und Burg-Grauen zu Nürnberg; Bekennen und thun khund offentlich mit dem Brieff, allen den, die in sehen, hören oder lesen; Wenn sich der Durchleuchtigist, vnd Hochgeborne Fürst, Herr Laslau, zu Hungern, zu Beheimb, Dalmatien, Croatien Khunig, Herzog zu Oesterreich, und Marggraff zu Merhern Vnser gnediger Herr, vnd Oheimb, für sich, seinen Erben, vnd Nachkumen, Kunig zu Beheimb, ewigklich, bey seinen Wirden vnd Treuen, an Aydes statt, verschrieben, und verbunden hat, daß sy Vns, vnd Vnsern Erben, mit aller Irer Macht, bey geständig vnd behülffen seyn sollen, und wollen, wieder allermennigklich, die Vns an Vnsern Erben, Pfandten, Güttern, Herrschafften, Wildtpannen, Geleiten, Zöllen, Landt-Gerichten, vnd Herrlichkeiten, die Wir iezund inne haben, oder fürbas mehr gekhauffen, oder Zusazung, Pfandte, oder sonst in dhainerley Weis erkriegten, hindern, beschedigen, oder Vnß derselben in ainicherley Weis entweeren woldten, als in dem Brief, den Wir darumb von seinen Gnaden haben, vollkhumlicher begrifen ist; Dauon, so verschreiben Wir und verbinden Vns wiederumben, mit wolbedachtem Muth, vnd rechter Wissen, bey Vnsern Fürstlichen Eeren, und Treuen, an Aydes stadt, in Crafft dits Briefs für Vns, vnd Vnsere Erben, daß Wir dem obgenandten Vnserm gnedigen Herrn, Kunig Laslauen, seinen Erben, vnd Nachkomben Khunigen zu Beheimb, mit ganzen steten Treuen, beigestendig, vnd beholffen seyn sollen vnd wollen, mit aller Vnserer Macht, wieder allermennigklich, die Sy an Iren Erben, Pfanden, Güttern, Herrschafften, Wildpannen, Geleiten, Zollen, und Herrligkeiten, die sein Gnad iezund inne hat, oder fürbas mehr Gekauffen, oder Zusazung, Pfandte, oder sonst in dheine Weis erkriegte, hindern entweren, oder beschedigen wolte, niemand auszunemben, one das Heilige Reich, und seine Vormunden, Römische Keyser, vnd Khunige; Es were dann, daß Sy Ime an Iren Güttern, Erben, Pfandten, Herrschafften, vnd Herrligkeiten Gewalt thun wolten, so sollen und wollen Wir Ine wieder solche Gewalt beholffen seyn, one Geuerde, in der Maß, als dauor, vnd hernach begriffen ist, vnd bey Namen sollen, und wollen, Wir Ime derselben Hilff verbunden, und pflichtig seyn allwegen, biß daß alle dieselben Pfandt mit befreyten Geld, oder sonst mit Iren guten Willen, von Ime bracht, vnd gelediget werden, oder auch sonst als offt Sie zu Schirmung Ires Erbes, Guts vnd Herrschafft des bedürffen; Wir sollen vnd wollen auch in derselben Hilff bereyt seyn, nach der Zeit, vnd Wir, oder Vnsere Ambtleuth des ernand werden, inwendig vier ganzer Wochen, unuerzogenlich, und on alles Geverde; Were aber, daß der Hilff ehe nott würde, so sollen Wir auch darzu dest eher u. schirer mit Vnserer Macht bereit seyn, on Geverde. Und des zu wahrem Vrkund haben Wir Marggrav Albrecht obgenandt Vnnser Innsiegel für Vns, vnd den genandten Vnsern

sern Brudern, Marggrafen Johannsen, an diesen Brif thun hengken. Der geben ist zu Prag am Dienstag nach dem Sontag Misericordia Domini, nach Christi Unsers HErrn Geburth, vierzehen hundert und in dem vier und sunffzigsten Jahre.

CCCLXX.

König Ladislai in Böhmen, und derer Marggrafen Albrechts und Johannis zu Brandenburg Verschreibung gegen einander, alle ihre Irrungen unter einander, recht und gütlich abthun zu lassen, d. d. am St. Joh. T. ante Portam Lat. An. 1454.

WIr Laßlau, von GOttes Genaden zu Hungern, zu Beheimb, Dalmatien, Croatien ꝛc. Khunig, Herzog zu Oesterreich und zu Luzemburg, Marggraue zu Merhern an einem, und Wir Johannes vnd Albrecht, Gebrüder, Marg-Grauen zu Brandenburg, und Burggrauen zu Nürmberg andern Theils; Bekhennen, und thun kund offentlich mit dem Brief, daß Wir Vns beyderseits mit einander geeinet, und vertragen haben; Ob Wir von beyden Theilen Icht Spruch oder Anforderung zu sammen hetten, vmb was Sachen des wer, daß Wir Vns darumben, einer von dem andern eines freundlichen gleichen billichen Rechten, zu nemben, vnd zu geben, benügen lassen solten und wollen, vor Vnser beyder Räthen zu gleicher Zahl, nach alten Verschreibungen, zwischen der Cron zu Beheimb, vnd des Burggrafthumbs zu Nürnberg, on Arglist, und on alles Geuerde. Des zu Uhrkund haben Wir obgenandter Kunig Laslaw, Vnsner Innsiegel für Vns, und Vnser Cron zu Beheimb, vnd Wir Marggraf Albrecht, Vnser Innsiegel für Vns undt den genandten Vnsern lieben Brudern, Marggraf Johansen an diesem Brief thun hencken, des Wir Vns Marggraf Johans obgenandter crefftiglich hieran mit gebrauchen; Geben zu Prag am S. Johannes-Tag, ante portam Latinam, nach Christi Geburth vierzehen hundert vnd darnach in den vier vnd funffzigisten Jahre, unserer Reiche des Hungerischen im vierzehenden, vnd des Behemischen in ersten Jahre.

CCCLXXI.

Herrn Heinrichs von Rosenberg, Hauptmanns derer Fürstenthümer Breßlau, Schweidnitz und Jauer Rechtsspruch zwischen König Ladislao in Böhmen, und der Stadt Liegnitz, die aus ietztgemeldter Stadt mit Gewalt getriebene Königl. Beambten, auch andre Articul mehr betreffend, d. d. Donnerst. nach Pauli Convers. Anno 1455.

WIr Heinrich von Rosenberg, der Fürstenthumb Breßlau, Schweidnitz, und Jauer, Hauptmann, Voigt des Landes des Sechs Stadt; Bekennen, und thun kundt offenbar mit diesen Brieff allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir auf heut, Mittwochen negst nach dem achten Tag des Obristen, mit diesen nachgeschriebenen Besitzern, und Urtheilern, von Beuelnüß wegen, vnsers Allerdurchleuchtigsten, Fürsten, und Herrn Herr Laslauen zu Hungern, zu Beheimb, Dalmatien, Croatien Kunig, zu Breßlau, in des vorgemelten vnsers gnedigen Herrn Hofe in der untern grossen Stube, zu Gericht gesessen sind, von solcher hernach geschriebenen Sach wegen, als hernach gemeldet wird; da kamen für vnß in Gericht, der Edlwolgebohrne, Herr Girze von Constadt, Herr zu Podiebrad, Gubernator, und Hofmeister, des Kunigreichs zu Beheimb, und Herr Prokop von Rabenstein, des Kunigreichs zu Beheimb Kantzler, Anwälde, und völlige Macht botten, durch den genandten vnsern gnedigen Herrn, den Kunig, zu diesen nachgeschriebenen Sachen beschieden, welches weß Gewalts, Sie alspaldt für Gericht, Vrkundt gnug fürbrachten, und begerten Ihn, durch vnß einen Redner, und Fürbringer zu vergünnen, mit namben den Hochgelehrten Herrn, Gregorin Hanburg, lerer beyder Rechten, daß ihn also vergünt ward, der sich andingt im Gericht, als Recht, und gewönlich ist, und bracht darauf für Gericht, ein Ladung, und Fürheischung, vnnsers gnedigen Herrn, obgenandt von Wort zu Wort also lautende:

WIr Laslau von GOttes Genaden, zu Hungern, zu Böhmen, Dalmatien, Croatien, Kunig, Hertzog zu Oesterreich, und Marggrafe zu Merhern, Embieten dem Burgermeister, Rath, und Gemein vnser Stadt Liegnitz vnser Gnad; Als Ihr vnß, und vnser Cronen zu Beheimb gehuldet, gelobt, und geschworen, auch vnser, und vnser Cronen Haubtmann, in vnserm und der genandten vnser Cron, statt, und Namben, aufgenomben, und Euer Pflichte nach Billigkait erkandt habt; Dardurch wir Euer, und vnser Stadt Liegnitz Gewer, und Posseß, als wohl billich ist, begriffen haben, und darnach Ihr die obgenanndten Haubtmann ausgetrieben, vnser vnsers Posseß und Gewer wieder entwert hat, wieder alle Billigkait, mit mancherley Freuel, und Gewalt darunter ergangen; Begehrn und fordern Wir an Euch, daß Ihr unß, vnser Posseß, und Gewer wiedergebt, und wiedergentzet, als wir dann vor solcher Neuigkeit gehabt haben, vnß auch, und unser Cronen, umb Vberfarn Wiederlegung, Karung, Fueg, und Wandthut, hiezwischen und Montags nach dem heiligen Christ-Tag schirst künfftig, da zwischen wir vnß, als ferre Ihr das demütigklich, und gebürlich suchen werdet, auch gnedig finden lassen wollen, wo aber das nicht geschehe, so verkünden wir euch das Recht haissen fordern, und laden Euch auf denselben Montag, schirst nach dem heiligen Christag, künfftigen, daß Ihr alsdann erscheinet volmechtigklich vor vnß alhier zu Breßlau, da wir zu diesen Zeiten, und auch alsdann vnsern Kuniglichen Hof

haben, und halten wollen, und vnß alsdann von vnsern Rechten pflegt, und thut, waß Ihr vnß durch Recht und Billigkeit zu thun pflichtig werdet, und dits obgeschriebenen Zieht, setzen, nennen, und bescheiden wir euch als ein rechtlich und endtlich Ziel, zu den obgeschriebenen Sachen, nachdem Ihr Euch selbst, auch zu recht erboten habt, und darum Ihr kombt, oder nicht, so wollen wir doch auf solch obbenant Ziel, dem Rechten seinen Gang lassen zu solchen Rechten, und auch zu güttlicher Teidung, wir euch allen, und jetzlichen, und allen Euern Machtbothen, und wen ihr mit Euch zu Nothurfft solches Rechten, oder güttlichen Teidung bringet, geben wir unser Recht, starck, sicher, oder frey Geleit, her zu vnß an vnsern Hof, und zu solchen Sachen zu komben, hie zu sein und solche Sache zu handeln, und wieder heimb zu komben, biß an sein Gewar, vor allermeinigklichen, on alles Geuerde; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit vnserm Kuniglichen aufgedruckten Innsiegel; Geben zu Breßlau, am Sambstag nach St. Luci Tag; Anno Domini, quinquagesimo quarto, vnserer Reiche des Hungerischen, im funffzehenden, und des Behmischen im andern Jahre; Vnd retten darauf, wie dieselben von Liegnitz, vnserm gnedigen Herrn obgenandt, und der Cron zu Beheimb gehuldigte, gelobte, und geschwohrne, Vnterthan weren; Auch des genandten vnsers Herrn, Haubtleuth, Ambtleuth Voigt, und Diener, in Krafft solcher Huldung aufgenomben, auch Ihn mit Zinsen, Gulten, Rendten, Diensten, und aller Zugehörung gewartet hettet, mit Namben der Jahrguldt von dem Rathhauß, der Nutzen von der Schatzkammer, und Rendten, und sollen von der Fischereyen Zollen, Mülen, und aller ander Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit solchen Besetz, an der Stadt Liegnitz, und aller Zugehörunge, wie oben benandt ist, derselbe unser gnedige Herr geruchlich besessen und herbracht hette, durch sich, seine Ambtleuthe, und Diener, wie oben berürt ist biß an St. Johannis Tag, Baptisten des Täuffers, die genandten von Liegnitz, solch Voigt, Ambtleuth, und Diener, vnsers gnedigen Herrn des Kunigs überfallen außgetrieben, den ordenlichen gesetzten Radt entsetzt, etliche gemordet, und darnach den todten Leichnam geraubt hetten, als mit namben dem Czeteras, den Ritter, und darnach dem alten Stadtschreiber, Bürgermeister, und andere vielmehr vn für und Ubelthat begangen, wider solch Ihr Glubdt, Ayd, und Erbhuldigung, als oben gemelt ist, dadurch sie vnserm gnedigen Herrn seiner Gewer und Besetz entsetzt, und seiner Majestät und der Crone zu Beheimb Schmähe, und Schaden schwerlichen gefüget haben, und begert darum an die genandten von Liegnitz, vnserm Herrn dem Kunig, und der Cron zu Behmen, solchen Besetz, und waß sich in denselben Neuigkeit, oder darnach biß hieher, Enderung verlassen hette, alles wieder zu gentzen, und wieder zu bringen, und in den Standt und Wesen zu setzen, als es vorgestanden wär, ehe dann solch Neuigkeit ergangen was mit Wiederlegung des gefügten Schadens, den sie wirdigten auf sechzig tausend Gülden, und mit Wiederlegung der Schmehen, die sie würdigten auf andere sechzig tausendt Gulden, doch mit Beheldtnüß einem jetzlichen an seiner Klag, der denselben Vbeltheter, umb den begangenen Mord, und Vbelthat, zu Halß, oder Handt zu sprechen, und zu klagen vermeinten, wann der genandt vnser gnediger Herr, durch solch sein Klag nicht weiter zu diesen Zeiten greiffen wolte, dann zu der Stadt Liegnitz, als hie oben in der Ansprache vermeldt ist, und sunst niemandes, insonderheit sein Klag benennen, der für sich selbst, um solch Geschicht und Vbelthat, an seinen gebohrnen, und gesiebten Freunden, geschehen, oder durch anderley Sach, durch welche sie ferner zu den Vbelthetern zu klagen vermeinten, vnd redeten darauf, sie hetten nu vnsers gnedigen Herrn des Kunigs Klag für vnß gebracht, erschiene aber Jemandt von der genandten von Liegnitz wegen, der die Klag verantworten wolt, so behalten sie vnserm gnedigen Herrn sein Gegenred; Ob aber niemand das verantwortten würde, so hoffen sie, ihn soldt durch Recht erkant werden, daß sie an stadt vnsers gnedigen Herrn, des Kunigs, Ihr Recht gehabt, und gewunnen hetten, zu stundt hernach erschienen vor vns die Vesten, Christoffen Turnheimb, Otte Zetlich, Ritter, und Czentz Czesto, und andere mehr, die sich nenten Anwalde, und vollmechtige Procuratores, Frauen Hedwigen, Hertzogin in der Schlesien, und Herzog Friedrichs, Ires Sons, und brachten doch keinen Gewaldt, für vnß, sondern sie redten durch den Vesten Ritter, Herrn Wilhelm Truchlinger ein solche Meinung, wie solche Klag nicht allein, die von Liegnitz, umb Ihr Verwürckung zu straffen, sondern auch das Eigenthum, und Besetz, der gantzen Stadt Liegnitz berürte, die derselben Fürstin, als ein Erben Ihrer Mutter, Frauen Elisabeth, Hertzogin von Briege, seeliger, und Ihrem Sone obgenandten, als recht mütterlich und anhörlich, und Väterlich Erbe wäre. das alles sie sich erbotten, für vnß. und vnsern Beysitzern ud Vrtheilern, rechtlich, und völlige Vnterrichtung zu geben, und melden darauf, wie die genandt Frau Hedwig, Herzogin, und Hertzog Friedrich, obgenandt derselben Stadt Liegnitz, leiblich und rechtlich Besitzer weren sieder Abgangs Ihrer Eltern, und die noch also besessen, und auch Ihres Rechten, für keinen Richter nie überwundē wären, vermeinten darumb, daß wir und genandten vnser Beysitzer, und Urthailer, über solch obgemelt Klag nicht zu erkennen hetten, sonder ob vnser gnedigster Herr der Kunig obgenand gegen den genandten von Liegnitz Klag zu haben vermeinte, darumb wolte die genandte Frau Hedwig und Ihr Sohn, Hertzog Friedrich seiner Majestät von Ihn austräglichs Rechten helffen, und wiederfahren lassen, vor Ihn, und Ihren Vettern, und Mannen, und melden darbey, wie solche Klag vnsers Herrn des Kunigs die Herrlichkeit, und Eigenthumb der Stadt Liegnitz anrürte, und darumb wolte sein Kuniglich Gnad fürnemen, oder vermeinen, daß die Stadt Liegnitz sein wäre, oder sein Gnaden, oder seiner Cronen zugehöre, des weiten Sie mit seiner Gnaden zu rechtlichen Austrag komben, und die Fürsten in der Schlesien, die solches Fürstlichen Lehens, und Personn gemeß weren, nach Ausweisung der Fürstlichen Fraiheit solcher Fürstenthumb, nach alter löblicher Gewonheit, und Herkommen der Sachen, darauf die Anwalde vnsers Herrn des Kunigs, durch den gemelten Herrn Gregorin, Doctor, wiederredeten, wiewohl solch feste obgemelte Einred ausserhalben des Gerichts,

und

und nicht durch angedingten Redner, oder auch nicht mit Gewald, der für Gericht fürgebracht worden wäre, geredt, und erzehlt worden were; Darumb auch nicht Noth thete, einicherley Gerichtliche Antwortt darauf zu thun, besonder auch angesehen daß nach Innhalt der obgenandten Ladung, dieser rechtlicher Tag, nicht ferner, den zwischen vnserm gnedigen Herrn obgemeldt, als einem Kleger, und den von Liegnitz, als Antworttern bescheiden gesetzt, und gehalten würde, jedoch auf das, daß niemandt in seinem Gemüthe, durch solche Einred, bewegt werden möchte, tedten sy melden, das vnsers gnedigen Herrn obgemelter Ausspruch, und Klag nicht ferner rürte, wenn umb den Besetz, Gehorsam, und Gewertigkeit, durch die von Liegnitz überfahren, und verbrochen, und umb Freuel und Schmehe, und ander Ubelthat, durch sie gefüget, und nicht umb den Eigenthum der Stadt Liegnitz, wenn sie denselben zu diesen Zeiten, in kein Zweiffel setzen, sondern sie halten sich des Besetz, wie oben berürt ist, hofften, und trauten, Ihn soldte darumb an statt vnsers gnedigen Herrn, des Kunigs billig Recht wiederfahren, one Hindernüß, der obgemelten Einred, und sonst allermennigklichs; Wann nachdem die von Liegnitz, vnserm Herrn dem Kunig er blicher Huldunge, gelubdt, und Ayd halben, die sie dann in ihren Send-Briefen, der für vnß gelesen wurden, und bekandten, und auch dasselb in Gegenwerttigkeit Unsers Herrn obgenandt mündtlichen erkandt hetten, in Beywesen seiner Räthe, die in grosser Zahl bey vnß in Gericht sassen: es solt durch Recht erkandt werden, was sie über solch Erbhuldung Glubde, und Ayde, Enderung gethan hätten, daß das alles wieder in solchen Stand, und Wesen bracht werden solte, als es dafür gewesen wär, mit sambt der Karung, Wandel und Straff, umb ihr Ubelthat, als vor gemelt ist, und begehrt darauf des Rechten zu fragen, daß wir also theten; Also ward mit einmütiger Volge erkandt, daß die von Liegnitz zu dreyenmahl nacheinander geruffen, und gefordert werden solten, mit lauter Stimme, und offener Thüre; Khemenn dann sie, oder Jemandt von Ihrentwegen, Sie zu verantworttet, so solt geschehen was recht wer, also würden sie geruffen, und gefordert in obgeschriebener masse, und da niemand erschiene, bathen Ihn die Anwälde vnsers gnedigen Herrn des Kunigs zu sagen sintemahl niemand erschiene, was Sie dann forder warten solten, wardt erkandt, mit einmütiger Folge, sie solten harren, derweil das Gericht säß, ob noch jemand erscheinen woldte, so geschehe datnach, waß recht were, vnd auf das ward dasselbe Gericht dasmal aufgehaben, und wiedergelegt, erlengert, und erstreckt, auf den negstfolgenden Donnerstag, zu Sechzehen Horen, in aller Masse, als es auf Mitwochen gesessen, waß jedermann unschedlich an seinem Rechten; Bey dieser Urtel sein gesessen, und haben einmütiglich gesprochen, der Edle, und wolgeborner Herr Zdencko von Sternberg, Herr zu Kanopiß, Obrister Burggraff zu Prag, Herr Gindrzich von der Leippe, Erbmarschalck des Kunigreichs zu Beheimb, Herr Gindrich, Herr zu Michelschberg, Herr Hanns von Koldiz, Herr Yan Zagimaz von Constadt, Herr Karl von Wlaßin, Herr Ulrich Eizinger von Eizing, Herr Heinrich, Herr zu Gera, Herr Wenzlaw, Herr zu Biberstein, Herr Przibick von Klenaw, Herr Eindrich Kolowrat, zum Liebenstein, Herr Apel Vizthumb, Swirtitz, Ditrich Franckenberger, Beßlau Schreiberßdorff, Zachla von Gerßdorff, also ward das Gericht fürder von Tagen zu Tagen, durch Bitte willen, etzlichs Fürsten, auch umb ander einfelliger Notturfft willen geschoben bis auf Donnerstag nach St. Pauls Tag Vergehrung auf derselben Tag, sassen Wir obgenandter Heinrich von Rosenberg, Haubtman der Fürstenthumb Breßlau, mit diesen hernach geschriebenen Baysitzern, und Urthailsprechern, in obgeschriebener masse zu Gericht; Also kamen für vns, die obgenandt Anwalde vnsers gnedigen Herrn des Kunigs, und begerten durch Ihren obgemelten Fürleger, und Rädner Ihn das Recht zu öffnen; Was wir vnß mit denselben Beisitzern, und Urthailern zu Recht erkandt, bedacht hetten, also ward durch einmütige Volge erkandt, und in Schrifften ein Urthail, in Teutscher und Behemischer Zungen gelesen, daß denn beyde Teutsch und Behemische Herrn, und Urthailer einmuthigklicher kandten in einem Laute, und lautet also in Teutsch:

Nachdem die von Liegnitz, vnsers gnedigen Herrn des Kunigs Gehulde, gelobte und geschwohrne Unterthan sein, darauf seinen Ambtleuthen, Räthen und Dienern, mit aller Nutzung, und Herrlichkeit gewardt, und darnach auf St. Johannes Tag Baptisten negst vergangen, Ambtleuth, und Diener ausgetrieben, gemordt, und geraubt, und ander mehr Ubelthat gethan haben, und darnach, als sie darumb zu rede gesetzt seyn, vnserm Herrn obgenandt gebethen, Ihn darumb rechtlich fürbescheiden, und ohne Erkendtnüß nicht zu strafen, daß dann also auf Ihr begehren, und zu etzlichen Rechten fürbescheiden ist, und geschehen haben, die Sach handeln und doch das Gericht verachtet haben; Sprechen Wir zu Recht, eintrechtigklich allen, daß vnser gnediger Herr der Kunig Sie mag straffen, darum daß Sie über Ihr Erbhuldung, Ayde, und Glubde, die sie sein Gnade, erblich gethan haben, seiner Gnade, Ambtleuth und Diener ausgetrieben, gemordt, und geraubt haben, wie seinen Gnaden das beduncken wird, nach derselben Verwirckung, und Verschuldigung, den umb den Schaden des Geldes, das vor dem Gericht gesatzt ist: Bey der Urthail sein gewesen Herr Zdencko von Sternberg, Obrister Burggraue zu Prag, Herr Gündrzig von der Leippen, Erbmarschalck des Kunigreichs zu Beheim, Herr Gindrzich von Michelsberg, Herr Hanns von Koldiz, Herr Yan von Cunstadt, Zagimaz genandt, Herr Dietrich von Yanowitz, und von Thum, Herr Bohuslau von Schwamberg, Herr Karl von Wlaschin, Herr Ulrich Einzinger von Einzing, Herr Gindrzich von Kolowrat, Herr Heinrich Herr zu Gera, Herr Wentzlau von Bieberstein, Herr Apel Vizthumb, Herr Dittrich Franckenberg Bohuslaw Schreibersdorffer, Mezenröder; Das zu Urkundt haben Wir obgenandter Heinrich Herr zu Rosemberg, Haubtmann der Fürstenthumb Breßlau, Schweidnitz, Jauer, Richter der Sach vnser Innsiegel angehangen an diesem Brief, der geben ist zu Breßlau am Donnerstag nach St. Pauls Tag Conversionis nach Christi Geburth, vierzehen hundert, und im fünff und funffzigsten Jahr.

CCCLXXII.

König Matthiæ Corvini in Hungarn Eheſtifftung mit des Gubernatoris Georgii in Böhmen Tochter Catharina, auch Off- und Defenſiv-Bündniß mit gedachtem Georgio. d. d. fer. 5. poſt Feſt. S. Dor. An. 1458.

NOs Matthias Dei gratia electus rex Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Notum facimus vniverſis præſentes literas inſpecturis, quod cum nos poſt illam captiuitatem, in qua per ſerenisſimum D. Ladislaum quondam regem Hungariæ, vsque ad vltimum diem vitæ ſuæ tenti fuimus; demum ad manus magnifici Dni Georgii de Cunſtat & Podiebrad, regni Bohemiæ Gubernatoris deueniſſemus: ipſe D. Georgius nobiscum amice & fraternaliter egit, nosque in huiusmodi neceſſitate noſtra & turbatione cum omni beneuolentia tractauit & ex huiusmodi captiuitate liberauit, & libertati reſtituit; imo etiam, quantum in eo extitit, fautor noſter fuit & adjutor, ut ad dignitatem regalem eligeremur. Nos volentes hujusmodi benevolentiæ ſuæ vicem reddere, & etiam de tali beneficio grati eſſe, promiſeramus eo tempore, dum adhuc ad dignitatem regalem electi non fuimus, cum eo amicitiam & indiuiduam fraternitatem & affinitatem inire, contrahere, confirmare. Ut igitur ipſe D. Georgius Gubernator, & alii has literas viſuri cognoſcant, priorem intentionem noſtram & voluntatem, per hoc, quod poſt illam promiſſionem noſtram ad dignitatem regalem electi ſumus, mutatam non fuiſſe nec eſſe; ſicuti prius in verbo veritatis promiſeramus vnionem, amicitiam ac fraternitatem cum præfato D. Georgio Gubernatore inire & firmare; ac cum egregia Virgine Catharina, alio nomine Cunegundis appellata ſecundum ritum & legem S. Romanæ & Chriſtianæ Eccleſiæ ſponſalia & matrimonium contrahere. Ita nunc matura deliberatione præhabita, & in libertate noſtra conſtituti, habendo reſpectum ad fauores & beneficia quæ ab ipſo D. Georgio in noſtra neceſſitate percepimus cum eodem & filiis ſuis tenore & vigore præſentium, perpetuam amicitiam & fraternitatem inimus & firmamus. Ita videlicet quod nos a modo impoſterum, eidem fideliter & conſilio & auxilio adhærebimus iis vero qui fuerint eius inimici una cum eo erimus inimici. In quorum confirmationem illa ſponſalia, quæ cum præfata Catharina filia ipſius contrahere promiſeramus, nunc ſponte omni via & modo meliori quo poſſumus per præſentes præſtito iuramento contrahimus: ipſamque puellam Catharinam, cuius formam, faciem, & corporis integritatem vidimus nobis in Sponſam more Chriſtiano accipimus &c. Datum in caſtro Straznicz feria V. poſt feſtum S. Dorotheæ. 1458.

CCCLXXIII.

Königs Georgii in Böhmen Eyd, ſo er dem Röm. Stuhle geleiſtet, als er ſich mit ſelbigen wieder ausgeſöhnet, de An. 1458.

In nomine Domini, Patris ſcilicet & Filii & Spiritus ſancti. Amen.

EGo Georgius electus Rex Bohemiæ in proximo coronandus promitto, ſpondeo, polliceor, atque coram Deo & Angelis ejus in manibus patrum in Chriſto reverendorum dominorum Auguſtini, Jaurienſis & Vincentii, Wacienſis epiſcoporum, ac in præſentia venerabilium Prothaſii electi Olomucenſis, Pizibislai abbatis Lucenſis, item ſpectabilium & magnificorum ac egregiorum virorum Nicolai de Wyllak vayuodæ Tranſylvani, Oſvaldi de Rozgon comitis ſyculorum Hungariæ, Zbinkonis Leporis de Hazemburg judicis regni, Procopii de Rabenſterni, cancellarii Bohemiæ regiorum baronum, ac Michaelis de ſancto Nicolao archidiaconi Newogradienſis, & Thomæ de Truthiis cantoris Jaurienſis eccleſiarum canonicorum decretorum doctorum, quod ab hinc & in antea, & deinceps fidelis & obediens ero ſacroſanctæ Romanæ & catholicæ eccleſiæ, ac ſanctiſsimo Domino noſtro, Domino Calliſto, divina providentia Papæ III. ejusque ſucceſſoribus canonice intrantibus, & eis obedientiam & conformitatem, more aliorum catholicorum & Chriſtianorum Regum, in unitate orthodoxæ fidei, quam ipſa ſancta Romana catholica & Apoſtolica eccleſia confitetur, prædicat, & tenet, fideliter obſervabo, ipſamque catholicam & orthodoxam fidem protegere, tueri, & defendere volo toto poſſe, populumque mihi ſubjectum, ſecundum prudentiam a Deo mihi datam, ab omnibus erroribus, ſectis, & hæreſibus, & ab aliis articulis, ſanctæ Romanæ eccleſiæ & fidei catholicæ contrariis, revocare & ad veræ catholicæ & orthodoxæ fidei obſervationem ac obedientiam, conformitatem, & unionem, ac ritum cultumque ſanctæ Romanæ eccleſiæ reducere & reſtituere volo & laborabo; daboque & adhibebo omnem diligentiam, ut omnia præſcripta compleantur toto meo poſſe & conamine ad laudem, gloriam, & honorem Dei, & ad exaltationem ſanctæ & catholicæ fidei. Sic me Deus adjuvet, & hæc ſancta Dei evangelia manibus meis corporaliter tacta. In fidem autem & teſtimonium omnium præſcriptorum, Ego Georgius, electus Rex prædictus, hic infra ſigillum meum bona & propria voluntate & ex certa ſcientia appendi mandavi. Dat. Pragæ die VI. menſis Maji, anno Domini MCCCCLVIII. (Adjuncta ſunt teſtium ſuperiorum nomina, ac ſigilla, quorum poſtremus hæc verba a ſe lecta & audita teſtatur.

Et ego Petrus natus Pauli Torgach de Cara clericus Quinqueccleſienſis dioeceſis, publicus imperiali auctoritate notarius anno, menſe, die, & hora quibus ſupra indictione VI. pontificatus autem ſanctiſsimi in Chriſto Patris & Domini noſtri, Domini Calliſti, divina providentia Papæ III. anno ejusdem IV. Pragæ in camera ſecreta regali ſolitæ habitationis ſuæ conſtitutus perſonaliter

liter princeps dominus Georgius electus Rex præscriptus, sibi & ad latus ejus corporali præsenria assistente serenissima Domina Joanna, conthorali sua jurisjurandi & professionis formam præscriptam cum primum in Latino legi audiret, & tandem in Bohemicum translatam legeret, & ore proprio pronunciaret, ac in manibus suprадictorum reverendorum in Christo patrum dominorum Jauriensis & Waciensis Episcoporum, tandem manibus suis sacrosanctis evangeliis, & carta professionis per eum lecta tactis, obedientiam, reverentiam, fidelitatem & conformitatem sacrosanctæ Romanæ ecclesiæ, ac sanctissimo in Christo patri & domino nostro, domino Calisto Papæ III. ejusque successoribus canonice intrantibus observare juraret, & professionem expressam faceret serenissima etiam domina Joanna prædicta conthoralis sua formam præscriptæ professionis primum in manibus dictorum Dominorum episcoporum, & post tactis manibus suis sacrosanctis evangeliis & charta professionis omnia, quæ sibi per prænotatum Jauriensem episcopum proponebantur, ore proprio & voce intelligibili pronuntiaret & exprimeret, quia omnibus & singulis præmissis, dum sic, ut præmittitur, fierent & agerentur, una cum suprascriptis testibus præsens interfui, eaque omnia & singula sic fieri vidi & audivi, ideo me manu propria hic subscripsi, signoque & nomine meis solitis & consuetis consignavi in fidem & testimonium omnium singulorum & præmissorum rogatus & requisitus.

CCCLXXIV.

Pabst Pii II. Breve an König Georgium in Böhmen, worinnen er ihn auf den Convent nach Mantua invitiret, d. d. Kal. Octobr. An. 1458.

PIUS EPISCOPUS, Servus Servorum DEI &c. Salutem & Apostolicam benedictionem. Vt persolveremus Omnipotenti DEO & fideli populo vim ab infidelibus patienti id, cujus causa ad hanc sedem sumus assumpti, de Venerabilium Fratrum nostrorum S. R. Ecclesiæ Cardinalium Consilio & assensu per certas nostras patentes literas, quas Celsitudini Tuæ cum præsentibus mittimus, omnes Reges & Principes Catholicos ad Dietam solennem Mantuæ, vel Utini in proximis Kalend. Junii celebrandam Apostolica voce duximus convocandos; statuentes, concedente Altissimo, eo loco eodemque tempore personaliter ibidem adesse, impedimentis posthabitis: quæ circumstant nos undique. Etsi ergo ea mente ad tuendum nomen sanctum DEI te esse non ambigimus: ut nullius exhortatione tibi ad hoc ipsum sit opus: tamen quia hæc res non solum nobis est cordi, sed gregi Dominico inprimis necessaria Seren. tuam hortamur in Domino, & per S. illud Baptisma quo in Christo renatus es, & nomen Christianum geris, requirimus, ut velis per os nostrum vocatus, abjectis respectibus omnibus, qui præ honore DEI non sunt attendendi, ad ea loca & ad præscriptum diem personaliter interesse. Etenim cum Vicarius Christi in terris hæc agat, quem recte credentem sequi Christianus populus debet, non debent Principes terræ grave sibi ducere, laborem ab illo susceptum amplecti. Habitus es semper, Charissime Fili, devotissimus Princeps & fidei & religionis Cultor præcipuus. Accedit & potentia singularis, qua ideo Deus omnipotens insignire te voluit: ut esset, qui tempore necessario, quale nunc imminet, illam protectionem gregis sui conferret. Erit (ut in Domino confidimus) adventus tuus magnæ ad salutare opus hoc utilitatis; non eo solum, quod sapienti tuo consilio juvare tantam molem prudentissime poteris, sed quia cæteri intuentes sublimitatem tuam ad agendam communem causam Altissimi ad Romanum Pontificem te contulisse, movebuntur, & ipsi exemplo tuo ad veniendum ferventius: ut pene ad hoc ipsum plus moniti quam cæteris rebus omnibus allaturus appareas. Pro Deo igitur, Charissime Fili, pro æterna commendatione nominis tui, pro compassione fidelis populi quotidie serenitati Tuæ Turcarum sanguinem crudeliter dantis exaudire clementer velis pias nostras hujusmodi preces, a fletu & lacrymis oppressorum nobis impositas. Hæc enim vera sunt opera Regum, hic campus, in quo honeste certare, & triumphum veræ salutis reportare cum gloria possis. Cætera fluxa sunt & caduca, nil solidæ laudis in se habentia, Altissimo etiam persæpe ingrata. Quod si casu aliquo (quod Deo non placeat) carendum nobis erit præsentia tua, & per Oratores complere hoc munus constitues: requirimus casu Celsitudinem Tuam: ut cum pleno mandato illos mittere velis, non ad decernenda solum ea, quorum causa Vocatus es, sed ad componendam pacem vel ad indicendas treugas cum illis, cum quibus esset tibi forsitan contentio: ut demum pacatis ubique fidelibus concordibus animis prosequi cœptum opus possimus. Speramus tamen concessurum Omnipotentem: ut tua Serenitas potius per se ipsam, quam per Oratores tuos sit affutura, attento, quod relicta Romana Urbe, ad tibi obviandum loca prædicta delegimus: ut ire Seren. Tua (quod primum expetimus) vel saltem Principes aliquos de latere tuo illuc facilius mittere valeas. Datum Romæ apud S. Petrum. Anno Incarnationis Dominicæ MCCCCLVIII. KL. Octobr. Pontificatus nostri anno primo.

CCCLXXV.

Hertzog Albrechts zu Oesterreich Verschreibung, daß er dem zwischen Kayser Friderico III. und König Georgen in Böhmen aufgerichteten Vergleiche treulich nachkommen wolle. d. d. Freyt. vor St. Francisci T. Anno 1458.

WIr Albrecht von Gots Gnaden Erzherzogk ze Oesterreich ze Steyr, ze Kärnden und ze Krain Grave zu Tyrol ꝛc. Bekennen für Uns und Unsern lieben Vettern Herzog Sigmunden für den

Wir

Wir Uns wissentlich angenommen haben. Als der Allerdurchleuchtigst Fürst und Herr Herr Friedrich Römischer Keyser zu allen Zeiten Merer des Reichs, Herczog ze Oesterreich, ꝛc. unser gnädiger lieber Herr und Bruder eine Beredung zwischen unser und Herrn Jörgen der von den von Herrn Ritter und Knechten von Steten und der Landschafft ze Behem zum Kunig ewelt und gekrönt ist, daß Wir die unserthalben nach Laut derselben versiegelten Beredung darumb von seinen Keyserlichen Gnaden ausgangen halten und der Nachkommen wollen treulich und ungeverlich: Mit Urkund des Briefes versiegelter mit unsern Fürstlichen anhangenden Insiegel Geben zu Wien am Freytag vor sanckt Franziscen Tag Anno Domini &c. quinquagesimo octavo.

CCCLXXVI.

Attestatum Königs Matthiæ in Hungarn, daß sich König George in Böhmen mit dem Röm. Stuhle wieder ausgesöhnet, und vereiniget, d. d. 10. Nov. An. 1458.

Literæ Matthiæ Regis Hungariæ.

NOs Matthias Dei gratia Rex Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, &c. Memoriæ commendamus omnibus præsentes literas inspecturis, quod, cum in anno Domini MCCCCLVIII. dominus Georgius Rex, alias vero gubernator regni Bohemiæ, post electionem & regimen ejusdem regni de se a regnicolis habitam, postularet a nobis certos Episcopos & barones regni nostri pro sua coronatione mitti, nos id bona ratione utile factu rati, certos idoneos episcopos & barones regni nostri pro ea re misimus: ne tamen tanquam immemores Christianæ religionis cuipiam hæresi faveremus, injunximus & mandavimus ipsis episcopis & baronibus, ut priusquam dictus dominus Georgius Rex coronaretur, debitum juramentum & literas de observanda catholica religione & obedientia Romanæ ecclesiæ ab ipso Domino Georgio Rege exigerent; quod & exactum est. Quarum quidem literarum tenorem una cum subscriptionibus testium idoneorum & notarii publici de verbo ad verbum sine diminutione & augmento aliquali, quoad omnes continentias, & clausulas suas ad mandatum sanctissimi nostri súmmi Pontificis superius inseri fecimus, ac fideliter conscribi, ut & forma juramenti hujusmodi, & testificationes desuper factæ etiam ipsis literis absentibus cunctis quorum interest, liquido pateat, originale autem propter viarum pericula & alias rationabiles causas apud nos retinentes. In quorum omnium præmissorum fidem præsentes literas nostras secreto sigillo nostro impendente, ac subscriptionibus & signis duorum idoneorum notariorum publicorum, in evidens testimonium veritatis, consignari fecimus. Datum in descensu nostro exercituali in oppido nostro Samuria X. die mensis novembris anno Dom. MCCCCLVIII, regni nostri anno I. coronationis vero primo.

CCCLXXVII.

Pabst Pii II. Breve an König Georgium in Böhmen, daß er auf dem zu Nürnberg, wegen des Zugs wider die Türcken, angestellten Reichs-Tage, entweder in Person, oder durch gnüglich gevollmächtigte Gesandten erscheinen solle, d. d. 6. Id. Jan. An. 1459.

PIus Epus servus servorum Dei Carissimo in *Christo* filio Georgio Boëmie Regi Illustri salutem & apostolicam benedictionem: Scripsimus proximis diebus ad Celsitudinem Tuam quemadmodum in Conventu Mantuano una cum oratoribus Regum & Principum Christianorum concluſimus Exercitum validum quantocius congregandum fore contra Turchum & ad eius concluſionis executionem duas dietas in Alemannia, unam videlicet in Oppido Nuremburgensi, alteram in curia Imperialia ordinavimus & ad eas Reges nonnullos & principes ac potentatos Alemannie convocavimus & quamvis non dubitemus Celsitudinem Tuam pro sua erga nos & fidem Christianam devotione esse satis promtam & animatam in exequendo que requisivimus & que honorem Dei augmentum & defensionem fidei ac gloriam nominis Tui concernunt, volumus tamen continue Serenitatem Tuam exhortari ut ad eas dietas & presertim ad Nurembergensem accedere velis, quoniam confidimus Auctoritatem Tuam in illis plurimum presidii & consilii allaturam. Si tamen quod nollemus Impedimenti aliquid legitimi accederet, quominus personaliter illuc accedere posses nullo saltem modo desit quin Oratores prestantes cum pleno mandato illuc transmittas & ad omnia te promptum reddas que ad Catholicum Regem pertinere noscuntur ultra cum premium Vite eterne quod a Deo sperare debes cedet ad nominis Tui commendationem. Datum Mantue anno Incarnationis Dmnice MCCCCLIX. VI. Id. Januar. Pontificatus nri Anno secundo.

CCCLXXIIX.

Vergleich, welcher durch Vermittelung Marggraf Albrechts zu Brandenburg zwischen König Georgen in Böhmen an einem; dann Churfürst Friedrichen und Hertzog Wilhelmen zu Sachsen am andern Theile aufgerichtet, und wodurch alle zwischen ihnen obhanden gewesene Spän und Irrungen abgethan worden, d. d. am St. Georgen-T. An. 1459.

WIr Albrecht, von GOttes Genaden, Marggraff zu Brandenburg, und Burggraue zu Nürmberg, Bekennen und thun khund offentlich mit diesem Briefe, gen allermennigklich die ihn sehen, hören, oder lesen, als von solcher Förderung vnd Ansprache wegen, so der Durchleuchtigist Fürst,

Fürst, vnser lieber Herr vnd Schwager, Herr Gorge, Khunig zu Beheim, Marggrav zu Merhern, der Schlesien, und zu Lüzenburg Herzog und Marggraf zu Lausitz, zu den Hochgebohrnen Fürsten, Vnsern lieben Schwehrn, Herrn Friedrichen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck, vnd Churfürste, vnd Herrn Wilhelmen, Gebrüdern, Herzogen zu Sachßen, als Landtgrauen in Düringen, vnd Marggraven zu Meissen, Anspracht zu dem obgenandten Vnsern lieben Herrn und Schwager dem Khunig, seinen Vorfarer Khünigen, auch seeliger und löblicher Gedechtnüs vnd der Cron zu Beheimb haben von Forderunge, Spruche, und ettlicher Geld-Schuld wegen, nach Innhalt versiegelter Briefe darübersagende, welche Forderunge vnd Ansprache zwischen beyden obgenandten Parteyen, und ihren Vorfahren etwa manniche Jar vnd Zeit bißhero in Mißvelunge, und Wiederwerttigkeit gestandten sein, vnd sich derhalben durch mercklichen Unwillen mancherley Auffruhre, Vberzuge, Mordt, Brandt, Verderbunge der Lande vnd Christlicher Blut-Vergiessunge begeben, und ergangen haben, die sich auch hinfüro künfftigklichen, wo das nit unterkomben würde, noch schwerer Vertieffen, vnd deshalben grosser Vnradt vnd merers Ubel davon wachsen und entstehen möchte, das alles und auch wie Wir Vns beyde obgenandte Parteyen mit Willen und sunderer Freundschafft gewant seyn, Wir billich als der, der solches nicht gerne, beyder Theil halben, siehet, zu Hertzen genomben, vnd mit guter Vorbetrachtunge, wolbedechtiglich, GOtt dem Allmächtigen zu Lobe, dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren, auch gemeinem Lande zu Friede und Einigkeit, und umb viel Nutzes vnd Frommes Willen, der davon komben, und künfftigklich entstehen vnd erwachsen möge so viel Fleisses angekhert, vnd auf beyden obgenandten Parteyen freundtlichs, und güttlichs vorwilligen, mit Jr beyder Wissen und Volworten beteydingt haben, in massen von Stücken zu Stücken hier hernach eigentlich geschrieben steet; Vnd darumb, daß auch solch freundlich Vnser Beteidunge zwischen beyden obbenandten beyden Partheyen in ewiger Zeit, durch Beweglichkeit, herzenlicher Treue, vnd Liebe dester vollkhomenlicher bestendig vnd in guten freundlichen Wesen behertet seyn, und bleiben mögen; So haben Wir zu dem allererstен zwischen dem obgenandten Vnsern lieben Herrn und Schwager dem Khünig zu Beheimb, vnd dem obgenandten Vnsern lieben Schwehern, Hertzog Friedrich, und Herzog Wilhelmen von Sachsen Jr beyder Süne und Dochter halben Heyrat, beteidinget, nach Laut vnd Innhalt der Briefe eigentlich darüber sagende, wie es zwischen Jr gehalten werden sollen, Darnach haben Wir beteidinget, daß Sie Schloß, Stet, Merckte, vnd Dörffer, so in der Cron zu Beheimb an dem Walde liegen mit Namen Brux die Stat und das Schloß darob genandt, die Lands-Krone, Rysemberg das Schloß, und Duxen, der Marckt, mit sambt aller Geistlicher und Weltlicher Mannschafft, Renden, Zinsen, Gütern, Zollen, Geleiten, Wild-Pannen, Fischereyen, Granizen, hohen und niedern Gerichten, und mit allen andern Zu- und Eingehörungen nichts ausgenomben, wie dann unsere Schweher von Sachsen, obgenandt solches genossen hierbracht, und inne haben, one Geuerde, die sollen dem vorgenandten vnserm Herrn und Schwager, dem Khünig, vnd der Crone Folgen bleiben, vnd auf Sontag nach vnsers Herrn Fronleichnam-Tag negst künfftig, von vnsern Schwehern von Sachsen durch die Jren vnserm Herrn und Schwager dem Khunig oder den Seinen, den er das beuelen würdet, eingegeben, und an Jme und die Crone gewiesen werden, auch die Briefe darüber sagende übergeben, oder darumb, und umb alle andere Gebrechen nach Notdurfft quitirt sein, nach Lautte der Brieffe, die ein Teil dem andern versiegelt übergeben hat; Doch so sol Unserm lieben Schweher Hertzog Friedrichen von Sachsen sicher und vngehindert bleiben, und folgen aller Zeug, und Büchßen, Geschoß, Kasten, und alles das sein Liebe, an Leuten und Güttern auf dem obgenandten Schloß Rosemberg hat; Wir haben auch beret und beteidiget, daß diese hernach geschriebene Mannschafft vnd Lehen, mit Nahmen, die von Plauen, mit Plauen Schloß, und Stadt, Johanns Grune und Terbel, mit aller Mannschafft, und Zugehörungen von der Crone zu Beheimb zu Lehen rürende, die von Schonberg mit Gloham und dem Marckt genandt Melzer, und Irer Zugehörunge Waldenburg Schloß und Stadt, Graff Heinrich von Schwartzburg zu Arnstet und Sundershausen, mit dem Schloß und Stadt Rudolf Stadt Cunenz und Brachenstein, Graf Heinrich von Schwartzburg zu Lautenburg mit dem Schloß Lautenburg; die von Gera mit dem Schloß und Stadt Lobenstein die Reussen von Plauen, mit den Steyn bey Aldenburg, Blanckenburg, Schonbach, Walde, und das Schloß Barudt, alles und iedes mit seinen Herrschafften, Mannschafften, Dörffern, Güttern, vnd Zugehörungen dem mergenandten vnsern lieben Herrn und Schwager, dem Khunig, und der Cron zu Beheimb, mit der Lehnschafft bleiben sollen one Hinderunge, und Eintrage vnser Schweher der Herzogen zu Sachßen, Landgrauen in Döringen, und Marggrauen zu Meissen, Dagegen haben Wir wiederumb beteidinget, daß Sie Schloß, Stett, und Merckte, mit Iren Zu- und Eingehörungen, hie dieseit Waldtes gegen, und in den Landen Düringen, Meissen, und in der Vogtlande gelegen, sie sind Mannschafft oder Eigenthum, nemlich Donin das halbe Schloß, mit seinen Zugehörungen, Laubenstein, Leisneck, Ylenburg, Coldiz, Finsterwalde, Senfftenberg, Hoenstein, Wildenstein, Pirne, Dippelswalde, Kunigstein, Voigtsperg, Oelßniz, Saalueld, Gotleub, der Zoll zu Dresten Tarandt, undt Radeberg, Item Stollberg, Schwarzenberg, Milon, Rychenbach, Falckenstein, Schoneck, Gattendorff, Sparnbergck, Karlswalde, Reigenstein, Frauenhein, Sathan, Elsterwerde, Strehel, Struhezk, Tieffenaue, Zabaltiz, Dol-Grube, Werdenhein, Weissenstein, Bernstein, Weln, Muckenberg, Schönfeldt, Herstein, Ratan, Mulndorff, Plone, Remde, Mulberg, Liebenwalde, Liebenthale, Lichtenwalde, Sachsenberg, Seyda, Friedmanswalde, Duln, Olsterberg, Auerbach, Rechenberg, und Rabenaw, solche obberurte Schloß, Stück und Gütter, die obgenannten vnsere lieben Schweher von Sachsen, als Jr Erbe inne haben, und der eins Theils, andern

ihre Mannen, die sie vormahls von der Crone zu Beheimb getragen han, als Affter-Lehen, von der Hand vorleihen, sollen denselben vnsern Schwehern den Herzogen zu Sachsen, als Landgrauen zu Döringen, vnd Marggraffen zu Meissen bleiben, mit aller Geistlicher und Weltlicher Mannschafft, vnd Lehenschafft, auch mit allen Renden, Zinsen, Gulden, Zollen, Geleiten, Wild-Pannen, Fischereyen, Grenzen, Hohen und Niedern Gerichten, vnd mit allen andern iren Herrlichkeiten, Nuzungen, Zu- und Eingehörungen, nichts ausgenomben, wie das alles Namen hat, oder gehaben mag; Jme sollen auch durch den vorgenandten vnsern Herrn, und Schwager, dem Khunig und die Cron zu Beheimb übergeben werden, alle Briefe, und Vrkhundt darüber sagende, oder aber darumb, und auch umb alle andere Gebrechen, nach aller Notturfft quittirt sein, nach Laut der Briefe, die ein Theil dem andern versiegelt übergeben hat, und solches obgeschriebenen alles, soll der Hochgebohrne Fürste, vnser lieber Schwager, Herzog Albrecht von Sachsen als ein Marggraue zu Meissen, ime und allen seinen Erben, Erbnemben, vnd Nachkomben, Marggrauen zu Meissen zu Lehen haben, und halten, als das die Briefe darüber lautende ausweisen; Ob sich auch hernach ungefehrlich erfunde, daß ettlich vnter den obgenandten Schlossen, vnd Stücken, die den Herrn von Sachsen, als Landtgrauen in Döringen, und Marg-Graven zu Meissen zusten und bleiben sollen, von dem Reiche Lehen weren, so das also khündlichen erfunden wirde, sol solch obgeschrieben alles dem Reiche an seiner Gerechtigkeit, und Lehenschafft derselben Schlosse vnd Stücke nicht schedlich sein; Ob auch die Fürstenthumb Sachßen vnd Meissen auf einen Churfürsten gefielen, so soll aus der Erbschafft, oder Brüderschafft, ein Fürste, ein Lehen-Treger derselben Schloß und Stücke, sein, welchen der Churfürste haben will, doch dem Churfürsten gefielen, vnschedlich an seiner Gerechtigkeit; Fürder so ist auch durch vns von etwa des Edlen Herrn Friedrichs von Donas seeligen Khinde wegen beret vnd beteidinget, nach dem Sie Forderung und Ansprache vermeinen zu haben zu dem halben Schloß Donin, mit seiner Zugehörunge, daß Sie solcher Forderunge sollen bleiben bey dem obgenandten Vnserm lieben Herrn, vnd Schwager, dem Khunige, vnd vns Marg-Grauen Albrecht, vnd wie wir Sie darum, doch die Lehen hindangesezt werden entscheiden, dabey soll es bleiben, vnd zwischen hie vnd Weynachten nechstkünfftig zu Ende komben vngeuerlich, von Herrn Heinrichs von Plauen wegen, der auch zu Vnsern lieben Schwehern von Sachsen, als von Voytsperg, Olßniz, und Mulendorff wegen Ansprache vermeint zu haben, ist durch vns beteidtinget, das Recht aber, vnd der von Plauen obgenandt, wil Jme hie zwischen und Weynachten nechstkünfftig, von der Forderunge wegen solcher obgenandten Schloß, ein Bedencken haben, desgleichen Vnsere Schweher von Sachsen auch thun wollen. Als auch Nickl Pflug den Hof, genandt die Lienden, innen gehabt, und den dem vorgenandten vnsern lieben Schweher, Hertzog Friedrichen von Sachsen, zu seinen Handen, ein vnd vbergeben hat, demselben vnsern lieben Schweher wir durch freundliche Ersuchunge erbeten haben, daß er solchen Hof, dem obgenandten von Plauen, in den nechsten acht Tagen, nach Abscheidunge dis Tags, vngeferlich zu seinen Handen eingeben sol, vnd wil, und ieglicher obgenanndter Theil, zween seiner Freunde, zu vns, Marg-Graue Albrechten, so Wir auf S. Mertens-Tag, nechstkünfftig zu dem Tage her gen Eger khomben, bescheiden soll, vnd Wir als ein Mann bey Jne Sitzen, der Partheyen Clag, Antwortt, Rede, Wiederrede, und was Sie für Vns bringen, verhören, und darauf durch vns alle, oder den mehrern Theil geschehen lassen sollen, so viel, als recht ist; Mehr haben Wir beteidinget, von der von Coldiz, und der Yllenburg wegen, daß es derhalben auf den obgenandten vnsern lieben Herrn, vnd Schwager, dem Khunig zu Beheimb, und vns Marg-Graue Albrechten steen soll, und waß sie zu Unsern lieben Schweher, Hertzog Friedrichen zu Sachsen zu sprechen haben, doch sollen sie Jme, vmb die Schloß und Lehen, die Vnser lieber Schwager, Hertzog Albrecht sein Son, als ein Marggraf zu Meissen von der Cron zu Beheimb hat, nicht zusprechen, vnd so vern die obgenandten von Coldiz vnd von Eilenburg dem vorgenandten Vnsern Schweher zusprechen wollen, das sol geschehen hie zwischen vnd S. Michaelis-Tag negst khünfftig, one Geuerde; Wir haben auch nehmlich hierin beteidinget, daß alle Gefangen, die auf beyden Seiten im Frieden oder Vorreden gefangen worden, Irer Fengknüß ledig vnd loß gezelt werden, auch alle ungefalen Schazunge abe sein sollen, bis auf diesen heutigen Tag; Darzu sollen auch alle Aufhaltunge, die ven beyden Theilen, umb Geld Schuldte fürgenomben, ganz geöffnet sein, doch daß man den schuldigen schleinigs Rechten von den, die Jhnen schuldig weren, an dem Ende, vnd Gerichte, da dieselben gesessen sein, verhelffen sol, one Verziehen und ohne alles Geuerde; Vnd auf dits obgeschriebenen alles, sollen die obgenandten, Vnnser lieber Herr vnd Schwager, Herr Gorg, Khunig zu Beheimb für sich seine Erben vnd Nachkomben, Künige, vnd die Crone zu Beheimb Ire Lande, Leute, vnd alle die so auf seiner Seiten, und von seinen vnd der Cronen wegen darunter gewandt, und vordacht seyn; Vnd die obgenandten unser lieben Schweher, die Hertzogen zu Sachsen, Landtgrauen in Döringen, vnd Marg-Graven zu Meissen, auch für sich ihre Erben vnd Erbnemen, und Nachkomben, Jr Landt, Leuth, und alle die so auf Jhrem Teile darunter verwandt, und verdacht, umb alle und iegliche Jre Ausprache, Schuld, Forderung, vnd Zuspruche, wie und umb was Sachen willen, Jr Vorfarn vnd Sie, die von Jr selbs, Jrer Kunigreichs, Fürstenthumb Land, und Leute wegen, bis auf diesen heutigen Tag zusamen gehabt haben, vnd darzu auch alles das, das sie von dem Anbegin bisher, von Jhr selbst, Jrer Lande, Leute, und der Jren wegen darunter ergangen, begeben, und gemachet haben, gantz, und gar gerichtet, geschlichtet und gesunet sein, und bleiben; Daß auch hinfüro in ewige Zeit kein Theil gegen dem andern noch niemandts von Jren wegen, mit keinerley Forderunge, noch sunst in Arg- oder Rachsal, nimmermehr andern Efern, oder rechten soll, weder mit Wortten oder Wercken, heiml. oder offentlich, noch sunst in keine andere Weis, getreulich, vnd genzlich, sonder alle Argliſt, und one Geuerde; Vnd des zu Urkundt haben Wir obgenandter, Marg-Graue Albrecht,

brecht, Vnser Innsiegel, an diese Beredunge, vnd Theidungs-Brief thun hencken, der Wir Jezlichen obgenandten Theilen einen in gleichlautende gegeben haben, Vnd von GOttes Gnaden Wir Georg, Khunig zu Beheimb, Marg-Graue zu Merherrn, der Schlesien vnd zu Lúzemburg Hertzog, vnd Marg-Graf zu Lausitz, vnd Wir Friedrich, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalck, und Churfürst, vnd Wilhelm, Gebrüder, Hertzogen zu Sachsen, Landtgrauen in Döringen, vnd Marg-Grauen zu Meissen, bekennen alle drei einmutigklich mit einander, daß solch obgerürt Beteidigunge, und Richtigunge aller obgeschriebenen Sachen mit Vnser jedes gutem Willen, Wissen und Volworte; durch den obgenandten Vnsern lieben Schwager und Schweher, Marg-Grau Albrecht fürgenomben, zugegangen, vnd geschehen ist; daß Wir auch also mit guter fürsichtigen Betrachtung wolbedechtigklich und mit zeittigem Vorrathe Vnser Herrn, und anderer Vnserer, vnd der Cron, vnd Fürstenthumb Räthe, Vnderthanen vnd Getreuen zugesagt, und ausgenomben haben; Gereden vnd versprechen auch bey Vnser Jedes Khuniglichen, und Fürstlichen Eeren, und Wirden, bey Vnsern waren guten Treuen, an Aydes Statt, in Crafft dits Briefs, nemlich Wir Khunig Gorg für vns, Unser Erben, Nachkomben, Khunig vnd die Cron zu Beheimb, vnd Wir Hertzog Friedrich, vnd Hertzog Wilhelm zu Sachsen, Gebrüder, für Vns, Unsere Erben, Erbnehmen vnd Nachkomben, das alles also getreulichen zu halten, darwieder nimmermer zu sein, oder zu thun, noch schicken gethan werden, weder mit oder one Recht in keine Weiß on alles Geuerde; Vnd haben des zu wahrer Vrkunde, nehmlich Wir Gorg, Kunig zu Beheimb, vnser Khúniglich Insiegel, vnd neben vns vnser lieber Sohn, Victorius, auch Wir obgenandte Hertzog Friedrich und Hertzog Wilhelm von Sachsen Vnser ieder sein Innsiegel zu des obgenandten Vnsers lieben Schwagers vnd Schwehers Innsiegel hierán thun hencken; Vnd Wir hernach geschriebene Ambt-Leute vnd Herren Johann von Rosemberg, Hauptmann in der Schlesien, Zdencko von Sternberg, Burg-Graue zu Prage, Sbincko Has von Hasenberg, des Khunig-Reichs zu Beheimb Richter, Gindzich von Straz, Hofmeister, Heinrich von der Leiffien, Marschalck des Khunigreichs zu Beheimb, Johans Has von Hasenburg, Küniglicher Hofrichter, Lew von Rosenthal, Wilhelm der Jünger, von Risemburg und von Raban, Ditrich von Janowiz, Johann von Wartemberg, Heinrich von Plauen, Burg-Graue zu Meissen, Heinrich von Gera, Bohuslaw von Schwamberg, Bohuslaw von Seberck, Johann von Limburck, Johann Gindezich von Rostock, und Albrecht von Kolowrat, Gesko von Boskowiz, Johann von Waldenstein, Heinrich von Rostock, vnd auch Wir von der Ritterschafft, Johan Zalta von Steinberg, Albrecht von Postupiz, Wilhelm von Schonhose, Hincko von Ruppow Burgkart Kamerer von Litowinz, Benesch Weitnúbner, und Wir die nachgeschriebenen von Vnsers gnedigen Herrn, Hertzog Friedrichs wegen, mit namen Graff Górg von Leyscnecke, Herr zu Penick, Friedrich, Burggraf von Donin, Herr zu Auerbach, Veit und Friedrich von Schónberg zu Gluchaw, Heinrich von Wildenfels, zu Penick, Hilprandt von Einsiedel Ober-Marschalck, Hanns von Maltiz, Dittrich von Miltiz, Gorg von Ende Ritter, Ott Spiegel, Heinrich von Schaunburg, Sachßenberg, Heinrich Truchseß, Nickl Pflug zu Kunthein, vnd Wir nachfolgende, vnsers gnedigen Herrn, Hertzog Wilhelms, Grafen, Herren und Ritter, Heinrich, Grave zu Schwartzburg, Herr zu Sundershausen, Heinrich, Grave und Herr zu Stollberg, Günther, Grave und Herr zu Mannsfeld, Sigmundt, Grave und Herr zu Gleichen, Ludwig, Grave von Gleichen, Herr zu Planckenheim, Hanns, Grave und Herr zu Beichlingen, Ernst Graf von Hoenstein, Brun, Herr zu Quernfurth, Burckhart Scheneck, Herr zu Tutemburg, Bernhart von Kotwerg, Hanns von Schathem, Heinrich von Brandenstein und Friedrich von Witzlauben Ritter, bekhennen, daß solche Richtigunge mit allen Puncten und Articuln, wie obbegriffen steet, mit unserm Rate, gutem Willen, Wissen und Vollworte geschehen ist, und verwillen das von unser und der Cron, auch der obgenannten Unser gnedigen Herrn von Sachsen wegen, mit und in Crafft dits Brifs, daran Unser jeglicher sein eigen Insiegel, vmb mehrer Sicherheit, steter und vester Haltung Willen, zu der obgemeldten unser gnedigen Herren Insiegel gehangen. Geschehen und geben zu Eger am Mitwochen St. Georgen des heiligen Merterers Tag, nach Christi Geburth vierzehen hundert und darnach im neun und funffzigisten Jahren.

CCCLXXIX.

Erb-Einigung zwischen König Georgio in Böhmen und dem Churfürst- und Marggräfl. Hause Brandenburg, d. d. Mitw. nach St. Georgen-T. An. 1459. wie solche von Böhmis. Seite ausgefertiget worden.

WIr Jörg von GOttes Gnaden Königk zu Beheimb Marggraf zu Merheren Herzogk in Schlesien und zu Luzemburgk und Marggraf zu Lausitz ꝛc. Bekennen und thun kund offentlich mit dem Brive allen den, die ihn sehen odir hören lesen, Als sich die Hochgebornen unsre liebe Schweger Herr Fridrich Marggraf zu Brandenburgk des H. R. R. Erz-Cämmerer und Churfürst und Burggraff zu Nürnberg ꝛc. Herr Johanns Herr Albrecht und Herr Fridrich der Jüngere Gebrüdere alle Marggraffen zu Brandenburgk und Burggrafen zu Nürnberg ꝛc. um Frid Nuczes und Gemaches willen Irer Chur-Fürstenthumb Fürstenthumb und Lande und zu Gutte unser und ir igliches Unterthanen vor sich ir Erben Erbnehmen und Nachkommen bey iren Fürstlichen Ehren und Würden an Eydes statt zu Uns Unsern Erben und Nachkommen Königen und der Cron zu Böhaimb ewigklich verbunden und verschrieben haben Uns mit aller irer Macht beistendig und beholffen zu seyn wider allermenniglich die uns und die Cron zu Böhaimb an unsern Erben Pfand-Güttern Herrschafften, Wiltbahnen, Geleiten, Zollen, Landes-Rechten und Herrlichkeiten die Wir izo innhaben odir fürbaß mehr

erkaufen zu Sazung Pfanden odir sonst in einiger Weiß überkommen und zu uns bringen hindern beschedigen odir Uns der in einiger Weiß entwehren wollten, wie denn solches der Einungs-Brief so wir von unsern Schwegern darumb haben eigentlichen begreifet und ausweiset, daß wir uns wiederumb zu den obgenannten unsern lieben Schwegern Marggrafen zu Brandenburgk und Burggrafen zu Nürenberg, iren Erben Erbnehmen und Nachkommen ewiglich verbunden haben und verbinden Uns mit und in Crafft dis Brives für Uns unsre Erben Nachkommen Könige und die Chron zu Böhaimb bey unsern Königklichen Ehren und Würden mit gutten Treuen an Eydes statt in ewig Zeit immassen hernach geschrieben und also ob iemand were, die wehren die obgenannte unsre liebe Schweger ihre Erben Erbnehmen und Nachkommen an iren Erben, Pfanden, Güttern, Herrschafften, Wiltbahnen Gleitten Strassen Zollen Land-Gerichten und Herrlichkeiten, die sie itzt innhaben oder fürbaß mehr durch Kauff Pfandung Satzung oder sonst in einiger Weiß überkommen und zu ihn brechten hindern beschedigen oder sie der in einig Weiß entwehren wolten wie das geschehe daß dann wir unsre Erben und Nachkommen und die Chron zu Beheimb den mehrgenannten unsern lieben Schwegern Iren Erben, Erbnehmen und Nachkommen wider allermeniglich mit aller unser Macht getreulich beystendig und beholffen sein sollen und wollen ohn gefehrde: Wir unsre Erben und Nachkommen Könige sollen noch wollen von Unsern noch der Chron Nachkommen, der unsern wegen mit den obgenannten unsern lieben Schwegern, Marggrafen zu Brandenburgk und Burggrafen zu Nürnbergk Iren Erben Erbnehmen und Nachkommen iren Landen und Leuten geistlich und weltlich umb keynerley Sach willen noch iemands wegen zu Vehden Feintschafften, oder Zugriffen auch keinem der Unsern gestatten die genannten unsre liebe Schweger, oder die iren zu beschedigen sonder getreulich dafür seyn, und ob wir oder die unsern mit einander zuschicken gewunnen darumb sollen wir uns beyderseits des hernach geschriebnen Austrags daß einen iden forderlich geholffen werden und widerfahren soll, von einander benügen lassen. Nemlich ob wir obgenanter Jörg, Königk czu Behem von unsern der Chron, oder unsrer Unterthan und der Unsern wegen czu den obgnannten unsern lieben Schwegern Marggraff Fridrich Kur-Fürsten, oder Marggraf Friedrich den Jüngern Iren Unterthanen und der Iren oder wiederumb die itz gedachtem unsre libe Schweger, Marggraf Fridrich oder Marggraf Fridrich der Jüngere Ire Unterthanen, oder die Iren zu uns der Chron und unsern Unterthanen oder den unsern Forderung oder Spruch gewunnen, darumb sollen wir unsre schidliche Rechte in gleicher Zahl gen Besko zusammen schicken: Ob aber were das wir von unsern der Chrone unsren Unterthanen oder der unsern wegen Forderung und Spruch zu unsern Schwegern Marggraf Johansen, oder Marggraf Albrechten iren Unterthanen, oder den iren oder wiederumb sie ire Unterthanen oder die iren czu uns der Chron unsern Unterthanen oder den unsern gewinnen. So sollen wir derhalb auch unsre schidliche Rechte in gleicher Zahl hieher zusammen kegen Eger schicken die sollen mit Fleiß versuchen uns freundlich und güttlich mit einander czu vereinigen. Wo sie aber das güttlich nicht finden möchten sollen sie Macht haben Recht zwischen unsrer darumb zusprechen und ob sie sich des Rechten unter einander auch nicht vertragen könnten, sollen sie einen Obermann aus des Rechten, der Antworther ist, czu Jhn Kiesen und sich des vertragen und was also nach Klage und Antwort und allem Vorbringen der Partheien der Obmann und die Zuseze, oder der Mer Teil unter ihn zu recht erkennen und sprechen, dabey soll es bleiben und dem von allen Teilen nachgegangen und vollzogen werden ungeferlich. So auch wir unsre Erben oder Nachkommen Könige von der Chron zu Behem unsrer Unterthanen oder der Unsren wegen Unsre Rechte mit den genannten unsern lieben Schwegern Iren Erben Erbnehmen oder Nachkommen von Jr selbst irer Unterthanen oder der Iren wegen umb Sachen willen, die wir und sie mit einander czu schicken gewunnen also czu tegen schicken werden das sollen wir denselben Unsern lieben Schwegern, Iren Erben, Erbnehmen oder Nachkommen einen Tagk benennen und Jhn das ein Monath czu vor an verkunden ohngefehrt. Was Lehn antrifft die sollen berecht werden vor dem Lehn-Herren, dannen sie zu Lehn rüren und was geistlich Sach ist vor geistlichen Gericht: Es sollen auch Erbe und eigen an der Land-Tafel Hoff-Gerichten oder Lannt-Gerichten, die über sie zu richten herbracht haben gerechtfertigt werden: Mehr haben wir uns für Uns Unsre Erben Nachkommen Könige und die Chron zu Behem verbunden daß wir wissentlich keinen der offtgenannten Unsrer lieben Schweger Feinde in der Chron zu Behem unsern Fürstenthumen und Landen nicht hausen höfen ezen, trencken noch enthalten, noch des keinenn der Unsern gestatten sollen noch wollen: Ob es aber geschehe und das uns das wissentlich würde so sullen wir mit solchem Ernst darzu thun und uns darinn beweisen dabey mann erkennen möge, daß uns solches wieder und nicht lieb sey. Wir sollen noch wollen auch den obgenannten unsern lieben Schwegern, den Marggrafen zu Brandenburgk und Burggrafen zu Nürnbergk Jre Lehen Sazung, oder Regiment Irer Churfürstenthumb Fürstenthumb Land und Leute Wiltbahn Geleite, Zolle Strassen Land-Gericht Gerechtigkeit nicht greiffen sondern sie bey solchen gleich uns selbst getreulich helfen schützen handhaben und schirmen ohn alles Gefehrde, und in dieser unser Einung nehmen wir auch Unsern heiligen Vater den Bapst unsern Herrn den Römischen Kayser und Jr Nachkommen Pepste Römische Keyser und Kunige. Ob es sich aber fügte oder begebe, daß die obgenannte unsre Schweger durch das heilige Reich und seinen Vormunden Römischen Keysern, oder Königen oder ander an iren Güttern Erben Pfanden Herrschafften Wiltbahnen Geleiten Zöllen Lannt-Gerichten und Herrlichkeiten zuvergewaltigen unterstanden würden, so sollen und wollen wir Jn wieder solche Gewalt getreulich gehelffen und in derselben Hülff bereit sein nach der Zeit und wir oder unsre Ambtleute des ermahnet werden innwendig vir ganzer Wochen unverzüglich und ohn alles gefehrde, wann aber daß der Hülff eh noth würde so sollen wir auch dest eher und schirer mit unsrer Macht bereit seyn: Jn dieser unsrer Einung

nehmen

nehmen wir auch sonderlich unser Lebtag auf die Persohn des Hochgebohrnen Fürsten unsers besondern lieben Freundes, Herrn Fridrichs Pfaltzgraffs bey Rein des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchses und Churfürsten, auch sollen und wollen wir hinfür in kein ander Einung gehen aufnehmen noch erstrecken wir haben denn zuvor dieser Unser Einung ausgenommen alles ohn Arg und ohn alles Gefehrde. Herbey gewesen sind unser Amptleut und Landherren Johann von Rosenbergk Hauptmann der Schlesie, Sdenko von Sternberg Burggraf zu Prag, Swinko Haze von Haznburg Richter des Kunigreichs czu Behmen, Heinrich von Strazze Hoffmeister, Heinrich von der Leippe des Kunigreichs zu Behem Marschalck Johan Haze von Hazenburg Richter unsers Kuniglichen Hofes, Ditrich von Janowiz unser Oberster Kämmerer und andre mehr und des zu wahrer Uhrkund haben wir Unser Königlich Innsiegel czu steter und fester Haltung aller obgeschriebenen Stück, Punckt und Articul als wir denn das mit Hanntgebenden Treuen an Eids statt an einander gelobt und versprochen haben an diesen Brief lassen hengen der geben ist cyn Eger am Mittwoch nach sand Jörgen Tag nach Christi Geburth vierzenhundert und im neun und funffzigsten und unsers Reichs im ersten Jare.

CCCLXXX.

Erb-Einigung zwischen dem Churfürst- und Marggräfl. Hause Brandenburg, und König Georgen in Böhmen, d. d. Mittw. nach St. Georgen T. Anno 1459. wie solche von Brandenburgischer Seite ausgefertiget worden.

VOn GOttes Genaden Wir Friedrich, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Johanns Albrecht und Friedrich der jünger, Marggrafen zu Brandenburg vnd Burggrafen zu Nürnberg, ꝛc. Bekennen und thun kund offentlich mit dem Brieff allen den, die ihn sehen, hören, oder lesen. Als sich der Durchleuchtige Fürst Herr Georg, Khunig zu Beheimb, Marggraf zu Merhern, der Schlesien und zu Lützemburg Hertzog und Marggraf zu Lausitz, vnser lieber Herr vnd Schwager, vmb Friedes, Nutzes und Gemachs willen seines Kunigreichs, Fürstenthumbs vnd Landen, vnd zu gut seinen vnd vnser yezlichs Vnderthanen für sich, seine Erben und Nachkommen Kunig, und die Cron zu Böheimb, bey seinen Kuniglichen Eeren und Würden, an Aydes statt zu vns, vnser Erben, Erbnehmen vnd Nachkumben, ewiglich verbunden vnd verschrieben hat, vns mit aller seiner Macht beygeständig und beholffen zu seyn, wieder allermeinigklich, die vns an vnsern Erben, Pfandten Güttern, Herrschaften, Wildpannen, Geleiten, Zöllen, Landt-Gerichten, und Herrlichkeiten, die Wir iezt inne haben, oder fürbas mehr erkhauffen Zusazung, Pfandten, oder sonst in einig Weis überkhomben, vnd zu vns bringen, hindern, beschedigen, oder vns der in einich Weis entweren wolten; Wie dann solches der Einigung-Brief so wir von dem obgenandten vnserm lieben Herrn, vnd Schwager, dem Kunig darumb haben, eigentlicher begriffen, und ausweist, daß Wir vns wiederumb, zu dem ehegenandten vnserm lieben Herrn, und Schwager dem Kunig, seinen Erben, vnd nachkumendten Kunigen, vnd der Cron zu Beheimb ewigklich verbunden haben, und verbinden vns mit, und in Crafft dits Briefs, für uns, vnser Erben, Erbnehmen, und Nachkumben, bey vnsern Fürstlichen Eeren, vnd Wirden, mit guten Treuen, an Aydes statt in Ewigkeit, Inmassen hernach geschrieben stehet, und also ob yemandts, wer die wären, die den obgenandten vnsern lieben Herrn vnd Schwagern den Khunig, seine Erben, und Nachkumen, Kunig, und die Cron zu Beheimb, an Iren Erben, Pfandten, Güttern, Herrschafften Wildtpannen, Geleitten, Strassen, Zöllen, Landt-Gerichten, vnd Herrligkeiten die Er iezund innen hat, oder fürbas mehr durch Khauff, Pfandung, Satzung, oder sonst in einicherley Weis überkomben, und zu Ihme brechten, hindern, beschedigen, oder Sy der in einich Weis entweeren wolten, wie das geschehe, daß Wir dann dem mehr genandten vnsern lieben Herrn vnd Schwager, wieder allermeinigklich, mit aller vnser Macht getreulich beystendig, und beholfen sein sollen und wollen, on Geuerdte; Wir, vnser Erben, Erbnemben, und Nachkumen sollen noch wollen, von unser, vnser Fürstenthumb, noch keiner der vnsern wegen, mit dem obgenandten vnserm lieben Herrn und Schwagern dem Kunig, seinen Erben, und Nachkomben Kunigen und der Cron, Ihren Landen, und Leutten, geistlich und weltlich, umb keinerley Sachen willen, noch von niemandts wegen zu Vheden Feindschafften, oder zu greiffen kommen, auch keinem der vnsern gestatten, den genandten vnsern lieben Herrn und Schwager, den Kunig, die Cron, oder die Iren zu beschedigen, sondern getreulich dauor sein, vnd ob zu beyderseit wir, oder die vnsern mit einander zu schicken gewonnen, darumben sollen Wir vns beyderseits, dis hernach geschriebenen Austrags, des einem yeden förderlich geholffen werden, vnd wiederfahren soll, von einander benugen lassen, nemblichen, ob der obgenandt vnser lieber Herr und Schwager, der Kunig zu Beheimb von seinen, der Cron, oder seiner Vnderthanen, oder der seinen wegen, zu vns Marggraf Friedrichen, Churfürsten, oder Marggraf Friedrichen den Jüngern, vnserm Vnderthanen, oder den vnnsern, oder wiederumb wir Marggraf Friedrich Churfürst, oder Wir Marggraf Friedrich der Jungere vnsere Vnderthan, oder die vnsern zu Ine, oder den Iren Vorderung gewonnen, darumben sollen Wir vnser schiedlich Räte in gleicher Zal, gen Beska zusammen schicken; Ob aber were, daß vnser lieber Herr, und Schwager der Kunig von seinen, der Cron, seiner Vnderthanen, oder der seinen wegen, Vorderung, und Spruch zu vns Marggraf Johansen, oder Marggraf Albrechten, vnsern Vnderthanen, oder den vnsern oder wiederumb wir, vnsere Unterthanen, oder die vnsern zu Ime, der Cron, Iren Vnderthanen, oder den Iren gewonnen, so sollen Wir deshalben auch vnserschiedliche Räte, in gleicher Anzal, gen Eger zusammen schicken, die sollen mit Vleiß versuchen, vns freundtlich vnd gütlich miteinander zuvereinen; Wo sy aber des gütlich nicht finden möchten, sollen sie Macht haben, Recht zwischen vnser darumb zu sprechen, vnd ob Sy sich

des Rechten under einander auch nicht vertragen köndten, sollen sie einen Obmann aus des Räten, der Andwurtter ist, zu Jne Khiesen, vnd sich des vertragen, vnd was also nach Klag Andwurtt, vnd allem Fürbringen der Parteyen, der Obmann, und die Zusetze, oder der merer Theil vnder Jhne zu recht erkhennen, und sprechen; dabey soll es bleiben, vnd dem von allen Thailen vngewaigert nachgegangen, und volgezogen werden, ungeuerlich; Vnd so auch vnser Herr und Schwager der Kunig, seine Erben, oder Nachkomben Kunig von der Cron zu Beheimb, Jrer Vnderthanen, oder der Jren wegen, Jre Räte, mit vns, vnsern Erben, Erbnemen, oder Nachkomben, von Sachen willen, die sy und wir mit einander zu schicken, gewonnen, also zu legen schicken werden, das sollen Wir dem genandten vnsern lieben Herrn und Schwager, seinen Erben, oder Nachkomben, Khunigen einen Tag benennen, vnd Jne das einen Monatt zuuorn verkhunden, on Geuerdte; Was Lehen antrifft, die sollen berechnet werden vor dem Lehen-Herrn, denen die zu Lehen rüren, und waß geistliche Sach ist, vor geistlichem Gericht; Es sollen auch Erb, und eigen on den Land-Tafln, Hof-Gerichten, oder Land-Gerichten, die über Sy zu richten herbracht haben, gerechtfertigt werden; Mer haben Wir für vns, vnser Erben, Erbnehmen, vnd Nachkomen verbunden, daß Wir wissentlich keinen des offtgenandten vnsers lieben Herrn vnd Schwagers Veinde, in vnserm Fürstenthumben und Landen nicht hausen, hofen, essen, tränckten, noch enthalten, noch des keinem der vnsern gestatten sollen noch wollen; Ob es aber geschehe, vnd vns das wissentlich würde, so sollen Wir mit solchen Ernst darzuthun, und vns darinnen beweisen, dabey man erkhennen müge, daß vns solches wieder, und nicht lieb sey; Wir sollen noch wollen auch dem obgenandten vnserm lieben Herrn, vnd Schwager dem Khunig und der Cron in Jre Lehen Sazung, oder Regiement Jhr, Fürstenthumb, Landt und Leutt, Wild-Pan, Geleidt, Zoll, Strassen, Land-Gericht, und Gerechtigkeit nit greiffen, sondern Sy bey solchem allen gleich vnser selbst, getreulich helffen schüzen, handhaben, und schirmen, on alles Geuerdte; Vnd in dieser vnser Einigung nemen Wir aus vnsern heiligen Vatter den Pabst, vnsern allergnedigsten Herrn, den Römischen Keyser, und Jre Nachkumen, Babst, Römische Keiser vnd Khunig; Ob sichs aber fügte, vnd begeb, daß der obgenandte vnser Herr vnd Schwager der Kunig, und die Cron, durch das Heilige Reich, oder seine Vormunden, Römische Keiser, oder Kunig, oder ander, an Jhren Güttern, Erben, Pfandten, Herrschafften, Wildtpannen, Geleiten, Zöllen, Land-Gerichten, und Herrligkeiten zuuergewaltigen vndersteen würde; So sollen, und wollen Wir Jne wieder solchen Gewaldt getreulichen beholffen, vnd Jne derselben Hilff bereit seyn, nach der Zeit, vnd Wir, oder vnsere Ambtleutt des ermandt werden, innwendig vier ganzer Wochen, vnuerzogenlich, und on alles Geuerde; Were aber, daß der Hilff ehe noth würde, sollen Wir auch darinn dest eher, und schirer mit vnser Macht bereyt seyn; Wir nemen auch in dieser vnser Einung sonderlich aus die Brüderschafft, so zwischen dem Hochgebohrnen Fürsten, vnserm lieben Schwager, Schwehern und Oheimben, der Hertzogen von Sachsen, Landtgrauen in Düringen, und Marggrauen zu Meissen, auch dem Landtgrauen zu Hessen, und vnser ist; Auch so sollen, und wollen Wir hinfüran, in kein andern Einigung geen, aufnemben, noch erstreckn; Wir haben denn zuuor an diese vnser Einigung ausgenomben alles on Arg, und on alles Geuerde; Vnd des zu waren Vrkundt haben Wir Marggraf Friedrich, Churfürst, vnd Marggraf Albrecht von vnser und der obgenandten, vnserer lieben Bruder, Marggraf Johansen, und Marggraf Friedrichs des Jungen wegen vnser Innsiegel an diesen Brieff thun hencken, auch alle obgeschrieben Stück, Punct, und Artickl, von Jren vnd vnsern wegen, mit Handgebenden Treuen an Aydes statt gelobt und versprochen, vor stet und fest zu halten, des Wir Vns Marggraf Johans, und Marggraf Friedrich der Junger obgenandte, vnser derselben vnser lieben Bruder Innsiegel, auch also bekhennen, dabey und mit sind gewesen, der Hochgeborn Fürst, vnser lieber Oheimb, Johan Frantisck, Marggraf zu Mantua, und die Wolgeborn Edle, Gestreng und Veste, vnnser Mann, Rete, und liebe Getreue, Friedrich, Graf und Herr zu Castell, Wilhelm, Graff zu Montfurt, Albrecht, Herr zu Lymburg, des Heiligen Reichs Erbschenck, Heinrich, Herr von Gera, der mitler, Johanns, Herr zu Heideck, der Jung, Michl, Herr zu Schwarzenberg und von Seinßheimb, Christoff zu Bapenheimb, des Heiligen Reichs Erb-Marschalck, Heinrich von Auffsegs, Hoffmeister, Georg von Waldenfalß, Chamer-Meister, alle drey Ritter, Conradt von Khönring, Marschalck, Hanns von Kindsperck zum Wernstein, Lüz von Rontenhan, Conrat von Zedwiz zu Neitberg, Ritter, Wilhelm von Rechenberck, von Hochen Rechberg, Ludwig von Eibe zu Sumerßdorf, Heinz, und Carl, von Guttenberck, Conrad von Zedwiz, zu Hirsberg, Rudiger und Hanns von Sparneck, Hanns von Wirsberg, Merteinvortsch der jung, Nikl von Kozau zu Kozau, Hanns von Hirschberg, Hauptmann zu der Weissenstadt, Jobst von Schirtingen, Hauptmann zu Hohemberg, Hans von Rabenstein, zu Dolem, Sebastian von Wallenrod, Georg Druchseß und Nickl von Weyhr. Geschehen vnd geben zu Eger am Mitwoch nach St. Georgen des Heiligen Merters Tag, nach Christi vnsers HErrn Geburth vierzehen hundert vnd darnach im neun und funffzigsten Jahre.

CCCLXXXI.

Breve Pabst Pii II. an die Stände des Königreichs Böhmen, worinnen er sie ermahnet, bis nach Endigung des Concilii zu Mantua, König Georgium dahin zu disponiren, daß er in Böhmen und Schlesien, in Religions Sachen, nichts ändere d. d. 3. Kal. Maji Anno 1459.

Pius, episcopus, servus servorum Dei, dilectis filiis, nobilibus viris, Joanni de Rozmberk, Zdenkoni de Sternberk, Henrico de Michlsperk, Zdenkoni de Hazmburck, & cæteris Baronibus regni

gni Bohemiæ, ſalutem & apoſtolicam benedictionem. Venerunt ad nos oratores Georgii quem in Dominum veſtrum recognoſcitis, & ſucceſsive oratores partium Sileſiæ, quos libenter vidimus, in his, quæ pro parte Georgii & aliorum Baronum, nobis expoſuerant, debitam obedientiam nobis & apoſtolicæ ſedi reverenter exhibuerunt & inter cætera, defectus & errores quamplures in iſto regno vigere declaraverunt, qui ad contemtum divini cultus & vilipendium fidei catholicæ, præjudicium & damnationem animarum tendere videntur, ſuper quibus præfati oratores a nobis conſilium petierunt. Eis autem licet ad omnia plene reſponderimus, voluimus tamen hæc pauca ad nobilitates veſtras ſcribere, exhortantes & requirentes, ut, pro veſtra in Deum pietate, pro devotione & reverentia, quam erga nos & ſedem apoſtolicam geritis, velitis dictum Georgium requirere, ut circa ea, quæ unionem fidei & augmentum religionis noſtræ, pacemque & concordiam iſtius regni concernunt, donec diſceptatio & controverſia, quæ in ipſo regno Bohemiæ ſuborta eſt, Deo dante, per nos, in dicto Mantuano, determinata & deciſa fuerit, quietus & pacificus manere velit. Inter cætera vos, quæ honeſtatem juſtitiam & æquitatem ſapiunt, opere & voluntate complectamini, neque quidquam impedimenti, moleſtiæ, vel turbationis in ipſo regno ac dictis partibus Sileſiæ, ſuſcitare velitis nec permittatis, quantum in vobis eſt, ab aliis ſuſcitari, in quantum gratiam & benedictionem noſtram & de obedientia commendationem conſequi vobis charum eſt. Confidimus tamen, quod nobilitates veſtræ ita devote, reverenter & prudenter, circa quietem & pacem iſtius veſtri regni ſe habebunt, ut de obedientia veſtra merito poſitis apud nos & dictam ſedem commendari. Datum Senis, anno incarnationis Dominicæ CIↃCCCCLVIII. tertio Kalendas Maji, anno pontificatus noſtri primo.

CCCLXXXII.

Pabſt Pii II. Breve **an König** Georgium **in Böhmen, die Abſchickung ſeiner Geſandten auf den** Convent **nach** Mantua, **und ſeine Streitigkeiten mit den Schleſiern betreffend,** d. d. 19. Aug. An. 1459.

PIus Epiſcopus, Servus Servorum Dei, &c. Chariſſime in Chriſto fili. Per ultimas literas Tuæ Serenitat. cognovimus, quemadmodum, cum propter nonnulla impedimenta perſonaliter ad dietam pervenire non valeas, intendis Oratores tuos cum pleno mandato transmittere. Quod nobis fuit admodum gratum, non ignorantes, quanto adjumento rebus gerendis adeſſe poſſis, ſi ea voluntate, qua Regem Catholicum decet, fueris hoc opus amplexus. Itaque hortamur in Domino, & rurſum requirimus; ut eorum adventum differre ulterius non velis: quandoquidem nos hic ſemper futuri non ſumus: & publica Chriſtianorum cauſa celeritatem, ut vides, deſiderat. Eosdem autem venientes honorifice ſuſcipiemus: nec aliter omnibus in rebus habebimus, quam conſueverit Apoſtolica Sedes Regios Oratores tractare. Sletitas autem, cum quibus contentionem tibi eſſe affirmas, nunquam verbo aut literis ad non obediendum Tuæ Serenitati induximus: neque hujus rei dictum aut factum illum contrarium extare credimus. Quin, ſi quid ad eos ſcripſimus, paterna potius conſolatio in eorum anguſtiis fuit, quam ad rebellionem ſuaſio. Etenim, cum in fide Catholica, & devotione Apoſtolicæ Sedis, conſtanter perſeveraverint, illos ad nos venientes atque mittentes non æquum erat inconſolatos dimittere. Quotidie tamen optamus, ut, ſalva fidei veritate, tui omnino eſſent, & tibi in cunctis parerent. Neque vero, cum te per alias literas noſtras hortati ſumus, ut a via facti deſiſtens, diſſenſionem hanc patereris componi, Judices inter te & illos Nos declaravimus: neque alio modo, quam per concordiam, conciliari eos poſtulavimus; Tuumque etiam in Sleſitas, quodcunque habes, Jus tollere nullo modo intendimus. Mandare autem eisdem, ut in iis, quæ Dominium temporale concernunt, T. Celſitud. pareant, officii noſtri eſſe non duximus. Ad Imperatorem, cujus nomen ſedemque recognoſcis, totum hoc pertinet: & ab illo implorare ſuper his remedium potes. Nos autem, quos charitas fidelium ex officio paſtorali aſtringit, pacem inter eos, quantum poſſumus, curare debemus. Datum Mantuæ, ſub annulo Piſcatoris XIX. Aug. M.CCCC.LIX. Pontificatus noſtri anno primo.

CCCLXXXIII.

Erb-Einigung zwiſchen König Georgen in Böhmen, und Ertz-Hertzog Albrechten zu Oeſterreich, d. d. **Sontag nach St. Andreas-T.** A. 1459.

WIr Jorg, von GOttes Gnaden Kunig zu Beheimb, Marggraue zu Merhern, Hertzog in Schleſien und Lüzemburg und Marggraue zu Lauſitz, und Wir Albrecht von denſelben Gnaden Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, Herr auf der Windiſchen Marck und zu Portenau, Graf zu Habſpurg, zu Tirol, zu Pfirt und zu Khiburg, Marggraue zu Borgau undt Landtgraue in Elſaſſen; Bekennen, und thun kundt offendtlich, mit dieſem Briefe, daß Wir zu Hertzen genomben, und gebracht haben, die ſundere Freundſchafft, Guttwilligkeit, und Einuge, die vnſere Vordern löblicher Gedechtniß, Kunige zu Beheimb, und Herzogen zu Oſterreich, umb gemeines Nuzes, Friedes, und Gemachts willen, mit einander, für ſich Ire Erben, und Nachkomben gemacht haben, daraus dann vnſern Kunigreiche Beheimb, und dem Fürſtenthumb, Oſterreich, Landen und Leuten viel Fromes, und Nutz erſtanden iſt, und darumb ſolchem nach zu volgen, und auch umb Befriedunge, und Gemacht vnſer beyder Lande, und Unterthan; So haben Wir vnß, mit einander freundlichen, und guttlichen vereinet, und vertragen, in maſſen hernach folget;

Zum erſten, ſo ſollen, und wollen wir beyde einander, und vnſer jeglicher den andern, mit ſunderer Freundſchafft, gantzen, und guten Willen meinen, haben, und halten, auch vnſer jeglicher des andern

Schaden

Schaden warnen, seine Ehre, Wirde, Frumen, und Bestes fürdern, getreulich, und one Geuerde; Es sol, und will auch vnser keiner, die Zeit dieser Einuge gantz auß, umb keinerley Sachen willen, vns selbs, die vnsern, oder jemand anders, wer der, oder wie die weren, berürend des andern, under vnß Feinde werden, In angreiffen noch beschedigen, in keine weg; Wir wollen, und sollen auch den vnsern, nach den die vnser jeden zu beschirmen, oder versprechen stundten, auch den, die sich ye zu Zeiten, in vnserm Kunigreich, dem Fürstenthum Oesterreich, Landen, oder Gebiethen enthalten werden, der wir dann vngeuerlich mechtig sein; wissentlich nicht gestatten, noch verhengen, daß Jr einer, oder mehr, vnser eins, wellicher der wehre, oder vnser eins vnterthan, oder der die vnser einen zu beschirmen, oder zu versprechen stunden, und weren, oder sie angreiffen, oder beschedigen in keine Weeg, one Geuerde; Vnd auf daß solch vnser Einung, dester bestendtlicher, und aufrechter möge gehalten, und vollbracht werden, So haben Wir vnß auch dabey vertragen, ob vnser einer, mit dem andern, zu schicken gewunne, von Sache wegen, die sich hinführo begeben würden; Wann dann vnser einer dem andern darumbe schreibt, und Jm einen Tag, der dann in einem Monath, nach solcher Schrifft erscheinen soll, benennet. So sollen Wir beyde vnser schiedlich Freunde auff solchen Tag gen Passau in die Stadt schicken, es were dann, daß vnser einer, mit den von Passau, in Vehden, und Feindschafft were, und daß den seinen, von den von Passau, nit Gleit geben würde; so solten sich vnser beyder Räthe, mit einander, einer andern, gleichen Malstadt, vnuerzogenlich vertragen, daselbst hinkomben, und versuchen, und Fleiß thun, die Sachen guttlich zu richten; Ob sie aber die Gütigkeit nicht erlangen möchten, so sollen der unter vnß, der dan der Sachen in Clager und Forderer ist, ein Obmann benennen, aus des andern Rathe, derselb Obmann sol sich auch der Sachen beladen, und in einem Monath von der Zeit an zu rechten, als er zu einem Obmann benandt wirdet, einen Recht Tag gen Passaw setzen, auf den sol vnser jeder, zwen seiner Rathe zu setzen, niedersetzen, dieselben beyde Partey, in Recht gegen einander nothdürfftiglichen verhören, und wie sie alle, oder der merer Theil, die Sachen in Recht entscheiden, dabey sol es bleiben, und dem von vnß beyden Theilen, nachgangen werden, on alle Wegerung, und Auszug getreulich, und one Geuerde; Vnd solcher Entschied sol geschehen in einem halben Jahr, von der Zeit an zu rechen, als der erste Rechtag, von dem Obman gesetzt ist. Es were dan, daß sich die Sach, durch Erkendtniß des Rechten lenger verzihen wurde, dem soldt auch nachkomben werden, und der obgenandt Obmann, so solcher Pflicht und Eide, damit Er dem Herrn unter vnß, des Rath er ist, gewandt were, in diesen Sachen, des rechten von dem Herrn vnter vnß, dem er gewandt ist, unverzogenlich, und als balde Er zu einem Obman benandt wirdet, ledig gezelt werden, es soll Jn auch der Herr, des Rath er ist, darzu halten, und vermögen, daß er sich solches Rechten annembe, belade, und den Sachen, wie vorsteet, nachkombe; Ob aber vnser eins, Prälaten, Grafen, Herrn, Ritter, Knechte, oder Vnterthan, mit dem andern unter vnß zu thun gewunen, so sol Er sich darumb an recht benugen lassen, vor des Räthen, mit dem er zu thun vermeindt, zu haben, würden aber vnser Vnterthan beyderseits gegen einander zu schicken, gewinnen, in was Standts, Wirden, oder Weesens, der, oder die weren, berurte das geistlich Sach, die solt an geistlichen Gerichten gehandelt werden; Berürte es aber Lehen, darumb solt man für des Lehen-Herrn Lehen-Gericht, Rechten, von dem die Güter, darumb mann dann rechtet, zu Lehen herrührten, berürte es aber Spruch, Personen an tressendt, die solten verrechtet werden, an den Gerichten, darin dan der Andtwordter gesessen, und wonhafft were, doch weren es Ritter, und Knechte, und die in keinen Gerichten, gesessen weren, alsdann solt der Andtwordter gerecht werden, vor dem unter vnß, des Rathe Diener, oder angehöriger were, berurte es aber Erb- und eigen, das solt verrechtet werden, an den Gerichten, darinnen dann solche Güter gelegen weren; Berürte es aber Freuel, und Missethat, das sol berechtet werden, an den Gerichten, darinn der Missetheter begriffen wurde, und was also an jedem Gericht, wie vorsteet, zu recht erkandt, und gesprochen wurde, dem sollen beyde Partheyen nachkomben, on ferner Auszuge, Weigerunge, und Appellirunge, getreulich, und one Geuerde; Mehr ist beredt, daß vnser keiner hinfür die Zeit gantz aus, dieweil diese Einung weret, in kein ander Einung, nach Verstendtnüß gen nachkomben, noch auch kein andere erneuen, noch erstrecken sollen, es habe dann zuvoran diese Einung, darzu des andern Personen unter Vnß, hie ausgenomben, und diese Einung, sol weren, und bestehn, vnser des Kunigs, und Erz-Herzogen beyder Lebtagen lang ganz aus; Darinnen nemen Wir Kunig Görg zu Beheimb ꝛc. aus, vnsern heiligen Vater dem Pabst, Vnsern Herrn, den Römischen Keisern, Vnser liebe Freundt, Schweher, und Schwager, den Erz-Bischoff zu Meinz, dem Bischoff zu Wirzburg, Herzog Friedrichen, Pfalz-Grauen bey Rheyn, Herzog, Herzog Friedrichen, und Herzog Wilhelm von Sachsen, alle Marg-Grauen zu Brandenburg, und Herzog Ludwigen von Bayern; So nemen Wir Erz-Herzog Albrecht von Osterreich ꝛc. in solcher Verstendtnüß, und Einigkeit auch aus, vnsern heiligen Vater den Pabst, vnsern lieben gnedigen Herrn, und Bruder, den Römischen Keiser, Vnser liebe Freund, Schweger, und Oheimb, den Bischoff von Bassau, und sein Capitl, Herzog Friedrichen, Pfalz-Grafen bey Reyn, Herzog Friedrichs von Sachsen, sein Sun, und Herzog Ludwigs von Bayern Personen, Verstendtnüß, und Einung, so wir mit Jn haben, und vnsern Vettern Herzog Sigmunden von Osterreich, alle, und iegliche Puncte, und Artickl, wie die von Wort zu Wort hievor geschrieben steen, haben Wir beyde einander, und Vnser jeder dem andern, mit vnsern Treuen an wares Aydes Stadt bey vnsern Kuniglichen, und Fürstlichen Ehren, und Wirden, gelobt, die war stet und feste zu halten, zu volfüren, und den nach zu komben, getreulich, und on alles Geuerde; Mit Vrkundt dits Briefs, versiegelt mit Vnnserm Kunig Georgens Kuniglichen, und vnser Erz-Herzogen Albrechts Fürstlichen anhangenden Innsiegeln, Geben zu Linz am Sontag nach St. Andreas Tag, nach Christi vnsers lieben HErrn Geburth vierzehen hundert, und in dem neun und funffzigsten Jahren.

CCCLXXXIV.

CCCLXXXIV.

Königs Matthiä in Hungarn Verschreibung gegen König Georgium in Böhmen, auf was vor Güther dessen an ihn vermählte Printzeßin Tochter versichert werden solle, d. d. in fest. Convers. Pauli An. 1461.

NOs Matthias &c. Quandoquidem Seren. Princeps D. Georgius habita inter nos vtrinque, ex consilio & diligenti opera Prælatorum & Baronum vtriusque regni amicabili conuentione, inclytam filiam suam Cunigundam nobis desponsauit, & se obligauit literis mediantibus quod eandem in festo S. S. Philippi & Jacobi Apostolorum proxime venturo Trenczinii ad nostras vel legatorum nostrorum manus præsentare velit: Nos volentes ipsum D. Regem certum quoque reddere in iis, quæ ad susceptionem & conseruationem eiusdem tamquam reginæ Hungariæ pertinent: ea omnia hic explicamus. I. Nos ad præfatum festum S. S. Apostolorum si personaliter non accesserimus legatos nostros ad tantam rem aptos & dignos mittemus, qui Trentzinio deferant eandem sponsam nostram Budam, honore quo decet Reginam, quam nos intra XIV. dies ab illo quo fuerit Trentzinii præsentata, in forma & facie ecclesiæ legitime nobis desponsabimus. II. Quamquam ad communionem thori cum eadem D. Cunegunde spatium temporis biennii a die desponsationis excedere non debeamus; si tamen nostra & Illustris D. Elisabethæ genitricis nostræ prælatorumque & Baronum nostrorum matura deliberatione præhabita memoratum tempus biennii præuenire visum fuerit, id nobis facere liberum sit. III. Eadem D. Sponsa nostra, statim ac Trenczinium adducta fuerit, habebit pro dote castra Vetero Budam, & Dyosgewar, Insulam Chepel & Comanos Reginales, cum omnibus pertinentiis eorum: quorum possessionem adibit infra octo dies, a die, qua Budam veniet, inclusiue. Alia item castra, quæ Barbara Sigismundi Imp. quondam pro dote habuit & tenuit omnia: quorum nonnulla oppignorata sunt, & illa redimemus; alia donata, & ipsorum loco, æquivalentia bona assignabimus. IV. Insuper eidem D. Sponsæ nostræ pro honesta sustentatione Cariæ eius & libera dispositione, dabimus singulis annis septem millia aureorum de lucro Cameræ cultelli Cassov. V. Si Deo permittente nos contingat decedere ante communionem thori vel etiam post; omnia supradicta castra, bona possessione, ipsa D. Cunegundis pacifice possidere valeat vsque ad mortem, simul cum provisione annuali septem millium aureorum. VI. Qua die nos coronabimur, eadem vel sequenti immediate D. Cunegundem, Reginam Hungariæ coronari faciemus. Quæ omnia Nos Matthias Rex supradictus promittimus in verbo nostro regio firmiter & inviolabiliter observare. Datum Trenczinii. f. Convers. S. Pauli Ap. a. 1461.

CCCLXXXV.

Pabst Pii II. Salvus Conductus vor Königs Georgii in Böhmen an ihn abzuschickende Gesandten, d. d. prid. Kal. Jul. An. 1461.

PIus Epus servus servorum Dei Universis & singulis Christi fidelibus salutem & apostolicam benedictionem. Cum Carissimus in Christo filius Georgius Boemie Rex Illustris impresentiarum aliquos Oratores pro non nullis arduis nobis cum pertractandis negotiis cum centum Equitibus ad nostram sicut accepimus intendit presentiam destinare dictique Oratores absque nostra licentia & securitate certis de causis venire formident id circo nos cupientes plena ubique securitate gaudere predictis Oratoribus eorumque sociis familiaribus & servientibus Equitibus & peditibus usque ad numerum centum quorum omnium & singulorum nomina & cognomina hic haberi volumus pro sufficienter expressis. Auctoritate Apostolica tenore presentium damus & concedimus plenam licentiam & securitatem ac tutum & liberum salvum Conductum veniendi ad hanc almam urbem omnesque alias & singulas Civitates Terras loca provincias & dominia urbis & Sancte Romane Ecclesie mediate & immediate subjecta & etiam ad alia loca & dominia nobis non subjecta quantum tamen in nobis est tute libere & secure per aquam & per terram die nocteque cum armis & sine armis conjunctim & diversim cum omnibus & singulis eorum saliniis Valisiis Bulgiis arnesiis argentis Clenodiis pannis pecuniis rebus & bonis quibuscunque ibique standi morandi & pernoctandi & exinde recedendi & ad loca predicta remeandi semel & pluries totiens quotiens eis & cuilibet eorum videbitur & placebit absque injuria damno molestia offensa noxia aut quovis alio Impedimento reali vel personali eisdem vel alicui eorum in personis vel bonis predictis quomodolibet inferendis. Ac propterea tum Venerabilibus fratribus Patriarchis Archi-Episcopis & Episcopis dilectisque filiis Abbatibus Prioribus ceterisque Prelatis & Personis Ecclesiasticis exemptis & non exemptis ubicunque locorum constitutis quam omnibus aliis & singulis Dominiis Communitatibus officialibus & personis cujuscunque status gradus Ordinis vel condicionis existant nobis & Ecclesie predicte mediate vel immediate subjectis presentibus & futuris Auctoritate & tenore predictis precipimus & mandamus: Carissimos vero in Christo filios Reges & dilectos filios nobiles viros Duces Principes Marchiones Comites & Barones Capitaneosque gentium armorum & quarumcunque Provinciarum Civitatum & Terrarum Magistratus nobis & ecclesie predicte devotos spirituales & temporales Dominos Universitates & alias quascunque singulares personas paternis affectibus requirimus monemus & hortamur in domino, quatenus presentem nostram securitatem ob reverentiam apostolice sedis debeant & velint inviolabiliter observare & per alios obser-

vari facere & ab omni dictorum Oratorum & suorum ac Rerum & bonorum eorum predictorum injuria damno offensione molestia lesione & impedimento quocunque ex toto desistant quin imo Oratores predictos cum omni eorum Comitiva benigne recipientes & benivole pertractantes eisdem de scorta & securo conductu si id duxerint requirendum provideant, prout fuerit opportunum ut exinde apud nos & sedem prefatam valeant non immerito commendari presentibus ad octo Menses & non ultra tantummodo valituris. Datum Rome apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dnice M CCCC LXI. Prid. Kal. Julii. Pontificatus nostri Anno tertio.

CCCLXXXVI.

Kaysers Friderici III. Expectanz-Brieff vor König Georgium in Böhmen, und dessen Söhne, auf die Graffschafft Katzenellenbogen, d. d. am Ercht. nach St. Barthol. T. An. 1461.

WIr Fridrich von GOts Gnaden Römischer Kayser czu allen Zeiten Merer des Reichs zu Hungern Dalmazien Croacien ꝛc. Konig: Herzogk zu Oesterreich zu Steir zu Kernthen, und zu Krain, Graf zu Tyrol ꝛc. Bekennen als Wir uns vormals gen dem durchlauchtigen Georgen Königk czu Behem und Marggrafen czu Mehrhern, ꝛc. unserm lieben Schwager und Kur-Fürsten mit unsrer Handgeschrifft dem Edlen unserm lieben Getreuem Procopien Herrn vom Rabynstein unserm Raht geantwortet verwilligt haben die Grafschafft Kazen-Ellnbogen, wann die ledig würde zu leyen, daß Wir demselben unserm Schwager gelobt haben wissentlich mit den Brife, so es zu Schulden kommet, daß Wir die obberürte Grafschafft, nach Innhalt der obbemeldten unsrer Handgeschrifft Im oder eynem seiner Söhne welcher ihm darzu gefellt leyen sullen und wollen treulich und ohn gefehrde Mit Urkund dis Brives geben zu Grez, am Erichtage nach sand Bartelms-Tage Nach Christi Geburt im vierzehn hundert und im ains und sechzigsten: Unsers Keyserthumbs im zehenden: unsrer Reiche des Römischen czwee und czwanzigsten und des Hungrischen im dritten Jahren.

CCCLXXXVII.

Stillestands-Vergleich zwischen König Georgen in Böhmen und Marggraff Albrechten zu Brandenburg, d. d. Mont. nach St. Niclas-T. An. 1461.

WIr Hannß von Rorbach, und Hannß Mülfelder, des allerdurchluchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs, Römischen Keysers, zu allen Zeiten Merern des Reichs, zu Hungarn, Dalmacien, Croacien ꝛc. Künig, Herzog zu Oesterich, zu Steyr, zu Kernden, zu Crayn ꝛc. unsers allergnedigsten Herrn, Rete, und Machtboten, bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brive, als Zwietrecht und Kriege zwischen den durchluchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Jorgen, Konig zu Beheim, Marggraven zu Mehrern, Herzog zu Lützenburg und Slesien, und Marggraven zu Lusiz ꝛc. eins, und dem hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Marggraven zu Brandenburg und Burggraven zu Nuremberg, des andern teyls, unsern gnedigsten und gnedigen Herrn, entstanden sind, also hat sin Königl. Genad auff unsere vleißig Ersuchen und Bete, die wir an In, von wegen des genanten unser allergnedigsten Herrn, des Keysers, getan haben, und gen dem genantem unsern Herrn, Marggraven Albrechten, einer Beredniß und Teydung verfolgt, Inmaßen hernach steet: Zu Erste, daß alle Kriege und Fehde zwischen Inen, Iren Helffern, Helfers-Helffern und allen denen, die darunter gewant sin, hingelegt, aufgehebt und abgethan sein sollen; Es soll auch alle Doidislege, Raubs, und Brandt, die sich in denselben Krigen verlauffen und begeben han, auch aufgehebt und abe sin, und kein Teyl hinfür zu dem andern dorumb Forderung noch Ansprach haben, dann von der Bordrung und Ansprach wegen, die der genannt unser gnedigister Herr, der König, zu unserm Herrn, Marggraven Albrechten, zu haben vermeynt, der ist sein Königl. Genade auf die obgemelt unser Ersuchen und Bete, die wir an dieselbe sein Königl. Gnade, von wegen unsers allergnedigisten Herrn, des Keysers, gethan haben, und auch auf den sundern Vertrawen, der er zu der Keyserlichen Majestät hat, bey dem obgenanten unsern allergnedigisten Herrn, dem Römischen Keyser, in der Frundschafft bleiben, in Zuversicht, sein Keyserl. Majestät werde sein Königl. Wirde, und die wirdige Cronen zu Behem in den Dingen nottürftiglich versorgen, und auf das soll ein gütlicher Tag auf Sand Dorotheen Tag schirkünftig zu Znaym gehalten werden, in Hoffnung daselbst die Sachen gütlich hinzulegen. Deß zu Urkunde haben wier yedem Teyl einen Brief dieser unsrer Beteydunge in gleichem Laute mit unsern anhangenden Petschaften, Gebrechenhalb unser Insiegel, versiegelt. Geben zu Prag am Montag nach Sand Niclastag, nach Crists Geburt MCCCC. und darnach in dem LXIten Jaren.

CCCLXXXIIX.

Schreiben des Hertzogs Christophori Mauro zu Venedig an König Georgium in Böhmen, worinnen er seinen Gesandten, wegen ihres bey Anoalis erlittenen Diebstahls, Satisfaction zu geben verspricht, d. d. 18. Januar. An. 1462.

Serenissimo & Excellentissimo Domino Georgio Dei gracia Bohemie Regi & Moravie, Lucemburgensis & Slesie Duci ac Lusacie Marchioni Illustrissimo.

SErenissimo & Excellentissimo Domino Georgio Dei gracia Bohemie Regi & Moravie Lucemburgensis & Slesie Duci ac Lusacie Marchioni Illustrisimo, Christophorus Mauro Dei gracia Dux Venetiarum &c. Salutem & prosperorum successuum incrementa. Per reverendum Patrem Dominum Joannem de Rabenstain prothonotarium & Referendarium Apostolicum, ac sereni-

ſerenitatis veſtre Conſiliarium nobis preſentate fuerunt littere ipſius ſerenitatis veſtre quas profecto ut continue conſuevimus alacri vultu legimus & jocundisſimo corde ipſum Reverendum Dominum Joannem tum contemplatione Majeſtatis veſtre, tum ob ſingulares ejus virtutes vidimus & admiſimus nam noſtre mentis & conſtantisſime noſtre diſpoſitionis eſt & continue fuit cunctos ſuos pro mutua benivolentia noſtra ſincerisſima proſequi benivolentia & cuncta ſemper facere que Majeſtati veſtre grata eſſe intelligamus & quum in accenſu ſuo ad Urbem ut aſſerit apud oppidum noſtrum Anoalis furto ſubtracta fuerint nonnulla ejus bona moleſtisſime quidem hoc ſenſimus. Juſſimus igitur efficacisſime potati noſtro ipſius loci ut omn cum diligentia ſtudio & ſolertia ſua ſi coram habet gratiam noſtram perſcruptari debeat & omnia experiri ut furem inveniat ſeverisſimeque puniat & bona recuperet predicto Reverendo Domino Joanni vel ejus nuncio reſtituat & demum in ea agat Materia ac ſi Res ipſe noſtre proprie eſſent cum mirum in modum optamus cunctos ſubditos Majeſtatis veſtre in locis noſtris humanisſime & amicabiliter pertractari parati ex corde ad cuncta ſerenitatis veſtre beneplacita.

Data in noſtro ducali palatio die XVIII. Jan. Inc. Chriſti MCCCCLXII.

CCCLXXXIX.

Vergleich zwiſchen König Georgio in Böhmen und Churfürſt Friderico I. zu Brandenburg, wodurch alle zwiſchen ihnen bisher obhanden geweſene Irrungen und Unwillen gehoben worden d. d. am H. Pfingſt Abend, An. 1462.

VOn GOttes Genaden, Wir Georg, Khunig zu Beheimb, Marggraff zu Merhern, Hertzog zu Lúzemburg, und in Schleſien, und Marggraf zu Lauſitz, für uns, vnſer Erben, und Nachkumben Khunig, und die Cron zu Beheimb, vnd Wir Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, Churfürſt, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Chammerer, und Burggraf, zu Nürmberg, auch für vns, vnſer Erben, und Nachkumben Marggrafen, vnd die Marggraffſchafft zu Brandenburg; Bekennen beyde offentlich mit dem Brief, als wir von ettlicher Irrung und Zwietracht wegen, zu Vheden vnd Vnwillen kumen waren, daß wir Vns aller Sach miteinander gütlich und freundtlich vertragen haben, alſo daß wir alle Vhed und Vnwillen ganz abgethan, vnd in Arg gegeneinander nimmer gedencken ſollen, noch wollen; Wir ſollen, und wollen auch beyderſeits zu ewigen Zeiten, nimermehr zu kheiner Ved Auſrur, noch Vnwillen khumben, von niemandts wegen; Sondern Wir ſollen und wollen fürter mehr, allzeit an einander getreulich meinen, und mit vnſern Landen, Leuten, und Vnderthanen frundt bleiben, ung umb keinerley Sache willen, noch von niemandts wegen zu zugreiffen khumben, noch einer des andern Vheindt, oder Nottwerer werden, noch vnſerer einer, dem andern nach ſeinen Landen, Leutten, Regiment Schloſſen, und Steten nicht ſteen, ſonder an einander getreulich verthaidigen, und miteinander güttlich daran ſizen, in maſſen, daß vnſer Einigung, und Bündtnüß außweiſt, die wir vormals an einander zugeſagt, und gelobt haben, der geben iſt zu Eger am Mittwoch nach St. Georgen Tag, nach Chriſti Geburt, vierzehen hundert, vnd im neun, und funffzigiſten, vnd vnſers Reichs im erſten Jahr; Dieſelben Punct, und Einigung, und Vertrag beſtetigen, und beueſtigen wir mit Crafft dits Briefs, ewigklich zu halten, der genug zu thun, und zu uolfüren, in allen Artickln, wie die außweiſet, und fürter keinen Behelff oder Inſundung darinne ſuchen, noch ichts dawider fürnemen, ſonder der ungeuerlich, und ſchlechts nachgeen, in maſſen die von Wort zu Wort Innhalt, getreulich, und on alle Geuerde; Auch ob vnſer einer ſeinen Freunden, oder den er verbunden war hilff, Rath tehte, oder thun würde auſerhalb Landts, und daß der ander Thail in der andern Hilff were, damit ſol vnſer einer an dem andern nicht brechen, und ſollen darumb kein Vrſach oder Behelff gegeneinander nicht ſuchen, oder fürnemen zu keinerley Vnfreundlichkeit, und ſollen gleichwohl Wir, vnſer Land, vnd Leutt, in geruten Fried, und Einigkeit ſizen, vnd bleiben, on alles Geuerde; Dann umb ſolch Irrung die Grenz berürende, zwiſchen dem hochgebornen Fürſten, vnſerm Oheimb vnd Fürſten, Heinrichen, Herzogen in Schleſien, und zu Groſſen Glogau; Vnd vns obgenandten Marggraff Friedrichen, ſoll der genandte vnſer Oheimb, Herzog Heinrich, und Wir Marggraff Friedrich, vnſere Räte zu einander ſchicken, und ſich umb ſolch Grainz, wie ſie vormahls geweſt iſt, und ausgeſagt, güttlich vertragen, und alſo halten, vnd nimer zu einer Auffrur darumb kommen, noch zu Wiederwertigkeit, on alles Geuerde; Vnd darauf ſollen alle Gefangenen an beyden Seiten ledig und loß, und alle die beyder Seit darunter verdacht, gewont, und mit vns in die Vhed kommen ſein, bis auf dieſen heutigen Tag, ſollen mit in dieſe Freundſchafft, vnd Verrichtung gezogen, gericht und geſunet, auch alle Schazung, Brandtſchazung, und Azung, die noch nicht ausgeben ſind, ab ſein, und ungeben bleiben, vnd ob yemand Lehen ausgeſagt, oder in dieſen Krieg, vorworcht hette, den alle das nicht zu ſchaden khomben, vnd bey Iren Lehen, und Güttern bleiben, und daß Wir beyderſeits, vor vns, vnſer Erben, und Nachkommen, vor unſer Land, Leutt, und Unterthan, dieſe Richtung, und auch unſer vorige Bündtnüß, ſchlechtlich und getreulich zu ewiger Zeit halten wollen; Das haben Wir perſönlich an einander geredt, und gelobt, mit handgebenden Treuen, an Aydes ſtatt; Vnd geloben das alles bey unſern Kuniglichen und Fürſtlichen Wirden, und Eeren zu halten, und nimermer dawieder zu thun, noch keinem der vnſerm dawieder zu thun geſtatten, alle Geuerde, und Argliſt hierinne außgeſchloßen; Des zu warem Vrkund hat vnſer yezlicher, Wir Kunig Georg vnſer Khuniglich, und Wir Marggraf Friedrich vnſer Fürſtlich Innſiegel thun hencken, an den Brief, der zween gleichlautend

tend sind, vnd vnser yezlicher einen hat: Geschehen vnd geben, zu Guben, am heiligen Pfingst-Abendt, nach Christi vnsers Herrn Geburdt, vierzehen hundert, und darnach in zwei und sechzigisten, vnsers des Kunigreichs im fünfften Jahr.

CCCLXXXX.

Königs Georgii in Böhmen Schreiben an Pabst Pium II. worinnen er seine bisherige Conduite justificiret, und sich über die Breßlauer beschweret, d. d. 3. Mart. An. 1463.

GEorgius, Dei gratia Bohemiæ Rex, & Marchio Moraviæ, Ejusdem Sanctitatis vestræ devotus filius. Beatisfime Pater, & clementisfime Domine, Obedientiam cum veneratione ad pedum oscula Beatorum. Venit ad nos nomine Sanctitatis Vestræ Venerabilis Johannes de Rabenstein, Præpositus Wissegradensis, Sanctitatis vestræ Protonotarius & Referendarius, Decretorum Doctor, Consiliarius devotus, & fidelis noster dilectus, ea quæ sibi a Sanctitate Vestra injuncta fuerunt, nobis retulit. Quæ nos intelleximus, & credimus Vestram Sanctitatem non fugiat; Sanctisfime Pater, nunquam aliud nobis menti nostræ incidit, quam ut honor summorum Pontificum ac sedis Apostolicæ, præsertim Sanctitatis Vestræ, quantum in nobis fuit, omni cum diligentia & accuratisfima opera intendimus. In hac quoque opinione & nunc persistimus, stabimusque Deo juvante, in ævum. Id autem, de quo præ aliis accusamur, factum videlicet Dietæ S. Laurentii proxime præteritæ, non ambigimus, intelligit Sanctitas Vestra, quomodo aliter non erat faciendum, secundum quod res & tempus & propositio publica illius rei postulabat. Fantinus captus est, quas ob res, jam Sanctitati Vestræ & nonnullis Reverendisfimis Dominis Cardinalibus perscripsimus nunc aliqua. Tunc loco & tempore postulantibus (ut diximus) materia rei, populo astante, hoc volebat. Non est igitur, cur Sanctitas Vestra nobis succensere sumopere debeat; Cum Vestra Beatitudo, Pontifex prudentisfimus, & rerum maximarum expertisfimus existat, remque non ignorare possit, ex qua origine quibus causis, quas propter rationes res hæ, in hunc finem deductæ fuere. Sunt quamplures (credimus) delatores, famæque nostræ (quantum eorum se extendit potentia) destructores, quibus quantum fidei adhiberi debent, scit peroptime Beatitudo vestra. Prætactus etiam Johannes inter alia hortatus est, verbis Sanctitatis vestræ, quatenus contra Vratislavienses nihil attemptemus. Quæ res, ut clarius a Sanctitate vestra percipiatur, necessarium est, parumper principalius & altius eam ordiri. Cum nos uno consensu paribusque votis in Regem electi, & more regio uncti & confirmati fuimus, vestra Beatitudo, Serenisfimus Dominus & affinis noster, Romanorum Imperator, Reges & omnes Principes, Comites & Barones, Militares & Communitates, tam Sacri Imperii Romani, quam Regni & Dominorum nostrorum, tam non subditi amici, quam subditi nostri dilecti, nos (ut decens est) pro Rege scilicet Catholico & non perfido habeant; Ut Regem, etiam non subditi venerati sunt, & Regi fidelitatem subditi & obedientiam præstabant. Soli Vratislavienses, qui Regibus Bohemiæ subditi, ac regno hæreditarie incorporati existunt, nescimus, quo freti spiritu, aut quibus ducti consiliis, obedientiam, prout tenebantur, facere recusabant. Nos eos bene & juste potentia a Deo nobis data, ad obediendum & suis obligationibus satisfaciendum compulissemus: sed sanctitati vestræ (cui semper placere nitimur) moram gerere cupientes, eos in subjectionem, tranquilla animi cum patientia, absque armorum quavis sævitia accepimus. Ipsi quoque nobis, ut vero Regi Bohemiæ fidelitatem & subjectionem præstiterunt. Faciat itaque sanctitas vestra, quam non dubitamus regnum Bohemiæ distrahi & diripi nolle, magisque in pace & tranquillitate, sæpeque nominatos Uratislavienses hortetur & admoneat, quatenus nobis & regno debitam fidelitatem, jamdudum præstitam observent, cæteraque, quibus Regibus nec non Inclitæ Coronæ Regni Bohemiæ obligantur, perfecta teneant, & custodiant. Non enim ipsorum esse existimamus, ut religionis & fidei Catholicæ quæstiones dissolvant. Sunt quibus dubietas fidei ad decidedum est commissa. De his autem rebus amplius latiusque locuturus Orator & Nuncius Serenisf. Domini Imp. Rom. Regis &c. affinis nostri, veniet ad sanctitatem vestram, quem nos jam cum Beatitudine vestra esse arbitramur, qui in eisdem verbis Serenisfimi Domini Imperatoris cum Sanctitate vestra loquetur, speramus. Bene valeat Sanctitas vestra, quam Deus clementissimus & glorioſus, nobis, Ecclesiæ suæ sacrosanctæ, ad bonum & beatum regimen conservare & tueri incolumem dignetur. Datum Pragæ, die tertia Martii, Regni nostri anno quinto.

CCCXCI.

Pabst Pii II. Bulla wider König Georgium in Böhmen, in Faveur der Breßlauer, d. d. 4. Kal. April. An. 1463.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.

COgit nos gregis Dominici, humeris nostris insufficientibus, cura imposita, ut tanto propensiori studio, in hæreticæ pravitatis erroribus extirpandis invigilemus, quanto illi per humani generis inimici fallacias astutius, etiam sub religionis specie, cordibus mortalium immissi, plures trahere poterunt in gehennam: dudum siquidem inclytum Bohemiæ Regnum, quod Christianum & fidelem populum habere consuevit, ad hanc perniciosam Jacobelli & suorum sequacium, in aliquibus partibus Hussitarum nuncupatam hæreticam pravitatem, pro magna ejus parte prolapsum, ut communionem Eucharistiæ Sacramenti, sub utraque specie,

ſpecie, vini videlicet & panis, quoad Laicos & non conficientes, de neceſſitate fore æternæ ſalutis profitetur. Cum propter obitum fælicis recordationis quondam Ladislai noviſſimi, Rege careret, Georgium de Podiebrat ſibi Regem elegit. Qui dum ſe Catholicum affirmaſſet, poſtmodum, dum Coronationis reciperet inſignia, licet in venerabilium fratrum noſtrorum Saurienſis & Wacenſis Epiſcoporum, ac nonnullorum Eccleſiaſticorum & ſæcularium virorum notabilium, manibus tactis per eum corporaliter Sacramentis Evangelicis, publice & ſponte promiſerit, ſpoponderit, pollicitusque fuerit atque juraverit, quod deinceps fidelis & obediens eſſet ſanctæ Rom. Eccleſiæ, & illius pro tempore Pontificibus, in ejusque obedientia & conformitate, more aliorum Catholicorum & Chriſtianorum Regum, in unitate orthodoxæ fidei, quam ipſa ſancta Rom. Catholica Eccleſia confitetur, prædicat & tenet: fideliterque obſervaret, ac deinceps fidem & Eccleſiam ipſam protegeret atque tueretur & defenderet. Et populum ſibi ſubjectum ab omnibus erroribus, ſectis & hereſibus, ac articulis ipſius Eccleſiæ & fidei Catholicæ contrariis, revocaret & averteret, nec non Catholicæ fidei obſervationem ac obedientiam, conformitatem, unionem, ritum, cultumque ipſius ſanctæ Romanæ Eccleſiæ reduceret & reſtitueret in dicto regno: licetque dictus etiam Georgius deinde per dilectum filium Joannem de Rabenſtein, Notarium noſtrum, ejus ad nos Oratorem pro ſe ejusque Conthorali & liberis pollicitaretur, ut præcepta noſtra reverenter ſuſciperet, & eis obſequeretur, ac deinde, cum ſe hujusmodi juramento aſtrinxiſſet ac obligaſſet per chariſſimum filium noſtrum, Fridericum Rom. Imper. Illuſtrem, ut talis extitit confirmatus. Nihilominus, cum ipſe Georgius his omnibus facta contraria ageret: publica, quæ & continuata, fama, adverſus ipſum laboraret, quod contra tam ſolenniter factas ſuas promiſſiones & jusjurandum, dictam hæreticorum ſectam foveret & amplecteretur: Dilecti filii, Clerus, Capitanei, Conſules & Communitates civitatis Uratislavienſis, & oppidi Namslavienſis, tanquam Catholici & veri Chriſti fideles, eundem Georgium pro Rege ſibi recipere, eique homagium præſtare debite recuſarunt. Propter quod Georgius ipſe bello illos impugnare temptavit. Nos tunc de his certam notitiam habentes, ut tantis incommodis repagulo eſſemus, dictumque Georgium, ac ipſum inclytum Bohemiæ Regnum, ad veram obedientiam & unionem Apoſtolicæ ſedis, & Sanctæ ipſius Romanæ Eccleſiæ, reducere poſſimus, Venerabilem fratrem noſtrum Hieronymum, Archiepiſcopum Cretenſem, & dilectum filium, Sacræ Theologiæ Profeſſorem, Franciſcum de Toleto, tunc Archidiaconum de Aſtigia in Eccleſia Hiſpalenſi, Oratores noſtros, ad partes illas miſimus, & tandem hujus homagii ſuſpenſio ad triennium & unum menſem per eos facta extitit. Verum duobus deinde fere annis decurſis, cum idem Georgius nihil de hujusmodi juramentis, per eum promiſſis, ſe facturum oſtenderet: nos tantæ rei moram eſſe periculoſam cenſentes, præfatum Georgium, ut promiſſionibus & juramentis prætactis ſatisfaceret, regnumque præfatum ad unionem ſanctæ matris Eccleſiæ reduceret, per certum nuncium noſtrum iterum fecimus ſollicitari; Sic demum Georgius ipſe, transacto poſt unius anni ſpacio, ſolennes ad nos Oratores transmittens, nobis obedientiam præſtitit verbalem, ut prius, ſed non realem, ſui & regni, in unitate fidei & ritus Communionis, quam juxta juramentum ac promiſſiones ante dictas expectabamus. Eumque tunc propriis Oratoribus ſuis hortati pro hujus rei finali conſummatione, & dimiſſa veſania ſua, atque hæretica præſumptione ſuper articulo Communionis hujusmodi, ipſe cum Regno Bohemiæ ſe nobis & Eccleſiæ ſanctæ, atque aliis regnis conformaret: Dilectum filium, Fantinum de Valle, utriusque Juris Doctorem, ad eundem Georgium, Regnum & Marchionatum Moraviæ, ac vicina ejus dominia transmiſimus: Qui ſibi per nos injuncta, fideliter in conventu, ob id per dictum Georgium; in Feſto S. Laurentii proxime elapſo indictum; coram Prælatis, Magnatibus & aliis multis explevit. Idem tamen Georgius, Sathanæ laqueis ligatus, in ſua pertinacia obſtinatus permanſit. Nam publice inibi cum ejus Conthorali ſibi conſedente, in Prælatorum, Procerum, Magnatorum præſentia, poſtquam, ut intelleximus, in nos & ſanctam ſedem Apoſtolicam, ipſamque ſanctam Romanam & Apoſtolicam Eccleſiam, fidelium matrem, multis detractionibus & blasphemiis, ore polluto & impudicis labiis invexerat, etiam proferre veritus non eſt hæc, vel in effectu ſimilia verba, videlicet: Ut nemo deinceps de fide & religione mea, conjugis & liberorum meorum dubius exiſtat, nunc palam & publice profiteor, chariſſimos parentes meos in hac veritate Communionis calicis utriusque ſpeciei mortuos eſſe, meque in ea natum, educatum, atque usque in hæc tempora vixiſſe, viverque & mori velle cum uxore & liberis meis: Aſſerens Communionem illam de neceſſitate ſalutis. Et adjecit: Deo magis quam hominibus eſſe parendum.

Nec his contentus, ſed etiam præfatum Fantinum Oratorem noſtrum, poſt factam per eum confutationem aſſertorum Compactatorum ſuper Communione prædicta, poſtque erroris illius declarationem & propoſitionem eorum, quæ ipſe Orator noſter a nobis habuit in mandatis, ſacrilege in eum manus injecit, & turpiter duriſſimis carceribus mancipavit: in Dei, hujus Sanctæ Sedis, & Romanæ Eccleſiæ opprobrium, atque nobis (qui, licet immeriti, Chriſti vices in terris gerimus) in vilipendium & contemptum. Nos autem, qui nobis factam injuriam nihili pendimus, Dei tamen & Eccleſiæ ſuæ offenſam vindicare tenemur. Sic in præmiſſis animadvertere debite volentes, ne error ille ſæviſſimus arma habens, ſub religionis ſpecie, amplius ſerpere valeret, & ne fideles Chriſti, per ſubjectionem dicti Georgii ejus erroribus valeant maculari. Nuper proprio motu, ex certa noſtra ſcientia, fidelium proſpicientes ſalutem: dictos clerum, Capitaneos, Conſules, Communitates civitatis Uratislavienſis, nec non oppidi Namslavienſis, ab obſervatione concordiæ prædictæ, autoritate Oratorum noſtrorum concluſæ, omniumque dependentium & connexorum, etiamſi ejus vigore ad homagium præſtandum tenerentur, abſolvimus, & abſolutos fore declaramus, ut in aliis literis noſtris continetur, quarum teno-

res volumus pro præſenti habere pro expreſſis. Et quamvis pridem chariſſimus filius noſter, Fridericus, Imperator, ac Nobilis Ludovicus Bavariæ Dux, Illuſtres, præmiſſa ſentientes, nobis ſupplicarent, ut ab ulteriori proceſſu contra dictum Georgium, ob certas cauſas abſtinere, ſive jam factos proceſſus ſuſpendere vellemus, cum dictum Georgium ad Eccleſiæ gremium rediturum ſperarent: Nos eorundem & præſertim ipſius Imperatoris, precibus inclinati, ab ulterioribus proceſſibus adverſus ipſum Georgium decernendis, usque ad præſens diſtulimus. Sed cum iterum poſt hæc dictus Georgius, per alium nuncium exhortatus, ad cor redire, erroresque ſuos recognoſcere, & ad Eccleſiam Catholicam reverti, & ſe illius ritui conformare non curavit, nec curat, nihilque nobis ſpei de hoc per Imperatorem ac Ducem prædictos hactenus allatum ſit: Conſiderantes debitum officii noſtri fore, hæreſes extirpare, & Chriſti fideles in obſervantia, ritu & orthodoxa fide ſanctæ Catholicæ Eccleſiæ confirmare. Ne igitur Georgius ipſe ſuum venenum liberius effundat, ac dictos Clerum, Capitaneos, Conſules & Communitatem Uratislavienſem ac oppidum Namslavienſe, quovis modo opprimat, contra noſtram ac hujus Apoſtolicæ ſedis prohibitionem, vigore dictæ concordiæ, ad homagium & quævis præſtanda, inducere & compellere poſſit: motu proprio & ex certa noſtra ſcientia, noſtroque mero officio, non ad eorum ſeu alterius, pro eis oblatæ nobis petitionis inſtantiam, Clerum, Capitaneos, Conſules, Communitatem Vratislavienſem, ac oppidum Namslavienſe præfatos, ſub noſtra Apoſtolicæ Sedis protectione, usque ad noſtrum & ejusdem Sedis beneplacitum ſuſcepimus, ſuſcipimusque per præſentes. Nihilominus Apoſtolica autoritate dicto Georgio, necnon Ducibus, Marchionibus, Principibus, Baronibus, Nobilibus, Communitatibus & cæteris quibuscunque, ipſi Georgio adhærentibus, & complicibus ſeu ſubditis, ſub excommunicationis latæ ſententiæ poena, quam in his ſcriptis ferimus, inhibemus, ne ſe de Clero, Capitaneis, Conſulibus & Communitate, & oppido prædictis, contra noſtram hujusmodi prohibitionem, quovis modo intromittant, aut ipſos in rebus ſeu bonis ſuis directe vel indirecte impediant, ſeu bello diſturbent, aut ei & ſuis adhærentibus aliquem favorem aut loci receptaculum contra eos præbeant: nec etiam prædicantes contra præfatam ſectam impediant. Quinimo harum ſerie hortamur, & in virtute ſanctæ obedientiæ, per viſcera miſericordiæ JEſu Chriſti, requirimus omnes & ſingulos, chariſſimos Reges Chriſtianos, & dilectos filios Nobiles viros, Duces, Marchiones, Barones, milites, Militares, Nobiles, communitates & oppidanos, cæterosque Bohemiæ Regni & Marchionatus Moraviæ Catholicos, ac Sleſiæ & Luſatiæ incolas, & alios quoscunque, quatenus dictis, Clero, Capitaneis, Conſulibus, Communitati & oppidorum, omni potentia, auxilio & favore aſſiſtant, nec permittant eos per dictum Georgium aut alium ad homagii præſtationem compelli, ſeu alias indebite vexari ſeu oppugnari, contra autoritatem noſtram, ſub poenis & cenſuris, in aliis noſtris literis contentis: Quas contrarium facientes incurrere volumus ipſo facto: juramento fidelitatis ſeu homagii, dicto Georgio aut quibusvis aliis præſtito, non obſtante, cum eos tenore præſentium, vigore dicti homagii, quo minus nobis in præmiſſis obediant, minime teneri declaramus. Aut ſi aliquibus ſit a ſede prædicta indultum, quod interdici, ſuſpendi, vel excommunicari non poſſint per literas Apoſtolicas, non facientes de hujusmodi indulto mentionem, cæterisque contrariis non obſtantibus quibuscunque. Et quia difficile foret has noſtras Apoſtolicas literas ad omnia, ubi de illis forte neceſſe fuerit, loca perferri, idcirco volumus, & dicta autoritate decernimus, quod eorum transſumpto, ſigillo alicujus Prælati ſive Judicis eccleſiaſtici, cum ſubſcriptione Notarii publici ſigillato, ubique, etiam in judicio & extra, ſtetur, & fides adhibeatur, ac ſi præſentes noſtræ judiciales literæ exhiberentur. Datum Romæ apud S. Petrum, anno incarnationis Dominicæ M.CCCC.LXIII. quarto Calendas Aprilis, Pontificatus noſtri anno quinto.

CCCXCII.

Kayſer Friderici III. anderweiter Expectanz-Brieff, ſo er König Georgio in Böhmen, und ſeinen Leibes-Erben auf die Grafſchafft Catzenelnbogen ertheilet, d. d. Freyt. vor St. Georgen-T. An. 1463.

WIr Friedrich von GOtts Gnaden Römiſcher Kayſer, zu allen Zeyten Merer des Richs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Hertzog zu Oeſterreich, zu Steyer, zu Kerndten und zu Crain, Herre uff der Windiſchen Marck und zu Portenaw, Grave zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfierd und zu Kyburg, Marggrave zu Burgau, und Lantgrave im Elſaß, bekennen und thun kund offentlich mit dem Brive, allermenniglich geinwertigen und künfftigen, nachdem wir mercklichen haben empfunden, wie uß groſſer Treu, Liebe und Früntſchafft ſich der Durchleuchtig, unſer lieber Schwager und Kurfürſt, Jorge, König zu Böheim und Marggrave zu Merhern ꝛc. in unſern anliegenden Noten vor andern mit ſinen getruwen Dinſten bey uns, als Römiſchen Keyſer gehalten hat, Indem daß uns ſin liebe in ſiner eigen Perſon mit heeres Krafft in unſern Liebes-Nöten zu ſtatten und Rettunge kommen iſt, dadurch dann wir, mit ſamt der allerdurchluchtigſten Fürſtyn, unſer lieben Gemahel, Frauen Leonora, Römiſchen Keiſerinne, auch unſerm Sone, und etwe viel unſer getruwen Ritterſchafft, uß dem beleger und beſeß, mit dem Wir von unſern Ungetrawen von Wien umgeben geweſen, kommen und entledigt ſein, iſt unſer Keiſerlich Gemüth billich und von Schulden geneigt, das mit Gnaden und Gutteten zu wiedergelten, zuſamt dem, daß wir auch darzu mit hoher Betrachtung nicht wenig zu Hertzen nehmen, daß uns der obgenannt unſer lieber Swager und Curfürſt die Bürde und den Laſt in dem heiligen Reich, durch ſein Vernunfft und Macht mit Reten und Taten, wol und getreulich kan und mag gehelffen tragen, als uns denn zu geſcheen an ſiner Liebe gar nicht zwivelt, und darum

mit

mit wolbedachtem Mute, und gutem Wissen und Willen, auch mit zeitigem Rate etlicher unser Kurfürsten und Fürsten des H. Reichs, und ander unser Rete und Getruwen, uß Vollkommenheit Keiserlichs Gewalts, haben wir den obgenannten unserm lieben Swager und Kurfürsten, Jorgen, König zu Böhmen ꝛc. und allen sinen mennlichen Libs-Erben gegeben und verlihen den Anfall der Graveschafft des wolgebornen Philippen, Graven zu Kazenelenbogen ꝛc. mit allem dem, das uns und dem H. Riche von demselben von Kazenelenbogen, wo er on mennliche Libes-Erben abginge, angefallen mag, also, daß wir das alles, uß obgedachter Vollkommenheit Keiserl. Macht und Gewalts, dem mergenannten unserm Swager und Kurfürsten, Jorgen, Könige zu Behemen ꝛc. und allen sinen mennlichen Libs-Erben, izunt als dann, und dann als yzunt gegeben und verlihen haben, geben und verlihen yn auch solchs, in Krafft diß Brieves, was wir yn daran, von Gnaden und Rechtens wegen, auch vnser und des Richs Gerechtigkeit halben, verlihen sollen, können und mögen, doch, daß er, oder sin mennlich Leibs-Erben, das alles, so offte und dicke es zu schulden kommet, oder sich gebüret, von uns oder vnsern Nachkommen am Rich, so wir nicht weren, halten, nemen, emphahen, und davon Lehens-Pflicht tun sollen, als Lehens-Recht ist, getruwelich und vngeverde. Wir haben auch dem obgemeltem, unserm lieben Swager und Kurfürsten, die sunder Gnade getan, vergönnet und Gewalt gegeben, daß Er die obberürten Lehenschafften selbs empfahen, oder die siner Söne einem, welchen er will, von yrer aller wegen, zu gesamter Hand, so ferre es zu schulden kommet, emphahen lassen, oder das einem siner Söne vor dem andern geben, und dorinne handeln mag, nach siner Liebe Gefallen wie vorgeschrieben stehet. Wir erkennen, erkleren, urteiln, verkünden und sprechen auch, uß Vollkommenheit Keiserlicher Macht und Gewalts, mit guter Wissen, daß solichs nicht für mynner noch anders gehalden soll werden, dann ob das, nach Gerichts-Ordnunge, erkennet, erclæret, erobert, und gesprochen wer, als es auch ist und sein soll, yzund alsdann, und dann als yzunt, und es werde dawider gehandelt oder nicht, so erkennen, erckleren und vrteilen wir auch, in vorgerürter Maß, daß dennoch nichts beste mynner dieser Brief und sollich unser Gabe, Gnade und Lihung by Krefften blieben, und von uns, vnd vnserm Nachkommen am Rich unwiederruflich, auch von Menniglichs gestracks und genzlich gehalten werden soll, alles getrauwelich und ungeverde. Und doruf so gebieten wir allen und izlichen vnsern und Richs Kurfürsten und Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graven, Friherren, Rittern, Knechten und allen andern unsern und des heiligen Reichs Untertanen und Getrewen, ernstlich und vestiglich, mit diesem Brieve, bey Vermydunge unser sweren Ungenade, und by einer Penen, nemlichen tusend Pfunt lötigs Goldes, so offte wissentlich wider solichs obgedacht unser Gab, Gnade, Erclerung und Lihung getan würde, unableßlich halb in unser Keiserliche Kammer, und den andern halben Teil unserm lieben Swager und Kurfürsten, dem König zu Beheim, oder den obbenannten sinen Sönen, zu bezalen, daß sie, so ferre es zu schulden kommet, dawider nicht sin, noch sich des widerseßig machen, und deni gnanten unserm Schwager und Kurfürsten, oder sinen Erben, nichts dorin tragen, noch fürnemen sullen, in keinen Weg, alles getruwelich und on alle Argelist und Geverde. Das ist unser ganze und ernstlich Meinunge; Des zu warer Urkunde haben wir vnser Keiserliche Majestät Insigel an diesen Brief thun hencken, der geben ist zu der Neuwen Stadt, an Freitag von Sanct Jorgen Tag, nach Cristi Geburt im vierzehenhundert und drey und sechsigsten, unsers Keyserthums im zwelften, unser Reiche, des Römischen im vier und zwenzigsten, und des Hungerischen im fünfften Jaren.

CCCXCIII.

Pabst Pii II. Antwort auf Kaysers Friderici III. Interceſſions-Schreiben vor König Georgen in Böhmen, d. d. 16. Maii, An. 1463.

Pius Episcopus, servus servorum Dei, &c. Intelleximus literis Ser. tuæ, per dilectum filium Wolfgangum Oratorem tuum, Majestatem tuam Georgio, asserto Regi Bohemiæ, qui tibi in tuis injuriosissimis & atrocissimis oppressionibus fideliter & efficaciter succurrit, non immerito, ut suis affici. Ideoque te a nobis expetere, ut dilectos filios, cives Uratislavienses inducamus, ut eidem, ut suo Regi, homagium præstent: Cum etiam ad id ex pacto nunc obligentur, & timere non habeant, quod unquam compellantur fidem atque ritum communionis, quem tenent, immutare. Charissime fili, non est tuæ Serenitati incognitum, ipsum Georgium, neque nobiscum & hac sancta Romana Ecclesia (quæ est mater fidei Christianæ) neque tecum atque cum cæteris Christianis Regibus in fide Catholica & ritu concordare: Sed seipsum per publicam declarationem a corpore Christi mystico & sancta Ecclesia, cujus Christus caput existit, damnabiliter (quod cum dolore referimus) separasse: Et, cum Christus Dominus noster sit Rex Regum, & Dominus Dominantium, necesse existat, omnes Christianos Reges de ipsius Regno esse, quod est universalis Ecclesia: cui nos, licet immeriti, ut ejusdem Vicarius, præsidemus. Certum profecto est, eum, qui seipsum ab Ecclesia catholica schismatice separat, in Rep. Christiana nullam aut regiam, aut aliam posse tenere dignitatem. Nos quoque, ut fidelem Christi vicarium decet, eundem pro Ethnico & publicano atque abscisso de corpore Christi membro, sine ulla dissimulatione habere tenemur. Ex quo intelligit Majestas T. nos oportere mandare dictis Vratislaviensibus, ut nobiscum sentiant: & Georgium ipsum Regem esse non posse; nec ut Regi obediendum fore ei, qui de corpore Christi se sua sponte præscidit. Nec in hoc quæcunque pacta ipsis obstare possunt. Sicut enim mors naturalis, pacta præstandi homagii dissolvisset: Ita non minus hæc abscissio a corpore Christi (extra quod Christianus ut Christianus non vivit) pacta illa dissolvit. Non enim Vratislavienses a nostris Oratoribus inducti fuere, ut se obligarent, post triennium &

unum

unum menſem præſtare Georgio homagium, ut Georgio, ſed ut Catholico Regi. Poſtquam autem Georgius ipſe declaravit a Catholica & univerſali Eccleſia in fide & ritu ſeparatum, facto patefecit, ſe non eſſe illum, cui a dictis fidelibus Chriſtianis præſtare debeat homagium: ſed potius mortuum cenſeri, cui nullus Chriſtianus, etiam qui eidem præſtitit homagium obedire tenetur. Et niſi alia ſcripta Celſ. T. ſpem dediſſent, quod ipſe Georgius, errore dimiſſo, tua opera ad Eccleſiam rediret, jamdudum ea, quæ contra ipſum officii noſtri ſunt, univerſus Chriſtianorum orbis audiviſſet. Hortamur igitur Majeſt. tuam, cum Georgium diligis, adhuc ipſum inducere coneris, ut noſtris monitis pareat, & ad unionem Eccleſiæ Catholicæ redeat.

Et quando ſic ſe Regiæ dignitatis capacem fecérit, nos ſemper tuis deſideriis pro ipſo, quantum cum Deo poterimus, complacebimus. Quod ſi tua Serenit. in hoc poſſe proficere ſperat, pro tanto bono, ac ut Celſ. Tuæ morem geramus, a publicatione ipſius ad tempus aliquod ſuperſedebimus: ita tamen, ut interim Georgius ipſe & ſui, ab omni infeſtatione ipſorum Uratislavienſium & aliorum Chriſtianorum abſtineant. De quo nobis quantocyus reſcribi, & eosdem Uratislavienſes certiorari depoſcimus. Si vero tua Seren. non ſperaret, quod apud dictum Georgium in præmiſſis poſſet proficere, rogamus Celſ. tuam, & ipſum per viſcera Miſericordiæ Dei requirimus, ut Catholicam fidem, atque ipſos Uratislavienſes, & alios Chriſtianos (uti ex Imperiali Majeſtate plus cæteris obligaris) tam ipſi Georgio, quam aliis cunctis Huſſitis & Hæreticis præferas, & juxta poſſe defendas. Datum Romæ, apud S. Petrum, Anno Domini M CCCC LXIII. die XVI. Maji, Pontificatus noſtri Anno Quinto.

CCCXCIV.

Vorſchläge der Stadt Breßlau zu einem Vergleiche mit König Georgen in Böhmen, der auch nach der Zeit alſo getroffen worden, de Anno 146-.

I.

SUpplicamus inprimis, ut Regia Majeſtas dignetur prorſus omnem animi perturbationem, iram, odium, rancoremque deponere, quem adverſum nos Capitula majoris & ſanctæ Crucis Uratislavienſium Eccleſiarum, nec non univerſum Clerum & Communitates civitatis Uratislavienſis, & oppidi Namslavienſis, aut contra aliquem ex nobis, vel ex noſtris ſubditis, adhærentib. & confœderatis, occaſione præmiſſorum conceperit & habuerit.

II. Item, quod omnia & ſingula Privilegia, gratias, jura, quæ ab omnibus & ſingulis divæ recordationis Ducibus, Imperatoribus, Regibusque Bohemiæ nobis præfatis Conſulibus & Communitatibus ſupradictis, conſuetudines, ordinationes legitime introductas, & a nobis factas & obſervatas; nec non dominia & poſſeſſiones cujuscunque conditionis exiſtant, quæ nobis & ſingulis noſtrum aut alicui ex ſubditis, aut confœderatis noſtris, quocunque modo vel titulo juſte acquiſita ſunt vel fuerunt, in futuro per univerſam ditionem præfati Sereniſſimi Domini Regis, confirmet, roboret & ſtabiliat perpetuo duratura.

III. Item, cum officium Chriſtiani Regis ſit, liberam, immunem, pacatamque cuſtodire, tueri, defendere, & obſervare matrem Eccleſiam, ex qua in Chriſto renati ſunt, in capite, in membris, in ædibus, in dotibus, etiam in quibuscunque bonis, quæ ad eos quomodolibet ſpectare dignoſcuntur. Quod idem Sereniſſimus Dominus Rex, tanquam verus & Catholicus Princeps, omnia & ſingula jura & privilegia, gratias, conſuetudinesque laudabiles, nec non omnia & ſingula dominia, poſſeſſiones & omnes omnino res ſtabiles & mobiles, quæ ad Epiſcopatum & Capitula Majoris & ſanctæ Crucis Vratislavienſium Eccleſiarum, & ad alias omnes & ſingulas Eccleſias Parochiales, Monaſteria cujuscunque ordinis vel ſexus exiſtant, in civitate, & per Diœceſin Vratislavienſium ſita, omnia & ſingula eis & ſingulis eorum integra, libera, abſolutaque relinquat. Quemadmodum a divæ recordationis Ducibus & prædeceſſoribus ſuis, Bohemiæ Regibus eisdem conceſſa, confirmata & roborata ſunt: Quæ etiam ſua Majeſtas de novo confirmare, roborare ut dignetur, ſupplicamus.

IV. Item, ut mandet omnibus & ſingulis officialibus & ſubditis ſuis per Diœceſin prædictam, at Cenſuras Eccleſiaſticas reverenter ſuſcipiant, & denunciari ſervarique libere & ſine perturbatione faciant. Et ſi quando per judices ſpirituales contra rebelles quoscunque, cujuscunque ſexus, ſtatus, conditionis, autoritatis, dignitatis vel præeminentiæ temporalis, vel ſpiritualis exiſtunt, eos invocatos eſſe contingat.

V. Tum maxime contra quoscunque, qui hæreſim in præfata civitate vel Diœceſi dogmatizare præſumunt, aſſiſtant, auxilium, conſilium & favorem in omnib. præbendo, quousque exeeutioni ultimæ demandatum fuerit, id quod præfati judices per ſuas ſententias pronunciaverunt eſſe juris.

VI. Item, quia populus iſte ex variis ſuggeſtionibus, ſcandalis, cædibus & injuriis hinc inde ſecutis, *formidat* Regiam Majeſtatem, cupereteque, antequam homagium præſtaret, ut repulſis odiis & rancoribus, gratiam Regiæ Majeſtatis ſibi beneficiis, & bonis præcedentibus operibus, & obſervantia compararet, & ex mutua cum Bohemis converſatione, exercitiis & continua Communicatione, animi & mentes ambarum partium, ad integram & veram amicitiam convertantur, utque interius fatigata hæc civitas impenſis graviſſimis reſpiret, & condigne erga Majeſtatem ſuam ſe habere poſſet: Supplicant præfati Domini & Communitates, quod præſtatio ſolennitatis homagii ad triennium ſuſpendatur. Quo tempore ex nunc ſub fide promittunt Majeſtati præfati Domini Regis, id ſibi tanquam vero & indubitato Catholico, Chriſtiano Regi Bohemiæ præſtare, quod tamen infra tempus præfatum, tanquam Regi noſtro ac inclytæ Coronæ

Regni

Regni Bohemiæ, tanquam fideles subditi, obedientes & servientes, ac in omnibus una cum aliis dominis, Principib. & Communitatib. Slesiæ eorundem profectui amplitudini & saluti intendentes, prout a retroactis temporibus superioribus Regibus Bohemiæ facere consuevimus. Dietis quoque & congregationibus, si quæ forte pro utilitate ac commodo regni & Sereniſſimi Domini Regis, sive pro sedis Apostolicæ amplitudine & conservatione Christianæ religionis fuerint vocatæ, una cum aliis membris regni interesse, & pro viribus & facultate fideliter consulere & operari promittunt: Salvis semper in præmissis omnibus juribus & privilegiis eorum dominorum & communitatum tam præsentibus quam futuris.

CCCXCV.

Pabst Pii II. Antwort so er denen Gesandten Königs Georgii in Böhmen ertheilet, und vermöge welcher er die Compactata Pragensia gäntzlich cassiret, de An. 146--

SUperibus diebus cum audivissemus vos, Oratores charissimi, filii Bohemiæ Illustrissimi; quamvis aliqua ex parte, diximus responsionem, solidam tamen & efficacem, cum fratrum consilio in aliud tempus faciendam reservavimus, quam in præsentiarum a nobis accipietis. Hortamur, ut omnia cum charitate recipiatis, quum tanquam pater in charitate non ficta loquamur. Duo exposuistis in hoc ipso auditorio: Nam obedientiam nomine regio præstitistis nobis & Apostolicæ sedi; & usum communionis eucharistiæ sub utraque specie regno Bohemiæ & Marchionatui Moraviæ concedi petivistis. Circa primum didicimus, multa nobis esse exposita in laudem Regis, & per Oratorem Imperatoris & per dilectum filium, Procopium de Rabstein, Equitem, qui unus est ex vobis. Nam is multis verbis seorsim nobis sincerum Regis animum & optimum ejus propositum ad bene de sancta sede Apostolica merendum commendavit. Landamus Regem, qui portam Domini videtur inquirere, per quam justi intrant & sine qua non itur ad cœlum; qui non intrat per ostium, fur est & latro. Ostium autem in ovile est ipsa sedes Apostolica, cui sunt traditæ claves regni cœlorum.

Sapit igitur Regia sublimitas, qui Rerum ostium quærit, & vera pascua & verum pastorem & nos, licet immeritos, tanquam Christi Vicarium, sua honorat obedientia, & primæ sedi submittit caput. Verum quia Regnum Bohemiæ olim sub Romanæ Ecclesiæ & antecessorum nostrorum obedientia fuit integrum, & ritum eundem tenuit circa divina sacramenta, & postea magna pars regni & Marchionatus ab obedientia recessit, & novum ritum invenit, quem ignoraverunt patres eorum, & multi excessus, qui adhuc in parva parte durant; & omnia reducant in pristinam vivendi normam. Quod si vult Rex suæ obedientiæ & suo debito satisfacere; ut omnia tollat de regno suo, quæ sunt innovata contra mandata nostrorum prædecessorum, & contra ritum universalis Ecclesiæ, necesse est: & ita sibi præcipite, & in virtute obedientiæ nobis præstitæ. Quod si fecerit, dicemus Regem ipsum veram & sufficientem obedientiam præstitisse: eumque condignis & honoribus & favoribus prosequemur: Alioquin, cum Regium proprium sit Ecclesiam tueri, & Romanis Pontificibus reverenter assistere, & eorum parere mandatis non satis est verbo aut scriptis obedientiam præstitisse non sequentibus operibus. Hæc ad obedientiam Regis.

Ad petitionem vero communionis utriusque speciei, sive compactatorum concessionem, consideramus verba proponentis, qui communionem ipsam etiam quoad Laicos veritatem divinitus quodammodo revelatam visus est appellare, approbando per praxin eam Ecclesiæ primitivæ, per autoritatem sacræ scripturæ, per testimonia sanctorum Doctorum & per concessionem sive per compactata Concilii Basiliensis. Circa hoc non est necesse multum morari. Nam satis hic articulus in Concilio Basileensi est discussus, & tandem fuit definitum, non esse communionem sub utraque specie quoad non conficientes, de præcepto. Deinde magna synodus Constantiensis prius definierat. Quia non licet a consvetudine Ecclesiæ, quæ a Spiritu sancto regitur, recedere. Et in illis conciliis abunde considerata fuit praxis primitivæ Ecclesiæ & sacrarum literarum authoritas, & quod doctiores, vel sancti, vel scholastici assererent, optime animadversum. Nam omnes fere uno ore loquuntur, quod non populus sub utraque specie communicandus, quamvis id aliquando factum fuit. Nam postea utiliter & salubriter sublata laicis communio Calicis, ob reverentiam sacramenti, propter periculum effusionis in multitudine communicantium, & propter difficultatem conservationis, si pro viatico infirmorum reservaretur, nec non effusionem, si, ut sæpius oportet, ad parum etiam distans deferretur, tum vero, ne rudis populus existimaret, Christi corpus non integre recipi, nisi sub utraque specie; quod vero de compactatis adducitur paulo post absolvemus. Manifestum autem est, quia post generalem Ecclesiæ consuetudinem, subtrahendam laicis communionem Calicis, nulli fas est, sub utraque specie communicare, nisi vel generale Concilium, vel Romanus Pontifex indulserit. Ac præterea nec veritas appellanda est talis consuetudo, neque utilis est, aut salubris judicanda, quæ absque sufficiente autoritate introducta est. Illud autem damnabile est, & prorsus hæreticum judicandum, si quis asserit, talium communionem ad salutem esse necessariam, sicut Jacobellus putavit, & qui eum secuti sunt; Qui solum imbutus est grammatica disciplina, qui pueros instruebat, ausus est sacros & Evangelii sensus attingere, ad suum ingenium arcana filii Dei verba interpretari; Non est Grammaticorum aut Dialecticorum secreta divini codicis reservare. Theologorum est & sacræ paginæ professorum ista cognitio & eorum, quibus data est scientia clavis, quæ aperit, & ne-

mo claudit, & nemo aperit. Eunuchus ille in Actibus Apostolorum, qui ex Ætiopia venerat in Hierusalem, cum legeret Esaiam, interrogatus ab Apostolo Philippo, an intelligeret, quæ legeret, & quomodo, inquit possum intelligere, nisi exponatur a te. At Jacobellus absque expositione, absque Doctore ausus est docere, quæ non didicit, & absque bibitione calicis salvari neminem asserere propter verba Salvatoris apud Joannem dicentis: Nisi manducaveritis carnem filii hominis & biberitis ejus sanguinem, non habetis vitam in vobis. Verbum tantum & literarum annotans sonum, mentem præteriens; nesciens, quod spiritus est, qui vivificat, caro autem non prodest quicquam: Neque advertens, quod in eodem loco paulo post, cum scandalizati essent de tali Domini sermone aliqui, verba, inquit Dominus, Spiritus & vita sunt. Propter quod manifeste declarat, quia de spirituali manducatione & bibitione locutus fuerat potius, quam de sacramentali, quum & nondum esset institutum eucharistiæ sacramentum. Et ita B. Augustinus & alii quam plures sancti Doctores ejus Evangelii lectionem exponunt, qui revelatis oculis mirabilia considerarunt. Et licet Dominus in ultima cœna sub specie panis & vini communicaverit, quando id Sacramentum instituit, & similiter Apostolos in suam commemorationem facere jusserit, non tamen idcirco populis communio laicis mandata est. Apostolis tantum dictum fuit, qui tunc sacerdotes fuerunt instituti. Et ad conficientes pertinet sub utraque specie Christum assumere, & ejus mortem repræsentare non ad laicos. Et veritas est illa in duobus Conciliis declarata.

Restat nunc, ut petitioni vestræ respondeamus de communicatione, quam cupitis. Nos sane Regem vestrum, Barones vestros & populares omnes regni Bohemiæ in Domino diligimus, pro filiis habemus, dum Romanam Ecclesiam loco matris habuerint, & ei, tanquam integræ obtemperaverint. Magnus & misericors Deus, cujus vices indigni gerimus in terra, homines pro liberis habet; eisque non omnia, quæ petunt, sed utilia pro jucundis concedit: ita & nos facere oportet erga vos Bohemos, qui pro laicis communionem desideratis, & compactata Concilii Basileensis adducitis, quibus est vobis concessum. Existimatis, satisfaciendum esse huic parti. Ne decipiamini & falsa pro veris recipiatis. Vidimus transsumta Compactatorum, quæ nobis obtulistis, quibus diligenter inspectis, non invenimus, quod illorum vigore communicare possit laicus sub utraque specie. Compactorum enim bipartita est ratio. Altera permittit & indulget, ut qui unionem reciperent, Ecclesiæ & pacem realiter & cum effectu & in omnibus aliis, quam in usu communionis utriusque speciei, fidei & ritui universalis Ecclesiæ conformes essent, & usum talem haberent, possint communicare sub utraque specie in regno Bohemiæ & Marchionatu Moraviæ; Altera promissionis est, dicens, quod facta in Concilio discussione super articulo communionis, nihilominus, si perseveraverint in desiderio habendi talem communionem, & id per Legatos indicarint, Concilium facultatem largietur sacerdotibus communicandi eas personas, quæ in annis discretionis constitutæ reverenter & devote postulaverint, cum additione, quod sacerdotes sic communicantes dicerent semper, quod ipsi deberent similiter credere, quod non sub specie panis caro tantum, nec sub specie vini sanguis tantum, sed sub qualibet specie est integer totus Christus. Neque tamen reperitur, quod Concilium postea hujusmodi facultatem dederit. Sive igitur primam Compactatorum partem, sive secundam adducitis, nihil habetis. Nam secunda pollicitationis est nunquam impleta; sive, quia non postulatis, sive, quia Concilium ex rationabili causa recusavit concedere, quod noxium videbatur futurum, cum vestri sacerdotes non servarent conventa. Nec prima pars vobis subvenit: quia concessa est communio calicis usum habentibus & unionem recipientibus Ecclesiasticam in omnibus aliis, præterquam in articulo communionis. Sed unionem Ecclesiasticam & conformitatem nunquam recipitis. Non igitur indulti fuistis capaces. Quod autem unionem & conformitatem non fueritis complexi, sive complexati, liquet ex moribus vestris. Nam sacerdotes vestri non instituuntur in titulum beneficii, ut moris est in aliis regnis & Episcopatibus. Et habentes potestatem non servaverunt unquam mandata Concilii, quibus præcautum erat, ut tantum habentes rationis usum communicarent: Sed pueros & dementes communicaverunt, & nolentes communicare sub utraque specie, noluerunt sepelire, & aliis modis coëgerunt: Et multis in rebus ritum universalis Ecclesiæ abjecerunt. Majorem usum vestra communio calicis accepit post Compactata, quod minime licuit. Non est igitur, quod de Compactatis gloriemini. Nec illud vos juvat, quod Oratores Concilii mandaverunt Archiepiscopo Pragensi, Olemucensi, & Lytomericensi Episcopis pro tempore existentibus ac presbyteris, ad quos pertinet, ut populum sub utraque specie requisiti communicarent, juxta conventa: nam id factum est vigore concessionis, cujus fecistis vos indignos, ut ante diximus. Inspectis igitur Compactatis & Bullis concessis, judicamus de consilio fratrum nostrorum Cardinalium sacerdotes vestros absque ulla potestate laicalem populum ad communicationem calicis admittere, decipere plebem & graviter peccare, dignosque gravi animadversione & nisi resipuerint, se ac populum sibi concreditum perditum iri. Quos admonemus, ut se corrigant & nostra clementia quam ultione uti velint. Hæc ad compactata, quæ Calicis communionem minime vobis permittunt.

Sed cupitis, ut sedes Apostolica eam vobis indulgeat. Faceremus id lubenti animo, si & vobis utile & nobis decorum esset. At neutrum hic est. Nam quomodo nos id concedamus, quod nostri prædecessores semper concedendum esse negarunt. Indigne ferrent aliæ nationes, & adversus nos murmurarent, quos non expedit scandalizare. Vobis autem concessa ipsa & regno vestro, multis de causis damnosum esset,

esset, sicut noxius est usus ipse, quem servatis. Nam cum fuit olim communis opinio vestra, quod assumtio calicis esset de necessitate salutis, facile in eundem errorem populus prolaberetur, si ei permitteretur ex Apostolico indulto. Et maxime cum vestri Sacerdotes noluerunt in communicando facere, quod jussi fuere, & vos etiam nunc dicitis, communionem sub utraque specie populo esse utilem & saluberrimam & divinitus revelatam. Cui assertioni facile accederet crudelitas necesitatis. Ad quem vitandum errorem necesse est a bibitione arcere populum. Ad id urget debita sacramento reverentia, ne in populi frequentia calix alioquin male tractaretur, & pretiosissimus sanguis Christi, quod sæpe factum est, effunderetur in terram. Huc accedit, quod maxima pars Bohemorum & Moravianorum ritum vestrum abhorret, & nunquam ad illum poscit inclinari. Quod si vobis indulgeretur, quod petitis, nunquam inter vos unio, semper inter vos durarent Schismata, essetque vobis omni tempore timendum Domini verbum, quia omne regnum in se divisum desolabitur. Æquius igitur est & facilius, ut vos novum ritum & minime approbatum relinquatis, & illis conformemini, qui vobis accedentes antiquum & laudabilem usum recitant, ut sit pax inter vos. Et id ipsum sapiant omnes, & sic vivatis tanquam fratres. Postremo quod si indulgemus, quod quæritis, offendemus omnes vicinos vestros, Teutones, Hungaros, Polonos, eosque infensos perpetuo redderemus vobis. Nam videntes alium ritum habere, sicut hodie semper reputarent vos errare, & quamvis mille extarent indulta nostra, tamen appellarent parum fideles, & vos nimis arrogantes, qui plus velletis sapere, quam cæteri Christiani, nec possent vobiscum pacifice loqui, & nunc ab istis, nunc ab illis vilescerent vestri, habentes eos in regno infensos & extra regnum. Diligenter pensatis omnibus, quæ pensanda fuerunt, non videtur nobis, quod vel Regi vestro vel Regno & populo conducat id, quod petitis, & quod illud vobis competit, quod ait Dominus filiis Zebedæi: Nescitis, quod petitis vos. Dispensatores sumus mysteriorum Dei. Ad nos pertinet pascere oves & gregem Domini, tum in viam salutis dirigere. Imitari nós convenit summum patrem familias, qui noxia petentes nequaquam exaudit & omnia dirigit in melius. Non intelligunt omnes, quæ sunt vera bona, atque idcirco sæpe penituit homines, voti sui fuisse compotes. Hoc quod vos petiistis, non est ad vitam æternam: fumum quendam & inanis gloriæ ventum quærentes, non animarum vestrarum salutem, dicente Domino in eodem, qui supra allegatus est, loco: Ego sum panis vivus, qui de coelo descendi, qui manducat hunc panem, vivet in æternum, nec velitis plus sapere & pluris esse, quam fuerunt patres vestri, qui communicantes sub una specie in Domino mortui sunt. Et non bene congruit eorum nomini & famæ hic novus ritus. Consolamini eorum memoria, conformamini reliquæ Christianitati, quia turpis est pars, quæ suo non convenit universo. Quippe si relicto ritu novo ad pristinam consuetudinem redieritis, vivetis, conveniet & in se ipso & cum vicinis Regnum vestrum, & pristinæ opes cum pristina pace gloriaque redibunt, eritisque in hoc seculo felices & in alio beati, præstante Domino nostro JEsu Christo, cui est gloria & honor, imperiumque per infinita secula seculorum.

Protestatio.

Ego Antonius de Eugillo, procurator fiscalis Sanctissimi Domini nostri, Domini Pii Papæ II. Protestor coram omnibus reverendis Patribus & Dominis Cardinalibus & Archiepiscopis, Episcopis, cæterisque hic præsentibus, quod Sanctissimus Dominus prædictus Compactata Bohemis per Basilienses concessa extinxit, & delevit & communionem utriusque specie de necessitate salutis minime esse dixit, nec obedientiam factam pro obedientia justa reputari vult, donec Rex Regnum Bohemiæ, evulsis & extirpatis erroribus universis ad unionem Romanæ Ecclesiæ reduxerit, seque cum Regno Ecclesiæ Catholicæ in omnibus & per omnia conformaverit. Et requiro omnes & singulos Cameræ notarios publicos & tabelliones, quatenus super his conficiatis unum vel plura, publicum seu publica instrumentum vel instrumenta ad perpetuam rei memoriam, Amen.

CCCXCVI.

Schreiben Kayſers Friderici III. an König Georgen in Böhmen, daß er einige von ſeinen Räthen nach Tull ſenden möchte, um denen Seinigen in dem vorhabenden Vergleich mit Ertz-Hertzog Alberto zu Oeſterreich zu aſſiſtiren, d. d. Mittw. nach St. Gilgen-T. An. 1663.

WIr Fridrich, von Gots Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Merer des Reichs ze Hungarn Dalmacien Croacien ꝛc. Kunigck: Herzogck ze Oesterreich, ze Steir, ze Kerndten und ze Krain, ꝛc. Entbieten dem Durchleuchtigen Georgen Kunigen zu Beheimb und Marggrafen ze Merheren ꝛc. unserm lieben Schwager und Kur-Fürsten unsern Grus und Freundschafft bevor. Wir lassen euch wissen, daß sich die Hochgeborne Katherina Marggräfin zu Baden, ꝛc. unsre liebe Schwester und Fürstin herab ze Land gefügt und grossen Fleiß Müh und Arbeit gehabt hat damit Wir und Herzogck Albrecht von Oesterreich in Ainigkeit und unsre Land und Leute in Fried und Gemach bracht würden, darauff haben Wir mit denselben Herzogck Albrechten und den seinen ainen fridlichen Anstand von sand Gilichen Tag uns uff sand Michels Tag nechstkünfftigen uffgenommen und einen gemeinen Land-Tag uff sand Maurigen Tag auch nechstkommend zu Tulln ze halten fürgenommen und darauff zu beederseits unser Land Leute niderhalb und ob der Ens gehorsam und ungehorsam, Geistlich und Weltlich auch die von Steten uff denselben Tag daselbst hin gen Tulln ze kommen erfordert da zubetrachten Land und Leut in Fried und Gemach ze bringen begern und bitten Wir Eur Freunt-

schafft mit sunderm Fleiß, daß ihr etlich Eur Recht zu denselben Tag daselbst hin gen Tulln ordnet und schicket, die unsern Rechten so Wir da haben werden Beystand thun und Nahtsam zu seyn uns pestes und nutz ist da fürzunehmen: Daran thut uns dieselb Eur Freuntschafft sunder Gutt gewallen daß Wir umb Eur Freuntschafft beschulden wollen. Geben zu der Neustadt am Mittichen vor sand Giligen Tag Anno Domini, &c. LXIII. unsers Kayserthumbs im zwelfften: unsrer Reiche des Römischen im vier und zwanzigsten und des Hungrischen im fünfften Jaren.

CCCXCVII.

Schreiben Hertzogs Christophori Mauro zu Venedig an König Georgium in Böhmen, worinnen er ihm mit denen von Trieste, auf sein Einrathen Friede zu machen verspricht, d. d. 18. Nov. An. 1463.

SEreniſſimo & Excellentiſſimo Domino Georgio Dei gratia Bohemie Regi ac Moravie Lucembergenſis ac Sleſiæ Duci ac Luſſacie Marchioni Illuſtriſſimo, Chriſtophorus Mauro, Dei gratia Dux Venetiarum, &c. Salutem & proſperos ad Vota ſucceſſus: Preteritis diebus in reſponſionem litterarum Majeſtatis veſtre ſcripſimus in juſtificationem cauſe noſtre contra Tergeſtanos quantum tunc hucusq; oportere novimus poſtea licet forſitan ante has ad notitiam S. Veſtre pervenit que impreſentiarum dicturi ſumus ſtatuimus tamen pro ſingulari affectione noſtra in Majeſt. veſtram ea ſibi his noſtris litteris nunciare: Superioribus his diebus Romanus Pontifex per medium Rmi Dmni Card. Niceni Legati a latere hic exiſtentis pro rebus fidei adverſus perfidos Turcos gerendis inſtanter nos hortari fecit pro pace Tergeſtinorum: Nos licet ut ſcripſimus Majeſtati veſtre provocati & laceſſiti ab eis fuerimus maximis Violentiis & injuriis contra ſubditos & fideles noſtros illatis earum tamen obliviſci decrevimus & per operam Rme D. ſue veniam & pacem dedimus Tergeſtinis juſſimusque gentes omnes noſtras ab eorum obſidione ex toto diſcedere Tenentes etiam rem gratam & placitam feciſſe Ceſaree Majeſtati: Reliquum eſt ut in omne decus & gloriam S. veſtre omni Tempore paratiſſimi ſimus. Dat. in nro ducali palatio, die XVIIII. Nov. Ind. XII. MCCCCLXIII.

CCCXCIIX.

Vergleich zwischen König Georgio in Böhmen, und Marggraff Albrechten zu Brandenburg, d. d. am Mont. St. Valent. T. An. 1463.

WIr Jorg, von GOts Gnaden König zu Beheim, Marggrafe zu Merhern, Herzog der Slesien und Lüzenburg, zu Lusiz ꝛc. und Wir Albrecht, auch von Gots Gnaden Marggrafe zu Brandenburg und Burggrave zu Nürnberg ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brief, daß wir unser Gebrechen, derhalben wir miteinander zu Feden kommen, gütlich gericht sind, Solich Behde gegeneinander abgestellet haben, und wollen hinfür in Früntschafft und Eynung miteinander sitzen wie dann das die löblichen Erb-Eynung und Verschreibung zwischen unser, unser Königreich, Crone, Fürstenthum und Landen darum außgangen, ausweisen, es sollen auch alle ergangen Geschicht und Fürnemen, in diesen Kriegsleuften begeben, in was Weg oder Meynung das gesezt, fürgenommen oder geschehen sey, die vorbestimtem Früntschafft und Eynung in kein Wegk geswecht haben, sundern sie sind und sollen hinfür in Kräfften sein und bleiben, als sie vor diesen Behden und Unwillen gewesen sind, und darauf sollen alle Gefangen, die unser einer dem andern abgefangen hett, Irer Gefengkniß ledig, alle Azung, Schazung, Prantschazung, Dingniß, und ungefallen Gelt, und ob icht Bürgen dafür verhafft wern, losse und aller Trangsale, in diesen Kriegsleufften begeben, ganz absein, und yedermann sein Gut, auch die Lehen den jenen, die die in diesen Kriegsleufften aufgesagt hätten, so sie des begern, wiedergegeben, die Lehen geliehen werden, alles getreulich und ongeverde. Des zu Urkunde und mererer Sicherheit haben wir obgenannt Jorg, König zu Beheim, ꝛc. unsers Rings Secret zurück auf diesem Brief thun drucken, und diesen Brief mit unserer Handgeschrifft zu Ende diser Schrifft gezeichnet, deßgleichen wir Albrecht, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. unser Secret-Insiegel neben des obgenannten unsers gnedigen Herrn Schwehers und Schwagers, des Königs, Secret, auch zurück auf diesen Brief haben lassen trucken, und den mit unser beyder Handgeschrifften gezeichnet. Geschehen und gegeben zu Prag am Montag Sant Valentiens Tag, nach Cristi Gepurt, unsers HErrn Tausend vierhundert und in dem drey und sechzigsten Jaren.

CCCXCIX.

Friedens-Schluß zwischen König Matthia in Hungarn und König Georgio in Böhmen, d. d. in Fest. B. Tiburt. & Valer. An. 1464.

NOs Mathias Dei gracia Hungariæ Dalmacie Croacie &c. Rex: notum facimus tenore presentium quibus expedit universis: quod licet inter Majestatem nostram ac Sereniss. Principem Dnm Georgium Eadem gracia Regem Bohemie Patrem nrum nrumque Hungarie & suum Bohemie Regna occasione quorundam damnorum & nocumentorum per nostros & Ejusdem Dni Georgii Regis subditos utrinque illatorum & commissorum quedam differentie & controversie orte fuerint tamen ne occasione premissa in majora mala excrescant utque pax inter Majestatem nostram ac ipsum Dominum Georgium Regem Bohemie nrosque & ejusdem subditos firmiter perdu-

ret,

ret premissaque jam allata recte reformentur cum eodem Dno Georgio Rege Bohemie in hanc dispoſicionem habitis ſubinde maturis tractatibus devenimus & has inivimus Compoſitiones: Primo quod utraque Regna tam ſcilicet noſtrum Hungarie, quam ſuum Bohemie inter ſeſe ac ſubditos & incolas eorundem intra extraque commeantes pacifica ſint & ſecura: Ceterum quod tam nos quam ipſe Dominus Georgius Bohemie Rex omnes ſubditos noſtros, qui damna & alia nocumenta in prefatis Regnis inferunt viciſſim de eisdem Regnis evocare faciamus diligentiamque adhibeamus ut tales revertantur & ab illatione damnorum & nocumentorum ceſſent provideamusque ne plures malefactores in Auxilium ſupradictorum de unius cujusq; noſtrum Regno exeant aut favores & ſubſidia eis faciant nec patiamur aut promittamus vel faveamus quoscunq; ſpoliatores aut moleſtatores in alterius noſtrum & ſubditorum noſtrorum damnum deinceps procedere aut in ipſis Regnis nris & metis eorundem multiplicari & adunari: Item ſi quis ex ſubditis alicujus noſtrum in Regno alterius noſtrum ſpolia & alia mala non petita prius juſtitia aut juſta Oblatione non acceptata publice & palam commiſerint tales a quo ſcilicet fuerint Regno prohibeantur & omnibus bonis eorum priventur ſine ſpe reſtitutionis: Si qui autem ex ipſis ſubditis nris in privato aliqua ſpolia damna & nocumenta commiſerint contra eos ſpecialiter deferatur querela ad eum cujus ſunt ſubditi & petatur juſtitia ex quorum parte Idem plenam juſtitiam adminiſtrare teneatur Malefactores etiam qualescunque & undecunque exiſtant ibi ut ſcilicet reperti fuerint ſuper maleficio judicentur fiatque juſtitia ex parte eorundem Malefactores vero profugi de unius noſtrum Regno ad Regnum alterius profugientes de eodem Regno reddantur vel ſaltim inibi non conſerventur: Preterea in cujus nrum finibus Caſtella vel fortalitia per malefactores in alterius nrum dampnum & nocumentum erecta fuerint Is principaliter teneatur ad ferendum Remedium, ut ea diſtrahantur & removeantur, Alter vero nrum dum requiſitus fuerit Auxilium ſuperinde ferre debeat ſuper damnis quoque ac nocumentis hucusque hinc inde illatis fiat Conventio Oratorum amborum nrum plenum mandatum habentium quos ad hoc deputavimus in feſto Nativ. B. Johannis Baptiſte proxime venturo in Civitate nra Jakolcza alias Skalice nuncupata ubi & quando premiſſis omnibus recte & ſecundum Juſtitiam diſcuſſis utrinque Satisfactio impendatur teneamurque ſubditos nros, qui priora commiſerunt ad eam faciendam compellere aut noſtrorum pro eis ſatisfacere: Que omnia ſupradicta ſine dolo & fraude obſervabimus & verbo nro Regio obſervare promittimus teſtimonio preſencium litterarum mediante quas in hujus rei memoriam & firmitatem ſecreto ſigillo nro quo ut Rex Hungarie utimur fecimus roborari: Datum Bude in feſto B. B. Triburtii & Valeriani martyrum Anno Domini MCCCCLXIV. Regni nri Ao VII. Coronationis vero I.

CCCC.

Derer Gebrüdere von Zedlitz Verſchreibung, daß ſie König Georgen in Böhmen und ſeinen Nachkommen mit ihrem Schloſſe Leen beyſtändig, und beholffen ſeyn wollen, d. d. Freyt. nach St. Marcus-T. An. 1465.

Ich Jorg, und Chriſtoph Gebrüder, die Affen genandt, von Czedlitz, und Ich Hans Rechlitz von Czedlitz; Bekennen für Vnß, Vnſer Erben, und Nachkomben offendtlich, mit dieſem Briefe, Vnſerm Briefe, vor allen den die In ſehen, hören, oder leſen, daß Wir dem Allerdurchleuchtigſten Fürſten, und Herrn Herrn Gorgen, Kunig zu Beheimb, Marggrauen zu Merhern, Vnſer allergnedigſten Herrn demütiglichen gebeten haben, Vnß gnediglichen geruhen zu vergunnen, und laſſen komben zu Ablöſunge ſeiner Kuniglichen Gnaden Schloß Len, von dem woltuchtigen Wenzlau von Warsdorf, das denn ſein Kunigl. Gnaden, von Gnaden, und Vnſers Verdienſtnüs wegen Vns gnediglichen vergunſt hat, als Wir denn das ehegenandt Schloß, von dem vorgenandten Wenzlauen gelöſt, u. zu uns bracht haben umb neunzehen hundert, Vngeriſch Gulden, und acht Gulden; So globen Wir obgeſchrieben Jorg, und Chriſtoph, Gebruder, und Hans Rechlitz für Vnß, und Vnſer Erben, bey Vnſern guten Treuen, und Eeren, in crafft dits Brieffs, Vnſerm Allergnedigſten Herrn, dem Kunig, und ſeiner Kuniglichen Gnaden, Nachkomlingen getreulich helffen, und leiſten, mit dem vorgenandtem Schloß, Len, und ſunderlich, daß das offtgemeldt Schloß ſeiner Kuniglichen Gnaden, und ſeiner Kuniglichen Gnaden Nachkomlingen, und Irer Gnaden Hauptmann offen Schloß ſein ſol, gen jederman, als offt Vnd wie dicke das Iren Gnaden, notturfftig ſeyn wird, iedoch auf Ihr Gnaden coſt, Zerung, und Anlage, und nicht auf Vnſer, noch Vnſer Erben; Vnd des zu Vrkundt, Befeſtung, und grösſerer Sicherheit, haben Wir obgenandten Jorg, Chriſtoff, und Hans, Vnſer Innſiegel, mit wolbedachtem Mute, an dieſen Brief laſſen hengen; Der geben iſt, nach Chriſti Geburth, tauſendt vier hundert, darnach im fünff und ſechzigſten Jare, am Freytag, nach Sanct Marcus Tage, des heiligen Evangeliſten.

CCCCI.

Pabſt Pauli II. Bulla an Biſchoff Protaſium zu Olmütz, daß er König Georgium in Böhmen öffentlich in Kirchen-Bann thun ſolle, d. d. 10. Kal. Jan. An. 1466.

Paulus Epiſcopus ſervus ſervorum Dei. Venerabili Fratri Protaſio Epiſcopo Olom. Salutem & Apoſt. Bened. Hodie noſtræ emanarunt literæ, ſuper quadam per nos lata & promulgata ſententia, Fidei negotium concernente, ſub hujusmodi tenore &c. Volentes itaque literas prædictas, ac omnia & ſingula in eis contenta, pro evitandis animarum periculis, ad cunctorum Fi-

delium, præſertim in dicto Regno, ac illi adjacentibus partibus commorantium, deduci notitiam: ne Fideles ipſi præmiſſorum forſitan ignari, eidem Georgio, ſuis culpis & demeritis exigentibus, tanquam membro putrido & peſtifero, ab ipſorum cœtu & unitate Fidelium juſte præciſo, & ut præmittitur, penitus ſeparato communicent; & ipſius quod abſit, contagione infecti, ſententiis, cenſuris, & poenis ſimilibus per ignorantiam innodentur; Fraternitati tuæ, per Apoſtolica ſcripta committimus, & in virtute S. obedientiæ præcipiendo mandamus. Quatenus per te, vel alium, ſeu alios, ſententiam & literas ante dictas ſolemniter publicari, & ad Fidelium notitiam deducentes, ſingulis diebus Dominicis & Feſtivis, aut ubi, quando, & quoties expedire videbis, in Eccleſiis tuarum Civitatum & Dioeceſis, maxime inſignioribus, atque aliis locis opportunis, dum major inibi populi multitudo ad Divina concurrit, campanis pulſatis, candelis accenſis, ac demum extinctis, & in terram projectis, eundem Georgium hæreticum pertinacem, hæreticorum fautorem & defenſorem, perjurum atque ſacrilegum, Regia, Marchionali, Ducali & quavis alia dignitate, dominiis, juribus atque bonis temporalibus univerſis, privatum atque amotum eſſe, Eccleſiaſticas cenſuras incurriſſe; filios vero & poſteros ipſius ad Regni, Marchionatus, Ducatus, Dominii ſucceſſionem prorſus inhabiles declaratos eſſe. Omnes præterea Barones, Civitates, & ſubditos, ab omni ſubjectione & juramento abſolutos &c. Ne ulterius eidem Georgio aſſiſtere, favere, obſequi aut famulari præſumant, neque ipſum Regem amplius nominent, &c. Contradictores per cenſuras Eccleſiaſticas compeſcendo, &c. Dat. Romæ X. Cal. Jan. Pontificatus noſtri, anno III.

CCCCII.

Derer Gebrüder Mezſch Bekänntniß, daß ſie das Schloß Graßlaß von König Georgen in Böhmen zu Lehen empfangen, d. d. am Dienſt. Mar. Annunc. An. 1466.

WIr hiernach geſchrieben, Cunrat Mezſch, Ritter zu Milan Hauptmann zu Voytsberg, Hannß u. Bezolt Metzſch, alle drey Gebruder, Bekennen vor Vnß, Vnſer Erben, und thun kundt mit dieſem Brieff, gen allermeiniglich, nachdem, und als der durchleuchtigiſte Fürſte, und Herr Herr Jörge, Kunig zu Beheimb, Marggraue zu Merhern, Herzog der Schleſien, und zu Luzemburg, Marggraue zu Lauſitz, Vnnſer gnediger Herre, für ſich, und ſeiner Gnaden Nachkomben Kunige, bekennet, und thut kundt offendtlich, mit ſeiner Gnade verſiegeltem Brieffe, Vns gegeben; Wie das offenbar ſey, daß ſich der Edl, Herr Heinrich, Burgraue von Meiſſen, und von Plauen, unbillicher Weiſe, und Fürnemben gen ſeinen Kuniglichen Gnaden, wieder ſeine Ehre, Glubde, undt Eyde, damit Er ſeinen Gnaden, und der wirdigen Cron, vorpflicht geweſt ſey, mercklich, und gröblich verhandelt; Darüber auch das Schloſſ Greßlaß, das ſeiner Gnaden, und der Cron Erbe, und Aygen, etwan dauon verpfendet, und ſeinen Gnaden Oeffenung daran behalten ſey, mutwilliglich ausgebrandt, dadurch Er ſeine Kunigliche Wirde, und Majeſtet, damit geſchmechet, ſeiner Gn. Cammer verderbet, und deshalben wol verdienet habe, daß hinfürder nicht mer zu habenn, zu halten, noch zu beſitzen, und alſo dann ſeine Kunigliche Gnade, des genandten von Plauen grobe Verhandlung angeſehen, und mit wolbedachtem Mute, und rechter Wiſſen, das genandte Schloß, Greßlaß, zu ſeiner Gnaden Handen, wiedergenomben, vnd das furder mit Dörffern, Forwercken, Gerichten, Renten, Zinſen, Eckern, Wieſen, Welden, Jagden, Wiltpannen, Hölzern, Puſchen, Waſſern, Teichen, Fiſchereyen, Eren, Nuzen, Fromen, Dienſten, und gemeinlich, mit allem, und jeglichem andern, ſeinen ein, und Zugehörungen, wo die gelegen ſindt, und wie die namen haben, nichts dauon ausgeſchloſſen, Wir obgenandten Cunradten Mezſch, von meiner Getreuen, und angenemben Dienſt wegen, die Ich ſeinen Kuniglichen Gnaden, und der wirdigen Cronen offtmals williglich, und vnverdroſſenlich gethan habe, und hinfüro thun ſol, und mag, zu rechtem Mannlehen Erblich gegeben, und verlichen hat; Gibt, und verleichet mir auch, und meinen rechten Leibes Lehens Erben, das obgenandt Schloß Greßlaß, von ſeinen Kuniglichen Gnaden Macht, und Mildigkeit gnediglich, das hinfür, mit allen ſeinen Zugehörungen, von ſeinen Kuniglichen Gnaden, ſeiner Gnaden Nachkomben, und der Cron zu Beheimb, zu rechtem Erblichen Mannlehen zu haben, und zu beſizen des zu gebrauchen, und zu genieſſen, in aller Maſſe, als der von Plauen, und ſeine Vorfarn, das bisher innegehabt, gebraucht, und genoſſen haben, als das alles, ſeiner Kuniglichen Gnaden Gabe, und Lehen Brieff, mir darüber gegeben, eigendlich innehaldet; Solches Gnaden, und Guthtehete, mir Conrade Mezſch, von dem genandtem meinem gnedigen Herrn, dem Kunige hierinne erzeiget, dancke Ich ſeinen Kunigliechen Gnaden, gar mit demuthigen vntertheniegenn Vleiße; Gerede, und gelobe darauff, daß Ich, und alle meine Leibs Lehens Erben, hinfüro ſeinen Kuniglichen Gnaden, ſeinen Nachkomben Kunigen, und der Crone zu Beheimb, dauon gehorſamb, und gewerttig ſein wollen, als ander ſeiner Maj. und der Cron Lehen-Manne; Als Ich dann das ſeinen Kuniglichen Gn. mit Handtgebenden Treuen, für mich, und meine Lehens Erben, gered, globet, und geſchworen habe; Es ſol auch ſolch Schloß Greßlaß, ſeinen Kuniglichen Gnaden, ſeiner Gnaden Nachkomben, und der Cron zu Beheimb, offen ſeyn, gen allermeniglich, niemandts ausgenomben, Ire Ambtleuthe, und Haubtleuthe, darein, und daraus zu laſſen, In auch Beyſtandt, Radt, und Hülffe zu thun, doch auf ſeiner Kuniglichen Gnaden, Koſten und vngeuerlichen Schaden, als offenunge der Lehen, Gewonheit iſt, und alsdann der ehegenandt Vnſer gnediger Herr, der Kunig, von beſundern Gnaden, Vnß Hanſen, und Bezolden Metzſchs, mit Herrn Cunraden Metzſchs, vnſerm Bruder, umb vnſer aller vleißigen Bitte willen ſembtlich belehnet hat mit ſolchem Unterſcheide, ob er Cunrad, vnſer Bruder obgenandt mit Tode abgehen, und rechte Leibs-Lehns-Erben hinter In

nicht

nicht lassen würde, daß dann also das Schloß Greßlas mit allen seinen Zugehörungen, an Vnß und an Vnser rechten Leibs-Lehens-Erben zu gleichen Theile komben und gefallen soll, von allermenniglich vnverhindert, als daß Sr. Kunigl. Gnaden Lehen-Brieff eigentlich innehaldt, darauff gereden und globen Wir jezund genandt Hanns und Petzoldt Metsch, Gebrüder, daß wir und vnser Erben, vnß gen vnserm gnedigen Herrn, dem Kunige, seinen Nachkomben, und der Cron zu Behmen, In massen gesammter Lehen guter Recht und Gewonheit ist, halten, und mit Oeffnunge des Schloß und der Lehen, als darzu keme, gewertig sein, und das alles vollfuren und dem nachkomben wollen, was in diesem Briefe von vns geschrieben steet, alle Geuerde vnd Arglist hierin ganz ausgeschlossen; Zu wahrem Vrkundte habe Ich genandter Cunradt Metzsch, mein Innsiegel für mich undt meine Erben, daß wir Hanns vnd Petzold Metzsch seine Brüder obgenandt, für vnß und vnser Erben hierzu mitte gebruchen, gebrechen halben vnser eigen, wissentlich lassen hengen an diesen Brieff, der geben ist zu Meißen, am Dienstage, vnser lieben Frauen Tage Annunciationis genandt, nach Christi vnsers lieben HErrn Geburth vierzehen hundert, und darnach im sechs und sechzigsten Jahren.

CCCCIII.

Verschreibung derer Gebrüder Hannß und Nickels von Schellendorff daß sie König Georgen und nachkommenden Königen in Böhmen mit dem Schlosse Fürstenstein beholffen und beyständig seyn wollen, d. d. Freyt. vor St. Franciscen-Tag, An. 1466.

WIr Hans und Nickel, Gebrüder Schellendorffer, zu Panckendorff gesessen; Bekennen für Vnß, alle Vnser Erben, und thun kundt offendtlich, mit diesem Briefe, für allen die ihn sehen, oder hören lesen, daß Wir den Allerdurchleuchtigstenn Fürsten, und Herrn, Herrn Gorgen, Kunig zu Beheimb, Marggrauen zu Merhern, vnsern allergnedigsten Herrn, demutiglich gebeten haben, Vnß gnediglich geruchen, zu vergunen, abzulesen seiner Kuniglichenn Gnaden, Schloß Fürstenstein, von dem Gestrengen, und woltüchtigen Herrn Bircken, von Nasi'ee, Haubtmann des Fürstenthums Troppau, daß dan sein Kuniglich Gnaden von sundern Gnaden, und Vnser Verdienstnüß wegen, gnediglich vergunnet, und gethan hat, als Wir dan das ehegenandt Schloß, von dem vorgenandtem Herrn Bircken gelöst, und in Pfandtes-Weise, von seinen Kuniglichen Gnaden, umb funfftausend, zweyhundert Gulden, Vngerisch, gut am Golde, undt schwer gnung am Gewichte, nach Laut, seiner Kuniglichen Gnaden Brief, darüber gegeben, zu vnß bracht haben; Also globen Wir obgenandten Hanß, und Nickel Schellendorffer, für vns, vnser Erben, und gereden bey vnsern guten Treuen, und Eeren in crafft dits Briefs, Vnserm allergnedigsten Herrn, dem Kunig, und seinen Kuniglichen Gnaden, Nachkomben, getreulich helffen, und beizusteen, mit dem genandtem Schloß Fürstenstein, und sunderlichen, daß das obgenandte Schloß, seinen Kuniglichen Gnaden und seiner Gnaden Nachkomben, und Irer gl. Haubtmann offen Schloß sein sol, gen jederman, als offt, und dick, das Iren Gnaden nottürlich sein wird, doch auf Iret Gnaden Cost, Zerung, und Darlegung, und nicht auf vnser, noch vnser Nachkomben Erben; Des zu Vrkundt haben Wir offtgenandte, Hans, und Nickel, Gebrüder für vnß, und vnser Brüder Erben, Vnser eigen Innsiegel, an diesen Brieff lassen hengen, und zu merer Sicherheit, und Gezeugnüs haben Wir gebeten, die Gestrengen, und woltüchtigen Herrn, Jobsten, von Einsiedel, Ritter, Kuniglichenn Secretary zu Troppau, Wenzel von Warnsdorff, zu Pulkenhoyn, und Gunzeln Czern von Grunau, daß Sie Ire Innsiegel auch neben die vnsern, an diesen Brieff haben lassen hengen; Der geben ist zu Prag, am Freytag vor sanct Franciscken Tag, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth vierzehen hundert, und darnach in dem sechs und sechzigsten Jahr.

CCCCIV.

Bulla Pabsts Pauli II. vermöge welcher er, König Georgium in Böhmen in Kirchen-Bann gethan, auch selbigen aller seiner Dignitæten entsetzet, und alle dessen Unterthanen ihrer Eyde und Pflichten erlassen, d. d. 23. Dec. An. 1466.

PAulus, Episcopus, servus servorum Dei. Ad perpetuam rei memoriam. Salvator noster Jesus Christus, vitis vera, & pater ejus agricola, discipulos cæterosque fideles suos, in illis instituens, inquit: Si quis in me non manserit, mittetur foras & arescet. Cujus summi Doctoris & Magistri doctrinam imitantes, & ejus mandata exequentes, nos, qui, licet immeriti, ipsius Vicem gerimus in terris, palmitem, jam diu aridum & ab ipsa vera vite, quæ est Christus, Salvator noster, a se ipso precisum in vinea Domini Sabaoth, Georgium, alias Girzikum de Cunstath, & Poszdzyebrat, regni Bohemiæ occupatorem amplius ferre & inspicere non valentes, fama publica nobis ipsius Georgii hæreses & blasphemias, & sacrilegia referente. Causam inquisitionis, super his denunciatis excessibus, Venerabilibus fratribus nostris, Visarioni Tusculensi, Joanni, Portuensi, & in ipsius Joannis absentia, Guilerino, Hostiensi, Episcopis ac Bernardo tituli S. Sabinæ presbitero, sacrosanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalibus, ex certa nostra scientia commisimus, exanimandam & successive coram ipsis legitime constituto processu, citatione, etiam personali decreta, cum prolixiori, quam expediens fuerit, ex benignitate præfixione termini ad comparendum, & se de prædictis criminibus, de quibus infamatus, & denunciatus fuerat, coram præfatis judicibus excusandum, & ipsius non comparentis accusata contumacia, ac ipso, ex nostra, & Apostolicæ sedis Clementia & patientia, si forte resipiscceret, & ad cor rediret, etiam post lapsum dicti prolixioris termini præfixi, de mandato nostro expectato, servatis terminis, & prolixiori

cautela

cautela judiciaria, quam ipsorum criminum evidentia & qualitas exigeret, & in ipsis terminis, singulis citationibus emissis, examinatis etiam diligenter, per alterum ex dictis delegatis judicibus, testibus fide dignis, & ipsorum testimoniis, & attestationibus fideliter in scriptum redactis, & eorum omnium, quæ deducta & probata sunt in processu, ab ipsis a nobis delegatis judicibus, habita in præsentia, quam plurimum doctissimorum Venerabilium fratrum Archiepiscoporum, & aliorum divini & humani juris doctrina & experientia peritorum, plenaria relatione, & super his matura discussione comperimus, præfatum Georgium Irzicum, fuisse & esse hæreticum pertinacem, evidentem, & in deterius semper prolabentem, hæreticorum fautorem, hæresiumque in generali Concilio Constantiensi damnatarum, defensorem blasphemum, perjurum, ipsumque in dictis jamdiu damnatis hæresibus natum, nutritum & educatum, Catholicorum in Regno Bohemiæ persecutorem, & ut talem, notorie & publice a Christi fidelibus ibidem & alibi existentibus, habitum, & pro tali se ipsum publice profitentem. Idcirco nos, quibus ex officio curæ pastoralis hoc præcipue onus humeris incumbit, ab his delegatis, & aliis quibuscunque judicibus, causam ipsam ad nos harum serie advocantes, de venerabilium fratrum nostrorum, sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalium, & Archiepiscoporum, aliorumque divini & humani juris Magistrorum, nobis in his assistentium, unanimi consilio & assensu, præfatum Georgium, alias Irzikum, hæreticum pertinacem, hæreticorum fautorem, ac hæresum jam damnatarum defensorem, perjurum, sacrilegum fuisse & esse, ipsumque dignitate regia, Marchionali, Ducali, aut quavis alia, si qua præfulgeat, bonisque omnibus ac temporalibus, dominiis & juribus, privatum, & ab ipsis amovendum, omnes & singulas pœnas & censuras, a jure contra relapsos in hæresin, perjurum, ac fautores & defensores eorum, incurrisse, in nomine sanctæ & individuæ trinitatis, Apostolica auctoritate, tenore præsentium, decernimus, pronunciamus, & declaramus, ac ipsum ab hujusmodi dignitatibus, Dominiis & bonis privamus, & amovemus, posterosque suos filios & liberos inhabilitamus & inhabiles fore declaramus, & a dicti Regni, Marchionatus, Ducatus & cujuscunque dignitatis susceptione, vel electione, absolventes omnes, & singulos Barones Cives & Subditos dicti regni, quoscunque, ab omni subjectionis, homagii & fidelitatis juramento, vinculo & obligatione quacunque. Actum Romæ in publico consistorio, vigesima tertia die mensis Decembris. Anno Domini Millesimo, Quadringentesimo, Sexagesimo Sexto.

CCCCV.

Fehde-Brieff Königs Georgii in Böhmen an Kayser Fridericum III. d. d. in Decembr. Anno 1466.

SErenissime Imperator. A quovis homine contumeliam sustinere piget & pudet: verum id demum maxime urget, & cordis intima conturbat, si quis pro immensis beneficiis in se collatis, ingratitudinis pessimum vitium rependit. Cum jam pridem Ser. V. sub prætextu expeditionis militaris contra Turcas, solemnem Conventionem in Civit. Nurnberg. ad Idus Nov. indixisset, quo & Electores aliosque Sac. Rom. Imp. Principes, Comites, Magnates, famosarumque Urbium Communitates duxisset evocandas. Nos quoque velut primum & præcipuum ejusd. Imp. seculare membrum, tum precum instantia, tum admonitione solicita, ut ad eandem Conventionem mittere dignaremur, duxerit invitandos: quin etiam Ulricus de Graveneck belli gerendi dux & imperator designatus, quem etiam huic conventioni & tractatui, omnique negotio inibi gerendo præfecistis, primo scriptis suis deinde per Principes nobis fœderatos, postremo per Oratorem suum, nobis ut illuc mitteremus, tandem persvasit; pollicens id ipsum nobis, & Coronæ Regni fore glorioſum: seque velut Augustalem Capitaneum & Oratorem mature provisurum, ne ullus quidquam in dedecus nostrum, aut Regni nostri, in civitate vestra moliatur. Nos omnia syncere agi rati, Consiliarios nostros illuc transmittere minime dubitavimus, nullis parcentes sumptibus, ut vestra & Imperii Rom. gloria, simul & Regni nostri, tanquam primi & præcipui membri ejusdem Imperii decus, tanto ornatius responderet. Tanta enim facultate Oratores nostros instruximus, ut non tantum cunctis Principibus solatio esse, sed & toti Hungariæ Regno, & afflictis Christianis, qui habitant ad Turcarum confinia, spes maxima; ipsi vero Turcæ qui nostram militiam, & vim militum nostrorum crebro expertus est, terrori esse potuisset. Non enim centesimum aut sexagesimum hominem, sed tantas vires conferre parati fuimus, ut etiamsi Turcarum Imperatoris universa bellica virtus, pugna publica excipienda fuisset, milites nostri potius gaudio exultassent, quam a facie eorum trepidassent, vel hosti terga dedissent; qui congressum Turcarum impetuosum, sed & fugacem Persicam pugnam sæpe probantes, plerumque feliciter experti sunt.

Nec quicquam igitur simulato egimus, qui quondam in minoribus constituti, dum personam vestram, usque in Novam Civit. Austriæ personaliter sequeremur, vosque ad auxilium Christianorum contra Turcas frequentius hortaremur, nostram personam & totius Regni Bohemiæ sextum virum in talem expeditionem educendum largiter obtulimus: postea vero ad regalis solii fastigium Divina favente Clementia, vocati & assumpti, per oratores nostros, in solemni Conventu Nurmbergæ celebrato, id ipsum totis viribus, summoque studio efficere conati sumus. Sed & cum Serenissimo Fratre nostro Poloniæ Rege, apud Glogoviam, non minori favore tractantes, id assecuti fuissemus, quod trium istorum Regnorum, Hungariæ, Bohemiæ & Poloniæ potentia, in Turcas conversa fuisset, nisi Prutenicum bellum, tam salutari proposito

posito nostro obstitisset: ex quo perspicuum sit, & hanc nostram oblationem Nurnbergæ novissime factam, omni prorsus astu doloque caruisse.

Interea dum nos pro debito Christianismi Principis, & tanquam primum S. Rom. Imperii membrum, vestram miserantes ignaviam, & Imperii Romani statum, &c. emersit quidam, proditor consiliorum nostrorum & mandatorum prævaricator, cui nos antea interventu Illustrium Principum necessariorum & fœderatorum nostrorum, & ob titulum Apostolicæ Legationis, cujus nomini reverentiam debemus, vitam Majestatis crimine reo, condonavimus. Is se primo sedis Ap. legatum mentitus, postea nuncium vel oratorem sanctissimi Domini nostri Papæ confinxit (nullius enim commissionis vel facultatis mandatum, licet ab Oratoribus nostris interpellatus, exhibuit) sed undecunque subornatus, Nos nostrosque legatos tot tantisque affecit injuriis, ut nihil præter convitia ex ore, &c. Seculares Principes qui aderant, aliique bellicis virtutibus insignes, pari zelo Ecclesiæ Catholicæ, sacrique Imperii salutem nobiscum quærentes, dolos & machinamenta hujusmodi palam detestabantur, Fantino viriliter resistentes, eique graviter exprobrantes, quod in præsenti solenni conventu, in quo de Christianæ ac Romanæ Reipubl. salute tractatur, salus ipsa sponte sese offerens, a foribus Aulæ contemptibilitet arceatur. At vestri Factores, totius navis anchoram tenentes, voluntatem Domini sui scientes, con vitiis hujusmodi delectati, nonnullos æque Catholicæ pacis osores, asseclas suæ vanitatis invenerunt. Quis, oro, tale phantasma confinxit? quis hanc fabellam composuit? prætendamus honestam causam conventionis Christianæ, in qua Regem armis invictum, fœda aliqua sorde maculemus, quatenus ignaviæ nostræ pudor, per universam Germaniam & Italiam diffusus, novo aliquo recentique clamore obruatur. &c. Sed, ut prædiximus, vestrum deprehenditur hoc inventum.

O Cæsar Auguste! hanc pro tot nostris in vos bene meritis gratiam rependitis nobis? hæccine gratitudo vestra, pro restituta libertate, quam nostro beneficio recuperastis? quando in angustiis Castri biennensis constricti, per antra prospexistis, velut avis cavea concluſa cupiens evolare: fremuit in parvis fera nobilis abdita claustris. Nostri vero, pugna super mœniis civitatis commissa, licet primo impetu victoria potiti non sint, tamen rem eo perduxerunt, ut personam vestram pristinæ libertati, ac Imperiali solio restitueremus, a cunctis tunc subditis necessariisque derelictam. Tunc aliam cantilenam ceciniſtis. Ubi nunc sunt illa promissa, quæ literis vestris inserta, & sigillo vestro corroborata sunt; si quid roboris inest, ubi fides abest, ubi gratitudo deest, &c. Sed quid verbis immoramur, ubi opus est factis? Hoc vobis denunciamus, quod neque cibus, neque potus, neque somni dulcissima quies, aut quidquam humanis sensibus volupe ducitur, suave & acceptum nobis erit, donec injuriam a vobis, cererisque tam callide nobis illatam, gloriotis antidotis ulciscamur. Dat. Pragæ An. 1466. in Decembri.

CCCCVI.

Pabst Pauli II. Breve an die Baronen des Königreichs Böhmen, worinnen er ihnen anbefiehlt Zdencken von Sternberg, an statt Georgens von Podiebrod, zu ihrem Landes-Hauptmann zu machen, d. d. 13. Kal. April. An. 1467.

PAulus Episcopus, servus servorum Dei. Dilectis Filiis, Nobilibus viris Regni Bohemiæ Baronibus Catholicis confœderatis. Salutem & Apost. Bened. Non sine cordis exultatione pridem recepimus Fidei vestræ constantiam, sperantes Dei gratia in dies augeri illam, cum ea quæ pro Christianæ Relig. tuitione conducibilia sunt, meditari non desinatis; dum nuper in Zittavienſi diæta, dilectum filium, Nobilem virum Zdenkonem de Sternberg, contra pertinacem hominem Georgium de Podiebrad, Inclytæ Coronæ Bohemiæ usurpatorem, pridem per nos maturo judicio damnatum, & declaratum hæreticum; prout ex nostris vobis transmissis literis vos intellexisse speramus; in Capitaneum vestrum, & Dominici belli elegistis. Profecto solicitudinem vestram, ac fidei Zelum in Domino laudamus: vosque hortamur, quatenus dicto per vos electo Capitaneo, ad exequendam sententiam nostram hujusmodi, contra perditum illum hæreticum, prout bonos milites, ac vestras decet Nobilitates, viriliter assistatis; illique in omnibus & singulis, ad Capitaneatus hujusmodi officium spectantibus, parere & obtemperare; alios denique ad idem faciendum, quousque omnium vestrum consiliis colectis, de rege Catholico & idoneo, tam insigni Regno & Coronæ, quod in brevi, Deo duce, fieri speramus, provisum fuerit, inducere curetis. Habituri a Deo, præter nomen, quod vobis & posteris vestris glorioſum efficietis meritis, pro fidei vestræ constantia, mercedem in cœlis copioſam; a Nobis vero, & Apostolica sede, favores & gratias ampliores. Dat. Romæ, apud S. Marcum, anno 1467. XIII. Cal. April. Pontificatus nostri, an. III.

CCCCVII.

Pabst Pauli II. Bulla worinnen er alle Bündnisse und Verträge, so die benachbarten Potentaten mit König Georgio in Böhmen gemacht cassiret, **und** annulliret, **auch alle Könige, Fürsten, Grafen und Herren ersucht, keine Gemeinschafft mit ihm zu haben,** d. d. Id. Maji, An. 1467.

QUemadmodum fide dignorum relatione percepimus, nonnullæ tam Ecclesiastici, quam secularis status personæ cum præfato Jerſico confœderationes, ligas, promisſiones, obliga-

tiones, juramenta, & alia pacta nedum generalia, sed etiam particularia, inierunt, quibus verti posset in dubium, an per hujusmodi generalem declarationem & dissolutionem ab illorum observantia sufficienter cum animi quiete, sanaque conscientia absolutæ fore censeantur. Nos igitur, ut pro evitandis animarum periculis, & ut unicuique tollatur dubitandi occasio, super hoc de abundantis cautelæ suffragio providere volentes, auctoritate apostolica, tenore præsentium dissolvimus ex certa nostra scientia, cassamus, irritamus, atque annullamus omnes, & singulas confœderationes, ligas, confraternitates, societates, pactiones, conventiones, uniones, promissiones, & obligationes tam generales, qvam particulares, etiamsi per charissimos in Christo filios nostros, Fridericum, Romanorum Imperatorem semper Augustum, & Matthiam Hungariæ, ac Casimirum Poloniæ Reges illustres, quam etiam venerabiles fratres nostros Colonienſem, Moguntinum; & Trevierienſem archiepiscopos, sacri Romani Imperii Electores, nec non Magdeburgenſem, Salzeburgenſem etiam Archiepiscopos, Herbipolenſem, Bambergenſem, Ratisbonenſem, Novemburgenſem, Augustenſem, Eystetenſem, Misnenſem, Uratislavienſem, Hisldesenenſem, Olomucenſem episcopos, & quosvis alios prælatos ecclesiasticos, etiamsi simili, vel alia quacunque præfulgeant dignitate, nec non nobiles filios viros Hernestum, Albertum & Guillelmum Saxoniæ, Ludovicum, Sigismundum Ottonem, utriusq; Bavariæ, Sigismundum, Austriæ Duces, ac Fredericum, Comitem Palatinum Rheni, nec non Fredericum, Albertum, Marchiones Brandeburgenſes, Ludovicum, Landgravium Hasiæ, acquoscunque alios Principes, Comites, Barones & nobiles nationis prædictæ, quibuscunque nominibus aut titulis nuncupentur, aut aliquem ipsorum cum prædicto hæretico olim forsan quomodolibet aut qualitercunque habitæ, initæ, factæ, & mediis juramentis, & aliis firmitatibus quibuscunque acceptæ, & hinc inde conscriptæ atque roboratæ fuerint, ipsosq; & eorum singulos ad nihil eorum teneri, aut obligari declarantes, ac quæcunque juramenta, promissiones & pacta eis, & cuilibet ipsorum relaxantes, & remittentes, ac relaxata atque remissa jam fuisse, & esse ad majorem certitudinem denunciantes: ipsos & eorum singulos in virtute sanctæ obedientiæ, & sub interminatione divini judicii districtius requirendo monemus, quatenus dignitatum, honoris, & propriæ saluti, eorum memores, deinceps sententiam & literas nostras prædictas majori cum devotione ac reverentia suscipientes, ac illarum executioni debitæ intendentes, nec non eam possibilibus favoribus, auxiliis & præsidiis eorum promoventes & juvantes, damnatum illum hæreticum, tanquam membrum putridum & pestiferum, a fidelium unitate juste præcisum, &, ut præmittitur, penitus separatum cum omni posteritate, & sequela ejus vitent, falsas ipsius artes despiciant, sibi non auscultent, non communicent, nec quidquam per se vel alios secum commercii habeant, eum non Regem, non ducem, non marchionem, non denique cujusvis alterius dignitatis titulo nominent, aut pro tali reputent, facturi ad laudem omnipotentis Dei, in suarum salutem animarum pro debita præmissorum omnium executione, sicut veros decet principes Catholicos, ut cœlestem pariter & nostram, ac hujusmodi sanctæ sedis Apostolicæ benedictionem & gratiam digne consequi mereantur &c. Dat. Romæ apud S. Marcum an. M.CCCC.LXVII. Id. Maji Pontificatus nostri Anno III.

CCCCIIX.

Vergleich, so durch Vermittelung König Wladislai IV. in Böhmen zwischen denen Unterthanen des Königreichs Böhmen und Johanne von Puchhaim getroffen worden, d. d. Mont. vor Christi Himmelf. An. 1470.

WIr *Wladislaus* von GOttes Gnaden Kunig zu Beheim, Marggrave czu Mehren, Hertzog zu Lützenburg unnde Schlesien, Marggrave zu Lusitz ꝛc. Bekennen vnd tuen kund offentlich mit diesem Brieffe, allermänniglich, daß Wir mit unser Crone zu Beheim allen vnsern Unterthanen Landen, Städten, geistl. und weltl. Personen in der Cron zu Behem odder anderstwo, die sich unser halten, unser lieben andächtigen und getreuem an Eym, unde den Edlen-Henrichen und Hanssen von Buchhaim und allen ihren Unterthanen, Dienern und Helffern geistlichen und weltlichen Personen am andern Teyl, ein rechten aufrichtigen, Christlichen Friede aufgenommen haben, der eingeen und angehen soll den nechsten Sonntag nach unsers HErrn Auffarths-Tag mit Aufgang der Sunnen, unnde werdden soll den benannten Sonntag ein Vierteyl Jahr das ist nehmlichen dreyzehen Wochen nacheinander, folgend biß zu ausgeende den letzten Tage desselben Viertel Jahres biß zu Untergang der Sonnen; welchen solchen Christlichen Friede, wir mit allen unsern obgemelten unser Crone unde allen unsern Unterthanen, Landen, Städten, Geistlichen und Weltlichen, die sich unser halden, Stetten gantz vest, recht Christlichen unde unerbrochlichen die bemelte Zeit aushalten wollen bey unser Königlichen Wirden treulichen und ohngefärlichen des zur Bekänntniß haben Wir diesen Brieff versiegelt mit unsern Kuniglichen zuruck aufgedruckten Insiegel, der geben ist zu Prag, am Montage vor unsers HErrn Auffarthe Tag nach Christi Geburth vierzehen hundert, darnach im siebendtezigisten, unsers Reichs im sechsten Jahre.

CCCCIX.

König Wladislai IV. General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Geistligkeit in Böhmen, worinnen er zugleich verordnet, daß die Güter derer Prälaten und Canonicorum nicht confisciret werden können, d. d. 24. Nov. Anno 1472.

WLADISLAVS Dei gratia Boemiae Rex, Morauiae Marchio Lucemburgensis & Silesiae Dux ac Lusatiae Marchio &c. Ad perpetuam rei memoriam bene conducit Regiae nostræ celsitudini almam Metropol. regni nostri seu sedem Archiepiscopalem & Ecclesiarum matre Prag. Ecclesiam in tantum dignis honoribus praeuenire in quantum peculiaribus summorum Romanorum Pontificum gratiis ac Diuorum antecessorum nostrorum priuilegiis bonis quoque & possesionibus erat plurimum referta & quidem optime merito iure hoc ipsum eidem Pragensi Ecclesiae obtigit, cum miris ac egregiis structuris insignisque decoris ornamento splendidissimo reddatur, & in ipsa B. Martyrum & Patronorum nostri Regni Boemiae S. Reliquiae reconditae à Christi fidelibus pro indulgentiis singularibus consequendis, cum summa veneratione deuote frequentantur, vbi & diuinus cultus ac misteria salutaria Deo & sanctis suis in dies a Clero offeruntur, cedit hoc ad laudem Dei omnipotentis, ad gloriam Ecclesiae sanctae & ad Regni nostri honorem immortalem. Hoc nos integro animo animaduertentes dictam Ecclesiam Prag. instar olim Sereniſſimorum antecessorum nostrorum Boemiae Regum, qui ipsam & fundauerunt & dotauerunt, mirum in modum diligimus Cumque in eadem Diadema Regum ac Regni nostri Sceptrum Deo fauente susceperimus, sibi & Clero eiusdem in tantum afficimur, quod priuilegiorum libertatum & gratiarum ipsorum conseruationem & firmitati, non modo prospicere, quantum eadem augere libenter intendimus, vt eiusdem Ecclesiae Ministri gratiam nostram Regiam sentientes pro nostra aliorumue fidelium salute, Deum omnipotentem deprecentur. Sane itaque pro parte honorabilium Decani Capituli & totius Cleri, iam dictae Ecclesiae Pragensis Metropolitanae deuotorum nostrorum dilectorum est nobis humiliter supplicatum, quatenus de benignitate Regia omnes & singulas litteras, gratias, & libertates, immunitates, donationes, concessiones praerogatiuas laudabiles, consuetudines, statuta, bona & possessiones priuilegiaque indulta & iura, vniuersa quas & quae olim sereniſſimi Romanorum & Boemiae Reges ac Illustres Principes antecessores nostri eidem ecclesiae & Clero ipsius dederunt & contulerunt ipsis approbare, ratificare innouare & confirmare dignaremur. Nos itaque praefatae Ecclesiae commodis & vtilitatibus fauentes, vt exinde diuinae laudis in eadem magis magisque vigeat, incrementum votis praedictis gratiose annuimus. Et non per errorem aut improuide, sed animo deliberato sano procerum aliorumue nostrorum fidelium accedente consilio de certa nostra scientia auctoritate Regia omnes praedictas litteras, gratias, libertates, immunitates, donationes, concessiones, praerogatiuas laudabiles, consuetudines, statuta, bona & possesiones, priuilegia quoque indulta & iura vniuersa olim a Sereniſſimis Romanorum & Boemorum & Boemiae Regibus ac illustribus Principibus praedecessoribus nostris nominatae Prag. Ecclesiae Praelatis Canonicis & toti Clero eiusdem datas & concessas data & concessa, approbamus, ratificamus, innouamus, & gratiosius confirmamus in omnibus punctis, clausulis, articulis & sententiis suis taliter omnino, acsi omnia huiusmodi priuilegia omniumue tenores praesentibus literis nostris expresse & per totum de verbo ad verbum inserentur. Decernentes sigula huiusmodi priuilegia cum omnibus generaliter in eisdem contentis obtinere debere perpetuae inuiolabilis roboris firmitatem supplentes etiam de Regiae potestatis plenitudinem omnem defectum, qui his litteris nostris quocumque modo de consuetudine de facto vel de jure obsistere possit. Et vt praefata Ecclesia Metropolitanaque Pragensis ampliori domo nostro Regio consoletur. Hanc gratiam nostram specialem quam identidem a Diuis antecessoribus nostris obtinere noscuntur, eidem & Clero ipsius damus, concedimus & conferimus gratiose videlicet: vt bona & possesiones praedictae Ecclesiae Praelatorum, Canonicorum totiusque Cleri eiusdem per nos aut Successores nostros Boemiae Reges non debeant deinceps inscribi, pignorari, obligari, aut cuipiam aut longum breueque locari, quodsi secus per inaduertentiam importunitatem petentium per obliuionem aut quocumque casu alio contingeret, illud ex nunc prout ex tunc, & ex tunc, prout ex nunc eadem authoritate Regia annulamus, cassamus, destruimus, irritamus, & poenitus nullius roboris seu firmitatis esse decernimus perpetuis temporibus in futurum. Nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam nostrae confirmationis, approbationis, concessionis & donationis, quouis modo infringere, aut ei ausu temerario quomodo libet contraire sub poena indignationis nostrae Regiae nostrorumue Successorum, ac sub poena in Priuilegiis dictae Ecclesiae Prag. expresse contenta. Quas poenas contra facientes se nouerint irremisibiliter inceſſuros. In quorum fidem has litteras nostras fieri, & sigilli nostri Regalis apprehensione iussimus communiri. Datum Pragae die XXIV. Mensis Nouemb. Anno Domini M.CCCC.LXXII. Regni nostri Ann. II. Ad relationem Domini Wilhelmi de Rizemberg & in Rabii supremi Cancellarii Regni Boemiae, Magister Nicolaus de Le Ledecz. Canonicus Wissegradensis.

CCCCX.

Erb-Einigung zwischen Churfürst Alberto zu Brandenburg und König Wladislao IV. in Böhmen, d. d. **am St. Martins-T.** An. 1473.

WIr Albrecht, von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Hertzog, Burggraf

graf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen, hören, oder lesen; Als sich der Durchleuchtig Fürst, Herr Wladislau, Kunig zu Beheimb, Marggraf zu Merhern, der Schlesien und zu Lützemburg Hertzog vnd Marggrafe zu Lausitz, vnser lieber Herr vnd Bruder, vmb Friedes, Nutzes vnd Gemachs willen seines Khunigreichs, Fürstenthumbs vnd Landes, und zu Gut seiner vnd vnser Vnderthanen, für sich, seine Erben vnd Nachkumben Kunig, vnd die Cron zu Beheimb, bey seinen Khuniglichen Eeren vnd Wirden, an Aydes statt, zu vns, vnsern Erben, Erbnehmen vnd Nachkomben ewigklich verbunden vnd verschrieben hat; Vns mit aller seiner Macht beiständig vnd beholffen zu seyn wider allermeiniglich, die vns an vnsern Erben, Pfandten, Gütern, Herrschafften, Wildpannen, Geleitten, Zöllen, Landt-Gerichten, und Herrligkeiten, die Wir iezund inne haben, oder fürbas mehr erkauffen, Zusazung, Pfandten, oder sonst in einich Weis überkommen, und zu vns bringen, hindern, beschedigen, oder vns der in einich Weis entweren wolten, wie dañ solches der Einigung Brief, so Wir von dem obgenandten vnserm lieben Herrn vnd Bruder, dem Khunig darumb haben, eigentlicher begreifft, und aufweist; Daß Wir vns wiederumb zu dem obgenandten vnserm lieben Herrn, vnd Bruder, dem Kunig, seinen Erben, und Nachkommen, Kunigen, und der Crone zu Beheimb ewigklichen verbunden haben, und verbinden vns mit, und in Crafft dits Briefs, für vnß, vnser Erben, Erbnehmen, und Nachkommen, bey vnsern Fürstlichen Eeren und Wirden, mit guten Treuen an Eydes statt in Ewigkeit, in massen hernach geschrieben steet, und also; Ob yemandts, wer die wären, die den obgenandten vnserm lieben Herrn, und Bruder den Khunig zu Beheimb an Iren Erben, Pfandten, Güttern, Herrschafften, Wildtpannen, Gelaiten, Strassen, Zöllen, Landt-Gerichten, und Herrligkeiten, die Er iezund inne hat, oder fürbas mehr durch Kauff, Pfandung, Sazung, oder sonst in einigerlei Weiß überkhumen, vnd zu Ine brechten, hindern, beschädigen, oder Sie der in einich Weis entweeren wolten, wie das geschehe, daß Wir dann dem vorgenandten vnsern lieben Herrn und Bruder, wieder allermennigklich, mit aller vnser Macht getreulich beistendig, und beholffen sein sollen, vnd wollen, on Geuerdte; Wir, vnser Erben, Erbnemen, vndt Nachkumen, sollen, noch wollen von vnsern, vnserer Fürstenthum, noch keiner der vnsern wegen, mit den obgenandten vnsern lieben Herrn, und Bruder, dem Khunig, seinen Erben, und Nachkommen Kunigen, und der Cron, Iren Landten, und Leuten, Geistlich noch Weltlich, umb keinerley Sache willen, noch von niemand wegen zu vheden Veindtschafften, oder Zugriffen kommen, auch keinen der vnsern gestatten, den genandten vnsern lieben Herrn und Bruder den Khunig, die Cron, oder die Ihren zu beschedigen, sondern getreulich dauor seyn, und ob zu beyderseyt Wir, oder die vnsern mit einander zu schicken gewönnen, darumb sollen Wir vns beyderseits dis hernach geschriebenen Außtrags, daß einem yeden fürderlich geholffen werden, und wiederfaren soll, von einander benugen lassen, nemblich ob der obgenandt vnser lieber Herr und Bruder, der Kunig von Beheimb, von seinen der Cron, oder seiner Vnderthan, vnd der seinen wegen, zu vns vnsern Vnderthanen, oder den vnsern, in der Marck zu Brandenburg, oder wiederumb Wir vnsere Vnderthanen, oder die vnsern in der Marck zu Brandenburg zu Ine, oder den Iren Forderung, oder Spruch gewönnen; Darumben sollen Wir vnser schiedlich Räte, in gleicher Zal, gen Beskau zusammen schicken; Ob aber wäre, daß vnser lieber Herr und Bruder, der Khunig, von seinen und der Cron, seiner Vnderthanen, und der seinen wegen, Forderung, und Spruch, zu vns, vnsern Vnderthanen, oder die vnsern im Burg-Grafthumb zu Nürnberg, oder wiederumben Wir, vnsere Vnterthanen, oder die vnsern in Burggrafthumb zu Nürmberg zu Im, der Crone, Iren Vnderthanen, oder den Iren gewönnen, so sollen Wir deshalben auch vnser schiedlich Räte, in gleicher Zal, gen Eger zusammen schicken, die sollen mit Fleiß versuchen, uns freundtlich, und güttlich mit einander zu verainen, Wo sie aber des güttlich nicht finden möchten, sollen Sie Macht haben, Recht zwischen vnserer darumb zu sprechen, und ob Sy sich des Rechten vntereinander auch mit vertragen köndten, sollen sie einen in Obmann aus den Räten, der Antwurter ist, zu Ine kiesen, und sich des vertragen, vnd waß also nach Clag, Antwortt, und allem Fürbringen der Partheyen der Obmann, und die Zusatz, oder der merer Theil, unter Ine zu Recht erkennen, und sprechen, dabey soll es bleiben, und dem von allen Thailen ungewaigert nachgegangen, und volzogen werden ungeuerlich; Vnd so vnser Herr und Bruder, der Khunig, seine Erben oder Nachkommen Khunige von der Cron zu Beheimb, Iren Vnterthan, oder der Iren wegen, Ire Räte, mit vns, vnsern Erben, Erbnehmen, und Nachkommen von vnsern, vnser Vnterthanen, oder der Unsern wegen umb Sachen willen, die Sy und Wir miteinander zu schicken gewonnen, also zu Dingen schicken werden, des sollen Wir dem genandten vnsern lieben Herrn, und Bruder seinen Erben, oder Nachkomben Kunigen, einen Tag benennen, und ihne des einen Monat zuvoran verkhunden, ohn Geuerde; Was Lehen antrifft, die sollen berechnet werden, von dem Lehen-Herrn, denen sy zu Lehen rüren, und waß geistlich Sach ist, vor geistl. Gericht; Es sollen auch Erb und aigen, an den Landt-Taffeln, Hof-Gerichten, oder Landgerichten, die über Sy zu richten herbracht haben, gerechtfertigt werden; Mer haben Wir vns, vnser Erben, Erbnehmen, und Nachkomen verbunden, daß Wir wissentlich keinen des offtgenandten vnsers lieben Herrn, vnd Bruders Feindt in unsern Fürstenthumben, und Landen nicht Hausen, Höfen, Essen, Trencken, noch enthalten, noch der keinem der Vnsern gestatten sollen noch wollen; Ob es aber geschehe, und daß vns das wissentlich würde, so sollen Wir mit solchen Ernst darzu thun, und vns darinnen beweisen, dabey man erkennen mög, daß vns solches wieder, vnd nicht lieb sey; Wir sollen und wollen auch dem obgenandten unserm lieben Herrn und Bruder dem Kunig, und der Cron in Ihre Lehensatzung, oder Regiment, Ihrer Fürstenthumb, Landt und Leutt, Wildpann, Geleit, Zoll, Strassen, Landtgericht, und Gerechtigkeit nicht greiffen, sondern Sy bey solchen allen, gleich vns selbs, getreulich

treulich helffen schützen, handhaben, und schirmen, on alles Geuerde; Vnd in dieser vnserer Vereinung nehmen Wir aus vnsern heiligen Vater den Pabst, vnsern allergnedigsten Herrn den Römischen Keiser, und Ire Nachkumben, Pabst, Römische Kayser und Khunige; Doch ob es sich füge und begebe, daß der obgenandte vnser Herr und Bruder, der Kunig, und die Cron, durch das Heilige Reich, und seine Vormunden, Römische Keiser, oder Kunig, oder andere an Iren Güttern, Erben, Pfandten, Herrschafften, Wild-Pannen, Geleiten, Zöllen, Land-Gerichten und Herrligkeiten zu vergewaltigen understehen würden, so sollen und wollen Wir ime, wider solche Gewalt treulich beholffen, und ine derselben Hilff befreyt sein, nach der Zeit, da Wir, oder vnsere Ambtleut des ermandt werden, inwendig vier gantzer Wochen, vnverzogenlich, und on alles Geuerde. Were aber, daß der Hilff ehe Noth würde, so sollen Wir auch desto eher und schierer, mit vnserer Macht bereit seyn. Wir nehmen auch in dieser vnserer Einigung sonderlich aus die Erb-Einigung und Einigung die Wir haben mit dem Ertz-Bischoffen zu Meinz, Trier und Churfürsten vnd Fürsten von Sachsen und Hessen, Hertzog Siegmund und Hertzog Albrechten, Gebrüder von Bayern, und Graf Ulrichen von Wirtemberg; Auch so sollen und wollen Wir hinfüro in kein andere Einigung geen, aufnemen, noch erstrecken, Wir haben dann zuvoran diese vnsere Einigung ausgenomben, alles on Arg vnd on alles Geverde; Vnd des zu wahrem Vrkundt haben Wir vnser Insiegel an diesen Brief thun hencken, auch alle obgeschrieben Stücke vnd Artickl, mit Handgebenden Treuen, an Aydes statt gelobet und versprochen, war, stet und fest zu halten. Geschehen vnd geben zu Codpletzburg, am St. Martins des H. Bischoffs Tag, nach Christi vnsers Herrn Geburdt vierzehen hundert und im drei und siebenzigisten.

CCCCXI.

Friedens-Tractat zwischen König Matthia in Hungarn und König Wladislao IV. in Böhmen, d. d. Montags des achten Tages St. Andr. An. 1478.

WIr Gregorius, erwelter zu Colloschaw, obirster Secretarius und Königlicher Canntzler, Procasius, Bischoff zu Olmütz, Steffan, Grave im Clys, obirster Hewptman in nydern Schlesien, vnd Volt in Ober-Lawsitz, Jane von Haßenburg, des Böhemischen Reichs Canzler, Niclas von Zelch vnd Wenzel von Bußkuwitz, Obirster Cämmerer zu Olmnitz volmechtigte Anwalten und Sende-Boten des Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Mathien, von GOts Gnaden König zu Hungern, Dalmacien, Croacien ꝛc. Marggrave zu Merhern, Herzog zu Lüzenburgk vnd in Schlesien, vnd Marggrave zu Lawsitz, vnd Anich, Jane von Zeymberg vnd zum Bunzel, Oberster Richter der Lauttasel, vnd Hauptman des Kreyß zum Buntzel, Jaen von Schellenberg, Jane Koßha von Pußkuwitz und zum Luromißel, vnd Heuptman des Kreyß Crudyn, Czschengko von Klingenstein, des Herrn Königes Procurator, Benisch von Weytmul, Burggraff vffen Karlstein vnd Münz-Meister auff dem Berge Cuttius vnd Jan von Ruppaw, Hof-Meister des Herrn Königs auch volmechtigte Anwalden vnd Sendepotten des durchleuchtigsten Fürsten vnd Hern, Heren Wladislau, von GOts Gnaden Königs zu Behemen, Marggrave zu Mehren, Herzog zu Lüzenburg vnd in Elesien, vnd Marggraff zu Lausitz, thun kundt öffentlich mit disem offin Brive vor allermenniglich; Nachdem als zwischen den egenanten Durchleuchtigisten Fürsten vnd Hern, Hern Matthias vnd Herrn Wladislao, Königen, durch Mittel ihrer Rete, mit fürgehapter Handelunge, mit guter Betrachtung etliche Artickel sindt beslossen, vnd dieselbigen Artickel mit Briven vnd Sigeln der benanten durchleuchtigisten Hern König darnach sind bestetigt und bekrefftiget worden, als das alles in iren Königlichen Briven, darüber in Behemischer Zungen begriffen, clerlich beschriben stet, vnter welchen Artickeln einer ditz beschlewst, daß vff Sandt Katherinen Tag die obgnanten Durchleuchtigisten Heren Könige Ire erliche Sendt-Boten mit voller Macht in diese Stadt Olminiz sollen senden, zu bestetigen vnd zuvorkündigen öffentlich die gemelten Artickel vnd Besließungen, welcher Artickel vnd Besließung Laut vnd Inhaldung von Wortte zu Wortte lautet zu Deutzsch, als hirnach volget:

WIr Matthias von GOts Gnaden zu Hungern, Behemen, Dalmacien, Croacien König, Marggrave zu Merhern, Herzog zu Lüzenburg und in Slesien, vnd Marggraff zu Lausitz, bekennen vnd thun kundt allermeniglich, daß wir als Begerer des Friedes, den Wir mit allen Christlichen Fürsten, als vil in vns gewest ist, allezeit haben wollen halden, und nu nach viel Krigen vnd Zivytrechten, die Wir mit dem durchluchtigisten Fürsten, Herrn Wladißlaen, König zu Behmen, Marggrave zu Merhern, Herzog zu Lüzelburg, und in Slesien, vnd Marcgrave zu Lusitz, vnserm lieben Bruder vnd Fründe, gelobet haben, von des Reichs wegen, zu Behmen, durch vnßere vnd des gemelten Herrn Königck Wladislaus Rete sein Wir komen zcu Schicklickeit des Frides vnd Handelunge, die Wir durch vil vnd offt treffenlichen gehalden haben, vnd auffs letst, als Wir nicht zweiveln, aus Beystehen des guten Geysts, etzlich Artickel des Frides mit den gnanten Herrn Wladislaen, König, durch vnnser beyder Rete aus eintrechtigem Willen gehandelt vnd beslossen haben, von Wortte zu Wortte lautende, als hiernach volget.

Zum ersten ist beslossen, daß ein izliche Fürst bey seinem erfolgten Rechte sal bleyben, als ein Erb-Here, vnd ir itzlicher sal gebrauchen des Königlichen Tittels eins Königs zu Behmen, als andere Könige zu Behmen gebraucht haben, als daß Herre König Mathias den Heren König Wladislaen einen König zu Behmen nennen vnd schreiben sal vnd widderumb der Here König Wladislaus den Herren König Matthiam gleicher Weyße einen König zu Behmen sal nennen vnd schreyben, desgleichen die Vnterthanen beyder Könige kegen ir igliche thun sollen.

Item ist beſloßen, daß König Mathias sal volgen lassen König Wladislao die Baner-Heren, Ritterschafft, Landt vnd Stete, die er heldet in Behmen, deßgleichen König Wladislaus sal lassen volgen dem gnanten König Mathien alle Stete, Land, Fürsten, Baner-Herren, Ritterschafft, welche die er heldet in Mehern, beyde Slesien, Lusatz vnd Sechssteten.

Item es ist beslossen, alsbalde König Wladislaus die Land, Stete, Slößer, Fürsten, Baner-Here, Ritterschafften, den gnanten zu Merhern beiden Schlesien, Lusacien vnd Sechssteten, die vnder seiner Gehorsam seyn, dem gnanten Könige Mathias wird laßen volgen vnd aptretten, den von Stundt vnd alßo bald, alßo von Merhern beyde Slesien, Lusacien, vnd Sechssteten sollen verpflicht sein gein meniglichen Huldunge zu thun, König Mathia als einen waren Hern vnd Erb-Könige zu Behmen, vnd Baner-Herrn vnd Edlinge, nach Gewonheit ihrer Herrn vnd Königen zu Behemen von Alters gehalten, als einen sulchen Kunig aufnehmen vnd halten sollen, vnd Ym vnd keinem andern, als irem waren Erb-Herrn vnd Könige gehorsam sein sollen, vnd alsbald Her König Mathias die Baner-Hern, Ritterschafft, Land vnd Stedte die er in Behemen helt, dem gnanten Hern Könige Wladislaen wird aptretten vnd volgen lassen, so sollen dieselbige im Leichnam des Reichs zu Behemen denselben Her König Wladislawen gleicher Weise aufnehmen, vnd nach Gewonheit des Königreichs von Alters gehalten pflichtig sein sollen zu thun vnd Ym vnd keinem andern, als irem waren Erb-Könige, vnd auch widderumb beide Könige geloben sollen, die gnanten Vnterthanen zu halten vnd zu laßen in iren Rechten, Freiheiten, als vor Alters Gewonheit, so feren die dieser gegenwertigen Schicklickeit wederig seind.

Item ist beslossen, daß König Mathias, dieweil er lebet, seiner Lande in Merhern, beiden Slesien, Lusacien vnd Sechssteten mit allen iren Zugehörungen frey, gerugsam, vnd an alles Hindernüs vnd Widder-Reden des gnanten Königs Wladislawen vnd des Reichs zu Behemen vnd aller Vnderthanen derselbigen Kronen sal halten, besitzen vnd gebruchen, als irer warer König vnd Erb-Here, deßgleichen König Wladislaus die Land, Baner-Herrn, Ritterschafft vnd Stete in Behemen, frey, gerugsam, fridich, vnd an alles Hindernüs des gnanten Königs Mathiá sal halten, besitzen vnd gebruchen, als ihrer warer König vnd Erb-Herre.

Item es ist beslossen, zum behalten Fride vnd Früntschafft zwüschen beiden Königreichen, vnd auf daß vmb mancherley Nachkomen Willen vil Böses vnd naue Zweytrechte nicht entstehen dörffen, daß, zu welcher Zeit, nach Königs Mathiá Dodte, König Wladislaws, ader Nachkomende, oder Königreich zu Behmen, die obgnanten Lande zu Merhern, beide Slesien, Lusacien, vnd Sechs-Stette widernemen, vnd zu dem Leichnam zu Behmen wider zu fügen vnd voreynen wollen, daß Sie das thun möge frey vnd an Hinderniß des Königs zu Hungarn mit solchen Vnterscheiden vnd Wissen, hernach geschreben.

Dye erste Vnterscheid, daß zu welcher Zeit nach Dode Königs Mathie, König Wladislaus oder sein Nachkomenden, die obgnanten Lande wollen widder nemen vnd voreynigen zu Behmen, vor allen Dingen geben sollen dem Könige zu Hungarn vierhundert tausend gute Ducaten, ader Hungarisch Gülden vor die Abtretunge seines Rechten.

Die ander Vnterscheid, wenn so als in denselben Landen zu Merhern, beider Slesien, Lusacien vnd Sechssteten, vil Güter sein, zu der Cron gehörende, in mancherley Weiß verpfendt, vorschriben, auch in mancherley Weise entpfremdt vnnd abgezogen, ab sichs begebe, daß König Mathias ader seinen Nachkomen vor der Zealunge der vierhundert tausend Gülden in den gnanten Landen Merhern, beide Slesien, Lusacien vnd Sechs-Stete, adder in ir eyne, welchs das war, etliche Lande, Stete, Slößer vnd Ambacht, Zcolle, Rente, welcherley die weren, zu dem gnanten seinen Herschafften vnd Landen vor Alters, vnd von Gerechte gehörende, weme die vorpfandt, vorsazt ader sust entpfremt vnd abgezogen weren, würden wider lossen ervolgen, vnd zu den gnanten Herschafften widerpringen, dem so sal alle dieselbige Sum Gold, die sie zu solcher Lößung vnd Freihung werden außgeben vber die obgnanten Sum vierhundert tausend Gülden gerechnet werden, und zu der Zeit der Zealung derselbigen vierhundert tausend Gülden den Nachkomenden des egenanten Hern Königs Mathie, adder dem Reiche zu Hungern, genüzlichen vnd mit eynander bezalt werden. Geschehe es aber, daß etzliche nicht wolten widder lößen adder Gnugthunge nach der Verschreibunge nicht vfnemen, wolden die König Mathias ader seine Nachkomende nach Kriegs-Rechte darzu bezwunge adder nötigen widder zu lößen, adder sust zu welcherley Weyß solche Güter ir folgete, szo ist itzunder beslossen, ob solliche Widersetzige innehetten vorpfante Güter, gehörinde in die Königliche Camer, in welcher Weyß Here König Mathias, ader sein Nachkomenden dieselbigen Güter freyen, vnd zu seinen Königlichen Henden würde brengen, es sey mit Krige, ader in welcherley ander Weyß das were, so soll doch zu der Zeit der Zealunge der Heupt-Summa nicht meher vor dieselbigen Güter gegeben werden, dann als Sie vor sein vorsazt vnd vorpfendet gewest, ap sie auch mit großer Summa weren irfolget vnd gewunnen worden, sundern von den Gütern, ap etzliche wern gefunden wurden, die auch zu der Königlichen Camern gehörten, und doch nicht weren vorpfandt nach vorschriben, sundern sust in ander Weiße eingenumen vnd becrudet, in welcher Weiß König Mathias oder sein Nachkomende soliche Güter zu seinen Henden würden bringen, so den zu der Zeit der Bezcalunge der Heupt-Summa König Wladislaus adder sein Nachkomen dieselben Güter wider haben wolden; so sall er bezcalen die Darlegung und Zeerung, darumb geschehen, adder als vil, als die Güter wert sein, und ap sie der keins thun wolden, so sollen denne soliche Güter bleiben des gnanten Hern Mathie Nachkomben, den, ader den der König Mathias ader seine Nachkomende die werden bevelhen ader geben, vnd dieselbigen sollen denn soliche Güter frey vnd geruglichen besitzen mit vollem Rechte vnd bey dem Rechte der Güter, darinne sie vor Alders gelegen sein vnder der Cronen zu Behmen, adder von den Güttern, die zu der Königlichen Camern nicht gehören, die König Matthias adder seinen Nachkomen irfulgitten, in welcher Weiß das were; Ist beslossen, daß die an Hinder-

Hinderniß des Herrn Königs Wladislai vnd seiner Nachkomen ader des Reichs zu Behmen Jme bleiben sollen frey, ader den, den der Her König Mathias die geben adder beveheln wirt in den Rechten vnd Freyheiten, darinne sie von Alders gelegen sein vnder Cron zu Behemen.

Die dritte Vnterschied, daß die obgnanten Lande Merhern, beyde Slesien, Lusacien und Sechsstete genzlichen mit Iren Zugehörungen nach Tode des gnanten König Mathie sollen vnderthenig vnd vnderworffen sein seinen nachkomenden Könige oder dem Königreich zu Hungarn, vnd vnter irem Gehorsam, als vnter irem waren Hern, vnd dieselbigen Könige vnd Nachkomen ader Königreich zu Hungarn sollen darinne volle Macht haben vnd rechtfertige Herschafft, alßo lange, biß die gnanten Summa beide Heúpt-Summa, nemlich vierhundert tausend Gülden vnd nicht zu Lösung und Freihung obenberürter Aufgebunge gentzlich bezcalt werden, den vnd von Stundt die obgnanten Lande sollen ingeleibt werden vnd voreiget sein dem Reiche vnd Crone zu Behemen, als sie von Alders gewest sein, iedoch die obgnante nachkomende Könige zu Hungern, vmb der oben berürter Herschafft willen, sollen Sie sich nicht schreiben Könige zu Behmen, sundern derselben Lande Hern, als lang die gnante Zcalung geschiet, vnd wen dieselben obgnanten Lande Huldung thun werden dem Hern König Mathie, als einem waren vnd Erb-Könige zu Behmen, denn so sollen sie auch halten den gnanten seinen Nachkomenden Königen zu Hungarn, vnd dem Reiche zu Hungarn, nicht als erblichen Königen, sundern als iren waren rechten Hern bis zcu ganzer Bezalung der gnanten Haupt-Summe vnd Frihung ader Lösung, vnd vber das alles die obgnannte mit iren Zugehörungen sollen ir Brive vnd Sigel beiden Königen geben, in der Sampnung der gnanten Könige, nach Laut der Copien, darüber begriffen.

Item ist beslossen, daß zu welcher Zceit König Wladislaus adder seinen Nachkomenden die obguanten Summa Geldes legen wolden, denn so sollen sie solchen iren Willen wissen lassen ein gantz Jar zuvor, eher dann sie es legen, vnd das soll geschehn durch vier trefflich Person vnd offin Brive vff das Sloß zu Ofen oder gein Stulweißenburg, do man diz Könige zu Hungern pfleget zu crönen, vnd dieselbigen Person sollen mit gnugsamen Geleite vorsorget werde, vff daß sie dester sicher ire Botschafft vorbrengen mögen.

Item ist beslossen, daß ein halb Jahr eher, dan das Nyderlegen der gnanten Summa geschiet, so sollen sechs Prelaten vnd Paner-Hern aus den fürdersten des Reichs vom Könige vnd Reiche, odder alleine vom Reiche, so es ledig wer, gekorn, von beyden Teile, nemlich aus dem Königreiche zu Hungarn vnd Behmen sollen zusampne komen in die Stad Brüne vnd ap iene eine Swerheit oder Vneynickeit in der Zcalung der geantzen Summen sein würde, einen und richten, vff daß darnach nicht ein Irniß dürffe geschehen bey dem gnanten Nyderlegen des Gelds.

Item ist beslossen, daß die Stelle solichs Nyderlegens der obgnanten Summa Geldes soll sein ein frey offent Felt zwischen Zakolczam vnd Straznitz an der Grenitz zu Hungarn vnd Merhern, vnd zu derselbigen Stelle sollen die Prelaten vnd Paner-Hern von allen Dingen einander sollen globen bey Trawen vnd Eren, daß sie soliche Geschefft ane Betriglikeit wollen vorbrengen, alßo die Vorschreibung inne halden, daselbst sollen sie sich erbarlich halten, die Prelaten vnd Paner-Hern zu Behemen ire Brive nemen sollen, vnd ap der Theil eins vmb meher Sicherheyt Willen Gleit begerte von dem andern Teyl, sal ein Teyl das ander gleyten vnd sich mit einander verhandeln, mit aller Menschlickeit vnd Güttickeit, lauter, vnd getrawlichen, als fromen und getrewen Lewten gezcimet.

Item ist beslossen, ap der gnante König Wladislaus adder seine Nachkomen Manung thun würd offenbarlich, als obin gemelt ist, vmb das Gelt zu legen, vnd darnach in der gesazten Zeit eins Jars nicht legten, als offte das geschehn würde, von Stund an verfallen sein solle einer Pene hundert tausendt Hungerisch Gülden mit sambt der Haupt-Summa vnd andern zu bezcalen, desgleichen ap des Hern Königs Mathie Nachkomen adder das Reich zu Hungarn darnach, als sie die gnanten Manung vnd offenbahre Warnung entpfahe, vnd sie in der gnanten Zceit eins Jars das Gelt nicht vfnemen vnd die Brive nicht widerkerten, als offte das geschiet, von Stund vorfallen sein sollen einer Pene hundert tausend Gülden von der obgenanten Hewpt-Summa abzuslahen.

Item ist beslossen, ap König Mathias adder seine Nachkomen förder eynigerley Verpfändung thun würden von den Königl. Gütern in den gnanten Landen, so soll dieselbige Summa abgeslagen werden von der Haupt-Summa, iedoch dem vnschedelich, ap sie Güter adder Slösser adder Stete vormals vorsazt adder vorgeben vff sein Majestat, adder seine Nachkomen, durch Sterben adder sust in ander Weiß würden komen, die mögen sie förder verpfenden in derselbigen Summa, als sie vormals sind vorsazt gewest adder vorgeben, weme sie wollen, vnd darumb sall an der Heupt-Summa nichts abgezcogen werden, adder die Güter, zu der Königlichen Camer nicht gehörnde, ap die vff ine adder seine Nachkomen würden gefallen adder komen, in welcherley Weyß das geschehen möchte, mit denselben Güttern mag Er vnd seine Nachkomen vorschaffen vnd thun vnd geben, als sie wollen, als obin gesazt ist, iedoch so sollen dieselben Güter gehalten werden in dem Rechten, als die vor Alters gewest sein vnter der Cron zu Behemen.

Item ist beslossen, ap bei des Königs Mathia Leb-Tagen König Wladislaus ane Erben apsterbe, vnd die Baner Hern vnd gemeine des Königreichs zu Behmen aus irer frey kore Vne, den gnanten Hern Mathien König, zu dem Leichnam des Reichs zu Behmen zu eynen Könige würde vffnemen ader kiesen, ader einen aus seinen nachkomenden Königen zu Hungarn, vnd seine Majest. ader seine Nachkomen, auch deßgleichen vß freyen Willen dieselbige Kore aufnemen würden, dann von Stunt nach seiner Crönung alle die obin gnante Lande Merhern, beide Slesien, Lusitz, Sechsstete, sollen widder ingeleibt vnd zugeeignet sein zu der Cron zu Behmen, ane eynicherley Zcalung des obin berürten Geldes, auch ane Widerkerung der gnanten Briffe.

Item ist beshloßen, daß der Bischove zu Olmütz vnd der Marschalck zu Merhern sollen thun, gein

Behmen,

Behmen, dem Hern Könige Wladislao, was sie von Machts wegen vnd von Alders von Rechts wegen Gewonheit haben, idoch vnschedelich der Vndertenigkeit, vnd des Gehorsams, den sie dem Herrn Könige Mathia vnd seinen Nachkomenden pflichtig sein sollen.

Item es ist beslossen, ab ymants aus frevenlicher Dorst seinem Hern Könige, in das Teil er komen wirdt, sich wolde widersezen, vnd nicht gehorsam sein, als er solde, die mag der strafen, dem sie gehorsam pflichtig sein, ane Hindernis des andern Hern Königs, vnd zu Gehorsam bezwingen, vnd sunderlich die, die dem Hern, in des Teil sie komen, nicht wolten Gehorsam thun, nach Laute dieser Ordnung obin geschreben, vnd zu solcher Vndertenigkeit vnd Gehorsam zu thun, welche sich widersezen würden, sullen denn die Hern Kunige als Fründe vnd brüderlich einander helffen, daß sie zu Gehorsam pracht werden dem, zu des Teil sie sein komen.

Item es ist beslossen, ob irgend ein umligender Fürste ader Baner-Here wider das Reich zu Behmen was wolde anheben, ader wider irgent einen Hern der obgnanten Könige zu vnrecht ader frechlich, vnd ane Schult des Königs etwas thun würde, den so sal der ander Kunig dem andern König widder denselben Hilff thun mit der Tatt, nach Gewonheit der Sachen, das ist vmb grosses grose Hilff, vmb cleynes cleyne Hilff.

Item ist beslossen, so als etliche Inwoner sein im Reiche zu Behmen, die vnder beiden Königen Güter haben vnd besitzen, daß sie tun sollen beiden Königen, was sie von ihren Gütern, nach Gewonheit des Landes, darinne sie gelegen sein, schuldig sint, desgleichen auch mit der Vndertenigkeit eigener Personen.

Item ist beslossen, daß die Vbelteter nirgent sollen gehalten werden, sundern beide Könige izlicher sal seinen Ampt-Lüten vnd Hewpt-Lewten bevelhen, sich wider solche zu halden, nach Gewonheit der Lande, welche Gewonheit in einem iglichen Lande wol werden erkant, vnd ob si irgent einen Vbelteter von einem Königreich eins Königs in des andern Königreich, vnd von eins Gehorsams zu dem andern Königs Gehorsam flihen würde, denn so soll derselbige Vbelteter, auf Ersuchung des Heubtmans desselben Lands, daraus er gewichen ist, durch den König oder Königreich, zu dem er geflohen ist, vberantwort werden, vf daß zu Ym die Gerechtigckeit geschee, nach Gewonheit desselben Lands, do er die Vbeltat getan hat.

Item ist beslossen, ob in den obgnanten Landen vß einem in das andere, nemlich us Behemen in Merhern, ader wider vmb, ader in die Slesien, aus eine der gnanten Zweien, ader wider vmb, eynicherley Zweytracht ader Vhede entstünde, den so sollen die Heupt-Lewte ader Ampt-Leute beider Teil, an beqvemen Stellen, an der Grenizen zusamen komen, vnd vorsehen, daß ein solchs nicht wachße, sundern einem iglichen ane Vorzug der Gerechtigkeit helffen, vom Teil der Behemen, zu Behemen, von Merhern zu Merhern, vnd also mit den andern, alßo daß ein iglich Land gebruchen mag seiner Gerechtigkeit, als von Alters.

Item es ist beslossen, daß auf Sant Katharinen Tag nechstkomende sol gehalten werden ein Tag zu Olmüz, darzu beide Könige schicken sollen izlicher sein treffelich Send-Botten mit vollkomener Macht zuvorkündigen öffentlich vnd iclich die Artickel vnd Beslißunge, vnd auch auff ein naues beide, im Nahmen und Person beider Kunige vnd Königreich, diese Artickel zu bestetigen, auch zu schicken vnd zu ordiniren ander Ding, die nachmahls zcu thun sein, vnd sunderlich zu begreifen die Minuten des Geleyts vff Person zusampne komen der Könige.

Item ist beslossen, daß vf denselbigen Tag zu Olminiz sollen gekoren werden Sendbotten der Könige vier fromen Manne von beiden Teilen, die do erkennen vnd entscheiden sollen die Grenitz des Königreichs zu Hungarn vnd Behmen, vnd zu voran die Grenitz zu Merhern, vnd daß die Stete, Schlösser, Dörffer, ader Besitzung eins Reichs nicht gezcogen werden zu dem andern Reiche, sundern, daß die behalden werden in iren Rechten und Gewonheiten, als von Alders gehalten ist.

Item ist beslossen vmb mehrer Sicherheit willen des Friedes, der Früntschafft vnd Gutwilligkeit vnder einander, daß beide Könige zusampne komen sollen vff vnser lieben Frawen Tag Leicht-Weihe nechstkomende ader Herre König Mathias sal kamen in die Stadt Olminiz, vnd der Here König Wladislaus in der Newstadt, vnd so sie in dießen zweien Stellen sein werden, denn mit gemeinen Willen auf einem Tag in dem Mittels des Weges zwischen den gnanten zweyen Steten sollen sie persönlich zusampne komen, vnd von solchen Sachen vf beider Teyl Nuz reden und handeln, so das geschiet, sal ein iglicher in seine Stadt widder ziehen, vnd des Morgens darnach, ader wie des die zwene Fürsten eins werden vnd vnder Ine orden, sal König Wladislaus dahin komen, als Ire Maj. geordent haben.

Item ist beslossen, daß zwene Gleyts-Brive beyder Königen vff solch Ir zusampne komen, nach laut der Copeyen, die vff den gnanten Tag zu Olminiz sollen begriffen werden, die sal man legen auf der heiligen drey König Tag, das Geleyte Herre Königs Matthie vnd seiner Prelaten und Panerherrn zu dem Hauptmann zu Merhern vff Thowotzschaw, vnd Banner-Herrn das Rathauß zu Brüne.

Item ist beslossen, daß vff dem Tag, so die Könige zusampne komen, auch komen sollen die fürderlichsten Vnderthanen beyder Teil aus allen Landen vnd Herschafften beider Teil vnder der Cron zu Behmen, in guter Zeal, vnd alle mit voller Macht irer Lande, vnd sollen diese Ordenung und beslossene Artickel stete vnd feste globen zu halden vnd mit iren Sigeln bestetigen.

Item ist beslossen, daß in derselbigen Sampnunge beyde Könige iren Vndertanen geben sollen offene Brive, darinne sie bekennen, daß einem ieglichen, was Standes die sein, die villeicht in dißen Kriegen wider Se. Majest. etwas mit Fehde gethan hetten, allen gnediglich vorgeben vnd vorkoren haben, vnd das zcu rechen vnd in Argck nymmermeher zu gedencken, vnd nichts nues wieder dieselben anzuheben, in keine Weyße, idoch, von der sicherheit wegen zu thun, den Steten Pilßen, Budeweyß zu Behemen, Rudisch vnd Nawstat zu Merhern, ist beslossen, daß die geschen, wie den Herrn Königen gefal-

gefallen wirdt in Irer Sampnunge, vnd als dieselbigen Stete werden begern.

Item ist beslossen, so die Könige zusampne komen werden, den so sollen die Vndertanen beyder Teyl diese Handelung, Artickel vnd Ordenunge aufnemen vnd bestetigen, als das wird beslossen werden.

Item ist beslossen, daß zu Oleminitz in der Sampnunge der Fürsten sall bestetigt werden Brüderschafft, Fride vnd Vorbindung zwischen Ihren Majestäten, alßo, daß sie sich sollen liben, einer des andern Ere, Nuz fürdern, vnd ap hinfurt irgent eine Widerwertickeit werde entstehen, sol darvmb einer wider den andern nicht harnisch bewegen, sundern izlicher König sal an ein glegene Stelle auf ein Vortrag-Tag viere aus seinen Paner Hern schicken, vnd dieselben acht Person sallen volle Macht haben, solche Vereinigkeit hinzculegen, künden aber diese acht das nicht verrichten, sollen dennoch von einander nicht abscheiden, sundern sollen ein Obman, geistlich oder werntlich, kyesen, der dann bynnen zcweyen Monden nach der Zceit, als Ime vorkündiget wird, gantz solle Macht haben soll, ein Vrteil ausprechen, vnd was durch Yne gesprochen wird, das sollen beide Teil vnvorbrechlich vnd ganz halden.

Item es ist beslossen, daß, vns sollichen Zwitracht willen, ab die villeicht weren zwüschen den Hern Königen Mathia vnd dem Hern Könige Kasimir, Königen zu Polen, vmb Sache das sein möchte, so mag König Wladislaus vnder seinem Geleit die Rethe des Königs von Polan mit Im bringen, wenn Er mit dem Könige Mathia zusampne komen wird, do dann zwischen Yren Majestäten sollich Zwitracht auch mögen berricht werden, alßo daß aller dreyer Wille ganz eintrechtigck seindt, vnd ab des Kuniges von Polan Rethe darzu sunderlich geleit würden, begern von dem Hern Könige Mathia, so sall Sein Maj. Yne das geben vnd halden, vnd ab der König von Polan persönlich bei der gnanten Sampnunge der Könige sein wollde, so sal Ime vorsehen werden mit Geleite vom Könige Mathia, vff daß durch Kegenwerttigkeit dreyen diesen stercken Fründschafft vnd Gutwilligkeit zwüschen Yne becrefftiget würde. Es magck auch der gnante König von Polan vff dem nechst komenden Tag gein Olemiz, der zwüschen den Rethen beider Könige wirdt gehalten seine Rethe schicken, ab es Yme wirt behagen.

Item ist beslossen von der Vorbeindunge wegen Hülff zu thun wider die, die von der Cron zu Beheimen etwas besitzen, daß es bleibt anstehen, biß Yrer beider Majest. persönlich zusampne komen werden, die selbst under einander hirvon klerlichen reden werden.

Item ist beslossen, daß umb ewigs Frids, Fründschafft vnd Vorpindunge willen zwüschen beiden Königkreichen Hungern vnd Behemen zu stifften, sall gehandelt, vnd entlichen beslossen werden in der Sampnunge der Könige.

Item ist beslossen, daß vmb die Zwietracht zwischen dem Bebstlichen Stull und den Beheimen, so Ire Majestetten zusampne komen, sol man diese Sachen handeln, vnd auf Weisse vnd Wege gedencken, darmit sollich Zwitracht vorricht mügen werden, auch Vleiß haben vnd vormanen, daß ein Erz-Bischoff im Reich gesazt werde, der von allen erlich vnd redlich soll aufgenommen werden, vnd daß Bann durch Hern Paulum Bapst seligen vorkündigt, von den Lebendigen vnd Toden abe getan werde, sol man bey dem Babst erbitten.

Item ist beslossen, daß in der selbtigen Sampnunge der Könige izlicher Her König zwen aus seinen Vnderthanen soll kiessen vnd geben, vnd die selbtigen vier sollen gantze Macht haben, Tage zu legen vnd zu benemen, vnd zu handeln vmb die Scheden, ieglichen Teil von dem andern gescheen, nach den gemachten Fridens-Tagen vnd nach der Handelunge, zu Breßlaw gehalden, gescheen, vnd was die vier vmb sollichen Scheden Willen einem itzlichen zu erkennen werden, das sol man vnvorbrochlichen halden, vnd itzlichen Königk seine Vnderthanen, die sich wider solliche Erkentniß setzen wulden, darzu nöttigen vnd bezwingen soll, dasselbtige zu thun.

Item ist beslossen, von der Widderkerunge der gewoñen Slösser vnd den Gnugthuunge wegen der Scheden, die ymands vmb seine trawe Dinst entpfangen hette, daß in der Königk Samunge soll gesatzt werden eine gemeine Stewer, also, daß Her Königk Mathias seze in seinem Lande vnd der Herr König Wladislaus setze in Behemen, und iglichen zwen Sampler oder Richter nach Notturfft sezen soll, die sulche Steuer insamelen, darnach sollen gekorn werden vier frome Manne von beiden Teilen, zwen die do haben zuirkennen die Sache vnd Rechte sulcher Scheden, vnd die als gleich ist, zu schäzen, vnd den ein iglichem Königck sall dieselbtigen vorgnügen, die also von on erlich Glieden haben, vnd ob einer seine Slössern liber wollte haben denn Gelt, daß glost werden, von also vill, alß sie vorschriben sein, aber also vil sie sich mit einander mögen vortragen, in welchen Sachen die vier Gekornen sich alßo sullen halden, gleichsam es seins Herrn eigen Sachen wären, welcher aber lieber Gelt dan ire Slösser haben wolten, dye sollen ir Brive vnd Gerechtigkeit vberantworten, denn die sie izt haben, und sie dörffen fürtan darumb nymanten zu Recht antworten, welche aber nicht welden Gnüge haben an dieser Ordnung, es weren die, die do Schaden hetten geliden, oder die, die Vorschreibung hätten, sollen von Stunt mit der Tat irs Rechten verlustig sein, vnd mögen dan nymant were wider mit Recht ader der Tat aufertigen oder beswezen.

Item ist beslossen, als auch auf dem Tage zu Benischaw gemacht ist, daß alle Güter, die man mit Unrecht besizt, und die man nicht mit Gewalt oder mit dem Swerte gewonen sein, die sollen schlechts ane Bezcalung widerkert werden.

Item ist beslossen, daß alle Gefangene vff beiden Teilen, ist vff dem nesten Tage, der zwüschen den Rethen der Könige sal gehalten werden, frey an alle Schatzung, so alle Ding volkomen vnd bestetigt sein, sollen gelassen werden, welche aber geschazt weren, die sind pflichtig zu bezcalen.

Item ist beslossen daß in der Könige Sampnunge der Her König Wladislaus zum ersten sal aus der Handt lassen alle und igliche Lewte, was Standes die seyn, auch die Stette, die in Merhern, beide Slesien, Sechssteten vnd Lusitz Im vorpunden weren, in welcher Weise das wer, die sal Er frey sagen, vnd denn gehoren sollen vnd vntertenig sein

dem Hern Könige Mathia, doch mit vorgetanen Gelobden durch Prelaten vnd Paner-Herrn, die bei Könige Mathia sein werden, daß vnd sie von Stundt die Vndertanen Im vorbünden wider den Leichnam zu Behmen, gleicher Weiß vß der Hand lassen sol, vnd alsbald sulch Vorlassung durch Hern Wladislaen gescheen, auch frey sagen sal, vnd denn gehören sollen vnd vndertenig seyn dem Hern Könige Wladislawen.

Vnd alßo Wir Mathias König obgnant dise obingeschreben Beschliessung vnd Artickel wohl angesehen vnd reifflich betracht, vnd erkennende, daß sein Thun nicht allein zum Fride vnd Ruhe vnser Königreich, sundern auch zu Nuz vnd zu Fromen des gantzen gemeinen Christlichen Guts loben, beweren vnd aufnemen, Wir mit diesen Brive dieselben obingnanten Artickel in allen iren Clauseln, Puncten vnd Teilu, geleübende in vnserm Königlichen Wortte, daß Wir die, vnd also vil vns angehört, vestiglichen halden, vnd gnug tun wollen, auch schaffen, daß die sollen gehalten werden, vnd Yn gnung gescheen sal von allen, die vns angehören, ane alles Geverde vnd Betriglicheit, vnd des alles zu warem Bekentniß vnd Gezeugnis haben Wir Vnser Königliches Insigell an diesen Brieff lassen hengen. Geben zu Offen am Mitwochen des Tags Sanct Jeromini anno &c. LXXVIII. vnd des Behmischen im X. Jaren.

Wiewohl vnder den obinberürten Artickeln, durch die Durchleuchtigisten vnser Herrn Könige beslossen, clerlich das ausgedrückt wird, nemlich, daß sie selbst die Durchleuchtigisten Hern Könige mit iren sunderlichen Vndertanen, vff unser lieben Frauen-Tag Licht-Weyhe nest komende zusampne sollen komen, als das in iren vnd disen vnsern Bryfen clerlichen vßgedrückt ist; Jedoch so haben Wir gemerckt vnd erkant, daß solche Zeit zu solcher grosen feyerlicher Sampnunge zu korz ist, vnd sunderlichen darvmb, daß der Durchleuchtigiste Her König zu Polan vnd vil ander Fürsten darzu mögen komen, auch darvmb, daß sie vnd andre dester bequemlicher zusampne komen; So beslieſſen Wir in Crafft der Macht-Brive, vns durch die gnante Durchleuchtigisten Hern Könige gegeben, daß die obingemelte Sampnung der Durchleuchtigisten Hern Könige sol geschehen vf Mittevasten nestkomende, vnd ob es dem Durchleuchtigisten Hern Könige Mathia behagen würde nach ferner vfzuschlahen diese Sampnung vmb der Geste vnd andern Sachen Willen biß vff Sanntt Sigesmunden Tag, das ist dem andern Tage des Meyen vnd der ein vnd zwenzigiste Tag nach Ostern; So vorwillen Wir Sendeboten des Durchleuchtigisten Hern König Mathias den Durchleuchtigisten Hern König Wladislaen vf der Heiligen Dreyer Königen Tage nechstkomende des Vnderricht, so das aber nicht geschehe, so sal die benamte Sampnung vff Mit-Fasten nestkomende vor sich gehen, vnd welche sulche Zeit sie zusampnen werden komen, sollen sie das thun mit solicher Weiß vnd Form, als in iren vnd vnsern keginwertigen Briefen clerlich beschriben ist, vnd darumb Wir obgenante Sende-Boten, in Crafft ditz ober berürten Artickels, vnder andern Artickeln, durch die ehgnanten Durchleuchtigisten Hern Könige beslossen, vnd auch in Macht der Macht-Brive vnd durch Ire Königliche Gnade alle dieselben Artickel vnd Beslieſſung in allen iren Puncten vnd Clausulen, in Namen vnd Person Irer Königlichen Majestäten, bestetigen Wir vnd becrefftigen vnd beweren sie vnd volkündigen sie heute an dato diser Brive öffentlich vnd erlich vnd mit allen Solemniteten vf dem Rathuese vnd in der Gassen der Stadt Olmiz, zum Lobe dem Almechtigen GOte, zu gemeinem Nuz vnd Fromen vnd zu guter Fründschaff- vnd Brüderschafft, der obgnanten Durchleuchtigisten Hern Könige, vnd auch zu gutem Standte vnd Fride Irer Königreiche vnd Vnderthanen, vnd des zu Gezeugkniß haben Wir obgemelten Sende-Boten dise Brive mit vnserm Insigel befestigt. Gegeben zu Olmitz am Montage des achten Tags Sannt Andreas des Zwölff-Botten Anno &c. LXXVIII.

CCCCXII.

Graff Eberhardts des ältern zu Würtemberg Bekänntniß, daß Neuburg, Burg und Burg und Stadt von dem Königreich Böhmen, zu Lehen rühre, und daß er sie von König Wladislao IV. zu Lehen empfangen, d. d. am St. Petri und Pauli Abend, An. 1481.

Wir Eberhardt, Graue zu Wirtemberg, und zu Mumpelgard, der Elter, Bekennen, und thun kundt allermeiniglich, mit diesem Brieff; Alß der Hochgeborn Vnser lieber Herr, und Vater, Herrn Ludwigen Grauen zu Wirtemberg, und zu Mumpelgardt, und ander, Vnser Vordern, seliger, und löblicher Gedechtnüs, von dem Kunigreich, und der Cron zu Beheimb, zu Lehen gehabt, und getragen hat, die Neuburgk, Burgk, und Stadt, mit Irer Zugehörunge, nach Laut, der Briefe, darüber sagend, daß Vnß der Durchleuchtigist, und Hochgeborne Fürst, und Herr Herr, Wladislaus, Kunig zu Beheimb, Marggraf zu Merhern, Herzog zu Lüzemburg, und Schlesien, u. Marggraf zu Lausitz, Vnser gnediger Herr, solch iezt gemeldt Burck, und Stadt Neuburg, mit Irer Zugehörunge, als vorsteet, zu rechtem Lehen gnediglich gereichet, und gelichen hat, nach Laut seiner genandten Lehen-Brieff, uns darumb gegeben, daß Wir auch, die von seinen Gnaden, als Kunig zu Beheimb, durch Vnser volmechtig Potschafft empfangen, und Im darumb gewönlich Ayd, und Lehens Pflicht gethan, und geschworen haben, wie sie das gebürt hat, von solchen Lehen zu thun, herkomben ist, alles treulich, und vngeuerlich, vnd das zu Vrkundt haben Wir Vnser Innsiegel offentlich thun hencken an diesem Brieff, der geben ist zu Brach, an der heiligen zwölff Botten St. Peters und St. Pauls Abendt; Als man zeldt, nach Christi Vnsers lieben HErrn Geburth, tausend, vier hundert, achzig und ein Jahr.

CCCCXIII.

CCCCXIII.

Graf Eberhardts des jüngern zu Würtemberg Bekänntniß, daß er innenbenannte Burgen und Städte, von König Wladislao IV. in Böhmen zu Lehen empfangen, d. d. am St. Petri und Pauli Ab. An. 1481.

WIr Eberhardt, Graue zu Wirtenberg, und zu Mumpelgardt, der Jung; Bekennen, und thun kundt, allermeiniglich mit diesem Brieff, als der Hochgeborn, unser lieber Herr, und Vater, Herr Vlrich, Graue zu Wirtemberg, und zu Mumpelgardt, und andere Vnsere Vordern, seliger, und löblicher Gedechtnüß, von dem Kunigreich, und der Cron zu Beheimb, zu Lehen gehabt, und getragen hat, Bilstein, das Schloß, Bilstein die Stadt, Lichtenberg, das Schloß, und Botwar die Stadt, mit allen Iren Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, und Zugehörungen, nach Laut der Briefe, darüber sagendt; Daß Vnß der Durchleuchtigist, und Hochgeborn Fürst, und Herr, Herr Wladislaus, Kunig zu Beheimb, Marggraue zu Merhern, Herzog zu Lüzemburg, und Schlesien, und Marggrau zu Lausiz, Vnser gnädiger Herr, solche iezgemelte Schlösser, und Stete, nemblich Bilstein, Burck und Stadt, Lichtemberg die Burg, und Botwar die Stadt, mit Ihren Zugehörungen, und Gerechtigkeiten, als vorsteet, zu rechtem Lehen gnediglich gereichet, und gelichen hat, nach laut, seiner Gnaden Lehen-Brieff, Vns darumb gegeben, daß Wir auch, die von seinen Gnaden, als Kunige zu Beheimb, durch Vnser Volmechtige Potschafft enpfagen, und Im darumb gewönlich Ayd, und Lehens-Pflicht gethan, und geschworen haben, wie sich das gebürt hat, und von solchen Lehen zu thun, herkomben ist, alles getreulich, und vngeuerlich; Vnd das zu Vrkundt, haben Wir Vnser Innsiegel offentlich thun hengen, an diesem Brieff, der geben ist, zu Stutgarten, an der Heiligen zwölff Botten Sanct Peters und Sanct Pauls Abendt, nach Christi Geburth, als man zelt, vierzehen hundert achzig und ein Jahr.

CCCCXIV.

Churfürst Philipps zu Pfaltz Verschreibung, daß es dem Wahl-Rechte der Crone Böhmen unnachtheilig seyn solle, daß König Wladislaus IV. in Böhmen nicht zur Wahl des Röm. Königs Maximiliani I. mit beruffen worden, d. d. Mont. nach St. Georgen, An. 1489.

WIr Philips, von GOttes Genaden Pfaltz-Grafe bey Rheyn, Hertzog in Bayern, des Heyligen Römischen Reichs Erz-Truchseß, und Churfürst, Bekennen und thun kund offenbar, mit diesem Brieff, Als nach Christi vnsers lieben HErrn Geburth tausend vierhundert, und in den Sechs und achzigisten Jahre Wir von der Keiserlichen Maiestät auff einen Tag gen Franckfurth am Mayn, in ettlicher des Heiligen Römischen Reichs Geschäfften, und nit von wegen der Wale, eines Römischen Kunigs gefordert, daselbst aus zufälligen Sachen einen Römischen Kunig zu wehlen, Zeit zu sein im Rath erfunden, und so solche Wal geschehen, und der Durchleuchtig Fürst, Herr Wladislaus, König zu Beheimb, Marg-Grafe zu Merhern, unser lieber Herr und Oheimb, aus Nitforderung zu solcher Wal, Vnwillen, und Verdries empfangen; Derhalb aus Innhalt einer Verschreibung, oder Privilegiums, seiner Lieb Vorfarn, Kunigen zu Beheimb, als Churfürsten des Heiligen Römischen Reichs gegeben sünff hundert Marck Goldes, zu fordern fürgenomben, und so solche nicht Forderung, seiner Lieb, zu angezeigter Wal, nicht in Verachtung, oder Abbruch seiner Kuniglichen Wirde, Ere, und Gerechtigkeit, sondern allein aus zufelligen Sachen, in der eile beschehen, auch sein Lieb von dem Heiligen Römischen Reich und Vns für ein Churfürsten, und Erz-Schencken des Heiligen Römischen Reichs für und für gehalten ist, und noch gehalten wirde; So haben Wir Pfaltz-Graue Philips, ob jemand dem gedachten Durchleuchtigen Fürsten, Herrn Wladislauen, Kunig zu Behmen vnserm lieben Oheimb auch der löblichen Cron zu Beheimb zu Ehren, Nuz, und zu Enthaltung freundtlicher Eintracht, bewilligt, und für Vns Vnser Erben, und Nachkomben, Pfalz-Grauen bey Rheyn Churfürsten, frey, und mit Wissen in Crafft dits Briefs bewilligen, also, der Massen, und Meinung; So und ob hinfür zu ewigen Zeiten, ein Römischer Kunig gewelet, und gekorn, und der gemelt Vnser lieber Oheimb, Herr Wladislaus, Kunig zu Beheimb, oder nachfolgende Christenliche Kunig zu Beheimb, darzu, wie sich gebürt, nicht gefordert, oder geheischen würden, und Wir, oder Vnser Erben und Nachkomben, Pfaltz-Grauen bey Rheyn, Churfürsten, durch Vns, oder Vnser Potschafft bey solcher Wal, und Chur, eines Römischen Kunigs gegenwerttig sein, und solcher Wal, oder Chur, mit volgenden Pfaltz-Grafen bey Rheyn, Churfürsten, und vnsern Wissen und Willen geschehen würde, daß Wir alsdann oder folgende Pfaltz-Grauen bey Rheyn, undt Churfürsten, in sünffhundert Marck Goldes wollen bewilligt haben, und die in dreyen Jahren, jedes Jahrs, ein Dritthe il dem gemeldten vnsern lieben Herrn vnd Oheimb, dem Kunige, oder Crone zu Beheimb zu bezalen verfallen sein, Wir wollen auch, daß diese vnsere Verschreibung dem gedachten vnserm Herrn vnd Oheimb, dem Kunige, oder Cron zu Beheimb an ir Freyheit, Privilegien und Gerechtigkeit kein Abbruch noch Verhinderung thun, oder bringen solle; Alles getreulich und ungeverlich; des zu Vrkundt haben Wir Vnser Innsiegel thun hencken an diesen Brieff, datum Heidelberg aufn Montag nach St. Georgen, des H. Ritters-Tag, Anno Domini milleſimo, quadringenteſimo, octuageſimo nono.

CCCCXV.

König Wladislai IV. in Hungarn und Böhmen Privilegium und respect. Schutz-Brieff vor die Löwen-Gesellschafft, nebst itzt gemeldter Gesellschafft Verschreibung, sich demselben in allen Stücken gemäß zu verhalten, d. d. am Erich-T. vor Martini, An. 1490.

WIr die hernach geschriebene gemeine Gesellschafft des Lewen, mit namben Sebastian Pflug, Herr von Rabenstein, zur Schwarzenburg, Anarck, Herr zu Wildenfelß, zu Schoukirchen, Johann, Herr zum Degenberg, Bernhardin von Stauff, Herr zu Erenfels, Hynzigk Pflug, Herr von Rabenstein, Jeroniemus von Stauff, Herr zu Erenfels, Herman Heybeck, Georg Zemiger, zum Schneeberg, Heinrich Nothafft, zu Wernberg, Hanß von Stauff, zu Sunching, Ritter, Ludwig von Murach, zu Niedern Murach, Georg von Parsperg zu Flugelsperck, Hans Judman, zu Affetking, Georg von Waldaw, zu Waldaw, Hans Paulsdorffer, der Elter zu der Kurn, gesessen zu Falckenfels, Jobst Zemiger, zum Schneberg, Hans Zemiger, zu Trausint, Georg Nothafft zu Wernberg, Peter Reyner zu Rheyn, Sebastian von Waldaw, zu Waldaw, Albrecht von Murach, zu Guteneckh, Sigmundt Saterboyer, zu Ornswanck, Asem Paulsdorffer, zu der Kurn, Dittrich Houer, zum Lobenstein, Hans Nothafft, zum Weisenstein, Wilhelm von Reidenbuch, zu Stefling, Paulus Leublsinger, zum Hauzenstein, Christoff Reyner zu Reyn, Christoff Zemiger zum Schwerznberg, Wilhelm Paulsdorffer zu der Kurn, Caspar Nothafft, zu Wernberg, Veronimus Nusperger, zu der Linden, Heinrich von Absperg, zu Runburck, Marxwarter zu Steynach, Hans Turlinger, zu Camerau, Hanß Dreswizer zu Rottenstadt, Hans, und Wilhelm Steyner, zu Vockendorff, Ulrich Elßenberck zu Guttnig, Oswaldt Kleisentaler zu Teltsch, Balthasar Bertolshouer zum Fronhoff, Baldhasar Wandtberger, zum Kurnberg, Heinrich Lichteneccker, zu Welffring, Jörg Bleysteiner, zum Hofe, Hans Mausheimer, zu Nott, Wilhelm Stamerstorffer, zu Glauratschiz, Hans, und Christoff von Planckenfels, zu Schwerzenfeldt, Gebrüder, Hans von Norenstadt, zu Dreffistein, Lynhart Norberck zum Libenstein Georg von Planckenfels, zu Dreswiz auf der Höhe, und Wilhelm Berckanner zum Kazberg; Bekennen, und thun kundt gen allermeiniglich, offendtlich mit diesem Brieff, wo der fürkumbt, als der Durchleuchtigist, Großmechtigist Fürst, und Herr, Herr Wladislau, zu Hungern, Beheimb, Dalmatien, Croatien, Kunig, Marg-Graue zu Merhern, Herzog zu Luzemburg, und in der Schlesien, und Marg-Graue zu Lausitz, vnser gnediger Herr, vnß gemeine Gesellschafft, auff Vnser sundere vleißige Bitte und Ersuchen, in seiner Kuniglichen Gnaden Schuz, und Schirm aufgenomben, und des seiner genandten Schuz-Brieff, unter seiner Kuniglichen Maj. Innsiegel gegeben hat, der von Wort zu Wort hernach geschrieben steet, also lautende:

WIr Wladislaus, von GOttes Gnaden zu Hungern, Beheimb, Dalmatien, Croatien, Kunig, Marggraue zu Merhern, Herzog zu Luzemburg, und in der Schlesien, und Marggraue; Bekennen für vnß, und vnser Nachkomben Kunigen, und thun kundt offentlich mit diesem Brief, gen allermeiniglich; Wann vnß sunder vleißig, auf vilmaln, dieser Zeit her, aus den Herrn Ritterschafft, und dem Adl, der gemeinen Geselschafft, mit dem Leban, angelangt haben, und Iren gutten, treulichen Willen, vorsteen geben, daß Ir Gemut, und Meinung were, daß Wir Sie geruchten gnediglich, in Vnsern Schuz, Schirm, und zu schweren aufnemben, mit Iren Leiben, und diesen nachfolgenden Schlössern, mit namben Schwarzenburg, Munthu Rehig, Stornstein, Neuestadt, Item Weissenstein, Aldten Nusberg, Degenberg, Item Schenkirchen, Item Erexfels, Beroltschausen, Kefring, Trufftelsing, Neuen-Hauß, Item Weringberg, Runtinig, Luzmanstein, Traublingen, Oehlinnig, Weissenstein, Heupach, Auburg, Tumssenreuth, Item Premberg, Sumching, Gutteneck, Stampffsreuth, Item Waldaw, Walturn, Schellenberg, Reichenstein, Stemberg, Hayken, Item Schneeberg, Tannstein, Zangenstein, Trausint, Pailstein, Schwerzenberg, Hirschorn, Erlbrach, Item Fuchsberg, Niedern Murach, Item Falckenfels, Kurn, Seizkouen, Wisentfeldt, Item Lobenstein, Item Hauzenstein, Item Stefflinz, Girstorff, Item Affetking, Item Rumburg, Item Schwerzenfeldt, Dieterskirchen, Item Flugelsperg, Item Tein, Ratkendorff, Item Rotenstadt, Item Dreffelstein, Item Fronhof, Item Wolffring, Item Glewratschiz, Item Reyn Förstenberg, Traupach, Item Camerau, Turlstein, Traumbach, Item Liebnstein, Hostdorff, Item Kurnberg, Item Steynach, Item Linden, Item Ornswanck, Item Kazberg, Item Guttnig, Item Teltsch. Also haben Wir darinne eben betracht, das für Nuz, und Guth, dieselbe Ire Bitte annem, aus der Meinung zu verhüten, Vnser Kunigreich, und Lande Schadens, ob jemandt daran Hand anlegen woldt, nachdem Sich die Leuffte geschwind halten, und gegen Vnß iezt dermals vnleidlich Wege von demjenigen geübt, und fürgenomben werden, und waß zukünfftig geschehen mochte, damit vnß wieder Vnser, und Vnser Crone wiederwerttigen aufzuhalten; Vnd haben darauf mit rechter Wissen, Vnser Fürsten, Herrn und Ritterschafft zu Beheimb, aus Kuniglicher Macht dis fürnemben, mit genandter Geselschafft des Lewen, die iezo sein, und künfftig zu Inen in Ir Geselschafft komben, also nacheinander folgend beschloßen:

Zum ersten, daß Wir Sie alle, und Jezlichen mit Iren Leibden, Ire Schloß, Stete, und Güter obenvermerckt, in Vnsern starcken Kuniglichen Schuz aufgenomben haben, sie vorgebalt, und zu recht bey Iren Freyheiten, und alten Herkomben, schuzen, und handthaben wollen, gen meiniglich; Vnd Sie hiemit in crafft dits Briefs gnediglich darein nemben, und des Sie Sich willigklich darein gegeben haben; Darumb Sie Vnß pflichtig seyn sollen, mit Iren Mechten zu helffen, und dienen, mit allen Iren Schlössern, Steten, und Gütern Oeffnung verstatten, und Vnß und Vnsere Ambtleute, darein,

ein, und daraus zu behelffen wieder meiniglich, ausgenomben wieder Iren Angehang Irer Geselschafft Verwandten, die darinne, in dem ausgenomben sein sollen, und auch ettliche Schlösser, daran andere Herrschafft die Oefnung haben, als Waldau, Tannstein, Trausint, Lobnstein, Luzmanstein, Steffling, und Ornswang, sollen darunter stille sizen, und die Vnsern nach andern, kein Theil an der Herrschafft einlassen, doch mit Iren Leibden, und Gütern thun, und dienen, als andere aus der Geselschafft des Lewens, so offt, und wieder wen Wir Sie, und andere der Geselschafft beruffen werden; Item, so haben Wir solchen Schuz, mit genantter Geselschafft der Lewen fürgenomben, der Bestand haben und wehren soll, zu Vnsern Lebtag, und darnach nach Abgang, ob Wir nach den Willen GOttes verfielen, da GOtt lang für sey; solcher Schuz funfzehen Jahr nacheinander bestendig gehaldten werden sol, vnd wo es Sich mit dem ersten füget, oder wenn es Noth sein wirdet, von einem oder mehr, aus der Geselschafft der Lewen Oeffnung und Forderung haben wolten, so sol solches demselben jezlichen, an den die Oefnung begert wirdet, an seinen Schlossern, Steten, auch an Cost, und Darlegen, one Schaden sein; Waß sich auch mit Diensten, oder in Kriegsleufften immer in den Schuz begiebet, das sol fürgenomben, und ertragen werden, durch Vnser vier Räthe, und vier aus der Geselschafft; Man soll auch niemanden Mutwilligs Kriegs, der das Recht an billichen Enden vor Vnser, und der Geselschafft fürnemben, nit leiden mag, beholffen schuldig sein; Begebe es sich auch, daß einem, oder merern, in solchem sein Hauß, Schloß, Stete, oder Guth angewunen wurd, oder ichts Schaden zugefügt, so sollen Wir Vnß nach der, gleich die Geselschafft, mit dem Beschediger, nicht verthaidingen, noch richten lassen, oder der Hülff abzustellen, es sey dann dem genombenen Vorgnugung, und Wiederkehr geschehen, Wie den Wir auch die Geselschafft des Lewen zu Vnß, oder den Vnsern fordern, wieder Vnser Wiederwertig, in das Hauß Bayern, so sollen Sie auf Ir eigen Costung, und Vnsern Schaden in Felde liegen, und Vnser Notturfft treulich verhelffen, vier Wochen folgend, versuchen es sich aber lenger, so soll In aus dann, nach derselbigen Zeit anzuheben, Costung geben, und für gewönlichen Schaden von Hauß aus für und für gestanden werden, fordern Wir Sie auch, in andere Landt, als in Vnser Kunigreich Beheimb, und die Fürstenthumb alle, die darein eingeleibt sein, als Merhern, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz, so bald Sie von Hauß anziehen, sol Inen von Vnß gewönliche Notturfft versorget, und redlichen Schadens bewaret werden; Wo Wir aber der Geselschafft Ir einen, oder mehr, mit Hülff, und Beystandt zuzuziehen ersucht wirden, das sol auf Vnser Cost, und Schaden fürderlich, und on Verzug geschehen, und würde sich begeben, in den Kriegsleufften Wir angefochten würden, aus begebnen Sachen was zu thun; Ob Wir vnß dann, mit denselbigen, nit vereinen kundten, sollen Wir vnser vier Räthe verordnen, und die aus der Geselschafft vier geben, waß dann dieselben erfinden, sprechen, oder erkennen, dabey sol es kreffticlich bleiben; So es aber mit den acht Personen Mangel truge, und das nit getraueten vereinen, so sollen des mechtig Obleuth sein, und entscheiden, vnser Hofmeister, und der Geselschafft Hauptmann, das sol auch hiemit eigentlich ausgedruckt sein, wo aus der Geselschafft des Lewens, einer oder mehr, zu welchen, in Vnser Crone Beheimb zu schaffen gewunne, und hette, des sol Er, an Mittel, vor Vnser aufrichten, das wiederumb von den Vnsern, welcher hinaus zu thun, und zu sprechen hette, den aus der Geselschafft sol derselbe in Anfang, der Geselschafft Haubtmann, derhalben ersuchen, und Ine mit Klag für Ine fürnemben, der den Partheyen-Tag sezen, und versuchen sol, sie miteinander nach billichen zu vereinen, Möchte es dann nit vertragen werden, so sollen sie das suchen zu Vnser rechtlichen Erkendtnüß, oder wem Wir das befelen, dieselbe dach alleweege der Sachen, nit verwandten sein sollen, das allenthalben fürderlich gesprochen, und erkandt werden, treulich, und ohne Geuerde; Vnd umb besser Versehung allerley Anliegen, so haben Wir derselben gemeinen Geselschafft, den wolgebornen Vnsern lieben getreuen Heinrichen, des Heiligen Römischen Reichs Burggrafen zu Meißen, Grafen zum Hardenstein, und Herrn von Plauen, zu einem Haubtmann gegeben, der an Vnser statt mit Inen zu schaffen, und zu gebieten haben sol, alledieweil Wir auserhalbe, Vnsers Kunigreichs zu Beheimb seyn, desgleichen umb alle Gebrechen, auf Ir Begeren, und Schreiben Sie verhören, und mitteln; Wo aber solches beholffen nit sein wolt, alsdan sol der ehegenandt von Plauen, das an Vnß, Vnser Verweser, und Haubtleuth, gen Prag gelangen lassen, vor Ine, Inen solchen Gebrechen verholffen werden soll; Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt mit Vnserm Kuniglichen anhangenden Innsiegel, Geben zu Ofen am Sambstag, nach Michaelis, des Erz-Engels, nach Christi Geburth vierzehen hundert, und im neunzigsten, Vnserer Reiche des Hungerischen, im ersten, und des Behemischen, im zwanzigsten Jahren.

Also haben Wir solchen Schuz, mit Vnderthenigkeit empfangen, und den mit seiner Innhalt, für Vnß, und Vnser Mennlich Erben, die ausgedruckt Zeit, wie hievor steet, angenomben, und globen alles das der Brief ausweist, dem bey vnsern Eren und Treuen genug zu thun, weder geistlich noch weltlich behelff, darinnen nicht verirren lassen, treulich und vngeuerlich, vnd des zu warer Vrkundt obgenandten vnsern gnedigen Herrn, dem Kunig, diesen Revers-Brieff, mit vnser, nemblich Sebastian Pflugs, Herrn von Rabenstein, zur Schwartzenburg, der Zeit Hauptmann, Amareck, Herr zu Wildenfelß, Johanns, Herr von Degenberg, Bernhardin von Stauff, Herr zu Erensels, Heinrich Rothafft zu Werimberg, Hanns von Stauff zu Erensels, beyde Ritter, Jorgen von Waldau, Jobstein Zemiger, Hansen Judmann, Albrechten von Murach, Jorgen Rothafft, Sigmunden von Satlbogen, Paulußen Leibsinger und Hansen Turlingers anhangenden Insiegel bevestnet; Darunter Wir uns all ander der Gesellschafft obgenandt hiemit verbunden und verbrauchen; Geben in unser Versammlung zu Wal München am Erich-Tag vor St. Mertins-Tag des H. Bischoffs, nach der Geburth Christi tausend vier hundert und im neuntzigsten Jahre.

CCCCXVI.

Vergleich, so durch Vermittelung Königs Casimiri IV. in Polen, zwischen seinen Söhnen, König Wladislao IV. in Hungarn und Böhmen und Hertzog Johanne Alberto getroffen, und wodurch der, des Königreichs Hungarn halber, zwischen ihnen entstandene Streit, beygeleget worden, d. d. Domin. Invoc. An. 1491.

NOs Wladislaus, Dei gracia Hungarie Bohemie, Dalmacie, Croacie, Rame, Servie, Gallicie, Lodomerie, Cumanie, Bulgarieque Rex nec non Slesie & Lucemburgens. Dux Marchioque Moravie & Lusacie &c, Recognoscimus & tenore presentium significamus quibus expedit universis quod cum inter nos ab una parte vero ex altera Illustrisimum Principem Dminum Joannem Albertum Ducem fratrem nrum uterinum & carisimum post obitum Serenisimi Principis quondam Domini Mathie Regis Hungarie & Bohemie Prædecessoris nri clare memorie occasione ejusdem Regni nostri Hungarie differentia & controversia non mediocris fuisset exorta placuit Serenisimo Principi Dno Casimiro Dei gracia Regi Polonie &c. utriusque nrum genitori charisimo Partes suas inter nos liberos suos interponere & prelium ad quod ex utraque parte accelerabatur dirimere & intercipere atque differentiam & discordiam ejusmodi pro sua divina prudentia & paterna in utrumque nostrum gracia & charitate complanare. Mittens itaque in nostrum medium Oratores & Consiliarios suos Reverendisimum in Christo patrem Dmnum Andream Æpum Leopoliensem & Magnificum Mathiam de Bnyn, Palatinum Poznaniensem, qui in primis plura inter nos & prefatum Illustrisimum Dnum fratrem nostrum laboraverunt: Visum tandem extitit ut ab utraque parte aliqui Consiliarii & tractandum cum eisdem deputarentur: Ad quorum exhortationem Nos fideles nostros Reverendos in Christo Patres Dnum Valentinum electum Eccleie Waradiensis & Thomam Epum Eccleie Jaurienss pretacti Regni nostri Hungarie Cancellarium nec non Magnificos Joannem de Schellenbergk Regni nostri Bohemie similiter Cancellarium & Wilhelmum Dankyther Liberum Dominum de Zalonok: Prefatus autem Illustrisimus frater noster Venerabilem Dnum Nicolaum primum de Crayne Præpositum Stobnicensem similiter Cancellarium suum: Nec non Magnificum Petrum Myskorsky Castellanum Wyelunienssem deputavimus. Qui omnes cum prefatis Oratoribus Paterne Majestatis convenerunt & pluribus Diebus de mediis contrariorum & pacis tractarunt: Tandem ut non dubitamus bono assistente spiritu ad quosdam Articulos Pacis Concordie & Unionis devenerunt & condescenderunt: Quorum quidem Articulorum primus est: Imprimis conuentum concluum est: quod prefatus Serenisimus Dnus Wladislaus Rex pro vero & legitimo Rege Regni Hungarie remaneat, pro contentatione vero prefati Illustrisimi Dni Ducis fratris sui Carisimi & cesione juris quod idem Illustrisimus Dmnus Dux ad ipsum Regnum Hungarie se habere asserebat, sua Majestas in Ducatu suo Slesie Castra & Civitates infra scriptas puta Glogoviam majorem: Rocychen: Sprotaviam: Zelena hora, Snobodyn & Ottin alio nomine Wartenberg: totum vero illum statum, qui Illustris Johannis Ducis Sagani fuit & quem Serenisimus quondam Rex Mathias ab eodem jure Emptionis habuerat simul cum universis Castris fortaliciis civitatibus Oppidis Villis Theloneis Vasallis & aliis omnibus proventibus & pertinentiis eorundem preterea civitatem Goram similiter cum universis suis Vasallis pertinentiis & fructibus eidem Illustrisimo Dno Duci dare & asignare debeat & teneatur: Que omnia & etiam cœtera Castra Civitates fortalitia oppida & villas infra notandas Idem Dnus Dux tanquam Dominus hereditarius tenere & posidere atque de eisdem libere disponere posit & valeat. Tali conditione adjecta: quod si que castra civitates oppida vel ville de statu jam expresso ejusdem Ducis Sagani per ipsum condictum Dominum Mathiam Regem aut post ejus Obitum per prefatum Serenisimum, Dominum Wladislaum Regem quibuscunque Personis & quacunque ex causa essent obligata aut inscripta sua Majestas ad terminum infra notandum redimere & liberare atque eidem Illustrisimo fratri suo reddere & reddi facere teneatur: Item de civitatibus Grosna & Schyenyan Oppidisque & villis nec non cœteris earundem pertinentibus diffinitum est: quo si & in quantum non sunt pro aliqua summa pecuniarum inscripta vel obligata & debebunt devolvi ad Regiam Majestatem statim facta devolutione sua Majestas teneatur ad predicta castra & civitates adjicere & prefato Illustrisimo Domino Duci cum effectu dare & ex nunc in Illustrisimam Dominationem suam devolvenda intelligantur: Si vero inscripta & obligata sunt liberam idem Dnus Illustrisimus Dux redimendi habeat facultatem: hoc tamen adjecto, quod dum juxta presentem conclusionem Dominatio sua Illustrisima illos Ducatus illaque castra fortalitia civitates & oppida que nunc Regia Majestas Dominationi sue Illustrisime usque ad promotionem ejusdem in Regem asignare debet remittere & resignare debebit & tenebitur predicta duo castra remittere iterum non teneatur donec per ipsam Regiam Majestatem, aut suos successores sibi de summa illa pro qua redemerit satisfactum fuerit cum effectu: Ceterum concluum est, quod ultra promissa etiam status & Dominium Illustris Conradi Ducis Albi post ejus obitum totaliter in ipsum Illustr. Dominum Johannem Albertum Ducem devolvantur & si forte aliqua castra vel oppida aut alia bona de ipso statu essent quibuscunque titulo pignoris inscripta emptis illis que jure hereditario aut per ipsum Ducem Album, aut per Regiam Majestatem licet sint donata aut vendita per Serenisimum Dominum Regem Wladislaum post obitum ejusdem Ducis Albi eidem Dmno Illustrisimo

simo Joanni Alberto redimi debeant & liberari quodque deinceps idem Dux de ipso statu quem tenet nihil prorsus in scribere vel aliter alienare debeat, & si aliter faceret alienata vel inscripta debebunt cum aliis ut premissum est, eliberari: Item concluſum est: Quod ex quo Serenisſimus Dnus Wladislaus Rex inpresentiarum Ducatum Opavie quem Illustrisſimus Dux Johannes Corvinus Dux Sclavonie & Lipthovie jure hereditario habet & possidet eidem Illustrisſimo Domino fratri suo dare commode nequit eam ob rem interea donec sua Majestas ab ipso Domino Corvino Duce sive per viam concambii seu permutationis sive pro parata pecunia eliberare poterit singulis annis in festo B. Jacobi Apostoli tria Millia Florenorum eidem Illustrisſimo fratri suo dare vel in Glogovia vel in Kozle deponi & asſignari facere teneatur: Item quod interea donec prefatus Dux Albus in humanis aget & Majestas sua Dnus Rex Wladislaus statum illius Illustrisſimo Dno fratri suo reddere non poterit singulis annis tantam summam pecunie quantam ex illo toto statu quem impræsentiarum idem Dux Albus tenet in pecunia parata habere potest in loco & tempore ut de Ducatu Opavienſi concluſum est eidem Illustrisſimo Dno fratri suo dare & solvere debeat & teneatur: Præterea ordinatum & diffinitum est quod idem Serenisſimus Dnus Rex Wladislaus ad præfatos status & Ducatus cœteraque castra civitates oppida & fortalitia etiam Civitatem Carnoviam & Castrum Czraylin adjiciat: Et quod Civitas ipsa & simul etiam castrum pretactum apud alienas manus fore prohibentur: idcirco concluſum est quod Majestas sua tam eadem duo loca quam etiam Ducatum Thosteck ac civitatem Bythom & castrum Zwerkſenecz cum suis pertinentiis ac alia univerſa que obligata sunt & sua Majestas pro Illustrisſimo fratre suo redimere dareque debet infra spacium unius integri Anni a data presentium computando liberare & redimere debeat & teneatur: Item similiter est concluſum: Quod sua Regia Majestas etiam Ducatum Kozle nec non civitates Hwopezycze & Wladislaw simul cum univerſis Vaſallis villis & pertinentiis eidem Illustrissimo Dno fratri suo pro ejusdem contentatione dare debeat, & quod apud alienas manus fore dinoſcuntur conventum igitur & diffinitum est ut hec tria loca infra spacium trium mensium a data presentium computari pro eodem Illustrisſimo fratri suo redimere & eliberare teneat: Item quod si quando Steura, sive Berna aliqua per Sileſiam generaliter imponeretur aut urgente neceſſitate Terrigene insurgere & servitium aliquod jusſu Regie Majestatis facere deberent: Vaſalli cœterique subditi ejusdem Illustrisſimi Dni Ducis se non retrahant sed omnes debitum facere & pro rata sua & contribuere & servire etiam alique omnia instar coeterorum Terrigenarum prout scilicet tunc ordinatum fuerit facere teneantur: Et ad hoc dempta tum persona ejusdem Illustrisſimi Domini Ducis que in hac parte excepta & privilegiata intelligatur ex nunc obligati sint & habeantur: Item quod Vaſalli & cocteri hujusmodi subditi ejusdem Illustrissimi Dni Ducis praeter antiquam consuetudinem jura & privilegia eorundem extra provinciam nusquam in judicium trahantur sed ibidem prout scilicet hactenus obſervatum exstitit in Cauſis judicentur & ex parte etiam ipsorum justitia cauſantibus miniſtretur: Et quod etiam alioquin univerſos hujusmodi Vaſallos & coeteros subditos idem Illustrisſimus Dnus Dux in antiquis suis juribus libertatibus privilegiis & immunitatibus conſervare debeat & teneatur. Item conventum concluſum & specialiter diffinitum est: quod si & postquam prefatus Illustrisſimus Dnus Dux Joannes Albertus in Regem sublimabitur seu promovebitur univerſos predictos Ducatus & status univerſaque castra fortalitia oppida villas quos & que idem Serenisſimus Dnus Rex Wladislaus eidem Illustrisſimo fratri suo ex presenti diſpoſicione & concordia dare debet simul cum cunctis Vaſallis subditis Theloneis proventibus & utilitatibus eorundem suae Majestati aut succeſſoribus suis Regibus Scilicet Vngarie integre atque absque omni prorsus defectu atque difficultate vel quesito colore remittere & resignare debeat & teneatur eo facto: Si vero praeter omnem spem & opinionem contingeret quod in Regem non promoveretur & filios legitimos de lumbis suis procreatos relinqueret, iidem filii in univerſis hujusmodi Ducatibus Statibus, castris Civitatibus & coeteris bonis succedere debeant: Hoc tamen adjecto, quod illi instar aliorum Principum & Ducum patrie illius Regie Majestatis subjecti sint & habeantur & ex nunc intelligantur: Casu autem quo aliquis filiorum aut nepotum ejusdem Illustrisſimi Dni Ducis tractu Temporum in Regem promoveretur, pari ratione aequalique jure, ut ab ipso Illustrisſimo Dno patre eorundem univerſi predicti status castraque omnia ad prefatam Majestatem vel succeſſores suos Reges Hungarie ut preferuntur revertantur & devolvantur & devoluta intelligantur eo facto & idem promotus Rex reddere & remittere integre absque omni tergiverſatione & defectu debeant & teneantur: nec jus ullum aut juris vel dominii Proprietas in eisdem ipsis reſervata intelligatur: Quod si aliqua castra fortalicia Civitates oppida vel villas prefatus Illustrisſimus Dominus Dux, aut ejusdem filii vel heredes in casibus premisſis succedentes impignorarent vel aliter qualitercunque alienarent redimere & eliberare debeant & teneantur: Hoc etiam per expreſſum declaratur, quod si prefatum Illustrisſimum Dnum Joannem Albertum Ducem non filios sed filias post deceſſum suum si scilicet in Regem, quod absit, non promoveretur relinquere contingat ut eedem filie sue de bonis ac statibus Ducatibusque illis dote sua non fraudarentur sed juxta patrie consuetudinem illam habere debeant. Coeterum si eundem Illustrisſimum Dnum Ducem, neque in Regem promoveri neque (quod absit) filias relinquere contingeret omnes illi status & Ducatus omniaque premiſſa ad coronam Regni Hungarie devolvantur & devoluta ex nunc intelligantur eo facto: Ulterius concluſum est quod Serenisſimus Dnus Rex Wladislaus prefatum Illustrisſimum fratrem suum in univerſis predictis

Duca-

Dacatibus, Statibus, Caſtris, Civitatibus, fortalitiis, oppidis & villis & ſimiliter etiam heredes ſuos ſi & in quantum etiam ad eosdem modo & conditionibus premisſis devolvi contingat contra quoslibet actores & cauſidicos defendere & conſervare debeatur & teneatur: Item conventum & concluſum eſt, quod ſi quando Serenisſimus Princeps Dnus Caſimirus Polonie, aut Wladislaus Hungarie & Bohemie Rex vel etiam illuſtrisſimus Dnus Johannes Albertus Dux: ſive per viam & modum amicabilis & fraternae compoſitionis & concordie ſive alia quacunque ex cauſa literas inſcriptionales & obligatoriales Dominorum Praelatorum & Baronum coeterorumque Regnicolarum Hungarie ſuperioribus annis ſuper ipſo Regno Hungarie Majeſtati Imperiali & Serenisſimo Romanorum Regi ejus filio datas cum confirmationalibus - - - ex Pontificis ſubſecutis vel cauſa pacis de novo etiam dandas poſt pacem confectam a manibus Earundem Majeſtatum communi Favore Conſilio & intelligentia recuperare potcrunt conſentire debeant Dni Praelati & Barones caterique Incole ejusdem Regni Hungarie, quod poſt obitum praefati Serenisſimi Domini Regis Wladislai Domini eorum ſi & in ..itum absque legitimo herede ſuam Maje- .. decedere contingeret prefatus Illuſtrisſi- ...s Dnus Johannes Albertus Dux in eorum Regem ac Dominum eligatur & ad hoc ſe in aliqua generali congregatione Regnicolarum obligare teneantur prout ex nunc preſentes Praelati Barones & Proceres coeterique nobiles ipſorum & reliquorum fratrum ſuorum abſentium perſonis in hujusmodi caſu conſenſerunt: Hoc adjecto, quod ſi eas novas inſcriptiones prefate Ceſaree Majeſtati vel Serenisſimo Domino Romanorum Regi ſuper ipſo Regno Hungarie facere non contingeret ſed alia via pacem cum ejusdem Majeſtate facere poterunt: nihilominus tamen (prius) recuperatis ut ſupra prioribus inſcriptionibus hoc idem ipſi Prælati & Barones ceterique incole Regni Hungarie facere teneantur: Item quod omnes captivi cujuscunque ſtatus & conditionis & quibuscunque in locis hoc tempore guerrarum detenti exiſtunt absque omni penitus pactione ab utraque parte liberi dimittantur: Quodque littere omnes ſi quibus ſe ad aliquid captivi hujusmodi obligaſſent ſimiliter ab utraque parte reddantur & ſi forte per quoscunque retinerentur & non redderentur caſſe & nullius prorſus Vigoris cenſeantur: item concluſum eſt, quod omnibus illis tam ſcilicet Baronibus Nobilibus & militaribus, civitatenſibus quam aliis univerſis cujuscunque ſtatus & conditionis cenſeantur qui poſt obitum Serenisſimi quondam Dni Mathie Regis felicis recordationis illuſtrisſimo Principi Dno Johanni Alberto Duci a tempore illo quo dominatio ſua illuſtris pro Rege proclamata extiterat in hunc usque diem adheſerunt Serenisſimus Dnus Wladislaus Rex tam perſonis quam etiam Caſtris fortalitiis Civitatibus oppidis, poſſeſſionibus ceterisque omnibus bonis eorum ſimul cum omnibus Dominis Praelatis & Baronibus ac univerſo Regno ſuo Hungarie gratiam facere dignetur & ſi fortaſſe bona ipſorum per ſuam Majeſtatem quibuscunque eſſent ablata remittat & remitti faciat atque eosdem in ſuam Protectionem ſuſcipiat & premiſſe adheſionis Occaſione ab omni Impedimento defendat & defendere teneatur. Liceat autem eis ubicunque & quibuscunque voluerint, ſalva tamen Regni conſuetudine & libertate, ſervire & ſervitiorum merita percipere, ſed ne errorem aliquem fieri in hac parte contingat omnes tales ſe adheſiſſe aperte confiteri & recognoſcere teneantur: Alioquin hujusmodi gracia minime ipſis videatur ſuffragari: Recognicione autem facta Sua Majeſtas litteras Gratie & Protectionis ſi habere voluerint eisdem dare & concedere debeat: Et ſi poſtea eosdem quicunque ſubditi ſue Majeſtatis nec non Praelatorum & Baronum ſuorum in hac parte temere infringere quod abſit non reformidarent infidelitatis notam incurrere dinoſcantur & bona talia ſua Majeſtas cuicunque voluerit liberam dandi & conferendi aut aliter de eisdem diſponendi habeat facultatem: Item quod univerſi Prelati Barones Nobiles Comitatus Diſtrictus Militares nobiles & ignobiles nec non Civitatenſes & oppidani ac alii cujuscunque ſtatus & conditionis homines qui ut prefertur poſt obitum Serenisſimi condam Dni Mathie Regis prefati Illuſtrisſimo Dno Joanni Alberto Duci in hunc usque diem adheſerunt & fideliter homagium atque obedientiae juramenta & fidem preſtiterunt per eundem illuſtrisſimum Dnum Ducem ab ejusmodi fidelitate fideque & juramento ac ſponſione obedientie ſimpliciter abſolvi & relaxari debeant & ex nunc abſoluti ſint & intelligantur. Item quod omnes tales qui ut prefertur prefato Illuſtrisſimo Fratri noſtro adheſerunt in eorum honoribus prout prius fuerant ſalvi remaneant ſicut & remanere debent. Item concluſum eſt quod omnes tales cujuscunque ſtatus gradus & conditionis fuerint qui modo premiſſo ipſi Illuſtrisſimo Dmno Joanni Alberto, Duci adheſerunt per ſuam Illuſtrisſimam dominationem a fidelitatis juramento ut prefertur abſolventur poſt abſolutionem factam coram Serenisſimo Principe Dno Wladislao Rege propinquiores ex nunc in ſpacio viginti dierum: remotiore vero infra unum menſem perſonaliter comparere & eidem inſtar aliorum fidelium Regnicolarum fidelitatis juramentum preſtare debeant & teneantur: alioquin preſens gracia preſensque diſpoſitio nulla ex parte eisdem ſuffragari intelligatur: Item quod ſub preſenti differentia & guerra percepta & conſumta tam per Principes ipſos quam eorum ſubditos in quibuscunque Obventionibus tam eccleſiaſticis quam ſecularibus exiſtant hinc inde compenſentur & relaxentur ne ab his qui a tempore adheſionis alicui horum Principum ea receperunt, nec ab his a quibus recepta ſunt repeti posſint aut debeant, tam de jure quocunque, quam etiam de facto. Item concluſum eſt quod univerſa caſtra fortalitia Civitates, Oppida & ville aliaque omnia bona hoc tempore medio ab utraque parte violenter occupata & etiam expugnata his de quorum manibus occupata ſive expugnata ſunt ſimpliciter remittantur: Etſi forte jus aliquod ad ejusmodi bona habere pretendunt viam juris querant quod eisdem absque ſuperflua dilatione adminiſtrari debeat, viam vero facti retinere nullo modo audeant: Alioquin ſi qui ex adherentibus prefato Illuſtriſſimo Dmno

Duci

Duci contravenire praesumserint presens gratia eis non suffragetur: Si vero ex subditis Regie Majestatis fuerint, tanquam fidei suae Majestatis Prelatorumque & Baronum suorum temeratores juxta antiquam & approbatam Regni consuetudinem puniantur: Item conventum & concluſum est quod egregiis & nobilibus Ladislao deSesnky: Elie de Throczio: ac Benedicto & Joanni Veres de Farnob quos scilicet Serenissimus quondam Dnus Mathias Rex annis superioribus ex certis causis proscripserat & in Exilium relegaverat atque bonis omnibus privaverat Serenissimus Princeps Dnus Wladislaus Rex contemplatione Serenissimi Domini Regis Polonie Genitoris & prefati Illustrisimi Domini Joannis Alberti Ducis fratris sui charissimorum apud nos scilicet post hujusmodi proscriptionem steterunt & serviverunt quoad eorum personas gratiam & misericordiam faciat: Ita & taliter quod in omnibus Regnis & dominiis sueMajestatis liberi sint libereque manere&ambulare atque negotia sua expedire & tractare nec non privilegiis juribusque & consuetudinibus Regni uti possint & valeant: Teneantur tamen & ipsi sue Majestati fidelitatem Obedientiam & juramentum prestare & si quid forte de bonis & possessoribus eorum prefatus quondam Dominus Mathias Rex aliis non donasset vel inscripsisset sed apud manus suas tenuisset & nunc ad manus Regie Majestatis devenisset, vel apud fideles quorumcunque haberentur remitti eisdem facile dignetur: Quantum autem ad illa bona & jura possessoria eorundem attinet, quod per ipsum Serenissimum quondam Dnum Mathiam Regem occasione pretacte proscriptionis ab eisdem recepta & aliis donata extiterunt definitum est quod captato tempore regia Majestas vocatis partibus cum Dnis Prelatis & Baronibus ceterisque Consiliariis quos ad hoc necessarios existimabit examinare & cognoscere dignetur an juste & de meritis ipsorum exigentibus vel via tantummodo facti & absolute potentie eosdem prefatus quondam Dnus Mathias Rex proscripsit & bonis privavit: Et si compertum fuerit quod injuste ac indebite proscripti & bonis privati extiterunt justitiam eisdem administrare dignetur: Si vero contrarium cognoscetur nihilominus sua Majestas si quando bona aliqua ad eum optimo jure devolventur contemplatione prefate paterne Majestatis & Illustrisimi Dni fratris sui aliquam de eisdem provisionem faciat ut saltim reliquum vite quod eis supereſt transigere in patria valeant: Item quod omniadebita Cracovienſium & Cassovienſium & aliorum omnium mercatorum horum duorumRegnorumHungarie videlicet & Polonie juxta morem fidem & consuetudinem atque creditum eorum inter se ab utraq; parte prout concordari poterunt persolvantur & in tributo ne hoc fiat cassetur & per publicam proclamationem relaxetur: De depoſito vero mercatorum cum in hac civitate Cassovienſi talis mos servetur, quod Ciues Cassovienſes illa; omnia, que ex hujuscemodi depoſitis levaverunt per eorum Regiſtrum levasse recognoſcant & mercatores, qui presentes sunt si Regiſtrum illud iſtum eis videbitur approbare debeant: sin minus oppugnare possint ita & taliter quod ex nunc illorum presentium causa finaliter diffiniatur: Mercatores vero absentes si qui forte de ipso regiſtro non contentarent sed allegarent quod per Cives Cassovienſes aut ex incuria aut Ignorantia vel oblivione aut alia quacunque ex causa non recte eorum depoſita conſcripta fuiſſent: iidem cives Cassovienſes teneantur juxta allegata & probata eorundem & item juxta consuetudinem & morem mercatorum & depoſitorum justiciam eisdem facere: Hoc adjecto quod si quid ex depoſito Cracovienſi in hac civitateCassovienſi extaret quod pretio non esset venditum & etiamsi venditum esset pretium tamen non esset persolutum Cassovienſes ipsi in specie reddere teneantur: Coeterum si mercatores Cracovienſes causarentur res suas non justo condignoque pretio per Cassovienſes esse venditas iidem Cassovienſes in Termino infra scripto, aut de justo pretio cum effectu respondere, aut tantas res in specie quantas expoſuerunt dare et asſignare teneantur: & si hec permiſſa mercatores face re recusarent per Principes ab utraque parte sine superflua dilatione compellantur non obſtantibus quibuscunque litteris libertatis & exemptionis de non solvendo eisdem concesſis vel in futurum concedendis: Hoc adjecto quod si creditores ob non solutionem expenſas aliquas facere cogerentur debitores refundere teneantur: Coeterum concluſum est quod media pars hujusmodi rerum & mercaturarum, tam ex depoſitis quam etiam a Mercatoribus Cracovienſibus tempore obſidionis hujus Civitatis Cassovienſis per cives ejusdem civitatis acceptarum ad festum purificationis B. M. V. proxime futurum reliqua vero Medietas ad festum S. Johannis Baptiſte ex tunc immediate sequens per eosdem Cassovienſes ipsis Cracovienſibus persolvatur: Debita autem antiqua more mercatorum ut in precedenti Articulo continetur ex utraque parte persolvantur: Item que Perſone bona & merces mercatorum omnium utriusque regni ubicunque hoc tempore belli arreſtata relaxentur & debita ut supra persolvare teneantur: Item concluſum est quod interea donec Serenisſimus Dominus Wladislaus Rex castra civitates puta Glogoviam Rozychon Sprottaviam Zelenahoram Snobodyn Wartemberg & Guoram vigore presentis tractatus prefato Illustrisſimo Domino Johanni Alberto Duci fratri suo reddere poterit idem Dnus Dux Civitates Eperies & Zeben pro sua securitate apud manus suas libere retinere possit quamprimum tamen Majestas sua reddere poterit statim & ipse absque omni mora & concitatione easdem duas civitates sue Majestati absque omni penitus difficultate & quesita occasione remittere & remitti facere debeat & teneatur, statim tamen & ex nunc oppidum sive Incole eorundem duorum locorum fidelitatis homagium & juramentum sue Majestati facere teneantur: Item quod idem Illustrisſimus Dnus Dux reliquas omnes civitates omniaque castra oppida & fortalicia per eundum in Hungaria & partibus sibi subjectis qualitercunque occupata & subjugata statim & ex nunc dicte Majestati simpliciter remittere debeat & teneatur. Item quod idem Dmnus Dux Illustrisſimus promittat & se heredesque suos obliget quod quamprimum Illustrisſima Dominatio sua in Regem promove-

bitur universas predictas terras Dominia Ducatus Status Civitates castra fortalitia aliaque omnia bona que in presenti Concordia sibi dari debebunt iuxta continentias preinsertorum Articulorum Regie Majestati & successoribus suis Regibus Hungarie reddet remittet & liberabit: Ad quod etiam heredes suos ut perfertur obligare teneatur: Cœterum quod etiam predicti Dni Oratores prefati Sereniſſimi Dni Regis Polonie vigore mandati quod habent promittere & ejusdem Regis Polonie Majestatem similiter obligare debeant quod premissa omnia suo successorisque & heredum suorum nominibus ratificabit & observabit ita videlicet, quod de dictis terris Dominiis Ducatibus, Statibus castris fortaliciis Civitatibus Oppidis Vasallis & Theloneis, que prefato Illustrissimo Dno Johanni Alberto Duci filio suo modo, quo supra dabuntur, se non intromittet, nec a Jurisdictione Corone Bohemie & potestate seu Dominio Corone Regni Hungarie aliqua mundi via abalienabit: Salvis tamen pecuniis, si quibus bona aliqua fuerint redempta ut in Articulis supra. Postremo quod prefati Serenissimus Dnus Rex Polonie & Illustrisimus Dnus Joannes Albertus, Dux, de subditis Serenissimi Dni Regis Wladislai se non intromittant nec eos in protectionem ipsorum deinceps aliqua Via suscipiant & e contra. Nos itaque Wladislaus Rex prefatus cupientes voluntati & imperio prefate Paterne Majestatis ut par est & filium decet obedientissimum parere & obtemperare etiam ipsum Illustrissimum fratrem nostrum sincero Corde & fraterno amore amplecti & semper prosequi: sane considerantes preterea longe honestius & melius longe salubrius & utilius esse ut vires nostras adversus hostes fidei quam in Christianos & precipue in fratrem convertamus eosdem id circo Articulos tanquam honestos & tam Paterne Regie Majestatis, quam etiam utriusque nostrum honori plurimum conducibiles quoad omnes eorum clausulas capitula & puncta laudavimus approbavimus acceptavimus & ratificavimus atque in eosdem ex certa nostra scientia & animo deliberato consensimus: Laudamusque approbamus acceptamus ratificamus & consentimus atque universos prenominatos Ducatus & status nec non castra fortalicia civitates Oppida & villas simul cum cunctis eorum Vasallis subditis & utilitatibus sub pace modisque & conditionibus in preinsertis Articulis contentis & expresis prefato Illustrisimo Dno Joanni Alberto Duci Fratri nostro Karisimo dedimus donavimus & contulimus damusque donamus & conferimus de consensu Prelatorum & Baronum nostrorum tenore presentium mediante per eundem Illustrisimum Principem Dnum Joannem Albertum, germanum nostrum charisimum & ipsius successores legitimos cum omni jure & Dominio jure perpetuo & irrevocabili teneri possideri haberi, ac uti frui nec non de eisdem disponere & qualitercunque alienari & objigari: sub conditione nihilominus tamen & clausulis in Articulis supra scriptis designatis & expressis: Superioritate etiam & Dominio Corone Regni Bohemie in prefatis Dominiis Ducatibus & Statibus salvis & integris, prout hactenus fuit, remanentibus promittentes in Verbo nostro Regio & fide Christiana mediante omnia & singula in pretactis Articulis contenta declarata & expressata eidem illustrisimo fratre nostro observare & adimplere sibique omni ex parte satisfacere cum effectu sine omni dolo & fraude & si forte (quod absit) ante Terminum satisfactionis de hoc seculo nos migrare contingeret de neglectis per nos successores & nostros Reges ad satisfaciendum ei Illustrisimo Fratri nro obligamus & obligatos esse volumus & decernimus: harum nrarum quibus sigillum nrum est appensum vigore & testimonio litterarum mediante. Datæ inter Exercitus utriusque partis penes civitatem nram Cassovienſem in Dominica Invocavit Anno Dni MCCCCXCI. Regnorum nrorum Anno Hungarie &c. I. Bohemie vero XX.

Et nos prefati Valentinus Ecclesie Varadiensis & Thomas Epus Ecclesie Jaurienſis Cancellarius Regius nec non Comes Stephanus de Bathor Judex Curiæ Regiæ & Waywoda Transylvamus: Stephanus de Zapolia Comes perpetuus Scepuzenſis: Ladislaus Orzag de Girth Agazonim: Ladislaus de Lassonecz: Thavernicorum; Ladislaus de Rotzgan & Bartholomæus Dragbhy de Berlthec Cubiculariorum ac Nicolaus Banfyde Lyntwa Janitorum Regalium Magistri: Item Wilhelmus Pankyrhet de Zalanock: Anthonius de Palocz: Joannes Banfy de Lindwa: Joannes de Kompolth: Michael de Chack & Joannes Bobeck de Pelsewicz: Prelati & Barones cœterique proceres & nobiles regni Hungarie penes prefatum Serenisimum Dnum nrum Wladislaum Regem constituti nro & cœterorum Dnorum Prelatorum Baronum & procerum fratrum scilicet nostrorum absentium nominibus & in personis presentium scilicet & futurorum recognoscimus & fatemur, quod Sua Majestas pacem Concordiam & dispositionem cum ipso Illustrisimo fratre suo de nra Voluntate deque nostro consilio & expresso consensu fecit eam ob rem penes Suam Majestatem promittimus sub fide & honore nro quod ad hoc eandem inducere & tenere omnibus Viribus studebimus ut juxta prefatam dispositionem concordiam & obligationem ipsi Illustrisimo Dno Duci Fratri suo re ipsa ad tempus prefixum satisfaciat prout & nos, quantum in nobis est, satisfacere volumus & pollicemur. Et promittimus ut si, quod Deus avertat, interea suam Majestatem mori contingat alium Regem non eligamus donec se ad faciendum strictisime obligabit nec electum coronabimus donec cum effectu satisfaciet & prefatum nrum Serenisimum Regem a presenti obligatione & promisione liberabit. Datum ut supra.

Wladislaus Rex prefatas concluſiones & articulos prius insertos approbamus acceptamus & ratificamus i. e. Nos manu propria subscripsimus.

CCCCXVII.

Der Hertzogin Barbarä zu Troppau Verschreibung, ihrer an König Wladislaum IV. in Hungarn und Böhmen geleisteten und noch zu leistenden Huldigung halber, d. d. Kal. Jan. An. 1498.

WIr Barbara von GOtts Gnaden Herzogin czu Troppaw und Ratibor: Frau czu Jägerndorff: Thun kund mit diesem Brife offentlich vor iedermenniglich: Demnach Wir nebst dem Bischofe und andern Fürsten Ihr Ld. Ld. auch denen Herren und Ritterschafft so wohl von denn Städten durch Absendungen die Wir czu dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wladislaw, zu Hungarn und Böhaimb Kunige Unserm allergnedigsten Erb-Herrn gethan und abgefertiget gehabt: Ihr Königl. Majest. als Unsern König und gnädigsten Erb-Herrn getreu und unterthenig czu sein angelobet, daß Wir Uns nochmals darzu bekennen thuen, hiermit versprechende Uns an Ihr Königl. Majest. in allen und iden Sachen czu verhalten so und als sichs getreuen Unterthanen eignet und gebühret: Wann auch Ihr Königl. Majest. gegen Breßlaw ankommen, und Uns dahin gnädigst erfordern zu lassen geruhen, sollen und wollen wir Deroselben die schuldige Pflicht und gebührlichen Eyd leisten nach Gebrauch und Ordnung der Lande Schlesien so und als Unsre Vorfahren den vorfahrenden Königen czu Boheimb Unsern Erb-Herrn gethan und geleistet haben ohn Widerrede und alles Vermindern: Dessen zu Uhrkund haben wir Unser Fürstlich Innsiegel an diesen Brief zu drucken befohlen: Welcher geben und geschrieben ist czu Jägerndorff Montags am Newen Jahrs-Tage, Anno Dni 1498.

CCCCXIIX.

Verschreibung derer innengenanndten Hertzoge in Schlesien, daß sie König Wladislao IV. in Hungarn und Böhmen, so bald, als er nach Breßlau kommen würde, persönlich huldigen wollen, d. d. am Mitw. nach Epiphan. An. 1498.

WIr Johanns, Bischof czu Breßlaw: Kazimirus, zu Teschen: Großen Glogaw: in Ober- und Nieder-Schlesien Hauptmann: Johanns von Sagan: Grosen Glogaw: Heinrich zu Münsterberg und Oelße: Graf zu Glatz: Johanns zu Oppeln und klein Glogaw: Fridrich und George Gebrüder zu Liegnitz und Brieg: Magdalena zu Oppeln und Ratibor in Vormundschaft der Hochgebohrnen Unsrer lieben Söhne: von GOttes Gnaden Herzoge in Schlesien: Rathmanne der Stadt Breßlaw auch als Vorwesere der Hauptmannschafft daselbst: Sigmund Kurzbach Freyer Herr zu Trachenbergk: Melchior und Balthazar Welzken von Dobrezenitz auf Holzschyn: Ernst Mrzakotha von Lußnitz zu Ollbersdorff: Bekennen offentlich mit diesem Briefe vor iedermenniglich: Als wir durch Unsere treffliche Bottschafft die wir hetten aufgericht zu dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Wladislawen Hungrischen und Böhmischen König unserm gnedigen Herrn Seiner Königl. Gnaden gelobt haben getreue und gewertige Unterthanen zu seyn, als Unserm Königk und gnädigen Herrn daß wir Uns zu demselbigen wie vor bekennen, daß wir gegen Seiner Königl. Gnaden in allen Dingen also halten wollen: und globen mit diesem Brief also alf sich getreuen Unterthanen gebühret zu halten gegen ihren Erb-Herren und daß stettiglich und unverruckt zu halten und so bald Seine Königkl. Gnade gen Breßlaw kommt und Uns darzu beschicken geruhet, alsdann sollen wir Holdung und Aide gemeinlich nach Gewohnheit und Ordnung der Schlesien ohn alle Widersprechen Seiner Königkl. Gnaden thuen, also als unsere Vorfahren Seiner Königkl. Gnaden Vorfahren Königen czu Behem unsern Erb-Herrn geschwohren und gelobet haben: Czu Urkund haben wir Unser Insiegel gemeinlich hieran hengen lassen. Geben zu Breßlaw am Mittwoch nach Epiphaniarum nach Christi Geburth tausend vierhundert und im acht und neunezigksten Jare.

CCCCXIX.

Hertzog Ulrichs zu Würtemberg Vollmacht vor Stephan von Gundelfingen, daß er, in seinen Nahmen, von König Wladislao IV. in Böhmen, die Lehen über innengemeldte Oerter empfangen solle, d. d. Mitw. nach St. Egydien-Tag, An. 1499.

WIr Ulrich von GOttes Gnaden, Herzog zu Wirtemberg und zu Teck, Grafe zu Mumpelgardt, mit geordtnetem Regimendt, Bekennen, und thuen kundt offenbar, mit diesem Brieff; Als der Hochgeborne Fürste, Unser lieber Vetter, Herr Eberhardt, Herzog zu Wirtemberg, und zu Teck, Graff zu Mumpelgardt, und andere Unsere Vordern, seliger und löblicher Gedechtnüß, von dem Kunigreich, und der Crone zu Beheimb, die Neuburck, Burck, und Stadt Bilstein, Burck und Stadt, Lichtemberg die Burck, und Botwar die Stadt, mit Iren Zugehörungen zu Lehen gehabt, und getragen hant, nach Lautt der Briefe, darüber gegeben, deshalben uns, (als Innhaber, bemeltes Fürstenthumbs) gebürt, sollich ieztgemelt Burck und Stadt Neuburg, Bilstein, Burck und Stadt Lichtemberg, die Burck und Botwar die Stadt, mit Ir aller Zugehörungen, von dem Durchleuchtigen Fürsten, und Herrn Herrn Wladislauen, zu Hungern, und Beheimb Kunig, Marg-Grauen zu Merhern, Herzogen der Schlesien und Lüzemburg, und Marg-Grauen zu Lausiz, Unserm lieben Herrn zu empfahen, darumb so haben Wir den Edlen, unsern Rath, und lieben getreuen Steffann von Gundelfingen, Freyherrn befolen, und Unsern ganzen Gewalt, und Vollmacht gegeben, und thun das wolbedechtiglich, mit rechter Wißen, und in crafft dits Briefs, und solche vorgeschriebene Lehen, an Unsern Stadt,

und in Vnserm Namben, von dem vorgenandtem, Vnserm lieben Herrn, dem Kunig, und der Cron zu Beheimb, zu empfahen sinen werden, darumb an Vnser Stadt Lehen Pflichte, Glubd, und Ayde zu thun, und das in Vnser Sele zu schweren, wie sich das nach Recht, Gewonheit, und Herkomen dieser Lehen zu thun gebüret und wir selbst, ob Wir gegenwertig weren, thun soldten, und mochten, sonder daß Er auch sollicher Empfahung der Lehen-Bekendtnüß, und Lehen-Brieff erfordet, und nembe, und des Gegenbrieff, und Reuers gebe, und alles das darinnen handeln, thun, und lassen, solle, und möge, das sich gebüren, und nottürfftig sein würdet; Was Er auch als von vnsertwegen, mit Empfahung dieser Lehen, handlet, zusaget, und schweret, Recht, Gewonheit, und Herkomen solcher Lehen, das gereden, globen, und versprechen Wir bey Vnsern Fürstlichen Eren, und Wirden, war, und stett zu halten, gleicherweise, und in aller maß, als, ob wir dasselbs gehandlet und geschworen hetten, und ob Noth were, oder wird, daß dieser vorgenandte vnser Anwaldt, diesen Dingen, meren, oder ändern gewoldt, und Befehl haben solt, denselben Gewalt allen, wollen Wir Im volkomenlich, und genuglich gegeben han, in der besten Form, als Er sein solt, oder zu recht erkendt werden möcht, in crafft dits Briefs, alles getreulich und vngeuerlich, und des zu waren Vrkundt, haben wir Vnsere Innsiegel, offendtlich thun hencken, an diesen Brieff, der geben ist zu Stutgarten, am Mitwoch, nach St. Egiden-Tag, als man nach Christi vnsers lieben HErrn Geburth zaldt, tausend vierhundert, Neunzig, und Neun Jahr.

CCCCXX.

Urkund Stephani, Frey-Herrens von Gundelfingen, daß er, im Nahmen Hertzog Ulrichs zu Würtemberg, die Lehen über innenbenanndte Stücke von König Wladislao IV. in Böhmen empfangen, d. d. am Tage Francisci, An. 1499.

Ich Stephan von Gundelfingen, Freyherr ꝛc. Bekenne und thue kund offentlich mit diesem Brieff, daß Ich aus Befehl, des Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ulrichen, Hertzogen zu Wirtemberg und Teck, Grauen zu Mumpelgardt, meines gnädigen Herrn, an stadt und von wegen seiner Fürstl. Gnad, in Crafft eines vollkommenen Gewaldt-Briefs, mir von seiner Gnaden deßhalben gegeben, auf heut dato ezlichen Lehen-Stück, im Fürstenthumb Wirtemberg gelegen, mit Namen die Neuburg Schloß vnd Stadt, Bilstein Stadt und Schloß, Botwar die Stadt und Lichtemberg, das Schloß mit allen Iren Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten von dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wladislauen zu Vngern vnd Beheimb ꝛc. Kunig, meinem Allerdurchleuchtigsten Herrn und der Cron zu Beheimb, daher gemeldte Lehen-Stück zu Lehen rührend, empfangen, und deshalb von wegen und an stadt gemeldts meines gnedigen Herrn von Wirtemberg, als Seiner Gnaden vollmächtiger Anwaldt, in Seiner Fürstlichen Gnaden Seel. gewönlich und wie von Alter herkomben ist, Lehen, Pflicht und Ayde gethan hab gemeldter Kuniglicher Majestät und der Cron zu Beheimb getreu, gehorsam und gewertig zu seyn, auch alles zu thun, das von Recht, oder Gewonheit einem Lehn-Mann, seinem Herrn zu thun gebüret, getreulich und vngeverlich; Vnd des zu warem Vrkundt hab ich gemeldter Kuniglichen Majestät, meinem Allergnedigsten Herrn, dits Revers mit meinem anhangenden Insiegel besiegelt und geben zu Ofen, auf Francisci, nach der Geburt vnsers lieben Herrn Christi gezelt tausend vier hundert neunzig und neun Jahr.

CCCCXXI.

Allianz zwischen König Ludovico XII. **in Franckreich, König Johann Albrechten in Polen, und König** Wladislao IV. **in Hungarn und Böhmen,** d. d. 14. Jul. An. 1500.

In nomine Domini Amen. Anno natalis ejusdem millesimo, quingentesimo, indictione tertia, die vero quarta decima mensis Julii. In omnibus naturæ legibus, divinisque præceptis, ea imprimis excellunt, quæ ad humanam societatem & benevolentiam pertinent. Nam quidquid boni & felicitatis mortalibus datum est, inde proficiscitur. Cum autem omnes ad amicitiam & caritatem mutuam, divina etiam jussione invitemur, tum præcipue Imperia & Regna conjunctione ac societate non modo stabiliri sed etiam augeri & mirabiliter coalescere, atque concordia parvas res crescere discordia vero magnas dilabi, quotidiana experientia compertum est. Quod perspicientes Christianissimus & Serenissimus Princeps, Dominus Ludovicus hujus nominis duodecimus, Dei gratia Francorum Rex, atque Serenissimi & excellentissimi Principes & fratres germani, Domini, Wladislaus, Hungariæ & Bohemiæ &c. nec non Johannes Albertus, Poloniæ &c. eadem gratia Reges pro eximia & singulari sapientia, qua omnes præditi sunt, quamvis multo locorum intervallo eorum imperia distent, tamen cum mutua benevolentia & amore sese devinxerint, operæ pretium putaverunt, ut non modo veterem amicitiam, vetustaque fœdera quæ olim inter eorum majores & prædecessores Excellentissimos Francorum, Hungariæ, Bohemiæ atque Poloniæ Reges, claræ memoriæ, cum summa caritate percussa fuerunt, renovarent, verum etiam arctiore fœdere & pactionibus se invicem devincirent, quo eorum Principatus, tametsi soli potentissimi existant hac conjunctione firmiores & malevolis formidolosiores efficiantur. Itaque tenore præsentis publici instrumenti pateat cunctis evidenter, & sit notum, quod præfati serenissimi & excellentissimi atque potentissimi Principes & Reges ad laudem & gloriam omnipotentis Dei Dmni nostri Jesu Christi, defensionem fidei

suæ

ſuæ ſanctæ & exaltationem atque amplificationem totius Chriſtianæ religionis, nec non honorem & commodum atque corroborationem & ſtabilimentum, ſtatuum, principatuum & Dominiorum earundem præfatarum Majeſtatum. Præfatus ſiquidem Chriſtianiſſimus Francorum Rex, per magnificos Viros Valerianum de ſanctis, Dominum de Marigniaco, Conſiliarium & Cambellanum ſuum, nec non Ballivum Silvanectenſem; & Magiſtrum Matthæum Toſtanum, in ſuo Magno Conſilio Conſiliarium & procuratorem generalem, Oratores, Procuratores & Nuncios ſuos ſpeciales, debita plenariaque poteſtate ſuffultos prout per ejusdem Chriſtianiſſimi Regis literas patentes plene conſtitit, & quarum de verbo ad verbum tenor inferius eſt inſertus, ab una & prædictus Serenisſimus ac potentisſimus Hungariæ & Bohemiæ Rex perſonaliter conſtitutus, tam pro ſe & nomine proprio quam pro & nomine dicti Serenisſimi Regis Poloniæ, ejus fratris germani, pro quo promiſit & cavit de rato, ab altera partibus, fecerunt iniverunt & contraxerunt, prout faciunt ineunt & contrahunt per præſentes, pro ſe ac ſucceſſoribus, Vaſallis, Subditis, Regnis, Patriis & univerſis Dominiis ſuis, bonam, meram & puram ac inviolabilem intelligentiam, ligam unionem & confœderationem perpetuam, ac omni ævo duraturam, prout in ſequentibus capitulis & articulis continetur.

Hæc ſunt capitula inviolabilis amicitiæ benevolentiæ, intelligentiæ & ligæ, ac unionis & confœderationis initæ, contractæ & confirmatæ inter Serenisſimum & Potentisſimum Principem & Dominum, Dominum Ludovicum, Dei gratia Chriſtianiſſimum Francorum Regem, hujus nominis duodecimum, pro ſe ac ſucceſſoribus nec non Vaſallis, ſubditis, Regnis, Patriis, Terris & Dominiis ſuis quibuscunque ab una, Serenisſimos & Excellentisſimos Principes & Dominos, Wladislaum Hungariæ, Bohemiæque & Johannem Albertum, Poloniæ &c. eadem gratia Reges, fratres germanos, pro ſe, ſucceſſoribus, Vaſallis, Subditis, Regnis, Patriis Terris & Dominiis ſuis quibuscunque, ab altera partibus.

Imprimis capitulatum, actum, conventumque extitit hinc inde & promiſſum, quod dictus Serenisſimus, potentisſimus & Chriſtianiſſimus Princeps & Dominus, Dominus Ludovicus, Dei gratia Rex Francorum, ab una; nec non Serenisſimi & excellentisſimi Principes & Domini Wladislaus, Hungariæ Bohemiæque &c. ac Johannes Albertus, Poloniæ &c. Reges, ab altera partibus, faciunt, firmant, ineunt & contrahunt pro ſe ac ſucceſſoribus, Vaſallis, ſubditis, Regnis, Patriis Terris & univerſis Dominiis ſuis, bonam, meram & puram intelligentiam, ligam, unionem & confœderationem perpetuam, ac omni ævo duraturam, contra Turcos & alios quoscunque hoſtes preſentes & futuros ipſarum Majeſtatum ad conſervationem & defenſionem regnorum, ſtatuum & Dominiorum ſuorum, quos, quæve in præſentiarum habent & poſſident, ac impoſterum poſſidebunt & tenebunt eædem partes.

Item, quod nulla earundem partium tractabit vel procurabit aliquid, quod poſſit cedere in damnum, præjudicium aut aliquod incommodum, vel jacturam ſtatus & Dominii alterius partis vel ad impedimentum defenſionis religionis Chriſtianæ contra Turcos, ſive alios quoscunque fidei hoſtes; nec talia procurantibus & tractantibus favebit, aut conſentiet, ſed fraterne & bona fide absque ulla fraude & dolo, unaquæque pars pro viribus vitabit, omnia & ſingula, quæ putabit eſſe alteri parti, vaſallis, ſubditis, Regnis, & Dominiis ſuis & publicæ fidei defenſioni damnoſa, adverſa & periculoſa. Et ſi quid de talibus audiverit, vel ſciverit, tenebitur unam & aliam partes illico aviſare, ſicuti inter bonos amicos, fratres, confœderatos colligatos & Catholicos Principes fieri decet.

Item, quod quælibet partium bonum mutuum procurabit, promovebit & defendet, quantumcunque cum honeſtate poterit, & illarum quælibet ad alterius partis requiſitionem mittere debebit, Oratores ſuos in favorem partis requirentis, quocunque opus fuerit & toties quoties expediet.

Item, quod quælibet ipſarum partium in quibuscunque intelligentiis, ligis & confœderationibus per easdem cum quovis Principe aut communitate impoſterum contrahendis, tenebitur ſpecifice & nominatim alias partes comprehendere & bonum ac commodum alterius non ſecus quam proprium, toto poſſe ſuo procurare.

Item, quod ubi in diebus ſuis aliqua arduiſſima negotia emergerent, quorum eventus poſſet alteri earundem partium utilitatem aut præjudicium afferre tunc tenebuntur per Oratores ſuos aut alios, ſuper caſu emergenti convenire, & fideliter deliberare, honeſtate ſervata, ac proſequi, quicquid communi conſenſu viderint eisdem partibus expedire.

Item, quod vaſalli & ſubditi dictarum partium, tam ſcilicet Eccleſiaſtici & ſeculares, quam nobiles & ignobiles cujusvis ſtatus & conditionis exiſtant in Regnis, Terris & Dominiis ac ditionibus earundem partium, vicisſim poſſint & valeant libere, tute, ſecure & ſine omni impedimento, ire, transire, converſari, commorari & negotiari cum rebus, mercimoniis, ſarcinulis, jocalibus pecuniis & omnibus bonis ſuis, ſine ulla ſalvi & ſecuri tranſitus aſſecuratione ſolutis tamen juxta regnorum conſuetudinem ſolvendis.

Item, quod ſi aliqua pars, de Conſilio & conſenſu unius, vel alterius partis, ſuſciperet poſthac aliquod juſtum bellum, tenebitur pars conſulta & conſentiens præſtare auxilium parti, quæ dictum bellum ſic ſuſciperet & tunc cum ejuſcemodi Conſilium & Conſenſus adhibebitur, partes ipſæ convenient de quantitate & qualitate prædicti auxilii, & etiam quanto tempore in eo bello perſiſtendum erit.

Item conventum extitit & concluſum quod ex quo Sanctisſimus Dominus noſter Alexander, Pontifex Maximus, de Conſilio ſacri Senatus Reverendisſimorum Dominorum Cardina-

lium, miseratus calamitatem Reipublicæ Christianæ, generalem expeditionem contra Turcos, truculentissimos hostes fidei & religionis Christianæ, per universam Christianitatem procurat & sollicitat; & præfati Serenissimi Reges Hungariæ & Poloniæ, præcipue ad exhortationem & persuasionem sanctitatis suæ, & dicti Christianissimi Regis Franciæ jam de facto abrenunciatis treugis & conditionibus Pacis, quas cum ipsis Turcis habebant, arma adversus eos, pro defensione ejusdem fidei Christianæ, capere statuerunt, seque simul cum universis subditis & regnicolis suis ad hoc sanctum piumque opus accingunt, præparant & disponunt. Ob hoc præfatus Dominus Francorum Rex, tanquam Princeps Christianissimus & Catholicus atque fidei Christianæ Zelator eximius, pollicetur & præmittit, quod quando tempus & res erunt dispositæ ad illam expeditionem, pro devotione sua ipsam expeditionem juvabit taliter, quod dicti Principes confœderati & universa Christianitas merito debebunt contentari. Qualiter tamen, & quali quantoque subsidio sua Christianissima Majestas succurrere, & hanc sanctam expeditionem juvare pro rata & magnanimitate sua volet, libero Majestatis suæ arbitrio & voluntati relinquitur. Et etiam apud præfatum Sanctissimum Dominum nostrum summum Pontificem & reliquos Principes ac Potentatus Christianos eandem expeditionem sollicitabit & promovebit. Et ut eisdem Serenissimis Regibus Hungariæ & Poloniæ, confœderatis scilicet suis, tanquam scuto & antemuraliChristianitatis ad prosequendum continuandumque ejuscemodi bellum contra Turcos pariter succurrant, & opem ferant, tam propter communem utilitatem ejusdem fidei & religionis Christianæ, quam contemplatione istius amicitiæ & confœderationis, bona & sincera fide, omni studio & diligentia tam per Oratores, quam per literas, cohortari, suadere & admonere tenebitur.

Item, quod quando præfatus Dominus Rex Francorum mittet copias armatorum in Turcos, dicti Domini Hungariæ & Poloniæ Reges pollicentur aperire viam, & transitum patefacere copiis ejuscemodi per Terras suas, Patrias & Dominia; & præterea facere rationabiliter provideri ipsis copiis armatorum de victualibus pro pretio competenti.

Item, quod quælibet trium istarum Majestatum tenebit, reputabit & recognoscet amicum similiter alterius inimicum suum; & quod inimicus, seu hostis unius partis non debeat acceptari seu suscipi hospitio ad habitandum in Terris & Dominiis alterius partis, nec ei favor ullus quovis modo adhiberi; sed tenebuntur ipsæ Regiæ Majestates se ipsas invicem pro posse & viribus tutari & defendere contra & adversus omnes quoscunque, qui Regna Terras & Dominia earundem vel alterius illarum invadere volent, nemine prorsus excepto, præter summum Pontificem & sanctam Romanam Ecclesiam atque sacrum universum Romanum Imperium debite & rite congregatum, quos & quod partes ipsæ excipiunt & reservant. Reservatur etiam & excipitur in specie, pro parte Christianissimi Francorum Regis Illustrissimum Dominium Venetorum, jam diu cum sua Majestate confœderatum, quod etiam in hoc fœdere, si voluerit, comprehendetur. Pro parte autem Serenissimorum Dominorum Regum Hungariæ & Poloniæ, præcipue vero ejusdem Domini Regis Hungariæ & Bohemiæ reservantur & excipiuntur, imprimis Serenissimus Princeps, Dominus Maximilianus, Rex Romanorum, consanguineus ambarum suarum Majestatum, cui se idem Dominus Rex Hungariæ, ad perpetuam amicitiam & fraternitatem vigore certæ inscriptionis super Pace perpetua & concordia utrinque inter ipsas Majestates confectæ jam diu obligavit. Excipitur etiam & reservatur atque in præsenti confoederatione penes Majestates eorundem Serenissimorum Regum Hungariæ & Poloniæ comprehenditur illustrissimus Princeps Dominus Alexander, Magnus Dux Lithuaniæ, frater Germanus earundem ambarum Majestatum. Excipiuntur præterea illustrissimi Principes Domini Electores Imperii, ex quo Majestas prænominati Domini Regis Hungariæ & Bohemiæ ratione dicti Regni sui Bohemiæ & Coronæ ejusdem Regni subest Imperio, & unus est ex eisdem Dominis Electoribus imo inter illos separabitur & Pincerna Imperii existit; sed & alii omnes Principes tam Ecclesiastici, quam seculares, sacro Imperio Subjecti, signanter vero consanguinei & affines, atque jam dudum confoederati Majestatum suarum, qui nominatim exprimentur medio Oratorum, quos istæ ambæ Majestates ad Christianissimam Majestatem sunt missuræ. Quos omnes & singulos sic denominatos & per dictos Oratores denominatos, dicti Sereniſſimi Domini Reges Hungariæ & Poloniæ secum in præsenti confoederatione volunt comprehendi. Ea tamen lege & conditione, quod ipsi vel eorum successores, simul vel seorsum adversus Christianissimum Francorum & Sereniſſimos Hungariæ vel Poloniæ Reges &c. aut eorum successores similiter, simul vel divisim, aut contra subditos, Regna, Terras & Dominia eorundem, nihil siniſtrum nihilque hostile, deinceps moliantur & attentent, nihilque tale directe, vel indirecte, palam vel occulte quovis quæsito colore agant, per quod præfata Sancta expeditio contra Turcos quovis pacto impediri queat. Quod si secus per eos vel eorum alterum fieret & facti evidentia constaret, omnes istæ Majestates hinc inde requisitæ, tenebuntur illi, vel illis, tanquam communis boni & hujus confoederationis & amicitiæ perturbatoribus bellum indicere & dictarum Majestatum partem læsam ac impeditam subditosque regna & Dominia sua contra prædictos reservatos, vel eorum alterum & alios quoscunque, qui talia contra prædictas partes molirentur & attentarent pro posse & viribus suis tutari & defendere, atque omni via & modo se invicem juvare, nisi forte tunc temporis, cum illi reservati, aut alii talia conarentur, dictæ Majestates essent in bello contra Turcos vel alios hostes fidei, vel pro defensione Regnorum & Dominiorum suorum actualiter impeditæ, taliter & adeo quod esset eis impossibile aperto bello sibi invicem succurrere & auxiliari. Quo in casu nihilominus prædictæ

dictæ Majestates tenebuntur hortari amicos & confoederatos suos & proprios Oratores, ut a talibus desistant & alios desistere faciant, & omnibus aliis modis, quibus poterunt dicti Reges, tanquam boni & veri amici & confoederati, conabuntur talia molientes à coeptis divertere & impedire, quominus alteri prædictarum Majestatum suis Regnis, Dominiis & subditis, damnum inferatur.

Item, si contingeret aliquam Majestatum sic confoederatarum, quacunque ratione & causa contra præscriptos reservatos & exceptos Principes, vel eorum alterum aut alios quoscunque, sine alterius partis requisitione & consensu bellum indicere & movere, aliter quam ad tuitionem & defensionem Regnorum, Dominiorum & subditorum suorum, ut supra dictum est; in hoc casu, pars altera succurrere non tenebitur alteri. Verum tamen, si dicti reservati, vel eorum alter, aut alius, quicunque is fuerit, amodo deinceps contra alteram Majestatum prænominatarum, vel subditos, regna, Terras aut Dominia sua, bellum moverent, & armis invaderent, vel eorum aliquis moveret, invaderet, tenebuntur partes aliæ, prius medio Oratorum suorum & per bona honestaque media tentare, si illum vel illos a ceptis divertere poterunt, & nihilominus interim dictæ aliæ partes ad arma se præparabunt. Quod si dicti Oratores sic præmissi illum vel illos a coeptis divertere nequiverint, tenebuntur postea eædem partes, ut præmissum est, illis, vel illi similiter bellum indicere, & eum vel eos, ubi commodius videbitur armis aggredi & invadere confoederatoque succurrere, ac illum pro posse & viribus suis tutari & defendere, nisi tunc temporis illæ aliæ partes essent actualiter in bello contra hostes fidei, vel pro defensione regnorum & Dominiorum suorum, ut præmissum est, impeditæ.

Item, si contingeret, quod dictæ Majestates indicerent bellum contra prædictos reservatos, vel eorum alterum, aut alios quoscunque ex causis quibus supra, nulla illarum Majestatum absque alterius scitu & consensu, pacem, aut concordiam inire cum ipsis valeat, aut acceptare.

Item, quod dictæ Majestates, vigore prædictarum reservationum in præcedentibus articulis & præsenti tractatu factarum, non intelligunt cum ipsis reservatis suis majorem confoederationem & ligam, quam antea ex præcedentibus confoederationibus habebant, inire, nec se ipsis reservatis magis obligare. Quinimo si aliqui illorum, quibus per præsentes articulos & tractatus in hac Liga & confoederatione reservatus est locus, hanc ligam & confoederationem velint ingredi, aut aliqui alii cujuscunque status & conditionis existant, illud debebunt infra annum dictis Majestatibus significare, & tunc cum ingredientur per easdem Majestates cum ipsis tractabitur de modis & conditionibus, cum quibus ipsos valent admittere & prout bono totius Christianitatis & statuum omnium partium videbunt magis expedire.

Item, Quod omnes istæ tres Majestates, videlicet Christianissimus Francorum Rex ac Hungariæ & Poloniæ Reges, hoc foedus, ligam, amicitiam & conditiones dictis suis reservatis quàmprimum per Oratores & nuncios suos significare tenebuntur, ne justam ignorantiæ causam prætendere possint.

Item, Concluſum & conventum est, quod per præsentem confoederationem & ligam partium juribus in aliquo non debeat derogari, neque derogatum aliquo pacto intelligatur.

Item, quod dicti Sereniſſimi Hungariæ & Poloniæ Reges, pro ratificatione & majori confirmatione præsentium articulorum, tractatus, confoederationis & ligæ, tenebuntur mittere quam primum oratores suos ad præfatum Christianissimum Francorum Regem, cum plena potestate, ipsis articulis addendi, vel diminuendi, ipsos mutandi, confirmandi vel infirmandi, latius & plenius interpretandi, strictiora etiam foedera faciendi, prout dictæ Christianissimæ Majestati, & ipsis oratoribus pro bono & securitate totius Christianitatis & Statuum dictarum partium magis videbitur expedire.

Item, Et quoniam in conclusione præsentis confoederationis, ligæ & articulorum supra scriptorum, Magnificus Dominus Petrus Wüsnücze, Castellanus Sandomirienſis, & regni Poloniæ Marescallus, orator & procurator Sereniſſimi Regis Poloniæ, non fecit constare de mandato & procuratione satis speciali & sufficienti, ad ineundum, contrahendum & passandum pro eo dictum foedus, ligam & articulos supra scriptos, propterea, ne prætextu illius hoc tam bonum, pium & sanctum propositum differretur, Sereniſſima Majestas dicti Regis Hungariæ, de voluntate dicti Sereniſſimi Regis Poloniæ, fratris sui germani, literis & nunciis certior facta, promisit & cavit pro dicto Sereniſſimo Domino Rege Poloniæ, fratre suo germano, quod ipse omnia supra scripta, rata, grata & firma habebit & observabit & per primos Oratores & Procuratores suos, quos ad sæpe dictam Christianissimam Majestatem missurus est, prout superius scriptum est, per literas & mandatum speciale & sufficiens hoc foedus, ligam & articulos prædictos ratificabit. Nec interim & donec hæc omnia pro parte dicti Sereniſſimi Regis Poloniæ absoluta fuerint, præfata Christianissimi Regis Francorum Majestas in aliquo virtute dictæ confoederationis sibi obligabitur, omnibus prædictis inter præfatos Christianissimum Francorum & Sereniſſimum Hungariæ & Bohemiæ Reges, quantum ad ipsos in suo robore permanentibus. Tenor vero mandati prædictorum Oratorum & Procuratorum præfati Christianissimi Regis Francorum talis est:

Ludovicus, Dei Gratia Francorum, Siciliæ & Jerusalem Rex, Dux Mediolani, universis præsentes literas inspecturis & audituris, salutem. Notum facimus per præsentes, quod nos de personis dilectorum & fidelium Consiliariorum nostrorum, Valeriani de Sanctis, Domini de Marigniaco, Consiliarii & Cambellani nostri ac Ballivi Sylvanectensis & Magistri Matthæi Tostani, in Magno nostro Consilio Consiliarii & Procuratoris nostri generalis, ad plenum confidentes, matura deliberatione super hoc præhabita, melioribus modo & forma, quibus potuimus & debuimus, fecimus, constituimus & ordinavimus, facimusque, constituimus & ordinamus prænominatos nostros Consilia-

ſiliarios, Procuratores, Oratores, ac nuncios noſtros ſpeciales, negotiorumque infraſcriptorum geſtores, dantes prout dictis Procuratoribus & Oratoribus noſtris ſpecialiter & expreſſe, tenore præſentium, damus plenariam poteſtatem, & ſpeciale mandatum faciendi & ineundi foedus, ligam atque amicitiam perpetuam cum Sereniſſimis Principibus & fratribus noſtris cariſſimis, Hungariæ & Poloniæ Regibus conjunctim vel cum prædicto fratre noſtro, Rege Hungariæ diviſim, juramentaque pro nobis & loco noſtri faciendi & præſtandi, aliaque omnia in & pro præmiſſis neceſſaria ſeu opportuna & quæ nos facere poſſemus, ſi perſonaliter intereſſemus, etiamſi talia ſint, quæ mandatum ſpecialius exigant, quam præſentibus ſit expreſſum. Promittendo, prout promittimus bona fide & in verbo Regio, ſubque bonorum noſtrorum hypotheca & obligatione, cum omni juris & facti renunciatione pariter & cautela, nos habere, ac perpetuo habituros ratum, gratum, firmum & ſtabile, quidquid perdictos Procuratores ſeu Oratores noſtros actum geſtumve fuerit in præmiſſis, aut quomodolibet procuratum. In cujus rei teſtimonium ſigno & ſigillo noſtro præſentes juſſimus communiri. Datum in Caſtro noſtro Locharum, die vigeſima nona Menſis Januarii, Anno Domini 1499. regni vero noſtri ſecundo.

Quæ omnia & ſingula præſcripta prædicti Sereniſſimus Hungariæ & Bohemiæ Rex & Oratores & Procuratores præfati Chriſtianiſſimi Francorum Regis, nominibus, quibus ſupra, ſolenni ſtipulatione promiſerunt & juraverunt & per præſentes promittunt & jurant, ſibi viciſſim ſingula ſingulis congrue referendo & mihi Notario infra ſcripto, ut publicæ perſonæ ſtipulanti, & ejuscemodi promiſſionem & juramentum recipienti, bona fide, ſine omni dolo & fraude, firma rata & grata perpetuo habere & tenere ac inviolabiliter obſervare & adimplere ſub hypotheca & obligatione omnium & ſingulorum bonorum, mobilium & immobilium, præſentium & futurorum dictarum partium, mandantes, rogantes & volentes, de præmiſſis omnibus & ſingulis per me Notarium infra ſcriptum unum vel plura fieri inſtrumenta ejusdem tenoris. Acta ſunt hæc & facta anno, Indictione, die & Menſe, quibus ſupra, hora tertiarum vel quaſi, in arce regia Budenſi, Pontificatus præfati Sanctiſſimi Domini noſtri, Domini Alexandri VI. Papæ, anno octavo. Præſentibus Illuſtriſſimo Principe Domino Sigismundo, Duce &c. præfati Serenisſimi Domini Regis Hungariæ fratre germano, nec non reverendiſſimo, reverendisque Patribus ac magnificis & egregiis viris, Thoma, Archiepiſcopo Strigonienſi, Primate Regni Hungariæ, ac Apoſtolicæ Sedis Legato nato, dictique Serenisſimi Domini Regis Hungariæ ſummo Secretario & Cancellario; Georgio, electo & confirmato Wesprimienſi, Regio Secretario; Nicolao, ſimiliter electo Sirmienſi; Gabriele Boznenſi; Gregorio Comite de Frangipanibus, Præpoſito Albenſium Eccleſiarum; item Petro Emutha de Wüſnücze, prædicti Domini Regis Poloniæ, oratore & ejusdem Regni Mareſcallo; Joſa de Som, Comite Themiſienſi &c. Sigismundo Turzo, Lectore & Canonico dictæ Eccleſiæ Strigonienſi, præfati Serenisſimi Regis Hungariæ Secretario; Nicolao de Wülkanow, Canonico Placenſi, dicti Serenisſimi Regis Poloniæ ſimiliter Secretario: Michaele de Polocz & Michaele de Hangacz; Georgio Zerechen de Mezthzegnüew, Paulo de Dombo, Michaele de Zob, Ambroſio Wüdflü de Mohora & Georgio de Kalenda, ejusdem Regis Hungariæ Conſiliariis & pluribus aliis teſtibus idoneis vocatis & rogatis. In majorem autem fidem & ſuperabundantem cautelam, roburque & firmitatem omnium præmiſſorum, præfatus Sereniſſimus Dominus Rex Hungariæ, manu ſua propria ſe ſubſcripſit & ſigillum ſuum duplex & autenticum præſentibus appendi fecit. Prædicti etiam Oratores præfati Chriſtianisſimi Regis Francorum ſeſe manibus propriis ſubſcripſerunt & ſimiliter eorundem ſigilla appendi fecerunt.

Wladislaus Rex, manu propria ſubſcripſit.

Ego Valerianus de Sanctis ſupraſcriptus præfati Chriſtianisſimi Regis orator & procurator, omnia & ſingula præmiſſa ſic acta & concluſa eſſe fateor & recognoſco. Et idcirco in fidem & teſtimonium eorum me manu propria ſubſcripſi & ſigillum meum proprium feci ſubappendi. V. de Sanctis.

Et ego Mattheus Toſtanus ſupraſcriptus ſimiliter Chriſtianisſimi Regis Orator & Procurator, omnia & ſingula præmiſſa ſic acta & concluſa eſſe fateor & recognoſco. Et idcirco in fidem & teſtimonium eorum, me manu propria ſubſcripſi, & ſigillum meum proprium feci ſubappendi. M. Touſtain.

Et ego Benedictus, natus quondam Matthei Süget de Alsbzegedi, Quinqueeccleſienſis Dioeceſis, ſacra Apoſtolica auctoritate Notarius & Tabellio publicus, quia præmiſſis omnibus & ſingulis, dum ſic, ut præmittitur, fierent & agerentur, una cum prænominatis teſtibus interfui, eaque omnia & ſingula ſic fieri vidi & audivi, ideo præſens publicum inſtrumentum, manu alterius fideliter ſcriptum exinde confeci, in hanc publicam formam redegi, ac manu propria ſubſcripſi, ſignumque meum ſolitum appoſui, in fidem & teſtimonium præmiſſorum, juſſus & rogatus.

CCCCXXII.

Des Magiſtrats zu Nürnberg Bekänntniß, daß ihm König Wladislaus in Böhmen das Schloß und Marckt Hilpoldſtein, mit Vorbehalt der Wiederlöſung und der Oeffnung, Pfandes-Weiſe eingegeben, d. d. Sonnt. nach Invoc. An. 1504.

Wir Burgermeiſter und Radt der Stadt Nürmberg ꝛc. Als der Durchleuchtigſte, und Großmechtigſte Kunig und Herr Herr Wladislaus, zu Hungern, Beheimb, Kunig, Marg-Graue zu Merhern, Vnſer gnediger Herr, und das Schloß, und Marckt Hilpoldtſtein, mit jeglicher ſeiner Gerechtigkeit, und zuſteenden, und als Irer Kunigli-

chen Gnaden, und der Cron zu Beheimb, Eigen-

thumb

thumb, und Sechs tausend Gulden Reinisch, als den Pfandt-Schilling, aus sundern Kuniglichen Gnaden, zugestelt, eingesazt, und vbergeben, und in solcher Sazung, und Zustellung die Kunigliche Maiestet für Sich, Ire Nachkomben Kunig, und Cron zu Beheimb, ein Wiederkauff, vmb gemelte Summa vorbehalten hat, doch mit der vornamblichen Vnterscheidt, daß solcher Kauff von niemand ander, allein Kunigliche Maiestet, iezt vermelt Ire Nachkomben, und der Cron zu Beheimb, auch nit anders, dann zu mercklicher Irer Notturfft beschehen sol, Laudt der Briefe, darüber sagend; Also bekennen gen meiniglich für vnß, und vnser Nachkomben, mit diesem Briefe, so sollichen Wiederkauff, von der Kuniglichen Maj. Iren Nachkomben, oder der Cron zu Beheimb, und zu mercklicher Irer Notturfft derselben in künfftig Zeit, vorgeschriebener Masse, und Anzeigung an Vns gelangen, und gesunen wird, daß Wir vnser Nachkomben, gemelten Wiederkauff, alsdan umb die obgenandten Pfandt-Schilling der sechstausendt Guldten Reinisch, so die alhie zu Nürmberg, in der Stadt, nach Verkundung, vorhin eines halben Jars, vns bezalt werden, und in vorgeschriebener Maß, und Vnterscheidt, on Wiederrede, Auszuge, und Behelff gestanden, und furder alßdan ehegemeltes Schloß, mit jeglicher seiner Gerechtigkeit zusteenden, und eingehorungen, wie das an vnß kommen ist, abtreten, und der Kuniglichen Majt. Iren Nachkomben, oder der Cron zu Beheimb volgen lassen sollen, und wollen; alles getreulich, und vngeuerlich; Versprechen auch hiemit, Wir obgenandte Burgermeister, und Rathe zu Nürmberg, für vnß, und vnser Nachkomben, alledieweil wir also in der Pfandt-Verschreibung der Schloß Hilpoltstein sizen, und demselben Schloß, gen Kuniglicher Maj. Iren Nachkomben, und der Cron zu Beheimb, mit der Ofnung des Schloß wieder Ire offene Feinde gewertig zu sein, darein, und daraus zu behelffen, als offt das Noth geschicht, doch auf Iren Selbst-Kosten, und vns, und Vnsern Nachkomben, on allen Schaden, und Entgeltnüß; Zu Vrkundt haben Wir Vnser Stadt Secret Innsiegel, an diesen Brieff thun hencken, Der geben ist am Sontag nach dem Sontag Invocavit in der Fasten, nach Christi Geburth funffzehen hundert, und in Vierden Jare.

CCCCXXIII.

Johann Pflugs, Herrn von Rabenstein, Bekänntniß, daß er innenbenannte Schlösser, Märckte und Güter von König Wladislao IV. in Böhmen zu Lehen empfangen, d. d. Dienst. vor Corp. Christi, An. 1504.

ICh Johann Pflug, Herr vom Rabenstein und auf Betschau bekennen und thue kundt offentlich mit diesem Brieff zu allermenniglich, daß ich auf heute Dato von dem allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Vladislauen, zu Vngern, Beheimb, Kunig, ꝛc. meinem gnedigen Herrn und der Crone zu Beheimb, Kunig ꝛc. nachfolgende Lehenstücke, nemblich an dem Schloß Petschau, mit dem Marckt darunter, und zweyen Hammern und dreyen Mulen, vier Teichen, Weßern, Welden und was zu dem allem ein- und zugehöret, mit einem Hofe unter genandtem Schloße, dem Hofe genandt Wolffs-Hofe, dem Hammer unter dem Dorffe Greim, die Mulen daselbst unter Greim, dem Marckte Rowkaw, und dem dritten Marckt Schonwaldt, mit diesen benandten Dörffern, Tiffenbach, Rebesgrun, Milsengrun, Schonwird, Teppeld, Styrn, Geffel, Poschizaw, Leßniz, Donowiz, Neudorff, Sängerberich, dahin gemeltes, und der allerbenandter Zugehörung, mit Wasser und Welden und jeglichem von Alters darzu gehört hat, und unter den zweyen Hemmern zwischen Stackau und Schonwald, da man Zinn arbeyt mit andern jeglichen Zugehörungen zu Lehen rühret, empfangen habe, und deshalben gewonlich, Lehen-Pflicht glob und Ayde gethan von solcher Lehen vorbemeldter Kunigl. Maj. und der Cron zu Beheimb getreu, gehorsam und gewertig zu seyn, Iren Kunigalichen Majestäten und der Crone Nuz und Frommen zu werben, und Iren Schaden zu wenden, auch alles das zu thun, so davon aus Recht, oder Gewonheit wegen, einem getreuen Lehens-Mann, seinem Lehens-Herrn, mit dieser und andern, nichts darinne ausgenomben, zu thun gebürt, treulich und on Geuerde, und des zu warer Vrkundt, habe ich gemeldter Johann Pflug dits Reuers mit meinem eigen Insiegel besiegelt; Geben am Dinstag vor Corporis Christi, nach Christi Geburt funffzehen hundert und im vierdten Jahr.

CCCCXXIV.

Verschreibung Herrn Christophs, Semper freyen von Limpurg, daß er, nach der im Lehens-Indult vergönnten Zeit, das Erb-Schencken-Amt des H. Röm. Reichs, von König Wladislao IV. in Böhmen, zu Lehen nehmen wolle, d. d. am St. Michaelis Tage, An. 1507.

WIr Christoph, Herr zu Limburg, des H. Rom. Reichs Erb-Schenck, Semper frey; Bekennen mit diesem Brieff und thun kundt allermenniglich, nachdem uns nach Abgang des Wohlgebornen Herrn Albrechts, Herrn zu Limpurg, des Heiligen Reichs Erb-Schencken, vnsers lieben Herrn und Vaters seeligen, als seinem eltern Son, von Kuniglicher Maj. zu Vngern und Beheimb, vnserm gnedigsten Herrn, das Erb-Schencken-Amt des H. Röm. Reichs zu empfahen gebürt, darum wir denn Irer Maj. Stenden der löblichen Cron Beheimb, ein Zeit lang, mit Empfahung derselben Lehen, aus mercklichen vnsern fürgefallenen Geschäfften, still zu stehen angeruffen und gebeten haben; So vnß durch den Edlen wolgebornen Herrn Albrechten, Herrn von Kolowrath, auf Lißip, des Reichs Beheimb Obrister Cantzler, laut seiner Schrifft, von Dato dits Briefs ein Jar lang, bewilliget und nachgelaßen ist, demselben nach gereden und versprechen Wir bey Vnsern guten Treuen sol-

che Lehen in gemeldter Frist, mit Lehen-Pflichten, auch Empfahung und Meynung der Lehen-Brieff, wie sich gebürt zu empfahen, nemen und geben, und nichts dester minder in mitler Zeit gegen Kunigli-cher Maj. zu Beheimb, die Lehen zu uerdienen und daruon zu thun pflichtig und verbunden ist; Alles getreulich und on alles Geverde. Vnd das zu wa-rem offenen Vrkundt, so haben Wir vnser eigen Innsiegel offendtlich an diesen Brieff gehangen; der geben ist auf Dinstag am St. Michels des H. Ertz-Engels Abendt, nach Christi Vnsers lieben HErrn Geburth, als man zalt tausend fünff hun-dert und sieben Jahr.

CCCCXXV.

König Wladislai IV. in Hungarn und Böhmen Verschreibung, wodurch er sich verbindet, daß sein Sohn Ludovicus, wenn er König in Böhmen würde, alles dasjenige halten solle, worzu er sich obligiret, de An. 1509.

Wir Wladislaus, ꝛc. Bekennen mit diesem Brieff, vor allen in gemein, wo der gesehen oder zu lesen gehört wird. Demnach die Herrn auch von der Ritterschafft, die Präger, die Stätte und gantze Gemeine des Königreichs Böhmen, den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Ludwig, ge-krönten König zu Ungarn, Unsern allerliebsten Sohn, aus ihrem freyen Willen, als die solches zu thun nicht verpflichtet, bey Unsern Lebens-Zei-ten, so wol als zuvor in vielen wichtigen, und Uns zu-träglichen Diensten, in dis Königreich, aus ihrem freyen Willen, als denen Wir hinwider allezeit be-reit, willig und gefast seyn, dieses erfunden, daß sie anjetzo aus Liebe, die sie zu Uns tragen, als zu ihrem Herrn und dessen Erben, dieses erwiesen, und König Ludwigen, bey seinem und unserm Leben zu einem Böhmischen König erwöhlet und gekrönet, jedoch also daß Wir, so lang Wir bey Leben seynd, in diesem Königreich herrschen, dasselbe geniessen mit sampt den Ländern, so darzu gehörig seynd, ohn al-len Eintrag und Irrung Königs Ludwigen, Unsers allerliebsten Sohns, bis zu Unserm Absterben. Do Wir dann hinwiderumb vor solche ihre Dienste oh-ne Unterlaß dancken, sie hinwiderumb beschützen und also versorgen wollen, daß sie bey ihren Rech-ten, Freyheiten, Privilegien, guten Ordnungen und Gebräuchen, ohne einigen Eintrag geschützt werden sollen: Als haben Wir ihnen solch also zugesagt, thun auch ihnen in Krafft dieses Brieffs zusagen und versprechen, daß zu welcher Zeit König Ludwig, Unser allerliebster Sohn, nach Unserm tödtlichen Abgang, zu seinen voigtbaren Jaren kommen, und sich der Herrschung eines Böhmischen Königreichs zu unterwinden und mächtig machen wolte, daß er ihnen alles das leisten solte, was Unsere Vorfah-ren die Könige zu Böheim, wie auch Wir selbst aus Pflicht gethan haben, thun soll, in solcher Gestalt, wie Wir ihnen hierüber einen Brieff zugestellt, un-ter Unser eigenen Handt und Pittschafft mit sol-chem Reservat: daß so fern König Ludwig, Unser allerliebster Sohn, diesem allem kein Benügen thete (wie solches der bemelte von Uns gefertigte, und ihnen ausgeantwortete Brieff in sich mit meh-rerm begreifft, besagt und vermag) was nemlich die König zu Böheimb zu leisten schuldig seynd, als sol-len sie derwegen auch nicht schuldig seyn, zum Regi-ment und Herrschung diesen König kommen zu las-sen, und solches so lang bis diesem allem ein vollkom-men Benügen geschicht, und solcher Unser ihnen ausgeantworteter Brieff ferner anzeigen und weit-läufftiger besagen thut. Da aber diesem allem von König Ludwigen ein Benügen geschehe, alsdann sollen alle Stände im Königreich Böhmen und in andern incorporirten Ländern schuldig seyn, wie dann auch verpflichtet, in aller Underthänigkeit die Pflicht und Treu zu leisten und zu halten, als zu ih-rem gekrönten König und Herrn.

CCCCXXVI.

Churfürst Ludwigs zu Pfaltz und Hertzogs in Bayern Bekenntniß, daß er innen benannte Städte von der Crone Böhmen zu Lehen empfangen, d. d. Mont. nach Conc. i. Mar. Anno 1509.

Wir Ludwig, von GOttes Gnaden Pfaltz-Graue bey Reyn, Hertzog in Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst ꝛc. Bekennen und thun kund offenbar mit diesem Briefe vor allermeiniglich, als weiland der Durchleuchtig Fürst, Herr Georg, Künig zu Beheimb, und der Hochgeborn Fürst, vnser lieber Vetter, Herr Otte, Pfaltzgraue bey Rhein, und Hertzog in Beyern, beyde löblicher Gedächtniß, von etlicher Schloß, Stete und Merckte wegen, die von der Kuniglichen Wirde und der Cron Beheimb zu Lehen gehen in Zwitracht gewesen und derselben freundtlich vertragen und vereint worden sein, daß der genandte Hertzog Otte und sein Lehens-Erben solche nachbenandte Schlösser, Stet und Merckt, so offt sich das gebürt und heischt, von gemelten Ku-nig, seiner Lieb Nachkomben Kunig und der Cron zu Beheimb zu Lehen fordern und haben sollen, in massen und wieder Beteidung Berichts und Lehen-Brieff deshalben ausgangen, in sich helt, dieweil nu der Hochgeborn Fürst, Herr Philipps, Pfaltz-graue bey Reyn, Hertzog in Bayern, Churfürst, vnser freundtlicher lieber Herr und Vater, löbli-cher Gedechtniß, solcher Lehen, Schloß, Stet und Merckt, nach benants Herzog Otten tödtlichen Verscheiden, in Besitzung ist komben, Wir, und der Hochgeborn Fürst, vnser freundlicher lieber Bruder, Herr Friedrich, auch Pfalz-Graff bey Rheyn, und Hertzog in Bayern seiner liebe Söne, zu denselben Lehen, und Schlössern, auch vermai-nen, und sachen, dieselb Gerechtigkeit, wie Pfalz-Grafe Philips, vnser lieber Herr, und Vater, seli-ger, nach Herzog Otten nach laut Kunig Georgen Contract gehabt zu haben; Darumb wir den Durchleuchtigen Fürsten, Herrn Wenzlauen, zu Hungern, und zu Beheimb Kunig, Marggrauen

zu

zu Merhern, Herzogen zu Schlesien, und zu Luzemburg, vnserm lieben Herrn, und Oheimb, mit Vleiß gebeten, daß sein Kunigliche Höhe vnß diese Schlosser und Stedt, nemblichen, Tenesberg, Hohenfels, Hertenstein, Stirberg, Pezenstein, Turndorff, Holenberg, Stralenfels, Auerbach, Eschenbach, Rotenberg, Bernaw, Hainberg, Holenstein, Freyenstadt, und Wolffstein, mit sambt allen Iren zu, und Eingehörungen, nichts aus genomben, noch hindan gesezt, zu Lehen zu Leihen, und rechten gnedlich geruchten; Das hat seine Liebe angesehen, treue, und willige Dienst, so Wir seiner Kuniglichen Wird Iren Nachkomben, und der Cron Beheimb hinfür thun sollen, und mögen; Darumb mit wolbedachtem Mute, gutem Rathe, und rechter Wissen, hat vnß gemelter vnser Herr, und Oheimb Kunig Wladislaus, für vnß, und von wegen Pfalz-Graue Friedrichs, vnsers lieben Bruders, solche obgeschriebene Stet, und Schlesser, mit sambt allen zu, und Eingehörungen, nichts ausgenomben, noch hindan gesezt, auf vnser Vnterreicht, wo solche Lehen auf vnß, nach Inhalt obgenandts Kunig Georgen Vertrag rechtlich gefallen, freundtlich, und gnediglich, Inhalt seiner Kuniglichen Wirde Lehen-Brieffs, vnß derhalben gegeben, geliehen, und gereicht, vnß, und vnsern Lehens Erben, solche Schlösser, und Stedt nun hinfür von seiner Kuniglichen Wirde, seiner Liebe Nachkomben, Kunigen, und der Cron zu Beheimb ewiglich zu rechten Lehen, innehaben, zu halten, besizen, und gebrauchen, als dann solcher Lehen Recht und Gewonheit ist, von seiner Lieb, seinen Nachkomben Kunigen, und allermeiniglich vngehindert; Wir haben auch darauff für vnß, und an stadt bemelts Pfalzgraff Friedrichen, vnsers lieben Bruders obgenantem vnserm Herrn, und Oheimb, dem Kunig leiblichen zu den heiligen Ayde, und Glübde gethan, seiner Kuniglichen Wirde, Ire Nachkomben, Kunigen, und der Cron getreu, und gewertig zu sein, Iren Schaden zu warnen, und Fromben zu fördern, und alles das zu thun, das ein Lehen Fürst, und Mann mei Kunige zu Beheimb, als einen Lehen Herrn, nachzuthun schuldig, und pflichtig ist, one Geuerde, was aber die Offenung der Schloß Auerbach, Eschenbach, Rotenberg, Bernow, Tenesberg, Hohenfels, Holenberg, Holenstein, und Wolffstein belanget, damit soll es allenthalben wie in genandts, Kunig Georgen, Berichts-Brieff, mit Herzog Otten, und dem Reuers, Herzog Otten, dagegen begriffen, mit Ofnung gehalten werden, und wo solch obgenandt Lehen, und Güter, Schloß, Stet, und Merckte anspruchig wirden, sollen dieselben nindert anderstwo, verrichtet werden, dann wir obgemeltem vnserm Herrn, und Oheimb, dem Kunig seiner Lieb, Nachkomben Kunigen zu Beheimb, und Ir Kunigliche Wirde, sollen vns ein Lehen Recht besezen, und pflichtig sein, als wir andern Churfürsten, und Fürsten des Reichs, und andern Iren Lehen Fürsten, und Mannen, nach Recht, und Privilegien, Ires Kunigreichs zu Beheimb, der obgenandt vnser Herr, und Oheimb, der Kunig wil auch, daß diese Verleihung solcher Lehen sey, seiner Lieb Iren Erben, Nachkomben Kunigen, und der Cronen zu Beheimb, one Abbruch Irer Dienste, und aller anderer Gerechtigkeit, und einem jeden an seinen Rechten, one Schaden, mit Vrkundt dits Briefs, besiegelt mit vnserm anhangendem Innsiegel, Datum Prag, auf Montag, nach Conceptionis Mariæ, In dem Jare, nach Christi vnsers lieben Herrn Geburth, tausend fünffhundert vnd im neunten Jahre.

CCCCXXVII.

Erb-Einigung zwischen der Crone Böhmen und denen Churfürsten und Pfaltzgrafen bey Rhein, d. d. Dienst. nach Conc. Mar. An. 1509.

VOn GOttes Genaden Wir Ludwig, des Heiligen Reichs Erz-Druchses, Churfürst, und wir Friedrich, beyde Pfalz-Grauen bey Rhein, und Herzogen in Bayrn, Gebrüder für vns selbs, und auch wir iezgenandter Herzog Friedrich, von wegen, und als Vormunder der Hochgebohrnen Fürsten, vnser lieben Pfleg Sunen, und Oheimben, Herrn Otto Heinrichs, und Herrn Philipps, auch Pfalz-Grauen bey Rhein, und Herzogen in Nidern, Ober-Bayern, Gebrüdern; Bekennen, und thun khund offenbar, mit diesem Brief, für vns all, vnser Erben, Nachkumen Pfalz-Grauen bey Rhein, und Hertzogen in Bayern, und alle andere vnser Fürstenthumb, Land, und Herrschafften gen Allermenniglich; Nachdem sich ettlich Zeit her, vielfältige Irrung, und Aufruhr, aus denselben vnsern Fürstenthumben, Landen, und Herrschafften, gegen der Cron zu Beheimb, Iren Zugehörigen Fürstenthumben, Landen, und Herrschafften begeben; Daß Wir vns GOtt zu Lob, vns selber zu Friede, Guter Nachbarschafft, und Gemach, auch vnsern Fürstenthumben, und allen Iren Zugehörigen, Landten, Leutten, Herrschafften, und gemeinen Nuz zu gut, und handthab der Gerechtigkeit, wolbedachts Muths, und nach Rath vnserer trefflichen Räthe derselben vnser Fürstenthumb, und Landte, mit dem Durchleuchtigisten Fürsten, Herrn Wladislauen, zu Hungern, und Beheimb Kunig, Marggrafe zu Merhern, Herzog zu Lüzemburg, und in Schlesien, und Marggraf zu Lausiz, vnserm lieben Herrn Oheimb, und gnedigen Herrn, und der Cron Beheimb, einer Erbeinigung, freundtlich vereinigt, und vertragen haben; und thun das in Krafft des Briefs, wie nachvolget:

Zum Ersten, daß Wir Ihr Kuniglich Würde, derselben Erben, und Nachkomben Khunigen zu Beheimb, mit rechten wahren Treuen und Freundschafft meinen, haben und halten, vns mit Ihr. Khün. Würde umb keinerley Sachen willen sich hinfüran begeben mügen, zu Vheden Feindschafft noch wiederwerttiger tädlicher Handlung nicht begeben, darzu Ihr. Kuniglich Würde der Cron zu Beheimb, und derselben zugehörigen Fürstenthumb, Land, und Verwandten Feind, oder Beschediger, hinfüro ewiglich, in vnserm Fürstenthumben, Landten, Herrschafften, Gerichten, und Gebiethen, wissentlich, oder geuerlich, wider Ihr. Khün. Wirde, und die Iren nicht hausen, hösen, herbergen, eßen, trenc[illegible] enthalten, vergleitten, vnterschleiffen, fürschu[illegible], oder einich Zulegung ihnen,

thuen, noch den vnsern des einicherley Wegs gestatten, zu geschehen verfügen sollen, noch wollen, in gar keine Weis, sondern wo dieselben Ihr. Khun. Würden der Cron Beheimb, und zugehörigen Fürstenthumb, und Lannd Vheind, oder Beschediger, in vnsern Fürstenthumben, Lannden, Herschafften, Gerichten, und Gebiethen betreten, und Rechts begert würden; So sollen, und wollen Wir aller vnser Erben, und Nachkomben Pfalzgrauen, bey Rhein, Hertzogen in Bayern, auf Ihr. Khun. Wirde, der Cron zu Beheimb, oder derselbigen zugehörigen Fürstenthumb, und Lande, Verwandten, und Vnderthanen Ansuchen, gegen den betretenen Beschediger fürderlichs, schleunigs, unverzogens Rechtens, streng, wie sichs gebürt, gestatten, und verhelffen, und in dem kein geferliche Verhinderung, oder Verlengerung gebrauchen lassen;

Zum andern, sollen noch wollen wir, alle vnsere Erben, und Nachkomben, dem Pfalzgrauen bey Rhein, und Hertzogen in Bayern nicht gestatten, noch zugeben, daß unser eigene Leuth, auch sonst niemand ander in vnsern Nahmen, umb keinerley erdachten, oder fürgenomben Vrsach willen, einich Vehd, Feindschafft, Verwüstung, Beraubung in khünfftigen, und ewigen Zeiten, wieder die obbemelte Khun. Würde, Ir Erben, und Nachkomben Khunig der Cron Behmen, derselben zugehörigen Fürstenthumben, und Lande, der Innwoner, und Unterthanen, Schloß, Stete, und Flecken, oder Klöstern, und andern Ihrer Khün. Würde, und der Cron Beheimb zugehörig, in was Stands, Wirden, oder Weesens die seyn, noch auch solches unsern Unterthanen, die unter vnser Gewalt gehörig, noch den Frembden und Auslendern, die in vnsern Gebiethen weren, und wohnen wirden, gewaltigklich, fürzunemben nit gestatten, oder einicherley Weege zu üben vergönnen noch zulassen;

Wir verheischen, und versprechen auch für vns, all vnser Erben, und Nachkomben, Pfalz-Grauen bey Reyn, und Hertzogen in Bayern, wann, und in welcher Zeit sich begebe, daß einer oder mehr, aus vnsern Underthanen, oder Frembden, durch Frevl, oder Muthwillig einichen Schaden mit Brandt, oder Name, an Ihr. Khun. Wird, und der Cron Behmen Ihren zugehörigen Fürstenthumben, Landen, oder Gebiethen, wie sich das begeben möchte, zu fügen würde, und denselben Thätern, zu frischer That Nacheilung beschehe; So dann vnß, vnsern Ambtleuthen, oder Beuelichhabern solcher Schaden und geschicht verkhundt, oder dieselbigen desselbs inne würden, so sollen dieselben vnsere Ambtleuth Underthanen, und Verwandten mit Macht, one allen Verzug und Verhinderung auf sein, zum fürderlichsten, so möglich, dem, oder denselben Beschedigern nacheilen, von Straß zu Straß, von Schlossen, Steten, Clöstern, Castellen, Beuestigungen, zu Schlossen, Steten, Castellen, zu Beuestigungen, so weit vnser Fürstenthumb, Landt, und Gebiet reichen, und wo dieselben Theter in einig Schloß, Stadt, Flecken, oder Bevestigungen vnsers Gebiets, einfliehen, oder sich enthalten würden, so sollen die Nacheiler von Stundt an, allen Vermüglichen Vleiß thun, und solch Beschediger, oder Theter zu vnsern Händen, und in vnsern Gewalt zu bringen, sambt der Name, mit der Sy betretten würden; Wo aber sich die Enthalter, oder Theter des wiedersezen, dadurch die Beschediger und Theter nicht zu vnsern Händen geantwort werden möchten; So sollen und wollen Wir, von Stund an, vnd aufs fürderlichst vns müglich, sollich Enthalter und Beschediger, Belegern, nöten, und zu Händen bringen, und so es noth thun wird, solches bemelten vnsern lieben Herrn Oheimb und gnedigen Herrn, dem Khunig, und der Cron Beheimb verkünden, auff daß Sy vns, oder den vnsern, die Enthalter, oder Beschediger, zu bestreitten, und gewinnen, ein menning streitbares Volck, die Irs Vermügens, auf Ihr Khost, und Schaden, zu Hilff schicken, daß sie auch zu thun verbunden, und schuldig sein sollen; Zum ersten, die Schaden, so Ihr. Kün. Wird, der Cron Beheimb Iren zugehörigen Fürstenthumben, und Landen, dieselben Unterthanen, und Verwandten von derselbigen Thäter, und Enthalter, Güter, so weit sich die strecken mögen, wieder gekhart, und erstreckt werden, nach ziemblichen Dingen, und waß übrigs verhanden, vns und allen vnsern Erben, und Nachkomben Pfalz-Grauen, bey Rhein, und Hertzog in Bayern, zustehen, und bleiben; Were es auch, daß Ihr. Khün. Wirde, der Cron Beheimb, oder der Ihren Unterthanen wenig, oder viel on Vrlaub, und Vergünstigung Irer Obrigkeit außtreten, in vnser Fürstenthumb, Land vnser, oder der vnsern Herrschafften, Gericht, und Gebieth komben, wie oder waß gestalt, das beschehen würde, und etwas Verderung gegen Ihr. Khun. Wirde, und der Cron Beheimb, derselben Fürstenthumb, vnd Landt, oder den Iren, do Sy auß getretten, vermeindten zu haben, so sollen der oder dieselben sich Rechtens, für der Obrigkeit sie ausgetretten, wie sichs gebürt benugen lassen, und wo Sy das abschlagen, und nicht annemben, so sollen Sy durch vns, und die Vnsern wider die Obrigkeit, von der er, oder Sie ausgetreten, noch derselben Verwandten, mindert gehalten, vergleit, noch fürgeschehen, sondern den Begerenden gegen Inen, als Landes-Zwingern forderlichen Rechts gestattet werden; Weiter so sollen, und wollen Wir, als Vnser Erben, Nachkomben, Pfalz-Grauen bey Rhein, und Hertzogen in Bayern, hinfüran zu künfftigen Zeiten ewiglich nach keinen Schlossen, Steten, Herrschafften, Leuten, noch Güttern, wo die gelegen sein, so der bemelten Königlichen Wirden, der Cron Beheimb, Ir eingeleibten Fürstenthumben, und Landen zuestendig und Sy in Besiz Erblich haben nicht gehen, noch werben, Vns die zu beziehen, oder der unterwinden in kheinerley Weis, on alles Geverdte; Wo auch der Vnsern in khünfftigen Zeiten jemand nach solchen, wie obsteet, stunde, und sich der unterwinde, dem oder denselben sollen noch wollen Wir alle Vnsere Erben, nachkumende, Pfaltz-Grauen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, mit nichte noch in keinerley behelffen sein, und ob Sy Jemandt aus den Unterthanen Khün. Wirde, Irer Erben, nachkomenden Khunigen, und Cron Beheimb, derselben Zugehörigen Fürstenthumb, Landt, und Gebieth, in was Standt die sein, es wären Lehen-Manne, Burgleutt, in Steten, Merckten, Dörffern, Bauers-Leute, Edel, oder Vnedel, mit guten Willen, an Uns alle Vnser Erben, nachkumenden Pfalz-Grauen bey Rheyn, und Herzogen in Bayern ergeben, und halten wollen, dieselbigen, wie iezt gemelt,

gemelt, sollen Wir alle Vnser Erben, nachkomenden Pfalz-Grauen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, nicht annemben, zu Vns ziehen, oder unterwinden, in Schirm, oder keinerley ander Weis, Wir gemelten Pfalz-Grauen, und Herzogen in Bayern, alle Vnser Erben, und Nachkumben, auch alle Vnsere Vnterthanen, die Wir zu gebieten haben sollen, und wollen auch die Unterthanen, und Verwandten, in was Standts, oder Wesens, die der obgemelten Khün. Wirde, Vnserm lieben Herrn Oheimb, und gnedigen Herrn, der Cron Beheimb, derselbigen zugehörigen Fürstenthumb, und Lande, Zugethanen und Verwandten sein, in allen Vnsern Fürstenthumben, Lande, und Gebiethen, zu Wasser, und zu Lande, der Ende Wir zu gleiten haben, gnedigklich vergleiten, schützen, und schirmen, auf gewönlichen Zoll, und Gelait-Geldt, wie das von Alter gebraucht, und Herkhumben ist, ausgeschrien in offenbarn Kriegs-Nöthen; Vnd so man nicht geleiten könte, doch darinne kein Geuerde zusteen; Wir all, Vnser, Erben, nachkomende Pfalz-Grauen bey Rheyn, und Hertzogen in Bayern sollen und wollen auch allen Vnsern gegenwertigen, und zukünfftigen Ambtleuten, Bevelhabern, Vnderthanen, und Untersassen mit Ernst befehlen, bestellen, und darob sein, daß Sy dieser Vnser freundlichen Vereinigung, und Beschreibung, wie in diesem Brief gemelt, getreulich geleben, Vollstreckung, und Benugen thun, one Vermischung einiger argen List, oder Geuerde; Welcher, oder welche aber das nit thäte, oder thuen, und also offenbarlich sumung, und verechtlich, erfunden werden, den oder dieselbigen sollen und wollen Wir, nach Gestaldt seiner Verschuldigung tädlichen straffen; Und damit diese Vnser Fürstliche freundtliche Vereinigung, durch Vns, alle Vnser Erben, Nachkomben, Pfalz-Grauen bey Rheyn, und Hertzogen in Bayern zu ewig Zeiten, dester stattlicher gehalten werde; So haben Wir Vns mit der obgemeldten Khun. Wirde, Vnserm lieben Herrn Oheimb, und gnedigen Herrn, und der Cron Beheimb eines Erblichen, Freundtlichen, endlichen Vertrags in khunftiger Irrung veraint, und vertragen, Vns des in Form, wie obstehet, in und mit Crafft dits Briefs also, und der Gestalt; Wo Wir all Vnser Erben, nachkumben Pfalz-Grauen bey Rhein, und Hertzogen in Bayern, Irrung, oder Forderung, die mit Lehen-Brief gegen der obgemelten Khün. Würden, Vnsern lieben Herrn Oheimb, und gnedigen Herrn, und der Cron Beheimb gewungen, der wir Vns güttlich, und Freundtlich Ihr Khün. Wirde, nicht vereinen möchten, so sollen Wir Vnsere Anforderung, wie Wir die Rechtlich vermeinen zu thun, der genandten Khuniglichen Wirde, Ihrer Liebde Erben, nachkhumenden Kunig, und der Cron Beheimb schrifftlich zuschicken, und Ihr. Khun. Wirde einem Tag, in einem Viertl Jahr gen Eger benennen, und für Uns Räthe setzen auf denselben Tag soll Ihr. Kun. Wirde, und die Cron zu Beheimb, selbst, oder durch Ihre vollmechtige Anwald erscheinen, und auch vier Ihrer Räthe, zu den Vnsern setzen; Dieselben acht gesezte Räthe, sollen alsdan von Vns beyden Partheyen Ihrer Glubden, und Pflichten in der Sach, so für Inen Rechtlich gehandt werden soll, die Zeit Ihrer Handlung ledig gezeldt werden, und neue Pflicht thun, in den irrigen Sachen, so für Sy bracht wird, und sie mit Wissen vertragen mügen, nach Ihrer aller besten Verständndtnüß Recht zu sprechen, niemand zu Lieb, noch zu Leid, und wie sie GOtt am jüngsten Tag darumb Rede und Antwort geben wollen, darauf Sie alsdann, der obuermelden überschickten Klag, und dem so zu Gegenwehr fürbracht wirde, Richter, und Verhörer seyn sollen, und so die Sach von den Parteyen nach Notturfft fürbracht, verhört, die nottürfftigen Kundschafft einbracht und zu Recht beschlossen wirde, so sollen Sie Vns in einem Virtl Jahr den negsten durch Ihren Rechtspruch, Entscheid erkennen, und sprechen einhellig, oder durch den merern Theil, weß ein Theil, dem andern thun, oder billich erlassen werden soll, und was also durch Ihren einheltigen, oder mehrern Theil Rechtsspruch, Entscheid erkhandt, und gesprochen wirde, dem sollen und wollen Wir, alle Vnser Erben, nachkumende Pfalz-Grauen bey Rheyn, und Hertzogen in Bayern, fürstlich, getreulich und erbarlich ungeweigert, und one alle Außzuge nachkommen, vollstrecken, und halten; Wo aber Sie die acht gesezten Räte einhelligs, oder meren theils, Spruchs, und Entscheid, mit gewinnen möchten, noch würden, so sollen Wir obgenandte Churfürsten, und Fürsten, Pfalz-Grauen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, alle Vnser Erben und Nachkomben, einen gemeinen Obmann benennen, aus der obgemelten Khün. Wirden Räthen, oder Lehen-Mannen, und welcher also zum Obmann benennt wirde, dem sollen die vorgenandt Kun. Wirde, und die Cron Beheimb willigen, und vermügen, sich der Obmannschafft anzunemben, und in einem Virtl Jahr, nach der Benennung, gen Eger auf einen nemblichen Tag, den Wir die Pfaltz-Grauen, und Herzogen in Bayern, dem Obmann setzen werden bey den acht Räten, die wir die Partheyen yeder die seinen zukumen vermugen, erscheinen, und waß dann derselb Obmann mit den Achten, oder der merer Theil, in Zufalsweise, oder sonst sprechen, erkennen, und entscheiden, darbei soll es abermals wie obsteet, bleiben, und dem nachkomben werden; Entstünden aber künfftige Irrung, zwischen den Unterthanen, Untersessen, Vnser Fürstenthumb am Rhein, in Bayern, und der zugehörigen Landen, gegen der obgemelten Kuniglichen Wirde, Vnserm lieben Herrn Oheimb, und gnedigen Herrn, und der Cron Beheimb, derselben zugehörigen Fürstenthumen, und Landt Unterthanen, und Untersessen, die rechtlich Oerterung bedörfften, soll allweg der Kläger, dem Antworter zu Recht nachfolgen, für seine des Antwortters ordenlichen Richter, welch ordenlich Richter auch schuldig, und verpflicht sein soll, dem Kläger, oder seinem vollmächtigen Anwalde, fürderlich Recht, wie bey Ime Recht, und Gewonheit ist, zuverhelffen, und darinnen kein geuerliche Verlengerung suchen, noch gestatten; Wo aber ordentlich Richter dem Kläger, oder seinen Anwaldt, wie obsteet, nicht verhülffe, damit er zu förderlichen Rechten, und Verstreckung desselben nicht komben mög; So mag der Kläger an Vns bringen, mit glaublichen Bericht seiner Mangel, darauf Wir von Stund an, bey dem ordentlichen Richter Vns unterworffen, verschaffen sollen

dem clagendem Theil Recht und Vollstreckung desselben fürderlich zu thun; Wo darüber der Verhelffung bey dem ordenlichen Richter weiter Mangel beschehe, und Wir des glaubwirdig bericht würden, So sollen Wir denselben Vnsern Richter straffen, und mit Ernst darzu halten, dem Cleger Rechtens, und Vollstreckung desselben ungeweigert zu verhelffen; Wo aber die Sach des Antworters oder Richters halben die Gestalt, daß dem Kleger aus formlichen Vrsachen, durch die Rechtfertigung nicht zu Ende verholffen werden möchte, So sollen Wir einen Tag gen Eger benennen, dahin Wir, und die mehr gemeldt Kun. Wirde, und die Cron zu Beheimb, Vnsere Räte, nemblich Yederseits zween schicken, dieselben Räte sollen die Vrsachen, warumb dem Cleger nicht verholffen worden, oder zu verhelffen ist, nach nothdurfft hören, und allen Fleiß ankeren, Wege zu betrachten, wie dem Kleger, zu Ende seiner Sach aufs aller füglichst, und fürderlichst verholffen werden mag; Damit sich niemands beclagen müge, Ime Rechts oder Billigkeit mangeln; Wie sich dann die bemeldt Kun. Wird, Vnser lieber Herr Oheimb, Freundt, und gnediger Herr, für sich, und die Cron Beheimb des auch gegen vns Churfürsten, und Fürsten allen Vnsern Erben, und nachkomenden Pfalz-Grauen bey Rhein, und Herzogen in Bayern verschrieben haben; Es sollen auch alle Vnsere Erben, Nachkomende Churfürsten, und Fürsten, Pfalz-Grauen bey Rheyn, und Herzogen in Bayern, so sie in Ir Regierung kommen, und angenommen werden, sich verschreiben, und verpflichten, für sich, Ihre Erben, nachkomende Pfalz-Grauen bey Rein, und Hertzogen in Bayern, diese Vereinigung, erblich und ewigklich, stet, und vest zu halten, dawider nit thun, oder zu geschehen gestatten, und in dieser freündtlichen Vereinigung, nemen Wir allwegen aus Vnsern heiligen Vater, den Pabst, auch Römische Keiser und Kunige; Vnd darauff haben Wir ehegedachte Pfaltz-Grave bey Rhyn Ludwig, Churfürst und Pfaltz-Grave, Friedrich Gebrüder, Hertzog, und insonderheit Wir Pfalz-Graf Friedrich Vormunder an statt und von wegen Herrn Otto Heinrichs und Herrn Philippen, auch Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzogen in Nieder- und Ober-Bayern, Gebrüdern, Vnsere liebe Pfleg-Süne und Vettern, auch aller Vnser Zugethanen vnd Verwandten Unterthanen geredt und versprochen, gereden vnd versprechen bey Vnsern Fürstlichen Wirden und Wortten, alle Punct und Artickl sambt vnd jeden besonder in dieser freundlichen Einigung begriffen steet, vest vnd unverbrochenlich zu halten, dawider nicht seyn, thun, schaffen, noch gestatten zu geschehen in keine Weis; Vnd haben des zu warem Vrkundt Vnnser jeder sein Innsiegel, mit rechtem Wissen und guter zeitiger Vorbetrachtung an diesen Brief zu hengen verschafft, Vns aller obgeschriebener Ding damit zu besagen; Geben und geschehen zu Prag auf Dienstag nach Conceptionis Mariæ, als man zehlt nach Christi vnsers lieben HErrn Geburth funffzehen hundert und in dem neundten Jahre.

CCCCXXIIX.

Churfürst Ludwigs zu Pfaltz Verschreibung, daß er König Wladislaum IV. in Böhmen und dessen Nachfolger bey ihrer Churfürstl. Dignitæt erhalten und schützen helffen wolle, d. d. am Donnerst. Luciæ An. 1509.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden Pfalz-Graf bey Rheyn, Hertzog in Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß, und Churfürst, bekennen, und thun kund vor allermenniglich; Demnach der Durchleuchtigist Fürst, Herr Wladislaus, zu Hungern, und Beheimb Kunig, Marggraue zu Merhern, Hertzog zu Luzemburg und in Schlesien, und Marggrafe zu Lausitz, Vnser lieber Herr, und Oheimb, als ein Kunig zu Beheimb, nach altem Herkomben, und Innhalt der Gulden Bullen, zu des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schencken, und Churfürsten, und derselben Churfürstlichen Würden verordnet, und versehen ist, daß Wir Vns mit ihrer Kuniglichen Würde, als vnserm Mit-Churfürsten freundlich verwildt, und verpflicht haben, und thun das in Crafft dits Briefs dergestalt, daß Wir Ir Kunigliche Würde, und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb, In Ir Churfürstlich Wirde, Fraiheit, und Herrligkeit, wie hernach benant, nicht greiffen, oder hindern wellen, ob sich auch Jemand understehen wolt, oder würde, Ihr Kuniglichе Wirde in solcher Ihr Kuniglichen Wirde Churfürstlichen Wirden Verhinderung oder Irrung zu thun, daß Wir darinn Ir Kunigliche Wirde auf Innhalt und Vermügen der Gulden Bullen, und Bestetigung aller Churfürsten, Geistlichen und Weltlichen, so Ir Kuniglich Würd die Kunig, und Cron zu Beheimb, vber solch Ertz-Schencken-Ambt des Römischen Reichs Ir Churfürstlichen Ehren, Wirden, Chur, und Wahl eines Römischen Kaisers, und Kunigs, und ander Herrlichkeit, und Gerechtigkeit, nichts ausgenomben haben, nicht verlassen, sondern in massen sich auch verschienen Zeit neben andern Geistlichen, und Weltlichen Churfürsten, der Hochgeborne Fürst, Herr Philips, etwann Pfaltz-Graue bey Rheyn Herzog in Bayern, des Römischen Reichs Ertz-Truchseß, und Churfürst, Vnser lieber Herr und Vater, löblicher Gedechtnüß, gen genanden vnsern lieben Herrn, und Oheimb verschrieben hat, vnnsers Vermügens getreulich fürderlich sein, helfen schüzen, und behalten sollen, und wollen, damit Ir Kuniglich Würde, und Nachkomben Kunig zu Beheimb, bey Ihren Churfürstlichen Wirden, Ehren, und Titl, und was derselben von Alter hero anhengig, unverhindert bleiben möge, alle Geuerde, und Argliſt ganz außgeschlossen; Zu Vrkund haben Wir Vnser Innsiegel an diesen Brieff thun hencken; Datum Prag auf Donnerstag Luciä; Anno Domini millesimo quingentesimo nono &c.

CCCCXXIX.

CCCCXXIX.

Eydes-Formul, welche An. 1526. denen zur Wahl eines Königes in Böhmen geordneten Personen vorgeleget und in der Capelle des H. Wenceslai zu Prage von einen jeden insonderheit, mit aufgereckten Fingern, geschworen worden.

ICh schwere GOtt dem HErrn, seiner lieben Mutter, allen Heiligen vnd der gantzen Crohn Böhmen: Daß ich in der Tractation vnd Erwöhlung eines Böhmischen Königs auß diesen dreyen Personen: Ertz-Hertzogs Ferdinandi zu Oesterreich vnnd Ihr Fürstl. Durchl. Wilhelmen vnnd Ludewig Hertzogen in Bäyern anderst nicht rathen, noch auß meinem Willen vnnd Gutdüncken einen auß ihnen wöhlen will, dann allein auffrecht vnnd redlich, was zu GOttes Lob vnnd gemeiner Wohlfarth dieser Cron Böheimb ersprießlich sein möchte: Auch vnpartheyisch sein, vnd weder Gunst noch Geschencke, noch einigen meinen Nutz nicht ansehen, auch keinen vnter ihnen, der hierzu, so weit es mein Verstand erreichen möchte, tüchtig vnd geschickt zu sein befunden würde, auß Zorn, Vngunst oder einigerley Verhaßung widerstreben.

Vnd waß in diesem nothwendigen Sachen, auch von der Wahl des Königs, wird tractirt vnnd geredet werden, dasselbe verspreche ich vnter diesem Jurament in geheim zu behalten, Niemand in keinerley Weise zu entdecken, vnnd keinen Menschen einiger Person zum Nachtheil schaden, vnnd Verhaftmachung zu offenbaren. Das helffe mir GOtt vnd alle Heiligen.

CCCCXXX.

Hertzog Johannis zu Oppeln, Ober-Glogau und Ratibor Verschreibung, daß König Ferdinandus I. in Hungarn und Böhmen alle seine Baarschafft und Kleinodien, nach seinen Tode, erben solle, d. d. am Tage Mar. Magdal. An. 1328.

ICh Johannes, von GOttes Gnaden in Schlesien, Hertzog zu Oppeln, Ober-Glogau und Ratibor ꝛc. Bekennen und thun kund vor meiniglich, daß ich dem Durchleuchtigsten, Großmechtigen Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden, zu Vngern und Beheimb ꝛc. Kunige, meinem gnedigsten Herrn, alle meine Parschafft und Kleinot nach meinem Tode übergeben und zugeeignet haben, thue übergeben und veraigen auch dasselbe seiner Küniglichen Maj. gegenwerttiglich, aus einem Bewegniß, von vntertheniger Liebe und Treue, mit wohlbedachtem Muthe, gantz frey willigklich und nembelich also: Wo es Sach wäre, daß Ich ohne eheliche Leibes-Erben, Mennlichs, oder Weiblichs Geschlechts tödtlich verfallen und sein Kunigl. Majest. das erwartet. So soll Se. Kunigl Majest. Recht, Macht und Gewalt haben, all dieselben meine Paarschafft und Kleinodt, gar nichts davon ausgeschlossen, so viel ich der nach mir lassen werde, allenthalben einzunemben, zu genießen und zu gebrauchen, damit thun und lassen, als mit anderm ihrem Eigenthumb, vor allen meinen Bluts-Freunden, Geistlich und Weltlich Personen, Mennlichs, oder Weiblichs Geschlechts, gantz unverhindert, damit auch sein Kunigl. Maj. zu vermercken habe, daß sein Kunigl. Maj. wol mögen versichert seyn; So verbinde ich mich in Krafft dits Brieffs, wo GOtt der Allmechtige Schwachheit meines Leibes über mich verhengt, daß Ichs ohn alles Säumen dem Herrn Bischoff zu Breßlau, wil zu erkennen geben, damit sein Lieb komen, dieselbe meine nachgelassene Baarschafft versichere, und versiegele; Aber wo nach GOttes Verhengknüß, ein schneller Todt über mich erginge, so sol, und wil Ich doch meinem Ambtmann auf dem Geschloß zu Oppeln in beyneben Ihme dem Burgermeister und Rath zu Oppeln in Beywesen meiner Räthe, iezundt dermassen verfassen, damit Sie dasselb auch ohn alles Säumen zu versiegeln, und zu bewahren sollen schuldig sein, auff daß es Küniglicher Maj. keinesweeges könne, noch möge verwendt werden, wiewol ich mich klerlich will bedingt und ausgezogen haben, weil Ich lebe, daß Ich aller derselben meiner Parschafft und Kleinot, nichts minder dann vor, sol vnd will mechtig und gewaltig seyn, darmit als mit meinen aigen Pursone GOtt zu thun, und zu lassen, hab so offt, und wo mirs gefält, vor seiner Kunigklichen Maj. und Männigklich ungehindert, allein nach meinen Tode, wo Ich nicht Eeliche Leibs-Erben, Mennlichs oder Wiblichs Geschlechts hinder mir verliesse, so vil der vermeldten Baarschafft und Kleinot, nachstellig bleiben; das soll seiner Küniglichen Maj. on alles Mittl, zugeaignet seyn, und heimbkomben, gantz treulich, unwiderruflich, und ungeuerlich; Insonderheit versprich, und gelobe Ich bey meinem Christenlich, und Fürstlichen waren Wortten, so bald Ich heimbkome, daß Ich die Ambtleuthe von allen meinen Geschlossen, für mich beschicken will, dieselben nottürfftiglich einnemben, und verpflichten, wann GOtt den Tod über mich verhengt, daß sie dieselben Geschloß treulich solten Innhalten, die Zugehörunge, Rendte, Einkomben, und Nuzungen, von Land und Steten einheben, und daß meine Schlösser Nuzung, Güldt, und Einkomben, Ihrer Kunigklichen Maj. und allen nachkünfftigen Kunigen in Beheimb in Ihre Gewald, und Innhaben, nach meinem Tode, abgetreten, und eingeben werden, doch menniglich sein Gerechtigkait vorbehalten; Dem zu Gezeugnüß, hab Ich mein Fürstlich Insiegel, mit meinem guten Wissen an diesem Brief hencken lassen, der geben ist zu Oppeln, am Tage Mariä Magdalenä, nach Christi Geburth tausend fünffhundert und in dem acht und zwanzigsten Jahre.

CCCCXXXI.

CCCCXXXI.

Kayſers Caroli V. Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Crone Böhmen, d.d. 24. Dec. An. 1530.

WIr Karl der Fünffte, von GOttes Genaden Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs Kunig in Germanien, zu Caſtilien, Aragon, Leon, beyder Sicilien Jeruſalem, Hungern, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Toleten, Valenz, Gallitien, Majorica, Hiſpalis, Sardinien, Corduba, Corſica, Murtien, Giemis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der Canariſchen, und Indianiſchen Inſeln, und der Terræ firmæ, des Oceaniſchen Meers, Erz-Herzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Lotterick, zu Brabant, zu Steyer, zu Cärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, und Wirtemberg, Graf zu Habſpurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görz, zu Barzinon, zu Arthois, und zu Burgundi ꝛc. Pfalz-Graue zu Hennigau, zu Holandt, zu Seeland, zu Pfird, zu Kiburgk, zu Namur, zu Roßilion, zu Certania, und zu Zutphen, Landt-Graff im Elſaß, Marg-Grafe zu Burgau, zu Oriſtany, zu Gociani, und des Heiligen Römiſchen Reichs Fürſt zu Schwaben, Cathalonia, Aſturia ꝛc. Herr in Frißland, auf der Windiſchen Marck, zu Portenau, Biſcayen, zu Salins, zu Melin, zu Tripoli, und Mecheln ꝛc. Bekennen und thun kund offentlich, daß der Durchleuchtige Fürſt, vnſer freundlicher lieber Bruder und Churfürſt, Herr Ferdinand, zu Hungern, und Beheimb Kunig, Erz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgundi, Graue zu Tirol ꝛc. als Kunig in Beheimb für vns komben, und freundtlich zu verſtehen geben hat, wie ſein Lieb, und Ihr fordern Kunig in Beheimb, und das ganze Kunigreich Beheimb, ſambt alle deſſelben zugewendten und gehörigen Fürſtenthumen, Marggrafftthumben, und Landen, von Weiland vnſern Vorfarn Römiſchen Kaiſern, und Kunigen, mit etwa viel Gnaden, Freyheiten, und Privilegien fürſehen gehabt, und begnadt weren; Welch aber ſein Lieb ietzmalen für vns nit bringen, noch ſehen laſſen könten, damit aber Seiner Lieb, als Kunigen zu Beheimb, und den ganzen Kunigreich mit deſſelben zugethanen Landen daran kein Abgang, Mangel, noch einig Irrung, Wiederwertigkeit, oder Nachthail künfftigklich entſtundt, bath Vns Sein Lieb gehorſambs, und freundlichs Fleiß, damit Wir als Römiſcher Keiſer, Seiner Lieb, und dem Kunigreich Behmen ſolch obermelt Privilegia, Freyheiten und Gnaden, alle, und iede gnediglich beſteten und confirmiren wolten; haben Wir Seiner Lieb gehorſamb, und freundtlich erſuchen, und Bitte gnedigklich, und freundlich angeſehen, vnd darumben auch, daß ſein Lieb, und derſelben Kunigreich Beheimb, und Ihr Vorfarn allzeit vns, und dem Heiligen Reich, als gehorſamb Churfürſten beygeſtanden, willig und nützlich Dienſt erzeigt, Solch ſeiner Lieb, als Kunigs in Beheimb und deſſelben ganzem Kunigreichs, ſambt allem zugethanen Landen erlangt, und habende Freyheiten, und Privilegia gnedigklich beſtet, und confirmirt; Beſteten, und confirmiren dieſelben all und ieglich beſonderlich, wie Sie die haben, und mit Nahmen heiſſen, als ob die in dieſen Vnſerm Kaiſerlichen Brieff inſerirt, und begriffen weren; Aus Römiſcher Kaiſerlicher Macht, Vollkommenheit, ſo viel Wir von Recht daran beſteten ſollen und mögen, wiſſentlich, und in Crafft dits Briefs, alſo, daß ſolch vorgenandts Vnnſers lieben Brudern, und Churfürſten, Khunig Ferdinanden, als Kunigs, und des ganzen Landes Beheimb, ſambt deſſelben zugehörigen Landen, Privilegia, Freyheiten und Gnaden hinfür in allen Iren Puncten, Clauſulen, und Innhaltungen, bey allen Iren Wirden, Ehren, und Krefften genzlichen beſteen und bleiben; auch ſein Lieb, deſſelben Erben und Nachkommen, und das ganze Kunigreich Beheimb, und die zugehörigen Landt ſich ſolcher Ihrer Freiheiten, Privilegien und Gnaden, aller und jeder Freyen deren gebrauchen, und genieſſen ſollen, und mügen; Von Recht, oder Gewonheit, von Mennigklich unverhindert, Alles gnediglich, und ungeuerlich; Vnd gebieten darauf allen und jeden Vnſern vnd des Reichs Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen Prälaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, und Knechten, Haubtleuthen, Landtvögten, Vizthumben, Verweſern, Vögten, Land-Richtern, Schuldheißen, Burgermeiſtern, Richtern, Ambtleuthen, Räthen, Bürgern, und Gemeinden, und ſonſt allen andern Vnſern, und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Wirden, Stand, oder Weeſen ſie ſeyn, ernſtlich mit dieſem Brieff, und wollen, daß Sie dem obgenandten vnſern lieben Bruder, und Churfürſten, als Kunigen zu Beheimb, und die Cron Behmen, bey ſolchen Priuilegien, und Freyheiten, berüblichen bleiben loßen, dabey handhaben, ſchüzen, und ſchirmen, dawider nicht dringen, noch beſchweren, noch das iemands anders zu thun geſtatten, in keine Weis, als lieb einem yeden ſey, vnſer und des Reichs ſchwere Vngnad, und Straffe zu uermeiden, auch bey den Penen in obgemelten Freiheiten außgedruckt, und begriffen iſt, das meynen Wir ernſtlich; Mit Vrkundt dits Briefs, mit vnſerm Kaiſerlichen anhangenden Innſiegl beſiegelt; Geben in Vnſern, und des Reichs Stadt Cölln, am vier und zwanzigiſten Tag des Monats Decembris, nach Chriſti vnſers lieben HErrn Geburth im funffzehen hundert, und dreißigſten, Vnſers Kaiſersthums im eilfften, und unſerer Reiche im funffzehenden Jahre.

CCCCXXXII.

Vergleich zwischen dem Röm. Könige Ferdinando I. als König in Böhmen, an einem; dann Marggraf Georgen zu Brandenburg und Hertzogen zu Jägerndorff am andern Theile, vermöge dessen jener diesem vor seine Prætension an die Fürstenthümer Oppeln, und Ratibor 183333. Hungarische Gulden in Gold und 8. Creutzer zu zahlen, auch ihm gemeldte Fürstenthümer an Pfandes-Statt, bis zu völliger Bezahlung, einzuräumen versprochen, d. d. 17. Jun. An. 1531.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden Röm. König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Künig, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten zu Krain, Marggrafe zu Merhern zu Lützelburg, in Ober- und Nieder-Schlesien zu Würtemberg und Teck Hertzog, Fürst zu Schwaben, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kiburg und zu Görtz, Landgrave in Elsaß, Marggrafe des Heiligen Reichs zu Burgau, Ober- und Niederlausitz Herr auf der Windischen Marck zu Partenau und zu Salins, ꝛc. und Wir Georg, Marggrave zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caßuben, Wenden und Jägerndorff ꝛc. in Schlesien Hertzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, ꝛc. Bekennen für uns, alle Vnser baide Erben und Nachkomben, Künige in Beheimb und Hertzogen in Schlesien, auch Marggrafen zu Brandenburg, hiemit offentlich und thun kund gegen meiniglich, als sich etliche Zeit her zwischen Vns von wegen der zwaier Fürstenthumb Oppeln und Ratibor, in Vnsers Kunigs Ferdinanden Hertzogthumb Schlesien gelegen, samt derselben Zugehör, und anderer Güther, die der Hochgebohrne, vnser Oheimb, Fürst und lieber Getreuer, Johans, Hertzog zu Oppeln, und Ratibor, in Besitzung hat, oder vorhin gehabt, und weiter vbergeben hetten, Strit und Irrung gehalten, solchergestaldt, daß Wir Marggraf Georg zu Brandenburg, auf die Vertrege, so Wir vor Vnß, vnser Erben, und Erbnemben, mit gemelten Hertzog Johansen, umb benandte zway Fürstenthumb, Oppeln und Ratibor gegeneinander aufgericht, und auch auf die Donation, Gaben, und Bestattungen, derselben Vortreg, welche Bestattungen, Wir Marggraff Georg, von wailandt den Durchleuchtigen Fürsten, und Herrn Herrn Wladislauen und Ludwigen, beyder Kunigen zu Hungern, und Behmen, und Hertzogen in Schlesien, vnserm lieben gnedigen Herrn, und Oheimben darüber erlangt haben, hochgemeldte Römische Kunigliche Maj. Gehorsambs, dienstlichs und freundlichs Fleiß, gebetten, und angelangt, Vnß bey demselben Vertregen, gnediglich und freundtlich bleiben zu lassen, und handtzuhaben, die auch, als Kunig zu Beheimb und Hertzog in Schlesien, weiter zu confirmirn, und zu bestetigen, welches aber Wir Ferdinand zu Vngern und Beheimb Kunig, von weegen Vnser, als Kunigs in Behmen, und Hertzogen in Schlesien, und vnsers Kunigreichs Behmen Gerechtigkeit, so wir zu bemelten zweyen Fürstenthumben, Oppeln, und Ratibor, und andern Gütern haben, welche Hertzog Johans von Oppeln in seiner Gewaldt gehabt, und noch hat, und hinter sein, nach seinen tödtlichen Abgang, verlaßen wird, und aus andern beweglichen guten Vrsachen, nicht thun, noch verwilligen, und solch Begerd, und gebeten Bestattung, und Confirmation angerürter Verträg nicht geben, noch fertigen haben können, aber dieweil sich gedachter Marggraf Georg zu Brandenburg, und seiner Lieb Vorfordern, Marggrauen und das Haus Brandenburg, gegen wailandt vnser Kunigs Ferdinanden, Vorfordern Kunig zu Hungern, und Beheimb, auch Ertz-Herzogen zu Osterreich allezeit in getreuen, willigen, und unverdrossenen Diensten erzeigt, und wohlgedient haben, daß auch von seiner Lieb wegen durch Romische Kaiserliche Maj. Vnserm lieben Brudern, und Herrn, auch Kuniglicher Wird von Poln, vieler Churfürsten Fürsten, und Stende, des Heiligen Reichs, und von den Stennden vnsers Kunigreichs Beheimb, an Vns dieser Sachen halben, bittlich Ansuchen beschehen; So haben Wir Kunig Ferdinand, in gnedigen und freundtlichen Ansehen, angezeigter Vnsers lieben Oheimb Marggraf Georgen zu Brandenburg seiner Lieb Vorfordern, und das Haus zu Brandenburg, getreuen, willigen, unverdrossen und angenemben Dienst vns vnsern Vorvordern, Kunigen zu Hungern, und Behmen und Erz-Herzogen zu Osterreich, als obsteet, bewiesen, darzu der beschehen Fürbitte vnns mit seiner Lieb in ein güttliche Handlung dieser obangezeigter Stück und Irrung halben, begeben, und gelassen, und dann auf solch guttlich Handlung vns baide Thail, mit vnserm guten Wissen, Willen, und eintrechtiglich für vns selbst, und dann in etlichen spaltigen Artickeln, durch Vnterhandlung, Teidung, und Vergleichung, des Durchleuchtigen Fürsten vnsers Kunigs Ferdinanden lieben Brudern, und Schwagers, Herrn Sigmunden, Kunigen zu Poln, zu Preissen, zu Reissen, und grossen Fürsten zu Littavia, Gesandten, Niclassen Libschiz von Bartz, Stadthalter zu Buzneyna, auf Weis und Maß vereinigt, und vortragen, wie hernach volgen wird:

Zum Ersten, daß die obgenandten Herzogthumb Oppeln, und Ratibor, wie die vorgemelter Herzog Johans, Hertzog daselbst iezo besizt, und inn hat, mit allen den Stücken, die darzu gehören, und gehört haben möchten, und allen Ihren, und yedes Rendten, Guldten, Zinsen-Güttern, Obrigkeiten, Herrlichkaiten, und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mügen, keine davon gezogen, noch ausgenomben, auch allgemelts Hertzog Johannsen von Oppeln, Clainoter, Barschafft, und Schulden, so uil Er der hinter sein verlassen wird, so sich aus Verhencknüß GOttes des Allmechtigen, der Fall mit Ime Hertzog Johansen begibt, und die Schuld, menschlichs Fleischs bezalt, uns Ferdinanden Römischen, auch zu Hungern, und Beheimb Kunige, als Kunigen zu Beheimb, und Herzogen in Schlesien, vnsern Erben, und Nachkomben, und der Cron Beheimb, iezo und hinfür ewiglich, Erblich frey, und ledigklich zustehen, volgen, und bleiben sollen,

ohn Verhinderung, oder Wiedersprechen, Marggraf Georgen zu Brandenburg, seiner Lieb Erben, Erbnemben, und Nachkomben:

Zum andern, daß wir Kunig Ferdinand, vnser Erben, oder Nachkomben, Kunige zu Beheimb, und Hertzogen in Schlesien, genandten Marggraf Georgen, und seiner Lieb Erben, und Erbnemben, von wegen der Ansprach, die sein Lieb zu gemelten beyden Fürstenthum, Oppeln und Ratibor gesucht, und zu haben vermeindt, oder angesprochen hat, darzu von wegen aller anderer Ansprach, und Anforderung die sein Lieb zu vnß, von wegen wayland vnserer Vorfordern, Wladislai, und Ludowici, Kunigen zu Hungern, und Böheimb, desgleichen zu desselben Kunigs Ludwigs Gemahl, vnser freundtlichen lieben Schwester, Kunigin Maria, es sey umb Schulden, Dienstgeldt, Keuff Schlisser, Zusagen, Verschreibungen, oder in ander weg, wie das wär, bißher gehabt, oder haben hett mügen, ein hundert tausend drey und achtzig tausend, drey hundert, drey und dreißig Vngerisch Gulden, in Gold, und dreißig Kreuzer, oder achthalbn Pazn, oder aber souil Landtläufftiger, und im Heiligen Römischen Reich, gangbar gutter grober Mün, also zuversteen, daß es nicht Pfenning, noch Heller sein, Waß dann zur Zeit, als die Losung, dauon hernach Meldung geschicht ein Vngerischer Gulden, in Goldt, im Reich gelden wirdt, geben und reichen, und solch Summa auf obbenandten beyden Fürstenthumben versichern, und verschreiben, und seiner Lieb, derselben Erben, und Erbnemben, zu einem Vnterpfande volgender Gestalt einsezen sollen, als wir auch hiemit, und in Krafft dieses Vertrags, für vnß, vnser Erben, und Nachkomben Kunig in Beheimb, und Hertzogen in Schlesien mit genugsamer Bewilligung der Stende vnser Cron Beheimb, gedachten Marggraf Georgen, seiner Lieb Erben und Erbnemben, versichert verschrieben, und eingestellt haben wollen;

Nemblich, daß gemeldter vnser lieber Oheimb und Fürst, Marggraf Georg zu Brandenburg, seiner Lieb Erben, und Erbnemen beyde Fürstenthumb Oppeln, und Ratibor, mit aller derselben Ein- und Zugehörung, auch Herrligkait, Obrigkait, Gerichtberkeit und Ihr yedes Renden, Zinsen, Güldten, Diensten, Nutzung, und Einkomben, ausserhalb das, so wir Künig Ferdinand hernach vorbehalten thun, alsbald, nach vorgenandts Hertzog Johannsen, Hertzogen zu Oppeln, Einnemben, und mit allen derselben Einkomben, und Nutzungen, wie die derselb Hertzog Johanns iezund innehat, und geniesset, nichts davon ausgenomben, sambt andern Stücken, darunter verstanden sollen werden, die Güther, sonderlich Oderberg, welche Herzog Johannß Marggraf Georgen vorhin mit guten Willen eingeben, und zugestelt hat, vnuerkommert, und unverändert, innhaben, nuzen, und geniessen soll und mag, von vnß, vnsern Erben, und Nachkomben, als Kunig, auch der Stende der Cron in Beheimb, und sunsten meinigklichs unverhindert, doch nicht lenger, noch anderst, weder biß wir, vnser Erben, oder Nachkomben Marggraf Georgen, seiner Lieb Erben, oder Erbnemben zu deren sichern Handen, on einich tadtlich gewaltsamb oder rechtlich Verhinderung, und Auffhaltung, wie die beschehen möcht, zu Breslau, oder Liegniz, wo es vnß, vnsern Erben, oder Nachkomben gelegen seyn will, und dem Marggrafen, oder seiner Lieb Erben, und Erbnemben, verkundt wird, die obbestimbte Summa, der hundert tausend, drey-und achtzig tausend, drey hundert drey und dreißig Gulden, Vngerisch in Gold, und dreißig Kreuzer, in obangezeigtem Werth ohn einigen Abzug, der aufgehaben Nuzung genzlich entrichten, und bezahlen; Doch soll in solcher Einnembung beyder Fürstenthumben nicht verstanden werden, sondern ausgeschlossen seyn, Schloß, und Stadt, Oppeln, welche mit sambt seinen zugehörigen Weichbilde, wie es bisher darzu von Herzog Johansen, seinen Pflegern, oder Ambtleuthen daselbst in Verwaltung gehalten, und nach gehalten wirde; Nachdem als Herzog Johanns von Oppeln, Todts abgeen wird, uns Kunig Ferdinanden, vnsern Erben und Nachkomben Kunigen in Beheimb beleiben, und von vnß, vnsern Erben, oder Nachkomben inngehalten werden soll; Wir Kunig Ferdinand haben auch vnß, vnsern Erben, und Nachkomben hierinnen all, und yeglich, Prälaten, Stifftungen, ander geistlich und weltlich, auch alle vermant, Reuvurcht oder in ander weeg, fellig Lehen, Schetz und Berckwerg, Steuern, und Landtreisen, wie von denselben Steuer hernach gemeldet wird, vorbehalten, selbst zu verleihen, zu niessen, und zu haben, unverhindert oder ohn einichen Eintrag, Marggraf Georgen seiner Lieb Erben, und Erbnemben; Jedoch dieweil sein Lieb, derselben Erben und Erbnemben die Zeit Ihres Innhabens beider Fürstenthumb, zu Erhebung, und Erweckung der Bergckwerg, nuzlich, und fürdersamb sein mögen, so haben wir derwegen seiner Lieb zu gnedigen und freundtlichen Willen, daß wir für vnß, vnser Erben und Nachkomben vor der Nuzung derselben neu erweckten Bergwergck seiner Lieb Ihren Erben, und Erbnemben die Zeit als die beyde Fürstenthumb unabgelöst, in Ihrer Liebden Gewalt bleiben, den vierdten Thail volgen, und zusteen wollen lassen, der gestalt, so die Fürstenthumb von vnß, vnsern Erben, und Nachkomben Kunigen in Beheimb, und Hertzogen in Schlesien gar abgelöst seyn; Daß dann dieselben Bergwergck, alle und Ihr Nuzung wiederumb völliglich, und gar vnß, vnser Erben, und Nachkomben zusteen und bleiben:

Es soll auch Marggraf Georg, seiner Lieb Erben, und Erbnemen, zu Erweckung solcher Bergckwerck Gewalt haben, einen Berg-Richter furzunemben, und zu ordnen, durch denselben die zehen und Bergwerckseil, den Mutern und Gewercken verleihen, doch biß auf vnser vnserer Erben, und Nachkomben Wohlgefallen, und daß derselb Berg-Richter vnß, vnser Erben, und Nachkomben Kunigen in Beheimb, und Hertzogen, in Schlesien, neben seiner Lieb, derselben Erben oder Erbnehmen, auch geschworen, und verpflicht, und weiter hiemit vorbehalten sey, so sich die Bergwerck dermaßen erzeigten, und aufkämen, daß mehrer Ambtleuth darzu gehörig aufzunemben noth sein würde, daß wir, vnser Erben, und Nachkomben, Kunig in Beheimb dasselbig zu thun haben:

Dann so haben wir Kunig Ferdinand, für vnß, vnser Erben, und Nachkomben, Kunige zu Beheimb und Herzogen in Schlesien, Marggraf Georgen zu Brandenburg, seiner Lieb Erben, und Erbnemben

nemben zu gelassen, waß in den Fürstenthumben, durch die Unterthanen von Erb-Güttern verkaufft und verändert wurden, und dan über dieselben Kauff-und Veränderung von der Obrigkeit, und Herrschafft Bestattung von nöthen ist, daß Marggraf Georg seiner Lieb Erben, und Erbnehmen, dieselbigen Bestattung die Zeit, als Ihr Liebden, die beyde Fürstenthumb Innhaben, yederzeit fertigen, und becrefftigen mügen; Waß dann von farender hab, als Geschüz ausserhalb des Geschüz, welches sein Lieb Herzog Johansen geliehen hat, auch Viehe, Getreidt, und dergleichen, zu den Heusern, und Schlossen, und derselben Haußhaltungen gehörig, und so viel der nach Herzog Johannsen todt, gefunden, soll alle inventirt, und Marggraf Georgen, oder seiner Lieb Erben, und Erbnemen, mit Einnembung der Fürstenthumb gelassen, doch von seiner Lieb, oder derselben Erben, und Erbnemben, zu der Zeit der Abtretung benenter beyder Fürstenthumben, und darein gehörigen Schlössern, wie hernach davon ausdrücklich Meldung geschehen, wiederumb nach Vermüg des Inventarii erstatt und gleichermassen darbey gelassen werden und bleiben:

Zum dritten soll vnß König Ferdinanden, vnsern Erben und Nachkomben, Kunigen zu Beheimb und Hertzogen in Schlesien beuorsteen, als auch wir Marggraf Georg zu Brandenburg für vns, vnser Erben, und Erbnehmen, solches seiner Kunglichen Maj. derselben Erben, und Nachkomben, hiemit also beuor gelassen haben, ob und wann sein Kuniglich Maj. seiner Maj. Erben, oder Nachkomben die vorberürte Summa Geldts, der hundert tausend, drey und achtzig tausend, drey hundert, drey und dreyßig, Ungerisch Gulden, in Gold, oder so viel ganghaffter Müntz im Reich, als oben dauon außgedruckt ist, auf einmahl, oder zu zweyen Fristen, und zu yeder Frist halben Thail gemeldter Werung, vns Marggraf Georgen vnsern Erben, oder Erbnemben entrichten, und vergnügen lassen, und dardurch die Fürstenthumb ledigen und lösen wolten, daß solches in Ihren Kuniglichen Maj. derselben Erben, oder Nachkomben, Geuallen, und Willen, yederzeit und allwegen steen und des Macht haben; Auch wir Marggraf Georg, oder vnser Erben, und Erbnemen, solche Losung yderzeit zugestatten, und zu zu lassen schuldig, und verbunden seyn, doch daß zu berürter gantzer, oder halben Ablösung, vnß Marggraf Georg, vnsern Erben, und Erbnehmen, die Auffsatzung oder Abkündung ein halbs Jahr, zuuor neben Anzeigung der obbestimmten Walstadt einer, die zu der Bezahlung benendt sein angezeit werde, und zu derselben Zeit, als vnß Marggrauen Georgen, vnsern Erben, oder Erbnemben, die Bezalung ganzer oder halber Summa zu thun angezeit, verkundet, und die Losung also angesagt wird, solche Losung gewißlichen beschehe, und wir vnser Erben, und Erbnemben deshalben vor Schaden verhüt werden;

Wann nun also ietztgemelter Masse von Kunglicher Maj. derselben Erben, oder Nachkomben Kunige zu Beheimb, und Herzog bey der Schlesien, die Zahlung gantzer oder halben Summa der hundert tausend, drey, und achtzig tausend, drey hundert, drey und dreißig Gulden Ungerisch, in Goldt, und dreißig Kreuzer, in Wert, wie obsteet, gethan und beschehen ist, so sollen und wollen Wir Marggraff Georg, vnser Erben und Erbnemben alwege dagegen, so viel Landes, als der Bezahlung an der Summa ist, oder sein wirde, es sey halben Thail, oder gar, mit allen Flecken, Stücken, und Güttern, und nemblich auch zu ganzer Bezalung, die beyde Fürstenthumb, ganz und gar, sambt den Flecken, und Schloß, oder Bergck, mit desselben Zugehörung, wie vnß das von Hertzog Johansen gutwillig eingeben worden auch das Bergwerck bey Peuthen, gedachter Kuniglicher Maj. Ihrer Maj. Erben, oder Nachkomben Kunigen zu Beheimb, einreumen abtreten, und verandtworten, doch soll dieses Bergwercks zu Peuthen, auch der Herrschafft zu Beuthen halben, uns Marggraf Görgen beuorsteen, waß wir mit Briefen, und Siegeln, die von waylandt hochgemelter Kuniglichen Maj. vorfordern, Kunigen zu Beheimb ordenlich außbracht, und erlangt seyn, in Jahres Frist, den negsten von dato beweisen, und Gerechtigkeit, auf ein oder mehr Leib, oder in andere Weeg fürbringen werden, daß wir desselben bey Kuniglicher Maj. geniessen, dagegen und hinwieder sollen, und wollen wir des, was wir nit darbringen, auch entgelten;

Zu dem haben Wir Kunig Ferdinand, aus dem gnedigen und freundlichen Willen, und Neigung, so wir zu gedachten Marggraff Georgen tragen, auch daß sein Lieb, Ires getreuen Gehorsam willens Ergözung hiebey empfinden mögen, verrer gnedig lich und freundtlich bewilligt, wann sich zuträgt; Daß wir, vnser Erben, oder Nachkomben Kunig zu Beheimb, und Herzoge in Schlesien, die beyde Fürstenthumb Oppeln, und Ratibor, obgerürter massen ablösen werden, oder würden;

Wir Marggraff Görg, vnser Erben, und Erbnehmen sollen, und wollen auch beyde solche Fürstenthumb, umb die obbestimbte Summa, in Vorpfendung, und Satzweiß, bis zu der Lösung, für vnß selbst behalten, und nicht Macht haben, dieselben zum Theil, oder gar umb die bemeldte Summa, mehr noch minder keinen andern in und ausserhalb, hochgedachtes Kunigs Ferdinanden seiner Kunglichen Maj. Erben, oder Nachkomben zu lassen, oder willigen weiter über zugeben, zu verschreiben, noch in einichen Weg zu verändern; Ob aber vnß Marggraff Görgen, vnsern Erben, oder Erbnehmen, ein nambhaffte Noth anstossen, und wir Kunig Ferdinand vnser Erben, oder Nachkomen derhalben von Marggraff Görgen, seiner Lieb Erben, oder Erbnehmen ersucht, und angelangt würden; Damit wir Ir Liebden, Vorändrung, oder weiter Verpfendung, der beyder Fürstenthumb zu lassen, und vergönnen wolten, so sollen, und wollen wir, vnser Erben, oder Nachkomben, vns in solchen Fall, der Gelegenheit, und vnserm Gefallen nach gnedigklich erzeigen, und halten;

Zu dem, dieweil sich Marggraf Görg gegen den Hochgebornen vnnserm Oheimb Fürsten, und lieben Getreuen Friedrichen, zur Liegniz und Brieg, in Schlesien, Herzogen, und Casimirn zu Teschen, auch in Schlesien Herzogen der vielgemelten zweyer Fürstenthumb halben Oppeln und Ratibor, umb vierzig tausend Gülden, Ungerisch in Goldt, verpflicht und verschrieben, und dann wiederumb dieselben beyde Fürsten zu Liegniz und Teschen, aus solchen vierzig tausendt Gülden Ungerisch, weiter

dem wolgebornen vnsern lieben Getreuen Zdenko Lauen, Herrn zu Rosenthal, und Blatna, dreizehen tausend, drey hundert und drei und dreißig Gulden Vngerisch in Goldt, von sich gegeben, und auch verschrieben; So haben wir Kunig Ferdinand vnß, für vnß, vnser Erben und Nachkomben Kunig in Beheimb, und Herzogen in Schlesien, bewilligt und angenomben, so uerr und ob Marggraf Görg zu Brandenburg, oder Herzog Friedrich zur Liegniz, Ihr beider Erben, und Nachkomben, von dem Jungen Herzogen zu Teschen, und gedachtem Zdencko Lewen, oder Ihren beyden Erben, samentlich, oder sonderlich Irer beider, das ist Herzog Casimir, und Zdencko Lewen Thail halben, an den obberürten vierzig tausend Gulden Vngerisch in Goldt, kunfftiglich angesprochen würden, daß Wir Sie gegen dem klagenden, und ansprechenden Thail, und Ihr yeglichen sonderlich, und Ir yedes Erben verantworten, vertreten und genzlich on Schaden halten wollen, und hiermit schuldig sein sollen; Solchem nach, sol Marggraf Georg von Brandenburg, auch Hertzog Johanns von Oppeln, alle Prelaten, Herrn, Ritterschafft, Ambtleuth, Steten, und alle ander, der genandten zweyer Fürstenthumb Oppeln, und Ratibor zugehörig und Unterthanen der Pflichten, und Ayd, darein Sie, oder eins Theils, aus Ihnen hieuor zu sein, Marggraf Georgens Handen genomen, und gehalten gewest sein, gantz frey sagen und ledig zelen, vnd dagegen dieselben andern zugehen, ein andere Pflicht, und Ayd thun ꝛc.

Zum ersten gedachten Herzog Johansen, als Ihrem Erbherrn, die Zeit seines Lebens gehorsam, und gewerttig, und nach seinem tödtlichen Abgang, und Kunig Ferdinanden vnd Erb, und Nachkomen, als Herrn und Kunigen, und ganzer Cron zu Beheimb, erblich verpflicht, aber vnnß Marggraf Görgen, vnsern Erben, und Erbnemben, als Iren künfftigen Pfandt-Herrn, die Zeit vnsers Inhabens, mit allen Rendten, Zinsen, Guldten, als obsteet, und dieser Vertrag zulest, gewertig zu sein, und Gehorsamb zu leisten, mit diesem weitern Anhang, und gedingtem Außtrug, Wann sich künfftigklich zu tragen, daß Wir Kunig Ferdinand, vnser Erben, oder Nachkomben, Marggraf Görgen, zu Brandenburg, oder seiner Lieb Erben, und Erbnehmen, gantze oder halbe Summa, der hundert tausendt, drey und achtzig tausend, drey hundert, drey, und dreißig Gulden Vngerisch in Goldt, dreißig Kreuzer, die gerecht von Gold, und Wag weren, aber so viel ganghaffter grober Müntz, im Reich, wie vorgemeld ist, bezalen, und die Fürstenthumben, gar oder halben Theil, nach obangezeigter Teilung, lösen, und ledigen wolten, und aber Marggraf Görg, seiner Lieb Erben, oder Erbnehmen, solches weigern, und abschlagen, oder Ausflucht darinnen gebrauchen, und nicht nemben wolten, oder würden, daß in solchem Fall, die Unterthanen der beyder Fürstenthümben, so bald sie von vnß, Kunig Ferdinanden, vnsern Erben, oder Nachkomben Kunigen in Beheimb verstendigt würden, und des gründtlich wissen hetten, daß Wir vnser Erben, oder Nachkomben solch Geldt zu der Zalung, in obbestimbten Flecken einem, Breßlau, oder Liegniz, wie obsteet, gnugsamb, und volkomenlich in der Summa, und im Werth erlegt hetten, nicht mehr schuldig, Marggraf Görgen, seiner Lieb Erben, oder Erbnemben zu gehorsamben, sondern von Stund an, Irer gethanen Pflicht erledigt, und vns Kunig Ferdinanden, vnsern Erben oder Nachkomben zugehörig unterthänig sein; Daran auch von vnß Marggraf Görgen, noch vnsern Erben, oder Erbnehmen, in keinen Weg verhindert, noch darumben einich Beschwer zugefügt werden sollen;

So auch also Wir Marggraf Görg, vnser Erben, oder Erbnehmen, mehr bemelte beyde Fürstenthumb Oppeln und Ratibor, nach Abgang Herzog Johansen, ob ausgefürter massen einnemben, und haben werden; So sollen weiter Wir Marggraff Görg vns für uns, vnser Erben, und Erbnehmen dagegen verpflichten und verbinden; Alß auch Wir vns, vnser Erben, und Erbnehmen, hiemit verpflichten, und verbinden, daß alsdann Wir, vnser Erben, und Erbnehmen für das erst, mit denselben Fürstenthumben, und Ihrer aller Zugehör, Kunig Ferdinanden, seiner Maj. Erben und Nachkommen Kunigen in Beheimb, und Hertzogen in Schlesien, neben andern Fürsten, und Ständen, derselben Hertzogthumb Schlesien getreu, und gewärtig, auch in annder Weeg, als ein Glied und Fürst in Schlesien gehorsamb seyn wollen, und sollen;

Zum andern, daß Wir noch vnser Erben, oder Erbnehmen den Unterthanen, Innwonern und Zugehörigen, der beyder Fürstenthumb Oppeln und Ratibor, kein Steuer, oder Hülff für vnß selbst auflegen, fordern, noch nemen, noch Sie in einich ander Weeg, mit Neuerung belestigen, sondern ob Inndert von denselben Unterthanen in Schlesienn, auf Kuniglicher Maj, Ihrer Maj. Erben, oder Nachkomben Begern, Hülff, oder Steuer, bewilligt werden, sie auch ungeirret darein komben, die thun, und geben lassen; Vnd sonst mit solcher Steuer, Wir, vnser Erben, oder Erbnehmen, vnß gegen mehr gedachten Kunig Ferdinanden seiner Maj. Erben, und Nachkomben, Kunigen in Behem halten, gleichermassen, wie sich andere Fürsten, und Pfandtschaffter, die Pfandtschafft in Schlesien haben, von denselben Pfandtschafften haben;

Zum dritten, daß Wir Marggraf Görg, vnser Erben, und Erbnemen, bemeldte Unterthane, und Innwoner, bey allen Ihren Rechten, Begnadungen, Freyhaiten, und allen guten Bräuchen, und Gewonhaiten, die Sie von weilandt, der Khuniglichen Maj. Vorfordern, Kunigen zu Beheimb, und Herzogen in Schlesien erworben, und bißher erhalten haben, genzlich und ungeirret bleiben lassen, und sie mit keiner Neuigkeit, oder Uberlast beschwehren sollen noch wollen;

Zum vierdten, ob Sich Inndert bißher zwischen Marggraf Görgen Hertzog Hannsen von Oppeln, und desselben Unterthanen, und Innwonern, beyder vielgemelter Fürstenthumb, einicher Unwillen, Veindtschafft, oder Ungnad het gehalten, oder Marggraff Görg, gegen jemand einich Beschwehr dieser Sachen halben, het tragen, die sol nu hinfür weiter nit geandert werden, sondern hiemit ganz abgenomben, todt und Ab sein, und sein Lieb, noch derselben Erben, und Erbnemen, derwegen gegen

nie-

niemandts nichts fürnehmen, noch beschwerlichs handeln; Deßgleichen, waß von Druck, oder Schrifften von beiden Fürsten Marg-Graf Görgen, und Herzog Johannsen angeschlagen, oder ausgangen weren, die belangten Ihrer Liebden selbst Person derselben Fürstenthumb, Amt-Leuth, Innwoner, oder ander, das sol auch gegen einander aufgehebt, abgethan, und veglichen Theil zugleich, on Schaden, on Entgeldt, und Nachthail sein;

Ob aber die Unterthanen beyder Fürstenthumb, von Marggraff Görgen, oder derselben Erben, und Erbnemen, wieder diesen Vertrag, beschwert würden; So sollen Wir Kunig Ferdinand vnser Erben, und Nachkomben, als Oberherrn, und Kunige zu Beheimb, darinne zu ercleren, und Einsehen zu thun haben;

Dem allen nach, und auf solchen obverschrieben gemachten, und angenomben Vertrag haben Wir vnß Marggraff Georg zu Brandenburg für vnß, alle Unser Erben, und Erbnemen verzigen, und begeben; Als Wir Uns auch für vnß, vnser Erben, und Erbnemen hiemit begeben, verzeihen, und renuncirn aller der Vortrág, darauf erlangter Confirmation, Bestát- und Verschreibungen, so viel der in dieser Sach ausgangen, und daraus gefolgter Anforderung, Ausprach, oder Gerechtigkeit, welche, oder so viel Wir zu haben vermeindt, oder gehabt, und bey gemeldter Römischer Kunig. Maj. als Kunigen zu Beheimb, und Herzogen in Schlesien, gesucht haben, für das erst, zu den vielgemelten beiden Fürstenthumben Oppeln, und Ratibor, auch zu allen Cleinotten, und Baarschafft, die Herzog Johanns von Oppeln, hinter seiner Lieb, nach derselben Abgang, verlassen, und funden werden, auch aller Schulden, welche oder wie viel man derselbigen gemeldtem Herzog Johannsen indert zu thun were, oder noch schuldig werden möcht, und aller anderer Güther, die Jme Hertzog Johansen durch Erbschafft, oder in andere Weeg, noch in seiner Lieb Leben möchte anfallen, oder zusteen, also daß Wir iezigenanter Marggraff Görg, noch vnser Erben, oder Erbnehmen, zu solchem allen, iezt, noch hinfür keinerley Zugang, Zuspruch, noch Gerechtigkeit (auserhalben denen, wie oben davon geschrieben, und ausgedruckt ist;) haben, suchen, noch gewinnen sollen, oder wollen, weder mit, noch on Recht, Geistlich, noch Weltlich, noch sunst in kein ander Weiß, noch Weg; Zum andern, verzeihen Wir vorgemelter Marggraff Görge, auch für vnß, vnsere Erben, und Erbnemben, aller Ansprach, welche Wir gehabt, oder zu haben fürgenomben, zu Weilandt dem Allerdurchleuchtigsten, Großmechtigen Fürsten, und Herrn Herrn Wladislauen, und Ludwigen, beyden zu Hungern, und Behmen Kunigen, auch zu desselben Kunigen Ludwig Gemahl Kunigin Maria, vnser gnedigen lieben Frauen, es sey umb Schuldt, Schlösser, Kauff, oder andere Sachen, wie die vorgemelt seyn, welche alle mit diesen Vertrag, und obangezeigter Vergleichnüß gefallen, todt, und ab seyn, auch darumben Wir Marggraff Görg, der Römischen Vngerischen, und Behmischen Kuniglichen Maj. vnserm lieben Herrn Ohmen, Schwager, und gnedigsten Herrn; gegen diesen Vertrag, und Vergleichnüß, all, und ieglich Unser Brief, als nemlich Herzog Johansen von Oppeln, und weiland Herzog Valentin von Ratibor, mit seiner Lieb aufgericht Vertrag, samt der vorigen Kunigen Wladislai und Ludwig Donation und Confirmation, und aller anderer Verschreibung, von beiden Ihren Kuniglichen Maj. darüber ausgangen, und was Wir sonst von Gerechtigkeit, dieser beyder Fürstenthumb Oppeln, und Ratibor halben hetten, darzu alle Schuld-Brieff, die Wir vorbemelten beyden Kunigen, auch Kunigin Maria in vnser Gewaldt und dann on einich Ausprach, in obbemelter Weg einen hetten, oder haben möchten, herausgeben, und Hochgemelter Römischen, Vngerischen, und Behmischen Kuniglichen Majestät zu derselben sichern Händen stellen, und überantworten lassen sollen und wollen, ob aber ettlich übersehen, oder verhalten, und nit überantwordt wurden, dieselben sollen doch hienach vns Marggraff Görgen, noch vnsern Erben, oder Erbnehmen, nit fürtreglich sein, noch geldten, sondern gantz crafftlos, und vernicht seyn, und Hochgemeldter Kuniglichen Maj. noch derselben Erben, oder Nachkomben, iezt, oder hinführo keinen Schaden, oder Nachthail bringen, das ist alles vnser Marggraff Georgen für vnß, vnser Erben, und Erbnemen, freyer, unbezwungener guter Wille, und von vnß on allen zugefügten Gewalt, oder Betrug beschehen, bewilligt, zugeben und angenomben, ungeuerlich;

Vnd dieweil Marggraff Görg, und seiner Lieb Erben, und Erbnemen die beid Fürstenthumb Oppeln, vorgemelter massen einnemben, und innhaben sollen, und deshalb die Notthurfft erfordern will, daß sein Lieb, oder derselben Erben, und Erbnemen, die Handtvesten, und Privilegia derselben Fürstenthumben wissen haben; So sollen und wollen Wir Kunig Ferdinand, vnser Erben, oder Nachkomben Kunige zu Beheimb, nach Hertzog Johansen tödtlichem Abgang die Originalia solcher Handtvesten, und Privilegien beider Fürstenthumb, oder aber vidimus, davon unter vnsern, oder vnserer Erben, und Nachkomben Innsiegel, Marggraf Gorgen seiner Lieb Erben, oder Erbnemen lassen zustellen, welche sein Lieb, oder derselben Erben, oder Erbnemen, zu Ablösung, und Abtretung der beider Fürstenthumb, auch herentgegen, vnß Kunig Ferdinanden, vnser Erben, oder Nachkomben wieder antwortten lassen sollen;

Beschließlichen also; Die Irrung, die sich zwischen vnser erstgedachter beider Theil, das ist zwischen vnser Ferdinanden, Römischen, auch zu Hungern, und Beheimb Kunigs, als Kunigs in Beheimb, und Herzogen in Schlesien, und vnser Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, obangeregter Sachen, und Fürstenthumben, auch ettlicher ander Anfordrungen, und Schulden halben, gehalten, genzlich hingethan, vergleit und vereinigt sein, und bleiben, und kein Theil gegen dem andern, derselben Fürstenthumb, noch auch der andern obausgefürten Sachen, und Ausprach halben, einich weiter Anforderung haben oder gewinnen; Vnd Wir Kunig Ferdinand, vnß hinfür gegen Marggraf Gorgen, und seiner Lieb Jungen Vettern, auch Brüdern, als derselben gnedigster Herr,

Ohm, und Schwager erzeigen, auch es Marggraff Görg sich wiederumben gegen vnß unterthenigs, freundtlichs, dienstlichs Vleiß, und alß ein gehorsamer Fürst halten; Wir Kunig Ferdinand sollen, und wollen auch für unser Erben und Nachkommen, Marggraf Görgen seiner Lieb Erben, und Erbnemen, bey solchem Vertrag, und Einigkeit, dieser obgemelter Sachen, und Irrthumb halben, aller beschehen, und hiemit aufgericht gegen der Stennden vnserer Cron Beheimb, und in Schlesien, und sunst meiniglich, gnediglich handhaben, schützen, und schirmen, ungeuerlich. Des alles zu Vrkundt, und Becrefftigung, seyn zwen dieser Lauts Vertrag-Brief in gleichen Form aufgericht, der yeglichen Wir Ferdinand, Römischer, auch zu Hungern und Beheimb ꝛc. Kunig, auch Wir Marggraf Görg zu Brandenburg unterschrieben, und darzu mit vnser Kunigs Ferdinanden, als Kunigs in Beheimb, und Herzogen in Schlesien, und vnser Marggraf Gorgen zu Brandenburg, anhangenden Innsiegeln verfertigt, unter welche vnser Verzeichnüß, und Innsiegel, Wir vnß beide Theil verbinden, und hiemit verbunden haben wollen, Innhalt des Vertrags-Briefs, stet, vest, und unzerbrochen zu halten, und zu volziehen; Vnd dieweil obgenandter Kuniglicher Wirde zu Poln Gesandter, Niclas von Nybschiz von Barz, Stadthalter zu Buzneyna, von derselben Kuniglichen Wird wegen, in den Sachen wie vorbegriffen, auch ein Vnterhandler, und Theidinger gewest, so hat Er das zu Bestetigung, sein Innsiegel an beyde Brief gehangen, So auch dieser Vertrag mit gutem Vorwissen, und Verwilligung vnser Kunigs Ferdinanden, Cron Beheimb gemeinen Stend, als die von Ihren wegen, etlich sonder Personhnen, veglichen Standt darzu verordnet haben, beschlossen, und aufgericht ist, so haben ermelte Stendt, zu Sicherheit und vester Becrefftigung desselben, und alles des darinnen begriffen ist, vber das der in die Land-Taffel geschrieben worden, vnser Kunigs Ferdinanden Kunigreichs, und Cron Behmen Landts Innsiegel, mit aller Stendt verwilligen, und Jr aller Stendt wegen, an die obbemelten gleichen Lauts zwen Vertrags-Brief, auch gehenckt, welcher einen, Wir Kunig Ferdinand für vnns, vnser Erben, und Nachkomben Kunig, und vnser Cron Beheimb, und den andern, Wir Marggraff Georg zu Brandenburg für vnß, vnser Erben, und Erbnemen empfangen, und behalten; Beschehen und geben in vnser Kunigs Ferdinanden Schloß zu Prag, am siebenzehenden Tag des Monats Junii, im funffzehen hundert, und ein und dreißigsten, vnserer Kunigs Ferdinanden Reiche des Römischen im ersten, und der andern, im fünfften Jahre.

CCCCXXXIII.

Churfürst Joachims zu Brandenburg Revers wegen innenbenanndten Oerter, damit er von dem Röm. Könige Ferdinando I. als Könige in Böhmen, beliehen worden, d. d. 24. Jul. An. 1531.

Wir Joachim, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer, und Churfürst zu Stetin, Pommern, der Cassuben, und Wenden Herzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rugen; Bekennen, und thun kund offentlich, mit diesem Brieffe, daß Wir durch den Edlen, und Wolgebornen vnsern Rath, und lieben Getreuen, Bernten, Grauen, und Herrn zu Regenstein, und Planckenburgck, als vnsern Vollmechtigen, Gewalts, und Lehentrager, die hernach geschriebene Herrschafften, nemblich Kotbus, Schloß, und Stadt, Peyz, Teupezk, Bernwald, sambt dem Hofe Grossen Lobenn, und insonderheit die Herrschafft Schloß, und Stetlein Zeossen, mit Iren ganzen Herrligkeiten, und Zugehörungen, nach Aussagung des Kuniglichen Lehen-Briefs, uns deshalben aufgericht, von dem Allerdurchleuchtigsten, Großmechtigen Fürsten und Herrn Herrn Ferdinanden Römischen, Hungerischen, und Behemischen Kunige, Infanden, in Hispanien, Erz-Herzogen zu Osterreich ꝛc. Marggrauen zu Merhern, Herzogen zu Lüzemburg, und in Schlesien, Marggrauen zu Lausiz, vnserm Allerdurchleuchtigsten Herrn, als einem regierendt Kunig zu Beheimb, und der Cron daselbst, dahin dann gemelte Herrschafften, Schloß, Stete, und Hof, zu Lehen ruren, an dem vier und zwanzigsten Tag des Monats Julii dits gegenwertigs Jars, zu Lehen empfangen haben, derhalben auch gedachter vnser Vollmechtiger Gewalt trager, Graff Bernt, an vnser Stadt, in vnser Seele und Gewissen, gewöhnliche Glubde, und Ayde gethan, von solchen Lehen, Hochgedachter Kuniglichen Maj. und der Cron Beheimb Gehorsamb, getreu, und gewerttig seyn, derselben Schaden zu verwaren, und wenden, und Fromen, Nuz, und Bestes zu fördern, dieselben Lehen nindert anderswo, dan wo Sie von Alters hingehören, zu vertheidungen, und zu verrechten, und alles zu thun, das einem getreuen Lehens-Fürsten einem Kunige, und der Cron Beheimb, als einem Lehens-Herrn zu thun geburt, auch schuldig, und pflichtig ist, doch sol solche Lehens-Empfahung, Kuniglicher Majestät und der Cron Beheimb, an Gerechtigkeiten, Diensten, Pflichten, auch sunst meiniglich, an seinem Rechten one Schaden, sein treulich, und vngeuerlich; Der zu Vrkunde, haben Wir diesen Reuers, mit vnserm Innsiegel, und aigner Handschrifft, Hochgedachter Kuniglichen Maj. verfertigt zugestelt, der geben ist zum Behemisch Budweis am 24. Tag, des Monats Julii, nach Christi Geburth, tausendt, fünffhundert, und in ein und dreißigsten Jahr.

CCCCXXXIV.

Pfaltzgraf Ott. Heinrichs bey Rhein und Hertzogs in Bayern Versicherung, daß der Crone Böhmen, bey Versetzung der Herrschafft Heydeck an die Stadt Nürnberg, das Lehen- und Wiederlösungs-Recht vorbehalten worden, d. d. 13. Aug An. 1532.

WIr Ott Heinrich von Gottes Gnaden, Pfaltzgraue bey Reyn, Hertzogen in Niedern und Obern Bayern, ꝛc. Bekennen für vnß, vnsere Nachkomben, Lehens- und andere vnsere Erben offendtlich mit diesem Brieff und thun kundt allermeiniglich, nachdem der allerdurchleuchtigist Fürst und Herr, Herr Ferdinand, Römischer, Vngerischer, und Behemischer Kunig, vnser allergnedigster Herr, als regierender Kunig zu Beheimb, vnß, auf vnser unterthenig Anlangen, Undersuchen, gnediglich zugelassen, vergundt, gestadt, und verhengt, die Herrschafft Heydeck, mit Irer Zugehörung, so von Ihrer Kuniglichen Maj. und der Cron Beheimb, zu Lehen rüret, den gunstigen, und erbarn vnsern besündern lieben Burgermeister, und Rath, der Stadt Nürmberg, umb fünff, und Siebenzig tausend Guldten Reinisch ye einem Guldten Per Siebenzig Kreuzer zu rechnen, auf sechs, und dreissig, Jar, lang unabgelöst zuuorsezen, und zuuorpfenden, mit Conditionen, wie daß die Verschreibung, vber solch Irer Maj. Verwilligung, und Consens, heut dato verfertigt, und außgangen, innehäldtet, von Vermag, daß Wir demnach hochgedachter Kuniglichen Maj. und der Cron Beheimb, für vns, vnser Nachkomben, und Lehens-Erben, hinwieder bey vnsern Fürstlichen Wirden, und waren Worten, zugesagt, auch hiemit verobligiren, verbinden, und verschreiben, wissendtlich in Crafft dits Brieffs, bey denen von Nürmberg zu uerhüten, und bewaren, daß Sie in bestimbter Zeit Irer Sechs, und dreißig Järlichen Innhabung, der Herrschafft Heydeck, oder so lang die Ablösung nicht geschicht, derselben nichts entziehen, schweren, noch andern zu thun gestatten, und insonderheit, nach Volendung, und Ausgang der sechs und dreißig Jar, angezeigte Herrschafft Heydeck, on einiche Ausflucht, und Verlengerung von denen von Nürmberg, wiederumb abzulösen, und zu vnsern Händen zu bringen, schuldig, und verpflicht seyn sollen, und wollen; Wer aber Wir vnsere Nachkomen, und Lehens-Erben, solche Wiederlesung, als obsteet, nit theten, oder zu thun, nicht vermöchten, so sol der Kuniglichen Maj. oder der Cron Beheimb die Ablesung solcher Herrschafft Heydeck, one der Pfaltz-Grauen, der von Nürnberg oder ander jemanden Verhinderung, Eintrag, und Wiedersprechen, nach Volendung solcher bestimbten Zeit alwegen beuorsteen; Doch sollen die von Nürmberg, an Erlegung, der benandten Summa, so sie darauff geliehen, und außgezalt, gedachter Herrschafft Heydeck, nicht entsezt werden, noch derselben, bis zu völliger Bezalung ernendter Summa abzutreten schuldig sein; Ob sich auch in dieser benandten Zeit der Sechs, und dreißig Jahr, durch Schickung des Allmechtigen, begäbe, daß Wir, und das Geschlecht, der Pfalz-Grauen von dieser Linien herrurendt, und verging, vnserer gesambleten Lehen, annwartendt Lehens-Erben weren, mit Tod abgingen, so sollen vnser Pfalz-Graff Ott Heinrichs andere Erben, und Nachkomben verbunden seyn, diese Herrschafft Heydeck, von denen von Nürmberg auszulösen, und zu handen, der Kuniglichen Maj. oder Iren Nachkomben Römischen Kunigen, und der Cron Beheimb, als obgestorben, und heimgefallen Lehen, frey, ledig heimzustellen, oder aber so uil andere frey eigene Gütter, und gelegne Gütter, als die Herrschafft Heydeck wirdig zu Lehen machen, Irer Maj. und der Cron Beheimb gleichfals heimzustellen, alles treulich, on Geuerde; Vnd das zu waren Vrkundt geben Wir diesen Reuers, mit Vnserm Fürstlichen anhangenden Innsiegel, und einer Handschrifft becrefftigt; Geschehen zu Nürmberg, am dreyzehenden Tag, des Monats Augusti, nach Christi Geburth funffzehen hundert, und im zwey und dreyßigsten Jahre.

CCCCXXXV.

Des Röm. Königs Ferdinandi I. als Königs in Böhmen, Erklährung, so er denen Ständen des Königreichs Böhmen, an statt der ihnen An. 1526. ertheilten Declaration, gegeben hat, d. d. 2. Septbr. An. 1545.

WIr von GOttes Gnaden Ferdinand Röm. Konig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Crabaten, ꝛc. Konig, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marg-Graff zu Mähren, Fürst zu Lützenburg und Schlesien, auch Marggraff zu Lausitz, Bekennen und thun kund in Krafft dieses Brieses vor männiglich; Demnach durch Schickung und Verhängnüß GOttes deß Allmächtigen Anno 1526. am Tage Decollationis S. Johannis ein trauriger Fall sich begeben, indem der Durchleuchtigste Fürst und Herr Herr Ludwig in Hungarn und Böhmen König, unser geliebtester Schwager und Bruder, zu Beschützung des heiligen Christlichen Glaubens, wie auch zu Erhaltung deroselben Konigreich Land und getreuen lieben Unterthanen, wieder den Tyrannischen Erbfeind der gantzen Christenheit im Streit und Treffen, ohne Erben Tods verblichen, und hierdurch das Königreich Böhmen und andere darzu gehörige Länder, als das Marggrafthum Mähren, Fürstenthümer Schlesien, auch Marggrafthumb Ober- und Nieder-Lausitz, mit aller und jeder Obrigkeit, auch darzu gehörigen Herrschafften und Freyheiten, an die Durchleuchtigste Fürstin und Frau Anna, Romische, Hungarische, und Böhmische Königin, unser allerliebstes Gemahl, als ein leibliche Schwester obgedachtes Königs Ludovici, Lobseligster Gedächtnuß, und rechte gebohrne Erbin, Inhalts der gegebenen Freyheiten, Privilegien und Außmeßungen Kayser Carl des IV. rechtmäßig gefallen, immassen solche Majestät dieses nach weitern Innhalt besagt und vormag, daß, wenn aus Königl. Stamm und Linien mannliches oder weibliches Geschlechts, die ehelich gebohren seind, niemands vorhanden wäre, die freye Wahl eines Böhmischen Königs den Ständen dieses Königreichs,

reichs, auch denen darzu incorporirten Ländern, und nicht auf andere Maaß oder Weis, gebühren thät; immaßen das datum Kayser Carls in angezogenen Brieff, nemlich Prag, Anno 1348. Indictione prima den 7. Idus Aprilis und des Königreichs im andern Jahr ausweist. Zudem auch in dem Brieff und Verschreibung Königs Wladislai unsers allerliebsten Herrn Vatters lobseligster Gedächtnuß, dieses ausdrücklich exprimiret und gesetzt zu befinden, daß wenn GOtt der HErr den König Ludovicum nicht gesund spahrete, also, daß er ohne Erben mit Tod abgieng, daß alsdenn, nach Innhalt der Rechte, auch Satzung, Freyheit und Privilegien, deß Königreichs Böhmen, die Königin Anna, unser allerliebstes Gemahl eine rechte Erbin des Königreichs Böhmen bleiben solt: immaßen solches Briefes Datum auf den Königl. Schloß Prag als Freytag nach der heiligen drey König, Anno 1510. des Hungarischen Königreichs im 20. und deß Böhmischen im 38. zu befinden. Alß haben derowegen die Stände deß obgedachten Königreichs Böhmen, oberwehnt unser allerliebstes Gemahl, als vor eine rechte Erbin und Königin dieses Königreichs, nach Inhalt der obgeschriebenen Kron zu Böhmen Rechte, Außatzungen und Freyheit, unterthänig erkannt und angenommen, wie auch unsere Person nach ietzberührten unsern Gemahl, als einer rechten Erbin, zu ihrem König und Herrn, aus ihrem freyen und guten Willen erwehlet und angenommen; Welche der Stände Gutwilligkeit, als in Erwehlung unserer Person zu einem König wir berührten Ständen, Deroselben Erben, und ihren Nachkömmlingen mit aller unser Königl. Gnade, vor uns, auch unsere Erben und Nachkommen, zu erwiedern geruhen wollen; Dessen zum Gezeugniß haben wir unser Königlich Secret an diesen Brieff zu hengen befohlen, wir auch uns mit eigner Hand unterschrieben. Geben auf unsern Königl. Schloß Prag, Mittwoch nach St. Egidien, im Jahr nach Christi Geburth 1545. und unser Königreiche, des Romischen im 15. der andern aber im 10.

CCCCXXXVI.

Des Röm. Königs Ferdinandi I. als Königs in Böhmen neue Begnadung und Reformation über das Königl. Böhmische Bergwerck im St. Joachims-Thal, d. d. am letzten Januar. An. 1557.

WIr Ferdinand von GOttes Genaden, Römischer Khunig zu allen zeitten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien ꝛc, Khünig. Infant in Hispanien, Ertzherzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, Margkraf zu Märhern, Hertzog zu Lutzemburgk, vnd jn Slesien, Marggraf zu Laufnitz ꝛc, Graf zu Tirol ꝛc. Entpietten. N. allen vnd jeden jn vnd außlendischen Gewerkhen vnsers Perkhwerchs jn Sand Joachimstall, was wierden, Stands oder weesens die allenthalben gesessen, oder wonhafft seyen. vnd daselbst jn Sand Joachimstall, vnd den darzue gehörigen vmbligenden Perckhwerchen Taill haben, vnd pauen, auch allen derselben Schichtmaistern, Vorsteern, vnd Verlegern, Huttenhern, Ambtleutten bay der Hutten, vnd Schmöltzwerchen, vnd sonst gemainigelich allen denen diß vnser offen ausschreiben furkhumbt, oder desselben jnhalts sonst erjnndert werden, vnser Khünigeliche genad, vnnd alles guets. Vnd fuegen euch daneben zuwissen. Nachdem jn allen Lannden kundtpar vnd offenbar, das in khürtzen Jarn her, jn ermeltem Sand Joachimstall, vnd andern daselbs vmbligenden Gepürgen, ain ansehlich vnnd gewalltig weit beruembt Pergkhwerch mit vil trefflichen schönen Silberreichen gengen auß sonderlicher schickhung vnd gnad verleihung des Allmechtigen, erhebt, vnd an tag, auch jn veblichen pau vnd weesen gebracht, Daraus dann auch nu etliche hieuor verloffne Jar her mergkhliche grosse auspeuten gefallen, dauon sich nicht allain die Jnwonner vnser Cron Behaim, vnd andere vnsere vnderthanen, sonder auch von andern Landen heer, die pawenden Gewergkhen, so sich allda ein vnnd nider gelassen, etwas ansehlich bereichet, Daraus dann auch bis daher die erpawung solicher ruemblichen Pergkhstat vnd bewonung derselben mit gueten ordenlichen Policeien erwachssen, vnd aufkhumen, Als vnns aber gleichwol vor etlich neulich verschinen Jarn gemaine Gewerkhen jn vnnderthanigkait furtragen vnd antzaigen lassen, Wie das sich die Gepeüde numer jn die tieffe naigten. Deßhalben dann die perkh vnd wasser fördernus, auch andere des pergkhwerkhs noturfften, mit vill höhern, vnd grosserm vncossten, vnd darlag, alß die noch zuuor verloffnen Jar her beschehen, erhalten werden muesste. Vnd vns deß wegen umb noch merer hilff vnd genaden, alß wir jnen zuuor bewilligt gehabt gehorsambist angeianngt vnnd gebetten. Auff wölch jr bitt, wir jnen dann auch dazumal vnder anderm laut vnd jnhalt voriger vnnserer offen ausschreiben zu gnaden den Silberkhauff gemildert, des versehens sie die Gewerkhen jn vnd außlendisch wurden dardurch willen, zu noch merer pawlusstigkhait, vnd erhebung der Gepeüde geraitzt vnd verursacht werden. Dieweill aber mitler zeit jn etlichen vmbligenden Landen Khriegs vnd sterbs leuff mit eingefallen, wöliche den jn vnd außlendischen Gewerkhen, auß besorgung gemaines vnfridens vnd vnrats, so jn Lannden entstanden, zu etwas auflässigkhait, vnd verminderung solcher Perkhwerkhs Gepeüde, nu ein guete zeitheer vast vrsach vnd abscheuch gegeben, vnd an etlichen villen ortten nicht anderst dann wie auf ainen raub gepaut, vnnd das gewisser was man bekhumen mügen, gesuecht, vnd hin wegk genomen, vnnd dazumal auf kainen langwirigen stanndt dieses Perkhwerchs nit gedacht, Sonder also die Gepeüde vnd khunfftige nutzung, nit zu klainem nachtl vnd abbruch vnsers Camerguets vnd einkhumens, nicht wenig gemindert vnd aufgelassen worden, Vnd damit aber nu solichem jetzo gegenwurtigen vnd etwo noch zuekhunfftigem vnserm vnd des Pergkhwerchs, so woll auch jr der pawenden Gewerkhen selbst schaden, vnd vnrat furkhumen, vnd ermelt Perkhwerch widerumb jn ain stanndthafft guet aufnemben gebracht werde. So haben wir demnach vnserm derhalben zuuor beschehen offen ausschreiben nach auf den ersten tag Nouembris jetz verschines Sechsvndfuntzigisten Jars, etliche

etliche vnsere Ratt vnd officier jn vnd ausserhalb vnser Cron Behaim, sich daselbst hin jn Sand Joachimstal, zuerkhundigung der mengl vnd geprechen, auch wie diesem Perkhwerch entlich wider aufgeholffen werden möchte, zuuersuegen, als vnsere jnsonderhait darzue verordente Comissarien mit Instruction vnd beuelch verordnet, vnd abgefertigt. Die volgundts nach anhörung der Gewerkhen schrifftlichen vnnd mündlichen beschwerungen. Auch jrem selbst begern, vnd rätlichen furschlegen nach, durch was mitl vnd weeg, auch jres bedenkhens, dem Perkhwerch wider zuhelffen sey, dise befarung desselben fur hannd genomben. Vnd weil wir nu, auf vorgeende vnserer Comissarien Rellation vnd bericht, bei vnns genedigklich erwegen vnd befunden, das alle zug vnd zechen jn gemeltem Sand Joachimstal vnd daselbst umb, welche erstes anfangs vom tag seer ertzreich gewesen noch in khain sonnder grosse tieff ersunkhen sein, Also das nach Perkhleuffigem verstand vnd erfarung, dieselben reichen zug vnd zechen, wie zuuerhoffen, in die tieff eben vnd so wenig alß am tag (ob gleichwoll ain öd oder taub mitel furfallen) auch ertzt vnnd vorige allte geniessung nit versagen wurde. So haben wir vns demnach vnd damit den Gewerkhen, zu absinkhung vnnd pawung solicher allten verlasznen reichen zug, vnnd zechen, widerumben vrsach gegeben werde, Auf ermelter vnserer Comissarien Relation (weil sy etliche der furnembisten Artikl, auf vnser genedigiste Resolution verschoben) gemelten Gewerkhen vnd jnwonern jn Sand Joachimstal, zu genaden vnd aufnembung, nachuolgender erledigung genedigist entschlossen. Vnd Namblich, als wir befunden das hieuor vnd bißher zu abbruch vnd nachtl vnserer Valuation, durch schliessung vnordenlicher auspeuten. Also das ain Zech der anndern darzue geholffen, vnd auff etlichen auspeuten beschlossen vnnd gegeben worden, da gar kain lot Silbers gemacht. Auch mit der wochenlichen ablonung, vnd sonst jn mer weeg allerlai fortlhafftige nachgriff, vnd aigennutzikhaiten gevebt vnnd gebraucht worden, Vnd ob vns nu wol, soliche Valuation vnd aufwechsl des gelds, wie sy die Gewergkhen selbst wissen, bey diesem vnserm Joachimstallischem Perkhwerch bißher nicht wenig nutzs ertragen, So wellen wir doch denselben vnsern gehabten genieß den Gewerkhen zuuergleichung aines andern genedigern Silberkhauffs, darumben sy vns vnderthenigist gebeten, auch damit nu hinfuron, alle vortlhafftige aigennutzigkhaiten, die etwo hierinen gebraucht, vnd wir zustraffen gleichwol hoch verursacht gewest, verhuet, vnd abgestelt werden, ermelten Gewerkhen vnd Perkhwerkh zu genaden, vnd pessiem fallen zulassen, auch nit ansehen. Vnnd die Valuation nu hinfuron gar abgestelt vnd aufgehebt, vnnd allen Pawenden Gewerkhen hiemit ainen durchauß gleichen vnnd gemainen, auch jnen nu forthin also mildern, genädigern vnnd zuetäglichern Silberkhauff, dann sonst bei andern vmbligenden Perkhwerkhen veblich vnd gebreuchlich eingesetzt. Alß nemblichen so bewilligen wir ain jede Markh Prannt silbers Erdforttisch Gewichts on ain quintl fein, vmb siben Taler zwelf weiß groschen, jn vnnsern zehennden annemben, vnnd betzalen zulassen. Welicher jetzbestimbter Silberkhauff, dann vor jr der Gewerkhen ausschuß auf vnserer Comissarien jnen zuegestelte

außzug vnd vberrechnungen, darjnen sy lauter, vnnd zu guetem verstand, waß jnen daran nutzlichs zue, vnß aber an vnserm Camerguet dagegen abgeen wurde, vnderschidlich vnnd ausfuerlich berichtet jn vnderthenigkhait erkhennt, vnnd zu gehorsamben dankh angenomben worden, den wir jnen auch also zu sonnder grossen genaden obsteendermassen auff ewige zeit hiemit genedigist bewilliget vnnd confirmiert haben wellen:

Vnd dieweyl furnemblich den alten Zechen, an den Gepürgen in ermeltem Sand Joachimstal vnnd daselbst vmbligend, durch die tieffen Stollen widerumben geholffen, die Gepürg getrugkhnet, vnd vnderfarn werden muessen. Vnd dann der fürnembist trost ist, das durch hinnemung der Wasser, vnnd förderung der Pergkh fürdernuß, die edlen zug, vnd genng von newen abgesungkhen, vnnd die vorigen wesenlichen Züg widerumben reg gemacht werden mugen. Vnnd aber Sandt Daniell Kolschwartzer Stollen in vnserm Joachimstalischen Getzürkham aller tieffisten vber alle Zug, vnd genug getrieben wirdet. So wellen wir demnach die Gewerkhen zu noch merern genaden jn ansehung der schweren Perg, vnd wasser fürdernuß auff allen zugen, vnd gengen, wohin der Stollen khumbt, damit sy die Tieffisten vnder demselben Stollen, jn den gesenckhen vnder sich auff allen orttern, welche jetziger zeyt vngepaut jm wasser ligen, widerumb zuerheben, vnnd zu gewaltigen, Auch in nützlichen Paw, vnnd weesen zu bringen, desto mer vrsach, vnnd naigung haben, biß zu der auspeut, des gantzen Zehents, Vnd dan volgundts weiter do gleich Silber gemacht, vnnd auspeut gegeben wirdet, Jn ewige teuff, des halben zehents (souill vnnser gebür antrifft) auff bestendige, vnnd ewig werende zeyt, hiemit genedigist befreyen, vnd erlassen. Weß sich aber die Wolgebornen vnsere lieben getrewen Lorentz Joachim vnd Sebastian die Schlickhen, Graffen zu Passan, vnd Herrn zu Weissenkhirchen ꝛc, an jrem tayl des Zehents, auff der halben mit jnen gehlegne hanndlung, auch etlicher massen nachlassung zuthuen bewilligt. Darumb werden sy ermelte Gewerkhen, jrem erbietten nach, für sich selbst mit sonderlichem schrifftlichen schein der notturfft nach auch zuuersehen wissen.

Weyter als wir auch bericht empfangen, dz durch die Gewergkhschafft der Sächsischen Edelleut am durnberg, ain Stollen nun etlich Jar her, zu fürderung gemelts vnsers Joachmistallischen Pergkwerchs, mit grosser darlag, vnnd vnkosten getrieben, Auch damit, wie jm augenschein befunden alberaitt etliche Edle vnd Reyche geng angetroffen, vnd vberfaren worden, Also das zuuerhoffen, Es möchte mit solchem Jrem Stollen in khünfftige zeyt dises ortts ain ansehlich new pergkhwerch erregt werden. So wöllen wir die selb Gewergkhschafft von allen massen, vnnd zechen, so vnder solchem irem Stollen bisher nider gesungkhen, oder noch in zuekhunfftige zeyt nider gesunkhen, vnnd in den selben gesenckhen vnd tieffisten Ertzt erpawen, vnnd Silber machen werden, bis zu der Auspeut gleichermassen des gantzen, vnd dann do gleich Auspeut gegeben, auch in ewige teuff des halben Zehents (doch auch nur souill, wie vor gemelt, vnser gebür betrifft) genedigist befreyen, vnd nachlassen. Doch der gestalt. Do dises ortts ain tiefferer Stollen, dem Gaiger nach

zu rechnen, einkhummen, welcher mit der zeyt disem Stollen, die Stollen gerechtigkait nemben, vnd enterben möchte. So solle alß dan diese vnser genedigiste erlassung solches vnsers gantzen, vnd halben Zehents oberhalb diser Stollen teuff widerumben abgeen, vnnd auff desselben tieffen Stollen vnnd die darunder gesunkhnen massen gewendet, vnnd gemaint werden.

Verrer so wöllen wir auch am Aberthamb die Gewerkhen, so mit jrem gesenkh, vnnd gepeuden, vnder Graff Lorentzen Stollen auf der Sechs Brueder, vnd sonst auf allen anderen Zügen, vnd Zechen, in die beruerter Stollen einkhummen, oder vberfaren, vnnd die selbig Stollen teuff gesunkhen wirdet, obsteendermassen des gantzen, vnnd halben Zehents gnedigist erlassen.

Was aber in obgemelten Gepürgen in Sand Joachmistal, auch am Durnberg, vnnd am Aberthamb, oberhalb beruerter dreyer Stollen tieff, ertzt gewunnen vnd Silber gemacht wurde. Dauon sollen vns die Gewerkhen, wie bißher beschehen, auch forthin vnsern gebürenden Zehent zugeben schuldig, vnd phlichtig sein.

Weyter nachdem auch ausser jetzbemelts vnsers Joachmistallischen Getzurckhs, noch vill vnerschuerffter vnd vnuerhautter gepürg verhanden, vnnd dann aber kain zweifel, das in denselben noch vnuerhautten gepürgen, so woll, alß in den anndern obgemelten Joachmistallischen gepürgen, auch edle Silberreiche geng zuerschuerffen sein. Vnnd also neben den alten, auch wider newe genng, vnnd Pergkhwerch aufgebracht mugen werden. So wellen wir demnach zuerhebung derselben, vnd damit also neben dem alten, mit der zeyt auch widerumb ain new Pergkhwerch aufgebracht, Vnd sy die Gewerkhen zu solchen Neuen gepeuden vmb souill mer pawlusstig gemacht werden jnen, vnnd disem vnserm Pergkhwerch abermals zu genaden, vnd pesstem, auff allen denselben newen und frischen Gepürgen, wo man nu was erschurffen, einschlahen, vnnd erpawen, von allen Silbern, so sie darauffmachen wurden, durchaus den halben zehent (souil vnser gebür antrifft) von dato dises vnsers ausschreibens antzuratten, auf funfzehen Jar lanng, die negsten nach einander volgend nachlassen, vnnd sy desselben hiemit auch genedigist befreyen.

Vnnd den Jhenigen, die was erschurffen, so ain Marckh, vnd daruber halten wurde, zu schuerffgelt zehen taller, von der halben margkh aber Funff taller, vnnd dann vom viertl der Margkh drithalben taller (doch wouer vnser Pergkmaister, vnd Geschwornnen, dasselbig also am anpruch befinden) auß vnserm Einnember ambt, daselbst jm Tall vnuerzogenlich geben, vnd zuestellen lassen.

Verrer vnd dieweil wir, dann nü durch vorgedachter vnserer Comissarien jetz von newem beschehne befarung, gnedigklich verstanden, Das der hieuor bemelten Alten verhautten Zechen, vnd Zug wider aufnemben, vnd wolfartt, allain an den Stollen gelegen, So wellen wir demnach, vnnd damit denselben durch solche Stollen geholffen werde. Noch vber das alles, auf den hernach bemelten alten wasser nöttigen Schächten, Zechen, vnd Stollen, zuwider erhöbung, vnd gewelttigung derselben, verrer dise vnderschidliche gelt hilffen, vnnd gnaden (doch ausserhalb der sumari hilffen) biß auf vnser wolgefallen, vnd hernachfolgender mainung genedigist thuen, vnnd jnen dieselben auß vorgedachtem vnserm Einnember Ambt raichen, vnnd geben lassen.

Vnd anfengklich, so bewilligen wir zu forttreibung vorgedachts Sand Daniel tieffen Stollens Stollortt, so jetziger zeit auf dem Geyerischen Zug vnder alle Zechen desselbigen Zugs getrieben wierdet, neben der Stollner, vnd Gewerckhen darlag, vnsers thails wochenlich Zwen gulden zu hilff und stewer geben zulassen.

So wellen wir auff der Geyerischen Fundgruebe zu wider belegung des tieffisten, damit das schwartze gestain, dar jnen die geng zuuor verunedelt, abgesunkhen werde, auch auf vnnser genedigistes wolgefallen, zu jeder Lachter Vier gulden den Gwerckhen zu hilf geben lassen. Doch der gestalt da ertzt erpawt, das sich zu der auspeut erstregkht, so soll als dann solche vnser hilf wider ab vnd aufgehebt sein.

Vnd dann so bewilligen wir zu dem Stollort so vorberuerter sand Daniel tiesser Stolln auf Sand Anndres Zug gegen dem Durckner zů treibt, damit die Zechen so vnder dem Stolln jetziger zeit, wie wir bericht maisstes tails vngepaut ligen bleiben? wider aufgenomen vnd gepaut werden, zu desto leichterer erschwingung des vncostens so darauf geen wurde, wochenlich zween gulden zu hilff geben zu lassen. Doch so sol solich ort weliches bißheer nur mit zwaien heyern getriben worden, hinfuron statlicher, vnd nämblich zum wenigisten mit vier heyern getriben vnd belegt werden.

Weiter vnnd nachdem ietzgedachte Gwerkhen von Sand Danyel jr Stollort, von dannen auf der Khue oder Sand Paulus gang, bis in die zech des Ochssen getriben, mit welchem jrem stolort sie bis an des Schweitzers gang noch dreyhundert und zwaintzig lachter haben. Vnd weil nu wie wir bericht an solichem ort dem gantzen Schweitzer zug, darauf bey diesem vnserm Joachimstallischen Perkhwerkh die maisten vnnd grössten außpeuten gefallen, derhalben durch vnsere Comissarien vnd Ambtleut, auch andere Perckhwerchs verständige personen fur rätlich angesehen und bedacht worden, das in Sand Paulus hohen Tannen fundt grueb bey sand Barbara Prüllen Stolln nider die eben höch gegen obgemeltem Sand Daniel tieffen stoln, bis auf die stoln teuf geweltiget, vnd alda zway orter voneinander, ains dem Stolln entgegen, das ander aber von Sand Paulus, biß auf den Schweitzer gang, jedes mit dreyen heyern furderlich getriben vnd gepaut werden sol. Auf weliche gepeude dann wochenlich aufs wasser vnd Perg, mit allem vncosten bis in zwaintzig gulden geen wurde. So bewilligen wir demnach den Gewerkhen den halben tail soliches vncosstens das ist wochentlich zehen gulden, bis sy an bemelts Schweitzers gang khumen, zu hilff geben vnd zuestellen zulassen. Doch wan solicher jr Stoln an jetzberuerts Schweitzers gang gebracht, oder mitler zeit dieses ortts zu der auspeut ertzt erpaut wirdet, so sol alßdann diese vnser hilff auch widerumben ab vnd aufgehebt sein.

Vnd dann als auch sie die Gewerkhen von merbemeltem Sand Daniel tieffen Stolln, jr Stollort, weliches sie von des Schweitzers ganng widerumb antzufahen, forthin auf Sand Paulus,

den

den Rottengang, vnd von dannen, dem Heliaß vnd andern zügen zue, zuuerfaren willens, Vnd doch wetters halben auß vrsach, das auf solchen Zügen khain zech so tieff ersunkhenn, als dieser jr Stolln einkhumbt, nit wol treyben, oder soliche züg damit erraichen wurden mügen. So sol demnach Sand Barbara Prüln Stolln zum furderlichisten auf den Rottenganng gegen ernentem Heliaß, vnd den andern zügen getriben werden. Vnnd deßhalben in der negsten Maß nach Sand Mathiß Rottenfundtgrueb ain gesenngkh oder liechtloch dem Stolln zu hilff angestelt, vnd die Stolln teuff alda abgeteufft, damit dem Stolln mit dem ort oder stregkhen entgegen gelengt, vnd mit wetter geholffen werde ꝛc, Zu solichem ietzgemelten gesennkh darauf wochenlich von zwaintzig bis jn vierundzwaintzig gulden geen wurde, wellen wir den Gwerken zuerschwingung soliches vncostens wochenlich den dritten phennig genedigist zu hilff geben lassen, Doch wann auf der stregkhen jm gesennkh gegen dem Stolln durchgeschlagen, so sol alßdann die halb hilff jetzbemeltes dritten phenings wider auß, gleicher weiß auch, do in sollchem gesennkh, oder lenngen ertzt (das den vncosten ertragen) erpaut, vnd des Heliaß züg erraichen wirdet volgendts die gantze hilff vnnd genad jetzbemelts dritten phenings auch wider ab vnd aufgehebt sein.

Verrer so ist auch auf Sand Barbara Prülln Stolln als er aufs Schweitzers gang kumen, ain Stoll ortt auf demselbigen des Schweitzers ganng gegen dem Heliaß zug zutreiben angefangen, vnd mit demselben alberait in Sand Paulus gang hanngendes funfzig lachter getrieben, vnd bis an denselben Sand Heliaß gang, noch Ainhundert sechtzig lachter zutreiben hatt. Welliches ortt aber dieser zeit feyert, vnd mit Perg von sand Barbara Stolln verstürtzt worden. Vnd dann wie wir bericht sy die Gewerkhen bemeltes Sand Daniel Stollens, bey andern jrn vilfeltigen Stolortern vnd gepeuden denselben Schweitzerischen zug zue vbertreiben, vnd zuerpawen nit vermüglich. Aber gleichwol sonst etliche andere Gwerkhen vorhabens sein sollen, die Stollörter auff demselben des Schweitzers zug fortt zu treiben. So bewilligen wir demnach weiter hiemit genedigklich, Jnen denselbigen newen Gewerkhen zu forttreibung solches Stollorts, mit sambt dem Liechtloch, so sy von Maria de Loreta Stollen, auff Sand Barbara Prüllen Stollen niedersinkhen muessen gleicherweiß, auch denn dritten phenning vnkosten zu hilff raichen vnd geben zulassen, doch so soll solch Stolort auff sand Daniels Stollen im Ochsen verstuefft, vnnd dasselb forthin mit sand Barbara Stollort auff des Schweytzers ganng, wie obuermelt, fur ain sondere Gwerkhschafft, desgleichen der Stollen nach der stueffen zu rügckh, sambt denn andern Stollörtern auff denn Quergengen, auch fur ain sondere Gewerkhschafft gehalten, vnnd damit also allerseyts desto statlicher gepawtt, Vnd die alten zug dardurch widerumben auffs new findig, und reg gemacht werden mugen. So sollen demnach die Gewerkhen von mer gedachtem von Sand Barbara Prüllen Stollen, den Perg so sy auff des Schweitzers ganngs Stollortt versetzt, an allen verzug bey tag vnnd nacht auffurdern, Damit die new Gewerkhschafft mit jrem Stollort fortt gegen des Helias zug versaren mugen. Darzue wir jnen dann jetzo als bald zu geweltigung des Pergs, Hundert taller zu hilff gelt gnedigist bewilliget. Auch dasselb aus vorberuertem vnserm Einnemer Ambt zugeben vorordnet haben. Vnd sol solch vnd andere Stollörtter, wo sie zusamen khunnen, ein jedes gegen dem andern des geniessen was vnser Pergkhordnung dis fals ausweist, vnnd in sich helt.

Betreffent aber das haubt Stollort auff der gesschueber gang in Sand Daniels nieffen Stollen. Dieweil dasselbig, wie wir bericht, die Quer vber die andern nambhafftigisten geng, vnd fort an in frisch gepurg gegen der Gottsgab getrieben, vnnd damit vil höfflicher Zug erpawt mugen werden, derhalben wir dan auch vormals daselbst hin auff ain Lachter zween Taller hilff gelt zu geben verordnet. So wellen wir demnach nun hinfuran auff solches Stollort den Gewerkhen, noch zu merer genaden hilff auff jede Lachter Vier gulden raichen vnd geben lassen. Doch so sollen dagegen die hieuor bewilligten zween Taller abgekurtzt und das bemelt Stollortt bey tag und nacht vnseumblich getrieben werden.

Vnd nachdem weiter in befarung vnd besichtigung hieuor erzelter zug vnd Zechen befunden, das die tieffisten als Sand Barbara Prullen, vnnd Sand Daniels Stollen, die wasser jnn flueten nit ertragen khunden, sonder die Zechen vnderm Stollen zum offternmall erdrengkht worden, Derhalben aber solchem nachtl, vnnd schaden forthin furkhummen, so solle der Alten Fundtgruebner Stollen, welcher sonst, der von Haal Stollen genent wirdet, vnnd dan auch Sand Georgen Stollen auff ermeltes Schweitzers Zug wiederumben erhöbt, vnd geweltiget werden. Vnnd dieweyl aber auff solche erhebung, vnd geweltigung, vnserer Comissarien, vnnd der Pergkhgeschwornen gemachten vberschlag nach, Vierhundert gulden gehen würde. So wellen wir demnach zu derselben den Gewerkhen Zwayhundert gulden zu hilff geben lassen, An der andern helfft aber sollen sy die Gewerkhen auff den Zechen so diser Stollen betrifft, Ainhundert, und dann durch die Stollner von gedachtem Sand Daniel tieffen Stollen (weyl die sachen furnemblich sy selbst antrifft, vnnd solche hilffen am mayften vor ermeltes ires Stollens wegen furgenommen werden mueß) gleichsfals auch Ainhunderth gulden dargeben, Doch so soll solche ietzbemelte vnser gnadthueung, so woll auch jr der Gewerkhen, vnd Stollner hilffen, nit auff ainmal, sonder aintziger weyß alwegen von Quarttalen, zu Quartalen yeder zeyt nach gelegenhalt, vnd notturfft der arbait verricht vnd gegeben werden, Da entgegen, aber sollen die Vorsteer merbemelts, Sand Daniel tieffen Stollens, jrer austrückhlichen bewilligung, vnd zuesag nach, anstatt, vnd von wegen jrer Gwerkhen, solche zween Stollen nu fortt hin on ainiche weitere vnsere hilffen, auff jrhen aignen costen, allain zuhalten, vnnd damit entlich dise fürsehunng zuthuen phlichtig sein, auff das die Gwerkhen, so vnder dem tieffen Stollen pawen, nu hinfuro des wassers halben desto vnbeschwertter sein, vnnd beleiben mügen, Darüber dann auch vnnsere Pergckhambtleut jhr sonnder vleißigs vnd getrewes auffsehen haben, vnnd dermassen guete ordnung geben sollen. Damit solche vnsere, vnd jre hilffen vnd steuern, zu vilgedach-

gedachtem tieffen Sand Daniel Stollen, auf treulichist angelegt, vnd verrait werden.

Belangend aber den hieuor gedachten der Sächsischen Edlleut, vnnd der selben mituerwondten Gewekhschafft Stollen, Weil sy denselben wie vor angezogen, zu furderung bemelts vnsers Joachimistallischen Pergwerchs treiben. So wellen wir jnen auff jre drey Stollortter. Vnnd nemblichen für das erst, auff der hilff Gottes. Zum andern auff der schönen Margrethen ganng, welche bayde gegen dem Mitlperg, in den hohen Durnperg getriben werden, auff yedes derselben vnderschidlich zu der lachter zween gulden. Vnd dann furs drit zu dem Stollortt, welches sy die Giwerkhen, auch auf der Schönen Margrethen gang, jns Phluegs fundtgrueb gegen des Khunigs Saul ganng zuetreiben, zu jeder lachter auch zwen gulden genedigist raichen vnnd geben lassen. Doch so sollen sy die Stollner gegen solcher vnserer hilff vnd gnad, dise vorernenten drey orter, vnd jedes derselben insonderhait vnderschidlich zum wenigisten mit dreyen Heüern zubelegen, vnnd damit furderlich fort zupawen schuldig sein. Jnmassen sy sich dann auch solches gegen vnnsern Comißarien zuthuen bewilligt, vnd zuegesagt haben.

Als vns auch die Gewerkhen von Jheronimuß Schützen Stollen, welchen sy gegen der Neunten, Zehenden, vnnd Ailfften masz nach Sand Paulus treiben, vmb hilff, vnd genaden vnterthanigist gebeten, Vnd dann befunden, das in solchen yetz bemelten massen, auch ettliche Quergeng, die sich mit ertzbeweysen vberkhumen. So wellen wir jnen hierauff, in erwegung desselben, vnnd dieweil solche genng widerumben auffs new vberfaren werden muessen, zu solcher vberfarung bis ertzt bricht, das den vncosten ertragen, vnnd sich zu ainer auspeutt erstregkhen wurde, auff die lachter auch zween gulden zuhilff geben lassen.

Gleicherweiß so bewilligen wir auch den Gwerckhen von des Auerochssen Stollen so gegen dem Gottsgaber Gepurg getrieben wirdet, in ansehung das sy mit demselben als wir bericht empfangen, an des Jungen Churfursten gang vngeferlich noch Funfzehen oder zwanzig lachter zutreiben haben, Vnnd solcher jr Stollen die tieffisten des maisten tails treug machen wurde, bis sy ermeltes Churfursten gang damit erraichen, auf ein lachter zwen gulden zuhilff raichen vnnd geben zulassen.

So wellen wir auch vnsers tayls zu Sand Georgen Stollen gepeude auff jeztgemeltem Gottsgaber gepurg, auff die lachter ain gulden hilffgelt geben lassen.

Vnd dann verrer so bewilligen wir auf der Gwerkhen Sand Albrechts Stolln am Aberthamb gehorsambist bitten, jnen zu treibung aines Stollorts, so sy auff des Römischen Reichs gang gegen ainem gantzen veld hinauß, weil sy wassers halben nit wol nider khumen mugen, auff jede lachter zween gulden hilffgelt raichen vnd bezalen zulassen.

Nachdem wir auch aus mergemelter vnserer Rätte vnd Comissarien Relation, vnd jren darjn ausgefuerten vrsachen, fur ain notturfft befunden, das nicht weniger auff der Sechs Brüder ganng daselbst am Abertham, auch ain stollortt im gantzen Veld gegen der Haid auffn Peringer zue, vber denn Vischpach getriben werde, So bewilligen wir demnach zu forttreibung solches Stollorts auff ain jede lachter gleicherweiß auch zween gulden hilffgelt erfolgen vnd geben zulassen. Doch auch nur so lang bis man an die fundigen geng khumbt, vnnd ertzt, so den vncosten ertregt, antrifft, Alßdan so soll diese vnser genaden hilff auff ermeltem stollort auch wider auffhören vnd abgehen.

Belangend aber beschließlich die andern fundigen Zechen, vnd massen darauff hieuor grosse auspeut gefallen. Dieweil derselben tieffisten mit wasser vast gar auff gangen Vnd wir bericht werden, das man vnder ainundzwaintzig hundert lachter nit leichtlich ainē Stollen dahin bringen khunde, So wöllen wir den Gewerkhen auff den Sechs brüdern, vnnd jren zuegehörigen massen, zu gnaden, zu anrichtung aines Wassers kunstlen auff Graff Lorentzen stolln, damit desselben Zugs tieffisten zum tayl geweltigt vnd abgetreugt, vnnd dieselben alßdann wider gepawt, vnnd dann auch zu treibung ainner stregkhen, darauff das tag wasser zum khunstlen gefuert werden muge, vnnd wölches also allenthalben von drey bis jn vierhundert gulden angeschlagen, den dritten Phenning zu genaden steuer geben, vnnd zuestellen lassen.

Daneben aber so soll obgedachten stolnern sa mentlich, vnd ainem jedem jn sonderhait, durch vnsern Pergckhmaister aufferlegt werdenn, das sy andere jre örter derenn sy sonst noch mehr pawen, nu forthin fürderlicher, vnnd nemblich ain yedes mit zwayen Heyern treiben, Jm fall aber da solches durch sy nit beschehen, soll vnser Pergkhmaister dieselben andern die statlicher, vnd auch mit zwayen heyern pawen wellen, verleihen.

Gleicherweiß was auch der vor offt gedacht sand Daniel tiesser stollen, fur Zug, vnd Zechen durchsärtt, soll vnser Pergkhmaister zuelassen vnd gestatten, das zwo oder drey zechen in ain gesengkh oder tieffists zu gleichem vncosten miteinander sinckhen, Doch so sollen die selben auch schlenig gepawt, vnd abgesunkhen, do sy aber solche Zechen hinderm stollen, geburlicher weiß schleinig, oder statlich nit pawen wolten, so soll vnser Pergkhmaister die verleihung derselben andern gleichergestalt zuthuen macht haben.

Betreffend das New Schmöltzen auff den ganng, Wiewol jn erkhundigung befunden, das dasselbig zu abstellung der hutten Silber, vnnd des grossen hütten costen, auch zuersparung vnserer Wälde, Holtz, vnd Kolls (daran wie zubesorgen, mit der Zeit auch mangl vnd abgang erscheinen wurde) zu dem das auch die armen ertzt, so auf die jetzige Alt maonier des grossen hutencosten halben, nit geschmeltzt werden khunden, durch solch angefangen new schmöltzen mit nutz geschmeltzt werden möchten, dem Pergkhwerch, vnd Gewergkhen vil nützlicher vnnd zuetraglicher, weder das vorig Alt, vnnd noch jetz im gebrauch habend schmöltzen vbern stich, So wellen wir doch solch bayderlay schmöltzen, wie bisher vnnd noch des Neunvndvierzigisten Jars, durch vnser offen vnd im Truckh ausgangen schreiben, auch beschehen, bis die Gwerkhen, sonderlich aber die fremden vnd außländischen des nutzs, vnnd zuetreglickhait ermelts Newen, vnd entgegen des nachtls vnd den verlust des Silberreichen rauchs, der also vmb sonst

davon

dauon gehet, recht vnd gründtlich bericht werden, noch diser Zeit wie zuuor genedigist frey lassen.

Die Schlagkhen betreffent, damit lassen wir es bey voriger vnserer noch des verschinen Funfvndfuntzigisten Jars derhalben beschehen einstellung genedigklich beleiben. Also das nun forthin niemandt kaine Schlakhen mer auffzupuchen, noch aufftzuwaschen, oder von disem vnserm Pergkhwerch hinweg zunemen weiter nit gestatt werde. Was aber reyche Schlakhen wern, so die Gwerkhen jnen selbst zu gütem schmeltzen möchten, das sollen sie zuthuen macht haben. die aber so sy selbst nit schmeltzen, vnnd vberbleiben sollen hinfuran sambt den ofen pruchen weiter nit gepucht, oder auffgewaschen, sonder bei den Huten, damit sy zum schmeltzen, zu den zueschlegen, gebraucht werden mügen, gelassen, vnd wie zuuor in vnser freys gefallen sein.

So wellen wir auch das nu hinfuron, one vorwissen, vnnd sonderliche bewilligung vnsers Obert haubtmans, oder Verwalters, kain herd noch Glett wie bisher beschehen nit mer auß dem Tall hinwegkh zufuren, oder zuuerkhauffen, zuegelassen, noch gestattet, damit dardurch willen das frische pley erspartt, vnd vns an dem pley khauf wie zuuor beschehen nit so nachtailig zuuerlust gehandelt werde.

Als auch weiter zu grosser beschwerung fürgewendet worden, die auffsatzungen, so ein Ratt im Tall auff etliche Victualien vnd Profant, zu wider vnsern vorigen Freyhaiten vnnd begnadungen, Auch sonderlich das niemand in der wochen weder Brott, Fleisch, Putter, Khäß, noch anders ausser des freyen wochen margkhts, den wir jnen alwegen am Sunabend zuhalten bewilligt, zufaillem khauff nichts zuefueren, oder tragen durffen. Item, so woll auch die zuefuer des frembden Piers verpotten. Dieweil wir dann selbst genedigist, erwegen, das dise vnnd dergleichen von ermeltem Rat gemachte newe auffsatzungen vnd verpot dem gemainen Mann, furnemblich aber den Pergkheyern, vnd Arbeitern vnd sonst andern armen leuten die sich allain mit jrer harten hand arbeit ernern muessen, nit allein jm Tall, sonder auch daselbst vmb jn den noch mer ermern Perkhflegkhen zu sonderer grossen beschwerung, auch nachtl vnd schaden, vnd zu ainer sonnderlichen grossen thewerung in allen phenbertten geraicht. So wellen wir demnach alle dise aines Rats newgemachte auffsatzungen vnnd verpot, es sey nu durch sy auff Pier, Brott, Fleisch, oder sonst andere Victualien beschehen gantzlichen vnd gar wiederumben abgeschafft, vnd aufgehebt vnd die zuefuerung, zuetragung, vnd treibung aller vnd jeder Victualien vnnd Profant, wie die namen haben mag, kaine aufgenomen, nit allein an dem bestimbten wochen margkht, sonder auch sonst in der wochen alle tag, jeder menigcklich jnmassen wie zuuor vnd von anfang des tals her beschehen, on alle beschwerung ainiches auffsatzs oder zols hiemit frey zuegelassen, vnd gestattet haben, Wie wir dan deßhalben an vnsern Burgermaister, vnnd Rat daselbst im Tall auch vnsern sonderlichen beuelch aufgeen haben lassen.

Vnd nachdem vnß auch daneben durch die Gwerkhen, das wider alten gebrauch, vnd Gewonhait zum tail solcher eingerissner thewerungen halben, den Pergkheyern vnnd arbaitern nu ain lanngezeit heer zwo schichten zufarn zuegelassen, vnnd die jnen also, sy wurden nu gefarn oder nit, fur voll betzalt werden muessen, zu mermallen beschwerungen furkhumen, in demselben, vnd sonst allen andern Artickln, daran diesem vnserm Pergkhwerch, vnnd jnen den Gewerkhen gelegen. Wellen wir hinnach mit dem furderlichisten dermassen auch abstellung vnd einsehung, vnd damit entlich dise ordnung thuen vnd furnemen lassen, da bey sy die Gewerkhen, vnnd auch die arbaitter gebuerlicher weiß verrer vnbeschwertt beleiben werden mügen.

Betreffent aber weiter die erschurffung Neüer genng, Wie woll dasselb hieuor von billikhait wegen, in allen raumben frey gelassen. So werden wir doch bericht, das solches den jenigen so sich damit einlegen, etlichermassen mit der that gewörtt, durch welches dan diesem vnserm Pergkhwerch zuerweitterung desselben, nit wenig nachtls vnnd schadens zuegefuegt worden. Demselben aber fur zukhumen. So wellen wir nu hinfuron in allen denen bißher eingefangen raumen, dieselben gehörn nu zue wem sy wellen, menigklich seines gefallenns einzuschlahen vnnd zuschurffen zuegelassen, vnnd das dasselb niemand weder haimblich noch offentlich mit worten oder werkhen nit gewört, sonder wie jetz gemelt jederman frey gestattet. Item, das auch solches alle Jar vmb die Osterliche zeit drey Suntag nach einander außgerueffen, und wer also dar wider thätte, das derselb nit allein des raums verlustig, sonder auch noch darzue durch vnsern Oberhaubtman oder verwalter vnnachläßlich gestrafft, vnd hierjnen khaines verschonet. So wellen wir auch das nu forthin von ainem Ratt wie sy bisheer im gebrauch gehabt gar kain raume mer verlihen werde, jnmassen wir dan auch diser zwayer Artickl des freyen schurffens, vnd raum halben gleicher weiß vnnsers sonderliche beuelch an gemelten Ratt aufgeen haben lassen.

Die Tesst im Prennhauß, deren ain Rat bißheer auf vnser vnd der Gewerkhen zulassung genossen, betrefend, dieselben wellen wir jnen noch wie zuuor aus genaden erfolgen lassen. Doch dergestalt welicher Schichtmaister von der Gewerkhen wegen, ermelten Ratt seine tesst aus guetem willen nit lassen, sonder die selbst seinen Gewerkhen zu guet zugebrauchen wider haben wollt, so soll ain Rat jnen dieselben Tesst nit vorhalten, sonder jnen die vngewaigert folgen lassen.

Gleicherweiß wellen wir jnen auch die Flüt wie bißheer beschehen, damit sy dardurch willen Kyrchen, Schuel, Spital, gemaine Stat gepeude, vnnd anders desto pesser vnderhalten, vnd mit der zeit auch zu abzallung jrer schulden khumen mügen, auß genaden erfolgen vnd zuesteen lassen. Doch so sollē sy dieselben eher nit, sonder aller erst am dritten Jar, ainmal aufwaschen lassen, damit also durch öffters aufwaschen, derselben allerlai verdacht der Wescher halben verhuet werde.

Belangend aber die Treybkörner so bißher außden herd außgehauen, vnnd ainem Rat vberantwurt worden, Weil wir befunden das dieselben den Gewerkhen one mitl billicher weiß zuegehörn. Haben wir verordnung gethan das, solches hinfuran nicht mehr geuebt, sonder die treybkorner ainer jeden Gewerkhschafft zu jren plikhsilbern zuegelegt, vnd zu guet geprent, vnd verrechnet sollen werden.

So wellen wir auch den Gewerkhen, den hißher hinderstelligen, vnd zuekhunfftigen vberprannt, vermüg vnd jnhallt vnserer pergkhordnung berechnen vnd geben lassen.

Verrer alß sich auch die Gewerkhen des verzugs der auspeutten halben beschweert, vnd der halben umb einsehen gebeten. Darauf haben wir diese genedigiste verordnung gethan, das ainem jeden sein gebürende auspeut, nachbeschluß der rechnung jnner vierzehen tagen aufs lenngist gewislich zuegestelt, vnnd damit forthin weiter kain verzug gebraucht werden soll.

Weiter dieweil auch wie vorgemelt zu besorgen, das mit der zeit bey diesem vnserm Pergkwerkh an holtz grosser mangl erscheinen wurde, Vnd aber, wie wir bericht, das viech sonnderlich aber di zigen, an denen ortten da die bißheer abgetribnen Wälde wider gehegt, vnd zum aufwachßen getzügelt werden sollen, grossen schaden thuen. So haben wir demnach verordnung gethan, das nu hinfurtan kainem jnwoner jm tall, oder daselbst vmb nach gelegenhait seiner haußhaltung, vber aine, zwo, oder aufs maist drey zigen oder rindt viech zu halten, nit zuegelassen, vnd zu vnderhalttung derselben, soll jnen ain sonderlicher platz, an denen orten da sich khainer holtz wachß mer zuuersehen, zur viech waid aufgewisen vnd außgetzaigt, vnd in dem vnd sonst allem andern souil die wäld vnnd gehultz betrifft, soll nu hinfuron vnserer sonderlichen hierüber gestelten wald ordnung, so vnser Oberhaubtmann oder verwalter gefertigt, bei handen haben wurden, entlich gelebet vnd nachgeganngen, Vnnd bey sonderlicher straff durch niemands darwider gehandlt werden. Als wir dann deßwegen an mergedachte Ratt jm Tall (darauf auch achtung vnd auffsehen zuhaben) gleicherweiß beuelch außgen lassen.

Vnd beschließlich als wir auch die Gewerkhen jnhallt vnserer Neununduierzig Järigen jn Trukh außgangen Resolution, auf jr datzumall vnderthenigist bit, damit sy desto mer vrsach haben sich mit statlichem gepeüden einzulassen, jrer perkh taill halben befreyt vnd begnadet. Solche vnser genedigiste bewilligung wellen wir jnen hiemit widerumben von neuem zu sondern genaden gethan vnd bewilligt haben. Vnnd Nämblichen also, das alle perkhthaill, sambt anhenngiger nutzung vnd auspeut sy sein erkhaufft, erpautt, oder ererbet, jederzeit jm khrieg, oder frid gemelten Gewerkhen vmb kainerlai vbertrettung, oder verprechung willen eingezogen, genomben, oder entwendt werden, Do sich aber zuetrueg das ainer bey vnserm perkhwerh seßhafft, oder nit gesessen jn, oder ausser vnnserer Cron Behaimb ainiche schuld gemacht hete, vnd zu desselbigen Pergkhtailen gekhlagt würde, so soll nicht zu den Pergkhtailen, sonder zu sein des Gewerkhen person geholffen werden. Doch ausgeschlossen die Perkh schuld, da man vmb ausstendige zuepueß, hutten cost vnd dergleichen zumanen hat. Do aber die haubtschuldner verstorben, vnd sich jre Erben, oder andere der Pergkhtaill, vnnd nutzung der selben vnderfahen wolten, zu denselbigen personen, vnd nicht zu den Taillen, mögen sich die Glaubwiger obberuerter gestalt, gleichfals halten. Do sich aber die Erben, oder andere vmb solche Pergkhtail, vnd derselben nutzung nicht annemben wolten. Als dan so soll erst den Glaubigern vmb jhre schulden, souer die beweißlich zu den Pergkhtaillen geholffen werden. Daneben so wöllen wir vns auch aller Confiscationen so sich aus straff oder verprechung vnserer Gewergkhen jm Khrieg, oder Frid, zuetragen möchten, gegen solchen Pergkhtaillen vnd nutzungen hiemit genedigklich verzeihen, vnnd allein mit der straff gegen der Person verfarn. Es were dan ain solcher anfall, das sonst gar kain Erb oder gesibter freundt verhanden wer.

Vnd dieweil dan nun solche oberzelte vnser in mehr weeg ansehlichen begnadungen vnd hilffen, gemainen pawenden Gewerkhen, auch den jnwonern daselbst in Sandt Joachimstal, vnd dem gantzen Pergkhwerch zu nutz, wolfartt vnd auffnemben geraicht. Versehen wir vns genedigklich, sie die Gwerkhen werden nit allain daran gehorsamblich vnd gantz woll zufriden sein, sonder sich mit jren Gepeuden daselbst jm Tall vnnd desselben vmbligenden Pergkhwerchen, nun forthin mer dan bißheer beschehen, jn trostlichen vnnd stattlichen Paw einlassen vnd verfarn. Vnd gebieten darauff gegenwurttigen, vnnd khunfftigen vnserm Oberhaubtman, verwalter, vnd Ambtleuten daselbst jm Tall mit ernst vnd wöllen, das sy offternente Gewerkhen vnd jnwoner, alda bei diser vnserer gegebnen begnadung, hilf, vnnd Freyheit, vestigklichen handthaben, schützen, vnnd schurmen, sy darwider niemandt zubeschweren gestatten, noch solchs fur sich selbst auch nit thuen, bey vermeidung vnserer vngnad vnd straf. Geben in vnser vnd des Reich Stat Regenspurg am letzsten tag des Monats Januarii, Nach Christi vnsers Säligmachers geburt jm ain Tausent Funfhundert vnnd Siben vnnd Funfftzigisten Jar, vnserer Reiche des Römischen jm Siben vndzwaintzigisten, vnnd der andern jm ain vnnd dreißigisten.

Ferdinand.

W. v. Steinvres.

CCCCXXXVII.

Juramentum welches der Ertz-Bischoff zu Prage An. 1605. denen Priestern in Böhmen, bey ihrer Ordination, aufdringen wollen.

Im Namen GOttes des Vaters, Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen.

Ich N. Priester ꝛc. Glaube und bekenne festiglich alles dasjenige, was insonderheit in Bekandtnus des Glaubens, dessen sich die Heilige Römische Kirch gebrauchet, begriffen, Nemblichen Ich glaube an einem allmächtigen GOtt, den Vatter und Schöpfer aller sichtbarer und unsichtbarer Dinge. Und an unsern einigen HErrn JEsum Christum, GOttes eingebohrnen Sohn, vom Vatter gezeuget, vor der gantzen Welt Anfang, wahrhafftigen GOtt von wahrhäfftigen GOtt gebohren, nicht geschaffen, mit dem Vatter eines Wesens, dadurch alles geschaffen ist, welcher umb Uns Menschen und umb unserer Seeligkeit willen vom Himmel gestiegen, durch den Heiligen Geist Menschliche Natur angenommen von der Jungkfrawen Maria gebohren, und Mensch worden, Auch für Uns gecreutziget unter Pontio Pilato, gelitten und begraben, und am dritten Tage auferstanden, aufgefahren

ren gen Himmel, sitzet zur Rechten des Vatters, und wird wider kommen in der Herrligkeit zu richten die Lebendigen und die Todten, deßen Reich kein Ende wird seyn. Und an dem Heiligen Geist, den lebendig machenden HErren, der vom Vatter und dem Sohn außgehet, mit dem Vatter und dem Sohn zugleich angebethet, und geehret wirdt, und durch die Propheten geredet hat. Und bekenne eine allgemeine und Apostolische Kirchen, und eine einige Tauff zu Vergebung der Sünden, und warte auf die Aufferstehung der Todten, und ein Leben der zukünfftigen Welt.

Ich lasse zu, und nehme an festiglich, die Apostolische und Kirchen-Einsetzung, so wol andere der Kirchen Beschluß und Anordnung. Item die Heilige Schrifft lasse ich in dem Verstand und der Heiligen Schrifft Außlegung, und will solche nicht anders befürdern oder außlegen, alß allein der Heiligen Alt-Väter einhelligem Beschluß gemeß. Deßgleichen bekenne ich wahrhafftig und eigentlich, sieben Sacramenta von JEsu dem HErrn Christo eingesetzet, und zu Erhaltung des Menschlichen Geschlechts, auch eines jedwedern Seeligkeit, hochnottwendig. Nemlichen die Tauff, Firmung, das Sacrament des Altars, die Buße, die letzte Oehlung, Priester-Weyh, und den Ehestandt, die allesambt Gnade mit sich bringen. Und daß man auch, unter diesen Sacramenten, weder die Tauff noch die Firmung, oder Priesterweyhe, gegen einen Menschen ohne Sünd und Kirchenraub gedopelt, nicht brauchen oder wiederholen könne.

Die von der Catholischen Kirchen ratificirte Satz- und Ordnung in löblicher Ubung obbenannter Sacramenten nimme ich an und zulasse dieselbe alle und jede: auch was insonderheit von der angeborнen Sünde, und der Rechtfertigung auf dem Heilig und Heiligsten Concilio zu Trident beschlossen und erläutert worden, das acceptire und beliebe ich gleichfals.

Ich bekenne auch, daß bey der Meß das wahre eigentliche schmertzliche Opfer, vor die Lebendigen und vor die Todten, aufgeopfert werde, und in dem allerheiligsten Sacrament des Altars der wahre, wesentliche und volkhommene Leib und Blutt mit Seel und GOttheit unsers HErrn JEsu Christi da sey, Und daß allhie beschehe eine Verwandelung der gantzen Substantz des Brodts in den Leib, und der gantzen Substantz des Weins in das Blutt, welche Verwandelung die Catholische Kirche Transsubstantiationem nennen thut.

Wir bekennen inngleichen, daß under einerley Gestalt der gantze Christus, und das wahre Sacrament empfangen wirdt, Und ich halte bestendiglich davor, daß ein Fegfewer sey. Und daß die darinn verbleibende Seelen, durch Vorbitt der Glaubigen, von dannen einer Hülffe geniessen. Gleichfals daß die mit Christo herschenden Heiligen geehret werden sollen.

Nicht weniger bekenne Ich bestendigst, daß des HErrn Christi, der Mutter GOttes, und stets reinen Jungkfraw Maria, so wohl anderer Heiligen Bildnüssen sollen geehret, in acht genommen, und ihnen gebührliche Reverentz und Ehrerbietung bewiesen werden. Den Ablaß und seine Gewalt, daß Er, und deßen Gebrauch von Christo dem HErrn zu observiren hinterlaßen, zu großer Seeligkeit diene, vergewisse Ich. Die Heilige Apostolische und Römische Catholische Kirche, aller Kirchen Mutter und Meisterin zu seyn, bekenne Ich. Dem Römischen Babst und Bischoff, des Heiligen Peters Fürstlichen Apostolischen Nachfolger, und des HErrn Christi Statthalter schwere und gelobe ich rechten und wahren Gehorsahm.

Alles anders durch die heilige und allgemeyne Concilia, und insonderheit was von dem Heiligsten Concilio zu Trident außgangen, geschloßen und publiciret worden: das acceptir und bekenne ich unzweiffelbar, und verwerff, verfluch entgegen alles, was deme zuwider laufft, desgleichen allerhandt von der Kirchen verworffene, verachte und verdambte Ketzereyen.

Diesen rechten Catholischen Glauben, ausser dessen Niemand seelig werden kan, und den ich itzo auß guten freyen Willen bekenne, und warhafftiglich halte, will ich gantz unversehrt biß auff die letzte Stunde meines Lebens aufs bestendigst mit der Hülfe GOttes halten und bekennen. Meine Unterthanen, desgleichen andere unter meiner Jurisdiction gehörige den zu halten, und in acht zu nehmen dahin vermögen, auch Inen das predigen, so weit ich dazu verbunden bin.

Ich obbemelter Priester verspreche und verbinde mich hierinnen mit einem Eidt, und hiezu verhelffe mir GOtt und dieses heilige Evangelium, Ich Johannes N. habe mein Glaubens-Bekäntniß, vermög der Einsetzung des Concilii zu Trident gethan, und sage zu, daß Ich des Heiligen in grosser Versammlung, am Tage S. Wenceslai Anno 1605. angefangenen und geendeten Synodi Verordnung, und was mir gebüren wirdt, fleißig und getreu mich verhalten, dasselbe würcklich erfüllen, und so weit mir müglich, helffen will, damit alle unter meinem Verspruch gehörige ebener massen deme sich gleich erachten. Das verhelffe mir GOtt und alle Heiligen. Im Nahmen des Vaters †. und des Sohnes †, und des Heiligen Geistes † Amen.

CCCCXXXIIX.

Verzeichniß und Begriff der Articul des in Teutsche Sprache gebrachten Böhmischen Land-Tags-Schlußes, welcher den 29. Jun. An. 1608. auf dem Königl. Schloße zu Prage mit Consens Kayſers Rudolphi II. als Königs in Böhmen, und aller dreyen Land-Stände verabschiedet, geschlossen und publiciret worden.

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit, Amen ꝛc.

DEmnach die Röm. Kayserl. auch zu Ungern vnd Böhmen Königl. Maj. vnnser allergnedigster Herr denn allgemeinen Land-Stenden dieses Königreichs Böhmen, Als deroselbenn gehorsamen Vnderthanen, Allergnädigst proponiren lassen, wie nemlichen höchstgedachte Kayserl. Maj. gnedigst zu Gemüthe gezogen, die gehorsamen trewenn aufrichtigenn Dienste, so Ihre Maj. die gantze Zeit derselben Regirung über wehrenn, treuhertzigk geleistet wordenn, darum beim auch hochstgedachte Kayserl.

Kayserl. Maj. solche inn vielwege erzeigte liebe und treue, zu jeder vorfallender Gelegenheit, mit Kayserlichen vnd Königlichen Gnadenn, Aus vätterlicher vorsorge und Zuneigung denn Stennden zu erwitternn, auch künfftig mit gnadenn zu erstatten, gnedigst ingedenckh seinn woltenn, Insonderheidt vnnd daß die gehorsame Landtstennde in Lib, freundtschafft vndt einickeitt ohn einige Zerrüttung künfftig erhaltenn werdenn möchtenn, Derowegenn vnd damit nun auch Ihrer Kayserl. Maj. todtlichenn Abgangk (welches GOtt der HEr noch lange Zeit verhütteun wolle) dieß Königreich sambt denn incorporirten Länndereu künfftig ohne heupt nicht gelassen, Sondernn Allerhandt Zerrüttung möchten verhüttett werdenn, Immassenn dann bey denn benachttbartenn Lendernn vnnd Königreichenn zuesehenn wehre, Derowegenn so habenn Jr. Maj. noch bey Zeitten vnd bey deroselbenn Lebenn dieses gnedigst abwendenn vndt vorhuettenn wollen Nemblich wofernne der Almechtige GOtt Ire Maj. ohne Erbenn, mennlichs geschlechts die von Jr. Maj. aus dem heiligenn ordenlichenn Ehestandt erzeuget wehrenn, von dieser welt abfordern thete, daß ermelt Königreich mit einen Könige vnnd Heren versorget seynn, vnndt also hierdurch allerhandt schedtliche Zerrüttung verhyndert werdenn möchte. Derowegenn so habenn die Kayf. Maj. auf derselbenn gelibttenn Herrnn Brudernn Erczherczogk Matthiaß, nicht einmahl beschehnes Anfuchen sich endlich diesenn Landtag auszuschreiben, bewegenn lassenn, mit gnedigstenn Begehrenn die gehorsame Landtstennde wolttenn mit obangezogenenn Reservat, sich vnnder einander also erzeigenn, vnndt die Vorordtnung thun, daß weill Nemblichenn Jre Maj. deroselben Consens hier zuegebenn thetenn, daß Jre Maj. Eltester Bruder, Erczherczogk Matthias ein Expectant zur Kronn Böhm, vnnd kein anderer seinn möchte, Jedoch woferne er bey den Stendenn solches ordentlicher vnnd gebürlicher Weiße nach inhalt der Privilegia suchen würde, In welchenn Jr. Maj. zue denn stendenn des Vortrauens seinn, sie werdenn dieses den Vaterlanndt zum bestenn selbstenn mit fleiß zu befördernn wissenn; Wie dan auch höchstgedachtte Kayßerliche Maj. so wohl derselbenn Her Bruder Erczherczogk Matthias allergnedigst und gnedich sich erbittenn, daß wan es hierzu kömme: Vnd Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeit hierauff zur Gewißheit eine Assecuration erlangenn würdenn, das hierkegenn beyder Ihre Majt. so wohl Jr. Fürstl. Durchlauchtigkeidt sich kreftig kegen denn stenden vorreverfiren wollen, das solches Deroselben Privilegien vnndt Freyheitenn iczt vnd zue diesem Zeittenn ohne nachtheill seinn solle,

Wie dan auch zue diesem Landtage Jr. Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Matthias deroselben Legaten vnndt Commissarios so wohl auch auß dem Königreich Vngern vndt Erczherczogthumernn Oesterreich geschickt vnd durch dieselbe denn Ständenn dieses Königreichs zu förderst Alle Gnade, liebe, gunst sambt gnädigen Gruß neben Anmeldung Alles gutten beydes durch ihre Fürstl. Durchl. Instruction vndt Credenz-Brief, so woll auch mündtlich in Gnaden proponiren vnd vortragenn lassenn, wie Nemlichenn Aus Angeborner Liebe vnnd Zuneigung, so ihre Fürstl. Durchl. (welche aus dem Böhmischenn Königlichenn Stam vnnd geblüt gebohrenn) zu dem Königreich Böhmen tragen theten, ider zeitt inn gedechtnuß hieltenn, Auch darauf stets dichtenn vnndt trachtenn thetenn, wie Nemblichen dieß Konigreich dessen Nutz vnd frommen erhoben vnndt befördert werdenn kondte, ꝛc.

Immassenn dann ihre Fürstl. Durchl. die Zeitt des werendenn Vngerischenn Kriegs über mit darsetzung vielfeltiger Leibes gefahr, sich zu Beschutzug der Cron Böhmenn incorporirten Ländern in viellwegenn habenn gebrauchenn lassen, ꝛc.

Derwegenn auch gnedigst begehret, weill ihre Maj. sich nicht einmall allergnädigst erbothenn, daß bey diesem Landtag ihre Fürstl. Durchl. Als ein Expectant zur Kron Böhmen vorsichert und dafur ausgeruffenn werdten soltte, Inmassenn Solches Alles die Instruction mit mehrernn besaget ꝛc.

Als haben die drey Landtständte solches alles Nothdurfftig erwogenn, und befinden demnach erstlichenn, daß weill ihre Maj. zu jederzeit dahinn gnädigst gedrachtet, wie dieß Konigreich in fride vnd Ruhe erhaltenn werdenn möchte, Das sie Auch derowegenn ihre Kayserl. Maj. gehorsamist Danck sagenn, ꝛc.

Wunschen auch hierneben vonn Hertzenn, daß die Göttliche Allmacht ihre Maj. in langwirigen glückseligen Zustandt gnedig erhaltenn wolle. Daß aber nun ihre Fürstl. Durchl. derselben gnedigst erbitten nach All dasjenige, was eines Böhmischen Königs Pflicht außweisset vnnd die Freyheiten dieser Kron Böhmenn, mit sich bringenn, inn Allen gnaden willig vnd gerne verrichten wollenn, Auch Diejenigen Privilegia, welche die Stänndte albereit habenn, vnnd noch künfftig erlangenn möchten, erhaltenn, so wohll Auch, was ihnenn geendert wordenn hinwiederumb erstattenn, und also in die Fußtapffen Kayſers Maximiliani treten wollen, das thun die stände von ihrer Fürstl. Durchl. zu sonderbahren Danck annehmen, ꝛc.

Habenn sich auch hierauff dessenn wiederumb entschlossenn, weill Nemlichenn ihrer Majestät gnedigste vnd väterliche vorsorge Indem Also ist, so wohl auch ihr Majestät mit ihren Consens Also hierzu geneigt seinn vnd deroselbenn gelibttenn Herren Brudern solche Reputation gönnen thunn, Alß lassenn sie solches Auch geschehenn, als die sonstenn GOtt der Almechtige dafür behütenn wolle, daß sie vonn sich selbsten hierauff jemall hetten gedenckenn sollen, ꝛc.

Thun also dieses Zuforderst das nemblich ihre Fürstl. Durchl. Aus der Böhmischenn Könige Stam vnnd geblüt gebohren, Auch die gnedige zuneigung So Ihre Fürstl. Durchl. zu diesem Königreich tragen, So wohl dieses in acht nehmen, Auch Nothturftig Erwegen und also wiewohll Aus ihren freyen willen sich gegen Ihrer Fürstl. Durchl. dahin erkleren, daß sie in Nahmen GOttes ihrer Fürstl. Durchl. zu einen Expectanten des Königreichs biß nach ihrer Kaiserlichen Majest. Todt Annehmenn, vnnd hierauff öffendlich hiemit ausrufenn thun, Dargegen aber die Kayserliche Majest. wie auch Erczherczogk Matthiaß vor sich vndt künfftige Könige zu Bohmen sich allergnedigst vnd gnedig verreverfiren werdenn, daß solche einwilligung den ständen An ihren freyheitenn deßgleichenn denn

Privi-

Privilegiis König Ottogari, König Johannes, Kayser Caroli, König Wenceslai, Kayser Sigmundt, König Alberti, König Ladißlai, König Georgii, König Vladislai, König Ferdinandt, Kayser Maximiliani, vnschädlich vnnd vnnachtheilig sein soll, anitzt vnd zu künfftigenn ewigenn Zeittenn, ꝛc.

Insonderheit Aber solle Ihre Fürstl. Durchl. sich vorreversiren, daß sie all dasjenige, was eines Böhmischen Königs Pflicht mitt sich bringett vollziehen wollen, ꝛc. Bevor aber sich einiges Regiments bey lebzeiten Ihrer Maj. ohne Consens nicht Anmassenn, wie den, wen solches Auch beschehe, die stände deswegenn zu gehorsamen vnverbunden sein wollen, ꝛc.

Soll also nach tödlichen Abgangk der Kayserlich Majest. Erczherczogk Mathiaß vnnd keinn ander zum Böhmischen Könige erwelet vnnd gekrönett werdenn, ꝛc.

Da aber ihre Majest. GOtt der Allmächtige mitt Erbenn segnete, soll nach ihrer Majestät Töttlich Abgangk Ire Fürstl. Durchl. den selbenn Erbenn Administrator sein biß zu desselben mündigen Jharen, wie solches der Aufgerichte vertrage vnd ezliche Andere Artickl. so von Ihre Majestät und Erczherczogk Matthia Nebenn ezlichenn Personnenn des Königreichs Böhmen vnnd Marggraffthumb Mährern besiegelt vnd vnterm dato Dienstagk nach St. Johannis in der Landttafel einverleibet wordenn, solches mit mehrern besagett vnd vermag,

Gemeine Artickell
un Erstlich
Von GOttes-Dienst.

DEmnach Alle drey ständte welche sub utraque communiciren bey der Kay. Maytt. vnderthenigst gesucht, daß sie bey der Algemeinen Böhmischenn Confession, welche etzliche die Augspurgische Confession Nennenn, welche auch Ao. 75. zu Schrifftenn verfasset, Kayser Maximiliano Lobseligster Gedechtnüß neben einer Supplication vberreicht wordten, geruhig verbleiben, dabey geschützet werden, über dieselbe auch eine andere nicht ausgehenn machet, vnd das nach derselben Confession die Priester beydes in Böhmischer vnd Denschher Sprach sich richtenn, und also der Herren vndt Ritterstandt, so woll die stätte dieselbenn Auf ihren Collaturen (so ohne des Ertzbischoffs eintrag) setzen oder verordtnen, so wohl vnd das die bemelten ständte sub utraque sich nach den Compactatis zu halten, nicht verbundenn, werdtenn möchtenn, ꝛc. ꝛc. Weil sie Ao. 67. auf dem Landtag solcher Compactaten erlassenn wordenn ꝛc. ꝛc. Derowegen so soll nun wieder solche Confession den berürten Landt Stennden etwa durch Befehl hinführo kein Eintrag beschehenn; Sondern das Ihre Maj. solche Confession in die Landtaffel einzuverleiben Allergnedigst geruhen wollen, dann es suchen die Stände hiermit bey der Kayf. Maj. nichts Neues, sondern das, was ihnenn vonn Kayser Maximiliano Lobseligster Gedechtnuß Ao. 75. bewilligt worden, welches auch in die Landtaffel kommen wehr, wan ihre Maj. nicht so unversehens durch den zeitlichen Tott von dieser weltt wehre Abgefordert wordten ꝛc. ꝛc. Wie dann aus den Stenden nicht wenig Personen noch an Leben seinn, welche ihrer Maj. gnedigsten Consens vnd erbieten damals Angehöret, auch solches mitt guttenn gewissenn nachmahls bezeigen könnenn, So wohl vndt daß ihrer viel seinn, die hiebevor bey der Landtaffel deßwegen ihr Zeignüß eröffnett habenn, Deßgleichen so soll hinführo die Universitet zu Prag untern dem schutz der stendte sub utraque verbleiben, vnd das zum glauben weder hohe ständte Personenn, weder stett noch Märckttt, noch auch des Bauers Volck (der Landts-Ordnung zuendgegenn) von ihrer Obrigkeitt noch sonsten von Niemandts gezwungen werden soll, ꝛc. ꝛc. Es soll auch das lautten vnd die begräbnässen, so wohl auch Kirchen zu bauen nirgends wo keinenn gewehrett werdtenn, sondern sollen beyde Religions-Verwanden, Als die Alle in nahmenn der Heiligen Dreyfaltigkeidt getaufft seinn, gleiche freyheidt in Liebe vnd treu vnd einigkeit zu geniessenn haben, Auch einer den Andern der Religion wegen durchauß nicht verachtenn, Dann solches von denen, die unter zweyer gestalt seinn niemahls beschichtt, daß sie jemandes der unter Einer gestaldt wehre, zum glaubenn vnd Gottesdienst zwingen solten, Als die da wissenn, das der glaube eine Gabe GOttes ist, ꝛc. ꝛc. Es soll auch in stätten den Bürgern das Exercitium Religionis, so wohl auch die Todten zu begrabenn nicht mehre verwegert werden, vnd daß die Königkliche Stadte ihre Prediger so wohl in Deutschter, Als in Bohmischer Sprach, inhalt solcher Confession, haben vnd haltenn mögenn, weil die Städe so unter einer gestaldt sein, solcher freyheit sich auch gebrauchenn, ꝛc. ꝛc. Ob nun wohl die Kayserliche Maj. sich hierinnen gnedigst erzeigett, die ständte Auch gerne gesehen hettenn, das dieser Artickel wegen der Religion alsbald Anitzo der Königlichen Landtaffel wehre einverleibtt worden, in Erwegung das die bewilligung von Kayser Maximiliano Lobseligster gedechtnus Ao. 75. In gegenwartt Ihrer Maj. beschehen, ꝛc. ꝛc. Dieweil aber aus gegenwertiger vihlfeltiger vorgefallener verhinderung solches nicht anitzo beschehen könnenn; Als ist solcher Artickll biß auf denn künfftigen Landtag (welcher Donnerstag vor Martini hiermitt angesetzt vnd erneninet seinn soll) verschoben werden ꝛc. ꝛc. Vnd haben sich hierneben die Kayserl. Maj. hirzu gnedigst erbotthen, das wofern auf künftigen Landtage dieser Artickll wegen der Religion nicht erörttert würde, das auch die Kayf. Maj. Kraft dieses Landtags hirmit die stende versichert haben wolte, das Sie hernach in einige Landtags-Proposition zu bewilligen auch weder zu vötiren, noch ichtwas zu berathschlagen verbunden seyn soltten, so lange biß dieser Artickel der Religion wegen, gäntzlich erortert wehre, Wie dann Ire Maj. durch den Obristen Burgckgrafen, das Nemblich den Stenden vnd Religions-Verwandten einiger Eintrag nicht beschehen soll gnedigste zusage haben thun lassen ꝛc. ꝛc.

Anlangtt die Aemter inn diesem Konigreich, wegen derselben haben sich die Kayf. Maj. mitt den Stenden verglichen, das hinführo die Officia beydes im Landt-Hof- vnd Cammer-Rechtten Sollen mit beyderseits Religions-verwandten sollen ersetzett werdten, ꝛc. ꝛc. Vnd die künfftigen Könige zu Böhmen sollen darob sein vnd gnedigst verfügen, das wann mitt den Officirern vorenderung

beschehe, oder wann einer Aus denselben verstur-
be ꝛc. ꝛc. Alsbaldt in 4. Wochen die Embter wie-
derum gleichergestaldt mit beyderseits Religions-
Verwandten ersetzt werden sollenn ꝛc. ꝛc. Inglei-
chen sollen auch den Obristen Land Officiren vndt
Kayserlichen Räthen hinführo ihre Ambter ohne
vorhör und Rächtlich erkendtnüs nicht genommen
werden, ꝛc. ꝛc. Was dan ferner Anlangtt die
Hoff-Officirer vnd Obristen Landt-Officirer wan
nemblichen dieselben zusammen kommen vndt wie
sie ihre Sessiones haben, auch was gestalt diesel-
ben mitt einander in lib, einigkeitt und freundtschafft
leben sollen ꝛc. ꝛc. Deswegen wollen Ihre Maj.
forderlichst mit Gnaden verordnung thun, ꝛc. ꝛc.
Auch haben die Kayſ. Maj. gegen den Stenden sich
Gnedigst Anerbothen, das hinfuro kein Auslen-
der zum Ertz-Bischoff angenohmmen werdten soll
So wohl vnd das in die Abteyen vnd Propsteien
zu forderst geborne Böhmen zu beferdern, darüber
hochstgedachte Kayſ. Maj. einen Revers zu geben
geruhen wollen, ꝛc. ꝛc.

Die Jesuiter sollen nicht mehr ohne bewilligung
der Kayſ. Maj. vnd der Landstende, Landgütter kauf-
fen, sie sollen auch vor den weltlichen gericht vnd
Rechten zugestehen vnd Andwortt zu gebenn schul-
dig sein, ꝛc. ꝛc.

Was anlanget die Dispensation in verbottenen
Linien zu heurattenn weil solches wieder GOttes
geboth leufft, als soll keine Dispensation, niemand
nachgelassen werden, sondtern dieser Artickell gegen
der Dispensation, so Jmb Landtag A. 1602. publicirt
wordten, soll hierdurch aufgehaben sein, Es soll aber
dieser Artickhl die katholischen Stende nicht bin-
denn, noch auf dieselben gezogen werdten, ꝛc. ꝛc.

Anlangtt das Defension Wergkh und kriegs
weßen, wie dasselbe zu stellen vnnd zu dirigiren, oder
an zu Ordtnen, daß soll hinfuhro niemandten vol-
mechtig übergeben vnd heimbgestelt werdten, Son-
dern ein so gar wichtige Sache soll auf algemeinen
Landtag von allen dreyen Stenndten mit vleiß er-
wogen und berathschlaget werdten, ꝛc. ꝛc.

Allen dreyenn Landtstenden soll in den Ordentli-
chen Rechts-Processen weder durch Citation auß
der Cantzley Oder aus der Cammer, oder sonsten
wohero kein eintrag vndt Verhinderung besche-
hen, ꝛc. Sondern das ein ieder besage des Landtags
Anno 75. bey seinen Ordentlichen Rechten gelassen
werdte ꝛc. ꝛc. Jnngleichen vnd das die vngewöhn-
lichen Rescripta, vnd befehlige, So dem Rechten
vnd der Landts-Orttnung zu wieder lauffen, ꝛc. ꝛc.
Aus der Cantzley vnd Cammer hinführo nicht aus-
gehen Sollen ꝛc. ꝛc. Wurd es aber beschehen, auf
solchen fall sollen die Landtstendte denselben wieder
ihre freyheitten zu pariren nicht schuldig sein, ꝛc. ꝛc.

Den löblichen Landt Rechten (welches der Cron
Böhmen vornemist kleinod ist) soll in keinerley
weiß dasselbe zuvorschieben, Oder sonsten Ausser-
halb GOttes Gewalt kein verhinderung, Oder ei-
niger Eintrag beschehen, damit das Landvolckh zu
forderst Aber in Armen wittbenn und weißen in
iren Rechtssachen bezeitenn gefordert werdten mö-
genn, besage König Ladislai Privilegium, so Anno
1484. publiciret worden ꝛc. ꝛc.

Wegen der Testamenta die ordentlich gemacht
werdten, Sollen die vormunden, inhalt derſel-
benn die Weißen vnd ihre Gutter in ihren versorg
haben, nach inhalt König Ladislai Privilegium
Vnd Sollen die weißen wie auch die Jungfrauen,
Ausserhalb der Blutsfreundte Consens vndt Ohne
ihren selbst freyen willen zu heyrathen nicht gezwun-
gen werdten ꝛc. ꝛc. Es sollen auch die vogtwahren
vndt mundtigen Jharen, vor der gebührlichen zeit,
weder von der Kayſ. Maj. Oder kunftigen Königen
zu Böhmen, noch auch von dem Landt-Rechtten
keinem gegeben werdten, Sondern solches soll bey
der Disposition der Landts-Constitution Aller-
dings verbleiben, ꝛc. ꝛc. Es hat sich auch die Kayſ.
Maj. mit den Landtstenden dessen voreinigt was
Nemlichen Jhrer Maj. Procurator Anbelangen
thut, wofern mit demselben eine vorenderung be-
scheh, das solch Ambt kunftig mitt einer Person vr-
altes geschlechts ersetzt werdten soll, ꝛc. ꝛc.

Als auch an die Kayſ. Maj. beruhrtte stende de-
mutig gelangen lassenn die schweren straffen, das
nemblichen die Partiten nacher leib Ehr vndt gudt
vorlihren sollen mitt vnderthenigster bitt, Jhre
Maj. wolle Sie solcher straff gnedigst erlassen, vnd
das derjenige so sich der Partittenn gebrauchte zur
straff die gelihene Summa noch einmals höher zu
erlegen mitt dem schwartzeten Thurm gezwungen
werdten Soltte, von welcher Summa der eine
Theill zu ihrer Maj. henden, Der Andre Aber dem
Landte, der Dritte dem der es Offenbahrett zu gutt
khommen solt; Als haben die Kayſ. Maj. vonn
Solcher straff die Stendte gnedigst erlassen, damit
sie hir aus der Kayſ. Maj. Treuhertzige vndt vater-
liche zuneigung Inn werckh zu spüren vndt zu em-
pfinden haben mögen ꝛc. ꝛc.

Als auch ferner bey der Kayſ. Maytt. die gehor-
samen Landtstendt demithige Erinnerung gethan,
wie sie die ganze Zeitt ihrer Maytt. Regierung über
vhilfeltige gehorsame treue Dinst Jhrer Maytt. er-
wissenn hetten, dergleichen von keinem Landte be-
schehen, Sie auch dießfalls keinem Lande ichtwas
zu forgeben thettenn, vndt das bey keinem Könige
in Böhmen dergleichenn schwere Contributiones
nihmals gewesenn noch bewilligt wordten, Mitt
angeheffter vnderthenigsten bitte das gleich wie sie
vber dis alles auch bey itzigen zustandt, also auch
hiebevor nichts weniger zu jederzeitt bey der Kayſ.
Maytt. Persohn, Sie ihr Leib und Gudt als treue
vnderthanen zugesetzt, vnd also bey Jhrer Maytt.
bestendig vorbliben wehren Solches auch nach-
mahls zu thun an ihnen nichts erwindten noch vn-
derlassen woldten ꝛc. Das der wegen Jhre Maj.
sie hinwiederumb mitt Gnaden bedenckhen, vnd zu
deroselben vnsterblichen Ruhm vndt Lob ihnen dies-
se hohe gnade erzeigen, vnd von allen denen straf-
fenn, welche vermöge der Landts-Ordnung sich auf
Leib, Ehr vndt Gutt erstrekkhen thetten, Gnedigst
ablassen wolten, also daß die straff, bey dem verlust
des Leibes vnd der Ehren, verbleiben vndt also fer-
ner auff die gutter nicht gegriffen werdten möchte,
Sondernn dieselben, vermöge König Uladislai Pri-
vilegium auf die nechsten blutts freundt vorfahllen
Soltten, und das kunftige Khönige zu Böhmen
sich auf solche Gutter nicht zihenn, sondern dieser
Punckt in der Lands Ordtnung aufgehaben werd-
ten möge, ꝛc. Derwegen vnd damit nuhn die Landt-
stendte Jm wercke zu erkennen und zu spurren ha-
ben, wie Jhre Maj. gegen dieselben treuhertzig vnd
vatterlich affectionirtt sein; Als wollen Jre Maj.

vor

vor sich vnd künftige Könige zu Böhmen Solche Straff wegen der Gutter hirmitt cassirt haben, mitt gnedigstem erbitten, den Obristen Landt Officirern innerhalb 4. wochen hir über zur Versicherung ein Privilegium Aus zu Andwortten, vndt syndt Ihre Maj. des Gnedigsten vertrauens es werdten die getreuen Landtstendte Solche hohe gnadt vnd erzeigtte wohlthat mitt sonderbahren gehorsamen danck erkennen vnd also hirdurch der Kayss. Maj. zu mehrer Begnadung ferner vrsach geben, ꝛc.

Es wollen auch ihre Maj. geruhen, Böhmische Sachen, die das Königreich Bohmen betreffen thun, nicht durch außlender Sondern durch die Böhmischen Landt Officirer vnd Räthtte des Hoff vnd Cammer gerichttes berathschlagen zu lassen, ꝛc.

Ingleichen vnd do künftig jemandtes (wer der auch wehre) in seinen sachen vnd anliegen zu der Kayss. Maj. seine Zuflucht nehme vndt durch den Obristen Hoff Cammer, Oder durch die Anderen Cammerlingge Audienz begehrette, daß Ihr Majsich hierinnen mitt Allen Gnaden Also bezeigen wolle, damit sich niemandtes mitt Fügen zu beschweren haben solle, ꝛc.

Nicht wenigers haben auch die Kayss. Maj. sich gnedigst erbotten, daß alle die Königlichen Revers; So bißhero den Stenden, wegen ihrer Landtags-Bewilligungen, nicht beheudiget. Sondern zurück blübenn, dieselben, vor ausgangk dieses Landtags, zur Landtaffel gelüffert werdten Sollen, ꝛc.

Was dann anlangtt der Landraigtt dinste auch Hauptmannschafftenn vnnd andre Embter So in vnd ausser Landes den gebornenn Böhmen zustendig seinn, deswegen haben sich die Kayss. Maj. gegen den stenden Gnedigst erbotten daß solches bey dem Artickhl des Landtags An. 75. verbleiben sollen.

Nachdem auch die Könige zu Böhmenn berechtigett sein, Inn dem Fürstenthumbern Schlesien, Als inn dem Schweidnitzen, Ganrischenn vnd Troppischen Oberhauptleuthe deßgleichen in Marggrafthumb Laußnitz vnd in den Sächsteten die vogtte Als geborne Bohmen einzusetzen, Als wollen Ihre Maj. daß Es hinfür Also gehalten werdten möge dessen gnedigst indenck sein, damit den Privilegiis hierinnen kein Eintrag beschehe ꝛc.

Was Anlangtt die höhern Standts Personen, So wegen Totschleg Oder sonsten umb Sachen wegen endtweder auf ein handt gelibet, Oder sonsten in Arrest genohmen werden, bey denenselben Soll ein sollcher respect, wie ihr Standt mitt sich bringett, inhaltt der Landts-Ordnung K. 33. vorgewendett wieder dieselben mit hohern Ernst nicht verfahren werdten ꝛc.

Ferner ist verordnet das die Landt-stendte bey den Rechts Processen nach publicirten vrthlln mit Vrthlls-Gebuhr wieder die Landts Ordnung nicht beschwerett, Desgleichen vnnd das bey den schreiben die Taxa, Alten brauch zu wieder, nicht gesthegert, sondern bey Allen Ambtern hierinnen Anderweit (damit die stende ohne Clage sein sollen) verordtnung beschehen sollen, ꝛc.

Es wollen auch die Kayss. Maj., das alle Zöll, So wegen der Holßflöß von neuem aufgericht vndt hiebevor nicht gewesen, von Prag auß vnnd nach Prag Sollen eingestellt werdten, Wie denn auch höchstgedachte Kayss. Maj. auf der Landtstendte bitten vnd begehren, Sich gnedigst erbotthen, das zu Landte und wasser die Zöll so von 15. Jharen hero aufkhommen, dieselben Krafft dieses Landtags aufgehaben werdten sollen, Wie dann die Kayss. Maj. durch deroselben Mandata die Zoll erforschen, desgleichen auch die zoll So auff den Gräntzen erhöhett, nach erkendtnüß zu moderiren befehlenn wollen, Dieweiln grosse Theurung daraus entstehett wenn in einem Lande vihll zölle seyn. ꝛc.

Auch haben die Kayss. Maj. auff etzliche underschidne Artickhl sich Gnedig erklert, daß wann Citationes und beschickung ausgehen oder Aber wenn die Testamenta Rechtlich impugnirt werdten, daß bißweillen vmb ein wortt oder eines einigen Buchstabens wegen vnnöthige bey vrthll ergehenn, dadurch die Haubt-sache verschoben werdten das solches hinfuhro durch aues nicht mehr sein Soll,

Es begehren auch die stendte vnderthenigst, was nemblich das Crimen Læsæ Majestatis sey, vnd worauff sich dasselbe zihen wolte, das ihre Maj. denn Landtstenden Solches Nambhafft erkleren vnd Gnedigst erleüttern wolltten, ꝛc.

Welcher gestaldt auch die Jenigen so in ihren vnmindigen Jharen und bey lebe zeitt ihrer Eltern schulden machtenn, weder vor sich noch auch die Eltern ihretwegen zu bezahlen nicht schuldig sein sollenn, das ist zu fernerer berathschlagung, wegen kürtze der zeitt, biß auf den nechst kunftigen Landtag verschoben wordten, ꝛc.

Es bitten auch die Landtstendte vnderthenigst die Kayss. Maj. welle gnedig geruhenn, daß dem Krigs volck, So umb Prag herumb ligett vnd ihre Maj. vor sich werben lässenn, Ohne Verzug möge Abgedanckhtt werdten in Erwegung des grossen schadens so dem Armen volckh hirdurch zugezogen, auch was sonsten in vorbleibung dessen hirauß vor vnheill endtstehen möchtt, ꝛc.

Weill auch die hohe notthurfft erfordertt das etzliche Privilegia, wegen der Lehenn gütter zur Kron Böhmen gehörig, auch etzliche schrifftliche documenta vndt vrkuntten Krafft welcher vornehme gütter denn Auslenttern vmb geringe summen gelder vorsatztt sein mögenn in augenschein genohmen werdten, deßgleichen vnndt daß die zwene Revers Als der Kayss. Maj. vnd Ertz Hertzogen Mathiä in welchen vorsehenn daß Ihr. Fürstl. Durchl. zum Expectanten der Kron Bohm erwohlet, Auf das Schloß Carllstein mögen verwarlichen beygelegtt werdten, ꝛc. ꝛc.

Des Gleichen auch der vortragk welchen das Königreich Vngern mitt den stenden in Böhmen zu Wien Anno 1606. den 23. Septembris geschlossenn so wohl auch der Vortrag, welcher an itzo zwischen der Kayss. Maj. vnd Ertz-Hertzogen Mathia wie den auch zwischen den stendten in Böhmen vnd Abgesandtenn aus Mähren; Als haben die Kayss. Maj. sich mitt den stendten dessen vereinigtt, das solches auf den Tag Margeretha Nechst kunftig Geschehen soll, ꝛc.

Nichts weniger soll auch von den verordtnettenn Personenn die Landts Constitution Mitt den Stadt-Rechtenn zuuorgleichen zwischen hir und künftigen Landtag auf dem Alltstetter Rathhaus zu Prag solches zu Werckh gerichtt werdten.

Als auch ferner Ertz Hertzogck Matthias, sambtt denen mit ihrer Fürstl. Durchl. voreinigtenn Lendernn

dernn mit Sonderbahren vorlangē und erhöblichen Motiven Anbringen lassen, das Ihre Maj. auff sein des Ertz-Hertzogs Vorbitt sich gnedigst dahin bewegen lassen wolten auf das den Fursten vnd ständten der Fürstenthumer Schlesien ihre Privilegia vnd Freyheitten nicht alleine confirmiret und bestettiget, Sondern auch was ihnen wieder dieselbenn vor eintrag beschehen, vnd darwüder gehandelt wordtenn, solches ihnen wiederumb ersetzet, sie auch in solchen ihren billigen beschwernüssen vnd rechtmeßigen Suchen, Hulff und Rettung zu genüssen haben möchten, Als haben Ihre Maj. auf solche vorbitt Sich Gnedigst dahin erbotthen das dem itzt gedachten Fürsten vnd stenden solche ihre privilegia bestettigtt vnd was ihnen an denselben vor eintragk beschehen (davon doch die Kayſ. Maj. keine wissenschafft tragen) das ihnen solches vnd dasselbe würcklich ersatzt vnd in Richtigkeitt gebracht ihnen auch aus allen ihren beschwernüssen Rechtmeßig vnd vnvorzüglich geholffenn werdtenn soll, welches also der Königklichen Landtaffell zur Bestettigung einvorleibet werdten soll, ꝛc.

Was Anlangt der dreyen Prager stett Supplication an die Landtstämdte das sie wieder ihre freyheiten von den bergkmeister der Wein gebürge mitt einer vngewöhnlichen aufflag beschwerett vnd das ihnen vmb die Mauren, der Prager stett herumb eintrag beschehe zu wider wer an denselben Mauren habenden Jurisdiction Als wollen hirmitt bey der Kayſ. Maj. die Landstände in gehorsam intercedirt haben, Auf das der bergkmeister bey seiner Jurisdiction den Alten Herkommen nach verbleiben, den Pragern auch an den Mauren vnd derselben zugehöre kein Eintragk beshehen möge, ꝛc.

Zum Beschluß.

WOllen ihnen die ständte furbehalten haben, daß dieser Landtags Abschiedt nur auf der Kayserlichen Maj. begehren vnd aus keiner Pflicht, sondern Aus ihren freyen willen von den dreyen Landtstenden gehaltenn wordtenn vnd das er ihnen zu keinen Nachtheil oder eintrag, weder itzt noch zu kunfftigen zeitten wider ihre privilegia mitt gereichen soll, vnd ihre Maj. wollen den stendenn hirüber einen krefftigen Revers auß zu andtwordten zu allen Gnaden geruhen ꝛc.

CCCCXXXIX.

Abhandlung zwischen Kayſer Rudolpho II. und König Matthia in Hungarn und Böhmen, auf was Art die Regierung in Böhmen zu führen, und was Kayſerl. Majest. bis zu dero Absterben, aus dem Königreich Böhmen vor Revenuen haben sollen, d. d. II. Aug. An. 1611.

ABhandlung zwischen der Römischen Kayſerl. Majest. Herrn Rudolpho dem Andern ꝛc. und Ihr Maj. Herrn Brudern, Matthia, in Hungarn und Böheim König, ꝛc. Inmassen dieselbe durch unten benendte beyderseits deputirte Commissarios und Räthe, auch höchstgedachter Ihrer Käyſ. Maj. und Königl. Würde ꝛc. Ratification in underschiedlichen nachfolgenden Puncten abgeredt und beschlossen worden.

Anfänglich, so viel die Käyſerl. Residenz anreicht, sollen und mögen Ihre Käyſerliche Maj. so lang es derselben gefallen wird, solche Ihre Käyſ. Residenz und Wohnung in dem Königl. Schloß allhier zu Prag haben, allermassen Ihre Käyſerl. Majestät mit Zimmern, Gängen, Gärtten und Zugehör dieselbe biß anhero gehabt, daran Sie von männiglichen ungehindert verbleiben sollen, da entgegen Ihre Königl. Würde sich derjenigen appartement im andern Theil deß Schlosses in den Ertz-Herzogischen Zimmern, und dann ans Schloß stossenden Rosenbergischen Hauß, unverhindert der jetzigen Käyſerl. Wohnung und Zugehör, gebrauchen, und Ihrer Käyſerl. Majest. und Königlichen Würde der Eingang in die Kirchen und Gärtten und zu dem Lust um das Schloß frey stehen, auch alle diejenigen Zimmer, Stuben, Gewölb oder Cammern, so zu der Böhmischen expedition gebraucht werden, bey derselben ungeirret gelassen werden, die Schloß-Kirche soll mit dem Gottes-Dienst, item der Music und Orgel, wie bißhero geschehen, durch die Käyſerl. Beamten versehen werden, im Fall aber die Königl. Würde persönlich die Kirchen besuchten, so mögen sie darinnen sich ihrer eigenen Music und Officianten gebrauchen, und soll sonst in der Kirchen oder andern actibus publicis, da Käyſerl. und Königl. Officier oder Räthe zugleich zusammen kommen, den Käyſerlichen nach eines jeden Stands Gelegenheit die Ober-Stelle vor andern gebühren, der Schloß-Hauptmann und die gewohnlichen Thor-Schützen sollen mit Ayd und Pflicht zugleich der Käyſerl. Maj. wegen habend Käyſerl. Residenz und der Königl. Würde, als ihrem gekrönten und regierenden König und Herrn, verwandt und zugethan seyn. Begebe sich dann, daß ihre Käyſ. Majest. entweder auß vorfallender Notturfft, oder sonst um anderer Ursachen willen beliebete, diese Residenz zu verändern, und in das Reich, nach erheischenden Umständen, sich mit ihrer Käyſerl. Hoffstatt, Cantzley und andern Sachen zu begeben, so soll Ihrer Käyſerl. Maj. dasselbe zu thun, und solchen Ab- und Zuzug mit allen den Ihrigen zu Werck zu setzen, frey und offen stehen, und Sie daran durch ihre Königl. Würde, oder die ihrigen, oder sonsten jemand gar nicht verhindert, sondern vielmehr mit erheischender Nothdurfft darzu befördert werden.

Zum Andern, sollen Ihrer Käyſ. Maj. und Ihrer Käyſerl. und Hoff-Marschallischen Hof-Jurisdiction (weil Ihr Königl. Würden ihr völlige Böheimische Jurisdiction auch ungehindert gelassen wird,) im wenigsten nicht turbirt oder gehindert werden, sondern deroselben solche Hoff-Jurisdiction, wie von Alters herkommen, verbleiben, und under solcher Hof-Jurisdiction, die an Käyſerl. Hof verschickte Nuncii, Oratores, Bottschafften, Chur- und Fürsten, auch andere in- und ausländische Gesandten, und alle die Partheyen, so bey dem Käyſerl. Hof, Reichs-Cantzley und Hof-Cammer zu sollicitiren haben, auch deroselben Advocaten, Procuratores, Agenten, Diener, und in Summa alle Personen, so zu der Käyſerl. Hof-Statt gehören

ren und dem Käyserl. Hof nachziehen, verstanden seyn, und seynd Ihre Königl. Würden zufrieden, wollens auch in ihrem Abwesen hinderlassen, daß auf gebührlich Ersuchen deß Käyserl. Hof-Marschalls, demselben von Ihrer Königl. Würde wegen, so viel immer möglich und ohne Verletzung der Stände Privilegien beschehen kan, von denen allhier in Prager Stetten, und auch sonsten jederzeit gutwillig die Hand gebotten, auch die Käyserl. Reichs-Mandata, Statuta, Sententiæ declaratoriæ und dergleichen, so in præjudicium ihrer Königl. Würden, oder ihrer Königreich und Länder nicht gereichen, durch die Reichs-Herolden, oder wie sonsten gebräuchlich, publicirt werden. Damit aber wegen der Quartier kein Ungelegenheit inskünfftig vorstossen, so sollen sich beyde der Käyserl. und Königl. Hof-Marschall mit einander dahin vergleichen, daß man gewiß seye, was zu deß Käyser- und Königlichen Quartiers ergeblicher Notturfft gebraucht und vorbehalten werden köndte. Soviel dann

Zum Dritten, das Böhmische Regiment anreicht, seynd Ihre Käyserl. Maj. nochmalen gnädigst zufrieden, und wollen, daß die vollkommliche Regierung in der gantzen Cron Böhmen, und derselben incorporirten Ländern, der Königl. Würde pleno jure verbleiben solle, betreffend aber die Führung gemeines Namens in den Böhmischen Regierungs-Sachen, weil diß auf einen Land-Tag gehörig, haben sich Ihre Königl. Würden anerbotten, solch Begehren in künfftigem nechsten Land-Tag treulich und aufrecht, allen versamleten Ständen fürzubringen.

Zum Vierdten, seyn Ihre Käyserliche Majest. mit ihrer Königl. Würden gethanen Obligation wohl zufrieden, indeme Sie der Kayserl. Majest. wegen Cedir- und Abtrettung dieses Königreichs, und dero noch übrigen incorporirten Lande jährlich auf Ihr Lebenlang zu zweyen underschiedlichen Terminen, St. Georgii und St. Galli, dreymal hundert tausend Gulden Rheinisch, jeglichen zu 60. Creutzer gerechnet, auf jeglichen Termin halben Theil entrichten lassen wöllen, darunter der Erste auff nechstkommenden St. Georgii deß 1612. Jahrs seinen Anfang nehmen, und alsofort continuirt werden solle, da auch was daran in Abschlag wochentlich vorher, oder monathlichen erlegt wurde, soll dasselbe hernach an der verfallenen Haubt-Summa defalcirt und abgezogen werden, doch daß man auff St. Galli jetztkommend, was sich pro rato der Zeit a die subscriptionis dahin gebühren wird, zugleich erlegen lasse. Und weilen diß Geld Ihr Königl. Würden von dero getreuen Königreich und Ländern erhandlen müssen, solle die begehrte Versicherung auch darauff gestellt und Ihr Käys. Maj. alsdann dessentwegen genugsamer Schein eingehändigt werden. Wegen der begehrten Herrschafft seyn Ihr Königlichen Würden zufrieden, daß die Kayserl. Majest. die Herrschafften Parthowitz, Brandeiß, Lyssa, Przerou, mit aller ihrer Zugehör, auch den Haubtleuthen und Unterthanen, Einkommen und Rechten, ihr Lebenlang, doch ohne alienation, und daß sie in ihrem jetzigen esse erhalten werden, innenhaben, nutzen und gebrauchen, wie dann ihre Königl. Würde noch darzu die auf der Herrschafft Parthowitz liegende 340000. Thaler im Haubt-Guett und Interesse, die andern Schuld-Summen aber auf den andern Herrschafften liegende, nur soviel das Capital antrifft, doch ausgeschlossen die Interesse, so ihr Käyserl. Maj. zu bezahlen verbleibt, ohne Ent-Geld ihrer Käys. Maj. zu entrichten über sich genommen, bey welchem auch diß abgeredt worden, wann ihre Käyserl. Maj. ihren Lust auff andern ihrer Königl. Würde Herrschafften besuchen, oder sich mit der Cammer auf eine Zeit retiriren wurden, daß solches deroselben bevor stehen solt, doch daß auch dero gegen ihrer Königlichen Würde solches ebenmäßig auff ihr Käyserl. Maj. obangezeigten hinterlassenen Herrschafften gleichfalls unverwehrt verbleibe, zu diesem haben sich auch ihr Königl. Würde aller donativen, welche im Land-Tag 1608. von dem Königreich Böheim und Fürstenthumen Ober- und Nieder-Schlesien, absonderlich der Käyserl. Maj. bewilligt worden, gantz und gar begeben, und noch zu mehrer Erzeigung ihres Freund- und Brüderlichen Gemüths auf diesem Schluß zugelassen, daß die Kayserl. Maj. auf gemeldte 4. Herrschafften 200000. fl. auch zu Geld gerechnet, im Geld frey disponiren und testiren möge, die andern Restanten aber von Böheim-Schlesisch- und Laußnitzischen verloffenen Contributionen, werden zu Abzahlung der Schulden ihrer Königl. Würden gelassen. Soviel dann die Begnadungen oder Donationes, welche Ihre Käys. Maj. als König in Böhmen, ihren Räthen, Amt-Leuthen, oder sonst wohlverdienten Dienern, an Guettern, Häusern oder baarem Geld gethan, anreichen, darüber dann ein sonderliche Verzeichnuß erfolgen solle, wollen Ihre Königliche Würden sich zu Gefallen ihrer Kayserlichen Majest. aller Billigkeit zu erweisen nicht unterlassen, wegen der Fürstlichen Graffschafft Tyrol lassens Ihre Königl. Würden bey einmahl beschehener cession und diß Orts gethanen vorigen Erklärung bewenden, deßgleichen auch was die Ansprüch, Ertz-Herzog Albrechten zu Oesterreich belangt, weil Ihr Kayserl. Majest. mit Ihrer Fürstl. Durchl. laut fürgebrachten Scheins, verglichen, ihre Königl. Würden auch hierauff wegen der Zeit, als sie die cedirte Länder von Ihrer Kayserl. Maj. empfangen, mit deroselben in tractatione stehen, und sich solcher Zeit und Termins halber gleichfalls vergleichen wollen, doch, daß es bey dem, wessen sich Ihr Kayserl. Majest. ihres Theils gegen Ihre Durchl. erkläret, auch soviel Ihre Kayserl. Majest. anlangt, bey ihren deßwegen gegebenen und von derselben bey Ihrer Königlichen Würden fürgebrachten Decret verbleibe, hierentgegen haben Ihr Kayserl. Majest. auff die 4. von der Königl. Würden gethanen Begehren sich dahin erklärt, daß sie erstlich die Königl. Würden, bey vorstehender Chur-Fürstl. Versammlung, quantum licet und auch sonsten recommendiren. Dann auch ferner und zum andern, bey nechster Gelegenheit eines Reichs-Tags oder Creiß-Tags den puncten der Ungrischen Gräntz-Hülffen vorbringen und gebührlich befördern. Zum dritten das begehrte Trüchlen mit den inligenden Urkunden und Privilegiis dergestalt Ihrer Königl. Würden vertrauen wollen, daß Ihre Königl. Würden sich deroselben Urkunden zu ihrer und gemeines Landes Nothdurfft gebrauchen mögen, hernachmalen aber, da Ihre Kayserl. Majest. gedachtes Trüchlen zu-

ruck fordern würden, soll es derselben sambt den inligenden Stucken durch die Person, welche es hinauß geführt, wiederum zugebracht werden. Schließlich so seyn auch Ihre Kayserl. Majest. zufrieden, und sagen hiemit zu, daß sie Ihr Königl. Würden die Belehnung über die Cron Böheim und Zugehör, altem Gebrauch nach, innerhalb Jahresfrist wircklich ertheilen wollen. Wann dann obgemelte Puncten mit unser Kayser Rudolphs und unser Königs Matthiæ Verwilligung durch unten benandte unsere deputirte Commissarios und respective Räthe und Diener wohlmeinend berathschlagt und auf das Papier gebracht, und zu unserer gnädigsten ratification gestellt worden, als haben wir dieselbe alle und jede, nach genugsamer der Sachen Erwegung unß gnädigst und wohlgefallen lassen, ratificiren auch dieselbe hiemit und versprechen bey unsern Kayserl. und Königl. Worten, alle solche Punct und Artickel, soviel darauß den einen, auch den andern Theil berühren thut, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, und darwider keines Wegs zu handlen oder andern zu thun verstatten, dessen zu wahrem Urkund haben wir von GOttes Gnaden, Kayser Rudolph, und wir König Matthias, diß mit unsern beyderseyts Kayser- und Königlichen Handen unterschrieben und mit anhangenden Kayser und Königl. Insigel bekräfftigt, und seynd der deputirten Commissarien und Räthe Namen, so dieser Abhandlung beygewohnt, und als deroselben Gezeugen hiehero verzeichnet worden, diese nachfolgende, von der Kayserl. Maj. wegen, Don Baldassar de Zuniga, Königl. Hispanischer Rath und Orator, Ernst von Mollart, Frey-Herr auff Reinegg und Droßendorff, Röm. Kayß. Maj. geheimer Rath, Hoff-Marschall und Cammerer, Abraham, Burggraff zu Dohna, Frey-Herr auff Wartemberg und Barlin, Röm. Kayß. Majest. Geheimer Rath, und Johann Mattheus Wecker von Wackensels, auff Jungfrauendorff, Röm. Käyserl. Majest. Reichs-Hoff-Rath und Referendari, von der Königl. Würden wegen deroselben Geheime Räth, Melchior, Klesel, nominirter Bischoff zu Wien und Administrator deß Bistums Neustatt, Leonhard Helffrich von Meggau, Frey-Herr auf Creutzen, Königl. Würden Obrister Cammerer Obrister Hoff-Maister, Amts-Verwalter und Hauptmann beyder Graff- und Herrschafften, Elsenstadt und Forchtenstadt, Johann Eusebius Khuen von Belasy zu Liechtenberg und Gandegg, Frey-Herr auf neuen Lembach, Königl. Würden Cammerer und Obrister zu Comorra, und Ulrich Kreuberg zu Neu-Waldegg und Erdberg, Inhaber der Herrschafft Creutzenstein, Königl. Würden Hof-Vice-Cantzler. Geschehen und beschlossen ist diese Abhandlung zu Prag, den 11. Augusti, im 1611. Jahr.

Rudolff. Matthias.

CCCCXL.

Kayſers Matthiæ Ratification des zwiſchen Ertz-Hertzog Ferdinando zu Oeſterreich und König Philippo III. in Spanien wegen der Succeſſion in Böhmen, getroffenen Vergleichs, und des zu weiterer Erläuterung ausgeſetzten Articuls, de An. 1617.

MATHIAS.

REcognoſcimus & notum facimus vigore præſentium univerſis & ſingulis, ad quos hæc res ſpectabit, Quod Sereniſſ. Hiſpaniarum Rex Catholicus Philippus tertius Nepos, affinis, & Frater noſter charisſimus, ab aliquo tempore cœperit rationes quasdam & prætenſiones proponere, quarum vigore Serenitas ſua ad Succesſionem Regnorum Hungariæ & Boëmiæ poſt extinctam, ſi DEO ita viſum foret Divi Maximiliani II. Imperatoris ac Hungariæ & Boëmiæ Regis, Domini Genitoris noſtri obſervandi auguſtæ memoriæ, maſculinam lineam, ſecluſa Divi quoque Ferdinandi Imperatoris & Regis, Domini & Avi noſtri colendiſſimi proſapia maſculina præferri debeat. Quæ res deſiderium noſtrum, quod in conſervanda inclyta domo noſtra, & promovenda re Chriſtiana, in ſtatuendo legitimo ſucceſſionis Ordine, modo & tempore ſemper habuimus, multisque modis hactenus demonſtravimus, nonnulla ſollicitudine affecit, ac perplicuit, ita ut nollemus adverſus Serenitatis ſuæ voluntatem, quippiam hactenus in effectum deduci. Illa tandem non minori Zelo publici boni accenſa, per Oratorem ſuum Illuſtriſſimum Dominum, Joaco de Guevara, Comitem de Ognate adjunctis deſuper Conditionibus, literis, & interveniente aſſidua, & fideli opera, Reverendiſſimi S. R. E. Presbiteri Cardinalis Cleſelii, amici noſtri, arcani conſilii Directoris, cui totum hoc negotium commiſeramus, ſeſe declaravit, Quod ſua Serenitas rationibus certis permota renunciationem, quam Sereniſſima ejus Mater Regina Anna, ſoror noſtra dilectiſſima piæ recordationis in jus & favorem proſapiæ maſculinæ D. Ferdinandi Imperatoris ſupra dicti XXIX. die Menſis Aprilis, Anno 1571. confecerat, ac ſacramento regio firmaverat, abſolute ratificatam fore & eſſe promiſit, uti in preſentiarum dictus Orator atteſtatus eſt. Quapropter nos & Sereniſſimus frater noſter Archidux Maximilianus, nec non Sereniſſimus Patruelis & Filius noſter Archidux Auſtriæ Ferdinandus, hac ipſa de cauſa ad nos accerſiti, ad demonſtrandum ſincerum noſtrum erga Seren. ipſius animi affectum ac ſingulare gratificandi ſtudium permittimus: ut Articulus pro hac Regis benevolentia prætenſæ aliqualis Compenſationis in provinciis Auſtriacis, quæ ſine matura inſpectione & ponderatione Privilegiorum & Compactorum Auguſtæ Domus Auſtriacæ noſtræ fieri & concedi nequit, in aliud tempus & ulteriorem tractationem differatur, Conſentit inſuper memoratus filius, & Patruelis noſter, Archidux Ferdinandus, ut futuris temporibus caſuque ita eveniente, dicta Regis Catholici linea maſculina, præferatur foemineæ lineæ paternæ ſtirpis memorati Archiducis Ferdinandi. Quam quidem præcedentem conditionem nos authoritate noſtra Imperiali & Regia confirmamus & roboramus: Utque hæc omnia communi atque majori utriusque partis applauſu perficiantur, atque amo-

ris

tis & Consanguinitatis vinculum totius Austriacæ Domus magis magisque connectatur atque constringatur. Nos pro paterno nostro affectu vigilantiaque opportuna apud Serenissimum Regem officia interponemus, ut filiam suam Serenissimi Archiducis Ferdinandi filio, Archiduci Joanni Carolo in matrimonium collocare velit. Quæ omnia perpetuis dehinc temporibus fixa, rata, & sancta esse volumus adhibita, quatenus opus est, Imperiali ac regia nostra authoritate: cujus vigore hæc omnia & singula approbamus, ratificamus & confirmamus. Harum testimonio litterarum manus nostræ subscriptione munitarum, & sigillo nostro Cæsareo roboratarum. Quæ datæ sunt &c. Anno 1617.

Nota der Vergleich stehet in des Teutsch. Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. I. unter Böhmen, pag. 129.

CCCCXLI.

Kayser Ferdinandi II. Lehen-Brieff vor König Ferdinandum III. zu Hungarn und Böhmen über die Böhmische Chur- und Ertz-Schencken-Ambt, auch alle darzu gehörige Länder, Rechte und Gerechtsame, d. d. 26. Januar. An. 1628.

WIr Ferdinand der Ander. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, wiewohl Wir aus Kayserlichen Höhe und Würdigkeit, darin Unß der Allmächtige GOtt durch seine Göttliche Güte gesetzt hat, und angebohrner Tugend und Gütigkeit, allen und ieglichen Unsern und des Heyligen Reichs Unterthanen Gnad und Gutthat zu erzeigen willigst, ist doch Unser Kayserl. Gemüth billich mehr geneigt zu denen die Unsern und des Heyligen Reichs vorderste Glieder sind, und neben Uns die Bürde und Sorgfältigkeit des Heil. Reichs helffen mittragen, und stete Liebe und Treue beweisen, dieselbe mit Unsern Kayserl. Gnaden zu begaben.

Wan dan der Durchlauchtig Hochgebohrne Fürst Herr Ferdinand der Dritte, König zu Hungarn und Behaimb, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain, und Würtenberg, Graff zu Tyrol und Görtz, ꝛc. Unser freundlich geliebter Sohn mit iezt gemeldtes Königreichs Behaimb Königl. Diademate nach den 25. Novemb. nechst verwichenen 1627. am Tag St. Catharinae ordentlich inaugurirt und gecrönet worden, und darauf S. L. in eigner Person vor Uns kommen ist, auch Unß mit Flaiß angeruffen und gebetten, daß Wir deroselben das Churfürstenthumb mit der Chur, und dem Erz-Schencken-Ambt, so zu der Cron Behaimb gehörig, samt seinen Marggraffschafften, und allen Fürstenthumen, Landen, Mannschafften, Herrschafften, Lehenschafften, Geistlich- und Weltlichen, Bergwercken, Gelaitten, Wildtpähnen, Waidtwarchen, Zöhlen, Ehren, Rechten und Gerechtigkeiten, zu gemeldter Cron Behaimb gehörend, zu Lehen zu verleihen gnädiglich geruheten.

Das haben Wir angesehen vorbemeldtes Unsers frl. geliebten Sohns, Königs Ferdinands des Dritten, zu Hungarn und Behaimb, Ld. redlich und vernünfftige Bitt, auch die mercklichen und getreuen Dienste, so S. Lbd. bißhero Uns und dem Heyligen Reich williglich gethan hat, auch hinführo zu thun erbiettig ist, und S. Lbd. Uns und dem Heyl. Reich in künfftiger Zeit wohl thun kann, mag und solle.

Und darumben mit wohlbedachtem Muth, guten zeitigen Rath, und rechter Wissen, auch Unser Kayſ. Macht Vollkommenheit ermeldts Unsers freundl. geliebten Sohns König Ferdinands des Dritten L. dero Regalia und Lehen das Churfürstenthum mit der Chur- und Erz-Schencken-Ambt des Heiligen Reichs mit samt den Marggrafschafften, und allen Fürstenthumen, Landen, Mannschafften, Herrschafften, Lehenschafften, Geistlichen und Weltlichen, Artzen, Bergwercken, Gelaitten, Wildpahnen, Waydereyen, Zöhlen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, Hohen und Niedern Gerichten, Gerichtzwang und allen andern Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu der Cron Behaimb gehörig, zu Lehen gnädiglich gereicht und geliehen, reichen und verlethen die auch Sr. Lbd. von Röm. Kayserl. Macht und Vollkommenheit, wissentlichen Krafft dieses Brieffs, was Wir Sr. Lieb. von Recht, Billigkeit und Gewohnheit wegen daran zu verleihen haben. Also daß S. Lieb. selbige nur hieführen, von Uns, und dem Heil. Reich in Lehensweiß innhaben, halten, besitzen, nutzen, niessen und gebrauchen solle und möge, in allermassen und Recht, als Sr. Lbd. Voreltern die Königen zu Behaimb die innen gehabt, besessen, genutzt, genossen und gebraucht haben, von allermenniglich unverhindert. Des vorgenandt Unsers frl. geliebten Sohnes, König Ferdinands des Dritten, zu Hungarn und Behaimb Lbd. hat Uns auch darauf gewöhnliche Glübd und Aydt gethan, Uns und dem Heil. Reich getreu gehorsamb und gewertig zu seyn, Uns für seinen rechten natürlichen Herrn zu halten, zu dienen und zu thun, als einem Erz-Schencken und Churf. des H. Reichs zu thun von Recht gebührt. Und gebietten darauf allen und ieglichen der Marggraffschafft und Herzogthumben, des Königreichs Behaimb Bischoffen, Herzogen, Prälaten, Graffen, Freyherrn, Rittern und Knechten, Mannen, Lehens-Mannen, der Chron Böhaimb Herzogen, Marggraffen, Landgraffen, Freyherrn, Rittern und Knechten, Städten und sonst iedermänniglich Lehen habenden von der Chron Böhaimb, auch Haubtleuthen Ambt-Leuthen, Burgermeistern, Räthen, Richtern, Voigten, Gemaindten, Hinterſässen, und Unterthanen, die rechtlich zu der Chron Böhaimb gehören, in was Würden, Standt, oder Wesens die seyndt, von obbestimmter Röm. Kayserl. Macht und Vollkommenheit rechtlich und vestiglich mit diesem Brieff, daß sie mehr obbesagter Unsern Frl. geliebten Sohn König Ferdinandts des Dritten L. in allen und ieglichen Gebotten, Auffsetzungen, Sachen, und Geschefften Sr. Lbd. des Königreichs Behaimb, als ihrem rechten natürlichen Herrn, ohne alle Irrung und Wiederred getreu, gehorsamb, und gewertig seyn, und S. L. das alles, wie vorgeschrieben stehet, gerühiglich und ohne Irrung gebrauchen und genies-

geniessen lassen, als lieb Ihnen allen, und Ihr ieden sey Unsere und des Reichs schwere Ungnad zu vermaiden, daran thun sie Unser ernstliche Meynung, Wer aber diß Unser Kayserl. Gebott freventlich überführ und für nichts hielte, der oder dieselben sollen alsdann aller Ihrer Lehen, Freyheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, von weme sie die hätten, dem viel obbesagten Unsern frl. geliebten Sohn, Königs Ferdinand deß Dritten zu Hungarn und Böhaimb Lbd. auch darzu in deroselben Straff und Buß gefallen seyn. Mit Uhrkund dieß Brieffs, besiegelt mit Unsern Kayserl. Insiegel, der geben ist zu Prag, den 26. Januarii 1628.

Ferdinand.

Peter Herr von Stralendorff.

Ad Mandatum
M. Arnoldin.
Stegter Freysinger.

CCCCXLII.

Kayſers Leopoldi I. Grafen-Stands-Brieff vor die Herren von Ronow in Böhmen, d. d. 6. Sept. An. 1670.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden erwölter Römischer Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Stayer, zu Kärndten zu Crain, zu Lützemburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürste zu Schwaben, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau zu Mähren, Ober- und Nider-Lausnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Land-Graff im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck zu Portenau und zu Salins ꝛc. ꝛc. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich, auch Unsern Erb-Königreichen, Fürstenthumb und Landen öffentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich: Wiewohl die Höhe der Römischen Kayserlichen Würdigkeit, darein Uns der Allmächtige GOtt, nach seiner väterlichen Fürsehung gesetzt hat, durch Macht Ihres erleuchten Throns mit vielen herrlichen Geschlechten und Unterthanen gezieret ist, iedoch weil solche Kayserliche Hoheit iemehr die uhralte edle Geschlechte ihrem Adelichen fürtrefflichen Herkommen, Tugenden und Verdienen nach, mit Ehren, Würden und Wohlthaten begabt werden, ie herrlicher der Thron Kayserl. Majestät glantzet u. scheinbarlicher gemacht wird, auch die Unterthanen durch Erkäntnüß Kaiserlicher Mildigkeit, zu destomehr schuldiger-gehorsamer Verhaltniß und Ritterlichen redlichen Thaten, auch getreuen, steten und beständigen Diensten bewegt und verursacht werden. Und ob wir wohl aus ietzt berührter Kayserlichen Hoheit auch angebohrner Güte und Milde in Gnaden vörderist geneigt seind, aller und ieglicher Unserer und des H. Römischen Reichs auch Unserer Erb-Königreiche, Fürstenthumb und Lande Unterthanen und getreuen Ehr, Würde, Aufnehmen und Wohlstandt zu betrachten und zu befürdern. So seynd Wir doch mehrers und begierlicher gewogen, deren Nahm, Stamm und Geschlecht in höhere Ehr und Würde zu erheben und zusetzen, deren Vor-Eltern und sie von Uhr-Adelichen und Ritterlichen Standt gebohrn und Herkommen, auch sich in Unsern und des Heiligen Römischen Reichs, so wohl Unserer Erblichen Königreich, Fürstenthumb und Lande obliegenden wichtigen Sachen und Geschäfften, mit treuen gehorsamen Diensten, standhafftig erzeigen, auch ie- und alle Weg, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten ungespart Leibs, Guths und Bluths, in ansehnlichen Aemtern und Befehlchen unverdrossen gebraucht, auch gebrauchen lassen wollen und können; Wann wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen, und betrachtet, das fürtreffliche von vielen Seculis her im H. Römischen Reich, absonderlich aber in Unsern Erb-Königreich Böheim, berühmte uhr alte Geschlechte der Herrn, von Ronow, (woraus der Edl. Unser und des Reichs lieber getreuer, Johann Albrecht, Herr von Ronow entsprossen,) welches auch noch von dem Howora neben der alten Familia der Herren von der Leippe seinen Ursprung hat, dieser albereit damahls in Ansehung seiner Treu und Tapfferkeit, durch welche Er seinen damahlen in Böhaim regierenden Fürsten und Herrn Jaromirium aus der äuersten Gefahr des Todes errettet, von Ihme in den Herrn-damahls in Bohaim gewesen vornehmsten Stand, gesetzet und also gedachter Howora der erste samt seinen Nachkommen mit der Herrn Würdigkeit daselbst begabet auch in solchen Stand von dem Kayser Henrico Aucupe bestättiget worden. Gleichergestalt daß dieses herrliche Geschlecht nachgehends sonderlich mit dem König Georgen Podiebrad sich befreundet, indeme einer dessen Schwester, der ander Vetter Herr von der Leippe aber des Königs älteste Tochter geheyrathet: Die andere den König Matthias in Ungarn, die dritte Herzog Albrechten zu Sachsen, die vierdte Tochter aber einen Herzog zu Liegnitz und Brieg vermählet worden, wie solches Dubravius, Hagecius, und alle bewehrte Bohaimische Historici: auch daß die Marschalken- und Jägermaisters-Aemter bey den Herren von der Leippa in Unserm Erb-Königreich Böheimb unaussetzlich geblieben: so dann auch den ersten Rang nach dem Fürsten gehabt zu haben, einhellig bezeugen; Deren Fußstapfen die Nachkömmling eingetretten, und sonderlich ein Herr von Ronow von Rotzdialowitz im längst gewestem Ungarischen Krieg Ritterlich mit Blut und Tod bestättigt haben.

Nit weniger der Herren von Biberstein Uhralt Adelich an mannlicher Lini gantz abgestorbenen Stammen, (wovon obgedachten Johann Albrechts Herrn von Ronow Ehe-Weib gebohren und ein einzige Tochter ist) welcher von undencklichen Jahren im Gräfflichen Standt, auch deren Stamm-Hauß Biberstein in der Schwaitz gewesen und noch ist, neben ihren gantzen Vermögen, aus schuldiger Treu nach Unsers Vettern, Ertz-Herzogs Leopoldten seeliger Gedächtnüß, erlittener unglückhafften Niederlag, in dem bey Mürten in

der

der Schweitz vorgangenen Treffen verlassen nachgehends aber in Böhaim und Nieder Lausnitz sich niedergesetzet, Unseren löblichen Vorfahrern am H. Reich Römischen Kayseren und Königen und dem H. Reich, wie auch den Königen in Beheimb, und vorhero Unserm löblichen Ertz-Hauß Oesterreich mit aller unterthänigster Treu und Gehorsamb beständig beygehalten, und niemahls davon auf einige Weis außgesetzet. So dann, daß auch Uns, dem H. Reich und Unßern löbl. Ertz-Hauß Oesterreich mehr gedachter Johann Albrecht, Herr von Ronow, gleichergestalt mit den Seinigen alle angenehme unterthänigste Dienste in gehorsambster Treu biß in sein Grueb zu erweisen, des unterthänigsten Erbiethens ist, es auch wohl thuen kan, mag und soll.

So haben Wir demnach zu gnädigster Erkäntnüß, solch sein und seines Ehe-Weibes Geschlechts rühmlichen Herkommens, getreuen Wohlverhaltens und unterthänigsten Erbietens, dem vorgedachten Johann Albrechten, Herrn von Ronow diese besondere Kayserliche Gnade gethan, und Ihne samt seinen Ehelichen Leibs-Erben, Manns- und Frauen-Personen, absteigender Linien in den Stand, Ehr- und Würde, Unserer und des H. Röm. Reichs, auch Unser Erb-Königreich, Fürstenthumb und Lande, Graven und Grävinnen gnädiglich erhebet, gewürdiget und gesezet, Sie auch der Schaar, Gesell- und Gemeinschafft anderer Unserer und des Heiligen Römischen Reichs recht geborner Graven und Grävinnen zugefüget, zugesellet und vergleichet, allermassen und gestalt, als ob solcher Reichs-Gräffliche Stand, Nam und titul von ihren vier Ahnen, Väter- und Mütterlichen Geschlechts beederseits Ihnen erblich angeboren were, darzu Ihnen auch den Namen und Titul, sich Graven und Grävinnen von Ronow und Biberstein zu nennen und zuschreiben, gnädigst erlaubt, gegönnet und zugelassen.

Thuen das, erheben, würdigen und setzen sie also in dem Stand, Ehr und Würde, Unsere Erb-Königreiche, Fürstenthumb und Lande rechtgebornen Graven und Grävinnen. Zuefügen und gesellen Sie derselben Schaar, Gesell- und Gemeinschafft. Geben und ertheilen Ihnen den Titul/ Würde und Namen, Graven und Grävinnen von Ronow und Biberstein, und erlauben Ihnen gegen Uns, Unsere Nachkommen und sonst jedermänniglich sich also zu nennen und zuschreiben, alles aus Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich, in Krafft diß Briefs. Und mainen setzen und wollen, daß der, mehr gedacht Johann Albrecht, Herr von Ronow alle seine eheliche Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben, Manns- und Frauen-Personen für und für in ewige Zeit Unsere und des Heiligen Reichs Graven und Grävinnen seyn, sich also samt ihren anererbten alten Titulen nennen und schreiben, von Uns, Unsern Nachkommen am Heiligen Reich Römischen Kaisern und Königen auch Unseren löbl. Ertz-Hauß Oesterreich und sonst Jedermänniglich, hohen und nidern Standes dafür geachtet, gehalten, geehret, genennet und geschrieben werden, auch alle und jegliche Gnad, Freyheit, Ehr, Würde, præeminenz, Fürstand, Recht und Gerechtigkeit, in Versamlungen, Ritterspielen, mit Beneficien auf hohen und nidern Stifften, Geist und Weltlichen, Lehen- und Aemtern, zu empfangen, zu haben und zutragen, auch sonsten all andere Sachen haben, deren theilhafftig und empfänglich seyn, und sich des allen freuen, gebrauchen, und geniessen sollen und mögen, immassen sich andere Unsere und das H. Reichs recht geborne Graven und Grävinnen von Recht und Gewohnheit wegen freuen und genuessen von allermänniglich unverhindert,

Uberdiß und zu noch mehrer Gedächtnüß berührter Unserer Kayserlichen Gnad und Erhebung in den Gravenstand, haben wir auch mehr gemelten, Johann Albrechten, Graven von Ronow und Biberstein, sein alt angeerbtes und bißhero geführtes herrliche Wappen mit der Herren von Biberstein uhralten Wappen (als welches auch sonsten mit dem Geschlecht in seinem Ehe-Weibe ausstürbe) hinführo mit seinem von dem Howora geerbt und angebohrnen Wappen nachfolgender gestalt vereiniget und zusammen gesetzet, und Ihme, seinen Ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, Manns- und Frauen-Personen, hinführo in ewige Zeit also zuführen und zugebrauchen gnedigst gegönnet und erlaubet, nahmlich ein quartirten Schild dessen hinder und vorder obere Theil weiß ist, im untern auf einen dreyfachen bühelten weissen felsichten Berglein (deren das mittere beede etwas überhöhet) stehend ein braunlichte Gäms auf allen vier Läuffen, in der vorder obern weissen Feldung aber fürwerts ein Hiersch auf einen dreybühelten grünen Waasen mit aufhabenden Geweyhe von sechs Zincken, vor der untern Theil dieser Quartierung, die da roth ist, drey waiße mit den Spizen über sich gestelte eiserne Sensen, im hintern obern gelben Theil ein rothes Daül Gestirn, mit seinen natürlichen Zincken, über sich aufwerts gehend, zwischen dessen Rundung oder Krümme Driangels weis drey güldene Kugel oder Ballen, dergestalt daß unten zwey und ob denen einer zusehen: in Mitte des Schildes ein gelb oder Goldfarbes mit einer Königlichen Cron geziertes Hertz-Schildel, darinnen ein über einander geschrencktes schwarzes Burgundisches Creutz: Auf völligen gantzen Schild drey offene Adeliche mit Gold und anhangenden Cleinodien gezierte Thurniers-Helme, der hindere beederseits mittere aber zu der lincken mit waiß und rother: Vordere Helm aber beederseits mit dem mittern Helm mit gelb und schwartzer Helm-Decken; Dann jeder mit einer güldnen Cron, an deren Spitze stat mit grossen runden Perlen gezieret: auf der mittern Königlichen Cron ein länglichter gelber Polster mit vieren gleichfarbig abhangenden Quasten, worauf ein mit den Kopff einwerts von natürlicher Farb liegender Fisch-Karpf: Hinter gedachten Polster ein Pfauen Feder-Busch von unten und oben fünff zusammen zehengesetzten gespiegelten Federn zu sehen: auf der vordern Cron des Helms ein mit den Elnbogen einwerts gestelter geharnischter Manns-Arm, in seiner Faust ein bloßes Schwerd mit vergoldten Creutz und Knopff zum Streich führend: auf der hintern Cron des Helms das in dem quartirten Schild beschribene rothe Däül Gestirn mit auswerts gehenden Zincken, unter deren Krümme die drey im Schilde beschriebene güldene Kugeln zu sehen: Alsdann solch vereinigt und zusammen ge-

seßte Wappen auf dem sechsten Blat diß Briefs mit Farben entworffen seind.

Neben deme und damit obgedachter Johann Albrecht, Grave von Ronow und Biberstein seiner Vor-Eltern Geschlechts-Verdiensten, auch seiner Uns gethanen unterthänigsten Erbietens zu allen getreuesten müglichsten Diensten noch mehr genießen möge; So haben Wir auch mit wohlbedachtem Mueht, gutem Raht und rechtem Wissen, demselben, dessen Ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben, Manns- und Frauen-Personen absteigender Linien, diese besondere Gnad und Freyheit geben: Thuen und geben Ihnen auch dieselbe hiemit von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit in Krafft dieses Briefs, also und dergestalt, daß nun hinführo Wir, Unsere Nachkommen am Reich und löblichen Ertz-Hauß Oesterreich, vilgemeltem Johann Albrecht Graven von Ronow und Biberstein, dessen ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben aus allen Unsern und Unserer Nachkommen Cantzleyen, in Unsern und ihren offenen und beschlossenen Schrifften und Briefen, so von Uns und Unsern Nachkommen am H. Röm. Reich an Sie, oder sonsten darinnen sie benennt und bestimmt werden, ausgehen würden, den titul, prædicat und Ehren-Wort: Hoch- und Wohlgeborn, geben, schreiben und folgen lassen sollen und wollen. Immassen Wir dann solches alles zugeschehen bey Unseren Cantzleyen albereit verordnet und befohlen haben.

Befehlen und gebiethen demnach hiemit denen Hochwürdigen Unseren lieben Neven und Vettern, denen Ertz-Bischoffen zu Mäintz, Trier und Cölln, als Unseren Ertz-Cantzlern durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelat und Italien, auch allen anderen Unseren Cantzleren, Cantzley-Verwaltheren und Secretarien, gegenwärtigen und künfftigen, ernst und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie fernern Befelch und Ordnung in Unsere und Unserer Nachkommen Cantzleyen, geben und befehlen, auch mit Ernst und Fleiß daran seyn und darob halten, daß hinführo mehr benannten Graven von Ronow und Biberstein desselben ehelichen Leibs-Erben und Erbens-Erben absteigender Lini für und für ewiglich unter Unsern und Unserer Nachkommen, Titul und Namen denen Hoch- und Wohlgebohrnen geschrieben werde. Doch Uns dem H. Reich, Unseren Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen, an Unsern, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Ferner gebieten Wir auch allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Statthaltern, Landmarschalken, Lands-Haubtleuthen, Land-Vögten, Haubtleuten, Vitzdöhmen, Vögten, Pflegeren, Verweeseren, Ambtleuten, Land-Richteren, Schultheissen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemainden und sonst allen anderen Unsern und des H. Röm. Reichs, auch ander Unserer erblichen Königreiche Fürstenthumb und Lande Unterthanen und getreüen, in was Würden, Stand, oder Weesen die seind, ernst- und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie mehr gedachten Johann Albrechten, Graven von Ronow und Biberstein, desselben Ehelichen Leibs-Erben und Erbens-Erben, wie obstehet, nun hinführo ewiglich in allen und ieden ehrlichen Versammlungen, Ritterspielen, Hohen und Nidern Stifften und Aemtern, Geist- und Weltlichen, auch sonst an allen Orten und Enden für Unsere und des H. Röm. Reichs auch Unserer Erb-Königreiche Fürstenthumb und Lande recht gebohrne Graven und Grävinnen annehmen, halten, achten, zulassen, würdigen und erkennen, auch bey allen Vorfallenheiten denen Hoch- und Wohlgebohrnen Reichs-Graven und Grävinnen von Ronow und Biberstein schreiben, nennen und geben, und Sie sonst aller und jeder Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Vortheil, Recht und Gerechtigkeiten, geruhiglich freüen, gebrauchen und genieſſen lassen, daran nicht hindern, noch irren sondern sie bey denn allen, wie hievor erzehlet, begriffen stehet, auch bey vorbeschriebenen angeerbt, mit dem Biberſteinischen vereinigt- und zusammen gesetzten iezo Gräfflichen Wappen von unsert- und des H. Reichs wegen handhaben, schützen, schirmen und gäntzlich darbey bleiben lassen, hierwider nit thuen, noch das jemand zuthuen gestatten, in keine Weis noch Weeg; als lieb einem jeden seye, Unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straffe und darzue ein poen, nehmlich zweyhundert Marck lötiges Goldes zuvermeiden: die ein ieder so offt er frevendlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil vielgenanten Graven von Ronow und Biberstein, seinen ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben, so hierwider belaidiget würden, unnachläßlich zubezahlen verfallen seyn solle.

Dessen zu wahrem Uhrkund haben Wir Unsere Käyserliche güldne Bull an diesen Brief hängen lassen.

Der geben ist in Unserer Stadt Wienn, den sechsten Tag des Monaths Septembris nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreicher Geburth, im ein tausend, sechshundert und siebentzigsten, Unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden, deß Hungarischen im sechzehenden und des Böhaimischen im funfzehenden Jahren

Leopoldt.

Vt. Lepold Wilhelm, Graff zu Königseck.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium,

Wilhelmb Schröder.

CCCCXLIII.

CCCCXLIII.

Testamentum und Fidei-Commiß Herrn Graf Johann Wentzels Wratislau von Witrowitz, Obristen Cantzlers des Königreichs Böhmen, d. d. 17. Nov. An. 1712. nebst der Declaration desselben, vom 8. Dec. An. 1712.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, GOtt Vater, Sohn und Heiliger Geist, Amen.

WIr Johann Wentzel, des Heiligen Römischen Reichs Graf Wratislau von Witrowiz Herr der Herrschafft Sinetz und Maleschütz, der Römischen Kayserlichen Majestät würcklicher geheimbder Rath, Cämmerer, Obrister Cantzler, und Gran-Prior ordinis St. Johannis Hierosolymitani im Königreich Böheim ꝛc. Uhrkunden und bekennen vor iedermänniglich, wo dieses Instrumentum im Vorschein kommen wird.

Demnach GOtt der Allmächtige mich anizo mit einer schweren Kranckheit behaffiet, als habe annoch bey gutem Verstande diesen meinen lezten Willen andictiren, und nach meinem Hinscheiden hinterlassen wollen.

Erstens: Meine arme Seele, lege ich in den Schooß des barmhertzigen GOttes, in Hofnung, daß dieselbe an dem Leiden Christi, durch Vorbitte der gebenedeyeten Mutter GOttes Mariä und meiner heiligen Patronen, Josephi und Wenceslai, theilhafftig werden wird.

Andertens: Meinen Leib, nachdem die Seele davon geschieden, solle man ohne Gepräng in meine Pfarr-Kirchen beysetzen, und so lang dortlassen, biß man Gelegenheit findet, denselben in die vor unser lieben Frauen Altar Wratislavischen Grufft bey St. Jacob in Prag zu begraben, iedoch solte diese Leich-Begängniß ebenermassen ohne geringsten Pracht geschehen.

Drittens: Gleich nach meinem Tod, sollen vor meine arme Seele tausend Opffer-Messen gelesen werden, wie auch unter die Armen fünffhundert Gülden Allmosen-Gelder gegeben werden, beynebst solten annoch fünffhundert Gülden für die Haußarmen gewiedmet seyn, welche unter sie auszutheilen meine Frau Schwester, die Graf Schlickin die Mühe zu nehmen bitte.

Vierdtens: Mein Universal-Erbe soll seyn, mein Bruder, Frantz Carl, Graf Wratislau, dergestalten, daß er mein Gut Sienetz und Maleschütz, vermöge eines von Ihro Kayserlichen Majestät in meiner Kranckheit erhaltenen allergnädigsten Consensus, als ein perpetuum Fidei-Commissum Familiæ besitze, und nach meinem Tod die Administration und Genuß davon habe.

Fünfftens: Weilen ich aber anbey unterschiedliche activ- und passiv-Schulden, verschiedene Mobilien und Pretiosa besitze, als ist mein Wille, daß nach Abzug der passiv-Schulden, alle meine Mobilien und Pretiosa, ausgenommen diejenige, so per legata hinterlassen werden, zu Gelde gemacht, und dem Fideicommisso, vermög oben angezogenen Erlaubniß, einverleibt werden, zu Behebung dieser meiner Intention thue ich meine liebe Frau Schwester und auch lieben Herrn Schwager, Gräfin und Grafen von Schlick hiermit angelegentlich ersuchen und bitten, sich dieser meiner Mobiliar-Verlassenschafft anzunehmen, und dasselbe zu Geld zu bringen, dergestalten, daß sie davon meinen Fidei commissarischen Erben und Bruder nichts geben, oder sich darein mische, biß nicht vorhero durch diese Gelder entweder ein Fundus immobilis erkaufet oder an solche Oerter die Capitalien angeleget werden, bey welchen die Qualitas Fidei-Commissaria mit begriffen und beobachtet werden, wie dann meine gedachte Frau Schwester und Herr Schwager derentwegen meinem Bruder keine Rechenschafft zugeben, sondern er sich mit demjenigen befriedigen muß, welches sie ihm bona conscientia herausgeben werden, und weilen unter andern ich ein nahmhafftes Capital bey denen Hirschlischen Erben, so auf dem Fleisch-Accis im Königreich Böheim versichert liegender habe, so wird meine Frau Schwester gebethen, dieses Capital von den Hirschlischen Erben wegzubringen und sich die Assignation directe auf dem Fleisch-Accis, vermög der in Contract ausgesezten Jahren, geben zu lassen, und das nach und nach eingehende Geld, gleichwie von den verkauffien Mobilien zu dem Fideicommiß zu appliciren.

Sechstens: Wann mein Bruder ohne männliche eheleibliche Erben absterben solte, so mache ich und substituire die Wratislauische Familie secundum Successionem Lineal agnaticam dergestalt, daß der primogenitus sowohl bey meinem Bruder als denen Substitutis diese Secundo genitos iederzeit ausschliessen solle.

Siebendes: Meine Hungarische Güter, so mir weyland vom Kayser Josepho vor die demselben treu præstirte Dienste geschencket worden, thue ich ebener massen, meinem Bruder, als welchen ich hiermit pro Filio adoptivo omni solemni & meliori forma, qua possum, annehme und declarire, institutionis nomine überlassen, iedoch dergestalt, daß wann über kurtz oder lang die darauf constituirte einmahl hundert und funffzig tausend Gülden solten erleget werden, daß dieselbe ebenermassen alsdann mit in das Fideicommissum gezogen werden, wie dann, wann etwa ex parte Fidei wider diese adoption etwas solte erreget werden, se wolte ich hiermit Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst gebethen haben, dasselbe ex plenitudine potestatis zu ersetzen.

Achtens: Das von Ihro Kayserlichen Majestät Josepho bekommene Portrait thue ich meinem Orden nacher Maltha ad Thesaurum legiren, mit welcher Gedächtniß sie hoffentlich zufrieden seyn werden, indem genungsam bekandt, daß ich per speciale breve des Päbstlichen Stuhls zu dem Böheimischen Gran-Priorat gekommen, ambey keine vota abgeleget, noch habit genommen, sogleich auch zu nichts gebunden bin, zu was etwa sonst meine Vorfahren obligiret gewesen.

Neundtens: Meiner Frau Schwester, Maria Josepha, Gräfin von Schlick, gebohrner Gräfin von Wratislau, legire ich nebst einem güldenen Pfennig von hundert Ducaten, so unsers Herrn Vaters seeligen Bildniß und Gepräg ist, annoch das von Ihro Majestät Josepho mir geschenckte diamantene Maltheser-Creutz zu einem Gedächt-

niß. Meiner anderten Frau Schwester Maria Elisabeth, Gräfin von Althan, gebohrner Gräfin von Wratislau, legire ich, nebst ebener massen hundert Ducaten, so sie aus den güldenen Pfennigen, welche beysammen in einem Sack seynd, auszuklauben haben wird, mein kleineres Creutze, darin ein grosser und kleiner brillant ist, und nebst deme tausend Gülden in Silber zu einem Gedächtniß.

Zehendens: Meinen beyden Herren Schwagern, Grafen Schlick und Althan, thue ich ebener massen einem iedweden von ihnen hundert Ducaten legiren.

Eilfftens: Indeme der Printz Eugenius von Savoyen iederzeit eine besondere Freundschafft mit mir gepflogen, als thue ich auch Ihro Durchl. zu einem Gedächtniß und Erkäntlichkeit die zwey gleich accompagnirenden Indianische Schreib-Tische legiren.

Zwölfftens: Meinem Hofmeister, Christian Fisein, so von Jugend auf bey mir gedienet, thue ich diejenige vierhundert Gülden jährlich, so ihm bereits durch eine besondere Schrifft versprochen, hiermit auf das neue confirmiren, und nachdem aus Ihro Kayserlichen Majestät Gnaden, meine beyde Secretarien, Waldner und Wiedmann, ziemlicher massen accommodiret worden, also werden sie hoffendlich damit zufrieden seyn, welche ich nochmahlen Ihro Kayserl. Majestät auf das neue in Unterthänigkeit recommendire. Den beyden Cammer-Dienern nebst Klag, und einer gantz Jährigen Besoldung, thue ich auch alle meine simple und reiche Kleider verschaffen, ausgenommen die Wäsche, so den Erben verbleiben soll; Meine beyde Pagen, thue ich meinen beyden Herrn Schwägern auf das beste recommendiren, und bitte ihnen im Felde, oder anderswo einige Accommodation zu verschaffen, iedoch soll mein Erb einem iedweden von ihnen 200. Gülden auszahlen; alle meine Bedienten thue ich in die Klag, wie auch Liverée-Leuthen eine jährliche Besoldung verschaffen.

Dreyzehendens: Diejenige Bediente, so in meinem Hause dienen, thue ich nach meinem Tod durch dieses Testament in die Freyheit geben.

Vierzehendens: Die Resten, so sich unter denen Unterthanen, so wohl auf meinen als Gran-Prioratischen Gütern befinden, thue ich den armen Unterthanen hiermit schencken, damit sie vor meine arme Seele fleißig bethen mögen, und weil meine Frau Schwester und Herrn Schwager ich gebethen, sich der Mobiliar-Verlassenschafft anzunehmen, als welche meistens die Legata abzustossen kommen, als thue ich auch dieselbe pro executoribus meorum Legatorum hiermit inständigst bitten und ersuchen in Hoffnung, daß sie aus Liebe gegen mich diese Ungelegenheit auf sich nehmen, wie ich dann auch zu der gesamten Königlichen Böheimischen Hoff-Cantzley das Vertrauen setze, daß sie über diesen meinen letzten Willen handhalten, und sich dessen Vollziehung, nach der Erforderniß, recommendiret seyn lassen werden, wie in gleichen hiermit gebethen haben will, womit nach meinem Ableben, diese meine Testamentarische Disposition bey wohlgedachter Königl. Böheimischen Hoff-Cantzley publiciret, und ad intabulandum zur Königlichen Böheimischen Landtaffel nacher Prag remittiret werde, oder auch, nach der Erforderniß, eingeschrieben werden möge. Mit welchen hiermit meinen lezten Willen, deme ich iedoch durch ein oder mehr Codicillos was beyzusetzen mir vorbehalte, geschlossen und die untergesezte Herren Zeügen, iedoch ihnen und ihren Erben ohne Schaden und Nachtheil, erbothen habe, mit mir zu unterschreiben. Datum Wien den 17. Novembris 1712.

(L. S.) Johann Wentzel, Graf Wratislau.
(L. S.) Frantz Ferdinand, Graf Kinski.
(L. S.) Joseph, Graf von Würben und Freudenthal.
(L. S.) Johann Christoph von Freyenfelß.

Publicatum in Concilio Cancellariæ Regiæ Aulico Bohemiæ, die 22. Decembris 1712.

M. Fr. Deblin.

Præs. d. 22. Decembris, 1712.

Obwohlen ich Johann Wentzel des Heiligen Römischen Reichs Graf von Wratislaw, vermöge eines unter 17. Novembris jüngsthin von mir aufgerichteten Testamenti, wie ich es nach meinem zeitlichen Hintritt mit meinem hinterlassenen Vermögen gehalten haben wolle, albereits disponiret, so habe dennoch ein und anders hierdurch noch erklären und beysetzen wollen, und zwar Imo bleibet es bey meiner sub dato 6. aufgerichteten Fidei-Commissarischen Substitution, und erkläre solche alleine dahin, daß gleichwie ich meinem Bruder und seine Männliche Descendenten in meinen immobil, und mobil Vermögen, so das Fidei-Commissum constituiret, pro hæredibus Fidei-Commissariis instituiret, also auch, nach seinem und seiner Männlichen Descendenten Absterben, der Primogenitus ex proxima linea agnatica Familiæ Wratislavianæ, ausser er hätte vitam religiosam & Monasticam angenommen, dann ein solcher, er sey von meines Bruders, oder meiner Vetter Linie, das Fidei-Commissum niemahlen und keines Weges possediren, sondern es seinem proximiori überlassen solle, hingegen aber ein Thom-Herr, Bischoff, Maltheser oder Teutscher Ritter von der Possession dieses Fidei-Commissi gar nicht excludiret wird, succediren, und es alsofort mit der Succession de linea in lineam observiret werden soll; da aber endlich die gantze VVratislavische Familie auff einen allein reduciret werden, und dieser sodann auch ohne Männliche Descendenz absterben solte, mag ihm freystehen von diesem von mir erigirten Fidei-Commisso, als einem Allodio, nach Belieben zu disponiren.

2do, §. Septimum wegen meiner Ungarischen Güter dahin erläutern, daß im Fall meinem Bruder, oder den nachfolgenden Successoribus in Fidei-Commisso die Summa der einmahl hundert und funffzig tausend Gülden solte erleget werden, sie zu dem Fidei Commisso appliciret, und dafür im Königreich Boheim, oder den incorporirten Landen Güter erkauffet werden sollen.

3tio. Thue ich den in meinem Testament enthaltenen §. 12. also erklären, daß allen meinen Bedienten sowohl in- als ausser der Liverée nach meinem Tod, eine Klag und eine Jahrs Besoldung solle gereichet werden, und obwohlen ich in eben diesen §. einem meiner Pagen nur zweyhundert Gülden legiret, so ist hiermit mein Wille, daß annoch über

über diese zweyhundert Gülden einem ieden 600. Gülden mithin 800. Gülden, und diese zwar an statt der Ausmusterung ex massa hæreditaria, und nicht ex proprio hæredis Fidei-Commissario ausgezahlet werden, und zumahlen sowohl mein Tafel-Decker, Johann Goltzer, als der Zucker-Becker Ferdinand Durant in meinen Diensten dergestalt erkrancket, daß sie schwerlich mehr zu ihrer vorigen Gesundheit kommen werden, als soll mein Fidei-Commissarischer Erbe verbunden seyn, ihnen beyden ad dies vitæ ihre Wohnung und Kost in seinen Hauß oder anderwerts samt der halben Jahrs Besoldung zu geben, zumahlen aber

4to. Gedachter mein Erb und Bruder, vermög meines Testaments fast nichts Titulo allodiali überkommet, so thue ich Krafft dieses Codicills ordiniren, daß er alle meine Spalier allodialiter haben, und damit nach Belieben disponiren könne. Meine Silber- und Taffel-Geschirr aber solle nicht verkaufft werden, sondern ihm, meinem Bruder sub qualitate Fidei-Commissaria iedoch dergestalt verbleiben, daß er oder die nach ihm folgende Possessores Fidei-Commissi solches Silber zwar nach Belieben umarbeiten lassen können, iedoch es immer bey dem itzigen Gewicht, so zu specificiren seyn wird, erhalten sollen.

Gleichwie ich nun diese meine weitere Disposition nicht allein eigenhändig unterschrieben, und mein Petschafft beygedruckt, sondern auch die hieunten genante Herren Zeugen, Tit:, iedoch ihnen und den ihrigen allerdings ohne Schaden und Nachtheil, zu Mitfertigung alles Fleisses erbethen habe, also kann auch solche bey der Königlichen Prageriſchen Land-Tafel, oder wo sonsten erforderlich, neben berührten meinem Testament einverleibet werden. Actum Wien den 8. Dec. 1712.

Johann Wentzel, Graf VVratislau.
Frantz Ferdinand, Graf Kinsky.
Joseph, Graf von Würben und Freudenthal.

Publicatum in Consilio Cancellariæ Bohemiæ die 22. Dec. 1712.

M. F. v. Deblin.

Anhang.

III. Absatz.

Vom Königreich Hungarn.

Nota. Da in Stephani Werbevzii Opere tripartito Decretorum, Constitutionum & Articulorum Regum inclyti Regni Hungariæ, so Anno 1628. zu Wien in Oesterreich in 3. Tomis in fol. gedruckt worden, die Privilegia, Decreta und Constitutiones des Königreichs Hungarn von Anno 1035. an bis An. 1604. das ist von König Stephano I. an, bis auf Rudolphum II. schon enthalten sind; So hat man den geehrtesten Leser darauf verweisen, hier aber, nebst Inserirung noch einiger alten Sachen, daselbst anfangen, wo Werbevzius aufgehöret, und, unter andern wichtigen Documentis, sonderlich die vier Landtags-Abschiede de An. 1681. 1687. 1715. und 1723. und 1729. dem Publico mittheilen, iedoch auch erinnern wollen, daß in dem Teutschen Reichs-Archiv schon viele Documenta von Hungarn und Siebenbürgen anzutreffen sind, wie solches aus dem Haupt-Register desselben zu ersehen.

I.

Pabsts Gregorii VII. Breve an König Salomonem in Hungarn, daß er sich von dem nexu des Röm. Reichs loßreissen und sein Königreich vor ein Beneficium des Röm. Stuhls annehmen solle, d. d. 5. Kal. Novembr. Anno 1074.

GRegorius servus servorum Dei Salamoni, Regi Ungarorum, salutem & Apostolicam benedictionem. Literæ tuæ ad nos tarde propter moram nuncii tui allatæ sunt. Quas quidem multo benignius manus nostra suscepisset si tua in causa conditio non ad eo B. Petrum offendisset. Nam sicut a majoribus patriæ tuæ cognoscere potes, regnum Hungariæ sanctæ Romanæ Ecclesiæ propritum est a Rege Stephano olim beato Petro cum omni jure & potestate sua oblatum & devote traditum. Propterea Henricus piæ memoriæ Imperator ad honorem S. Petri regnum illud expugnans victo Rege, & facta victoria, ad corpus B. Petri lanceam coronamque transmisit, & pro gloria triumphi sui illuc regni direxit insignia, quo Principatum dignitatis ejus attinere cognovit. Quæ cum ita sint tu tamen in cæteris quoque; a regia virtute & moribus longe discedens, jus & honorem S. Petri (quantum ad te) imminuisti & alienasti, dum ejus regnum a Rege Teutonicorum in beneficium (sicut audivimus) suscepisti. Quod si verum est qualiter gratiam B. Petri, aut nostram benevolentiam sperare debeas tu ipse si justitiam vis attendere non ignoras: videlicet te non aliter eam habiturum, nec sine Apostolica animadversione diu regnaturum nisi sceptrum regni quod tenes, correcto errore tuo Apostolicæ non regiæ Majestatis beneficium recognoscas. Neque enim nos timore vel amore aut aliqua personali acceptione (quantum Deo adjuvante poterimus) debitum honorem ejus, cujus servi sumus, irrequisitum relinquimus. Verum si hæc emendare & vitam tuam (ut Regem decet) instituere & Deo miserante adornare volueris; procul dubio dilectionem sanctæ Romanæ Ecclesiæ, sicut matris dilectus filius & nostram in Christo amicitiam plene habere poteris Dat. Romæ 5. Kal. Novembr. Indict. 13.

II.

Königs Andreæ II. in Hungarn Constitution, die Abschaffung derer Mißbräuche in seinem Reiche betreffend, de An. 1231.

IN nomine sanctæ & individuæ Trinitatis. Andreas, Dei gratia Ungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Ramiæ, Serviæ, Galatiæ, Lodomeriæque Rex in perpetuum, concedimus tam eis, quam aliis johagionibus & servientibus, regni nostri libertatem a sancto Rege, nimirum Stephano primo Ungarorum Rege concessam ac alia ad statum regni nostri ordinandum pertinentia, in hunc modum confirmamus. In festo S. Regis nostri, nisi arduo negotio regni nostri ingruente, vel infirmitate prohibiti fuerimus. Albæ tenemur solemnizare, ut ibi oppressi sine timore querimonias suas nobis possint exponere: sed si nos non possumus interesse. Palatinus interesse tenetur, & vice nostra causas audiat & omnes servientes nostri & alii qui volunt, libere & sine timore illuc conveniant prælati Ecclesiarum aut archiepiscopi & episcopi ad pauperum querimonias audiendas ex infrascriptæ formæ libertatis concessæ confirmatione nisi canonica præpeditione fuerint impediti tenentur interesse! Si palatinus interim male administraverit negotia Regis & regni supplicabunt nobis, ut utiliorem loco ejus constituamus; quem volumus, quod nec nos nec posteri aliquos unquam capiant vel destruent, nisi prius ordine judiciario conveniantur, & cum ista sacramento nostro & principum nostrorum fuerint confirmata. Si qui per nos vel per filios nostros, vel per quoscunque post idem tempus scilicet decimo septimo anno regni nostri sine judicio sunt spoliati plene restituantur. Item nullam collectam nullam exactionem nec lucrum cameræ quocunque nomine possit censeri occasione aliqua super homines cujuscunque nationis, vel conditionis colligi faciemus, exceptis, qui fisco regio indebito censu tenentur super domos servientium, vel villas nec non, nec agasones, nec falconarii, nec cariferi, nec curriferi nostri

ſtri deſcendant ipſis invitis. Ubicunque autem alibi nos vel dictos officiales noſtros, deſcendere contigerit, juſtam æſtimationem ſolvi faciemus ſicut in ſequentibus continetur. Et quia propterea, tam per deſcenſus noſtros & Dominæ Reginæ ac filiorum noſtrorum intolerabilia damna & gravamina per totum noſtrum regnum fieri videbamus diſtricte præcipiendo ſtatuimus ut nihil recipiatur ad conquinam noſtram, vel noſtrorum, niſi juſto dato pretio. Similiter & de annona & de vino & aliis neceſſariis nihil recipiant, niſi dato juſto pretio. Pro domeſtico autem cui juſtitia exhibita non fuerit, tres ruſtici de villa jurare debeant, & ad eorum juramentum hoſpes quicunque fuerit domeſtico plenam faciet juſtitiam cum judiciali regali, vel dominus villæ, quicumque fuerit ſive archiepiſcopus, ſive epiſcopus ſive nobilis ille per literas hoc verbo veritatis dicere tentatur. Quicunque vero nobiles juxta formam ſtatuti noſtri juſtitiam non fecerint talis quilibet epiſcopus in ſua diœceſi excommunicet & nos eos pro excommunicatis tamdiu habebimus, donec injuriam paſſo ſatisfiat competenter.

Nobis facientibus exercitum extra regnum nobiles nobiscum ire non tenentur niſi comites & ſtipendiarii & johagiones caſtri & qui ex officio debito tenentur, quibus amplas conceſſimus poſſeſſiones. Si vero exercitus ſuper regna venerit univerſi & ſinguli ad defenſionem patriæ contra inimicos ſe opponere teneantur. Regreſſo ſuperveniente exercitu pro vindicta ipſos tenentur perſequi Palatinus vero comes homines omnes indifferenter diſcutiet præter perſonas eccleſiaſticas & clericos, cauſas matrimoniales & dotes & alia eccleſiaſtica quacunque ratione videntur ad eccleſiaſticum examen pertinere Cauſæ nobilium quæ ad perditionem capitis, aut deſtructionem poſſeſſionum eorumdem pertinent ſine conſcientiæ regiæ periculo terminentur. Palatinus judices vicarios non habeat, niſi unicum in curia ſua & caveat diligenter, ne contra præſens ſtatutum aliquem judicet vel condemnet. Curiales comes noſter, dum in curia noſtra manet omnes judicet & cauſam inchoatam in noſtra curia ubique poſſit terminare, ſed exiſtens in prædio ſuo vel alibi extra curiam noſtram nec dare præſtaldos, nec partes poſſit citari facere. Et quia multi in regno læduntur per falſos præſtaldos citationes vel teſtimonia eorum non valeant, niſi per teſtimonium diœceſis epiſcopi vel capituli nec falſificatus præſtaldus poterit ſe juſtificare niſi eorumdem teſtimoniis in factis majorum, minorum, vicinorum, conventuum vel clauſtrorum teſtimoniis præſtaldum nullus per annum, vel biennium vel ultra ſecum detineat niſi uſum ad deciſionem cauſæ ad quam impetravit. Hoſpites nobiles ad regnum venientes niſi incolæ eſſe velint ad dignitates non promoveantur; per tales enim divitiæ regni extrahuntur. Uxores decedentium vel condemnatorum per ſententiam ad mortem, vel in duello ſuccumbentium, aut alia ex quacunque cauſa non fraudentur dote ſua Uxores furum vel latronum, vel eorum liberi pro delictis patrum non vendantur. Integros comitatus vel dignitates in prælia non transferemus. Statuimus johagiones caſtrorum ſecundum libertatem a ſancto Rege conſtitutam ſimiliter & hoſpites cujuscumque nationis ſecundum libertatem ab initio eis conceſſam perpetuo teneri. Ad ſecundas indagines ad foſſata facienda, ad hortos ad quæcunque regia ædificia, vel officinas ſervientium, vel eccleſiarum populos non cogemus. Præter vigeſimam quam ab antiquo Reges habent decimas non exigemus, quia per hoc populus gravatur. Porci noſtri in ſylvis, vel pratis ſervientium contra voluntatem eorum non paſcantur.

Monetæ & ſalibus & aliis publicis officiis Judæi, & Saraceni non præficiantur. Poſſeſſiones extra regnum non conferantur, & ſi aliquæ ſunt collatæ velvenditæ populo regni ad redimendum, reddantur, vel ſimpliciter recipiantur. Item per ſingulos marturinos quatuor pondera perſolvantur. Quæcumque inde provenerit tertia pars domino fundi & duæ partes Domino terræ perſolvantur comites jure ſui comitatus ſunt contenti cætera ad Regem pertinentia, ſcilicet ibriones tributa. boves & duæ partes caſtrorum ad Regis voluntatem, cui voluit diſtribuentur. Item quandocunque aliquos ordine judiciario convinci contigerit in voluntate noſtra erit bona ipſorum penes nos retinere, vel aliis pro velle noſtro diſtribuere: incendium tamen mitti nolumus ſuper villas eorumdem. Ut autem hæc noſtris & ſucceſſorum noſtrorum temporibus firma & inconcuſſa permaneant, tam nos quam filii noſtri præſtito corporaliter juramento confirmavimus & tam noſtro quam filiorum noſtrorum ſigillis fecimus roborari ſpontanee conſentientes, ut ſive nos ſive filii noſtri ac ſucceſſores noſtri hanc a nobis conceſſam libertatem confringere voluerint. Strigonienſis archiepiſcopus præmiſſa legitima admonitione nos vinculo excommunicationis & eos innodandi habeat poteſtatem. Dat. anno ab incarnatione Domini milleſimo ducenteſimo trigeſimo primo; anno vero regni noſtri vigeſimo nono.

III.

Eyd Königs Belæ IV. in Hungarn, worinn er ſich verbindet, wider alle diejenigen, ſo in ſeinen Landen von Chriſtlichen Glauben zum Judenthum abgefallen, mit der Schärffe zu verfahren, und ſelbige auszurotten, d. d. 7. Kal. Mart. An. 1234.

NOs Bela Dei gratia Rex primogenitus Domini Andreæ Regis Ungariæ illuſtris univerſis præſentes litteras inſpecturis facimus manifeſtum, quod ad petitionem venerabilis patris Domini Jacobi Peneſtrinenſis electi A. S. L. in ipſius præſentia, & plurimorum aliorum juravimus, ad ſancta Dei Evangelia quod de terris noſtræ jurisdictioni ſubjectis, & quæ in futurum, dante Domino, ſubjicientur univerſos hæreticos & alios Chriſtianos, qui relicta fide Chriſtianitatis ad ſuperſtitionem Iſmahelitarum, vel Judæorum perverterunt quocumque nomine cenſeantur & fictos filios Chriſtianos de terris noſtris bona fide ſtudebimus pro viribus extirpare & eos qui Rom. Eccleſiæ in terra noſtra ſunt inobedien-

tes

tes, juxta ritum uniuscujusque nationis, qui non sit contra fidem catholicam compellemus obedire Rom. Ecclesiæ. In cujus rei testimonium præsentes literas nostri sigilli munimine jussimus roborari Datum Strigoniæ VII. Kal. Martii, anno gratiæ MCCXXXIIII.

IV.

Königs Ladislai VI. in Hungarn Bekänntniß, daß das Königreich Hungarn vom Röm. Reiche dependire, d. d. 9. Kal. Jul Anno 1279.

LAdislaus, Dei gracia Ungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Romæ, Serviæ, Galliciæ, Lodomeriæ, Cumaniæ, Bulgariæ Rex omnibus Christi fidelibus, præsentes inspecturis salutem in auctore salutis.

Divinæ visitationis exordium, quo nos Dominus, verus oriens visitavit ex alto, quo sanctæ matris ecclesiæ viscеribus aduniamur, lumine catholicæ fidei illustrati in progenitore nostro sancto Rege Stephano a sacro-sancta Romana ecclesia recognoscimus, ut debemus. In ipso enim orthodoxæ fidei, divina affiante clementia, sacrum redolevit unguentum: in ipso alluvione cœlestis gratiæ pullulante una cum reliquis serenissimis Regibus Ungariæ, claro germine descendentibus ab eodem regni gubernaculum suscipimus & coronam. Et ut principatum fidei in sacrosancta Romana ecclesia consistere, eamdem Christi thalamum & Trinitatis hospitium luculentius demonstraret, non a se vel ab alio; sed ab eadem Romana ecclesia, matre omnium & magistra, regni diadema revelatione divina meruit obtinere; ut ab ea quasi quodam capite principali dona sua in omne corpus diffunderet lux divina & exortem ministerii se intelligeret esse divini, qui a Petri soliditate recederet deviando. Et quia nihil quod lumine clariore præfulgeat, quam in principe recta fides, cupientes toto mentis annisu tentoria fidei dominicæ ampliare, ejusdem sanctissimi Regis Stephani progenitoris nostri vestigiis pro modulo inhærentes ut in arcam Domini sub unitate fidei inter cæteros Comanorum multitudinem pro parte charactere dominico insignatam suscepto baptismatis sacramento quamvis adhuc in via morum errantem, reliquam etiam partem a ritu paganismi ad agnitionem Christianæ fidei, mediante venerabili & sanctissimo patre Domino Philippo, Dei gratia episcopo Firmano Apost. sedis legato ejusque sancto ministerio Domini cooperante clementia, perducamus quatenus cæleste regnum proficiat per terrenum; solemniter promisimus & juravimus, quod fidem catholicam, & ecclesiasticam libertatem servaremus ac teneremus, ac teneri faceremus & servari in regno nostro & terris nobis subjectis, quodque constitutiones & decreta sanctorum Regum progenitorum nostrorum, & bonas consvetudines eorumdem nec non omnia alia & singula, quæ nostri progenitores in sua consveverunt coronatione jurare, inviolabiliter servaremus, venerabilique patri Domino Philippo A. S. L. & aliis, quibus ex officio competeret, assisteremus debito cum effectu jurisdictionis, & potestatis nostræ brachio ad comprimendos, & expellendos hæreticos de regno & terris nobis subjectis.

Secundo juravimus in præsentia prædictorum, quod novem alios articulos, qui fidem catholicam & ecclesiasticam libertatem; nec non Christianorum & Comanorum statum tangunt, effectualiter impleremus & modo simili servari a nostris subditis faceremus. Demum promisimus & juravimus venerabili patri domino legato præfato, attendere & servari facere articulos infra scriptos; quos pro cultu justitiæ & unitate fidei observanda Uzuc & Tolon principales Comanorum pro se, universitate Comanorum, quorum vicem & consensum se habere dicebant, inpræsentia ejusdem domini legati & nostra solemniter, & publice se facturos, servaturos, sine refragatione qualibet assumpserunt: & modis omnibus curabimus & in nostram suscipimus officium & ministerium regiæ majestatis sub obligatione regni nostri & nostra, eosdem principales Comanorum & universos Comanos articulos infra scriptos fideliter servaturos omnem ad hoc quod tantum ad nostrum spectat officium curam & operam impendendo. Qui quidem articuli hoc ordine declarantur, ut scilicet universi Comani & singuli cujuscunque ætatis & sexus, qui nondum sunt baptizati, volunt & desiderant recipere baptismatis sacramentum & suscipere & tenere omnia ecclesiastica sacramenta & quæcumque alia servanda docet, tenet & prædicat Romana ecclesia sacrosancta: & idolorum cultura, ac omnibus & singulis paganorum ritibus dimissis & prorsus relictis, servare catholicæ fidei unionem: & quod descendent, & recedent a tabernaculis suis & domibus filtrinis & habitare & morari in villis Christiano more in ædificiis & domibus solo fixis expressius assumpserunt, & conformare se in omnibus moribus & ritibus Christianis promiserunt expresse. Præterea in regno & terris nostro dominio subjectis ab omnibus insolentiis & homicidiis faciendis ac interfectione Christianorum, & eorundem sangvine effundendo retrahent penitus manus suas: & in antea nullo unquam tempore facient, nec patientur fieri hujusmodi aliquatenus per suos famulos & subjectos. Præter hoc iidem procuratores Comanorum eidem domino legato humiliter supplicaverunt, quod ipse dominus legatus procuret ordinare inquisitores aliquos fide dignos, qui per singulas generationes eorum & generationum gradus sibi invicem quacunque linea attinentes, & per omnes alios subjectos eorum inquirant, & sciant super præmissis omnibus & singulis veritatem, quam domino legato & nobis referre & exponere teneantur; ut is, qui in aliquo præmissorum transgressor inventus pœnam ecclesiasticam, quam meretur ab eodem venerabili patre & Ecclesia ipsam recipiat, & per nos temporalis vindictæ debitam sentiat ultionem, Cæterum sæpedicti procuratores

curatores Comanorum procuratorio nomine pro se & pro eisdem Comanis renuntiaverunt, & abdicaverunt omnia monasteria, Ecclesias & possessiones monasteriorum, ecclesiarum & omnium nobilium ac cæterorum Christianorum, quæ & quas hactenus injuste & minus debite occuparunt, & etiam tenuerunt; asserentes eosdem Comanos & se esse paratos ad remittenda & restituenda, juxta mandatum ejusdem Domini legati, omnia & singula supradicta.

Promittimus etiam sub sponsione fidei & præstiti juramenti ac obligationibus supradictis, quod, ut præmissa omnia & quæcunque alia pro ampliatione fidei Christianæ & ecclesiasticæ libertatis ac sublimatione regalis solii & statu pacifico regni nostri idem pater venerandus: A. S. L. in convocatione publica & regni nostri, facienda XX. die post festum B. Joannis Baptistæ, duxerit ordinanda acceptabimus, servabimus, attendi ac servari ab omnibus nostræ ditioni subditis firmiter faciemus. Quæ omnia videlicet tam articulos prænotatos, quam alia, quæ in præfata convocatione per ipsum dominum legatum fuerint ordinata & solemniter publicata ad æternam rei memoriam in nostris scriptis publicis sub bulla aurea seriatim redigi faciemus; ac sic redacta & bullata legato trademus & tradi faciemus præfato. Quod si præfatos Comanos ad prædicta & singula observanda & implenda exhortationibus; persvasionibus rationibus, & precibus forsitan inducere non possemus; recepimus, promisimus & juravimus, quod in congregatione prædicta contra dictos Comanos indicemus & faciemus exercitum generalem de regno & terris nobis subjectis; ad quem nostros & regni nostri invitabimus & invitari faciemus amicos; ad compellendum eos per dictum exercitum, & alios quoslibet utiles modos brachio regiæ potestatis ad recipienda, facienda ac etiam observanda omnia & singula supradicta. Promittimus sub obligationibus supradictis quod eos faciemus dare necessarios obsides, custodiendos & tenendos juxta regnum, & terram nostram ad mandatum & præceptum præfati domini legati in loco seu locis per illum, seu illos de quo vel quibus eidem domino legato videbitur expedire. In quorum omnium testimonium, memoriam & notitiam pleniorem nec non perpetui roboris firmitatem præsentes concesimus litteras duplici sigilli nostri appensione & munimine roboratas: Datum Budæ per manus magistri Nicolai aulæ nostræ Vice-Cancellarii dilecti & fidelis nostri, anno Domini MCCLXXIX. IX. Kal. Julii, regni autem nostri anno VII.

V.

Urtheil Pabst Clementis V. worinnen er König Carolum in Hungarn vor einen rechtmäßigen König erkennet, König Wenceslaum in Böhmen aber der Hungarischen Crone unfähig erkläret, d. d. 4. Id. Aug. An. 1307.

Clemens &c. ad perpetuam rei memoriam.

DUdum claræ memoriæ Wenzeslao Rege Boëmiæ tunc vivente, per ejus nuntium, & literas supplicante felicis recordationis Bonifacio Papæ VIII. prædecessori nostro, ut negotium quondam Wenceslai ejusdem Regis filii tunc viventis, quem in Regem Ungariæ concorditer & canonice proponebat electum, & eundem Regem Boëmiæ, ac tam suos quam ejusdem filii in hac parte sequaces in benevolentiam & gratiam ejus reciperet, ac se ipsis adjutorem, directorem benignum & favorabilem in ipso negotio exhiberet; idem prædecessor super hoc pia & rationabili meditatione perpensas, quod præfatum regnum Ungariæ, tam nobile hactenus, quam præclarum in spiritualibus & temporalibus, per collisiones varias dignoscebatur esse collapsum; quodque charissima in Christo filia nostra Maria Regina Siciliæ illustris in eodem regno Ungariæ, tanquam heres proximior se jus asserebat habere, & charissimus in Christo filius noster Carolus Rex Ungariæ illustris nepos ejus regnum ipsum in parte non modica; ex persona jam dictæ suæ paternæ aviæ possidebat, de quo etiam in Strigoniensi ecclesia, juxta ritum antiquum Ungariæ, per personam idoneam regale susceperat diadema; memoratos Regem Bohemiæ, ipsius filium & prædictum Carolum, eorumque sequaces & alios, qui sua crederent interesse, per piæ memoriæ Benedictum Papam XI. prædecessorem nostrum, tunc Nicolaum Ostiensem, & Velletrensem episcopum, & in præfato Ungariæ regno Apostolicæ sedis legatum peremtorie citari mandavit, ut infra certi temporis spatium, in literis ejus expressum, cum omnibus actis, juribus, & munimentis suis, negocium contingentibus memoratum, coram prædecessore ipso Bonifacio deberent legitime comparere, super iis complementum recepturi justitiæ ac facturi, quæ pro dicti regni statu prospero per ipsum prædecessorem Bonifacium essent provide ordinanda.

Eodem autem legato prædictos Regem & filium ac Carolum citante legitime, ac adveniente dicto termino; præfata Regina Siciliæ, intimato jam sibi ex parte prædecessoris ejusdem, ut & ipsa, si sua interesse putabat, in eodem termino compareret, & jam dictus Carolus nepos ejus per procuratores idoneos sufficienter instructos coram eodem prædecessore Bonifacio comparere cum reverentia debita curaverunt, venerabilibus fratribus nostris M. Zagabriensi, T. Jaurinensi, & B. Wesprimiensi episcopis, & bonæ memoriæ S. archi-episcopo Colocensi, ac dilectis filiis nonnullis præpositis & archidiaconis de ipso regno Ungariæ ex vigore præfatæ citationis comparentibus similiter cum eisdem: jam dicti vero Boëmiæ Rex ac natus ejus in prædicto termino, vel etiam postea comparere per se vel alium non curarunt; sed sub cujusdam palliationis astutia excusatores dilectos

filios Henricum doctorem decretorum clericum, Joannem Ecclesiæ cantorem de Veterribuda, & Johannem Romanum Jurisperitum laicum ad præfati prædecessoris Bonifacii præsentiam destinarunt: qui eosdem Regem Boëmiæ ac notum ejus excusare super eo, quod juxta præfatæ citationis edictum ad eundem prædecessorem Bonifacium procuratores sufficienter instructos non miserant, nitebantur; causas super hoc minus rationabiles, immo inanes & frivolas prætendentes: & nihilominus in pluribus consistoriis per eundem prædecessorem Bonifacium ab ipsis excusatoribus serioſe petito, si alias causas rationabiles excusationis haberent, vel ampliori forent potestate suffulti, in excusatione culpæ contumaciam geminantes, dixerunt improbe, quod præfatus Boëmiæ Rex nullo unquam tempore intendebat de ipso regno Ungariæ litigare; procuratoribus ipsis & nunciis eorundem Reginæ Siciliæ ac nepotis instantibus, ut in contumaciam ipsorum Boëmiæ Regis & filii ad declarationem & determinationem juris Reginæ ac nepoti competentis eisdem, prædecessor procederet memoratus.

Idem vero prædecessor, habita super iis cum fratribus suis examinatione solenni, profunda maxime meditatione recogitans statum præfati regni Ungariæ miserabilem & depressum, flebili quidem compassione condignum, quod revera ex prætacta præsertim conventione regnandi in pejus continue labebatur; quodque sicut facti notorium permanentis evidentius ostendebat, notum prædecessori erat eidem, prædicta Regina Siciliæ, sicut primogenituræ jus obtinens claræ memoriæ Stephani Regis Ungariæ patris sui in eodem regno, propinquior erat successor, & heres quondam Ladislao Regi Ungariæ fratri suo ex utroque parente, per quod opitulabatur eidem communis juris præsumptio, quæ in tali casu probandi onus in adversarium juste transfert; quia etiam quondam Carolus ipsius Reginæ primogenitus dicti Caroli genitor habitus erat quasi communiter, & præcipue per Romanam ecclesiam pro Ungariæ rege dum vixit; nec ex parte dictorum Boemiæ Regis & filii de jure competente ipsis in Ungariæ regno prædicto allegatum erat aliquid vel assertum, nisi sola electio, quæ de ipso filio Regis proponebatur facta fuisse, quæ procul dubio diversis ex causis, prout ratio prima facie indicebat, minus legitima, immo prorsus videbatur inutilis: ex eo maxime quod, sicut scripti canonis series aperit, regnum ipsum Ungariæ successionis jure provenit, & electionis suffragio, arbitrioque non defertur; rationibus præmissis, & causis, aliisque motivis plurimis, quæ religionem debent judicantis instruere, in trutina rectæ deliberationis appensis, expedientiâ commixta licentiæ ac benigna humanitate servata; de plenitudine potestatis in apertam contumaciam eorundem Boemiæ Regis & filii in præsentia plurium prælatorum, capellanorum, familiarium prædecessoris ejusdem, & aliorum in consistorio vocatorum, & præsentibus eorundem Boëmiæ Regis & filii nuntiis, ac excusatoribus supra scriptis; idem prædecessor decrevit, diffinivit, declaravit & voluit de fratrum consilio prædictorum, quod prædicta Maria in toto ipso regno Ungariæ ac pertinentiis suis omnibus, ac ubique terrarum Regina, & dictus Carolus nepos rex Ungariæ nuncuparentur apertis labiis, scriptionibusque vulgatis, & intitularentur in publicis documentis quodque prælati, clerici cujuscunque dignitatis, status, aut conditionis existerent, ac religiosi alii cujuscunque forent ordinis; nec non comites, sive bani, barones, milites, cives, incolæ cujuscunque status, præeminentiæ, dignitatis, aut conditionis existerent, jam dicti regni Ungariæ, omniumque jurium & pertinentiarum ejus, ac aliarum regionum annexarum sibi, etiam si regnorum haberent titulum, dictis Reginæ Regique nepoti, tanquam ejusdem regni Ungariæ reginæ ac regi legitimis, parere & intendere, ac de fructibus, redditibus, servitiis, juribus & obventionibus aliis consuetis & Regi Ungariæ debitis, devote respondere curarent: prælatis, clericis & religiosis, comitibus sive banis, baronibus, militibus, civibus, incolisque prædictis sub poena excommunicationis injungens expresse, quam incurrent eo ipso, si secus facerent, ut eisdem Reginæ & Regi Ungariæ circa recuperationem, defensionem & conservationem regni prædicti assisterent auxiliis, consiliis & favoribus opportunis; quodque memoratos Regem Boëmiæ, vel ejus filium Regem Ungariæ nominare, vel titulare nulla nominatione vel descriptione præsumerent, neve ipsis aut ministris, eorum de fructibus, redditibus, proventibus, aliisque juribus dicti regni, & præfatorum sibi adjacentium quomodolibet responderent, vel ipsis circa occupationem, invasionem, detentionem, seu usurpationem memorati regni Ungariæ, ac præmissorum, quæ annexa sunt illi, publice vel occulte præstarent auxilium, vel consilium seu præsidium favoris alicujus impenderent. Prælibatus enim prædecessor, prælatos, clericos, & religiosos comites sive banos, barones, milites, cives & incolas memoratos ab omnibus homagiis sacramentis fidelitatis, colligationis aut conjurationis, quæ prælibatis Regi Boëmiæ, filio, aut ministris eorum præstiterant, vel cum ipsis in præjudicium dictorum Reginæ ac Regis Ungariæ aliquatenus inierant; etiam si ea forent juramentorum, pœnarum adjectione, vel quovis alio vinculo roborata, quæ vacua juribus & nulla fore censuit, & carere decrevit omni robore firmitatis, absolvit, & ad eorum observationem quomodocunque, aut quantumcunque se adstrinxissent pro observandis eisdem, ipsos non teneri decrevit.

Et ut quæ gravitati sedis Apostolicæ congruebant, prædecessor idem cum debita maturitate servaret, nec excluderet a suis processibus amicam in throno sedentibus æquitatem; Regi Boëmie, filioque præfatis certum peremptorium terminum assignavit, infra quem ipsi per se, vel alium seu alios, si qua jura de proprietate dicti Regni Ungariæ se habere credebant, eidem prædecessori & Apostolicæ sedi reverenter ostenderent, illaque peterent, & prosequerentur ordine debito, & ut rationabile foret, sicut eis videretur melius expedire. Super possessorio tamen cujuscunque speciei vel generis de dicto regno Ungariæ memorato, Regi Boemiæ vel filio competente, propter eorum contu-

contumaciam sic contractam perpetuum eis duxit prædecessor ipse silentium imponendum. Ultra præmissi vero termini spatium, ne in potestate foret dictorum Boëmiæ Regis & filii inquietare pro libito, molestare frequenter; & ut vitandi scandali occasionem tolleret, ad quam causam ex tunc in jure & proprietate competentibus ipsis forsitan in regno præfato, jurisdictionis suæ ac sedis Apostolicæ denegavit prædecessor idem in commutabili edictione præsidium, & eis in tribunali quocunque tam de justitiæ fomite, quam de potestatis plenitudine perpetuum silentium imposuit de fratrum consilio prædictorum: ita quidem, quod prædicta termini præfinitio, jurisdictionis denegatio, impositioque silentii ex tunc elapso ipso termino perinde vigorem & effectum haberent, ac si in eorundem Boëmiæ Regis & filii per formam citationis solitæ notitiam pervenissent: cum non foret verisimile, ut præmissa in notitiam & conscientiam dictorum Boemiæ Regis & filii debito tempore devenire non possent, quæ in præsentia ipsius consistorii, prædictorum prælatorum, aliorumque plurium, & eorundem nuntiorum, & excusatorum maxime erant tam vulgata, tamque solemniter publicata, prout hæc & alia in ipsius prædecessoris Bonifacii bullatis literis inde confectis plenius & serioſius continentur: quæ omnia postmodum fuisse dicuntur in locis solemnibus dicti Ungariæ de mandato prædecessoris ejusdem tempore debito solemniter nihilominus publicata.

Nos autem ejusdem prædecessoris Bonifacii in hac parte vestigiis inhærentes, ipsorum Reginæ ac Regis Ungariæ supplicationibus inclinati, constitutionem, diffinitionem; declarationem, voluntatem, mandatum sive mandata, censuram, absolutionem, termini præfixionem, silentii impositionem, præsidii denegationem & alia supradicta quæ per eundem prædecessorem Bonifacium taliter facta sunt, rata habentes, & grata, ea ex certa scientia de fratrum nostrorum consilio & assensu auctoritate apostolica confirmamus & præsentis scripti patrocinio communimus: excommunicationis vero sententiam supradictam volumus usque ad satisfactionem condignam auctoritate nostra, appellatione remota, inviolabiliter observari. Verum sicut fama publica, quinimo infamia referente, non absque grandi admiratione seu potius turbatione didicimus, quod etiam sic manifestum atque notorium nedum in ipso regno Vngariæ ac vicinis, sed in remotis etiam partibus esse dicitur, quod nulla potest tergiversatione celari, nonnulli ex prælatis, clericis, religiosis, comitibus sive banis, baronibus, militibus, civibus & incolis memoratis præfatorum Boemiæ Regis & filii in hac parte fautores atque sequaces, immemores salutis eorum, hujusmodi præcepta, sententias & processus prædecessoris ejusdem damnabiliter condemnentes, ac venientes temere contra ea, præfatis Reginæ ac filio Regi Ungariæ juxta præmissum mandatum ipsius prædecessoris assistere circa recuperationem, defensionem & conservationem jam dicti regni Ungariæ, ipsisque parere, intendere ac respondere minime curaverunt; quin potius ipsi Boemiæ Regi & filio, dum vivebant, eorumque ministris adversus eosdem Reginam & Carolum Regem Ungariæ ac in eorum præjudicium præstiterunt postmodum auxilium, consilium, & favorem, prædictos Reginam & Carolum Regem super ipso regno, ac ejus bonis & juribus inquietando nequiter & multipliciter molestando; propter quod præfatam excommunicationis sententiam, latam per eundem prædecessorem Bonifacium, damnabiliter incurrerunt.

Eodem autem rege Boemiæ viam deinde universæ carnis ingresso, præfato adhuc ipsius Regis vivente filio, nonnulli ex præmissis prælatis, clericis & religiosis, comitibus sive banis, baronibus, militibus, incolis atque civibus, in sensum dati reprobum, & spiritu obcæcari nequitiæ, in multiplicationem excessuum, injuriarum, contemtus, & offensarum ausu præcipiti collabentes, contra eosdem Carolum Regem & Reginam Ungariæ, nobilem virum Othonem Bavariæ ducem nequiter convocarunt, seu potius obduxerunt, adhærendo & assistendo sibi patenter & publice ad invasionem, occupationem, detentionem dicti regni Ungariæ vel alicujus partis ipsius, ac præstando auxilium, consilium & favorem, ex quo etiam ipsos tenet excommunicationis præfatæ laqueus alligatos; idemque dux, ipsorum & aliorum potentia fultus & auxiliis communitus prætextu convocationis, seu obductionis hujusmodi ad invasionem, occupationem, & detentionem prædictam Ungariæ regni temeraria præsumptione se transferens, per ipsum B. Vesprimiensem & quondam A. Chamadiensem episcopos se coronari, ut dicitur, in Regem Ungariæ procuravit, in hoc etiam officium jurisdictionis Strigoniensis archiepiscopi, ad quem Regis Ungariæ coronatio pertinet, faciens usurpari: & eosdem Carolum Regem & Mariam Reginam Ungariæ in adjudicata, ut præfertur, eis possessione dicti regni nequiter molestare, inquietare, & perturbare præsumit, invadendo, occupando, & usurpando violenter, & injuste pro viribus terras, loca, bona, & jura regni ejusdem, ac etiam detinendo in ipsius regni subversionem & scandalum, suæ ac suorum complicium & sequacium in hac parte salutis dispendium, & prædictorum Reginæ ac Regis grave damnum, præjudicium & jacturam. Propter quæ pro parte prædictorum Reginæ ac Regis Ungariæ pro adhibendo super iis optimo remedio, ad nostram & dictæ sedis providentiam humiliter habitus est recursus.

Nos itaque nolentes hæc non absque divina & præfatæ sedis injuria & contemptu attentata taliter, & præsumpta, sicuti nec debemus, conniventibus oculis præterire, quin circa ea, cum simus omnibus in justitia debitores, officii nostri debitum, prout tenemur, & expedire credimus, exequamur; prælatis, clericis, & religiosis, comitibus sive banis, baronibus, militibus, civibus, incolis, complicibus & sequacibus memoratis, excommunicationis in personas & interdicti in terras & loca eorum, ac privationis omnium officiorum, & beneficiorum, privilegiorum, & gratiarum, atque bonorum, quæ a Romana, sive ab aliis quibuscunque tenent vel habent ecclesiis, poenis atque sententiis, quas ipso incurrant facto, si secus egerint, districte præcipimus, ut a praemissis omnibus, contra praedictos Carolum Regem &

Reginam Ungariae in auxilium & favorem ducis praefati per eos attentatis taliter & praesumptis, cessent penitus & desistant: & tam eosdem praelatos, clericos, & religiosos, comites sive banos, barones, milites, cives, incolas, complices, & sequaces; quam omnes alios & singulos tam praefato regno Ungariae ac ipsius pertinentiis & juribus, quam de aliis regionibus quibuscunque sive annexis sive non annexis eidem regno, cujuscunque sint præeminentiae, dignitatis, ordinis, conditionis & status, etiamsi regali, vel alia quavis praefulgeant dignitate, attente monemus, eis omnibus & singulis auctoritate praedicta sub eisdem poenis & sententiis, quas, si contra fecerint, eos incurrere volumus ipso facto; districtius injungentes, ne in præjudicium praedictorum Reginae ac Regis Ungariae praefatum Bavariae ducem, vel quemvis alium Regem Ungariae nominare, titulare, vel describere, seu habere, vel tenere praesumant; neve ipsum, vel ministros ejus quomodolibet recipiant, vel admittant; nec ei, vel hujusmodi ministris ipsius in invasione, occupatione, usurpatione, vel detentione dictorum regni Ungariae, jurium & pertinentiarum ejus, aut annexorum sibi vel alicujus partis eorum praestent auxilium, consilium, vel favorem, publicum vel occultum, vel de aliquibus ejusdem regni redditibus, bonis & juribus quoquomodo respondeant, vel ministrent, neque cum eis, vel pro eis ullam faciant colligationem, conjurationem, convocationem vel commotionem, seu alias noxiam novitatem, donec de juribus & proprietate dicti regni per eandem sedem plene fuerit definitum.

Ipsum quoque ducem Bavariae attente monemus, sibique districte injungimus sub similibus excommunicationis, & interdicti, ac privationis pœnis & sententiis, quas ex nunc, prout ex tunc, si contra fecerit, proferimus contra eum, ac eas ipso facto eundem incurrere volumus, ne se Regem Ungariae nominet; neve de illo titulum sibi dignitatis regiae, vel alterius dominationis adscribat; neque praefatum regnum, vel aliquam ejus partem, occupare, invadere, vel detinere praesumat; neve praelibatum Carolum Hungariae regem, vel ministros ipsius in possessione praedictorum regni Ungariae jurium & pertinentiarum ejus, vel quorumcunque annexorum eidem, per se, vel per alium, seu alios impediat, perturbet quomodolibet vel molestet: sed a qualibet eorum occupatione, invasione, usurpatione ac detentione cesset & desistat omnino, quousque super ipsius regni jure ac proprietate plena praefatae sedis, ut praemittitur, definitio subsequatur. Et ne dici possit, quod quemquam a prosecutione sui juris super proprietate dicti regni excludere intendamus, ipsi duci Bavariae ad annum continuum postquam haec in dicto regno vel vicinis partibus, juxta tenorem aliarum literarum nostrarum exiterint publicata, peremptorium assignamus terminum; infra quem per se, vel alium, seu alios, si qua de proprietate praedicti Ungariae regni jura se habere crediderit, illa nobis, & sedi Apostolicae reverenter ostendere, petere, ac coram nobis, vel ipsa sede prosequi debito procuret ordine, ac sicut rationis extiterit, & melius sibi videbitur expedire: parati enim sumus exhibere ipsi favorabiliter & benigne super hoc justitiae complementum. Caeterum ne molestandi & turbandi pro velle sit ei exceptionis cujuscunque facultas, ultra praemissum assignatum sibi terminum, nisi prius ostenderit, petierit, & prosecutus fuerit, ut praefertur, super jure proprietatis, si quod dicto duci forsitan in regno ipso competeret, a nostrae & dictae sedis sit praesidio jurisdictionis exclusus: & in quocunque judicio, tam de rigore justitiae, quam de apostolicae plenitudine potestatis, ei super hoc perpetuum silentium imponimus de praedictorum fratrum consilio & assensu. Nulli &c. nostrae confirmationis, praecepti, monitionum, mandatorum, assignationis, & impositionis infringere &c. Si quis &c. Datum Pictavis, IV. idus Augusti anno secundo.

VI.

Vollmacht Königs Ludovici I. in Hungarn und seines Bruders Stephani, Herzogs in Siebenbürgen, vor innenbenannte Gesandten, die mit Pabst Clemente VI. des Königreichs Sicilien halber, einen Vergleich treffen sollen, d. d. 11. Octobr. An. 1351.

Ad futuram rei memoriam.

DUdum charissimus in Christo filius noster Ludovicus Rex Ungariæ illustris, & quondam Stephanus dux Transilvaniæ ejusdem Regis frater certos procuratores suos per suas patentes literas eorum sigillis sigillatas fecerunt, constituerunt, crearunt, & etiam ordinarunt, quarum quidem literarum tenor sequitur in hæc Verba: Noverint universi & singuli praesens procuratorium inspecturi, quod nos Ludovicus, Dei gratia Ungariæ Rex, ac nos Stephanus, eadem gratia dux Transilvanus frater ejusdem illustrissimi Regis votis & beneplacitis sanctissimi in Christo patris domini Clementis divina providentia sacrosanctæ Romanæ & universalis ecclesiæ summi Pontificis nos conformare volentes, & ejusdem in hac parte condescendere voluntati, venerabilem Patrem dominum Joannem, divina miseratione Episcopum Vesprimiensem aulæ reginalis cancellarium, & nobilem virum de VVolphord, comitem Castriferrei præsentes & præsens mandatum sponte suscipientes, & quoslibet eorum in solidum (ita quod non sit melior conditio occupantis, seu quod unus eorum incœperit, alter prosequi ac mediare valeat, & finire) facimus, constituimus, creamus & ordinamus simul & uterque nostrum per se nostro veros, certos & legitimos procuratores, actores, factores, & nuntios speciales omnibus viis & modis, quibus melius fieri de jure potest; ipsis & eorum cuilibet in solidum per has nostras patentes literas mandantes, & specialem, plenam, & liberam ac absolutam potestatem dantes & concedentes, nostro & utriusque nostrum nomine solemniter promittendi & nos & utrumque nostrum obligandi ad dandum & assignandum ac

dari

dari & asſignari faciendum realiter, plene & libere ac efficaciter in manibus domini noſtri Papæ, vel alterius cujuscunque aut quorumcunque, quem ſeu quos ipſe dominus noſter Papa ad hoc duxerit deputandum, ſeu deputandos, nobis non ſuſpectum vel non ſuſpectos, infra certum terminum ad hoc per ipſum dominum Papam, aut dictos procuratores noſtros vel eorum alterum, ſtatuendum (titulis dumtaxat paternis ſcilicet principatu Salernitano, & Honoremontis S. Angeli exceptis) omnes & ſingulas civitates, caſtra, terras, villas, fortalitia, caſalia, & quælibet alia loca, tenimenta, & territoria, ac omnia alia & ſingula, quæque habemus & tenemus per nos ſeu alterum noſtrum, alium vel alios noſtro nomine in regno Siciliæ & terris citra pharum usque ad confinia terrarum Romanæ eccleſiæ; & in corporalem poſſeſſionem omnium & ſingulorum, quo ſupra nomine præmiſſorum dictum dominum Papam, vel alium ſeu alios, quem ſeu quos ipſe Dominus Papa ad hoc deputaverit, nobis (ut præmittitur) non ſuſpectos, pure plene & libere ac efficaciter & realiter inducendum ſeu induci faciendum: nosque ipſe & uterque noſtrum hæc omnia & ſingula præſentis ſcripturæ teſtimonio adimplere & adimpleturos, & facturos ac curaturos realiter, & adimpleri ſolemniter promittimus, & ad ea adimplenda nos ipſum & utrumque noſtrum obligamus.

Cæterum damus dictis noſtris procuratoribus, & cuilibet eorum in ſolidum plenam & liberam poteſtatem & ſpeciale mandatum noſtro & utriusque noſtrum nomine promittendi, ſicut & nos promittimus, quod omnes & ſinguli, qui in regno Siciliæ noſtro nomine reſidentiam faciunt, & pro nobis dictum regnum Siciliæ, aut terras alias ſupradictas, ſeu earundem aliquam intraverunt, abinde recedere & exire, omni excuſatione & quæſito colore ceſſante, & absque notabili damno & læſione regnicolarum, & aliorum indictis terris habitantium, faciemus: & quod ita omnes & ſinguli prædicti facient, & uterque noſtrum bona fide procurabimus & promittemus in verbo regali cum effectu. Dictis autem recedentibus de regno & terris prædictis dabuntur in locis, per quæ tranſire habebunt, victualia neceſſaria pro pretio competenti. Sane omnes & ſingulos, qui (ut præmittitur) exibunt de dicto regno Siciliæ, & qui ſub noſtro nomine intraverunt, dictus Dominus Papa efficaciter operabitur & facier una cum rebus ſuis quibuslibet ad locum tutum & ſecurum conduci. Illis autem, qui remanere voluerint, cujuscunque ſtatus & conditionis exiſtant, de dicto regno Siciliæ oriundis, vel qui fuerunt familiares claræ memoriæ Regis Andreæ fratris noſtri, undecumque fuerint oriundi, dictus dominus Papa remittat & remittere neceſſario teneatur omnes injurias & offenſas illatas Romanæ eccleſiæ uberiorem ad cautelam: quodque dictus dominus Papa bona fide curabit & efficaciter procurabit, quod damna, detrimenta, (quæ per eos reperientur illata) ac injuriæ & offenſæ perſonaliter ſeu reales quibuscunque perſonis, cujuscunque conditionis vel ſtatus & præeminentiæ exiſtant, illatæ fuerunt, per illos, quorum interercrit, omni excuſatione & quæſito colore ceſſante, remittantur. Et nihilominus volumus, quod prædicti procuratores noſtri, ſeu quilibet eorum in ſolidum modo, quo præmittitur, facere poſſint, & faciant ſtatim præmiſſorum omnium traditionem & realem asſignationem dicto domino Papæ, vel alii ſeu aliis, quem vel quos modo quo ſupra ipſe dominus Papa ſuper hoc duxerit deputandos.

Præterea noſtris procuratoribus & cuilibet eorum in ſolidum damus & concedimus plenum generale & ſpeciale mandatum transferendi & ponendi totaliter in manibus dicti domini Papæ totam cauſam quam habemus, ſeu habere poſſemus occaſione mortis dicti regis Andreæ fratris noſtri legitimi contra quoscunque, qui culpabiles fuerint de morte ejusdem Regis Andreæ, cujuscumque præeminentiæ, dignitatis, conditionis, ſexus, aut ſtatus exiſtant, ſperantes per ſanctam ſedem & dominum noſtrum papam juſtitiam fieri de eisdem, quod totum ejusdem domini Papæ conſcientiæ & ſanctæ ſedis diffinitioni duximus relinquendum: cæterum prædictis noſtris procuratoribus & cuilibet eorum in ſolidum dantes & concedentes ſpeciale mandatum & liberam poteſtatem utriusque noſtrum nomine, prout eis & eorum cuilibet videbitur faciendum de remiſſione regalium, quos ex cauſa in noſtra fortia detentos habemus, tractandi, paciſcendi, & ordinandi quidquid modo, quo ſupra pro nobis eisdem videbitur expedire, & fuerit opportunum: ſuper quo ipſis noſtris procuratoribus & eorum cuilibet in ſolidum modo quo ſupra plenam, abſolutam, & liberam ac omnimodam concedimus poteſtatem.

Poſtremo, quia bonarum mentium eſt, timere culpam, ubi forſitan culpa non eſt, ideo noſtræ intentionis exiſtit, quod dictus dominus Papa, ex ſuperabundanti ſaltem & ad cautelam, remittat omnes injurias & offenſas, ut præmittitur, ſi quæ ipſi domino Papæ & eccleſiæ Romanæ tempore præterito per quascunque perſonas nobis adhærentes, cujuscunque dignitatis, conditionis, ſtatus, præeminentiæ, ſexus, ordinis & gradus extiterint, factæ fuiſſent occaſione receptionis, apprehenſionis, ſeu obtentionis dicti regni Siciliæ per nos vel alios noſtro nomine quomodolibet factarum: committereque teneatur per ſuas literas alicui ſeu aliquibus, quod quibuscunque petentibus ex cauſis prædictis, vel aliquod eorundem beneficium abſolutionis in forma juris gratioſe impendant, & alias ſententias quaslibet, ſuſpenſionis videlicet & interdicti apoſtolica authoritate relaxent cum talibus, ut in ſuſceptis & ſuſcipiendis ordinibus ac dignitatibus & beneficiis, ſeu officiis quibuscunque, quæ taliter ſunt adepti, ſeu eos in poſterum contigerit adipiſci, miniſtrare & retinere valeant, ſuper irregularitate, quam propterea contraxiſſent, & quolibet uſufructu alio diſpenſando: ſuper quibus omnibus & ſingulis perendis, tradendis, faciendis, promittendis, asſignandis, quitandis, & renunciandis & exercendis generaliter ac ſpecialiter in omnibus & ſingulis ſupradictis eisdem procuratoribus noſtris ac cuilibet eorum in ſolidum plenam & liberam poteſtatem & auctorita-

ritatem, ac plenum, liberum, generale & ſpeciale mandatum cum plena, libera & generali adminiſtratione nos & uterque noſtrum damus & concedimus per præſentes; & generaliter omnia & ſingula tractandi, dicendi, promittendi, faciendique ad robur & perpetuam firmitatem omnium & ſingulorum prædictorum vel ejus connexorum aut dependentium dici, fieri, & excogitari poſſent, quæ & erunt pro expeditione & effectuali executione prædictorum neceſſaria, ſeu etiam opportuna; promittentes tenore præſentium nos & uterque noſtrum ratum, gratum & firmum habere & tenere perpetuo, quicquid per dictos procuratores noſtros vel alterum eorum petitum, obtentum, tractatum, promiſſum, firmatum, traditum, & aſſignatum, quietatum & alias factum fuerit ſeu geſtum, noſtro nomine, & utriusque noſtrum in præmiſſis & quolibet præmiſſorum: literas noſtras patentes amborum noſtrum ſigillatas notificationis, approbationis, omnium & ſingulorum, quæ acta & facta fuerunt per dictos procuratores noſtros, vel alterum eorum in præmiſſis, vel aliquo præmiſſorum modo prædicto promittimus, concedere, & dicto domino noſtro Papæ aut deputandis ab eo tradere vel transmittere infra terminum, per dictum dominum Papam procuratoribus noſtris prædictis vel eorum alteri præfigendum. Datum Budæ XI. die menſis Octobris, anno Domini MCCCLI.

VII.

König Ludovici I. in Hungarn Diploma, den von ihm wider die Raitzen vorzunehmenden Krieg betreffend, d.d. 8. Jun. An. 1356.

Nos Ludovicus Dei gratia Rex Ungariæ.

NOtum facimus univerſis præſentes literas inſpecturis, quod cum nos jam diu, divina gratia favente ac Domino inſpirante, & ut catholicus & Chriſtianiſſimus princeps optaverimus, & affectanter optemus intuitu Dei & ſanctæ matris eccleſiæ, ac totius fidei Chriſtianæ, & ad ipſius laudem & augmentationem Regnum nuncupatum Rasciæ, quod juris prædeceſſorum noſtrorum ac noſtri fuit & exiſtit, & quod de facto tentum eſt, & tenetur occupatum per ſanctæ & unicæ matris Eccleſiæ rebelles, ſchismaticos, infideles, & catholicæ fidei contemptores, atque veſanos, ipſum regnum ad fidem Chriſtianam & ſanctæ matris Eccleſiæ unitatem, obedientiam, reverentiam debitam & honorem, & ad jus noſtrum trahere & traducere, prout etiam tenemur, & ad prædicta ex debito ſumus adſtricti; potiſſime cum regnum illud noſtro, quod posſidemus, contiguum exiſtat, & propterea crucem ſanctam ſumere, & per ſubditos noſtros, in quantum poſſumus, ſumi facere ineffabili affectione peroptemus; hinc eſt quod ſanctiſſimus in Chriſto pater & Dominus noſter dominus Innocentius, divina providentia Papa VI. auditis & intellectis præmiſſis optatu & affectione noſtris ſanctitatique ſuæ intimatis, ſeu relatis per dilectum Joannem capellanum noſtrum, ſeu alios de prædictis notitiam habentes; per ſuas patentes literas apoſtolicas more Romanæ curiæ bullatas nobis filio obedientiæ ſcribere dignatus eſt, præfatos affectum & voluntatem multipliciter commendando, ac ſibi ſeu ſanctitati ſuæ grata & accepta ſignificando.

Unde movemur & inducimur formam, modum, conditionem & ſtatum, ſecundum quos prædicta intendimus adimplere, ſanctitati ſuæ notificare, & procuratores ſeu procuratorem, nuncium, ſeu nuntios ſpecialiter ad hoc conſtitutos deſtinare, qui in animam & ſuper animam noſtram ad ſancta Dei evangelia corporaliter tacta jurent, ſeu juret, quod ipſos modum & formam infra ſcriptos attendemus & obſervabimus, ac attendi & obſervari faciemus omni poſſe totaliter extenſo.

Quapropter, prædicta ſic (divina gratia favente) excogitata, ac nutu divino ad propoſitum noſtrum jam diu deducta exequi volentes, prout poſſumus & debemus, auctoritate, licentia, & aſſenſu ipſius ſacratiſſimi Pontificis prædicti ac ſanctæ ſedis Apoſtolicæ, ut merito dici valeamus juſtum & catholicum bellum inire, fovere & habere, prout etiam vere fovemus & habere nitimur, per præſentes literas ſeu inſtrumentum ſigillo noſtro majori meliori modo, jure & forma, quibus poſſumus, facimus, conſtituimus, creamus, & ordinamus noſtrum certum miſſum, nuncium, factorem, ac legitimum ſpecialem & indubitatum procuratorem, & alias quicquid dici, & eſſe melius poſſet; videlicet honorabilem virum, Dominum Stephanum Vaudenſis eccleſiæ præpoſitum, capellanum noſtrum fidelem & ſpecialem, ſpecialiter ad comparendum coram domino noſtro Papa, vel ab eo ſeu a ſede Apoſtolica ad hoc deputato, ſeu coram ſanctæ Romanæ eccleſiæ Cardinalibus pro obtinendo, & ad obtinendum pro nobis quascunque literas apoſt. in præmiſſis & circa præmiſſa, & quodlibet eorundem neceſſarias ſeu opportunas; & ad jurandum in manibus dicti domini Papæ ſeu cujuscunque ſuper hoc poteſtatem ſeu conſenſum habentis, in animam & ſuper animam noſtram, & ad ſancta Dei Evangelia corporaliter tacta, quod præfatum bellum, ſeu verius ſanctæ crucis aſſumptionem contra prædictos facimus, inimus, ſeu facere, inire & habere ſatagemus & properamus ad honorem domini noſtri Jeſu Chriſti, & ejus ſanctæ matris glorioſæ virginis Mariæ, & ad honorem, reverentiam, & laudem ſanctæ Romanæ eccleſiæ, & Zelo fidei Chriſtianæ inducti, & ad ipſius augmentationem, nec non ad noſtri memoriam bonam impoſterum recolendam; & ad conſervationem & reformationem juris noſtri, quod prædeceſſoribus noſtris & nobis competiit & competit, ne de negligentia ſeu deſidia argui valeamus: & quod regna, civitates, caſtra, terras, villas & alia loca, quæ per fideles Chriſtianos teneantur, prætextu præmiſſorum invadere, ſeu occupare minime intendimus, nec noſtræ intentionis exiſtit, præterquam ad paſſum, ſeu tranſitum faciendum: nec non quod ipſum regnum, civitates, caſtra, villas, terras & tenutas, quæ de dicto

dicto regno, Deo annuente, nos invadere, recuperare, & habere continget, ultra jus debitum non gravabimus: sed suis privilegiis antiquis, & laudabilibus, & honestis uti volumus, & permittemus, & ad unitatem, reverentiam, & obedientiam in divinis dictæ S. R. E. deducemus, prout facultas nobis erit & potestas, Domino concedente: & quod ecclesias, monasteria, & alia pia loca ad libertates ecclesiasticas, ac sua privilegia & immunitates deducemus, & reduci faciemus: & ipsa in eisdem conservabimus, & alias honorem & statum ipsorum augmentabimus juxta posse: ac quod parati sumus & erimus quandocumque, quinimo affectamus recipere legatum Apostolicum, qui crucem prædicet contra prædictos, & alias faciat, prout & quemadmodum dicto domino nostro Papæ, & sedi Apostolicæ placuerit, & visum fuerit opportunum.

Item alias facimus, constituimus & ordinamus dictum procuratorem ad jurandum, promittendum, & faciendum quicquid & quæ circa præmissa & quodlibet præmissorum fuerint necessaria seu opportuna, & etiam si talia sint, quæ mandatum exigant speciale, & etiam quæ præsens procuratio emissa non præstabit, quæ nosmet facere possemus si personaliter essemus præsentes; promittentes in omnibus & per omnia stare & obedire mandatis, dispositioni & ordinationi dicti domini Papæ, sacrique Collegii Cardinalium, & sanctæ sedis Apostolicæ in his, quæ in præmissis & circa præmissa visa fuerint necessaria, seu opportuna, & ejus seu eorum arbitrio cuilibet conquerenti omnia damna, & interesse occasione præmissorum per nos illata (quod tamen Deus avertat) resarcire; dantes & concedentes dicto procuratori nostro liberam facultatem, & generale mandatum prædicta faciendi, jurandi, obligandi, & exercendi, ut præmittitur, & alias omni modo, jure & forma, quibus melius possunt seu poterunt, & quæ nos facere possemus, si præsentialiter compareremus. Et volentes eum relevare ab omni onere satisdandi verbo nostræ regiæ celsitudinis, promittimus nomine & vice, quorum interest, seu interierit, quomodolibet in futurum, habere ratum & firmum, quicquid per prædictum procuratorem nostrum, actum, gestum, & factum fuerit in præmissis & circa præmissa; ex nunc ratum, gratum habemus sub hypotheca & obligatione omnium bonorum nostrorum præsentium & futurorum, & etiam regni seu regnorum nostrorum, in quantum debemus, possumus & valemus, præsentium sub nostræ Majestatis testimonio literarum. Dat. Zagabriæ indictione VIII. mensis Junii die quarto, anno Domini MCCC. quinquagesimo sexto.

IIX.

König Ladislai in Hungarn Bestätigung aller Privilegien, Gewohnheiten, Freyheiten, Gerechtsamen und Gräntzen des Königreichs Boßnien, d. d. 26. August. An. 1406.

Ladislaus D. G. &c. universis præsentes litteras inspecturis tam præsentibus quam futuris, &c. Et si in concedendis Gratiis proni debemus existere ad confirmandum quidem quæ sunt possessa per alios, tenemur promptiores nos in casibus exhibere. Sane venientes noviter ad Majestatis nostre præsentiam Mci. & Nobb. Viri Georgius Vayvoda de Terra Holm, Comes Vulko & Thomas Miles Consiliarii, & fideles nostri dilecti missi ad nos per Illustrem Principem D. Tuertko Regem Bosnæ affinem nostrum carissimum, tanquam Fratrem ac spectabiles Mcos. & Nobiles Viros Hervoyam Ducem Spaleti, & Comitem partium inferiorum, Sandalum summum Vayvodam dicti Regni Boznæ, aliosque Barones, Magnates, Proceres & Communitatem dicti Regni, Consiliarios, & fideles nostros dilectos culmini nostro quo supra nomine supplicaverunt humiliter, ut confirmare jam dictis Regni, Baronibus, Proceribus, Magnatibus & Communitati dicti R. Boz. omnes & singulas consuetudines, statum & jura antiquitus eis observatas & observata: nec non confinia, & metas ipsius Regni Boz. possessa, & possessas per q. spect. Culin olim dicti Regni Boznæ banum, illasque & illa eis observari jubere benignius dignaremus. Nos vero ad dictum Regnum Boz. gerentes fraternæ dilectionis affectum, ac alios prædictos ejusdem Regni Boznæ Barones, Magnates, Proceres & Com. propter merita fidelitatis eorum & servitia grandia, fructuosa, & utilia, quæ nobis hactenus in eventibus dubiis præstiterunt, & assidue præstare non cessant prosequi favorabiliter dispo-

nentes, ut qui nostris se promptos obsequiis exhibuerunt continue. Nos eis propitios possint in quibuscunque rerum eventibus invenire, jam dictos Illustri Regi Boznæ & ejus Successoribus, nec non Baronibus, Magnatibus, Proceribus, & Communitati dicti Regni Boznæ per dictum q. Culin olim dicti Regni Boz. & signanter a partibus Hungariæ possessos, & possessa de certa nostra scientia tenore præsentium confirmamus, illasque & illa eis observari inviolabiliter volumus, & jubemus, decernentes, declarantes & jubentes expresse, quod dictus Rex Boznæ & ejus Successores, præfatique Barones, Magnates, Proceres, & Communitas dicti Regni Boznæ in ipsum etiam R. consuetudines, statuta, jura, confinia, & metas omnes prædictas habeant, de cætero teneant & possideant, prout & quemadmodum eisque modo & forma quibus illas & illa dictus q. Culin Banus & maxime a dictis Hun. partibus dum vixit, habuit, tenuit, & possedit, nec ullam in prædictis vexationem incurrant obstaculun vel anfractum, fidelitate & superioritate nostra aliis nostris juribus semper salvis. In cujus rei Testimonium præsentes Litteras exinde fieri & pendenti Majestatis nostræ Sigillo jussimus communiri. Dat. in Castro nostro qui prope Neap. per Virum Mag. Gurell. Aurelii de Neap. - - - Militiæ Logothetam & Protonotar. Regni nostri Siciliæ Collateralem Consiliarium & fidelem nostrum dilectum. A. Domini 1406. die 26. Augusti 14. Ind. Regnorum nostrorum anno 20.

IX.

Decretum derer Reichs-Stände in Hungarn, daß, weil die ordentliche Hungarische Crone durch des gewesenen Königs Alberti in Hungarn Gemahlin Elisabeth, entführet worden, ihr neu erwehlter König Wladislaus mit der unter denen Reliquien des H. Stephani Königs in Hungarn befindlichen Crone, gecrönet werden solle, d. d. 17. Jul. An. 1440.

In Nomine sanctæ & Individuæ Trinitatis. Amen.

NOs Prælati, Barones, Milites, Proceres & Nobiles totius Regni Hungariæ cum efficacissima Facultate communitatem ejusdem repræsentantes.

Ad perpetuam rei memoriam multum clare cognitum coram nostris constat obtuitibus, Prædecessorum nostrorum consummatis hucusque temporibus Reipublicæ diligentiam & ejusdem utilitatis operosam advertentiam, hoc in regno felici fuisse actum solertia, & ex ejusdem directione tam provida quam utili non parvum imo maximum in Christiana Religione commodum viguisse. Quæ etsi plerumque ut temporum mutabilitate assolet, nunc impugnationibus diversis, nunc vero aliorum stimulorum injectionibus in se immissæ adversitatis seminarium pertulerit, & fortunæ variæ ventilabro utcunque agitata fuerit, eque tamen succesit ea, que semper, animorum identitas & voluntatum recuperata unanimitatis, ut hæc ipsa, quæ visa sunt interdum ad publicam utilitatem conducere, accuratius ordinari & disponi, illa vero quæ communis taciturnitatis & disfidii materiam immittere agnita sunt, providentiæ sarculo extirpari & evelli solicitius curabuntur. Quo pacto & nos, qui præsentium temporum die cursum vitalem deducimus, opportune arbitrati sumus cum pari modo & per nos mutari operam, debere, quatenus res hujus Regni & nostra juxta modernorum qualitatem agendorum & temporum, sicuti provide sit, & salubriter, regi, ac in melius, autore Domino, dirigi propensius cognoscatur, siquidem mortuo nuper & de hac vita sublato quondam Illustrissimo bonæ memoriæ Principe, Domino Alberto Romanorum ac hujus Regni Ungariæ mediato, dum generali in civitate Budensi Congregatione celebrata, cognoscentes Regnum hoc, quod plurimorum æmulorum & præcipue Paganorum impugnatur incursibus, idoneo & habili Rectore carere non posse, missis que communi voluntate assensuque serenissimæ Principis Dominæ Elisabeth, Reginæ Ungariæ, præfati quondam Domini Alberti Regis, relictæ, prout hoc ex literis ejus clare constat, quam etiam omnium nostrum, ad serenissimum Principem, Dominum Wladislaum, Regem excelsum Poloniæ, solennibus Ambasiatoribus & Nunciis nostris, eundem tanquam Regem, Curatorem & Rectorem hujus Regni communi desiderio electum, ad hunc locum, primum pro honore Dei, & fidei sanctæ Catholicæ augmento, & demum pro utilitate nostra ad susscipiendam coronam ejusdem Regni invitassemus, & diligentius instantes induxissemus, quia tempore inter medio præfata Domina Elisabeth Regina ex adverso æmulorum, & verius externorum hominum, intestini belli viam potius aperire quam præcludere cupientium, freta consilio, & præsumptam intentionem removens, satagensque & volens hoc Regnum & nos Regimini infantuli, dicti quondam Domini Alberti Regis, nati postumi, hoc est, post ejus obitum in lucem editi, parum nostri & Regni ejusdem necesitati succurrere potentis, subjecere, ad impediendumque prætactæ electionis & coronationis utile opus, toto nisu anhelans, sublata clandestine de castro Wissegrod Corona illa, qua hactenus Reges Ungariæ coronari soliti fuere, pridem ante dictum infantem vix adhuc trimestrem, præter omnium nostrum voluntatem ad hoc sponte concurrere debentium, atque contra consuetudinem hucusque in simili retentam, absentibus etiam omnibus apparamentis sacris nec non gladio, sceptro, pomo, & cruce Legationis Sanctissimi Stephani primi Regis nostri multo amplius in perniciem quam utilitatem nostram, cum eadem corona sublata coronari (si sic dignum est) fecit & procuravit, atque ipsam continuo coronam, proh dolor! vice versa recludens ad locum hactenus nobis incognitum, in crudele omnium nostrum derogamen, transmisit seu asportavit. Ob hoc nos nunc altera vice in multitudine tam copiosa, quanta memoria omnium præcedentium Regum coronationis tempore non comprehendit, congregati, matura plurium dierum deliberatione habita, ex quo corona illi supra tacta prævia ratione, ut opus erat, tam facile ex nunc haberi non potuit, volentes & consultius cupientes, necessitati nostræ & Regno hujus, cujus pro nunc confinia per nisultantium inimicorum, Paganorum videlicet, & aliorum, morsus asperos continuo lacerantur, opportune prævidere, considerantes etiam potissime, quod semper Regum Coronatio a Regnicolarum voluntate dependet, ac efficacia & virtus coronæ in ipsorum approbatione consistit, videntes nihilominus Regnum hoc idonei Regis festinatione carere non posse, eundem Serenissimum Dominum Wladislaum Regem, pari voto & communi desiderio alia corona aurea operis vetusti Beatissimi Stephani Regis Apostoli & Patroni nostri, in Theca capitis Reliquiarum ejusdem hucusque multa veneratione conservata, instituimus, disposuimus & decrevimus debere coronari, quam Coronationem die hodierna, invocata suppliciter Spiritus sancti gratia, & ejusdem, ut pie credimus, instinctu, cum peractione publica & manifesta omnium illarum ceremoniarum, quæ ad eandem & ejus efficaciam & solennitatem concurrere debuerunt, induto præfato Domino Rege nostro illis omnibus paramentis & indumentis sanctissimi primi Regis nostri, atque oblatis eidem ac manibus suis traditis, gladio, sceptro, pomo ac cruce Legationis ejusdem sancti Regis, nec non omnibus aliis necessariis absque omni defectu, præter solam sublatam Coronam prætactam, feliciter consumavimus & præconceptum auspice Deo conduximus effectum. Decernentes, pronunciantes & declarantes per hæc scripta, ipsam modernam coronam & coronationem, omnem illam virtutem & efficaciam, illudque robur per omnia habere, & habitu-

ram.

ram, ac ſi prætacta prior corona capiti dicti Domini noſtri Regis fuiſſet impoſita, & per eandem, loco modernæ, hæc ipſa Coronatio fuiſſet expedita, ita quod ipſa priori Corona abſente, & ſi eadem recuperari non potuerit, omnis deeſt & efficacia, ac quodlibet ſignaculum, myſterium & robur ejusdem in hanc modernam Coronam intelligantur, & harum ſerie de omnium noſtrum quorum Coronæ merita diſcutere, probareque & improbare intereſt, voluntate cognoſcantur, eſſe transfuſi, dantes nihilominus & pari voluntate & Decreto tribuentes præfato Domino noſtro nunc coronato Regi, plenisſimam illam facultatem & poteſtatis plenitudinem in faciendis gratiis ac donationibus & confirmationibus perpetuis, & ad tempus collationibus & locationibus bonorum & officialatuum atque immunitatum Officialibus & Baroniis Regni. Item in diſponendis Prælaturis ac Beneficiis Eccleſiaſticis tam majoribus quam minoribus, ac recompenſandis meritis fidelium, quibuslibet quoque infidelibus, & delinquentibus, ſecundum unius cujusque demerita puniendum, nec non in faciendis, emendandis & exercendis judiciis, exercendumque, agendum, dirigendum & concludendum omnibus his quæ ad Reges Ungariæ ſuos Prædeceſſores & eorum Facultatem quomodolibet, conſvetudine videlicet, aut pertinuerunt, ac ſi idem præfata priori nunc ſublata Corona fuiſſet, ut moris extitit, coronatus. Propoſuimus tamen iſtis ſic ſtantibus eandem priorem Coronam cum ipſo Domino noſtro Rege unanimiter toto poſſe & omni diligentia loco cognito conſervationis ejusdem exquirete, atque date Deo recuperare, adjicientes communi voluntate, quod in caſu, quod eadem Corona prior hujusmodi diligentia noſtra, quod Deus avertat, recuperari non poſſet, ex tunc a modo in poſterum futuris ſemper temporibus univerſorum Regum Hungariæ huic ſuccedentium coronatio cum prætacta, alia puta moderna Sancti Regis corona, in ea ſolennitate, prout ſolitum eſt, absque omni immutatione peragatur. Voluimus conſequenter & diſpoſuimus, ut hæc ipſa Corona moderna inclytum noſtrorum Regum inſigne, ſub diligentiſſima cuſtodia deinceps teneatur, ut honorifice relinquatur, reputeturque hæc eadem Corona illa priori abſente, & ſi eadem recuperari non poterit, ſufficiens & cum apparamentis & aliis attinentiis ſupra tactis per omnia competens ad omnium futurorum Regum Coronationem faciendam. Hoc tamen ſpecialiter declarato, quod ſi, Domino cooperante, ipſa prior Corona recuperari vice verſa poterit, eadem ſuis, decore, virtuteque & efficacia minime fruſtrata habeatur. Quinimo decrevimus eandem priſtino honori reſtitui, atque in locum priorem reponi. De hac autem moderna Corona ſupratacta tandem in iſto ſtatu diſponetur, prout ante dicto Domino noſtro Regi cum conſilio noſtro utilius videbitur expedire, ne autem reſpectu & divulgatione prætactæ aliæ coronationis (ſiſic dicenda eſt) nuper præfatam Dominam Reginam, quoad antelatum infantem nobis ex tunc, ut prædiximus, inutilem factæ & habitæ, alicujus diſcordiæ hoc in Regno materia generatur, eandem pari Decreto tanquam, quæ præter omnium noſtrum voluntatem ſpontaneam peracta eſt, irritamus & caſſamus ac nullius volumus eſſe & dici efficaciæ & virtutis. Poſtremo ut hæc omnia præmiſſa tanquam utilitati noſtræ communi in præſentis neceſſitatis tempore, per omnia congrua robur obtineant perpetuæ firmitatis, ne unquam aliquorum prævis conatibus eadem retractari vel immutari valeant, ſtatuimus & pari Decreto concluſimus, & promulgavimus, præſentiumque ſerie promulgamus & decernimus, ut ſi temporum proceſſu aliquis vel aliqui Coronæ Regni Ungariæ ſubditus ſeu ſubjecti, ſive ex Prælatis ſive ex Baronibus aut Militibus ſeu Nobilibus, ſit vel exiſtat, primum præmiſſæ ex nunc multis rationalibus ex Cauſis comprobatæ Coronæ & Coronationi demunire, aliis diſpoſitionibus, concluſionibus & ordinationibus ſupra ſpecificatis, ſeu cuipiam ex eis verbo ſerioſo aut opere & facto, ſuggeſtioneque & incitamento ſeu effectu, ſiniſtre, directe, vel indirecte, contraire vel contradicere, ſeu immutari, retractari & in irritum revocari procurare præſumſerit, ſeu attentaverit, tales vel talis mox poſtquam de eis vel aliquo horum contra ipſum, ſeu ipſos certitudo veritatis conſtiterit, ii omnium honorum, humanitatisque & dignitatum, ac nobilitatum amiſſione, ablata omni ſpe gratiæ obtinendæ, condemnentur ſeu condemnati ipſo facto cenſeantur, quodque ultra hæc perpetuæ & indelebilis infidelitatis crimen læſæ Majeſtatis, Reip. quæ turbatoris pœnam & judicium incurrant, omnesque poſſeſſiones & bona ejusdem & ipſorum omnium, eis denegata gratia, ad Coronam & Majeſtatem Regiam devolvantur, & devoluta intelligantur, harum noſtrarum, quibus ſigilla noſtra appenſa ſunt, teſtimonio literarum mediante. Datum in Alba Regali XVII. menſis Julii, hoc eſt die Dominico proximo poſt Feſtum diviſionis Apoſtolorum, anno Domini milleſimo quadringenteſimo quadrageſimo.

X.

Eyd Königs Wladislai in Hungarn und Polen, den er, wegen Fortſetzung des Königes wider die Türcken, in die Hände des Cardinals Juliani abgeleget, d. d. 4. Aug. Anno 1444.

NOs Wladislaus Dei gratia Ungariæ, Poloniæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Rex, Lithuaniæ Princeps ſupremus, & Hæres Ruſſiæ, ad univerſorum notitiam. Dudum in conventione generali Prælatorum & Baronum ac Nobilium hujus Regni noſtri Ungariæ, Budæ noviſſime celebrata, pro honore Omnipotentis Dei, ac pro defenſione & augmento fidei Chriſtianæ, & pro Bono totius Eccleſiæ Catholicæ, præſertim pro liberatione hujus Regni noſtri & partium circum-

cumſtantium, quas ipſi Turci multis retroactis annis atrociſſime ſunt perſecuti, & de præſenti perſequi non ceſſant, decernimus firmamus & ſtabilimus unanimi conſenſu & voluntate totius prædictæ conventionis, ire perſonaliter, & nobiscum ducere iſta æſtate, ſeu anno præſentem exercitum verſus partes Græciæ & Romaniæ, & cum Dei adjutorio totis viribus noſtris laborare ad exterminium, dictorum impiorum Turcorum, idque pro majori rei firmitate juravimus in manibus Reverendiſſimi in Chriſto Patris, Domini Juliani Cardinalis S. Angeli, Apoſtolicæ Sedis Legati executioni demandare, ad conſolationemque totius Chriſtianitatis hanc noſtram puram intentionem, ac deliberationem noſtris Literis manu noſtra ſubſcriptis. Sanctificamus Sanctiſſimo in Chriſto Patri, & Domino, Domino noſtro Papæ, Eugenio IV. & Sereniſſimis Regibus & Principibus Chriſtianis, propter quod nemo quoquo modo cogitare debet, quin nos tam ſanctam deliberationem, ſolennem, juratam, & ubique publicatam velimus, & omnino diſponamus Deo propitiante ad executionem & optatum finem deducere. Nihilominus quia nonnulli propter adventum Oratorum Amurathi Imperatoris Turcorum fieri poſtulatum adhuc dubitare videntur, an prædictam deliberationem Budæ factam & juratam exequi velimus, idcirco ad tollendam ex animis quorumcunque hujusmodi de nobis dubitationem ſeu ſuſpicionem, aut ambiguitatis ſcrupulum, & præſertim ut Reverendiſſimi in Chriſto Patris & Domini Domini, Franciſcus Venetus, Vice-Cancellarius, & prædictus Dominus Julianus ſupremus Pœnitentiarius Sacræ Romanæ Eccleſiæ Cardinalis, & Apoſtolicæ Sedis Legati, nec non Magnifici Capitanei Galearum, tum Illuſtriſſimi Domini Ducis Burgundiæ, quam Illuſtriſſimi Domino Venetiarum per amplius de ſinceritate, & integritate mentis noſtræ firmitate noſtri propoſiti, ac obſervatione noſtræ præſcriptæ deliberationis & promiſſionis certificentur, & aſſecurentur, de conſenſu & aſſenſu noſtrorum Prælatorum, & Baronum apud nos exiſtentium, tam eorum, qui nobiscum ad exercitum venire debent, quam eorum, qui in Regno noſtro remanent, in verbo Regio, & honore ac ſub fide Chriſtiana, in qua ſanctiſſimum baptiſma recepimus, & vitam conſequi ſperamus, Domino Cardinali S. Angeli Legato ſpondemus, promittimus & pollicemur, juramusque & votum facimus S. Trinitati Patri & Filio & Spiritui Sancto, & Glorioſiſſimæ Virgini Mariæ, Dei Genitrici, ac omnibus Angelis & Sanctis Dei, & præſertim beatis Regibus, Stephano & Ladislao, Patronis hujus Regni noſtri, prædictam deliberationem noſtram, & promiſſionem Budæ factam effectualiter demandare, & infra primam diem Septembris proxime ſequentis eſſe cum noſtro exercitu ſupra vadum Danubii apud Orſthwan, vel apud alia vada & loca inferiora & immediate incipere transfretari, vel ſucceſſive continuare effectualiter ſine intermiſſione temporis transfretationem exercitualiter, & in continenti intrare terram quam occupant prædicti Turci & continuare exercitualiter ſine dolo & fraude, vel alio quocunque excogitato colore iter noſtrum in Romaniam & Græciam, & alias partes, quas tenent Turci, in circa mare, & facere quicquid nobis eſt poſſibile, pro viribus & potentia noſtra, ut Turci iſto anno expellantur de partibus Chriſtianitatis, ultra mare non obſtantibus quibuscunque tractatibus, aut practicis ſeu concluſionibus, aut capitulis treugarum factis, vel fiendis cum Imperatore Turcorum, vel ejus Nuntiis, ſeu Ambaſſiatoribus prædictis ipſius Nomine, ſub quacunque forma verborum, etiam Juramento, firmatis vel firmandis, quibus omnibus per hanc præſentem noſtram promiſſionem, juramentum & votum volumus expreſſe & ſpecifice derogare, & derogatum eſſe, ita ut nullo ingenio, colore vel prætextu quoquo modo cogitari poſſit, hujusmodi noſtra promiſſio, juramentum & votum infringi, violari, impediri, aut differri valeat vel poſſit. In cujus rei Teſtimonium præſentes Literas fieri fecimus, & publicari, ac noſtri Sigilli, quo ut Rex Ungariæ utimur, appenſione muniri. Datum in Segedin quarta die Auguſti, Anno Domini M. CCCC. XLIIII.

Et nos Simon de Rosgon, Epiſcopus Agrienſis, Regiæ Majeſtatis ſupremus Cancellarius, Joannes Epiſcopus Waradienſis, Raphael Herczog de Zegczew ad Epiſcopatum Boſnenſem poſtulatus, & Joannes de Hunniad, Wojewoda Tranſylvaniæ, qui cum præfato Domino noſtro Rege ituri ſumus, promiſimus, juravimus & vovimus in forma ſuperius expreſſa:

Et nos Petrus Epiſcopus Chanadenſis, Laurentius de Hedrewara Regni Ungariæ Palatinus, Ceorgius de Rosgon, Judex Curiæ Regiæ & Comes Poſonii, Simon de Palencz, Magiſter Agaſonum Regalium, Michael Orſchag de Goth, Supremus Theſaurarius Domini Regis, Emericus, filius Wojewodæ de Marſchali pridem Comes Simigienſis, Paulus Filius Wojewodæ, Bani de Alſolindwa, Simon Judex de Amod, Magiſter Pincernarum Regalium, Joannes de Loſſoncz, Paulus de Herczog-Zekeczew, Rubertus de Tau, Danes de Macedonia & Sylveſter de Thorna Comes, de eadem, qui in hoc Regno remanemus, in ſignum hujus noſtri Conſilii & aſſenſus, ad prædicta etiam noſtra Sigilla, penes Sigillum dicti Domini Regis apponi fecimus. Datum ut ſupra &c.

Dominus Joannes Wojevvoda addidit in juramento & voto ſuo, quod ſi prima die Septembris non poſſet ibi eſſe, indubitanter infra quatuor aut quinque dies immediate ſequentes ibidem conſtitueretur.

XI. Con-

XI.

Concordia Hungarica oder Haupt-Vergleich, welcher zwischen Kayser Friderico III. und seinem Sohne dem Römischen Könige Maximiliano I. an einen; Dann König Wladislao II. in Hungarn und Böhmen und dem Königreich Hungarn am andern Theile, getroffen worden, d. d. in Festo B. Nicolai, An. 1491.

NOs Vladislaus Dei gratia, Vngariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Ramæ, Serviæ, Galliciæ, Lodomeriæ, Comaniæ, Bulgariæque Rex: nec non Scleſiæ & Lucemburgenſis Dux, Marchioque Morauiæ & Luſatiæ, &c. Recognoſcimus, & tenore præſentium notum facimus vniverſis. Cum nos, qui pacis & concordiæ cupidi ſemper ſumus, & illam cum omnibus principibus Chriſtianis, quantum in nobis eſt, habere & tenere, viresque & facultates noſtras pro bono communi, & ſalute Reipublicæ Chriſtianæ, in hoſtes potius fidei, ſanguinem Chriſtianum & perniciem religionis Catholicæ ſine fine ſitientes, quam in Chriſtianos ipſos convertere & expendere ſemper optamus: in cauſa guerrarum & diſſenſionum earum, quæ inter ſereniſſimos principes D. Fridericum Imperatorem & Maximilianum regem Rom. ſemper Auguſtos, Vngariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, &c. ſimiliter reges, nec non ſereniſſimum principem quondam D. Matthiam, ſimiliter Vngariæ & Bohemiæ regem &c. prædeceſſorem noſtrum, claræ memoriæ, & tandem inter nos ſuſcitatarum, infra nominatos oratores, & nuncios noſtros ſpeciales, cum plena & omnimoda noſtra & ejusdem regni noſtri Vngariæ facultate, ad conueniendum & tractandum ſimiliter cum infraſcriptis oratoribus, & nunciis ſpecialibus, præfatarum imperialis & regiæ Rom. majeſtatum, his diebus ſuperioribus deputaſſemus, & ii ex vtraque parte in ciuitate noſtra Poſonienſi fraterne & amicabiliter conueniſſent, pluribus prius, ac notabilibus inter ſe habitis tractatibus: poſtremo, bono (ut non dubitamus) aſſiſtente Spiritu, in infraſcriptos articulos pacis & concordiæ, cum bona ac matura deliberatione deuenerunt: illosque pari, & vnanimi voluntate & conſenſu, in virtute mandatorum, quæ vtrinque habebant, pro vtriusque partis commodo & quiete, proque totius Reipublicæ Chriſtianæ conſolatione, & tranquillitate ac bono communi, concluſerunt, literisque ac ſigillis eorum in hunc, qui ſequitur, modum firmauerunt. Nos Thomas epiſcopus eccleſiæ Jaurienſis, &c. regius cancellarius in Vngaria, comes Stephanus de Bathor, iudex curiæ regiæ & Vayuoda Tranſiluanus, Joannes Schellenberg, regni Bohemiæ cancellarius, Ladislaus Orzag de Guthagazonum, alter Ladislaus de Rozgon cubiculariorum regiorum magiſtri, Geneſius Weitmulner burggravius in Karlſtein, & magiſter monetarum in montibus Guthniz, Willhelmus Paumkircher de Zalanok, & Joannes de Ruppou, magiſter curiæ regni Bohemiæ: pro ſereniſſimo principe, & D. domino Vladislao Vngariæ, Boemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, &c. rege, marchione Moraviæ, ac Sleſiæ, & Lucemburgenſi duce, &c. D. noſtro gratioſiſſimo, & præfato regno Ungariæ, nuncii, & oratores ſpecialiter deputati: recognoſcimus & notum facimus, tenore præſentium, vniuerſis. Quod ad tollendas, & prorſus extinguendas hoſtilitates, guerras, & diſſenſiones inter ſereniſſimos & inuictiſſimos principes & D. dominos Fridericum imperatorem, & Maximilianum regem Roman. ſemper Auguſtos, &c. ac Vngariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, &c. reges, eorumque terras, principatus, dominia, ſubditos & incolas ex vna; & ſereniſſimum quondam D. Matthiam Vngariæ, & Boemiæ regem, & conſequenter ſereniſſimum principem & D. dominum Vladislaum regem Vngariæ & Bohemiæ, & inclytum regnum Vngariæ, regna, principatus & dominia illi pertinentia, eorundemque ſubditos, & incolas, partibus ex altera; dudum tempore ſereniſſimi principis quondam D. Matthiæ ſimiliter Vngariæ & Bohemiæ regis, &c. claræ memoriæ exortas: & occaſione juris, quod idem D. Maximilianus rex ad ipſum regnum Vngariæ, vigore cujusdam inſcriptionis habere dinoſcitur, poſt ejus mortem vsque in haec tempora noſtra continuatas ſuffulti plenaria & omnimoda autoritate & poteſtate præfati ſereniſſimi & gratioſiſſimi D. noſtri Vladislai regis, prout in literis mandati noſtri nobis deſuper dati, clare contineri dinoſcitur: Cum ſpectabilibus, magnificis, & generoſis D. Thobia de Goskouitz & de Cſchernahora, præfatæ majeſtatis imperialis capitaneo generali, Matthæo de Spaur, ſuæ majeſtatis camerario, ac pincerna hæreditario comitatus Tyrolonenſis, Bernardo Perger, juris pontificii licentiato, imperiali protonotario, & Joanne Fuchſmagen doctore, imperiali conſiliario, pro eodem ſereniſſimo principe & D. Domino Friderico Rom. imperatore ſemper Auguſto, &c. oratoribus, & nunciis ſpecialiter deputatis: item Ytel Friderico comite de Zolam, regiæ Rom. majeſtatis capitaneo in Hohenburg, Bernhardo D. de Polhaim, Decretorum doctore, regio conſiliario, Heinrico Pruſchinkh, libero D. Stettenberg, regio camerario, Joanne Küſchoruath de Halapſich, & Georgio Rottaler, regiis conſiliariis, pro eodem ſereniſſimo principe & D. domino Maximiliano Rom. rege ſemper Auguſto, &c. Vngariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, &c. ſimiliter Rege archiduce Auſtriæ, duce Burgundiæ, Britanniæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Geldriæ, &c. comite Flandriæ & Tirolis, &c. ſimiliter oratoribus, & nunciis ſpecialiter deputatis; in unum conuenientes, & inter præfatos principes, nec non regna, & dominia, atque ſubditos eorum pacis materiam diu longeque tractantes: tandem poſt diuturnos & inexhauſtos labores, diuina aſpirante clementia, de communi & unanimi conſenſu & concordia cum præfatis oratoribus, pro quiete & tranquillitate dictorum principatuum & dominiorum, tum & vniuerſæ Chriſtianæ religionis conſolatione, hujusmodi bella, guerras, diſſenſiones & differentias præſentium tenore ſopivimus, & prorſus extinximus, ſub modo & forma articulorum infraſcriptorum,

rum, ad quos deuenimus, eosdemque in virtute præfati mandati noſtri concluſimus, in hunc, qui ſequitur, modum. Primo conuenimus, quod ſereniſſimus D. Vladislaus Rex, deinceps pro vero & indubitato Vngariæ rege maneat: regnumque ipſum etiam in hæredes ſuos maſculos legitimos, ex lumbis ſuis procreatos ſub conditionibus infraſcriptis transmittatur, & deuoluatur; quodque inter præfatos Rom. imperatorem, & vtrosque reges, eorum regna, principatus, terras, dominia, ſubditos, incolas, & habitatores eorundem, hinc in antea firma atque perpetua ſit & maneat pax, venia & concordia: ac quicquid hactenus ab initio belli hujus, a tempore præfati quondam regis Matthiæ usque in hanc horam, præda, captiuitate, homicidio, exuſtione aut quacumque alia vi bellica inter hæc dominia ſubditos, habitatores, ſtipendiarios & miniſtros commiſſum eſt, id univerſaliter abolitum ſit, & perpetuo extinctum. Et principes ipſi amicitia, benevolentia & favore ſe mutuo complectantur: præcipue vero Cæſarea, & Regia Rom. majeſtates, ipſum D. regem Vladislaum, vti ſuarum majeſtatum conſanguineum, regnique ſui Vngariæ ſtatum, apud ſanctiſſimum D. noſtrum ſummum pontificem, ſedem Apoſtolicam, principes ſacri Rom. imperii & alias, ubi opus fuerit, præſertim in facto defenſionis præfati regni ab incurſione & vaſtatione nephariæ gentis Turcorum ſincere promoueant, & faueant eisdem. Viciſſim quod ipſe D. Vladislaus rex & regnum, prænominatis Rom. imperatori & regi, omni ſtudio & conſilio & fauore adeſſe debeant, ſtatum & dignitatem eorum pro poſſe ſuo adjuvando & ampliando. Item concluſum eſt, quod omnia ablata in hoc bello, præter bona immobilia, (quæ, ut fit, illico diſtrahuntur, ad quorumque reſtitutionem nemo præſentis tenore cogatur) principibus, & ipſorum ſubditis, moderationibus, & conditionibus ſequentibus reſtituantur. Inprimis D. Vladislaus rex, univerſa caſtra, civitates, munitiones, & alia loca cum ſuis pertinentiis, in Auſtria, Stiria, Carinthia, Carniola & aliis dominiis hæreditariis Cæſareæ majeſtatis, quæ in ſuæ ſerenitatis & ſuorum ſubditorum manibus ſunt, & per quondam Dominum Matthiam regem vi armorum, & in bello, quod contra imperialem & regiam Rom. majeſtates geſſit, obtenta fuerunt, aut alias quoquo modo in manus ſuas venerunt, cum omni jure (ſi quod in illis habere potuit Rom. imperatorum) infra tempus, modos, & conditiones, hic proxime deſcriptas, præſentis tenore reddere teneatur. Similiter & eidem Cæſareæ majeſtati omnia jura, quæ idem D. Matthias rex in caſtris, quæ ſua majeſtas Cæſarea usque hodie in terris ſuis hæreditariis recuperavit, forma & modo melioribus, ut fieri potuit, ceſſiſſe intelligatur. Item conventum eſt, quod ipſe D. Vladislaus rex, loca ſubſcripta infra hinc, & feſtum ſanctæ Luciæ proxime venturum, Rom. Imperatori, aut ejus officialibus, quos ad hoc majeſtas ſua deputabit, reddere teneatur: & providere, quod in reddendo hujusmodi loca, ipſe rex hominibus ſuis præcipiat & diſponat, ut pacifice, ſine ſpoliis oppidanorum aut aſportatione bombardarum, & aliarum machinarum bellicarum, quæ in præſentiarum in ipſis locis ſunt conſtitutæ, & ad ea præciſe pertinent, recedant, hujusmodi machinis illic relictis, & ſunt hæc loca, quæ infra hinc, & feſtum ſanctæ Luciæ cedere debent: Stuchſenſtein, Starhenberg, Gutenſtein, Liechtenuerd, Potendorff, Korneunburg, Schmida, Laa, Egenburg, Ciſterſtorff, Schonberg, Hohenprugk: & alia caſtra, loca, & munitiones, quæ forte ſunt in manibus D. regis Vladislai, aliis non obligata, hoc tempore cedet. At oppidum Retz, & caſtrum Wolkerſtorff, D. Vladislaus rex aſſignare tenebitur Rom. imperatori, infra hinc & feſtum S. Blaſii proxime venturum: infraſcripta vero caſtra, oppida, & munitiones cum ſint aliis obligata & inſcripta, & hoc tempore egeat ipſe D. rex Vladislaus, ut ea ex illorum manibus redimat, conventum eſt, ut ea infra medium annum, aut ad ſummum, infra annum, initium ejus a feſto S. Martini nunc inſtante computando, vel citius, ut fieri poterit, ad manus Cæſareas vel Rom. Regias, ſi (quod abſit) Cæſar interea excederet ex humanis, conſignare debebit: videlicet Kirchslach, Ebenfurt, Walterſtorff, Horn, Alentſteig, Gmund, Meilperg, Groebern, Katenbrun, Potenberg, Kreutzen, Stetten, Kadau, Schaunſtein, Obern Ruoſpach, Krainberg: ſimiliter & alia omnia, & ſi quæ caſtra, & loca cum ſuis pertinentiis, in præfatis Cæſareæ majeſtatis dominiis hæreditariis ſita, quæ aliis obligata eſſe poſſint, & hic nominata non ſunt, infra præfatum annum Cæſareæ majeſtati ipſe D. Vladislaus rex aſſignare debebit. Ex parte autem caſtri Schoenkirchen, quoniam iſtud non vi armorum, ſed emptionis titulo ad manus Sigismundi Schnaitpekh, a quondam nomine Reutter deueniſſe conſtat, concluſum eſt, quod idem caſtrum in manibus ipſius Schnaitpekh maneat: ſaluo tamen, quod hæredibus, & aliis jus ad dictum caſtrum prætendentibus, ad eorum impetitionem coram principe patriæ, vti alius patriæ, incola, ſtet juri: quodque ſententia mediante decretum fuerit, exequi patiatur absque aliquo impedimento: caſtrum vero Johenſtein Joanni Sokolskii, ad quem jure hæreditario pertinet, reſtituatur. Item conventum eſt, ſi aliqui, quibus dicta caſtra & munitiones obligatæ ſunt, pro honeſta & convenienti ſatisfactione, quam D. Vladislaus rex ipſis offeret, infra nominatum annum, aut quemcunque ab ipſo D. Vladislao rege, in tali tempore anni requiſiti fuerint, cedere nollent: quod tunc Cæſar & Rom. rex armis, auxiliis, & conſiliis, aut aliis viis & modis prout principes ipſi inter ſe convenerint, D. Vladislao regi adeſſe tenebuntur, quo tanto commodius hujusmodi rebelles ad traditionem ipſorum caſtrorum, quæ tenent, Cæſareæ majeſtati conſtringere poſſit: quodque ipſe rex Vladislaus tenentibus hujusmodi caſtra, talem ponat modum, quod in hoc tempore, quosque Cæſareæ majeſtati conſignari debent, redditibus ad ipſa caſtra pertinentibus ſint contenti, & vicinos non moleſtent, neque perturbent, neque pacis hujus violatores, aut turbatores in ea caſtra intromittant, neque cum eis foedus ullum (ſub quocunque colore aut forma id fieri poſſit) ineant: contrauenientes, ut pacis violatores, puniendo. Item conventum eſt, quod infraſcripta loca eccleſiis, aut eccleſiarum prælatis pertinentia, per ipſum D. Vladislaum regem ad manus Cæſareas, ſub eadem

inſcri-

inſcriptione, & obligatione, ſub qua ea tenuit Matthias rex præfatus, aut ad manus regias, caſu, ſi interea Cæſar vita fungeretur, conſignari debent: ita tamen, ut cum ipſi prælati, ad quos hujusmodi loca pertinent, Cæſareæ majeſtati, aut poſt ſuam majeſtatem, Rom. regi ſatisfecerint; quod tunc ſuæ majeſtates ea loca ipſis prælatis reddere, & nullo modo ab eccleſiis alienare valeant. Sunt autem hæc, & nonnulla alia loca, fere omnia apud manus Jacobi Zekelii: videlicet, Petouia, Briſchatz, vel alio nomine Kaim, Liechtemuald, Reichenſtein, & ſi qua ſint alia hic non nominata, eadem lege tradi debebunt. Item conventum eſt, quod Cæſarea & regia Rom. majeſtas, ipſum Jacobum Zekelii ſerioſe, & omni via meliori requirere debebunt, quod omnia & ſingula caſtra, oppida, & munitiones, quæ in terris hæreditariis Cæſareæ majeſtatis quondam D. regis Matthiæ nomine tenuit, & hodie quocunque nomine tenet, ſiue ſit eccleſiarum, ſiue Cæſareæ majeſtatis, ſiue aliorum ſuæ majeſtati absque ulla dilatione reſtituat. Et ne eis ſeſe rex per fidem præſtitam, vel alio modo, ac ea traditione facienda excuſare poſſit: conventum eſt quod ipſe D. Vladislaus rex, ſimiliter & Illuſtris D. dux Coruinus (quandoquidem regnum cum eodem duce concordavit, quod hujusmodi caſtra regno reddere debeat) eidem ſerioſe ſcribant, & admoneant, ut hujusmodi loca præfatæ Cæſareæ majeſtati ad ejus requiſitionem, absque ulteriori mora cedat in effectu. Qui ſi poſt hujusmodi requiſitionem adhuc cedere nollet, prætendens occaſionem alicujus obligationis, qua vel D. Rex Vladislaus, regnum, vel dux Coruinus, ſibi videatur eſſe obligatus, ad hujusmodi ceſſionem, donec ſibi ſatisfiat, artari non debere: concluſum eſt, quod in tali caſu Rom. imperator, vel rex tres viros eligere, ſimiliter & D. Vladislaus rex tres nominare, qui ſex in oppido Haimburg, in termino duodecim hebdomadarum initium earum a tempore requiſitionis dictorum caſtrorum computando, conſtitui; ubi & ipſe Jacobus, & aliquis cum ſufficiente mandato, nomine D. regis Vladislai & ducis Coruini, coram illis comparere, qui more arbitrorum hinc inde quilibet, & querelas, differentias, & actiones, & reſponſionem utriusque partis ſufficienter audire debebunt. Quibus auditis, ſtudebunt partes amicabili compoſitione unire. Quam ſi reperire non poſſint, ex hinc inde deductis, quid juris ſit, cognoſcent. Qui ſi ſic ſententiando omnes, vel major pars concordabunt, quod decretum eſt, illico exequutioni demandent. Si vero ſic ſententiando ſint pares quoque pro parte ſua ſententiam dicentes, ex tunc acta judicii una cum arbitrorum ſententiis clauſa, & ſignata, ad illuſtrem Principem & D. Ottonem, ducem Bauariæ: tanquam ſuper arbitrum, qui ab ambabus partibus, ut ſe huic negotio intromittat, interpellari debebit, tranſmittent. Qui viſis actis, una ex illis ſententiis probare teneatur: & quamcunque ſuo laudo probandam duxerit, ea absque mora in executionem mitti debebit: ubi ſi dominus Vladislaus rex, aut Dux Coruinus, in aliqua pecunia ſolvenda ſententiati fuerint: neque in prompta pecunia ii ſubito ſoluere habeant: debet ipſe Jacobus Zekelii, poſitis pignoribus ſufficientibus, pro æquitate & qualitate debiti contentari. Totus autem ille judicii ſeu arbitrii actus, in termino duorum menſium, poſtquam partes in Hamburgo comparuerint, finiri debebit: niſi jus ipſum longius tempus expoſtularet. At nihilominus teneatur Jacobus Zekel prænominata caſtra absque mora ad manus Cæſareas conſignare qui ſi ſuper hæc omnia rebellare, & hanc conditionem neque ſuſcipere, neque loca præfata Cæſari cedere vellet: ex tunc ambo reges & Cæſar ſe mutuo juvare debebunt, eundem ad obedientiam compellendo. Si tamen idem Jacobus caſtra & loca præfata Cæſari ſine difficultate & dilatione, poſtquam requiſitus fuerit, reſtituet: conuentum eſt, quod ex tunc D. Vladiſlaus rex de eo ſit contentus, & ei quietantiam abſolutoriam de omnibus præſtet, ſi & in quantum nihil obligationis a ſua ſerenitate, vel duce requiret. Item quantum pertinet ad caſtra & oppida intra fines regni Vngariæ conſtituta videlicet Ferream civitatem, Forchtenſtein, Kobelſtorff, Hornſtein, Rohonz ſeu Rechnitz, Guntz, Perſtain, & alia loca, quæ ante bellum quondam regis Matthiæ fuerunt in manibus ſacræ imperialis majeſtatis: conventum eſt, quod ea loca omnia, præter Rechnitz, cum ſuis pertinentiis antiquis (quod imperialis celſitudo de gratia ſpeciali D. Willhelmo Paumkircher, juxta ſuæ majeſtatis literas donauit) debeant apud ſuam majeſtatem remanere, ſecundum vim & tenorem prioris inſcriptionis & concordiæ, tempore præfati regis Matthiæ cum imperiali majeſtate factæ. Sed quoniam Ferrea civitas, & Forchtenſtein, & Kobelſtorff, usque hodie, in manibus D. regis Vladislai, aut ſuorum ſubditorum habentur, concluſum eſt, quod ea loca cum ſuis pertinentiis idem D. rex Vladislaus ad manus Cæſareas, infra hinc, & inde ſanctæ Gertrudis proxime venturam, quæ eſt decima ſeptima Martii, anni nonageſimi ſecundi, conſignare debebit: retentis tamen omnibus conditionibus, circa ea loca in priori tractatu notatis, in ſuo vigore: præſertim in facto impoſitionis ſuper homines illorum locorum, ob generale paſſagium, pro defenſione regni, & jurium, & exercitii jurisdictionis pertinentiis ad eccleſiam Jaurienſem, aut alias eccleſias regni. Et quidem non ſolum in locis præfatis, ſed quibuscunque aliis locis regni, in quibus decimæ de jure ipſi eccleſiæ Jaurienſi, vel aliis eccleſiis in regno conſiſtentibus percipi ſolent. Vbi ſi quisquam locorum illorum capitaneus vel officialis, aut alius ſubditus imperialis majeſtatis in ſolutione decimarum, aut aliorum jurium, eccleſiæ rebellis, vel ea jura (uti jus poſtulat) non ſoluiſſe compertus fuerit: compelli debet per Cæſaream majeſtatem, ad ſatisfactionem integram, una cum expenſarum ſolutione. Quocirca ut hujusmodi turbationes, quæ pro tempore fieri poſſent, vitentur, dignabitur ſacra imperialis majeſtas tales illic ponere caſtellanos, qui cum vicinis amicabiliter vivant, via facti nihil contra eos attentent, & eccleſiis ſua jura (ut ab antiquo eſt introductum) relinquant. Item quod ipſe D. Vladislaus rex & regnum, literas illas obligatorias

torias pro centum millibus florenorum, datas quondam Matthiæ regi in prima concordia, Cæsareæ majestati reddere debeant: quam si habere non possent, obligabuntur dare suæ majestati quietantiam sufficientem, qua sua majestas, subditi, & omnes status ducatuum & dominiorum suæ Majestatis sint assecurati. Et nihilominus literæ hujusmodi, præsentis tractatus vigore, ipso facto intelligantur cassæ & extinctæ. Item ipse D. Vladislaus rex, & universum regnum, veteres illas inscriptiones super successione factas ratificare, confirmare, & renovare teneatur: ita videlicet, quod si ipsum Vladislaum regem hæredem masculum non contingat suscipere, aut susceptum vita fungi, nullo hærede masculo per lineam rectam descendente, post eum relicto; regnum ipsum cum vniversis aliis regnis, provinciis, & dominiis ad coronam regni Vngariæ spectantibus, in ipsam regiam Rom. majestatem, aut ejus hæredes lineam rectam ex lumbis suis descendentes, deuolutum intelligatur ipso facto. Item quo regia Rom. majestas de hujusmodi successione magis assecuretur, concluſum est: quod D. Vladislaus rex hujus rei ac aliorum negotiorum regni gratia citius (vt fieri potest) dietam indicat, de cujus tempore D. consiliarios Cæsareæ aut Regiæ majestatum Viennæ existentes auisabit tempestive, ad quam conuocet prælatos, barones, ciuitates & alios regni status potiores, in majori (ut pro temporis brevitate fieri potest) numero: ubi & Rom. regis oratores adesse debebunt. Qui prælati, barones, ciuitates, & alii status regni, illic comparendo hunc præsentem tractatum solenniter acceptabunt. At omnes & singuli sese, pro se, hæredibus & successoribus suis, literis patentibus inscribent, in hanc sententiam: Si D. Vladislaum regem liberis masculis, ex lumbis suis legitime procreatis, non relictis, aut eisdem relictis, & sine hæredibus descendentibus mortuis decedere contingat, quod in tali casu, ipsum Maximilianum Rom. regem, aut eo non existente, aliquem ex filiis suis, aut iis non existentibus eorum hæredibus masculis, per lineam rectam ex lumbis eorum descendentibus, quem eligendum duxerint, pro suo legitimo & indubitato rege acceptabunt, ad possessionem regni absque omni difficultate venire permittent, in possessionem regni inducent, & illi vti regi & domino suo debita obsequia præstabunt: hancque sententiam publice & solenniter in eadem congregatione Rom. regi in præfatorum regis Rom. oratorum præsentia jurabunt. Item, quoniam multi fortasis, quorum interest, aut interesse debebit, in hac congregatione non comparebunt: & ipsius negotii magnitudo expostulat, ut hæc præsens concordia omnium auribus immittatur: concluſum est, ut hac & aliarum regni necessitatum gratia, D. rex Vladislaus alteram dietam generalem ad festa Pentecostes proxime ventura, vel circa, in aliquo insigni loco, seu civitate regni, indicat: ubi similiter oratores Rom. regis adesse debebunt: in qua conuocatis omnibus incolis totius regni, & dominiorum illi pertinentium, hunc tractatum & unionem universaliter publicari, & ab universo populo Rom. regem aut suos hæredes, casu, quo ipse Vladislaus rex sine legitima prole masculina superstite mortem obiret, in futurum Vngariæ regem acceptari faciat. Et si qui illic comparentes in priori congregatione visi non fuerint: illi prænominatum juramentum publice, modo, quo supra dictum est, præstare, & literas confitentes, itidem, quod generales illæ literæ in prima congregatione recognouerunt, roborare debebunt. Item concluſum est, quod hujusmodi literarum roboratio, & juramentum, deinceps de persona in personam descendat tam diu, quousque talis casus de succedendo Rom. rege, aut sua prole verificetur: ita, quod quotiescunque aliquem regni prælatum ad prælaturam suam de novo assumi contingat, quod is in assumptione sua præsentem tractatum de Succesione Rom. regis aut suorum hæredum, juret velle observare, & eum prosequi, ut de juramento in prima congregatione superius dictum est, insuper & literis patentibus, quibus & juramentum hujusmodi se præstitisse, & tractatum præsentem servare velle, sese obligare tenebitur. Alioquin, nisi hæc fecerit, ad hujusmodi prælaturam admitti non debet. Pari modo palatinus regni, Banus Croatiæ, Vayuoda Transylvanus, comes Themesienſis, Bani de Jaytza, Zeuerinenſis, & Nandor Albenſis, Castelli, castri Budenſis, comes Posonienſis, & alii officiales majores, & castellani potiorum castrorum regni, quæ in finibus regni sunt constituta, quotiescunque tales de nouo ad sua officia assumi contingat, jurare Rom. regi & literas dare, modo, quo supra de prælatis dictum est, tenebuntur: neque alias homini eorum officiis præficiantur. Item conseruatores sacræ coronæ regni præsentes & futuri, in ingressu officii sui jurabunt Rom. regi, eam coronam, si accidat D. Vladislaum regem sine legitima prole decedere: nulla post eum masculina relicta, modo, quo supra dictum est, ad nullius manus dare, sed pro coronatione ipsius Rom. regis, aut sui sanguinis, ex se per lineam rectam descendentis, fideliter conseruare. Similiter & cum ipso castro Vissegrad, soli Rom. regi aut hæredibus suis, in tali præfato casu obedire velle: & de his literas suas patentes roborabunt. Item, si D. Vladislaus rex excederet ex humanis, hærede masculo annis minore relicto: conuentum est, quod hi, qui hæredem talem, juxta regni ordinationes & consuetudines, sub tutela sua tenebunt, pari modo & de nouo jurabunt, cum tutelam hujusmodi suscipient, præsentem tractatum, quantum ad successionem, manu tenere, & secundum illius tenorem viuere. Hæres insuper ipse, cum ad legitimam ætatem peruenerit, tenebitur omnia hic in præsenti tractatu concluſa, literis & sigillis pro se & hæredibus suis, eo modo, quo D. Vladislaus rex fecit, antequam regni gubernacula assumet, roborare & confirmare. Et is modus seruandus erit de hærede in hæredem, & tutoribus eorundem, continuando quousque successio ipsa in sanguinem Rom. regis, si superextat, deuoluatur. Item conuentum est, quod literæ roborandæ in prælatorum, officialium, aut tutorum assumptione, nouæ, & aliæ literæ omnes, de quibus supra fit mentio, mox ut fuerint roboratæ, præsentari debeant in Hamburgum, reponendo

eas

eas adjudicem, & consulatum, aut castellanum ibidem, uti placitum, siue ordinatum fuerit per Rom. regem, quorum opera ulterius ad manus Rom. regis transmittentur. Item concluſum est, ſi D. Vladislaus rex, ſic, uti præmittitur, ſine hæredibus maſculis decedens, filiam unam, vel plures reliquerit, tenebitur Rex Rom. vel hæredes ejus, qui tunc regno præficientur, easdem pro consuetudine regni honeſte dotare, & maritare. Item ſi D. Vladislaus rex, ſic, ut præmittitur, ſine hæredibus maſculis decederet, vxore ſua vidua relicta, tenebitur Rom. rex dotem ipſi viduæ juxta regni consuetudinem debitam ſoluere. Ex integro idem concluſum intelligatur de hæredibus ſuccedentibus, hæredibus Rom. regis, quotiescunque viduas vxores poſt ſe ſuperſtites reliquerint. Item concluſum eſt, quod Rom. rex, aut hæredes ſui, regnum ſuſcepturi, pro ejusdem regni & incolarum ſuorum conſolatione, & commodiori contra hoſtes defenſione, in ipſo regno, ſaltem pro majori parte temporis, habitare dignentur. Item conuentum eſt, ſi regni Vngariæ hæreditas modo prædicto in ſanguinem Cæſareum deuoluetur, quod is, qui juxta capitula præfata a regnicolis rex acceptabitur, vel eligetur: pro regni defenſione & conſolatione, quamprimum venire, & accelerare debeat. Qui ſimiliter non armis, ut hoſtis, regnum intret, ſed ſe in limitibus regni juxta morem expectet, quousque per prælatos barones, & alios regnicolas honorifice ſuſceptus, ſine dilatione introducatur: qui & tunc jura, & consuetudines regni antiquas, & approbatas ſeruare, & regnicolas omnes in ſuis juribus, & libertatibus, & approbatis consuetudinibus conſeruare & confirmare promittet, quemadmodum & alii reges prædeceſſores ſui promittere & confirmare conſueuerunt. Item, Rom. rex titulo regni Vngariæ vti poterit, & ita a domino rege Vladislao & regnicolis appellabitur, quemadmodum Cæſarea Majeſtas eodem hactenus vſa fuit, & deinceps vtetur. Viciſſim, quod Cæſar & Rom. rex, & ipſorum ſubditi, D. Vladislaum regem Vngariæ cum titulo ſolito regni Vngariæ appellare, & intitulare tenebuntur. Inſuper pro ſolidiori perpetuæ hujus vnionis fundamento conuentum eſt, quod idem D. Vladislaus rex, circa regnicolas regni Bohemiæ laborare, & omnem ſibi poſſibilem dare debebit operam, & ſtudium impendere, quo eosdem inclinet, & in hac ſententiam trahat, ut eo ſine liberis maſculis decedente, hunc D. Maximilianum regem, aut hæredes ſuos legitimos ex lumbis ſuis deſcendentes, regem ſibi præficiant, idque quantocius fieri poteſt incipere, & omnes fauores, & ſtudia ſibi poſſibilia adhibere debebit: vt ipſe rex Rom. & nemo alius in hoc Bohemiæ regno ſibi in tali caſu ſuccedat. Item conuentum eſt, quod in recompenſam aliqualem expenſarum, factarum per Rom. regem in hoc bello, & requiſitionem juris ſui, ipſe D. Vladislaus rex ſoluere debebit Rom. regi centum millia florenorum Vngaricalium, in auro juſti ponderis vel argento, aut moneta currente in Auſtria, computando ſemper quatuor Renenſes, aut tantum monetæ ſic currentis, pro tribus florenis Vngaricalibus, in ſpacio duorum annorum, quorum initium computando ſit a feſto S. Martini nunc inſtanti. Ita tamen, quod triginta millia teneatur ſoluere in termino primi dimidii anni, & alia triginta millia in fine primi anni: reliquæ vero ſummæ medietatem in fine ſecundi anni dimidii, & alteram medietatem in fine ſecundi anni. Et pro hujusmodi pecunia ipſe D. Vladislaus rex & regnum, Romanorum regem aſſecurabunt literis, & ſigillis, in ea forma & obligatione. Quod ſi aliquam ex illis ſummis ſoluere neglexerit, quod ex tunc ejus loco duplum, hoc eſt, pro triginta ſexaginta, & pro viginti quadraginta millia ſoluere ſit obligatus. Liceat inſuper Rom. regi negociatores regni & eorum bona, vbicunque ea invenire poterit, arreſtare tam diu, quousque hujusmodi duplum ſolutum fuerit: & occaſione arreſtationis hujus, non intelligatur præſens vnio & pax eſſe violata. Item conuentum eſt, quod omnes injuriæ, diſſenſiones, diſcordiæ, & differentiæ, quoquo modo occaſione præſentis belli, adhæſionis Rom. regi infra ſcriptarum perſonarum videlicet reuerendiſſimi Joannis epiſcopi Veſprienſis, & magnificorum & nobilium virorum D. Joannis comitis Czetin, Jacobi & Nicolai Zekelii, Joannis Kiishoruath, Stephani & Georgii fratrum ejus, Laurentii Banffii, Joannis Berizlo, & Franciſci filii ejusdem, ac Joannis filii quondam Martini Berizlo, Ladislai Joannis & Stephani fratrum de Kanſa, Nicolai Zechii de Alſoliindua, Jacobi Banffii de Liindua, Joannis & Stephani fratrum de Elderbach, Nicolai comitis de Frangepan, Michaelis comitis Dwian, Nicolai Hagmas de Zenthgroth, Joannis Bornemiisza, Georgi de Streſcule, Georgii de Welike, Petri Ampolith Elezuaiida, Nicolai Kaimaniiz, Petritz, Mathiæ Claſitz. Petri Eletz, Nicolai & Ladislai filiorum Franconis quondam Bani de Tallotz, Joannis Banffii filii quondam Perconis. Bani Bernardi & Georgii filiorum quondam Franciſci Banffii, & Joannis filii Nicolai de Tallotz, Ladislai Oſchſi, inter prælatos, barones, nobiles, oppidanos, & alios regni Vngariæ & pertinentiarum incolas, & eorum ſubditos exortæ, prorſus ſint, ſublatæ & extinctæ. Quodque præfati, & alii quicunque adhærentes & confœderati Romanorum regi, hic ſuis nominibus non deſignati, apud D. Vladislaum regem eadem gratia & benevolentia, uti cæteri incolæ regni, tractentur, cum oblatione omnium præteritorum quovis modo in hoc bello contra ſuam ſerenitatem, & regnum attentatorum, & ſublatione omnis indignationis omnino. Quibus & cuique eorum ſeorſum, ſua ſerenitas hujusmodi reconciliationis in forma honeſta: inſuper & libertatem & facultatem ubicunque, aut cuicunque principum, qui non ſit hoſtis ſuæ majeſtatis, aut regni, aut hoſtibus adhærens, & præſertim ad honorem Rom. regis præſtita: tamen prius obedientiæ & fidelitatis juramento inſtar aliorum ipſi D. Regi Vladislao extra regnum ſtandi, & ſeruiendi, prout ipſis libitum, aut conveniens fuerit, libertatibus regni, & oneribus, circa eorum bona, & redditibus ſupportandis, ſemper ſaluis, ad eorum inſtantiam & petitionem clementer concedere & admittere debebit. Concluſum eſt inſuper, quod in ſpacio quatuor menſium, initium eorum a prædicti S. Martini feſto ſumendo, præfa-

præfati adhærentes in omnia eorum bona immobilia & jura, quæ post mortem regis Matthiæ Rom. regi adhærentes perdiderunt, restituantur. Si autem hujusmodi bona in quorundam baronum aut incolarum regni manibus teneantur, quæ D. rex Vladislaus non, nisi armis, ob eorum temeritatem, ac eis eripere valeat: concluſum est, quod hoc casu ſua ſerenitate contra tales ipſo facto armis procedendo, quicquid temporis ultra dictum ſpacium quadrimeſtre pro recuperatione eorundem locorum curret: neque imputari, neque huic tractui obeſſe debebit. Ipſi inſuper adhærentes, quibus caſtra ſua in hoc bello non ſunt adempta: tenebuntur in ſpacio octo hebdomadarum, initium earum a feſto S. Martini jam dicto computando, niſi a regno abeſſent ipſi, D. Vladislao regi præſtare juramentum fidelitatis, quemadmodum moris & conſuetudinis eſt in regno hactenus obſervatæ. At abſentium loco ſufficiet, quod hujusmodi juramentum fratres eorum præſentes usque ad eorum reditum interea præſtare teneantur, & præſtent: ipſis autem ſupervenientibus hujusmodi juramentum per ſe præſtare tenebuntur. Quicunque autem hæc uti præſcripta ſunt, ſive præſentes, ſive abſentes, facere neglexerint: præſens tractatus ipſis minime ſuffragari debebit. Quibus vero caſtra, vel alia bona ſua hoc tempore belli ſunt ablata, illi tunc tandem juramentum hujusmodi præſtare tenebuntur, cum eorum bona ipſis modo jam præſcripto reſtituta fuerint. Præterea ſi qua telonia, vel alia bona, ſiue hæreditaria, ſiue pignoraticia, nominati adherentes aliis occaſione præſentis belli abſtuliſſent, vel occupaſſent, teneantur & iſti poſt notificationem præſentis concordiæ, ad reſtituendum ea illis quibus pertinent, aut e quorum manibus abſtulerunt: ſi tamen aliqua ex hujusmodi bonis receptis vel occupatis per adhærentes rurſus ex manibus eorum erepta eſſent, apud illos, quibus pertinent, maneant: qui quidem adhærentes, ſi alias aliquid juris ad hujusmodi bona habere prætendant, id jure mediante requirere debebunt, quibus ad eorum inſtantiam jus expeditum adminiſtrari debebitur. Simili modo & via, vti jam de adhærentibus regiæ Rom. majeſtati ſcriptum eſt, agatur in reddendo caſtra & alia bona circa ſubditos Cæſareæ Majeſtatis. Si qui fortasſis in hoc bello D. Vladislao, aut quondam Matthiæ regi adhærere, & ea gratia caſtra ſua perdere potuiſſent: ſuperioribus articulis ſaluis in ſuo robore permanentibus, circa caſtra tamen reddenda D. de Liechtenſtein de Murau ita conventum eſt, ut ea tandem Cæſarea majeſtas teneatur eidem reddere, cum fiet ultima reſtitutio caſtrorum prædictorum ad manus Cæſareas, ita quod ſimul & ſemel hinc Cæſar, D. de Liechtenſtein illinc D. rex Vladislaus caſtra reſtantia Cæſari reddat: quando quidem D. de Liechtenſtein, cum hoc tempore captiuus teneatur, communi articulo captiuos concernente gaudere debebit. Item cum comites Croatiæ in hoc bello Rom. regi adhærentes conquerantur de bonis ipſis ablatis, concluſum eſt, quod omnia & ſingula eorum bona & jura, quæ, poſtquam Romanorum regi adhæſerunt, perdiderunt, eis reſtitui debent in tempore, quo ſupra de adhærentibus dictum eſt. De his autem bonis, quæ ante adhæſionem, aut tempore regis Matthiæ ipſis ablata ſunt, ad eorum inſtantiam D. rex Vladislaus expeditam juſticiam, remotis ſuperfluis dilationibus & exceptionibus, magis ad differendum negocium, quam jus promovendum proponi ſolitis: juxta morem & regni conſuetudinem adminiſtrare, & in propria perſona, pro hujusmodi jure reddendo, ſedere debebit. Item de caſtris comitum de Zagoria ita conuentum eſt, quod Jacobus Zekelii ea caſtra ad fideles manus Domini Vladislai regis, tanquam tertiam perſonam, reſignet; & poſtea vocatis comitibus, & D. duce Coruino, cui ea caſtra per Matthiam regem perhibent eſſe donata, ipſe D. rex Vladislaus juxta regni conſuetudinem, ſeruatis ſeruandis expeditam juſticiam miniſtret, & cui parti prædictarum per hujusmodi ſententiam ipſa caſtra obuenient, illius manibus rex ipſe ea tradere teneatur inuiolate. Item, in facto debiti & querelarum, quas nobilis vir D. Thobias de Tſchernahora propoſuit; in hunc modum eſt conuentum: inprimis D. rex Vladislaus tenebitur ipſi infra menſem, initium ejus a feſto S. Martini computando, villas illas in Morauia, ſibi pro certa pecuniarum ſumma obligatas, & per quondam Matthiam regem vi ablatas, reſtituere: & illis juxta vim, & tenorem literarum obligationis libere vti poſſit: duo inſuper millia florenorum quondam Matthiæ regi præfato per ipſum D. Thobiam mutuata, ſi ipſe D. Thobias per has, vel alia euidentia documenta, hujusmodi debitum probaverit, ipſe rex Vladislaus infra annum, ejus initium a ſæpe dicto S. Martini feſto computando, ipſi D. Thobiæ, aut eo non exiſtente, hæredibus ſuis reſtituere teneatur. De quinque millibus florenorum inſcriptis ipſi D. Thobiæ per ipſum Matthiam regem ſuper caſtro Schonberg quandoquidem ex illis D. Thobias D. Vladislao regi, tria millia de bona voluntate remiſit: conventum eſt, ut reliqua duo millia D. rex Vladislaus eidem in ſpatio duorum annorum (initium eorum iterum a feſto Sancti Martini jam inſtanti computando) ſoluat. Quantum vero ad impenſas factas in ædificia in Spilberg pertinet: conventum eſt, quod de hujusmodi impenſis D. Thobias capitaneum Morauiæ edoceat: quibus edoctis, & ad regiam Majeſtatem per Capitaneum deductis & conſtito ex ipſius capitanei relatione, quod ſua ſerenitas pro hujusmodi impenſa ſoluere debeat: infra annum a tempore declarationis ipſius capitanei, ipſi D. Thobiæ ſoluere tenebitur. Item in facto crediti nobilis Viri Domini Wilhelmi Paumkircher, quod contra prouinciales Stiriæ proponit: conuentum eſt, quod Majeſtas imperialis demandabit præfatis prouincialibus, ut ei dictum creditum ſoluant. Qui ſi ſe in eo mandato grauari querantur, tanquam jamdudum ab eo ſint abſoluti, conſtituere debebit Cæſarea Majeſtas præfatis provincialibus diem ad Gretz in feſto purificationis celebrandam: vbi & ipſi Dominus Wilhelmus factores ſuos, una cum aliquo D. regis Vladislai ſeruitore, habere debebit: & facta ratione & computo de perceptis ex dicto credito & conſtito, quantum poſt hujusmodi computum ſoluendum eidem reſtet, iſtius ſummæ dimidium in termino primi anni (ejus initium a concluſione computi faciendum) & alterum dimidium in termino ſecundi anni immediate ſequentis, præfati prouinciales ipſi D. Wilhelmo ſoluere debebunt. Quod vero ad caſtrum Kecz, ſiue ejus redditus & prouentus ſpectat: conventum eſt, quod idem Dominus Wilhelmus

helmus Cæsaream Majestatem de hujusmodi literis, & sigillis (ut prætendit) munitis informet: quibus juribus si Cæsarea Majestas excipiendo contradicat, ex tunc illi sex in Hamburgum in facto Jacobi Jekelii, ut præfatum est, venturi, an hanc D. Wilhelmi an Cæsaris Majestatis contra easdem exceptio prævaleat, decernant. Qui si cognoscendo sint pares, ex tunc Dominus Thobias de Schernahora, a nobis Cæsareis & regis oratoribus, ut hoc omnis in se assumat interpellatus, in præsentiarum, vti superarbiter, vni dictarum sententiarum accedere debebit. Ex cujus cognitione, si castrum præfatum, aut ejus redditus, ipsi D. Wilhelmo accedere debebunt: ex tunc in spatio dimidii anni (ejus initium a tempore hujus decisionis computando) Cæsarea Majestas D. Wilhelmo castrum ipsum, vel ejus redditus restituere, aut ejus loco octo millia florenorum Vngaricalium auri soluere debebit. At si præfati sex, occasione dicti Jacobi (ut puta, quia ejus causa absque eorum conventu terminari poterit) in Hamburgum non essent accessuri: nihilominus præsentis cognitionis gratia illac venire debebunt. Item conventum est insuper, quod D. rex Vladislaus & regnicolæ hos, qui se neutrales in hoc bello constituerunt, ut Sopronienses, & alii æque, ut alios regni subditos, gratia & benevolentia complectantur: & occasione illius neutralitatis, aut cujusvis alterius cum Rom. rege intelligentiæ, nulla indignatione, aut statuum suorum detrimento persequantur. Item, quantum spectat ad castra ipsius Güleis, ita conuentum est: si coram præfatis sex in Hamburgum, in facto Jacobi Zekelii venturis, documentis apertis docebitur pro parte Cæsareæ Majestatis, Cæsaream Majestatem ejus castra, ut hominis rebellantis suæ Majestati, obsediisse, prius quam suæ Majestati de novo (quandoquidem post mortem Matthiæ regis se in subjectionem Cæsaris dederit) nomine D. regis Vladislai diffidauerit, excluſus sit a beneficio præsentis tractatus: si autem ostendetur, quia ante hujusmodi obsessionem, & post reconciliationem, & agnitam naturalis domini sui superioritatem, Cæsari nomine regis Vladislai bellum indixerit; gaudeat beneficio præsentis tractatus: ita quod castra sua sic ablata, eidem restituantur. Item, ex quo castra & Dominia omnia ipsius Domini de Potendorff, ad manus Cæsareas venire debebunt, juxta prius concluſa, ipse autem filiam unicam reliquerit superstitem: conventum est, quod sua majestas eidem bona sua hæreditaria, aut jure ei debita, restituat: & donec sit minor annis, ei de tutore prouideat. Item conuentum est, quod ex adverso Romano Rex vniversa castra & munitiones hoc tempore belli per suam Majestatem in Vngaria, Croatia, Sclauonia, & cæteris prouinciis qualitercunque ad Vngariam pertinentibus, per se, aut alios expugnata, vel alias qualitercunque in deditionem recepta, infra hinc, & festum Luciæ præscriptum, ita ut castrorum hujusmodi traditio hinc inde eodem tempore fiat, his quorum fuerint, & de quorum manibus recepta sunt, reddere, vel restitui facere teneatur, & præsertim Sabariam, vulgariter Stainamanger, Zenthgroth, Kemend, Maruankew, Kostel, & alia omnia, quæ in suis, aut suorum subditorum manibus habet, & hic non sunt expressa suis nominibus. At castrum Tersat, quod (ut fertur) est in manibus Cæsareis, conuentum est, ut in suæ Majestatis manibus cum suis pertinentiis, quoad vitam suæ Majestatis duntaxat, maneat: & sua Majestate ex humanis sublata, absque ulteriori cunctatione, ad regnum redire debeat, quod, ut certius fiat, tenebitur se D. Maximilianus rex de tradendo hujusmodi castro post Cæsaris mortem, ipsi regno, vel regi (si interea modo superius expresso regnon præficietur) pro se, & hæredibus suis inscribere, & obligare. Item quantum ad castrum Zdeuch attinet, conuentum est, ut ex quo ad illud D. Vayuoda Transylvanus plenum jus habere se asserit, manibus suis per regiam Rom. Majestatem assignetur; castrum vero Schorffenegk, tunc tandem manibus regiis, aut illius, cui pertinet, assignetur, quando D. Vladislaus rex ultimam faciet Cæsari castrorum prædictorum restitutionem: ita quod hujusmodi restitutio hinc inde eodem tempore fiat. Item conventum est, quod D. Vladislaus rex filiis quondam Vdalrici Graffenegker provideat de aliquo honesto tutore, qui castrum Scharffanegk e manibus Rom. regis, aut suorum subditorum, suo tempore recipiat, & ad manus dictorum filiorum, una cum aliis eorum bonis, fideliter custodiat: & ipsis ad legitimam ætatem peruenientibus, castrum ipsum cum suis pertinentiis & aliis bonis reddat, & rationem perceptorum & expositorum faciat. Item ex quo tres majestates in hanc sententiam conuenerunt, quod hinc inde adhærentium castra & dominia, quibus ablata sunt, restituantur; & fortasis aliqui ex his in regno Vngariæ, qui hujusmodi castra tenent, in eisdem reddendis siue restituendis se se difficiles exhibere, aut prorsus inobedientes ostendere possent: conventum est, quod tam Cæsar & Rom. rex, quam D. Vladislaus rex, regnum Vngariæ unanimi consilio & auxilio contra tales insurgere, & eos ad restitutionem hujusmodi castrorum, his quibus ablata sunt, non solum compellere, verum etiam contumacia eorum crescente, & exigente, omnia eorum bona confiscare, & personas ipsas exterminare debebunt. Ita similiter de subditis Cæsar. Majestatis observari debere in hoc casu conventum est. Si tamen aliqui se ad hujusmodi castra sic obtenta jus habere prætendant: illud juxta consuetudinem patriæ, jure, non violentia, requirere teneantur. Item conventum est, quod neque Cæsarea Majestas, neque Rom. rex subditos coronæ regni Vngariæ rebelles, inobedientes, aut alias quocunque pacto cum D. rege Vladislao non bene sentientes, in sui protectionem & defensionem, aut castra & munitiones eorum, quos tali casu auferre possent, recipiant, aut quoque quæsito fuco auxilia & consilia occulta, aut manifesta, præstent: sed ad eos confugientes repellant, & se neque de personis, neque de bonis & castris eorum intromittant: idque cum subditis & baronibus eorum fieri disponant, contravenientes serioſe puniendos. Itidem vicissim fiat de subditis cæsareæ, aut Regiæ Rom. Majestatum rebellantibus, dolo & fraude remotis. Item, omnes in bello isto captivi ab utraque parte, quam primum post Festum sancti Martini, absque ulteriori detrimento, liberi pronuncientur: & holdæ, & aliæ exactiones jure belli promissæ, insuper & captivorum taxationes, usque in hanc diem S. Martini non solutæ, deinceps non solvantur, neque petantur: tum & earum solutionum gratia fideiussores a sua fidejussione

sione liberi pronunciẽtur: non obstante quacunque pactione, sub quacumque conditione inter partes hinc inde concluſſa, etiam expreſſis verbis beneficio præſentis relaxationis renunciaſſent; omnibus nempe hujusmodi & aliis obligationibus non obſtantibus, quicquid usque ad præfatum feſtum ſancti Martini ſolutum non fuerit, deinceps non ſolvatur. Item mercatoribus liber ſit omnino acceſſus, & negotiatio tam in aquis quam in terris: ſolutis tamen teloniis, & aliis pro eorum mercibus ſolvi conſuetis. Sed quoniam quidam mercatores tempore reſtitutionis Albæ regalis, ad manus D. Vladislai regis, ſeſe in mercibus, & ſervitoribus eorum illic, contra articulos in ſeſſione loci præfati concluſos, & quidam ex illis etiam contra ſaluum conductum regium, vim & damnum paſſos, conqueruntur: conuentum eſt, ut ejus querelæ diſcuſſio ad illos ſex in Hamburgo conuenire debentes, remittatur, & in hac re eorum judicio ſtetur. Item generaliter omnes confœderati, omnes adhærentes principes ſacri Romani Imperii, & alii quacunque dignitate titulo vel officio ſint inſigniti, cum eorum ſeruitoribus, in hac pace & vnione intelligantur eſſe incluſi. Omnes inſuper Vaſalli, occaſione præſentis adhæſionis & belli, feuda ſua petere negligentes: illud deinceps a Domino, cujus eſt feudum, petant. Quod quidem feudum ob tempus neglectum, aut adhæſionem, ad Dominum feudi non intelligatur deuolutum. Item ſi quisquam ſubditus coronæ regni Vngariæ, actionem ſiue querelam habuerit, vel habiturus ſit, contra ſubditum Cæſareæ, aut regiæ Rom. majeſtatum conueniat eum coram officialibus Cæſaris, vel regis Rom. prout juris eſt, & patriæ conſuetudinis. Similiter fiat ex aduerſo: ſi ſubditus Cæſareæ Majeſtatis, aut Rom. Regis, actionem, vel querelam habeat, vel habiturus ſit, contra ſubditum coronæ. Et ut pro utraque parte vitentur ambages & expenſæ, capitanei a parte Cæſareæ Majeſtatis, aut a parte D. Regis Vladislai & regni, in loco rei vel conuenti querulantibus, ſimpliciter & de plano juſticiam ſummarie, quoties opportunum fuerit, miniſtrare debebunt. Qui ſi cauſam hujusmodi diffinire non poſſent, eam remittent ad principem rei, vel conuenti, qui poſt remiſſionem, in ſpacio unius menſis, in quantum jus admittit, cauſam hujusmodi, juſticia mediante, finire teneatur. Item, ſi quisquam ſubditorum Cæſareæ Majeſtatis, aut Rom. regis, contra ſubditum coronæ actionem habens, non quæſita, aut expectata juſticia, propria autoritate, aut vi armorum, illi, contra quem hujusmodi actionem habet, aut alteri regnicolæ, quocunque quæſito colore, damnum inferre præſumpſerit: ex tunc hinc Cæſar, vel rex, illinc Vngariæ rex, per Cæſarem vel Rom. regem requiſitus, contra hujusmodi ſubditum inſurgere, & eundem pro modo exceſſuum ſuorum, etiam usque ad exterminium, & ejectionem e patria, & bonorum confiſcationem, caſtigare tenebuntur. Simili modo per omnia procedant circa ſubditum regni, ſimili temeritate contra ſubditum Cæſareæ aut regiæ Rom. Majeſtatum, quicquam contra jus attentare conantem. Item conuentum eſt, quod Cæſar, & Rom. rex hanc pacem & unionem ſub generalibus ſcripturis ſanctiſſimo domino noſtro & collegio cardinalium intiment, Sanctitatem ſuam certiores reddendo, quod hunc D. Vladislaum regem deinceps pro vero & indubitato Vngariæ rege habeant & recognoſcant. Obedientiam, quam præſtiterit, accipient. Et ſuam ſerenitatem, ut in principio hujus Tractatus ſcriptum eſt, promouendo. Item conuentum eſt, ſi ſtipendiarii utriusque partis pro conuenienti, & honeſta laborum ſatisfactione non contenti fraternitates, & uniones inter ſe facere, & regna, principatus, & dominia illius, aut alterius principis, vi aut armis inuadere conſtituerent: ex tunc ambo reges, & Cæſar, una cum ſuis ſubditis, pari conſenſu contra tales inſurgere, & eos, uti pacis violatores, punire & ejicere teneantur. Item concluſum eſt, quod ſacra Imperialis Majeſtas, Rom. rex, & D. Vladislaus rex hunc præſentem tractatum, cum inſertione articulorum de verbo ad verbum, de nouo roborent & confirment: & hujusmodi roborationis & confirmationis literæ, Cæſareæ & regiæ Rom. Majeſtatum, una cum literis concernentibus caſtrum Terſat, ſimiliter & D. Vladislai regis in Hamburgum, ad diem ſancti Fabiani & Sebaſtiani proxime futurum, portentur, & illic hinc inde conſignentur: ita quod hujusmodi literarum aſſignatio hinc inde eodem die fiat. Item certis reſpectibus neceſſariis, præſertim pro ſolidiori præſentium articulorum firmatione, & integritate amicitiæ eorum, manutentione regnorum, terrarum & dominiorum ſuorum, tum & noua inter reges ambos & Cæſarem confoederatione, & pro mutuis auxiliis contra quoscunque præſtandis, & aliis rebus ingruentibus: conuentum eſt, quod poſt feſta Pentecoſtes, cum D. Vladislaus rex ab illa generali diæta, de qua in articulis præſcriptis abſolutus fuerit, Rom. Imperator & Rex, & ſua Serenitas in aliquo loco, de quo poſtea concordabunt, perſonaliter conuenient, & illic de omnibus, quæ opus ſunt, concordabunt. Item conuentum eſt finaliter, quod deinceps nullius differentiæ, aut diſſenſionis cauſa, etiam inter principes ipſos, aut eorum ſubditos, quantumcunque potentes, aut inferiores, ſiue occaſione jurisdictionis, aut contractus cujuscunque, ſiue confinium, aut metarum dominiorum, ſiue dilecti ſubditi, & ſiue alia quacunque cauſa, nulla excepta, exortæ, principes ipſi ad arma aut hoſtilitatem deueniant: ſed quotiescunque talis caſus accidet, ſi quidem is per capitaneos, & officiales locorum determinari non poſſit, principes ipſi conſiliarios ſuos utrinque in aliquo loco competenti conuenire faciant, & illis plenam autoritatem hujusmodi differentias ſopiendi, & prorſus tollendi concedant. Et quicquid per hujusmodi conſiliarios decretum fuerit, id ab utraque parte obſeruari debebit. Poſtremo, quantum ad caſtrum Koſtel pertinet, quod tanquam in præſenti bello hoſtiliter captum eſſet; inter alia, ut D. regi Vladislao aſſignaretur, in articulis præcedentibus connumeratur: conuentum eſt, quod idem caſtrum in illius manibus, qui hoc hodie tenet, remaneat: ſeruitiis omnibus & impoſitionibus generalibus ad colonos, ut aliis regni colonis fieri eſt conſuetum; ſimiliter & præſtatione fidelitatis de eodem caſtro regni Vngariæ, uti ab antiquo introductum eſt, ac aliis juribus, ſi quod quisquam ad idem caſtrum habere prætendit, ſemper ſaluis. In

qua-

quarum rerum robur, fidem & teſtimonium, has præſentes literas ſcribi, & ſigillis noſtris ſolitis communiri fecimus. Et pro majori ſecuritate omnium ſupradictorum, manus noſtras proprias hic infra ſubjunximus. Datum, & actum Poſonii, die Lunæ poſt feſtum S. Leonardi, Anno Domini Milleſimo, quadringenteſimo nonageſimo primo.

Nos itaque Vladislaus rex præfatus, qui, ut præmiſſum eſt, pacis ſemper Zelatores & amatores ſumus, communeque bonum, & Catholicæ religionis incrementum cordi ſemper habemus, ſemperque pro noſtra virili promouere cupimus, viſis & examinatis prædictis articulis, capitulis, & concluſionibus, penſantes illos non ſolum honori, quieti & commodo utriusque partis, ac regnorum, ſtatuumque, & principatuum earundem, ſed etiam rebus fidei, & univerſæ Reipublicæ Chriſtianæ plurimum conducere, eosdem igitur in omnibus ſuis partibus, capitulis, & punctis laudavimus, approbauimus, acceptauimus, & ratificauimus, ex certaque noſtra ſcientia, & animo deliberato laudamus, approbamus, acceptamus, ratificamus & roboramus per præſentes, promittendo pro nobis, & hæredibus noſtris, in verbo noſtro regio, & bona fide mediantibus, quod illos firmiter & inconcuſſe obſeruabimus, eisdemque in præmiſſis omnibus clauſulis, punctis & ſententiis, realiter, & cum effectu ſatisfaciemus, dolo & fraude in his omnibus ceſſantibus quibuscunque. In cujus rei fidem, & teſtimonium, ſecretum ſigillum noſtrum, quo ut rex Vngariæ vtimur, præſentibus fecimus appendi. Datum Budæ in feſto beati Nicolai epiſcopi, & confeſſoris. Anno Domini Milleſimo quadringenteſimo nonageſimo primo: Regnorum noſtrorum, Vngariæ anno ſecundo, Bohemiæ vero vigeſimo primo.

XII.

Stillestands-Vergleich zwischen dem Röm. Kayser Rudolpho II. als Könige in Hungarn und dem Türckischen Kayser Amurath dem III. d. d. Mens. Decembr. An. 1592.

DOppo li luongi conſueti tiboli ſi del Gran Signor come di ſua Majeſt. Cæſarea Eſſendo qui alla noſtra ſublime porta & al noſtro eccelſo & felice throno rifugio dei Rè honoratiſſ. & protettione delli Sultani grandi venuto il nuncio della Maieſta voſtra, & portato, li donatiui di duoi anni, che erano reſtati & preſentando li in ſieme con l' Imbaſciatore di Maieſt. V. reſidente nella noſtra felice porta dal quale & dalle lettere della Maieſt. voſtra oltra ch' habbiamo in teſo che la pace, & concordia che è fra noi dal canto della Majeſta voſtra vien honorata, oſſeruata & mantenuta tutta volta ancò dal canto della noſtro grandezza, come ſi conuiene ſy fatto il medeſimo. Et che a li noſtri Beglerbegi, Sangiacchi, Schiaui & altri noſtri Soldati limitanei ſi fatta gagliarda prohibitione de non moleſtar il dominio della Maieſt. voſtra non me no i ſuoi ſubditi. Di piu l' Ambaſciadore & Conſigliere della Maieſt. voſtra: l' honorato fra i nobili della legge Chriſtiana Bartholomeo Fezzea hauendo notificato, ch' aſſendo conſueto agni otti anni renouarſi la mutua pace & concordia, chi è fra noi & ch' auuicinando ſi il detto tempo reſtaſſe per beneficio de' ſubditi che tal pace con la noſtra Imperial prorogatione ſy prorogata & confirmata & le coſe per ſi curta & concordia fra noi per altri otti anni ſcino ferme & ſtabili, il che tutto ſendo notificato alla preſentia del noſtro felice throno è ſtato della noſtra Imperial grandezza, compitamente inteſo. Dunque la noſtra porta, qual è nido di felicità, eſſendo ſempre aperta ſi per amigi come per l' inimigi. Et eſſendo anco coſtume hereditario delli noſtri anteceſſori di conceder amore uolezza & amicitia à tutti quelli, chi ſinceramente la deſiderano & la ricerchano. Noi ancora ſecondo il noſtro regio coſtume vogliamo chi la mutua & ſtabil pace fra noi & la Maieſt. voſtra reſti ferma ſtabile prorogata & del continuo mantenuta per il che rimaſe ancora ſtabilè fin al tempo prefiſſo de quello un anno ò piu che ſpiri & finiſci. Doppo che ſarà finito & Spirato il detto tempo ſi comminicarà l' anno della nuova prorogatione, che ſarà l' anno del Signor Greſu, chi ſopra è il noſtro Profeta & ſopra di Lui la miſericordia di Dio altiſſimo 1592, dal primo del meſe di Gennaro che ſarà dell' anno 999. della transmigratione del noſtro Profeta quale è piu Eccellente delli nuncii d' Iddio Signor Magummed Muſtaffa che la Miſericordia d' Iddio ſy ſopra di lui & ſopra la ſua famiglia amigi & compagni. L' anno 1592. dal primo di Gennaro tutta volta che la Maieſt. voſtra mandara al ſuo tempo alla noſtra felice porta il donatiuo che agni anno è ſolito di mandare: Noi ancora dal canto noſtro dal ſudetto anno, fin à altri otto anni ſequenti, accettiamo, approbiamo, confirmiamo & prorogiamo l' indutie & capitoli della pace & mandiamo gagliardi & nobiliſſimi commandamenti alli noſtri Beglerbegi, Sangiacchi, Capitani, officiali, Schiaui & altri Soldati noſtri chi ſtanno nelli confini che non debbino dar moleſtia ne trauagli al Regno & alli ſubditi della Maieſt. voſtra & quelli chi faranno contra il noſtro ſublime commandamento ſenza remiſſione alcuna ſaranno caſtigati. Pero dal canto della Maieſt. voſtra ancora conforme all' antica capitulatione non ſyno mantenuti nel Caſtello die Segua l' inquietoſi Vskoki ni dato ri capito alli vagabendi Heidoni, ne contra la pace & concordia ſy fatto danno al noſtro dominio & a noſtri ſubditi. Et nelli confini di Tranſiluania hauendo per il paſſato l' eſſercito di Muſulmanni preſo ſadvvar, Bauga & Erded caſtelli deſtrutti che quelli caſtelli non ſyno riſtorati & fabrificati, ma reſtino coſi deſtrutti: Et nelli noſtri nobiliſſimi patti & promeſſi reſtino compreſſi li figliuoli & frateli della Maieſt. voſtra tutti li Archiduci, & li loro figliuoli in ſieme con tutti l' altri adherenti & pertinenti alla Maieſt. voſtra. Et tutto quello, che e ſtato ſcritto per il paſſato, nella prima capitulatione reſti ſtabilito, honorato & oſſeruato ſi che ſi dal canta della Maieſt. voſtra & la ſuoi limitanei Capitani non ſara vſata coſa in præjuditio della giurata pace: dal canto della noſtra Altezza ancora de Beglerbegi, Sangiacchi & altri ſchiaui le noſtre promeſſe & commandamento reſtara oſſeruato

osſeruato che al regno, dominio, Caſtelli, ville, borghi & ſubditi della Maieſt. voſtra non ſara data moleſtia ne trauaglio, & per queſto s' ha conceſſa la preſente Imperial prorogatione accompagnata con felicita coſi prometto, confirmo, do la miu fede & conſolenne giuramento giuro per la unita del ſignor Iddio nutridore del mondo, il quale non eſſendo cielo ni terra lui l' ha creato & per li veri miracoli del noſtro ſanto & incomprehenſibile Profeta, nel ſpatio di queſto promeſſo tempomentre dal canto della Maieſt. Voſtra come di ſopra s' ha ſpecificato li ſuoi Capitani, figlicoali li ſuoi fratelli & altri, chi ſono ſotto poſti alla Maieſt. voſtra non facciano atti contrarii alle pace ne dyno moleſtia al noſtro dominio & che alli voſtri Koki di Segua & alli Heidoni non ſia dato ricapito ne ajuto, ma tutte le coſe compreſe nell' antica capitulatione ſyno come ſi conuiene, oſſeruate & conſeguite: Dal canto noſtro ancora come anco del noſtro vittori oſo eſſercito, al qual mandiamo percio gagliardiſſimi commandamenti nelli confini del Regno di Polonia, che e nel pugno del noſtro poſſeſſo, & congiunto alli noſtri regni, alli habitatori della regione di Tranſiluania di Walacchia & di Moldauia & di altri Chriſtiani noſtri tributarii & ſchiaui, chi ſono ſotto protettione della noſtra felice & famoſa porta per medo alcuno non ſara conceſſo, durante queſta prorogata pace che al regno dominio, regni coli, ſubditi, caſtelli, ville & borghi ſotto poſti al dominio & gouerno della Maieſt. voſtra ſy data moleſtia ne trauaglio & il Re di Francia & la ſignoria di Venetia hauendo antichamente amicitia con l' eccleſa noſtra porta a quelli ancora non ſara data moleſtia dal canto di Maieſt. Voſtra. Talche il fondamento della amicitia & ſincera amore volozza fra queſto promeſſo ſpatio di tempo ſara honorato & oſſeruato l' utilità di queſta pace & concordia vitornara in beneficio della Maieſt. voſtra. Et ſe dal canto ſuo non ſara commeſſa coſa in pregiuditio di detta pace, piacendo a Dio miſericordioſo dal canto noſtro ancora non ſara conceſſa coſa veruna in prægiudicio della prorogata capitulatione, ſcritta nella noſtra Imperial reſidentia di Conſtantinopoli nel principio del la luna di ſeffer nell' anno di noſtro ſantiſſ. Profeta 999. Circa il principio di Decembrio Anno Chriſti 1592.

XIII.

Bündniß zwiſchen Kayſer Rudolpho II. als Könige in Hungarn an einem; Dann dem Fürſten Sigismundo Bathory in Siebenbürgen, am andern Theile, worinnen beyderſeits einander verſprochen, den Krieg wider den Türcken fortzuſetzen, dem Fürſten aber Siebenbürgen mit der Bedingung überlaſſen worden, daß er ſolches vom Königreich Hungarn zu Lehen nehmen ſolle, und was deme mehr anhängig, d. d. 4. Mart. Anno 1595.

ARticuli & conditiones Tractatus, inter Sacratiſſimam Caeſaream Regiamque Hungarie & Bohemiae Majeſtatem, & illuſtriſſimum Tranſylvaniae Principem, Bathory de Somlio, per Reverendiſſimos Joannem Kutaſſy, Epiſcopum Jaurinenſem, & Regni Hungariae Cancellarium, ac Stephanum Zuhay, Epiſcopum Vacienſem, nec non ſpectabiles & magnificos Thomam Erdödi, perpetuum Montis Claudii Comitem, & Regnorum Dalmatiae, Croatiae & Sclavoniae Banum, Nicolaum Palffy de Erdöd, Comitem Comitatus & Capitaneum Arcis Poſanienſis, nec non Cubiculariorum Regalium Magiſtrum, & ſupremum cis Danubianarum Regni Hungariae Partium Capitaneum, Simonem Forgach de Ghymes, Pincernarum Regalium Magiſtrum, & Joannem Jvo de Kazahaza, Perſonalis praeſentiae Regiae in Judiciis Locumtenentem, Conſiliarios Sacrae ſuae Caeſareae Regiaeque Majeſtatis, ad id delegatos, ex una: Item per ſpectabilem & magnificum, Stephanum Bochkay de Kis Maria, Capitaneum Waradienſem, & Comitem Comitatus Bihorienſis, Conſiliarium & Oratorem, nec non Generoſos & Egregios, Gregorium Chaky de Keretszeg, Joannem Syvvegh, Judicem Regium Civitatis Cibinien. & Doctorem Alphonſum Carilium, ab Illuſtriſſimo Principe Tranſylvaniae cum pleno & ſufficienti mandato miſſos ex altera parte: praeſentibus ac mediantibus Reverendiſſimo & Illuſtribus Dominis, Nuncio Apoſtolico Caeſareo, Speciano Epiſcopo Cremonenſe, & Serenisſimi Regis Hiſpaniarum Catholici Oratore, Guilhelmo de Sancto Clemente, & Paulo Sixto Trautſon, Libero Barone in Sprechenſtain, Schrovenſtain, & Falckenſtain, Comitatus Tyrolis Marſchalco Haereditario, Sacrae Caeſareae Regiaeque Majeſtatis Camerario, Conſiliario Secreto, & Aulae Caeſareae Marſchalco, initi & concluſi Pragae die vigeſima octava Januarii, Anno Domini milleſimo, quingenteſimo, nonageſimo, quinto.

I. Sacra Caeſarea Majeſtas, pro ſua perſona, & Ordinum Regni Hungariae promittet, ſe in Bello contra Hoſtes ſuſcepto, progreſſuram. Quod ſi vero aliquando ad Foedus & Pacem res deveniret, ne absque praeſcitu & communicato conſilio utriusque Partis, Foedus aut Concordia cum Hoſte tranſigatur. In Transactione vero tam Tranſylvania, quam Ditiones illi ſubjectae, contineantur, utraque item Walachia, nimirum Moldavia & Tranſalpina, quae a Turcarum Societate receſſerunt. Illuſtriſſimus autem Princeps Tranſylvaniae, vicisſim ſuae Majeſtati, ſuo ac Ordinum Tranſylvaniae & ſubditorum Populorum ſuorum nomine, promittet, ſe quoque in Bello contra Turcas progreſſurum, neque Foedus ullum tractaturum vel initurum cum Hoſte, ſine praeſcitu, conſenſu & approbatione ſuae Majeſtatis, Regnique ſui Hungariae, idque Juramento confirmabit.

II. Vt

II. Vt Transylvaniae Jurisdictio, inclusis etiam cunctis iis Hungariae Partibus & confiniis hactenus per Principem possessis, penes eundem Principem, Dominum Sigismundum Bathory de Somlio, ejusdemque Haeredes masculini sexus, ex propriis lumbis, in sua linea recta descendentes, cum jure primogenitorae, eo prorsus modo, quo tempore Antecessorum ipsius Principis fuerunt, nempe Joannis, Stephani, & Christophori Bathory, cum omni proventu, jure & antiquo usu, integra absolutaque ita maneat, ut semper merum mixtumque Imperium, liberamque Jurisdictionem in ea habeat. Ita tamen, ut suam Majestatem Caesaream ac Regiam ejusdemque legitimos Successores Hungariae Reges, ipse & sui Successores, pro ipsorum legitimis Regibus recognoscant, ac recognitionis & fidelitatis Juramentum semper praestent, citra tamen Jus Feudi: idque Successores quidem tempore Mutationis Regiminis tunc videlicet, quando possessionem Provinciae acceperint: Modernus autem Princeps, modo. Deinde, ut decedente sine Haeredibus masculis ipso Principe, vel illis superstitibus, ac in hac ejus linea deficientibus, ipsa Transylvania, eique annexae Ditiones non in alterius quam in suae Majestatis, ejusque Successorum Hungariae Regum, ditionem & potestatem, tanquam verum & inseparabile membrum, absque ulla controversia pervenire debeat. Et super hoc ipse Princeps se suosque Ordines suae Ditionis Status Juramento fidei obstringat. Cessante autem Haerede in linea masculina moderni Principis, ac ipsa Transylvania juxta praesentes Articulos, ad Coronam Hungariae devoluta, teneatur tam moderna Caesarea Regiaque Majestas, quam Successores ejusdem, Jura municipalia, Privilegia & Consuetudines in Transylvania receptas, inviolatas servare, nec ulla ex parte immutare. Donationes item omnes & Inscriptiones semper pro ratis & gratis acceptare. Tenebitur praeterea Rex Hungariae, a tempore, quo Transylvania ad Coronam devolvetur, unum pro suo placito ex Ordinibus Transylvaniae Gubernatorem seu Wayvvodam illarum Provinciarum creare. Et quia Dei beneficio ipse Princeps Transylvaniae, non Filios tantum, sed & Filias procreaturus speratur, ideo deficiente (ut dictum est) masculo Haerede, sua Majestas, cuilibet Filiae de Dote centum millium Florenorum Rhenensium providebit, extra mundum muliebrem & Jocalia. Successor item suae Majestatis Caesareae atque Regiae tempore depositionis sui Juramenti, quod Regno Hungariae praestabit, Transylvaniae quoque particularem specialem in eodem Juramento mentionem faciet, Civitas Nagybania possidebitur a Principe Transylvaniae, ita ut illa Serenissimo quondam Regi Poloniae Stephano Bathory, per suam Majestatem collata fuit.

III. Sacra Caesarea Regiaque Majestas, Principem Transylvaniae recognoscet pro libero Principe, eique titulum & appellationem Illustrisimi concedet, eamque sua authoritate, (ut moris est) munitam reddet, & peculiare Diplomate confirmabit.

IV. Ut Sacra Caesarea Majestas sua, ex inclyto Sanguine Austriaco, Illustrisimo Principi uxorem primo quoquo tempore procuret, nihil praetermissura est opportuni officii, apud Serenisimi quondam Archi-Ducis Caroli, Patrui sui charisimi, Viduam, & apud Serenisimum Archi-Ducem Ferdinandum, ac Bavariae Ducem, qui una cum Sacratisima Majestate sua dicti Serenisimi Archi-Ducis Caroli Filiarum Curatores sunt, ne eorum consensus desit, quin ex Filiabus illis aliqua detur.

V. Ut Illustrisimus Princeps aureo vellere a Serenisimo Hispaniarum Rege Catholico insigniatur, Sacra Majestas sua procurandum suscipiet.

VI. Ut vero Illustrisimus Princeps adversus communem hostem alacrius & securius peragat, Sacra Caesarea ac Regia Majestas sua, neque ipsum Principem, neque Transylvaniam, aut Ditiones illi subjectas; ullo tempore, quicumque rerum casus fortunaeque mutatio ingruat, desertura est. Et iam quidem aliquibus auxiliis pro praesenti occasione submittendis juvabit, & imposterum si major necesitas ingruat, auxilia majora, sive per Generalem Cassovienem, sive per alios suppeditabit. Quoniam vero Sacra Majestas sua Copiis militaribus & omni apparatu Bellico necessario; utpote tormentis, Globis, Pulvere & reliquis omnibus Instrumentis juvare constituit, minus juvare pecunia potest, de qua ante hac nulla mentio facta fuit. Atque haec Auxiliorum suppeditatio, ultro citroque mutua & reciproca erit, prout necesitas unius vel alterius Partis requisierit, ut ubi major necesitas fuerit eo majora auxilia convertantur.

VII. Ut Sacrum Romanum Imperium quoque Illustrisimi Principis ac Ditionum ipsi subditarum, tutelam ac defensionem suscipiat, Sacra Majestas sua, quantum in se erit, suo tempore libenter curabit, ipsumque Principem ac Posteritatem ipsius statim Imperii Principes, sine suffragio tamen & sesione, inter Imperii Ordines creabit.

VIII. Quaecunquae Arces, Oppida, Civitates, aut alia Loca communibus viribus, quando a Sacra Majestate sua justus Exercitus & apparatus mittetur, capientur aut recuperabuntur, Sacrae suae Majestati omnino cedent. Quae autem Illustrisimus Transylvaniae Princeps, ipse propriis armis, sanguine suorum subditorum, industria, aut alia diligentia hosti adimerit, Illustrisimo Principi Transylvaniae cedent, sed jure Feudi tantum, quod subinde a Sacra Majestate sua, tam Illustrisimus Princeps, quam ipsius Haeredes accipere teneantur. Quae denique Illustrisimus Princeps ex bonis olim ad Coronam Hungariae proprie pertinentibus, tempore quo a Turca occupata fuerunt, recuperarit, ea Sacrae Majestati suae statim relinquet, simulatque ipsi Principi aequa in aliis bonis compensatio dabitur.

IX. Pollicetur Sacra Majestas sua, auxilium se liberalitate Illustrisimo Principi suppeditatum esse, ad muniendа & in praesidium rediгenda ea Loca, quae judicabuntur e re Christianorum esse, quemadmodum Illustrisimus Princeps vicisim pollicetur, se facultatibus & viribus suis non parciturum, ut eadem Loca serio muniantur & defendantur; pro obsequio Sacrae Caesareae Majestatis & commodo Christianorum.

X. Quoniam sunt dubii Bellorum Exitus, multaque praeter opinionem possunt venire repente, si suae Celsitudini, vel Successoribus ea necessitas imponetur (quod propitius Deus omen avertat) vel viribus exhaustis tueri Provinciam amplius non possit, sed praevalescentibus ea excedere cogeretur, in hoc ipsius extremo casu Sacra Caesarea ac Regia Majestas, suo nomine ac Successorum suorum locum certum in aliis suis Ditionibus, certumque proventum, quo vitam pro dignitate possit honeste sustentare, intra mensis spatium, re cum iis, ad quos illa consultatio pertinet, communicata assignabit. Similiter aliorum praecipuorum, qui fortunas vitamque suam cum salute Illustrissimi Principis conjunctam, Christiani nominis causa, in discrimen adduxerit, Sacra Majestas Sua eam rationem benigne habebit, ut paratum in Ditionibus suis, si quid ei adversi accedat, perfugium & aliquam ab ea sublevationem mereantur.

XI. Has Conditiones omnes & Articulos, & Instrumento solemni & Juramento Princeps ipse atque Ordines Transylvaniae ex una, Sacra vero Majestas Sua, bona fide atque verbo Caesareo & Regio, propriae manus subscriptione, Sigillique appensione una cum Regni Hungariae Ordinibus ex altera Partibus confirmabunt.

XII. Denique cum summa Belli necessitas urgeat, has supra explicatas Conditiones & Articulos quamprimum utrinque concludi, & utramque Partem ad eorum observationem obligari; Placet Majestati Suae, id quidem jam nunc ita fieri, ut si matrimonium de quo Illustrissimo Principi certa spes facta est, non successerit, neutra Pars obligata maneat, sed tam una, quam altera liberetur.

Nos itaque praemissa supplicatione fidelium subditorum nostrorum Dominorum, Praelatorum, Baronum, Magnatum ac Nobilium, aliorumque Statuum & Ordinum dicti Regni nostri Hungariae & partium ei subjectarum clementer admissa, praedictos universos & singulos, tam Dietae, quam vero Transylvaniae Transactionis Articulos, nobis modo praemisso praesentatos, praesentibusque Literis de verbo ad verbum insertos & inscriptos, ac omnia & singula in eis contenta, ratos, gratos & accepta habentes, eisdem nostrum Regium consensum, benevolumque pariter & assensum praebuimus, illosque & quaevis in eis contenta, autoritate nostra Regia acceptavimus, approbavimus & confirmavimus. Offeremus clementer quod praemissa omnia in omnibus Punctis, Clausulis & Articulis tam nos ipsi observabimus, quam per alios omnes fideles subditos nostros cujuscunque Status & conditionis existant inviolabiliter observari faciemus. Imo acceptamus, approbamus, ratificamus & confirmamus harum nostrarum vigore & testimonio Literarum. Datum in Arce nostra Regia Pragensi, quarta die mensis Martii Anno Domini, millesimo, quingentesimo, nonagesimo quinto: Regnorum nostrorum Romani vigesimo, Hungariae & aliorum vigesimo tertio, Bohemiae vero anno similiter vigesimo.

XIV.

Aussöhnungs-Vergleich, welcher zu Wien, durch Vermittelung Ertz-Hertzogs Matthiæ zu Oesterreich, zwischen Käyser Rudolpho II. als König in Hungarn an einem; dann dem Fürsten Stephano Bozkai in Siebenbürgen und seinen Hungarischen Inhærenten am andern Theile getroffen worden, d. d. 23. und 26. Septembr. An. 1606.

NOs *Matthias* Dei gratia Archi-Dux Austriae, Dux Burgundiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae & Wirtembergae, Comes Habsburgi & Tirolis &c.

Memoriae commendamus tenore praesentium significantes, quibus expedit, universis. Quod cum Sac. Cæs. Regiaque Maj. Dominus & Frater noster observandissimus ad singularem nostram intercessionem benigne condescenderit, & ad sopiendos in inclito Regno Hungariae exortos motus & tumultus nobis totalem superinde Plenipotentiam concesserit, prout etiam mediantibus tunc temporis Sac. Caes. Regiaeque Maj. intimis ac aliis Consiliariis & Comisariis Tractatus habitus; & denique etiam conclusus ab utriusque Partis Commissariis, eorum subscriptione, & Sigilli impressione confirmatus fuerit. Quia tamen ex parte spectabilis & Magnifici Domini Stephani Bochkay, de Kismaria, & sibi Adhaerentium Hungarorum, superinde nonnullae adhuc difficultates remansisse videbantur. Ob quas revidendas denuo Magnificus Stephanus Ilieshazii de Ilieshaza, Comes Comitatuum Liptoviensis & Trinschin. cum aliis sibi adjunctis Nobilibus, Thoma videlicet Witzkeletii de eadem Witzkelet, Andrea Oztrosit, de Jiletincz, & Paulo Apponi de Nagii Appon, huc ad nos, cum sufficientibus Plenipotentiis instructus, Viennam venerit.

Ideo nos, ex praedicta Plenipotentia nobis concessa, in bonum Reipublicae Christianae, & Pacis publicum, ac Regni hujus conservationem, nec propriis & intestinis disidiis conflagraret, atque ut tantae Christiani Sanguinis effusioni parceretur; Vicina etiam Regna & Provinciae a continuis incursionibus tandem liberari, & una cum Regno Hungariae respirare possint, benigne assensimus & annuimus, ut difficulta-

cultates illae, quae ex priori Tractatu remansisse videbantur, denuo reassumerentur, tractarentur, & finaliter superinde concluderentur; Prout etiam per Illustres, Spectabiles, & Magnificos, Paulum Sixtum Trautsonium, Comitem in Falckenstain, Liberum Baronem in Sprechen & Schrovenstein, Dominum in Kaya & Laa, Haereditarium Marschalcum Comitatus Tyrolensis; Carolum a Lichtenstein de Nicisburg, Czernahor & Biskupitz Marchionatus Moraviae Generalem Capitaneum: Ernestum a Molart, Liberum Baronem in Reineck & Drossendorf, Archi-Ducatus Austriae Inferioris Regiminis Locum tenentem: Sigefridum Christophorum Breiner, Liberum Baronem in Shibing, Fladnicz & Rabenstein, inferioris Austriae Camerae Praesidentem.

Thomam Erdodi de Monjokerek, Comitem perpetuum Montis Claudii, & Comitatus Waradiensis Comitem, Tavernicorum: Georgium Turzo de Bethlemffalu, Comitem Liberum & perpetuum de Arva, atque ejusdem Comitatus Arvensis Supremum Comitem, Dapiferorum Sigismundum Forgatsch de Ghymes, Comitem Comitatus Nogradiensis Pincernarum Regalium in Hungaria Magistros, & Ulricum a Kreenbergk in Neuwaldeck, Sac. Caes. Majestatis Intimos, & alios Consiliarios ad hunc Tractatum adhibitos, in hunc, qui sequitur, modum, utrinque concordatum fuit.

Ad primum Articulum.

Quantum itaque ad Religionis Negocium attinet, non obstantibus prioribus pro tempore Constitutionibus publicis, sed neque Articulo postremo Anni 1604. (cum is extra Diaetam & sine Regnicolarum assensu adjectus fuit, & propterea etiam tollitur) deliberatum est, ut juxta Sac. Caes. Regiaeque Maj. priorem resolutionem, ad quam se Regnicolae in sua Replicatione referunt: Nimirum, quod omnes & singulos Status & Ordines, intra ambitum Regni Hungariae solum existentes, tam Magnates, Nobiles, quam liberas Civitates & oppida privilegiata, immediate ad Coronam spectantia, item in confiniis quoque Regni Hungariae, Milites Hungaros in sua Religione & Confessione, nusquam & nunquam turbabit, nec per alios turbari aut impediri sinet. Verum omnibus praedictis Statibus & Ordinibus liber Religionis ipsorum usus & exercitium permittetur; absque tamen praejudicio Catholicae Romanae Religionis & ut Clerus Templa & Ecclesia Catholicorum Romanorum intacta & libera permaneant, atque ea, quae hoc disturbiorum tempore utrinque occupata fuere, rursum eisdem restituantur.

Ad Secundum.

Manet prioris Tractatus conclusio & simul cum Hungaris & Turca Pax & reconciliatio fiat.

Ad Tertium.

Palatinus eligatur cum sua dignitate, more antiquitus consueto, in proxime primitus celebranda Diaeta. Quia vero sua Caes. ac Reg. Maj. ob varias Reipublicae Christianae necessitates, in Hungaria, aut vicinis Locis residere nequit, ne opus sit propter quasvis causis Regnicolis ad remotiores suae Majestatis residentias venire, gravesque sumtus propterea facere, ubi neque Consiliarii Hungari semper Suae Majest. ad latus praesentes esse possunt. Ideo statutum & concluſum est, quod Sua Serenitas, secundum Plenipotentiam sibi per suam Maj. non ita pridem propterea omnimode concessam, in Negotiis Regni Hungariae, per Palatinum & Consiliarios Hungaros, non secus ac si sua Caes. Regiaque Maj. personaliter praesens adesset, audiendi, proponendi, judicandi, concludendi, agendi & disponendi in omnibus iis, quae ad conservandum Regnum Hungariae, ejusdemque Regnicolarum quietem & utilitatem videbuntur esse necessaria, plenariam potestatem & facultatem habeat.

Et personalis praesentia modernus in suo loco relinquatur; ita tamen, ut deinceps juxta Statuta Regni eligatur.

Ad Quartum.

Supplicant adhuc Regnicolae suae Maj. ut Corona in Regnum Hungariae Posonium post tempora pacatiora, more aliorum Regnorum solito, reducatur.

Ad Quintum.

De Thesaurario manet quoque iste Articulus secundum primi Tractatus conclusionem, quod Thesaurarius iste, sive hic perceptor proventuum Regiorum, sive Praefectus, aut quovis alio nomine appelletur, cum aliis sibi adjunctis, in nullam partem gubernationis Regni sese immiscеant; sed Regios duntaxat & Coronae proventus curent.

Quin imo, ut deinceps nativi Hungari semper & seculares eligantur, concluſum est, sicut etiam ad contributiones publicas, Regnicolae, ad modum antea consuetum, Perceptores seu Dicatores, quos volunt habere, eligere poterunt.

Quod ambos Reverendissimos Episcopos Agrienſem nempe & Varadienſem, concernit, isti interim a Regno abstinebunt, donec eorum causa decisa, vel alias composita fuerit.

Ad Sextum.

Maneat iste quoque Articulus antea concluſus, ne Sac. Caes. Regiaeque Majestatis authoritati & potestati quippiam derogetur. In ejus arbitrio relinquitur, Episcopos quos voluerit eligere. Ne tamen in Consilium alii, quam qui Episcopales suas Ecclesias, vel alia Jura Episcopalia habuerint, admittantur. Et inter hos quidem, ut eorum, qui ex Nobili prosapia oriundi habiles sunt, condigna ratio praeceteris, sicut ante, ita in posterum observetur, Sua Caes. & Regia Majestas benigne curabit.

Quae vero de Episcopis Comitibus Comitatuum in particulari recensentur, & utrum hujusmodi personae Ecclesiasticae seculares habere possint Dignitates, id in futura Diaeta Rex & Regnicolae concludent.

Praepositurae tamen & Abbatiae maneant in suo Statu & fundatione.

Et quia cum appendice in hoc Articulo Oppidorum Modor, Sancti Georgii & Bozin mentio fit, utrum nimirum ipsi inter Praelatos, Magnates,

gnates, Nobiles, Status, & Ordines asſidere, votaque ſua habere poſſint, pro ulteriori deliberatione & reſolutione Suae Majeſt. ac Statuum & Ordinum Regni, ad proxime futuram Diaetam, horum quoque totum negocium rejicitur.

Bona vero Communitatibus Sac. Caeſ. Regiaque Majeſt. juxta Statuta publica Ferdinandi Regis Anni 1542. non conferet.

Ad Septimum.

Etiam iſte Articulus confirmatur juxta prioris Tractatus concluſionem; quod maneant Sedes Spirituales: Si tamen in iisdem aliqui abuſus inoleviſſent, poſſunt illi in proxime futura Diaeta coram ſua Majeſtate & Statibus Regni proponi, limitari & emendari, ubi ſimiliter querelas de Decimis, eorumque abuſibus, Rex & Regnicolae component.

Ad Octavum.

Hungari non conſentiunt quod Jeſuitae in Regno Hungariae jura ſtabilia & poſſeſſionaria habeant & poſſideant. Sua tamen Majeſtas Juribus ſuis Regiis inhaeret, quoad clauſulas Donatialium, fiant Donationes juxta Decreta Regni, & more antiquitus ſolito.

Ad Nonum & Decimum.

Sacra Caeſ. & Reg. Majeſt. Hungariam & partes ei annexas, Sclavoniam videlicet, Croatiam, & Dalmatiam, per Hungaros Nativos, & Nationes ei ſubjectas & annexas poſſidebit. Item tam majora quam minora Officia Regni, etiam externa & confiniorum Praefecturas, ex Conſilio Hungarico, Hungaris, & Nationibus ei annexis idoneis, nullo interpoſito Religionis diſcrimine, conferet. Si tamen ſuae Caeſariae Regiaeque Majeſt. ita videbitur, poterit in partibus Danubianis duorum Confiniorum Praefecturas pro arbitrio ſuo externis benemeritis, ex vicinis Provinciis ſuae Majeſt. conferre.

Ad Undecimum.

Articulus hic de Palatino, in tertio jam concluſus eſt, hoc addito, quod querulantes injurias ſuas iuris ordine proſequantur, & nemo niſi legitime citatus, jurisque ordine condictus, puniatur. Nec hoc praetermiſſo, quod Decreta Regni, quae per haec diſturbia & varias Regni Conſtitutiones multis in locis antiquis Legibus Regni contrariantur, in Diaeta proxime futura emendentur; juxta Conſtitutiones Annorum 1550. & 1553. & 1563.

Ad Duodecimum.

1. Stephani Ilieshazi & Uxoris ſuae cauſa componetur, & contentabuntur.

2. Negotium Haeredum Dobonis, per Sophiam Prinii, tanquam primariam haeredem, cum ſua Majeſtate concordatum eſt.

3. Georgius Homonnaii, vigore Conſtitutionis publicae fuit condemnatus, quod tamen Camera intempeſtivam Sententiae Executionem fecerit, id ſuae Majeſtati imputari non poteſt: in poſterum tamen omnes Sententiae, debito modo, juxta Decreta Regni executioni demandabuntur.

4, Arces Zoliom & Dubra Wina, juxta inſcriptionem Sac. Caeſ. Majeſt. reddantur Franciſco Dersfii, & Nicolai ſimiliter Dersfii uxori & Haeredibus, vel ſumma inſcriptionis eis deponatur.

5. A Dionyſio Banffii, generalis Belgiojoſa quatuordecim millia Talerorum accepit: illum igitur Sua Majeſtas vel bonis vel pecuniis contentatura eſt.

6. Bona Palochiana, ſiquidem Succeſſores ſponte pecuniis illa a Sua Majeſtate redemerunt, nulla egent rectificatione; volenti enim non fit injuria.

7. Poſſeſſionum Reche & Bohoniz ac Bona Deregniana, in proxime ſutura Diaeta, coram Judicibus Regni ordinariis, jure extraordinario revideantur.

8. Bona Kalo Haeredibus ſuis jam antea Majeſtas ſua ceſſit & reſtituit.

9. Bona Pellenii, Melegh & Chapii, jure revideantur in Diaeta per Judices Regni ordinarios extraordinarie.

10. Franciſcum Magochii & Valentinum Homonnagii Majeſtas ſua ab impetitione juris, Caſtri Regetz, liberos pronunciare dignetur, ſiquidem & alioquin cum Franciſco Alaghii, Haerede maſculino, jam illi concordarunt.

11. Civitas Caſſovienſis, bona ab antiquis Regibus eis collata, libere modo antiquo, teneat & poſſideat.

12. Bona Telegdiana jure revideantur in futura Diaeta, per Judices Regni extraordinarie.

13. Thomam Nadasdii Sac. Caeſ. Reg. Majeſt. ratione Matrimonii, nec ratione bonorum, jure non impediet.

14. Similiter Sigismundus Rakoczii & Familia Balasſii, ratione Arcis Makovitza, non impedientur a ſua Majeſt. Caeſ. atque Regia.

15. Vidua Caſparis Bamſii, per Chriſtophorum & Georgium Bamſii omnibus ſpoliata, in integrum reſtituatur.

16. Ita etiam Sigismundus Ballaſſa, qui contra aequitatem & ipſum jus Naturae Sororem Matris ſuae carnalem, & Fratrem quoque ſuum carnalem captivavit, omnibusque bonis, tam mobilibus quam immobilibus, privavit; illis omnia bona ablata, tam mobilia quam immobilia, ſtatim reſtituat, quod niſi fecerit, citetur per ſpoliatos Actores in proxime futuram Diaetam, & Judices Regni ordinarii de facto extraordinarie cauſam hanc aſſumant, revideant & juxta Decreta Regni dijudicent.

Ad Decimum Tertium.

Cum impoſsibile eſſe videatur hujusmodi ablata & depraedata bona mobilia, in hoc disturbiorum tempore rehabere, in bonum itaque Pacis publicae, damna hinc inde accepta oblivioni traduntur.

Ad Decimum Quartum.

Donationes per Dominum Bochkaji editae, cum nonnullae ex ſiniſtra quorundam informatione cum apertiſsimo Regni damno, aliae vero diverſis modis ſint emanatae: Ideo neceſſario requiritur, pro bono publico & conſervatione Pacis & Amicitiae mutuae in Regno Hungariae & Regnicolae communi voto in proxime futura Diaeta Donationes illas revideant, & quae merito manere judicabuntur maneant in ſuo vigore.

Inſcri-

Inſcriptiones autem & bona illa, quae vel per Dominum Bochkaii, vel Stephanum Ilieshazii impignorata ſunt, maneant in ſuo vigore, donec Regnicolae in publica Diaeta illa eliberabunt, illosque, qui pecuniam dederunt contentabunt: a modo autem nullae amplius inſcriptiones fiant, ſub quovis titulo aut praetextu.

Nobilationes per Dominum Bochkaji factae maneant in ſuo vigore, ita tamen, ut in publica Diaeta Literae ſuperinde producantur, ut ſciatur eorum Nobilitas, nequid contra Leges in eo peccetur.

Quoniam vero in proximo Conventu Caſſoviae peracto a Regnicolis ipſi Domino Bochkaijo adhaerentibus concluſum erat, quod ii, qui ſe ad feſtum Jacobi proxime affuturum eidem & aliis ſibi adhaerentibus non adjunxerint, univerſa eorum bona & jura poſſeſſionaria amittant: Concluſum itaque eſt, hanc Conſtitutionem omnino ſilere, & invigoroſam eſſe debere.

Ad Decimum Quintum.

Hic Articulus, ſimiliter juxta prioris Tractatus concluſionem confirmatur, Nimirum, quod Bona & Arces extraneis inſcriptae, per Hungaros, reſtituta eis pecunia ipſorum, cum conſenſu ſuae Majeſt. redimere liceat.

Privilegia autem liberarum Civitatum, in quorum uſu fuerunt, conſerventur, & in poſterum illis privilegiis tam Hungari quam Germani, & Bohemi inhabitatores, indifferenter & aequali jure gaudeant, fruantur & utantur.

Querelae vero contra illos in publica proxime futura Diaeta audiantur, & per Regnicolas vel Judices Regni judicentur.

Quod Perſonam Domini Bochkaji ejusque Contentationem concernit.

Ad Tranſylvaniam, cum partibus Hungariae, quas Sigismundus Bathori habuit, etiam Arx Thokaji, ei cum omnibus ſuis pertinentiis nunc exiſtentibus, una cum duobus & integris Comitatibus, Ugochia, & Beregh, tam intra quam extra Tybiscum habitis ſimiliter cum antiquis ſuis metis & pertinentiis, & fortalitium Zachmar, cum eodem Comitatu conceditur.

Duo autem illa oppida Keretztwr & Tarczal, cum ſint oppignorata Sigismundo Rakoczi, & Sebaſtiano Tekoli, aſſentit ſua Caeſ. Regiaque Majeſt. ut illa per Dominum Bochkaijum redimantur, & ad Caſtrum Thokaiji, more antiquo teneantur, & poſſideantur.

Decimae vero Agrienſes ultra Tybiscum, & aliae omnes ſimiliter ultra Tybiscum maneant ipſi Domino Bochkaii: Intra Tybiscum autem ad rationem ſuae Majeſt. Caeſ. & Reg. colligantur.

Atque haec quidem Domino Bochkaii jure haereditario habenda conceduntur: ſi tamen in linea ejus maſculina, ex propriis lumbis & thoro legitimo procreati & deſcendentes non eſſent, ex tunc eo facto omnia illi conceſſa in legitimum Regem Hungariae, & per conſequens ad Coronam Regni devolvantur, ita quod nullum ſuorum Conſanguineorum, vel Affinium, eorumque Haeredum, aliquid juris, aut Jurisdictionis, neque ad principatum neque ad Ditiones & Comitatus ipſi Domino Bochkaii conceſſos, illo unquam tempore ſint praetenſuri.

Quod ſi vero Filiam relinqueret, Filia jure quartalitio juxta Regni Conſtitutionem contenta eſſe debeat, aut requieſcere in eo, quo ſua Majeſt. cum ipſo Domino Bochkaii convenerit.

Oppidum Lizka, cum pertineat ex antiqua fundatione ad Praepoſituram Scepuſienſem, conceditur quidem & illud ipſi Domino Bochkaii, quousque ſua Majeſt. cum eodem aliter conveniet & concordabit.

Gubernatio Caſſoviae & reliquarum Partium Regni Hungariae Superiorum, pro Hungaris fiat, prout in Articulo generali concluſum eſt.

De Capituli vero Agrienſis intertentione Sua Caeſ. Regiaque Majeſt. & Regnicolae in futura Regni Diaeta de ſecuro & opportuno loco providebunt, ſi Caſſoviae non poterit eſſe.

Ratione tituli conceditur ei is, quem Sigismundus Bathory habuit, ut nimirum ſe Principem Imperii, Tranſylvaniae, Siculorum Comitem, & Partium Regni Hungariae Dominum nominare poſſit: Inſignia vero ſimiliter Tranſylvaniae gerat, quae Sigismundus Bathory habuit, praeter Gentilitia & alia ejus adventitia.

Introductio autem in Provinciam & partes ſibi a ſua Majeſt. conceſſas, fiat per Commiſſarios ſuae Majeſt. quamprimum omnia ab ipſo Domino Bochkaii & ſibi adhaerentibus fuerint ratificata, ubi etiam relaxatio fiet Juramenti Tranſylvanorum ratione fidelitatis ſuae Majeſt. praeſtitae. Pollicetur quoque idem Dominus Bochkaii ſe curam habiturum, ut ipſi in viam rectam & antiquam deducantur, ſicut etiam Nuntios a Comitatibus illis, quae ad Hungariam pertinent, ad generales Diaetas in Hungaria celebrandas mittet & expediet.

Concluſum quoque eſt, quod Domini Magnates & Nobiles ab utraque Parte, tam a ſua Majeſtate, quam ipſius Domini Bochkaii, omnia bona ſua & jura ſua poſſeſſionaria, tam intra quam extra Tybiscum, libere poſſideant, eaque ſuis prioribus Dominis & poſſeſſoribus reſtituantur.

Similiter Civitas Zakolczenſis, alia item caſtra, Saſſin, Hohlich, Berench, & quaevis alia ad Hungariam pertinentia, prioribus poſſeſſoribus reſtituantur, & quilibet coram legitimis Comitatuum Comitibus & Judicibus Nobilium jura ſua proſequi poſſit & valeat, ſimiliter etiam in Octavis.

Item quod ſi Malefactores, officiales, & Factores ſuae Majeſt. vel aliquorum Regnicolarum damna aut maleficia perpetrantes, in Tranſylvaniam, vel Partes ſibi adjunctas transfugerint, ex tunc tales tam ad requiſitionem ſuae Maieſt. quam quorumvis Regnicolarum querelas ibidem quamprimum juri ſiſtantur, atque hi de damnis illatis juxta decreta Regni puniantur: Idem etiam ex Parte Sac. Caeſ. Regiaeque Maj. fiet:

Statutum eſt etiam, quod ſtatim concluſa & confirmata concluſione hujus Pacis, omnia executioni demandentur, & ut ſupra memorata univerſa Caſtra, Fortalitia, Civitates, Oppida, Pagi, & aliae quaevis Ditiones, exceptis illis, quae vigore praeſentis Reconciliationis Domino Bochkajo conceduntur, in manus ejusdem ſuae Majeſt. & Regnicolarum, priorumque Dominorum & poſſeſſorum omnia cedantur & reſignentur, demptis Donationibus & bonis impignoratis, de quibus in

Articulo 14. Regnicolarum superius concluſum eſt.

Quod vero fideles ſuae Majeſtatis, nempe Balthaſarem Kornis & Pancratium Semnieji, & alios omnes Tranſylvanos concernit, qui ob fidelitatem & juramentum ſuum Sac. Caeſ. Regiaeque Majeſtati praeſtitum, in Tranſylvania bona ſua amiſerunt, cum illi merito apud omnes hoc facto ſuo laudem potius quam poenam aliquam mereantur, ipſisque Domino Bochkaji adhaerentibus omnia ſua reſtituantur, & oblivio omnium praeteritorum fiat, ſua Serenitas adhuc benigne inſiſtit & requirit, ut ſi quoque fideles ſuae Majeſt. idem jus ſentiant & experiantur, & ut illis bona ipſorum reſtituantur, atque ea per ipſos, aut per alios poſſidere, aut vero illis eadem pretio competenti divendere ac alienare liceat,

Ultra haec vero, Dominus Bochkaji Coronam ſibi a Vezerio donatam, in derogamen Regis & Regni Hungariae & Coronae ejusdem antiquae, ſe non accepiſſe aſſerit.

Denique etiam concluſum eſt, quod debita, quae Sac. Caeſ. Maj. Comiſſarii, ad neceſſitates ſuae Majeſtatis a Tranſylvanis levaſſent, ſua Caeſ. Regiaque Maj. curet exolvi, & ex queſtu illorum ex triceſimis ſucceſſive defalcari permittet.

Quibus omnibus ita transactis & compoſitis, ſupereſt, ut omnes, qui Domino Bochkajo adhaeſerunt, fide, quam illi dederunt, renunciata, rurſum in gratiam & fidelitatem ſuae Sac. Caeſ. Reg. Majeſt. tanquam legitimi ipſorum Regis redeant & recipiantur. Et a modo in poſterum ipſi & Succeſſores illorum nullo unquam tempore à fidelitate ſuae Caeſ. Reg. Majeſt. ejusdemque Succeſſorum legitimorum Regum Hungariae, ſalvis juribus & libertatibus Regni permanentibus, deſciſcant.

Quod ut commodius fiat, perpetuaque firmitate roboretur, atque ipſi Hungari Domino Bochkajo, adhaerentes, aſſecurato, quieto & tranquillo ſuperinde ſint animo; Nos ex Plenipotentia nobis à Sac. Caeſ. Reg. Majeſt. conceſſa, omnibus & ſingulis, qui hoc modo ſuae Sac. Caeſ. Reg. Majeſt. reconciliati fuerint, oblivionem omnium eorum, quae a 15. die Octobris anni 1604. usque modo hinc inde geſta commiſſaque fuerunt, benigne concedimus, ita quod omnes caedes, rapinae, ſpolia Caſtrorum, interceptiones Civitatum, Oppidorum, Poſſeſſionum, & Villarum occupationes, generaliter vero univerſae violentiae ſub hoc tempore factae & patratae nulli omnium cujusvis ſtatus, conditionis, ordinis ac praeeminentiae, demptis ſuperius exceptis, imputentur, ſed de plano & ſimplici obliterentur, & nullo unquam tempore, quovis exquiſito modo & colore, neque Majeſtas Caeſ. Reg. ac Succeſſores ſui, legitimi Reges Hungariae, nec ipſi dampnificati Regnicolae ad invicem, palam vel occulte, in vel extra Judicium, per ſe vel per alios, poſſint propterea vel impediri vel aliqualiter aggravari.

Quin imo hi omnes univerſi ſuper ſuis factis, intra praefatum tempus commiſſis, a quibusvis Actoribus, Cauſidicis, litigantibus, tam intra quam extra Judicium, liberi penitusque abſoluti ſint & habeantur: nec eos quivis Judex ordinarius judicare valeat aut praeſumat quovis modo, praeterquam ſervitores Suae Maj. Caeſ. aliorumque Dominorum & Nobilium, ad dandas rationes obligatos, qui hinc excepti, ad dandas rationes omnino adſtringentur. Quod ſi compertum fuerit, ejusmodi proventus tam ſuae Maj. Caeſ. quam Regnicolarum, armis aut violenter ab illis ablatos fuiſſe, in eo caſu, ad talium proventuum reſtitutionem non tenentur.

Si quis etiam praedictis Domino Bochkajo adhaerentibus Hungaris, quaevis Caſtra, Fortalitia, aut munitiones ſponte vel invite manibus Hungarorum tradidiſſent, aut aſſumpto ſibi exterorum Turcarum & Tartarorum auxilio, ſuae Caeſ. Reg. Majeſt. aut Hungaris, vel etiam vicinis Provincus damna intuliſſent, nec non liberas Civitates, Fodinas, Oppida, Villas, poſſeſſiones, Taxas, cenſus vel proventus quovis nominis vocabulo nuncupatos percepiſſent, & pro ſe uſurpaſſent, ſint ſicut ſupra dicti, abſoluti, ita tamen, ut de caetero ab omnibus hujusmodi penitus abſtineatur.

Ad cujus uberiorem effectum conſequendum denique, concluſum eſt, quod omnes Hungari, qui Domino Bochkajo adhaeſerunt, poſt horum omnium hic factam concluſionem & confirmationem, ipſius juramento nexui ac vinculo quamprimum & cum effectu renuncient, ab eo recedant & liberentur: ipſe Dominus Bochkaji nullo unquam tempore eos ſibi obnoxios habeat, eo facto liberos faciat & pronunciet.

Ut vero haec omnia majori robore firmentur, omnisque ſcrupulis diffidentiae ex cordibus Domino Bochkaii adhaerentium radicitus evellatur, atque hic Tractatus & Reconciliatio ſtabilior ſit, ſua Sac. Caeſ. Reg. Maj. Diplomate ſuo ſuperinde confecto & emanato firmiter promittet, & penes eandem Regnum quoque Bohemiae, Archi-Ducatus Auſtriae, Marchionatus Moraviae, Ducatus Sileſiae, & Sereniſſimus Dux Ferdinandus cum Ducatu Styriae aſſecurabunt. Quod ſua Sac. Caeſ. Regiaque Majeſtas hanc reconciliationem cum Hungaris factam inviolabiliter in omni ſua parte obſervabit, & vicina quoque Regna ac Provinciae nihil, quod vicinitatis jus poſſit laedere, attentabunt. Sicut etiam vicisſim Regni Hungariae Regnicolae, & ad illud pertinentes Provinciae & Comitatus ſuae Reg. Majeſt. & Succeſſoribus ejus legitimis Regibus Hungariae ad perpetuam fidem, fidelitatem & obſervantiam ſeſe obligabunt per publicas Regni Conſtitutiones, quod, ſalvis ſemper Juribus & libertatibus Regni permanentibus, nunquam defectionem, rebellionem, inſurrectionem, publicae Pacis perturbationem, vicinarum Provinciarum invaſionem & populationem internam & externam conſpirationem, Turcarum & Tartarorum, aliorum quorumcumque hoſtium in *Regnum Hungariae* & vicinas privata conventicula contra ſuam Caeſ. Reg. Maj. contra bonum Regni, in aeternum molientur, vel quovis exquiſito colore & praetextu attentabunt. Quin imo quod ſecundum antiqua pacta & foedera bonam vicinitatem & mutuum amorem tam Hungari, quam vicinae Provinciae mutuo colent, & ultero citroque commercium Chriſtianorum liberum omnibus relinquent. Sicut etiam vicisſim reciproce Hungari vicinis Provinciis de conſer-

ſervanda vicinitate, & quae ad eam neceſſaria eſſe videbuntur, ſuas quibuslibet Literas peculiares aſsignabunt.

Et ſi cum Turca Pax honeſta concludi non posſit, ipſique Turcae conditionibus inhaererent, & talia proponerent, quae Regno Hungariae vicinisque Provinciis damnoſa & periculoſa eſſent, quod ex tunc conjunctis viribus cum Milite Sac. Caeſ. Reg. Maj. contra eum, ut communem Chriſtiani nominis & Patriae hoſtem, ſecundum Decreta & Conſtitutiones Regni, pari alacritate & promtitudine, absque ulla tergiverſatione, ad conteſtandam eorum fidelitatem procedent.

Quod ſi vero ſecus fieret, contrarium facientes eo ipſo notam perpetuae infidelitatis incurrent.

Acta & concluſa ſunt haec Viennae Auſtriae, 23. die Menſis Junii, Anno 1606.

Matthias.
Paulus Sixtus Trautſon.
Erneſtus a Molart.
Thom. Erdödi, Comes perpetuus *Mont. Claudii.*
Sigismundus Forgatſch de Ghymes.
Carolus Lichtenſtain.
Sigfridus Chriſtophorus Preiner.
Georg. Turzo, Comes perpetuus *de Arva.*
Ulricus de Krenbergk.
Stephanus Iliesbaſii.
Thomas Witzkelethi.
Andreas Ostrosſith.
Paulus Apponii.

Nos Franciſcus Forgach de Ghymes, Nitrienſis Locique ejusdem Comes perpetuus & per Regnum Hungariae Cancellarius; Demetrius Naſtragi, Veſprinienſis & Loci ejusdem Comes. Petrus Radovicius Vaćtienſis, & Valentinus Lepes Ticinienſis Eccleſiarum Epiſcopi. Thomas Erdeodi de Moniokerek perpetuus Montis Claudii ac Comitatibus Varasdien. Supremus Comes Tavernicorum: Georgius Thurzo de Bettlenfalva, Comes perpetuus de Arva, atque ejusdem Comitatus Arvenſis Supremus Comes, Dapiferorum; Nicolaus Iſſuanffii de Kiſasſzomfalva, Propalatinus Regni Hungariae Janitorum; Sigismundus Forgatſch de dićta Gymes, Comes Comitatus Neogradienſis, Pincernarum Regalium in Hungaria Magiſtri. Petrus Reway Comes Comitatus Turcozienſis, Andreas Doczii, Comes Comitatus Parſienſis, Joannes Lippari de Zombor, perſonalis praeſentiae Regiae in Judiciis Locum tenens ac Sacr. Caeſar. Regiaeque Majeſt. Conſiliarii, Franciſcus de Battyam, Comes Comitatus Sapronienſis, ac partium Regni cis-Danubianarum Generalis Capitaneus. Nicolaus Comes perpetuus de Zrinio, & Comitatus Zaladienſis ſupremus Comes; Sigefridus a Kolonich, Eques auratus praefatae Sacr. Caeſar. Regiaeque Majeſtatis Conſiliarius Bellicus ac partium Regni Hungariae ultra Danubianarum Generalis, Praeſidiique Vyvarienſis ſupremus Capitaneus. Thomas Zechy de Remazech. Joannes Keglevich de Buzin. Emericus Balaſſa de Gyarmath. Benedictus Thucroczy. Georgius Pecho de Gerſſe. Georgius Zombathely, Vice-Comes Comitatus Manſonienſis, Franciſcus Keri, Vice-Comes Comitatus Zolienſis. Franciſcus Thury, Vice-Capitaneus Praeſidii Vyvarienſis. Emericus Megyery; Petrus Kohari, Moyſes Cziraky, Director cauſarum Regalium, nec non Regnorum Dalmatiae, Croatiae & Sclavoniae Nuncii & Ablegati, Chriſtophorus Mernauchichz, dictorum Vice-Banus, & Johannes Kitonich ex parte ſuae Majeſtatis a ſua Serenitate evocati.

Item Nos Stephanus Iliieshazy de Illieshaza, Comes Comitatuum Trenchin, & Lipto, Curiae Regiae in Hungaria Magiſter ac praefatae Sacr. Caeſar. Regiaeque Majeſtatis Conſiliarius, Franciſcus Magochi, Comes Comitatus de Ungh. Stanislaus Thurczo de dicta Betlenfalva, Comes perpetuus Comitatus Scepuſienſis. Sebaſtianus Teokeoly, Georgius Hoffman, Petrus Horvathz. Madoſovich, Andreas Osztroſich de Gileimez, Thomas Viszkelethy de Ead., Paulus de Nagii Apponii, ex parte Domini Stephani Principis, & Hungarorum ſibi adhaerentium, huc Viennam miſſi & ablegati; memoriae commendamus tenore praeſentium ſignificantes, quibus expedit univerſis. Quod cum ad ſopiendos motus inteſtinos ſuperioribus temporibus in Hungaria exortos, inter Sacram Caeſar. Regiamque Majeſtatem Dominum noſtrum Clementiſſimum ex una; & Dominum Stephanum Principem ejusque adhaerentes Hungaros ex altera partibus; per Serenisſimum Principem ac Dominum Dominum Matthiam Archi-Ducem Auſtriae, Dominum itidem noſtrum Clementiſſimum, ad Plenipotentiam ſibi ab eadem Majeſtate conceſſam, res tandem in certam Reconciliationis formam redućta eſt. Quae quidem ſub data vigeſima tertia Menſis Junii proxime elapſi, tam a Sua Serenitate & Dominis Commiſſariis ad illud utrinque deputatis ſubſcripta & Sigillis corroborata quam a Sua Majeſtate ſub dato ſexto die Menſis Auguſti hujus anni confirmavit.

Nos itaque ſupraſcripti, nunc invicem concordati, nomine omnium Statuum & Ordinum Inclyti Regni Hungariae & partium ſibi annexarum, libere & ſpontanee, animoque vere deliberato ſpondemus, promittimus & recipimus, Quod Reconciliationem hanc, cum ſua Majeſtate & vicinis Regnis & Provinciis factam, nos & praedicti univerſi Status & Ordines Regni Hungariae & partes ſibi annexae, eorumque Succeſſores & poſteri, inviolabiliter in omni ſui parte obſervabimus. Quinimo juxta antiqua Pacta & Foedera (quae praeſentibus hiſce renovamus & in integrum ſi nunquam violata fuiſſent, reſtituimus) bonam vicinitatem & mutuum amorem in perpetuum cum iis colemus, & ultra citraque commercium Chriſtianorum omnibus relinquemus, non ſecus ac ſi iſta omnia in publica Regni Hungariae Diaeta tractata ac concluſa fuiſſent. In quorum fidem & teſtimonium haſce Literas noſtras manibus noſtris ſubſcriptas & Sigillis roboratas, Statibus & Ordinibus Regni Bohemiae, ejusdemque incorporatarum Provinciarum Marchionatus Moraviae, Ducatus Sileſiae, nec non Marchionatuum ſuperioris & inferioris

Lusatiae pro futura ipsorum cautela & assecuratione dandas duximus & concedendas. Datum Viennae Austriae vigesima tertia die mensis Septembris. Anno Domini millesimo sexcentesimo sexto.

Novendecim sequuntur Sigilla minora; tandem subscriptiones triginta sex.

NOs Adamus a Sternbergh, Baro, Dominus in Bichinia & Sedlecz, Sacrae Caesar. Regiaeque Majestatis Consiliarius, & supremus Regni Bohemiae Camerarius; Adamus Junior, Baro de Waldstein in Stradeck, supra Sazawam, & Lawositz Sacr. Caesar. Regiaeque Majestatis Consiliarius, Camerarius, & Regiae Bohemiae Majestatis Aulae Marsalcus; Matthaeus Diepoldus Poppelius, Baro de Lobkowitz in Strakonicz Sacrae Caesar. Regiaeque Majestatis Consiliarius, & Pajoratus Regni Bohemiae Magister; Joannes de Klenowecho & Janowictz in Zinkova & Zitnia, Sac. Caesar. & Regiae Majest. Consiliarius, & supremus Regni Bohemiae Notarius, Georgius Gersdorff in Chioltiz Sacr. Caesar. Regiaeque Majestatis Consiliarius, & Joannes Vostrounecz di Kralovitz in Vlasim & Damasim Sacr. Caesar. Regiaeque Majestatis Dapifer, Statuum & Ordinum Inclyti Regni Bohemiae. Carolus a Lichtenstein & Niclaspurgh, Dominus in Velspergh, Hern Baumgarten Erzgrub, Plumblan, Prosznitz Auhorin, & Czernohori, Sacr. Caesar. Regiaeque Majestatis intimus Consiliarius, & supremus Marchionatus Moraviae Capitaneus, Weykardus, Comes a Salnns & Neuburgh supra Oenum in Stounizann Sacr. Caesar. Regiaeque Majestatis Consiliar. Georgius Hodichky in Plauuertz, & Rudoczy, Guillelmus Zanbeg de Zdetin in Zdankach & Ffatrovanetz supremus Marchionatus Moraviae Notarius; Venceslaus Zahradeczky de Zahradectz, in Budisskounitz, Guntherus Golez de Golczian, in Klabersdorff, Marchionatus Moraviae.

Joachimus Malczan, Liber Baro a Wartenbergh & Penzlin in Militzsch, Ronaw & Drumb, Sacr. Caesar. Regiaeque Majestatis Consiliar. Fridericus Ratzhor & Przibor Illustrissi. Electoris Brandeburgici Consiliarius & Ducatus Carnoviensis Capitaneus Superior; Christophorus Henscher, juris utriusque Doctor Syndicus Uradislaviensis eorumque per Ducatum Uratislaviensem eidemque conjunctos Districtus, Procancellarius; Ducatum Superioris & inferioris Silesiae. Joannes Fabianus a Ponikaw in Elscra, Provinciarum Superioris Lusatiae Senior, & Sigismundus Kindlerus, Civitatis Zittaviensis Secretarius, Marchionatus Superioris; & Maximilianus a Loben in Ambricz, Regii Judicii Provincialis Praeses, & Abraham Gasto, Civitatis Gubiensis Syndicus, ac Judicii Provincialis Assessor, inferioris Lusatiae Legati. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis. Quod cum ob sopiendos motus intestinos, superioribus temporibus in Regno Hungariae exortos, inter Sacram Caesar. Regiamque Majestatem, Dominum nostrum clementissimum ex una, & specialem, ac Magnificum Dominum Stephanum Boczkay de Eysmaria ejusdemque assectas Hungaros, ex altera Partibus; per Serenissimum Principem ac Dominum Dominum Matthiam Archi-Ducem Austriae Dominum nostrum gratiosissimum, ad Plenipotentiam sibi ab eadem sua Majestate concessam, res tandem in certam Reconciliationis formulam reducta est, quae quidem sub Dato vigesimo tertio die Mensis Junii, proxime elapsi, tam a Sua Serenitate & Commissariis ad illud negotium utrinque Deputatis, subscripta & Sigillis corroborata, quam a sua Majestate sub dato 6. die mensis Augusti hujus anni confirmata fuit.

Nos itaque nominati & ex plenipotentia nobis a nostris Principalibus Statibus Regni Bohemiae, ejusdemque incorporatarum Provinciarum attributa, accedenti consensu & autoritate bene praefatae Sacr. Majestatis libere & non coacte spondemus, & praedictum Dominum Bochkay universosque Status & Ordines Regni Hungariæ & Transylvaniae assecuramus, quod Sacr. Majestas hanc Reconciliationem cum Hungaris factam non solum inviolabiliter in omni parte observabit, sed etiam Status & Ordines Inclyti Regni Bohemiae, ejusdem incorporatarum Provinciarum nihil contra Hungaros, quod vicinitatis jus laedere possit, attentabunt; quinimo secundum antiqua Pacta & Foedera (quae praesentibus hisce renovamus, & in integrum ac si nunquam violata fuissent, restituimus) bonam vicinitatem & mutuum amorem sincere colent, & ultro citroque Commercium Christianorum liberum omnibus relinquent, non secus ac si ista omnia in publicis Comitiis Regni Bohemiae, Marchionatus Moraviae, Ducatus Silesiae, nec non Marchionatuum superioris & inferioris Lusatiae, acta & concluса fuissent; modo id ipsumque ab Hungarica Natione secundum ipsorum Literas nobis propterea specialiter assignatas praestetur. In cujus corroborationem praesentes nostras Sigillorum nostrorum appensione communiri fecimus. Actum Viennae Austriae die 26. Mensis Septembr. Anno Salutis 1606.

Loca Sigillorum.

XV.

Friedens-Schluß zwischen Kayser Rudolpho II. als Könige in Hungarn, und dem Türckischen Kayser Achmeth dem I. d. d. 11. Novembr. An. 1606. nebst Kaysers Rudolphi II. Confirmation darüber d. d. 9. Decembr. An. 1606.

NOs Joannes a Molart, Liber Baro, in Remek & Trosendorf, Sac. Cæs. Regiæque Majestatis Consiliarius Bellicus, supremus Capitaneus Comaromiensis, & supremus Præfectus Tormentariorum in confiniis suæ Majestatis; Adolphus ab Althann, Liber Baro in Goldberg, & Murstetten, sac. Cæs. Reg. Majestatis Bellicus, supremus Præfectus Tormentariorum campestrium, & Gubernator Exercitus sac. Cæs. Regiæ Majestatis; Comes Georgius Thurzo de Bethlehemfalva, perpetuus Comes Comita-

mitatus Arvensis, Dapiferorum Regalium in Hungaria Magister, sac. Cæs. Reg. Majestatis Consiliarius; Nicolaus Istvanffy de Kisaszszonyfalva, Janitorum regalium in Hungaria Magister, sac. Cæs. Reg. Majestatis Consiliarius; Sigefridus a Kolonitsch sac. Cæs. Regiæ Majestatis partium Regni Hungariæ Cis-Danubianarum Generalis Capitaneus, Consiliarius Bellicus, & Eques auratus; Franciscus de Batthian, Comes Camitatus Sopronienſis, sac. Cæs. Reg. Majestatis partiumque Regni Hungariæ Ultra-Danubianarum Generalis Capitaneus; Christophorus Erdodi de Erdod, perpetuus Comes Montis Claudii serenissimi Archi-Ducis Austriæ Matthiæ, Cubicularius, ad Tractatum Pacis designati Commissarii, ac per Illustrissimum Principem Stephanum Transylvaniæ Principem, Sculorum Comitem; ac partium Regni Hungariæ Dominum, ad Tractatum ejusdem Pacis delegati, Stephanus Illieshazy, Comitatus Trinchinienſis, & Liptov. Paulus Nyary de Bedegh, Michael Czobor de Czoborszentmihaly, & Georgius Hoffmann, memoriæ commendamus tenore præsentium, significantes, quibus expedit, universis: Quod postquam inter suam Majestatem Rudolphum II. Dei gratia Romanorum Imperatorem, semper Augustum, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæque Regem &c. Dominum nostrum Clementissimum, & Murathem II. atque Mehmet tertium, quondam Turcarum Imperatores, rupto ex parte ipsorum prius fœdere, Bellum motum, usque ad præsens tempus Hehomatis, moderni nimirum Potentissimi Turcarum Imperatoris, continuatum est: iidem ergo imperatores, erga plebem tam diuturno, quindecim nempe Annos, variis utrinque duelli fortunis gesto Bello afflictam, misericordia moti, ipsis ac reliquis quoque eorum subditis quietem & tranquillitatem parare, atque a Bellorum periculis aliquantulum sublevare cupientes, denuo ad renovationem Fœderis animum induxerunt; Potentissimusque Turcarum Imperator, spectabilem, ac Magnificum Dominum, Aly Bassam, Budæ Locumtenentem suum, supremum Kadiam ad hoc delegit, qui post diversos ultro citroque habitos Tractatus & Sermones, tandem in sequentes futuræ Pacis Conditiones, utrinque firmiter observandas, condescendimus.

Prima Conditio.

Ut advenientibus ad utrosque Imperatores Legatis, unus in Patrem, alter vero in Filium se suscipiant; idque fiat per istam Legationem.

Secunda.

Ut in omnibus scriptis, Litteris, Visitationibus, humaniter procedatur; & unus alterum Cæsarem appeller, non autem Regem.

Tertia.

Ut Tartari quoque, & reliquæ Nationes in Pace comprehendantur, nec, durante Pace quicquam damni Regnis Christianorum & Provinciis inferant.

Quarta.

Ut inter istos duos Imperatores sit Pax in omnibus Locis præcipue vero in Hungaria, & Provinciis ab antiquo ad illam pertinentibus, ac aliis Regnis, Regionibus & Provinciis, tam in Mari quam in Terra, ad eos nempe Imperatores pertinentibus; includunturque cuncta Regna ad inclytam domum Austriacam addita, vel ab ea dependentia. Et si Rex Hispanus quoque Pacem inire vellet, non contrariaremur.

Quinta.

Ut omnes excursiones penitus tollantur, si casu aliquo Prædones insurgerent damnaque cuilibet Partium inferrent, liceat hujusmodi nefarios carcerare, & de captivitate eorum alteram Partem certificare; cum quibus postmodum jure procedatur coram eo Capitaneo, sub cujus Capitaneatu hujusmodi violentiæ contigerint, resque ablatæ restituantur.

Sexta.

Ut arces invadere & occupare, nec clam nec palam vel aliqua practica sit licitum, neque tentando illas occupare sub quovis prætextu, nec ab ulla parte homines in captivitatem ducere, nec receptaculum vel fomentum dare malis Hominibus & inimicis utriusque Cæsaris. Quod autem concessum est Illustrissimo Domino Bochkay, illud maneat juxta Pacta Viennæ facta.

Septima.

Ut captivi ab utraque parte restituantur, & juxta æqualitatem personarum permutentur, ita, ut juxta Tractationem Domini eorum contententur utrinque. Qui autem jam cum suis de redemptione concluserunt, id solvant, qui autem in suspensione armorum capti sunt, ii gratis dimittantur.

Octava.

Ut Jaurinensi Capitaneo Generali, similiter & Bassæ Budensi (reliqui autem ab illa dependeant,) & Bano in Sclavonia reliquisque Capitaneis supremis, ultra & cis Danubium pro evitandis forte in confiniis oriendis contentionibus & scandalis omnis potestas detur: quod si autem aliqua magni momenti negocia intervenerint, quæ per eos decidi non possent, ex tunc de hujusmodi uterque Imperator requiratur.

Nona.

Ut Arces in suis antiquis Locis, liceat cuilibet Parti reædificare, & fortificare. De novo autem Castra & Castella ædificare non liceat.

Decima.

Ut ex nostra parte mittatur Legatus cum Muneribus ad Imperatorem Turcarum, & Magnificus Murath Bassa Zerdar, mittat etiam Legatum suum ad nostrum Serenissimum Archi-Ducem Matthiam, Dominum nostrum benignissimum, cum muneribus; & quando nostri Legati Constantinopolim venerint, ad Ratificationem Pacis, inde quoque mittat Turcarum Imperator ad nostrum Pragam Legatum cum majoribus muneribus, quam antea solitum erat.

Undecima.

Ut nunc Legatus suæ Majestatis Cæsareæ adferat Constantinopolim munus valoris ducentorum millium Florenorum, juxta promissum, semel pro semper.

Duodecima.

Ut Pax duret per Annos 20. computando a primo Januarii futuri Anni, & post Triennium mittat uterque Imperator Legatos cum muneribus ad invicem sine obligatione & nomine munerum, ad libitum cujusque & arbitrium suum. Item Personas æquales & condecentes. In his 20. Annis intelligantur omnes suæ Cæsareæ Majestatis legitimi Hæredes & Successores Regni Hungariæ Reges.

Item fratres, Affines, & Nepotes, & horum legitimi Succeſſores & Hæredes comprehendantur, & cum illis firma Pax maneat. Illud idem ex parte Turcici Imperatoris fiat & intelligatur.

Decima Tertia.

Ut Waizium poſsit ædificari & amplificari, in manibus noſtris manens.

Decima Quarta.

Ut quando S. C. M. Legati ad portam pervenerint, ſit illis liberum petere a Cæſare Turcico quicquid voluerint.

Decima Quinta.

De villis dedititiis transactum eſt, ut illæ, quæ cum Arcibus Tulek, Somosko, Hainaczko; Divin, Kecko, Zechen, Gyarmach, Palanka, Nograd, & Vacia, a deditione & jugo Turcico liberatæ ſunt, illæ nec in poſterum illis ſint dedititiæ aut tributariæ poſtquam Arces illæ nunc in manibus noſtris habeantur, & ad illas nemo Turcarum, aut Iſpajarum quicquam juris habeat, ubicunque tandem habitent, nec eas ad deditionem compellant. Exceptis illis Pagis qui poſt captam Agriam continue & ſemper fuerunt Tributarii, quos in ea deditione manere neceſſe eſt: Extra illas, Agrienſes Turcæ nullas villas ſibi ſubjungent.

Decima Sexta.

Quod ad partes Strigonii attinet, quando Chriſtiani illud a Turcis receperunt, ſicut eo tempore Turcæ Villas ipſas ſubjugarunt, & poſſederunt, illas etiam nunc & deinceps eo ſint ſubditæ, ſed aliæ extra illas a Turcis non compellantur ad deditionem.

Decima Septima.

De Villis circa Caniſam ſitis tractatum eſt, quod Baſſa Budenſis, ſimiliter & Dominus Franciſcus Batryani ſuos homines præcipuos expediant, & ii revideant Villas & recenſeant, quæ illic fuerint & rectificent. Inter Villas deditias, ſi qui nobiles habitant, aut domos habent, ii Turcis nec Tributum, nec Decimas pendant, neque ulla in parte Tributarii ſint, ſed per omnia tam in bonis quam in Perſonis liberi habeantur. Et quicunque legitimo Regi nihil pendunt, nec Turcis aliquid pendant. Et Turcæ ad Villas, ne egrediantur, ſed per Judices Villarum ſuos proventus exigant. Verum ſi Judices id non præſtarent, ſcribatur Capitaneis & Dominis Terreſtribus eorum, ut ii compellant. Si eo modo quoque nihil efficeretur, tunc exeant Turcæ ad compellendum. Eodem modo ex parte Hungarorum fiat & intelligatur.

Nos itaque ſæpefatæ ſuæ Majeſtatis Cæſareæ & Regiæ, Domini nimirum noſtri clementiſſimi, Commiſſarii & Conſiliarii, nomine & in Perſona ſuæ Majeſtatis atque præcipue Serenisſimi Archi-Ducis Matthiæ, Domini itidem noſtri clementiſſimi, totiusque inclytæ Domus Auſtriacæ, nos obligamus, certoque promittimus, præſcriptos ſuæ Majeſtatis Cæſ. & Regiæ, Serenitatisque ſuæ Articulos, inter nos & prædictos, Magnificum Aly Baſſa, atque Hebil Effendi, Kadiam Budenſem, nomine Potentiſſimi Turcarum Imperatoris concluſos, donec ex parte Turcarum non infringentur, in omnibus punctis & clauſulis obſervabimus, & per eorum quoque ſupremum Szerdar, Capitaneosque & reliquos Præfectos, quorum intereſt, firmiter & inviolabiliter obſervabuntur. In cujus rei fidem & firmitatem, præſentes haſce Literas, manibus noſtris ſubſcriptas, & ſigillis roboratas univerſis & ſingulis, quorum inter eſt, pro Teſtimonio dandas duximus & expediendas. Datum in Caſtris infra Danubium & Fluvium Situa poſitis, in Feſto St. Martini, Anno Domini M DCVI.

Confirmatio Cæſarea.

Rudolphus Secundus, Divina favente Clementia electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Germaniae, Ungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae Rex, Archi-Dux Auſtriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, &c. Marchio Moraviae, Dux Lucemburgae, ac ſuperioris & inferioris Sileſiae Würtenbergae & Teckae; Princeps Sueviae, Comes Habſpurgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi & Goritiae, Landgravius Alſatiae, Marchio Sacri Romani-Imperii, Burgoviae ac Superioris & Inferioris Luſatiae, Dominus Marchiae, Sclavoniae, Portus Naonis & Salinarum &c.

Recognoſcimus & memoriae commendamus tenore præſentium, quibus expedit univerſis pro nobis & Haeredibus & Succeſſoribus noſtris. Quod cum inter Nos ab una, & Sereniſſimum ac Potentiſſimum Principem Dominum Sultanum Achometem Imperatorem Turcarum ac Aſiae & Graeciae, parte ab altera, per communes noſtros Commiſſarios, cum idoneis Plenipotentiis inſtructos & ad id deputatos, ſit inita, facta & concluſa Pax in viginti Annos proxime ſequentes videlicet, ut inter utriusque Partis Regna, Provincias, Principatus, Dominia, Urbes, Terras, Oppida, ac Loca, tam terreſtria, quam maritima, omnesque & Subditos & Milites eorum mutua, bona, vera, firma & conſtans ac ſincera eſſe debeat, eaque a Nobis juxta conditiones, quorum Tenor de verbo ad verbum ſequitur, vere, ſancte atque inviolabiliter obſervetur, & mutuo univerſis & ſingulis Capitaneis, Praefectis, officialibus utriusque Partis omnibus Ordinum Bellicorum Doctoribus, nec non Militibus & Subditis, & quibuscunque aliis Finitimis, ſerio ac ſtricte demandatur, ut ab ipſis quoque haec Pax firmiter & inviolabiliter obſervetur.

Fiat Inſertio.

Nos volentes iis, quae nobis hoc loci vigore hujusmodi Tractationis incumbunt, eadem integritate, qua ad hoſce Tractatus acceſſimus, ſatisfacere, praenotatam Pacificationem, & omnes ejusdem conditiones atque Articulos, prout ſuperius ſunt deſcripti, & de verbo ad verbum inſerti habentur, pro noſtra parte, ex certa noſtra ſcientia, animoque bene deliberato, & omni meliori modo approbavimus ratificavimus & corroboravimus, prout vigore præſentium approbamus, ratificamus & corroboramus. Promittentes in verbo & fide Imperatoris pro nobis & Haeredibus ac Succeſſoribus Noſtris, quod illa omnia & ſingula ſincere, ſancte & inviolabiliter tenebimus, obſervabimus, adimplebimus, ac per ſupradictos Haeredes & Succeſſores noſtros, eodem plane pacto obſervari, adimpleri debere volumus atque decrevimus: ac tam nos ipſos quam eos ad id quam efficaciſſime obligamus & obligatos & adſtrictos reddimus, omni dolo ac fraude poſtpoſitis & ſemotis: dummodo ſimiliter Sereniſſimus quoque Turcarum Imperator haec omnia rata grataque habuerit, obſervaverit, adimpleverit, ac Literis ſuis

ſuis corroboraverit & confirmaverit, quemadmodum non diffidimus ex parte Serenitatis ſuae Miniſtros, Subditos ac Milites iis quae juxta promiſſa tractata & concluſa voluerint, directe vel indirecte, quovis praetextu quaeſito, contraventuros eſſe. Harum teſtimonio Literarum, manu noſtra ſubſcriptarum & Sigilli noſtri Caeſarei appenſione munitarum. Datum in Arce noſtra Brandiſii die nona menſis Decembris Anno Domini milleſimo Sexcenteſimo ſexto, Regnorum noſtrorum Romani trigeſimo ſecundo, Hungarici trigeſimo quinto & Bohemici itidem trigeſimo ſecundo.

Rudolphus.

Leopoldus a Stralendorff.

Ad Mandatum Sac. Caeſ. Majeſtatis proprium.

J. Barocius.

XVI.

Engeres Bündniß zwiſchen Ertz-Hertzog Matthia Gubernatorn und Generaln in Hungarn und Oeſterreich und denen Hungariſch, wie auch Oeſterreichiſchen Land-Ständen, daß wenn ein Feind in ihre Lande einen Einfall thun würde, ſie einander dawider helffen wolten, d.d. 1. Febr. An. 1608.

WIr Matthias von GOttes Genaden Ertz-Herzog zu Oeſterreich, Römiſch Kayſerl. Majeſt. Unſers Allergnädigſten freundlichen geliebten Herrn und Brudern, Gubernator und General in Ungarn und Oeſterreich ꝛc. Und Wir Prälaten Herren und vom Adel, ſo wol auch andern Stände des Königreichs Hungarn, wie auch Erz-Herzogthumbs Ober- und Unter-Oeſterreichs, ſo ietziger Zeit in der Stadt Preßburg allhier verſammlet, fügen männiglich für Uns, und im Namen derſelben ſo Uns ausgeſandt, zu wiß, daß nachdem Wir, zu Dampff- und Stillung der Aufruhr und Rebellen, deren ſich die Heyducken von neuem, auf anſtifften der Türcken von wegen der zwiſchen dem Röm. und Türckiſchen Kayſer aufgerichteten Friedens-Capitulation underfangen, allhier zuſammen kommen, und nichts liebers geſehen, dann daß das Königreich Ungarn, wie auch andere benachbarte Königreich und Lande, von ihrem endlichen Untergang errettet, und dahero das Königreich von der Chriſtenheit nicht abgeriſſen, oder der vorigen Verwüſtung nit offen ſtehe, alſo haben Wir Uns für Uns, und der Abweſenden, mit ſtarcker Verbündnuß zuſammen gethan, wie Wir dann hiermit und in Krafft diß gegenwärtigen Briefs thun, alſo und dergeſtalt, da ſich funffzig begeben würde, daß von wegen vorgedachter Capitulation, die Wir des Unſers Theils zu halten gemeynt, Uns, wie auch gemeltem Königreich und Landen, oder deroſelben Gliedmaſen und Bunds-Genoſſen, der Feind oder ſonſt ein Zerſtörer des gemeinen Friedens, gewaltſamer Weiſe ein Einfall thäte, daß alsdann Wir und alle Stände diß Königreich Ungarn, wie auch Erz-Herzogthumb Ober- und Nieder-Oeſterreichs, mit geſampter Hülff und Hand, Uns und Unſern Mit-Gliederen und Bunds-Verwandten zu Hülff kommen, und Uns ſampt all die Unſrigen, gleichſam in gemeiner Gefahr, auch die ſo wegen dieſes Friedens und Verbündnuß intereſſirend, ſchütz- und handhaben, und derowegen zugleich leben und ſterben, und alſo einander verbunden ſeyn wollen. Zu Urkund und mehrer Bekräfftigung deſſen, haben Wir dieſen offenen Brieff mit Unſern Handſchrifften und Pettſchafft verfertigt, ſo geben zu Preßburg, den 1. Februar. An. 1608.

XVII.

Ertz-Hertzogs Matthiä zu Oeſterreich, als Königlichen Stadthalters, und der ſämtlichen Stände in Hungarn Revers, daß ihnen vom Kayſer Rudolpho II. die Hungariſche Crone und darzu gehörige Cleynodien, nebſt allen Büchern und Schrifften, richtig ausgeliefert worden, und ſie dießfalls weder an ihn noch ſeinen Erben etwas zu fordern hätten, d.d. 25. Jun. An. 1608.

NOs Matthias, DEI GRATIA Archi-Dux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ & Wirttembergæ, Comes Habſpurgi & Tyrolis, & Regni Hungariæ Gubernator &c. Nos item Prælati, Barones Magnates & Nobiles, ac cæteri Status & Ordines Regni Hungaræ, hic in præſenti expeditione conſtituti, noſtro proprio aliorumque hinc abſentium nominibus. Memoriæ commendamus, tenore præſentium ſignificantes, quibus expedit univerſis, Quod cum Sacratiſſimo Principi ac Domino, Dno Rudolpho ſecundo, Romanorum Imperatori, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ Regi, Domino & Fratri noſtro obſervandiſſimo, Domino etiam noſtro clementiſſimo, & Regi glorioſiſſimo, jam inde ab initio felicis Regiminis & Coronationis ſuæ, in Regno ſuo Hungariæ divina diſpoſitione ſuperioribus annis factæ nihil unquam majori curæ & ſollicitudini fuiſſe cognoverimus, quam ut ipſum Regnum ſuum Hungariæ cum Regnis & partibus ſibi annexis tot acerbiſſimis cladibus & motibus, tam internis, quam externis varie afflictum & concuſſum DEO optimo Maximo juvante tueretur ac priſtino nitori reſtitueret, id quod etiam per complures præteriti belli turcici annos, immenſis & gravibus ſuis expenſis & laboribus teſtatum fecit, neque etiam interea omiſit, quin eadem Majeſtas Cæſarea de Regia ab ipſo Regno ſuo Hungariæ (ita Chriſtianæ Reipublicæ curis & negotiis exigentibus) longius & diutius abſente, pro pia & paterna cura & ſollicitudine ſua, eidem Regno ſuo, ac fidelibus populis & ſubditis

tis ſuis, in eodem habitantibus de ſufficienti Moderatore & Gubernatore benigne proſpiceret, eamque Provinciam nobis, Serenisſimo Domino Archi-Duci Matthiæ, fratri ſuo chariſſimo delegaret. Cum autem eadem Majeſtas ſua Cæſarea ac Regia præfato Regno ſuo Hungariæ, fidelibusque ſuis ſubditis etiam in futurum bene ac benigne proſpectum eſſe cupiat, nobis, a quo ſedula etiam cum inſtantia requiſita, multisque precibus & inſtantiſſime rogata fuit, tanquam ſuo Gubernatori non ſolum ejusdem Regni Hungariæ faſces & gubernacula pro ſua dilectione fraterna plenarie tradidit & conceſſit, verum etiam ſacram dicti Regni Hungariæ coronam, cum omnibus ſuis Clenodiis literalibusque inſtrumentis ac aliis quibusvis protocollis ac libris regiis, variis item ſcriptis ad idem Regnum ſuum Hungariæ pertinentibus, nobis ac per conſequens ſtatibus & Ordinibus Regni ſui Hungariæ, hic nunc præſentibus, dedit, ac reſignavit, reſervatis ſibi ejusdem regni ſui & partium regnorumque ei incorporatorum & ſubjectorum inſignibus & titulis. Quare nos Archi-Dux Matthias, ac nos quoque ſupradicti ſtatus & Ordines Regni Hungariæ hic præſentes noſtro & abſentium nomine, eandem ſuam ſacram Cæſaream ac Regiam Majeſtatem, Dominum & fratrem noſtrum obſervandiſſimum ac noſtrum quoque Dominum clementiſſimum & Regem glorioſiſſimum hæc ſupradicta omnia plene ac integre nobis reddidiſſe, reſtituiſſe ac reſignaſſe, harum ſerie fatemur ac recognoſcimus, deque acceptis & aſſignatis, præfata ſacra Corona & Clenodiis, libris regiis ac aliis quibusvis literalibus inſtrumentis, eandem Majeſtatem ſuam Cæſaream ac Regiam quietamus & certificamus, quin etiam hæredes ſuæ Majeſtatis Cæſareæ ac Regiæ hiſce aſſecuramus & affidamus, quod ratione horum omnium prærecenſitorum nullo unquam tempore requiremus, impetemus, aut quocunque modo ſeu ratione moleſtabimus. In quorum omnium fidem & teſtimonium haſce literas noſtras manuum noſtrarum ſubſcriptione & ſigillorum impreſſione roboratas ſuæ Sacræ Cæſareæ ac Regiæ Majeſtati dandas duximus & concedendas. Datum in Caſtris noſtris ad Sterbahalii Bohemiæ poſitis 25. die menſis Junii, 1608.

Locus Sigillorum.

Valentinus Leepes, Epiſcopus Weſprenenſis.

Comes Georgius Thurzo, Comes perpetuus de Arvva.

Joannes Thraskovith de Thrakoſtein, cubicular. regalium Magiſter.

Thomas Zechii de Kimazis, Comes comitatus Gemecienſis.

Comes Thomas Nadasdy, perpetuus Apoloniæ.

Stanislaus Thurzo, Comes perpetuus Scepuſienſis.

Comes Chriſtophorus Erdeodii.

Stephanus Palſy, Comes Comitatus Poſonienſis.

Chriſtophorus Thurzo, Comes perpetuus Scepuſienſis.

Joannes Kegleuich de Duſin.

Comes Nicolaus de Zrinio.

Nicolaus Thurzo, Comes perpetuus Scepuſienſis.

Franciſcus Revvay, Comes perpetuus Thurocenſis.

Paulus Apponi de Nagii appon.

Stephanus Oſtrozyth de Gilletinez.

Andreas Jedenczy de Jedencz.

Nicolaus Petroczy de Petrocz.

XIIX.

Articul ſo durch den Palatinum in Hungarn, Georgium Thurzo und die Hungariſchen Stände, zu Solnock, in Faveur der Evangeliſchen in Hungarn, geſchloſſen, und worinnen, wegen des Kirchen-Weſens in denen zehen Nieder-Hungariſchen Geſpannſchafften, diſponiret worden, d.d. 30. Mart. An. 1610.

NOs Comes Georgius Turco de Bethlehemfalva, Regni Hungariæ Palatinus, Judex Cumanorum, nec non de Arva, ejusdemque Comitatus Supremus & Perpetuus Comes, Sacræ Regiæque Majeſtatis Conſiliarius, & per Hungariam Locumtenens: Petrus de Reva Comes Comitatus Thuroczienſis, Magiſter Curiæ, & Conſiliarius Sacræ Regiæque Majeſtatis, ac Sacræ Regni Coronæ Conſervator; Andreas Otztrozyth de Gygletincz & Illava, Moſes Szunyogh de Jetzenicze & in Budeſin: Andreas Jazuſyth de Orbora & in Orotslankeœ: Benedictus Pogranii: Martinus Benyizky, Vice-Palatinus Regni Hungariæ; Theodoſius Syrmienſis de Szuloro Tabulæ Sacræ Regiæque Majeſtatis Aſſeſſor, & Georgius Lekottzhy Trinchinienſis: Hyeroslaus Zinerkal de Domahovecz, & Caſpar Otzkay, Nitrienſis, Joannes Mayteny, & Martinus Boſſany, Barſienſis; Joannes Rutkay, & Nicolaus Tarnorotzky, Thuroczenſis: Benedictus Gyurky, & Nicolaus Benkovicz, Zolienſis: Benedictus Pongracz & Nicolaus Okolytznay, Lyptovienſis: Ac Joannes David de Szent Peter, Arvenſis, Comitatuum: Item Rudolphus Maurath, & Martinus Ketzlerus, Poſonienſis, ac Joannes Sturmius, Modrenſis liberarum Civitatum Regiarum Legati; Nec non Magiſter Simon Heichelin, Evangelicæ Poſonienſis Eccleſiæ Paſtor: Florinus Duchon, ſpectabilis ac Magnificæ Dominæ Catharinæ Palffi, Relictæ olim Illuſtriſſimi Domini Stephani Illeshazy Regni Hungariæ Palatini &c. Aulicus Concionator: Ex Poſonienſium Dominorum Miniſtrorum Submontanorum, Joannes Fabriczius Szent Mihaly, Galyotzienſis; & Martinus Szhaczay,

ny, Poeſtinienſis; Balthazar Veterozolienſis Semtemſis; Joannes Zubeniczius Zolenſis; Joannes Poniczenus, Czeytenſis, vel Berenczenſis etiam Contubernii, & Præpoſiti Uyhelienſis Nominibus & in Perſonis: Et Zacharias Caſparites, Letzetenſis: ſimiliter ex Nittrienſi Alexander Soczovinus, Prividienſis & Michael Petri, Chrenovienſis; itidem ex Nittrienſi Jonas Ozernak; itidem ex Nittrienſi Caſpar Fabriczius, Oſzlanenſis; ex Barſienſi, Elias Lany, Bickenſis; ac Superioris Diſtrictus Trinchinienſis; Samuel Paulinus, Betzterczenſis, & Stephanus Kruſpyr, Uyhelienſis; Joannes Artopæus Caſſenſis; Iſaacus Hodikius, Thurnenſis; Georgius Piſcator, Gradvenſis; Paulus Szaladinus, Bannovienſis; ex Trinchinienſi, Samuel Mellichius, Broznenſis; & Elias Thornarius, Lypchenſis; ex Solienſi, Andreas Carbonarius, S. Martini; & Georgius Smidelius S. Helenæ; ex Thuroczienſi, Chriſtophorus Mazurkius Teuto Lypchenſis; & Martinus Mokoſinus, Teplenſis ex Lyptovienſi; ac Nicolaus Baticius, Velliczenſis ex Arventi Comitatibus Eccleſiarum Miniſtri, ac Seniores, plena cum Informatione, & tractandi ac concludendi Auctoritate exmiſſi. Damus pro memoria ſignificantes tenore præſentium quibus expedit Univerſis: Quod cum nos ad Inſtantiam & Commiſſionem ejusdem Illuſtriſſimi Domini Comitis Palatini in negotiis ſubnotatis, ex parte videlicet ſuperiorum, ſeu ſuperintendentium legibus & Conſtitutionibus Regni id admittentibus, in Deum hiſce Comitatibus cis-Danubianis, in Eccleſiis Auguſtanam Confeſſionem, amplectentibus conſtituendorum, die 29. Martii, Anni præſentis Milleſimi Sexcenteſimi Decimi, hic in Oppido Solna congregati & conſtituti fuiſſemus: Eo tum poſt multas propoſitiones & allegationes pie, fraterne, ultro citroque inter nos factas, conſiderantes id & altius expendentes, ad præcavenda & evitanda publica diſſidia quantopere opus ſit, ut noſtra quoque Religio ſuos ſuperiores ſeu Superintendentes habeat: In hanc concordiæ & mutuæ transactionis devenimus unionem. Ac primo quidem cum decem iſtorum Comitatuum tanta ſit amplitudo, ut unus Superintendens, commode ipſis minime poſſit præeſſe: Statuimus, ut iidem decem Comitatus in tres dividantur partes, ac totidem ſuos habeant Superintendentes, hoc ut ſequitur ordine: Lyptovienſis, Arvenſis & Trinchinienſis, Reverendum Dominum Eliam Lany: Thuroczenſis, Neogradienſis Zolienſis & Hontenſis, alterum ſimiliter Reverendum Dominum Samuelem Mellichium: Barſienſis, Poſonienſis, Nittrienſis, Tertium Reverendum, utpote Dominum Iſacum Abrahamidem, Præpoſitum Bnymoczienſem.

Cumque in Regno hoc non ſaltem Hungaricæ, & Sclavonicæ, verum & Germanicæ Nationis Eccleſiæ habeantur, ſtatuimus, ut & Natio Germanica ſimiliter & Hungarica ſuos habeat Inſpectores, qui mutuam, cum antelatis Dominis Superintendentibus habeant correſpondentiam & ab ipſis dependentiam; & quidem, pro tali Inſpectore Eccleſiarum Germanicarum in Comitatu Poſonienſi, Nittrienſi, Barſienſi, M. Simon Heuchelin Poſonienſis: Pro montanis Civitatibus, Dominus Magiſter, Paulus Lentius, Semniczenſis: Pro Hungaris in Comitatu Poſonienſi, Nittrienſi, Braſienſi, Stephanus Keoerty, Szeredienſis, Eccleſiarum Miniſtri dicuntur & eliguntur.

Deinde, ut Seniores etiam & Decani, in ſingulis Diſtrictibus ſeu Dioeceſibus, more antea ſolito, qui nobiſcum in Confeſſione conſentiunt, maneant in ſuo officio, qui vero certis & evidentibus de cauſis Officio tali valedixerint, loco eorum alii eligantur: Et quidem perſonæ ad id aptæ & idoneæ, doctrina, pietate, authoritate & vita irreprehenſibili valentes.

Quod ad punctum illud, ſi videlicet unus iſtorum Superintendentium, uti ſinguli mortales ſumus, ex hac vita decederet, ſive in alium Comitatum, alterius Superintendentis inſpectioni ſubjectum commigraret, concluſimus, ut reliqui duo Superintendentes, cum præſcitu comitatuum illorum, quibus talis Superintendens, defunctus, vel alio evocatus præerat, præfixoque & publicato invicem communi conſenſu & ſuffragiis certo termino, alium idoneum ad tale officium eligere & conſtituere poſſint Superintendentem.

De Stipendiis eorundem Superintendentium, præter Cenſum Cathedraticum & ædituorum Contributiones, Contubernia etiam & Comitatus prænotati requirentur, quatenus ipſi quoque ex pio Zelo & in Eccleſiam Domini, ejusque Miniſtros affectu & liberalitate aliquid certi determinent & concludant. Jam quoad Labores & officia, aliasque leges tam ipſis Superintendentibus, Inſpectoribus, quam Senioribus & Dominis Miniſtris latas, eas ſic limitavimus.

Primo: Ipſimet Superintendentes, Inſpectores, & Seniores omnimode in id incumbant, quatenus pura & orthodoxa doctrina, vitæque ac morum innocentia ad regulam per D. Paulum Apoſtolum Epiſcopis præſcriptam (1. Thimoth. 3.) quam proxime accedere ſicque reliquis Miniſtris & gregi, lampadis inſtar, prælucere poſſint, ne ſi ſecus facerent, Religio noſtra male audire cogatur, anſaque adverſariis calumniandi nos præbeatur.

Secundo: Viſitent Eccleſias quotannis, cum per ſe quando facere poterunt, tum Seniores ſuos, quando vel adverſa valetudine, vel aliis inevitabilibus malis prohibiti fuerint. Quod ſi quando ſingulas Eccleſias adire & inviſere non potuerint, operam tamen dabunt, ut vel anniverſarias Dominorum Miniſtrorum Congregationes, in Januario & Februario celebrari ſolitas, ita ordinent atque diſponant, quo ſinguli intereſſe queant. Ita enim Fratrum negotia curare, caſus illis oblatos dijudicare, ſtatum etiam Eccleſiarum cognoſcere, diſciplinam tueri, & Cenſum ſuum levare poterunt.

Tertio: In viſitatione inquirent, quid, quomodo, vel quam fideliter doceant Miniſtri? Inculcentque populo preces & Cathecheſin? ſatisne pie, ſobrie, caſte vivant, &c. Vice verſa, quam gratum & morigerum ſe erga Paſtores praebeat populus, pendeatne ea, quæ Parochiis ſunt deputata, curetne Templorum Parochiarum & Scholarum ædificia: Item inquiret,

quales habeantur Rectores, quid & quomodo doceant juventutem: Miniſtros novitios Ingenio tardiores examinabunt & urgebunt, ut in doctrina & moribus proficiant, & commendabunt ipſos doctoribus. Quæ pro ſua authoritate & prudentia corrigere & ordinare adnitentur, auxiliante cujusque Comitatus & Fraternitatis Seniore.

Quarto: Superintendentis erit, omnes Proventus Templorum, Parochiarum Scholarum, videlicet terras, prata, molendina, & ſimiles cum Veſtimentis Eccleſiaſticis, & Clenodiis fideliter conſignatis aſſervare; ac ne quid deperdatur, alienetur, aut imminuatur, operam dare: Ac ſi quæ tales terræ, prata, Molendina, Poſſeſſiones occupatæ fuerint, de illis Politicum Magiſtratum requirere.

Quinto: Miniſtros Eccleſiarum Scholarumque Rectores ab omnibus injuriis & contumeliis ſecundum leges defendere: Ideo etiam cenſum ab eis acciperent, quam ad rem opus erit Judiciis & legitima cognitione.

Sexto: Conformitatem rituum & ceremoniarum, una Alba excepta, ad cujus uſum tanquam Adiaphorum Dominos Hungaros Concionatores certas & evidentes ob cauſas compellere, non videretur conſultum, in omnibus hiſce conjunctis Eccleſiis inſtituant & conſervent. Id quod non aliter conſequentur, quam unius ejusdemque agendæ publicatione, de dierum Feſtorum celebratione, quinam obſervari debeant, jam antea extant conſtitutiones Contuberniorum.

Septimo: Superintendentis erit Candidatos Theologiæ, qui quidem & ab ætate, & vitæ ac morum integritate ad id idonei, & ex ejus Dioeceſi fuerint, aut in eam vocabuntur, adhibitis cum proximo Inſpectore & Seniore aliquot vicinis Miniſtris, examinare, & ubi idonei comperti fuerint, ad ſacrum Eccleſiæ Miniſterium, ſecundum ritum Eccleſiæ Wittenbergenſis ordinare; & tandem, cum ſuo & collegarum Teſtimonio dimittere, quodque eſt maximum ad doctrinæ Chriſtianæ puritatem & obedientiam legitime obligare: Quodſi quippiam uberiorem eruditionis aſſequendæ, vel Regionum videndarum, ſive librorum comparandorum gratia Wittenbergam, vel aliam quampiam Academiam Auguſtanæ Confeſſionis, in libro concordiæ declaratam ſalutare, & pro Sacris Ordinibus excurrere voluerunt, id quoque liceat ipſis facere, dummodo id ſine præjudicio, aut contemtu domeſticorum Superintendentium fiat: Quin ut, legitima vocatione examineque præhabito, Commendatoriis eorundem Superintendentium, aut Inſpectorum fulſi, & non ſine illis, illuc abire poſſint ſinguli autem Superattendentes de ordinandis ſuum habeant Protocollum. Ordinandi vero omnino libro concordiæ prius ſubſcribere teneantur, neque aliter ad Sacros Ordines admittantur.

Octavo: In Cauſis & Caſibus ad reviſionem Superintendentium legitime ſpectantibus ita expoſcente neceſſitate, adjungantur Politicæ Perſonæ Jurisperitæ evocandæ per Dominos Superintendentes, non tamen intereſſatæ, aut affinitate, vel conſanguinitate junctæ.

Nono: Miniſter ad aliquam Parochiam vocatus, ſiſtat ſe prius Superintendenti, Inſpectori vel certe Seniori ejusdem Comitatus, ſi longius diſſitus fuerit Superintendens: Eam ſaltem ob cauſam, ut oſtendat ſuum conſenſum in vita & doctrina, & ea legitimam habeat vocationem.

Decimo: Cauſæ majoris momenti, utpote hæreſeos, adulterii & aliorum enormium ſcelerum contra aliquem Miniſtrorum Diaconorum & Rectorum motæ, ad Superintendentes deferantur. Qui a convocatis & qualibet fraternitate, ad Inſpectionem ſuam pertinente, viris præcipuis, imo etiam Jurisperitis politicis cauſam diligenter cognoſcent, & convictum ſceleris pro qualitate delicti, aut dignitate Paſtorali exuent, & exautorabunt, beneficioque privabunt, & Magiſtratui politico puniendum committent. Reliquæ minores cauſæ Inſpectoribus & Senioribus proponantur in fraternitatibusque dijudicentur, ne & Senioris dignitati derogetur, & Superintendens negotiorum multitudine obruatur.

Undecimo: Si quis tamen vel Actor, vel in cauſam attractus Judicio & deliberatione ſeniorum, ejusque Decanorum, in ea, ad quam pertinent Fraternitate contentus eſſe noluerit, & ad Superintendentem appellaverit, Superintendentis illius erit paria Actorum & deliberationum ab eodem Seniore poſcere, & recte an minus judicatum ſit cognoſcere: Si recte & juſte deliberatum cenſuerit, confirmet; ſin aliquid deſiderari viderit, denuo rem revideri in eadem fraternitate demandet: adhibitis etiam, ſi ſit opus, ex alia fraternitate Viris Judicio pollentibus, & minime ſuſpectis, ulterius appellare non liceat; Expenſas pars victa refundet.

Duodecimo: Miniſtros Eccleſiarum ſuæ inſpectioni commiſſos, non ex privato affectu, vel arbitrio, ſed ſecundum Leges, regat atque judicet Superintendens; contumaces, ſi poſt unam aut alteram admonitionem obedire pertinaciter recuſaverint, communicato prius cum Magiſtratu loci Politico, Inſpectoribusque & Senioribus conſilio, excommunicet, & ſi in gradu aliquo honoris fuerit, deponat.

Decimo tertio: Si quis Miniſtrorum citandus erit, ad inſtantiam cujusquam Actoris, is ipſe Autor, acceptis a Superintendente Citatoriis, deferet eas ad ſuum Seniorem ſeu Inſpectorem, qui medio unius vel alterius Miniſtri citationem exequetur.

Decimo quarto: Quia ſæpenumero accidit, quod Superintendentes Inſpectoresque & ipſi Miniſtri inique per nonnullos læſi, protectoribus indigeant: Statuimus ut Superintendens vel Inſpector, ſive Miniſtri per quemcunque tamen læſi, in Comitatibus Politicum Magiſtratum primum domeſticum, tandem etiam, ſi neceſſe fuerit, ſuperiores requirant, opemque ab ipſis implorent: qui alioquin protectionem ſuam illis denegare non debent.

Decimo quinto: Si quæ Contubernia habent privata

privata ſua Privilegia, ſeu quascunque prærogativas & libertates, ſi eæ non pugnant cum vera Religione & præſentibus hisce conſtitutionibus, conſervari in eodem uſu per Superintendentes debent.

Poſtremo: Hæc omnia præmiſſa, quo firmius obſerventur, & in ſuo permaneant vigore; iidem Domini Superintendentes, poſt ſolennem ſui ad officium hoc in authorationem in Eccleſia hac Solnenſi publice factam, Juramentum depoſuerunt, in hunc modum, futuris etiam temporibus, neceſſitate poſcente, ſervandum: Ego N. Dominorum Miniſtrorum in Comitatu T. & T. degentium Superintendens: Juro coram Deo vivo Patre, Filio & Spiritu Sancto, ac promitto, quod ego in vita mea nullam aliam doctrinam docebo & promovebo publice vel privatim, præter eam, quæ ſcriptis Propheticis & Apoſtolicis continetur: Quæve in Confeſſione Auguſtana Carolo Quinto Imperatoris Auguſtæ Vindelicorum, Anno Domini Milleſimo Quingenteſimo trigeſimo exhibita: Tum in formula Concordiæ comprehenſa habetur. Quam Confeſſionem, ut & Domini Miniſtri curæ meæ commiſſi profiteantur ac doceant, diligenter & ſerio invigilabo & curabo. Dominis Miniſtris Eccleſiarum & toti Gregi a me dependenti, adjuvante me Spir. Sancti gratia, ſic præeſſe ſtudebo, uti bonum ac fidelem animarum Paſtorem & verbi Divini præconem decet: Leges tam Contuberniorum, ſingulorum Comitatuum & diſtrictuum, Dominis Miniſtris, quam mihi in hoc officio ſuperattendentis præſcriptas obſervare, & per cunctos ac ſingulos ad meam Inſpectionem pertinentes obſervari facere, easque manutenere adnitar. Hæc omnia, quod pro mea virili adimplere ſtudebo: Ita me Deus adjuvet, Pater, Filius & Spiritus Sanctus, & mea fides Chriſtiana, Amen.

In quorum omnium fidem & firmitatem perpetuam præſentes literas noſtras ſigillis uſualibus & Chirographis noſtris roboratas, erigendas dandasque eſſe duximus, & concedendas. Actum & datum in oppido prænotato Solna, die 30. Martii. Anno Domini Milleſimo Sexcenteſimo decimo ſupra ſctipto.

(L. S.)

Comes Georgius Thurzo.

XIX.

Proteſtation des Cardinals und Ertz-Biſchoffs zu Gran wider vorherſtehende, zu Solnock, in Faveur der Evangeliſchen in Hungarn geſchloſſenen Articul, d. d. 17. April. An. 1610.

NOs Franciſcus Forgach de Ghimes, S. Romanæ Eccleſiæ Presbyter Cardinalis, Archi-Epiſcopus Strigonienſis, Locique ejusdem Comes perpetuus, Primas Regni Hungariæ, Legatus natus, Summus Cancellarius & Secretarius, ac Sac. Reg. Maj. Conſiliarius. Cum nos, licet immerentes, divina bonitas, Eccleſiæ Metropolitanæ Strigonienſi præficere dignata ſit, omni ſtudio adnitendum nobis intelligimus, ut quantum iniquitas temporum patitur, ovibus Chriſti curæ noſtræ commiſſis, a principe paſtorum; ita conſulamus, ut rationem reddituri de animabus, lupos ab ovili Chriſti, etiam corporum noſtrorum objectu, arceamus, aſſiduaque vigilantia excubantes, velut in ſpecula conſtituti, pericula eisdem denunciemus.

Quia igitur Superioribus diebus eo usque audacia illorum, qui Concionibus miſeram plebeculam in errorum laqueos inducunt, progreſſa eſt, ut coitionem quandam in oppidum Solnam indicerent novo, ac antea in Hungaria inaudito exemplo ſuæ Lutheranæ Profeſſionis Superattendentes eligerent, a quibus deinceps certa miniſtrorum turba initiaretur, Leges denique ac decrera fingerent, communi Juſtitiæ, Legibus patriis, Eccleſiaſticæ Libertati, ſacris Canonibus, Dei decretis contrarias, omittere, ſine animæ noſtræ diſcrimine, non potuimus, quin palam ac publice omnibus illius conventiculi actis ac decretis, tanquam animarum æterno exitio, communique Juſtitiæ exterminandæ, natis, palam contradiceremus. Principio igitur non ſine plurimarum animarum perditione Superattendentis nomen uſurpari ab his novellis Eccleſiæ Dei turbatoribus, vel inde manifeſte deprehenditur, quod ab ipſis naſcentis Eccleſiæ incunabilis, poſtquam Apoſtolico Miniſterio Eccleſiarum rectores Epiſcopi ſunt conſtituti, nunquam pro legitimis recepti ſint Epiſcopis: Niſi quos aliorum Epiſcoporum ordinatio conſecravit. Nam ut vetuſtiſſima Apoſtolicorum canonum decreta taceamus, Sacroſanctum ac univerſale Concilium Nicænum primum (quod vel conferre, nedum æquare Solnenſi Conciliabulo ſacrilegum foret) id quod ante uſu receptum fuerat, lege ſancivit, ut Epiſcopus non minus, quam a tribus Epiſcopis ordinetur, ita tamen, ut Metropolitani Epiſcopi authoritas habeatur, absque quo ordinatio irrita ſit. Si igitur perjuri eſſe nolunt nuperi iſti S. S. Superattendentes, ſua ipſorum ſententia, Epiſcopi eſſe haud quaquam poſſunt. Nam jurejurando adacti ſunt: Non aliam doctrinam ſe propugnaturos ac promoturos, quam Confeſſionem Auguſtanam. In ea vero Confeſſione palam profitentur, ſe in nullo fidei Articulo ab Eccleſia Catholica diſſentire, tantum paucos abuſus omittant, qui novi ſunt, & contra voluntatem Canonum vitio temporum recepti. Cum igitur contra Nicenæ Synodi vetuſtiſſimos ac Sacroſanctos Canones, Superintendentes, ſe nominari ſentiant, niſi Auguſtanæ Confeſſionis, ac jurisjurandi violatores haberi velint, neceſſe eſt, falſo nominatos iſtos Superintendentes ovina ſe veſte Epiſcoporum immerito contegere, adeoque nullas ab iplis legitimas Miniſtrorum ordinationes fieri, nullum ex iis Sacramentis, quæ ordinationem requirunt, legitime adminiſtrari ab iis quos initiant, ſed umbratilem ac vanam eſſe, quæ ab iis fit, Abſolutionem, Euchariſtiam, &c. quæ quam

gravia miseræ plebeculæ incommoda animarumque damna adferant, nemo est, qui non videt. Adde quod gravissimis & ab omni humanitatis, ne dicam Christianitatis sensu alienissimis errorum portentis populo proponendis adstringit Solnense hoc Conventiculum, infelices Prædicantium animas: Cum enim statuit ordinandos omnes libro Concordiæ subscribere, id demum sancit, quod in libro Concordiæ disertim exprimitur, Damnandam esse doctrinam, quæ docet, Evangelium non esse tantummodo concionem de Gratia Dei, sed proprie esse Concionem de poenitentia, arguentem, accusantem, damnantem, peccata: Item docendum esse, passionem Christi proponere iram Dei adversus peccata, ut cognoscamus, quanta Dominus in lege sua à nobis exigat, quorum tamen nihil nos præstare possumus, &c. Demum damnandos esse, qui docent, supereſſe in homine capacitatem, aptitudinem, facultatem, industriam aut vires, quibus in Rebus Spiritualibus cooperari valeat, ad bonum aliquod: Hæc aliaque errorum portenta sacro huic Conciliabulo ex Libro Concordiæ approbata, eo nimirum spectant, ut apertum ac patens hominibus, ultro in malum ruentibus, exitium accersatur; Si enim nihil ex Divinæ Legis præscripto agere possumus, si, ne capacitas quidem in nobis hæret, ut Deo moventi per gratiam cooperemur, si Evangelium tantummodo gratiam denunciat, asperitatem poenitentiæ, metum peccatorum longissime removet, quid adhuc satagimus in Sanctitate & justitia ambulare? His accedit, quod gravissimo quoque usurpati Juris alieni onere se prægravet hocce Conciliabulum; Nam Synodum, abnuente Metropolitano indicere, visitationes Ecclesiarum in aliena Dioecesi, bonorumque Ecclesiasticorum dispositionem, in se derivare, privata authoritate, contra longissimi temporis præscriptionem, Canonumque ac Legum patriæ sancitas Constitutiones, quid aliud est, quam rapere, ac sine ullo Juris ordine, alienum Jus sibi usurpare? Nullæ certe Hungariæ Leges, ne quidem perturbatæ Reipublicæ temporibus latæ Jus tribuunt, vel censum Cathedraticum Archidiaconis adimendi, antiquaque seculorum aliquot possessione eos deturbandi, vel causas forum Ecclesiasticum concernentes, ad has Episcoporum larvas deducendi, vel per viam Appellationis præsumptuosa ipsorum judicia non declinandi: Et tamen Solnensis hæc Pseudo Synodus & Census Cathedraticos Archidiaconis, quorum antiquisima possessio certissimas origines habet, adjudicat, ac intrusis superattendentibus suis adjudicat, & causas Ecclesiasticas eorum judicio committit, & provocationem ab ipsorum dijudicatione, vetat. Quæ omnia injustitiæ plenissima Divinis ac humanis Legibus, Decretisque Hungariæ adversantur, nec quidquam horum in publico regni conventu definitum. Et quamvis definitum foret, Ipsis tamen Legibus Hungariæ suffragantibus, quicquid Sacris canonibus Ecclesiæ adversatur, invalidum ac nullius firmitatis esse, altissimis radicibus nixæ leges Hungariæ definiunt.

Quæ omnia cum ita sint, Nos coram Deo, ac mundo universo protestamur, iniquas has novellæ coitionis sanctiones, libertatis ac Jurisdictionis Ecclesiasticæ, animarumque exitio latas, invalidas, injustas ac nullius ponderis esse & haberi debere, districteque ac sub poena excommunicationis inhibemus, ne vel ipsi falso intitulati Superattendentes, census cathedraticos percipere, Ecclesias Dioecesis nostræ visitare, Ordinationes Ministrorum facere, causas forum Ecclesiasticum concernentes dijudicare, nedum Appellationes prohibere præsumant: Inhibemus item, & sub Anathematis vinculo vetamus, ne ullus censum Cathedraticum aliis, quam quibus ab antiquo pendebat, dare præsumat, neve ad Pseudo Superattendentium dijudicationem causam ullam Fori Ecclesiastici deducat: Ac nihilominus Reverendissimis in Christo Fratribus, Episcopis Dioecesis nostræ Strigoniensis, nec non dilectis filiis Præpositis Abbatibus, Archi-Diaconis, ceterisque omnibus, ad quos hæc res spectare dignoscitur, injungimus ac mandamus, ne quidquam de Jure suo in Ecclesias, in quas ab antiquo Jus habuisse dignoscuntur, remittant, census Cathedraticos exigant, ac suæ Jurisdictioni subjectos Ministros, si quis forte illorum causam Ecclesiasticam ad novitium aliquod tribunal deducant, ad forum spirituale evocatos ac juris ordine convictos irremissibiliter puniant.

Cæterum volumus, ut nostra Protestatio, Contradictio, Inhibitio ac Præceptum, quo facilius ad manus plurimorum pervenire possint, Typis excudantur, eademque fides excusis exemplaribus habeatur, ac si ipsæ originales manu nostra subscriptæ, ac sigillo munitæ exhiberentur. Datum Posonii in Aula nostra Archi-Episcopali die XVII. Aprilis, Anno MDCX.

XX.

Kayſers Matthiæ, als Königs in Hungarn Erneurung des Situarockiſchen Friedens mit dem Türckiſchen Kayſer Achmeth den 1. d. d. 1. Decembr. An. 1615.

MAtthias Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, & Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae aliorumque eo pertinentium Regnorum, Ditionum ac Provinciarum &c. Rex, Recognoscimus & memoriae commendamus tenore praesentium, quibus expedit universis, pro Nobis, Haeredibus & Successoribus nostris. Quod cum super Pace, quae inter Divum quondam Rudolphum secundum, Romanorum Imperatorem Dominum Fratrem nostrum colendissimum augustae memoriae, & Serenissimum ac Potentissimum Dominum Sultanum Achomatem, Turcarum Imperatorem, ac Asiae & Graeciae, &c. vicinum & amicum nostrum honoratum ad Situatoroch per utriusque Partis Commissarios ad id deputatos in viginti annos immediate sequentes inita & concluſa mutuoque Juramento grata habita, & corroborata fuit, certae difficultates & controversiae exortae essent, atque ad eas explicandas & componendas novi utrinque Commissarii in nostra Austriæ Civitate Vienna convenissent, ex parte scilicet nostra, Reverendissimi specta-

ſpectabiles & Magnifici, Dominus Franciſcus Forgach de Ghymes, Sanctae Romanae Eccleſiae Presbyter Cardinalis & Archiepiſcopus Eccleſiae Metropolitanae Strigovien: locique ejusdem Comes perpetuus Primas Hungariae Legatus natus ſummus & Secretarius Cancellarius & Conſiliarius noſter Melchior Sileſiae Epiſcopatuum Viennenſis, & novae Civitatis Epiſcopus, Conſilii noſtri Intimioris Director, Joannes a Molart Liber Baro in Reineg & Droſendorf &c. intimus Conſiliarius & Concilii noſtri Bellici Praeſes, Viennenſis noſtrae Guardiae Supremus Capitaneus & Cubicularius, Adolphus Comes ab Althaim de Goltburg, Liber Baro in Muerſteten, Philippus Comes de Solms, Baro in Muntzenberg, & deſtinatus noſter ſupremus Capitaneus Ladislaus Pethe de Hethes, Comes Comitatus Thornenſis Conſiliarius noſter, & Camerae noſtrae Hungaricae Praefectus Paulus Apponii de Nagii Apponii &c. fideles nobis ſincere dilecti, & ex parte dicti Imperatoris Turcarum Magnifici ſincere nobis dilecti Ahmet Tihaja & Gaſparus Gratiani, Pax illa prior Situatorocenſis renovata & confirmata, ſed duodecim etiam novis Articulis aucta, & in viginti annos proximos continuo duratura extenſa fuit, quemadmodum ad verbum ſequitur.

I. Articulus.

Ut Pax haec ſancta & ſalutaris a Die decima quarta Julii anno ſcilicet Nativitatis Domini noſtri JEſu Chriſti milleſimo ſexcenteſimo decimo quinto, Mahometano vero anno milleſimo vigeſimo quarto, Menſe Chomarilakar usque ad annos viginti proxime ſequuturos ſancta & concluſa ſit & intelligatur. Cum enim circa eas Inducias, quae ad Situatorock firmatae & transactae fuerant, multae utrinque difficultates & controverſiae obortae eſſent, neceſſe omnino fuit, eas de novo ſtabiliri, atque hanc quidem Pacem, ut ſupra dictum eſt, ab hoc tempore in annos viginti proxime ſequentes conſervari debere placuit.

II. Articulus.

Ut Pax ad Situatorock una cum omnibus ſuis Punctis & Articulis in vigore ſuo permaneat, uti eam Auguſtae memoriae Imperator Rudolphus Secundus manu & Sigillo ſuo firmatam Sereniſſimo Turcarum Imperatori Sultano Ahmeto Haan transmiſerat, & ipſe Turcarum Imperator, eandem acceptaverat, confirmationemque ſuam Majeſtati ſuae Caeſareae Imperatori Rudolpho auguſtae recordationis remiſerat. Quorum quidem Diplomatum alterum datum erat 9. Decembri 1606. Confirmatio vero Sereniſſimi Turcarum Imperatoris, ut omnia rite obſerventur, Anno Mahometano milleſimo vigeſimo primo, circa initium Menſis Rebiuleuvell firmata & ut ſupra dictum Majeſtati Caeſareae transmiſſa fuit.

III. Articulus.

Agriam, Caniſam, Albam Regalem, Pesthium, Budam, Solnock, Hatwan, aliaque Caſtra quod attinet, ii Pagi qui a tempore occupationis dictorum caſtrorum eo ſpectaſſe, & iisdem ſemper tributarii fuiſſe comperientur, iterato quae antehac illis praeſtiterunt, praeſtare tenebuntur. Qui vero Pagi contra Transactionem Situatorockien: utrinque hactenus a tributi praeſtatione impediti, vel vi ad eandem adacti fuerint, a Commiſſariis utrinque deputandis in rem praeſentem iuris diligenter inſpicientur, & confeſtim in Libertatem priſtinam reducti legitimis Dominis ſuis reſtituentur.

Quod vero ad Pagos utrique Parti obſtrictos attinet, inter quos nonnulli ſunt ad Regnum Hungariae pertinentes, utique Novogrado, aliisque Caſtris Tributarii eſſe conſueverunt, eos Commiſſarii utrinque ordinandi accurate inveſtigabunt, deſcribent ac diſtinguent, ne deinceps a Turcarum limitaneis ullo damno, injuria, vel moleſtia afficiantur. Similiter etiam dicti Commiſſarii eos Pagos, qui vel utrique Parti, vel Majeſtati ſuae Caeſareae, vel Strigonio, aliisque Caſtellis dedititii ſunt, diligenter annotabunt, ut ſingulorum haberi ratio poſſit, ne qua deinceps hoc nomine inter unam & alteram Partem difficultas oriatur.

Porro ad controverſos 158. Pagos Strigonien. quod attinet, utrinque convenit, ut eorum ſexaginta Strigonio propinquiores tributarii ſint, & in caeteris Commiſſariorum, qui deputandi ſunt, diſpoſitioni acquieſcatur.

Hi vero Strigonienſes aliique omnes Pagi Tributarii in Hungaria, ubicunque ſiti, neutra ex parte ultra ſolitas & conſuetas contributiones arctari debebunt, ſed id ſaltem quod antiquitus pendi ſolebat Dominis illorum per Judices conſignabitur: qua in re ſi quae mora vel negligentia interceſſerit, eorundem locorum Baſſa vel Beghus ſubditos ternis vicibus monebit, ut contributiones ſuas per judices exolvant, quod ni fiat, ſupremus limitum Praefectus, quicunque tandem is ſit, per Literas requirendus erit, ut Subditi Judices cum contributionibus omnino mittant.

Longiore vero mora intercedente, ejusdem Loci Baſſis, vel Beghis Subditos illos vi adducere, & ad debitas contributiones, praeſtandas compellere licebit. Per totam vero Hungariam, qui tributarii ſunt Pagi, ita permanebunt, neque ultra ſolitas & antiquas contributiones adigi poterunt. Supradicti quoque Commiſſarii in Hungaria tam Superiore, quam Inferiore, item in Croatia & Sclavonia Limites diligenter & accurate obſervabunt & adnotabunt, ne quod majores difficultates excitare poſſet, remaneat.

IV. Articulus.

Quia vero impoſsibile eſt, ut in violatores Pacis ita repente, antequam legitime auditi & convicti ſint, animadvertatur, utrinque concluſum eſt, ut intra Menſes quatuor Juſtitia contra tales adminiſtretur.

Ad ea vero, quae Sereniſsimi Turcarum Imperatoris Militibus in Alba Regali deſtinata erant, erepta ſtipendia, & damna Boluntuarienſia quod attinet, ut de iis jam nunc, absque mora cognoſcatur atque ea deinde reſarciantur, placuit.

Concluſum eſt itidem, ut qui poſt Transactionem Situatorockien: utrinque capti ſint, ſine lythro vel pretio dimittantur, & in libertatem priſtinam reſtituantur.

V. Articulus.

Poſtquam Achmet Tihaja indicem Palankarum, quae poſt initas inducias exſtructae fue-

runt, exhibuit, hoc Articulo transactum est, ut in omnes Palankas, quae a tempore Tractatus Situatorokiensis utrinque contra Pacem initam exstructae fuerunt, diligenter inquiratur, & Testibus sub juramento examinatis solidae informationes super iis capiantur, atque tunc quaenam contra Induciarum tenorem aedificatae fuerint, intra menses quatuor proxime sequuturos decidatur. Ad cujus rei cognitionem certius investigandam ex limitaneis aliqui vel Beghi vel Capitanei aut alii Officiales, aut etiam aliquis Procerum utrinque designabitur, qui Palankas hujusmodi contra Pacem extructas demoliri debebunt.

VI. Articulus.

Et quandoquidem subinde accidere solet, ut utrinque homines turbulenti Pacem & Amicitiam initam illicitis machinationibus violare studeant, ii, si deinceps deprehendantur, sacra Caesarea Majestas sua eos Serenissimo Turcarum Imperatori quam primum denunciabit, a quo super iis vicissim sufficiens informatio quamprimum remittenda erit, ne fides istiusmodi hominibus temere adhibeatur.

VII. Articulus.

Ii quoque qui Sanctissimi Jesu Christi populum se profitentur Papam sequentes, sive Sacerdotes, sive Monachi, sive Jesuitae nominentur, Ecclesias in Ditionibus Serenissimi Turcarum Imperatoris extruendi facultatem habebunt, in quibus pro more suo, & Ordinis sui statutis, ritu-que antiquo Evangelium legere, Conciones habere, Divinoque cultui vacare poterunt, iique Serenissimo Turcarum Imperatore suisque benevole haberi, & a nullo hominum praeter jus, fas & aequum ullo modo gravari debebunt.

VIII. Articulus.

In Pagos circa limites utrinque devastatos & Colonis destitutos, ut ad pristinam culturam redigantur, novi utrinque Coloni deduci poterunt, nec quicquam hoc nomine controversiae moveri debebit, quod iis in locis siti sint, ubi utrique Parti contribui soleat, nam si Pagi vicini utrinque contribuant, hi quoque eodem jure censeri debebunt.

IX. Articulus.

Mercatoribus Turcicis ex Constantinopoli in has Provincias mercaturam libere exercere volentibus, id ita licebit, ut a limitaneis Gubernatoribus, vel Tricesimariis Literas passus habeant, & quacunque iter facturi sint, easdem exhibeant, quas singulorum locorum Dominus vel Tricesimator sigillo suo impresso vel signo inscripto firmabit, qua tamen occasione nihil a Mercatoribus exigi, quin si ulterius proficisci decreverint, commeatus illis sufficiens in locis periculosis praeberi, & postquam tricesimam, vel alias, de more solvenda ubique solverint, a nullo hominum ulterius molestari, aut iter ipsorum, quorsumcunque id dirigant, impedire debebit.

X. Articulus.

Qui vero Mercatores ex Sacrae Caesareae Majestatis suae Regnis & Provinciis & Augustae Domus Austriae Ditionibus in Serenissimi Turcarum Imperatoris Provinciis, sive Mercibus, sive parata pecunia, negotiari voluerint, Majestatis suae Caesareae Banderio sive Vexillo & Literis patentibus munitis id libere facere poterunt, sine quibus nequaquam illis hoc permissum erit. Quod si qui dictis Vexillo & Patentibus destituti ad ea Loca appulerint, ad Majestatis suae Caesareae Agentes, vel Consules spectabit, ut tales detineant, & de iis quam primum Majestatem suam Caesaream informent. Subditi proinde Majestatis suae Caesareae & Augustae Domus Austriae, nec non Serenissimi Hispaniarum Regis Catholici, cum alibi, tum in Belgio sub auspiciis & vexillo Rom. Imp. una cum Navibus & Mercimoniis suis libere tutoque accedere, negotiari & recedere poterunt, dummodo ratione omnium eorum quae vel empturi, vel venditurі sunt, in singulos Centenarios tres: Agentibus vero vel Consulibus Majestatis suae Caesareae, qui occurrentia illorum negotia curae habebunt, in singulos Centenarios duos Asperinos persolvant.

Si quem eorundem Mercatorum mori contingeret, Agentes sive Consules Majestatis suae Caesareae merces ipsorum adservabunt & describent, nec quidquam cum illis Turcarum Fisco negotii erit: Porro a dictis Mercatoribus sic ubi in porta ratione mercium suarum tricesimam, aut alias solvenda solverint, nihil ulterius exigi debebit. Si quid vero litis aut controversiae inter dictos Mercatores oboriri contigerit, cognoscendi & decidendi facultatem non ultra summam quatuor millium Cruciferorum, vel Asperinorum particulari ejusdem loci Kadio, seu Kadiis Constantinopolitanis qui illorum controversias ex juris & aequitatis praescripto dirimant, competere placuit.

XI. Articulus.

Salutari hac Pace durante quotiescunque contigerit a Majestate sua Caesarea ad Serenissimum Turcarum Imperatorem aut inde vicissim ad Majestatem suam Caesaream Cursores, Tabellarios aut Literas expediri, vel a Praefectis & Capitaneis quibuscunque Bassis, Beghis, aut Agentibus aut Veziriis hinc inde Nuncios mitti, ii utrinque in utriusque Imperatoris Provinciis & Ditionibus a Gubernatoribus honorifice tractari, & per loca non tuta sufficienti commeatu, seu conductu secure deduci, ipsorumque itinera quovismodo promoveri debebunt. Literae vero ultro citroque mittendae, ut per postam recte curentur, neque ullibi detineantur Bassae Budensis diligentiae & industriae committendum.

XII. Articulus.

Deinceps nullus Vayvodarum, Bassa vel Beghus ad Pagos in persona proficiscetur, sed judices ipsimet Dona & Contributiones quo spectent, & ubi solvi debeant, deferent.

Nos ea omnia, prout superius descripta, & de verbo ad verbum inserta habentur pro nostra parte ex certa nostra scientia, animoque bene deliberato, & omni meliori modo ac forma, quibus potuimus ac debuimus, approbavimus, ratificavimus & corroboravimus, prouti vigore praesentium approbamus, ratificamus & corroboramus, promittentes in verbo ac fide Imperatoris pro Nobis ac Regibus & Successoribus nostris, quod illa omnia & singula sincere, sancte & invio-

violabiliter tenebimus, observabimus & adimplebimus, ac per supradictos Reges & Successores nostros eodem plane pacto observari & adimpleri debere volumus atque decernimus, ac tam nos ipsos, quam illos ad id quam efficacissime obligamus, & obligatos atque adstrictos reddimus omni dolo ac fraude sepositis & semotis, dummodo & quamdiu similiter Serenissimus quoque Turcarum Imperator haec omnia rata grataque habuerit, observaverit sua ex parte & adimpleverit. Ne autem vel in minimo quidquam ex parte nostra desideretur, quod ad firmam, sanctam atque inviolabilem Pacis observationem, quocunque modo pertinere aut requiri possit usque ad confines nostros Capitaneis, Provisoribus & militibus nostris exacte demandaturi sumus, quemadmodum non diffidimus ex parte Serenitatis suae, quae Literas suas confirmatorias & ratificatorias super his omnibus solenniter expeditas ad nos transmisit, perinde loca & integra fide agi neque Serenitatem suam ejusque Ministros, Subditos, & Milites iis, quae juxta praemissa tractata & concluſa fuerint, directe vel indirecte, quovis praetextu quaesito, contraventuros esse. Harum testimonio Literarum, &c. Datum Pragae die prima Decembris, Anno Domini 1615.

XXI.

Anderweite Erneurung des Situarockischen Friedens auf 20. Jahr, zwischen Kayser Matthia als Könige in Hungarn und dem Türckischen Kayser Achmeth dem I. d. d. 1. May. An. 1616.

Matthias Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae, aliorumque eo pertinentium Regnorum, Ditionum, & Provinciarum &c. Rex. Memoriæ commendamus, tenore præsentium significantes, quibus expedit universis. Quod licet inter felicis recordationis, Rudolphum secundum Romanorum Imperatorem, Dominum Fratrem nostrum observandissimum ac Serenissimum Sultanum Achometem, Turcarum Imperatorem, Vicinum & Amicum nostrum, per utriusque Partis Commissarios ad id deputatos, Pax & Concordia viginti proxime insequentibus Annis inviolabiliter observanda, Anno Domini 1606. ad Situatorock concluſa, mutuoque Juramento corroborata fuerit; multae tamen deinceps controversiae ac difficultates tam circa sensum & intelligentiam ipsarum Capitulationum, quam etiam circa executionem rerum sancitarum obortae sunt; quæ ut rite complanarentur, ac dilucidarentur, idem Turcarum Imperator Achometes Legatos suos cum Regiis muneribus, ac plena tractandi concludendique auctoritate Viennam Austriae ad Nos destinavit.

Nos vero pro eo Pacis studio, quo, cum alia nostra Regna, ac Provincias, tum praesertim multis bellorum calamitatibus afflictam Hungariam, respirare cupimus ad complanandas ejusmodi difficultates, quae Pacem præmissam labefactare videbantur, nostros itidem Commissarios cum plena tractandi ac concludendi potestate, Anno proxime elapso 1615. destinavimus, Reverendissimos ut pote, spectabiles, & Magnificos Dominos, Franciscum Forgach de Ghymes S. R. E. Presbyterum Cardinalem, Archiepiscopum Strigonien. locique ejusdem Comitem, perpetuum Primatem Hungariae, Legatum natum, summum & Sacretarium, Cancellarium & Consiliarium nostrum, bonae memoriae. Melchiorem Klesell, nunc itidem S. R. C. Presbyterum Cardinalem, Episcopum Viennensem, & Neustadien. Secreti Consilii nostri Directorem, &c. Joannem a Molard Liberum Baronem in Raineck & Drosendorff, intimum Consiliarium, Cubicularium, Bellici Consilii Nostri Præsidem, ac Civitatis nostrae Viennensis Supremum Capitaneum, Adolphum ab Althan, nostrum, & Sac. Rom. Imp. Comitem, Liberum Baronem in Goldburg & Muerstetten, &c. Philippum Comitem a Solms, Liberum Baronem in Muntzenber, & destinatum nostrum supremum Capitaneum, Ladislaum Pethe de Hethes, Comitem Comitatus Thornen: nec non Janitorum Regalium Magistrum, Consiliarium nostrum & Camerae Hungaricae Praefectum, Liberum Baronem in Ormosd, Dominum in Hrusso, & Kistapolcsan. Paulum Apponi de Nagii Appon, &c. Fideles nobis sincere dilectos. Qui quidem Commissarii nostri, cum Magnificis nobis dilectis, Achmet Tyhaja, ac Caspare Gratsiani, Imperatoris Turcarum Plenipotentiariis in Aula nostra Viennensi, certos Articulos ad stabilitatem initæ Pacis sanciverunt, eosque ad Portam Ottomannicam transmiserunt. Hos porro Articulos postquam Imperatoris Turcarum Diplomate, ac jurejurando approbatos recepissemus, ne quid in nobis desiderari videretur, nos quoque Articulos ratificavimus, approbavimus, ac Jurejurando firmavimus.

Et licet hi Articuli, una cum iis, qui ad Situatorock stabiliti fuerant, Typis ante vulgati prodierint: quia tamen scribarum & eorum, qui operis Typographicis præfuerunt, inadvertentia, haud sane leves in Articulos dictos irrepsere defectus; id circo necesse fuit, accuratam rursus ejusdem Pacificationis editionem moliri. Cum vero praecipuae difficultates circa Satuatorokianam Transactionem ex eo ortae sint, quod Turcici Imperatoris confirmatio, verbis & sensu interdum obscurior, a nostra, ut pote liquida, claraque discreparit; id circo, ut omnis denique similium controversiarum ansa præscindatur, neve obtendi unquam possit Turcicorum Exemplarium discrepantia, visum est, ex ipso Turcici Imperatoris Diplomate, fideliter & verbatim exscriptos Viennenses Articulos Typis subjicere, juxta quos, ut pote a nobis acceptatos, ac firmiter roboratos, ut Pax deinceps inviolata custodiatur, omnimodo volumus ac decernimus.

Pari ratione, ne ullis obscuritatibus, vel Situatorokianæ Pacificationis, vel postremæ hujus Viennensis Conclusionis Articuli involvantur, non solum annecti volumus ea, quæ circa executionem dictorum Articulorum recenter a nostris & Turcicis Commissariis statuta sunt ac definita; verum etiam Situatorokianas Capitulationes, prout a felicis recorda-

cordationis Rudolpho secundo Fratre nostro Charissimo, Anno 1606. die 9. Decembris confirmatæ ac ratificatæ & ab Imperatore Turcarum acceptatæ, ac novissime in Articulo secundo Viennen. Tractationis, approbatæ & stabilitæ fuere, de verbo ad verbum excudi curavimus. Quorum quidem omnium tenor ad verbum sic se habet.

Articuli anno M.DCXVI. Viennæ concluſi, ac de verbo ad verbum, ex Imperatoris Turcici approbatorio Diplomate, in Latinum sermonem translati.

Articulus I.

Quia contra concluſam ad Situatorok. Pacem, multæ res contigerunt, ab utraque Parte necessarium est, ut de novo roboretur, ac ad rectam viam reducatur. Itaque hæc sancta Pax ad Situam stabilita & concluſa, integris viginti annis obſervetur; computando hos viginti annos, a data præsentium Litterarum, a Mense Chomazilahir, anni 1024.

Articulus II.

Pax antehac ad Situatorok concluſa, in omnibus Articulis salva permaneat, juxta Capitulationes, quas Rudolphus Imperator, manus subscriptione, ac Sigilli impressione, firmatos, ad nos misit: & a nobis gratanter acceptata sunt. Ex parte quoque nostra, Literis roboratas Capitulationes, Imperatori Romanorum misimus, quas gratanter acceptavit. Illæ porro datæ fuere venerandæ ac beatæ memoriæ Jesu, anno 1606. die 9. Decembris. Et ut de verbo ad verbum obſervarentur, Capitulationum copia ad nos missa. Capitulationes vero a nobis ad Imperatorem Romanorum missæ, & ab ipso acceptatæ, datæ fuerunt, Anno 1021.

Articulus III.

Ex quo tempore Agria, Camisia, Alba Regalis, Pest, Buda, Zolnock, Hatvan, & aliæ Arces occupatæ sunt, Pagi, qui semper ad illas Arces dedititii fuerunt, deinceps etiam sint dedititii.

Illi vero Pagi, qui contra Pacificationem Situatorokianam, ex utraque Parte impediti sunt a solutione tributorum, vel contra Pacem vi, ac coacte dedititii facti sunt, illi Pagi, a Commissariis nostris ac Romanorum Imperatoris, ab utraque parte revideantur, & eadem hora eliberentur, ac Dominis suis restituantur.

Inter Pagos ad utramque Partem tributa pendentes, illi Pagi, qui ad sola confinia Romanorum Imperatoris, Nogradum scilicet ac alias Arces debent tributa solvere, per deputatos ab utraque parte Commissarios investigentur, & Regiſtris adscribantur, ut ex confiniis nostris, Pagi illi non molestentur. Pagos etiam, qui ad utramque partem tributarii sunt, utpote ad Arces Romanorum Imperatoris, & ad Strigonium, ac alias Arces, Commissarii utrinque ordinati, in Regiſtris consignent, ut palam sit, qui Pagi sint utrique Parti obstricti, ne propter illos posthac controversiæ oriantur.

Quod ad Strigonienses Pagos controversos spectat, qui essent numero 158. ex illis, Strigonio viciniores sexaginta Pagis fiant dedititii. Ita siquidem concordatum est: & hoc Commissarii utrinque missi videbunt.

Hi autem nominati Pagi Strigonienses, & alii, qui ubicunque in Regno Hungariæ dedititii sunt, ex neutra parte, supra antiquam consuetudinem turbentur: nec quidquam supra tributa ipsorum, ab iis exigatur.

Tributa vero ad quæ ex veteri consuetudine obstringuntur, Judices Pagorum Domino pendant. Quod si Judices non deferant, Bassa vel Beghus loci illius, eisdem colonis ter denunciet, ut Judices tributa sua deferant: si nec tunc quidem solverint, ad Capitaneum Confinii, quicunque is fuerit, ea de re scribat, ut scilicet illorum Pagorum Judices, una cum tributo ad se mittantur. Ad extremum si nec sic præstiterint, ille Bassa vel Beghus eosdem Colonos etiam vi ad se deduci, & modo decenti deditios facere possit. Et in toto Hungariæ Regno, Pagi qui nobis dedititii sunt, modo prædicto permaneant ita tamen, ut Pagi dedititii, seu tributarii, id pendant, quantumcumque sit, quod ab antiquo ipsorum tributum fuit, nec amplius ab iis possit peti.

Ab utraque parte, in superiori & Inferiori Hungaria, Regnis Croatiæ ac Sclavoniæ, circa confinia nostra, per Commissarios utrinque nunc designatos, limites demonstrentur, & inter se concordando, metas ab utraque parte rectificent, ac liquidas reddant.

Articulus IV.

Qui utrinque contra Pacem stabilitam deliquerunt, nisi testibus convicti, puniri repente non possunt concluſimus, ut utrinque revideatur, ac Justitia administretur. Ad hanc rem autem, quatuor mensium terminus est assignatus: ac ab utraque parte ad hoc obstricti manent. Ademptum vero Stipendium Albæ Regalis Militum, & damna Bolondra varienſia, nunc revideantur, & restituantur.

Illud insuper concluſum, ut capti utrinque post Situatorokianam Pacificationem, sine litro ac prætio omni, liberentur.

Articulus V.

Achmet Tihaja, Regiſtrum exhibuit Palankarum post initam Pacem exstructarum. De hoc Articulo ita conventum. Quod utrinque post Pacem Situatorokianam, contra Pacem ædificatæ Palankæ, ab utraque parte inquirantur; & postquam intellectum ac probatum fuerit, quod aliqua Palanka contra Pacem est ædificata, quatuor istis mensibus ab utriusque Partis Capitaneis, vel singulis ab utraque Parte Deputatis Proceribus, videantur, & quæcunque Palankæ ab utraque parte contra Pacem sunt exædificatæ, illæ destruantur.

Articulus VI.

Quoniam maligni homines, absque intermissione, multa inique perpetrarunt, contra sanctam Pacem & bonam amicitiam: Idcirco ita concluſimus & sancivimus. Si posthac tales Personæ fraudulentæ ab utraque Parte, contra mutuam Pacem ac benevolentiam sceleste machinarentur, a nobis, Imperatori Romanorum significetur: Similiter Rex Hungariæ & Bohemiæ, Cæsar Romanorum, ad Portam nostram, nobis quoque perscribat, & ejusmodi hominibus, fides non habeatur.

Articulus VII.

Ex Populis sancti Jesu, qui Papæ religionem sequuntur, Sacerdotes, Monachi, Jesuitæ in nostris Regnis, sua Templa exædificent, & ritu suo Divinum servitium peragant; Evangelium legant: Nos omni gratia ipsos prosequamur, & contra Jus ac Leges, nemo illos perturbet.

Articulus

Articulus VIII.

Ab utraque Parte deserta Pagorum loca, Colonis Regni indigenis inhabitari facere licitum sit, nec ullus adversetur. Postquam Incoli cœperint, postmodum tributa ad utramque Partem persolvant, siquidem ex iis Pagis fuerint, qui utrique Parti solvunt.

Articulus IX.

Mercatorum Negotiatio, ab utraque Parte, a Nostra Porta usque ad illas partes, licita sit; Commeatus ultro citroque liber erit iis, qui a Capitaneis Confiniorum, vel Tricesimatoribus Literas habuerint, quas exhibebunt, ubi transeunt; & loci Dominus ac Tricesimator, manus subscriptione, seu Sigillo firmabit illas Literas: nullum tamen ob id nummum a Mercatore recipiet. Quod si periculosa loca erunt superanda, comitivam sufficientem illis adjungant, & salvos pacifice deduci curent. Ex utraque Parte, persolutis, quae ex Justitia debent Tricesimis, nemo postmodum ipsos molestet: quocunque ire voluerint, nemo obsistat.

Articulus X.

Ex Regnis ac Ditionibus Imperatoris Romanorum, ac Domus Austriacae, Mercatores qui ad nostra Regna venire voluerint, mercibus, aut pecunia, ii sub vexillo Romanorum Imperatoris veniant, ac ejus Patentes in manu habeant. Quae nisi habuerint, non licebit ipsis eo accedere. Sin autem absque Vexillo & Patentibus eo venirent, Romani Imperatoris Agentes & Consules, Naves, Mercimonia, ac pecunias illorum occupent, eaque de re Caesaream Majestatem certificent. Itaque Mercatores ad Imperatorem Romanorum, ad Domum Austriacam, & ad Regem Hispaniarum spectantes Belgicae Provinciae, ac ad alia eorum Regna pertinentes Negotiatores, ad Regna nostra, Navigio, pecunia, rebus salvis, pacifice venire, redire possint, & quicquid divendent, ex centum pendent tres pro Tricesima. Similiter ex rebus, quas emunt, ternos ex centenis solvent, Agenti vero Imperatoris Romanorum aut Consulibus, quod illis debitum est, persolvant, duos Asperinos, ex quovis centenario. Horum vero Mercatorum Negotia, idem Agens & Consules Imperatoris Romanorum perficient.

Si quis ex Mercatoribus mortuus fuerit, Agens Imperatoris Romanorum & Consules, consignent omnes illius res, ac ad se recipiant, nec fiscus noster quicquam cum illis Negocii habeat. Quando Mercatores in uno Portu, quod justum est, seu Tricesimam, persolverint, ab iisdem Mercibus alibi nihil teneantur solvere. Quod si Mercatores inter se vel cum aliis, litem aliquam, seu controversiam habuerint, Kadia loci illius cognoscere causam, supra valorem quatuor millium Asperinorum non possit, sed coram Kadia Portae dijudicetur.

Articulus XI.

Quoad usque Pax haec sancta duraverit, a me ad Imperatorem Romanorum, & ab illo vicissim ad nostram Portam, cum Literis Cursores ultro citroque expediti, a Basis, Beghis, Dominis, & Agentibus, vel a Viziris, honorifice habeantur a nostris Officialibus. Ubi periculosi passus forent, sufficientes Comites adjungant, & una cum Literis per Loca minus secura, eo deducant, salvos pacifice, quo ire debent. Si autem Agens hinc ex Nostra Porta solas sine Nuncio Literas illuc miserit, per postam ad Imperatorem deferantur. Hocque Bassa Budensis, sollicite curabit, ut tam ab una quam ab altera Parte Literae perferantur, ac consignentur.

Articulus XII.

Nunquam imposterum Bassarum ac Begorum Waivodae ad Pagos egrediantur, sed judices suum tributum juste deferant, & tradant quo debent.

Concordatum circa executionem Articulorum de Pagis deditiis, Palankis, ac Damnis.

Ut finem optatum sortientur omnes difficultates circa Pagos, de quibus controversia est, juxta Capitulationes, & aedificatas contra Situatorokiana conventa Palankas, denique circa damna utrinque illata, quatuor menses erant destinati, ut intra hos, concluſi, & ab utroque Caesare confirmati Articuli executioni demandarentur.

Verum quoniam multa occurrerunt impedimenta, huc usque ad finem perduci res ista non potuit. Id circo ut res jam conclusæ optatam executionem sortiantur, utriusque Partis consensu, duodecim menses deputati sunt, ad rerum omnium rectificationem. Intra decursum hujus temporis, omnia maneant, ut jam sunt.

Finitis duodecim mensibus; si casu aliquo, contra voluntatem nostram, nec dum possent omnes differentiae accommodari, tunc ab utraque Parte liberum erit juxta Capitulationes, ut repetant, ac recipiant suos Pagos, qui in controversia sunt. Ac id ipsum intelligatur de Palankarum demolitione ab utraque Parte.

Nihilominus propter hoc non rumpatur nec perturbetur Pax stabilita per annos viginti, sed in omnibus punctis ac partibus integra permaneat.

Ad harum rerum tractationem, ex parte Majestatis Caesareae, Romanorum Imperatoris, mittetur Illustrissimus Dominus Adolphus ab Althan, Sac. Rom. Imp. Comes, cum aliis, juxta beneplacitum Majestatis Suae: Ex parte vero Imperatoris Ottomanni destinatus est Illustrissimus Dominus Vizir Ali Bassa.

Ad horum majorem firmitatem, sex eodem sensu, Italica, Hungarica, Ottomannica Lingua scriptas hujusmodi Capitulationes confecimus. Nosque Sacr. Caesar. Regiaeque Maj. Domini nostri Clementissimi, Secreti Consilii Director ac Cardinalis, caeterisque Secreti ac alii Consiliarii, & Plenipotentiarii Commissarii, manus subscriptione, ac Sigilli impressione firmavimus. Sicut & nos quoque potentissimi Ottomannorum Imperatoris Sultani Achomet Han, Budensis Vizir Ali Bassa, & ab Imperatore Turcarum, ad Sacram Romanam Imperatoriam Majestatem Legati, ac in Negotio Tractationis & Conclusionis Pacis Plenipotentiarii, Achmet Tyhaja Mutafaraga, & Caspar Gratiani, manus subscriptione, Sigillo, solitoque Signo confirma-

firmavimus, & Parti utrique tres ejusmodi scripturas dedicimus.

Actum Viennae prima die Maji Anno 1616.

Nos igitur haec omnia, prout superius descripta & de verbo ad verbum inserta habentur, ex certa nostra scientia, animoque bene deliberato, & omni meliori modo ac forma, quibus debemus, approbavimus, ratificavimus. Promittentes in verbo ac fide Imperatoris, pro Nobis ac Successoribus Nostris Regibus Hungariae, quod illa omnia & singula, sancte, sincere ac inviolabiliter observabimus & adimplebimus. Ac tam nos ipsos quam Supradictos Reges ac Successores nostros, ad id quam efficacissime obligavimus, obstrictosque reddidimus, omni dolo & fraude semotis: dummodo & quamdiu similiter Serenissimus Turcarum Imperator haec omnia rata grataque habuerit, & sua ex parte inviolabiliter observaverit.

Proinde omnibus ac singulis fidelibus Subditis Nostris, Statibus & Ordinibus saepefati Regni Nostri Hungariae, aliorumque eidem incorporatorum Regnorum & Provinciarum, Incolis, harum serie firmiter committimus & mandamus, quatenus juxta praescriptos Articulos, tot tantisque sumptibus ac laboribus stabilitos, Pacem hanc inviolatam integramque observare, colereque debeant ac teneantur: nec quidquam in contrarium facere aut admittere praesumant modo aliquali. Secus sub Poena contra turbatores publicae Pacis & quietis, in generalibus Regni Constitutionibus statuta, non facturi. Datum Pragae decima die mensis Maji, Anno Domini M. DC. XVI.

XXII.

Articul so zwischen Kayser Matthia, als König in Hungarn und dem Türckischen Kayser Osmanno II. wegen Continuation des Situarockischen Friedens geschlossen worden, d. d. 27. Febr. An. 1618.

QUoad Pagos sexaginta Strigonio vicinio-res, qui Strigonium praetenduntur, conclusum est: ut fiat generalis summa contributionis de omnibus illis, quae ab antiqua consuetudine in omnibus & per omnia contribuere debeant: Coloni autem illi ultra Taxam ordinariam non turbentur, sub poena indignationis utriusque Imperatoris in tanta summa pecuniarum juxta Capitulationem in Situatorock Anno 1606. erectam, & de illa summa defalcentur mille Floreni Rhenenses, numerando unum Florenum pro Sexaginta Cruciferis, ratione quarundam praetentionum ad Cameram Sac. Cæs. Regiaeque Majestatis reliquum quod concernit, illud omne deferatur, a Judicibus dictorum Pagorum duabus vicibus Strigonium, ita ut uno medio anno, dimidium annum, altero vero anno, alterum dimidium eo persolvatur, idque de anno in annum fiat; quod si factum non fuerit, servetur tertius Articulus Viennæ conclusus.

De Palankis determinatum, ut ab utraque Parte mittantur Commissarii, qui revideant, quales nimirum Palankae demoliendae sint, & dicti Commissarii habeant duorum mensium terminum ad recipiendam superinde informationem: Ad faciendam autem executionem aliorum adhuc duorum mensium terminus concessus est, intra quem sine dubio Palankae illae, quae de aequitate ut demoliantur, fuerint judicatae, destruantur, prout in Tractationis Viennensis quinto Articulo conclusum est.

Quantum ad Bolonduvar fiet secundum benignum Decretum Sac. Caes. Majestatis desuper datum.

Quandoquidem ab utraque Parte multa gravamina occurrerunt, conclusum est a Parte utriusque Imperatoris, ut imposterum omnes excursiones tollantur, & si quas probabiliter cum voluntate aut praescitu utriusque Partis Superorum factas esse ostendetur, ipsi Superiores severe puniantur, Officiisque suis priventur, utque nemo ignorantiae causam voluntatis utriusque Imperatoris hac in parte praetendere possit, publicabitur istud ab utraque Parte per omnia illa Confinia Utriusque Imperatorum, tam in Hungaria, quam in Croatia.

Ut omnes illi, qui post conclusionem in Situatorock Anno 1606. factam captivati sunt, ab utraque Parte eliberentur: Si vero qui pro lytro sese liberarunt, eo restituto, captivo per lytrum illud redemto deponatur, illud autem intelligatur de iis, qui contra tenorem supradictae Capitulationis in captivitatem deducti sunt, utque Articulus quintus, quantum ad excursiones concluſus, in vigore maneat.

Universa damna, excepto Egerzegh & Bolonduar, ex una alterave Parte, sint sopita, reservando tamen res & animalia, quae ablata esse ab utraque Parte probabiliter fuerit demonstratum, & illa restituantur. Quia etiam jam antehac in saepius dictae Anno 1606. conclusae & ab utroque Imperatore confirmatae Capitulationis octavo Articulo determinatum est: ut ad evitandas omnes illas differentias, quae in Confiniis oriri possent, si querela aliqua ab una aut altera Parte occurreret, quae de Confiniorum hujusmodi Capitaneo decidi non posset, illa remittatur ad generalem Capitaneum Jaurien. similiter ad Bassam Buden. a quo in hujusmodi rebus reliqui Bassae dependeant, hoc ipsum intelligatur de Bano Croatiae juxta praedictum Capitulationis Articulum octavum; & Bassa Bosnen.

Notandum.

Utrinque conventum est, siquidem Croatiae Banus, ob justitiam administrandam, occupationibus continuis detinetur, quod in gravioribus Negotiis pro eorum decisione requirendi sint Supremi Locorum Capitanei, ut pote Banus in sibi commisso Bannali Districtu, Sclavonicus in Sclavonia & Petrinia: In confiniis autem maritimis & Croatiae eo destinatus supremus Capitaneus, qui pro occasione difficultatum emersarum cum Bosnensi Bassa eas complanent.

Quan-

Quandoquidem multae offenſae & injuriae Hung. Nobilibus a Turcis illatae ſunt, maneat ſuperinde in ſuo vigore decimus quintus Articulus in Sytuatorokiana Capitulatione concluſus, ſub poena indignationis utriusque Imperatoris. Et Subditi Walachi, qui antehac in Turcia nunquam dederant contributionem nec impoſterum dent.

De Egerszegh tractatum eſt, ut juxta Capitulationis Sytuatorokianae ſeptimum Articulum captivi eliberentur; ſi qui autem pro aeſtimatione liberati ſunt, aut de illa, ſive in pecuniis, ſive in aliis bonis quid perſolverunt, pecuniae illae, aut bona iis, qui in captivitate fuerunt, juxta Regeſtum a Melchiore Ratthii & Simone Eördögh, Commiſſariis Sultani, exhibitum ut reſtituantur, nomine Imperatoris Turcarum promiſſum eſt, prout ipſe Dominus Amhas, Baſſa Caniſienſis, deſuper ſe diligenter inquiſiturum, ac ſatisfactionem a malefactoribus Turcis Egerszeghienſibus faciendam ipſis Turcis mandaturum ſe obligavit.

Quandoquidem Turcae de tributo, quod ſubditi Pagorum Baranniae Comitatuum item Szomogien. & Tolnen. Dominis ſuis Nobilibus Hungaris deferebant Triceſimas acceperunt, praecatum eſt, ne impoſterum hujusmodi Triceſimas Turcae petant, cum idipſum antehac etiam uſu receptum non fuerit.

Ut Caniſien. ultra Articulum tertium Viennae factum, ſubditos ad pendenda tributa inſolita non compellant, ſed iis contenti ſint, quae ex veteri conſuetudine, ipſis dare obſtringuntur, idque ſub poena indignationis Turcarum Imperatoris: Et quia per totam Hungariam a ſubditis, qui Turcis tributum pendere coguntur, contra ipſorum Dominos multae lamentationes quod nimirum ad praeſtanda tributa inſolita, contra Viennen. Tractationis tertium Articulum, ipſos compellant: id circo concluſum eſt, ut impoſterum, ſi miſeri hujusmodi ſubditi querelas contra tales ipſorum Dominos habuerint, ipſas Capitaneis confiniorum denuncient, qui ad Baſſam Budenſem praeſcribens & ab ipſo Baſſa hujusmodi Subditorum Domini bonis & ſubditis priventur, & aliis Turcis bona ac ſubditi illi tradantur.

Epiſcopum Quinque Eccleſien. quod concernit, quandoquidem multae occurrerunt lamentationes & querelae, quod Arendae iſtorum locorum, aliis particularibus demiſſae fuerint, ſic concluſum eſt, ut impoſterum talibus in locis detineat ſuos ſacerdotes & Officiales, quibus quod de aequitate tandem convenit, exhibebitur, & non impediantur.

Quod ad Pagos Baranniae attinet, qui ab utraque parte contribuerunt, adhuc tributum dent.

Quoad Mercatores maneat nonus Articulus Viennae factus.

Etiam ex parte ſuae Caeſ. Maj. mittetur nobiſcum Ablegatus, & munera ad Portam, in ſignum laetitiae, quod feliciter fuerint concluſum & effectuatum.

Iſta tamen omnia non intelligantur, quod novi ſint Articuli, ſed continuatio Articulorum in Situatorock concluſorum ad effectuandos Articulos, qui Viennae deſuper facti ſunt, & ad evitandas impoſterum inconvenientias, quae usque huc ab utraque Parte contra concluſam Capitulationem ſunt ſecutae.

In cujus rei majorem comprobationem Puncta haec ab utriusque Imperatoris Commiſſariis Comaronium deputatis ſubſcripta, Sigillisque ſuis munita ſunt. Actum Comaronii, 27. Februarii, Anno 1618.

XXIII.

Articuli Semptavienſes, oder Conſtitutiones vor die Conſiſtoria derer Evangeliſchen in Hungarn, d. d. 1. Septembr. Anno 1622.

NOs Comes Stanislaus Thurzo de Bathlenfalva Regni Hungariæ Palatinus & Judex Cumanorum, Terræ Scepuſienſis, ac Comitatus ejusdem perpetuus Comes, nec non Sacratiſſimi Principis & Domini Domini Ferdinandi II. Dei gratia, Electi Romanorum Imperatoris ſemper Auguſti, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ &c. Regis, Archiducis Auſtriæ, Ducis Burgundiæ &c. Intimus Conſiliarius, & per Hungariam Locumtenens. Memoriæ commendamus tenore præſentium, ſignificantes, quibus expedit univerſis: Quod admodum Reverendus & Clariſſimus Dominus Tobias Brunczuik, Aulæ noſtræ Semptavienſis Concionator; nec non Reverendorum Fratrum Confeſſionem Auguſtanam amplectentium, a Lacu Ferteo, in Comitatibus Nittrienſi, Poſonienſi, Moſonienſi, Jaurienſi, Comaronienſi, Barſienſi, Neogradienſi, Strigonienſi, utroque Honthenſi, Geœmorienſi degentium Superintendens, noſtram perſonaliter veniens in præſentiam, ſuo ac totius Conſiſtorii Septavienſis nomine, exhibuit nobis quasdam Leges ſeu Articulos Latino Idiomate conſcriptos, ad confirmationem boni ordinis & diſciplinæ Eccleſiaſticæ in eodem venerabili Conſiſtorio ſpectantes, ſupplicavitque debita cum inſtantia, quatenus nos easdem Leges & articulos præſentibus literis noſtris inſertos, ac perpetuo duraturos Authoritate noſtra Palatinali, qua pleno Jure fungimur, approbare, confirmare & ratificare vellemus. Quorum quidem Articulorum, ſeu Legum iſta fuit ſeries.

I. Legitime electo ordinatoque Superintendenti ſubjiciuntur omnes in univerſum Presbyteri quovis vocitati nomine, ita Seniores, ut cæteri fratres, qui debito honore timoreque illi obtemperent, tanquam poteſtati Eccleſiaſticæ a Deo ordinatæ:

II. Superintendentis erit invigilare, ut Inſpectioni ſuæ ſubjecti Presbyteri Orthodoxam inculcent populo doctrinam, quæ ſcriptis Propheticis & Apoſtolicis, libroque Chriſtianæ concordiæ eſt comprehenſa; Secus autem docentes, nullatenus tolleret. Juniores vero, qui judicio nondum confirmati fuerint, a Scriptis

Papistarum & Calvinistarum in Articulis controversis abstineant.

III. Quia autem recte docere, sed male vivere, est doctrinæ suæ fidem derogare, idem Superintendens daturus est operam, quatenus Presbyteri fidei suæ commissi, vitæ morumque integritatem sectentur. Quodsi vero quispiam vocationis suæ oblitus, vitam solutam duxerit, hoc est, crebro compotaverit, manus cum Laicis conseruerit, verbis maledictis alios prosciderit, & ad verbera descenderit, vel Parochiam deserendo hinc inde cursitaverit, usuram sectatus fuerit, post admonitionem paternam, in bonis suis mulctabitur, mulctam non curans custodiæ tradetur, obstinatus tandem officio degradabitur.

IV. Ecclesias quotannis visitet, ubi ab Auditoribus de doctrina, diligentia, vitæque innocentia tum Concionatorum, tum Scholarum Rectorum inquiret, easque ab omnibus injuriis, contumeliisque defendet, Proventus Parochiales, puta terras arabiles, Vineas, prata, molendina, nemora & similia diligenter consignabit, e quibus ne quippiam deperdatur, incumbat: imo si quæ possessiones per abusum, vel vim abalienatæ fuerint, inque usus profanos conversæ, Superintendens Magistratum Politicum requiret, ejusque authoritate bona ademptæ Parochiæ assignabit.

V. Generalem Synodum quotannis Mense Majo indicet, ubi Candidatos Sacræ Theologiæ, secundum ritum Catholicæ Ecclesiæ hactenus apud nos observatum ordinabit. Necessitate tamen Ecclesiæ ita poscente, si cujuspiam Candidati ordinatio ad generalem non posset differri Synodum, tunc Superintendens, adhibito uno Seniore & vicinis aliquot Presbyteris, examine usitato præmisso, Candidato Sacros conferet ordines.

VI. In dicta generali Synodo, causæ omnes, tam matrimoniales, quam aliæ forum Ecclesiasticum concernentes discutientur; nec quispiam Seniorum attentabit, ut privatim aliquas discutiat, nisi permissu Superintendentis, hac tamen lege, ut deliberationem pro confirmatione ad Superintendentem remittat.

VII. A præfata generali Synodo nemo se subtrahat, qui enim non comparuerit, absentiæque suæ sufficientes causas recensere non potuerit, florenorum Hungaricalium duodecim mulctam subibit.

VIII. Quia autem propter officium datur beneficium, quia item Superintendens multas cogitur sufferre molestias facereque expensas, census Cathedralis ab omnibus Presbyteris sibi commissis, & ædituorum Contributiones ei deputentur.

IX. Seniores in suis districtibus & comitatibus invigilent, qui si quas animadverterint inconvenientias, eas, una cum Superintendente, omni posthabita difficultate componant. Si vero ad tales componendas inconvenientias Superintendenti semper excurrere non licuerit, tum Senior, qui per Superintendentem emittitur, absque tergiversatione & murmure Superintendentis mandato obtemperet, negotiumque sibi commissum fideliter exequatur: Secus facientes, pro qualitate delicti punientur.

X. Quivis Senior suas habeat collegas, quos hodie Diaconos vocamus, qui non secus ac Seniores Juramento adstringantur. Horum erit omnia, Senioribus & Superintendenti referre, quæcunque vel de Presbyteris, vel de Rectoribus in Comitatibus suis degentibus audiverint, delinquentes acceptis a Superintendente citatoriis citabunt, coramque Tribunali partes Actoris sustinebunt.

XI. Omnes in universum, præcipue tamen causantes, coram Superintendente & Tribunali, honeste se invicem compellabunt; si quis vero, vel judicibus audientibus, vel foras sub deliberatione emissus, alterum verbis injuriosis, aut minus decentibus prosciderit, in violatione sedis: hoc est Presbyter inflorenis duodecim, Laici plebei in florenis quadraginta, Nobiles in florenis Hungaricis centum convincentur.

XII. Nemo Concionatorum in alterius Parochiam sese intrudat absque voluntate & permissu ordinarii Concionatoris non concionetur, nec Sacramenta administret. Casu tamen si ordinarius Concionator, vel lecto affixus decubuerit, vel ob legitimas causas peregre profectus fuerit, tum extraordinario res Sacras administrare permittitur: ita tamen, ut præmium pro labore datum sibi non appropriet; sed ordinario Concionatori relinquat.

XIII. Nemo in alterius locum migret, priusquam præcessor totaliter contentatus fuerit, sin autem quispiam Concionatorum morte temporali evocatus fuerit, Fratres vicini convenientes eum honeste sepeliant, annumque ejus, vel Semestre suppleant: quo suppleto, vidua honeste, præsentibus duobus Fratribus, e Parochia migret.

XIV. Nullus ante expletionem annui sui temporis Parochiam deserat, si locum mutandi animus est, annum terminet, abitionemque Domino suo terrestri Seniorique tempestive significet, nec absque sufficientibus rationibus & causis valedicat.

XV. Quivis Concionatorum Dominicalibus diebus bis, festivis autem semel concionem instituat, singulis septimanæ diebus preces in templo cum plebe habeat.

XVI. Sacramenta Ecclesiæ tum Altaris, tum Baptismi magna cum reverentia in templo administrentur: Ubi tamen ægrorum communio & parvulorum Baptismus in casu necesitatis, ratione loci excipitur.

XVII. Pari ratione Copulæ, non in domibus privatis, sed in templo administrentur, ante autem personæ matrimonium contrahentes, ex Cathedra coram populo publicabuntur. Temporis etiam habenda est ratio, ne videlicet Adventus Domini vel Quadragesimæ tempore, copulas quispiam administret, neque nuptias celebrari permittat, nisi peculiaris casus aliud svadet.

XVIII. Rectores Scholarum cum consensu Pastoris & non aliter vocandi sunt, alioquin ne pro Rectoribus quidem habendi. Hi in religione

gione ſint Orthodoxi, legibus Conſiſtorii ſubſcribant, Paſtoribus ſuum honorem & Obedientiam, in his, quæ non ſunt contra Deum & vocationem ipſorum, præſtent.

XIX. Paſtorum eſto, in vitam & officium Rectorum, totamque Scholam animadvertere, negligentes officii admonere, incorrigibiles removere, interim tamen ſcholarum proventus non imminuere, ſed potius, ſi qua honeſta ratione fieri poterit, augere.

XX. Si quam injuriam a Paſtoribus habere videntur, de ea non apud Politicos, ſed apud Superintendentem & Conſiſtorium conquerantur, reportaturi ſui ſatisfactionem. Qua quidem admodum Reverendi & Clariſſimi, ſuperius prælibati Domini Tobiæ Brunczvick & cæterorum Reverendorum fratrum, ad antedictum Conſiſtorium Semptavienſe ſpectantium ſupplicatione, tanquam juſta & legitima admiſſa: Easdem Leges & Articulos, præſentibus literis noſtris Privilegialibus, de verbo ad verbum ſine diminutione & augmento aliquali inſcribi & inſeri facientes, Authoritate noſtra præſcripta Palatinali, qua pleno Jure fungimur, in omnibus ſuis punctis & clauſulis approbandas, confirmandas, ratificandasque eſſe duximus: Imo approbamus, confirmamus & ratificamus, harum noſtrarum authographi pendentisque & avthentici ſigilli noſtri munimine roboratarum vigore & teſtimonio literarum. Datum in Arce noſtra Sempthe, die prima Menſis Septembris, Anno Domini Milleſimo Sexcenteſimo vigeſimo ſecundo.

Comes Stanislaus Thurzo.
Stephanus Sziktzag.

XXIV.

Friedens-Schluß zwiſchen Kayſer Ferdinando II. als Könige in Hungarn und dem Türckiſchen Kayſer Ammrath dem IV. worinnen der Situarockiſ. und Wieneriſche Friedens-Schlüſſe beſtätiget, und was bisher darwider gehandelt, abgethan worden, d. d. 26. Mart. An. 1626.

NOs Ferdinandus &c. Agnoſcimus, & notum facimus tenore præſentium Univerſis, etſi poſt initos & concluſos olim ad Situatorok anno milleſimo ſexcenteſimo ſexto Pacificationis Articulos inter Rom. Imp. aug. mem. Rudolphum ſecundum Dominum Patruelem & Patrem noſtrum Obſervandiſſimum, ac Sereniſſimum Sultanum Achometem, Turcarum Imperatorem, cum poſtea variæ difficultates & controverſiæ, tam circa ſenſum & intelligentiam ipſarum Capitulationum, quam etiam circa executionem rerum ſancitarum incidiſſent ad ſtabilitatem & firmiorem ejusdem Pacis confirmationem, tempore divi Matthiæ Imperatoris præclar. recordat. immediati Prædeceſſoris & Patruelis noſtri colendiſſimi anno 1616. Viennæ, prævia Tractatione, per deputatos utrinque Commiſſarios inſtituta, certis concluſionibus, quæ obſcura vel ambigua videbantur, declarata, complanata, & utriusque Imperatoris conſenſu fuerint corroborata. Poſtquam tamen temporum inde ſucceſſu & rerum viciſſitudinibus, multa utrinque contigiſſent in præjudicium ſupradictæ Pacis, ut ſupra, in Situatorok, ſtabilitæ & poſtmodum Viennæ confirmatæ & declaratæ, unde tranquillitatis publicæ concuſſio, & pactarum induciarum violatio videbatur metuenda. Quod proinde tamquam providus & ſollicitus Patriæ Pater, ad ejusmodi calamitates ab inclyti Hungariæ Regni cervicibus tempeſtive avertendas, Commiſſarios noſtros deputaverimus, ſpectabiles ac Magnificos Conſiliarios & Cubicularios noſtros, Fideles nobis dilectos, Michaelem Adolphum Comitem ab Althan, Comitem Nicolaum Eſterhaſii de Galantha, Regni noſtri Hungariæ Palatinum, Jo. Jacobum Kurza Senfftenau Liberum Baronem, Nicolaum de Frangepanibus Comitem a Terſat &c. Sigismundum Galler, Baronem in Schwanberg, & Moyſen Czyriaakii &c. Qui cum ſæpius conveniſſent cum Potentiſſimi Sultani Murath Han, Imperatoris Ottomanni, ad hunc Tractatum ſpecialiter deſignatis Commiſſariis, Spectabilibus & Magnificis Vezirio & Serdaro Mehemet Baſſa Budenſe, &c. Iſa Effendi Mufti Budenſe, Muſtaffa Effendi Timar, Efftedar Budenſe, Jahia Olmi, Baſſa, Camiſienſe, Ahmet Baſſa Agrienſe &c. Dervis Begho & Haghii Bairam, Alaibegho Budenſe &c. præſentibus etiam hominibus Principis Tranſylvaniæ, Egregiis Wolfgango Kamuthii &c. Michaele Tholdalagii & Thoma Borſos, omniaque ad hoc negotium pertinentia, accurata deliberatione trutinaſſent, tandem menſe Majo anni ſuperioris milleſimi ſexcenteſimi vigeſimi quinti, in Campis Gyarmatienſibus, in hos qui ſequuntur, ſeptem Articulos, mutuo conſenſu ad confirmationem & ratificationem tam noſtram, quam Turcarum Imperatoris condeſcenderunt.

I. Ut alma Pax & Articuli in Situatorok, & Vienna inter utrosque Imperatores concluſi & firmiſſimis ipſorum Diplomatibus ſtabiliti & confirmati, conſtanter in ſuo vigore permaneant & impoſterum utrinque ſancte obſerventur.

II. Quoniam negotium Vaczii inter nos Commiſſarios certis de cauſis componi non potuit, præcipue propter Arcem Balonduar, de eo ſic convenimus, ut hoc per Legatos in Aulis amborum Potentiſſimorum Imperatorum amicabiliter componatur, ſalva interim manente Pace inter ipſos.

III. Propter Arces vero Croaticas Dresnien. Therſach, Hoy, Ziczagradaz & cæteras ejusmodi antea deſertas, quæ contra Pacis Articulos ex utraque Parte ſunt reædificatæ, ſimiliter & metas in iisdem confiniis Croaticis conſtituendas fiat commiſſio: pro qua ex parte Romanorum Imperatoris deputatur Dominus Comes Nicolaus à Therſacz, & ex parte Imperatoris Turcarum, Dominus Baſſa Boznenſis; vel ſi ipſorum unus aut alter, propter aliqua impedimenta, adeſſe non poſſet, aliæ perſonæ huic negotio convenientes, qui controverſiam ſecundum tenorem Articulorum ante concluſorum, complanent, & exequantur.

IV. De querelis autem & gravaminibus, quæ circa Pagos dedititios & Nobiles in iisdem degentes, sunt, rectificationem ordinavimus per Commissionem in effectum deducere, & nominantur ex hac parte Danubii a parte Romanorum Imperatoris Dominus Comes Nicolaus Esterhasii, ex parte Imperatoris Ottomannorum Dominus Amhat, Bassa Agriensis, ut ipsi, cum sibi adjunctis, quo meliori modo fieri poterit, secundum superiores Constitutiones rectificent & ordinent si vero aliquis ipsorum certis de causis præsens esse nequierit, loco illius alter ordinetur. De Pagis vero circa Canisam dedititiis, secundum contenta priorum Constitutionum, quæ hactenus in effectum deducta non sunt, commissione mediante effectuentur.

V. Præmissæ vero Commissiones usque ad proxime affuturum festum Sancti Martini in effectum deducantur. Casu vero, quo istud negotium usque ad dictum festum Sancti Martini non posset in effectum deduci, tamen pax salva permaneat, & quantocyus istæ Commisiones in effectum deducantur.

VI. Quoad captivos, qui ex utraque parte contra Pacis Articulos in captivitatem adducti sunt, quomodo illi commodisime eliberari & negotium eliberationis ipsorum in effectum deduci queat, de eo inter Dominum Comitem ab Althan & modernum Dominum Vezirium Budensem accordationes & determinationes convenienter fiant.

VII. Præter hæc prærecensita, reliqua omnia damna & excessus ab una & altera parte contra Zituatorokienses & Viennenses Articulos usque in præsentem diem commisi & perpetrati ob certos respectus hinc inde penitus consopiti sint, oblivionique tradantur, imposterum vero Pax & Articuli superinde confecti, inter utrosque potentes Imperatores, sine ulla læsione & defectu eorundem sancte & inviolabiliter usque ad determinatum tempus in augmentum mutuæ benevolentiæ & quietem miseræ plebis, ut utrinque observentur, delinquentes vero ut ab una vel altera parte severe puniantur, concluimus.

Nos igitur hæc omnia, prout superius descripta, & de verbo ad verbum inserta habentur ex certa nostra scientia animoque bene deliberato, & omni meliori modo ac forma quibus fieri potest approbavimus, confirmavimus & ratificavimus, quemadmodum vigore præsentis Diplomatis approbamus, ratificamus, & confirmamus, promittentes in verbo ac fide Imperalia, Regiaque pro nobis & successoribus nostris Hungariæ Regibus, quod omnia & singula sancte, sincere & inviolabiliter observabimus & adimplebimus, observarique & adimpleri faciemus, omni dolo & fraude de se moto, dummodo & quamdiu Serenissimus Turcarum Imperator ea omnia rata grataque habuerit & sua ex parte inviolabiliter observarit, omnibus proinde & singulis Fidelibus Subditis nostris Statibus & ordinibus ante dicti Regni nostri Hungariæ aliorumque eidem incorporatorum Regnorum & Provinciarum Incolis harum serie, serio atque districte mandamus, quatenus juxta prædictos Articulos tam diligenter & operose stabilitos, Pacem hanc inviolatam integramque colant, teneant, tueantur & observent, nec quicquam in contrarium facere vel admittere præsumant, idque sub pœna adversus Turbatores pacis & quietis publicæ in Generalibus Regni Comitiis statuta. Harum Testimonio Literarum manu nostra subscriptarum & Sigilli nostri Cæsarei impressione munitarum. Datum in Civitate nostra Vienna vigesima sexta die Mensis Martii Anno millesimo sexcentesimo vigesimo sexto, Regnorum nostrorum Romani septimo, Hungariæ octavo, Bohemiæ vero nono.

FERDINANDVS.

Ernestus Comes de Montecuccolli.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Gerhardus a Questenberg.

XXV.

Friedens-Schluß in dem Lager bey Szön, oder Articul des verlängerten 20. Jährigen Friedens zwischen Kayser Ferdinando II. als Könige in Hungarn und dem Türckischen Kayser Amurath dem IV. d. d. 6. Sept. An. 1628.

NOs Ferdinandus &c. Memoriæ commendamus tenore præsentium significantes, quibus expedit universis. Postquam utriusque tam nostræ, quam Serenissimi Imperatoris Turcarum Sultan Murath Han partis Commissarii in Campo Szeönienſi in negotio stabiliendæ Pacis, rectificandorumque limitum & dedititiorum Pagorum ac Villarum, quæ in controversia erant convenissent, ibidemque post institutos diversos Tractatus & discusiones, tandem undecim Articulis urgentes difficultates in modum & formam, uti sequitur, composuissent, qui de verbo ad verbum sic sonant:

Cum ab eo tempore quo inter duos Potentiss. Imperatores Pacis conclusiones Situatorokienses, nimirum Viennenses, Comaronienses, atq; ultimo Gyarmathienses sancitæ, certiq; superinde Articuli editi fuissent, multifariæ ab utraque & contrariæ difficultates interveniſſent, quibus memoratæ Pacis conclusiones non parum turbatæ & impeditæ fuere, videntes duo isti Potentissimi Imperatores miseræ & afflictæ plebeculæ intolerabiles calamitates, misericordia ducti, in id animum induxerunt, ut priores Pacis Conclusiones denuo restaurarentur, illisque contraria, quæ hactenus intervenerunt impedimenta bonis modis complanarent. Id circo nos certos Commissarios ambo Potentissimi Imperatores delegaverunt ab utraque parte, quorum opera hæc in optatum finem deducantur, ut pote a parte Potentissimi Ferdinandi Secundi Romani Imperatoris, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Croatiæ, Sclavoniæ &c. Regiæ Majestatis Reverendissimum Stephanum Sennyey de Ruffennye Episcopum Vaczienſem, suæ Imper. Majestatis Consiliarium Bell. & per Regnum Hungariæ, Aulæ Cancellarium, Spectabilem ac Magnifi-

gnificum Gerardum a Queſtenberg, Liberum Baronem, ac ſuæ Cæſ. Regiæque Majeſtatis Conſiliarium Bellicum, Magnificum Danielem Eſterhaſi de Galantha, Liberum Baronem ac ſuæ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Conſiliarium, Magnificum item Petrum Koharii, Liberum Baronem ſæpefatæ ſuæ Majeſtatis Conſiliarium ac Præſidiorum cis-Danubianorum Vice-Generalem; Ab altera vero nempe Potentiſſimi Turcarum Imperatoris Sultan Murath Han parte & mandato, ejusdemque plena poteſtate conceſſa, Cismaritimorum Exercituum ſupremum Szerdar & Charum Vezer Budæ Locumtenentem & hujus Sanctæ Pacis Tractationes in perſona ſui Principalis Supremum Commiſſarium Spectabilem ac Magnificum Vezerium Martezan Baſſam, in cujus abſentia eadem plena poteſtate expeditas potentiſſimi Imp. Commiſſ. Magnificum Budenſem Muffti, Iſa Effendi, Magnificum Mehemet Baſſam Agrienſem; Magnificum Ahmet Beghum Strigonienſem, Magnificum item Muharem, Beghum Szolaokienſem & Gziham Agam Budenſem, præſente Sereniſſimi Principis Tranſylvaniæ homine, Generoſo Michaele Toldalaghi de Creze, Judice Regio Sedis Siculicalis de Marus, qui in Campo Szeonienſi congregati Anno 1627. Menſe Septembri, poſt diuturna conſilia plurimosque labores in hos ſubſequentis Pacis articulos condeſcendimus, atque in eis conquievimus.

I. Omnes & ſingulæ ad Sanctam Pacem ſpectantes concluſiones, earumque Articuli, videlicet Situatorokien. Vienn. Comaronien. & demum Gyarmathien. qui antehac facti & concluſi ſunt, jamque aliter editi aut renovati non ſunt, in omnibus partibus, clauſulis & punctis permaneant, ſancteque & inviolabiliter utrinque obſerventur.

II. Siquidem inter Nos Deputatos Commiſſarios certis rationibus negotium Vaczienſe pro nunc in finem deduci non potuit, potiſſimum ob Arcem Balenduar, ſic in eo conventum eſt, ut hoc negocium per modernas ſolemnes Legationes in Aulis potentiſſim. Imp. effectui mandetur; & ſi quo pacto hiſce quoque Legationibus finem ſuum conſequi non poſſet, hoc non obſtante tam diu alma hæc Pax ab utraque Parte ſancte obſervetur, & Vaczium quoque in eodem ſtatu permaneat, donec potentiſſ. Imp. de hoc negotio finalem reſolutionem fecerint, juxta continentiam Articuli quoque Gyarmathienſis.

III. In limitibus Croatiæ, quod ab utraque Parte noviter erectarum Palankarum demolitionem concernit, quæ contra Concluſiones Pacis erectæ fuerunt, confirmatur tertius Articulus Gyarmathienſis, ita quidem, ut decimo poſt commutationem Legatorum utrinque mittendorum, die nempe Menſis Januarii anni ſequentis 1628. die 12. confeſtim rem aggrediantur, & in finem quoque deducant, utrinque ad id deſtinati Commiſſarii, nimirum a parte potentiſſimi Rom. Imperatoris ſpectabilis ac Magnificus Comes D. Nicolaus a Terſacz, ab altera vero potentiſſimi Turcarum Imperatoris parte ex ordinatione ſpectabilis ac Magnifici Murtezæ Baſſæ Vezirii Budenſis, Magnificus Mehemet Baſſa Agrienſis. Quod ſi illi ob aliqua certa & notabilia impedimenta intereſſe non poſſent, alii idonei ab utraque parte Commiſſarii ordinandi erunt.

IV. Poſteaquam hæc Sancta Pax concluſa fuerit per D.D. Commiſſarios inter duos iſtos potentiſſimos Imperatores, ambo Impp. per Viros primarios e loco iſtius Tractationis in præſentia D. D. Commiſſ. mutuo ſe certificent, miſſis utrinque Sigillis Commiſſ. roboratis Pacis concluſionibus, ut eas uterque potentiſſ. Imp. pariter confirment, quas quidem poſtea ſub Sigillis utriusque Imp. ad manus ſupremorum Legatorum aſſignabunt, & ab utraque parte æquivalentia bona licet non adeo gravia mittentur. Poſtmodum infra ſpatium quatuor Menſium expediendæ erunt ſolenniores Legationes cum præfatis & confirmatis Pacis concluſionum Diplomatibus, ita quidem, ut ad ſequens Nativitatis Chriſti Domini feſtum Potentiſſimi Ottomannorum Imperatoris Legatus Strigonium, e contra potentiſſimi Romanorum Imp. Legatus Comaronium veniant illinc mutua inter ſe habita intelligentia, ſecunda die Januarii Anno 1628. Legatus a Potentiſſ. Roman. Imperatore mittendus ad Pagum Szeonii dictum, potentiſſ. vero Turcarum Imperatore Legatus ad Almas ſeſe conferant, atque inter duos Pagos in communi æquali loco ſimul & ſemel commutatione facta, alter quidem ut pote potentiſſ. Turca. Imp. Legatus ad Potentiſſ. Rom. Imp. condignis honorariis pergat, alius vero potentiſſ. nempe Rom. Imp. Legatus æquivalentibus muneribus ad Portam proficiſcatur.

V. Quod autem Pagos dedititios, eorumque querelas plurimas calamitates, injurias, cenſus, ac contra Pacificationem ab utraque parte erectas Palankas, Nobilesque in Pagis dedititiis habitantes concernit, ac præterea eo quod nonnulli ex iis recenter ac denuo violenter, vel quovis modo poſt, & contra priores concluſiones occupati, & ad deditionem cenſuumque penſionem coacti ſunt, ab utraque parte juxta priorum concluſionum Situatorokienſium nimirum 16. Vienn. &c. 3. Comaronienſ. demumque Gyarmathienſ. 4. Articulos, rectificentur, ita quidem ut ex parte potentiſſimi Rom. Imp. duo e numero Magnatum Commiſſarii ordinentur, quorum unus ad partes Hungariæ Trans-Danubianas alter ad Cis-Danubianas mitti debeant. Ex parte item potentiſſimi Turcarum Imp. duo Caputii, Baſſæ, alter ad partes Trans-Danubianas, alius Cis-Danubianas mittantur ex Porta, & in certo aliquo communi loco congregati cum ſibi adjunctis quos D. Regni Hungariæ Palatinus & Vezir quoque Budenſis ordinabunt, omnes difficultates rectificent, & in optatum finem deducant, ita ut utrique Parti contentatio & ſatisfactio fiat. Pagorum autem dedititiorum cenſus & contributiones nulla ratione adaugeantur, donec memorati Commiſſ. convenientes easdem in bonum ordinem redigent, ad quam quidem Commiſſionem deputati D. Commiſſ. ab utraque parte Ann. ſequenti 1628. 12. Jan. negotium aggrediantur.

VI. In negotio captivorum ita conventum eſt, ut Captivi, qui ſub modernis Induciis, per D. Regni Hungariæ Palatinum & Vezirium Budenſem concluſis, intercepti ſunt, ab utraque parte gratis

tis absque ulla Lytri solutione dimittantur, qui autem præter hos reperientur, singulos Captivos pro singulis commutando eliberentur; si qui autem Lytro redimendi erant, id fiat competenter, quod D. Regni Hungariæ Palatinus cum Vezirio Budensi complanabunt.

VII. Si quidem in termino prioris Pacificationis novem tantum anni restant, pro sublevamine miseræ & afflictæ Plebis placeret quidem D. Commissariis, ut hæc sancta Pax 25. Annorum spatio a parte utriusque potentiss. Imp. prolongaretur, Nihilominus ambo Imp. per modernam solemnem Legationem determinent, an viginti quinque pluribus vel paucioribus annis eandem durare voluerint, & hoc quidem ipsimet potentissimi Imperatores hisce Pacificationis Diplomatibus inserant.

VIII. Quod excursionum inhibitionem & Negotiatorum liberum passum ac securitatem concernit, ut ab utraque parte potentiss. Imper. Regna & Provinciæ in pace permaneant, confirmantur priores Articuli in omnibus Punctis. Qui autem contra hos deliquerint eos Generales Bassæ, Beghi ab utraque parte puniant, quod si ipsi punire non possent, ex parte potent. Rom. Imp. D. Regni Hungariæ Palatinus, ex parte autem potentiss. Turcarum Imp. Vezir Budensis severe ac sine misericordia in tales animadvertant, simul etiam in eos, quorum consensu, ac voluntate similia, quæ Pacem turbare possunt, impedimenta acciderent.

IX. Cum frequentes officiorum mutationes impedimento sanctæ Paci esse possint, in confiniis Capitanei Bassæ, Beghi, & alii Officiales Pacis amantes, miseræque Plebis ac Subditorum defensiones habeantur, talesque in suis officiis, & vocationibus diu & conserventur. Spectabilis autem & Magnificus Murtesa Bassa Vezier Budensis hanc Sanctam Pacem (quæ ipsius quoque opera interveniente concluſa est) observans & custodiens diu in officio permaneat.

X. Regna & Provinciæ Potentissim. Rom. Imp. terrestres & maritimæ, a potentissim. Turcar. Imp. & ab ejusdem Exercitibus non molestentur, pariter & Regna & Provincia Turcarum Imp. terrestres & maritimæ a Rom. Imp. & ab ejusdem Exercitibus non infestentur.

XI. Præter hæc commemorata negotia, omnis generis damna, injuriæ, cædes, rapinæ, si quæ ab utraque parte contra expressos Situatorokiens. Vienn. & aliarum conclusionum Articulos usque ad modernam Pacificationem accidissent, ob certas causas perpetua oblivione delebuntur, modernæ vero concluſiones ab utraque parte in omnibus punctis & clausulis absque ullo defectu ab omnibus Statibus & Ordinibus Sancte observabuntur.

Nos volentes iis, quæ nobis hoc loci vigore horum Articulorum incumbunt, satisfacere, prænotatos Articulos & conditiones, prout sæpius de verbo ad verbum sunt inserti, pro nostra parte approbavimus, ratificavimus, & corroboravimus, promittentes in verbo & fide Imperatoris, pro Nobis & Hæredibus & Successoribus nostris, quod illa omnia & singula sincere, sancte, & inviolabiliter tenebimus, observabimus, adimplebimus, & per supra memoratos nostros adimpleri debere volumus & decrevimus, dummodo similiter Serenissimus quoque Turcarum Imperator hæc omnia rata, gratáque habuerit, observaverit, uti non diffidimus, ex parte Suæ Serenitatis perinde bona & integra fide omni agi, nec ejusdem Ministros, Subditos, ac nullos iis, quæ juxta tractata, concluſa & promissa fuerint, directe vel indirecte sub ullo prætextu contraventuros esse. Harum testimonio Litterarum manu nostra subscriptarum & Sigilli nostri Cæsarei appensione munitarum. Datum in Civitate nostra Vienna Austriæ decima die Mensis Septembris, Anno Millesimo Sexcentesimo Vigesimo octavo, Regnorum nostrorum Romani Decimo, Hungarici undecimo, Bohemici vero duodecimo.

Ferdinandus.

Jo. Christophorus Löbl.

Ad mandatum Sac. Cæs. Reg. Majestatis proprium.

Jo. Fridericus Vischer.

XXVI.

Instrumentum des zwischen Kayser Ferdinando III. als Könige in Hungarn und dem Türckischen Kayser Ibrahim auf 9. Jahr verlängerten Friedens, d. d. im Dorffe Szön den 19. Mart. An. 1642.

TAmetsi Pax alma in Situatorokiensi Tractatu præteritis temporibus concluſa, communi utriusque Partis consensu, in beneficium afflictæ Plebis, hactenus in suo vigore manserit, diversisque occasionibus ac Tractatibus Vienensi, Comaronensi, Gyarmathiensi ac Szoniensi renovata fuerit; Nihilominus cum utrinque multiplices excessus, in præjudicium ejusdem, intervenire contigerit, in grave damnum & calamitates miseræ Plebis. Ideo ad solatium & levamen ejusdem afflictæ Plebis, & observationem tranquillæ Pacis, tollendaque utrinque impedimenta, placuit ambobus potentisimis Imperatoribus nos infra scriptos pro Commissariis suis deligere. Ex parte quidem Potentisimi Romanorum Imperatoris Ferdinandi Tertii, Germaniæ, Hungariæ & Bohemiæ Regis, Reverendisimum Georgium Lippay de Zoombor, Episcopum Agriensem, Comitatus Heves supremum ac perpetuum Comitem, suæ Cæsareæ ac Regiæ Majestatis Consiliarium, & per Hungariæ Regnum Aulæ Cancellarium, spectabilem ac Magnificum Gerhardum a Questenberg, Liberum Baronem in Jaromischiz, Pauschiz, Rappaltenkirch, Petshau & Dererburg, suæ Cæsareæ ac Regiæ Majestatis Consiliarium Bellicum, Magnificum Danielem Esterhasy de Galantha, Liberum Baronem suæ Majestatis per Hungariam, personalis presentiæ in Judiciis Locum tenentem ac Consiliarium, & Magnificum Casparem Szunyogh de Jeszenisce & in Budetin, Liberum Baronem, Comitatus Görörienſis supremum Comitem, ac suæ Majestatis

Cæsareæ

Cæsareæ Consiliarium & supremum Capitaneum Zendrovienſem. Ab altera vero parte potentiſſimum Turcarum Imperatoris Sultan Horaim Han ſpectabilem & magnificum Osman Agam, Capuci Baſſam, Magnificos & Generoſos Mehemet Effendi, Timar, Tefterdar, Budenſem, Muſtaffa May, Beghum Arigonienſem, Muſtaffa Agam, Capitaneum Equitatus Agrienſis & Muſtaffa Agam, Canisienſem.

Qui in virtute Plenipotentiarum Nobis datarum, poſt multos ultro citroque habitos Tractatus & labores, tandem in Pago Szony Deo adjuvante, die decima nona Menſis Martii a Nativitate Chriſti, Anni milleſimi ſexcenteſimi quadrageſimi ſecundi currentis, die itidem decima nona Lunæ Zilhigyl, Hegyre Mahometici milleſimi, quinquageſimi primi, ex communi conſenſu finaliter concluſimus ſequentes Articulos.

Articulus I.

Si quidem ex termino prioris Pacificationis Szeonienſis non niſi undecim anni reſtant, placuit Dominis Commiſſariis, ad ſublevamen afflictæ Plebis, adhuc novem annos illis, ad Ratificationem utriusque Potentiſſimi Imperatoris, in ſuis Diplomatibus, medii Internunciorum primitus mittendorum adjicere, ita ut univerſim ſint viginti anni a data præſentium.

Ut igitur his viginti annis Pax alma ſancte & inviolabiliter utrinque obſervetur, omnesque ad ſanctam Pacem ſpectantes Articuli, videlicet Situatorokienſis, Viennenſis, Comaronienſis, Gyarmathienſis, ac demum Szeonienſis, qui antehac facti & concluſi ſunt, in omnibus partibus, clauſulis & punctis permaneant, ſancteque & inviolabiliter obſerventur, concluſum eſt.

Articulus II.

Ratione Pagorum poſt & ante Szeonienſem, coeterosque Tractatus violenter & contra Pacem ſubjugatorum ac Cenſuum ex quo convenire non potuimus. Ideo ad primitus inſtituendam utrinque Commiſſionem, in qua ut juxta Situatorakienſem, Viennenſem, & reliquas Pacificationes rectificentur, remiſimus.

Interea vero Turcæ nullos alios Pagos ſub ullo prætextu ſubjugent, Cenſus Pagorum ne augeant, & ſi auxerint, rurſus diminuant, & injurias ac calamitates tollant.

Articulus III.

Praeterea in Confiniis Croaticis & aliis ratione Arcium contra Articulos Pacis ædificatarum, aliarumque Prætenſionum juxta Szeonienſem Tractatum Articulo tertio ibidem quoque Commiſſio peragatur.

Articulus IV.

Quantum ad negotium Vacy cum non potuerit inter nos Commiſſarios rectificari, maxime propter Balendwar, conveniens judicavimus, ut tractetur in Portis utriusque Potentiſſimi Imperatoris juxta Tractatus Gyarmathienſem & Szeonienſem.

Articulus V.

Quantum ad Nobiles habitantes vel qui habent domos in Pagis dedititiis, obſervabuntur Articuli Pacificationum præteritarum: Difficultates incidentes rectificabuntur in ſupra dicta futura Commiſſione.

Articulus VI.

Excurſores & turbatores almæ Pacis juxta priorum Pacificationum concluſiones ex utraque parte ſevere puniantur: Et ſi Capitanei minores & Supremi Confiniorum Præfecti requiſiti, æquitatem facere noluerint, deferantur in Aulis Potentiſſimorum Imperatorum.

Articulus VII.

Religioſi, Monachi, Jeſuitæ & Sacerdotes Religionis Papæ qui quinque Eccleſiis & in aliis locis habitant, non affligentur, neque vexabuntur injuſte, conſervabuntur juxta Capitulationes & Decreta a Porta obtenta, neque permittetur, ut ſint moleſtati.

Articulus VIII.

Concluſimus etiam, ut Internuntii utriusque Imperatoris ad Aulas pro permutatione Diplomatum expediantur, quibus rehabitis ſupradictæ Commiſſiones, uti dictum eſt, inſtituantur & effectuentur: illis rite effectuatis, ſolemnes Legati pro & contra per Imperatores ſolito more, juxta Pacificationes transmittantur.

Articulus IX.

Ratione Captivorum concluſum eſt, ut omnes illi, qui captivati ſunt, a die decima quarta Menſis Auguſti proxime præterito, hucusque, quo die Dominus Capuci Baſſa Oſman Aga miſſus a Potentiſſimo Imperatore Ottomanno pervenit Budam, liberabuntur ab utraque parte ſine Lytro, ſicuti etiam Coloni facti Tributarii & Nobiles habitantes in Villis dedititiis captivitati permutabuntur in termino trium Menſium æquali permutatione.

Quæ effectuabitur ab Illuſtriſſimo Domino Comite Palatino Hungariæ ab una parte: & ab altera ab Illuſtriſſimo Domino Vezirio Budenſe. In cujus rei majorem fidem Nos utriusque Potentiſſimorum Imperatorum Commiſſarii præmiſſos Articulos omniaque & ſingula in iisdem compræhenſa, vigore nobis datæ Plenipotentiæ, in omnibus ſuis Punctis & Articulis ratificantes ſubſcripſimus & ſigillis noſtris roboravimus. Actum Menſe & Anno, ut ſupra.

XXVII.

Kayſers Ferdinandi III. als Königs in Hungarn Manifeſt und Abmahnungs-Schreiben an der Cron Hungarn gehorſame Stände, dem von etlichen ausländiſchen Potentaten, wider alle Völcker-Rechte, aufgehetzten und beſtellten Fürſten in Siebenbürgen, Georgio Ragotzky, wegen vorgenommener Barbariſcher Incurſion in das Königreich Hungarn, keinen Vorſchub, Aſſiſtenz, oder Beypflichtung zu leiſten, d. d. 23. Febr. An. 1644.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwählter Römiſcher Käyſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Eclavo-

Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnten und Crain. Marggraff zu Mähren, Graf zu Tyrol und Görtz, ꝛc. Wünschen allen und jeden unsern lieben Getreuen denen Prälaten, Freyherrn, Rittern, Edelen, auch allen andern Ständen und Gespanschafften unsers Königreichs Hungarn, und dessen zugehörenden Landschafften, unsern Gruß und Käyserliche Gnade. Mit was getrewem Eyfer und väterlicher Vorsorge wir alsbald bey angetretener unserer Regierung uns angelegen seyn lassen, damit dieses unser betrangtes Königreich Hungarn, als die vor Mawer der Christenheit, bey so grosser der andern Provincien Zerrüttung und Kriegesfluthen, möchte im ruhigen Stand erhalten werden, ist männiglichen unserer getrewen Unterthanen gedachtes Königreichs bewust und offenbar. Zu welchen Ende wir dann auch kurtz verwichener Zeit einen fernern Stillstand des Krieges mit dem Türcken getroffen, und was weiter zu Erhaltung des lieben Friedens dienen möchte, solches bester massen zu befürdern gesuchet. Mittler dessen aber hat der Fürst in Siebenbürgen, Georg Ragoczi, nicht wissen Wir aus was bösen Bewegungen und ungleichen heimlichen Affecten, ohn einige ihm unsers Theils darzu gegebene Ursach, eine sehr schädliche und höchstgefährliche Conspiration mit unsern Feinden denen beyden Kronen Franckreich und Schweden angestellet, und diß Königreich Hungarn, so bißhero durch GOttes gnädige Wolthat sich noch ruhig befunden, in eben solche Noht und Kriegs-Bande, darinnen sich leider allbereit mehr als gut ist, die andere Christliche Königreiche, Länder und Provincien verwickelt befinden, zu verknüpffen und einzuklemmen sich befliessen. So gar, daß er auch alsbald bey angetretenem solchem Bund seine zween Söhne hierzu anzubieten sich nicht geschewet, welche Zeit ihres Lebens, nach allen dero Vermögen, gedachter Confoederirter Wolfahrt zu suchen gehalten seyn solten. Wie dann die beyderseits hierüber gepflogene Tractaten, Briefe und Schrifften durch GOttes sonderbare Schickung, in specie zu unsern Handen gebracht, und bey uns in Originali noch vorhanden seynd. Aus welchen sonderlich hell und klar zu vernehmen ist, mit was sonderbarer Bemühung und gethanen grossen Verheissungen auch würcklicher Bestechung bey der Türckischen Pforten, Er der Fürst umb des Türcken Consens angehalten, und darbeneben bey unsern Feinden und Rebellen getrieben, daß er zuforderst das Königreich Hungarn, hernacher auch unsere andere Landen mit feindlichen Waffen angreiffen, unsere getrewe Unterthanen mit Kriegs-Trangsalen beleidigen, und den gemeinen Frieden und Ruhe zerstören möchte: hingegen Er sich so hart in der Bündniß an Sie verknüpffet, daß weder er noch seine Nachkommen, noch die Stände in Siebenbürgen, noch die Inwohner unsers Königreichs Hungarn, seine Adhærenten, wie er sie nennet, einigen Frieden oder Stillstand mit unserer Majestät, ohne der Confoederirten Wissen, Willen und Consens, eingehen noch beschliessen wollen und sollen. Uber diß, daß er unsere Feinde, die Schweden, und dero Völcker nicht allein wolle in das Reich führen, sondern ihnen auch unterschiedliche Plätze einräumen, insonderheit aber unsere Stätte Tyrnaw und Preßburg, als einen Ort der zu Bewahrung der Cron des Königreichs verordnet, unerwogen der augenscheinlichen Gefahr, daß dieses köstliche Kleinod und die Crone, welche mit so vielem Hungarischen Blut bißhero beschützet und erhalten worden, in die Hände einer ausländischen frembden Nation gerahten, und in weit-gelegene Lande über Meer hinweg geführet werden möchte. Und damit er das Reich und sich selbst in solche Zerrüttung noch mehr verwickelte, hat er weiter versprochen, daß, so offt unsere Feinde mit Krieg angegrieffen würden, er der Fürst und seine Adhärenten gehalten seyn wolle, die Waffen zu ergreiffen, und denenselben so lang es die Noht erfordern würde, beyzustehen mit noch weiterer Erklärung, daß er nichts höher wündsche, als unsere Majestät und die getrewe Stände und Inwohner dieses Reichs mit Waffen auffs eheste anzugreiffen, und mit unserer Feinde Völckern diejenige zu conjungiren. Wie bißhero erzähltes alles und anders noch mehr so wol in Puncto der Confoderation, umb deren Bestettigung der Fürst bey denen Cronen Franckreich und Schweden mit grossem Fleiß und Angelegenheit angehalten, als auch in andern gedachtes Fürsten, deß von Bisterfeld und unserer Feinde gewechselten Schrifften gnugsam und überflüßig zu ersehen ist. Aus welchen allen dann klärlich erhellen, die schädliche Anschläge viel-gemeltes Fürstens Ragoczi, dadurch er eine newe innerliche Unruhe und Auffruhr erwecken, den allgemeinen Frieden zerstören, und unserer getrewen Unterthanen ruhigen Zustand verwirren, also mit Hindansetzung aller Lieb und Trewe, die er dem Vaterlande schuldig, die Hungarn und Siebenbürger aneinander hetzen, selbige auff die Schlacht-Banck liefern, und solcher gestalt die durch voriger Zeit erlittene Niederlagen ohne das gnugsame geplagte Hungarische Nation zu innerlichen Blutvergiessen aufwicklen, auch in dero und seines eigenen Volcks, und seiner anverwandten Freunde Blut seine Hände waschen und besudeln wollen: So dann auch gedachtes Fürsten in Siebenbürgen gegen uns und unser höchstlöbliches Ertzhertzogliches Haus Oesterreich erwiesene grosse Undanckbarkeit, von welchem doch seine Vorfahren so grosse Gutthaten empfangen, und nicht allein aus gemeinem Stande zu grossen Würden und Dignitäten erhaben, sondern auch, wie dann ebenes falls sein Vater, weiland Sigismundus Ragoczi, mit ansehnlichen Herrschafften, Landen und Leuten, Er der jetzige Fürst aber selber mit der hochgeschätzten und schönen Herrschafft Munbach, und anderer Freygebigkeit sind beschencket und vermehret worden. Dessen alles doch ohngeachtet und unbetrachtet, Er wider alle Göttliche und Weltliche Rechte mit Verletzung Trawens und Glaubens, Brechung seines Cörperlichen Eydes, und schrifftlicher Reversen, darinnen er sich zunehmlichen mahlen gegen unser Majest. und der Cron Hungarn verschrieben und verpflichtet, so wol zu Verderb seines eigenen Vaterlandes und der Hungarischen Nation, so dann zu schwerem Präjuditz und Schmälerung unserer Königlichen Authorität, als auch des Königreichs, und des Fürstenthums Siebenbürgen selbsten, oberwehnte Bündniß eingegangen hat. Und zwar wider unser Majest. hierinnen: dieweiln er nicht allein sich

verpflich-

verpflichtet, mehr-berührtes vnser Königreich Hungarn, sondern auch vnsere Erb-Königreiche vnd Landen feindlich anzufallen vnd zu überwältigen. Wider das Königreich Hungarn selbst: als welchem der Auffstand und feindselige Waffen eines inländischen Fürstens, zu nirgend etwas anders, als zu Zerrüttung, Verderb vnd Vntergang gereichen kan. Wider desselben Reichs-Rechte vnnd Freyheiten: indem er die Inwohner desselben, wider ihren Willen, zu seiner Conspiration vnnd schädlichen Bund verführen, einwickelen, vnd in ihrem Nahmen die Bündniß schliessen wollen, damit er auff solche Weise sein Vorhaben desto scheinbahrer bemänteln, vnd seine vngerechte Sachen mit desto stattlicherm Ansehen durchbringen möchte. Weniger nicht zu Präjuditz des Fürstenthumbs Siebenbürgen selbsten, als welches Er, durch diese Collusion mit Vnsern vnnd des Reiches Feinden, auff sein Geschlecht erblich bringen vnd vnterwürfig machen wollen. Sintemaln Er ihme die Cronen Franckreich vnd Schweden hierinnen insonderheit verbindlich gemacht, daß Sie seine Erben vnnd gantze Posterität mit Gewalt der Waffen bey dem Fürstenthumb zu Conversiren gehalten seyn wolten, ein Ding, so da streitet wider die freye Election vnnd Wahl-Recht, welches dieses Fürstenthumb vor längsten herbracht. Daran dieser Fürst noch nicht gesättiget gewesen, sondern noch darzu mit allen Kräfften sich bearbeitet, vnd mit grossen Geschencken vnnd Geldspilderungen vnterstanden, den Frieden mit dem Türckischen Käyser, welcher mit so grosser Mühe vnd Arbeit, mit so vielem Gut vnd Blut hat müssen erworben werden, vnd bißhero kümmerlich erhalten worden, in eine Zerrüttung zu bringen, vnd die Türcken zu einem Friedenbruch, zu höchster Gefahr vnd Schaden des Königreichs Hungarn, vnnd wider seine eigene Nation anzureitzen.

Wann dann diese Dinge in der Warheit sich also verhalten. So ist all solches Vnheil vnd Vbel, Vergiessung des Christen-Bluts, Verwüstung der Länder, vnd Gefahr der Hungarischen Nation, Elend vnd Noth des gemeinen Volcks, so aus dergleichen Motibus vnnd Auffruhr zu folgen pfleget, niemand anderst als dieses Fürsten vnzeitigem Ehrgeitz, als Vhranhebern, eintzig vnd allein zu zumessen.

Was Vnser Majest. betrifft, ist Gott vnd der gantzen Ehrbarn Welt bekandt, daß wir dem Fürsten keine Vrsach zu Anstifftung dergleichen innerlichen Vnglücks gegeben: sondern zu Erhaltung vnserer Königlichen Hoheit, die wir von dem höchsten Gott empfangen haben, auch zu Beschützung vnserer getrewen Stände vnnd Vnterthanen, die vns von Gott anbefohlen, von ihme angesprenget, gezwungen vnnd getrungen worden. Erklären auch hiermit ferner, vnd versichern vnsere getrewe Vnterthanen vnd Inwohner des Reichs, daß wir mit diesen vnsern Waffen, welche wir aus getrungener Noth zur Hand nehmen müssen, wie auch mit Einführung des Teutschen Succurses, keinen andern Zweck vnd Vorsatz haben, als daß mit Ab-vnnd Zurückwendung aller angetrungener Feindseeligkeit, gedachte vnsere liebe Vnterthanen in vorigen Fried, Ruhe und Wolstand gesetzt, auch alle Stände und Städte des Reichs bey ihren Rechten, Freyheiten, Privilegien vnd Immunitäten vngekräncket erhalten werden.

Ermahnen derowegen gnädiglich alle vnd jede gedachtes Vnsers Königreichs liebe Getrewe, Prälaten, Freyherrn, Ritter, Edele, Städte, Gespanschafften vnd Angrentzende, auch die Heyducken vnd Soldaten, daß sie in der Trewe vnd Gehorsam, die Sie nechst GOtt, Vns vnd der Cron Hungarn schüldig seynd, beständiglich verharren, vnnd durch keinen Schein noch Vorwandt, des Fürsten Parthey anhangen, oder sich der beypflichtig machen, sondern viel mehr mit hertzhaffter Ergreiffung der Waffen, deroselben allenthalben Wiederstand thun, die ankommende Feinde zurück treiben, vnnd alles dasjenige, so getrewen Ständen vnd Vnterthanen des Reichs oblieget, getrewlich, eyferig, vnd hertzhafft zu verrichten, nicht vnterlassen wollen. So dann Etliche bißhero durch Gewalt vnnd Schrecken gezwungen, dem Fürsten angehangen hätten, denen soll nichts desto weniger die Zuflucht zu vnserer Kayserlichen Gnade offen stehen, vnd sie deßwegen für keine Trewlose gehalten werden, wofern sie nur ihren Fehler erkennen, sich von vnserm Wiedertheil abthun, vnd in vnsern Gehorsamb sich wiederumb vnterthänig begeben, auch sich bey dem Hochgebornen, vnserm lieben Getrewen, Herrn Nicolao, Esterhasi, offtgedachtes Vnsers Königreichs Palatino, vnd vnsern Generalen deßwegen anmelden. Welche aber sich an der Gerechtigkeit Gottes, und ihrer Schüldigkeit, die sie vns vnd dem Reich zu thun verbunden, so weit vergessen, vnd aus Muhtwillen, vnd Halsstarrigkeit bey des Fürsten Hauffen verharren, sich deren nicht entschlagen vnd zu vnserm Gehorsam wieder kehren würden, die sollen wissen, daß Wir Sie vor vntrewe Rebellen halten vnnd erklären, auch neben jetzt angeregter Erklärung, vnsere Kayserliche Vngnade an jhnen erweisen, vnd dero Verdienst nach abstraffen werden. Wir wollen auch über diß die Stände vnnd Städte in Siebenbürgen, mit welchen Vnser Majest. vnd Königreich Hungarn in Frieden vnd Bündnüß stehen, jhrer gegebenen Trewe vnd Schrifftlicher Verpflichtung erinnert vnd ermahnet haben, daß sie aller Feind seeligkeit gegen das Reich vnnd vnsere getrewe Vnterthanen sich enthalten, Vnsere Landschafften nicht bekräncken, sondern viel mehr die getroffene Bunds-Articul vest halten, vnd sich vnd das Vaterland nicht muhtwillig in die Kriegs-Gefahr verwickeln, oder aus Privat-Affect vnd Eigennutz sich in diesen gefährlichen Zustand der Waffen, darinnen ohne das die Christenheit fast allenthalben verwickelt, noch stürtzen wollen. Welcher Theils Wir auch, dafern Wir gnugsam spüren können, daß sie gezwungen, vnd aus Furcht des Fürstens, in diese Kriegs-Vnruhe gerathen seyn, sie sich auch bey Zeiten wiederumb anheim zu den jhrigen wenden, die Waffen hinlegen, vnd zur Ruhe begeben werden, mehr des Fürsten Vnterdrückung, als jhrer widerwärtigen Neigung zuschreiben wollen.

Geben in Vnser Stadt Wien den 23. Tag Monats Februarii, nach Christi vnsers HErrn Geburt, Sechzehenhundert, Vierdtzig vnd Vier.

Unſerer Reiche, des Römiſchen im Achten, des Hungariſchen ſampt den andern im Neunzehenden, vnd des Böhmiſchen im Siebenzehenden Jahre.

XXIIX.

Kayſers Ferdinandi III. als Königs in Hungarn Vollmacht vor ſeine innen benannte Commiſſarien ſo denen in Nieder-Hungarn wohnenden Evangeliſchen ihre unter währenden Kriegs-Troublen weggenommene Kirchen reſtituiren ſollen, d. d. 31. Octobr. Anno 1646.

FErdinandus III. Dei gratia Electus Romanorum Imperator &c. Fidelibus noſtris univerſis & ſingulis, Reverendiſſimis, Reverendis, Spectabilibus, Magnificis Egregiis & Nobilibus, Strenuis item & Agilibus Dominis Prælatis, Baronibus, Magnatibus, Comitibus, Vice-Comitibus, Capitaneis, Vice-Capitaneis, Caſtellaneis, Vice-Caſtellaneis Præfectis, Proviſoribus, nec non civitatum, Oppidorum, Pagorum, & Villarum Judicibus Magiſtris Civium, ac Juratis Civibus, cunctis etiam aliis, cujuscunque Status, dignitatis, conditionis, & præeminentiæ hominibus, ac quocunque officio & præfectura ubivis in Regno noſtro Hungariæ fungentibus, commorantibus, præſentes noſtras viſuris atque legi audituris Salutem & gratiam.

Siquidem juxta tenorem pacificationis cum Illuſtriſſimo Georgio Rakoczy, Tranſylvaniæ Principe &c. initæ, nonnulla adhuc bona in præteritis diſturbiis utrinque occupata & adempta eorum poſſeſſoribus, prout etiam Templa, nec dum reſtituta fuiſſent: Volentes Diplomatis conditionibus per omnia ſatisfieri, & ſingula ex parte noſtra effectuari facere, ad reſtitutionis executionem tam bonorum quam templorum in ipſis diſturbiis ac poſt diſturbia factamque pacificationem occupatorum, ſi quæ adhuc eſſent, ſimpliciter juxta diploma fiendam, prout etiam aliorum Templorum poſt diſturbiorum tempora usque ad præſens occupatorum vel reoccupatorum, ſicut & bonorum ſecundum Diploma utrinque reſtitutionem, certos Commiſſarios fideles nempe noſtros Magnificum, Stephanum Forgacz de Chymes Egregios item, Franciſcum Turanzky, Caſparum Bartakovicz; & Stephanum Deory ad facies locorum exmittendos duximus, quibus etiam in iis, quæ ſtatum præſentis commiſſionis & effectuationis præmiſſæ concernunt juxta inſtructionem agendi, procedendi, exequendi & effectuandi dedimus plenam & omnimodam poteſtatis facultatem & authoritatem. Quocirca univerſos & ſingulos, quos ſupra benigne hortamur, & Veſtrum ſingulis harum ſerie firmiter committimus & demandamus, quatenus præfatos Stephanum Forgach, Franciſcum Turansky, Caſparum Bartakovicz, & Stephanum Deory pro noſtris veris & indubitatis Commiſſariis in præmiſſum finem exmiſſis habere, tenere, & recognoſcere, iis; quæ nomine noſtro coram dicturi ac repræſentaturi ſunt, plenam, & indubiam fidem adhibere, debitumque eisdem honorem & reſpectum deferre, atque etiam ad quorumcunque Bona & Dominia, ubi reſtituenda bona & templa habentur, penes præſentes pervenerint, eisdem in iis exequendis parere & optemperare, neque ipſos in eo impedire, turbare, aut delatæ ejusmodi Commiſſionis Provinciam remorari vel per alios impediri, turbari, aut remorari facere, quin omnia & ſingula juxta Dipl. reſtitui & effectuari permittere, vel per veſtros permitti curare modis omnibus debeatis & tenemini, ac quilibet Veſtrum teneatur ac debeat.

Secus itaque nullatenus facturi præſentibus perlectis exhibentibus reſtitutis.

Datum in arce noſtra Regia Poſonienſi, die 31. Menſis Octobris Anno Domini 1646. Regnorum noſtrorum Romani 10. Hungarici & reliquorum 21. Bohemiæ vero Anno 19.

Ferdinandus.

Georgius Szelepcheny,
Epiſcopus Electus Weſprim.
Georgius Oroſi.

XXIX.

Capitulation, ſo König Ferdinando IV. in Hungarn bey ſeiner Wahl zum Könige in Hungarn, zu Preßburg von denen Hungariſchen Ständen vorgelegt, auch von ihm in den Reichs-Hauſe daſelbſt durchleſen, und am 16. Jun. An. 1647. früh um 5. Uhr vor ſeiner Crönung beſtätiget und unterſchrieben worden.

NOs Ferdinandus IV. Dei Gratia Rex Bohemiæ, Archi-Dux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Comes Tyrolis & Goritiæ &c. Agnoſcimus & memoriæ commendamus, tenore præſentium ſignificantes, quibus expedit univerſis.

Quod poſteaquam univerſi Domini Prælati, Barones, Magnates, & Nobiles, cæterique Status & Ordines Inclyti Regni Hungariæ partiumque eidem annexarum, pium & plane Paternum Sacratiſſimi Principis ac Domini, Domini Ferdinandi III. divina favente Clementia, Electi Romanorum Imperatoris ſemper Auguſti, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, &c. Regis Domini ipſorum Clementiſſimi, Genitoris autem Noſtri indulgentiſſimi erga ipſos affectum ac propenſionem ponderantes, ac de noſtra quoque Majeſtate haud abſimilem inexpectationem aſſurgentes, ex proprio ſpontaneoque ipſorum metu ardentius profecta ſupplicatione a ſua ſacratiſſima Majeſtate obtinuiſſent, ut nos in Regem atque Dominum ipſorum, juxta antiquam conſuetudinem & libertatem eorundem ſemper obſervatam, paribus votis & unanimi conſenſu rite & libere eligerent, proclamarent, invocatoque demum nominis Divini auxilio feliciter coronarent: Demiſſe rogaverunt, uti Nos infra ſcriptos Articulos, omniaque & ſingula in eis contenta, rata, grata, & accepta habentes, noſtrumque conſenſum illis præbentes, benigne acceptare, authoritate noſtra approbare & confirmare, atque tam Nos ipſi ſuo tempore benigne obſervare, quam per alios, quorum intererit, firmiter

miter observari facere dignaremur, quorum quidem Articulorum tenor sequitur, & est talis:

Prima Conditio: Quod universas & singulas Regni libertates, immunitates, Privilegia, Statuta, Jura & consuetudines, simul & Conclusionem Tractatus Viennensis, omnesque Articulos in eodem comprehensos, ita & reliquos ante & post Coronationem Matthiæ II. felicis reminiscentiæ in Annis 1608. 1609. item prædefuncti beatissimæ recordationis Domini Ferdinandi II. 1622. 1625. & aliis Annis editos, nec non modernæ etiam Imperatoriæ Regiæque Majestatis conclusionem novi Tractatus & Pacificationis Lincensis, omnesque Articulos ibidem specificatos, simul & Constitutiones Regni Anni præsentis 1647. in omnibus suis punctis, Clausulis & Articulis Sua Majestas firmiter & sancte observabit, peraliosque omnes inviolabiliter observari faciet.

Secunda Conditio: Quod gravamina, si quæ usque ad tempus suscipiendi Regiminis Majestati Suæ qualitercunque evenerint, ea statim in initio Regiminis Suæ Majestatis in Diæta primitus intra spatium sex Mensium publicanda penitus tollet. Gravamina autem universorum Statuum & ordinum Regni, quæcunque successu temporis sub Regimine Suæ Majestatis emerserint, ea in singulis Diætis, quas Sua Majestas successivis temporibus pro commodo & necessitate Regni, quo sæpius fieri poterit, ita ut terminum triennii non excedat, publicare & celebrare dignabitur, sub eadem Diæta tollet & effectuabit.

Tertia Conditio: Quod quando de rebus & negotiis Regni Hungariæ, aut partium ei subjectarum agetur, ea per Hungaros tractare & consultare dignabitur, juxta Articulos Anni 1608. ad primum ante coronationem editum, item Anni 1559. Artic. 8. neque etiam supplicantes, aut causantes indigenas Regni intra ambitum ejusdem occurrentes ad Regimen & jura externa rejicere, pertrahere, & ablegare patietur, juxta extrema verba Articulorum decimi & decimi sexti ante Coronationem Anno 1608. & Decreti Ferdinandei Anno 1563. Articulum 31. editi.

Quarta Conditio. Confiniorum vero præfecturas, Capitaneatus, & alia Officia tam in hoc, quam aliis reliquis annexis Majestas Sua juxta Articulum secundum ante Coronationem Anno 1608. editum conferet.

Quinta Conditio: Quod pro Justitiæ administratione, sine qua Regna consistere non possunt, secundum laudabilem & Deo gratam in celebrandis judiciis antiquam Regni consvetudinem, judicia octavalia pacis tempore tam in superioribus, quam in inferioribus Regni partibus, juxta constitutionem Anni 1609. Articulo septuagesimo continuo celebrari faciet, ut juxta eundem Articulum tam in Tabula Regia, quam appellationibus sine discretione Religionis Judices fiant, neque Status & Ordines Regni mandatis extra terminos judiciorum coram judicibus Regni Ordinariis vel Deputatis juri stare, & ad productionem Privilegiorum cogere, executionesque legitimas neque per se impediet, nec per suos officiales impediri patietur. Similiter & judicia illegitima & illegitimas executiones fieri non admittet. Allegantur primo pro judiciorum octavalium celebratione Articulus 70. Anni 1690. secundo pro Juribus Nobilitatis prærogativæ Trip. part. I. tit. 9. Item Ferdinandi Regis 1546. Articulus 30. Item Articulus II. Pacificationis Viennensis. Tertio ne mandatis Regiis Juris Processus turbetur. Matthiæ I. Anno 1471. Articulus 12. Maximiliani 1566. Articulus 25. Matthiæ II. 1613. Articulus 34. Quarto, ne expediantur Mandata illegitima, Ferdinandi 1563. Art. 80. Matthiæ II. 1608. Art. 6.

Sexta Conditio: Quod Religionis negotium inter omnes Status & Ordines Regni, in suis ac Fisci bonis, item in Confiniis quoque Regni Hungariæ militibus Hungaris propter Regni tranquilliorem permansionem juxta Constitutionem Viennensem & Articulos ante Coronationem editos, maneat liberum, illæsum & illibatum, ita videlicet, ut Religionis negotium tam Baronibus, Magnatibus & Nobilibus, quam liberis etiam Civitatibus, universisque Statibus ac Ordinibus in suis ac Fisci bonis, item in Confiniis Regni Hungariæ, nec non Oppidis & Villis illud sponte & libere acceptare volentibus, ubique liberum relinquatur, nec quisquam cujuscunque Status & Conditionis existens, in libero ejusdem usu ac exercitio Religionis a Sua Majestate, & aliis quibusvis Dominis terrestribus, quovis modo, aut quovis sub prætextu turbetur, aut impediatur.

Septima Conditio: Quod in Palatini Electione, ejusdemque authoritate, Jurisdictione & officio, juxta Articulos Viennensis Pacificationis ad tertium, item ante Coronationem edito anno 1608. Artic. 11. & Anni 1613. Articulo 7. Ferdinandi Regis Anni 1555. Art. 1. circa finem, ac secundum formam Juramenti ejusdem Palatini præscriptum modum Majestas Sua observatura est. De Banatu etiam, quæ in eodem Articulo 11. Anni 1608. continentur. Similiter & de Valachis annorum 1604. 14. Anni 1608. Art. 9. 1613. 39. effectuabit.

Octava Conditio: Quandoquidem salus & permansio non modo afflictæ hujus Patriæ tanquam Clypei & antemuralis, sed aliorum quoque vicinorum Regnorum & Provinciarum ex bona & secura Confiniorum provisione dependeat, Majestas sua juxta Articulum 21. Anni 1608. ante Coronationem, & Articulum 32. Anni 1690. paterne Confiniis providere dignabitur.

Nona Conditio: Quod Civitates liberas & montanas in suis juribus, libertatibus, Privilegiis & immunitatibus conservabit.

Decima Conditio: Quod Coronam Regni ex Regno nulla ex causa vel quæsito colore, nulla etiam industria vel arte Majestas sua auferet, aut auferri curabit, sed quod juxta veterem consvetudinem ac libertatem ipsorum Regnicolarum, per certas de eorum medio unanimiter ad hoc delectas & deputatas personas utriusque Religionis seculares, in Regno conservabit, juxta articulum 4. ante Coronationem, & 16. post Coronationem, anni 1608. & Uladislai Regis Decreto in Conditionibus. Item ejusdem Uladislai Decretorum anni 1492. Articulo 2.

Undecima Conditio: Quod metas Regni Hungariæ & Partium ei subjectarum non abalienabit, imo differentias ratione metarum cum Polonis, Silesitis, Moravis, & Austriacis, nec non Styriis,

Carinthiis, Carniolis exortas & vigentes, omni ſtudio ac ope Majeſtas ſua componet, determinabit, ac recuperabit.

Duodecima Conditio: Quod confœderationes cum Regno Bohemiæ, & aliis vicinis Provinciis ac Tranſylvania, juxta Articulum Pacificationis Viennenſis & Conſtitutionem anni 1609. Articolo 42. in ſuo vigore permaneant, ſuaque Majeſtas eos obſervabit, & per ſuos obſervari faciet.

Decima tertia Conditio: Quæ de pace publica Regni conſervanda, & bello non movendo, extraneoque Milite non inducendo Articulo ſecundo ante Coronationem in anno 1608. ſancita fuerunt, ea ſua Majeſtas inviolabiliter obſervabit, & per alios obſervari faciet.

Decima quarta Conditio: Ut intuitu ſinceri erga Domum Auſtriacam Suamque Majeſtatem amoris & Benevolentiæ Gentis Hungaricæ hactenus luculenter ſatis declaratæ, arces Bernſtain, Kobelsdorff, Guns, Forchtenſtein, Eiſenſtadt & Hornſtein cum ſuis pertinentiis, jam tandem interpoſitione, auxilio & Munificentia Suæ Majeſtatis ab Auſtriacis gratis eliberentur, & Regnicolis pro animi ipſorum gratitudine, qua domum Auſtriacam, atque Majeſtatem quoque ſuam proſequuntur, remittantur, ſiquidem a tot retroactis temporibus amplas ſatis utilitates & emolumenta exinde perceperint. Si autem dictæ arces ab Auſtriacis gratis non remitterentur, ex tunc depoſita inſcriptionis ſumma ab iisdem redimantur, & juxta Articulum 7. anni 1608. item 1609. articulum 62. Jurisdictioni, legibus & oneribus Regni Hungarici prædictarum Arcium pertinentiæ ſubjaceant.

Decima quinta Conditio: Quod caſtrum Lublyo cum ſuis pertinentiis & tredecim Oppida Scepuſienſia, ſiquidem magno cum damno & incommodo Regni & Regnicolarum a Polonis poſſidentur (nam nonſolum aliquid in medium Regnicolarum contribuere nolunt, verum illatis Regnicolis diverſis injuriis ac violentiis in Regno Hungariæ juri ſtare, & in Comitatibus comparere recuſant, omnes ſuos conatus manu violenta impune exercendo, unde & Authoritati ſuæ Majeſtatis plurimum derogari videtur) Majeſtas ſua facta interpoſitione apud Sacratiſſimam, Cæſaream Regiamque Majeſtatem Caſtrum illud cum pertinentiis & prædictis Oppidis eliberare, Regnoque applicare diguetur, cum non deſint modi ſummam illam inſcriptionis per Regnicolas deponendi.

Decima ſexta Conditio: Quod Milites Haydones, Privilegia a Sua Majeſtate Cæſarea & Regia habentes fruantur illis, & tempore Regiminis ſui Majeſtas ſua confirmare dignabitur.

Decima ſeptima Conditio: Aſſecurabit quoque Majeſtas ſua, quod vivente Sacr. Cæſarea Regiaque Majeſtate, Domino noſtro Clementiſſimo, in nullam adminiſtrationis Regni partem ſeſe intromittet absque ſuæ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis expreſſa & ſpecifica benigna voluntate, Regnicolarumque Conſenſu.

Atque hæ ſunt Conditiones, quas ſua Majeſtas ante Electionem ſuam acceptare, ſufficientibusque literis aſſecuratoriis ſub verbo ſuo Regio confirmare, poſt coronationem vero ſuam tempore ſuſcipiendi Regiminis Generalibus Articulis inſeri & publicari facere dignabitur.

Nos itaque prædicta univerſorum Statuum & Ordinum Inclyti Regni Hungariæ & partium ei ſubjectarum inſtantia benigne admiſſa, pro benigna animi noſtri propenſione, ipſisque gratificandi voluntate inſertos univerſos Articulos ac omnia & ſingula in eis contenta, rata, grata & accepta habentes, eisdem noſtrum Conſenſum benevolum pariter & aſſenſum præbuimus, & illos ac quævis in eis contenta acceptavimus, approbavimus, ratificavimus, & confirmavimus, permittentes & aſſecurantes Status & Ord. in verbo noſtro Regio, quod præmiſſa omnia tam nos ipſi Regiminis noſtri tempore obſervabimus, quam per alios fideles ſubditos noſtros, cujuscunque Status & conditionis exiſtant, obſervari faciemus, uti vigore hujus Diplomatis Noſtri acceptamus, approbamus, ratificamus, confirmamus, atque promittimus. In cujus fidem & teſtimonium Literas has manu propria ſubſcripſimus, & ſigilli noſtri impreſſione muniri juſſimus.

Datum in arce Regia Poſonienſi, die 14. Menſis Junii Anno Domini 1647.

FERDINANDVS.

XXX.

Inſtrumentum des zwiſchen Kayſer Ferdinando II. als Könige in Hungarn und dem Türckiſchen Kayſer Mahometh dem IV. auf 20. Jahr erlängerten Friedens, worinnen alle vorhergehende Friedens-Schlüſſe beſtätiget worden, d. d. 1. Jul. Anno 1649.

POſteaquam Sereniſſimus, Potentiſſimus, atque Invictiſſimus Princeps Ferdinandus Tertius Dei gratia Electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, Hungariæ Bohemiæque Rex &c. ad Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem, ac Dominum Sultan Mehemet Han, Turcarum, Aſiæ & Græciæ Imperatorem me Conſiliarum Bellicum, & Joannem Rudolphum Schmidt a Schurtzenau, mutuæ amicitiæ & bonæ vicinitatis ergo, aggratulatione neo-adepti Imperatorii ſceptri & ſimul prorogandæ Pacis Authoritate & Plenipotentia inſtructum Internuncium benigniſſime ablegavit, atque ex termino prioris Pacificationis, non niſi duo anni & dimidius ſuperſint, ideo alii 20. anni adjuncti ſunt, ut a data præſentium Pacis hujus ab utraque Pacis hujus ab utraque Parte ſtabilitæ ſint anni 22. & dimidius. Cumque Excellentiſſimus Dominus Supremus Vezirius, Murath Baſſa, ex ſua abſoluta Plenipotentia, ſolito Sigillo & ſubſcriptione munitum Inſtrumentum horum Tractatuum, juxta Conſvetudinem in Lingua Turcica, mihi Cæſareo Internuncio tradiderit, ego viciſſim, pro more veteri, Latino Idiomate, Inſtrumentum, juxta Articulos ſequentes Sigillo

gillo & ſubſcriptione mea conſveta roboratum ad Ratificationem tamen Auguſtiſſimi Imperatoris Domini mei Clementiſſimi prædicto Excellentiſſimo Domino Vezirio exhibui.

I. Siquidem ex termino prioris Pacificationis Szönienſis non niſi duo anni & medius reſtant, denuo ad ſublevamen, ſecuritatem, ſolatium & conſervationem afflictæ Plebis duobus illis & medio, alios 20. annos adjicere placuit, ita ut a prima die menſis Julii præſentis a Chriſto nato 1649. cum ſupra dictis duobus annis & dimidio, computandi ſint viginti duo anni & dimidius.

Quæ Pax, ut eo firmius & conſtantius, prout oportet utrinque obſervetur, præſens inſtrumentum usque ad Ratificationem utriusque Partis, & mutuam ſolitorum Diplomatum traditionem, ſubſcriptione mea & ſubſignatione expeditum & traditum eſt.

Ut igitur his 22. annis & medio Pax alma ſancte & inviolabiliter obſervetur, omnesque ad ſanctam Pacem ſpectantes Articuli, videlicet Situathorokienſes, Viennenſes & Comaronienſes, qui antehac facti & concluſi ſunt, in omnibus partibus clauſulis & punctis permaneant, ſancteque & inviolabiliter obſerventur concluſum eſt.

II. Controverſiæ ratione Cenſuum & Pagorum, poſt & ante Sionienſem cæterosque Tractatus violenter & contra Pacem ſubjugatorum, ad primitus inſtituendam Commiſſionem aliquam utrinque in qua ut juxta Situathorokienſem, Viennenſem & reliquas Pacificationes rectificentur, remiſſæ ſunt.

Interea vero Turcæ nullos alios Pagos, ſub ullo prætextu ſubjungent, Cenſus Pagorum ne augeant, etſi auxerint, rurſus diminuant, & injurias & calamitates tollant, ita ut afflicti ſubditi in majori quiete & tranquillitate vivere poſſint, nec hinc inde diſperſi oberare cogantur.

III. Præterea in Confiniis Croaticis & aliis ratione Arcium, contra Articulos Pacis ædificatarum, aliarumque prætenſionum, juxta Szönienſem Tractatum Articulo 3. ibidem quoque Commiſſio peragatur.

IV. Quantum ad negocium Vacii & Bolenduar in Portis Potentiſſimorum Imperatorum, juxta Tractatus Gyarmathienſem ex Szönienſem tractabitur.

V. Quantum ad Nobiles habitantes, vel qui habent domos in Pagis dedititiis, obſervabuntur Articuli Pacificationum præteritarum, difficultates incidentes rectificabuntur in ſupradicta futura Commiſſione.

VI. Excurſores & turbatores almæ Pacis juxta priorum Pacificationum concluſiones, ex utraque parte ſevere puniantur, & ſi Capitanei minores & ſupremi Confiniorum Præfecti requiſiti æquitatem facere noluerint deferantur in Aulis Potentiſſm. Imperatorum.

VIII. Religioſi, Monachi, Jeſuitæ & Sacerdotes Religionis Papæ, qui quinque Eccleſiis, & in aliis Locis habitant, non affligentur, neque vexabuntur injuſte, conſervabuntur juxta Capitulationes & Decreta, a Porta obtenta, neque permittetur, ut ſint moleſtati.

VIII. Alma hæc Pax, ut tanto magis ſtabiliatur præſens Inſtrumentum utrinque Sigillo & Subſcriptione munitum, in novem Articulos relatum eſt, quod cum a parte Excelſæ Portæ Ottomanicæ in Aulam Sereniſſimi & Potentiſſimi Romanorum Imperatoris pervenerint, transmittetur infra ſpatium 10. menſium ad ſummum per ſolemnem Legationem, ſimul cum conſveto Diplomate, ſponte promiſſum illud munus valoris 40. M. Fl. pro hac vice & impoſterum non amplius ſublata omni priſtina qualicunque prætenſione, de qua deinceps nulla unquam facienda mentio, Imperatori Turcarum, in ſignum veri amicitiæ fœderis ſic ut ipſe pro bona animorum neceſſitudine æquali Legatione atque Diplomate juxta hos Articulos, nec non condecentibus muneribus, erga Serenisſimum & Potentisſimum Imperatorem Romanorum Ferdinandum Tertium reſpondeat. Obſervabiturque, ad conſolandos eo magis ſubditorum animos, mutatio Legatorum in conſvetis confiniium locis, prout antehac cum Domino Comite a Rueffſtain & Reſcepp Baſſa, item cum Domino Comite a Puechaim & Risvan Baſſa contigit reſervato ſemper utriusque Partis libero arbitrio circa donæ licet non adeo gravia & absque obligamine mittenda.

IX. Ratione Captivorum concluditur ut omnes Coloni facti Tributarii & Nobiles habitantes in villis dedititiis captivati ſine lytro liberentur, ab una atque altera parte: Alii demum, qui modo detinentur captivi, permutentur æquali permutatione, & hæc Liberatio & permutatio fiat in termino trium menſium.

Quod effectuabitur ab Excellentisſimo Domino Comite Palatino Hungariæ, vel cui alii Potentisſimus Romanorum Imperator id ſpecialiter committet ab una parte; & ab altera ab Illuſtrisſimo Domino Vezirio Budenſi.

Tandem cum experientia edocuerit, quod Principes Tranſilvaniæ per hoſtiles & ſiniſtras actiones mutuam amborum Potentisſimorum Imperatorum concordiam ſæpius interrumpere attentaverit, quin contra ipſos Potentisſimos Imperatores excurſiones & injuſta arma movere præſumpſerint, uterque Serenisſimus Imperator ſerio curabit, ut Pacis vinculum eo firmius nectendum, omnis futuræ diſceptationis occaſio præſcindatur, dictique Principes, poſtpoſitis quibuscunque inſolentiis in quiete vivant, & Loca alia præſertim vero Caſſoviam, & quinque Comitatus Hungariæ ſuperioris in ſtatu moderno imperturbatos & ab omni gravamine liberos relinquant. Actum Conſtantinopoli 1. Julii, Anno Chriſti 1649.

Johannes Rudolphus Schmidt. a Schvvartzenhorn. Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Internuncius.

XXXI.

Verschreibung Fürst Michaels Abaffi in Siebenbürgen, daß er den getroffenen Waffen-Stillestand, biß zu erfolgter Final-Resolution wegen des Friedens, die Kayser Leopoldus als König in Hungarn von sich zu geben versprochen, genau beobachten wolle, d. d. 15. Jun. 1662. nebst des Türckischen in Hungarn commandirenden Bassa Kutschuck Mehemeth eydlicher Versicherung, gedachten Waffen-Stillestand nicht zu turbiren, de eod. dato.

NOs Michael Abaffi, Dei gratia Princeps Transylvaniæ, Partium Regni Hungariæ Dominus, & Siculorum Comes, Recognoscimus per præsentes, quoniam Reverend. & Illustr. Dominus, Franciscus Szent Georgii, Sacræ Imper. Regiæque Majestatis Consiliarius, Electus Episcopus Vaciensis, ac Præpositus Posoniensis, cui de statu præsenti Tractatuum mire a Sua Majestate potestas data est, in extremo non tantum Præsidia Suæ Majestatis Transylvanica, verum etiam totum Regnum Transylvaniæ discrimine perspiciens, Sacratissimam Imperatoriam Majestatem iteratis vicibus sincere de rebus Transylvanicis per Literas informavit, certoque certius tam sua Reverentia sibi persuasit, quam etiam nos confidimus, benignam paternamque Sacræ Majestatis ultimam resolutionem inter paucos dies superventuram. Ne itaque interea temporis novæ Bellorum procellæ certo speratam quoquo modo impediant Pacem, nobisque discordiarum semina merito imputari possint: Illustrissimum Dominum Franciscum a Schneidaw, Sacræ Majestatis Colonellum ipsique subjectam ejus Armadam, ut & reliquos Exercitus tam Germanicos quam Ungaros in Præsidio Zathmariensi existentes, ac alios quorum interest, bona fide Christiana, verboque nostro Principali assecuramus & affidamus, nos Exercitumque Nobis subjectum nullam extra fines Regni Transylvaniæ contra dictos Milites Suæ Majestatis (donec benigna ejusdem Majestatis resolutio supervenerit) hostilitatem tentaturos: ita tamen, ut Suæ Majestatis quoque jam specificati Milites: imo alii etiam e Ditione illa in Ditionem Transylvanicam & Partes Hungariæ eidem annexas minime excursiones faciant, sed intra limites Regni Hungariæ se interea continentes præstolentur quiete resolutionem S. Majestatis, prout de his omnibus eundem & eosdem modo promisso assecuramus. Datum in Castris ad Claudiopolim positis die 15. Junii 1662.

(L. S.)

Juramentum Kutschukii, Mehemeti Bassæ.

Ego Kutschuck Mehemet Bassa, Potentissimi ac Invincibilis Imperatoris fidelis servus, Majestatis Suæ Jenio Danubii, Confiniorumque ac Exercitus nec non in Confiniis Generalis Commendans; supremus Bassa in Temis, Beglie ac Begve, hoc vero tempore in Transylvania omnium Exercituum Commendans.

(L. S.)

per globum.

Hæc declarabit Epistola, quomodo Dominus Franciscus Szent Georgius Episcopus Albæ Græcæ, Suæ Majestati Germano Imperatori scripserit, ut Germani milites (qui in Transylvania sunt) educantur, ac certo certius, se negotiam illud ad finem perducturum promiserit; Quocirca a nobis Juramenti Literas postulavit, ut, (donec ab Imp. Germano responsum quoddam acceperit,) interea nihil cum Germanis, & in Zathmar, & circa Neustadium jacentibus Cæs. Maj. Militibus hostiliter incipiam, ne eam ob causam ab ullo accusari possim, me Pacis Tractatibus obstaculum aut minimum impedimentum fuisse. Juro per illum Deum vivum, qui Cœlum & Terram condidit, per benedictum Potentissimi Imperatoris caput, per sanctum Prophetam Mahometum, me, nec meos ultra Transylvanicum Haraat contra Cæsareos Milites ituros; donec a Germano Imperatore aliquod habeat responsum: verum ea conditione, ne Germani, nec Hungari Transylvanicum Imperium transeant, multo minus detrimentum aliquod ibi adferant; nam Invincibilis Imperator me huc in Transylvaniam eam defendendi causa misit, ne ullus ipsis minimum damnum adferat. Sed per fidem meam scribo me (si aut Varadino, aut ad illud spectantibus Pagis, aut etiam maximæ parti Transylvanicæ incommodo essent, & mihi talia lamentationibus miseri Populi ad aures pervenerint) raptores eos ad Tibiscum usque & alterius insecuturum, quicquid uni, aut alteri accidet, de illo omni prorsus me excusatum volo: sed si ipsis sancta Pax cordi est, sese contineant; etenim duo illi Invincibiles Imperatores jam Negotium illud concludent, a me interim aut a meis nihil incommodi accidet; ad hoc confirmandum has meas expeditas mitto Literas. Data sub Claudiopoli in Campo lucenti 15. Junii 1662.

XXXII.

Urtheil, welches den 25. April, An. 1671. zu Wien über Petrum Serini, wegen begangenen Criminis læsæ Majestatis abgefasset, und hierauf an ihm vollzogen worden.

IN der, aus Befehl Ihrer Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. wider Dero Erb-Vasallen, Petrum von Serin, in Puncto Rebellionis & Perduellionis, Allergnädigst anbefohlenen Inquisitions Sache, und dem allbereit geschlossenen auch zu End gebrachten, der Ordnung nach Collationirten Criminal-Processs. Nachdeme besagter Serini in denen, mit seiner Person in der Güte vorgehabten mehrmahligen Examinationen, auch selbst eingereichten schrifftlichen Bekänntnüssen freywillig ausgesaget und gestanden, auch theils durch seine Hand-Briefel und andere wider Ihn, in der vorgehabten Inquisition eingelauffene schrifftliche Zeugnüsse, zur Gnüge überwiesen

wiesen und klar gezeuget worden, daß Er aller und ieder von Ihrer Röm. Käyserl. Majest. und Dero Glorwürdigsten Vorfahren empfangenen grossen Ehren, Würden, Dignitäten, und andern Käyser- Königl. und Landes-Fürstl. hohen Gnaden, wie zumahlen seines, Deroselben geleisteten und abgelegten Eyds und Pflichts gantz vergessend, und undanckbar, aus lauter unzuläßiger Ambition und verbotenem Ehrgeitz, auch verdammter Vermessenheit, das Crimen læsæ Majestatis & Perduellionis in nachfolgenden Stücken begangen.

Als Erstlich: In deme Er sich mit andern in einen gewissen, zum Schaden und wider seinen Gesalbten natürlichen rechtmäßigen König und Landes-Fürsten, die Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest: Unsern Allergnädigsten Herren, angesehenen höchstverbothenen Verstand vermessen, und so gar, nach erlangtem Perdon von neuem höchstverbotene Machinationen angesponnen, und zu Werckstellung solches rebellischen Vorhabens, mit Abschickung gewisser Person auser des Königreichs, und in andere Wege, was Er vermocht, gethan, auch darbey zu Czackathurn wider die, auff ihn angezogene Käyserl. Soldateſca, das Geschütz auff die Pasteyen und Wälle geführet, und besondere Wachten gegen die Deutsche Christen verordnet; Nicht weniger solche gepflogene Handlungen in Ober-Ungarn geschicket, dieselbe extolliret, und zu Vollenziehung seines undanckbaren Beginnens viele andere angereitzet, und zu sich gezogen; Deßgleichen auch den Frantzen Frangipan, nach deme Er ihme solche, zu Erhöhung seiner Familiæ angesehn gewest, hochstraffmäßige Pacta und Machinationen, auch die derenthalben beschehene weitere Absendungen, und verhofften guten Effect, mit Freuden entdecket, das Directorium zu Vollziehung seines entsetzlichen Beginnens auffgetragen, und mit deme folgends Ihrer Röm. Käyserl. Majest. Erb-Königreich und Länder erbärmlich und unchristlich anzugreiffen, zu überfallen, und einer fremden Gewalt zu unterwerffen geschlossen, und im Wercke begrieffen gewesen; Zu solchem Ende auch an unterschiedliche Orte sonderlich in Türckey, um verbotene Volck- und Geld-Hülffe geschickt, und dieselben auff seine Seiten gebracht; Benebenst die Festung Copreinitz aus Ihrer Röm. Käyserl. Majest. Devotion in seine Gewalt zu bringen, mit falschem Vorwandt sich starck bemühet; Dann zu der im Martio Anno 1670. zu Neusohl gehaltenen Commission und Zusammenkunfft einen mit Brieffen an etliche Vornehme abgeordnet, und sie nicht allein ermahnet nicht zu accordiren, sondern dieselbe auch invitiret, das Vorhaben gantz deutlich eröffnet, auch dieselbe auffs beweglichste und eifrigste zu den Waffen instigiret, und zu ebenmäßigem Auffstand wider Ihre Römische Käyserl. Majest. vermocht, also daß hierauff seine Complices wider Allerhöchstgedachte Röm.-Käyserl. Maj. die Waffen würcklich ergriffen, und allerhand Hostilitäten verübet, und unschuldiges Blut vergossen: Dann auch Er Serini ingleichem den Wallachischen Hospodar und ihren vermeinten Bischoff zur Verbündnüß und Mithaltung mit ihme öffters und inständigst sollicitiret; Uber dieses eine gewisse Person, mit einer Infam schmählichsten Instruction wider Ihrer Röm. Käyserl. Majest. eigene höchste Person, Dero Hochlöbl. Ertzhauses Glorwürdige Regierung, wie auch mehr andere, aus denen Actis und Proceſs erscheinende Ehrvergesſene und straffmäßige Verbrechen begangen, deren er theils durch seine eigene Schreiben, theils durch seine eigene Bekäntnüsse und andere, in denen Actis befindliche Probationes überwiesen worden; Wie Er dann auch, daß er solche schwere Verbrechen, ungeachtet der Ihme gestatteten Defenſion, mit einigem Beystand, nicht verantworten könte, mehrmahlig bekennet, und nun obgedachter Serini allhier vor mentionirte schwere Verbrechen, und in viele Wege begangenes Crimen lesæ Majestatis & Perduellionis in deme Ihme, von Ihrer Röm. Käyserl. Majest. aus lautern Gnaden zugelassenen, numehr aber geschlossenen, und der Ordnung nach Collationirten Purgations-Proceſs nicht purgiret, noch purgiren können; Als ist durch das Allerhöchst gedachter Ihrer Röm. Käyserl. Majest. in Sachen verordnete Judicium delegatum zu Urtheil und Recht erkennet, von Ihro Röm. Käyserl Majest. auch der Justitz ihren Lauff zu lassen resolviret worden. Nemlich Er, Peter Serini, sey mit Leib und Leben, Ehr und Guth in Ihrer Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Straffe gefallen. Diesem nach solle Er aller Ehren entsetzet, seine Güter confiſciret, dessen Gedächtnüß vor der Welt ausgetilget, und endlich seine Person dem Freymann oder Scharffrichter überantwortet werden, welcher Ihme an Ort und Ende, da es sich gebühret, seine Rechte Hand samt dem Haupte abschlagen, und Ihn also vom Leben zum Tode hinrichten solle, und dieses Ihme Serini zu einer wohlverdienten Straffe, den andern aber seines gleichens zu einem Greuel und abscheulichen Exempel. Wien den 25. Apil. 1671.

Begnädigung vor den Serini.

Ihre Röm. Käyserl. Majest. haben obgemeldtes Urtheil aus puren Käyserl. und Königl. Gnaden dahin limitiret, daß ihme der Kopff allein abgeschlagen, hingegen Ihme die Abhauung der Rechten Hand nachgesehen werden soll. Laxenburg den 29. April, 1671.

XXXIII.

Urtheil so über den des Lasters beleidigter Majestæt schuldigen Franciſcum Frangipany am 25. April, An. 1671. zu Wien gesprochen und folglich an ihm vollzogen worden.

In der, aus Befehl Ihrer Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Beheim Königl. Majest. wider Franciſcum Frangipany, in Puncto Rebellionis & Perduellionis, Allergnädigst anbefohlenen Inquisitions-Sache, und dem allbereits geschlossenen, auch zu End gebrachten, der Ordnung nach collationirten Criminal-Proceſs.

Weiln Er Frangipany, durch Verschweigung der zeitlich gehabten Wissenschafft, der vom Peter Serini angesponnenen entsetzlichen und rebellischen Machi-

Machinationen mit dem Türcken, und sonsten Verbündnüß, seiner Zuhaltung des Secreti und Annehmung der Serinischen Gewalts, zu bestellung seiner für einen Director dieser Rebellion, dann durch Ablassung eines unterm dato Novigrad den 9. Martii An. 1670. geschriebenen Verdammten Brieffs an Hauptman Tschalwitz, mit Verachtung der Käyserlichen Waffen und gesamten Teutschen Nation, mit Eröffnung seines üblen Intents gegen seinen gnädigsten Käyser und Herren, und eifrig gesuchten Werckstellig-Machung angedeuteter Serinischen Machinationen; durch öffentlich tentirte Beredung der Stadt Agram und der andern Geist- und Weltlichen Stände und Unterthanen in Croatien, zu gleichmäßiger Miteinstimmung mit dem Serini, auch darbey vorgehabter Einlegung einer Besatzung von 200. Mann in selbige Stadt, zu derer Bemächtigung; durch Hinwegnehmung deß für die Petrinischen Granitzer auf dem Fluß Sour abgeführten Käyserlichen Proviants durch unterschiedene Abschickung und verbotene Hülffe in Türckey; Durch die Versuch- und Tentirung der Wallachen, und Ihres vermeinten Bischoffs gleichmäßigen Abfall von Ihro Römischen Käyserlichen Majest. und hingegen Hierumfall zu dem vom Serini, endlich durch eine gewisse von Ihme mit andern geschmidete, in die Wellnische Sprache übersetzte abscheuliche und mit unerhörten ärgerlichen Schmach-Worten wider Ihre Röm. Käyserl. Majest. eigene Person, dero Regierung und Ministros angefüllte, auch mit seiner eigenen Hand Verschärffte, durch eine gewisse Person auf ein gewisses Ort verschickte Instruction, und sonsten in viel andere Wege gantz Ehrvergessen und straffmäßig würcklichen begangen hat.

Als sey Er Franciscus Frangipany mit Leib und Leben, Ehr und Guth in Ihrer Röm. Käyserlichen Majest. Straf gefallen, und solle Er diesem nach aller Ehren entsetzet, seine Güter confisciret, dessen Gedächtnüß von der Welt ausgetilget, und endlich seine Person dem Frey-Manne oder Scharffrichter überantwortet werden, welcher Ihme, wie Rechtens, da es sich gebühret, seine rechte Hand samt dem Haupt abschlagen und Ihn also vom Leben zum Tode hinrichten solle, und dieses Ihme Frangipany zu einer wohlverdienten Straffe, den andern aber seines gleichens zu einem Greuel und abscheulichen Exempel. Wien den 25. April, 1671.

Begnädigung vor den *Frangipany*.

Ihro Röm. Käyserl. Majest. haben obgemeltes Urtheil aus puren Käyserl. und Königl. Gnaden dahin limitiret, daß Ihme der Kopff allein abgeschlagen, hingegen Ihme die Abhauung der rechten Hand nachgesehen werden solle.

Laxenburg, den 29. April, 1671.

XXXIV.

Vergleich, welcher, durch Vermittelung innenbenannter Hungarischer Stände, zwischen dem Ertz-Bischoff von Colocza und dem Königl. Fiscal in Hungarn an einen; dann denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten der Stadt Oedenburg am andern Theile, wegen jener Prætension an die Kirchen und geistlichen Gebäude der Augspurg. Confeßions-Verwandten zu Oedenburg getroffen worden, nebst Kayser's Leopoldi Confirmation darüber, d. d. 15. Febr. an. 1674.

NOs LEOPOLDUS, &c. Quod posteaquam proxime evolutis diebus, occasione certarum quarundam querimoniarum ac prætensionum, Fiscus noster Regius fideles nostros Magistrum Civium Senatores, totam communitatem, alios inhabitatores, prout & Ecclesiarum Ministros, Scholarum Rectores, eorumque discipulos, omnes scilicet Augustanæ Confessioni addictos, pro quinta die affuturi mensis Martii ad judicia Delegatoria Extraordinaria in præsentiam Locumtenentis nostri Regii Posonium, ad personalem comparitionem citari & evocari feciſſet, ipsique, medio Supplicis sui Libelli, ad Majestatem nostram recurrendo, in eo humillime institissent, quatenus negotium hoc vel leniori via accommodari facere, vel vero numerum citatorum ad certos e medio sui deputandos restringere dignaremur. Nos humillima eorum supplicatione exaudita & admissa, Cæsarea & Regia Clementia ducti, cum insuper fidelis nobis sincere dilectus (tit.) Archiepiscopus Colocensis &c. quantum ad templa & Scholas, aliaque beneficia olim a Catholicis fundata, hactenus vero per dictos Cives Augustanæ Confessionis possessa, & tenta, pro inhabitatoribus Catholicis antiquius jus prætendisset, volentes hunc quoque multarum contentionum & adversitatum fomitem extinguere, placidiorem tractationem benigne admisimus, quæ interveniente (salvo pleno titulo) Reverendissimorum Dominorum Thomæ Palffy Aulæ Hungaricæ Cancellarii, ac Comitis Leopoldi Kollonich, Cameræ Hungaricæ Præsidis, tanquam Mediatorum diligenti interpositione & cooperatione, tam ex parte memorati Fisci nostri Regii & prænotati Archiepiscopi, tanquam Dioecesani, quam vero ex parte Eorundem Civium Sopronienſium, coram Cancellaria nostra Aulica Hungarica, in certis punctis comprehensa, taliter sequitur: Et quidem quoad postulata Fisci nostri, & Archi-Episcopi.

Primo. Ut omnia templa, Capellas, Beneficia, Czechas, Domus Parochiales & Scholas antiquitus habitas, una cum pertinentiis & paramentis, a Catholicis quondam procuratis, de præsenti existentibus, cujuscunque generis, & quocunque nominis vocabulo vocitatis, ad præfata templa & Capellas spectantibus, bona fide producendis, fisco Regio, vel hominibus per inclytam Cameram Suæ Majestatis Hungaricam deputatis, ipso facto restituere, & reassignare teneantur.

Secundo. Resignatis superius specificatis resignandis, Prædicantes, Capellani, Ludi Magistri & Scholarum alumni, intra quindenam e Civitate & Suburbiis ejusdem Civitatis Sopronien-

nienſis perſonaliter excedere, permanere vero cupientes, mediantibus Reverſalibus ſuis, a Fiſco Regio formandis, a Prædicantiſmo, ac aliis muneribus & functionibus ſuis, tam Eccleſiaſticis, quam Scholaſticis, donec ibidem commorabuntur, renunciare, ab iisdemque officiis, ſub poena notæ infidelitatis ipſo facto incurrendæ, in perpetuum abſtinere ſint obligati & obſtricti. Emigraturis vero licebit res ſuas libere divendere ac diſtrahere, quibus petentibus etiam ſalvus conductus, quoad perſonas & res ſuas non denegabitur.

Tertio. Quod quicquid juris haberent, aut ſeſe habere poſſe ſperarent, in domo Wittnyediana, & pertinentiis ejusdem, ibidem in dicta civitate Sopronienſi exiſtente, Templo S. Georgii contigua, iidem Cives & inhabitatores Auguſtanæ Confeſſionis, ſimpliciter cedent, Fiſco Regio applicanda.

E converſo vero, ex ſpeciali noſtra gratia in horum præmiſſorum reſpectum, fiſcus etiam noſter Regius ad hæc ſequentia puncta condeſcendit, & quidem:

Primo. Quandoquidem Regum, Principum ac ſtatuum Imperii ablegatis, Conſiliariis, Reſidentibus & agentibus, nec non Auguſtanæ Confeſſionis hominibus, certus quidam locus, pro libero Religionis ſuæ exercitio, admittitur, ob hoc in certa domo per dictos Cives & Inhabitatores Sopronienſes, Auguſtanæ Confeſſioni addictos, ad id eligenda in præmentionata Civitate Sopronienſi, liceat ipſis tamdiu liberum Religionis ſuæ exercitium habere, ac duos Prædicantes, quoscunque voluerint, denominandos & vocandos intertenere. Si vero alium locum prope Civitatem determinare Majeſtati noſtræ viſum fuerit, ibi quoque duos Prædicantes ſimiliter nominandi ac vocandi, adeoque jus Patronatus in illum locum ſemper eisdem Civibus & inhabitatoribus Evangelicis, quorum ſcilicet ex ipſis interierit, poteſtatem & facultatem clementer concedimus.

Inſuper cum Dominæ quoque Principiſſæ Eygenbergianæ, nunc Sopronii habitanti, quamdiu ibidem manſerit, pro Religionis Suæ Exercitio, unum Prædicantem, domi ſuæ intertenere, conceſſum ſit, ipſius ſacris intereſſe, ex permiſſione ejusdem Principiſſæ, Civibus & Inhabitatoribus Evangelicis liberum erit. Ita etiam iisdem honeſta ſepultura, in communi Coemeterio, juxta hactenus obſervatum modum gratis conceditur: Fundationibus quoque & piis legatis Evangelicorum, tam Civium & Inhabitatorum, quam extraneorum, una cum apparamentis & ornamentis Eccleſiaſticis per ſe comparatis pro ipſorum uſu integre permanentibus, nti & Hoſpitali & Xenodochio (vulgo Lazareth' prout hactenus tam Catholicis, quam Evangelicis, utrinque communibus relictis.

Secundo. In locum præmentionatæ Domus Wittnyedianæ antefatus etiam Fiſcus noſter Regius, aliam Domum ibidem in Civitate plateaque prædicta S. Georgii habitam, in qua nunc antelata Domina Principiſſa Eggenbergiana reſidet, iisdem Auguſtanæ Confeſſionis Civibus & Inhabitatoribus Sopronienſibus jure perpetuo poſſidendam pariter & habendam tradit, per eundem Fiſcum noſtrum, ab oneribus & debitis ſuprajacentibus omnimode liberandam.

Tertio, & ultimo. Fiſcus noſter Regius univerſas ſuas querimonias & prætenſiones, proceſſusque cauſæ ſuperinde inſtitutos, ratione quorum iidem Cives & Inhabitatores Sopronienſes ad proxime Poſonii celebranda Judicia extraordinaria, conjunctim vel ſigillatim cujuscunque Status & conditionis exiſtant, ad inſtantiam ejusdem Fiſci noſtri Regii fuerunt citati & evocati, in perpetuum cedit, caſſat, & annihilat, ita ut ratione earundem prætenſionum & querimoniarum, neque in præfato termino, extraordinario, neque aliis futuris judiciis, tam ordinariis quam extraordinariis, ullo unquam tempore, in rebus aut perſonis impetentur, aut moleſtabuntur, taliterque omnimode abſoluti pronunciantur: hoc etiam addito, & per expreſſum declarato, quod nemo ex toties fatis Civibus & Inhabitatoribus Auguſtanæ Confeſſionis Sopronienſibus, modernis & futuris, cujuscunque ſexus & ætatis, ad religionem Catholicam, aut vero invitus ad emigrationem cogentur & compellentur. Sponte vero emigrare volentibus, res ſuas libere divendere & abalienare, modoque præmiſſo & Regno, una cum literis ſalvi Paſſus qui easdem expetierint exire permiſſum ſit.

Actum Viennæ Auſtriæ Die 15. menſis Febr. Anno 1674.

XXXV.

Vergleich zwiſchen dem Königl. Fiſcal in Hungarn und denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten der Stadt Oedenburg wegen des dieſen vergönnten Religions Exercitii, nebſt Kayſers Leopoldi Confirmation darüber, d. d. 23. Febr. An. 1674.

NOs Leopoldus, &c. Memoriæ commendamus tenore præſentium ſignificantes, quibus expedit univerſis. Quod poſteaquam his diebus & temporibus, occaſione certarum quarundam querimoniarum, & prætenſionum, ad inſtantiam Fiſci noſtri Regii, fideles noſtri, prudentes, & Circumſpecti, Magiſter Civium, Judex, & cæteri Jurati, Cives & Senatores, totaque Communitas Liberæ & Regiæ Civitatis noſtræ Sopronienſis, medio Tribunorum plebis ipſius, una cum Prædicantibus, Scholarum Rectoribus, Companis, & aliis ſimilibus Incolis ejusdem Civitatis, ad terminum Judiciorum Delegato extraordinariorum pro quinta die proxime affuturi Menſis Martii, Anni præſentis infra ſcripti in Liberam ac Regiam Civitatem noſtram Poſonienſem præfixam, in præſentiam fidelis noſtri nobis ſincere dilecti, Reverendiſſimi in Chriſto Patris, Domini Georgi Szelepcheny, Archi-Epiſcopi Eccleſiæ Metropolitanæ Strigonienſis, Locique & Comitatus ejusdem ſupremi ac perpetui Comitis, Primatis Hungariæ, Legati nati,

ac Secretarii, Cancellarii, Consiliarii nostri intimi, ac per Regnum nostrum Hungariæ in Judiciis Locumtenentis nostri Regii personaliter fuissent citati & evocati, priusquam tamen dictus Fiscus noster Regius ad ulteriora judicialiter procesisset, iidem Cives & inhabitatores Sopronienses, medio supplicis ipsorum Libelli, ad Majestatem nostram humillime confugiendo demisse supplicassent, quatenus rigorem juris lenitate Clementiæ temperare, causamque præsentem placidioribus mediis accommodari facere dignaremur. Unde etiam præfati Cives pro evitando tam arduo & oneroso contra se instituto Processu, ut tanto magis petita eatenus gratia nostra se idoneos & habiles exhiberent, in præsentia dilectorum nobis fidelium, Reverendorum Thomæ Palffy ab Erdoed, Episcopi Ecclesiæ Nitriensis, Locique & Comitatus ejusdem Supremi ac perpetui Comitis, nec non aulæ per regnum nostrum Hungariæ Cancellarii, & Comitis Leopoldi a Kollonich, Episcopi Ecclesiæ Neostadiensis, Ordinis Sancti Johannis Hierosolymitani Equitis, Commendatores in Meilberg, Cameræ nostræ Hungaricæ Præsidis, & Consiliariorum nostrorum, mediantibus certis ad aulam nostram Cæsaream ablegatis suis, fidelibus utpote nostris, Prudentibus & circumspectis, Joanne Serpilio, altero Johanne Andrea Preining, & tertio Johanne Honorio Metzger, Senatoribus, item Abrahamo Sobitsch, Johanne Katter, pariter Johanne Jacobo Fohmann Tribunis Plebis, nec non Zacharia Maus, ex selecta Communitate cum præfato Fisco nostro Regio negotium hocce conferendo, sequentia Puncta nobis pro benigna annuentia, & consensu nostro Begro demisse præsentassent. *Primo.* Quod omnia templa, Capellas, Beneficia, Cehas, Domus Parochiales & Scholas antiquitus habitas, una cum pertinentiis & paramentis a Catholicis quondam procuratis, de præsenti existentibus, cujuscunque generis, & quocunque nominis vocabulo vocitatis, ad præfata Templa & Capellas beneficia Cehas, Domos Parochiales & Scholas spectantibus bona fide producendis Fisco nostro Regio, vel hominibus per Cameram nostram Hungaricam deputatis ipso facto restituere & resignare velint. *Secundo*: quod Prædicantes, Capellani, Ludimagistri, prout & Companones intra quindenam e Civitate & Suburbiis ejusdem Civitatis Sopronensis personaliter excedere, permanere vero cupientes, mediantibus reversalibus suis a Fisco regio formandis, Prædicantismo ac aliis muneribus ac functionibus suis, tam Ecclesiasticis quam Scholasticis, donec ibidem commorabuntur, renunciare, ab iisdemque officiis sub poena notæ infidelitatis ipso facto incurrendæ in perpetuum abstinere parati sint. *Tertio.* Quod domum quondam Wittnyedianam ibidem in dicta Civitate Sopronensi, & contigua Vicinitate Templi S. Georgii existentem & adjacentem, simul cum cunctis suis utilitatibus & pertinentiis quibuslibet & quicquid juris in eadem & iisdem habuissent aut sese habere posse speravissent, iidem Cives & inhabitatores Sopronienses Augustanæ scilicet Confessionis homines dicto Fisco nostro Regio applicando de plano & simplici, perpetuoque possidendam pariter & habendam cædere velint; E converso idem Fiscus Regius ipsis spem fecerit a præfatæ Suæ Majestatis gratia & benignitate sequentia impetratum iri, & *primo* quidem, ut in certo loco a Sua Majestate Cæsarea & Regia clementer determinando, duo Prædicantes ad nominationem memoratorum Civium Sempronienſium, nunc & in futurum succesſivis temporibus obſervandam, pro exercitio Religionis, tam Regiorum quam Principum, ac Statuum Imperii Ablegatorum, Consiliariorum Imperialium Aulicorum, Residentium & Agentium, nec non aliorum etiam Augustanæ Confessionis hominum tolerentur. Qui quidem duo Prædicantes prævio modo nominandi, usque ad assignationem præscripti Loci in annotata Civitate manere, & in Domo privata per eos, quorum interierit, ibidem eligenda, exercitium suæ Religionis habere permittantur. Et quoniam quoque Domina Principissa Eygenbergiana nunc Sopronii habitaret, ideo quamdiu ibidem manserit, pro Religionis suæ Exercitio, unum Prædicantem Domi Suæ interetenere possit, cui Exercitio ex permissione ejusdem Principissæ, Civibus quoque & inhabitatoribus prædeclaratis Augustanæ Confessionis interesse liceat, ita etiam iisdem Civibus & inhabitatoribus prædeclaratis annotatæ Civitatis honesta sepultura in Cæmeterio concedatur. Fundationibus, & piis Legatis, tam eorundem Civium & inhabitatorum prædeclaratorum, quam extraneorum, & paramentis per eosdem comparatis, pro ipsorum usu integre permanentibus, uti & hospitali ex Xenodochio tam Catholicis, quam Augustanæ Confessionis hominibus utrinque communibus relictis. *Secundo.* Ut in Locum præmentionatæ Domus quondam Wittnedianæ, antefatus etiam Fiscus Regius aliam Donum ibidem in Civitate, plateaque S. Georgii vocata habitam, in qua nunc memorata Principissa Eggenbergiana residet, iisdem Augustanæ Confessionis Civibus & inhabitatoribus jure perpetuo possidendam tradat & assignet, per sæpefatum Fiscum Regium ab oneribus & debitis suprajacentibus omnimode liberandam ac eximendam. *Tertio.* Utidem Fiscus Regius universas suas querimonias & prætensiones, processusque causæ superinde institutos, ratione quorum dicti Cives & inhabitatores Sopronienses, cujuscunque status & Conditionis existentes, ad instantiam ejusdem Fisci Regii ad proximia judicia Extraordinaria, conjunctim vel sigillatim fuerunt citati & evocati, deponere, easdemque in perpetuum ex gratia abolere: cassare possit, ita ut ratione earundem prætensionum & querimoniarum, neque in præfato termino extraordinario, neque in aliis futuris judiciis ordinariis vel extraordinariis ullo unquam tempore in rebus aut personis impeti & molestari valeant; Verum ab iisdem totaliter enodati habeantur. Hoc etiam addendo, & per expressum declarando, quod nemo ex toties fatis Civibus & inhabitatoribus Augustanæ Confessionis Sopronienſibus modernis & futuris, cujuscunque sexus aut ætatis, ad Catholicam Religionem, aut vero emigrationem invitus cogatur & compellatur, sponte vero emigrare volenti-

lentibus, licet prædicantes Ludimagistri, vel Compani fuerint, res suas libere divendere & abalienare, una cum literis salvi Passus, qui easdem expetierint, exire permittatur. Quibus Punctis supra notato modo & forma Majestati nostræ præsentatis, prædicti ablegati memoratorum principalium suorum nominibus, summa cum demissione apud nos institerint, quatenus prætacta eorum omnia & singula Puncta nobis humillime proposita, rata, grata & accepta habentes, ratificare, approbare & clementer confirmare vellemus; proinde nos quoque demissa eorum instantia & supplicatione benigne exaudita & admissa, prænotata puncta rata, grata, & accepta habentes, eadem Cæsarea & Regia auctoritate nostra quoad omnes & singulas eorum clausulas & Articulos approbavimus, ratificavimus & confirmamus, ita tamen, ut cum hæc omnia ex mera gratia benigne concesserimus, dicti Augustanæ Confessionis homines Sopronii commorantes, & commoraturi tranquille & pacifice vivant, seque tales, quales erga suum Regem & naturalem Principem decet, præstent: Eaque omnia, ad quæ separatos juxta tenorem dictæ suæ propositionis declarant, adimplere teneantur. Imo acceptamus, approbamus: ratificamusque & confirmamus. Harum nostrarum Secreto Sigillo nostro, quo ut Rex Hungariæ, utimur impendenti, communitarum vigore & testimonio literarum. Datum in Civitate nostra Vienna Austriæ die vigesima tertia mensis Februarii anno Dominii millesimo sexcentesimo septuagesimo & quarto, Regnorum nostrorum Romani decimo sexto, Hungariæ & reliquorum decimo nono, Bohemiæ vero anno decimo octavo.

Leopoldus.

(L. S.)

Thomas Palffy,
Episcopus Nitriensis.
Stephanus Orban.

XXXVI.

Kayſers Leopoldi Decretum an die der Augſp. Conf. Verwandten Bürger zu Oedenburg daß ſie dem am 23. Febr. An. curr. mit dem Königl. Hungar. Fiſcal getroffenen Vergleich gäntzlich nachkommen ſollen, d. d. 21. Septembr. An. 1674.

SAcratisſimæ Cæsareæ Regiæque Majestatis Domini Domini nostri Clementisſimi nomine, Fidelibus nostris prudentibus & Circumspectis Magistro Civium, Judici, cæterisque Civibus juratis & Senatoribus totique Communitati Liberæ Regiæque suæ Civitatis Sopronienſis benigne intimandum.

Quod posteaquam Die 23. præteriti Mensis Februarii Anni currentis infra scripti, supra fati Cives, medio certorum Ablegatorum suorum, sufficientibus Credentionalibus & Plenipotentialibus literis instructorum, nonnulla puncta, Religionis Exercitium concernentia, alte nominatæ Suæ Majestati pro benignisſime annuentia, & consensu Regio dem isſe præsentassent, ac interea, primum illud, ut in certo loco a sua Majestate Cæsarea & Regia clementer determinando, duo prædicantes, pro jam fato Religionis exercitio respectu tam Regiorum, quam Principum ac statuum Imperii Ablegatorum, Consiliariorumque Imperialium Aulicorum, Residentium & Agentium &c. tolerentur.

Pro prætacto loco a summe memorata sua Majestate, Liberam pariter ac Regiam Civitatem suam Kismarton seu Aiszenstad, in Comitatu Sopronienſi existentem habitam, clementer designatam, & denominatam esse.

Unde præfatis Civibus Sopronienſibus præsenti Regio Decreto, benignisſime simul ac serio demandari: quatenus præfatis punctis modo supra declarato Suæ Majestati sacratisſimæ pro benigna annuentia humillime propositis ac post etiam obtentis & acceptatis, ac authentice ex hac Cancellaria Regia extractis, se ulterius obsequenter accommodare; mentionatosque duos Prædicantes, qui hactenus in medio ipsorum habitassent, ad determinatum jam a prætitulata sua Majestate locum, seu prædictam Civitatem Kismarton, aliter Aiszenstad mittere: ac ut illuc dicti Prædicantes quantocyus, ab hujus scilicet exhibitione Decreti, intra triduum se transferant: ibidemque in domibus, per Senatum Civitatis illius designandis, pro toties fato exercitio suæ religionis peragendo maneant, & tranquille ac pacifice vivant, relegare debeant ac teneantur.

Id quod pro demisso debitæ suæ erga toties memoratam suam Majestatem fidelitatis ac devotionis obsequio, absque ulla tergiversatione & mora exequi noverint, sæpefati jurati Cives, ac tota Communitas Liberæ Regiæque Civitatis Sopronienſis. Quibus in reliquo sæpe nominata sua sacratisſima Cæsarea Regiaque Majestas, solita gratia, benignitateque propensa manet.

Per sacratisſimam Cæsaream Regiamque Majest.

Viennæ Die 21. Mensis Septembris, An. Domini 1674.

Thomas Palffy,
Episcopus Nitriensis.
Stephanus Orban.

XXXVII.

Kayſers Leopoldi Decretum worinnen er Herrn Paulum Eſterhaſi zu ſeinen würcklichen geheimen Rath ernennet, d. d. 26. Jun. An. 1679.

LEopoldus Divina Favente Clementia electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ &c. Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, & Wirtembergæ, Comes Tyrolis & Goritiæ &c. Spectabili Magnifico fideli nobis dilecto Comiti Paulo Esterhasi de Galantha, perpetuo in Frakno, Magistro Curiæ nostræ Regiæ, sacri Romani Imperii Equiti, Comitatus Sopronienſis supremo Comiti, Camerario, Consiliario nostro, ac partium Regni Hungariæ Antemontanarum Generali Capitaneo. Gratiam nostram Cæsaream, ac omne bonum, Existimamus nos DEI optimi maximi nutu, benigni-

tateque ad hoc tam ſublime Imperatorii Solii faſtigium, ea cum primis ratione evectos eſſe, ut velut ex eminenti quodam orbis Chriſtiani ſpeculo mortalium actiones intuentes eos potisſimum, qui & vitæ, morumque integritate, ac literarum, optimarumque artium ſcientia & eruditione cæteros antecellunt, atque de nobis & inclyta Domo noſtra Auſtriaca quoquomodo bene mereri ſtudent, noſtra Authoritate & gratia non ſolum fovere complectique; verum etiam illorum naturæ animique dotes elogio noſtro probare, & ob eas illos ipſos meritis, præmiis & honoribus afficere debeamus, quo & alii ſimiliter ad optima quæque virtutum ſtudia capeſſenda inflammentur ardentius, & ad inſerviendum nobis Reique publicæ tanto incitatiores, accedant, quanto magis vident, uniuscujusque condigna virtuti præmia apud nos propoſita eſſe, & conſtituta. Quapropter cum non modo tuam ipſius animi probitatem mentemque omnis & recti & boni amore flagrantem, ac vitæ bene actæ curſum laudabilem, morumque præterea tuorum heneſtatem, & aliarum virtutum ornamenta, verum etiam egregia Progenitorum tuorum nobis ſimul atque Domui noſtræ Auſtriacæ in diverſis expeditionibus, belli, pacisque tempore pluribus annis præſtita ſervitia comperta habeamus, dignum te ſane putavimus, quem tum ob tuas ejusmodi præclaras virtutes, tum etiam inconcuſſam fidem & obſervantiam, denique propter tuam, quam erga nos ac ſerenisſimam noſtram Domum Auſtriacam hactenus geſiſti, & imposterum gerere debes, conſtantiam ſpecioſo titulo & Nomine Intimi noſtri Conſiliarii Cæſarei inſigneremus & cohoneſtaremus. Quemadmodum per præſentes inſignimus ac aliorum, qui titulo Conſiliarii noſtri Intimi inſigniti & cohoneſtati ſunt, numero clementer adſcribimus, adjungimusque Dantes tibi hanc Facultatem, ut in Aula noſtra Cæſarea & ubivis Locorum eisdem titulis, honoribus, Dignitatibus, & Prærogativis, quibus alii hujuscemodi noſtri Conſiliarii Intimi utuntur, fruuntur, & gaudent, pariter uti frui ac gaudere posſis ac valeas. Mandantes & præcipientes univerſis & ſingulis ſubditis & fidelibus noſtris dilectis, cujuscunque dignitatis, Status, Gradus, Ordinis, Conditionis & Præeminentiæ fuerint, ut Te Paulum Eſterhaſi pro Conſiliario noſtro Intimo ut ſupradictum, ſemper & ubique habeant, reputent, & recognoſcant, ac debito honore & reverentia proſequantur, nec non præmemoratis Honoribus, Dignitatibus & Prærogativis libere pacifice, per Regna, Dominia & Provincias ditionis noſtræ ubique uti, frui, gaudere & potiri ſinant & permittant, ſine aliquo impedimento, & contradictione. Quatenus Indignationem noſtram graviſsimam evitare voluerint. Harum teſtimonio literarum manu noſtra ſubſcriptarum & Sigillo noſtro Cæſareo, munitarum.

Datæ in Civitate noſtra Viennæ, vigeſima ſexta Menſis Junii, Anno Milleſimo ſexcenteſimo ſeptuageſimo nono, Regnorum noſtrorum Romani trigeſimo primo, Hungarici vigeſimo quarto, Bohemici vero vigeſimo tertio.

Leopoldus.

(L. S.)

M. Hocher.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Regiaque Majeſtatis proprium.

Joann Georg Koch.

XXXVIII.

Inſtrumentum über den auf 20. Jahr zwiſchen Kayſer Leopoldo I. als König in Hungarn, und dem Türckiſchen Kayſer Mahometh dem IV. erlängerten Frieden, de Au. 1681.

Poſteaquam Sereniſſimus Potentiſſimus atque Invictiſſimus Princeps ac Dominus, Dominus *Leopoldus* Dei gratia Electus Romanorum ſemper Auguſtus, Hungariæ, Bohemiæ Dalmatiæ, Croatiæ & Sclavoniæ Rex, Archi-Dux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, & Wirtembergæ, Superioris & inferioris Sileſiæ, Marohio, Moraviæ, utriusque Luſatiæ, Landgravius Alſatiæ, Comes Tyrolis & Goriziæ, Dominus meus Clementiſſimus, ad Sereniſſimum & Potentiſſimum Principem ac dominum, Sultan Mehemet Han, Turcarum Aſiæ & Græciæ Imperatorem, me Reſidentem ſuum Georgium Chriſtophorum de Kunitz, mutuæ Amicitiæ & Vicinitatis ergo & ſimul prolongandæ Pacis, Authoritate & Plenipotentia inſtructum Reſidentem benigniſſime ablegavit, atque ex termino prioris Ratificationis non niſi tres anni ſuperſint, ideo alii viginti anni adjuncti ſunt, ut a dato præſentium Pacis hujus ab utraque Parte ſtabiliti ſint anni viginti tres. Cum Excellentiſſimus Dominus ſupremus Vezirius ex ſua abſoluta Plenipotentia Sigillo ſolito, & ſubſcriptione munitum Inſtrumentum horum Tractatuum juxta conſuetudinem in Lingua Turcica mihi Cæſareo Reſidenti tradiderit; Ego viciſſim pro more veteri Latino Idiomate Inſtrumentum horum Tractatuum juxta Articulos ſequentes Sigillo & Subſcriptione mea roboratum, ad Ratificationem tamen Auguſtiſsimi Imperatoris Domini mei Clementiſsimi, prædicto Excellentiſsimo Domino Vezirio exhibui.

I. Quandoquidem contra Pacem Anno milleſimo ſexcenteſimo ſexageſimo quarto, in Caſtris Turcicis ad Pagum Vaſuar locatis concluſam injuria temporum multæ res contigerunt, quæ Rempublicam turbare potuiſſent, neceſſarium eſt, ut dicta Pax de novo roboretur, & ad rectam viam reducatur. Itaque hæc ſancta Pax ad Vaſuar concluſa & ſtabilita ſalva permaneat, æque terminata aliis viginti annis duret & obſervetur.

II. Pagi qui contra Pacificationem impediti ſunt, a ſolutione Tributorum, legitimis Dominis ſuis juxta cenſum antiquum, ſolvant absque impedimento; qui vero jam ex metu aut vi & coacte dediticii ſunt facti, eliberentur, & non amplius moleſtentur.

III. Quia per totam Hungariam a ſubditis Tributum Turcis pendentibus contra illorum ſuperiores, quibus Tributum ſolvere coguntur, multæ lamentationes inferuntur, quod nimirum ad præſtanda Tributa inſolita ipſos compellant, idcirco concluſum eſt, ut imposterum ab auctione Tributi abſtineant, ceuſus Pagorum non augeant,

&

& si auxerint, rursus diminuant, antiqua solutione, ante Bellum Turcicum consueta, contenti maneant, & injurias atque calamitates tollant.

IV. Ut Arces invadere & occupare, nec clam, nec palam, nec aliqua practica fit licitum, neque tentando, illas sub quovis prætextu occupare, nec ab ulla parte homines in captivitatem ducere, nec receptaculum aut fomentum dare malis hominibus, maxime Rebellibus aut Inimicis utriusque Cæsaris.

V. Ut Arces in suis antiquis locis liceat cuilibet Parti reparare & fortificare, de novo autem Castra & Castella ædificare, haud liceat.

VI. Ut duo Comitatus Sacræ Cæsareæ Majestatis Zathmar & Zabolch, prouti etiam cæteri Comitatus Regni & Provinciæ suæ Majestatis cum suis statibus, subditis, Civitatibus, Arcibus, Palankis & Pagis, cæterisque omnibus Appertinentiis in specie, liberis Haydonibus ad suam Majestatem Cæsaream ab antiquo spectantibus, cum illorum Oppidis & Castellis nullo modo, & sub nullo penitus prætextu molestentur a Turcis, vel ipsismet Transylvanis, sive ab illorum Principe, aut a quovis alio, Tributis aut Constitutionibus, sublata omni tali Prætensione, quæ hactenus fuit, & imposterum nil amplius petatur, tollaturque omnis hucusque contra hunc Articulum facta subjugatio, & imposterum stricte observetur.

VII. Omnia in Transylvania in antiquo tranquillo statu permaneant, & quando Principatum vacare contigerit, ut status Transylvaniæ, secundum illorum antiquas Imperiales Capitulationes libere Principem inter se eligere possint, & fruantur omnimode antiqua Libertate, Prærogativis & Jurisdictionibus.

VIII. Tandem cum Experientia docuerit, quod Principes Transylvaniæ per hostiles & sinistras actiones mutuam amborum Potentissimorum Imperatorum concordiam sæpius interrumpere attentaverint, quin contra ipsos potentissimos Imperatores excusiones & injusta arma movere præsumserint uterque Serenissimus Imperator serio curabit, ut ad Pacis vinculum eo firmius nectendum, omnis futuræ disceptationis occasio præscindatur, dicti Principes, postpositis quibuscunque insolentiis, in quiete vivant, & Locæ alia, præsertim vero Cassoviam & Comitatus Hungariæ Superiorjs, signanter supra nominatus Zathmar & Zabolch imperturbatos, & ab omni gravamine liberos reliquant.

IX. Religiosi, Jesuitæ, Monachi & Sacerdotes Religionis Catholicæ Romanæ, qui in Locis Turcicis habitant, non affligentur neque vexabuntur injuste, sed conservabuntur, juxta Capitulationes & Decreta portæ obtenta, neque permittetur, ut sint molestati.

X. Omnes & singulæ ad Sanctam Pacem spectantes Conclusiones, earundemque Articuli, videlicet Situatorokienses, Viennenses, Comaronienses, Giarmathienses, Stönienses, Constantinopolitani, & Vasuarienses, qui antehac facti & concluси sunt, jamque aliter additi & renovati non sunt, in omnibus partibus, clausulis, & punctis permaneant, sancteque & inviolabiliter utrinque observentur.

XI. Conclusum est, ut hæc alma Pax in solatium subditorum & publicum gaudium per solemnes Legationes & Diplomata confirmetur, & afferent utriusque Potentissimi Imperatoris Legati in Signum Amicitiæ reciproca spontanea & æquivalentia munera, fiatque permutatio Legatorum juxta morem hactenus observatum in loco & modo consueto.

Super his undecim Articulis duo ejusdem Instrumenta Pacis Idiomate Latino & Turcico confecta, atque a dictis Plenipotentiariis interim subscripta, Sigillis corroborata, & secundum consuetudinem permutata sunt, ita ut Latinum in manibus dicti Illustrissimi & Excellentissimi supremi Vezirii manserit, Turcicum vero dicto Domino Residenti traditum, & ad Aulam Cæsaream transmissum est.

XXXIX.

Königs Caroli II. in Spanien Diploma vermöge dessen er Herrn Paulum Esterhasi, Kayserl. würcklichen geheimen Rath und Palatinum in Hungarn zum Ritter des güldenen Vliesses creiret, d.d. 27. Dec. An. 1681.

CAROLUS per DEI gratiam Rex Castilliæ, Leonis, Aragoniæ, utriusque Scicillie, Hierosolymarum, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Gallitiæ, Mexici, Sevillæ, Sardagnæ, Corduæ, Coxicæ, Murciæ, Jaennæ, Algarbarum, Algeciræ, Gibraltari, Insularum Canariæ, & Indiarum æque Orientalium, quam Occidentalium, Insularum, & Terræ firmæ, Maris Oceani, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Losieri, Brabantiæ, Limburgi, Luxenburgi, Gueldræ, & Mediolani Maris Oceani, Comes Habspurgi, Belgii, Artori, Tyrolis, Palatinus Hynnavii, & Namur, Princeps Suæviæ, Marchio Sacri Imperii Vomii, Dominus Salinarum & Malinarum, nec non Dominator in Asia, & Africa, Caput, & Dominus absolutus ordinis Aurei Velleris. Omnibus, qui has præsentes sunt inspecturi salutem, quemadmodum ratione supremitatis nostri præfati Ordinis, & ad imitationem supremorum Dominorum, absolutorumque illius nostrorum Prædecessorum (Serenissimæ Memoriæ,) nostrum desiderium est non solum illum protegere in suo splendore, sed etiam eundem augere, majori & majori æstimatione, & honore, & attendere locis Equitum præfati Ordinis in Personis dignis ejusdem utentes facultate, quam noster Sanctus Pater Papa Alexander septimus, vigore sui Brevis Apostolici dedit Romæ prima Martii Anno Domini septingentesimo, ac nobis concessit, in quantum est providere extra Capitulum locis Equitum prænominati Ordinis, cum fuerimus particulariter informati bonis qualitatibus, virtutibus, laudabili modo vivendi, & meritis Personæ Charissimi & fidelissimi Cognati, Domini Pauli Esterhasy, Palatini Hungariæ, nos favorabiliter dispositimus, ad illum eligendum, & denominandum pro Equite Confratre nostri Ordinis Aurei velleris, hinc ipsemet Palatinus Hungariæ dedit nobis ad intelligendum, se per hoc magno

gno honore affici, & recognoscere. Ideo volentes Executioni mandare electionem, & nominationem per procurationem, & commissionem nostram directam uni ex nostris Equitibus Confratribus, qui magis commode potest assistere, & desiderantes ut taliter ordo inde recipiat majorem splendorem, & reputationem. Intimatus quod confidentes integre bonæ voluntati nostri Celsissimi Excellentissimi, & Potentissimi Principis Charissimi, & Amantissimi boni Fratris, & Avunculi Leopoldi Ignatii per DEI gratiam Romanorum Imperatoris; Regis Hungariæ, Bohemiæ electi, chari Confratris nostri prædicti Ordinis illum rogavimus, & requisivimus, rogamus, & requirimus hisce præsentibus gratam habere hanc Commissionem, & Procurationem, quam illi damus, cum absoluta Potentia, & authoritate, ut in nostro nomine recipiat prafatum Hungariæ Palatinum ad nostrum Ordinem, & eidem tradere Calenam, postquam illum creaverit Equitem, mediante gladio honoris, casu quo ante hac non fuisset, & accepisset ab ipso Juramentum consuetudinarium pro observantia, & completione Statutorum & Ordinantiarum prædicti Ordinis, totum ad Cerimonias, & Solennitates ordinarias cum assistentia Equitum Confratrum, si tibi possint comparere præsentes, & assistentes, ad qualem effectum etiam ordinavimus nostro charo, & fideli Carolo Moumboan Secretario suæ Majestatis Cæsareæ adhibere operam cum præsentibus, & obire functionem spectantem ad Statum nostri Consiliarii, & primi Regis Insignium Aurei Velleris propter minoritatem ejus, qui illud posset jam & nunc & damus desuper Potestatem, & Authoritatem prænominato Domino Imperatori, nostro bono Fratri, & Avunculo substituendi alium Equitem Confratrem ejusdem Ordinis, si non potest, vel non desiderat exhibere dictas Ceremonias in Persona, promittentes habere, & tenere firmum, stabile, & gratum totum hoc, quod dictum est, & inde dependet, & erit actum, & ad effectum redactum per prafatum Majestatem Imperialem, ac si nos ipsi idem fecissemus, & effectuavissemus in propria Persona. In hujus Testimonium sigillavimus has præsentes nostra manu, & curavimus apponi Sigillum nostri prænominati Ordinis. Datum in nostra Civitate Madrito Regni Castilliæ vigesimo septimo Mensis Decembris, Anno Domini sexcentesimo octuagesimo primo, & Regiminis nostri Caroli, Decimo Septimo.

Carolus.

XL.

Articuli Diætales derer zu Oedenburg Anno 1681. versammlet gewesenen Hungarischen Stände, nebst Kaysers Leopoldi I. Königs in Hungarn Confirmation darüber, d. d. 30. Dec. Anno 1681.

NOS LEOPOLDUS DEI GRATIA electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæque &c. Rex Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Stiriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchio Moraviæ, Comes Habspurgi, Tyrolis & Goritiæ &c. Memoriæ commendamus tenore præsentium significantes quibus expedit universis. Quod cum nos Inclyti Regni nostri Hungariæ, publicæ, & jam fere ab undecennio, continuis, iisque perniciosis, & ad praesentiarum usque durantibus, per nonnullos Inquietos, & a debita nobis fidelitate avulsos Patriæ ejusdem filios suscitatis intestinis motibus, extreme turbatæ, & convulsæ Paci, quieti, ac securitati paterne consulere satagentes, Generalem universis Dominis Prælatis, Baronibus, Magnatibus, & Nobilibus, cœterisque Fidelibus ejusdem Regni nostri Hungariæ, & Partium eidem annexarum Statibus, ac Ordinibus Diætam, ad diem Vigesimam Octavam Mensis Aprilis, Anni elabentis, in Civitatem nostram Regiam Sopronienſem indixissemus, eique nos etiam personaliter præfuissemus, tandem post diuturnos Tractatus, finita eadem Generali Diæta, prafati Domini Prælati, Barones, Magnates, & Nobiles cœterique ejusdem Regni nostri Hungariæ, & Partium eidem annexarum Status ac Ordines, nostræ Majestatis venientes in præsentiam; exhibuerunt nobis, & præsentaverunt certos quosdam Articulos, in eodem Conventu, unanimi ipsorum Conatu, Voto, & Consensu conclusos, ac concinnatos: Supplicantes Majestati nostræ humillime, quatenus Nos ipsos eosdem Articulos, ac omnia in illis contenta, ratos, gratos, & accepta habentes, nostro benigno consensu, Regiaque Authoritate clementer approbare, ratificare, & confirmare, atque tam nos ipsi, observare, quam per alios quoscunque observari facere dignaremur. Quorum quidem Articulorum Tenor talis est, & sequitur in hunc modum:

Articuli Dominorum Prælatorum, Baronum, Magnatum & Nobilium, Cœterorumque Statuum & Ordinum Regni Hungariæ, partiumque eidem annexarum, & in Generali eorundem Conventu, pro Die Vigesima Octava Mensis Aprilis, Anni Millesimi, Sexcentesimi, Octuagesimi Primi indicto, Sopronii-que celebrato concluſi.

PRÆFATIO.

In qua Status, & Ordines, Sux Majestati pro publicata hac Diæta, gratias agunt & ut infra scriptos Articulos diætaliter sancitos clementer acceptare, & confirmare dignetur supplicant.

INter varias infelicis hujus Patriæ, tum alias diversis vicibus, sed vel maxime his, ab Undecennio vigentibus intestinis motibus causatas fidelium suorum Statuum, & Ordinum Regni Ruinas, ac desolationes, quod Sua Majestas, pro Paterna sua, erga afflictum hoc Regnum benigne declarata Clementia, præsentem Universis Fidelibus suis Statibus, & Ordinibus Regni Diætam clementer indicere, hocque præsentaneum Diætale remedium, in extremis nutanti huic Patriæ, ne totaliter pessum eat,

benigne

benigne adhibere, atque Cæsarea, & Regia sua Augustissimæque Imperatricis presentia eosdem Fideles suos Status, & Ordines exhilarare, ac tandem pro Universali Regni securitate, & tranquillitate procuranda, ac libertatem Regno cum Legum, & Articulorum superinde editorum Confirmatione, restituendam, sese clementer resolvere dignata sit, in eo etiam Paternam Suæ Majestatis pleno Affectu, in se effusam, iidem Status & Ordines venerabundi agnoscunt Pietatem. Pro qua, dum hac annorum præteritorum infelicitate, undiquaque ad extremum fere ruinati, quod condignarum gratiarum loco, humili obsequio reponant, aliud non habent, eidem Suæ Majestati, sanguinem, & vitam suam, pro omni Occasione, homagiali Obligamine devovent, atque felix, & diuturnum, ad maturos vividæ senectutis annos Imperium, concordibus Votis apprecantur. Demisse supplicantes, ut infrascriptos eorundem Articulos, velut Juribus, & Libertatibus Regni, tranquillandaque Patriæ, ut plurimum proficuos, pro moderna ratione temporis, ex certis suis Gravaminibus, penes benignam Suæ Majestatis Resolutionem erutos, unanimique voto, & consensu, cum benigna ejusdem Annuentia conclusos, clementer acceptare, Regiaque sua Authoritate ratificare, & confirmare, ac tam ipsa benigne observare, quam per alios quoscunque observari facere dignetur.

Comes Paulus Esterhazy, de Galantha, perpetuus in Frakno &c. in Regni Palatinum eligitur.

ARTICULUS I.

ET siquidem eadem sua Majestas, pro benigna Paterni sui Affectus, erga Fideles Status & Ordines declaratione, in locum defuncti Palatini, in primo statim ingressu præsentis Diætæ, ante omnes alios Tractatus Diætales, pro novo Palatino eligendo Viros Natalitiorum splendore, propriisque Virtutibus conspicuos, denominare clementer dignata esset, atque ex numero eorundem Illustrissimus & Excellentissimus Dominus Paulus Esterhazy de Galantha, perpetuus in Frakno Magister Curiæ Regiæ, Confiniorum Regni ante Montanorum & Vivarino oppositorum Generalis &c. de sua Majestate Augustissimaque ejusdem Domo Austriaca, ac Patria etiam ista in se, & Prædecessoribus suis benemeritus, pari omnium consensu, & voto, in Regni Palatinum electus, & ad supremum Regni, post suam Majestatem, Palatinalis dignitatis honorem sublimatus extitisset: ulterius etiam Status & Ordines humillime confidunt, quod eadem sua Majestas eundem Dominum Palatinum fidelem servum suum in pristina Jurisdictione, & Authoritate Palatinali juxta conditionem 7. benigni Diplomatis Regii, & in eadem citatas Leges, prout & Articulum 30. Anni 1659. Matthiæ Regis decreti 5. Articulos 1. 2. 3. 4. 5. & 6. de Palatinatu subnexos, nec non Articulum 18. Anni 1608. ante Coronationem; item Articulum 4. Anni 1618. 66. 1609. 14. 1635. & 2. 1555. aliosque superinde conditos, hoc loci renovatos benigne sit conservatura; ac de salario quoque ejusdem, juxta Conventionem cum ipso jam initam, clementer dispositura.

Gubernium & Locumtenentia his Revolutionibus introducta, abrogantur.

ARTICULUS II.

SIquidem jam per ipsam Palatini creationem, tam Gubernium, quam Locumtenentia, his Revolutionibus introducta, ipso facto sublata esse dignoscerentur; Ideo sigilla etiam, tam Guberniale, quam Locumtenentiale, una cum expeditionibus, a tempore Electionis Palatini emanatis, pro futuro invigorosa pronuntiantur. Atque ut in casu mortis Palatini, Articulus 3. Anni 1608. ante Coronationem editus, hoc loci renovatus, modalitate ibidem denotata, imposterum inviolate observetur, & effectuetur, unanimi voto decernitur.

Honorarium Serenissimæ Reginali Majestati offertur.

ARTICULUS III.

NOviter coronatæ Serenissimæ Reginali Majestati Dominæ ipsorum Clementissimæ, in congratulationem primi in medium ipsorum Adventus, & Coronationis, Status & Ordines nomine honorarii, a singulis portis non deditícii, singulum florenum (Dediticiis medium solventibus) in duobus Terminis; in uno quidem pro Festo Sancti Georgii Militis & Martyris, in secundo vero ad Festum Sancti Martini Episcopi proxime futurum, ad Cameram Hungaricam per Comitatus administrandum offerunt; demisse supplicantes, ut exiguum hocce munus benigne acceptare, & non muneris ejusdem vilitatem, quam devotissimi ipsorum affectus synceritatem considerare dignetur.

De Residente Hungarico, cum æquali Authoritate Residenti Cæsareo adjungendo, & de pace cum Turcis ac in omnibus Negotiis Hungaricis, cum Consilio Hungarico tractandis.

ARTICULUS IV.

BEnigne annuente sua Majestate conclusum itidem est, ut Pax cum Turcis, & omnia Negotia Hungarica, juxta Articulum 2. Anni 1608. ante Coronationem, ac Conditionem 3. & 13. Diplomatis Regii, sicut & Articulum 25. Anni 1613. 29. 1930. 28. 1635. 50. 1655. 8. 1559. cum Consilio Hungarico tractentur, & concludantur, taliterque tractata, & concluса, cum Regnicolis semper debito modo communicentur, ac Puncta quoque ipsius Pacis solenniter per Comitatus publicentur: Atque ut Residenti Cæsareo in Porta Orthomanica constituto, Hungarus etiam nativus Residens, ita & in Ablegationibus ad eandem Portam in Negotiis Regni instituendis Legato Cæsareo Nativus Hungarus Legatus, cum æquali in Negotiis Hungaricis, tractandi Authoritate, bonaque ad invicem correspondentia, juxta instructionem cum Consilio Hungarico eidem dandam, ad Mentem Articuli 50. Anni 1655. 36. 1630. 74. 1647. 7. 1649. quos hoc loci renovant, constituatur, & adjungatur.

De Milite Nativo ad Numerum in Articulo 3. Anni 1655. expressum reducendo, & exolvendo, ac de bona Confiniorum Provisione.

ARTICULUS V.

QUam damnosa fuerit, & etiamnum, quam periculosa sit Militis Nativi ex Confiniis, his annorum Revolutionibus majori ex parte facta exauthoratio, malo suo experti sunt, & in

dies experiuntur Regnicolæ; Ideo Articulo 3. Anni 1655. in suo vigore permanente, benignam quoque suæ Majestatis Resolutionem decretum est, ut præscriptus Miles Nativus ad numerum in citato Articulo expressum, in Confinia Regni, primo quoque tempore reducatur, atque ut iidem Milites, alias in Confinia, cum Perdito Uyvarino amissa, vigore ejusdem Articuli ordinati, jam ad alia Confinia eidem opposita ordinentur. Nimirum Nittriam Equites mille, pedites quingenti antea Uyvarini interteneri soliti. Szeredinum equites trecenti, pedites ducenti. Selliam, & Farkasd, equites trecenti, pedites totidem; nec non ad Kis Tapolcsán equites ducenti, pedites centum quinquaginta. Ad Levam, Szögyenienses, equites centum quinquaginta, pedites centum. Ad Carponam præter centum equites, vi præcitati Articuli eo destinatos, Gyarmathienses, & Palankienses equites quadringenti, & pedites trecenti. Ad Kékkö Neogradienses equites centum quinquaginta, pedites ducenti. Ac denique ad Fülek, Széchénienses equites trecenti, pedites ducenti. In partibus demum cis Danubianis ad præsidium Légrad equites centum quinquaginta, alias ad dirutum præsidium Kis-Komarom deputati. Ad Szalauár, & alia magis necessaria confinia pedites ducenti quadraginta. Ad Kanyauár pedites viginti, antea in Mogyorosd existentes, ordientur, ac sine præjudicio Dominorum Terrestrium, & Proventuum eorundem diminutione, adnumerentur. Et quia in Articulo 3. Anni 1655. nulla de Confiniis Szathmár, & Kalló aliisque locis post amissum Varadinum Præsidiatis esset mentio, proinde partium illarum necessitati, ad prohibendas continuas Turcarum Varadiensium excursiones, de præmissis locis & Confiniis, sufficienti Nativo Milite præsidiandis, ex Consilio Hungarico, auditis illàrum Partium, & Militum Officialium Informationibus quantocyus providendum occurrit: De continuaque eorundem omnium Militum modo prævio ad Confinia Regni Ordinatorum, & Ordinandorum, ac etiam Banalium sicut & speculatorum ubique in Confiniis intertenendorum solutione, non tantum ex proventibus hujus Regni, & mediis eum in finem oblatis, verum ad mentem Articuli 34. 1638. & 2. 1659. ex Contributionibus etiam vicinarum Suæ Majestatis Provinciarum ad Confinia istius Regni exolvenda, ordinatis, ac more antiquitus consueto, per solutores, & Commissarios earundem Provinciarum numerandis, effective provideatur. Humillimas Status & Ordines referentes gratias, quod summi quoque Pontificis, & Sacri Romani Imperii, ac Catholicissimi Regis Hispaniarum auxilia, in defensam hujus Regni veluti ante-muralis totius Christianitatis imploranda Sua Majestas in se assumere dignata sit; nulli dubitantes, quod pro sua, qua erga hoc Regnum fertur pietate, Paternaque cura, & sollicitudine, de necessaria quoque eorundem Confiniorum Restauratione, & munitione, ad mentem Conditionis Octavæ Diplomatis sui Regii, ex mutua cum Domino Comite Palatino, & Consilio bellico in præmissis correspondentia, benigne providere dignabitur.

De certis locis fortificandis, & Præsidio Hungarico muniendis, sicut & de diruti Confinii Dios-Györ aliorumque Reædificatione.

ARTICULUS VI.

ET cum Confinio Ersek-Uyuár, in manus Turcarum, cum certis aliis Fortalitiis devento, necessario certa loca, pro defensione Regni fortificanda, & munienda forent; Ideo annuente Sua Majestate, præprimis quidem in Partibus Trans-Danubianis, Nitriæ subarcense Præsidium bifariam divisum muro cingendum, vicinaque eidem Possessio Par-Ucza, legitimis suis Possessoribus reædificanda, & Jure iisdem incumbente possidenda; Item inter Nitriam & Leopoldopolim loca Elecske, vel Rechén, aut Lakachy, conventione cum Dominis eorundem proprietariis de super fienda, prout & Keszeghfalva, Gutta pro defensione Insulæ Csalloköz; præterea dirutum Confinium Dios-Györ, Balogh, & Déuén, pro securitate Montanarum Civitatum, nec non Arx Nyalàb, Béltek, & Károly pro conservatione Partium Trans-Tybiscanarum reædificanda, munienda, & Nativo milite ad instar aliorum Præsidiorum, æque sine præjudicio Dominorum Terrestrium & Proventuum eorundem diminutione, præsidianda, cum prævia nihilominus per Dominum Comitem Palatinum, & Consilium Bellicum fienda superinde dispositione decernuntur.

De Gratuitis Laboribus juxta Articulos Regni, non vero secundum aliquam Tabellam, his motibus introductam, ad loca Articulariter destinata, administrandis.

ARTICULUS VII.

GRatuiti porro labores, ut juxta Articulos Regni, signanter vero 1655. 117. 1622. 37. 1618. 52. exigantur, & ad loca Articulariter destinata, juxta Articulos 130. 1659. 116. 1655. & 6. 1649. hoc loci renovatos statis suis temporibus administrentur, atque sublata prætensa certa Tabella, his motibus circa Exactionem eorundem laborum imposita, omnes, & singuli, eatenus introducti abusus, una cum Prætensis exinde Restantiis simpliciter tollantur, sed neque pro exemplo ullo modo trahantur, statutum est. Et quia Annorum præteritorum infelicitate, amissis, ac partim in Turcicam potestatem deventis, partim vero ruinatis certis hujus Regni præsidiis, Gratuiti quoque labores, antea ad eadem loca Articulariter destinati, aliorum Confiniorum iisdem oppositorum provisioni, & reparationi applicandi venirent; Ideo eosdem ex mutua cum Consilio bellico cointelligentia taliter limitandos censent. Ad Nitriam Comitatus Nitrienses totaliter (exceptis bonis ad Kis Tapolcsan pertinentibus & bonis Hrussoienses ad Kis Tapolcsan applicatis) nec non duo Processus Comitatus Trinchinienses, una cum bonis Archiepiscopatus Strigonienses, in iisdem Comitatibus existentibus. Ad Senthe, & Szered tres Processus Comitatus Posonienses, itidem cum bonis Archiepiscopalibus in iisdem Procesibus adjacentibus. Ad Sellyam unus Processus Posonienses, cum comitatu Strigonienses, Bonisque Archiepiscopalibus ibidem habitis. Ad Kis Tapolcsan propriæ pertinentiæ ejus-

ejusdem in Nitrienſi, & Barſienſi Comitatibus adjacentes. Item quartus ejusdem Comitatus Barſienſis Proceſſus ante hac ad dirutum præſidium Verebely deſtinatus, incluſa quoque Poſſeſſione Velkopolija, poſtquam ex parte ejusdem in Articulo 103. 1659. hac in parte appoſita Exemptionis cautela, poſt ſui Turcæ ſubjectionem ceſſaſſet. Ad Levam, tres alii Proceſſus Comitatus Barſienſis, una cum Bonis Archiepiſcopalibus ibidem habitis (demptis tam Bonis Capituli Strigonienſis, in iisdem Barſienſi, Hontenſi, Strigonienſi, & Nitrienſi Comitatibus adjacentibus) juxta Articulum 116. 1655. penes Arcem Sancti Benedicti de facto etiam relictis. Item Turocz, & Arvà, nec non gratuiti labores, antea ad Szögyen, præter prænotatum Comitatum Strigonienſem, & Pilis, deputati. Ad Carponam duo Proceſſus Comitatus Hontenſis, pariter cum Bonis Archiepiſcopalibus. Item totus Comitatus Zolienſis, & unus Proceſſus Comitatus Trenchinienſis Transmontanus. Ad Bozok pertinentiæ ejusdem, & Præpoſitura Saghienſis, cum Abbatia de Pilis. Ad Kekkö, tertius Proceſſus Comitatus Hontenſis de facto ſub directione Judicis Nobilium, Emerici Tihany exiſtens. Ad Fülek totus Comitatus Neogradienſis, Lyptovienſis, & Proceſſus Kys Hontenſis, prout & Comitatus Peſt, Pilis invicem uniti. Ad Szomoskeö Bona ad eandem Arcem pertinentia, & Comitatus de Sold. Ad Osdgyan pertinentiæ ejusdem. Ad Cſabragh, veluti locum multum Montanarum Civitatum ſecuritati proficuum, Bona ad eandem Arcem ſpectantia, una cum Poſſeſſione Dericze alias ad arcem Szitnya pertinente. In Partibus vero cis Danubianis, ad Præſidium Szalauar, diruto & demolito quoque Kys Komarom, præter antiquos ad idem ordinatos Gratuitos labores, Diſtrictus Szighet, Comitatus Sümöghienſis, excepto Pago Datany ad Præſidium Szent Györgyvar deputato, & Chökölly, pro exploratoribus relicto. Ad Legrad Diſtrictus Sasd, Sziklos, Babocſa, & Berſencze, additis neceſſariis quibusdam funibus ex diſtrictu Szigethiano, vel aliis quibuscunque Papis hactenus conſtrui, & præſtari conſuetis. Ad Szent Groth diſtrictus Kapos, & Kopany, exceptis Latrany, Somogyvar, Körös-Hegy, Szenyer, Tapſony; ad Szent Györgyvar, deputatis. Item ad idem Szent Györgyvar diſtrictus Szeghesd, cum Pagis jam dictis Latrany, Somogyvar, Köröshegy, Szenyer, Tapſony, Gadany, & Darany. Ad Egerſzegh diſtrictus quinque Eccleſienſis, una cum bonis Epiſcopatus ejusdem, exceptis diſtrictibus ad alia præſidia deſtinatis, Caſtello Magyarosd æque funditus deſolato, Poſſeſſiones Szücſe & Szent Jakab, antea eo pertinentes ad præſidium Lövö, cæteris vero locis in ſuo ordine, juxta poſtremam limitationem Regni permanentibus ordinentur; gratuitis laboribus ad Kapornok, Eghervar, & Pölöske, antea eo deputatis in ſuo eſſe reſtrictis; bonisque ad Arcem Geſztes ſpectantibus, usque dum idem præſidium reædificabitur, pro gratuito labore ad præſidium Papa applicandis; Quoad gratuitos labores vero, in ſuperiori Hungaria ad Confinia præſtandos, ſiquidem, amiſſo Varadino, ac diruto etiam Confinio Dios Györ

præcipue his annorum revolutionibus, hinc inde ad præſidia, contra Articularem eorundem limitationem diſtracti fuiſſent. Ideo iidem gratuiti labores, per nativum illarum partium Generalem, ſimul cum tredecim Comitatuum Ablegatis, ad id ſpecialiter convocandis proportionaliter pro cujusvis præſidii neceſſitate, limitandi, diſponendique ordinentur, ſalva tamen interim priori Articulari eorundem laborum limitatione permanente.

De Eductione Militis Germani, interea vero, donec in Regno toleratus fuerit in bona Diſciplina ſervabitur.

ARTICULUS VIII.

LIcet militis extranei contra leges Regni, conditionemque 13. diplomatis Regii, abſque conſenſu Regni, diverſis vicibus introducti, ac de facto quoque in Regno exiſtentis, totalem eductionem vigore Articuli 19. 1655. 25. 1659. Regnicolæ non immerito deſiderare poſſent. Quia tamen pro moderna ratione temporis, idem miles Germanus totaliter e Regno educi non poſſet. Ideo donec vigentes moderni inteſtini motus totalem ejusdem militis eductionem, juxta benignam etiam Suæ Majeſtatis Reſolutionem, primo quoque tempore fiendam conceſſerint, idem miles ulterius etiam modalitate in Articulo 25. 1659. 24. 1635. expreſſa, tolerandus; ita tamen, ut ſine moleſtia, & oppreſſione Regnicolarum, proprio ære, ſine limitati pretii per ipſum fienda impoſitione vivat, decernitur; ſalvis ſemper legibus Regni ſuperinde conditis, & præſcripta conditione 13. Diplomatis Regii in ſuo vigore permanente.

De Privatorum Arcibus, Liberisque ac Montanis Civitatibus, a Præſidio Germanico, his motibus introducto, ſublevandis, ac armis etiam & munitionibus inde ablatis reſtituendis.

ARTICULUS IX.

AD demiſſam porro Fidelium Statuum & Ordinum Inſtantiam, cum benigna Suæ Majeſtatis annuentia concluſum eſt, ut Miles germanus his motibus in Arces nonnullorum Regnicolarum, nec non Liberas ac Montanas Civitates, ante hac nunquam præſidiatas, per totum Regnum fere pro præſidio impoſitus, primo quoque tempore, una cum reſtitutione Armorum, & munitionum a locorum Incolis, & ex Arcibus ablatorum, ex mutua cum Domino Palatino & Conſilio Bellico correſpondentia educatur.

De Juribus Prærogativæ Nobilitaris, & Libertatibus Regni obſervandis.

ARTICULUS X.

DE Juribus prærogativæ Nobilitaris, & libertatibus Regni, Leges ſuperinde conditæ Diplomateque Regio firmatæ, ſignanter vero Partis primæ Decreti Tripartiti Titulus 9. Andreæ Regis Hyeroſolimitani Articulus 2. 1536. 41. 1613. 24. 1618. 14. nec non omnia privilegia, & ſtatuta Libertatibus Regni deſervientia, a Divis quondam Hungariæ Regibus conceſſa, ac per Suam Majeſtatem etiam confirmata, renovantur; & juxta conditionem 1. ejusdem Diplomatis Regii, in uſu eorundem, Regnicolæ conſer-

ventur, a modoque imposterum contra easdem, & eadem, ad nullius omnino instantiam, quoquo modo molestentur, & damnificentur, & quæ hactenus, præcipue his annorum Revolutionibus, intra, vel extra Regnum, contra eadem Jura & libertates Regni, facta fuissent, illa omni vigore, & efficacia careant, & nec in Judiciis, nec extra, in exemplum trahantur.

De Bonorum Confiscatorum Restitutione, & Litterarum Reversalium, Fidejussionalium, Contractualium, & Bonorum cessionalium Cassatione.

ARTICULUS XI.

QUoad Bona per Fiscum confiscata, quidquid Prætendentes damnificati, legaliter prætendere possunt, illud ipsis, Sua Majestas per Commissarios Nativos, in hanc rem ocyus denominandos, penes Legalem cujusque Prætensionem citra discussionem tamen Casuum Notoriorum, assignare dignabitur. Bona porro, quæ Sua Majestas restitui jam antea demandaverat, & necdum restituta fuissent, una cum literalibus Instrumentis eadem concernentibus, sine ulla cunctatione, in statu, quo nunc sunt, reddantur. Quæ vero Bona privata authoritate per Officiales Cameraticos occupata, sineque, vel cum consensu suæ Majestatis alicui donata, vel illegitime in alios translata essent, legitimis eorundem possessoribus cum plenaria satisfactione per eosdem Commissarios itidem reddantur. Bona denique his motibus per privatos quoscunque sibi appropriata, ad mentem articuli 4. 1542. Constitutionum Posonienssium per Vice-Comites Comitatuum comperta rei veritate, legitimis ipsorum Dominis, ipso facto, per omnia opportuna media restituantur. Similiter litteræ Reversales, Fidejussionales, Contractuales, & Bonorum Cessionales, Bona restituenda aut restituta concernentes, per Commissarios Suæ Majestatis suprascificatos legaliter cognoscantur & quæ contra leges Regni extortæ compertæ fuerint, cassentur. Quoad reliqua demum per Fiscum abalienata, suplicant Status & Ordines, quatenus respectu etiam demissæ eorundem interpositionis apud Suam Majestatem factæ damnificatis prætendentibus ad humillimam suam supplicationem, gratiam suam Cæsaream & Regiam cum accommodatione eorundem impertiri dignetur. Pro cognitione autem & assignatione præmissorum, Commissarios denominant. Domino Comite Palatino ubi commode fieri poterit Præside, ac a parte Cameræ Hungaricæ uno Consiliario nativo præsente. In superioribus Regni Partibus Reverendissimum Dominum Petrum Korompay Episcopum Agriensem, Comitem Stephanum Chiaki Seniorem illarum partium Generalem, vel illo qualitercunque interessato, Comitem Georgium Erdeödy, Paulum Orosz, & Stephanum Kalmanczay Domini Judicis Curiæ Regiæ Prothonotarium, cum uno vel altero ex Vice-Comitibus; in partibus vero Transdanubianis, Reverendissimos Dominos Nicolaum Ballogh Episcopum Chanadiensem, vel Joannem Kalmanczay Episcopum Scardonensem, Comitem Christophorum Erdeödy, vel Valentinum, Balassa, alterum Valentinum Sennthe Vice-Palatinum, & Paulum Orban Personalis Præsentiæ Prothonotarium, cum uno vel altero ex Vice-Comitibus; In partibus demum cis Danubianis Reverendissimum Dominum Ægydium Geönczy Archi-Abbatem Sacri Montis Pannoniæ, Comitem Petrum Szechy, vel Franciscum Kery, nec non Nicolaum Falusy, & Stephanum Talian Prothonotarium Palatinalem, cum uno vel altero ex Vice-Comitibus Comitatuum, non obstante unius vel alterius præmissorum Commissariorum absentia.

Repartitio, Actisæ, exindeque qualitercunque prætensæ restantiæ simpliciter tolluntur.

ARTICULUS XII.

AD demissam fidelium Statuum & Ordinum Regni instantiam, benigne annuente Sua Majestate Repartitionis & accisarum onera his motibus introducta, ac exinde qualitercunque prætensæ restantiæ, simpliciter & de plano tolluntur, Litteræque eatenus Consensuales, quæ per aliquos Regnicolarum extradatæ fuissent, cassantur; atque ne Regnicolæ a modo imposterum talium & his similium onerum Impositionibus, liberisque Militum extraneorum Quarteriis, vel pro limitato pretio Annonæ, pabuli, fœni, & victualium per quoscunque impositis, vel imponendis coëmptionibus, aliisque gratuitis servitiis, contra expressas Regni leges, signanter vero Articulum 11. Matthiæ Regis Decreti 6. hoc loci confirmato, onerentur, statuitur; Ac Uladislai Regis quoque Decreti 5. Articulus 1. renovatus, etiam ad singulos Dominos, Prælatos, Barones, & Magnates, Liberásque ac Montanas Civitates eatenus observandus, præsenti statuto extenditur.

De Camera Hungarica cum Aulica correspondentia, & non dependentia, deque extraneorum Officialium, imo & superfluorum Nativorum amotione.

ARTICULUS XIII.

DE correspondentia Cameræ Hungaricæ cum Aulica, & non dependentia Articulos 21. 1609. 18. 1622. & 11. 1655. ac alios ibidem citatos renovandos, abususque omnes contra præscriptos Articulos, & Jura Regni, hactenus commissos, tollendos, ac omnes extraneos Officiales (signanter vero Vice-Præsidem Cameræ Posonienssis, & Administratorem Cassovienssem) ex Cameris amovendos, imo & nativos superfluos, ac inutiles, propter bonum Fisci Suæ Majestatis Regii, ad certum numerum restringendos, una cum amotione Contrascribarum penes Tricesimatores impositorum, ad mentem Articuli 146. 1647. simpliciter fienda, judicant Status & Ordines, simulque Suæ Majestati humillime supplicant.

De Regni Thesaurario seculari constituendo.

ARTICULUS XIV.

SImiliter cum his revolutionibus, contra expressas Regni Leges, signanter vero Articulum 15. 1618. ad 5. 1608. ante Coronationem. nec non Pacificationis Viennensis Articulum 5. Officium Thesaurariatus Regni, non sæculari, sed Ecclesiasticæ Personæ collatum fuisset. Ideo renova-

novatis iisdem legibus, cum benigna Suæ Majestatis annuentia, statuitur; ut pro eodem officio, stante præsenti Diæta, Indigena sæcularis Persona, ac de Patria benemerita, denominetur; quæ loco moderni Domini Præsidis, primo quoque tempore constituatur, atque ut idem Officium, a modo imposterum, semper Personæ sæculari conferatur.

Media Tricesima, & certum Vectigal salis in solutionem Militum Nativorum usque ad futuram Diætam offertur.

ARTICULUS XV.

QUo vero solutioni Nativorum Confiniariorum commodius provideri possit, Regnicolæ ulterius etiam mediam Tricesimam in eum finem convertendam, ac præterea certum vectigal salis, in superiori quidem Hungaria, tam beneficio Tybisci, quam curruum per Terram induendi, a singulo lapide salis beneficio aquæ inducto per denarios duos sublatis privatorum Teloniis hinc inde per diversos erectis, occasione porro curruum per terram invecto per denarium unum limitative exigendum. In inferiori vero Hungaria Comaromium ac ad alia loca, uti & in Comitatum Arvensem ex Polonia inducendi, a singulo centenario per denarios viginti quinque (quos videlicet hactenus Camera Hungarica contra consuetum vectigal Regium exegisset) desumendum, & manibus certi Perceptoris stante Diæta denominandi sub onere annualium rationum Domino Comiti Palatino, vel aliis per eum deputandis dandarum, una cum proventibus mediæ Tricesimæ assignandum, usque ad futuram Diætam cum summa Draskovichiana fortificationi Confiniorum applicanda offerunt.

Rationes de Restantiis omnis generis Contributionum ab earundem Perceptoribus exigendæ, & summa mille Tallerorum viduæ Palugyanæ relaxata.

ARTICULUS XVI.

ET quia de media Tricesima ab Anno 1649. usque ad præsentem Diætam in Confiniariorum Solutionem destinata aliisque subsidiis & contributionibus pro publicis Regni necessitatibus ordinatis, sicut & de summa Draskovichiana ac de gratuitis quoque laboribus eorundemque restantiis in quantum alio per specialia suæ Majestatis mandata prouti Comitatus Trenchinienſis applicati non fuissent, ab eorundem Perceptoribus hactenus vix aliquæ datæ fuissent rationes, ideo juxta articulum 6. 1649. 10. 1638. 9. 1635. 27. 1625. 116. 1655. præscriptarum omnium Contributionum Rationes, ab earundem Perceptoribus (si qui illas necdum dedissent) ipsorumque successoribus sicut & de præscriptis unius grossi a singulo pecore per omnes Tricesimatores contra Articulum 88. Anni 1647. factis exactionibus ac per Tricesimatorem quoque Jaurienſem de duobus cum dimidio denariis, similiter a singulo pecore hactenus indifferenter contra vectigal Regium desumptis, quo nam videlicet talem Proventum ipsi Tricesimatores convertissent, ab iisdem similiter vel eorundem Successoribus exigendæ decernuntur; ac in eum finem ad mentem Articuli 35. 1647. certi etiam Exactores; In partibus quidem cis & ultra Danubianis Dominus Comes Palatinus, vel illo legitime impedito Domini Generales nativi illarum Partium, Reverendissimus Dominus Petrus Korompay, Episcopus Vaczienſis; Item Magnifici, Comes Nicolaus Draskovich, & Matthias Oszrosich, egregii præterea Valentinus Szenthe, Vice-Palatinus, Matthias Sigray Personalis Præsentiæ Regiæ Prothonotarius, alter Matthias Prayner, nec non Vice-Comites Comitatuum eorundem in Civitatem Posonienſem. In Partibus vero Hungariæ superioribus futurus Generalis illarum partium nativus vel illo non existente, Comes Stephanus Chiaky, Senior, Reverendissimus Dominus Georgius Horvath Episcopus Corbavienſis; Magnificus Ladislaus Karoli Gabriel Kappy, Stephanus Kalmanczay, & Vice-Comites illarum partium. In Civitatem Cassovienſem non obstante unius vel alterius absentia utrobique pro Festo Conversionis Sancti Pauli proxime venturo, vel alio, per Dominum Palatinum competenter præfigendo, denominantur. Atque cum annuentia suæ Majestatis, ad demissam Nobilis Dominæ Sophiæ Pornemisza, primum quidem Gabrielis condam Palugyay, expost vero Joannis Spáczay Egregiorum, alias Cameræ Hungaricæ Perceptorum relictæ Viduæ Instantiam, mille Talleros Imperiales, quibus eadem post mortem præscripti prioris Mariti sui, se Restantiariam agnovisset, Articulariter relaxantur.

Certum Annonarium subsidium, ad Vicinas Domos Annonarias, vel vicina Præsidia administrandum offerunt Regnicolæ.

ARTICULUS XVII.

DE subsidio Annonario, in quantum moderni temporis Ratio, Regnicolarumque & miseræ Plebis tenuitas permittit, Status & Ordines ad seriam suæ Majestatis Adhortationem succurrere volentes, dummodo Miles, tam extraneus ad tempus tolerandus, quam Nativus in bona disciplina conservetur, a singula Porta; In superioribus quidem Regni Partibus, per duos Cubulos Cassovienſes (si futuram Messem pacificam habuerint) ad Festum Sancti Michaëlis Archangeli Anni 1682. ad vicinas domos Annonarias, vel vicina Fortalitia in natura præstandum; In Partibus vero cis & ultra Danubianis, itidem a singula Porta per sex Metretas Tyrnavienſes, pro duobus Terminis, uno quidem pro Festo Sancti Georgii Militis & Martyris, pro altero vero, ad Festum Sancti Michaelis Archangeli (defalcatis ubique per totum Regnum cum prævia Portarum Rectificatione desolatis & combustis, ac post ultimam Articularem in Anno 1647. factam Connumerationem Tributariis factis, dimidium solventibus) itidem ad vicinas sibi domos annonarias, vel vicina Præsidia, pro sequenti duntaxat Anno 1682. administrandum, atque in casu neglectæ per aliquos Comitatus, in præscriptis Terminis fiendæ præstationis, non manu extranea militari, sed per Dominum Comitem Regni Palatinum (in partibus ve-

ro superioribus Nativum Generalem illarum Partium) irremissibiliter exigendum sponte offerunt; Atque ne frumentum per Cameras, vel homines Suæ Majestatis ad rationem militiæ coemendum cariori illis, quam aliis communiter in foris hebdomadalibus venditur pretio venum exponatur sub gravi animadversione Comitatus, in Civitatibus vero Judicum loci fienda statuitur.

Contra excedentes Nativos Capitaneos, aliosque Officiales & milites confiniarios, qualiter procedendum.

ARTICULUS XVIII.

CUm præter alias hujus Patriæ calamitates, ex Confiniariorum militum sicut & liberorum Haydonum insolentia, magnam sui oppressionem Regnicolæ hactenus tolerare necessitati fuissent, dum videlicet ipsi locorum Capitanei nonnullos Nobiles diversis sub prætextibus arrestare, vulnerare, compedibus injicere, imo & interimere alios ad sedem suam Bellicam attrahere, ad productionem Litterarum & Privilegiorum urgere, Mandata Superiorum Judicum contemnere, Regios & Capitulares, Judicesque Comitatus, in inquisitionibus & executionibus procedere volentes, non admittere, Personas Jurisdictioni suæ subjectas a veritate perhibenda prohibere, Curias Nobilitares invadere, & in Jurisdictionem Dominorum terrestrium sese ingerendo, Educilla, Macella & alios proventos sibi appropriare, pretium victualium pro libitu limitare, fugitivos Colonos non restituere, verum eosdem ad proprios fundos recipere, vel ad accipiendum stipendium instigare, ad proprios autem fundos redire volentes, omnibus bonis spoliare, malefactores protegere, condemnatosque dimittere, ad Pagos diversis sub prætextibus excurrendo, a locorum Incolis omnis generis hospitalitates & victualia extorquere, cistas confringere, pecora abigi curare, Nobiles ad gratuitos labores compellere, a misera plebe eosdem in triplo, quadruplo exigere, insolita victualia Pagis imponere, ac alia quævis fere oppressionum genera, Prædasque & rapinas impune exercere, nihil pensi ducerent. Ad tollendos igitur, tam præscriptos, quam alios illis similes, in manifestum derogamen Nobilitaris prærogativæ, & miseræ plebis oppressionem, Regnique ruinam vergentes, tam modernorum, quam futurorum Capitaneorum, & Officialium, militumque Gregariorum Excessus unanimiter decretum est, ut renovatis priorum annorum Constitutionibus superinde conditis, signanter vero 15. & 16. 1659. ac 82. 1649. in ipsos excedentes Capitaneos Confiniorumque Officiales, ipsi Generales Nativi, illis vero ad primam Domini Comitis Palatini admonitionem nolentibus, vel quoquo modo prorogantibus, aut intercessatis, ipse Dominus Comes Palatinus quam primum sui in præsentiam citare, compertaque rei veritate juxta exigentiam delicti, etiam cum privatione Officiorum refusioneque damnorum illatorum punire. In Gregarios vero milites, tam stipendiarios, quam liberos ipsi Confiniorum Capitanei cum satisfactione damnificatis danda, effective animadvertere debeant, & teneantur. In quo si remissiores forent, extunc contra illos Magistratus Comitatuum, ubi possessionati fuerint, vigore Brevium Jure procedere, ac pœnam in articulo 15. 1659. specificatam de Bonis eorundem in una quidem pro parte Actorea, in altera Judici Causæ, in tertia vero pro necessitatibus Comitatus cedente & applicanda, procedere possint & valeant. Salvis nihilominus prioribus Legibus Regni (qui eis uti voluerint) contra Capitaneos & Officiales Confiniorum permanentibus, qui vero sub decursu præsentis Diætæ, ejusmodi excessus committere præsumpsissent, ob quos ad tertium etiam citari meruissent, contra eosdem per Dominum Comitem Palatinum juxta leges Regni superinde conditas pro demerito soluta ipso facto præsenti Diæta, animadvertatur.

Nobiles in Confiniis degentes, per Capitaneos & Officiales Confiniorum in suis Juribus & Libertatibus Nobilitaribus non molestandi.

ARTICULUS XIX.

IN ordine porro ad Nobiles in Confiniis degentes, in antiquis eorundem Juribus, Privilegiisque & Libertatibus conservandos, & neque in iisdem per supremos & Vice-Capitaneos aliosque Officiales Confiniorum quoquo modo præter viam Juris turbandos Articuli 81. & 82. 1649. 21. 1659. & 55. 1609. ac alii superinde conditi renovantur, & strictissime per omnes Locorum capitaneos observandi decernuntur.

Exactiones omnis generis per Officiales utriusque nationis hinc inde in pasibus, & Pontibus sibi vendicatæ, simpliciter tolluntur.

ARTICULUS XX.

CUm his annorum Revolutionibus, præter alias Regnicolarum oppressiones, Officiales utriusque nationis, certas etiam illegales pensiones & vectigalium exactiones in Pontibus & Pasibus, hinc inde per Regnum, signanter vero in fluviis Vagh, Dudvagh ad Leopoldopolim, in dumetis Karkocz Szeredinum, Selyam, Trenchinium, Guttam, & Camaromium, nec non supra Jaurinum ad Rapczahid, sicut & in Tibisco ad Tokainum, ac aliis in locis violenter sibi vendicassent. Ideo clementi Suæ Majestatis annuentia inhibitis & sublatis, perbenignas Litteras Patentes ad omnes Officiales Bellicos extradatas, omnibus ejusmodi Pensionibus & exactionibus, ne a modo imposterum Regnicolæ & eorundem homines ac subditi per talia violenta & Legibus Regni præjudicioſa vectigalia per Prætactos Officiales & quidem nativos, sub pœna violentiæ, extraneos vero amotionis eorundem, ad præviam Comitatus querelam, eatenus Domino Comiti Palatino deponendam quoquo modo molestentur, statutum est.

Ne in Ponte Posonienſi minoris Danubii, Vectigal seu Teloniam a Regnicolis eorundemque Servitoribus & Colonis in ipsorum negotiis proficiscentibus exigatur.

ARTICULUS XXI.

IN negotio Pontis Posonienſis minoris Danubii, hactenus per Cameram Hungaricam cum præju-

præjudicio Nobilitaris Prærogativæ cum exactione Vectigalis usuati, statutum est, ut a modo imposterum, nullum Vectigal seu Telonium, in eodem Ponte, a Regnicolis Dominorumque Servitoribus, & eorundem Colonis in negotiis ipsorum proficiscentibus, ac aliis de Lege Patria a solutione Teloniorum seu Vectigalium exemptis, sub pœna violentiæ quoquo modo exigatur, verum in exactione illius modus per Comitatum Posonienſem primo quoque tempore limitandus (sine præjudicio tamen Nauli Civitatis Posonienſis, hactenus ab antiquo usuati aliorumque Interessatorum) donec idem Pons duraverit, observetur. Interim vero idem Ramus seu meatus minoris Danubii, tam pro commoditate itinerantium, quam pro fortalicii Jaurienſis respectu Danubii illac versus sese nimium diffundentis provisione, gratuita opera Posonienſis & Mosonienſis Comitatuum per erectionem certorum Aggerum præcludendus decernitur.

De extraneorum militum ac Bellicorum Officialium excessibus dandaque damnificatis satisfactione.

ARTICULUS XXII.

ET siquidem præter præscriptas Vectigalium extorsiones, idem miles extraneus a compluribus annis miseros locorum Incolas, Nobiles æque ac Liberarum & Montanarum Civitatum Cives, afflictamque Plebem, diversimode opprimere, incaptivare, verberare, lethaliter vulnerare, imo & interimere, macella item & educilla in Præsidiis & liberis Montanisque Civitatibus pro se usurpare, per variasque condescensiones, gratuitas Vecturas, Lytrationes, Pecorum abactiones, eosdem damnificare, stationes, eosdem damnificare, stationes & Quarteria pro beneplacito sibi usurpando, in Castella, Curias Nobilitares, in Liberis etiam & Montanis Civitatibus ac Præsidiis habitas, Parochiasque & scholas condescendere, easdem expilare, ac ipsas quoque Sacras Ædes sacrilege violare consuevissent. Ideo ad refrœnandam eatenus quoque ejusdem militis licentiam, cum benigna Suæ Majestatis annuentia statuitur, ut præscripti milites a similibus liberis condescensionibus, macellorumque & educillorum libero usu, sicut & ab omnibus damnis, & violentiis locorum Incolis inferendis, serio inhibeantur; excedentes vero, ad instantiam damnificatorum, per Officiales ipsorum cum danda damnificatis satisfactione serio puniantur, Inquisitionesque contra eosdem, per Magistratus Comitatuum, aliaque loca juxta leges Regni authentica, uti sunt Conventus & Capitula celebratæ & celebrandæ ubique in judiciis robur suum & vigorem habeant, clementer annuente Sua Majestate, decernitur. Casu vero, quo Officiales in præmissis remissiores vel interessati forent, extunc delata ad Dominum Comitem Palatinum. In superiori vero Hungaria nativum illarum Partium Generalem querela, ipsi Officiales juxta Articulum 5. 1559. 64. 1647. ad instantiam damnificatorum comperta Jure militari per utriusque Nationis Judices ad id convocandos rei veritate, cum danda eisdem damnificatis satisfactione puniri possint.

Pro rectificatione Metarum Regni cum vicinis Provinciis renovato Articulo 66. 1659. & aliis ibidem citatis, Commissarii denominantur.

ARTICULUS XXIII.

SIquidem ad demissam Regnicolarum Instantiam Sua Majestas ex parte hæreditariarum suarum Provinciarum huic Regno vicinarum, pro rectificatione Metarum inter easdem, & Regnum hoc, passim controversarum, certos Commissarios (cum reassumptione Commisionis in An. 1677. ordinatæ) denominaturam se clementer resolvisset, ac vicinam etiam, huic Regno Rempublicam Polonam, & Regem, sicut & Principem Transylvaniæ ratione similium differentiarum Metalium complanandarum se requisituram benigne obtulisset. Ideo ex parte quoque hujus Regni, renovato hoc loci Articulo 66. 1659. ac aliis ibidem citatis in eum finem Commissarii nominantur. Circa Austriam in Bonis Köpcheny & Minichwold, nec non inter Civitatem Posonienſem & Possessionem Farkasfalu, seu Bolffstal, Illustrisimus & Reverendisimus Dominus Georgius Szecheny Archiepiscopus Colocenſis, Reverendisimus Dominus Joannes Kalmanczay Episcopus Scardonenſis & Præpositus Posonienſis, Magnifici Comes Nicolaus Draskovich, Comes Petrus Szechy, Stephanus Orban, Personalis Præsentiæ Regiæ in Judiciis Locumtenens & Consiliarius, nec non Egregii Valentinus Szenthe Vice-Palatinus, Georgius Horvath Kisevitih, Cameræ Hungaricæ Consiliarius, & Petrus Szapari. Circa Moraviam inter Dominia Holicz, ad Hodonyin, Szakolcza & Berencz, ad Sztraznicza, prouti & Beczko, Trenchiny, Bicze, Lednicze, ac Besztercze, Reverendisimus Dominus Joannes Gubassoczy Episcopus Nitrienſis & per Hungariam Aulæ Cancellarius, Magnifici Comes Stephanus Zichy, Senior, præfatus Stephanus Orban, Matthias Ostrosich, nec non Egregii Georgius Gilany Cameræ Hungaricæ Consiliarius, Paulus Orban Personalis Præsentiæ Prothonotarius Johannes Mednianszkz Tabulæ Judiciariæ Regiæ Juratus Assessor, & Emericus Küszeghy Comitatus Nitrienſis Vice-Comes; circa Silesiam Reverendisimus Dominus Georgius Feniesy, Episcopus Almisienſis, Magnifici Emericus & Alexius Revay, Franciscus Pongracz, nec non Egregii Georgius Terstyanszky, Joannes Lapsanszky, Senior, Emericus Huszar Comitatus Turocziensis Vice-Comes, & Stephanus Szuliouszky aliter Sirmienſis; Circa Styriam Reverendisimus Dominus Paulus Szecheny Episcopus Quinque Ecclesienſis, Magnifici Comites Franciscus Esterhazy, Joannes Draskovich, Admodum Reverendus Dominus Stephanus Telekesy, præpositus Sancti Adalberti, nec non Egregii Joannes Horvath, Franciscus Bachmegiey Castri ferrei, Joannes Perneszy Sümögienſis Szaladienſis Comitatuum Vice-Comites. Circa Carinthiam & Carnioliam, Reverendisimus Dominus Martinus Borkovich Episcopus Zagrabienſis, vel loco illius Admodum Reverendus Dominus Michaël Boczak, ejusdem Capituli Præpositus major, Magnificus Nicolaus Keglevich, Egregii Balthasar Wragovich Vice-Banus, Petrus Antolchich Regni Croatiæ Prothonotarius. Item unus ex Vice-Comitibus Comitatuum Zagrabienſis, vel Varasdienſis. Circa Poloniam Reverendissimus Dominus Andreas Sebesteny Episcopus Transylvanienſis,

sis, Magnifici Comites Stephanus Chiaky Senior, Sigismundus Homonnay, nec non Egregii Gabriel Kapy, Franciscus Futnoki, Stephanus Szirmay, Ludovicus, Sztankay & Balthasar Geörgëi. Circa Transylvaniam futurus Episcopus Agriensis, vel Reverendissimus Dominus Georgius Horvath Episcopus Corbaviensis, Magnifici Ladislaus Karoly, Joannes Preny, nec non Egregii Adamus Kende Szatmariensis, Petrus Nyakas de Szabolcz Comitatuum Vice-Comites, Franciscus Klobucziczky, & Adamus Vay. Qui quidem Commissarii modo prævio denominati vel loco fors mortuorum aut legitime impeditorum alii per Dominum Comitem Palatinum; In Croatia vero per Dominum Comitem Banum substituendi, ac a parte vicinarum quoque Provinciarum quam primum denominandi, ad promulgationem ejusdem Domini Comitis Palatini ad metas & limites controversos comparere, & convenire, sepositisque quibusvis impedimentis, & dilationibus ejusmodi metales differentias, non obstante etiam inter Firstenfeldenses & Comites de Batyan, inita toti Regno præjudiciosa Transactione, vel aliis interventis in Comitatu Szaladiensi Commissionibus (gravamine inter familiam Szuniogh & Possessores Domini Sztrechen ex mutuo partium assensu ad proxime futuram Regni Diætam in eo quo nunc esset statu relegato reassumendo) rectificare, nocivaque & præjudiciosa in Territoriis Regni ædificia seu aggeres, ex æquo & justo cum destructione etiam talium ædificiorum, seu aggerum, restitutioneque omnium a Regno & Dominis Terrestribus avulsorum, complanare & determinare, sicut & possessiones ac Bona, cum omnibus eorundem pertinentiis inter complanandos & ad Hungariam reapplicandos limites existentia, cum iisdem limitibus, ad mentem Articuli 30. 1655. huic Regno ipso facto reincorporato. Quæ vero a finali sententiæ pronuntiatione dependerent, uti est inter Civitatem Szakolchensem & Dominum Sztrasnicza (pronuntiata sententia) finali & effectivæ executioni demandari possint ac debeant. Si vero ex parte Provincialium præmissorum effectuatio dilata fuerit, ipso facto negotium anotatarum metarum & locorum controversorum pro parte comparentium in rem adjudicatam & obtentam transivisse intelligatur; & cum assistentia etiam Suæ Majestatis executioni demandetur. Pro Dominii Manesdorff alias Sárfenek reincorporatione autem, huic Regno ad formam Articuli 25. 1649. per Commissarios a parte etiam Austriæ denominandos fienda Status & Ordines demisse instant.

De Redemptione Arcis Luiblio cum 13. Oppidis Scepusiensibus.

ARTICULUS XXIV.

COnfirmatis hoc loci priorum Annorum Articulis superinde conditis, signanter vero Articulo 40. 1659. & aliis ibidem citatis, siquidem Illustrissimus & Reverendissimus Dominus Georgius Szechény Archi-Episcopus Colocensis ex singulari suo erga Patriam hanc Zelo Arcem Luiblio cum 13. Oppidis Scepusiensibus, & reliquis eorundem appertinentiis vita sua Comite proprio ære (accedente jam etiam benigna suæ Majestatis annuentia) ad rationem Confiniariorum Nativorum superioris Hungariæ post mortem suam articulariter destinandis, interea vero donec vixerit per se possidendis se redempturum sponte compromisisset. Ideo pro eadem liberalitate dicto Domino Archiepiscopo Status & Ordines debitas gratias referunt, & in eum finem ad Regem & Rempublicam Poloniæ certos Commissarios statim post præsentem Diætam, illuc cum sufficienti instructione expediendos utpote futurum Episcopum Agriensem, Comitem Sigismundum Homonnay, Egregium Stephanum Szirmay, & civitatum Cassoviensis ac Leuchoviensis Judices, pro tempore futuros denominant, firmiter confidentes, quod idem Dominus Archiepiscopus juxta oblationem suam, pro expensis itinerariis dictorum Commissariorum promissam decem millium florenorum summam manibus Domini Comitis Palatini sit depositurus.

De libero Religionis Exercitio.

ARTICULUS XXV.

ET quia propter bonum Pacis tranquillitatemque Regni publicam in negotio Religionis quoque sua Majestas sese benigne resolvere dignata esset. Ideo eandem etiam Resolutionem Articulis Regni Status & Ordines inserunt; ac imprimis quidem cum liberum Religionis Exercitium, jam antea in Anno 1606. vigore Pacificationis Viennensis concessum, his motibus a parte nonnullorum interturbatum fuisset. Ideo confirmato hoc loci Articulo 1. dictæ Pacificationis idem exercitium omnibus & ubique per Regnum (salvo tamen Jure Dominorum Terrestrium) juxta Articulum 1. Anni 1608. ante Coronationem editum, liberum permittitur, ac Prædiantibus quoque & Scholarum Magistris aliás vel proscriptis, vel propter certas Reversales munia suæ Professionis exercere non valentibus liber in Regnum reditus, liberaque Religionis suæ professio & Exercitium, cassatis eatenus etiam ipsorum Reversalibus conceditur, & nullus Regnicolarum in libero suæ Religionis exercitio a modo imposterum quoquo modo turbetur. Sed neque Augustanæ & Helveticæ Confessioni addicti, ad Cæremonias Confessioni suæ contrarias compellantur.

De Templorum & Locorum pro iisdem ædificandis assignatione.

ARTICULUS XXVI.

ADhæc Templa quoque per Augustanæ & Helveticæ Confessioni addictos ædificata & ritu Catholico nec dum reconciliata per certos Commissarios eisdem assignanda, in aliis vero locis juxta benignam suæ Majestatis Resolutionem loca pro ædificandis Templis, Scholis & Parochiis erigendis, pro commoditate eorundem Augustanæ & Helveticæ Confessioni addictorum, per eosdem Commissarios designanda ordine infrascripto decernuntur, quemadmodum etiam in omnibus Regni Comitatibus, & quidem signanter in Comitatu Castriferrei pro illis, qui Augustanam Confessionem sequuntur in Demök & Nemesczok. Pro Helveticæ vero Confessionis Incolis in Felso Eör. In Comitatu Sopronienſi in Vadosfalva & Nemesker. In Posoniensi in Rhete & Puszta Födemes. In Nitriensi in Nitra Szerdaheliy & Sztrasa penes Vagum. In Barsiensi in Simonyi, & Szelezen. In Zoliensi, insztro Luka & Garamszegh; In Turocyiensi, in Neszpal & Invanka falva. In Liptoviensi, in Hy-

be & Nagy Paluggia. In Arvenſi in Fölsëo Kubiny & Sztebnie. In Trenchinienſi in Szulow & Zai Vgrocz. In Scepuſienſi in Gerghö & Toporcz, vel Batiszffalva non obſtante quorumvis Contradictione ſunt permiſſa. In aliis vero Comitatibus, veluti in Szaladienſi, Veſzprimienſi, Jaurienſi, Comaromienſi, Abauyvarienſi, Saroſienſi, Zemplinienſi, Vghocyenſi, Bereghienſi, Thornenſi, Gömörienſi, Borſodienſi, Hontenſi, Neogradienſi, Szolnok & Heves, nec non Peſt, Pilis & Soldth unitis. Item Szabolczenſi, Ungh, & Szatmarienſi, ſiquidem de præſenti eſſent in actuali uſu omnium fere Templorum ibid. habitorum, ideo eadem pro actualibus eorundem poſſeſſoribus uſuanda relicta ſunt. Præterea in Confiniis Regni, & quidem in Generalatu contra Caniſam in Szentgrod. Generalatu Jaurienſi in Tihany, Vaſon, Papa, Veſzprim, Jaurini, & Comaromy, in Generalatu Antemontano Levæ, Carponæ, & Fulekini. In Generalatu ſuperioris Hungariæ. In Putnok, Onod, Szendrö, Tokaii, Kallo, & Szathmar.

In Liberis vero Civitatibus, utpote Poſonienſi Auguſtanæ Confeſſioni addictis liceat ædificare ſuis ſumtibus Templum unum in ſuburbio, in loco per eosdem Commiſſarios deſignando. Civitas porro Sopronienſis maneat in poſſeſſione & exercitio Religionis, quam modo profitetur, nec in hoc turbetur. Ac tandem in liberis & montanis Civitatibus, utpote Trenchinienſi, Modrenſi, Cremniczienſi, & Novizolienſi, ac in ſuperiori Hungaria omnibus itidem Civitatibus ſimiliter loca pro ædificandis Templis, Scholis, & Parochiis aſſignanda concedantur. Templa demum, in quorum actuali poſſeſſione iidem Auguſtanæ & Helveticæ Confeſſioni addicti de facto ſunt, modo prævio præ manibus eorundem, una cum Parochiis & Scholis, Proventibusque eorundem, propter bonum pacis, ut nimirum quiete & pacifice vivant, relinquuntur uſu ſepulturæ & campanarum pro Catholicis ibidem degentibus æque ac ipſis libero relicto. Interea vero nec Catholici, Miniſtris Auguſtanæ & Helveticæ Confeſſioni addictis, nec vero horum ſequaces Plebanis Catholicis ad mentem articuli 11. 1647. ſolvere obligentur. Omnibus porro Magnatibus & Nobilibus in Regno degentibus, in Arcibus & ſolitis Reſidentiis ſuis pro ritu cujusque Profeſſionis Oratoria & Sacella ædificare & dotare liberum ſit. Poſthac vero, nullæ Templorum Scholarumque & Parochiarum occupationes, vel Exercitii turbationes ab utrinque ſub pœna in Articulo 8. Uladislai Decreti Sexti expreſſa fiant. Per hancque Articularem Concesſionem iisdem Auguſtanæ & Helveticæ Confeſſioni addictis ulterior prætenſionum ſuarum via in futuris Diætis inſtantias ſuas promovendi (non obſtantibus Cleri & aliorum ſæcularium Catholicorum Contradictionibus) minime præcludatur. Salvis ſemper eatenus Legibus Regni Diplomate Regio firmatis.

Officia ſæcularia & Beneficia Eccleſiaſtica Indigenis Regni & benemeritis conferenda.

ARTICULUS XXVII.

SImiliter cum benigna ſuæ Majeſtatis annuentia renovato hoc loci Articulo 38. 1659. nec non 9. & 10. 1608. ante Coronationem editis, ut universa Officia & Beneficia tam ſæcularia videlicet, quam Eccleſiaſtica, & Præfecturæ, Capitaneatusque Confiniorum in Hungaria & Croatia Perſonis Nationalibus Indigenisque Regni benemeritis conferantur, ſancitum eſt.

Judicia Octavalia, tam majora, quam minora & extraordinaria, Appellationumque Reviſiones, utique ſtatis ſuis temporibus celebrentur, ac pro ſuperiori Hungaria ad Tabulam Regiam Prælatus & Baro denominantur.

ARTICULUS XXVIII.

UT laudabilis & DEO grata Juris & Juſtitiæ Adminiſtratio pro cujusvis cauſæ æquitate, non tantum in Comitatibus adminiſtretur, ſed etiam Judicia Octavalia tam majora, quam minora ſicut & extraordinaria & Appellationum Reviſiones non obſtantibus quorumvis cauſis ſuis diffidentium contrariis votis, & opinionibus, aliisque privatis impedimentis, tam in ſuperioribus, quam in inferioribus regni hujus partibus ac in regno quoq; Croatiæ, & Sclavoniæ ſtatis ſuis temporibus per ſuam Majeſtatem, vel illa abſente aut impedita cum conſenſu Ejusdem per Dominum Regni Palatinum; In Croatia vero per Dominum Comitem Banum ſuo modo promulgata celebrentur, Articulique annorum præteritorum uti Articulus 41. 1659. 76. 1649. 14. 1635. 70. 1609. ſuperinde jam editi, ſtrictius obſerventur, unanimiter concluſum eſt. Atque renovato quoque Articulo 51. 1655. In partibus quidem Regni ſuperioribus, pro Prælato ad Tabulam Regiam Reverendiſſimum Dominum Georgium Horvath, Epiſcopum Corbavienſem. Pro Barone autem, Magnificum Ladislaum Karoly, in appellationibus vero penes Dominum Comitem Palatinum, futurum Epiſcopum Agrienſem, & Reverendiſſimum Dominum Andream Sebeſteny, Epiſcopum Tranſylvanienſem Præpoſitum Leleſzienſem, item futurum Judicem Curiæ Regiæ, & Comitem Sigismundum Homonnay denominant. Facultate in locum abſentium vel decedentium alios ſurrogandi penes dictum Dominum Comitem Palatinum permanente.

Anni modernorum motuum ab Anno 1670. vigentium, usque ad finem eorundem inclusive a legali præſcriptione eximuntur.

ARTICULUS XXIX.

JUſtitiæ quoque conforme cenſent Regnicolæ, ut anni horum motuum, ab anno videlicet 1670. usque ad finem eorundem incluſive computandi, a legali præſcriptione eximantur, & Annis 25. in Articulo 93. 1649. expreſſis ſimiliter a præſcriptione exemptis adnumerentur. Et quia Judicia etiam octavalia, non ex aliqua Cauſantium negligentia ab Anno 1650. hactenus celebrata non fuiſſent, ideo iidem quoque Anni usque ad futuram Octavalem Judiciorum celebrationem in Proceſſibus necdum finaliter terminatis, a præſcriptione omnino exempti habeantur.

De Mandatis illegitimis Præceptoriis, Inhibitoriis, Dilatoriis, & Reexecutoriis non expediendis, expeditis vero, ſub pœna non obſervandis.

ARTICULUS XXX.

CUm legitimus Juris Curſus vel maxime Mandatis Illegitimis Præceptoriis, Inhibitoriis, Di-

latoriis, & Reexecutoriis hactenus interturbatus fuisse dignosceretur. Ideo unanimi Regnicolarum voto statutum est, & renovatis hoc loci Articulis 53. 1655. & 45. 1659. ne Præceptoria Executoria cum insolitis Clausulis expediantur, expeditis vero per Judices inferiores nullus locus detur, liceatque omnibus causantibus cum honestate citra incursum alicujus pœnæ, contra similia mandata excipere; Præterea ut Inhibitoria & Dilatoria juxta Articulum 12. 1635. semper in legibus Regni fundata, cum Clausula Justificatoria in Partibus duntaxat, seu in foro contradictorio coram Judice suo edocendâ, & Judicialiter disputanda, expediantur, secus vero expeditis, ad mentem præcitati Articuli 53. Anni 1655. & 45. 1659. ipso facto (non obstante etiam Expositionis eorundem præprimis coram Cancellariis facta comprobatione (per Judices nullus locus detur: simplicia vero Reexecutoria, veluti legibus Regni vetita, pro illis, qui in causa egerunt, vel citati succubuerunt, aut eorundem successoribus vigore successionis, tale jus suum acquirere volentibus, nunquam ex Cancellariis expediantur, expeditisque per Judices similiter nullus locus detur. Si qui vero penes hujusmodi Reexecutoria Mandata in causis tempus Præscriptionis non excedentibus Bona aliqua actu possiderent, tales ad instantiam Partis læsæ, & præviam Judiciariam Admonitionem, eadem Bona possessa, sub pæna violentiæ, toties, quoties, & refusione etiam fructuum post admonitionem perceptorum, modo prævio remittere teneantur, ac tandem, si voluerint, novo Judicio extra Dominum Jus suum acquirere possint.

Contra Turbatores & non Admissiores Judiciariarum Executionum, ac Bonorum Judicialiter Executorum Reoccupatores, pœna cum Processu statuitur.

ARTICULUS XXXI.

AD coërcendam porro potentiorum in non admittendis & turbandis Judiciariis Executionibus, vel vero bonorum jam judicialiter Executorum, propria Authoritate fiendis violentis Reoccupationibus, hactenus fere sibi impune vendicatam licentiam, Status & Ordines renovant Articulum 3. Anni 1608. post Coronationem editum, cum ea declaratione, ut hujusmodi Judiciariarum Executionum non Admissores, vel earundem Turbatores præter pœnam Homagialem 50. Marcarum gravis ponderis per Judicem Causæ ipso facto exequendam, etiam in Refusione Expensarum, in Executionem præscriptorum Bonorum pene assistentiam Supremorum, & Vice-Comitum, etiam cum Gentibus Comitatus ad id libere assumendis, vel etiam Suæ Majestatis Brachialem fiendam, damnorumque (si quæ hujusmodi Executionis occasione, parti ipsi triumphanti in bonis ipsis tali modo exequendis causarentur) Refusione convincantur: Bona vero post Judiciariam Executionem quorumcunque Judicum judicialiter procedentium, statim, vel post aliquam moram, per quoscunque reoccupata, præter præscriptam Homagialem Expensarum, & damnorum refusionis pœnam. In refusione quoque fructuum medio tempore perceptorum, ad Mandata Suæ Majestatis, vel cujuscunque Judicis Regni ordinarii comperta solummodo talis Adjudicationis, & executionis, ac Reoccupationis veritate, cunctis Juridicis remediis sepositis, similiter per Comites, vel Vice-Comites etiam cum Gentibus Comitatus, ad id libere assumendis, sub amissione Officiorum ipsis vero non sufficientibus, vel nolentibus, tandem ad simplicem duntaxat Partis læsæ instantiam penes Adjudicatorias superinde latas, & executionales exinde subsecutas, ac producendas, per Dominum Comitem Palatinum. In superiori vero Hungaria ad mandatum Domini Comitis Palatini vel cujusvis Judicis Regni ordinarii, etiam per nativum illarum partium Generalem. In Sclavonia vero per Dominum Comitem Banum, statim & eo facto ipsis quibus adjudicata & executa fuerint, vel ipsorum successoribus universis itidem juridicis remediis amputatis, restitui possint ac debeant, nullis in contrarium mandatis, sed nec annualibus revolutionibus obstare valentibus. Ac insuper pars læsa, ex parte hujusmodi reoccupatorum Bonorum in Comitatu pœnam duplicatam vigore Articulorum brevis Processus super occupationibus & violentiis editorum acquirendi habeat facultatem, salva nihilominus pro ipsis Reoccupatoribus extra Dominum talium Bonorum vel per viam Appellationis, vel aliis legitimis suis modis Jus suum prosequendi & acquirendi facultate permanente.

Ne Magistri Protbonotarii in Divisione Bonorum in uno Comitatu existentium procedant, & ut in præfixionibusque Terminorum certum modum observent.

ARTICULUS XXXII.

CUm Judices Comitatenses in Divisionibus Bonorum in uno duntaxat Comitatu existentium a Lege præscriptam procedendi authoritatem haberent; Ideo ne causantes majoribus sæpius, quam opus sit, expensisse onerent, statutum est; ne Magistri Prothonotarii in tali simplicium Divisionum casu, procedendi Authoritatem sibi vendicent, ac præterea in præfixionibus Terminorum non tantum sui, sed etiam utriusque Partis rationem habeant, & neque extra Metas tredecim Comitatuum superioris Hungariæ, occasione Bonorum ibidem existentium, sed vel in ipso Comitatu, ubi Bona controversa existunt, aut si propter legalia impedimenta eo tute progredi non poterunt, ad immediate viciniorem Comitatum Partibus terminare debeant, secus vero pars in causam attracta citra incursum alicujus pœnæ non comparens executioni quoque ex tali Judicio fiendæ sese libere opponere, eandemque non admittere possit. Terminos porro præfixos differre volentes, dilationem Parti in causam attractæ (nisi legitime impediti fuerint) tempestive significent, ad quos Pars etiam Actorea erga judicem & Partem in causam attractam faciendum, sub pœna refusionis Expensarum Parti adversæ tempore discussionis causæ per eundem Judicem fienda obligatur. Extensionesque Terminorum per ipsos Judices nondum expleto Termino priori semper cum præfixione alterius competentis Termini, & non aliter fiant. Quoad Croatiam vero, antiquis Legibus & Consuetudinibus quoad omnia hoc loci renovatis, ac confirmatis, in suo vigore permanentibus & observandis.

Bona Impignoraticia & liquida Debita ad ſummam Florenorum ſex millium in Sedibus Judiciariis Comitatuum acquiri poſſint.

ARTICULUS XXXIII.

OBtrariorem Judiciorum Octavalium Celebrationem Articulo 41. 1649. de Bonis Impignoraticis & Liquidorum debitorum acquiſitionibus, additum volunt Regnicolæ, ut tales cauſæ etiam in ſedibus Judiciariis Comitatuum, usque ad ſummam Florenorum ſex millium ſervatis de Jure ſervandis, adjudicari poſſint, ſalvis ſemper litterarum Inſcriptionalium Conditionibus permanentibus, & legibus eatenus ſancitis hoc loci confirmatis.

Judicibus Tabulæ Regiæ conſuetum ſalarium juxta Articulum 41. 1659. per Cameram exolvendum.

ARTICULUS XXXIV.

ET quia circa legale ſalarium Tabulæ Regiæ Judicium hactenus a parte Cameræ Hungaricæ diverſimode retardatum, & ſubinde plane inexolutum iidem Tabulæ Regiæ Judices injuriati fuiſſe perhiberentur. Ideo renovato hoc loci Articulo 41. 1659. ut idem ſalarium, tam in Diætis, quam tempore Celebrationis aliorum quorumvis Judiciorum ſupraſcriptorum, Tabulæ Judicibus ſine defectu ad ſolam videlicet Domini Comitis Regni Palatini Commiſſionem, ſemper a die motionis cujusvis Judicis inchoando, usque ad finem Diætæ vel talium Judiciorum, per Cameræ Hungaricæ Perceptorem, ſine ulteriori in Cameris fienda ſolicitatione, tam in præſenti Diæta, quam aliis futuris celebrandis Diætis, Judiciis effective exolvatur cum benigno Suæ Majeſtatis Conſenſu Regnicolæ concludunt.

Comes Chriſtophorus Erdeödy de Monyorokerék in Conſervatorem Sacræ Regni Coronæ eligitur.

ARTICULUS XXXV.

CUm per mortem & deceſſum Comitis quondam Nicolai Pallffy ab Erdeöd, alias unius Sacræ Regni Coronæ Conſervatoris vacans idem Officium Conſervatoratus per Suam Majeſtatem Comiti Chriſtophoro Erdeödy de dicta Monyorokerék, usque ad præſentem Diætam collatum fuiſſet; Ideo ſtatus etiam & Ordines eundem Comitem, veluti perſonam de Patria hac bene meritam, communibus votis pro actuali dictæ Sacræ Coronæ Conſervatore cum prævia Candidatione & Juramento ejusdem, eligunt & confirmant. Atque ne, præſes Cameræ Hungaricæ ſimul dictæ Sacræ Coronæ Conſervator eſſe poſſit, ſtatuunt. Relicta vero dicti condam Nicolai Palffy Vidua, una cum Orphanis ejusdem ſuper Reſignatione Clavium ad eandem Coronam ſpectantium, quietatur.

De Salario Conſervatorum Sacræ Coronæ deque militum ejusdem numero & dependentia.

ARTICULUS XXXVI.

PRo futura Conſervatorum Sacræ Coronæ, ac militum ejusdem Cuſtodum exolutione, à ſingulis Portis cum prævia proxime futura rectificatione numerandis, non dediticiis ſinguli Floreni per Vice-Comites Comitatuum usque ad futuram Diætam exigendi & ad Cameram ſub onere dandæ rationis pro duobus Terminis in uno quidem ad Feſtum Sancti Georgii Militis & Martyris, in altero vero pro Feſto Sancti Michaëlis Archangeli adminiſtrandi ordinantur, in eundemque finem, reliqui etiam Portas non habentes, juxta Articulum 33. 1647. aliosque ibidem citatos taxandi decernuntur; Dediticiis dimidium ſolventibus, ac Regno etiam Sclavoniæ juxta Articulum 34. 1647. contribuere obligato. Quoad numerum vero Militum & dependentiam a Conſervatoribus dictæ Sacræ Coronæ habendam Articulus 26. 1625. renovatur.

Ne Fiſcus Regius Bona & Res mobiles Regnicolarum propria Authoritate occupet & de Judicatu Camerarum tollendo.

ARTICULUS XXXVII.

FIſcus quoque Regius ut Bona resque mobiles quorumcunque Regnicolarum, non propria authoritate occupet, ſed Jus ſuum ſive Titulo Caducitatis, ſive in caſibus Notæ Infidelitatis Titulo 14. Partis primæ Decreti Tripartiti & aliis Legibus Regni expreſſis in iisdem prætenſum, a modo imposterum, virtute legum Patriarum ſignanter vero Anni 1659. 104. 1638. 24. 1597. 27. nec non Partis primæ Tituli 9. & Partis ſecundæ Decreti Tripartiti Tituli 75. Item Matthiæ Regis Decreti 6. Articuli 26. Sigismundi 6. Articuli 17. ac Uladislai Decreti primi Articuli 63. hoc loci renovatarum acquirat. Ac de Judicatu etiam Camerarum eisdemque ſubalternatorum Triceſimatorum tollendo Articulus 25. 1622. ad omnes Status & Ordines extendendus, nec non 46. 1659. eatenus renovatus ſtrictius obſervetur ſancitum eſt.

Litteræ & Litteralia Inſtrumenta per Fiſcum Regium legitimis ipſorum Dominis reſtituenda.

ARTICULUS XXXVIII.

ET quia plurimæ litteræ & litteralia Inſtrumenta tempore Confiſcationis Bonorum, ad manus Fiſci deventa nec dum eſſent legitimis ſuis Dominis reſtituta. Ideo tam iis, quibus jam bona reſtituta ſunt, litteræ quoque eadem Bona concernentes, & in Cameris vel alibi hærentes reſtituantur, quam vero quæ reſtituenda erunt una cum talibus bonis Litteræ eisdem deſervientes, legitimis ipſorum Dominis aſſignentur; ſi quæ vero Litteræ & Privilegia Regni tempore Confiſcationis Bonorum & Rerum mobilium ad Cameras deportatæ, vel aliter occaſione horum motuum, per easdem apprehenſæ fuiſſent, ut eædem, & eadem, Domino Comiti Palatino, juxta benignam Suæ Majeſtatis Reſolutionem conſervanda tradantur, juſtum cenſetur.

Bona Regnicolarum Mobilia, per nonnullos Camerarum Officiales confiſcata & in proprios uſus converſa quo Proceſſu reacquirenda?

ARTICULUS XXXIX.

ANnuente Sua Majeſtate decretum quoque eſſet, ut Bona mobilia Regnicolarum præſentibus Motibus, per nonnullos Camerarum Officiales confiſcata, ac in proprios uſus diſtracta, ab iisdem actu quidem in Regno exiſtentibus, vigore Brevium Articulorum ſuper violentiis, ac aliis Actibus potentiariis editorum, per ipſos damnificatos, aut eorundem hæredes, & ſucceſſores acquiri poſſint. Qui vero Regno jam evaſiſſent, ut Authoritate Regia ad Inſtantiam Damnificatorum, vel eorundem hæredum & ſucceſſorum, tam

ipsi, quam eorundem hæredes Jure conveniantur, & comperta rei veritate, ad satisfactionem damnificatis dandam adigantur, & compellantur, supplicant.

Pro Judice Curiæ Regiæ in Partibus Regni superioribus denominando supplicatur, & ut in Partibus cis Danubianis, etiam unus Magister Prothonotarius residere statuitur.

ARTICULUS XL.

PRo meliori Juris & Justitiæ administratione per totum Regnum cum commoditate Regnicolarum instituenda, Status & Ordines Regni, maxime vero superioris Hungariæ Incolæ, pro Judice Curiæ Regiæ ad mentem etiam Articuli 23. 1655. in illis partibus denominando supplicant, atque ut in partibus etiam cis Danubianis pro commoditate itidem earundem partium semper unus Magister Prothonotarius cum aliquot Tabulæ Judiciariæ Regiæ Judicibus constituatur, decernitur.

Liberæ Regiæque ac Montanæ Civitates quoad electionem Magistratus Civilis, Jusque Caducitatis in Bonis Civilibus, nec non quoad Jus Patronatus & Educelli in suis Libertatibus & Privilegiis conservantur.

ARTICULUS XLI.

LIberarum quoque ac Regiarum, Montanarumque Civitatum non exiguæ fuissent querelæ, quod in Jure liberæ Electionis Magistratus Civilis, nec non Jure Patronatus, & liberi educilli; aliis suis immunitatibus, partim a parte Cameræ Hungaricæ, partim vero ab Officialibus Bellicis, contra Privilegia ipsorum, & leges Regni turbatæ & impeditæ extitissent. Ideo confirmatis eatenus ipsorum Privilegiis, & immunitatibus, in quantum Legibus Regni, & nobilitari prærogativæ non præjudicarent; Articuli etiam Regni, ut sunt 1659. 129. 1649. 16. 1647. 83. 1638. 35. ac alii superinde conditi renovantur, & tam per Cameras, quam per Officiales Bellicos, ac alios quoscunque strictissime observentur, neque in libero electionis Magistratus Civilis Jure, ac aliis Privilegiis ipsorum longo usu roboratis a quopiam quoquo modo turbentur. Judicatus quoque fundorum Civilium Causis aliorum Judicum ad mentem articuli 53. 1659. non involvatur, sed penes ipsos Magistratus Civiles maneat, atque quoad Nobiles impossessionatos & suspectæ Nobilitatis Articulus 46. 1655. nec non quoad Executiones sententiarum in Comitatibus latarum Articulus 20. 1649. confirmatur.

De excessibus liberarum & montanarum Civitatum, sicut & oppidorum Privilegiatorum tollendis.

ARTICULUS XLII.

CIrca tollendos liberarum & Montanarum Civitatum, sicut & Oppidorum Privilegiatorum excessus & abusus alias positivis patriæ legibus vetitos, licet clari essent Articuli 19. 1649. 78. 1647. 60. 1618. ac alii superinde conditi. Quia tamen nonnullæ Civitates & Oppida Privilegiata, eorundemque Domini Terrestres vel maxime his motibus eosdem excessus & abusus suos non modo renovassent, & introduxissent, verum aliter etiam Nobilitatem in medio sui degentem, partim videlicet ad inconsueta onera Civilia per assistentiam Germanicam ferenda adigendo, partim judiciarias legitimarum sententiarum Executiones vel simpliciter turbando, vel easdem eo, quo per Magistratum Comitatus pronunciantur modo post intimationem Judici Civitatis pridie factam exequi non permittendo, partim Captivos Nobilium subinde in carceribus Civitatis detentos sine scitu, & prævia eorundem Dominorum Admonitione liberos dimittendo, partim vero Vinorum Allodialium in aliis Promontoriis procreatorum ad usum Nobilium non intromittendo, & qua Concivium ubi alii Cives educillarent, educillare non concedendo, vexarent, & onerarent. Ideo renovatis præcitatis Articulis, ut a modo imposterum, dictæ Civitates & Oppida privilegiata, eorundemque Domini terrestres a similibus etiam excessibus, & abusibus, sub pœna in iisdem Articulis statuta abstineant, publico Decreto statutum est.

De Vectura Munitionum.

ARTICULUS XLIII.

VEctura porro Munitionum, cum juxta Articulos 15. 1609. 16. 1655. ac alias Regni Leges, liberis Civitatibus incumberet. Ideo sublatis quibusvis hactenus in contrarium introductis abusibus, & cum Camera vel Generalatu per easdem liberas Civitates cum præjudicio legum factis Conventionibus hoc loci una cum exinde prætensis qualitercunque Restantiis ut eædem vecturæ semper per ipsas Civitates præstentur, statuitur.

Tricesimatorum, Decimatorum, Teloniatorum omnes abusus vel maxime his motibus, contra Prærogativam Nobilitarem, & Vectigal Regium introducti, abrogentur; Teloniaque sicca & alia inconsueta noviter erecta tollantur, & Vectigal Regium in antiquum suum statum Legibus Regni conformem reducatur.

ARTICULUS XLIV.

CIrca excedentes Tricesimatores, Decimatores & Teloniatores, eorundemque omnes abusus, vel maxime his revolutionibus introductus, dum videlicet Tricesimatores, a Vinis Nobilium ab uno loco in alium pro usu proprio vel Educillo ex Civitatibus evectis, sicut & a pecoribus Allodialibus integram Tricesimam exigere, victualia ad fora Hebdomadalia inducta ob vilitatemque eorundem, Tricesimæ minus subjecta taxare, venditionemque illorum nisi prius ipsi Jure quodam præemptionis sibi vendicato, eadem perlustrent, inhibere, taliterque diversas violentias tam Nobilitati, quam miseræ plebi inferre nil pensi ducerent. Ideo renovatis priorum annorum Constitutionibus, & quidem contra Tricesimatores & Teloniatores 1655. 29. & 83. 1498. 35. 1649. 46. 1635. 70. 1622. 48. 1618. 18. 1609. 55. ut præscripti Tricesimatores, a similibus excessibus & abusibus sub pœna violentiæ toties quoties, de bonis eorundem vigore brevium desumenda, abstineant, constituitur. Atque contra Decimatores similiter renovato Articulo 89. Anni 1655. statuum est, ut sicut Tricesimatores ita & Decimatores semper Indigenæ, & in Regno, in quantum fieri poterit, possessionati, in locis non Tributariis constituantur. Secus vero constituti,

citra

citra incursum alicujus pœnæ, ad decimandum non admittantur, de modoque exigendi Decimas Leges in Articulo 23. 1635. citatæ & hoc loci renovatæ observentur. Vectigal porro Regium, juxta Articulum 100. 1655. primo quoque tempore corrigatur. Telonia autem sicca, & alia inconsueta tam in Tybisco, quam alibi passim noviter erecta, una cum noviter erectis Tricesimis, ad mentem Legum Regni, signanter vero 1618. 17. 1659. 57. & 1647. 29. Telonia quidem sicca contra Articulum 109. 1655. erecta per Vice-Comites Comitatuum cum potioribus Nobilibus eisdem adjungendis, sub pœna florenorum 400. de Bonis eorundem Vice-Comitum in præmissis procedere nolentium, ipsis vero procedere volentibus de bonis illos in Processu turbantium toties quoties, per ipsos Comitatus desumenda, & pro necessitatibus ejusdem Comitatus applicanda. Noviter vero erectæ Tricesimæ, contra leges Patriæ tam filiales, quam aliæ per Dominum Comitem Palatinum. In superiori vero Hungaria per nativum Generalem illarum Partium. In Croatia vero per Dominum Comitem Banum, in Hungaria quam Croatia & Sclavonia simpliciter tollantur. Ac ut Convictio quoque ad Instantiam liberæ Regiæque Civitatis Sopronienſis contra Georgium Smidhauzer Teloniatorem Vimpasziensem, in sede Judiciaria Comitatus Sopronienſis suo modo subsecuta penes Exmissionales dicti Comitatus debitæ executioni mancipetur, communibus votis decernunt Status & Ordines.

De illimitata Vinorum Inductione in vicinas Provincias Regnicolis concedenda.

ARTICULUS XLV.

DE Vinorum porro Hungaricorum tam cis, quam ultra Danubialium in Austriam aliasque vicinas Provincias libera inductione quod sua Majestas demissam Fidelium suorum Statuum & Ordinum Regni instantiam, etiam cum Statibus Archiducatus sui Austriæ benigne communicare, interea vero licentiam antehac certis Civitatibus & locis hujus Regni in eo specialiter interessatis, in certa quantitate vina sua invehendi jam antea Articulo 59. 1659. clementer concessam, de facto quoque confirmare dignata sit, humili simul, & grato acceptant animo, demisse supplicantes, ut renovatis hoc loci Articulis 43. 1609. & 39. 1630. tam ex parte dicti Archiducatus Austriæ, quam vero aliarum vicinarum Provinciarum benignam eatenus Resolutionem suam juxta demissam Regnicolarum Instantiam, clementer admaturare dignetur.

Personalis Insurrectio per Regnicolas tempore aperti Belli offertur.

ARTICULUS XLVI.

LIcet Fideles Status & Ordines nihil magis in votis haberent, quam ut sedatis præsentibus intestinis motibus, post tot & tantas sui ruinas & desolationes domestica pace, & publica Regni tranquillitate gaudere possent, casu tamen quo imminente pacis cum Turca termino, eadem Pax commode ulterius etiam extendi, aut sine notabili Regni ruina honeste iniri & concludi non posset, ne quoquomodo sibi ipsis Regnicolæ desse videantur, sedatis, uti præmissum est, præprimis modernis intestinis motibus, aperti duntaxat Belli tempore, juxta Articulum 9. 1601. 7. 1596. 21. 1622. & 7. 1659. generaliter se & personaliter insurrecturos, cum infrascripta declaratione offerunt, nimirum ut omnes & singuli Regnicolæ, cujuscunque tandem sint conditionis & dignitatis uti & Fiscus Regius, nec non Cameræ Montanæ, Arces & Bona in Comitatibus possidentes, ultra personalem ipsorum insurrectionem a singulis viginti domibus non dediticiis, sive integræ sive mediæ sessionis aut Quartalisticis seu Inquilinariis mixtim computandis, ac per Vice-Comitem & Judicem Nobilium, ubi necessum fuerit, etiam per inquisitionem limitandis, (demptis tamen desolatis) ex parte quidem sua Domini Terrestres unum equitem propriis sumptibus ex parte vero subditorum sumptibus eorundem unum peditem bene armis instructos in Castris statuere, & intertenere, a Dediticiis 40. domibus pari modo computandis, ac limitandis, unum equitem & alterum peditem conducere, & expedire; ac tam diu, quam diu talis summa necesitas duraverit, juxta articulum 7. 1659. exercituare debeant, & teneantur. Qui vero in diversis Comitatibus Bona possident, tales de omnibus Bonis suis illis in diversis Comitatibus existentibus, equites abinde provenientes, secum in exercitu ejus Comitatus, ubi Personalem faciunt Residentiam, modo prænotato interteneant, pedites vero a subditis subministrandi sub vexillo duntaxat illius Comitatus, in quo resident, militare teneantur. Pedites tamen a domibus & bonis dediticiis per Dominos Terrestres conducendi, penes eosdem Dominos maneant, & ad hujusmodi exercituationem, universi Domini Prælati, Magnates & Nobiles possessionati omnino sint obligati. Capitula etiam & Conventus, Monasteria & Moniales, Abbatiæ & Præposituræ Capitulis non incorporatæ, prout & Cameræ Montanæ, suadente Articulo 13. 1543. ad instar aliorum Nobilium possessionatorum ab omnibus Bonis suis, modo præmisso equites & pedites in defensionem suam, Regni, & Ecclesiarum DEI expedire, & Castris intertenere debeant, ac insuper Capitula & Monasteria unum vel alterum de medio sui sacris initiatum pro Divinis ibidem peragendis dictante Articulo 3. circa finem 1552. in Castra submittere. Abbates vero & Præpositi Capitulis non incorporati, etiam minus possessionati, & Episcopi Titulares (siquidem Nobilitari gauderent prærogativa) in personis suis modo præmisso insurgere teneantur, Plebani quoque pauperiores, juxta Articulum 12. & 13. 1545. a decem ipsorum Personis, unum equitem conducere, & pro defensione Patriæ in castris tenere sint obligati, cum ea tamen declaratione, ut de qualitate exolutionis conducendi per ipsos equites, inter eosdem plebanos Vicarii, Archidiaconi, vel Vice-Archidiaconi ipsorum, limitationem peragant, ditiores vero Parochi, vel Altaristæ seu Rectores Altarium, & Magistri Capellarum, Capitulis non incorporati, ducentos circiter florenos Annuos in proventibus habentes, nec non beneficiati Sopronienses, & alii his similes, præsertim in Arti-

culo 25. Anni 1545. declarati, qui ducentos similiter florenos annuos in proventibus possident, ratione Beneficiorum suorum, singuli singulos equites conducant, & expediant, Liberæ quoque & Montanæ Civitates, prout & privilegiata Oppida, quæ Jura possessionaria in medio Comitatus possident, ad instar Nobilium Possessionatorum a singulis viginti domibus in Comitatu possessis, equites & pedites modo præmisso administrent, Cives quoque & alii quicumque etiam extranei, Bona possidentes, pari modo a singulis viginti domibus singulos equites submittant. Oppida æque & Pagi privilegiati, vel aliter libertati sive dicati sint, sive non, sicut & Cumani, Jazighes & Philistei, ac alii libertini Fiscales, ex singulis viginti domibus unum peditem expediant, & in Castris teneant, libertini tamen Dominorum terrestrium ad militiam destinati, & obligati, nec non prædiales Ecclesiarum, imo & Haydones per Dominos terrestres ad militiam duntaxat privilegiati, penes Dominos terrestres ad rationem ipsorum militare debeant, Oppida vero Haydonicalia, per suam Majestatem privilegiata, more solito insurgant, a reliquis Haydonibus, per Dominos Terrestres ad militiam non privilegiatis, & aliis hinc inde dispersis, domos habentibus, & servitia Colonicalia administrantibus, Domini quidem ipsorum Terrestres, a singulis itidem viginti domibus unum equitem, ipsimet vero Haydones unum peditem expedire teneantur. Rasciani quoque non dedititii, tam Nobiles, quam ignobiles, in defensionem Patriæ personaliter insurgere debeant, Nobiles etiam unius sessionis juxta Articulum 21. 1545. Constitutionum Tyrnavienssium, a singulis domibus viritim consurgant, siquidem etiam Nobiles possessionati in persona sua modo præmisso insurrecturi, & insuper a subditis quoque suis ordine superius declarato equites & pedites administraturi essent, Armalistæ similiter universi personaliter, in castra prodire & militare teneantur. Qui autem in partibus dediticiis residerent singuli duo, pro uno equite conducendo ad manus Vice-Comitis contribuant. Urburarii vero, sicut & molitores, ac Braxatores, proprias molas, Braxatoriaque habentes, exarenda vel aliter urburas tenentes, ex annuo lucro ducentorum florenorum per Comitatum conscientiose limitando, suadente Articulo 15. 1545. singulos equites expediant. Viduæ possessionatæ & alii ad belligerandum inhabiles tam Prælati, quam Magnates & Nobiles per senium vel ægritudinem in persona sua propria, ad castra procedere non valentes, aliique Nobiles servitiis suæ Majestatis & Regni vel aliorum Dominorum Prælatorum, Magnatum, & Nobilium, adstricti, vel stipendia in confiniis merentes, suadente Articulo 13. Anni 1545. & Articulo 42. Constitutionum Novizolienssium Anni 1542. & ejusdem anni Constitutionum Posonienssium Articulo 22. & 23. loco suarum personarum equites submittant, & nihilominus a bonis suis modo supra declarato equites & pedites in Castris interteneant. Ex indivisis vero duobus vel tribus Fratribus dictante Articulo 43. Constitutionum Novizolienssium Anni 1545. unus tantum illorum in persona militare, ac nihilominus a Bonis modo suprascripto exercituare, militemque submittere universi etiam indivisi teneantur. Extranei demum omnes Quæstores, sive in Hungaros recepti sint, sive non, ac alii quoque extranei, cujuscunque sint Nationis per Regnum quæstum exercentes, ad instar Regnicolarum per Comitatum proportionaliter taxentur, ac in defensionem communis Christianæ Reipublicæ concurrant. A parte vero Dominorum Procerum & Magnatum extraneorum in Regno non possessionatorum iidem Regnicolæ sibi spem firmam pollicentur, eosdem in occurrentibus afflicti Regni necessitatibus præcipue tempore belli favorem & animorum suorum propensionem, erga idem afflictum Regnum contestaturos. Dominum quoque Manesdorff, alio nomine Sarfenik alias ad Sacram Regni Coronam spectans, suadente Articulo 16. 1545. a singulis 20. domibus, singulos equites expediat. Casu vero, quo aliqui Regnicolæ, vel alii superius declarati præmissam exercituationem in toto vel in parte negligerent, ex tunc Domini quidem Prælati, Abbates, Præpositi, Capitulis non incorporati, Magnates & Nobiles possessionati, specialiter & singulariter, Capitula vero, Monasteria, Conventus, & Claustra Monialium, ac Communitates præmissæ collectivæ pro singulis neglectæ ex parte sua militiæ in homagiis suis, & insuper pro toto exercituationis tempore, in æstimatione communi bonorum suorum, Nobiles vero Armalistæ unius sessionis pariter in suo homagio, Urburarii porro, qui non essent Cives aut Armalistæ, ac alii suprascripti, ad militiam obligati in pœna per Comitatum pronuncianda, subditi vero pro singulis peditibus, ex parte sua non mittendis, ad singulos Menses in Homagio singulorum peditum ad Castra non mittendorum convicti sint eo facto, & convictionem hujusmodi ex parte quidem Dominorum Prælatorum & Magnatum Dominus Comes Regni Palatinus ex Authoritate Officii sui, per se vel per alios, quibus id muneris delegaret. Ex parte vero reliquorum Regnicolarum universorum tam Nobilium, quam subditorum ac aliorum superius declaratorum, tam Ecclesiasticorum, quam sæcularium supremi & Vice-Comites Comitatuum, sub amissione Officiorum suorum in decima parte pro labore & usu suo, in reliqua vero parte pro publico bono sine omni litis strepitu etiam cum assistentia Comitatus irremissibiliter exigere, & exequi, eandemque pœnam ex parte Dominorum Prælatorum & Magnatum exigendam, Dominus quidem Comes Palatinus in publicas Regni necessitates, memorati vero supremi & Vice-Comites similiter in militares Comitatuum necessitates, sub ratione per eosdem Vice-Comites Cómitatui danda convertere & applicare debeant, ac teneantur. Quam quidem Generalem ac personalem Insurrectionem, mox dum prænotatæ summæ necessitates vel hostilitates supervenerint, sua Majestas promulgare confestim dignabitur, & Status etiam ac Ordines tempestive sese ad eandem apparare erunt obligati.

Simili-

Similiter particularis Insurrectio in Casu alicujus ingruentis necessitatis offertur.

ARTICULUS XLVII.

ET quia præter præscriptam aperti & universalis belli necessitatem, alia etiam huic Regno incommoda & pericula subinde imminere in comperto esset. Ideo Status & Ordines Regni in tali quoque casu, semper tamen per Dominum Comitem Palatinum ex pleno Consilio Hungarico dignoscendo, juxta Articulum 65. 1609. pro Particulari Insurrectione in locis ubi eadem commode fieri poterit, modalitate ibidem expressa se resolvunt.

De Locis ultro sese Turcis dedentibus per Comitatus puniendis.

ARTICULUS XLVIII.

QUoad Loca seu Colonos sponte & ultro, sineque scitu Generalium, & Comitatus, Nobiliumque loci sese Turcis subjicentes, renovatis Articulis 107. 1655. & 12. 1575. statuitur, ut contra tales, Vice-Comites Comitatuum, serio & rigorosius quam antea, condigna pœna (non obstantibus quibusvis Dominorum Terrestrium inhibitionibus) animadvertant.

Residentiam Generalatus Confiniorum Vivarino oppositorum quantocius determinandam Status & Ordines supplicant.

ARTICULUS XLIX.

AD reprimendas crebriores hostium Excursiones, arcendasque hostilitates quatenus Sua Majestas Generalatus Confiniorum Vivarino oppositorum Residentiam per Dominum Comitem Palatinum, cum Consilio bellico quantocius clementer determinari facere dignetur, Status & Ordines humillime instant.

Sedes Judiciariæ seu Congregationes Comitatus Strigoniensis in Oppido Rewkomarom celebrentur.

ARTICULUS L.

ADministrationis porro Justitiæ necessarium requisitum censeri, ut quilibet Comitatuum certam suam sedem ubi hujusmodi Justitiæ Administrationem impendere possit, habeat. Et siquidem Comitatus Strigoniensis deperdito Vivarino totaliter tributarius effectus, intra viscera sua, locum similem commodum securumque & tutum minime habere dignoscatur, Articulariter statuitur, ut a modo imposterum, Congregationes seu sedes Judiciariæ ejusdem Comitatus, in Oppido Rewkomarom celebrentur.

De Ablegatis Dominorum Magnatum & eorundem Viduarum ad Diætam mittendis.

ARTICULUS LI.

ET quia id quoque minus convenienter observatum esset per Status & Ordines, quod nonnulli Ablegati Dominorum Magnatum & eorundem Viduarum 5. 6. & 7. personarum Legationem in se assumere consuevissent. Ac proinde ut a modo imposterum unus Ablegatus cujuscunque sit status non nisi duorum Magnatum pauperiorum, vel eorundem Viduarum in Legationibus vices agere possit statuitur.

Possessores Munkacz, a quibusvis violentiis Nobilitat inferendis abstineant, & ratione Bonorum Legibus Regni subjaceant.

ARTICULUS LII.

ET siquidem a nonnullis superioris Hungariæ Comitatibus, contra Possessores Arcis Munkácz certæ querelæ fuissent depositæ, Ideo, ut dicti Possessores ejusdem Arcis Munkacz, ratione Bonorum suorum in medio Comitatuum habitorum tam videlicet quoad repetitiones fugitivorum Colonorum, quam in facto communis Inquisitionis, ac aliorum publicorum Regni, & Comitatus onerum ferendorum Legibus positivis sub pœna ibidem expressa subesse debeant statum est. Reversales vero occasione horum motuum, per Antecessores modernorum Possessorum a Nobilibus contra Leges Regni extortæ tempore Revisionis aliarum Litterarum similium per certos Nativos Commissarios fiendæ revideantur, & quæ contra Leges factæ fuisse compertæ fuerint, pariter cassentur.

Ratione Comitis Georgii Illesbazy.

ARTICULUS LIII.

HUmillimas etiam Status ac Ordines Regni Suæ Majestati quod ad iteratas demissas suas Interpositiones Eadem Sua Majestas dictum Comitem Georgium Illeshazy, ex Aresto Posonienſi certis Circumscriptum Reversalibus dimitti clementer fecerit referunt gratias. Idem itaque Comes, virtute hujusmodi benignissimæ Suæ Majestatis Resolutionis in Regiam gratiam receptus, liberque declaratus, ac in integrum honoris, dignitatumque suarum statum restitutus agnoscitur, libere imposterum Jurium Patriorum usu in quibusvis suis causis juxta dictamen Legum potiturus.

Negotium Sabarienſium, ac reliquorum in præsenti Articulo declaratorum Querulantium, qualiter complanandum?

ARTICULUS LIV.

EX quo Sabarienses, ac Incolæ Possessionis de Bagyogh; prout & Nobiles sedis de Uecze se nimium ab Illustrisimo ac Reverendisimo Domino Georgio Szecheny Archiepiscopo Colocensi, qua Episcopo Jaurienſi, contra antiqua Privilegia & Indulta ipsorum aggravatos, inque pacifico eorundem usu impeditos, querularentur. Ideo Causæ eædem per Dominum Comitem Palatinum, adhibitis ad id Tabulæ Regiæ Judiciariæ juratis assessoribus, Jure extraordinario proxime celebrando, Judicialiter revidendæ, ac secundum DEUM, & ejus Justitiam, ex producendis annotatarum Partium Privilegiis, ac Documentis, finaliter determinandæ decernuntur. Non absimiliter differentia Meszlinienſium Nobilium pariter contra antiqua eorundem (uti querularentur) Regia Privilegia injuriatorum ex fundamento Privilegiorum eorundem, ac ab utrinque producendorum documentorum eodem Jure prætacto extraordinario revidenda, & concludenda statuitur. Interim vero, nec idem Dominus Episcopus, nec successores sui, eosdem præfatos querulantes, contra ipsorum Privilegia, & Indulta, usumque eorundem molestet, turbet, aut

aut quoquo modo impediat, a modo imposterum, sub pœna centum florenorum toties quoties iisdem privilegiis, usuique eorundem per sæpefatum Dominum Episcopum contraventum fuisse compertum fuerit, de Bonis illius, aut ejusdem successorum acquisiticiis. Ex parte quidem mentionatorum Subarienſium & Bagyoghienſium per Dominum Comitem Palatinum, velut Causæ Judicem in eodem Jure extraordinario; Ex parte vero toties fatorum Nobilium Meszlinenſium, ac sedis de Veche, per Vice-Comites sub pœna violentiæ æque toties quoties comperta rei veritate ex Bonis ea, qua præfertur, modalitate adjudicanda & desumenda statuitur.

Familia Bottiany erga Eörsegienses priori Jure suo uti possit.

ARTICULUS LV.

ET siquidem intellexissent Status & Ordines Regni Eörszighienses in Derogamen Juris & usus consueti Familiæ Bottiany erga eosdem Eorseighienses, a memoria hominum usurpati, contra eandem Familiam Bottiany certas Litteras Protectionales extraxisse, taliterque a Jurisdictione dictæ Familiæ se emancipare velle. Ideo Status & Ordines Regni decernunt, ut ipsa Familia Bottiany non obstantibus similibus Litteris Protectionalibus, vel aliis quibusvis impedimentis imposterum etiam Jure suo priori & continuato, erga ipsos Eörseighienses uti possit.

De Officialium Ovariensium Excessibus tollendis.

ARTICULUS LVI.

AD tollendos Officialium Ovariensium excessus sub titulo juris Gladii, in Vicinam Nobilitatem & Colonos ejusdem hactenus præjudicioſe patratos, renovato Articulo 48. 1638. concluſum est, ut iidem Officiales, tam præsentes, quam futuri, a similibus præjudicioſis Excessibus abstineant, & in omnibus Legibus Regni ad instar aliorum Dominorum, & Officialium in Regno existentium subjaceant.

Obsides Liberæ Regiæque Civitatis Nagy Baniensis, Szathmarini præjudicioſe intertenti dimittuntur.

ARTICULUS LVII.

AD demissam porro Statuum & Ordinum Instantiam, Sua Majestas clementer ordinaturam se obtulit, quatenus obsides prætactæ Civitatis Szathmarini his revolutionibus præjudicioſe per Loci Commendantes tenti, illico Liberi dimittantur, neque eatenus amplius per quemcunque aggraventur.

Nonnullorum Gravaminum Complanatio ad futuram Diætam intra Anni Revolutionem celebrandam rejicitur.

ARTICULUS LVIII.

ET quia propter modernos inteſtinos motus, ad iteratas etiam Suæ Majestatis Adhortationes Fideles Status & Ordines certam nonnullorum Gravaminum suorum partem ad futuram Regni Diætam intra Anni revolutionem Posonii, veluti Loco ad negotia Regni articulariter destinato, celebrandam sine aliquo tamen præjudicio Diplomatis Regii, & soliti Diætalis Cursus derogamine rejecissent. Ideo ex partæ Suæ Majestatis benigne assecurati sunt Regnicolæ dictam Diætam omnino intra Anni Revolutionem Posonii celebrandam futuram, ubi nimirum tam præscripta Gravamina modo prævio rejecta, quam alia modo tempore fors emergentia, ad mentem secundæ Conditionis Diplomatis Regii Sua Majestas finaliter complanare dignabitur, demisse supplicantes, ut juxta eandem Conditionem Diplomaticam, aliasque Regni Leges succesſivis etiam Annis, intra triennium Diætas indicere, ac Domum quoque Posonienſem in eum præcise finem ordinatam, iterum usui Regnicolarum applicare dignetur.

Generalis Amnystia Exulantibus respiscentibus, & ad Fidelitatem sponte redeuntibus, cum effectiva Bonorum Restitutione in statu quo nunc sunt, conceditur.

ARTICULUS LIX.

EX innata Suæ Majestatis Sacratisſimæ Clementia & benigna Resolutione concluſum etiam est, ut omnes & singuli, qui his annorum Revolutionibus a Fidelitate suæ Majestatis deviando resipuerint, & ad Fidelitatem intra spatium duorum Mensium a publicatione præsentium redierint, Homagiumque Fidelitatis coram Supremis vel Vice-Comitibus, aut Generalibus vel Præsidiorum Capitaneis eo redituri more consueto deposuerint, realem ac effectivam omnium Bonorum suorum præ manibus Fisci actu existentium Restitutionem, & Capitis seu vitæ gratiam ipso facto consequantur, atque omnibus & singulis Generalis omnium eorum, quæ ab Anno 1670. usque ad reditum hinc inde gesta, commissaque fuerunt, Amnystia concedatur; ita quod omnes cædes, rapinæ, spolia, latrocinia, interceptiones, Civitatum, Oppidorum & Villarum combustiones, expillationes, Proventuumque Regiorum sive in Cameris, sive aliter qualitercumque direptiones, generaliter vero universæ violentiæ sub hoc tempore factæ & patratæ nulli omnino cujusvis status, & Conditionis, Ordinis ac præeminentiæ existant, quoquo modo imputentur, sed de plano & simplici obliterentur, & nullo unquam tempore quovis exquisito modo & colore per Suam Majestatem aut Successores ejusdem, legitimos Hungariæ Reges, vel per ipsos damnificatos Regnicolas ad invicem palam vel occulte, intra vel extra Judicium, per se vel per alios quospiam ipsi exulantes resipiscentes (exceptis iis, qui ulteriori pertinacia ducti effluxo bimestri spatio, qua publici Patriæ hostes ad debitam Fidelitatem non redierint, aut si qui prævia præsentium Articolorum publicatione iisdem rebellioſe adhæserint) propterea impediantur, vel aliqualiter aggraventur, quin imo hi omnes & singuli, super suis factis, intra præfatum tempus commissis, a quibuslibet Actoribus, Causidicis, Litigantibus tam intra, quam extra Judicium, liberi penitus & absoluti habeantur, atque hæc generalis per Suam Majestatem concessa Amnystia etiam ad eos, eorumque Successores, qui sub præteritis motibus per Arestum, vel aliter qualitercunque per subsecutas Reversales, ac Decreta ad Cameras, vel alia lo-

ca extradata innodati fuissent, defactoque in Fidelitate Suæ Majestatis constanter permanerent perennaliter extendatur, & præscriptæ Reversales, ac Decreta occasione eadem extradata (salvis nihilominus illis, quæ de similibus Litteris supra in Articulo 11. concluſa sunt permanentibus) simpliciter cassantur.

Oppidum Ruszt, a Sua Majestate Libertate donatum in numerum reliquarum Liberarum Civitatum, adeoque ad publicos Regni Confessus admittitur.

ARTICULUS LX.

SIquidem Sua Majestas ex speciali sua gratia Oppidum suum Ruszt dictum, antea quidem etiam Privilegiatum, benigne collatis eidem certis Privilegiis, in numerum aliarum Regiarum Regni Hungariæ Civitatum recipiendum, aggregandumque resolvisset. Ideo Status quoque & Ordines Regni, pari omnium voto idem Oppidum pro libera Regiaque Civitate acceptantes, in ordinem reliquarum Civitatum Regni Hungariæ Partiumque eidem annexarum annumerandum statuunt, in numeroque reliquorum Statuum & Ordinum Regni publicos Consessus habere annuunt.

Portarum Rectificatio cum defalcatione desolatorum & combustorum locorum instituatur.

ARTICULUS LXI.

SIquidem his motibus multa loca hinc inde desolata essent, & combusta, ideo pro allevatione miseræ Plebis, talia loca per certos Deputatos a parte Comitatuum denominandos, primo quoque tempore, conscientiose revidenda, & proportionaliter defalcanda, ac juxta talem defalcationem subsidia quarumvis Contributionum limitanda Articulariter exolvenda & ubique acceptanda cum benigna Suæ Majestatis Sacratissimæ annuentia, decernuntur.

De Authoritate Banali servanda, Milite exauthorato restaurando, stipendioque infallibili subministrando, & Confiniis Colapianis muniendis.

ARTICULUS LXII.

POsteaquam Sua Majestas Sacratisima Officium Banatus Illustrissimo Domino Comiti Nicolao Erdeödy de Monyorokerek tam suis, quam Prædecessorum suorum præclaris meritis, id exigentibus cum Authoritate avita, & in diversis Articulis signanter autem 32. 1638. ac aliis in eodem citatis, ac in Articulo 53. Anni ejusdem 1638. (qui hoc loci renovantur) expressata contulisset, idem vero Officium absque milite sufficienti & necessaria provisione munitioneque Confiniorum Colapianorum, ex integro administrari, & inimicorum hostiles impetus refrœnari, Regnumque ipsum defendi & conservari, ac hæreditarium Suæ Majestatis Sacratissimæ Provinciarum tranquillitati prospici haud possibile esset; Ideo ex annuentia quoque Suæ Majestatis Sacratisimæ concluſum est, ut prætactus miles exauthoratus stante præsenti Diæta ad mandata Suæ Majestatis Sacratisimæ non solum redintegretur & restauretur, verum, etiam augeatur, & tam ipsi Domino Comiti Bano, quam prætacto militi, de stipendio infallibili annuo provideatur, præsidia vero Colapiana tormentis Bellicis, mortariis, falconibus, seu Barbatis, globis & pulvere pyrio muniantur, & ad reprimendos impetus hostiles armentur & fortificentur.

Articulus 89. 1659. de Restitutione Valachorum, Sclavorum, & Prædauciorum in Confiniis commorantium cum aliis superinde sancitis renovatur & effectuandus declaratur.

ARTICULUS LXIII.

LIcet tot Articulis diplomatibusque Regiis in diversis Diætis sancitum sit, ut Valachi, Sclavi, & Prædauczii sub potestate Capitaneorum in Confiniis Croaticis & Sclavonicis commorantes Regno incorporarentur, & Sacræ Coronæ reapplicarentur, Officiaque militaria alternatim Nationalibus conferrentur, hucusque tamen præmissæ Leges & Diplomata optato effectui mancipata non essent, quod non absque gravi damno & præjudicio eorundem Statuum & Ordinum Regni ineffectuatum esse manifeste comperiretur. Ideo ex benigna annuentia Suæ Majestatis, universorum Statuum & Ordinum Voto & suffragio ulterius quoque sancitum est, ut Articulus 89. 1659. aliique in eo citati & attacti, etiam nunc renovati, debitæ executioni & effectui modalitate in iisdem expressata quamprimum demandentur & terminentur.

Privilegia Valachorum in Præjudicium Regni emanata iterato cassantur.

ARTICULUS LXIV.

STatuta & Privilegia Valachorum in præjudicium Regni & Sacræ Coronæ, prouti antea per Articulos 90. Anni 1659. & 40. 1635. cassata extitissent, ita & nunc, tum per prius, tum forte etiam ex post extradata cassantur & mortificata esse pronunciantur.

Valachi in Possessione Oszek commorantes alio translocentur.

ARTICULUS LXV.

QUamvis Valachi Oszekienses, juxta Articulum 92. Anni 1659. ob diversas violentias, damna, furta, & alia mala facinora in eodem uberius specificata, non solum puniri, verum etiam alio translocari, ad loca Confiniaria Turcis inimicis viciniora & defensione indigentia debuissent. Iidem tamen Valachi adhuc translocati non extitissent, imo in dies pejora & graviora damna Regnicolis (quibus multo vicinores quam confiniariis essent) inferre, & cætera mala facinora perpetrare non desisterent. Ut itaque juxta Articulum præcitatum (qui hoc loci renovatur) ad loca pro defensione Confiniorum magis necessaria (in quibus his recenter evolutis temporibus plurimi Pagi locati sunt) transferantur & translocentur communibus Votis annuente quoque Sua Majestate concluſum est.

De insurrectione Regni Croatiæ, & Sclavoniæ.

ARTICULUS LXVI.

REgna porro Croatiæ & Sclavoniæ tempore majoris & minoris impetus hostilis secundum actionem inimici, juxta Leges & Consuetudines suas insurgent. Quæ Regna ut in suis

Juribus, Privilegiis, Statutis, Articulis & Consuetudinibus (quæ hoc loci renovantur, & confirmantur) conserventur, concluſum eſt.

De fugitivis Colonis reſtituendis & pœna non reſtituentium.

ARTICULUS LXVII.

NOn ſine gravi præjudicio, & damno, diminutione Proventuum, deſolationeque Patriæ, ſubditi & Jobagiones Regnicolarum, una cum prolibus & Familia, jumentisque & rebus, ad Confinia nonnunquam flagitiis diverſis perpetratis, promeritam pœnam metuentes, nonnunquam vero debitis contractis vel aliis oneribus obnoxii, Dominorum Terreſtrium ſuorum, vacuis Terragiis & fundis, alii etiam Uxoribus aut Parentibus relictis, ad Confinia transfugere, ſubinde vero ipſimet Confiniarii eosdem clam vel violenter ſimiliter cum Familia & rebus mobilibus translocare, & abducere conſueverunt, qui taliter profugi, aut abducti, periculorum ignari, facile per excurſiones Turcarum & alia diverſa media, in manus & Captivitatem diram Ottomanicam frequenter deveniunt. Ut itaque huic pernicioſo malo occurratur, annuente etiam Sua Majeſtate concluſum eſt, ut Domini Capitanei, & Officiales Confiniorum, tales fugitivos ſubditos, nullo unquam tempore ad Confinia recipiant, multo autem minus Confiniarii eos vi, vel clam abducant, imo receptos abductos, aut quoquo modo ingreſſos ad requiſitionem Dominorum Terreſtrium debito modo fiendam, ſub pœna florenorum quingentorum ex parte non reſtituentium, prouti & alia ex parte vi, aut aliter qualitercunque abducentium, florenorum Hungaricalium centum ſingillatim incurrenda, & de bonis & ſalariis eorundem deſumenda, in una parte Judici Executori ſcilicet Generali Confiniorum, aut ejus vices gerenti, in alia vero damnificato cedente, una cum familia & rebus etiam medio tempore acquiſitis, univerſis eo facto reſtituant.

Ut Arx Sziszek Capitulo Eccleſiæ Zagrabienſis in priſtinum Statum reſtituatur.

ARTICULUS LXVIII.

IN caſu reſtitutionis in priſtinum ſtatum Arcis Sziszek Eccleſiæ & Capitulo Zagrabienſi fiendæ, quod ſua Majeſtas Sacratiſſima benigniſſimum ſuum affectum erga hoc in paſſu facientes inſtantiam, proxime & quidem abunde demonſtratura ſit, acquieſcunt Regnicolæ, ſalva ſemper Jurisdictione Regni permanente.

Articulus 101. Anni 1659. de pulſione Boum ad Portum Buccari, & 119. 1647. occaſione Decimarum Diſtrictus Metlike renovantur.

ARTICULUS LXIX.

DEpulſione Boum per Regnum Croatiæ & Sclavoniæ absque ullo cujuslibet impedimento libera fienda Articulus 101. 1659. & alii in eodem citati. Prouti & Articulus 119. Anni 1647. occaſione Decimarum Diſtrictus Metlike Capitulo Zagrabienſi cedentium hoc loci renovantur, & obſervandi decernuntur.

Articuli quoque 97. de Collatione Officiorum Confiniariorum & 100. de incorporatione Regno & reſtitutione Colonorum Capronenſium Anni 1659. cum cæteris in iisdem ſpecificatis confirmantur & declarantur.

ARTICULUS LXX.

UT Articulus 97. Anni 1659. de Collationibus Officiorum Confiniariorum, nec non etiam Articulus 100. de incorporatione Regno, & reſtitutione Colonorum Capronenſium Anni ejusdem, reliquique in eisdem citati confirmati effectuentur, cum ea declaratione, ut in priori Articulo ſcilicet 97. Generalatus & Colonellatus ſubintelligantur & comprehendantur, Generalatuum & pari numero Colonellatuum primis vacantiis, juxta Articulos ſuperinde conditos ratio habeatur, communibus ſuffragiis, accedente etiam Sui Majeſtatis annuentia, concluſum eſt.

De Bonis Frangepano-Fiſcalibus, ac aliis a Jurisdictione Regni non avellendis.

ARTICULUS LXXI.

UT Bona Frangepano-Fiſcalia, tam maritima, quam Croatica, ac alia quævis, intra limites Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ exiſtentia, hucusque ad manus Fiſci Regii deventa, ſive aliorum quorumcunque ſint, a Sacra Corona & Jurisdictione ſolita Regni non avellantur, neque per ullum, cum præjudicio & derogamine ejusdem Coronæ & Regni poſſideantur, imo ſemper legibus & oneribus Regni prætacti, ſint ſubjecta, communibus votis determinatum eſt.

De eductione Militis ex Arce Varasdienſi articuli ſanciti in effectum deducendi.

ARTICULUS LXXII.

UT miles germanus juxta Articulum 99. 1659. & alios in eodem citatos ex Arce Varasdienſi educatur annuente etiam Sua Majeſtate concluſum eſt etiam nunc; Quod Sua Majeſtas benigne (ne Articuli ſine fructu conditi eſſe intelligantur) mediantibus ſuis benignis Mandatis, eo in paſſu ad Excelſum Conſilium Bellicum Græcenſe expediendis, & dirigendis, quantocius peragi curare dignabitur.

Depaſcuatio Fœnilium tot Articulis vetita ut tandem tollatur ſancitum eſt.

ARTICULUS LXXIII.

ET licet depaſcuationes Fœnilium diverſis Articulis ſignanter vero 98. Anni 1659. & aliis in eodem attactis (tam per milites Generalatui Varasdienſi, quam Carloſtadienſi ſubjectos abuſive inductæ) tollendæ declaratæ extitiſſent, eædem nihilominus non absque gravi damno Regnicolarum hucusque ſublatæ non eſſent, imo ad ruinandam miſeram Plebem non ſolum abuſivo quodam modo, ad Feſtum Sancti Joannis Baptiſtæ exerceri ſolitæ uſurparentur, verum etiam usque ad Feſtum Sanctorum Petri & Pauli Apoſtolorum veteris Calendarii (quod de Lege Regni ſublatum eſſet) ſignanter in poſſeſſione Draganich prope Carloſtadium protraherentur. Quæ ut abſolute tollantur & leges ſuperinde ſancitæ obſerventur, decernitur. Pari ratione Quarteria Hybernalia inconſueto quodam prætextu, practicari cœpta abrogantur.

Ut

Ut Domini Colonelli & alii Officiales Confiniarii ab injuriis & violentiis Regnicolis inferendis, cœrceantur, Regnicolaque in, & circa Confinia Bona habentes hominibus replere valeant.

ARTICULUS LXXIV.

QUoniam sat graves injurias & violentias nonnulli Domini Colonelli & alii Officiales Confiniarii in Confiniis Sclavonicis, & Croaticis, in Bonis, Prædiis, Sylvis, Aquis, Piscaturis, & piscium clausuris, fundisque Curiarum, & domorum inferre solerent, fructusque & utilitates sibi vendicarent. Ea propter sancitum est communi suffragio, ut sua Majestas per sua media, benignaq; mandata & decreta, ab ejusmodi damnis, violentiis, & injuriis inferendis, eosdem Colonellos & Officiales clementer coërceat, occupataque Jura restitui, & contrarium facientes, condigne puniri faciat. Regnicolæ vero in, & circa Confinia loca deserta, & Prædia, ac Bona habentes, hominibus replere pro emolumento & defensione Patriæ, quorumvis Colonellorum Confiniariorum, aut aliorum reclamationibus, obstare non valentibus, possint, & valeant. Qua occasione, etiam Articulum 49. 1647. renovant, & observandum declarant, includendo milites & Officiales Germanos universos quoad educillum.

De medietate tam ordinariæ Tricesimæ, quam auctionis ejusdem, in Regno Croatiæ & Sclavoniæ, pro milite Colapiano convertenda.

ARTICULUS LXXV.

SIquidem Regnum Croatiæ & Sclavoniæ gravi admodum militum Colapianorum non solum ad Conservationem illius Regni, verum etiam vicinarum Suæ Majestatis hæreditariarum Provinciarum securitatem majorem præteritis temporibus conductorum exolutione premeretur. Ad quam exolutionem Contributiones & Dicæ ejusdem Regni cum minime sufficerent, idem Regnum debita etiam ad plura milia se extendentia contrahere necessitatuum sit. Ea propter ex benigna Suæ Majestatis annuentia tam medietas ordinariæ ejusdem Regni Tricesimæ, quam ejusdem Auctionis per supremum Nedeliczensis Tricesimæ Exactorem in rationem prælibatam Exactori Regni ordinaria administranda declaratur.

Ut Magister Prothonotarius Regnorum Dalmatiæ Croatiæ & Sclavoniæ non solum in Diætis, in Tabula Regia, verum etiam in Judiciis Octavalibus ordinariis & extraordinariis, ac Brevibus, locum, votum, & Diarium habeat.

ARTICULUS LXXVI.

STatus & Ordines benigno Suæ Majestatis Sacratissimæ accedente Consensu decernunt, ut Magister Prothonotarius Regni Croatiæ & Sclavoniæ, ac sui in eodem Officio Successores, non solum in publicis Diætis, Tabula Regia, verum etiam in Judiciis Octavalibus, ordinariis, & extraordinariis, ac Brevibus, locum, votum, & diarium ad instar aliorum Prothonotariorum habeat.

Civitatis Segnienſis Gravamina & Querelæ Commissione mediante determinandæ.

ARTICULUS LXXVII.

UT Domini Commissari in Articulo 23. pro rectificandis metis denominati, gravamina quoque, & omnes difficultates Civitatis Segenienſis determinent, & juxta leges super inde prioribus Diætis editas, signanter vero Articulos 96. Anni 1659. 69. 1655. & 32. 1649. & Privilegia ejusdem Civitatis executioni indilate demandent, concluſum est. Neque permittet Sua Majestas Sacratissima, ut deinceps ab ejus Officialibus, Capitaneis aut Generalibus ipsi Segenienſes, in ſuis turbentur Juribus & Privilegiis, ſed omnes injurias ac violentias, non ſolum graviter inhibere, ſed & Transgreſſores ſevere puniri curabit.

Articuli 93. 94. & 95. Anni 1659. renovantur & declarantur, Vinorumque Educillatio, & Artes Mechanicæ in præjudicium Civitatum militibus & cæteris Incolis prohibentur.

ARTICULUS LXXVIII.

ARticulo 93. in Anno 1659. condito, & jam ratificato, Status & Ordines addendum decernunt, ut Milites tam Nativi, quam externi in Territoriis Civilibus, fundos, domos, hortos, teras, vineas, ac Bona habentes, Jurisdictioni Magiſtratus & Judicio obtemperare recuſantes, talia Bona Judicio ad inſtantiam Fiſci Civitatis coram Magiſtratu præmiſſo; pari modo etiam Artes Mœchanicas exercentes, aut Vina in præjudicium Civium, & aliorum Dominorum Terreſtrium, vel Regnicolarum educillantes, Res & Vina educillo expoſita, apud eosdem deprehenſa ipſo facto amittant. Hoc loci etiam Articuli 94. & 95. Anni ejusdem 1659. renovantur, & ut modalitate in iisdem ſpecificata, effectuentur, reſpectusque in impoſitione Taxæ Regiæ in præmiſſo Articulo 94. præſpecificatus non ſolum Civitatum ibidem attactarum, verum etiam Varasdienſis habeatur, Status & Ordines dignum eſſe cenſent.

Ut liber Quæſtus, inter Regnum & Provincias exerceatur, Arreſtationesque pro alienis debitis non admittantur.

ARTICULUS LXXIX.

DEcernunt quoque Status & Ordines, ut liber Quæſtus quarumlibet rerum venalium inter Regnum & Provincias Suæ Majeſtatis exerceatur, utque Arreſtationes rerum aut perſonarum pro alienis Debitis nullo unquam tempore fiant, contrafacientesque pœna Articulari puniantur.

Pro Articulorum Effectuatione Status & Ordines Regni ſupplicant.

ARTICVLUS LXXX.

ET quia uti ex clementer reſolutis, & per Regnicolas, cum benigna Sua Majeſtatis annuentia concluſis Articulis, palam conſtaret, eadem Sua Majeſtas ſeſe pro avita hujus Regni libertate reſtituenda, ad Legesque & privilegia Diplomateque ſuper iisdem libertatibus confirmanda, ac contraria etiam eisdem omnia, quæ hactenus facta ſunt ſimpliciter abolenda, & tollenda reſolvere, ſed & in Nativi militis reductionem, extranei vero ſtatim poſt ſedatos motus fiendam eductionem, interea vero in diſciplinæ militaris rigorem annuere. Præterea prætendentibus damnificatis legalem ſatisfactionem promittere, Exulantibus Generalem Amnyſtiam clementer promulgare, taliterque pro univerſali Tranquillitate, & ſecuritate procuranda Paternam ſuam operam, ad publicam Regno

quietem ſtabiliendam adhibere dignata eſt. Ideo Status quoque & Ordines Regni easdem benignas Suæ Majeſtatis Reſolutiones in ſeriem Articulorum ſuorum inſertas humili animorum ſuorum ſenſu acceptant, & pro effectuatione eorundem Articulorum prima quaque Occaſione fienda, ſupplicant, ut benigne confirmatos ipſorum Articulos debito modo effectuari curare, ac in uſu illorum, ſicut & aliorum Regni Privilegiorum, Status & Ordines contra quosvis illorum violatores Authoritate ſua Regia conſervare dignetur.

Domini Principes Hermannus, & Ludovicus, Marchiones Badenſes; Dominus item Joannes Paulus Hocher, Liber Baro de Hochengrain, ſupremus Aulæ Cancellarius; & Dominus Chriſtophorus itidem Liber Baro de Abele ſolenni per Status invitatione erga eosdem præmiſſa, in Hungaros recipiuntur.

ARTICULUS LXXXI.

GRatam animi promptitudinem, & in augmentum Conſervationemque hujus Regni tam apud ſuam Majeſtatem ſtudioſe interpoſitam, quam alibi quoque favorabiliter declaratam Serenisſimorum Dominorum Principum Hermanni Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis intimi Conſiliarii, Excelſique Conſilii Aulæ Bellici Supremi Præſidis, Campi Marſchalli, & Præſidii Jaurienſis Confiniorumque eidem adjunctorum Generalis; Ludovici item ejusdem Sacræ Cæſareæ & Regiæ Majeſtatis Generalis Vigiliarum Præfecti, & Regiminis Pedeſtris Colonelli Marchionum Badenſium, & Hochpergenſium, Landgraviorum in Sanzembergh, Comitum in Spohaim & Eberſtein, Dynaſtarum in Rottelen, Baden, Weyler, Lahr, & Mahlbergh: pari paſſu Excellentisſimorum Dominorum Joannis Pauli Hocher, Liberi Baronis de Hochengrain, dictæ Suæ Majeſtatis, Cæſareæ & Regiæ Conſiliarii intimi, & Supremi Aulæ Cancellarii, Pignoraticii, in Stamach, Sterzingen & Bludensz: Item Chriſtophori Liberi Baronis de Abele, Nobilis Domini in Hakingh, Schilleran, & Winterspach, Domini in Blumenegh, & Enghlemanſtrigh prælibatæ Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis actualis intimi Conſiliarii, & Cameræ Aulicæ Supremi Præſidis, Status & Ordines Regni, cum debita gratitudine, præſenti quoque Occaſione recognoſcere volentes, proprio motu, ſolennique erga eosdem præmiſſa Invitatione, ſolo conteſtandi in eosdem grati animi Argumento, recepto, ab ipſis ſolito juramento, eosdem in numerum, reliquorum Regni Hungariæ Incolarum receperunt, & unanimi voto acceperunt; ſperantes ipſos gratos & utiles Patriæ Cives, commodorumque ejusdem ſtudioſos Promotores, & Defenſores futuros.

Domini, Zdenko Comes a Caplyrs, Æneas Comes a Kaprara, Franciſcus Maximilianus S. R. I. Comes in Mansfeld, Julius Spinola Marchio Arquatæ, Joannes Sebaſtianus Comes a Pötting, Carolus Maximilianus Comes Laſchanszky, Fridericus Comes a Scherffenberg, Mauritius Balthaſar Comes de Bönningkhauſen & Altenburg, Carolus Maximilianus Comes de Tury, Joannes Andreas Wychter de Grueb, Gervaſius a Gollen, Franciſcus Alexander de Veymes, Sylveſter Baro Joanelly, Albertus, Wolffgangus, Chriſtophorus, & Otto Ludovicus a Rindsmaul, Joannes Henricus a Wurmbrandt, Joannes Gregorius ab Hoffmann, & alter Joannes Georgius Hoffmann, Joannes Jacobus Baro a Baczendorff, Nicolaus Guilielmus Beckers Liber Baro de Wallhorn, Joannes Paulus Baro de Gar, Fridericus Ferdinandus Illmer, de & in Wartenberg, Sylveſter Joſephus a Rotta, Sylvius Brixicanus Bergomanenſis, Ludovicus Küsfinger, nec non Paulus Jany ſimiliter in Hungaros recipiuntur.

ARTICULUS LXXXII.

DEmum ad benignam Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ Recommendationem, & eorum etiam apud Status & Ordines propterea factam inſtantiam, Regnicolarumque nonnullorum Interpoſitionem; Illuſtrisſimos & Excellentisſimos Dominos Zdenconem Comitem a Caplyrs, Liberum Baronem de Sulevicz, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis intimum & Bellicum Conſiliarium, Camerarium, Supremumque Rei tormentariæ Præfectum; Æneam Comitem a Kaprara Generalem, Franciſcum Maximilianum S. R. I. Comitem in Mansfeld, Nobilem Dynaſtam in Heldrungen, Seeburg & Schraplau &c. Aurei Velleris Equitem, Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Camerarium, Satellitum Præfectum & Conſiliarium Imperii Aulicum, Julium Spinola, Sacri Romani Imperii Marchionem Arquatæ, dictæ Suæ Cæſareæ & Regiæ Majeſtatis Camerarium; Joannem Sebaſtianum Comitem de Pötting, Liberum Paronem in Rabenſtein, Hæreditarium Burgravium in Lientt, Dominum in Rumburgh, & Tüpald, præfatæ Sacræ Cæſareæ, nec non Hungariæ & Bohemiæ Regiæ Majeſtatis Cameræ Aulicæ Conſiliarium, & Camerarium; Carolum Maximilianum Comitem Laſchanszky, Liberum Baronem de Bürkove, Dominum in Manetin, Mladgyeiovicz Weſſecz, Comitem Fridericum Scherffenberg, altememoratæ Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ Camerarium & unius Regiminis peditum Colonellum, Mauritium Balthaſarem Comitem de Bönningkhauſen, & Altenburg, Liberum Baronem ab Adenoys &c. Carolum Maximilianum Comitem de Turry, & Valle Saſina, ejusdem Sacræ Cæſareæ & Regiæ Majeſtatis Camerarium, Conſiliarium, nec non Regii Judicii, & Tribunalis in Moravia Aſſeſſorem; Joannem Andream Wichter, de Gruieb, Camergraphium Montanarum Civitatum; Gervaſium a Gollen, actualem Aulæ Cæſareæ Conſiliarium Franciſcum Alexandrum de Weymes, Sylveſtrum Baronem Joanelly. Albertum Wolffgangum, Chriſtophorum, Ottonem, Ludovicum a Rindsmaul, Joannem Ehenricum a Wurmbrand, Joannem Georgium ab Hoffmann Sac. Rom. Imperii Equitem, & alterum Joannem Georgium Hoffmann, inferioris Auſtriæ Regiminis Conſiliarium; Joannem Jacobum Baronem a Baczendorff, dicti Sac. Rom. Imperii Equitem ſupratactorum Serenisſimorum Principum Hermanni, & Ludovici Marchionum Badenſium, Conſiliarium: Nicolaum Guilielmum Beckers Liberum Baronem de Wallhorn, Conſiliarium & Archiatem Cæſareum: Joannem Paulum Baronem de Gar; Fridericum Ferdinandum Illmer de & in Warttenberg, Sylveſtrum Joſephum de Rotta; Silvium Brixicanum Bergomanenſem: Ludovicum Küsfinger, & Paulum Jany, accepto ab iisdem conſueto Juramento, Status & Ordines in Conſortium, & numerum ſuum

accepta-

acceptarunt, & cooptarunt; ea tamen conditione, ut iidem, esto Juramentum deposuerint, nominaque ipsorum publicis Regni Juribus inserta sint, nihilominus pro efficaciori eorundem firmitate Testimoniales, & Privilegia sua, ex Cancellaria Hungarica excipere sint obligati. Qui autem eorundem, ob absentiam, hic & nunc consuetum præstare Juramentum nequivissent, ii in Comitiis Regni proxime affuturis, vel vero coram Sua Majestate Sacratissima, in præsentia Dominorum Comitis Palatini, & Cancellarii præstabunt; secus qui modalitate prævia, id non effectuaverint, superindeque Privilegia sua non extraxerint, pro receptis nequaquam reputabuntur. Quibus Suæ Majestati Sacratissimæ debito fidelitatis, & humilitatis cultu exhibitis. Universi Status & ordines sese in Paternam Suæ Majestatis Gratiam, & Protectionem demisse recommendantes, benignitatem, & singularum Clementiam Suæ Majestatis Sacratissimæ, devota animi gratitudine, in æviternum recognituri sunt.

CONCLUSIO.

NOs itaque demissa memoratorum Fidelium nostrorum Dominorum Prælatorum, Baronum, Magnatum, & Nobilium, cæterorumque prætacti Regni nostri Hungariæ, & Partium eidem annexarum, Statuum ac Ordinum Supplicatione, & instantia benigne exaudita, clementer & admissa, universos præspecificatos Articulos, prævio modo Nobis præsentatos, hisce Litteris nostris de verbo ad verbum inseri, & inscribi fecimus, eosdemque, ac omnia & singula, in illis contenta, ratos, gratos, & accepta habentes, eisdem Regium nostrum Consensum, benevolum pariter & assensum præbuimus, Regiaque pariter Authoritate nostra approbavimus, acceptavimus, ratificavimus, & confirmavimus; securos reddentes prædictos Fideles Status & Ordines, quod omnia in præinsertis Articulis contenta, tam nos ipsi observabimus, quam per alios quosounque fideles nostros observari faciemus: Quemadmodum acceptamus, approbamus, ratificamus, & confirmamus; Harum nostrarum vigore & Testimonio Litterarum mediante. Datum in attacta Libera ac Regia Civitate nostra Sopronienſi, Die Trigesima Mensis Decembris, Anno Domini Millesimo sexcentesimo Octuagesimo Primo. Regnorum nostrorum Romani Vigesimo Quarto, Hungariæ & reliquorum Vigesimo Septimo, Bohemiæ vero Anno Vigesimo Sexto. Reverendissimis ac Venerabilibus in Christo Patribus Dominis Georgio Szelepchény, Metropolitanæ Strigonienſis, & altero Georgio Szecheny Colocensis, & Bachiensis Ecclesiarum Canonice Unitarum Archiepiscopis, Sede Episcopatus Agriensis vacante, Martino Borkovich Zagrabiensis, Joanne Gubasoczy Nitriensis, Sede Varadiensis vacante, dicto Georgio Szechény Administratore Jauriensis, Andrea Sebestcny electo Transylvaniensis, Stephano Sennyey de Kis-Sennye Wesprimiensis, Petro Korompay Vaciensis, Joanne Kéry de Ipolykér Chanadiensis, Paulo Zzéchény Quinque Ecclesiensis, Nicolao Balogh electo Noviensis, Jacobo Hasko electo Rosonensis, Andrea Szily electo Scopiensis, Francisco Jány electo Sirmiensis, Godefrido Kapaun electo Samandriensis, Joanne Kalmanczay electo Scardonensis, Georgio Horváth electo Corbaviensis, altero Georgio Fenyessy electo Almiensis, & Fratre Hyacintho Dymitri, Segniensis & Modrusiensis Ecclesiarum Episcopis, Ecclesias DEI feliciter gubernantibus.

Item Spectabilibus ac Magnificis, Comite Paulo Esterhazy de Galantha, perpetuo in Frakno, dicti Regni Nostri Hungariæ Palatino, ac Aurei Velleris Equite, Officio Judicatus Curiæ nostræ Regiæ vacante, Comite Nicolao Erdeödy de Monyorökerék annotatorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ Regnorum nostrorum Bano, Comite Emerico pariter Erdeödy de dicta Monyorökerék Tavernicorum, Comite Adamo a Zrinio Agazonum, Comite Georgio similiter Erdödy de eadem Monyorokerék Cubicularіorum, Comite Nicolao Draskovich de Trakostyán Janitorum, Comite Georgio Illyesházy Dapiferorum, Comite Christophoro Bottyány Pincernarum, Comite Joanne Draskovich de memorata Trakostyán Curiæ, Nostrorum Regalium in Hungaria Magistris, ac Comite Joanne Pálffy ab Erdeöd Comite Posonienſi, cæterisque quam plurimis dicti Regni Nostri Hungariæ Comitatus tenentibus, & Honores.

SERIES.

Universorum Dominorum Statuum & Ordinum Regni Hungariæ, Partiumque Eidem annexarum, ad Generalem Regni Diætam, pro Die 28. Mensis Aprilis Anni 1681. Sopronium publicatam, convocatorum & congregatorum.

STATUS PRÆLATORUM.

Archi-Episcopus Strigonienſis, Georgius Szelepcheny.
Archi-Episcopus Colocensis, Georgius Szechény.

EPISCOPI.

Zagrabiensis, Martinus Borkovich, ex Ordine S. P. P. Eremitæ.
Nitriensis, Johannes Gubasoczy Cancellarius.
Transylvaniensis, Andreas Sebesteny, idem Præpositus de Lelesz.
Vaciensis, Petrus Korompay.
Chanadiensis, Johannes Kéry, ex Ordine S. P. P. Eremitæ.
Quinque Ecclesiensis, Paulus Szechény, ex eodem Ordine.
Segniensis N.
Noviensis Nicolaus Balogh, Lector Strigoniensis, & Tabulæ Regiæ Prælatus.
Modrusiensis. N.
Corbaviensis, Georgius Horvath, Præpositus Major Agriensis.

Sirmienſis Franciſcus Jany, idem Præpoſitus Chornenſis.
Tininienſis. N.
Scardonienſis, Johannes Kalmanczay, idem Præpoſitus Poſonienſis.
Roſonienſis, Jacobus Hasko, idem Præpoſitus Vágh Uyhelienſis.
Almiſienſis, Georgius Fenyeſy.
Agrienſis vacat, cum Præpoſitura Jaszovienſi.
Varadienſis vacat, cum Præpoſitura Szepuſienſi.
Bidvanienſis. N. Boznenſis N. Sibnicenſis N.
Generalis Ordinis S. Pauli Primi Eremitæ, Auguſtinus Benkovics.
Archi-Abbas Sancti Martini Ægidius Geneſy.

MAGNATUM SECULARIUM.

Excellentiſſimus Dominus Comes Adamus Forgaſch Judex Curiæ Regiæ, qui ſub initium Dietæ mortuus eſt.
Comes Nicolaus Erdödy Banus Croatiæ.
Comes Paulus Eszterhazy Magiſter Curiæ, poſtmodum in Palatinum electus.
Comes Emericus Erdödy, Magiſter Thavernicorum. abſens.
Comes Nicolaus Draskovich Janitorum.
Comes Georgius Erdody, Cubiculariorum.
Comes Chriſtophorus de Battyan, Pincernarum.
Comes Adamus Zrini Agazonum, Magiſtri.
Comes Johannes Antonius Palffy Supremus Comes Poſonienſis.
Comes Stephanus Zichy Senior, Coronæ Conſervator.
Comes Chriſtophorus Erdödy, item Coronæ Conſervator.
Comes Stephanus Chaky Senior.
Comes Valentins Balaſſa.
Comes Johannes Draskovich.
Comes Adamus Czobor.
Comes Paulus Chaky, abſens.
Comes Paulus Zichy.
Comes Adamus Zichy.
Comes Thomas Erdödy.
Comes Franciſcus Pethö.
Comes Nicolaus Palffy.
Comes Franciſcus Erdödy.
Comes Petrus Szechy.
Comes Franciſcus Eszterhazy.
Comes Franciſcus Kérzy.
Comes Ladislaus Chaky.
Comes Stephanus Zichy Junior.
Comes Sigismundus Homonay.
Comes Carolus Palffy.
Comes Sigismundus Petheö.
Comes Johannes Palffy.

BARONUM.

Magnificus Dominus Ladislaus Karoly.
Magnif. Dn. Franciſcus Barkoczy.
Dn. Nicolaus Bercſeny.
Dn. Emericus Revay.
Dn. Adamus Balaſſa.
Dn. Stephanus Koharzy.

Dn. Emericus Jakuſich.
Dn. Georgius Lippay.
Dn. Alexander Ezterhazy.
Dn. Caſparus Szunyok.
Dn. Matthias Hedly.
Dn. Henrichus Kollonich.
Dn. Alexander Bakacs.
Dn. Ladislaus Revay.
Dn. Adamus Amade.
Dn Emericus Koharzy.
Dn. Nicolaus Orlay.
Dn. Stephanus Cſikulini.
Dn. Franciſcus Ratkay.
Dn. Stephanus Orchoczy.
Dn. Adamus Prény.
Dn. Nicolaus Jllyeshazy.
Dn. Balthaſar Orſich.
Dn. Franciſcus Azary.

Dn. Johannes Sarkány.

Dn. Stephanus Forgach.
Dn. Adamus Viczay.
Dn. Gabriel Balaſſa.
Dn. Henrichus Szobbek.
Dn. Matthias Oſtroſich. Luth. qui per Ablegatum comparuit.
Dn. Johannes Lippay.
Dn. Johannes Eszterhazy.
Dn. Nicolaus Eszterhazy.
Dn. Moſes Cziraky.
Dn. Sigismundus Kollonich.
Dn. Michael Boſſany. per Ablegatum.
Dn. Paulus Uy faluſy.
Dn. Alexius Revay.
Dn. Michael Esterhazy.
Dn. Wolffgangus Koharzy.
Dn. Pancratius Sennyey.
Dn. Nicolaus Malakoczy.
Dn. Sigismundus Ratkay.
Dn. Joſiannes Préni.
Dn. Stephanus Palocſay.
Dn. Franciſcus Pongracz.
Dn. Georgius Maytény.
Dn. Andreas Zay. Luth. & pro Palatinatu Candidatus.
Dn. Stephanus Sarkány.

Præmissi Status omnes in Domo Magnatum (quam alias apud Posonienses domum viridem appellare consueverunt) convenire solent.

In domo autem Regnicolarum subsequentes Status & Ordines Regni conveniunt.

AD TABULAM REGIAM.

Spectabilis ac Magnificus Dominus Stephanus Orban, Sacratissimæ Cæsareæ Regieque Majestatis Personalis Præsentiæ in Judiciis Locumtenens & Consiliarius.

Eidem assident.

A DEXTRIS.

Generosus Dominus Petrus Fodroczy.

Generosus Dn. Georgius Kovachich, Regnorum Croatiæ, Sclavoniæ & Dalmatiæ Ablegati.
Generosus Dn. Franciscus Kloluſiczky.

Generosus Dn. Ludovicus Sztankay, Celsissimæ Principissæ Relictæ Francisci Rakoczy, Ablegati.
Generosi Dn. Franciscus Nagy de Gyöngyös.
Stephanus Merei Secretarius.

Georgius Török Præfectus; homines Celsissimi Principis Archi-episcopi Strigoniensis.
Generosus Dn. Michael Kürtössy, Vice-Thavernicorum Magister.

A SINISTRIS.

Generosus Dominus Valentinus Szenthe Vice-Palatinus.
Generosus Dn. Stephanus Talyan, Magister Protonotarius Palatinalis.
Generosus Dn. Stephanus Kalmanczay, Magister Protonotarius Judicis Curiæ Regiæ.
Generosus Dn. Paulus Orban, Magister Protonotarius Personalis Præsentiæ.

Generosus Dn. Matthias Sigray Magister Protonotarius Personalis Præsentiæ.
Generosus Dn. Petrus Antolcsus Protonotarius Regni Croatiæ.
Generosus Dn. Franciscus Putnoky.

AD TABULAM CLERI.

Ex Capitulis Strigoniensi, Reverendissimus Dominus Blasius Jaklin Abbas de Schavnik.
Admodum Reverendissimus Dn Ladislaus Mattyasovszky.
Agriensi, Reverendissimus Dn. Stephanus Illyefalvay Custos.
Jaurienſi, Reverendissimus Dn. Michael Dvornikovics. & Stephanus Telekessy. } Canonici.
Nitriensi. Reverendissimus Dn. Matthias Demka. & Johannes Belussy. } Canonici.
Castriferrei. Petrus Tormasy Præpositus ibidem & Michel Bartok Canonicus.
Posonienſi. Petrus Parady. & Lucas Belesich. } Canonici.
Scepusienſi. Andreas Berzeviczy. Præpositus S. Stephani Varad. Lector. & Andreas Szantohazy Custos.
Veszprimienſi. Johannes Szakony, Præpositus ibidem, & Albæ Regalis.
Zagrabiensis. Stephanus Zelisserich, Archi-Diaconus Boninienſis.
Chasmenſi. Stephanus Bosics Canonicus.
Segnienſi. Paulus Ritter, persona Secularis nomine Capituli.

Ex parte Patrum Ordinis Sancti Pauli Primi Eremitæ, Admodum Reverendissimus Pater Petrus Fodoroczy, qui ex hac Tabula missus in Ablegationem cœlestis Diætæ Die 6. Augusti Anni præsentis 1681.

NOMINA COMITATENSIUM ABLEGATORUM.

Veszprimienſis Comitatus.
Nicolaus Horvath. Pont.
Paulus Festetich. Calv.
Sümögienſis & Szaladienſis.
Johannes Perneszy. } Pont.
Franciscus Bacsmegyei. }
Castriferrei.
Johannes Horvath. } Pont.
Stephanus Talyan. }
Sopronienſis.
Nicolaus Faluſſy. Pont.
Johannes Fodor. Luth.
Mosonienſis.
Petrus Czapary. } Pont.
Andreas Tresztyanszky. }

Posoninenſis.
Valentinus Szenthe Vice Palatinus. } Pont.
Johannes Mednyanszky. }
Nitrienſis.
Johannes Hancsok. } Pont.
Gabriel Bossany. }
Barsienſis.
Stephanus Quassay. Pont.
Johannes Bossany. Luth.
Honthenſis.
Georgius Gerhardt. } Luth.
Georgius Dulo. }
Neogradienſis.
Stephanus Bezegh. Pont.
Paulus Györky. Calv.

Jaurien-

Jaurienſis.
Nicolaus Jvanyos. Calv.
Johannes Tarcſy. Pont.

Commaromienſis.
Franciſcus Radostich. Pont.
Jacobus Torkos. Calv.

Peſt, Pilis & Soldt.
Paulus Bélteky. Pont.
Caſparus Cſeminczky. Luth.

Turoczenſis.
Emericus Huszar. Pont.
Franciſcus Juſt. Luth.

Scepuſienſis.
Balthazar Görgöy. Luth.
Stephanus Nemeſany. Pont.

Tornenſis.
Petrus Janka. Calv.

Abbauyvarienſis.
Petrus Dévény. Pont.
Stephanus Varady. Calv.

Zemplinienſis.
Paulus Szemere. Calv.
Michael Szentivani. Pont.

Borſodienſis.
Caſparus Onody. } Calv.
Andreas Aszalay. }

Gömörienſis.
Stephanus Göngyeſſy. Pont.
Matthias Iſtvanfy. Calv.

De Ungh.
Johannes Mokcſay. Calv.
Johannes Oroszy. Pont.

De Beregh.
Michael Kalnaſſy. Calv.
Nicolaus Kevickzky. Luth.

Zolienſis.
Georgius Bezegh. Pont.
Stephanus Asguthy. Luth.

Liptovienſis.
Nicolaus Cſemniczky. Luth.
Johannes Szentivany. Pont.

Arvenſis.
Jobus Szmeskal. Luth.
Matthias Reviczky. Pont.

Ugocſa.
Andreas Leskoczy. Pont.
Johannes Kovacs. Luth.

Zatthmarienſis.
Adamus Kende. Pont.
Stephanus Szakony. Calv.

Szaboles.
Petrus Nyakas. Calv.
Stephnnus Megyeri. Pont.
Heves & exterioris Szolnok.
Michael Taſſy. Pont.
Franciſcus Bulyovszky. Luth.

Strigonienſis.
Georgius Török. Pont.

Trenchinienſis.
Geórgius Tresztyanszky. Pont.
Stéphanus Szulyovszky. Luth.

Sáároſſienſis.
Gabriel Kapy. Pont.
Stephanus Szirmay.

LIBERARUM, REGIARUMQUE CIVITATUM, MONTANARUM, AC REGNORUM CROATIÆ, SCLAVONIÆ ET DALMATIÆ.

Caſſovienſis.
Michael Demöczky. } Pont.
Andreas Breüner. }

Poſonienſis.
Georgius Somody. } Pont.
Stephanus Tamalfalvay. }

Leuchovienſis.
Johannes Fabricius Pont.
Samuel Beuer Luth.

Bartpheſis.
Jonas Henrici Luth.
Andreas Ocherlan. Pont.

Eperienſis.
Fridericus Weber } Pont.
Michael Stöſſel }

Szakolcenſis.
Matthias Bosznay } Pont.
Erneſtus Sali }

Trenchinienſis.
Michael Wranyay Luth.
Michael Jeſcenszky Pont.

Carponenſis.
Sigismundus Ocſovay Pont.
Johannes Hunipeder Luth.

Breznobanyenſis.
Daniel Chmelius Luth.
Thomas Padlicius Pont.

Tymavienſis.
Johannes Hellebrand. } Pont.
Stephanus Recſey. }

Spronienſis.
Johannes Serpilius. Luth.
Johannes Bartok, quo demortuo ſucceſſit Nicolaus Horvath. Pont.

Szent Györgvienſis.
Stephanus Kecskes Luth.
Andreas Nylaſy Pont.

Septem Montanarum Civitatum.
Chriſtophorus Rauſcher }
Johannes Fiſcher } Luth.
Daniel Frankfurter }
Tobias Karasz Pont.
Samuel Smaydel Luth.
Valentinus Geletneky Pont.

Köszeghienſis.
Stephanus Nagy Pont.
Johannes Simony Luth.

Kesmarkienſis.
Jacobus Günther Pont.
Paulus Devay Luth.

Vetero-

Veteroſolienſis.
Thomas Ebeczky Luth.
Nicolaus Berky Pont.
Cibinienſis.
Jacobus Grynæus Luth.
Samuel Feldmayer Pont.
Nagybanyenſis.
Georgius Pengho } Calv.
Georgius Dioszegy }
Modrenſis.
Franciſcus Thedy Pont.
Wolffgangus Willandt.
Item N. Schreiber.
Bazinienſis.
Johannes Wizer Luth.
Stephanus Doloczky Pont.

Kismartonienſis.
Johannes Keszler.
Paulus Schvartz.
Capronenſis in Croatia.
Georgius Mlinaries }
Varasdienſis.
Andreas Husz
Michael Petrikovich
Zagrabienſis. } Pontificii, quia Croatæ.
Jacobus Illiasſich
Georgius Branyugh
Criſienſis.
Stephanus Falko
Andreas Benczay }

NOMINA ABLEGATORUM DOMINORUM MAGNATUM ABSENTIUM, VIDUARUM, ET ORPHANORUM.

Illuſtriſſimæ Dominæ Comitiſſæ, Relictæ Excellentiſſimi Comitis Dn. Adami Forgacs Judicis Curiæ Regiæ Ablegatus, Franciſcus Ruttkay. Pont. Excellentiſſimi Dn. Comitis Emerici Erdödy, Joahannes Hervay, & poſtmodum in ejus locum ſucceſſit Wolffgangus Mihanovich.

Relictæ Dominæ, Nicolai Eszterhazy. — Georgius Gönczy. }
Relictæ, Georgii Bereny. — Nicolaus Tarnoczy. } Pont.
Relictæ, Andreæ Uyfaluſy. — Stephan Tarnoczy. }
Relictæ Michaelis Docsy. — Franciſcus Qvaſſay. }
Relictæ Annæ Paczoth. — Michealus Tarczaly. Calv.
Magnifici Domini Caſparis Petheö. — Georgius Pelsöczy. Pont.
Relictæ Judithæ Keglevich. — Andreas Husz. Pont.
Relictæ Judithæ Boſſany. — Paulus Okoliſany. Luth.
Relictæ Judithæ Balaſſa. — Michael Dul. Pont.
Relictæ Johannis Szunyogh. — Samuel Kacſerius. Luth.
Relictæ Johannis Mayreny. — Franciſcus Semſey. Pont.
Relictæ Alberti Sennyey. — Daniel Tolnay. }
Relictæ Johannis Petheö. — Georgius Pelsöczy. } Pont.
Relictæ Annæ Mariæ Deliſimonovics. — Wolffgang. Mihanovich. }
Relictæ Franciſci Chaky. — Petrus Szirmay. Luth.
Magnieci Domini Adami Viczey. — Daniel Tolnay. }
Dominæ Annæ Zichy. — Georgius Pelsöczy. } Pont.
Domini Comitis Caroli Palffy. — Johannes Muzlay. }
Domini Andreæ Sereny. — Matthias Raymannus. Luth.
Domini Johannis Szunyogh. — Sigismundus Szulyovszy. Luth.
Domini Stephani Zay. — Stephanus Qvaſſay. } Pont.
Domini Michaelis Boſſany. — Adamus Beliczey. }
Domini Matthiæ Osztroſich. — Martinus Rasga. Luth.
Domini Comitis Adami Zrini. — Johannes Antolſich.
Domini Sigismundi Rathay. — Georgius Branyuk.
Reverendiſſimi Domini Stephani Sennyei. — Epiſcopi Veſzprimienſis Nicolaus Gory.

XLI.

Proteſtation derer Evangeliſchen Stände in Hungarn wider vorherſtehenden Land-Tages-Schluß, d.d. 30. Dec. An. 1681.

Die vero 31. Decembris ex Cancellaria præſentiæ Regiæ Teſtimoniales authenticæ (quarum tamen taxa in ſummam 28. Talerorum Imperialium excrevit) expeditæ, & non ſecus quam depoſitis cujusvis Comitatus & civitatis per Ablegatum eidem Domino Perſonali 28. Imperialibus extradatæ:

Cujus tenor talis eſt:

„Univerſi & ſinguli Status & Ordines Evan„gelici Regni Hungariæ pro præſenti generali „prætacti Regni Diæta ad diem 28. menſis Apri„lis anni 1681. præteritum, in liberam hanc ac „Regiam civitatem Sopronienſem indicta, præ„ſentes per modum ſolennis proteſtationis & „gravis querelæ proponunt in hunc modum. „Qualiter ſub decurſu modernæ Diætæ, & qui„dem ſtatim ab initio ejusdem, exulceratum in„de ab anno 1649. pridem evoluto mille modis „turbatæ, ac tandem 1670. ab annis fere ad tota„le exterminium conquaſſatæ Religionis Evan„gelicæ vulnus, Suæ Sacratiſſimæ Majeſtati Do„mino Domino & Regi ipſorum clementiſſimo, „primum ad partem duntaxat, non modo iidem „proteſtantes humillime detexiſſent, ac beni„gnam

„gnam a tanto temporis tractu, de uno in alium „generalem Regni Conventum, dilatam, jam „tandem tot malis clementer adhibendam me„delam anhelo Spiritu imploraſſent; verum „etiam id ipſum univerſi Status & Ordines Re„gni & partium eidem annexarum publicis ſuis „gravaminibus accenſendo, pro diplomatica „complanatione altæ nominatæ Suæ Majeſtati „ſerio ac iterato repræſentaſſent. Ut autem be„ne memorata Sua Majeſtas inter puncta beni„gnarum ſuarum reſolutionem, hoc quoque in „paſſu iteratis, ac tandem ultimaria vicibus, ſeſe „in ſequenti reſolviſſet.

„Primo: Pacificatio Viennenſis in totum & „maxime in Imo articulo utramque religionem „concernente in omnibus repetatur & confirme„tur.

„Secundo. In ſupplementum &c. &c. Ulti„ma verba: Unde ſua quoque Majeſtas &c. &c. „Suæ Clementiſſimæ reſolutioni acquieturos.

„Quia tamen iidem proteſtantes per prævíam „benignam Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ reſolu„tionem votis univerſorum Regnicolarum, tan„to minus ipſorum Evangelicorum minime ſa„tisfieri, quin potius ſacris Diplomatibus & le„gibus regni præjudicari adverterent: Ut enim „præcitatus Articulus Imus alias ſuperioribus „temporibus per Statum Catholicum in diver„ſum & exoticum ſenſum diſtractus, ac poſtmo„dum non ſaltem authenticis inſtrumentis, ve„rum etiam Diplomate Regio Anni 1647. me„diantibus in ſuum genuinum & nativum ſen„ſum reductus ac declaratus, ſimpliciter renove„tur, taliterque tot indirectarum interpretatio„num, quæ hactenus Evangelicam Religionem „aſperrime collidebant, fomes exſuſcitetur: ut „deinde Evangelicæ Religionis exercitium alias „vigore ſacrorum diplomatum per univerſum „regnum liberum, ad certa duntaxat loca re„ſtringatur: Ut porro templa ab anno præſcripto „1670. (ac etiam, uti manifeſtæ ſequelæ eſt, an„tecedenter) occupata præ manibus violenter „occupatorum remaneant, ac pro nonnullis lo„ca duntaxat deputentur: Ut denique Dominis „terreſtribus in negotio Religionis erga ſubdi„tos ſuos, conſequenterque animas ipſorum, jus „& arbitrium quoddam ſupermaneat, & alia in „prætacta benigna reſolutione contenta, ſacris „diplomatibus abſolute caverentur; Sed & alia „ejusdem benignæ reſolutionis Diplomati non „repugnantia, vim novæ conceſſionis præ ſe fer„rent, & puncta eadem, quaſi nullo præexiſten„te Diplomate, precario indulgere videntur. „Quæ, æque ac alia acceptare citra reſultum a „ſacro diplomate integrum minime foret. His „igitur ac aliis, præmiſſa puncta benignæ reſo„lutionis inſpicienti, luculenter apparentibus, „prægnantibus ex rationibus, dum memorati „proteſtantes iisdem acquieſcere nequiviſſent, „inſtantia ad Statum Catholicum, ut negotium „Religionis cum aliis adhuc eorum irreſolutis „punctis, Suæ Majeſtati Sacratiſſimæ pro beni„gniori reſolutione denuo præſentetur, facta, ea„que per Statum Catholicum non admiſſa, ne„ceſſitati ſuperinde Suam Sacratiſſimam Maje„ſtatem medio demiſſorum ſuorum memoria„lium interpellare: Interea vero Statu Catholi„co ad articulorum confectionem procedente, & „jam ſeſe a communi conſenſu Regnicolarum „tantisper, usque dum finalis Suæ Majeſtatis „Sacratiſſimæ reſolutio obtineri potuiſſet, ab„ſentare; Verum ubi ultimaria benigna Suæ Ma„jeſtatis Sacratiſſimæ, priorem per omnia repe„tens ſuperveniſſet reſolutio, toties fati prote„ſtantes, ſe in articulorum ſuper aliis tractati„bus diætalibus edendorum confectione, exmiſ„ſo, e ſerie eorundem, religionis, tanquam ad „normam Diplomatum & Legum Regni minime „reſoluto, proceſſuros, reſolviſſent, prout etiam „ad finalem Diætalium laborum concluſionem, „præmiſſa expreſſa cautela interjecta proceſsiſ„ſent: His tamen non curatis, Status Catholi„cus citra conſenſum eorundem proteſtantium, „& in ruinam ipſorum, favorem autem ſui, eos„dem proteſtantes opprimentis, etiam in ne„gotio religionis certos Articulos compilaſſet. „Quo iisdem innoteſcente, ac tempore ſolitæ „præſentationis Articulorum Diætalium jamjam „approximante, tam coram Excellentiſſimo Do„mino Comite Palatino, quam Domino Perſo„nali ſeſe declaraſſent, quod articulus in reli„quis regni negotiis concluſos parati eſſent Suæ „Majeſtati Sacratiſſimæ pro confirmatione hu„millime præſentare, dummodo aliquis in ne„gotio Religionis conditus iisdem non anne„ctatur, alioquin in hujusmodi præſentatione „ſibi valde præjudicioſam & nocivam conſenti„re non poſſent. Unde prærepetiti proteſtan„tes ſperaſſent fore, ut aliis Diætalibus tractati„bus & Articulis Suæ Sacratiſſimæ Majeſtati de„miſſe præſentatis Religionem concernentes „exmitterentur; tantum tamen abeſt ut hoc fie„ret, ut potius ubi heſterna luce Generoſus Do„minus Valentinus Szenthe Vice-Palatinus (qui „eorum Domini Perſonalis, alias ob paroxiſmum „quartanæ eadem ipſa die recurrentem abſentis, „munus obibat) præſentationis mentionem fe„ciſſet, ab antelatis Proteſtantibus, num Articuli „Religionem tangentes inter reliquos conti„neantur, quæſitus: Eosdem ne directo quidem „reſponſo dignaretur, ſed dum prærepetiti pro„teſtantes, quid in tali ancipiti rerum Statu opus „eſſet facto, animis hærerent; prædeclaratis Ar„ticulis coram Regnicolis minime perlectis, cum „tamen eosdem, ipſo quo præſentarentur die „perlegere antiquiſimi & uſitati moris eſſet, „cum cæteris Dominis Catholicis ad Auguſtisſi„mam Suæ Majeſtatis aulam Articulos præſen„tatum perrexerit, præjudicio Status Evangeli„ci valde gravi & manifeſto.

„Quamobrem prænemorati proteſtantes ju„ribus ſuis mature proſpectum ire volentes, cum „prærepetita ſua ſolenni proteſtatione, hujus„modi Articulorum Religionem tangentium „compilationi, confectioni, & ex poſt modo præ„vio ſubſecutæ præſentationi, ac iisdem etiam „articulis, tanquam citra conſenſum attactorum „proteſtantium confectis & ſubſecutis, juribus„que eorundem nimis præjudicioſis, contradi„cunt proteſtando, & proteſtantur contradicen„do; Declaraſſent ſe inſuper, quod licet pro præ„ſenti Templorum cæterorumque violenter oc-

cupa-

„cupatorum reſtitutionem, aliarumque infini-
„tarum exantlatarum injuriarum complanatio-
„nem conſequi non licuiſſet; Prouti tamen in-
„ate Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ benignitati
„non diffiderent, quin eadem tot præfatorum
„proteſtantium afflictiones ſit cordi ſumptura,
„oppreſſisque opem benigne latura, ita etiam fu-
„turis ſemper temporibus ſacris Diplomatibus &
„Legibus Regni inhærere, ac iisdem uti, nec in
„minimo ab iisdem recedere velle. Prouti pro-
„teſtati ſunt contradicendo & contradixerunt pro-
„teſtando, & ſic ſeſe declararunt.

XLII.

Teſtimoniales **Kayſers** Leopoldi, **als Königs in Hungarn der vorherſtehenden** Proteſtation **Annehm- und Beylegung** ad Acta Comitialia **betreffend**, d. d. 31. Decembr. Anno 1681.

NOs Leopoldus &c. Memoriæ commendamus tenore præſentium ſignificantes, quibus expedit univerſis. Quod fideles noſtri, Spectabiles, Magnifici, Egregii & Nobiles, Prudentes item ac circumſpecti Auguſtanæ videlicet & Helveticæ Confeſſionibus addicti, feria tertia proxima poſt Dominicam infra octavam Nativitatis Chriſti Domini, die videlicet trigeſima menſis Dec. Anni modo labentis milleſimi ſexcenteſimi octuageſimi primi, alias in libera Regiaque Civitate noſtra Sopronienſi & Comitatu nominis ejusdem adjacente, habitam, ad Generalia prælibati Regni noſtri Hungariæ partiumque eidem annexarum Comitia, in diem vigeſimum octavum præterlapſi menſis Aprilis Anni præſentis ſupra recenſiti, Fidelibus noſtris univerſis ejusdem regni noſtri Hungariæ & Partium præſcriptarum Statibus ac Ordinibus pro pertractandis publicis, iisque perarduis ipſorum rebus ac negotiis, per Majeſtatem noſtram Regiam clementer indicta & promulgata, ſimul congregati, convocatique & Ablegati Nuncii noſtram perſonaliter venientes in præſentiam, per modum & formam ſolennis proteſtationis & contradictionis propoſuerunt ac detegerunt, proponique ac detegi curaverunt, eandemque proteſtationem & contradictionem ſuam Eidem Perſonali præſentiæ noſtræ Regiæ inſcriptis etiam exhibuerunt & præſentarunt, hujusmodi ſub tenore. Univerſi & ſinguli Status & Ordines Evangelici Regni Hungariæ pro præſenti Generali prætacti Regni Diæta, ad diem vigeſimum octavum Menſis Aprilis Anni Milleſimi ſexcenteſimi octuageſimi primi præteritum in liberam hanc ac Regiam Civitatem Sopronienſem, indicta, præſentes, per modum ſolennis proteſtationis & gravis querelæ propoſuerunt in hunc modum. Qualiter ſub decurſu modernæ Diætæ, & quidem ſtatim ab initio ejusdem, exulceratum inde ab Anno 1649. pridem evoluto, mille modis turbatæ, ac tandem 1670. ab annis, fere ad totale exterminium conquaſſatæ Religionis Evangelicæ vulnus, Suæ Majeſtati Sacratiſſimæ Domino Domino & Regi ipſorum clementiſſimo, primum ad partem duntaxat non modo idem proteſtantes humillime detexiſſent, ac benignam a tanto temporis tractu de uno in alium generalem Regni conventum dilatam, jam tandem tot malis clementer adhibendam medelam anhelo ſpiritu imploraſſent; verum etiam id ipſum univerſi Status & Ordines Regni & partium eidem annexarum publicis ſuis gravaminibus accenſendo, pro Diplomatica complanatione alte nominatæ Suæ Majeſtati ſerio ac iterato repræſentaſſent; utut autem bene memorata ſua Majeſtas inter puncta benignarum ſuarum reſolutionum, hoc quoque in paſſu iteratis, ac tandem ultimaria vicibus ſeſe in ſequenti reſolviſſet.

Primo.. Pacificatio Viennenſis in totum ex maxime in primo Articulo utramque Religionem concernente, in omnibus repetitur & confirmatur.

Secundo: In ſupplementum &c.
Tertio: Neque dicti &c.
Quarto: Ultra libertatem &c.
Quinto: In locis &c.
Sexto: Nulla etiam &c.
Septimo: Propter bonum &c.
Octavo: Poſonienſibus &c.
Nono: Civitas Sopronienſis &c.
Decimo: Quoad reliquas &c.
Undecimo: In Comitatibus &c.
Duodecimo: Permiſſum etiam &c.
Decimo tertio: Cum Romano Catholicis &c.
Decimo quarto: Si quæ gravamina &c.
Decimo quinto: Sub gravi &c.

(Concluſio) Unde Sua quoque Majeſtas &c. (usque ad) Regni Status, Ordines & Incolas Suæ clementiſſimæ Reſolutioni omnino acquieturos.

„Quia tamen iidem Proteſtantes per præ-
„viam benignam Suæ Sacratiſſimæ Majeſtatis
„reſolutionem votis univerſorum Regnicola-
„rum, tanto minus ipſorum Evangelicorum mi-
„nime ſatisfieri, quin potius ſacris Diplomati-
„bus & Legibus Regni præjudicare adverterent:
„Ut enim præcitatus Articulus primus alias ſu-
„perioribus temporibus per Statum Catholi-
„cum in diverſum & exoticum ſenſum diſtra-
„ctus, ac poſtmodum non ſaltem authenticis
„inſtrumentis, verum etiam Diplomate Regio
„Anni Milleſimi Sexcenteſimi quadrageſimi ſe-
„ptimi, mediantibus in ſuum genuinum & na-
„tivum ſenſum reductus & declaratus, ſimpli-
„citer renovetur, taliterque tot indirectarum
„interpretationum, quæ hactenus Evangelicam
„Religionem aſperrime collidebant, fomes ex-
„ſuſcitetur: Ut deinde Evangelicæ Religionis
„Exercitium alias vigore Sacrorum Diploma-
„tum per univerſum Regnum liberum, ad cer-
„ta loca duntaxat reſtringatur: Ut porro tem-
„pla ab anno præſcripto milleſimo ſexcenteſi-
„mo ſeptuageſimo (ac etiam, uti manifeſtæ ſe-
„quelæ eſt, antecedenter) occupata præ mani-
„bus violentorum occupatorum remaneant, ac
„pro nonnullis loca duntaxat deputentur: Ut
„deni-

„denique Dominis terreſtribus in negotio Religio-
„nis erga ſuos ſubditos, conſequenterque animas
„ipſorum jus & arbitrium quoddam ſupermaneat,
„& alia in prætacta benigna reſolutione contenta,
„ſacris Diplomatibus abſolute caverentur, ſed &
„alia ejusdem benignæ Reſolutionis Diplomati
„non repugnantia vim novæ concesſionis præ ſe
„ferrent, & puncta eadem, quaſi nullo præexi-
„ſtente Diplomate, precario indulgeri videntur.
„Quæ æque ac alia acceptare citra reſolutum, a
„Sacro Diplomate integrum minime foret. His
„igitur ac aliis, præmiſſa puncta benignæ Reſolu-
„tionis inſpicienti, loculentisſime apparentibus,
„prægnantibus ex rationibus, dum memorati
„Proteſtantes iisdem acquieſcere nequiſſent, in-
„ſtantia ad Statum Catholicum, ut negotium Re-
„ligionis cum aliis adhuc eorum irreſolutis pun-
„ctis, Suæ Sacratisſimæ Majeſtati pro benigniori
„reſolutione denuo præſentetur, facta, eaque
„per Statum Catholicum non admiſſa, neceſitati
„ſuperinde ſuam Sacratisſimam Majeſtatem me-
„dio demiſſorum ſuorum memoralium interpel-
„lare; Interea vero Statu Catholico ad articulo-
„rum confeſsionem procedente, etiam ſeſe a
„communi conſenſu Regnicolarum tantiſper, us-
„que tum finalis Suæ Sacratisſimæ Majeſtatis reſo-
„lutio obtineri potuiſſet, abſentare. Verum ubi
„ultimaria benigna Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ,
„priorem per omnia repetens ſuperveniſſet reſo-
„lutio, toties fati Proteſtantes ſeſe in Articulo-
„rum ſuper aliis tractatibus Diætalibus edendo-
„rum confectione, exmiſſo e ſerie eorundem,
„Religionis, tanquam ad normam Diplomatum
„& Legum Regni minime reſoluto, proceſſuros,
„reſolviſſent, prout etiam ad finalem diætalium
„laborum concluſionem, præmiſſa expreſſa cau-
„tela interjecta, proceſsiſſent: His tamen non
„curatis, Status Catholicus citra conſenſum eo-
„rundem Proteſtantium, & in ruinam ipſorum,
„favorem autem ſui, eosdem proteſtantes oppri-
„mentis, etiam in negotio Religionis certos arti-
„culos compilaſſet. Quo iisdem innoteſcente,
„ac tempore ſolitæ præſentationis Articulorum
„diætalium jamjam approximante, tam coram
„Excellentisſimo Domino Comite Palatino, quam
„Domino Perſonali, ſeſe declaraſſent; quod Ar-
„ticulos in reliquis Regni negotiis concluſos, pa-
„rati eſſent Suæ Sacratisſimæ Majeſtati pro con-
„firmatione humillime præſentare; dummodo
„aliquis in negotio Religionis conditus iisdem
„non annectatur, alioquin in hujusmodi præ-
„ſentationem ſibi valde præjudicioſam & noci-
„vam conſentire non poſſent: Unde prærepeti-
„ti Proteſtantes ſperaſſent fore, ut aliis diætali-
„bus tractatibus & Articulis Suæ Sacratisſimæ
„Majeſtati demiſſe præſentatis Religionem con-
„cernentes exmitterentur; tantum tamen abeſt,
„ut hoc fieret, ut potius, ubi heſterna luce Ge-
„neroſus Dominus Valentinus Szenthe, Vice-
„Palatinus (qui eo tum Domini Perſonalis, alias
„ob paroxiſmum quartanæ eadem ipſa die recur-
„rentem abſentis, munus obibat) præſentationis
„mentionem feciſſet, ab antelatis Proteſtantibus,
„num Articuli Religionem tangentes inter reli-
„quos contineantur, quæſitus, eosdem ne dire-
„cto quidem reſponſo dignaretur, ſed dum præ-
„repetiti Proteſtantes, quid in tali ancipiti rerum
„ſtatu opus eſſet factu, animis hærerent, præde-
„claratis Articulis coram Regnicolis minime per-
„lectis, cum tamen eosdem, ipſo quo præſen-
„tarentur die perlegere antiquisſimi & uſitati mo-
„ris eſſet; cum cæteris Dominis Catholicis ad
„Auguſtisſimam Suæ Sacratisſimæ Majeſtatis Au-
„lam, Articulos præſentatum perrexerit, nobis
„in Domo Regnicolarum anxiis relictis, præ-
„judicio Status Evangelici valde gravi & manife-
„ſto. Quamobrem præmentionati Proteſtantes,
„juribus ſuis mature proſpectum iri volentes, cum
„prærepetita ſua ſolenni proteſtatione, hujusmo-
„di Articulorum Religionem tangentium compi-
„lationi, confectioni & ex poſt modo prævio ſub-
„ſecutæ præſentationi, ac iisdem etiam articulis
„tanquam citra conſenſum attactorum Proteſtan-
„tium confectis & ſubſecutis, juribusque eorun-
„dem nimis præjudicioſis, contradicunt proteſtan-
„do & proteſtantur contradicendo; Declaraſſent
„ſe inſuper, quod licet pro præſenti templorum,
„cæterorumque violenter occupatorum reſtitutio-
„ne, aliarumque infinitarum exantlatarum injuria-
„rum complanationem conſequi non licuiſſet:
„Prouti tamen innatæ Suæ Sacratisſimæ Majeſta-
„tis benignitati non diffiderent, quin eadem tot
„præfatorum Proteſtantium afflictiones ſit cordi
„ſumptura, oppreſisque opem benigne latura;
„ita etiam futuris ſemper temporibus ſacris Di-
„plomatibus ac Legibus Regni inhærere, ac iis-
„dem uti, nec in minimo ab iisdem recedere vel-
„le: Prouti proteſtati ſunt contradicendo, & con-
„tradixerunt, proteſtando, & ſic ſeſe declararunt:
„Super qua quidem Proteſtatione & contradictio-
„ne præſentes literas noſtras, eidem Auguſtanæ
„& Helveticæ Confeſsioni addictis, jurium ipſo-
„rum futuram uberioremque ad cautelam neces-
„ſarias, ſub ſigillo noſtro judiciali & avthentico
„apud memoratam Perſonalem præſentiam no-
„ſtram Regiam dandas duximus & concedendas,
„communi ſuadente Juſtitia, Datum in prætacta
„Civitate noſtra Sopronienſi, die ultima prædicti
„menſis Decembris, Anno Domini milleſimo,
„ſexcenteſimo, octuageſimo primo.

(L.S.)

Lecta & extradata per me Stephanum Orban, alte-titulatæ Suæ Sacratisſimæ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Perſonalis Præſentiæ in Judiciis Locumtenentem & Conſiliarium Mppr.

XLIII.

Kayſers Leopoldi Diploma, **Krafft deſſen er Herrn** Paulum Eſterhaſi, **ſeinen würcklichen geheimen Rath und** Palatinum **in Hungarn zum Fürſten des Heiligen Römiſchen Reichs** creiret, **auch ihm die Würde und Ehre eines** Comitis Palatini Cæſarei **nebſt vielen andern** Privilegiis **ertheilet,** d.d. 7. Dec. An. 1687.

LEOPOLDUS Divina Favente Clementia Electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ &c. Rex, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolię &c. Marchio Moraviæ, Dux Lucemburgiæ, ac ſuperioris & inferioris Sileſiæ, Würtembergæ, & Teckæ, Princeps Sueviæ, Comes Habſpurgi, Tyrolis, Feretis, Kyburgi, & Goritiæ, Landgravius Alſatiæ, Marchio Sac. Rom. Imperii Burgoviæ, ac ſuperioris, & inferioris Luſatiæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis, & Salinarum. Illuſtri & Magnifico Conſiliario noſtro intimo Camerario, ac fideli bonis ſyncere dilecto Paulo Eſterhaſi de Galantha, perpetuo Comiti in Frakno, Aurei Velleris Equiti, Regni noſtri Hungariæ Palatino, Judici Cumanorum, Comitatuum Sopronienſis, Peſth, Pilis & Soldt ſupremo, ac perpetuo Comiti, partium Regni noſtri Hungariæ Transdanubianarum, Confiniorumque Antemontanorum ſupremo Generali, Præſidii, Arcisque Cſobancz ſupremo, ac hæreditario Capitaneo, & per dictum Regnum noſtrum Hungariæ Locumtenenti, gratiam noſtram Cæſaream, ac omne bonum.

Quandoquidem Imperatoriam Majeſtatem decet Fortunam, & ſalutem publicam, integram, illibatamque non ſolum tueri, ſed omnium etiam ac ſingulorum commoda, & ornamenta propagare, nos perpetuo ſoliciti ſumus, quo utrumque ſtrenue aſſeramus. Etenim noſtrum, atque cunctorum qui res humanas moderantur, & orbi præſunt, munus in Præmiis, & Pœnis juſte decernendis verti deprehendimus, ut probe vel ſecus facta, merces, aut Pœna, vel laus, aut Turpitudo ſequatur. Et quanquam ipſa virtus ſatis amplum ſibi Theatrum ſit, æquum nihilominus arbitramur, ut illi, qui reliquis mortalibus antiſtant, non ſolum ſuperſtites ſplendore amplioris fortunæ gaudeant, ſed proſperam quoque ſui memoriam ad poſteros transmittant. Hinc Divi Romanorum Imperatores Anteceſſores noſtri non dubitarunt egregiis facinoribus, Toga vel Sago eminentes Viros, & Faſtigii Cæſarei Adminiſtros de Republica bene merentes, tali dignitatum, & honorem fulgore circumdare, quo ex obſcuritate vulgi non ſolum eximantur, ſed etiam peculiaribus radiis coruſcare queant. Quamobrem nobis nihil ſerius, nihil antiquius eſt, quam eos, qui de nobis Sacro Imperio, ac Auguſta Domo noſtra Auſtriaca Magnificentius merentur, dignitatibus extollere, ac Beneficiis cumulare, quo unus quisque plane intelligat, decus cuique ſuum a nobis largiter referri, & poſteri exemplo Domeſticæ laudis, ad virtutis, & ſolitæ apicem gloriæ per paterna, avitaque veſtigia aſcendere alacrius pertendant. Interea vero juſtus rerum humanarum ordo omnino poſtulat, ut in honoribus, & dignitatibus diſpenſandis ſecundum diverſos civium in Republica gradus, ſuus ſervetur modus. Quocirca in confe-

rendis prærogativarum, dignitatumque ſymbolis, præcipue iis, qui ad Auguſtæ Majeſtatis noſtræ ſublimitatem, Aulicaque munera accedunt propinquius, noſtram quoque liberalitatem extendere, aſt certis limitibus circumſcribere æquum arbitramur, ne dignitates ejusmodi Illuſtriores ſua vileſcere incipiant frequentia, adeo excelſum quid, & ſupra quotidianam hominum conditionem rarum, atque inſolitum in iis clareſcere oporteat, qui ad Principum ſortem, gradumque aſpirant.

Cum igitur ex ea tenatum conſtet Eſterhaſiorum Familia, quæ, teſtantibus, & antiquisſimis Hiſtoriarum monumentis, & irrefragantibus Archivorum ſcriptis, tam ab avita Nobilitatis vetuſtate, quam a facinorum clariſimorum Sago, & Toga patratorum gloria, editisque innumeris conſtantis, ac inconcuſſæ fidelitatis Documentis, jam a plurimorum ſæculorum curriculo, toti ſe propemodum orbi Chriſtiano, Potisſimum autem Sacræ Coronæ noſtræ Hungaricæ, ac Divis quondam Romanorum Imperatoribus, & Hungariæ Regibus, Prædeceſſoribus noſtris colendisſimis, Auguſtisſimæque Domui noſtræ Auſtriacæ comendatam conſpicuamque reddiderit. Quippe quæ per Attilam aliosque retro Principes, & Schytharum Imperatorum, virosque Illuſtres ad ipſumet Noë, primum poſt Diluvium Orbis Monarcham ſeriem ſuam producat, ac ab ipſo filium Cham, hinc filium Chus, inde Nimrod, atque ex hoc Hunor ennumeret, qui poſteris Hunorum nomen reliquerit, ac poſt dirutam Babyloniæ Turrim in plagas ſeptemtrionales ſe contulerit, ibidemque fixa ſede filium genuerit, Boras nominatum primum ſeptemtrionis & Schytharum, ſeu Hunnorum Imperatorem, unde porro cæteri Schythiæ Monarchæ, ac Principes deſcenderint, primus ſcilicet Celedus, hinc Cenes Bellator, inde Czar, poſtea Belles, ex hoc Radar, inde Othmar Magnus, hinc Sarcans, ex eo Bondoſact, inde Chanod, ex hoc Ruld, hinc Ombud, iſthinc Chulhos, inde Leventas, ex hoc Lehel, inde Zambur, hinc Balugh Dux, ex illo Bulchus Sultani Schythiæ Imperatoris Pater inde Berend, hinc Cadica Dux, ex hoc Opos, aut ut alii volunt Opos Magnus Schythiæ Monarcha, qui eo tempore quo Chriſtus Dominus noſter in Judæa Generis humani ſalutem operaretur vixiſſe fertur, hinc Ethe, ex hoc Stemene, illinc Turda, hinc Bendeguz, & ex hoc tandem orbis terror Attila, qui Bendeguz filius, & magni Nimrod Nepos in Engaddi natus Hunnorum, Gothorum, Medorum, Vandalorum, Gepidarum Rex, Princeps Mundi, & Flagellum Dei nominari voluerit, atque hinc porro Dux Chaba, inde Edus, ab hoc Vegetius & Ernacus Fratres ex hoc Eumedzur, inde Eſſod, hinc Eurſus magnus Dux, cujus filius Eſtoras ſub Geyſa Hungariæ Duce, Anno noningenteſimo ſexageſimo ſexto, Sacro Baptismatis fonte ablutus fidei Chriſtianæ nomen dederit, & PAULI aſſumpſerit, primumque Familiæ tuæ cognomen Eſtoras indiderit, atque una cum innato ſibi laudabiliſimo magnanimitatis, ac vir-

virtutum ardore in Posteros transtulerit, uti literæ Andreæ hujus nominis secundi Hungariæ Regis piisimæ memoriæ, Matthiæ quondam Estoras jam tum ante quatuor, & ultra sæculorum seriem concessæ, luculenter demonstrent in perpetuam Familiæ tuæ Estorasianæ famam hic subjunctæ.

Andreas Dei gratia Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Ramæ, Serviæ, Gallitiæ, Lodomeriæque Rex, In perpetuum ab antiquis Mundi temporibus, ex quo Reges, vel Principes Divina Providentia regnare disposuit, multifarie, multisque modis Dationes Privilegiorum Deo disponente propter Pacis, charitatisque custodiam exortæ, simulque susceptæ sunt, quibus vel proprie possessa, vel honores & strenue facta possint in perpetuum integra manere, & perseverare. Quapropter universa quæ Regalis confirmat Authoritas salva semper & inconcussa permaneant, tam futuris, quam præsentibus, harum tenore notum esse volumus. Quod Cognatus noster, in omnibus fidelis Matthias Estoras alias Aulicus noster Charissimus qui magni Edi & Eursi Ducis quondam glorioſi Hunnorum progeniem se esse gloriatur, sed & maximi Attilæ Generationem in majoribus suis probat ad nostram accedens Præsentiam, eleganti prece nobis intimavit, quod cum majores sui ab initio ingressus Hungariæ gentis strenui, fidelesque semper legitimis Hungariæ Regibus Antecessoribus nostris prout tempus & occasio requirebat, fuerint, sed & Pater suus Nobilis Vir Emericus Estoras Cognatus noster, & in omnibus fidelis Anno ab Incarnatione Domini Millesimo ducentesimo decimo octavo, dum nos Christianæ militiæ ab universis Regibus contra infideles & Christi hostes in Ducem creati fuissemus, inque obsidione Urbis Ægypti Damiata multum sane morati essemus, idem Emericus ad eandem civitatem in Præsentia nostra militarem se exhibens a Saracenis populis circumventus, occisus, magnam posteris laudem reliquerit, ideoque intuitu hujus seriem majorum suorum in præsentia nostra exhibitam, & vetustate aliquantum deletam, Privilegii loco Authoritatis nostræ munimine confirmari, eundemque nova Nobilitate, & Insignibus donari faceremus. Nos igitur justis petitionibus suis favore debito annuentes, omnia, quæ coram nobis producta sunt, pro laude æterna Familiæ suæ Privilegio nostro perpetua stabilitate fecimus roborari. Hæc autem est majorum series, Nobilis Vir Emericus Estoras ad Damiatam Egypti, a Saracenis pro Christiano nomine occisus filius fuit Demetrii, Fratris Joannis, Filii Ludovici, cujus Pater Georgius Estoras insignis Miles Belæ Regis Hungariæ ob invidiam excæcati Antecessoris nostri, hic vero Georgius Filius erat Stephani, Frater autem Franciſci, Patris Pauli, Religioſi ordinis Benedictinorum ut Abbatis in Monte sanctæ MARIÆ Meinhart, & Lasii, Stephanus autem Frater Matthiæ, & Sigismundi, Bello occisi, Filius erat Ladislai, Nepos vero Andreæ Fratris Franciſci, & Christinæ Religioſæ, Andreæ autem Parens erat Michael ille Estoras, Vir fortissimus sub Divo Ladislao Hungariæ Rege glorioſo Prædecessore nostro, qui ob ejus præclara facinora Gentilitia insignia aureum nempe Gryphum super scutum cæsii coloris coronatum, in Dextra Ensem curvatum tenentum, ab eodem Divo quondam Rege acquisivit, fuit autem Filius Ludovici, qui dum Taurunum a Rege Hungariæ Salamone occuparetur, in ipso ad Castri muros Assultu glorioſe occubuit, hujus vero Parens fuit Estoras, qui sub Duce condam Geusa Christiano Patre piissimi quondam Antecessoris nostri primi Hungariæ Regis coronati Stephani, Baptismo Pauli nomen sibi assumpsit, Anno ab Incarnatione Domini nonigentesimo sexagesimo sexto, senexque centum decem & septem Annorum mortuus est; Filius autem fuit Eursi Ducis Hunnorum fortissimi, cujus Pater Essod, Avus vero. Eumedzur, Filius Ernaci Principis fuit, Fratris nimirum Vegeci Ducis Progenitoris nostri Prædecessorumque nostrorum quondam Hungariæ Regum, hi vero Vegecius, & Ernacus Fratres filii erant Edi, filii Ducis Chaba, qui magni & præpotentis quondam Attilæ filium, Nepotem autem Bendeguz Schythici Monarchæ a Nimbrotho primo Mundi Monarcha descendentem se esse profitebatur. Hanc igitur seriem ejusdem Familiæ Estoras ordine prædeclarato coram nobis productam Authoritate nostra Regia non solum confirmamus, & ratam in perpetuam posterorum memoriam, a quibusvis haberi volumus, imo tanquam veram, & indubitatam acceptari ubique, & in singulis ditionibus nostris præcipimus, verum etiam dicta Insignia Nobilitaria quibus Antecessores sui usi fuerint, eidem Matthiæ Estoras largimur, & quatenus opus, Authoritate nostra Regia nova Nobilitate donamus, videlicet scutum cæsii coloris, in quo Aureos Gryphos, Corona Regia redimitos, in textra Ensem curvatum tenet, cujus sinistræ tres Rosas rubei coloris, infra vero Gryphum, auream Coronam Regiam, Authoritate nostra Regia addimus, quæ ceu imago originis, & Studiorum sit, cum eidem Matthiæ Estoras, Cognato, & Aulico nostro, ob intemeratam fidelitatem suam, Prædecessorumque suorum summe convenire, quin imo Posteritatibus etiam suis universis glorioſum fore judicemus, ut autem a nobis hæc immobilis hujus Privilegii facta donatio salva semper, & inconcussa permaneat, præsentem eidem Matthiæ Estoras Aulico dilecto concessimus, paginam Sigilli nostri munimine in perpetuum roboratam; Datum per manus Magistri Stephani Domini Papæ Subdiaconi Zagrabiensis electi Aulæ nostræ Cancellarii, Anno ab Incarnatione Domini Millesimo ducentesimo vigesimo quinto, vacante sede Venerabili Strigoniensi Reverendo Ugrino Colocense Archiepiscopo existente, Desiderio Chanadiense, Roberto Vesprimiensi, Bartholomæo Quinque Ecclesiarum, Alexandro Varadiensi, Briccio Vaciensi, Renaldo Transylvano, Gregorio Jaurinensi, Cleto Agrinensi Episcopis existentibus, Ecclesias Dei fideliter Gubernantibus: Gyula Palatino, & Comite Scepusiense, Nicolao Curiali Comite Reginæ, Ladislao Aulæ nostræ Curiali Comite, & Comite Nitriensi, & Dionysio filio Dionysii Magistro Tavernicorum, Demetrio Magistro Dapiferorum, & Comite Posoniensi, Michaele Magistro Agazonum, & aliis quam plurimis Magistratus, & Comitatus tenentibus Regni nostri vicesimo secundo.

Nec in eo Matthias ille altioris gloriæ stimulo excitatus acquieverit, sed victoriis & magnis & multis ab hoste reportatis ad mortem usque fidelis in omnibus vicissitudinibus Regi suo perstitit, cujus Frater Germanus Petrus unius legionis Colonellus

strenue

ſtrenue contra Bulgaros hoſtes dimicans glorioſe occubuit Anno 1233. Matthiæ vero filii fuere Emericus, qui Helenam Cuntæcuſenarum Græcorum olim Cæſarum progeniem in Uxorem duxerat. Joannes item Ordinis S. Dominici Prior Budæ. Hujus vero Emerici filius Petrus, qui Magdalenam Duciſſam Giletam Conjugem habuit majorum ſuorum veſtigiis inſiſtens contra hoſtes Cumanos glorioſe occubuit, relictis prolibus Benedicto Radegundis Stiboriæ Duciſſæ marito, & Thoma Albenſis Eccleſiæ Præpoſito; Benedicti vero filius Andreas ob præclaras animi dotes ac ſingularem artis militaris peritiam meruerit, ut a Ludovico primo Hungariæ Rege in Belli Ducem cooptaretur, quem cum filius Georgius Eſtoras æmulo virtutis Patriæ Zelo excepiſſet, Anno Milleſimo trecenteſimo nonageſimo ſexto, a Prædeceſſore noſtro Sigismundo Romanorum Imperatore, & Hungariæ Rege pientisſimæ memoriæ in Equitem Auratum creatus, in Prælio ad Nicopolim pro Rege, & Patriæ fortiter cum Turcis dimicando, vitam cum morte, mortemque cum immortalitate commutarit, relicto ex Margaritha de Wertheim filio Nicolao Eſtorasde Galantha, primo bonorum Galanthenſium acquiſitore, cui ex Urſula de Gara Franciſcus natus ex Urſula Erdödi, Stephanum genuerit, cujus filius Stephanus; Anno Milleſimo quingenteſimo vigeſimo ſexto, præ ferventisſimo Religionis Chriſtianæ, Patriæque cultu in funeſta Clade illa Mohacſiana una cum Rege ſuo laudabilisſime mortuus, relicto ex Conjuge Catharina Prinii filio Martino, cui ex Anna Gyulaſi de Ratot, Stemmatis ex Gyula Duce vetuſtiſſimi natus Benedictus, qui ex Nobilisſimæ Proſapiæ Suſanna de Beſſenye Stephanum, & Franciſcum procreaverit, quorum ille Belligerante Maximiliano Imperatore in prælio ad Campum Rereſztes vitam honorifice finierit: Franciſci vero ex Sophia Illyeshazy filius Nicolaus Eſtoras de Galantha, perpetuus in Frakno, nulli majorum ſecundus, quin potius editis, quam plurimis ævitæ ſtrenuitatis, ac virtutis ſpeciminibus, obtentisque ſæpius ab hoſte Magnificentisſimis victoriarum Trophæis adeo excelluerit, ut velut Zeloſus fidei Propugnator, ac indefeſſus Patriæ Defenſor DEO, Regi, ac Populo charus fuerit. Quippe qui dum Generalis Partium Regni Transmontanarum, & Præſidii Uyvar, Confiniorumque annexorum ſummus Capitaneus eſſet, Ibrahimum Bosniæ Baſſam ex Moravia redeuntem exigua ſuorum manu fortiter aggreſſus, poſt cruentum Prælium fugarit, & ſex pene millia cæciderit, Chriſtianorum vero captivorum ultra quatuor Millia ab eodem Baſſa diræ ſervituti jam tum mancipata liberaverit, deinde Turcarum Agmina Novigradi, ſive Neogradini obſidione occupata non ſolum accerrime repulerit, ſed hoſtilibus etiam caſtris potitus fuerit, neque minori cum animi robore, ac fortitudine Regis, ac Patriæ Rebelles ſæpius fuderit, Lednizam occupaverit, ipſeque in Arce ſua Lakompak obſeſſus hoſtibus generoſe reſtiterit aſtuteque erumpens junctis ſibi copiis axiliaribus quinque pene hoſtium millia deleverit, plurimasque alias res magnificas ſummo cum Reipublicæ Chriſtianæ comodo tam præclare geſſerit, ut juſto laborum Curarumque militarium dignus præmio, ac mercede non modo in Regni Hungariæ Palatinum, a Rege, & universis Regni Statibus, & Ordinibus Anno Milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quinto electus, ſed Auri etiam Velleris Eques, & Comitatuum Sopronienſis, Zolienſis, & Beregk ſupremus Comes, nec non Domini Genitoris noſtri colendiſſimi Conſiliarius intimus, Camerarius, Judex Cumanorum, & in Regno Locumtenens. creatus, atque ita paſſim laudibus, & honoribus per orbem evectus, deprædicatusque fuerit, ut defunctus Dominus Cardinalis de Dietrichſtein intermittere non potuerit, inter alia ipſi ſcribere modo ſequenti:

O Regni Defenſor accerrime! optimi, & glorioſi Regis, ac Imperatoris optime, & qua Familiæ, qua virtutum ſplendore nobiliſſime Regni Præſes, Pacis & Tranquillitatis aſſertor, cujus ſingularem Zelum Religio, Cæſar illibatam fidem, Regnum juſtitiam inconcuſſam, Proceres dexteritam, & Prudentiam non vulgarem, templa avitam pietatem prædicant, colunt, venerantur.

Quod etiamſi Laudibus plenum ſit plenius tamen, & elegantius, quod Avus, ac Prædeceſſor noſter Colendiſſimus Ferdinandus ſecundus feliciſſimæ memoriæ eidem Nicolao ſcripſerit nimirum digniſſimum te eſſe cenſuimus, qui non ſolum præclare factorum tuorum, omnem tuam & tuorum Poſteritatem cum immortali, & inſigni nominis tui memoria duraturum Teſtimonium a nobis ſumas, ſed ad altiores quoque honores, & dignitatis gradus ita exigentibus eximiis meritis tuis eveharis.

Cui porro & alterum ejusdem Imperatoris honorificum ipſi ſcriptum Epiſtolion acceſſerit verbis ſubinſertis.

Neque concepta jam pridem de te ſpe noſtra unquam fruſtrati ſumus, nihil enim omnino hucusque in te deſideravimus, quod vel a ſolerti, & prudente Duce, vel animoſo, & forti milite, aut fideli, aut conſtanti ſervitore, in utroque fortunæ Statu, cum perpetua, & immortali nominis tui gloria, & laude expectari potuit, utut illud ſicut ad cumulum virtutum, & meritorum tuorum, ita etiam ad decus, & ornamentum, nominis tui accederet, te in publicis, & generalibus Regni Comitiis Anno Milleſimo, ſexcenteſimo vigeſimo quinto Sopronii celebratis, te unanimi conſenſu univerſorum fidelium noſtrorum Statuum, & Ordinum Regni noſtri Hungariæ in Regni Palatinum elegimus.

Neque minus deinde laudem ipſius amplificaverit, quod ad eundem Imperatorem Sereniſſimus Hiſpaniarum Rex Catholicus Philippus Avunculus noſter feliciſſimæ recordationis exaraverit, quando memoratum Nicolaum Eſtoras de Galantha in Aurei Velleris Ordinem aſſumpſit, verbis nimirum hic ſubjunctis:

Habentes ſingularem informationem, & famam glorioſam bonarum qualitatum, virtutum, & laudabilium Actionum, ac Meritorum perſonæ noſtri Chariſſimi, & Dilectiſſimi Cognati Domini Nicolai Eſtoras de Galantha Palatini Hungariæ elegimus, denominamus Equitem, & Confratrem noſtri Ordinis, quatenus hoc pacto, ordo magis illuſtris, & majoris reputationis fiat.

Quem paternæ virtutis tramitem, dum Frater tuus natu major Comes Ladislaus Eſtoras ſumma cum

cum laudis cupiditate calcaret, jamque velut ſupremus Præſidio Papenſi Capitaneus præeſſet, Conſiliariique, & Cubicularii noſtri munera obiret in virili, ac florentiſſima adhuc ætate contra crudeles Chriſtiani nominis hoſtes Turcas mirifica magnanimitate certando ad Pagum Nagy-vezekény, cum tribus fratruelibus Franciſco videlicet, Thoma, & Caſparo Anno Milleſimo ſexcenteſimo quinquageſimo ſecundo fidelitatis ſanguine ſubſcripſerit, vitamque Regi ac Patriæ litaverit.

Neque tu deinque Paule Eſtoras de Galantha minore ad gloriam ferveſcens impetu laudabiliſſima Nicolai hujus Patris tui Chariſſimi, majorumque Tuorum veſtigia jam tum ab incunabulis imitatus eas ſemper rationes imiteris, quæ populo, Patriæ, ac Regi præprimis eſſent, & decori, & commodo, ac nos, quod ipſi teſtamur, Anno vigeſimo quarto, & quod ſuperat annis, ſummo cum obſervantiæ cultu veneratus, proditis innumeris fidelitatis incuſſe ſignis indefeſſum conſtantiſſimæ Devotionis ſtudium, quavis opportunitate teſtatum feceris, nulliusque vel ſumptus, vel laboris pertæſus operam tuam Reipublicæ ſummo cum vitæ, fortunarumque tuarum diſcrimine ſtrenue navaris, ac nupero quidem Bello Turcico cum vix nutum dediſſemus, proprio tuo ſumptu, milite, reque tormentatia, & commeatu Caniſæ fortalitium recuperaturus, eo Te promptiſſime contuleris, ac Teſtibus irrefragabilibus, eam & Animi fortitudinem, & Belli peritiam, quæ heroem deceat, in omnibus demonſtratis, utque aliis exemplo eſſes generoſitatis, nec tela, nec enſes pertimueris, ſed fronte imperterrita primus ſemper in Aciem proceſſeris, adeo quidem, ut niſi major te gloria manſiſſet, tormenti Bellici globo, qui pileum e capite tuo eripuerat, præmature ſuccubuiſſes, & quanquam non pauci tuorum variis ex conflictibus deſiderantur, Tu tamen immoto Animi robore perſtiteris, & quindecim præliis ipſe præſens victor ab hoſte receſſeris atque inſuper etiam confinia quædam Turcico ſubdita jugo noſtræ ſubjeceris poteſtati, Regnique noſtri Hungariæ Perduelles concreditis ſibi Copiis magnanime aggreſſus fregeris, & fugaveris, ac porro, quo flagrantiſſimum tuum, quo nos, Domumque noſtram Auguſtiſſimam a puero proſequeris, devotionis effectum eo teſtareris uberius, omni ſtudio collaboraveris, ut Auguſta Imperatrix, & Conjux noſtra amantiſſima Magdalena Thereſia Sacro Regni noſtri Hungarici Diademate Sopronii, nona Decembris Anno Milleſimo, ſexcenteſimo octuageſimo primo pubilce coronaretur, ac proinde, in cœptus facinorum præclarorum curſus a te ſiſti videretur, animoſe perrexeris, & non modo finita illa Regni Diætæ pervicaces Hungariæ Regni Proditores, & Perduelles, cum via mitiore ad obſequium noſtrum reducere non poſſes, quadam Hungarorum fidelium manu, ab auſu ſuo temerario, progreſſuque ulteriore ab arcueris, ſed proxime etiam Anno Milleſimo ſexcenteſimo octuageſimo tertio, quando immanis Chriſtiani nominis hoſtis immenſa variarum Gentium Colluvie, cum Regni noſtri Rebellibus conglomerata, totam inundabat Hungariam, ipſamque Baſylicam, ubi reſidemus, Viennam, obſidione cingebat, ac ſparſo quaqua verſum ſanguine Chriſtiano omnia depopulabatur, tude hiſcentibus omnibus pene conterraneis, & Patriotis tuis, omni deſtitutis auxilio, ac ſolatio in Arcem tuam Frakno te recipere coactus, quanquam a primo Turcarum Vezirio, Rebellibusque Hungaricis, ut tempori & neceſſitati cederes, cumque tuis illorum ad partes accederes, munerum, & honorum præmiis, aut vero ſequiorem in eventum omnium Bonorum tuorum jactura ſollicitareris, rejectis, ſpretisque pollicitationibus illis æque ac minis, neglecta etiam aliquot Millium ſubditorum Tuorum Cæde, & captivitate, Pagorumque & Domorum devaſtatione, immenſoque ac duos florenorum Milliones excedente damno immobilis, & inconcuſſus in memorata Arce tua, diu permanſeris, deinde vero Miniſtris tuis, & qui forte adhuc fideles reſtabant, quo fieri poterat ordine conſtitutis, rebusque diſpoſitis, per devia, & avia viarum, ac Tartarorum, Rebelliumque circumquaque graſſantium Turmas, relictis omnibus, una cum chara Conjuge, & liberis tuis ad nos evaſeris, ac Aulam, fortemque noſtram ſecutus ſis. Quibus omnibus non contentus ulterius quoque debitam tuam erga nos fidelitatem demonſtrare non dubitaris, ubi propriis expenſis, & copioſo Milite tuo Exercitui noſtro Budam obſidenti præſto fueris, ſimulque aliquot Hungarorum Millia inſurrectione mediante illuc adduxeris, quin & poſtmodum tam in recuperatione Neovarini, quam aliorum Confiniorum Turcicorum ſtrenuam navaris operam, ac demum ut ſynceræ fidelitatis tuæ erga Auguſtiſſimam Domum noſtram Auſtriacam, magnum & ſingulare ſpecimen ederes, indefeſſo labore, & prudentia tua fueris cooperatus, ut in præſenti Diæta Auſtriacæ Domus noſtræ hæreditariarium Jus in Hungariæ Regnum, ab univerſis ejusdem Statibus, & Ordinibus agnoſceretur, & ſtabiliretur, nec non dilectiſſimus filius noſter Sereniſſimus Joſephus communi omnium applauſu, & acclamatione in hæreditarii hujus Regni noſtri, Partiumque eidem annexarum Regem inauguraretur, imo talem te demonſtraveris, ut, quanquam ea omnia tanta, tamque decora ſint, ut nulla ferme uteriori encomiorum exornatione, aut commendatione indigere videantur, ob fallacem tamen humanæ memoriæ lubricitatem perpetuo, & immortali quodam Imperialis Munificentiæ Symbolo, ab oblivione vel eo magis vindicanda cenſuerimus, quo minus dubitamus, quin non modo tu Paule, Comes Eſtoras de Galantha, in hoc incomparabilis obſervantiæ fidei, & devotionis tuæ cœpto conſtanter ſis perſeveraturus, ſed Poſteri etiam tui laudatiſſimo majorum exemplo magis, magisque ſtimulati, de nobis ſucceſſoribus Romanorum Imperatoribus, ac Regibus Sacro Romano Imperio, ac Auguſta Domo noſtra Auſtriaca indefeſſe ſint demerituri.

Motu itaque proprio, ex certa noſtra ſcientia, animo bene deliberato, maturoque ac ſano Principum, Sacrique Romani Imperii Procerum nobis aſſiſtentium accedente Conſilio, deque ea, qua per DEI gratiam nunc fungimur Cæſareæ Authoritatis, Poteſtatisque noſtræ plenitudine in nomine Omnipotentis DEI, per quem Reges regnant, Principes imperant, & potentes decernunt juſtitiam, ad quem etiam velut gratiarum omnium primum

mum Authorem cuncta referimus, Te PAULUM Comitem Estoras de Galantha verum Sacri Romani Imperii Principem fecimus, creavimus, & extulimus, atque ad titulum, & dignitatem Principatus Imperii ereximus, exaltavimus, ac sublimavimus, aliorumque nostrorum, & Sacri Imperii Principum numero, Cœtui, & Consortio aggregavimus, & adscripsimus, prout per præsentes facimus, creamus, erigimus, exaltamus, sublimamus, aggregamus, & adscribimus.

Decernentes & hoc nostro Imperiali Diplomate firmissime statuentes, quod post hac perpetuis futuris temporibus tu vigore hujus nostræ erectionis, exaltationis, sublimationis, & aggregationis sis, & esse debeas, nomineris, nuncuperis, & reputeris, tam in scriptis, quam viva voce, aut alias quotiescunque quomodolibet tui mentio facienda fuerit Sacri Romani Imperii Princeps, utque tanquam Princeps Sacri Imperii Ducibus, & Principibus, eodem, quo ipsi in solennibus uti solent, singulari, atque in ejusmodi præeminentiæ notam concesso amictu indutus, proxime assideas, citra cujusque impedimentum, & contradictionem, atque etiam omnibus, & singulis honoribus, dignitatibus, prærogativis, exemptionibus, præeminentiis, libertatibus, Juribus, Privilegiis, Insignibus, gratiis, Indultis, Regalibus, & aliis quibuscunque in judicio & extra, in omnibus Statibus, & causis, tam spiritualibus, quam temporalibus Ecclesiasticis, & prophanis, ac in quibuscunque Sessionibus, Conventibus, Processionibus, & alias ubiqui, & in locis omnibus, gaudere, uti ac frui possis, debeasque, quibus alii nostri, & Sacri Romani Imperii Principes per Romanum Imperium, & ubique locorum, ac terrarum in dandis, & recipiendis juribus conferendis, suscipiendisque feudis, atque in aliis omnibus, & singulis, ad Illustrem Statum, & conditionem Principum spectantibus, gaudent, utuntur, fruuntur, & potiuntur, hactenusque gavisi, usi, ac potiti sunt, quomodolibet de Consuetudine vel de jure.

Quo vero etiam externum aliquod meritorum tuorum Documentum in immarcescentem tuam, Posterorumque tuorum famam relinqueremus, quod in hominum oculos incurreret, prædicta Authoritate nostra Cæsarea tibi Illustri Paulo Sacri Romani Imperii Principi Estoras de Galantha, ac omnibus liberis, hæredibus, & Posteris e lumbis tuis legitime descendentibus æterna serie tam masculis, quam fæminis avita Armorum Insignia non modo comprobavimus, sed porro etiam nominis nostri charactere adauximus, prouti Diplomate hoc nostro benigne comprobamus, & augemus. Scutum videlicet quadripartitum, cujus areola inferior, sinistra, & superior dextra coloris cæsii sit, in quarum utraque Gryphus croceus, vel aureus Diademate redimitus, aureæ etiam Coronæ obverso sibi vultu, atque eo modo insistat, ut inferior unguibus dexteris altius levatis, acinacem sinistris vero tres rosas rubeas, Gryphus autem superior sinistris altius levatis, similem acinacem, ac dexteris tres quoque rosas rubeas teneat, campus autem dexter inferior ac sinister superior in duas æquales scindatur partes, quarum inferior alba, seu argentea, tres aureas ostendat rosas: Superior vero rubea Leonem croceum vel aureum lumborum tenus velut exilientem, obtutu sibi invicem obverso repræsentet, quorum superior dextero, inferior vero sinistro pede rosarum candidi, aut argentei coloris fasciculum stringat, scuti vero pectus atrum occupet, Scutulum aurea Corona decorum, cui character aureus Augusti scilicet Nominis nostri indicium inscriptum videatur, ceu singularis gratiæ nostræ Cæsareæ Tessera; quemadmodum artificiosa pictoris manus ea omnia Diplomati huic vivis expressit coloribus.

Uti clare monstrat post titulum libri æri incisum insignie Estorasianum.

Ut etiam Avitum Estorasianum Stemma tuum eo firmius, solidiusque stabiliatur, nec non Familiæ tuæ Decus, ac Splendor imposterum magis, magisq; conservetur, augeaturque eadem Authoritate, ac Cæsareæ nostræ Potestatis plenitudine Tibi Paulo Principi Estoras de Galantha eam insuper Facultatem clementer dedimus, concessimus, & indulsimus, quemadmodum per præsentes damus, concedimus & indulgemus, qua primogenitum filium tuum legitimo matrimonii fœdere natum solum in omnibus, aut aliquibus Dominiis, ac bonis tuis præsentibus, & futuris, eorumque juribus, & pertinentiis, hæredem, & successorem tuum instituere possis, & valeas. Volentes, & hoc nostro Cæsareo Edicto expresse decernentes, quod filius tuus primogenitus dicto modo a te nominatus, & institutus post obitum tuum, prædicta Dominia, ac bona tua, vel omnia, vel aliqua cum juribus, & pertinentiis solus obtineat, apprehendat, atque possideat, hoc videlicet servato modo, & ordine, ut & ipsius filius primogenitus, ipsoque decedente ejus filius primogenitus legitimus, ac naturalis, sicque de primogenito in primogenitum, durante linea primogeniti, in infinitum succedere debeat: ea vero extincta tum primum secundogenitus, & illius primogenitus masculus succedat, & succedere debeat, reliquis omnibus tam masculis, quam fœminis exclusis.

Idem intelligendo successive de tertio, quarto, quinto, & ulterius genitis, quamdiu Masculus aliquis superstes fuerit. Iis vero penitus deficientibus, successio ad Primogenitam fœmellam, quæ tunc in rerum natura erit, cum eodem mox dicto Jure Primogenituræ, devolvatur; ea tamen conditione, ut dicto modo successurus, vel successura, reliquis filiis, & filiabus legitimis, & naturalibus, pro decore Familiæ, de condecenti portione sustentatione, ac dote prospicere teneatur. Quibus ita præstitis, decernimus ipsos, secundo, tertio, quarto, quinto, & ulterius genitos utriusque sexus, contentos & quietos esse debere; Statuentes præmissa omnia, & singula, rata, valida, firma, ac perpetua esse, & censeri, atque ab omnibus ad quos spectant inviolabiliter semper observari debere; Supplentes omnes, & quoscunque defectus tam juris, quam facti, si qui in prædictis interveniissent, vel interveniisse quovis modo dici vel allegari possent, non obstantibus in præmissis legibus, Statutis, Consuetudinibus, Ordinationibus, & aliis quibuscunque etiamsi ea talia forent, quorum specialis hic mentio requiretur. Quibus omnibus, & singulis motu, Authoritate, & Potestate supradictis pro hac vice dunta-

xat tenore præsentium derogamus, & derogatum esse volumus.

Quo vero benignam animi nostri Cæsarei Propensionem, in Te Illustrem Paulum, Sacri Romani Imperii Principem Estoras de Galantha adhuc uberius testificaremur, ex certa scientia, ac sano accedente consilio, proque ea, qua fungimur Authoritate Cæsarea deque ejus potestatis plenitudine tibi tuisque filiis, & descententibus primogenitis, ac primogenitorum primogenitis in infinitum benigne dedimus, concessimus, & elargiti sumus libertatem, & facultatem in aliquo tibi commodo, & opportuno Jurisdictionis tuæ loco, officinam monetariam fabricandi, & extruendi, monetamque auream, argenteam, & æream cujuscunque generis, & valoris, ex una Parte Aquila nostra Imperiali, & ex altera armorum tuorum Insigniis, nominis item, & cognominis proprii inscriptione Signatam bonam tamen, probam, synceram, & justam, quæ non sit adulterata, aut deterior illa, quam cæteri Imperii Principes Divorum antecessorum nostrorum Romanorum Imperatorum, & Regum gratiosa concessione cudunt (ita ut nemo de ejusmodi cusione justam conquerendi causam habere queat) faciendi, atque cudendi, eamque pro rei necessitate erogandi, atque spargendi; Volentes, & Cæsareo Edicto nostro firmiter decernentes, quod tu sæpe dicte Paule Sacri Romani Imperii Princeps Estoras de Galantha, ac filii tui descendentes primogeniti, monetam auream, argenteam, & æream bonam, justam, probam, & synceram, nec viliorem illa, quæ, ut ante dictum est, a cæteris Sacri Romani Imperii Principibus juxta tenorem, & præscriptum Privilegiorum ipsis a Divis Romanorum Imperatoribus, ac Regibus concessum, cuditur, in certo aliquo jurisdictionis tuæ loco cudere, eamque ubivis terrarum, & gentium erogare, spargere, erogandamque, & spargendam, seu distrahendam curare nec non omnibus, & singulis, gratiis, libertatibus, Privilegiis, immunitatibus, prærogativis, & juribus citra cujuslibet impedimentum uti, frui, potiri, & gaudere possis, & valeas, possint, & valeant, quibus cæteri Sacri Romani Imperii Principes, & Ordines monetam cudendi Facultatem habentes, utuntur, fruuntur, potiuntur, & gaudent, quomodolibet consuetudine vel de Jure, non obstantibus in contrarium facientibus quibuscunque.

Ad hæc cupientes te Illustrem Paulum Sacri Romani Imperii Principem Estoras de Galantha luculentiori quopiam, ac virtutibus tuis congruo libertatis nostræ Cæsareæ argumento prosequi, eadem, qua supra, authoritate Imperiali, te, tuumque primogenitum, ac primogeniti primogenitum, horumque primogenitos in infinitum, Sacri Lateranensis Palatii, Aulæque nostræ Cæsareæ, & Imperialis Consistorii Comitem, & Comites fecimus, creavimus, & Comitatus Palatini titulo clementer insignivimus, prout & tenore præsentium facimus, creamus, erigimus, attollimus, & insignimus, ac aliorum Comitum Palatinorum numero & consortio te, tuosque primogenitos gratiose aggregamus, & adscribimus; Decernentes, & hoc Imperiali statuentes Edicto, quod omnibus, & singulis Privilegiis, Gratiis, Juribus, Immunitatibus, Honoribus, Exemptionibus, Consuetudinibus, & Libertatibus uti, frui, potiri, & gaudere possitis & valeatis, quibus cæteri Sacri Lateranensis Palatii Comites hactenus usi, potiti, & gavisi sunt, seu quomodolibet utuntur, fruuntur, potiuntur, & gaudent consuetudine, vel libertate.

Dantes & concedentes tibi sæpe fato Illustri Paulo, Sacri Romani Imperii Principi Estoras de Galantha, tuisque Primogenitis in infinitum amplam Authoritatem, & Facultatem, qua possitis, & valeatis per totum Romanum Imperium, & ubique locorum, & terrarum facere, & creare Notarios publicos, seu Tabelliones, & Judices ordinarios & omnibus personis, quæ fide dignæ habiles, & idoneæ fuerint (super quo vestram oneramus conscientiam) Notariatus, seu Tabellionatus, & Judicatus ordinarii officium concedere, & dare, eosque ac eorum quemlibet authoritate Imperiali de prædictis per pennam, & calamarium (prout moris est) investire, dummodo tamen eos habiles, & idoneos inveneritis, & ab ipsis Notariis publicis, seu Tabellionibus, & Judicibus ordinariis per vos creandis, & ab eorum quolibet nomine nostro, & Sacri Imperii, & pro ipso Romano Imperio debitum fidelitatis recipiatis corporale juramentum, in hunc videlicet modum. Quod erunt Nobis & Sacro Romano Imperio, omnibusque successoribus nostris Romanorum Imperatoribus, ac Regibus legitime intrantibus, fideles nec unquam intererunt Consilio, ubi nostrum periculum tractetur, sed bonum, & salutem nostram defendent, & fideliter promovebunt, damnaque nostra, pro viribus vetabunt, & avertent, præterea instrumenta omnia, tam publica, quam privata, ultimas voluntates, codicillos, testamenta, quæcunque Judiciorum acta, ac omnia alia, & singula, quæ illis, & cuilibet ipsorum ex debito dictorum officiorum facienda occurrerint, vel scribenda juste, pure, fideliter, omni simulatione, machinatione, falsitate, & dolo remotis legent, facient, & dictabunt, non attendendo odium, pecuniam, munera, aut alias passiones, & favores: Scripturas vero, quas debebunt in publicam formam dirigere, in membranis mundis, non chartis abrasis, aut papyreis, fideliter secundum locorum consuetudinem conscribent, legent, facient, & dictabunt, causas hospitalium, & miserabilium Personarum, nec non pontes, & stratas publicas pro viribus promovebunt, sententiasque & dicta testium, donec publicata fuerint, & approbata, sub secreto fideliter retinebunt, ac omnia alia, & singula recte, juste, & pure facient, quæ ad dicta officia quomodolibet pertinebunt consuetudine vel de jure. Quodque hujusmodi Notarii publici, seu Tabelliones, & Judices ordinarii per vos creandi, possint, & valeant per totum Romanum Imperium, & ubilibet locorum, & terrarum facere, scribere, & publicare Contractus judiciorum Acta, Instrumenta, & ultimas voluntates, Decreta quoque, & Authoritates interponere in quibuscunque contractibus, simile quidpiam requirentibus, ac omnia alia facere, publicare, & exercere, quæ ad officium publici Notarii, seu Tabellionis, & Judicis ordinarii pertinere, & spectare dignoscuntur; Decernentes,

ut

ut omnibus Instrumentis, & Scripturis per hujusmodi Tabelliones Notarios publicos sive Judices ordinarios conficiendis plena fides ubique adhibeatur.

Insuper tibi antenominato Illustri Paulo Sacri Romani Imperii Principi Estoras de Galantha, tuisque, primogenitisque successoribus legitimo ex Matrimonio natis, aut nascituris in infinitum concedimus, & elargimur plenam Facultatem, quod possitis, & valeatis naturales, Bastardos, Spurios, Manseres, Nothos, Incestuosos, copulative, vel disjunctive, & quoscunque alios, etiamsi Infantes fuerint, præsentes, vel absentes, ex illicito, vel damnato coitu procreatos masculos, & fœminas, existentibus aliis filiis legitimis, eis etiam aliter non requisitis, viventibus vel etiam mortuis eorum parentibus (Illustrium tamen Principum, Comitum, Baronumque filiis dundaxat exceptis) legitimare, ac eos, & eorum quemlibet ad omnia & singula jura legitima restituere, ac reducere, omnemque genituræ masculam penitus abolere, ipsos habitando, & restituendo ad omnia, & singula Jura successionum, & hæreditatum, bonorum Paternorum, & Maternorum etiam ab intestato cognatorum, & agnatorum, nec non ad honores, dignitates, & singulos actus legitimos, tam ex contractu, quam ultima voluntate, aut alio quovis modo in judicio, & extra perinde ac si de vero legitimoque matrimonio nati, ac procreati essent, objectione prolis illegitimæ penitus quiescente, quodque illorum legitimatio per Te, vosque ut supra facta, pro juste, & legitime facta maxime habeatur, & teneatur non secus ac si foret cum omnibus juris solennibus, quorum defectus specialiter Authoritate nostra Imperiali suppleri volumus, & intendimus, peracta, dummodo tamen legitimationes hujusmodi non præjudicent filiis, & hæredibus legitimis, & naturalibus, qui quidem legitimandi, postquam legitimati, fuerint, sint, & esse censeantur, nominenturque, & nominari possint, & debeant ubivis locorum & terrarum tanquam vere legitimi, & legitime nati de domo, Familia, aut agnatione parentum suorum, arma etiam, ac eorum Insignia portare, & ferre possint, & valeant, admittanturque ad omnes actus legitimos, officia, Jura, honores, & dignitates, tam Ecclesiasticas, quam sæculares, uti vere legitimi quin etiam efficiantur Nobiles, si parentes ipsorum Nobiles fuerint, possintque & debeant in omnibus actibus publicis, & privatis, iisdem officiis, Juribus, Honoribus, & Dignitatibus frui, & gaudere, quibus vere legitimi in Judicio, & extra utuntur, fruuntur, & gaudent, non obstantibus ullis legibus, quibus cavetur, quod naturales Bastardi, Spurii, Manseres, Nothi, Incestuosi copulative, vel disjunctive, aut alii quicunque ex illicito, ac nefario concubitu procreati, vel procreandi, non possint, vel debeant legitimari, liberis naturalibus, & legitimis existentibus, vel sine consensu, & voluntate filiorum naturalium, & legitimorum, vel agnatorum, aut feudi Dominorum, & specialiter in Authoritate quibusmod. nat. effic. sui per totum §. naturales, si de feudis fuerit Controversia inter Dom. & Agn. & l. jubemus (de emancip. liber. & aliis similibus, quibus quidem legibus, & cuilibet ipsarum volumus expresse, & ex certa nostra scientia derogari. Neque etiam obstantibus in præmissis aliquibus contrahentium dispositionibus, & ultimis defunctorum voluntatibus, aliisque legibus, locorumque Statutis, ordinationibus, & consuetudinibus, etiamsi tales forent, quæ specialem hic & individuam mentionem requirerent, quibus obstantibus, & obstare volentibus, in hoc duntaxat casu ex certa nostra scientia & de Cæsareæ Potestatis plenitudine totaliter derogamus, & derogatum esse volumus.

Similiter eadem Authoritate nostra Imperiali tibi sæpius prænominato Illustri Paulo, Sacri Romani Imperii Principi Estoras de Galantha, Filiisque & descendentibus tuis Primogenitis damus, & concedimus amplam Facultatem, qua possis, & valleas, possitis, & valeatis Tutores, atque Curatores confirmare, dare, & constituere, ipsosque ex causis legitimis amovere. Nec non filios adoptare, & arrogare, eosque adoptivos, & arrogatos facere, constituere, & ordinare, filiosque legitimatos, sive legitimandos, adoptivosque, & adoptandos in quavis ætate constitutos emancipare, ac patria potestate liberare, adoptionibusque & emancipationibus quibuscunque omnium & singulorum etiam infantium, atque adolescentium consentire; Veniam ætatis supplicantibus concedere Authoritatem, & Decretum in omnibus interponere, servos etiam manumittere, manumissionibus quibuscunque cum vel sine vindicta, & minorum alienationibus, alimentorumque transactionibus, Authoritatem pariter ac Decretum in omnibus interponere. Cum infamibus tam Juris quam facti, aut aliter quomodocunque copulative, vel disjunctive dispensare eosque ad famam restituere, abstergendo ab iis omnem infamiæ notam tam irrogatam, quam irrogandam, ita, ut de cætero ad omnes & singulos actus legitimos apti, & idonei habeantur, & promoveantur, haberique & promoveri possint, ac debeant, juris ordine semper servato.

Præterea tibi Illustri Paulo Sacri Romani Imperii Principi Estoras de Galantha, tuisque Primogenitis Successoribus (ut supra) scientia, motu, & Authoritate, quibus supra indulgemus qua possitis, & valeatis Doctores Theologiæ Jurisprudentiæ, Medicinæ ac Philosophiæ, nec non Licentiatos in omni licita facultate, Magistros, Baccalaureos, atque Laureatos Poetas creare, promovere, ordinare, constituere, & facere, adhibitis tamen in cujuslibet Doctoris creatione Doctoribus eximiis de Professione creandi, ad minus tribus, qui Doctorandum, vel Licentiandum examini subjiciant, & ei, quem idoneum invenerint, sufficientemque comprobaverint vestram Authoritatem interponendo, Doctoratus, Licentiæ, Magisterii, Baccalaureatus, & Laureæ Poeticæ Insignia, ut moris est, conferatis, qui quidem Doctoratus titulo a vobis donati, libere possint, & in omnibus Civitatibus, & ubilibet Terrarum omnes Actus Doctorales legendi, docendi, interpretandi, Cathedram ascendendi, glossandi, disputandi, consulendi, & cæteros Actus Doctorales, Licentiæ, Magisterii, & Baccalaureatus facere, & exercere, omnibusque & singulis gaudere, & uti Privilegiis, Prærogativis, Exemptio-

nibus, Libertatibus, Concesſionibus, Honoribus, Præeminentiis, Favoribus, Indultis, & Gratiis, quibus cæteri Doctores vel Licentiati, nec non Magiſtri, Baccalaurei, & Poetæ Laureati, qui in Gymnaſio, ſive Academia, & Univerſitate Viennenſi, Pariſienſi, Papienſi, Piſano-Colonienſi, Ingolſtadienſi, & alio quolibet publico, & privilegiato Gymnaſio, vel Academia promoti, vel etiam a Nobis, ac Divis Romanorum Imperatoribus, ac Regibus inſigniti fuerint, ſeu aliter quocunque modo talia inſignia acceperunt, gaudent, utuntur, & fruuntur quomodolibet conſuetudine vel de Jure.

Ulterius tibi Illuſtri Paulo Sacri Romani Imperii Principi Eſtoras de Galantha, tuisque Primogenitis deſcendentibus (ut ſupra) liberam Poteſtatem & Facultatem damus, ut posſitis honeſtis Perſonis, illud petentibus, Inſignia ſeu Arma, cum vel ſine Corona Regia concedere, & elargiri, idonea & convenientia qualitate Perſonæ (quo ex veſtro judicio pendere volumus) eosdemque cum Inſignium, & armorum, tum feudorum capaces reddere, dummodo in hujusmodi armorum concesſione abſtineatis, ne alicui integram Aquilam maxime Imperialem, aut Avita quorumvis Principum, Comitum, Baronum, & Procerum Inſignia præciſe elargiamini, qui quidem, per vos ſic Armis decorati, hujusmodi Arma ſibi conceſſa, ubique locorum, & terrarum in omnibus & ſingulis honeſtis & decentibus Actibus, & Expeditionibus, in Bellis, Duellis, quibuscunque pugnis, vexillis, annulis, ſigillis, ſepulchris, & univerſa ſuppellectilia pro eorum arbitrio deferre, omnibusque & ſingulis Privilegiis, Juribus, & Gratiis uti, & gaudere posſint, quibus cæteri a nobis, & Prædeceſſoribus noſtris armis decorati, & feudorum capaces utuntur, & gaudent, & ad ea admitti, ad quæ illi admittuntur, & recipiuntur Conſuetudine vel de Jure. Deinde pro inſigniore hujus tui Illuſtris Pauli Sacri Romani Imperii Principis Eſtoras de Galantha, & tuorum Primogenitorum deſcendentium Status ornamento ſupra dicta Authoritate noſtra Imperiali clementer concedimus & indulgemus, quod neque tu, omnesque tui liberi, & deſcendentes, nec Miniſtri familiares, Domeſtici aut ſubditi veſtri, eorumque omnium res, aut bona moventia, vel fixa, ubicunque locorum exiſtentia, a quocunque ad Curiæ noſtræ Imperiales Rottvveilenſis, aut VVeſtphaliæ, aut cujusvis alterius Curiæ, aut Provinciæ Eccleſiaſticæ, vel ſæcularis, aut ad quodcunque aliud Sacri Romani Imperii Tribunal pro quacunque profana cauſa, ſive ea concernat Perſonas, ſive honorem, ſive res, & Facultates, vocari, citari, vel pertrahi, neque in aliquo iſtorum contra vos, aut illos, illorumve corpora, vel bona judicari, pronunciari, aut procedi debeat, aut posſit.

Verum ſiquis ullam actionem, jus, aut querelam adverſus vos, vel veſtros, aut illorum aliquem ſibi competere prætendat, vos non alibi, quam coram nobis, aut ſucceſſoribus noſtris Romanorum Imperatoribus, & Regibus, contra vero Miniſtros familiares, domeſticos, clientes, & ſubditos veſtros, eorumque corpora, res & bona coram Judicibus ordinariis, quibus ratione bonorum ſuorum & perſonarum ſubjecti fuerint, & non alibi convenire, aut adverſus illos actionem intendere, & proſequi teneatur, quorum etiam judicio, & cognitione ipſæ partes per quoscunque Judices ad veſtram advocationem remitti debent, niſi forte Actoribus juſtitiæ remedium poſtulantibus, ad eorum poſtulata jus in dictis locis notorie denegaretur, aut dolo malo, ſeu data opera protraheretur, quo quidem caſu, unicuique liberum, aut licitum ſit, jus ſuum in locis, & Judiciis, ubi id impetrare poterit, perſequi, quod ſi vero contra promiſſa, contigerit te ſæpe dictum Illuſtrem Paulum, Sacri Romani Imperii Principem Eſtoras de Galantha, tuosque deſcendentes in infinitum, nec non Miniſtros domeſticos, aut Familiares veſtros, aut ipſorum res, & bona communiter vel diviſim ad alicujus Curiæ, vel Provinciæ Eccleſiaſticæ, aut ſæcularis Rottvveilenſis, aut Weſtphaliæ vel aliud quodcunque Tribunal evocari, citari, vel in Jus trahi, aut contra te, ipſosque & ipſorum Perſonas, res, & bona actionem, vel querelam inſtitui, procedi, pronunciari, judicari, decerni, vel agi, quovis quæſito colore, nos totum id, et quidquid eo modo intentatum, proceſſum, judicatum, ſtatutum, decretum, et actum fuerit, ex nunc prout ex tunc, & e contra irritum, caſſum, & inane nulliusque roboris, valoris, aut momenti decernimus, & declaramus, ſcientia, & Authoritate prædictis, ita ut ſic evocatis, & citatis, neque in Perſonis, neque in Bonis ullum damnum, vel præjudicium adferri quoquomodo posſit, valeat, aut debeat.

Inſuper Tibi Illuſtri Paulo Sacri Romani Imperii Principi Eſtoras de Galantha, deſcendentibus tuis, omnibus in infinitum hanc quoque inſignem prærogativam & gratiam tribuimus, atque indulgemus, ut ſi quando contingat te tuosque in Sacro Romano Imperio, Regnisque aut Provinciis noſtris hæreditariis, fortalitia aut Arces novas e fundamentis exſtruere, ac munire, vel collapſas reædificare, aut etiam jam extractas Arces, Caſtra, Oppida, Loca, Poſſeſſiones, Dominia, Territoria, Domos, & habitationes liberas, villas, ſubditos aut ſervos, emptionis, permutationis, hæreditatis, donationis, aut alio quocunque juſto, ac legitimo modo, & titulo acquirere, realiterque poſſidere, iisdem Arcibus, Caſtris, Oppidis, Locis, Poſſeſſionibus, Dominiis, Territoriis, Villis, Domibus, habitationibus liberis, ſubditis, aut ſervis libere uti, frui, potiri, & gaudere, ac inſuper eorum nomina vel conſervare, vel abolere, mutare, aut nova indere, ab iisque denominationem ex Sententia, atque arbitratu veſtro vobis aſſumere poſſitis, & valeatis, omni impedimento, & Contradictione ceſſante.

Pariter etiam Te ſæpefatum Illuſtrem Paulum Sacri Romani Imperii Principem Eſtoras de Galantha ac deſcendentes tuos cum tota Veſtra Familia, ac cum omnibus bonis poſſeſſionibus, ædibus, prædiis, agris, vineis, hortis, & rebus omnibus, quas in præſentiarum in Imperio, Regicis, & Provinciis noſtris poſſidetis, ac in futurum legitime acquiretis, & poſſidebitis, in noſtram, & ejusdem Sacri Romani Imperii Clientem, Tuitionem, Protectionem, & Salvam Guardiam ſuscepimus, aſſumpſimusque, & ſuſcipimus, aſſumimus-

mimusque vigore præsentium; Volentes, & decernentes, quod sitis, teneamini, & esse debeatis, una cum prædictis Personis, bonis, ac rebus omnibus sub hac speciali Tuitione, & Salva Guardia Imperialis nostræ Aquilæ perpetuo salvi, protecti, & securi ab omni gravamine, & oppressione, & quod deinceps omnibus, ac singulis immunitatibus, gratiis, & prærogativis potiri, & gaudere possitis, quibus alii, qui sub nostra, & Sacri Romani Imperii Salva Guardia & Protectione constituti sunt, de jure, sive consuetudine, utuntur, fruuntur, potiuntur, & gaudent. Et ut certo, & manifeste omnibus constet de hac nostra, & Sacri Imperii protectione, tuitione, & Salva Guardia, plenam vobis Facultatem Authoritatem, Licentiam concedimus, & elargimur; ut toties quoties opus habueritis, aut volueritis, possitis, & valeatis in dictis vestris ædibus, prædiis, fundis, hortis, bonis, & possessionibus affigere & erigere Aquilam nostram Imperialem una cum nostris, & Sacri Romani Imperii, aliorumque Regnorum nostrorum Insignibus conjunctim, vel divisim in Testimonium, & Signum hujusmodi Salvæ Guardiæ, & ea, quandocunque libuerit, cum debito honore, & reverentia amovere, citra cujuscunque impedimentum, & Contradictionem.

Porro tibi Illustri Paulo Sac. Rom. Imperii Principi, Estoras de Galantha, tuisque Primogenitis (ut supra) hanc Facultatem damus, & concedimus, ut de quibuscunque originalibus Privilegiis, Instrumentis, atque aliis liberalibus documentis, & Actis quovis nomine dici solitis, unum sive plura transsumpta facere, eademque tuo impresso, & appenso Sigillo Authentisare, & vidimare possitis, quibus scripturis, & transumptis a te, tuisque ut supra vidimatis, & authentisatis ubique terrarum, ac locorum in judicio, & extra plena, & indubitata fides adhiberi debeat, perinde ac si propria originalia adessent, aut ipsorum transumpta ab aliquo Sacri Romani Imperii Elector Principe, aut Prælato, seu Aliis ejusdem Imperii Provincialibus vidimata, & authentisata fuissent.

Quo vero singularem benigni nostri in Te animi propensionem uberius experiaris, Authoritate nostra Imperiali, & Regia scienter, & deliberate Tibi Illustri Paulo Sacri Romani Imperii Principi Estoras de Galantha, omnibusque descendentibus tuis in infinitum hanc quoque gratiam, facultatem, ac Potestatem concessimus, & elargiti sumus, ac tenore præsentium concedimus, & elargimur, ut si, quando vobis visum, & commodum fuerit in aliqua Civitate, vel Oppido Sacri Romani Imperii pro libitu, voluntate, & arbitrio vestro, quod vos, ac cuncti Domestici, ac familiares vestri in ea Civitate, vel Oppido, ac in aliis etiam quibuscunque locis Terris, & Civitatibus per Sacrum Romanum Imperium censeamini, & sitis & esse debeatis absoluti, liberi, immunes penitus & exempti a quibuscunque oneribus, muneribus, impositionibus realibus, personalibus, mixtis, ordinariis, & extraordinariis per quemcunque imponentur, seu erigi soleant, & quacunque is, qui ea imposuerit, vel exegerit, præfulgeat dignitate, Authoritate, & Potestate, atque etiam ab omnibus exactionibus tributi, Custodiæ excubiarum, militiæ & a Gabellis, Datiis, pedagiis, atque ab onere hospitandorum militum, ac nostrorum, nec non hæredum, ac successorum nostrorum. Romanorum Imperatorum, ac Regum, Electorumque, ac aliorum Principum Familiæ Aulicæ, sive Ministrorum aulicorum, & ab aliis quibusvis oneribus, & gravaminibus, ita ut ad aliqua ex prædictis nullo modo teneamini, nec eadem a vobis, aut vestris, ut supra, ullo modo, aut forma capi, aut exigi possint.

Ad hæc liberum sit Tibi Tuisque a Te descendentibus, atque esse debeat in dictis Civitatibus, & Oppidis apud quoscunque Patritios, Tribunitios, & alios honestos Cives congressus, & congregationes ingredi, iisdemque quando libuerit, renunciare, atque ex dictis Civitatibus, aut eorum Territoriis, & Jurisdictionibus cum omnibus rebus, & Bonis sine ulla molestia, vel impedimento, & absque solutione ullius tributi sive Census pro immigratione, vel emigratione, sive de parata pecunia, sive de fixis, & moventibus rebus, ac bonis, redditibusque vestris, cujuscunque generis, & ubicunque existentibus rursus emigrare, & excedere, vosque alio conferre, vel denuo ad illa loca, unde emigrastis redire, ibique sedem vestram vel domicilium iterum constituere, ac nihilominus etiam tum eodem immunitatis, & exemptionis Privilegio, sicut ante frui, & gaudere possitis, & valeatis.

Et quo nostram, erga Te Illustrem Paulum Sacri Romani Imperii Principem Estoras de Galantha propensam, benignamque voluntatem evidentiori aliquo testimonio comprobemus. Tibi nec non filio tuo primogenito, ac ejusdem & aliorum primogenitorum primogenitis masculis legitimis indulgemus, & concedimus, quod possis, & valeas, possitis, & valeatis singulis Annis sex ex legitimo matrimonio procreatos ignobiles, quos virtus & merita commendant, Authoritate, & Potestate nostra Nobilitare, ac in nostros, & Sacri Imperii Nobiles creare, facere, ordinare, constituere, ac Nobilitatis nomine, ordine, atque gradu, fascibusque & titulis insignire, ac insuper familiaribus eorum Armis aliquod insigne addere, per quod veram Nobilitatem eos adeptos esse constet; Qui & sic per te dictum Paulum Sacri Romani Imperii Principem Estoras de Galantha, ac filium tuum primogenitum, & aliorum primogenitorum primogenitos, ut supra, Nobiles creati, facti, & instituti pro talibus vere Nobilibus ab universis, & singulis cujuscunque Conditiones, præeminentiæ Status, & Dignitatis existant, haberi, dici, scribi, & nominari debeant ubique locorum, & Terrarum in Judicio quocunque, & extra, in rebus Spiritualibus, & temporalibus, Ecclesiasticis, & prophanis quibuscunque etiamsi talia forent, de quibus in præsenti Diplomate nostro merito specialis mentio fieri deberet, in tantum, quod in omnibus, & per omnia in quibuscunque actibus, negotiis, & exercitiis, Honoribus, & Dignitatibus, Officiis, Muneribus, & Præeminentiis, Libertatibus, Privilegiis, Gratiis, & Indultis gaudere, uti, & frui possint, & valeant, atque debeant, quibus cæteri nostri, & Sacri Imperii, & quorumcunque

aliorum locorum, & Terrarum Nobiles utuntur, fruuntur, & ad quæ admittantur, quomodolibet consuetudine vel de jure.

Verum enim vero cum plurimi diversarum familiarum ingenui Tyrones sub exercitatissimis exercituum Ductoribus Archistrategis, & Archithalasfis terra marique militent, dignumque videatur, ut qui ex Tyronibus in fortissimos viros evaserint, albo ordinis equestris inscribantur, quare Tibi Illustri Paulo, Sacri Romani Imperii Principi Estoras de Galantha, filio tuo primogenito, ejusdemque & aliorum primogenitorum primogenitis, ut supra facultas sit & Potestas nostro nomine facere, constituere & creare quolibet Anno duos, aut ad summum tres Milites, sive Equites Auratos, & equestri dignitate eos insignire, ac insignia, ut moris est, conferendo militaria condecorare, qui quidem milites, sive Equites, a vobis creati plenam potestatem habeant pennis, vestibus, & torquibus aureis utendi & equestris ordinis locum & Præeminentiam tenendi, & cæteros alios actus equestres faciendi ubique locorum, ac omnia & singula jura, privilegia, exemptiones, Immunitates, & Prærogativas habeant, quibus utuntur, & gaudent alii Milites, & Equites, verbo & manu nostra immediate creati, & tali dignitate decorati, non obstant. præsertim lib. 1. & 2. & toto Tit. C. de Vest. Pot. & Auratis lib. II. recepto tamen ab ipsis, vel ipsorum quolibet juramento in hunc modum, qui sequitur: Videlicet quod erunt nobis, & Sacro Romano Imperio nostrisque successoribus ad id legitime venientibus ubicunque Terrarum, & Locorum fuerint, seu ad quamcunque dignitatem, & ordinem, quantumcunque Majorem, pervenerint semper fideles, nec erunt unquam in Consilio, tractatu, & participatione, ubi nostrum, & Sacri Romani Imperii damnum, & periculum agetur, & versabitur, quin potius damna & detrimenta pro virili, & omni possibili modo avertent, Orphanos vero & Pupillos, Viduas, aliasque Personas miserabiles, & Ecclesias læsas, & oppressas, ubi sciverint, defendent, & tuebuntur. Similiter tibi Illustri Paulo Sacri Romani Imperii Principi Estoras de Galantha, ac filio tuo primogenito, ejusdemque & aliorum primogenitorum primogenitis (ut supra) motu, scientia, & Potestate, qua antea dedimus, & impertiti sumus plenam Potestatem, & Facultatem, prout etiam per præsens Diploma damus, & impertimur, ut nostro nomine, loco, & vice, ad summum sex quolibet Anno Sacri Lateranensis Palatii, Aulæque nostræ Cæsareæ, & Imperialis Consistorii Comites ordinarios facere, & creare possitis, & valeatis, qui eandem facultatem, & Potestatem habeant, in creandis scilicet Notariis, & legitimandis Bastardis, aliisque Gratiis, Privilegiis, Exemptionibus, & Honoribus uti possint ac debeant, quibus hujusmodi Comites Palatini a nobis facti, & creati utuntur, fruuntur, & potiuntur, Consuetudine, vel de jure.

Postquam igitur ut jam supra indigitatum juxta facultatem tibi Illustri Paulo Sacri Romani Imperii Principi Estoras de Galantha, omnibusque tuis liberis descendentibus in infinitum concessam, Bona quædam Emptionis, Hæreditatis, aliove ullo justo Possessionis titulo indepti fueritis, iisdem pleno Dominii Jure utamini, fruamini, nullusque quicunque is, aut cujuscunque Conditionis, Status, aut Eminentiæ fuerit, molestiam vobis, aut Impedimentum creare, vel Contributionum, Impositionum, alioque Exactionum, reperiendo vocabulo, a vobis uno quodam tempore, aut colore erogationes ordinarias, vel extraordinarias petere, vel exigere ausit. Perinde tamen antiquis fundo & solo inhærentibus, aliisque legitime acquisitis, Juribus, & Præstationibus neutiquam derogatum esse, sed ejuscemodi antiqua rei incumbentia, onera, sine tertii præjudicio integra & illibata servare volumus.

Et dum tu Illustris Paulus, Sacri Romani Imperii Princeps Estoras de Galantha descendentesque tui, Bona seu Territoria, & Terras cujuscunque nominis, aut sortis Emptionis, aut alio quolibet Contractu, ad Dominii Translationem apto in Romano Imperio idonee acquiretis; Hanc quoque Insignem Prærogativam vobis, ea qua supra Authoritate largimur, & benigne concedimus, ne omnes aliis retractus, vel vicinitatis, vel agnationis jure intentes Dominia in vos rite translata irritare, vel rescindere, & annihilare valeant.

Verum tu Paulus Sacri Romani Imperii Princeps de Galantha omnesque liberi, & Descendentes tui in infinitum, non attento aliorum Prothimisios Jure, in Possessionibus, Dominiisque partis & comparatis tuti, & securi sitis imperturbatique relinquimini. E contra vero si a tuis Antecessoribus, Tuisque Posteris ex avitis Bonis quidquam olim abalienatum esset, vel deinceps alienaretur, in iis omnibus legitime recuperandis Jus retractus Gentilitium tibi omnibusque tuis hæredibus, Descendentibus in infinitum omnino tribuimus, concedimus, & elargimur, usucapione, & præscriptione quacunque ita sublatis, ne vobis hæc omnia repetituris obstaculo, & impedimento esse queant.

Porro in eo quoque tibi Paulo, Sacri Romani Imperii Principi Estoras de Galantha, Illustrique tuæ prosapiæ clementer prospectum esse volumus, ut quoscunque Contractu te tuosque attinentes, vel quomodolibet tibi oblatos, ita intra æquitatis terminos coërcere valeatis, ne usuræ invicem pactæ, stipulatæque legitimum Sacri Romani Imperii ejusdemque Recessibus determinatum intereſſe, lucri videlicet cessantis, damnique emergentis, modum & mensuram egrediantur quodcunque igitur quincunces usuras excedit, id vobis revocare, retinere, solutumque repetere jus & fas esto.

Ulterius tibi sæpe memorato Illustri Paulo Sacri Romani Imperii Principi Estoras de Galantha, tuisque filiis, liberisque in infinitum descendentibns primogenitis legitimis hanc singularem Gratiam, Libertatemque dedimus, ac concessimus, damus, & concedimus authoritate, qua fungimur Cæsarea, deque ejusdem Potestatis plenitudine, vigore hujus Diplomatis, quod imposterum omnia, & singula Nobilia, Equestrique ordini conformia feuda, & subfeuda, tam Ecclesiastica, quam sæcularia quomodocunque nominentur ac appellentur, nullis omni-

omnino exceptis, quæ a nobis, & Sacro Romano Imperio, vel ab aliis deinceps, & futuris temporibus consecuti fueritis, coëmeritis, aut alio quocunque modo, ut Bona feudalia, acquisiveritis, personis Ecclesiasticis, & sæcularibus in feuda & sub feuda concedere, & elargiri, & ab omnibus illis Vasallis consuetum fidelitatis homagium, & juramentum postulare positis, & valeatis, ac Vasalli, absque omni Contradictione vel impedimento ejusmodi feuda a vobis suscipere, vobisque desuper ut Domino, & Dominis directis consueta juramenta præstare teneantur, & si ea Vasalli debito tempore non præstiterint, & se opposuerint, vel alia subterfugia quæsiverint, eo ipso feudis, & jure feudali privati, ac destituti, Tuque Illustris Paulus, Sacri Romani Imperii Princeps Estoras de Galantha, tuique filii, ac liberi primogeniti, ut supra quippe feudorum Domini talia Bona feudalia pro incremento, & melioratione aliarum vestrarum ditionum, & Bonorum, vobis vendicare, eademque ut propria retinere, vel aliis ea pro libitu, voluntate, & arbitrio concedendi licentiam facultatemque habere debeatis, si quando hæc nostra facultas, & gratia ullis Ecclesiasticis, & Sæcularibus juribus, vel communibus feudalibus legibus, Constitutionibus, Statutis, Libertatibus, vel Consuetudinibus contraria essent, vel explicari possent, his omnibus, & vel maxime consuetudinibus, ac juribus Statuentibus (quod Dominus feudi bona sua allodialia, & propria absque Consensu Domini feudalis in alias Personas deterioris conditionis, ac Status, haud transferre possit, talique eveniente casu Vasalli a Domino deterioris Conditionis, quam prior Dominus fuerit, feuda acceptare non teneantur) nos ex vera scientia omnino derogamus, & derogatum esse volumus, supplemusque cunctos, ac singulos defectus, qualescunque apparere, & invenire poterunt, statuentes, volentes, ac decernentes, quod contra tenorem præmissorum nihil omnino quomodocunque excogitari, explicari, aut proferri posset, usurpari aut admitti debeat, idque de prædicta Cæsareæ Regiæ & Archiducalis potestatis nostræ plenitudine ac virtute præsentium. Insuper tibi Paulo, Sacri Romani Imperii Principi Estoras de Galantha, tuisque filiis, & Liberis primogenitis, ut supra, & hanc gratiam contulimus, vobisque omnia, & singula, tam feudalia, quam allodialia, & propria Bona in vestris Ditionibus, Dominiis, ac Comitatibus, Territoriis, & Jurisdictionibus sita, ac vel per mortem, aut per delictum, aut commissam feloniam eorum, qui ejusmodi Bóna occuparunt, & possederunt, aut alio quocunque modo caduca facta, adeoque in nostram nostrorumque Successorum potestatem redacta, & prolapsa, vel per justam cognitionem, vel declarationem in Bannum, aut alias de Jure, vel consuetudine vetusta, ad Fiscum nostrum devoluta, clementer donavimus, atque elargiti sumus, donamus, & elargimur, vigore hujus de Cæsareæ, Regiæ & Archiducalis potestatis plenitudine, plenum jus, & facultatem, quam nos, posterique nostri vobis in similibus, vel de jure, vel ex gratia dare, atque elargiri possunt; Volentes, & decernentes, quod tu Illustris Paulus Sacri Romani Imperii Princeps Estoras de Galantha, & Liberi tui primogeniti, ut supra, ejusmodi commissa, & confiscata, Bona nomine nostro Successorumque nostrorum occupetis, possideatis, & in melioration em vestrorum feudalium vel allodialium vertatis cum feudis, juxta jura feudalia cum allodialibus vero secuti propriis aliis vestris Bonis, agitare, disponere, & procedere possitis, ac valeatis, idque absque omni nostra nostrorumque successorum contradictione, & impedimento.

Ulterius tibi Paulo Sacri Romani Imperii Principi Estoras de Galantha hanc quoque peculiarem libertatem, & gratiam clementer impertimur, quod tu omnesque filii, ac Descendentes in infinitum hæredes, & posteri legitimi, in vestris castris, arcibus possessionibus, & dominiis, quousque eorum districtus, & Jurisdictio cum ædibus, Hortis, Prædiis, aliisque appertinentiis sese extendunt, quæque vel nunc possidetis, vel deinceps justo titulo obtinebitis, jure Asyli, gaudere, & frui positis, omnesque, & singuli homicidæ, similesque intutæ personæ delinquentes (exceptis tamen latronibus publicis) in prædictis castris, Prædiis, Dominiis, aliisque Domibus, & Villis secure morari, talesque homicidæ, & personæ criminales ibidem per annum, & diem omni libertate potiri, uti, & frui, nec de vel absque jure, a quocunque Dominio capi, atque eripi possint, vel debeant, attamen si post lapsum præscripti unius anni, & diei quisquam contra talem, vel tales personas via juris procedere, atque experiri, desideraret, tu sæpe fatus Paulus, Sacri Romani Imperii Princeps Estoras de Galantha, tuique filii eritis obligati, vel sponte sine mora administrare justitiam, vel delinquentes extradere isti, jurisdictioni, & territorio, in quo delictum perpetratum fuerit, datis tamen literis reversalibus, quod ejusmodi extraditio non debeat vergere in præjudicium unius vel alterius, volentes, & decernentes quod Tibi Illustri Paulo, Sacri Romani Imperii Principi Estoras de Galantha, tuisque filiis & liberis legitimis, detentio similium personarum, postquam ex vestris territoriis, castris, & habitationibus dimissi fuerint, nullum omnino inferre debeat detrimentum, aut damnum.

Porro tibi Illustri Paulo Sacri Romani Imperii Principi Estoras de Galantha, tuisque primogenitis successoribus, specialem hanc Cæsaream gratiam, facultatemque elargimur & concedimus, quod si aliquando contigerit, ut in vestris Territoriis, Comitatibus, Dominiis, aliisque locis ad vos pertinentibus fodinæ, vel auri, vel argenti, vel æris, vel plumbi, vel salis, vel alterius metalli appareant, ejusmodi fodinas cum cunctis Metallis omni tempore, vel ipsimet, vel per alios eruere, vel excolere, iisque convenientes, & æquas leges, ac statuta præficere, ac constituere, atque prout juris, & Consuetudinis est iisdem ita inventis, ac excultis, aurum, argentum, æs, aliaque Metallæ nutrientibus fodinis, cunctis, & quibuscunque juribus, immunitatibus, jurisdictionibus, fructibus, decimis, aliisque emolumen-

lumentis, ſecundum Jura,& Conſuetudines ſodinarias cum omnibus, & ſingulis feudis propriis, & allodialibus bonis mobilibus, & fixis absque ulla exceptione quæ tu Paule Sacri Romani Imperii Princeps Eſtoras de Galantha, tuique Filii, & Deſcendentes primogeniti (ut ſupra) in veſtris Poſſeſſionibus, Dominiis, Territoriis, villisque, quæ, quasque nunc habetis, vel deinceps per mortem, delictum, vel commiſſum eorum, qui talia bona occupant, vel alio quocunque legitimo modo caduca fient, adipiſcemini, & nobis, ſucceſſoribusque noſtris Sacri Romani Imperii vel noſtro, & Imperii Fiſco competere poſſent, libere potiri, frui, & gaudere poſſitis, & valeatis, promittimusque clementer, quod nos & Succeſſores noſtri, te tuosque in quieta Poſſeſſione manutenere, tueri, ac protegere, nec permittere velimus & debeamus, ullum vobis a quopiam inferri præjudicium, id quod etiam de theſauris reconditis, ſive in auro, Metallo, lapidibus, pretioſis aureis vel argenteis utenſilibus conſtent, intelligimus, paremque deſuper facultatem, & idem jus hiſce clementer impertimur, & tribuimus.

Cæterum ut delicta puniantur, & communis ſalus & utilitas perſervetur, ſcienter, & deliberate maturoque Conſilio tibi Illuſtri Paulo, Sacri Romani Imperii Principi Eſtoras deGalantha,Filiisque & Deſcendentibus tuis primogenitis, in omnibus veſtris Comitatibus, Dominiis, Civitatibus, Caſtris, Arcibus, Oppidis, & Pagis, quæ in præſentiarum poſſidetis, aut poſthac legitimo, juſtoque titulo acquiretis, jurisdictionem omnimodam cum Jure ſuperioritatis clementer concesſimus, & elargiti ſumus, ita ut in iisdem Comitatibus, Dominiis, Civitatibus, Caſtris &c. plenam facultatem habeatis Tribunal inſtituendi, furcasque, vel infames trabes erigendi, ac pro libitu locorumque opportunitate unum pluresve judices, vel ſcultetos, Præfectosque conſtituendi, ac præficiendi, illisque perſonas neceſſarias ſurrogandi, ac criminalem Jurisdictionem exercendi, concedimus, impertimur, & elargimur, tibi ſæpius dicto Illuſtri Paulo, Sacri Romani Imperii Principi Eſtoras de Galantha, tuisque filiis memoratis in infinitum gratiam hanc de Cæſareæ noſtræ Poteſtatis plenitudine animo deliberato, tenore præſentium, quod in præmemoratis Comitatibus, Dominiis, Caſtris, Oppidis, & Territoriis veſtris, ſi & quotiescunque e re viſum fuerit, in locis magis commodis unum, pluresve judices idoneos, habilesque officiales, unumque vel plures ſubſtitutos, iis ſurrogare, ac ordinare, ibidemque per ipſos, de omnibus, & ſingulis cauſis civilibus, & criminalibus utpote præteritionibus Telonii, delictis, maleficiis, Exceſſibus (nullis omnino exceptis) ſive merces, & Bona eo pertinentia, debita, pœnæ, mulctæ, relegationes ex Patria, pœnæ corporales, imo vitæ, & necis, & omnes alii caſus meri & mixti Imperii, vel alias communis jurisdictionis ſint, vel æſtimentur, querelas formare, judicialiter procedere, cognoſcere, & ſententiam pronunciare, eamque exequi, nec non in prædictis Comitatibus, Dominiis, Caſtris, Civitatibus, Oppidis, & appertinentibus locis, & Territoriis, exiles, & graves mulctas pro locorum Conſuetudine,& æquitate rei dictare,omne hoc peragere, quod in ſimilibus decet, in cunctis quoque cauſis, & caſibus tam Civilibus, quam Criminalibus æquas leges, ſalutares conſtitutiones, & Statuta juri communi, Legibusque noſtris, & Imperii conſona, adeoque efficacia perinde, ac ſi a nobis, noſtrisque poſteris condita forent ponere,facere, ac ſtabilire, eaque pro opportunitate temporis, & convenientia quoties neceſsitas popoſcerit, denuo abolere, mutare, meliorare, vel omnino caſſare, prætasque mulctas exigere, iisque ſine omni contradictione, & impedimento potiri, ac frui poſſitis, & debeatis, omnesque ac ſinguli, qui ibidem poſſeſſionati, ac prædictis jurisdictionibus ſubjecti degent, adſiſtendum ſe & parendum erunt obſtricti, tandem ut tu Paule, Sacri Romani Imperii Princeps Eſtoras de Galantha, Filiique & Deſcendentes tui legitimi Domini ac poſſeſſores præfatorum Comitatuum,Dominiorum, Caſtrorum, Civitatum, Oppidorum, Pagorum, & Territoriorum in iisdem uno alterove loco pro libitu, & arbitrio patibulum, furcam, & infamem trabem erigere, judicialiter ſuper delictis procedere, honeſtis, ac idoneis qualificatisque perſonis ulteriorem judicaturam committere; ac per ipſos tales perſonas maleficas in veſtris Comitatibus, Dominiis, Civitatibus, Oppidis, eorumque diſtrictibus, & Jurisdictionibus apprehenſas, incarcerare, easque ac alios facineroſos aliunde, & extra Territorium captos, & ad debite puniendum adductos, habitis ſufficientibus indiciis, torquendo examinare, ac juxta cujusque confeſsionem,vel manifeſtas actiones juribus Imperii, & conſuetudinibus conformiter publice dijudicare, ac punire debeatis, & poſſitis, absque omni Contradictione, & impedimento, ita tamen ut tu, poſterique tui legitimi detentores, & poſſeſſores ante dictorum Comitatuum Dominiorum, Caſtrorum, Civitatum, & Oppidorum, a veſtris Judicibus, & Officialibus ad id conſtitutis conſuetum juramentum pro debita obſervantiæ æquitatis, & juſtitiæ excipiatis ea lege, ut tanquam impartiales Judices contra pauperem æque ac divitem, & viceverſa inſuper omni reſpectu, amore, odio, dono, favore, timore, amicitia, atque inimicitia omnino ſepoſitis & poſthabitis, nec ſecus in aliis cauſis agatis, & procedatis, ac decernatis, quam ut decet, & ſuo tempore coram omnipotente DEO in extremo Judicio reſpondere, tueri, ac defendere velitis, & poſſitis bona fide. Quandoquidem vero uſu compertum eſt, hujusmodi Privilegia & Diplomata non poſſe ſemper ſine periculo corruptionis, vel amisſionis de loco ad locum transportari propter frequentes temporum, ac rerum mutationes; Volentes etiam hac in parte tibi Paulo Sacri Romani Imperii Principi Eſtoras de Galantha tuisque filiis, & deſcendentibus legitimis conſulere, ne quoties præſentium literarum, concesſionumque beneficio uti volueritis, neceſſe habeatis originale hoc noſtrum producere, idcirco ordinamus, ut plura exemplaria ſub authentico alicujus Prælati, Principis, Comitis, Baronis, Magiſtratus, Provin-

Provincialis, aut municipalis, vel etiam alterius alicujus egregiæ & fide dignæ Personæ Sigillo transumere, vel transumi, sive per Notarium legalem copiam authenticam, & collationatam in præsentia duorum testium fide dignorum subscribi, & subsignari facere possitis, quibus parem fidem in Judicio, & extra, ac alias ubicunque adhiberi volumus, ac si hæ originales literæ hujus Diplomatis oculos legentium fugerent, nec agnosci possent, & vel Sigillum frangeretur, vel membrana quoquomodo corrumperetur, vel incendio consumeretur, vel etiam vobis prædictis eriperetur, tunc memorata transumpta modo, qui supra demonstratus est facta eandem qua Architypus fidem, & roboris firmitatem ubique locorum & terrarum obtinere, nec in ullis actibus, ac negotiis, tam Ecclesiasticis, quam prophanis, ac mixtis minus, ac præsens originale valere debebunt, non obstantibus in præfatis omnibus & singulis quibuscunque legibus, constitutionibus, Decretis, Consuetudinibus, Ordinationibus, Reformationibus, Privilegiis, Exemtionibus, Gratiis, & Prærogativis quocunque nomine censeantur, ac cujuscunque tenoris existant, tam factis, quam fiendis per nos, & prædecessores nostros, aut per quoscunque Principes, Duces, Marchiones, Comites, Universitates, Civitates, Communitates vel alias cujuscunque generis, vel conditionis sub quibuscunque clausulis & verborum expressionibus, etiamsi talia forent, de quibus de verbo ad verbum necesse esset hic fieri mentionem specialem, in contrarium facientibus, quibus omnibus & singulis, in quantum huic nostræ concessioni & indulto obstarent, vel obstare possent, Cæsarea Authoritate & potestatis nostræ plenitudine, motuque & scientia supra memoratis, per præsentes derogamus & derogatum esse volumus.

Permittimus quoque tibi tuisque filiis & descendentibus posterisque Legitimis, ut quoties hujusmodi per nos concessa libertate, aut prærogativa, ubi contigerit, non opus habeatis integrum præsentis diplomatis tenorem literis vestris quas desuper expediri curaveritis, sed tantum caput ad hoc spectans, una cum parte exordii, & annotatione loci & diei, quo ipsum Diploma datum est commemorare, & speciatim exprimere sufficiat. Declaramus etiam, si forte contingat, te sœpe nominatum Paulum Sacri Romani Imperii Principem Estoras de Galantha, tuosque filios & descendentes legitimos (ut supra) hujusmodi gratiis, libertatibus, Privilegiis, Exemptionibus & Concessionibus, aut aliquibus earum aliquando non uti hujusmodi non usum in prædictis privilegiis nullum præjudicium, impedimentum, damnum vel defectum generare, vel adferre, quin imo hujusmodi Concessiones, gratias & immunitates nihilominus, in suo robore perpetuo salvas, integras & incolumes esse, aut te filiosque tuos hæredes, ac posteros legitimos quandocunque commodum fuerit, iisdem pro rei necessitate, ac voluntatis vestræ arbitrio libere, & sine omni impedimento uti, frui & potiri ac gaudere posse, valere & debere.

Demum impertimur, & concedimus tibi Illustri Paulo Sacri Romani Imperii Principi Estoras de Galantha tuisque filiis, descendentibus, & posteris legitimis, hanc specialem Gratiam, facultatemque ut pro reali Executione, & manutenentia horum nostrorum Privilegiorum, ac immunitatum unum, vel plures nostri, ac Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Prælatos, Comites, Barones, vel Civitates pro Conservatoribus, Protectoribus, Commissariis Cæsareis, Executoribus, ac Arbitris, qui ad requisitionem vestram, (sicuti iis eum in finem plenam hisce facultatem, ac Potestatem elargimur) mandare, inhibere, exequi, manutenere, imo id facere, ac peragere possint, ac debeant, quod nos, quæ Romanorum Imperator ad actualem executionem, & efficacem manutenentiam præmemoratorum nostrorum Privilegiorum faceremus, & facere possemus in omnibus ac singulis occurrentibus casibus pro rei exigentia, ac liberæ voluntatis vestræ arbitrio sine omni impedimento eligere possitis, & valeatis; Aut si tibi Paulo, Sacri Romani Imperii Principi Estoras de Galantha, tuisque Filiis descendentibus, ac posteris legitimis commodum magis, integrumque visum fuerit horum nostrorum Privilegiorum, Concessionum, Gratiarum, ac Immunitatum temerarios contemptores, & violatores in uno, vel pluribus punctis alia juris via, vel in aliis commodioribus Judiciis, ob præmeritas pœnas, vel mulctas, earumque declarationem coram nobis, & nostris Sacri Romani Imperii Successoribus, Imperatoribus, & Regibus, vel in Camera nostra Imperiali nomine proprio, vel per Cæsareum nostrum Fiscalem convenire, deferre, atque ad declarationem pœnæ procedere, hoc ipsum tibi Paulo Sacri Romani Imperii Principi Estoras de Galantha, filiisque descendentibus ac Pasteris tuis legitimis liberum sit, nosque liberæ voluntatis vestræ arbitrio, & electioni clementer committimus, & commissum esse volumus.

Postremo tibi sæpissime fato Illustri Paulo Sacri Romani Imperii Principi Estoras de Galantha, filiisque descendentibus, ac posteris tuis legitimis donamus, & conferimus hanc gratiam, facultatemque neminem vestrum teneri, confirmationem, vel coroborationem hujus Privilegii a nostris, ac Sacri Romani Imperii Successoribus Imperatoribus, Regibus, vel Austriæ Archiducibus de novo expetere; verum his decernimus clementer ac volumus vigore harum literarum, quod omnia & singula in his contenta, ac comprehensa Privilegia, Concessiones, Donationes, Gratiæ, & Immunitates omni Ævo, & in æternum tanti valoris, tantæque efficaciæ esse debeant, perinde ac si a quocunque nostrorum, ac Sacri Romani Imperii Successorum Romanorum Imperatorum, Regum, & Archiducum Austriæ, successive specialiter confirmata, vel stabilita, confirmatæ, vel stabilitæ, ac corroboratæ forent, omnibus Privilegiis, Statutis, Juribus, ac Consuetudinibus hisce contrariis non attentis. Quapropter mandamus, ac præcipimus, omnibus & singulis nostris; ac Sacri Romani Imperii Electoribus, aliisque Principibus, tam Ecclesiasticis, quam sæcularibus, Archiepiscopis, Episcopis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Clientibus, Capitaneis, Vice-Dominis, Locumtenentibus, Gubernatoribus, Præsidentibus, Præfectis, Castellanis,

nis, Rectoribus, Magistratibus, Antianis, Vexilliferis, Potestatibus, Civium Magistris, Consulibus, ac omnibus denique nostris, ac Sacri Romani Imperii subditis, & fidelibus dilectis cujuscunque Status, gradus, ordinis, dignitatis, aut præeminentiæ existant, ut te sæpe dictum Paulum, Comitem Estoras de Galantha, Sacri Romani Imperii Principem Estoras de Galantha ab hoc tempore in futurum, & perpetuo reputent, honorent, ac nominent, teque ac filium tuum primogenitum, ejusque primogeniturum, ac primogenitos in infinitum, cæterosque liberos ex legitimo Thoro, natos, & in perpetuum nascituros supradictis Privilegiis, Juribus, Insignibus, Regalibus, præeminentiis, exemptionibus, prærogativis, gratiis, & indultis libere, pacifice, sine omni impedimento, ac molestatione gaudere uti, frui, & potiri sinant, nec aliquo pacto, in iis impediant, semper turbent, sed potius tueantur, manuteneant, atque defendant, nihil in contrarium admittant, faciant, fierive quovis modo procurent, aut patiantur, quatenus nostram & Sacri Imperii Indignationem gravissimam, & pœnam quingentarum Marcarum Auri puri pro semisse Imperiali Fisco, seu Ærario nostro, pro reliquo vero semisse injuriam passi, seu passorum usibus toties, quoties contraventum fuerit, omni spe veniæ sublata applicandam evitare voluerint.

Harum testimonio literarum manu nostra subscriptarum, & Bullæ nostræ aureæ Typario munitarum.

Quæ dabantur in Arce nostra Regia Posonii die septima Mensis Decembris, Anno Domini Millesimo sexcentesimo octuagesimo septimo, Regnorum nostrorum Romani trigesimo, Hungarici trigesimo tertio, Bohemici vero trigesimo secundo.

Leopoldus.

Leopoldus Guillielmus Comes in Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestàtis proprium.

F. W. Bertram.

XLIV.

Des, zum König in Hungarn declarirten Ertz-Hertzogs Josephi zu Oesterreich, vor seiner Crönung An. 1687. abgelegter Eyd.

NOs Josephus Dei gratia Rex Hungariæ, juramus per Deum vivum, per ejus sanctissimam genetricem, Virginem Mariam, per omnes sanctos, quod nos Ecclesias Dei, Dominos Prælatos, Barones, Nobiles, Civitates Liberas & omnes Regnicolas in suis immunitatibus, & libertatibus, Juribus, Privilegiis, ac in antiquis bonis, & approbatis consuetudinibus, prout super eorum intellectu & usu, Regio & Communi statuum consensu conventum fuerit, conservabimus, omnibusque justitiam faciemus: Serenissimi quondam Andreæ Regis decreta (exclusa tamen & semota Articuli XXXI. ejusdem decreti clausula, incipiente, quod si vero Nos &c. usque ad verba, in perpetuam facultatem) observabimus, fines Regni nostri Hungariæ, & quæ ad illud, quocunque jure, aut titulo pertinent, non alienabimus, nec minuemus, sed quoad poterimus, augebimus & extendemus, omniaque alia faciemus, quæcunque pro bono publico, honore & incremento statuum omnium ac totius Regni nostri Hungariæ juste facere poterimus. Sic Nos Deus adjuvet, & omnes Sancti.

XLV.

Ejusd. Versicherung so er denen Ständen des Königreichs Hungarn vor seiner Crönung, ihrer Privilegien halber ertheilet, d. d. 8. Dec. An. 1687.

WIr Joseph von GOttes Gnaden, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kerndten, zu Krain, Graf zu Tyrol, und Görtz, thun hiemit kund jedermänniglich, was massen die Prælaten, Baronen, Magnaten, Edlen und Stände des Königreichs Ungarn, nach vielen grossen, und mehr als väterlichen Wohlthaten, des aller durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Leopoldi von GOttes Gnaden, erwählten Röm. Kaysers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, zu Böhmen Könige, Ihren allergnädigsten Herren, und Unsern Höchstgeehrtesten Herrn Vater, welcher von Anfang Seiner Regierung, vornehmlich aber bey den ietzigen Zeiten, in welchen Er durch Seine sieghaffte Waffen, mit göttlicher Hülffe den Feind, des Christlichen Nahmens überwunden, und das grosse Theil des Königreichs, nebst den Haupt-Festungen, worunter auch die Residentz Stadt Ofen, aus seinen Händen gerissen, wie auch andere Gnaden-Bezeugungen, welche sämmtlich auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage von Ihnen beherziget worden: Auch von Uns dergleichen Protection hoffen, und versichert seyn; So haben oberwehnte Stände, von Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät, Unserm Höchstge Ehrtesten Herrn Vater, die Erlaubnüß erhalten, Uns zu Ihrem Erb-Könige und allergnädigsten Herrn, mit aller Einwilligung auszuruffen, und unter Anflehung göttlicher Hülffe, gewöhnlicher massen zu crönen. Zu mehrerer Bezeugung Ihrer Danckbarkeit, haben Selbige einmüthig beschlossen, daß künfftighin Niemand anders, als Sr. Kayserlichen Majestät männliche Abstammung und Erben zu dieser Crone gelangen sollen, nach Ausweise des 5. Articuls der Anno 1547. gemachten Verordnung, wie nicht weniger, vieler andern Ursachen, durch welche Unser Ertzhertzogliches Hauß, ein Erb-Recht auf dieses Königreich besitzet, welches zwar in den vergangenen und verwirrten Zeiten einiger massen verdunckelt, aber nunmehr zu voriger Krafft erstattet worden; Doch bestehet diese Erb-folgung, unter nachfolgenden Bedingungen, daß ein jeder Successor denen Ständen, die Freyheit auf dem Reichs-Tage durch ein Juramen, nach Art wie es die

die Vorfahren abgelegt, versichere. Desgleichen, welches GOtt verhüten wolle, daß, wenn höchsterwähnlicher Kayserlichen Majestät männliche Linie und Abstammung verlöschen solte, der König in Spanien, Carolus II. und Seine männliche Erben, unter eben den oberwähnten Juament, zu dieser Königl. Ungarischen Crone gelangen solten.

Hierüber haben oberwähnte Stände unterthänigst gebethen, wir wollen geruhen, nachfolgende Articul genädigst anzunehmen, durch unsere Autorität bekräfftigen und verfügen, daß Sie auch künfftig unter andern, Unsern Nachfolgern des Königreichs, auf gleiche Art beständig möchten beobachtet werden.

I.

Nach bestätigter alter Erb-Folge und verrichteter Crönung, wollen Seine Ertzhertzogl. Durchlaucht. die Freyheiten, Immunitäten, Privilegien, Gesetze und andere Gewohnheiten, so von andern Königen in Hungarn, und der ietzigen Kayserlichen und Königlichen Majestät, gegeben worden, auf das unverbrüchlichste selbst beobachten und verschaffen, daß sie nicht weniger von andern beobachtet werden, doch soll hiervon aus geschlossen seyn, die Haltung des 31. Articuls Königs Andreä II. Anno 1222. von den Worten an; Quod si vero nos &c. biß auf diese, in perpetuam facultatem. Ubrigens aber soll das andere, alles in seiner Krafft verbleiben, wie solches auf dem allgemeinen Reichs-Tage mit Einwilligung des Königs und der Stände beschlossen worden.

II.

Daß die männlichen Erben des Allerdurchlauchtigsten Königs in Spanien, wenn Sie zu der Erb-Folge des Königreichs Ungarn, und der dazu gehörigen Länder, gelangeten, inner den Gräntzen des Königreichs, oder doch in einer nachgelegenen Provintz, Hof halten solten.

III.

Daß die heilige Crone des Reichs nach dem alten Gebrauch und den Gesetzen des Vaterlandes von weltlichen Personen, so aus dem Ungarischen Adel, einmüthig erlesen worden, verwahret werde.

IV.

Daß alle eroberte Länder, welche entweder schon erobert seyn, oder mit göttlicher Hülffe erobert könten werden, wiederum mit dem Königreiche vereiniget, und reuniret seyn solten, nach Inhalt des Juraments der Gesetzen und Privilegien besagten Königreichs.

V.

Daß wenn das Ertzhertzogliche Hauß Oesterreich, welches GOtt verhüten wolle, gäntzlich abgehen würde, so soll das Königreich, in vorigem Stand gesetzet seyn, und denen Ständen frey seyn nach den alten Gewohnheiten, Ihre Könige zu erwählen und zu crönen.

VI.

Daß ein jedweder König, welcher künfftig auf diesen Ungarischen Thron folget, diese Versicherung der Reichs Privilegien, ehe Er noch gecrönet wird, annehmen erkennen, und darüber einen Eyd ablegen soll.

VII.

Werden Ihr. Ertzhertzogliche Durchl. belieben zu versprechen, daß Sie bey Leben Se. Kayserl. und Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrns keinen Theil an der Regierung nehmen wolle, es wäre denn solches mit ausdrücklicher Einwilligung Seiner Kayserlichen und Königlichen Majestät.

Dieses sind die Punckta und Articul, welche Ihr. Ertzhertzogliche Durchlaucht. vor der Crönung anzunehmen belieben, und unter einem Versicherungs Instrument bekräfftigen, auch wenn sie einst die Regierung übernehmen solten, unter die andern Articul und Gesetze des Königreichs publiciren lassen wolle.

Solchem nach nun nehmen wir, nach der Neigung, so wir gegen sämmtliche Stände von Ungarn und deren darzu gehörigen Länder tragen, oben gesetzte Articul, mit allen was darinnen enthalten, an, als eine Sache, welche von uns gebilliget, angenommen und bestätiget worden, und worüber wir Unsre Einstimmung und Beyfall gegeben, haben auch alles, was darinnen enthalten gnädigst angenommen, bestätiget und ratificiret; Versprechen anbey, bey Königlichen Worten, daß wir Zeit unserer Regierung alles das, so wir hier versprochen, halten, auch von unsern treuen Unterthanen, wes Standes Sie auch seyn, wollen halten und beobachten lassen, wie wir solches Krafft dieses unsers Diploma annehmen, billigen, bestätigen, ratificiren und versprechen. Zu desto mehrerer Versicherung und Glauben haben wir solches mit Unserer eigenen Hand unterschrieben und mit Unsern Ertzhertzoglichen Siegel bekräfftigen lassen. In unserer Königlichen Burg zu Preßburg den 8. Dec. 1687.

Joseph.

Ad Mandatum Serenissimi Archiducis proprium,

Steph. Andr. von Wardemburg.

XLVI.

Articuli diætales derer zu Preßburg, An. 1687. versammlet gewesenen Hungarischen Stände, nebst Kaysers Leopoldi I. als Königs in Hungarn Confirmation darüber, d. d. 25. Jan. An. 1688.

NOs Leopoldus Dei gratia electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæque, &c. Rex, Archidux, Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchio Moraviæ, Comes Habspurgi, Tyrolis & Goritiæ &c. Memoriæ commendamus tenore præsentium significantes, quibus expedit Universis. Quod cum inter alias solliciti animi nostri, curas, in procurando, recuperandoque pristinæ fœlicitatis aviti Regni nostri Hungariæ statu, illud etiam nobis salutare occurrisset remedium quatenus publicato ad Festum Divi Lucæ Evangelistæ Anni 1687. in Liberam ac Regiam Civitatem nostram Posonien-

ſem Univerſis Dominis Prælatis, Baronibus, Magnatibus, & Nobilibus, cæterisque jam fati Regni noſtri Hungariæ, & Partium Eidem annexarum Statibus & Ordinibus Generali Conventu, Nobis quoque ibidem præſentibus, Serenisſimum Archiducem *Joſephum*, filium noſtrum primogenitum in ſuturum Eorundem hæreditarium Regem & Dominum coronari faceremus, aliaque in Conſervationem ejusdem Regni noſtri proficua, Diætali ejusmodi occaſione tractaremus negotia, tandem iisdem Statibus & Ordinibus eorſum congregatis, ſalutaribusque Propoſitionibus noſtris per ipſos acceptis, ubi Generalem Eandem Diætam finiviſſent, ſubinſertos ex dictis benignis Propoſitionibus noſtris, complanatisque Eorundem Gravaminibus & Poſtulatis, ac noſtris etiam ſuperinde factis Reſolutionibus, concinnatos communibusque; Votis concluſos, una omnes coram nobis conſtituti, præſentarunt Majeſtati noſtræ illorum Articulos, ſupplicantes nobis humillime, quatenus Nos eosdem Articulos, omniaque, & ſingula in illis contenta, ratos, gratos, & accepta habentes, Regio noſtro Conſenſu, & Authoritate clementer approbare, ratificare, & confirmare, atque tam Nos ipſi obſervare, quam per alios omnes, quorum intereſt, obſervari facere benigne dignaremur. Quorum quidem Articulorum ſeries ſic ſe habet.

Articuli Dominorum Prælatorum, Baronum, Magnatum, & Nobilium, cæterorumque Statuum & Ordinum Regni Hungariæ, Partiumque eidem annexarum, in Generali eorundem Conventu, pro feſto Sancti Lucæ Evangeliſtæ, & Anno quidem Milleſimo, Sexcenteſimo, Octuageſimo Septimo indicto, ad ſubſequentem tamen Annum Milleſimum, Sexcenteſimum, Octuageſimum Octavum, & ejusdem feſtum Converſionis Sancti Pauli Apoſtoli prolongato, Poſoniique celebrato, concluſi.

Præfatio.

In qua Status, & Ordines, pro clementi & plusquam Paternæ Suæ Majeſtatis in ipſos exhibita cura, ac protectione, penesque eandem potiori ex parte jam fati Regni e Turcico Jugo ſecundata eliberatione ac prævio modo ipſis publicata Diæta, debitas agunt gratias, utque Articulos infra ſcriptos ſub eadem ſancitos, benigne confirmare dignetur, demiſſe ſupplicant.

Quod eadem Sua Majeſtas Sacratisſima, non tantum cum iſthoc Regno ſuo Hungariæ, antiquisſimo utpote totius Chriſtianitatis Antemurali, ſed etiam ſibi fidelibus hujus Regni primariis Capitibus, & Columnis, eorundemque ſequacibus, imo cum celeberrima totius Sacri Romani Imperii Clave Urbe Vienna, ac reliquis Hæreditariis quoque Ditionibus, & Provinciis ſuis, quodque plus eſſet cum ſua quoque, & ſuorum Auguſtisſima Perſona, prædictique iſtius Regni Sacra etiam Corona, propter nonnullorum Patriæ Inquietorum, & Legum Prævaricatorum, privatæque ambitionis, & æmulationis Peſtilentorum, Sectatorum, ac Chriſtianitatis extremæ perniciei inſidioſe inſiſtentium ſeditioſas factiones, perque ipſos nefarie intentatas concitæ Otthomannicæ Potentiæ Illectas Eductiones, ſeu Evocationes, manifeſto & in æternum deplangendo expoſita periculo, tandem Divina ita ſubveniente clementia omnem ſuum, & Confœderatorum ſuorum, & Confœderatorum ſuorum conatum piumque Paternarum curarum ſtudium benigne dignata ſit eum in finem dirigere, quo antelatum Regnum, cum fidelibus Regnicolis, aliasque prænotatas Ditiones ſuas de tam inſperati, tantique mali naufragio, ad portum ſecuritatis, & incolumitatis eripere queat; Quemadmodum etiam Deo optimo Maximo propitio ex opportuno ſuccurrente, ſecunde eduxit, Auguſtisſimis Armis Copiisque Militaribus ſuis potenter in Armadas, & beneformatos Exercitus coactis, jam ad prælibatam Urbem Viennenſem, jam ad Budam florentisſimam olim hujus Regni Hungariæ Metropolim, Almamque & Regiam ſedem, jam ad Strigonium, & Uyvarinum, nec non alia plura præſcita Loca, immanem Otthomannicum hoſtem; ejusdemque Campeſtres validos Exercitus, multis vicibus cruenter fundendo, fauſtisque auſpiciis prænarratam Budam cum potiore parte Regni, ſupradictisque & aliis nominatisſimis Fortalitiis capiendo, atque, præter Majorum eorundem Statuum, & Ordinum, ante hac pene in perpetuum adjectam ſpem, priſtinæ ſuæ Regiæ Jurisdictionis poſtliminio reſtituendo tantum denique juratum Chriſtiani nominis hoſtem, & a tot ævorum ſerie infracte, faſtuoſeque quaquaverſum ſævientem, a Cervicibus Patriæ, æque, ac reliquorum Ejusdem Suæ Majeſtatis Regnorum, & Provinciarum ad longinquiora propulſando, facinoroſos vero, & inteſtinæ molitionis æmulos domando, & ſparſim revellendo, eam, quæ Deo favente hujusmodi jugi, & continuo, in tantumq; provecto bellico ſucceſſu, nulli unquam Divorum Regum, & Suæ Majeſtatis quantumvis glorioſorum Prædeceſſorum inenarrabilem Victoriam, & triumphum refulſiſſet, ſingularem, & plus quam Paternam ejusdem Suæ Majeſtatis propenſionem, amorem, ſollicitudinem, benignitatemque, pleno clementiſſimo ſinu, erga fideles ſuos Status, & Ordines effuſam, adeoque exinde enitentem glorioſorum, & Victricium Armorum, indeprædicabilem felicitatem, inde a retro præteritis Sæculis pro eadem Sua Majeſtate præ aliis beatæ recordationis Prædeceſſoribus, ad hæc tempora reſervatam longe majores eſſe, quam quæ humana lingua, & calamo ex aſſe commemorari valeant. Quod denique num etiam continuato Auguſti Martis ſui ſub fervore, atque auſpicato progreſſu, iisdem Statibus, & Ordinibus ſuis huc Poſonium Generali prò Conventu, in redintegrandam eorundem Salutem, & permanſionem indicto, in medium ipſorum venire, illorumque animos tot, & tam diutumis Bellicarum injuriarum, & calamitatum tempeſtatibus, admodum ægre, ſupra quam credi poſſit, conflictatos, ad aſpectum ſuum Auguſtiſſimum reerigere, deſideratiſſimaque Auguſtæ Imperatricis & Reginæ; ita & Serenisſimi Neo-Coronati Regis, Filii utpote ſui dilectisſimi adventu, ſeu præſentia illuſtrare, & exhilarare, ac mediantibus Salutaribus Propoſitionibus, fidelibus ſuis Statibus, & Ordinibus exhibitis, ea, quæ pro Regno prævio modo reademptorum ſtabilem Conſervationem, reſiduorum vero ſecundandam recuperationem, & præmiſſarum ærumnarum revelationem, mutuamque omnium, & tranquillam permanſionem concernere viderentur cum iisdem tractari facere, quove in dies munificentiori quoque Ejusdem Suæ Majeſtatis accumulandarum

Pater-

Paternarum Gratiarum penu, aucti sint, etiam post sera fata sua nunquam defutura, seque pientisſimum Patrem in Serenisſimis Masculis Hæredibus suis benigne vivere, & eorum immortalem sollicitudinem, protectionemque gerere perhibeatur altenominatum Filium suum Primogenitum, in futurum Hæreditarium Regem, & Dominum, Sacro Diademate pro recepto more coronandum proponere dignata est. Pro ea Suæ Majestatis clementi propensione, Cura, & Paterna pietate, omni ipsorum humilitatis fideliumque obsequiorum genere, & studio, ad amplitudinem gratiarum reponendam, majoribus, eas, quas animo concipere possunt Gratiarum actiones cum homagiali Humillimorum suorum obsequiorum obligatione referre non desinunt, incolumitatem diuturnam, ac Gubernium fœlicisſimum, perpetuamque in omnibus progresſibus, Eidem Majestati Suæ Sacratisſimæ, ejusdemque Augustæ Domui fœlicitatem ardentibus Votis comprecantes, simul & humillime supplicantes, ut fideles Suos Status & Ordines hac sua solita, & innata Clementia, Paternoque affectu ulterius quoque complecti, atque subinsertos illorum Articulos, ex præmentionatis Salutaribus Propositionibus, complanatisque Eorundem Gravaminibus, & postulatis clementer resolutis concinnatos, ac communibus Votis concluſos, benigne acceptare, Regia sua Authoritate in omnibus suis Punctis, & Clausulis approbare, confirmare, & tam ipsamet observare, effectuareque, quam per alios quoscunque observari, & effectuari facere dignetur.

Serenisſimus Princeps, & Dominus Josephus, Archidux Austriæ &c. in Regem Hungariæ inauguratur, proclamatur, & coronatur.

Articulus I.

Etsi Suæ Sacratisſimæ Cæsareæ, & Regiæ Majestatis in fideles Suos Status, & Ordines hujus Regni Hungariæ, Partiumque Eidem annexarum inde ab initio feliciter susceptı Regiminis ea immensa, tantaque sint inenarrabilis plus quam Paternæ pietatis, benignarumque Curarum, & Protectionis benemerita; Et e converso eorundem Statuum, & Ordinum, vel ex hinc etiam in perpetuum devincta, erga eandem Suam Majestatem Sacratisſimam, debitæ illibatæ fidelitatis obligatio, & devotio, ut si id a Deo Optimo Maximo votis suis obtinere integrum foret, eandem Suam Majestatem Cæsaream, & Regiam, dicti Status, & Ordines in omnia residua mundi hujus Sæcula, toti Orbi Christiano, huicque Regno, & prænotatis Partibus fœliciter glorioſe, Paterneque imperantem, atque regnantem supervivere jugiter exoptare non desinerent. Dum tamen perpendentes Regum quoque & Principum Conditionem mutationibus mortis esse obnoxiam, hoc ex respectu eo cogitationes suas, quo Eadem sua Majestas Sacratisſima post sera etiam funera Sua in Augustisſimis Hæredibus suis, a feliciter continuando erga ipsos Regimine, & Gubernio non desistat, in omne tempus dirigunt, deque inaugurando exinde futuro ipsorum Rege, & Domino, ad antevertenda quoque exitiosa inter Regni tempora, mature providendum laborant, Serenisſimum Principem, ac Dominum, Dominum Josephum Archiducem Austriæ &c. &c. Paternarum virtutum vivum specimen ac Suæ Majestatis Sacratisſimæ Primogenitum Filium, in Patre desideratisſimum, ad id sibi Cælitus provisum, & ordinatum, non sine mirifico ipsorum solatio contemplantur. In cujus desiderium, ut primum ipsis visus est, ob singularem plane, & eximiam eamque Regiam Indolem Status, & ordines supra quam par credere est, rapti, Suam Serenitatem in futurum ipsorum Regem, & Dominum Clementisſimum, post acceptatos benigno Diplomati ejusdem insertos Articulos, & superinde subinsertam Formulam depositum Juramentum, accedente ad id Suæ quoque Cæsareæ, & Regiæ Majestatis clementi assensu, & Paterna benedictione, invocatoque Divini Numinis auxilio unanimiter, & faustis acclamationibus rite coronarunt, certam sibi pollicentes spem, Suam Majestatem Neo-Coronatam, Clementisſimi Parentis Clementisſimum Filium fidelibus Statibus, & Ordinibus benignitate, & gratia sua nunquam defuturam.

Præscripta Juramentalis Formula esset sequenti Tenoris:

Nos Josephus Dei Gratia Rex Hungariæ &c. juramus per Deum vivum, per ejus Sanctisſimam Genitricem, Virginem Mariam, per omnes Sanctos. Quod Nos Ecclesias Dei, Dominos Prælatos, Barones, Nobiles, Civitates Liberas, & omnes Regnicolas, in suis immunitatibus, & Libertatibus; Juribus, Privilegiis ac in antiquis bonis & approbatis consuetudinibus; prout super eorum intellectu, & usu Regio, ac communi Statuum Consensu Diætaliter conventum fuerit, conservabimus, omnibusque Justitiam faciemus, Sereniſſimi quondam Andreæ Regis, Decreta (excluſa tamen & semota Articuli 31. Ejusdem Decreti Clausula, incipiente: Quodsi vero nos, &c. usque ad verba: in perpetuum Facultatem) observabimus, fines Regni Nostri Hungariæ, & quæ ad illud quocunque Jure aut Titulo pertinent, non abalienabimus, nec minuemus, sed quoad poterimus augebimus, & extendemus, omniaque alia faciemus, quæcunque pro bono publico, honore, & incremento omnium Statuum, ac totius Regni nostri Hungariæ juste facere poterimus, Sic Nos Deus adjuvet, & omnes Sancti.

Sacræ Cæsareæ, & Regiæ modernæ Majestatis, Serenisſimorum Masculorum Heredum Primogeniti, pro naturalibus, & Hereditariis Regni Hungariæ, Partiumque Eidem annexarum Regibus declarantur.

Articulus II.

Et siquidem Sua Majestas Sacratisſima Cæsarea & Regia Victricibus, & glorioſis Armis suis immanem Christiani nominis hostem Turcam crebris cruentis generalibus Conflictibus fusum, Divina præauxiliante ope, ab eorundem quotidie capitaliter infestatis Cervicibus propulsare, deque ipsius faucibus, in quibus hactenus a tanto tempore non absque summa totius hujus Nationis pernicie gemebant, nominatisſima istius Regni Fortalitia, interque eadem florentisſimam olim Sedem Regiam Budam & Antemurale toties facti hujus Regni, cum potiore ejusdem parte eripere, ac in eliberationem istius dulciſſimæ Patriæ, hæc

& alia ſuperius fuſius enumerata impendere dignata eſt : In perpetuum proinde recolendorum tantorum beneficiorum memoriam, & in æviternum recognoſcendam humillime complacentium animorum ſuorum gratitudinem, præfati Univerſi Status, & Ordines hujus Regni Hungariæ, & Partium eidem annexarum declarant ; Quod a modo impoſterum neminem alium, quam altetitulatæ Suæ Cæſareæ, & Regiæ Majeſtatis propriis ex Lumbis ſuis deſcendentium Maſculorum Hæredum Primogenitum in perpetuum, id ipſum etiam ſtatuentibus *Articulo 5.* Anni 1547. aliisque ſuperinde extantibus, pro legitimo Suo Rege, & Domino ſint habituri, & erga ſemper, totiesque quoties ejusmodi Inauguratio inſtauranda erit, præmittendam præinſinuatorum Articulorum Diplomaticorum acceptationem, ſeu Regiam aſſecurationem, deponendumque ſuperinde Juramentum, in ea, qua a Majoribus ſuis præſtitum eſſet forma, Diætaliter intra hoc Regnum Hungariæ rite coronaturi.

In defectu Maſculini Seminis altememoratæ Suæ Cæſareæ, & Regiæ Majeſtatis, ſuccedent præſcripto in Regimine Sereniſſimi moderni Hiſpaniarum Regis Primogeniti pariformiter Maſculi Hæredes, ac duntaxat, iis deficientibus, avita ; & vetus approbata conſuetudo prærogativaque Statuum, & Ordinum, locum ſortietur in eligendis Regibus.

Articulus III.

Quod ſi vero (quod Divina bonitas in omnia Sæcula clementer avertere dignetur) Ejusdem Suæ Cæſareæ, & Regiæ Majeſtatis ſemen Maſculinum deficere contingeret, ex tunc iſtiusmodi devolvendi, & ſuſcipiendi Regiminis Succeſſio, erga æque præviam prædeclaratoque modo præmittendam Regiam Affidationem, ac acceptandos præmentionatos Diplomaticos Articulos, & præſtandum deſuper Juramentum, redundet, & transeat in Sereniſſimi quoque Hiſpaniarum Regis Domini Caroli Secundi pariformiter Maſculinum Semen, adeoque duntaxat eo in Caſu (quem Divina Clementia benigniſſime arceat) quo tam altenominatæ Suæ Sacræ Cæſareæ, & Regiæ Majeſtatis, quam præfati Sereniſſimi Hiſpaniarum Regis Maſculinum Semen deficeret, avita & vetus appropata Conſuetudo, prærogativaque præfatorum Statuum & Ordinum, in Electione, & Coronatione Regum ſuum locum habeat.

Secundi Andreæ Regis Hycroſolimitani Articulus 31. de Anno 1222. certa ſui in parte explanatur.

Articulus IV.

Memores inſuper exiſtentes iidem Status & Ordines benignæ Propoſitionis ejusdem Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ, reformationem, quippe ſolius illius clauſulæ, ſeu potius Regibus contradicendi, & reſiſtendi licentiæ, in Articulo 31. Secundi Andreæ Regis de anno 1222. appoſitæ, ex rationibus inibi recenſitis inſtituendam ineuntis, licet quidem ejusdem Articuli præattacta in parte probum ſenſum non niſi quorundam privatorum prava Interpretatio in alienum prævaricatum ne fors detorquere ſtuduiſſet, Saniorumque Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ fidelium Statuum, & Ordinum nunquam ea Mens fuiſſet, quod juxta illum modo per malevolos, & ſeditioſos obverſo, contra legitimum Regem, & Dominum ſuum quiſpiam Armis conſurgere, & ſeſe erigere queat ; Hoc nihilominus etiam in paſſu pro ulterius conteſtanda devotione, & humillima incontaminatæ fidelitatis obligatione ſua, ac radicitus eliminanda diffidentia, quæ inter Regem, & Regnum eidemque annexas Partes ea propter fors in futurum ſuboriri poſſet, iidem Status, & Ordines demiſſe complacendi, & ſubdito animo annuerunt, prænarratæ Clauſulæ de contradicendi & reſiſtendi licentia interpoſita, a tenore, & ſenſu præcitati Articuli 31. præmiſſi Decreti ſecundi Andreæ Regis, concomitanterque & Inaugurali Juramento prænarrata forma depoſito, mediante præſenti Articulari Conſtitutione excluſæ & ſemotæ : In reliquo tamen eodem Articulo, & ejusdem Decreto in omnibus ſuis Punctis, Conditionibus, & Clauſulis in ſuo priſtino vigore & Statu permanente ; Nulli ambigentes, quin potius nihil eo certius habentes, quam quod Eadem Serenitas, ejusdemque præmentionati Hæredes, & alii Succeſſores, ad mentem quoque benignæ Paternæ Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ oblatione, Propoſitionaliter factæ, ſint eosdem Status, & Ordines, eorundemque pariter Succeſſores, in ipſorum Univerſis communibus avitis Juribus, Privilegiis, Libertatibusque, & Legibus, ſecundum prænotatos Sui Diplomatis Articulos, in omne tempus Regalium ſuorum Sceptrorum pientisſime manutenturi, & indemnes conſervaturi.

Amnyſtia ob exceſſus tam ſuperioribus Diſturbiorum temporibus, quam ex poſt in præſens generaliter omnibus, & ſingulis indifferenter commiſſos elargita, ac etiam ad Eperjesſienſem Commisſionem, extenſa, exceptis ab eadem Capite perduellionis, & cum ipſo perſeverantibus.

Articulus V.

Fideles Status, & Ordines cum ſubmiſſa devotorum animorum ſuorum fidelitate contenti redduntur Generalis Amnyſtiæ, tam mediantibus Patentibus, & Publicis Manifeſtis, Edictisque ex parte omnium in communi & ſingulorum in particulari, quam etiam per Sereniſſimum Lotharingiæ Ducem in anno 1684. evoluto, occaſione quorumcunque, & per quoscunque indifferenter his præritis ſub Revolutionibus, & motibus, contra eandem Suam Majeſtatem Sacratiſſimam patratorum delictorum elargitæ, publicis Regni Statutis inſtauranda ſuper inſertione facta, ipſorum humili Inſtantia clementer admiſſa, & ex hinc Suæ Majeſtati Sacratiſſimæ in eos exhibita Clementia, eo majori, quo nempe ejusmodi Amnyſtiam ad prænotatæ quoque Eperjeſſienſis Commiſſionis & illius Procèſſus abrogatam Continuationem, ratione præteritorum in præſens tempus, poſt eandem etiam priorem Amnyſtiam qualitercunque, & per quoscunque indifferenter ne fors commiſſorum Notariorum delictorum, & Exceſſuum ad Hæredes quoque & Succeſſores medio tempore demortuorum extenſam, eadem Sua Majeſtas Sacratiſſima perbenigne reſolvere, ac per hoc perpetuæ & irrevocabili oblivioni præmiſſa univerſa & ſingula tradens, eosdem Univerſos Suos Status

tus & Ordines in priorem ſuam plenam Cæſareo-Regiam Gratiam recipere; Ac ab eadem duntaxat nefariæ Perduellionis Caput præſcium, & ſuos Aſſeclas cum ipſo adhuc perſeverantes, excipiendos, ac veluti publicos Patriæ hoſtes, & legitimo Regi Suo Perduelles, pro proſcriptis vique præſentis Statuti condemnatis cenſendis, & ubique ad infligendam ipſis demeritam Juris pœnam perſequendis, fidelibus denique Statibus & Ordinibus ex poſt cum iisdem exercendam mutuam Correſpondentiam aut Commercium de plano, & ſimplici ſub Nota, & pœna perpetuæ infidelitatis interdicta, declarare dignata eſt. Eo nihilominus hoc loci per dictos Status, & Ordines adnexo exiſtente, quod ſi videlicet ſuperioribus his ſub tumultibus quaspiam violentias, damnorum illationes, Conventionaliter item rationibus de perceptis dandis obnoxiorum Servitorum collectas Proventus, ſub præconcepta fiducia præſentis Amnyſtiæ, per aliquas privatas Perſonas dictos Servitores, ita & aliorum Depoſita per eorundem Depoſitarios, fraude, dolo, aſtu, & privata malitia exindeque propoſito proprio commodo patratas, diſtractos, & extradata fuiſſe compertum fuerit, contra tales, uti a præſenti Amnyſtia hac in parte exemptos, penes Leges Regni ſuperinde ſancitas, & proceſſus eatenus præſcriptos non obſtantibus quibusvis hactenus ſubſecutis, aut ex poſt ſubſequendis impedimentis, & ſupterfugiis, ad inſtantiam damnificatorum, aut eorundem Succeſſorum finaliter procedi queat.

De Eperjeſſienſis Commiſſionis, ſeu Delegati Judicii abrogatione.

Articulus VI.

Quandoquidem Sua Majeſtas Sacratiſſima ad gratioſam Sereniſſimi Neo-Coronati Regis interpellationem ſuperinde factam, tum demiſſam quoque Statuum & Ordinum Regni Inſtantiam, clementer dignata eſt Eperjesſienſis Commiſſionis, ejusdemque Proceſſus ulteriorem Continuationem, cum aliis eidem ſubſervientibus Actis, & Inquiſitionibus ipſo facto pro ſublatis caſſatis, & abrogatis, non minus & ex occaſione ejusdem adhuc exiſtentes Captivos, ſtante hac Diæta ex Arreſto dimittendos, & recludendos reſolvere. Ideo iisdem in perpetuum mortificatis & abolitis, ſtatutum eſt, ut a modo impoſterum ſi quospiam Regnicolarum notorie delinquere contingeret, modalitate Legum Regni ſuperinde conditarum, & Proceſſus in iisdem fundandi contra eosdem procedi poſſit, & debeat.

Sua Majeſtas Sacratiſſima Supplicationis Statuum, & Ordinum habitura eſt benignam rationem in facto Reſtitutionis Bonorum, ex occaſione Eperjeſſienſis Commiſſionis uno, vel alio modo, aut etiam ante ad interventum Mortis Parentum, & Maritorum occupatorum, ita & ab effectuatione Articuli II. Anni 1681. pendentium.

Articulus VII.

Et quia in facto Reſtitutionis Bonorum, & Rerum Literaliumque Inſtrumentorum, tam ſub Eperjesſienſi Commisſione executarum, vel ſecus damnificatarum Perſonarum, quam eorundem Relictarum Viduarum, & Orphanorum, ipſas, & ipſos proprio quoque Materno & Materno-Avitico Coacquiſitioque, & quocunque alio legitimo Jure concernentium, per Fiſcum Regium occupatorum, Pariformiter & ab effectuatione Articuli II. Anni 1681. ſui Contentationem præſtolantium; Eo modo in Parentibus, & Maritis ſuis ex interventu eorundem obitus, Amnyſtiam Generalem ex poſt amplecti nequeuntium, ex hocque ſolo Bonis ſuis privatorum Sua Majeſtas Sacratisſima ſe benigne ita reſolvere dignata eſt, quod demiſſæ Statuum & Ordinum interpoſitionis ſuperinde Diætaliter apud ſe factæ, eam clementem rationem ſit habitura, ut iidem non minus, quam ſupplicantes etiam Intereſſati & damnificati, præter Juſtitiæ adminiſtrationem, Clementiam quoque & pietatem ſuam Cæſareo-Regiam cum effectu experiri valeant. Ea itaque Paterna Reſolutione dicti Status, & Ordines contenti, clementem ejusdem effectuationem quemadmodum certo ſibi pollicentur, ita ulterius quoque ſupplicant.

De duobus Conſiliariis Hungaris in Aula Sua Majeſtatis penes Aulico-Hungaricam Cancellariam ordinandis, & reſidere debentibus.

Articulus VIII.

Quod cum Status & Ordines Articulorum 25. 1613. 29. 1635. 50. 1655. Annorum, aliorumque in iisdem contentorum effectuationem, non absque crebra legitimi Juris Curſus remora, & ſubinde intervenientibus impedimentis, ſuoque proprio diſpendio protelari experiantur, ut & Hungaricæ Cancellariæ authoritas, Conditioque præinſertis in Legibus expreſſa, integra permaneat, quæve muneris ipſius eſſent, eo exactius, & pleniori de Conſilio inſtituantur, progreſſumque ſuum ſortiantur, ad benignam, eamque ſpecialem Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ Reſolutionem, & ſuperinde factam oblationem, renovatis præcitatis Articulis, denuo decernitur, quatenus penes Hungarico-Aulicam Cancellariam duo ad minimum Conſiliarii Nationales, & ad id idonei, continuamque ibidem reſidentiam acturi, & ſumptibus altememoratæ Suæ Majeſtatis intertenendi indilate tandemque effective inſtaurentur.

De Magnatum Filiorum Natu majorum juxta diſpoſitionem Paternam accommodanda Succeſſione.

Articulus IX.

Ad avertendam Magnatum, & Procerum Regni ruinam, refrænandamque licentioſam attentari ſolitam Bonorum, Abalienationem & prodigalitatem, juſto ſtatutum eſt. Quodſi quiſpiam a modo impoſterum eorundem Magnatam ſeu Procerum de Bonis ſuis, ſive per Servitia, aut proprio Marte, ſive ex fructibus Aviticorum Bonorum acquiſitis, per Diſpoſitionem Teſtamentariam prævie in Comitatibus publicandam, Fideicommiſſum, & Majoratum, a Sacra Cæſarea Regiaque Majeſtate confirmatum, fecerit, conſtituerit que, Haredes & Succeſſores ejusdem, de ejusmodi Bonis Teſtamentariæ Diſpoſitioni Paternæ ſubjectis, contra tenorem ejusdem nullam habeant quoad Capitalem Acquiſitionis illorum

ſum-

ſummam impignorandi, & abalienandi facultatem; Verum duntaxat de iisdem Bonis uſum, & fructum capere posſint, ſub pœna amisſionis Majoratus: Hoc tamen Articulo ad Nobiles ſe nullo modo extendente.

De Sesſione Magnatum.

Articulus X.

Siquidem non parvam Statibus, & Ordinibus Regni hactenus attuliſſe comperiretur moleſtiam, diſſidium inter Dominos Barones & Magnates, ratione Diætalium Sesſionum in Domo Dominorum Magnatum,& Procerum Regni ſubortum; Ad id deinceps avertendum & bonum ordinem ſervandum, ſerie ſubſequenti & præſenti Statuto ſuperinde condito proviſum eſt (Venerabilis quidem Clerici Sesſione inter eundem mutuo, & competenter ad partem accommodata exiſtente) Ut poſt Celſisſimum Principem, & Dominum Regni Palatinum uti Locumtenentem Regium, Sesſionem ſuam habeant Excellentisſimi Domini Comites, Judex Curiæ Regiæ, ac Banus Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ, ſi perſonaliter adſit; Poſt ſequuntur Tavernicorum Regalium Magiſter, & Regni Barones juxta prioritatem Collationis Regiæ, cum ſic quoque cenſeantur æqualis omnino eſſe authoritatis; Poſt quos capeſſet locum Comes Poſonienſis, ac duo Sacræ Coronæ Coſtodes; Tandemque Hæreditarii ſupremi Comitatuum Comites juxta prioritatem Inſtallationis ſuæ; ac demum reliqui ſupremi Comites Comitatuum, itidem juxta Senium ſuæ Inſtallationis; Quos Domini Conſiliarii juxta Senium ſequentur; Sesſionibus vero Dominorum Regnicolarum in ſuo priſtino ſtatu relictis, & deinceps quoque obſervandis.

In Bonis Pignoratitiis, & rebus inobilibus inter Marituni, & Uxorem ſine Liberis, & Teſtamento, decedentes, mutua, & reciproca ad invicem obſervanda ſucceſſio ſtatuitur.

Articulus XI.

Æquitati præterea minus congruum & conſentaneum videretur & id inter Conjugatas Perſonas, dum nimirum marito absque Hæredibus, & Teſtamento ex hac luce decedente, Univerſa Bona per ipſum Titulo Pignoris inventa, & parta, prouti & res mobiles ejusdem cujusvis generis & ſpeciei cenſendæ, ex vi Titulorum 98. 99. & 102. Partis primæ Decreti Tripartiti in Uxorem ipſius ſuperſtitem devolvantur: E converſo vero Uxore ſine Liberis, & Fasſione, vel Teſtamentaria Diſpoſitione viam univerſæ Carnis ingrediente, ſimilia Bona, & res mobiles, imo his etiam exiliores, non in ejusdem Maritum, verum ad mentem Tituli 100. præinſertæ Partis I. in Propinquiores illius demortuæ deriventur. Quo circa communibus omnium Statuum & Ordinum Votis concluſum eſt, ut inter ejusmodi Conjugatos præſcriptis in Caſibus, & Bonis, rebusque monilibus mutua, & reciproca, parque obſervetur Succesſio; Id ipſum Conjugali quoque unione & æquo expoſcente.

Nobiles in Confiniis Stipendia merentes publicis Comitatuum Impoſitionibus, & Taxis, proportionaliter ſufferendis ſubjiciuntur.

Articulus XII.

Quod ſiquidem poſitivis Patriis ex Legibus ſuperinde ſanctis in confeſſo eſſet, univerſos & ſingulos Regni Nobiles una, & eadem prærogativa Nobilitati gaudere, ac intuitu ejusdem, aut etiam Bonorum ſuorum in medium Comitatuum publicarum, & communium quoque Impoſitionum onera proportionaliter præſtanda, veluti Commembres ſufferre aſſolere: Nonnulli tamen Nobiles in præſidiis ſtipendia merentes, alias virtute etiam Articuli 7. Anni 1655. in rebus Extramilitaribus Jurisdictioni prænotatorum Comitatuum ſubjacentes, quoniam in jacturam reliquorum Dominorum & Nobilium, diſpendiumque communis boni ab his proportionaliter ſupportandis, penes Capitaneorum quoque & aliorum Militarium Officialium asſiſtentiam ſeſe hactenus ſubtrahere præſumpſiſſent. Concluſum eſt, quatenus iidem pariformiter prætactis ſufferendis oneribus ſubjecti ſint; In contravenientes vero pro avita, & plenaria authoritate Comitatuum in his recepta procedi posſit.

De coactis Faſſionibus in Judiciis pro nullis habendis renovatur Articulus 26. Matthiæ regis Decreti Tertii cum Declaratione.

Articulus XIII.

De Fasſionibus invite, & coacte procuratis renovatur Articulus 26. Matthiæ Regis Decreti Tertii, cum ea declaratione, ut ad evitandas Fatentium Idiotarum Circumventiones, Fasſiones ſtylo & ſcripto ipſis ignoto concinatæ, tempore Celebrationis earundem, iisdem vernacula lingua perlegantur, circumſtantialiterque explanentur, & per Fatentes proprii oris miniſterio ex poſt ratificentur, ſecus ad inſtar invitarum & coactarum Fasſionum in Judiciis ipſo jure, & facto pro nullis habendæ decernuntur.

Articulus 38. Anni 1655. de Malefactoribus Nobilibus præter Domicilium vix aliqua Bona habentibus comprehendendis conditus, moduque ulterior eosdem capiendi declaratur.

Articulus XIV.

Et tametſi contra Nobiles præter domicilia vix aliqua bona habentes, publicorum tamen maleficiorum effrænes & manifeſtos patratores, eorundemque Complices in Articulo 38. Anno 1655. præſcriptus extaret Proceſſus, quia tamen plerumque non deeſſent inter eosdem tales, qui Criminis ſui Conſcii inaudito ſolo ſuperinde inſtituendæ adverſus ſe Inquiſitionis rumore, ſibi clandeſtino effugio conſulunt. Ne itaque demeritas pœnas iſtiusmodi Malefactoribus inulte eludendi, & quæque eo enormiora flagitia perperam patrandi, hoc etiam modo aliqua aperta occaſio ſupereſſe poſſit, Status & Ordines præcitatum Articulum ita ulterius declararunt, quatenus prædicti Malefactores aliunde præhabita evidenti, & ſufficienti criminis eorundem cognitione, per Competentes

tentes Comitatuum Magistratus, ante quoque prævio modo peragendam contra se Inquisitionem confestim capi, & in reliquo servato, deinde Juris Ordine, debita pœna mulctari valeant.

De Metarum Rectificatione renovato Articulo 23. Anni 1681. cum aliis ibidem Citatis, Commissarii denominantur.

Articulus XV.

Circa Metarum cum Vicinis Regnis, & Provinciis fiendam Rectificationem, renovatur Articulus 23. Anni 1681. cum aliis ibidem citatis, ac ad latus Eminentissimi Domini Leopoldi a Kolonich, Sacræ Romanæ ecclesiæ Cardinalis, tanquam Præsidis ad id articulariter denominati, in locum priorum Commissariorum medio tempore vel e vivis sublatorum vel alio per mutationem dignitatum suarum, translatorum surrogantur, & nominantur. Circa Austriam. Reverendissimus Dominus Michaël Duornikovic Episcopus Chanadiensis, Spectabilis ac Magnifici Comes Franciscus Kéry de Ipolyker, & Moyses Chiriaky de Dienesalva, circa Moraviam. Reverendissimus Dominus Blasius Jaklin, Episcopus Tininiensis, Præpositus Major Capituli Ecclesiæ Metropolitanæ Strigoniensis, & Tabulæ Regiæ Judiciariæ Prælatus, Spectabilis ac Magnificus Dominus Comes Georgius Erdödy de Monyorokerék, Cubiculariorum Regalium per Hungariam Magister, Egregii item Stephanus Dobsa, prædictæ Tabulæ Regiæ Judiciariæ Juratas Assessor, & pro tempore illo constitutus Comitatus Nitriensis Vice-Comes. Circa Silesiam, Reverendisimus Dominus Andreas Péterffy Episcopus Novien sis, Spectabiles ac Magnifici Domini Comes Nicolaus Illyesházy, perpetuus a Trechin, ejusdemque ac Liptoviensis Comitatuum supremus Comes, & Gabriel Balassa de Gyarmath, modo fatæ Tabulæ Regiæ Judiciariæ Baro, Egregius præterea Stephanus Kuassay, Personalis Præsentiæ Sacræ Cæsareæ & Regiæ Majestatis Prothonotarius. Circa Styriam. Spectabilis ac Magnificus Dominus Comes Ladislaus de Chak, Egregii Paulus Szegedy Castriferrei, nec non Szaladiensis Simigiensisque Comitatuum pro tempore illo futuri Vice-Comites. Circa Carinthiam, & Carnioliam. Reverendisimus Dominus Alexander Ignatius Mikulich, Episcopus Zagraviensis, vel ejus loco Reverendissimus Dominus Stephanus Szelisztevich, ejusdem Capituli Præpositus Major, & Egregius Stephanus Jellachich Magister Prothonotarius Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, ac Sclavoniæ. Circa Poloniam. Ad benignam requisitionem per suam Majestatem Sacratissimam, erga Serenissimum Regem Poloniæ, & Rempublicam quantotius præmittendam. Reverendisimus Dominus Nicolaus Balogh, Episcopus Vaciensis, Spectabiles ac Magnifici Domini Comites Franciscus Barkoczy de Szala, & alter Franciscus Petheo de Gerse; In locum vero demortui Francisci Potnoky, Egregius alter Franciscus Ferenczy. Circa Transylvaniam. Reverendissimus Dominus Augustinus Benckovich, Episcopus Varadiensis, Magnifici Domini Ladislaus Karoly, Georgius Barkoczy, & Paulus Prény: In locum defuncti quondam Petri Nyakas, Egregius Franciscus Varatkay, Comitatus Zabolczensis Vice-Comes. Humillime Supplicantes Suæ Majestati Sacratissimæ Status, & Ordines, quatenus iidem Commissarii Hungarici cum prælibato Domino Præside (vel eodem, quod Deus procul arceat decedente, alio per Suam Majestatem Sacratisimam subrogando) Et Vicinarum Provinciarum Commissariis ad id tempestive per Suam Majestatem Sacratisimam clementer denominandis, certificatis utrinque de tempore & loco aggrediendæ in qualibet Provincia Commissionis non obstante unius vel alterius absentia, mox adventante Vere mentionatam dictarum Metarum Rectificationem absque ulteriori dilatione sub Suæ Majestatis ratificatione peragere valeant. Quod si vero Vicinarum Provinciarum Commissarii, aut etiam aliquæ partium Causantium in præfigendo ipsis Termino comparere omitterent quovis modo, tali in casu antelati Commissarii Hungarici cum benememorato Domino Præside in eadem Metalli Reambulatione rite procedere possint, & quidquid eatenus operati fuerint, id pro benigna approbatione, & dicisione ad Suam Majestatem demisse referant.

Pro Revisione Fluvii Vagi, & Danubii, Commissarii denominantur.

Articulus XVI.

Ex quo Liberæ Regiæque Civitati Trenchinensi, ob vehementiam Fluvii Vagi, Brachiique Danubii Propugnaculum Jaurinense versus impetuose deflectentis, non modicum immineret periculum; Ut itaque malo huic ingravescenti pro Conservatione dictorum, aliorumque in Posonien si, Jaurien si, & Comaromien si Comitatibus Locorum obex in tempore poni, visque ejusmodi aliorsum derivari valeat, eum in finem per Suam Majestatem Sacratissimam Cameræ Hungaricæ, tam de Expensis hoc in passu necessariis, quam aliis horum remediationi deservientibus clementissime injunctum haberetur; Commissarios igitur pro periculi ejusdem oculari fienda Revisione habita mutua ad invicem cointelligentia, & quidem ad Fluvium Vagum, Spectabilem ac Magnificos Dominos Comitem Emericum Jakusich de Orbova, & Sigismundum Eszterhazy de Galantha; Egregios item Michaëlem Jeszenszky, Personalis Præsentiæ Suæ Majestatis Sacratisimæ Cæsareæ & Regiæ Prothonotarium, antelati Comitatus Trenchinien sis pro tempore illo futurum Vice-Comitem, Joannem Labsanszky, Seniorem, & Michaëlem Zambokrety. Ad Brachium vero Danubii; Spectabiles ac Magnificos Dominos Comites Joannem Eszterházy itidem de Galantha, Stephanum Zichy Juniorem, Egregios præterea Valentinum Szente, Vice-Palatinum & Petrum Szapáry, Vice-Judicem Curiæ Regiæ, nec non Posonien sis, Mosonien sis, Jaurien sis, & Comaromien sis Comitatuum Vice-Comites, cum benigna Suæ Majestatis Sacratissimæ annuentia denominarunt, adhibendis etiam respective ex Consilio Bellico, & Camera Deputatis.

De non augendo Liberarum ac Regiarum Civitatum numero.

Articulus XVII.

Quandoquidem numerus Liberarum Regiarumque Civitatum Regni Hungariæ per glorioſam recuperationem plurimorum ſimilium locorum in tantum actus ſit; Ut idem quartus Status cæteros non ſolum adæquaret, verum fors etiam ſuperaret, ex benigna Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ annuentia ſtatutum eſt, ne per amplius numerus earundem augeatur, neve Loca hactenus in ordinem ipſarum minus recepta, deinceps recipiantur; Contra vero præſentem Articulum in futurum aliquo pacto ne fors recipiendi, pro non receptis habeantur, niſi Sua Cæſarea, & Regia Majeſtas magnis meritis, & publica utilitate mota, ſpecialem Gratiam uni, vel alteri loco, Articulariter faciendam eſſe comperit.

Articulus 70. Anni 1659. in parte Ruſticos Uxores Nobiles ducentes, perque ipſos patrandas Violentias tangente, extenditur ad eorundem etiam Hæredes, & Succeſſores.

Articulus XVIII.

Cum non deeſſent nonnulli Accolæ hujus Regni, ſuis quidem in perſonis, dictante Titulo 7. Partis I. Decreti Tripartiti, quamvis Ignobiles, ex Matris tamen Nobilis Viro, ſeu Marito ruralis Conditionis in nuptum traditæ, lumbis deſcendentes, Nobilitariumque fundorum, & Bonorum actualis Succeſſoriæ Poſſeſſionis Conſortes, qui in licentioſe per ſe contra alios temerarium patrandorum quorumvis Potentiariorum Actuum uſum, eo ex reſpectu imperterrite prolaberentur, quod nullius Domini Terreſtris Jurisdictioni ſubjecti exiſtentes, a nullo etiam in Jus peti queant. Ad avertendam proinde talium quoque in ſimilibus impune patrandis licentiam, Viſum eſt Statibus, & ordinibus præſenti Statuto. Articulum 70. Anni 1659. in Paragrapho, ad Calcem de Ruſticis Nobiles perſonas in Uxores ducentibus, expreſſo, contra etiam ex ipſorum Lumbis deſcendentes extenſum decernere.

Capitulo Agrienſi conceditur contra cauſatæ diſtractionis ſuorum Eccleſiaſticorum Clenodiorum Authores, & Complices procedendi Juris via.

Articulus XIX.

Juſto, & pio dolore publice querulante Venerabili Capitulo Eccleſiæ Agrienſis, contra nonnullos Concives Caſſovienſes, & alios eorundem ſuo loco temporeque declarandos Complices violentiæ utpote Arreſtationes Monſtrantiarum, Calicum, aliorumque Eccleſiaſticorum ſuorum Clenodiorum & apparamentorum in Templo Sanctæ Elizabethæ intentatæ, ac exinde ſupervenientibus poſthac ſeditioſis Tumultibus cauſatæ illorum ablationis, inque prædam actæ Converſionis, Authores; Æquum cenſent Status & Ordines, ut ratione prætactorum Clenodiorum proſequendæ rehabitationis, contra ſupramentionatos Authores, & Complices, eatenus præſcripta Amnyſtia ipſis minus ſuffragante, Via Brevium Articulorum de Violentiis editorum, comperta de præmiſſis rei veritate, dicto Capitulo procedere integrum ſit.

Religio Societatis Jeſu in Regnum Hungariæ, & Partes eidem annexas recipitur, atque ſtabilitur.

Articulus XX.

Ut a modo impoſterum Religio Societatis Jeſu nomine collectivo ſumpta, cum ad clementem Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Reſolutionem, tum ſuperinde coram Inclytis Statibus, & Ordinibus factam demiſſam ipſius Inſtantiam, in hoc Regnum Hungariæ, & Partes eidem annexas, pro recepta, & ſtabilita habeatur, unanimiter ſancitum eſt.

In negotio Religionis renovantur Articuli 25. & 26. Anni 1681. cum interjecta declaratione.

Articulus XXI.

Licet quidem in negotio Religionis Auguſtanæ & Helveticæ Confeſſioni addicti Articulus 25. & 26. Noviſſimæ Dietæ Sopronienſis oppoſitam iisdem per Reclamationem ſuam abutentes, ipſo facto eorundem beneficii participes eſſe deſiiſſent; Propter bonum nihilominus domeſticæ Unionis, & Pacis, internamque Regni tranquillitatem, cum Sua Majeſtas Sacratiſſima ex Gratia, & Clementia ſua præcitatos Articulos adhuc ratos fore benigniſſime reſolviſſet, eosdem Status quoque & Ordines ad mentem Paternæ Reſolutionis (Cleri, & aliorum Sæcularium Catholicorum Contradictione non obſtante) pro renovatis, & priori firmitati reſtitutis cenſendos, ac ſi, & in quantum hactenus ineffectuati, vel vero per aliquos abuſus ab una, aut alia parte medio tempore introductos violati fuiſſent, ſuæ debitæ executioni, & tempore eorundem conditorum Articulorum, vel ex poſt occupatorum, aut reoccupatorum impendenda reſtaurationi ut primum demandandos eſſe, ſtatuerunt.

De authoritate Banali, Regnisque Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ in ſuis Juribus, & Libertatibus conſervandis.

Articulus XXII.

Quod Sacra Cæſarea Regiaque Majeſtas habito etiam ſingulari conſtantis erga ſe Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ, ac Illuſtriſſimi Domini Comitis Nocolai Erdödy Eorundem Regnorum Bani fidelitatis reſpectu, authoritatem Banalem Jurisdictionemque ejusdem, & dictorum Regnorum Jura, Privilegia Libertatesque antiquas, & præſentes inſerta in Diplomate Sereniſſimi Neo-Coronati Regis de uſu & intellectu eorundem modalitate, confirmare, plenarieque & illibate in futurum quoque conſervandas benigne reſolvere dignata ſit, Status & Ordines humillime intellexerunt. Unde præſcita benigna Suæ Majeſtatis annuentia accedente, ſtatuitur, ut in manutenendis tam Pacis, quam Belli tempore iisdem prætactorum Regnorum Jurisdictione, Juribusque & libertatibus, authoritateque Banali Articuli II. 1608. ante Coronationem editus, 27, 1609. 33. 1649, 62. 66. & 71. 1681. Annorum, aliique in

iisdem

iisdem citati prædicto modo cum effectu observentur.

Quod nemo præter Romano-Catholicos in Regnis Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ Bonorum Possessionis capax esse possit.

Articulus XXIII.

Ad conservandam porro animorum concordiam, & publicam Regni tranquillitatem, quæ in unitate Religionis potissimum consistere, ex eaque in modo fatis Regnis stabilita fuisse dignoscitur; Ex benigna Suæ Majestatis annuentia, concluſum est: Ut in iisdem Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ Regnis, secundum Municipales eorundem Leges hoc loci confirmatas, tam in Partibus penes Jurisdictionem eorundem, ad præsens existentibus, quam in futurum juxta clementem suæ Majestatis Sacratissimæ Resolutionem ad eandem legitime reapplicandis, soli Catholici Possessionis Bonorum uti hactenus ita imposterum, sint capaces.

Sua Majestas benignam habitura est rationem Comitatui Beregiensi per Militarem Executionem ob Munkacsiense, & Szent Miklosiense Dominia illatæ, quo melius fieri poterit, remediantæ damnificationis.

Articulus XXIV.

Occasione porro adjustandæ Refusionis Rhenensium Florenorum 17153. per Comitatum Beregiensem mediante Militari Executione ad id adactum in locum Bonorum Munkacsiensium & Szent Miklosiensium ab iisdem in medium sui pro proportionalitate Portarum comportari omissarum Hybernalium Portionum, ad prævium sui ære alieno extreme necessitatam aggravationem depositorum, ac propterea demissæ Diæraliter porrectæ Statuum, & Ordinum Instantiæ, prout Sua Majestas Sacratissima clementissime dignata est proficua, efficacia media sese adhibituram offerre, ita iidem Status, & Ordines plene confidunt, antelatum Comitatum præscripto modo injuriatum, hac in parte oblata ejusdem Suæ Majestatis benignitate cum desiderato effectu potiturum.

Processui Kis-Hontensi admittitur Vice-Comes instaurandus, & ejusdem authoritas declaratur.

Articulus XXV.

Ad humilem Instantiam Nobilitatis Processus Kis-Hontensis, alias Comitatui Nagy-Hontensi Articulariter uniti, penesque eandem Unionem ulterius etiam relicti, & benignam Suæ Majestatis Sacratissimæ annuentiam, eo quod ipso a prænotato Corpore suo longinquius distante, prælibata ejusdem Nobilitas generalibus dicti Comitatus congregationibus, publicisque Tractatibus in Libera ac Regia civitate Carponensi celebrari solitis, ex opportuno, & commodo privato interesse, aut abinde Judicum Parochialium in medium sui administranda pro Justitia educendorum Comparitione hactenus, gravioribus cum impensis potiri potuerit; Ad prævium benignum Suæ Majestatis Sacratissimæ Consensum concluſum est, quatenus in eodem Processu Kis-Hontensi per supremos ejusdem Comitatus Comites, & dicti Processus Universitatem e gremio illius Nobilium unus Vice-Comes cum creandis penes se judicibus Nobilium & Juratis Assessoribus de recepto ritu candidandus, & eligendus, totiesque, quoties necessum fuerit instaurandus, ea authoritate, qua alter antefati Comitatus Hontensis Vice-Comes fungitur, coram se litigantibus Partibus, ex æquo Justitiam administrare, publica illius Processus necesitate ita ferente, inibi pro eodem Generales Congregationes indicere, & celebrare valeat: Generalium nihilominus aliarum Congregationum, factum omnium quatuor toties repetiti Comitatus Processuum communiter, & indiscretim concernentium, Publicatione, ad solitum, & communem Comitatus Locum instituenda penes antelati Comitatus Vice-Comitem, & mutuam cum altero quoque Kis-Hontensi Vice-Comite ad invicem servandam Cointelligentiam; Sedium Judiciariarum vero ex parte prænotati Kis-Hontensis Districtus, Causarum, Citationum, & Transmissionum in medium ejusdem fienda publicatione, & celebratione penes parem Correspondentiam relicta.

De Receptione Extraneorum.

Articulus XXVI.

Articulis de Extraneorum in Indigenas Regni receptione, addendum censent Status, & Ordines, ut a modo imposterum cum annuentia Universorum Statuum, & Ordinum Regni, Mille Aureos Ducatos in publicas Regni necessitates contribuere, ac ad manus Celsissimi Principis, qua moderni Domini Palatini sub decursu Diætæ deponere, Regibus Regni subesse, Diplomaque Regium una cum Formula Juramenti eidem inferenda, ex inclyta Cancellaria Aulico-Hungarica extrahere teneantur, & ut indigenatus ad eos duntaxat, qui Juramentum superinde deposuerint extendatur, Articulariter statuitur.

Principes ac Domini Carolus Theodorus Otto Salmensis; Joannes Adamus, Maximilianus, Antonius Philippus, & Hartmannus a Liechtenstain; Comes Udalricus Kinszky; Wolffgangus Andreas, Comes de Ursin & Rosenberg; Theodorus Althetus, Henricus, Comes de Stratmann, nec non Comes Wratislaus de Steremberg, in Hungaros recipiuntur.

Articulus XXVII.

Celsissimorum Principum ac Dominorum Caroli Ottonis Salmensis, Comitis Sylvestris in Thaun, & Kirsberg, Raingravii in Stein, Dinastæ in Vinstingher, & Anholt, Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis Intimi Consiliarii, & Campi Marschalli, nec non Suæ Sacræ Neo-Coronatæ Regiæ Majestatis Supremi Aulæ Præfecti; Pariter Joannis Adami a Liechtenstein, Principis Nicolspurgæ in Silesia Oppaviæ & Carnoviæ Ducis, Comitis Ritbergæ, prouti ex eadem Illustri Familia oriundorum simili & eodem modo Maximilani Antonii, Philippi, & Hartmanni a Liechtenstein; Excellentissimi æque Domini Comitis Udalrici Kinszky, Sacræ Cæsareæ

& Regiæ Majestatis Intimi Consiliarii, Camerarii, ac per Regnum Bohemiæ Supremi Cancellarii. Prouti Excellentisſimi Domini Wolffangi Andreæ, Comitis de Urſin, & Roſenberg, Sacræ Cæſareæ, & Regiæ Majeſtatis Intimi Conſiliarii, Camerarii & Excelſæ ejusdem Cameræ Aulicæ Præſidis; Nec non Excellentisſimi Domini Theodori Altheti Henrici, Sacri Romani Imperii Comitis de Stratman, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Intimi Conſiliarii & Supremi Aulæ Cancellarii. Demum Excellentisſimi Domini Wratislai de Steremberg, Supremi Regni Bohemiæ Burgravii, gratam animi promptitudinem, & ſollicitudinem, in incrementum, & tutamen hujus Regni Hungariæ, tam apud ſuam Majeſtatem Serenisſimam, ſtudioſe interpoſitam, quam alibi quoque favorabiliter declaratam, Status & Ordines Regni cum debita gratitudine præſenti etiam occaſione recognoſcere ſatagentes, eosdem recepto ab ipſis ſolito juramento, proprio motu, ſoloque conteſtandi erga illos grati Animi argumento in Numerum reliquorum Regni Hungariæ Incolarum receperunt, & unanimi voto acceptarunt, ſperantes eosdem gratos, & utiles Patriæ Cives, Commodorumque ipſius ſtudioſos Promotores, & defenſores futuros.

Domini Andreas Dominicus de Kauniz, Ferdinandus Erneſtus ab Herberſtein, Sigefridus Chriſtophorus Breyner, Wilhelmus Antonius a Thaun, Henricus Joannes Dinevald, Norbertus Leibſtanszky a Kolowrat, Joannes Chriſtophorus Herberſtein, Ottho Felicianus de Heizenſtein, Joannes Valchardus Konzin, Joannes Chriſtophorus Ferdinandus, Comes de Herberſtein, Gothardus Henricus a Salaburg, Julius Fridericus Bucelleni, Ferdinandus Baro ab Wopping, Jacobus Theobaldus a Majer, Franciſcus Joſephus Schlick, Leopoldus de Schlick, Joannes Fridericus Maximilianus ab Herberſtain, Alexander Marchio de Gvadagni, Joannes Chriſtophorus Ferdinandus Comes de, & in Hayznſtain, Donatus Heisler, Joannes Baptiſta Marchio a Doria, Leopoldus de Belt, Ottho Henricus & Ferdinandus Hohenfeld, Dietmarus a Schalenberg, Joannes Gottefridus Saleburg, Marcus Antonius, & Franciſcus Grilli, Carolus Maximilianus, Sacri Romani Imperii Comes a Magni, Comites Georgius Andreas, nec non Ottho, Ferdinandus Theophilus Volkra, Chriſtophorus Theodomarus Comes Schallenbergh, Joannes Liber Baro de Budler, Carolus Erneſtus Comes a Rappach, Franciſcus Joachimus Straſſer, Georgius Liber Baro de Wallis, Ferdinandus Marchio de Obiz, Joannes Adrianus de Plencken, Arnoldus a Bockhorſt, Georgius Hauſperſzby, Philippus Liber Baro de Saponara, Franciſcus Vinandus de Bertram, Fridericus Rottenban, & Stephanus Andreas de Werdenburg, in Hungaros recipiuntur.

Articulus XXVIII.

Commodorum Regni Hungariæ promovendorum Studium, & propenſionem, tam apud Suam Majeſtatem Sacratisſimam quam aliis occaſionibus Illuſtrisſimorum & Excellentisſimorum Dominorum Andreæ Dominici Sacri Romani Imperii Comitis de Kauniz, Sacræ Cæſareæ, Regiæque Majeſtatis Camerarii & Intimi Conſiliarii; Ferdinandi Erneſti, Sacri Romani Imperii Comitis ab Herberſtein, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Intimi Conſiliarii, Camerarii, & Campi-Marſchalli Locum tenentis; nec non Sigefridi Chriſtophori Breiner, Sacri Romani Imperii Comitis, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Intimi Conſiliarii Camerarii, & Excelſæ ejusdem Cameræ Vice-Præſidis, declaratam Status, & Ordines experti ſunt, ob quod eosdem in ſignum gratitudinis ipſorum, accepto ab iisdem conſveto Juramento, pro declarata erga ipſos Recognitione, in Numerum aliorum Regni Hungariæ Incolarum unanimi voto receperunt, ac pro veris Hungariæ Membris deinceps habendos declararunt, confidentes, eosdem futuris quoque occaſionibus erga Regnum hoc Nationemque tanto magis gratos, & amantes Patriæ Cives ſeſe exhibituros, cujus reſpectu, Illuſtrisſimos, Spectabiles ac Magnificos quoque Dominos Wilhelmum Antonium, Sacri Romani Imperii Comitem a Thaun, Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ Conſiliarium Aulæ Bellicum, Camerarium, & Præſidii Viennenſis Vice-Colonellum; Henricum Joannem, Sacri Romani Imperii Comitem de Dinevald, Sacræ Cæſareæ, & Regiæ Majeſtatis Camerarium, & Conſiliarium; Norbertum Leopoldum Leibſteinski, Sacri Romani Imperii Comitem a Kolowrat, Aulicum Imperialem Conſiliarium Johannem Chriſtophorum Ferdinandum, Comitem ab Herberſtein, Sacræ Cæſareæ, Regiæque Majeſtatis Camerarium & Conſiliarium, Otthonem Felicianum, Sacri Romani Imperii Comitem de Heizenſtein, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Camerarium, Joannem Varchardum, Comitem de Konczin, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Cameræ Aulicæ Conſiliarium, Camerarium & rei Argentariæ Aulicæ Præfectum, Gothardum Henricum, Comitem de Salaburg, Sacræ Cæſareæ Regiaeque Majeſtatis Camerae Aulicae Conſiliarium & Camerarium, Julium Fridericum, Comitem Bucelleni, Baronem de Raiſſenberg, Sacrae Caeſareae Regiaeque Majeſtatis Camerarium, Conſiliarium, & Aulae ejusdem Vice-Cancellarium Ferdinandum Ludovicum Liberum Baronem ab & in Wopping Carphaim, Sacrae Caeſareae Regiaeque Majeſtatis Militiae Equeſtris, & Pedeſtris Ordinis Colonellum; Jacobum Theobaldum a Majer Sacrae Caeſareae Regiaeque Majeſtatis Camerae Aulicae Conſiliarium & Intimum Referendarium, Franciſcum Joſephum Schlick de Paſſaun & Weiskirchen, Sacrae Caeſareae Regiaeque Majeſtatis Conſiliarium & Camerarium; Leopoldum Comitem de Schlick; Joannem Fridericum Maximilianum, Comitem ab Herberſtein, Alexandrum Marchionem de Gvadagni, Sacrae Caeſareae Regiaeque Majeſtatis Camerarios; Joannem Chriſtophorum Ferdinandum, Comitem de & in Heizenſtein, Sacrae Caeſareae Regiaeque Majeſtatis Camerarium, nec non Archiducatus Moguntienſis Marſchallum Hæreditarium; Donatum Heisler, Sacrae Caeſareæ Regiaeque Majeſtatis Generalem Vigiliarum Praefectum, & Conſtitutum Colonellum, Johannem Baptiſtam Marchionem a Doria; Leopoldum Liberum

berum Baronem de Belt, Sacrae Caesarae Regiaeque Majestatis Generalem Vigiliarum Præfectum; Otthonem Henricum, & alterum Otthonem Ferdinandum Comites a Hohenfeld; Dietmarum Comitem a Schallemberg; Joannem Gotefridum Comitem a Salaburg; Antonium Franciscum Grilly, Nobilissimos Italiae Marchiones; Carolum Maximilianum Sacri Romani Imperii Comitem a Magni, Comites Georgium Andream, nec non Otthonem, Ferdinandum Theophilum Volkra; Christophorum Theodomarum, Comitem a Schallemberg; Joannem Liberum Baronem de Budler, Commendantem Leopoldopolienſem; Carolum Ernestum, Comitem a Rappach; Franciscum Joachimum Strasser, Colonellum, Georgium Liberum Baronem de Wallis, Commendantem Szakmarienſem; Ferdinandum Marchionem de Obbizz, Joannem Adrianum Liberum Baronem de Plencken, supremae Curiae utriusque Ducatus Silesiae Consiliarium; Arnoldum a Bockhorst, Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Consiliarium, & apud prædictam Supremam Curiam Silesiae Secretarium; Georgium Hausspersky de Fanala, Dominum in Roticz & Strucz; Philippum Liberum Baronem de Saponara, Franciscum Vinandum de Bertram, Nob. Dom. Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Consiliarium, & Secretarium Intimum & Archivarium Imperialem Aulicum; Fridericum Rottenhan Locum tenentem; & Petrum Hitter, Supremum Vigiliarum Magistrum Szendrövienſem; Stephanum Andream de Werdenburg, Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Consiliarium Aulicum, in Numerum & Consortium suum adsciverunt.

El. Fr. Liber Baro de Canon, Ernestus Constantinus Grundeman, Carolus Theophilus, Liber Baro ab Aichpichl, Franciscus Almerigo, Hieronymus Schalvignoni, Sebastianus Liber Baro de Blumberg, Marcus Antonius Mamucha, Paulus Antonius Liber Baro ab Houchin, Joannes Richardus Scheffer, Joannes Christophorus Rechberger, Joannes Conradus Albrecht, Joannes Ignatius Albrecht, Gregorius Ignatius Kusſinſzky, Joannes Benedictus de Weisenegg, Joannes ab Hoben, Joannes Isajas, de Biſchoffshauſen, Albertus Liber Baro de Blumberg, Wolffgangus Wilhelmus de Valkerin, David Pallm, Augustinus Hierneis, Hermannus Gabriel de Valkerin, Joannes Baptista de Crejnicz, Joannes Eilers, Joannes Antonius de Lumago; Henricus Mazko, Colomannus Guger, Joannes Fridericus Leopoldus de Huppelin, Martinus Antonius de Drohin, Franciſcus Sekl, Joannes Adamus de Fabriciis, Michaël Angelus Terz, Franciſcus Henricus de Renſing, Wolffgangus Ferdinandus Hentaller, Joannes Theodorus Melmek, Joannes, Jacobus, Philippus, & Wolffgangus Carolus de Batzendorff, Georgius Christophorus de Jerl, Joannes Henricus, & Victor a Bockhorſt, Georgius Joannes Veleczky, Georgius Vratislaus Szlutzky, Franciſcus Palazollus, Joannes Ludovicus Premer, Joannes Franciſcus Popovich, Caſpar Joachim Vernellinus, nec non Joannes Stephanus a Verlain, Bernardinus Felix Vejner, & Chriſtophorus Forſter, Joann. Jacobus May, Capitaneus Laxemburgenſis, in Hungaros recipiuntur.

Articulus XXIX.

Ad ultimum Status & Ordines, tum ad benignam Suæ Majestatis Sacratissimæ recommendationem, tum vero ipsorum in eo apud Status & Ordines factam requisitionem Spectabiles ac Magnificos, Perillustres ac Generosos Dominos, Liberum Baronem de Canon, Serenissimi Ducis Caroli Lotharingiæ Consiliarium, & Præsidem; Ernestum Constantinum Grundeman de Falkenbergin Waltenfels, & Egereg, Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis Consiliarium, & Inclytorum Statuum inferioris Austriæ Deputatum; Carolum Theophilum, Liberum Baronem ab Aichpichl, Sacræ Cæs. Regiæque Majestatis Pincernam actualem, Cameræ ejusdem Aulicæ Consiliarium; Franciscum Almaerigo, Baronem de Aggort; Hieronymum Scalvignoni, Sac. Cæs. Regiæque Majestatis Cameræ Aulicæ Consiliarium; Sebastianum, Liberum Baronem de Blumberg; Marcum Antonium Mamucha, de Thuri, Sac. Cæs. Regiæque Majestatis Consiliarium, & Interpretem Primarium; Paulum Antonium, Liberum Baronem ab Houchin, Camerarium & Colonellum Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis; Joannem Richardum Scheffer, Sacri Romani Imperii Equitem, ac Sacræ Cæs. Regiæque Majestatis Austriæ Inferioris Consiliarium; Joannem Christophorum Rechberger, de Rechoron; itidem Joannem Conradum Albrecht, ab Albrechtsburg, Sac. Cæs. Regiæque Majestatis Consiliarios; Joannem Ignatium Albrecht ab Albrechtsburg, æque Consiliarium, ac Intimum per Austriam Secretarium & Referendarium; Gregorium Ignatium Kusinsky de Kusin, Actualem Suæ Majestatis Consiliarium, & Secretarium Aulicum Bohemicum; Joannem Benedictum de Weissenegg, Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis Consiliarium; Joannem a Hohen, Colonellum; Joannem Isaiam de Biſchoffshauſen, Sac. Cæs. Regiæque Majestatis, unius Regiminis Peditum supremum Locumtenentem, & pro nunc Commendantem Quinque-Eccleſienſem: Davidem Pallm, Sac. Cæs. Regiæque Majestatis Consiliarium, & Supremi Commissariatus Bellici Intimum Secretarium; Augustinum ab Hierneiſſ, Sac. Cæs. Regiæque Majestatis Consiliarium; Franciscum Sekl. Sac. Cæs. Regiæque Majestatis, Proventuum Tricesimalium Perceptorem, ac Eminentissimi Domini Cardinalis a Kolonich, Bonorum, & Aulæ Præfectum, Capitaneum Suæ Majestatis Sacratissimæ de Helburgh; & Carolum Ambrosium Majgnin, & reliquos in præfatione præsentis Articuli uberius specificatos (Salvis quorumvis prædictorum, Status, honoris, dignitatis, & præeminentiæ prærogativis ac Titulis permanentibus,) acceto ab iisdem usitato juramento, Status & Ordines in Consortium suum cooptarunt, ita tamen ut iidem licet juramentum deposuerint, Nominaque ipsorum publicis Regni Constitutionibus inserta sint, attamen pro majori eorum robore, Privilegia sua una cum Formula Juramenti superinde præstiti, iisdem inserenda ex Cancellaria Hungarica extrahere sint adstricti. Qui vero ob absentiam eorundem pro præsentiarum consvetum præstare nequiviſſent Juramentum, ii in proximis Regni Comitiis, vel vero coram Sua Majestate Cæsarea, & Regia, in præsentia Celsissimi Principis, ac Domini Regni Hungariæ Palatini & Cancellarii præstabunt, alioquin si in modo præscripto executi non fuerint, superinde sua Privilegia extrahere omiserint, pro receptis

ceptis neutiquam cenſebuntur. Quibus ſuæ Majeſtati Sacratiſſimæ humillime præſentatis, Univerſi Status, & Ordines ſeſe in benignam ejusdem Regii, & Paterni affectus gratiam, ac Protectionem integra debitæ Fidelitatis & ſubjectionis obſervantia devovent, ſingularem clementiam, & Providentiam ejusdem Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ, cum demiſſa & immortali animorum ſuorum gratitudine ulterius quoque non minus recognituri, quam de eadem debito perpetuæ, & incontaminatæ Fidelitatis, ac indefeſſo humilitatis ſtudio promerituri.

Concluſio.

Nos itaque præmiſſa jam recenſitorum Dominorum Prælatorum, Baronum, Magnatum, & Nobilium, cæterorumque memorati Regni noſtri Hungariæ, & Partium eidem annexarum Statuum ac Ordinum Supplicatione clementer admiſſa, præinſertos eorum Articulos Nobis modo, quo ſupra exhibitos, præſentibusque Literis noſtris de Verbo ad Verbum inſcriptos, ac omnia & ſingula in eis contenta, ratos, gratos, & accepta habentes, eisdem noſtrum Regium Conſenſum benevolum pariter & aſſenſum præbuimus, illosque & quævis in illis contenta, Authoritate noſtra Regia approbavimus, roboravimus, ratificavimusque & confirmavimus; Imo in eo Nos clementisſime obtulimus, quod præmiſſa Univerſa in omnibus Punctis, Clauſulis, & Articulis, tam Nos ipſi obſervabimus, quam per alios omnes Fideles ſubditos noſtros inviolabiliter obſervari faciemus; uti etiam acceptamus, approbamus, roboramus, ratificamusque, & confirmamus præſentium per Vigorem. Datum per manus Fidelis noſtri nobis dilecti Reverendi Petri Korompay, Epiſcopi Nitrienſis, Locique ac Comitatus ejusdem ſupremi & perpetui Comitis; Conſiliarii noſtri, & per Hungariam Aulæ noſtræ Cancellarii, in Regia Arce noſtra Poſonienſi Die Vigeſima quinta Menſis Januarii, Anno Domini Milleſimo Sexcenteſimo Octuageſimo Octavo, Regnorum noſtrorum Romani Trigeſimo, Hungariæ & reliquorum Trigeſimo Tertio, Bohemiæ vero Anno Trigeſimo Secundo, Reverendisſimis ac Venerabilibus in Chriſto Patribus, Dominis, Georgio Szechenii Eccleſiæ Metropolitanæ Strigonienſis Archiepiſcopo, ſede alterius Archiepiſcopatus Colocenſis & Bacienſis Eccleſiarum Canonice unitarum vacante. Georgio Fenyeſſy Agrienſis, Alexandro Mikulicz Electo Zagrabienſis, prænominato Petro Korompay Electo dictæ Nitrienſis, Leopoldo Sanctæ Romanæ Eccleſiæ Presbytero Cardinale a Kolonich Jaurienſis, Fratre Auguſtino Benkovich Varadienſis, Stephano Kada electo Tranſylvanienſis, Fratre Paulo Szecheny electo Weſzprimienſis, Nicolao Balogh Vacienſis, Michaële Duornikovich electo Clanadienſis, Matthia Radonay electo Quinque-Eccleſienſis, Franciſco Jany electo Sirmienſis, Godefrido Kapaun, electo Samandrienſis, Andrea Peterffy, electo Novienſis, Franciſco Chikulini, electo Scopienſis, Comite Valentino Drugeth de Homonna, electo Corbavienſis, Jacobo Hasko, electo Roſonienſis, Blaſio Jaklin, electo Tininienſis, Joanne Babicz, electo Scardonenſis, ſede Epiſcopatus Segnienſis & Modruſienſis Eccleſiarum Canonice unitarum vacante, Fratre Nicolao Plumbeo Boſnenſis Eccleſiarum Epiſcopis, Eccleſias Dei feliciter gubernantibus.

Item Illuſtri, Spectabilibus ac Magnificis Paulo Eſzterhaz de Galantha, Sacri Romani Imperii Principe, Aurei Velleris Equite, dicti Regni noſtri Hungariæ Palatino, Comite Stephano de Cſak, perpetuo terræ Scepuſienſis, Judice Curiæ noſtræ Regiæ, Comite Nicolao Erdeödy de Monyorokerek antelatorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ Regnorum noſtrorum Bano, Comite Emerico ſimiliter Erdeödy de dicta Monyorokerek Tavernicorum, Comite Adamo a Zrinio, Agazonum, Comite Georgio Illyeshazy de eadem Dapiferorum, Comite Georgio Erdeödy pariter de dicta Monyorokerek Cubiculariorum, Comite Joanne Draskovicz de Trakoſtyan Curiæ, Comite Stephano Zichy, Seniore Janitorum, Comite Adamo de Battyan Pincernarum, noſtrorum Regalium in Hungaria Magiſtris, ac Comite Joanne Palffy ab Erdeöd, Comite Poſonienſi cæterisque quam plurimis totiesfati Regni noſtri Hungariæ Comitatus tenentibus & Honores.

XLVII.

Derer Stände des Königreichs Hungarn Declaration, **daß die Evangeliſchen unter ihnen, wegen deßjenigen, ſo in vorhergehenden Land-Tages-Schluſſe, etwan zum Nachtheil ihrer Religions-Freyheiten** interpretiret **werden könte, behörige Erinnerung gethan,** d. d. 26. Jan. An. 1688.

UNiverſi & ſinguli Status & Ordines Evangelici & Regni Hungariæ pro præſenti Generali Conventu ad diem 18. Menſis Octobris Anni 1687. in hanc liberam & regiam civitatem Poſonienſem Regia authoritate indicto congregati, in forma ſingularis declarationis publice coram univerſis Statibus & Ordinibus Regni in domo ſeſſioneque Regnicolarum ultima i. e. 24. Januarii ſequenti modo propoſuerunt: Quomodo ipſi occaſione præſentis Diætæ ad mentem etiam in prædicta noviſſima Diæta Sopronienſi reſervatæ, ac ipſorum & dictæ Sopronienſis Diætæ Articulorum, eo tum Statuum & Ordinum Regni Evangelicorum Contradictioni involutorum Tenore admiſſæ Facultatis, non immemores paternæ erga ſe propenſæ Clementiæ & benignitatis Regiæ, habitum ſacri Diplomatis ratione negotium ſuæ Religionis, jam hinc a primis hujus Diætæ initiis publice cum Regno privatimque apud ſacratisſimam Cæſaream Regiamque Majeſtatem jam tandem in priorem Statum Diplomaticum redigi, poſtliminiaque occupatorum & ademptorum reſtitui ſolertiſſime petiiſſent, urſiſſent & indeſinenter inſtitiſſent. Cujus quidem modernæ Diætæ occaſione tametſi iidem Evangelici in eam ſpem vel ſolis dictæ Sopronienſis Congregationis Articulis eandem confirmantibus aſſurrexiſſent, fore, ut nimium afflictæ Religionis ſuæ opportunam & plenariam medelam ſint conſecuturi, tamen quia ingruentibus arduis aliis Curis & ſollicitudinibus Cæſaream Regiamque Majeſtatem ſuam ad Apparа-

paratus bellicos advocantibus rem non ultra perduci potuisse, quam ut confirmatis iisdem Sopronienſibus 25. & 26. Articulis, ſi qui hactenus irrepſiſſent abuſus tollantur, intelligerent, ideo ne per ſimplicem præcitatorum Articulorum cum Sacro Regio Diplomate, non ex toto convenientium acceptationem, a dicto Sacro Diplomate recederé, perque hoc futuris etiam in Diætis Complanationem ſollicitandi ſibi facultatem præcludere videantur, quemadmodum in ſpeciali benigna Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Audientia, ita prædicta quoque in ſeſſione ultima coram univerſis Dominis Statibus & Ordinibus hujus Diætæ Articulum præmentionatæ Religionis confirmatorium, ut & Sopronienſes Articulos in defalcationem ſeu diminutionem Gravaminum ſuorum diætalium complanari petitorum acceptare, illisque tantundem conſentire, quantum cum ſacro Diplomate coincidere viderentur, ſeſe declaraſſent, ſolennem hoc reiterantes facultatem per præallegatos etiam Sopronienſes Articulos conceſſam, Inſtantias ſuas reſtantium item & non complanatorum Gravaminum complanationes, in futuris quoque diætis, imo, ſiquidem Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ extra Diætas quoque vulneribus medelas adhibere impoſſibile non eſt, etiam extra diætales conventus ſollicitandi, urgendi poſtulandique. Super qua quidem eorundem Statuum & Ordinum Evangelicorum declaratione literas noſtras Teſtimoniales futura pro cautela neceſſarias, ſub ſigillo noſtro appoſito perſonalis Præſentiæ noſtræ in Judiciis locumtenentis & Conſiliariorum habito clementer concedendas eſſe duximus & extradandas. Harum noſtrarum Literarum vigore & Teſtimonio mediante. Datum in libera Regiaque Civitate noſtra Poſonienſi die 26, Januarii Anno 1688.

XLVIII.

Reſolution ſo denen Evangeliſchen in Hungarn auf ihre angebrachte Beſchwerden, von der Hungariſchen Hof-Cantzeley zu Wien am 2. April. An. 1691. ertheilet worden.

Sacratiſſimæ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis, Domini Domini Clementiſſimi, Auguſtanæ & Helveticæ Confeſſioni addictis, in Hungaria degentibus data die 2. April, Anno 1691.

SAcratiſſimæ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis, Domini Domini noſtri Clementiſſimi, Nomine, Auguſtanæ & Helveticæ Confeſſionis ad Auguſtiſſimam Aulam cum Gravaminibus, pro eorundem complanatione Ablegatis Plenipotentiariis & Agentibus, hiſce ſignificandum. Altememoratam Suam Majeſtatem Sacratiſſimam Gravamina Hæreditarii ſui Regni Hungariæ, Auguſtanæ & Helveticæ Confeſſioni addictorum fidelium ſubditorum ſuorum circa turbationes, aliasque moleſtias, ipſis in Religionis Exercitio, contra Articulorum Diætalium tum Sopronienſium de Anno Domini 1681. tum Poſonienſium de Anno 1687. crebrius inſtanterque delatas, prouti alia etiam, quæ ad Religionem ſpectare videbantur, Puncta, eorumque circumſtantias, rite maturequepenſitaſſe, conſideraſſe, ac benigne ita reſolviſſe, nimirum: ſiquidem univerſi præfatæ Auguſtanæ & Helveticæ Confeſſioni addicti Querulantes, præcitatis Articulis inhærentes, eorundem effectuationem, una cum Catholicis, Articulari Commiſſione mediante, genuino prætactorum Articulorum ſenſu fiendam adurſiſſent, ejusmodi autem Commiſſio actu etiam jam peracta eſſet, eidemque præſertim in cis-Danubianis ac Trans-Danubianis etiam Partibus diſtrictibus, utraque Pars acquieviſſet, nihilominus aliqua contra ſenſum ipſorum Articulorum per dictos Commiſſarios facta aliqua non effectuata, alia denique ex poſt per abuſum quorumvis ab utraque parte propria authoritate introducta fuiſſe exponeretur. Ideo de præſenti etiam eadem Sua Cæſarea & Regia Majeſtas eorundem Articulorum benigna reflexione habita, propter bonum Pacis, internamque Regni tranquillitatem, in eo, ubi publico exercitio ſe prorſus deſtitutos iidem Querulantes lamentarentur, ibi Sua Sacratiſſima Majeſtas ulterius Articulari Determinationi ita ſtandum eſſe cenſuit, ut videlicet in locis articulariter pro libero Exercitio expreſſe denominatis, liberum ejusmodi publicum Religionis Exercitium iisdem Querulantibus admittatur, ita tamen, ne debitos limites excedere, & ad loca articulariter omiſſa excurrere præſumat, ſecure tamen Plebs talium locorum templa in ejusmodi articularibus locis aſſignata frequentare, Miniſtros ſuos accedere, publiceque exercitio ſuo ibidem uti poſſit, ac valeat. In quibus locis, veluti articulariter pro Exercitio eorundem expreſſis, Parochi Catholicorum ex Ærario communi, ad quod ipſi Querulantes contribuunt, non interteneantur. Imo ibidem Xenodochiis, ſepulturis, campanis, pro communi uſu deſtinatis, cum præſcitu Parochii & Æditui, uti, fruique permittantur; neque ad amplectendam fidem Catholicam ubicunque per totum Regnum cogantur, attamen Ferias & feſtivitates Catholicorum quoad publicum & forum externum obſervare teneantur, & id tanto magis Opifices, ſeu Mechanici in quorum Privilegiis idipſum per expreſſum inferi aſſolet, ideoque, ſi placet in reliquo gaudere ejusmodi privilegiis, præſcriptæ quoque conditionis onus ſubire, tanto minus diſplicere debet. De reliquo Miniſtri Auguſtanæ & Helveticæ Confeſſioni addicti, ab omnibus actibus Parochialibus, uti eſt, baptizare, copulare, ſepelire, & ſimilibus tanquam ad exercitium publicum ſpectantibus, in locis ubi articulariter iisdem conceſſum non eſt, omnino ſuperſedeant, neque eo excurrant, ſiquidem Plebi in ejusmodi locis degenti liberum eſſet eosdem Miniſtros, & templa in locis articularibus habita accedere, ſeſeque ibidem baptizari, copulari, ſepeliri curare & alias devotiones facere, proventibus tamen ſtolaribus Parocho loci Catholico prævie depoſitis. Quibus Decimas etiam in toto Regno Hungariæ a ſanctiſſimis Regibus Deo & Eccleſiæ Catholicæ Miniſtris duntaxat ordinatas præſtare ſunt obligati, præter Decimas, ſi quas forſitan ipſi, aut ſuæ Religionis Prædeceſſores a terris & vineis ſuis propriis nobilitaribus & decimis Regalibus minus antea ſubjectis,

ctis, sponte & libera voluntate pro intertentione suorum olim ministrorum deputassent. Quod vero ad Generalia puncta, quæ universi Augustanæ & Helveticæ Confessionis sequaces diversimode interpretari videntur, & cum facultate in arcibus, castellis curiisque nobilitaribus, Capellas, & Oratoria erigendi in quovis tali loco Prædicantes intertenendi Authoritatem se habere; Præterea vigore Articularis Clausulæ (salvo jure Dominorum Terrestrium) de subjectione solummodo Jobbagionali, Jureque servitutis corporalis intelligi, non vero ad Conscientias trahi debere putarent: Ea taliter intelligenda esse, altefata Sua Majestas Sacratissima declaravit, & quidem quoad primum. Facultatem erigendi Capellas & Oratoria pro privatis duntaxat inibi habendis precibus & sepulturis concessam, & in illis cum familia sua prout & in locis articulariter omissis, cuivis in domo sua orare, Postillas legere, nullatenus tamen alios vicinos vel proprios subditos, tanto minus Prædicantes eo tanquam ad privatum duntaxat Suæ Domus, aut Residentiæ Orationis locum, admittere integrum esse aut licere. Non secus quoad secundum & quidem prædictæ Clausulæ (salvo Jure Dominorum Terrestrium) non obstante præmissa ipsorum Querulantium ratione, veluti in Articulis expressæ, omnino standum esse, & consequenter ipsos Querulantes eidem se submittere debere: siquidem omnis Clausula Regalis in eo sumenda censeretur sensu, quo debitum suum sortiri quiret effectum, in sensu autem eorundem Querulantium effectu prorsus destitueretur: Nam Jus Dominii Terrestris in subditos, quoad Servitutem corporalem, aliaque quæcunque temporanea, qualitercunque mutato Religionis Statu absque hoc salvum & immutabile semper manet, præsertim cum hoc ipso Clausulæ ipsius sensu ipsi quoque Augustanæ & Helveticæ Confessionis sequaces, olim, pluralitate & potentia Dominorum Terrestrium præpollentes, in ejusmodi effectum antea usi fuissent, adeoque quod semel iisdem placuit ac pro justo & æquo positiva lege agnitum, recognitumque fuisset, id modo displicere, aut Catholicis iniquum reputari minime posset. Ad quorum nimirum debito modo fiendam Executionem rectificationem, & accommodationem, quam primum certos deputandos fore Commissarios, coram quibus particularia quæcunque alia Gravamina iidem Querulantes in facie Loci, & Parte altera præsente, producere poterunt. Juxta rei æquitatem resolutionemque hanc ipsis intimatam postulatorum suorum effectum præstolaturi, quibus de cætero Eadem Sacratissima Majestas Cæsarea & Regia Gratia sua propensa semper permanet.

Per Sacratissimam Cæsaream & Regiam Majestatem, Viennæ die Secunda Mensis Aprilis, Anno 1691.

XLIX.

Kaysers Leopoldi, als Königs in Hungarn Mandatum an die Stände in Hungarn, daß sie seinen bisherigen Verordnungen wegen des Religions-Exercitii, in allen genau nachleben sollen, d. d. 13. Febr. An. 1702.

LEopoldus, divina favente clementia electus Romanorum Imperator &c. Illustres, Spectabiles, Magnifici, Generosi, Egregii, Prudentes ac circumspecti fideles nobis sincere & dilecti. Tametsi vobis sub seria animadversione nostra, nisi aliam exequendæ benignæ voluntatis nostræ sphæram, Sceptrigeramque regiæ authoritatis altitudinem velitis experiri, in Anno adhuc Domini 1701. die vero vigesima Mensis Aprilis, non ita dudum transacto, commiseramus & mandaveramus quatenus vos puncta in Anno 1699. die vero 5. Mensis Septembris, ad observandam parem inter quatuor receptas religiones libertatem & æqualitatem tendentia & collimentia per Nos benignissime resoluta ac alia etiam in isto mandato comprehensa ad amussim citra omnem tergiversationem & renitentiam ut fideles subditos decet, observetis, debitæque executioni mancipetis, ac per eos, quorum interest observari facere non intermittatis; Vos tamen manifesta ducti contumacia, in palpabile regiæ nostræ autoritatis vilipendium postergationemque Regiorum nostrorum mandatorum, nec puncta in Anno 1699. præattacto, sed nec alias benignas resolutiones nostras ad hodiernum usque diem debito fine terminastis, perque eos, quibus intererat, terminari curastis, taliterque vos inobedientes & negligentes reddere non formidastis. Quamobrem justissimum quidem esset, adversus contemptores mandatorum nostrorum strictiorem & arctiorem procedendi modalitatem arripere; volentes tamen tam legis rigorem, quam sceptrigeræ regiæ nostræ authoritatis altitudinem lenitate temperare, vobis adhuc semel & exsuper abundanti firmiter præcipientes committimus & mandamus, quatenus acceptis præsentibus, nullo expectato ulteriori mandato nostro, citra omnem moram & tergiversationem, ut fideles subditos decet, pro homagialis obligationis vestræ observantia, tum præfata puncta, tum vero alias resolutiones nostras in præmentionatis benignis Decretis nostris contentas & expressas, executioni tradere modis omnibus debeatis & teneamini. Datum in civitate nostra Vienna Austriæ die 13. Mensis Februarii, Ao. Dni. 1702. Regnorum nostrorum Romani 44. Hungarici 47. Bohemici vero 46.

L. Frie-

L.

Friedens-Instrument welches zwischen Kayser Josepho I. als König in Hungarn und denen Malcontenten in Hungarn und Siebenbürgen getroffen, auch nach höchst-gemeldter Kayserl. Majest. Absterben, von der Kayserin Eleonora Magdalena Theresia, als Regentin, confirmiret worden, d. d. 26. May, An. 1711. nebst beygefügten Huldigungs-Eyde derer gewesenen Malcontenten.

NOS ELEONORA MAGDALENA THERESIA DEI Gratia Romanor. Imperatrix Vidua, & Coronata Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ Regina, utpote Serenissimi & Potentissimi Principis, ac Domini CAROLI III. DEI Gratia Hispaniarum, Indiarumque, nec non Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæque &c. Regis, Filii Nostri dilectissimi, nunc unici Mater, & Regnorum Ejusdem pro tempore Rectrix. Notum facimus universis & singulis, signanter autem Fidelibus Nostris Reverendis, Honorabilibus, Spectabilibus ac Magnificis, Magnificis item Egregiis & Nobilibus, nec non Prudentibus & Circumspectis Supremis & Vice-Comitibus, Judicibus & Jurassoribus, ac totis demum Universitatibus Dominorum Prælatorum, Baronum, Magnatum, & Nobilium præfati Regni Hungariæ, & Partium eidem annexarum quorumvis Comitatuum, non secus Liberarum ac Regiarum Civitatum, Privilegiatorum item Oppidorum, Villarum, Possessionumque Magistris Civium, Judicibus, Senatoribus, & Juratis Civibus, ac inferioris etiam cujuscunque Conditionis hominibus, in prænotato Regno Hungariæ, Partibusque eidem annexis degentibus & commorantibus, præsentes lecturis, aut legi audituris vel earum quocunque modo notitiam habituris. Quod posteaquam his recenter transactis temporibus, Sacratissimus quondam Princeps, & Dominus JOSEPHUS Romanorum Imperator, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæque &c. Rex, &c. Filius Noster glorioſæ reminiscentiæ desideratissimus, pro ingenita sua Clementia, & benignitate, qua erga afflictum hocce Regnum Hungariæ tot calamitatibus & vicissitudinibus exagitatum, plusquam paterno affectu ferebatur, concitatorum intestinorum motuum Compositioni, restituendæque Regno optatæ quieti & Tranquillitati semper & unice intentus, Fideli nostro nobis syncere dilecto Spectabili ac Magnifico Comiti Joanni Palffy ab Erdöd, præfatorum Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ & Sclavoniæ Bano, Campi Marescballo, nec non præfatæ sacræ quondam Cæsareæ ac Regiæ Majestatis Camerario, & Consiliario Intimo, unius Regiminis Cataphractorum Colonello, Confiniorum Cassovienſium Generali, & in præfato Regno Hungariæ Plenipotentiario Commendanti, nec non Carolo Locher de Lindenhaim, Cæsareo Regii Consilii Aulæ Bellici Consiliario & intimo Referendario, vigore clementissimæ Plenipotentiæ suæ Cæsareo-Regiæ, pro reducenda, stabiliendaque ut præmissum est, dicti Regni Hungariæ & Transylvaniæ quiete & tranquillitate, cum Illustri Francisco, alterius quondam Francisci Principis Rakoczi Filio, ejusdemque hactenus Assecla universis & quibusvis Hungariæ, & Transylvaniæ Regnicolis conveniendi, & omnimodam transigendi dedisset, clementerque impertitus fuisset potestatis facultatem, speciali eatenus emanato, iisdemque in Originali remonstrato, & in genuinis Partibus communicato benigno Mandato firmatam; Vigore cujus memoratus Comes Joannes Palffy, præhabitis ad invicem diversis, mutuisque Colloquiis & Tractatibus, tandem ad certa Conventionis Puncta ab utrinque condescendissent, eademque etiam, prout uberius ex subinsertis subscriptionibus patebit, subscripsissent; Et licet medio tempore, dum hæc agerentur, altetitulatum Sacratissimum olim Principem Dominum JOSEPHUM Romanorum Imperatorem, & Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ &c. Regem, Filium Nostrum piæ recordationis desideratissimum, de hac mortali vita, ad beatæ, & sempiternæ immortalitatis securam quietem transire contigisset; Quia tamen Divina Providentia, Serenissimum & Potentissimum Principem Dominum CAROLUM Tertium, Hyspaniarum & Indiarum Regem, prælibati Domini quondam JOSEPHI Imperatoris & Regis germanum Fratrem, & Augustissimæ olim Romanorum Imperatoriæ, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, &c. Regiæ Majestatis Domini LEOPOLDI Consortis Nostri, beatæ reminiscentiæ desideratissimi, Filium Nostrum delectissimum superstitem, hæreditarium videlicet & immediatum Sacræ Regni Hungariæ Coronæ, Regnorumque eidem subjectorum successorem clementissime reservavit. Cujus moderna in absentia, usquedum DEO propitio, propria sua in Persona adesse, & actuale dicti Regni Hungariæ, Partiumque sibi annexarum Regimen capessere valeat, Nos modofati Filii Nostri Mater, ac etiam Coronata Regina Hungariæ, interea, suprafatis Ejusdem Regnis cum Consilio Hungarico regendis, manus admovimus, & ut primum fieri potuit, inter supremos etiam Maternæ Compassionis mœrores, piissimarum & salutarium in reducenda quiete, & tranquillitate Regni Hungariæ Cæsareo-Regiarum prælibati quondam Filii Nostri JOSEPHI Intentionum non ignaræ, Easdem pro benigna etiam Nostra in Regnum hoc Hungariæ propensione, omni modo secundare cupientes, prædeclaratas benignas Cæsareo-Regias memorato Comiti Joauni Palffy præmissum in finem clementissime elargitas Plenipotentiales, non solum per omnia benigne approbavimus & ratificavimus, verum suscepti Tractatus negotium optato fine terminandum clementer & expresse demandavimus. Hinc præfatus Comes Joannes Palffy, præattacta prævie jam Divino favente Numine initæ, & sub dato Szatthmarini die vigesima nona recenter elapsi Mensis Aprilis, Anni modo Currentis infrascripti conclusæ Conventionis Puncta, Nobis pro benigna Ratificatione etiam Nostra humillime submisit. Quæ Nos Clementer perpendentes, & altiori mente suspicien-

cientes, quantum ex hujusmodi Conventione, per hancque reſtabilienda Pace & Tranquillitate, huic Regno Hungariæ & Tranſylvaniæ, ac Vicinis etiam Provinciis acceſſurum ſit Commodum & Emolumentum, eadem præſentibus benignis Literis Noſtris Patentibus comprehendenda, & in ipſa ſubſtantia exprimenda, ac in forma benignæ Ratificationis, & Confirmationis, ſub nomine Noſtro emananda eſſe duximus, usquedum per ſummefatum Serenisſimum Principem Dominum CAROLUM Tertium, Hiſpaniarum, Indiarum, & Hungariæ, &c. Regem, Filium Noſtrum dilectisſimum DEO propitio propediem venturum, de plenitudine Regiæ ſuæ Authoritatis, denuo, iterumque benigne ratihabeantur, & confirmentur; ſuperinde univerſos & ſingulos, quos ſupra firmiter aſſecurantes, ac id ipſum Nos omnino effectuaturas, in verbo Noſtro Reginali & fide publica ſpondentes & appromittentes. Ac proinde

Primo. Memorato Illuſtri Franciſco Rakoczi, vigore præmiſſæ Cæſareæ, Regiæque Plenipotentiæ, per Nos quoque, ut præattactum eſt, benigne ratificatæ, & confirmatæ, Gratia vitæ, & univerſorum Bonorum, mobilium, & immobilium, exceptis iis, quæ ad Præſidia pertinent, in Regno Hungariæ, Partibusque eidem annexis, ac alibi etiam ubicunque exiſtentium, cum ſecurâ permanſione in Regno, una cum ſuis Domeſticis, ſervis, ſeu Familiaribus, impertitur. Ad cujus determinationem, ſi idem hanc Gratiam complecti, ſed Juramenti fidelitatis præſtationem differre velit; Terminus trium ſeptimanarum, ab emanatione præfatæ Conventionis computandarum, conceditur; ita tamen, ut in caſu differendi, ſecundum ſubnexam formulam Juramenti, interim Fortalitia ſub poteſtate, præmanibusque ſuis exiſtentia, in ſtatu, quomodo ſunt, Præſidiis Regiis illuc inducendis, bona fide tradantur, aut ſtrictis Mandatis tradenda, ipſis Commendantibus imponatur, & una etiam omnis Militiæ Præſidiaria Rakocziana exauctoretur, & dimittatur. Dum e contra benigne promittimus, Præſidia Regia in Proventibus, & Bonis Rakoczianis, qua Domino Terreſtri, jam ante hos motus propriis, nullum factura præjudicium, vel damnum, noſtrisque ſeu Regiis alenda ſtipendiis; Hæc vero omnia, intra præſpecificatum Temporis Terminum explenda, & exequenda. Si porro iſtis probe peractis, memorato Illuſtri Franciſco Rakoczi, permanſio libera in Regno diſpliceret, relinquitur ipſius arbitrio, eandem etiam ſub præſtito ſuperius attacto Homagio, in Polonia habere, ubi citra læſionem homagialis Obligationis, erga Nos, & Filium Noſtrum, Serenisſimum Dominum CAROLUM, Regem Hungariæ, ſe ſe continebit; Filiique ejusdem, ſupra memoratis Conditionibus, rite, ac fideliter Executioni mandatis, per nos omnino extradentur, & reſtituentur.

Secundo. Univerſis tam ſuperioris, quam inferioris Ordinis, & Conditionis, ſeu Eccleſiaſticis, ſeu Politicis, aut etiam Militaribus, Rakoczianis Aſſeclis, Hungaris, pariter & Tranſylvanis, omnium trium Nationum, qui modo in Regno, vel penes Illuſtrem Franciſcum Rákoczi, actu ſunt, etiam, ſi qui eorum de ſe Reverſales quaspiam cuipiam antecedenter dediſſent, ſimiliter intra ſæpius memoratum Terminum, vitæ, & univerſorum Bonorum gratiam Amnyſtialem pariter clementer impertimur; & in ſignum uberioris Clementiæ, & benignitatis, iisdem quoque, qui ante modernam etiam Conventionem, ad debitam ſacro Regio Diademati Fidelitatem, ſola vitæ duntaxat Gratia ipſis appromiſſa, quandocunque rediiſſent, Fidelitatisque Homagium depoſuiſſent, quamvis per Conventionis Puncta excluſi fuiſſent, parem nihilominus Bonorum Gratiam, tenore præſentium benigne concedimus. Accorda nihilominus, ſi quæ inter ejusmodi reduces, aut quempiam eorundem, cum Fiſco Regio intercesſiſſet, in ſuo ſtatu permanente. Bonorum vero talium quoque reſtitutio hic intelligenda venit, quæ fors uno, vel altero Titulo, ac jure, cuipiam collata, ſive divendita, vel inſcripta, & jam per alios poſſeſſa actu ſunt, ita videlicet, ut illa quoque, ſine tamen fructibus medio tempore perceptis, penes benigna Mandata Noſtra ad Officiales Fiſcales, vel Camerales, generaliter in ſingulos Comitatus, ſed & Liberas Regiasque Civitates immediate exaranda, ſimpliciter, & absque ulteriori mora, ac dilatione, occupari queant; meliorationibus tamen, ſi quas moderni Poſſeſſores, ſive in Reparationem ædificiorum, ſive Oeconomiæ Promotionem impendiſſent, legaliter edocendis, prævie pro æquitate refuſis. Nec metus ullus alicui ſupereſſe debet de quapiam Commiſſione, aut alia quavis methodo Inquiſitione, reſpectu Bonorum per modernam Amnyſtialem Gratiam reſtituendorum, in futurum inſtituenda; Amnyſtialis ſiquidem Gratia omnes ſimiles modos, & pacificæ poſſeſſionis impedimenta tollit, & excludit, dum Reginali fide, ſinceram Bonorum appromittimus reſtitutionem. Similiter benigne annuimus, ne quis Poſſeſſorum, ubi Ruſticus ſolvendæ Contributioni par non erit, amiſſione Bonorum mulctetur. Depoſitio etiam Armorum, non eo ſenſu intelligi debet, quaſi non liceat alicui Arma geſtare; verum omnem hoſtilitatem ceſſare debere; Licebit igitur Magnatibus & Nobilibus, eorumque Servitoribus, juxta antiquum, receptumque morem Nobilitatis, in ſuis Prærogativis, cum geſtatione Armorum (nullo tamen modo ad offendendum parato) libere uti, ac incedere. Si porro aliquis, non obſtante hac Amnyſtiali Gratia, publicæ, ſeu privatæ, Regiæ, vel legalis etiam vindictæ, ſucceſſu temporis deſumendæ, timorem obtenderet, Regiæ benignitati, & fidei publicæ, non levis per hoc injuria inferretur; Cujus Paterna Charitas & Juſtitia, abolito integre omni anteriori reatu, hanc amplius reſumendam non patitur. Militibus demum inferioris Ordinis, eandem Amnyſtialem Gratiam ſimiliter benigne elargimur, neque ulli Eorum vis inferetur, ut ſervitia Cæſareo-Regia militaria, ſepoſitis jam ad quietem eorum Armis, & animis, accipere cogatur, ſolum, ut præſtito Fidelitatis Juramento, ad ſuas ædes diſcedant, ibique Oeconomiam colant, & quiete ſeſe contineant. Militibus vero exte-

rarum

rarum Nationum, utpote: Germanis, Gallis, Suecis, Italis, aliisque, liber conceditur Paſſus ad ſuos redeundi; Exceptis illis, qui ex Regiminibus Cæſareo-Regiis profugiſſent, quibus tamen pœna, quam propter deſertionem Regiminum meruiſſent, remittitur; cœteroquin tales ad ſuas Legiones redire, vel reſtitui debent. Si autem unus, vel alius exterorum, in ſervitio exiguæ conſiderationis, apud aliquem Magnatum foret, dummodo non ſint Militiæ Cæſareo-Regiæ adſcripti quin ibidem permanere queant, nil dubitandum; Si qui porro ignobilioris ſortis, pro Libertinis, quacunque ex ratione hactenus agniti ſunt, impoſterum etiam pro talibus habeantur, citra tamen præjudicium Dominorum Terreſtrium.

Tertio. In Religionis Negotio receptas Regni Conſtitutiones manutenebimus, nec non Exercitium ejusdem, ſecundum easdem Leges, & Conſtitutiones, ac Articulos Regni, tam in Hungaria, quam in Tranſylvania, cum Beneficiis eorſum de jure ſpectantibus, clementer concedimus; nemini præcluſa via apud Nos, & Regiam Majeſtatem, vel coram Diæta, ratione Gravaminum, ſeſe inſinuandi.

Quarto. Ut his motibus demortuorum Orphani quoque & Viduæ, (erga quas ex innata Clementia, ſpeciali reflexione ducimur) nec non alii legitimi ſucceſſores, benignitate noſtra gloriari queant, cum alias etiam Amnyſtialis Gratia ex mero duntaxat Regiæ Clementiæ ſinu proficiſcatur; univerſa quoque ſub his motibus Demortuorum, eorumque viduarum, ac Orphanorum, & legitimorum ſucceſſorum Bona, ſive alicui collata, diſtracta, vel divendita eſſent, in conformitate Puncto ſecundo, de Reſtitutione Bonorum, uberius expreſſata, remittenda, & reſignanda, clementer annuimus; Prout & univerſis Orphanis (qui ſive Pueri, ſive Puellæ, vel jam Matrimonio locatæ, in partibus Rákoczianis actu ſunt) nec non aliis quoque ibidem exiſtentibus legitimis Succeſſoribus, patrem Amnyſtialem Clementiam, & integrum jus, ac Bonorum ſucceſſionem clementer impertimur; Hoc tamen per expreſſum declarato, ne moderna hæc Regia munificentia & gratia ullo unquam tempore, in aliquam Conſequentiam, & Exemplum trahatur.

Quinto. Qui porro Regno exierunt, ac in conterminas, aut remotiores ſeſe contulerunt Provincias, ob prægnantia autem, & legitima impedimenta, vel manifeſta vitæ pericula, ad præſcriptum Terminum redire non potuerunt; ſi abſentiam ſuam ex prædictis rationibus cauſatam legitime docuerint, ac ſuperinde apud Aulam Noſtram Regiam, vel Generalem Plenipotentiarium, quamprimum fieri poterit, ſeſe inſinuaverint, illis ſecundum cognitionem æquitatis, Gratiam Amnyſtialem, Puncto ſecundo cœteris conceſſam, æque benigne elargiemur; Quam ad eos quoque extendendam, ac iis etiam ſuffragaturam volumus, qui qualitercunque, & quacunque ex ratione, extra Regnum occuparentur, dum, & quando, intra Terminum, diſtantiæ Loci commenſurandum, competenter ſeſe inſinuaverint. Illis autem, qui ſuperiorum Annorum Moribus implicati fuerant, adhuc ſuperſtitibus, (ſalvo Pacis Carlovicenſis Articulo Decimo) Gratiam vitæ clementer concedimus. Ratione eorum autem, qui in Moldaviam, & Valachiam ſeſe recepiſſent, & adhuc de facto ibidem commorantur, ne ii in Hungariam magnis ſumptibus, & moleſtiis venire cogerentur, benigne commiſimus Generali in Tranſylvania Commendanti, Comiti a Steinville, ut eosdem, ubi ſeſe ſub competenti Termino, coram eodem Generale inſinuaverint, ſicut in Hungaria, ita etiam ibidem, Gratiam vitæ, & univerſorum Bonorum ipſo facto obtenturos, recipiat; Hac addita declaratione, quod intervenientibus ne fors aliquibus impedimentis, quæ reditum eorundem in Patriam morarentur, ipſis de ſufficienti etiam redeundi remedio & ſecuritate provideat. Quo magis autem hoc Conventionis opus etiam in Tranſylvania, ſecundum benignam Intentionem Noſtram, eo ordine & norma, quo in Hungaria, procedat, & componatur, hujusmodi Conventionis Actorum Originalia, dicto Generali Comiti a Steinville, pro directione jam transmiſſa, & communicata ſunt. Dignitates Magnatum, & Nobilium Regni Hungariæ, prout & Tranſylvaniæ, quibus ante hos Belli motus fruebantur, hic non comprehendantur, cum inter Bona non ſint cenſendæ; non tamen ob id præcluſo ad Auguſtam Aulam Noſtram ſupplicationis recurſu, aut præſciſſa omni eatenus ſpe. Cumque in conſervatione Jurium, & manutentione Principatus Tranſylvaniæ Libertatum, cujuscunque Nationis Incolarum, erga Regiam Clementiam nullatenus dubitandum ſit; ejusdem, ſecundum antiquas Regni conſuetudines, Leges, Conſtitutionesque approbatas, Ordinationem, & Reſtaurationem benigne appromittimus. Jazygum, Cumanorum, Haydonicalium item Oppidorum Privilegia, ſecundum Conformitatem Legum, in futura Regni Diæta conſiderabuntur, & tractabuntur, ac determinabuntur.

Sexto. Amnyſtialis hujus Gratiæ, cujuscunque ſortis Bello Captos Nationales, participes clementer reddimus; Depoſito tamen prævie homagialis fidelitatis Juramento.

Septimo. Damna a tempore inchoationis modernæ Armorum ſuſpenſionis cuipiam illata, comperta rei veritate, ab utrinque bonificari debeant.

Octavo. Ad tollendum ſcrupulum, aut quamvis diffidentiam, clementiſime reſoluta hæc Vitæ, ac Bonorum Amnyſtialis Gratia generalis, præſenti ſolenni inſtrumento inſerta, ad omnes Comitatus Regni, ſicque ad univerſos Magnates, Nobiles, Cives, Libertinos, Milites, Ruſticos, & cujusvis demum Conditionis ac Ordinis, Hungaros, pariter & Tranſylvanos Trium Nationum, ſecundum Conditiones ſuperius præſcriptas, extenſo, pro certiori omnium Conſolatione benigne per Nos confirmatur.

Nono. Regni Hungariæ, & Tranſylvaniæ Juribus, Libertatibus, & Immunitatibus inviolate, & ſancte conſervatis, nullatenus admittemus, ut contra hanc Amnyſtialem Gratiam, novis Con-

tentionibus, & Litigiis anſa, vel Cauſa præbeatur, aut cuilibet quempiam moleſtiis impetendi, laceſſandique modus, aut ratio ſubminiſtretur; præterquam ſervitores Regiæ Majeſtatis, aliorumque Dominorum, & Nobilium, ante modernos motus ad dandas Rationes obligati; qui hinc excepti, dandis omnino Rationibus obſtricti manebunt; Imo vigore hujus Clementiſſimæ Amnyſtialis Gratiæ generalis, ne quis invicem ſcommatibus, jurgiis, & altercationibus proſcindat, ſub gravi animadverſione, & ſerio inhibemus. Unde Generalibus Præfectis, Locorumque Commendantibus, nec non Supremis, & Vice-Comitibus Judlium, ac Magiſtratibus Civium, diſtrictim demandamus, ut pro Contravenientium, per competentem eorum Inſtantiam coërcitione, ſevera adhibeatur, adminiſtreturque Juſtitia.

Decimo. Salva manebit facultas, in futura Regni Diæta, cœtera Gravamina non modo proponendi, ſed &, quæ pro ſalute & honore Gentis, e re viſa fuerint, liberis votis, cum debita reverentia, legaliter, Clementiam Regiam imprandi, ut ſane nullus dubitare debeat, Regiam Majeſtatem in Conſervationem Legum prædicti Regni Hungariæ, & Tranſylvaniæ, ac adhibendis ad Regni Officia Indigenis, toti Orbi Chriſtiano teſtatum reddere velle, quod in Paterno, erga Hungariæ Regnum, & Tranſylvaniæ Principatum affectu, ab eadem Regia Majeſtate nihil magis deſiderari valeat; Prout & eadem ſumme deſiderat, & benigne confidit, ne Gens Hungara, & cujuscunque Nationis Tranſylvanica, Juribus ſuis innixa, ulli Gentium, fidę in Regem cedat. Poſtremo, & pro Coronide. Univerſis, & ſingulis, ſuperius memoratis, cujuscunque ſtatus, ſuperiorisque & inferioris Ordinis Perſonis, qui hactenus partibus Rákoczianis addicti fuerunt, Amnyſtialem Gratiam, quoad Vitam, & Bona, ſub præfatis nihilominus Conditionibus, benigne concedimus, & confirmamus; Et, ſi dictus Illuſtris Franciſcus Rákoczi, ad præfixum Terminum non compareat, proindeque præfatam ne fors Amnyſtialem Gratiam complecti omnino recuſaverit, aut Juramentum homagiale, ſecundum propoſitam Formulam, per procuratorem ſufficienti Plenipotentia inſtructum, deponere noluerit, eo non obſtante, benigne confidimus, quod univerſi & ſinguli, ante hac partibus Rákoczianis addicti, iisdemque renunciantes, in debita Regiæ Majeſtatis fidelitate permanentes, ſecuritati Patriæ quovis modo proſpicere, & quibusvis Rakoczianis, aliisque machinationibus nullum ulterius locum dare, ſed omnia ea rite obſervare velint, ad quæ homagialis eorum obligatio, ipſos ſecundum jura, & leges Patriæ obligat, & obſtringit. Si vero mentionatus Illuſtris Franciſcus Rákoczi, prægnantibus cauſis impeditus, dictum Juramentum in præſentia præſtare, & conditionibus ab eo exequendis, præſens eſſe nequiret; Eidem demum benigne indulgemus, idem Juramentum, per Plenipotentiarium, in Animam ſuam deferre, & Gratiam Amnyſtialem amplecti, datisque veris, & ſinceris Mandatis, Traditionem Fortalitiorum ordinare, & diſponere. Inſuper clementer annuimus, ut in caſu, quo præfatus Franciſcus Rákóczi, circa poſtulatam Fortalitiorum Traditionem, & Militiæ dimiſſionem, præſtitis modo ac ſine mora præſtandis, Juramenti fidelitatis depoſitionem, ſecundum præſcriptam Formulam, ad Terminum duarum, vel forte trium ſeptimanarum differre vellet, illud etiam ipſi conceſſum ſit; Cui etiam tum ad redeundum, ſub verbo Regio, plenaria ſecuritas patebit. Quæ prærecenſita conventa Puncta ſingulari homagialis ſubmiſſionis declaratione firmata, & tandem ab utrinque propriis ſingulorum ſyngraphis, & ſigillis corroborata fuerunt. Quorum ſubſcriptiones ſequuntur in hunc modum:

Sacratiſſimæ Cæſareæ, Regiæque Majeſtatis Conſiliarius intimus, Camerarius, Banus Croatiæ, Campi-Mareſchallus, Unius Legionis Cataphractorum Collonellus, Confiniorum Caſſovienſium Generalis, & per Regnum Hungariæ Plenipotentiarius Commendans Generalis.

(L. S.) Comes Joannes Pálffy.

(L. S.) Carolus Locher de Lindenheim.

Ex parte Hungarorum.

Alexander Károly. (L.S.)
Perényi Miklós. (L.S.)
Caſparus de Réva. (L.S.)
Emericus de Réva. (L.S.)
Emericus Szentpéteri. (L.S.)
Ladislaus Vaji. (L.S.)
Joannes Csajági. (L.S.)
Nyúzo Mihály. (L.S.)
Joannes Krucſai. (L.S.)
Haláſz Péter. (L.S.)
Szatthamári Miklós. (L.S.)
Kókai Márton. (L.S.)
Iloſvai Imre. (L.S.)
Pikó Demeter. (L.S.)
Deák Ferencz. (L.S.)
Benskiti Sigmond. (L.S.)

Ex partibus Transdanubianis.

Daniel Rátki. (L.S.)
Joannes Beleznai. (L.S.)
Ocskai Sándor. (L.S.)
Alexander Ottlik. (L.S.)
Nicolaus Semſei. (L.S.)
Iloſvai Imre. (L.S.)
Dámahidi László. (L.S.)
Cseplesz János. (L.S.)

Ex parte Tranſylvanorum.

Barcsai Miclos. (L.S.)
C. Michael Teleki.
Abrahamus Barcsai. (L.S.)
Stephanus Joſika. (L.S.)
Daniel Vas. (L.S.)
Adamus Rhédei. (L.S.)
Joſephus Daniel. (L.S.)
Georgius Pongrácz. (L.S.)

Depu-

Deputati hucusque Transylvanorum Rakoczio adhærentium Plenipotentiarii.

Stephanus Daniel, Deputatus eorum, qui in Transylvania, Moldavia, & Transalpina commorarentur. (L.S.)

Ex parte Comitatus Maramarusiensis Plenipotentiarii.

Ladislaus Szaika. (L.S.)

Et

Daniel Ajtay. (L.S.)

Ex parte Militiæ antehac Rabotzianæ Transylvanicæ.

L. B. Gabriel Haller. (L.S.)
Daniel Josika. (L.S.)
C. Stephanus Gyulay. (L.S.)
Michael Karandi. (L.S.)
Franciscus Tárdy. (L.S.)
Kun István. (L.S.)
Andreas Rácz.
Petrus Balogh. (L.S.)

Ex parte Interessatorum Regni Hungariæ Oppidorum & Liberarum Regiarum Civitatum.

Stephanus Hunyodi, Judex Regiæ, ac Liberæ Civitatis Nagybanensis. (L.S.)
Georgius Száz, Judex Felsöbanensis. (L.S.)

Nomina autem cæterorum universorum & singulorum, qui in hoc Concursu Actis & conclusionibus hisce præsentes fuerunt, Homagiaque deposuerunt, extradita per

Danielem Bulyovszki, ex parte Hungarorum, in præmissis Notarium. (L.S.)
Georgium Pongrácz, Transylvanorum his Actis Notarium. (L.S.)

Formula præstiti Juramenti Tenoris est subsequentis:

EGo N. Juro per DEUM Vivum, Omnipotentem, Cœli, Terræque Creatorem. Postquam Sacratissima Cæsarea Regiaque Majestas, ex superabundanti Clementia, Amnystialem Vitæ & Bonorum Gratiam, vi Plenipotentiæ, Illustrissimo, ac Excellentissimo Domino, Joanni Comiti Palffy ab Erdöd, Ejusdem Generali Campi-Marescallo, per Regnum Hungariæ supremo Armorum Præfecto, Croatiæ Bano, Cataphractorum Tribuno concessæ, per jam dudum emanatas, & publicatas Declarationes, propter hosce præteritos motus, largita & impertita sit; nec non Regni Hungariæ & Transylvaniæ Jura, Leges, & Libertates, tam in Politicis, & Provincialibus, quam & Ecclesiasticis receptarum Religionum negotiis, per se, suosque Successores sancta conservanda promiserit, imo suam Confirmationalem quoque Ratificationem obtulerit; Me proinde imposterum, & semper, usque ad ultimum vitæ spiritum, eidem Sacratissimæ Cæsareæ Regiæque Majestati, Ejusdemque in Regno legitimo successori, futurum fore fidum, ac fidelem, nec quicquam contra debitum homagialis vinculi obligamen, directe, vel indirecte, alieno, vel proprio motu, & conatu, in contrarium commissurum, sed ea omnia rite ac probe acturum, & præstiturum, re & opere, quæ homagiali Devotioni, obedientiæ, & servitio agenda & præstanda incumbunt, & incumbent. Ita juro, spondeo, & me sancta, & inviolabili fide obligo, per sacro-sancta Evangelia; Uti me DEUS Trinus, & unus adjuvet.

Nos itaque prientissimarum & salutarium prælibati quondam Filii nostri glorioſæ memoriæ JOSEPHI Cæsareo Regiarum, in reducenda Regni Hungariæ, & Principatus Transylvaniæ quiete & tranquillitate Intentionum, seriæque voluntatis, ac superinde elargitæ Plenipotentiæ, per Nos quoque, uti prætactum est, exposit ratihabitæ, & confirmatæ, condigna habita reflexione, ac universorum, & quorumlibet, sive occasione modernæ Conventionis, nunc & defacto, sive ad Terminum ibidem præfixum, vel antehac etiam quandocunque ad fidelitatem legitimo Regi, ejusque sacro Diademati debitam reversorum, & præstitis, ut supra declaratum est, præstandis, redituroruin, humillima submissione, ac per Juramenti depositionem, renovata homagiali obligatione benigne perpensis, pro peculiari etiam nostro, quo erga præfatum Regnum Hungariæ, & Principatum Transylvaniæ ducimur affectu, prædeclarata universa, & quælibet prænotatæ Conventionis, & Conclusionis Puncta, iisdemque hisce comprehensa singula Membra, Clausulas, & Articulos, prævio modo jam in forma solennis, & benignæ Annuentiæ, Concessionis, Ratihabitionisque & Confirmationis nostræ emanatos, adeoque Generalem Amnystialem Gratiam pro universis & singulis præfati Regni Hungariæ, Partium, Principatusque Transylvaniæ cujusvis Status, & Ordinis Regnicolis, superioris item æque ac inferioris Conditionis Militibus, Nationibus, Incolis, imo & ipsis Rusticis, percepto eatenus etiam Consilii Hungarici voto & opinione, non solum benigne acceptamus, approbamus, & ratificamus, verum etiam universos, & singulos, quos supra, in verbo nostro Reginali, & Rectricia Authoritate, ac bona fide publica assecuramus, quod prænotatos omnes & singulos Articulos, in omnibus eorum Punctis & Clausulis, tam nos ipsæ, sancte & inviolabiliter observabimus, quam etiam per alios quosvis, quorum interest, vel intererit, cujuscunque Status & Conditionis sint, observari faciemus. Ac insuper eodem in verbo nostro & fide publica spondemus & appromittimus, præmissa omnia, summefatum Serenissimum, ac Potentissimum Principem Dominum CAROLUM Tertium, Regem Catholicum, & Apostolicum, Filium Nostrum dilectissimum, ut primum fieri poterit, Regia sua Authoritate, & potestatis plenitudine, denuo, iterumque benigne ratihabiturum & confirmaturum, ac etiam sancte & inviolabiliter observaturum & observari facturum. Harum nostrarum manus Nostræ subscriptione, & Reginalis, Rectricisque Sigilli Appressione munitarum vigore & Testimonio Literarum mediante. Datum in Civitate Vienna Austriæ, die vigesima sexta Mensis May, Anno Domini Millesimo, Septingentesimo Undecimo.

Eleonora Magdalena Theresia.

(L.S.)

Comes Nicolaus Illésházy.
Ladislaus Hunyady.

LI.

Kayſers Caroli VI. als Königs in Hungarn, Einladungs-Schreiben an die Geſpannſchafften des Königreichs Hungarn zu dem auf den 3. April. Anno 1712. zu Preßburg angeſtellten Land- und Crönungs-Tage, d. d. 2. Febr. An. 1712.

CARL der Sechſte, von GOttes Gnaden, Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Spanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König ꝛc.

Würdige, Andächtige, Hoch- und Wohl-Gebohrne, Wohl-Gebohrne, und Wohl-Edele, Uns beſonders liebe Getreue.

NAchdeme aus unerforſchlichem Willen GOttes ſich ereignet hatte, daß Ihre weiland Römiſch-Kayſerl. in Germanien, zu Hungarn, Böheim ꝛc. Königliche Majeſtät, Joſeph, unſer geliebteſt-leiblicher Herr Bruder, glorreichſten Angedenckens, im Monat April des nächſthin abgewichenen Jahrs aus dieſem ſterblichen Leben und zeitlicher Beherrſchung zur immerwehrenden Unſterblichkeit und Cron der ewigen Glori abgeforderet und überſetzet worden; und, weilen Derſelbe nach ſich keinen Männlichen Leibs-Erben verlaſſen, alſo Wir ohne deme Erb und Unmittelbarer Nachfolger in daſiges Königreich Hungarn und denen dieſem angehörigen Theilen eingetretten; So haben Wir Unſere gnädigſt-geneigte Gedancken und ſorgfaltiges Gemüth dahin gewendet, damit Unſere, nach Inhalt des andern Artickels derer im Tauſend Sechshundert ſieben und achzigſten Jahr errichteten Land-Tags-Satzungen, erneurende Crönung förderſamſt beſchleuniget: dann ermeldt dieſem Uns ſonderbar lieben, durch mannigfaltig abgewichener Zeiten heftigſt erlittenen Unfällen und Trübſalen, auch verſchiedenen ſowol inn- als ausländiſchen Unruhen und Veränderlichkeiten ſehr bedrängtem Königreich Hungarn mildreichſte Hülff verſchaffet werden möchte; Nicht minder, wie Wir nach denen jüngſten Unruhen (ſo mittelſt Göttlicher Vorſichtigkeit, und Kayſerl. Königlicher Milde mehres durch getroffene Verträge, als Waffen geſtillet: auch, zu Unſers höchſten Wohlgefallens und Verlangens glücklichem Erfolg, beygelegt zu ſeyn, Wir vernommen haben) die dem Reich wieder hergebrachte Ruhe verſicheren und befeſtigen: auch deſſelben allgemeinen Nothwendigkeiten, nach unſerer Gut-Väterlicher Gewogenheit, Vorſehung thun könten.

Allermaſſen aber die Wichtigſte und zwar in voranerwehnt Unſerem Spaniſchen Königreich vorgenommene, ſchwere und in eigner Perſon fortgeſetzte Verrichtungen Uns aufgehalten: auch die allzuweit entfernete Gelegenſamheit derer Landen, dann des unbeſtändigen Meers (ſo wir durchſchiffen muſten) Gefährlichkeiten, die Bewerckung Unſers gnädigſten Vorhabens verſchoben hatten; alſo, nach, mit GOttes Seegen, überſtandenen Gefahren des ungeſtümmen Meers, und zurückgelegten weiten Reiſen, Uns abermalig andere Geſchäfften in dem Heiligen Römiſchen Reich (zu deſſen höchſten Ehren-Stell und Gipffel Durchleuchtigſt-Kayſerlicher Würde Wir unterdeſſen, durch GOttes Beyſtand, mit allgemein- und einhelliger der Hochwürdigſt- und Durchleuchtigſten des Heil. Römiſchen Reichs Churfürſten Wahl- und Einſtimmung erhöhet worden) verhindert: auch die feyerliche Zubereitungen Unſer glückſeeligſt bevorſtehenden Crönung neue Verweilungen beygeleget hatten.

Derowegen haben Wir, nach alles deſſen, durch GOttes Beyſtand, endlichen erſprieß- und glücklichen Vollziehung, bey ſo gut ſich ereigender Gelegenheit, das vorlängſt gnädigſt im Willen gehabte anjetzo zu bewercken auch beſchloſſen; und, damit vorangedeut-Unſere Königliche Crönung mit gebräuchiger Zierlichkeit mit GOttes, des Allerhöchſten, gütigſtem Beyſtand, vollzogen: ferners was übrigens zur löblich nunmehro wiedergebrachten allgemeinen Ruh und Wohlweſens Sicherheit und Erhaltung, zu daſiges Reichs gut- und heilſamen Stand gedeylich abgehandlet und eingerichtet werden möge, haben Wir denen ſämmtlichen Ständen und Orden beſagt unſers Königreichs Hungarn und deme anhängigen Theilen die Zuſammenkunfft, oder den Land-Tag, auf den weiſſen Sonntag, ſo der dritte Tag, des nächſtkünfftigen Monats April dieſes lauffenden Jahrs, in unſere Frey- und Königliche Stadt Preßburg anſetzen und verkünden laſſen; auch demſelben, mit der Hülff des Allerhöchſten, Perſöhnlich vorzuſtehen beſchloſſen.

Dieſemnach Wir hiemit ernſtlich gebietende, gnädigſt euch auftragen und anbefehlen, daß ihr auf obbeſtimmten Tag und Ort, dem Gebrauch nach, zwey gewiſſe aus eurem Mittel erkieſete und abgeordnete Boten, und zwar hierzu taugliche, auch für den Fried und das gemeine Beſte eyfrende Männer, ohn alle Verſäumnüß und Entſchuldigung, ſchicken, und abfertigen ſollet, welche obgedacht allgemeinen Land-Tag zu vorbemercktem Ziel beywohnen, und allda, ſammt denen anderen Herren Prälaten, Baronen und Edlen, wie auch denen mehrberührt-Unſers Königreichs Hungarn und deme anhängiger Theilen oftbeſagten Ständen und Orden, Unſer gnädigſt-Königliche, zum Heil, Erhalt- und Aufnehmung offterholten Reichs, abzielende Meinungen ſattſam zu verſtehen, auch über ſolche mit Uns geſammt zu berathſchlagen, und abzuhandeln wiſſen.

Ihr ſollet aber fleißig Sorge tragen, daß mehrerwehnte Eure Bothen auf angeſetzte Zeit-Beſtimmung daſelbſten gewiß und unfehlbar erſcheinen, auch nicht abweſend zu ſeyn, oder über den beſtimmten Tag auszubleiben ſich unternehmen; Widrigenfalls ſelbe die durch allgemeine Reichs-Satzung vorge-

vorgeschriebene Straff zu befahren. Ubrigens verbleiben Wir mit Unser Kayser- und Königlicher Guad Euch gnädigst gewogen.

Gegeben in Unserer Stadt Wien in Oesterreich, den 2. Tag Monats Hornung, im Jahr des HErrn 1712.

CARL.

Graf Niclas Illeshazi.
Ladislaus Hunyadi.

LII.

Kayſers Caroli VI. Diploma, vermöge deſſen er Se. Durchl. Eminenz, den Cardinal von Sachſen-Zeitz, als Ertz-Biſchoff zu Gran, und alle ſeine Nachkommen an beſagten Ertz-Stifft, in des H. Röm. Reichs-Fürſten-Stand erhoben, d. d. 9. Dec. An. 1714.

CAROLUS VI. Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac REX Germaniæ, Caſtellæ, Arragoniæ Legionis, utriusque Siciliæ, Hieruſalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Gallitiæ, Majoricarum, Seviliæ, Sardiniæ, Cordubæ, Corſicæ, Murciæ, Giennis, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris Inſularum Canariæ & Indiarum, ac terræ firmæ, Maris Oceani, Rex, Archidux, Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Wirtembergæ, ſuperioris & inferioris Sileſiæ, Calabriæ, Athenarum, & Neopatriæ, Princeps Sueviæ, Cataloniæ & Aſturiæ, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviæ, Moraviæ, ſuperioris & inferioris Luſatiæ, Comes Habſpurgi, Flandriæ Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ & Artheſiæ, Landgravius Alſatiæ, Marchio Oriſthani, Comes Goziani Namurci, Roſſilionis & Ceritaniæ, Dominus Marchiæ Sclavoniæ, Portus Naonis, Biſcaiæ, Molinæ ſalinarum, Tripolis, & Mechliniæ.

Reverendiſſimo in Chriſto Patri, & ſerenisſimo Domino, Chriſtiano Auguſto, Sanctæ Eccleſiæ tit. Presbytero Cardinali, e Ducibus Saxoniæ, Nationis Germanicæ Regnorumque & Dominiorum noſtrorum hæreditariorum apud ſedem Apoſtolicam Protectori, Archi-Epiſcopo Strigonienſi, Legato nato Regni noſtri Hungariæ Primati ſummo & Secretario Cancellario, Adminiſtratori Epiſcopatus Jaurinenſis, Eccleſiæ Metropolitanæ Colonienſis Præpoſito, & Theſaurario, Balivatus Thuringenſis Commendatori, Cæſareo noſtro Conſiliario arcano, Amico, Conſanguineo, & Principi charisſimo, benevolentiæ, gratiæque noſtræ Cæſareæ affectum, & omne bonum. Quamquam ea Imperatoria Majeſtatis noſtræ eſt munificentia, ac liberalitas, ut quam divinæ benignitatis clementia Nobis elargita eſt, bonorum, honorumque diſpertiendorum amplam poteſtatem, ac facultatem ad ejusdem divini Numinis exemplum, in omnes ubertim diffundere, & affluenter derivare Nobis imprimis volupe ſit: Idtamen rerum humanarum ordo poſtulare videtur, ut honoribus ipſis, ac dignitatibus inter hominum cœtus conſtet modus; atque idcirco in conferendis iis prærogativarum titulis, qui ad Auguſtæ Majeſtatis Noſtræ incommunicabilem, & inacceſſibilem, ſublimitatem proxime accedunt, Noſtram quoque liberalitatem certis terminis circumſcribere æquum cenſeamus, ne dignitates ejusmodi illuſtriores, ſua vileſcere incipiant frequentia, adeo, ut excelſum quidpiam, & ſupra inferiorem hominum ordinem rarum, atque inſolitum in eo elucescere oporteat, cujus intuitu alii ad Principalis præeminentiæ gradum eleventur.

Conſiderantes itaque Dilectionis Veſtræ originem mox ſub oculos cadit, Eandem ex linea Electorali Saxonica provenire, inclitamque ejusdem Domum in Sacro Romano Imperio non ſolum inter vetuſtiores, & celebriores merito numerari, ſed etiam cum plurimis Electorum & Principum, imo & Regum quorundam Familiis cognatione conjunctam eſſe: nec non perpendentes ſupra præmiſſas eximias dignitates & officia, quæ dilectio Veſtra propria virtute conſecuta eſt, ac etiamnum præclare ſuſtinet; imprimis vero in memoriam revocantes inſignem operam, & multifaria ſervitia, quæ Dilectio veſtra divis Prædeceſſoribus Noſtris Romanorum Imperatoribus, Leopoldo, Domino Genitori Noſtro colendiſſimo, & Joſepho, Fratri Noſtro charisſimo, Auguſtæque Domui Auſtriacæ, cum pacis, tum belli tempore, quandoque etiam cum præſentisſimo vitæ periculo præſtitit, ac præſertim ad reſtaurationem tranquillitatis Hungariæ indefeſſe, utiliſſimeque impendit. Et inſuper benigne conſiſi, Dilectionem Veſtram ſingulare ſuæ erga Nos, & Auguſtam Domum Noſtram fidei & devotionis ſtudium in hunc usque diem probe continuatum, impoſterum etiam religioſe conſervaturam eſſe, faciendum Nobis putavimus, ut eidem gratiæ, & benevolentiæ Noſtræ Cæſareæ affectum ejusmodi argumento confirmaremus, quod & nunc omnibus manifeſtet, quanti a Nobis æſtimentur Sublimia Dilectionis Veſtræ merita, & venturo etiam ævo teſtatum faciat, Eandem non magis ſibi, quam Poſteritati vixiſſe; Et poſteaquam Dilectio Veſtra incrementum Metropolitanæ Suæ Eccleſiæ Strigonienſis prouti nobis abunde conſtat, ſummopere ſibi cordi eſſe ducit, ac propterea Nobis ſupplicaverit, ut pro majori ſupradictæ Eccleſiæ Metropolitanæ Strigonienſis ſplendore, & dignitatis augmento, ſuos in hac memorata Metropolitana Eccleſia Succeſſores in futurum univerſos ad titulum, & dignitatem Sacri Romani Imperii Principum evehere dignaremur: His rationibus inducti, nec non a Nobismetipſis ad augendum Nationis Hungaricæ ſplendorem benigne propendentes, ac præterea honorificos Primatis Regni Hungariæ, legati itidem nati, nec non Summi & Secretarii Cancellarii characteres, quibus Archi-Epiſcopi Strigonienſes inſigniti ſunt, Nobiſcum recolentes, ex certa Noſtra ſcientia, animoque bene deliberato, ac Sano Principum, Comitum, Baronum, ac Procerum noſtrorum & Sacri Imperii fidelium dilectorum accedente conſilio, eaque qua fungimur authoritate Cæſarea, & de ejusdem plenitudine, In Nomine Dei omnipotentis, a

quo

quo omnis Principatus, honos, & dignitas promanat, omnes, & singulos, qui a Nobis, & Sereniſſimis Hungariae Regibus deinceps Archi-Epiſcopi Strigonienſes nominabuntur, atque ita legitimi Dilectionis Veſtrae in illa ſede Archi-Epiſcopali Succeſſores erunt, in veros Sacri Romani Imperii Principes, & ad titulum, atque dignitatem Principatus Imperialis ereximus, exaltavimus, ac ſublimavimus, aliorumque noſtrorum, & Sacri Imperii Principum numero, cœtui, & conſortio aggregavimus, prout per praeſentes erigimus, exaltamus, ſublimamus & aggregamus. Decernentes, & hoc noſtro Cæſareo Edicto firmiſſime ſtatuentes, ut poſthac perpetuis futuris temporibus, omnes, & ſinguli Dilectionis Veſtrae in Archi-Epiſcopatu Strigonienſi ſucceſſores legitimi, virtute hujus noſtrae creationis, exaltationis, Sublimationis, & aggregationis ab hac hora, in perpetuum nominentur, nuncupentur, & reputentur, tam in Scriptis, quam viva voce, aut alias, quotiescunque, ſeu quomodolibet illorum mentio facienda erit, Imperii Sacri Principes (ſalvis tamen in eo ſtatu permanentibus aliis antiquis, & genuinis illorum titulis, & dignitatibus per manus acceptis, prout etiam Regni Hungariae Statutis, juribus, privilegiis, & conſuetudinibus) omnibusque & ſingulis honoribus, dignitatibus, praerogativis, exemptionibus, praeeminentiis, libertatibus, juribus, privilegiis, inſignibus, gratiis, indultis, Regalibus, & aliis quibuscunque in judicio, & extra, in omnibus rebus, Statibus, Cauſis, & Seſſionibus, tam Spiritualibus, quam temporalibus, eccleſiaſticis, & prophanis, & alias ubique, & in locis omnibus gaudere, uti, ac frui debeant, ac poſſint, quibus alii Noſtri, ac Sacri Romani Imperii Principes, per idem Romanum Imperium, & ubique Locorum & terrarum in dandis & recipiendis juribus, conferendisque & ſuſcipiendis feudis, & in aliis omnibus, ac ſingulis, ad illuſtrem ſtatum, & conditionem Principum ſpectantibus, gaudent, utuntur, fruuntur, & potiuntur, & hactenus gaviſi, uſi, ac potiti ſunt, quomodolibet, conſuetudine, vel de jure.

Quocirca ſerio, & expreſſe mandamus univerſis, & ſingulis Electoribus, aliisque Sacri Imperii Principibus, Eccleſiaſticis, & Saecularibus, Archi-Epiſcopis, Epiſcopis Ducibus, Marchionibus, Comitibus Baronibus, militibus, Nobilibus, & Ignobilibus, Clientibus, Capitaneis, & Vice Dominis Praefectis, Magiſtratibus, Procuratoribus, Officialibus, Quaeſtoribus, Civium Magiſtris, Judicibus, Conſulibus, Heroaldis, Caduceatoribus, Civibus, Municipiis, & omnibus denique noſtris, & Sacri Romani Imperii ſubditis, & fidelibus dilectis cujuscunque Status, gradus, ordinis, conditionis, dignitatis, aut praeeminentiae fuerint, ut ſæpedictos Dilectionis Veſtrae in Archi-Epiſcopatu Strigonienſi legitimos ſucceſſores in infinitum, ex hoc tempore in futurum, ac perpetuo pro Principibus Imperii reputent, & honorent, dictisque privilegiis, juribus, Inſignibus, Regalibus, Praeeminentiis, Exemptionibus, Praerogativis, Gratiis, & Indultis, libere, pacifice, & ſine omni impedimento, ac moleſtatione gaudere, uti, ac frui ſinant, nec in aliquo pacto in iis impediant, ſeu perturbent, ſed potius tueantur, manuteneant, atque defendant, quatenus Noſtram, & Sacri Imperii indignationem graviſſimam, ac quingentarum Marcarum auri puri mulctam pro dimidia Imperiali Fiſco, ſeu aerario noſtro, pro reliqua vero parte injuriam paſſi, vel paſſorum uſibus, toties, quoties contra factum fuerit, omni ſpe veniae ſublata, applicandam, evitare voluerint, quod hocce diplomate noſtro Imperiali manu propria ſubſcripto, & Sigilli noſtri Caeſarei appenſione munito teſtatum volumus. Datum in Civitate noſtra Viennae Die nona Menſis Decembris, Anno Domini Milleſimo, Septingenteſimo, Decimo quarto, Regnorum noſtrorum Romani quarto, Hiſpaniarum Duodecimo, Hungarici, & Bohemici vero pariter quarto.

Carolus.

Frid. Carolus, Comes de Schönborn.
Bucheim.

Ad Mandatum Sacrae Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Petrus Joſephus Dolberg.

LIII.

Kayſers Joſephi I. als Königs in Hungarn Vollmacht zu Schlieſſung eines Friedens mit denen Malcontenten in Hungarn, d. d. 26. Maji, An. 1706.

NOs *Joſephus* Dei gratia Electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniaeque &c. Rex. Archi-Dux Auſtriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Marchio Moraviae, Comes Habſpurgi, Tirolis & Goritiae. &c. Notum, teſtatumque facimus: Quod cum Sereniſſimae ac Potentiſſimae Principiſſae Magnae Britanniae Reginae, nec non generalium Fœderati Belgii Ordinum Ablegati hic in aula noſtra praeſentes, Ordinarii & extraordinarii, vigore & virtute commiſſae ſibi a Principalibus ſuis, & ab utriuque receptae laudabilis mediationis, declaraverint. *Confoederatos Hungaros ac Tranſylvanos*, Eorumque Duces, velle praeſentes jam a tribus annis in Hungaria & Tranſylvania obortos, vigentesque motus, ac tumultus, per ſalutarem belligerantes inter partes Pacis tractatum ſedare ac componere, *Mandatariosque ſuos ſufficienti facultate inſtructos* ad congreſſum eo fine inſtituendum, locumque Mediatorum officio, ac Partium conſenſu deſignandum exmittere; Nos propriis commodis & convenientiis quibusvis poſthabitis, ulteriorem ſangvinis humani & innoxii, ſubditorum vel maxime noſtrorum effuſionem ſiſtere cupientes, omne quicquid in nobis eſt, in Gentem hanc & quietem Paterno affectu commoti ad comparandam,

dam, & reſtituendam praenominatis noſtris *Regno Hungariae ac Principatui Tranſylvaniae* tranquillitatem, pro parte quoque noſtra lubentiſſime conferre decrevimus. Ac propterea conſiderata fide, ſingulari item & dextro rerum tractandarum uſu atque experientia, Noſtrorum & Sacri Romani Imperii Fidelium dilectorum. Venerabilis nempe & Sereniſſimi Caroli, Principis Lotharingiae & Barri, Osnabrugenſis & Olomucenſis Epiſcopi. &c. Conſobrini & Principis noſtri chariſſimi; Spectabilis item & Magnifici Joannis Venceslai Comitis a Vratislau, Conſiliarii noſtri Intimi, Camerarii, & praefati Regni noſtri Bohemiae Cancellarii; nec non: Fidelium ſimiliter noſtrorum: nobis ſyncere dilecti Reverendiſſimi in Chriſto Patris Domini Pauli Szétséni, Colocenſis & Bachienſis Eccleſiarum canonice unitarum Archiepiſcopi, Epiſcopatus Veſzprémienſis Adminiſtratoris, locorumque & Comitatuum eorundem ſupremi ac perpetui Comitis, & Conſiliarii noſtri aeque intimi, prout & ſpectabilium ac Magnificorum Nicolai Illyésházi de eadem, haereditarii in Trentſin, ejusdemque, ac Lyptovienſis Comitatuum ſupremi ac perpetui Comitis, Camerariique & Conſiliarii noſtri: Ac Franciſci Sigismundi Comitis a Lamberg, Conſilii noſtri Aulae-Bellici Conſiliarii, & ſupremi Caſtrorum, Praeſidiique Urbis noſtrae hujatis Vigiliarum Praefecti: eos nominavimus, & conſtituimus Commiſſarios, & Plenipotentiarios noſtros ad dictum congreſſum, & Tractatus Pacis habendos, ac Deo propitio concludendos atque abſolvendos. Quibus proinde committimus & ſpecialiter mandamus, ut ſe in praefixo a Mediatoribus termino, ad locum, de quo inter eos & Partes conventum fuerit, ſine mora conferant, ibique Pacis conciliandae opus ſive inter ſe, ſive interventu receptorum hinc inde Mediatorum, Noſtro nomine aggrediantur, *cum ſupra fatis Confoederatorum Mandatariis, ſufficienti viciſſim Mandato a Principalibus ſuis*, ad terminandas has exitioſi undiquaque belli calamitates, controverſiasque & querelas eo ſpectantes, per bonam, & firmam pacem ſubſecutura proxime Regni Diaeta componendas, *munitis*; Damus quoque plenam & ſufficientem poteſtatem ſupra dictis Commiſſariis Plenipotentiariis noſtris, ſive conjunctim, ſive in caſum, quo unus, aut duo eorum abſentes, aut legitime impediti fuerint, reliquis praeſentibus ac non impeditis, hunc Pacificationis Tractatum pro Nobis, noſtroque nomine ineundi, concludendi & ſignandi inter nos, & ſupra memoratos adverſae Partis *Mandatarios*; omnia quoque inſtrumenta, quae eum in finem requiri poſſent, conficiendi, expediendi, adeoque in univerſum agendi cuncta, quae ad toties repetitae Pacificationis negotium, ejusdemque executionem pertineant; promittimus praeterea & declaramus in fide & verbo noſtro Imperiali, atque Regio, acceptum & gratum, firmum quoque, & ratum Nos habituros, quodcunque per ſaepius attactos Commiſſarios noſtros Plenipotentiaros, ſimul, vel uno aut duobus abſentibus, ſive impeditis per reliquos praeſentes unanimiter actum, concluſum, ſignatum, extraditum & commutatum fuerit. In quorum fidem, roburque, praeſentes manu noſtra Caeſarea, Regiaque ſubſcriptos, ſigillo noſtro Caeſareo-Regio communiri juſſimus: Datum in Civitate noſtra Vienna Auſtriæ die vigeſima ſexta Menſis Maji, Anno Domini milleſimo ſeptingenteſimo ſexto, Regnorum noſtrorum, Romani XVII. Hungariæ & reliquorum XIX. Bohemiae vero Anno Secundo.

Joſephus.

(L.S.)

LIV.

Articulæ diætales derer zu Preßburg von An. 1708. bis An. 1715. verſammlet geweſenen Hungariſchen Stände, nebſt Kayſers Carolo VI. als Königs in Hungarn Confirmation darüber, d. d. 10. Jun. An. 1715.

NOs CAROLUS VI. Dei Gratia Electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Germaniæ, Hiſpaniarum, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæque, &c. REX; Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ; Marchio Moraviæ; Comes Habſpurgi, Tyrolis, & Goritiæ, &c. Memoriæ commendamus tenore præſentium, ſignificantes quibus expedit univerſis. Quod cum Sereniſſimus olim Princeps Dominus JOSEPHUS Romanorum Imperator, & Hungariæ Rex, Frater, & Prædeceſſor noſter glorioſæ memoriæ deſideratiſſimus, dum adhuc in humanis ageret, & Regni Faſces teneret, univerſis Dominis Prælatis, Baronibus, Magnatibus, Nobilibus, cæterisque Statibus & Ordinibus præfati Regni noſtri Hungariæ, & Partium Eidem annexarum, ut turbato eo tum Regni Statui Paterne conſuleret, & inteſtinis Motibus ſublatis, almam Pacem, & tranquillitatem reſtitueret, Generalem Congregationem, ſeu Diætam, pro die vigeſima nona Menſis Februarii, Anni milleſimi, ſeptingenteſimi octavi, in Liberam, ac Regiam Civitatem noſtram Poſonienſem indixiſſet, aſſumptisque publicis Tractatibus, ſuper demiſſis præfatorum Statuum & Ordinum Poſtulatis, iteratas etiam benignas Reſolutiones Suas, clementer impertitus fuiſſet, ipſique Diætales Tractatus eo Jam promoti extitiſſent, ut propediem etiam concludi & terminari, ac in Articulos redigi potuiſſent, niſi propter funeſtæ Contagionis, hincinde in Regno diffuſæ periculum, ipſius Diætæ continuationem differri oportuiſſet, demum vero Altefati condam Principis, Imperatoris & Regis JOSEPHI, Fratris quippe & Prædeceſſoris noſtri inſperata, & immatura mors, ex inſcrutabili DEI Judicio interveniſſet. Poſt Cujus lugubrem Deceſſum, cum Nos ipſo facto, Hæreditarii iſtius Regni noſtri Hungariæ gubernacula, DEO proſperante, adiiſſemus, Conſervationi Regni, Pacique, & quieti publicæ, ſalubriter proviſum eſſe cupientes, tum pro felici Inauguratione noſtra, tum vero ſub prioribus Congreſſibus Diætaliter jam pertractatorum Negotiorum terminatione, Generalem pariter præfatis univerſis Statibus & Ordinibus ejusdem Regni noſtri Hungariæ, & Partium eidem annexarum Conventum, pro Domi-

nica in Albis Anni milleſimi, ſeptingenteſimi duodecimi, ac demum, ob ſubſecutam pullulantis, ac in Anno milleſimo, ſeptingenteſimo decimo tertio, longe, lateque diffuſæ, & in loco etiam publici Congreſſus, ipſa nimirum Civitate Poſonienſi deſævientis Luis malignitatem; præterea interventam etiam medio tempore Palatini mortem, pro Electione alterius, ac etiam dilectiſſimæ Conſortis Noſtræ fauſtiſſima Coronatione, iterum in diem octavam Menſis Septembris, Anni milleſimi, ſeptingenteſimi decimi quarti, continuative, ad eandem Liberam & Regiam Civitatem noſtram Poſonienſem promulgaſſemus, eique nos etiam, jam perſonaliter, jam medio Plenipotentiarii Commiſſarii noſtri Regii Spectabilis & Magnifici Ottonis Honorii, Sac. Rom. Imperii Comitis, ab Abenſperg & Traun &c. præfuiſſemus, concluſis tandem mutuis Tactatibus, finitaque Diætali Congregatione, iidem Domini Prælati, Barones, Magnates & Nobiles, cæterique Status & Ordines ſæpefati Regni noſtri Hungariæ, & Partium eidem annexarum, medio præattacti Regni Plenopotentiarii Commmiſſarii noſtri exhibuerunt, & præſentarunt Majeſtati noſtræ certos Articulos, in eadem Diæta, communibus ipſorum Votis, & ſuffragiis, parique, & unanimi Conſenſu, accedente benigna annuentia noſtra concluſos. Supplicantes Majeſtati Noſtræ humillime, quatenus univerſos Eos Articulos, omniaque & ſingula in eis contenta, ratos, gratos & accepta habentes, noſtrumque Regium Conſenſum iis præbentes, Authoritate noſtra Regia clementer acceptare, approbare & confirmare, atque tam Nos Ipſi obſervare, quam per alios omnes, quorum intereſt, obſervari facere dignaremur. Quorum quidem Articulorum tenor talis eſt.

Articuli Dominorum Prælatorum, Baronum, Magnatum, & Nobilium, cæterorumque Statuum & Ordinum Regni Hungariæ, Partiumque eidem annexarum, in Generali eorundem Conventu pro die vigeſima nona Menſis Februarii, Anni milleſimi ſeptingenteſimi octavi, in Liberam ac Regiam Civitatem Poſonienſem inditto, demum pro Dominica in Albis, Anni milleſimi ſeptingenteſimi duodecimi, ac poſtremo in diem octavam Menſis Septembris, Anni milleſimi Septingenteſimi decimi quarti, continuative promulgato, & celebrato, concluſi.

PRÆFATIO.

POſtquam Divus olim LEOPOLDUS, glorioſæ reminiſcentiæ Imperator, & Rex Hungariæ, pro ingenita, & ſingulari Clementia, Paternoque Affectu, Apoſtolicum hoc Regnum, in Pace ſtabili clementiſſime conſervare intendiſſet: ſupervenit; quod æquo pede pulſat Regum Turres, Pauperumque Tabernas, inevitabile, & luctuoſum Fatum; ipſa videlicet Summememorati feliciſſimæ recordationis LEOPOLDI glorioſiſſimi, pii, juſti, atque clementiſſimi Imperatoris, Regis, & Patris Patriæ mors, cujus interventu, dum Ejusdem prædefunctæ Cæſareæ & Regiæ Majeſtatis ex aſſe Hæres, eximiarumque Paternarum Virtutum non degener Filius, felices quippe recordationis Auguſtiſſimus Imperator, Rex Hungariæ, JOSEPHUS, Faſces, & Gubernacula Regni, glorioſe ſuſcepiſſet; Ne præſcita pia & ſalutaris Paterna intentio, exoptato proficuo deſtitueretur effectu, omnibus ſuis conatibus, unice, & plane Paterne eo directis, ut ad optatum amœnæ tranquillitatis Statum, Regnum hoc deduceret: Quem ſalutarem in finem quoque, univerſis Statibus & Ordinibus Regni, generalem pro die vigeſima nona Menſis Februarii, Anni milleſimi ſeptingenteſimi octavi, in Regiam Liberamque hanc Civitatem Poſonienſem, Diætam indicere, interventisque Eorum Gravaminibus, ex innata ſua Pietate atque Clementia acceptis, & exauditis, benignas ſuperinde Reſolutiones quoque, quæ jam a ſola inarticulatione pendebant, pro exigentia boni publici clementiſſime impertiri dignabatur, fuiſſetque ejusmodi inarticulatio deſideratum ſortita finem, niſi partim contagioſi periculi undique approximantis metus, partim vero, & vel maxime ex inſcrutabili DEI Omnipotentis judicio, immatura Suæ Majeſtatis Cæſareo-Regiæ, Principis quippe, & Monarchæ ab omnibus amabilis & deſideratiſſimi mors interrupiſſet. Poſt interventas itaque tam graves vicisſitudines, Divina ita diſponente Providentia, ipſisque Regni Conſtitutionibus idipſum exigentibus, dum modernus Auguſtiſſimus Dominus, Dominus CAROLUS SEXTUS, Romanorum Imperator potentiſſimus, ac Germaniæ, & Hiſpaniarum Rex, Altememoratorum quippe Divorum Prædeceſſorum Suorum LEOPOLDI Filius, JOSEPHI vero Germanus Frater, Paternarum Virtutum vivum Exemplar, in Regni hujus Hungariæ Faſces & Gubernacula, jure hæreditario ac legitimo ſucceſſiſſet, poſt feliciſſime peractam in Sacro Romano Imperio glorioſam Inaugurationem Suam, primæ, & plane Paternæ curæ Sibi ſumere dignatus fuit, quo inter omnia alia Regna, hocce cum primis Sibi charum, Apoſtolicum, & Hæreditarium Regnum, ſolita ſua benignitate conſolari poſſet. Hinc pari, qua Altetitulatus feliciſſimæ recordationis olim JOSEPHUS Imperator, & Rex, Frater & Prædeceſſor ejusdem deſideratiſſimus, ſollicitudine, atque clementia ductus, mediantibus benignis Regalibus, tum feliciſſimæ Inaugurationis Suæ, cum præviis ex rationibus impeditum Anteceſſorum ſuorum ſalutaris intentionis deſideratum in finem conſequendum, pro Dominica in Albis, Anni Milleſimi ſeptingenteſimi duodecimi, rurſus in hanc Regiam, Liberamque Civitatem Poſonienſem, non modo clementiſſime indicere, verum eidem Auguſtiſſima Sua Præſentia præeſſe, mœſtosque fidelium Statuum, & Ordinum animos, primum quidem Sua, demum Sereniſſimæ quoque Imperatricis, Dominæ ELISABETHÆ CHRISTINÆ, Reginæ ipſorum Clementiſſimæ, auſpicatiſſima Coronatione; porro per interventam Celſiſſimi condam Sacri Romani Imperii Principis, Domini Pauli Eſzterházy, Regni Hungariæ Palatini mortem, Neo-Palatini, Excellentiſſimi quippe Domini Comitis Nicolai Palffy ab Erdöd, &c. electione exhilarare, ac tandem inchoatæ præcedentis Diætæ Tractatibus reaſſumptis, ſuper humillime exhibitis Statuum & Ordinum Poſtulatis, pro ingenita ſua pietate & juſtitia, impertitis clementiſſimis Reſolutionibus, conſolatos reddere dignata eſt. Pro qua Gratia, Cura, Sollicitudine, atque Clementia, præfati Status & Ordines, dum humillimas, easque, quas poſſunt, immortales Sacratiſſimæ Suæ Majeſtati, qua Domino,

mino, Domino, & Regi ipsorum Hæreditario ac Clementissimo, cum summa animorum suorum devotione referunt gratias, simul & Eidem florentem ad maturos vividæ senectutis annos, omnigenarum prosperitatum atque felicitatum genere refertam, inque seros Nepotes provectam ætatem, ardentibus votis comprecantur, sanguinemque & vitam suam, pro omni occasione, homagiali obligamine devovent. Demississime supplicantes, ut infrascriptos Articulos, pro moderna temporis ratione ex Gravaminibus, penes benignam Sacratissimæ Suæ Majestatis Resolutionem erutos, unanimique voto & consensu, accedente benigna ejusdem annuentia, concluſos, clementer acceptare, Regiaque Sua Authoritate ratificare & confirmare, ac tam Ipsa benigne observare, quam per alios quoscunque observare, quam per alios quoscunque observari facere dignetur.

Sacratissima Sua Majestas, Dominus, Dominus CAROLUS Sextus, Romanorum Imperator, in Regem Hungariæ, Partiumque eidem annexarum coronatur.

Articulus I.

Quoniam Divina ita disponente Providentia, cujus nutu reguntur & gubernantur omnia, ex præmaturo glorioſæ reminiscentiæ condam JOSEPHI Imperatoris & Regis Hungariæ desideratissimi decessu, Altetitulata Sacratissima Sua Majestas, Dominus, Dominus CAROLUS Sextus, Romanorum Imperator, ac Germaniæ, Hispaniarum, Hungariæ, & Bohemiæ &c. REX, &c. qua aliunde Hæres, & immediatus Successor in Regno Hungariæ, partibusque eidem annexis, virtute etiam Articuli 2. Anni 1687. Diætæ Posonienſis, legitime succesſiſſet: Hinc fideles Status & Ordines, prænotatæ Diætæ Posonienſis Actorum, & Constitutionum haud immemores, pro exigentia eorundem, debitam, & homagialem erga Summememoratam Suam Majestatem Sacratissimam devotionem, & fidem testati, eandem, qua Legitimum & Hæreditarium Regem, ac Dominum ipsorum clementissimum, post acceptatos benigno Diplomati suo insertos Articulos, confirmatas item Diætales Annorum 1681. & 1687. Constitutiones, ac secundum eàrundem Sensum Leges, Jura, & antiqua Privilegia, adeoque & ipsum Leopoldinum Diploma (salvis semper, & inconvulsis manentibus, quæ per ultimas Diætas, & Diploma infrascriptum, sunt mutata, aut in meliorem formam redacta fuere) depositumque superinde secundum Formulam subinsertam Juramentum, invocato Divini Numinis auxilio, Sacro præfati Regni Hungariæ Diademate unanimiter, & fauſtis acclamationibus, rite, ac legitime coronarunt.

Diploma Regium per Sacram Cæsaream Regiamque Majestatem, tempore suæ felicis Coronationis Statibus & Ordinibus Regni datum, publicis Regni Constitutionibus inseritur.

Articulus II.

Fideles Status & Ordines Inclyti Regni Hungariæ, & Partium ei annexarum peroptime recordantur, qualiter dictante Articulo 2. Anni 1687. ob magna Divi olim LEOPOLDI piæ reminiscentiæ Imperatoris & Regis in Regnum hoc Hungariæ cumulatissime præstita beneficia, in citato Articulo fusius deducta, ejusdem Imperatoris & Regis ex propriis Lumbis descendentium masculorum Hæredum Primogenitum, in perpetuum, pro Legitimo suo Rege & Domino, erga semper, totiesque, quoties ejusmodi Inauguratio instauranda erit, præmittendam Diplomaticorum Articulorum acceptationem, Juramentique ibidem descripti, & mox subinserti depositionem, se habituros & coronaturos declaraverint. Cum autem Sua Sacratissima Cæsareo-Regia Majestas, via legitimæ & immediatæ Succesſionis, Regimen Regni hujus suscipiens, DEO propitio feliciter regnet, ejusmodique Articulos, ac Juramentum, in ea, qua a Majoribus Suis depositum esset, forma, clementer acceptasset, & Diætaliter fauſtissime Coronata esset, ac insimul etiam, Diætas Annorum 1681. & 1687. ac secundum earundem sensum, Leges, Jura, Libertates, & Privilegia antiqua, adeoque & ipsum Leopoldinum Diploma, salvis semper, & inconvulsis permanentibus, quæ per ultimas Diætas, & Diploma suum mutata, aut in meliorem formam redacta fuere, clementer confirmasset; Visum est iisdem Statibus & Ordinibus, præattactos Diplomaticos Articulos, id est: ipsum Sacrum Diploma, generalibus ipsorum Constitutionibus verbotenus inseri, inscribique facere. Cujus quidem tenor sequitur in hunc modum.

NOS CAROLUS VI. Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator semper Auguſtus, ac REX Germaniæ, Hiſpaniarum, Caſtellæ, Arragonum, Legionis, utriusque Siciliæ, Hyeruſalem, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Ramæ, Serviæ, Galitiæ, Lodomeriæ, Cumaniæ, Bulgariæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Gallctiæ, Majoricarum, Hiſpalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corſicæ, Murtiæ, Giennis, Algarby, Algeciræ, Gibraltaris, Inſularum Canariæ, nec non Indiarum Orientalium, & Occidentalium Inſularum, ac Terræ firmæ Maris Oceani, &c. Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Lucemburgi, Viertembergæ, Superioris & Inferioris Sileſiæ, Athenarum, & Neopatriæ; Princeps Sueviæ; Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviæ, Moraviæ, Superioris & Inferioris Luſatiæ; Comes Habſpurgi, Flandriæ, Tyrolis, Barcinonæ, Ferreti, Kyburgi, Goritiæ, Roſilionis, & Ceritaniæ; Landgravius Alſatiæ; Marchio Oriſtani, & Comes Gocceani; Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naönis, Biſcajæ, Molini, Salinarum, Tripolis, & Mechliniæ, &c. Qua prælibati Regni Hungariæ, & aliorum Regnorum, ac Partium eidem annexarum REX. Agnoſcimus, & memoriæ commendamus tenore præſentium, quibus expedit Univerſis; Quod poſteaquam, ex inſcrutabili Divini Numinis judicio, Serenisſimum & Potentisſimum olim Principem, Dominum JOSEPHUM, hujus Nominis Primum, Electum Romanorum Imperatorem, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, &c. Regem, Archiducem Auſtriæ, Dominum germanum Fratrem noſtrum felicis recordationis defideratisſimum, Anno proxime præterito, de hac mortali

vita, & temporaneo Regimine, ad sempiternam immortalitatem, ac æternæ gloriæ coronam evocari, & transferri contigisset, ac ex eo, quod nullam superstitem masculam Prolem post se reliquisset, NOS, qua aliunde Hæres, & immediatus Successor in Regno Hungariæ, & Partibus eidem annexis, vigore etiam Articuli 2. Diætæ Posonienſis, Anno 1687. celebratæ, legalem successionem nostram declarantis, & stabilientis, legitime succesisſemus, ac ad mentem præcitati Articuli secundi Diætæ Posonienſis, pro felici, eaque fauſtisſimis Votis, Deo Ter Optimo Maximo auxiliante, inſtauranda Inauguratione nostra, Fidelibus nostris universis Inclyti Regni nostri Hungariæ, & Partium eidem annexarum Statibus, & Ordinibus, Conventum, seu Diætam, intra idem Regnum Hungariæ, utpote in Regiam Liberamque Civitatem nostram Posonienſem pro Dominica in Albis, seu die tertia Mensis Aprilis, Anni modo labentis infrascripti, indixisſemus, & promulgasſemus, ad eandemque Nos etiam personaliter comparentes, eidem præfuisſemus. Fideles nostri universi Domini Prælati, Barones, Magnates, & Nobiles, cæterique Status & Ordines mentionati nostri Inclyti Regni Hungariæ, Partiumque eidem annexarum, ad præfatam Diætam pleno, & frequentisſimo numero comparentes, præmentionatæque Diætæ Posonienſis Actorum, & Constitutionum haud immemores, pro exigentia eorundem, & signanter præcitati Articuli secundi, debitam, & homagialem erga Nos, qua legitimum, & Hæreditarium Regem suum, ac Dominum devotionem, & fidem testati, desiderioque auspicandæ felicisſimæ Inaugurationis nostrae ducti, supplicaverunt Majestati nostrae humillime, & rogaverunt, ut innuentibus praecitatis Constitutionibus, omnino ante adhuc fauſtisſimam Coronationem nostram, Nos infrascriptos Articulos, omniaque & singula in iisdem contenta, ratos, gratos, & accepta habentes, nostrumque consensum illis praebentes, benigne acceptare, & Authoritate nostra Regia approbare & confirmare, ac tam Nos ipsi benigne observare, quam per alios, quorum interest, firmiter observari facere dignaremur. Quorum quidem Articulorum tenor sequitur in hunc modum. *Primo*: Quod praeter ab antiquo deductam haereditariam Regiam Successionem, Coronationemque, in reliquo universas & singulas communes istius Regni Hungariae, Partiumque eidem annexarum Libertates, Immunitates, Privilegia, Statuta, communia Jura, Leges, & Consuetudines, a Divis condam Hungariae Regibus, & glorioſae memoriae Praedeceſſoribus nostris hactenus concesſas, & confirmatas, in futurumque concedendas, & per Nos confirmandas (ad quas, & quae dicti Status & Ordines formulam quoque Juramenti, ad initium Decretorum Serenisſimi olim Principis, Domini FERDINANDI Primi, glorioſae reminiscentiae Anteceſſoris nostri positam, extensam, & reductam habent) excluſa tamen & semota Articuli 31. Decreti Divi Andreae Regis secundi, de Anno 1222: clauſula incipiente: *Quodſi vero NOS* usque ad verba: *in perpetuum facultatem:* in omnibus suis Punctis, Clauſulis, & Articulis, prout super eorum usu & intellectu, Regio, & communi Statuum consensu, Diaetaliter conventum fuerit, firmiter & sancte obſervabimus, per aliosque omnes & singulos inviolabiliter obſervari faciemus. *Secundo:* Sacram Regni-Coronam, juxta veterem consuetudinem ipsorum Regnicolarum, Legesque Patrias, per certas de eorum medio unanimiter ad hoc delectas & deputatas Personas saeculares, in hoc Regno conſervabimus. *Tertio:* Hactenus recuperata, & exposſt DEO adjuvante recuperanda quaevis hujus Regni, Partiumque eidem annexarum Tenuta, & Partes, ad mentem etiam juramentalis Formulae, praenotato Regno, & eidem annexis Partibus, sub modalitate supradictae Interpretationis, de usu, & intellectu Legum, & Privilegiorum, de toto reincorporabimus. *Quarto:* Quod in casu (quem DEUS procul avertere velit) defectus Masculini Seminis nostri, Praerogativa Regiae Electionis, Coronationisque antefatorum Statuum & Ordinum, in pristinum vigorem, statumque redibit, & penes hoc Regnum Hungariae, & praedictas Partes, ejusdemque antiquam consuetudinem illibate remanebit. *Quinto:* Ut praemiſſum est, toties, quoties ejusmodi Inauguratio Regia, intra ambitum saepefati Regni Hungariae, succesſivis temporibus Diaetaliter inſtauranda erit, toties Haeredes nostri Masculi, futuri Neo-Coronandi haereditarii Reges, praemittendam habebunt praesentis Assecurationis acceptationem, deponendumque superinde Juramentum. NOS itaque praedicta universorum Statuum & Ordinum Regni Hungariae, & Partium eidem annexarum Instantia benigne admiſſa, pro benigna Animi nostri propensione, ipsisque benigne gratificandi voluntate, praeinsertos universos Articulos, ac omnia & singula in iisdem contenta, rata, grata, & accepta habentes, eisdem nostrum Consensum, benevolum pariter & assensum praebuimus, & illos, ac quaevis in eis contenta clementer acceptavimus, approbavimus, ratificavimus, & confirmavimus. Promittentes, & assecurantes Status & Ordines in Verbo nostro Regio, quod praemiſſa omnia, tam Nos ipsi obſervabimus, quam per alios fideles Subditos nostros, cujuscunque Status & Conditionis existant, obſervari faciemus: Uti vigore hujus nostri Diplomatis acceptamus, approbamus, ratificamus, confirmamus, atque promittimus. In cujus fidem & testimonium Literas has manu propria subſcripsimus, & Sigilli nostri Regii appensione muniri fecimus. Datum in Arce nostra Regia Posonienſi, die vigesima prima Mensis Maji, Anno Domini milleſimo, septingenteſimo duodecimo. Regnorum nostrorum Romani primo; Hiſpaniarum nono, Hungariae vero, Bohemiae, & Reliquorum anno itidem primo.

CAROLUS.

Comes Nicolaus Illeshazy.

Ladislaus Hunyady.

Juramenti autem Regii Contextus talis erat:

NOS CAROLUS VI. DEI gratia electus Romanorum Imperator semper Auguſtus, ac Germaniae, Hiſpaniarum, Hungariae, Bohemiae,

miae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniaeque &c. REX, Archidux Auſtriae, qua praelibati Regni Hungariae, & aliorum Regnorum, ac Partium eidem annexarum Rex; Juramus per DEUM vivum, per ejus Sanctisſimam Genitricem Virginem MARIAM, ac omnes Sanctos; Quod Nos Eccleſias DEI, Dominos Praelatos, Barones, Nobiles, Civitates Liberas, & omnes Regnicolas, in ſuis Immunitatibns, & Libertatibus, Juribus, Privilegiis, ac in antiquis bonis, & approbatis Conſuetudinibus, prout ſuper eorum intellectu & uſu, Regio, ac communi Statuum conſenſu Diaetaliter conventum fuerit, conſervabimus, omnibusque Juſtitiam faciemus, Serenisſimi condam Andreae Regis Decreta (excluſa tamen & ſemota Articuli trigeſimi primi, ejusdem Decreti clauſula incipiente: *Quodſi vero Nos, &c.* usque ad verba: *in perpetuum facultatem*) obſervabimus, Fines Regni noſtri Hungariae, & quae ad illud quocunque Jure aut Titulo pertinent, non abalienabimus, nec minuemus, ſed, quoad poterimus, augebimus, & extendemus, omniaque illa faciemus, quaecunque pro bono publico, honore, & incremento omnium Statuum, ac totius Regni noſtri Hungariae, juſte facere poterimus. Sic Nos DEUS adjuvet, & omnes Sancti.

Circa Regiam Hereditariam Succesſionem, & Regimen, uberior declaratio.

Articulus III.

Sacra Caeſarea Regiaque Majeſtas, Succesſionem Haereditariam juxta tenorem benigni Diplomatis ſui, immediate praeinſinuato Articulo ſecundo, nunc inſerti, ſufficienter declaratam, clementer reſolvit dirigendam, & deficiente demum Maſculino ſexu, a Divo condam LEOPOLDO & Rege deſcendente, avitam, & veterem, approbatamque Conſuetudinem, Praerogativamque Statuum & Ordinum, in Electione, & Coronatione Regum, locum ſuum habituram eſſe; nec Status & Ordines Regni, Eadem Sacra Regia Majeſtas ſecus regi, aut dirigi vult, quam obſervatis propriis ipſius Regni Hungariae hactenus factis, vel in futurum Diaetaliter conſtituendis Legibus, qua Regia clementisſima declaratione circa clauſulam: *Prout ſuper intellectu & uſu Legum, Regio, & communi Statuum conſenſu Diaetaliter conventum fuerit*, de omni a Regno avulſione, ac ad morem aliarum Provinciarum ſuppoſito Gubernio, memoratos Status & Ordines Regni ſufficienter praecautos reddit.

Noviter Coronatae Regiae Majeſtati Honorarium offertur.

Articulus IV.

Tametſi Fideles Status & Ordines fortunae ſibi duxiſſent, ſi ſpecialem ſuper felicisſime conſummata Regia Inauguratione habitam cordialem ipſorum congratulationem, Altefatae Sacratisſimae Romanorum Imperatoriae, qua Neo-Coronatae Regiae Majeſtati, Domino Domino ipſorum clementisſimo, pari externo Donativo quoque, teſtatam reddere potuiſſent; Nihilominus ne eo quoque in paſſu Homagiali ipſorum devotioni pro poſſe ſuo deeſſe videantur, benememoratam ſacratisſimam Suam Majeſtatem demisſisſime ſupplicant, quatenus exile illud, quod cordicitus obtulerunt, intuitu extreme exhauſtarum Regni facultatum, benigno animo, & clementer acceptare, neque muneris exilitatem, verum ſyncerum eorundem affectum paterne conſiderare dignetur.

Comes Nicolaus Palffy ab Erdöd, Perpetuus in Vöröskö &c. in Regni Palatinum eligitur.

Articulus V.

Singularem, eumque plane Paternum Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ luculenter in Se conteſtatum affectum venerabundi agnoſcunt Status & Ordines in eo: Quod Celſiſſimo Sacri Romani Imperii Principe Paulo Eszterhazy de Galantha Palatino, felicis reminiſcentiæ, medio interruptionis, ex ratione tunc quidem latitantis, poſtmodum autem longe lateque diffuſæ, diutiusque deſævientis funeſtæ contagioſæ Luis, præſentis Diætæ tempore fatis & officio cedente, ſtatim ad initium reaſſumptionis ejusdem, pro novo deligendo Regni Palatino, certos e medio Fidelium ſuorum Baronum, & Magnatum Cadidatos denominare, & Electioni Regnicolarum benigne proponere dignata fuerit. Unde etiam ex delectorum Illuſtrisſimorum Virorum numero, ante alios occurrit Excellentisſimus & Illuſtrisſimus Dominus, Comes Nicolaus Palffy ab Erdöd, Perpetuus in Vöröskö, Aurei Velleris Eques, prius Judex Curiæ Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ, Ejusdemque Actualis Intimus Conſiliarius, Generalis Campi Mareſchallus; Qui tum ob Natalitiorum ſuorum ſplendorem, tum ob præclaras Corporis, animique dotes, raramque tam Antenatorum, quam ſuam propriam Fidelitatem, & benemerita, erga Suam Majeſtatem Sacratisſimam, ejusdemque Auguſtisſimam Domum, Regnumque hoc Hungariæ conteſtata, ad ſupremum Regni, poſt altefatam Sacratisſimam Suam Majeſtatem, Palatinalis ſcilicet Dignitatis Honorem ſublimari meruit; Status & Ordines humillime confidentes, quod Sua Majeſtas Sacratisſima eundem Dominum Palatinum, fidelem Servum ſuum, in priſtina Jurisdictione & Authoritate Palatinali, ſecundum tenorem Articuli 1. Anni 1681. in eodemque citatorum, ac aliorum ſuperindé conditorum, hic loci renovatorum, & ſecundum normam Articuli 33. hujus Diætæ, benigne ſit conſervatura, ac de ſalario quoque ejusdem clementisſime diſpoſitura.

Honorarium Serenisſimæ Reginali Majeſtati offertur.

Articulus VI.

Noviter Coronatæ Serenisſimæ Reginali Majeſtati ELISABETHÆ CHRISTINÆ, Dominæ ipſorum Clementisſimæ, Status & Ordines, in ſyncerum congratulationis, primique & recentis in medium eorundem adventus, & felicis coronationis argumentum, oblatum Honorarium, cum ſumma animorum ſubmisſione præſentarunt. Supplicantes humillime, quatenus intuitu, injuria temporum & bellorum exhauſtarum Regni facultatum, exiguum hocce fidelium ſubditorum ſuorum munus, ſerena fronte clementique animo ſuſcipere, & non muneris hujusce vilitatem, ſed devotisſimi ipſorum affectus ſynceritatem conſiderando, res Hungaricas, in quibus ſalus Chriſtianæ Reipublicæ non poſtreme ſita eſt, apud Suam Sacratisſimam Cæſaream &

Regiam Majestatem, suo benigno interventu, pro ingenita sua clementia efficaciter promovere dignetur.

De Casibus Criminis læsæ Majestatis.

Articulus VII.

Pro securiori Tranquillitatis publicæ conservatione, ac bonorum, & quietorum Patriæ Civium tutamine, ad benignam Suæ Majestatis Resolutionem, Status & Ordines concluserunt, ut amodo imposterum, quemcunque Regnicolarum in unam, aut alteram nefandi Criminis læsæ Majestatis, seu perduellionis speciem, & Casus quosvis, tum in Sancti Stephani Libro 2. Capite 51. tum alibi passim in Legibus Patriis denotatos committere & incidere contingeret; ex tunc ad evitandas Periculosissimas ex formalitate Citationis emergentes sequelas, nulla peramplius Citatio prærequiratur; extra tamen solum casum atrocis Perduellionis, seu Criminis læsæ Majestatis, citationem ante Capturam, in aliis omnibus, ac etiam Notam Infidelitatis, de Jure municipali Hungariæ, inferentibus Casibus, semper observari, nec ullo sub titulo omitti debere. Hoc declarato: Ne occasione Capturæ similium Prduellium, (nisi in flagranti actuali Crimine deprehendantur, & captiventur, vel capi nequeuntes, ejusmodi Criminis tamen articulariter rei, palam & manifeste habeantur, & declarentur) Bona tam mobilia, quam immobilia, ante convictivam Sententiam occupentur, & distrahantur, sed prævia ejusmodi Bonorum Conscriptione, ad præcavendum distractionis periculum, pro arbitrio Judicii, usque ad finalem Litis exitum sequestranda, & cum onere reddendarum rationum per manus tertias, aut pro diversitate Casuum & Circumstantiarum, prætermissa etiam sequestratione, hominibus Captivi administranda ordinabuntur. Causæ vero cognitio & revisio, ex quo directe ad solam Regiam Majestatem pertineret, manebit penes Ejusdem benignum arbitrium, sive intra, sive extra Regnum hujusmodi atrox Crimen, Sua Cæsareo-Regia Majestas in Persona cum Consiliariis Suis Hungaricis, secundum Leges Patrias revidendum & judicandum suscipere velit: Si nihilominus prælibata Sua Majestas Regia, ejusmodi Judicatum propria Sua in Persona exercere nollet, tunc Judices loco sui Hungaros, pro arbitrio Regio delegandos, ad Causarum ejusmodi cognitionem, omnino intra, & non extra Regnum ordinabit, qui ad mentem prænotatarum Regni Legum, ejusmodi Causam revidebunt, ac tandem Processum exinde subsequendum, cum tota sua serie, Eidem Regiæ Majestati referre debebunt; Fidejussione, quæ in aliis etiam simplicibus Capitalibus Criminibus locum non habet, in hujusmodi atrociori Crimine Perduellionis, sub decursu instituendæ Revisionis, seu Processus, velut pro securitate Capitis, insufficiente, & propter metum profugii tam ipsius Rei, quam etiam Fidejussoris periculosa, neutiquam admissa. Præterea, an Accusator, seu Delator ad testimonium in Crimine hoc, velut excepto, admitti, vel removeri debeat? idipsum Judicii arbitrio relinquitur. Si tamen per Calumniam, aut dolose aut malitiose quempiam incuset, aut ex rancore, & nocendi studio, dubia pro veris affirmet, Incusato innocente comperto, arbitraria omnino severiori pœna, vel secundum Circumstantias, etiam Talionis, per idem Judicium, velut ex connexione Causæ, etiam respectu Accusatoris competens, affici poterit: Si vero quispiam, ex pura erga Principem debita fidelitate, & impediendum fors inde metuendum malum, de aliquo finistri quid se audivisse, vel aggravantia de Jure indicia advertisse (quod aliunde ex homagiali obligatione, ad evitandam etiam, si quid ei eatenus constitisse in futurum comperiretnr, sui punitionem, facere tenetur) simpliciter retulerit, nec factum affirmaverit, aut probam in se assumpserit, nulli pœnæ subjacebit.

De Insurrectione, & Contributione.

Articulus VIII.

Quandoquidem Nobiles, & omnes illi, quos sub nomenclatione hac, cujuscunque sint Honoris, Dignitatis, & Status Personæ in Hungaria, Lex complectitur, pro Regni defensione militare, adeoque personaliter insurgere, suaque respective Banderia producere, & præstare teneantur: Id Sacra Cæsarea Regiaque Majestas, quoties necessum esse judicaverit, ad conformitatem hactenus sancitarum superinde Legum, amodo imposterum quoque desiderare, & exigere poterit; quia tamen per eam solam, Regnum hocce sufficienter defendi nequiret, adeoque validior, & regulata Militia, tum ex Nativis, tum externis constans, pro omni eventu intertenenda veniret, quam sine stipendiis subsistere, hæc vero sine Contributione comparari non posse indubitatum esset. Hinc Subsidiorum & Contributionum eatenus necessariarum materia, Diætaliter, quo aliunde spectare dignoscitur, cum Statibus deliberanda erit. Ubi vero extraordinarius inopinæ irruptionis hostilis Casus emerserit, aut varii & improvisi flagrantis Belli ratio, ordinariam rei tam arduæ tractandæ methodum & formam non admitteret, pro ejusmodi Casibus, iidem Status & Ordines, non solum consultum, ast & necessarium esse statuerunt, ut Palatinus, & Primas Regni, item Prælati, Barones, Tabula Judiciaria Regia, Comitatusque, & Regiæ ac Liberæ Civitates, in quantum, & quo frequentiori numero fieri poterit, intra, & non extra Regnum convocentur, qui cognita hujusmodi inopinæ necessitatis causa, eaque ad utilitatem & necessitatem Regni, pro sufficienti agnita, & adinventa, in puncto hujusmodi Contributionis, & non aliorum Regni negotiorum deliberare, & decernere possint.

Confiscata hucusque Bona, in statu quo, permaneant, damnificati nihilominus Querulantes audiantur, & in Crimine læsæ Majestatis, seu Perduellionis, etiam Filiorum Portiones amittantur.

Articulus IX.

Peractæ hucusque Bonorum Confiscationes, in statu quo relinquantur, nihilominus tamen, si qui in particulari exinde se damnificatos querularentur, & æquitatem querelæ suæ ostenderint, annuente Eadem Majestate Cæsareo-Regia, statutum est: ut ad mentem etiam Articuli 7. Anni 1687. Justitia eisdem administretur: quo vero a Crimine læsæ Majestatis, Patres, metu pœnæ, etiam in filios ex amissione Portionum suarum redundantis, magis, quam propriæ intuitu, absterreantur, hocque execrandum & abominabile malum eo magis vitetur,

Salus-

Salusque, & Pax publica, quæ debet esse inviolabilis, maneat stabilita, concluſum est: Ut ejusmodi Crimen læsæ Majestatis, seu Perduellionis, incurrentis Patris, si in Crimine Perduellionis deprehensus, & Juris ordine convictus fuerit, omnia, & quælibet Bona mobilia & immobilia, quantumvis Avitica, velut pleno reali ipsius Dominio subjecta, & alioquin in quibusdam Casibus, etiam quoad Filiorum Portiones abalienabilia, exclusis cujusvis ætatis & Ordinis Filiis, Agnatis, & Cognatis, salvo nonnisi, & prævie deducto Jure, & ære alieno, ac in fidelitate perseverantium similibus Juribus per Fiscum Regium occupentur: Liberorum autem Paterno Crimini non implicitorum, non equidem ex dictamine Legis, sed de Regia Clementia, pro meritis, & statu eorum competentia, etiam pro Personarum, & rerum Circumstantiis, integra filiali Portione relicta, specialis habebitur ratio, & reflexio. Econtra vero ex eadem ratione, argumento videlicet Titulorum 49. 52. & 59. Partis primæ Tripartitalis, filiorum cum Patre indivisorum Crimen læsæ Majestatis incurrentium Portiones, a Patre innocente, via Divisionis sequestrari, & per Fiscum Regium acquiri non possint: Id quod multo magis de aliis Casibus Notam Infidelitatis inferentibus intelligendum. Portione tamen Fratrum innocentium, & cum delinquente indivisorum, prout & legali Uxorio Jure, Maternis item, & Materno Aviticis Bonis, ac Juribus, ad rationem filiorum Crimini Paterno non implicitorum, salvis semper permanentibus; Legibus tamen Regni, respectu Bonorum Paternorum, in omnibus aliis Casibus, etiam Notam Infidelitatis inferentibus, extra solum Crimen læsæ Majestatis, seu Perduellionis, in suo vigore relictis.

De Commissione Neo-Acquistica, pro edoctione Jurium instituenda.

Articulus X.

Respectu Bonorum e Potestate Turcica Victricibus Cæsareo-Regiis Armis vindicatorum, & recuperatorum, ut Prætendentes & Querulantes celeriorem Justitiæ administrationem, ac Jurium suorum, quæ comprobare poterunt, solliditatem consequi valeant, annuente Sua Majestate concluſum est: Ut soluta præsenti Diæta, statim & indilate inchoetur & procedat, ex meris Nationalibus constans Commissio intra Regnum, & quidem una pro Comitatibus *Cis, & ultra Danubianis, Posonii*; alia vero pro *Comitatibus Partium Superiorum, Cassoviæ*; Tertia demum pro *Croatia & Sclavonia Zagrabiæ*, cum omni Authoritate, & plena facultate, Causas eo duntaxat spectantes, ex integro cognoscendi, finaliter decidendi, & reali etiam Executioni mancipandi. Cujus muneri incumbet formalitatem edoctionis & normam illam sequi, quam Jura in talibus Casibus pro distinctione Causarum exigunt, vel admittunt. Pro quarum quidem Commissionum Præsidibus & Assistentibus denominantur: Et quidem *Posonii* pro Præside, Dominus Regni Palatinus, vel eo in aliqua Causa interessato, Dominus Judex Curiæ Regiæ: Pro Assistentibus: Comes Ladislaus Adamus Erdödy, Episcopus Nitriensis; Baro Joannes Horuáth Simonchics, Personalis Præsentiæ Regiæ in Judiciis Locumtenens & Consiliarius; alter Baro Gabriel Tolvay; Magister Stephanus Nagy Protonotarius Palatinalis, & Sacræ Cæsareæ ac Regiæ Majestatis Consiliarius, cum duobus Vice-Comitibus non interessatis, per Præsidem convocandis, & unus Cameralis Consiliarius; Fiscali Regio, ad modum in Tabula Regia observari solitum adhibito. *Cassoviæ* autem pro Præside: Dominus Comes Sigismundus Csáky Tavernicorum Regalium Magister; pro Assistentibus: Comites Michaël Pethéo, Sacræ Cæsareæ & Regiæ Majestatis Consiliarius, & Camerarius, & Comitatus Zemplinienſis Supremus Comes Ladislaus Szentiványi; Præpositus Leleszienſis: Item Egregii Stephanus Barlogh Vice-Gerens & Joannes Szentiványi; Protonotarius Domini Judicis Curiæ Regiæ, ac altefatæ Suæ Majestatis Sacratissimæ Consiliarii; nec non Gabriel Megyeri; duo pariter Vice-Comites, & Director Causarum Regalium, modo quo supra. *Zagrabiæ* demum sub Præsidio Domini Comitis Bani, vel eo impedito, Comitis Petri Keglevich: Pro Assistentibus: Præpositus Zagrabienſis: Baro Balthasar Patachich, & Protonotarius Regni, cum duobus Vice-Comitibus per Præsidem eligendis; & ex parte Cameræ, Tricesimæ Varasdienſis Exactore, cum ea declaratione: ut in casu mortis, aut legalis absentiæ Dominorum Præsidum Sua Majestas alios denominandi, loco Assistentium vero, similiter decedentium, aut absentium, Domini Præsides alios surrogandi, ad ratificationem tamen Regiam, habebunt facultatem. Et si quis ex Assistentibus interessatus esset, pro tempore, quo Causa ejus tractabitur, exesse debeat, & usque ad hujus Commissionis exitum, manebunt Partes in Possessione Bonorum plena, vel simultanea, sicut ante initium Motuum proxime præteritorum fuerunt: Illi videlicet, qui super Jure Armorum convenerunt, & conventioni effective satisfecerunt: & Bona sua, quantumvis conscripta, ab actuali tamen Donatariorum Possessione conservaverunt, in plena: Donatarii vero Bonorum sibi collatorum realem Possessionem, & usque ad Motus continuatam, adepti, cum Regnicolis, Bona talia prætendentibus, in simultanea; in qua quidem Commissione, ab illis, qui Jura sua sufficienter liquidabunt, in partem sumptuum, quos Sacra Regia Majestas, in præterito diuturno Bello Turcico, pecunia quam plurimum gravibus usuris mutuata, & adhuc debita, pertulit, proportionata Quotta conferatur.

Familia vero Nyári in priori Commissione Neo-Acquistica, se absolutam prætendens, utprimum suas eatenus Absolutionales (quales tam huic, quam alias forsan similibus Prætendentibus, per Cameram Aulicam, comperta, quæ in priori Commissione Viennensi interveniſſe asseritur, Jurium edoctione, illico extradandas, Sua Majestas clementer ordinavit) coram noviter instituenda præinsinuata Commissione producere poterit, statim in plenam Bonorum suorum Possessionem restituatur. Possessores autem Bonorum ad Dominium Hatvan conscriptorum, ex speciali Cæsareo-Regia gratia, nunc, & de facto in plena eorundem Possessione relinquuntur; qui tamen expost Jura sua

coram

coram præfata commisſione edocere tenebuntur: Ad quam tamen noviter reſolutam Commisſionem, non attrahentur Comitatus Neogradienſis, vel alii, ex antehac citatis, qui per priores benignas Reſolutiones, & Expeditiones Regias, ut præmiſſum eſt, a Numero Neo-Acquiſticorum, ſunt, vel probabuntur fuiſſe exempti.

De Præarendatione Decimarum.

Articulus XI.

Ex quo circa Decimas, quas Fiſcus Regius in Locis ad Confinia pro Militiæ ſuſtentatione præarendare conſuevit, per Locorum Commendantes, aliosque Bellicos & Cameraticos Officiales, plurimi præteritis Annis in præſens abuſus & exceſſus irrepſiſſent; Status, & Ordines idcirco, annuente Sua Majeſtate, concludunt; Ut circa Regales Præarendationes, in Militiæ ſuſtentationem neceſſarias, aperti quidem, aut ingruentis Belli tempore, nihil immutetur, æquitatis tamen ratio, pro exigentia boni publici ſemper habeatur. Et Pacis tempore in negotio Decimarum, omnia ad normam Legum accurate reducta intelligantur. Hinc Præarendatio Decimarum, intra fatales pro Exarendatione legaliter determinatos dies, per Fiſcum quoque Regium & Cameras obſervetur, ſecus ſtet legalis reſpectu Termini cujuscunque facta Exarendatio. Et quia perſæpe Decimatores, etiam intra legaliter præfixum tempus, Decimationem frumenti peragere intermitterent, ac ob id fruges demeſſæ, longo tempore in Agris hærentes, Pluviis, ac aëris intemperie, cum ſummo non ſolum miſeræ Plebis, ſed communis etiam Boni detrimento corrumpi ſoleant. Ideo Articulo 70. Anni 1622. reſpectu Termini (quo Decimatio finiri debeat) ad Articulum 30. Anni 1569. reducto, cæteroquin ambo amodo imposterum obſervandi confirmantur.

Pro benigna Eccleſiæ Varadienſi data Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Reſolutione, humillimæ Gratiæ referuntur.

Articulus XII.

Quod Sua Majeſtas Sacratiſſima, pro innata Sua pietate, & erga Eccleſias DEI zelo, ac ex gratia & Clementia, ad demiſſam etiam Statuum & Ordinum recommendationem, nonnullorum Eccleſiæ Varadienſis Clenodiorum, prout diſtracta ſunt, æquivalens, eidem Eccleſiæ munifice dandum, & donandum benigne reſolverit, pro eo Status & Ordines debitas reponunt gratias.

Uſus Salis Polonici infraſcriptis Comitatibus permittitur.

Articulus XIII.

Reſolvit Sua Majeſtas Cæſareo-Regia, ut Comitatus Turocz, Arva, Lipto, articulariter etiam Privilegiati, absque ulla ad alios ulteriori extenſione, habeant priorem Salis ex Polonia liberam inductionem, & uſum, cujus tamen quæſtum, nonniſi inter ſuos Limites admitti, ſublata etiam Denariorum viginti quinque, ex Articulo 15. Anni 1681. deductorum exactione (ſalva nihilominus & Regii Salis in eosdem Comitatus inductione) de cætero nihilominus circa acceſſoria Salis ſtatutum eſt, ut ad Officia circa illum applicandorum, Nationalium potior habeatur ratio, aptorum tamen & idoneorum, qui, prout & alii ſinguli, in realibus & Perſonalibus Actionibus, Juri, & Foro Patriæ, ad mentem Articuli 31. Anni 1552. ſuberunt. Et nonniſi in Cameralibus, ſeu Adminiſtrationem Officii ſui tangentibus negotiis, ab immediata Officii Inſtantia dependebunt. Ipſi porro Camerarii, vel Obequitatores, pro exquirendo Sale, Domos Regnicolarum viſitare, ſecus non poterunt, niſi præſente illius Comitatus Judice Nobilium. Circa vero defectuoſam Salis Soovarienſis coctura m, eatenusque interpoſitam Querelam, comperta rei veritate, & remonſtrato corpore delicti, Excedentes exemplariter punientur, & in futurum præcavebuntur. Salinarius etiam Rivulus, ex benigna Regiæ Majeſtatis diſpenſatione, ad demiſſam Statuum & Ordinum Inſtantiam, in antiquum ſtatum & uſum redintegrabitur.

De Celebratione Comitiorum.

Articulus XIV.

Siquidem ipſa Generalium Comitiorum Celebratio, ſalutare relevandorum Regni Gravaminum remedium eſſet; Idcirco ſtatutum eſt, ut amodo imposterum Generalis Regni Diæta quovis Triennio, vel publica Regni utilitate, aut neceſſitate exigente, etiam citius celebretur.

De Triceſimis in Meditullio Regni, & Siccis Teloniis.

Articulus XV.

Annuit benigne Sua Majeſtas Sacratiſſima, ut Triceſimæ in meditullio Regni exiſtentes, ac ideo ſuperfluæ, tollantur, ac inſuper Sicca quoque, & non neceſſaria Telonia, ærario etiam Regio nociva, tum in Dominorum Statuum & Ordinum, tum etiam Fiſci Regii Bonis, proxima occaſione per Vice-Comites, ſub amiſſione Officiorum ſuorum abrogentur; Eorum vero Turbatores, in pœna Articuli 31. Anni 1681. convincantur ipſo facto. Item Judæi Teloniatores, a Teloniis, nec non abuſive contra Articulum 35. Uladislai Regis Decreti 3. hic loci confirmatum, a Nobilibus introductæ exactiones, absque omni tergiverſatione caſſentur: Judicatum nihilominus Cameralem, quoad ſolas merces prohibitas, item Contrabandas, & caſus, tanquam in Articulo 17. Anni 1609. expreſſos, ſecundum commisſionalem Anni 1659. deciſionem, in ſuo continuo uſu relinqui; Ne quis vero contra præſcriptum Vectigalis modum excedere poſſit, Vectigal Regium, pro omnium notitia per Regnum ubique publicetur; pariter etiam, Vectigalia, quæ Teloniorum Poſſeſſores haberent, in Comitatibus publicare, eorumque legali ratificationi ſubmittere, ac demum penes quodvis Telonium, in Tabella deſcriptum aſſeruari facere, Teloniatores vero Quæſtoribus communicare tenebuntur.

De libera Teſtandi facultate Dominorum Prælatorum.

Articulus XVI.

De Venerabilis Status Prælatorum, generaliter

liter ſub Sacra Regni Hungariæ Corona exiſtentium, & comprehenſorum (quo nomine ii duntaxat, qui ex Regia Collatione actualia, & proviſa beneficia obtinent, intelliguntur) reſpectu Bonorum, & rerum mobilium, per eosdem acquiſitorum, hactenus ex parte Fiſci Regii in controverſiam ſumpta teſtandi facultate, ut tandem certa, & immutabilis modalitas ſtatui poſſit, Sacra Cæſareo-Regia Majeſtas benigne annuit: quatenus ſuper Ferdinandæi Diplomatis per Venerabilem Clerum eatenus obtenti, & per divum LEOPOLDUM Romanorum Imperatorem, & Hungariæ Regem confirmati, ac utrobique tenore inſertæ clauſulæ Dominos Prælatos teſtaturos, ad confiniorum ſubſidium obligantis intellectu, alias per ſubſecutam cum Eminentiſſimo ac Reverendiſſimo condam Leopoldo, Sanctæ Romanæ Eccleſiæ Cardinale a Kollonitz, qua Archi-Epiſcopo Strigonienſi, & Primate Regni Hungariæ, Nomine totius Cleri conventionem, ſufficienter explanato, ſed per Venerabilem Clerum expoſt in dubium vocato, cæpta continuetur & determinetur Commiſſio. Interea vero, vel eidem Cardinalitiæ Conventioni, ad inſtantiam mentionati Cleri per Suam Majeſtatem Sacratiſſimam benigne confirmandæ ſtandum, vel pro Conſenſu Regio, ſuper libera diſponendi facultate recurrendum: Quo caſu, Diploma etiam Ferdinandæum, & præattactam Obligatoriam clauſulam, ſi quid ambiguitatis eidem ſubeſſet, Ipſamet Regia Majeſtas, Cui videlicet ejusdem interpretatio unice competit, benigne explanabit. Reſpectu vero Bonorum Sæcularium, quæ Titulo inſcriptitio, vel pignoris, Eccleſiaſticæ vel Religioſæ Perſonæ, aut Communitates, præſertim cum Evictione Fiſci Regii, ac etiam Privatorum, penes Literas impignorationales, juſtas nihilominus & legitimas Conditiones, hactenus poſſederunt, concluſum eſt: Ut Eædem Eccleſiaſticæ, vel Religioſæ Perſonæ, aut Communitates, ſi quidem in continuo ejusmodi emptionis uſu præfuiſſent, in poſſeſſione hujusmodi Bonorum, usque ad eorundem per Sæculares fiendam reluitionem, pro hac vice conſerventur. Amodo vero deinceps Articulus 17. 1647. tanquam hic loci renovatus obſervetur exactius, niſi Sacra Regia Majeſtas in ſpecialibus caſibus, ſalvis tamen Juribus alienis, eatenus diſpenſaret.

De Authoritate Cancellariæ, & tollendis Commiſſionibus.

Articulus XVII.

Benigne annuente Sua Majeſtate Sacratiſſima itidem concluſum eſt, ut Authoritas Cancellariæ Aulico Hungaricæ, juxta Articulum 38. Anni 1569. etiam amodo impoſterum ſalva maneat, neve a quopiam alio Aulico Dicaſterio habeat dependentiam, ſed potius eodem modo cum aliis, unius, ejusdemque Principis Dicaſteriis immediatis, prout hæc cum illa, de occurrentibus negotiis, habeat correſpondentiam. Quæcunque vero Cauſæ præteritis temporibus, propter acceleracionem Juſtitiæ, vel Legalis Judicii defectum, Proceſſu commiſſionali reviſæ extiterunt, intuitu earundem decretum eſt; ut Proceſſus tales, inter Regnicolas, ſeu privatas Perſonas moti, qui alias ordinaria Juris, & Lege præſcripta via, promoveri debuerunt, & valuerunt, tametſi penes Mandata Delegatoria & Commiſſionalia deciſi eſſent, reali tamen Executioni mancipati non ſunt, ſed neque Pars taliter triumphans, ejusmodi adjudicatorum Bonorum Dominium actuale teneret, pro caſſatis & annullatis habeantur; Cauſa ad ordinariam, & conſuetam Juris viam remiſſa; In reliquis vero, pro diverſitate nimirum Cauſarum occurrentium, Judice legali deſtitutarum, ulterius etiam Regiæ erit Authoritatis, Judices ad qualitates, & merita ejusmodi Cauſarum convenientes, delegare.

Ut Camera Hungarica cum Aulica correſpondeat, & non dependeat.

Articulus XVIII.

Ad demiſſam Statuum & Ordinum ſupplicationem & inſtantiam, Sua Cæſareo-Regia Majeſtas omnem Cameræ Hungaricæ a Camera Aulica Viennenſi dependentiam tolli, ſolam autem Correſpondentiam in repræſentatione Actorum & Concluſorum, qua illius abſentis, & alterius continuo ad latus Regis exiſtentis, ad impetrandas erga Cameræ etiam Hungaricæ Opinionem, Suæ Majeſtati Sacratiſſimæ, medio Cæſareo-Regiæ Cameræ Aulicæ repræſentandam, clementiſſimas reſolutiones, manere debere clementer reſolvit. Cujusmodi quidem Cameræ Hungaricæ, prout & Cancellariæ Aulico-Hungaricæ Inſtructionem, adhibitis ſuis Hungaricis Conſiliariis, ſibi referri curaturam, & ſi quid ei addendum, vel modificandum foret, ex Authoritate Sua Regia, prout æquitas & utilitas publica ſuaſerit, ordinaturam: Neve Legibus Regni, aut Ærario Regio contraria ſit; Verum potius Rerum Hungaricarum Cameralium expeditio, eidem Cameræ Hungaricæ ſalva maneat, eo accommodaturam benigne appromiſit. Cæterum, ut eadem Camera Hungarica eo utilius ſervitium Regium promovere poſſit, Adminiſtrationem Scepuſienſem amodo impoſterum a Camera Hungarica dependere, ac inſuper Budenſem, Eſzekienſem, Aradienſem, Szegedienſem, & alias omnes ſub Corona Hungariæ exiſtentes Adminiſtrationes, Præfecturatus & Proviſoratus, ad eandem proximo poſt finitam Diætam tempore, applicare; Non ſecus Contraſcribatus, dum ex utilitate Regia non fuerint, ſuperfluosque Cameraticos tollere, clementer ſtatuit.

De Mandatis Dilatoriis & Inhibitoriis.

Articulus XIX.

Pro majori Regiorum Mandatorum obſervantia, Judicumque in Partibus procedentium directione, Articulus 30. 1681. taliter declaratur: Quodſi in futurum Mandata quæpiam Dilatoria, in Juriſtitio a Lege præſcripto, vel vero in partis Exponentis legitima abſentia, vel ſimilibus evidentibus, inque Titulo 59. Part. 2. declaratis rationibus: Inhibitoria vero itidem Mandata, ex Cauſa evidentis incompetentiæ Judicatus impetrata, Judici procedere volenti præſentabuntur; Illa ad Forum Contradictorium, veluti per ſe evidenter clara, relegari non valebunt; Verum iis-

dem obtemperandum erit, ad instar Mandatorum Declinatoriorum, quibus juxta mentem Articuli 15. Anni 1647. & Diætalem Suæ Majestatis Sacratissimæ declarationem, prout hactenus, ita & imposterum, Judex Spiritualis simpliciter obtemperare tenebitur: De cætero, salvo eodem Articulo trigesimo permanente: Donec superinde etiam per Juridici Systematis elaborationem, & benignam desuper approbationem Regiam, aliud statuatur: Aliis nihilominus Regni Legibus super Mandatorum observatione sancitis, hic loci renovatis.

De Hungaris Viennæ Austriæ degentibus, vel decedentibus, quatenus Jurisdictioni Aulicæ, vel Austriacæ subsunt.

Articulus XX.

Ad Statuum & Ordinum querelam, ex eo coram Cæsareo-Regia Majestate factam, quod Hungari Aulico Charactere gaudentes, aliique ex eadem Natione, in Causis & negotiis suis, Viennæ Commorantes, sive ipsimet, aut Conjuges & Familiares eorum fatis cederent, per Aulæ Mareschallatus officium, vel alias Austriacas Instantias, Rerum suarum mobilium obsignationem & inventationem admittere, Testamenta, si quæ etiam de Bonis in Hungaria sitis condita sunt, producere, Prolibus suis Tutores, & Curatores datos tolerare, & respectu rerum extraditarum Reversalibus Literis se obligare debeant: Sua Cæsareo-Regia Majestas, circa ejusmodi obsignationem Rerum, ab Hungaris Viennæ demortuis remansarum, per idem Marcschallatus Officium exercitam, benigne decrevit Commissionem, ex Cancellaria Hungarica Aulica, æque ac aliis Cæsareo-Regiis Consiliariis constantem: in qua sicuti de modo agetur, ita Casus distinguentur, in quibus nempe ipsam quoque Cancellariam Hungaricam, ad ejusmodi Jurisdictionis Actus simul adhiberi oportebit: Ut præterea Incolatu Austriæ non dotati, ibidemque impossessionati Hungari, vel ex Contractu Jurisdictioni Locali non obnoxii, ad Jus, & Forum extraneum non attrahantur. Quo vero ad Reversales Comitissæ Viduæ Czoborianæ, exindeque motum coram Tribunali Moravico Processum, easdem Sua Cæsareo-Regia Majestas restitui, & cassari benigne resolvit: Actore ad congruum suum Forum Hungaricum, pro Juris & Justitiæ administratione relegato: Similiter Egregio Ladislao Döry, contra Jacobum Franciscum Ferner Viennensem olim Negotiatorem, alias Nobilem Hungarum, & ibidem possessionatum, antea legaliter Protonotario promotus, & per Reversales Contra-parti datas, postmodum impeditus, remissis ejusmodi Reversalibus, contra Defuncti hæredes resuscitandus, & continuandus admittitur.

De Generali Regni Capitaneatu.

Articulus XXI.

Annuente Sua Majestate decretum est, quod ubi ad mentem Articuli 8. præsentis Diætæ, ac aliarum Regni Legum superinde sancitarum, Regnum hoc insurgere debebit, eo in Casu, sensu Articuli 4. Anni 1485. Dominus Regni Palatinus modernus, & futuri, Generalis Regni Capitaneus ultro quoque manebit.

De Generali Postarum in Hungaria Magistro, & ejusdem Veredariis.

Articulus XXII.

Justo, & æquo Statuum Petito Sua Sacra Majestas benigne consensit, ut Generalis in Regno Postarum Magister, subalternos sibi Postarum Magistros & Veredarios, juxta Articulum 27. Anni 1681. per Hungariam Nobiles duntaxat Hungaros, & quidem Possessionatos, Legibusque Regni extra officium subjectos, quamprimum assumere, Postarum vero Stativa in suis pristinis locis relinquere debeat, & nonnisi cum sufficienti, ac per Regiam Majestatem approbanda causa, transferre possit.

De receptis in Hungaros, seu Indigenas.

Articulus XXIII.

De Extraneis in Indigenas Hungaros, post conditum Articulum 26. 1687. receptis, per Status & Ordines sancitum est; ut Classificatio Taxæ mille aureorum, pro receptione & Indigenatu hactenus deponi debentium, ad futuram Regni Diætam relegata habeatur. Interea vero, usquedum citatæ Legi non satisfecerint, nec prærogativa Indigenatus gaudeant, nec non possessionis Bonorum sint capaces; & ideo Pignoratitia quidem, sepositis omnibus conditionibus, in Literis impignoratitiis, sive etiam Inscriptionalibus superinde emanatis, contentis, juxta Articulum 30. Anni 1630. deposito inscriptitio pretio: Hæreditaria vero, seu perpetua, a Fisco Regio, aut aliis quibuscunque privatis acquisita, erga Proventum Urbarialem sex per Centum facta reflexione, & insuper industrialium etiam (his tamen ex æquo, & bono per Judicem æstimatorem conscientiose limitandis) ad instantiam cujuscunque ex Natione Hungarica, medio cujuscunque Judicis, dum & quando redimenda, & exolvenda admittantur. Qui quidem Articulus præsens, quoad Serenissimum Eminentissimum Dominum Cardinalem, Ducem de Saxonia, Archiepiscopum Strigoniensem, & Primatem Hungariæ, veluti erga Regnum hocce, singulari favore & animi candore propensum & emicantem, Bonumque Reipublicæ, & Tranquillitatem Regni, maximopere zelantem, & promoventem, nullatenus extensus habeatur; Ex quo Eidem, qua per Status & Ordines recepto, legalis Taxa mille aureorum, jam dudum relaxata fuit.

De Emendatione Legum, & Celebratione Judiciorum.

Articulus XXIV.

Ut Juris & Justitiæ administratio, sine qua Regna subsistere non possunt, tam per hoc Regnum, quam Partes Eidem annexas, amodo imposterum exactius celebretur, annuente Sua Cæsareo-Regia Majestate Status & Ordines concluserunt: Infranominatos, veluti integros, Jurium & Rerum Patriarum peritos Viros seligi: Utpote Dominos Comitem Emericum Csaky Archiepiscopum Colocensem, & Suæ Majestatis Sacratissimæ Intimum Consiliarium; Comitem Ladislaum Adamum Erdödy, Episcopum Nittriensem; Comitem Ladislaum Nádasdy, Episcopum Csanadiensem; Item Comites Stephanum Kohary, Judicem

dicem Curiæ Regiæ, Georgium Erdödy, & Alexandrum Karoly; Præterea Baronem Joannem Horuath Simonchics, Perſonalis Præſentiæ Regiæ in Judiciis Locumtenentem & Conſiliarium, cum tota Tabula Regia; Item Baronem Gabrielem Tolvay; His adjunguntur Honorabilis Gabriel Spatay, Abbas Janoſienſis, Nittrienſis Capituli Ablegatus, nec non Egregii Alexander Nedeczky, Gabriel Boſsány, Paulus Okolicsány, Michaël Borſi, Gabriel Skaricza, & Michaël Bencſik: Ex parte vero Croatiæ, Dominus Epiſcopus Zagrabienſis; Item Daniel Rauch Vice-Banus, Joannes Branyug Protonotarius, & Georgius Czinderi; cum facultate in locum decedentium, vel legitime abſentium, alios ad Suæ Majeſtatis ratificationem ſubſtituendi, in Hungaria quidem penes Dominum Palatinum; In Croatia vero penes Dominum Banum permanente: Quibus Legum, Judiciorumque emendandorum cura committitur, tenebunturque finita Diæta, hujusmodi Legum & Judiciorum Reviſionem, ac Emendationem aſſumere, peractamque ad proxime futuram Diætam reportare; ubi Status & Ordines Regni eam revidebunt, & in punctis, quibus fors aliquid addi, vel demi debebit, modificabunt; & facta etiam de Tabularium Judicum Diurnis, eorumque firmo, & immutabili Fundo proviſione, ad benignam Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ Ratificationem præſentabunt. Interea vero, quoadusque ejusmodi diſpoſitio in affutura Diæta in effectum deducetur, æquum eſſe, ut ſalvo Fiſci Regii ab inframentionato Proceſſu, Judicia Octavalia, tam majora, quam minora, ſicut & Extraordinaria, ac Appellationum Reviſiones, tum in Tabula Regia, tum etiam Septemvirali (ad quam ultra Prælatos, & Barones Regni, etiam alii Jurisperiti, Juramento, una cum præfatis Prælatis, & Baronibus, ad Juſtitiæ adminiſtrationem, ſimilitudine Articuli 4. Uladislai Regis Decreti 3. prævie obſtringendi adhibeantur) absque omni ulteriori inſinuatione, vigore duntaxat præſentis Statuti, contra Fiſcum Regium etiam, extra infraſcriptum Proceſſum, in Cauſis eo ſpectantibus, ſtatis temporibus, tam in Hungaria, quam Partibus eidem annexis celebrentur.

De Proceſſu Fiſci Regii.

Articulus XXV.

Ad præcavendas ulteriores Querelas contra Fiſcum Regium hinc inde ex eo formatas, quod idem in Cauſis & Negotiis, ſe ipſum reſpicientibus, non Juris, ſed Facti via, Bona & Jura Regnicolarum occupaverit; Cæſareo-Regia Majeſtas clementer reſolvit; ut idem Fiſcus Regius, qua univerſalis omnium in Semine deficientium Lege definitus Succeſſor, in manifeſtis defectibus, ad inſtar aliorum Succeſſorum vi Tituli 10. & 67. Partis primæ Operis Tripartiti, ſine præſcripto Juris proceſſu, propria duntaxat authoritate Bona apprehendere poſſit: In Caducitatibus vero dubiis, & interveniente quopiam defectu, inter Fiſcum Fratres Congenerationales, vel Sexum fæmineum, ratione Succeſſionis dubio, & Controverſo, ejusmodi Bona & Jura non prius Judicialiter ſequeſtrari facere poſſit, quam per Sequeſtri Judicem, ideſt ipſum Comitatum, citata prævie & audita altera Parte prætendente, quæ ſi in continenti, virtute Tituli 47. & 67. Partis primæ Tripartialis, comprobata nimirum Genealogia, & inter Deficientem, vel ejus Prædeceſſores ab una, ac ipſos Prætendentes, vel eorum Antenatos ab altera Partibus, ſubſecuta Bonorum ante Communium, reali Diviſione, edocere poterit Jus Succeſſorum, Judex Sequeſtrum non admittet, ſed Fiſcus Regius, coram Regni Hungariæ Palatino, aut Judice Curiæ Regiæ, in Croatia vero, coram Regni ejusdem Bano, ſive celebrentur Octavæ, ſive non, vel in ipſis etiam Octavis, Prætendentes, ſi fuerint, ad mentem præcitati Tituli 67. Partis primæ, ad ipſam Privilegiorum, Juriumque ſuorum edoctionem, ſola inſinuatione Judicis præmiſſa, convenire, adigereque poſſit intra Annum a morte Deficientis computandum: Ita quidem, ubi aliqui Prætendentium, Jure ſua legitima, intra præſcriptum Annum producere, comprobandaque legitime comprobare nequirent; Fiſcus Regius in Controverſorum Bonorum poſſeſſionem, una cum fructibus, intra eumdem Annum provenientibus ingrediatur, neque de his Bonis interea ſub pœna nullitatis liceat diſtrahere. Ubi autem Prætendentes coram Judice Sequeſtri, in ipſa quoque Genealogiæ, & inſimul Condiviſionalitatis in Controverſis Bonis habitæ, proba defecerint, ex tunc Controverſa Bona indilate ſequeſtrentur, & prætenti Succeſſores, ad Jura ſua etiam ex Privilegiis, ſi ſperaverint edocenda, intra Annum; niſi legalis impedimenta obſint, alioquin continuanter, per præmiſſas unius, vel alterius Ordinis Judiciarias Authoritates audiri, & ſua ad exigentiam Juſtitiæ promovere poſſint; Si vero quiſpiam Fratrum Condiviſionalium cum legitimo Teſtamento, penes Conſenſum Regium, ubi requireretur, condito, aut Conſenſu Regio firmato, deficeret; Si Conſenſus Regius modalitate in immediate ſequenti Articulo declarata impetratus fuerit, ejusmodi Teſtamentaliter legata Bona nulli Sequeſtro obnoxiabuntur, verum ſecundum Teſtamenti tenorem, Legatarii ſimilia Bona adire poſſint.

De Fiſci Regii Succeſſione.

Articulus XXVI.

Non ſine privato ipſorum Regnicolarum utili, Fiſcum Regium vi Tituli 10. Partis primæ univerſorum Bonorum, mobilium & immobilium Caducorum, verum, & legitimum Succeſſorem eſſe, etiam in præmiatis de Rege & Regno benemeritis experti ſunt Status & Ordines. Ob hoc ulterius etiam ſtatutum eſt; quod ubi quempiam ſine hæredibus & Poſteris decedere contigerit, & poſt ſe Bona, ſeu Jura Poſſeſſionaria, perennali quocunque Regiæ Collationis titulo obtenta, reliquerit, eadem Bona, niſi Sexum etiam fæmineum concernant, ad Fiſcum Regium, in futurum quoque devolvi & condeſcendere debebunt. In cujus præjudicium, non ſolum de quibuslibet caducis hujusmodi Bonis, ſeu Juribus poſſeſſionariis, Titulo perennali, ſed etiam inſcriptitio pure, & non mixte, propter fidelia ſervitia per Collationem Regiam acquiſitis, ultimus

mus Deficiens, non ſecus, quam beneficio liberæ diſpoſitionis a Regia Majeſtate obtentæ, teſtari poterit; de aliis vero Bonis virtute Titulorum 47. & 65. Partis primæ Tripartitalis, mobilibus æque, ac immobilibus, etiam pignoratitiis, extra Collationem Regiam, qualitercunque partis & acquiſitis, etiam ultimus Deficiens libere diſponet, & Teſtamentum condet, alioquin in Caſu inteſtati (niſi mutua Conjugum Succesſio, ad mentem Articuli 11. Anni 1687. interveniat) etiam ejusmodi Succesſio, ipſi Fiſco Regio ſalva permanebit.

De Teſtamentis.

Articulus XXVII.

Non absque magno Teſtantium præjudicio animadverterunt fieri Status & Ordines: Quod liberam teſtandi facultatem habentes, ob plurima Canonicorum, & Civilium Jurium requiſita, ſecundum quæ Teſtamenta Regnicolarum hactenus revideri, & diſcuti conſueverunt, in ſuis intentionibus fruſtratos eſſe, ſint experti: Hinc ad evitandum hujusmodi præjudicium, concluſum eſt: ut amodo impoſterum, in Bonis & rebus liberæ diſpoſitioni ſubjectis, Teſtamenta a Teſtatore, qui teſtandi habet activitatem, etiam extra loca authentica, utſunt: Capitula, Conventus, Judices Regni Ordinarii, Magiſtrique Protonotarii, & non eorum Secretarii, nec Jurati Notarii, concedita, ab ipſomet Teſtatore, & a quinque per Teſtatorem, requiſitis, ac inſimul præſentibus; Nobilitari tamen, aut æquipollenti prærogativa gaudentibus, vel in Caſu Neceſſitatis, aliis etiam honeſtæ Conditionis Teſtibus, Subſcriptione & Sigillis corroborata, legitimum ſortiantur vigorem. Teſtatoris vero ſcripturæ ignari, vices & locum ſuæ Subſcriptionis, ac Obſigillationis, Sextus itidem requiſitus, ac præſens Teſtis ſuppleat; Omnisque ſemper fraus, & in Teſtatorem non raro uſurpari aſſuetæ doloſæ Circumventiones, ſub pœna invigoroſitatis, coram Foro Spirituali, prout antehac vigore Articuli 15. Anni 1647. ſufficienter remonſtrandæ, abſint, & præcauta habeantur. Neque præterea Hæredis Inſtitutio de Subſtantia Teſtamenti, amodo etiam impoſterum requiratur: Verum Teſtatori liberum eſto Inſtitutionem Hæredis, in Teſtamentum inſerere, vel omittere; Cujus tamen inſertio, vel omiſſio, Teſtamentum non vitiabit: quæ nihilominus præmiſſæ ſolemnitates, in Privilegiatis Teſtamentis, utpote: Legatis piis, item Militaribus, ita & inter Liberos, nec non tempore Peſtis condendis, non requirentur; ſed vel propria Teſtantis manu ſcripta & ſubſcripta, vel etiam nuncupativa, coram duobus Teſtibus ſufficient: Reſpectu demum Liberarum & Regiarum Civitatum (quæ in reliquo penes ſuum hactenus habitum uſum manere poſſunt) id neceſſarium eſſe ſtatuitur; ut Teſtatori Teſtamentum prælegatur, & is coram Teſtibus viva voce aſſerat, eam ultimam eſſe voluntatem ſuam: Publicatione & reſpectu Partium intereſſatarum Communicatione, nonniſi poſt mortem Teſtatoris, quamprimum expediendis: Et hoc ipſum etiam de Comitatibus, ubi Vice-Comes, aut Judex Nobilium cum Jurato Aſſeſſore fuerint exmiſſi, obſervandum; Hic autem modus condendi Teſtamenta, præteritos Caſus non ligabit, ſed in futuris duntaxat condendis Teſtamentis locum habebit, & obtinebit. Salvo, reſpectu Nobilium Perſonarum, Articulo 46. Anni 1655. permanente.

Specificatio Cauſarum, quæ ad Judicatum & Forum Protonotariale pertinent, & quæ non?

Articulus XXVIII.

Ad tollendas Partium Litigantium in judicandis Cauſis ambiguitates in eo, utrum Cauſa actionata ſubſit Judicatui Protonotariali, vel non? non ſine gravi expenſarum profuſione hactenus exortas; ſtatutum eſt: ut amodo impoſterum Magiſtri Protonotarii, ſub nullitate Proceſſus & Sententiæ, non judicent Cauſas Criminales, Violentiarum, Diviſionis, & Succeſſionis Bonorum in uno duntaxat Comitatu exiſtentium; Acquiſitiones item Damnorum, Vituperiorum, Dehoneſtationum, Repetitionis Literarum, fugitivorum Colonorum, & Servorum, penes Colonos & Servos Impenſionum, Reambulationis Metarum, Jurium Pignoratitiorum, & Decimarum, utpote ſolis Comitatibus competentes, ex quibus Cauſæ duntaxat Decimarum, formalitate Articuli 34. 1659. per viam Appellationis ex Comitatu, in præſentiam Domini Comitis Palatini deduci, ibidemque revideri & diſcuti poſſint; ita nec ex defectu Seminis promanantes, tanquam Privilegiorum productionem requirentes, adeoque ad Forum Tabulare ſpectantes; E converſo vero dijudicabunt in Partibus Cauſas, ubi Donatarius puram Statutionem in Bonis impetratis habens, ob renitentiam, & potentiam Poſſeſſorum, Bona adire non valeret; nec non Cauſas liquidorum Debitorum juxta Articulum 31. Anni 1659. ubi in Obligatorialibus Literis nullus Judex ſpecificaretur, & Summa pure Capitalis Mille florenos exceſſerit; infra ſiquidem Mille florenos, amodo deinceps Judices Comitatuum, ſalvo Articulo 32. Anni 1681. habebunt procedendi facultatem: Cauſas præterea Diviſionis & ſucceſſionis Bonorum mobilium & immobilium in diverſis Comitatibus exiſtentium, ac rectificationis earundem; Cauſas item Contractuales, ubi videlicet non de Contractu, & ejus Validitate, ſed ſecundum Contractum, id eſt, ad ejus Implementum proceditur, & in quibus nullus Judex ſpecificatur; Inſuper Cauſas, in quibus Juridica remedia ex Contractu, vel de Lege præſciſſa haberentur. Deinde Cauſas Reexecutionis Bonorum in diverſis Comitatibus exiſtentium, pro illis, qui in cauſis Protonotarialibus non egerunt, & nihilominus Bona eorum quoquomodo eſſent executa, per quemcunque ex Protonotariis recuperanda. Quemadmodum Cauſas quoque contra Turbatores, & non Admiſſores Judiciariarum Executionum Protonotarialium, ac Bonorum per ipſos Protonotarios executorum Reoccupatores, motas & movendas. Cauſas item reddendarum, & exigendarum Rationum a Tutoribus & Curatoribus Bonorum in diverſis Comitatibus exiſtentium. Item Cauſas Acquiſitionis Rerum mobilium, Legatorum, Dotum, Paraphernorum & alias, in Articulo 126. Anni 1647. ſpecificatas. Prout & Cauſas Depoſitorum, tametſi quidem absque pœnis, utique tamen

men cum refusione expensarum, velut in liquidis Debitis conscientiose limitandarum. Causas etiam, ubi Contradictor suo, & Hæredum suorum nominibus, reali actioni locum faciens, successive absque Hæredibus decedit, & ex tunc talis ejusdem Contradictio evanescit, & prius per eundem impedita Statutio, pura emergit. Denique ultra prænotatas Causas, alias etiam in Generali Regni Decreto contentas, Forum & Judicatum Protonotarialem quoquomodo concernentes, & tangentes: Quæ quidem prædeclaratæ omnes Causæ, postquam discussæ & decisæ fuerint, & Sententiæ Protonotariales Convictionales, Summam Duodecim mille florenorum non excesserint, non obstante interposita Appellatione, debitæ Executioni mandari possint; Ubi vero Summam duodecim mille florenorum excesserint, Appellationem, si interposita fuerit, intra Dominium admittere sint obligati. Exceptis tamen Causis liquidorum Debitorum, Divisionum, ac aliis ex Contractu Partium promanantibus, nec non etiam Causis in Articulo 126. Anni 1647. specificatis, respectu quarum, hoc declaratum esto: Quod si Succumbens, sufficientem de non distrahendo Cautionem præstare nequiverit, eædem Res mobiles, erga ejusmodi Cautionem Parti triumphanti assignentur. Neutra Partium sufficieniem Cautionem præstare valente, ejusmodi Res mobiles, Judiciaria Authoritate, absque tamen omni onere, sequestrentur, usque ulteriorem Causæ decisionem. In Causis vero Bonorum impignoratitiorum, acquisitionisque liquidorum Debitorum, ut Partes etiam in Sedibus Comitatuum, usque ad Summam Duodecim millium florenorum, pure in Capitali computatam, procedendi facultatem habeant, est sancitum; Salvo Fisci Regii Processu, jam prædeclarato.

De Judice Curiæ Regiæ, & ejusdem Magistro Protonotario.

Articulus XXIX.

Tametsi Articulis 23. 1655. & 40. 1681. Annorum, Judicem Curiæ Regiæ, aut ejusdem Magistrum Protonotarium, in superioribus Regni Hungariæ Partibus residere debere innuentibus, sub modernæ Diætæ decursu, per Excellentissimi ac Illustrissimi Comitis Domini Stephani Kohary de Csabrag &c. ex singulari Cæsareo-Regia, in Eundem Dominum Comitem propensione & gratia, intuitu etiam cumulatissimorum Ejusdem de Rege, & Regno meritorum, toga & sago comparatorum, occasione ultimæ Vacantiæ ad præmissum Judicatus Curiæ Regiæ Officium factam promotionem, per eundemque Protonotarii sui in Partibus superioribus residentis denominationem, cum consolatione earundem Partium satisfactum esset; Nihilominus, ut in futurum etiam præcitatorum Articulorum specialis semper ratio habeatur, eosdem cum benigna Suæ Majestatis annuentia, memorati Status & Ordines renovarunt, & observandos statuerunt. Et quia prætitulatus modernus Dominus Judex Curiæ Regiæ, occasione præteriti Belli Turcici, sub Obsidione Fortalitii Agriensis, per Turcas eotum possessi, graviter in manu dextera vulneratus, adeoque usu ejusdem privatus, pro exigentia Officii sui, Juridicas & alias Expeditiones, ad Instantiam Causantium emanari solitas, propria manu sua subscribere nequiret: Hinc ne aliquis eatenus defectus aut disputationis, & inter Causantes exceptionis ansa emergere possit, Altefata Sua Majestas Sacratissima Eidem Domina Comiti Judici Curiæ Regiæ clementer indulsit, quatenus in lamina argentea, nomen suum insculpi facere, ejusdemque in universis Expeditionibus, ad præfatum Judicatus Curiæ Officium spectantibus, in vicem propriæ subscriptionis, impressione uti possit; Cujusmodi Expeditiones, prævio modo sub impressione nominis Ejusdem Domini Judicis Curiæ Regiæ emanatæ, & vita ejusdem durante imposterum emanandæ, ut semper, & ubique pro legitimis & validis, adeoque authenticis habeantur & recognoscantur: In casu vero decessus ejusdem (quem DEUS longe differre dignetur) statim, & ipso facto, prænotatum impressionis instrumentum seu lamina, per authenticas, aut alias etiam honoratas personas, quæ eotum ibidem adessent, ad præcavendum cum eodem instrumento, quemvis abusum, recipiatur, & sub Sigillo eorundem, Domino Regni Palatino, pro tempore constituto, per eundem Suæ Majestatis Sacratissimæ consignandum, aut directe Altefatæ Suæ Majestati, per Successores ejusdem Domini Judicis Curiæ Regiæ, demisse præsentetur, Benememorata Sua Majestate Sacratissima clementer annuente, Status & Ordines determinarunt, & statuerunt.

In negotio Religionis renovantur Articuli 25. & 26. 1681. nec non 21. 1687. Annorum.

Articulus XXX.

Post multifarias de negotio Religionis, ultro, citroque agitatas disceptationes, & sub ipsa quoque jam Concinnatorum Articulorum communicatione, humillimos ad Regiam Majestatem factos ab utrinque recursus, tandem Altefata Sua Majestas Cæsareo-Regia, ex Gratia & Clementia Sua, prætatos 1681. & 1687. Annorum Articulos, in genuino suo sensu hactenus declarato, adhuc, censuit conservandos, adeoque pro renovatis & confirmatis habendos. Ac si & in quantum medio tempore ineffectuati, vel per abusus, & contraventiones, ab utrinque violati fuissent, talia per Regios & Regni Commissarios articulariter ordinatos examinanda, prævia que ad suam Majestatem Sacratissimam eorundem relatione, ex benigna Ejusdem Ratificatione complananda, & Executioni debitæ demandanda, omniaque ad articularem statum & genuinum eorundem sensum, secuncum Explanationes Regias, reponenda & manutenenda, non attenta quorumvis Contradictione, benignissime resoluit. Contra cujusmodi determinationem, si quis Privatorum ex Augustana, vel Helvetica Confessione, in Persona, vel Causa Religionis, se gravatum existimaverit, occasione talis gravaminis, suo privato, & non communi nomine, pro remedio ad Regiam duntaxat Majestatem recurrere noverit; quem in finem Altefata Sua Majestas Sacratissima, ex parte Sua denomina: Commissarios: Illustrissimos Dominos Comites Stephanum Kohary, Judicem Curiæ Regiæ; Sigismundum Csáky, Tavernicorum Regalium Magistrum, Alexandrum Erdödi Regiæ suæ Came-

ræ Hungaricæ Præfectum, Intimos Consiliarios Suos; & Magnificum Baronem Dominum Joannem Horvath Simonchics Personalis Præsentiæ Regiæ in Judiciis Locumtenentem & Consiliarium suum. Ex parte vero Statuum deputantur, Domini Barones Georgius Berényi, Tabulæ Regiæ Judiciariæ Baro, & Casparus Sandor Suæ Majestatis Regiæ Consiliarius, nec non Michaël Revay, & Joannes Godefridus Hellenpach; Item Egregii Andreas Hunyadi Vice-Palatinus, Stephanus Barlok Vice-Judex Curiæ Regiæ, alter Stephanus Nagy Protonotarius Palatinalis, & Regiæ Majestatis pariter Consiliarii, nec non Joannes Szentiváni Judicis Curiæ Regiæ, & Franciscus Szluha Personalis Præsentiæ Regiæ in Judiciis Locumtenentis & Consiliarii Protonotarii; præterea Josephus Sigray, Gabriel Megyery, & Martinus Kossovich, Tabulæ Regiæ Assessores, nec non Egregii Paulus Okoiicsáni, Nicolaus Szirmay, & Stephanus Poor, item Paulus Raday, Ladislaus Vay, Stephanus Kenessey, Georgius Mikházy, & Stephanus Kantor, salvo Articulo 23. Anni 1687. respectu Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ & Sclavoniæ permanente; non secus Privilegiis etiam, per nonnullas Civitates & Oppida, nec non Communitates, in Hungaria quoque eatenus impetratis.

Conventiculum Rosenbergense sub nomine Synodali celebratum, cum suis Actis & Factis pariter cassatur.

Articulus XXXI.

Et siquidem prætèrea, durantibus præteritis motibus, nonnulli æque factiosi Conventiculum quodpiam prætensive Synodale celebrare, ibidemque Regnum in varias Diœceses partiri, varios honores, & dignitatum sibi minime competentium Titulos adsciscere, nonnulla contra Romano-Catholicos Ritus sancire & statuere, ac per Regnum passim divulgare & exercere non sint veriti; Idcirco de benigna Suæ Majestatis Voluntate & Annuentia, decretum est, ut ejusmodi etiam Acta, Facta & concluſa, una cum Sigillo occasione ejusdem Conventiculi noviter fabricato, pro cassatis annihilatis & mortificatis, in totum, & in perpetuum teneantur & habeantur. Ad evitandas porro omnium semper vetitorum Conventiculorum occasiones, vel suspiciones, statuitur etiam, u omnes hujusmodi particulares frequentis numer Congregationes, sive sub nomine Synodi, sive alic quovis prætextu, absque Præscitu & Annuentia Regiæ Majestatis instituendæ, non secus particulares quoque inter ipsos Collectæ, & Impositiones iisdem Augustanæ & Helveticæ Confessioni Addictis, sub Indignatione Regia, & pœna Legali prohibitæ sint, & interdictæ.

Cassatio Universorum sub præteritis Motibus publice, vel privatim Actorum, vel Factorum.

Articulus XXXII.

Ex quo occasione recenter præteritorum Rakocziana Factionis motuum, jam vero consopitorum, in diversis ejusdem Conventiculis, Onodini, Széchinii, Agriæ, ac alibi fors etiam Locorum celebratis, Majestati Regiæ, & Legibus Regni, & communi Libertati, nimium præjudicioſæ sanctæ fuissent Constitutiones: Quapropter per Status & Ordines decretum est: Ut universæ & quælibet in præspecificatis Conventiculis, aut alibi etiam locorum durantibus motibus, ubicunque & quandocunque celebratis, sancitæ Constitutiones, aliaque per eosdem Acta, Facta, & Concluſa, ipso Jure & facto pro nullis, irritis & cassatis habeantur.

De Palatinali & simul Locumtenentiali in Bonis conferendis Authoritate.

Articulus XXXIII.

Ne circa Palatinalem & simul Locumtenentialem in conferendis quibusvis Deficientium & Notoriorum Bonis, Authoritatem, ulterioribus amodo deinceps disputationibus locus sit, sancitum est; Ut Palatini, & simul Locumtenentes, Jus Collationis Jurium, seu Bonorum Possessionariorum immobilium, ad ejusmodi Deficientes, aut Notorios spectantium, juxta Articulum 30. Anni 1659. & normam in folio Decretali 108. seu Constitutione Anni 1446. contentam, absque tamen ejusmodi Bonorum partitione, vel divisione, aut Juris tertii, utpote Dotalitiorum, Vidualium, Capilarium, Debitorum, vel etiam Divisionis, amodo etiam imposterum, pro Personis de Rege & Regno benemeritis, continuare possint; Salva pro Fisco Regia Palatinales Donationes ultra triginta duarum Sessionum numerum, antehac etiam observari solitum, vel justum earundem alorem, emanatas, judicialiter coram Domino Judice Curiæ Regiæ, impugnandi, & evertendi facultate permanente: Ad evitandas porro quasvis Lites & Confusiones, quæ nonnunquam ex Concursu Impetrantium, aliorum quidem ad Regiam Majestatem, aliorum vero ad Palatinum, qua etiam Locumtenentem, pro quarum piam Caducitatum Collatione recurrentium, & Donationes obtinentium, evenire solent; non secus pro informatione etiam Fisci Regii, ac ejusdem notitia, suique directione, amodo imposterum Palatini & Locumtenentes, universas & quaslibet, super Jure Regio Collationales, quibuscunque fiendas, in genuinis paribus, per Cancellariam Regiam Hungaricam Aulicam, cum Cameris Regiis, quamprimum, ac ad summum intra annualem revolutionem communicare, aut Impetratores idipsum facere tenebuntur; sub nullitate ejusmodi Collationis, ipso facto, nunc pro tunc declarata & statuta.

De Cumanis, Iazigibus & Philistæis.

Articulus XXXIV.

Tametsi Cumani & Philistæi, superioribus temporibus, Inclyto Ordini Teutonico, pro certa pecuniæ Summa, ad publicas necessitates anticipata, exemplo in aliis quoque Coronalibus Bonis antehac non inusitato, venditi fuissent; Quia tamen prælibatus Ordo, ad efficacem Statuum & Ordinum in oppositum factam repræsentationem, & Commissionis Regiæ eatenus delegatæ interpositionem, quæsito emptionis perennalis Juri, se promptum cedere, & renuntiare declaravit, dummodo de pecuniariæ Summæ, per Eundem depositæ rehabitione assecuretur. Ob hoc nonnisi inscriptitio, seu pignoratitio Jure, ac titulo, usque ad integralem per Eundem anticipatæ Summæ, ex ineundo cum Cameris Regiis Computu eruendæ depositionem, & restitutionem,

nem, in eorundem Cumanorum totali Possessione, & fructuum perceptione relinquitur & stabilitur; Cujus quidem Inscriptionalis ac pignoratitiæ Summæ refusio, adeoque & Bonorum Coronalium pro Communi Regni Commodo & Emolumento abalienatorum reluitio, quamvis ex sensu, & paritate Articuli 22. Anni 1608. ante Coronationem, solis Regni Statibus incumbere videatur; Ad humillimam nihilominus eorundem Instantiam, Sua Majestas Sacratissima, ratam ejusdem Summæ medietatem, in Fiscum & Ærarium Suum Regium, clementer assumit, & in alterius medietatis per Status & Ordines deponendæ Concursum, illam etiam pecuniæ Quottam, quam vigore Articuli 10. modernæ Diætæ, pro Bonis Neo-Acquisticis, in recognitionem tam sumptuosæ eorundem recuperationis præstare deberent, iisdem ex speciali sua gratia applicandam benigne concedit; residua, quæ desiderabitur Summa, per ipsos Status ex communibus Regni mediis, supplenda. Quibus Summis & Mediis pecuniarus ab utrinque congestis, & antelato Ordini Teutonico in eliberationem & redemptionem Cumanorum, quantocyus, & proxime, in termino, ex mutua cum præfato Ordine Conventione præfigendo, non tamen ultra triennium prorogando, exolutis & restitutis: Iidem Cumani & Jaziges, vigore positivarum Regni Legum usu etiam reali firmatarum, Judicatui Palatinali cum suis Immunitatibus, & Privilegiis, juxta sensum etiam Articuli 44. Anni 1655. reapplicabuntur, & pro reapplicatis ex nunc pro tunc ipso facto declarantur. Quantum porro ad Ruthenos Nagy & Kis Oroszienses, quorum Conditio longe diversa esset, quam Cumanorum: Hinc licet ipsi, velut inter Bona Coronalia minus comprehensi, legitime alienari potuerint, cum tamen per Caducitatem & Defectum Donatarii, seu Impetratoris, ad Fiscum Regium iterum rediverint; Ideo, ut Jure Fiscali per Cameram Regiam Hungaricam ad instar aliorum Bonorum Fiscalium possideantur, concluſum est.

De Media Tricesima, & certo Vectigali Salis.

Articulus XXXV.

Dispositionem Proventuum, Articulo 15. Anni 1681. specificatorum, Sacratissima Sua Majestate ex ratione moderni temporis ad futuram Regni Diætam remittente, Confiniorum etiam Provisio, & alia necessaria ex benigno ejusdem assensu ad feliciora tempora dilata sunt.

De libera in Civitatibus Magistratuali Electione, Articuli 78. Anni 1647. extensione, & ab ea modalitate in contextu præsentis Articuli comprehensa Civitatis Sopronienſis exceptione.

Articulus XXXVI.

Sicut omnes Regias ac Liberas, Montanasque Civitates in recepto Jurium, Libertatum & Privilegiorum legitime obtentorum usu, posthac etiam conservandas, sic penes Easdem, & Eadem memoratas omnes Civitates, in libera Magistratuali electione imperturbate relinquendas, & neque Commissionibus Cameralibus onerandas aut impediendas esse statuitur, solo casu necessitatis excepto, qui si intercurrerit, de Convenientia Regiæ Majestatis, qua omnium Civitatum Domini Terrestris erit, Magistratuali earum Civitatum Ordini, ac Politicæ & Justitiariæ Administrationi invigilare, ejusmodique Commissiones, absque ulla ad determinatum aliquod tempus restrictione, pro exigentia necessitatis ordinare. Ad tollendas vero frequentes & gravissimas contra prænotatas Civitates expositas querelas, annuente Sua Majestate Regia, Status & Ordines, Articulum 78. Anni 1647. ad omnes Regias & Liberas Montanasque Civitates extendunt; respectu nihilominus Vinorum extraneorum, semper, & ubique tanto magis aperto Belli tempore, tutioris etiam Conservationis gratia, absque omni pensione liberam inductionem & eductionem per easdem Civitates admittendam concluserunt, non tamen Educillationem, aut Vasatim fiendam divenditionem, ubi in usu non fuit. Cum autem Civitas Sopronienſis in Territorio suo procreatorum Vinorum educillationem, & Vasatim quóque fiendam divenditionem semper admisit; ita amodo imposterum admittere tenebitur: Vinorum autem extra Territorium Civitatis procreatorum, juxta antiquam & continuam ejusdem observationem, ex quo sola eadem Civitas, in solo præcipue Vino, ejusque distractione suam haberet sustentationem, ex peculiari etiam sub his motibus contestatæ Fidelitatis consideratione, Vasatim fiendam divenditionem, & educillationem admittere non erit obligata; Nihilominus horum quoque extraneorum Vinorum pro potu mensali Nobilium inductionem, prævia consueta requisitione, imposterum quoque admittere tenebitur, neque Currus eorundem cum tali Vino adventantes, ultra tempus insinuationis apud Consulem fiendæ, conveniens, ad Portas Suburbii detinebit.

De Civitatibus Buda, Pest, Strigonio, Albaregali & Szegedino.

Articulus XXXVII.

Licet quidem Regiæ, & Liberæ Civitates Buda, Pest, Albaregalis, Strigonium, & Szegedinum, alias justis Cæsareo Regiis Armis e Turcica potestate ereptæ, ac Civibus antiquis, & eorum Posteritate penitus destitutæ, denuo vero non nisi novis Incolis populatæ, ex Gratia & Clementia Regia Privilegiis sufficienter donatæ essent; Nihilominus Sua Majestas Regia, accepta de ulterioribus earundem Civitatum Petitis informatione, instituto eatenus examine, ad demissam Statuum & Ordinum supplicationem, pro exigentia Rei, & Circumstantia temporis, ulteriorem adhuc reflexionem habere, & Gratiam iisdem demonstrare velle, benigne resolvit.

De Loco Conservationis Sacræ Regni Coronæ, & electione Conservatorum Ejusdem.

Articulus XXXVIII.

Sacram Regni Coronam cum suis accessoriis in Regno Hungariæ, loco legaliter destinato Posonienſi asservandam, eamque non alio, quam ingruentis periculi, aut necessitatis Casu, cum præscitu Domini Palatini abinde transferendam, annuente Sua Majestate, decretum est: Pro Conservatoribus vero Ejusdem, in locum condam

Comitis

Comitis Christophori Erdödy, & Comitis Nicolai Palffy Junioris, Comitem Seniorem Nicolaum Palffy ab Erdöd, & alterum Comitem Adamum a Kollonich, veluti Personas, de Rege & Regno benemeritas, & ex benigna Provisione Regia, usque in præsens eodem officio actualiter functos, Status etiam & Ordines communibus Votis, erga præviam Sacræ Regiæ Majestatis Candidationem, & depositum per Eos Juramentum, elegerunt & confirmarunt. Quoniam vero per præfati Domini Comitis Nicolai Palffy Senioris Palatinalem Dignitatem, Officium Conservatoratus Sacræ Coronæ iterum legitime vacare contigisset, in locumque ejusdem, erga præviam Suæ Majestatis legalem Candidationem, unanimi Voto & Consensu Statuum & Ordinum, Dominus Comes Thomas de Nadasd, fidelibus suis meritis id exigentibus, rite suffectus esset, consuetumque juxta subnexam formulam Juramentum, coram Regio Domino Commissario, per Suam Majestatem eotum absentem, ad id specialiter delegato, ac Statibus & Ordinibus deposuisset; Ideo tam prælibatus Dominus Palatinus, quam Hæredes dicti condam Comitis Christophori Erdödy, nec non etiam Successores præfati Junioris Comitis Nicolai Palffy, super resignatione Clavium, ad Eandem Coronam spectantium, quietantur. Et quia Officium Præfidis Cameræ Hungaricæ, nullam cum Officio Conservatoratus Sacræ Regni Coronæ habere videtur incompatibilitatem, & aliunde Articulus 35. Anni 1681. eatenus in realem usum haud venisset: Hinc, quatenus Præfides quoque Cameræ Hungaricæ, attamen Hungari, ad præfatum Conservatoratus Officium, non obstante tenore prænotati Articuli 35. prævia per Majestatem Regiam legali Candidatione, per Status & Ordines eligi possint; Qui prævio modo eligendi, Juramentum quidem, coram Sua Majestate Sacratissima, & Statibus Regni, Ii vero, quos Jure Administrationis idem Officium adipisci contigerit, more hactenus observato, deponere obligentur: Eorum vero in utroque casu Installatio, juxta receptum continuum usum, penes Regiam Cameram Hungaricam maneat, concluſum est.

Formula Juramenti.

EGo N. N. Conservator Sacræ Regni Hungariæ Coronæ; prævia Suæ Majestatis Sacratissimæ Candidatione, per Regnum rite electus, ac per Suam Majestatem Sacratissimam Dominum nostrum Clementissimum benignissime confirmatus; Juro per DEUM vivum, ac per Beatissimam DEI Genitricem Virginem MARIAM, & per omnes Sanctos & Electos DEI: Quod Ego Sacram Regni Hungariæ Coronam, & reliqua Clenodia Regia, ac Regni, penes ipsam simul in Conservatorio existentia, pro posse meo, præsertim dum mea series fuerit, diligenter ac fideliter custodiam & conservabo, Milites, Ejusdem Coronæ Custodes, ad diligentem, & fidelem Custodiam commonebo, ac in bona ejusdem custodienda disciplina conservabo, Ipsamque Sacram Coronam & Clenodia Regia, ac Regni, penes eandem habita, nulla arte, nullo dolo vel fraude, nullisque viis & mediis, a Regno, & Rege legitime Coronato, abalienabo; Sic me DEUS adjuvet, Beatissima Virgo MARIA, & omnes Sancti.

Pro rectificatione Metarum cum Vicinis Provinciis, Commissarii denominantur.

Articulus XXXIX.

Quandoquidem ad demissam Statuum & Ordinum Instantiam, in Metarum, inter Vicinarum Provinciarum, & Regni Hungariæ Limites, multis retroactis Annis Controversarum Reambulatione effectuanda, Sacra Cæsarea-Regiaque Majestas clementer admisisset, ut stante præsenti Diæta denominentur Commissarii, qui ejusmodi Reambulationem justo modo concludant, concluſamque pro ratificatione Eidem Cæsareo-Regiæ Majestati humillime referant, super hactenus decisis vero, ac ab Executione duntaxat pendentibus Metarum Revisionibus, comperta rei veritate, Statibus & Ordinibus Justitiæ complementum administrari clementissime obtulisset, Quapropter ex parte hujus Regni, renovatis Articulis 23. 1681. & 15. 1687. cum in finem Commissarii denominantur. Circa *Austriam*, quorsum spectabit & Controversia inter Bona Köpcsen, & Farkas-falva recenter exorta, Episcopus Nittriensis Dominus Comes Ladislaus Adamus Erdödy; Princeps Michaël Esterhazy Curiæ Regiæ Magister; ac præterea Palatinalis Protonotarius, & Sacræ Cæsareæ ac Regiæ Majestatis Consiliarius Magister Stephanus Nagy; Item Josephus Sigray, Tabulæ Judiciariæ Assessor; & pro tempore constituti Sopronienſis, & Mossonienſis Comitatuum Vice-Comites. Circa *Moraviam:* Excellentissimus ac Illustrissimus Dominus Comes Stephanus Kohary, Judex Curiæ Regiæ, & Sacræ Cæsareæ ac Regiæ Majestatis Intimus Consiliarius; ac Andreas Kürtösy, electus Episcopus Tragurienſis; Magnifici Barones Joannes Horuath Simonchics, Personalis Præsentiæ Regiæ in Judiciis Locumtenens, & Sacræ Cæsareæ, ac Regiæ Majestatis Consiliarius; Vice-Palatinus Andreas Hunyadi; item Magister Andreas Dubinczky, Personalis præsentiæ in Judiciis Domini Locumtenentis & Consiliarii Protonotarius, ambo Suæ Majestatis Sacratissimæ Consiliarii; & Vice-Comites Comitatuum Posonienſis, Nittriensis, & Trenchinienſis. Circa *Silesiam:* Excellentissimus ac Illustrissimus Dominus Comes Nicolaus Illeshazy, perpetuus a Trenchin, ejusdemque & Lyptovienſis Comitatuum supremus ac perpetuus Comes, Sacræ Cæsareæ ac Regiæ Majestatis intimus actualis Consiliarius, & per Regnum Hungariæ Aulæ Cancellarius; Episcopus Almisienſis Ladislaus Pyber; & alter Personalis Præsentiæ Regiæ in Judiciis Locumtenentis & Consiliarii Protonotarius, & Suæ Majestatis Sacratissimæ Consiliarius Magister Franciscus Szluha; Nicolaus Jeszenszky, Juratus Assessor Tabulæ Judiciariæ Regiæ; nec non Turoczienſis, & Arvienſis Comitatuum Vice-Comites. Circa *Styriam:* Excellentissimus & Illustrissimus Dominus Comes Alexander Erdödy, Comitatus Castriferrei supremus Comes, & Sacræ Cæsareæ ac Regiæ Majestatis intimus Consiliarius; antelatus Magister Protonotarius Palatinalis; Josephus Sigray, nec non Castriferrei, Szaladienſis, & Simegienſis Comitatuum Vice-Comites: Circa *Styriam* ex parte Croatiæ, & *Carniolam:* Excellentissimus ac Illustrissimus Dominus Episco-

Episcopus Zagrabiensis Comes Emericus Esterhazy, vel eo impedito, Episcopus Bosnensis Georgius Patachich; Comes Petrus Keglevich; item Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ & Sclavoniæ Magister Protonotarius; præterea unus ex Vice-Comitibus Comitatus Zagrabiensis. Circa demum *Poloniam*: Excellentissimus ac Illustrissimus Dominus Archiepiscopus Colocensis, Comes Emericus Csaky; item Excellentissimus ac Illustrissimus Dominus Comes Sigismundus Csaky, Tavernicorum Regalium Magister, ambo Sacræ Cæsareæ ac Regiæ Majestatis intimi Consiliarii; Comes Michaël Pethëo, Suæ Majestatis Sacratissimæ Consiliarius, Camerarius, & Comitatus Zemplinensis supremus Comes; Stephanus Barlok, Vice-Judex Curiæ Regiæ; Magister Joannes Szentivany, Judicis Curiæ Regiæ Protonotarius; nec non Scepusiensis, Saarosiensis, Zemplinensis, Unghensis, Bereghiensis, & Ugocsa Comitatuum Vice-Comites. Circa *Transylvaniam*: Illustrissimus Dominus Episcopus Csanadiensis, Comes Ladislaus Nadasdy; Illustrissimus Dominus Comes Petrus Zichy, Dapiferorum Regalium Magister; præfati Stephanus Barlok & Joannes Szentivany, ac Szatthmariensis, Bihariensis, Krasnensis, Mediocris Szolnok, & Zarandiensis Comitatuum Vice-Comites: Ubique pro Interesse Suæ Majestatis Sacratissimæ, & Coronæ in præmissis, uno ex Consiliariis Cameræ Hungaricæ, & Causarum Regalium Directore, aut ejusdem Substituto, præsentibus. Qui quidem Commissarii, hancce ex benigna Majestatis Suæ Cæsareo-Regiæ annuentia sibi delegatam Rectificationis Metarum Provinciam, cum aliis ex parte vicinarum Provinciarum per Suam Majestatem benigne delegandis Commissariis, præfixo superinde Termino, elargiendisque necessariis Mandatis, modalitate in Articulo 15. Anni 1687. & aliis ibidem citatis Legibus specificata, optato jam tandem effectui mancipare, & illa etiam, quæ a finali duntaxat Sententiæ Executione dependerent, prævia Suæ Majestatis Ratificatione, pro desiderata Statuum Cosolatione, absque ulteriori protelatione effectuare possint.

De Metarum inter Comitatum Simegiensem, & Baraniensem, nec non Regnum Sclavoniæ Controversarum Revisione & Decisione.

Articulus XL.

Circa Differentias & Controversias, quæ Occasione Metarum per defluentiam Dravi, inter Comitatum Simegiensem & Baraniensem, nec non Sclavoniam; item quæ inter Bihariensem & Bekesiensem, præterea Tolnensem, & vicinos alios quoscunque Comitatus; non secus & illas, quæ inter Dominium Murany, & Lypto-Uyvar exortæ essent & haberentur, statutum est: Ut Dominus Regni Palatinus, auditis Partibus, & ubi interessatus esset, etiam Fisco Regio, observatisque Literarum Collationalium Conditionibus, easdem similitudine Articulorum 19. & 20. Anni 1635. hic loci renovatorum revideat, & secundum Justitiam finaliter decidat, simulque Controversiam Jurisdictionalem, inter Comitatus Borsodiensem, & Hevesiensem, ratione Oppidi Agriensis, & Incolarum Possessionis Felnemethi vigentem, si medio tempore quoquomodo accomodari nequiret, cognoscere, & juxta antiquos Limites decidere, & cuilibet Comitatui pro sua rata subjicere possit.

Pax cum Turcis, & alia Negotia Regni, per Hungaros tractentur.

Articulus XLI.

Siquidem ad mentem Legum Regni, ea, quæ Pacem publicam, & alia Negotia Hungarica concernunt, cum Consilio Hungarico tractanda & concludenda, ac demum cum reliquis Regnicolis communicanda essent; benigne Sua Cæsareo-Regia Majestas annuit, renovato Articulo 4. Anni 1681. aliisque inibi citatis, ad secuturos in futurum cum Porta Ottomannica Tractatus, ac alia etiam Regni Negotia, Fidelium & idoneorum Hungarorum opera Se usuram fore.

Generalatus per Hungariam, ad Confinia transferri desiderantur.

Articulus XLII.

Ex quo post concluśam cum Turcis novissimam Pacem, per victricia Cæsareo Regiæ Majestatis arma, Fines, & Limites Regni Hungariæ antiqui, a potiori recuperati, Hostisque naturalis ad Remotiora pulsus esset, Status & Ordines Suæ Majestati Cæsareo-Regiæ demisse supplicarunt, ut Cassovienśis, Cis- & Trans-Danubialis, item Jaurienśis, Comaromienśis, ac alii etiam Generalatus, ad Fines Hungariæ, & Partium eidem annexarum ponantur, & conferantur; Quia tamen enarratorum Generalatuum translatio, matura Consideratione, diuturniorique elaboratione egeret: Ideo Sua Regia Majestas benigne resolvit, cum Se inituram esse modum, ut tam huic Regno Hungariæ, quam toti Christianitati, cujus hoc in negotio Salus æque versaretur, optime provisum sit.

De Militiæ Cæsareo-Regiæ Excessibus, ac eatenus danda Damnificatis Satisfactione.

Articulus XLIII.

Siquidem contra Militiam Suæ Majestatis, & ejus Excessus copiosæ propositæ fuissent querelæ, in Statuum & Ordinum gravaminibus uberius specificatæ, in eo præsertim: quod Militia eadem, jam in Bona, vel Jurisdictionem, jam in ipsas etiam Regnicolarum Personas involare, easdemque vituperiis, Aresto, imo etiam subinde verberibus afficere, nil pensi duxisset; Diversas etiam pensiones, & vectigalia, in fluviis, & pontibus hinc inde per Regnum extorquendo, & Educilla ac Macella in præjudicium Dominorum Terrestrium, vel Magistratuum Civilium erigendo; Quemadmodum & in Jaurienśi Fortalitio, ex vi recenter initi cum Nobilibus, & Civibus ejusdem Loci Contractus, nomine Regalium, præjudiciośæ exactiones fieri consuevissent; Ideo ad impediendam ejusmodi Militis & Officialium licentiam, cum benigna Suæ Majestatis annuentia, quæ Militaris disciplinæ Observantiam, seriis Mandatis, & Edictis Suis clementer ordinaturam resolvit, statuitur; Ut Milites & Officiales in præmissis excedentes, Damnificatis omnimodam satisfactionem impendere, amodo autem imposterum, ab iisdem abstinere debeant & teneantur: Quodsi autem enarrati, vel alii etiam intercedentes Excessus, & damna committerentur, illi sub refusione Damnorum, a Contravenientibus desumentur. Ac insuper

per Excedentes, juxta noviſſimas Leges, modolitate quippe in Articulo 22. Anni 1681. contenta, corrigantur & puniantur. Ut præterea immunitas Quarteriorum & Militarium Condeſcenſionum, in Arcibus, Caſtellis, Curiis Nobilitaribus, Plebaniis, Scholis, Beneficiis Eccleſiaſticis, nec non Montanis, in quibus videlicet Fodinarum Cultura exercetur, Civitatibus, niſi reſpectu harum, ratio temporis aliud exigat, obſervetur, æque de Annuentia Suæ Majeſtatis concluditur: Reſpectu autem Contractus Jaurienſis, ordinata eſt Commiſſio, ut prævia Cauſæ Cognitione, Juſtitia adminiſtretur: Ad cujus Effectum penes Cæſareo-Regios Commiſſarios, a Statibus & Ordinibus ſunt denominati, Reverendiſſimus & Excellentiſſimi Domini Comites Emericus Cſáky, Archi-Epiſcopus Colocenſis, & Stephanus Kohary Judex Curiæ Regiæ; Item Illuſtriſſimus & Reverendiſſimus Otto Joannes Baptiſta Comes a Volkra, Epiſcopus Weſzprimienſis; Baro Joannes Horuath Simonchics, Perſonalis Præſentiæ Regiæ in Judiciis Locumtenens, & Conſiliarius; Et Palatinalis, ac Judicis Curiæ Protonotarii; Item Joſephus Sigray, Tabulæ Judiciariæ Regiæ Aſſeſſor; Leonardus Morocz, & Paulus Okolicſani; ea ipſis attributa Facultate, ut ad normam Articulorum 26. Anni 1618. & 20. Anni 1681. dictam cauſam revidere, decidere, & pro Ratificatione, Suæ Majeſtati Cæſareo-Regiæ reportare poſſint & debeant.

De Dominio Csak-tornya & Bonis Zriniano & Frangepaniano-Fiſcalibus, per Græcenſem, ſeu Styriacam Cameram poſſeſſis.

Articulus XLIV.

Cum ſua Majeſtas Sacratiſſima benigne declaraſſet Dominium Csaktornya, cum reliquis Zriniano- & Frangepaniano-Fiſcalibus Bonis per Cameram Græcenſem, non qua Communitatem, ſed pro Duce Styriæ Privatorum Jure poſſideri: Hinc ſtatuitur: Quod hujusmodi Bona, ſeu eorum Poſſeſſores, ac Officiales (ſicut in aliis Fiſcalibus Bonis) Legibus, Oneribus & Jurisdictioni Regni ſubeſſe debeant.

Super Redemptione Tredecim Oppidorum Scepuſienſium.

Articulus XLV.

Articuli ſuper Tredecim Oppidorum Scepuſienſium, & Arcis ac Dominii Lublo redemptione hactenus ſanciti, annuente Sua Majeſtate, iterum confirmantur, & renovantur.

Turoczienſis Comitatus Novum Sigillum.

Articulus XLVI.

Quoniam autem Occaſione illa, dum Egregii condam Melchior Rakovszky, & Chriſtophorus, Egregii Pauli Okolicſány Filius, velut Comitatus Turoczienſis, ad præattactum nefariæ Factionis Rakocziannæ Conventum Onodienſem Deputati, propterea, quod pro reconciliatione cum Cæſareo-Regia Majeſtate fienda diverſis Argumentis, Exemplis, & Rationibus ſcripto porrectis inſtitiſſent, ac diram ſub iis Tumultibus Nobilitaris Prærogativæ læſionem, & miſeræ etiam Plebis inſupportabilem oppreſſionem declaraſſent, horrendo, & vel memoratu etiam terribili modo, dictus quidem Rakovſzky in ſtanti publice, in ipſo Conventiculo, & celebrata ejusdem Seſſione tumultuarie interfectus, præfatus autem Chriſtophorus, mentionati Pauli Okolicſáni Filius, tametſi ibidem lætaliter ſauciatus, triduo nihilominus expoſt Capite truncatus; ſed & complures alii e gremio ejusdem Comitatus Magnates, & Nobiles, præſertim vero præfatus Paulus Okolicſány (cui prænotatæ reconciliationis poſtulatio præprimis adſcribebatur) in durum areſtum, & carceres tracti fuiſſent, memoratus Comitatus Turoczienſis, violatæ deteſtandæ Confœderationis reus acclamatus, diſcerpto & confracto ejusdem vexillo, Sigillo etiam ſuo privatus, & ſpoliatus eſſet. Ob hoc ad demiſſam antelati Comitatus Turoczienſis Inſtantiam, medio ſuorum ad modernam Generalem Regni Diætam Ablegatorum, utpote præfati Pauli Okolicſány, & Joſephi Huſzar factam, benigne annuente Sua Majeſtate Sacratiſſima, determinatum eſt; ut non ſolum ſuper novo Sigillo, quod eidem Comitatui jam clementer conceſſum eſt, emanati benigni Privilegii, verum prædeclarati etiam Tragici Caſus, in perpetuam memoriam, ſpeciali hocce Articulo fieret mentio, per quam tamen ſpecialem mentionem, aliorum non ſigillatim nominatorum, paribus, vel majoribus meritis nihil derogatum cenſeri debet: eo per expreſſum declarato, ut univerſæ Expeditiones, ſeu Literæ, in dicto Comitatu nomine ejusdem, a die, quo priori Sigillo ſpoliatus fuit, emanatæ, prævio examine & reviſione ſub congregatione ipſius Comitatus fienda, novo Sigillo corroborentur; alioquin pro invigoroſis habeantur, ac idipſum de aliorum quoque Comitatuum ſimilibus Expeditionibus, occaſione recenter ſopitorum motuum emanatis, ubi non ſub priori authentico Sigillo quæpiam Expeditiones extradatæ fuiſſent, intelligendum decernitur.

De Diurnis Ablegatorum ad Diætam.

Articulus XLVII.

Statutum etiam eſt, ut Nuncii, ſeu Ablegati ad Diætam, qui ordinarie, vel tutioris duntaxat permanſionis gratia Poſonii habitarunt, Illi a die Celebrationis ipſius Diætæ, ſeu benignarum Propoſitionum Regiarum Exhibitionis, pro diebus continuatarum Seſſionum, alii vero, & quidem tales, qui non alio fine, quam ad Diætam ex diverſis locis Poſonium ſe conferre debuerunt, a die Motionis, toto ſub eadem Diæta ibidem ſubſiſtentiæ tempore, niſi interrupta Diæta ſecuritatem Domum redeundi habuiſſent, ſua Diurna libere prætendere, & Comitatus ad concurſum exolutionis eorundem, incluſis Dominorum Prælatorum, Magnatum, ac hujusmodi Viduarum Bonis, qui, & quæ, nec per ſe, nec per Ablegatos ad Diætam comparuerunt, ſalva legali pœna, attrahere, & conſcientioſe limitare valeant, ſuis Ablegatis Diurna perſolvere teneantur.

De Pœna Malefactores Dimittentium, & Gratiis vitæ per ſolam Regiam Majeſtatem conferendis.

Articulus XLVIII.

Ex quo nonnulli Jus Gladii habentes, Privilegio

legio ſuo abuti, & Malefactores impune, & ſponte dimittendo, læſos damnificaſſe perhiberentur; Idcirco ſancitum eſt, ut renovatis Titulo 12. Partis primæ, item Articulo 38. Matthiæ Regis Decreti Sexti, nec non 19. Uladislai Decreti ſecundi, Articulo 38. Anni 1655. & 41. Anni 1563. Pars læſa injuriam, & damna, ſibi per dimiſſum malefactorem illata, contra ejusmodi Dimiſſorem legaliter coram Comitatu acquirere valeat. Ad amiſſionem vero Privilegii, & Officiorum, Fiſcus Regius, coram Domino Palatino procedere poſſit; Gratiarum diſpenſatione, ſoli Regiæ Majeſtati propria, penes ſupremam Ejusdem Authoritatem intaminate ſemper permanente.

Ammyſtia pro Reducibus ad terminum per Szatthmarienſem Compoſitionem præfixum, & Proſcriptio aliorum, qui ad eundem terminum non redierunt.

Articulus XLIX.

Tametſi noviſſimæ Rebellionis Capita, Rakoczius, & Berchénius, nec non univerſi & ſinguli cujuscunque Status & Conditionis eorundem Aſſeclæ, ante initam Szatthmarienſem compoſitionem, Diætaliter proſcripti, pro talibusque pronunciati, & declarati fuiſſent; quia nihilominus Sua Cæſareo Regia Majeſtas, pro ingenita Auſtriacorum Principum Pietate, & Clementia, ſepoſita etiam plurimorum Millionum Suæ damnificationis reflexione, ex ſolo unionis Animorum, deſideratæque Pacis celerioris conſecutionis motivo, rigorem hujusmodi Proſcriptionis, per eandem Compoſitionem Szatthmarienſem temperare dignata eſt, quam ex benigniſſima Sacratiſſimæ Cæſareo-Regiæ Majeſtatis Plenipotentia, ſolita ſua Virtute, & ſolerti prudentia militari, atque in rebus gerendis habita dexteritate, pro plenario Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Contento, Ejusdemque Clementiſſima in omnibus punctis & Clauſulis Ratificatione, Excellentiſſimus Dominus Comes Joannes Pálffy, Generalis Campi Mareſchallus, & Inclytæ Cæſareo-Regiæ Militiæ per Hungariam Comendans, ac Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ & Sclavoniæ Bannus feliciter exoperatus eſt. Et licet eandem ratificationem, Sua Sacratiſſima Majeſtas, aliis etiam benigniſſimis Patentibus ſuis, palam facere dignata ſit, tenore quarum iisdem Capitibus, atque Univerſis & Singulis eorundem Aſſeclis, non modo qui mox, & in inſtanti eotum, ad debitam Regiæ Majeſtati fidem, & fidelitatem, ſed & aliis, ſi ad Terminum, occaſione memoratæ Compoſitionis Szattmarienſis præfixum rediiſſent, generalem Amnyſtiam, cum Vitæ & Bonorum Gratia, omniumque Exceſſuum, & damnorum, tam Regiæ Majeſtati, quam Ejus Fidelibus illatorum perpetua oblivione, clementer elargita fuiſſet; Quia tamen ad præfixum Terminum, conſequenterque amplectendam Amnyſtiam, & Gratiam ipſe Rakoczius & Berchénius, ac nonnulli etiam alii non rediiſſent, imo in nefando atrocis Perduellionis Crimine, in præſens etiam pertinaciter perſeverarent; Ideo Univerſi, & Singuli, qui ſe usque ad prænotatum Terminum abſentarunt, vel modalitate prævia non rediverunt, adeoque etiam de præſenti abeſſent, una cum ſuis præ-

nominatis Capitibus, & Anteſignanis, tanquam legitimi ſui Regis, & Patriæ publici Hoſtes perduelles, veræque Libertatis Everſores, vi præſentis Statuti legitime proſcripti, & ubique ad infligendam ipſis demeritam Juris pœnam perſequendi, & captivandi; Bona vero eorundem mobilia & immobilia univerſa, Fiſco Regio applicanda decernuntur, & declarantur; Cum quibus omnis Correſpondentia, & Commercium, de ſimplici, & plano, Univerſis & Singulis Regnicolis ſub pœna Criminis læſæ Majeſtatis interdicitur. Illi vero omnes, qui occaſione præfatæ Compoſitionis, vel ante Terminum eorum præfixum, aut etiam ante ipſam Compoſitionem & in Præſens usque redieruut, ac Juramentum Fidelitatis depoſuerunt, ab eadem Proſcriptione abſoluti, & inſuper Generalis hujusmodi Amnyſtiæ, & Gratiæ Cæſareo-Regiæ, juxta tractatum eundem Szatthmarienſem participes efficiuntur; Hoc nihilominus hic loci annexo, ut Res Mobiles ſub his motibus amiſſæ, & Actu extantes, a Poſſeſſoribus earundem per priores Dominos, Motibus iisdem non implicitos, Via Juris acquiri poſſint; ac inſuper, ut Officiales Comitatuum, Proviſores Bonorum, ac etiam Adminiſtratores Bonorum, & Proventuum Cameralium, & his ſimiles, qui nimirum publico, vel privato, alieno tamen nomine, Bona vel Proventus ſuæ Fidei concreditos adminiſtrarunt (in quantum videlicet a Principalibus ſuis vel abſoluti non eſſent, vel in publicum illius temporis Inſtitutum, ſive Principalium ſuorum uſum, Proventus ejusmodi ſe convertiſſe probare non poſſent) reddendis Rationibus ad inſtar aliorum Officialium, in benignis etiam Amnyſtialibus exceptorum, ſubjiciantur.

Triceſimatores pro Nunciis electi, ad Diætam admittuntur.

Articulus L.

Item concluſum eſt, quod ſi qui Triceſimatorum a modo impoſterum per illos, qui ad Diætas per Regales vocantur, pro Ablegatis Nunciis eligerentur, & Camera Hungarica ſine diſpendio Servitii Regii munia ejusmodi Ablegationis ſubire poſſe indulſerit, ut exemplo Articuli 61. Anni 1655. Ablegati, ſeu Nuncii ad Diætam eligi & mitti poſſint.

De amittendo Intereſſe, ſi ultra ſex per Centum obligetur.

Articulus LI.

Quandoquidem plurimi, Salutis & Charitatis immemores, uſurariæ pravitati & avaritiæ dediti, ſuper Pecuniis ſuis mutuo erogatis, nomine Intereſſe, vel lucri ceſſantis, aut Titulo Diſcretionis, de ſimilibus ſuis elocatis Capitalibus, admiſſo legali ſex per Centum Intereſſe non contentantur, ſed ſibi octo, decem, & plures etiam pro Cento florenos, nomine Intereſſe, aut etiam cujuscunque Diſcretionis titulo obligari, & exſolvi procurent; Ad tollendam proinde uſurariam pravitatem & avaritiam benigna Sua Majeſtate reſolvente, ſtatutum eſt: ut amodo impoſterum nemini liceat Pecunias ſuas ad Intereſſe ultra ſex per Centum annuatim pen-

dendum elocare, aut hactenus elocatas ultra continuare, adeoque ex nunc deinceps præter hoc legale Intereſſe, nullo titulo, etiam Diſcretionis, ſive in pecuniis, ſive Victualibus, aut aliis quibusvis Rebus, a Debitore quidpiam accipere, vel exigere; Contravenientes vero, cujuscunque ſint conditionis, Characteris, & Nationis homines, ad expoſitionem Fiſci Regii, comperta rei veritate, in amiſſione ejusmodi ſtipulati Intereſſe, vel Diſcretionis, per competentem ipſius Capitalis deſumendi Judicem, ipſo facto convincantur; Cujus quidem adjudicandi Intereſſe & Diſcretionum duæ partes, ipſi Fiſco Regio, una vero tertialitas cuicunque Denuncianti cedere debebit.

De Debitis activis, & paſſivis, ac Intereſſe, eorumque Exſolutionis Modo.

Articulus LII.

Quoniam durantibus inteſtinæ Rakoczianæ Factionis temporibus, univerſi & ſinguli in debita Cæſareo-Regiæ Majeſtatis Fidelitate perſeverantes, omnibus Bonis ſuis eorundemque Fructibus privati, extra Regnum, a potiori gravi mutuato alieno ære ad uſuras levato victitare, ſedatis vero iisdem motibus, præattactorum Bonorum ſuorum maximam ruinam conſpicere neceſſitati fuiſſent. Idcirco Sua Majeſtate annuente ſtatutum eſt: ut ejuscemodi Debitores, qui ſub præinſinuatis Tumultibus in homagiali Regiæ Majeſtatis conſtanti Fidelitate perſtiterunt, & ob id Bonis ſuis caruerunt, ab omnium cujusvis Sortis Capitalium, per eosdem ante præfatos Tumultus, a quibusvis, etiam Communitatibus Eccleſiaſticis, vel Religioſis, aut aliis privatis Perſonis levatorum, ſolvendo Intereſſe, ab Anno 1702. inclusive, usque ad Annum 1710. itidem inclusive proveniente, & præprimis quidem talibus Creditoribus, qui nefarias Partes Rakoczianas ſecuti, vel ſolummodo ſub ejus poteſtate exiſtentes & ſubjecti, Bonorum tamen ſuorum poſſeſſione gaviſi fuiſſent, reſtante (tametſi Fiſcus Regius in ejusmodi Creditoris Bonis ſuccederet) etiam in præmium conteſtatæ Fidelitatis prorſus immunes & abſoluti habeantur: Sola Capitalium Summarum, modalitate ab infra declarata fienda perſolutione, ſalva permanente. Quæ vero Debita ſeu Capitalia, a prænotato Anno 1702. usque ad Annum 1710. inclusive, apud quosvis Creditores, ſive Nationales, ſive Extraneos contracta ſunt, reſpectu horum, tum quoad Capitale, tum etiam Intereſſe, Solutio, ſecundum Continentias Obligatoriarum præſtari debebit. Alia vero Debita, quæ ante præfatum Annum 1702. inter Partes prædeclaratas contracta fuiſſent, in talibus, Capitalium quidem (quæ Mille florenos excederent) Exactio & Solutio, usque ad Triennium, ab Articulorum præſentium publicatione computandum prorogetur; ita tamen, ut de Capitali interea non periclitando, Debitor Creditori ſufficientem Securitatem præſtare, & Intereſſe currens pro rato temporis adminiſtrare, reſtans vero pro Motuum Annis, modalitate infra notata, intra idem Triennium exſolvere teneatur; Cenſus vero ſeu Intereſſe ab ejusmodi Capitalibus, pro præteritis Annis proveniens & reſtans, in quantum videlicet nec dum perſolutum fuiſſet, non niſi pro dimidia ſui, & temporis reſtantis parte exigi poſſit. Salvis tamen novis Conventionibus Partium, medio tempore, & eatenus fors in contrarium, præſertim inter Clerum, & Sæculares Debitores, occaſione Summarum Fundationalium, de medio Intereſſe univerſaliter pro prænotatis Annis præſtando initis, in futurum etiam obſervandis. Hæc tamen de illis duntaxat Debitoribus, qui extra uſum & poſſeſſionem Bonorum ſuorum a potiori manſerunt, non vero de illis, qui Bona Creditoribus obligata pacifice poſſederunt, intelligenda, & ad tales etiam Dominos Terreſtres, ac Decimarum Arendatores extendenda ſunt, qui nullam propter Motus Decimam, vigore conſuetæ Arendationis exigere & percipere potuerunt, ut & ii pro talibus Annis ab Arendæ Solutione immunes cenſerentur: Denique a Rebellibus in præſens usque Contumacibus, per Fideles contractorum Capitalium, una cum reſtanti Intereſſe, aliunde Fiſco Regio de Jure competentium, Fidelibus Debitoribus ſemet inſinuaturis, & contracta ſimilia Debita repræſentaturis; non ſolum benignam Reflexionem, ſed pro condigno, in quantum fieri poterit, Conſolationem, ac Regiam quoque Munificentiam, Sua Majeſtas clementiſsime appromittit. Demum quælibet Capitalia, aut Res mobiles eorum, qui præteritis Motibus impliciti fuerunt, ſub tempus illud, antequam ad Fidelitatem rediviſſent, ac Generalem poſtremam Amnyſtiam conſecuti fuiſſent, Jure Fiſci Regii a quibusvis Debitoribus levata aut adempta, jamque in publicas neceſsitates converſa & conſumpta, nulli Refuſioni aut Boniſicationi obnoxia declarantur.

De Contractibus, Obligationibus, Faſſionibus, & Bonorum Ceſſionibus, fraude, dolo, vi, & metu inter Partes infra declaratas procuratis, non obſervandis, & Articulorum etiam 13. Anni 1687. nec non Articuli 26. Matthiæ Decreti tertii renovatione.

Articulus LIII.

Item concluſum eſt, ut Contractus, Obligationes, Faſiones, item Bonorum Ceſſiones, ſub his Motibus inter Aſſeclas Rakoczianos factæ, in Judicio per Partem læſam in Controverſiam ſumi, & judicialiter diſcuti, ac examinari, compertoque ſufficienter eo, quod Obligationes ejusmodi, fraude, dolo, vi, aut metu procuratæ, vel extortæ, & celebratæ ſint, omnino pro Juris Exigentia, per procedentem Cauſæ Judicem ſeponi, vel retractari poſsint; idemque de Communitatibus, & Comitatibus Debitoribus, ac reſpective illorum Creditoribus, formalitate & conditione ſub præmiſſa, intelligendum. Renovatis præterea hic Loci Articulo 13. Anni 1687. & Articulo 26. Matthiæ Regis Decreti 3. Ex Impoſitione autem Rakocziana hærentes Reſtantiæ tolluntur.

De Debitis Fidelium per Tumultuantes a Debitoribus exactis.

Articulus LIV.

Ulterius etiam ſtatutum eſt, ſi Debita Creditorum

torum Fidelium per Tumultuantes, ab invitis Debitoribus fuissent exacta, & levata, ut talia per Creditorem quidem a Debitore, & e converso per Debitorem ab Exactore cum omnibus idem Debitum concomitantibus accessoriis, ac insuper expensarum refusione judicialiter acquiri possint.

Modus procedendi, ac etiam pœna statuitur, qui in infrascriptos excesserint.

Aurticulus LV.

Item, si quis Regiarum Camerarum Consiliarios, ipsumque Supremum, aut Vice-Directorem Causarum Regalium, nec non Barones Regni, & Supremos Comites, in Officii functione actualiter procedentes verberaret, arestaret, aut ne fors interimeret, contra talem, benigne Sua Majestate resolvente, ad similitudinem Articuli 70. Vladislai Decreti 1. hic loci renovati, judicialiter procedi, ipseque debita pœna ibidem specificata feriri posit, salva legali defensa, determinatum est.

De Excessibus Officialium Cameraticorum in Montanis Civitatibus existentium.

Articulus LVI.

Tametsi anteactorum Annorum Constitutionibus, signanter autem Articulo 83. Anni 1647. Statutum esset, Camerarum Suæ Majestatis Sacratissimæ Mineralium Officiales, a quibusvis Excesibus abstinere debere; Cum tamen Liberæ & Regiæ Montanæ Civitates, novos & plures adhuc, quam antehac patratos ejusmodi Officialium Excessus, in Statuum & Ordinum Gravaminibus uberius specificatos, querulose repræsentassent: Ideo Sua Majestas Sacratissima, ad humillimam præfatarum Civitatum querelam, ac demissam Statuum & Ordinum Instantiam, super ejusmodi querelis in facie Loci per nonnullos, tum ex Suæ Majestatis Cameris; tum etiam vicinis Comitatibus Deputandos quantocyus investigandis, & examinandis, ac Parte utraque eatenus exaudienda, Semet benigne ordinaturam, factaque fideli Relatione, pro exigentia Juris Patrii, ac Montanistici determinaturam, adeoque universos præjudiciosos Abusus, & Excessus sublaturam, ac, ne in futurum attentari valeant, serio inhibituram clementer obtulit. Et nihilominus præcitatum Articulum 83. Anni 1647. renovandum, & ad Oppidum quoque Bocza extendendum benigne decrevit.

De Restantiarum Contributionalium Relaxatione, earumque vitanda Accumulatione; item Rationum a Perceptoribus exactione, Comitatuum Conscriptione.

Articulus LVII.

Cum perpetua demissorum animorum suorum subjectione, singularem, & plusquam Paternam Suæ Cæsareo-Regiæ Majestatis Clementiam & Gratiam, Fideles Status & Ordines in eo quoque sunt experti, quod Contributionales Restantiæ præter illas, quæ jam perprius a glorioſæ reminiscentiæ Imperatore & Rege Josepho, uni vel alteri Comitatui remissæ fuissent, usque ad ultimum Octobris Anni 1711. computatas, ubicunque per Regnum hærentes (sola quintalitate, pro compensandis aliorum Comitatuum Supererogationibus deducta; & per Restantiarios pro rata singulorum Restantia eum in finem pendenda) pro condonatis & relaxatis, adeoque cassatis & exstinctis habeantur; Anni porro 1712. seu novissime præteriti Hibernii Restantiæ tanquam suis Assignatariis aliunde non provisis effective deputatæ complanari debeant. Hinc ut ejusmodi Restantiæ deinceps studiose non accumulentur, vel propriæ Comitatuum Impositiones, & Taxæ, cum Militaribus Contributionibus non confundantur, nec mixtim exigi permittantur, adeoque Perceptoribus taliter commixtarum Contributionum pecuniis abutendi occasio adimatur; Proinde omnes Perceptores Comitatenses, ita & alii Officiales, in quaslibet Perceptiones semet quoquomodo immittentes, singulis Annis, ad reddendas Officiorum suorum Rationes obligati sint: Ad quas & antiqui Officiorum similium Administratores dandis Rationibus adhuc obnoxii, præfixo competenti Termino cogi possint, statutum est; Demum pro æquiori publicorum Onerum ad Conservationem Regni necessaria supportatione, Status & Ordines annuente Sua Majestate determinarunt, ut secundum Idæam, in quam stante præsenti Diæta concordibus Votis consenserunt, totum Regnum conscribatur. Quam Conscriptionem perficient taliter, ut unus Regni Circulus, alterum æque Regni Circulum conscribat; tenebuntur autem talismodi Conscriptiones, quilibet Circulorum finita Diæta intra trimestre spacium Domino Regni Palatino referre, & idem Suæ Sacratissimæ Majestati submittere, ut ex eadem, justa & æqua proportio per Districtus, seu præfatos Regni Circulos eruatur.

Justitiæ Administrationis Via, Abbati Pécs-Varadiensi statuitur.

Articulus LVIII.

Causa & Controversia illa, quae inter Abbatem Pécs-Varadiensem una, nec non Episcopum Quinque Ecclesiensem ab altera Partibus, occasione Bonorum & Decimarum, ad Abbatiam Pécs Varadiensem praetensive tentorum, & tempore Statutionis Contradictione interposita non obstante, apprehensorum vigeret, remittitur ad Commissionem Articulo 10. ordinatam, vel ea non expectata, ad Judices etiam ordinarios ibidem denominatos, aut alterutrum eorum, jure extraordinario, secundum tenorem Articulorum 22. Matthiae Regis Decreti 6. item 59. Uladislai Decreti 1. & 130. Anni 1647. revidenda, & exequenda.

Pro Systematis elucubratione in Militaribus, Politicis, & Oeconomicis, Commissarii denominantur.

Articulus LIX.

Quandoquidem elucubratio & promotio Systematis, in Politicis, Militaribus, & Oeconomicis, salutare, totique Regno proficuum, & apprime necessarium opus esset: Idcirco Sua Majestate

jestate clementer resolvente, pro Operis praenarrati elaboratione denominantur Domini Comites Archiepiscopus Colocensis, Comes Emericus Csáky; Comes Stephanus Kohary Judex Curiae Regiae; Banus Croatiae Comes Joannes Pálffy; Janitorum Regalium Magister Comes Marcus Czobor; Episcopus Csanádiensis Comes Ladislaus Nadasdy; Comes Thomas de Nadasd; Comes Adamus Draskovich; Comes Sigismundus Battyáni; Comes Alexander Károly; Baro Ladislaus Ebergény; Comes Gasparus Eszterházy, & Baro Gasparus Sándor; nec non Honorabiles Joannes Kis, Episcopus Ansariensis, & Ecclesiae Agriensis Præpositus Major; & Joannes Liptai, Posoniensis Capituli Ablegatus: Item Egregii, Magister Franciscus Szluha Personalis Praesentiae Regiae in Judiciis Locumtenentis & Consiliarii Protonotarius; Paulus Ráday, Andreas Török, Andreas Szirmay, Josephus Huszár, Stephanus Bornemisza, Georgius Mikházy, Melchior Sándor, Michaël Baczko, Gabriel Skaricza, & Paulus Kaidacsy. Regia porro Majestas alios etiam a Parte Sua denominabit Commissarios, qui cum iisdem Regni Commissariis, operam & studium conferre, tandemque in proxime futura Diaeta, pro Suae Majestatis & Regni revisione, & decisione, laborem suum referre tenebuntur. Pro Juridici autem Systematis elaboratione, jam in Articulo 24. aliis Deputatis existentibus.

Restaurationem desolatarum in Regno Hungariæ Ecclesiarum, Sacratissima Sua Majestas in Se assumit.

Articulus LX.

Sacratissima Sua Majestas tanquam pientissimi Patris pientissimus Filius, & Paternarum Virtutum Haeres, ac vivum Exemplar, Summusque Ecclesiarum DEI ad mentem Sancti Stephani Regis Libri 2. Capitis 1. & Tripartitalis Tituli 11. in Apostolico isto Regno Patronus, pii, ac salutaris Voti Divi LEOPOLDI Progenitoris & Praedecessoris Sui desideratissimi, de restauratione Ecclesiarum desolatarum, in hocce Regno Suo Hungariae existentium facti, benigne memor, ad ampliandum Divini Numinis Cultum, Incrementumque Orthodoxae Catholicae Religionis, in Se assumere, Ecclesiasticisque non secus, ac Religiosis, qui de abalienatis Bonis Ecclesiasticis sese apud Suam Majestatem Sacratissimam gravatos esse repraesentaverint & edocuerint, Jus & Justitiam competenti Juris via administrari facere clementissime resolvit; benigne confisa, Dominos etiam Praelatos, Obligationi, & Muneri suo pro exigentia Sacrorum Canonum ac Legum etiam Regni, signanter Sancti Ladislai Regis Libri 1. Capitis 8. nec non Articuli 13. Anni 1550. nuspiam & neutiquam defuturos.

Commissarii denominantur ad Revisionem Terreni inter Vunnam & Colapim habiti, & Octo floreni Domino Episcopo Szegniensi menstruatim solvendi determinantur.

Articulus LXI.

Ad avertendas Confusiones, colendamque inter Regnicolas, & Militiam Confiniariam mutuam amicitiam, pacem atque tanquillitatem, ad Revisionem Terreni inter Vunnam & Colapim Fluvios existentis, interque Domini Episcopi Zagrabiensis Abbatiam, ac Ecclesiam, nec non idem Capitulum Zagrabiense ab una, ac Militiam Confiniariam Partibus ab altera controversi, accedente Suæ Majestatis Sacratissimæ annuentia, denominantur Commissarii: Dominus Comes Joannes Pálffy Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæque Banus, eo vero quoquomodo impedito, Dominus Comes Petrus Keglevich, ac eo etiam impedito, Dominus Comes Joannes Draskovich; Baro Stephanus Druskoczy; item eorundem Regnorum Protonotarius, ac Adamus Domianich, & unus ex Vice-Comitibus Comitatus Zagrabiensis, qui prævia præscripti Terreni oculari Revisione, præsente etiam Fisco Regio, necessitatem, & quantitatem Lineæ Confiniariæ cognoscent, superindeque genuinam & circumstantialem Relationem, Suæ Majestati Sacratissimæ, ad faciendam Partibus pro æquo & justo determinationem, submittent. Menstruos autem florenos octo. Episcopo Szegniensi, ex Fundo hactenus consueto, imposterum etiam persolvendos Sacratissima Sua Majestas benigne resolvit.

Declaratur Succesio in Caducitatibus Rusticorum, vel etiam Nobilium in Fundis rusticanis degentium, & Fornacis Lateritiæ exstructio Capitulo Jaurinensi admittitur; Domunculorum super Cellario ibidem extructarum adjustatio, ad Commissionem remittitur.

Articulus LXII.

Siquidem circa Personarum Nobilium, in Fundis tamen rusticanis degentium, imo etiam Ignobilium Caducitates, taliumque Succesionem, nonnullæ hactenus, signanter Jaurini exortæ fuissent quæstiones & difficultates; Ideo pro distinguendis & declarandis tam Fisci Regii, quam ibidem, utpote Jaurini, non secus per totum Regnum Hungariæ Dominorum Terrestrium Juribus, statuitur, ut Domini quidem Terrestres omnes & singuli, in universis Bonis, Rebusque mobilibus Rusticorum, seu Colonorum suorum acquisitis, non tantum in Semine Deficientium, & ab Intestato Decedentium, sed etiam Notæ Infidelitatis, aut Criminis læsæ Majestatis reorum imperturbate succedant. Nobilium vero & Liberarum Personarum, nulli proprietario Domino obligatarum in Fundis rusticanis degentium, seu in Semine Deficientium, & ab Intestato Decedentium, seu de Nota Infidelitatis, aut Criminis læsæ Majestatis convictorum, universæ Res mobiles per eos acquisitæ, una cum Summa pecuniaria, si quæ in ejusmodi Fundis rusticanis investita comperiretur, solis duntaxat Fundis, ac iisdem alligatis appertinentiis, per Dominum Terrestrem, nisi & is eotum a Fidelitate defecerit, libere reluendis, sicque pro se retinendis) ad rationem Fisci Regii applicari debeant. Cæterum Sacratissima Sua Majestate Juribus Venerabilis Capituli Jaurinensis, qua Domini Terrestris, ad supplicem ejusdem Instantiam benigne consulente, extructionem non tantum Fornacis Lateritiæ hactenus per Officiales Bellicos Jaurinenses, in grave damnum & præjudicium attacti Capituli impeditam,

peditam, ſed etiam ibidem exurendarum Tegularum uſuationem, ac aliis fiendam liberam diſtractionem, & quod aliis etiam in Locis Dominorum Terreſtrium Juribus, præjudicium inferri non admittet, clementiſſime reſolvit; Præſidiaria nihilominus Fornace Jaurienſi, pro reparatione duntaxat Mœniorum ipſius Præſidii imperturbate permanente. Domuncularum porro ſuper Cellario annotati Capituli exſtructarum accommodatione, ad Commisſionem in Articulo 43. expreſſatam, remiſſa.

De exactori Obſervatione & Renovatione, ac ad omnes Liberas & Regias Civitates Extenſione infraſcriptorum Articulorum.

Articulus LXIII.

Siquidem ex Gravaminibus Inclytorum Comitatuum Status & Ordines varios per mentionatas Liberas & Regias Civitates, in præjudicium Nobilitaris Prærogativæ, contra tenorem Articulorum 18. 1647. 19. 1649. 42. 1681. nec non 31. 1655. inibique citatorum, patratos fuiſſe Exceſſus & Abuſus: Ut ſunt Acciſarum Exactiones, Menſurarum tam aridarum, quam liquidarum pro ſuo lucro aut libitu factæ mutationes, & reductiones, a Jurisdictione Comitatuum attentatæ ſui abſtractiones, animadvertiſſent; Communi Statuum & Ordinum Voto concluſum eſt: ut ad tollendos ejusmodi Exceſſus, & privata Authoritate introductos Abuſus, præcitati Articuli, ad omnes Civitates Liberas ac Regias, Montanasque, juxta Articulum 31. prænotatum, indifferenter impoſterum exactius obſervandi extendantur, & Acciſæ ſub pœna Violentiæ a Nobilibus nullo ſub prætextu exigantur; Menſuræ tam aridarum, quam liquidarum Rerum, non ſecus & Ulnæ, ac Pondera, ad mentem prædicati Articuli 31. 1655. Menſuris, Ulnis, & Ponderibus Poſonienſibus conformentur, & accommodentur. Vice-Comites in Rectificatione Menſurarum, Ulnarum, & Ponderum procedentes, ſub præſcripta pœna admittantur: Rectificationique eorundem ſeſe accommodare, Jurisdictioni denique Comitatuum in præmiſſis, ac aliis præſcriptis Caſibus ſubeſſe debeant, ac teneantur. Cæteroquin ipſarum Privilegiis, & legitimo uſu ſalvis permanentibus.

Ratione Debitorum & Prætenſionum per Familias Amade, & Kerekes, ac alios Regnicolas in vicinis Provinciis acquirendorum conditi Articuli renovantur.

Articulus LXIV.

Communi omnium Statuum & Ordinum Voto ſtatutum eſt: ut Articuli 55. 1638. 33. 1655. 82. 1659. ratione Creditorum & Prætendentium Hungarorum, in vicinis Provinciis, & aliis Suæ Majeſtatis Regnis, activa Debita, & Prætenſiones habentium, ſignanter autem Amade, & Kerekes Familiarum conditi renoventur, & obſerventur; Nec non pro parte etiam Egregii Gabrielis Megyeri, Tabulæ Judiciariæ Regiæ Jurati Aſſeſſoris, coram Mareſchallatu Provinciæ Auſtriæ, contra Dominum Comitem olim Ferdinandum Gobertum Aſpermont, tanquam Auſtriacum, poſt ejusdem autem Deceſſum, relictam ejusdem Viduam Dominam Julianam Barbaram Rákóczy, velut Hæredum Aſpermontianorum Tutricem & Curatricem, ac Succeſſores, Sententiam ab Executione duntaxat pendentem habentis: Non abſimiliter contra Ferdinandum Sveiger Supremum Belli Commiſſarium, coram Excelſi Cæſareo-Regii Aulæ Bellici Conſilii deputata Commiſſione procedentis extendantur. Ad quorum Acquiſitionis promotionem & effectuationem, ſi Partes præmiſſæ Actoreæ, ſeu Prætendentes, cum genuina deducendorum deductione, & ſpecificandorum Caſuum ſpecificatione, Prætenſiones ſuas Suæ Majeſtati debito modo repræſentaverint, iisdem pro remonſtrandæ Juſticiæ exigentia benigne ſuccurrere, & aſſiſtere non dedignabitur.

De Prætenſione Baronis Sigismundi Nyári, & Cointereſſuorum, ratione Bonorum Scsavnyk.

Articulus LXV.

Sacra Regia Majeſtas ad demiſſam Statuum & Ordinum Inſtantiam eatenus factam clementer reſolvit, quod dum Baro Sigismundus Nyáry, & Cointereſſati, ratione Bonorum Scsavnyk, exprætenſa Sigismundi Tököly Avi ſui Materni Nota Infidelitatis confiſcatorum, modalitate in Articulo 7. Anni 1687. declarata, qua Supplicantes coram Eadem Sacra Regia Majeſtate inſtiterint, percepta eatenus Fiſci etiam Sui Regii informatione, eam clementer feret reflexionem, quam æquitas, & Cauſæ Juſtitia admiſerit.

In Negotio Oppidi Hranovicza.

Articulus LXVI.

Benigna Suæ Majeſtatis annuentia intercedente, determinatum eſt: Ut idem Baro Sigismundus Nyári, qui in actuali Poſſeſſione mentionati Oppidi Hranovicza per introductionem Cameræ, & Fiſci Regii de præſenti eſſet, maneat in Domino etiam ulterius; Prætendentes autem, ſi qui eſſent, ad ordinariam Juris viam relegantur.

In Cauſa Hæredum ac Succeſſorum Jokaianorum contra Succeſſores Maholanianos modus procedendi ordinatur.

Articulus LXVII.

Reſpectu Cauſæ inter Hæredes Joannis condam Jokay ab una, nec non Baronis condam Joannis Maholány, Perſonalis Præſentiæ Regiæ in Judiciis Locumtenentis & Conſiliarii ſuperſtites Hæredes, ab altera Partibus, jam a longo tempore controverſæ, per Status & Ordines, accedente etiam benigno Suæ Majeſtatis aſſenſu, taliter determinatum eſt: Ut nimirum: pro Juſtitiæ adminiſtratione celeriori, eadem Cauſa per Dominum Palatinum, adhibitis Tabulæ Regiæ Judiciariæ Judicibus & Aſſeſſoribus, quos ad manus habere poterit, Jure extraordinario (vel in unico Termino Octavali, ſi interea eadem celebrari contingat) ex fundamento & merito Rei, citatis legitime ab utrinque Partibus intereſſatis, ſufficienterque exauditis, ac univerſis Documentis, prout juſtum & æquum eſt, in diſcuſſionem ſumptis, revideatur, & finaliter determinetur; ſolo novo Judicio Parti ſuccumbenti extra Dominium conceſſo. Non ſecus in Cauſa etiam Baronis Ladislai condam Kordics, per mortem ejusdem non dudum interventam, in Hæredes Ipſius condeſcenſa, contra Præfatam Viduam, & Hæredes Maholanianos (admiſſo hic etiam pro Parte ſuccumbente novi Judi-

cii

cii remedio) procedatur cum finali Decisione: Evictione tamen Fisci Regii in utroque hoc Processu neutri Partium admissa, dum eam (si quæ per Fiscum Regium assumpta esse comprobari possit) idem Fiscus non respectu Cointeressatarum Partium, inter semet ipsas, de Successione, vel Divisione Bonorum, & Legatorum disputantium, sed penes universaliter sumptas, contra alios Impetitores assumpsisse dignosceretur. Porro ut Causæ quoque Egregiorum Gasparis Bobroviczky, contra Egregium Adamum Palugyai, & Emerici Csatárj, Consortisque ejusdem, contra Egregios Gregorium Ráthy, & Georgium Horváth, in facto per eosdem prætensive perpetrati Actus Majoris Potentiæ ; Item Egregiorum Wolffgangi Székel, & Ladislai Andrássy, se in Manifestum Nobilitaris Prærogativæ præjudicium enormiter læsos esse prætendentium, pari Juris, & Processus modalitate revideantur, debitæque Executioni mancipentur: Non secus & Helenæ Parapatics, ac Justinæ Matalovics Causæ, determinentur.

Pupillis, eorumque Tutoribus, & Curatoribus prospiciendi modalitas.

Articulus LXVIII.

Ad alleviandum afflictum, & fere neglectum Pupillorum Statum, eorundemque Tutoribus & Curatoribus prospiciendum, Articulos 24. 1655. & 32. 1659. ita dilucidandos, moderandos, & circumscribendos statuunt Regnicolæ. Ut amodo dedeinceps, decedentibus Pupillorum, Progenitoribus, Agnati, aut Cognati eorum teneantur absque omni dilatione obitum Parentum Pupillorum Vice-Comiti illius comitatus, in quo talia pupillaria Bona adjacere dignoscerentur, notificare: Idemque cum sibi adjungendis Judice Nobilium, & Jurato Assessore, non expectata ulteriori Comitatus Exmissione, adhibitis etiam Agnatis, & Cognatis, in Linea Successionis proximioribus, quos nimirum ad latus habere poterit, ad facies Bonorum Pupillorum exire, seriamque & exactam super universis Debitis activis, & passivis, item Bonis mobilibus, & immobilibus (Literis nihilominus, & Literalibus Instrumentis, factum pupillarium Bonorum tangentibus, earumque revisione & inspectione, prorsus exceptis) diligentem & exactam Inventationem peragere, & ejusmodi Inventationis seriem, in proxima affutura Congregatione scriptotenus, inter Acta Comitatus pro futura Pupillorum Cautela conservandam, exhibere teneantur ; Vice-Comite vero, seu legitime impedito, seu Facultatum pupillarium tenuitate, fatigium eatenus & laborem ejusdem minus requirente, ad solam ipsius indilate extradandam Commissionem, suppleat Vices ejusdem Judex Nobilium, cum Jurato Assessore, & præscripta modalitate, Inventarium omnium Rerum conficiat, & referat; Tutores autem & Curatores ad mentem Tituli 123. Partis 1. tales constituantur, qui tam respectu Personæ, quam Bonorum, ad Officium gerendæ Tutelæ sint habiles, & capaces, nec secus administrationem Bonorum pupillarium adire præsumant ; quam prævio Inventario secundum præscriptam modalitatem peragendo. Qui quidem hoc modo constituti Tutores, Pupillarium Bonorum Proventus, & Res mobiles, quæ servando servari non possunt, sed vel deteriorantur, vel vetustate consumuntur, pro Bono & incremento Pupillorum, tempore competenti justo pretio distrahere, idemque a necessaria Pupillorum provisione, & Oeconomiæ administratione supernatans, ad locum securum, erga justum & legale Interesse elocare, vel in comparationem & augmentum Bonorum convertere, & super gesto Tútoratu, aut Curatoratu, singulo ad minus Triennio, coram Personis per Comitatum ad id specialiter exmittendis, Pupillorumque Agnatis, seu Cognatis proximioribus, in quantum fieri potest, præsentibus, sufficientes Rationes dare teneantur. Quarum Rationum serie in Comitatu per Deputatos reportata, si Fideles Administratores comperti fuerint, pro Curis & laboribus intra tempus ejusmodi Tutoratus administrationis perferendis, in sortem emeritæ mercedis, Sextam Reddituum, ex Bonorum Proventibus (non autem elocatorum Capitalium Interesse, quod intacte pro solis Pupillis permanere debet) Partem pro se retinere valeant; In casu vero contrario, statim, & ipso facto absque omni remuneratione ab officio Tutoratus, sive iisdem concrediti, sive alias qualitercunque vendicati, pro amotis habeantur, ac pro male administratis, & dispensatis, aut neglectis, juxta mentem præcitatorum Articulorum 24. 1655. & 32. 1659. Annorum, ad satisfactionem compellantur. Pupilli demum, usque legitimam ætatem suam, Tutorum suorum sive Legitimorum, sive Testamentariorum, aut etiam Dativorum Tutelæ subsint, adeoque interea temporis (salvis cæteroquin respectu Pupillorum prioribus Constitutionibus) nec de Rebus suis mobilibus per se disponere, neque Curatores pro se eligere, & constituere valeant; Ad perfectam ætatem autem pervenientes, si quas Rationes a Tutoribus & Curatoribus suis prætendendas haberent, eas vita ipsorum Comite (nisi id ob unius, aut alterius Partis Obitum, aut aliá legalia impedimenta fieri nequiret, propterea-que in Successores redundaret) per Judices articulares exigere teneantur. Si vero ejusmodi Orphani, etiam ad judiciariam Admonitionem, a prænotatis Tutoribus suis Rationes exigere negligerent, extunc dicti Tutores & Curatores Judiciarium Processum, coram Judice in prænotatis Articulis declarato, contra hujusmodi Orphanos suscitare, ac ad reddendas per se gestæ Tutelæ Rationes, agere, ab iisdemque se enodare, insuper pro Curis, & laboribus suis, Sextam, ut præmissum est, ex Proventibus Bonorum pupillarium, usque tempus administratæ Tutelæ, Partem, retinere valeant; Et hæc de Tutoribus Dativis, Testamentariis, & Legitimis tantum, intelligantur, non vero de Legitimis & Naturalibus simul, id est Parentibus, qui utpote : Patres quidem pro toto gestæ Tutelæ, Matres vero pro Viduitatis duntaxat ipsarum tempore, ad reddendas de Fructibus Bonorum, & eorum administratione Rationes non obligentur ; Ad alia tamen Vota transeuntes, & Bona pupillaria Paterna, quacunque ex ratione administrantes, Rationibus eatenus dandis sint obnoxiæ. Quæ præmissa omnia Cives etiam Liberarum & Regiarum Civitatum, earundemque Magistratus, & respective Tutores, inter se observare debeant; Salva semper quoad Dativas Tutelas, etiam in locum naturalium, in Casu malæ Administrationis

ſubſtituendas, Regia Authoritate, ac etiam Palatinali, juxta Leges Regni permanente.

De Renovatione, & Extenſione Articulorum 72. 1622. & 59. 1625. Annorum, procedendique contra moroſos Reparatores communium ædificiorum Modalitate.

Articulus LXIX.

Ultimam fere deſolationis Cauſam, Arcium, Caſtellorum, Curiarum, & Molendinorum, ac aliorum id genus ædificiorum exinde colligere advertunt Regnicolæ, quod nonnulli Compoſſeſſores in reparationem ſimilium ædificiorum concurrere recuſarent; Ne igitur unus, & alter, aut etiam plures ipſorum, propter talium Compoſſeſſorum negligentiam, & renitentiam, damna experiri cogantur, annuente Sua Majeſtate Sacratiſſima, determinatum eſt: Ut Modalitas in ſupramentionatis Articulis 72. 1622. & 59. 1625. Annorum denotata & declarata renovetur, & ulterius ad Liberas quoque ac Regias Civitates extendatur: eo per expreſſum declarato, ut liberum ſit contra tales moroſos, & renitentes, reſpectu damnorum, ex renitentia Compoſſeſſorum emergentium, præmiſſa erga eosdem Compoſſeſſores judiciaria Admonitione, medio Comitatenſium Judicum, ad refuſionem etiam Expenſarum in hujusmodi Litem erogandarum procedere, ubi autem de Educillorum, Sylvarum, ac aliarum communium utilitatum, & Beneficiorum, inter legitimos Compoſſeſſores, ac in ſumultaneo eorundem Dominio, & manifeſto, ac pacifico uſu actualiter exiſtentes, de proportione uſus quæpiam oritur quæſtio, eadem amodo impoſterum ſupraſcripta Modalitate revideatur, determinetur, & adjuſtetur. Quo vero ad Damna per Exundationes aquarum cauſari ſolita. ordinentur per comitatus Commiſſarii, qui ad conformitatem Articuli 16. 1687. procedant, & ſimilia Damna evitare ſtudeant; Quorum Determinationi ſtandum erit ſub pœna refuſionis Expenſarum, in reparationem Aggerum impendendarum, ac etiam in proſecutionem movendæ eatenus Litis erogandarum.

Quomodo Bonorum Poſſeſſores, non obſtante Literarum ſuarum præteritis Motibus interventa amiſſione, in ſuis Bonis permanere poſſint.

Articulus LXX.

Quandoquidem ſub his inteſtinis Motibus complurium Dominorum Prælatorum, Magnatum, & Nobilium Literæ & Literalia Inſtrumenta, uti & Privilegia, Bona eorundem tangentia, ac ſuper Debitis Obligatoriales, per Hoſtes, & Milites ablata, laceraraque, aut concremata, vel alio quovis Caſu fortuito deperdita eſſent; Idcirco, ut deinceps quoque, in pacifico talium Bonorum ſuorum, ante, & usque recenter ſopitos Motus poſſeſſorum Dominio permanere, ſeque contra quosvis Impetitores defendere, Creditores vero ſua Debita acquirere valeant, determinatum eſt: Ut ſi quis hujusmodi Literas ſe habuiſſe, & illas amiſiſſe allegaverit, is coram Judice competenti, ejusmodi Aſſertionem ſuam, ſufficienti, & legitimo Teſtimonio vel Documento probare teneatur; quem in finem Articuli 20. Matthiæ Regis Decreti 2. & 38. Anni 1545 renovantur. Anni porro præteritorum Motuum, Annis in Articulo 29. 1681. ſpecificatis, ab Anno 1703. die 24. Aprilis, Feſto ſcilicet Sancti Georgii Militis & Martyris, usque ad eundem Diem & Feſtum, Anni 1711. annumerantur, & a Præſcriptione eximuntur.

De Exciſione Portionum quarumcunque Religionem ingredientium Perſonarum.

Articulus LXXI.

Non ſine maximo & manifeſto præjudicio Juriſdictionis Sacræ Coronæ, & Regnicolarum, paſſim fieri conſuevit, quod nonnullorum Ordinum Religioſi, uti etiam Sanctimoniales, alias Sæculo jam mortui, non contenti Fundationis proviſione, nullaque penitus Lege deſuper ſancita, Bona tam Paterno- & Materno-Avitica, quam Paterna & Materna etiam Acquiſititia mobilia, & immobilia, a Fratribus ſuis, ad quos immediato Succeſſionis Jure ſpectarent, via Juris, & Proceſſu Diviſionali ſubſecuto, ratas ſuas Portiones eximere, Religionique, aut in notabili Summa, aut Jure perpetuo applicare conſueverunt; Unde legitimi Succeſſores, Jure immediatæ Succeſſionis, imo & Fiſcus Regius palam & manifeſte privaretur. Ideo ſtatutum eſt, ut amodo impoſterum Perſonæ Religionem poſſidendorum Bonorum capacem ingredientes, ex Bonis Paterno-Materno-que Aviticis immobilibus, Quinquaginta millium Florenorum Summam prævalentibus, conſequenterque gradatim deſcendendo, juxta Bonorum exigentiam, qualitatemque & quantitatem, non plus, quam ex rata eorundem Portione provenientem Decimalitatem prætendere, nec Parentes etiam earundem iisdem dare, vel legare poſſint. De Acquiſititiis autem nihil omnino conſequi valeant, præterquam ex libera diſpoſitione Parentum; Cum ea inſuper declaratione, ut etiamſi Portio Religionem ingredientis, Quinquaginta millium Florenorum valorem excederet, non tamen plus, quam Quinquaginta millium Florenorum Decimalitatem, tali Religioſo in ratam ejus Portionem Genitor ſuus, aut proximiores Succeſſores in pecunia exolvere tenebuntur; Ubi vero de valore ſimilium Portionum, utrum videlicet eadem Quinquaginta millium Florenorum Summam, vel deſcendendo gradatim minus valeant, nec non? inter Religionem, & Conſanguineos Perſonarum Religioſarum quæſtio ſuboriretur: Ex tunc liceat uni, vel alteri Partium, pro qualitate & quantitate Bonorum æſtimationi ſubjiciendorum, & in diverſis Comitatibus exiſtentium, medio unius ex Magiſtris Protonotariis, in uno vero, & eodem Comitatu habitorum, medio Judicum Comitatenſium, in Civilibus autem, Civilis Magiſtratus, adhibitis Juris Requiſitis procedere, ſimiliaque Bona (habita eorundem Proventuum ad ſex per centum reflexione) æſtimari curare.

De Auſtriacorum, & aliarum Vicinarum Provinciarum Incolarum in Hungaria Fundos poſſidentium Contributione.

Articulus LXXII.

Inquantum Auſtriaci, vel alii vicinarum Provinciarum Incolæ, in Solo, & Terreno indiſputabiliter Hungarico, Bona, Fundos, Vineas, vel

Prædia, Nobilitari vel Colonicali Titulo possident, Sacra Regia Majestas clementer assentitur, ut ab ejusmodi Tenutis, in medium Hungariæ, attamen non nisi pro justa, & cum aliis Nationalibus similiter parium Bonorum, Fundorum, Prædiorum, vel Vinearum Possessoribus, æquali conditione, & proportione, deinceps contribuere debeant, idque etiam de Civitate Prukensi ratione Prædii Neüdorff, & Curiæ Nyulas, juxta Articulum 44. Anni 1556. dictum, & intelligendum, ac insuper ad aliarum etiam quarumvis Ditionum Incolás, in quibuscunque Regni Comitatibus possessionatos, pari modalitate extensum esto: Neostadienses tamen, & alii, qui ab antiquo, in Domo Provinciali, seu Catastro Austriæ immatriculati reperiuntur, eorum negotium peculiari Commissione infrascriptorum Deputatorum quantocyus, & quidem statim post Diætam quamprimum instituenda (Rebus interim in statu quo permanentibus) prius examinabitur, super quo deinceps Sacra Regia Majestas, id, quod Justitiæ, & æquitati consonum fuerit, determinare dignabitur. Pro qua Commissione ex Parte Regni Hungariæ, per Status & Ordines: Excellentissimus ac Illustrissimus Dominus Episcopus Zagrabiensis Comes Emericus Eszterhazy, Sacræ Cæsareæ ac Regiæ Majestatis Intimus Actualis Consiliarius; Comes Thomas de Nádasd, Sacræ Regni Hungariæ Coronæ Custos; Egregii Magister Franciscus Szluha, Personalis Præsentiæ Regiæ in Judiciis Locumtenentis, & Consiliarii Protonotarius, & Ejusdem Suæ Majestatis Sacratissimæ Consiliarius; Josephus Sigray, Tabulæ Regiæ Judiciariæ Juratus Assessor; & Comitatuum Sopronienſis ac Mosonienſis Vice-Comites, & Jurati Notarii, nec non Liberæ ac Regiæ Civitatis Posonienſis Juratus Notarius Nicolaus Szente: Ex Parte vero Austriæ: Reverendissimus Dominus Abbas ad Scotos; Comes Joannes Baptista a Bergen; Dominus Joachimus ab Aichen; Dominus Joannes Baptista a Mayrn Syndicus; Dominus Comes ab Unverzagt, Circuli infra Sylvam Viennensem Supremus Commissarius; Dominus Joannes Lauthenperger, jam fati Comitis Vice-Commissarius, denominati sunt. Respectu vero Bonorum, sub actuali Metarum Controversia possessorum, præcedente Articulo 39. provisum est.

De Sessione Ordinis Canonicorum Regularium, Præmonstratensium, & Patrum Societatis JESU.

Articulus LXXIII.

Ex quo Sacer Ordo Canonicorum Regularium Præmonstratensium olim in Regno hocce Apostolico gloriosissimus, & victricibus Cæsareo-Regiis Armis e faucibus Turcarum erepto florentissimus, Postliminii Jure, novellas Plantationes in eximium Regni, & sui Ordinis incrementum denuo radicare cœpisset; Hinc Venerabili Vincentio Walner, moderno Abbati Lucensi, & Præposito Sancti Stephani de Promontorio Varadiensi, qua per dictum Regnum Hungariæ perpetuo sui Ordinis Vicario Generali, actualiter possessionato, ejusdemque legitimis in Officio Generalis Vicarii, & simul dictæ Præposituræ Successoribus, inter Dominos Prælatos, Barones, & Magnates Sessio cum Voto indulta est, & admissa. Statutum præterea est, ut mentionati Patres Societatis JESU, veluti articulariter jam dudum recepti, & per Suam Majestatem Sacratissimam, ad hanc etiam Regni Diætam Regalibus invitati, Sessionem cum Voto inter Status & Ordines, qua Bonorum ad Abbatias & Præposituras pertinentium actuales Possessores, nomine collectivo duo Nativi tantum, iique usque ad tempus duntaxat Possessionis ejusmodi Beneficiorum, ad Sessionem admittantur.

Ratione Controversiæ Dimidietatem Arcis & Dominii Bozok tangentis.

Articulus LXXIV.

Benigno Suæ Majestatis Sacratissimæ accedente Consensu, concluſum est: Ut Eminentissimus Princeps Cardinalis, qua Archiepiscopus Strigonienſis, in ejusdem Arcis Causa, inter Seminarium Szelepchénianum, & Collegium Societatis JESU utrumque Tirnavienſe, controversa, una cum Jurisperitis Viris, per Eundem Suæ Majestati proponendis, & per Eandem determinandis, Authoritate delegata, admissis de Jure admittendis procedere possit, ac valeat; Cujusmodi Seminariorum, Convictuum & Collegiorum, pro Juventute Ecclesiastica aut Seculari, per quoscunque, sive intra, sive extra Regnum fundatorum, dum, & quando necesse videbitur, Inspectionem, & cum exactione Rationum, utrum Fundationi satisfiat, Investigationem, Sacra Regia Majestas sibi Soli, pro Apostolico munere, & suprema Authoritate Sua reservat.

De Vinorum ad proprium Usum, absque omni Exactione, & Quæstus gratia, in vicinas Provincias fienda Inductione, ac liberaliori Passualium extradatione.

Articulus LXXV.

Sacra Cæsarea Regiaque Majestas quoad Rerum, Vinorumque in propriam necessitatem, ad vicinas Provincias, in- & educendorum, absque Taxatione fiendam observationem, eo modo Status & Ordines tractare clementer resolvit; quo Austriæ, Styriæ, & aliorum Regnorum Incolæ tractari assolerent; Respectu vero Vinorum Quæstus gratia introducendorum, Sua Majestas cum memoratis Statibus Austriæ & Styriæ agere dignabitur, ut Status & Ordines tam Literarum Passualium, quam Vinorum introducendorum liberaliorem exposit Usum assequantur; Et Vinorum etiam in alias Provincias per Austriam in Styriam illimitata traductio, ut applacidetur, omnem operam Se impensuram appromisit; Libera porro Boum pulsio, uti hactenus admissa, & imposterum admittetur.

De prætensis novem mille Florenis, Incolis Jauriensibus impendenda Satisfactio promittitur.

Articulus LXXVI.

Ubi Incolæ Jauriensis, Prætensionem suam novem millium Florenorum, in Conservationem ejusdem Præsidii & Militiæ ibidem excubantis, his proxime præteritis Motibus erogatorum, per ordinariam Instantiam promoverint, eandemque Prætensionem suam legitimaverint,

Sacra-

Sacratisſima Sua Majeſtas, adæquatam illis Satisfactionem, perbenigne impendere dignabitur.

Liberæ Civitates, ad Limitationes Communium Onerum, Regnicolas ibidem Domos; & Fundos habentes, aut eorum Homines, tempeſtive certificent, & de Exactis Impoſitionibus quotannis Rationes dare tencantur.

Articulus LXXVII.

Ex quo Liberæ, Regiæque Civitates, nulla præhabita erga Dominos Prælatos, Magnates, & Nobiles, Domos & Fundos ibidem posſidentes intimatione, de illis tractare ſine illis, eosdemque Impoſitionibus ultra modum & juſtam proportionem pro libitu ſuo taxare, cum exactis vero Impoſitionibus pro arbitrio ſuo diſpenſare, & Rationes de iisdem raro, vel nunquam dare, Officiales autem earum, a Communibus Oneribus, cum prægravatione tam Nobilitatis, quam Communitatis, ſe ex integro abſtrahere conſueviſſent; Hinc communi Juſtitia ita exigente, ſtatutum eſt: Quatenus amodo impoſterum, ubi de Impoſitionibus, aut aliis quibuscunque Oneribus ſupportandis tractandum occurrerit, etiam prænominatos Regnicolas, quos tangit, aut Homines Domos eorundem Inhabitantes, tempeſtive certiorare, adhibitisque mutuis Conſiliis, juſtam, ac proportionatam Impoſitionum Subdiviſionem, exceptis Curiis Nobilitaribus, Regia Authoritate Privilegiatis, inſtituere tenebuntur; Si vero eatenus, ſuper quapiam Controverſia inter Magiſtratum Civilem, & prædeclaratam Nobilitatem, ibidem poſſeſſionatam exorta, Eædem Partes ad invicem convenire nequirent, publico Bono, & Servitio Regio id exigente, Magiſtratus quidem Civilis interea in Repartitione ejusmodi Onerum pergat, gravatus autem ad Regiam Majeſtatem, abinde æquitatem ſuæ Cauſæ præſtolaturus & obtenturus, recurrat. Rationes porro de omnibus Impoſitionibus, etiam præteritis, in quantum necdum exactæ eſſent, ac futuris, quolibet Anno, Magiſtratus Civiles a Perceptoribus ſuis, pariter in Præſentia Nobilium, ad eadem Onera Concurrentium, eatenus prævie certificandorum, qui adeſſe voluerint, exigere, & Magiſtratus Civitatenſes, a ſolis Perſonalibus Quarteriis, in Domo duntaxat ipſorum reſidentiali immunes, cæteroquin tam ipſi, quam reliqui Officiales, ad inſtar aliorum Civium, ad ferenda Univerſa Communia Onera concurrere obligabuntur; Ut autem & ipſi Domini Prælati, Magnates & Nobiles, non Cives, uti & Cameratici & Bellici Officiales, ac alii cujuscunque Conditionis Homines, tam in Montanis, quam in aliis Civitatibus Domos & Fundos Civiles posſidentes, ab iisdem, in medium Communitatum Civitatenſium, ad mentem Articuli 78. Anni 1647. proportionaliter ſolvenda ſolvant, ex eadem Communis Juſtitiæ Ratione æquum cenſetur.

De Exceſſibus Hurlianis & Morellianis, Civitati Trenchinienſi, ac aliis Prætendentibus, Satisfactio impendenda promittitur.

Articulus LXXVIII.

Ad demiſſam Civitatis Trenchinienſis, ac aliorum Prætendentium Inſtantiam, de damnis per condam Edmundum ab Hurli, & Bernardum Morelli Commendantes Præſidii Trenchinienſis, occaſione proxime præteritorum Tumultuum, eidem Civitati, Incolisque ejusdem Civitatis, ac aliis, qui tutioris Conſervationis gratia, Res ſuas eo comportarunt, vel aliter etiam illicite illatis, prævia per eatenus ordinatam, & actu vigentem Commiſſionem ſuperinde danda Informatione, quidquid eatenus Juris & Æquitatis erit, Sacratisſima Sua Majeſtas, comperta rei Veritate, Satisfactionem impendendam benigne ordinabit.

Præjudicioſi Contuberniorum Mechanicorum Abuſus tollantur.

Articulus LXXIX.

Contentantur in eo Status & Ordines, quod Sua Majeſtas Sacratisſima Contuberniorum Mechanicorum Exceſſus; quæ quidem Contubernia, ratione Mercium ſuarum Venalium, Statuta Legibus Regni præjudicioſa condere, pretium Laborum, & Mercium, ultra juſtum Valorem, conſtituta inter ſe gravi mulcta, ne quis leviori pretio vendere auſit, augere, Comitatenſibus Limitationibus ſe opponere, in Contubernium autem, Socios, nonniſi erga grandem pecuniariam Summam deponendam admittere, per hocque Res Venales, rariores, & cariores efficere, nil penſi duxerunt, per renovationem Articuli 71. Anni 1659. ejusdemque ſtrictiorem obſervationem, ac etiam Opificum gnarorum, absque noxia reſtrictione, pretioque tolerabili, Authoritate etiam Magiſtratuali, in gremium ſuorum fiendam receptionem, abolitis eorum univerſis in præjudicium Legum Regni qualitercunque inductis Statutis, & Abuſibus tollendis, benigne decreverit; Regiis tamen Privilegiis, per eadem Contubernia impetratis, in reliquo ſalvis permanentibus.

Quæſtio inter Poſſeſſores Arcis Cſáktornya, Officialesque eorum ab una, & Nobilitatem, aliosque Incolas Muraközienſes Partibus ab altera, in Facto Juris Montani, & Decimarum emerſa, non ſecus & limitatio Onerum Communium, Judicio Comitatus Szaladienſis ſubmittitur determinanda.

Articulus LXXX.

Quoniam Officiales Cſáktornyenſes, non curata antiqua Urbariali, tempore adhuc Zriniano practicata Conſuetudine, Jus Montanum, & Vini Decimas, non in natura, verum ſuo duntaxat pro Arbitrio, ad paratas pecunias, adeoque quemlibet (ut vocant Cubulum) tametſi ſæpius in Partibus illis quindecim groſſis emi poſſit, ad tres Florenos taxare, talique Pacto paratis in pecuniis Jus Montanum & easdem Decimas, contra manifeſtas Regni Leges, obſervatamque Praxim exigere; Statum denique Nobilitarem, ibidem Jure, & Titulo Pignoris poſſeſſionatum, reſpectu Bonorum ſuorum, in ferendis quibusvis publicis Oneribus, ultra juſtam proportionem nimium quantum prægravare perhiberentur. Proinde ad tollendos ejusmodi Abuſus & Exceſſus, ut auditis Partibus præſcita Quæſtio, ad ordinariam Juris Viam, Forum ſcilicet Comitatus Szaladienſis terminanda relegetur; Limitatio vero, & Repartitio communium Onerum, prout & horum

rum Perceptio, non per Officiales Dominiorum, qua Intereſſatos, ſed per Magiſtratum Comitatenſem, prævia etiam Vinearum Montaniſticarum ac Vinicolarum, ad Vineas degentium Conſcriptione, ad Conformitatem Articuli 37. Anni 1655. qui hunc etiam in Caſum extenditur, inſtitui debeat, concluſum eſt.

Comitatui Moſſonienſi, & reliquis in Legationem Turcicam Expenſas facientibus erga prævium Liquidationem, Expenſarum Bonificatio promittitur.

Articulus LXXXI.

Si comitatus Moſſonienſis, & alii, prætenſos in Legationem Turcicam impenſos Sumptus, coram ordinanda hunc in finem Commiſſione ſufficienter liquidaverint, appromittit Sua Majeſtas Sacratiſſima, Se non defuturam, quin iisdem Comitatibus juſte ſatisfiat.

De Reviſione & Accommodatione particulæ Domus Schembergerianæ Commisſionaliter providetur.

Articulus LXXXII.

Reſolvit & id benigne Sacratiſſima Sua Majeſtas, quatenus Reviſio particulæ Domus Schembergerianæ, per Militiam Jaurienſem pro Vigillis applicatæ; Non ſecus & uſus Educillorum Incolarum Jaurienſium & Comaromienſium, in Menſibus Julio & Auguſto impediti, occaſione Commisſionis in Articulo 43. ordinatæ inſtituatur, per eandemque Partibus læſis Juſtitia & Satisfactio adminiſtretur.

Erectio Pharmacopeæ in Oppido Jaurienſi conceditur.

Articulus LXXXIII.

Sacratiſſima Sua Majeſtas intellecto eo, quod propter privatum Præſidiarii Apothecarii Jaurienſis lucrum, Erectio Pharmacopeæ Civilis hactenus ibidem interturbata fuiſſet; Intuitu igitur publicæ neceſſitatis, Bonique Communis, in Erectionem ejusdem, non modo benignum Suum aſſenſum præbere, verum etiam ejusdem Conſervationem clementiſime ordinare dignata eſt.

Pro benigna Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Reſolutione, Baroniſſæ Evæ Bokros, Viduæ Duszardianæ & Comitiſſæ olim Suſannæ Eödönffy impertita, gratiæ referuntur.

Articulus LXXXIV.

Quod Sua Majeſtas Sacratiſſima Baroniſſæ Evæ Bokros Viduæ Duszardianæ, Anno abhinc 1703. in Clenodiis bis Mille Florenos prævalentibus, per quendam Furem, in Moraviam profugum damnificatæ, eorundem furto ablatorum, & Brunæ nonnullis venditorum, & etiamnum ex illis apud quendam Roſa Advocatum, & alterius Advocati Barlo Relictam exiſtentium, in Commisſioneque ibidem remonſtratorum, per eundem, & eandem, ac reliquos intereſſatos Emptores fiendam reſtitutionem, Regio Suo Tribunali Marchionatus Moraviæ demandare; Nec non, quoad Literarum Reverſalium, intuitu Debitorum Duszardianorum ab eadem Vidua extortarum Caſſationem ordinare: Porro Literarum quoque Reverſalium Comitiſſæ olim Suſannæ Eödönffy, Comitis condam Stephani Szirmay Conthoralis, Cameræ Aulicæ de ſe datarum Caſſationem, atque annullationem clementiſime reſolvere dignata ſit, humillimas Status & Ordines agunt gratias.

Inſtantia Familiarum Fancſy, & Derſöffy, ad Reviſionem Commisſionalem remittuntur.

Articulus LXXXV.

Et quia Sexus fœminei Homines, a Familia Fancſy de Gordova deſcendentes, ad Bona de Gordova, Petne, Velike, & Babagora, Pertinentiasque eorundem in Comitatibus. Poſega & Veröcze exiſtentes, per Majores Suos ultra duo Sæcula pacifice poſſeſſa, Familia autem Dersöffy de Cſernek, ad Arces, ſive Caſtra Poſega, Cſernek, Dinovicz, Poduercza, Bresztocs, aliter Eleskö, Leboraz, aliter Vaskapu, & Eszek, eorundemque univerſas Appertinentias, in Comitatibus Poſega, Valko, & de Orbacz exiſtentes & habita, Victricibus Cæſareo-Regiis Armis, a jugo Turcico vindicata, perque Cameram Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Jure Neo-acquiſtico, partim etiam actualiter poſſeſſa, partim autem aliis diſtracta, ſe legitimum Jus habere, id ipſumque Privilegiis, & aliis Literalibus Inſtrumentis edocere velle obtuliſſent; Proinde Jurium annotatarum Familiarum, ad præſcripta Bona habitorum Reviſio, abindeque pendentis Juris, & Juſtitiæ iisdem impendenda Adminiſtratio, ad Commisſionem in Articulo 10. conſtitutam remiſſa eſt.

Separatio Comitatus Simigienſis a Comitatu Szaladienſi Articulariter ordinatur.

Articulus LXXXVI.

Siquidem Divino auxiliante Numine, Victricibus ac glorioſis Sacratiſſimæ Suæ Majeſtatis Armis, inter reliquos a potentia, jugoque Tyranidis Otthomanicæ vindicatos Regni Comitatus, Simigienſis quoque, cum univerſis Suis Circumferentiis, Sedibus, Territoriis atque Tenutis, Regno reincorporatus, in eum reſtitutus ſit Statum, ut a Lege attributam ſibi Jurisdictionem, & Activitatem absque ullo alterius Comitatus, quippe Szaladienſis (cui ob temporum injuriam annexus habebatur) adminiculo exercere poſſit; Hinc ad demiſſam annotati Comitatus Simigienſis Inſtantiam, prævia benigna Sacratiſſimæ Suæ Majeſtatis annuentia, concluſum eſt: Quatenus ſublatis, & Caſſatis primum & ante omnia in puncto de Annexione ejusdem Comitatus Szaladienſis facta ſonantibus Legibus, & notanter Articulis 41. 1596. & 22. 1608. poſt Coronationem, nullam amplius a Comitatu Szaladienſi habeat Dependentiam, verum ad inſtar aliorum Regni Comitatuum, propria ſua Jurisdictione, & Judicatu, tam in diſcernendis & judicandis Cauſis, quam aliis Negotiis tractantis, Forum Comitatus concernentibus, uti, frui, & gaudere poſſit atque valeat, hacque Articulari Conſtitutione pro realiter ſeparato habeatur.

Ordinis Melitenſis Inſtantiæ ad futuram Diætam relegatur.

Articulus LXXXVII.

Demiſſa Ordinis Melitenſis ſuper Reincorporatione ſui interpoſita Inſtantia, Statuum & Ordinum Voto, ac benigno Sacratiſſimæ Suæ Majeſtatis aſſenſu, ad futuram Diætam relegatur.

Civitati Szakolczenſi, comperta præmiſſæ damnificationis Veritate, Juſtitiæ Adminiſtratio promittitur.

Articulus LXXXVIII.

Ad demiſſam Statuum & Ordinum Inſtantiam, Sacra-

Sacratisſima Sua Majeſtas benigne reſolvit, quod Caſum intuitu prætenſorum graviſſimorum damnorum Civitati Szakolczenſi, per Dominum Generalem Ricſán, Militiamque ſibi concreditam; Non ſecus, & Diſtrictus Moraviæ Capitaneum, aliosque Officiales & Ruſticos Moravicos illatorum, atque cauſatorum, Conſilio ſuo Bellico propoſitum examinari curabit, &, ſi contra datam, ut exponitur, Fidem, dolo malo Res prætenſæ ablatæ, & Damna cauſata reperirentur, læſis Juſtitia impendetur. In Puncto Reparationis Murorum autem, liceat iisdem Szakolczenſibus conſervare Muros, ad præcavendam duntaxat eorundem ruinam.

Ad Inſtantiam Civitatis Trenchinienſis Articulus 16. Anni 1687. renovatur, & pro Effectuatione ejusdem Commiſſarii denominantur.

Articulus LXXXIX.

Ex quo Impetus, & Vehementia Fluvii Vagi, eo jam erupiſſet, ut ipſa Mœnia quoque Liberæ Regiæque Civitatis Trenchinienſis graviter impeteret, majoraque in dies minaretur damna, atque pericula, ad quorum averſionem, longisſimorumque Pontium ſupra dictum Fluvium Vagum ſitorum, ita & Mœniorum Reparationem, pro quibus complura Florenorum Millia deſiderarentur, ob interventam proxime præteritis Motibus totius Civitatis incinerationem, Incolarumque hinc inde dilapſorum defectum, eadem Civitate inſufficienti exiſtente, ut Malo huic dietim ingraveſcenti, neceſſarii Obices poni, Visque attacti Fluvii aliorſum derivari valeat, eum in finem Articulus 16. Anni 1687. annuente Sua Majeſtate Sacratiſſima renovatur, atque pro Effectuatione ejusdem, Commiſſarii, Domini Comes Georgius Erdödy; Baro Caſparus Sandor; Item Egregii Andreas Hunyady Vice-Palatinus; Magiſter Andreas Dubniczky, Perſonalis Præſentiæ Regiæ Protonotarius; & pro tempore conſtitutus Comitatus Trenchinienſis Vice-Comes denominantur. Cæterum quoad Reparationem Pontium ſuper Trecentorum Florenorum ſubſidio particulare eatenus ejusdem Civitatis Privilegium, ubi eadem Civitas humillimum ad Suam Majeſtatem fecerit recurſum, æquitati conformem habitura eſt Reſolutionem.

Ad reducendum juſtum Molarium Lapidum Pretium, Commiſſio inſtituitur.

Articulus XC.

Quoniam pretium Molarium Lapidum, tam in Geletnek, in Barſienſi, quam in Mulay, in Bereghienſi & Saaros-Patak in Zemplinienſi Comitatibus, quam etiam aliis in Locis ita adauctum habeatur, ut una Spitama, ſeu vulgo Schuech, primo Polturis duntaxat quinque, expoſt totidem Groſſis vendita, jam decem groſſis, & non ſecus vendatur; Et unus Lapis, qui antehac Florenis circiter quatuor cum dimidio comparari poterat, jam non aliter, quam novem Florenis haberi poſſit. Cum autem hoc naturæ beneficium, non majores nunc requirat expenſas & labores, quam prius: Proinde habita Boni publici ratione, benigne annuit Sua Majeſtas Sacratisſima, quatenus Pretium Lapidum Molarium, tam in Geletnek, quam aliis in Locis, ad juſtum, & adæquatum, ſecundum circumſtantias temporis Calculum, per denominandos Suos Commiſſarios, adhibitis etiam Comitatenſibus, reducatur.

Superflua Triceſimæ, cum ficeis Teloniis tolluntur, & deinceps obſervandæ denominantur.

Articulus XCI.

Siquidem Sacratiſſima Sua Majeſtas ſuperfluarum Triceſimarum, Contraſcribatuum, non ſecus & Siccorum Teloniorum Sublationem, Sclavonicarum vero Triceſimarum, alias Confiniorum Solutionibus pro publica Regni utilitate gravatarum, cum eodem onere ad Cameram Hungaricam fiendam applicationem clementiſſime reſolviſſet; Hinc omnes Triceſimæ, quæ in præſenti Articulo non commemorantur, pro ſublatis, & nonniſi ſpecifice denominatæ, deinceps pro obſervandis habeantur. Utpote in *Croatia:* verſus Carniolam, & Styriam, Capitalis Carloſtadium, cum Filialibus Novigradecz, Babnarecz, Molitecz; Capitalis Jaſzka, cum Filiali Kraſecz; Capitalis Szamobor, cum Filiali Bregana: Capitalis Zagrabia, cum Filialibus Berdovecz & Dernye; Capitalis Klanecz, cum Filialibus Kralovecz, Kumrovecz, Bratikovecz, & Bezgan; Capitalis Krapina, cum Filialibus Szvetlin & Vidina; Capitalis Varasdinum, cum Filialibus Nedelicz, Preſzeka, Vinicza, Zauracza, Legrad & Petovium in Styria; Capitalis Racz-Kaniſa, cum Filiali Rakerſpurgh in Styria. In Partibus *Trans-Danubianis*; Capitalis Polancz, cum Filialibus Hideg-kútt, Koroſocz, Rozmaháza, Tiſſina, Dekloſin, & Melincz; Capitalis Rada, & Gyanafalva, cum Filialibus altera, ſeu inferiori Hideg-kútt, Nadkútt, Szentelek, Ercſenye, Velike, Szent-Gothárd, Cſeretnek & Fürſtenfeld in Styria; Capitalis Pinkafeldt, cum Filialibus Wolfau, Tanchen, Grabenſack, Styniak, Pinka, & Harpergh, in Styria. Capitalis Szent-Márton, cum Filialibus Pilgerſtorff, Traſenmark, ſeu Cſaſzarfalu & Carl. Capitalis Sopronium, cum Filiali Ruſt; Capitalis Hochen Valgerſtorff in Auſtria: Capitales Neoſtadium in Auſtria; Capitalis Ebenfurth, cum Filiali Neüfeldt in Auſtria; Item Filialibus Vinpaſſingh & Proderſtorff; Capitalis Niſider, cum Filiali Steinpruch; Capitalis Hoff ad Leitham; Capitalis Pruk in Auſtria; Capitalis Prellenkirchen in Auſtria, cum Filiali Köpcsen; Item Inſpectoratus in Hamburgh, in Auſtria; Item Jaurinum, Ovarinum, & Quinque Eccleſiæ. In Partibus *Cis-Danubianis*; Capitalis Hoff ad Moravam Cum Filiali Dévén; Capitalis Poſonium; Capitalis Szemptcz Stomffa, cum Filiali Hochſteten; Capitalis Gaiar, cum Filiali Magyarfalva; Capitalis Sanctus Joannes, cum Filiali Nagy-Leváid; Capitalis Saſſin, cum Filiali Brocza; Capitalis Szenicze, cum Filiali Szobotiſtya; Capitalis Szakolcza, cum Filiali Holics; Capitalis Vag-Vyhely, cum Filialibus O'tura & Miava; Capitalis Trenchin; Capitalis Pucho, cum Satellite in Vörösko; Capitalis Solna, cum Satellite in Skalite, & Jablonka in Hungaria; Capitalis Tuerdoſin, cum Filiali Kubin; Item Capitalis Noviſolium, cum Filiali Schemnicz; Capitalis Buda, cum Filialibus Peſt, & Kecskeméth. In *Partibus Regni ſuperioribus*: Késmark, cum Filialibus Frankovka, Leuchouia & Vichodna; Capitalis O'falu; Capitalis Lyublo, cum Filialibus Knyazd, & Kaminka; Capitalis Jáſzo, cum Filialibus Szepſy, & Szikſzó; Capitalis Palocza, cum Filialibus Czircz & Szeben,

vel Orlo ; Capitalis Bárttfa, cum Filialibus Zboron & Gabolto ; Capitalis Stropko, cum Filialibus Ladomér & Curitna ; Capitalis Homonna, cum Filiali Cſerteſz ; Capitalis Unghuár, cum Filialibus Kis-Brezno & Szerenye, imo pro neceſſitate, etiam pluribus in Betskéd erigendis. Capitalis Munkacs, cum Filialibus Berekszáſz, Zavotka, & Szent-Miklos ; Capitalis Nagy Szölös ; Capitalis Nagy-Bánya, cum Filiali Felſö-Banya ; Capitalis Szatthmár, cum Filialibus Berkes, & Karoly ; Capitalis Margitha, cum Filialibus Dioſzegh, & Szent-Job ; Capitalis Varadinum, cum Filialibus Belényes & Solyomkö ; Item Eperies, Tokay, cum Filialibus Lucz, Onod, & Bodrogh, Uyhely. Item Capitalis Debreczen. In Diſtrictu *Aradienſi* & *Szegedienſi* ; Capitalis Arad, cum Filialibus Boroſienö, Gyula, Becske, Radna, vel Tótuárada ; Capitalis Szegedinum, cum Filialibus Cſanád, Mako, Szenta, Martonos, Halaſz ; In Diſtrictu *Sclavoniæ* & *Maritimo:* Capitalis Petrovaradinum, cum Filialibus Tétel, Zablya, Caniſa, Szalankamen ; Capitalis Eſzék ; Item Capitales Viſzovics, Martinicz, Vinkoczy, Kopanicz, Brod ad Savum, Szuinyár, Gradiska, Jeſzenovecz, Dubicza, Koſtanicza, Zrin, Boynik, Kriſtina, Blagiczky, Zluny, Rakouicza, Plitvicza, Udvina, Popina, Zuonigrad, Gradecz, Ribnicz, Jablonácz, Starigrad ; Civitas Segnia, Novi, Buccari, Lokiua, Brod cum Lipnik, verſus Fluvium Colapim. Ex quibus tametſi nonnullæ in Meditullio Regni, utpote Quinque Eccleſiæ, Sopronium, Jaurinum, Ovarinum, Szemptcz, Novizolium, Buda, Eperies, Jáſzó, Tokay, & Debreczen, cum ſuis annotatis Filialibus denominatæ eſſent, eæ tamen non in gravamen Regnicolarum, & Quæſtorum, nec exigendam novam, ſeu duplicem Triceſimam, vel pro exhibitione Schedarum qualemcunque Taxam, veluti præſenti Articulo totaliter ſiblatam, verum ad impediendas duntaxat fraudes, ordinatæ intelligantur ; Nec plures, præſertim in Meditullio Regni augeantur ; Salva duntaxat unius vel alterius Triceſimalis Loci, in hoc Articulo ſpecificati, pro ratione Status, Temporis, & Neceſſitatis, in alium eidem viciniorem permutationis, & ipſius Triceſimæ Translationis, aut ſi quæ in futurum etiam, minus neceſſariæ comperientur, earundem Sublationis Facultate, penes Regiam Majeſtatem permanente. Circa rectam autem, & æquam ubique in præmiſſis Triceſimis Regii Vectigalis Inſtitutionem, ad Senſum Articuli 100. Anni 1655. elaborandam, cum interventu Cameraticorum Commiſſariorum hoc fine deputandorum Tabula Regia Judiciaria ordinatur.

Infraſcriptorum Poſeghienſis & reliquorum Comitatuum Reincorporatio, ad ordinandam eatenus Commiſsionem prorogatur.

Articulus XCII.

Petitam per Status & Ordines, Comitatuum Poſeghienſis, Veröczienſis, Szirmienſis, Valkovienſis, Cſongradienſis, Cſanadienſis, Aradienſis, Békeſienſis, Zarandienſis, Torontalienſis, Zeürinenſis, ad ſacram Regni Coronam ſpectantium fiendam Reincorporationem, ferendisque communibus Regni Oneribus, ac tam in Juridicis, quam Politicis Comitatuum quoque Maramaros, Kraſzna, Kövár, & Közép Szolnok Reapplicationem, antiquo Sacræ Coronæ Juri innixam, Sua Regia Majeſtas agnoſcit. Quia tamen magnam Conſiderationem, & non tantum Status Politici a Militari Diſtinctionem, ſed etiam ipſorum Limitum Comitatenſium hactenus incertorum Definitionem, & Separationem prærequirit, adeoque erga præviam Commiſſionis eatenus inſtituendæ reviſionem & relationem, Se ita determinaturam clementiſſime reſolvit, ut publicæ Utilitati, & Servitio ſuo nihil deeſſe poſſit.

Domus Regnicolarum reaſſignatur.

Articulus XCIII.

Ad demiſſam Statuum, & Ordinum Inſtantiam, Sacratiſſima Sua Majeſtas, Domum Eorundem, remiſſis in ejus reſtaurationem ex Ærario Regio factis Expenſis, pro Regnicolarum diſpoſitione, & Dominio, ſublata quavis a parte Fiſci Sui Regii expenſarum refuſionis prætenſione, ex Gratia, & Regia Sua Magnificentia, omnino, & in perpetuum reſignandam Clementiſſime determinavit.

In Caſu Succiſionis, & Decorticationis Sylvarum, pro Judice Vice-Comes denominatur.

Articulus XCIV.

Ad tollendam ex Titulo 33. Partis Tertiæ omiſſa Judicis denominatione emerſam Ambiguitatem, annuente benigne Sua Majeſtate Sacratiſſima, pro Judice Vice-Comites Comitatuum denominantur.

Domini Terreſtres Oppidorum Páſzió & Báth Jure ſuo utantur.

Articulus XCV.

Siquidem Dominis Terreſtribus Oppidorum Páſzto & Báth, contra Privilegia Subditorum, jam antecedenter Regni Legibus proviſum eſt : Ideoque, inquantum Privilegiis talibus, vel per Contradictionem, aut per Contrarium Uſum derogatum eſt, eatenus & in futurum, Jure ſuo Dominali, quo ante talium Privilegiorum Confirmationem utebantur, iisdem frui licebit, quamdiu Judicialiter ſecus non determinabitur. Qui Articulus ad Oppida Polgari, & Szent Margitha Capituli Agrienſis, juxta Tabularem Determinationem ſuperinde jam factam, nec non Turán, Nagy-Megyer, & O Tura, ac alia his ſimilia Loca, extenſus eſſe intelligatur ; Ac ad evitandos quamplurimos Exceſſus, & hucusque emerſas Querelas, non tantum præattacta Polgari, & Szent Margitha, ſed & alia etiam Oppida Haidonicalia, in Comitatu de Szabolcs exiſtentia, virtute quoque Articuli 73. Anni 1618. & Articuli 43. Anni 1655. ac in iisdem citatorum, Legali Jurisdictioni attacti Comitatus de Szabolcs, ſalvo tamen Fiſci Regii Jure, & prævia modalitate, commiſſionaliter ſtabilienda, ſubjiciantur.

Oppidarum Svetlier, Szomolnok & Stoſz in Scepuſienſi ; Botſza Banya in Lyptovienſi, Poſſeſſionum item Stefulto, Hontenſi, Sóóvár cum Só-Bánya, in Sáaroſienſi Comitatibus exiſtentium & habitarum, ac aliorum Locorum Incolæ, communia Onera Comitatuum Contributionalia ferre teneantur.

Articulus XCVI.

Ex quo graves contra annotatorum Oppidorum

rum & Possessionum Incolas præpositæ fuissent Querelæ; Qualiteriidem, Scepusiensis, & Schemnicienſis Administrationum Protectione suffulti, a ferendis Communibus Comitatuum Oneribus, se subtrahere, nihil pensi duxissent; Communi itaque Justitia id exigente, Sacratissimaque Sua Majestate annuente statutum est; quatenus præscripti Incolæ, ac alii, inquantum in medio annotatorum, ac aliorum quoque Comitatuum possessionati sunt, communia etiam Onera ferre teneantur.

De non augendo Jure Montano, tollendisque Decimatorum Excessibus, observandisque inter Seculares & Religiosas Personas interventis, & interveniendis Contractibus.

Articulus XCVII.

Ex benigna Suæ Majestatis annuentia conclusum est; Ne Dominis Promonthoriorum Jus Montanum, ultra Consuetudinem antiquam, in Agravationem videlicet & Detrimentum Montanistarum, sub pœna Violentiæ, præterquam Respectu Extensionis in Fundorum Cultura comperiendæ, augere imposterum liceat; quin imo ad mentem Articuli 31. 1655. Citatorumque ibidem, justam, & per Regnum jam dudum ordinatam, in exigendo Jure Montano Mensuram, adhibere debeant, & teneantur. Licitum porro erit contra Decimatores etiam, excessus patrantes, præmissa Via Violentia procedere; Immunitas vero Telonialis, secundum Leges Regni hactenus sancitas, ulterius etiam observetur. Religiosorum porro Superiores, Contractus suorum Prædecessorum, cum Secularibus debita Formalitate & Solemnitate initos, & Authentico Scripto roboratos observare tenebuntur, eruntque obligati: Quo vero ad Pecuniam pro Subsistentia Militiæ Cæsareæ, per Liberam ac Regiam Civitatem Tyrnavienſem mutuatam, si in Commissione catenus ordinanda probaverit, se mutuatas Pecunias, ex Contractu Mutui, pro Servitio Suæ Majestatis credidisse, Eadem Majestas Sacratissima appromisit Justitiæ, & Æquitati conformem Resolutionem; Quod ipsum de liquidis Prætensionibus Comitatuum Sáaros & Abauyvár, pariter & Civitatum Cassovienſis & Eperiesſienſis, ac aliis quoque hujusmodi Prætendentibus, pari modalitate mutuatas pro Subsistentia Militiæ Cæsareæ Pecunias liquidaturis intelligendum erit.

De supplicata Relaxatione Taxarum, per Cameram Hungaricam Liberis Regiis Civitatibus impositarum.

Articulus XCVIII.

Quoad Taxas Liberarum ac Regiarum Civitatum minuendas, pro Paterna Clementia & Benignitate, ac Commiseratione, condignum habebit Respectum, ac proportionatam Reflexionem, quo eædem Civitates valeant consolari. Quoad Domum Lederianam in Libera Regiaque Civitate Eperiesſienſi habitam, vel potius Pecuniam in eandem investitam, inter Fiscum Regium, & Magistratum controversam, Sua Majestas Sacratissima, capta Informatione Administrationis Scepusienſis; specialem Intercessionis Fidelium Statuum, etiam extra Diætam, habitura est Rationem.

De Negotiatoribus Extraneis.

Articulus XCIX.

In Præjudicium Civitatum & Oppidorum, Privilegiorumque eorundem Civilium, extra publicas Nundinas Quæstum exercentes Negotiatores Extranei, si suspecti fuerint, per easdem Civitates amoveri potuerunt, reliqui Magistratui Civili vel Oppidano subjiciendi erunt, citra ullam Militarium Officialium Protectionem; Turcarum tamen (quibus etiam, vi Pacificationis Carlovicenſis, Commercium per Hungariam quoque liberum est) dum ex Limitaneis Confiniis accedere voluerint, Admissio, & danda Securitas, ac in ipsis duntaxat Confiniariis Præsidiis, Respectu ejusmodi Quæstorum Turcarum etiam Jurisdictio solis Militaribus Cæsareo-Regiis Commendantibus competet; In aliis vero quibusvis interioribus Regni Hungariæ Locis, quoad Exercitium ipsius Commercii, & Quæstus, ac occasione ejusdem Emergendorum, etiam ipsi Turcæ, a Jurisdictione legitimi Magistratus Provincialis dependebunt.

Comitis condam Georgii Senioris Erdödy Judicis Curiæ Regiæ Successoribus, debita Satisfactio promittitur.

Articulus C.

Sacratissima Sua Majestas, condigno habito respectu, demissæ Statuum & Ordinum, intuitu Remissionis Bonorum prælibati condam Comitis, cum Comitissa olim Elisabetha Rakoczy priori Consorte Sua compossessorum; partorumque & acquisitorum, perque Fiscum Regium occupatorum, interpositæ Recommendationis, atque Instantiæ, benigne resoluit: Quod inquantum prætitulati condam Comitis Successores, Prætensionem defuncti Comitis, ad Articulum 11. Anni 1687. reducere, & eatenus sufficienter comprobare potuerint, debitam Satisfactionem, Salvo Juris Ordine, eisdem impendi facere benigne dignabitur.

Articuli super Repetitione & Restitutione Colonorum Fugitivorum editi, uberius declarantur.

Articulus CI.

Siquidem tam ante, quam & occasione proxime præteritorum Motuum, plurimi Colonorum, invitis, insciisque Dominis suis Terrestribus, in alios, sed potissimum per Arma Cæsareo-Regia, a potentia Turcica Vindicatos Comitatus, non secus ad Lublyo, & Tredecim Oppida Scepusienſia, ex eo, quod dicti Comitatus, & Oppida, Regno necdum incorporati, publica Regni, & Dominalia Onera, ad instar aliorum Comitatuum & Locorum non præstarent, profugissent, & profugerent, indeque nec amica, sed nec Juris Via rehaberi possint; Imo Judices procedentes, & ipsos Colonorum Dominos persequerentur. Unde Sua Majestas Sacratissima, Articulis, super Repetitione Colonorum sancitis, addendum benigne annuit; Ut Coloni de uno Comitatu in alium, & Famuli etiam, seu in Domesticis seu Oeconomis servientes, citra obligationem suam, & ante expletum Servitii sui tempus, Dominos suos deserentes, cum manifestis, aut etiam suspectis fugæ indiciis commean-

meantes, ſine Paſſu Dominorum ſuorum tranſire nullibi permittantur, imo ipſo facto detineantur: Si tamen præmiſſi Coloni, clam, vel dolo, ad alium Comitatum pertingerent, Magiſtratus Loci, ſub quo diverterunt, reſcito eorundem Adventu, inquirere teneantur: Undenam ejusmodi Incolæ, vel Inquilini novi, ſe eo contulerint? compertaque prioris Domicilii, & Subjectionis Veritate, id ipſum tali Comitatui, in quo prius cum Subjectione Jobbagionali reſidebant, notificare obligentur; Si qui vero deinceps Dominorum Terreſtrium, ejusmodi profugos Colonos, vel Servos, ad Bona ſua ſcienter receperint, & ad primam (penes transmiſſionem Collateralium) peractam legalem Repetitionem, ſufficienterque, ac juxta Leges Patrias dein edoctum, erga eundem fugitivum Colonum habitum Jus, non reſtituerint, ipſo facto pœnam in Articulo 31. Anni 1556. & 70. Anni 1659. expreſſam, inſtar liquidi Debiti, medio Judicis Nobilium deſumendam incurrant; Ignobiles autem liberi, vel manumiſſi, ſi in Bona aliquorum Dominorum Terreſtrium condeſcenderint, & Colonicalem, vel Cenſualem, aut Inquilinariam Obligationem aſſumpſerint, tales ſecundum Conventionem cum Dominis Terreſtribus initam, vel ineundam, iisdem obligati maneant. Quem Articulum Sua Majeſtas Sacratiſſima, non tantum ad Confinia extenſum eſſe reſolvit, ſed hoc, & id, Commendantibus Locorum finitimorum Paſſuumque Cuſtodibus ſerio demandaturam clementer obtulit, ne ullum Ruſticum ad Partes Turcicas, vel etiam Tranſylvanicas, Comitatus in Partibus exiſtentes, ac etiam Confinia tranſire permittant: Clanculariè autem tranſire ſatagentes incaptivent, & manibus Domini Terreſtris, cum univerſis Rebus ſuis erga proportionatam, Judicio Comitatus determinandam Taxam aſsignare teneantur. Ad meliorem porro Colonorum Subſiſtentiam, Domini Terreſtres, univerſas ſub his Motibus accumulatas qualiumcunque Proventuum prætenſas Reſtantias, per ejus temporis illegitimos Poſſeſſores jam ſemel exactas, a Colonis amplius prætendere, vel exigere haud poſſint; Aliæ vero per neutram partem exactæ, in dimidia ſaltem parte, nec ſimul & ſemel, ſed ſucceſsive, Dominis Terreſtribus, ſive Proprietariis, ſive Hypothecariis exolvi, & præſtari poſſint, liceatque Dominis Terreſtribus Proprietariis, qui a Hypothecariis Poſſeſſoribus, non ſecus quam erga Depoſitionem integralium taliſmodi Cenſuum, & Datiarum, Bona ſua reluere potuiſſent, Dimidietatem ejusmodi Cenſuum ipſis Hypothecariis defalcare: Manutentione miſeræ Plebis in præmiſſis, ad præcavendam ejusdem Oppreſsionem, Magiſtratibus Comitatenſibus incumbente. Et hic Articulus ad omnes Liberas, Regiasque Civitates & Oppida Haidonicalia, extendatur.

Infraſcripti Ordines in Regnum Hungariæ, Partesque Eidem annexas recipiuntur.

Articulus CII.

Ad demiſſam Ordinum infraſcriptorum coram Statibus & Ordinibus, ſuper Receptione Sui in Regnum Hungariæ, Partesque Eidem annexas, factam Inſtantiam, tametſi aliunde, Authoritate etiam Regia introduci, & ſtabiliri poſſent; Ad demiſſam nihilominus Statuum Recommendationem, benigno Suæ Majeſtatis Conſenſu accedente, determinatum eſt; Ut Religioſi Ordines Fratrum Camaldulenſium, & Sanctiſſimæ TRINITATIS de Redemptione Captivorum; nec non Clericorum Regularium Pauperum Matris DEI de Scholis piis, in Regnum iſtud Hungariæ, & Partes Eidem annexas, Voto tamen, & Seſſione absque omni, pro receptis, ac ſtabilitis habeantur, Bonaque Fundationalia pure Secularia, & liberæ Fundatorum diſpoſitioni ſubjecta, Jure, & Titulo duntaxat Pignoris poſſidere valeant. Amodo autem impoſterum, Collegia & Clauſtra quorumvis Religioſorum ſine neceſsitate Reipublicæ, & benigno Regiæ Majeſtatis aſſenſu non augebuntur.

Jacobus Mesko Jus ſuum Uxorium enormiter læſum, qualiter acquirere poſsit.

Articulus CIII.

Egregius Jacobus Mesko, nomine Conſortis Suæ Barbaræ Hegymeghy conqueſtus eſt, quod Prædeceſſores ejus, quoadusque ſupervixiſſent, ipſis vero Fatis cedentibus, dictam quoque Conthoralem ſuam in multis Millibus injuriatos, & injuriatam eſſe; Quia tamen Cauſa, tum propter culpam Procuratoris, tum etiam invitis, iisque illegalibus modis ſubinductorum nonnullorum Contractuum, Juri Contrariantibus Clauſulationibus, Remedia ſcilicet & Juris Beneficia, adeoque ipſum legitimum Juris Curſum, alias omnibus & ſingulis admiſſum, ſub gravi, in Harthyaniano, Hopershorumiano Contractu, mille Aureorum, toties quoties extenſa, & deſumenda pœna inſtructis adornatorum intuitu, enormem læſionem remederi, neque præjudicii ſui, quam maximam ruinam involventis, quærere quiviſſent; Hincque per triginta circiter Annos, Jurium, & Bonorum ſuorum Poſſeſſione, ex Vincularis Pœnæ, reſpectu enormis Læſionis ſuæ remedium, æquitatisque & Juſtitiæ adminiſtrationem, nonniſi extra Dominium præſtolari debuiſſet, deberetque etiam de præſenti: Idcirco unanimi Statuum & Ordinum Voto, & Conſenſu ſtatutum eſt; ut hæc etiam Cauſa, per Dominum Palatinum, vel ipſo impedito, per Perſonalis Præſentiæ Regiæ Locumtenentem, adhibitis Tabulæ Regiæ Judiciariæ Judicibus, & Aſſeſſoribus, quos ad manus habere poterit, Jure Extraordinario (vel in unico Termino Octavali, ſi interea eadem celebrari contingat) ex Fundamento revideatur, & ſalvis ipſius Cauſæ Meritis, ac Partis in Cauſam attractæ defenſis, nonniſi Judicialiter examinandis, finaliter determinetur; Novo Judicio Parti ſuccumbenti extra Dominium conceſſo. Ac ut Cauſa quoque inter Egregium Stephanum Martonfalvay, Hæredesque & Succeſſores ejusdem, ab una, & Reverendiſsimum Michaëlem Mérey, qua Abbatem Sexardienſem, aut Abbatiales ejusdem Succeſſores, Partibus ab altera vigens, pari Juris, & Proceſſus Forma revideri, terminari, debitæque Executioni demandari poſsit: No-

vo

vo pariter Judicio extra Dominium, Parti succumbenti admisso existente.

Respectu Arcis, & Bonorum Dios-Győr, nova Articularis Revisio, pro Vidua Halleriana admittitur.

Articulus CIV.

Illud quoque, Sua Majestate benigne annuente determinatum est; Ut Arcis & Bonorum Dios-Győr, alias per Fiscum Regium de manibus Familiæ Haller Judicialiter obtentorum Possessio, utrinque ponatur ad eum Statum, in quo immediate ante Motus proxime sopitos fuerat, & Causa eadem Articulariter, & ex merito de novo revideatur, Viduaque Halleriana probanda probet; In quem finem pro Judicibus Articularibus per Suam Majestatem sunt denominati Comites Stephanus Kohári, Alexander Erdödy, Baro Gabriel Tolvay, Magister Stephanus Nagy Protonotarius Domini Comitis Palatini, & Paulus Okolicsány. Et nihilominus, siquidem Privilegiatum Oppidum Miskolcz, ex Pertinentiis Arcis & Dominii Dios-Győr esse dignosceretur, dicta vero Arx, & Dominium, propter publicas Regni Necesitates, docente Articulo 22. Anni 1608. ante Coronationem edito, consentientibus Regni Statibus, in certa Summa pecuniaria, eo non obstante, quod Bonum Coronale fuerit, inscripta esset; Idcirco ulterius quoque Status & Ordines, considerantes prænotatum Oppidum, imo nonnulla etiam alia Loca, ad eandem Arcem Dios-Győr pertinentia, ultra Summam prioribus Dominis suis prætensive Pignoratitiis exolutam, & in futurum legitimandam, aliam præterea, dictum quidem Oppidum Miskolcz Quadraginta & unius Mille Florenorum, nonnulla vero Loca, pariter notabilem Pecuniæ Summam in Ærarii Regii, ac Boni publici Commodum numerasse, & dedisse. Hinc per Status & Ordines dictum Oppidum Miskolcz, super ejusmodi Quadraginta & unius Mille Florenorum Summa, cætera vero singillatim super suis Pecuniarum summis prævio modo exolutis & liquidandis assecurantur, & eo usque, donec eædem Summæ iisdem Oppidanis, & cuilibet præfatorum Locorum, vel eorum Successoribus depositæ, & exolutæ non fuerint, a Reincorporatione ad Dominium Dios-Győr, pro immunibus declarantur.

De Instantia Catharinæ Lonyay, Jura sua Materna prætendentis, & aliorum.

Articulus CV.

Ad demissam Catharinæ Lonyay Instantiam & Supplicationem, quæ post Fata Parentum suorum, in tenera ætate, subque Tutela aliorum constituta, per se Rerum suarum gerendarum incapax, neglectu etiam Tutorum suorum, Instantiam suam respectu Bonorum Maternorum Aviticorum, & Acquisititiorum, ad mentem Articuli 11. Anni 1687. prosequi nequivisset, Sua Cæsareo Regia Majestas, in Causa ejusdem Catharinæ Lonyay benignissime ordinavit, ut eadem, Prætensionem suam, coram speciali Commissione hoc in passu per præsentem Articulum deputata, Jure prosequi possit. Ad quam Commissionem Altefata Sua Majestas Sacratissima denominat Dominum Personalis Præsentiæ Regiæ in Judiciis Locumtenentem, & Consiliarium, pro Præside, & ex Parte Regiæ Cameræ Hungaricæ; Ejusdem Consiliarium Baronem Paulum Mednyánszky; Item Tabulæ Regiæ Baronem Georgium Berény, nec non Andream Hunyadi Vice-Palatinum, & Stephanum Barlok Vice-Judicem Curiæ Regiæ, & Magistrum Franciscum Szluha Personalis Præsentiæ Regiæ in Judiciis Locumtenentis, & Consiliarii Protonotarium, cum Facultate, in locum nefors absentium, alios per Causæ Præsidem ex Tabulæ Regiæ Judicibus substituendi, qui Prætensionem dictæ Catharinæ Lonyay, Parte etiam altera, actualibus utpote ipsius Prætendentis Bonorum Possessoribus, ac Fisco etiam Regio, in quantum Interessatus esse comperiretur, sufficienter exauditis, secundum Leges Regni cognoscent, & peremptorie dijudicabunt, ac pro finali benigna Determinatione, Suæ Majestati Sacratissimæ humillime referent, & submittent.

Propter mortem Filii Michaëlis Csernakóczy, Domusque ejusdem Incinerationem, & exinde interventam Damnificationem & Arrestationem, Processus statuitur.

Articulus CVI.

Ad Gravamen Michaëlis Csernakóczy, & apud Suam Cæsareo-Regiam Majestatem ex eo factam Querelam, quod non ita pridem evolutis temporibus, Filium suum Ignatium, per Incendium, animo deliberativo, & voluntarie, per nonnullos coram Judice denominandos excitatum, ex hac vita sustulerint, & quamplurima insuper Damna eidem causaverint; Et dum Occasione modernæ Diætæ, atrocem hunc Casum repræsentare, & promovere intendisset, ad sinistram eorundem Informationem, in Suppresionem Causæ suæ, ad Arestum tractus, ac in eodem diutius detentus fuisset: Resolvente Sua Majestate Sacratissima, statutum est: Ut ad rite examinandam, revidendamque & decidendam prædeclaratam Causam, Dominus Personalis Præsentiæ Regiæ in Judiciis Locumtenens, & Consiliarius, adhibitis aliquibus Tabulæ Regiæ Judicibus, ac aliis Jurisperitis, minus tamen interessatis Viris, Facultatem habeat, soluta quamprimum præsenti Diæta, citatis, & legitime certificatis Partibus judicialiter procedendi, & id, quod Juris Ordo tulerit, ac Justitia dictaverit, exequendi.

Civitas Szegedienfis Jure Postliminii inter Regias ac Liberas Civitates aggregatur.

Articulus CVII.

Annuente benigne Sua Majestate, Status & Ordines Civitatem Szeged, Jure Postliminii, ad Statum Liberæ ac Regiæ Civitatis, quo & olim ex Vi Legum, & Privilegiorum, per Altememoratum Divum olim Imperatorem & Regem JOSEPHUM confirmatorum, gavisa dignoscitur, iterato reassumendam decernunt.

Debreczénium etiam, inter Regias ac Liberas Civitates acceptatur.

Articulus CVIII.

Siquidem Civitatis Debreczen merita, & exhibita diversis Bellorum Temporibus atque Occa-

sionibus Servitia, tam luculenta, imo & Suæ Majestati Regiæ accepta essent, ut pro Clementia Sua eandem Civitatem, velut jam prius, & novissime Virtute benigni Diplomatis LEOPOLDINI, in reliquarum Liberarum ac Regiarum Civitatum numerum recipere dignata fuisset. Ideo perbenigne annuente Sua Majestate, Status quoque & Ordines Regni, eandem Civitatem Debreczen, reliquis Civitatibus Regni Hungariæ, Partiumque eidem annexarum (ita tamen, ut pro extruenda Parochiali Ecclesia Catholica, & Conventu Patrum Sancti Patris Francisci Locum assignent) denuo aggregandam, ac in omnibus Libertatibus, & Prærogativis Statui Civico competentibus, & in præcitato Diplomate uberius expressis, conservandam statuunt, adeoque, ut in numero reliquorum Statuum & Ordinum Regni Sessionem & Votum habere possit, annuunt.

Oppida quoque Szattmár & Némethy, in numerum Regiarum ac Liberarum Civitatum aggregantur.

Articulus CIX.

Et quia Sua Majestas Oppidorum Szattmár, & Némethy Privilegia, a Divis olim Hungariæ Regibus pridem obtenta, nec non etiam fidelia Servitia, sub diversis Bellis, & Motibus præstita, Damnaque perpessa considerasset, adeoque in reliquarum Civitatum (ad instar quarum, aliunde omnibus Privilegiis & Immunitatibus, præter solam denominationem, & hactenus gaudebant) numerum, cum ea conditione, ut pro meliori eorundem subsistentia, ambo Oppida in unam Civitatem conjuncta, per unum etiam Magistratum Civilem, sub unius pariter nominis, videlicet Szattmár-Némethi appellatione gubernentur, annumerationem clementer resolvisset. Idcirco a Statibus etiam & Ordinibus Regni, ad publicos Consessus, & Vota, in Cœtum reliquarum Liberarum ac Regiarum Civitatum collective sumptim, sub ipsa denominatione Szattmár-Némethi recipiuntur. Et ut tam hæc, quam etiam Debreczinienſis Civitates, Jurisdictioni Domini Magistri Tavernicorum Regalium subesse, ac ad normam aliarum Liberarum & Regiarum Civitatum, Legibus Regni quoad omnia subjacere, & se accommodare debeant, statuitur.

Hæredes condam Domini Sacri Romani Imperii Principis Pauli Eszterházy de Galantha, Perpetui in Frakno, alias Regni Hungariæ Palatini, de Resignatione Diplomatum, aliorumque Literalium Instrumentorum quietantur.

Articulus CX.

Quoniam Dominus Princeps Michaël, prætitulati condam Domini Principis Pauli Eszterházy de dicta Galántha, Aurei Velleris Equitis, & Regni Hungariæ Palatini Filius, Originalia Literarum, & quorundam Diplomatum, factum totius Regni concernentium, alias eidem Domino condam Palatino pro Conservatione sub certo Regesto, & Sigillis nonnullorum eotum per Status & Ordines Deputatorum assignata, Statibus & Ordinibus fideliter produxisset, resignassetque; Proinde idem Dominus Princeps Michaël Eszterházy, ac per eum reliqui quoque præfati condam Domini Palatini Hæredes, super Reproductione, simul & Resignatione præscriptarum Literarum, & Diplomatum absoluti, & quieti pronuntiantur, eademque Originalia Literarum ac Diplomatum, secundum noviter super iisdem factam, subscriptionibus, Sigillisque Dominorum itidem per Status & Ordines Deputatorum munitam Consignationem, atque Regestrationem, Excellentissimo Domino Comiti Nicolao Palffy ab Erdöd, perpetuo in Vöröskeö, Aurei Velleris Equiti, moderno Regni Palatino, Status & Ordines pro Conservatione, modis, & Conditionibus in Articulo 33. Anni 1613. expressis tradiderunt & assignarunt.

Status & Ordines Sua Majestati Sacratissimæ referunt gratias, quod futuros moderni Domini Archi-Episcopi Strigoniensis in Officio Successores, Dignitate Sacri Romani Imperii Principis condecorare dignata est.

Articulus CXI.

Quod Sua Majestas Sacratissima, ad demissam, eamque sollicitam Eminentissimi & Serenissimi Domini Cardinalis Ducis de Saxonia, Archi-Episcopi Strigoniensis, & Primatis Hungariæ Instantiam, futuros Ejusdem Domini Archi-Episcopi in Dignitate Archi-Episcopali Strigoniensi Successores, in veros Sacri Romani Imperii Principes creare, & ad Titulum, atque Dignitatem Principatus Imperialis, cum omnibus Honoribus, & Prærogativis Eidem competentibus, ex speciali sua gratia, atque clementia evehere, ac sublimare dignata sit, eas, quas possunt immortales, Altefatæ Suæ Majestati Sacratissimæ Status & Ordines referunt gratias, ac in signum debitæ gratitudinis, æternam hujus rei memoriam, præsenti Articulo ad seram Posteritatem transmittere voluerunt, quo sic erga prætitulatum etiam Dominum Archi-Episcopum, & Cardinalem, pro eatenus quoque in Gentem Hungaram demonstrato propenso Animi candore, reciprocum ac indubitatum synceri affectus & obsequii argumentum testarentur.

Ad Revisionem atque finalem Decisionem Metalis Causæ, inter certas Possessiones ad Dominia Sztrecsen, & Budetin spectantes, hactenus vigentis, Judices, seu Commissarii denominantur.

Articulus CXII.

Siquidem occasione Metarum in certis Possessionibus ad Sztrecsen, Familiæ Eszterházy, & Budetin, Familiæ Szunyogh Dominia, spectantibus, hactenus controversarum, inter priores adhuc eorundem Dominiorum Possessores, a longa jam temporum serie, graves admodum & dispendiosæ intervenissent, ac sub decursu plurium quoque Diætarum agitatæ fuissent Quæstiones, atque Controversiarum materiæ, quibus per dictam Familiam Szunyogh, veluti prætensive læsam, & querulantem, occasione præsentis quoque Diætæ resuscitatis, ac tam Sacratissimæ Suæ Majestati, quam ipsis quoque Statibus & Ordinibus repræsentatis, tandem ad evitanda, quæ inde emergere possent, ulteriora incommoda, accedente Altememoratæ Suæ Majestatis Sacratissimæ benigno assensu, pro Revisione, finalique ejusdem Causæ Determinatione, atque Decisione, præter Legales Comitatus Trencsinienſis Judices,

dices, denominati sunt pro Judicibus, seu Commissariis, & quidem pro Præside, Dominus Comes Emericus Csáky Archi-Episcopus Colocensis, cum plena loco demortuorum, aut legitime absentium, alios Disinteressatos denominandi facultate. Item Domini Comites: Otto Joannes Baptista a Volkra Episcopus Veszprimiensis, Sigismundus de Battyán, Alexander Karoly, Domini Paulus Spaczay Episcopus Arbensis, & Baro Gabriel Tolvay; Egregii item: Magister Joannes Szentiványi, Domini Judicis Curiæ Regiæ Protonotarius; Joannes Sigray, Tabulæ Regiæ Judiciariæ Assessor; Paulus Okolicsány; alter Joannes Radvánszky; Josephus Huszár; Paulus Ráday; & Stephanus Andaházy; Qui soluta præsenti Diæta quantocyus, interessatis Partibus certificatis, ad faciem Locorum exire, iisdemque sufficienter auditis, præliminarem prædeclaratæ Causæ Revisibilitatis, aut Irrevisibilitatis subortam Quæstionem examinare, & decidere, compertaque Revisibilitate ejusdem, una eademque Fidelia, eandem Causam quoad omnes Quæstiones & Controversias, ex Processu Vesseleniano qualitercunque emersas, ex ipso merito, & fundamento Rei, etiam cum proprietatis disquisitione, secundum DEUM, & ejus Justitiam, positivasque Regni Leges, finaliter decidere, determinare, ac reali Executione quoque mancipare possint & debeant; Et quemadmodum in Casu Revisibilitatis post finalem Causæ prædeclaratæ Decisionem, & realem Executionem, adeoque extra Dominium; ita in Casu adinveniendæ ne fors Irrevisibilitatis, ulteriora Juridica remedia, pro utraque parte salva permaneant, statutum est.

Terrena per Generalatum Varasdiensem possessa restituentur, & plures aliæ Controversiæ, medio Commissionis instituendæ accommodabuntur.

Articulus CXIII.

Et propria Authoritate, & unanimi Statuum atque Ordinum Consensu, Sacra Majestas Cæsarea, & Regia mota, & Divi olim Genitoris Sui Augustæ reminiscentiæ LEOPOLDI PRIMI Resolutione, in primordio Diætæ præsentis Originaliter producta, & perlecta, plurium quoque Annorum & Diætarum Articulis, utpote Anni 1604. 14. 1608. 9. 1613. 39. 1618. 32. 1622. Conditione Diplomatis septima, 1635. Articulis 33. & 40. 1638. 51. 1659. 89. & 90. 1681. 64. & ejusdem Anni Diplomatica Conditione septima, accedente etiam Octavalium Judiciorum Sententia, ex Mandato Regio instituta Revisione, in benignam sumptis considerationem, statuit & resolvit, ut proxime instituenda Commissio, cum interventu etiam Comitis Bani, si adesse poterit, & Episcopi Zagrabiensis, aliorumque tam de Magnatum, quam Nobilium eorundem Croatiæ & Sclavoniæ Statibus, quos ad Functionem hanc denominaverint, in facie Loci processura, modum & occasionem transferendi Generalatus exquirat, ac Suæ Majestati pro benigna Determinatione referat, eodemque contextu de Restitutione, & Reincorporatione Terrenorum, inclusis & intellectis iis etiam Montis Claudii Pertinentiis, quas etiamnum mentionatus Generalatus Varasdiensis, ac alter Eszekiensis, & Excelsa Camera Aulica usuat, sic & Capituli Chasmensis, ac aliis etiam Ecclesiasticorum, quam Sæcularium Bonis per eundem Generalatum Varasdiensem possessis, ac eductione etiam Militis, ex Arce Varasdiensi, agat, & concludat. Quæ Commissio, Liberarum quoque & Regiarum Varasdiensis, Crisiensis, & Capronczensis Civitatum querulose exposita Gravamina, multifariosque ibidem existentium Confiniariorum Excessus, coram eadem Commissione Cæsareo Regia rursum, ubi e re fuerit, uberius specificandos, & proponenda: Sic & Liberi ac Regii Oppidi Czirkveno, non secus etiam Bonorum Zriniano- & Frangepaniano-antehac Fiscalium, ac in præsens per Cameram Styriacam possessorum, quorundam Officialium graves pariter & enormes in diversos Regnorum illorum Nobiles, eorundemque Jura & Possessiones attentatos, & patratos Excessus: Ita similiter diversorum Regnicolarum contra Officiales itidem Generalatus Carlostadiensis, de ademptis sibi pluribus, & quidem notabilibus Bonis, & Dominiis prætensas querelas, illatasque injurias, quemadmodum & tam de ejusdem Carlostadiensis, quam Varasdiensis Generalatuum, alias pluribus jam antecedenter quoque statutis Legibus vetitas, & in depascendis vicinorum ibidem Regnicolarum, & notanter Possessionis Draganicz, aliorumque pasim Fœnilibus, sibi impune vendicata licentia cognoscendi; aliaque his similia sibi repræsentanda Præjudicia, & Excessus examinandi, discutiendique, ac ex æquo & justo determinandi, læsisque & injuriatis eo facto plenam & omnimodam Satisfactionem & Contentationem impendendi, omnesque tales & similes, in futurum ne fors attentandos Excessus & Præjudicia tollendi, & præcludendi facultatem habebit.

De Authoritate Banali, & Domini Bani Salario.

Articulus CXIV.

Annuit Sua Majestas Cæsarea & Regia, accedente communi Statuum & Ordinum Voto, ut Comes Banus Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ, & Ejusdem in Officio Successores, non modo Authoritate Banali, juxta Conditiones Diplomaticas, & Articulos 27. Anni 1609. & 62. Anni 1681. fungatur, verum etiam Salarium suum, & Banderii sui, juxta modernam benignam quoque applacidationem, ex Ærario Regio, more hactenus observato, habeat.

Subsidium pro Militia per Status & Ordines Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ solvi consuetum ordinatur.

Articulus CXV.

Benigno Suo Cæsareo-Regio Affectu, quo in Status & Ordines Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ Sacra Majestas fertur, resolvit clementissime, quatenus Subsidium pro Militia Confiniaria, per Status & Ordines Eorundem Regnorum, ex propriis ipsorum Contributionibus jam ab olim solvi consueta, pro tenore Articuli 75. Anni 1681. per supremum Tricesimarum in iisdem Regnis Exactorem, more hactenus observato, ipsis Regni Statibus præstetur & exolva-

tur, cum onere per eosdem Status & Ordines de ejusmodi perceptis & erogatis, Suæ Majestati Sacratissimæ dandæ Rationis.

Ut Camera Græcensis Transactioni initæ se accommodet.

Articulus CXVI.

Æquitati & Justitiæ comperit esse conformem Sacra Majestas Cæsarea & Regia humillimam Statuum & Ordinum Croatiæ, & Sclavoniæ instantiam, quam adversus Cameram Interioris Austriæ Græcensem dictam, promovissent, in eo, quod eadem Camera Transactioni cum iisdem Statibus, Occasione Bonorum Zriniano & Frangepaniano-Fiscalium, coram Augustæ Reminiscentiæ LEOPOLDO Primo Imperatore & Rege initæ, se accommodare hactenus intermisisset. Ac proinde Altefata Sua Majestas Sacratissima, Se clementer demandaturam obtulit, ut, inquantum præfatæ Transactioni satisfactum non esset, non solum eandem ex integro mentionata Camera observare, verum comperta Rei Veritate, hactenus neglecta effective exolvere teneatur. De Provinciarum quoque Lika, & Corbavia, suo tempore, & quo citius fieri poterit Reincorporatione instituenda, benignam Provisionem Se adhibituram pollicendo. Metarum itidem inter Provinciam Styriæ, & Carnioliæ ac modo fata Regna, prout etiam de plaga Terræ inter Legradienses in Comitatu Szaladiensi, ab una, & Possessionem Nagy, & Kis Attak, cum una alia Terræ Parte Gradische appellata, in Comitatu Crisiensi existentes Incolas, ab alia Partibus subortas, & vigentes Controversias, ac alias similes inter ipsos Regnicolas, & Dominium Csáktornya emersas, Commissione mediante per denominandos ex Parte Suæ Majestatis Commissarios, ex Parte vero eorundem Statuum & Ordinum: Dominum Episcopum Zagrabiensem; Comitem Petrum Keglevich, vel eo impedito Comitem Joannem Draskovics, & Paulum Cseskovics Præpositum Zagrabiensem, ac Joannem Branyugh, eorundem Regnorum Protonotarium; deinde Vice-Comitem Comitatus Crisiensis, eo vero interessato, unum Zagrabiensem, accommodandas benigne resolvit.

De Pulsione Boum per Portum Buccari.

Articulus CXVII.

Libera Pulsio Boum per Portum Buccari, præcedentium etiam, & tot Diætarum Articulis admissa, nunc quoque non impeditur, dummodo vicinis Provinciis, quoad Pecorum suorum necessariam Distractionis Commoditatem non præjudicet.

Incorporatio Inferioris Sclavoniæ, medio instituendæ Commissionis effectuanda committitur.

Articulus CXVIII.

Humillimis Petitis Statuum & Ordinum memoratorum Regnorum Croatiæ, & Sclavoniæ, communi Regni Hungariæ Statuum & Ordinum Voto annuit perbenigne Sua Majestas Cæsarea & Regia, ut medio proxime instituendæ Commissionis, adhibito etiam ad id Causarum Regalium Directore, vel alio idoneo Subjecto, Fisci Regii nomine, de modo & formalitate, ad Sacram Coronam Reincorporationis Inferioris Sclavoniæ, Comitatuumque in ea existentium cognoscatur, & determinetur, ad benignam Cæsareo-Regiæ Majestatis Ratificationem.

De libero Quæstu inter Regna & vicinas Provincias exercendo, Vinique inductione admittenda.

Articulus CXIX.

Sacra Cæsarea Regiaque Majestas liberi Quæstus inter Regna Croatiæ, & Sclavoniæ, vicinasque ipsi Provincias, Exercitium, Vinique Inductionem, quam commodissime fieri poterit, Se procuraturam benigne obtulit, & declaravit.

De Statutis Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ hactenus confirmatis, & aliis per Suam Majestatem deinceps confirmandis.

Articulus CXX.

Cum Occasione Confirmationis & Observationis Statutorum Municipalium præfatorum Regnorum, sub decursu præsentis Diætæ plures & variæ subortæ fuissent Quæstiones, Sacræ Majestatis Regiæ, atque communi Statuum & Ordinum Voto decisum est; ut Primo Statuta eorundem Municipalia, Regia Authoritate specifice confirmata, in nullam amplius de sui validitate veniant Quæstionem. Secundo: Pariformiter etiam per Articulum 66. Anni 1681. generice confirmata (salvo duntaxat Privati cujuspiam ex eorum aliquo gravati, ad Regiam Majestatem recursu) itidem pro validis & firmis habeantur. Tertio: Quæ neutro modo prædeclarato hactenus firmata fuissent, dispositio tamen eorum adhuc duraret, & pro futuro obligare posset, ea, & talia, intra Anni unius spacium, Suæ Majestati Cæsareo-Regiæ producenda examini, & confirmationi, vel reprobationi Regiæ subjiciantur. Quarto demum: In futurum condenda, si Jurisdictionem Regiam, aut Justitiæ Administrationem, vel quoscunque Causarum Processus concernent, ad Regiam pariter deducantur Confirmationem, alioquin tam hæc quam supramentionata alia, sub Classe tertia comprehensa, obligatoria non sint. Statutum vero in novissima Eorundem Statuum & Ordinum Congregatione, de non recurrendo ad Generalem Regni Hungariæ, & Partium Eidem annexarum Diætam, præterita prima Instantia, prout & aliud de Vice-Comitibus, ab Assessoratu Tabulæ Banalis excludendis, in medio Eorundem Statuum recenter conditum, eidem Considerationi ac Conditioni, percepto tamen, respectu posterioris, etiam Voto Comitis Bani, subjacebit, quibus reliqua Statuta hujus Articuli puncto tertio comprehensa subjecta sunt.

Judiciorum Octavalium, & Tabulæ Banalis, in Regnis Croatiæ, & Sclavoniæ, singulis Annis celebratio resolvitur.

Articulus CXXI.

Administrandæ Justitiæ zelo, & desiderio mota Sacra Majestas Cæsareo-Regia, unanimi etiam Voto, & Consensu Regnicolarum accedente, benigne annuit, ut renovato Articulo 28. Anni 1681 ibidem-

ibidemque citatis, Judicia Octavalia, tam majora quam minora, Appellationumque Reviſiones, in Regnis Croatiæ, & Sclavoniæ Annis ſingulis, per Dominum Comitem Eorundem Regnorum Banum, vel eo legitime impedito, per alium erga humillimum ipſorum Statuum recurſum, percepto & hic antelati Comitis Bani voto, pro Arbitrio Majeſtatis Cæſareo-Regiæ, e gremio Eorundem Regnorum Nationalem ſubſtituendum, Tabulæ Banalis Aſſeſſoribus ad minorem numerum, quam fuerit hactenus, per ipſos Status juxta conditionem in Articulo immediate præcedente, de Statutis appoſitam, prævie reductis, celebrentur; ita nimirum, ut talis per Suam Majeſtatem Sacratiſſimam Subſtituendus, & Aſſeſſores denominandi, ſub pœna non obtemperationis Mandatorum Regiorum, eadem Judicia reſpective promulgare, inchoare, & conſuetis diebus continuare teneantur.

Pro uſu Salis, præſertim Maritimi, ex Frumenti permutatione conſequendo.

Articulus CXXII.

Uſum Salis Maritimi, pro tenore Articuli 29. Anni 1548. & Articuli 43. Anni 1635. Sacratiſſima Cæſarea Regiaque Majeſtas, præfatorum Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ, Statibus, & Ordinibus clementer admiſit, extraneo tamen Sale omni, adeoque Styriaco etiam, per Cameram Græcenſem recenter inducto, prorſus excluſo. Nihilominus tamen, circa totum hoc Salis negotium, in præfatis Croatiæ & Sclavoniæ Regnis melius ordinandum, Altefata Majeſtas Cæſarea & Regia, finita præſenti Diæta, protinus Commiſſionem deputabit, quæ cum mentionatis Statibus & Ordinibus, collatis in hunc finem Conſiliis, diſpoſitiones inſtituet, determinabit, & ſtabiliet.

De Officio Supremi Comitis Comitatuum Zagrabienſis, & Criſienſis; Præterea de Officio Protonotariali, queruloſis item Proceſſibus, Revocationibus Procuratorum, & aliis in Articulo infraſcripto recenſitis.

Articulus CXXIII.

Siquidem Officia, quæ Authoritatem Regiam ex Jure & Lege tangunt, per Majeſtatem Regiam conferri, & provideri opporteret, inter qualia cum & Officium Supremi Comitis Comitatuum Zagrabienſis & Criſienſis, eſto quidem Vice-Banali Officio hactenus utcunque attributum, ſemper tamen, etiam in Officii Banalis Donationalibus, pro Collatione Regia expreſſe reſervatum dignoſcatur. Hinc Sacra Majeſtas Regia, dum Authoritate Sua in Collatione modofatorum Officiorum uti voluerit, benignam ſemper & præcipuam benemeritorum ex Statu ſive Magnatum, ſive Nobilium Prætendentium habitura eſt rationem, pro hac tamen vice, ut modernus Vice-Banus, Officio etiam amborum præfatorum Comitatuum Supremi Comitis, ad inſtar Prædeceſſorum ſuorum fungi poſſit, Eadem Sua Majeſtas Sacratiſſima benigne admittit; Salvo ſemper, in Caſu reperiendorum per Status hoc in paſſu quorumpiam Privilegiorum, ulteriori ad Suam Majeſtatem demiſſo recurſu pro iisdem permanente. Quantum porro ad Protonotariatus Officium, Sua Cæſareo-Regia Majeſtas alterius quidem Protonotarii moderno adjungendi neceſſitatem non agnovit; An autem unus ita conſtanter manere debeat, ut nec mutato, vel mortuo Bano variari poſſit, id a Reviſione allegati per Status Privilegii coram Majeſtate Regia producendi dependebit. Vice-Comitum porro, & ſubalterna Comitatenſia Officia, ut quolibet Triennio mutentur; & incompatibilia per unam eandemque Perſonam non gerantur; ſtatutum eſt. Demum, quæ circa queruloſos Proceſſus, Depoſitionem Cauſarum, Procuratorum Revocationem, Civitatum adverſus Nobiles uſurpatam Jurisdictionem, privatas Judicum Recognitiones limitandas, & corrigendas propoſita fuerunt, ad univerſalem Legum in Articulo 24. declaratam Reviſionem, & Accommodationem Relegantur.

De Emendatione, & Reviſione Legum, & Proceſſus Judiciarii.

Articulus CXXIV.

Reſolvit ſiquidem Sacra Majeſtas Cæſarea ac Regia pro parte modofatorum etiam Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ Statuum & Ordinum, ut cum Juris, & Proceſſuum in Hungaria per Deputatos in hunc finem Reviſio, & Emendatio peragetur, in præfatis etiam Regnis Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ ordinetur, & peragatur, utrinque in proxima Diæta reportanda.

In negotio Religionis Articulus 33. Anni 1687. nunc etiam renovatur.

Articulus CXXV.

Erga iteratas Cleri, & memoratorum reliquorum Statuum præfatorum Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ declarationes, ſub decurſu præſentis Diætæ repetitim factas, Sacræ Cæſareæ & Regiæ Majeſtatis benigna Reſolutione, ſic & unanimi Statuum & Ordinum conſenſu atque Voto, Articulus 23. Anni 1687. renovatur & confirmatur.

De Civitatis Zagrabienſis cum ſuis Concivibus diſſenſione revidenda, & accommodanda, Juriumque ſuorum atque Privilegiorum uſu confirmando.

Articulus CXXVI.

Benigno Aſſenſu Sacræ Majeſtatis Cæſareæ & Regiæ concluſum eſt; Ut Libera Regiaque Civitas Zagrabienſis in ſuis Juribus & Privilegiis, eorumque uſu impoſterum etiam conſervetur; Et præterea, ut inteſtina ejusdem Civitatis inter Magiſtratum, & Communitatem ſuborta, & quaſi jam a Triennio non ſine multorum ſcandalo, & gravioris, perniciosiorisque mali eventuri periculo vigentia Diſſidia, per Majeſtatem Sacratiſſimam, tum ex gremio modofatorum Croatiæ & Sclavoniæ Statuum, tum ex parte Cameræ Hungaricæ ordinanda Commiſſione mediante, revideantur & complanentur; qua Complanatione non ſuccedente, & facta Commisſionis Relatione, Sacra Majeſtas Authoritate Regia, de Foro competenti determinandarum earundem Diſſenſionum clementer providebit.

De unione Superioris & Inferioris Civitatis Crisiensis.

Articulus CXXVII.

Ut tandem Civitates Superior, & Inferior Crisiensis, pro tenore Articuli 103. Anni 1659. mediante Commissione, sub pœna Florenorum Hungaricalium Quingentorum, toties quoties per Partem renitentem incurrenda, uniantur, sancitum est. In locum autem demortuorum Commissariorum, modernus Episcopus Zagrabiensis; Comes Joannes Draskovich, & modernus Regni Vice-Banus Daniel Rauch, ac Paulus Parachich, non obstante unius eorum absentia, pro Commissariis denominantur.

Civitas Szegniensis in Juribus suis conservetur, de praetensis Injuriis sibi illatis remedium consequatur, & Ablegatos suos ad Aulam Sua Sacratissimæ Majestatis, ac Diætas, & Congregationes Regni, expedire possit.

Articulus CXXVIII.

Ad lamentationem Civitatis Szegniensis contra Officiales Militares de variis injuriis, manutenendisque Juribus & Libertatibus suis, ac Ablegatorum Suorum, ad Aulam Sacratissimæ Suæ Majestatis Cæsareo Regiæ, & Diætam Regni Hungariæ, ac Congregationes præfatorum Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ exmissione factam Instantiam decernitur; Ut præfata Civitas in Juribus, & Libertatibus suis, amodo imposterum conservetur, Ablegatosque suos, etiam Servitio Militari subjectos, facta apud Officiales Militares insinuatione, & idonearum Personarum substitutione, tam ad Aulam Suæ Majestatis, quam Diætam Regni Hungariæ, & Congrægationem præfatorum Regnorum expedire posit; Respectu prætensarum vero injuriarum suarum, in Gravaminibus allegatarum, ad Commissionem Articulo 113. modernæ Diætæ, expressam, remittitur, ubi earundem revisionem & determinationem consequetur.

De Principum de Liechtenstein, ultra unum Saeculum interventa in Hungaros Indigenas receptione, & Articuli 27. Anni 1687. explicatione.

Articulus CXXIX.

Tametsi secundum Articulum 27. Anni 1687. Celsissimum Dominum Antonium Florianum, Sacri Romani Imperii Principem, & Gubernatorem Domus, de, & in Liechtenstein, Aurei Velleris Equitem, Dominum in Nicklespurg, & Jagerndorff in Silesia Ducem, Comitem in Rittperg, Hispaniarum Grandem, nec non Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Actualem Intimum Consiliarium, & Supremum Aulae Praefectum, prouti & Principem Hartmannum, item condam Principes Joannem Adamum, Maximilianum, & Philippum de Liechtenstein, ex Eadem Illustri Familia oriundos, in veros & indubitatos hujus Regni Hungariae Incolas receptos, & acceptos fuisse constaret; Quia tamen praefatus Princeps Antonius Florianus, se Principis olim alterius Hartmanni, Filii Principis condam Gundaceri de Liechtenstein, coram Sratibus & Ordinibus, Filium esse, Eundem vero Principem Gundacerum de Liechtenstein, Avum scilicet suum, adhuc in Anno 1602. per Status & Ordines cum duobus suis Fratribus, Carolo scilicet, & Maximiliano Principibus de Liechtenstein in Hungaros assumptos fuisse edocuisset, quodve occasione Constitutionis Articuli 27. Anni 1608. dum praenotati Principes Carolus, & Maximilianus Diaetaliter in Articulum Regni inserti fuissent, memoratus Princeps Gundacerus, per inanimadvertentiam inseri omissus sit, clare demonstrasset, suamque, nec non Hartmanni, & praenotatorum olim Joannis Adami, item Maximiliani; & Philippi Principum, praedeclaratam receptionem superfluam fuisse comprobasse: Idcirco Status & Ordines citatum Articulum 27. Anni 1687. ne altenominato Principi Antonio Floriano, Filioque ejusdem Principi Josepho, nec non Carolo Principi, Filio modofati Principis Josephi, Josepho Venceslao, Nepoti ex Fratre praedicti Principis Antonii Floriani, Emanueli Principi secundo genito, Fratri praedicti Josephi Venceslai, Joanni Principi natu minimo, Fratri praedicti Antonii Floriani, universisque Haeredibus eorundem praejudicare posit, ita declarant: quod praenuncupatus Avus ejusdem Princeps Gundacerus, in praenotatum Articulum 27. Anni 1608. inseri debuisset, adeoque vi praesentis Articuli pro tali, ac si ibidem insertus fuisset, censendus statuitur, consequenterque saepefati Antonius Florianus, ejusdemque Filius Josephus, item Hartmannus, Josephus Venceslaus, Laurentius, Emanuel, & Joannes Antonius Principes, per suum bonae memoriae Avum, & respective Proavum recepti, pro veris, praeviaque ratione antiquis, & indubitatis Indigenis Hungaris declarantur, & agnoscuntur.

Dominus Princeps Franciscus Eugenius Dux de Sabaudia, in Hungarum cooptatur.

Articulus CXXX.

Status & Ordines grata memoria recolentes eximia complurimorum Heroicorum Actuum Merita, cumulatissimaque ac proficua Servitia Serenissimi Principis Domini Franciscì Eugenii Ducis de Sabaudia, & Pedemontio, Aurei Velleris Equitis, Campi Marescalli, Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis unius Regiminis Colonelli, Consiliarii Intimi, Consilii Aulæ Bellici Præsidis, nec non universorum Armorum Generalis Locumtenentis &c. quæ Idem prætitulatus Dominus Princeps, in quibusvis occasionibus Bellicis, & Campestribus Expeditionibus, in hoc Regno Hungariæ, Vitam, Fortunasque suas aperto discrimini exponendo, & notanter in memorando illo Anni 1697. ad Flüvium Tybiscum, Locumque Szenta nominatum, cum jurato Christiani Nominis Hoste, ipso quoque Turcarum Imperatore præsente, inito Conflictu, insigni de eodem Hoste reportata Victoria, memoratoque Regno isthoc Hungariæ, post cruentissimam Barbarorum Stragem, in majorem securitatem redacto, cum immortali Nominis sui gloria, Augustissimæ Domui Austriacæ, & Sacro quoque hujus Regni Hungariæ Diademati exhibuit & impendit, ac in præsentiarum quoque pari constantiæ Zelo exhibet & impendit. Eundem itaque præmemoratum Dominum Principem, ac per Eum Serenissimum Principem Dominum Emanuelem, ex Germano Fratre Nepotem,

tem, Ducem de eadem Sabaudia, & Pedemontio, Aurei Velleris Equitem, & unius Regiminis Equestris Colonellum ac indubitatum præmemoratæ Suæ Serenitatis Hæredem & Successorem, non secus & hujus in Linea recta descendentes Hæredes, proprio motu, in eundemque contestandi grati animi argumento, præmissa erga eum invitatione, absque Solutione Taxæ Mille Aureorum, in numerum aliorum verorum, & indubitatorum Regni Hungariæ Incolarum, Sessione & Voto competentibus, cum ardenti fervore cooptarunt. Nulli dubitantes, quin imo spem firmam sibi pollicentes, Eundem Dominum Principem, ac per Eum quoque receptos, utiles in omne tempus Patriæ Cives, Commodorumque, Jurium ac Legum Ejusdem studiosos Promotores atque Defensores futuros.

Excellentissimus, ac Illustrissimus Comes Sibertus ab Heister, qua Indigena Hungarus in Articulum inseritur, & a Solutione Mille Aureorum immunitatur.

Articulus CXXXI.

Quemadmodum illi, qui post conditum Articulum 26. Anni 1687. in Hungaros Indigenas recepti essent, præter alia in eodem Articulo specifice descripta Requisita, etiam ad Mille Aureorum Taxæ depositionem obligarentur; Ita e converso, qui ante conditum prænotatum Articulum recepti fuerunt, ab illius depositione immunes haberentur. Cum autem Excellentissimus, & Illustrissimus Sacri Romani Imperii Comes Sibertus ab Heister, Hæreditarius Dominiorum Gosics, & Solstadt, Generalis Campi Marescallus, unius Regiminis Militiæ Cæsareo-Regiæ Colonellus, Præsidii Jaurienfis Generalis, ac Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis Intimus Consiliarius, Se ante conditum prænotatum Articulum in Indigenam Hungarum receptum, & propter inanimadvertentiam Hominis sui, ad id destinati, occasione Diætæ in præscripto Anno 1687. celebratæ, in Articulum non insertum fuisse, demonstrasset; Idcirco Status & Ordines vi præsentis Statuti, prætitulatum Comitem Sibertum ab Heister, qua verum, & indubitatum Indigenam Hungarum, in præsentem Articulum inserunt, & ad Solutionem specificatorum Mille Aureorum non teneri, declarant.

Excellentissimus, ac Illustrissimi Domini, Josephus Folch, Sacri Romani Imperii Comes de Cardona, & Frater Ejusdem Antonius Comes de Erill, Fratrisque Filius Comes Ludovicus de eadem Erill, & Moncaio, in Hungaros recipiuntur.

Articulus CXXXII.

Ex quo Neo-Coronata Sacra Cæsarea Reginalis Majestas Domina Domina nostra clementissima, Supremum Augustæ Aulæ Suæ Præfectum, & Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis actualem Intimum Consiliarium, Excellentissimum ac Illustrissimum Dominum Josephum Folch, Sacri Romani Imperii Comitem de Cardona, Erill, & Boria, Marchionem a Guadalest, & Castelnovo, Liberum Baronem a Lioni, Magnum Comestabilem & Admiralium Aragoniæ, Divi Georgii de Alphama & Alcala de Gibert Magnum Commendatorem, ac Locumtenentem Generalem Ordinis Montessæ, Fratremque ipsius Antonium, & Fratris Filium Ludovicum Comites de eadem Erill, & Moncaio, Fidelibus Suis Statibus & Ordinibus Regni, pro Indigenatu recommendare, & tam erga nominatos Dominos Comites singularem Clementiæ Regiæ sensum, quam & Fideles Status Suos benignæ propensionis affectum, per hoc clementissime remonstrare dignata fuisset; Hinc Status & Ordines Regni, intuitu singularis & efficacissimæ Interpositionis Altefatæ Majestatis Reginalis, Eosdem Dominos Comites Josephum Folch de dicta Cardona, Erill, & Boria, Fratremque ipsius Antonium, ac Fratris Filium Ludovicum Comites de præfata Erill & Moncaio, ad contestandum erga noviter coronatam Eorundem Dominam & Reginam synceri ac devoti affectus monumentum, consueta mille aureorum Taxa relaxata, in numerum aliorum Regni Incolarum unanimi Voto, & consensu receperunt; Ita tamen, ut qui ex iisdem super Indigenatu Privilegia non extraxissent, solitumque Juramentum nondum deposuissent, idem deponere, & Privilegia, una cum formula Juramenti superinde præstiti, iisdem inferenda extrahere teneantur: Nulli dubitantes, Eosdem Dominos Comites, qua veros Patriæ Cives, erga hoc Regnum, pro occasionum exigentia sese gratos, & utiles exhibituros, ac pro Juramentali Eorundem Obligamine, universas, & singulas Regni Libertates, Jura, & Consuetudines, viriliter observaturos & defensuros.

Dominus Philippus Landgravius Hassiæ, Princeps a Darmstadt: Praterea Domini Comites Fridericus Carolus a Schönborn, Hercules Josephus Ludovicus Marchio de Prie; Jacobus ab Hamilton; Sigismundus Ludovicus a Trautthmanstorff; Leo ab Ulefeld; Hieronymus Marchio de Rofferano; Rochus de Stella; Joannes Fridericus de Seilern; & Franciscus Carolus a Wratislav, in Hungaros recipiuntur.

Articulus CXXXIII.

Gratam animi promptitudinem erga hoc Regnum Hungariæ, tam apud Altefatam Suam Majestatem Sacratissimam studiose interpositam, quam alibi quoque favorabiliter declaratam, Celsissimi, Excellentissimorum ac Illustrissimorum Dominorum, Philippi Landgravii Hassiæ, Principis a Darmstadt, Generalis Campi Marescalli, unius Regiminis Cataphractorum Colonelli, Ordinis Sancti Huberti Equitis, Ducatus & Civitatis Mantuæ Gubernatoris; Item Friderici Caroli Comitis a Schönborn, Domini in Reichelsperg & Weiler, ac Sacri Romani Imperii Vice-Cancellarii; Herculis Josephi Ludovici Turinetti, Sacri Romani Imperii Marchionis de Prie, & Pancalieri, Comitis Pisiny, in Sancto Servolo, Castelnovo, Fridau, Rabenstein, Csurgo & Belevar, Sanctissimæ Annunciationis Torquat, Equitis; Item Jacobi Comitis Hamilton; Sigismundi Ludovici Comitis Trautthmanstorff; Leonis Comitis ab Ulefeldt, Quardiæ Corporalis Cæsareo-Regiæ Equestris Ordinis Supremi Capitanei, Campi Marescalli, & unius Regiminis Cataphractorum Colonelli; ac Hieronymi Marchionis de Rofferano, omnium Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis Intimorum Consiliariorum, prout & Comitis Rochi de Stella, Comitis Sanctæ Crucis, prælibatæ Cæsareæ Regiæque Majestatis Generalis Campi-Marescalli Locumtenentis, Aulæ Bellici, ac Italiæ Consiliorum Consiliarii, Status & Ordines Regni, Moderna etiam occasione recognoscere satagentes, Eosdem, ac etiam Joannem Fridericum Juniorem Comitem a Seilern, Altefatæ Suæ Majestatis Sacratissimæ

tisſimæ Conſiliarium Aulicum, & Ejusdem Cancellariæ Aulicæ Auſtriacæ Vice-Cancellarium, intuitu etiam Excellentisſimi ac Illuſtrisſimi Domini condam Joannis Friderici Senioris Comitis de Seilern, Altefatæ Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ Intimi Conſiliarii, & Aulæ Cancellarii; Quemadmodum & Franciſcum Carolum Comitem a Wratislav de Mitrociſcum Carolum Comitem a Wratislav de Mitrovicz Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Camerarium, intuitu etiam pariter alterius Excellentisſimi ac Reverendisſimi condam Domini Joannis Wenceslai, Sacri Romani Imperii Comitis a Wratislav de præfata Mitrovicz, Ejusdem Suæ Majeſtatis Intimi Conſiliarii, Regni Bohemiæ Aulæ Cancellarii, Ordinis Sancti Joannis Hyeroſolymitani Equitis, Ejusdemque per Bohemiam, Poloniam, Auſtriam, Sileſiam & Moraviam Supremi Prioris, amborum vero medio Receptionis eorundem tempore defunctorum ex Fratribus Nepotes & inſtitutos Hæredes, proprio motu, & in ſignum gratitudinis, in numerum aliorum Regni Hungariæ Incolarum unanimi voto receperunt, ac pro veris Hungariæ Membris deinceps habendos declararunt; Confidentes Eosdem in futurum etiam, erga Regnum hoc & Nationem, tanto magis gratos & utiles Patriæ Cives ſeſe exhibituros.

Excellentisſimi, ac Illuſtrisſimi Domini Comites, Maximilianus Ludovicus a Breüner; Joannes Franciſcus a Gronsfeld; Jacobus Marchio Cuſani: Hercules Pius, de, & in Montecucolis: Henricus Wilhelmus a Welcſek: Julius Veterany: Joannes Ludovicus a Buttler, & Daniel Erasmus Liber Baro ab Huldenbergh, ſimiliter in Hungaros recipiuntur.

Articulus CXXXIV.

Præterea Status & Ordines perſpectum habentes, recognoſcereque volentes in Rebus dextere gerendis fidelem & ſtrenuam Operam Excellentisſimorum ac Illuſtrisſimorum Dominorum Comitis Maximiliani Ludovici a Breüner, Sacri Romani Imperii, & in Aſparn Comitis, Nobilis Domini in Stäz, Liberi Baronis in Stübing, Flaadniz, & Rabenſtein, Dinaſtæ in Dioſzegh, Supremi Hæreditarii Camerarii Inferioris Auſtriæ, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Intimi, & Aulæ Bellici Conſiliarii, Generalis Campi Mareſchalli, & Confiniorum Varasdienſium ac Petrinienſium Supremi Generalis, Equitis Ordinis Sancti Jacobi; Item Comitis Joannis Franciſci a Gronsfeldt, Bronkhorſt, ac Eberſtein, Liberi Baronis in Anholdt, Potſenburgh, & Rainburgh, Domini in Appen & Horipel, Sacratisſimæ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Generalis Campi Mareſchalli, Conſilii Bellici Styriaci Præſidis, ac unius Regiminis Cataphractorum Colonelli; Jacobi Marchionis Cuſani, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Conſilii Aulæ Bellici Conſiliarii, Generalis de Cavalleria, & unius Regiminis Cataphractorum Colonelli; Herculis Pii, Comitis de, & in Montecucolis, Sacræ Cæſaræ Regiæque Majeſtatis Camerarii, Conſilii Aulæ Bellici Conſiliarii, Generalis Campi Mareſchalli Locumtenentis, ac unius Regiminis Cataphractorum Colonelli; Comitis Henrici Wilhelmi a Welcsek, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Camerarii, Aulæ Bellici Conſiliarii, Generalis Campi Mareſchalli Locumtenentis, & Præſidii in Spilberg ſupra Brunam Commendantis; Comitis Julii Veterani, Generalis Campi Vigiliarum Præfecti, & Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ Conſiliarii, Camerarii; Comitis Joannis Ludovici a Buttler; nec non Danielis Eraſmi Liberi Baronis ab Huldenbergh, Serenisſimi Principis Domini Georgii Ludovici, Magnæ Britaniæ Regis, & Sacri Romani Imperii Electoris, ac Ducis Brunſvico-Luneburgenſis Conſiliarii Intimi, & ad Auguſtam Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ Aulam Ablegati Extraordinarii, eosdem intuitu Eorundem apud Status & Ordines factæ eatenus Inſtantiæ, in numerum & Conſortium ſuum cooptarunt & acceptaverunt; Confidentes, Eosdem in futurum etiam, erga hoc Regnum & Nationem, tanto magis gratos, & utiles Patriæ Cives ſeſe exhibituros.

Domini Barones Georgius Leonardus Weigler; Maximilianus Franciſcus Xaverius a Deblin, cum Fratribus Antonio Franciſco, & Franciſco Liborio; Joannes Chriſtophorus de Freyenfels; Joannes Theodorus ab Imbſen, cum Fratribus Wilhelmo & Conrado; Antonius Henricus de Kellern; Bartholomæus a Tinti; Joannes Herbaldus a Fülgraff; Rudigerus Goſuinus a Fürſtempuſch; Joannes Baptiſta Bartalotti; Joannes Michaël a Ketten, cum Fratre ejusdem Joanne Jacobo; Manfredus & Joannes Baptiſta Marcus de Zuana, ſimiliter cum eorundem Fratre Jacobo; Joſephus Dominicus a Tolheimb; Bernardinus Fœlix Wenier; Franciſcus Joſephus de Renaud; Carolus a Liebenbergh; Philippus a Langlet; Joannes Franciſcus de Jaquet; Alter Joannes Franciſcus Dujardin; Philippus Caliſius; Joannes Franciſcus a Lulier; Antonius a Conti; Franciſcus Donatus a Cörver; Carolus Hubertus de Oudaille; Joannes Georgius, & Ferdinandus ab Pfeffershoven; Adamus, Filius condam Caroli Locher de Lindenheimb; Joannes Dominicus, & Joannes Joſephus ab Hochburgh; ac Joannes Paulus, alter Joannes Baptiſta, & Antonius Joſephus Gaun, de, & in Leebengang, pariter in Hungaros recipiuntur.

Articulus CXXXV.

Inſuper Status & Ordines, grata recolentes memoria, fidelia ac ſimul utilia, Regno Hungariæ in diverſis Occaſionibus præſtita Servitia, ac ſyncerum erga Nationem Hungaricam Animum Magnificorum Dominorum Georgii Leonardi Baronis a Weigler, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Conſilii Aulæ Bellici, & Cancellariæ Regiæ Aulico-Hungaricæ Conſiliarii; Maximiliani Franciſci Xaverii Baronis a Deblin, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Conſiliarii, & Cancellariæ Regiæ Bohemicæ Aulicæ Intimi Referendarii, Secretarii, Fratrumque ejusdem Antonii Franciſci, in Marchionatu Moraviæ Circuli Iglavienſis Capitanei, & Franciſci Libori, Regiminis Sancti Amouriani Locumtenentis, ſimiliter Baronum ab eadem Deblin; Joannis Chriſtophori Baronis a Freienfels, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Conſiliarii, & in Cancellaria Bohemica Aulica Intimi Referendarii, Secretarii; Joannis Theodori Baronis ab Imbſen, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Cabinetti, & Inclyti Ordinis Aurei Velleris Secretarii Conſiliarii, Fratrumque ejusdem Wilhelmi, & Conradi pariter Baronum ab eadem Imbſen; Item Antonii Henrici Baronis a Kellern; Bartholomæi Baronis a Tinti, per Sileſiam Officii Salinarii Directoris; Joannis Herbaldi Baronis a Fülgraff, Nobilis Domini in Schöndorff; Rudigeri Goſvini Baronis a Fürſtem-

Fürſtempuſch, Dinaſtæ in Gaſzenek & Avec, Referendarii, & omnium Altefatæ Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Cameræ Aulicæ Conſiliariorum; Præterea Joannes Baptiſtæ Baronis Bartalotti a Partenfeldt, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Reginminis Inferioris Auſtriæ Conſiliarii, ac Reddituum Salis Supremi Præfecti, cum Filiis ipſius Carolo Ludovico, & Joanne Baptiſta; Joannis Michaëlis Baronis a Ketten, Altefatæ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis univerſæ Artogleriæ Solutoris Generalis, & Fratris ejusdem Joannis Jacobi Baronis ab eadem Ketten; Manfredi & Joannis Baptiſtæ Marci, Sacratiſſimæ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Cameræ Aulicæ Secretarii, Fratrisque eorundem Jacobi, Baronum de Zuana; Joſephi Dominici Baronis a Tolheimb, & Bernardini Fœlicis Baronis Wenier de Lugos, (qui aliunde etiam, ex Ditione ad Sacram Regni Hungariæ Coronam ſpectante, ſe oriundum ſufficienter comprobaſſet) amborum Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Cameræ Hungaricæ Conſiliariorum; Baronis Franciſci Joſephi de Renaud, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Colonelli, ac Præſidii Caſſovienſis Commendantis; Caroli Baronis a Liebenbergh, Sacratiſſimæ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis æque Colonelli, ac alterius Præſidii Jaurienſis Commendantis; Philippi Baronis a Langlet, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis pariter Colonelli, & Reginminis Junioris Daun Commendantis; Joannis Franciſci Baronis de Jaquet, Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Colonelli; Alterius Joannis Franciſci Baronis de Dujardin, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Colonelli, & Reginminis Seinvilliani Commendantis; Philippi Baronis Caliſius, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Reginminis Beveriani Vice-Colonelli; Joannis Franciſci Baronis a Lulier, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Reginminis Carafiani Vice-Colonelli; Antonii Baronis a Conti, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Præſidii Caſſovienſis Supremi Vigiliarum Præfecti; Franciſci Donati Baronis a Cörver, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Reginminis Cuſaniani æque Supremi Vigiliarum Præfecti; Caroli Huberti Baronis de Oudaille, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Reginminis Ulefeldiani Cataphractorum unius Compagniæ Capitanei; Joannis Georgii Baronis a Pfeffershoven; Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Reginminis Neübergiani ſimiliter unius Compagniæ Capitanei, & Fratris ejusdem Ferdinandi ab eadem Pfeffershoven; Item Baronis condam Caroli Locher de Lindenheimb, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Conſilii Aulæ Bellici Conſiliarii, & Intimi Referendarii, veluti etiam Vita ipſius Comite recepti, ſed ſub decurſu præſentis Diætæ demortui, & hujus intuitu Filii etiam ejusdem Baronis Adami a Locher de præfata Lindenheimb; Præterea Joannis Dominici, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Reginminis Inferioris Auſtriæ Conſiliarii, & alterius Joannis Joſephi Baronum & Fratrum ab Hochburg, Hæreditariorum in Weiburgh & Cſökakö; nec non Joannis Pauli, alterius Joannis Baptiſtæ, & Antonii Joſephi, Fratrum, & Baronum Gaun, de, & in Leebengang, Eosdem pariter, ad demiſſam ipſorum apud Status & Ordines propterea factam Inſtantiam, Regnicolarumque nonnullorum interpoſitionem, in Hungaros receperunt; Ita tamen, ut qui ex Iisdem ſuper Indigenatu Privilegia non extraxiſſent, ſolitumque Juramentum nondum depoſuiſſent, licet Nomina ipſorum præſenti Articulo inſerta habeantur, tamen Juramentum, ſecundum Formulam Decretalem deponere, Privilegiaque ſua una cum Formula Juramenti ſuperinde præſtiti Iisdem inſerenda, extrahere teneantur.

Domini Zacharias Mariophilus de Campmiller, cum Fratre ſuo Andrea; Chriſtophorus Ignatius de Quarient, pariter cum Fratre ſuo Ottone Joſepho; Antonius Joſephus ab Ottl, ſimiliter cum Fratribus ſuis Antonio Romano, & Joanne Nicolao Antonio; Georgius Fridericus de Schick; Joannes Henricus de Hack; Laurentius Michaël Bonifacius a Dizent; Joſephus Wildericus, Sigismundus, & Carolus, Fratresque eorundem, Filii, & Hæredes Joannis Sigismundi condam Poncz; Item Joannes Joachimus Alexander a Schmidlin; Matthias Leopoldus de Rakenfels; Joannes a Nolten; Valentinus de Paumgarten; Joannes Michaël de Schilſon; Georgius Chriſtophorus de Zennegg; Joannes Jacobus Neffzer; Joannes ab Enzing; Leonardus de Cheslern, Matthias de Stegner, & Joannes Petrus Paſſardi, pariter in Hungaros recipiuntur.

Articulus CXXXVI.

Ad extremum, ob præſtita, & futuris etiam temporibus, atque omnibus occaſionibus præſtanda, non minus & exhibenda ipſorum in hoc Regno Hungariæ Merita, accedente quoque eo in paſſu apud Status & Ordines humili Inſtantia, & Supplicatione Perilluſtrium ac Generoſorum Dominorum Zachariæ Mariophili de Campmiller; Chriſtophori Ignatii, Nobilis Domini de Quarient, & Rall; ac Antonii Joſephi ab öttl, omnium trium Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Conſilii Aulæ Bellici Conſiliariorum, modo fatorum vero Zachariæ Mariophili de Campmiller, & Antonii Joſephi ab öttl, ſimul etiam Intimorum Referendariorum; Georgii Friderici de Schick, Altefatæ Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Cancellariæ Inferioris Auſtriæ Aulicæ æque Conſiliarii & Referendarii Intimi; Joannis Henrici de Hack, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Cameræ Aulicæ actualis Conſiliarii, & Generalis Commiſſariatus Bellici Primarii Secretarii; Laurentii Michaëlis Bonifacii a Dizent, de Felſenthall, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Cameræ Aulicæ Conſiliarii; Joſephi Wilderici, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Conſiliarii Imperialis Aulici, ac Sigismundi, Eccleſiæ Collegiatæ Brunenſis Canonici; Et Caroli, Ordinis Sancti Jacobi Equitis, Filiorum & Hæredum Joannis Sigismundi condam Poncz, Sacri Romani Imperii Equitis, & Nobilis Domini ab Engelshoven, medio jam perprius factæ receptionis Ejusdem tempore demortui; Item Joannis Joachimi Alexandri a Schmidlin, & in Pazdorff, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis, ac etiam Auguſtiſſimæ Imperatricis Viduæ, Dominæ Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ, Conſiliarii, & Reginminis Inferioris Auſtriæ Cancellarii; Ottonis Joſephi de Quarient, modo fati Reginminis Inferioris Auſtriæ Conſiliarii, & Fratris ſupradicti Chriſtophori Ignatii de Quarient, & Rall; Matthiæ Leopoldi

poldi de Rakenfels, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis in Camera Aulica Rationum Conſiliarii; Joannis a Nolten, & Valentini de Paumgarten, amborum Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Superiorum Belli Commiſſariorum; Joannis Michaëlis de Schilſon, Sacri Romani Imperii Equitis; Item Antonii Romani, Conſiſtorii Pattavienſis Conſiliarii, & Univerſitatis Viennenſis Syndici; Ac Joannis Nicolai Antonii ab ôttl, Fratrum ſuprafati Antonii Joſephi ab öttl; Prout & Franciſci, Leopoldi, Theophili & Ferdinandi, Fratrum mentionatorum Joſephi Wilderici, Sigismundi, & Caroli, Filiorumque praefati condam Joannis Sigismundi Poncz ab Engelshoven; Praeterea Georgii Chriſtophori de Zennegg, Bonorum Fiſcalium circa Budam exiſtentium Cameralis Adminiſtratoris; Joannis Jacobi Neffczer, Sacrae Caeſareae Regiaeque Majeſtatis Camerae Neoſolienſis Perceptoris; Joannis Enzinger ab Enzing, Sacrae Caeſareae Regiaeque Majeſtatis Salis-Nitri, & Pulveris-Pirii per Regna, & Provincias Haereditarias Inſpectoris; Andreae Campmiller, Fratris praenotati Zachariae Mariophili de Campmiller; Leonardi de Cheslern; Matthiae de Stegner, Filiorumque ejusdem, & Joannis Petri de Paſſardi, ac ſimiliter Filiorum ipſius, tum ex eo, tum vero confiſi, praeſpecificatos Neo-Receptos, bonos, & utiles hujus Patriae Cives futuros, eosdem & deſcendentes eorundem Haeredes, omnes & ſingulos, in numerum aliorum Regni Civium, ac verorum Indigenarum receperunt, & cooptarunt; Cum ea tamen expreſſa Conditione, ut, ſi qui ex omnibus praeinſertis praevio modo receptis, Diplomata non extraxiſſent, & ſolitum, ac in Articulo 29. Anni 1687. expreſſum Juramenti Sacramentum non depoſuiſſent, idem deponere, & eadem Diplomata, una cum Formula Juramenti Iisdem ſpecialiter inſerenda extrahere, & praeattactae Legi ſemet accommodare obligentur.

CONCLUSIO.

NOs itaque demiſſa memoratorum Fidelium noſtrorum Dominorum Praelatorum, Baronum, Magnatum & Nobilium, caeterorumque praetacti Regni noſtri Hungariae, & Partium eidem annexarum Statuum ac Ordinum Supplicatione, & Inſtantia benigne exaudita clementer & admiſſa, univerſos praeſpecificatos Articulos, praevio modo Nobis praeſentatos, hiſce Literis noſtris de verbo ad verbum inſeri & inſcribi fecimus, eosdemque ac omnia & ſingula in illis contenta, ratos, gratos, & accepta habentes, eisdem Regium noſtrum Conſenſum, benevolum pariter & Aſſenſum praebuimus, Regiaque pariter Authoritate noſtra approbavimus, acceptavimus, ratificavimus, & confirmavimus; Securos reddentes praedictos Fideles Status & Ordines, quod omnia in praeinſertis Articulis contenta, tam NOS Ipſi obſervabimus, quam per alios quoscunque Fideles noſtros obſervari faciemus: Quemadmodum acceptamus, approbamus, ratificamus, & confirmamus; Harum noſtrarum Vigore, & Teſtimonio Literarum mediante. Datum per manus Fidelis noſtri Nobis ſyncere dilecti Spectabilis ac Magnifici Comitis Nicolai Illesházy de Eadem, Haereditarii in Trenchin, ejusdemque nominis, prout & Lyptovienſis Comitatuum Perpetui Supremi Comitis, Actualis Intimi Conſiliarii noſtri, & per Regnum Hungariae Aulae noſtrae Cancellarii, in Caſtro noſtro Laxemburgh, die decima Menſis Junii, Anno Domini Milleſimo, ſeptingenteſimo, decimo quinto: Regnorum noſtrorum, Romani tertio; Hiſpaniarum undecimo; Hungariae vero, Bohemiae, & reliquorum Anno quinto. Reverendiſſimis, Sereniſſimo, ac Venerabilibus in Chriſto Patribus, Dominis, Chriſtiano Auguſto Duce Saxoniae, Sanctae Romanae Eccleſiae Presbytero Cardinale, Principe, Metropolitanae Strigonienſis; Emerico e Comitibus Csáky de Keresztszegh, Colocenſis, & Bachienſis Eccleſiarum Canonice unitarum Archi-Epiſcopis; Comite Gabriele Antonio Erdödy de Monyorókerék, Agrienſis; praelibatis Chriſtiano Auguſto, Jaurienſis, & Emerico Csáky, Varadienſis, Adminiſtratoribus; Georgio Patachich, Boſnenſis; Comite Ladislao Adamo Erdödy de praefata Monyorókerék, Nittrienſis; Fratre Emerico e Comitibus Eſterházy de Galantha, Zagrabienſis; Comite Sigismundo a Kollonich, Vaczienſis; Comite Ottone Joanne Baptiſta a Volkra, Weſzprimienſis; Fratre Ladislao e Comitibus Nádasdy, Cſanadienſis; Comite Adamo Benedicto Rátkay, Segnienſis & Modruſſienſis, ſeu Corbavienſis; Comite Franciſco Wilhelmo a Neſzelrot, Quinque-Eccleſienſis; Georgio Gillány, Tininienſis; Altero Georgio Libero Barone Martonffi, Tranſylvanienſis; Petro Bakich, Electo Sirmienſis; Ladislao Pyber, Electo Almiſienſis; Joanne Sigray, Electo Temnenſis; Emerico Libero Barone Pongrácz, Electo Pharenſis; Stephano Kaſó, Electo Belgradienſis; Andrea Körteſſi, Electo Tragurienſis; Ignatio de Lovina, Electo Sibinicenſis; Joanne Zilka, Electo Scutarienſis; Comite Paulo Forghács de Ghymes, Electo Roſonenſis; Michaële Werbanich, Electo Scardonenſis; Stephano Kontor, Electo Tribunicenſis; Paulo Spáczay, Electo Arbenſis; Joanne Okolicsány, Electo Novienſis; Ferdinando Jacobo Libero Barone Jány, Electo Samandrienſis; Michaële Mérey, Electo Weglienſis; Franciſco Ladislao Libero Barone Mednyánszky, Electo Catarienſis; Joanne Kiſs, Electo Anſarienſis; Waltero de Schoppen, Electo Makarienſis; Joanne Bublovich, Electo Scopienſis, Eccleſiarum Epiſcopis, Eccleſias DEI feliciter gubernantibus.

Item Spectabilibus ac Magnificis, Comite Nicolao Pálffi ab Erdöd, Judice Cumanorum, Aurei Velleris Equite, dicti Regni noſtri Hungariæ Palatino, & Locumtenente noſtro Regio; Comite Stephano Kohary de Csábrágh, Judice Curiæ noſtræ Regiæ; Comite Joanne Pálffi a præfata Erdöd, antelatorum Regnorum noſtrorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ Bano; Comite Sigismundo Csáky de ſupradicta Keresztszegh, Tarvernicorum; Comite Marco Czobor de Czobor Szent Mihály, Janitorum; Illuſtri Sacri Romani Imperii Principe Michaële Eſterházy de memorata Galantha, Curiæ; Comite Franciſco de Battyán, perpetuo in Németh Uyvár, Pincernarum; Comite Joanne Kéry de Ipolykér, Agaſonum; Comite Joanne Draskovich de Trakoſtyán, Cubiculariorum;

rum; Comite Petro Zichy, de Vásonkeö Dapiferorum noſtrorum Regalium per Hungariam Magiſtris; ac prælibato Comite Nicolao Pálffy, a repetita Erdöd, Comite Poſonienſi, cæteriſque quamplurimis toties fati Regni noſtri Hungariæ Comitatus tenentibus, & Honores.

CAROLUS.

(L.S.)

Comes Nicolaus Illeshazy.

Ladislaus Hunyady.

LV.

Proteſtation der Catholiſchen Cleriſey im Königreich Hungarn wider alles, was von der Königl. Religions-Commiſſion zu Peſt, etwann zum Nachtheil der Catholiſchen Religion könte vorgenommen werden, d. d. 21. Maji, Anno 1721.

NOs infraſcripti ex Parte tam Archi- quam & reliquarum Diœceſium, adeoque abſentium quoque (attenta unitatis Cauſæ ratione) Dominorum Prælatorum noſtrorum, noſtris etiam Nominibus & in Perſonis, potiori ſcilicet Numero ex ſtatu Eccleſiaſtico congregati, coram Excelſa Regia Commiſſione in forma ſolennis Proteſtationis, & Contradictionis declaramus. Quandoquidem in negotio Religionis ante Annum 1606. tot & tantos nobis Conditos fuiſſe Articulos, ut plurimum adverteremus, Eodem vero Anno 1606. Art. 1. Pacificationis Viennenſis absque præjudicio Catholicæ Religionis ſancitam haberi legeremus, imo Ejusdem Conditi tempore Prædeceſſorum noſtrorum circa Acatholicorum in hocce Apoſtolico Regno Hungariæ tollerandam eotum Suæ Majeſtati Sacratisſimæ exhibitam ſolennem interpoſitam fuiſſe Litteris A. & V. notatam Proteſtationem, & Contradictionem: Huicce proteſtationi ingenuinis Copiis adnexam, & ſi opus fuerit, dum & quando remonſtrandam oculis noſtris intueremur, imo ſucceſſivis quoque temporibus toties, quoties ex Parte Status noſtri (uti monumenta eatenus Teſtimonialium & Ipſorum quoque Articulorum Diætalium perhiberent, Teſtatumque redderent) reiteratas fuiſſe, & interpoſitas certo certius ſciremus: Hinc nolentes eſſe eorundem degeneres, imo potius veſtigia imitari cupientes, velut dum nihil hic & nunc Novitatis Nos facturos. Verum Exemplo Antiquitatis & Succeſſivæ continuationis debere procedere confideremus, adeoque præattactum Annum 1606. præcedentibus Conſtitutionibus nullatenus præjudicare volentes. Parem Proteſtationis & Contradictionis Cautionem, circa quoslibet & ſingulos Dominorum Acatholicorum ſive in genere aut ſpecie hactenus ubicunque, & quacunque modalitate factas vel fiendas prætenſiones, de non Conſentiendo, ne nutu quidem in Easdem, imo quidquid coram Excelſa Commiſſione Regia ſcriptis vel dictis, in negotio Religionis egerimus, & fecerimus, id totum & omne absque præjudicio Religionis noſtræ ſola erga ſuam Majeſtatem Sacratisſimam Cæſ. Regiam homagiali obligatione (uti tenemur) Nos facturos intelligendum eſſe expectorantes, reiteramus, & interponimus, & hujus noſtræ Cautionis beneficium in quantum pro exigentia & munere Paſtorali, Curam animarum ſalutis nos habere conveniret, etiam ad Statum Sæcularem Catholicum in Diætis Nobiscum contradicentem extendimus, imo proteſtamur & contradicimus, ſalva nihilominus Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ Cæſ. Regiæ, & Ejusdem Excelſæ Commiſſionis Authoritate illibate permanente. Humilime Inſtantes ab Excelſa Commiſſione Regia eatenus nobis pro futura Jurium Eccleſiæ DEI, & Romano-Catholicæ Religionis per Divum olim Proto-Regem Stephanum præciſe plantatæ Cautela Litteras Teſtimoniales extradari.

(L.S.) Jacobus Rauſcher, Canonicus ex Parte Archi-Diœceſis Strigonienſis.

(L.S.) Franciſcus Barbaczy Abbas B. M. V. de Abraham ex parte Archi-Diœceſis Colocenſis qua Vicarius.

(L.S.) Joannes Kyſs, Electus Epiſcopus Anſarienſis Agrienſis & Nitrienſis Plenipotentiarius.

(L.S.) Stephanus Kontor, nomine Diœceſis Jaurinenſis qua Vicarius Generalis, Idem nomine Diœceſis Cſanadienſis qua Plenipotentiarius.

(L.S.) Michaël Kebell, Electus Epiſcopus Temnenſis nomine Diœceſis Varadienſis qua Vicarius.

(L.S.) Adamus Görödy, Canonicus Nitrienſis & Plenipotentiarius Ejusdem Diœceſis.

(L.S.) Michael Zadory, Præpoſitus & Generalis Vicarius Sede vacante, Diœceſis Weſprimienſis.

Producti ſub Lit. A. & V.

Tenor ſequitur in hunc modum:

Sacratisſima Regia Dignitas Domine Clementiſſime.

A. V. QUanquam nihil antiquius, aut magis in votis habet afflictus Eccleſiaſticus Status Hungariæ, quam ut ſecundum DEUM Majeſtati Veſtræ obſequatur, ejusque nutum, ac voluntatem, qua par eſt, veneratione ſuſcipiat, ſequaturque: Quia tamen fidelitatis ac debiti obſequii ea quoque potisſima pars eſt, ut Eccleſiaſtici, quorum curæ ac fiduciæ animarum ſalus concredita eſt, quæ Legibus Divinis adverſantur, pro virili parte advertant, Regibusque Eccleſiæ Nutritiis quæ animæ Ipſorum Salutaria ſunt, ea, qua par eſt, ſubmiſſione ſuggerant.

Idcirco Majeſtati Veſtræ Significandum cenſuimus, poſſe quidem Majeſtatem Veſtram paſſim graſſantes, & ſeverisſime omnia depaſcentes in Hungaria hæreſes impunitas tollerare, Zizaniamque ad meſſem usque creſcere, ſinere, quando evellere illas, aut omnino, aut certe ſine graviori, periculoſiorique motu non poteſt. Tamen Legibus, ac Articulis liberam, ac patentem Hæreſibus portam patefacere, Earumque liberi Exercitii defenſioni patrocinium Proteſtionem-

ctionemque ſuam promovere non magis poſſe, quam posſit homicidiorum, aliorumque Lege Divina Interdictorum Scelerum Libertatem concedere, protectionemque promittere, ſiquidem non minus grave vitium eſt Hæreſis, quam Cætera Divinis Legibus interdicta flagitia, quæ omnia Divinæ Scripturæ, rationisque ipſius naturali ductu comprobari a Nobis Liquide poſſunt, ex quo illud eſt conſequens, ut quoniam Sancto Apoſtolo Paulo docente cognovimus, non licere mala facere, ut eveniant bona, nullo quantumvis gravi ac periculoſo urgente Caſu, nullo cuivis Boni publici prætextu, nullo quantumvis gravi metu falſæ Religionis Libertatem & protectionem Legibus ſanciri poſſe, atque ideo, ut externa taceamus, Pii Reges Hungariæ S. Stephanus, S. Ladislaus, Bella, & alii Coronas, vitasque ſuas in diſcrimen abduxerunt, ne hujusmodi defectioni a veritate ſubſcriberent; & Arcadius Gainæ Ariano petenti libertatem ſuæ Sectæ, jacturam Imperii ſe facere malle, dixit, quam petitioni acquieſcere, ejusque conſtantiam Deus probari ſibi mirabiliter declaravit, nam ut Soquomenus Lib. 8. Cap. 4. recenſet, cum irritatus Gainas nocte concubia Imperiale Palatium violentus aggreditur, Angelorum excubiis deterritus, terga vertit. Nec eſt, quod percenſeamus vel infelices exitus eorum, qui Regnandi deſiderio Libertatem Religionum approbarunt, vel Calamitates Regnorum, quibus hac eadem libertate involuta ſunt, vel præjudicia graviſſima, quæ Catholicæ concesſionibus iſtiusmodi generata ſunt, vel denique, quam difficile ſit libertatem ſemel conceſſam, Legibusque illatam reſcindere, quam multa animarum millia hac concesſione pereant, quarum rationem DEO reddendam ſcimus, quam denique pudendum ſit, Principes Lutheranos ac Calviniſtas nullam in ſuis Ditionibus Religionem tollerare præter ſuam, interea vero Catholicæ Veritatis Propugnatores patentem erroribus viam complanare.

Quæ cum ita ſint, Majeſtatem Veſtram Sacratiſſimam obſecramus per miſericordiam DEI, per animæ ſuæ ſalutem, per Inclytæ Domus Auſtriacæ illibatam fidem, per æternum Poſteritatis de Majeſtate Veſtra Judicium, ut hanc Libertatem Religionis omnibus Legibus Regni Noſtri contrariam concedere, Articulisque inſcribi non patiatur, ſed contenta ſit Majeſtas Veſtra tollerare, quod corrigere non licet.

Si vero, quod abſit, Majeſtas Veſtra aliter faciendum ſtatuerit, Nos omnes ac ſinguli præfati Capitula, Conventus, Cæterique omnium Ordinum Status Eccleſiaſtici in Hungaria coram Divina Majeſtate glorioſiſſimaque Virgine Maria, omnibusque Choris Angelorum ac Sanctorum DEI. Item coram Majeſtate Veſtra, ac toto mundo proteſtamur, Ordinem Eccleſiaſticum numquam conſenſiſſe, nec conſenſurum deinceps eſſe in hanc libertatis concesſionem, atque adeo ante Tremendum Divinæ Juſtitiæ Tribunal rationem animarum, quæ occaſione hujus libertatis æternæ Damnationi adjudicabuntur a ſe transſcribere.

Rogamus vero Majeſtatem Veſtram, ut hanc noſtram Proteſtationem benigne ac Clementer ſuſcipere dignetur, Deus enim, qui corda Scrutatur & renes, Teſtis eſt, nullo alio fine hæc noſtra reclamatio, & Proteſtatio a nobis profecta, quam ut noſtræ imprimis, quos Deus animarum ſaluti procurandæ præfecit, deinde vero etiam Cæterorum Conſcientiæ & Saluti conſuleremus.

De Cætero Majeſtatem Veſtram diu, feliciterque ac digne Deo imperare, votis omnibus ac ſuffragiis contendimus.

Sacratiſſimæ Regiæque Majeſtatis Veſtræ

Capellani ab univerſo Statu Eccleſiaſtico a ſubſignandis Delecti

(L. S.) Franciſcus Cardinalis Strigonienſis.
(L. S.) Nicolaus Micacius, Epiſcopus Varadienſis.
(L. S.) Demetrius Napragii, Epiſcopus Jaurinenſis.
(L. S.) Petrus Radovich, Epiſcopus Vaczienſis.
(L. S.) Ladislaus Majtheny, Veteris Budæ Præpoſitus.
(L. S.) Andreas Carolus Vasvary de Szalavar & Kapornak.
(L. S.) Nicolaus Ballasffi, & Capituli Jaurinenſis nomine.
(L. S.) Matthias Submontanus proprio & Capituli Poſonienſis nomine.

LVI.

Articuli Diætales derer zu Preßburg vom 20. Jun. An. 1722. biß in Junium An. 1723. verſammlet geweſenen Hungariſchen Stände, nebſt Kayſers Caroli VI. als Königs in Hungarn Confirmation darüber, d. d. 19. Jun. An. 1723.

NOs CAROLUS VI. Dei gratia electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Germaniæ, Hiſpaniarum, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæque Rex; Archi-Dux Auſtriæ; Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ; Marchio Moraviæ, Comes Habſpurgi, Tyrolis, & Goritiæ &c. Memoriæ commendamus tenore præſentium, ſignificantes quibus expedit univerſis. Quod poſteaquam, Nos, in proxime concluſa Anni milleſimi, ſeptingenteſimi decimi quinti, prælibati Regni noſtri Hungariæ Diæta, primo quippe in idem Regnum noſtrum felici adventu noſtro, ſtatim ea, quæ ad priſtinam ejusdem Regni, olim florentiſſimi, ſed a duobus, & quod excedit, ſeculis, Vicini præpotentis Hoſtis Ottomanni infeſtis armis nimium divulſi, & dilacerati, ac tandem Victricibus felicis reminiſcentiæ, Imperatoris & Regis Leopoldi I. Prædeceſſoris & Genitoris noſtri deſideratiſſimi armis, potiori in parte vindicati reducendam felicitatem, tum circa Juſtitiæ adminiſtrationem, tum Politicorum, Militarium & Oeconomicorum accommodationem ſpectare videbantur, elaboranda clementer

menter ordinaſſemus, & expoſt occaſione noviſſimi feliciter terminati Belli Turcici, per binos generales intra biennium, habitos conflictus, fuſis, fugatisque Hoſtibus, duo nominatiſſima Fortalitia, Belgradum nempe, & Temesvarinum, divino juſta Arma noſtra ſecundante Numine, glorioſe recepiſſemus, ac per hoc non tantum ipſum prædictum noſtrum Hungariæ Regnum, a jugo Turcico totaliter exemiſſemus, ſed in annexa etiam eidem Regna & Provincias Imperium noſtrum, feliciter extendendo, prædeclaratos Status & Ordines ab Hoſte, Cervicibus & fortunis eorundem imminente, reſtituta Regno alma Pace, plenaque procurata ſecuritate, glorioſe liberaſſemus; Sed nec immemores, felices Principes ea, quæ Belli ſunt, Pacis tempore curare aſſolere. Pro ſtabilienda itaque in omnem caſum, etiam contra vim externam, cum vicinis Regnis & Provinciis noſtris hæreditariis Unione, & conſervanda Domeſtica tranquillitate, novam antelatis Statibus & Ordinibus, Generalem Regni, Partiumque eidem annexarum Diætam, in Liberam Regiamque Civitatem noſtram Poſonienſem, in diem vigeſimum, Menſis Junii, Anni proxime præteriti, milleſimi, ſeptingenteſimi vigeſimi ſecundi clementer indixiſſemus, eidemque Nos etiam, a primordio quidem ejusdem Diætæ, Perſonaliter, dein vero medio Plenipotentiariorum, Commiſſariorum noſtrorum, Regiorum, Spectabilium, quippe ac Magnificorum, Gundakeri Thomæ, Sacri Romani Imperii Comitis a Stahrenberg, Domini Dominiorum Eſcelberg, Liechtenhag & Pottendorff, Hæreditarii Mareſchalli in Auſtria ſupra & infra Anaſum, Aurei Velleris Equitis, actualis intimi Status & Conferentiarum, Conſiliarii noſtri, ac Miniſterialis Bancalis Deputationis Præſidis; Nec non Franciſci Ferdinandi pariter Sacri Romani Imperii Comitis Kinsky, Comitis in Chinilz & Tettau, Domini in Maczen, Chotieborz, Clumetz & Kratenau, Aulæ noſtræ Bohemicæ Præfecti, Conſiliarii itidem noſtri actualis Intimi & per Regnum noſtrum Bohemiæ ſupremi Cancellarii, amborum vero Camerariorum noſtrorum, præfuiſſemus, concluſis tandem mutuis Tractatibus, finitaque Diætali congregatione, Iidem Domini Prælati, Barones, Magnates & Nobiles, cæterique Status & Ordines ſæpefati Regni noſtri Hungariæ & Partium eidem annexarum, medio præattactorum Regiorum, Plenipotentiariorum, Commiſſariorum noſtrorum, exhibuerunt & præſentarunt Majeſtati noſtræ certos Articulos, in eadem Diæta, communibus ipſorum Votis & ſuffragiis, parique & unanimi Conſenſu, accedente benigna annuentia Noſtra concluſos; Supplicantes Majeſtati noſtræ humillime, quatenus univerſos eos Articulos, omniaque & ſingula in eis contenta, ratos, gratos, & accepta habentes, noſtrumque Regium conſenſum iis præbentes, Autoritate noſtra Regia clementer acceptare, approbare & confirmare, atque tam Nos Ipſi obſervare, quam per alios omnes, quorum intereſt, obſervari facere dignaremur. Quorum quidem Articulorum tenor talis eſt:

Articuli Dominorum Prælatorum, Baronum, Magnatum, & Nobilium, cæterorumque Statuum, & Ordinum, Regni Hungariæ, Partiumque eidem annexarum, in Generali eorundem Conventu, pro die vigeſima Menſis Junii, Anni milleſimi, ſeptingenteſimi, vigeſimi ſecundi, in Liberam Regiamque Civitatem, Poſonienſem, indicto, & continuative in præſens usque celebrato, concluſi.

PRÆFATIO.

QUam paterno, quamque ſolicito, & ſimul clementiſſimo affectu Sua Sacratiſſima Majeſtas in Hæreditarium, hocce Regnum, Suum Hungariæ, Partesque eidem annexas, inclinata benigniſſime haberetur, præprimis quidem, ex benignis literis Regalibus ad univerſos Hæreditarii Regni ſui, Partiumque eidem, annexarum, fideles Status & Ordines clementiſſime exaratis, profundiſſima homagialis fidelitatis ſuæ devotione, & nusquam de Cordibus eorundem extinguenda erga Suam Majeſtatem Sacratiſſimam, & totam ejus Auguſtam Domum Auſtriacam, præconcepta ingenui & ſubditalis amoris obligatione in perpetuum, recognoſcerent, & per univerſos Poſteros ſuos fideliſſime recognitum iri, quam maxime confiderent; Dum illico, ac per inſperata, cum ab Oriente, tum etiam, ab Occidente, cauſata graviſſima bella, & poſt felicem totique Orbi ſtupendum, contra immanes utriusque Hoſtis, Vires, Armorum ſuorum progreſſum ſtabilitamque optatam Pacem licuiſſet, prætermiſſis aliis quibusvis, Sacrum Romanum Imperium, & Europæam quietem, tangentibus maximis curis & ſollicitudinibus, Paternum conatum ſuum, ad perennem Regni ſui Hæreditarii ſecuritatem, & dudum anhelatam Civium felicitatem convertere, ac eum in finem Generalem pro vigeſima præteriti Menſis Junii, Anni æque præterlapſi, in Liberam & Regiam Civitatem Poſonienſem, Diætam indicere, & Altiſſima quoque nunquam ſatis a fidelibus Suæ Majeſtatis ſacratiſſimæ Statibus & Ordinibus Regni, Partiumque eidem annexarum veneranda in Perſona, eosdem clementiſſime conſolari dignata fuiſſet: Ut inter tot & tantas Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ erga Fideles ſibi Status & Ordines, exhibitas gratias, iidem merito dubitaviſſent, quidnam ex innumeris Regno huic Hæreditario clementiſſime exhibitis gratiis, totque de immanis, Cervicibus eorundem a longiſſimo tempore incubantis Hoſtis, ad ſtuporem Orbis Europæi reportatis triumphis, pro gratiarum actionis ſcopo principaliter aſſumere conveniſſet.

Sive enim intra biennium, raro magnorum & felicisſimorum etiam Monarcharum exemplo numeratos de tam validis Hoſtibus triumphos, ſeu glorioſis armis ſuis, antiquos limites verſus extenſam Patriam perpendiſſent, non niſi immortali digna memoria in Publicum Regni Bonum, exantlata Trophæa, unanimi applaudentium Regnicolarum Voto teſtatum reddere cogebantur.

Cumque pro tam immortali Gloria totque Beneficiis, iidem fideles ſtatus & Ordines, nullo

alio præclariori gratitudinis ſigno Suæ Majeſtati Sacratiſſimæ obnoxios reddi poſſe arbitrabantur, quam ſi ſemet, ac Poſteros ſuos univerſos, præprimis Suæ Majeſtati Sacratiſſimæ, Ejusdemque utriusque Sexus ſucceſſoribus, dein Auguſtæ quoque Domui Suæ Auſtriacæ Poſteris, conformitate immediate ſubſequentium Articulorum in omne tempus devoverent, & humillime ſubjicerent; Deum Teroptimum Maximum, prodiuturno Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ & præmiſſorum univerſorum Succeſſorum perenni & felicisſimo gubernio, ardentibus votis ſuis demisſisſime exoraturi.

Ex quo vero ad plenam fidelium Civium, & Suæ Sacratisſimæ Majeſtatis devotorum Subditorum ſecuram felicitatem, antiqua etiam Regni conſuetudine, & Patriis Legibus exigentibus, Diætale hoc remedium, Sua Majeſtas Sacratiſſima clementisſime ordinare & admittere dignata fuiſſet: Ut proinde futuris quibusvis temporibus, ab omni confuſione & periculis, Hæreditarium hoc Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ Regnum præſervari, & non minus adverſus omnem vim exteram, quam quosvis etiam fatales internos Motus, ipſis Statibus & Ordinibus Regni, Partiumque eidem annexarum plurimum damnoſos, ſalutari, & Diætaliter ſtabilienda modalitate, in omnes eventuales caſus, tutum & proviſum reddi, ac per id cum reliquis etiam Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ Regnis & Provinciis Hæreditariis mutua Cointelligentia & Unio, adeoque publica Reipubl. Chriſtianæ quies, Pax conſtans, imperturbata tranquillitas, ſub pio, juſto, forti, felici Suæ Majeſtatis, & Auguſtæ Domus Auſtriacæ clementisſimo gubernio in ævum perdurare, ac continua Auguſtæ Domus in Regno & Sacra Ejusdem Corona, utriusque Sexus exoptata & communi Regnicolarum voto proclamata, Suæque Sacratisſimæ Majeſtati prompte & fideliter oblata Succesſio melius confirmari valuiſſet, & deinceps omnes & quælibet inconvenientiæ præcaverentur, fidelesque Status & Ordines Regni Partiumque eidem annexarum in univerſis eorundem, tam Diplomaticis, quam aliis quibusvis juribus, Privilegiis, Immunitatibus, antiquis Conſvetudinibus, Prærogativis & Legibus hactenus habitis, ac in præſenti quoque Diæta conditis & in futurum etiam, Diætaliter condendis, permaneant, ſtabiliantur & conſerventur, eademque & eædem ab omnibus indiſpenſabiliter obſervarentur, jus & juſtitia omnibus & ſingulis, ſancte ſecundum Leges Patrias hac etiam in Diæta conditas, inperturbate adminiſtrarentur, benignaque eum in finem ad fideles Status & Ordines Regni Partiumque eidem annexarum clementisſime facta Propoſitio, & paterna Mens ac Intentio ſecundaretur, attacti Status & Ordines Regni, Partiumque eiden: annexarum demisſisſime ſupplicant: Ut infra ſcriptos Articulos ex Gravaminibus & humillimis ſtatuum & ordinum Poſtulatis, penes benignam Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ Reſolutionem erutos, unanimique Voto & Conſenſu accedente benigna Ejusdem annuentia, concluſos, clementer acceptare, Regiaque ſua Auctoritate ratificare & confirmare, ac tam Ipſa benigne obſervare, quam per alios quoscunque obſervari facere dignetur.

Status & Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum Sacræ Cæſareæ & Regiæ Majeſtati pro Libertatum & Prærogativarum eorundem Paterna & Clementisſima confirmatione, & Suæ in medium Statuum Sacratisſimæ Perſona adventu, gratias quam maximas referunt.

Articulus I.

Paternam ſane, & Clementisſimam Sacratiſſimæ Cæſareæ & Regiæ Majeſtatis erga Status & Ordines Regni, in præſenti Diæta, felicisſime, & in frequentisſimo vix aliquando viſo numero congregatos propenſionem & ad permanſionem Eorundem, ac incrementum publici Status Regni Hungariæ, Partiumque eidem annexarum proque ſtabilienda in omnem Caſum, etiam contra vim externam, cum vicinis Regnis & Provinciis Hæreditariis Unione, & conſervanda domeſtica tranquillitate, directam curam & ſollicitudinem ex benignis Ejusdem Sacratiſſimæ Cæſareæ & Regiæ Majeſtatis, ad ſtatus & ordines Regni, Partiumque eidem annexarum clementisſime emanatis literis Regalibus, ac noviſſime factis Propoſitionibus, devoto ſane homagialis fidelitatis eorundem Zelo & conſtanti fervore humillime intelligentes, pro hoc erga eosdem clementisſime exhibito Paterni affectus Gratiarum ſingulari voto, quodve non obſtantibus in adverſum quibusvis graviſſimis, Sacrum Romanum Imperium, & Europæam quietem tangentibus curis & laboribus in medium fidelium Statuum ſuorum ſemet conferre, & eosdem in altisſima iisdem ſumme veneranda Perſona ſua, Paterne conſolari, & primum ac ante omnia, nullaque prævia fidelium Statuum & ordinum eatenus præmiſſa humillima ſupplicatione ex puro erga Eosdem Paterno affectu, univerſos Status & Ordines Regni ſui Hæreditarii Hungariæ, Partiumque, Regnorum & Provinciarum eidem annexarum in omnibus tam Diplomaticis, quam aliis quibusvis juribus, Libertatibus, Privilegiis, Immunitatibus, Conſvetudinibus, Prærogativis, & Legibus hactenus concesſis & conditis, ac in præſenti Diæta, & in futurum etiam, Diætaliter condendis conſervaturam offerre, & easdem ac earundem ſingulas clementisſime confirmare dignata fuiſſet, humillimas, & quam poſſunt, maximas Sacratisſimæ Cæſareæ ac Regiæ Majeſtati ideo etiam gratias referunt, quod fœmineum quoque Sexum Auguſtisſimæ Domus Suæ Auſtriacæ, usque ad Ejusdem & ab Eodem Deſcendentium defectum, ad Regiam Hungariæ Coronam, Partesque, Regna, & Provincias ad eandem Sacram Coronam pertinentes, unanimi univerſorum Statuum & Ordinum Regni, Partiumque eidem annexarum libero voto proclamatum, & per ſolennem, eorundem ſtatuum & ordinum ad Sacratisſimam Cæſaream & Regiam Majeſtatem, Viennam expeditam Deputationem vocatum, & ejusmodi oblationem, tam pie & clementer, gratoque animo acceptare, & fidelium Statuum & Ordinum ſuorum piis, ac ſalu-

salutaribus votis, non tantum annuere dignata esset, sed ejusmodi in Sacra Regni Hungariae Corona, & Partibus, Regnis, & Provinciis eidem annexis Successionem, eodem, quo Masculorum Primogenituraе Ordine, secundum normam in reliquis Suae Majestatis Sacratissimae Regnis & Provinciis Haereditariis, in, & extra Germaniam sitis, jam per eandam, ordinatam, stabilitam, publicatam & acceptatam, inseparabiliter habitaque in graduum aequalitate, ejusdem Lineae Praerogativae Masculorum ratione, dirigi, servari, & custodiri vellet; ita, ut illa, vel Masculus ejusdem haeres, qui, vel quae praemissorum Augustae Domus Austriacae Regnorum & Provinciarum Haeres juxta memoratam normam Primogenituraе in Augusta Domo Austriaca receptam existet, eodem Successionis, pro his, & futuris quibuscunque casibus Haereditario jure, etiam pro infallibili Rege Hungariae Partiumque Regnorum & Provinciarum eidem annexarum aeque indivisibiliter intelligendarum habeatur & coronetur.

De Regia Haereditaria Sacratissimæ Cesareæ & Regiæ Majestatis Sexus Fœminei Augustæ Domus Austriacæ in Sacra Regni Hungariæ Corona & Partibus eidem ab antiquo annexis continua Successione.

Articulus II.

Tametsi Suae Sacratissimae Caesareae & Regiae Majestatis fideles Status & Ordines Regni Hungariae Partiumque eidem annexarum, vividam & florentem optimeque constitutam aetatem, vires & valetudinem conspicientes divinaeque benedictioni quam optime confisi, eandem magnis & gloriosis Sexus Masculini Successoribus, ad preces quoque fidelium suorum Statuum, eo fine ad Deum Ter Optimum fusas, & incessanter fundendas, largissime benedicendam, & indesinenti Masculorum Haeredum suorum ordine fideles Status Regni consolandos fore, vel maxime confiderent; quia vero apprime etiam perspectum haberent, Reges pariter, & Principes aequali aliorum hominum mortalitatis sorti subjectos esse; mature proinde & consulto perpendentes tot & tanta, cum Praedecessorum Suae Sacratissimae Caesareae & Regiae Majestatis, Divorum olim Leopoldi, genitoris, & Josephi fratris, gloriosissimorum Hungariae Regnum tum vel maxime propria clementissime regnantis Suae Sacratissimae Caesareae & Regiae Majestatis, pro incremento Boni Patrii publico, prove fidelium civium suorum perenni salute, bello aeque ac pace exantlata glorioſisima Acta & facta, dum non modo hæreditarium Regnum hoc suum Hungariæ, Partesque, Regna, & Provincias eidem annexas in statu per praetactos glorioſos Prædecessores suos positum, conservavit, sed occasione etiam novissimi Ottomannici belli, contra ferventissimos ejusdem impetus, idem animose tutata, victricibus, felicibusque armis, in annexa eidem Regna & Provincias, cum immortali sui nominis Gloria, statuumque & Ordinum ac privatorum Regni Civium, perenni securitate protenderit, ut successivis quibusvis temporibus, ab omnibus externis, & etiam domesticis confusionibus & periculis praeservari, imo in alma & continua tranquillitate, ac syncera animorum unione, adversus omnem Vim etiam Externam felicissime perennare possit. Quosvis praeterea etiam internos Motus, & facile oriri solita, ipsis statibus & ordinibus Regni ab antiquo optime cognita Interregni mala, solicite praecavere cupientes, Majorum suorum laudabilibus Exemplis incitati, volentesque erga sacratissimam Caesaream & Regiam Majestatem, Dominum, Dominum Eorum clementissimum, gratos & fideles semet humillime exhibere, in defectu sexus Masculini sacratissimæ Caesareæ & Regiæ Majestatis, (quem defectum Deus clementissime avertere dignetur) Jus Hæreditarium succedendi in Hungariæ Regnum & Coronam, ad eandemque Partes pertinentes, Provincias & Regna, jam divino auxilio recuperata & recuperanda, etiam in Sexum Augustæ Domus suæ Austriacæ Fœmineum, primo loco quidem ab altefata modo Regnante Sacratissima Caesarea & Regia Majestate, dein in hujus defectu, a Divo olim Josepho, his quoque deficientibus, ex Lumbis Divi olim Leopoldi Imperatorum & Regnum Hungariæ Descendentes, Eorundemque legitimos Romano-Catholicos Successores utriusque Sexus Austriæ Archiduces, juxta stabilitum per Sacratissimam Caesaream ac Regiam regnantem Majestatem in aliis quoque suis Regnis & Provinciis Hæreditariis, in & extra Germaniam sitis Primogenituraе Ordinem jure & ordine praemisso, indivisibiliter ac inseparabiliter, invicem & insimul, ac una cum Regno Hungariæ, & Partibus, Regnis & Provinciis eidem annexis, Hæreditarie posſidendis, regendam & gubernandam transferunt, & memoratam, Successionem acceptant, taliterque eandem Successionem Fœmineam in Augusta Domo Austriaca introductam & agnitam (extensis ad eam nunc pro tunc Articulis 2. & 3. Anni 1687. & pariter 2. & 3. Anni 1715.) juxta ordinem supra dictum stabiliunt, per praeattactum Fœmineum Sexum Augustæ Domus ejusdem prævio modo declaratos Hæredes & Successores utriusque Sexus Archiduces Austriæ, acceptandam, ratihabendam, & una cum praemissis, aeque modo prævio per Sacratissimam Caesaream & Regiam Majestatem clementissime confirmatis Diplomaticis, aliisque praedeclaratis statuum & ordinum, Regni, Partiumque, Regnorum & Provinciarum, eidem annexarum Libertatibus & Prærogativis, ad tenorem praecitatorum Articulorum, futuris semper temporibus, occasione Coronationis observandam determinant, & nonnisi post omnimodum praedicti sexus defectum, avitam & veterem, approbatamque & receptam Consuetudinem, Prærogativamque statuum & Ordinum, in Electione & Coronatione Regum, locum habituram, reservant intelligendam.

Jura, Prærogativæ & Libertates statuum & Ordinum Regni, Partiumque eidem annexarum confirmantur.

Articulus III.

Sacratissima Caesarea & Regia Majestas, universorum Fidelium Statuum & Ordinum Regni, Partiumque eidem annexarum omnia tam Diplomatica, quam alia quævis Jura, Libertates & Privilegia, Immunitates, Prærogativas, Legesque conditas, & approbatas Consuetudines, Conformitate Articulorum, 1. & 2. modernæ Diætæ in sensu Articulorum

1. 2. & 3. Anni 1715. Formulæque Juramenti ibidem contentæ, intelligendorum, clementer confirmat & obſervabit: Pariterque Succeſſores, legitime coronandi Hungariæ, & Partium eidem annexarum Reges, in iisdem Prærogativis & præmisſis Immunitatibus & Legibus, Status & Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum inviolabiliter conſervabunt, quas & quæ præterea Sua Majeſtas Sacratisſima per ſuos cujuscunque Status, Gradus & Conditionis obſervari faciet.

De Palatinali, & ſimul etiam, Locumtenentiali Authoritate.

Articulus IV.

Et quia inter prævio modo clementisſime confirmatas ſtatuum & Ordinum, Regni Partiumque eidem annexarum Libertates, in Regno Hungariæ de antiqua ejusdem Conſuetudine & Lege, Authoritas quoque & Prærogativa Palatini, & ſimul etiam Locumtenentis, ſenſu Articulorum 5. & 33. Anni 1715. in iisdemque citatorum, ac aliorum ſuperinde conditorum comprehenderetur; Hinc Majeſtas Sua Sacratisſima Cæſareo Regia, Palatinalem & ſimul etiam Locumtenentialem Authoritatem, & jurisdictionem, in ſenſu Articulorum præcitatorum, benigne confirmat; Ea cum Declaratione, ne Palatinus Bona, per Fiſcum poſſeſſa conferre posſit. De Salario Palatinali impoſterum quoque providebitur.

De ſpeciali Nobilitatis Prærogativa.

Articulus V.

Ut citatio Prælatorum, Magnatum, & Nobilium ordinario & conſueto Juris Proceſſu, in omnibus Caſibus & Cauſis, etiam Criminalibus, aut Notam Infidelitatis, de jure Municipali Hungariæ adhuc inferentibus, vel ad alias Poenas reductis, contra Eosdem per quoſcunque inſtituendis in Titulo 9. Partis primæ Operis Decreti Tripartiti & Articulo 14. Anni 1618. contenta (crimine tamen læſæ Majeſtatis, Conformitate Articuli 7. Anni 1715. & Caſibus, qui in Articulo 14. Anni 1687. exprimuntur, exceptis) obſervetur. Neve ullus, Nobilitari Prærogativa gaudens, non citatus, nec debito juris Ordine convictus, in Perſona, aut Bonis ſuis, quoquo modo damnificetur, ſtatus & Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum, Sacratisſima Cæſarea Regia Majeſtate annuente, ſtatuunt.

Domini Terreſtres & alii Nobiles a Contribuendo ulterius quoque pro immunibus declarantur.

Articulus VI.

Siquidem, juxta fundamentalem Patriæ Nobilitatis Prærogativam, ſenſu Tituli 9. Partis Primæ operis Decreti Tripartiti, aliasque Diplomaticas Leges, per Sacratisſimam Cæſaream & Regiam Majeſtatem clementisſime confirmatas, ſtatus & Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum, ab omni Tributaria ſervitute exempti haberentur; Sacratisſima quoque Sua Cæſarea & Regia Majeſtas, Eosdem ſtatus & Ordines, tam Dominos Terreſtres, quam & alios quosvis Nobilitari Prærogativa gaudentes, ab omni Contributione, inperpetuum immunes conſervandos clementisſime decernit: militare nihilominus pro Regni defenſione teneantur, & ſacra Cæſarea Regiaque Majeſtas, quoties neceſſe eſſe judicaverit, id ad conformitatem Articuli 8. Anni 1715. a modo impoſterum quoque deſiderare & exigere poterit; Armaliſtæ nihilominus, etiam in Liberis Regiis, Montanisque Civitatibus, Confiniis, Oppidis Privilegiatis & non Privilegiatis, & alibi in Regno commorantes, conſcientioſe, juxta Comitatuum Idæam pro domeſticis Comitatuum necesſitatibus taxabuntur.

De Comitiorum Celebratione.

Articulus VII.

Siquidem Generalium Comitiorum Celebratio, ſenſu Articuli 1. Anni 1659. ſalutare relevandorum Gravaminum remedium eſſet, Eadem juxta Articulum 14. Anni 1715. celebrentur: Et ne ultra bimeſtre (niſi ex ratione temporis & necesſitatis, a Sua Majeſtate Sacratisſima prorogentur) extendantur; Prælati, Magnates, & Nobiles ad eandem juxta Articulum 1. Anni 1608. ante Coronationem, vocati, mature comparere, Comitatus vero & præattacti Magnates, qui perſonaliter intereſſe non poſſent, Nuncios, Nobiles poſſeſſionatos, ac nobili Proſapia ortos, ſenſu Articuli 62. Anni 1665. mittere: Regna vero Croatiæ, Dalmatiæ, Sclavoniæque, Articulo 61. Anni 1625. ſemet accommodare, acceptisque per Cancellariam Regio-Hungaricam, benignis Regiis Propoſitionibus & juxta Articulum 25. Uladislai Regis Decreti 2. Privatorum quibusvis Negotiis prætermisſis, de publicis, cum moderamine & gravitate, ac ſub ſilentio tractare & deliberare, Materiasque ad invicem cohærentes, ſeriatim redigere, & ita Suæ Majeſtati Sacratisſimæ præſentare, & ad Diætæ usque Concluſionem, ſub pœna legali intereſſe teneantur; Utvero ſecuritati Eorundem, ipſarumque Familiarium, ac in Diæta conquerentium, & per hoc publicæ Diætali quieti conſulatur, a quibusvis Contumeliis, multo magis manuum injectionibus, in Loco Diætali, aut publici Conſeſſus abſtineatur; Si quid autem ejusmodi perpetraretur, tales & etiam committentes ex dictamine immediate præmisſi Articuli, ad tertium citentur, ac Judicium de illis, coram Tabula Regia judiciaria celebretur, irremisſibiliterque, Calumniatores quidem, & diffamatores, toties, quoties in pœna Florenorum ducentorum, Parti læſæ applicanda, Verberatores vero, vel Vulneratores, pœna Actus majoris potentiæ caſtigentur; Præmiſſorum nihilominus malitioſi ſub Diæta Occiſores, aut Occidi procurantes, prævia tali Citatione, pœna Mortis, cum exaſperatione condemnentur.

De Reſidentia Regiæ Majeſtatis intra Regnum Hungariæ.

Articulus VIII.

Quod Sacratisſima Cæſarea & Regia Majeſtas, demiſſum Statuum & Ordinum Regni Poſtulatum, & ſingularem erga Auguſtisſimam Ejusdem Perſonam ſæpius in Regno videndam affectum, eique famulandi, ipſorum deſiderium & Zelum, clementer agnoſcere, & ubi graviores Europæ curæ commode admiſerint, ſenſu etiam Articuli 4. Anni 1550. in medio eorundem & intra Regnum reſidere velle, intuitu quoque futurorum Regni Hungariæ Regum, Eosdem Status & Ordines, ad ſenſum præcitatæ & aliarum Legum, ſecuros ſuperinde reddere dignata ſit, Status & Ordines, eidem Sacratisſimæ Cæſareæ & Regiæ Majeſtati gratias quam maximas reponunt.

Caſus

Casus Notam infidelitatis adhuc inferentes.

Articulus IX.

Pro securiori quietis publicæ Conservatione, & bonorum, ac quietorum Regnicolarum tutamine, ad benignam Suæ Majestatis Sacratissimæ Resolutionem, Status & Ordines concluserunt; Ut, Legibus de Crimine læsæ Majestatis hactenus in specie Articulo 7. Anni 1715. & modernæ Diætæ Articulo 5. conditis in suo vigore permanentibus, evidenter semet erigentes, & opponentes contra statum publicum Sacræ Coronæ, Regiæ Majestatis, & Regni juxta Titulum 14. Partis Primæ Operis Decreti Tripartiti; Præterea judices, Locaque credibilia & Fidedignitates, authenticis Sigillis ex Officio fungentes, & taliter falsas Literas conficientes, ad sensum Tituli 16. Partis secundæ; Cusores item falsarum Monetarum, vel ejusmodi Monetis scienter ac publice, in quantitate circiter quinquaginta Florenorum utentes. Prout & Inductores & Conductores quorumcunque Hominum ad spoliandum & disturbandum internum Regni Statum. Dein publici Hæredici, damnatæ scilicet Hæresi adhærentes. Nec non malitiosi Amissores & Traditores Castrorum finitimorum Regni & Partium eidem annexarum. Administratores Armorum, & tempore Belli etiam Victualium Turcis, & aliis, infidelibus, Regni scilicet hujus Æmulis & Hostibus. Turbatores item, Detentores, ac Spoliatores illorum, qui Sectæ eorum damnatæ renunciantes, ex Turcia, ad istud Regnum, & Partes eidem annexas confugiunt moraturi. Prout & Tricesimatores, & alii, in diminutionem Regiorum Proventuum, in extrahendo auro & argento conflato, cum Forensibus Societatem ineuntes, ejusmodique aurum & argentum e Regno clam efferentes, ulterius quoque Nota *Infidelitatis*, amissione nimirum capitis & Bonorum mobilium ac immobilium, ad portionem ejusdem cedentium feriantur; Portione tamen Prolium & Fratrum innocentium, & cum Delinquente indivisorum; Maternis item, & Materno-Aviticis Eorundem Bonis; prout & juribus Uxoriis; Ære, Jureque alieno, ad conformitatem, Articuli 9. Anni 1715. ac læsis damnorum ex præviis Casibus emergentium, una cum expensis fienda refusione, semper in salvo permanentibus.

Casus antehac Notæ Infidelitatis, in pœnam Actus majoris potentiæ commutati specificantur.

Articulus X.

Ad conservandam Patriae Nobilitatis Praerogativam, & privatorum Regnicolarum Securitatem, reprimendamque quorumcunque potentiorum agendi licentiam, Sacra Caesarea Regiaque Majestate annuente, ulterius concluſum est; Ut pœna Actus Majoris potentiae, juxta Articulum 15. Matthiae Regis Decreti 6. aliasque passim Leges, sancita, contra Nobilium Domorum Invasores, aut Possessionum Eorundem Occupatores; Nobilium sine justa & legali causa Arestatores vel Detentores, praeterea Vulneratores, Verberatores vel etiam Interemptores, imposterum quoque observanda, etiam contra Judicum Regni Ordinariorum eorundemque Vices Gerentium, Magistrorumque Protonotariorum, & aliorum, seu Septem-Viralis, aut Regiae Judiciariae, seu Districtualium Tabularum, aut Comitatensium Judicum; Capitularium item & Conventualium, Regii seu Palatinalis, vel Banalis Hominum, aut Baronum Regni, & supremorum Comitum; Regiae item Camerae Consiliariorum, Supremi & Vice-Directores, in Officiorum functione actualiter & legitime procedentium Detentores, Arestatores, Verberatores, aut Vulneratores Literarumque Salvi Conductus Violatores & Repulsionem secundario facientes, pronuncietur; Non secus & qui Conquerentes in Diaeta, extra eandem, propter ejusmodi Querelas, aut ad Diaetam, Judicia, vel Congregationes, & Sedes Judiciarias Comitatuum, prout & Inquisitiones, de repetendis ac restituendis fugitivis Colonis & Servitoribus, aut Militiae Excessibus peragentes, & ad ineundos cum eadem Computus venientes, inque Computu & peragendis praemissis Inquisitionibus commorantes & redeuntes verberaverint, aut vulneraverint, verberarique aut vulnerari commiserint; Prout & Vulneratores Fratrum & Consanguineorum, Mutilatores item membrorum & Eruitores oculorum, eandem Actus majoris potentiae pœnam incurrant; Religiosae nihilominus & Ecclesiasticae Personae, nec non Mulieres, in praemissis Casibus pœnae emendae Capitis subjacebunt.

Adhuc nonnulli Casus, prius notorii, mortis pœnâ puniendi statuuntur.

Articulus XI.

Ut autem pro ratione Delictorum & Plagarum, ac Pœnarum, modus observetur, ex benigna Suæ Majestatis Sacratissimæ resolutione, & Statuum ac Ordinum assensu, statuitur; Ut Patricidæ, Matricidæ, Mariticidæ, Uxoricidæ ac Infanticidæ, Occisoresque Fratrum & Consanguineorum; Praeterea in primo & secundo gradu Incestuosi; & etiam Novercarum, vel Privignarum Violatores & Stupratores; Demum Judicum Ordinariorum Regni, Eorundemque Vices Gerentium, Magistrorumque Prothonotariorum & aliorum seu Septem-Viralis, aut Regiæ Judiciariæ, seu Districtualium Tabularum, aut Comitatensium Judicum; Capitularium item, & Conventualium, Regii, seu Palatinalis, vel Banalis hominum, aut Baronum Regni, & Supremorum Comitum; Regiæ item Cameræ Consiliariorum, Supremi & Vice-Directoris, in Officiorum Functione actualiter & legitime procedentium; Prælatorum item Magnatum & Nobilium, Eorundemque Nunciorum, & familiarium, vel Servitorum, ad eosdem pertinentium, vel cum Iisdem in Diæta præsentium, aut ad eandem, vel Judicia Tabularia, seu Congregationes, & Sedes Judiciarias Comitatuum; prout & Inquisitiones de repetendis & restituendis fugitivis colonis & Servitoribus, aut Militiæ Excessibus peragentium, & ad ineundos cum eadem Computus Venientium & Redeuntium; inque eodem Computu & peragendis præmissis Inquisitionibus commorantium, vel pariter redeuntium; In Diæta conquerentium, & propterea Eorundem extra Diætam Interemptores, Capitali pœna, cum exasperatione Supplicii, juxta gradus proximitatis, Consanguineorum, aut Interfectorum officii qualitatem, pronunciandæ subjiciuntur; Pariter & Parentum Verberatores aut Vulneratores pro rerum aut factorum Circumstantiis, juxta prudens arbitrium Judicis; Ita &

& Traditores Malitioſi Caſtrorum & Caſtellorum Dominorum propriorum, eorundemque vel quorumcunque Regnicolarum Expugnatores, aut Interceptores, mortis pœnæ ſubjacebunt; Ita & falſarum Literarum confectores, falſorumque Sigillorum Sculptores, & penes eadem, Vitæ alterius inſidiantes, æque Morte; Vitæ vero, & ſimul ad amiſſionem Bonorum inſidiantes, & per id damnis & expenſis Innocentem aggravantes, ultra amiſſionem Vitæ, etiam in refuſione damnorum & expenſarum de Bonis propriæ Portionis confectoris Literarum, & Sculptoris Sigillorum adjuſtandarum puniantur; Portionibus Libercrum, Maternis item, & Materno-Aviticis Bonis eorundem, legali item uxorio jure, non abſimiliter Ære, ac Jure alieno, pro iisdem relictis & ſalvis permanentibus. Præmiſſis pœnis illi quoque ſubjiciuntur, qui in iisdem caſibus ejusmodi falſis Literis, ſcienter & evidenter in Judicio uterentur; Incendiarii autem publici, vivi cremabuntur; Pariter & privati, ex præconcepta malitia voluntaria, ignem tectis, aut etiam Meſſi, vel Segetibus injicientes, eademque comburentes, & ita alios damnificantes, pro rerum Circumſtantiis gravioribus, pari pœna in levioribus vero mitiori, attamen amiſſione Vitæ plectendi venient; Militares nihilominus, cujuscunque Status & Functionis in Regno & Partibus eidem annexis Bona poſſidentes, in Caſibus & Criminalibus & Militaribus, Judicio Militari; In non Militaribus vero, ſenſu etiam Articuli 7. Anni 1655. conſueto Juris Proceſſu, pro Caſuum varietate judicentur & puniantur, occiſi nihilominus Prolibus & viduæ, velut injuriatis, ex portione Delinquentis, Homagium perſolvatur.

Diverſi Caſus, antehac Notam infidelitatis inferentes, pro ratione Delictorum, mitiori pœna puniendi declarantur.

Articulus XII.

Confectores falſarum Literarum, vel iisdem ſcienter & evidenter in Judicio utentes, & non in vita, ſed tantummodo in Bonis quempiam damnificare intendentes, ultra refuſionem damnorum & expenſarum, in pœna etiam Infamiæ: Paſſualium attamen, vel Miſſilium Literarum, in levioribus Caſibus confectores, vel talibus ſcienter utentes, licet nec Honori cujuspiam obeſſent, nec ullum damnum cauſarent; Nihilominus, ut a talium, quoque confectione abſtineatur, tales juxta prudens Judicium, promeritæ pœnæ per tabulam Regiam, Judiciariam, vel Comitatus; Reſpectu vero Civilium Perſonarum, per eorundem Magiſtratus puniendi ſubjiciuntur: Inceſtum vero in tertio & quarto gradu ſcienter committentes, priores quidem trium, poſteriores vero duorum annorum Carceres ſubibunt. Nolentes porro ire ad Bellum vel Militem non mittentes, Rege inſurgente; Pariter & Capitanei ad falſos Rumores Gentes levantes, pœna pro ratione Circumſtantiarum aggravantium, vel allevantium arbitraria; Liberos autem Haydones intertenentes, quoad Perſonas, æque pro ratione Circumſtantiarum, pœna delicto proportionata; quoad vero cauſata per eosdem damna, in eorundem cum expenſis funda refuſione, ſi qui demum præter ſupraſcriptos Caſus, adhuc alii notorii dicendi eſſent, tales pro ratione facti, ad pœnam delicto conformem pro reductis declarantur.

De Triceſimatorum Exceſſibus, & nonnullis Triceſimis tollendis.

Articulus XIII.

Quod cum Articulo 91. Anni 1715. comprehenſæ Triceſimæ, non in aggravium Regnicolarum, & Quæſtorum, nec exigendam novam, ſeu duplicem Triceſimam, vel pro exhibitione Schædarum qualemcunque Taxam veluti eodem etiam Articulo totaliter ſublatam, verum ad impediendas duntaxat fraudes ordinatæ haberentur, in Regii nihilominus & Paterni affectus ſui conteſtationem, eadem Sua Majeſtas Sacratiſſima benigne annuit: Ut ſublatis Noviſolienſi, & Schemniczienſi Tricéciſimis, Budenſis pro ratione moderni temporis, tum ob inſtitutum cum Porta Ottomanica Commercium, tum vero in majus ipſorummet etiam quæſtorum commodum, in ſuo eſſe permaneat. Exceſſus denique omnes Triceſimatorum, & a Pecoribus, ex vicinis Pagis & Locis, ad Civitatum & Oppidorum publicas & hebdomadales Nundinas pelli ſolitis, a ratibus & igneis materialibus, aliisque quibusvis Victualibus & rebus Venalibus, ac etiam Vino exactæ qualescunque & cujuscunque demum ſpeciei Taxæ aliique omnis generis abuſus, etiam in finitimis committi ſoliti, tolluntur. Excedentes vero juxta Articulum 17. Anni 1609. in rebus officii coram Camera; In aliis autem non Cameralibus, juxta Articulum 44. Anni 5681. conveniendi erunt; Judicatus autem Cameralis, quoad merces tantummodo prohibitas & Contrabandas, Articulo 15. Anni 1715. admiſſus ad Quæſtorum debita, aliasque eorundem Prætenſiones nullatenus extendatur; Contrabandæ vero, ante Cognitionem cauſæ ne diſtrahantur, ſtatuitur. In applicatione autem ad Triceſimatorum Officia, ratio Legum habeatur, Sua Majeſtas Sacratiſſima eſt clementer ordinatura; Domini vero Terreſtres, locum erga conveniendum juſtum pretium, Jureque hypothecario, usque dum Triceſima alio non transferatur, ſine Dominorum Terreſtrium præjudicio poſſidendum, nec interea temporis in Curiam elevandum, translataque alio Triceſima erga renumerationem conventi pretii, Domino Terreſtri reſtituendum dare obligentur.

Triceſimas & Telonia, ab inductis, & eductis pro neceſſitate propria, Regnicolæ non ſolvant.

Articulus XIV.

Sacratiſſima Cæſarea & Regia Majeſtas clementer reſolvit: Ne Regnicolæ a quibusvis Rebus, in Vicinas Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Hæreditarias Provincias inductis, vel abinde pro neceſſitate propria, & Domeſticorum ſuorum eductis, inducendisque vel educendis, Triceſimam ſolvant. Pro moderandis demum Vicinarum Provinciarum Teloniatorum Exceſſibus benigne data Reſolutione, Status & Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum, gratias quam maximas reponunt.

De

De Siccis & non neceſſariis, etiam fluvialibus Teloniis tollendis, Judæisque amovendis.

Articulus XV.

Annuit benigne Sua Majeſtas Sacratiſſima; Ut ſtabilito Budenſi Telonio, tanquam in Regia Reſidentia ab antiquo conſtituto Comaronienſe, Albaregalenſe, & Caniſienſe Telonia, in Conteſtationem Cæſareo-Regiæ ſuæ Clementiæ, & Contribuentium Incolarum Sublevamen, immediate tollantur; Et præter illa, alia quoque omnia ſeu in Regiis, ſeu quorumcunque Dominorum Terreſtrium Bonis exiſtentia, ſicca æque, ac non neceſſaria & Fluvialia etiam, ubi per Pontes non tranſitur, Telonia, una cum Filialibus, non obſtante etiam antiquo uſu, vel Privilegio, alioquin contra poſitivas Patriæ Leges ſubſiſtere non valente, multo magis nec Privilegio, nec antiquo uſu firmata, per Vice-Comites Comitatuum, penes legalem Exmiſſionem, finita Diæta, ac ſub pœna Articuli 15. Anni 1715. immediate tollantur: Contra refractarios vero, & hujusmodi Teloniorum Sublationem & Judaeorum amotionem non admittentes, in Conformitate Artic. 12. A. 1566. Fiſco Regio, coram Judicibus Comitatenſibus, ſub pœna ibidem expreſſa agere liberum ſit: Articuli præterea 15. Matthiæ Regis Decreti 2. 13. Anni 1566. 34. Anni 1625. & 91. Anni 1647. obſerventur, & quousque ad tenorem praecitati Articuli 91. Judaei, a quibuscunque Teloniis non amoveantur, eo usque nemo, in tali loco Telonium ſolvere teneatur; Ab aliis vero, qui a ſolutione Teloniorum, Lege etiam Articuli 15. Anni 1715. immunes ſunt, nulla prorſus Taxa ullibi exigatur; A proficiſcentium vero pecoribus, in Communibus paſcuis, duo denarii & ſingulo pecore dictim, etiam Tempore Nundinarum perſolvantur; a cujusmodi pecoribus, etiam ad Loca Nundinarum depelli ſolitis, & vel propter glaciem, aut ſiccitatem, per Pontes aut aggeres non transeuntibus, prout nec ad Molam vel abinde progredientibus, vel Peditibus Itinerantibus, ullibi Telonium, ſub pœna violentiae deſumatur; Nobiles autem, ſeu quaeſtum exercentes, ſeu non, & ignobiles, a Telonii ſolutione immunes, ad accipiendum a Teloniatore pro pecunia potum in Teloniis, ſub praemiſſa pœna non adigantur; Granus & alii Fluvii, contra Articulum 58. Anni 1659. non impediantur, ſed potius liber deſcenſus & quæſtus admittatur; Ac denique ne Naves vel Rates, ſub quocunque Titulo, aliaque materialia, vel res venales, in Portubus tempore Nundinarum, aut extra illas, per Dominos Terreſtres, vel Locorum Quæſtores, aut Arendatores, aliosque quoscunque, objecto levi quoquo pretio aut aliter qualitercunque præemantur, aut occupentur; Pro juſto nihilominus pretio Dominorum Terreſtrium, præemptione pro iisdem ſalva permanente; omnes denique cujuscunque generis & ſpeciei, & quandocunque, ſeu per Dominos Teloniorum, ſeu ipſos Teloniatores, aut quoscunque alios inducti, & contra tenorem poſitivarum Regni Legum patrari ſoliti Exceſſus, per Comitatus indilate. caſſentur & annullentur; Excedentes autem in præmiſſis, pœna violentiæ, vigore Legum Patriarum, contra eosdem ſtatuta, puniantur; Contrabanda pariter per Teloniatores ſubinde facta, ante cognitionem Cauſæ per Dominos Terreſtres, tanquam primam inſtantiam inſtituendam, ſub præmiſſa pœna, & damnorum ac expenſarum refuſione non diſtrahantur; Gravatis nihilominus ad Comitatum recurrere integrum ſit; Sed nec Ruſtici, circa Confinia Pontes ædificantes & reparantes, contra Articulum 47. Anni 1609. ad Teloniorum ſolutionem compellantur. De reliquo Teloniorum Poſſeſſores, ſub pœna citatarum Legum, Pontes, Vias, & Aggeres reparare & conſervare teneantur.

De Cameræ Regiæ Hungaricæ Authoritate, & ſufferendis Arendatorum Exceſſibus.

Articulus XVI.

Regiæ Cameræ Hungaricæ inſtructionem, ad normam Articuli 38. Anni 1569. & 18. Anni 1715. Sua Majeſtas Sacratiſſima ordinabit; quæ ulterius etiam cum Camera Aulica ſuam habebit correſpondentiam; Bonorum & Proventuum Regiorum Exarendationes, quemadmodum ab arbitrio Regiæ Majeſtatis dependent; ita Nationalium hoc in paſſu ſpecialis ratio habebitur; Ad præcavendos nihilominus quosvis Arendatorum Exceſſus, Legibus & Conſtitutionibus Regni ſubeſſe debebunt.

De Metis cum Vicinis, Regnis & Provinciis rectificandis, & reviſis effectuandis.

Articulus XVII.

Sacratiſſima Cæſarea & Regia Majeſtas, ad humillimam Statuum & Ordinum inſtantiam clementiſſime admittit, ut circa metarum inter Vicinarum Provinciarum, & Regni Hungariæ, Partiumque eidem annexarum Limites, hactenus peractæ, & nondum relatæ Commiſſiones, referantur, a benigna vero approbatione pendentes, quantocyus ratificandas, approbatas autem & ratificatas, finita præſenti Diæta, immediate Executioni mancipandas, nondum vero celebratas, æque finita Diæta, ſenſu Articuli 39. Anni 1715. & inibi citatorum, peragendas, & concludendas, præviaque earundem relatione & Ratificatione, æque Executioni mancipandas, benigne reſolvit; Quapropter in præmiſſum Finem Commiſſarii denominantur: Circa Auſtriam: Excellentiſſimus ac Illuſtriſſimus Dominus Epiſcopus Nittrienſis Comes Ladislaus Adamus Erdödy, Comes Thomas de Nádaſd, Sacræ Regni Hungariæ Coronæ Cuſtos, ac præterea Palatinalis Prothonotarius, & Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Conſiliarius Magiſter Franciſcus Szluha; Joannes Sigray Tabulæ Regiæ Judiciariæ Aſſeſſor; & pro tempore conſtituti Poſonienſis, Sopronienſis & Moſſonienſis Comitatuum Vice-Comites. Circa Moraviam: Excellentiſſimus ac Illuſtriſſimus Dominus Comes Stephanus Kohári, Judex Curiae Regiae, & Suae Majeſtatis Sacratiſſimae Regiae intimus Conſiliarius; ac loco Andreae Körteſſy Epiſcopi Tragurienſis Senio confecti, Ladislaus Szörényi, Electus Epiſcopus Dulcinenſis; Item Comes Gaſparus Eſterházy & Michaël Révay, Tabulae Regiae Judiciariae Baro, ambo Majeſtatis

Suae Sacratisfimae Confiliarii, & loco demortui Andreae Hunyadi, item Magister Franciscus Szluha, Adalbertus Sandor, Tabulae Regiae Judiciariae Assessor; Gabriel Bossány, & Paulus Prileszky; ac Vice-Comites Comitatuum Nitrienfis & Trenschinienfis: Circa Silesiam: Excellentisfimus ac Illustrisfimus Dominus Comes Nicolaus Illésházy Perpetuus a Trenchin ejusdemque & Lyptovienfis Comitatuum, Supremus ac Perpetuus Comes, Majestatis Suae Sacratisfimae intimus actualis Consiliarius, & per Regnum Hungariae Aulae Cancellarius; locoque demortui Ladislai Pyber, Episcopi Almifienfis, Joannes Okolicsányi, Electus Episcopus Novienfis, & Tabulae Majestatis Suae Sacratissimae Praelatus; Magister item Franciscus Sigray, Personalis Praesentiae Regiae in Judiciis Locumtenentis & Consiliarii Prothonotarius, ac Georgius Paluska, Tabulae Regiae Judiciariae Assessor; Christophorus Ugronovics, & Gasparus Hrabowski; nec non Trenschinienfis & Arvenfis Comitatuum Vice-Comites. Circa Styriam: Excellentisfimus ac Illustrisfimus Dominus Comes Alexander Erdödy, Comitatus Castriferrei Supremus Comes, & Majestatis Suæ Sacratissimæ Intimus Consiliarius; & Stephanus Nagy Vice-Palatinus, & alter Stephanus Zeke, Tabulæ Regiæ judiciariæ juratus Assessor; nec non Castriferrei, Szaladienfis, & Simigienfis Comitatuum Vice-Comites. Circa Styriam ex parte Croatiæ & Carniolíæ: Excellentissimus ac Illustrissimus Dominus Episcopus Zagrabienfis, Comes Emericus Esterházy, Sacratissimæ Cæsareæ Regiæque Majestatis Suæ intimus actualis Consiliarius; Illustrissimus & Reverendissimus Dominus Petrus Bakics Episcopus Bosnenfis, Sacratissimæ Cæsareæ Regiæque Suæ Majestatis Consiliarius; Comes Joannes Csikuliny, Adamus Daniel Rauch Vice-Banus; Magister item Joannes Branyug, Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ & Sclavoniæ Prothonotarius; Praterea Georgius Czindery Varasdienfis, & Adamus Oresky Zagrabienfis & Posegienfis Comitatuum, Vice-Comites. Circa Poloniam: Illustrissimus & Reverendissimus Dominus Episcopus Agrienfis, Comes Gabriel Erdödy; & Comes Michaël Pethëo, Comitatus Zemplinienfis Supremus Comes, ac Joannes Szentiványi, Tabulæ Regiæ Judiciariæ Baro, omnes Suæ Majestatis Sacratissimæ Consiliarii; Martinus item Szeleczky Vice-Judex Curiæ Regiæ, & æque Suæ Majestatis Sacratissimæ Consiliarius; Magister Gabriel Kapi, Judicis Curiæ Regiæ Prothonotarius; & Emericus Mátryaosowszky, Tabulæ Regiæ Judiciariæ Assessor; nec non Zemplinienfis, Sarossienfis, Unghenfis, Scepusienfis, Bereghienfis, & Ughócfenfis Comitatuum Vice-Comites. Circa Transylvaniam: Illustrisfimus & Reverendissimus Dominus Episcopus Csanadienfis, Comes Ladislaus de Nádasd; Illustrissimus Dominus Comes Petrus Zichy, Dapiferorum Regalium Magister; & Comes Alexander Karolyi, Comitatus Zzatthmarienfis Supremus Comes, omnes Suæ Majestatis Sacratissimæ Consiliarii: Præfati Martinus Szeleczky, & Gabriel Kapi, ac Sigismundus Palugyay, Tabulæ Regiæ Judiciariæ Assessor; nec non Szatthmarienfis, Biharienfis, Maramarossienfis, Mediocris Szolnok, Krasznenfis, & Zarandienfis Comitatuum Vice-Comites, ubique pro Interesse Suæ Majestatis Sacratissimæ, & Sacræ Coronæ, in præmissis uno ex Consiliariis Cameræ Hungaricæ & Caesarum Regalium Directore, aut ejusdem substituto, præsentibus: Qui quidem Commissarii hancce sibi delegatam Rectificationis Metarum, Provinciam, cum aliis e parte Vicinarum Provinciarum, per Suam Majestatem Sacratissimam benigne denominandis Commissariis, præfixo superinde Termino, elargiendisque necessariis Mandatis, modalitate in præmissis Articulis, & aliis ibidem citatis Legibus specificata, optato jam tandem effectui mancipare, & illa etiam, quæ seu ductu Articuli 23. Anni 1681. seu alias, & expost, peracta Reambulatione, a finali duntaxat Sententiæ Executione dependerent, pro desiderata Statuum Consolatione, absque ulteriori mora, eademque Occasione Controversias quoque inter Dominium Holics, & Moravos, Gödingenses, ratione 90. circiter Jugerum Terræ, a Dominio Holics avulsorum; Non secus & circa Insulas, inter Hungariam & Styriam, juxta defluxum Fluvii Muræ, per ejusdem vehementiam avulsas, vigentes, revidere & determinare, ac pro benigna Suæ Majestatis Sacratissimæ Ratificatione, effectui mancipanda referre possint, ac debeant: Interea vero omnia in statu quo ab utrinque maneant; Suprascriptos nihilominus Commissarios Sua Majestas Sacratissima ad numerum, qui necessarius videbitur, restringendi facultatem sibi benigne reservat.

De Prædiis impopulandis.

Articulus XVIII.

Passim in Regno Prædia comperiuntur etiam talia, in quibus adhuc Structuræ & Incolarum Habitationes conspiciuntur; Quorum Incolæ Portarum Connumerationem ingressi, juxta easdem, obtingens Contributionale in Comitatibus supportarunt, verum & redire volentes, per Dominos Terrestres non admitterentur; Eapropter, Sacratissima Cæsarea & Regia Majestate clementer annuente, statutum est; Ut talium Oppidorum, & Possessionum ruralium, antehac Portas ingressarum Incolæ, quandocunque dispersi, ad propria Habitationum suarum Loca redire, & Incolatum suum recipere volentes, per Dominos Locorum Terrestres (nisi eadem Loca interea per alios populata jam fuissent, vel legalis Præscriptio intercessisset) sub pœna contra Colonos profugos recipientes, & non restituentes statuta, per Magistratum Comitatensem, de Bonis similium Dominorum, redire volentes ejusmodi Subditos non recipientium irremissibiliter desumenda admittantur; Neve Possessiones per desolationem Subditis diminutæ, ad præstandas antiquas Datias, ab integris Possessionibus præstari olim solitas adigantur, aut Subditi & Incolæ, ultra rite confectum Urbarium, & Dominis suis Terrestribus, quibusvis insolitis extra-Urbarialibus, minusque debitis Oneribus, cum dispendio Boni publici onerentur, in conformitate Articuli 101. Anni 1715. Magistratus Comitatenses invigilare, & Subditos ab Oppressionibus Dominorum Terrestrium immunes conservare, ac contra eosdem Dominos Terrestres, Authoritate Magistratuali animadvertere debeant & teneantur.

Ut ratione Bonorum in Articulo 10. Anni 1715. specificatorum, & pramanibus quorumcunque existentium, Instantibus Regnicolis, coram Tabula Regia, Justitia administretur & usque ad decisionem Litis non distrahantur.

Articulus XIX.

Licet quidem respectu Bonorum e potestate Turcica vindicatorum Prætendentibus & Jura sua comprobare volentibus Regnicolis, per Articulum 10. Anni 1715. provisum fuisset; Intuitu tamen demissæ hoc in Puncto repetitæ Statuum & Ordinum Regni, Partiumque eidem annexarum Instantiæ, Sua Majestas Sacratissima benigne annuit: Ut Prætendentes ratione talium Bonorum, in Tabula Suæ Majestatis Sacratissimæ Regia Judiciaria, præsentibus duobus Consiliariis, Cameræ Hungaricæ, prius tamen Judicum Juramento, & duntaxat pro Causis per prius Commissioni Neo-acquisticæ submissis, adstringendis, & sine ulla prorsus alias Causas, nunc vel in futurum in eadem Tabula judicandi consequentia, adeoque præcise pro discussione talium Causarum vocandis & adhibendis, Jura sua prosequi & comprobare possint. Quas Tabula Regia Judiciaria, cum omni Authoritate & plena facultate, modalitate ejusdem Articuli, ex integro agnoscere, finaliter decidere, & reali etiam Executioni mancipare possit ac debeat; Salvo nihilominus Gravatis in hujusmodi Causis, ad Suam Sacratissimam Majestatem recursu; Directore Causarum Regalium, tempore Examinis & Discussionis ejusmodi Causarum, modo hactenus observato, esse debente: Non secus, ut comprobatis juribus suis, ipsi instantes, ad exigentiam repetiti Articuli 10. in partem sumptuum, quos Sacra Regia Majestas, in priori diuturno Bello Turcico pertulit, proportionatam Quottam conferant, & ea solum Loca Neo-acquisitica hic intelligantur, quæ usque ad Annum 1715. recuperata fuerant; Salva pariter Fisco Regio legali Actione, contra, in Comitatibus eodem Articulo denotatis Bona possidentes, permanente: Quoad Regnum autem Croatiæ, usque ad ulteriorem Suæ Majestatis Sacratissimæ Dispositionem, beneficium præcitati Articuli 10. maneat.

De Reapplicatione & Reincorporatione ad Sacram Regni Hungariæ Coronam spectantium.

Articulus XX.

Siquidem Sacratisima Cæsarea & Regia Majestas, tam de eorum, quæ ab olim ad Regnum Hungariæ spectabant, quam etiam in meditullio Regni existentium, Militarium & Cameraticorum Locorum, juxta Articulum 92. Anni 1715. fienda reincorporatione, stante adhuc præsenti Diæta eum inituram, se esse modum clementissime resolvisset; Ut Status & Ordines, Regiam Benignitatem & Clementiam in hoc quoque Petito experiri valeant; Cujus siquidem benignæ Resolutionis, propter temporis brevitatem, & necessariarum Dispositionum non effectuationem, participes reddi nequivissent; Ideo Eidem Majestati Sacratissimæ humillime supplicant; Ut præcitatus Articulus quantocyus effectuetur, & præmissa Cameralia, ac Militaria Loca, instar aliorum Contribuentium Locorum, pariter Contributioni & Comitatuum Jurisdictioni, cum proportionato Onere indilate subjiciantur.

De Militiæ Excessibus & Regalibus sufferendis.

Articulus XXI.

Ut quoad Militiæ Excessus, Articulus 43. Annī 1715. exacte observetur, & Generalium aut quorumvis Commendantum, seu in Exactionibus Tributorum, seu sic dictorum Regalium, quomodocunque, aut quandocunque introductos, hoc quoque pacto semet Status & Ordines, Regia benignitate consolatos esse sentiant, eum instituendum Ordinem benefata Sua Majestas Sacratissima clementer resolvit: Quo Regalia quidem, & quævis Tributa, præter Jus & æquum, in Præsidiis quibusvis, per Generales, aut Commendantes eorundem introducta, simpliciter, & quantocyus fieri poterit, tollantur & cassentur. Illa vero, quæ seu ex usu antiquo, & continuata Consuetudine, sive ex Concessione quapiam, per Generales & Commendantes, in partem Salarii sibi deberi prætenduntur, prævio superinde instituendo Examine, & comperta rei Veritate, ex aliis mediis, per Suam Majestatem Sacratissimam clementer ordinandis, absque ulteriori Regnicolarum aggravio compensentur. Quia autem stante præsenti Diæta eatenus ordinata in præsentia Dominorum Commissariorum Regiorum, cum Concursu Statuum & Consilii Bellici ac Cameræ Aulicæ inchoata Commissio, finem sortiri nequivisset; Ideo Status & Ordines, benignæ Regiæ Resolutioni insistentes, pro ejusdem, finita statim Diæta fienda continuatione, & benignæ Resolutionis Regiæ effectuatione supplicant.

Ut Articulus 72. Anni 1715. de Austriacis, Styris, & aliis vicinarum Provinciarum Incolis in Hungaria Fundos possidentibus, effectuetur.

Articulus XXII.

Ut finitæ & Annis præteritis Suæ Majestati Sacratissimæ, ex parte Regni humillime relatæ, in præcitato Articulo ordinatæ Commissiones quantocyus effectuentur, & idem Articulus Executioni demandetur, Status & Ordines Eidem Suæ Majestati Sacratissimæ humillime supplicant.

De Generalatuum ad Confinia Translatione, & non necessariorum Præsidiorum evacuatione.

Articulus XXIII.

Sub proxime præterita Diæta Status & Ordines Regni, Majestati Suæ Sacratissimæ humillime supplicaverunt: Ut recuperatis jam ulterioribus Partibus, Hosteque naturali, ad remotiora propulsato, Cassoviensis, Cis- & Trans-Danubialis, Jaurinensis, Comaromiensis, Varasdiensis, & aliis Generalatus, ad fines Hungariæ, & Partium eidem annexarum ponantur, & conferantur: Ab eo autem tempore longe ulterius, Deo propitio, Termini extensi haberentur: Hinc Status & Ordines Suæ Majestati Sacratissimæ, non solum pro effectuatione Articuli 42. Anni 1715. sed etiam non necessariorum Præsidiorum, juxta benignam superinde elargitam Resolutionem, Evacuatione humillime supplicant.

Pro Reviſionibus Appellationum penes Dominum Comitem Palatinum, qua ſimul etiam Locumtenentem Regium, Judices denominantur.

Articulus XXIV.

Benigne admittit Sua Majeſtas Sacratiſſima, ut in conformitate Articuli 24. Anni 1715. præter Septem Viros, ad ſuprafatum Judicium Regium Septem Virale, ſub Præſidio Regni Palatini, & ſimul Locumtenentis Regii, alii adhuc octo, duo quidem ex Prælatis, & duo ex Magnatibus, & demum quatuor ex Statu Nobilium, ex omnibus Regni Partibus, pari cum præfatis Septem Viros Voto, & Salario conſtituantur, ac ad Adminiſtrationem Juſtitiæ, æquali omnes Juramento adſtringantur; Subſtitutione in locum legitime abſentium, aut aliter impeditorum, usque dum per Regiam Majeſtatem, vel iidem Subſtituti pro actualibus confirmentur, vel alii in locum Eorundem denominentur, Comiti Palatino ſalva permanente; Hujusmodi autem Judices, intra tridui Spatium, ſub pœna Florenorum 100. Judiciorum celebrationi aceſſe teneantur, niſi gravis infirmitas, vel legale quodpiam impedimentum eosdem excuſet. Prævio demum modo comparentes, ſtatis horis, pro cauſantium commoditate conſidere, & ad minus undecim cum Præſide, ad ferendum Judicium continuo præſentes eſſe debeant; Abſente demum quacunque legitima de Cauſa Regni Palatino, Judex Curiæ Regiæ, de uſu etiam hactenus obſervato, præſideat.

De Tabula Regia Judiciaria, Ejusdemque ſtabilitate.

Articulus XXV.

Et quamvis Tabula Regia Judiciaria, ſenſu Articuli 10. Uladislai Regis Decreti 1. & Articuli 38. Anni 1559. ac aliarum paſſim ſancitarum Legum, ſuperioribus quoque Seculis, pro continuo celebrata fuiſſet; Magno nihilominus Cauſantium, & Juſtitiam fitientium damno, ad certa tempora reducta, ac vel maxime temporum injuria, Judicia interrupta extitiſſe comperirentur. Pro juſtitia itaque per quam Regna ſubſiſtunt, continuo adminiſtranda, Sua Sacratiſſima Majeſtas Tabulam Regiam Judiciariam, cum plenaria ſecundum præſcriptum Patriæ Legum judicandi facultate confirmat, ac ſuo in vigore, & integritate confervandam, ac nonniſi Feriis & Juriſtitiis demptis, ut pro continuo conſideat, Cauſantibusque, non obſtante aliquorum legitima abſentia (ita tamen, ut ad minus Novem Judices Tabulares cum Præſide adſint) Jus & Juſtitiam adminiſtret, juratosque ſenſu Articuli 8. Uladislai Decreti 4. pro neceſſariis functionibus adhibendos, Tabula hæc Regia ſalariatos habeat, ſtatutum eſt.

De Cauſis ad Tabulam Regiam Judiciariam ſpectare debentibus, Juridicisque Remediis, & Termino Evocationis.

Articulus XXVI.

Licet quidem Cauſæ Articulares, & Fori Extraordinarii, Comitis Palatini; Defectuum item Seminis, Judicis Curiæ Regiæ Judicio ſubjectæ fuiſſent; Ad celerius nihilominus, & exactius adminiſtrandam Juſtitiam, benigne annuit Sua Majeſtas Sacratiſſima; Ut quævis Cauſæ, tam videlicet prærecenſitæ, quam & aliæ Tabulares, quoscunque Regnicolas, ad Fiſcum etiam Regium active & pasſive tangentes, in Tabula Judiciaria Regia (ſalva Parti ſuccumbenti, ad Tabulam Septem-Viralem Appellatione) judicentur, & terminentur; Ita tamen, ut in Cauſam attractis remotius habitantibus, quatuor ad minus Quindenarum Terminus, & is quidem pro certa, & determinata die, ne Cauſantes ob incertitudinem diei, qua Cauſa eorundem levaretur, diutius, cum gravi Expenſarum ſuarum profuſione, exſpectare debeant, præfigatur. Pauperum autem, & antiquiorum Cauſarum, ſicut hactenus, ita impoſterum quoque condigna ratio habeatur; eædemque ante alias aſſumantur & decidantur; Juris remedia eo usque durent, & obſerventur, quousque de iisdem, & Pœna temere litigantium, in Emendatione Legum aliud non ſtatuatur.

De Tabula Banali.

Articulus XXVII.

In Regnis pariter Croatiæ, & Sclavoniæ ſingulis Annis, exceptis Feriis, & Juriſtitiorum temporibus, ſtatoque ſuo loco, & tempore, per Dominum Comitem Banum, & univerſos Regnorum Status determinando, Tabula Banalis ſub Præſidio Comitis Bani, aut eo abſente, & legitime præpedito, Locumtenentis, ſeu ejusdem Comitis Bani Vices-Gerentis (ad quam omnium Comitatuum Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ Cauſæ, per Viam Appellationis deducendæ erunt) celebretur, taliterque, & non ſecus, more etiam hactenus legaliter obſervato, per Viam Appellationis, & Transmiſſionis in Tabulam Regiam, ac demum etiam abinde in continenti, ex antiqua Conſuetudine, in Septem-Viratum, Cauſarum Appellatæ, earundemque Reviſiones legitime deducantur.

Tempore Reviſionis, appellatarum Cauſarum procedentes Judices, & alii Intereſſati, etiam in Sedibus Judiciariis Comitatuum eſſe debeant.

Articulus XXVIII.

Pro majori uniformitatis ratione, & exactiori appellatarum Cauſarum Reviſione ſtatuitur: Ut ad conformitatem Articuli 8. Uladislai Regis Decreti 4. & Articuli 13. Anni 1557. Judices in Cauſis propriis, & Principalium ſuorum in Tabula Regia vertentibus: Non ſecus & alii quoquo modo Intereſſati; Prout & Vice-Comites, & Judices Nobilium, ac Jurati Aſſeſſores, in Sedibus Judiciariis Comitatuum eſſe non poſſint, & poſt factam Cauſarum coram iisdem ventilatarum Relationem, ſub earundem Diſcuſſione eſſe impoſterum debeant.

De Feriis, univerſalibusque Juriſtitiorum Terminis.

Articulus XXIX.

Pro Judicum & Cauſantium Directione, ſervandoque debito Ordine, Sacratiſſima Cæſarea & Regia Majeſtate annuente ſtatuitur: Ut Feriæ Nativitatis Domini, initium ſumant a Feſto Sancti Thomæ Apoſtoli, & durent ad Dominicam primam poſt Epiphaniam; Dein autem per ultimos

mos dies Bachanaliorum, usque ad Dominicam primam Quadrageſimæ; Poſtea vero a Dominica Paſſionis (ut videlicet Prælati, pro exequendis, iisdem, hebdomada Sancta incumbentibus Functionibus, una & reliqui Judices etiam Devotionis cauſa adeſſe poſſint) ad Dominicam, ſecundam poſt Paſcha; Inſuper per hebdomadam Sacri Pentecoſtes, usque ad Dominicam Sanctiſſimæ & Individuæ Trinitatis: Juriſtitium vero Meſſis, a Feſto Sancti Ladislai Regis Hungariæ, usque ad Feſtum Sancti Stephani; Vindemiæ autem a Feſto Sancti Michaëlis, usque ad Feſtum Sancti Martini Epiſcopi: De reliquo præter præmiſſa, prævio modo univerſaliter obſervanda Juriſtitia, adhuc triginta dies ante Diætam, & ſub toto Diætali decurſu, juxta Articulum 49. Anni 1555. & Articulum 12. Anni 1507. usque ad reditum Nunciorum; Non ſecus & omnes Dominici, juxtaque Sancti Ladislai Caput 38. Libri 1. a Sancta Romana Eccleſia, in Foro Fori celebrari ſoliti; Feſtorum & Rogationum etiam dies; nec non tempore Inſurrectionis Generalis, pro univerſalibus Juriſtitiis, antiqua Regni Conſuetudine exigente, impoſterum quoque tenendi, in omnibus Sedibus Regni Judiciariis obſervanda venient, quæ Juriſtitia, ſenſu Articuli 70. Anni 1618. (præter ſolas Cauſas Matrimoniales) ad ſacras etiam Sedes extenduntur.

De Tabularum Diſtrictualium Erectione, & Perſonis ad easdem adhibendis.

Articulus XXX.

Siquidem pro celeriori, ac exactiori, Juſtitiæ adminiſtratione, & a multis Annis intermiſſorum Generalium, æque ac Brevium Judiciorum celebratione, Tabula Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Regia, exceptis Juriſtitiorum temporibus, perpetuo celebranda veniret, ibidemque Prothonotarios ex muneris ſui exigentia, ſenſu Articuli 34. Anni 1545. in integro numero, & tenore Articuli 38. Anni 1559. continuo ſine exceptione intereſſe oporteat, neque iisdem de dictamine hujus Articuli alter ſubſtitui valeret; Hinc abrogato antehac per eosdem in partibus exercito Proceſſu; Ne Cauſantes in Cauſis Articuli 28. Anni 1715. denotatis, & Forum Prothonotariale hactenus reſpicientibus, beneficio adminiſtrandæ Juſtitiæ deſtituantur, ſecundum benignam Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ mentem, & intentionem, Subalternæ Tabulæ, in quatuor Regni Diſtrictibus erigendæ decernuntur: Quorum ſingulæ una cum Præſidibus, ex quinque perſonis Nationalibus, in Regno bene poſſeſſionatis, ac Juris Patrii exactam Notitiam, aqualemque Activitatem judicandi habentibus, Judicum Juramento adſtringendis conſtabunt, a quibus Sententia ad Tabulam Regiam Judiciariam Viá Appellationis transmitti, abindeque appellatæ ad Septem-Viralem referri debebunt; Præterea pro litigantium Allegationibus, modo hactenus obſervato, coram Judicio ad Calamum excipiendis, perlegendis, conficiendaque & publicanda Sententia & ſucceſſive redigendis Proceſſibus, adhuc unus in ſingulis Tabulis Juratus Notarius, Juramento Notariorum Sedis obligandus, ſine Voto & quatuor Jurati, ac ex his unus Expeditor cum ordinario Salario; Alii porro Jurati, cum Adjuta, pariter Juratorum Notariorum Sedis Juramento adſtringendi, adhiberi valebunt; Ad præcavenda porro quælibet impedimenta, Juſtitiæ adminiſtrationem ejusdemque celeriorem Curſum remorantia, hactenus quoque per diverſa Præceptoria Mandata plurimum cauſata, eædem Tabulæ Diſtrictuales, penes ſolas actiones, iisdem exhibendas, & cum ſufficienti, Quis? Quid? coram quo? quo Jure petatur? & a quo? Declaratione expreſſandas, & Litteris Certificatoriis, proque ratione neceſſariæ Comparationis, Stylo conſveto per ſupradictum Notarium, cum Denotatione N. N. Partium Regni Hungariæ Cis-Danubianarum Diſtrictualis Tabulæ Judiciariæ Præſes, & cæteri Aſſeſſores, Nominisque ſui Appoſitione ſubſcribendis, Sigilloque Regis cum Inſcriptione: Sigillum Diſtrictualis Tabulæ Judiciariæ Partium Trans-Danubianarum; Vel pro Qualitate Diſtrictuum præferente, iisdem concedendo muniendis & expediendis, una cum reliquis accluſis, & appoſita Lecta includendas, ac per ſupra ſcriptos Juratos, vel pro ſumptuum Compendio, per Judicem Nobilium, ſeu duos Juratos Aſſeſſores illius Comitatus ubi in Cauſam attractus reſideret, vel Bona quæpiam haberet, exhibendis, ergaque fide dignas ſuper earundem Exhibitione Teſtimoniales, procedant, ultra quos penes ſingulas Tabulas, unus Advocatus cum Salario adhibebitur, qui pauperibus, mediis deſtitutis, gratis aſſiſtere obligabitur; tam hic, quam etiam alii, conſveto Advocatorum Juramento adſtringendus.

De Loco Tabularum Diſtrictualium, Celebrationeque Judiciorum.

Articulus XXXI.

Ut porro Cauſantium etiam Expenſis, & commodiori Juſtitiæ conſecutioni conſulatur; Pro Comitatibus ſine præjudicio Ordinis, eorundem ab infra denominandis, Diſtrictus Cis-Danubiani, Poſonienſi videlicet, Nittrienſi, Trenſchinenſi, Barſienſi, Neogradienſi, Hontenſi, Peſtienſi, Strigonienſi, Zolienſi, Thuroczienſi, Lyptovienſi, & Arvenſi, Locus Tabulæ, Libera Regiaque Civitas Tyrnavienſis; Pro Trans-Danubianis Comitatibus, nempe Sopronienſi, Caſtriferrei, Szaladienſi, Comaromienſi, Sümeghienſi, Jaurienſi, Albenſi, Weſzprimienſi, Moſſomienſi, Tolnenſi & Baranyienſi, Libera Regiaque Civitas Ginzienſis, Pro Cis-Tybiſcani Diſtrictus Comitatibus, Abbaujuvarienſi videlicet, Zemplinienſi, Saároſienſi, Ungenſi, Scepuſienſi, Gömörienſi, Heveſſienſi, cum exteriori Szolnok, Borſodienſi & Tornenſi, Libera Regiaque Civitas Eperieſienſis. Pro Comitatibus vero Trans-Tybiſcanis, Szatmarienſi, Szaboicſenſi, Bereghienſi, Ugocſenſi, Bihatienſi, Cſanadienſi, Cſonogradienſi, (quorſum & Bachienſis ac Bodroghienſis, propter majorem Commoditatem applicarentur,) quorſum etiam reliqui Comitatus nondum incorporati (quamprimum reincorporati fuerint) ſpectabunt, Magno-Varadinum, denominantur, ibique continuo, exceptis Feriarum, Juriſtitiorumque temporibus celebrati, & præmiſſi Judices iisdem, omnibus continuandorum Judiciorum temporibus intereſſe, Cauſasque de Bonis, in eorundem

dem Diſtrictu exiſtentibus, & Acquiſitioni Actorum ſubſtratis, non vero aliarum Tabularum Jurisdictioni ſubmiſſis, judicare; Si autem Bona diviſioni, vel Acquiſitioni ſubſtrata, in diverſis Diſtrictibus ſituarentur, in quo Caput Bonorum, vel eodem non exiſtente, potior pars eorundem adjaceret: Pariter & in Liquidis, univerſa Bona, obligationi ſubmiſſa habentibus, adipſum obſervare, aut certis & determinatis Bonis obligatis exiſtentibus, tenori Obligatorialium ſemet, & Actores & Judices accommodare tenebuntur; Ubi vero Tabularum Præſidem ægrotare, aut aliter legitime impeditum, ac abſentem eſſe contigerit, in ejusdem abſentia, Præſidis Officio primus Aſſeſſor fungatur; Ita tamen, ut Occaſione unius, vel alterius legitimæ abſentiæ, ad minus tres intereſſe, & Pluralitatem Votorum obſervare debeant; Dum porro quatuor eſſe contigerit, Votaque bifariam dividerentur, cui Parti Præſes, vel eodem legitime impedito, & abſente, Subſtitutus adhærebit, pro concluſivo habebitur, qui Judices, juxta modernam denominationem, ſucceſſive vero juxta Aſſeſſoratus ſenium conſidebunt, & demortuis vel alio avocatis ſubſtituendi, poſt Seniores ſequentur: Extra quos convocati Partium, amplius in Judicio non adhibebuntur. Præſidem & Aſſeſſores, prout & Notarium Diſtrictualium Tabularum, Sua Majeſtas Sacratiſſima, & nunc, & in futurum denominabit; Expeditorem vero, & reliquos ſubalternos; Præſes cum Conſilio, ex pluralitate Votorum determinabit. Qui prævio modo ſpecificati Comitatus, ſine præjudicio Seſſionum Diætalium, ſtante hac diæta (ſi fieri poterit) determinandarum apponuntur; Loca autem pro præattactis Tabulis denominata, re, & neceſſitate ferente, immutandi, & præattactas Tabulas ad commodiora transferendi, Sua Majeſtas Sacratiſſima facultatem, ſibi benigne reſervat.

De Terminorum Præfixionibus, Cauſantium Comparitione, brevitate allegandi, & Sententiarum Executionibus.

Articulus XXXII.

In præfixionibus porro Terminorum Judices Tabularum, Diſtrictualium, aliique Comitatenſes, Articuli 23. Anni 1613. habita Loci a quo, & ad quem, non minus etiam Antiquitatis & vetuſtatis Cauſæ, ex Prædeceſſoribusque in Cauſam attactos fieri ſolitæ Condeſcenſionis, & Productionis præſertim in facto alieno Literarum, Literaliumque Inſtrumentorum, aut peragendarum, Inquiſitionum reflexione; Non ſecus & quoad Terminorum Extenſiones, Articuli 32. Anni 1681. rationem habere; In Cauſam attracti vero, prout certificati fuerint, ita etiam in conformitate Certificationis comparere, ad perſonaliter porro comparendum evocati, & in acceſſu taliter non comparentes, pro ita comparentibus declarari; Merito nihilominus Cauſæ exigente, tali Declarationi Judiciariam erga deliberationem ſatisfacere tenebuntur; Quibus prævio modo citatis, pro Comparitione, Occaſione primæ Levatæ cedet tota Dies adeoque Judices, ad eandem excipiendam, vel ex Contumacia ferendam Sententiam, ante Solis Occaſum, pariter & in concurſu plurium Cauſarum, etiam horis pomeridianis conſideant, Cauſasque juxta Seriem, & earundem antiquitatem revideant; Cauſæ nihilominus Pauperum, ante alias levandæ & diſcutiendæ, Allegationesque tempore ejusmodi Cauſarum concurſus; etiam extra Conſeſſum, non tamen extra Domum Judiciariam per Juratos excipiendæ venient. Quia autem Cauſantes perſæpe exundationibus Aquarum Infirmitatibus, aliisque legitimis & evidentibus, inque Titulo 59. Partis 2. expreſſis rationibus præpediti comparere nequirent, & propterea in totali Partis comparentis Acquiſitione convinci, Bonaque taliter Victorum Executioni mandari aſſolerent; Hinc ulterius ſtatuitur, ut contra eo modo Victos, & in loco Judiciorum non viſos latæ Sententiæ, ad decimum quintum usque Juridicum diem non exequantur: Quibus interea temporis advenientibus & ſufficientem, legalemque non Comparitionis rationem aſſignantibus, nullo propterea onere gravabuntur, ſed proceſſus ſine ulteriori Certificatione continuari, nullave abſentiæ legali ratione aſſignata, illico una cum Expenſis moræ, Parti Triumphanti refundendis, per Aſſeſſores, alternative ad Judiciariarum Sententiarum Executionem, (usque ad ulteriorem Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Diſpoſitionem) adhibendos, de Bonis in diſtrictu Tabulari exiſtentibus, Executioni mandari, iisdemque Convictionem non adæquantibus, ex aliis Bonis, in quocunque Diſtrictu reperiendis, penes debitas Transmiſſiones, Executio, & quidem in liquidis debitis, ſenſu Articuli 31. Anni 1659. ſuppleri debebit; Denominatione in ſimilibus, & aliis Caſibus, pro ratione eorundem, penes Victum permanente.

De Oppoſitione, vel executorum Bonorum Reoccupatione, novoque Judicio, & Transmiſſionalibus ac Cauſarum ſub Litis pendentia exiſtentium Continuatione.

Articulus XXXIII.

Ad coërcendam porro Potentiorum, in non admittendis & per quoscunque turbandis Judiciariis Executionibus, vel vero Bonorum jam judicialiter executorum propria authoritate fiendis violentis reoccupationibus, hactenus fere ſibi impune vendicatam licentiam, Articulus 31. Anni 1681. ulterius quoque obſervabitur, qui ad Juridicam Repulſionem non extenditur. Quia autem de Lege Regni Judiciariæ Sententiæ per novum Proceſſum corrigi, emendarique permitterentur; Ad compendiandas proinde Cauſantium expenſas ſtatuitur: Ut ſimplici novo Judicio uti volentes, ſine omni Mandato, & duntaxat penes novam Actionem, Cauſam ſuam reſuſcitare valeant: Novum tamen cum Gratia, non niſi penes Mandatum proſequi poſſint. Demum ad Partium appellantium Inſtantiam, Transmiſſionales Stylo Comitatenſi, expediri, & prævio Præambulo: Sacratiſſimo Principi, &c. Tabula hæc Diſtrictualis ſubalterna Judiciaria Diſtrictus T. Majeſtati Veſtræ Sacratiſſimæ humillime repræſentat &c. Poſteaque tota Proceſſus Series cum univerſis Productis inſeri: Allegationesve utriusque Partis, a Linea; Deliberatio porro majori charactere deſcribi, intervenientesque ne fors correctæ, cum vocum in Judicio correctarum facta expreſſione

presſione apponi : Subſcriptio autem & Sigillatio modo in Certificatoriis præſcripto obſervari debebit. Ut porro ex Sententiarum per diverſos Judices latarum Relatione, aut vero ex earundem Transmisſione facile emergibiles Confuſiones evitentur, Sententiæ & Deciſiones antehac coram Protonotariis factæ, & ab Executione pendentes, per eosdem intra Menſem exequantur, & ſimul, ſi Defectus quispiam in Executionibus hactenus factis interveniſſent, comperta rei Veritate corrigantur; Executæ autem, & appellatæ, non tamen relatæ, pariter per eosdem ad Tabulam Regiam Judiciariam, ut ibidem more hactenus conſveto ſub nomine Principalium ſuorum referri posſint, transmittantur: Sub Litis nihilominus pendentia exiſtentes, prævia talium ad Tabulas Diſtrictuales pro Cauſarum ratione legali derivatione, per easdem continuentur.

Series Cauſarum pure ad Tabulas Diſtrictuales pertinentium.

Articulus XXXIV.

Quandoquidem Articulus 28. Anni 1715. Cauſas Protonotariales a Comitatenſibus diſtingueret; Tabulæ vero Diſtrictuales loco Judiciatus Protonotarialis conſtitutæ eſſent, & per conſequens illæ ipſæ Cauſæ, quæ hactenus per Protonotarios judicabantur, per Tabulas Diſtrictuales impoſterum judicandæ venirent; Ideo usque ad ulteriorem Emendationem Legum, ob brevitatem etiam temporis, Diæta jam ad finem vergente, appellabilitate, vel non appellabilitate Cauſarum, & aliis Juridicis remediis, per Status & Ordines ſubmisſis, Judicatuque & Foro Comitatenſi, prout & Liberarum, Regiarumque Civitatum in ſuo eſſe, usque ad proxime ſubſecuturam Emendationem Legum (ubi etiam Taxæ Expeditionum, tam Tabularium, quam Comitatenſium, Capitularium item, & Conventualium, ac Liberarum quoque & Regiarum Civitatum, pro ratione moderni temporis & Circumſtantiarum limitabuntur) & uſu hucusque continuato relictis, omnes illæ Cauſæ in præmiſſo Articulo 28. comprehenſæ, & hactenus per Protonotarios judicatæ, Judicio Tabularum Diſtrictualium ſubjacebunt. Et omnes Cauſæ Appellabiles, tam in Tabulis Diſtrictualibus, quam Comitatibus, intra Dominium appellentur & transmittantur; exceptis Cauſis, ubi Dilapidationis periculum imminet, & aliis in Articulo 28. Anni 1715. contentis, circa quas idem Articulus obſervari debebit.

De Plenipotentialibus, & Procuratoriis, ſub Sigillo Comitatuum emanandis.

Articulus XXXV.

Pro compendiandis Sumptibus & miſerorum Sublevatione, Sacratisſima Cæſarea Regiaque Majeſtate annuente, ſtatuitur; ut Plenipotentiales & Procuratoriæ, ſive in Sedibus Judiciariis, ſive generalibus, aut particularibus etiam Comitatuum Congregationibus factæ; Sive vero coram Supremo, vel Vice-Comitibus, cum Judice Nob lium, & Jurato Aſſeſſore celebratæ, & per Eosdem relatæ, ſub Sigillo Comitatus extradari, & ubique Locorum, & coram quibuscunque Judicibus, & Regni Judiciis pro Authenticis haberi debeant, generaliterque emanatæ, intra Annum; Ad hanc autem vel illam Cauſam, aut usque ad Revocationem emanatæ Plenipotentiales, prout nimirum emanaverint, & celebratæ fuerint, ita quoque conſiderandæ; Prout & Cauſa Studiorum, aliorumque in publicis Regni Negotiis, extra idem exiſtentium, juxta Articulum 14. Uladislai Regis Decreti 5. usque ad reditum, pro vigoroſis habendæ venient, ac nonniſi ad notitiam Partium intereſſatarum, in quibuscunque authenticis Locis revocari poterunt.

De Modo Expeditionis Literarum Procuratoriarum.

Articulus XXXVI.

Quoniam propter unius, vel alterius Advocati Nominis ex Literis Procuratoriis exmiſſionem Cauſantes, quem vellent, adhibere nequirent, adeoque ſæpius damnificentur; Ideo ad evitandas ejusmodi damnificationes conſultum cenſebatur, ut amodo deinceps, in Literis Procuratoriis, hæc quoque Clauſula apponatur: Et alios in Regno Juramento adſtrictos præſentium Exhibitores. Cujusmodi Procuratoriæ ubique in Judiciis robur ſortiantur firmitatis. Et tametſi Procuratoriæ ad Annum duntaxat durarent; ubi tamen per ſpecificationem Cauſæ, & usque ad Conclusionem ejusdem celebrarentur, eousque pro vigoroſis habebuntur.

De Cauſarum legaliter inſtitutarum, & quomodocunque impeditarum ulteriori Promotione.

Articulus XXXVII.

Siquidem juxta benignam Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Intentionem, univerſa, & quælibet Judicia, continuo celebranda veniant, & Cauſantes quomodocunque impediti, celeriorem & exactiorem Juſtitiæ adminiſtrationem conſequi debeant; Ideo ex benigno ejusdem Majeſtatis Sacratiſſimæ aſſenſu ſtatuitur; Ut univerſæ, & quælibet Cauſæ, tam in Foro Seculari, quam etiam Eccleſiaſtico legaliter inſtituræ & promotæ, quomodocunque impeditæ, adeoque propterea ſub Litis pendentia exiſtentes, coram Judicibus ſuis competentibus, ad quos ſpectare dignoſcuntur, ſervatis de Jure ſervandis, revideri, & continuari poſſint.

De Advocatis.

Articulus XXXVIII.

Ne autem propter fuſas Procuratorum Allegationes, Proceſſus in magnam molem excreſcant, & per id Sumptus augeantur, & Cauſæ protrahantur, ſtatutum eſt: Ut omnes Advocati nondum adjurati, non niſi depoſito prius conſueto Juramento, quam breviſſime, modoque antiquitus obſervato, ac ſine multis ambagibus, inutilibusque deductionibus, cum moderatione allegent, magis Legibus & Rationibus, Legi convenientibus, quam verbis inſiſtant: A frivolis Exceptionibus abſtineant; Secus, ſeu ejusmodi profuſas Allegationes, ſeu ultra tres a modo deinceps inducendas Exceptiones, reliquas quibusvis Judicibus præſcindere incumbet: Qui Advocati de Quotta Litis, & parte Acquiſitionis, cum Cauſantibus convenire non poterunt; Occaſionem autem Limitationis Eorundem

rundem Salarii, in Proceſſibus Cauſarum per Judices fieri ſolitæ, idem amodo etiam deinceps, habita tamen Advocatorum Experientiæ, habilitatis, & inſumpti ac inſumendi Laboris debita ratione, Judices conſcientioſe limitabunt.

De Capitulis & Conventibus, Eorundemque Officio, & Perſonis adhibendis.

Articulus XXXIX.

Ad avertendos quoscunque in Expeditionibus Capitularibus & Conventualibus, hactenus quoque in nonnullis Locis credibilibus obſervatos defectus ſtatuitur: Ut pro Judiciariis Executionibus, aliisque in Articulo 43. & 44. Uladislai Regis Decreti 3. denotatis Functionibus peragendis, ad Capitula idoneæ Perſonæ, juxta Articulum 67. Uladislai Decreti 4. aſſumantur, quæ ad Tenorem Legum Regni exmittantur, ejusmodique Exmisſio, Mandato Executionali, eum in finem ad locum credibilem directo, Annus, item dies & Menſis, cum Exmiſſorum Nominibus ſuperinſcribatur, & per alios duas Capitulares, vel Conventuales Perſonas ſubſcribatur, & ita Exmisſi ad Præſcriptum Legum procedant. Ac ut Conventus, præmiſſas, iisdemque vigore prædictarum Legum Competentes Functiones, prævio modo peragendas obire valeant, ad minus quinque Perſonas, ſenſu Articuli 41. Anni 1552. æque ad publica Regni, in præmisſis Articulis denotata Servitia idoneas, intertenere obligantur; Secus Dioeceſanus Loci, vel Archi-Epiſcopus, ejusmodi Perſonas ſupplere, & de eorundem Subſiſtentia, inſtar aliorum Conventualium, de Bonis talis Conventus providere poſſit; Qui Capitulares & Conventuales, una cum Prælato, ſeu ſuperiore; Juramentum ſolitum deponere, & tenore Articuli 50. Anni 1559. nec non 10. Matthiæ Regis Decreti 6. ſub eodem omnes omnino cujuscunque demum Speciei Executiones peragere; Et in Inquiſitionibus de verbo ad verbum ſingulorum Atteſtationem ſcribere, earundemque Relationes de Scientia facere teneantur, quæ per Notarium, aut Capitulorum, vel Conventuum Juratum improtocollentur. Univerſæ demum Expeditiones, in Capitulis & Conventibus conſervandæ, præter Referentes, etiam per Lectorem, aut Eodem abſente, vel in Conventibus non exiſtente, per aliam Capitularem Perſonam, vel vero Conventuum Superiorem; Non ſecus & authentice extradandæ, cum Nominis proprii appoſitione ſubſcribantur, ac in omnibus ejusmodi Expeditionibus, ſenſu præcitati Articuli 44. Uladislai Decreti I. Nomina Capitularium, & Fratrum Conventualium in fine quarumlibet Literarum, a modo deinceps ſemper inſerantur; Et ſi easdem Expeditiones in Voculis quibusdam corrigi contingeret, per ſubſcribentem hujusmodi correctæ Voculæ ſpecifice denotentur, & antequam extradentur, coram Capitulo vel Conventu omnes Expeditiones perlegantur; Regii pariter & Palatinales, ac Banales, in Statutionibus vero Bonorum Prædialium, per Archi-Epiſcopos conferri ſolitorum, etiam Archi- & Epiſcopales Homines, univerſas Relationes, æque ſub Corporali Juramento, coram Locis fidedignis facere, easdemque cum Specificatione Anni, Diei, & Menſis, propriis manibus ſubſcribere obligentur; Ita ſubſcriptæ rurſus ad minus duarum Capitularium vel Conventualium Perſonarum ſubſcriptione roborari, & taliter in Archivum reponi debebunt.

Juramentum Capitularium, & Conventualium Perſonarum.

Ego T. Juro per Deum vivum, & ejusdem Sanctiſsimam Genetricem Virginem Mariam, & per omnes Sanctos, & Electos Dei. Quod ego in omnibus Executionibus, & in omni negotio, quod ad Officium meum Capitulare, vel Conventuale, Fidedignitatemque Capitularem vel Conventualem pertinebit, absque cujusvis Perſonæ, Divitis ſcilicet & Pauperis acceptatione, omnibusque prece, præmio, favore, amore, timore, odio & complacentia poſtpoſitis, & remotis, tam in Capitulo, vel Conventu, quam etiam in Partibus extra Capitulum, vel Conventum peragendis, fidelem Executionem, & Relationem faciam: Legibusque Patriis, de Fidedignitate Capitulorum & Conventuum, Capitularibusque & Conventualibus Perſonis, Eorundemque Officio, hactenus ſtatutis & ſtatuendis me accommodabo, easdemque & antiquas, in expediendo approbatas Conſuetudines obſervabo; Sic me Deus adjuvet, & Sancta Dei Evangelia.

Juramentum Regiorum Palatinalium, Banalium, & Archi-Epiſcopalium Hominum poſt Executionem deponendum.

Ego T. Juro per Deum vivum, & ejusdem Genetricem Virginem Mariam, & per omnes Sanctos, & Electos Dei. Quod Ego in Executione, & negotio mihi vigore præſentium commiſſo, absque cujusvis Perſonæ, Divitis ſcilicet, & Pauperis acceptione, omnibusque prece, præmio, favore, amore, timore, odio, & complacentia poſtpoſitis, & remotis, fideliter proceſſi, proutque res facta, & executa eſt, æque fideliter refero. Sic me Deus adjuvet, & Sacra Dei Evangelia.

De Teſtimoniis Capitularibus & Conventualibus ad Executionem emittendis.

Articulus XL.

Pacificata jam tandem Hungaria, inſtauratisque ad formam immediate præcedentis Articuli, in eodemque citatorum, inſtaurandis Capitulis, & Conventibus, pro faciliori, & minori cum ſumptu peragendarum quarumlibet Executionum, celebrandarumque Faſionum commoditate, Sua Majeſtate Sacratiſsima clementer annuente, decretum eſt: Ut ceſſante ratione, ob quam tenore Articulorum 63. Anni 1550. & 39. Anni 1556. Strigonienſi, & Agrienſi Capitulis, illi quidem per totum Regnum, huic autem in remotioribus Trans-Tybiſcanis Partibus admiſſum fuiſſet Executiones peragere, a modo vero deinceps, ut omnis fraus, & quorundam Regnicolarum tacita, in præjudicium ad remotiora Capitula, & Conventus Subterfugia

terfugia præcaveri posſint; Præmiſſa Capitula & Conventus pro Regnicolarum Commoditate, & necesſitate, Executiones & munia Obligationum ſuarum, in Locis Comitatibus proximioribus, ita & Dioeceſibus, in quibus ſita habentur, modalitate Articuli præcedentis Executiones faciant, usque dum per Emendationem Legum, Claſſificatio Diſtrictuum elaborari valeat, & ubi, quoad Capitulum, vel Conventus procedat, ſuperinde provideatur.

Ne Capitula & Conventus per ſe, & pro ſe Faſſiones celebrare posſint.

Articulus XLI.

Cum autem nemo ſibimet Teſtimonium dare posſit; Hinc Capitula quoque & Conventus, ad reddendum aliis de rebus coram iisdem geſtis fidedignum Teſtimonium ordinata haberentur, & in concreto, una cum Præpoſito, aut Abbate, vel in Conventibus priore, & reliquis Columnis, Credibilis Loci Teſtimonium efficerent, adeoque in rebus eorundem Capitulorum, & Conventuum communibus, & propriis (exceptis Procuratoriis, formalitate Tituli 13. Partis 2. emanari ſolitis ac Plenipotentialibus, vigore præſentis Statuti, pro iisdem admiſſis) coram ſemetipſis nullas Faſiones, Jura eorundem poſſeſſionaria, aut res quascunque tangentes, & a fortiori Tertii involventes, celebrare ſub nullitate earundem valebunt. Quas Plenipotentiales prævio modo celebrandas, nonniſi coram aliis authenticis Locis revocare poterunt; Cujusmodi revocatio ad Acta penes tales Plenipotentiales quoquo modo celebranda, nullo modo extendatur.

De Expeditionibus per Judices Regni Ordinarios, Capitula & Conventus erga Requiſitoria a modo deinceps extradandis.

Articulus XLII.

Tametſi Senſu Tituli 15. Partis 2. Operis Decreti Tripartiti, Literæ & Literalia Inſtrumenta ex Capitulis vel Conventibus, ad Mandata Requiſitoria reinveniri, & extradari ſolita, ſi Originales inibi extiterint, robur ſortiantur firmitatis; Attamen Experientia notum redderetur, plurima quoque Fragmenta & nudas Signaturas, omni authenticatione deſtitutas, ſed nec improtocollatas, inter alias authenticas Literas hinc inde ſparſas, in Locis Credibilibus reperiri, easdemque extradari, & propterea magnas inter Partes, de talium Literarum firmitate Controverſias intervenire ſolere; Ad evitandas proinde, qualescunque inconvenientias, Juſtitiæ conſonum cenſetur; quatenus in ejusmodi Expeditionibus penes Requiſitoria ex Locis authenticis extradandis, per expreſſum hoc etiam apponatur: Quod prævio modo extradatæ Literæ, ſeu in Originalibus, ſeu in authentico Protocollo, aut tantummodo inter fragmenta, & ſignaturas; ſine ulla Protocollatione, vel qualicunque demum Authenticatione repertæ fuiſſent. Ut ea modalitate authenticæ Literæ, a Fragmentis & Signaturis, adeoque legitimæ a minus probantibus per Judices facilius diſcerni valeant; Per talia porro Capitulorum vel Conventuum Tranſumpta, quorum Originalia præfuiſſe, verum deperdita extitiſſe, ſub fide dignitate propria Capitula vel Conventus recognoſcerent. Præexiſtentia quidem & earundem ammiſſio ſufficienter probabitur; Jus vero & res in iisdem contenta, nullatenus per eadem ſolidabitur: Siquidem dictante hoc Titulo, ad Juris probationem originales Literæ requirerentur; Imo & tales ſufficerent, quorum Originale, & primævum Inſtrumentum in Locis authenticis præexiſteret; Cujusmodi Inſtrumenta in Locis Credibilibus celebrata, & etiam ſuper qualibet Executione per eadem peracta, Relatoriis Partibus Contrahentibus, Evocatis, Admonitis, Proteſtantibus, Inhibentibus, vel Inhibitis Statutis & Reſtatutis, Inquiſitisque, & Inquirentibus, eorundemque Succeſſoribus, taliterque Intereſſatis, ſeu jam Evocantes, vel Statuti, aliique ex una parte ſtantes, eadem exceperint, ſeu nondum iisdem extradatæ fuerint, intra Anni ſpatium ſine Requiſitorio extradare, hactenus quoque obligati, impoſterum ſemper, ſub pœna refuſionis damnorum extradare tenebuntur; Et cum ex obligationibus mutui, coram Capitulis, vel Conventibus contracti, plurimæ incommoditates inveniantur interveniſſe, dum ſimiles Partibus contrahentibus extradatæ, facta ſucceſſive ſine ſcitu Capituli exſolutione, Creditoribus reſtituerentur quidem; Aſt manente in Conſervatorio Originali ſæpius, & poſt longum tempus, ſubinde ab ipſomet Creditore vel ejusdem Succeſſoribus, penes Requiſitorium exceptæ, rurſus tale Debitum a Succeſſoribus Debitorum, fors exolutionis ignaris prætenderetur; Hinc decernitur: Ut in ſimilibus Caſibus, quemadmodum Obligatio ad exſolvendum apponi aſſoleret, ita Debitor aliter exſolvere non tenetur, quam ut, ſecuta Solutione, eandem tali Capitulo, vel Conventui inſinuare, & iidem, Minutæ Contractuali Exſolutionem factam ſuperinſcribere, ſub pœna refuſionis Crediti debeant. Et hoc idem in præmiſſis, de Requiſitoriis, per ordinarios etiam Judices, eorundemque Protonotarios expediri ſolitis intelligatur; Et Expeditiones hactenus, etiam erga Requiſitoria emanatæ, necdum tamen in Judicio productæ, & diſcuſſæ, non ſecus quam modalitate, hoc puncto ſtatuta & præſcripta expeditæ, pro authenticis imposterum habeantur.

De Literis, etiam aliorum Jura reſpicientibus, ex Locis Credibilibus cum tota ſerie extradandis.

Articulus XLIII.

In grave etiam præjudicium Prælatorum, Magnatum & Nobilium vergere dignoſceretur; Quod Capitula, & Conventus de Bonis eorundem propriis ſonantes etiam antiquiſſimas Literas habere experiantur; Ad Archi & Epiſcopatus vero pertinentes, & Bona Sæcularium Familiarum tangentes, ultra Annum 1500. paucas repetiri; Cum tamen horum æque ac ſua, ſub ſecura Cuſtodia conſervare tenebantur; Præterea neque ad Mandata Judicum Regni Ordinariorum Literas in iisdem Capitulis, vel Conventibus emanatas extradare vellent, quæ Jura Capitulorum & Conventuum, aut Epiſcopatuum quoquo pacto attingerent, licet eorundem propriæ vel non eſſent, vel aliquid, ceu contra eorundem Bona, ſeu in propriis eorundem Literis pro ſæculari Statu quidpiam favorabilius contineretur; aut vero

vero de administranda Justitia, vel damno Proximi evitando ageretur, & per id multorum malæ fidei Possessio, aliorum vero optima Jura elucescere nequirent. Quare hoc in Puncto etiam, ex benigno suæ Majestatis Sacratissimæ assensu statuitur : Ut ejusmodi quoque Literæ in tali Capitulo vel Conventu emanatæ, præ quorum manibus reperirentur, ad sensum Legum, sub pœna in iisdem statuta, fideliter, & sub Juramento, per Fide dignitates deponi solito, & debente, Partibus petentibus ad Mandata Requisitoria extradentur ; si vero ex aliis Credibilibus Locis emanatæ fuisse, & Jura etiam aliorum tangere comperirentur, in loco nihilominus, ex quo emanassent, non reperirentur, tali in casu cum eodem Credibili Loco authentice communicari, & abinde æque ad Mandata extradari debebunt.

De Conventus Sancti Martini Sacri Montis Pannoniæ Restauratione.

Articulus XLIV.

Consideratis præterea Conventus Sancti Martini Sacri Montis Pannoniæ, tum ipsa peculiari Vetustate, tum etiam ejusdem Sacri Ordinis meritis, ex quo idem Conventus jam a multis retroactis Annis Executiones solitas facere cessaverit ; Ideo eundem Conventum Regnicolæ censent, & imposterum Executiones expeditionesque sub reproducto coram Regni Statibus ejusdem antiquo Sigillo, per eum fieri posse statuunt; Ita tamen, ut Dominus Archi-Abbas, Personas Conventuales ad minimum quinque corporali Juramento in forma annexa adstrictas, pleno numero, Notariumque idoneum continue habeat, seque una cum Conventu ad instar aliorum Locorum Credibilium, Legibus Regni conformare teneatur ; Id quod respectu reliquorum quoque Credibilium Locorum, in Functionibus suis procedentium, & prævio modo nondum restauratorum, cum in Ordine ad præstandum Juramentum, tum vero quoad Personas, modalitate Articuli præcedentis 39. extensum intelligitur.

Formula Juramenti, pro Archi-Abbate & Conventus ejusdem, ac aliorum Prior, vel Præposito.

EGo T. Sacri Montis Pannoniæ Sancti Martini, Ordinis S. Benedicti Archi-Abbas : Quandoquidem Sua Sacratissima Cæsarea, & Regia Majestate benigne annuente, Conventus Sancti Martini Sacri Montis Pannoniæ, per Inclytos Status & Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum, in præsenti Generali Regni Diæta congregatos, rursus ad Fidedignitatem Conventualem antehac exercitam, sed injuria temporum intermissam reassumptus, & priori Conventuali Fidedignitate Articulariter restitutus esset. Ob hoc juro per Deum vivum, Beatissimam Virginem Mariam, & per omnes Sanctos, & Electos Dei, quod universa & quælibet Acta, coram me, ac eodem Conventu, & Testimoniis ejusdem fidedignis, per quoscunque celebranda, juste, & fideliter excipiam, improtocollari, & conservari faciam, eademque, & talia modo prævio, in quacunque demum materia ; seu successive celebranda, seu jam ab olim in eodem Conventu celebrata, & reparabilia, juste, vere, & genuine, sine ulla prorsus diminutione, vel augmento aliquali, Partibus celebrantibus, aliisque Interessatis, etiam ad Mandata Suæ Majestatis Sacratissimæ, & Judicum Regni Ordinariorum, perque eorundem Magistros Protonotarios expediri solita extradabo sub Sigillo, ejusdem Conventus antiquo & usitato, ex Consensu Suæ Majestatis Sacratissimæ, Inclytorumque Statuum & Ordinum Regni renovato, quod nunquam immutabo, fideliterque conservabo ; Denique in omnibus Executionibus, & Regni Functionibus, Fidei meæ, & dicti Conventus Fidedignitatibus commissis, & committendis, in ipso Conventu, vel in Partibus peragendis, absq; cujusvis Personæ, Divitis scilicet, & Pauperis acceptione, omnibusque prece, præmio, favore, amore, timore, odio & complacentia postpositis & remotis, fidelem Executionem & Relationem faciam, & Legibus Patriis, de Fidedignitate Capitulorum & Conventuum, Capitularibusque & Conventualibus Personis, eorundemque Officio, hactenus statutis, & imposterum statuendis, me accommodabo, easdemque & antiquas in expediendo approbatas Consuetudines observare, & per constituendum & semper adjurandum Juratum Notarium observari facere obligabor; Et si quæ Acta publica, vel Privatorum Instrumenta, in aliis Credibilibus Locis ab olim emanata, in Archivo dictæ Archi-Abbatiæ reperiuntur, eadem, & talia, juxta Suæ Majestatis Sacratissimæ, Inclytorumque Statuum & Ordinum Dispositionem, Personis ad id deputatis, fideliter resignabo. Sic me Deus adjuvet, & Sacra Dei Evangelia.

De Archivo Regni instituendo, & de aliorum Literis, ex Cameris Regiis, & ex Conventu Sancti Martini Sacri Montis Pannoniæ, ac ex Transylvania rehabendis.

Articulus XLV.

Sacratissima Cæsarea, & Regia Majestate clementer annuente, id quoque statutum est : Ut universale Archivum Regni, pro interim in Libera & Regia Civitate Posonienſi, & in Domo Dominorum Regnicolarum instituatur ; Ad quod publica Regni Acta Diætalia, Ita & alia Politica & Juridica præ manibus quorumcunque habita, sive etiam in Capitulis & Conventibus conservata, seu apud privatas Familias reperibilia, & publicum Regni Statum tangentia, ad summum intra Anni Spatium, per manus ordinandi Archivi Conservatoris reponantur ; Deinceps vero etiam coram Judicibus Regni ordinariis emananda, in vera, & genuina Copia de Anno in Annum eo transmittantur ; Non secus & Privatorum Regnicolarum Literæ & Literalia Instrumenta propria, inibi reponere volentium, acceptentur, & una cum Publicis Regni Actis fideliter conserventur, iisdemque, vel eorundem Successoribus petentibus extradentur. Demum ut universæ quoque Literæ, & Literalia Instrumenta, apud Cameras Regias reperibilia, in quantum Fisci Regii Jura non tangerent, ad conformitatem Articuli 38. Anni 1681. Excellentissimo Domino Comiti Palatino ; Pariter & in Conventu Sancti Martini Sacri Montis Pannoniæ, aut alio quocunque Loco existentia, & in quibusvis aliis Locis Credibilibus emanatæ, intra medii Anni spatium, per manus Illustrissimorum ac Reveren-

verendiſſimi Comitum Ladiſlai de Nadasd, Epiſcopi Gſanadienſis; Franciſci Eſzterhazy, Albenſis, ac Emerici Zichy, Arvenſis Comitatuum Supremorum Comitum; Magiſtri item Franciſci Szluha, Protonotarii Palatinalis, & Sacræ Cæſareæ, Regiæque Majeſtatis, Conſiliarii, ac Comitatus Comaromienſis Vice-Comitis; Reverendiſſimi item Adami Acſády Præpoſiti Sancti Michaëlis Archangeli de Hanta, Canonici Jáurienſis, nec non Adami Zichy, & Stephani Biro illius quidem Bacſienſis Vice-Comitis, hujus vero Jaurienſis Comitatuum Tabulæ Judiciariæ Aſſeſſoris eum in finem Deputatorum fidelitet extradari debeant; Privatorum quidem Jura tangentia, Familiis, ad quas pertinent, reſtituenda, ſecus ac Loca Credibilia; unde emanaverunt, Judicum vero Regni Archivum reponantur; In Tranſylvaniam porro quandocunque delatæ, & Bona intra ambitum Regni Hungariæ, & Partes Eidem annexas ſita, reſpicientia, ibidemque reperibilia, Sua Majeſtas Sacratiſſima ex Gratia & Clementia Sua, fideliter conquirenda clementer reſolvit, quibus conquiſitis, & Suæ Majeſtati Sacratiſſimæ humillime transmiſſis, eo, quo demum ſpectabunt, inviabuntur.

De Pœna Larvatarum Perſonarum, & de Præcautione, ne falſis Literis Legitimi Poſſeſſores evertantur, deque Proditione Fraterni Sanguinis.

Articulus XLVI.

Quamquam de Larvatis Perſonis Titulus 16. Partis 2. Operis Decreti Tripartiti mentionem faciat, de Proditione vero Fraterni Sanguinis, in Titulis 38. & 39. Partis 1. Operis Decreti Tripart. abunde proviſum haberetur, ſed de ejusmodi Larvatarum, & in alienas Familias ſemet ingerentium Perſonarum pœna, præmiſſis in Titulis nihil ſtatutum eſſet; Hinc, quia Legitimis Familiis magna cauſari ſolerent præjudicia, dum nonnullæ Larvatæ Perſonæ incertæ plerumque Originis, Nobilium & Majorum etiam Familiarum nomina ſibi adſciſcere, imo conquiſitis hinc inde Literis, debitam ſibi Succeſſionem adſtruere, & nonnunquam legitimis Poſſeſſoribus Lites intentare, ac quandoque ſeu per non venit, ſeu ex non ſufficienti Proviſione in Actualem Bonorum Poſſeſſionem pervenire non formidarent; In quantum proinde ejusmodi Perſona, ſe ipſis directe Larvam aliorum aſſumerent, ſeque pro Fratribus ferre, & fingere, aut aliter ſcienter, ſub ficto nomine, & Perſona, ſive propiorem, ſive remotiorem Succeſſionem, vel prærogativam ſibi vendicare, doloſe attentaverint; Tametſi non immerito Capitalem propterea pœnam de Lege Patria mererentur; attamen quo in ipſis aſſumptæ Larvæ fœditatem, Poſteri etiam eorum deteſtentur, ſtatuitur, ut tales quoad Perſonas proprias, in perpetuam Servitutem, iis quos læſerint, Jobbagionali ſubjectione mancipentur; Filii vero, qui non a ſe ipſis, verum larvatis Parentum veſtigiis inſiſtendo ſcienterque, & temerarie in adſcititio nomine, & Perſona perſeveraverint, adeoque non amplius in facto alieno verſati fuerint; Poſſeſſionati quidem in pœna, contra falſarum Literarum Confectores, & Uſuatores ſtatuta; nihil habentes vero, in præmiſſa Servitutis Pœna convincantur; Econtra vero legitimum Sanguinem, qualicunque demum ſub Colore, vel de Bonis exhæreditare volentes, & ſuccumbentes, vel de Familia abnegantes, aut conſequendæ Succeſſionis gratia, Parentes, Fratres aut Sorores, amentes, mente captos, lunaticos, furioſos, & adminiſtrationis Bonorum incapaces prætexuantes, & ex hoc tales, a propriorum Bonorum Dominio, & Uſu excludere ſatagentes, pœna præmiſſorum Titulorum puniantur.

Declaratio Articuli 54. Anni 1655. de Lucro, & Damno Fratrum ſonantis.

Articulus XLVII.

Magnam Regni, & antiquarum Familiarum ruinam cauſarunt Avitorum Bonorum Dilapidatores, dum nonnunquam Fratres Uterini & Carnales, aut etiam tantum Carnales, vel Uterini indiviſi, non ut ab ejusmodi Paternorum & Maternorum Bonorum Dilapidatione deterrentur; ſed potius ex fiducia Tituli 43. Partis 1. Operis Decreti Tripartiti, & Articuli 54. Anni 1655. ad eandem, provocarentur, & ita Domi delitescentes, ex alterius indiviſi Fratris, perſæpe Sanguine, gravique Sudore acquiſitis Bonis participantes, eadem quoque diſtrahere non formidarent; Hinc ad præviam Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ benignam Reſolutionem determinatur; Quatenus hic, aut ille Fratrum, qui priori Lege inhærere noluerint, non niſi talia Bona, quæ ex Fructibus Bonorum Aviticorum, Paternorum vel Maternorum acquiſita fuiſſent, communi (Bonis utrumque Sexum concernentibus) etiam inter Sorores Diviſioni ſubmittere teneatur; Reliqua vero aliis viis & modis parta, penes portionem ex præmiſſis Aviticis eorundemque Fructibus, eidem obvenientem, pro ſe & ſucceſſoribus ſuis retinere poſſit; mutua nihilominus, in præmiſſis Bonis Legali Succeſſione, in caſu defectus Seminis, pro reliquis Fratribus, vel Sororibus, aut eorundem Hæredibus in ſalvo permanente. Præterea quævis Bonorum Communium, adhuc Diviſioni obnoxiorum, aut vero Fraternorum, vel Sororiorum præjudicioſæ abalienationes, vel etiam inonerationes, ſepoſitis quibusvis Contractibus, aut Faſſionibus (ſalvis hactenus initis) deinceps ineundis, tanquam ipſo Jure nullis, per Fratres vel Sorores, aut eorundem Succeſſores, & quidem Bonis, in pluribus Comitatibus exiſtentibus, coram Tabulis Diſtrictualibus, in uno vero Comitatu adjacentibus, coram Judicibus Comitatenſibus, judicialiter vindicari, ac inſuper propriarum quoque Portionum ſine juſta & legitima, aut non neceſſaria ratione, vel legali admonitione, penes Faſſiones authenticas interveniendæ Diſtractiones, ſenſu Tituli 61. Partis 1. coram Tabula Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Regia, vel Banali, in unico Termino; ſub privatis vero Sigillis celebratæ, vel celebrandæ, tanquam hypothecam ſapientes, etiam coram Comitatibus, per alios Fratres Condiviſionales, & Bonis utrumque Sexum concernentibus etiam per Sorores acquiri valebunt.

De Sequeſtro Dilapidatoribus imponendo.

Articulus XLVIII.

Ut eo melius Publico, & Familiis provideatur

ex benigno Suæ Majestatis Sacratissimæ Assensu, concluſum est: Quamprimum ex unius, vel alterius in immediate præcedenti Articulo denominato Ordinis Processu, Dilapidatio Bonorum innotuerit, & Dilapidatorem quempiam esse, aliter etiam edoctum fuerit, talibus per Comitatuum Magistratus, in quorum gremio eorundem Bona adjacebunt, Sequestrum imponatur, Bonaque Condivisionali, vel eo non existente, probo ac honesto, Possessionatoque Viro, sub onere reddendarum quotannis rationem, erga Salarium competens, per eosdem Comitatus limitandum, administranda committantur, de quorum Proventu, existentibus ne fors Creditis, legale Interesse exsolvatur, & de subsistentia eorundem, Proprietario, ad Bonorum Proventum, & exsolvenda Passiva debita approportionanda, ac per Comitatus limitanda, provideatur, exoneratisque prævio modo Bonis, & subsecuta Dilapidatoris emendatione, rursus eidem gubernanda, & usuanda remittantur, nullave emendationis spe apparente, ulterius quoque in Sequestro permaneant, Legitimis nihilominus & necessariis justisque, & rationabilibus Inhypothecationibus, earundemque Conditionibus, sensu etiam Articuli 59. & 60. Partis 1. Operis Decreti Tripartiti, & Articuli 29. Anni 1638. & 52. Anni 1655. (extra Bona Majoratuum, mobilia & immobilia, tanquam Fidei-Commissa, & secundum Continentias Articuli 9. 1687. inabalienablilia) in suo esse permanentibus.

Qualianam intelligi debeant propria Acquisita, de quibus unusquisque liberam disponendi Facultatem habet.

Articulus XLIX.

Fundatum esse admittit Sua Majestas Sacratissima, ut Aviticorum qualiumcunque Bonorum, Juriumque Possessionariorum Distractores, & aliorum Bonorum Comparatores, in quantum Avitica distraxissent, in tantum aliorum Acquisitores, priusquam ejusmodi distracta, redintegrentur, dici nequeant; adeoque statuitur: Ut prævia Judiciaria talis Causæ cognitione, aut decisione, illa nonnisi habeantur pro Acquisitis, liberæ dispositioni, juxta etiam Articulum 26. Anni 1715. subjectis, quæ sive ex Fructibus Bonorum Aviticorum, vel alias proprio Marte, ac industria, extra casum Distractionis Aviticorum Paternorum; vel Maternorum comparantur & acquiruntur.

De Majoratu, & Declaratione Articuli 9. Anni 1687.

Articulus L.

Siquidem, ex Articulo 9. Anni 1687. de instituto, ac instituendo per Magnates Regni Majoratu sonante, quæpiam difficultates emersisse comperiantur; Ideo pro evidentiori ejusdem intelligentia ex benigno Suæ Majestatis Sacratissimæ assensu decernitur: Ut ejusdem Institutio, non solum per Dispositionem Testamentariam, sed etiam authenticas Fassiones & Donationes Regias, per Acquisitores obtentas, salvo tamen Jure, deductoque ære alieno, ante Majoratus Institutionem, & Publicationem contracto, imposterum quoque, præcedente semper Confirmatione Regia, libera maneat; Ne tamen per Majoratuum Institutionem, Creditores, vel alii quicunque circumveniantur; Ejusmodi seu jam instituti, seu vero instituendi Majoratus, in Generalibus Comitatuum, Congregationibus, ubi Bona Majoratus adjacebunt, publicari, & improtocollari debebunt; Per hoc tamen Statui Nobilitari, & fundamentalibus Legibus, de libera Dispositione sonantibus, neutiquam præjudicetur, quin potius uniuscujusque de propriis acquisitis libere disponendi, si vero quispiam Nobilium ejusmodi Majoratum instituere voluerit, ad Suam Majestatem Sacratissimam, eidem recurrendi facultas in salvo permaneat.

De Causis respectu Cameralium Bonorum promovendis.

Articulus LI.

Benigne annuit Sua Majestas Sacratissima, ut in quibuslibet Casibus & Causis, Bona Fiscalia, & Cameralia tangentibus, contra Supremum, vel Vice-Directorem Causarum Regalium, servato pro ratione Casuum debito Processu, tam active, quam passive procedatur; Ac ut Cameratici, aliique Officiales in personalibus, & Rebus eosdem privato jure concernentibus; Non secus, & in Casibus Violentiarum, Legibus Patriis & Pœnis subesse debeant.

Articulus 54. Anni 1715. confirmatur, & ad Damnificationes privatas inter pares extenditur.

Articulus LII.

Ut non tantum Debita Creditorum Fidelium, seu in continua Fidelitate existentium, seu ad eandem reversorum, per Tumultuantes intra Fidelitatis tempus ab invitis Debitoribus exacta, & levata, & in publicum ejus temporis Institutum, vel Principalium suorum usum non conversa, per Creditorem quidem a Debitore, & e converso per Debitorem ab Exactore, cum omnibus idem Debitum concomitantibus Accessoriis, ac insuper Expensarum refusione; sed etiam aliæ ejusmodi privatæ inter Partes ab utrinque motibus implicitas interventæ Rerum mobilium abalienationes, & subsecutæ exinde damnificationes, quæ eotum etiam legaliter acquiri valuerunt, nunc quoque judicialiter acquiri possint, Sua Majestate Sacratissima annuente statuitur; Ne tamen Generali Amnystiæ quoquo modo præjudicetur, & onus ejusmodi Causarum in Fiscum Regium derivetur.

De observando Außzugali Processu, & qualiter pro hactenus, interventis Debitis Mercatores agere possint?

Articulus LIII.

Cum autem compertum sit, apud nonnullos, viliores præsertim Negotiatores, Libros Mercantiles formatos non habentes, varios abusus irrepsisse; Hinc pro futuro statuitur: Ut omnes & singuli Mercatores & Negotiatores, Libros quidem Mercantiles, rite & formiter institutos teneant, Creditis suis, & Debitis exacte insertis, præterea tamen ab ementibus, quibus de Mercium pretio fidem habent, vel confestim in ipso Contractu empti & venditi, de receptis, pro tanto, & tanto precio Mercibus Syngraphum, vel Computum subscribendum expoſcant, vel vero Com-

putum

putum illum, intra unius Anni Spatium, per Notarium vel aliam Personam fidedignam subscribi petant, quo subscripto, aut saltem subsignato, liquidum evadet Creditum; Sin autem Emptor hoc Creditum intra Annum subscribere detrectet illud erga Extractum Libri Mercantilis, cum Testimonio prædictorum Notarii, vel alterius Fidedigni subscriptionem Crediti postulantium, post præstitum super Libro Mercantili, & vero Debito Juramentum suppletorium, pro liquido habebitur, & coram Judice competente Executioni mandabitur, refusis Expensis Litis, pro Testimonio etiam dicti Notarii, vel alterius Fidedigni expositis. Quantum autem ad præterita istiusmodi Debita spectat, Mercatores & alii Negotiatores, vel satagant Credita sua Libris inserta, intra Triennium, a Dato hujus Decreti computandum, per dictum Notarium, aut alium Fidedignum in obligationes Emptoris deducere, & in Casum denegatæ obligationis, Emptorem, juxta Extractum Libri Mercantilis, & Testimonium dicti Notarii, vel alterius Fidedigni, intra præfatum Triennium judicialiter convenire, vel evoluto Triennio, Debitore interim, pro subscriptione Debiti non interpellato, neque judicialiter convento, penes solos Mercantiles Extractus imposterum procedere non valeant; sed, si juxta eosdem procedere voluerint, Libros in Originali, coram Judicio exhibeant, Causasque negletti Crediti Prosecutionis exponant, etsi Libri, pro formiter, & rite confectis comperti fuerint, & Causæ Judicialis Conventionis intermissæ subsititerint, præstito insuper ab Actore Corporali Juramento, Creditum pro liquido habebitur, Executioni mandandum; Sin vero Liber aut informis, aut alias mendosus esse deprehendetur, Actori proba ordinaria Crediti injungetur, ac si succubuerit, ad Expensarum Refusionem condemnetur.

Prætensiones contra Polonos, tum in facto Debitorum, tum Arestationum aliorumque acquirendæ.

Articulus LIV.

Justum esse, agnoscit Sua Majestas Sacratissima Authoritatemque Suam Cæsareo-Regiam apud Serenissimum Regem, & Rempublicam Polonam in eo interponere clementer resolvit, ut Ordinata jam sub Præsidio Domini Comitis Alexandri Károly, Comitatus Szattmárienſis Supremi Comitis, & Ejusdem Suæ Majestatis Sacratissimæ Consiliarii, & Marescalli Locumtenentis, aliorumque gravium Virorum, pro sufferendis Polonorum gravaminibus, præstandaque Læsis Satisfactione, ex Parte Regni Hungariæ existente Commissione, ex Parte quoque Polonorum, eorundemque sumptibus, in vicinioribus Locis, paris Authoritatis quantocius instituatur Commissio, quæ Regni Hungariæ Incolis, seu intra Regnum Poloniæ, pro Personarum, aut Bonorum Arestatione, eorundemque, vel vero liquidorum Debitorum detentione, sive alias per Poloniæ Incolas, quomodocunque læsis, & Damnificatis, Juri & æquitati conformem, reali Executione mediante satisfactionem impendat; Et actiones, tam Civiles quam Criminales, summario Processu, citra omnem Municipalium Prorogationum, & formalitatum, Considerationem decidat, Executionique mancipet.

De Residentia Prælatorum in Diœcesibus & Beneficiis.

Articulus LV.

Ut Dominorum Prælatorum pio & salutari Exemplo, boni ad Virtutem provocari, Discoli vero ad complectendam Christianam Disciplinam animari, reducique queant, Sua Majestate Sacratissima clementer annuente statuitur: Ut prælati, & alii Ecclesiastici Beneficiati, publicis Regis, vel Regni Officiis, aut aliis gravibus Ecclesiæ Negotiis, non præpediti, in Diœcesibus & Beneficiis suis, ad præscriptum Legis, juxta strictam suam Obligationem resideant; Ne in contravenientes, Regia etiam Authoritate animadvertendum sit. Beneficia porro, & Canonicatus, juxta Articulum 67. Uladislai Decreti 3. aliasque Leges Patrias, Personis benemeritis, & idoneis conferant; Neve uni Personæ, extra Casum, quo ejusdem Provisioni necessario prospiciendum foret, plura quam unum Beneficia conferantur; Sacratissima Cæsarea & Regia Majestas, id quod Muneris Ejusdem esset, se clementissime observaturam resolvit; Illi vero qui ex Statibus, seu jam ex Collatione Regia, seu Jure & Titulo Fundationis, aut ex alio justo & legitimo Jure, Jus Patronatus quorumcunque Beneficiorum, aut Præsentationum haberent, eodem debite utantur, & in casu Vacantiæ, Personis æque idoneis, benemeritis, Liberis, & alteri Ecclesiæ non obligatis ad præscriptum præcitati Articuli conferant. Capitulum vero Strigoniense, nullo jam amplius metu Turcicæ Potentiæ super exstante, ut quam primum fieri poterit, Strigonium redeat, ibidemque continuam figat Mansionem, conveniens est.

De Residentia Supremorum Comitum in Comitatibus, & Restauratione, Comitatuum Vice-Comitum aliorumque Officialium Conditione.

Articulus LVI.

Quando quidem Supremi Comites illorum Comitatuum, quibus præficiuntur, Moderatores essent, ac tam Politicorum & Publicorum Negotiorum, quam etiam Justitiæ Administrationis Curam sibi principaliter commissam haberent; Hinc ad præviam Suæ Majestatis Sacratissimæ benignam Resolutionem statuitur: Ut observato quoad eorundem Officia 36. Anni 1536. Articulo, nisi Publicis Regis & Regni Servitiis præpediantur, in Comitatibus, quibus præsunt, continuo resideant, ac pro avertendis publicum Comitatuum, adeoque Regni Servitium remorantibus, quibusvis inconvenientiis, singulo Triennio, vel etiam citius, necessitate mutationem quampiam in Officialibus instituendam exigente, Sedes Restauratorias indicere, ac Candidatos, cum priore Vice-Comite, idoneos quatuor e statu Nobilium proponendos, istiusmodi Restaurationem celebrare teneantur; Vice-Comites, aliique Comitatuum Officiales sint de Numero, & Statu verorum Nobilium possessionati, & disinteressati, ac Dominis Terrestribus ejusdem Comitatus nullatenus obligati, qui ad hujusmodi Officia, ad sensum Articuli 70. Anni

1548.

1548. cum consensu totius Comitatus eligantur. Negotium autem Familiæ Comitum Erdœdy, Respectu Constitutionis Officialium Comitatus Varasdiensis, maneat in statu quo, donec ordinaria Juris via determinatum fuerit.

In facto Dehonestationis pœna declaratur.

Articulus LVII.

Benigne annuit Sua Majestas Sacratissima, ut in Causis Violationum Sedis, stante eadem per quoscunque commissarum, ulterius quoque Tituli 69. & 72. Partis 1. Operis Decreti Tripartiti, nec non Articuli 89. 1635. & 94. 1649. Annorum observentur, & pœna 25. Marcis levis ponderis, singulos Florenos constituentibus, in continenti compensetur, Pœnaque hæc, de Violatione Sedium Judiciariarum statuta, ad Congregationes Comitatus quoque extendatur, in iisdemque excedentibus, stante eadem Congregatione, infligatur; Pro dehonestationibus nihilominus Supremorum & Vice-Comitum, aliorumque Judicum Comitatensium in actuali Officii sui exercitio procedentium, stante Sede, & Congregatione, per quoscunque factis, Floreni 100. sine Expensis; Nonsecus & contra alios quoslibet, extra Sedem & Congregationem Comitatus commissis, penes citationem processualiter, acquisitis, respectu singularum, diversis temporibus, & Actibus commissarum, in Actione exprimendarum Dehonestationum, eadem Pœna adjudicetur.

De modo Celebrationis Congregationis Comitatuum, Violationisque earundem Pœna.

Articulus LVIII.

Bonus Ordo omnino exigit, ut omnia Comitatus negotia, palam, & publice, & debita cum moderatione pertractentur, taliterque concluſa, improthocollentur, ac ante Dissolutionem Congregationum publice perlegantur, & hoc modo probatum Prothocollum, Fide dignitatem sortiatur, & in generalibus Comitatuum Congregationibus concluſa, per Particulares Congregationes, multo minus per Supremos, vel Vice-Comites, aut alios quoscunque, in privato, non immutentur, concluſisque absentes se atiam accommodare debeant. In Votisatione porro, Ratio Legis, & Consvetudinis habenda veniet.

De Pœna Interceptoribus, Detentoribus, Suppressoribus, & Violatoribus Literalium Missilium irroganda.

Articulus LIX.

Quandoquidem Correspondentiæ in fide publica radicarentur, & earundem retardatio persæpe Correspondentibus plurimum derogaret; Ideo Sua Majestas Sacratisima benigne admisit, ut alienarum Literarum Missilium Interceptores, Violatores, Detentores, aut Suppressores in Pœna Florenorum 100. instar liquidi Debiti, desumenda puniantur.

Declaratur Articulus 101. Anni 1715. in facto Repetitionis Colonorum.

Articulus LX.

Esto quidem in facto Repetitionis Colonorum, quoad privatos Dominos Terrestres provisum haberetur: Quia nihilominus iisdem, Colonos suos, cum Collateralium Transmissione, ab aliorum, quandoque etiam remotiorum Comitatuum vel Districtuum Dominis Terrestribus, Libris, Regiis, Montanisque Civitatibus, Cumanis, & Jazigibus, aut aliis Privilegiatis Oppidis, reliquisque Districtibus, repetentibus, vix aliquem Progressum, imo a Comitatibus, vel aliis Locis, a quibus ejusmodi Subditi extradari debuissent, eosdem manuteneri potius experti fuissent, ita, ut Domini Terrestres, sumptibus exhausti, & magnis fatigiis enervati, a repetitione Colonorum desistere cogerentur; Interea bonum Publicum pati, & perseverantes, sub onere Profugorum concidere oportuit. Ad Conservationem proinde Boni Publici, Sua Majestate Sacratissima benigne annuente, statuitur: Ut si Comitatus, vel Districtus, aliaque quæcunque ex præmisis Loca, alienos subditos retinentia erga læsorum Comitatuum, vel Dominorum Terrestrium, Lege præscriptas Collaterales cum iisdem communicandas, & cum Nominum, & Personarum Locique, ubi residerent, declaratione, ejusmodi Profugos repeterent, & non restituerentur, tali in Casu, Comitatus, seu jam contra præmissa Loca, seu vero directe Dominos Terrestres, in quorum Bonis conservarentur, penes Mandata Regia, vel aliorum Judicum Regni, medio Comitatensium Judicum procedere, & Jus Dominale erga tales Profugos, in aliis Comitatibus, vel Districtibus residentes habitum, juxta Leges Patrias sufficienter edocere possint ac debeant: Quo edocto adinventaque Restitutionis Obligatione, statim & eo facto (deductis nihilominus omnibus eorundem pasivis oneribus) ejusmodi Profugi, una cum rebus suis omnibus, juxta Articulum 70. Anni 1659. & dictante Articulo 101. præcitato, cum Expensis, in acquisitionem illam erogatis, & Pœna Florenorum 100. respectu singuli repetiti, & edocti Coloni computata, de Bonis non restituentium, modalitate Articuli 31. Ann 1556. in præmisso 101. Anni 1715. confirmati desumendis, & conscientiose limitandis, abscissis omnibus Juridicis Remediis, & sola extra Dominium Appellatione, conformitate Articuli 54. Anni 1625. & novo Judicio admisis, restitui debent; Si vero Actor sine omni fundamento legali procederet, adeoque in Actione succumberet, & erga restitui petitos Colonos, Jus suum sufficienter non comprobaret, eotum in Causam attracto Expensis gravato, easdem conscientiose per procedentem Judicem limitandas, & per Eundem exequendas refundere teneatur. Inquisitiones pariter, medio quorumcunque de Lege inquirere solitorum, etiam, in facie Locorum, in quibus Profugi invenirentur, semper libere, & sine ullo impedimento, etiam cum Assistentia Comitatuum, & præmissorum Locorum, in quibus peragerentur, sub securitate institui, & peragi possint; Quod si vero prævio modo finito Processu, adhuc tales Profugi non restituerentur, & alius Processus institui deberet, tunc Pœna specificata in duplo, & æque cum Expensis; Et si tertio quoque semet reni-

tentes

tentes exhiberent, tunc Villa, aut illa Portio poſſeſſionaria, ſenſu Articuli 31. præcitati, exequi, & Comitatui, vel parti triumphanti, una cum Expenſis aſſignari debebit, unde Colonos, prævio modo repetitos idem triumphans, libere abducere poſſit; Cujus Villæ, aut Portionis redemptio, condigna æſtimatione mediante ſemper obſervaretur; Si qui porro alienos ſubditos retinentes, medio tempore repetitionis, vel motæ litis, pro parte repetente eludenda, ejusmodi Colonos alio translocarent, pœnas prædeclaratas incurrere debeant; Imo in Caſu amiſſionis Villæ, vel Portionis, ante Colonorum reſtitutionem easdem, redimere non valeant; ſalva nihilominus quoad capturam, privata etiam Authoritate vigore præcitati Articuli 31. liberam, tum vero Repetitionis, quoad privatos Dominos Terreſtres Proceſſu, in vigore ſuo permanente. Et hæc Diſpoſitio, ad Regna etiam Croatiæ & Sclavoniæ extenſa eſſet.

De Migratione Taxaliſtarum, & aliorum quorumcunque Ignobilium limitanda.

Articulus LXI.

Ad evitandas quasvis ex Taxaliſtarum migratione hactenus, contra bonum etiam publicum, & cum Comitatuum enervatione Confuſiones, Sua Majeſtate Sacratiſſima clementer annuente, decernitur, ut ejusmodi Liberæ conditionis Taxaliſtæ ignobiles, vel manumiſſi, qui in Bona aliquorum Dominorum Terreſtrium condeſcenderint, & Colonicalem, vel Cenſualem, aut inquilinariam obligationem aſſumpſerint, tales, & etiam hactenus modalitate prævia condeſcendentes, ſecundum Conventionem cum Dominis Terreſtribus initam, vel ineundam, iisdem obligati manebunt; nullam autem Conventionem cum Dominis Terreſtribus ineuntes, præſtitis prævie præſtandis, liberam migrandi facultatem habebunt; Articulo 101. Anni 1715. aliisque Legibus de Repetitione Colonorum ſonantibus, ad Conformitatem Artic. 52. Anni 1655. pro Dominis Terreſtribus poſterioribus, penes eosdem, & pro iisdem, ſub uno, eodemque etiam Succeſſorum Dominio, in ſalvo permanente.

De non translocandis per Dominos Terreſtres, ex uno Comitatu ad alium ſubditis.

Articulus LXII.

Ex quo non ſine magno Comitatuum præjudicio, Fundique contributionalis diminutione, per nonnullos Dominos Terreſtres in diverſis Comitatibus Bona poſſidentes, non raro practicaretur, quod ex uno Comitatu in alium, ſuos ipſimet ad involendas Seſſiones abducerent, contribuentes Subditos, taliterque per unius impopulationem, depopulatio alterius non leviter procuraretur; Ideo ſtatuitur, ne Dominis Terreſtribus (exceptis, quos ad Servitia propria adhibere voluerint) Subditos ſuos ex uno Comitatu ad alium amplius translocare liceat, quin imo ſub pœna homagii non reductorum, poſt admonitionem, & non ſubſecutam reductionem, de Bonis eorundem Dominorum, medio Judicis Nobilium, ad inſtantiam Magiſtratus deſumenda, & pro publico Comitatus applicanda, eosdem reducere, vel alio loco translocatorum ad ſufferendum contributionale onus idoneos ſubſtituere teneantur. Qui vero Dominorum plures Subditos, in uno Comitatu, vel uno Fundo haberet, neque eosdem inibi accommodare valeret, talibus, relicto in priore fundo Subdito, ad ſupportandam contributionem idoneo, reliquos ex uno Comitatu in alium libere translocare licebit.

De Perceptoribus Dominiorum, eorundemque Reſtantiis per Dominos bonificandis, & eatenus Articuli 37. Anni 1647. renovatione.

Articulus LXIII.

Non ultima in Dominiis, miſeræ Plebis ex eo quoque conſequeretur aggravatio, quod Dominiorum Officiales, per ipſos Dominos, vel eorundem Deputatos conſtituti, publicas Regni Contributiones a Subditis Dominiorum exactas, cum cenſibus privatis confunderent, aliorſum converterent, aut cum iisdem profugerent; Unde tale Onus, aut ſecundario a miſeris Subditis, cum gravi eorundem enervatione, & publici Servitii damno exigeretur, aut Reſtantiis gravibus accumulatis, ad Officiales & Exactores eorundem, alias citra conſenſum Comitatus conſtitutos relegarentur, a quibus non raro impoſſeſſionatis, & Fundum exſolutionis non habentibus, compenſandorum Compenſatio haberi non valeret; Eapropter ex benigna Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Reſolutione, Status & Ordines conſtituunt, & Articulum 37. Anni 1647. renovant, ac ad tales etiam Dominos Terreſtres, qui ſupra obtingens portionale, a ſubditis ſuis, variis ſub prætextibus, quidpiam exigerent, & id probari poſſet, extendunt, ſtricteque obſervandum pariter & id ſtatuunt: Ut cenſus Dominales cum publicis Oneribus non confundantur; Et ſi Domini Terreſtres, ſive per ſe, ſive medio Officialium ſuorum Contributionales quoque Pecunias, a Subditis ſuis incaſſarent, iſtiusmodique Pecuniæ ad Caſſam publicam non adminiſtrarentur, memorati Terreſtres Domini, pro Univerſis, ſeu ſupra obtingens exactis, & pro ſe conſumptis, ſeu etiam per prælegatos Officiales diſtractis, Caſſæ publicæ Comitatenſi ſatisfaciant; Ipſi autem contra talismodi Officiales viciſſim regreſſum habeant; Satisfacere porro renuentes, per Magiſtratus Comitatuum, etiam cum Expenſarum reſuſione, & Bonorum talium Terreſtrium Dominorum judicialiter, fienda Executione, ac in Summa diſtracta, vel reſtante, ſub Evictione Dominiorum libera Elocatione, compellantur: Appellatione extra Dominium iisdem in ſalvo permanente. Demum Dominia univerſa, ac ipſa quoque Fiſci Regii Bona, circa Dislocationes, Repartitiones, Vecturas, ac alia Publica, Servitium Principis, & Contributionalia æque Comitatuum Negotia concernentia, ad præcavendas, tum miſeræ Plebis aggravationes, tum ex contraventionibus confuſiones, Comitatuum Diſpoſitiones admittere, effectuare, effectuarive permittere, ſub pœna ſupraſcripta tenebuntur;

Hac Occasione ad benignam Suæ Majestatis Sacratissimæ Admonitionem, etiam statuitur: Ut omnes Comitatuum, Civitatum & etiam Privilegiatorum Oppidorum Perceptores, & antiqui similium Officiorum Administratores, dandis Rationibus adhuc obnoxii, & nondum absoluti, ita & alii Officiales, in quaslibet ejusmodi Locorum Perceptiones, vel Erogationes semet quoquo modo præsertim contra, & præter publicas Comitatuum & præmissarum Civitatum Dispositiones immittentes, Civitatenses quidem juxta præscriptum Articulum 77. Anni 1715. Comitatenses autem & Privilegiatorum Civitatum, Oppidorumque, sensu Articuli 57. Anni 1715. Rationes dare quantocius obligentur; Nolentes vero, & renuentes, & quidem Civitatenses, & Oppidani, tenore Articuli 20. Anni 1554. Nobiles vero juxta Articulum 65. Anni 1622. ad id compelli debeant, neque ejusmodi Rationum Exactio, multo minus præstanda satisfactio, per Supremos & Vice-Comites, aut alios quoscunque Potentiores, in Comitatibus, vel Civitatibus, sub pœna Refusionis talium Restantiarum impediri valebit; Quin potius ejusmodi Restantiæ irremissibiliter exigi, & in sublevamen contribuentium Incolarum converti, præmissique Articuli, a modo deinceps exactius observari debebunt; E converso vero Comitatus quoque, & præattactæ Civitates præmissas Rationes debito tempore exigant; Secus Perceptoribus easdem dare volentibus, & legitime præsentantibus, Magistratusque cum iisdem admonentibus, neglectaque ad summum intra Bimestre spatium prævio modo earundem censuratione demortuis, tali in Casu, onus ne fors emergendum, non ad Hæredes Perceptorum, sed ipsosmet ejus temporis Officiales, & Magistratus, effective per Eosdem complanandum derivabitur: Ut vero Comitatuum, & prævio modo faciendæ earundem Civitatum Dispositiones, tanto exactius effectum suum sortiantur, Erogationesque Pecuniariæ debito modo tractentur, a modo imposterum id quoque observandum veniet; Ne Supremi & Vice-Comites, citra vel contra publicas Comitatenses Dispositiones, quidpiam pro damnosis, & arbitrariis Dispensationibus, pro se, vel aliis committere, & erogari facere præsumant; Quæ omnia etiam ad Consilium Regium & Civitatenses, Privilegiatorumque Oppidorum Magistratus, ac eorundem Judices extenduntur. Circa præmissa vero, vel alias quomodocunque gravatis, ac in prima Instantia Quærelæ suæ remedium non obtinentibus, liber ad Suam Majestatem Sacratissimam Recursus patebit; Calumniatores nihilominus, & injuriosarum Querelarum delatores, in minoribus quidem, respectu singulorum injuriose delatorum, pœna Florenorum 100. & Expensis, toties quoties desumenda; In majoribus vero sensu Articulorum 18. Anni 1604. & inibi citati, condigne coram Tabula Regia Judiciaria convincantur; Ac ut Possessionibus, & Villis constare possit, quid, & quantum contribuere debeant? Perceptoribusque, & aliis quibuscunque in Perceptionem semet immittentibus, miseram Plebem aggravandi occasio adimatur, Comitatuum Officiales, vel alii ad id per Comitatus deputati, publicæ Contributionis sub Juramento suo, æquam, & justam Proportionem & Repartitionem statim sub Initium hybernalium Mensium pro toto Anni tempore exoperari, in protocollari, & taliter Repartitionem Perceptoribus suis authentice extradare, ac non tantum eandem per Comitatus publicare, sed & Perceptores, quamprimum & ante omnia, cujuslibet Villæ obtingens, in libellum eatenus præparatum, pariter & Exsolutionem, stato suo tempore, gratis inscribere teneantur; Neque ejusmodi Repartitio, per Supremos, & Vice-Comites, authoritate privata, extra Generales Comitatuum Congregationis, & ibi quoque non nisi ex justa, necessaria, legitimaque causa, & ratione immutari possit; Cujus præviis ex causis, immutatione, intra quodpiam excisas Portas habens Dominium interveniente, exinde emergens onus, non in Villas, vel Pagos, extra Dominium, & ejusdem Portarum complexum, sed intra tale Dominium subrepartiri, & exigi debebit; E converso vero Villarum, & Pagorum intra Dominii Portas non comprehensarum, necessariæ defalcatæ, in Pagos Dominiorum, excisas portas habentium, derivari non poterunt; Ubi vero Dominia excisas Portas habentia non essent, tale onus non in unam, vel aliam tantummodo Villam, & Processum, sed per totum Comitatum, juste & proportionate derivandum veniet; Ipsi vero Domini Terrestres, Contributionem, non per Comitatus, sed per suos Officiales, a Subditis propriis exigentes, eandem sub pœna dupli augere, & plus exigere, aut exactis propriis Censibus, Contributionem in Restantia relinquere; Ita & Perceptores exacta a nonnullis Pagis, vel etiam Districtibus Contributione aliorum, in ulterius tempus remittere, ac per id morosorum accumulatis Restantiis, reliquos obedientes interdum etiam supererogatorie ad solvendum adactos, opprimere non audebunt; Quinimo, priusquam morosorum accumulatas Restantias non incassaverint, ad novas Assignationes condescendere, vel novas Impositiones a non Restantiariis exigere non poterunt; Ex bonificatis porro, vel bonificandis Supererogationibus, aut quibusvis aliis Expensis, a publicis Erogationibus remanentibus, primum quidem Supererogantes, dein obtingens suum exsolventes (non autem Restantiarii) proportionate participare debebunt.

Extranei etiam Officiales, a Facultatibus propriis, ad Onera Publica proportionate concurrant.

Articulus LXIV.

Æquitati pariter consentaneum Sacra Cæsarea & Regia Majestas, benigne agnoscit; Ut etiam Extranei, non Indigenæ in Regno, & Partibus eidem annexis, Fundos quospiam tenentes, ab iisdem, aliisque Facultatibus suis in Regno habitis, non tamen a Capitalibus ad Interesse elocatis, proportionate contribuant: Ac tam hi, quam etiam Salis Officiales, in Rebus, & Casibus (extra horum posteriorum Officia) occurrentibus, Loci illius, in quo degunt, vel præat-

præattactos Fundos posident, Jurisdictionato Magistratui, & Legibus Regni subsint; Bona vero per talismodi Extraneos possessa, juxta Articulum 23. Anni 1715. rehaberi valeant.

Ne Civitates Liberæ ac Regiæ non Montanæ, ac Privilegiata etiam Regia Oppida, a communi Onere eximantur.

Articulus LXV.

Ut Liberæ, & Regiæ, non Montanæ Civitates, Privilegiataque etiam Regia Oppida, Portis suis commensurandum, & justo approportionandum actuale Militis Quarterium, aliaque Publica onera, instar aliorum Locorum subeant, Sacratissima Cæsarea, & Regia Majestas clementer resolvit: In quantum nihilominus ex ejusmodi Civitatibus, Præsidiarium Militem in medio sui, Domibusque illocatum haberent, in tantum tales, duplici actualitatis onere gravari quidem nequire, sed nec Comitatus ad talium Præsidiariorum onera subeunda adigi posse; Pariter & Montanas Civitates, prout & Villas Cremnicienses, vigore Articuli 43. Anni 1715. ab ejusmodi Actualitate Quarteriorum exemptas, ulterius quoque in eadem Immunitate, juxta Articulum præmissum, Privilegia item Regia & usum eorundem, conservandas statuit.

De Famulorum ignobilium Mercede moderanda, & initio Servitii æqualiter inducendo.

Articulus LXVI.

Ad servandum bonum Ordinem, & pro Contribuentium Hospitum Conservatione decernitur: Ut Respectu Mercedis Famulorum ignobilium, citra Rem agrariam & pecuariam, ac Domesticas etiam Operas servientium, non secus, & omnium Mechanicorum dietim laborare solitorum, moderandæ, & Servitiorum initii, ubivis circa Novum Annum (præter Opiliones, & Majalium Pastores, statutum Servitii tempus habentes) inducendi, Comitatus, juxta Statum & Situm Ordinem & salutares Dispositiones facere possint, & debeant; Quibus omnes & singuli, tam Hospites, quam & Servitores semet accommodare tenebuntur; Super detinendis autem Servis, sine Passu Dominorum suorum hinc inde comeantibus, & profugis. Artic. 101. Anni 1715. sancitum est.

De Portarum Adjustatione, & Regni Conscriptione.

Articulus LXVII.

Pro æquiori Publicorum onerum Supportatione & miseræ Plebis necessaria Conservatione, Status & Ordines Regni, secundum Idæam, stante præsenti Diæta per Eosdem acceptatam, & Suæ Majestati Sacratissimæ humillime repræsentatam conscriptionem peragendam existimant; Circa quam, si quæ per Suam Majestatem Sacratissimam addenda, demenda, vel modificanda viderentur, ea, cum Consilio Regio Locumtenentiali, pro ulteriori elaboratione communicentur, in futura autem Diæta reportentur, ut super iisdem Diætaliter concludi possit; Interea autem temporis, juxta ea, quæ Sua Majestas Sacratissima, in transmissa Idæa approbabit, præ-

notata conscriptio peragatur, Portarumque proportio superinde instituatur.

De Pecuniæ in Regno, & Partibus Eidem annexis uniformi Cursu, & Acceptatione.

Articulus LXVIII.

Pro reducenda Uniformitate, tollendisque ex difformi minoris Monetæ valore, & unius ejusdemque hic acceptatione, alibi vero rejectione, Emptori, & nonnunquam Venditori nocivis Confusionibus, ex benigno Suæ Majestatis Sacratissimæ assensu statuitur: Ut omnis generis Monetæ per totum Regnum, Partesque Eidem annexas, æqualis sit Cursus, & Valor, adeoque ubivis locorum ad unum Florenum centum, & ad unum grossum quinque Denarii computentur.

De Presbyterorum Græci Ritus Filiis.

Articulus LXIX.

Ut unitorum Græci Ritus Sacerdotum Filii, in Presbyteratu nati, in statum & conditionem Colonicalem non reducantur, talesque prævie capacitati, & eruditi in Presbyteratum assumi, & ordinari possint. Qui vero Presbyterorum Filii, in Fundis Colonicalibus residerent, a talibus Fundis, juxta initam, vel ineundam cum Dominis Terrestribus Conventionem in, & ab iisdem contribuere, ac ad communia Onera concurrere debeant.

Filiorum Patria in bonis Disciplinis Educatio, & ut Fundationes, ac pia Legata quoquo modo neglecta restaurentur, & non effectuata effectuentur.

Articulus LXX.

Piarum quarumvis Fundationum Inspectionem, & cum Exactione Rationum, utrum Fundationi satisfiat, investigationem, Sua Majestas Sacratissima pro Apostolico munere, & Suprema Authoritate sua vigore Articuli 74. Anni 1715. sibi benigne reservavit, & e Gremio Regio-Locumtenentialis Consilii nonnullos deputabit, qui præmissorum singularem, & peculiarem curam habeant. Circa Fundationem Szirmaianam, tanquam rem de Jure Tertii tractantem, audita etiam parte altera Sua Majestas Sacratissima, id, quod Justitiæ conforme fuerit, clementer disponet. Fundatio vero Hrabovszkiana in Commissione de Negotio Religionis instituta, & jam terminata, uberius tractata, ubi acta ejusdem Commissionis revisa fuerint, pro æquitate terminabitur. Cæterum ut in Academiis, non tantum Philosophicum, Theologicum, & Juridicum etiam Studium exactius, separatim, & statutis horis, pure pro earundem Scientiarum Studiosis, sed & alia quævis in Exteris Universitatibus publice doceri consueta, & Statui quoque Publico & Militari deservientia Studia tractentur, & per idoneos Professores tradantur, ubi Status, & Ordines, modum, formam, & media, quibus id commode fieri possit, Suæ Majestati Sacratissimæ demisse submiserint, pro Regia benignitate Sua, huic quoque demisso Statuum petito clementer annuet, & Consilium suum Regium Locumtenentiale eatenus quoque sufficienter instruet.

De Ecclesiis, Juribusque Ecclesiasticis, ne desolentur, invigilandum.

Articulus LXXI.

Articulum 60. Anni 1715. ita observandum clementer admittit Sua Majestas Sacratissima, ut si qui Prælatorum, aut quorumcunque Beneficiorum Ecclesiasticorum Possessores, Ecclesias, aut Beneficia sibi concredita minus curarent, ædificiaque, & Fundos instructos, desolari permitterent, ruinosas vero non ædificarent; Talium Prælatorum, & quorumvis Beneficiatorum Proventus, per Suam Majestatem Sacratissimam, qua Summum Ecclesiarum Patronum, in Sequestrum sumi, & ad Restaurationem præfatarum Ecclesiarum, aut ædificiorum, & Fundorum reparationem applicari valeant. Præterea etiam eo reflectendum; Ut Episcopi & Ecclesiarum Patroni de Parochorum Intertentione & Subsistentia, a Populo, ubi necessum esset, præstanda prospiciant; Ideo sedecima Decimarum ubique, & etiam Octava, ubi in usu fuit, Parochis Catholicis secundum Leges Patrias præstetur.

De Articuli 40. Anni 1681. quoad unum Magistrum Protonotarium & Judices Tabulares, tam in Partibus Trans-Danubianis, quam & Superioribus observandi Modificatione.

Articulus LXXII.

Licet quidem tam Protonotarii, quam & alii Tabulæ Regiæ Judiciariæ Judices, pro continuo Judiciis interesse debeant, eoque modo & loco, ubi Judicia celebranda sunt, alligati habebuntur; Nihilominus secundum præcitatum Articulum 40. Anni 1681. ibidemque citatas Leges, occasione constitutionis Protonotariorum, & Tabulæ Regiæ Judiciariæ Judicum, ut Districtuum Partium Superiorum, & Inferiorum, ac exinde applicandorum subjectorum ratio habeatur, Sua Majestate Sacratissima annuente, statutum est.

De Loco, ubi Tolnenses, & alii, quorum eadem esset ratio, Comitatus, sedes Judiciarias celebrent, Acta conservent, Jurisdictionem Magistratualem exerceant, in Bonis Dominorum Terrestrium concedendo.

Articulus LXXIII.

Sua Majestas Sacratissima benigne assentitur; Ut quilibet Comitatus, pro instituendis Congregationibus, & sedibus judiciariis, Archivi, & Literarum conservatione, Malefactorumque, & Captivorum Custodia, & Executione, Domum Comitatensem nondum habentes, in loco securo, & quantum fieri potest, pro ipsorummet etiam Comitatensium majori commoditate, in meditullio cujusvis Comitatus, ac, si fieri potest, in Civitatibus, aut majoribus & Privilegiatis Oppidis comparent, & ibidem etiam Jure Gladii utantur, Dominique Terrestres, vel Liberæ Regiæ, Montanæque Civitates, locum sufficientem, sine tamen Appertinentiis excindere, Comitatus nihilominus condignum ejusdem precium etiam quoad Census privatos deponere, quoad vero publicas obventiones, eundem a Conscriptione, consequenter & onere Locorum exmittere teneantur. Educilla vero, & Macella aliaque Dominorum Terrestrium Jurisdictionalia usurpare non valeant.

De Appellationis Foro ad Comitatus, ex quibuscunque Oppidis Privilegiatis, & Communitatibus, a quorum videlicet Foro in sedem Dominalem Via Appellationis Causa hactenus deductæ non fuissent, & de tollendis Cebarum abusibus.

Articulus LXXIV.

Si Oppidum quodpiam extaret, quod Appellationes ex Privilegio ad Tavernicorum Regalium Magistrum, aut Personalem Præsentiam Regiam, vel Sedem etiam Dominalem transmittere, non obligaretur, ut abinde Appellatio ad Comitatum transmittatur, æquitati conveniens esse: Quoad Excessus vero Opificum Collegiorum, vulgo Ceharum, Articulo 79. Anni 1715. provisum haberetur; cui ulterius quoque inhærendum; Et neque Servitores Dominorum opificia pro privata duntaxat Dominorum suorum necesitate, in Liberis Regiisque Civitatibus, aut Regiis etiam Oppidis exercentes, per Cehales Opifices in hujusmodi Exercitio, sub pœna violentiæ turbari valebunt; Stabit præterea in benigno Suæ Majestatis Sacratisimæ arbitrio, Collegiis Opificum, vulgo Cehis impertita Privilegia, pro exigentia necesitatis circumscribendi, vel plane tollendi, & abrogandi.

Ne lignea Instrumenta, aliaque Res Venales, Comaromii, & alibi præemantur: Neve Nobiles Regni, per Magistratus Locorum vel Cebas, aut Præsidiarios quoquo modo turbentur.

Articulus LXXV.

Pro conservando & augendo quorumcunque Materialium, & Manufacturarum libero Quæstu, Sua Majestate Sacratisima annuente, statuitur: Ut Præemptiones diversarum Rerum venalium, si, & in quantum legitimus illarum usus adesset, Eædem deinceps quoque continuari valerent, ad propriam tamen non nisi necesitatem restringuntur, non autem eo, ut deinde aliis, cariori iterum pretio, venales ejusmodi Res distrahantur, extendendæ. Quo vero ad Incolarum Jaurienium Prætension em, Articulo 76. Anni 1715. denotatum, ubi dicti Incolæ, ea, quæ præcitatus Articulus præscribit, fecerint, clementer applacidata Satisfactione non destituentur.

De Excessuum occasione Educillorum Regiorum committi solitorum sublatione.

Articulus LXXVI.

Ne Arendatores Regiorum Educillorum, præter Jus educillandi Vini, & Cerevisiæ, quampiam aliam sibi, contra Incolas Comaromienses, multo minus contra Magnates & Nobiles, vel eorundem in Cellariis conservata, & non educillata Vina Jurisdictionem vendicent, aut quoscunque demum Dominos Terrestres, extra Territorium Comaromiense, Bona, & Educilla habentes, in Educillatione vel Vinorum suorum, Comaromii, aut pro privata necesitate Cerevisiæ, vasatim fienda Emptione, & Eductione, quoquo modo impediant, aut Vina eorundem obsigillent, prohibendum veniet; Qui Arendatores, pro Damnis quoque illatis satisfactionem præstent. Cæterum tales Arendatores, secundum Articulum 15. modernæ Diætæ, Legibus Regni subsint, justum esse.

De interdicenda Austriacorum in Jurisdictionem Comitatus Mossonienis involatione, Possesionumque Szinczdorff, ac aliarum Jurisdictionum in Comita-

tus Caſtriferrei Reapplicatione, nec non Familiæ Kiſſfaludi, ac Compoſſeſſorum de Bucſu, negotio accommodando.

Articulus LXXVII.

Si Comitatus Moſſonienſis a Vicinis Auſtriacis, contra bonæ Vicinitatis Jura, quodpiam pateretur aggravium, deferat Eosdem Suæ Majeſtati Sacratisſimæ, ac abinde, non autem per Articularem Conſtitutionem Gravaminis ſui Remedium; Poſſeſſio autem Szinczdorff, & aliæ ejusmodi, a Metalis Commisſionis Relatione, Ejusdemque benigna Suæ Majeſtatis Sacratisſimæ approbatione præſtolentur. Familia Kiſsfaludi proſequatur ſua Jura, modis & formis competentibus; Reſpectu demum Prædii Szekfölde, & Poſſeſſionis Bucſu, illa, quæ non niſi ab Executione dependent, ſuis viis, & modis in Executionem ſumantur.

De Virorum in Vicinas Provincias Hæreditarias eductione.

Articulus LXXVIII.

Super Vinorum, & Rerum in Vicinas Provincias Hæreditarias inſtituenda eductione, renovatus Articulus 75. Anni 1715. Ac præterea, eo etiam clementer intendet Sua Majeſtas Sacratisſima, ut tam verſus Partes ſeptentrionales, quam etiam verſus Mare Adriaticum, Vinorum eductionem inſtituere posſint.

De Oppido Kallo Familiæ Kallay reſtituendo.

Articulus LXXIX.

Quantum ad petitam Oppidi Kallo, Familiæ Kallay reſtitutionem, altefata Sua Majeſtas Sacratisſima, finita ſtatim Diæta, Commiſſarios clementer denominabit, qui auditis illis, quorum intereſt, id in Executionem ſumant, quod Juris, & æquitatis ratio dictaverit.

Pro obventione Salis, juxta Privilegia habentibus conſolandis interceditur.

Articulus LXXX.

Quantum ad Familias Perennianam, & alias quæ a Divis Hungariæ Regibus Privilegiatæ, ex Salis Quæſtu, dum in uſu fuiſſet, non contemnendam Salis obventionem habuiſſent, tandemque per ſublatum Liberum Quæſtum, eo deſtitui debebant, ad Statuum & ordinum Regni humillimam Interpoſitionem, Earundemque familiarum repræſentationem, Sua Majeſtas Sacratisſima clementer reſolvit; Prævio per Regiam Cameram Hungaricam, Negotii hujus examine, ſibique fienda demiſſa Relatione, id, quod juſtum, ac æquum fuerit, deſuper clementer ordinaturam.

Inſtantia, & Negotium Comitis Sigismundi Nyary, Familiarum item Amade & Kerekes, nec non Sandorianæ, ac aliarum, humillime recommendantur; Et pro Reſtitutione Domus Thurzoianæ Viennenſis interceditur.

Articulus LXXXI.

In Negotio Comitis Sigismundi Nyáry, tenore Articuli 65. Anni 1715. declarato, non abſimiliter Familiarum Amadé Kerekès, Baronis Caſparis & Adalberti Sandor, ac aliorum Regnicolarum, in Vicinis Provinciis, Debita, ac alia Jura acquirenda habentium, certa ſui in parte in Articulo 64. Ejusdem Anni 1715. denotatorum, ubi præſpecificati Inſtantes ea, quæ iisdem juxta præattactas Leges facienda incumbunt, fecerint, & Familia Sandor, Prætenſiones ſuas in competenti Marchionatus Moraviæ Foro liquidaverit, effectu in præmisſis Articulis denotatæ benignæ Cæſareo. Regiæ Reſolutionis, non deſtituentur: Quorſum etiam Negotium Domus Thurzoianæ in Articulo 92. Anni 1655. denotatum, referendum erit.

De Simonis condam Pek, & Martini Györy Hæredum contentatione ſupplicatur.

Articulus LXXXII.

Pari ratione Simonis condam Pek & Martini Györy, Quæſtorum, & Negotiatorum, Jaurienſium Hæredes, vigore certarum Literarum Obligatoriarum Cambialium notabilem ſummam prætendentes, ubi Prætenſiones ſuas, Suæ Majeſtati Sacratisſimæ debito modo repræſentaverint, Juſtitia & Satisfactio iisdem adminiſtrabitur.

Ut Comitatus Bacſienſis in Jurisdictione Magiſtratuali non impediatur, & antiquæ Contributionales Reſtantia non exequantur.

Articulus LXXXIII.

Juſtum eſſe agnoſcit Sua Majeſtas ſacratisſima, ut Comitatus Bacſienſis in Jurisdictione Magiſtratuali, Eidem competente non impediatur, neque ad perſolutionem Reſtantiarum, in quantum eædem jam relaxatæ, ac accommodatæ eſſent, ullo modo adigatur; Cameratici vero Officiales, vel bonorum Fiſcalium Arendatores, Violentias perpetrantes, aut aliter excedentes, ut Legibus, & Juribus Regni ſubſint, Sua Majeſtas Sacratisſima benignisſime reſolvit.

De Debitis per nonnullos Comitatus Bodrogienſis Officiales, Nomine Univerſitatis contractis per eosdem, qui ſine ſcitu & Conſenſu Comitatus contraxerunt, exſolvendis.

Articulus LXXXIV.

Quoad Debita, per quorumvis Comitatuum Officiales, nomine Comitatuum, in quibus Officia tenerent, contracta, benigne reſolvit Sua Majeſtas Sacratisſima, ut ſi Obligatoriæ ſuperinde confectæ, vel ſine Conſenſu Comitatus illius emanaſſent, aut penes easdem levata Summa, in commodum, aut utilitatem, vel neceſsitates publicas ejusdem Comitatus, per iſtiusmodi levantes & contrahentes Officiales converſa non fuiſſet, Comitatus ad talium Debitorum ſolutionem non obligentur, verum Creditores, ad illos Officiales, qui modo prævio mutuatam pecuniam levarunt, relegentur.

De Controverſia Valachorum Diſtrictus Berettyo & aliorum.

Articulus LXXXV.

Controverſiam inter Epiſcopatum Varadienſem, & in Diſtrictibus Berettyó Beſztercze, & Lakſag reſidentes Valachos, Decimam dare recuſantes, Suæ Majeſtati Sacratisſimæ humillime repræſentatam, altefata Sua Majeſtas Regia, pro Juris, & Juſtitiæ exigentia clementer determinabit.

De Confirmandis & obſervandis 23. 1687. & 125. 1715. Annorum Articulis, Eorundemque Extenſione.

Articulus LXXXVI.

Quantumvis in univerſali Libertatum, & Præro-

gativarum, Juriumque, ac Immunitatum nec non Legum tam Communium, quam & Municipalium Inclyti Regni Hungariæ, aliorumque Eidem annexorum, & Sacræ Ejusdem Coronæ subjectorum, per Suam Sacratissimam Cæsareo-Regiam actu gloriosissime regnantem Catholicam, & Apostolicam Majestatem, hac etiam Diæta Articulariter clementissime declarata, confirmatione, præcitati quoque 23. & 125. attactorum Annorum Articuli indubie confirmati sint, & habeantur; Nihilominus tamen, pium, & salutare ejusmodi Petitum, altetitulata Sua Sacratissima Majestate clementissime applacidante, & mox præcitatos suprascriptorum Annorum Articulos, peculiariter etiam confirmante, statuitur, ne in præfatis Croatiæ & Sclavoniæ Regnis, ullius alterius Fidei, aut Professionis cujuspiam, præter solos Romano-Catholicos, Possessionis Bonorum sint capaces.

De Banali Authoritate.

Articulus LXXXVII.

Ex benignissimo Placito Regio Articulus 114. Anni 1715. quoad Authoritatem Banalem renovatur.

De constituendo, & Regno reincorporando Terreno, in quo Generalatus Varasdiensis illocatus fuerat, pluribusque Querelis ac Gravaminibus, in Articulo 113. Anni 1715. comprehensis, complanandis, & in futurum tollendis.

Articulus LXXXVIII.

Hoc quoque Puncto, data benigna Resolutione Regia humillime acceptata; renovatoque, & rursum confirmato Articulo 113. Anni 1715. ut tandem aliquando, ejusdem, & in eodem specificatorum desideratus indilate amplius sequatur effectus, a parte Regni necessarii eatenus Commissarii, & quidem pro Præside, Dominus actualis eorundem Regnorum Banus Comes Joannes Pálffy; Dominus item Comes Joannes Draskovich; Dominus Comes Joannes Csikuliny, Suæ Sacratissimæ Majestatis Camerarius; Præterea Regni ejusdem Vice-Banus Adamus Daniel Rauch; Vice-Colonellus, Nicolaus Mallenich; & Comitatuum Varasdiensis & Crisiensis, ex singulo videlicet unus Vice-Comes (non obstante unius, aut alterius absentia, ac in Locum absentis, alterius idonei Subjecti substituendis, penes Comitem Banum, qua Præsidem, manente facultate) mox finita præsenti Diæta, cum reliquis per Suam Sacratissimam Majestatem, a parte Augustæ Ejusdem Aulæ eo destinandis, & effective exmittendis Commissariis, resolutam eatenus benignissimam Commissionem effectuaturi; Non secus de Lika, & Corbavia, inferiorique Sclavonia, ad Sensum Articuli 128. Anni 1715. cognoscenda cognituri, incorporanda, incorporaturi, & complananda complanaturi, abrogandaque abrogaturi denominantur.

De Celebratione Judiciorum Octavalium Banalium.

Articulus LXXXIX.

Pro tanto celeriori in Regnis quoque illis, Juris & Justitiæ cursu, ac Administratione, in casum absentiæ, aut legitime impediti Domini Comitis Bani; qua alias Judiciorum inibi celebrandorum Octavalium ex Officio Præsidis Locumtenens, seu ejusdem Domini Comitis Bani Vices Gerens, aut alter quispiam, e gremio eorundem Regnorum ad id aptus, & idoneus, per Comitem Banum, & Regnum, de antiqua ejusdem consvetudine pro Præside, toties quoties necessum fuerit, possit ac valeat, legitime denominari & constitui.

De publicorum Onerum Contumacibus, & refractariis Supportatoribus, ad eadem compellendis.

Articulus XC.

Naturali siquidem rationi, & æquitati conforme sit, illi, cui bonum Publicum commune est, Onerum quoque publicorum supportationem suo modo communem esse debere; Qui igitur contumaciter talibus semet subtraherent, & Jurisdictioni Regni subjecti essent, ut suis viis & modis eatenus adigantur & compellantur justum omnino esse.

De abrogandis Tricesimatorum abusibus, Legibusque eatenus etiam ad Arendatores extendendis.

Articulus XCI.

Articulo 13. & 51. præsentis Diætæ Regni Hungariæ, benignissima Resolutio Regia, Regno quoque Croatiæ & Sclavoniæ communiter deserviet, qui Articuli, ad quoscunque etiam Tricesimarum in Regnis illis Arendatores extenduntur.

De Conformandis Prærogativis, Nobilium unius Sessionis, & Armalistarum.

Articulus XCII.

Nobilium Campi Turopollya, prout & Armalistarum, ac unius Sessionis, Exemptiones, Prærogativas, & Libertates, in quarum videlicet legitimo, ac in perturbato usu præfuissent, & ad præsens usque persisterent, pro renovatis, & confirmatis haberi. Familiæ demum Draskovicsianæ, respectu Bonorum Sztenichnyak; ita & Comitissæ Barbaræ Erdödy occasione Dominii Bozilievo; non secus de præcavendis remedendisque gravibus admodum Excessibus Status Militaris Capronczensis, Varasdiensis, & Carlostadiensis, finita hac Diæta. quantocius coram ordinata eatenus, benigneque resoluta Commissione Regia uberius remonstrandis, administrandaque eatenus Civitatibus Capronczensi, & Varasdiensi, tam Arcensi, quam Civitatensi Jurisdictioni, aliisque, per utrumque præmissum, Varasdiensium videlicet, & Carlostadiensem Generalatum, sive per præjudiciosam admodum Fœnilium depascuationem, sive alias qualitercunque læsis, & injuriatis, effectiva Justitia, & Satisfactio, ad Commissionem supramemoratam Articulo 88. remittitur, indubie effectuanda.

Ut Familia Erdödiana in integrum Jurium suorum reponatur.

Articulus XCIII.

Justum esse agnoscit Sacratissima Cæsarea Regiaque Majestas, ut Familia Comitum Erdödy, in illam Montis Claudii, Bonorumque, ac Jurium eo spectantium Possessionem, quam sub magnæ memoriæ Imperatore, ac Rege Leopoldo, penes benignas Ejusdem Regias Resolutiones, cum sub-

ſubſecuta Metarum a circum adjacentibus Confiniis ſeparatione, ac diſtinctione, realiter, ac effective obtinuit, per Commiſſionem 88. Articulo clementer reſolutam, ac ordinatam iterum reponatur, aut eadem Commiſſione ne fors dilata vel ex quocunque demum capite non procedente, ad avertenda Ejusdem Familiæ gravia damna, totque Eidem illata præjudicia, per aliam, eum in finem, a Sacratiſſima Cæſarea, & Regia Majeſtate, clementer ordinandam, finita præſenti Diæta, quantocius præmiſſa effectuentur, Confiniariique Ivaniczenſes, ac Criſienſes ab intentandis quibusvis Violentiis, Invaſionibus, & Occupationibus, taliterque inferendis Damnis, ſerio & diſtrictim coërceantur.

De Nobilitate Trans- & Cis-Colapiana, qualiter illatas, & ne fors inferendas ſibi, per homines & officiales Cameraticos injurias, legitimo Jure vindicare valeat.

Articulus XCIV.

In illatis ſibi per homines, & Officiales Bonorum antea Frangepaniano- & Zriniano-Fiſcalium, ad præſens vero Cameræ Græcenſis, hactenus & nefors in futurum inferendis, tam bene realibus, quam Perſonalibus, uti & mixtis injuriis, Nobilitas Trans- & Cis-Colapiana, uti & Maritima, Legali Juris via, Sua Majeſtate Sacratiſſima clementiſſime annuente, procedat, & beneficio Articuli 44. Anni 1715. imperturbate utatur.

De Civitatis Criſienſis Unione.

Articulus XCV.

Articulus 127. Anni 1715. in hac materia conditus renovatur; In Locum moderni Domini Comitis Epiſcopi Zagrabienſis, ſi commode adeſſe non poterit, Præpoſitus, aut alter e gremio venerabilis Capituli Zagrabienſis per modo fatum Dominum Epiſcopum denominandus, conſtituitur, reliquis in eodem præcitato Articulo denominatis Commiſſariis, in ſuo Caractere manentibus; Qui mox finita Diæta, delegata ſibi eatenus Commiſsione fungerentur, examinatisque, & cognitis, utriusque ejusdem Civitatis Juribus, ante effectuationem Unionis, univerſa Partium inibi producenda Jura revodeant, & an ejusmodi Unio, absque convulſione Jurium, & Privilegiorum unius, vel alterius ex prædictis Civitatibus fieri poſſit, cum Voto & Opinione ſuis, medio Inclytæ Hungarico Regiæ Aulicæ Cancellariæ, prælibatæ Suæ Sacratiſſimæ Majeſtati reportabunt.

Ordo Crucigerorum Hoſpitalariorum, cum Rubea Stella, in Regnum Hungariæ, & Partes eidem annexas, una cum inſraſcriptis Ordinibus recipitur.

Articulus XCVI.

Ex quo Sacer Ordo Crucigerorum Hoſpitalariorum cum Rubea Stella, per ſedulam Hoſpitalium & Noſocomiorum Curam & Adminiſtrationem in pluribus Regnis & Provinciis, per eundem Zeloſe exercitam, magnos Chriſtianæ Pietatis Fructus operari comperiatur, nec minorem in hoc pariter Apoſtolico Regno Hungariæ, poſt Ejusdem receptionem ex oblata quoque Patriæ Nobilitatis Filiorum in Ordinem ſuum receptione, & ad Functiones, ac Beneficia ſui Ordinis, eorundem admiſsione, Fructum, Status, & Ordines ſibimet merito pollicerentur; Hinc privia Suæ Cæſareæ & Regiæ Majeſtati humillima Supplicatione, & accedente Ejusdem benigno Aſſenſu, ad demiſſam quoque, coram Statibus & Ordinibus, eo fine factam Ejusdem Inſtantiam, ac Zeloſam Eminentiſſimi, ac Serenisſimi Cardinalis, Ducis de Saxonia, Principis Archi-Epiſcopi Strigonienſis, & Primatis Regni, nec non Venerabilis Cleri Regni Hungariæ Interpoſitionem, determinatum eſt: Ut idem Sacer Ordo, in Regnum iſtud, & Partes eidem, annexas, Voto tamen & Seſſione absque omni pro recepto & ſtabilito habeatur, Fundationesque Hoſpitalium, & Noſocomiorum, debito modo & Ordine, ac a Fundatoribus præſcripta Cautione adminiſtrare; Non ſecus alia etiam Bona Fundationalia, pure Sæcularia, & liberæ Fundatorum diſpoſitioni ſubjecta, Jure, & Titulo duntaxat Pignoratitio poſſidere valeat, Filiosque Nobilitatis Patriæ, aliosque Nationales, in Ordinem recipiat, & Idoneos, ac Capaces, ad Beneficia quoque Sui Ordinis aſſumat. Pariter & Religioſi Ordines Capucinorum, Fratrum Miſericordiæ, Servorum Beatæ Virginis Mariæ, nec non Carmelitarum Calceatorum, & Diſcalceatorum, & Paulanorum, ita & Societatis Virginum Urſulitarum, conformitate Articuli 102. Anni 1715. in Regnum iſtud Hungariæ, & Partes eidem annexas recipiuntur; Qui omnes non ſecus & hactenus quandocunque recepti, & quocunque Nomine inſigniti Ordines, inſignum Pietatis, & Gratitudinis, ſinguli, Duodecim Sacro Sanctæ Miſſæ Sacrificia, pro Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ, Succeſſorumque Hungariæ Regum, Regnique hujus Apoſtolici Incolumitate, Incremento, & Proſperitate, ſingulis Annis, & in perpetuum dicere, & celebrare, prædictæ autem Moniales celebrari facere teneantur.

De Syſtemate Conſilii Regii Hungarici.

Articulus XCVII.

Sua Majeſtas Sacratiſſima, Conſilium Regium Locumtenentiale inſtituit, Præſide Palatino, cum viginti duobus Conſiliariis ex Statu Prælatorum, Magnatum & Nobilium, ex Omnibus Regni Partibus, per Regiam Majeſtatem ex nunc, & in futurum denominandis; In caſu vero ſubſecturæ Conſiliariorum Vacantiæ, prælibatum Conſilium, non ſolum omnium; pro eadem Vacantia Inſtantium ſupplices Libellos Suæ Majeſtati Sacratiſſimæ ſubmittet, ſed & alios aptos & idoneos, pro re nata, cum Opinione demiſſe proponet, & ulteriorem benignam Reſolutionem Regiam præſtolabitur; Supernumerarii quoque Juniores, Juramento adſtringendi, ex Magnatum & Nobilium Statu, ſine Voto tamen & Salario, ad idem Conſilium, pro capienda rerum Experientia, ad arbitrium Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ admittentur, & ſæpedictum Conſilium, ex Regalibus Proventibus ſalariandum, ubi primum fieri poterit, ad meditullium, Regni collocabitur; Interea vero Poſonii manebit, neque ex Conſiliariis ulli, niſi legitima de Cauſa, Præſidi ſemper inſinuanda, præter

ter legales Ferias, ex eodem Consilio abesse licebit; ita tamen, ut ad minimum Duodecim, adlatus Præsidis continuo præsentes esse debeant. In legitima demum Comitis Palatini absentia Judex Curiæ Regiæ eidem Consilio præsidebit.

De Consilii Regii Hungarici Cancellaria & Rationaria.

Articulus XCVIII.

Directorem Cancellariæ ex Consiliariis, una cum Secretariis, Sua Majestas Sacratissima denominabit; Registratorem vero, Rationum Exactorem, Expeditorem, & reliquos Subalternos, ipsum Consilium observata Votorum pluralitate constituet; Ipsas vero Expeditiones, Præses cum Cancellariæ Directore, & uno ex Secretariis subscribet. Consilium utatur Sigillo Suæ Majestatis Cæsareo Regiæ, cum circumferentia Aquilæ, in medio autem Insignibus Regni; prout hoc in aliis quoque Regnis, & Provinciis Hæreditariis, omni tempore usitatum fuit.

De Generali Regni Perceptore.

Articulus XCIX.

Quando Fundus publicus ad effectum fuerit deductus, & Suæ Majestati repræsentatus, sequetur circa Perceptorem Regni determinata Resolutio.

De Commissariatu.

Articulus C.

Directorem Commissariatus ex Consiliariis, & Statu Magnatum, ac præterea ex omnibus quatuor Regni Circulis, seu districtibus, quatuor Commissarios Nationales ex Statu Nobilium Sua Majestas Sacratissima denominabit, & si amplitudo Regni & Districtuum exegerit, ad repræsentationem Consilii, plures etiam constituet, quorum Activitas, per Instructionem jam stabilitam, determinata est.

De Consilii Regii Authoritate, Madoque, ea, quæ a benigna Cæsareo Regiæ Majestatis Resolutione dependerent, Suæ Majestati repræsentandi.

Articulus CI.

Præfatum Consilium a nullo Dicasterio Aulico, sed Sua Majestate Sacratissima, tanquam Consilium Regium, dependebit; Et si quid Suæ Majestati Sacratissimæ repræsentandum habuerit, illud medio demissarum Literarum suarum repræsentabit, & Majestas Sua Sacratissima benignam Suam Resolutionem, aut per Rescriptum, aut per Decretum Regium, pro varietate Rerum & Negotiorum, eidem Consilio intimabit. Consiliarii pro uberiore Informatione ad Suam Majestatem Sacratissimam mittendi, si necessarii videbuntur, per Suam Majestatem Sacratissimam, prævia Consilii repræsentatione, & approbatione Suæ Majestatis, vocabuntur; Quod vero Correspondentiam cum vicinis Regnis & Provinciis attinet, cum in iisdem Regnis & Provinciis existentia Gubernia & Regimina, in rebus Statum publicum concernentibus, ad invicem, non correspondeant, Sed suæ Majestati Sacratissimæ demissas Relationes præstent; ideo id ipsum in hoc quoque Consilio Regio observandum veniet.

De Activitate Consilii Regii in genere.

Articulus CII.

Ut Consilium hoc Regium Locumtenentiale, contra positivas Patriæ Leges nihil determinet, & Diætales Conclusiones, per eos, quibus incumbet, effectui mancipari faciat; Ac præterea, ut Concluſa semel per pluralitatem Votorum in Consilio, extra Consilium nemini immutare liceat, justum omnino est.

De Impopulatione Regni.

Articulus CIII.

Ut liberæ quævis Personæ, per Sexennium, a quavis Contributione publica libertandæ, in Regnum vocari, ac ejusmodi Libertas per totum Regnum publicari possit, benigne admittet Sua Majestas Sacratissima; Ut autem Patentes, in Sacro Romano Imperio, & aliis etiam vicinis Suæ Majestatis Sacratissimæ Regnis, & Provinciis eatenus publicari possint, id cum Statibus prælibati Sacri Imperii, & vicinorum Regnorum, & Provinciarum deliberari debebit. Bona etiam Neoacquistica, juxta Articulum 19. Familiis, ad quas pertinere dignoscentur, modo ibidem declarato restituentur. Personarum benemeritarum in conferendis Bonis Fiscalibus, Sua Majestas Sacratissima condignam reflexionem habebit.

Ut Regnicolæ in Rebus & Negotiis, Regnum Hungariæ tangentibus, ad Legationes applicentur.

Articulus CIV.

Ad exigentiam benignæ Suæ Majestatis Sacratissimæ Resolutionis, idoneorum, & benemeritorum Hungarorum ratio habebitur.

Parentibus aut Tutoribus, in educandis, & erudiendis Liberis negligentioribus, ne ejusmodi Liberi delitescant, invigilandum, ac de Juventutis Eruditione & Accommodatione, attenuatarumque Familiarum sublevatione.

Articulus CV.

Quod si Parentes aut Tutores, in educatione Prolium, & Pupillorum negligentiores fuerint, & Comitatus eatenus non providerint, per sæpefatum Consilium admonendi erunt. Respectu Fundationum rite administrandarum, Articulo 70. provisum jam est. Magnatum & Procerum Filios, in Aula Regia hactenus accommodatos & educatos fuisse, ipsimet Status recognoscunt, ut iidem, & Nobilium etiam Filii, more antiquitus observato, in Aulis quoque Procerum accommodentur & educentur, conveniens omnino erit. Domi delitescentium bonarum Familiarum Filii, per Comitatus, Consilio Regio Locumtenentiali indicari debebunt, ut per illud Suæ Majestati Sacratissimæ demisse proponi, &, pro exigentia Qualitatum Suarum accommodari possint.

Ut domus Regnicolarum, pro publicis necessitatibus, & signanter Archivi Conservatione instituatur.

Articulus CVI.

Si Consilium Locumtenentiale Regium, cum Septem-

Septem-Virali, & Judiciaria Tabula ad meditullium Regni translatum fuerit; Domus etiam ibidem comparari pro conservando Archivo debebit; Interea vero Posonii existens Regnicolarum Domus restauranda erit.

De Improtocollatione, seu Intabulatione, in Comitatibus & Civitatibus observanda.

Articulus CVII.

Ad normam aliorum Suæ Majestatis Sacratissimæ Regnorum & Provinciarum, quorumvis Debitorum, per quoscunque ubicunque contrahendorum Improthocollationes, & Intabulationes, in illis Comitatibus & Civitatibus, in quibus Bona præfatorum Debitorum oneri subjicienda, sita sunt, in futurum fiant, & quantocyus stabiliantur, ac ad normam in aliis Regnis & Provinciis observatam, prioritas Juris in futurum observetur.

De Judiciis Montanisticis, Legibus Regni conformandis.

Articulus CVIII.

Judicia Montanistica, secundum privatas eorundem Leges, ultra Sæculum stabilitas, in suo esse manebunt.

De præcavendis Incendiis.

Articulus CIX.

Ut ad præcavenda Incendia, omnes meliores præcautiones, per Comitatus & Civitates instituantur, Consilio Regio-Locumtenentiali incumbet: Voluntarii vero & publici Incendiarii, poena supra in Articulo 11. expressa, irremissibiliter puniantur.

Contra Blasphemos in Deum, Beatissimam Virginem Mariam, & Sanctos Dei, animadvertendum.

Articulus CX.

Contra Blasphemos positivæ Patriæ Leges districtim observentur.

Ut Excessuosi Delitescentes coërceantur.

Articulus CXI.

Parentibus & Superioribus suis inobedientes, nullius Frugi, & bonas quasvis adhortationes spernentes, Authoritate Magistratuali compescantur.

De Informationibus a Comitatibus, & Civitatibus per Consilium accipiendis.

Articulus CXII.

Ad tollenda quævis Publicorum, & Diætaliter concluforum effectum remorantia impedimenta, Comitatus & Civitates Consilio Regio Locumtenentiali necessarias Informationes suppeditabunt; quas si dare omiserint, Consilium Suæ Majestati repræsentabit, ut congruum remedium ordinare possit.

De Salvis Conductibus, per Suam Majestatem Sacratissimam extradi solitis.

Articulus CXIII.

Salvi Conductus, prout & hactenus factum fuit, non secus, quam habita de Causa, a Comitatibus sufficienti Informatione, expedientur. Asyla, quibus suffragari debeant, cum stante præsenti Diæta, ob brevitatem temporis elaborari non possit, sæpedictum Consilium Regium Locumtenentiale elaborabit, & Suæ Majestati Sacratissimæ submittet, ac in proxime futura Diæta, ut ibidem determinari possit, referet.

De Cursu Postæ ordinando.

Articulus CXIV.

De Cursu Postæ ordinando Sua Majestas Sacratissima Generalem suum Postarum Magistrum audiet, & quod Publica necessitas suadebit, benigne determinabit.

De Oeconomia Regni publica.

Articulus CXV.

Oeconomia Regni Publica, qualis esse debeat? Cum Status & Ordines, stante Diæta, elaborare nequivissent; Ideo eandem Consilium Regium Locumtenentiale elaboret, & Suæ Majestati, ac etiam successive Statibus & Ordinibus Regni in Diæta, pro approbatione vel modificatione referat.

Ut Regia Majestas, Regnum tot Bellorum Calamitatibus attritum, quoad Institutum promovendorum Publicorum, Clementi Ope & Gratia consolari dignetur; & Commercia intra Regnum instituantur.

Articulus CXVI.

Clementer annuit Sua Majestas Sacratissima, ut non solum Institutum quodpiam, Bono publico utile & proficuum Suæ Majestati Sacratissimæ Consilium Regium Locumtenentiale demisse proponat; Sed & de stabiliendo intra Regnum Commercio, cum Hominibus Commercii instituendi gnaris conferat, eumque in finem de anticipando etiam aliquo Capitali, modum, absque tamen Publici, aut Privatorum præjudicio elaborare, ac eadem omnia, pro benigna Suæ Majestatis Sacratissimæ Ratificatione, vel modificatione, pariter & Statibus, ac Ordinibus Regni, in Diæta submittere possit; Neve Merces Publico damnosæ, & inutiles, in Regnum inducantur; ac ut naturalia quoque in sortem Mercium inducendarum a Quæstoribus acceptentur, Publicoque utiles Mercatores omnimode protegantur, præfatum Consilium prospiciet.

De diversi generis Mechanicis in Regnum inducendis.

Articulus CXVII.

Ut Mechanici omnis generis, cum assecuratione Libertatis ab omnibus publicis Oneribus, per quindecim Annos obtinendæ, in Regnum vocentur, clementer disponet Sua Majestas Sacratissima; Cæterum, ut hujusmodi Mechanici, in Locis, ubi Residentiam fixerint, nullos Fundos habeant, ne per Culturam eorundem a Manufactura distrahantur, sæpefatum Consilium Regium Locumtenentiale providebit, & idem etiam Specifica instituendorum Commerciorum elaborabit; & Suæ Majestati Sacratissimæ submittet, ut eadem Vicinis etiam Regnis & Provinciis communicari, & cum eorundem Concursu, Commercia ipsa meliori successu institui, & continuari valeant; Ne autem ejusmodi Mechanici Advenæ, expletis præmissis Exemptionis Annis, redeant, sed potius fixam Residentiam continuent, invigilandum veniet.

De præcavendæ Vinorum præstantiorum adulteratione.

Articulus CXVIII.

Justum est, ne propter privatas quorumvis

Fraudes Publicum patiatur, ut Vina præstantiora quocunque modo adulterantes, vel ex deterioribus Promonthoriis eadem substituentes, & sub nomine horum ipso vendentes, taliterque Emptores defraudantes, & publicum Commercium impedientes, in amissione totalis Vini sui, per competentes Comitatus Magistratus, ipso facto instantanee puniantur.

De Quæsta Pecorum instituendo, & Quæstorum Extraneorum in Regnum libera permissione.

Articulus CXIX.

Petitum hoc Statuum, cum Vicinis etiam suis Regnis & Provinciis Hæreditariis, benigne conferet Sua Majestas Sacratissima, & cum iisdem ea, quæ promotionem Quæstus Pecorum concernent, audito etiam eatenus Consilio Regio Locumtenentiali, prævia cum Statibus & Ordinibus Regni Communicatione, clementer determinabit.

De coërcendis Usurariis.

Articulus CXX.

Ut usurarii, Actione Fisco Regio competente, eidemque relicta, non tantum in totius Interesse, sed etiam Capitalis amissione puniantur, & quod ultra legale sex per centum Interesse, a Debitoribus suis exegerunt, id Damnificatis per idem Judicium restituatur, justum est.

De Ferri ex aliis Provinciis in Regnum interdicenda inductione.

Articulus CXXI.

Ubi primum de sufficienti, & bono domestico Ferro Regnicolis provisum fuerit, Inductio Ferri extranei, per se restringetur.

De Aquæ-Ductibus instituendis.

Articulus CXXII.

Prout reliqua ad promotionem Boni publici, & Impopulationem Regni conducentia; Ita, ut Fluvii quoque navigabiles per diversos Canales, & Fossas, ad varias Regni Partes, pro facilitando Commercio deducantur, Consilium Regium Locumtenentiale curabit; Viros hujusmodi Aquæ-Ductuum gnaros superinde consulet, cum iisdem tractabit, & concludenda Suæ Majestati Sacratissimæ pro benigna Ratificatione, vel modificatione, demisse submittet, & in Diæta reportabit.

Excellentissimi ac Illustrissimi Domini Sacri Romani Imperii Comites, Thomas Gundakerus, item Guido, nec non reliqui subinserti Domini a Stahrenberg, in Hungaros cooptantur.

Articulus CXXIII.

Status & Ordines, Familiæ Dominorum Comitum a Stahrenberg eximiarum & magnarum Virtutum cumulatissimorumque & proficuorum, erga Augustam Domum Austriacam, Regnantemque Suam Majestatem Sacratissimam, ac ejusdem gloriosæ reminiscentiæ Prædecessores, adeoque etiam Status & Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum, quasi continua serie remonstratorum meritorum, Sagoque & Toga præstitorum Servitiorum optime memores, proprio motu, & in præmentionatos Dominos Comites a Stahrenberg inclinati grati animi propensione, præviaque Excellentissimi & Illustrissimi Domini Thomæ Gundakeri, Sacri Romani Imperii Comitis, ac Domini a Stahrenberg, Perpetui in Escelberg, Liechtenhag, Freystadt, Pottendorff, Hatvan, &c. Supremi ac Perpetui tam superioris, quam inferioris Austriæ Provincialis Marescalli, Aurei Velleris Equitis, Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis actualis Intimi Conferentialis Consiliarii invitatione, memoratum Dominum Thomam Gundakerum a Stahrenberg, & per Eum, Excellentissimos pariter, Comitem Guidonem a Stahrenberg, Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis actualem Intimum Consiliarium, Campi-Marescallum, unius Regiminis Pedestris Ordinis Colonellum, & Sacri Teutonici Ordinis per Austriacas Provincias Commendatorem; Comitem Conradum a Stahrenberg, Summefatæ Regiæ Majestatis pariter actualem Intimum Consiliarium, & apud Serenissimum Regem ac Rempublicam Magnæ Britanniæ actualem Legatum, Comitem Maximilianum a Stahrenberg, altefatæ Regiæ Majestatis Camerarium, Generalem Artolleriæ, unius Regiminis Pedestris Ordinis Colonellum; Comitem Gundamarum a Stahrenberg, præfatæ Regiæ Majestatis Camerarium & Excelsæ Aulicæ Cameræ Consiliarium; ac Comitem Franciscum Josephum a Stahrenberg, Summefatæ Regiæ Majestatis pariter Camerarium; Non secus & in Linea recta eorundem Descendentes, universos Hæredes & Successores, cum Taxæ indigenatus (quam alias recepti Indigenæ ex Lege Patriæ, mille Aureis exsolvere, obligarentur) relaxatione, in numerum aliorum verorum & indubitatorum Hungariæ Incolarum, & Indigenarum, cum Voto & Sessione competentibus, cooptant: Spem firmam sibi pollicentes, antelatum Dominum Comitem Thomam Gundakerum a Stahrenberg, ac per Eundem receptos reliquos Dominos Comites a Stahrenberg, Eorundemque Hæredes & Successores, in omne tempus, utiles Patriæ Cives, Juriumque & Prærogativarum, ac Legum Patriarum Observatores, studiososque Protectores, ac Defensores futuros.

Excellentissimus & Illustrissimus Dominus Franciscus Ferdinandus Kinski, Sacri Romani Imperii Comes de Chinitz, in Hungarum recipitur.

Articulus CXXIV.

Gratam animi promptitudinem erga Status, & Ordines Regni, supramemorati Excellentissimi & Illustrissimi Domini Francisci Ferdinandi Kinski, Sacri Rom. Imp. Comitis de Chinitz & Tettau, Domini in Chlumetz, Viklek, Winar, Krattenau, Egerzau, Matzen, & Angern, Sacræ Cæsareæ Regiæque Catholicæ Majestatis Consiliarii actualis Intimi, Camerarii, Inclyti Regni Bohemiæ Cancellarii, Ejusdemque Regni Supremi Aulæ Præfecti, sub præsenti Generali eorundem Conventu, & alias quoque studiose declaratam, iidem Status, & Ordines recognoscere satagentes, titulatum Dominicum Comitem, motu proprio invitatum, in numerum aliorum Regni Hungariæ Indigenarum; Pariter & ejusdem Filium Leopoldum, Comitem a Chinitz, & reliquos masculini Sexus Descen-

ſcendentes; cum Voto & Seſſione competentibus, receperunt, & conſuetam etiam Aureorum mille Taxam relaxaverunt; Confidentes eundem in futurum quoque, erga Nationem hanc tanto magis gratum, & utilem Patriæ Civem, Juriumque & Prærogativarum Regni Obſervatorem, & Manutentorem futurum.

Excellentiſſimus ac Illuſtriſſimus Dominus Sacri Romani Imperii Comes Claudius Florimundus a Merci, & Illuſtriſſimi Domini Comites Joannes Joſephus, & Franciſcus Jörger, in Hungaros recipiuntur.

Articulus CXXV.

Grata præterea, cum ſatisfactione Excellentiſſimi Domini Sacri Romani Imperii Comitis Claudii Florimundi a Merci, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Cavalleriæ Generalis, unius Regiminis Equeſtris Ordinis, Cataphractorum Colonelli actualis, Diſtrictusque Tömöſſienſis Supremi Commendantis, ac ejusdem altefatæ Cæſareo-Regiæ Majeſtatis Conſiliarii, diverſis Occaſionibus, præſertim vero ultimario hocce Bello Turcico, in propugnando hocce Regno, contra infenſiſſimum Nominis Chriſtiani Hoſtem, Turcam conteſtatum ſtudium, & propenſionem, Status & Ordines Regni recognoſcentes; Conſideratisque Illuſtriſſimorum Dominorum Comitum, Joannis Joſephi, & alterius Franciſci a Jörger Meritis; Eosdem unanimi omnium Voto & Conſenſu, in numerum ſui receperunt, ac pro veris Hungariæ Membris, deinceps ab omnibus habendos decreverunt: Confidentes Eosdem in futurum etiam erga hoc Regnum & Nationem, tanto magis gratos & utiles Patriæ Cives ſeſe exhibituros; Qui Dominus Comes a Merci, tam ſolitum ſuperinde Juramentum, jam depoſuiſſet, quam etiam ad exigentiam Articuli 26. Anni 1687. Caſſæ Regni ſatisfeciſſet.

Illuſtriſſimus Dominus Comes Joannes Jacobus a Loevvenburg, in Hungarum jam prius receptus inarticulatur.

Articulus CXXVI.

Et quia Illuſtriſſimus Dominus Sacri Romani Imperii Comes Joannes Jacobus a Löwenburg, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Cameræ Aulicæ Conſiliarius, & in Negotiis Hungaricis Ordinatæ Cameralis Commiſſionis Præſes, nec non Comitatus Bekeſſienſis Supremus Comes, tametſi ante annum adhuc 1687. in Hungarum, uti id ipſum ex Diplomate ſuperinde extracto, remonſtraſſet, receptus fuiſſet; attamen ob Ejusdem protunc in Servitiis Regiæ Majeſtatis occupati abſentiam, ſui receptio inarticulari omiſſa fuiſſet; Hinc Status & Ordines Regni Eundem, pro in numerum & Conſortium ſuum cooptato & acceptato, præſenti Articulo declarant: Ulterius quoque in Ejusdem gratitudine confidentes, eundem erga Regnum & Nationem hanc Rerum & utilem Civem ſemet exhibiturum; Ac ſiquidem jam ante conditum ſupramentionati Anni 1687. 26. Articulum receptus extitiſſet, ad perſolvendam etiam eodem Articulo contentam Indigenatus totalem Taxam, eundem minus obligari decernunt.

Dominus Baro Erneſtus a Petráſch, pariter in Hungarum recipitur.

Articulus CXXVII.

Inſuper Status & Ordines grata recolentes memoria, fidelia Regno Hungariæ Præſtita Servitia, perpeſſosque ob defenſam Regni, apud immanem Chriſtiani Nominis Hoſtem Turcam, duros Carcerum ſqualores Magnifici Domini Liberi Baronis Erneſti a Petráſch, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtati Colonelli, & Legionis Schönborianæ Commendantis, ad demiſſam ejusdem apud Status, & Ordines propterea factam Inſtantiam, eundem in Hungarum receperunt & cooptarunt: Ita tamen, ut tam Juramentum, ſecundum formam Decretalem deponere, quam etiam Caſſæ Regni, ad exigentiam Articuli 26. Anni 1687. ſatisfacere, iisdemque peractis, Privilegia Sua ex Cancellaria Regio-Hungarica Aulica extrahere debeat, & teneatur.

Dominus Joannes Georgius de Managetta, pariter in Hungarum recipitur.

Articulus CXXVIII.

Conſideratis præterea Perilluſtris, ac Generoſi Domini Joannis Georgii de Managetta & Lerchenau, Sacri Romani Imperii Equitis, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Conſiliarii, & Referendarii Intimi, tam ſub proxime præterito Anno celebratæ Syſtemalis Commiſſionis, quam etiam præſentis Diætæ decurſu, erga Regnum & Nationem hanc conteſtatis officiis, impenſisque per eundem plurimis laboribus, & fatigiis, ad præviam ejusdem ſuperinde factam ſubmiſſam Inſtantiam, Status & Ordines Regni, eundem una cum Filiis ſuis, Domino Joanne Joſepho, altefatæ Cæſareo-Regiæ Majeſtatis inferioris Auſtriæ Regiminis Conſiliario, & Philippo Jacobo, ac Filiabus, & prouti & ſuis, ſuorumque utriusque Sexus Deſcendentibus in Numerum & Cœtum reliquorum Regni hujus Indigenarum cooptarunt, & receperunt; intuitu quorum utilium ejusdem Servitiorum, impenſorumque fatigiorum, Taxam quoque mille Aureorum eidem condonarunt, & relaxarunt; Confidentes eundem impoſterum etiam fidelem Regni Civem ſeſe exhibiturum.

Domini Joannes Georgius ab Harukern, & Joannes Wilhelmus a Brokhauſen, pariter in Hungaros recipiuntur.

Articulus CXXIX.

Ad ultimum, ob præſtita, ut futuris etiam temporibus, atque omnibus occaſionibus præſtanda, & exhibenda ipſorum in hoc Regno Hungariæ Merita, accedente etiam eo in paſſu apud Status, & Ordines Regni humili Inſtantia Perilluſtrium ac Generoſorum Dominorum Joannis Georgii ab Harauckern, Sacri Romani Imperii Equitis, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Cameræ Aulicæ Conſiliarii, & Rei Annonariæ Vice-Colonelli; Et Joannis Wilhelmi a Brokhauſen, Eiusdem altefatæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Conſilii Aulæ Bellici æque Conſiliarii, & Intimi Referendarii, Eosdem pariter in Cœtum Indigenarum iſtius Regni recipiunt; Sperantes Eosdem bonos, utiles, & Fideles Patriæ Cives futuros. Qui tamen tam ſolitum

Juramentum deponere, quam etiam Articulo 26. Anni 1687. satisfacere tenebuntur.

CONCLUSIO.

NOs itaque demissa memoratorum Fidelium Nostrorum Dominorum Prælatotum, Baronum, Magnatum, & Nobilium, ceterorumque præfati Regni nostri Hungariæ; & Partium eidem annexarum, Statuum, & Ordinum Supplicatione & Instantia benigne exaudita, clementer & admissa: Universos præspecificatos Articulos, prævio modo Nobis præsentatos, hisce Literis nostris de verbo ad verbum inseri, & inscribi fecimus, eosdemque, ac omnia & singula in illis contenta, ratos, gratos, & accepta habentes, eisdem Regium Consensum nostrum, benevolum pariter & assensum præbuimus, Regiaque pariter Authoritate nostra approbavimus, acceptavimus, ratificavimus, & confirmavimus; Securos reddentes prædictos fideles Status & Ordines, quod omnia in præinsertis Articulis contenta, tam Nos ipsi observabimus, quam per alios quoscunque Fideles nostros observari faciemus: Quemadmodum acceptamus, approbamus, ratificamus, & confirmamus: Harum nostrarum Vigore, & Testimonio Literarum mediante. Datum in Archiducali Civitate nostra Vienna Austriæ, die decima nona Mensis Junii, Anno Domini Millesimo, Septingentesimo Tertio. Regnorum nostrorum, Romani duodecimo; Hispaniarum vigesimo, Hungariæ vero, Bohemiæ, & reliquorum Anno decimo tertio. Reverendissimis, Serenissimo, ac Venerabilibus in Christo Patribus, Dominis, Christiano Augusto, Duce Saxoniæ, Principe Metropolitanæ Strigoniensis; Ac Emerico e Comitibus Csáky, Colocensis & Bachiensis Ecclesiarum Canonice unitarum Archi-Episcopis, & Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Presbyteris Cardinalibus; Illo quidem Jaurien-sis, hoc vero Varadiensis, Administratoribus; Comite Ladislao, Adamo Erdödy, Nittriensis; Fratre Emerico e Comitibus Esterházy, Wesprimiensis; Altero Fratre Ladislao e Comitibus de Nádasd, Csanadiensis; Comite Francisco Wilhelmo a Neselrod, quinque Ecclesiensis; Comite Gabriele Antonio Erdödy, Agriensis; Michaële Friderico e Comitibus ab Althann; præfatæ Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Presbytero Cardinale, Vaciensis; Petro Bakics, Bosnensis; Francisco Josepho Wernics, Pirmiensis; Nicolao Pohmajevics, Segniensis, & Modrusiensis seu Corbaviensis (sedibus Zagrabiensi & Transylvaniensi vacantibus) Georgio Gillani, Tichninensis; Emerico Libero Barone Pongrácz, electo Pharensis; Andrea Körtessy, electo Tragurien-sis; Comite Paulo Forgács, electo Rosonensis; Michaële Werbanics, electo Scardonensis; Paulo Spáczay, electo Arbensis; Stephano Kontor, electo Tribunicensis; Joanne Okolicsány, Electo Novien-sis, Ferdinando Jacobo Lib. Barone Jány, electo Samandrien-sis; Francisco Ladislao Lib. Barone Mednyánszky, electo Catarien-sis; Joanne Kis Seniore, electo Ansarien-sis; Joanne Bublovics, electo Scopien-sis; Matthia Marckl, electo Stagnen-sis; Antonio Hermanno Libero Barone Pechmann, electo Biduanensis; Joanne Rácsay, electo Pristinensis; Ladislao Szörenyi, electo Dulcinensis; Joanne Kiss Juniore, electo Corzolensis; Georgio Foglár, electo Serbiensis, Comite Paulo Zichy, electo Scutarien-sis; Michaele Kebel, electo Temnensis; Andrea Petrik, electo Wovadrensis, Georgio Zorger, electo Dulmensis; Paulo Olasz, electo Almisiensis; Comite Emerico Juniore Esterházy, electo Sibinicensis; & Paulo Ignatio Névery, electo Makarien-sis Ecclesiarum Episcopis, Ecclesias Dei feliciter gubernantibus.

Item Spectabilibus, ac Magnificis, Comite Nicolao Pálffy ab Erdöd, prædicti Regni nostri Hungariæ Palatino, Judice Cumanorum, Aurei Velleris Equite, & Locumtenente nostro Regio; Comite Stephano Kohary de Csábragh, Judice Curiæ nostræ Regiæ; Comite Joanne Pálffy a prædicta Erdöd, antelatorum Regnorum nostrorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ Bano; Comite Sigismundo Csáky de Keresztszegh, Tavernicorum; Comite Marco Czobor, de Czobor Szent Mihály, Janitorum (officiis Curiæ & Pincernarum vacantibus) Comite Joanne Kéry de Ipolykér, Agazonum; Comite Joanne Draskovics de Trakostyan, Cubiculariorum; Comite Petro Zichy de Vásonkö, Dapiferorum nostrorum Regalium, per Hungariam Magistris; ac prælibato Comite Nicolao Pálffy a repetita Erdöd, Comite Posonien-si; Cæterisque quam plurimis toties fati Regni nostri Hungariæ Comitatus tenentibus, & Honores.

CAROLUS. (L.S.)

Ladislaus Adamus
C. Erdödy, Episcopus
Josephus Sigrien-sis.

LVII.

Articuli diætales derer zu Preßburg vom 17ten Maji Anno 1728. bis in Novembr. Anno 1729. versammlet gewesenen Hungarischen Stände, nebst Kaysers Caroli VI. als Königs in Hungarn Confirmation darüber, d. d. 20. Novembr. Anno 1729.

NOS CAROLUS VI. DEI Gratia Electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniæ, Hispaniarum, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæque, &c. REX; Archidux Austriæ; DUX Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ; Marchio Moraviæ; Comes Habspurgi, Tyrolis, & Goritiæ, &c. Memoriæ commendamus tenore præsentium significantes quibus expedit Universis. Quod cum a primis feliciter suscepti Regiminis nostri temporibus, præcipue autem, post recuperatos, & auctos justo Bello prælibati nostri Hungariæ Regni Fines, ac procuratam Regnicolis plenam securitatem, Paternam nostram in Rempublicam curam, & solicitudinem, eo principaliter direxissemus, ut facta, tum circa Justitiæ administrationem, tum vero Politicorum, Militarium, & Oeconomicorum accommodationem, salutari provisione, ulterioribus ejusdem Regni nostri commodis prospiciatur: benigne etiam memores

Publi-

Publicarum dicti Regni noſtri Hungariæ Conſtitutionum, de Comitiorum celebratione recentioribus quoque temporibus interventarum, Univerſis Dominis Prælatis, Baronibus, Magnatibus, Nobilibus, cæterisque Statibus & Ordinibus præfati Regni noſtri Hungariæ, & Partium eidem annexarum, Generalem Congregationem, ſeu Diætam, in Liberam Regiamque Civitatem noſtram Poſonienſem, pro Feria Secunda Sacri Pentecoſtes, in diem decimam ſeptimam Menſis Maji, Anni proxime præteriti 1728. incidente, clementer indixiſſemus, Eidemque medio Plenipotentiariorum Commiſſariorum noſtrorum Regiorum, Spectabilium quippe ac Magnificorum: Franciſci Ferdinandi Kinszkii, Sacri Romani Imperii Comitis a Chinitz & Tettau, Domini in Clumecz, Viklek, Winar, Krattenau, Eggerzau, Esling, Maczen, & Angern, Camerarii noſtri, & per Regnum noſtrum Bohemiæ Supremi Cancellarii, prouti & Aulæ noſtræ Regiæ Supremi Præfecti; Nec non Joanni Hermanni Franciſci, pariter Sacri Romani Imperii Comitis de Neſzelrode, Landſcron, & Raade, Conſiliarii noſtri Aulæ Bellici, Generalis Rei Tormentariæ Præfecti, & Generalis Belli Commiſſarii, amborum vero actualium Intimorum Conſiliariorum noſtrorum, præfuiſſemus, concluſis tandem mutuis Tractatibus, finitaque Diætali Congregatione, Iidem Domini Prælati, Barones, Magnates, & Nobiles, cæterique Status & Ordines ſæpefati Regni noſtri Hungariæ, & Partium eidem annexarum, medio præattactorum Regiorum Plenipotentiariorum Commiſſariorum noſtrorum, exhibuerunt & præſentarunt Majeſtati noſtræ certos Articulos, in eadem Diæta, communibus ipſorum Votis & ſuffragiis, parique, & unanimi Conſenſu, accedente benigna annuentia noſtra, concluſos; Supplicantes Majeſtati noſtræ humillime, quatenus Univerſos eos Articulos, omniaque & ſingula in eis contenta, ratos, gratos, & accepta habentes, noſtrumque Regium Conſenſum iis præbentes; authoritate noſtra Regia Clementer acceptare, approbare, & confirmare, atque tam Nos ipſi obſervare, quam per alios omnes, quorum intereſt, obſervari facere dignaremur. Quorum quidem Articulorum tenor talis eſt:

Articuli Dominorum Prælatorum, Baronum, Magnatum, & Nobilium, Cæterorumque Statuum & Ordinum Regni Hungariæ, partiumque eidem annexarum, in Generali eorundem Conventu, pro die decima ſeptima Menſis Maji, Anni milleſimi ſeptingenteſimi vigeſimi octavi, in Liberam Regiamque Civitatem Poſonienſem indicto, & continuative in præſens usque celebrato, concluſi.

PRÆFATIO.

SOlicitam adeo, & a primis ſuſcepti glorioſiſſime per Majeſtatem Veſtram Sacratiſſimam Regiminis temporibus, indeſinenter continuatam, in Hæreditarium hocce Regnum ſuum Hungariæ, Partesque eidem annexas curam, ac plusquam Paternum affectum, hac quoque occaſione Fideles Majeſtatis Veſtræ Sacratiſſimæ, prælibati Hæreditarii ſui Regni, Partiumque eidem annexaram Status & Ordines venerabundi agnoſcerent, dum præſentem Generalem Regni, & Partium eidem annexarum Diætam, ad promotionem boni Publici, ulterioremque ipſius Regni, Fideliumque Statuum & Ordinum conſervationem, fidelibus ſuis Statibus & Ordinibus Clementiſſime indicere Majeſtas Veſtra Sacratiſſima fuiſſet dignata: Pro qua etiam ſingulari Majeſtatis Veſtræ Sacratiſſimæ providentia, & effuſa in fideles Status & Ordines Clementia, iidem profunda animorum cum ſubmiſſione, humillimas, easque immortales Majeſtati Veſtræ Sacratiſſimæ referunt gratias, florentemque ad maturos vividæ ſenectutis Annos Vitam, & felicisſimum Gubernium, ad ſeros usque Hæredes, & Poſteritatis decurſum, ſupplicibus ad Deum Votis, jugiter apprecantur: Ac una Articulos, in conformitate Clementiſſimæ Majeſtatis Veſtræ Sacratiſſimæ, ad humillima fidelium Suorum Statuum & Ordinum Poſtulata, & Repræſentationes, ſubſecutæ Reſolutionis appoſitos, & in debitum Ordinem redactos, pro Clementiſſima ratificatione, & approbatione, Majeſtati Veſtræ Sacratiſſimæ humillime ſubmitterent. Quorum quidem ſeries taliter ſequeretur:

De Gratuitis Laboribus.

Articulus I.

Annuente benigne Sua Majeſtate Sacratiſſima, ex ea, qua erga Contribuentes fertur compaſſione, ad evitandas eorundem moleſtias, omnis generis Gratuiti Labores, viginti quatuor Mille Florenis, usque futuram Diætam, annuatim præſtandis, redimuntur, ſequentibus Conditionibus: Ne videlicet Contribuentes, ullo ſub titulo & prætextu, ad labores iſtiusmodi, ſive currules, ſive vero manuales adigi poſſint, verum iidem per Laboratores erga mercedem conducendos, perficiantur; Si autem hi non reperirentur, tali in caſu, neceſſitas, & numerus, tam Currulium Laborum, quam & Manualiſtarum, per eos, quorum intereſt, Suæ Majeſtati Sacratiſſimæ debito tempore repræſentabitur, Sua vero Majeſtas Sacratiſſima, Conſilio ſuo Regio Locumtenentiali Clementiſſime eatenus committet, & demandabit, Conſilium porro Regium Locumtenentiale, ſuo loco tempeſtive intimabit; Ut demum ex inſtituantur diſpoſitiones, quatenus ii, qui ſponte pro pecunia laborare voluerint, laborent; ſi vero tales, reperibiles non eſſent, ex tunc & Currules, & Manuales Laboratores, ad vires duntaxat viginti quatuor Mille Florenorum, juxta debitam repartitionem, Currules quidem, cum Curru, qualem Contribuens, hiſce Laboribus aptum haberet, quatuor Bobus, aut Equis junctо, & uno Famulo, pro viginti quinque groſſis; manuales autem unius Hominis pro quatuor groſſis, ad reparationem duntaxat Præſidiorum, non vero ad privata, aut alia quæcunque præſtari & ſuppeditari debebunt, exceptis tamen temporibus Meſſis & Vindemiarum, in Articulo 29. 1723. denotatis, Menſibusque ſex Hybernalibus, quibus prædeclarati Laboratores, nulla ratione exigi poſſint: Sed nec ante primam Maji, labor iſtiusmodi inchoari valeat; Exceſſus autem Commendantum, aut quorumcunque aliorum, hac etiam in parte omnimode arceantur, & præter Damnorum refuſionem, mercedisque bonificationem, Regulamentaliter punian-

puniantur; De reliquo neque ad purgationem Præfidiorum, & advectionem aquæ, misera plebs adigatur; In quibus enim Magistratus haberentur, his curam munditiei, & sufficientis aquæ habere per se incumberet.

De elaboranda Regii Vectigalis Institutione.

Articulus II.

Ex quo Tabula Regia Judiciaria, quæ Articulo 91. 1715. pro recta & æqua Regii Vectigalis institutione elaboranda, cum interventu Cameraticorum Commissariorum ordinata fuisset, Pestini subsisteret, dijudicationeque Causarum, Forum ejusdem respicientium, sat superque occupata esset, alioquin etiam, medio tempore Consilium Regium Locumtenentiale erectum, eidemque pertractandorum Oeconomicum etiam Regni Statum ingredientium Negotiorum Provincia, per publicam Legem concredita extitisset; Hinc memoratam quoque Regii Vectigalis institutionem, & rectificationem, idem Consilium Regium Locumtenentiale, cum interventu Cameraticorum Commissariorum, eatenus deputandorum, non absimiliter elaborabit, Suæque Majestati Sacratissimæ pro Clementissima Ratificatione demisse submittet.

De Sublatione sic dictorum Regalium Jaurini, & Comaromii, per Commendantes hactenus exigi solitorum.

Articulus III.

Quod ad humillimam fidelium suorum Statuum & Ordinum, intuitu abrogandorum Jaurini, & Comaromii, per Commendantes hactenus exigi solitorum Regalium, factam Instantiam, eadem sic dicta Regalia, & Exactiones, Clementissime tollere, ac per id quoque Publico Paterne providere Sua Majestas Sacratissima fit dignata, iidem Status & Ordines humillimas, easque immortales Suæ Majestati Sacratissimæ reponunt grates, confidentes indubie, nullo a modo imposterum sub prætextu, memoratos Commendantes, horumque subalternos, & in officiis Successores, Perceptiones quaspiam facturos.

De Educillis & Macellis, per Militares non servandis.

Articulus IV.

Annuit Clementer Sua Majestas Sacratissima, ne a modo etiam imposterum, sive Commendantes, horumque Subalterni, sive vero alii quicunque Officiales Militares, contra Præscriptum benigni Regulamenti, Educilla & Macella servare valeant, ac ut ea, quæ hactenus servata fuissent, juxta dictam memorati Regulamenti, simpliciter cessent, & pro abolitis habeantur. In contraventionum autem casibus, dum iidem specifice repræsentati fuerint, remedium ponetur.

De Negotio Salis.

Articulus V.

Quandoquidem Sua Majestas Sacratissima Dominus Dominus noster Clementissimus, inter cæteras Regno huic, occasione etiam proxime præteritæ 1723. Anni Diætæ, cumulate præstitas juges gratias, ad demissas, iteratis vicibus eatenus factas, Statuum & Ordinum Regni Instantias, ex salis pretio, per prius soluto, triginta Cruciferos, erga quemlibet salis lapidei Centenarium, clementer relaxare, ac per id universos Regnicolas benigne consolari dignata fuisset; Hinc, ut ejusdem benignæ concessionis tanto magis, & indubie participes fieri valeant, neve in alleviationem potissimum Plebis facta relaxatio, privatorum potius quorumcunque Terrestrium Dominorum commodo, cum aggravio ejusdem Plebis, cedere possit, accedente benigno Suæ Majestatis Sacratissimæ assensu, communi Statuum & Ordinum voto statutum est: Ut universi, & singuli Domini Prælati, Barones, Magnates, & Nobiles, aut etiam Liberæ Regiæque Civitates, Oppida Privilegiata, aliæque Communitates, in suis Depositoriis, salem eo pretio, quo videlicet in proximo Suæ Majestatis Sacratissimæ Depositorii loco venderetur, cum adnumerato pro quolibet milliari, in Montosis quidem, post singulum Centenarium, trium; in planis vero Comitatibus, duorum Cruciferorum Vecturæ, aliarumque Expensarum pretio, ab eodem proximiori Suæ Majestatis Depositorio, ad locum talismodi privati Depositorii, considerando, & computando, nec alias, vendi faciant: Subditos attamen suos, ab emptione, pro propria necessitate, in quocunque Suæ Majestatis Sacratissimæ Depositorii loco, aut quibuscunque publicis Foris & Nundinis nullatenus inhibere, & præpedire præsumant: Quod si vero præmissæ Dispositioni quispiam contravenire attentaverit, talis, sive Actore Fisco Regio, sive Comitatensi, priori quidem, pro parte Ærarii Regii, posteriori vero ad rationem Comitatus exequendos, & assignandos, tales in Depositoria privata deportatos sales, indispensabiliter amittere, ac præterea, toties quoties in quingentorum florenorum, de Bonis eorundem exequenda pœna, eodem Actore, per Vice-Comites Comitatuum, convinci & aggravari debeant, ex quibus pars tertia Denunciatori cedet. Quod si tamen falsam quis denuntiationem fecerit, talis eidem pœnæ, cui videlicet constitutioni huic contravenientes subjici debuissent, obnoxius erit.

De abusibus salis Officialium & obequitatorum tollendis.

Articulus VI.

Cum expertos se fuisse querulentur Regnicolæ, quod beneficio salis gaudere non possint, dum in orificio, ac ipsis etiam Depositionum locis, per multos dies, ac sæpius Hebdomadas, a favore, & arbitrio Officialium ibidem existentium præstolari, & vacuis nonnunquam Curribus redire debuissent, ac præterea nova quæpiam a lapide quolibet præstari debita denarii unius exactio, fuisset practicata; Unde ut universale hoc ce beneficium, omnibus commune esse possit, eas Sua Majestas Sacratissima, tam in orificio, quam & in salis depositionum locis Clementissime instituere est dignata ordinationes; ut nullus omnino, qualiacunque honoraria, acceptare præsumet, salem vero emere volentes, sine Personarum acceptatione, juxta prioritatem insinuationis suæ expediantur, ac ut exactio denarii præter ponderationis grossum, similiter cesset, & si qui ex parte memoratorum salis officialium, aut obequitatorum excessus intervenirent, iidem

prævie

prævie quidem apud Rei Salinariæ Visitatores Commissarios, in variis Regni Districtibus constitutos, pro adhibendo condigno eatenus remedio, insinuentur; Ubi vero propositis querimoniis per hos competenter non satisfieret, medio Consilii Regii Locumtenentialis, pro impertienda Clementissime medela, Suæ Majestati Sacratissimæ repræsententur, & submittantur.

De Reincorporatione Comitatuum in Partibus sitorum, reapplicationeque Districtuum, ad Sacram Regni Hungariæ Coronam spectantium.

Articulus VII.

Ad humillimam Statuum ac Ordinum Dixtaliter congregatorum, intuitu Reincorporationis Comitatuum, in Partibus existentium, & de facto in Contributionalibus Hungaricæ, in aliis vero Transylvanicæ jurisdictioni subjectorum Instantiam, Sacra Cæsarea, & Regia Majestas Clementissime resolvere est dignata: Ut ordinata jam eo fine Aulica Commissio proxime reassumatur, terminetur. Respectu aliorum porro Districtuum, priore Bello Turcico recuperatorum, prouti & sic dictorum Militarium, & Cameralium Locorum, in conformitate Articulorum 92. 1715. & 20. 1723. eum se inituram esse modum, ut Status & Ordines, Regiam benignitatem & clementiam, in hoc quoque petito expetiri valeant.

De Oppidis Hajdonicalibus.

Articulus VIII.

Negotium Oppidorum Hajdonicalium, quoad expetitam eorundem Comitatui Szabolcensi subjectionem, auditis pro & contra Partibus eatenus interessatis, per Regium Locumtenentiale Consilium discussum, & Suæ Majestati Sacratissimæ humillime reptæsentatum jam habetur, proxime ab eadem Sua Majestate Sacratissima resolvendum, ac determinandum.

Constitutio Articuli 76. 1723. de Educillo Regio Comaromiensi, ad alia quoque loca extenditur.

Articulus IX.

Ex benigna Suæ Majestatis Sacratissimæ annuentia, ea, quæ in Articulo 76. 1723. de sublatione Excessuum, occasione Educilli Regii Comaromiensis committi solitorum continetur provisio; de aliis quoque Locis, ubi Regium Educillum in usu est, ex paritate rationis sancita esse intelligatur, Arendatoresque, eidem Articulo semet per omnia conformare obligabuntur.

De tollendis Mechanicorum Excessibus.

Articulus X.

Graves nimium a parte Contuberniorum Opificum, vulgo Ceharum, in eo observantur Excessus, quod Eædem, Filiales quoque Cehas, per communicationem Privilegiorum adscire, authoritatemque suam extendere, quin imo diversa, in præjudicium Publici Statuta condere; Taxas occasione receptionis in medium sui, ultra modum elevare, & per id, ne multiplicari Opifices possint, arcere, & ad certum determinatum numerum restringere, Nationalistas non admittere, pactoque tali pro lubitu abuti præsumerent; Unde ad humillimam istiusmodi Excessuum, per Status & Ordines factam Repræsentationem, Sacra Cæsarea, & Regia Majestas Clementissime resolvere est dignata; quod ubi hi, & alii similes, Contuberniorum Mechanicorum Excessus, specifice, per Regium Locumtenentiale Consilium indagati, & Suæ Majestati Sacratissimæ repræsentati fuerint, sive per abrogationem Privilegiorum Cehalium, aut vero alia modalitate, pro exigentia etiam Articuli 74. 1723. tollentur.

De Redemptione Tredecim Oppidorum Scepusiensium, ac interea etiam facilitanda Justitiæ administratione.

Articulus XI.

Leges super Tredecim Oppidorum Scepusiensium, & Arcis, ac Dominii Lublyo redemptione, hactenus sancitæ, annuente Sua Majestate Sacratissima, denuo confirmantur, ac renovantur; Et quia continuæ intuitu eorundem Tredecim Oppidorum essent in eo querelæ, quod Vicinorum Locorum Limites dietim occupare, suos autem extendere, fugitivos Colonos in medium sui recipere, & alias etiam diversimode pro lubitu excedere, taliterque Publico præjudicare non cessarent, ac præterea Nobiles etiam incaptivarent, Debitaque in memoratis Oppidis habita, Creditores rehabere nequirent; Quare, ut hac quoque in parte Sacra Cæsarea & Regia Majestas, suam erga Status & Ordines contestetur benignitatem: In casu protractæ, vel denegatæ per Polonos, aut dictorum Oppidorum Incolas, Justitiæ, dum id ipsum Suæ Majestati Sacratissimæ repræsentatum fuerit, damnificatis interea etiam, donec Articulus 54. 1723. in effectum deduci possit, medio Ministri aut Residentis sui in Polonia habiti, assistentiam eo præbere dignabitur, ut indemnes reddantur, adæquataque impendatur satisfactio.

De non recipiendis ad Concivilitates vagabundis, & præcavenda Vinorum adulteratione.

Articulus XII.

Civitatensibus Magistratibus specialiter incumbet, curam habere, ne Vagabundi ad Concivilitatem recipiantur, Vinorum autem adulteratione, & per se, & per publicam Legem vetita, illius cura sedulo habenda erit, ne quæpiam adulterationes Vinorum, a quocunque fiant, & sic in Reos eatenus comperiendos, pro gravitate Negotii exemplariter animadvertendum. Cæterum cum existimetur, adulterationes Vinorum, per id etiam præcaveri posse, si coëmptio Uvarum passarum, in Regno non possessionatis, per consequens Publico, pro casu, quo illis abuterentur, nullam satisfactionem dare queuntibus, sit vetita, hocce Articulo admitti, ut pro conservatione Crediti, convenientes eatenus quoque præcautiones, finita Diæta, in Comitatibus instituantur, ad benignam altetitulatæ Suæ Majestatis ratificationem.

Articulus 45. Anni 1723. ad effectum deducatur.

Articulus XIII.

Cum Articulus 45. 1723. ad præsens manserit ineffectuatus, summefata Cæsarea, Regiaque Majestas Clementer decrevit, ut idem Articulus finita hac Diæta, in effectum deducatur.

De Uniformi pecuniæ cursu, observandaque æquali ubique Mensura.

Articulus XIV.

Ut ad præcavendas ex difformi monetæ acceptatione,

tione, nocivas confusiones, uniformis sit ejusdem per totum Regnum, Partesque eidem annexas cursus & acceptatio, Articulo 68. 1723. statutum fuit: Quia tamen non obstante istiusmodi Legis Constitutione, graves etiamnum hac in parte observarentur confusiones; Hinc Consilio Regio Locumtenentiali, tam Articuli prædeclarati effectuatio, quam & mensurarum omnis generis, ad æqualem pariter, & uniformem ubique statum reductio incumbet.

De uno tantummodo in quolibet Comitatu servando imposterum Ordinario Vice-Comite.

Articulus XV.

Ad evitandas, quæ ex pari duorum, in uno, eodemque Comitatu Ordinariorum Vice-Comitum authoritate, facile suboriri possent collisiones, præcavendasque confusiones, & compendiandos hac etiam in parte sumptus, annuente benigne Sua Majestate Sacratissima, concluſum est, ut a modo imposterum, quilibet Comitatus, unum tantummodo habeat Vice-Comitem, qui si solus ad ejusmodi munus gerendum insufficiens foret, Universitati talis Comitatus, pro ratione, ac exigentia necessitatis, eidem substitutum adjungere, hujusque activitatem regulare integrum erit, salvo in reliquo, & in suo vigore relicto, & confirmato, ac ab omnibus, qui Comitatibus sunt præfecti; rite & exacte imposterum observando Articulo 56. 1723.

De tollendis Teloniatoris Pruckensis excessibus.

Articulus XVI.

Ad humillimam Statuum & Ordinum Diætaliter congregatorum, Suæ Majestati Sacratissimæ in eo factam repræsentationem; Ne Regnicolæ Viennam proficiscentes, intuitu solvendi Telonii in Pruck, vel etiam condescensionis ibidem faciendæ, per Pruck ire cogantur, verum alia breviore, ac commodiore pariter Regia Via pergere possint, eadem Sua Majestas Sacratissima talismodi querimoniam investigari clementer jussit, desuperque, etiam Diætales Tractatus, id resolvet, observarique curabit, quod Publico quam maxime proficuum adinvenerit: Pro qua Suæ Majestatis Sacratissimæ benignitate & Providentia, Status & Ordines humillimas reponerent gratias.

De Fundatione Hrabovszkiana, & Szirmaiana.

Articulus XVII.

Quoad Fundationem Hrabovszkianam, & Szirmaianam, Sacra Cæsarea & Regia Majestas, Partibus eatenus interessatis, Juris Viam utique admittet, ut primum eidem Suæ Majestati Sacratissimæ, de una, & alia, ulterior genuina & circumstantialis Informatio, unde etiam constare possit, quo nimirum quæ spectet, submissa exiterit.

De pœna eorum, qui in discretiones quaspiam, & Accordas, Contribuentibus onerosas, consenserint.

Articulus XVIII.

Siquidem Sua Majestas Sacratissima, ex singulari & Paterna Providentia, eas pro conservatione Contribuentium instituere benignissime dignata esset ordinationes, ne Militia, & Officiales intra Regnum constituti, Discretiones quascunque prætendere, & exigere ausint; In casu autem contrario, exigentibus imputentur, & ex stipendiis defalcentur: Hinc e converso, accedente pariter benigna Suæ Majestatis Sacratissimæ annuentia, statutum est; ne vicissim Supremi, aut Vice-Comites, aliique Officiales Comitatenses, & Civitatenses, ac Privilegiatorum etiam Oppidorum, in Discretiones aut Accordas quaspiam consentire, excessusque relaxare, & condonare ulla ratione possint; Quod si vero, & in quantum, præmemorati Officiales, aut quicunque eorundem, in discretiones sive accordas ejusmodi consentirent, aut easdem ex vi officii repræsentare negligerent, Excessusque prævio modo in toto, vel in parte relaxarent, & condonarent, ipso facto pœnam dupli discretionis, & excessus, in sublevationem & adjutorium Contribuentium, tales discretiones dantium, excessusque sustinentium, convertendam incurrant; Nec Militiam, & Officiales discretionem prætendentes, & exigentes, ac alias etiam excedentes, ad Terrestres Dominos, memorati Officiales Comitatenses, ullo modo remittere valeant; Sed nec Terrestribus Dominis, horumque officialibus, prædeclaratas accordas, a parte suorum subditorum, eo minus Judicibus Locorum, sub eadem pœna inire, aut discretiones promittere, & præstare licebit.

De amotione Judæorum, tam ex confinio Sancti Georgii, quam & aliis Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ Locis.

Articulus XIX.

Singularem Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ & Sclavoniæ Status & Ordines, de præsenti quoque Suæ Majestatis Sacratissimæ experti clementiam, quod Judæos in confinium Sancti Georgii non ita pridem admissos, tam inde, quam & aliis prærecensitorum Regnorum ex Locis, si quæ adhuc subintrassent, amovendos, suo loco, clementer demandare sit dignata, pro qua altememoratæ Suæ Majestatis Sacratissimæ Clementia, iidem Status & Ordines immortales reponunt gratias.

De effectuatione Articuli 114. 1715. in eodemque citatorum.

Articulus XX.

Quod Sua Majestas Sacratissima benigne resolvere dignata sit, semet congruum ordinaturam remedium, ubi specifici repræsentati extiterint Casus, in quibus Articulus 114. 1715. in eodemque citati, ineffectuati mansissent, humillimas pariter præmissorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ Regnorum Status, & Ordines reponunt gratias, quos coram Sua Majestate repræsentare, & declarare, minime intermittent.

Ut Dominus Episcopus Zagrabiensis modernus, tanquam Suæ Majestatis Sacratissimæ specialiter ad id delegatus, quarumvis pro Ecclesiastica, æque ac Sæculari Juventute factarum, aliarumque Piarum Fundationum inspectionem habeat.

Articulus XXI.

Ex Paterna, qua erga Juventutem fertur clementia, Apostolicoque erga pias Fundationes Zelo, benigne decrevit Sua Majestas Sacratissima, ut modernus Episcopus Zagrabiensis, tanquam Suæ Majestatis Sacratissimæ specialiter ad id delegatus finita mox Diæta, in sua Diœcesi habitarum piarum quarumvis Fundationum, Seminariorum item, Convi-

ctuum,

ctuum, & Collegiorum, pro Juventute Ecclesiastica aut sæculari destinatorum inspectionem, cum rationum quoque exactione, & utrum Fundationi satisfiat, investigatione, instituat: Desuperque fidelem Relationem eidem Suæ Majestati faciat, ac super eo, qualiter comperiendos nefors defectus tolli, vel emendari posse censeret, opinionem quoque submittat, cum hujus executione ad superventuram eatenus benignam Regiam Resolutionem præstolando.

De moderanda Venatione, & Aucupio.

Articulus XXII.

Pro tollendis porro, qui a parte Rusticorum in Venationibus, & Aucupiis passim irrepsissent, Excessibus, Articulus 18. Uladislai Decreti 5ti confirmatur, & ad Cives etiam, ac universos Ignobiles, & cujuscunque conditionis in Regno residentes non Indigenas, extenditur: Unde tam Rusticis, quam & quibusvis Ignobilibus, & non Indigenis, Canes, ut essent Vertagi, & Sagaces, intertenere, sub pœna in præcitato Articulo denotata, cautum erit; e converso autem Nobilibus, & quibusvis Terrestribus Dominis, Prærogativa Nobilitari gaudentibus, in proprio quidem dum & quando, in alieno vero, extra tempus fœtificationis, exceptaque parte illa Sylvarum, quæ ad Arcem, Castellum, aut Curiam, seu Residentiam suam, per Terrestres Dominos, & Nobiles excinditur, ac a Venatione, & Aucupio prohibetur, quod cuilibet Terrestri Domino, & Nobili, ad rationem sui, & pro necessitate propria facere, integrum erit, Venatio & Aucupium libera manebunt; Et hinc, esto modalitate immediate prædeclarata, Venandi & Aucupandi Libertas, pro Nobilibus, & Terrestribus Dominis salva maneat, tempore tamen fœtificationis, ut præmissum est, & in parte Sylvarum prohibititia, absque indultu Terrestrium Dominorum, & Nobilium, ad quos istiusmodi Sylva prohibititia pertinet, Venationem, & Aucupium exercere non licebit; Si tamen extra partem prohibititiam, Fera vulnerata extiterit, eandem in parte quoque istiusmodi prohibititia insequi, & abinde tollere liberum erit, ac insuper, si occasione Venationis, Canes concitato cursu, Feram, esto non læsam persequendo, in partem talem prohibititiam transiverint, liceat quidem eosdem revocandi causa, subsequi, non tamen Venationem ibidem continuare; Et quia Fasianorum, ac Perdicum conservatio, aliquantum difficilior esset, sumptibusque indigeret, nec Aves istiusmodi, in alieno Territorio, ubi nimirum prævio modo sumptibus conservantur, trajicere, aut aucupari licebit: Cæterum constitutio hæcce, de Sylvis duntaxat est intelligenda, atque ideo in Campis, tam Venatio, quam & Aucupium, cum adminiculo etiam Canum, exceptis prædeclaratis Avium speciebus, ulterius quoque pro Nobilibus & Terrestribus Dominis, in alieno etiam, salva manebit: Ubi vero nullæ habentur Sylvæ, & loco harum talia dantur Arundineta, aut Dumeta, in quibus Feræ majores, ut essent: Cervi, Damæ, & Apri, suum habent receptaculum, casu etiam in isto, præinserta de Sylvis Constitutio, ad Arundineta quoque talia, aut Dumeta extenditur. Ut autem eo magis damna, quæ Segetibus in Campis per Venationes inferri solerent, evitari valeant, nemo Terrestrium Dominorum, & Nobilium, Canes Anglico-Venaticos Sinkorán nuncupatos intertenere, eo minus cum iisdem Venationem exercere ausit. Ut demum tempora, in quibus ex ratione etiam præinsinuatæ fœtificationis, a Venatione abstinendum est, constare possint, eadem sequuntur taliter: Et quidem, respectu Cervorum Masculorum: a die decima quinta Septembris, usque Vigiliam Sacri Pentecostes: quoad vero Fœmellas a Festo Sanctorum Trium Regum, usque Vigiliam Sancti Bartholomæi: Intuitu Damarum Fœmellarum, a prima Mensis Martii, usque ad medium Maji: masculorum vero indiscriminatim toto Anno, ita & Leporum Venatio, rapaciumque Ferarum persecutio libera erit semper; Sed nec fœtificatio unius speciei, Venationem speciei alterius impedire poterit. Quod si autem quispiam, contra præmissam Constitutionem, in partem prohibititiam, Venationem exercendi causa intraret, eandemque ibidem, sive se solo, sive vero assumptis aliis quoque ad latus, & adhibitis Canibus Venaticis, exercere præsumeret, toties quoties id facere attentaverit, aut vero prædeclarata fœtificationis tempora, præter etiam partem prohibititiam, in alieno excesserit, in Marcis tribus gravis ponderis, bonificatione item Feræ trajectæ, & refusione expensarum, in Litem erogandarum, Processu coram Judice Nobilium eatenus instituendo convincatur, executioque eo facto de Bonis istiusmodi excedentis peragatur: Salva extra Dominium ad sedem Judiciariam Comitatus Appellata permanente. Quæ prævio modo facta Venationis & Aucupii moderatio, ea ratione instituta habetur, ut Feræ magis conservari, & multiplicari possint, qua de causa ad humillimam Statuum & Ordinum eatenus factam Instantiam, Sua Majestas Sacratissima, Militiam benigno Regulamento mediante, Puncto septimo restringere clementissime esset dignata; Pro qua etiam clementissima, intuitu Militiæ subsecuta, altefatæ Suæ Majestatis Sacratissimæ Resolutione, humillimas eidem Suæ Majestati Sacratissimæ Status & Ordines reponunt gratias, sperantes indubie, quod Clementissimam istiusmodi ordinationem, per Militiam observari facere, Sua Majestas Sacratissima benignissime dignabitur.

De Processu Kis-Hontensi, ejusdemque Activitate, & obligatione.

Articulus XXIII.

Ut ulteriores Processus Kis-Hontensis querelæ, ac in promotionem earundem fieri solitæ expensæ, jurisdictionumque confusiones anteverti valeant, accedente benigna Suæ Majestatis Sacratissimæ annuentia, determinatum est; quatenus memoratus Processus, ulterius quoque penes Comitatuum Hontensem relinquatur, ea tamen modalitate, quod cum pro ratione necessitatis, Comitatibus, præter ordinarium substitutum quoque Vice-Comitem habere permissum esset, alteruter eorundem Vice-Comitum, cum uno Judice Nobilium, & Vice-Notario in sedi-

bus Reſtauratoriis Comitatus, in loco, quo easdem Supremus Comes præfixerit, celebrandis, eligatur, ſemper, ex mentionato Proceſſu Kis-Hontenſi, qui tam intra eundem Kis-Hontenſem, in cunctis Juridicis Negotiis, Provinciam ejus concernentibus, quam etiam reliquis Comitatus Proceſſibus, pro caſu neceſſitatis procedere valeat, ex communique Comitatus Caſſa, proportionate ſalarium habeat; Et quia maximus hactenus diſſenſionum inter eosdem fomes fuiſſet, Portarum coadunatio, exindeque antelatus Proceſſus ſemet injuriatum eſſe exiſtimaſſet, ad easdem quoque diſſenſiones præſcindendas, præmiſſa, tam Comitatus, quam & ejusdem Proceſſus juſta & æqua, per diſintereſſatos peragenda Conſcriptione (niſi ad invicem absque eadem etiam eatenus convenirent) eidem Proceſſui, a proportione Status, excindantur Portæ, taliterque excíſas ſuas habeat Portas; Præterea, neceſsitate toties quoties ita exigente, ejusdem Proceſſus Compoſſeſſores, inter ſe concurrere poterunt quidem, ea tamen quæ inter ſe concluſerint, in primitus celebranda Comitatus Generali Congregatione ſemper reportare obligabuntur, jurisdictione Comitatenſi id ipſum exigente. Obtingens item Contributionale, Quarteria Militaria, Gratuitorum Laborum, prout & Tranſennarum, Vecturarum, ac Præjunecturarum adjuſtationes, ſumptus item & expenſæ, omnes quatuor Proceſſus æqualiter tangentes, & concernentes, toties quoties, ſecundum Portas, proportionate excindentur, & limitabuntur, tam ad præmiſſa, quam & alia quævis Publica onera, Proceſſus Kis-Hontenſis proportionate concurret; Ne autem ſupra Vires ſuas Condeſcenſionibus, vecturis, & præjunecturis ſemet idem Proceſſus gravatum querulari poſſit, dum notabilis quæpiam condeſcenſio eorſum veniret, aut Vecturæ, & Præjunecturæ majori numero permutandæ eſſent, easdem dictus Proceſſus, non niſi proportionate permutare obligabitur, reſidua vero Pars, in Vicino Comitatu, ſuam primo habeat permutationem: Unde nec Bellici deſignare, neque Provinciales Commiſſarii, easdem in majori parte, pro prærepetito Proceſſu aſſignare valebunt. Sedes Judiciariæ porro in Comitatu ternis, quarta autem vice, ſemper in proceſſu Kis-Hontenſi celebrabuntur, in iisdemque tam Comitatus, quam & ejusdem Proceſſus Cauſæ, indiſcriminatim revidebuntur: Ne tamen pro Conſtitutionibus Procuratorum, & Plenipotentiariorum, ex eodem Proceſſu, ad Comitatum ſemper ire obligentur, tales Conſtitutiones coram ibidem reſidente Vice-Comite, Judice Nobilium, & Jurato Aſſeſſore, rite peragi poterunt, easdem nihilominus, ad expediendum, in Congregationibus, aut ſedibus Judiciariis Comitatus, reportabunt, ubi autem id commode fieri non poſſet, ſuper iisdem Relationem inſcriptis transmittent, ſuper qua iſtiusmodi relatione, ſolitæ per Comitatum Literæ Teſtimoniales, extradandæ venient; Cæterum Generalibus Congregationibus Comitatus, factum omnium quatuor Proceſſuum quoquo modo tangentibus, ſæpefatus Proceſſus intereſſe, taliaque Negotia ſimul tractare obligabuntur, ita & pro Ablegationibus Publicis, cum mutuo omnium quatuor Proceſſuum concurſu, apta ſubjecta eligentur. Ubi vero quæpiam inſinuata, totum Comitatum tangentia, ordinarius Vice-Comes perceperit, eadem in paribus cum ſubſtituto communicabit, ut habita in tempore notitia, intuitu eorundem neceſſaria diſpoſitio in omnibus Proceſsibus fieri valeat. Ac denique, eſto toties fatus Proceſſus Kis-Hontenſis, ſeparatas ſuas Portas, prævio modo excindendas, deinceps ſit habiturus, ſuper cunctis nihilominus Impoſitionibus, Perceptionibus, & Erogationibus ſuis, rite confectas rationes, ipſi Comitatui Hontenſi exhibere debebit, hic vero in conformitate Articuli 112. 1723. Conſilium Regium Locumtenentiale, de tempore in tempus informabit. Ac in reliquo, idem Proceſſus Kis-Hontenſis, omnem reſpectum, debitamque obſervantiam erga Supremum Comitem exhibere, diſpoſitionibusque ejusdem, conformiter ad Leges Patrias ſemet accommodare obligabitur.

De modo Procuratorem, vel Plenipotentiarium conſtituendi per eos, qui extra Regnum exiſterent.

Articulus XXIV.

Ut iis, qui extra Regnum conſtituti eſſent, de medio, ac modo in Cauſis, ac Negotiis intra Regnum hocce habitis, Mandatariatus valide conſtituendi proſpici queat, ſtatuitur: quatenus talium ſeu Nativorum, ſeu Indigenarum Hungarorum, ſeu quorumcunque tandem Extraneorum; Literæ, tum Procuratoriæ, tum Plenipotentiales, qualitatem activitatis, aut Mandatariatus (an quippe indefinite, ac in genere, vel ſpecifice, reſpectu hujus, aut illius Cauſæ, aut Negotii concedantur) exprimentes; ſub propriis quoque ipſorum Chyrographis & Sigillis, legalem firmitatem, ac fidem, coram quocunque tandem Regni quoque hujus, & eidem annexarum Partium Judice, tam Eccleſiaſtico, quam ſæculari, habere valeant; Ita tamen: ut niſi Chyrographus, ac etiam Sigillum propria eſſe Conſtituentium, Judici, aut Fide dignitati, cui exhibebuntur, per ſe nota ſint, coram his, pro talibus, duarum adminus Perſonarum, ſufficienti Teſtimonio remonſtrari (aut ſi Conſtituens, intra Regnum Bona, & in his Officialem habeat, per hunc recognoſci) debeant. Præterea, pro actuum in ejuscemodi Conſtitutione fundandorum pleniori ſecuritate, Literas hujuscemodi Procuratorias, aut Plenipotentiales muniri, ac corroborari, ſi in Provincia quidem aliqua Hæreditaria Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ emanent, ibidem exiſtentis alicujus Dicaſterii aut Supremi Tribunalis; alibi autem Legati, aut Reſidentis ejusdem Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ; aut reſpectu Militarium Perſonarum, earundem alicujus Superioritatis, Legionum Status Sigillo (cum adjicienda talium recognitione, quod ad proprium petitum conſtituentis, eodemque perſonaliter præſente, Sigillum appreſſum ſit) procurare iidem Conſtituentes obligentur: penes quales, prædictis requiſitis inſtructas Plenipotentiales, Faſſiones etiam, ac Contractus perennales, coram Regni hujus, & eidem annexarum Partium, locis credibilibus, & authen-

authenticis, vel Judicibus ordinariis, aut eorundem Magistris Prothonotariis, celebrari valide ac vigorose queant. Econtra vero Plenipotentiales hujusmodi Personarum, extra Regnum existentium, quæ modo præappositо emanarunt, revocari non secus, quam taliter poterunt: Ut nimirum, non tantum Plenipotentiæ revocatio, per eos quidem, qui interea in Regnum redirent, non nisi coram aliqua ex præmissis Fidedignitate Regni; alioquin autem, si eotum etiam extra Regnum existant, modalitate superius respectu Plenipotentiarii constituendi, præscripta; idque per utrosque tempestive, ac antequam Plenipotentiarius actum illum, cujus deinde revocatio pratenditur, perficiat, seu priusquam cum quopiam Contractum concludat, aut transigat, adeoque re adhuc integra existente, instituatur; Sed & occasione illiuscemodi Revocationis, constituto alio Mandatario, per hunc ille, cum quo Plenipotentiarius prior contrahere, aut transigere intendisset, medio alicujus Fide-dignitatis Regni, super facta talis Plenipotentiæ revocatione, judicialiter admoneatur, & a contrahendo, aut transigendo inhibeatur: Præterea-que talis revocatio Plenipotentiæ, priori illi Mandatario etiam notificetur: alioquin enim, quæcunque tandem instituenda revocatio, contradictio, aut inhibitio, pro inefficaci, & nulla habenda erit: Ac denique Revocatio ipsa, extra Regnum existentium, modo præappositо facta, Vires suas, ac efficariam, non a Dato, aut tempore illius emanationis, sed a tempore modalitate præmissa factæ, illius cujus interest, admonitionis, inhibitionisque sumere, ac habere valebit. Cæterum Testamenta, ac Codicilli, si etiam de Juribus Perennalibus dispositionem contineant, nec non quævis Hypothecariæ aut Pignoratitiæ Fassiones; extra Regnum quoque, solennitate ibidem usitata celebratæ, deinceps quoque pro vigorosis observabuntur; Verum Instrumentis hujuscemodi, a modo imposterum emanaturis, uti, aut penes illa, Jure agere volenti; Testimoniales authenticas Loci ejusdem, in quo aliquod ex præmissis Instrumentis celebratum fuit, producere, super ibidem taliter consueta solennitate incumbet. Facultate, Fassionis etiam Perennales celebrandi, Procuratoremve, aut Plenipotentiarium constituendi, coram Regia Cancellaria Aulica Hungarica, vel Regni hujus, eique annexarum Partium Judicibus Ordinariis, ac eorum Magistris Protonotariis, etiam extra Regnum constitutis, si quem inibi reperiri contingat, in salvo semper, deinceps quoque permanente.

Judices, & Officiales Comitatenses, universa, tam Judiciaria, quam & alia Officiorum Acta, post singuli Anni effluxum, ad Archivum Comitatus, in ipso Originali resignent.

Articulus XXV.

Benigne annuente Sua Majestate Sacratissima decernitur: Ut Judices, ac Officiales Comitatenses, universa, & quævis Judiciaria Acta una cum eorundem per ipsos conficiendo Elencho, post singuli Anni effluxum, sub Pœna detentionis Literalium Instrumentorum, ad Archivum Comitatus, in ipso Originali resignare teneantur; Quo etiam ex respectu, Judiciarios Processus, vel Inquisitiones, aut oculatas Revisiones, causantibus in genuino Exemplari solum, neutiquam autem Originali ipso extradabunt: Sed & extra Officium jam constituti, non tantum prædicta Judiciaria, verum etiam publica Comitatus negotia concernentia Acta, si quæ apud eos manserunt, ad Insinuationem Comitatus, semper resignare, sub eadem Pœna obligentur.

Quomodo Testimonium Ignobilis adversus Nobilem, vel subditi aut Servi, penes, aut contra Dominium, admittendum sit.

Articulus XXVI.

Quoniam persæpe contingeret, ut Factum, ac Negotium Actioni substratum, solis ruralibus Personis (si puta: in earum, ac non alterius præsentia factum fuisset, ac quoquo modo ipsæ, ac non aliæ, illius Scientiam positivam haberent) constare rationabiliter valeret; Econtra vero Titulus 27. Partis Secundæ Tripartitalis, Testes Ignobiles, contra Nobilem, non nisi volentibus, & consentientibus Partibus, adhiberi posse innueret. Ideo Sua Majestate Sacratissima benignissime annuente concluditur; Ut in Causis quidem Criminalibus, eo duntaxat in casu, quo veritas non alias, quam ex Testimoniis, seu mere Ignobilium, seu cum concursu Nobilitarium Personarum elici valeret; In causis autem mere Civilibus, puta: Damnorum, Depositorum, Debitorum, Violentiarum, & id genus aliis, etiam extra casum prædictum, adeoque promiscue, Personæ quoque Ignobiles (bonæ famæ tamen, ac existimationis, ætatisque legaliter requisitæ) adversus Nobiles, uti & pro iisdem, in Testimonium adhiberi, erga deponendum, juxta Formulam Decretalem, Juramentum valeant. Quantum porro Servos, aut subditos attineret: esto communiter, ac ordinarie, Testimonia eorundem, contra, vel etiam penes Dominum adhiberi posse non videantur; Quando tamen veritas erui aliunde nequiret, in Causis Civilibus, iis, ac talibus, in quibus ipsorum Interessentia, adeoque quodpiam commodum, vel incommodum, a Causa illa, in qua testificantur, pendens, nullo modo subversatur, tam penes, quam contra Dominum, in Testes valide assumentur: In Territorialibus nihilominus Causis, & si qui alii casus occurrerent, in quibus ipsorum interessentia præsumi quiret; Neque pro Domino, neque contra eundem attendi debebit.

Quomodo, & in quibus Casibus submissio, vel adjudicatio Juramenti observanda veniat?

Articulus XXVII.

Ut in Corporalis Juramenti sibimet invicem per Partes collitigantes submissionibus, vel alterutri earundem per Judicem impositionibus (tanquam in defectu alterius probæ necessariis & finalibus eruendæ veritatis mediis) oriri queuntes ambiguitates, ac confusiones præscindantur, observandum erit: ut cum de Jure Actori proba incumbat; nisi eapropter Casus sit talis, qui forte in occulto interceſſit (adeoque neque Testium,

ſed neque Literali Documento plene probari poſſet) Actore nihil probante, Reus ſimpliciter abſolvendus veniat; Si autem Actor probet quidem, ſed tantum ſemiplene, & non agatur de facto utriusque Partis, ſed tantum in Cauſam attracti, vel ipſiusmet proprio, vel alterius, ſed ipſi bene cognito, & hoc in paſſu, in Cauſam attractus, ſuimet proprio Juramento, ſe purgare non vellet, Depoſitio Juramenti in Cauſam attracto (quia ſemiplena probatione Actoris gravatur, factumque Actori cognitum non eſt) deferri debet. Si tamen Actor ſemiplene probet, in Cauſam attractusque Partis proprium, vel tale foret, cujus ſufficientem Cognitionem, non minus Actor, quam in Cauſam attractus habere præſumitur, Actori Depoſitio Juramenti ſuppletorii competet; Econtra ſi Actor probet quidem, ſed in Cauſam attractus ejusdem probam, in tantum diluat, ut Partes in æquilibrio quaſi conſtituantur; hic quoque in Cauſam attracti ratio favorabilior, quam Actoris eſſe debebit, ac per conſequens, in Cauſam attractus, ab Impetitione Actoris abſolvetur. In caſibus demum occultis, ubi prouti ſuperius dictum eſt, Actor probandi modum nullum haberet, & ageretur de Facto in Cauſam attracti, vel ipſi cognito, ejusdem in Cauſam attracti Juramento ſubmitti debebit; qui ſi juraverit, hic quoque abſolvendus veniet, ac præterea expenſas ſibi eatenus per Actorem cauſatas, eodem ipſo Proceſſu mediante recuperabit. Præmiſſaque reſpectu Partium, quoad Activitatem invicem parium, adeoque utrobique Nobilitari prærogativa gaudentium, ac tali cum moderatione intelliguntur, quod Perſona, cujus Juramento Cauſa terminanda eſſet, omni exceptione major eſſe debeat: Sed & ruralis Perſona, adverſus Nobilem Actorem, eotum duntaxat oneri ſemet ad mentem Articuli 23. 1613. purgandi ſubjaceat, quando contra eandem ad minus ſemiplene probari valeret.

Quænam Cauſæ extra Dominium appellari debeant?

Articulus XXVIII.

Siquidem innuente Articulo 34. 1723. ſub eadem Diæta, ob brevitatem temporis, inter cætera Juridica remedia, etiam reſpectu Appellationis (in quibus utpote Cauſis, intra, vel extra Dominium, vel plane nullatenus admittenda veniat) ſtatui nequiverit, ac juxta interimalem prædicti Articuli diſpoſitionem, hactenus transmiſſione Cauſarum, absque illarum diſcrimine, intra Dominium promiſcue obſervata, Juſtitiæ curſum, exinde non exigue remoratum fuiſſe, ipſa Experientia teſtatum reddidiſſet; Ideo Sacratiſſima Regia Majeſtate clementer annuente, decernitur: Ut Cauſæ, in quibus Appellatio ad Tabulam Regiam Judiciariam, non intra, ſed extra Dominium Partis appellantis admittenda eſt; ſequentes eſſe debeant: Nimirum, Cauſæ liquidorum Debitorum, Summam Florenorum Duodecim Millium, quoad ipſum Capitale non excedentes. Cauſæ Diviſionum, earumque rectificationum, nec non Succeſſionum, ubi Succeſſio adeo antiqua, & obſcura non eſſet, ut juxta Titulum 67. Partis Primæ, Operis Decreti Tripartiti, vix etiam memoria Genealogiæ habeatur, ſed ſolo quaſi nomine, Fratres Condiviſionales dicerentur, Cauſæ Reexecutionum, ubi vel non citati, vel citati quidem, ſed talia Bona executa fuiſſent, ad quæ Judicis Sententia ſemet non extendiſſet. Cauſæ contra Officiales, & Servitores, reddendis Rationibus obnoxios, & easdem reddere renuentes, aut ſufficienter non reddentes, proptereaque in ſedibus Dominalibns, adhibitis cum Voto, præter alios Convocatos, ad minus uno Judice Nobilium, & Jurato Aſſeſſore Comitatus convictos, juxta Articulum 65. 1622. præciſe ad Executionem directæ. Cauſæ contra Sententias Sacrarum Sedium exequi negligentes, aut nolentes Magiſtratus Civiles, ad mentem Articuli 29. 1662. inſtitutæ. Cauſæ Revindicationis ad mentem Articuli 67. 1622. Bonorum, cum vel absque etiam Literalibus Inſtrumentis, per ſimplices Dotaliſtas, a Succeſſione alienis traditorum. Cauſæ Pupillorum, ad recipienda e manibus Tutorum, aut Curatorum Bona procedentium. Cauſæ Revindicationis ab alienatorum, vel inoneratorum Bonorum communium, adhuc Diviſioni obnoxiorum. Cauſæ Pignorum, Summam Florenorum Duodecim Millium non excedentes. Cauſæ Repetitionis Literalium Inſtrumentorum, ubi e manibus alienis, ad mentem Articuli 43. 1659. & 35. 1662. vel etiam a Conſanguineis, per Condiviſionales, & Jus æqualitatis in Bonis habentes, ad communicandum deſiderantur, aut pro diverſitate Caſuum repetuntur. Cauſæ ad Redemptionem Bonorum, a non Indigenis, ad mentem Articuli 23. 1715. motæ. Cauſæ ad ejiciendum Donatarium, contra Contradictionem Statutioni per exiſtentem in Dominio oppoſitam, Bona apprehendentem, via Articuli 22. Matthiæ Regis Decreti 6. & 59. Uladislai Decreti 1. ſuſcitatæ. Cauſæ Violentiarum, & ex ſubditis, vel Servitoribus Impenſionum. Cauſæ Dotum, Paraphernorum, rerumque aut Bonorum, ex Teſtamento, in defectu legitimi Succeſſoris condito, quo ad Comitatenſes quidem cauſas, Summam Florenorum Mille ducentorum, quo ad Cauſas autem Tabularum Diſtrictualium, Summam Florenorum Duodecim Millium non excedentium. Cauſæ Depoſitorum, tempus Triginta duorum Annorum non excedentium, & in quibus non interveniſſe Caſus fortuitos clare conſtat. Cauſæ Contractuum, in quibus omnia Juridica remedia contractualiter præcluſa habentur. Cauſæ Dehoneſtationum; Violatæ Sedis Judiciariæ; Denegationis Decimarum; Interceptionis, vel Violationis Miſſilium Literarum; Cauſarum mere Magiſtratualium, ſeu Actoratu Fiſci Comitatenſis, in materiis Civilibus erectarum. Cauſæ Metales, ex fundamento uſus ſuſcitatæ. Cauſæ via Articuli 69. 1715. proſecutæ. In quibus quidem prævio modo recenſitis Cauſis omnibus, ac ſingulis; Appellatio ad Tabulam Regiam Judiciariam, non intra, ſed extra Dominium admitti debebit. Econtra vero aliæ Cauſæ appellabiles, quæ in præmiſſis non comprehenduntur, intra Dominium tantum appellabuntur. Salva ſemper, & in omnibus Foris, reſpectu Cauſarum, ac Caſuum, in quibus Diſtractionis rerum Mobilium, usque ad Approbationem, vel reprobationem, in Foro ſuper reviſorio Sententiæ, metus ſubverſaretur

retur; Articuli 28. 1715. provisione (ut quippe, modo ibi declarato, neutra Partium cautionem sufficientem de non distrahendo præstare valente, aut volente, illiuscemodi res, in Sequestrum Judiciarium interea sumi debeant) permanente. Dispositioque hæc etiam de præterito, ad causas tales extendatur, quæ priori Praxi, ex Partibus, intra Dominium transmissæ quidem, Curiæ Regiæ tamen nondum præsentatæ essent, ita, ut etiam hæ, si in classe præinserta, extra Dominium appellabilium contineantur, Executioni Judiciariæ prius submitti queant, antequam ad Curiam Regiam deducantur.

Quænam Causæ a Sententia Vice-Comitum, vel Judicum Nobilium, ad Sedem Judiciariam Comitatus, intra, vel extra Dominium transmitti debeant.

Articulus XXIX.

Quæcunque Causæ, modo superius declarato, ad Tabulam Regiam, ex sede Judiciaria Comitatuum, non extra, sed intra Dominium appellabiles essent; ad Sedem Judiciariam quoque Comitatuum, ex Partibus, seu a Sententiis Vice-Comitum, aut Judicum Nobilium, non alio modo appellari, ac transmitti poterunt. Imo tametsi ex Sede Judiciaria Comitatus, ad Tabulam Regiam, inter causas cæteras ibi specificatas. Causæ quoque contra Donatarios, contra Contradictionem Statutioni oppositam, Bona ingredientes; Causæ Revindicationis Bonorum, per simplices Dotalistas, a Successione alienis traditorum; Causæ contra Officiales & Servitores reddendis Rationibus obnoxios Causæ Violentiarum, & Impensionum; Causæ Dotum, Paraphernorum, rerumque legatarum, Denegationis Decimarum, Depositorum, Revindicationis Bonorum abalienatorum communium, Redemptionis a non Indigenis; Causæ Repetitionis Literarum; Causæ contra Sacræ Sedis Sententias exequi nolentes. Causæ via Articuli 69. 1715. suscitatæ, non nisi extra Dominium transmitti deberent; Ad Sedem Judiciariam tamen Comitatus, a Vice-Comitibus, vel Judicibus Nobilium, in Partibus procedentibus, intra Dominium omnino transmittentur. Causæ autem Repetitionis per Privatos Colonorum, ad Sedem Judiciariam quidem Comitatus, intra Dominium, ex hac autem ulterius nullo modo appellabiles erunt.

De Causis non Appellabilibus.

Articulus XXX.

Causæ, quæ Appellationem ad Tabulam Regiam non admittunt, sunt sequentes; utpote Causæ Criminales, publicorum & manifestorum Malefactorum: Causæ ex Curia Regia, ad exequendum duntaxat, esto cum annexis Pœnis Birsagialibus, ad Partes remissæ: Causæ illorum, qui juxta Titulum 6. Partis tertiæ Tripartitalis, Causam per ipsos in Curiam Regiam appellatam, ibidemque amissam, ac demum Novi Judicii beneficio resuscitatam, denuo in Partibus amitterent. Causæ ubi Pœna exattestari nolentibus, ad mentem Articuli 49. 1635. desumitur. In Causis autem arbitrativi Judicii quomodo Partes, in Puncto admittendæ, ac quo, vel plane non Appellationis semet regulaverint, eidem se se conformandum habebunt: Quod proinde compromissum, scripto semper conficiendum erit; Et nisi in eodem Partes, de admittenda sibi Appellatione, per expressum caverint, Judicio ejus, in quam compromiserunt, contentæ esse debebunt. In causis porro Adjudicationis, vel submissionis Juramenti, hoc observandum veniet; quod si quis in Sententiam Judicis, qua Juramentum Adversario suo adjudicatum est, consentit; Vel Causam Juramento Adversarii sponte submisit, talis, quemadmodum etiam Adversarius suus, Juramentum acceptans, & deponens, aut vice versa Juramentum sibi competenter ac legaliter; solam suam in Personam, ex parte Adversarii submissum, deponere recusans, deponi vero ab adverso permittens (quod & tali in casu, delati sibi Juramenti permittere debet, quia manifestæ turpitudinis est, non jurare velle, nec Juramentum referre) respectu eorum, quæ Juramento ex adverso acceptato, & deposito includuntur. Sententia Judicis contenti esse debebunt, neque illam appellare poterunt: Si tamen præter illa, vel respectu Accessorialium, depositio Juramento non comprehensorum, alterutra Pars convincatur, & aggravetur, vel depositio etiam sibi adjudicato, aut submisso Juramento, respectu eorum quoque, quæ Juramento includuntur, Sententiam onerosam reciperet (puta: ubi post Depositionem Juramenti purgatorii, in causam attractus convincitur, aut post Juramentum suppletorium, Actori deliberative impositum, & per eum depositum, in Causam attractus absolvitur) his in Casibus, Causa pro maturiori revisione, suos per gradus, usque ad supremum Forum appellabilis, idque intra Dominium esset. Imo eo etiam in Casu, quo per Judicem alterutri Parti incompetenter, adeoque non observata in Superiori Articulo præscripta modalitate, Juramentum adjudicaretur, (ut si Actori sufficienter probanti, vel in Facto alieno versanti, Juramentum Suppletorium, vel adversus eundem Actorem, esto probas sufficientes habentem, in Causam attracto Juramentum purgatorium adjudicaretur, vel alia id genus, in puncto Juramenti gravatoria Sententia eveniret) Causa ad Forum altius, etiam ante, ac citra Depositionem Juramenti, appellari valeret. Priusquam vero Judex, lata Sententia partem ex hac sententia, jurare debentem, ad Juramentum admittat, substratum Juramenti, ex Statu causæ, a Partibus quidem mox concipiendum acceptet: Si vero illæ, super hoc Juramenti substrato convenire non possent, Judex illud ex Officio, de visceribus tamen Causæ depromet, Partibusque communicabit; Juramentum desuper, absque ulteriore provocatione, aut remora assumpturus.

De modo Transmissionis Causarum, in & ex Regnis Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ.

Articulus XXXI.

Ea, quæ circa modum Causarum appellatarum, vel etiam Inappellabilitatem earundem, sub præsenti Diæta constituuntur: Accedente benigna Sua Majestatis Sacratissimæ annuentia, ad Causas quoque in Regnis Croatiæ, Dalmatiæ, & Sclavoniæ prosecutas, eo modo extenduntur, ut esto in iisdem Regnis, ex Sedibus Judiciariis Comitatuum, nec non ex Tabula eorundem Judiciaria, non

directe in Tabulam Regiam, sed primum ad Tabulam Banalem, ad mentem etiam Articuli 121. 1715. & 27. 1723. Causæ appellentur; Quantum tamen ad modum (seu intra, vel extra, aut plane non transmissibilitatem earundem) tum Comitatenses Causæ, illo prorsus modo, quo hic ex Partibus quidem, ad Sedem Judiciariam Comitatus, & ex hac, ad Tabulam Regiam, ibidem quoque ex Partibus, omnino ad Sedem Judiciariam Comitatus, ac ex eadem, in Tabulam Banalem; prouti, & quali modo, hic Causæ Tabularum Districtualium, in Tabulam Regiam, eo pariter, & non alio modo, ibidem quoque Causæ Regnorum illorum, Tabulæ Judiciariæ, ex ipsa in Tabulam Banalem transmittentur, aut respective transmissibiles non erunt: Quæ porro Causæ, ac quali modo hic in Regno, ex Sedibus Judiciariis Comitatuum, aut ex Tabulis Districtualibus, in Tabulam Regiam Judiciariam transmittuntur, ac respective neque transmissibiles forent, ibidem pariter illæ, illoque, ac non alio modo, ex Tabula Banali, ad eandem Tabulam Regiam, transmitti debeant; aut respective pro non transmissibilibus observentur: Causæ attamen, quæ immediate in Tabula Banali suscitantur, intra Dominium semper Transmissibiles erunt; Solis Causis Activis Pauperum (Conditionem Paupertatis, ad mentem Articuli 51. 1563. sufficienti Documento edocere in Judicio valentium) nec non aliorum etiam Causis, Acquisitionem Florenorum quingentorum non excedentibus, exceptis; quæ utriusque generis Causæ, ex prædicta Tabula Banali (sive in iis primæ Instantiæ Judicem egit, sive in eandem via Appellationis deductæ fuerant) in sæpememoratam Tabulam Regiam, non intra, sed extra Dominium Partis Succumbentis transmittentur. Intuitu autem Regnorum illorum remotioris situs, ne causantes eorundem, post etiam Causarum Suarum, factam in Tabula Regia Revisionem, diu expectandum a finali revisione, in septemviratu subsequenda habeant; præfixio Terminorum, pro revisione Causarum illarum, per Tabulam Regiam designandorum, ita moderabitur, ut in tempus futuri Consessus Tabulæ Septemviralis coincidat: Prætereaque Causarum istarum ea ratio habebitur; Ut ex prædeclarata ratione, in Serie Causarum Transmissionalium, causantium, intra Regnum hocce residentium Causas præcedant.

Ut Causam Appellans, & in Foro Superrevisorio succumbens, ad refundendos Parti Triumphanti sumptus, & neglectos per eandem fructus, obligetur.

Articulus XXXII.

Ne supervacaneis Sententiarum, ad Forum altius provocationibus, cursus Justitiæ remorari, causantesque vexari, ac damnificari, imo ipsi etiam Judices inaniter onerari debeant; Æquitati consonum foret: Ut, si equidem in Causa extra Dominium Appellantis transmissa, ipse deinde in ultimo Superrevisorio Foro triumphaverit, eidem fructus, medio tempore ab adverso percepti, paritate quoque Articuli 23. 1613. cum annexis oneribus, si quæ forent, resarciendi veniant: Econtra nihilominus, si Causam Appellans, eandemque ad Curiam Regiam intra Dominium deducens, ibidem succumbat, ad refusionem æque Fructuum, per Triumphantem percipi neglectorum, sed & sumptuum eidem causatorum obligetur; ea tamen cum restrictione: ut si in Casibus, intra, vel extra Dominium admittendarum Appellationum, is, qui in Foro Superrevisorio (Tabulæ utpote Septemviralis) succubuit, priusquam Causa eo per gradus deveniisset, ad minus unius Fori Sententiam sibi favorabilem consecutus fuerat, pro temerarie, ac indebite Appellante censeri non debeat; ac per consequens, neque ad sumptuum (nisi forte Causa eosdem refundi de natura sui exigat) neque ad Fructuum refusionem obstringatur. Cæterum iidem sumptus & fructus, a die interpositæ Appellationis, usque ad diem Executionis peragendæ computandi, ac Judicialiter, vel statim in Regia Curia, vel secus eadem ita deliberante, per Judicem Executorem, prævia sufficienti liquidatione limitandi erunt; Respectuque Causarum Comitatensium, tempus Appellationis, quantum ad prædictam refusionem sumptuum, & fructuum, non in partibus, coram Vice-Comite, aut Judice Nobilium factæ, sed ejus primum, quæ post Revisionem, in Sede Judiciaria Comitatus interposita esset, intelligetur. Præsensque Constitutio, ad illas quoque Appellatas, quæ jam ad Curiam Regiam deductæ quidem, nondum tamen decisæ ibidem essent, eo modo extendetur; Ut si quis a dato emanationis præsentium Articulorum, intra decursum trium Mensium, Appellatæ Suæ, coram Tabula Regia Judiciaria cesserit; Hoc ipsumque Parti Appellatæ, sive per Juratum Notarium ejusdem Regiæ Judiciariæ, aut respectu Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ & Sclavoniæ Banalis Tabularum, aut per Judicem Nobilium, vel saltem duas Nobilitates Personas, notificari curaverit, prædicto oneri refusionis fructuum, ac sumptuum subjacere non debeat.

De Repulsione.

Articulus XXXIII.

Pro clariori Tituli 76. Partis Secundæ Tripartitalis intellectu declaratur. Quoniam naturæ Causarum brevis Processus repugnaret, ut eædem ex uno Termino in alium, facto Partium prorogentur. Itaque remedium Repulsionis, nonnisi Causis longæ Litis, in Curia Regia discuti solitis (idque neutiquam in ultimo, sed anterioribus duntaxat earundem Terminis) competere posse, id tamen de Repulsione proprie dicta, seu in quantum pro Juridico remedio sumitur, intellectum esto: Nam licet contextus prædicti Tituli, etiam in Casibus, aut non præhabitæ Citationis Judiciariæ, aut Executionis, ad bona Processui Judiciario non inclusa extensæ, Repulsionem admittat; Hæc nihilominus Repulsio, neutiquam pro Repulsione formali, vel proprie dicta, sed potius, uti jam appellari consuevit, pro oppositione sumenda veniret: Quæ cæteroquin improprie dicta Repulsio, seu Oppositio, dummodo non fiat cum Gentibus, ex vi defensæ naturalis, non in prædictis tantum casibus, sed etiam ubi Judex in Causa, evidenter intra Dominium tantum Transmissibili, Appellatam intra Dominium non admittit, verum Executionem intentat, in Causis etiam coram Pedaneis Judicibus vertentibus, absque onere, aut pœna aliquali admittetur: Ac per consequens

quens Articulus quoque 11. 1630. quoad Casus duntaxat illos, modo præmisso Oppositionem admittentes, non autem respectu Repulsionis proprie dictæ, deinceps observandus erit. Ubi porro formalis, ac proprie dicta Repulsio institueretur; nisi ejusdem ratio sufficiens in Judicio deinde reddatur, onus illius, ad mentem Tituli 73. Partis Secundæ Tripartitalis, in Florenis Septuaginta duobus, in duabus Judici, in tertia vero Partibus Parti, contra quam Repulsio fieret, cedentibus, deponi semper debebit. In quantum porro nunc citatus Titulus 73. Repulsionem, etiam post definitivam Sententiam fieri posse innueret: Eatenus pro tali duntaxat Casu, si non in ultimo; sed prioribus Causæ Terminis, Sententiam definitivam intervenire contingat (in iisdem enim etiam post Appellatam, Repulsioni locus esset) intelligendus veniet. De cætero quoad modum Repulsionis, Tituli 74. & 75. præcitatæ Partis Secundæ, nec non quoad Bona, contra Repulsionem occupantes, Articulus 19. Uladislai Decreti quarti observabuntur.

De oppositione adversus Judiciarias Sententias, & Bonorum Judicialiter executorum Reoccupatione.

Articulus XXXIV.

Cum Repulsionis remedium, nulli Causæ Pedaneorum Judicum, sed & in Curia Regia, nonnisi Causis longæ Litis, idque ante ultimum earundem Terminum competat; Oppositio autem directe Judiciario cursui adversetur. Ac proinde ad tollendas confusiones, in Processibus Brachialibus, ubi potissimum cum assumptione Gentium instituendi venirent, emergibiles, statuitur: Ut si quis extra Casus, prædicto modo ipsam etiam Oppositionem, aut Repulsionem formalem admittentes, Judiciariam Executionem non admittat, eandemque turbet, aut Bona executa reoccupare attentet, præmissa ipsius, absque ullo etiam Mandato, penes solum Partis læsæ actionalem Libellum, in præsentiam illius Judicis, qui in Causa processit, Citatione; compertaque sufficienter illiuscemodi Executionis Judiciariæ non admissionis, vel turbationis, aut Bonorum executorum reoccupationis, ut præmissum est, extra Casus superius declaratos factæ, veritate; in pœnis & oneribus Articuli 31. 1681. illico convincatur: ac pro exequendorum Executione, ac assignandorum Parti Triumphanti assignatione; In Causis quidem, coram Tabula Regia Judiciaria, vel respectu Regnorum Croatiæ, Dalmatiæ, ac Sclavoniæ Banali motis, ex illa quidem unus e Magistris Protonotariis, ex hac autem, aut pariter Magister Protonotarius, aut unus ex Assessoribus; In Causis porro Tabularum Districtualium, nec non in prædictis Regnis, Tabulæ eorundem Judiciariæ, unus ex Assessoribus; In Causis demum Comitatensibus, facta prævie illarum in Sedibus Judiciariis relatione, is cui de more competit, exmittantur, quos si non admittat, vel in peragenda Executione turbet, aut medio ipsorum executa Bona reoccupet, in Curiam Regiam superinde citatus, ibidem veritate præmissorum, seu ex ipsa evidentia facti, adeoque notorietate Possessionis, seu Recognitione Judicis exequentis, seu alias etiam sufficienter comperta; in pœna Majoris potentiæ, amissione nimirum Capitis, vel Bonorum Mobilium æque, ac immobilium, ad Portionem Rei pertinentium; horum quidem communi æstimatione mediante redemptibiliter, illorum vero simpliciter, ipso facto convincatur, Executioque tam hujus, quam etiam priorum impeditarum Sententiarum, per exmittendum Magistrum Protonotarium peragatur. Eo tamen respectu Causarum Tabularum Districtualium, nec non quoad prædicta Regna Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, respectu Tabulæ eorundem Judiciariæ declarato: Quod in casu, quo ne forte in Causa evidenter non extra sed intra Dominium Transmissibili; non obstante Partis Convictæ Appellatione, Executio intentaretur, & contra eandem Oppositio subsequatur; eotum vi Appellatæ interpositæ, Causa prævie in Foro Superrevisorio, Curia quippe Regia, vel respective Banali discuti, & accessorialiter ipsum etiam factum Oppositionis cognosci, ac decidi debeat: qua occasione, si Oppositio, vel Bonorum executorum Reoccupatio approbata non fuerit, eandem attentans, in prædicta Curia Regia, aut respective Tabula Banali, in prædeclaratis pœnis Articuli 31. 1681. pariter convincetur. Si quo casu autem, post hujuscemodi Convictionem, Executioni prævia remissione ex Curia Regia Causæ, medio exmittendi Assessoris Tabulæ Districtualis, vel respectu prædictorum Regnorum Croatiæ, Dalmatiæ, ac Sclavoniæ, eorundem Tabulæ Judiciariæ, instituendæ, semet denuo opponeret, modalitate jam prædeclarata, Pœnæ Majoris Potentiæ, in præmemorata Curia Regia, aut respectu Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Banali pronunciandæ, subjacebit. Id, quod etiam ad Causas, impedimento hujuscemodi indebitæ Oppositionis, actu inexecute hærentes, extendendum veniet.

De Judicatu Comitatensi.

Articulus XXXV.

Articulo 28. Anni 1715. Sua Sacratissima Majestate benignissime annuente, superadditur: Ut Causæ Pignorum, quando Bona uni, & eidem Comitatui adjacent, etiam ad Summam indefinitam, in Comitatu adjudicari possint; & quia Sedes Judiciariæ Comitatus continuo celebrari nequirent, idcirco, exceptis Causis Criminalibus, nec non iis, & talibus Magistratualibus, quæ collective Comitatus negotia, seu Oeconomica, seu Politica tangunt; nec non contra Dimissores Malefactorum, aut adversus Terrestres Dominos, Urbaria excedentes erigendis; Cæteræ omnes Causæ, etiam in Partibus, per Vice-Comites, ac respective Judices Nobilium revideri, & decidi valeant; Appellatione ad Sedem Judiciariam Comitatus, pro qualitate Causarum, partim intra, partim extra Dominium Salva permanente: Judicatusque Vice-Comitum, in Causis quidem Liquidorum Debitorum, ad Summam Duodecim Millium florenorum, pure in Capitali computatam; In Causis autem Pignorum, usque ad Summam indefinitam: Judicum Nobilium autem, sive in Liquidis Debitis, sive in Pignoribus, tantum ad Summam Florenorum trium Millium, æque respectu Capitalis tantum intelligendam, procedere valeat. Econtra vero, in Causis infra flore-

florenos Ducentos, sive Liquidorum Debitorum, aut Pignorum, sive Divisionum, Successionum, sive aliarum id genus Causarum, soli Judices Nobilium, & non Vice-Comites procedent: Causæ tamen Violentiarum, cum desumenda Pœna Violentiæ soli Vice-Comitum Judicatui semper subjacebunt; Cæterum, Judicatus Judicis Nobilium uniuscujusque quoad Juridica, ad omnes promiscue Parochias, seu Processus Comitatus extendetur; eo præmissis annexo: Quod Causis Comitatensibus, seu in Sede Judiciaria, seu in Partibus prosecutis, beneficium suspendendæ, respectu ex non comparitione in Judicio Convictorum, usque Decimum quintum diem executionis, in Articulo 32. 1723. declaratum, tanquam contextu quoque nunc dicti Articuli, ad Forum Comitatense (prouti alioquin etiam ex continuo, ac fixo aliquo Confessu non consistens) neutiquam extensum, deservire nequeat. Quibus præmissis, Regnorum quoque Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ Comitatus, illorumque Judices semet conformabunt.

Quod ad obtinendam Rectificationem, vel novam Divisionem procedere, intra legales triginta duos Annos omittentes, Præscriptionem incurrant.

Articulus XXXVI.

Ne inter Condivisionales, & Sanguine junctos, prætextu Novarum Divisionum, aut Rectificationum, fomites Litium, ad quos persæpe, non tantum cum inani jactura fatigiorum, & sumptuum, sed etiam cum alienatione, & exulceratione animorum prorumpere, invicem consueverunt, quadantenus immortales esse debeant, statuitur: Ut a tempore initæ Divisionis, intra triginta duos Annos quidem a Præscriptione non exemptos, ex Causis legitimis, & sufficientibus, adeoque ad mentem Titulorum 45. & 46. Partis Primæ Tripartitalis, suo modo, & ordine, ad Divisionis Rectificationem, coram Comitatu, aut respective Tabula Districtuali, nec non in Regnis Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ, coram Tabula Judiciaria, vel ad ineundam Novam Divisionem, coram Regia Judiciaria, aut in prædictis Regnis Banali Tabulis, procedi valeat: Si tamen Divisionem semel iniens, ipse, vel ejus successores, intra prædictos Annos Causam, ut præmissum est, ad obtinendam Novam Divisionem, vel Rectificationem non suscitaverint, post effluxum deinde prædeclaratorum triginta duorum Annorum, neque ad Rectificationem, neque ad Novam Divisionem procedere queant, verum Actioni talium præscriptum esse intelligatur. Eo tamen respectu Pupillorum expressim declarato: Ut quoad ipsos, Anni præscriptionis, exmissis ætatis Statum, seu ætatem sedecim Annorum nondum attingentis Annis (a tempore tamen initæ Divisionis semper computando) intelligantur. Porro, sub titulo, & colore Rectificationis, ad Divisionem, in ipsis Substantialibus alterandam, vel mutationem Portionum, Divisione mediante obvenientium, procedi neutiquam valeat; Verum id ipsum, ad Processum duntaxat Novæ Divisionis (si forte ipsæ Partes, occasione Divisionis, alio modo expressim non accordassent) pertineat; & per consequens, via & Processu Rectificationis, non ad aliud, quam ad errorum, si qui occasione Divisionis, præter mentem, ac suppositum dividentium, quoad aliquas particulas contigissent (puta: si pratorum, agrorum, vinearum, Fundorumque quantitas, aut qualitas, vel Subditorum numerus, & id genus alia Divisionem erronee ingrederentur) emendationem, eamque, Substantia Divisionis omnino in suo esse relicta, vel ad redintegrationem eorum, quæ post Divisionem per alios Judicialiter, aut etiam temporum injuria sunt avulsa, non obstante accorda, quoad errorem procedi possit: Qualis attamen Rectificatio, sive in Divisione per expressum reservetur, sive non; Parti eandem prosequi volenti, infra tempus prædeclaratæ Præscriptionis, semel admitti debeat.

Quod respectu Activorum Debitorum, penes Literas Chartabiancales, vel etiam Obligatoriales prætensorum, intra Triginta duos Annos Legales, semet insinuare omittentes, Præscriptionem incurrant.

Articulus XXXVII.

Quoniam persolutis sæpe Debitis, super iisdem extradatæ Chartabiancæ, aut etiam formatæ Obligatoriales, non raro præ manibus Creditorum, quoquo modo remanere, vique illarum tractu temporis, Successores Debitorum, exsolutionis illiuscemodi non conscii, in Jus attrahi consuevissent; Ideo deinceps, ac imposterum, penes Literas tales, seu Chartabiancales, seu formales Obligatoriales, quæ tempus Triginta duorum Annorum Præscriptionis capacium, a die Publicationis Articulorum computando, transcenderent, alias procedi nequeat, quam si per Actorem edoceri possit, intra Triginta duos Annos, a tali Debito Interesse solutum, vel ad minus solvi prætensum, vel saltem Admonitionem aliquam, vel Insinuationem, sive Judiciariam, sive Amicabilem tantum, per Creditorem, aut ejus Successores, erga Debitorem, vel itidem Successores illius, factam fuisse. Ac ne Creditores, vel eorum Successores, qui hactenus Literis illiuscemodi antiquis uti neglexerunt, se gravari posse Statuto hocce censeant; quamvis tales Literæ antiquæ, prædicto modo respectu præteriti, jam hactenus prædeclaratum tempus Præscriptionis excessissent, aut brevi excessuræ forent, attamen a Dato emanationis Articulorum præsentium, intra Annos decem procedere, quoad præteritum quoque adhuc præclusum non esto; eo etiam adjecto: Quod intra prædeclaratos quoque Triginta duos Annos, penes solas Literas Chartabiancales, eas, & tales, quæ Datum seu tempus, & Locum emanationis earundem, prætereaque quantitatem rei mutuo, aut in Pignus datæ, ac Personam Dantis, seu dorsaliter, seu intus manu Percipientis annotata non continent, vel saltem usus earundem præhabitus (persolutionem utpote in aliqua parte Capitalis, vel ejusdem Interusurii, vel ad minus super tali Debito Judiciariam, aut saltem amicabiliter jam antea factam Creditoris, aut ejus Successoris, apud Debitorem, vel itidem Successorem suum insinuationem) edoceri non valeret, procedi non possit; nisi forte Chartabianca talis sit, cujus emanatio præsentem Constitutionem jam præcessisse probari posset,

ſet,qualem quoad præmiſſa,Conſtitutio hæc quidem non ligabit; excipiendi tamen, quoad Legales defectus, ſi qui habeantur, facultas, quoad tales quoque Chartabiancas, in ſalvo permanebit. Anni porro prædicti Præſcriptionem inducentes, quoad Pupillos, nonniſi ab inchoata poſt Sedecim Annos ætate computati debebunt. Admonitio vero in præmiſſis Caſibus præſcripta, cum communicatione Copiæ Obligatorialium, aut Chartabiancalium, vel aliorum Documentorum eatenus habitorum peragatur.

De Prohibita.

Articulus XXXVIII.

Prohibitæ, in favorem Cauſantium, ut quippe vel abſentes, interea accurrant, vel etiam præſentes reſpirium ſumant, per Legem introductæ, ac juxta Articulum 65. 1618. ad duas reductæ, deinceps etiam eo modo ſuum curſum habituræ ſunt: Ut in Cauſis præciſe coram Regia Curia, nec non reſpectu Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Tabula Banali vertentibus, omnino duæ (reſpectu tamen decurſus integræ Cauſæ collective, non autem ſinguli Termini, computando) & quidem prima absque, ſecunda cum onere Sex florenorum, in una Tertialitate parti adverſæ, cæterum autem Judici cedente, admittantur. Uſus tamen earundem, ſemper ante ultimos ſex dies Judiciorum, obſervandus veniet. Appellationi autem, Praxi jam uſu recepta, absque omni Prohibitæ remedio, ſimpliciter cedi per Appellantem valeat; Vel ſi ante ultimum Cauſæ Terminum, in Cauſam attracto, per Judicem forte abſoluto, a parte Actoris appelletur, ac in Foro Superreviſorio in Cauſam attractum ſuccumbere contingat, eidem eotum ad remedium Repulſionis, ſi vellet, recurrendum eſſet; ac per conſequens, moderno jam uſu in Appellatis, Prohibitarum neceſſitas, aut locus, non amplius eſſet. Cæterum: præterprædeclaratas duas Prohibitas, etiam beneficium Articuli 32. 1723. reſpectu eorum, qui legaliter impediti, non pro ipſa prima die præfixi Termini, verum poſtea tantum, intra ſubſequos quindecim dies compararent: Ad Cauſas quoque Curiæ Regiæ, ac reſpectu dictorum Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, Tabulæ Banalis, extendetur; Ac præterea, Tabulis Diſtrictualibus, & in præmemoratis Regnis Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ, eorundem Tabulæ Judiciariæ (neutiquam tamen aliis Foris) competet; in quibus quidem Diſtrictualibus, ac Judiciaria Tabulis, modalitate in eodem Articulo 32. 1723. præſcripta, in Curia vero Regia, & Tabula Banali, taliter obſervabitur: Ut ſi tales abſentiæ Suæ legitimam rationem aſſignare queant; Sententia contra eosdem interea lata, ipſo facto, absque omni onere, pro infricta habeatur, ipſique Cauſam continuare, absque ulteriori certificatione valeant: Si autem ratio illiuscemodi abſentiæ, in Judicio legitimata non fuerit, & Cauſa plurium Terminorum extiterit, Cauſam quidem æque continuare eo etiam in caſu poterunt, verum expenſas moræ, Adverſario refundere obligabuntur: Si tamen Cauſa natura ſua unius Termini extiterit, non aſſignata legitima ratione non comparitionis, non tantum ſumptus prædictæ moræ refundentur; Sed etiam Literæ Sententionales, & Executionales, cum inſertione Clauſulæ: Abſcisſis cunctis Juridicis remediis: extradabuntur, ac per conſequens Pars illiuscemodi convicta, Cauſam nonniſi beneficio Novi Judicii extra Dominium reſuſcitare poterit.

De Revocatione Procuratoris.

Articulus XXXIX.

Pro clariori Titulorum 77. 80. & 81. Partis Secundæ Tripartitalis intellectu obſervabitur: Ut in Cauſis Curiæ Regiæ, nec non reſpectu Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ Tabulæ Banalis, iisque longæ Litis, in ultimo quidem Termino earundem, nonniſi ante definitivam Sententiam; in anterioribus tamen Terminis, etiam poſt Sententiam, eſto meritoriam, Procuratores revocari poſſint. In Cauſis autem brevis Litis, ſive in prædictæ Curiæ Regiæ, ac reſpective Tabulæ Banalis, ſive alio quocunque Foro, ſemper ante definitivam Sententiam, prædicta Procuratoris Revocatio obſervanda veniet. De ultimo enim omnino Cauſæ Termino, prædictus Titulus 77. Partis Secundæ Tripartitalis loqui intelligendus veniret; Et alioquin in Cauſis plurium Terminorum, priusquam ad ultimum Terminum deveniant, Sententiæ beneficio Juridicorum remediorum infringibiles eſſent: ac per conſequens Tituli etiam 80. & 81. præcitatæ Partis Secundæ Tripartitalis, in quantum in Cauſis brevibus, & cum Inſinuatione motis, Revocationem Procuratoris, poſt Sententiam quoque definitivam admittere viderentur, mere in eum caſum, & uſum ſumendi erunt; quo quis in Cauſa brevis Litis, poſt Sententiam quidem definitivam, Procuratorem revocaret, Executionem tamen ejusdem non ſiſteret, verum Cauſam extra Dominium, beneficio Novi Judicii reſuſcitare vellet. Cæterum, ſi quis Procuratoria Revocatione utatur, revocatas priores Procuratoris Allegationes deinde reiterare nequeat, ſed eas aliis ſtatim, & in continenti ſupplere obligetur; excepto Caſu, quo Procurator, neglectis incaute Depulſoriis mediis, ſemet in ipſum meritum Cauſæ præcipitanter immitteret, ac ex ea ratione deinde revocaretur: Hoc enim in caſu, ſi quas interea rationes, & Probas, meritum Cauſæ reſpicientes, induxiſſet, iisdem Principalis ſuus, ſi neceſſe habuerit, etiam poſt Revocationem uti valebit. Si quis autem non ſub eodem, ſed nonniſi ſequenti Termino Judiciorum, Procuratoris Revocationem adhibere vellet, (Cauſaque non facto ipſiusmet Judicis, ſeu per conſuetam Judiciariam rejectam, in alium Terminum extenſa, prorogataque extitit) niſi præterea remedium aliquod Juris tale, quod Executionem per ſe ſiſteret, adhibeat, Revocationique Procuratoriæ conjungat; prædicta Procuratoris Revocatione, non alias uti, quam cum onere quinquaginta Marcarum gravis ponderis poterit. Præmiſſis eo etiam adjecto: quod Revocatio Procuratoris, poſt productionem quoque Literalium Inſtrumentorum, admittenda veniat, verum non alias, quam cum Perſonali ipſiusmet Cauſantis, vel ſui Plenipotentiarii adſtantia fieri debeat: Cauſam tamen continuare, Revocatus quoque Procurator, ſeu qui prius allegaverat, absque nova etiam Procuratoria Conſtitutione poſſit.

De Depositione Causæ.

Articulus XL.

Depositio Causæ, omnibus Foris, & Causis competit, cum onere in Regia, vel Banali, nec non Districtualibus, aut Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ judiciaria Tabulis, Florenorum sex, in Foro autem Sacræ Sedis, Comitatensi, ac Civitatum, Florenorum trium; In Causa tamen, in qua ex onere Birsagiali Adversarii, Actor participavit, ad mentem Tituli 83. Partis Secundæ Tripartitalis, nullo modo; In Actibus vero Violentiarum, pœnæ indebitæ obnoxiis, præcise in prima Causæ Instantia (id est: Causa in præliminaribus adhuc, esto Meriti versante, sive uti jam pravis obtinuit, usquequo Adversarius infligendam Actori pœnam indebitæ non petat) in Causis porro, pœnæ calumniæ obnoxiis, nonnisi ante Literalium Instrumentorum, Causæ Decisionem finalem tangentium, productionem, ad mentem Articuli 23. 1547. admittatur. Præterea vero æquitati consonum censetur; Ut Actor, qui Causam non prius, verum Adversario jam pro Termino comparente deponit, causatas per eundem a motione Litis, usque ad ipsam Depositionem Expensas (præhabita illarum coram eodem ipso Judice, coram quo Depositio fieret, liquidatione) prævie instantaneeque refundere in Causam attracto teneatur; Neque secus Depositio admittatur. Imo, esto non ille, qui Causam movit, sed primum suus Successor, in se devolutam Causam deponat, adeoque ipse, tanquam ob factum non proprium, sed alienum, pœnali, ob motionem Litis oneri non subjaceat; Refusioni tamen Expensarum, etiam per Prædecessorem suum causatarum obnoxius erit; Siquidem Expensæ venirent in Actionem Rei persecutoriam, ubi Hæres præstat factum defuncti.

De Processu Impensionali.

Articulus XLI.

Quandoquidem Processus Impensionalis, propter diversos Terrestrium Dominorum abusus, impendendique Judicii protelationes, hactenus inanis quasi, & absque effectu maneret; Sua Sacratissima Majestate Clementissime annuente statuitur: Ut impendens Terrestris Dominus Terminum ad impendendum Judicium præfixum. Actore invito, pluries, quam semel, vel in casu Legalis cujusdam impedimenti (deinde in Processu sufficienter remonstrandi) ad summum bis, sub Pœna non Impensionis Judicii, in dilationem sumere nequeat. Et ne per admissionem frivolarum etiam Exceptionum, tempus extrahi possit, esto in aliis Judiciis, ab Interlocutoriis Exceptionibus, Appellatio non admitteretur; Hic tamen Actori, Condescensionem Causæ suæ, absque sufficienti, Legalique causa, & defectu interveniisse existimanti, ab illiuscemodi quoque Sententia, in Sedem Judiciariam Comitatus appellare, admissum sit; In eoque casu, Terrestris Dominus, Processum in ipso Originali, cum Productis, ad manus Judicis Nobilium, occasione illiuscemodi Judicii Impensionalis adhibiti, sub prædicta non impensi Judicii pœna, resignare; hic autem Sententiam coram Sede Judiciaria, vel Generali Congregatione Comitatus primitus celebranda, reportare obligetur: Qua Exceptione per Sententiam Comitatus rejecta: Terrestris Dominus Judicium ex merito, ac summarie, sub eadem non Impensionis Judicii pœna, Actori administrare teneatur; Authenticatio autem Testium, hoc in Judicio, in præsentia tantum Judicis Nobilium, & Jurati Assessoris, ac Convocatorum, absente Terrestri Domino fiat, Expensarumque in Litem factarum refusio, pro alterutra Parte Triumphante adjudicanda, ac statim post Causæ, in Sede Judiciaria Comitatus, ex merito approbationem, vel reprobationem, ex Bonis Partis succumbentis exequenda veniat.

De modo, & Processu Invagiationis, & Abactionis Pecorum.

Articulus XLII.

Pro præcludendis ulterioribus, in materia Invagiationis, Abactionisque Pecorum quæstionibus, & abusibus, decernitur: Ut Pecora, non tantum talia, quæ mere ob illatum damnum (adeoque non intercedente Loci controversia) invagiantur, verum etiam ex Locis in controversiam sumptis, impulsa, abactave, ultra triduum, apud Invagiantem, aut Abigentem detineri nequeant; sed ad manus Vice-Comitis, vel proximioris Judicis Nobilium Comitatus resignari, ac intra tempus etiam detentionis, debite curari, & provideri debeant: Secus Invagiantes, aut Abigentes, pœnæ in Titulo 33. Partis Tertiæ Tripartitalis præscriptæ, (illique si Invagiatio, vel Abactio, per Communitatem Nobilem, vel Ignobilem facta fuerit, respectu ejusdem collective: sin autem per Nobiles, vel Subditos facta erat, quoad Nobiles quidem singillatim, quoad Subditos vero, respectu singuli eorundem Terrestris Domini, in Bonis illis divisi, uti, & si Pecora, vel Subditi, quorum Pecora fuerint, plurium Terrestrium Dominorum, æque in Bonis divisorum erant, respectu singuli Terrestris Domini, semper tamen respectu Pecorum collective, non autem respectu singuli Pecoris, non resignati intelligendæ) præterea que refusioni damni, ex intermissa, vel pleno numero non facta Pecorum resignatione, vel neglecta eorum cura, aut provisione emergentis, causatorumque sumptuum, subjacebunt. Ne tamen pœna mensuram delicti excedat, Birsagium illud Marcale, ultra unam Quindenam, ulterius semet alias non extendet; nisi Pecorum Invagiator, vel Abactor, super iisdem, ad manus Judicis resignandis, Judicialiter admonitus fuerit; eotum enim, si ejuscemodi Admonitione quoque Judiciaria non curata, adhucdum Pecora detinuerit, prædictæ pœnæ pro toto detentionis tempore subjacebit. Postquam vero manibus Judiciarjis asignata fuerint, eadem Judex iis, ad quos ante Invagiationem, Abactionemque spectabant, in casu quidem simplicis, ex damnis Invagiationis, erga realem cautionem, seu Pignus (damno ipsi medio duntaxat Judicis, & Juratorum Pagi, vel Oppidi æstimari curando, æquivalens) secus autem, si Pecora ex Loco in controversiam sumpto abigantur, erga Literariam tantum cautionem, super eo præstandam, quod pro Termino Revisionis Judiciariæ, Pecora, aut in natura, aut in æquivalenti restatuere, & Impulsionis Pecorum suorum, ad Locum, ex quo abacta erant, rationem reddere, & Judicio stare velint; Citra etiam omnem annutum ipsius Invagiantis, Abigentisve, dum & quando superinde requisitus fuerit, extradabit; Neque eatenus aliud, quam refusionem solius Intertentionis talium Pecorum (si per interea perceptum eorundem fructum, ve

usum

usum compensata non fuit) prætendere poterit. Si quo casu autem Judex, cui resignanda fuissent Pecora, ob defectum forte Pascuationis Loci, in quo residet, vel alia rationabili ex causa, Literatorie tantum factam Resignationem, pro reali acceptando; Ipse Invagians, aut Abigens, facto, ut præmissum est, Judicis, præ manibus suis, Pecora habeat; Deinde autem illa, postquam Dominus Pecorum, Judici prædeclaratam Cautionem, aut Pignus præstitisset, Domino Pecorum, ad Insinuationem Judicis non extradaret, prædictæ pœnæ Marcali, instar non resignantis, intra triduum Pecora, obnoxius esset debeat; Cæterum eo in casu, quo uti præmissum est, Pecora præcise ob illatum damnum (Parte Adversa Jus, usumve Loci non prætendente) invagiarentur, sola refusio damni prætendetur, cum Expensis eatenus factis: Ac per consequens, nisi ille, cujus Pecora invagiata fuissent, æstimationem illam, per Judices Rurales factam (si forte eidem non acquiescat) intra quindenam, a tempore extradatorum sibi Pecorum, medio Judicis Nobilium emendari faciat, juxtaque alterutram ex his æstimationem, Cautionem illam realem, seu Pignus datum redimat; Pignus tale pro Invagiante manebit. Si tamen per Invagiantem remonstraretur, quod esto Locus controversus non fuisset; Pecora tamen damnificandi studio, aut etiam contra præhabitam Inhibitionem, in Territorium alterius impulsa fuissent, eotum pœna etiam Violentiæ acquiri valeret. Quodsi vero Pecora ex Loco controverso abigantur, Abigensque sua ex parte usum Loci pacificum, eumque non aliqualem, cum Parte Adversa simultaneum, sed neque subreptitium, aut pluribus vicibus, & ad notitiam publicam, citra etiam Judiciariam Prohibitionem, aut Contradictionem personaliter, aut in Domo habitationis, vel in Generali Congregatione, aut Sede Judiciaria Comitatus factam, frequentatum, neque precarium, aut tantum permissivum, proximeque ante tempus Abactionis, ad minus intra decursum Anni unius habitum, sufficienter remonstrare potuerit; Authore Vice-Comite Judice, via Processus Queruloſi, ad mentem etiam Articuli 127. 1647. ad pœnam Violentiæ, una cum refusione per Pecora causati damni, Expensarumque in Litem erogatarum, vel etiam (si Judiciaria inhibitio, & Admonitio Personaliter erga Impellentem, vel Officialem ipsius, binis vicibus facta intercessit, illaque non curata, Pecora in talem Locum fuissent impulsa) ad amissionem quoque Pecorum, procedendi habeat facultatem. E contra autem, si Pars quoque altera proxime ante abactionem Pecorum, usum Loci pacificum, ad minus Anni unius, esto etiam cum altera Parte simultaneum, attamen citra etiam Judiciariam Prohibitionem, aut Contradictionem, modo præinserto factam exercitum, sed neque precarium, aut clancularium habuisse, coram Jure remonstraverit; Abactor. Invagiatorve, in eadem pœna Violentiæ, refusioneque damni, ac Expensarum, illico convincatur, ex eo: quod esto illiuscemodi ab adverso habitus Anni unius usus, Jus alterius Partis non sustulerit? Illud tamen post annuam revolutionem ab Adverso pacifice, aut saltem absque aliqua Prohibitione, Admonitioneve Judiciaria transactam, non via facti, sed Authore Judice prosequendum fuisset.

De observanda Causarum serie.

Articulus XLIII.

Antiquâ, tum Lege Regni, tum Consuetudine, sed & ipsa cursus Justitiæ accelerandi ratione id exigente, ut in assumendis, & discutiendis Causis, in Cura Regia, Series accurata observetur; Itaque quænam Causæ, ac quo ordine singulo Termino Judiciorum assumendæ, ac discutiendæ venirent? ante singuli Termini effluxum, per Tabulam Regiam unanimibus, aut saltem potioribus Votis elaborabitur, ac determinabitur: Utque tali modo conscripta Series Causarum, omnibus constare possit, in Domo Judiciaria palam (Idque prouti hactenus, ita ulterius etiam, citra omnem ab insertione Causæ ad Seriem Taxam) exponenda, & affigenda veniet. In cujus confectione, Causarum singularum, non modo ætas, sed etiam Legalis Prærogativa, & natura observanda erit; Ita quidem ut Causæ Privilegiatæ, uti essent: Criminales, Fiscales, item ob impeditam Executionem prosecutæ; Nec non piæ Causæ, ac Transmissionales; Causas alias, esto ætate priores præcedant; quælibet tamen tam istarum, quam etiam aliarum, in suo genere, seu inter, natura, & Prærogativa pares Causas, ætatem omnino a tempore primæ Levatæ, sub moderno Tabulæ Regiæ Judiciariæ cursu institutæ, computandam sequi, ac observare debebit. Quali modo conficiendæ Seriei ordo fixus adeo, immutabilisque sit, ut priusquam in Causa, Serie priori, & in qua Allegationes conclusæ essent, Sententia feratur, absque graviori aliquo incidente, alia Causa assumi nequeat: Salvo respectu Dierum Veneris, & Sabbathi, Articulo 51. 1563. ita ut iisdem, præcisæ Causæ Pauperum, Viduarumque, aut Orphanorum, vel his non existentibus, Transmissionales (observata itidem, etiam respectu harum utrarumque ætate) discutiantur, & nonnisi his non habitis, aliæ Causæ assumantur. Cæterum, ne accuratiorem Seriei observationem, ipse quoque Causarum, per longiorem octavalium, & cæterorum Tabularium Judiciorum antehac non celebrationem, accumulatarum confluxus difficiliorem reddat, in singulum Terminum Judiciorum, non plures Causæ, quam plus minus quadraginta, in Seriem collocabuntur: Extra quas Causæ novitet improcessuatæ levari poterunt quidem; priusquam tamen ordinem Seriei attingent, ultra Levatam, & Comparitionem, ulterius progredi, sub nullitate Sententiarum non valebunt. Quatenus autem ex prædictis Seriem ingressis, plus minus quadraginta Causis, quælibet intra eundem Terminum Judiciorum, tempus pro sui cursu habeat; Nulli earundem Terminus, intra ultimos quindecim dies Judiciorum, sed pro anteriori duntaxat tempore designabitur. In amputandis demum fusioribus, & supervacaneis Allegationibus Procuratorum, & ne plures Exceptiones quoquo modo ultra tres admittantur, Articulus 38. 1723. in omnibus Foris accuratius observabitur, atque ideo Judices, eidem semet quam exactissime accommodare, ac satisfacere tenebuntur, neque admittent, ut in Exceptione quidem ultra Triplicam, in Merito autem

tem ad ſummum, ſi Judex neceſſe cognoverit, ultra Quadruplicam, Allegationes extendantur, Expeditionesque Proceſſuum, cum inſertione ſimplici, prouti ſtarent, Allegationum Partium, absque Tranſitionibus, & Styli expreſſionibus, in iisdem fieri conſuetis (veluti non raro ſenſum in ipſis Subſtantialibus, vel obſcuriorem reddentibus, vel etiam alterantibus) erga ſolam errorum, & Scriptoris, per Expedientem emendationem, adhibendamque in Præambulo & Concluſione ſolitam Styli Formulam, in omnibus Foris practicabuntur.

Articulus 28. 1715. explanatur.

Articulus LXIV.

Pro ſervando Inſtantiarum & Judiciorum Ordine, accedente benigna Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ annuentia, ſtatutum eſt: ut non ſecus, niſi in caſu, prout alias Articulus 28. 1715. claris verbis innueret, quo ſumma pure Capitalis, reſpectu ſinguli in Cauſam attracti, non autem plurium, Mille Florenos excederet; Proceſſus etiam Außzugales; coram Tabulis Diſtrictualibus, Mercatores, & Quæſtores, horumque Succeſſores, in conformitate Articuli 53. 1723. hic loci per omnia confirmati, inſtituendi; Tabulæque Diſtrictuales procedendi, & judicandi habeant facultatem. Reſpectu etiam Tabulæ Regiæ Judiciariæ eo ſtatuto: Ne hæc in Cauſis, alterius Fori Judicio alias ſubjectis, primæ Inſtantiæ Judicem agat.

Contractus inter Archi-Abbatiam Sancti Martini, Sacri Montis Pannoniæ, & Comitatum Simeghienſem initus, inarticulatur.

Articulus XLV.

Pro majori ſolennitate, & ex ſuperabundanti, Anno 1726. Die decima tertia Menſis Decembris inter Archi-Abbatiam Sancti Martini, Sacri Montis Pannoniæ ab una, & Comitatum Simeghienſem Partibus ab altera, intuitu Decimarum, coram Domino Regni Palatino Comite Nicolao Palffy ab Erdöd, &c. in ſex mille quingentis Florenis, prædictæ Archi-Abbatiæ, modalitate Transactionali quotannis pendendis, inita Conventio inarticulatur. Salva nihilominus Capituli Veſzprimienſis prætenſione, quoad Quartas, ſi quid Juris eatenus haberet, intra Triennium ad ſummum, contra Archi-Abbatem, & Conventum proſequenda permanente.

Excellentiſſimus ac Illuſtriſſimus Dominus Joannes Hermannus Franciſcus, Sacri Romani Imperii Comes a Neſſelrode, in Hungarum recipitur.

Articulus XLVI.

Gratam animi promptitudinem erga Status & Ordines Regni, ſupramemorati Excellentiſſimi, & Illuſtriſſimi Domini Joannis Hermanni Franciſci, Sacri Romani Imperii Comitis a Neſſelrode, Landscron & Raade, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Actualis Intimi, nec non Conſilii Aulæ Bellici Conſiliarii, & Generalis Belli Commiſſarii, prout & Rei Tormentariæ Generalis, & Colonelli, ſub præſenti Generali eorundem Conventu, & alias quoque ſtudioſe declaratam; iidem Status & Ordines recognoſcere ſatagentes, Titulatum Dominum Comitem, motu proprio invitatum, in numerum aliorum Regni Hungariæ Indigenarum, ejusdemque Filios, & reliquos Maſculini Sexus Deſcendentes, cum Voto & Seſſione competentibus receperunt, & conſuetam etiam Mille Aureorum Taxam relaxaverunt, qui ſolitum quoque Indigenatus Juramentum depoſuiſſet; Confidentes eundem in futurum quoque, erga Nationem hanc tanto magis gratum, & utilem Patriæ Civem, Juriumque & Prærogativarum Regni Obſervatorem, & Manutentorem futurum.

Excellentiſſimus ac Illuſtriſſimus Dominus Georgius Chriſtophorus, Sacri Romani Imperii Comes a Stürck, occaſione proxime præteritæ Diætæ, in Hungarum receptus, inarticulatur.

Articulus XLVII.

Et quia occaſione proxime præteritæ, in Anno videlicet 1723. celebratæ Regni Diætæ, Excellentiſſimus ac Illuſtriſſimus Dominus Georgius Chriſtophorus, Sacri Romani Imperii Comes a Stürck in Planckemarth, & Vaſolsperg, Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Actualis Intimus Conſiliarius, Secundariusque Aulicus Cancellarius Auſtriacus, meritis ejusdem ita exigentibus, per Status & Ordines Regni, in cœtum & numerum reliquorum Regni hujus Indigenarum receptus, ob eotum jam pro Subſcriptione Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ transmiſſos Articulos, inarticulari nequiviſſet, qui alias pleno Jure inarticulari debuiſſet. Hinc præſenti Articulo eundem, una cum Filio ſuo Joanne Chriſtophoro, Suæ Majeſtatis Sacratiſſimæ Camerario, & Regiminis Inferioris Auſtriæ Conſiliario, cæterisque Hæredibus Maſculis, e Lumbis ſuis deſcendentibus, pro recepto, & in numerum cæterorum Indigenarum Regni, cooptato declarant, confidentes eundem, ejusdemque Succeſſores, bonas & utiles Patriæ Cives ſeſe exhibituros.

Dominus Ferdinandus Antonius Liber Baro a Laffert in Hungarum recipitur.

Articulus XLVIII.

Experti denique de Regno hocce ſingulare benemerendi ſtudium Status & Ordines, Magnifici Domini Ferdinandi Antonii Liberi Baronis de Laffert, Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis Cameræ Hungaricæ Conſiliarii, ad humillimam eatenus, medio ejusdem, erga Status & Ordines factam Inſtantiam, Eundem, Succeſſoresque ejus Maſculos, erga depoſitam ſolitam Indigenatus Taxam, in numerum & cœtum reliquorum Regni Indigenarum recipiunt, confidentes, eundem a modo impoſterum quoque utilem, bonumque Regni Civem futurum.

Dominus Bartholomæus Haricus de Veiſz, in Hungarium recipitur.

Articulus XLIX.

In condignam Status & Ordines Regni ſumentes

mentes Consideratione̅m, non minus, erga Augustissimam Domum Austriacam, modo regnantemque Suam Majestatem Sacratissimam fidelia, quam in defensionem Regni hujus strenue, pro diversarum occasionum exigentia, impensa utilia Militaria servitia, Domini Bartholomæi Hartvici de Veisz, Suæ Majestatis Sacratissimæ Colonelli, Præsidiique Szegedienſis Commendantis, quæ ab Anno adhuc 1670. quo videlicet Militiæ adscitus extitisset, in præsens usque variis, tam obsidionum, quam & conflictuum occasionibus exhibuisset, testataque reddidisset ad humillimam ejusdem eatenus factam Instantiam, eundem, una cum suis Hæredibus universis Sexus Masculini, in numerum reliquorum indubitatorum Regni Nobilium Indigenarum recipiunt, qui ad exigentiam Articuli 26. 1687. Cassæ Regni satisfecisset, Juramentumque solitum Indigenatus deposuisset, confidentes eundem, Successoresque ejusdem, ulterius quoque bonos & utiles Regni Cives semet exhibituros.

Ordo Patrum & Fratrum Augustinianorum Eremitarum, in Regnum recipitur.

Articulus L.

Ad propagandam in hocce Regno veram Fidem Apostolicam, augendumque Cultum Divinum, Religiosum Ordinem Patrum & Fratrum Augustinianorum Eremitarum, Status & Ordines Regni, in hocce Regnum Hungariæ, Partesque eidem annexas, absque tamen omni Voto & Sestione recipiunt, qui Ordo, in signum pietatis & gratitudinis singularis, duodecim Sacro-Sanctæ Missæ Sacrificia, pro Suæ Majestatis Sacratissimæ, Successorumque Hungariæ Regum, Regnique hujus Apostolici incolumitate, incremento, & prosperitate, singulis Annis, in perpetuum dicere, & celebrare teneatur.

CONCLUSIO.

Nos itaque praemissa jam recensitorum Dominorum Prælatorum, Baronum, Magnatum, & Nobilium, caeterorumque memorati Regni nostri Hungariae, & Partium eidem annexarum, Statuum ac Ordinum Suplicatione, clementer admissa, praeinsertos eorum Articulos, Nobis modo, quo supra exhibitos, praesentibusque Literis nostris de verbo ad verbum inscriptos, ac omnia & singula in eis contenta, ratos, gratos, & accepta habentes, eisdem nostrum Regium Consensum, benevolum pariter & assensum praebuimus, illosque & quaevis in illis contenta, Authoritate nostra Regia approbavimus, roboravimus, ratificavimusque, & confirmavimus; Imo in eo Nos Clementissime obtulimus, quod praemissa universa, in omnibus Punctis, Clausulis, & Articulis, tam Nos ipsi observabimus, quam per alios omnes, Fideles subditos nostros, inviolabiliter observari faciemus, uti etiam accepta̅mus, approbamus, roboramus, ratificamusque, & confirmamus, praesentium per vigorem. Datum per manus Fidelis nostri Nobis sincere dilecti, Reverendi Adami Acscádi de Eadem, Episcopi Veszprimiensis, Locique & Comitatus ejusdem Nominis Supremi ac Perpetui Comitis, Abbatis Sancti Martini de Vaska, Consiliarii nostri Actualis Intimi, & per dictum Regnum nostrum Hungariae Aulae nostrae Cancellarii, in Archi-Ducali Civitate nostra Vienna Austriae, die vigesima Mensis Novembris, Anno Domini Millesimo Septingentesimo vigesimo nono. Regnorum nostrorum: Romani decimo nono; Hispaniarum vigesimo septimo; Hungariæ vero, Bohemiæ, & reliquorum Anno similiter decimo nono. Reverendissimis, Illustr. ac Venerabilibus in Christo Patribus, Dominis: Fratre Emerico e Comitibus Eszterházy, Sacri Romani Imperii Principe, Metropolitanæ Strigoniensis, ac altero Emerico e Comitibus Csáky, Sanctæ Romanæ Ecclesiæ, Tituli Sancti Eusebii Presbytero Cardinale, Colocensis & Bachiensis Ecclesiarum Canonice unitarum Archi-Episcopis; nunc fato Comite Emerico Csáky, Varadiensis Administratore; Comite Ladislao Adamo Erdödy, Nitriensis; Fratre Ladislao e Comitibus de Nádasd, Csanadiensis; Comite Francisco Wilhelmo a Nesselrod, Quinque-Ecclesiensis; Comite Gabriele Antonio Erdödy, Agriensis; Michaële Friderico e Comitibus ab Althann, præfatæ S. R. E. Presbytero Cardinale, Vaciensis; Petro Bakich, Bosnensis; Nicolao Pohmajevich, Segniensis & Modrusiensis, seu Corbaviensis; prædicto Adamo Acsády, Veszprimiensis; Philippo Ludovico e Comitibus a Sinzendorff, præmentionatæ Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Presbytero Cardinale, Jaurinensis; Georgio Branyugh, Zagrabiensis; Gregorio Zorger, Transylvaniensis; Gabriele Patacsich, Sirmiensis; Alexandro Mariássy, Tininiensis; Andrea Kürtössy, electo Tragurinensis; Comite Paulo Forgacs, electo Rosonensis; Michaële Werbanich, electo Scardonensis; Paulo Spáczay, electo Arbensis; Stephano Kontor, electo Tribunicensis; Joanne Okolicsány, electo Novensis; Barone Francisco Ladislao Mednyanszky, electo Catariensis; Joanne Kis, electo Ansariensis; Ladislao Szorény, electo Dulcinensis; Georgio Foglár, electo Serbiensis; Comite Paulo Zichy, electo Scutariensis; Michaële Kébel, electo Temnensis; Paulo Olasz, electo Almisiensis; Comite Juniore Emerico Eszterházy, electo Sibenicensis; Paulo Ignatio Névery, electo Macariensis; Barone Francisco Péterffy, electo Pharensis; Joanne Peltz, electo Stagnensis; Barone Stephano Luzéfyky, electo Scopiensis; Ignatio Albino de Seitz, electo Veglensis; & Michaële Zádory, electo Pristinensis; Ecclesiarum Episcopis, Ecclesias DEI feliciter gubernantibus.

Item Spectabilibus ac Magnificis: Comite Nicolao Pálffy ab Erdöd, prædicti Regni nostri Hungariæ Palatino, Judice Cumanorum, Aurei Velleris Equite, & Locumtenente nostro Regio: Comite Stephano Kohári de Csábrágh, Judice Curiæ nostræ Regiæ; Comite Joanne Pálffy, a prædicta Erdöd, antelatorum Regnorum nostrorum Dalmatiæ, Croatiæ, & Sclavoniæ Bano; Comite Sigismundo Csáky de Keresztszegh, Tavernicorum; Comite Joanne Kéry de Ipolykér, Agazonum; Comite Joanne Draskovich de Trákostyán,

Cubiculariorum; Comite Josepho Eszterházy de Galántha, Curiæ; Comite Ludovico de Battyán, Perpetuo in Németh Uyvár, Pincernarum, nostrorum Regalium per Hungariam Magistris (Officiis Dapiferorum, & Janitorum vacantibus) ac prælibato Comite Nicolao Pálffy a repetita Erdöd, Comite Posonienſe, cæterisque quámplurimis totiesfati Regni nostri Hungariæ Comitatus Tenentibus & Honores.

Carolus, mpr.
(L. S.)
Adamus Acsády, Episcopus Veszprimienſis. mp.
Josephus Koller, mp.

LVIII.

Kayſers Caroli VI. **als Königs in Hungarn** Decretum, **wie weit und mit was vor Maſe denen Evangeliſchen in Hungarn das freye** Religions-Exercitium **erlaubet ſeyn ſolle,** d. d. 21. Mart. An. 1731.

CAROLUS VI.

REverendiſſimi &c. Demiſſe relata ſunt Nobis acta Commiſſionis Art. XX. 1715. denotata, quæ nimirum Anno 1720. in libera & Regia Civitate noſtra Peſtienſi inchoata, anno vero ſequente in altera libera Regiaque Civitate noſtra Poſonienſi reaſſumta & terminata fuiſſent. Rite proinde ponderatis, ac diſcuſſis materiis, in ejusmodi Actis ſpecifice ac uberius deductis, benigne viſum fuit Nobis, hac vice ſequentem eatenus impertiri reſolutionem. Et quidem

1. Benignam piiſſimæ memoriæ Imperatoris & Regis Leopoldi, Genitoris noſtri deſideratiſſimi, reſolutionem ſub dato 2. April. 1691. typis mandatam & ſuo modo publicatam, pro Regiis explanationibus Art. XXV. & XXVI. 1681. & XXI. 1687. per præcitatum Artic. XX. 1715. confirmatis habendam, juxtaque illam ſenſu antefati Art. XXV. omnibus Auguſtanam & Helvet. confeſſionem profitentibus Regnicolis ubique conceſſum confeſſionis ipſorum exercitium privatum duntaxat, dictamine porro ſequentis Art. XXVI. ad certa non niſi loca reſtrictum memoratum exercitium publicum forę, ac inde

2. Prædicantes ad articularia duntaxat loca, quoad Confeſſionis ſuæ erga hanc profitentes tam ibi degentes, quam & aliunde eo confluentes exercitium reſtringi, in talibus autem locis tot, quot neceſſitas & multitudo gregis exigit, Miniſtros, prævia tamen remonſtrata illiusmodi neceſſitate, acceptaque deſuper benigna Regia conceſſione iisdem admitti debere, qui ibidem ægrotos quoque ac captivos viſitare, iis denique opera ſua adeſſe poterunt.

3. In locis porro non articularibus neque plebejæ conditionis homines in Domibus ſuis librorum, confeſſioni ſuæ deſervientium, pro ſe & familia ſua propria lectione, tanquam ad privatum exercitium ſpectante arcendi erunt. Absque tamen eo, ut alios loci ejusdem incolas eorſum admittant. In quibus quidem non articularibus locis licet ipſi quoque Acatholici, quoad omnia Parochialia Romano Catholico Parocho ſubſint, is tamen non audebit, ab iisdem majorem, quam a Romano Catholicis ſtolam, deſumere.

4. Jure terreſtrium Dominorum per Articulos & prælegatas explanationes in ſalvo relicto; hoc deinceps quoque admitti, eo tamen modo, ut, ſi terreſtres Domini, quoad Religionis negotium in memorato noſtro Hungariæ Regno quid operari aut immutare vellent, teneantur ad ipſum cum rationibus eosdem ad hoc aut illud inſtituendum permoventibus prævie Nobis, velut terræ Principi & Religionis Defenſori, humillime repræſentationem facere ſuper indeque clementiſſimam Diſpoſitionem & Ordinationem noſtram præſtolari.

5. Superintendentes, ſeu Superiores Auguſt. & Helvet. Confeſſioni addictorum, ubi modo fatarum confeſſionum alterutram profitentes, ſuper inde in quot & qualibus locis ejusmodi Superintendentem ceu Superiorem ſibi admitti petant, apud nos inſtantiam fecerint, iisdem admittentur, quorum quidem Superiorum muneris erit, moribus Miniſtrorum ſibi ſubjectorum invigilare ac in exceſſivos condigne etiam animadvertere, in reliquis autem Acatholicorum Miniſtri in cauſis profanis jurisdictionato ſeculari Magiſtratui, ac in hoc duntaxat, ut conſtet, num ejusmodi Miniſtri ſuos rite baptizent, ſeu ad valide baptizandam ſufficienter ſint inſtructi, etiam Viſitationi & examini Archi-Diaconorum Catholicorum ſubeſſe debent. Matrimoniales porro cauſæ fundamento poſitivarum Regni Legum Judiciis Diœceſanarum præcipuarum ita ſubſterni, ut ſi illas plane juxta principia Aug. & Helvet. Confeſſionis dijudicent, admiſſa inde ad Archi-Epiſcopum appellatione.

6. Apoſtatæ dein præcipue, dum quis ex Auguſt. & Helvet. Confeſſioni addictis Catholicam fidem præprimis amplecteretur, deinde vero ab eadem deficiendo rurſus eo redire attentaverit, gravi arbitraria pœna per jurisdictionatum ſecularem Magiſtratum ſunt puniendi. Antequam tamen ejusmodi arbitrariæ pœnæ effective infligantur, de caſu in caſum deſuper prævie ad Auguſtiſſimam Aulam noſtram mittenda erit Relatio.

7. Ut diſparis Religionis homines tam in articularibus quam non articularibus locis præciſe coram Parocho loci Catholico matrimonium inire poſſint admitti.

8. Feriæ porro & Feſtivitates Catholicorum etiam ab Acatholicis quoad publicum & forum externum celebrari, Mechanici item fundamento Privilegiorum ſuorum conſuetis Proceſſionibus intereſſe debebunt.

9. In

9. In materia tamen Juramenti a profitentibus Aug. & Helvet. Confessionis deinceps in præfato nostro Hungariæ Regno desumendi clementer decerni, ut Judices, aliaque officia tenentes, prout & Advocati, interea, & donec aliud statuatur, jurent ad formulam Decretalem, expressis nempe verbis *Deiparæ Virginis & Sanctorum* a testibus autem desumatur Juramentum in forma vulgari, ne recursus Juridicus tam civilis quam criminalis remoram patiatur.

Cæterum contraventiones quasvis in materia Religionis hucusque factas pro hac adhuc vice oblivioni tradi. Quod si tamen in futurum alterutra partium, seu quicunque privatorum Regnicolarum benignis resolutionibus & Dispositionibus nostris in præallegato Religionis negocio intervenientibus privata authoritate contravenire, & sive Catholicus Acatholicum, sive Acatholicus Catholicum eatenus turbare aut molestare attentarit, pœna conveniente ad instantiam Fisci nostri Regii desumenda irremissibiliter puniatur. Deinceps porro, si quis privatorum in persona Religionis causa se gravatum existimaverit, desuper suo privato & non communi nomine ad Regiam duntaxat Majestatem pro remedio recurrat.

Quam benignam resolutionem nostram Fidelitates Vestræ universis Regni Comitatibus insinuare, hocque modo pro singulorum notitia & directione publicare noverint. Datum Viennæ d. 21. Martii 1731.

CAROLUS.

Comes Lud. de Bottyam,
Elias Wangeczy.

LIX.

Protestation des Cardinals Michael Friedrichs von Althan, als Bischoffs zu Waitzen, wider das denen Evangelischen in Hungarn verstattete freye Religions-Exercitium, de Anno 1731.

CUm per epistolas Consilii locum tenentialis, diebus retrolapsis ad me pervenerint nonnulla puncta, in materia Religionis, fundata in aliquibus articulis decretalibus (ut mihi innuitur) contra quos non solum Clerus, sed & totus Status Catholicus Regni Hungarici se opposuerunt, quæ non sine acerbitate, & insimul horrore animi mei perlegi, utpote in iis contenta, quæ Catholicæ fidei, divino cultui, animarum saluti, & Apostolicæ sedis auctoritati, jurisdictioni, libertati, privilegiis prærogativis ac juribus quibuscunque officiunt & diametraliter opponuntur. Hinc est quod etiam inhærendo protestationibus peractis, a præfato toto Clero & Statu Catholico Regni, contra non dissimilia præjudicia orta de Anno 1608. signanter vero contra diætalem articulum 1681. & omnes alios subsequentes in negotio Religionis, ut gravissimo Pastoralis officii mei debito, pro omnibus mihi commissis pretiosissimo Christi sanguine redemptis, satisfaciam per præsentes coram Sanctissima Trinitate & B. V. Mariæ, sine labe concepta, & omnibus Sanctis, solenniter protestor, contra omnia & singula præjudicia, quæ inferre seu intulisse, vel alias nocere vel nocuisse, quomodocunque dici, censeri, prætendi, vel intelligi possent, simul omnia & singula inde secuta, & quomodocunque secutura, ipsa in re nulla, irrita, invalida, inania, injusta, reprobata ab ipso initio fuissent, essent ac perpetuo fore, ad illorum observantiam ullum Catholicorum meæ Diœcesis teneri, imo nec contenta in il'is, ullatenus a quopiam observari potuisse, ac debuisse, aut posse ac debere, neque illa ullum statum facere vel fecisse, sed proinde ac si nunquam emanassent, nec facta fuissent, pro non extantibus, & non factis, perpetuo, quantum in me est, & per meos Diœcesanos haberi volo, & iterum sic solenniter protestor. Et interim per præsentes appello ad Sanctissimum D. N. in terris JEsu Christi Vicarium, Dominum Clementem, divina providentia P. P. XII. ejusdem sanctam sedem apostolicam, quæ in materia fidei, sola infallibiliter, ut pote columna & firmamentum veritatis, discernere, declarare, decidere & definire novit, cui ego omnimode & firmisime adhæreo & obedientisime me submitto & ita sentio moriorque.

Michael Fridericus, Cardinalis ab Althan, Episcopus Vaciensis.

IV. Absatz.
Vom Fürstenthum Siebenbürgen.

I.

Bündniß zwischen den Fürsten Gabriel Bethlen Gabor in Siebenbürgen und denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, d. d. 18. Septembr. An. 1626.

QUandoquidem Serenissimus Dominus, D. Gabriel, Sacri Romani Imperii ac Transylvaniæ Princeps, &c. Regni Ungariæ Partium quarundam Dominus, Dux Zicklerensis, Comes in Oppelen, & Ratibor per Celsitudinis suæ Legatum Dominum Matthiam Quadt, Wichrodii & Zoppenbrugi Præfectum, vi literarum Suarum Auctoritatis, octavo & decimo die Aprilis proxime elapsi exaratarum, declarari atque indicari jussit se prædictæ Confœderationis participem fieri, eademque comprehendi velle.

Idcirco Unitarum Belgii Provinciarum Ordines Generales declarant, se cum supradicto Legato, Regiæ utriusque Majestatis Britanniæ Daniæque consensu salvo, de sequentibus Articulis convenire, quemadmodum quoque per præsentes provisionaliter, ut vocant, & Salvo utriusque Regiæ Majestatis consensu, de sequentibus conveniunt.

Ut summe præmemoratus Princeps supradictæ Confœderationi sese adstringat ac devinciat, quemadmodum per præsentes semetipsum obstringit ac devincit; qua lege etiam & conditione a Confœderatis adsciscitur atque admittitur, ea quidem forma ac si Serenissimus Princeps in ipso Confœderationis initio adfuisset, dictamque confœderationem ipsemet instituisset.

Serenissimus Princeps exercitum conscribat, eundem ipsemet ducturus; anguste equitum quindecim millium, ad sigillatim sive cum Fœderatorum Copiis conjunctim eorum agros invadendos ac depopulandos, qui Confœderatis vim aut damnum inferre conabuntur.

Quoniam vero Serenissimus Princeps, ubi ejusmodi agrorum Hostium invasio ac depopulatio instituetur, multo milite præsidiario diversa sua loca limitanea aditusque varios munire ac retinere, quo omnimodam Hostium invasionem propulsare ac depellere queat, proinde militum quadraginta millia aut plus eo sub signis habere necesse habet;

Idcirco Confœderati singulis Mensibus, triginta supra duos dies continentibus, quibus Serenissimus Princeps Copias prædictas in agro retinebit, quadraginta Imperialium millia in subsidium annumerent; quorum mediam partem Rex Magnæ Britanniæ, quartam Rex Daniæ, concedat: reliquæ autem partis exsolutioni Confœderati sese mutuo devincant.

Insuper etiam octo decemve millia Peditum, Equitum duo millia Serenissimi Principis Copiis adjungant.

Atque ad id omnem operam, curam ac diligentiam conferant, quo Reges, Principes Ducesque tam intra quam extra Europam Imperantes, sive per Ordinarios in locis Residentes, sive per Extraordinariam ea de causa institutam Legationem, prout consultum videbitur, dicta Confœderatione, comprehendantur ac devinciantur.

Reliqui vero Confœderationis Articuli firmi ac rati habeantur, præsentes autem in Confirmationem & Ratihabitionem proximam adjungantur.

Actum Hagæ-Com. salvo tamen Utriusque Majestatis Regiæ præmemoratæ consensu, octavo & decimo die Septembris, Anno 1626. Subscriptum erat, Jussu atque Auctoritate Summe prædictorum D. D. Ordinum Generalium. Ac Notatum, J. a Goch.

II.

Declaration des Fürsten Gabriel Bethlen Gabors in Siebenbürgen, einige, vermöge des letzten Tractats an Kayser Ferdinandum II. als König in Hungarn, noch abzutretende Oerter betreffend, und was deme mehr anhängig, d. d. 28. Decembr. An. 1626.

NOus Gabriel &c. faisons entendre & sçavoir à tous ceux qu'il appartiendra, que comme ainsi soit que nous ayous envoyé nos Deputez a Presbourg, pour faire cognoistre l'affection & inclination que nous avons a la paix, & a une mutuelle reconciliation avec sa Majesté Imperiale, chargez de Pouvoir de Nous pour commencer le Traicté d'icelle, lesquels avec les Seigneurs Commissaires de sadite Majesté aussi envoyez audit Presbourg, avec Povoir de convenir par ensemble de certaines conditions de Paix pour toutes choses, excepté l'Article concernant, la restitution des choses occupées & alienées des bons & fidelles subjects de sadite Majesté depuis l'an 1619. de quoy nous voulons aussi donner toute asseurance ausdits Sieurs Commissaires de l'Empereur, sçavoir qu' encores que par le dernier Traicté de Paix on ait oublié de faire mention de la restitution desdites choses, Nous toutesfois desirans complaire a sadite Majesté Imperiale, pour oster toutes occasions de hayne & dissention & establir une Paix ferme & solide, avons desja remis quelques choses desdits biens par nos Subdeleguez, & nommément les Bourgs de Nadaz & Kisfalud: desirans aussi faire restituer le reste desdits biens des Subjects de sadite Majesté, possedez & occupez tant par nous que par d' autres depuis ladite année 1619. Mais pour ce qui est des Bourgs & Lieux de Replak, Apatig, & autres de telle nature, nous retiendrons à nous ceste partie desdits biens nostre vie durant, avec la mesme condition que l'a posidée le Chapitre de Strigonie à raison du Seminaire de Ternaw, sçavoir, de payer tous les ans au jour & feste de Sainct Georges cinq cents

cents florins à Arenda, au nom dudit Chapitre de Strigonie. Et pour ce qui concerne la restitution desdits biens, il se fera cy-apres un Contract avec les nouveaux possesseurs, non par la force de ceste Asseurance, mais selon la voye du droict qu'ils ont d'acquerir lesdits biens, ainsique nous pouvons promettre & asseurer les susdits Sieurs Deputez ayans tout pouvoir, & ce en foy & parole de Prince comme il appert par la teneur des presentes. Donné a Leuthovie le 28. Decembre 1626.

III.

Vergleich zwischen der Cron Schweden und dem Fürsten Georgio Ragoczy I. in Siebenbürgen, wegen Fortsetzung des Krieges in Hungarn, d. d. 10. Jul. An. 643.

1.

Muß man den Consens des Türckischen Kayserß erhalten, als er zufrieden sey, daß Ihr Fürstl. Gn. den Krieg in Ungarn gegen den Kayser Ferdinandum III. anfange vnd führen, also vnd dergestalt, daß der Türckische Kayser J. F. Gn. Person, Gemahlin, Successorn vnd Kindern, samt allen ihren Gütern, sie seyn auch wie sie wollen, gelegen, in seinen Schutz nemen, dieselbe befördern, und ihnen helffen; vnd so es die Noth erfordern würde, ihnen von ihren habenden Völckern gegen den Kayser vnd andern ihnen anhangenden Feinden, welche den Fürsten in Siebenbürgen mit Krieg, oder sonsten feindselig überfallen würden, zu Hülff schicken wolle, vnd so vielleicht, welches GOtt gnädig verhüte, bemeldten Fürsten seine Erben, Successoren von ihren Feinden vnd Widersachern auß ihren Landen vertrieben vnd entsetzet werden solten, daß ihn der Türckische Kayser mit seiner Macht vnd Waffen beyspringen, vnd das Ihre wieder erstatten helffen wolle.

2. Daß die Cron Schweden, Franckreich vnnd die andern Confœderirte den Fürsten in Siebenbürgen sein Gemahlin, Successoren vnnd Kindern mit allen Ihren Landen und Leuten, auch Gütern, wie sie auch in Vngarn vnnd Siebenbürgen liegen möchten, auch aller dieser Königreichen wolmeynende Stände in Ihren Schutz vnd Schirm aufnehmen wollen, gegen alle vnd jede Feinde, sie seyn was Standes vnnd Nation sie wollen, öffentlich oder heimblich, also, daß sofern höchstgemeldter Fürst, wie auch dann mit ihm genandte Personen jrgend von ihren Feinden heimblich oder öffentlichen tweder an ihren Personen oder Würden, Gütern, Ländern, Geistl. und Weltlichen Freyheiten von den Feinden selbst oder durch ihr Anstifften, von andern angrieffen vnd verhindert werden, solten höchstgemeldte Herren Confœderirte mit gesamptem Rath, Hülff vnd Macht ihnen in der Zeit beyzuspringen, vnd so manchmal es die Noth erfordern würde, ihnen helffen, keines weges oder prætext sie verlassen würde.

3. So aber J. F. G. oder nach ihren Absterben ihre Gemahlin, Successorn vnnd Kindern von ihren Landen vnnd Gütern, sowol in Ungarn vnd Siebenbürgen liegend, vertrieben werden solten, so wolten Ihr. Königl. Majest. in Schweden, wie auch Ihr Majest. in Franckreich, sampt den Herren Confœderirten zu gebührender Vnterhaltung jährlich 40000. Reichs-Thaler richtigs Ihnen oder den Ihrigen, welche sie dazu bestellen würden, überlieffern, vnnd zwar so lange, biß sie durch der höchstgemeldter Herren Confœderirten Hülff vnd Macht entweder durch Krieg oder Frieden wieder zu den Ihrigen kommen möchten, so ferne sie aber obbemeldte Summa Geldes nicht lieffern solten, so wolten sie ihnen eine Fürstliche Vnterhaltung verschaffen.

4. Nachdem die höchstgemeldte Herren Confœderirte J. F. G. in Siebenbürgen Gemahlin Successorn vnd Kindern, wie auch das Königl Vngarische sampt allen wohlmeynenden Ständen, desselbigen in ihren Schutz vnd gemeine Bündnuß werden auffgenommen haben so wollen sie dieselben in allen Theilen Vngarn vnd Siebenbürgen, die Landen außgenommen, welche der Türckische Kayser besitzt, in allen Freyheiten vnd Privilegien, sie seyn publica oder privata, gleichfalls bey freyer Vbung der Catholischen oder Reformirten vnd Lutherischen Religion gegen alle heimbliche oder öffentliche Verstörer handhaben vnd beschützen, Insonderheit aber daran seyn, damit die Kirchen, Revallen vnnd Pfarr-Häuser, welche seithero Anno 1608. es sey unter was Schein vnd prætext es wolle, der Reformirten vnd Lutherischen Religion sind abgenommen vnd entfrembdet worden, den Evangelischen ohn allen Verzug in Vngarn wieder erstattet werden.

5. So versprechen die offtgemeldte Herren Confœderirte, daß sie wegen besagten Bund vnd Schutzes, den sie leisten wollen, vnd werden keine prætension nimmermehr zu dem Königreich Vngarn vnd Siebenbürgen fürwenden vnd begehren wollen.

6. So wollen die höchstgedachte Herren Confœderirte Ihr Fürstl. Gnaden das erste Jahr des Kriegs an baarem Gelde vnnd Reichs-Thalern auf einmahl 200. tausend Reichs-Thaler, die andern Jahr aber so lange der Krieg wäret, Ihr Fürstl. Gn. vnd deren Successorn, welche den Krieg continuiren werden, jährlich 150. tausend Reichs-Thaler, und zwar beyde an dem Ort, welchen Ihr. Fürstl. Gnd. am füglichsten seyn werde, lieffern.

7. Selbige Herren Confœderirte wollen Ihr. Fürstl. Gn. auch, so lange der Krieg wäret, 3000. Mann zu Fuß frembde vnd gute Soldaten auf ihren eygenen Vnkosten werben, vnd dieselben bey Ihr Fürstl. Gn. in voller Anzahl stäts vnterhalten, welches Fuß-Volck, sowol die Officirer, als gemeine Soldaten, schweren sollen beydes Ihr. Fürstl. Gn. wie auch deren Successoren beydes die Herren Confœderirten dergestalt, daß alle diese Infanterey vnd deroselben Officirer vnter deß Fürsten als Generalissimi Commando sey: Es mögen aber die Herren Confœderirte 2. verständige vnd getrewe Commissarien schicken, welche sie von dieses Fuß-Volcks Zustand berichten können, sie wollen auch sonsten so Ihr Fürstl. Gn. auff Ihren eygenen Kosten frembd Kriegs-Volck zu Roß vnd Fuß in Ihren vnterhabenden Landen werben wolten, dasselbe nicht allein nicht verhindern, sondern befördern vnd mit gelegene Muster-Plätz freundlich vergönnen.

8. Hochbemeldte Herren Confœderirte wollen keinen Stillstand oder Frieden ohne Vorwissen, Willen, vnd außtrücklichen Consens Ihrer Fürstl. Gn. der Vngarischen vnnd Siebenbürgen wolmeynenden Ständen, nach Ihrer Fürstl. Gn. tödtlichen Hintritt aber, ohne der Gemahlin Successorn unnd Erben Wissen oder Willen weiter tractiren, noch schliessen, so dem gemeinen Nutz einen allgemeinen sichern vnd ehrbaren Frieden erfordern solte, so wollen sie denselben mit Rath vnd Willen des Fürstens auch zugethanen Ständen schliessen, vnd zwar also, daß er sey ohne allen Nachtheil vnd Schaden bemeldten Fürsten, Gemahlin, Successorn Erben vnd Ständen des Königreichs Vngarn vnd Siebenbürgen, daß alle vnd jede ietztbemeldte in Frieden vnnd Ehrlicher gewisser vnd sicherer Condition begrieffen vnd eingeschlossen seyn, damit sie ihrer geistl. und weltlichen Freyheit auch Ihrer Güter vnd Länder, so denen die sie erwerben möchten, als der sie schon erworben, frey vnd sicher geniessen können. Ferner so ist auch ausdrücklich mit eingeschlossen, daß sie vielleicht, nachdem der Friede geschlossen, einmal vnd von beyden Theilen publicirt wird, nach Verlauff der Zeit entweder J. F. Gnd. in Siebenbürgen Dero Gemahlin, Successorn vnd Kindern, wie auch die zugethane Vngarische vnd Siebenbürgische Stände wegen Abgelegenheit des Orths vom Hauß Oesterreich vnd seinen Adhærenten Vnrecht wider die Conditionen des abgerichteten Friedens vberfallen vnd beleidiget würden; alsdenn die höchstgemeldte Herren Confœderirte abermal dasselbe mit aller Macht verhindern, und sie mit gemeinen Rath vnd That schützen vnd retten wollen, auch in solchem Fall alle Mittel, wie zur Zeit des Kriegs beschehen, Jährlich dem Fürsten, seiner Gemahlin, Successorn Handreichung leisten werden.

9. Die Confœderirte wollen auch den Frieden, welchen J. F. G. in Siebenbürgen vnd deren Vorfahren mit der Ottomannischen Pforten seithero des Kayfers Salimanni Zeiten hero haben auß Ihrer Authorität, und so es die Noth erfordern solte, durch Briefe, Gesandten vnd trewer Bundgenossen Officia helffen erhalten, auch bekräfftigen, vnd dieselbe in Ihren alten hergebrachten Freyheiten beschützen, welche trewe Officia sie nit allein Ihr. Fürstl. Gnd. sondern auch dero Successorn im Fürstenthum, ja auch ihren Erben auffer dem Fürstenthum leisten wollen.

10. Die Articul wollen Ihr. Königl. Majest. vnnd Cron Schweden, wie auch Ihr. Königl. Majestät in Franckreich, die Herren Staaden vnd vereinigte Niederlande, die Vormunder Ihr. Fürstl. Gn. deß Herrn Landgrafen von Hessen, wider andere Herren Confœderirte, sowohl in- als auffserhalb des Römischen Reichs, sie seyn was Standes oder Hoheiten sie wollen, jetziger vnd künfftiger Zeit, bey guten Christlichen Glauben, mit Vnterschreibung eygener Hand vnd Bekräfftigung Ihres Siegels bestättigen, daß sie dieselben in allen Puncten vnd Clausuln halten vnd vollenden wollen, für ihre Person vnd auch Ihren Successorn Stand so Ihren Unterthanen, sie seyn Geist- oder weltliches Berusses darzu vermögen, daß alle dieselbe auffrichtig, beständig vnd redlich ohn alle Fehl vnd Gefährde gehalten vnd vollführet werden. Datum Weisenburgs den 26. Aprilis, Anno 1643.

Leonhard Torstensohn.

KRafft Ihr Königl. Majest. vnd Cron Schweden Wir ends benanten, als Herrn General Feldt-Marschalln in Teutschlandt allermaß ertheilten Vollmacht vnd Gewalt seynd folgender maßen des Herrn Georg Ragotzky Fürstl. Gn. begehrten hiebeygesetzte Puncta biß höchstgedachter Ihr Königl. Majest. allerehsten erfolgten Ratification immittelst ergangen vnd bewilliget, als nemlich so viel der erste Punct betrifft:

1. Lassen es S. Excell. der Königl. Majestät in Franckreich gethanen Anordnung nach, wie vnd welchergestalt der Consens ausgewürcket werden soll, bewenden, vnd werde derselben zu Constantinopel anwesenden Herrn Ambassadeur ihre Krafft haben, den Befehl gebührend zu erhalten vnnd zu erlangen sich bereit bemühet haben: Es soll aber gleichwohl was dabey zu Beförderung dessen nöthig vnd dienstlich seyn wird, dieser seits im geringsten nicht auffer acht gelassen werden.

2. Bey dem zweyten Punct ist billich, daß, wann J. F. Gn. zu Ergreiffung der Waffen resolviren, derselben auch allen möglichen Schutz vnnd Hülff geleistet, vnnd sie sampt deren Herren Successorn bey ihren Freyheiten vnnd Ländern conservirt werden, wie denn alle dem, was in diesem Punct begriffen, stäts vnnd fest nachgelebet werden soll.

3. Der dritte Punct bleibet in seinen Würden, wie er von Wort zu Wort lautet, vnd soll demselben gehörige Satisfaction gegeben werden.

4. Wie denn auch vierdtens es also gelassen, vnd hiermit zu halten beständigs versprochen wird.

5. Bleibet es allerdings bey denen Worten, vnd solle keine Prætension gesucht werden.

6. Der sechste Punct wird also bewilliget, vnd bey nechst einlangenden gegen Diplomate Zeit vnd Ort, wie die Gelder sollen zu erhalten seyn, bestimmet werden.

7. Bey dem siebenden Artickel ist zu erinnern, daß im Fall E. F. Gn. jedlich in Dero Landen incommendiret verbleiben möchte, wann es die Noth erfordert, nicht nur mit 3000. sondern mehrer Mannschafft beygesprungen, vnd auff ferners Begehren gewisse Oerter zu Dero Werbung eingeräumet werden sollen: Jedoch seyn aber dieselben derogestalt einzurichten, damit man nicht etwa die allbereit geworbene vnd bey denen Herren Confœderirten in würcklichen Diensten begriffene Soldaten annemen, vnd ihnen dadurch præjudiz zuziehen mögen.

8. Soll kein Friede noch Stillstand ohne Vorwissen vnd Willen Ihr Fürstl. Gn. oder dero Stände vnd Successorn weder tractirt noch geschlossen, vielweniger dieselben nach etwa einen geschlossenen Friede auf vnrechtmäßiges des Hauses Oesterreich wider sie vorgenommenes Beginnen mit Rath, That, Rettungs vnnd Schutz verlassen werden.

9. Zu Ihr Fürstl. Gnaden Contentament wird nichts in diesem neundten Punct auf die Seite gesetzt, sondern zu Beförderung des gemeinen Wercks, was darinnen gemeldet, zu effectuiren bewilliget.

10. Was im übrigen die Bekräfftigung aller Confœderirten antrifft, wird bey Schliessung der gänz-

gäntzlichen Alliantz selbige in Anwesenheit Dero vornemen Herren Gesandten vollzogen, auch selbiges alles auffrichtig, beständig ohn alle Gefehrde zu halten vnd vollführet werden, welches entzwischen Ihr Fürstl. Gn. obgerechter massen hiermit trewlich gelobe vnnd verspreche, Vrkund vnter meiner eygenen Subscription vnd fürgedruckten Insiegel, So geschehen im Königl. Schwedischen Feld-Läger bey Dobitschow, den 10. Julii, im Jahr 1643.

IV.

Manifestum Fürst Georgii Ragoczy I. in Siebenbürgen, warum er wider Kayser Ferdinandum III. als König in Hungarn, die Waffen ergriffen, d. d. 17. Febr. An. 1644.

Von GOttes Gnaden Georgius Ragoczy, Fürst in Siebenbürgen ꝛc.

Unsern Gruß und geneigten Willen.

WJe theuer und werth bey männiglichen, die so geistlich, als zeitliche Libertät und Freyheit geachtet werde, ist unnöthig von weiten hero Exempla vorzuzeigen, und mit vielen Worten davon zu schreiben; Es bezeiget solches der jetzige Zustand und das Wesen in den Occidentalischen Königreichen und Niederländischen Provincien, welche mit Hindansetzung alles ihres Vermögens, Gutes und Blutes, Leibes- und Lebens-Gefahr, dieses unschätzbahre Gutt in vorigen Stand wieder zu bringen, ritterlich zu kämpffen nicht abelassen; Wie freudig und tapfer die Lusitanier und Cathalonier unter dem Spanischen Reiche, nicht für die geistliche, sondern zeitliche Libertät und Freyheit streiten, und solche in voriges Esse zu bringen, und in integrum zu restituiren sich bemühen, ist männiglich zur Gnüge wissend.

Was dessentwegen unsere Landes-Kinder, und die gantze Ungarische Nation für Blutt vergossen, und ihr Leben in die Schantze geschlagen, ist mehr dann Weltkündig. Zuförderst aber, welcher gestalt Anno 1619. unsere Nation angefochten, turbiret und verunruhiget worden, bezeigen die bey Uns verhandene überhäufte und viele Klag: Schreiben und Querelen: Wie inständig und zum öfftern, auch beides der Evangelischen und Catholischen Religon zugethane erinnert und solliciriret haben, daß man doch dermahleines aufwachen wolle, in Betracht, da ihre Freyheit solcher gestalt ferner getrucket werden solte, ihre Kinder und Nachkommen des aller unfreysten und dienstbahresten Königreichs Einwohner und Sclaven seyn und bleiben müssen.

So haben Uns auch etliche der vornehmsten Stände zu wissen gethan, und zu verstehen gegeben, was massen die Clerisey und Geistlichkeit in Hungarn sich unterstünden, selbiges Königreich dem Hause Oesterreich erblich zu machen, und in geist- und weltlichen Sachen über die Stände zu dominiren und zu herrschen.

Es ist auch unverborgen, was für Klagen, vielfältig ergangen, daß man die vermögensten Leute zu Testamenten und Verordnungen gleichsamb gezwungen, in welchen denen rechten und natürlichen Erben ihre Güter entwendet, und alieniret worden. Nichts minder auch haben sie sich die vornehmsten Aempter zu verwalten unterfangen, und also auch diese geringe Prærogativ, die biß dato noch bey denen Secularibus und weltlichen Ständen verblieben, selbigen auß handen zu winden sich unterstanden.

Was soll man wohl von liederlicher Verschwendung des Reichs Einkünfften, und dannenhero dero Gräntzen erstandenen scheinbaren Mängel und Erschöpfung in dem gantzen Reiche zugewachsener höchster Gefahr und Pericul sagen.

Mit was für List hatt sie die Clerisey den Jesuiter-Orden in dieses Königreich eingeführet, dadurch sie dann die Freyheit dieses Reichs, so wohl die Evangelische Religion zu unterdrucken angefangen?

Was für Unrecht, Unbilligkeit und Injurien auf den angräntzenden Schlösseren, denen Herren und Patronis auch andern zugefüget, wissen sie gleichsahm am besten, und habens hiebevor vernommen. Es ist der geistliche Herr und Prälatus noch am Leben, welcher im Nahmen der Römisch-Kayserlichen Majestät an Uns durch einen Unsern lieben getreuen anbringen, und begehren lassen, im Nahmen Ihrer Majest. Uns alle die Güter, die Wir im Königreich Ungern bißhero nur jure Inscriptionis haben, oder davon den Titul führen, auf ewig zu verleihen, und zu confirmiren, auch mehr und grössere Gnade Uns zu erzeigen, wenn wir nur zugeben und verwilligten, daß das Königreich Ungarn dem Hause Oesterreich erblichen möchte gemacht werden.

Demnach aber unser Gewissen und gute Affection gegen unsere Nation solches nicht verstatten kundte, haben wir ihn, wie es einem des Vaterlandes Ungarn liebhabenden Fürsten und Beförderer der Nation Freyheit zustehet, und gebühret, beantwortet.

Des Palatini Authorität ist dermassen gedämpfet, daß an seinem Ambte nichts, als der blosse Nahme übrig: Und ob er wohl des Reichs und dessen Wohlfarth concernirende Geschäffte treiben und befördern will, wird er doch allenthalben verhindert, ja Ihm Inhibition und Verbot gethan. Wie inständig auf den 1638. gehaltenem Land-Tage die Evangelischen Stände privatim und in geheimb um Abschaffung der Beschwerden und Gravaminum angehalten, und was es auch mit Spilderung vieler Unkosten gefruchtet, ist ihnen allerseits allzu wohl bekanndt.

Was Ihre Majestät den Evangelischen Ständen vor ein Decret ertheilet, haben wir in specie beyhanden: Wieviel Kirchen und Pfarren aber hernacher eingenommen und die Evangelische Prediger herauß getrieben, gehörete viel Zeit dazu alles zu erzehlen.

Wollen wir die Verletzung der zeitlichen Freyheit und Libertät in etwas ansehen und betrachten, so werden denen Evangelischen keine Officia und Aempter conferiret, sie werden auch zu keinen Ehren-Diensten befördert, und da gleich einem das Glück wiederführe, helt man sie doch in keiner Existimation, und haben keinen Credit.

Und wann ein Evangelischer etwan eine Anforderung und gute gerechte Sach hatt, so wird er doch

darinn in einem andern gehindert, ja es wiederfährt ihm wohl, daß er offt wegen seines prætendirenden Rechtens, und daß er sich davon nicht will weisen lassen, umb seine Güter und Leben gar gebracht wird.

Wann die Spanschafften in Ober-Ungarn bey Ihrer Majestät und Palatino über die gemeine Beschwerden, Injurien und Beleydigungen in Anno 1640. 41. 43. klagbar worden, und was für Erleichterung und Abfertigung sie erhalten, ist ihnen allerseits unverborgen.

Alß auch derselben Mittbrüder und Landsleute umb Erhaltung der Gerechtigkeit und Justitz angesuchet, weiß man, mit was ernstlichen Verweiß, Schimpff, und Spott sie wiederumb abgefertiget worden, sich wohl zu erinnern.

Nachdem wir nun solches alles nicht wenig empfunden, hatt unser Gewissen die Schuldigkeit und Gebühr gegen den GOttesdienst, ingleichen die Liebe zu unserer eigenen, als unserer Nation Freyheit erfordert, ja der Evangelische Estat, und nicht weniger der Römisch-Catholischen umb unserer Seelen Wollfarth willen uns gereitzet, und angetrieben, gedachte unsere Libertät und Freyheit zu defendiren und zu schützen.

Derowegen wir dann das Verderben unseres Vaterlandes zu erdulden, und die Unterdrückung unserer Nation mit müßigen Augen ferner anzusehen nicht vermocht, in dem wir bißhero glimpflichste Mittel und Wege versuchet haben, auch was wir jüngst, alß Herr Kero Jánosch bey Uns war, auf ihrer Majestät Anbringen und Gesinnen geantwortet, wie inständig Wir gebethen und angehalten, und wozu Wir Uns erbothen und offeriret haben, wird aus Unserer Ihro Majestät gegebenen Antwort, Dero wahrhafftige Copey Wir hierbey übersenden, mit mehrern zu vernehmen seyn.

Wir bezeugen für GOtt, der aller Menschen Hertz siehet, und erkennet, und schreiben mit Wahrheit, daß Wir nicht umb unsers Privat-Nutzens willen, oder auß Rachgierigkeit wider die vielfältig Uns zugefügten Unbilligkeiten etwas vornehmen, auch nicht, daß Wir etwann das Religion-Wesen dirigiren, oder dieselbe verfolgen, vielweniger aber gäntzlich auszurotten begehren; Sondern die Statuta und Reichs-Gesetze in ihren vorigen Stand bringen, und darneben Versehung thun wollen, daß ein jedweder das, darinn sein Gewissen sicher bißhero geruhet, ohne Furcht, ohne Schrecken, ohne einzige Hinderniß und Impediment bekennen, üben, und neben der zeitlichen Libertät und Freyheit darinnen sicher leben und wandeln möge, in Betrachtung, daß die Herrschafft über das Gewissen nicht denen Menschen, sondern GOtt alleine zuständig sey.

Nachdem Wir dann die Verhinderung, so Uns bißhero im Wege gelegen, durch Göttliche Verleyhung beiseit geschaffet, eure und andere Gemüther zu Uns gewendet, so seynd Wir leichtlich dahin zu bringen, daß Wir feste glauben, es sey des Allerhöchsten gnädiger Wille, Ordnung und Beruff, daß Wir seiner Ehre und des Vaterlandes Freyheit dienen, nicht zweifflende, weil es GOttes und nicht der Menschen Werck, seine Göttliche Majestät werde zu unserm Vorhaben Glücke geben, und mit einem gewünschten Ausgange und frölichem Ende solches segenen und krönen.

Und demnach ihr nunmehr befindet, daß Wir Uns aus unserem geruhigen Sitz und Ländern umb euer Besten willen, und auf vieler der Ewrigen inständiges Bitten und Begehren erhoben, und zu den Waffen gegriffen: So ersuchen Wir dieselbigen hiermit freundlichen, sie wolten dieses Werck, so fern es GOtt angenehm, und ihnen allerseits nütz- und ersprieslich seyn wird, embsiglichen befördern, hierinnen ihren Eiffer, und Affection gegen das Vaterland sehen lassen, und auf den 15. Tag von Uberreichung und Einhändigung dieses Schreibens anzurechnen, neben Uns aufbrechen, und dem Vaterlande löbliche Dienste helffen leisten. Wir versichern nochmahls bey Christlicher Treu und Glauben alle Stände, daß Wir mit nichten die Religion dirigiren, oder unterdrücken, vielweniger des holdseeligen lieben Vaterlandes Freyheiten und Immunitäten ringern, oder die Nation in gemein von nun an und hinführo im geringsten beleidigen, noch turbiren und verunruhigen, sondern Uns vielmehro dahin, wie sie nach ihrem Gefallen und Belieben, so wohl ihrer Alten, als Neuen, mit so viel Blut theuer erworbenen Freyheiten, sicherlich sich gebrauchen möchten, bearbeiten wollen.

Es wolle ihme auch Niemand einige Gedancken machen, als weren Wir an denen, so Uns etwan offendiret, beleidiget, oder zuwieder gewesen, Rache zu üben, oder Uns inskünfftige dieselbige vorzubehalten entschlossen und gesonnen; Sondern Wir wollen solches hiemit alles aufgehaben, und als wäre niemahls ichtwas fürgegangen, oder geschehen, in ewiges Vergessen gestellet haben: Dabenebenst alle Stände ermahnend, daß Niemand sich in andere Provincien und Königreiche wende und begebe, und seine Güter hinter sich verlasse: Do aber jemand (wie Wir Uns dessen zwar nicht versehen wollen,) solches thäte und sichs zutrüge, daß Wir mit unserm Volcke dessen Gütter betreten, und ihm etwann Schaden zugefügt würde, wird er es Niemand, als ihme selbsten zu imputiren wissen.

Do auch endlich, wieder unsere Hofnung und Zuversicht, diesem unserm Vornehmen wiedrige Bezeigung geschehen solte, so protestiren Wir für GOtt und den Heiligen Engeln, daß Wir an allen künfftigen Ruin und Verderben nicht Ursach seyn wollen. In dem Wir sonst grössere Hülfe und unsers Großmächtigsten Keysers Macht an die Hand bringen müssen, im Fall sie sich zu Restituirung des Vaterlandes Freyheit, dessen Wir Uns zwar im wenigsten nicht versehen, nicht accommodiren wollen.

Der allgewaltige und allein weise GOtt, der aller Hertzen prüfet, der wolle auch eure Hertzen und Gemüther dahin lencken, daß ein jedweder, mit Hindansetzung seiner Privat-Affecten und eigenen Nutzes, dieses heilige und nützliche Werck und Vornehmen befördern helffe, damit er und die gantze Posterität, so wohl der geistlichen als leiblichen Freyheit von nun an biß an das Ende der Welt sich zu erfreuen haben, und geniessen mögen, Amen.

Gegeben auf unserm Schloß Kallo, den 17. Februarii, 1644.

Ew. Herrl. und Gestr.

Freundwilliger,
Georgius Ragorzi.

V.

Bündniß, welches König Ludovicus XIV. in Franckreich mit dem Fürsten Georgio Ragoczi I. in Siebenbürgen, wider beyderseits Feinde, geschlossen, d. d. 22. April. An. 1645.

SOn Alteſſe le Prince de Tranſilvanie aiant temoigné depuis pluſieurs années par ſes Ambaſſadeurs & par Lettres, à Sa Majeſté Tres-Chretienne le deſſein qu' il avoit, pour retablir la liberté publique, & pour l' amour de ſa Patrie, d' entrer dans l' Alliance, qui s' eſt faite entre Sa Majeſté Tres-Chrétienne, la Reine & Couronne de Suede & les autres Confederez à l' occaſion du peril, qui menaçoit l' Allemagne & les autres Roiaumes de la Chrétienté, & ledit Prince aiant donné jusqu' à preſent de grandes marques de la bonne volouté, dans laquelle il eſt pour le bien public, & la cauſe commune & de l' amour qu' il a pour ſa Patrie; Sa Majeſté tres-Chrétienne ne Voulant pas abandonner Son Alteſſe dans un ſi loüable deſſein, ni perdre l' occaſion de pouvoir procurer à la Chrétienté une Paix univerſelle, ferme, ſeure & honneſte, ce qui a toûjours eſté l' unique fin & deſir de Sa Majeſté, ſe ſeulbut de ſes Armes, de l' avis de la Sereniſſime & Tres-Puiſſante Reine Regente ſa Mere, de Son Alteſſe Royale Monſieur le Duc d' Orleans, de Son Alteſſe, le Prince de Condé, & de l' Eminentiſſime Cardinal Mazarin, m' a deputé moi Antoine de Croiſſi & de Marſilli, Conſeiller au Parlement avec des Lettres de créance, & un plein-Pouvoir pour témoigner l' affection ſinguliere du Roi envers ledit Prince, lui offrir & aux Etats d' Hongrie & de Tranſilvanie la Protection de Sa Majeſté, & traiter en même tems de certains Points ou Conditions qui avoient eſté propoſées pour faire une Alliance, laquelle bien ocillance & Protection de Sa Majeſté Tres-Chrétienne le Prince de Tranſilvanie a receu avec reconnoiſſance & avec le reſpect convenable, dans l' eſperance d' oppoſer l' autorite du Roi comme une digne à tous les maux qu' on ſouffre depuis tant d' années, de pouvoir ſecourir plus heureſement ſa chere Patrie ſous ſes auſpices, & de concourir avec les Alliez pour rétablir les Droits, Libertez, Privileges & Conſtitutions de l' Empire & du Roiaume de Hongrie, qui ſont preſentement de Vains noms, & les Princes & Etats opprimez par la Maiſon d' Autriche, & enfin pour reparer l' injure publique & particuliere, qu' on a fait, au jugement de toute la Chrétienté, a lui-même, aux Etats, Villes & Habitans du Royaume de Hongrie & de Tranſilvanie; aprés pluſieurs ſerieuſes conſultations & deliberations, nous ſommes convenus entre nous des Articles ſuivans:

I. Sa Majeſté Tres-Chrétienne reçoit ſous ſa Protection Son Alteſſe le Prince de Tranſilvanie & ſon Eſpouſe, qui ſont partie en ce Traité, ſes ſucceſſeurs, ſes Enfans & tous & un chacun les Etats & ordres de Hongrie & de Tranſilvanie, qui lui ſont Sujets & attachés, leur promet d' emploier ſes ſoins pour qu' ils ſoient rétablis dans leurs premieres libertés, en cas, qu' ils y aient ſouffert quelque lezion, & que s' il arrive que les Auſtrichiens & leurs Adherans ou autres leurs Ennemis quels qu' ils ſoient qui leur ſurviendront à l' occaſion de cette Guerre, les attaquent, & les troublent dans leurs Privileges, Immunitez, Biens & Seigneuries, Sa Majeſté Tres-Chrétienne les defendra & leur donnera à temps un ſecours ſuffiſant.

II. Le Roi à l' occaſion de cette Alliance & de la Protection, qu' il prend, & qu' il doit donner, n' aura jamais ſous quelque prætexte, que ce ſoit aucune prétention aux Royaumes de Hongrie & de Tranſilvanie.

III. Si le Prince, ou aprés ſa mort, ſa Veuve, ſon Succeſſeur & ſes Enfans, eſtoient (ce qu' a Dieu ne plaiſſe!) pendant que cette Alliance durera privez, par ceux, qui ſont nommés cideſſus, de leurs Terres & Biens ſitués, tant dans la Hongrie que dans la Tranſilvanie, le Roi promet qu' il leur donnera pour ſa part toutes les annees pour leur ſubſiſtance honneſte vingt mille Richedalles, à eux ou à ceux, qu' ils commettront pour, cela dans un Lieu, qui leur ſera commode, & cela jusques à ce qu' ils ſoient rétablis dans leurs Terres, Biens, ou par la Guerre, ou par la Paix, ou ſi le pajement de cette ſomme n' accommodoit pas le Roi, il leur donnera conjointement avec la Reine & la Couronne de Suede, immediatement ou par leurs Procureurs, une ſubſiſtance honnête & convenable à un Prince.

IV. Afin que le Prince puiſſe plus commodement ſupporter le poids & les dépenſes de la Guerre, le Roi lui fera d' abord compter cent mille Richedales a Conſtantinople pour les dépenſes de la premiere année a compter du premier jour de Février de l' année 1644. jusqu' au premier jour du même mois de la preſente année 1645. & il auro ſoin de lui faire paier toutes les années ſuivantes dans un Lieu, qui ſera commode audit Prince ou à ſes Succeſſeurs qui continüeront la Guerre, conformement à cette Alliance pour ſa part, ſi ce n' eſt qu' on en convienne autrement entre le Roi & la Reine de Suede, ſoixante & quinze mille Richedales, ſçavoir la moitié le 1. jour d' Aouſt & le reſte le 1. Fevrier de l' année ſui vante.

V. Comme il ſeroit incommode au Roi de fournir la moitié du nombre de trois mil hommes de pied promis par la Couronne de Suede. Il donnera tous les ans au Prince, ou à ſes Succeſſeurs, qui continüeront la Guerre conformement aux conditions de cette Alliance quarantehuit mille Richedales pour lever en Allemagne, équiper & armer, & entretenir quinze cents hommes de pied, & parce que le Prince en a deja leve depuis quelques mois, & en leve encore tous les jours, cette ſomme entiere lui ſera comptée le 1. jour du prochain mois d' Aouſt & les années ſuivantes, la moitié le premier jour de Fevrier, & l' autre moitie le premier jour du

mois d' Aouſt, dans un Lieu, qui ſera commode au Prince.

VI. Le Roi ne fera acune Paix, ni Tréve avec la Maiſon d' Autriche, ni avec aucun de ſes Alliez & Adherans dans cette Guerre, ſans le ſceu & l' avis & au prejudice de Son Alteſſe le Prince, ou aprés ſa mort de ſes Succeſſeurs, qui continuëront la Guerre, conformement à cette Alliance, Sa Majeſte fera au contraire comprendre dans la Paix generale d' une maniere honneſte & entierement ſeure, Son Alteſſe le Prince & ſon Epouſe, qui ſont Parties en ce Traité, ſes Succeſſeurs, Enfans & tous leurs Deſcendans, comme auſſi les Etats de Hongrie & de Tranſilvanie qui ſont Alliez ou Adherans du Prince, & il promet, qu'il aura ſoin de leur conſerver les libertez, les avantages & tous les Biens, qu'ils poſſedent ou qu'ils poſſederont dans la ſuite par de juſtes Titres, & par le droit de la Guerre, en tant que la Juſtice, le bien public, & l' Eſtat ou ſeront pour lors les Alliez, le Prince, & ceux, qui ſont nommés cideſſus le permettra.

VII. Le but du Roi eſtant d' etablir, par les Armes, ou par un Traité une Paix generale & ſeure dans la Chrétienté, de peur qu' aprés l'avoir heureſement obtenüe, le Traité ſoit violé, la Maiſon d' Auſtriche, ſes Alliez & Adherans dans cette Guerre rompans injuſtement, & au prejudice des conditions, qui y ſeront portées la Paix avec le Prince de Tranſilvanie; le Roi promet, qu'il fera enſorte & travaillera auprés des Alliez, pour qu' on convienne à des conditions raiſonnables d' une ſeureté qui aura lieu apres la Paix generale, dans laquelle le Prince, ſon Epouſe qui entre dans cette Alliance, ſes Succeſſeurs & Enfans, les Etats de Hongrie & de Tranſilvanie compris dans cette Alliance, pourront eſtre ſuffiſamment en repos, pour veu auſſi, que le Prince & ſes Succeſſeurs ſusdits (comme on le dira plus au long & plus clairement dans le Traité de la Paix generale) y correſpondent de leur côté.

VIII. Le Roi promet de faire ſes efforts pour etablir & conſerver la Paix que le Prince de Tranſilvanie & ſes Predeceuſſeurs ont gardé & gardent avec les Roiaumes & Nations, qui leur ſont voiſines; comme auſſi les Libertez des Princes & Etats de Hongrie & de Tranſilvanie, non ſeulement pendant que cette Guerre dunera, mais encore aprés la Paix generale, en emploiant ſon authorité & ſes bons offices, & ſi la neceſſité le requiert des Lettres, & des Ambaſſadeurs.

IX. Son Alteſſe le Prince promet auſſi de ſa part à Sa Majeſté Tres-Chrétienne, que lui, ſes Succeſſeurs, & les ſusdits Etats de Hongrie & de Tranſilvanie continuëront la Guerre avec toutes leurs forces qusques à la concluſion de la Paix generale contre Ferdinand Troiſieme, Empereur des Romains, & contre ſes Alliez & Adherans dans cette Guerre, qu'ils entreprendront toutes les anneés une expedition avec de puiſſans appareils de Guerre, & qu'ils feront enſorte, que leurs Troupes attaquent le plûtôt, qu'il ſe pourra la baſſe Hongrie & les Païs Hereditaires de l'Empereur, comme l'Auſtriche & les Provinces Voiſines, & qu'elles hivernent, ſi l'etat de la Guerre leur permet, dans les Terres de la Maiſon d'Auſtriche.

X. Il promet auſſi, que ni lui, ni ſes Succeſſeurs, ni lesdits Etats ne concluront aucune Paix, ni Tréve avec ceux de la Maiſon d'Auſtriche, & avec leurs Alliez & Adherans dans cette Guerre, & qu'ils ne feront rien ſur cela ſans le conſentement & la volonté du Roi Tres Chrétienne; neanmoins il leur ſera libre ſi la Guerre & le bien commun l'exigent de faire une ſuſpenſion d'Armes tout au plus pour trois ſemaines. Si pourtant il arrivoit contre leur eſperance, qu'ils fuſſent attequez ou qu'ils deuſſent l' eſtre certainement par le Turc, à cauſe qu'ils continuëroient une Guerre qu'il leur avoit défendüe, ou pour quelque autre raiſon, en ſorte qu'etant ainſi empêchez ils ne puiſſent pas continuer la Guerre ſans un peril evident pour leurs Etats, & qu'ils ne peuſſent pas lui faire changer de deſſein, ni par des offres, ni par des Ambaſſades, ni par d'autres moiens & raiſons honneſtes, & qu'aprés en avoir averti & requis de bonne heure Sa Majeſté, elle ne les ſecouraut pas à temps, & ſuffiſamment par lui ou par ſes Alliez avant que le peril qui les menaceroit fondît ſureux, dans le cas d'une ſi preſſante neceſsitè, il leur ſera libre (ne pouvant pas autrement reſiſter par la Guerre,) de faire la Paix avec l'Empereur de Romains.

XI. Comme il promet que lui & ſes Succeſſeurs & les ſusdits Etats feront même cette Paix dans le cas marqué ci-deſſus avec l'Empereur des Romains, & ſes Alliez & Adherans dans cette Guerre, enſorte que Sa Majeſté. T. C. & ſes Alliez dans cette Guerre n'auront à craindre aucune hoſtilité de ſa part, ou de ſes Sujets, ni de celle des Etats, ſes Alliez, l'Amitié demeurera dans ſon entier entre les deux parties & lui, & ſa chere Epouſe, qui eſt compriſe dans cette Alliance, ſes Succeſſeurs, Enfans & Heritiers, & les Etats & Ordres de Hongrie & de Tranſilvanie ſeront compris ſous des conditions équitables, dans la Paix generale qu'on fera.

XII. Comme Sa Majeſté Tres-Chrétienne, a raiſon de ſa pieté, reçoit ſous ſa Protection ſpeciale, tous les Prelats, & les autres tant Clercs que Laïgues de Hongrie, qui ſont profeſſions de la Religion Catholique Romaine (non compris pourtant ceux qui ſont attachés à la Maiſon d'Auſtriche, & aux autres Ennemis du Prince, & les favoriſent ouvertement, ou en ſecret & qui agiſſent contre cette Alliance.) Son Alteſſe le Prince promet que dans toutes les Terres & Lieux qu'il a occupez ou qu'il occupera par la force des Armes, ou qui ſe rendront à lui, il leur conſervera de libre Exercice de la Religion Catholique Romaine, leur liberté, leurs Droits, Privileges, Egliſes, & tous leurs Biens & revenus: il declare pourtant, que céla doit eſtre entendu de telle maniere, que les Eſtats, Ordres & Habitans de Hongrie, qui ſont de la Religion ſuiſſe ou Reformée, & de la Lutherienne pourront joüir de tous leurs Droits, Libertés, Privileges, Temples, Maiſons Paroiſſiales & revenus, conformement aux Libertez & Loix fondamentales du Roiaume, de Hongrie, aux Ordonnances des Eſtats & des Habitans du Roiaume, & aux ſermens faits par les Rois: en ſorte que cette ſpeciale Protection da Roi Tres. Chrétienn ne déroge en rien ausdites Loix & Libertés.

XIII. Comme on eſt convenu par l'Article cinquiéme,

quiéme, que Sa Majeſté Tres-Chrétienne donnera au Prince une certaine ſomme d'argent pour la moitié de trois mille hommes de pieds, que le Sieur Torſtenſohn Maréchal de Camp a promis au nom de Sa Majeſté, & de la Reine & Couronne de Suede: la Reine & Couronne de Suede n'auront à lui fournir que quinze cens hommes de pied; la Couronne de Suede eſpere qu'elle aura levé ces quinze cens Soldats, entre ci & deux ou trois mois; & il promet, qu'il les pourvoira de bons, & ſuffiſans Officiers, avec les égards convenables pour le Roi, & les obligera auſſi bien que les ſimples fœdats à faire au Roi par un Commiſſaire que Sa Majeſté ſuſtituera, & à lui ſerment de fidelité: De ſorte pourtant qu'ils ſeront ſous ſon commendement, qu'il leur donnera de raiſonnables & honnêtes païes, qu'il leur aſſignera de quartiers convenables, remplacera le nombre de ceux, qui manqueront, & leur permettra l'Exercice de la Diſcipline Militaire d'Allemagne; & que la Guerre étant finie, il dechargera les Officiers & Soldats de leur ſerment, & les remettra dans le ſervice du Roi, avec leurs Armes en un lieu commode, & d'une maniere convenable à une grande Alliance; ſi ce n'eſt que par hazard quelque preſſante neceſſite ne l'obligeat de les retenir pour lui & à ſa ſolde a prés les avoir déchargez du ſerment de fidelité qu'ils auront fait au Roi; auquel cas, il ne s'en pourtant pæs ſervir contre Sa Majeſté Tres-Chrétienne, ni auſſi contre ſes Alliez.

XIV. Quoiqu'à Raiſon du reſpect dû au Roi & pour d'autres grandes & ſingulieres raiſons approuvées même, (comme je l'ai aſſûré) par les Miniſtres de la Reine de Suede en Allemagne: Son Alteſſe le Prince ait fait cette Alliance avec ſa Majeſté, il n'entend pourtant pas qu'elle déroge en aucune choſe à celle qu'l a ci-devant faire avec la Reine & la Couronne de Suede, en ce n'eſt en ce l'utilité commune auroit pû faire changer expreſſement dans quelques Articles.

XV. Afin que cette Alliance ſoit plus ferme & mieux établie, ſi pendant que cette Guerre durera, Dieu appelloit, à ſoy Son Alteſſe le Prince: il promet qu'aprés ſa mort ſes Succeſſeurs, & les ſusdits Eſtats de Hongrie, & de Tranſilvanie continuëront cette Alliance, qu'aprés, que la Guerre aura été declarée en la maniere ſusdite, ils la continuëro,nt jus qu'à la concluſion de la Paix generale: & qu aprés qu'on l'aura une fois obtenüe, ils conviendront conformement à l'Article ſeptiéme de ſa ſeureté.

XVI. Le Roi a accepté & accepte pour lui & pour Succeſſeurs, tous & chacun de ces Articles dans tous les Points & Clauſes que ſon Alteſſe le Prince, ſes Succeſſeurs, les Sujets de Hongrie & de Tranſilvanie, & les Eſtats & Ordres unis ont promis de garder, & il promet par ſa parole roïale, & par la bonne Foi Chrétienne en ſon Nom, & celui de ſes Succeſſeurs, de les obſerver & accomplir ſincerement, religieuſement & ſans aucun defaut,

Je ſouſſigné, certifie que ces choſes ant été accordées de la maniere marquée ci-deſſus au Nom de Sa Majeſté Tres Chrétienne, & qu'elles auront leur force, & j'ai promis d'en fournir la Ratification de Sa Majeſté, à ſon Alteſſe, dans quatre mois: Et pour donner plus de force à ce Traité, je l'ai ſigné de ma main, & y ai fait mettre le ſeau de mes Armes. Fait dans la Citadelle de Monkacz, l'année 1645. Antoine de Groiſſy, Envöié du Roi Tres-Chretien avec un plein Pouvoir vers Son Alteſſe le Prince de Tranſilvanie.

VI.

Bündniß zwiſchen beyden Cronen Franckreich und Schweden und Fürſt Georgio Ragoczy I. in Siebenbürgen, wider Kayſer Ferdinandum III. d. d. 22. Februar. Anno 1646.

NOus George Ragoski &c. Reconnoiſſons par ces preſentes, que conformement aux Conventions de la Ligue que nous avons faite les années precedentes avec Sa Majeſté Tres-Chrétienne & la Couronne de Suede, nous avons non ſeulement attaqué l'Empereur des Romains comme ennemi, mais auſſi qu'apres avoir ſurmonté de tres-grandes difficultez & eſſuyé beaucoup de dangers pour le bien de la Patrie, nous ſommes entrez avec le gros de nôtre Armée dans les Terres Héréditaires de ce Prince; & que pareillement, pour nous acquiter de nos promeſſes, nous avons joint nôtre Armée avec celle des Suedois, agiſſant dans cette occaſion avec tout te Zele & toute la vigilance poſſible pour rendre cette Ligue avantageuſe que nous nous ſommes propoſez.

Mais comme il eſt ſurvenu des inconveniens qui nous ont obligé de ſubvenir aux neceſſitez preſſantes de la Patrie, & qu'il n'y avoit point d'autre Parti à prendre pour la garantir du danger qui la menaçoit; nous nous ſommes trouvez reduits à la neceſſité de conclure un Traite de Paix advec l'Empereur, à de certaines conditions, que le ſens commun fait juger pres qu' impoſſibles, après néanmoins en avoit donné avis à leurs Excellences Illuſtriſſimes Meſſieurs les Généraux & Ambaſſadeurs desdites Séréniſſimes Couronnes: Et quand même l'execution en ſeroit poſſible, il eſt aiſé de juger par pluſieurs conjectures bien fondées, que l'Empereur ne les obſervera pas, ou que du moins il en retardera l'accompliſſement; & en ce cas là, puisgue l'inexécution des Articles eſt une Contravention manifeſte au Traité; ſi les Puiſſances Confedérées veulent abſolument executer de point en point toutes les Conditions portées par le Traité de Ligue, ſelon la maniere & le temps qui y ſont exprimez, à la réſerve de ceux dont on ſeroit convenu autrement d'un commun accord. que pour cet effet il ſoit ordonné ſuivant les mêmes Conventions que le reſte des ſommes qui ſont dûës pour les huit mois pendant leſquels nous avons employé nos Troupes, ſoit, pagé dans quatre mois par l' Ordre de S. M. T. C. à Conſtantinople, ou à Dantzic; & par la Reine de Suede en tems & lieu convenable: Que les deux Couronnes conjointement, ou ſéparément obtiennent un conſentement de la Porte Ottomane, & qu'elles donnent une Caution

tion ſuffiſante pour faire payer aux Turcs une certaine ſomme, dont nous ne devons fournir que la quatriéme partie: Que les mêmes Couronnes eutretiennent une bonne correſpondance avec nos Ambaſſadeurs, & qu'elles ſe ſervent de leur entremiſe; que la moitié du ſubſide ſoit miſe en dépôt en deniers trois mois aprés que la Guerre aura été commencée, que dans quatre mois le même Traité ſoit ratifié par les Couronnes Confédérées; & que ſi la diſtance des Lieux, jointe au petit eſpace de tems ne permettent pas que la Ratification de Sa Majeſté Tres, Chretienne, & de la Reine de Suéde ſoit délivrée dans le terme préfix, le Séréniſſime Duc de Longueville, & Meſſieurs les Comte d'Avaux & Servien, & ſemblablement Monſieur Oxenſtiern, & M. Salvius, ou M. le Maréchal Général, comme Plenipotentiaires de Suede, faſſent du moins tenir leur conſentement dans quatre mois, jus qu'à ce que nous recevions la Ratifications de leurs-dites Majeſtez, ſe qui s'éxécutera deux mois aprés le même conſentement, que s'il arrivoit que l'une ou l'autre desdites Couronnes, pour quelques égards particuliers manquât à accomplir toutes les conditions de ladite Alliance, l'autre ſuppléeroit à ſon défaut, ſans déroger à ſa Dignite & ſans violer les Loix de l'Amitié.

Nous promettons, lors que nous aurons obtenu le conſentement du Turc, qui ſervira de fondement à cette Alliance, de recommencer la Guerre contre la Maiſon d'Autriche dans l'eſpace d'environ trois mois & même le plûtôt qu'il ſera posſible, & d'exéeuter tous les Articles de la Ligue que nous avons faite ci-devant avec lesdites Serenisſimes Couronnes. Il ſeroit néanmoins abſolument neceſſaire de tenir ce renouvellement de Ligue le plus ſecret que l'on pourra, jusqu'à ce que les Confédérez ſoient en état de la mettre en execution. Au reſte, nous promettons avec ſerment, & en foi de Chrêtien, tant pour nous, que pour nos Succeſſeurs, d'accomplir toutes les choſes ci-deſſus énoncees. En témoignage dequoi nous avons crû être obligez de donner & delivrer ces preſentes ſignées de nôtre main, & ſcellées de nôtre Sçeau. Donné dans nôtre Fortereſſe de Fogaras, le 22. de Fevrier. 1646.

GEORGE RAKOCZI.

CEs Lettres ont été écrites à leurs Excellences Illuſtriſſimes Meſſieurs les Plenipotentiaires de France, avec les mêmes chiffres dont nous nous ſommes ſervis, nous & Illuſtriſſime Seigneur de Croiſi.

Je certifie que ces atteſtations ſont entiérement conformes à celles que S. A. m'a confiées pour les délivrer aux Plénipotentiaires, & au Roi Tres-Chrêtien: Si par hazard il s'y eſt gliſsé quelque faute, on la doit corriger ſur le modele des préſentes.

Nous George Ragoczi. &c. Faiſons ſçavoir par la teneur des preſentes à tous & à un chacun, qu'en vertu de l'Alliance nous avons demandé pluſieurs fois à M. de Croiſi, Envoyé de S. M. Tres-Chrêtienne auprés de nous, qu'il nous délivrât la Ratification, que le Roi ſon Maitre avoit faite de la Ligue, qui avoit été cidevant concluë; & comme il nous eut répondu que certaines raiſons importantes l'en avoient empêche, aprés avoir enfin reconnu la fermeté & la ſincerité de nôtre affection pour la Cauſe commune, & nôtre profond reſpect envers Sa Majeſté Tres-Chrêtienne, il a ſatisfait à nôtre deſir conformément à l'Alliance; Et nous, confeſſons avoir reçu & accepté ladite Ratification telle que nous l'avons ſouhaiteé, & en même tems nous lui avons rendu ſon Plein-Pouvoir Royal. En foi dequoi nous avons crû être obligez de faire expedier ces préſentes audit Seigneur de Croiſi. Donné en nôtre Château, le 19. de Fevrier. 1645.

GEORGE RAKOCZI.

NOus George Rakoczi &c. Signifions par ces preſentes à tous à qui il appartiendra, que ſi nous obtenons le conſentement de la Porte Ottomane ſur les fondemens qui ont, été jettez pour la Ligue conformément à nos Certificats, avec une certaine ſomme de deniers au payement de la ſomme des trois quarts de laquelle les Sérénisſimes Seigneurs Alliez ſe ſont obligez, afin de nous donner le moien de reprendre les Armes tout de nouveau: nous nous offrons de prêter lesdits trois quartiers, pouroû que le payement qui nous eſt duë jusqu'à preſent par le Roi Tres-Chretien, ne coure an cun risque, & qu'elle nous ſoit payée dans quatre mois à Conſtantinople ou à Dantzic par les Seigneurs Confédérez. En temoignage dequoi nous avons crû devoir faire expedier ces preſentes ſignées de nôtre main & ſcellées de nôtre ſçeau. Fait dans nôtre Fortereſſe de Fogaras, le 22. Fevrier, 1646.

GEORGE RAKOCZI.

Promeſſe & Déclaration de Monſieur de Croiſi au Nom de la France.

LE Serenisſime Prince de Tranſilvanie aiant fait connôitre, que c'étoit contre ſont gré, & ſeulement pour obéir aux défenſees réïtérées & menaçantes du Grand-Seigneur de faire la Guerre a l'Empereur, qu'il avoit été contraint de faire la Paix; il nous a témoigné en même tems le zele dont il avoit toujours été animé pour le bien public & l'affection qu'il avoit en particulier pour Sa Majeſté Tres-Chrêtienne, ce qu'il nous a marqué de vive voix & par écrit, dans les Certificats qu'il nous a donnez déclarant, qu'il n'avoit point du tout changé, & qu'il étoit toûjours dans les mêmes ſentimens, envers une puiſſance appuyée d'un fondement legitime; Et afin qu'il ſoit aſſûre de la Protection de Sa Majeſté Trés-Chrêtienne, & d'obtenir avec d'autant plus de confiance l'accompliſſement de ce qu'il deſire.

Je promets par ces preſentes à Son Alteſſe, au nom du Roi Trés-Chrêtienne, que ſi elle recommence la Guerre, & qu'elle obſerve les conditions de la Ligue, Sa Majeſté la renouvellera & la rétablira dans ſa prémiere viguer, & l'executera dans tous ſes Points & Articles: que

trois

trois mois aprés que S. A. aura recommencé la Guerre, on lui fera toucher à Dantzig la moitié de la ſomme qui lui a été promiſe pour les fraix de la Guerre, c'eſt-à-dire ſoixante & un mille cinque cens Imperiaux, & que l'autre moitié ſe payera à chaque ſemeſtre tant que la Guerre durera: Leterme dudit payement commençant à courir dés le moment qu'il fera partir ſes Troupes de Tranſilvanie. Lors qu'on traitera de la Paix Générale, Sa Majeſté Trés-Chrêtienne conformément au premier Traité, d'Alliance aura ſoin des intérêts dudit Sereniſſime Prince, de Madame ſon Epouſe, de ſes Succeſſeurs, de ſes Enfans, des Etats de Tranſilvanie, & de ceux d'Hongrie qui lui ſont Alliez, & de plus S. A. ſera confirmée dans la poſſeſſion des Droits ſoit publiques ou particuliers que l'Empereur en qualité de Roi de Hongrie lui a accordez par le dernier Traité de Paix. S. M. promet encore d'employer ſes bons offices auprés du Roi & de la République de Pologne, pour les porter à une mutuelle correſpondance avec S. A. ou du moins les engager à garder la Neutralité, de maniere que l'on ne faſſe de ce côté-la aucune irruption contre S. A. ni contre ſes Confédérez, pourvû qu'elle ne leur en donne aucun juſte ſujet. Et afin que S. A. puiſſe plus promptement ſe mettre en Campagne pour quelque entrepriſe, elle ſe contentera de la Ratification de Monſeigneur le Duc de Longueville, & de Meſſieurs le Comte d'Avaux & Servien Plenipotentiaires de S. M. qui lui ſera délivrée dans quatre mois; à Condition, que deux mois aprés on lui mettra entre les mains la Ratification de S. M. Je promets enfin que toutes ces conditions ſeront tenuës ſecretes, jusqu'à ce qu'elles ſoient executées par ceux à qui elles doivent être communiquées. Et pour une plus grande aſſûrance des choſes ci-deſſus énoncées, j'ai montré à S. A. la Ratification de S. M. & Aprés avoir juré en foi de Chrêtien que le tout ſera fidélement obſervé par elle, je le confirme parma propre ſignature, & par l'appoſition de mon Cachet. Fait à Fogaras, le 22. Février. 1646.

A. De CROISSI.

Lettre de Ragozzi écrite au Cardinal Mazarin.

NOus avons reçû avec tout le reſpect, & la ſatisfaction imaginable la Lettre de Vôtre Eminence, qui nous à éte renduë par M. de Croiſi, lequel eſt ſur le point de ſon retour ſuivant l'ordre qu'il en a reçû du Roi Tres-Chrêtien. Nous nous ſentons encore maintenant une inclination ſi forte pour le ſervice de Sa Majeſté, & pour les intérêts du Public, que ſans les dangers qui nous menaçoient, nous nous ſerions efforcez avec l'aïde de Dieu, de lui en donner des marques à l'avenir. C'eſt la raiſon pour laquelle nous avons encore fait en ſorte d'executer les offres que nous avons faites à Sa Majeſté, ne voulant pas même manquer à en accomplir jusques aux moindres conditions, ſans épargner ni travaux, ni dépenſes; & ſans craindre même d'expoſer nôtre Perſonne & nôtre Païs aux perils, de maniere qu'autant qu'il a été posſible de ſarmonter, ou du moins de détourner, ou de retarder les obſtacles qui ſe ſont preſentez, nous n'avons jamais voulu manquer de ſatisfaire à toutes les obligations de l'Alliance. Mais comme nous avions perdu toute eſperance de ſecours, & qu'il n'y avoit aucune apparence de vaincre les difficultez qui ſe ſont oppoſées á nos deſſeins, nous avons à la fin été contraints de conclure la Paix avec l'Empereur, nous réſervans nean monis la liberté de perſévérer dans les mêmes ſentimens de ſoûmiſsion & d'obeiſſance envers Sa Majeſté Trés-Chrétienne, autant que nôtre Honneur & nôtre Conſcience le peuvent permettre. Le ſouvenir de la ſincérité toute particuliere qu'Elle nous a témoignée, eſt gravé ſi profondément dans nôtre mémoire, que nous ſentons d'autant plus accrôitre par là les obligations que nous avons à Vôtre Eminence. Nous ſommez perſuadez que le Roi & Vôtre Eminence venant à conſiderer les juſtes motifs qui nous ont fait prendre cette réſolution, ne manqueront pas de les approuver. Et qu'ils ne prennent des meſures pour récompenſer dignement les ſervices importans que nous lui avons rendus, en nous faiſant payer du reſte de la ſomme, qui nous eſt dûë; pour la pleine & entiere execution de l'onziéme Article du Traité; afin que par ce moyen la gloire du Roi Trés-Chrétien, & la reputation de ſes Vertus Royales ſe repandent non ſeulement chez tous, les Potentats de la Chrêtiente, mais encore parmi nôtre Nation, & que nous puiſſons ſervir à l'avenir S. M. avec promptitude autant de fois que l'occaſion s'en preſentera.

A l'égard de ce que l'on a dit que nous avions voulu opprimer la Religion Catholique, Vôtre Eminence peut être éclaircie de la verité, tant par la Ligue, que nous avons concluë avec la Couronne de Suede, que par les conditions du Traité de Paix, que nous avons concluës avec l'Empereur, à l'égard des Points, qui n'étoient pas incompatibles avec la Liberté, & aux Loix fondamentales du Royaume d'Hongrie; & elle doit être entiérement perſuadée que nous n'avons jamais eu la penſée de cauſer aucun préjudice à cette Religion, comme vôtre Eminence en peut être informée plus amplement par Monſieur de Croiſi, aux ſoins & aux ſervices duquel nous eſperons que le Roi Trés-Chrêtien, & Vôtre Eminence auront égard. Au reſte, nous ſouhaitons à Vôtre Eminence une longue vie accompagnée de toute ſorte de proſperité. Donné en nôtre Fortereſſe de Fogaras, le vingt & troiſiéme de Février 1646.

De Vôtre Eminence
Le trés-acquis, & trés-affectionné
à la ſervir
RAKOCZI.

VII.

Vergleich, welcher im Nahmen Kayſers Leopoldi I. als Königs in Hungarn mit Fürſt Michael Abaffi I. und denen Ständen des Fürſtenthums Siebenbürgen wegen Beſetz- und Einrichtung des Landes Zuſtandes des Fürſtenthums Siebenbürgen, getroffen worden, d. d. 28. Jun. An. 1686.

NOtum ſit quorum intereſt Univerſis. Quod poſtquam Sacra Cæſarea Regiaque Hungariæ & Bohemiæ Majeſtas, a Turcarum Sultano, Armis fœdifragi laceſſita, ad Societatem Sacri Belli, inter alios, etiam Dominum Principem, Statusque & Ordines Tranſylvaniæ, ac Partium Hungariæ eidem annexarum, pro Defenſione communi adhortata eſſet, & Dominus Princeps, Status & Ordines Tranſylvaniæ, devotum ſuum erga Sacram Cæſaream Regiamque Majeſtatem & Rempublicam Chriſtianam animumque per expreſſam Legationem teſtati eſſent propoſitis nonnullis deſideriis, de quibus conveniretur, in ſequentes Articulos itum eſt.

I. Sacra Cæſarea Regiaque Majeſtas ſuſcipit defenſionem Tranſylvaniæ, Partiumque Hungariæ eidem annexarum, & poſtulante Occaſione, pro ejus Defenſione contra Hoſtem, ad requiſitionem Domini Principis, & Statuum tempeſtive Copias Auxiliares, mittet, quandocunque opus erit, quæ idem, ſub Jurisdictione & Imperio Militari Cæſareæ Generalitatis manent, quamdiu autem, intra Terminos Tranſylvaniæ commorabuntur, Sacra Cæſarea Regiaque Majeſtas, Directionem Armorum Domino Principi, & Ejus Succeſſoribus committet, penes quos etiam ſtabit, quamdiu illis opus habeant, iis vero copiis Sua Majeſtas ſtipendia perſolvet, de commeatu & annona Tranſylvani providebunt.

II. Quid Territorii Turcici aut Locorum Hoſti eripietur, Jure Belli, ſit occupantis, quicquid autem ad Tranſylvanos ſpectare dignoſcetur, in ejusdem Jurisdictione manutenebitur.

III. Tranſylvaniam cum Partibus Hungariæ Tranſylvaniæ annexis, intra veros ſuos Terminos, Dominus Princeps & Status, eo, quo hactenus Jure gaudent, conſervent, declaratque Sacra Cæſarea Majeſtas, ſe in iis, contra Jura, Domino Principi competentia nec Telonia, nec Triceſimas, nec Præſidia, aut fortalitia, invito Principe erigi curaturam, idem intelligatur de Debrecinio.

IV. Sacra Cæſarea Majeſtas, circa Bona Tranſylvanis Subditis reſtituenda, habitis neceſſariis Informationibus, Juſtitiæ & Officiorum Domini Principis, & Statuum ſicut & Privilegiorum, condignam rationem habebit.

V. Neque Comitem Ladislaum Cſakhi, utpote Domino Principi ſuſpectum, Copiis ſuis in Confiniis Tranſylvaniæ, præficiet, aut adjunget, nec permittet Sua Majeſtas ut ab ipſo Statibus Tranſylvaniæ damnum aliquod inferatur.

VI. Neque quatuor Religiones in Tranſylvania, partibusque Hungariæ Tranſylvaniæ annexis receptas ullo ibidem modo, tempore, & prætextu, turbare curabit, nec allaborabit in Templorum, Scholarum, parochiarum, proventuumque & bonorum eorum occupatione, juxta Leges eorum approbatas.

VII. Libera pariter ſint Jura Fœderum Domino Principi Tranſylvaniæ, ejusque in Principatu legitimis Succeſſoribus, ita tamen, ut huic perpetuo Tractatui non repugnent, ſed contra communes Hoſtes, pro utilitate Chriſtianitatis, & imprimis Sacræ Cæſareæ Majeſtatis, ejusque Domus-Regnorumque & provinciarum iciantur.

VIII. Legitimus Tranſylvaniæ Princeps, Dominus Michaël Apaffi, nullatenus turbabitur, nec minus ejusdem Domini Filii Michaelis ſimiliter Apaffi electionem jam factam, gratam ratamque habebit Majeſtas, poſt eorum vero ſera (ut ſperandum eſt) fata, libera maneat penes Tranſylvaniæ Status, juxta eorum Jura, Electio.

IX. Maneant etiam Titulus & Inſignia Principum, more hactenus uſitato, nec ea ſibi Cæſarea Majeſtas attribuet.

X. Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Subditis in Tranſylvaniam, & hujus viciſſim Incolis, in Suæ Majeſtatis Regnis & Provinciis, libera Quæſtus & Commerciorum ſint Jura.

XI. Nunquam allaboravit Sua Majeſtas in Tranſylvania erigere Jus Patronatus, aut Sacerdotale, nec demandabit, eam materiam Statibus proponi.

XII. Transfugæ & Proditores Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis non recipientur, in Ditione Tranſylvanica, nec hujus viciſſim in Regnis & Provinciis Suæ Majeſtatis, idem intelligatur de Jobbagionibus aut Hominibus propriis glebæ adſcritis.

XIII. Subditis Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis in Tranſylvania & viciſſim hi in Regnis Provinciisque Suæ Majeſtatis, cauſas ſuas in Judicio agere & proſequi libere poterunt, Procuratorumque Conſtitutiones & aliæ literæ Cauſales, in Locis & coram Perſonis ſolitis & authenticis, in ejus Territorio legitime factæ, ubique pro firmis & validis habeantur.

XIV. Tametſi pro defenſione & amplificatione Rei Chriſtianæ, ſtatim notis viribus libenter palam concurrerent Dominus Princeps & Status Tranſylvaniæ, ne tamen intempeſtiva oſtentatione Armorum, Turcicis & Tartaricis direptionibus exponantur, conſentit Sacra Cæſarea Regiaque Majeſtas, ut non ante expugnationem Varadini & Temesvarini, ſe palam Cæſareis Armis, conjungant, ſed interim armis commeatu, & vecturis tolerabilibus, usque ad limites Tranſylvanicæ Ditionis, ſi Arma Cæſarea ad illa Fortalitia expugnanda, quæ in Partibus Hungariæ Tranſylvaniæ annexis a Turcis poſſidentur, admovebuntur, juvent, ad quod Dominus Princeps & Ordines ſe obligant.

XV. Neque Tranſylvaniam & Partes Hungariæ annexas, Turcis hactenus non obligatas, Sua Cæſarea Majeſtas gravabit Hybernis, niſi ipſius Tranſylvaniæ, & contra Hoſtem excubandi neceſſitas exegerit.

XVI. Cum ad Aulam Cæſareæ Majeſtatis Lega-

ti Transylvanico expedientur, pro more honeste habebuntur & recipientur.

XVII. Cum Loca Turcis eripiuntur, Bona, quæ in iis ad Transylvanos spectare dignoscentur, iisdem restituentur, salvo Sacræ Cæsareæ Majestatis in iisdem Jure Superioritatis & Feudi.

XVIII. Insecuturis cum Turca Induciarum aut Pacis Tractatibus, ex parte Sacræ Cæsareæ Majestatis, juxta Capita, eo tempore exhibenda, & huic Tractatui correspondentia, includetur Transylvania, Moldavia, & Valachia, ubi etiam modis omnibus efficere conabitur Sua Majestas ut Transylvani, a Tributo ulterius Turcis pendendo liberentur.

XIX. Vicissim se obligant Dominus Princeps, Status & Ordines Transylvaniæ, quod non tantum honorem & commoda Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis, ejusque Domus, Regnorum & Provinciarum, ubique Locorum bona & Christiana fide, consiliis & opera promovebunt, verum etiam, quod, pro superius stipulata Regia Defensione & Protestatione, annuam recognitionem viginti quinque millium Aureorum Ducatorum, vel quinquaginta millium Thalerorum Imperialium, in speciebus, perpetuis temporibus pendent, casu etiam urgentissimæ necessitatis, possibili annonæ, commeatus, vecturarum & virium subministratione assistent, & pro majori, tam hujus Tractatus, quam ipsius Transylvaniæ securitati, pendente hoc Bello & periculo, Sacræ Cæsareæ Majestati, sequentia duo Loca, nempe: Claudiopolim, & Fortalitium Deva eum in modum consignabunt, ut Cæsareo præsidio, pro duabus tertiis, Transylvanico vero, pro una tertia muniantur, cui Præsidio Cæsarea Stipendia Sua Majestas persolvet, panem autem, & Servitia Transylvani subministrabunt, quamprimum vero præsens Bellum cessaverit, ambo Loca iterum evacuabuntur, & restituentur.

XX. Tractatus hic in secreto quidem servabitur, obligabit vero sub Christiana fide tam Sacram Cæsaream Majestatem, quam Dominum Principem & Status Transylvaniæ & utriusque Partis Hæredes & Successores in perpetuum, nec unquam Turcis etiam post factam Pacem revelabitur.

XXI. Diplomata, ratificata intra mensem, aut quo citius, si fieri potest, in bona & consueta forma expedita commutabuntur; in quorum omnium fidem, præsens Tractatus, tam a Dominis Commissariis Cæsareis, hac in re deputatis quam a Dominis Legatis Transylvanis, subscriptus quorumcunque Sigillis consuetis corroboratus est Viennæ, 28. Junii Anno 1686.

Ferdinandus Princeps a Dietrichstein, Mp.
(L.S.)
Johannes Haller, Mp.
(L.S.)
Matthias Miles, Mp.
(L.S.)
Hermannus M. Badensis Mp.
(L.S.)
(L.S.)
St. Hr. Comes *Straatman.*
Sigismundus Pernyessyi, Mp.
(L.S.)
Michael Inczedi, Mp.
(L.S.)

IIX.

Vergleich, welcher im Nahmen Kayſers Leopoldi I. als Königs in Hungarn, durch Vermittelung Hertzog Carls von Lothringen, mit dem Fürſten Michael Abaffi I. und den Ständen des Fürſtenthums Siebenbürgen, wegen Einnehmung der Kayſerlichen Militz in die Winter-Quartiere in Siebenbürgen, auch Führung des Regiments in ſelbigen, und anderer Puncte mehr, geſchloſſen worden, d. 27. Octobr. An. 1687.

POsteaquam divina bonitas, inscrutabili providentiæ consilio, confœderata Christianitatis Arma, in præsenti adversus Turcas & Infideles Bello, tantis, tamque fœlicibus hucusque successibus, cum in modum cumulare dignata sit, ut non tantum de obtentis tam insignibus hactenus victoriis gratulari sibi debeat Christianus Orbis, sed & firma fiducia appromittere possit, venisse tandem, & offerri desideratam diu a superis occasionem, a Barbaro Ottomannæ Tyrannidis jugo, sub quo tot annis ingemuit, Christianitatem vindicandi; noluit Sacra Romanorum Imperatoria Regiaque Majestas tanto Christianitatis bono ullatenus deesse, sed intentis eum in finem operationibus benignissime resolvit, præsentibus utendo, futuros quoque prosperiores a Divini Numinis assistentia progressus provocare. Hinc ut salutaris ista intentio facilius & melius adoptatum finem redigi posset, consideratis & attentis gravioribus quibusvis utrinque rationibus, tandem inter Serenissimum Lotharingiæ Ducem, Suæ Cæsareæ Regiæque Majestatis armorum locumtenentem Generalem, ex summe dictæ suæ Majestatis nomine, ex una; & Celsissimum Principem, nec non Inclytos Status, ac Ordines Transylvaniæ, ex altera parte, cum Dominis eorundem Ablegatis, in sequentes conventum est Conditiones, nimirum:

Capite Primo.

1.

COntestando magis erga Sacram Cæsaream Regiamque Majestatem & communem Christianitatis causam, fidele devotionis suæ studium, suscipit Celsissimus Transylvaniæ Princeps partem exercitus Cæsarei, per Hyemem præsentem, in Transylvania Quartiriis, ex quo, mox dicetur, modo alendam & intertenendam. Quæ tam tutandæ adversus quosvis Hostes Provinciæ, quam præcavendis tanto magis excursionibus, pro meliori securitate, per stationes distribuetur, & cum observatione bonæ militaris disciplinæ, in civitates & Arces: Cibinium, Claudiopolim, Bisztricium,

cium, Albam Juliam, Szasz Sebes, Szasz-Varos, Vasarhelly, Deva, Szamos-Vjvar, Somlyo, Motrostor, & Govis, proportionabiliter collocabitur.

2. Suppeditabunt pro hoc modo in stativis distributi Cæsarei Militis subsistentia, Celsissimus Princeps, & Ordines, in natura, per totum Hybernium, Tritici, aut farinæ Cubulos Transylvanicos, quemvis Cubulum, pro quatuor metretis Transylvanicis sumendo sexaginta sexmilia - - - 66000.

In Carne triginta novem mille sexcentos Centenarios, pro centum libris sumtos - - - 39600.

Dolia Vini septem millia, quodvis quadraginta urnis Transylvanicis constans - - - 7000.

Avenæ Cubulos Centum viginti millia - - - 120000.

Fœni dietim Centenarios Octies centenos menstruatim vigesies & quatuor mille centenarios, per sex vero menses Centum & quadraginta quatuor mille centenarios - - - 144000.

Straminis manipulos - - - 480000.

3. Quæ victualia quovis mense, provisionaliter, ad stationes Hybernantis Militis, juxta faciendam eatenus Generalis Commissariatus Bellici repartitionem administrabuntur, & quidem statim a die introitus Militiæ, pro ejus sustentatione, a loco aut vicinio ubi stationes habebit, necessariis Victualibus, anticipatim in rationem summæ post modum defalcandis provideatur. Quod vero lignum, salem & lumen attinet, quivis miles cum suo hospite ubi habitat eorum usu commune habebit.

4. Obligant se præterea, sua Celsitudo, & inclyti Status, præter hanc naturalem Victualium præstationem, ad subsidium pecuniarium pro toto hybernio septies Centena florenorum millia, pro subsequentibus terminis, exsolvendum, & quidem ut Militi statim aliquid provideatur, deponent ante decimam quintam Novembris idque pro primo solutionis termino florenorum Rhenensium summam quinquagesies mille Imperialium, sive septuaginta quinque millia fl. Flo. Rhen. 75000.

Pro secundo termino, ad primam Januarii, sexcentesimo octuagesimo octavo Anno, præstabunt Centum quinquaginta millia - - - 150000.

Pro tertio ad primam Februar. - - - 125000.

Pro quarto termino, ad primam Martii - - - 100000.

Pro quinto termino, ad primam Aprilis - - - 100000.

Pro sexto termino, ad primam May - - - 100000.

Pro septimo termino, ad primam Julii - - - 50000.

5. E contra exprimitur hisce claris terminis quæcunque tam in pecuniaria, quam in Victualium naturali administrationis summa, pro hoc Hybernio, præsenti tractatu conventa sunt, ad solam Transylvaniam, non vero partes Hungariæ eidem annexas extendantur, utpote, quæ pro hoc Hybernio Transylvaniæ nihil contribuent in summam, nec vicissim Transylvania illis Partibus, sed separatam Hybernii habebunt dispositionem, hac tamen expressa conditione reservata, ne hæc quartiriorum separatio ullam Ditionis aut Jurisdictionis cujuscunque separationem inducere, aut juribus Transylvaniæ præjudicare possit.

6. Quibus omnibus conventis quemadmodum ex parte suæ Serenitatis neutiquam dubitatur Celsissimum Principem & Status Transylvaniæ omnimodo satisfacturos, ita vicissim ad eorum Instantias in firmamentum Cæsareæ Regiæque Protectionis, a præfato Serenissimo Lotharingiæ Duce, suæ Cæsareæ Regiæque Majestatis nomine iisdem assecuratæ, sequentes illis Conditiones & puncta ab iis proposita, quasi de verbo ad verbum, vigore præsentis Tractatus, conceduntur, & sancte observanda promittuntur.

Capite Secundo.

1.

CElsissimus Princeps Transylvaniæ, Celsissima Principissa, Dominus Junior Princeps, omnes denique, qui in urbe Cibinensi sunt, Domini Consiliarii, Deputati, Magnates, Proceres, Nobiles, Milites nunc Constituti, cum tota familia, & bonis eorum propter evitandam Confusionem Præsidii suæ Serenissimæ Cæsareæ Regiæque Majestatis affuturi Cibinio egredi poterunt, & de itineris securitate sufficienter sub bona fide Christiana assecurabuntur, ac antequam Suæ Celsitudines Cibinio egrederentur, Antiguardiæ, seu præmissæ Copiæ revocabuntur. Si qui ex Regnicolis suas Celsitudines non comitabuntur, sed aliorsum tendent, illis quoque securus passus concedetur.

2. In hospitia suarum Celsitudinum, utriusque Celsitudinis, scilicet Principis, & Principissæ, Dominorum Consiliariorum, Deputatorum, Procerum, Magnatum, & Nobilium Domus, etiam Officialium Cibinienssium ac Senatorum Urbis, sicut & forum Publicum, Hospites & Milites non ordinabuntur, ita tamen ut etiam Generali Cæsareo Commendanti, cum cæteris Præsidiariis, de honestis & sufficientibus hospitiis provideatur, quorum distributio Magistratus dispositioni relinquetur.

3. Quatuor receptæ Religiones in tota Transylvania & Ministri Scholæ, Ecclesiæ, Parochiæ, in suis liberis exercitiis, cultibus proventibus nullo modo turbabuntur, sed juxta susceptam & usitatam illorum legem, & consuetudinem, & morem usitatum libero cultu utentur & fruentur, neque injuriabuntur & damnificabuntur, Domus Parochiales & Professionales, Scholæ ut nullibi locorum, ita nec Cibinii hospitium dare tenebuntur.

4. Moderni Principis Transylvaniæ Apaffi Senioris, ita & Junioris similiter Michaëlis Apaffi Principalis, authoritas, juxta leges Transylvaniæ patrias conservabitur, eorumque regimini & Jurisdictioni ac authoritati se non immiscebunt, ita & in Comitia Regnicolarum in Proventus suarum Celsitudinum, Arcium, Civitatum, Tricesimarum, Portuum, Salis & Auri ac Argenti fodina-

dinarum, Teloniorum proventus, nullam penitus facient ingessionem, ac perceptionem.

5. Celsissimi Domini Principis Consiliarii, Tabulæ Assessores, Supremi & Vice-Comites, Judices Nobilium, Capitanei, Judices Regii, Civitatum ac urbium Consules, aliique Officiales Saxonicales, ac Siculicales in suis functionibus, & autoritatibus conservabuntur, Arces, Urbes in suis legibus, Privilegiis ac Directionibus, in quæ sub nullo prætextu se miscebunt, verum Regnicolæ hactenus usitatis suis legibus, & libertate Privilegiis & Canonibus illæse frui poterunt.

6. Antiquorum, ita & moderni, & futurorum Principum Transylvaniæ Donationes, Collationes, Privilegia, Consensus, sancte inviolate conservabuntur, quin deinceps manebit autoritas etiam penes Principes Transylvaniæ conferendi, si quas penes literas Donationales & Collationales, & Consensuales Principum in Transylvania, Partibus Hungariæ eidem annexis Statutiones, sive immisiones agere volunt, in iis non impedientur.

7. Conventus Capitulares intacte in eorum libertate & securitate relinquentur.

8. In Proventus Regnicolarum, Dominorum scilicet Consiliariorum, Magnatum & Nobilium, aliorumque Regnicolarum, sicut & Arcium, Civitatum, Oppidorum & Pagorum & Officialium non se immiscebunt vel sibi appropriabunt.

9. Nullius bona, tam mobilia quam immobilia, ut & frumenta & vina aliaque suppellectilia, Cibinii, Claudiopoli, aliisque locis, ubi præsidia sunt, vel erunt locata, non occupabuntur, liberam concedent in suis cuicunque dispositionem, venditionem, vel si voluerint, ex illis locis exportationem, nulloque modo impedient. Loca præsidianda, vel præsidiata, ab Jurisdictione Transylvanica per hæreditatem non eximentur, sicut & iis adjacentes Provinciæ, Civitates, Oppida, Pagi tam in Transylvania quam in partibus Hungariæ eidem annexis, alioquin promissa pecunia, annona, & reliqua non poterunt administrari.

10. Suis Celsitudinibus Principalibus supra memoratis, cum tota aula sicut & cujuscunque Ordinis Regnicolis, Magnatibus & Militaribus hominibus, Civitatensibus, Oppidanis, libera & secura, in suis bonis & Domibus permittetur habitatio, neque liber eorum itus vel reditus per totum Regnum impedietur.

11. Celsissimi Principes, & Principissa, Magnates, Nobiles & Militares Homines, si in loca præsidiata, vel præsidianta, Arces, Civitates pro sui defensa ingredi voluerint, immittentur, & honeste tractabuntur, nec damnificabuntur, nec injuriabuntur, de hospitiis commodam habebunt provisionem, præcipue in metu Turcarum & Tartarorum, si hoc facere deberent, præsidia quoque in casu, si vis hostilis ingruat Transylvaniam ejusque Status, mutua fide jurejurando utrinque obligata cum Transylvanicis defendere, & conservare tenebuntur.

12. Vani Delatores suæ Celsitudinis, Dominorum, Magnatum & Urbium, si qui forent, non admittentur, neque fides talibus adhibebitur, sed Suæ Celsitudini, & Dominis Consiliariis ad notitiam dabuntur, neminem ex Regnicolis prosequentur vel arestabunt, neque uni contra alterum patrocinabuntur.

13. Nullius Bona, multo magis suarum Celsitudinum, aggredientur, neque frumenta, Vina, jumenta, pecora, fœnum, Stramen, nullius denique generis suppellectilia auferri curabunt, neque subditos cogent ad sua servitia.

14. Currus, Boves, occasione Vecturarum non accipient, nec detinebunt.

15. Indifferenter omnibus, cujuscunque Status & conditionis, ac præeminentiæ sint ii, perpetualis & Generalis amnistia dabitur, cum bona assecuratione, ad eorum tamen insinuationem.

16. Nec in Cibinium, nec in alia loca, supra necessitatem præsidia imponentur.

17. Liber Quæstus in Transylvania, & partibus Hungariæ eidem annexis non turbabitur, neque eorum Tricesimis, Teloniis, Juribus & Legibus se immiscebunt, neque Græci Armenii aliique Negotiatores in hoc Regno turbabuntur.

18. In quibus locis præsidiatis vel præsidiandis, suæ Celsitudines, vel Domini Consiliarii, Magnates, Nobiles, vel Militares homines propria habentes hospitia, & jurisdictiones, si qui in iis manere & subsistere voluerint, non injuriabuntur, neque ubi ipsimet erunt, neque ubi Bona sua & familias suas reservaverint, hospitibus aggravabuntur, nec proventibus ii frustrabuntur.

19. Futuro vere ex omnibus locis præsidiatis, & præsidiandis, Præsidia ex Quartiriis, sine omni læsione Regnicolarum educentur, neque iisdem imposterum onerabuntur; Si tamen id prægnans ratio belli non permitteret, de hoc Sacratissima Majestas, ulterius cum Celsissimo Principe, amicabiliter tractabit.

20. Munitionibus quovis vocabulo vocitatis tam Civitatum quam Arcium & Castellorum, manus suas non admovebunt; nisi in casu urgentissimæ necessitatis.

21. Præsidiariis, Magnates, Nobiles, Militares homines & Civitatenses non inquietabantur, & damnificabantur, neque ad ullam gratuitam hospitalitatem cogentur, neque fœmineo sexui vis inferetur.

22. Civitatenses a Provisoribus Portarum, Turrium, Propugnaculorum non excludentur, & custodia Clavium ad Locorum portas, erit secundum Saxonum Privilegia, penes Consulem loci præsidiati, vel præsidiandi, sed quotiescunque Commendans Officialis Cæsareus desiderabit, sine ulla mora aut difficultate Portæ claudantur & aperiantur.

23. Nulli a fidelitatibus suarum Celsitudinum principum Transylvaniæ fascinabuntur, vel avelli intendentur, neve fides sinistræ alicui informationi de sua Celsitudine, ac de Regnicolis adhibebitur, sed a sua Celsitudine informatio de iis accipietur.

24. Et si qui ex parte Suæ Majestatis, aut Celsissimi Principis transfugerint invicem nullo modo recepti aut detenti restituantur ad Turcas transmittendi licentiam pro sua excusatione habebunt.

In Szasz Varos, Szaiz Szebes, Bistricz, Kolos-

var, Monoſtor, Albam Juliam, Cibinium, Devam, Vaſarhelly, Tovis, Quartiria imponentur, & alia loca ſi non jam præſidiata forent, ab onere militum libera manebunt, niſi per ſubſecuturos Contractus aliud placeret.

Si quando inter Suam Sacram Cæſaream Regiamque Majeſtatem & Turcam pax fieret, res penes declarationem a Sua Sacratiſſima Majeſtate, Viennæ Domino Gyulai factam maneat.

Si quando Comitia Statibus Regni per Celſiſſimum Principem indicentur, non impediantur.

Sicuti in fortalitiis & Civitatibus Annona ſit diſpoſita, a nullo impedietur, ſed expectabitur Annona in rationem Militiæ, ex diſpoſitione Celſiſſimi Principis.

Hinc itaque omnia & ſingula ſupra recenſita Puncta eo modo placita & conventa intelligantur, ut Celſiſſimus Princeps Ordines ſua ex parte quoque omnia & ſingula accurate obſervent, & adimpleant, nec quicquam directe vel indirecte, aperte vel occulte, contra fidelitatem, aut Servitium Suæ Serenisſimæ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis, agant, vel agi aut machinari patiantur.

In quorum mutuam, bonam Chriſtianam, ac ſinceram fidem duo ejusdem tenoris Inſtrumenta deſuper confecta & nomine Serenisſimæ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis, Supradicti Serenisſimi Lotharingiæ Ducis manu propria, ac majori Sigillo, nomine vero Celſiſſimi Tranſylvaniæ Principis, Statuumque Dominorum huc ad Tractatum Ablegatorum ſubſcriptione, ac Sigillis munita roborataque, & utrinque extradita fuerunt. Actum in Caſtris Cæſareis penes Balasfalva poſitis, die 27. Octobris Anno 1687.

IX.

Kayſers Leopoldi I. als Königs in Hungarn Declaration, worin er das Fürſtenthum Siebenbürgen der Conſervation ſeiner Religions- und anderer Freyheiten auch alles Schutzes verſichert, d. d. 17. Jun. An 1688.

Magnifici, Egregii, Strenui & Nobiles, Prudentes ac Circumſpecti Fideles ſincere dilecti.

AMplam ad nos dedit relationem Camerarius noſter, Equeſtris Militiæ Generalis, Colonellus, & Commiſſarius Noſter Generalis Plenipotentiarius, Fidelis Nobis dilectus, Antonius Comes Caraffa, de non minus laudabili, quam vobismet ipſis proficua Reſolutione veſtra, qua excuſſo Barbarorum Jugo, quo, tot annorum ſerie preſſi, & vix non oppreſſi eſtis, abdicataque ſponte protectione, imo intolerabili Servitute Ottomannica, ad Nos, tanquam Legitimum Regem Veſtrum Avitamque devotionem poſtliminio cum Poſteritate Veſtra redire decreviſtis, perſonis, fortunisque veſtris, Protectioni Noſtræ Cæſareæ Regiæque ſubjectis. Quam Egregiam intrepidamque declarationem Veſtram, omniaque Nobis, hactenus pro reprimendis Turcarum Viribus, & Conatibus hoſtilibus, longius removendis præſtita a Vobis ſubſidia Clementiſſimo, gratoque ſuſcipientes animo, nulli parcemus labori, vigilantiæ ac ſollicitudini, ut ſaluti, conſervationi, ſecuritatique Veſtræ, contra quoscunque Barbarorum auſus & oppreſſiones proſpiciatur, eoque Protectionem Noſtram Paternam, actu ſentiatis; Nemi-nem etiam in libertate conſcientiæ, & Religionis in Tranſylvania receptæ & hactenus toleratæ, turbari permittemus, omni denique modo curaturi, ut fiduciæ Veſtræ de benignitate Noſtra conceptæ effectus correſpondeat, exacta quoque Militari Diſciplina obſervata, ſeria hunc in finem Militiæ, Generalibusque Noſtris dedimus Mandata, &, peracta Expeditione Campeſtri, ulterius operi huic Vobis tam ſalubri plane ſtabiliendo, manum admovebimus; Vobis deſuper ſenſa Noſtra ſincere propoſituri; Interim in forti Altiſſimi Dextera, cauſa ſua juſtiſſime Vindice, Nobiscum confidite, inſiſtite cœptis, & de Paterna Sollicitudine, tutela, Gratiaque Cæſarea & Regia, optime ſperate, quum Vobis uberrimam Clementiſſime deferimus. Datum in civitate Noſtra Viennæ, die 17. Menſis Junii, Anno 1688. Regnorum Noſtrorum Romani 30. Hungarici 33. Bohemici vero 32.

Leopoldus.

T. A. Hn. Comes de Stratmann,
Ad Mandatum Sac. Cæſ. Regiæque
Majeſtatis proprium.
Stephanus Andreas de Verdenburg.

X.

Kayſers Leopoldi I. als Königs in Hungarn Decretum, das freye Religions-Exercitium aller vier in Siebenbürgen eingeführten Religionen, und die jedem Theile gehörigen Kirchen-Güter betreffend, d. d. 9. Apr. An. 1693.

MEmoriæ commendamus tenore præſentium quorum intereſt, univerſis & ſingulis. Optaſſe Nos quidem juxta Appendicem Articuli tertii Diplomatis a Nobis 4. Decembr. Anni 1691. Statibus & Ordinibus Tranſylvaniæ benigniſſime conceſſi Controverſias de exercitio, & bonis inter Catholicos & aliis in Tranſylvania receptis Religionibus addictos potuiſſe amicabiliter inter ipſos componi. Cum vero ex Relatione Gubernii Noſtri Tranſylvanici de 22. Julii Anni Superioris, uberius intellexerimus, Tractatus inter illos deſuper inſtitutos fuiſſe irritos, & utrinque ad Deciſionem Noſtram Cæſaream Regiam provocatum ſit; Nos viſis, & conſideratis iis, tum quæ hinc inde in medium allata, tum quæ a dicto Gubernio propoſita ſunt, rem judicavimus ſequenti modo terminandam.

1.

Quatuor Religiones in Tranſylvania receptas

ptas in libero exercitio, Juribus, Bonis, & poſſeſſionibus, uti iis nunc fruuntur. Sine turbatione qualicunque, quiete, & pacifice impoſterum relinquendas eſſe.

2.

Cum Catholicis ab addictis Cæteris Religionibus Reformatum ut vocant Templum una cum Unitariorum Collegio Claudiopoli, & Albæ Juliæ Templum Bathorium, & ſimul oblatum ſit, quod Quindecim florenorum millibus Pagum Moneſter, a moderno Poſſeſſore redimere, & Catholicis jure perennali in uſus Eccleſiarum Catholicarum applicandum tradere velint. Nos id omne ratum gratumque habentes executioni quantocius volumus mandari.

3.

Curam habituri ſumus, ut pro inſtitutione Juventutis Catholicæ, & Scholis tales adhibeantur Eccleſiaſtici, qui Virtutum ac concordiæ, minus quam literarum ſtudioſi, nulli Religioni merito ſuſpecti eſſe poſſint: Agemusque ut Catholicæ Religioni de idoneo Vicario Apoſtolico, qui omnia Epiſcopalia & quæ muneris, aut juris Ordinarii ſunt, adminiſtrare rite poſſit proſpiciatur.

Liberum denique Catholicis juxta ipſorummet Statuum Reliquis Religionibus addictorum declarationem & oblationem ſit, eritque in reſidentiæ Suæ locis & Civitatibus Eccleſias & Exercitia ſine Vitio aut detrimento Exercitorum Templorum aut redituum aliis Religionibus addictorum ſtabilire. Et ita Articulum Primum & Secundum prælibati Diplomatis Noſtri declarantes omnia Diplomatis Capita perpetuæ Sanctionis pragmaticæ & fundamentalis Sanctimonia inviolabiliter volumus obſervari. Datum Viennæ Anno 1693. die 9. Aprilis.

XI.

Kayſers Leopoldi I. als Königs in Hungarn Declaration des denen Ständen in Siebenbürgen An. 1691. wegen der freyen Religions-Ubung, ertheilten Privilegii und zwar in Faveur der Catholiſchen Religion, d. d. 5. Sept. An. 1699.

Leopoldus, divina favente Clementia electus Romanorum Imperator &c. Illuſtres, Spectabiles, Magnifici, Generoſi, Egregii, prudentes & circumſpecti fideles ſincere nobis & dilecti.

Notum vobis facimus, fideles noſtros nobis dilectos, univerſum ſtatum Catholicum charæ nobis Tranſylvanie certa ſua gravamina & inſtantias humillime nobis porrexiſſe, quibus pro æquitate & juſtitia conſideratis, ruminatis & digeſtis, ad eadem nobis benigniſſime reſolviſſe.

1. Ut decimarum quarta, quam Catholici pendere debent, in poſterum non Acatholicis prædicantibus, ſeu miniſtris, ſed Eccleſiaſticis Catholicis pendatur, relicta pariter pro acatholicis facultate, ut ipſi ſuæ Religionis miniſtris, uti hactenus conſueverunt, dare poſſint decimas.

2. Ut ex tribus Candidatis ad officia in diplomate expreſſa unus ſemper ſit Catholicus.

3. Ut in Civitatibus & oppidis tam ad Senatoria munera, quam ad majorum officiorum Civicorum adminiſtrationem ſicut etiam in tribubus, æquali numero Catholici admittantur.

4. Cum nos omnino velimus, ut par & integra inter quatuor receptas in Tranſylvania religiones libertas & æqualitas ſervetur, idcirco conſuetudines, leges & Statuta, ſeu in communi ab Acatholicis, ſeu in particulari ab aliquibus urbibus vel oppidis contra æqualitatem libertatis Catholicæ religionis lata, plene abolevimus & ſuſtulimus, ita ut in poſterum Catholici cum Acatholicis & præſertim Reformatis communi privilegiorum uſu gaudeant.

5. Ut unum ex tribus Tranſylvaniæ ſigillis (pro more ſigillum Comitatuum erat penes ſupremum Comitem Comitatus Albenſis. Sigillum Siculiæ nationis penes Capitaneum ſupremum ſedis Udvarhelii. Sigillum Nationis Saxonicæ penes judices regium Cibinienſem,) cuſtodiæ Catholicorum committatur, ſicut etiam, ut catholici ad cuſtodiam Actorum publicorum ſeu Archivi admittantur.

Quam clementiſimam Cæſareo Regiam Reſolutionem noſtram, ut ſuo debito modo effectui ita mancipetis, ne prædicti Catholici contra hanc benigniſimam reſolutionem noſtram ullo modo graventur, vobis ſerio & clementiſſime mandamus; ita facturis gratiam noſtram Cæſareo-Regiam in omne tempus corroborantes. Datum in caſtro noſtro Ebersdorff, die quinta Menſis Septembris Anno Domini 1699. Regnorum noſtrorum Romani 42. Hungarici 45. Bohemici vero 43.

XII.

Ejusdem Declaration, daß die Wallachen mit denen vier in Siebenbürgen verſtatteten Religionen gleiche Religions-Freyheit genieſſen ſollen, d. d. 12. Dec. An. 1701.

Leopoldus &c. Illuſtres, Spectabiles, Magnifici Generoſi, Egregii, Prudentes ac circumſpecti, fideles, dilecti.

Memineritis procul dubio clementiſſimæ noſtræ reſolutionis ſub 14. Aprilis Anni 1698. repetitæ, qua ſerio decernimus, ut Valachis græci ritus integra libertas ſit, uni ex quatuor in Tranſylvania receptis religionibus ſe uniendi, vel etiam in ſuo religionis ſtatu, quo nunc ſunt, manendi, ita quidem, ut iisdem privilegiis gaudeant, quibus illa religio, cui ſe Valachi univerint, gaudet. Cum autem magna cum diſplicentia intelligamus, quod contra præfatas noſtras clementiſimas reſolutiones non ſolum agatur, verum etiam quidam ſeditionis & turbationis quietis publicæ amantes ſpargere audeant, quod intentio noſtra eſſet, ut præfati Valachi ad unionem cum religione Catholica cogerentur. Proinde vobis hiſce conſtantem noſtram Cæſareo-regiam voluntatem, mentem & intentionem clementiſſime declara-

rc

re volumus, quod dictis Valachis integra libertas sit, se uni ex quatuor receptis in Transylvania religionibus uniendi, aut in suo moderno statu manendi, gaudeantque illis privilegiis, quibus religio, cui se univerint, gaudet, aut ipsi Valachi in moderno suo statu manentes fruuntur, ita quidem, ut nemo, sub pœna gravis nostræ indignationis, præsumat sæpe dictos Valachos in hac sua libertate turbare, aut minimum gravare, imo contra facientes ad instantiam gravatorum bono ordine factam debite puniantur, & læsis congrua satisfactio ac justitia fiat. Volumus enim, ut quilibet juxta regium nostrum diploma vitam in religione sua quiete degere possit ac valeat, vobis denuo clementissime demandantes & serio, ut præfatam nostram regiam declarationem per totam provinciam sine mi-nima mora non solum publicari faciatis, verum etiam in observationem hujusce nostræ clementissimæ resolutionis omne Studium & diligentiam, uti Zelosos & fideles Consiliarios decet, impendatis, cui etiam debitum morem gerere noveritis. Cæterum vobis gratiam nostram Cæsario-Regiam benignissime confirmamus. Datum in Civitate nostra Vienna, die 12. Dec. Anno millesimo, septingentesimo primo, regnorum nostrorum Romani 44. Hungarici 47. Bohemici vero 46.

Julius Fridericus, Comes Buccelini.

Ad Mandatum Sac. Cæsareæque Majestatis proprium.

Joh. Theodor. Veissenberg.

XIII.

Erklährung derer in Siebenbürgen befindlichen Reformirten und Unitariorum gegen die Catholischen daselbst, in Puncto des erlaubten Religions-Exercitii, d.d. 26. Junii, An. 1702.

IN Anno 1699. die 5. Septembr. a Sacratissima Cæsarea Regiaque Majestate, resolutorum & a Dominis Catholicis impressorum, quinque Punctorum in effectum deductionis, impedimentum vel remora fuit; quod, uti eadem illa Sacra Scriptura, qua omnes Christianæ Religiones vel Confessiones utuntur ab hac Religione sic & ab illa, ita intelligitur & explicatur; Ita Benignissima illa Cæsarea Resolutio, a Dominis Catholicis hoc, ab aliis autem Religionibus alio modo intelligebatur, & intelligitur, uti sequens relatio ostendet, & ideo in anno 1699. die 4. Octobr. tres Religiones non Catholicæ consulerunt, per Deputatos, a Sua Majestate (quam supponebant Diplomatibus suis nullatenus per ista Puncta præjudicare velle) auditis partibus, genuinam explicationem impetrare; Sed ista Deputatio non succesit, cujus Rationes suo loco & tempore, coram magis, quam nunc scripto explicari poterunt. Postea iterum eædem tres Religiones per Memoriale, in Anno 1701. die 8. Julii, sub trium Personarum, ex singulis Religionibus subscriptione oraverant suam Majestatem, pro Admissione Deputationis, super istis Religiosis Augustam Aulam sincere informaturæ & supplicaturæ; Sed ad illud memoriale, hucusque Resolutio Suæ Majestatis suspensa est. Et hinc judicari potest, non neglecta, multo minus contempta esse, Cæsarea super illis Mandata; Sed sub destinatarum ad aulam precum & Benignæ Resolutionis, inde venturæ, spe; esse effectum dilatum, cujus in Materiis tam in contrarios sensus tractis, acceleratio; non præconsulta & exacte informata Aula, non videbatur e Servitio suæ Majestatis futura, utpote, plures in populo confusiones & strepitus paritura. Mens autem, trium tunc conjunctarum Religionum, nunc vero duarum nempe Reformatæ & Unitariæ (quia Lutherana se ab ipsis separavit) de illorum sensu hæc est.

1.

Ubicunque Ministris vel Sacerdotibus, cujuslibet Religionis Decimæ vel Quartæ, non vi Juris Regii, donatione alicujus Regis vel Principis, aut Legibus roborati; Sed tantum ex spontanea illius Ecclesiæ oblatione & consuetudine, pro Salario, dari solent ibi revera, nemo tenetur Sacerdoti vel Pastori alterius Religionis, quam suæ dare. Sed ubi vi Juris Regum, & Legum, talia Salaria sunt, debent manere illis, quibus per donationes olim collata, & per Diploma suæ Majestatis ac Leges Regni relicta sunt; Nec credimus suam Majestatem hoc Punctum aliter intelligere.

2.

Cum Religiones, credant suam Majestatem, nec Diplomatis primi Articulo 4. & 5. Nec Resolutionibus Anno 1693. die 14. April. Artic. 6. & Anno 1697. die 18. Aprilis emanatis præjudicare, illis ergo salvis hoc Punctum vel hodie obsequiose practicatur.

3.

Nemo ab officiis & Tribubus, propterea quod Catholicus est, excludi poterit, dum modo sit Civis capax & eligatur eadem, qua catholicus quilibet, Libertate. Unam Claudiopolim hic excipit, Contractus Reformatæ & Unitariæ Religionum, sed quem Contractum, licet ipsis, si volunt Claudiopolitani, dispensare, & Catholicos, illorum numero, proportionate ad officia admittere, quod etiam suadetur.

4.

Vocabulum istud: Abolevimus: intelligunt Religiones, quod hoc non nunc, sed in Diplomate primo & secundo; Et in citatis resolutionibus, sua Majestas perfecerit; quæ uti Religiones tunc læto corde amplexæ, ita ut nunc humillimo obsequio exosculantur, ac benignam & æquam illorum praxin a sua Majestate uti humili cum fiducia expectant; Ita Reformati præsertim, pro speciali, quam, in illius fine vident suæ Majestatis Clementia, demississimas gratias agunt, nec praxin hujus Puncti salvis illis ullatenus detrectarunt nec detrectabunt.

5. Nec

5.

Nec hactenus his caruerunt Domini Catholici, nec imposterum arcebuntur, dummodo omnia decenter & ordine fiant.

6.

Prætensio illa subscriptionis, si Politica vel honoris magis est, quam Conscientiæ & Religionis, non ignorant Religiones, & præsertim illi quibus Socius subscribens additur sibi obsequii gloriam esse relictam, si vero, ab æqualitate, vel paritate Religionum procedit, videtur illa requirere; ut omnes quatuor receptæ Religiones, ad talem subscriptionem æque admittantur. Uti nomine Lutheranæ Religionis, Dominus Johannes Sachs superinde etiam Protestatus est. Quare hic expectatur, Benignissima suæ Majestatis Determinatio.

7.

Capellæ de Fonte Jesu nominatæ status & Mandati de illa dati Effectus pendet, ab inquisitione legitima cui se Teleky obsequentissime semper submiserunt, & submittunt etiam nunc. De Domino cum Capellæ in Vasarbely nulla lis, si Catholicus frater, qui antea prætendebat, velit.

8.

Quando quidem pro Transylvaniæ status ratione sapientissime & pro omnibus quatuor Religionibus æque Clementissime sua Majestas negotium Templorum, in Diplomatis primi, Articulo primo. In secundi vero Diplomatis Articulo primo & ultimo determinavit, & cupiunt Reformati Templum Borbadiense, cum illorum Diplomatum & Cæsarei Rescripti Anno 1701. die 12. Decembr. emanati violatione ipsis via facti ereptum restitui, cum satisfactione de vi, & injuria & pœna a sua Majestate in proxime citato, de 12. Decembr. An. 1701. Decreto resoluta.

Hæc vero omnia, quam longe aliter intelligant, & explicent, & practicari cupiant, Domini Catholici, id ex Relatione subnexa patebit. Quorum non aliud, post tot Tempestates, videtur remedium quam illud, quod in relationis conclusione, a sua Majestate humillime oratur: nempe ex Generali Commendante & Commissione Cæsarea utraque Transylvania bene noscente; Et si plures adjungere illis suæ Majestati placuerit erecta Extraordinaria Commissio ibidem fusius videnda. Miserum enim & valde triste est, legere id, quod Domini Fratres Catholici inter impressa duo decreta Cæsarea de suo addiderunt, & Clementissimi Principis, ac vere Patris manibus inconvenientissimi Fulminis termino usi sunt. Cui nos ut talia aspergamus. Deus vel umbram cogitationis talis avertat a Nobis. Albæ Juliæ die 26. Junii Anno 1702.

Ex parte Religionis Reformatæ
Comes Georgius Banffi. Mpr.
Comes Nicolaus Bethlen, Mpr.
Samuel Keresztesi Mpr.
Hæc uberius videri possunt
in speciali Relatione

XIV.

Verzeichniß derer vom Königreich Hungarn und Fürstenthum Siebenbürgen, in des Collectoris dieses Wercks Teutschen Reichs-*Archiv*, sich befindlicher Diplomatum.

Bündniß zwischen König Ottogaro in Böhmen und König Stephano in Hungarn, d. d. 12. Id. Jul. An: 1271. *Part. spec. Contin. I.* unter Böhmen pag. 7.

Bündniß zwischen König Carolo in Hungarn und Marggrafen Carolo in Mähren, d.d. Domin. Invoc. An. 1338. *Part. spec. Continuat. I.* unter Mähren *p. 247.* Confœderation Hertzogs Budolphi IV. zu Oesterreich und dessen Gebrüder mit denen Königen Ludwig und Casimiren in Hungarn und Polen, d. d. ultim. Decembr. An. 1362. Part. spec. Continuat. I. unter Oesterr. *pag. 16.*

Königs Sigismundi in Hungarn, nachmals Röm. Käysers, Constitution, worinnen er, neben andern denen Rebellen dieses Königreichs Pardon gegeben. d. d. Fer. proxim. post Fest. S. Francisci, *Part. spec. Continuat. I.* unterm Kayser, *pag. 578.*

Bündniß zwischen Kayser Friedrich dem III. und König Matthia in Hungarn, worinn neben andern, wegen der Succession Vorsehung gethan worden, d. d. Fer. 3. Ant. Fest Mar. Magdal. An: 1463. Part. spec. Continuat. I. unter Böhmen, *pag. 70.*

Concordia zwischen König VVladislao in Böhmen und König Matthia in Hungarn, d. d. in Octav. S. Andreæ, An. 1478. *Part. spec. Continuat. I.* unter Böhmen, *pag. 89.*

Alliantz zwischen König Ludwig XII. in Franckreich und König VVladislao in Hungarn und Böhmen, dann König Johann Albrechten in Polen sowol wider den Türcken als Feinde, d. d. 29. Januar. An: 1499. *ibid pag. 92.*

Heyraths-Contract zwischen König Ludovico in Hungarn und Böhmen und der Printzessin Marien, Königs Philippi I. in Spanien Tochter, dann Ertz-Hertzog Ferdinando zu Oesterreich u. der Printzessin Annen, Königs V. Vladislai in Hungarn und Böhmen Tochter, durch Vermittelung Kaysers Maximiliani I. d. d. 22. Julij, An: 1515. *Part. spec. Continuat. I.* unter Oesterreich, *pag. 38.*

Reconciliations Articul welche durch Vermittelung Churfürstens Ernesti zu Cölln, Ertz-Hertzogs Ferdinandi zu Oesterreich und Hertzogs Heinrichs Julii zu Braunschweig und Lüneburg, zwischen Kayser Rudolpho II. und seinem Herrn Bruder, König Matthia in Hungarn und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich zu Wien erfolget, d. d. 3. Jul. An: 1610. *Part. spec. Continuat. I.* unterm Kayser, *pag. 309.*

Bündniß zwischen Hungarn und Böhmen nebst deren incorporirten Provincien, auch Ober- und Nieder-Oesterreich, d. d. 15. Januar. An: 1620. *Part. spec. Continuat. I.* unter Böhmen, *pag. 180.*

Articuli, welche durch den Fürsten in Siebenbürgen, Gabriel Bethlen, oder Bethlen Gabor, und die Stände des Königreichs Hungarn einmüthig geschlossen, auch zu dem Ende approbiret worden,

den, damit das Regiment in Hungarn bevestiget und in einen friedlichen Zustand gesetzet werden möge, d. d. 18. Febr. An: 1620. *Part. spec. Continuat. I.* im Anhange nach Schlesien, *pag. 481.*

Kayserς Ferdinandi II. Edictal-Cassation der Wahl Bethlen Gabors zum König in Hungarn, wie dann auch aller zu Preßburg und Neusol vorgegangener Arten Annullation, d. d. 10. Decembr. An: 1620. *Part. spec. Continuat I.* untern Kayser, *pag. 331.*

Friedens-Vergleich, welcher zwischen Kayser Ferdinando II. und dem Fürsten Bethlen Gabar in Siebenbürgen getroffen worden, d. d. 8. Maji, An: 1624. *Part. spec. Continuat. I.* unterm Kayser, *pag. 345.*

Vergleich Kayserς Ferdinandi III. als Königs in Hungarn, mit Georgio Ragoczi, Fürsten in Siebenbürgen und einigen Malcontenten Ständen des Königreichs Hungarn, d. d. 16. Decembr An: 1645. *Part. spec. Continuat. I.* im Anh. nach Schlesien, *pag. 492.*

Friedens-Schluß zwischen Kayser Ferdinando III. und dem Fürsten Georgio Ragoczi in Siebenbürgen, ingleichen denen Hungarischen Land-Ständen worinnen auch denen mit Franckreich Schweden und andern Confœderirten geschloßenen Bündnissen renunciret worden, d. d. 20. Octobr. An: 1646. *Part. spec. Continuat. I.* unterm Kayser, *pag. 403.*

Conditiones, worauff Ertz-Hertzog Leopoldus zu Oesterreich zum Könige in Hungarn angenommen worden, nebst Sr. Durchl. Ratification derselben, d. d. 25. Jun. An: 1655. *Part. spec. Continuat. I.* im Anhang nach Schlesien, *pag 494.*

Alliantz zwischen König Leopoldo in Hungarn und Böhmen, und König Johann Casimiro in Polen, d. d. 27. Maji An: 1657. *Part. spec. Continuat I.* unterm Kayser, *pag. 426.*

Türckischer Friede, wie derselbe in der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät Namen denen Hungarischen Ständen durch den Fürsten von Portzia zugestellet worden, d. d. 10. Aug. An: 1664. ibid. pag. 435.

Manifestum Graf Emerichs Tökeley, welches er aus dem Lager bey Caschau an die Gespanschafften des Königreichs Hungarn ergehen lassen, de An: 1682. *Part. spec. Continuat. I.* im Anhang nach Schlesien, *pag. 497.*

Off- und Defensiv-Alliantz zwischen dem Kayser Leopoldo als König in Hungarn, und der Cron Polen, wider den Türcken, und dessen Anhang, d. d. 31. Mart. An: 1683. *Part. spec. Continuat.* I. unterm Kayser, *pag. 488.*

Off und Defensiv-Alliantz zwischen dem Kayse Leopoldo, als Könige in Hungarn, der Cron Polen und Republic Venedig, wider den Türcken, d. d. 5. Mart. An: 1684. *ibid. pag. 491.*

Declaration, worinn sich die Stände des Fürstenthums Siebenbürgen vor Kayser Leopoldum erklähren, und sich unter deßen Gehorsam begeben, d. d. 9. Maji An: 1688. *Part. spec. Continuat. I.* im Anhange nach Schlesien, *pag. 501.*

Kayserς Leopoldi I. als Königs in Hungarn Privilegium dem Fürstenthum Siebenbürgen ertheilet, worinnen alle desselben hergebrachte Freyheiten confirmiret werden, d. d. 4. Decembr. An: 1691. ibid. pag. 502.

Carlowitzischer Friedens-Schluß zwischen dem Röm. Kayser Leopoldo I. als König in Hungarn und dem Türckischen Kayser Mustapha I. so wol nach dem Lateinischen Original, als der Teutschen Uberseţung, nebst des Röm. Kayserς Ratification, d. d. 26. Januar. An: 1699. *Part. spec.* unterm Kayser, *pag. 172.*

Vergleich, wegen der Gräntz-Scheidung in Hungarn, zwischen denen Röm. Kayserl. und Türckisch-Kayserl. Commissarien, d. d. 18. Aug. An. 1699. *ibid. pag. 184.*

Haupt-Gräntz-Vergleich zwischen Kayser Leopoldo als Könige in Hungarn, an einem; dann dem Türckischen Groß-Sultan, Mustapha dem III. am andern Theile, d. d. 25. Jul. u. 18. Aug. An: 1700. *Continuat. II. Part. Gener pag. 892.*

Edictum, so durch den Commissarium Kayserς Leopoldi, als Königs in Hungarn, in Gegenwart des Türckischen, bey der Gräntz-Scheidung wegen Festhaltung des Carlowitzischen Friedens-Schlusses und völliger Execution desselben, publiciret worden, d. d. 5. Mart. An. 1701. *Contin. II. Part. Gener. pag. 896.*

End-Urtheil in der auf Befehl Kayserς-Leopoldi, als Königs in Hungarn, wider Franciscum Ragoczy, in Puncto Rebellionis & Perduellionis, allergnädigst anbefohlnen Inquisitions-Sache und des darüber vorgenommenen Criminal-Processes, d. d. 30. April. An. 1703. *Part. spec. Continuat. I.* im Anhange nach Schlesien *pag. 498.*

Des Fürsten Ragoczy Manifest, welches er im Königreich Hungarn publiciren lassen, de An. 1703. *ibid. pag. 500.*

Puncta Armistitii zwischen Kayser Josepho, als König in Hungarn und denen Confœderirten in Königreich Hungarn d. d. 20. Maji 1700. *Part. spec. Continuat. I.* unterm Kayser *pag. 546.*

Kayserς Josephi, als Königs in Hungarn Manifest, worinn denen Malcontenten in Hungarn ein General-Perdon angebothen worden, d. d. 15. Januar. An. 1709. *ibid. pag. 551.*

Pasarowitzischer Friedens-Schluß zwischen Kayſ. Carolo VI. als König in Hungarn, an einem; dann dem Türckischen Kayser Achmet dem III. am andern Theile, d. d. 21. Julii An: 1718. *Part. Gener. Contin. II. pag. 917.*

Pasarowitzischer Handels- und Schiffahrts-Tractat zwischen Kayser Carolo VI. und dessen Reichen und Landen an einem; dann dem Türckischen Groß-Sultan, Achmet dem III. auch dessen Reichen und Landen am andern Theile, d. d. 27. Jul. An: 1718. *ibid. pag. 932.*

SUP-

SUPPLEMENTA.

Addenda ad pag. 202. Num. LXV. *

Kayserliches Commissions-Ratifications-Decret über vorherstehendes Reichs-Gutachten in Materia sustentationis Cameralis, d. d. Ratisbon. 5. & dictat 6. Octobr. An. 1731. per Moguntin.

VOn der Römischen Kayserl. Majestät unsers Allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Seine Hoch-Fürstl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, Gefürsteter Landgraff zu Fürstenberg, Graff zu Heiligenberg und Werttenberg ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Ritter des Güldenen Vliesses ꝛc. Der Römischen Kayserlichen Majestät würcklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiermit zu vernehmen:

Ihre Kayserl. Majestät hätten sich das Reichs Gutachten gebührend und umständlich vortragen lassen, welches unter den 13. Julii Ao. 1729. in puncto moderationis matriculæ & Sustentationis Cameralis an dieselbe erstattet, und von Dero gehorsamsten Principal-Commission ad ratificandum eingeschicket worden, dabey auch zu Dero sonderbahren gnädigsten Wohlgefallen den fortwährigen treuen Rath, Sorgfalt und Eiffer wahrgenommen, womit allerhöchst Deroselben von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs nebst Dero fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesanten, bey dieser hochwichtigen u. so vielen Anstössigkeiten unterworffen gewesenen Sache bis anhero zu Beförderung der Gottgefälligen lieben Justiz und davon abhangenden Göttlichen Seegens, aus Liebe vor das werthe teutsche Vaterland und dessen allgemeines Beste, gehorsamst die Hand sey geboten worden.

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majestät Ihres allerhöchstens Orths gleichfals bey der gantzen Sache durch die so hoch und viel besorgte Aufrechthaltung dieses Kayserl. allerhöchsten Reichs-Gerichts von Anfang bis hieher niemahls einen andern, als eben diesen nehmlichen Zweck vor Augen gehabt; Also thäten Sie vorerwehntes Reichs-Gutachten hiermit und in Krafft dieses, vollkommen approbiren, und genehm halten. Sie setzten aber dabey ausser Zweiffel, es würde weniger auch nicht, als ein ordentliches Reichs-Gesetz in gebührende Beobachtung gezogen werden, was in denen 2. vorigen Kayserlichen gnädigsten Commissions-Decretis ratificatoriis de dato Regensburg den 2. Nov. Anno 1727. enthalten und nicht etwa occasione derer zu fernerweitiger gutächtlichen Berathschlagung ausgesetzten 10. Puncten durch das jetzige gleichfals approbirte Reichs-Gutachten geändert werden, als welches alles Ihre Kayserliche Majestät zu einem ordentlichen Reichs-Gesetz erwachsen zu seyn nochmahl declariren, auch darüber an behörigen Orthen das weitere gnädigst zu verfügen, und allenthalben dero höchste Kayserliche Macht-Hand und Obrist Richterlichen Obsorge dabey zu halten niemahlen ermangeln würden. Da auch noch etwa ferner an vollkommener Richtigkeit etwas erwinden, oder sich sonsten bey der Sach ein oder andere (theils unvorgesehene) Schwürigkeiten und Hindernissen hervorthun sollten; so leben Ihre Kayserliche Majestät des gnädigsten Vertrauens, es werde Ihnen darunter von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, mit gleichmäßiger Lieb und Eiffer wie bis anhero rühmlich geschehen, bis zur gäntzlichen Endigung des Geschäffts, ohnermüdet beygestanden werden; in Zuversichtlicher Hoffnung der dadurch ohnausbleiblich zu erwarten habenden Belohnung von GOtt, danckbahrer Erinnerung bey Ihrer Kayserl. Majestät und dem gantzen Reich, samt immerwährenden Nachruhm bey der ehrbahren Nachwelt

Womit höchstermelte Seine Hochfürstliche Gnaden des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regensburg den 5. Oct. 1731.

(L.S.) Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

præs. den 5. Oct. 1731.

Addenda ad pag. 282. Num. LXXXII. *

Reichs-Gutachten des Hoch-Stiffts und Reichs-Fürstenthums Lüttich gesuchte Reichs-Matricular-Anschlags-Moderation betreffend, d. d. Regensp. den 26. Januar. An. 1731.

DEr Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobeni Ferdinand, Gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Mößkirchen (tot. tit.) Kays. Majest. würcklichen Geheimten Rath Hochfl. Gd. bleibt hiermit unverhalten, als man in allen 3. Reichs-Collegiis die den 6. Sept. 1721. 22. April 1722. und 26. May des 1730. Jahrs Statibus per Dictaturam publicam communicirte Hochstifft Lüttichische 3. Memorialien und Beylagen, dessen gesuchte Reichs-Matricular-Anschlags-Moderation betreffend mit des Nieder-Rhein Westphäl. Creyßes Ausschreib-Amts producirten Testimonialien und Recommendationen sub Lit. A. & Nis. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. Lit. B. cum Testimonialibus Circuli und Lit. 3. durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; So ist nach allen reiffl. erwogenen Umständen und beygebrachten erheblich befundenen Ursachen, der in denen Memorialien und Creyß-Testimonialien benanten und specificirten vielen und grossen dem Hochstifft Lüttich entzogenen Fürstenthümer und Landen, sonderl. der von dem Nieder-Rhein Westphäl. Creyß Ausschreib-

schreib-Amt ertheilten Testimonialien dafür gehalten und geschlossen worden: Daß gedachten Hochstifft Lüttich die gebethene Moderation wohl zu gönnen und zu solchem Ende, Ihro Röm. Kayſ. Maj. (wie hiermit beſchiehet,) allerunterthänigſt zu erſuchen wären, bey ermelten Nieder-Rhein Weſtphäl. Creyß-Ausſchreib-Amt die allergnädigſte Verfügung zu thun, daß dieſem Hochſtifft Lüttich an ſeinem Reichs-Matricular-Anſchlag per 1280. fl. Rheiniſch interimsweiſe bis zur Rectification der allgemeinen Reichs-Matricul $\frac{1}{3}$tel ad 426. fl. 40. Xr. abgezogen und alſo zu deſſelben Reichs-Matricular Anſchlag noch 853. fl. 20. Xr. a die ratificationis Cæſareæ verbleiben möchten, bey Reichs- und Creyß-Anlagen auch andern gemeinden Beſchwerden nur auf dieſe remanirende 853. fl. 20. Xr. reflectiret und nach Proportion von obgemelten Hochſtifft erhoben werde, jedoch daß ſolches andern Ständen und Creyßen ohne Præjudiz und Nachtheil ſeye, auch im übrigen wegen der Rectification der Matricul bey denen in anno 1670. den 9. Aug. gemachten Reichs-Schluß ſeyn ungeändertes Verbleiben habe. Dieſe Temporal-Moderation auch ceſſiren ſolle, wann die Avulſa hiernegſt dem Hochſtifft Lüttich wiederum zukommen würden. Womit deroſelben der Chur-Fürſten und Stände des Reichs anweſende Räthe, Bottſchafften und Geſandte ſich beſten Fleiſſes geziemend empfehlen. Signatum Regenſpurg den 26. Jan. 1731.

(L.S.) Churfürſtl. Mainz. Cantzley.

Addenda ad pag. 282. Num. LXXXII.**

Kayſerl. Commiſſions-Ratifications-Decret über vorherſtehendes Reichs-Gutachten, d. d. 15. & dictat. 18. Febr. An. 1732. Ratisb. per Moguntinum.

Von der Römiſchen Kayſerl. Majeſtät unſers allergnädigſten Herrn Herrn wegen, laſſen Seine Höch-Fürſtliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, gefürſteter Landgraff zu Fürſtenberg, Graff zu Heiligenberg und Wertenberg, des Heil. Röm. Reichs Fürſt, Ritter des guldenen Vlieſſes ꝛc. der Röm. Kayſerlichen Majeſtät würcklicher geheimer Rath und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verſammlung gevollmächtigter höchſtanſehnlicher Kayſerlicher Principal-Commiſſarius &c. des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen allhier verſammleten fürtrefflichen Räthen, Bottſchafften und Geſanten hiermit ohn verhalten:

Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten durch ein unterm 2. Julii des kurtz verſtrichenen 1731. Jahrs datirtes und den 2. dieſes bey der höchſt-anſehnlichen Kayſerl. Principal-Commiſſion eingelauffenes Kayſ. Reſcript allergnädigſt zu erkennen gegeben, was geſtalten allerhöchſt denenſelben der Inhalt des Reichs-Gutachtens, welches Churfürſten, Fürſten und Stände durch ihre allhier anweſende Räthe, Bottſchafften und Geſante, über die von dem Hoch-Stifft und Reichs-Fürſtenthum Lüttich, mittelſt dreyer Memorialien geſuchte Reichs-Matricular Anſchlags-Moderation, den 26. Jan. 1731. Jahrs verabredet und geſchloſſen, ſo fort der höchſt-anſehnlichen Kayſerl. Principal-Commiſſion, um es zu Kayſerl. allerhöchſter Genehmhaltung einzuſchicken, gewöhnlicher Maſſen überreichet hätten, mit allen darzu gehörigen Beylagen geziemend referiret worden wäre.

Nun hätten Ihre Kayſerl. Majeſtät ab dem Inhalt gnädigſt vernommen, aus was, bey der Berathſchlagung für erheblich erfundenen Urſachen und mit was für Clauſulen man in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geſchloſſen habe, daß dem Haupt-Stifft Lüttich die gebethene Moderation wohl zu gönnen, und zu ſolchem Ende von allerhöchſt denenſelben bey dem Nieder-Rheiniſchen Weſtphäl. Creyß-Ausſchreib-Amt die allergnädigſte Verfügung zu thun wäre, daß dieſem Hoch-Stifft Lüttich an ſeinem bißherigen Reichs-Matricular-Anſchlag der 1280. fl. Rheiniſch interims-Weiſe, biß zu Rectification der allgemeinen Reichs-Matricul, $\frac{1}{3}$. ad 426. fl. 40. kr. abgezogen, und alſo zu deſſelben Reichs-Matricular-Anſchlag noch 853. fl. 20. kr. a die Ratificationis Cæſareæ verbleiben möchten, mithin bey Reichs- und Creyß-Anlagen, auch anderen gemeinen Beſchwerden nur auf die remanirende 853. fl. 20. kr. reflectiret, und nach Proportion von obgedachtem Hoch-Stifft erhoben werde. Wie nun Ihre Kayſerliche Majeſtät mehr beſagtem Hoch-Stifft und Reichs-Fürſtenthum Lüttich ſolche Moderation in Kayſerl. Gnaden auch gern angedeyen laſſen wolten; Alſo thäten hiermit allerhöchſt Dieſelbe oberwehntes Reichs-Gutachten in allem ſeinen Inhalt genehmen, beſtätigen und ratificiren. Womit höchſtermelte Ihre Hochfürſtliche Gnaden des Heil. Römiſchen Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Bottſchafften und Geſanten, mit freundlich-geneigt- und gnädigen Willen wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenſpurg den 15. Feb. 1732.

Præſ. den 16. Feb. 1732.

(L.S.) Frobeni Ferdinand, Fürſt zu Fürſtenberg.

Addenda ad pag. 291. Num. LXXXVII.*

Reichs-Gutachten, daß dem Kayſerlichen Herrn General-Feld-Zeugmeiſter, Grafen Friedrich Heinrich von Seckendorff, das vacirende Reichs-Generalat der Cavallerie zu conferiren ſey, d. d. Regenſpurg den 20. Jul. An. 1731.

Der Röm. Kayſ. Maj. zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Verſammlung bevollmächtigten höchſt-anſehnlichen Principal-Commiſſarii, Herrn Frobeni Ferdinand, gefürſteten Landgrafen zu Fürſtenberg, Möskirchen, Grafen zu Heiligenberg und Werthenberg, Landgraffen in Baar, zu Hauſſen in Künzingerthal, Rittern des goldenen Vlieſſes, Kayſerl. Maj. würcklichen geheimen Raths ꝛc. Hochfürſtl. Gnaden bleibt hiermit ohnverhalten:

Nach-

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 28. May dieses Jahrs per dictaturam publicam Statibus communicirte General Seckendorffische Memoriale die Conferirung des durch Absterben des Fürsten von Oettingen erledigten Reichs-Generalats der Cavallerie betreffend, mittelst ordentlichen Vortrags in behörige Berathschlagung gezogen, und dessen Motiva und Umstände reifflichen erwogen; So ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß gedachtes vacirendes Reichs-Generalat der Cavallerie dem General, Graffen von Seckendorff wegen dessen bekannter Kriegs-Erfahrenheit, auch Kayserl. Maj. und dem Reich erwiesener stattlichen und vielen Diensten, sonderlich aber wegen der in dem Reichs-Gutachten vom 1. Aug. 1727. ihme bey e. folgender Vacatur. ertheilter sicherer und zuverläßiger Vertröstung, von Reichs wegen zu conferiren und anzuvertrauen, und dieses an Kayserl. Majest. durch Gutachten zu dero allergnädigsten Ratification alleruntherthänigst (wie hiermit beschiehet) zu bringen seye. Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bottschafften und Gesante sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 20. Julii 1731.

(L.S.) Chur-Fürstliche Maynzische Canzley.

Addenda ad pag. 291. Num. LXXXVII. **

Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret über vorherstehendes Reichs-Gutachten, d. d. 7. & dictat. 8. Octobr. An. 1731. Ratisbon. per Moguntinum.

Von der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Se. Hochfl. Gnad. Herr Frobeni Ferdinand, gefürsteter Landgraff zu Fürstenberg, Graff zu Heiligenberg und Wertenberg ꝛc. des Heiligen Röm. Reichs Fürst, Ritter des guldenen Vliesses, ꝛc. der Röm. Kayserl. Maj. würcklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius des Heil. Röm Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Ihre Röm. Kayserl. Maj. hätten aus dem unterm 24. Julii an dieselbe gehorsamst eingeschickten Reichs-Gutachten gnädigst vernommen, was gestalten von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, durch dero fürtreffliche Räthe, Bottschafften und Gesante, den 20. ejusdem in allen dreyen Reichs-Collegiis für gut befunden, und bis zu Kayserl. allergnädigsten Ratification geschlossen worden, daß allerhöchst gedachte deroselben General-Feld-Zeugmeister, dem Grafen von Seckendorff, auf sein darum beschehenes geziemendes Ansuchen, und in Ansehung dessen bekannter Krieges-Erfahrenheit, auch Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich erwiesenen viel- und stattlicher Verdienste, das vacirende Reichs-Generalat der Cavallerie zu conferiren und anzuvertrauen seye. Nachdeme nun Ihre Kayserl. Maj. auch dero allerhöchsten Orths, gedachtem Grafen von Seckendorff ein solches aus vorgedachten und mehr andern dero Kayserl. Gemüth bewegenden Ursachen gleichfals gnädigst gerne gönnen thäten, und das darüber erstattete Reichs-Gutachten in Kayserl. Gnaden zu approbiren keinen Anstand gefunden: Als hätten höchst ermelte Se. Hochfürstl. Gnd. sothane allergnädigste Genehmhaltung zu der Reichs-Versammlung Wissenschafft zu bringen sich nicht entziehen sollen. Und verbleiben dieselben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesanten mit freundgeneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 7. Octobr. 1731.

(L.S.) Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

præs. den 8. Oct. 1731.

Addenda ad pag. 306. Num. XCV.*

Des zu Augspurg versammleten Churfürstl. Collegii Decretum Electionis des Hungarischen Königs Josephi zum Römischen Könige, d. d. 24. Jan. An. 1690.

Dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten, unüberwindlichsten Fürsten, und Herren, Herren Leopold Erwählten Römischen Kaysern, zu allen Zeiten mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc. Entbieten wir von GOttes Gnaden, Anshelm Frantz, zu Maynтz, Johann Hugo, zu Trier, und Joseph Clemens, zu Cölln, Ertz-Bischöffe, des Heil. Römischen Reichs, durch Germanien, Gallien, und Königreich Arelaten, auch Italien Ertz-Cantzlere, Maximilian Emanuel, in Ober und Nieder Bayern, auch, der Obern Pfaltz, Hertzog, Pfaltz-Graff beym Rhein und Philip Wilhelmb, Pfaltz-Graff beym Rhein, Hertzog in Bayern, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Schatz-Meister, alle Chur-Fürsten ꝛc. So dann an statt, und in Nahmen Ew. Kayserl. Majest. als Königes in Böhmen, wie auch der Durchleuchtigsten Fürsten, Herren Johann Georgen des dritten, Hertzogen in Sachsen, Jülich, Cleve und Berge ꝛc. Und Herrn Friedrichs des dritten, Marggraffen zu Brandenburg auch des Heil. Römischen Reichs respective Ertz-Schencken, Ertz-Marschals, und Ertz-Cämmerers, Chur-Fürsten; Ich Frantz Ulrich Graff Kinitzki ꝛc. so dann ich Nicola, Edler Banner- und Freyherr von Gersdorff, zu Bareuth Hemmersdorff, Bretting, Hauswalden, Tückel, Buchwaldt. Kreckewitz und Bertelsdorff, Ihrer Churfl. Durchl. zu Sachsen Geheimer Raths-Director und Ober-Cämmerer, und Ich Sylvester Jacob von Danckelmann, Ihrer Churf. Durchl. zu Brandenburg würcklicher Geheimer Rath Præsident des Hoff- und Cammer-Gerichts, wie auch des Geistl. Consistorii zu Cölln an der Spree ꝛc. ꝛc. Ew. Kayserliche Majest. des Königes in Böhmen, wie auch beeder Ihrer Churf. Durchl. gevollmächtigte Bottschaffere,

tere, Unser unterthänigste schuldigste willig auch allerunterthänigste Dienste, mit allen Fleiß zuvor und thun Ew: Kayserl. Majest. hiermit verkünden und zu wissen, als der Hochwürdigste Fürst Herr Anshelm Frantz, Ertz-Bischoff zu Maintz, Uns anwesenden Churfürsten, und Unsern abwesenden Herren Principalen unterm Julij des verschienen 1689. Jahres in schrifften zuerkennen gegeben, was massen Ew: Kayserl. Majest. aus Antrieb Ihrer zu dem Heil. Römischen Reich und teutschen Vaterland, tragender allergnädigster treuer Lieb und Sorgfalt Ihrer Christlichen und Churfürstlichen Gnaden so wohl schrifftlich als durch eigene Abschickung mündlich Gegenwärtigen des Heil. Römischen Reichs zerrütteten Zustand, und darbey von zweyen der Mächtigsten Potentzen, der Ottomanischen Porten, und der Cron Franckreich auf den Hals habende, höchst schwer und gefährliche Kriege, auch wie zweyen so machtigen Feinden mit behörigen Nachdruck und Bestand zu begegnen seyn möchte, Allergnädigst vorstellen, und darbey begehren lassen, umb in so wichtigen des Heil. Römischen Reichs Wohlstands und dessen Conservation betreffenden Sachen und Angelegenheiten, die erheischende Nothdurfft in Zeiten reifflich zu überlegen und zu bedencken auch was sonsten der Ruhestandt und Sicherheit des Heil. Römischen Reichs Unsers Geliebten Vaterlands erfordern möchte zu handlen und zu schlüssen, eine Collegial-Zusammenkunfft Uns allerseits Churfürsten in des Heil. Reichs Stadt Augspurg allhier zu End des verwichenen Monats Augusti, Allwo sich dann Ew: Kayserl. Majest. in eigner höchster Persohn auch einfinden wolten, oder längsten gegen End des Monaths Septembr. Auszuschreiben, Gestalt auf solches Chur-Maintzische Ausschreiben, sich bald einige von uns theils in Persohn, theils durch Gesandschafften, andere aber wegen ihrer mercklichen Ehehafften und Verhinderungen sich gegen End des Novembris, also uns sämtlich eingefunden; da dann baldt darauff Ew: Kayserl. Majest. uns sowohl in höchster Persohn mündlich als auch schrifftlich, allergnädigst vorgetragen, welcher Gestalt uns zum Gnügen bekandt sey, daß sie aus treu vaterlicher Lieb und Sorgfalt bey uns denen sämbtlichen Chur-Fürsten, wegen Gegenwärtigen Zustandes des Heil. Römischen Reichs unsers Geliebten Vatterlandes teutscher Nation und Erhebung dessen beständiger Sicherheit und Wohlstandes, durch dero abgeschickten Ministros vertraulich vorstellen und suchen lassen. Was massen wir auch solchen Ew: Kayserl. Majest. wohlmeinenden Repræsentationem Beyfall gegeben, und dessentwegen eine Collegial Versamblung und Deliberation allhier fordersambst, angestellet und vorgenommen hätten. Gleichwie nun Ew. Kayserl. Majest zu sonderbahren allergnädigsten Wohlgefallen aufgenommen, das zu folg des von uns dem Ertz-Bischoffen zu Maintz, als des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler, an andere Herren mit Chur-Fürsten ausgelassene Convocation und Ladung Schreibens, deßgleichen auf dero besonders Nebenersuchen, deroselben und dem Heil. Reich zu Ehren Nutz und Wohlfahrt, uns theils selbsten in eigener Persohn zu gegenwartiger Collegial-Versamblung erhoben, theils aber, da einige sich annoch einzufinden, verschiedener hohen wichtigen Ursachen halben, verhindert worden, Ihre Ansehentliche Räthe, Bottschafften und Gesandten anhero abgefertiget, also hielten Ew: Kayserl. Majest. überflüßig zu seyn. Die Ursachen welche sie diese Zusammenkunfft zu veranlassen bewegen, weitleufftig anhero zu wiederholen, in mehrer Erwegung, daß der Bedaur, und gefährliche Zustand in welchen das Heil. Römische Reich unser wehrtes Vatterland durch die von der Cron Franckreich in letzt verwichenen Jahr mit Hindansetzung aller Treu Glaubens und des Allgemeinen Völcker-Rechtens ohne einige darzu gegebene Ursachen, und eben zu der Zeit da Ew: Kayserl. Majest. annoch gegen den Geschwornen Erb-Feind der Christenheit in einen beschwerlichen Krieg tieff verwickelte und dero Armada sambt einen guten theils der Alligirten Reichs-Trouppen, in völliger Operation in zwey hundert Meil von dem Rhein-Strohm begriffen wahren, unvermuthet vorgenommene Fried-Brüchige Invasion, und die mit Sengen, brennen, sprengeln, Vertilgung gantzer Uhralter Städten, Residentien, Stamm- und Gottes Häuser, auch Verübung mehr anderer unmenschlichen Grausamkeiten gesetzt worden, männiglichen vor Augen, und dergleichen barbarische, unchristliche Devastationem und Tiranneyen, auch unsere Chur-Fürstenthume und Lande theils selbsten leyder erfahren. Nun hätten zwar Ew: Kayserl. Majest. gleich wie sie von Anfang, der Ihro aus Fürsehung des allerhöchsten, auch durch ordentliche Wahl dero und Heil. Reichs Chur-Fürsten auffgetragene Kayserliche Regierung alle ihre Sorgfalt Consilia und Actiones dahin gewendet, damit das Heil. Römische Reich bey dessen Hoheit Ehr-Würde, und so theuer erworbenen Ruhestand erhalten mit denen benachtbahrten Cronen, Potentaten, und Republiquen und absonderlich mit der Cron Franckreich gutes vernehmen cultiviret, und alles Mißtrauen, Uneinigkeit, unnöthige Vergiessung Christlichen Bluts verhütet werden möchte, also auch in denen ihro abgenöthigten Defensions-Fällen, dero Allerhöchsten Kayserl. Ambt-Gemäs, an sich nichts erwinden lassen, sondern nach ihren und dero Erb-Landen euersten Vermögen, alles eyferigst vorgekehret, was zu Abtreibung feindlichen Gewalts und zu Beschützung der bedrängten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs immer hat vorträglich seyn können;

Maßen sie dann noch vor ende vorigen Jahres, so bald sie von den treulosen Frantzösischen Vor- und Einbruch Nachricht bekommen, einen ansehnlichen Theil dero Armada aus Ungarn, ob sie schon daselbst in vollen Sieges-Lauff ergriffen gewesen, gantze Provincien hätten gewinnen können, mit Hindansetzung so grosser gleichsam in Händen gehabter Vortheile zurück und gegen den Rhein mit deroselben grosen Ungemach und schweren Kosten anmarschiren lassen, allwo auch der Allerhöchste derselben, und der übrigen vermöglichen Chur- und Fürsten, welche sich zu ihren unsterblichen Lob- und Ew: Kayserl. Majest. und des Reichs immerwährenden Danck, alsobald vor den Rieß gestellet, und bis anhero dero Vertheidigung des Vater-Landes sich so rühmlich mit unternommen zusammen

gesetz-

gesetzten Waffen bekanndter massen solche ansehnlichen Successus verliehen, daß dem Friedbrüchigen Feind zu dessen nicht geringer Confusion unterschiedliche vornehme Stadt und Vestungen wiederum aus seiner Gewalt entrissen, und ihren rechtmäßigen Herren vindiciret worden, welchen glücklichen Anfang auch Ew. Kayserl. Majest. unter göttlichen Segen und Beystand biß zu Wiederbringung eines Allgemeinen sichern reputirlichen und beständigen Friedens ferner getröstet, insistiren, und zu solchem Ende alle ihre und ihrer, durch den langwirig und kostbahren Türcken-Krieg erschopffen getreuen Erb-König reich und Landen, noch übrige Kräfften willig zu conserviren, und darzu setzen geneigt seyn, in vester Hoffnung, daß thro nicht allein wir samt Fürsten und Ständen ferner darunter getreu und kräfftig an Hand stehen, sondern sich auch inmittelst die Ottomannische Porte zu billig mäßig und raisonablen Friedens-Conditionen bequemen, mithin der Orthe ein sicherer Rücken gemacht, und den allgemeinen nicht weniger grausamen Reichs Feind mit desto mehrern Nachdruck begegnet werden könne. Nachdem allen aber eines theils der Erfolg solchen Friedens mit den Türcken, indem sie von der Cron Franckreich durch alle erfinnliche Mittel und Weg zu Fortsetzungs des Kriegs angeregt worden, noch ungewiß, andern theils aber die Feindliche Frantzösische Macht vereiniget, und überaus groß, deren Gräntzen auch mit so vielen fast unüberwindlichen Fortificationen dergestallt bevestiget, daß deroselben nicht so bald beyzukommen, vor deren Wegräumung aber ein sicherer beständiger Fried nie zu hoffen, mithin des Reichs Heyl und Wohlfahrt an einmüthiger Continuation und Ausführung dieses mit so gutem Fortgang, als rechtschaffener Ursach angenommenen Krieges hauptsächlich gelegen; zu sothaner Continuation und Ausführung, aber zuförderst höchstnöthig seye, daß auf die innerliche Sicherheit reflectirt, und sintemahlen bey denen sich im Reich begebenden Vicissitudinibus mehrentheils höchstschädliche Spalt- und Trennungen sich hervor zu thun pflegen. Dahin gesehen wie solchem am beständigsten vorgebogen werden möge. So hätten Ew. Kayserl. Majest. eine Nothdurfft zu seyn ermessen, sich mit uns und unsern abwesenden gnädigsten Herren Principalen, als denen Vorderisten Reichs Gliedern, und ihren innersten höchsten und geheimten Räthen zu unterreden, und nicht allein derer Gedancken zu vernehmen wie inskünfftig Ew. Kayserl. Majest. wie auch wir und die übrige Fürsten und Stände welche ihro bißhero so ansehntlich dapffer und nützlich beygestanden, den Krieg ferner fortzusetzen, und des innerlichen Ruhestandes versichert bleiben, auch wie allen so wohl des Feindes bösen Anschlägen und practiten, als andern im Reich besorgenden Confusionen und Unordnungen vorzukommen, oder was sonsten zu Fortsetzung dieses Kriegs zu beobachten seye, damit diejenige was zu diesem Zweck und der allgemeinen securitæt und Wohlfahrt nöthig und ersprießlich ist. Hernach auch noch bey dem fürwährenden Reichs-Convent zu Regenspurg ferner angestellet, und mit Concurrenz aller übrigen getreuen Fürsten und Ständen völlig zu Schluß gebracht werden mögen, sondern hätten uns und unseren abwesenden gnädigsten Herren Principalen auch vor allen aus sonderbahren gnädigen Gefallen, zu Gemüth zu führen keinen Umgang nehmen können, (wie wir und sie es dann vermuthlich selbst auch sattsam wahrgenommen haben würden) was massen die von der Cron Franckreich wieder das Heil. Römische Reich so offt und vielmahl verübte unverantwortliche Attentata und Friedens-Bruch eintzig und allein aus der unersättlichen ambition und Hoffnung herrühren thäten. Welche sie bis dato immerhin geheget, die Röm. Königl. Cron entweder durch eine abgenöthigte Wahl oder durch öffentlicher Gewalt an sich und ihr Hauß bringen zu können. Es erhelle solches um allhier nicht anzuführen, was so wohl vor als seit Ew. Kayserl. Majest. angetretenen Regierung wieder dieselbe und dero getreue Chur-Fürsten und Stände unausgesetzlich bis auf dem Nimwegl. Frieden machinirt worden genugsam aus dehm, daß als kaum letzt gedachter Friedens-Schluß getroffen und dero Kayserl. und andere Reichs-Völcker auff guten Glauben zurück gezogen, und theils abgedancket worden, besagte Cron Franckreich bald einen Ort nach dem andern, theils durch Gewalt theils durch Bedrohungen in den Ober-Rheinischen so wohl als Burgundischen Creyß, unter allerhand nichtigen Vorwendungen an sich gebracht, Ew. Kayserl. Majest. rebellischen Unterthanen in dem Königreich Ungarn, mit Geld-Offeriren und andern Mitteln fomentirt, endlich auch die gantze entsetzliche Ottomannische Macht ihro und ihren getreuen Erb-Landen auf den Halß gehetzet, und ob sie zwar dahmahlen zu gleicher Zeit neben den Türcken öffentlich zu brechen sich entsehen, dannoch einen grosen Theil ihrer Macht auf den Reichs-Gräntzen in Bereitschafft gehalten, in gäntzlicher Meinung daß Ew. Kayf. Maj. dem übermächtlichen feindlichen Gewalt (so doch der Allmächtige gerechte GOtt, zu der Feinde und deren Anstiffter Schimpf und Confusion anderst in Gnaden gewendet) unterliegen, mithin Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu dem König in Franckreich curriren und von demselben Hülff und Gesetze anzunehmen gezwungen seyn würden, gestalten es dann dieser und keiner andern Ursache zugeschrieben werden könne, worinnen sie sich kurtz vorhin zu Constantinopel durch dero Gesandte so eifrichst bemüht die von Ew. Kayserl. Majest. ihren damahls dahin geschickten Internuntio Graffen Albertum Caprara auffgetragene Negotiation wegen Verlängerung derer Stillstands Tractaten zu hintertreiben und sich so gar nicht gescheuet gegen die Republic zu Venedig zu Anthen, daß deroselben Pottschaffter bey der Porten sich gedachten Graffen Caprara Verrichtungen annehmen und selbige secundiren thäte, ingleichen auch kurtz hernach die mit der Cron Pohlen auffgerichtete Aliance zu verhindern auff alle erdenckliche weiß beflieſſen gewesen und nachgehends als man derselben von Seiten, des Reichs volle maaß gegeben, und ihro alles, was sie seithero des Nimwegischen Friedens-Schlusses durch so genannten Reunionem unrechtmäßiger weiß occupirt und vom Reich abgerissen, nach ihren eigenen Willen auf 20. Jahr willig abgetreten, ein in Friedens-Zeiten ungewöhnliches Armistitium, dem euserlich-

ferlichen Schein nach, eingegangen, doch aber selbiges eben so wenig als andere Tractaten gehalten, sondern nach dem sie ihre wider dessen klaren Inhalt abermahlen auf unstreitigen Reichs-Boden angelegte Bestungen zur Perfection gebracht und Ew. Kayſ. Maj. Armada sambt deß Reichs Auxiliar-Völckern unterhalb Grieschischweissenburg in der Operation gestanden, unversehens mit Heeres-Macht in das Reich eingedrungen. Die 4. Chur-Fürstenthümer und andere Lande am Reich gantz über Haussen geworffen, und zu selbiger Zeit ihre Ambition unordentliche Begierde zu der Römischen Cron so wenig verbergen können, daß Dero Ministri ein oder andern Orths zu selbiger den Delphin vorschlagen, und die Gemüther theils durch unziemliche Bedrohung, theils durch betrügliche Verheissung sondiren dörfften. Und wollen nun nicht zu zweiffeln, daß so lang gedachter Crohn Franckreich einige Apparance oder Hoffnung haben könne, zu diesen ihren unbeweglichen vorgesetzten Zweck zu gelangen, sie von ihren heim- und öffentlichen Machinationibus nicht aussetzen werde noch das Reich absonderlich da sich dessen Vacatur begeben solte, eine beständige Einigkeit, Ruhe und Friede zu hoffen, hingegen aber iemehr Ihro die Hoffnung und die Occasion, ihre Intention zu erreichen, abgeschnitten, jemehr auch die innerliche securitæt und Ruhestand würde bevestiget werden und denn Ew. Kayſ. Maj. bey denen mit Uns, unsern gnädigsten Herren Principalen denen sämtlichen Churfürsten darüber ins besondere vor gegenwärtiger Zusammenkunfft gepflogenen vertraulichen Communicationen u. Rathschlägen befunden, daß mit deroselben Wir in dem einer Meynung seyn, daß solches nicht besser geschehen könne, als wann von nun an und noch bey Dero Lebzeiten das Heil. Röm. Reich mit einen Successore und zwar bey währenden diesen Krieg, da man keine andere Mesuren mit Franckreich zu haben, als Dero feindl. Machinationes möglichst zu unterbrechen, versehen würde; So hielten Sie dafür dem Heil. Reich ersprießlich und fast nöthig zu seyn, daß wir die anwesende Churfürsten, und der abwesenden Räthe, Pottschafften und Gesandte, bey gegenwärtiger Zusammenkunfft vor allen andern Consulationen und Berathschlagungen diesen Punct, wie nemblich durch eine vornehmende ordentliche Wahl eines Röm. Königes und Ew. Kayserl. Majestät künfftigen Successoris der Frantzösischen Ambition destomehr der Riegel gestecket und des Heil. Reichs Sicherheit bevestiget werden möge in fleißiges Collegial-Nachdencken ziehen wolten, Ew. Kayserl. Maj. befindeten sich zwar noch in ihren besten Alter, und GOtt sey Lob! bey solchen Leibes- und Gemüths-Kräfften, daß Sie nicht nur ietzo, sondern auch den natürlichen Lauff nach, noch einige Jahre hinaus der Regierung verhoffentlich zu der Churfürsten, Fürsten und Ständen fernerem Vergnügen möchten vorstehen können. Nachdem allen aber Ew. Kayſ. Maj. nicht weniger als alle andere Menschen denen menschlichen Zufällen und der ungewissen Stund des unvermeidtenlichen Todes unterworffen, und Ihro sorgfältig zu Gemüth gehet in was vor erschreckliche Confusion und innerlichen Zerrüttung das Heil. Röm. Reich gesetzet werden dörffte, wann entweder, vor geendigten gegenwärtigen Kriegswesen, oder auch nach demselben, bevorab da solches nicht nach Wunsch ausschlüge, angesehen in Friedens-Zeiten das Reich gemeiniglich disarmiret, Franckreich hingegen, wie es die Exempel zeigen in beständiger starcker Verfassung stehen bleibet, und absonderlich hisce postremis temporibus das Reich, nach dem Sie Dero Gräntzen fast bis in desselben innerste Viscera eingerucket, vi & metu in libertate comitiorum, votis & Consiliis auf alle erdenckliche Weiß zu hindern trachtet, der Kayſ. Thron, ohne einen gewissen Successore, zu vaciren kommen solte. Allenfalls auch mittler Zeit nicht nur Ew. Kayſ. Maj. sondern auch Unserer gnädigsten Herren Principalen Befinden nach, die Ruh und Sicherheit Unsers geliebten Vaterlandes und der gesamten Christenheit durch Determinirung eines künfftigen Successoris mercklich befördert und stabiliret und viele sonst vor Augen stehende Gefährlichkeiten und Ungelegenheiten von denselben würden abgewendet werden können, massen dann auch Dero Vorfahren am Reich, zusambt des Heil. Reichs Churfürsten, Sich bey dergleichen und wohl geringern Umbständen dieses Wegs, als des bequemsten zu Abwendung aller besorglicher Gefahr öffters gebraucht hetten, so ersuchten Ew. Kayserl. Maj. uns die anwesenden Churfürsten und der abwesenden Gevollmächtigte Räthe, Pottschafften und Gesandte Freund-Vetter Oheim gnädiglich allergnädigst, uns diese hochwichtige Sache, als wordurch vornehmlich bey ietzigen Zeiten das Reich bey seinen wohlhergebrachten Regierungs-Form gesichert, vnd der Crohn Franckreich gegen dasselbe gerichtete böse Machinationes zeitlich unterbrochen würden, mit höchsten Treu und Fleiß angelegen seyn zu lassen, und in Erwegung ob angeführter stattlicher Ursachen die Berathschlagung dahin zu richten, damit zu mehrer Versicherung der innerlichen Securitæt vor allen dieses Werck wegen eines künfftigen Successoris am Reich bey gegenwärtiger Versammlung zu verhoffen Fortgang v. Endschafft forder sambst gebracht werden möchte, daß Wir Uns darauff solche Ew. Kayserl. Majest. väterliche allergnädigste Anzeig Erinner- und Vermahnung zu Gemüth geführt, in Erinnerung Unser und Unserer gnädigsten Herrn Principalen tragenden Churfürstl. Ambts auch nach Inhalt der alten Satzungen, Güldenen Bull und Herkommens in Heil. Röm. Reich uns schuldig erkennet, alles, was zu Erhaltung desselben auch zur Wohlfahrt und Aufnehmen gemeiner Christenheit immer ersprießlich seyn mag, vorzunehmen und zu verhandeln; Solchemnach und aus obgemeldten von Ew. Kayserl. Maj. höchst-erleucht-, und Reichs-Vetterlich angeführten auch mehr andern fürtrefflichen hohen Bewegnissen und Ursachen haben Wir und Unsere gnädigste Herren Principalen anders nicht ermessen können, als daß dem Heil. Röm. Reich nicht weniger als der gantzen Christenheit heylsamb, nützlich und höchst-nothwendig seye, zuvorkommender der bey erfolgender Reichs-Vacatur nicht ohnzeitig zu besorgen habender gefährlicher Confusionen und Zerrüttungen bey Ew. Kayſ. Maj. Lebzeiten und Regierung einen Römischen König zu erwehlen, welcher künfftiglich und nach Ew. Kayserl. Majest. Ableiben (welches der

Allmäch-

Allmächtige GOtt noch lange verhüten wolle) die Administration des Heil. Röm. Reichs auf sich nehmen und tragen möge. Nachdem dan Uns und Unsern gnädigsten Herren Principalen Krafft obangezogenen alten Herkommens und der Güldenen Bull, die Wahl zu thun gebühret, und Wir der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Maynz obgedacht Unsere andere Herren Mit-Churfürsten, nach vorhergegangenen einmüthigen und einhelligen Beschluß daß ietziger Zeit und bey Ew. Kayſ. Maj. Leben, einen Röm. König zu erwählen nützlich und guth und höchst nothwig seye, auf Mittwochen den 18. Januarii dieses 1690. Jahres früher Tags-Zeit umb 8. Uhr. in St. Ulrich-Kirchen allhier zu Augspurg und in dem darzu abständlich bestimmten Orth vermittelst abgeschickter versiegelten Brieffen zu der Wahl eines Römischen Königes zu erscheinen erfordert, welchen Wahl-Termin aber Wir folgends wegen vorgefallener Verhinderung biß auf den 24. Januar. st. n. hinausgesetzet und prorogiret; So haben Wir Uns mit einhelligen einmüthigen Rath, auf letzt besagten 24. Januar. Vormittags in erwehnte St. Ulrichs-Kirch sämbtlich erhoben und umb einen glückl. Anfang zu der so hochwichtigen Chur-Wahl eines Römischen Königs zu machen nach der in der Güldenen Bull vorgeschriebenen Maaß ein Ambt der Heil. Meß de Sto. Spiritu mit hergebrachten gebührenden Ehren, Zierden und Solennitäten singen und halten lassen. Nach Vollendung dessen sind wir alle sämbtlich und ein jeder insonderheit vor den Altar getreten und haben den gewöhnlichen Eydt wie die Kayſerl. Gesetz und guldene Bull klärlich ausdrücken, inmassen uns von Unsern besondern lieben Freundt, auch gnädigsten Herren dem Ertz-Bischoffen zu Maynz und Churfürsten vorgelesen, auch von S. Lbd. und Churfürstl. Gnaden vorhero selbst persöhnlich geleistet worden, zu GOtt und dem Heil. Evangelio leiblich geschworen. Nach Endigung dessen haben wir uns in die in gemelter Kirche zugerichtete Chur-Capelle begeben und daselbst, in Nahmen des Allerhöchsten die Handlung der Wahl und Chur mit einträchtigen und einhelligen Gemüth vorgenommen, und wir der Ertz-Bischoff zu Maynz der anderer meiner Mit-Churfürsten, auch der geschickten Gevollmächtigten Potschafften Stimm und Vota nach Ordnung der Gesetze und guldenen Bull, von jeden insonderheit gefragt und erforschet, auch wir, die andere Churfürsten und der abwesenden Gesandtschafften wiederumb Seiner des Ertz-Bischoffens und Churfürsten zu Maynz Lbd. und Churfürstl. Gnaden Stimm und Votum durch Chur-Sachsen gefraget und erforschet, dabey es sich dann befunden, daß, nach zeitigen Rath und Erwegung vieler erheblicher Motiven und Ursachen, sonderlich aber und zuförderst aus Schickung des Allmächtigen und Inspiration des Heil. Geistes wir allesambt einmüthig und einträglich Unsere Stimmen und Vota in den Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herren Herren Josephum, König in Ungarn Ew. Kayſerl. Majestät Aeltern Herren Sohn, als Ertz-Hertzogs zu Oesterreich gegeben und dirigirt haben, und seyndt zwar zu solchem insonderheit umb do mehr beweget worden; Alldieweilen das Heil. Röm. Reich bey der friedfertig und sanfftmüthigen Regierung Ew. Kayſerl. Majest. Glor-würdigsten Hauses Oesterreichs, sich bishero nicht übel befunden, und Hochgedachte Se. Königl. Majest. auf Ew. Kayſerlichen Majest nach GOttes Willen erfolgenden tödlichen Hintritt, mit ansehnlichen Königreichen, und andern vornehmen Fürstenthümern und Landen versehen, welche dem Heil. Röm. Reich nicht allein wider den Erb-Feind Christlichen Nahmens den Türcken zur stattlichen Vormauer dienen, sondern auch gegen andere Feinde mächtige Hülff und Beystandt leisten können; So haben auch Ew. Kayſerl Majestät Demselben zur Ehre und Furcht des Allmächtigen, und allen Königlichen und Ertz-Hertzogl. Sitten und Tugenden mit sonderbahrer väterlicher Sorg instruiret und auferziehen lassen, wobey wohl und eigentlich zu verspühren, daß Se. Königliche Majest. von den Allerhöchsten mit einer Ihr alter fast übertreffender Vernunfft, auch unerschrockenen und zugleich Ehr- und friedliebenden Gemüth, und mit andern solchen Talenten aus eingepflantzter Natur begabet seyn, von welchen man sich alles dasjenige promittiren kan, was Dero hohen Geburth ähnlich, und denen Preiß-würdigen Vorfahren hinterlassenen Nachruhm gemäß, mithin dem Heil. Röm. Reich und der gesambten Christenheit nützlich und anständig seyn wird, und obwohl Seiner Königlichen Majestät ietziges Alter zu Übernehmung der würcklichen Regierung in etwas zu schwach, gleichwie aber diese Wahl zu Stabilirung des künfftigen Successoris, und zu Verhütung der bey einen Inter-Regno sich gemeiniglich hervorthuenden, absonderlich aber bey ietzigen zerrütteten Zeiten, zu bevorstehenden Verwirrung, forderst zu Hinterbrechung der Frantzösischen Ambition und Hoffnung, auch zu Hintertreibung selbiger feindlichen Machinationen, vielmehr als zu der damahligen Übertragung der Regierungs-Bürde angesehen, da dann in solchen Fällen die güldene Bull des Alters halben kein Ziel noch Maß giebt, über das auch Ew. Kayſerliche Majestät Sich Gott Lob annoch in solchen Standt und Kräfften befinden, daß sie vermittelst des Göttlichen Beystandes die Regierung noch viele Jahre und wenigsten so lange übertragen werden können, bis unter dero fernern sorgfältiger Direction und Anleitung Se. Königliche Maj. mehreres maturesciren und der Regierung vorzustehen fähig erachtet werden möge, in Fall aber etwann der Allerhöchste ehender über Ew. Keyſerl. Maj. in dieser Zeitlichkeit disponiren solte, haben wir albereit nicht unterlassen, der Interims Administration halber solche Vorsehung zu thun, welche wir der Güldenen Bull, und Unseren Gerechtsahmen auch des Heil. Reichs-Diensten gemäß zu seyn befinden werden, wobey wir absonderlich auch darauf gesehen, und in Consideration gezogen, was Ew. Kayſerl. Majestät von Zeit Ihrer lobwürdigsten geführten Kayſerlichen Regierung bey denen in und ausser Reichs entstandenen vielen und schweren Kriegen vor rühmliche Sorgfalt, Mühe und Arbeit, auch vor grosse und mannigfaltige Spesen und Unkosten aus rechtschaffener Vätterlichen Lieb, Treu und Affection zum Heil. Römischen Reich teutscher Nation angewen-

det und ausgeleget haben, darum dann Wir Johann Hugo zu Trier, und Joseph Clemens zu Cölln Ertz-Bischöffe, und sodann Wir Maximilian Emanuel in Ober und Nieder-Bayern auch der Obern Pfaltz Hertzog, und wir Philip Wilhelm, Pfaltz-Graffen am Rhein und an statt Ew. Keyserlichen Maj. als Königs in Böhmen, wie auch an statt Herrn Johann Georgen Hertzogen zu Sachsen, und Herrn Friedrichen, Marggraffen zu Brandenburg aller Chur-Fürsten obgenandt, Ich Frantz Ulrich Graff Kinsky ꝛc. sodann ich Nicola, Edler Banner und Frey-Herr von Gersdorff, und ich Sylvester Jacob von Danckelmann, als Gevollmächtigte Abgesandte sämbtlich und ein jeder insonderheit mehr, dadurch Unserm besonders lieben Freund auch gnädigsten Herrn, Anshelm Frantz, Ertz-Bischoffen zu Maynt, ꝛc. ꝛc. volle Gewalt und Macht gegeben, in Seiner Lbden auch Churfürstl. Gnaden und Unser aller Nahmen Ihre Königliche Majestät, mit Hülff des Allmächtigen zum Römischen König und in Fall der Erledigung des Keyserthumbs, welchen der Allmächtige GOtt noch lang verhüten wolle, zum künfftigen Keyser, zu erheben, zu benennen, zu pronunciren und zu publiciren, daß auch also durch Se. Lb. und Churfürstlichen Gnaden wie es sich gebühret, in obgebachter Chur-Capell in schrifften geschehen, in welche einhellige Wahl dann Ihre Königl. Majestät auff Unsere Bitt und begehren mit Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigsten Vätterlichen Consens, auch gewilliget, und dieselbe endlich auch angenommen und nachgehends einer vor den Chor berührter St. Ulrichs Kirchen sonderbahr zubereiteter Bühnen offentlich vor allem Volck in grosser Anzahl und Menge versamlet, auch publiciret und verkündiget worden ist, mit nachfolgenden Lobgesang Te Deum Laudamus und andern gewöhnlichen Ceremonien und Freuden. Solche Unsere einmüthige Chur- und Wahl thun Ew. Keyserl. Maj. wir hiermit verkunden und eroffnen unterthänigst bittend, den Genandten Unsern gnädigsten Herrn, den Erwehlten, gewilligten und zu dem Reich versehenen Römischen König in solchen Ehren Würden, Titul und Nahmen anzunehmen und dafür zu halten, und förderst daß Se. Maj. als Römischer König mit Ehren, Würden und Titul von allen Reichs-Ständen und Unterthanen verehret und gehalten werde, zu gebieten und zu verschaffen, nicht zweiffelnde, auch zu dem Allmächtigen GOtt, als dessen Sache hierinnen gehandelt wirdt, gäntzlich verhoffende es werde Sr. Göttl. Majestät solche Vorsehung angenehm, auch der Christenheit, dem Heil. Römischen Reich und aller Obrigkeit des Römischen Volcks tröstlich seyn, denen andern aber zur Furcht gereichen.

Deßgleichen auch Ihro Königl. Maj. mit Hülff und Rath Ew. Kayserl. Majestät in der Christenheit und dem Heil. Röm. Reich Fried und Einigkeit machen Handhaben und erhalten, und sonst alles das thun, was einem Römischen König gebührt und angehöret getreulich und vestiglich, und soll an Kayserlichen Majestät Würde Hoheit und Gewalt durch diese Unsere Wahl nichts geringert oder verletzt seyn, dessen zur Urkund haben wir Anshelm Frantz, zu Maynt, Johann Hugo, zu Trier, und Joseph Clemens zu Cölln, Ertz-Bischoff, Maximilian Emanuel in Ober und Nieder-Bayern ꝛc. und Philip Wilhelm, Pfaltz-Graff beym Rhein Unsere und an statt Ew. Keyserlichen Majestät als Königs in Böhmen, so dann Johann Georgen Hertzogen zu Sachsen, und Herrn Friederichen Marggraffen zu Brandenburg aller Churfürsten, Ich Frantz Ulrich Graff Kinsky, wie auch Ich Nicola Edler Banner und Frey-Herr von Gersdorff ꝛc. und Ich Sylvester Jacob von Danckelmann &c. aus sonderbahren derentwegen habenden Befehl Ew. Keyserl. Majestät Königl. Böhm. auch beeder Ihrer Churfürstl. Durchl. selbst Insiegel an diesem Brieff thun hencken, und mit zweyen offenbahren Notarien, die Wir der Ertz-Bischoff und Chur-Fürst zu Maynt darumb ersucht und requirirt haben, unterschreiben lassen; Geben und geschehen zu Augspurg in der Chur-Capelle auch auf der zugerichten Bühne vor dem Chor in der St. Ulrichs-Kirchen daselbst im Jahr nach Christi Unsers lieben Herren Geburth 1690. in der Römer Zins-Zahl zu Latein Indictio genant, Beherrsch- und Regierung des Allerdurchl. Großmächtigsten unüberwindlichsten Fürsten und Herren, Herren Leopold, erwehlten Römischen Keysers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Unsers allergnädigsten Herren Ihrer. Maj. Reiche des Römischen im 32. des Ungarischen im 35. und des Böhmischen im 34. auf Dienstag den 24ten Januarii, N. C. dabey zu denen in dem Chor vor den Altar, in dem Conclavi, oder Chur Capellen und uff der auswendig des Chors auffgerichteten Bühne fürgangenen unterschiedlichen Actibus seind die hernach vermelte und zu jeden Actu erforderte Zeugen sambt den zweyen unterschriebenen Notarien gewesen die Hochwürdige, Hoch- und Wohl-Gebohrne, Hoch- auch Wohl-Edle, Gestrenge und Hochgelahrte.

Nota. Hier folgen die Nahmen der Churfürstl. Ministrorum, welche theils mit in das Conclave, theils in das Chor genommen worden, worauff schließl. die beede Notarien sich unterschrieben.

Addenda ad pag. 306. Num. XCV. **

Des zu Augspurg versammleten Churfürstl. Collegii Decretum Dispensationis ætatis des von Ihm zum Röm. Könige erwehlten Hungarischen Königs Josephi, d. d. 27. Jan. An. 1690.

OBzwar die Röm. Königl. Majestät und das Churfürstliche Collegium vermöge der aufgerichteten Capitulation Art. 47. unter andern, auf den unverhofften Fall, welchen die unendliche Güte GOttes lang verhüten wolle, Ihre Keyserl. Maj. etwan durch Göttliche Verhängniß frühe zeitig von dieser

dieser Weltlichkeit abgefordert werden solten, sich auch darin mit einander verstanden, daß alsdann Ihre Königliche Majestät sich der Regierung nicht ehender unterfangen solten, noch wolten, Sie hätten den das 18te Jahr Ihres Alters erreicht und angefangen: Jedennoch nachdem Aller-Höchstgedachte Keyserliche Majestät seithero gesambten Churfürstl. Collegio hierüber sehr wichtige und triffige Repræsentation gethan, warumb Sie allergnädigst gerne seheten, daß die Zeit zu Antretung der Regierung auf solchen unvermutheten Fall uff dem Anfang des 16ten Jahrs Ihrer Majestät des Königes Alter determiniret werden möchte; Ein Churfürstlich Collegium auch dabey nit wenniger sich zu Gemüthe nimbt, daß Ihre Königliche Majestät wie aus allen Ihren Thun und Lassen sich gnugsamb zu männiglichs gröster Freud und Consolation an Tag leget, von dem Allerhöchsten allschon mit einer Ihr Alter fast übertreffender reiffer Vernunfft auch unerschrockenen, und zugleich Ehr- und Friedliebenden Gemüth und mit vielen andern so hohen Talenten aus eingepflantzter Natur begabet seyn daß von selbiger man sich alle dasjenige promittiren könne, was dem Heyligen Römischen Reich und der gesambten Christenheit nützlich und anständig seyn wird; So thut ein Churfürstl. Collegium, zu noch mehreret Bezeugung seiner zu Ihrer Kayserl. und Königl. Maj. Maj. tragender unterthänigster schuldiger Devotion und guten Antrauens, sich dahin hiermit erklähren, daß auf einen solchen unvermutheten ledigen Fall Ihre Königl. Maj. die Regierung im Reich so bald Sie das 16te Jahr Ihres Alters erreichet und angefangen haben werden, antreten mögen und dessen ungehindert, was in der Capitulation Art. 47. anderwerts stipuliret worden befugt seyn sollen, jedoch mit diesem ausdrücklichem Vorbehalt, daß was dießmahl also allerseits beliebet und erkläret worden künfftig zu keiner Consequentz solle können angezogen werden, dessen zu Urkundt haben gesambte Anwesende Churfürsten und Churfürstl. Gesandte diese Ihre Erklährung eigenhändig unterschrieben, und derselben Ihre Insiegel antrucken lassen. So geschehen Augspurg den 27ten Januarii 1690.

Chur-Maynz.	Chur-Trier.	Chur-Cölln.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Chur-Bayern.	Chur-Pfaltz.	
(L. S.)	(L. S.)	
(L. S.) Chur-Sächß.		(L. S.) Chur-Brandenburg.

Addenda ad pag. 934. Num. CLXVI.*

Anderweite Præliminar-Articul zu Schliessung eines General-Friedens in Europa zwischen Sr. Römischen Kayserlichen Majestät und denen Hannoverischen Alliirten verglichen am 4. 5. und 6. Martii, An. 1728.

QUandoquidem difficultates quædam subortæ sint super Articulis exequendis, qui Præliminares vocantur, quique Lutetiæ Parisiorum die ultima Mensis Maji, deindeque Viennæ die decima tertia Junii anni 1727. a Ministris hinc inde potestate sufficienti communitis signati fuere: Cumque per declarationem quandam a Domino Comite de Rottembourg factam, atque comprobatam, antedictæ difficultates feliciter compositæ fuerint, cujus declarationis, ejusdemque a Sua Majestate Catholica acceptionis, prout ipsiusmet nomine, & mandato a Marchione de la Paz exhibita & subscripta fuit, tenor hic sequitur:

D'autant que depuis la Signature des Préliminaires, il s'est élevé certaines difficultez entre les Parties contractantes par raport à la restitution des Prises qui ont été faites de part & d'autre & nomemment celle du Prince Frederic, & de la Cargaison apartenant a la Compagnie du Sud saisi & arrêté par les Espagnols à la Vera Crux, lesquelles difficultez ont retardé l'execution des Préliminaires l'échange des Ratifications avec l'Espagne, & l'ouverture du Congrés, Sa Majesté Britannique, pour faciliter, autant qu'il lui est posfible, les choses, & pour lever tous les obstacles, qui s'oposent à une pacification genérale, a declaré & a donné sa Parole Royale au Roi Trés Chretien, qu' Elle enverroit sans délai des ordres à ses Amiraux Wager & Hosier, où celui qui commandera à sa place, de se retirer des Mers des Indes & d'Espagne, qu'Elle consent que l'on discuteroit & decideroit dans le Congrés, les Contrebandes & autres sujets de plaintes, que les Espagnols peuvent avoir par raport au Vaisseau le Prince Frederic.

Que toutes les prétensions respectives, de part & d'autre, seront produites, débatuës & décidées au même Congrés: Que l'on y discutera & décidera pareillement, si les Prises, qui ont été faites en Mer de part & d'autre, devront être restituées, & que Sa Majesté Britannique se tiendra à ce qui sera reglé sur tout cela.

De mon côté je donne parole, au nom du Roi mon Maitre en vertu des Ordres & Pleinpouvoirs que j'ai reçu pour cet effet, que cette discussion à faire au Congrés, s'executera fidelement; que l'echange des Ratifications se fera sans délai, & que le Congrés s'assemblera infailliblement, & le plutôt qu'il sera posfible, selon que les Ministres des Parties contractantes, qui se trouveront à Paris, en conviendront, si Sa Majesté Catholique veut donner sa Parole Royale.

I.

De lever incessamment le Blocus de Gibraltar en renvoyant les Troupes dans leurs Quartiers, en faisant retirer son Canon, combler les

Tranchées, & détruire les Ouvrages faits à l' occaſion de ce ſiége, en remettant le tout de part & d' autre conformement au Traité d' Utrecht.

II.

D' envoyer ſans retard des ordres clairs & précis, pour remettre auſſi-tôt le Vaiſſeau le Prince Frederic & ſa Cargaiſon aux agens de la Compagnie du Sud, qui ſont à la Vera Crux, pour qu' à leur volonté ils le faſſent paſſer en Europe, & pour remettre le Commerce de la Nation Angloiſe, aux Indes, ſelon ce qui eſt ſtipulé par le Traité de l' Aſſiento, & convenu par les Articles II. & III. des Préliminaires.

III.

De faire remettre inceſſamment les Effets de la Flotille aux Intereſſez, & ceux des Gallions, quand ils reviendront, comme en tems lible, & en pleine Paix, conformement à l' Art. V. des Préliminaires.

IV.

Que Sa Majeſté Catholique s' engage de la même maniere que Sa Majeſté Britannique s' y eſt engagée ci-deſſus, à s' en tenir à tout ce qui ſera reglé par la ſusdite diſcuſſion & deciſion du Congrés. Fait au Pardo le 4. de Mars 1728.

Signé

(L. S.) *Rottembourg.*

Yo el infraſcripto Marques de la Paz declaro de expreſſa orden en el real Nombre del Rey Catholico, mi Amo, y en conſequencia de ſu pleno poder, que Su Majeſtad por ſu ſiempre conſtante deſeo de facilitar las Negociationes para una Paz univerſal y permanente ha venido en acceptar, y effectivamente admite y accepta la propoſition ultimamente hecha por el Sennor Conde de Rotenbourg, Miniſtro Plenipotentiario de Su Majeſtad Chriſtianisſima, ſegun queda immediatemente à qui arriva inſerta. En fée de loqual firmo la preſente declaration, y la pengo el Sello de mis Armas, el 5. de Marzo 1728.

(Signé)

El Marques de la Paz.

Nos infraſcripti Miniſtri Plenipotentiarii, debita auctoritate ſufficienter inſtructi, quo declaratio ſuperſcripta vim vigoremque amplisſimum obtinere posſit, hoc aſſenſus, confirmationisque ſpeciale Inſtrumentum, nomine & mandato Dominorum noſtrorum reſpective ſignavimus, eidem Sigilla noſtra appoſuimus. Actum Pardo, die 6. Menſis Martii Anno Domini 1728.

(Signatum.)

Königsegg. (L. S.) — *Keen.* (L. S.) — *Rotembourg.* (L. S.)

El Marques de la Paz. (L. S.) — *F. Van der Meer.* (L. S.)

Staats-
Bibliothek
Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lünig, Johann Christian, 1661-1740

Codex Germaniae Diplomaticus

Bd.: [I. Theil]

Franckfurt und Leipzig 1732

Bamberg, Staatsbibliothek -- Dipl.f.24(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11442392-1
VD18 8020449X-001